

NOV 14 1954

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

<http://www.archive.org/details/talmudbavlibehik01gold>

Die rechtswissenschaftliche Sektion
des babylonischen Talmuds

Erster Band

תלמוד בבלי

סדר נזיקין

נדפס על פי החוצאה הראשונה של דניאל בונברג בויניצ'יאה (ה'תרפ"א) הנקיה מכל שנוי חוקק והשטותו
עם הלופי נדפאות ושנויי נוסחאות של ספרי התלמוד שהגותו המהרש"ל והגרי"ב והבית יצחק
ועם הלופי נוסחאות של כתב היד הנמצא באוצר ספרי המלכה שבבאואריה
ועם מראה מקומות במקרא במשנה בתוספתא ובתלמוד
מתורגם לרומנית ומבואר על ידי הערות בצורת

כל אלה עשה

אליעזר גילדשמידט

ונלה לזה

באמר קצור דיני התלמוד ודיוכם למוטעני העינים

מאת

ייס"ה קידלר

יועץ לעניני משפט ומורה דת ודון בבית מדרש הגבוה בברוקלין

ברך ראשון

מסכת נזיקין (בבא קמא, בבא מציעא, בבא בתרא)

- 6 -

ברלין

המפיץ מצד המדפיס היינריך יוסף

היתרוס

In zweihundertvierzig numerirten Exemplaren hergestellt.

Exemplar Nr. 153

Die
RECHTSWISSENSCHAFTLICHE SEKTION
DES
BABYLONISCHEN TALMUDS

herausgegeben nach der ersten, zensurfreien Bombergischen Ausgabe (Venedig 1520–21), nebst Varianten aus Druckwerken und Handschriften, möglichst sinn- und wortgetreu übersetzt und mit kurzen Erklärungen versehen

von
LAZARUS GOLDSCHMIDT

NEBST EINEM ANHANG:

DARSTELLUNG DES TALMUDISCHEN RECHTES

VON
JOSEF KOHLER

ERSTER BAND:
DAS BÜRGERLICHE RECHT



BERLIN
ROSENTHAL & Co., Buchdruckerei

1907



1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

Das vorliegende Werk bildet eine Sonderausgabe des von mir herausgegebenen Werks „Der babylonische Talmud“, Bdd. VI und VII; der in den Erklärungen oft erwähnte Bd. vij ist mit Bd. ij der vorliegenden Ausgabe identisch. Die übrigen Bände der Gesamtausgabe sind bei der Benutzung entbehrlich; die Verweisungen auf diese sollen zwar die Informationssphäre über das behandelte Thema erweitern, jedoch ist das zum Verständnis Unentbehrliche wiederholt worden.

Dem Charakter der Gesamtausgabe entsprechend ist die Bearbeitung des Materials keine spezifisch juristische; meine Tätigkeit erstreckte sich auf die Herstellung eines vollständigen, korrekten, den Anforderungen der modernen Kritik tunlichst genügenden Textes (mit Zugrundelegung der ersten Ausgabe, da bekanntlich die späteren sämtlich von der Zensur verstümmelt, oft gekürzt und zuweilen von den Herausgebern verballhoruisirt sind), die Gegenübersetzung einer wort-, mehr aber sinnetreuen deutschen Uebertragung und die Darbietung von Erklärungen, fast ausschliesslich sprachlicher und talmudisch-sachlicher Art. Rein juristischer Art und nur für Juristen bestimmt ist die als Anhang beigegebene „Darstellung des talmudischen Rechts“ aus der Hand eines berufenen Fachmanns, der in der Einleitung auch über die Charakteristik des talmudischen Rechts und seinen wissenschaftlichen Wert spricht.

Ueber die Prinzipien, die mich bei dieser Arbeit geleitet haben, wird in der Einleitung zum ersten Band der Gesamtausgabe gesprochen, wo auch manches Wissenswerte über den Talmud zu finden ist, jedoch mehr für den Literaturhistoriker als für den Juristen.

Charlottenburg, 11. März 1907

Goldschmidt

Transscription

א , über dem entsprechenden Vokal; ב b (bh); ג g; ד d; ה h; ו v; ז z; ח h; ט t; י j; כ k (kh); ל l; מ m; נ n; ס (ש) s; ע ^ über dem entsprechenden Vokal; פ p (ph); צ c; ק q; ר r; ש š; ת t. Bei Wörtern, bzw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

Signatur der Varianten

M: Talmudhandschrift der kgl. Hof- u. Staatsbiblioth. zu München (nach Raph. Rabbino-wiez, *Variae Lectiones in Mischnam et Talmud Babylonicum etc. Monachii mdcccclxviii—mdcccxcvij*) || P: editio princeps des Talmuds (erste Bomberg'sche Ausgabe, Venedig 1520—1523) || B: die neueren Ausgaben, revidirt und korrigirt von S.Lorja, J.Berlin, J.Sirkes u. A.A. || V: Lesarten mancher Ausgaben u. Handschriften, sowie aus anderen talmud. Werken || +: Zusatz || —: Defekt || O: Defekt des Cod. M, am Rand ergänzt || []: LA. am Rand des Cod. M. Zensuränderungen und -lücken der neueren Ausgaben werden nicht berücksichtigt. Die Orthographie der Bibelzitate wird nach dem masor. Text korrigirt, Abweichungen im Wortlaut werden jedoch beibehalten; etwaige Defekte werden in [] und Superfluen in () gesetzt.

Abkürzungen

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Das I vor dem Traktatnamen bedeutet Tosephta, zitiert nach Abschnitt. An Stellen, auf die mit vgl. verwiesen wird, werden die Parallelen vollständig aufgezählt.

Ab.: Aboth || Ah.: Ahiluth || Am.: Amos || Ar.: Âraklin || Az.: Âboda zara || Bb.: Baba bathra || Bek.: Bekhoroth || Ber.: Berakthoth || Beç.: Beça || Bik.: Bikkurim || Bu.: Baba meciâ || Bq.: Baba çamma || Cnt.: Canticum canticorum || Chr.: Chonicorum || Dan.: Daniel || Dem.: Demaj || Der.: Derekh ereç rabba || Dez.: Derekh ereç zuça || Dt.: Deuteronomium || Eec.: Eeclesiastes || Ed.: Êdijoth || Er.: Êrubin || Êst.: Ester || Ex.: Exodus || Ez.: Ezechiel || Ezr.: Ezra || Git.: Giçin || Gn. (Gen.): Genesis || Hab.: Habakuk || Hag.: Haggaj || Hal.: Halla || Hg.: Hagiga || Hol.: Hollin || Hor.: Horajoth || Hos.: Hosea || Ij.: Ijob || Jab.: Jabmuth || Jad.: Jadajim || Jer.: Jeremia || Jes.: Jesaja || Jo.: Joel || Jom.: Joma || Jon.: Jona || Jos.: Josua || Jud.: Judicum || Kel.: Kelim || Ker.: Kerethoth || Ket.: Kethuboth || Kil.: Kilajim || Lv. (Lev.): Leviticus || Mas.: Maâsroth || Mak.: Makkoth || Mal.: Maleachi || Meg.: Megilla || Mei.: Meila || Men.: Menajoth || Mich.: Micha || Mid.: Middoth || Miç.: Miçvaoth || Mk.: Makhširin || Mq.: Moçl qaçan || Ms.: Maâser šeni || Nah.: Nahum || Naz.: Nazir || Ned.: Nedarim || Neg.: Negaim || Neh.: Nehemia || Nid.: Nidda || Nm.: Numeri || Ob.: Obadja || Orl.: Ôrla || Par.: Para || Pes.: Pesajim || Pr.: Proverbia || Ps.: Psalms || Qid.: Qiddušin || Qin.: Qimim || Reg.: Regum || Rh.: Roš hašana || Rt.: Ruth || Sab.: Šabbath || Sam.: Samuel || Sb.: Šebiith || Seb.: Šebuoth || Sem.: Semajoth || Seq.: Seqalim || Spl.: Sopherim || Sot.: Soça || Suk.: Sukka || Syn.: Synhedrin || Tah.: Taharuth || Tam.: Tamid || Tan.: Taâmith || Tem.: Temura || Ter.: Terumoth || Thr.: Threni || Tj.: Tebul jom || Uqç.: Uqçin || Zab.: Zabim || Zeh.: Zacharja || Zeb.: Zebajim || Zph.: Zephania

R. (vor Personennamen) = Rabbi, Meister, Lehrer; b. = ben (bzw. bar) Sohn.

IV. Sektion.

Seder Neziqin.

Von den Schäden.

(VI. Band.)

I. Baba qamma.

Ers.e Pforte.

I. Abschnitt. 1. Die vier Hauptarten von Schädigungen — Wodurch diese sich von einander unterscheiden (3). — Die am Sabbath verbotenen Haupt- und Nebearbeiten — Die verschiedenen Klassen der Unreinheit. — Die Schädigungen durch das Rind (4). — Die Schädigungen durch das Horn u. alles, was dem gleicht — Eigentümlichkeit der verschiedenen Schädigungen (5). — Die Schädigungen durch Zahn u. Fuss (6). — Unterarten dieser Schädigungen (7). — Die Schädigungen durch eine Grube u. durch das Feuer (8). — Die durch ein Tier verursachte Schädigung — Die Abweidung (9). — Die Schädigung aus Bosheit u. aus Geizsucht. — Weshalb man für die Schädigung eines Sklaven nicht haftbar ist (10). — In welcher Beziehung die Schädigung durch einen Menschen u. in welcher Beziehung die Schädigung durch ein Tier strenger ist (11). — Weitere, in der Misnah nicht genannte Schädigungen (12). — Weshalb diese in der Misnah nicht genannt werden (13). — Die Schädigung eines Menschen durch ein Tier. — Die unsichtbare Schädigung (14). — Die Schädigung durch falsche Zeugenaussage. — Weshalb alle Schädigungsarten genannt werden (15). — Wenn leblose Sachen durch Mitwirkung des Winds Scha-

den angerichtet haben (16). — Die Reinigung von Rinnen (17). — Wenn eine Wand od. ein Baum auf die Strasse einstürzen. — Gekürzte Ausdrucksweise der Jerusalemiten. — Die Qualität des Grundstücks, mit dem der Schaden zu ersetzen ist (18). Was mit „r“ gutes Feld“ zu verstehen ist. — Wenn das schädigende od. das beschädigte Rind dem Heiligthum gehört (19). — Womit der Schuldner dem Gläubiger haftet. — Womit der Schaden zu ersetzen ist (20). — Ob jemand, der seinen Grundbesitz nicht verkaufen kann, Armenrechte beanspruchen dürfe (21). — Die Haftbarkeit des Ehemanns für die Morgengabe seiner Frau. — Nach welchem Maßstab die Qualität der Grundstücke geschätzt werde (22). — Wenn jemand mehrere Arten von Zahlungen zu leisten hat (23). Das Recht des Gläubigers. — Wenn der Haltende seine Grundstücke verkauft hat (24). — Eine zu seinen Gunsten getroffene Bestimmung darf abgelehnt werden. — Wenn jemand mehrere Arten von Verpflichtungen u. nur eine Art von Grundstücken besitzt (25). — An wen der Gläubiger sich zu halten hat. — Wenn ein Gläubiger des Verkäufers dem Käufer das Grundstück gepfändet hat. — Ob der Käufer zurücktreten kann, wenn auf das gekaufte Grundstück von anderer Seite Ansprüche erhoben werden (26). — Womit alles der Schädiger Ersatz leisten kann. — Bargeld gleicht Grundbesitz. — Wenn Brüder die Erbschaft geteilt ha-

ben u. der Gläubiger des Vaters die Schuld von einem eingezogen hat (27). — Wieviel man für eine gottgefällige Handlung ausbe. — II. Die Haftpflicht für die Schädigung einer Sache, die man zu bewachen verpflichtet ist. Beschränkungen hinsichtlich des Gebiets der Schädigung. — Die durch mangelhafte Bewachung verursachte Schädigung (28). — Die Schädigung durch eine glühende Kohle. — Rind u. Grube hinsichtlich der Schädigung (29). — Eigentümlichkeit der Feuerschädigung (30). — Tiefe der Grube hinsichtlich der Haftpflicht. — Wenn jemand eine Schädigung nur zum Teil verursacht (31). — Wenn mehrere Personen einen Menschen getötet haben. — Wem das Aas des getöteten Tiers gehört (32). — Die Wertverminderung des Aases. — Ob der beschädigte Gegenstand in Zahlung zu nehmen ist (34). — Die levitische Unreinheit beim Abgang der Eihaut. — Die Auslösung des innerhalb 30 Tagen auf den Tod verletzten Erstgeborenen (35). — Wodurch ein Vieh erworben wird. — Die Kleider der Erben bei der Teilung der Erbschaft. — Wenn ein Hüter die anvertraute Sache einem anderen Hüter übergeben hat. — Ob Sklaven als Deckung für eine Schuld genommen werden können (36). — Welchen Gütern gegenüber das Prozbul Geltung hat. — Sklaven im Verhältnis zu anderen Gütern (37). — Ob Sklaven Mobilien oder Immobilien gleichen. — Die Erwerbung von Mobilien vermittelt Immobilien. — Durch die Besitznahme eines Grundstücks werden auch alle mitverkauften erworben (38). — Das Besitzrecht auf minderheilige Opfertiere (39). — Die Priestergaben. — Friedensopfer, Erstgeburtstiere u. der Zehnt (40). — Wenn ein als Friedensopfer bestimmtes Tier Schaden angerichtet hat. — Ob von 2 Schädigern einer für den anderen haftet (41). — Wenn ein Dankopfertier Schaden angerichtet hat. — Wenn ein Zweifel besteht, wessen Tier den Schaden angerichtet hat. — Wenn der Eigentümer des schädigenden Tiers das Eigentumsrecht aufgegeben hat (42). — Das gemeinschaftliche Gebiet hinsichtlich der Schädigung. — Die Schädigung eines entlichenen Tiers (43). — Die Haftpflicht des Hüters. — Wenn ein Tier ausbricht u. Schaden anrichtet. — Die 4 Regeln hinsichtlich der Schädigung (44). — Die Schädigung im Gebiet

des Beschädigten (45). — III. Auszug einiger Lehren hinsichtlich der Schädigung. — Wenn 2 Sachen zweier Eigentümer sich gegenseitig beschädigt haben (46). — Das Gericht schreitet nur dann ein, wenn Zahlung zu erzielen ist. — Wenn jemand eine strafbare Handlung eingesteht u. darauf Zeugen kommen (47). — Die Frau hinsichtlich des Straf u. Zivilgesetzes (48). — Der halbe Ersatz für die böswillige Schädigung eines Tiers. — Der Unterschied zwischen dem Gewarnten u. Ungewarnten (49). — Die Selbstanzeige bei der Schädigung eines Rinds. — Was als Busszahlung gilt (50). — Die ungewöhnliche Schädigung eines Tiers. — IV,1. Die fünf Fälle des Nichtgewarntseins u. die des Gewarntseins (51). — Das Gebiet der Schädigung (52). — Die Schädigung durch wilde Tiere. — Die Schädigung eines Tiers durch Fahrlässigkeit (53). — Die Metamorphose einer Hyäne. — Die Schädigung eines Löwen (54). — Der gezähmte Löwe. — IV,2. Unterschied zwischen einem Ungewarnten u. einem Gewarnten (55). — Das Grab Davids. — Die Verächtigungen des Jeremias. — Die Woltat an einem Unwürdigen. — Die Trauerfeier für den König Hizqijahu (56). — Die Trauerfeier für einen Gelehrten. — Das Gesetzesstudium u. die guten Werke (57).

2. Abschnitt. I Die Fußschädigung (58). — Die Zahnschädigung. — Die Schädigung eines Tiers durch Fahrlässigkeit. — Wenn Hühner beim Umherflattern Schaden anrichten (59). — Die Mitwirkung des Körpers bei der Schädigung (60). — Wenn die Beschädigung des Gegenstands erst später eintritt. — Die direkte u. die indirekte Kraft (61). — Die halbe Entschädigung für einen Schaden durch spritzende Steinchen. — Verschiedenartige Entschädigung für die Schädigung eines Hundes (62). — Die Warnung bei der Schädigung durch spritzende Steinchen (63). — Verschiedene Arten von Schäden durch Hühner (64). — Die indirekte Kraft bei der Schädigung. — Die Schädigung durch Anschlagen eines Tiers (65). — Die absichtlose Schädigung bei einem Tier (66). — Die Schädigung eines Tiers durch das Wedeln mit dem Schwanz. — Wenn ein Huhn mit einer einem Fremden gehörenden Schnur Schaden anrichtet (67). — II. Die Schädigung mit dem Zahn. — Was als sol

ehe gilt (65). — Wenn ein Tier zum Genuss ungeeignete Dinge frisst. — Die ungewöhnliche Schädigung. — Unterscheidung der Gebiete bei der Schädigung mit dem Zahn (69). — Wenn jemand ungebührlich handelt u. ein anderer dies an ihm tut. — Was beim Schaden durch den Zahn zu ersetzen ist (70). — Ob jemand, der im Haus eines anderen ohne dessen Wissen wohnt, Miete zahlen muss. — Die Erzielung eines Nutzens ohne dem anderen zu schaden (71). — Wenn ein 2 Personen gehörendes Haus eingestürzt ist. — Die Veruntreuung am Geheiligten (72). — Wenn jemand in einem herrenlos-n Haus wohnt u. später ein Eigentümer sich meldet (73). — Welchen Nutzen der Hausbesitzer vom Mieter hat. — Weiteres über die Schädigung durch den Zahn (74). — Die Grube auf eigenem Gebiet. — Die Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiet (75). — III. Schaden durch Hunde u. Ziegen. — Wenn ein Schaden durch Verschulden beginnt u. durch eine vis major endigt. — Die Schädigung durch Springen (76). — Zu welcher Klasse der Feuerschaden gehört (77). — Tote u. lebende Sachen beim Feuerschaden (78). — Die Brandstiftung durch einen geistig Minderwertigen. — Die Bewachung des Feuers (79). — Ob das Maul der Kuh als Gebiet des Schädigers gilt. — Das Aufhetzen eines wilden od. Haustiers (80). — Das Schlangengift. — Die Schädigung durch Ziegen. — IV. Gewarnt u. ungewarnt (81). — Die Wiederholung innerhalb eines kurzen od. langen Zeitraums. — Welches Tier als fromm u. welches als bössartig gilt (82). — Die dreitägliche Warnung. — Die Zeugen u. ihre Aussage (83). — Wenn die Zeugen nur den Besitzer u. nicht das Rind kennen. — Wenn jemand auf einen einen fremden Hund aufhetzt. — Wenn jemand einen Hund reizt u. dieser ihn beschädigt (84). — V. Das schädigende Tier im Gebiet des Geschädigten (85). — Der hermentische Schluss vom Leichterem auf das Schwerere. — Der Same des Flussbehäfteten (86). — Die Uneinheit des Flussbehäfteten (87). — Die Uneinheit verschiedener anderer Dinge (88). — Die Uneinheit eines Leichnams. — Die Zahn- u. Fußschädigung auf öffentlichem Gebiet (89). — Das Lösegeld bei der Fußschädigung. — VI. Ein Mensch gilt stets als gewarnt (91). — Die vier Entschädigungen. — Die

unverschuldete Schädigung. — Die unbeabsichtigte verbotene Arbeit am Sabbath (92). — Wenn jemand ein Gerät herabwirft, ein anderer aber es im Flug zerbricht. — Dasselbe hinsichtlich der Tötung eines Menschen. — Wenn mehrere Personen zusammen einen Menschen töten (93). — Wenn jemand im Herabfallen von einem Dach eine Frau beschläft od. einen beschämt od. beschädigt. — Wenn jemand einem anderen eine brennende Kohle auf den Körper oder auf das Gewand legt. — Wenn jemand einen ins Feuer od. ins Wasser stösst (94). — Dasselbe hinsichtlich eines Sklaven od. eines Tiers. —

3. *Abschnitt.* 1,1. Wenn jemand ein Gefäss auf die Strasse stellt u. einer es zerbricht od. daran beschädigt wird. — Krug und Fass (95). — Ob der Geschädigte sich auf der Strasse vorsehen sollte. — Busszahlungen wegen Körperverletzungen (96). — Ob man sich selbst Recht verschaffen darf. — Man darf nicht heimlich seine Sache aus einem fremden Hof holen. — Wenn man bei der Rettung seiner eignen Sache eine fremde beschädigt hat (97). — Wenn jemand beim Fortjagen seines Sklaven ihn verletzt. — Wenn eine Frau bei der Hilfeleistung ihres Gatten einen anderen beschämt (98). — Wenn jemand einen durch sein Feld laufenden öffentlichen Weg sperrt. — Einiges über den Eckenlass. — 1,2. Wenn jemand die Scherben seines zerbrochenen Gefässes auf der Strasse liegen lässt (99). — Die Schädigung durch eine Grube. — Was als solche gilt (100). — Die Schädigung durch ein Missgeschick (101). — Ob das Straucheln ein Verschulden od. ein Missgeschick ist. — Wenn jemand seine auf der Strasse liegende Sache freigibt. — Die Schädigung beim Fallen u. nachher (102). — Die Freigabe des schädigenden Gegenstands. — Die Schädigung durch Umwühlen von Dung auf öffentlichem Gebiet (103). — Wenn jemand eine Grube zudeckt u. wieder aufdeckt. — Wenn jemand Dornen in eine Wand steckt u. dadurch Schaden angerichtet wird (104). — Das Graben einer Grube auf öffentlichem Gebiet. — II. Das Ausgiessen von Wasser auf öffentliches Gebiet. — Das Reinigen der Strassenrinnen (105). — Das Verstecken von Glasscherben in eine schadhafte Wand. — Wo solche versteckt werden müssen. — III. Die

Verlängerung von Stroh und Stoppeln auf öffentlichem Gebiet (106). — Wann dies erlaubt ist. — In welchen Fällen man wegen Urhebung eines Schadens nicht ersatzpflichtig ist. — Die Erwerbung auf der Strasse liegender, den Verkehr störender Sachen (107). — Die Massregelung wegen unerlaubter Handlungen (108). — IV. Wenn zwei Töpfer auf der Strasse gehen u. einer über den anderen fällt. — Ob das Strauchen Fahrlässigkeit od. Missgeschick ist (109). — Das Ausruhen eines Lastträgers auf öffentlichem Gebiet. — Wenn mehrere Personen übereinander fallen (110). — Die Entschädigung in solchen Fällen. — V. Wenn ein Lastträger einem anderen auf der Strasse Schaden zufügt (111). — Die Beschädigung seiner Frau beim Beischlaf. — Wenn zwei Kühe auf öffentlichem Gebiet einander beschädigen (112). — VI. Die Beschädigung im Laufen u. im Gehen. — Wann das Laufen gestattet ist (113). — Der Empfang des Sabbaths. — VII. Das Holzspalten auf öffentlichem Gebiet. — Wenn jemand zu einem Tischler kommt u. durch einen Span verletzt wird (114). — Die Tötung bei der Prügelstrafe. — Die Ausführung der Prügelstrafe. — Das Niederreißen einer Wand. (115). — Wenn jemand sich selbst der Gefahr der Schädigung ansetzt. — Wenn Lohnarbeiter vom Rind des Hausbesitzers beschädigt werden (116). Die Annehmung beim Eintreten ins Haus. — VIII. Wenn zwei Rinder einander beschädigt haben. — Wenn ein Mensch ein Rind u. ein Rind einen Menschen beschädigt hat. — Die Zahlung des ganzen u. des halben Ersatzes (117). — IX,1 Wenn ein minderwertiges ein wertvolles Rind tötet. — Die Teilung des lebenden Rinds. — Wenn der Besitzer das schädigende Rind verkauft hat (118). — Die Verhypothezierung von Gütern. — Der Verkauf u. die Weihung des schädigenden Rinds vor od. nach der Gerichtsverhandlung (119). — Die Pfändung desselben durch Gläubiger. — Die Schädigung des Ausspruchsobjekts. — Das Verbrennen fremder Schuldscheine (120). — Der Anspruch des Gläubigers. — Wenn das beschädigte Rind nachher an Wert zugenommen od. abgenommen hat (121). — IX,2 Wenn das Aas des getöteten Rinds nichts wert ist. — Auf welche Weise die Teilung des getöteten u. des schädigenden Rinds zu erfolgen hat

(122). — Die Schätzung derselben (123). — Wenn das Aas mehr wert ist als das stössige Rind. — X. In welchen Fällen die Schädigung eines Menschen u. in welchen die Schädigung eines Tiers strenger ist (124). — Die Verletzung u. die Brandstiftung am Sabbath. — Falle von klugen Rindern. — Die Beschämung durch ein Rind (125). — Der Totschlag ist in allen Fällen strafbar. — XI Wenn ein Tier durch die Verfolgung eines anderen verletzt wird. — Wenn hinsichtlich des verfolgenden Tiers ein Zweifel obwaltet. — Andere Zweifel in dieser Beziehung (126). — Die bestimmte u. die unbestimmte Behauptung bei Gericht — Wenn jemand etwas anderes eingesteht als das, was von ihm gefordert wird (127). — Wenn zwei Rinder ein anderes getötet haben (128). — Ob der Besitzer des einen die Verantwortung auf den des anderen schieben kann.

4. Abschnitt. I. Wenn ein Rind vier od. fünf Rinder hintereinander getötet hat (129). — Ob der Geschädigte als Gläubiger gilt (130). — Die Busszahlung wegen der Versetzung eines Stosses. — Die Währung des in der Schrift u. bei den Rabbinen genannten Gelds — Die Annenverwalter sind Vertreter derselben. — Der böse Hanan (131). — II. Wenn ein Rind für nur eine bestimmte Art als stössig berechtigt ist (132). — Die Zurücktretung. — Wenn ein Rind nur an bestimmten Tagen stössig ist (133). — Wenn es nur zuweilen od. verschiedene Arten hintereinander stösst (134). — Wenn es an bestimmten Monatstagen od. bei bestimmten Ereignissen stösst. — III. Das Eigentum eines Israeliten, eines Nichtjuden u. des Heiligtums bezüglich der Schädigung der Tiere (135). — Das Vermögen des Heiligtums (136). — Das Vermögen der Nichtjuden. — Auch Nichtjuden werden wegen ihrer Verdienste belohnt (137). — Anerkennung u. Bemängelung der jüdischen Gesetzgebung seitens römischer Beamter. — Midjan u. Moab (138). — Niemandem wird der Lohn gekürzt. — Man beile sich stets zur Ausübung einer gottgefälligen Handlung. — Die rechtliche Stellung der Samaritaner (139). — IV. Geistig Minderwertige als Schädiger od. Geschädigte. — Die Schädigung eines Kampfstiers (140). — Die Stellung eines Vormunds für geistig Minderwertige. — In welchen

Fallen das Vermögen von Waisen zu schützen ist (141). — Wenn der Besitzer eines stössigen Rinds verweist ist. — Das stössige Rind eines geistig Minderwertigen (142). — Die Bewachung desselben (143). — Die Ersatzleistung der Vormünder. — Das gemeinschaftliche Rind hinsichtlich des Lösegelds (144). — Die Pfändung für das zu zahlende Lösegeld. — Wenn ein entliehenes Vieh sich als böseartig herausstellt (145). — Der Schuldner hat die Zahlung an den Gläubiger seines Gläubigers zu zahlen. — Die Aenderung durch den Besitzwechsel (146). — Welche Tiere als Opfer unzulässig sind. — Die Schädigung durch Bestialität (147). — V. Wenn ein Rind einen Menschen tötet. — Auf welche Weise dies sich wiederholen kann (148). — Die Warnung. — Verbot der Nutzniessung eines hingerichteten Rinds (149). — Welche Instrumente zum Schlachten geeignet sind. — Die Benutzung der Haut. — Die Ehrfurcht vor den Gelehrten (150). — Wenn ein Rind in der Absicht ein Tier zu töten, einen Menschen getötet hat. — Der Ersatz für die Kinder bei der Tötung einer schwangeren Frau (151). — Mensch u. Tier hinsichtlich der Schädigung u. der Beschämung. — Die Absicht bei der Schädigung (152). — Der Ersatz für einen getöteten Sklaven. — In welcher Beziehung es bei einem Sklaven strenger ist als bei einem Freien (153). — Gleichstellung der Frau mit dem Mann hinsichtlich der Schädigung. — Die Beerbung der Frau durch den Ehemann (154). — Der Ersatz für die Kinder. — Wenn ein Rind ohne Absicht einen Sklaven od. einen Freien getötet hat (155). — Wenn jemand den von einem Rind begangenen Totschlag selbst anzeigt. — Wenn darauf Zeugen gekommen sind (156). — Die Brandstiftung. — Die Absichtslosigkeit bei der Schädigung. — Das Lösegeld (157). — Bei der Tötung ist zwischen Erwachsenen u. Unerwachsenen nicht zu unterscheiden (158). — Die Unterscheidung zwischen gewarnt u. ungewarnt bei Unerwachsenen. — VI. Wenn ein Rind in der Absicht etwas anderes zu tun, einen Menschen getötet hat (159). — Wenn es in der Absicht, diesen zu töten, jenen getötet hat (160). — Wenn man einen Stein in einen Haufen Menschen wirft. — VII. Das Rind, das keinen männlichen, jüdischen, erwachsenen Eigentümer hat, hinsichtlich der Tötung.

Wenn der Besitzer das Rind nach der Tötung freigegeben od. dem Heiligtum geweiht hat (161). — Tötung u. Aburteilung müssen unter einem Besitzer erfolgen. — VIII. Wenn das abgeurteilte Rind vor der Steinigung geschlachtet od. dem Heiligtum geweiht wird (162). — Ob man zur Nutzniessung Verbotenes dem Eigentümer zur Verfügung stellen könne. — Personen, die an Stelle des Eigentümers treten (163). — Das Rechtsverhältnis des Mieters. — Wenn das Rind beim Hüter Schaden angerichtet hat od. zu Schaden gekommen ist. — IX. Wenn das angebundene od. eingeschlossene Tier fortgekommen ist u. Schaden angerichtet hat (164). — Die Bewachung eines Rinds. — Wenn ein Rind mit einem Horn zu stossen pflegt (165). — Man darf nichts Gefährdendes in seinem Haus halten. —

5. *Abschnitt.* 1. Wenn neben einer getöteten oder tödenden Kuh das Kalb sich befindet (166). — Der strittige Betrag. — Wenn jemand ein Rind kauft u. es als böseartig befunden wird. — Ob man sich hierbei nach der Mehrheit zu richten hat (167). — Der Kläger hat den Beweis anzutreten. — Die Beteiligung des Kalbs an der Schädigung (168). — Die Deckung durch dasselbe. — Die Eier als Deckung für die Schädigung der Henne. — Die Schätzung in solchen Fällen. — Wenn die Kuh dem einen u. das Kalb einem anderen gehört. — II. Wenn jemand Gefässe in einen fremden Hof bringt u. diese da beschädigt werden (169). — Wenn das Tier des Eigentümers durch diese zu Schaden kommt. — Dasselbe hinsichtlich Früchte. — III. Wenn jemand unbefugt od. befugt ein Rind in einen fremden Hof bringt u. es da Schaden anrichtet od. zu Schaden kommt. — Die Bewachungspflicht des Hofeigentümers (170). — Wenn jemand einem fremden Tier Gift vorlegt. — Wenn eine Frau Weizen in einen fremden Hof bringt u. das Vieh des Eigentümers es frisst, bzw. dadurch zu Schaden kommt (171). — Wie weit die Ueberwachungspflicht des Hüters reicht (172). — Beschädigung eines Tiers durch Speisen, die ein Fremder ins Haus gebracht hat. — Wenn jemand auf einem fremden Hof eine Grube gräbt u. da sein Vieh hineinbringt. — Wenn jemand sein Vieh in einen fremden Hof bringt u. dieses den Besitzer verletzt (173). — Wenn jemand unbefugt in einen

fremden Hof kommt u. der Besitzer durch ihn verletzt wird. — Wenn ein Vieh in einen fremden Brunnen fällt u. das Wasser verpestet (174). — Wenn jemand einem gestattet, ein Vieh in seinen Hof zu bringen (175). — IV. Wenn ein Rind in der Absicht, ein anderes zu stossen, eine Frau gestossen u. sie abortiert hat. — Der Ersatz für die Kinder. — Wem dieser Ersatz gehört (176). — Dasselbe hinsichtlich einer nichtjüdischen Magd. — Der Wert einer Frau vor u. nach der Geburt (177). — In welchen Fällen der Verletzung einer Schwangeren man für die Kinder ersatzpflichtig ist. — Die Verletzung einer Proselytin (178). — Die diesbezügliche Stellung einer Jisraëlitin, die einen Proselyten geheiratet hat. — Der Ersatz für die Kinder u. der Mehrwert der Kinder (179). — Die Besitzergreifung der Schuldscheine eines Proselyten nach seinem Tod. — Das Pfand eines Jisraëlitin bei einem Proselyten. — V,1. Die Grube auf einem Privatgebiet mit der Oeffnung nach öffentlichem Gebiet u. umgekehrt (180). — Das Graben u. das Oeffnen einer Grube. — Der Begriff "Grube" in der Schrift. — Das Zudecken der Grube (181). — Das Graben beim Bauen von Fundamenten (182). — Auf welche Weise man öffentliche Brunnen grabe. — R. Nehonja u. seine Tochter. — Gott übersieht nichts. — Man räume keine Steine auf öffentliches Gebiet fort (183). — V,2. Die Form der Grube u. die Tiefe derselben. — Die tödtliche Wirkung bei der Grube (184). — Weshalb alle Formen der Grube genannt werden. — Das Schlachten eines in einer Grube gefallenen Tiers (185). — Der Steinigungsraum. — Man suche für den Hinzurichtenden eine möglichst leichte Todesart. — Das Dachgeländer (186). — Die Tiefe von 10 Handbreiten bei einer Grube. — VI,1. Die Grube zweier Teilhaber. — Der Auftrag einer verbotenen Handlung (187). — Wenn jemand eine Grube gräbt u. ein anderer sie vertieft (188). — Das Hinlegen eines Steins vor eine Grube. — Die Mitwirkung des Wassers in einer Grube (189). — Die Verbreiterung einer Grube. — Eine Grube, die gleichmässig breit u. tief ist. — Die Verpflichtung, eine offene Grube zudecken (190). — Die Besitzergreifung beim Kauf eines Brunnens. — Die Besitzergreifung beim Kauf eines Hauses. — Die Besitzergreifung beim Kauf

einer Herde. — VI,2. Wenn ein Mitbesitzer einer Grube diese offen findet u. sie nicht zudeckt (191).

Unterscheidung zwischen einer lebenden u. einer leblosen Sache. — Das mangelhafte Zudecken einer Grube (192). — Wenn der Grubendeckel beschädigt wird (193). — Das Hineinfallen durch das Geräusch des Grabens. — Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten des Hineinfallens (195).

Wenn ein Rind ein anderes in eine Grube stösst (196). — Wenn ein Rind über einen Stein in eine Grube fällt. — Wenn zwei Rinder zusammen ein anderes getötet haben. — Wenn ein Mensch u. ein Vieh jemand in eine Grube gestossen haben (197). — Das für das Heiligtum unbrauchbar gewordene Rind. — Die Beschädigung von Geräten in einer Grube (198). — Weshalb die Schrift bei der Grubenschädigung von Rind u. Esel spricht (199). — Die Berücksichtigung der geistigen Qualität beim in einer Grube Geschädigten. — VII. Alle Tiere gleichen einander hinsichtlich der in der Schrift genannten Gesetze (200). — Aufzählung der Gesetze u. ihr Ursprung in der Schrift (201). — Die Generalisirung u. Spezialisierung in der Schrift (202). — Der erste u. der zweite Dekalog. — Verschiedene Traumdeutungen (203). — Verschiedene Tiere hinsichtlich des Verbots der Gattungsmischung. — Das Verbot der Kreuzung von Seetieren. — Das Verbot mit Tieren verschiedener Art Arbeit zu verrichten (204). —

6. Abschnitt. I—II. Wenn ein Tier ausbricht u. Schaden anrichtet. — Wenn man es auf einen ungeeigneten Ort zurücklässt. — Der Ersatz bei der Beschädigung eines Gartens. — Was als ausreichender Verschluss gilt (205). — Die Bewachung eines bössartigen Rinds. — Dinge, bei welchen die Schrift die Bewachungspflicht erleichtert hat (206).

Dinge, wegen welcher nicht das irdische, wol aber das himmlische Gericht bestrafen kann (207). — Weshalb gerade diese Dinge genannt werden (208). — Das Ausbrechen eines Tiers. — Das Freilassen eines Tiers durch Räuber (209). — Die Haftpflicht des Hirten. — Der Hüter einer gefundenen Sache (210). — Wie lange man sich mit einer gefundenen Sache befassen muss (211). — Die Inkenntnissetzung des Eigentümers bei der Rückbringung einer Sache. — Der bewaffnete Räuber

212). Der einfache u. der doppelte Ersatz. — Rechte u. Pflichten des Mieters hinsichtlich der Ersatzleistung (213). — Wenn jemand einen andern vor Schaden bewahrt. — Der Ersatz für die Abweidung eines Gartens (214). — Ausserordentliche Fälle von Schädigungen durch ein Vieh. — Die Schätzung bei der Ersatzleistung für die Zahmschädigung (215). — Man schätze weder mit besonders kleinem noch mit besonders grossem Massstab. — Nach welcher Schätzung die Ersatzleistung erfolge (216). — Der Ersatz für ein junges Reis.

Die Schätzung bei der Entschädigung (217).

Abzüge bei der Entschädigung. — Abzüge bei anderen Zahlungen (218). — Uebermässige Beobachtung religiöser Zeremonien gilt als Ueberhebung (219). — Die Einwilligung der Ehefrau beim Verkauf von Grundstücken. — III Das unbefugte Schobern auf einem fremden Feld. — IV,¹ Die Brandstiftung durch einen geistig Minderwertigen. — Wenn mehrere Personen an der Brandstiftung beteiligt sind (220). — Die Mitwirkung des Winds bei der Brandstiftung. — IV,² Wofür man alles wegen Brandstiftung ersatzpflichtig ist (221). — Das Versteckte hinsichtlich des Ersatzes bei einer Brandstiftung. — Ein Strafgericht kommt über die Welt nur wegen der Freyler (222). — Man trete seine Reise bei Sonnenschein an. — Man reise nicht zur Zeit der Seuche. — Zur Hungerszeit wandre man aus (223). — Zur Zeit der Seuche benutze man nicht die Mitte der Strasse. — Andere Verhaltensmassregeln während einer solchen Zeit. — Das Wimmern u. das Lustigsein der Hunde. — Gleichnis betreffend die Halakha u. die Agada. — Zerstörung u. Wiederaufbau Jerusalem durch das Feuer (224). — Fragen, die an David gerichtet worden waren (225). — Die Preisgebung des Lebens für die Gesetzeskunde. — IV,³ Wenn das Feuer über eine Wand, einen Weg oder einen Fluss springt (226). — Höhe, bezw. Weite dieser Hindernisse. — Was als Trennung hinsichtlich des Eckenlasses gilt (227). — IV,⁴ Vorsichtsmassregeln bei der Errichtung eines Feuers auf eigenem Gebiet. — Vorsichtsmassregeln bei der Aufstellung eines Ofens. — V. Wenn andere Gegenstände mit einer Tenne verbrannt werden (228). — Das Verborgene bei der Feuerschädigung (229). — Der Er-

satz für eine aufzubewahrende Sache bei unrichtiger Wertangabe. — Die Schädigung durch Denunziation (230). — Wenn der Geschädigte nicht nachweisen kann, dass er die durch die Schädigung zerstörte Sache besessen hat. — Der Unterschied zwischen einem Räuber u. einem Gewalttäter. — Die Schädigung durch einen hinüberfliegenden Funken (231). — Wo die Hanukaleuchte hinzustellen ist. —

7. Abschnitt. I. Die Zahlung des Doppelten u. des Vier- u. Fünffachen (232). — Der Einwand des Diebstahls bei einem Depositum. — Für welche Dinge der Hüter ersatzpflichtig ist (233). — Weshalb die aufgezählten Dinge in der Schrift genannt werden. — Die Generalisirung u. die Spezialisirung in der Schrift (234). — Die Unterschlagung eines Depositums (235). — Von welchen Fällen des Diebstahls die Schrift spricht (236). — Der Schluss durch Vergleichung. — Der Eid des Depositärs (237). — Zwei Generalisirungen neben einander in der Schrift (239). — Die Selbstanzeige. — Die Wiederholung einer Sache in der Schrift (240). — Die gestohlene Sache im Besitz des Diebs. — Die Wertschätzung der gestohlenen Sache hinsichtlich der Ersatzleistung (241). — Die Schätzung einer geraubten Sache. — Das Fünftel u. das Schuldopfer wegen der Veruntreuung (242). — Die Veränderung der Sache im Besitz des Diebs (243). — Das einen Tag alte Tier. — Der Hurenlohn (244). — Die Erwerbung der Sache durch die Veränderung. — Die Lossagung des Eigentümers. — Raub u. Fund (245). — Die Erwerbung der Sache durch die Lossagung des Eigentümers (246). — Die Veränderung der Sache u. die Veränderung des Namens. — Die Verwendung eines geraubten Balkens beim Bau (247). — Das Tauchbad. — Die Weihung einer geraubten Sache. — Beweise aus der Schrift, dass eine Sache durch die Veränderung erworben werde (248). — Worauf die Zahlung des Vier- u. Fünffachen sich erstreckt. — Der Ersatz des Vier- u. Fünffachen (249). — Weshalb wegen des Verkaufs u. Schlachtens das Vier- u. Fünffache zu zahlen ist (250). — Wenn ein Dieb von einem Dieb stiehlt (251). — Der Verkauf der gestohlenen Sache vor der Lossagung (252). — Auf welche Weise der Verkauf erfolgt sein muss. — Wenn der Dieb das gestoh-

lene Vieh weilt u. nachher schlachtet (253). — Die Weihung der gestohlenen Sache durch den Dieb od. den Eigentümer. — Die Auslösung eines vierjährigen Weinbergs. — Die Kennzeichnung eines vierjährigen Weinbergs (254). — Ob man einen Frevler vor einer Sünde bewahre. — Die Losagung beim Eckenlass (255). — Die ideelle Sonderung (256). — Der Zehut. — Das Schreiben einer Vollmacht auf Mobilien (257). — Die mangelhafte Vollmacht. — II. Die Zeugen beim Diebstahl u. Verkauf. — Der Diebstahl zu bestimmten Zwecken u. von einem Vater (258). — Die Zeugenaussage über einen Teil der Handlung. — Wenn die Zeugen sich gegenseitig ergänzen (259). — Die Entweihung des Sabbaths beim Diebstahl. — Die Erwerbung einer Sache durch das Gelangen in sein Gebiet. — Die Körperstrafe befreit von der Geldstrafe (260). — Die Ausübung einer verbotenen Handlung durch einen Boten. — Das Schlachten an einem Tag, an dem dies verboten ist. — Der Genuss einer am Sabbath zubereiteten Speise (261). — Streit hinsichtlich des am Sabbath Zubereiteten (262). — Der Ersatz für eine Sache von kausativem Wert. — Der Diebstahl eines Teilhabern gehörenden Viehs hinsichtlich der Zahlung des Vier- u. Fünffachen (263). — Wann die Giltigkeit des Schlachtens erfolgt. — Das Schlachten von Profanem im Tempelhof (264). — III. Wenn die Zeugen des Diebstahls od. des Schlachtens als Falschzeugen überführt werden. — Die Bekundungen des Falschzeugen vor seiner Überführung (265). — Die Zeugenaussage, die sich zum Teil als falsch erweist (266). — Die Zeit während welcher man einen Satz aussprechen kann. — Die Eintauschung von Opfertieren (267). — Zeugen, die zuerst widersprochen u. dann als Falschzeugen überführt worden sind. — Die Zeugen hinsichtlich der Verletzung eines Sklaven (268). — Die entgegengesetzte Bekundung u. die Überführung (269). — Ob die Widersprechung als Beginn der Überführung gilt (270). — Das Verbot, auf welches die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist. — IV. Wenn hinsichtlich des Diebstahls 2 Zeugen u. hinsichtlich des Verkaufs keine 2 Zeugen vorhanden sind. — Das Schlachten zu verbotenem Zweck od. an Tagen, an welchen dies verboten ist. — Die Weihung

zwischen Diebstahl u. Schlachten (271). — Das freiwillige Geständnis einer Handlung, auf welche eine Geldbusse gesetzt ist (272). — Das Geständnis beim Gewährwerden der Zeugen (273). — Das freiwillige Geständnis hinsichtlich des Verkaufs od. Schlachtens, aber nicht hinsichtlich des Diebstahls (274). — Wenn nur die Zeugen des Diebstahls od. nur die Zeugen des Schlachtens als falsch überführt worden sind (275). — Das Zeugnis, das man nicht als falsch überführen kann (276). — Das Eigentumsrecht auf Opfertiere. — Opfer, für welche man verantwortlich ist u. für welche man nicht verantwortlich ist (277). — Das untaugliche Schlachten. — Das Schlachten gebrochenbehafteter Tiere. — Das Zurückgebliebene des Opferfleisches (278). — Die Verunreinigungsfähigkeit der roten Kuh. — Der Verkauf eines gestohlenen auf den Tod verletzten Tiers. — Das Stehlen u. Schlachten eines Mischlingtiers (279). — Tiere, die als Opfer unzulässig sind (280). — Tiere, durch welche man die Erstgeburt nicht auslösen darf. — Reine von unreinen gezeugte Tiere. — Wenn das als Opfer bestimmte Tier gestohlen worden ist (281). — V. r. Wenn der Dieb das gestohlene Tier mit Zurückbehaltung eines Teils verkauft hat. — Wenn das Schlachten unvorschriftsmässig erfolgt ist (282). — Welche Teile des Tiers auch ohne Schlachten verwendbar sind. — Das Stehlen eines gebrochenbehafteten od. eines Teilhabern gehörenden Tiers. — Wenn ein Teilhaber vom andern stiehlt (283). — Ob die Geburt als Glied der Mutter gilt. — Wenn der Dieb das gestohlene Vieh durch andere verkaufen od. schlachten lässt od. es verschenkt. — Der Auftrag zu einer verbotenen Handlung. — V. 2. Das Schlachten u. Verkaufen ausserhalb bezw. innerhalb des Gebiets des Bestohlenen (284). — VI. Wenn beim Stehlen das Tier verendet ist. — Ob bei den Hüttern das Ansiehziehen erforderlich ist. — Die Besitznahme bei der Miete (285). — Wer Räuber heisst. — Weshalb es die Schritt mit einem Dieb strenger genommen hat als mit einem Räuber. — Die Bedeutung der Arbeit (286). — Die Bedeutung der Menschenehre. — VII. Die Züchtung von Kleinvieh im Jisraëland u. in Syrien. — Die Züchtung von anderen Haustieren in Jerusalem u. anderwärts. — Das Halten von Kleinvieh von

den Festtagen (287). — Die Saumliaftigkeit der Zuchtling von Kleinvieh in Palästina. — Wenn ein Viehhirt Busse tut (288). — Der Schwur in der Ehebersturz. — Die Zuchtling von Hunden u. Katzen. — Die Boshaftigkeit der Katze (289). — Welche Haustiere man halten darf. — Das Lärmblasen wegen der Kratze. — Andere Plagen wegen welcher man Lärm blase (290). — Wenn es schlecht geht, geht es nicht sobald gut. — Der Auftrag an einen Nichtjuden, eine am Sabbath verbotene Handlung zu begeben. — Der Kauf einer Stadt im Jisaccland. — Die zehn Bestimmungen Jehosuas bei der Aufteilung Palästinas (291). — Weitere Erörterungen zu diesen zehn Bestimmungen (292). — Die Vereinbarung der Stämme unter einander. — Das Besitzrecht auf das, was sich auf den Bergen befunden hatte. — Die Benutzung des Weggrunds (293). — Ob man, um einen Irrenden auf den richtigen Weg zu bringen, die Stöcke eines fremden Weinbergs beschädigen darf. — Der Pflichttote. — Die Benutzung von Freistegen (294).

Man verweigere niemandem die Erweisung einer Gefälligkeit. — Die Dimgausfuhr auf öffentlichem Gebiet. — Die Rettung einer eignen Sache auf Kosten einer fremden. — Der über die Strasse neigende Baum (295). — Die zehn Bestimmungen Ezras. — Die fünf Eigenschaften des Knoblauchs (295). — Zehn Dinge betreffend Jerusalem (297). — Erzählung bezüglich des Verbots der Zuchtling von Schweinen u. des Studiums der griechischen Wissenschaften (298). — Die griechische Sprache u. die griechische Weisheit. — Aus welchem Anlass nichtjüdische Sitten gestattet sind. — Vorsichtsmassregeln für Hundebesitzer (299). — Welche Schäden ein Hund anrichten kann. — In welchen Fällen der Taubenfang erlaubt bzw. verboten ist.

S. Abschnitt. I. Die Körperverletzung (300). — Spezialisierung der Entschädigungen für Körperverletzung. — Die Geldentschädigung (301). — Die Verletzung eines Menschen u. die Verletzung eines Thiers. — Das Lösegeld (302). — Auge um Auge (303). — Belege aus der Schrift, dass wegen der Körperverletzung eine Geldentschädigung zu zahlen ist (304). — Die Schätzung bei der Entschädigung (305). — Die Körperverletzung durch ein Tier. — Einige diesbezügliche Erzählungen. — Wel-

che Entschädigungen in Babylonien gezahlt werden (306). — Geldzahlung u. Busszahlung. — Die Busszahlung in Babylonien (307). — Das Schmerzensgeld ohne Schadenersatz (308). — Die von einander entfernte Generalisierung u. Spezialisierung. — Die Abschätzung des Schmerzensgelds (309). — Die Kurkosten. — Das Verbinden der Wunde (310). — Die göttliche Lizenz Kranke zu kurieren. — Nicht infolge der Verletzung entstehende Krankheiten. — Dinge, die bei einer Verletzung schädlich sind. — Verschiedene Heilmittel. — Der unentgeltliche Arzt (311). — Die Kurkosten ausser dem Schadenersatz (312). — Das Versäumnisgeld. — Die zweifache Verletzung (313). — Die nicht dauernde Verletzung. — Die Verletzung der Eltern. — Die Berufsstörung. — Die Verstümmelung eines jüdischen Sklaven (314). — Das Beschämungsgeld. — Fälle, in welchen dies nicht zu zahlen ist. — Verwechslung der Person bei der Beschämung (315). — Die Absicht bei der Beschämung. — 1,2. Die Beschämung einer Person, die nicht beschämt wird (316). — Die Beschämung eines Toten (317). — Der Blinde hinsichtlich des Totschlags u. der übrigen Gesetze der Schrift (318). — Der Blinde hinsichtlich der religiösen Gebote. — II—V. Mensch u. Tier hinsichtlich der Körperverletzung. — Die Verletzung der Eltern u. eines nichtjüdischen Sklaven. — Der Zusammenstoss mit einem geistig Minderwertigen, einem Sklaven u. einer Ehefrau (319). — Die Körperverletzung in Fällen, in welchen man sich der Todesstrafe schuldig macht. — Die Verletzung eines minderjährigen Mädchens. — Die Verletzung eines eignen oder fremden Kinds (320). — Der Unterhalt eines Sklaven. — Der Kindern zufallende Gewinn (321). — Die Verletzung eines nichtjüdischen Sklaven (322). — Der Proselyt hinsichtlich der Zeugenaussage (324). — Der Verkauf von Gütern, die man seinem Sohn verschrieben hat. — Ob der Besitz der Früchte dem Besitz des Kapitals gleicht (325). — Der Verkauf von Niessbrauchgütern durch die Ehefrau (326). — Der Wert des Danks. — Verbot mit seiner Frau ohne Morgengabenerkunde beisammen zu sein (327). — Der Verzicht auf eine Schuld nach Verkauf des Scheins an einen Dritten. — Die Verletzung des Ehemanns durch seine Ehefrau (328). — Die Mor-

gengabe der männlichen Kinder. — Niessbrauch-Sklaven (329). — Anhebung des Anrechts. — Der Terminverkauf eines Sklaven. — Der Halbsklave (330). — VI. Busszahlungen für verschiedene Körperverletzungen u. Beschämungen. — Die Währung der Mine (331). — Das Synhedrium als Zeuge u. Richter zugleich. — Der Zeuge kann nicht Richter sein. — Bestimmungen hinsichtlich des Totschlags (332). — Die Tötung durch ein Rind. — Die Exekution erfolgt sofort nach der Verurteilung (333). — Die Schätzung bei Schädigungen. — Die Freilassung eines Sklaven wegen einer Verletzung. — Die Verletzung durch Erschrecken (334). — Die Schätzung hinsichtlich der Entschädigung. — Die Entschädigung für die Beschämung ist individuell (335). — Die Gewährung einer Frist bei der Entschädigung für Körperverletzungen. — Ob man sich selbst verletzen oder beschämen darf. — Das Gelöbniß, eine böse Tat zu begehen (336). — Das Zerreißen eines Gewands als Zeichen der Trauer. — Das Verbot der Selbstquälerei. — Die Schädigung auf Geheiß des Besitzers. — Die Entschädigung, wenn man einen um die Ausübung einer gottgefälligen Handlung bringt (337). — Welche Dattelpalme man fallen darf. — VII. Ausser der Entschädigung ist die Verzeihung des Gekränkten erforderlich. — Die Schädigung auf Geheiß des Geschädigten (338). — Die Entschädigung für die Kränkung. — Die Behandlung eines Gastes. — Die Bestrafung des ägyptischen Königs wegen der Sara. — Wer für einen andren fleht, wird in seiner eignen Sache erhört (339). — Mit dem Unkraut leidet der Kohl. — Die Gebeine Jehudas im Sarg. — Dem Arman folgt die Armut (340). — Belege aus der Schrift für verschiedene Sprüche (341—342). — Wer seinen Nächsten anklagt, wird zuerst bestraft. — Schlimmer geht es dem Ankläger als dem Angeklagten (343). — Man geringschätze nicht den Fluch eines Gemeinen. — Die Bemakelung der Familie bei der Körperverletzung (344). — Der Ersatz für eine Sache, die keinen bestimmten Eigentümer hat. —

9. Abschnitt. I. Der Ersatz für eine geraubte Sache, mit der eine Aenderung vorgenommen worden ist (345). — Die Aenderung nach der Gesetzlehre u. die Aenderung nach rabbanitischer Be-

stimmung. — Was als Aenderung gilt (346). — Die Vereinigung bei der Erstlingsschur — Ob das Umgeänderte im ursprünglichen Besitz verbleibt. — Die Veränderung des Hurenlohns (347). — Der Segenspruch über eine geraubte Speise. — Der Eckenlass (348). — Die Erwerbung einer Sache durch die Aenderung. — Die Schätzung bei Raub u. Diebstahl (349). — Fürsorge für die Bussfertigen beim Raub. — Die Entschädigung der bussfertigen Räuber u. Wucherer. — Der Nachlass der Wucherer (350). — Schwierigkeit der Busse für Hirten, Zoll-einnehmer od. Zollpächter. — Die Bestimmung hinsichtlich eines geraubten Balkens (351). — Der Ersatz für den Ertrag von einem geraubten Vieh. — Wenn die Sache beim Räuber minderwertig geworden ist (352). — Die Massregelung des Handwerkers bei Nichtbefolgung des Auftrags. — Forderungen, die nur von freien Gütern eingefordert werden können. — Das Fehlen der Haftpflicht in einem Schein, ein Irrtum des Schreibers (353). — Ob Grundstücke geraubt werden können. — Die Wertzunahme der geraubten Sache (354). — Die Abfindung des Räubers. — Fälle, in welchen der Mehrwert mit Geld abzufinden ist. — Ob der Gläubiger dem Käufer die Melioration zurückzugeben hat (355). — Wenn der Räuber die Sache melioriert u. verkauft hat. — Wenn der Käufer sie melioriert hat. — Wenn die Sache in die Hand eines Nichtjuden gekommen ist. — Wenn der Räuber die geraubte Dattelpalme gefällt hat. — Verschiedene Aenderungen an einem geraubten Palmenzweig (356). — Die Brauchbarkeit des Palmenzweigs mit geteilter Spitze für den Feststrauß. — Verschiedene Aenderungen von geraubten Sachen hinsichtlich der Erwerbung. — Die von selber erfolgte Aenderung (357). — Massregelung eines als Räuber bekannten Menschen. — II. Wenn die geraubte Sache beim Räuber minderwertig wird od. durch einen besonderen Umstand zum Niessbrauch verboten wird (358). — Der Zweifel, in wessen Besitz das eingetauschte od. gekaufte Vieh geworfen hat. — Der Eid wird dem Beklagten zugeschoben. — Die Benutzung eines fremden Sklaven (359). — Ob für die Benutzung einer fremden Wohnung ohne Wissen des Eigentümers Wohnungsmiete zu zahlen ist. — Die Benutzung der Sklaven eines

Schuldners. — Die Benutzung eines fremden Schiffs (360). — Die Zurückgabe einer Münze, die nach dem Rauben unbrauchbar geworden ist. — Wenn die für ein Darlehen zu zahlende Münze verfallen worden ist (361). — Die Auslösung des zweiten Zehnts durch verschiedene Münzen. — Beschreibung verschiedener Münzen (362). — Wenn die für ein Darlehen zu zahlende Münze vergrößert wird. — Wenn jemand eine fremde Münze ins Meer wirft. — Die Auslösung des zweiten Zehnts auf Geld, das nicht in seinem Besitz ist. — Die Beschädigung einer fremden Münze (363). — Verschiedene Schädigungen, für die man nicht ersatzpflichtig ist. — Die an sich wertlose, aber auf einen Wert lautende Sache (364). — Die Veranlassung eines Schadens. — Das Rind, das einen Menschen getötet hat, vor u. nach der Aburteilung. — Ob man zur Nutzniessung verbotene Dinge dem Eigentümer zur Verfügung stellen kann (365). — Die Aburteilung des Rinds in seiner Abwesenheit. — Das zur Nutzniessung Verbotene. — III. Die Beschädigung einer Reparatursache durch den Handwerker (366). — In welchen Fällen der Handwerker ersatzpflichtig u. in welchen er ersatzfrei ist (367). — Die Pflicht, den Arbeiter am selben Tag abzulohnen. — Der Akkordarbeiter. — Die Antrabung durch die Leistung einer Arbeit (368). — Die Fälligkeit des Arbeitslohns. — Die Antrabung durch ein Darlehen (369). — Wenn ein Schlächter beim Schlachten ein Vieh rituell ungenießbar macht (370). — Die Verantwortlichkeit des Handwerkers (371). — Ein Richter darf über die Abstimmung bei der Urteilsfällung nichts verlauten lassen. — Die falsche Auskunft eines Geldwechslers über eine Münze. — Man bestecht nicht auf seinem Recht (372). — Der Irrtum eines Richters. — Die inaktive Beschädigung. — IV. Die Beschädigung der Wolle durch den Färber (373). — Die falsche Ausführung des Auftrags. — Der Mehrwert der Wolle durch die Färbung (374). — Die Färbung mit verbotenen Farbstoffen (375). — Ob das Aussehen von Bedeutung ist. — Ob die Heiligkeit des Siebentjahrs sich auf das Holz erstreckt (376). — Die Bestimmung des Holzes zum Heizen. — Die Verwendung von Siebentjahrsfrüchten zu anderem Zweck als zum Essen (377). — Die Ein-

ziehung einer Schuld von Nichtjuden an ihren Festtagen. — Die Entscheidung nach der anonymen Lehre. — Die Reihenfolge in der Misnah. — Wenn ein Bote für das ihm übergebene Geld andere als die beauftragten Waren gekauft hat (378). — Die Gewänder der Familienangehörigen bei der Weihung eines Vermögens (379). — Ob die Tephillin mitgeweiht sind. — Die Pfändung wegen des Schätzelgelübdes. — Der Kauf eines Grundstückes auf den Namen eines anderen (380). — Wenn jemand Geld auf Waren anzahlt u. diese im Preis steigen (381). — V—VII. Der Räuber muss dem Beraubten die geraubte Sache zustellen, selbst wenn er in weitester Entfernung weilt. — Die Zahlung des Fünftels. — Der Verzicht auf das Kapital od. das Fünftel (382). — Wenn jemand einen unter mehreren Personen beraubt hat u. die Person nicht kennt. — Die Fürsorge beim Räuber.

Wenn jemand von einer unter mehreren Personen etwas gekauft hat u. die Person nicht kennt (383). — Ein Frommer im Talmud (384). — Der vor Zeugen bestellte Bote. — Wenn ein entliehenes Vieh im Besitz des Boten verendet. — Der Gerichtsbote (385). — Die Auslieferung von deponiertem Geld auf ein Erkennungszeichen hin. — Auf welche Weise man durch einen Boten Geld holen lasse (386). — Ob das Fünftel ein Geldzuschlag ist. — Der Ersatz desselben durch die Erben des Raubers (387). — Das mündliche Darlehen. — Wenn die geraubte Sache minderwertig od. entwertet wird (388). — Wenn die geraubte Sache nur eine Peruta wert ist u. der Räuber die Hälfte zurückgegeben hat. — Einiges über das Haarscheren des Naziräers. — Das Fass hinsichtlich der levitischen Unreinheit (389). — Die Rückgabe von geraubtem Gesäuerten nach dem Pesachfest. — Das Eingestehen der Hauptsache (390). — Die drei Eide des Zeugen hinsichtlich einer verlorenen Sache (391). — Das Ableugnen eines Depositums u. eines Darlehns (392). — Unterschied zwischen Darlehen u. Depositum. — Der Eid des Depositärs (393). — Der Beklagte hat den Eid zu leisten. — Wenn der Depositär den falschen Eid mehrere Male wiederholt (394). — Die Zahlung des Doppelten u. des Vier- u. Fünffachen wegen eines Depositums (395). — Die Zahlung des Doppelten wegen eines Funds

(396). — Das Depositum muss sich bei der Uebergabe u. bei der Rückforderung im gleichen Zustand befinden. — In welchem Fall man wegen des Einwands des Diebstahls bei einem Depositum schuldig ist (397). — In welchem Fall die vier Hüter ersatzpflichtig sind. — Die Vergreifung beim Depositum (398). — Die drei Eide des Hüters. Was die Zahlung des Fünftels ausschliesst (399).

Wenn das Fünftel u. das Doppelte auf zwei Personen entfallen (400). — Zwei Fünftel od. zwei Doppeltzahlungen auf eine Person. — Mehrere Fünftel auf eine Grundzahlung. — Wenn der Dieb nach der Eidesleistung des Hüters gefunden wird (401). — Wenn der Hüter an der Leistung eines falschen Eids gehindert worden ist (402). — Wenn die deponirte Sache durch Gewalt gestohlen worden ist. — Wenn der Dieb das gestohlene Vieh zum Hüter zurückgebracht hat u. es bei ihm durch Fahrlässigkeit verendet ist. — VII,2—X. Wenn der Depositär falsch geschworen u. überführt worden ist (403). — Wenn jemand seinen Vater beraubt u. falsch geschworen hat. — Der Schwur, dass sein Sohn von ihm nichts geniessen soll.

Die Beraubung des Proselyten (404). — Der Verzicht auf das Geraubte. — Die Beraubung einer Proselytin (405). — Wenn der Räuber ein Priester ist (406). — Wenn ein Priester sich in Besitz dessen befindet, das den Priestern gehört. — Der Priester darf zu jeder Zeit seine eignen Opfer darbringen. — Wenn ein Priester gebrochenbehaltet ist (407). — Wenn der das Gemeindeopfer darzubringende Priester unrein ist. — Wenn der Hochpriester leidtragend ist. — XI—XII. Die Zahlung an die Priester bei Beraubung eines Proselyten. — Wenn der Räuber nach der Zahlung an die Priester gestorben ist (408). — Das Kapital u. das Fünftel. — Ungültigkeit der Rückgabe des Proselytenraubs während der Nacht (409). — Wenn vom Proselytenraub auf jeden Priester keine Peruta entfällt. — Die Verteilung des Proselytenraubs unter einzelne Priester. — Ob die Priester diesbezüglich als Erben od. als Geschenkeempfänger gelten (410). — Die vierundzwanzig Priestergeschenke. — Die Sühne wird zur Hälfte durch den Ersatz erlangt (411). — Das Sündopfertier, dessen Eigentümer gestorben ist. — Die einen Kratzebehaltenen zufal-

lende Leviratswitwe. — Wenn der Ersatz an die eine u. das Schuldopfer an eine andre Priesterwache gezahlt worden ist (412). — Der Ersatz ist zuerst zu zahlen. — Die Erstattung des Veruntreuten ohne Darbringung des Schuldopfers od. umgekehrt (413). — Die Vergleichung des Geheiligten mit dem Gemeinen. —

10. Abschnitt. 1. r. Wenn der Räuber das Geraubte seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat. — Die Verzehrerung des Geraubten durch einen Dritten (414). — Der Besitz des Erben gleicht dem Besitz des Käufers. — In welchen Fällen die Erben das Geraubte ihres Vaters zurückgeben müssen. — Das vererbte Wuchergeld (415). — Unterschied zwischen Erwachsenen u. Unerwachsenen hinsichtlich der Rückerstattung des Raubs des Vaters. — Die Benutzung der entliehenen Sache durch die Erben (416). — Wenn jemand am Sabbath eine gestohlene Kuh schlachtet. — Die Rückgabe des Geraubten im ursprünglichen Zustand. — Wenn ein Minderjähriger sich einer fremden Sache bemächtigt (417). — Die Vernehmung der Zeugen in Abwesenheit des Beklagten. — Die Beglaubigung eines Schuldscheins in Abwesenheit des Beklagten (418). — Die Frist, die dem Beklagten gewährt wird. — Die Einweisungsurkunde. — Die Zustellung der Ladung (419). — Die Glaubwürdigkeit des Gerichtsdieners. — Die Mitteilung des Termins durch eine Frau od. Nachbarn. — Die Vollstreckungsurkunde bei Nichterscheinen vor Gericht (420). — Auf welche Tage kein Termin angesetzt wird. — Die Rückgabe der geraubten u. vererbten Sache wegen der Ehre des Verstorbenen. — 1.2. Auf welches Geld man nicht wechseln darf (421). — Die Zöllner. — Man darf kein Mischgewebe tragen, nicht einmal um den Zoll zu hinterziehen. — Das Staatsgesetz ist Gesetz. — Räuber u. Zöllner darf man belügen. — Die Behandlung eines Juden u. Nichtjuden vor Gericht (422). — Die Beraubung eines Nichtjuden u. eines Beisassproselyten. — Der Fund eines Nichtjuden (423). — Der Irrtum eines Nichtjuden. — Das Staatsgesetz ist Gesetz (424). — Die Zahlung der königlichen Abgaben. — Die Pfändung eines Stadtbewohners wegen eines anderen. — Von wem man kein Vieh kaufen darf. — Das Zeugnis eines Jisraeliten für einen Nichtjuden. — Die Aussage

eines angesehenen Manns (425). — Der Verkauf eines Grundstücks an einen Nichtjuden. — II. Wenn Zehner od. Räuber einem eine Sache abnehmen u. ihm dafür eine andere geben. — Wenn jemand eine Sache vom Untergang rettet. — Die Erwerbung einer Sache durch die Lossagung des Eigentümers (426). — Unterscheidung zwischen einem jüdischen u. einem nichtjüdischen Räuber. — Die Kennzeichnung einer Sache durch die Bestimmung (427). — Die Weilung eines Diebs od. Räubers. — Der Vergleich eines Diebs mit einem Räuber (428).

Der bewaffnete Dieb. — Die Frau und der Minderjährige hinsichtlich der Zeugenaussage. — Die harnlose Aussage (429). — Die Aussage eines Minderjährigen hinsichtlich der Hebe. — Die Rettung einer eignen Sache durch die Beschädigung eines Fremden. — III. Wenn man seine Geräte im Besitz eines anderen erkennt (430). — Der Dieb erwirbt die gestohlene Sache durch die Preisgebung seines Lebens. — Der Verkauf einer gestohlenen Sache (431). — Die Priestergeschenke. — Die Lossagung u. der Besitzwechsel (432). — Der Kauf von einem als Dieb bekannten Menschen. — Wenn der Dieb mit einer gestohlenen Sache eine Schuld bezahlt. — Der Marktschutz (433). — Wenn die gestohlene Sache in verschiedene Hände gekommen u. zu verschiedenen Preisen verkauft worden ist. — IV. Die Rettung einer fremden Sache durch die Beschädigung einer eignen (434). — Ob man den zweiten Zehnt durch gefährdetes Geld auflösen darf. — Das offengestandene Wasser (435). — Das Schlangengift. — Die Absonderung der Hebe vom Unreinen für das Reine. — Die Verwendung von unrein gewordenem Wein u. Oel. — Die Berücksichtigung eines Versehens (436). — Das Versprechen eines besonderen hohen Lohns. — Wenn man auf eigne Kosten eine fremde Sache retten wollte u. diese von selbst gerettet worden ist (437). — Wenn man auf eigne Kosten eine fremde Sache retten wollte, dies aber nicht ausführen konnte. — Die Verteilung des Lösegelds bei einer Karawane. — Andere Unfallbestimmungen für Wüstenreisende. — Das Auswerfen von Waren aus einem gefährdeten Schiff. — Andere Bestimmungen für Schifffahrer (438). — Wenn eines der Karawanenmitglieder Vermögen aus den Händen der Räuber rettet. — Der

Rücktritt eines Lohnarbeiters. — V.¹. Wenn Gewalttäter dem Räuber das Feld abnehmen (439).

Wenn man Räubern fremdes Gut zeigt (440). — Andere unkenntliche Schädigungen. — Das Fortnehmen u. Niederlegen bei der Schädigung (441).

Wenn jemand von Nichtjuden gezwungen wird, ihnen fremdes Vermögen zu zeigen od. auszuliefern. — Der Mord nach persischem u. griechischem Recht (442). — R. Jolyanan u. R. Kahana (443). — Der Irrtum eines Richters. — Wenn man Dieben eine fremde Sache ausliefert, um sein eigenes Vermögen zu retten (444). — Die Schädigung durch die Lebensrettung. — V.². Die Beschädigung des geraubten Felds durch Ueberschwemmung (445). — VI. Das in der Stadt Geraubte, Entliehene od. Verwahrte darf nicht in der Wüste zurückgegeben werden (446). — VII. Wenn jemand einem eingesteht, von ihm etwas entliehen zu haben, aber nicht weiß, ob er es bezahlt hat. — VIII. Wenn der Dieb das gestohlene Vieh zurück in die Herde bringt u. es da verendet od. gestohlen wird (447).

Die Inkenntnissetzung des Eigentümers. — Die Rückbringung der gestohlenen Sache auf ihren ursprünglichen Platz (448). — Die Rückgabe eines geraubten Betrags durch Ueberschüttung (449). — IX. Dinge, die man von Hirten u. Wächtern nicht kaufen darf (450). — Von wann an man von einem Räuber etwas annehmen darf (451). — Der Räuber u. der Beraubte. — Die Grösse der Sünde des Raubens (452). — Was man von Frauen kaufen u. annehmen darf. — X. Abfälle, die dem Wäscher gehören (453). — Dasselbe hinsichtlich anderer Handwerker (454). — Das Quantum eines zum Nähen geeigneten Fadens (455). — Die Abfälle bei der Pflege von Bäumen und Gärten (456). —

II. Baba meçiâ.

Mittlere Pforte.

I. Abschnitt. 1—11. Die Teilung eines von zwei Personen gefundenen Gewands. — Dasselbe hinsichtlich eines lebenden Tiers (459). — Wann die gefundene Sache in den Besitz des Finders gelangt (460). — Fund und Kauf. — Die Verhütung eines falschen Schwurs. — Der Betrag hinsichtlich

dessen ein Zweifel obwaltet (461). — Die Eidesleistung beim Fund. — Die Massregelung des Betrügers (462). — Die Eidesleistung bei einem Streit zwischen Arbeitgeber u. Arbeiter. — Wenn jemand eine Forderung abstreitet u. Zeugen hinsichtlich der Hälfte vorhanden sind (463). — Der Schwur beim Abstreiten einer Forderung. — Das eigne Geständnis u. die Zeugenaussage (464). — Der zugeschobene Schwur (465). — Die Zurverfügungstellung eines Teils der Forderung. — Wenn in einem Schuldschein die Höhe des entlehnten Betrags fehlt (467). — Die Eidesleistung bei der Forderung von Mobilien u. Immobilien (468). — Die Verbindung bei der Eidesleistung. — Das teilweise Geständnis bei den vier Hütern (469). — Wenn jemand eine andere als die von ihm geforderte Sache eingesteht. — Der Hirt hinsichtlich der Eidesleistung (470). — Der Eid bei einem Streit hinsichtlich eines Funds. — Ob der wegen eines Geldbetrags Verlächtigte auch hinsichtlich der Eidesleistung verdächtig ist (471). — Die Zeugenfähigkeit desjenigen, der ein Depositum abgelehnt hat. — Das Verbot des Gelüstens. — Der Verleugungsschwur. — Die drei Eide des Hüters (472). — Das zweifelhaft fremde Vermögen u. der zweifelhaft falsche Schwur. — Wenn einer der Finder dem andern den Fund entrissen hat (473). — Wenn einer der Finder den Fund dem Heiligtm geweiht hat. — Die zweifelhafte Erstgeburt (474). — Die Erstgeburt bei der Absonderung des Zehnts (475). — Die Weihung eines Betrags, den man nicht einklagen kann. — Die Weihung einer geraubten Sache durch den Eigentümer oder Räuber. — Die Zerteilung eines von zwei Personen gefundenen Gewands (476). — Wenn Gläubiger und Schuldner über den Besitz des Schuldscheins streiten (477). — Die gerichtliche Bestätigung eines Schuldscheins. — Wenn jemand eine Morgengabenerkunde findet (478). — Die Teilung eines Schuldscheins (479). — Die Teilung der gefundenen Sache. — Wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten aufhebt. — Wenn ein Tauber u. ein Hörender zusammen einen Fund aufheben (480). — Der Reitende u. der Führende bei einem gefundenen Tier. — Ob das Reiten dem Sitzen gleicht (482). — Die Erwerbung von einem Kamel od. einem Esel (483). — Das Reiten

u. das Führen eines Tiers in der Stadt u. auf dem Feld (484). — Das Anziehen eines Tiers, um die auf diesem befindlichen Sachen zu erwerben. — Der bewegliche Hof (485). — III. Wenn jemand einen einen Fund aufzuheben beauftragt u. dieser ihn für sich behält. — Das Sammeln für Armenabgaben für einen Anderen (486). — Das Einhaschen für einen Gläubiger, wenn der Schuldner noch andere Gläubiger hat. — Der Fund eines Lohnarbeiters. — IV.1. Wenn jemand sich auf einen Fund wirft (487). — Die vier Ellen eines Menschen. — Wenn ein Armer sich od. sein Gewand auf die Armenabgaben wirft (488). — Das Gesetz vom Hof u. von den vier Ellen bei einem Minderjährigen (489). — Der Vertreter für eine verbotene Handlung (490). — IV.2. Die Erwerbung von herrenlosen Sachen, die sich auf seinem Feld befinden. — Die vergessene Garbe (491). — Die Erwerbung von Mobilien durch Immobilien (492). — Die Fehrlassung des Besitzes durch einen anderen (493). — Die Erwerbung durch den Luftraum, in welchem die Sache nicht liegen bleibt. — V. Der Fund von Kindern, Sklaven u. Magden. — Weshalb der Fund eines Minderjährigen seinem Vater gehört (494). — Der Fund geistig Minderwertiger. — Wer dies bezüglich als minderjährig gilt (495). — Der Fund eines Lohnarbeiters. — Der Fund einer Magd. — Die in Scheidung liegende Frau (496). — VI. Wenn jemand Schuldscheine findet. — Das Schreiben von Schuldscheinen ohne den Gläubiger (497). — Wenn jemand andere gerichtliche Urkunden findet. — Die Berücksichtigung einer fraudulösen Verabredung (498). — Der Schuldschein ohne Güterbürgschaft (499). — Das Fehlen der Güterbürgschaft ist ein Irrtum des Schreibers. — Wenn jemand ein Feld verkauft u. es dem Käufer von einem Gläubiger des Verkäufers abgenommen wird. — Wenn auf das verkaufte Feld Ansprüche von anderer Seite erhoben werden (500). — Wenn jemand ein Feld verkauft u. es sich herausstellt, dass es nicht ihm gehörte. — In welchen Fällen verkaufte Güter abgenommen werden können (502). — Wenn jemand ein Feld raubt u. es zerstört (503). — Das Leihen von Mass gegen Mass (504). — Die Einziehung der Melioration durch einen Gläubiger. — Die Bürgschaftsklausel in der Verkaufs-

urkunde. — Der Ersatz an den Käufer für das ihm abgenommene Feld (505). — Ob der Käufer den Gläubiger mit Geld abfinden kann. — Wenn der Käufer wusste, dass das Feld nicht dem Verkäufer gehört. — Die Antrabung einer Schwester (506). — Wenn jemand ein geraubtes Feld verkauft u. es nachträglich vom ersten Besitzer ankauft (507).

Wenn er es vererbt od. verschenkt (508). — Wenn jemand das verkauft, was er später zu erhalten hat (509). — Der Verkauf eines Felds, das man erst kaufen will. — Wenn jemand die Trauung von irgend einer Handlung abhängig macht. — Auf der Strasse gefundene Schuldscheine mit Transkription (510). — Wenn jemand einen Schuldschein findet, so gebe er ihn nicht dem Eigentümer zurück (511). — Der Lügner (512). — Der Fund eines mit Datum u. gerichtlicher Beglaubigung versehenen Schuldscheins (513). — Die Anfechtung von gerichtlichen Urkunden (514). — Die Morgengabe einer Witwe aus der Verlobung (515). — VII. Der Fund von Scheidebriefen, Freilassungsbriefen, Testamenten, Schenkungsurkunden od. Quittungen (516). — Die Gültigkeit eines verloren gewordenen u. wiedergefundenen Scheidebriefs (517). — Die Angabe von Kennzeichen bei einem verlorenen Scheidebrief. — Welche Bedenken bei einem verlorenen Scheidebrief zu berücksichtigen sind (519). — Welche Bedenken bei einem Freilassungsbrief zu berücksichtigen sind (520). — Das Testament u. die Schenkungsurkunde. — Die Schenkung eines Sterbenskranken (521). — Die Widerrufung der Schenkung (522). — Wenn jemand einen Schuldschein verkauft u. auf die Schuld verzichtet. — VIII. — Der Fund von Abschätzungsurkunden, Alimentationsurkunden u. dergl. sowie von ganzen Bündeln von Schuldscheinen (523). — Berücksichtigungen bei einem Scheidebrief. — Wieviel Schuldscheine als Bündel gelten (524). — Eine Quittung, die sich beim Gläubiger befindet (525). — Der Eid der Erben. — Die von Zeugen unterschriebene Quittung (526). —

2. Abschnitt. I. Sachen, die dem Finder gehören (527). — In welchen Fällen verstreute Früchte dem Finder gehören. — Die unbewusste Lossagung (528). — Erklärung hinsichtlich einiger Dinge, weshalb sie dem Finder gehören (529). — Die von einem

Baum abgefallenen Früchte. — Wenn ein Dieb od. ein Räuber einem eine Sache abnimmt u. sie einem anderen gibt (530). — Die Absonderung der Hebe ohne Wissen des Eigentümers (531). — Die Annahme von Früchten aus der Hand eines Teilpächters. — Die Verunreinigungsfähigkeit von Früchten durch Befechtung (532). — Die von einem Strom herangeschwemmte Sache. — Waisen können nicht verzichten (533). — Das Kennzeichen, das zertreten werden kann. — Ob der Platz als Kennzeichen gilt (534). — Verbot auf Speisen zu treten (535). — Das von selbst entstehende Kennzeichen. — Die Lossagung bei einem Verlust (536). — Ob der Knoten od. das Gewicht als Zeichen gelten. — Das Kennzeichen bei Fleischstücken. — Der Fund von Weinfässern (537). — Ob der Ort als Kennzeichen gilt. — Das Kennzeichen bei unbenutzten Sachen (538). — Bei welchen Gelegenheiten Gelehrte von der Wahrheit abzuweichen pflegen. — Wenn jemand eine Sache vor Verlust rettet (539). — Die Majorität von Juden und Nichtjuden hinsichtlich eines Funds. — Gefundenes Geld in Räumen, wo das Publikum zu verkehren pflegt. — Ob man sich bei dem Fund nach der Majorität richtet (540). — Wenn man eine Sache in einem Schutthaufen versteckt findet. — Der Genuss von Wein, den man in einer zum grössten Teil aus Nichtjuden bestehenden Stadt findet (541). — Der Fluss Biran. — Der Fund von Geld auf einem Marktplatz (542). — Der Fund von geschlachtetem Vieh. — II. Gefundene Sachen, die man ansrufen muss (543). — Der Fund einer Sache ohne Kennzeichen neben einer Sache mit Kennzeichen. — Der Fund von mehreren Geldstücken (544). — Das Kennzeichen bei Münzen. — Die Lage als Kennzeichen bei Münzen (545). — Das Kennzeichen an einer einzelnen Münze. — III,1. Der Fund von gebundenen Tauben. — Ob der Knoten als Kennzeichen gilt. — Der Zweifel hinsichtlich des Hinlegens. — Versteckte Gegenstände auf einem Schutthaufen (546). — III,2. Der Fund auf einem Steinhaufen od. in einer alten Wand. — In welchen Fällen die Sache dem Finder u. in welchen sie dem Eigentümer der Wand gehört (547). — Das auf dem Tempelberg gefundene Geld. — Der Fund in einer Herberge (548). — Wenn jemand den Ver-

lust eines Geldstücks sieht u. es sich aneignet. — IV. Der Fund in einem Laden (549). — Der Fund von Geld in gekauften Früchten. — V. Weshalb die Schrift vom Fund eines Gewands besonders spricht (550). — Die Nennung der übrigen Dinge beim Gesetz vom Fund in der Schrift. — Die verlorene Sache, die keine Peruta wert ist (551). — Der von einem Strom herangetragene Fund (552). — Ob die Kennzeichen nach der Gesetzlehre od. nur rabbanitisch massgebend sind (553). — Die Rekognoszierung auf Grund einer Warze. — Die nach dem Tod sich verändernden Kennzeichen (554). — Die zuverlässigen Kennzeichen bei einem Fund. — Der Fund eines Bündels mit Schuldscheinen. — Wenn zwei Personen die Kennzeichen angeben (555). — Wenn einer Kennzeichen angibt u. der andere Zeugen hat. — Welche Kennzeichen zu bevorzugen sind. — Die Kennzeichen bei einem Scheidbrief. — VI. Wie lange man die gefundene Sache ansrufen muss (556). — Der Verkehr in Palästina während des ersten u. während des zweiten Tempels (557). — Auf welche Weise das Anrufen erfolgt. — Wo die Sache ausgerufen wird. — Die Abschaffung der öffentlichen Ausrufung. — Der Treffplatz in Jerusalem für Finder u. Verlierer. — VII.1. Wenn der Verlierende die Sache nennt, aber keine Kennzeichen angibt. — Wenn der Verlierende als Betrüger bekannt ist (558). — Die Auslieferung des Funds, wenn der Verlierende Zeugen bringt (559). — VII.2. Der Fund von lebenden Sachen, die Nutzen bringen. — Wie lange man sich mit diesen abgeben muss. — Die Spesen dürfen den Wert der Sache nicht übersteigen (560). — Die Benutzung der gefundenen Sache. — Ob der Finder bezüglich der gefundenen Sache als unentgeltlicher od. als Lohnhüter gilt. — Die Haftpflicht desselben (561). — Die Benutzung des von Waisen deponirten Gelds. — VIII. Die Benutzung u. die Lüftung von gefundenen Büchern u. Kleidern. — Der Fund von Dingen, die man nicht aufzunehmen pflegt. — Der Fund von Tephillin. — Geborgte Sachen dürfen nicht weiter verborgt werden (562). — Die sorgfältige Behandlung einer entlichenen Gesetzrolle (563). — Das Ausstauben von Gewändern. — Der Genuss von lauwarmem Wasser. — Handlungen, die grossen Schaden verursachen

(564). — Die Beschädigung des benutzten Kleidungsstücks. — Die zur Arbeit verwandte rote Kuh. — Die Benutzung von gefundenen Metallgeräten, damit sie nicht rostig werden (565). — Die Benutzung eines zur Verwahrung übergebenen Gegenstands. — Fälle, in welchen man sich mit der verlorenen Sache nicht zu befassen braucht. — Die Verdrängung eines Gebots durch das Verbot. — Das eigne Interesse geht dem eines anderen vor. — Wenn man sich mit der verlorenen Sache zu befassen anfängt, so muss man sie auch dem Eigentümer zustellen (566). — R. Jismael u. der Holzträger. — Die Besitzaufgabe einer Sache muss eine vollständige sein. — Das Verfahren innerhald der Rechtslinie (567). — Die Pflicht des Krankenbuchs. — IX. Welches umherirrende Vieh als verlaufen zu betrachten ist. — Ersatz des Zeitverlustes an den Wiederbringer (568). — Der Verlust von Grundstücken (569). — Die Schädigung u. Beschädigung eines verlaufenen Tiers (570). — Die Wiederholung des Infinitivs in der Schrift (571).

Die Hilfe beim Auf- u. Abladen. — Wenn es nicht möglich ist, den Delinquenten mit der vorgeschriebenen Strafe zu bestrafen. — Die Rückgabe der gepfändeten Sache (572). — Die Mildtätigkeit. — Die Besenkung des fortziehenden Sklaven. — Das Borgen an den Bedürftigen. — Der Versäumnisanspruch des Wiederbringenden eines Funds (573). — Die Teilung in Abwesenheit des Mitbeteiligten. — X. Wenn man ein Tier in einem Stall od. auf einem Begräbnisplatz findet. — Die Hilfe beim Auf- u. Abladen (574). — Wenn einem sein Vater befiehlt, eine verbotene Handlung auszuüben (575). — Die Hilfe beim Abladen hat unentgeltlich u. die beim Aufladen hat gegen Entgelt zu erfolgen. — Die Tierquälerei ist ein Verbot der Gesetzlehre (576). — Die Hilfeleistung bei einem einem Nichtjuden gehörenden Tier. — Freund u. Feind bezüglich der Hilfeleistung (578). — Bei welcher Entfernung man zur Hilfeleistung verpflichtet ist. — XI. Der eigne Verlust u. der Verlust des Vaters od. Lehrers. — Vater u. Lehrer hinsichtlich der Hilfeleistung u. der Auslosung aus der Gefangenschaft (579). — Das eigne Vermögen geht dem eines Anderen vor. — Wer als Lehner gilt. — Der Lehner, der von seinem Schüler leht

(580). Die Befassung mit den verschiedenen Gebieten der Schriftkunde. — Die Gelehrten u. das gemeine Volk (581). —

3. *Abschnitt.* I. Wenn der Hüter das gestohlene Depositum bezahlt u. der Dieb später gefunden wird. — Vieh u. Geräte (582). — Wenn der Hüter die Sache nur bezahlen wollte (583). — Die Abtretung des Doppellersatzes (584). — Wenn er bezahlen wollte u. dann zurückgetreten ist. — Der unvollständige Ersatz u. der Ersatz an die Erben. — Der Eid des Hüters, der den Ersatz leistet. — Wenn der Gläubiger das Pfand verliert (585). — Wer den Eid über den Wert desselben zu leisten hat (586). — Gläubiger u. Schuldner. — Wenn das abhanden gekommene u. bezahlte Pfand sich später einfindet u. im Preis steigt. — Ob die Pfändung rückgängig gemacht werden kann (587). — Wenn die gepfändete Sache von einem Gläubiger auf den anderen Gläubiger übergegangen ist. — Der Verkauf von Niessbrauchgütern durch die Frau bei Lebzeiten des Ehemanns. — Wann die gepfändete Sache in den effektiven Besitz des Gläubigers übergeht. — II. Wenn der Mieter eines Tiers dieses an einen anderen verleiht (588). — Fälle, in welchen der Vermieter Ersatz an den Mieter zu zahlen hat (589). — Opfer, die beide wegen falschen Schwörens darzubringen haben. — Der vom Gericht auferlegte Eid. — Wenn der Hüter die anvertraute Sache einem anderen Hüter übergeben hat (590). — Wenn der Hüter die anvertraute Sache nicht gehörig bewacht (591). — Wenn das zu bewachende Tier durch eine Fahrlässigkeit hinausgekommen u. durch eine vis major verendet ist. — Die durch Verschulden beginnende u. durch Missgeschick endende Schädigung (592). — Wenn das gestohlene Vieh beim Dieb verendet. — Wenn das anvertraute Vieh von einem Berg abstürzt (593). — III. V. Wenn jemand an eine von zwei Personen Geld zu zahlen hat u. sie nicht kennt. — Wenn zwei Personen über einen deponirten Betrag streiten (594). — Depositum u. Raub. — Ob der Depositär sich die Person merken muss (595). — Ob das Schweigen als Geständnis gilt. — Der Zweifel hinsichtlich einer Erbschaft (596). — Wenn ein Hirt den Eigentümer des besseren Viehs nicht kennt (597). — VI. Ob verwahrte Früchte, die

durch das Liegen beschädigt werden, zu verkaufen sind. — Ob der Eigentümer derselben sie als priesterliche Abgabe bestimmen darf (598). — Der Verkauf von Armengut, wenn keine Armen vorhanden sind (599). — Ob man einen Verwandten in das Vermögen eines Gefangenen einsetze (600). — Der Verkauf des Vermögens eines Verschollenen (601). — Die eingesetzten Verwandten sind als Teilpächter zu betrachten (602). — Die Ausgaben für die Güter der Ehefrau. — Das Vermögen eines Flüchtlings (603). — Die Ersitzung des Vermögens eines Minderjährigen. — Ob ein Minderjähriger in das herrenlose Vermögen gesetzt werden darf (604). — Wenn sich ein unbekannter Bruder als Miterbe meldet. — Wenn erwachsene u. unerwachsene Erben vorhanden sind u. die ersten das Vermögen melioriren (605). — VII. Der Manko-Abzug von verwahrten Früchten (606). — Diesbezüglicher Unterschied zwischen Sommer u. Winter. — VIII. Der Manko-Abzug von Wein u. Oel (607). — Die Beimischung der Hefe beim zu liefernden Wein. — Ob man sich bei einem Zweifel hinsichtlich der verkauften Sache nach dem gezahlten Preis richtet (608). — Der Bodensatz beim Verkauf u. Depositum. — IX. Das Zerbrechen des verwahrten Fasses beim Umtragen (609). — Die Inkenntnissetzung des Eigentümers bei der Rückbringung einer Sache (610). — Die Vergreifung bei einer Aneignung. — Wenn ein Hirt die Herde verlässt u. ein Vieh geraubt wird (611). — Die bei den Hütern genannte Vergreifung. — Der einfache Ersatz u. der Doppel-Ersatz (612). — X. Wenn der Hüter das anvertraute Geld seinen unerwachsenen Kindern anvertraut od. ungenügend einschliesst. — Wie man sein Geld am besten anlege. — Der Segen waltet nur in einer dem Auge entzogenen Sache (613). — Das Gebet beim Messen der Tenne. Wie Geld verwahrt werden muss. — Das Gesäuerte unter einem Trümmerhaufen (614). — Die Vorsicht beim verwahrten Geld. — Die Schadenersatzpflicht eines Waisen-Vormunds (615). — Die Haftpflicht des Verwalters. — XI. Die Benutzung des verwahrten [Gelds u. die Haftpflicht für dasselbe (616). — Diebstahl u. Verlust. — Die Verwahrung u. Benutzung des dem Heiligtum gehörenden Gelds (617). — XII. Wenn jemand sich an einem Depositi-

tum vergriffen hat. — Räuber ersetzen den Wert, den die Sache beim Rauben hatte. — Die Aneignung bei der Vergreifung (618). — Der Entleiber ohne Kenntnis des Eigentümers. — Die Wertzunahme der geraubten Sache (619). — Die Inkennzeichnung des Eigentümers bei der Rückgabe einer Sache. — XII,2. Die Absicht, sich an einem Depositum zu vergreifen (620). — Wenn jemand der verwahrten Sache einen Teil entnimmt (621). —

4. Abschnitt. I—II. Gold-, Silber- u. Kupfermünzen im Verhältnis zu einander als Ware u. Zahlungsmittel. — Die geprägte u. die ungeprägte Münze. — Die Perfektion des Kaufs. — Der Rücktritt beim nicht perfekten Kauf. — Gold-, Silber- u. Kupfergeld als Verkehrsmünze (623). — Währungsangabe einiger Münzen. — Der Tausch von Silber auf Gold u. Gold auf Silber beim zweiten Zehnt (624). — Das Borgen von einem Denar gegen einen Denar. — Das Einwechseln von Scheidemünze beim zweiten Zehnt (625). — Das Wechseln einer silbernen in Scheidemünze beim zweiten Zehnt (626). — Ob eine Münze Tauschmittel sein kann (627). — Ob eine Münze durch Tausch erworben werden kann. — Der Scheinverkauf von Früchten vom zweiten Zehnt (628). — Die Erwerbung von Mobilien durch Immobilien (629). — Das Leihen einer Sache, die man selbst besitzt, aber nicht zur Verfügung hat. — Wenn das Zahlungsmittel zum Tauschmittel gemacht wird. — Der Kauf, der einem Tausch gleicht (630). — Jeder Gegenstand wird durch einen anderen erworben. — Die verurufenen Münzen. — Der Verkauf einer Sache für einen ungenannten Betrag (631). — Wenn bei einem Tausch von Vieh das eine während des Tauschhandels verendet ist. — Weshalb bei einem Kauf das Ansiehziehen erforderlich ist (632). — Mit wessen Gewand das Tauschgeschäft vollzogen wird. — Vermittelst welcher Dinge das Tauschgeschäft vollzogen werden kann (633). — Erklärung des Worts *Asemon*. — Durch welche Münzen der zweite Zehnt nicht ausgelöst werden darf (634). — Weshalb der Käufer die gekaufte Sache an sich ziehen muss. — Der Rücktritt, wenn der Käufer od. Verkäufer übervorteilt worden ist (635). — Die Bestrafung wegen der Nichterfüllung seines Versprechens. — Der Verkauf auf Wort (636). — Die

Vorenthaltung des Hinterlegten (637). — Die Verfluchung wegen Nichteinhaltung seiner Worte. — Die Pfandzahlung. — Ob die Vereinbarung der Konventionalstrafe bindend ist (638). — Das Darlehn auf ein Pfand im Siebentjahr. — Die Erwerbung der gekauften Sache durch die Anzahlung (639). — Wenn die Sache, auf welche eine Anzahlung geleistet wurde, im Preis gestiegen ist. — Man darf nicht anders sprechen als man denkt. — Das Mieten von Arbeitern durch den Sohn des Arbeitgebers (640). — Wenn ein Jisraelit einem Leviten den Zehnt verspricht. — Wenn das zur Verfügung gestellte u. nicht zurückgenommene Anzahlungsgeld gestohlen wird (641). — Wann der Kauf perfekt wird. — III. Die Übervorteilung beim Kauf u. Verkauf (642). — Das Sechstel der Übervorteilung (643). — Der Übervorteilte hat die Oberhand. — Einige Fragen hinsichtlich des Quantum der Übervorteilung u. der Frist für den Rücktritt (644). — Einige Normen bezüglich der Übervorteilung. — Käufer u. Verkäufer bezüglich des Rücktritts (646). — Einige die angezogenen Lehren betreffende Erzählungen! (647). — Käufer u. Verkäufer gleichen einander hinsichtlich der Übervorteilung. — Ob dieses Gesetz auch für einen Kaufmann gilt (648). — Der Verkauf unter der Bedingung der Verzichtleistung auf die Übervorteilungsansprüche. — Die einer gesetzlichen Bestimmung zuwiderlaufende Vereinbarung (649). — Das Kreditgeschäft. — Wenn der Käufer od. Verkäufer seinen Kontrahenten vorher von der Übervorteilung in Kenntnis setzt (650). — V—VI. Das zulässige Remedium bei einem Selã. — Die Frist für die Rückgabe einer mangelhaften Münze (651). — An wen man fehlerhafte Münzen nicht verkaufen darf. — Die ungültige als Gewicht zugerichtete Münze (652). — Was man mit fehlerhaften Münzen mache. — Unterscheidung von Münzen u. Kleidungsstücken hinsichtlich der Übervorteilung (653). — Man darf nicht an Münzen heruntäufeln. — Die Auslösung des zweiten Zehnts durch schlechte Münzen. — Wenn der zweite Zehnt keine *Peruta* wert ist (654). — Eine Sache, die erlaubt werden kann. — Der zweite Zehnt geht in der grösseren Hälfte auf (655). — Der aus Jerusalem hinausgebrachte zweite Zehnt. — Wenn das für den Erlös

von zweitem Zehnt Gekaufte unrein wird. — Die Mauer von Jerusalem (656). — Der zweite Zehnt, der keine Peruta wert ist. — Die Anlösung des dem Heiligtum Geweihten durch den früheren Eigentümer (657). — Das bei der Anlösung hinzuzufügende Fünftel. — Das Fünftel bei der Anlösung des zweiten Zehnts (658). — Die Anlösung des Geheiligten durch Ackerboden (659). — Verschiedene Zahlungen, bei welchen ein Fünftel hinzugefügt werden muss (660). — Erstgeheiligtcs u. Zweitgeheiligtcs (661). — Die Uebertragung beim Geheiligten. — VII. Betrag der Uebervorteilung. — Mindestbeträge bei Prozessverhandlungen — Fünf Perutas (662). — Weitere Fälle, bei welchen der Betrag einer Peruta erforderlich ist (663). — Zusammentritt des Gerichts wegen eines Betrags unter einer Peruta. — VIII. Fünf Fünftel. — Die Bestimmungen der Weisen sind ebenso streng wie die der Gesetzlehre (664). — Die Abweichung von den Bestimmungen der Weisen bei Ehescheidungen. — Wenn Geld vom zweiten Zehnt mit profanen vermischt worden ist. — Der Verkauf von Demaj. (665). — Die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute (666). — IX. Dinge, bei welchen es keine Uebervorteilung gibt. — Geheiligtcs hinsichtlich der Uebervorteilung (667). — Der Begriff "Hand" in der Schrift. — Ob es bei der Miete eine Uebervorteilung gibt. — Ob es bei gesäten Getreide eine Uebervorteilung gibt. — Die Uebervorteilung bei Dingen, die gemessen, gewogen od. gezählt werden (668). — Andere Fragen hinsichtlich des gesäten Getreides. — Dinge, bei welchen es eine Uebervorteilung, jedoch keine Aufhebung des Kaufs gibt. — Das gebrochenbehaltete geheiligte Vieh (669). — Wenn man Geheiligtcs im Wert einer Mine durch etwas im Wert einer Peruta auslöst. — Das Gesetz vom Wucher u. von der Uebervorteilung beim Geheiligten (670). — Wenn die für das Heiligtum zu liefernden Waren im Preis gefallen od. gestiegen sind. — Dinge, bei welchen der Doppelpersatz wegen Diebstahls nicht zu zahlen ist (671). — Dasselbe bezüglich des Vier- und Fünffaohen. — Dinge, bei welchen der Lohnhüter nicht zu schwören u. die der bezahlte Hüter nicht zu ersetzen braucht. — Wenn die übersandte Tempelsteuer dem Boten gestohlen wird (672). — Wes-

halb die Boten schwören müssen. — Geheiligtcs, für welches man ersatzpflichtig ist. — Der Lohnhüter für die rote Kuh u. andere rituelle Dinge (673). — Dinge von unschätzbarem Wert, bei welchen das Gesetz von der Uebervorteilung nicht statt hat (674). — X. Die Kränkung durch Worte. — Das Verbot, andere zu täuschen (675). — Die Kränkung durch Worte ist eine grössere Sünde als die Beraubung. — Drei Sünden, wegen welcher man nicht aus dem Fegfeuer kommt. — Die Sünde der öffentlichen Beschämung (676). — Das Verbot, seine Frau zu kränken. — Die Tore des Gebets u. der Tränen. — In welchen Fällen man auf den Rat seiner Frau höre. — Die Kränkung wird durch Gott selbst geahndet (677). — Drei Dinge, die Gott stets beobachtet. — Man halte stets einen Vorrat von Lebensmitteln in seinem Haus. — Die Ehrung der Frau. — Der Schlangenföhen (678). — Der Bannspruch über R. Eliëzer (679). — Die Folgen dieses Bannspruchs. — Die Kränkung eines Proselyten (680). — Die zuvorkommende Behandlung eines Proselyten. — XI—XII,1. Das Verbot, zum Verkauf bestimmte Genussmittel verschiedener Qualität zu mischen (681). — Der Verkauf von Wein, dem Wasser beigemischt worden ist (682). — XII,2. Ob ein Krämer Kinder durch Geschenke locken darf. — Der Verkauf unter dem Marktpreis — Das Aufputzen von zu verkaufenden Waren (683). — Dasselbe bezüglich Tiere u. Sklaven. —

5. *Abschnitt.* I. Wucher u. Bereicherung (684). — Der Wucher bei Nahrungsmitteln (685). — Wucher, Raub u. Uebervorteilung (686). — Verbot des Diebstahls, um jemand zu kränken (687). — Der Betrug bei Messen u. Wägen. — Die Erwähnung des Auszugs aus Aegypten bei verschiedenen Gesetzen in der Schrift (688). — Verschiedene Arten des Wuchers. — Die Rückerstattung des Wuchergelds (689). — Die Bewucherung gleicht dem Blutvergiessen. — Wenn zwei in einer Wüste wandern u. Wasser nur für einen vorhanden ist. — Das den Erben hinterlassene Wuchergeld (690). — Die Beteiligung am Wuchergeschäft. — Die gerichtliche Rückforderung des Wuchergelds (691). — Der vorangehende und der nachträgliche Wucher. — Der Lieferungskauf vor der Festsetzung des Marktpreisd*

ses (692). — Handlungen, die an sich erlaubt, aber wegen Umgehung des Wuchergesetzes verboten sind (693). — Die Verrechnung eines Darlehens auf zu liefernde Früchte. — Das Lieferungsgeschäft (694). — Die Verpfändung des Verkaufs eines Felds. — Der Abschluss eines Lieferungsgeschäfts zum Marktpreis (695). — Die Vorauszahlung für Früchte zum ersten Marktpreis. — Eine Regel bezüglich des Wuchers (696). — Wenn jemand Münzen geborgt u. mehr gefunden hat. — Der Verkauf des kommenden Ertrags gegen sofortige Zahlung (697). — II, 1. Der Gläubiger darf vom Schuldner keinen Nutzen haben (698). — Die Benutzung eines fremden Sklaven. — Die Preisschwankung bei der Rückzahlung des Wuchers (699). — II, 2. Der Preisaufschlag bei der Miete u. beim Kauf. — Die Miete ist postnumerando fällig (700). — Der Zielverkauf. — III. Die Anzahlung u. der Niessbrauch der Sache durch den Verkäufer (701). — Der Fruchtgenuss der verkauften Sache durch den Käufer oder Verkäufer. — Die Pfändung mit der Vereinbarung, die Sache zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. — Der Verkauf mit der Bedingung des Rückkaufs (702). — Ungültige Versprechungen (703). — Ob die Zusicherung bindend ist (704). — Das verpfändete Feld (705). — Die Garantie beim Verkauf eines Grundstücks. — Der irrtümliche Verzicht. — Der Rücktritt beim Verkauf der Früchte einer Dattelpalme (706). — Versprechungen beim Verkauf (707). — Rückgabe des verpfändeten Grundstücks. — Der Niessbrauch der Früchte gegen Abzug (708). — Die Verpfändung auf eine bestimmte Zeit. — Die Surrensische Verpfändung. — Die Amortisationsverpfändung hinsichtlich anderer Bestimmungen (709). — In welchen Fällen der Niessbrauch des verpfändeten Grundstücks dem Gläubiger gehört. — Dauer der gewöhnlichen Verpfändung (710). — IV. Die Einsetzung eines Krämers auf halben Gewinn (711). Der Lohn des eingesetzten Krämers. — Die Verpachtung von Vieh (712). — Das Darlehn auf Beteiligung (713). — Andere Bestimmungen bezüglich der Verpachtung von Vieh (714). — Wie lange sich der Viehzüchter mit dem übernommenen Vieh befassen muss. — Die Teilung durch einen Teilhaber ohne Wissen des anderen (715). — Die Vergütung für die Vermittlung eines Darlehens. — V. Pachtung und Züchtung von gewinnbringendem Vieh (716). — Der höhere Mietszins für die Gewährung eines Darlehens. — Die Zahlung von Lohn u. Entschädigung (717). — Ob man Waisengeld auf Wucher verleihen darf. — Verschiedene Arten von Beteiligung. — Wie das Waisengeld verwaltet werde (718). — VI. Die Pachtung von eisernem Vieh von Juden u. Nichtjuden (719). — Die Bewucherung von Nichtjuden. — Die Bevorzugung beim Geldverleihen. — Die Verblendung der Wucherer (720). — Die Wucherer verlieren ihr Vermögen. — Ob ein Proselyt einen jüdischen Sklaven erwerben kann (721). — Ob eine Frau einen Sklaven erwerben kann. — Der Beisassproselyt hinsichtlich des Wuchers (722). — Der Bürge beim Wuchergeschäft. — Das Verleihen von einem Nichtjuden gehörenden Geld oder des eigenen Gelds durch einen Nichtjuden auf Wucher. — Die Vertretung durch einen Nichtjuden (723). — Die Vertretung durch einen Minderjährigen. — Wenn ein Nichtjude nach dem Leihen auf Wucher, vor der Rückzahlung Proselyt geworden ist (724). — Der Schuldschein, in welchem sich die Zahlung von Wucher befindet. — Die Massregelung des Erlaubten wegen des Verbotenen. — Der vor- u. nachdatirte Schuldschein. — Der Verkauf des verpfändeten Grundstücks (725). — Der Ersatz für die Melioration von Grundstücken. — VII. Der Lieferungsverkauf von Früchten vor Festsetzung des Marktpreises (726). — In welchem Stadium verschiedene Früchte verkauft werden dürfen. — Lieferungsgeschäfte dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn der Preis für neue u. alte Früchte festgesetzt ist (727). — Der Lieferungsabschluss mit den Fruchtsammlern. — Das Borgen auf den Marktpreis. — Der Verkauf in der einen Ortschaft zum Preis einer anderen (728). — Dasselbe hinsichtlich anderer Waren. — Der Verkauf von Baumfrüchten vor der Reife. — Der Arbeitslohn ist erst nachher zu zahlen (729). — Dauer des gewöhnlichen Pfanddarlehens. — Die Vorausbezahlung auf später zu liefernde Früchte (730). — Die Dienstbarkeit der Person für die Kopfsteuer. — Wenn jemand einem Geld gibt, für ihn Wein zu kaufen, u. dieser es aus Fahrlässigkeit unterlässt (731). — Wenn mehrere Personen einem Geld zum Ankauf von Waren

geben u. er sie nur für einen kauft. — Die Erwerbung durch das Siegel. — In welchem Stadium der Preis über unfertige Waren vereinbart werden kann (732). — Wenn jemand einen Geld zur Aussteuer gegeben hat u. diese im Preis gesunken ist. — Ob die Ware durch die Zahlung des Betrags erworben wird (731). — VIII. Das Leihen von Weizen gegen Weizen an seine Teilpächter. — Wenn man ein Quantum Getreide borgt u. einen Preis vereinbart (735). — IX. Auf welche Weise man von seinem Nächsten Getreide borgen darf. — Wenn Tischgenossen miteinander genau nehmen. — Gelehrte dürfen einander auf Wucher borgen (736). — Hausgenossen darf man auf Wucher borgen. — X—XI. Gegenseitige Hilfeleistung. — Der vorbezahlte u. der nachträgliche Wucher. — Der aus Worten bestehende Wucher. — Wer das Verbot des Wuchers befehlt (737). — Wucherer verlieren mehr als sie gewinnen. — Gläubiger u. Schuldner. Man darf ohne Zeugen kein Geld verleihen (738). — Drei, die schreien u. nicht erhört werden.

o. Abschnitt. I—II. Wenn beim Mieten von Handwerkern einer den anderen täuscht. — Wenn die gemieteten Handwerker zurücktreten (739). — Wenn jemand Arbeiter mietet u. ihnen Arbeit bei einem anderen anweist. — Wenn der Vermittler mit den Arbeitern einen anderen Preis vereinbart (740). — Wenn der Bote bei der Uebergabe eines Scheidebriefs seinen Auftrag nicht richtig ausgeführt hat (741). — Wenn die gemieteten Arbeiter keine Arbeit finden. — Wenn die Arbeiter einen Teil der Arbeit in Stich lassen (742). — Der Ersatz an die Arbeiter, deren Arbeit überflüssig geworden ist. — Wenn die Arbeiter in der Mitte des Tags mit der Arbeit fertig werden (743). — Wenn der Arbeitslohn gestiegen od. gesunken ist (744). — Ein Lohnarbeiter kann zu jeder Zeit zurücktreten. — Wer abändert od. zurücktritt, hat die Unterhand (745). — Wenn jemand ein Grundstück kauft u. sofort nur einen Teil bezahlt. — Die Pfandanzahlung (746). — Die Rückzahlung einer Schuld in kleinen Beträgen. — Die Erwerbung der nicht vollständig bezahlten Sache (747). — III. Wenn jemand einen gemieteten Esel auf einer anderen als der vereinbarten Stelle führt u. er verendet. — Wenn ein solcher zur Fronarbeit abgenommen wird.

— Wer den Willen des Eigentümers übertritt, heisst ein Räuber (748). — Die Purimkollekte. — Der Arme muss das empfangene Geld dafür verwenden, wofür es ihm gegeben worden ist (749). — Die Wegnahme eines Esels zur Fronarbeit (750). — Wenn der zum Reiten gemietete Esel inmitten des Wegs verendet (751). — Wenn ein verpfändeter Baum verdorrt (752). — Wenn ein gemietetes Schiff während der Reise untergeht od. es inmitten der Reise ausgeladen wird (753). — Was Mieter u. Vermieter auf den Esel aufladen dürfen. — Der für einen Mann gemietete Esel darf nicht von einer Frau geritten werden. — IV. Wenn gemietete Pflug- od. Dresegeräte bei der Arbeit zerbrechen (754). — Wenn jemand eine Kuh verkauft u. der Verkäufer auf die ihr anhaftenden Fehler aufmerksam macht. — Dasselbe hinsichtlich einer Magd. — V. Wenn jemand den gemieteten Esel zu einer anderen als der vereinbarten Last benutzt hat (755). — Bei welcher Ueberlastung man ersatzpflichtig ist. — Dasselbe hinsichtlich eines Lasttragers (756). — VI—VII. Handwerker gelten als Lohnhüter. — Als was für ein Hüter der Besitzer des Pfands gilt (757). — Wenn das entlichene Tier während des Transports verendet ist. — Die Haftbarkeit des Handwerkers nach Fertigstellung der Arbeit (758). — Die Haftbarkeit für unter Vorbehalt gekaufte Geräte (759). — Die gegenseitigen Hüter. — Die Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers (760). — Wenn der Hüter nicht ausdrücklich sagt, dass er die Sache hüten werde (761). — Wenn das Pfand beim Gläubiger abhanden kommt (762). — Ob das Pfand in den Besitz des Gläubigers übergeht. — Der Hüter eines Funds (763). — VIII. Wenn ein Hüter ein Fass beim Umhertragen zerbricht. — Wenn jemand ein zerbrochenes Gefäss od. ein verendetes Tier auf der Strasse liegen lässt u. dadurch Schaden angerichtet wird (764). — Der Schwur des Hüters (765). — Wenn der für einen anderen gekaufte Wein sauer wird. — Man verlange von Arbeitern keinen Ersatz für den von ihnen angerichteten Schaden (766). --

7. Abschnitt. I. Man kann Arbeiter nicht zwingen, länger zu arbeiten, als es im Ort Brauch ist. — Die Verpflegung der Arbeiter (767). — Wann der Arbeiter beginne u. aufhöre. — Diese u. die

zukünftige Welt. — R. Eleázar u. der Häscher (768). — R. Eleázar b. R. Simón wird zum Verbrecherhäscher eingesetzt (769). — Der Leibesumfang des R. Jismiél u. des R. Eleázar. — Die Schönheit einiger im Talmud genannten Personen (770). — Das böse Auge hat keine Macht über den Stamm Joseph. — Die Bekehrung des Reš-Laqis (771). — Der Tod des Reš-Laqis. — Die Züchtigungen des R. Eleázar b. R. Simón (772). — Der Tod desselben u. seine Aufbewahrung nach seinem Tod (773). — Die Bestattung desselben. — Rabbi freit um seine Witwe (774). — Die drei Bescheidenen. — Die Züchtigungen Rabbis (775). — Die Züchtigungen der Frommen erfolgt zum Wohl ihrer Mitmenschen. — Der Sohn R. Eleázars (776). — Der Sohn R. Tryphons. — Wenn mehrere Generationen hindurch Schriftgelehrte sind, so weicht die Gesetzeskunde nicht mehr von diesem Geschlecht (777). — Der babylonische Talmud stört das Studium des jerusalemischen. — R. Zera im geheizten Ofen. — Der Segen über die Rezitation der Gesetzeslehre. — Der Vater des Gelehrten (778). — Der Gelehrte in der zukünftigen Welt. — Was R. Hanina u. R. Hija für die Erhaltung der Gesetzeskunde taten (779). — Die Nachbarschaft einiger Gelehrten im Paradies. — Der Sessel R. Hija im himmlischen Kollegium. — Eljahu als Diener der Erzväter (780). — Šemuél der Kalenderkundige. — Die Verfolgung des Rabba b. Nahmani (781). — Der Tod desselben (782). — Der Sturm am Todestag desselben. — Die Vereinbarung der Beköstigung mit den Arbeitern (783). — Die Mahlzeiten Abrahams u. Salomos. — Das beste unter dem Rindvieh u. dem Geflügel (784). — Man weiche nie vom Ortsbrauch ab. — Gott handelte entsprechend der Handlungsweise Abrahams (785). — Die Gastfreundschaft Abrahams. — Die drei Engel. — Die Frommen versprechen wenig u. halten viel, entgegengesetzt die Frevler (786). — Eine Frau ist geizig gegen Gäste. — Die Frömmigkeit der Sara. — Man grüsse die Hauswirtin. — Wegen der Friedfertigkeit wich Gott von der Wahrheit ab (787). — Das Gastmahl gelegentlich der Geburt Jichaaqs. — Wann Alter u. Krankheit zuerst in Erscheinung traten. — Die drei Erkrankungen Elisás (788). — II. In welchen Fällen Lohnarbeiter von den Früchten, bei

welchen sie arbeiten, essen dürfen (789). — Getreidefeld u. Weinberg hinsichtlich mancher Gesetze in der Schrift (790). — Wie weit die Befugnis des Arbeiters, von den Früchten, bei welchen er arbeitet, essen zu dürfen, reicht. — Wann Früchte zehntpflichtig werden (791). — Der provisorische Genuss von unverzehuteten Früchten. — Man darf sich nicht an den genauen Wortlaut der Gesetzlehre halten (792). — Wann Feldfrüchte als fertig gelten. — Mensch u. Tier hinsichtlich des Verbots des Maulschliessens bei der Arbeit (793). — Die Pflicht der Unterhaltung bezieht sich nur auf einen Menschen (794). — Von welchen Dingen der Lohnarbeiter bei der Arbeit nicht essen darf (795). — Ob der Lohnarbeiter die Früchte bei der Arbeit auch am Feuer zubereiten darf (796). — In welchen Quantitäten er von den Früchten essen darf (797). — Das Maulschliessens der Rinder beim Stampfen von Getreide (798). — Die Entrichtung des Zehnts vom Demaj. — Das Maulschliessens eines Tiers, dem das Fressen schädlich ist. — Ob das Maulschliessens durch einen Nichtjuden erlaubt ist (799). — Die Kastration von Tieren durch einen Nichtjuden. — Die Umgehung des Verbots des Maulschliessens (800). — Wenn man dem Tier das Maul vor Beginn der Arbeit geschlossen hat. — Das Verbot, durch welches keine Handlung ausgeübt wird (801). — Der Ersatz, wenn man einem fremden Tier das Maul schliesst. — Einige Verbote, um Uebertretungen zu vermeiden. — Die Zeugenaussage über den Ehebruch (802). — Die Betätigung bei der Begattung von Tieren. — III. Der Lohnarbeiter, der nur mit den Händen oder den Füßen arbeitet, hinsichtlich des obigen Gesetzes (803). — IV. Er darf nur von den Früchten essen, bei welchen er arbeitet. — Ob er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, von einem anderen essen darf (804). — Ob das Umhergehen dem Arbeiten gleicht (805). — V. Ob der Lohnarbeiter mehr essen darf als sein Lohn beträgt. — Ob jeder, der in einen fremden Garten kommt, von den Früchten essen darf (806). — Ob der Lohnarbeiter die ihm freistehenden Früchte seinen Angehörigen geben darf (807). — Der Lohnarbeiter darf die Früchte unverzehutet essen. — Die Mitteilung an die Arbeiter, wenn die Früchte zum Genuss verboten sind (808). — Wann der

Wein zehntpflichtig wird. — Die Vereinbarung, dass auch die Angehörigen des Arbeiters von den Früchten essen sollen (809). — Ob der Herr verpflichtet ist, seinem Sklaven Nahrung zu verabreichen. — VI. VIII.1. Die Vereinbarung, bei der Arbeit von den Früchten nicht essen zu dürfen (810). — Die Arbeiter bei einem vierjährigen Weinberg — Ob das Hüten dem Arbeiten gleicht (811). — VIII.2. Die vier Hüter. — Die Haftpflicht des Hüters (812). — Wie weit die Hütepflicht des Hüters reicht. — Wenn ein Hirt die Herde verlässt u. in die Stadt geht (813). — Wenn ein Tier das andere auf einer Brücke ins Wasser stösst. — IX. Welcher Ueberfall von Tieren oder Menschen bei einem Hirten als Unglücksfall gilt (814). — Das unverschuldete u. verschuldete Verenden des Tiers — Der bewaffnete Wegelagerer. — X. Die Vereinbarung des Hüters, vom Ersatz, bezw. vom Eid befreit zu sein. — Die Vereinbarung gegen eine Bestimmung des Gesetzes (815). — Die Bedingung vor u. nach der Leistung (816). — Die Einhängung eines Scheidebriefs unter Bedingung. —

8. Abschnitt. I. Das Leihen oder Mieten eines Tiers samt dem Eigentümer (817). — Die vier Hüter und ihre Haftpflicht (818). — Der Ersatz des Lohnhüters u. des Mieters für das Abhandenkommen. — Die Ersatzpflicht des Entleihers (819). — Nebeneinander genannte Dinge in der Schrift. — Diebstahl u. Verlust beim Entleiher (820). — Die Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers (821). — Das Entleihen des Tiers samt dem Eigentümer (822). — In welchen Fällen man dann ersatzfrei ist (823). — Wenn der Eigentümer nur beim Leihen od. nur beim Unfall anwesend war (824). — Das Entleihen eines Tiers zur Bestialität od. zu anderen Zwecken (825). — Verschiedene Fälle der unvollständigen Entleihung des Eigentümers. — Der Verkauf eines Felds zum Fruchtgenuss. — Die Auflösung der Gelübde einer Frau durch den Vormund (826). — Ob ein Sklave hinsichtlich der Mitverleihung an Stelle des Herrn tritt. — Ob der Ehemann hinsichtlich der Güter seiner Frau als Entleiher od. Mieter gilt (827). — Der Verkauf von Niessbrauchsgütern durch die Frau. — Die Güter der Frau hinsichtlich der Veruntreuung. — Wenn das entlehene Vieh durch die Arbeit abmagert (828). — Wenn die entlehene Sache bei der Arbeit

zerbrochen wird. — Wenn eine Katze durch Mäuse getötet wird. — Wodurch der Entleiher sich vom Ersatz befreien kann (829). — Lehrer u. Schüler sind einander entlichen. — II. Wenn ein Zweifel besteht, ob das gemietete od. das entlehene Tier verendet ist (830). — Wenn jemand behauptet, bei seinem Nächsten Geld zu haben, u. dieser es nicht weiss (831). — Wenn die vier Hüter zum Teil eingestehen u. zum Teil leugnen. — Der zugeschobene Eid (832). — Ob die Miete in der Leihe einbegriffen ist. — III. Wenn jemand ein entliehenes Tier durch einen Boten oder Angehörigen sendet (833). — Sobald das Tier aus dem Besitz des Verleihers kommt, ist der Entleiher ersatzpflichtig (834). — Wann die entlehene Axt in den Besitz des Entleihers gelangt. — Das Ansiehziehen bei den Hütern. — Geld, Schein u. Besitznahme bei der Miete. — Wenn die geraubte Sache im Kleinverkauf teurer u. im Grossverkauf billiger ist (835). — Ob jemand, der in einem fremden Haus ohne Wissen des Eigentümers wohnt, diesem Miete zahlen muss.

Wenn Lastträger ein Fass zerbrechen. — IV. Wenn eine Kuh oder eine Magd geboren haben u. man nicht weiss, ob vor oder nach dem Verkauf (836). — Wenn es zweifelhaft ist, ob das grosse od. das kleine Feld verkauft worden ist. — Der zweifelhafte Betrag (837). — Wenn jemand das eingesteht, was von ihm nicht verlangt wird (838). — Die Verbindung von Immobilien mit Mobilien hinsichtlich des Schwurs. — Wenn jemand ein Vieh oder einen Sklaven geraubt hat u. sie alt geworden sind (839). — Der Eidl wird dem Beklagten zugeschoben. — Dinge, die Grundstücken gleichen u. dennoch diesen nicht gleich sind (840). — V. Wenn jemand Olivenbäume zum Abholzen verkauft u. sie noch Früchte tragen. — Wenn ein Stom Olivenbäume aus einem Garten reisst u. sie in einen anderen versetzt (841). — Ob ein Nichtjude Grundbesitz im Jisraëlland erwerben kann. — Die Pacht des Felds seiner Vorfahren von einem Nichtjuden (842). — Wenn jemand ein fremdes Feld ohne Erlaubnis mit Bäumen bepflanzt. — Wenn jemand eine fremde Ruine unbefugt renovirt (843). — VI. Die Kündigung von Wohnungen u. Geschäftsräumen (844). — Wenn das gemietete Haus einstürzt. — Die Benutzung eines fremden Platzes. — VII.

Welche Gegenstände zum vermieteten Haus gehören (845). — Wem die Pflicht der Mezusa obliegt. — Wem der auf dem Hof sich ansammelnde Mist gehört (846). — Der Hof erwirbt alles für den Eigentümer auch ohne sein Wissen. — Die Erwerbung einer in der Luft schwebenden Sache (847). — Das Anheben eines Vogelnestes. — VIII. Die Wohnungsmiete für den Schaltmonat (848). — Ob die 1. oder 2. Fassung eines Satzes ausschlaggebend ist (849). — Der Zweifel über den Empfang der Miete. — Wenn ein Streit über die Dauer der abgewohnten Jahre besteht. — Das Bergen einer Sache auf die Dauer der Branchbarkeit (850). — Verschiedene Unterschiede hinsichtlich der Leihfrist. — IX. Aenderungen beim Neubau eines vermieteten eingestürzten Hauses (851). —

9. *Abschnitt.* I. Die Behandlung eines gepachteten Felds (852). — Die Verpachtung der Bäume mit den Feldern. — Ob der Feldbauer auch am Stroh beteiligt ist (853). — II. Wenn die Quelle des gepachteten Felds austrocknet. — Beim Verkauf eines Felds richte man sich nach der Bezeichnung (854). — III. Wenn der Pächter das gepachtete Feld brach liegen lässt. — Die Trannung bei den Alexandrinern (855). — Die Pfändung wegen eines Darlehns. — Die Einforderung der Morgengabe (856). — Die Zusicherung. — Wenn man das Feld mit anderen Sachen als vereinbart bebaut. — Das Teilgeschäft (857). — Der Verlust bei einem Teilgeschäft. — Die Teilung bei einem solchen (858). — IV. Wenn der Pächter das Feld nicht ausjäten will. — Wenn das gepachtete Feld keinen Ertrag bringt (859). — Die entarteten Oliven u. Weintrauben hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit. — Der schwache Baum bezügl. desselben Gesetzes. — Der Grabstättenacker. — Welche Last man beim Gebet nicht tragen darf (860). — Die Behandlung der Tephillin, wenn man Schmutz hinausbringt. — Die Aussaat. — Betrag der Nachlese (861). — V. Wenn das gepachtete Feld durch Heuschrecken verheert wird (862). — Wessen Schuld dies ist (863). — Wenn der Pächter in einem Verheerungsjahr das Feld nicht bebaut. — Wenn ein Hirt die Herde ohne Aufsicht lässt (864). — Wenn die Saaten nicht wachsen. — Die Jahreszeiten.

VII. Die Quotenpacht bei schlechter Ernte (865). —

VIII. Die Bestellung eines gepachteten Felds mit anderem als dem vereinbarten Getreide. — Die Verwendung der Purinkollekte zu anderem Zweck (866). — Die abwechselnde Bestellung eines Felds. — Die zwischen dem Flachs wachsende Kresse. — Der an der Grenze befindliche Baum (867). — Das nahe der Stadt liegende Grundstück. — Die Verteilung der Güter (868). — Das böse Auge. — Gefährliche Krankheiten. — Das Morgenbrot (869). — Die Vorsicht beim Messen von Grundstücken. — Die störenden Bäume an den Stromufern (870). — Die Entrichtung von kommunalen Abgaben (871). — Die Besitznahme eines Stromufers. — Die Erwerbung eines Grundstücks zwischen den Grundstücken zweier Brüder. — Das Grenznachbargesetz (872). — Die Uebervorteilung bei Grundstücken. — Der Verkauf eines Grundstücks an einen Nichtjuden. — In welchen Fällen Grundstücke ohne vorherige Bekanntmachung verkauft werden (873). — Das Vorkaufrecht. — IX. Das Säen von Flachs auf einem gepachteten Feld (874). — Die Schätzung beim Ablauf der Pachtzeit. — Die Schätzung beim Eintritt des Siebent- u. Jubeljahrs (875). — Die Beteiligung des Pächters am Mehrwert des Felds (876). — Die Erben des Pflanzers. — Die Zusicherung. — Wenn der Pflanzler Schaden anrichtet. — Die Beteiligung desselben am Mehrwert (877). — Die Anteile des Pächters u. des Pflanzers. — Wenn die Bäume des gepachteten Obstgartens innerhalb der Pachtzeit verdorren (878). — Wenn verpfändete Bäume verdorren. — Wenn über die Dauer der Pacht ein Streit besteht (879). — Der Streit über die Dauer der Verpfändung. — Die in Sura übliche Verpfändung. — Der Streit zwischen Eigentümer u. Feldbauer über die Höhe des Anteils (880). — Der Streit zwischen den Waisen u. dem Gläubiger über die Melioration (881). — Der Anspruch des Gläubigers auf die Melioration. — X—XI. Die Uebernahme eines Felds auf ein Septennium (882). — Wann der Mietling seinen Lohn zu erhalten hat. — Das Verbot, den Lohn des Arbeiters zurückzuhalten. — Wenn man den Arbeiter auf eigene Rechnung mietet u. ihm Arbeit bei einem andern anweist (883). — Der auf Stunden Gemietete. — Welche Verbote man wegen der Zurückhaltung des Arbeitslohns begeht (884). — Vorenthalt u. Raub (885). — XII

Der Lohn für Menschen, Tiere u. Geräte hinsichtlich der Zurückhaltung. — Der Beisassprosclyt hinsichtlich dieses Gesetzes (886). — Die Beraubung eines Nichtjuden (888). — Die Sünde der Zurückhaltung des Arbeitslohns. — Wenn der Arbeiter den Lohn nicht verlangt (889). — Die Akkordarbeit. — Der Schwur des Lohnarbeiters (890). — Arbeitgeber u. Arbeitnehmer hinsichtlich der Glaubwürdigkeit. — Der Streit über die Höhe des Arbeitslohns (891). — XIII,¹ Die Pfändung. — Die Rückgabe des Pfands zur Benutzung (892). — Die Pfändung durch einen Gerichtsdiener (893). — Die Pfändung von Dingen, die zur Bereitung von Lebensmitteln dienen. — Welche Dinge dem Schuldner zurückgelassen werden müssen. — Der Verkauf des Pfands (894). — Die Jisraëlitcn gelten als Fürstenkinder (895). — Die Pfändung wegen nicht entrichteter Spenden an das Heiligthum (896). — Nur Jisraëlitcn werden Menschen genannt. — Die Blätter des Paradieses (897). — Die Pfändung beim Leihen u. nachher. — Tages- u. Nachtgewand (898). — Wenn der Gepfändete gestorben ist. — Die Pfändung des Bürgen. — XIII,² Die Pfändung einer Witwe (899). — Der König darf nicht viele Frauen haben. — XIII,³ Die Pfändung einer Mühle (900). — Das ungebratene Fleisch des Pesahlamms. — Das allgemein Verbotene (901). — Die Pfändung einer aus einem Paar bestehenden Sache. — Dinge, die man zu vermieten u. zu verleihen pflegt (902). —

10. *Abschnitt.* I. Wenn Haus u. Säuler 2er Eigentümer einstürzen (903). — Wer nicht schwören kann, muss bezahlen. — II. Die Beschädigung der Decke zwischen 2 Stockwerken (904). — Die Rechte des Hausbesitzers u. des Mieters in einem solchen Fall (905). — Wenn das Wasser aus der oberen Wohnung in die untere fließt. — Wer von Schädiger u. Beschädigten sich vom anderen zu entfernen hat (906). — III. Wenn einer der Besitzer das eingestürzte Gebäude wieder aufbauen will u. der andere sich weigert. — Verbot, von fremdem Eigentum Nutzen zu ziehen (907). — Abänderungen bei der Wiederaufbauung (908). — Teilung des Platzes, wenn beide nicht bauen wollen.

IV. V,¹ Die Oelmühle neben einem fremden Garten. — Wenn eine Wand od. ein Baum auf

öffentliches Gebiet fällt u. Schaden anrichtet. — Wenn jemand einem Arbeiter den Ertrag der Arbeit als Lohn zahlen will (909). — Der Hof erwirbt für den Eigentümer ohne dessen Wissen. — Von einem Schuldner nehme man alles, was man bekommt (910). — Der Fimmel eines Lohnarbeiters. — Die Erwerbung einer herrenlosen Sache durch das Anschauen (911). — Die Darbringung der Webegebirge (912). — V,² Arbeiten, die man auf öffentlichem Gebiet nicht verrichten darf. — Die Schädigung durch eine Arbeit, die auf öffentlichem Gebiet erlaubt ist (913). — Die Aufstellung eines Backofens. — Die Schädigung durch Bauarbeiter. — VI. Zwei Gärten übereinander (914). — Der aus einem Stumpf hervorwachsende Baum (915). —

III. Baba bathra.

Letzte Pforte.

1. *Abschnitt.* 1—II. Die Teilung eines gemeinschaftlichen Hofes durch eine Wand. — Die gemeinschaftliche Wand zwischen 2 Gärten (919). — Der Begriff Abtheilung. — Die Schädigung durch das Hineinsehen (920). — Bei welcher Grösse zur Teilung eines Hofes angehalten werden kann. — Das Dachgeländer (921). — Die Teilung von heiligen Schriften (922). — Verschiedene Arten von Bansteinen (923). — Die Zwischenfugen der Steine. — Die Zwischenwand im Tempel (924). — Der Kalkanstrich. — Man reiße das alte Bethaus nicht nieder, bevor das neue errichtet ist (925). — Die Anrottung des Hasmonäischen Hauses durch Herodes (926). — Herodes u. Baba b. Buça (927). — Der herodianische Tempel. — Man darf einem Frevler keinen guten Rat erteilen (928). — Wenn eine gemeinsame Wand in das Gebiet des einen einstürzt. — Die Ebene (929). — Das Kennzeichen an der gemeinsamen Wand (930). — III. Wenn jemand um das Feld seines Nachbarn Zäune errichtet (931). — Welcher Ersatz dafür zu leisten ist (932). — IV. Wenn die Zwischenwand eines Hofes einstürzt. — Die Zahlung innerhalb der freigestellten Frist (933). — Die Zahlungseinziehung von Waisen. — Wenn jemand nach Ablauf der Frist behauptet, er habe innerhalb der Frist bezahlt (934). — Das beschränkte

Besitzrecht (935). — Die Benutzung der Vorsprünge u. des Vorgartens durch den Mieter eines Hauses. — Das Geländer zweier gegenüberliegender Häuser (936). — Wenn ein Hausbesitzer dem anderen die Auslagen für das Geländer herauszahlen will. — Die Höhe des Geländers zwischen 2 Dächern (937). — Zwei Höfe übereinander. — Wenn der Bewohner des Obergeschosses sich weigert, das sich senkende Haus renoviren zu lassen (938). — Das Bauen einer Wand neben dem Fenster eines anderen (939). — Grundstücke bei der Erbschaftsteilung. — Beim Kauf ist die Benennung ausschlaggebend (940). — Die Ansprüche der Brüder an einander bei der Teilung eines Gebäudes. — Ein Schuldschein von Waisen. — V. Die Nachbar- u. kommunale Pflichten des Hausbesitzers. — Wie lange man in einer Stadt gewohnt haben muss, um Bürger zu sein (941). — Das Torhäuschen. — Welche Stadt einer Mauer bedarf (942). — Ob die Gelehrten zu den Kosten der Stadtmauer beitragen müssen. — Die Werke der Frommen. — Ob die Gelehrten die Kopfsteuer zahlen müssen (943). — Der Beitrag von Gelehrten u. Waisen zu verschiedenen städtischen Institutionen. — Rabbi speist die Gelehrten während der Hungersnot (944). — Das gemeine Volk bringt alles Uebel über die Welt. — Durchreisende Karawanen in der abtrünnigen Stadt. — Stadtbürger u. Stadteinwohner (945). — Verschiedene städtische Beiträge, zu deren Heranziehung man in der Stadt eine bestimmte Zeit gewohnt haben muss. — Die Beiträge für die Stadtpfähle. — Das besonders gute Werk. — Die Gefangenenauflösung (946). — Die Beiträge für die Armenkasse. — Die Gemeindebeamten (947). — Die Almosennehmer. — Der gerechte Richter. — Der Kinderlehrer. — Almosennehmer müssen sich vor Verdächtigung hüten (948). — Doppelte Almosenkasse. — Die städtischen Bestimmungen. — Die Abrechnung mit Almosennehmern u. Schatzmeistern (949). — Man sei vorsichtig mit seinem Geld. — Die Anstellung von Untersuchungen über die Bedürftigkeit des Armen. — Die Unterstützung an den umherziehenden Armen (950). — Eine kleine Gabe gebe man jedem Armen. — Wieviel man jährlich für Almosen mindestens ausbebe. — Die Woltätigkeit tritt an Stelle der Opfer (951). — Die

Wirkung der Woltätigkeit. — Der Knabe, der den Anstand seiner Mutter verletzte (952). — Die heimliche Ausübung der Woltätigkeit — Die Tröstung der Armen. — Das Nachjagen nach der Woltätigkeit (953). — Die Woltätigkeit an Unwürdige. — Nutzen der Armut (954). — Die Jisraëlitcn sind Kinder u. Sklaven Gottes. — Die Nahrung des Menschen wird ihm am Neujahr festgesetzt (955). — Die Unterlassung der Woltätigkeit. — Bedeutung der Woltätigkeit. — Zehn starke Dinge. — Gott u. der Mensch (956). — Die Woltätigkeit vor dem Gebet. — Auf welche Weise man Woltätigkeit übe (957). — Die Kraft der Woltätigkeit. — Wer der zukünftigen Welt teilhaftig ist (958). — Jisraël u. die weltlichen Völker (959). — Ob man Almosen von Nichtjuden annehme. — Binjamm der Gerechte (960). — Der König Monobaz. — Ob man durch die Erwerbung eines Grundstücks in der Stadt Bürgerrecht erlangt (961). — VI. Bei welcher Grösse Höfe, Gärten u. Bauwerke auf Antrag eines Besitzers geteilt werden müssen (962).

Die Türen bei der Teilung eines Hofes. — Die Halle (963). — Das zur Hälfte überdachte Haus.

Die Anwohner des Durchgangs (964). — Mehrere Höfe hintereinander. — Das geschlossene Haus hinsichtlich der levitischen Unreinheit (965). — Der vom Publikum in Besitz genommene Weg. — Die nach der Strasse mündenden Durchgänge. — Der Pflug eines Tags (966). — Die Prophetie nach der Zerstörung des Tempels (967). — Wenn es schlecht geht, geht es nicht sobald gut. — Die Wirkung von Speise und Trank auf den Menschen (968). — Die Berücksichtigung der Lage bei der Teilung von Grundstücken. — Die salomitishe Sitte. — Die Norm: nimm du oder ich nehme (969). — Der Halbklave. — Dinge, die sich nicht teilen lassen (970). — Die Teilung von heiligen Schriften (971). — Das Zusammenheften der Bücher der hl. Schrift.

Der freie Raum am Beginn u. am Schluss derselben (972). — Wie diese aufgerollt werden. — Höhe der Gesetzrolle. — Die Tafeln in der Bundeslade (973). — Die Bundeslade u. der Kasten der Philister (974). — Die Gesetzrolle des Tempelhofes. — Die Stücke der zerbrochenen Tafeln. — Die Reihenfolge der biblischen Bücher (975). — Die Verfasser der biblischen Bücher (976). — Die letzten

8 Verse des Pentateuchs. — Die Verfasser des Buchs der Psalmen (977). — Wann Jjob lebte (978). — Die Propheten der Nichtjuden (979). — Das Zeitalter Jjobs. — Das Zeitalter der Richter. — Der Satan lobt Abraham (980). — Die Frommigkeit Jjobs. — Das Glück desselben (981). — Die Anklage des Satans gegen ihn. — Der Satan (982). — Die guten Absichten des Satans u. der Penina. — Jjob verteidigt die Schuldigen (983). — Die schlimmen Worte Jjobs (984). — Bei Gott kommt kein Irrtum u. keine Verwechslung vor (985). — Die Freunde Jjobs. — Die Tochter Jjobs (986). — Söhne u. Töchter. — Der heilende Edelstein Abrahams (987). — Der Leidtragende. — Die Freveltaten Esaos. — Die Busse Jismäels (988). — Drei, die einen Vorgeschmack der zukünftigen Welt kosten u. über welche der böse Trieb keine Gewalt hatte. — Sechs, über welche der Todesengel keine Gewalt hatte. — Sieben, über welche das Gewürm keine Gewalt hatte. — Vier, die infolge der Verleibung der Schlange starben (989).

2. Abschnitt. I Das Graben einer Zisterne neben einer fremden. — Dinge, die neben einer fremden Wand verboten sind (990). — Das Graben einer Zisterne an der Grenze eines fremden Grundstücks.

Wie weit ein Baum von einer fremden Zisterne entfernt werden muss (991). — Die Zisterne neben einem lockeren Grundstück (992). — Die Entleerung einer Mühle von einer fremden Wand. — Die Entfernung eines Baums von einem fremden Feld (993). — Wenn die Wurzeln eines Baums in ein fremdes Feld hineinragen. — Die Entleerung der Flachsheize von verschiedenen Kräutern. — Sent u. Bienen beschädigen einander (994). — Ein Baum neben einer Zisterne. — Beizbecken u. Spülbecken (995). — Worin man am Sabbath Speisen warmstellen darf (996). — Der Sand als Wärme- u. Kältekonserver. — Das Senken von Weinstöcken (997). — Die Beschädigung einer fremden Wand durch Flüssigkeiten. — Verschiedene Dinge hinsichtlich der Verunreinigungs-fähigkeit (998). — Die Reduktion eines Fensters hinsichtlich der Verunreinigungs-fähigkeit (999). — Womit man eine Wand hinsichtlich des Sabbathgesetzes herstellen darf (1000). — Die Beschädigung einer Wand durch eine Mühle.

II—III. Vorschriften bei der Aufstellung eines

Back- od. Kochofens. — Die Eröffnung eines Ladens unter einem fremden Speicher (1001). — III,2. Die Eröffnung eines Ladens in einem gemeinschaftlichen Hof (1002). — Die Gründung von Kinderschulen in Palastina. — Mit welchem Alter der Unterricht beginne. — Die Errichtung einer Schule in einem gemeinschaftlichen Hof. — Ob man ein Kind zum Unterricht aus einer Stadt nach einer anderen bringe (1003). — Die Anzahl der Kinder bei einem Lehrer. — Die Vorsicht beim Elementarunterricht (1004). — Die Konkurrenz in einem gemeinsamen Durchgang. — Das Fangen eines Fisches, um welchen sich ein anderer bemüht. — Ob ein Krämer Kinder durch Geschenke heranlocken darf. — Die Errichtung eines Konkurrenzgeschäfts neben dem Geschäft eines anderen (1005). — Die Eifersucht der Lehrer vermehrt die Weisheit. — Die umherziehenden Krämer. — Der Zuzug von Handwerkern aus einer fremden Stadt (1006). — R. Dimi u. R. Ada b. Ababa. — Der Tod des letzteren (1007).

Was seinen Tod veranlasst hat. — IV. Die Errichtung einer Wand neben der Wand eines anderen (1008). — Die Fenster einer solchen Wand. — V,1. Die Entfernung einer Leiter von einem fremden Taubenschlag (1009). — Die Verursachung einer Schädigung. — V,2. Die Entfernung eines Taubenschlags von der Stadt (1010). — Das Gericht trete für Käufer u. Erben ein. — Bei Schädigungen gibt es kein Besitzrecht (1011). — VI. Der Fund eines jungen Täubchens. — Mehrheit u. Nähe. — R. Jirmeja wird aus dem Lehrhaus gejagt (1012). — Das zweifelhafte Menstrualblut. — Mehrheit u. Häufigkeit (1013). — Der in einer in der Mehrheit aus Nichtjuden bestehenden Stadt gefundene Wein. — VII. Die Entfernung eines Baums von der Stadt (1014). — Feld u. Vorplatz. — Die Schädigung eines Privaten u. die Schädigung des Publikums (1015). — VIII. Die Entfernung einer Tenne von der Stadt. — Die Schädigung der Pflanzen durch die Spreu (1016). — IX—X. Die Entfernung von Gräbern u. Gerbereien von der Stadt. — Die Winde. — Die Schädlichkeit des Südwindes. — Die Westseite (1017). — Die Gottheit ist überall. — Die Verehrung der Ostseite durch die Minäer. — Die verschiedenen Winde (1018). — Der Lauf der Sonne um die Erde. — Welcher Wind den Regen bringt (1019). — Der

gute u. der schlechte Regen. — Nord- u. Südseite. — XI. Die Entfernung eines Baums von einer fremden Zisterne. — In welchem Fall der Baum zu fällen ist (1020). — Die direkte Schädigung. — Die Mithilfe des Winds (1021). XII. Das Pflanzen eines Baums neben einem fremden Feld. — Die vier Ellen des Weinbergs (1022). — Verbot, einen fremden Baum zu fällen. — Ein vom Publikum in Besitz genommener Weg darf nicht abgeschafft werden. — Die Wurzeln des Baums (1023). Die Veruntreuung am Nachwuchs. — Der Baum an der Grenze. — Wieviel Raum zu einem Baum gehört (1024). — Das Verhältnis des Quadrats zum Kreis. — Die Darbringung der Erstlinge. — Der an der Grenze zwischen Palästina u. dem Ausland sich befindliche Baum (1025). — Die ideelle Sonderung. — Der über die Grenze sich neigende Baum. XIII. Der über ein fremdes Feld sich neigende Baum (1026). XIV. Der in das öffentliche Gebiet hineinragende Baum. — Die Schätzung nach dem gegenwärtigen Zustand (1027). — Die Unreinheit durch Bezelung.

3. Abschnitt. I. Die Ersitzung von Grundstücken (1028). — Die Feststellung durch 3malige Wiederholung. — Die Ersitzung ohne rechtmässige Begründung (1029). — Der Einspruch in absentia. — Die gekürzte Ersitzungsfrist (1030). — Weshalb in 3 Jahren eine Ersitzung erfolgt (1031). — Die 3 Jahre der Ersitzung (1032). — Wenn der erste Besitzer Zeugen der unbeschränkten Benutzung verlangt. — Vereitelung der Ersitzung durch Unterbrechung (1033). — Einige Erzählungen die Ersitzung betreffend (1034). — Ersitzung u. Zeugen. — Ob man seine Behauptung vor Gericht abändern kann (1036). — Die lugnerischen Zeugen. — Zeugenpartien, die einander widersprechen (1037). — Die angezweifelte Zeugenaussage hinsichtlich der Zulässigkeit der Heirat. — Die Erhebung in den Priesterstand durch einen einzelnen Zeugen (1038). — Die Berücksichtigung der Verspottung des Gerichts. — Die Vereinigung der Zeugenaussagen — Das Zugeständnis hinsichtlich der Unechtheit eines Scheins (1039). — Der Streit hinsichtlich eines zurückgezählten Betrags (1040). — Von Waisen ist Zahlung nur gegen Eid einzuziehen. — Die Beweisführung durch Zeugenaussage u. Ersitzung (1011).

— Der einzelne Zeuge hinsichtlich der Ersitzung. — Wer nicht schwören kann, muss bezahlen (1042). — Streit über ein Schiff — Zwei Scheine vom selben Datum (1043). — Die Beraubung des Publikums. — Die Surenische Verpfändung. — Ein Jisraëlit als Rechtsnachfolger eines Nichtjuden (1044). — Der öffentliche Niessbrauch einer fremden Sache. — Die Ersitzung während der Jahre, an welchen der Niessbrauch verboten ist. — Die Ersitzung von Kleinvieh (1045). — Die Ersitzung von Sklaven u. Kindern. — Gepfandete Tiere. — Die Ersitzung durch das Pflügen (1046). — Die Ersitzung durch den teilweisen Niessbrauch eines Felds (1047). — Wenn einer die Bäume u. der andere das Grundstück in Besitz genommen hat. — Der Verkauf eines Grundstücks unter Zurückbehaltung der Bäume (1048). — Der Niessbrauch von unrichtig verteilten Bäumen. — Die Erwerbung des Bodens mit dem Baum. — Der Einspruch (1049). — II. Drei Landgebiete hinsichtlich der Ersitzung. — Der Einspruch in absentia. — Die Ersitzung der Güter eines Flüchtlings (1050). — Der Einspruch vor Zeugen. — Wortlaut des Einspruchs (1051). — Wenn die Zeugen des Einspruchs aufgefordert werden, darüber nichts zu sprechen. — Vor wieviel Zeugen der Einspruch erfolgen muss (1052). — Ob der Einspruch in jedem Jahr erfolgen muss (1053). — Anzahl der Zeugen bei verschiedenen Akten. — Die Erklärung (1054). — Die verborgene Schenkungsurkunde (1055).

III.1. Die Ersitzung ohne Begründung. — Die Ersitzung in Gegenwart des ersten Besitzers (1056). — Die Versetzung eines Zauns auf ein fremdes Grundstück. — Der Kauf und Verkauf während der Nacht (1057). — Die Ersitzung durch drei Käufer. — Das mündliche Darlehn ist weder von Erben noch von Käufern einzufordern (1058). — Wenn Vater u. Sohn nach einander ein Grundstück ersitzen. — III.2. Personen, die kein Ersitzungsrecht haben. — Das Verhältnis der Teilhaber zu einander (1059). — Die Befangenheit des Teilhabers (1060).

Die Befangenheit des Verkäufers. — Fälle, in welchen die Einwohner der Stadt als Zeugen u. Richter wegen Befangenheit unzulässig sind (1061). — Die Bewachung im Beisein des Eigentümers. — Ob der Verkäufer einer Sache hinsichtlich dieses Zeugnis ablegen kann (1062). — Lossagung u. Be-

sitzwechsel. — Das Anrecht des Gläubigers auf das Vermögen des Schuldners (1063). — Der Verkäufer eines Felds ohne Garantie als Zeuge hinsichtlich desselben (1064). — Wenn ein Nichtjude dem Käufer die Sache wegnimmt. — Ob die Rückgabe eines Deposits vor Zeugen erfolgen muss (1065).

Wenn man seine Sache bei einem Handwerker sieht.

Der Streit über den vereinbarten Lohn (1066).

Wenn einem Geräte bei einem Handwerker verwechselt worden sind. — Die Betrüger von Pumbeditha (1067). — Wenn ein Teilpächter an seiner Stelle andere Teilpächter einsetzt. — Ob der Pächter für den Verpächter Zeugnis ablegen kann. — Ob der Bürge für den Schuldner Zeugnis ablegen kann (1068). — Der Sohn des Handwerkers od. des Pächters hinsichtlich der Ersitzung (1069). — Der Unterhalt der in Scheidung liegenden Frau. — Wenn man eine Sache von einem Plünderer gekauft u. der Eigentümer nachher dies gebilligt hat (1070).

Der Verkauf aus Zwang. — Die erzwungene Scheidung (1071). — Die erzwungene Trauung (1072).

Die Unterschrift auf der Erklärung u. der Verkaufsurkunde. — Wenn die Zeugen ihre Unterschriften abschwächen (1073). — Die Ablehnung einer zu seinen Gunsten bestehenden Bestimmung.

Güter, die der Ehemann ohne Zustimmung der Frau nicht verkaufen darf (1074). — Der Verkauf von Niessbrauchgütern durch die Frau. — Der Verkauf eines Sklaven für später. — Ob der Besitz der Früchte dem Besitz des Kapitals gleicht (1075). — Ob die Güter einer Ehefrau eressen werden können (1076). — Der Verkauf eines Felds an seine Ehefrau. — Der Verkaufsschein (1077). — Wenn man von einem Sklaven leiht u. ihn freilässt, od. von einer Frau u. sich von ihr scheiden lässt. — Personen, von welchen man nichts in Verwahrung nehmen darf (1078).

Die Rückgabe, wenn man in Verwahrung genommen hat. — Wenn der die Geschäfte führende Bruder von manchen Effekten behauptet, sie seien sein Privateigentum (1079). — Der Beweistritt (1080). — Die Ersitzung, die nicht streitig gemacht wird. — Die Besitznahme (1081). — Verschiedene Arbeiten, die als Besitznahme gelten. — Die Besitznahme des einen Felds durch das andere (1082). — Besitznahme des einen Hauses durch das andere. — Die Besitznahme

herrenloser Gebäude. — Wodurch ein Sklave eressen wird (1083). — Die Ersitzung eines Grundstückes durch die Aussaat. — Verschiedene Arbeiten, bei welchen die Ersitzung von der Bezeichnung abhängt (1084). — Das gezeichnete Feld. — Die Güter der Nichtjuden hinsichtlich der Besitznahme. — Das Staatsgesetz ist Gesetz. — Der Besitz des Grundstückes hängt von der Zahlung der Grundstücksteuer ab (1085). — Wenn jemand ein Grundstück von einem Nichtjuden kauft u. ein anderer es in Besitz nimmt. — Die persische Ersitzung. — Grundstücksteuer u. Kopfsteuer. — Das Inaussichtgestellte hinsichtlich des Erstgeburtsanteils (1086).

Der Beschäftigungslose hinsichtlich der städtischen Lasten. — Die Grenze u. der Epheu als Trennung. — Was hinsichtlich des Eckenlasses als Trennung gilt. — Die zweifelhafte Unreinheit. — Das Unhertragen am Sabbath aus einem Gebiet nach einem anderen. (1087). — Die Gebietsbestimmungen hinsichtlich des Sabbathgesetzes gleichen den Bestimmungen hinsichtlich der Scheidung. — Die Grenzzeichen bei der Aufteilung Palästinas. — Welche Ländereien dem Zehntgesetz unterworfen sind. — IV. Wenn die Zeugen der Ersitzung als Falschzeugen überführt werden (1088). — Wenn über jedes Ersitzungsjahr verschiedene Zeugen vorhanden sind. — Das geteilte Zeugnis (1089).

Die Verwandtschaft der Zeugen. — V. Fälle, bei welchen es eine Ersitzung u. bei welchen es keine Ersitzung gibt (1090). — Wenn Teilhaber geloben, von einander nichts zu genießen. — Verbot, Frauen beim Waschen zu betrachten. — Die Kleider der Gelehrten (1091). — Tisch u. Bett der Gelehrten u. der gemeinen Leute. — Die Gruft Abrahams (1092).

Die Schönheit einiger biblischer Personen. — Der Magier, der die Toten ausgrub. — Die Klugheit des R. Banaah (1093). — Einige Aufschriften an den Stadttoren (1094). — VI,1. Rinne, Traufe, Leiter u. Fenster hinsichtlich der Ersitzung (1095). — Das Absperrn eines in einen fremden Hof mündenden Wasserrohrs. — Die sedomitische Sitte (1096). — VI,2. Der Vorsprung hinsichtlich der Ersitzung. — VII,1. Fenster nach einem gemeinsamen Hof (1097). — VII,2. Die Errichtung von Fenstern u. Türen gegenüber den eines anderen (1098). — VII Das Graben von Höhlungen unter einem

öffentlichen Gebiet (1099). — In das öffentliche Gebiet hineinragende Vorsprünge. — Der in das öffentliche Gebiet hineinragende Baum (1100).

Die vom Publikum in Besitz genommene Strasse darf nicht abgeschafft werden. — Ausschmückungen der Wohnräume, die verboten sind. — Die Enthaltsamkeit als Zeichen der Trauer über die Zerstörung des Tempels (1101). — Man darf der Gemeinde keine zu schweren Bestimmungen auferlegen. — Die Trauer über die Zerstörung Jerusalems (1102). — Wenn der Frevel nicht zu vermeiden ist, so lasse man den Begehenden lieber in Unkenntnis. —

4. Abschnitt. I. Ranne, die man mit dem Haus nicht mitverkauft hat. — Der Anbau (1103). — Höhe u. Tiefe beim Verkauf eines Hauses. — Der Verkauf eines Hauses in einem grossen Gebäude. — Der Verkauf eines Felds in einer grossen Ebene (1104). — Wie die Verkaufsurkunde lauten muss. — Der Verkauf ohne genaue Bezeichnung der Sache (1105). — Die Bezeichnung der Grenzen im Kaufschein (1106). — Das angrenzende Beet. — Berücksichtigung des Wortlauts beim Verkauf eines Theils des Felds (1107). — Der Begriff Teil. — Der Verkauf einer Sache, die noch nicht vorhanden ist (1108). — Die Präzisierung beim Verkauf eines Hauses. — Der Verkauf eines Hauses mit Zurückbehaltung des oberen Bauwerks (1109). — II. Brunnen u. Zisterne beim Verkauf eines Hauses. — Der Weg zu diesen (1110). — Der Verkauf mit gömendem od. missgönndem Auge (1111). — Die Ansprüche der Brüder an einander bei der Teilung. — Das vordere u. das hintere Haus (1112). — III. Tur, Riegel, Schlüssel, Mühle, Ofen u. Herd beim Verkauf eines Hauses. — Die Rinne (1113). — Der Bienenstock (1114). — Die Befenchung von Saaten hinsichtlich der levit. Unreinheit. — IV. Was mit einem Hof mitverkauft wird (1115). — Der Begriff Wohnraum. — Schacht u. Strombett (1116). — V. Was mit einer Oelmühle mitverkauft wird. — VI. Was mit einem Badehaus mitverkauft wird (1117). — VII. Was mit einer Stadt mitverkauft wird. — Ob Sklaven Mobilien od. Immobilien gleichen (1118). — Erklärung des Worts Saanter (1119). — Was mit der Stadt mitverkauft wird. — VIII. Was mit einem Feld mitverkauft wird (1120). — IX. 1. Was

mit einem Feld od. Garten nicht mitverkauft wird

Die Stäbe des Weinbergs (1121). — Die Tür Fenster u. Bettrahmen (1122). — Verschiedene Bäume beim Verkauf eines Grundstücks (1123). — Der Ausschluss eines Baums od. Stamms beim Verkauf eines Felds (1124). — Der Streit über ein gegen Schein eingehändigtes Depositum. — Der Handelschuldchein auf Waisen (1125). — IX. 2. Brunnen, Kelter u. Taubenschlag beim Verkauf eines Felds. — Der Weg zu diesen. — Die Schenkung u. die Weihung. — Unterschied zwischen Verkauf u. Schenkung (1126). — Der Kauf von 2 Bäumen auf einem fremden Grundstück. — Die Weihung von 3 Bäumen (1127). — Der Raum zwischen den Bäumen. — Weihung u. Verkauf (1128). — Das Erbesitzfeld (1129). — Der gepropfte Johannishrotbaum u. der Sykomorenstamm. — Die 2 Seah fassende Garbe (1130). —

5. Abschnitt. I. 1. Was mit einem Schiff mitverkauft wird (1131). — Die Welle, die die Schiffe zum Sinken bringt. — Abenteuerliche Erzählungen des Rabba b. Bar-Hana: Die Grösse der Wellen. — Ahriman, Sohn der Lilith (1132). — Das junge Einhorn. — Die grosse Rabbin. — Die grossen Fische (1133). — Der Riesenvogel. — Die Gänse der Wüste. — Der weise Araber (1134). — Die Toten der Steppe. — Der Berg Sinaj. — Die Qorahschluchten (1135). — Wo Himmel u. Erde sich berühren. — Der wunderbare Fisch. — Die Kiste mit Edelsteinen. — Der wunderbare Edelstein (1136). — Der Leviathan. — Die Seeungeheuer. — Die Riegelschlange u. die gewundene Schlange (1137). — Der Behemoth. — Der Meeresfürst. — Der Jarden (1138).

Die 7 Meere u. 4 Flüsse Palastinas. — Die Kraft des Leviathan. — Das Fleisch des Leviathan in der zukünftigen Welt (1139). — Die Haut des Leviathan. — Die Edelsteine für das zukünftige Jerusalem (1140). — Die 7 Baldachine der Frommen (1141). — Die 10 Baldachine des ersten Menschen. — Dinge, die den Namen Gottes tragen. — Die Frommen in der zukünftigen Welt (1142). — Die Erhöhung u. Vergrösserung Jerusalems in der zukünftigen Welt (1143). — Das untere u. das obere Jerusalem. — Die Erwerbung eines Schiffs. — Die Uebergabe (1144). — Die Erwerbung von Schriftstücken. — Das Ansiehziehen auf öffentlichem Ge-

biot (1245). — Der Verkauf eines Scheins (1146).
 Mobilien werden mit Immobilien erworben. — 1,2.
 Der Verkauf eines Gespanns. — Ob man sich bei
 einem Zweifel hinsichtlich des Verkaufs nach dem
 Preis richtet (1147). — Die Uebervorteilung. — 11.
 Der Verkauf des Schirrzugs mit dem Esel (1148).
 Sattel u. Decke (1149). — Ob man beim Verkauf
 einer Sache auch die dazu gehörenden Benutzungs-
 geräte mitverkauft (1150). — 111,1 Der Verkauf des
 Jungen mit dem Muttertier. — Die Frommen u.
 die Freyer (1151). — Die Trennung von der Ge-
 setzlehre. — Die Veruntreuung bei geheiligten Din-
 gen (1152). — Der Nachwuchs von Geheiltem
 (1153). — Brunnen u. Taubenschlag. — Der Ver-
 kauf einer Sache, die noch nicht vorhanden ist. —
 Der Verkauf des Wassers mit dem Brunnen (1154).
 111,2 Der Verkauf der Taubenbrut u. des Er-
 trags eines Bienenstocks. — Die Unfruchtbarma-
 chung der Bienen (1155). — Der Bienenstock als
 Grundstück. — Der Honig als Speise und Trank
 (1156). — Der Verkauf eines Baums zum Fällen.
 Die Zeder. — Die 10 Arten von Zedern (1157).
 — IV Bei welcher Anzahl von Bäumen man den
 Boden mitkauft. — Ob der Besitzer von 2 Bäumen
 die Erstlinge darbringen muss (1158). — Die Dar-
 bringung der Erstlinge ohne den bezüglichen Ab-
 schnitt zu lesen (1159). — Die Sendung der Erst-
 linge durch einen Boten. — Die Dattelpalme (1160).
 — Wieviel Boden zu einem Baum gehört (1161).
 Die Entfernung der Bäume von einander. — Die
 Bepflanzung eines Weinbergs. — Der Raum für
 die Bearbeitung eines Weinbergs (1162). — Das
 Aussäen von Saaten in einem Weinberg. — Die
 Messung der Entfernung der Bäume (1163). — Das
 Senken der Weinstöcke. — Die Verteilung der
 Bäume. — V—VI. Der Verkauf der Extremitäten
 u. der Eingeweide bei Gross- u. Kleinvieh (1164).
 Die 4 Normen beim Verkauf. — Wenn der Käufer
 od. der Verkäufer übervorteilt worden, die Ware
 aber später im Preis gestiegen bzw. gesunken ist
 (1165). — Die Farbe der Sonne. — Ob Wein u.
 Essig zur selben Art gehören (1166). — VII. Der
 Verkauf von Früchten. — Die Erwerbung durch
 den Korb (1167). — Die Gefässe eines Menschen
 erwerben für ihn überall (1168). — Die Gefässe
 des Käufers im Gebiet des Verkäufers (1169). —

Der Rücktritt nach der Abladung der Waren. —
 Wodurch Immobilien u. Mobilien erworben werden
 (1170). — Das Stehlen eines Geldbeutels am Sab-
 bath. — Die Erwerbung durch das Zumessen u.
 Ansieziehen bei Früchten (1171). — Der Rücktritt
 während des Messens der Früchte. — Das Mieten
 eines Lohnarbeiters in der billigen Zeit für die
 teure Zeit (1172). — VIII. Wenn der Wein od. das
 Oel während des Verkaufs im Preis gestiegen od.
 gefallen ist. — Das Nachtriefenlassen beim Messen.
 Die Neige (1173). — IX. Wenn man etwas durch
 ein Kind holen lässt u. es das Gefäss zerbricht.
 Wenn das von einem Handwerker zur Unter-
 suchung entnommene Gefäss zerbricht (1174). —
 Der Entleiher ohne Wissen des Eigentümers. — Die
 Weihung einer fremden Sache (1175). — Die Be-
 schlussfassung im Herzen. — X—XI. Das Reinigen
 der Masse. — Die Zulage beim Wägen u. Messen
 (1176). — Betrag der Zulage. — Die Strafe wegen
 falschen Messens u. Wägens. — Die Beraubung. —
 Der Segen u. der Fluch Gottes u. eines Menschen
 (1177). — Das genaue Messen u. Wägen. — Die
 Anstellung von Aufsehern über die Masse u. Preise
 (1178). — Die Gewichtstücke. — Art u. Weise des
 Wägens. — Grösse der verschiedenen Wagen (1179).
 — Das Material der Gewichte. — Beschaffenheit
 des Abstreichers. — Betrügerische Manipulationen
 beim Messen (1180). — Richtiges Mass u. Gewicht.
 — Verbot ein unrichtiges Mass im Haus zu halten.
 — Gebräuchliche Hohlmasse (1181). — Um welches
 Quantum Masse u. Münzen vergrössert werden dür-
 fen. — Der Rücktritt wegen falschen Masses od.
 Gewichts. — Die Mine des Tempels (1182). —
 Falschmesser u. Wucherer. — Der Verkauf zu bil-
 ligerem Preis. — Verbot, Lebensmittel zur Preis-
 treibung aufzuspeichern. — Die Ausfuhr von Le-
 bensmitteln aus Palästina (1183). — Verbot des
 Zwischenhandels mit Lebensmitteln in Palästina.
 — Das Sinken der Warenpreise. — Man darf
 Palästina nur bei einer wirklichen Hungersnot ver-
 lassen (1184). — Boáz u. Manoah. — Das Verlassen
 des Jisraëllands. — Namen einiger in der Schrift
 beim Namen nicht genannten Personen. — Dauer
 der Einsperrung Abrahams (1185). — Der Todestag
 Abrahams. — Die Teurung. — Einige sonderbare
 Ereignisse (1186). — Mahlon u. Kiljon. — Die

Nachkommen der Ruth (1187). — Das abgelagerte Getreide (1188).

6. *Abschnitt.* I. Wenn die verkauften Früchte nicht wachsen. — Der auf Irrtum beruhende Verkauf — Wann man sich nach der Mehrheit richte (1189). — Die Mehrheit hinsichtlich der Heirat. — Wenn der verkaufte Sklave als Dieb od. der Regierung verschrieben befunden wird — Der Fund eines Kalbs neben einer getöteten Kuh (1190).

— Der Fund eines toten Tiers neben einem anderen. — Die Präsümption (1191). — Der Ersatz, wenn die gekauften Früchte nicht wachsen. — Gartengewächse (1192). — Wenn ein Lieferant das übernommene Gastmahl verdirbt. — II. Die Abfälle beim Verkauf von Früchten. — Kalmige Fässer beim Verkauf von Wein (1193). — Das Sieben der Früchte. — Die Entfernung der Mischfrucht. — Das Verbot des Erlaubten wegen des Verbotenen (1194). — Der Schuldschein, in welchem die Zahlung von Wucher sich befindet. — Die Uebervorteilung (1195).

— Die leeren Bäume bei der Bepflanzung eines Felds. — Der Verkauf eines Weinkellers (1196). — Verschiedene Unterschiede hinsichtlich der Weinlieferung (1197). — Der Segenspruch über verdorbene Speisen. — Die Untersuchung des Weins hinsichtlich der Hebe. — Geruch u. Geschmack beim Wein (1198). — Wenn ein Zweifel besteht, wann der Wein sauer geworden ist. — Der Segenspruch über Rauschtrank (1199). — Wie stark der Wein sein muss. — Der Lauerwein. — Hefe von Hebe (1200). — Die Empfänglichkeit der Speisen für die levit. Unreinheit. — Der Tagessegen über den Wein (1201). — Der hierfür ungeeignete Wein (1202). — III. Wenn der verkaufte Wein sauer geworden ist. — Der Prahlstüchtige (1203). — Wenn jemand Wein zum Ausschenken erhält u. er sauer wird. — IV. Die Mindestgrösse von verschiedenen Bauten (1204).

Der Bräutigam wohne nicht bei den Schwiegereltern. — Der Saal (1205). — Die Grösse des Tempels. — Die Kerubim (1206). — Die Stellung derselben im Tempel. — V. Wenn jemand zu seiner Zisterne durch ein fremdes Haus gehen muss.

VI. Wenn jemand zu seinem Garten durch einen fremden gehen muss (1207). — Der Verkauf eines Berieschungsgrabens. — Der Wassergraben an der Grenze eines fremden Gebiets. — VII. Die Sperrung

eines durch sein Feld laufenden öffentlichen Wegs. — Die Breite verschiedener Wege (1208). — Ob man sich selbst Recht verschaffen darf. — Wodurch ein Weg in den Besitz des Publikums übergeht (1209). — Der Verkauf eines Familiengrabs (1210).

Die Aufstellungen u. Niedersetzungen beim Leichenbegängnis. — Wenn dies unterlassen wird. — VIII. Die Errichtung eines Familiengrabs (1211). — Die Nischen der Gruft (1212). — Die Auffindung von Leichen auf einem Feld (1213). — Wenn ein Weinberg in Abständen von weniger als 4 Ellen bepflanzt ist (1214).

7. *Abschnitt.* I. Der Verkauf einer Korbfäche Ackerland. — Die Weihung eines Felds (1215).

Die Felsen auf einem verkauften Feld (1216). — II. Der Verkauf eines Felds mit Angabe der Grösse (1217). — Der Ueberschuss von 9 Kab (1218).

III. 1. Zwei einander widersprechende Fassungen der Bedingung (1219). — Der Rücktritt während des Messens des gekauften Getreides. — III. 2. Angabe des Flächeninhalts beim Verkauf eines Felds (1220). — Der Irrtum um ein Sechstel. — Das Los bei der Teilung (1221).

Wenn 2 Brüder die Erbschaft geteilt haben u. ein 3. Bruder gekommen ist. — Wenn ein Gläubiger die Schuld des Vaters von einem der Brüder einzieht (1222). — Die Meinungsverschiedenheit bei der Schätzung (1223). — IV. Der Verkauf eines halben Felds. — Der grosse u. der kleine Graben (1224).

8. *Abschnitt.* I. Erblasser u. Erben (1225). — "Nächster" u. "Verwandter" in der Schrift (1226).

Der Uebergang des Erbbesitzes von einem Stamm zum anderen (1227). — Die Verderbtheit wird dem Verdorbenen angehängt. — Man schliesse sich stets dem Guten an (1228). — Putz. — Die meisten Söhne gleichen den Brüdern ihrer Mutter. — Man verrichte die verächtlichste Arbeit, um nicht der Mitmenschen bedürftig zu sein (1229). — Die Erbberechtigung der Tochter (1230). — Die Erbschaft der Mutter (1231). — Der Schluss vom Leichterem auf das Schwerere (1232). — Belege aus der Schrift, dass der Vater der Tochter hinsichtlich der Beerbung der Mutter vorgehe. — Die Beerbung der Frau durch den Ehemann (1233). — Die Verminderung u. Hinzufügung bei der Schriftauslegung (1234). — Der Uebergang durch den Sohn u. der

Übergang durch den Ehemann (1235). — Ob der Ehemann auch das Inaussichtstehende erbt (1236).

Die Verhandlung über die Erbschaft muss tags stattfinden (1237). — Wann der Abschluss perfekt wird. — Der Mann u. der Sohn erben das Vermögen der Frau nicht nach dem Tod (1238). — II. Die Reihenfolge der Erbberechtigten (1239). — Der Streit zwischen den Pharisaern u. den Saddukaern hinsichtlich der Erbberechtigung der Tochter (1240). — Der Stamm Benjamin. — Sohn u. Schüler (1241). — David u. Joab. — Die Armut (1242). — Das Vorrecht mancher Verwandten hinsichtlich der Erbschaft. — III. Die Töchter des Celophhad. — Die Verteilung des Jisraëllands (1243). — Die Murrenden u. die Rotte (Qorahs) (1244). — Jeder erhielt einen Anteil. — Der Stamm Joseph (1245). — Jehosua u. Kaleb (1246). — Die Erbschaftsanteile der Tochter des Celophhad (1247). — Der Abschnitt von der Erbschaft. — Der Abschnitt vom Holzsammler. — Ob das Jisraëlland bei der Verteilung als ersessen galt (1248). — Ob man einen Schüler in Gegenwart seines Lehrers Ehrung erweise. — Die Weisheit der Töchter des Celophhad. — Wie wahlverhätlich sie bei ihrer Verheiratung waren. — Die späte Heirat beeinträchtigt die Geburtsfähigkeit (1249). — Die Geburt der Jakhebed. — In welchen Fällen man sich nach dem Alter u. in welchen man sich nach der Weisheit richte (1250). — Gesetze für die Auszügler aus Aegypten u. Gesetze für die Dauer (1251). — Die Auflösung von Gelubden. — Das Schlachten ausserhalb des Tempelhofes (1252). — Der Sabbath u. die Festtage. — Der 15. Ab u. der Versöhnungstag (1253). — Die historischen Ereignisse des 15. Ab. — Beginn der Abnahme der Sonne. — Sieben Generationen, die die Welt umfassen (1254). — Die Steppenwanderer. — Ob das Jisraëlland an die Stämme od. an die einzelnen Personen verteilt wurde (1255). — Art der Verteilung. — Die Auslosung. — Die Verteilung in der zukünftigen Welt (1256). — Die Herauszahlung für die bessern Anteile. — Die Früchte Palästinas. — IV. Sohn u. Tochter hinsichtlich der Erbschaft (1257). — Die Einsetzung eines Universalerben (1258). — Der Erstgeburtsanteil (1259). — Weshalb Jäqob die Erstgeburt Reuben abgenommen u. Joseph gegeben hat (1260). — Leah u. Rahel.

Die Brautwerbung Jäqobs (1261). — Anzahl der Einzügler in Aegypten. — Der Stamm Joseph (1262). — Wovon der Erstgeborene doppelten Anteil erhält (1263). — Der Wertzuwachs der hinterlassenen Güter (1264). — Der doppelte Anteil vom hinterlassenen Darlehn (1265). — Der doppelte Anteil von den Zinsen (1266). — Die Erbschaft der Grossmutter (1267). — Der Protest gegen die Meliorierung der hinterlassenen Güter. — Wenn der Erstgeborene einen einfachen Anteil genommen hat (1268). — V, 1. Die Enterbung u. die ungleichmässige Verteilung der Hinterlassenschaft (1269). — Wer als Erstgeborener gilt (1270). — Der Geschlechtslose u. der Zwitter (1271). — Zweifel hinsichtlich des Erstgeborenen (1272). — Wenn ein Vater in der Aussage hinsichtlich seines Sohns sich widerspricht (1273). — Das Zeugnis von Verwandten. — Wenn ein Zeuge nach der Wahrnehmung unzulässig geworden ist (1274). — Die Einsetzung der Frau zur Miterbin. — Der Streit über die Bezahlung einer Schuld (1275). — Die Urkunde über die Schenkung der Hinterlassenschaft (1276). — Schenkung u. Vererbung (1277). — Die Unterbrechung zwischen 2 Sätzen (1278). — V, 2. Die Einsetzung eines unrechtmässigen Erben (1279). — Die Einsetzung eines rechtmässigen Erben zum Universalerben (1280). — Die Folgerung einer Halakha (1281). — Die Erbschaft der Morgengabe (1282). — Der Unterhalt der Töchter (1283). — Die Verschreibung des Vermögens an die Frau (1284). — Wenn ein Gläubiger die der Frau verschriebenen Güter wegnimmt (1285). — Wenn jemand sein Vermögen seinen Kindern u. etwas Grundbesitz seiner Frau verschreibt. — Die Beteiligung der Frau an der Erbschaft (1286). — Die Verteilung des Vermögens an Frau u. Kinder (1287). — Der Unterhalt der Frau von der Hinterlassenschaft (1288). — V, 3. Wenn jemand sein Vermögen anderen verschreibt u. seine Kinder enterbt. — Der Sohn des Joseph b. Joézer (1289). — Die Enterbung von ungeratenen Kindern (1290). — Die Schüler Hillels. — Die Weisheit des R. Johanan b. Zakkaj. — VI, 1. Die Anerkennung als Sohn od. Bruder (1291). — Ob jemand beglaubt ist, wenn er sagt, seine Frau sei von ihm geschieden (1292). — Aussagen eines Sterbenskranken hinsichtlich der Leviratsehe

seiner Frau (1293). — VI,2. Die Auffindung von testamentarischen Bestimmungen bei einem Toten (1294). — Wenn ein Sterbenskranker eine Bestimmung niederschreiben lassen will u. stirbt (1295). — VII,1. Das Testament eines Gesunden. — Wenn jemand sein Vermögen seinen Kindern bei Lebzeiten verschrieben hat (1296). — Der Zueignungsschein (1297). — Wenn der Sohn die ihm bei Lebzeiten des Vaters verschriebenen Güter verkauft (1298). — Wenn jemand einem seine Güter vermacht mit der Bestimmung, dass sie nach seinem Tod einem anderen zufallen sollen (1299). — Die bedingte Schenkung. — Der Besitz der Früchte (1300). — Der gemeinsame Ertrag. — Die Schenkung mit der Bedingung der Rückgabe (1301). — Der Protest des Beschenkten gegen die Schenkung (1302). — Die Schenkung von Geldbeträgen an mehrere Personen. — Die Deutung der überflüssigen Worte (1303). — VII,2. Der Niessbrauch der einem Sohn verschriebenen Güter (1304). — VII,3—VIII. Erwachsene u. unerwachsene Kinder hinsichtlich der Erbschaft. — Die bessere Kleidung des ältesten Sohns auf gemeinsame Kosten (1305). — Ob der Ehemann bezügl. des Vermögens seiner Frau als Erbe od. Käufer gilt. — Der Unterhalt der Witwe vom Vermögen des Verstorbenen (1306). — Güter, die im Jubeljahr zum ursprünglichen Besitzer nicht zurückkehren (1307). —

9. *Abschnitt.* I. Söhne u. Töchter bei der Hinterlassung eines grossen, bezw. eines kleinen Vermögens (1308). — Die Reduzirung des hinterlassenen Vermögens durch Verpflichtungen (1309). — II. Ob der Geschlechtslose hinsichtlich der Erbschaft zu den Söhnen od. den Töchtern gehört. — Das Geschenk an das noch nicht geborene Kind (1310). — Ob ein Sohn od. eine Tochter zu bevorzugen ist (1311). — Der Unterhalt von Söhnen u. Töchtern. — Die Zueignung an einen Embryo (1312). — Die Zueignung einer noch nicht vorhandenen Sache (1313). — Wenn man nach der Besitznahme des Vermögens eines Proselyten erfährt, dass er Erben hinterlassen habe. — Das neugeborene Kind als Erbe u. Erblasser (1314). — Das nach dem Tod des Vaters geborene Kind hinsichtlich des Erstgeburtsanteils (1315). — Die Verbindung der Sache, bei welcher die Handlung nicht giltig ist, mit der Sa-

ehe, bei welcher die Handlung giltig ist (1316). — Die Antrauung mehrerer Frauen, unter welchen sich 2 Schwestern befinden. — Der Begriff Anteil (1317). — Die Darbringung eines "grossen" Speiseopfers. — Die Sendung von Geschenken für Töchter u. Schwiegertöchter. — Der Begriff "Kinder" (1318). — III. Die Melioration der hinterlassenen Güter durch die Frau u. die Kinder (1319). — Der Sohn erwirbt das Haus, in welchem sein Vater ihn verheiratet (1320). — IV,1. Wenn einer der an der Erbschaft beteiligten Brüder ein Amt erhält od. erkrankt (1321). — Krankheit aus Fahrlässigkeit. — IV,2. Das Hochzeitsgeschenk (1322). — Die Rückgabe des Trauungsgelds (1323). — Der Abzug der Morgengabe vom Trauungsgeld (1324). — Fünf Dinge hinsichtlich des Hochzeitsgesenks (1325). — Die Gegenleistung beim Hochzeitsgeschenk. — Der Reichtum der Gelehrsamkeit (1326). — Gute u. böse Tage. — Das Missgeschick des Armen. — V. Die Rückforderung der Brautgeschenke (1327). — Die Wertzunahme der Brautgeschenke (1328). — Norm, welche Geschenke bei nicht erfolgter Hochzeit zurückzugeben sind (1329). — VI. Die Verschreibung eines Sterbenskranken. — Die Mutmassung (1330).

Die Schenkung eines Sterbenskranken in der Schrift (1331). — Das Testament Alitophels. — Der Einfluss der Winde auf die Ernte (1332). — Das Wetter am Neujahrstag. — Die Fassung der Bestimmung eines Sterbenskranken (1333). — Wenn er einem den Baum u. einem anderen die Früchte geschenkt hat (1334). — Der Rücktritt bei seiner Genesung. — Die Verteilung der Güter an mehrere Personen (1335). — Der Rücktritt nach erfolgter Weihung oder Freigabe seines Vermögens (1336). — Ausdrücke der Schenkung u. Vererbung. — Das Zugeständnis eines Sterbenskranken (1337). — Wenn ein Sterbenskranker soviel zurückbehält, als er zum Leben nötig hat (1338). — Das kleinste Quantum. — Ob Sklaven Mobilien oder Immobilien gleichen (1339). — Die Schenkung seines Vermögens an seinen Sklaven. — Fünf Fälle, bei welchen die Verschenkung des ganzen Vermögens erforderlich ist (1340). — Aufzählung von Dingen, die "Güter" genannt werden (1341). — Die Verschenkung des Vermögens zum Zweck der Hinterziehung (1342). — Die Wiederrufung der Schenkung eines Ster-

benskranken bei seiner Genesung — Die Verschenkung an 2 Personen hintereinander (1343). — Der Rücktritt, wenn die Schenkung wegen des Sterbens erfolgt war. — Die Schenkung eines Teils der Güter eines Sterbenden (1344). — Die Uebergabe eines Scheide- oder Freilassungsbriefs nach dem Tod. — Schenkung und Zueignung in einer Urkunde (1345). — Ein Testament hebt ein anderes auf. — Die Schenkung an 2 Personen (1347).

Der Ausdruck "bei Lebzeiten" in der Schenkung eines Sterbenden (1348). — Wenn es von einer Schenkungsurkunde zweifelhaft ist, ob sie von einem Sterbenden od. einem Gesunden ausgestellt worden ist. — Die Ebene im Sommer u. im Winter hinsichtlich mancher Gesetze (1349). — Ob ein Schein, der als echt anerkannt wird, beglaubigt werden muss. — Der Beweisantritt (1350). — Die körperliche Untersuchung eines Toten. — Die Pubertätsmerkmale (1351). — Wenn die Zeugen ihre Unterschriften als ungültig erklären. — Der Kläger hat den Beweis anzutreten (1352). — Mit welchem Alter ein Minderjähriger das hinterlassene Vermögen verkaufen darf (1353). — Die Merkmale eines Kastraten (1354). — Der Verkauf durch einen verständigen Minderjährigen. — Die Zeugenaussage eines solchen (1355).

Weshalb der Verkauf eines Minderjährigen ungültig ist. — Bei welcher Gelegenheit eine Untersuchung der Pubertätszeichen erforderlich ist (1356). — VII,1. Die mündliche Verteilung seines Vermögens. — Die Erwerbung durch den Empfänger. — Dornen im Weinberg (1357). — VII,2. Die mündliche Bestimmung eines Sterbenden an Sabbath. — Die Erwerbung für einen Minderjährigen (1358). — VIII. Wenn Vater u. Sohn verunglücken u. ein Zweifel hinsichtlich der Erbschaft besteht. — Die Einziehung einer mündlichen u. schriftlichen Schuld (1359). — Vor- u. nachdadirte Scheine. — Die Verpfändung der zu kaufenden Güter (1360).

Der Ersatz für die Melioration. — IX—X. Wenn Mann u. Frau od. Sohn u. Mutter verunglücken u. ein Zweifel hinsichtlich der Erbschaft besteht (1361).

Wenn ein Sohn bei Lebzeiten seines Vaters Güter desselben verkauft (1362). — Einige schwierige Fälle im Zivilrecht (1363). — Das Zeugnis eines Verwandten. — Ob ein Sohn seine Mutter nach seinem Tod beerbt (1364). — Der Uebergang des

Vermögens durch einen Ehemann u. einen Sohn.

Der Zweifel über den Mitverkauf eines Grundstückes (1365). — Der Kläger hat den Beweis anzutreten. —

10. Abschnitt. I—II,1. Die einfache u. die gefaltete Urkunde (1366). — Ursprung der gefalteten Urkunde in der Schrift (1367). — Grund der Einführung dieser Urkunde. — Die Unterschriften der Zeugen (1368). — Fälschungen bei der gefalteten Urkunde (1369). — Die Rasur auf einer Urkunde (1370). — Die Entfernung der Zeugenunterschriften vom Text (1371). — Der Raum zwischen den Zeilen. — Die Entfernung der gerichtlichen Beglaubigung (1372). — Text und Unterschriften auf einer Rasur (1373). — Untersuchung der Rasur. — Das Datum der Urkunden (1374). — Das Archontendatum. — Dauer des Nazirats. — Der Häuseraussatz (1375). — Die Unterhaltung über einen Abwesenden. — Drei verbreitete Sünden (1376). — II,2. Der unvollständige Schein. — Wenn im Schein Widersprüche sich befinden (1377). — Die Vereinigung eines mündlichen u. schriftlichen Zeugen. — Die Vereinigung von Zeugenaussagen vor 2 Gerichten (1378). — Die Vereinigung von Richtern verschiedener Gerichtskollegien. — Die Aufnahme R. Jirmejas ins Lehrhaus. — Die Nennung von Münzen ohne Zahlangabe (1379). — Denari u. Denarin. — Die nachträgliche Darbringung von Opfern (1380). — Fehlende Buchstaben in einer Stelle des Schuldscheins. — Vorsicht beim Niederschreiben seines Namens (1381). — Fälle von Urkundenfälschungen (1382). — III. Welche Urkunden auf Antrag einer Partei u. welche nur auf Antrag beider Parteien geschrieben werden. — Vorsicht bei der Ausstellung von Scheidebriefen u. Quittungen über die Morgengabe (1383). — Ob man seine Aussage widerrufen kann. — Ein Gelehrter betrachtet keine Frauen (1384). — Wahlurkunden. — Die sodomitische Sitte (1385). — V. Die Rückgabe eines deponirten Schuldscheins, wenn der Schuldrest nicht bezahlt wird. — VI,1. Wenn ein Schuldschein vernichtet wird (1386). — Der zerrissene Schuldschein. — Die Ausstellung eines neuen Scheins, wenn man das Original verliert (1387). — Die Garantieklausel im Kaufschein (1388). — Die Quittung an Stelle des Scheins. — Schuldschei-

ne u. Kaufscheine (1389). — Die Verantwortlichkeit des Vermittlers. — Die Rückgabe der Schenkungs- urkunde. — Die Erwerbung von Schriftstücken durch Uebergabe. — Schein u. Ersitzung (1390). — Die Urkunde ohne Zeugenunterschriften (1391). — Der Streit zwischen Gläubiger u. Schuldner über den Besitz des Schuldscheins. — Der Beweis einer unnötigen Behauptung (1392). — VI,2. Ob bei der Bezahlung eines Teils der Schuld die Rückgabe des Schuldscheins gegen die Anstellung eines neuen beansprucht werden kann (1393). — Wenn das Datum des Scheins auf einen Sabbath fällt (1394). — Der Schuldner ist Sklave des Gläubigers. — Die vor- u. nachdatirten Schuldscheine (1395). — Bestimmungen hinsichtlich eines nachdatirten Scheins. — Bestimmungen, die Schreiber von Scheinen zu beobachten haben (1396). — Der Umtausch von Schuldscheinen auf kleinere od. grössere. — VII,1. Die Hinterlassung einer zum Privatgebrauch bestimmten Anstalt. — Zwei Personen gleichen Namens in derselben Stadt (1397). — Der Schuldschein ohne Nennung des Gläubigers. — Die Berücksichtigung des Verlierens eines Scheins (1398). — Die Erwerbung von Schriftstücken durch Ueber- gabe (1399). — Das Schreiben eines Schuldscheins in Abwesenheit des Gläubigers. — VII,2. Wenn einer unter einer Anzahl von Schuldscheinen bezahlt ist (1400). — VII,3. Der Bürge. — Die Bürgschaft für die Morgengabe (1401). — Die Haftpflicht des Bürgen (1402). — Die Bürgschaft u. die Schuldüber- nahme (1403). — Der Bürge für Waisen. — Die Bürgschaft gegenüber einem Nichtjuden (1404). — Bürgschaft u. Schuldübernahme bei der Morgen- gabe (1405). — Die Anerkennung von Schulden durch einen Sterbenskranken (1406). — Wenn die Waisen behaupten, der Vater habe die Anerken- nung zurückgezogen. — VIII. Das schriftliche u. das mündliche Darlehn (1407). — Die Bürgschaft unter den Zeugenunterschriften. — Das Studium des Zivilrechts. — Die Haftpflicht des Schuldners (1408). — Die Einziehung einer mündlichen Schuld von Waisen — Der selbst verschuldete Tod (1409). — Drei mangelhafte Scheidebriefe. — In welchem Fall die Zeugenunterschriften sich auch auf die Bürgschaft beziehen (1410). — Die Unterschrift der Zeugen unter einer nebensächlichen Bemerkung in einem Scheidebrief. — Der vom Gericht gestellte Bürge (1411).

מסכת בבא קמא

Erste Pforte

מסכת בבא קמא



GS GIEBT VIER HAUPTARTEN¹ VON SCHÄDIGUNGEN: DURCH DAS RIND, DURCH DIE GRUBE² DURCH DIE ABWEIDUNG [MABEH] UND DURCH DAS FEUER. DIE EIGENHEIT DES RINDS³ GLEICHT NICHT DER DER ABWEIDUNG, UND DIE EIGENHEIT DER ABWEIDUNG GLEICHT NICHT DER EIGENHEIT DES RINDS; DIE EIGENHEIT DIESER BEIDEN, IN WELCHEN EIN LEBENDER GEIST IST,⁴ GLEICHT NICHT DER EIGENHEIT DES FEUERS, IN WELCHEM KEIN LEBENDER GEIST IST; UND DIE EIGENHEIT DIESER [DREI], DIE SICH BEWEGEN UND SCHADEN ANRICHTEN, GLEICHT NICHT DER EIGENHEIT DER GRUBE, DIE SICH NICHT BEWEGT UND SCHADEN ANRICHTET. DAS GEMEINSAME BEI IHNEN IST, DASS ES IHRE ART IST, SCHADEN ANZURICHTEN, UND DEREN BEWACHUNG DER OBLIEGT, UND WENN SIE SCHADEN ANGERICHTET HABEN, SO IST DER SCHÄDIGER⁵ VERPFLICHTET, DEN SCHADEN MIT DEM BESTEN SEINES GRUNDBESITZES⁶ ZU ERSETZEN.

GEMARA. Wenn er von Hauptarten lehrt, so giebt es wol auch Unterarten⁷, gleichen nun die Unterarten diesen selbst oder gleichen sie ihnen nicht? Beim Šab-



רבעה אבות נזקין השור והבור והמבעה וההבער לא הרני השור כהרני המבעה ולא הרני המבעה כהרני השור ולא זה וזה שיש בהן רוח חיים כהרני האש שאין בו רוח חיים ולא זה וזה שדרבן לולך ולהניק כהרני הבור שאין דרבן לולך ולהניק הצד השיה שבהן שדרבן להניק ושמינתן עליך ומשהניק הב המניק לשלם תשלומי נזק במיטב הארץ; **גמרא.** מדקתני אבות מכלל האיכא תולדות תולדותיהן מיוצא בהן או לאו מיוצא בהן גבי שבת

M 1 - 1 M 2 מדקת M 3 כי ב

1. Wörtl. Väter; als solche werden diejenigen Fälle aufgezählt, die im bezüglichen Schriftabschnitt (Ex. Kapp. 21 u. 22) besonders erwähnt werden; analoge Fälle werden von diesen abgeleitet. 2. Nach der weiter folgenden Erklärung, der von einem Tier aus Bosheit angerichtete Schaden, besonders durch Hornstoss; cf. Ex. 21,35ff. Vgl. jed. weit. S. 4 Z. 10ff. 3. Die jemand auf öffentlichem Gebiet gräbt, wodurch Schaden angerichtet wird; cf. Ex. 21,33. 4. Dass unter מבעה die Abweidung eines fremden Ackerfelds durch ein Vieh (cf. Ex. 22,4) zu verstehen ist, unterliegt keinem Zweifel, dennoch wird weiter im T. eine Ansicht angeführt, nach welcher darunter der von einem Menschen angerichtete Schaden zu verstehen ist. Diese ganz falsche Erklärung kommt daher, weil eine Rezension unsrer Mišnah tatsächlich האדם hatte (cf. weit. S. 12 Z. 1). מבעה ist höchstwahrscheinlich eine absichtliche Kürzung von מבועי, damit man es nicht mit הבעי verwechsle; übrigens hat der Sam.-Hebr. יבעה (Var. יבעי) neben יבעי. 5. Cf. Ex. 22,5. 6. Dh. der Schädiger durch das Rind, ebenso weiter. 7. Dh. der Eigentümer, der Urheber des Schadens. 8. Cf. Ex. 22,4. 9. Wörtl. Kinder od. Abstammende; gemeint sind analoge, in der Schrift nicht besond. genannte Fälle.

תנן אבות מלאכות ארבעים הסר אחת אבות מכלל
 דאיכא תולדות תולדותיהן כיוצא בהן לא שניא אב
 הטאת ולא שניא תולדה הטאת לא שניא אב סקילה
 ולא שניא תולדה סקילה ומאי איכא בין אב לתולדה
 נפקא מינה דאיילו עביד שתי אבות כהדי הדרי
 אי נמי שתי תולדות כהדי הדרי מהייב אכל הדא
 וחדא ואילו עביד אב ותולדה דידיה לא מהייב
 אלא חדא ולרבי אליעזר דמהייב אתולדה במקום
 אב אמאי קרי ליה אב ואמאי קרי לה תולדה
 חך החיה כמשכן השיבא קרי ליה אב דלא הוי
 כמשכן השיבא קרי לה תולדה גבי טומאות תנן
 אבות הטומאות השרין והשכבת זרע וטמא מת
 תולדותיהן לאו כיוצא בהן דאיילו אב מטמא אדם
 וכלים ואילו תולדה איכלין ומשקין מטמא אדם
 וכלים לא מטמא הכא מאי אמר רב פפא יש מהן
 כיוצא בהן ויש מהן לאו כיוצא בהן: תנו רבנן
 שלשה אבות נאמרו בשור הקרן והשן והחבל קרן
 מנלן דתנו רבנן כי יגה אין נגיחה אלא בקרן
 ושנאמר ויקש לו צדקה בן כנענה קרני כרול
 ויאמר כה אמר ה' באלה תנגח את אדם וגו' ואומר
 כבודו שורו הדר לו וקרני ראם קרניו [בתם עמים]
 ינגחן מאי ואומר וכו' תימא דברי תורה מדבריו
 M 4 שניא בין M 5 דאי M 6 + מתייב תרתי
 M 7 תרתי אב ותול' דידיה אבב מתייב אתולדה לא מתייב
 M 8 דמהייב... VM 9 מאי קרי ליה אב ומאי
 M 10 ה P 12 ה M 11 לא B
 M 13 ה P 12 ה M 11 לא B
 ותולדה M 14 תולדות (P תולד) M 15 מטמאין V
 מטמא M 16 וכן הוא אומר P 17 כנענית

bathgesetz wird gelehrt, es gebe neunund-
 dreissig Hauptarbeiten, und aus [dem Aus-
 druck] Hauptarbeiten wird gefolgert, dass
 es auch abstammende gebe, und die ab-
 stammenden gleichen diesen selbst, denn
 wie wegen einer Hauptarbeit ein Sünd-
 opfer dargebracht¹⁰ wird, ebenso wird auch
 wegen einer abstammenden ein Sündopfer
 dargebracht, und wie auf eine Hauptarbeit
 die Steinigung gesetzt¹¹ ist, ebenso ist auch
 auf eine abstammende die Steinigung ge-
 setzt. -- Welchen Unterschied giebt es
 demnach zwischen einer Hauptarbeit und
 einer abstammenden? Der Unterschied
 besteht in folgendem: wenn man zwei
 Hauptarbeiten oder zwei abstammende
 ausübt, so ist man wegen jeder besonders
 schuldig, wenn man aber eine Hauptarbeit
 und die dazu gehörende abstammende
 ausübt, so ist man nur einmal schuldig. -
 Weshalb heisst die eine Hauptarbeit und
 die andere abstammende nach R. Eliézer,
 nach welchem man wegen der abstam-
 menden und der Hauptarbeit besonders
 schuldig ist? - Die beim Bau der Stifts-
 hütte von Bedeutung war¹², heisst Haupt-
 arbeit, und die beim Bau der Stiftshütte
 nicht von Bedeutung war, heisst abstam-
 mende. - Beim Gesetz von der Unreinheit wird gelehrt: Hauptunreinheiten sind: das
 Kriechtthier, der Samentropfen und der an einem Toten Verunreinigte; bei diesen glei-
 chen die abstammenden¹³ nicht ihnen selbst, denn eine Hauptunreinheit macht auch
 Menschen und Geräte unrein, während die abstammenden nur Speisen und Getränke
 unrein machen, nicht aber Menschen und Geräte. Wie ist es nun hierbei? R. Papa
 erwiderte: Bei manchen gleichen sie ihnen und bei manchen gleichen sie ihnen nicht.
 Die Rabbanan lehrten: Drei Hauptarten von Schädigungen giebt es beim Rind:
 durch das Horn, durch den Zahn und durch den Fuss. - Woher dies vom Horn?
 Es wird gelehrt: *Wenn es stossen wird*, und unter "stossen" ist nur das Stossen mit
 dem Horn zu verstehen, denn es heisst: *"Du machte dich 'Ġidqijah, der Sohn Kenānas,
 eiserne Hörner und sprach: So spricht der Herr: Mit diesen wirst du Aram niederstos-
 sen &c.* Ferner heisst es: *Hoheit umgiebt seinen erstgeborenen Stier, wie eines Wildbochsen
 sind seine Hörner, mit ihnen stösst er Völker nieder.* - Wozu ist das "ferner" nötig?
 Man könnte einwenden, Worte des Gesetzbuchs könne man nicht durch Worte der

Ex. 21,28

iReg. 22,11

Dt. 33,17

Hg. 10^b
Nid. 23^a

10. Wenn man sie versehentlich ausgeübt hat. 11. Wenn vorsätzlich. 12. Auch wenn man sie gleichzeitig ausgeübt hat. 13. So nach unserem Text, nach Cod. M; die beim Bau der Stiftshütte zur Anwendung kam, ist bedeutend n heisst Hauptarbeit usw. 14. Die durch Berührung mit den genannten Hauptunreinheiten unrein wurden 15. Ex. 21,28. 16. iReg. 22,11. 17. Dt. 33,17. 18. Der Beleg durch einen 2. Schriftvers

Ueberlieferung auslegen, so heisst es auch: *Hoheit umgiebt seinen erstgeborenen Stier.*

Ist dies dem eine Anlegung, dies ist ja nur eine Andeutung, dass unter "stossen" das Stossen mit dem Horn zu verstehen sei? — Viehmehr, man könnte einwenden, der Allbarmerzige habe zwischen ungewarnt und gewarnt unterschieden nur hinsichtlich des losen, hinsichtlich des angewachsenen aber gelte es stets als gewarnt, so heisst es auch: *Hoheit umgiebt seinen erstgeborenen Stier.*

Welches ist die Unterart der Hornschädigung? Anrennen, Beissen, Sichniederlegen und Ausschlagen. Das Stossen heisst ja deshalb Hauptart, weil es in der Schrift heisst: *Wenn stossen wird*, auch vom Anrennen heisst es ja: *Wenn anrennen wird?* — Hier ist unter "anrennen" das Niederstossen zu verstehen, denn es wird gelehrt: Er beginnt mit *stossen* und schliesst mit *anrennen*, um dir zu sagen, anrennen und stossen sei dasselbe. — Weshalb wird bei einem Menschen [der Ausdruck] stossen und bei einem Vieh [der Ausdruck] anrennen gebraucht? Ein Mensch hat einen Schutzgeist¹⁹, daher heisst es bei ihm "stossen", ein Vieh hat keinen Schutzgeist, daher heisst es bei ihm "anrennen. Beiläufig lehrt er uns folgendes: wenn es hinsichtlich eines Menschen gewarnt ist, so gilt es auch hinsichtlich eines Tiers als gewarnt, und wenn es hinsichtlich eines Tiers gewarnt ist, so gilt es hinsichtlich eines Menschen nicht als gewarnt. — Das Beissen ist ja eine Unterart der Zahnschädigung? — Nein, bei der Zahnschädigung hat [das Tier] durch die Schädigung einen Gemuss, bei diesem aber hat es durch die Schädigung keinen Gemuss. Das Sichniederlegen und das Ausschlagen sind ja Unterarten der Fußschädigung? — Nein, die Fußschädigung ist eine Fahrlässigkeit; diese aber sind keine Fahrlässigkeiten. — Worauf bezieht sich demnach die Erklärung R. Papas, dass nämlich bei manchen die Unterarten nicht den Hauptarten gleichen? — Wollte man sagen, auf diese, so sind sie ja nicht verschieden: bei der Hornschädigung ist die Absicht der Schädigung vorhanden, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso ist auch bei diesen die Ab-

קבלה לא ילפינן תא שמע בביר שורו הדרו זו והאי מילף¹⁷ הוא גילוי מילתא בעלמא הוא דנתיבה בקרן הוא אלא מהו דתימא כי פליג דחמטא בין תם למועד הני גילוי בתלושה אבר במחויבת אימא כולה מועדת הוא תא שמע בביר שורו הדרו זו [וגו]: תולדה דקרן מאי היא נגיפה נגיפה רביצה ובגיטה מאי שנה נתיחת דקרן לה אב דבתים כי ינה נגיפה נמי¹⁹ בתים כי יקף האי נגיפה נתיחה היא דתניא²⁰ פתה בנגיפה וסיים בנגיחה לומר קף זו היא נגיפה זו היא נתיחה מאי שנה גבי אדם דבתים כי ינה ומאי שנה גבי בהמה דבתים כי יטוף אדם דאית ליה מילא בתים כי ינה בהמה דלית לה מילא בתים כי יקף ומלתא אגב אוחיות קמישמיך דמועד לאדם הוי מועד לבהמה ומועד לבהמה לא הוי מועד לאדם נגיפה תולדה דשן היא לא שן יש הנאה להויקה הא אין הנאה להויקה רביצה ובגיטה תולדה דרגל היא לא רגל הויקה מצוי הני אין הויקן מצוי אלא תוקדותיהן לאו כיצא בהן דאמר דם פפא אחייה אילימא אחני מאי שנה קרן דבוגלתו

M 17 בעיא גילוי M 18 חמה תועדת M 19 הכה כי החיא M 20 כי יקף פתה הכתוב בגו.

19. Die Propheten u. Hagiographen. 20. Die ersten 2 oder 3 Male hat der Eigentümer für die Hornschädigung seines Rinds nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, erst zum 3. oder 4. Mal gilt er als gewarnt u. muss den Schaden vollständig ersetzen; cf. Ex. 21,35 ff. 21. Horns, von dem der zuerst angezogene Schritters spricht; dli. wenn das Rind ein Horn in den Mund nimmt und damit stösst; bei einem solchen ganz ungewöhnlichen Fall rechtfertigt sich der Ersatz der Hälfte des Schadens. 22. Der T spricht stets vom schädigenden Tier: es ist gewarnt, bezw. ungewarnt, es bezahlt einen ganzen od. halben Schaden usw. Der Kürze wegen habe ich, wo eine Umschreibung zu schleppend wäre, diese Releweise beibehalten. 23. Dieser Schritters spricht von einem angewachsenen Horn. 24. Auf zerbrechliche Dinge, um sie zu zerbrechen. 25. Cf. Ex. 21,35,36. 26. Wenn ein Rind einen Menschen niederstösst; cf. Ex. 21,28ff. 27. Nach RŠj. Verstand, sich zu schützen. 28. Durch Zielen mit dem Horn. 29. Wörtl. der Schaden kommt oft vor, da das Tier stets geht, dies

להזיק וממונך ושמידתו עליך הני נמי בוננתן להזיק
 וממונך ושמידתן עליך אלא תולדה דקין בקין וזכי
 קאמר רב פפא³⁰ אשן וזגרי³¹ שן ורגל חיבא בתיבי
 דתניא ושלח זה הרגל וכן הוא אומר משלחי רגל
 השוער והחמור ובקר זו השן וכן הוא אומר באשר
 יבער הרגל עד תביו³² אמר מד ושלח זו הרגל וכן
 הוא אומר משלחי רגל השוער והחמור טעמא דבתב
 והמנא משלחי רגל השוער והחמור הא לאו הכי
 במאי בוקמת לה אי קין בתב אי שן בתב איצטרך
 "בלקא דעתך אמינא אידי ואידי אשן זהא דמבליא
 קרנא זה דלא מבליא קרנא" קמשמע לן והשתא
 דאי קמינא ארגל שן דלא מבליא קרנא מילין דומיא
 דרגל מה רגל לא שנה מבליא קרנא ולא שנה לא
 מבליא קרנא אז שן לא שנה מבליא קרנא ולא
 שנה לא מבליא קרנא³³ אמר מד יבער זו השן
 יכן הוא אומר באשר יבער הרגל עד תביו טעמא
 דבתב והמנא באשר יבער הרגל עד תביו הא לאו
 הכי במאי איקמינא לה אי קין בתב אי רגל בתב
 "איצטרך" בלקא דעתך אמינא אידי ואידי ארגל
 זה דארגל מבייא הא דשלח שלוחי³⁴ קמשמע לן

Ps. 56b
 Ex. 22,4
 Jes. 32,20
 iReg. 14,10
 Fol.3

Ex. 22,10
 iReg. 14,10

M 23 מנה דמינא M 22 אשן וזגרי
 קין P 24 מן דאמר ארגל M 25 דשלח שלוחי הא
 דארגל מבייא

sicht der Schädigung vorhanden, es ist
 dein Eigentum und die Bewachung liegt
 dir ob? — Vielmehr, die Unterarten der
 Hornschädigung gleichen dieser, und die
 Erklärung R. Papas bezieht sich auf Zahn-
 und Fußschädigung.

Wo befinden sich Zahn- und Fuss-
 schädigung in der Schrift? Es wird ge-
 lehrt: *Und heraufschickt*, das ist die Fuss-
 schädigung, denn es heisst: *Die den Fuss
 der Rinder und der Esel schicken*. *und ab-
 weiden lässt*, das ist die Zahnschädigung,
 denn es heisst: *Wie es abweidet der Zahn*,
bis es ganz aus ist.

Der Meister sagte: *Und heraufschickt*,
 das ist die Fußschädigung, und ebenso
 heisst es: *Die den Fuss der Rinder und der
 Esel schicken*. Also nur weil der Allbar-
 herzige geschrieben hat: *Die den Fuss der
 Rinder und der Esel schicken*; worauf wür-
 dest du es denn sonst bezogen haben,
 wenn auf die Hornschädigung, so befindet
 sich diese ja in der Schrift, und wenn auf

die Zahnschädigung, so befindet sich ja auch diese in der Schrift? Dies ist nötig,
 man könnte glauben, beides beziehe sich auf die Zahnschädigung, nur spreche das eine
 von dem Fall, wenn es von Grund aus vernichtet" wird, und das andere, wenn es
 nicht von Grund aus vernichtet wird; daher ist es nötig. Woher wissen wir es nun,
 wo du dies auf die Fußschädigung bezogen hast, von der Zahnschädigung in dem
 Fall, wenn es von Grund aus nicht vernichtet wird? Ebenso wie bei der Fuss-
 schädigung, wie es bei der Fußschädigung einerlei ist, ob es von Grund aus ver-
 nichtet wird oder nicht, ebenso ist es auch bei der Zahnschädigung einerlei, ob es
 von Grund aus vernichtet wird oder nicht.

Der Meister sagte: *Und abweiden lässt*, das ist die Zahnschädigung, und so heisst
 es: *Wie es abweidet der Zahn, bis es ganz aus ist*. Also nur, weil der Allbarherzige
 geschrieben hat: *Wie es abweidet der Zahn, bis es ganz aus ist*; worauf würdest du es
 denn sonst bezogen haben, wenn auf die Hornschädigung, so befindet sich diese ja
 in der Schrift, und wenn auf die Fußschädigung, so befindet sich ja diese ebenfalls in
 der Schrift? - Dies ist nötig, man könnte glauben, beides beziehe sich auf die Fuss-
 schädigung, nur spreche das eine von dem Fall, wenn es von selbst hinaufgegangen
 ist, und das andere, wenn [der Eigentümer] es hinaufgetrieben hat, so lehrt er uns.

entspricht aber nicht ganz dem Sinn. 30. Ex. 22,4 31. Jes. 32,20 32. iReg.
 14,10. 33. So nach tischer Auslegung; abgeleitet wird das W 555 in der Bedeutung Zahn u.
 v. הלך, *wacht, kahl (machen)*, da die Zähne zuweilen aufgedeckt u. zuweilen von den Lippen bedeckt
 sind; nach and. Erkl. vom aram. 555 Stein (v 555 *rothen, rot sein*), besond. Marmor, da die Zähne das
 Aussehen des Marmors haben; nach einer dritten Erkl. vom biblischen 555 Kot, Mist, da die Zähne
 die Speisen in Mist verwandeln. 34. Wenn es nicht mehr nachwächst 35. Da bei
 dieser der Ausdruck גמל (vollständig vernichten) nicht gebraucht wird

Woher wissen wir es nun, wo du es auf die Zahnschädigung bezogen hast, von der Fußschädigung in dem Fall, wenn es von selbst hinaufgegangen ist!? Ebenso wie bei der Zahnschädigung, wie es bei der Zahnschädigung einerlei ist, ob er es hinaufgetrieben hat oder es von selbst hinaufgegangen ist, ebenso ist es auch bei der Fußschädigung einerlei, ob er es hinaufgetrieben hat oder es von selbst hinaufgegangen ist. Sollte doch der Allbarbarische nur *und heraufschickt* geschrieben haben, und nicht *und abweiden lasst*, denn [im ersten] ist sowol die Fußschädigung als auch die Zahnschädigung einbegri-

והשתא דאיך אשן לני האוסה מנייה מנין דומיא דשן מה שן לא שנה שלחה ערומה לא שנה האר ממילא אף גל לא שנה שיהא שלוחו לא שנה אולה ממילא ולכתוב דהמנא ושינה לא בני ובניך דמשמע גל ומשמע שן משמע לני דכתוב מיעדו גל השור והחמור ומשמע שן דכתוב ישן בהמה אשלה במ אי לאי קרא יתרת חי אמינא או הא אי הא או גל דהויקו מצוי אי שן דיש הנאה דהויקו מצוי שקילין תן וכאן שניהם דהו מנייהו מפקת אנטרין סלקא דעיקר אמינא תני מילי חיבי דשהה שלוחו אבל אולה ממילא לא קמשמע לן: תולדה דשן מאי היא נהחכמה בבבלי להנאתה ומינפה פירות להנאתה מאי שנה שן דיש הנאה דהויקו וממונך ושמידתו עלך תני נמי יש הנאה דהויקו וממונך ושמידתו עלך אלא תולדה דשן שן ובי קאמר רב פפא איתולדה דגל: תולדה דניר מאי היא חוקה מנופה דרך הלכות בשערת דרך החיות בשליק שלוחה בפרומסויא שבפיה מוג שבצוארה מאי שנה גל דהויקו מצוי וממונך ושמידתו עלך תני נמי דהויקו מצוי וממונך ושמידתו עלך אלא תולדה דגל כנגל ובי קאמר רב פפא איתולדה

Wenn nicht der überflüssige Schriftvers, so würde ich nur entweder das eine oder das andere verstanden haben; entweder die Fußschädigung, die eine Fahrlässigkeit ist, oder die Zahnschädigung, durch welche [das Tier] einen Genuss hat. Merke, sie stehen ja beide in gleichem Verhältnis, so müssten doch beide entnommen werden, da du nicht weißt, welche auszuseiden sei!? Es ist dennoch nötig, man könnte glauben, nur wenn er [das Tier] hinaufgetrieben hat, nicht aber, wenn es selbst hinaufgegangen ist, so lehrt er uns.

Welches ist die Unterart der Zahnschädigung? Wenn [das Tier] aus Behaglichkeit sich an die Wand reibt oder aus Behaglichkeit Früchte beschnitzt. Das Kennzeichen der Zahnschädigung ist: es hat durch den Schaden einen Genuss, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, dies ist ja auch bei diesen der Fall: es hat durch den Schaden einen Genuss, es ist dein Eigentum und dessen Bewachung liegt dir ob!? Vielmehr, die Unterarten der Zahnschädigung gleichen der Zahnschädigung, und die Erklärung R. Papas bezieht sich auf die Unterarten von Fußschädigung.

Welches ist die Unterart der Fußschädigung? Wenn es im Gehen einen Schaden mit dem Körper anrichtet, oder mit dem Haar, oder mit dem Futtersack, den es aufhat, oder mit der Kandare, die es im Mund hat, oder mit der Schelle, die es am Hals hat. Das Kennzeichen der Fußschädigung ist: der Schaden geschieht aus Fahrlässigkeit, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, auch bei diesen ist dies ja der Fall: der Schaden geschieht aus Fahrlässigkeit, es ist dein Eigentum und dessen Bewachung liegt dir ob!? — Vielmehr, die Unterart der Fußschädigung gleicht der Fußschädigung, und die Erklärung R. Papas bezieht sich auf die Grubenschädigung.

M 28	ד	פ	מ	M 27	ש	ל	M 26
32	ד	ה	ה	M 30	ה	ה	P 29
			M 33				M (ולפניו גם להיך)
							P 34

36. Da bei dieser der Ausdruck ושינה heraufschicken nicht gebraucht wird. 37. Dt. 32,24.
38. Das Wort שני: 39. Und dadurch Schaden anrichtet.

דבורו תולדה דבור מאי נהו אילימא אב עשרה
 ותולדה תשיעה לא תשיעה כתיבי ולא עשרה כתיבי
 הא לא קשיא והמת יתיה לו אמר רחמנא וקיס להו
 לרבנן עשרה עבדן מיתה תשיעה לנזקין עבדן מיתה
 לא עבדן סוק סוק זה אב למיתה וזה אב לנזקין
 אלא אאבנן כתיבי ומשאן שהניחן כרשות הרבים
 והניקו היכי דמי אי דאפקדינהו בין לרב לרב
 לשמואל היינו בור ואי דלא אפקדינהו אי לשמואל
 דאמר כולם מבורו למדנו היינו בור ואי לרב דאמר
 כולם משורו למדנו היינו שיה מאי שנא בור שכן
 תהילת עשייתו לזקן וימנוקן ושמואלו עלך הני נמי
 תהילת עשייתו לזקן וימנוקן ושמואלו עלך אלא
 תולדה דבור כבור כי קאמר רב פפא אתולדה דמכעה
 מאי נהו אי לשמואל דאמר מכעה לו שן הא
 אקיימנא תולדה דשן שן אי לרב דאמר מכעה זה
 אדם מאי אבות ומאי תולדות את ביה וכו' תימא
 אב ניעור תולדה ישן וזהתן אדם מועד לעולם בין
 עד בין ישן אלא אביהו וניעור היכי דמי אי כהדי
 דאורי קמוקן כהו ההו אי בחד הנייה בין לרב בין
 לשמואל היינו ביה אלא תולדה דמכעה כמכעה וכו'
 קאמר רב פפא אתולדה דאשן תולדה דאש מאי
 נהו אילימא אבני כתיבי ומשאן שהניחן בראש נהו

M 35 נזק עבדו M 36 אבנן B 37 + ג 38
 י' עשייתה M 39 וימנוקן M 40 + תולדה דמכעה
 M 41 זה השן P 42 והתניא M 43 הא

digung durch ein Rind gefolgert werden, als Rind. Das Kennzeichen der Grube ist: sie ist von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso sind auch solche von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, sind dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob!? - Vielmehr, die Unterart der Grubenschädigung gleicht dieser, und die Erklärung R. Papas bezieht sich auf die Unterart von mabêh. Was ist darunter zu verstehen, wenn nach Šemuël, welcher sagt, darunter sei die Zahnschädigung zu verstehen, so sagten wir ja, die Unterart der Zahnschädigung gleiche dieser, und wenn nach Rabh, welcher sagt, darunter sei ein von einem Menschen angerichteter Schaden zu verstehen, was heisst bei ihm Hauptart und was heisst bei ihm Unterart? Wolltest du sagen, Hauptart heisse sie, wenn er sie wachend angerichtet hat, und Unterart, wenn schlafend, so wird ja gelehrt, dass ein Mensch stets als gewarnt gelte, einerlei ob wachend oder schlafend! - Vielmehr, dies bezieht sich auf Schleim und Speichel! - In welchem Fall, haben sie den Schaden im Flug angerichtet, so geschah dies ja durch seine Kraft, und wenn, nachdem sie einen Ruhepunkt erreicht haben, so gelten sie ja sowol nach Rabh als auch nach Šemuël als Grube!? - Vielmehr, die Unterart von mabêh gleicht diesem, und die Erklärung R. Papas bezieht sich auf die Fenerschädigung.

Welches ist die Unterart der Fenerschädigung, wollte man sagen der Fall, wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf der Spitze seines

40. Ex 21,36.

41. Wenn man mit diesen Exkreten Schaden angerichtet hat.

Welches ist die Unterart der Grubenschädigung, wollte man sagen, Hauptart heisse eine Grube von zehn [Handbreiten] und Unterart heisse eine von neun, so wird ja in der Schrift weder von neun noch von zehn gesprochen!? - Dies ist kein Einwand, der Allbarmherzige sagt: *Und das tote soll ihm gehören*, und den Rabbanan war es bekannt, dass [eine Grube] von zehn [Handbreiten] den Tod und eine von neun nur eine Beschädigung und nicht den Tod herbeiführe. Aber schliesslich ist ja die eine Hauptart hinsichtlich des Todes und die andere Hauptart hinsichtlich der Beschädigung!? Vielmehr, wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf öffentlichem Gebiet hingelegt hat und sie einen Schaden angerichtet haben. - In welchem Fall, hat er den Besitz aufgegeben, so gelten sie ja sowol nach Rabh als auch nach Šemuël als Grube, hat er den Besitz nicht aufgegeben, so gelten sie ja nach Šemuël, welcher sagt, dass solche Fälle von der Grubenschädigung gefolgert werden, als Grube, und nach Rabh, welcher sagt, dass solche Fälle von der Schädigung durch ein Rind gefolgert werden, als Rind. Das Kennzeichen der Grube ist: sie ist von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso sind auch solche von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, sind dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob!? - Vielmehr, die Unterart der Grubenschädigung gleicht dieser, und die Erklärung R. Papas bezieht sich auf die Unterart von mabêh. Was ist darunter zu verstehen, wenn nach Šemuël, welcher sagt, darunter sei die Zahnschädigung zu verstehen, so sagten wir ja, die Unterart der Zahnschädigung gleiche dieser, und wenn nach Rabh, welcher sagt, darunter sei ein von einem Menschen angerichteter Schaden zu verstehen, was heisst bei ihm Hauptart und was heisst bei ihm Unterart? Wolltest du sagen, Hauptart heisse sie, wenn er sie wachend angerichtet hat, und Unterart, wenn schlafend, so wird ja gelehrt, dass ein Mensch stets als gewarnt gelte, einerlei ob wachend oder schlafend! - Vielmehr, dies bezieht sich auf Schleim und Speichel! - In welchem Fall, haben sie den Schaden im Flug angerichtet, so geschah dies ja durch seine Kraft, und wenn, nachdem sie einen Ruhepunkt erreicht haben, so gelten sie ja sowol nach Rabh als auch nach Šemuël als Grube!? - Vielmehr, die Unterart von mabêh gleicht diesem, und die Erklärung R. Papas bezieht sich auf die Fenerschädigung.

Welches ist die Unterart der Fenerschädigung, wollte man sagen der Fall, wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf der Spitze seines

41. Wenn man mit diesen Exkreten Schaden angerichtet hat.

Ex. 21,36

Col. b

Bq. 62b2

ib. 26b

Syn. 72b

Dachs hingelegt hat und sie durch einen gewöhnlichen Wind herabgefallen sind und Schaden angerichtet haben, auf welche Weise, haben sie den Schaden im Flug angerichtet, so gleichen sie ja der Feuerschädigung, bei der Feuerschädigung wirkt eine andere Kraft mit, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso wirkt auch bei diesen eine andere Kraft mit, sie sind dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob? Vielmehr, die Unterart der Feuerschädigung gleicht dieser, und die Erklärung R. Papas bezieht sich auf die Fußschädigung. Die Fußschädigung, wir sagten ja, dass die Unterart der Fußschädigung dieser selbst gleiche? Bei der halben Entschädigung für einen Schaden durch Steinchen, bezüglich deren eine Ueberlieferung vorhanden ist.

"ונפלו ברוח מצויה והחוקן היחי דמי אי בהדי דאולו קא מוקן היינו אש מאי שנא אש דבה אהר מעורב בה" וממוקן ושמויהו ערך הני נמי בה אהר מעורב" בתן וממוקן ושמויהו ערך אהר איהיה דאש באש כי קאמר דם פפא אהיהיה דהני גיל הא אקומנא תולדה דהני ברני בהצי נוק צדוקת דהלכתא נמינה דה יאמאי קרי לה תולדה דהני לשלם מן העלייה והא מבעיא בעי"לבה דבעי דבה חצי נוק צדוקת מנפו משרם או מן העלייה משרם לובא מבעיא ליה דהם פפא פשיטא ליה דובא דמבעיא ליה אמאי קרי לה תולדה דהני דפשיטה ברשות הרבים: המבעה והמבעה מ: מאי מבעה דב אמר מבעה זה אדם ושמואל אמר מבעה זה השן דב אמר מבעה זה אדם דכתיב אמר שער אתא בקר וגם ליהם אם דבעין בעי ושמואל אמר מבעה זה השן דכתיב אך נחפשו עשו נבעי מצפניי מאי משמע" דרמיהם דב יוסה איכדין איתבריש

P 44 ונפלה M 45 משרם בה א"א
P 47 בה M 48 ליה M 49 מ M 50 ליה
הלכתא קרי M 51 דשו הוא דמחזקם

Weshalb heisst sie eine Unterart der Fußschädigung? Hinsichtlich der persönlichen Haftbarkeit. Aber dies war ja Raba fraglich, denn Raba fragte, ob die halbe Entschädigung für einen Schaden durch Steinchen, dinglich oder persönlich zu zahlen sei? - Raba war es fraglich, R. Papa war es entschieden. Weshalb nennt er es nach Raba, dem es fraglich war, Unterart der Fußschädigung? - Weil man nicht ersatzpflichtig ist, wenn dies auf öffentlichem Gebiet geschah.

DURCH DIE ABWEIDUNG [MABÈH] UND DURCH DAS FEUER &C. Was heisst mabèh? Rabh sagte, darunter sei ein Mensch zu verstehen; Šenuél sagte, darunter sei die Zahnschädigung zu verstehen. Rabh sagte, darunter sei ein Mensch zu verstehen, denn es heisst: *Der Wächter spricht: Der Morgen ist gekommen, aber auch die Nacht [kommt], wenn ihr fragen wollt, so fragt [be'aju]*. Šenuél sagt, unter mabèh sei die Zahnschädigung zu verstehen, denn es heisst: *Wie ist Èsav durchsucht, seine Verborgenenheiten entblösst [uibi]*. Wieso geht dies hieraus hervor? - Nach der Uebersetzung R. Josephs: *Wie ist Èsav durchsucht, seine Verborgenenheiten ent-*

42. Womit der Eigentümer rechnen sollte. 43. Wenn beim Laufen des Rinds Steinchen abprallen u. Schaden anrichten. 44. Dass in einem solchen Fall der Eigentümer nur die Hälfte des Schadens zu entrichten hat. Diese Zahlung ist jed. eine richtige Geldzahlung u. keine Geldbusse, als welche jede Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht, gilt. Diese Schädigung ist eine Unterart der Fusschädigung. 45. Wo ja die Zahlung der der Hornschädigung gleicht. 46. Bei der Hornschädigung haftet der Eigentümer nur dinglich, dh. mit dem Wert des Rinds, das den Schaden angerichtet hat, das Tier wird verkauft u. der Geschädigte erhält die Hälfte des Erlöses, auch wenn das getötete Rind bedeutend mehr wert war. Bei allen anderen Schädigungsarten haftet der Eigentümer persönlich. *עיינ* wahrscheinlich von *עיינ* schätzen, taxieren, nach Schätzung; die Erklärung des Ts (weit, Fol. 16b) mit *עיינ* (ident. mit *עיינ*) ist sprachl. unzutreffend. 47. Für die Fußschädigung ist der Eigentümer nur dann verantwortlich, wenn der Schaden im Gebiet des Geschädigten angerichtet worden ist. 48. Der von einem Menschen angerichtete Schaden. 49. Jes. 21,12. 50. Hier wird bei Menschen der Ausdruck *עיינ* gebraucht. 51. Ob. 1,6. 52. Der Fragende kannte wahrscheinl. die Bedeutung des Ws *עיינ* nicht, od. aber er leitete es von *עיינ* durchsuchen ab.

ישי אתלין משמיה דרב מאי טעמא לא אמר
 משמואל אמר לך מי קתני נבעה ושמואל מאי
 טעמא לא אמר רב אמר לך מי קתני נבעה מבדי
 קראי לא אמר דייקי ולא אמר דייקי רב מאי טעמא
 לא אמר משמיה רבא שרי יכל מילי דשרי ושמואל
 נמי הא תנא ריה שרי אמר רב יהודה תנא שרי
 לקרני ומבעה לשניו הכי קאמר לא דאי הקין
 שאין הנאה להויקי ברא השן שיש הנאה להויקה
 ולא דאי השן שאין סוגמו להויקי בראי הקין
 שביניהו להויקי וראי קר והומד הוא ומה שן שאין
 סוגמו להויקי הויב קין שסוגמו להויקי רב כל שכן
 איצטרך בלחא דעתך אמינא מידי דהוה אעבד ואמה
 עבד ואמה לא אי אק על נב דבזונתן להויקי אפילו
 הכי פטילי תבא נמי לא שנה אמר רב אשי אמר
 עבד ואמה לאי טעמא רבא אית בהו שמה קניטו
 רבי יודן ודליק דגישו של חבורי נבעה הו מהויב את
 רבי מאה מנה בכל יום אלא פירך הכי לא דאי הקין
 שסוגמו להויקי בראי השן שאין סוגמו להויקי ולא
 דאי השן שיש הנאה להויקי בראי הקין שאין הנאה
 להויקי ודל מאי שייחיה משחתיק חב המויקי לאתויי

blösst. Weshalb erklärt Rabbī nicht
 wie Šemu'el? Er kann dir erwidern: es
 heisst ja nicht nibēh'. Weshalb erklärt
 Šemu'el nicht wie Rabbī? Er kann dir
 erwidern: es heisst ja nicht boēh'. Mer-
 ke, aus diesen Schriftversen ist ja weder
 die Ansicht des einen noch die Ansicht
 des anderen zu entnehmen, weshalb nun
 erklärt Rabbī nicht wie Šemu'el? Er
 lehrt von der Schädigung durch ein Rind
 und darunter ist alles, was dazu gehört,
 einbegriffen. Gegen Šemu'el ist ja nun
 einzuwenden: er lehrte ja bereits von der
 Schädigung durch ein Rind! R. Jehuda
 erwiderte: Unter Rind ist die Hornschä-
 digung und unter Abweidung ist die Zahn-
 schädigung zu verstehen. Er meint es wie
 folgt: die Eigenheit der Hornschädigung,
 bei welcher [das Tier] keinen Genuss hat,
 gleicht nicht der Eigenheit der Zahnschä-
 digung, bei welcher es einen Genuss hat,
 und die Eigenheit der Zahnschädigung,
 bei welcher [das Tier] nicht die Absicht

der Schädigung hat, gleicht nicht der Eigenheit der Hornschädigung, bei welcher
 es die Absicht der Schädigung hat'. Ist etwa nicht das eine vom anderen durch
 [einen Schluss vom] Leichterem auf das Schwerere zu entnehmen: wenn man we-
 gen der Zahnschädigung, bei der [das Tier] nicht die Absicht der Schädigung hat,
 ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr wegen der Hornschädigung, bei der es die Ab-
 sicht der Schädigung hat? - Dies ist nötig, denn man könnte glauben, hierbei ver-
 halte es sich ebenso wie bei einem Sklaven und einer Magd, für die man nicht
 ersatzpflichtig ist, obgleich sie die Absicht der Schädigung haben. R. Asi entgegne-
 te: Bei einem Sklaven und einer Magd ist ja ein sehr gewichtiger Grund vorhanden:
 wenn ihm sein Herr erzürnt, könnte er gehen und die Tenne eines anderen in Brand
 stecken und seinen Herrn zu einer Ersatzleistung von hundert Minen täglich brin-
 gen? - Vielmehr, er meint es wie folgt: die Eigenheit der Hornschädigung, bei der
 [das Tier] die Absicht der Schädigung hat, gleicht nicht der Eigenheit der Zahnschä-
 digung, bei der es nicht die Absicht der Schädigung hat, und die Eigenheit der
 Zahnschädigung, bei der es einen Genuss hat, gleicht nicht der Eigenheit der Horn-
 schädigung, bei der es keinen Genuss hat. — Weshalb lässt er die Fußschädigung
 fort? [Die Worte:] wenn sie Schaden angerichtet haben, so ist der Schädiger

53. נבעה, verwandt mit נבעי (aus נבעה hervorbrachen) heisst also das Entblösste, darunter ist der
 Zahn zu verstehen, der zuweilen verhüllt u. zuweilen entblösst ist. Auf die Wertlosigkeit beider Belege
 hinzuweisen ist kaum nötig: נבע hat (besond. im Aram.) die Bedeutung abweiden, abraden, vgl. ob S. 3
 N. 4. 54. Auf den Zahn, der entblösst wird, würde die Niphäiform passen, nicht aber
 die Hiphilform. 55. Im Q.d; der Hiphil bezeichnet die Handlung, die man einem ande-
 ren ausüben lässt. 56. Die Schritt muss daher beide Fälle lehren, da man einen vom anderen
 nicht folgern könnte. 57. Wenn sie Schaden angerichtet haben.

... B 52 ממשיהו M 53 ... M 54 ... M 55 ...

verpflichtet, schliessen die Fußschädigung ein. — Sollte er sie doch ausdrücklich lehren? Vielmehr, erklärte Raba, unter Rind ist die Fußschädigung und unter Abweidung ist die Zahnschädigung zu verstehen. Er meint es wie folgt: die Eigenheit der Fußschädigung, die eine Fahrlässigkeit ist, gleicht nicht der Zahnschädigung, die keine Fahrlässigkeit ist, und die Eigenheit der Zahnschädigung, bei der [das Tier] einen Genuss hat, gleicht nicht der Fußschädigung, bei der es keinen Genuss hat. Weshalb lässt er die Hornschädigung fort? [Die Worte:] wenn sie Schaden angerichtet haben, so ist der Schädiger verpflichtet, schliessen die Hornschädigung ein. Sollte er sie doch ausdrücklich lehren? Er spricht nur von solchen, die von vornherein als gewarnt gelten, nicht aber von solchen, die zuerst ungewarnt und erst später gewarnt sind.

Weshalb erklärt Šemu'el nicht wie Rabb? Er kann dir erwidern: wieso kann man sagen, darunter sei ein Mensch zu verstehen, von diesem wird ja in der folgenden [Mišnah] gelehrt: das gewarnte Rind, das Rind des Schädigers im Gebiet des Beschädigten und der Mensch⁵⁸. — Sollte er doch auch von diesem in der ersten [Mišnah] lehren? — Er spricht nur von der Schädigung durch das Eigentum, nicht aber von der persönlich angerichteten Schädigung. Gegen Rabb ist ja somit einzuwenden, vom Menschen spricht er ja in der folgenden Mišnah? Rabb kann dir erwidern: in dieser wird er nur mit den Gewarnten aufgezählt. Wie ist nach ihm die Verschiedenheit der Eigenheiten zu erklären? — Wie folgt: die Eigenheit des Rinds, wegen dessen Schädigung Lösegeld gezahlt wird, gleicht nicht der Eigenheit des Menschen, für dessen Schädigung kein Lösegeld gezahlt wird, und die Eigenheit des Menschen, der die vier Dinge⁵⁹ zahlen muss, gleicht nicht der Eigenheit des Rinds, für den die vier Dinge nicht gezahlt werden. — Das Gemeinsame bei ihnen ist, dass es ihre Art ist, Schaden anzurichten; ist es denn die Art eines Rinds, Schaden anzurichten!? Bei einem gewarnten. Ist es denn die Art eines gewarnten, Schaden anzurichten!? Da eine Warnung stattgefunden hat, so ist dies seine Art. — Ist es denn die Art eines Menschen, Schaden anzurichten!? Bei einem Schlafenden. Ist es denn die Art eines Schlafenden, Schaden anzurichten!? Da er sich einzieht und ausstreckt, so ist dies seine Art. — Und die Bewachung liegt dir ob; ein Mensch hat sich ja selbst

הכל ולתנייה בהדיא ארא אמר רבא תנא שור לתלו ומבעה לשינו תבוי קאמר לא ראי תרלי שחוקת מינו כראי השן שאין חוקת מינו ולא ראי השן שיש הנאה לחוקו כראי הרגל שאין הנאה לחוקו וקרן מאי שיריה בשחוקת חב המזיק לאתוי קרן ולתנייה בהדיא במועדן מתחילתן קמידי בתמין ובסוף מועדן לא קמידי ושמואה מאי מעמא לא אמר ברב אמר רב אי בלקא העיקר אדם הא קתני כיפא שור המזיק ושור המזיק ברשות הניזק והאדם ולתני ברשע בנזקי ממון קמידי בנזקי גופו לא קמידי רב נמי הא קתני אדם כביפא אמר רב רב הווא למחשבת בהדי מועדן הוא דאתא מאי לא ראי חבי קאמר לא ראי השור שמשילם את הכופר כראי האדם שאין משלם את הכופר ולא ראי האדם שהייב בארבעה דברים כראי השור שאין בו ארבעה דברים הצד השווה שבין שדרבן לחוקן שור דרבו לחוק במועד ומועד דרבו לחוק בין דאייעד אורחיה הוא אדם דרבו לחוק ביטן ישן דרבו לחוק בין דבייק ופשיט אורחיה הוא ושמיירבן עליך אדם שמיירב גופו עליך

M 56 וליכתי M 57 ממוני M 58 כביפא...רב B 59 + M 60 רב מאי לא ראי ולא ראי הק M 60 שאינו הייב בארבי B 61 + M 62 ושמיירבן עליך M 63 + M 64

58. Bei welchen der Eigentümer auch das 1. Mal den ganzen Schaden ersetzen muss. 59. Beim 3. od 4. Mal; cf. Ex. 21,30. 60. Weiter Fol. 15b. 61. Der von diesen angerichtete Schaden muss vollständig ersetzt werden. 62. Dass er den ganzen Schaden ersetzen muss. 63. Falls es einen Menschen getötet hat, cf. Ex. 21,30. 64. Wenn jemand einen Menschen verwundet so hat er neben der eigentlichen Entschädigung noch 4 andere Zahlungen zu leisten: Schmerzensgeld,

הוא ולטעמך הא דתני קרנא ארבעה אבות נזיקין
 ואדם אחד מהן אדם שמירת גופו עליו הוא אלא
 כדאמר ליה רבי אבהו לתנא תני אדם שמירת גופו
 עליו הכא נמי תני⁶⁴ אדם שמירת גופו עליו מתקין^{Col. b}
 לה רב מרי ואימא מבעה זה המים כדכתיב בקרה^{Jes. 64,1}
 אש המסים מים תבעה אש מי כתיב מים נבעו
 תבעה אש כתיב מתקין לה רב זביד ואימא מבעה
 זה האש רבי כתיב תבעה באש הוא דכתיב אי הכי
 מאי המבעה והתבעה ויבי תימא פרושי קמפרש⁶⁵ אי
 הכי ארבעה שרשה חו ובי תימא תנא שור דאית
 ביה תרתי אי הכי לא זה וזה שיש בהן דוח היים
 "אש מאי דוח היים אית ביה וכו מאי כהרי האשן
 תני רבי אישעיא שלשה עשר אבות נזיקין⁶⁶ הן שומר
 הגב והשיאר נישא שבו והשיאר נזק צעז ורפי שבת
 ובושת וארבעה⁶⁷ דמתנתין הא תרסו ותנא דידן
 מאי מעמא לא תני חגי בשלמא לשמואל בנזקי
 מיין קמיירי בנזקי גופו לא קמיירי אלא לרב
 ליתני תנא אדם וכל מילי דאדם ורבי אישעיא נמי
 הא תני ליה אדם תרי מוני אדם תנא אדם דאזיק
 אדם ותנא אדם דאזיק שור אי הכי שור נמי ליתני⁶⁸

zu bewachen!? — Qarna lehrte, dass es vier Hauptarten von Schädigungen gebe, zu welchen er auch die Schädigung durch einen Menschen mitzählt, somit ist ja auch nach deiner Auffassung einzuwenden: der Mensch hat sich selbst zu bewachen!? Vielmehr, wie R. Abahu zu einem Jünger gesagt hat, man lese hinsichtlich des Menschen: er hat sich inacht zu nehmen, ebenso lese man auch hier hinsichtlich des Menschen: er hat sich inacht zu nehmen. R. Mari wandte ein: Vielleicht ist unter mabêh das Wasser zu verstehen, denn es heisst: *Wie das Feuer Reisig anzündet, Feuer das Wasser aufwallen macht [tibêh]!*? Heisst es denn: wie Wasser aufwallt, es heisst ja: Feuer aufwallen macht. R. Zebid wandte ein: Vielleicht ist unter mabêh das Feuer zu verstehen, denn [das Wort] *aufwallen* bezieht sich ja auf Feuer!? Wieso hiesse es demnach: mabêh und Feuer!? Wolltest du erwidern, dies sei eine Erklärung, so wären es ja nicht vier, sondern drei!? Wolltest du erwidern,

M 64 ושמיית M 65 הני ארבי M 66 אשוי אש מי אית ביה דח B 67 רב BP 68 הן M 69 התנין M 70 דא ש יקני אדם דא א

in "Rind" seien zwei Schädigungen⁶⁹ enthalten, wieso heisst es weiter: und die Eigenheit der beiden, in welchen ein lebender Geist vorhanden ist, ist denn im Feuer ein lebender Geist vorhanden!? Und was heisst ferner: gleicht nicht der Eigenheit des Feuers!?

R. Ošája lehrte: Es giebt dreizehn Hauptarten von Schädigungen: der unbezahlte Hüter⁷⁰, der Entleiher, der bezahlte Hüter, der Mieter, die Entschädigung⁷¹, das Schmerzensgeld, das Kurgeld, das Versümmisgeld, das Beschämungsgeld und die vier unsrer Mišnah, das sind also dreizehn. — Weshalb zählt der Autor unsrer Mišnah diese nicht mit? Allerdings ist nach Šemuél zu erklären, er spreche nur von der Schädigung durch das Eigentum, nicht aber von der Schädigung durch die eigne Person, nach Rabh aber sollte er sie doch mitzählen!? Er lehrt von der Schädigung durch einen Menschen, und darunter ist alles einbegriffen, was dazu gehört. Gegen R. Ošája ist ja einzuwenden: er lehrte ja bereits von der Schädigung durch einen Menschen!? Er lehrt von zweierlei Schädigungen durch einen Menschen: wenn ein Mensch einen Menschen beschädigt, und wenn ein Mensch ein Rind beschädigt⁷². Demnach sollte er doch auch von zweierlei Schädigungen eines

Kurkosten, Versümmiskosten u. Beschämungsgeld. 65. Jes. 64,1 66. Ein dem W. מבעה verwandter Ausdruck wird also auch beim Wasser gebraucht. 67. Das W. תבעה bezieht sich auf "Feuer". 68. Zahnschädigung u. Fußschädigung; Hornschädigung wird nicht mitgezählt, weil bei dieser ein Unterschied zwischen gewarnt u. ungewarnt besteht. 69. Wenn das ihm anvertraute Tier abhanden od. zu Schaden gekommen ist; auch die hier angezählten Schädigungen werden im bezüglichen Abschnitt Ex. 21-22 genannt. 70. Wenn jemand einen Menschen verwundet. 71. Cf. ob. S. 64 72. Dh Vermögensschaden u. Körperschaden

Rinds lehren: wenn ein Rind ein Rind beschädigt, und wenn ein Rind einen Menschen beschädigt! Was ist dies denn für ein Einwand, nötig ist dies allerdings hinsichtlich eines Menschen, denn wenn er ein Rind beschädigt, bezahlt er nur den Ersatz, und wenn er einen Menschen beschädigt, bezahlt er noch die vier Dinge, bei einem Rind ist es ja aber einerlei ob es ein Rind oder einen Menschen beschädigt, in beiden Fällen ist ja nur einfache Entschädigung zu zahlen. Aber die Fälle vom unbezahlten Hüter, dem Entleiher, dem bezahlten Hüter und dem Mieter sind ja Schädigungen, die ein Mensch an einem Rind begeht, und er lehrt sie dennoch!?

Er lehrt von Schädigungen, die man mit den Händen anrichtet, und von Schädigungen, die von selbst kommen.

R. Hija lehrte: Es giebt vierundzwanzig Hauptarten von Schädigungen; die Zahlung des Doppelten⁷³, die Zahlung des Vier- und Fünffachen⁷⁴, Diebstahl⁷⁵, Raub, das als falsch überführte Zeugnis⁷⁶, Notzucht⁷⁷, Verführung⁷⁸, die falsche Beschuldigung⁷⁹, die Verunreinigung⁸⁰, die Vermischung⁸¹, die Libation⁸² und jene dreizehn, das sind also vierundzwanzig. — Westhalb zählt R. Osaja diese nicht mit? Er spricht nur von richtigen Geldzahlungen, nicht aber von Busszahlungen⁸³. Bei Raub und Diebstahl⁸⁴ handelt es sich ja um eine Geldzahlung, so sollte er sie doch mitzählen! Er lehrte bereits vom unbezahlten Hüter und dem Entleiher⁸⁵. Gegen R. Hija ist ja nun einzuwenden, er lehrte ja bereits vom unbezahlten Hüter und dem Entleiher? Er lehrt von dem Fall, wenn das Gut in seinen Besitz auf erlaubte Weise, und von dem Fall, wenn es in seinen Besitz auf unerlaubte Weise gekommen ist. Bei den überführten Falschzeugen handelt es sich ja um eine richtige Geldzahlung, somit sollte er doch von diesen lehren! — Er ist der Ansicht R. Aqibas, welcher sagt, dass die überführten Falschzeugen bei ei-

תרי גזוני שור ליתני שור דאזיק שור וישור דאזיק אדם האי מאי בשלמא אדם דאזיק שור נזק הוא דמשלם אדם דאזיק אדם משלם ארבעה דברים אלא שור מה לי שור דאזיק שור מה לי שור דאזיק אדם אודי נזק הוא דמשלם והא שומר חנם והשוואל⁸⁶ נישא שבר והשובר דאדם דאזיק שור הוא וקתני תני הויקא דבידים וקתני הויקא דממילא: תני רבי הויא עשרים וארבעה אבות נזיקין תשלומי כפל ותשלומי ארבעה והמשה וגנב וגזלן ועדים זוממין והאונס והמפתח⁸⁷ ומוציא שם דע והמטמא והמדרמץ והמנסך⁸⁸ והני תלסוך הא עשרים וארבע ורבי אושעיא מאי טעמא לא תני הני כממונא קמירי בקנסא לא קמירי גנב וגזלן דממונא הוא ליתני⁸⁹ הא קתני ליה שומר חנם והשוואל ורבי הויא נמי הא תנא ליה שומר חנם והשוואל תני ממונא דאתא לידה בהיתירה וקתני ממונא דאתא לידה באיסורא עדים זוממין דממונא הוא ליתני סבר ליה כרבי עקיבא דאמר אין משלמין על פי עצמן אי

ker.2b

Fol.5 Mak.2b 384b

B 71 ו'יתני שור M 72 חייב באר M 73 ג'ש והשובר
 M 74 הן M 75 והמו M 76 והנך VM 77
 M 78 תנא. וארבעה

73. Durch nicht ausreichende Bewachung. 74. Das ein Dieb zu zahlen hat; cf. Ex. 22,3.
 75. Das ein Dieb zu zahlen hat, falls er das gestohlene Vieh geschlachtet od. verkauft hat; cf. Ex. 21,37.
 76. Wenn der Dieb den Diebstahl freiwillig eingesteht, so zahlt er nur den einfachen Ersatz. 77. Die als falsch überführten Zeugen haben an den Beschuldigten das zu zahlen, was sie ihm durch ihr Zeugnis an Schaden zufügen konnten; cf. Dt. 19,19.
 78. Der Verführer u. Notzüchter hat an den Vater der Geschändeten 50 Šeqel zu zahlen; cf. Ex. 22,16 u. Dt. 22,29. 79. Der Defloration gegen seine Frau; er hat an den Vater der Frau 100 Šeqel zu zahlen; cf. Dt. 22,19.
 80. Die levitische Verunreinigung lev. heiliger Speisen, wodurch man sie genussunfähig macht. 81. Levitisch heiliger mit profanen Speisen; letztere werden dadurch minderwertig, da sie nur von einem Priester gegessen werden dürfen.
 82. Wenn man fremden Wein den Götzen spendet, wodurch man ihn zum Genuss verboten macht. 83. Als Geldzahlungen gelten nur solche, die dem Schaden entsprechen; ausgenommen sind natürl. auch Zahlungen, bei welchen eine bestimmte Summe festgesetzt ist.
 84. Wenn der Dieb den Diebstahl freiwillig eingesteht, in welchem Fall er nur den einfachen Ersatz zu leisten hat. 85. Wenn diese fälschlich behaupten, das ihnen anvertraute Vieh sei Dieben od. Räubern in die Hände gefallen, so werden sie selbst als solche behandelt.

כבר ליה כרבו עקבא ליתני שור גזוני שור ליתני
 שור דאזיק שור וליתני שור דאזיק אדם דתני רבי
 עקבא אומר אף תם שחבל באדם משלם במותר
 נזק שלם הא תבריה רבי עקבא לנזיזיה דתניא רבי
 עקבא אומר יכול אף תם שחבל באדם ישלם מן
 העלייה "תלמוד לומר יעשה לו מגופו משלם ואינו
 משלם מן העלייה האונס והמפתח והמוציא שם הן
 דמונא הוא ליתני מה נפשי" אי נזק תנא ליה אי
 צער תנא ליה אי כשת תנא ליה אי פגם היינו
 נזק מה אית לך למימר קנסא קנסא לא קמיירי
 המטמא והמדמע והמנכר דמונא הוא ליתני מה
 נפשי אי הויק שאינו ניכר שמיא הויק הא תנא
 ליה נזק אי" הויק שאינו ניכר לא שמיא הויק הוה
 ליה קנסא ובקנסא לא קמיירי לימא קסבר רבי הייא
 הויק שאינו ניכר לא שמיא הויק דאי שמיא הויק
 הא תנא ליה נזק" תנא הויקא דמינכרא ותנא הויקא
 דלא מינכרא בשלמא לתנא דידן תנא מניינא
 למעוטי דרבי אושעיא ורבי אושעיא תנא מניינא
 למעוטי דרבי הייא אל"א מניינא דרבי הייא למעוטי
 מאי למעוטי "מסור ומפגל וליתני בשלמא מפגל
 הויק - M 81 א...ליה M 80 נזק M 79
 - M 83 הויק הויק לא יעילם שמיא הויק M 82 ש"ן
 מניינא B 84 מניינא

nem freiwilligen Geständnis nicht zu zahlen brauchen". - Wenn er der Ansicht R. Âqibas ist, so sollte er doch zwei Arten von Schädigungen durch ein Rind lehren: wenn ein Rind ein Rind beschädigt, und wenn ein Rind einen Menschen beschädigt; denn es wird gelehrt: R. Âqiba sagt, auch wenn ein nichtgewarntes einen Menschen verwundet hat, muss der Mehrwert des Schadens vollständig bezahlt werden"!? - R. Âqiba hat bereits seinen Kolben zerschlagen", denn es wird gelehrt: R. Âqiba sagte, man könnte glauben, dass wenn ein nichtgewarntes [Rind] einen Menschen verwundet hat, die Haftbarkeit eine persönliche sei, so heisst es: "soll mit ihm verfahren werden, die Haftbarkeit ist nur dinglich und nicht persönlich. Bei der Notzucht, Verführung und falschen Beschuldigung handelt es sich ja um eine Geldzahlung, so sollte er sie doch mitzählen"!? - Woran du auch denkst: wenn die Entschädigung", so lehrt er dies ja, wenn das Schmerzensgeld, so lehrt er dies ja, wenn das Beschädigungsgeld, so ist dies ja ebenfalls die Entwertung, so ist dies ja ebenfalls

Busse zurück, und von Bussgeldern spricht er nicht. - Bei der Verunreinigung, Vermischung und Libation handelt es sich ja um eine Geldzahlung, so sollte er sie doch mitzählen!? Wie du es nimmst: wird der unbemerkbare Schaden als Schaden betrachtet, so lehrt er ja schon vom Schadenersatz, wird der unbemerkbare Schaden nicht als Schaden betrachtet, so ist ja die Entschädigung eine Busse, und von Bussgeldern spricht er nicht. Man müsste also sagen, R. Hija ist der Ansicht, der unbemerkbare Schaden werde nicht als Schaden betrachtet, denn wenn man sagen wollte, er werde als Schaden betrachtet, so lehrt er ja bereits von der Entschädigung. Er lehrt vom bemerkbaren Schaden und er lehrt vom unbemerkbaren Schaden. Einleuchtend ist es, dass der Autor unsrer Mišnah die Zahl angiebt, denn er will damit, das, was R. Osāja lehrte, ausschliessen, ebenso giebt auch R. Osāja die Zahl an, denn er will damit das, was R. Hija lehrte, ausschliessen, was aber will R. Hija mit der Angabe der Zahl ausschliessen? Damit schliesst er die Denunziation und die Untauglichmachung'

86. Diese Vergünstigung findet nur bei Bussgeldern statt
 87. Diese Stelle handelt von dem Fall, wenn ein Mensch ein Rind u. das Rind den Menschen verwundet hat, u. die Verwundung des Menschen bedeutender ist; der Überschuss muss nach RÂ vollständig u. nach seinem Kontraktiktor nur halb bezahlt werden.
 88. Dh. die von ihm vertretene Ansicht abgeschwächt
 89. Ex. 21,31.
 90. Ausser der in der Schrift genannten Bezahlung sind dieseshalb noch andere Zahlungen zu leisten.
 91. Wie bei jeder anderen Verwundung.
 92. Da eine Deflorierte weniger wert ist als eine Virginäre
 93. Wenn man dadurch jemandem einen Schaden zutügt.
 94. Eines Privatopfers durch den opfernden Priester, dies geschieht dadurch, wenn er es nicht für den Zweck darbringt, wofür es bestimmt ist.

aus. Allerdings die Untauglichmachung, denn er spricht nicht von Geheiltem, weshalb aber zählt er nicht die Denunziation mit? Anders ist die Denunziation, bei der es sich nur um Worte handelt, und von einer Schädigung durch Worte spricht er nicht. Aber bei der falschen Beschuldigung handelt es sich ja ebenfalls um Worte, dennoch lehrt er von dieser?

Bei dieser ist ausser den Worten auch eine Handlung geschehen. Er spricht ja aber vom als falsch überführten Zeugnis, und bei diesem handelt es sich ja um Worte ohne Handlung? Dieses nennt der Allbarmherzige eine Tat, obgleich dadurch keine Handlung ausgeübt wird, denn es heisst: *So sollt ihr ihm das antun, was er seinem Bruder antun wollte.* Der Autor unsrer Mišnah spricht von Hauptarten, denn es giebt auch Unterarten, wenn aber R. Hija und R. Ošija von Hauptarten sprechen, so giebt es demnach auch Unterarten, welche sind nun die Unterarten? R. Abahu erwiderte: Sie gleichen alle den Hauptarten, indem für diese mit dem Besten bezahlt werden muss. Woher dies? *geben, zahlen und Geld.*

DIE EIGENHEIT DES RINDS GLEICHT NICHT DER EIGENHEIT DER ABWEIDUNG. Was sagt er damit? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Er meint es wie folgt: Sollte doch der Allbarmherzige nur das eine geschrieben haben, und ich würde das andere von diesem gefolgert haben, und hierzu sagt er, dass man das eine vom anderen nicht folgern könne.

UND DIE EIGENHEIT DIESER BEIDEN, IN WELCHEN EIN LEBENDER GEIST VORHANDEN IST. Was sagt er damit? R. Mešaršeja erwiderte im Namen Rabas: Er meint es wie folgt: Sollte doch der Allbarmherzige zwei geschrieben haben, und ich würde das andere von diesen gefolgert haben, und hierzu sagt er, dass man das eine auch von zweien nicht folgern könne.

Raba sagte: Aus Schädigung durch eine Grube und noch einer anderen Hauptart könnte man alle anderen durch einen Syllogismus folgern, nur nicht die Schädigung durch das Horn, weil man entgegen kann: jene gelten mit dem ersten Mal als gewarnt. Und nach demjenigen, welcher sagt, die Hornschädigung sei im Gegenteil noch bedeutender, weil bei dieser die Absicht der Schädigung vorhanden ist, ist

בקרשים לא קמיירי אלא מסור מאי טעמא לא
 תני שאני מסור דדיבורא ודיבורא לא קמיירי והא
 מוציא שב דע דדיבורא הוא וקמי דיבורא דאית
 ביה מעשה הוא והא עדים וממין דדיבורא דאית
 ביה מעשה הוא וקמי תתם אף על גב דאית ביה
 מעשה דחמנא קרייה מעשה דתתם ישיבתם יי
 כאשר זמן דעשות לאתוי בשדמא התנא דידן תנא
 אבות מסור דאיכא תוספת אלא דלבי הייא ידבי
 אושעיא אבות מסור דאיכא תוספת לדיבוריהון
 מאי ניהו אמר דבי אבהו בוקן באבות ישרים מתיבת
 מאי טעמא איתא תחת נתינת ישרים בפקו לא דבי
 חשיב פהרו המפקהו מאי קאמר אמר דב זביד
 משמיה דרבא דבי קאמר לכתוב דחמנא דדא ודתי
 איך מיניה דדא אמר דדא מחדא לא איתא: יא
 זה וזה ישר ביה דהיינו: מאי קאמר אמר דב
 משמיה דרבא דבי קאמר לכתוב דחמנא
 דדא ודתי איך מיניהו דדא אמר דדא מחדא
 לא איתא: אמר דבא ובידלו מי שרית ביה מיניהו
 איתא מולחו במה דדא דבא מפקן משום דאיכא
 למיפקן מה לבידלו שכן מועדין מתחילתן יימאן
 דאמר אדרבה קין עריפא שכוונתי להרוק אפירי

M 85 ליבני דיבורא לא B 86 ה M 87 ה
 M 88 משמיה דרבא M 89 מולחו בפקו
 M להעד חזקה בפקו שכן M 91 ולתם דאיכא ית קין
 שכן כונתה הרוק אדרבה קין עריפא אפי קין איתא.

Man folgere dies aus [den Worten] statt,

95. Die Vollziehung des Beischlus. 96. Dt. 19,19. 97. Falls er mit Grundbesitz bezahlt; cf. Ex. 22,4. 98. Diese 4 Worte werden in der Schrift bei den 4 in der Mišnah genannten Schädigungen gebraucht (Ex. 21,32,34,36 u. 22,4), u. ebenso wird je eines von diesen auch bei den übrigen, von RH. u. RO genannten Schädigungen gebraucht. 99. Während bei der Hornschädigung bis zum 3. Mal nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist.

קָרָן נָמוּ אֵתְוּ אֵלֶּה לְמֵאֵי הַלְּבָתָא כְּתִיבִיהוּ רַחֲמֵנָא
 לְהַלְבוּתֵיהוּן קָרָן לְחֵלֶק בֵּין תְּמָה לְמוֹעֵדֵת שֶׁן וְרַגְלֵי
 לְפִיטְרָן בְּרִשּׁוֹת הַרְבִּים בּוֹר לְפִטְוֹר בּוֹ אֵת הַכְּלִיִּם
 וְלִרְבֵי יְהוּדָה דְּמַחֲיִיב עַל נֹזֵקֵי כְּלִיִּם כְּבוֹר לְפִטְוֹר
 בּוֹ אֵת הָאֵדָם אֵדָם לְחַיִּיבוּ בְּאַרְבַּעָה דְּבָרִים אִישׁ
 לְפִטְוֹר¹⁰² בּוֹ אֵת הַטְּמֹן וְלִרְבֵי יְהוּדָה דְּמַחֲיִיב עַל נֹזֵקֵי
 טְמֹן בְּאִישׁ לְאֵתְוֵי מֵאֵי לְאֵתְוֵי לִיחָבָה נִירוֹ וְסַסְכָּה
 אֲכַנְיָו: הַצֵּד הַשּׁוֹהֵה שְׂכָהוֹן: לְאֵתְוֵי מֵאֵי אִמֵּר אֲכַנְיָו
 לְאֵתְוֵי אֲכַנְיָו סְכִינָו וּמִשְׁאֵו שְׁהַנִּיחָן בְּרִאשׁ גַּג וּנְפִלָו
 בְּרִיחַ מִצִּינָה וְהוֹקֵן חִיבֵי דְּמֵי אֵי כְּהָדֵי דְּקָא אוּלָּי קָא
 מִזְקֵי חֵינְוֹ אִישׁ מֵאֵי שֶׁנָּא אִישׁ דְּכַח אַחַר מִעֻרְב
 בּוֹ וּמְסִינָק וְשִׁמְרֵתָו עֵלְיָךְ¹⁰³ הֵנִי נָמוּ בַּח אַחַר מִעֻרְב
 בְּהֵן וּמְסִינָק וְשִׁמְרֵתָו עֵלְיָךְ וְאֵלֶּה בְּתַר הַנִּיחָו אֵי
 דְּאַפְקֵרִינְהוּ בֵּין לֵרֵב בֵּין לְשִׁמּוּאֵל חֵינְוֹ בּוֹר מֵאֵי
 שֶׁנָּא בּוֹר שֶׁבֵן תְּחִילַת עִשְׂיֵיתָו לְנוֹק וּמְסִינָק וְשִׁמְרֵתָו
 עֵלְיָךְ¹⁰⁴ הֵנִי נָמוּ תְּחִילַת עִשְׂיֵיתָו לְנוֹק וּמְסִינָק וְשִׁמְרֵתָו
 עֵלְיָךְ אֵלֶּה דְּלֵא אֲפַקְרִינְהוּ לְשִׁמּוּאֵל דְּאִמֵּר כּוֹלֵם
 מִבוֹרוֹ לְמַדְנָו חֵינְוֹ בּוֹר לְעֵלֵם דְּאַפְקֵרִינְהוּ וְלֵא דְּמֵי
 לְבוֹר מַח לְבוֹר שֶׁבֵן אֵין בַּח אַחַר מִעֻרְב בּוֹ תֵּאמֵר
 בְּהֵנִי שְׂכַח אַחַר מִעֻרְב כְּתָן אִישׁ תּוֹכִיחַ מֵה לְאִישׁ¹⁰⁵

auch die Hornschädigung zu folgern.
 Zu welchem Zweck hat sie der Allbar-
 herzige demnach geschrieben? - Wegen
 der ihnen besonders eignen Lehren: die
 Hornschädigung, um zwischen gewarnt und
 nicht gewarnt zu unterscheiden, die Zahn-
 schädigung und die Fußschädigung, um
 sie auf öffentlichem Gebiet vom Ersatz¹⁰¹
 zu befreien, die Grubenschädigung, um sie
 von der Entschädigung für Geräte zu be-
 freien¹⁰². Nach R. Jehuda aber, nach wel-
 chem man bei einer Grubenschädigung auch
 für Geräte ersatzpflichtig ist? Um die
 Beschädigung eines Menschen vom Ersatz
 zu befreien. [Die Schädigung durch] einen
 Menschen, um ihn zur Zahlung der vier
 Dinge zu verpflichten; die Feuerschädi-
 gung, um vom Ersatz des Verborgenen¹⁰³ zu
 befreien. - Nach R. Jehuda aber, nach
 welchem man bei einer Feuerschädigung
 auch für das Verborgene ersatzpflichtig
 ist? - Um den Fall einzuschliessen, wenn
 es einen Acker angebrannt oder Steine
 angesengt hat¹⁰⁴.

DAS GEMEINSAME BEI IHNEN IST.

Was schliesst dies ein? Abajje erwiderte: Dies schliesst den Fall ein, wenn man einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf der Spitze des Dachs hingelegt hat und sie durch einen gewöhnlichen Wind herabgefallen sind und Schaden angerichtet haben. - In welchem Fall, haben sie den Schaden im Flug angerichtet, so ist es ja ebenso wie beim Feuer: beim Feuer wirkt eine fremde Kraft mit, es ist dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob, ebenso wirkt auch bei diesen eine fremde Kraft mit, sie sind dein Eigentum und die Bewachung liegt dir ob; und wenn nachdem sie einen Ruhepunkt erreicht haben, so gelten sie ja, wenn man den Besitz aufgegeben hat, sowol nach Rabh als auch nach Šemuel, als Grube: eine Grube ist von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, (ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, ebenso sind auch diese von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, (sind dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, und wenn man den Besitz nicht aufgegeben hat, nach Šemuel, welcher sagt, man folgere solche Fälle von der Grubenschädigung, als Grube!? Tatsächlich, wenn man den Besitz aufgegeben hat, sie gleichen aber nicht einer Grube: bei einer Grube wirkt keine andere Kraft mit, während bei diesen eine andere Kraft mitwirkt; es ist aber vom Feuer zu replizieren¹⁰⁵; [wenn man duplizirt:] wol beim Feuer, weil es seine

100. Für diese Schädigungen ist der Eigentümer nur dann haftbar, wenn sie im Gebiet des Beschädigten angerichtet worden sind
 101. Da sie nur durch Verschulden einer 3. Person hineingeraten können
 102. Der vorsichtig sein sollte.
 103. Wenn zBs. in der eingescherten Tenne Wertgegenstände versteckt waren, so braucht der Schädiger für diese keinen Ersatz zu leisten; cf. weit. Fol. 61a
 104. Obgleich eine solche Schädigung ganz ungewöhnlich ist.
 105. Bei diesem wirkt eine andere

M 92 אמר רבא M 93 בה (ובן במה פעמים להלן) P 96 — M 94 — לאתוי מאי M 95 וממונא (ובן להלן) P 98 עשיתן P 97 הכא M 1 ואי M 2 אי M 3 אי לרב דאמר כולן משורו למדנו היינו שור.

Bq.102 28^b53^b

Fol.6

Bq.328^b 31^b48^b

Art ist, sich fortzubewegen und Schaden anzurichten, so ist von der Grube zu replizieren¹⁰⁷; und die Replikation wiederholt sich. Raba erklärte: Dies schliesst eine Grube ein, die unter den Füßen der Menschen und der Tiere umhergetrieben wird¹⁰⁸.

In welchem Fall, hat man den Besitz aufgegeben, so gleicht ja eine solche sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél einer Grube, eine Grube ist von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, und die Bewachung liegt dir ob, ebenso ist auch eine solche von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, und die Bewachung liegt dir ob, und hat man den Besitz nicht aufgegeben, so gleicht ja eine solche nach Šemuél, welcher sagt, dass man solche Fälle von der Grubenschädigung entnehme, einer Grube!? Tatsächlich, wenn man den Besitz aufgegeben hat, sie gleicht aber nicht einer Grube: bei einer Grube hat es ja seine Tat veranlasst, während es bei dieser nicht seine Tat veranlasst hat; es ist aber von der Schädigung durch ein Rind zu replizieren; [wenn man dupliziert]

wol beim Rind, weil es seine Art ist, zu gehen und Schaden anzurichten, so ist von der Grube zu replizieren; und die Replikation wiederholt sich; die Eigenheit der einen gleicht nicht der Eigenheit der anderen &c. R. Ada b. Ahaba sagte: Dies schliesst folgende Lehre ein: In allen diesen Fällen, von welchen sie es gesagt haben, zum Beispiel, dass das Oefinen der Rinnen und das Ausbaggern der Kanäle¹⁰⁹ im Sommer verboten und in der Regenzeit erlaubt¹¹⁰ sei, ist man, obgleich man dazu befugt ist, wenn dadurch Schaden angerichtet wurde, zur Entschädigung verpflichtet.

In welchem Fall, ist der Schaden im Flug angerichtet worden, so geschieht dies ja direkt durch ihn selbst, und wenn nachdem [der Schmutz] einen Ruhepunkt erreicht hat, so gleicht er ja, wenn man den Besitz aufgegeben hat, sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél einer Grube: eine Grube ist von anfang an zur Schädigung geeignet, (ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, ebenso ist auch dieser von anfang an zur Schädigung geeignet, (ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, und wenn man den Besitz nicht aufgegeben hat, nach Šemuél, welcher sagt, dass man solche Fälle von der Grubenschädigung

Kraft mit, dennoch ist der Eigentümer nur den Schaden haftbar. 106. Auch diese ist unweiglich, dennoch ist der Eigentümer haftbar.

107. So dass schliesslich die in der Mišnah genannte, ihnen gemeinsame Eigenheit inbetracht zu ziehen ist, und diese ist auch bei den in Rede stehenden Fällen zu finden.

108. Wenn man zBs. ein Hindernis auf die Strasse legt u. dieses nicht an Ort u. Stelle, sondern erst nachdem er durch Menschen od. Tiere fortgetrieben wurde, Schaden angerichtet hat.

109. Der Eigentümer ist für die Schädigung desselben haftbar, obgleich sie nicht durch seine Tat geschah. 110. Dass man Hindernisse auf die Strasse werfen dürfe. 111. Und den Schmutz auf die Strasse werfen.

שכן דרכו ללך ולהטיק בזה תופיה וזהו דרך רבא אמר לאתויי ביה המתגלגל בעלי אדם וברגלי בחמה חיבי דמי אי דאפקרינתו בין לרש בין לשמואל היינו בוד'מאי שנא ביה שכן תהילת עשייתו לזנק ושמואלו עליך הני בני תהילת עשייתו לזנק ושמואלו עליך אלא דלא אפקרינתו לשמואל דאמר בולם פסוהו למדנו היינו בוד' לעולם דאפקרינתו ולא דמי לביד מה לביד שכן מעשיה נסוהו לו תאמר בחמי שאין מעשיה נסוהו לו עוד תופיה מה לשנה שכן דרכו ללך ולהטיק בזה תופיה וזהו דרך רבא זה דמי זה רב אדא ביה אחבה אמר לאתויי הא דתנאי כ"ל אלו שאמרו פותקין בוסותיהן ונורפין מערבותיהן בוסות תהמה אין להם רשות בוסות העשבים איש להם רשות אה על פי שברשות אם הויקו חיובים לשלם חיבי דמי אי בחדו דקאזלי לזנק בהו מהו תנא אלא בתר הנייה חיבי דמי אי דאפקרינתו בין לרש בין לשמואל היינו בוד'מאי שנא ביה תהילת עשייתו לזנק ושמואלו עליך הני בני תהילת עשייתו לזנק ושמואלו עליך אלא דלא אפקרינתו לשמואל דאמר בולם פסוהו למדנו היינו

M 4 מאי...עליך P 5 ושמואלה עליך הני בני
M 8 לא ר' ר' ב' M 7 אע"פ שיש להם רשות אם
-- חיבי...הנייה P 9 עשייתו לזנק ושמואלו ושמואלו

בור לעולם דאפקרינתו ולא דמי לבור מה לבור שכן
 שלא ברשות האמר בהני דברשות שור יבנה מה
 לטור שכן דרבי לירך ויהויק בור תבניה וזהו הדין
 רבינא אמר לאתמי הא דתנן הכותל והאיך שנפלו
 לרשות הרבים והויק פטור מלשום נתנו לו זמן
 לקון את האיך ולפתור את הכותל ופטור בתוך
 הזמן והויק פטור לאחר הזמן הויב דמי אי
 דאפקרה בן רבם בן לשמואל הוינו בור מאי שנא
 בור דהויקא מצוי וימניק ושמואלה לירך הוי
 נמי הויק מצוי ושמואלה לירך אי דלא אפקרינתו
 לשמואל האמר בורם פטור למתנו הוינו בור דעולם
 דאפקרינתו ולא דמי לבור מה לבור שכן תחלת
 עשייתו לזקק האמר בהני שאין תחלת עשייתו
 לזקק שיי יבנה מה לשיי שכן דרבי לירך ויהויק
 בור תבניה וזהו הדין משהו חם המוקד חם
 המוקד חיים המוקד מופעי ליה אמר רב יהודה אמר
 רב האי תנא וישלמא הוי דתני רישא קלילא
 ישום השוימו טקו תני רבן מיטוב שדהו ומיטוב
 בזמי ישום מיטוב שדהו של זקק ומיטוב ברמי של
 זקק דרבי רבי ישמעאל דמי עקובא אוימו לא בא
 הכתוב אלא תבנית זקקן בן העוידת וכל והומר
 תקדש ידמי ישמעאל אבי שבינה משלם שבינה

G. 1. 48^b
 B. 6. 59^a
 Ex. 22. 4

folgere, einer Grube? Tatsächlich, wenn man den Besitz aufgegeben hat, sie gleichen aber nicht einer Grube; eine Grube ist ohne Befugnis errichtet worden, hierbei aber geschah es mit Befugnis; es ist aber von der Schädigung durch ein Rind zu replizieren; [wenn man duplizirt:] wol beim Rind, weil es seine Art ist, zu gehen und Schaden anzurichten, so ist von der Grube zu replizieren; und die Replikation wiederholt sich¹. Rabina sagte: Dies schliesst folgende Lehre ein: Wenn eine Wand oder ein Baum auf öffentliches Gebiet gefallen sind und Schaden angerichtet haben, so ist [der Eigentümer] von einer Entschädigung frei. Hatte man ihm eine Frist zum Niederhauen des Baums oder zur Niederreissung der Wand bestimmt, so ist er wenn sie innerhalb dieser Frist gefallen und Schaden angerichtet haben, frei, und wenn nach Ablauf dieser Frist, schuldig.

In welchem Fall, hat er den Besitz aufgegeben, so gleichen sie ja sowol nach Rabh als auch nach Šemuél einer Grube, bei einer Grube ist eine Schädigung gewöhnlich,

(sie ist dein Eigentum) und die Bewachung liegt dir ob, ebenso ist auch bei diesen eine Schädigung gewöhnlich, und die Bewachung liegt dir ob, und hat er den Besitz nicht aufgegeben, so gleichen sie nach Šemuél, welcher sagt, dass solche Fälle von der Grubenschädigung zu folgern sind, einer Grube? Tatsächlich, wenn er den Besitz aufgegeben hat, sie gleichen aber nicht einer Grube; eine Grube ist mit der Errichtung zur Schädigung geeignet, diese aber nicht; es ist aber von der Schädigung durch ein Rind zu replizieren; [wenn man aber duplizirt:] es ist die Art eines Rinds umherzugehen und Schaden anzurichten, so ist von der Grube zu replizieren; und die Replikation wiederholt sich¹.

WENN SIE SCHADEN ANGERICHTET HABEN, SO IST DER SCHÄDIGER VERPFLICHTET [HAB]. Wieso heisst es hab, es sollte ja heissen hajab? R. Jehuda erwilderte im Namen Rabhs: Dieser Antor ist Jerusalemiter und gebraucht eine verkürzte Ausdrucksweise.

DEN SCHADEN ZU ERSETZEN. Die Rabbanan lehrten: "Das Beste seines Felds und seines Weinbergs soll er bezahlen, das Beste des Felds des Geschädigten und das Beste des Weinbergs des Geschädigten". Worte R. Jišmâ'els. R. Aqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, dass Schädigungen mit dem Guten zu bezahlen sind; und um so mehr gilt dies vom Geheiligten. Nach R. Jišmâ'el müsste also wenn [das Vieh]

113. Diese ist die gewöhnlichere Form, obzwar auch die Form בן häufig vorkommt. 114. Ex. 22.4. 115. Wenn das Tier ein Beet im Feld abgefressen hat, so muss der Eigentümer soviel bezahlen, wieviel das beste Beet des Geschädigten wert ist. 116. Wenn sie mit Grundstücken bezahlt werden. Der T. teilt den Grundbesitz in 3 Klassen: Gutes, Mittelmässiges und Schlechtes; Ausführlicheres folgt weiter.

ein fettes [Beet] verzehrt hat, für ein fettes bezahlt werden, und wenn es ein mageres verzehrt hat, ebenfalls für ein fettes bezahlt werden!? R. Idi b. Abin erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es eines von den Beeten verzehrt hat, und man nicht weiss, ob ein mageres oder ein fettes; es muss dann für ein fettes bezahlt werden. Raba entgegnete: Wenn man wüsste, dass es ein mageres verzehrt hat, so wäre dann nur für ein mageres zu bezahlen, wenn man nun nicht weiss, ob es ein mageres oder ein fettes verzehrt hat, sollte [man doch sagen:] wer von seinem Genossen zu fordern hat, muss den Beweis antreten? Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jâqob hier handelt es von dem Fall, wenn das Gute des Geschädigten dem Schlechten des Schädigers gleicht, und zwar besteht ihr Streit in folgendem: R. Jišmâél ist der Ansicht, man schätze das [Gute] des Geschädigten, während R. Âqiba der Ansicht ist, dass man das des Schädigers schätze.

Was ist der Grund R. Jišmâéls? — Unten¹¹⁷ wird [das Wort] *Feld* gebraucht und oben¹¹⁸ wird [das Wort] *Feld* gebraucht, wie nun unter *Feld*, das oben gebraucht wird, das des Geschädigten zu verstehen ist, ebenso ist auch unter *Feld*, das unten gebraucht wird, das des Geschädigten zu verstehen.

und das Beste seines Weinbergs soll er bezahlen, dessen, der bezahlt. — Und R. Jišmâél? Man berücksichtige die Wortanalogie und man berücksichtige den Schriftvers; man berücksichtige die Wortanalogie, wie ich bereits erklärt habe, und man berücksichtige den Schriftvers, in dem Fall, wenn der Schädiger Gutes und Schlechtes besitzt, und der Geschädigte ebenfalls Gutes besitzt, und das Schlechte des Schädigers nicht soviel wert ist, wie das Gute des Geschädigten; er muss ihm dann von seinem Guten bezahlen; er kann ihm nicht das Schlechte zuweisen, vielmehr kann jener vom Guten verlangen.

R. Âqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, dass Schädigungen mit dem Guten zu bezahlen sind, und um so mehr gilt dies vom Geheiligten. Wie sind hier [die Worte:] und um so mehr gilt dies vom Geheiligten, zu verstehen; wollte man sagen, wenn ein uns gehörendes Rind ein dem Heiligtum gehörendes Rind niedergestossen hat, so sagt ja der Allbarmherzige: *das Rind seines Genossen*, nicht aber

אבל מהושה משום שמינה אמר רב אידי בר אבין
הוא במאי עסקין בן שאכל ערומה בן הערומות
ולא ידעין אי מהושה אבל אי שמינה אבל דמישלם
"שמינה אמר רבא ומה אילי ידעין דמהושה אבל
יא משלם אלא מהושה השתא הלא ידעין "אי
מהושה אבל אי שמינה אמר משום שמינה המוציא
מהביתו עליו הראיה אלא אמר רב אחא בר יעקב
הוא במאי עסקין בן שהתם עידיה דניזק
בזבורת דניזק ובהא "פליגי רבי ישמעאל בבר
בדניזק שיימינן רבי יעקבא בבר בדניזק שיימינן
מאי מעמא רבי ישמעאל "נאמר שדה לפטת"נאמר
שדה לפטת מה שדה"האמר לפטת דניזק אף שדה
האמר לפטת דניזק ורבי יעקבא"מיטב שדה ומיטב
ברמי ישלם דהאף דקא משלם רבי ישמעאל אהני
גורה שדה ואהני קרא אהני גורה שדה "בדקאמינא
אהני קרא בן דאית ליה לניזק עידיה וזבורת
ועידיה לניזק וזבורת דניזק לא שיהא בעידיה
דניזק"דמשלם ליה מיטב דידיה הלא מיני אמר
ליה תא את נבי מוזבורת"א"א נבי מיטב"ו רבי
יעקבא אומר לא בא הכתוב אלא ליבות לניזקין
מן העידיה וקל וחומר להקדש מאי קל וחומר
להקדש אילימא"דננה תורה רידן לתורה דהקדש
שור רעהו אמר דהמנא ולא שור של הקדש אלא

M 18 ליה מיטב א"ר השתא ומה
אבל M 20 קפליט דר M 21 נאמיה ונאמיה
M האמורה M 23 + כבר בדניזק שיימינן מ"ב דר ע
M 24 בדאמין את קרא דאי את M 25 ואינו שיה זיב
דמו M 26 ריש...דרייה M 27 + טפי פירש
M 28 דננהו.

Ex. 21,35
Ba. 37d

117. Sie stimmen überein, dass er nur den Wert der Schädigung zu bezahlen hat, sie streiten nur womit er zu zahlen hat, ob mit dem Guten des Schädigers od. des Geschädigten. 118. Im 2. Absatz des Schriftverses Ex. 22,4. 119. Im 1. Absatz des genannten Schriftverses. 120. Ex. 21,35.

19 לאומר הרי עלי מנה לברך הבית דאתי גובר ושקיל
 מעידות לא יחא אלא בעל חוב ומעל חוב²¹ בפנינו
 וכו' תימא סבר רבי עקיבא כל בעל חוב נמי
 בעידות איבא לטיפוך מה למעל חוב שכן יפה מהו
 2 בנזקין תאמר בהקדש שתורע מהו בנזקין לעולם
 3 "דנטה תמא דיון לתמא דהקדש והקא קשיא לך
 שור רעתו אמר רחמנא ולא שור של הקדש רבי
 עקיבא סבר דה ברבי שמעון בן מנסיא דתמא רבי
 שמעון בן מנסיא אומר שור של הקדש שננה שור
 של הדניט פטור שור של הדניט שננה שור של
 10 הקדש בן הם בן מוער משום נזק שלם אי הכי
 דבי ישמעאל רבי עקיבא מביא בעידות הנזק
 וזיבורות הנזק פליגי תימא דבולי עלמא בדניק
 שיימינן והמא בפלוגתא דרבי שמעון בן מנסיא ורבנן
 קמפליגי רבי עקיבא סבר ברבי שמעון בן מנסיא
 15 רבי ישמעאל סבר מרבנן אש בן מאי לא בא הכתוב
 ועוד מאי קל והומא להקדש ועוד "אמר רב אשי
 20 תמא כחדיא מיטב שדחו ומיטב כרמו ישראל מיטב
 שדחו של נזק ומיטב כרמו של נזק דכרו רבי
 ישמעאל רבי עקיבא אומר מיטב שדחו של נזק
 ומיטב כרמו שר מיזקו רמי ליה אביי תרמא כתוב
 מיטב שדחו ומיטב כרמו ישראל מיטב אין מידי
 אחרניא לא והתניא ישיב לרבות שיה בך ואפילו
 25 סובין לא קשיא אן בדעתו כאן בעל כרמו אמר
 M 29 לא דאמי - M 30 - דמי - M 31 דניח בעידו
 M 32 ד - M 33 יהק - B 34 - הא - 35
 M ישיב...ביתו - M 36 - ש...

G1.49^a
Bq.37^b

Ex.21:4

ib.21:34
Bq.9^a
10^b4^b
Ar.27^a

das Rind des Heiligtums;¹²¹ wollte man sagen, wenn jemand für den Reparaturfonds des Tempels eine Mine gelobt hat, dass nämlich der Schatzmeister kommen und vom Guten einfordern könne, so kann dieser ja nicht bevorzugter sein als ein Gläubiger, und der Gläubiger erhält vom Mittelmässigen. Wolltest du erwidern, R. Āqiba sei der Ansicht, jeder andere Gläubiger erhalte ebenfalls vom Guten, so ist zu entgegenen: wol jeder andere Gläubiger, weil er¹²² auch bei Schädigungen bevorzugt wird, während das Heiligtum bei Schädigungen im Nachteil ist!¹²³ – Tatsächlich, wenn ein aus gehörendes Rind ein dem Heiligtum gehörendes Rind niedergestossen hat, wenn du aber einwendest, der Allbarnerzige sage: *das Rind seines Genossen*, nicht aber das Rind des Heiligtums, [so ist zu erwidern.] R. Āqiba sei der Ansicht des R. Šimōn b. Menasja, denn es wird gelehrt: R. Šimōn b. Menasja sagte: Wenn das Rind des Heiligtums das Rind eines Gemeinen niedergestossen hat, so ist es ersatzfrei, wenn aber das Rind eines Gemeinen das Rind des Heiligtums niedergestossen hat, so muss er sowol gewarnt als auch ungewarnt den ganzen Schaden ersetzen¹²⁴.

Woher weisst du demnach, dass R. Jisṁā'el und R. Āqiba über [den Fall streiten, wenn] das Gute des Geschädigten [nicht dem] Schlechten des Schädigers [entspricht], vielleicht sind beide der Ansicht, dass man nach dem des Geschädigten schätze, und führen vielmehr den Streit des R. Šimōn b. Menasja und der Rabbanan: R. Āqiba ist der Ansicht des R. Šimōn b. Menasja und R. Jisṁā'el ist der Ansicht der Rabbanan!¹²⁵ Wieso hiesse es demnach: die Schrift will damit, und wieso hiesse es ferner: und um so mehr beim Geheiligten!? Und ferner sagte R. Asi, es gebe eine ausdrückliche Lehre: *Das Beste seines Felds und das Beste seines Weinbergs soll er bezahlen*, das Beste des Felds des Geschädigten und das Beste des Weinbergs des Geschädigten

Worte R. Jisṁā'els; R. Āqiba sagt, das Beste des Felds des Schädigers und das Beste des Weinbergs des Schädigers.

Abajje wies Raba auf einen Widerspruch hin: Es heisst: *das Beste seines Felds und das Beste seines Weinbergs soll er bezahlen*, also nur mit dem Besten, nicht aber mit etwas anderem, und dem widersprechend wird gelehrt: *Soll er ersetz en*, dies schliesst alles ein, was Geld wert ist, sogar Kleie!¹²⁶ Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn er freiwillig [bezahlt], das andere, wenn durch Zwangsmittel Ūla,

121. Der Schädiger ist dann ersatzfrei. 122. Ein Laie. 123. Das in der Schrift bestimmte Gesetz gilt nur für Laien gegen Laien. 124. Rj. normirt dieses Gesetz nur für Laien, RĀ. aber bezieht es auch auf das Geheiligte u. zwar nach RS. 125. Ex. 21,34.

Sohn R. Ilcajs, sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heisst: *soll er bezahlen*, also durch Zwangsmittel. Abajje sprach zu ihm: Heisst es denn: *soll bezahlt werden*, bezahlen heisst ja freiwillig!? Vielmehr, sagte Abajje, ist dies nach einer Lehre des Meisters¹²⁹ zu erklären: Es wird gelehrt: Wenn jemand Häuser, Felder und Weinberge besitzt und keine Gelegenheit findet, sie zu verkaufen, so wird ihm Armenzehlnt bis zur Hälfte verabreicht. Hierzu wart der Meister folgende Frage auf: in welchem Fall, sind Grundstücke allgemein billiger geworden und seine ebenfalls, so sollte man ihm doch auch mehr verabreichen, denn Grundstücke sind ja allgemein billiger geworden, und sind Grundstücke allgemein nicht billiger geworden, nur seine allein, weil er nach Geld herumsucht, so sollte man ihm nichts verabreichen¹³⁰. Und der Meister erklärte: hier wird von dem Fall gesprochen, wenn Grundstücke im Nisan teuer und im Tišri billig¹³¹ sind; jeder andere wartet mit dem Verkauf bis Nisan, dieser aber muss, da er Geld nötig hat, zum jetzigen Preis verkaufen; bis zur Hälfte pflegt der Preis zu sinken, mehr aber nicht. Ebenso auch hier bei der Entschädigung: gesetzlich hat er vom Guten zu erhalten, wenn er aber [vom Schädiger] ein grösseres Quantum vom Mittelmässigen verlangt, so kann dieser ihm erwidern: wenn du von dem nimmst, was dir gesetzlich zukommt, so erhältst du es zum jetzigen Wert, wenn aber von anderem, dann nur zum später steigenden Wert¹³². R. Aḥa b. Jāqob wandte ein: Demnach hast du ja die Geschädigten hinsichtlich des Mittelmässigen und Schlechten benachteiligt: der Allbarmherzige sagte, er erhalte vom Guten, und du sagst, dass er nicht einmal vom Mittelmässigen und vom Schlechten erhalte!? Vielmehr, sagte R. Aḥa b. Jāqob, ist es, wenn man einen Vergleich finden will, mit einem Gläubiger zu vergleichen: der Gläubiger erhält gesetzlich vom Mittelmässigen, wenn er aber [vom Schuldner] ein grösseres Quantum vom Schlechten

יְעֹלָא בְרִיתָ דְרַב עִילְאִי דִיקָא נְמִי דְכַתְּבִים יִשְׁלַם כְּעֵל בְּרַחוּ אִמְרִי לִית אַבְּי מִן כְּתוּב יִשְׁלַם לְכַתְּבִים מְדַעְתִּי מִשְׁמַע אֵלָא אִמְרִי אַבְּי כְּדַמְר דְּהִתְנִיא הָרִי שְׁתֵּי לֹו כְּתוּב שְׂדוֹת וּכְרִמִּים וְאִינוּ מוֹנָא לְמוֹכְרִין מֵאֲבִילִין אֹתוּרִי מְעִשֶׂר עֵינִי עַד מַהֲצָה וְהָיִי בַּח מִר הַיָּבִי דְמִי אִי הוּל אֲרַעְתָּא דְבוּלִי עֲלִמָּא וְדִידִיתָּ נְמִי זֶל בְּהַדְרִיתוּ אֲפִילוּ טוֹבָא נְמִי לִיסְפִי לִית דְּהָא וְזֶל דְבוּלִי עֲלִמָּא נְמִי אֵלָא דְאֲרַקְרָא אֲרַעְתָּא דְבוּרִי עֲלִמָּא וְדִידִיתָּ אִידִי דְעִילִי וְנִפְיָן אֹוּרִי זֶל אֲרַעְיָא אֲפִילוּ פֹרְתָא לְנְמִי לֹא לִיסְפִי לִית וְאִמְרִי מִר עֵלָא רָא צְרִיבָא בְּחוּסִי נִיסָן יִקְרָא אֲרַעְתָּא וּכְחוּסִי תִשְׁרִיזִי אֲרַעְתָּא דְבוּלִי עֲלִמָּא נְשִׁרִי עַד נִיסָן וּמוֹכְרִי וְהָאִי הִיאִיל וְאֲצַמְרִיבָא לִית וְזִי זִכְרִן בְּהַחֲשָׁתָּא עַד פִּלְגָּא אֲרַחֲחִיא לְמִיזֵל טַפִּי לֹאִי אֲרַחֲחִיא לְמִיזֵל וְהָאִי נְמִי גַבִּי נִוּקָן דִּינִיתָּ בְּעִידִיתָּ אִמְרִי לִית אִיהוּ חֵב לִי בִינְוִנִיתָּ טַפִּי פֹרְתָא אִמְרִי לִית אִי שְׁקֵלָּתָּ כְּדִוּקָן שְׁקֵלָּ בְּהַחֲשָׁתָּא וְאִי לֹאִי שְׁקֵלָּ בְּוִקְרָא דְלִקְמִיתָּ מְתַקֵּן לִת רַב אֲחָא כִּד יַעֲקֹב אֵס בֶּן הַרְדְּעָתָּ כִּחֵן שֵׁל נִוּקָן אֲצִילָּ בִינְוִנִיתָּ וְזִיבֹרִיתָּ דְהַתְּמִנָּא אִמְרִי לְמִיטְבִּים וְאִתָּ אֲמַרְתָּ מְבִינְוִנִיתָּ וְזִיבֹרִיתָּ נְמִי לֹאִי אֵלָא אִמְרִי רַב אֲחָא כִּד יַעֲקֹב אִי אִיבָּא לְרַבּוּי לְכַעַל הוּב מְדַמִּינָן לִית כְּעַל הוּב דִּינִיתָּ

40 M 39 VP 38 + M 37 רב +
 M אִיבָּא דוּל M 41 דְהָא...נְמִי M 42 דְאִיִּקְרָא
 M 43 נְמִי M 44 כְּחֵן דְבוּסִי M 45 וְזֵל זֶל עַ
 + B 40 M וְאִי M וְאִמְרִי M 47 שְׁקֵלָּ M 48 מְעִידִיתָּ
 וְאִי אֲבִי .

129. Fabbā b. Nahmani, Lehrer u. Pilegevater Abajjes. 127. Wodurch er in Not gerät.
 128. Wer 200 Zuz (ca. 130 Mk.) besitzt, erhält nichts vom Armenzehnt; besitzt er weniger, so darf ihm mit einem Mal sogar der höchste Betrag verabreicht werden. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand für mindestens 200 Z. Immobilien besitzt, und da diese höchstens bis zur Hälfte im Preis sinken können, so erhält er bis 100 Z. vom Armenzehnt. 129. Somit besitzt er keine 200 Z.
 130. Da er tatsächlich 200 Z. besitzt. 131. Da sie im laufenden Jahr nicht mehr bestellt werden können. 132. Die Schriftverse widersprechen einander nicht; ein Schriftvers lehrt, dass der Schädiger dem Geschädigten mit "Gutem" zahlen müsse, der andere lehrt, dass wenn der Geschädigte anderes verlangt, er dies nur zu dem in einer anderen Jahreszeit steigenden Preis beanspruchen könne.
 133. Zum gegenwärtigen Preis. 134. Falls er für seine Schuld Grundbesitz erhält u. der Schuldner Gutes, Mittelmässiges u. Schlechtes besitzt

במינונית ואי אמר ליה תב לי זמורית טפי פרתא
 אמר ליה אי שקלת כדניך שקול כדחשתא ואי לא
 שקול בי וקרא דלקמיה מתקף לה רב אחא בריה
 דרב איקא אס בן נערת דתת בפני לויך דאמר ליה
 איזו חזי לי וזוי חזיה שקלי כדחשתא השתא דווא
 נכך אשקול בוקרא דלקמיה דא אמר רב אחא בריה
 דרב איקא אי איכא דמוזי לכתובת אשה מדמינן דהא
 כתובת אשה דינה בזמורית ואי אמרה ליה איזי תב
 לי מינונית כמיד פרתא אמר לה אי שקלת כדניך
 שקול כדחשתא ואי לא שקלי בוקרא דלקמיה מכל
 מקום קשיא אמר רבא כל דיהוב ליה מיטב ליתוב
 ידה דהא מיטב שדהו כדוב ארא מי אתא רב פפא
 דרב הונא בריה דרב יחושע מבי רב פדשה כל מיזי
 מיטב הוא דאי לא מודבן הא מודבן במתא אחריתי
 לבר מאדעא דרתיב ליה מיטב מי חיבי דלקפון
 קיה זבינאו בעא מיניה רב שמואל בר אבא
 מאקרוניא מדבי אבא משהן שמין בשלו הן שמין
 אי בשל עולם הן שמין אליבא דרבי ישמעאל לא
 תבעי דך דאמר בדניוק שיימינן מי תבעי דך אליבא
 דרבי יקובא דאמר בדניוק שיימינן מאי מיטב שדהו
 אמר רחמנא למיעוטי דניוק או דלמא למיעוטי דעלמא
 נמי אמר ליה רחמנא אמר מיטב שדהו ואת אמרת
 בשל עולם הן שמין איתיביה אין לו אלא עידית
 כולם גובין בן העידית מינונית כולם גובין מינונית
 זמורית כולם גובין זמורית חזי לו עידית ומינונית

verlangt, so kann dieser zu ihm sagen:
 wenn du von dem nimmst, was dir gesetz-
 lich zukommt, so erhältst du es zum jetzi-
 gen Wert, wenn aber von anderem, dann
 nur zum später steigenden Wert. R. Aha,
 Sohn R. Iqas, wandte ein: Demnach hast
 du ja vor den Geldbedürftigen die Tür ab-
 geschlossen; jener würde zu ihm sagen:
 Wenn ich das Geld hätte, würde ich [das
 Grundstück] zum jetzigen Wert erhalten
 haben, jetzt aber, wo du das Geld hast,
 muss ich es zum höheren Wert von spä-
 ter nehmen! Vielmehr, sagte R. Aha, Sohn
 R. Iqas, ist es, wenn man einen Vergleich
 finden will, mit der Morgengabe der Frau
 zu vergleichen: gesetzlich erhält die Frau
 ihre Morgengabe vom Schlechten, wenn
 sie aber von ihm ein kleineres Quantum
 vom Mittelmässigen verlangt, so kann er
 ihr erwidern: wenn du von dem nimmst,
 was dir gesetzlich zukommt, so erhältst du
 es zum jetzigen Wert, wenn aber von an-
 derem, dann nur zum später steigenden
 Wert. - Allenfalls aber bleibt ja der Wi-
 derspruch bestehen! Raba erwiderte: Was
 er ihm giebt, muss vom Besten sein!.

6ii.48b

6at.110b

VM 52 שקל P 51 שקל M 50 זמורית M 49
 הווי M 53 לה כחובת M 54 שקלי M 55 יחוב
 M 50 בניה מיה M 57 מאקרוניא M 58 דלמא
 M 59 ה ש M 60 דיהה M 61 למי
 M 62 ין ה

M 49 זמורית
 M 53 לה כחובת
 M 54 שקלי
 M 55 יחוב
 M 50 בניה מיה
 M 57 מאקרוניא
 M 58 דלמא
 M 59 ה ש
 M 60 דיהה
 M 61 למי
 M 62 ין ה

als Bestes, denn wenn er hier nicht verkauft wird, wird er in einer anderen Stadt
 verkauft, mit Ausnahme von Grundbesitz, davon muss er ihm vom Besten geben, damit
 sich leicht Käufer finden.

R. Šemmel b. Abba aus Agronja fragte R. Abba: Richtet man sich bei der Schät-
 zung nach seinem [Grundbesitz] oder nach dem der ganzen Welt? Nach R. Jiśmaél
 ist dies nicht fraglich, denn er sagt, dass man [den Grundbesitz] des Geschädigten
 schätze, fraglich ist es nur nach R. Aqiba, welcher sagt, dass man den des Schädigers
 schätze; wollte der Allbarmerzige mit [den Worten:] *das Beste seines Felds*, nur das
 des Geschädigten ausschliessen oder auch das der ganzen Welt? Dieser erwiderte ihm:
 Der Allbarmerzige sagt: *das Beste seines Felds*, und du willst sagen, dass man sich
 bei der Schätzung nach dem der ganzen Welt richte. Er wandte gegen ihn ein: Be-
 sitzt er nur Gutes, so erhalten alle ihre Forderung vom Guten; Mittelmässiges, so
 erhalten alle ihre Forderung vom Mittelmässigen; Schlechtes, so erhalten alle ihre

135. Zwischen den beiden Schrittwesen, ob. S. 20 Z. 21. 136. Jed. kann er ihm mit jedem Wertgegenstand zahlen. 137. Der Grundbesitz des Schädigers wird in 3 Klassen geteilt, u. er muss ihm von seinem Guten geben, auch wenn sein Schlechtes qualitativ dem gleicht, was sonst als Gutes gilt.

Forderung vom Schlechten, besitzt er Gutes, Mittelmässiges und Schlechtes, so erhalten Geschädigte ihre Forderung vom Guten, Gläubiger vom Mittelmässigen und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten. Besitzt er Gutes und Mittelmässiges, so erhalten Geschädigte vom Guten, und Gläubiger und die Frau ihre Morgengabe vom Mittelmässigen. Besitzt er Mittelmässiges und Schlechtes, so erhalten Geschädigte und Gläubiger vom Mittelmässigen und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten. Besitzt er Gutes und Schlechtes, so erhalten Geschädigte vom Guten und Gläubiger und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten. Im Mittelfall heisst es also, dass wenn er Mittelmässiges und Schlechtes besitzt, Geschädigte und Gläubiger vom Mittelmässigen und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten erhalten; wenn man nun sagen wollte, dass man sich bei der Schätzung nach seinem [Besitz] richte, so sollte doch sein Mittelmässiges als Gutes betrachtet und die Gläubiger auf das Schlechte verwiesen werden? Hier handelt es von dem Fall, wenn er auch Gutes besass und es verkauft hat. Ebenso erklärte R. Hisda: wenn er auch Gutes besass und es verkauft hat. Dies ist auch einleuchtend, denn ein Anderes lehrt, dass wenn er Mittelmässiges und Schlechtes besitzt, Geschädigte vom Mittelmässigen und Gläubiger und die Frau ihre Morgengabe vom Schlechten erhalten; die Lehren widersprechen ja einander? wahrscheinlich spricht die eine Lehre von dem Fall, wenn er Gutes besass und es verkauft hat, und die andere von dem Fall, wenn er Gutes überhaupt nicht hatte. Wenn du willst, sage ich: beide sprechen von dem Fall, wenn er Gutes überhaupt nicht hatte, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine Lehre spricht von dem Fall, wenn sein Mittelmässiges dem Guten der ganzen Welt entspricht, und die andere, wenn sein Mittelmässiges dem Guten der ganzen Welt nicht entspricht. Wenn du aber willst sage ich: beide sprechen von dem Fall, wenn sein Mittelmässiges dem Mittelmässigen der ganzen Welt entspricht, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen richtet man sich bei der Schätzung nach dem seinigen und nach der anderen richtet man sich bei der Schätzung nach dem der ganzen Welt. Rabina erklärte: Sie streiten über die Lehre Ūlas, denn Ūla sagte: Nach der Gesetzlehre hat der Gläubiger vom Schlechten zu erhalten, denn es heisst: *'Draussen sollst du stehen bleiben, und der Mann, von dem du zu fordern hast, soll dir das Pfand herausbringen, und man pflegt ja das Schlechteste unter seinen Geräten herauszubringen, nur bestimmten sie, dass ein*

חיבורית נוקן בעדות ובעל חוב בבינונית יתכונת
 אשה בחבורית עדות ובינונית נוקן בעדות בעל חוב
 וכתובת אשה בבינונית בינונית חיבורית נוקן ובעל
 חוב בבינונית וכתובת אשה בחבורית ^{Fol.8} 'עדות חיבורית
 נוקן בעדות ובעל חוב וכתובת אשה בחבורית
 קתני ^{ב'יהא'} 'מציעתא בינונית חיבורית נוקן ובעל
 חוב בבינונית וכתובת אשה בחבורית וא אמרת
 בשל חן שמין תעשה בינונית שלי בעדות ודחה
 בעל חוב אצל חיבורית חכא במאי עסקין כן
 שהתנה לו עדות ומכא ^{אין} אמר רב חסדא כן
 שהתנה לו עדות ומכא חבי נמי מסכתא מרקטני
 אהורתי בינונית חיבורית נוקן בבינונית בעל חוב
 וכתובת אשה בחבורית קשיין אהרדי ארא ואי
 שמע מינה כאן שהיתה לו עדות ומכא כאן שלא
 היתה לו עדות ומכא ^א אי בעית אימא אידו אידו
 שלא היתה לו עדות ומכא ילא קשיא הא דשייא
 בינונית שלי בעדות דלמא יכאן דלא שייא
 בינונית שלו בעדות דלמא ואיבעית אימא ^א אידו
 ואידו כן שהתנה בינונית שלי ^{בבינונית} דלמא
 והכא בהא פליגי מי כבר בשל חן שמין יבר
 כבר בשל חוב חן שמין ^{בכונה} אמר בדעוה פליגי
 דאמר ילא דבר דחה בעל חוב בחבורית שנאמר
 בהון תעמד והאיש אשר אתה נשח בו יוציא אליך
 את העיבוש החיצה מה דכתיב שי אדם לתמונה לחון
 M 66 וכתובת אשה בחבורית M 65 מציעתא B 64 יתנה M 63
 לא אידו V רב אשי אמר אי א בשחיתת לו עדות ומכא
 M 67 הא M 68 ארא כן M 69 בעדות דלמא
 וכתא קא מפליג P 70 רב ינאי M 71 איש 72
 M יתני

G.1.50^a
 B.1.115^b
 D.1.24.11

פתח שפנים ומה מעט אפרו מעד חום בבינונית
 "כמי שראו תענה דלת בפני מן עד אית דת
 תקנתא דעריא ופר לית ליה תקנתא דעריא" תנו
 רבנן "כמי לאחד או השלישה בני אדם באחד מן
 ובשני מהם הפעלים בזה אחד זה בולן עובין מן
 האחרין אין לי עיבה משלפני אין לי עיבה משלפני
 פניי" כסין יאחד דמי אלויהא בבת אחת
 השתא ישישה "האויבא רמיבא חד מינייהו קדים
 אמתה בולן נבנבו מהם הפעלים כסין האחד יושביא
 אלא פשיטא בזה אחד זה "ימא" שנה שלישה דמי
 חד וחד אמר ליה הנהתי קד מקום עובת פניי
 האי נמי אמר חד יחד ימא ליה הנהתי קד מקום
 עובת פניי הכא במאי עסקין כסין שיקק עובת
 באחרונה יקן אמר זה שלישה כסין שיקק עובת
 באחרונה או דמי ימא בולן ויקמי מעידת משום
 דאפי' דמי או שקסתי יושביתי בדיניהו שקסתי
 ימא לא מהרסתי שמה דיבורית רמיהו יושביתי
 בליבי מוכיחית או הכי כסין נמי ימא הכי אמר
 הכא במאי עסקין בולן דמיא בני פדעין נבנבו
 M 73 מלי M 74 תק דעריא M 75 מן
 M 76 בארץ M 77 — 88 M 78 — בני אדם
 בארץ M 79 — בבת אדם M 80 : M 81
 השתא נמי M 82 מוכיחית כי דמי M 83 — ליה
 M 84 יאויבו בולן יחד מים M 85 בולן עסק.

Gläubiger vom Mittelmässigen erhalte aus dem Grund, um vor den Geldbedürftigen die Tür nicht zu verschliessen. Die eine hält von der Bestimmung Úlas, die andere hält nichts von der Bestimmung Úlas".

Die Rabbanan lehrten: Hat er an einen oder an dreien gleichzeitig verkauft, so treten sie alle an die Stelle des [früheren] Eigentümers, wenn aber nach einander, so erhalten sie alle ihre Forderung vom letzten treicht seines nicht, so haftet der vorletzte, reicht auch seines nicht, so haftet der vorvorletzte. Wie ist [der Fall] wenn er alles an einen verkauft hat, zu verstehen, wollte man sagen, gleichzeitig, - wenn sogar, falls er sie an dreien verkauft hat, wo doch einer dem anderen vorging, alle an Stelle des [früheren] Eigentümers treten, um wieviel mehr, wenn er sie an einen verkauft hat: wahrscheinlich also nach einander. Bei drei Personen gilt dies "wo] aus dem Grund, weil jeder [frühere] sagen kann: ich habe dir etwas zurückgelassen, wovon du deine Forderung einziehen konntest, ebenso sollte doch auch

einer zu jedem sagen können: ich habe dir etwas zurückgelassen, wovon du deine Forderung einziehen konntest"? -- Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er das Gute zuletzt gekauft hat. Und ebenso erklärte auch R. Šešeth, wenn er das Gute zuletzt gekauft hat. Demnach sollten sie doch alle kommen und ihre Forderungen vom Guten einziehen! - Er kann zu ihnen sagen: wenn ihr zufrieden seid mit dem, was euch gesetzlich zukommt, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich den Kaufschein des Schlechten dem Eigentümer zurück, sodann würdet ihr alle vom Schlechten erhalten". Demnach sollte er dies auch dem Geschädigten sagen können? Wahrscheinlich handelt es hier von Waisen, die nicht zahlungspflichtig sind; somit

140. Der Autor der 2. Lehre steht auf dem Standpunkt der Ges. welche, dass der Gläubiger vom Schlechten erhalte, auch wenn der Schuldner alle 3 Qualitäten besitzt. 141. Einer der einen Geschädigten, einen Gläubiger u. eine Frau für ihr Morgengabe zu dem Gehörten. 142. Von 3 Qualitäten eines Grundbesitzes. 143. Der Schuldner haftet mit seiner Immobilien; wenn er diese veräussert, so haften sie, je nach ihrer Qualität, belastet. Der Käufer des Guten hat somit den Geschädigten oder des Mittelmässigen den Gläubiger, u. der des Schlechten die Witwe zu dem Gehörten. 144. Auch wenn der letzte Käufer nur eine Qualität erhalten hat, gemäss der oben (S. 23 ff.) angeführten Lehre. 145. An drei Tagen. 146. Dass sich die Forderungen an den letzten Käufer schliessen. 147. Es wird angenommen, es handle hier von dem Fall, wenn er das Schlechte zuletzt gekauft hat, so sollte er alle Forderer auf das Schlechte verweisen können. 148. Die Forderungen an die Immobilien. 149. Der Gläubiger vom Mittelmässigen zufrieden gebe, wozu braucht er ihm vom Guten zu geben. 150. Wenn der Schuldner nach dem Verkauf gestorben ist, die Waisen haften nicht mit ihren Vätern, sondern mit dem Käufer, dann die gekauften Grundstücke zurückgibt, so ist es ebenso, als würden sie solche für die eigene Geld an derweitig erworben haben.

obliegen ihm“ die Verpflichtungen des Verkäufers, und er kann dies nicht sagen.

Vielmehr, [der Käufer] kann zu ihnen sagen: die Gelehrten haben ja die Bestimmung, dass man keine Forderung von verkauften Gütern einfordern könne, wenn freie vorhanden sind, nur in meinem Interesse getroffen, ich verzichte auf diese Bestimmung¹⁵¹. Dies nach Raba, denn Raba sagte, dass wenn jemand sagt, er verzichte auf die von den Gelehrten für ihn getroffene Bestimmung, wie zum Beispiel in diesem Fall, man auf ihn höre. - Was heisst: in diesem Fall? Dies bezieht sich auf die Lehre R. Honas, denn R. Honas sagte, eine Frau könne zu ihrem Ehemann sagen, sie wolle weder Unterhalt noch arbeiten¹⁵².

Entschieden ist es, dass wenn der Käufer das Mittelmässige und das Schlechte verkauft und das Gute für sich behalten hat, alle kommen und ihre Forderungen vom Guten einziehen, denn dieses ist das letzte, und Mittelmässiges und Schlechtes hat er nicht, als dass er zu ihnen sagen könnte, sie mögen ihre Forderungen vom Mittelmässigen und vom Schlechten einziehen, denn er verzichte auf die fürsorgliche Bestimmung der Gelehrten; wie ist es aber, wenn er das Gute verkauft und das Mittelmässige und das Schlechte behalten hat¹⁵³? Abajje wollte sagen, dass sie alle kommen und ihre Forderungen vom Guten einziehen, da sprach Raba zu ihm: Wenn der erste sie dem zweiten verkauft, verkauft er ihm auch alle Rechte, die mit diesen verbunden sind; wenn sie nun zum ersten Käufer gekommen¹⁵⁴ wären, so könnte er sie mit ihrer Forderung auf das Mittelmässige und das Schlechte verweisen, obgleich beim Verkauf des Mittelmässigen und des Schlechten das Gute noch frei war und man keine Forderung von verkauften Gütern einziehen kann, wenn noch freie vorhanden sind, denn er könnte sagen, er verzichte auf diese fürsorgliche Bestimmung, ebenso kann sie auch der zweite Käufer mit ihrer Forderung auf das Mittelmässige und das Schlechte verweisen, denn der zweite hat es vom ersten nur unter

ושיעבודא דיליה עליה דדידה רמיא הלכך ליבא למימר הכי אהא משום דאמר להו טעמא מאי אמור רבנן¹⁵¹ אין נפרעין מנכסין משועבדים במקום שיש בני הורין משום תקנתא דרבי אבהא תקנתא לא ניהא לי¹⁵² כדרבא דאמר רבא כל האימר אי אפשי בתקנת הכננים לבנן זו שומעין לי מאי לבנן זו כדרב חונא דאמר רב חונא יכולת אשה שתאמר לבעלה איני נזונית ושייר עושה: פשיטא מבר לוקח בינונית וזיבורית ושייר עידית לבני¹⁵³ ליתו כולתו ולגבו מעידית ההא אחרונה היא ובינונית וזיבורית להתנתו גביה דמצי למימר להו גבו מבינונית וזיבורית דלא ניהא לי בתקנתא דרבנן אבל מבר עידית ושייר בינונית וזיבורית מאי סבר אבוי למימר אתו כולתו גבו מעידית אמר ליה רבא¹⁵⁴ מה מבר ראשון לשני כל זכות שתבא לידו ובין דאילו אתו גבי לוקח ראשון מצי אנבי להו מבינונית וזיבורית ואף על פי דבי ובני בינונית וזיבורית אכתי עידית בני הורין הואי ואין נפרעין מנכסים משועבדים כל זמן דאיבא בני הורין מצי אמר להו לא ניהא לי בהאי תקנתא לוקח שני נמי מצי אמר להו גבו מבינונית וזיבורית דבי ובין לוקח

M 86 דיליה M 87 אין...הורין + M 88 ו
M 89 + אמר רב M 90 אזלי כולתו גבו מעיד דאחרונה
M 91 הא ליה ליה דמצי | M 92 ויב 93
M 94 אל' M 95 רב יוסף M 96 +
P 97 אהא M 98 אע ג דבי זכניה לבני
M 100 במקום שיש נכסים בני M 100 למימר להו גבו מבינונית
וזיבורית דלא ניהא B 1 תקנה P 2 גבי בני

151. Dem Käufer. 152. Die Forderer sind also nicht berechtigt, ihre Forderungen vom zuletzt Verkauften zu verlangen. 153 Die Bestimmung, dass die Frau für den Mann arbeiten müsse u. von ihm Alimentation zu beanspruchen habe, trafen die Weisen im Interesse der Frau, sie ist daher, wenn sie Privatvermögen besitzt, berechtigt, darauf zu verzichten. 154. Der das Gute zuletzt gekauft hat. 155 Die Frage ist, ob die Forderer sich an den 1. Käufer zu halten haben, da er die Grundstücke direkt von ihrem Schuldner hat, oder er zu ihnen sagen könne, er bestehe auf die Bestimmung der Weisen, dass der Schuldner stets mit seinem letzten Grundstück haftet, das in diesem Fall das Gute war u. sich jetzt im Besitz des 2. Käufers befindet. 156. Als das Grundstück noch in seinem Besitz war.

שני ארבעת רבי וכוותא דהיה יתה דאשקן מנה ובין
 אמי רבא דאזבן שמימי כל שדותי רשמיקן דהך
 שמיקן ומכר שדה אחת דדמי וכו' בעל חוב דאזבן רצה
 מזה למה רצה מזה מזה למה למה אמי רבא דאזבן רצה
 אבל זבן עדיית זיבדית יא דאמי יתה רבא דאזבן
 רבא עדיית זיבדית ארעא דלא הויה לך יאפילו
 זבן ביננית נמי יא אמרן ארא דרא שייי ביננית
 דביננית דלא מצי אמר ליה הנחמי לך מקום לפני
 שמיקן אבל שייי ביננית דביננית נמי שמיקן לא
 נמי ביננית דמצי אמר ליה הנחמי לך מקום לפני
 מנחמי אמר אמי דאזבן שמימי שדה רשמיקן
 באחרית יאמא בעל חוב דאזבן רבא שמיקן
 דמא הוא דאזבן דאזבן ומשמימי דמא בהרית דא
 מצי אמר ליה לאי בעל חוב דדמי את דאמי ליה
 יא מפקת מיניה עמי דהך יאמא דאמי אפילו
 שלא באחרית נמי דאמי ליה לא ניהא לי דהמי
 רשמיקן דרמיקת עליה יאמי אמי דאזבן שמימי
 שדה רשמיקן שלא באחרית ויצאו עליה עביקן
 עד שלא דהוקק בה יבול דהויי בו משהחוקק בה
 אין יבול דהויי בו מאי מצינא דאמי ליה היתא
 דקמייה בבת קובלת מאומת דאמי חוקק מבי דמי
 אמייה דיקא שלא באחרית אבל באחרית לא יאמא

M 3 ארעא וכו' M 4 מנה אר דאמי ליה מנה לפני האדמא
 ובין M 5 שדה ומבי ארעא M 6 דלא...מקום
 M 7 לך ביננית ד M 8 וקמייה ליה ביננית דמא
 M 9
 M 10 דמפקת M 11 מצינא M 12

der Bedingung gekauft, dass er es mit allen Rechten des ersten erwerbe.
 Raba sagte: Wenn Reüben alle seine Felder an Šimôn und Šimon ein Feld an Levi verkauft hat, so kann der Gläubiger Reübens seine Forderung nach Belieben von dem einen oder dem anderen einziehen. Dies nur dann, wenn er¹⁵⁷ Mittelmässiges gekauft hat, nicht aber wenn Gutes oder Schlechtes, denn er kann zu ihm sagen: ich habe aus dem Grund gerade Gutes und Schlechtes gekauft, weil diese Grundstücke sind, auf welche du kein Anrecht hast. Und auch wenn er Mittelmässiges gekauft hat, gilt dies nur von dem Fall, wenn er weiter kein Mittelmässiges zurückgelassen hat, und er somit zum Gläubiger nicht sagen kann, er habe für ihn noch bei Šimôn zurückgelassen, wenn er aber Mittelmässiges bei Šimôn zurückgelassen hat, so kann der Gläubiger von ihm nichts einziehen, denn er kann zu ihm sagen: Ich habe für dich noch zurückgelassen, wovon du deine Schuld einziehen kannst.
 Abajje sagte: Wenn Reüben ein Feld an Šimôn unter Garantie verkauft, und darauf ein Gläubiger Reübens es von Šimôn

wegnehmen will, so hat Reüben das Recht, gegen ihn einen Prozess anhängig zu machen; [der Gläubiger] kann zu ihm nicht sagen: du bist nicht mein Prozessgegner¹⁵⁸, denn er kann ihm erwidern: wenn du es von ihm wegnimmst, so wendet er sich an mich. Manche sagen, dies gelte auch von dem Fall, wenn ohne Garantie, denn er kann zu ihm sagen: es ist mir nicht angenehm, dass Šimôn gegen mich Groll hege.
 Ferner sagte Abajje: Wenn Reüben ein Feld an Šimôn ohne Garantie verkauft hat und darauf Leute auftreten, die Ansprüche auf dasselbe erheben, so kann [der Käufer], bevor er es in Besitz genommen, zurücktreten, und wenn er es bereits in Besitz genommen, nicht mehr zurücktreten, denn jener kann zu ihm sagen: du hast einen verknuteten Schlauch gekauft. — Wodurch geschieht die Besitznahme? — Wenn er an der Grenze umhertritt. Dies jedoch nur dann, wenn er es ohne Garantie gekauft hat, nicht aber wenn unter Garantie¹⁵⁹. Manche sagen, auch wenn unter Garan-

157. Sie haben sich also an den ersten Käufer zu halten. 158. Der 2. Käufer. 159. Dass wenn ein Gläubiger es ihm wegnimmt, er es ihm ersetzen werde. 160. Wenn er die Verkünder irgendwelche Forderungen od. Ansprüche an seinen Gläubiger hat, so kann er für einen Prozess anhängig u. dadurch die sofortige Subhastation des verkauften Grundstücks verhindern. 161. In dieser Sache da das Grundstück auf das er Anrecht hat, nicht mehr in seinem Besitz ist. 162. Ohne den Inhalt zu kennen (zu deutsch: die Katze im Sack), nach R5f. 28f. ein Schlauch voll Wind (hebr. Ruch) (in den P. 27 stellen: ein Schlauch voll Knoten. 163. Nach Maimonides. 164. וְכִי יִבְנוּ גְּזֵרֵי רְיָוִן וְכִי יִבְנוּ גְּזֵרֵי רְיָוִן, wenn er das Grenzzeichen schleift, das gekaufte Feld mit seinem alten Grundstück. er mag nach anderer Erklärung: wenn er ein Grenzzeichen errichtet, sprachlich und diese Erklärungen nicht zugehörig. 164. In

gegen ihn einen Prozess anhängig zu machen; [der Gläubiger] kann zu ihm nicht sagen: du bist nicht mein Prozessgegner¹⁵⁸, denn er kann ihm erwidern: wenn du es von ihm wegnimmst, so wendet er sich an mich. Manche sagen, dies gelte auch von dem Fall, wenn ohne Garantie, denn er kann zu ihm sagen: es ist mir nicht angenehm, dass Šimôn gegen mich Groll hege.
 Ferner sagte Abajje: Wenn Reüben ein Feld an Šimôn ohne Garantie verkauft hat und darauf Leute auftreten, die Ansprüche auf dasselbe erheben, so kann [der Käufer], bevor er es in Besitz genommen, zurücktreten, und wenn er es bereits in Besitz genommen, nicht mehr zurücktreten, denn jener kann zu ihm sagen: du hast einen verknuteten Schlauch gekauft. — Wodurch geschieht die Besitznahme? — Wenn er an der Grenze umhertritt. Dies jedoch nur dann, wenn er es ohne Garantie gekauft hat, nicht aber wenn unter Garantie¹⁵⁹. Manche sagen, auch wenn unter Garan-

tie, denn [der Verkäufer] kann zu ihm sagen: Wenn du mir die Subhastationsurkunde vorzeigst, leiste ich dir Ersatz.

R. Hona erklärte¹⁶⁵: Entweder Geld oder Gutes. R. Nahman wandte gegen R. Hona ein:¹⁶⁶ *Soll er ersetzen*, dies schliesst alles ein, was Geld wert ist, sogar Kleie!

Dies spricht von dem Fall, wenn er nichts anderes hat. - Wenn er nichts anderes¹⁶⁷ hat, ist dies ja selbstverständlich! Man könnte glauben, man sage zu ihm: geh, bemühe dich, dies zu verkaufen, und besorge ihm Geld, so lehrt er uns.

R. Asi sagte: Geld ist ebenso wie Grundbesitz. In welcher Beziehung, wollte man sagen, hinsichtlich des Guten¹⁶⁸, so ist dies ja dasselbe, was R. Hona bereits gesagt hat!¹⁶⁹ Vielmehr, hinsichtlich des Falls, wenn zwei Brüder geteilt¹⁷⁰ haben und der eine Grundstücke, und der andere bares Geld genommen hat und darauf ein Gläubiger¹⁷¹ gekommen ist und ihm die Grundstücke abgenommen hat; dieser erhält dann vom anderen die Hälfte des Bargelds¹⁷².

--- Selbstverständlich, ist denn der eine ein Sohn und der andere nicht!? Manche replizieren entgegengesetzt: der andere kann ja sagen: ich habe Bargeld genommen mit der Billigung, dass wenn sie gestohlen würden, ich keine Entschädigung von dir verlange, und du hast Grundstücke genommen, mit der Billigung, dass wenn sie weggenommen würden, du von mir keine Entschädigung verlangst? Vielmehr hinsichtlich des Falls, wenn zwei Brüder geteilt¹⁷³ haben und darauf ein Gläubiger¹⁷⁴ den Anteil des einen weggenommen hat¹⁷⁵.

--- Dies sagte ja R. Asi bereits einmal, denn es wird gelehrt: Wenn Brüder geteilt haben und darauf ein Gläubiger gekommen ist und den Anteil des einen weggenommen hat, so ist, wie Rabh sagt, die Teilung aufgehoben¹⁷⁶; Šemuél sagt, er¹⁷⁷ hat eingebüsst; R. Asi sagt, er erhält ein Viertel in Grundstücken und¹⁷⁸ ein Viertel in Bargeld ersetzt. Rabh sagt, die Teilung sei aufgehoben, denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten [noch] als Erben; Šemuél ist der Ansicht, er hat eingebüsst,

diesem Fall kann er auch nach der Besitznahme zurücktreten. 165. Diese Erklärung bezieht sich auf den Widerspruch, auf den oben (S. 20 Z. 21) hingewiesen wurde. 166. Ex 21,34. 167. Weder Geld noch Grundbesitz. 168. Dass eine Schädigung auch mit Geld ersetzt werden kann. 169. Die Hinterlassenschaft ihres Vaters. 170. Ihres Vaters. 171. Der Besitzer des Gelds haftet für die Schuld des Vaters gleich dem der Grundstücke. 172. Der andere braucht ihm nicht die Hälfte der zurückbleibenden Grundstücke zu geben, sondern kann ihm auch bares Geld herauszahlen. 173. Sie teilen dann den Rest. 174. Dessen Anteil vom Gläubiger weggenommen wurde. 175. Dh. oder ein Viertel der ganzen Hinterlassenschaft, also die Hälfte der Erbschaft; nach dieser Ansicht kann also die Auszahlung sowohl in Grundstücken als auch in Geld erfolgen. Nach einer anderen Erklärung R-s-j-s: ein Viertel [der Erbschaft] in Grundstücken und ein Viertel in Geld.

דאמרי אפילו באהדות נמי דאמר ליה אחוי טורפך ואשלם לך: רב הונא אמר¹⁶⁵ אי כסף או מיטב איתוביה רב נחמן לרב הונא ישיב לרבנות שוה כסף אפילו טובין הכא כמאי עסקינן בדלית ליה אי דלית ליה פשיטא מהו דתימא אמרין ליה זיל טרח זבין ואייתי¹⁶⁶ ליה כסף קמשמע לן: אמר רב אסי כספים הדי תן בקרקע למאי הלכתא אילימא לענין מיטב היינו דרב הונא אלא לשני אחים שהלקן ונטל אחד קרקע ואחד¹⁶⁷ כספים וכו' בעל הוב ונטל¹⁶⁸ קרקע דאזיל האי ושקיל פלגא¹⁶⁹ בכספים כהדיה פשיטא האי ברא והאי לא ברא איכא דאמרי אדרבה לאידך ניכא¹⁷⁰ דאמר ליה לחבי שקלי כספים דאי מננבי לא משתלמנא מינך ולהכי שקלת¹⁷¹ ארעא דאי מטרפא לא¹⁷² משתלמת לך מידי מינאי אלא¹⁷³ לשני אחים שהלקן וכו' בעל הוב ונטל חלקן של אחד מהן והא אמרה רב אסי הוה זימנא דאיתמר¹⁷⁴ האחים שהלקן וכו' בעל הוב ונטל חלקן של אחד מהן רב אמר בטלה מהלוקת ושמואל אמר ויתר¹⁷⁵ ורב אסי אמר נטל רביע בקרקע ורביע במעות רב אמר בטלה מהלוקת¹⁷⁶ קסבר האחים שהלקן כיוורשים¹⁷⁷ הוו ושמואל¹⁷⁸ אמר ויתר קסבר האחים

Ex 21,34
vpl. Bq. 7a

Bm. 107a

Bs. 48b

M 15 בל מילי מיטב דוקא + M 14 לי + M 13 א ס + M 16 זבין - M 17 לי P 17 זבין + M 18 ליה M 19 נטל + M 20 כספים כהדי דהאך פשו M 21 + M 19 נטל + M 22 קרקע דאי מטרפא לא משתלמת מינאי B 23 משתלמנא (P משתלמי) M 24 לאהון M 25 קסבר M 26 דמו M 27 סבר בלקוחות דמו ובלוקה.

שהלקו לקוחות ובלוקה שלא באחריות דמי ורב
 אבי אמר נטר רביע בקרקע ורביע במעות מספקא
 ליה אי כוונתן דמי אי כקוחות דמי הלכך נטר
 רביע בקרקע ורביע במעות אלא מאי חרי תן
 בקרקע לענין מיטב אי חבי חיני דרב הונא אימא
 זבן אמר רב אסי אמר רבי זדא אמר רב הונא
 במצוה עד שריש מאי שריש ארומא שריש ביתו
 אלא מעתה אי איתדמי ליה תלתא מצותא לתוב
 לבויה ביתיה אלא אמר רבי זדא בהידור מצוה
 עד שריש במצוה בני רב אשי שריש מלמי או
 שריש מרבי תקן במעטבא אמרי משמיה דרבי
 זדא עד שריש מיטבו מבאן ואיך משל הקדוש
 בידן הווא

י) שחבתי בשמירתי השפרתי את נוקי השפרתי
 במקצת נוקי חבתי בתשלומי נוקי בהמשך כל
 נוקי נכסוב שאני מהו מעיה נכסוב ישון של בני
 ברות נכסוב המיחדים וכל מקום חוץ מרשות
 המיחדת המוק ירשות המוק והמוק כשהוק חב
 המוק שלם תשלומי נוק במיטב הארץ
 גמרא. תנו רבנן כל שחבתי בשמירתי
 השפרתי את נוקי ביצד שור זבדי שמסרן לחרש
 שיבתי וקטן ותוקן חייב לשרם מה שאין בן באש

Im Westen sagten sie im Namen R. Zeras: Bis zu einem Drittel giebt man vom sei-
 nigen, was dem übersteigt, giebt man von dem des Heiligen, gebenedeiet sei er'.

WENN MIR DIE BEWACHUNG OBLIEGT, SO HABE ICH DEN SCHADEN VERCHUL-
 DET; HABE ICH DEN SCHADEN ZUM THEIL VERSCHULDET, SO BIN ICH EBENSO
 ERSATZPFLICHTIG, ALS HÄT E ICH DEN GANZEN SCHADEN VERSCHULDET. [DIES GILT]
 VON GÜTERN, BEI WELCHEN KEINE VERUNFREUNG¹⁷⁷ STÄTTFINDET, VON GÜTERN
 VON BUNDESGENOSSEN, VON GÜTERN, DEREN EIGENTÜMER LEGITIMIRT SIND, ÜBER-
 ALL, NUR NICHT¹⁷⁸ AUF EINEM GEBIET, AUF DEM NUR DER SCHÄDIGER ZUTRETT HAT,
 UND DAS DEM GESCHÄDIGTEN UND DEM SCHÄDIGER GEMEINSAM GEHÖRT. WENN
 SCHADEN ANGERICHTET WORDEN IST, SO IST DER SCHÄDIGER VERPFLICHTET, DEN
 SCHADEN MIT DEM BESTEN SEINES GRUNDBESITZES ZU ERSETZEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn mir die Bewachung obliegt, so habe ich
 den Schaden verschuldet; zum Beispiel: wenn man ein Rind oder eine Grube ei-
 nem Tauben, einem Blödsinnigen oder einem Minderjährigen anvertraut hat und
 sie Schaden angerichtet haben, so ist man zu Ersatzleistung verpflichtet; dies gilt

176. Wenn der Gläubiger des Verkäufers ihm das gekaufte Grundstück wegnimmt, so hat er es ein-
 gebüßt. 177. Bezüglich der Kosten. 178. Beim Kauf einer Sache (den Gegenstands) gel-
 tet man für ein schönes Exemplar bis zu einem Drittel des gewöhnlichen Preises, mehr an
 179. Des
 Mehrs, also die Hälfte des gewöhnlichen Preises. 180. Dh. Gott giebt es ihm noch an die Welt
 zurück. 181. Gott gegenüber; diese findet bei geheiligten Dingen statt, wenn ein Unbefugter von
 solchen genießt, so hat er ein Veruntreuungssopfer dazubringen, cf. Lev. 244. 182. Wenn der
 Schaden angerichtet worden ist

denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt
 haben, gelten als Käufer, und zwar als Käu-
 fer ohne Garantie; und R. Asi ist der An-
 sicht, er erhalte ein Viertel in Grundstücken
 und ein Viertel in Bargeld, denn ihm ist es
 zweifelhaft, ob sie als Erben oder als Käufer
 gelten, daher erhält er ein Viertel in Grund-
 stücken und ein Viertel in Bargeld?

Vielmehr, es gleicht Grundstücken, hin-
 sichtlich des Guten. Demnach ist es ja
 dasselbe, was bereits R. Hona gesagt hat?

Lies; und ebenso sagte auch R. Asi.

R. Zera sagte im Namen R. Honas:
 Bei gottgefälligen Handlungen [gehe man]
 bis zu einem Drittel. Was ist hier unter
 Drittel zu verstehen, wollte man sagen,
 ein Drittel seines Vermögens, so müsste
 man demnach, wenn einem drei gottge-
 fällige Handlungen zur Hand kommen,
 sein ganzes Vermögen opfern? Vielmehr
 erklärte R. Zera, für die Verschönerung
 der gottgefälligen Handlung gebe man ein
 Drittel mehr aus. R. Asi fragte: Ein Drittel
 einschliesslich oder ein Drittel ausschliess-
 lich? Die Frage bleibt dahingestellt.

176. Wenn der Gläubiger des Verkäufers ihm das gekaufte Grundstück wegnimmt, so hat er es ein-
 gebüßt. 177. Bezüglich der Kosten. 178. Beim Kauf einer Sache (den Gegenstands) gel-
 tet man für ein schönes Exemplar bis zu einem Drittel des gewöhnlichen Preises, mehr an
 179. Des
 Mehrs, also die Hälfte des gewöhnlichen Preises. 180. Dh. Gott giebt es ihm noch an die Welt
 zurück. 181. Gott gegenüber; diese findet bei geheiligten Dingen statt, wenn ein Unbefugter von
 solchen genießt, so hat er ein Veruntreuungssopfer dazubringen, cf. Lev. 244. 182. Wenn der
 Schaden angerichtet worden ist

aber nicht vom Feuer. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn das Rind angebunden und die Grube zugedeckt ist, und dem entsprechend beim Feuer: eine Kohle¹⁸³.

womit ist denn der eine Fall anders als der andere? Wollte man sagen, in dem Fall, wenn das Rind lose und die Grube offen ist, und dem entsprechend beim Feuer: eine Flamme, wieso ist es nun beim Feuer anders, das heisst, er sei ersatzfrei, Reš-Laqiš sagte ja im Namen Hizqijās, dass dies¹⁸⁴ nur von dem Fall gelte, wenn man ihm eine Kohle anvertraut und er sie angefacht hat, wenn aber eine lodernde Flamme, sei man ersatzpflichtig, weil eine Schädigung sicher ist!¹⁸⁵ Tatsächlich, wenn das Rind angebunden und die Grube zugedeckt ist, und dem entsprechend beim Feuer: eine Kohle, wenn du aber einwendest, womit denn der eine Fall anders sei als der andere, [so ist zu erwidern:] ein Rind pflegt sich loszureissen, [die Ueberdeckung] in r Grube pflegt zusammenzufallen, dagegen pflegt eine Kohle, je länger man sie liegen lässt, desto eher auszugehen¹⁸⁶. Welchen Unterschied gibt es zwischen diesen Fällen nach R. Johanan, welcher sagt, dass man frei sei, auch wenn man ihm eine Flamme anvertraut hat, und es hier dem entsprechend von dem Fall handelt, wenn das Rind lose und die Grube offen ist?¹⁸⁷ In dem einen Fall hat die Beteiligung des Tauben¹⁸⁸ es veranlasst, in dem anderen Fall hat nicht die Beteiligung des Tauben es veranlasst.

Die Rabbanan lehrten: Beim Rind¹⁸⁹ ist es strenger als bei der Grube und bei der Grube ist es strenger als beim Rind. Beim Rind ist es strenger als bei der Grube, denn wegen der Rindschädigung zahlt man Lösegeld¹⁹⁰ und die dreissig [Šeqel] für einen Sklaven¹⁹¹, ist es abgerteilt worden, so ist seine Nutzniessung¹⁹² verboten, und es ist seine Art, zu gehen und Schaden anzurichten, was bei der Grube nicht der Fall ist. Bei der Grube ist es strenger als beim Rind, denn die Grube ist von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, und es gilt bei dieser von anfang an als gewarnt¹⁹³, was beim Rind nicht der Fall ist. Beim Rind ist es strenger als beim Feuer und beim Feuer ist es strenger als beim Rind. Beim Rind ist es strenger als beim Feuer, denn wegen der Rindschädigung zahlt man Lösegeld und die dreissig [Šeqel] für

במאי עסקינן אידידיא בשור קשור וברי מסיכה
דכוותה גבי אש נחלת מאי שנה תבא ומאי שנה
תבא אלא בשור מותר ובור מנוחה דכוותה גבי אש
שלחבת מה שאין בן באש דפטור והא אמר ריש
לקיש משמיה דהוקיה לא שנו אלא שמיכר לו
נחלת וזיכה אבל שלחבת היים מאי טעמא דהא
ברי הויקא לעידם בשור קשור ובור מסיכה ודכוותה
גבי אש נחלת ודקא אמרת מאי שנה תבא ומאי
שנה תבא שור דריכיה לנתוקי בור דריכיה לנתוקי
נחלת כמה דשכח לה מעמיה עמיה ואולא ודרבו
יוהנן האמר אפילו מכר לו שלחבת גמי פטור דכוותה
תבא בשור מותר ובור מנוחה מאי שנה תבא ומאי
שנה תבא התם צבתא דהרש קא גרים תבא לא
צבתא דהרש קא גרים תנו רבנן הומר בשור
מכבוד הומר כבוד משור הומר בשור מכבוד
שהשור משדם את הכיפור והיוב בשלשים של עבד
נגמר דינו אבור בהנאה ודרבו לילך ולתוקי מה
שאין בן כבוד הומר כבוד מששיר שלחבת תהילת
עשייתו לנוק ומועד מתהילתו מה שאין בן בשור
הומר בשור מכאש הומר באש מששור הומר בשור
מבאש שהשור משלם כופר והיוב בשלשים של

+ M 39 שמוכר P 38 דפטור M 37 גבי P 36
מכר לו M 40 בור (?) היא לעולם M 41 ואולא M 42
הכא...גרים P 43 מכור M 44 ושלשים M 45 ומיעדת
מתהילתה (ובן כף להין) M 46 את הכופר ושלשים.

183. Die nur dann Schaden anrichten kann, wenn sie angefacht wird. 184. Dass wer einem geistig Minderwertigen Feuer anvertraut, n. dieses Schaden angerichtet hat, ersatzfrei sei. 185. Bei Rind und Grube ist auch ohne Betätigung des Bewachenden eine Schädigung zu gewärtigen, nicht aber beim Feuer. 186. Das Feuer kann nur dann Schaden anrichten, wenn der Bewachende damit etwas anzundet. 187. Dh. bei der böswilligen Schädigung durch ein Rind, ebenso weiter. 188. Wenn es wiederholt einen Menschen getötet hat; cf. Ex. 21,30. 189. Cf. Ex. 21,32. 190. Cf. Ex. 21,25. 191. Dh. der Eigentümer muss schon beim 1. Mal den vollständigen Ersatz leisten.

עבד נמכר דינו אסור בהנאה מסרו להרש שומה
 וקצת חייב מה שאין בן באש¹⁹ חומר באש מסטור
 שהאש מועדת מתחילתה²⁰ מה שאין בן בשוד
 חומר באש מסביר וחומר בבשר מפאש חומר בבשר
 שמתחילת עשייתו לנוק מסרו להרש שומה וקצת²¹
 חייב מה שאין בן באש חומר באש²² שהאש דרבה
 ליתך והחוק ומעדת לאכול בן דבר הראוי לה
 ובין דבר שאינו ראוי לה מה שאין בן בבשר וליהמי
 חומר בשוד מסביר שהשוד חייב בו את הכלים²³
 מה שאין בן בבשר הא מני דמי יהודה הוא דמחייב²⁴
 על נוקי בליש בבשר או רבי יהודה אימא מיפא
 חומר באש שהאש דרבה ליתך והחוק ומעדת לאכול
 בן דבר הראוי לה ובין דבר שאינו ראוי לה²⁵ מה
 שאין בן בבשר דבר הראוי לה מאי נמחו עצים דבר
 שאין ראוי לה מאי נמחו בליש מה שאין בן בבשר
 אי דמי יהודה הא אמרת מחייב מה רבי יהודה
 על נוקי בליש בבשר אלא לעצם דבין הוא והנה
 נשייר מאי שיהי דהא שיהי שיהי מוכן איכסית
 אימא לעצם דמי יהודה דרבה שאין ראוי לה לא
 ראויי בליש אלא ראויי ליהבה נדו וכנסבה²⁶
 אכסני מתקנה לה רב אשי ליהמי חומר בשוד ששתיה²⁷
 חייב בו שיהי פסולי המוקדשין מה שאין בן בבשר
 P 47 — M 48 — בן דבר הראוי לה ובין דבר שאין
 ראוי לה — B 49 — מפאש M מפאש שיהי שיהי
 B 51 — מסביר — M 52 — נמי — M 53 — א רבי
 M 54 — ומעדת — M 55 — מהמסביר — M 56 — ושין
 M 57 — חייב

einen Sklaven, ist es abgeurteilt worden, so ist seine Nutzniessung verboten, hat man es einem Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen anvertraut, so ist man ersatzpflichtig, was beim Feuer nicht der Fall ist. Beim Feuer ist es strenger als beim Rind, denn beim Feuer gilt es von anfang an als gewarnt, was beim Rind nicht der Fall ist. Beim Feuer ist es strenger als bei der Grube und bei der Grube ist es strenger als beim Feuer. Bei der Grube ist es strenger, denn sie ist von anfang an geeignet, Schaden anzurichten, und wenn man sie einem Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen anvertraut hat, ist man ersatzpflichtig, was beim Feuer nicht der Fall ist. Beim Feuer ist es strenger, denn das Feuer pflegt sich zu bewegen und Schaden anzurichten, und es gilt bei diesem als gewarnt hinsichtlich der Verzehrung von Dingen, die dafür geeignet und die dafür ungeeignet sind, was bei der Grube nicht der Fall ist. Sollte er doch auch lehren, beim Rind sei es strenger als bei der Grube, denn beim Rind ist man auch für Geräte ersatzpflichtig, was bei der Grube nicht der Fall ist?

Ba. 43b
 vgl. Ba. 5b
 Suk. 54a
 Tan. 13b14a
 Jab. 21b
 73a1
 Ket. 41a
 Qid. 16a20a
 Naz. 38b
 Sot. 16a
 Bq. 15a23b
 62b
 Mar. 21b

Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, nach welchem man bei der Grube auch für Geräte ersatzpflichtig ist. — Wie ist demnach, wenn hier die Ansicht R. Jehudas vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: beim Feuer ist es strenger, denn das Feuer pflegt sich zu bewegen und Schaden anzurichten, und es gilt bei diesem als gewarnt hinsichtlich der Verzehrung von Dingen die dafür geeignet und die dafür ungeeignet sind, was bei der Grube nicht der Fall ist: was dafür geeignet ist, ist wol Holz, und was dafür nicht geeignet ist, sind wol Geräte, und bei der Grube ist dies nicht der Fall; wieso kam hier nun die Ansicht R. Jehudas vertreten sein, du sagtest ja, nach R. Jehuda sei man bei der Grube auch für Geräte ersatzpflichtig? — Vielmehr, tatsächlich ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten, nur lehrt er manches und lässt manches zurück. — Was lässt er noch ansserdem zurück? — Er lässt noch das Verborgene zurück. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich ist hier die Ansicht R. Jehudas vertreten, nur sind unter "dafür ungeeignet" nicht Geräte zu verstehen, sondern das Anbrennen eines Ackers oder das Ansengen von Steinen. R. Asi wandte ein: Sollte er doch auch lehren: strenger ist es beim Rind, denn beim Rind ist man für dir geheiligt ge-

192. Dh. der Eigentümer ist ersatzpflichtig. 193. Wenn in diese Geräte hineingeraten u. zerbrechen, so ist der Eigentümer ersatzfrei. 194. Wenn das Feuer eine Feuer vermischt, in welcher Wertgegenstände verborgen waren, so ist der Eigentümer in die Grube nicht ersatzpflichtig, auch in dieser Beziehung ist es bei den anderen Schädigungen strenger als bei der Grube.

wesenes und untanglich gewordenes Rind¹⁹⁵ ersatzpflichtig, was bei der Grube nicht der Fall ist? Allerdings könnte man, wenn du annimmst, hier sei die Ansicht der Rabbanan vertreten, sagen, da er jenes fortlässt, lasse er auch dies fort, was aber lässt er, wenn man annimmt, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, noch ausserdem fort? Er lässt das Zertreten eines Ackerfelds fort. Wenn nur das Zertreten eines Ackerfelds, so ist dies ohne Bedeutung, denn er lehrt ja: es ist seine Art, zu gehen und Schaden anzurichten.

HABE ICH DEN SCHADEN ZUM THEIL VERSCHULDET. Die Rabbanan lehrten: Habe ich den Schaden zum Teil verschuldet so bin ich ebenso ersatzpflichtig, als hätte, ich den ganzen Schaden verschuldet. Zum Beispiel: wenn jemand eine Grube von neun [Handbreiten] gegraben und darauf ein anderer sie auf zehn ergänzt hat, so ist der zweite ersatzpflichtig. Also nicht nach der Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Wenn jemand eine Grube von neun [Handbreiten] gegraben und ein anderer sie auf zehn ergänzt hat, so ist der zweite ersatzpflichtig. Rabbi sagt: der zweite für eine tödliche Verletzung, beide für eine Beschädigung. R. Papa erwiderte: Hier wird von einer tödlichen Verletzung gesprochen, also nach aller Ansicht. Manche lesen: Etwa nicht nach der Ansicht Rabbis? R. Papa erwiderte: Hier wird von einer tödlichen Verletzung gesprochen, also nach aller Ansicht. R. Zera wandte ein: Weiter nichts? es giebt ja noch folgenden Fall: wenn jemand sein Rind fünf Menschen anvertraut, und es durch Verschulden des einen Schaden angerichtet hat, so ist er ersatzpflichtig. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn es ohne ihn nicht bewacht werden konnte, so ist es ja selbstverständlich, er hat es ja veranlasst, und wenn es auch ohne ihn bewacht werden konnte, so hat er ja nichts getan? R. Šešeth wandte ein: Es giebt ja noch den Fall, wenn jemand Holz hinzufügt? In welchem Fall, wenn [das Feuer] sich ohne ihn nicht ausgedehnt haben würde, so ist es ja selbstverständlich, und wenn es sich auch ohne ihn ausgedehnt haben würde, so hat er ja nichts getan? R. Papa wandte ein: Es giebt ja noch den Fall folgender Lehre: Wenn fünf Personen auf einer Bank sitzen, ohne sie zu

אי אמרת בשלמא רבנן היא אידי דשייר תק שייר נמי תק אלא אי אמרת רבו יהודה מאי שייר התאי שייר שייר דש בנדרו אי משום דש בנדרו לאי שוורא הוא דהתנא שבן דרבו לולך ולהויקו הבשרהו במקפת נוקו. תנו רבנן הבשרהו מקפת נוקו חברו בתשלומו נוקו בהבשר כל נוקו מינד תחופר בור תשעה וכו' אהרן ותשלומו לעשרה האחרון חייב ודלא כרבי דתניא תחופר בור תשעה וכו' אהרן ותשלומו לעשרה האחרון חייב רבי אימר אהרן אחרון למיתה אהרן שניהם לנזקין רב פפא אמר למיתה ודבריה הכל איבא דאמרן לימא דרא כרבי אמר רב פפא למיתה ודבריה הכל מתקין לה רבי ודא ותו ליבא והא איבא פפא שורו להמישה בני אדם ופשע בו אהרן בהן והויק חייב ויבוי דמי אי לימא דבלאו איהו לא הוה מינטר פשיטא דאיהו קעביד אלא דבלאו איהו נמי מינטר מאי קעביד מתקין לה רב ששת והא איבא מדכה בחבילה חייב דמי אי דבלאו איהו לא אולא פשיטא אלא דבלאו איהו אולא מאי קעביד מתקין לה רב פפא והא איבא הא דתניא המישה שישבו על ספסל אהרן

Ba. 51a 18a. 6

Col. b

M 58	תחופר...חייב	P 59	ותשלומו	M 60
איבא...הכל	M 61	תחופר	M 62	הה
דאיהו קעב	M 64	בחבילה	M 65	הה 66
+ M	M 67	אהרן		

195. Das vom Eigentümer ausgelost worden ist; einem solchen haftet auch nach der Auslösung ein leichter Grad von Heiligkeit an (cf. Bek. 15a), u. aus der Schrift wird erurt, dass wenn es in eine Grube fällt, der Eigentümer derselben nicht ersatzpflichtig sei. 196. Wenn das Rind dies aus Bosheit tut und somit als Hornschädigung gilt; bei einer Grube ist die Beschädigung von Grundstücken ausgeschlossen. 197. Bei welcher Tiede die Verletzung tödlich ist; cf. S. 8 Z. 3 ff. 198. Wenn ein Tier Innefällt und verletzt wird, einerlei ob tödlich oder nicht. 199. Da es sich eine solche auch bei 9 Handbreiten zugezogen haben würde. 200. Zu einem Scheiterhaufen, wodurch das Feuer vergrößert wurde u. den niedergebrannten Gegenstand erfassen konnte.

ולא שכרוהו וכא אחר²⁰¹ וישב עליו ושברו האחרון
 היים ואמר רב פפא כגון פפא בר אבא היכי דמי
 אילימא דכלאו איהו לא²⁰² איתבר פשיטא אלא דכלאו
 איהו נמי²⁰³ איתבר מאי קעמיד סוף סוף מתנתרא
 היכא²⁰⁴ מתרצת לא צריכא דכלאו איהו הוי מיתבר
 כתיבי שני והשתא איתבר כחדא שיעה דאמרי
 ליה אי לאו את הוי יתבינן²⁰⁵ טפי פורתא וקיימינן
 ולימא ליה אי לאו אתון בדדו לא תות מתבר²⁰⁶ לא
 צריכא דכתיבי דמניך כחו תבר פשיטא מהו דתימא
 כחו לאו כגופו דמי קמשמע לן דכחו כגופו דמי
 דכל היכא דגופו תבר כחו נמי תבר והו לויכא
 והא איכא הא דתימא הכוחו עשרה בני אדם כגשר
 מקלות בין בבת אחת בין בזה אחר זה וזאת כולן
 פטורין רבי יהודה בן בתירה, אומר בזה אחר זה
 האחרון חייב מפני שקירב את מיתתו בקטלא לא²⁰⁷
 קמידי ואיכתיא אימא בפלותא לא קמידי ולא
 והא אוקימנן דלא כרבי דלא כרבי וברבנן מוקמינן
 כרבי יהודה בן בתירה ולא כרבנן לא מוקמינן
 הכחו כדשלומי נוקו: הכתי בניקו לא קתני אלא
 כדשלומי נוקו תנינא²⁰⁸ והא דתנו רבנן תשלומי נוק
 מיליך שחמילים משפרין כנכילה מנא הני מילי
 אמר רבי אמי דאמר קרא מכה נפש בחמה ישלמה²⁰⁹

zerbrechen, und darauf noch einer kommt,
 sich auf diese setzt und sie zerbricht, so ist
 dieser ersatzpflichtig. R. Papa bemerkte: Wie
 zum Beispiel Papa b. Abba²⁰¹. In welchem
 Fall, wollte man sagen, wenn sie ohne ihn
 nicht zerbrochen worden wäre, so ist es
 ja selbstverständlich, und wenn sie auch
 ohne ihn zerbrochen worden wäre, so hat
 er ja nichts getan!? Wie willst du nun
 die angezogene Lehre erklären!? Sie
 spricht von dem Fall, wenn sie ohne ihn
 in zwei Stunden zerbrochen worden wäre,
 und nun in einer Stunde zerbrochen wor-
 den ist; jene können zu ihm sagen: wenn
 nicht du, würden wir noch ein wenig ge-
 sessen haben und aufgestanden sein.
 Sollte er doch zu ihnen sagen: wenn ihr
 nicht mit mir gegessen haben würdet, wür-
 de sie nicht zerbrochen worden sein!?
 In dem Fall, wenn sie zerbrach als er sich
 auf sie stützte. – Selbstverständlich!? –
 Man könnte glauben, die Kraft²⁰² gleiche
 nicht dem Körper, so lehrt er uns, dass
 die Kraft dem Körper selbst gleiche denn
 wenn jemand etwas mit seinem Körper
 zerbricht, geschieht es ja durch seine Kraft.

M 68 - וישב עליו M 69 בית B 70 מתרצת P
 (מתרצת) M 71 אלא M 72 אלא + M 73 MI 73
 טפי B 74 וקיימינן (P וקיימינן) + M 75 כלל
 M 76 דקם כמניך מימניך כחו M 77 פשיטא 78
 M דכחו P 79 כגופו MI 80 דכל נמי תבר.

Weiter nichts? es giebt ja noch den Fall
 folgender Lehre: Wenn zehn Personen einen mit zehn Stöcken geschlagen haben, ei-
 nerlei ob mit einem Mal oder nach einander, und er gestorben ist, so sind sie alle
 frei²⁰¹; R. Jehuda b. Bethera sagt, wenn nach einander, so ist der letzte schuldig, weil
 er seinen Tod beschleunigt hat. Von der Todesstrafe spricht er nicht. Wenn du
 willst, sage ich: von Fällen, über welche ein Streit besteht, spricht er nicht. Wir
 sagten ja aber, hier sei nicht die Ansicht Rabbis vertreten!? Wir erklären wol, dass
 eine Lehre nicht die Ansicht Rabbis, sondern die der Rabbanan vertrete, nicht aber,
 dass sie die Ansicht des R. Jehuda b. Bethera und nicht die der Rabbanan vertrete²⁰².

SO BIN ICH EBENSO ERSATZPFLICHTIG. Es heisst nicht: für den Schaden verant-
 wortlich, sondern: ersatzpflichtig²⁰³, somit lehrt hier die Mišnah dasselbe, was die
 Rabbanan gelehrt haben: Den Ersatz des Schadens, dies lehrt, dass der Eigentümer
 sich mit dem Aas zu befassen hat. Woher dies? R. Ami erwiderte: Die Schrift
 sagt: ²⁰⁴Wer ein Tier erschlägt, muss es betrauen, und man lese nicht *resonans* [v.

201. Der sehr beliebt war. 202. Die anderen Leute, so da sie nicht aufstehen konnten.
 203. Dass er auch in diesem Fall ersatzpflichtig ist. 204. Er hat die Bank nicht mit seinem
 Körper berührt, sondern sie durch die von ihm ausgehende Kraft zerbrochen. 205. Von der
 Todesstrafe. 206. Bei einem Streit wird nach der Mehrheit entschieden. 207. *תשיימי*
 v. *שילם ganz, vollständig machen*, ersetzen, das Fehlende ergänzen. d.h. der Geschädigte erhält das getötete
 Tier u. den Betrag, um welchen das tote weniger wert ist. d. d. d. L. b. d. 208. Er muss es in
 Zahlung nehmen. 209. Lex. 7118.

Sy. 78b
 E. 26b
 18q.1
 8q. 15453b
 L. 24.18

zahlen], sondern *jašlimena* [ergänzen²¹⁰]. R. Kahana entnimmt dies hieraus: *Wenn es zerrissen wird, so bringe er Zeugen [ēd], für das Zerrissene braucht er nicht zu bezahlen, bis [ēd] zum Wert des Zerrissenen muss er bezahlen, für das Zerrissene braucht er nichts zu bezahlen.* Hizqija entnimmt dies aus folgendem: *Und das tote [Tier] soll ihm gehören, dem Geschädigten.* Ebenso wurde auch in der Schule Hizqijas gelehrt: *Und das tote [Tier] soll ihm gehören, dem Geschädigten.* Du sagst, dem Geschädigten, vielleicht ist dem nicht so, sondern dem Schädiger!? Ich will dir sagen, dem wäre ja auch so. Was heisst: dem wäre auch so? Abajje erwiderte: Wenn man sagen wollte, das Aas behalte der Schädiger, so sollte doch der Allbarmerzige geschrieben haben: *ein Rind für ein Rind*, und nichts weiter, wenn es aber heisst: *und das tote soll ihm gehören*, so heisst dies: dem Geschädigten. Und [alle Schriftverse sind] nötig; würde der Allbarmerzige nur geschrieben haben: *Wer ein Tier erschlägt, muss es bezahlen*, [so könnte man glauben, weil dies²¹⁰ nicht oft vorkommt, nicht aber gilt dies von einem Zerrissenen, das öfter vorkommt, daher ist dies nötig; würde er uns dies nur vom Zerrissenen gelehrt haben, [so könnte man glauben, weil es von selbst gekommen ist, nicht aber, wenn man ein Tier mit den Händen erschlägt; würde er nur die beiden gelehrt haben, [so könnte man glauben, in dem einen Fall, weil es nicht oft vorkommt, und in dem anderen Fall, weil es von selbst gekommen ist, nicht aber in dem Fall, von dem es heisst, dass das tote ihm gehöre²¹¹, der öfter vorkommt und bei dem es [gleichsam] mit den Händen²¹² geschieht; würde er nur den Fall, von dem es heisst, dass das tote ihm gehöre, gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sein Eigentum den Schaden angerichtet hat, nicht aber in dem Fall, wenn er den Schaden persönlich anrichtet; daher sind alle nötig. R. Kahana sprach zu Rabh: Also nur aus dem Grund, weil der Allbarmerzige geschrieben hat: *und das tote soll ihm gehören*, sonst aber würde ich geglaubt haben, dass der Schädiger das Aas behalten müsse, wenn er sogar viele Aeser in Zahlung geben kann, denn der Meister sagte: *soll er ersetzen*, dies schliesse alles ein, was Geld wert ist, selbst

אל תקרי ישלמנה ארא ישלמנה רב כהנא אמר מחבא אם טרף יטרף יביאהו עד הטרפה לא ישלם עד טרפה ישלם טרפה עצמה לא ישלם הוקיה אמר מחבא והמת יהיה לו לניוק וכן תנא רבי הוקיה והמת יהיה לו לניוק אתה איבר לניוק אי אינו אלא לניוק אמרת לא כך היה מאי לא כך היה אמר אביי אי סלקא דעתך נבילה דניוק היא ליבתוב רחמנא שיה תחת שנה ולישתק והמת יהיה לו רמה לו שמע מינה לניוק יצויבא האי כתב רחמנא מכה בחמה ישלמנה משים דא שביחא אבל טרפה דשביחא אימא לא צריכא ואי אשמייעין טרפה משים דמביחא אבל מכה בחמה דבדיים אימא לא ואי אשמייעין הני תתוי הא משים דלא שביחא והא משים דמביחא אבל [המת יהיה לו דשביחא ובדיים אימא לא ואי אשמייעין] [המת יהיה לו משים דמביחא קא מניק אבל תבא דמנופא מניק אימא לא צריכא אמר ליה רב כהנא רב אלא מנימא דכתב רחמנא [המת יהיה לו הא לאו הכי הוה אמנא נבילה דניוק הויה השתא אי את ליה לרדיה²¹³ כמה טריפות יהיב ליה דאמר בר ישיב

Ex. 22,12
ib. 21,34
ib. v. 35
ib. v. 34
vg. Bq. 7a

M 81 - ישמעאל
B 84 דמנופא (P דמנופא)
M 86 לרשא נע
M 82 צריכא
M 83 קעביד
M 85 הנך דמופיה קניוק
M 87 לניוק
M 88 אי
M ככה משים

210. Er zahlt dem Eigentümer den Minderwert heraus. 211. Ex. 22,12. 212. Das W. זך (Zeuge) wird זך (bis) gelesen u. der Schriftvers wie folgt konstruiert: wenn es (von einem wilden Tier) zerrissen wird, so bringe er es bis, sc. zum Wert des lebenden, durch Zahlung des Minderwerts. 213. Ex. 21,34. 214. Ib. V. 36. 215. Wenn der Schädiger für das Rind bezahlt, so ist es ja klar, dass das Aas ihm gehört. 216. Dass jemand ein Tier mit Händen erschlägt, u. wegen der Seltenheit des Falls ist bei diesem nicht so sehr verschärft worden. 217. Dass das Tier zerrissen worden ist, ohne Betätigung des Hüters, daher wurde in diesem Fall erleichtert. 218. Bei der Rindschädigung. 219. Sein Rind, für das er verantwortlich ist, hat dies absichtlich getan.

לרבות שיה כסף ואפילו סוכין דידיה מביעא לא
 נצרכא אלא לפחת נבילה: לימא פחת נבילה תנאי
 היא דתניא אם טרף ימרוף ויביא|הו| עד יביא עדים
 שנטרפה באונס ופטור אבא שאול אומר יביא
 "עדורה לבית דין" מאי לאו כהא קמיפלגי דמר סבר
 פחת נבילה דניוק חוץ ומר סבר דניוק חוץ לא
 "דבילי עלמא דניוק והכא בטורה נבילה קמיפלגי
 והתניא אחרים אומרם מניין ששל בעל חבור
 להעלות שור מבורו תלמוד לומר כסף ישיב לבעליו
 והמת אמר ליה אבוי לרבא האי טורה נבילה היכי
 דמי אילימא דבבירא שויה זוזא ואגודא שויה ארבע
 כ"טורה בדנפשיה טורה אמד ליה לא צריכא דבבירא
 שויה זוזא ואגודא נמי שויה זוזא ומי איכא בי האי
 גזוזא אין דהא אמרי אינשי כשורא כמתא בזוזא
 בשורא כדברא בזוזא: אמר שמואל אין שמין לא
 לנכב ולא לנולן אלא לזוקן ואני אומר אף לשואל
 ואבא מודה לי איבעיא להו הכי קאמר אף לשואל
 שמין ואבא מודה לי או דלמא להי קאמר ואני אומר

Fol.11a

Ex.21.34

Ba.94b

M 90 איהא לנבילה מיבעי M 91 — אלא B 92
 עדורה. M ארורה M 93 + ארורה מאן דבר שמיה
 M 94 לעולם פ; דניוק הויה והכא M 95 לבה ב שחיב
 להעלות M 96 + קא M 97 אלא דבבירא | 98
 M — נמי M 99 דאמרי M 1 אני אומר אף
 M — ה.ק.

Kleie, um wieviel mehr sein eignes!? — Dies ist wegen der Wertverminderung des Aases²²⁰ nötig.

Es ist anzunehmen, dass über die Wertverminderung des Aases Tanna'im²²¹ streiten, denn es wird gelehrt: *Wenn es zerrissen wird, so bringe er Zeugen*; er bringe Zeugen, dass es unversehrt zerrissen worden ist, und er ist ersatzfrei. Abba-Saül erklärte: Er bringe das Aas²²² aufs Gericht. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, der Geschädigte habe die Wertverminderung des Aases zu tragen, während der andere der Ansicht ist, der Schädiger habe sie zu tragen²²³. Nein, alle sind der Ansicht, der Geschädigte habe sie zu tragen, und sie streiten vielmehr darüber, wer sich mit dem Aas zu befassen²²⁴ hat. Es wird nämlich gelehrt: Manche sagen: Woher, dass der Eigentümer der Grube das Aas aus seiner Grube hervorholen müsse?

es heisst: *Geld soll er dem Eigentümer ersetzen und das tote*. Abajje sprach zu Raba: Von welchem Fall wird hier hinsichtlich

der Befassung mit dem Aas gesprochen, wollte man sagen, wenn es in der Grube einen Zuz²²⁵ wert ist und am Ufer vier, so bemüht er sich ja für sich selbst!? Dieser erwiderte: In dem Fall, wenn es in der Grube einen Zuz und am Ufer ebenfalls einen Zuz wert ist. — Ist dies denn möglich!? — Freilich, die Leute pflegen zu sagen: ein Balken kostet in der Stadt einen Zuz und ein Balken kostet im Wald einen Zuz.

Šemuél sagte: Man schätze²²⁶ weder beim Diebstahl noch beim Raub, sondern bei Schädigungen; ich aber sage, auch beim Entliehenen, und Abba pflichtet mir bei. Sie fragten: Meint er es: auch beim Entliehenen schätze man, und Abba pflichtet

220. Das tote Tier bleibt im Besitz des Eigentümers, u wenn der Wert des Aases von der Verendung bis zur Zahlung sich vermindert, so erleidet er den Schaden.
 221. Benennung der Gelehrten während der Abfassungszeit der Mišnah, bes. Autor einer Mišnahlehre.
 222. Die Lesart des im Text gebrauchten Worts schwankt; die La. unseres Textes wird von עדה *ehlen, vermindert sein* abgeleitet, das Verminderte, das tote Tier; ארורה (v. ארר *verfluchen, verwünschen*), das Verwünschte, wird nach den Tosaphisten das Aas deshalb genannt, weil es ohne Segensspruch, der beim rituellen Schlachten eines Tiers gesprochen wird, verendet ist. Wenn man die Bezugnahme auf עד berücksichtigt, so scheint עדה der neueren Ausgaben, abzuleiten von עדד *verdrissen, zerleihen*, im wahrscheinlichsten. ארורה liest עד ערה, unverkennbar aus ערערה. Hingewiesen sei noch, dass manche das ערה wie ערה lesen u darin das lat. e a d a v e r finden; cf. המערך Jg. vj p. 141.
 223. Nach der 2. Ansicht wird das Aas erst bei der Gerichtsverhandlung geschätzt, die Wertverminderung durch die Verendung hat also der Schädiger zu tragen.
 224. Für den Transport zu sorgen.
 225. Ex 21,34.
 226. Kleine Silbermünze; cf. Bd. vij S. 727 N. 162.
 227. Wenn der gestohlene Gegenstand beim Dieb, bzw. Räuber od. Entleiher beschädigt wird, so schätzt das Gericht nicht den Mindestwert, dh. der Bestohlene braucht den beschädigten Gegenstand nicht in Zahlung zu nehmen, vielmehr kann er den vollständigen Ersatz verlangen.

mir bei, oder aber: ich sage, auch beim Entliehenen schätze man nicht, und Abba pflichtet mir bei? Komm und höre: Einst lich jemand eine Axt von seinem Genossen und zerbrach sie; als er darauf vor Rabh²²⁸ kam, sprach dieser zu ihm: geh und bezahle ihm eine gute Axt; schliesse hieraus, dass man nicht schätze. - Im Gegenteil, R. Kahana und R. Asi sprachen darauf zu Rabh: ist so das Gesetz? und er schwieg; demnach ist hieraus zu schliessen, dass man wol schätze. Es wurde gelehrt: Úla sagte im Namen R. Eleázars, man schätze beim Diebstahl und beim Raub; R. Papa sagte, man schätze nicht. Die Halakha²²⁹ ist, man schätze nicht beim Diebstahl und beim Raub, wol aber schätze man beim Entliehenen, nach R. Kahana und R. Asi.

Ferner sagte Úla im Namen R. Eleázars: Wenn eine Eihaut zum Teil an einem Tag und zum Teil am folgenden Tag hervorgekommen ist, so beginnt die Zählung [der Unreinheitstage]²³⁰ mit dem ersten Tag. Raba sprach zu ihm: Du glaubst wol, dies sei erschwerend, dies ist aber eine Erschwerung, die auf eine Erleichterung herauskommt, denn auch ihre Reinheit beginnt einen Tag früher. Vielmehr, sagte Raba, man berücksichtige²³¹ dies zwar, die Zählung aber beginne man erst mit dem zweiten. -- Er lehrt uns also, dass es keinen Teil der Eihaut ohne Geburt gebe, -- dies wurde ja bereits gelehrt: Eine Eihaut, die zum Teil hervorgekommen²³² war, ist zum Genuss verboten; diese ist ein Kennzeichen der Geburt sowol bei einem Weib als auch bei einem Tier! -- Wenn wir nur die Mišnah hätten, so könnte man glauben, dass ein Teil der Eihaut auch ohne Geburt hervorkommen könne, nur wurde dies²³³ bei einem Teil bestimmt mit Rücksicht auf die ganze, so lehrt er uns.

Ferner sagte Úla im Namen R. Eleázars: Wenn ein erstgeborenes Kind innerhalb dreissig Tagen²³⁴ auf den Tod verletzt²³⁵ wird, so braucht man es nicht auszulösen. Ebenso lehrte auch Rami b. Hama: Aus den Worten: *auslösen sollst du*, könnte man schliessen, auch wenn es auf den Tod verletzt wurde, so heisst es: *nur*, und dies ist ausschliessend:

228. Par excellence-Benennung des R. Abba. vollständig: der grosse Abba. 229. Ent- scheidung eines Gesetzes, besonders in einem Streitfall. 230. Die Wöchnerin ist 7, bezw. 14 Tage nach der Geburt unrein (cf. Lev. 12, 1 ff.) selbst wenn sie nur eine Eihaut ausgestossen hat. 231. Sie gilt schon am 1. Tag als unrein, jed. wird dieser Tag nicht mitgezählt. 232. Bei einem Tier, das geschlachtet wird. 233. Das Verbot des Genusses. 234. Für das erst- geborene männliche Kind muss, wenn es ein Alter von 30 Tagen erreicht, an den Priester ein Lösegeld gezahlt werden, cf. Ex. 13,13 u. Num. 18,15,16. 235. Dh. durch Unfall stirbt, also lebens- fähig war; bei einem natürlichen Tod ist dies selbstverständlich. 236. Num. 18,15.

אך לשיאל אין שמין ואבא מודה לי תא שמע
 *דההוא נברא דשאל נרגא מהכרית תברה אתא B n. 82b
 לקמיה דרב אמר ליה זיל שלים ליה נרגא מעליא
 *שמע מינה אין שמין אדרבה מדאמר ליה דב כהנא
 ורב אסי לרב דינא חבי ושתוק שמע מינה שמין
 איתמר אמר עולא אמר רבי אלעזר שמין לגנב ולגזלן
 רב פפי אמר אין שמין החלבתא אין שמין לא לגנב
 ולא לגזלן אבל לשיאל שמין כדרב כהנא ורב אסי
 ואמר עולא אמר רבי אלעזר שליא שיצתה מקצתה
 ביום ראשון ומקצתה ביום שני מונק לה מן הראשון
 אמר ליה רבא מה דעתך להוציא הוציא דאתי
 לידי קולא הוא דקא מטרת לה מראשון אלא אמר
 רבא להוש הושעת מונקא לא ממניא אלא לשני
 מאי קבשמע לן דאין מקצת שליא בלא ולד תנינא
 *שליא שיצתה מקצתה אכורה באכילה בימן ולד Hol. 68a77a
 באשה בימן ולד בבהמה אי ממתניתין הוה אמינא
 *דיש מקצת שליא בלא ולד וגזירה מקצתה אמו Col. b
 כולה קבשמע לן: ואמר עולא אמר רבי אלעזר
 בכור שנטרף בתוך שלשים יום אין פודין אותו וכן
 *תני רמי בר חמא מתוך שנאמר פרה תפדה יכול Men. 37a
 *אפילו נטרף בתוך שלשים יום תלמוד לומר אך Nm. 18,15
 *א ל ר א ר א ר א ר א ר א ר א ר א ר א ר א R 3
 דינא הוא ושתק M 4 — לא...לגזלן VP 5 לו M 6
 מיום ראשון P 7 — רבא M 8 | הוה בעית לסימן ימי טהרה
 אלא P 9 ממניא. M ומנינא לא מינא אלא משני M 10
 + איצטרך M 11 + וכילה בימן ולד
 בבהמה M 12 + אך M 13 ממניא.

Men. 37a
 Nm. 18,15
 vgl. Er.
 105f

הלקין ואמר עולה אמר רבי אלעזר כהמה נסת
 נקנית במשיבה והא אתן תנן במסורה הוא דאמר
 כי האי תנא דתניא והכמים אימרים זו וזו במשיבה
 רבי שמעון אומר זו וזו בהנכתהו ואמר עולה אמר
 רבי אלעזר האתן שתלקי מה שעליהן שמין ומה
 שעל"בניהן ובנותיהן אין שמין אמר"ם פפא פגמים
 אף מה שעליהן אין שמין משכחת לה בגדול אחי
 הניהא ליה דלשתמעין מילתו ואמר עולה אמר רבי
 אלעזר שומר שמכר לשומר פטור ולא מיבעיא שומר
 חנם שמכר לשומר שבר העליון עליה לשמירתו
 אלא אפילו שיירי שבר שמכר לשומר חנם"השתא
 נהיני נקיעה לשמירתו נמי פטור שהרי מסר לכן
 דעת רבא אמר שומר שמכר לשומר חייב ולא
 מיבעיא שומר שבר שמכר לשומר חנם דגחוני
 נקיעה לשמירתו אלא אפילו שומר חנם שמכר לשומר
 שבר חייב"דאמר ליה את מהימנת לי בשבועה האי
 לא מהימן לי בשבועהו ואמר עולה אמר רבי
 אלעזר" הלכתא נוכח מן העבדים אמר ליה רב
 נהמן לעילא אמר רבי אלעזר אפילו מיתמי לא
 מיניה" מיניה אפילו מגלוימי דעל כתפיה הכא במאי
 עסקין" שישאו אפותקי כדרכא דאמר רבא עשה
 עבדו אפותקי ויכרו בעל חוב נוכח הימנו" שורו
 M 14 מ נשים ועל בני ועל בנות M 15 רבא M 16
 ההשתא...נמי M 17 מ נ אמר M 18 הלכה M 19
 M 20 א + M 21 שיהו P

Ferner sagte Ūla im Namen R. Ele-
 āzars: Ein Grossvieh wird durch das An-
 sichtsziehen erworben. Wir haben ja aber
 gelernt: durch die Uebergabe"!? - Er ist
 der Ansicht des Autors folgender Lehre:
 Die Weisen sagen: beide"durch das Ansich-
 ziehen; R. Šimōn sagt, beide durch das
 Hochheben".

Ferner sagte Ūla im Namen R. Ele-
 āzars: Wenn Brüder [die Erbschaft] teilen,
 so schätze man das, was sie anhaben",
 nicht aber das, was ihre Söhne und ihre
 Töchter"anhaben. R. Papa sagte: Zuweilen
 kann es vorkommen, dass auch das, was
 sie selbst anhaben, nicht geschätzt wird,
 und zwar ist dies beim ältesten der Brü-
 der"der Fall; es ist ihnen lieb, dass seine
 Worte respektirt werden".

Ferner sagte Ūla im Namen R. Ele-
 āzars: Wenn ein Hüter [das anvertraute
 Tier] einem anderen Hüter übergeben hat,
 so ist er ersatzfrei"; und nicht nur, wenn
 es ein unbezahlter Hüter einem Lohnhüter
 übergeben und somit die Bewachung
 verbessert hat, sondern auch wenn ein
 Lohnhüter es einem unbezahlten Hüter

übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, ist er ersatzfrei, denn er
 hat es ja einem vernünftigen Menschen übergeben. Raba aber sagt, wenn ein Hü-
 ter [das anvertraute Tier] einem anderen Hüter übergeben hat, sei er ersatzpflich-
 tig"; und nicht nur, wenn ein Lohnhüter es einem unbezahlten Hüter übergeben und
 somit die Bewachung verschlechtert hat, sondern auch wenn ein unbezahlter Hüter
 es einem Lohnhüter übergeben hat, ist er ersatzpflichtig, denn [der Eigentümer] kann
 zu ihm sagen: dir traue ich auf einen Eid, ihm traue ich auf einen Eid nicht.

Ferner sagte Ūla im Namen R. Eleāzars: Die Halakha ist, man kann [eine
 Schuld] auch von Sklaven 'einziehen. R. Nahman sprach zu Ūla: Sagte es R. Ele-
 āzar auch hinsichtlich Waisen"? — Nein, nur von ihm'selbst. Ihm selbst kann
 man ja auch das Gewand von der Schulter [ziehen]? Hier handelt es von dem Fall,
 wenn er sie verhypothezirt"hat. Dies nach Raba, denn Raba sagte: hat jemand sei-
 nen Sklaven verhypothezirt und ihm darauf verkauft, so kann der Gläubiger ihm ein-

237. Sobald der Verkäufer dem Käufer die Leine übergibt, an der das Tier geführt wird. 238.
 Gross- und Kleinvieh. 239. Cf. Qid 25b. 240. Wenn diese Kleidungsstücke zur
 Hinterlassenschaft gehören 241. Man belästigt sie nicht, deshalb vor Gericht zu erschei-
 nen; die Eltern dagegen müssen ja ohnehin erscheinen 242. Wenn er wertvollere Kleidungs-
 stücke anhat 243. Da er die Geschäfte der Erben zu vertreten hat 244. In Fällen,
 wegen welcher er selbst ersatzfrei wäre; cf. Ex 22,6 ff. 245. Ih als Fremdbrecht der Gläubiger
 kann dem Schuldner seine Sklaven wegnehmen. 246. Wenn der Schuldner gestorben ist u.
 die Sklaven den Erben zugefallen sind. 247. Dem Schuldner. 248. Und zwar, wenn
 er sie darauf verkauft hat; der Gläubiger kann sie dem Käufer wegnehmen

ziehen, wenn aber sein Rind²⁴⁹, und es darauf verkauft hat, so kann es der Gläubiger nicht einziehen. Weshalb? Bei dem einen spricht es sich²⁵⁰ herum, beim anderen spricht es sich nicht herum. Als jener²⁵¹ hinausging, sprach Ūla: So sagte R. Eleâzar: auch von Waisen. Darauf sprach R. Nahman: Ūla wollte mir ausweichen. Einst ereignete sich so ein Fall in Nehardeâ, da liessen die Richter von Nehardeâ einziehen; ebenso ereignete sich so ein Fall in Pumbeditha, da liess R. Hana b. Bizna einziehen. Da sprach R. Nahman zu ihnen: Geht und widerruft es, sonst lasse ich eure Paläste plündern. Darauf sprach Raba zu R. Nahman: Da ist Ūla, da ist R. Eleâzar, da sind die Richter von Nehardeâ und da ist R. Hana b. Bizna, wessen Ansicht ist nun der Meister!? Dieser erwiderte ihm: Ich kenne folgende Lehre des Abimi: Das Prozbul²⁵² hat Geltung Grundstücken²⁵³ gegenüber, nicht aber Sklaven gegenüber; Mobilien werden mit Grundstücken miterworben²⁵⁴, nicht aber mit Sklaven²⁵⁵.

Es ist anzunehmen, dass hierüber folgende Tanna'im streiten: Hat er ihm Sklaven und Grundstücke verkauft, so hat [der Käufer], wenn er die Sklaven in Besitz genommen hat, dadurch die Grundstücke nicht erworben, und wenn die Grundstücke, dadurch die Sklaven nicht erworben; wenn Grundstücke und Mobilien, so hat er, wenn er die Grundstücke in Besitz genommen hat, auch die Mobilien erworben, und wenn die Mobilien, die Grundstücke nicht erworben; wenn Sklaven und Mobilien, so hat er, wenn er die Sklaven in Besitz genommen hat, die Mobilien nicht erworben, und wenn die Mobilien, die Sklaven nicht erworben. Dagegen lehrt ein

אפותיקי ומכרו אין בעל חוב נוכח חימונו מאי טעמא
 הא אית ליה קלא והא אית ליה קלא לכתב דנפק
 אמר להו עולא הכי אמר רבי אלעזר אפילו מיתמי
 אמר רב נחמן אשתמיטתן עולא הוה עובדא בנהרדעא
 ואנבו דייני הנהרדעא הוה עובדא בפומבדיתא
 ואנביה רב הנא בר ביזנא אמר להו רב נחמן זילו
 אהרודו ואי לא מגבינן לבו לאפדניכו אמר ליה רבא
 לרב נחמן הא עולא הא רבי אלעזר הא דייני
 הנהרדעא והא רב הנא בר ביזנא מד כמאן סבירא
 ליה אמר ליה אנא מתניתא ידענא דתני אבימי
 פדובול חל על הקרקע ואינו חל על העבדים מטלטלין
 נקנין עש הקרקע ואינו נקנין עש העבדים; ליבא
 בתנאי מכר לו עבדים וקרקעות החזיק בעבדים לא
 קנה קרקעות בקרקעות לא קנה עבדים בקרקעות
 ומטלטלין החזיק בקרקע קנה מטלטלין במטלטלין
 לא קנה קרקע עבדים ומטלטלין החזיק בעבדים לא
 קנה מטלטלין במטלטלין לא קנה עבדים והתניא
 24 עולא M 22 - אשתמיטן B 23
 + M 27 מנוכח M 26 ואבוי M 25 תע M
 מניינו P 28 הא אמר רב M 29 בקרקעות M 30
 ותניא איך החזיק.

249 Die La שיהה unseres Textes ist wol ein Lapsus. 250 Der Sklave erzählt es überall somit sollte es der Käufer wissen. 251 R. Nahman. 252 Die Sklaven von den Waisen 253 Die sämtlich der Ansicht sind, dass der Gläubiger Sklaven auch von Waisen einziehen könne. 254 Nach biblischem Gesetz verfällt im letzten Jahr des Septenniums, im sog. Erlassjahr (שנת הטיבה) jede Geldforderung (cf. DL. 15.2 ff.), u. da dies zur Folge hatte, dass niemand gegen Ende des Septenniums Geld verborgen wollte, so führte Hillel folgenden Schutz vor dem Verfall ein. Der Gläubiger begiebt sich vor Eintritt des Erlassjahrs aufs Gericht u. schreibt eine Art Protest nieder, der von den Richtern unterzeichnet wird; durch dieses Schriftstück, Prozbul genannt, wird die Schuld quasi dem Gericht zedirt und gilt als bereits eingeklagt; cf. Bd. I S. 278 Z. 21 ff. Die Etymologie dieses W.s ist nicht ganz klar; die Ableitung LEVYS (AHHB. iv 106) von *αρός βοιλή*, vor dem Rat, wird von KRAUSS (*Gr. u. lat. Lehnwörter* v p. 272) nicht mit Unrecht verworfen; aber auch seine Erkl. ist nicht befriedigend; viell. von *προσ-βάλλω* (col. *προσβαλέω*), auf jemanden schieben, aufwälzen, dh. die Schuld dem Gericht zediren. 255 Wenn der Schuldner Grundstücke besitzt, auch wenn sie die ganze Schuld nicht decken; cf. Bd. I S. 278 Z 30 ff. 256 Wenn jemand Mobilien und Immobilien kauft, so erwirbt er erstere sobald er letztere in Besitz genommen hat. 257 Demnach gelten Sklaven rechtlich als Mobilien, sie können also durch den Gläubiger von den Waisen nicht eingezogen werden.

ההויק בעבדים קנה במטלטלין מאי לאו כהא
 קמפלגי דמר סבר²⁵⁷ עבדים כמקרקעי דמי ומר סבר
 עבדים כמטלטלין דמי אמר רב איקא בריה דרב
 אמי דבולי עלמא²⁵⁸ עבדא כמקרקעי דמי והדתניא
 קנה שפיר והדתניא לא קנה בעינן²⁵⁹ קרקע דומיא
 דערים²⁶⁰ בצורות²⁶¹ ביהודה דלא נידי²⁶² דתנן נכסים
 שאין להם אחריות נקנין עם נכסים שיש להם
 אחריות בכסף בשטר ובחוקה מנחנו מילי אמר
 חזקיה דאמר קרא ויתן להם אביהם מתנות רבות
 ובכף וזהב ומגננים עם ערים בצורות²⁶³ ביהודה איכא
 דאמרי אמר רב איקא בריה דרב²⁶⁴ אידי דבולי עלמא
 עבדא כמטלטלין דמי והדתניא לא קנה שפיר הא
 דתניא קנה בעידן עליו ובי עידן עליו מאי הוי
 הצד מהלכת היא והצד מהלכת לא קנה ובי תימא
 בעובד²⁶⁵ והא אמר רבא כל שאילו מהלך לא קנה
 עומד ויושב לא קנה והלכתא בכפות ותתניא²⁶⁶ החזיק
 בקרקע קנה עבדים התם בעימדין²⁶⁷ בתוכה²⁶⁸ מכלל
 דהאי לא קנה בשאין עומדין בתוכה הניחא להך
 לישנא דאמר רב איקא בריה דרב אמי עבדי
 כמטלטלי דמי היינו דא עומדין בתוכה אין אי לא לא
 אלא להך לישנא דאמר²⁶⁹ עבדא כמקרקעי דמי למה
 לי עומדין בתוכה הא אמר שמואל²⁷⁰ מכר לו עשר
 שדות בעשר מדינות כיון שהחזיק באחת מהן קנה

Anderes, dass wenn er die Sklaven in Besitz genommen, er auch die Mobilien erworben habe. Wahrscheinlich besteht ihr Streit in folgendem: nach der einen Lehre gelten Sklaven als Grundstücke, und nach der anderen gelten Sklaven als Mobilien. R. Iqa, Sohn R. Amis, erwiderte: Beide sind der Ansicht, Sklaven gelten als Grundstücke; eine lehrt, dass er erworben²⁵⁷ hat, was ja einleuchtend ist, und die andere lehrt, dass er nicht erworben hat, denn es müssen solche Grundstücke sein, die den befestigten Städten in Jehuda gleichen, die nicht beweglich sind; denn es wird gelehrt: Güter, die keine Garantie bieten²⁵⁹, werden mit Gütern, die eine Garantie bieten²⁶⁰, miterworben durch Geldzahlung, Schein und Besitznahme²⁶¹, und Hizqija erklärte, dies werde aus folgendem Schriftvers entnommen: *Und ihr Vater hatte ihnen grosse Geschenke gemacht an Silber und Gold und Kleinodien nebst²⁶² befestigten Städten in Jehuda.* Manche lesen: R. Iqa, Sohn R. Idis, erwiderte: Beide sind der Ansicht, Sklaven gelten als Mobilien; eine lehrt, dass er nicht erworben hat, was ja einleuchtend ist, und die andere, welche lehrt, dass er erworben hat, spricht von dem Fall, wenn sie sich an ihm²⁶³ befinden.

M 31 עבדי (וכן להלן) M 32 כמטלטלי (וכן להלן) B 33
 עבדים M 34 קר B 35 מצורות M 36 + אשר ||
 M 37 + מאי היא M 38 אמי | M 39 - עבדא B
 עבדי M 40 החו P 41 בתוכו M 42 - מכלל...בתוכה.

Was ist denn dabei, dass sie sich an ihm befinden, er gilt ja als beweglicher Hof, und durch einen beweglichen Hof kann man ja nichts erwerben!?! Wolltest du erwidern: wenn er steht, so sagte ja Raba, dass wer nicht gehend erwirbt, auch stehend und sitzend nicht erwerbe! Die Halakha ist: wenn er gefesselt ist. Es wird Ja aber auch gelehrt, dass wenn er die Grundstücke in Besitz genommen hat, er auch die Sklaven erworben habe!?! - In dem Fall, wenn sie sich in diesen befinden. -- Demnach spricht die andere Lehre, nach welcher er sie nicht miterworben hat, von dem Fall, wenn sie sich nicht in diesen befinden, einleuchtend ist dies zwar nach der Lesart, nach welcher R. Iqa, Sohn R. Amis, gesagt hat, Sklaven gelten als Mobilien, somit werden sie nur dann miterworben, wenn sie sich in diesen befinden, sonst aber nicht, wozu aber brauchen sie nach der Lesart, nach welcher er gesagt hat, Sklaven gelten als Grundstücke, sich in diesen zu befinden, Semuel sagte ja, dass wenn jemand einem zehn Felder in zehn verschiedenen Ländern verkauft, dieser alle erworben habe, sobald er eines in Besitz genommen hat!?! Wom

258. Die Mobilien durch Besitznahme der Sklaven 259. Mobilien bzw. Immobilien.
 260. Während zur Erwerbung von Mobilien allein das Ausziehen erforderlich ist 261. rCh. 21,3.
 262. Im Text עַי mit, durch, er liess sie die genannten Gegenstände durch Besitznahme der befestigten Städte erwerben 263. Dem Sklaven 264. Mobilien, die sich in einem solchen befinden.
 265. Während es oben (S. 37 Z.11) heisst, dass sie in einem solchen Fall nicht miterworben werden

brauchen sie nach deiner Auffassung, selbst nach der Lesart, nach welcher Sklaven als Mobilien gelten, sich in diesen zu befinden, wir wissen ja, dass sie nicht beisammen zu sein brauchen? Du mußt also sagen, bei sich bewegenden Mobilien verhalte es sich anders als bei sich nicht bewegenden, ebenso verhält es sich auch bei sich bewegenden Grundstücken anders als bei sich nicht bewegenden. Sklaven gelten als sich bewegende Grundstücke, während der ganze Erdball ein Complex ist.

VON GÜTERN, BEI WELCHEN KEINE VERUNTREUUNG STÄTTFINDET &c. Also nur wenn keine Veruntreuung stattfindet, wol aber können sie geheiligt sein, nach welchem Autor? R. Johanan erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, Minderheiliges sei Besitz des Eigentümers; denn es wird gelehrt: *Und sich einer Veruntreuung gegen den Herrn schuldig mach*, dies schliesst das Minderheilige ein, das sein Eigentum ist

Worte R. Jose des Galiläers. Demnach vertritt die Lehre, dass wenn [ein Priester] mit seinem Anteil, einerlei ob von Hochheiligem oder von Minderheiligem, sich eine Frau antraute, die Trauung ungiltig sei, nicht die Ansicht R. Jose des Galiläers? Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Jose des Galiläers verrete, denn R. Jose der Galiläer sagt dies²⁶⁵ nur von einem lebenden [Opfertier], hinsichtlich eines geschlachteten aber giebt auch R. Jose der Galiläer zu²⁶⁶, denn [die Priester] erhalten es vom Tisch Gottes²⁶⁷. Ist er denn dieser Ansicht²⁶⁸ hinsichtlich eines lebenden, es wird ja gelehrt: Die Erstgeburt darf [der Priester] gebrochenfrei lebendig und gebrochenbehaftet lebendig und geschlachtet verkaufen, ferner darf er sich damit eine Frau antrauen. Hierzu sagte R. Nahman im Namen des Rabba b. Abuha, dies gelte nur von einer Erstgeburt in der Jetztzeit, denn da sie zur

כולן והמקדש יחד לישנה דאמר עבדא במשדתיק Col.b
 דמי למה לי עבד כמבבא סא קיימא לן דלא בעינן Q d. 27a
 נכורין אלא מאי אית לך רבימר שאני במשדתי
 הנידוי ממשדתיקן דלא נידוי הכא נמי שאני מקרקעי
 הנידוי ממקרקעי דלא נידוי עבדא מקרקעי הנידוי
 הוא התם²⁶⁵ סתנא דארעא דה הווא נכבס שאני
 בתם מעיקה וכו' מעיקה הוא דית ביה סא מקרש
 קדשי מאן תנא אמר דבי זיתן²⁶⁶ בקדשים קלים ואליבא
 דרבי יוחי הנידוי דאמר מוכן בעלים הוא דתניא
 ומעלה מעל בה לרבית קדשים קלים שתן מוכני
 דברי רבי יוחי הנלילו והתן המקדש בחלקן בן
 בקדשי קדשים בן בקדשים קלים אינה מקדושת
 לימא דלא כדבי יוחי הנלילו אפילו תימא דבי יוחי
 הנלילו כי אמר רבי יוחי הנלילו מתיים אבל לאהר
 שהיטת²⁶⁷ אפילו דבי יוחי הנלילו מודה דבי קא וכו'
 משלתן נבזה קא וכו' ומתיים כי אמר והתן כבוד
 מוכרין אותו תם היללא שהתם וכעל מום חי ושהתם
 ומקדשין בו את האשה ואמר רב נהמן אמר רבה
 בד אבות לא שנו אלא כבוד בזמן הזה דכיון דלא
 B 44 במשדתיק M 45 אפילו תימא עבדי
 ממקרקעי דבי שאני M 46 הכא B 47 מקר הנידוי M
 מקרקעי הנידוי M 48 פתנא M 49 היה הוא דתניא
 M 50 והוא דתני M 51 אפי...מיתה ד M 52
 — ול ש.

265 Wenn man durch die Besitznahme der Grundstücke auch die Mobilien erwerben will.
 266. Dh. man kann auch annehmen, dass Sklaven als Grundstücke gelten, dennoch besteht hier kein Widerspruch.
 267. Deshalb erwirbt man durch die Besitznahme des einen Grundstücks auch alle übrigen, obgleich sie sich in anderen Ländern befinden.
 268. ZBs. Minderheiliges, derentwegen kein Veruntreungsopfer dargebracht wird.
 269. Und nicht Gottes, somit hat bei diesem das Entschädigungsgesetz statt.
 270. Lev. 5,21.
 271. Des Besitzers; bei diesem hat das Lev. 5,21 ff. genannte Gesetz statt, das auf Geheiligtetes nicht anwendbar ist.
 272. Den er von den Opfern erhält.
 273. Die Trauung erfolgt, wenn der Mann der Frau einen Wertgegenstand vor Zeugen zu diesem Behuf überreicht.
 274. Dass das Minderheilige als Privatbesitz gilt.
 275. Dass solches kein Privatbesitz ist.
 276. Solange das Tier lebt, ist der Eigentümer für das Opfer persönlich haftbar, nach dem Schlachten ist die Heiligkeit auf das Tier übertragen.
 277. Das erstgeborene eines jeden Tiers muss an einen Priester verschenkt werden, u. gehört zur Klasse der Minderheiligen; cf Ex. 13,12 ff. u. Num. 18,15 ff.

הוי להקרבה את להו⁵³ להקנים וזיה⁵⁴ כמזוהו אבל
 בזמן שביית המקדש קיים דהוי להקרבה⁵⁵ לא ואיתויה
 דבא לרב נהמן ומעלה מעל בה לרבות קרשים
 קלים שהן ממוני דברי רבי יוסי הגלילי ומשני
 רבינא כבבד בהוצה לארץ יאליבא דרבי שמעון
 דאמר אם באי תמימים יקרבו אם באו אין לכתולה
 לא אם איתא דבי אמר רבי יוסי הגלילי ממוני
 הוא מהיים לישיני⁵⁶ הא רבי יוסי הגלילי הא רבנן
 אמר ליה מתנות בהונה קאמרת שאני מתנות
 בהונה דבי קא ובי משלתן גובה קא וכוו⁵⁷ גופא
 ימעלה מעל בה לרבות קרשים קלים שהם ממוני
 דברי רבי יוסי הגלילי בן עזאי אמר דרבות⁵⁸ את
 השלמים אמר רבי בן דוסתאי איבד לא אמר בן
 עזאי אלא כבבד בלבדו אמר מה בן עזאי איבד
 לרבות⁵⁹ את השלמים למעוטי מאי אידיבא למעוטי
 כבד השתא ומה שלמים שטעונים במיכה ונכבס
 ותניפת היה ושוק אמה⁶⁰ ליבון בעלים הוא כבד
 מבטיא אלא אמר רבי יוחנן למעוטי מעשר בהתניא
 כבבדי נאמר לא תפרה ימכר תם הו' ובעל מום
 הו' ישחוט כמעשר נאמר לא יאכל יחינו נמכר לא
 הו' ולא שחוט לא תם יא בעל מום רבינא מתני
 ליה אסיפא אמר רבי בן דוסתאי איבד לא אמר בן
 עזאי אלא כבבד בלבד למעוטי מאי אידיבא למעוטי
 P 53 רבנן M 54 מנייה + M 55 וליה להו להקנים
 זכיה מנייה M 56 דמי...מדיים + M 57 ליה
 V 58 א ר M 59 דהקנים כי M 60 אל ת
 M 61 יבד M 62 ב M 63 מנייה היא 64
 מ יעל...שדויה

Opferung nicht geeignet ist, so haben die
 Priester Besitzrecht darauf, nicht aber zur
 Zeit, wenn der Tempel besteht, wo sie zur
 Opferung geeignet ist. Darauf wandte Ra-
 ba gegen R. Nahman ein: *Und sich einer*
Veruntreuung gegen den Herrn schuldig macht,
 dies schliesst Minderheiliges ein, das sein
 Eigentum ist⁷⁷ Worte R. Jose des Galiläers.
 Und Rabina erwiderte, er spreche
 von einer Erstgeburt aus dem Ausland⁷⁸,
 und zwar nach R. Šimōn, welcher sagt,
 dass wenn solche gebrochenfrei eingeliefert
 worden sind, sie dargebracht werden; also
 nur dann, wenn sie eingeliefert worden
 sind, von vornherein aber nicht. Wenn
 man nun sagen wollte, R. Jose der Galiläer
 sei dieser Ansicht hinsichtlich lebender,
 so sollte er ihm doch erwidert haben,
 die eine Lehre vertrete die Ansicht R. Jose
 des Galiläers und die andere vertrete die
 Ansicht der Rabbanan !? (Er erwiderte:)
 Von den Priestergeschenken ist nichts zu
 beweisen, bei diesen verhält es sich anders,
 da sie vom Tisch Gottes erworben werden.

Der Text. *Und sich einer Veruntreuung*
gegen den Herrn schuldig macht, dies schliesst
 Minderheiliges ein, das sein Eigentum ist
 Worte R. Jose des Galiläers. Ben-Āzaj

sagt, dies schliesse [nur] das Friedensopfer ein. Abba Jose b. Dostaj sagte: Ben-Āzaj spricht nur von der Erstgeburt.

Der Meister sagte: Ben-Āzaj sagt, dies schliesse [nur] das Friedensopfer ein. Was schliesst dies aus, wollte man sagen, dies schliesse die Erstgeburt aus, wenn sogar das Friedensopfer, bei dem das Anstemmen⁷⁹, das Trankopfer, und das Schwingen von Brust und Schenkel erforderlich sind, Eigentum des Besitzers ist, um wieviel mehr die Erstgeburt? Vielmehr, sagte R. Johanan, dies schliesst den Zehnt aus. Es wird nämlich gelehrt: Von der Erstgeburt heisst es: *Es soll nicht ausgelost werden*, sie darf gebrochenfrei lebendig und gebrochenbehaltet lebendig und geschlachtet verkauft werden, vom Zehnt heisst es: *Es soll nicht umgetauscht werden*, er darf weder lebendig noch geschlachtet, weder gebrochenfrei noch gebrochenbehaltet verkauft werden. Rabina bezieht dies auf den Schlußsatz: Abba Jose b. Dostaj sagte: Ben-Āzaj spricht nur von der Erstgeburt. Was schliesst dies aus, wollte man sagen, dies schliesse das

278. Zur Zeit, wenn der Tempel besteht, denn nur dann hat das Gesetz Lev. 3,21 ff. statt 279.
 Ausserhalb Palästinas. 280. Und da er ihm nicht demgemäss erwiderte, so ist zu schliessen, dass
 auch R.J. der Ansicht ist, dass die Erstgeburt als Eigentum Gottes gilt. 281. Die Erstgeburt
 gehört zu den priesterlichen Abgaben (Priestergeschenke) und ist durch das bereits bestehende Gesetz
 geheiligt, während andere minderheilige Opfer, zB das Friedensopfer (cf. Lev. 3,1 ff. nō) erst durch die
 Bestimmung des Eigentümers geheiligt werden. 282. Die Hände am Kopf des Opfers. 283.
 Cf. Lev. 7,29 ff. 284. Vom Viehbestand; cf. Lev. 27,32 ff. 285. Num. 18,17. 286. Lev. 27,33.

Tem. 8²:19

Fol. 13

Lv. 5:21

Tem. 5⁷:6
Bak. 31¹:22
Nm. 18,17
Lv. 27,33

Friedensopfer aus, wenn sogar die Erstgeburt, die vom Mutterleib aus geheiligt ist, sein Eigentum ist, um wieviel mehr das Friedensopfer? R. Johanan erwiderte: Dies schliesst den Zehnt aus. Es wird nämlich gelehrt: Von der Erstgeburt heisst es: *Es soll nicht ausgelost werden*, sie darf gebrochenfrei lebendig und gebrochenbehaltet lebendig und geschlachtet verkauft werden, vom Zehnt heisst es: *Es soll nicht umgetauscht werden*, er darf weder lebendig noch geschlachtet, weder gebrochenfrei noch gebrochenbehaltet verkauft werden.

Er sagte ja aber: nur von der Erstgeburt? - Dies ist ein Einwand.

Raba erklärte: Unter Güter, bei welchen keine Veruntreuung stattfindet, sind solche zu verstehen, bei welchen das Gesetz von der Veruntreuung nicht angewandt wird, das sind nämlich solche, die einem Laien gehören. - Sollte er doch lehren: die eines Laien? - Dies ist ein Einwand.

R. Abba sagte: Wenn ein Friedensopfertier Schaden angerichtet hat, so kann man den Schaden von seinem Fleisch einfordern, nicht aber von den Opferteilen. - Selbstverständlich, die Opferteile werden ja Gott dargebracht? - Dies ist wegen des Fleisches im Wert der Opferteile nötig? - Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so ist es ja selbstverständlich, denn sie sagen ja, dass wenn das eine den Schaden nicht deckt, das Fehlende nicht vom anderen eingezogen werde, und wenn nach R. Nathan, so sagt er ja, dass wenn das eine den Schaden nicht deckt, das Fehlende vom anderen eingezogen werde? - Wenn du willst, sage ich, nach der des R. Nathan, und wenn du willst, sage ich, nach der der Rabbanan. Wenn du willst, sage ich, nach der der Rabbanan, denn sie sagen dies nur von zwei getrennten Körpern, während bei einem Körper [der Geschädigte] sagen kann: ich fordere ein von dem, was mir gefällt. Wenn du willst, sage ich, nach der des R. Nathan, denn er ist dieser Ansicht nur in jenem Fall, weil der Eigentümer des [getöteten] Rinds zum Eigentümer der Grube sagen kann: ich habe mein Rind in deiner Grube gefunden, was ich von jenem nicht erhalten kann, fordere ich von dir, hierbei

שלמים השתה ומה בבוד שקדוש מהם מימי היא
 שלמים מביאה אמר רבי יהודן למעשה מעשה ברתיה
 בבבוי נאמר לא תפדה ונמסר תם הי בעל מוס הי
 ישחוט במעשה נאמר לא יאמר ואני נמסר לא הי
 ולא שחוט לא תם ולא בעל מוס הא בבבוי בבוד
 קאמר קשיא: דא אמר מאי נכנס שאין בתן מעיה
 נכנס שאין בתן דין מעיה וימא נמסר הדמי
 ולתני הדמי קשיא: אמר רבי אבא שריב
 שהוקרן גובה ממשין ואני גובה מאימיהוקן פשיטא
 אימיהוקן לגובה בלקי לא גריבא לגובה ממשין בנגד
 אימיהוקן אריבא דמאן אי אריבא דבתן פשיטא הא
 אמרי כי ליבא לאשתדלוי מהאי לא משדלמא מהאי
 ואי אריבא דרבי נתן הא אמר כי ליבא לאשתדלוי
 מהאי משדלמא מהאי איבעית אימא דבי נתן איבעית
 אימא דבתן איבעית אימא דבתן הני מידי בתרי מידי
 אבל מהו נפא מימי אמר ליה מכל היבא דבעיקן
 משדלמא איבעית אימא דבי נתן תתם הוא אמר
 ליה בעל שור לבעל חבור אנה תודאי בניקד אישכחתיה
 מאי דלית ליה לאשתדלוי מהאיך משדלמא

M 65 + אמרה + M 66 + אלא + M 67 + דא בבוי
 M 68 -- נכס + M 69 + ומאן + M 70 + דא + M 71
 לגובה ממש בנגד אימיהוקן + M 72 -- ספי + M 73
 דבעיקא + M 74 + דמיז אמר + M 75 + מאי דאית ליה
 לאשתדלוי מהאי משדלמא + P 76 + ליה

287. Se. des Heiligen 288. Bei einer Hornschädigung, für die der Eigentümer nur dینگlich (cf. ob. S. 9 N. 46) hattet. 289. Das Eigentum des Besitzers bleibt. 290. Man könnte sonst glauben, der Geschädigte erhalte den auf seinen Teil entfallenen Wert der Opferteile vom dem Schädiger zukommenden Fleisch. 291. Sie streiten über den Fall, wenn ein Rind böswillig ein anderes in eine Grube gestossen hat; der Eigentümer des Rinds hat nur ein Viertel, und wenn er gewarnt war, die Hälfte des Schadens zu ersetzen, da die Grube beim Tod mitgewirkt hat; die andere Hälfte des ihm zukommenden Ersatzes hat der Geschädigte nach der einen Ansicht verloren u. nach der anderen Ansicht vom Eigentümer der Grube zu beanspruchen. 292. Dass der Beteiligte für das Fehlende nicht haftbar sei. 293. Nur vom Fleisch

Col.b מִיֵּךְ אֶת אֶתְּ הַבָּרָה בִּי מִיֵּי אֶמֶר בְּשֵׁי אֵיִךְ אִיִּמְדִין
 לֹא אִיִּךְ אֶמֶר לֹא תִיִּה שְׁחִיבָה לִּבָּה מִשְׁעֵה
 יֵאָמֵר לִבָּה מִשְׁעֵה דָם פְּשִׁיטָה כִּפְסָה אִיִּמְדִין לִיִּה
 לִיִּיִךְ אִיִּבָּה בְּשֵׁי וְתִפְסֵד מִכֹּחַ לִבָּה הֵא נִמֵּי פְּשִׁיטָה
 מִלֵּה דִלְמָא בִּין דְּלִבָּה מִשְׁעֵה לִּבָּה הֵא לִיִּטָּה
 לִיִּה אֵת אֶבְלֵת בְּשֵׁי יֵאָמֵר אִיִּבָּה לִבָּה קְשִׁיטָה לִין
 דְּלִבָּה הֵיבָה דְּמִעֵלִים הֵיבָה נִכְסִים שְׁמֵי שְׁמֵי בִּין
 בְּיִדֵּי לִיִּעֵיבֵי מֵאָ אִי לִיִּעֵיבֵי דְּנִכְסֵי הֵא קִטְנֵי
 לִיִּה לִקְנֵי שְׁמֵי שְׁמֵי יִשְׁאֵל שְׁעֵה שְׁמֵי עַל נִכְסֵי
 פְּשִׁיטָה לֹא יִהְיֵי מִפְּשִׁטָה נִכְסִים הֵיִמְדִין לִיִּעֵיבֵי
 מֵאָ אִיִּה דֵּב יִדְּיָה לִיִּעֵיבֵי הֵא אִיִּבָּה שְׁמֵי הֵיִךְ
 הֵא אִיִּטָּה שְׁעֵה הֵיִךְ הֵא לִיִּי לִקְנֵי הֵיִי שְׁמֵי
 יִדְּבִין אֶדְ אֶדְ הֵא אִיִּי שְׁמֵי הֵיִךְ הֵא אִיִּי
 שְׁמֵי הֵיִךְ שְׁמֵיִם פְּשִׁיטָה לִיִּי הֵיִךְ מִפְּשִׁטָה מִשְׁעֵה
 לֹא פִּיִּם נִכְסֵי דְּפִקְדֵי הֵיִבֵּי מֵיִי אִיִּיִּטָּה דְּנִיִּה
 לִיִּה דִּין לִיִּיִּה דְּפִקְדֵי מֵאָן לִיִּיִּה לִיִּיִּה אִיִּיִּה דְּנִיִּה
 לִיִּה דְּפִקְדֵי לִיִּיִּה דִּין לִיִּיִּה לִיִּיִּה מִשְׁקֵרָם
 לִיִּה בִּין אֶדְ לִיִּטָּה אִיִּיִּה לִיִּעֵיבֵי לִיִּיִּה אֶדְ בִּין
 לִיִּיִּה לִיִּיִּה אֶדְ בִּין דְּפִקְדֵי לִיִּיִּה מֵיִיִּה לִיִּיִּה עַל לִיִּיִּה
 אֶדְ לִיִּיִּה לִיִּיִּה אֶדְ בִּין אֶדְ בִּין הֵיִךְ לִיִּיִּה
 אֶדְ בִּין דְּפִקְדֵי מֵיִיִּה שְׁמֵיִם לִיִּיִּה מִשְׁעֵה לִיִּיִּה

M 79 M 78 M 77
 83 P 82 M 81 B 80
 M 75 M 74 M 73 M 72
 M 71 B 80

aber kann er ja nicht sagen, dass nur das Fleisch den Schaden angerichtet habe und nicht die Opferteile.

Raba sagte: Wenn ein Dankopfertier Schaden angerichtet hat, so kann die Entschädigung nur vom Fleisch eingezogen werden, nicht aber vom dazu gehörenden Opferbrot. Von dem Opferbrot ist dies ja selbstverständlich? — Nötig ist der Schlusssatz: der Geschädigte isst das Fleisch und der die Sühne erhält, bringt das Opferbrot dar. Auch dies ist ja selbstverständlich? Man könnte glauben, dass er, da das Opferbrot die Accomodirung des Schlachtopfers bildet, zu ihm sagen könne: du isst das Fleisch und ich soll das Opferbrot darbringen? So lehrt er uns, dass das Opferbrot Pflicht des Eigentümers sei.

VON GÜTERN VON BUNDESGENOSSEN. Was schliesst dies aus, wenn das Eigentum von Nichtjuden, so lehrt er ja weiter, dass wenn ein Rind eines Jisraeliten ein Rind eines Nichtjuden niedergestossen hat, er ersatzfrei sei? Zuerst lehrt er es allgemein, nachher erörtert er es.

VON GÜTERN, DEREN EIGENTUMER LEGITIMERT SIND. Was schliesst dies aus? R. Jehuda erwidert: Dies schliesst den Fall aus, wenn einer sagt: dein Rind hat den Schaden angerichtet, und der andere sagt: dein Rind hat den Schaden angerichtet. Dies lehrt er so weiter: wenn zwei [Rinder] eines verfolgt haben, und der eine [Eigentümer] sagt: dein Rind hat den Schaden angerichtet, und der andere sagt: dein Rind hat den Schaden angerichtet, so sind beide frei? Zuerst lehrt er es [allgemein], nachher erörtert er es. In einer Barajtha wird gelehrt dies schliesse herrenloses Gut aus. In welchem Fall wollte man sagen, wenn ein uns gehöriges Rind ein herrenloses Rind niedergestossen hat, so ist ja niemand da, der [Ersatz] fordern könnte, und wenn ein herrenloses Rind ein uns gehöriges niedergestossen hat, so kann man ja gehen und sich dieses holen? Wenn ein anderer zugekommen ist und es sich angeeignet hat, Rabina erklärte: Dies schliesst den Fall aus, wenn es gestossen hat und darauf dem Heiligtum geweiht wurde, wenn es gestossen hat und darauf dessen B.Site angegeben wurde. Uebereinstimmend damit wird auch gelehrt: Noch mehr sagte R. Jehuda: selbst wenn es gestossen und [der Eigentümer] es darauf dem Heiligtum geweiht hat, oder es gestossen und [der Eigentümer] darauf dessen B.Site angegeben hat, ist er frei, denn es heisst: Und des armen Inpatrien...

204. Dieses war ja nicht an der S. heiligung befallig. 205. Natürlich, wenn es sich nicht preisig geschlachtet worden ist, u. die Opferteile darzubringen waren sind. 206. Off. P. 82, 83. 207. Ex. 21, 29.

einen Menschen tötet, nur wenn das Töten und die Vorführung vor Gericht unter einem Besitzer erfolgen. Ist dem hierbei die Aburteilung nicht erforderlich, [die Worte:] "und das Rind soll gesteinigt werden, sprechen ja von der Aburteilung? Sage vielmehr: nur wenn das Töten, die Vorführung vor Gericht und die Aburteilung unter einem Besitzer erfolgen.

NUR NICHT AUF EINEM GEBIET, AUF DEM NUR DER SCHÄDIGER ZUTRITT HAT, WEIL ER ZU IHM SAGEN KANN: WAS HAT DEIN RIND AUF MEINEM GEBIET ZU SIEHEN?

UND DAS DEM GESCHÄDIGTEN UND DEM SCHÄDIGER GEMEINSAM GEHÖRT. R. HIRSA SAGTE IM NAMEN ABIMIS: IN EINEM GEMEINSAMEN HOF SIND SIE FÜR ZAHNSCHÄDIGUNG UND FUßSCHÄDIGUNG ERSATZPFLICHTIG, UND [DIE MIŠNAH] IST WIE FOLGT ZU KONSTRUIREN: NUR NICHT AUF EINEM GEBIET, AUF DEM NUR DER SCHÄDIGER ZUTRITT HAT, DA IST ER FREI; UND WENN ES DEM GESCHÄDIGTEN UND DEM SCHÄDIGER GEMEINSAM GEHÖRT, SO IST DER SCHÄDIGER VERPFLICHTET &c. R. ELEAZAR ABER SAGTE: SIE SIND FÜR ZAHNSCHÄDIGUNG UND FUßSCHÄDIGUNG ERSATZFREI, UND [DIE MIŠNAH] IST WIE FOLGT ZU KONSTRUIREN:

nur nicht auf einem Gebiet, auf dem nur der Schädiger Zutritt hat, und das dem Geschädigten und dem Schädiger gemeinsam gehört, da ist er ersatzfrei; und [der Satz:] wenn Schaden angerichtet worden ist, so ist der Schädiger verpflichtet, schliesst die Hornschädigung ein. Einleuchtend ist dies nach Šemuel²⁹⁸, was aber schliesst dieser Satz ein nach Rabbi, welcher sagt, dass unter Rind alle Schädigungen des Rinds zu verstehen sind! Dies schliesst folgende Lehre der Rabbanan ein: Wenn Schaden angerichtet worden ist, so ist der Schädiger verpflichtet, dies schliesst den Fall ein, wenn ein Vieh im Gebiet des unbezahlten Hüters, des Entleihers, des Lohnhüters oder des Mieters Schaden angerichtet hat; ungewarnt muss die Hälfte und gewarnt muss der ganze Schaden ersetzt werden; ist es nachts ausgebrochen oder haben es Räuber durch Einbruch [befreit] und hat es einen Schaden angerichtet, so ist er frei.

Der Meister sagte: Wenn Schaden angerichtet worden ist, so ist der Schädiger verpflichtet, dies schliesst den Fall ein, wenn ein Vieh im Gebiet des unbezahlten Hüters, des Entleihers, des Lohnhüters oder des Mieters Schaden angerichtet hat. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn das Rind des Verleihers das Rind des Entleihers beschädigt hat, so sollte doch [der Eigentümer] zu ihm sagen: wenn es anderweitig Schaden angerichtet hätte, so müsstest du bezahlen, wieso soll ich nun

Der Meister sagte: Wenn Schaden angerichtet worden ist, so ist der Schädiger verpflichtet, dies schliesst den Fall ein, wenn ein Vieh im Gebiet des unbezahlten Hüters, des Entleihers, des Lohnhüters oder des Mieters Schaden angerichtet hat. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn das Rind des Verleihers das Rind des Entleihers beschädigt hat, so sollte doch [der Eigentümer] zu ihm sagen: wenn es anderweitig Schaden angerichtet hätte, so müsstest du bezahlen, wieso soll ich nun

איש' עד שתהא ביתה העומדה בדין שנין באחד
 וגמר הדין "לא בעינין" הא השנה יסקל בנזק דין
 הוא דכתיב אלא אימא עד שתהא ביתה העומדה
 בדין וגמר דין שנין באחד: הוין פרשיה המיוחדת
 למוקד: דאמר ליה תוקד בשמיני מאי בעיני ירשיה
 הנוק והמוקד: אמר רב הדרא אמר אבימי העד
 השותפין הויה בה על תוקד ועל הרגל והבי קאמר הוין
 מרשות המיוחדת למוקד הפסד מרשות הנוק והמוקד
 בשותוק חב הנוק והבי אלעזר אמר פטור על השן
 ועל הרגל והבי קאמר הוין מרשות המיוחדת למוקד
 ורשות הנוק והמוקד נמי פטור ובשותוק חב הנוק
 "לא תווי קק" הניחא לשימאל אלא ליה דאמר תנא
 שור וכל מילי דשור" חב הנוק לא תווי מאי לא תווי
 הא דתנו רבנן בשותוק חב הנוק להביא שומר
 חנם והשיאל נשא שבר והשומר "שותוק בחמה
 ברשותן תם משלם חצי נזק ומוקד משלם נזק
 שלם נפדעה כלילה או שפרעות לכסון והוקד פטור;
 אמר מר בשותוק חב הנוק להביא שומר חנם
 והשיאל נשא שבר והשומר הווי דמי אילימא
 דאוקד תורא דמישאל לתורא דשואל לימא ליה
 אילו" אוקד בעלמא בעית לשלמי את השתא דאוקד

90 הא M 89 + ני M 88 + B 87
 93 הפסד M 92 המוקד P 91 פטור בה על M
 + לא תווי מאי M 94 בשלמא לשימאל נראה אלא
 + בשותוק M 96 שותוק B 97 יצתה
 M 98 מוקד לילימא.

298. Die Besitzer des Hofes, wenn ein Tier des einen dem anderen Schaden zugefügt hat. 299. Nach welchem unter "Rind" nur die Fusschädigung zu verstehen ist; cf. ob. S. 11 Z. 1.

לתורה דידך בעינא לשלומי אלא האוקה תירא
 השואל לתירא דמשאל למה ליה אילו איתוק
 בעלמא בעית לשלומי כולה תירא השתא האוקה
 תירא דידך פליא נוקא היא המשלמת לי לעולם
 האוקה תירא דמשאל לתירא השואל והכא במאי
 עסקין שקבל עליה שמירת נפשי ולא קבל עלי
 שמירת נוקי אי הכי אימא טיפא נפרצה בליה
 אי שפדציה לטמי יצתה החוקה פטור הא כיום
 חיים הא לא קבל עליה שמירת נוקי הכי קאמר
 אם קבל עליה שמירת נוקי חיים נפרצה בליה אי
 שפדציה לטמי החוקה פטור איני והא תני רב
 יוסה הצר השיתפוס והפונק חיים בתן על השן
 יעל החבל תופתא רבוי אלעוד אמר לך רבי אלעוד
 ותפסדא מתנתא לא פליגי והתנא ארבעה כללות
 היה רבי שמעון בן אלעוד אימא נזקין כל שהיא
 דשית לניק לא לזיק חיים בכל המזק ולא
 לניק פטור מפל ליה מן הצר השיתפוס
 ותפסדא פטור בת על השן ועל החבל על הנגיחה
 ועל הנגיפה על הנשיבה על החביצה ועל הפעיטה
 תם משלם חצי נוק מועד משלם נוק שלם לא ליה
 ולא ליה מן הצר שאינו של שנתם חיים רבי על
 השן ועל החבל על הנגיחה ועל הנשיבה על הנגיפה
 ועל החביצה ועל הפעיטה תם משלם חצי נוק מועד
 משלם נוק שלם קדמי מידת הצר השותפין ותפסדא
 פטור בת על השן ועל החבל קשיא אהרדי כי תניא

bezahlen, wenn es dein Rind beschädigt
 hat? Und wenn das Rind des Entleihers
 das Rind des Verleihers beschädigt hat,
 so sollte er doch zu ihm sagen: wenn es
 anderweitig beschädigt worden wäre, so
 müsstest du mir das ganze Rind bezahlen,
 und wenn dein Rind es beschädigt hat,
 willst du mir nur die Hälfte des Schadens
 bezahlen? Tatsächlich, wenn das Rind
 des Verleihers das Rind des Entleihers be-
 schädigt hat, nur wird hier von dem Fall
 gesprochen, wenn er die Verantwortung
 für seinen Körper, nicht aber die Verant-
 wortung für seine Schädigungen über-
 nommen hat". Wie ist demnach der
 Schlusssatz zu erklären: ist es nachts aus-
 gebrochen oder haben es Räuber durch
 Einbruch [befreit] und hat es Schaden an-
 gerichtet, so ist er frei; demnach ist er ersatz-
 pflichtig, wenn dies tags geschieht,
 er hat ja keine Verantwortung für seine
 Schädigungen übernommen? Er meint
 es wie folgt: wenn er aber die Verant-
 wortung für seine Schädigungen über-
 nommen hat, so ist er ersatzpflichtig; ist
 es nachts ausgebrochen oder haben es
 Räuber durch Einbruch [befreit] und hat
 es Schaden angerichtet, so ist er ersatz-
 frei. Dem ist ja aber nicht so, R. Jose-
 ph lehrte ja, dass man in einem ge-

3 P 2 האוקי M 1 818 M 99
 6 M 7 נוקא דביי M 4 מן M 5 חיים M 6
 9 B 8 חביצה M 7 תפסדא B 9
 M 12 חיים M 11 חבל M 10 לניק M 11
 חיים M 13 קשיא

gemeinsamen Hof und einem Wirtshaus für Zahnschädigung und Fußschädigung ersatzpflichtig sei; dies ist ja eine Widerlegung der Ansicht R. Eleázars? R. Eleázar kann dir erwidern: Glaubst du, dass hierüber nicht Barajthalehren streiten, es wird ja gelehrt: Vier Regeln normierte R. Šimón b. Eleázar hinsichtlich der Schädigung: wenn in das Gebiet nur der Geschädigte und nicht der Schädiger Zutritt hat, so ist er vollständig ersatzpflichtig; wenn nur der Schädiger und nicht der Geschädigte, so ist er vollständig ersatzfrei; wenn beide, zum Beispiel ein gemeinsamer Hof oder eine Weide, so ist er wegen der Zahnschädigung und der Fußschädigung ersatzfrei, und wegen des Stossens, Anrennens, Beissens, Sichniederlegens und Ausschlagens bezahlt er ungewarnt die Hälfte des Schadens und gewarnt den ganzen Schaden; wenn beide nicht, zum Beispiel ein Hof, der beiden nicht gehört, so ist er wegen der Zahnschädigung und der Fußschädigung ersatzpflichtig, und wegen des Stossens, Beissens, Anrennens, Sichniederlegens und Ausschlagens zahlt er ungewarnt die Hälfte des Schadens und gewarnt den ganzen Schaden. Hier heisst es also, dass er auf einem gemeinschaftlichen Hof und einer Weide wegen der

Zahmschädigung und Fußschädigung frei sei. Die Lehren widersprechen ja einander!? Diese Lehre spricht von dem Fall, wenn der Hof beiden zur Verfügung steht, sowohl für Früchte als auch für Rinder, und die des R. Joseph spricht von dem Fall, wenn ihnen der Hof nur für Früchte zur Verfügung steht, nicht aber für Rinder, in welchem Fall er hinsichtlich der Zahmschädigung als Gebiet des Geschädigten gilt. Dies ist auch zu beweisen: in der einen wird er neben Wirtshaus und in der anderen wird er neben Weide genannt; schliesse hieraus, R. Zera wandte ein: Es heisst ja: *Und auf einem fremden Feld abweiden lässt*, und wenn [der Hof] ihm für Früchte zur Verfügung steht, so ist dies ja nicht der Fall!? Abajje erwiderte ihm: Da er ihm für Rinder nicht zur Verfügung steht, so gleicht er einem fremden Feld. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Wenn nun diese Lehren gegen einander nicht streiten, so ist anzunehmen, dass auch die Amorer nicht streiten. Dieser erwiderte: Allerdings, wenn man aber annehmen will, dass sie wol streiten, so besteht ihr Streit in der Frage R. Zeras und der Antwort Abajjes'.

Der Text. Vier Regeln normierte R.

Simón b. Eleazar hinsichtlich der Schädigung: wenn in das Gebiet nur den Geschädigte und nicht der Schädiger Zutritt hat, so ist er vollständig ersatzpflichtig. Es heisst nicht: für alles ersatzpflichtig, sondern: vollständig ersatzpflichtig, nämlich für den ganzen Schaden, also nach der Ansicht R. Tryphous, welcher sagt, dass man für die Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten den ganzen Ersatz leisten müsse, wie ist nun demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn beide nicht, zum Beispiel ein Hof, der beiden nicht gehört, so ist er für die Zahmschädigung und die Fußschädigung ersatzpflichtig; wie ist nun das "beide nicht" zu verstehen, wollte man sagen, welcher der eine noch der andere, sondern ein fremder, so heisst es ja: *und in einem fremden Feld abweiden lassen*, was hierbei nicht der Fall ist; wahrscheinlich also: beide nicht, sondern einer von ihnen, und es heisst weiter, dass angewarnt die Hälfte des Schadens und gewarnt der ganze Schaden bezahlt werden müsse, also nach den Rabbanan, welche sagen, daß für die Hornschädigung auch im Gebiet des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu bezahlen sei; der eine Fall vertritt also die Ansicht R. Tryphous und der andere die

ההוא כהצר מיוחדת ליה ולזה כן לפירות בין לשוורים
 "ההוא דרב ווסק כהצר מיוחדת לפירות ואינה מיוחדת
 לשוורים" דלכפי שן הויה לה הצר הניזק דיקא נמי
 דקתני הכא דומיא דפינדק וקתני התם דומיא דבקעה
 שביע מינה מתקין לה דבי זרע כון דמיוחדת
 לפירות הא בעינן ובער בשדה אחר וליכא אמי
 ליה אמי כון דאינה מיוחדת לשוורים שדה אחר
 קרינא ביה אמי ליה רב אהא מדיפתי לרבינא לימא
 "מדתניתיה לא פליגי אמוראי נמי לא פליגי אמי
 ליה אין ואם תמצא לומר פליגי בקישיא דרבי זרע
 "וכפיחוקא דאמי פליגי: טפא ארבעה בללות היה
 רבי שמעון בן אלעזר אמי בנזקין כל שדה רשיב
 לניזק ולא לניזק הייב ככל על הכל לא קתני אלא
 הייב ככל "במילי נזק מני רבי טרפן היה דאמי
 "משונה קין כהצר הניזק נזק שלם משרם אימי
 כופא לא לזה ולא לזה כון הצר שאיני של שניהם
 "הייב כה על השן ועל הרגל מאי לא לזה ולא לזה
 איליביא לא לזה "לא לזה כלל אלא דאחר והא
 בעינא ובער בשדה אחר וליכא אלא פשיטא לא
 לזה ולא לזה אלא דהר וקתני כופא תב משרם הצי
 נזק "ומיער משיאם נזק שלם אתאן לרבנן דאמרי
 משונה קין כהצר הניזק הצי נזק הוא המישלם
 רישא רבי טרפן וכופא רבנן אין "ההא אמי ליה

M 13 ורבי M 14 דלכפי...הניזק M 15 והכא
 דומיא P 16 מר מתנישא M 17 פליגי M 18
 וסיורקא M 19 כון M 20 משונה M 21
 הייב...הרגל M 22 כלל M 23 סי
 M 24 — ומיער...שילם M 25 דאמי

301. In welches nur Früchte u. keine Rinder hineingebracht werden. 302. Ex. 22,4 303. R. Leben u. R. Eleazar, erster spricht von dem Fall, wenn der Hof dem Schädiger nur Rinder nicht zur Verfügung steht, u. der andere spricht von dem Fall wenn er ihm auch für Rinder zur Verfügung steht. 304. R. ist der Ansicht A.S., dass ein Hof, der nur für Früchte und nicht für Rinder bestimmt ist, als fremdes

Rabba b. Ula, Dinge, die durch Geld erworben werden . . . Sklaven und Schuldscheine werden ja ebenfalls durch Geld erworben? Vielmehr, erklärte R. Asi, Geldwert, nicht aber bares Geld, während alle andere bares Geld ist . . .

R. Jehuda b. Hemna wies R. Homa, Sohn R. Jehosua's, auf einen Widerspruch hin: Es heisst Geldwert, und dies lehrt, dass das Gericht nur dann einschreite, wenn [der Schädiger] Güter, die eine Garantie gewähren, besitzt, und dem widersprechend wird gelehrt: 'Sei' *27 27b 27c*, dies schliesst alles ein, was Geld wert ist, selbst Kleie? Hier wird von Waisen gesprochen. Wie ist, wenn hier von Waisen gesprochen wird, der Schlusssatz zu erklären: wenn aber der Geschädigte zuvorgekommen ist und Mobilien eingehascht hat, so lässt ihm das Gericht von diesen einfordern; wieso lässt ihm, wenn hier von Waisen gesprochen wird, das Gericht von diesen einfordern? Wie Raba im Namen R. Nahman's erklärt hat: wenn er sie bei Lebzeiten eingehascht hat, ebenso ist auch hier zu erklären: wenn er sie bei Lebzeiten eingehascht hat.

Vor Gericht. Ausgenommen, wenn er seine Güter verkauft und dann vor Gericht erscheint . . . Hieraus wäre also zu entnehmen, dass wenn jemand Geld borgt, darauf seine Güter verkauft und dann vor dem Gericht erscheint, das Gericht von diesen nicht einfordern lasse? . . . Vielmehr, ausgenommen ist das Laiengericht!'

DURCH AUSSAGE VON ZEUGEN. Ausgenommen, wenn jemand die Busszahlung freiwillig eingesteht und erst nachher Zeugen kommen, er ist dann frei. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn jemand eine Busszahlung freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, er frei sei, wie ist es aber nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn jemand eine Busszahlung freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, er schuldig sei, zu erklären? Nötig ist der Schlusssatz: Freie und Bundesgenossen, Freie, dies schliesst Sklaven aus; Bundesgenossen, dies schliesst Nichtjuden aus. Und beides ist nötig: würde er es nur von Sklaven gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil [ein Sklave] keine Legitimität besitzt, nicht aber gelte dies von einem Nichtjuden, der eine Legitimität besitzt; und wenn er dies nur von einem Nichtjuden gelehrt haben würde, [so könnte man glauben] vom Kauf, bzw. Verkauf zurücktreten, dies Gesetz hat bei Grundstücken nicht statt.

312. Immobilien, während Mobilien durch das Anschreiben erworben werden.
 313. Da es von Ort zu Ort transportiert werden kann; cf. ob. S. 22 Z. 12 ff.
 314. Ex. 21, 34.
 315. Des Schädigers, u. bei Mobilien wird angenommen, dass sie sie nachher erworben haben.
 316. Des Schädigers.
 317. Die Käufer sind nicht haftbar.
 318. Während gesetzlich die Käufer wol haftbar sind.
 319. In anderen Fällen bilden auch 3 Laien ein Gerichtskollegium, bei Verhandlungen in Bussgeldsachen aber müssen es autorisierte Richter sein.

אמר רבבה בר עולא דבר הנקנה בכסף עבדים ושטרות
 נמי נקנו בכסף אלא אלא אמר רב אשי שיה כסף ירא
 כסף והנה מודה כסף נמכרו רמי ריה רב יהודה
 בר הונא לרב הונא ביה דרב יהושע קנא שיה
 כסף מילת שאין בית דין נקקין אלא לנכסיה שיש
 חסן אחרות ודמניא ישים לדבית שיה כסף ואפילו
 מיכן חבא כמאי עסקין ביתמי אי ביתמי איביא
 סיפא אם קדם בית דין יתפס כפרטלין בית דין נשקן
 די חסן אי ביתמי אמאי בית דין נשקן די חסן
 כדאמר רבא אמר רב חסן יתפס כפרטלין חבא נמי
 יתפס כדביבן כמני בית דין פרט לביבן כמני
 יתיר די חסן לביבן דין שפס מינה לוח יתיר
 נכסיה ואמר די חסן בית דין נשקן די חסן לוח
 חסן אלא פרט רבית דין החייביתו על פי עיניו פרט
 לביבן בקנס יתיר די חסן אלא פרט חסיה
 לביבן דאמר מודה בקנס ואמר די חסן עדים חיים מאי
 איבא לביבן סיפא אישטרק ליה בני חסן וכו' בית
 בני חסן לביבן עבדים בני ברית לביבן יתיר וכו' וכו'
 דאי אישטרקין עבד מישים דאין לוי יתיר אבל בני דיש לוי
 M 35 28 M 34 30 M 33 32
 יתיר M 36 30 M 37 31 אשטרק אר לביבן M 38
 דפטר M 39 מודה...עדים

19, 21, 31
17, 18, 27

110

Fol. 15

Fes. 438
Siv. 38
Lab. 440
* 459
Tem. 29
Nm. 480
Nm. 56
Ex. 113

Ex. 39

יָחַם אִימָא לֹא יֵאָי אַשְׁמַעְיָן מִי מַשְׁוֹם דְּלֹא שִׁינָךְ
 בְּמַצְוֵת אַבְל עַבְדָּה דְּשִׁינָךְ בְּמַצְוֵת אִימָא לֹא צִיבָה:
 יְהֻשִׁים בְּבֵר [הַתָּן:] מִנְהֵי מִלֵּי אַמְרֵי דִּבְי הַדְּבָר
 אַמְרֵי דִּבְי כִּן תָּנָא דְּבִי יִשְׁמַעְיָא אַמְרֵי קָרָא אִישׁ אִי
 אִשְׁתָּה מִי יֵשִׁי מִכֵּל הַמַּאֲת הַשְׁתָּה חֲבָרִים אִשְׁתָּה יֵאָיִשׁ
 לְכֵל יַעֲנִשָׁן אַבְתְּרָה דְּבִי דְּבִי אֶלְעִיד תָּנָא [אֶלְהָה
 הַמְשַׁפְּטִים אִשְׁתָּה לְשִׁים לְפָנֵיהֶם הַשְׁתָּה חֲבָרִים אִשְׁתָּה
 לְאִישׁ לְכֵל דִּינָן שְׂבָרָה דְּבִי חֻקֵּיהֶם דְּבִי דְּבִי
 הַלְיָלִי תָנָא אַמְרֵי קָרָא חֲבָרִים אִישׁ אִי אִשְׁתָּה הַשְׁתָּה
 חֲבָרִים אִשְׁתָּה לְאִישׁ לְכֵל מִיֻּתֵת שְׂבָרָה יַעֲנִי
 דְּאִי אַשְׁמַעְיָן קְמִימָא חֲבָרִים הָא הָא דְּחָם חֲבָרִים עֵלְהָ
 מִי חֲבָרִים דְּחָרִי לֹה בְּפִיָּה אַבְל דִּינָן אִישׁ דְּבִי
 מִשְׁא יִתֵּן אֶתְּן אִשְׁתָּה לֹא יֵאָי אַשְׁמַעְיָן דִּינָן מִי
 חֲבָרִים דְּחָרִי לֹה חֲוִיתָא אַבְל בְּפִיָּה אִישׁ דְּבִי מַצְוֵת
 אֶתְּן אִשְׁתָּה דְּלֵאָי בְּת מַצְוֵת לֹא יֵאָי אַשְׁמַעְיָן מִי
 תְּרַבִּי חֲבָרִים בְּפִיָּה יִחָבֵא מִשְׁוֹם חֲוִיתָא אַבְל
 לְעֵינִי קְמִימָא אִישׁ דְּבִי מַצְוֵת לְשִׁים מִכֵּל אִשְׁתָּה לֹא
 יֵאָי אַשְׁמַעְיָן מִכֵּל מִשְׁוֹם חֲוִיתָא אַבְלֵיהֶם נִשְׁבָּח אַבְל
 חֲבָרִים דְּחָרִי חֲוִיתָא אַבְלֵיהֶם נִשְׁבָּח אִימָא לֹא צִיבָה:
 [הַתָּן:] הַמְּוִרֵת בְּדִשְׁלִימָן: אַתְּמֵי פִלְנֵה נִקְרָא דְּבִי

ben.] weil er an den Geboten keinen Anteil hat, nicht aber gilt dies von einem Sklaven, der Anteil an den Geboten hat; daher ist beides nötig.

FRAUEN SIND IM [GESETZ VON] DER SCHÄDIGUNG 'EINBEGRIFFEN. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs und ebenso wurde es auch in der Schule R. Jišmâels gelehrt: Die Schrift sagt: "Wenn ein Mann oder ein Weib irgend eine Sünde begeht, die Schrift hat also das Weib dem Mann hinsichtlich aller Strafgesetze in der Gesetzlehre gleichgestellt. In der Schule R. Eleâzars wurde gelehrt: "Folgendes sind die Rechensatzungen, die du ihnen vorlegen sollst, die Schrift hat das Weib dem Mann hinsichtlich aller Zivilgesetze in der Gesetzlehre gleichgestellt. In der Schule Hizqijas und R. Jose des Galiliärs wurde gelehrt: Die Schrift sagt: "Und einen Mann oder ein Weib tötet, die Schrift hat also das Weib dem Mann hinsichtlich aller Todesarten in der Gesetzlehre gleichgestellt. Und [alle diese Schriftverse] sind nötig. Würde er uns nur den ersten gelehrt haben, [so könnte man glauben,] dies gelte nur diesbezüglich", weil es der Allbarmerzige geschont hat, damit es eine

Sühne erlange, während das Zivilgesetz nur für den Mann gelte, der Handel treibt, nicht aber für das Weib. Würde er es uns nur hinsichtlich der Zivilgesetze gelehrt haben, [so könnte man glauben,] damit für ihren Lebensunterhalt gesorgt sei, das Gesetz von der Sühne aber gelte nur für den Mann, der zu allen Geboten verpflichtet ist, nicht aber für das Weib, das nicht zu allen Geboten verpflichtet ist. Würde er es uns nur bezüglich dieser beiden gelehrt haben, [so könnte man glauben,] an der einen Stelle, damit es Sühne erlange, und an der anderen Stelle, damit für seinen Lebensunterhalt gesorgt sei, bei der Tötung aber zahle man Lösegeld nur für den Mann, der zu allen Geboten verpflichtet ist, nicht aber für das Weib. Würde er es uns nur vom Lösegeld gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es sich hierbei um die Einbüßung des Lebens handelt, nicht aber gelte dies von jenen beiden, bei welchen es sich nicht um die Einbüßung des Lebens handelt; daher sind alle nötig.

DER GESCHÄDIGTE UND DER SCHÄDIGER TRAGEN GEMEINSAM DEN SCHADEN. Es wurde gelehrt: Die Zahlung des halben Schadens ist, wie R. Papa sagt, eine Ent-

320. Num. 5,6. 321. Ex. 21,1. 322. Lv. V. 29. 323. Hm.
 sichtlich der Opfer wegen Febertretung der Strafgesetze. 324. Frauen sind mit den Verboten
 u. den von einer bestimmten Zeit nicht abhängigen Geboten unterworfen. 325. Der also durch
 die Tötung von der Ausübung der Gebote entrissen wurde. 326. Für die Rindschädigung,
 ungewarnt.

schädigung, und wie R. Hona, Sohn R. Jehošua's, sagt, eine Busse³²⁷. R. Papa sagt, sie sei eine Entschädigung, denn er ist der Ansicht, Rinder sind allgemein nicht als bewacht³²⁸ anzusehen, somit sollte [der Eigentümer] eigentlich den ganzen Schaden bezahlen, nur hat ihn der Allbarmherzige geschont, da das Rind³²⁹ noch nicht gewarnt worden ist. R. Hona, Sohn R. Jehošua's, sagt, sie sei eine Busse, denn er ist der Ansicht, Rinder sind allgemein als bewacht anzusehen³³⁰, somit brauchte er eigentlich überhaupt nichts zu bezahlen, nur hat ihm der Allbarmherzige eine Busse auferlegt, damit er sein Rind [besser] bewachen soll.³³¹

Es wird gelehrt: Der Geschädigte und der Schädiger tragen gemeinsam den Schaden; allerdings ist der Geschädigte am Schaden beteiligt nach demjenigen, welcher sagt, die Zahlung des halben Schadens sei eine Entschädigung, wieso aber nach demjenigen, welcher sagt, die halbe Entschädigung sei eine Busse; wenn er sogar ihm nicht Zukommendes erhält, wieso ist er am Schaden beteiligt!? - Dies be-

zieht sich auf die Wertverminderung des Aases³³². Von der Wertverminderung des Aases lehrte er ja schon früher: Schadenersatz, dies lehrt, dass der Eigentümer sich mit dem Aas zu befassen hat? Das eine spricht von einem ungewarnten und das andere spricht von einem gewarnten. Und beides ist nötig; würde er es nur von einem ungewarnten gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es noch nicht gewarnt worden ist, nicht aber gelte dies von einem gewarnten; und wenn er dies von einem gewarnten gelehrt haben würde, [so könnte man glauben,] weil er den ganzen Schaden zu bezahlen³³³ hat, nicht aber gelte dies von einem ungewarnten; daher ist beides nötig. Komm und höre: Welchen Unterschied giebt es zwischen einem ungewarnten und einem gewarnten? Für einen ungewarnten wird die Hälfte des Schadens und zwar dinglich³³⁴ bezahlt, und für einen gewarnten wird der ganze Schaden und zwar persönlich bezahlt; wenn nun dem so³³⁵ wäre, so sollte er doch auch folgenden [Unterschied] lehren: für einen ungewarnten braucht man bei einem freiwilligen Geständnis nicht zu bezahlen³³⁶, und für einen gewarnten muss man auch bei einem freiwilligen Geständnis bezahlen? Manches lehrt er und manches lässt er zurück. - Was lässt er noch ausserdem zurück? - Die Zahlung der Hälfte des

כפא אפר ממונא רב הווא בריה דרב יהושע אפר קנבא רב כפא אפר ממונא קנבא בתם שוורים לאו בחוקת שינוי קיימי וברין הוא דבכי לשלמי בוליה דהמנא הוא דחם עליה דאבתיה לא אייעד תוריה רב הווא בריה דרב יהושע אפר קנבא קנבא בתם שוורים בחוקת שינוי קיימי וברין הוא דלא לשלם כלל דהמנא הוא דקנסיה בי תרבי דלגטרות לתורה תנן הניזק והניזק בתשלומין בשלמא למאן דאמר פלגא נוקא ממונא היינו דשייך נזיק בתשלומין אלא למאן דאמר פלגא נוקא קנבא השתא דלאו דידיה שקיל בתשלומין איתיה לא נצרכא אלא לפחת נבילה פחת נבילה הוה תנא ליה רישא תשלומי נזק מלמד שהבעלים מטפלן בנבילה דהא בתם וחדא במועד וצריכא דאי אשמעינן תם משום דאכתי לא אייעד אכל מועד אימא לא דואו אשמעינן מועד משום דאי משלם בוליה אבל תם אימא לא צריכא תא שמע מה בין תם למועד שהתם משלם הצי נזק מנפוי ומועד משלם נזק שלם מן העלייה ואם איתא ליתני נמי הא תם אינו משלם על פי עצמו מועד משלם על פי עצמו ושייר מאי שייר דהאי שייר שייר הצי

M 52 דלשלם בוליה + M 53 משום P 54 דנפוי
 M 55 תנינא תשלומי M 56 הוינו מעמא דלא מטפל
 מויד בנבילה + M 57 דאייעד M 58 מטפל נזק אלא
 מויד + M 59 דלא משלם בוליה M 60 שהתם.

327. Als solche gilt jede Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht
 328. Durch Selbstzucht, dh. sie sind böseartig u. es ist Pflicht des Eigentümers, sie zu bewachen.
 329. Cf. S. 5 N. 22.
 330. Cf. N. 328. mut. mut.
 331. Die der Geschädigte zu tragen hat (cf. ob. S. 34 N. 220); die Busse, die ihm zuerkannt wurde, erhält er nicht vollständig.
 332. Deshalb muss der Geschädigte wenigstens die Wertverminderung des Cadavers tragen.
 333. Cf. S. 9 N. 46.
 334. Dass die Zahlung des halben Schadens eine Busse sei.
 335. Cf. ob. S. 47 Z. 15.
 336. Durch Selbstzucht, dh. sie sind böseartig u. es ist Pflicht des Eigentümers, sie zu bewachen.

כופר אי משום חצי כופר לאו שוודא הוא תא מינ
 רבי יוסו הלילי היא דאמר תם משלם חצי כופר
 תא שמע חמית שרדי את פלוני או שורדי של פלוני
 חתי זה משלם על פי עצמו מאי לאו בתם לא
 במועד אבל תם מאי חתי נמי האין משלם על פי
 עצמו אי חתי אהתי סופא חמית שורדי את עברו של
 פלוני אין משלם על פי עצמו לפלוני וליתני בדידה
 כמה דברים אמורים במועד אבל בתם אינו משלם
 על פי עצמו כמה במועד קמיירי תא שמע זה הכלל
 כל המשלם יותר על מה שהזיק אינו משלם על
 פי עצמו מאי לאו תא פחות ממה שהזיק משלם
 לא תא כמה שהזיק משלם אבל פחות מאי חתי
 נמי הלא משום לאי חתי אהתי זה הכלל כל
 המשלם יותר על מה שהזיק אינו משלם על פי
 עצמו ליתני זה הכלל כל שאינו משלם כמה שהזיק
 דמשמע פחות ומשמע יותר תיובתא והלכתא פלא
 נוקא קנסא תיובתא והלכתא אין למקטא מאי הווי
 תיובתא משום דלא קתני כמו שהזיק לא פסקא ליה
 כון האוסא חצי נוק צדודת הלכתא נמידא לה
 דממונא הוא משום חתי לא קתני והשתא דאמרת
 פלא נוקא קנסא האי כלבא האכל איברי ושונרא

Lösegelds³³⁶. Wenn nur die Zahlung der
 Hälfte des Lösegelds, so ist dies ohne Be-
 deutung, denn hier ist die Ansicht R. Jose
 des Galiläers vertreten, welcher sagt, für
 das ungewarnte müsse die Hälfte des
 Lösegelds gezahlt werden. Komm und
 höre: [Spricht jemand:] mein Rind hat je-
 nen getötet, oder: das Rind von jenem,
 so muss er trotz des freiwilligen Geständ-
 nisses bezahlen; wahrscheinlich [spricht er]
 von einem ungewarnten! Nein, von
 einem gewarnten. — Für ein ungewarn-
 tes braucht man also bei einem freiwilli-
 gen Geständnis nichts zu bezahlen, wozu
 lehrt er demnach im Schlußsatz, [dass wenn
 er sagt:] mein Rind hat den Sklaven von
 jenem getötet, er wegen des freiwilligen
 Geständnisses nichts zu bezahlen³³⁷ brauche,
 sollte er doch beim ersten Fall selbst ei-
 nen Unterschied machen: dies gilt nur von
 einem gewarnten, für ein ungewarntes
 aber braucht man bei einem freiwilligen
 Geständnis nichts zu bezahlen!³³⁸ Das
 ganze spricht von einem gewarnten³³⁹.—
 Komm und höre: Die Regel hierbei ist:

M 61 כמה M 62 כמה שחו V 63 + ב
 M 64 | עף עצמו M 65 ממאי קא הוי M 66
 לף ליה M 67 וממונא הוא לא פסקא ליה והוי

wer mehr bezahlt als wie er Schaden angerichtet hat, braucht bei einem freiwilli-
 gen Geständnis nichts³³⁹ zu bezahlen; wenn aber weniger, so muss er wol bezahlen!³⁴⁰
 Nein, wenn soviel, wie er Schaden angerichtet hat, muss er wol bezahlen. Wenn
 aber weniger, so braucht er nichts zu bezahlen, wieso heisst es demnach: die Regel
 hierbei ist: wer mehr bezahlen muss als wie er Schaden angerichtet hat, braucht
 bei einem freiwilligen Geständnis nichts zu bezahlen, es müsste ja heissen: die Regel
 hierbei ist: wer nicht soviel bezahlt, wie er Schaden angerichtet hat, worunter so-
 wol weniger als auch mehr zu verstehen sein würde!³⁴¹ Dies ist eine Widerlegung.
 Die Halakha ist: die Zahlung des halben Schadens ist eine Busse. Die Halakha,
 wo dies widerlegt wurde!³⁴² Freilich; widerlegt wurde dies ja nur deshalb, weil es
 nicht heisst: wie er Schaden angerichtet hat, dies wäre aber nicht stichhaltig, denn
 von der halben Entschädigung für einen durch Steinchen angerichteten Schaden nicht
 haben wir ja eine Ueberlieferung, dass diese eine Geldzahlung sei. Deshalb lehrte er
 demgemäss.

Da du nun ausgeführt hast, dass die halbe Entschädigung eine Busse sei, so
 kann, wenn ein Hund ein Lamm oder wenn eine Katze ein Huhn gefressen hat, da

336. Der gewarnte Eigentümer eines Rinds, das einen Menschen getötet hat, muss an die Erben
 Lösegeld zahlen; ungewarnt sollte er eigentlich die Hälfte des Lösegelds zahlen, was aber nicht der Fall
 ist. 337. Die 30 Sequel cf. Ex. 21,32; jede in der Schrift festgesetzte Zahlung ist eine Busse,
 da bei dieser der Wert der Schädigung nicht berücksichtigt wird. 338. Er fährt deshalb keinen
 Unterschied hinsichtlich eines ungewarnten an. 339. Weil eine solche Zahlung, die dem Schaden
 nicht entspricht, eine Busse ist. 340. Demnach ist die Zahlung des halben Schadens eine rich-
 tige Entschädigung u. keine Busse. 341. Cf. ob. S. 9 NN. 33 u. 44.

dies etwas Ungewöhnliches "ist, in Babylonien" dafür keine Entschädigung eingeklagt werden. Dies gilt jedoch nur von grossen, bei kleinen "aber ist dies etwas Gewöhnliches. Hat [der Geschädigte] etwas" eingehascht, so wird es ihm nicht abgenommen. Wenn [der Geschädigte] die Festsetzung einer Frist für eine Klage in Palästina verlangt, so wird ihm eine solche festgesetzt; und wenn [der Schädiger] nicht lingeht, so wird er in den Bann getan. Auf jeden Fall wird er in den Bann getan, bis er das schädigende Tier abgeschafft hat. Dies wegen einer Lehre R. Nathans, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, dass man in seinem Haus keinen bösen Hund halten und keine schadhafte Leiter aufstellen dürfe? - es heisst: *"Du sollst nicht Blutschuld auf dein Haus laden.*

ES GIEBT FÜNF FÄLLE DES NICHTGEWARNTSEINS³⁴² UND FÜNF FÄLLE DES GEWARNTSEINS.

Ein Vieh gilt als nichtgewarnt hinsichtlich des Stossens, des Anrennens, des Beissens, des Sichniederlegens³⁴³ und des Ausschlagens. Bei der Zahnschädigung gilt es als gewarnt hinsichtlich des Fressens geeigneter Dinge; bei der Fußschädigung gilt es als gewarnt hinsichtlich des Zerbrechens im Geheh; das gewarnte Rind, das Rind des Schädigers im Gebiet des Geschädigten und der Mensch³⁴⁴. Ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Leopard, ein Panther und eine Schlange gelten stets als gewarnt³⁴⁵. R. Eleazar sagt, wenn sie gezähmt sind, gelten sie nicht als gewarnt; eine Schlange aber gilt stets als gewarnt.

GEMARA. Wenn gelehrt wird, bei der Zahnschädigung gelte es als gewarnt, so spricht er ja wahrscheinlich von dem Fall, wenn die Schädigung im Gebiet des Ge-

דאבלה"תרגומא משינה הוא ולא מוכינין בבבל והני מילי"בדרכיו אבל"במוטרי אהתיה הוא ואי תפס לא מפקינן מיניה ואי"אמר קבעי לי זמנא דאחלינא "לארין דישדאל קבעינן ליה ואי לא אויל משמתינן ליה ובין כך ובין כך משמתינן ליה עד דמסלק הויקא סדרבי נתן דתניא רבי נחן אומר מנין שלא יגדל אדם כלב דע בתוך ביתו ואל יעמיד כולם העוץ בתוך ביתו תלמוד לומר לא תשים רעים בביתך: Ab. 47 Be. 469 Dl. 22, 8

מישד המון והמישה מועדן בהכמה אינה מועדת לא לגנה ולא ליגוף ולא לשיך ולא לרביץ ולא לבעוש השן מועד לאכול את הראוי לה הרגל מועדת לשבור בדרך הלכות ושור המועד ושור המוקן ברשות הנוק והאדם הוא והארי והדוב והנמר והכרדלם והנחש הרי אלו מועדן רבו אלעזר אומר בזמן ישן בני תרבות אינן מועדן והנחש מועד לעולם: [iv, 1]
גמרא. מדקמי חשן מועדת לאכול מכלל דבבצר הנוק עסקינן וקמי בהמה אינה מועדת
 M 68 תרגומא רבתי משו הוא ולא משלם ולא מוג בו בבבל
 M 69 — ב אומניה ניהליה לדינא לארין ויש מוכינין
 B 71 לארעא דיש M 72 שגא VM 73 מועדת
 M 75 בני M 76 לימוטרא.

342. Die ungewöhnliche Schädigung, dh. die das Tier nicht aus Fahrlässigkeit (Fußschädigung) oder Genußsucht Zahnschädigung, sondern aus Böswilligkeit anrichtet, gehört zur Klasse der Hornschädigung; der Eigentümer hat ungewarnt die Hälfte des Schadens zu entrichten, u. zwar ist diese Zahlung eine Busse. 343. Für Bussgeldsachen sind nur autorisierte Richter zuständig, u. ausserhalb Palästinas findet keine Autorisation statt; cf. Bd. vij S. 132 Z. 1 ff. 344. Lämmern oder Hühnern. 345. Das dem Schädiger gehört 346. Dt. 22, 8. 347. Wörtl. fromm, unschuldig, ein Tier, das nicht als bössartig bekannt ist; wenn es aus Bosheit auf eine der fünf hier aufgezählten Arten, die jedoch zur selben Klasse (קק Hornschädigung) gehören, einen Schaden anrichtet, so hat der Eigentümer nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen; wenn es eine solche Schädigung 3mal wiederholt hat u. der Eigentümer gewarnt worden ist, so gilt es als berüchtigt, wörtl. gewarnt u. der Eigentümer hat den ganzen Schaden zu ersetzen. Hinsichtlich der Schädigungen, die nicht aus Bosheit geschahen, sondern aus Fahrlässigkeit (קא Fußschädigung) u. Genußsucht (קב Zahnschädigung), gilt das Tier stets als "gewarnt", dh. der Eigentümer hat schon das 1. Mal den ganzen Schaden zu ersetzen. Im T. heisst die Schädigung, für welche der Eigentümer die Hälfte zu ersetzen hat, "ungewarnt", u. die er vollständig zu ersetzen hat, "gewarnt". 348. Auf zerbrechliche Dinge, um sie zu beschädigen. 349. In diesen fünf Fällen ist die vollständige Entschädigung zu leisten. 350. Dh. der Eigentümer muss den ganzen Schaden ersetzen, da es ihre Eigenschaft ist, böswillige Schädigungen anzurichten.

לשרש בלילה אבל חצי נזק משלמת מני דבנן היא
 האמרי משונה קין בחצר הניזק חצי נזק הוא
 המושג אימא כיפא שני המועד ושני המזיק כששת
 הניזק האדם אתאן הרבו מדפין האמר משונה קין
 בחצר הניזק נזק שום הוא המשגש רישא דבנן וסיפא
 רבי מדפין אין האמרי זה שמואל רב יהודה
 שינא שבוק מתניתין תא אסתראי רישא דבנן וסיפא
 רבי מדפין רבי אלעזר משמיה רב אמר בילה רבי
 מדפין היא רישא בחצר המיוחדת לפירות לאחד
 מן יזה וזה ולזה שורום דתנן עין הויה לה חצר
 הניזק ולגבי קין הויה רישית החבום אמר רב בתנא
 אמרנה לשמיעתא קמיה רב זביד מנהדרעא יאמר
 לי מי מצית מיקמת לה בילה רבני מדפין הקרני
 השן מיעדת לאכור את הראוי לה ראוי לה אין
 שאין ראוי לה לא ואי רבי מדפין האמר משונה
 קין בחצר הניזק נזק שלם משלם אלא לעולם
 דבנן היא וחסורי מחסרא והכי קתני חמישה תמין
 הן יאם הועדי חמישתן מועדין ושן דגל מועדין
 מוחילין וחסורי הקרתן בחצר הניזק מתקנה לה
 רבינא הא קתני לקמן שני המזיק כדשנת הניזק
 כיצד אי אמרת בשלמא איירי בה משום הכי קתני
 כיצד אלא אי אמרת לא איירי בה מאי כיצד אלא

geschädigten³⁵¹ geschieht, und er lehrt, das Vieh gelte nicht als gewarnt, das heisst, es braucht nicht der ganze Schaden ersetzt zu werden, sondern nur die Hälfte, also nach den Rabbanan, welche sagen, dass für die Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: das gewarnte Rind, das Rind des Schädigers im Gebiet des Geschädigten und der Mensch, also nach R. Tryphon, welcher sagt, dass für die Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen sei; der Anfangsatz vertritt also die Ansicht der Rabbanan und der Schlußsatz die des R. Tryphon!? Allerdings, so sagte auch Šemuél zu R. Jehuda: Scharfsinniger, lass die Mišnah und folge mir, der Anfangsatz vertritt die Ansicht der Rabbanan und der Schlußsatz die des R. Tryphon. R. Eleázar im Namen Rabhs erklärte: Das ganze vertritt die Ansicht R. Tryphons, denn der Anfangsatz spricht von einem Hof, der nur einem von ihnen Tür Früchte und beiden für Rinder zur Verfügung steht; hinsichtlich der Zahmschädigung gilt er als Hof des

M 77 קין M 78 משונה...המזיק M 79
 האר ד M 80 משגש M 81 תנן עין מדפין M 82
 מ M 83 לישא M 84 P 84 M 85
 M 86 תן --- תה חסורי חמישה M 87 היטו הקרתני

Geschädigten und hinsichtlich der Hornschädigung als öffentliches Gebiet. R. Kahana sagte: Ich trug diese Lehre vor R. Zebid aus Nehardeä vor, da sprach er zu mir: Wieso kannst du erklären, dass die ganze [Mišnah] die Ansicht R. Tryphons vertrete, es heisst ja, dass es bei der Zahmschädigung als gewarnt gelte hinsichtlich des Fressens geeigneter Dinge, also nur hinsichtlich geeigneter Dinge, nicht aber hinsichtlich ungeeigneter Dinge, und R. Tryphon sagt ja, dass für das Ungewöhnliche, wie die Hornschädigung, im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden ersetzt werden müsse? Vielmehr, tatsächlich ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten, nur ist [die Mišnah] lückenhaft und wie folgt zu verstehen: es giebt fünf Fälle des Ungewarntseins, bei Warnung aber gehören sie zu den Gewarnten³⁵²; hinsichtlich der Zahmschädigung und der Fußschädigung aber gilt es von vornherein als gewarnt, und zwar nur im Gebiet des Geschädigten. Rabina wandte ein: Weiter wird ja erklärt, auf welche Weise dies beim Rind des Schädigers im Gebiet des Geschädigten erfolge; erklärlich sind nun [die Worte] "auf welche Weise", wenn du sagst, er spreche davon, welche Bedeutung aber haben [die Worte] "auf welche Weise", wenn du sagst, er spreche davon nicht!? Vielmehr, er-

351. Nur in diesem Fall ist man für die Zahmschädigung ersatzpflichtig. 352. Dem Beschädigten.
 353. Wenn das Tier zum Essen ungeeignete Dinge frisst, so geschieht dies aus Böswilligkeit u. gehört somit zur Klasse der Hornschädigung. 354. Dh. es muss der ganze Schaden ersetzt werden; die 5 Fälle des Gewarntseins, von welchen die Mišnah spricht, sind nicht die weiter aufgezählten, sondern die vorher genannten im Fall der Warnung; die weiterfolgenden gehören ebenfalls zur Klasse der Gewarnten, dh. es muss der ganze Schaden ersetzt werden. 355. Wo die fünf Fälle des Gewarntseins erklärt werden.

klärte Rabina, [die Mišnah] ist lückenhaft und ist wie folgt zu verstehen: es giebt fünf Fälle des Ungewarntseins, bei Warnung aber gehören sie zu den Gewarnten; hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung aber gilt es von vornherein als gewarnt; das ist das [Gesetz vom] gewarnten Rind; bezüglich des Rinds des Schädigers im Gebiet des Geschädigten besteht ein Streit zwischen R. Tryphon und den Rabbanan. Ferner giebt es noch andere Tiere, die ebenso als gewarnt gelten: ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Panther, ein Leopard und eine Schlange. Ebenso wird auch gelehrt: Es giebt fünf Fälle des Ungewarntseins, bei Warnung aber gehören sie zu den Gewarnten; hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung aber gilt es von vornherein als gewarnt; das ist das [Gesetz vom] gewarnten Rind; bezüglich des Rinds des Schädigers im Gebiet des Geschädigten besteht ein Streit zwischen R. Tryphon und den Rabbanan. Ferner giebt es noch andere Tiere, die ebenso als gewarnt gelten: ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Leopard, ein Panther und eine Schlange. Manche erheben hieraus einen Einwand: Es wird gelehrt es gebe fünf Fälle des Ungewarntseins und fünf Fälle des Gewarntseins; giebt es denn weiter keine mehr, zu diesen gehören ja auch ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Leopard, ein Panther und eine Schlange!?

Und Rabina erklärte, [die Mišnah] sei lückenhaft und sei wie folgt zu verstehen: es giebt fünf Fälle des Ungewarntseins, bei Warnung aber gehören diese fünf zu den Gewarnten; hinsichtlich der Zahnschädigung und der Fußschädigung gilt es von vornherein als gewarnt; das ist das [Gesetz vom] gewarnten Rind; bezüglich des Rinds des Schädigers im Gebiet des Geschädigten besteht ein Streit zwischen R. Tryphon und den Rabbanan. Ferner giebt es noch andere Tiere, die ebenso als gewarnt gelten: ein Wolf, ein Löwe, ein Bär, ein Leopard, ein Panther und eine Schlange.

DES SICHNIEDERLEGENS. R. Eleazar sagte: Dies gilt nur von grossen Krügen, bei kleinen aber ist dies die gewöhnliche Art. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Ein Tier gilt als gewarnt, wenn es im gewöhnlichen Gehen etwas zerbricht oder einen Menschen, ein Tier oder Geräte zerdrückt. Vielleicht seitwärts³⁵⁷. Manche lesen: R. Eleazar sagte: Man glaube nicht, dass dies nur bei grossen Krügen etwas Ungewöhnliches sei, bei kleinen aber sei es etwas Gewöhnliches, vielmehr ist dies auch bei kleinen etwas Ungewöhnliches. Man wandte ein: Oder einen Menschen, ein Tier

אמר רבינא חסורי מחסרה והכי קתני המישה תמים הן ואם הועדו המישתן מועדן ושן הגל מועדן מתחילתן והוה שוה המועד ושוה המזיק ברשות הניזק מהלוקת דבי טרפין והבנן ויש מועדים אחרים כיוצא באלו הואב"הארי והדוב והחברדלם והנמר והנחש תניא נמי הכי המישה תמין הן ואם הועדו המישתן מועדן ושן הגל מועדן מתחילתן והוה שוה המועד ושור המזיק ברשות הניזק מהלוקת דבי טרפין והבנן ויש מועדן אחרים כיוצא בארי³⁵⁷ הואב והארי הדוב והנמר והחברדלם והנחש איבא דבינן לה כירמא תנן המישה תמים והמישה מיעדים ותו ליבא והאיבא הואב והארי והדוב והנמר והחברדלם להנחש ומשני³⁵⁸ אמר רבינא חסורי מחסרה והכי קתני המישה תמים הן ואם הועדו המישתן מועדן ושן הגל מועדן מתחילתן והוה שוה המועד ושור המזיק ברשות הניזק מהלוקת דבי טרפין והבנן ויש מועדן אחרים כיוצא בארי והארי הדוב והנמר והחברדלם והנחש אמר דבי אלעזר לא שנו אלא פסין גדולים אבל פסין קטנים אורחיה הוא ליבא מסייע ליה הכחמה מועדת³⁵⁹ להלך כדרכה ולשבר ולבער את האדם ואת הכחמה ואת המים דליבא בן הצד איבא דאמרי אמר רבי אלעזר לא תיבא פסין גדולים הוא דלאו אורחיה אבל פסין קטנים אורחיה הוא אלא אפילו פסין קטנים נמי לאו אורחיה הוא מיתבי ולבער את

M 91 + B 88 P 89 ו + ו
 + ואילו הן M 92 אמר M 93 ואם...רבנן
 P 94 מועד M 95 בו ; M 96 להלך כדך ולשבר
 M 97 בו התם בן.

357. Dh. für deren Schädigung der vollständige Ersatz zu leisten ist. 358. Dass ein Tier sich auf solche niederlegt, es geschah also nicht aus Böswilligkeit. 359. Nur in diesem Fall gilt dies als Fahrlässigkeit, wenn das Tier sich aber auf ein Gefäss hinlegt, so ist dies eine Bosheit.

האדם ואת הכחמה ואת הכלים ואת רבי אליעזר
 הלוא מן העד אובא דרבי ליה מרובא תנן ורא
 להבין והתניא לומר את האדם ואת הכחמה ואת
 הכלים ואת רבי אליעזר לא קשיא כאן בפניו גדולים
 כאן בפני קטנים והוא יהארו יבין מאי ברדלם
 אמר רב יהודה "נפוחא מאי נפוחא אמר רב יוסף
 אפא מרדכי רבי מאיר אימר אף הצבוע רבי
 אליעזר אימר אף הנחש ואמר רב יוסף צבוע זו
 אפא לא קשיא כאן בצבוע ובר כאן בצבוע נקובה
 דתניא צבוע ובר לאחד שבץ שנים נעשה עמלק
 עמלק לאחד שבץ שנים נעשה ערפד ערפד לאחד
 'שבץ שנים נעשה קימוש קימוש לאחד שבץ שנים
 נעשה תח תח לאחד שבץ שנים נעשה שר שרורו
 של אדם לאחד 'שבץ שנים נעשה נחש והני מילי
 הלא ברע במדרסו אמר רב רבי מאיר אימר אף
 הצבוע רבי אליעזר אימר אף הנחש והא אן תנן
 רבי אליעזר אימר בזמן שהן בני תרבות אינן מועדים
 והנחש מועד לעולם תני נחשו אמר שמואל ארי
 בחשיית תרבים דרם ואכל פטור טרף ואכל חיוב
 דרם ואכל פטור בין האוחזת למידרם תנה ליה

oder Geräte zerdrückt!? R. Eleázar erwiderte:
 Vielleicht seitwärts. Manche weisen auf einen
 Widerspruch hin: Es wird gelehrt: des Sich-
 niederlegens, und dem entsprechend wird
 gelehrt: einen Menschen, ein Tier oder Ge-
 räte zu zerdrücken!? R. Eleázar erwiderte:
 Dies ist kein Widerspruch, die eine Lehre
 spricht von grossen und die andere spricht
 von kleinen Krügen.

Ein WOLF, EIN LÖWE &c. Was ist
 Bardalis"? R. Jehuda erwiderte: Naphraza".
 -- Was ist Naphraza!? R. Joseph erwiderte:
 Apa". Man wandte ein: R. Meír sagt, auch
 die Hyäne; R. Eleázar sagt, auch die Schlan-
 ge und R. Joseph erklärte, Hyäne "sei iden-
 tisch mit Apa!? -- Das ist kein Widerspruch,
 unter der einen [Benennung] ist eine männ-
 liche Hyäne, und unter der anderen ist eine
 weibliche Hyäne zu verstehen. Es wird näm-
 lich gelehrt: Die männliche Hyäne verwan-
 delt sich nach sieben Jahren in eine Fleder-
 maus; die Fledermaus verwandelt sich
 nach sieben Jahren in einen Árpád"; der
 Árpád verwandelt sich nach sieben Jahren

Col.b

M 2 יתרה M 1 נפוחא M 99 מילין ארי א
 + נעשה נקבה [+ נקבה] לאחד שבץ שנים M 3 עיש
 M 4 שבועים M 5 בני M 6 — דרם...אוחזת
 ה"א.

in einen Kimos"; der Kimos verwandelt sich nach sieben Jahren in eine Schlange"; die Schlange verwandelt sich nach sieben Jahren in ein Gespenst. Das Rückgrat des Menschen verwandelt sich nach sieben Jahren in eine Schlange; dies jedoch nur dann, wenn er sich beim [Segenspruch] "Wir danken" nicht zu verbeugen pflegte.

Der Meister sagte: R. Meír sagt, auch die Hyäne; R. Eleázar sagt, auch die Schlange. Wir haben ja aber gelernt, R. Eleázar sagt, wenn sie gezähmt sind, gelten sie nicht als gewarnt, und nur die Schlange gelte immer als gewarnt!? Lies: Die Schlange".

Šemu'el sagte: Wenn ein Löwe auf öffentlichem Gebiet [die Beute] packt und frisst", so ist [der Eigentümer] ersatzfrei, wenn er sie aber zerreisst und frisst, so ist

359. *Ilípháris*, das in der Mišnah gebräuchte Wort für Panther. 360. Wahrscheinlicher ist die La. *laufen, springen, recken*. 361. *nen* verkürzt v. *nešen*, syr. Hyäne.
 362. Eigentl. das Vielfarbige, wegen ihrer Streifen und Flecke. 363. Ueber die Sagen, die im Altertum von der Hyäne im Umlauf waren, vgl. SACHS, *Beiträge* i. p. 154. 364. Wahr- scheinlich das syr. *qirbas* die Holz- oder Ringeltaube (*Columba palumbus* L.) Jonathan übersetzt *qirbas* mit *qirbas*.
 365. Die Etymologie dieses Worts. (*Áruk* hat *qirbas*, der jer. T. in einer Paral- lelstelle *qirbas* ist ganz dunkel; an *zauš*, eine Art Antilopentier, ist kaum zu denken. Wie aus dem Zu- sammenhang hervorgeht, ist darunter ein schlangen- oder eidechsenartiges Tier zu verstehen, also wahr- scheinl. vom gr. *zōon*, an der Erde, am Boden gehen. Viell. verstümmelt aus *qirbas* od. *qirbas* *zauš*. Die Schreibweise *qirbas* ist vermutlich eine auf Missverständnis beruhende Ballbarnisierung, der das nachfolgende *qir* (cf. Jes. 34,13) übrig, ebenfalls ein Schreibfehler, zugrunde liegt. 366. So nach der Parallelstelle im jer. T. *qir* verkürzt v. *qir*: ein Dorn (*qir* in der hebr. Bed. kann hier wol nicht gemeint sein. 367. Der vorletzte Segenspruch des sog. Achtzehngebetes, bei dem man sich verbeugen muss; cf. Bd. I S. 105 Z. 14ff. 368. Aus dem Ausdruck "auch" ist zu entnehmen, dass dies auch von den übrigen, in der angezogenen Lehre genannten Tieren gelte. 369. Das W. "auch" ist zu streichen, somit gilt dies nur von der Schlange. 370. Während der Nacht, 371. Zuerst tobt

er ersatzpflichtig. Wenn er sie packt und frisst, so ist [der Eigentümer] ersatzfrei, denn da es seine Art ist, [die Bente] anzupacken, so ist es ebenso, als wenn [ein Vieh] Früchte oder Kräuter frisst, somit ist dies Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiet, wegen welcher man ersatzfrei ist; dagegen aber ist dass Zerreißen nicht seine Art. Demnach ist das Zerreißen nicht seine Art, es heisst ja aber: *Der Löwe zerriss genügend für seine Jungen?* Nur für seine Jungen. *Und würgte für seine Löwinnen?* Nur für seine Löwinnen. *Und füllte seine Höhlen mit Zerrißenem?* Nur für seine Höhlen. *Und seine Lagerstätten mit Zerrißenem?* Nur für seine Lagerstätten. Es wird ja aber gelehrt: Und ebenso muss, wenn ein Tier in den Hof des Geschädigten hineingegangen ist und da ein Vieh zerrissen und Fleisch gefressen hat, der ganze Schaden ersetzt werden! Hier handelt es von dem Fall, wenn es zur Verwahrung zerrissen hat. Es heisst ja: gefressen!

Wenn es sich überlegt und sofort gefressen hat. Woher weiss man dies!? Ferner kann dies ja auch bei der Lehre Šemu'el's der Fall sein? R. Naḥman b. Jiḥjaq erwiderte: Hier wird von zwei verschiedenen Fällen gelehrt: wenn es zerrissen hat, zur Verwahrung, oder wenn es angepackt und sofort gefressen hat, so muss der ganze Schaden ersetzt werden. Rabina erklärte, Šemu'el spricht von einem gezähmten Löwen und zwar nach der Ansicht R. Ele'azar's, welcher sagt, es sei nicht seine Art. -- Demnach sollte man doch ersatzpflichtig sein, auch wenn er angepackt hat!? - Vielmehr, die Erklärung Rabinas bezieht sich nicht auf die Lehre Šemu'el's, sondern auf die angezogene Barajtha; diese spricht von einem gezähmten Löwen, und zwar nach der Ansicht R. Ele'azar's, welcher sagt, es sei nicht seine Art. Demnach sollte doch nur die Hälfte des Schadens ersetzt werden! Wenn es gewarnt ist. Wieso lehrt er es demnach bei den Unterarten von Zahnschädigung, es sollte doch bei den Unterarten der Hornschädigung gelehrt werden!? Dies ist ein Einwand.

WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN EINEM UNGEWARNTEN UND EINEM GEWARNTEN? FÜR EIN UNGEWARNTES IST MAN FÜR DIE HÄLFTE DES SCHADENS UND DINGLICH HAFTBAR, UND FÜR EIN GEWARNTES IST MAN FÜR DEN GANZEN SCHADEN UND PERSÖNLICH HAFTBAR.

GEMARA. Was heisst *Alja*? R. Ele'azar erwiderte: Das beste seiner Güter, denn so

372. Dies gilt also als Hornschädigung, für welche man auf öffentlichem Gebiet bis zur Hälfte ersatzpflichtig ist. 373. Neh. 2,13 374. Er selbst frisst seine Bente ohne sie vorher zu zerreißen 375. Demnach ist dies ja die gewöhnliche Art. 376. Schaden anzurichten 377. Da dies bei ihm als Hornschädigung gilt. 378. Cf. ob. S. 9 N. 46. 379. Möglicher-

כמו שאכלה פירות ודקתהו להו יטן בהשות
 הרבים ופטר טרף לאו אורחה הוא לביטא
 'טריפה לאו אורחה הוא והכתיב ארלה טרף
 כדי גרתו בשביל גדותיו ומהנך ללמדתו בשביל
 לבאותו ויכלא טרף הריו בשביל הריו ומענתו
 טריפה בשביל מעונותיו והתניא וכן היה שנכנסה
 לתוך הניוק טריפה בחמה ואכלה בשר 'משלם נזק
 שרם תבא במאי עסקין שטרפה להניח הא אכלה
 קתני בשנמלכה ואכלה מנא ידעין ועוד דשמואל
 נמי דרביא הכי הוא אמר רב טחין בר יצחק לצדדן
 קתני שטרפה להניח או דרסה ואכלה משלמת נזק
 שרם רבינא אמר כי קאמר שמואל בארו הרבות
 ואליבא דרבי אלעזר דאמר לאו אורחה 'אי הכי
 'אפילו דרסה נמי ליהויב אלא דרבינא לאו אשמואל
 ארבר אלא אמתניתא כי תני מתניתא בארי
 הרבות ואליבא דרבי אלעזר דאמר לאו אורחה
 'אי הכי חצי נזק בעי לשלומי דאייעד אי הכי
 'מאי האי דקתני זה נבי תורה דשן נבי תולדה
 דקרן בעי למוחתייה קשיא :

ה' בן תם ימועד אלא שחתם משלם חצי
 נזק מנפוי ימועד משלם נזק שלם מן
 העלייה:

גמרא. 'מאי עלייה אמר רבי אלעזר במעולה
 B 7 הנה M 8 דטרף M 9 משלמת M 10
 הנה אלא אמר M 11 ודרסה M 12 + הוא M 13
 M דרס נמו אלא כי תניא מתנ בארי M 14 אדקתני
 M 15 אלא.

Neh. 2,13
 Ho. 19P
 v.2] Bq. 152 Ned. 56 Men. 108b

iiChr. 32,33 שבנכסיו וכן הוא אומר וישכב הזקיה עם אבתיו
 16 ויקברוהו במעלה קברי בני דוד ואמר רבי אלעזר במעלה
 אצל מעולים שכמשפתה ומאן נינתו דוד ושלמה :
 16,14 ויקברוהו בקברתו אשר ברה לו בעיר דוד (וגו')
 5 וישכבו במשכב אשר מלא בשמים וזנים מאי בשמים
 וזנים רבי אלעזר אמר זני זני רבי שמואל בר נחמני
 Jer. 18,22 אמר בשמים שכל המדיה בתן בא לידי זימה : כי
 כרו שוחת ללכדני [פחים טמנו להנלי רבי אלעזר
 אמר שהשדותו מזונה רבי שמואל בר נחמני אמר
 10 שהשדותו מאשת איש בשלמא למאן דאמר שהשדותו
 Pr. 23,27 מזונה היינו דכתוב כי שוחת עמוקה זונה אלא
 למאן דאמר שהשדותו מאשת איש מאי שוחת אמו
 אשת איש מי נפקא מכלל זונה בשלמא למאן דאמר
 Jer. 18,23 שהשדותו מאשת איש היינו דכתוב [ו]אתה ה'
 ידעת את כל עצתם עלי למות אלא למאן דאמר
 שהשדותו מזונה מאי למות שהשליכותו לכאר טיטו
 Bb. 9b דיש רבא מאי דכתוב יהו מכשלים לפנך בעת
 Jer. 18,23 אפך עשה בהם אמר דמיה לפני הקדוש ברוך הוא
 רבננו של עולם אפילו בשעת שיעושין צדקה הכשולם
 20 בבני אדם שאינם מהוגנים בדי שלא יקבלו עליהן
 שכר : וכבוד עשו לו במותו מלמד שהושיבו ישיבה
 על קברו פליגי בה רבי נתן ורבנן חד אמר שלשה
 וחד אמר שבעה ואמרי לה שלשים : תנו רבנן וכבוד
 עשו לו במותו זה הזקיה מלך יהודה שיצאו לפניו
 25 שלשים וששה אלף הלוצי בתק דברו רבי יהודה

heisst es: ³⁸⁰Und Hizqija legte sich zu seinen Vätern, und man begrub ihn am Aufstieg [māla] zu den Gräbern der Nachkommen Davids, und R. Eleazar erklärte [das Wort] māla: bei den Vorzüglichsten [meūliu] der Familie, das sind nämlich David und Šelomo.

³⁸¹Und man begrub ihn in seiner Grabstätte, die er sich in der Stadt Davids hatte graben lassen; und man legte ihn auf ein Lager, das man gefüllt hatte mit Spezereien und Sorten. R. Eleazar erklärte: Mit verschiedenen Gewürzsorten. R. Šemūel b. Nahamani erklärte: Wer daran riecht, kommt zur Unzucht.

³⁸²Denn eine Grube haben sie gegraben, mich zu fangen, und Schlingen für meine Füße gelegt. R. Eleazar erklärte: Sie verdächtigten ihm [des Verkehrs mit] einer Hure. R. Šemūel b. Nahmani erklärte: Sie verdächtigten ihm [des Verkehrs mit] einer Ehefrau.

Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, sie verdächtigten ihm [des Verkehrs mit] einer Hure, denn es heisst: ³⁸³Eine tiefe Grube ist die Hure, wieso aber geht dies aus [dem Wort] Grube hervor nach demjenigen, welcher erklärt, sie verdächtigten ihm [des Verkehrs mit] einer Ehefrau?

Ist etwa eine [solche] Ehefrau nicht eine Hure? - Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher erklärt, sie verdächtigten ihm [des Verkehrs mit] einer Ehefrau, denn es heisst: ³⁸⁴Du aber, Herr, kennst alle ihre totbringenden Pläne wider mich, was aber sind es für totbringende Pläne nach demjenigen, welcher erklärt, sie verdächtigten ihm [des Verkehrs mit] einer Hure? Sie warfen ihn in eine Lehmgrube.

Raba trug vor: Es heisst: ³⁸⁵Sie sollen vor dir straukeln, zur Zeit deines Zorns handle wider sie. Jirmeja sprach vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, selbst zur Zeit, wenn sie Liebeswerke ansüben, lass sie durch unwürdige Leute straukeln, damit sie dafür keine Belohnung erhalten.

³⁸⁶Und viel Ehre erwieles man ihm bei seinem Tod dies lehrt, dass sie ein Kollegium auf sein Grab setzten. Hierüber streiten R. Nathan und die Rabbanan; nach der einen Ansicht drei Tage, nach der anderen, sieben; manche sagen, dreissig.

Die Rabbanan lehrten: Und viel Ehre erwieles man ihm bei seinem Tod. dies bezieht sich auf Hizqija, den König von Jehuda, vor dem sechsunddreissigttausend Personen

weise ist עליה tatsächlich von להו *hoca sein* abzuleiten u. entspricht dem syr *ܫܘܦܘܢܐ* das Vorzügliche 380. iiChr. 32,33. 381. Jer. 16,14. 382. Jer. 18,23. 383. Jer. 18,22. 384. Pr. 23,27. 385. Jer. 18,23. 386. Worauf die Todesstrafe gesetzt ist. 387. Cf. Jer. 38,6 ff. 388. Jer. 18,23. 389. iiChr. 32,33. 390. Von Jüngern, die das Gesetz studierten

mit entblösster Schulter herzog. Worte R. Jehudas. R. Nehemja sprach zu ihm: Dies geschah ja auch bei Aliab? Vielmehr, sie legten eine Gesetzrolle auf seine Balre und sprachen: Dieser hat gehalten, was darin geschrieben steht. Jetzt tun wir dies ja ebenfalls!? Wir holen sie wol hervor, legen sie aber nicht hin. Wenn du aber willst, sage ich, wir legen sie auch hin, sagen aber nicht: gehalten &c.

Rabba b. Bar-Hana erzählte: Einst ging ich mit R. Johanan und wollte ihm inbetrreff dieser Sache befragen; er aber trat gerade in ein Abort ein. Als er heraustrat, fragte ich es ihn, er aber antwortete nicht eher als bis er die Hände gewaschen, die Tephillin angelegt und den Segenspruch gesprochen hatte. Alsdann sprach er: Wir sagen auch: er hat gehalten &c., wir sagen aber nicht: er hat gelehrt. Der Meister sagte ja aber, das Gesetzesstudium sei sehr bedeutend, denn dies bringt zur Handlung³⁹¹.

Das ist kein Einwand, dies gilt vom Lernen, jenes gilt vom Lehren³⁹².

R. Johanan sagte im Namen des R. Simôn b. Johaj: Es heisst: ³⁹³Heil euch, die ihr allenthalben an den Gewässern säet, und den Fuss der Kinder und der Esel frei schweifen lasst: wer sich mit der Gesetzeskunde und Liebeswerken befasst, dem ist es beschieden, in den Erbbesitz zweier Stämme³⁹⁴ zu gelangen, denn es heisst: *Heil euch, die ihr säet*, unter "säen" sind Liebeswerke zu verstehen, denn es heisst: ³⁹⁵Lasst Liebeswerke eure Aussat sein, und Liebe werdet ihr ernten, und unter "Wasser" ist die Gesetzeskunde zu verstehen, denn es heisst: ³⁹⁶Auf, ihr Durstigen alle, kommt herbei zum Wasser. Ihm ist es beschieden, in den Erbbesitz zweier Stämme zu gelangen; ihm ist ein Thronhimmel beschieden, wie Joseph, denn es heisst: ³⁹⁷Ein junger Fruchtbäum ist Joseph &c. Schösslinge ranken empor über die Mauer. ³⁹⁸Ihm ist ferner der Erbbesitz des Jissakhar beschieden, denn es heisst: ³⁹⁹Jissakhar ist ein starkknochiger Esel. Manche erklären: Seine Feinde fallen vor ihm, wie vor Joseph, denn es heisst: ⁴⁰⁰Mit ihnen wird er Völker niederstossen, allzumal die Enden der Erde. Ferner ist ihm Einsicht gleich Jissakhar beschieden, denn

אמר ליה רבי נתניה הלוא לפני אהאב עשונו בן אלא שהנחיהו כפר תורה על מנתו ואמרו קיים זה מה שכתוב בזה והאירנה נמי עבדין הכי אפוקי מפוקין אגודי לא מנהיגין ואיביקית אימא אגודי נמי מנהיגין קיים לא אמרינן: אמר רבה בר בר חנה הוה אוילנא בתריה דרבי יוחנן למשאל שמעתא כי הוה צייל לבית חכבא והוה בעינא מיניה מילתא לא בשום לן עד דמשי דיה ומנה תפילין ומסך הדר אמר לן אפילו קיים אמרינן לימד לא אמרינן והאמר

מר גדול תלמוד תורה שהתלמוד מביא לרדי מיעשה לא קשיא הא למיגמר הא לאמרינן: אמר רבי יוחנן משום רבי שמעון בן יוחאי מאי דבתיב אשיריבם דרעי על כל מים משלחו רגל השור והחמור כל העובב בתורה ובמילות חכמים וזכה לנהלת שני שבטים שנאמר אשיריבם דרעי ואין רועיה אלא עדקה שנאמר ורעי לכם לעדקה וקצרו לפי חסד ואין מים אלא תורה שנאמר הוי כל עמא לבו למים וזוכה לנהלת שני שבטים וזכה לכילה כיוסף דבתיב בן פרת יוסף וגו' בנות צדקה עלי שור וזכה לנהלת יושבר דבתיב יושבר חסד גרם איבא דאמרי אויביו נפילין לפניו כיוסף דבתיב כהם עמים יננה יהוה אפני ארין וזוכה

M 27 + מלך ישראל B 28 לו M 29 שהושבו P 30 עבדינא P 31 מפקנא P 32 מנהיגא M 33 כי הוה אזלינן בתורה M 34 נפיק M 35 ונפיק ואתא ומשי M 36 תורה M 37 שנא אשר ורעי M 38 מושלחו רגל השור והחמור וזכה לנהלת כיוסף שנא בכור שורו הדר לו וזכה לנהלת מישש M 39 ואיבא B אית (P א) א

391. Anlässlich des Todes des nächsten Verwandten, eines Lehrers oder eines bedeutenden Manns muss man als Zeichen der Trauer das Gewand an der Schulter einreissen. 392. Cf. Bd. vij S. 370 N. 405. 393. Demnach ist die Handlung, dh. Ausübung der Vorschriften der Gesetzlehre, bedeutender als das Gesetzesstudium. 394. Das Lehren ist bedeutender. 395. Jes. 32,20 396. Od. Stammesväter, nämlich Jissakhar u. Joseph: ersterer wird (Gen. 49,14) mit einem Esel u. letzterer (Dt. 33,17) mit einem Rind verglichen. 397. Hos. 10,12. 398. Jes. 55,1. 399. Gen. 49,22. 400. Nach Rsj. ist בילת (Thronhimmel) dasselbe was שור (Mauer, Wand), was allerdings nicht sehr einleuchtend ist; wie aus Cod. M zu ersehen, wird es wol ursprünglich גדר statt בילת geheissen haben. 401. Gen. 49,14. 402. Dt. 33,17.

10Chr. 12. 45 רבנא בישטא דבתיבן | מן בני יששכר ידעו כינה | קתים דעית מה יעשה ישראל :

es heisst: *Und von den Nachkommen Issachars solche, die Einsicht hatten in die Zeiten, so dass sie wussten, was Israel tun sollte.*

ZWEITER ABSCHNITT

צ"ל חמא מיעדת לשבר סתק חליפה הבחמה
מיעדת סתק כדכסה יושב הוהא מפעטת
א ישרי צדיות מנתון כדסה חליפה ושברה את
הפדים מישום חצי נוק דרסה על הסז ושברתי
נשל על סז ישרי על הראשון מישום נוק שלם
על האחרון מישום חצי נוק דרסנעו מיעדן סתק
כדסה יושב חליפה קשה כדנא א שדה
מיהם יושבר את הפדים מישום חצי נוק :

AN WELCHEM FALL GILT ES BEI DER
FUSSSCHÄDIGUNG ALS GEWARNT¹ HIN-
SICHTLICH DES ZERBRECHENS IM GEHEN?

DAS VIEH GILT ALS GEWARNT, NUR WENN
ES ETWAS IM GEWÖHNLICHEN GEHEN ZER-
BRICHT, WENN ES ABER AUSSCHLÄGT² ODER
WENN STEINCHEN VON UNTER SEINEN FÜS-
SEN ABPRALLEN UND GEFÄSSE ZERBRECHEN,
SO IST NUR DIE HÄLTE DES SCHADENS ZU
ERSETZEN. WENN ES AUF EIN GEFÄSS GE-
TRETEN UND ES ZERBROCHEN, UND [EIN
STÜCK VON DIESEM] AUF EIN ANDERES AB-
GEPRALLT IST UND ES ZERBROCHEN HAT,
SO IST FÜR DAS ERSTE DER GANZE SCHADEN
UND FÜR DAS ZWEITE DIE HÄLTE DES
SCHADENS ZU ERSETZEN. HÜHNER GELTEN

Bq. 19^a

Col. b

Bq. 19^b

M 1 חמא על ארז יושב M 2 דלי M 3 יושבר מישום
M 4 רבנא B 5 קתים B 6 מן בני יששכר ידעו כינה

ALS GEWARNT, WENN SIE IM GEWÖHNLICHEN GEHEN ETWAS ZERBRECHEN; WENN EINE
SCHNUR AM FUSS [EINES HUHNS] ANGERUNDEN WAR, ODER WENN ES UMBERGE-
SPRUNGEN IST UND DADURCH GEFÄSSE ZERBROCHEN HAT, SO IST NUR DIE HÄLTE
DES SCHADENS ZU ERSETZEN.

GEMARA. Rabina sprach zu Raba: Fußschädigung ist ja dasselbe wie Schädigung eines Viehs? Dieser erwiderte: Er spricht von den Hauptarten und er spricht von den Unterarten [der Schädigung]. In der folgenden Misnah heisst es: bei der Zahmschädigung gilt es als gewarnt, das Vieh gilt als gewarnt: wo wird nun hier von Hauptarten und von Unterarten gesprochen? Da erwiderte ihm dieser scherzweise und sprach: Ich habe die eine Lehre erklärt, erkläre du die andere. Wie ist es

103 iChr. 12,33. 1. Dh. muss der ganze Schaden ersetzt werden. 2. Das gehört zur Klasse der Hornschädigung. 3. Eigentlich aufwärts gehend, von Müll durch den Umher-
springen; cf. Abq. 1,1. 4. In der Misnah wird zuerst von der Zahmschädigung gesprochen, darauf heisst es: das Vieh gilt als gewarnt. 5. Die nachher angeführten Fälle sind Unterarten der Fußschädigung. 6. Die Spezialfälle, die da aufgezählt werden, gehören zur Hauptart der Zahmschädigung.

nun doch zu erklären? R. Asi erwiderte: Er spricht von der Zahnschädigung eines Tiers und er spricht von der Zahnschädigung eines Viehs. Man könnte nämlich glauben, da es heißt: *Und er sein Vieh heraufschickt*, so gelte dies nur vom Vieh, nicht aber von einem Tier, so lehrt er uns, dass unter Vieh auch das Tier einbegriffen ist.

Demnach sollte er doch das andere zuerst lehren! — Was er durch einen Schluss folgert, ist ihm lieber. — Demnach sollte er doch auch in der ersten Mišnah das, was in der Schrift nicht ausdrücklich geschrieben steht, zuerst lehren! — Was ist dies für ein Einwand, dort sind beide Hauptarten, und was er durch einen Schluss folgert, ist ihm lieber, sollte er aber hier die Hauptart lassen und die Unterart lehren? Wenn du aber willst, sage ich: da er mit der Fußschädigung schliesst⁹, beginnt er auch mit dieser¹⁰.

Die Rabbanan lehrten: Ein Vieh gilt als gewarnt, wenn es im gewöhnlichen Gehen etwas zerbricht, und zwar: wenn ein Vieh in das Gebiet des Geschädigten hineingeht und da im Gehen Schaden anrichtet mit dem Körper oder mit dem Haar oder mit dem Sattel, den es aufhat, oder mit dem Puttersack, den es aufhat, oder mit der Kandare, die es im Mund hat, oder mit der Schelle, die es am Hals hat, oder ein Esel mit der Last, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Symmachos sagt, wenn durch [abprallende] Steinchen oder wenn durch das Wühlen eines Schweins in einem Misthaufen ein Schaden angerichtet worden ist, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. — Wenn Schaden angerichtet worden ist so ist dies ja selbstverständlich! — Lies: wenn es [Müll] spritzt und Schaden anrichtet, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. — Wer spricht hier von Steinchen? — Diese Lehre ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: wenn Steinchen auf gewöhnliche Weise abprallen, oder wenn ein Schwein in einem Misthaufen wühlt und durch Spritzen [von Müll] einen Schaden anrichtet, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Symmachos sagt, wenn [das Tier] durch abprallende Steinchen Schaden anrichtet, oder wenn ein Schwein in einem Misthaufen wühlt und durch das Spritzen [von Müll] Schaden anrichtet, so ist der ganze Schaden zu ersetzen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Hühner von Ort zu Ort umherflattern und mit den

7. Ex. 22.4. 8. Die Zahnchädigung durch ein Vieh, von der in der Schrift gesprochen wird. 9. Er lehrt daher die in der Schrift nicht ausdrücklich genannte Zahnschädigung durch ein Tier zuerst. 10. Die Unterarten der Fußschädigung. 11. In der 2. Mišnah, bei der Zahnschädigung. 12. Den vorigen Abschnitt, ob. S. 51 Z. 11. 13. Und lehrt erst nachher die von dieser durch Analogie abgeleiteten Fälle. 14. Nach der Konstruktion der angezogenen Lehre streitet S. gegen den ersten Autor, während dieser von der Schädigung durch abprallende Steinchen überhaupt nicht spricht.

שני תרא וטעמא כתיב אפי' רב, אפי' תנא שן דהיה
 וקתני שן דבחהם שלקא דעתיק אמיגא ושלח את
 בעירה כתיב בחמה אן היה ל"א קא משני לן
 דהיה בכלל בחמה אי הכי הא מבני היה למיתני
 ברישא °האי דאתיא ליה מדרשא הכיבא ליה אי
 הכי רישא נמי ליתני והאי דלא כתיבא ברישא
 הכי השתא תתם אידו ואידו אבות ניסחו הך דאתיא
 ליה מדרשא הכיבא ליה הכא שביק אב' לתני
 תולה איבעית אומא איידו דסליק בדרג פתח
 ברנל: תנו רבנן בחמה מוערת לחלך כדרסה ולשבר
 ביצה בחמה שנכנסה לחצר הניזק והניזק בנזפה
 הך חלובה ובשערה הך חלובה באומץ שעליה
 ובשליף שעליה ובפחוסביא שפסיה ובזון שבצוארה
 וחומר במשא"משלם נזק שלם סומכוס אומי צרות
 וחזר שחיה נזכר באשפה והניזק משלם נזק שלם
 הניזק פשוטא אלא אומא חתני והניזק משלם נזק
 שלם צרות מין דבר שמינתו חסורי מחסרה והכי
 קתני צרות כי אורחיהו"חצי נזק וחזר שחיה
 נזכר באשפה והתני והניזק משלם חצי נזק סומכוס
 אומר צרות וחזר שחיה נזכר באשפה והתני
 והניזק משלם נזק שלם: °תנו רבנן תרנגולין שהיו
 מפריהין במקום למקום ושברו בלום כנפיהן"משלם

P 8 אב + M 7 ההא M 6 ה א M 5
 והנא B 9 ברנל M 10 ה + M 11 משליף
 M 12 ה .

Ex. 22,4
 Rn. 12a
 Ja. 203a
 22. Had. 3a
 hier, 2b
 Zeb. 43a
 Bri. 13b

18a, 2

נזק שלם ברזה שבכנפיהן משלמין חצי נזק סומכוס
 אומר נזק שלם תניא אידך תרנגולין שהיו מהרסין
 על גבי עיסה ועל גבי פירות וטינפו או ניקרו
 "משלם נזק שלם תעלו עפר" או צדורות משלמין
 חצי נזק סומכוס אומר נזק שלם תניא אידך תרנגול
 שהיה מפריח במקום למקום ויצתה הוה מתחת
 כנפיו ושיבר את הכלים משלם חצי נזק כתמא
 כרבנן אמר רבא בשלמא סומכוס קסבר כהו כנופי
 דמי אלא רבנן אי כנופו דמי כוליה נזק בעי לשלם
 ואי לאו כנופו דמי חצי נזק נמי לא לשלם הדר
 אמר רבא לעולם כנופו דמי חצי נזק צדורות
 תלכתא גמרי לה: אמר רבא כל שבוב טמא
 בנזקין משלם נזק שלם כל שבוב סהור בנזקין
 משלם חצי נזק ורבא צדורות אתא לאשמעינן לא
 רבא עגלה מושבת בקרון קא משמע לן תניא
 בותיה הרבא בהמה מועדת לשבר בדרך הלובה
 ביצר בהמה שנכנסה לחצר הניזק והויקה כנופה
 בדרך הלובה ובשערה דרך הלובה באוכף שעליה
 ובשליק שעליה ובפרומביא שבפיה ובזוג שבצוארה
 וחמור כמשאו ועגלה מושבת בקרון משלם נזק שלם
 תנו רבנן תרנגולים שהיו מחטטין בחבל דלי ונפסק

Flügeln Geräte zerbrechen, so ist der ganze
 Schaden zu ersetzen, wenn aber mit dem
 Wind der Flügel, so ist die Hälfte des
 Schadens zu ersetzen. Symmachos sagt, der
 ganze Schaden. Ein Anderes lehrt: Wenn
 Hühner auf Teig oder auf Früchten um-
 herhüpfen, und sie beschmutzen oder zer-
 picken, so ist der ganze Schaden zu ersetzen;
 haben sie Müll oder Geröll aufgewirbelt,
 so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen.
 Symmachos sagt, der ganze Schaden. Ein
 Anderes lehrt: Wenn ein Hahn von Ort
 zu Ort umherflattert und durch den
 Wind seiner Flügel Geräte zerbricht, so
 ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen.
 Also eine anonyme Lehre nach der Ansicht
 der Rabbanan. Raba sprach: Symmachos
 ist wol der Ansicht, die Kraft gleiche dem
 Körper selbst, welcher Ansicht aber sind
 die Rabbanan, gleicht sie dem Körper selbst,
 so sollte doch der ganze Schaden zu er-
 setzen sein, gleicht sie nicht dem Körper
 selbst, so sollte doch auch nicht die Hälfte

des Schadens zu ersetzen sein? Darauf

sagte Raba: Tatsächlich gleicht sie dem

Körper selbst, nur gibt es hinsichtlich der abfallenden Steinchen eine überlieferte
 Lehre".
 Raba sagte: In Fällen, in welchen der Flussbehaftete verunreinigend ist, muss der
 ganze Schaden ersetzt werden, und in welchen der Flussbehaftete nicht verunreini-
 gend ist, ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen. - Will uns Raba etwa das Gesetz
 von den Steinchen lehren? Nein, Raba lehrt uns den Fall, wenn ein Rind an einem
 Wagen zieht. Uebereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: Ein Vieh gilt als ge-
 warnt, wenn es etwas im Gehen zerbricht, und zwar: wenn ein Vieh in das Gebiet
 des Geschädigten hineingeht und im Gehen Schaden anrichtet mit dem Körper oder
 mit dem Haar oder mit dem Sattel, den es aufhat, oder mit dem Futtersack, den es aufhat,
 oder mit der Kandare, die es im Mund hat, oder mit der Schelle, die es am Hals hat,
 oder ein Esel mit der Last, oder wenn ein Rind an einem Wagen zieht, so ist der
 ganze Schaden zu ersetzen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Hühner an den Strick eines Eimers picken und
 der Strick durchreisst, und der Eimer zerbricht, so ist der ganze Schaden zu ersetzen.

15. Nach welcher in der Regel entschieden wird. 16. Da die indirekt begangene Schädigung, wenn nämlich der Körper des Schädigers mit dem beschädigten Gegenstand nicht in Berührung kam, gleicht der direkten, mit dem Körper selbst begangenen Schädigung. 17. Dass nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei. 18. Cf. Lev. 15,2 ff. 19. Wenn er jemand direkt berührt. 20. Wenn ein Tier direkt mit seinem Körper einen Schaden anrichtet. 21. Wenn er auf jemand einen Gegenstand wirft. 22. Wenn ein Fluss-behafteter sich im Wagen befindet, so sind die Gegenstände, über welche der Wagen geht, unheim, in einem solchen Fall ist auch der ganze Schaden zu ersetzen

Raba fragte: Wie ist es, wenn es auf ein Gerät tritt ohne es zu zerbrechen, und dieses nach einer anderen Stelle rollt und zerbricht; hat man sich nach dem Anfang zu richten, somit gehört dies zu den Schädigungen mit dem Körper, oder richtet man sich nach dem Zerbrechen des Geräts, somit gehört dies zur Schädigung durch Steinchen? Dies ist ja aus einer Lehre Rabbas zu entscheiden, denn Rabba lehrte, dass wenn jemand ein Gerät von der Dachspitze herabwirft und ein anderer es [im Flug] mit einem Stock zerbricht, dieser frei sei, denn wir sagen, er habe ein zerbrochenes Gerät zerbrochen?²³ Rabba war es entschieden, Raba aber ist es fraglich. Komm und höre: Hinsichtlich des Springens gilt es nicht als gewarnt; manche sagen, es gelte wol als gewarnt. Hier ist ja wol nicht das Springen²⁴ gemeint, sondern das Fortrollen durch das Springen; wahrscheinlich besteht ihr Streit in folgendem: nach der einen Ansicht hat man sich nach dem Anfang zu richten und nach der anderen Ansicht nach dem Zerbrechen des Geräts. Nein, wenn es Steinchen gespritzt hat, und zwar führen sie denselben Streit wie Symmachos und die Rabbanan²⁵. Komm und höre: Wenn Hühner an den Strick eines Eimers picken und der Strick durchreisst und der Eimer zerbricht, so ist der ganze Schaden zu ersetzen; hieraus ist also zu schliessen, dass man sich nach dem Anfang zu richten habe. Dies ist auf den Strick zu beziehen. – Hinsichtlich des Stricks ist dies ja ungewöhnlich?²⁶ Wenn er mit Teig beklebt ist²⁷.

Es heisst ja: und der Eimer zerbricht?²⁸ Vielmehr, hier ist die Ansicht des Symmachos vertreten, welcher sagt, dass für die Schädigung durch Steinchen der ganze Schaden zu ersetzen sei. Wie ist, wenn hier die Ansicht des Symmachos vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: wenn ein Stück von diesem abprallt und auf ein anderes Gerät fällt und es zerbricht, so ist für das erste der ganze Schaden und für das zweite die Hälfte zu ersetzen. Symmachos hält ja nichts von der Zahlung der Hälfte des Schadens!? Wolltest du erwidern, Symmachos unterscheide zwischen der direkten und der indirekten [Schädigung durch] die Kraft, wieso fragte demnach R. Asi, ob nach Symmachos die indirekte [Schädigung durch] die Kraft der direkten gleiche, hieraus wäre ja zu entscheiden, dass sie der direkten nicht gleiche!? Wahrscheinlich ist hier die Ansicht

החבל ונשבר הדלי משלמין נזק שלם: בני רבא דרבה על כלי ולא שברתו ונתגלגל למקום אחר ינשבר מהו כתר מעיקרא אולמנא וגיפית היא אי דלמא כתר כתר מנא אולמנא וערוהת גיפית תפשיט ליה מדרבה דאמר רבה זרק כלי מראש הגג ובה אחר ושברו במקל פטור^{Bq.26b} דאמרין ליה מנא תפשיט כתר דרבה פשיטא ליה לרבה מבעיא ליה מהא שמעי הודוס איני מועד ויש אומרים מהו זה מועד הודוס כללא דעיקר אלא לאו הודוס והתני ובהא קמילני דמר סבר כתר מעיקרא אולמין ומר סבר כתר כתר מנא אולמין לא כהתני ערוהת ובפליגתא דסומכוס ורבנן קמילני תא שמע התנולין שהיו מהטמין בחבל דלי ונפסק החבל ונשבר הדלי משלמין נזק שלם שמעי מינה כתר מעיקרא אולמין תרומא אהבל ותא חבל משונה הוא דמאזים בדישה ותא נשבר דלי קתני אלא סומכוס הוא דאמר ערוהת נזק שלם משלם אי סומכוס אימא סיפא נתנו ממני שבר ונפל על כלי אחר ושברה על הראשון משלם נזק שלם ועל האחרון משלם הצי נזק ואי סומכוס מי אית ליה הצי נזק ובי תימא שאני ליה לסומכוס בין^{Bq.19a} נזק כהו לכה כהו יאלא הא דבעי רב אשי כה כהו לסומכוס כהו רמי או לא כהו רמי תפשוט ליה דלאו כהו רמי אלא לאו רבנן היא

M 18 דהא מנא P 19 ליה M 20 + M 21 B הודוס P 22 | החבל משונה הוא (פשיט) V דמאזים B דמאזים M 23 + הא בני M 24 נזק

23. Durch indirekte Kraft. 24. Demnach richte man sich nach dem Beginn des Werfens.
 25. Von Hühnern, wodurch Schaden angerichtet wird. 26. Die direkte Schädigung durch das Springen, wegen welcher der ganze Schaden zu ersetzen wäre.
 27. Das Gerät mit dem Körper nicht berührt hat. 28. Ob S. 59 Z. 11. 29. Die Zahlung des ganzen Schadens.
 30. Die Beschädigung des Stricks kann ja nur in boswilliger Absicht erfolgt sein, somit gehört dies zur Klasse der Hornschädigung, für die nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist. 31. Das Huhn wollte den Teig abpicken u. nicht den Strick beschädigen

"שמע מינה בתר מעיקרא אולגין אמר רב כוכי
 ב"ר אבוי הקאזיל מיניה": "בני רבא הצי נזק
 צדורות מנופו משלם או מעלייה משלם מנופו משלם
 הלא אשכחן הצי נזק המשלם מעלייה או דלמא
 מעלייה משלם הלא אשכחן כאורחיה דמשלם
 מנופיה תא שמע חידוש אינו מועד ויש אומרים הרי
 זה מועד חידוש סלקא דעתך אלא "לאו" חידוש והתני
 ובחא קמיפלאי מאן דאמר אינו מועד קסבר מנופו
 משלם ומאן דאמר מועד קסבר מעלייה משלם לא
 בפלותא דסומכוס ורבנן קמיפלאי תא שמע הכלב
 שנפל חררה והלך לגרוש ואכל התחרה והדליק את
 הגרוש על התררה משלם נזק שלם ועל הגרוש
 משלם הצי נזק מאי טעמא לאו משום דהויה להו
 צדורות ותני עלה משלם הצי נזק מנופו ותסברא
 לרבי אלעזר נזק שלם מניפיה מי אשכחן אלא כגון
 דשני כחא גתרת ורבי אלעזר סבר לה כרבי מרפון
 דאמר משונת קרן בהצר הנזק נזק שלם משלם
 ולא היא מאי טעמא מוקמת לה כרבי מרפון משום
 נזק שלם רבי אלעזר סבר כסומכוס דאמר צדורות
 נזק שלם משלם וסבר לה כרבי יהודה דאמר צד
 תמות כמקומה עומדת ובי קתני מנופו אצד תמות

der Rabbanan vertreten, somit ist hieraus zu
 entnehmen, dass man sich nach dem Beginn³²
 zu richten habe. R. Bebaj b. Abbajje entgeg-
 nete: Wenn er durch ihn geschoben wird³³.
 Raba fragte: Ist der Ersatz des halben
 Schadens dinglich oder persönlich³⁴ zu zahlen?
 Ist er dinglich zu zahlen, da wir keinen Fall
 finden, in welchem der halbe Schaden per-
 sönlich gezahlt wird, oder ist er persönlich zu
 zahlen, da wir keinen Fall finden, in welchem
 eine auf gewöhnliche Weise erfolgte Schädigung
 dinglich bezahlt wird? - Komm und
 höre: Beim Hüpfen gilt es nicht als gewarnt,
 manche sagen, es gelte wol als gewarnt. Hier
 ist ja wol nicht das Hüpfen gemeint, sondern
 das Spritzen durch das Hüpfen; wahrschein-
 lich besteht der Streit in folgendem: nach
 welchem es nicht als gewarnt gilt, ist der
 Schaden dinglich zu ersetzen, und nach wel-
 chem es als gewarnt gilt, ist der Schaden
 persönlich zu ersetzen. Nein, sie führen
 denselben Streit wie Symmachos und die
 Rabbanan. Komm und höre: Wenn ein
 Hund einen Kohlenkuchen erhascht hat und
 damit zu einer Tenne gelaufen ist und den
 Kuchen aufgefressen und die Tenne in Brand
 gesteckt hat, so ist für den Kuchen der gan-
 ze Schaden und für die Tenne die Hälfte zu

vgl. Bq. 14

Bq. 39/45

M 25 א - י
 B 26 ה - מינה
 M 27 מן העלוי
 M 28 אומא + M 29 בהתני צדורות ו
 M 30 + את
 M 31 + ה אלעזר או נזק שלם. מן צדורות
 M 32
 M 33 אלעזר דאמר נ ש נ ש מנו
 M 34 משלם הן
 M 35 ב + B 35
 M 36 אלעזר M 37
 M 38 ה - תמנות

ersetzen. Wahrscheinlich doch, weil dies als
 [Schädigung durch] Steinchen betrachtet wird; und
 hierzu wird gelehrt, dass die Hälfte des Schadens
 nur dinglich zu zahlen sei. - Glaubst du, R. Eleazar
 sagt ja, dass der ganze Schaden zu ersetzen sei,
 und wo finden wir, dass ein solcher dinglich
 bezahlt wird!? Vielmehr handelt es von dem Fall,
 wenn er mit der Kohle ungewöhnlich verfahren
 ist und R. Eleazar ist der Ansicht R. Tryphons,
 welcher sagt, dass für die ungewöhnliche
 Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten der
 ganze Schaden zu ersetzen sei. Dies ist aber
 nichts. Du erklärst diese Lehre nach R. Tryphon
 nur wegen des Ersatzes des ganzen Schadens. R.
 Eleazar ist der Ansicht des Symmachos, dass
 wegen der Schädigung durch Steinchen der ganze
 Schaden zu ersetzen sei, und ferner ist er der
 Ansicht R. Jehudas, dass die eine Hälfte beim
 ursprünglichen Zustand bestehen bleibt, und die
 Lehre, dass die Zahlung dinglich zu erfolgen hat,
 bezieht sich

32. Der Schädigung.
 33. Hier wird nicht von dem Fall gesprochen, wenn der Eimer
 durch das Reißen des Stricks fortrollt u zerbricht, sondern, wenn ihn das Huhn mit seinem Körper stos-
 send zerbricht.
 34. Cf. ob. S. 9 N. 64.
 35. Dh. nicht aus Bosheit.
 36.
 37. Er hat die Tenne nicht mit seinem
 Körper berührt.
 38. Somit gehört dies zur Klasse der Hornschädigung.
 39. Für
 die Hornschädigung ist bei Warnung zwar der vollständige Ersatz zu leisten, jedoch haftet der Eigen-
 tümer nur die eine Hälfte nur dinglich, wie beim ersten Mal; dasselbe gilt auch von der vollständigen
 Ersatzleistung für die Schädigung durch Steinchen nach Symmacho.

ganzen Schaden und für die Tenne die Hälfte zu
 ersetzen. Wahrscheinlich doch, weil dies als
 [Schädigung durch] Steinchen betrachtet wird; und
 hierzu wird gelehrt, dass die Hälfte des Schadens
 nur dinglich zu zahlen sei. - Glaubst du, R. Eleazar
 sagt ja, dass der ganze Schaden zu ersetzen sei,
 und wo finden wir, dass ein solcher dinglich
 bezahlt wird!? Vielmehr handelt es von dem Fall,
 wenn er mit der Kohle ungewöhnlich verfahren
 ist und R. Eleazar ist der Ansicht R. Tryphons,
 welcher sagt, dass für die ungewöhnliche
 Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten der
 ganze Schaden zu ersetzen sei. Dies ist aber
 nichts. Du erklärst diese Lehre nach R. Tryphon
 nur wegen des Ersatzes des ganzen Schadens. R.
 Eleazar ist der Ansicht des Symmachos, dass
 wegen der Schädigung durch Steinchen der ganze
 Schaden zu ersetzen sei, und ferner ist er der
 Ansicht R. Jehudas, dass die eine Hälfte beim
 ursprünglichen Zustand bestehen bleibt, und die
 Lehre, dass die Zahlung dinglich zu erfolgen hat,
 bezieht sich

auf diese Hälfte. R. Sama, Sohn R. Asis, sprach zu Rabina: R. Jehuda ist ja dieser Ansicht nur hinsichtlich eines Falls, wenn es zuerst als ungewarnt und erst nachher als gewarnt gilt, ist er etwa dieser Ansicht auch hinsichtlich eines Falls, wenn es von vornherein als gewarnt gilt!? Vielmehr, die Worte R. Eleázars, dass der ganze Schaden zu ersetzen sei, beziehen sich auf den Fall, wenn eine Warnung stattgefunden hat; ihr Streit besteht also in folgendem: einer ist der Ansicht, bei [der Schädigung durch] Steinchen gebe es eine Warnung, und der andere ist der Ansicht, bei [der Schädigung durch] Steinchen gebe es keine Warnung.

Wieso fragte Raba demnach, ob es bei [der Schädigung durch] Steinchen eine Warnung gebe oder nicht, nach den Rabbanan giebt es keine Warnung und nach R. Eleázar giebt es wol eine Warnung!?

Raba kann dir erwidern: ich fragte es nach den Rabbanan, die gegen Symmachos streiten, während hierbei sowol die Rabbanan als auch R. Eleázar der Ansicht des Symmachos sind, welcher sagt, dass wegen [der Schädigung durch] Steinchen der ganze Schaden zu ersetzen sei, und nur deshalb ist nach den Rabbanan nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, weil es auf ungewöhnliche Weise erfolgt ist' und keine Warnung stattgefunden hat: sie führen also denselben Streit wie R. Tryphon und die Rabbanan'.

R. Tryphon ist allerdings der Ansicht, dass der ganze Schaden zu ersetzen sei, ist er aber etwa der Ansicht, dass dies dinglich zu erfolgen habe? - Freilich, dies' folgert er ja von der Hornschädigung auf öffentlichem Gebiet, und es genügt, wenn das Gefolgte dem gleicht, wovon es gefolgert wird. -- R. Tryphon hält ja aber nichts von [der Regel] "es genügt"! - Nur dann hält er nichts von [der Regel] "es genügt", wenn dadurch [der Schluss vom] Leichterem auf das Strengere' widerlegt werden würde, wenn aber dadurch [der Schluss] vom Leichterem auf das Strengere nicht widerlegt wird, hält er wol von [der Regel] "es genügt".

Der Text. Raba fragte: Giebt es bei [der Schädigung durch] Steinchen eine Warnung' oder nicht; ist Sie mit der Hornschädigung zu vergleichen oder aber sagen wir, sie ist eine Unterart der Fußschädigung? - Komm und höre: Beim Springen" gilt es nicht als gewarnt, manche sagen, es gelte wol als gewarnt; hier ist wol unter

אמר ריה דב' כ'כמא' ל'כיה ד'ב' א'שי' ד'כ'מא א'ימי' ד'שמעת ליה ל'כ'י י'חזיה בת'ם ו'נעשה מ'יעד כ'מיעד 'ב'ת'חלתו מ'י שמעת ליה א'יה ב'י ק'אמר ד'בי א'יעד נ'ק של'ם כ'נן' א'איעד כ'מא ק'מיפ'לי מ'ד כ'ב' י'ש הע'דאה ל'צינ'ות י'מ' כ'ב' א'ן הע'דאה ל'צינ'ות א'יה הא ד'כ'י כ'מא י'ש הע'דאה ל'צינ'ות א' א'ן הע'דאה ל'צינ'ות א'י ל'כ'ן א'ן הע'דאה ל'צינ'ות א'י ל'כ'י א'יעד י'ש הע'דאה ל'צינ'ות א'מ' ד' כ'מא ב'י כ'מיעד י'י ל'כ'י א'ל'כ'ם ד'כ'ן ד'פ'לי ע'ליה כ'מ'כ'ס א'כ'ל כ'מא ב'ן ד'כ'ן ב'ן ד'כ'י א'יעד כ'מ'כ'ס כ'מיעד ל'ת'י א'מ'ת' ל'צינ'ות נ'ק כ'ם מ'ש'ם י'שע'מ' מ'א א'מ'ת' כ'ב'ן ח'צי נ'ק ד'שנ'י י'א א'יעד י'כ'פ'ל'ת'א ד'כ'י מ'כ'ן כ'מ'ן ק'מיפ'לי א'מ'ת' ד'שמעת ליה ל'כ'י מ'כ'ן נ'ק כ'ם מ'כ'י מ'י שמעת ליה א'ן מ'כ'ס'א מ'ימ'י י'ת' מ'כ'ן ל'ח'ש'ית ח'כ'ב'ים ד'י ל'כ'א ב'ן מ'כ'ן ל'ח'ות כ'מ'ן' א'יה ד'בי מ'כ'ן ל'ית ל'יה ד'כ'י מ'י ל'ית ל'יה ד'י ח'ב'ס' ק'ן ח'כ'ב'י ח'ב'ס' ד'א מ'כ'ן ק'ן ח'כ'ב'י א'ית ל'יה ד'י'ן מ'כ'ס' מ'י כ'מא י'ש הע'דאה ל'צינ'ות א' א'ן הע'דאה ל'צינ'ות ל'ק'ן מ'כ'י'ן ל'יה א'י ד'כ'מ'א ל'ל'ת'ה ד'כ'י ה'א ל'א ש'מ'ע' ד'כ'ס' א'מ'י מ'יעד ד'יש א'ימ'יה ד'י

Col. b

1.254

V 41	א	כ'ר ד'ר' א	M 40	SEE כ'מ'ן VV.	P 39
14		ד'א ש'נ'י ו'א'יעד	M 43	מ'ת'ח'לה	M 42
47	צ'ר	M 46	א'כ'ל	M 45	M
49		כ'מ'ס' א'ן כ'מ'ס' א'ן כ'מ'ס'	M 48		B
	SEE	M 51	ד'ר	M 50	M

40. Bei der Hornschädigung (da für die eine Hälfte die ursprüngliche Bestimmung (dingliche Haftbarkeit) bestehen bleibt). 41. Wenn sich dies (Jmd) wiederholt, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. 42. In dem Fall, wenn ein Hund eine Tefnia in Brand gesteckt hat. 43. Und somit zur Hornschädigung gehört. 44. Ob nur die Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden od. die Hälfte zu ersetzen sei. 45. Dass für die Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen sei, ist nicht (Fol. 24 b). 46. Dh. die Folgerung, um welche es sich hier handelt. 47. Ob beim 3. Mal der ganze Schaden zu ersetzen sei. 48. Von Hühnern.

זה מועד הירוס סלקא דעקד אלא הירוס והתני
 מאי לאו כגון דעבד תלתא זימני ובהא קמיפילי
 מר כפר יש העדאה זמר כפר דאין העדאה לא
 כחד זימנא ובפליגתא דסימכוס ורבנן קמיפילי תא
 שמע כהמה שהמיהה גללים לעיניה רב יהודה
 אמר משרם נוק שלם וכו' אלעזר אמר הצי נוק
 מאי לאו כגון דעבד תלתא זימני ובהא קמיפילי
 מר כפר יש העדאה זמר כפר אין העדאה לא כחד
 זימנא ובפליגתא דסימכוס ורבנן קמיפילי והא
 משניה הוא דדחק ליה עימא וזימא רב יהודה
 חלבה כסימכוס וזימא רבי אלעזר חלבה ברבנן
 גללים אצטריבא ליה סלקא דעקד אמינא הואיל
 יבקר גיפיה גרידן כגופיה רמי קא משמע לן תא
 שמע דתני רמי בר יוחנן תננלי שהושיט ראשו
 לאייר בלי זכוכית דקק בו ושברו משלם נוק שלם
 ואמר רב יוחנן אמרו בו רב כוס שצנעו החמוד
 שנעזר ושיכר את הכלים משלם הצי נוק מאי לאו
 כגון דעבד תלתא זימני ובהא קמיפילי מר כפר
 יש העדאה זמר כפר אין העדאה לא כחד זימנא
 ובפליגתא דסימכוס ורבנן קמיפילי והא משונה הוא
 דאית ביה ברזי: כלי רב אשי יש שני לצרות
 לביעי נוק אי אין שני לצרות לביעי נוק תפשוט
 ליה מדרבא דבקי רבא יש העדאה לצרות או
 אין העדאה לצרות מכלל דאין שני תלתא רבא
 M 54 — M 53 — B. א"ט. — M 52
 גללים 87.

Springen das Spritzen durch das Springen
 zu verstehen; wahrscheinlich doch bei einer
 dreimaligen Wiederholung, und ihr Streit
 besteht in folgendem: nach der einen An-
 sicht giebt es hierbei eine Warnung und
 nach der anderen Ansicht giebt es hierbei
 keine Warnung. Nein, beim ersten Mal,
 und sie führen denselben Streit wie Sym-
 machos und die Rabbanan. - Komm und
 höre: Wenn ein Vieh Kot auf Teig wirft,
 so ist, wie R. Jehuda sagt, der ganze Scha-
 den, und wie R. Eleázar sagt, die Hälfte
 des Schadens zu ersetzen; wahrschein-
 lich doch bei einer dreimaligen Wieder-
 holung, und ihr Streit besteht in folgen-
 dem: nach der einen Ansicht giebt es hier-
 bei eine Warnung und nach der anderen
 Ansicht giebt es hierbei keine Warnung.

Nein, beim ersten Mal, und sie führen
 denselben Streit wie Symmachos und die
 Rabbanan. Dies ist ja aber ungewöhn-
 lich! - Wenn es ihm Not tat. - Sollte
 doch R. Jehuda sagen, die Halakha sei
 nach Symmachos, und R. Eleázar, die Ha-
 lakha sei nach den Rabbanan zu entschei-
 den! - Den Fall vom Kotwerfen besonders
 zu lehren ist nötig; man könnte glauben,

dass dies, da er vom Körper kommt, als eine mit dem Körper angerichtete Schädigung gelte, so lehrt er uns. - Komm und höre: Rami b. Jehhezqel lehrte: Wenn ein Hahn den Kopf in ein Glasgefäß steckt und da hineinkräht und es zerbricht, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Hierzu sagte R. Joseph: In der Schule Rabhis sagten sie aber, dass wenn ein Pferd durch das Wiehern oder ein Esel durch das Schreien ein Gefäß zerbricht, die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei; wahrscheinlich doch bei einer dreimaligen Wiederholung, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen Ansicht giebt es hierbei eine Warnung und nach der anderen Ansicht giebt es hierbei keine Warnung. Nein, beim ersten Mal, und sie führen denselben Streit wie Symmachos und die Rabbanan. Dies ist ja ungewöhnlich! - Wenn sich darin Samenkörner befinden.

R. Asi fragte: Wird bei [der Schädigung durch] Steinchen das Ungewöhnliche berücksichtigt, hinsichtlich der Zahlung eines Viertels des Schadens, oder nicht? Dies sollte doch aus der Frage Rabas zu entscheiden sein. Raba fragte, ob es bei der Schädigung durch Steinchen eine Warnung gebe oder nicht, demnach wird hierbei das Ungewöhnliche nicht berücksichtigt. Vielleicht fragte es Raba nur in dieser Vor-

49. Es geschah also aus Bosheit u. ist somit eine Unterart der Heuschreckengattung. 50. Es geschah also nicht in böswilliger Absicht. Die Erkl. RSjs. wenn es nicht genügend Raum hätte ist nicht einleuchtend. Der Ausdruck 'הושיט ידו' od. 'הושיט ידו' kommt auch an andern Stellen in trop. Bedeutung vor. 51. Durch den Luftdruck. 52. Wenn es in böswilliger Absicht geschah. 53. Sonst könnte ja eine Warnung, dh. der Ersatz des ganzen Schadens eingeschleppt nicht stattfinden.

aussetzung: wenn entschieden wird, das Ungewöhnliche werde nicht berücksichtigt, so besteht die Frage, ob es eine Warnung gebe oder nicht. Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Aši fragte: Gleich nach Symmachos die [Schädigung durch] indirekte Kraft der [Schädigung durch] direkte Kraft oder nicht? Erkennt er die überlieferte Lehre an und bezieht sie auf die [Schädigung durch] indirekte Kraft oder erkennt er sie überhaupt nicht an? Die Frage bleibt dahingestellt.

WENN ES ABER AUSSCHLÄGT, ODER WENN STEINCHEN VON UNTER SEINEN FÜSSEN ABPRALLEN UND GEFÄSSE ZERBRECHEN, SO IST NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN. Sie fragten: Meint er es wie folgt: wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder wenn es auf gewöhnliche Weise durch Steinchen Schaden anrichtet, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, also nach den Rabbanan, oder aber wie folgt: wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder infolge des Ausschlagens durch Steinchen Schaden anrichtet, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wenn

aber auf gewöhnliche Weise, so ist der ganze Schaden zu ersetzen, also nach Symmachos? Komm und höre, dies ist aus dem Schlußsatz zu entnehmen: Wenn es auf ein Gefäß getreten und es zerbrochen hat, und ein Stück von diesem auf ein anderes abgeprallt ist und dieses zerbrochen hat, so ist für das erste der ganze Schaden und für das zweite die Hälfte zu ersetzen, und nach Symmachos wird ja nicht die Hälfte des Schadens gezahlt. Wolltest du erwidern, unter erstes sei das erste durch das Zurückprallen und unter zweites sei das zweite durch das Zurückprallen zerbrochene⁵⁴ zu verstehen, und zwar mache Symmachos einen Unterschied zwischen der [Schädigung durch] direkte Kraft und der [Schädigung durch] indirekte Kraft, wieso fragte nun R. Aši, ob nach Symmachos die indirekte Kraft der direkten gleiche oder nicht, hieraus wäre ja zu entscheiden, dass sie dieser nicht gleiche. -- R. Aši erklärt diese Lehre nach den Rabbanan und fragt wie folgt: [ist zu verstehen:] wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder wenn es auf gewöhnliche Weise Schaden durch Steinchen anrichtet, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wenn aber durch Ausschlagen, nur ein Viertel des Schadens, da hierbei das Ungewöhnliche berücksichtigt wird, oder aber: wenn es ausschlägt und durch das Ausschlagen Schaden anrichtet, oder infolge des Ausschlagens Schaden durch Steinchen anrichtet, so ist die Hälfte des Schadens zu ersetzen, da hierbei das Ungewöhnliche

אם תמצני הומר קאמר אם תמצני הומר אין שנינו יש
העדרת או אין העדרת תקין: ^{61,151} בעי רב אשי בה
כהו לסומכוס ככהו דמי אי לא מי נמיר הלכה
ומוקי לה ככה כהו או דלמא לא נמיר הלכה כלל
תקין: היתה מבעטת או שהיו צדוקים מנחוק מיתה
הגליה ושברה את הכלים משלם הצי נוק: איכניא
להו הובי קאמר היתה מבעטת והויקה בביעוטה
או צדוקות כאודחיהו משלם הצי נוק ורבנן היא אי
דלמא היתה מבעטת והויקה בביעוטה או צדוקות
מחמת ביעוט משלם הצי נוק הא כי אירחיה
משלם נוק שלם ומני סומכוס היא תא שמע מסיפא
דרסה על הכלי ושברתו ונפל השבר על כלי אחר
ושברו על הראשון משלם נוק שלם ועל האחרון
הצי נוק ואי סומכוס מי אית ליה הצי נוק ובי
תיבא ראשון ראשון לתתה ושני שני לתתה
ושאני ליה לסומכוס בין כהו לכה או לאו
דמי רב אשי בה כהו לסומכוס ככהו דמי או לאו
ככהו דמי תפשוט ליה דלאו ככהו דמי רב אשי
רבנן מוקי לה ובעי לה כהי היתה מבעטת והויקה
בביעוטה או צדוקות כאודחיהו הצי נוק הא מחמת
ביעוט רביע נוק ויש שני או דלמא היתה מבעטת
והויקה בביעוטה או צדוקות מחמת ביעוט הצי נוק

M 57 ה ד M 56 תקין לא M 55
M 60 ומני M 59 עי בעי M 58 משלם
+ M 63 תא M 62 ליה V 61 מסיפא
אלא

54. Dass für die Schädigung durch Steinchen, dh. wenn es nicht direkt mit dem Körper geschieht, nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei. 55. Wenn ein Stück vom 2. Gefäß abprallt u. ein 3. zerbricht. 56. Cf. ob. S. 64 Z. 21 ff.

אִם שֵׁנִי לִקְרוֹן בְּעֵי מַיִם דֵּי אִם בְּ מַיִם
 לְדַבֵּי אִם יִשְׁפָּרוּ יָם מַדְבֵּי הֵיאָה בְּ אִם הֵיאָה
 מְחַלְבֵת בְּמִקְוֵה שְׁנֵי אִשְׁפֵי יָם אִם אִם בֵּן מְטוֹת
 יִבְעָה יִתְחַהֵב יִתְקַבֵּל מִדֵּי בֵּין דָּא אִשְׁפֵי יָם
 אִתְחַהֵב מִדֵּי אִם דְּבִטָא מְשַׁמָּה מִיָּדָה מְחַלְבֵת בְּמִקְוֵה
 קְמַעְמָה עֲדוּתָה לִקְרוֹן מַעַל מַיִם דֵּי יִבְעָה מִדְּבִי
 יָדָה הֵיאָה מְחַלְבֵת בְּמִשְׁתֵּי חֲדָבִים יִבְעָה יִתְחַהֵב
 יִתְקַבֵּל מִדֵּי לִקְרוֹן מְחַלְבֵת יָם יִתְחַהֵב אִם דְּבִטָא
 לְחֵלְבֵת מִדְּבִי הֵיאָה יִבְעָה אִם יָם מְחַלְבֵת לְחֵלְבֵת
 מִדְּבִי הֵיאָה מְחַלְבֵת בְּמִשְׁתֵּי חֲדָבִים יִתְקַבֵּל בְּמִשְׁתֵּי
 חֲדָבִים מִדְּבִי אִם יָם לִקְרוֹן אִם בֵּין חֲדָבִים יָם
 בֵּין אִתְחַהֵב הֵיאָה מְחַלְבֵת מִדְּבִי יִתְחַהֵב בֵּין
 בְּמִשְׁתֵּי חֲדָבִים בֵּין בְּמִשְׁתֵּי חֲדָבִים מִדְּבִי אִם יָם
 הֵיאָה בְּמִשְׁתֵּי חֲדָבִים יִתְקַבֵּל בְּמִשְׁתֵּי חֲדָבִים יָם
 מְחַלְבֵת בְּמִשְׁתֵּי חֲדָבִים יִתְקַבֵּל בְּמִשְׁתֵּי חֲדָבִים יִתְחַהֵב
 לִקְרוֹן אִם בֵּין חֲדָבִים יָם אִם דְּבִטָא לְחֵלְבֵת
 אִתְחַהֵב יִתְחַהֵב לְחֵלְבֵת מִדְּבִי יִשְׁפָּרוּ יָם חֲדָבִים
 בְּיָם אִם יִשְׁפָּרוּ יָם לְחֵלְבֵת מִדְּבִי חֲדָבִים יָם
 חֲדָבִים מִדְּבִי חֲדָבִים יָם לְחֵלְבֵת מִדְּבִי חֲדָבִים יָם
 אִתְחַהֵב בְּמִשְׁתֵּי חֲדָבִים אִם בְּמִשְׁתֵּי חֲדָבִים יָם
 חֲדָבִים מִדְּבִי חֲדָבִים יָם לְחֵלְבֵת מִדְּבִי חֲדָבִים יָם
 בְּמִשְׁתֵּי חֲדָבִים יִתְקַבֵּל בְּמִשְׁתֵּי חֲדָבִים יָם חֲדָבִים
 בְּמִשְׁתֵּי חֲדָבִים יִתְקַבֵּל בְּמִשְׁתֵּי חֲדָבִים יָם חֲדָבִים
 לִקְרוֹן אִם בֵּין חֲדָבִים יָם אִם דְּבִטָא לְחֵלְבֵת
 אִתְחַהֵב יִתְחַהֵב לְחֵלְבֵת מִדְּבִי חֲדָבִים יָם חֲדָבִים

nicht berücksichtigt wird? Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Abba b. Mammal fragte R. Ami, nach anderen, R. Hija b. Abba: Wie ist es, wenn es auf einer Stelle geht, wo das Spritzen unvermeidlich ist, und es ausschlägt und spritzt und Schaden anrichtet? Ist es, da es nicht anders möglich ist, als gewöhnliche Schädigung zu betrachten, oder aber sagen wir, es hat die Steinchen durch das Ausschlagen gespritzt? Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn es auf öffentlichem Gebiet geht und ausschlägt und Steinchen spritzt und Schaden anrichtet? Ist dies mit der Hornschädigung zu vergleichen und ist [der Eigentümer] ersatzpflichtig, oder aber gilt dies als Unterart der Fußschädigung und ist [der Eigentümer] frei? Dieser erwiderte ihm: Es ist einleuchtend, dass dies als Unterart der Fußschädigung gilt. Wie ist es, wenn es auf öffentlichem Gebiet gespritzt und auf Privatgebiet Schaden angerichtet hat? Dieser erwiderte: Wenn kein Fortnehmen vorhanden ist, wie sollte es ein Hinlegen geben? Er wandte gegen ihn ein: Wenn es auf einem Weg geht und Steinchen spritzt,

Cont. b. p. 11.6

M 64	מִן	M 65	מִיָּדָה	M 66	מִן
M 67	מִן	M 68	מִן	M 69	מִן

einerlei ob auf Privatgebiet oder auf öffentlichem Gebiet, so ist [der Eigentümer] ersatzpflichtig; wahrscheinlich doch, wenn es auf öffentlichem Gebiet spritzt und auf öffentlichem Gebiet Schaden anrichtet? – Nein, wenn es auf öffentlichem Gebiet spritzt und auf Privatgebiet Schaden anrichtet. Du sagtest ja aber: wenn kein Fortnehmen vorhanden ist, wie sollte es ein Hinlegen geben? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn es auf ein Gefäß getreten und es zerbrochen hat und ein Bruchstück auf ein anderes Gefäß gefallen ist und dieses zerbrochen hat, so ist für das erste der ganze Schaden und für das zweite die Hälfte zu ersetzen, und hierzu wird gelehrt: dies nur, wenn es im Gebiet des Geschädigten geschieht, wenn aber auf öffentlichem Gebiet, so ist er für das erste ersatzfrei und für das zweite ersatzpflichtig; wahrscheinlich doch, wenn es auf öffentlichem Gebiet gespritzt und auf öffentlichem Gebiet Schaden angerichtet hat? – Nein, wenn es auf öffentlichem Gebiet gespritzt und auf Privatgebiet Schaden angerichtet hat. Du sagtest ja aber: wenn kein Fortnehmen vorhanden ist, wie sollte es ein Hinlegen geben? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. Dem ist ja aber nicht so, R. Johanan sagte ja, dass es bei der halben Entschädigung keinen Unterschied gebe zwischen Privat-

57. Für welche man ersatzpflichtig ist, nur wenn sie auf öffentlichem Gebiet erfolgt. 58. Das Auspritzen der Steinchen erfolgte an einer Stelle, die der Eigentümer nicht ersetzen pflichtig ist.

gebiet und öffentlichem Gebiet; wahrscheinlich doch, wenn es auf öffentlichem Gebiet gespritzt und auf öffentlichem Gebiet Schaden angerichtet hat? – Nein, wenn es auf öffentlichem Gebiet gespritzt und auf Privatgebiet Schaden angerichtet hat. Du sagtest ja aber: wenn kein Fortnehmen vorhanden ist, wie sollte es ein Hinlegen gehen? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. Wenn du aber willst, sage ich: R. Johanan spricht von der Hornschädigung.

R. Jehuda der Fürst und R. Osaja sassen an der Pforte R. Jehudas, da warf einer von ihnen folgende Frage auf: Wie ist es, wenn es mit dem Schwanz gewedelt hat? Der andere erwiderte: Sollte denn [der Eigentümer] den Schwanz in der Hand haltend hinter ihm einhergehen? Dies ist ja auch hinsichtlich der Hornschädigung einzuwenden: sollte denn [der Eigentümer] das Horn haltend neben ihm einhergehen?

Was ist dies für ein Vergleich, die Hornschädigung ist ungewöhnlich, dies aber ist gewöhnlich. Wenn dies gewöhnlich ist, so giebt es ja diesbezüglich nichts zu fragen? – Er fragte bezüglich des übermäßigen Wedelns.

R. Éna fragte: Wie ist es, wenn es mit dem Glied gewedelt hat? Sagen wir es verhalte sich hierbei ebenso wie bei der Hornschädigung: bei der Hornschädigung ist es ein Triebzwang und hierbei ebenfalls, oder aber: bei der Hornschädigung ist die Absicht der Schädigung vorhanden, hierbei aber nicht? Die Frage bleibt dahingestellt.

HÜHNER GELTEN ALS GEWARNT, WENN SIE IM GEWÖHNLICHEN GEHEN ETWAS ZERBRECHEN. R. Honai sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn sie sich von selbst angeknötet hat, wenn sie aber ein Mensch angeknötet hat, so ist dieser ersatzpflichtig.

Wer ist ersatzpflichtig, wenn sie sich von selbst angeknötet hat, wollte man sagen, der Eigentümer der Schnur, in welchem Fall, hatte er sie verwahrt, so ist dies ja ein Missgeschick, hatte er sie nicht verwahrt, so ist es ja sein Verschulden, und wollte man sagen, der Eigentümer des Halses sei ersatzpflichtig, für den ganzen Schaden wol deshalb nicht, weil es heisst: *wenn jemand eine Grube öffnet*, nicht aber, wenn ein Rind eine Grube öffnet, ebenso sollte man ja auch hinsichtlich des halben Schadens sagen, nur wenn ein Mensch eine Grube öffnet, nicht aber, wenn ein Rind eine Grube öffnet? – Vielmehr, die Mišnah spricht von dem Fall, wenn es [die Schnur] geworfen hat, und die Erklärung R. Honai bezieht sich auf eine andere Lehre: Ist es eine

ברשות היחיד ולא ברשות הרבים מאי לאו התמה ברשות הרבים והויקף ברשות הרבים ולא התמה ברשות הרבים והויקף ברשות היחיד והאמרת עקרה אין כאן הנחה יש כאן אמר ליה חרדי בי איביית אימא בי אמר רבי יוחנן אקרו: יתום רבי יהודה נשיאת ורבי אישעיא אקולעא דרבי יהודה נפק מילתא מבינייהו בשבטתא בונתה מהו אמר ליה איך ובי יאחונת בונתה וילך אי הכי קרו נמי נמיא ובי יאחונת בקרו וילך הכי השתא קרו לאו אודחיה"הא אודחיה"ו בי מאחר דאודחיה"ה מאי מביעא ליה בשבטת יתהא" מביעא ליה: בעי דב לינא 'בשבטת באמתה מהו בי אמרין מידו דהוה אקרו קרו לאו יגרא קרקף ליה הכא נמי לא שניא או דלמא קרו בונתו להויקף הא אין' בונתו להויקף הויקף: הדרננלון מעדון חולך בדרבן ולשבר: אמר רב הונא לא שנו אלא שנקשר מאליו אבל קשר אדם חייב נקשר מאליו מאן חייב אילימא בעל הדליל חייב דמי אי דאצנעיה אנוס הוא ואי לא אצנעיה פושע הוא אלא חייב בעל תרנגול מאי שניא בולת נוק דלא דבתיב [וכי יפתח איש בור ו' ולא שור בור חצי נוק נמי איש בור ולא שור בור' אלא מהנתיקן בדארזיה אדווי' ובי איתמר דרב

M 69 + נשיאת M 70 נמיא M 71 + הוא M 72 + ק M 73 בשבטת באמתה B 74 בונתה VM 76 [+ אמר רבננא] P 77 V 75 דבת

59. Und dadurch Schaden angerichtet hat
 60. Es ist eine Schädigung, die nicht aus Boshheit erfolgt, mit der der Eigentümer zu rechnen hat.
 62. Ex. 21,33

61. Die weiter folgende Lehre von dem Fall, wenn ein Huhn mit einer an seinem Fuss befindlichen Schnur Schaden angerichtet hat.

הוּנָה בְּלֵימָה אֲתֵמֵד דְּלִיל הִפְקֵי אִמְדֵי דֵּם הוּנָה
 נִקְשָׁי מֵאֵלָיו פְּטוֹר קִשְׁטוֹ אֲדָם הָיִים מִשּׁוּם מֵאֵי הָיִים
 אִמְדֵי דֵּם הוּנָה בְּלֵימָה מִשּׁוּם מֵאֵי הַמִּתְגַּלְגֵּל בְּתוֹלָי
 אֲדָם וּבְתוֹלָי בְּהֵמָה :

ב יִצְדֵּק הָיִן מִעֵדָה לְאִבְלֵי אֵת הַרְאִי לֵה הַתְּמַחָה
 מִיָּד מִעֵדָה לְאִבְלֵי פִירֵי וְרִקִּיָּה אֲבִיָּה כְּסוּת אֵי
 כְּהִים מִשְׁלֵם הָיִי נִזְק כִּמֵּה דְרִבִּים אֲמִירִים בְּרִשׁוֹת
 הַנְּזִיק אֲבֵל בְּרִשׁוֹת הַרְבִּים פְּטוֹר וְאֵם נִתְּנָה מִשְׁלֵמָה
 מִה שְׁתַּחֲטִיב מִצֵּד מִשְׁלֵמָה מִה שְׁתַּחֲטִיב אֲבִיָּה מִזֶּדֶק
 הַרְבִּיבָה מִשְׁלֵמָה מִה שְׁתַּחֲטִיב מִצֵּד הַרְבִּיבָה מִשְׁלֵמָה
 מִה שְׁתַּחֲטִיב מִצֵּד הַתְּנִית מִשְׁלֵמָה מִה שְׁתַּחֲטִיב מִזֶּדֶק
 הַתְּנִית מִשְׁלֵמָה מִה שְׁתַּחֲטִיב :

בְּמִדָּה לֵה זֶדֶן הָיִן מִעֵדָה לְאִבְלֵי אֵת
 הַרְאִי לֵה מִצֵּד כְּהִים שְׂנֵמְכָה לֵהזֵי הַנְּזִיק וְאֲבִיָּה
 אֲבִיָּין הַרְאִיין לֵה וְשִׁתְּמָה מִשְׁקֵן הַרְאִיין לֵה
 מִשְׁלֵם נִזְק שִׁים לִזְנֵן הִיָּה שְׂנֵמְכָה לֵהזֵר הַנְּזִיק
 וְסוּפָה כְּהִים וְאֲבִיָּה מִשֵׁי מִשְׁלֵם נִזְק שִׁים וְפִרְתָּ
 שְׂאֵבָה שְׁעוֹרֵן וְהַמָּוֶה שְׂאֵבֵל בְּרִשְׁטֵין וְכֵלֵם שְׁלֵקֵן
 אֵת הַשֶּׁמֶן וְהַזֵּי שְׂאֵבֵל הַתְּנִית שֵׁל מִשְׁלֵמָן
 נִזְק שִׁים אִמְדֵי דֵּם לְפָנֵי הַשְּׂמֵה דְאִתֵּית כֵּה מִיָּדוֹ
 דְּלֵאֵן אֲוִהִיָּה וְאֲבִיָּה לֵיָה עַל יָדוֹ הַדֵּק שְׂבִיָּה
 אֲבִיָּה הָיִי שְׂנֵמָה דְאֵבֵל וְהַמָּוֶה דְאֵבֵל בְּיִנְתָּה
 מִשְׁלֵם נִזְק שִׁים לֵהזֵי הַמָּוֶה דְאֵבֵל נִהְמָה וְפִלְסִיָּה
 לְפָנֵי הַיִּיבִיָּה דֵּם לְהַרְבֵּה לִישֵׁם נִזְק שִׁים אֲנִתָּה

herrenlose Schmur, so ist, wie R. Homa sagt, wenn sie sich von selbst angeknötet hat, niemand ersatzpflichtig, hat sie ihm jemand angeknötet, so ist dieser ersatzpflichtig. -- Wegen welcher Schädigung ist er ersatzpflichtig? R. Homa b. Manah erwiderte: Wegen einer unter den Füßen von Menschen und Tieren treibenden Grube⁶³.

ב IN WELCHEM FALL GILT ES BEI DER ZAHNSCHÄDIGUNG ALS GEWARNT HINSEHTLICH DES ESSENS GEEIGNETER DINGE? -- EIN VIEH GILT ALS GEWARNT, WENN ES FRÜCHTE ODER KRÄUTER GEFESSEN HAT; HAT ES ABER KLEIDUNGSSTÜCKE ODER GEGÄTTE GEFESSEN, SO IST DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN⁶⁴. DIES NUR, WENN ES IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN GESCHAH, WENN ABER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI; HAT ES DABEI EINEN GENUSS GEHABT, SO IST DER GENUSS ZU BEZAHLEN⁶⁵. IN WELCHEM FALL IST NUR DER GENUSS ZU BEZAHLEN? -- HAT ES ETWAS AUS DER MITTE DES MARKTPLATZES GEFESSEN, SO IST NUR DER GENUSS ZU BEZAHLEN, HAT ES ETWAS

VON DEN SEITEN DES MARKTPLATZES⁶⁶ GEFESSEN, SO IST DER SCHADEN ZU ERSETZEN; HAT ES ETWAS VOM RINGANG DES LADENS GEFESSEN, SO IST NUR DER GENUSS ZU BEZAHLEN, WENN AUS DEM INNEREN DES LADENS, SO IST DER SCHADEN ZU ERSETZEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Bei der Zahnschädigung gilt es als gewarnt hinsichtlich des Fressens geeigneter Dinge; zum Beispiel: wenn ein Vieh in das Gebiet des Geschädigten hineingeht und da geeignete Dinge frisst oder geeignete Getränke trinkt, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. Ebenso ist, wenn ein Tier in das Gebiet des Geschädigten hineingeht und ein Vieh zerreisst und das Fleisch frisst, der ganze Schaden zu ersetzen. Wenn eine Kuh Gerste oder ein Esel Wicken gefressen oder ein Hund Oel geleckt oder ein Schwein ein Stück Fleisch gefressen hat, so ist der ganze Schaden zu ersetzen. R. Papa sagte: Da wir nun sagen, dass alles, was [das Tier] für gewöhnlich nicht zu fressen pflegt, wol aber im Nottall, als zum Essen geeignet gilt, so ist, wenn eine Katze Datteln oder ein Esel Fische gefressen hat, der ganze Schaden zu ersetzen.

Einst frass ein Esel Brot und zerbrach den Korb. Da entschied R. Jehuda, dass für das Brot der ganze Schaden und für den Korb die Hälfte zu ersetzen sei. -- Weshalb

Bb. 63

ib. 173

ib. 163

Sab. 76a

Bq. 110a

77 M 80
 78 M 81
 79 M 82
 80 M 83
 81 M 84
 82 M 85

63. Dh. zu welcher Klasse gehört diese Schädigungsart. 64. Wenn man ein Hindernis auf die Strasse legt u. es fortgetrieben wird u. Schaden anrichtet, die gehört zur Grubenschädigung.
 65. Solche Dinge kann es nur aus Bosheit gefressen haben, somit gehört dies zur Hohnschädigung.
 66. Der Eigentümer hat zwar nicht den Schaden zu ersetzen, wol aber das, was er an Futter erspart hat.
 67. Diese sind Privatgebiet. 68. Syr. *ser'nehen, zerfallen*; nach emer. and. Erkl. Rsps: zerkaute.

denn, wenn es seine Art ist, Brot zu fressen, so ist es ja auch seine Art, den Korb zu zerbrechen?⁶⁹ Er hatte zuerst [das Brot] gefressen und nachher [den Korb] zerbrochen.

Ist es denn seine Art, Brot [zu fressen], ich will auf einen Widerspruch hinweisen: hat es Brot, Fleisch oder gekochte Speisen getressen, so ist nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen; dies gilt ja wahrscheinlich von einem Vieh?⁷⁰ Nein, von einem Wild.

Ein Wild pflegt ja Fleisch [zu fressen]? Wenn es gebraten ist. Wenn du willst, sage ich: hier wird von einem Hirsch gesprochen. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich von einem Vieh, wenn es aber vom Tisch [gefressen hat].

Einst bemerkte eine Ziege Rüben auf der Mündung eines Fasses: da kletterte sie hinauf, frass die Rüben und zerbrach das Fass. Da entschied Raba, für die Rüben und für das Fass den ganzen Schaden zu ersetzen, denn da es ihre Art ist, die Rüben zu fressen, so ist es auch ihre Art, hinaufzuklettern.

Ḥlpha sagte: Wenn das Vieh sich auf öffentlichem Gebiet befindet und den Hals ausstreckt und von dem, was sich auf einem anderen Vieh befindet, frisst, so ist der Schaden zu ersetzen, weil der Rücken des anderen als Gebiet des Geschädigten gilt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand ein Bündel auf dem Rücken trägt und ein Vieh den Hals ausstreckt und davon frisst, so ist der Schaden zu ersetzen. Wie Raba erklärt hat, wenn es hinaufgesprungen ist, ebenso handelt es auch hier von dem Fall, wenn es hinaufgesprungen ist. – Worauf bezieht sich die Erklärung Rabas? Auf folgende Lehre R. Ošājas: Wenn ein Vieh auf öffentlichem Gebiet im Gehen etwas frisst, so ist [der Eigentümer] ersatzfrei, wenn es aber stehen bleibt, so ist er ersatzpflichtig, und [auf den Einwand,] wenn es seine Art ist im Gehen zu fressen, sei es ja auch seine Art, stehen zu bleiben und zu fressen, erwiderte Raba: wenn es hinaufgesprungen ist.

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn es heranschleppt? Wenn zum Beispiel eine Garbe sich auf Privatgebiet befindet, und es sie aus dem Privatgebiet nach öffentlichem Gebiet heranschleppt. Komm und höre: R. Ḥija lehrte: Wenn sich die Ladung⁷¹ zum Teil innerhalb und zum Teil ausserhalb⁷² befindet, so ist [der Eigentümer], wenn es davon innerhalb gefressen hat, ersatzpflichtig, und wenn ausserhalb, ersatzfrei; wahrscheinlich doch, wenn es diese herangeschleppt hat. – Erkläre: er ist für das, was

69. Da dies infolge des Fressens geschah. 70. Dies ist ungewöhnlich und gehört zur Hornschädigung. 71. Und da dies ungewöhnlich ist, so gilt dies als Hornschädigung, für die man auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig ist. 72. Den Gegenstand, den es auffrisst. 73. d. h. Sachl. mit Getreide. 74. Des Gebiets des Eigentümers.

ואכלה חצי נוק יאמאי בין האוחזת לביטול נחמא
אוחזת נמי לפלוסי בלא דאכל דהדר פדים יפת
אוחזת הוא דמינהר אכלה פת ובשר ולבשר
משום חצי נוק מאי לאו כהמה לא כהנה היה
בשר אוחזת הוא דמשי יאיבעית אימא בטמא
ואיבעית אימא לעילם כהמה ובפתיחא ההיא
בדחה דהוא ליפלה אפומא דהנא סדוק סליק אכלה
לייפלה יתכריה לנהא הייבית דנא אלייפלה יאדנא
נוק שלם מאי טעמא בין האוחזת לביטול ליפלה
אוחזת נמי לדחוי ולבטול? אמר אלייפלה כהמה
בדשית הרבים ופשטה צואה ואכלה מער נמי
כהמה הייבית מאי טעמא נמי כהמה כהנך הנוק
דמי לימא מסייע ליה הנה קופתי מיפשדת לאדמי
ופשטה צואה ואכלה למני הייבית כדאמר דנא
בקופצת דנא נמי בקופצת דהיבא אהמו דהנא אהא
דאמר דמי אישעיא כהמה בדשית הרבים הלכה
ואכלה פטורה עמה ואכלה הייבית מאי טעמא הלכה
דאוחזת הוא עמה נמי אוחזת הוא אהמו דנא
בקופצת? בעי דמי ודא מתליל מהו הייב דמי
בין הקיפא עמה בדשית ההוא נקא מתליל ואמי
בדשית ההוא לדשית הרבים מאי לא שמיך דמי
דמי הייא משי מקצתו בפנים ומקצתו בהין אכלה
בפנים הייבית אכלה בהין פטורה מאי לאו מתליל
M 82 נמי M 83 מאי לאו M 84 לביטול
M 85 מנמי M 86 דנא M 87
M 88 + אפי.

Fol. 20

270

והוא אימא אכלה על מה שבפנים חייבת על מה
 שבתוך פטורה אימא כי קאמר רבי היא
 בפתיחה דאמפסתא : אכלה כסות וכו' : והוא
 אמר רב אכולהו מאי טעמא כל המשנה ובא אחר
 ושינה בו פטור ושמואי אמר לא שנו אלא פירות
 ודקיקת אבל כסות וכלים חייבת וכן אמר ריש לקיש
 אכולהו ואזכא ריש לקיש למעמיה דאמר ריש
 לקיש שתי פרות ברשות הרבים אחת רבוצה ואחת
 מחלבת כעטה מחלבת ברבוצה פטורה רבוצה
 במחלבת חייבת ורבי זוחן אמר לא שנו אלא פירות
 ודקיקת אבל כסות וכלים חייבת לימא רבי זוחן
 ליה ליה ריש לקיש אפילו בשתי פרות לא לעולם
 "אית ליה כסות עבדו אינשו דמנחי גלימי ומתפחי
 "אכל בהמה לאו אורחה : ואם נהנה משלמה [כו'] :
 ובמה דבא אמר דמי עמיד רבא אמר דמי שעוררם
 כול תניא כותיה דרבא תניא כותיה דרבא תניא
 כותיה דרבא רבי שמעון בן יוחי אמר אין משלמת
 אלא דמי עמיד כדבד תניא כותיה דרבא אש נחנית
 משלמת מה שנחנית מוצד אכלה קב או קבויס
 אין אומרם תשלם המיכן אלא "אומרין כמה אדם
 יוצא להאכיל לבהמתו דבר הראוי לה אף על פי
 שאינו רגיל לפיקד אכלה הטין או דבר הרע לה

sich innerhalb befunden hat', ersatzpflichtig, und für das, was sich ausserhalb befinden hat, ersatzfrei. Wenn du aber willst, sage ich: R. Iija spricht von einem langen Bund Gras'.

HAT ES KLEIDUNGSSTÜCKE GEFRESSEN &c. Worauf bezieht sich dies? Rabbī sagt, dies beziehe sich auf alles, denn wenn jemand ungehörig handelt und ein anderer ebenso an ihm verfährt, so ist dieser frei, Šemu'el aber sagt, dies beziehe sich nur auf Früchte und Kräuter, wenn es aber Kleidungsstücke und Geräte [gefressen hat], so ist [der Eigentümer] ersatzpflichtig. Reš-Laqiṣ sagte ebenfalls, dass sich dies auf alles beziehe. Reš-Laqiṣ vertritt hierbei seine Ansicht, denn Reš-Laqiṣ sagte: Wenn von zwei Kühen auf öffentlichem Gebiet eine liegt und die andere geht, und die gehende der liegenden einen Fusstritt versetzt hat, so ist [der Eigentümer] ersatzfrei, wenn die liegende der gehenden, so ist er ersatzpflichtig. R. Johanan sagte, dies bezieht sich nur auf Früchte und Kräuter, wenn es aber Kleidungsstücke und Geräte [gefressen hat], so ist [der Eigentümer] ersatzpflichtig. Es wäre wol anzunehmen, R. Johanan sei nicht der Ansicht des Reš-Laqiṣ auch hinsichtlich der zwei Kühe? - Nein, hinsichtlich dieses Falls ist er wol seiner Ansicht; Kleidungsstücke pflegt man abzulegen, um anzurufen, bei einem Vieh aber ist dies nicht die gewöhnliche Art.

M 91 + אבא
 M 93 אמר רבא דמי עמיד רבא אמר
 M 95 אינו מטייל
 P 97 אמר [דבס] לישלם V אומי לו שלם
 M 99 -- ליתן M 1 דברים הרעים לה פטור.

HAT ES DABEI EINEN GENUSS GEHABT, SO IST ZU &c. BEZAHLEN. Wieviel? Rabba sagte, den Betrag einer Hengarbe. Raba sagte, den billigsten Preis für Gerste. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba: R. Šimōn b. Jolaij sagt, es sei nur der Betrag für eine Hengarbe zu bezahlen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba: Wenn es einen Genuss hatte, so ist der Genuss zu bezahlen; zum Beispiel: wenn es einen Kab oder zwei Kab gefressen hat, sage man nicht, dass der Betrag dafür ersetzt werde, sondern man schätze, wieviel ein Mensch anzugeben geneigt ist, um seinem Vieh etwas Geeignetes zur Fütterung vorzulegen, obgleich er gewöhnlich dies nicht zu tun pflegt. Daher ist, wenn es Weizen oder sonst etwas Unzuträglich.

- 75. Ohne Unterschied, wo es es gefressen hat.
- 76. Der sich auf beiden Gebieten befindet, nicht aber von dem Fall, wenn es den Gegenstand aus Privatgebiet nach öffentlichem Gebiet schleppt.
- 77. Dass wenn der Schaden auf öffentlichem Gebiet angerichtet worden ist, der Eigentümer frei sei.
- 78. Da der Geschädigte nicht berechtigt war, Kleidungsstücke u. Geräte auf der Strasse liegen zu lassen, so ist der Eigentümer des Tiers, das sie beschädigt hat, frei, obgleich diese Schädigung zur Klasse der Hornschädigung gehört.
- 79. Der Geschädigte hat also nicht verkehrt gehandelt.
- 80. Sich auf die Strasse hinzu legen.
- 81. Da der Eigentümer nur sein Vieh das billigste Futter wählen kann.
- 82. Da nur der Nutzen zu bezahlen ist.

Kel. 34b
 Bq. 112a
 Bm. 42b
 Bb. 146b

ehes gegessen hat, kein Ersatz zu leisten.

Hisda sprach zu Rami b. Hama: 'Weshalb warst du abends nicht bei uns im Lehrhaus?' Es wurden unter uns schöne Dinge erörtert. Dieser fragte: Was sind es für schöne Dinge? Jener erwiderte: Braucht derjenige, der im Gehöft seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, ihm Miete zu zahlen oder nicht? In welchem Fall, wollte man sagen, wenn das Gehöft nicht vermietet zu werden und der Benutzer keine Miete zu zahlen pflegt, so hat ja weder der eine einen Nutzen noch der andere einen Schaden, und wenn das Gehöft nicht vermietet zu werden und der Benutzer Miete zu zahlen pflegt, so hat ja der eine einen Nutzen und der andere einen Schaden. In dem Fall, wenn das Gehöft nicht vermietet zu werden und der Benutzer Miete zu zahlen pflegt, kann er zu ihm sagen, ich habe dir keinen Schaden zugefügt, oder aber kann der andere sagen: du hast einen Nutzen gehabt? Dieser erwiderte: Dies ist ja eine ausdrückliche Mišnah. Welche Mišnah? Jener entgegnete: Wenn du mir einen Dienst leistest. Da nahm er sein Gewand und legte es ihm zu-recht. Da sprach er: Hat es dabei einen Genuss gehabt, so ist der Genuss zu bezahlen. Raba sprach: Wie fühlt und merkt ein Mensch nicht, wenn ihm der Herr hilft! Obgleich dieser Fall dem der Mišnah garrnicht ähnlich ist, so akzeptierte er es dennoch. In dem einen Fall hat der eine einen Nutzen und der andere einen Schaden, in dem anderen Fall aber hat der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden. Und R. Rami b. Hama! - Wenn man Früchte auf öffentlichem Gebiet liegen lässt, so hat man wahrscheinlich den Besitz derselben aufgegeben. Es wird gelehrt: Wenn jemand am Grundstück seines Genossen von drei Seiten anliegt und einen Zaun an der einen, an der zweiten und an der dritten Seite errichtet, so verpflichtet man jenen nicht; demnach verpflichtet man ihn wol, wenn auch an der vierten Seite; hieraus ist also zu schliessen, dass wenn der eine einen Nutzen und der andere keinen Schaden hat, er ersatzpflichtig sei. Anders ist es hierbei, denn er kann zu ihm sagen: du hast mir eine überflüssige Umzäunung verursacht⁸³.

Komm und höre: R. Jose sagte: wenn der, der umgeben ist, sich aufmacht und auch an der vierten Seite einen Zaun errichtet, so wird ihm alles auferlegt⁸⁴; also nur

פנינתו: אפד היה לו הסדה דמיין כל חפא יא
היה נבן בארסא בתקומא דאביעא ין מינן
מעדיא אפד מאי מינן מעדיא אפד היה הד
הפד חבירו שיה מעדני צדק העליית לו שבר
אין צדק היכי דמי ארומא בהפד דהא קיימא
לארסא ופדא דהא עביד לטיני הו לא נהנה יה
לא חבד ארסא בהפד הקיימא דארסא ופדא דעביד
לטיני הו נהנה חת חבד לא ערומא בהפד דהא
קיימא דארסא ופדא דעביד לטיני מאי מינן אפד
יה מאי הסדהק א דמיין מינן ארסא ארסא חת
אפד היה מעדיקן היה מאי מעדיקן אפד היה
למי חשמש לו שקר פדויה כדן היה אפד היה
אם נהנית משימת מה שנהנית אפד הוא נהנה
לא היה יא חשמש ופדא דמינן מינן דהא ער
ב דהא דמי למעדיקן קפיה מינן מאי הו נהנה
חת חבד דהא הו נהנה יה לא חבד הוא ימי
כל חפא סתם פדויה בשיית חפוס אפקדו מפד
יה יתן הפקדו חבירו משייש דהיתו יתד את
דחשומה ואת השנה ואת השמינית אן מדחיבין
ארסו הא רביעית מדחיבין ארסו שמוע מינה יה
נהנה חת יה חבד חיים שאני חתם דארסו היה את
דמיין די הקיימא יקיימא לא שמוע אפד דמי ימי
אם עביד נפק ופד את הסביעית מנהיקן עליי את
M 2 -- ארסא M 3 אפד M 4 -- אביעא ימי
M 5 יה לא חבד M 6 -- הוא M 7 מי [ארסא] אפד
M 8 -- היה M 9 אביעא ימי מאי סתם אביעא ין
למי B 10 חו סתם M 11 הא סתם משימת M 12
P משייש M 13 הא סתם יה M 14 ופדויה יה
נהנה חת יה M 15 אפד M 16 -- פדויה

83. Wortl. Gebiet, sc. der Gesetzeskunde, viell. in der gewöhnl. Bedeutung: in unserem Bezirk, um im Lehrhaus erscheinen zu können. 84. Da ihm genügend Räume unentgeltlich zu Gebot stehen. 85. Sc. so sage ich es dir. 86. Zum Schutz seiner Grundstücke, wodurch aber auch das in der Mitte liegende Grundstück umzäunt wird. 87. Zu den Kosten der Umzäunung beizutragen. 88. Die inneren Zäune.

הכל טעמא דהדר ניקף הא מקף פטור שמיך מינה
 זה נהנה וזה לא חסר פטור שאני התם דאמר ליה
 לרבינו כמי לו בנפיקה בר זוזא תא שמוך הבית
 והעלייה של שנים שנפלו אמר בעל העלייה לבעל
 הבית לבנות והוא אינו הוציא הרי בעל העלייה
 בונה בית וישב' בה עד שתין לו יציאותיו וציאותיו
 הוא דמתייב ליה בעל הבית הא שברו לא שמיך
 מינה זה נהנה וזה לא חסר פטור שאני התם דביתא
 לעלייה משתקבד תא שמיך רבי יהודה אומר אף
 זה הדר בחצר חבורו שדא מדעתו צריך להעלות
 לו שבר שמיך מינה זה נהנה וזה לא חסר הויב
 שאני התם משום שהחורגתא ראשיתא שחורגתא
 רבי אמר רבי מה עשה לו ומה חסרו ומה
 הויקף רבי הוויא בר אבא אמר נתיישב בדרב
 הדר שחורג קמיה דרבי הוויא בר אבא אמר בוליה
 האי שלחו לי ואולי איתו אשכחי בה טעמא לא
 שחנא להו אתמר רב כהנא אמר רבי יודנן
 אינו צריך להעלות לו שבר רבי אבהו אמר רבי
 יודנן צריך להעלות לו שבר אמר רב פפא הא דרבי
 אבהו לא כפירוש אתמר אלא ככלל אתמר דתנן
 נפר אבן אי קורה שי הקדש הרי זה לא מעיל
 נהנה לחבורו הוא מעיל וחבורו לא מעיל בנאה
 לתוך ביתו הרי זה לא מעיל עד שידור תחתיו

dann, wenn der, der umgeben ist, den Zaun
 errichtet, wenn aber der, der umgiebt, so
 ist er frei; hieraus ist also zu schliessen, dass
 wenn der eine einen Nutzen und der andere
 keinen Schaden hat, er ersatzfrei sei. Anders
 ist es hierbei, denn er kann zu ihm
 sagen: mir genügt auch eine Umzäunung
 für einen Zuz'. Komm und höre: Wenn
 Haus und Söller, die zweien gehören, ein-
 gestürzt sind, und als der Eigentümer des
 Söllers den Eigentümer des Hauses zur Wie-
 derherstellung auffordert, dieser es verwei-
 gert, so ist der Eigentümer des Söllers be-
 rechtigt, das Haus zu bauen und darin zu
 wohnen, bis ihm jener seine Auslagen er-
 stattet hat; jener muss ihm also die Aus-
 lagen erstatten, ohne ihm den Mietslohn ab-
 zuziehen. Hieraus ist also zu schliessen, dass
 wenn der eine einen Nutzen und der andere
 keinen Schaden hat, er ersatzfrei sei. Anders
 ist es hierbei, wo das Haus für den
 Söller unentbehrlich ist. - Komm und hö-
 re: R. Jehuda sagte: Auch wer im Gehöft
 seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt,
 muss diesem Miete zahlen; hieraus ist also zu
 schliessen, dass wenn der eine einen Nutzen
 und der andere keinen Schaden hat, er ersatzpflichtig sei. Anders ist es hierbei,
 wegen der Schwärzung der Wände". Sie

Bm.117^d

Gil.63^b

Seb.49^a

gl Bm 3U³

Hg.10^d
Bm.96^d
Mer.10^d

M 17 מן גדר M 18 + אה ת M 19 בשבו
 M 20 אין שברו M 21 זה M 22 בתוך של הב
 צורך M 23 שחורגתא M שחורגתא ראשיתא
 לקמיה דר א M 25 - ו M 20 לקמיה ד
 שלחו M 28 בל הבו שלחו ליה M 29 אשכחין M 30
 - מי M 31 רב הא M 32 בתוך M 33 תחתיה בשתי.

liessen R. Ami befragen, da erwiderte er: Was tat er ihm, was hat jener verloren und welchen Schaden hatte er? R. Hija b. Abba erwiderte: wir wollen darüber nachdenken. Als sie darauf R. Hija b. Abba wiederum befragten, erwiderte er: So oft fragen sie mich; würde ich denn, wenn ich darüber etwas wüsste, es ihnen etwa nicht mitgeteilt haben!?

Es wurde gelehrt: R. Kahana sagte im Namen R. Johanan, er brauche ihm keine Miete zu zahlen, R. Abahu sagte im Namen R. Johanan, er müsse ihm Miete zahlen. R. Papa sagte: Das, was R. Abahu sagte, hörte er nicht ausdrücklich, sondern er folgerte es aus einem Schluss. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand sich einen dem Heiligtum gehörigen Stein oder Balken aneignet, so hat er keine Veruntreuung begangen; gab er ihn seinem Nächsten, so hat er eine Veruntreuung begangen, sein Nächster aber nicht; wenn er ihn in sein Haus einbaut, so hat er erst dann eine Veruntreuung begangen, wenn er in diesem im Wert einer Peruta gewohnt hat. Hierzu sagte Semmel, nur

89. Er braucht daher nicht zu den Kosten eines teuren Zauns beizutragen. 90. Eigentl. das Haus dem Söller verpflichtet ist, es muss diesen tragen. 91. Somit hat der Eigentümer einen Schaden; wenn aber kein Schaden vorliegt, zBs. bei einem alten Haus, so ist kein Ersatz zu leisten. 92. Cf. ob. S. 28 N. 181. 93. Kleinste Kupfermünze, cf. Bd. VII S. 25 N. 298.

wenn er ihn auf die Öffnung einer Latke gelegt hat. Daravi sagte R. Abahu, der vor R. Johanan sass, im Namen Šemu'els, hieraus⁹⁴ sei zu entnehmen, dass wenn jemand im Gehöft seiner Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er ihm Miete zahlen müsse. Darauf schwieg jener. Er glaubte, er schweige deshalb, weil er ihm beipflichtete, dass war es aber nicht, sondern er beachtete ihn nicht. Dies nach Rabba, denn Rabba sagte, beim Heiligtum ist es ohne Wissen ebenso wie bei einem Profanen mit Wissen⁹⁵.

R. Abba b. Zabda liess Mari b. Mar sagen: Frage R. Hona, ob einer, der im Gehöft seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, diesem Miete zahlen müsse oder nicht. Inzwischen kehrte die Seele R. Honas zur Ruhe ein. Darauf sprach Rabba, der Sohn R. Honas, zu ihm: Mein Vater sagte im Namen Rabhs, er brauche ihm keine Miete zu zahlen, und wenn jemand ein Haus von Reiben mietet, müsse er Šimôn Miete zahlen. — Was hat Šimôn damit zu tun?

Er meint es wie folgt: stellt es sich heraus, dass das Haus Šimôn gehört, so muss er ihm Miete zahlen. Beides!? Das eine, wenn das Haus zum Vermieten bestimmt ist, und das andere, wenn das Haus nicht zum Vermieten bestimmt ist. Ebenso wurde auch gelehrt. R. Hija b. Abin sagte im Namen Rabhs, nach anderen sagte es R. Hija b. Abin im Namen R. Honas: Wenn jemand im Gehöft seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, so braucht er ihm keine Miete zu zahlen, und wenn jemand ein Haus von den Stadtleuten mietet, so muss er dem Eigentümer Miete zahlen. Was hat der Eigentümer damit zu tun? Er meint es wie folgt: findet sich ein Eigentümer ein, so muss er ihm Miete zahlen. Beides!? — Das eine, wenn es zum Vermieten bestimmt ist, und das andere, wenn es nicht zum Vermieten bestimmt ist.

R. Sehora sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Wenn jemand im Gehöft seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, so braucht er ihm keine Miete zu zahlen, weil es heisst: *Verwüstung zertrümmert das Tor*⁹⁶. Mar b. R. Aši sagte: Ich habe

94. Keine Transformation vorgenommen hat, denn dadurch würde er den Balken erworben haben.
 95. Aus der Lehre, dass er durch das Wohnen im Haus eine Veruntreuung begangen habe.
 96. Da es Gott bekannt ist. Das W. 727 hat hier den weiteren Begriff Zustimmung, Einwilligung.
 97. Sc. soll er gesagt haben; nach der 1. Lehre braucht man dem Eigentümer, dem die Benutzung seines Grundstücks unbekannt ist, keine Miete zu zahlen, nach der 2. hingegen muss man sie ihm wol zahlen.
 98. Jes. 24,12. 99. Ein unbewohntes, sich selbst überlassenes Grundstück verfällt u. wird zerstört; die Bewohnung desselben gilt also als Entschädigung für den Eigentümer

שנה בחדש ויגדל שמיא' הוא שתתחם על כי
 ארובה יתום רבו אביו קטנה רובו יתכן קאמר
 'משמיה דשמיא' את אשתיה דהוה בחזו חביו
 שיה מדעתו צדק' העליות לו שבו ושקן ליה
 אהו סבר מדשונק מיה ליה ליה' הוא אשתי
 'לא אשתיה ביה בדרבה דאשתי רבה הקיש שלא
 מדעת בהדמו מדעת דמי' : שיה ליה רבו אבא סו
 וברא למרי בר מי' בני מניה מרס הווא חזר בחזר
 חביו שלא מדעתו צדק' העליות לו שבו או ליה
 אהבו נה נפטיה דרס הווא אבר ליה רבה בר רב
 הווא חבי אמר אבא 'משמיה דרס אמר צדק' העליות
 לו שבו והשובר ביה מ'אשון בעלת שבו לשמין
 שמעון מאי עבידתיה חבי קאמר נמצא רבתי שר
 שמעון בעלת' לו שבו תרתי' הוא דקיימא לאגרא
 הא דלא קיימא לאגרא אהבו נמי 'אמר רבי חייא
 בר אבין אמר רב ואמר' ליה אמר רבי חייא בר
 אבין אמר רב הווא חזר בחזו חביו שלא מדעתו
 אמי צדק' העליות לו שבו והשובר ביה מ'אשון
 קעיר בעלת שבו לבעלים בעלים מאי עבידתיה
 חבי קאמר' נמצאו לו בעלים' מעלן לחן שבו תרתי
 'הא דקיימא לאגרא הא דלא קיימא לאגרא :
 'אמר רב סוחרה אמר רב הווא 'אמר רב חזר בחזר
 חביו שלא מדעתו אין צדק' העליות לו שבו
 משום שנאמר ושונית רבתי שער' אמר בר בר רב
 P 33 — ו M 34 [+ ליה שמעון] M 35 מדשונק
 ליה אדוני אדני M 36 + הוא ר M 37 בדרבה דאמר
 רבא M 38 רבא בר M 39 מ'אשון אהבו + B 40
 מ'ו M 41 שבו לשמעון תרתי' הוא דקיימא לאגרא דלא
 M 42 אמר' ליה M 43 + אם M 44 מעלת
 שבו לבעי M 45 הוא דקיימא לאגרא וחדא M 46
 אמר רבה M 47 איה

Hg.114
 Mel.207
 Bm.999
 Fol.21
 Ba.97a
 Bm.64b
 Jrs.24,12
 S.1.482

jener aber einen Teil von seinem Gebiet zum öffentlichen Gebiet zugefügt hat, so ist er ersatzfrei. Šemu'el aber sagte, auch wenn jener einen Teil von seinem Gebiet zum öffentlichen Gebiet zugefügt hat, sei der Schaden zu ersetzen. Es wäre anzunehmen, dass sie über den Fall streiten, wenn jemand eine Grube auf seinem eignen Gebiet gräbt: Rabh, welcher sagt, er sei ersatzfrei, ist der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eiguem Gebiet ersatzpflichtig. Šemu'el, welcher sagt, er sei ersatzpflichtig, ist der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eiguem Gebiet ersatzfrei. Rabh kann dir entgegenen: sonst bin auch ich der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eiguem Gebiet ersatzfrei. hierbei ist es aber anders, weil jener sagen kann, du bist nicht berechtigt, deine Früchte nahe dem öffentlichen Gebiet hinzulegen, und [mich für] mein Rind ersatzpflichtig zu machen. Und auch Šemu'el kann dir erwidern: sonst bin auch ich der Ansicht, man sei für die Grubenschädigung auf eiguem Gebiet ersatzpflichtig, denn bei einer Grube kann man annehmen, es habe sie nicht gesehen, ist aber etwa bei den Früchten anzunehmen, es habe sie nicht gesehen, es hat sie ja wol gesehen!?

Es wäre anzunehmen, dass über den Fall, wenn es den Kopf umwendet, Tanna'im streiten, denn es wird gelehrt: Hat es etwas von der Mitte des Marktplatzes gefressen, so ist der Genuss zu bezahlen, wenn von der Seite des Marktplatzes, so ist der Schaden zu ersetzen. Worte R. Meïr's und R. Jehudas; R. Jose und R. Eli'ezer sagen, es hat nicht zu fressen, sondern zu gehen. R. Jose sagt ja eigentlich dasselbe, was der erste Autor, wahrscheinlich streiten sie über den Fall, wenn es [den Kopf] umwendet; der erste Autor ist der Ansicht, auch wenn es den Kopf umwendet, sei der Genuss zu bezahlen, während R. Jose der Ansicht ist, es sei der Schaden zu ersetzen. Nein, hinsichtlich des Falls, wenn es den Kopf umwendet, sind alle entweder der Ansicht Rabh's oder der Ansicht Šemu'el's, hier aber streiten sie über den Begriff des Abweidens eines fremden Felds; einer erklärt: *und abweiden lässt auf einem fremden Feld*, nicht aber auf öffentlichem Gebiet, der andere aber erklärt: *und abweiden lässt auf einem fremden Feld*, nicht aber auf dem Gebiet des Schädigers¹⁰⁸. Wenn im Gebiet des Schädigers, so kann er ja zu ihm sagen: wie kommen deine Früchte in mein Gebiet¹⁰⁹!?

108. Weil das fremde Vieh da Zutritt hat
Fall keine Entschädigung zu zahlen ist.
Schriftvers. nötig

109. Ex. 22,4.

110. In welchem

111. Dies ist selbstverständlich u. hierfür ist kein

פְּטוּרָה וְשִׁמְיָאֵר אִמְרַי מְקַצֵּה מְקַצֵּה מִקְדָּם מְדֻשְׁמֵי
 לְדֻשְׁתָּהּ הַרְבִּים הַיִּבְתָּ יִימָא בְּמִיָּה מְדֻשְׁמֵי קְמִפְרֵי
 דְּבִי דְאִמְרַי פְּטוּרָה קְסָבֵר בִּיָּה מְדֻשְׁמֵי הַיִּבְתָּ יִשְׁמִיאֵר
 לְדֻשְׁתָּהּ הַיִּבְתָּ קְסָבֵר בִּיָּה מְדֻשְׁמֵי פְּטוּרָה אִמְרַי דְּדִי יִבְתָּ
 לְדֻשְׁתָּהּ אִימָא דְּדִי מְדֻשְׁמֵי פְּטוּרָה יִשְׁמִיאֵר
 חֵמַא דְאִמְרַי דְּאִי בִי בְּמִיָּה דְמִקְרָבָה דְהוּ דְפִיזִיקָה
 הַרְבִּים הַרְבִּים וְהַיִּבְתָּ לְהוּ דְתִיאֵר יִשְׁמִיאֵר אִמְרַי
 בְּעִירָה בִיָּה מְדֻשְׁמֵי הַיִּבְתָּ דְשִׁמְיָאֵר בִּיָּה אִימָא לְמִיָּה
 דְאִי אֲדֻעִתָּה אִיא פִּיזִיקָה בִיָּה אִימָא לְמִיָּה דְאִי
 אֲדֻעִתָּה הַא הוּי לְהוּ לְיִימָא מְדֻשְׁמֵי תִנְאֵי הַא
 תִּנְאֵי אִמְרַי מִיָּה מִיָּה דְחֵמַא מְשִׁלְמַת מִתָּ שְׁנֵהֲמַת
 מִיָּה דְחֵמַא מְשִׁלְמַת מִתָּ שְׁהוּקָה דְבִיָּה דְבִיָּה מִיָּה
 דְבִיָּה יְהוּדָה דְבִיָּה יִימָא דְבִיָּה אֲרִיקָה אֲרִיקָה אֲרִיקָה
 דְבִיָּה לְאִמְרַי אִיא הַרְבִּים דְבִיָּה יִימָא לְמִיָּה תִנְאֵי קְמֵא
 אִיא מְדֻשְׁמֵי אִיא מְדֻשְׁמֵי תִנְאֵי קְמֵא בְּבִיָּה מְדֻשְׁמֵי
 בְּבִיָּה מְשִׁלְמַת מִתָּ שְׁנֵהֲמַת דְבִיָּה יִימָא בְּבִיָּה מְשִׁלְמַת
 מִתָּ שְׁהוּקָה לְאִי דְבִיָּה יִימָא מְדֻשְׁמֵי אִיא בְּבִיָּה אִי
 מְשִׁמְיָאֵר וְחֵמַא בְּמִיָּה מְשִׁלְמַת אֲחֵרָה קָא מְשִׁלְמַת מִתָּ
 בְּבִיָּה וְכֵרֵךְ מְשִׁלְמַת אֲחֵרָה וְלֵא מְשִׁלְמַת הַרְבִּים וְכֵרֵךְ
 בְּבִיָּה וְכֵרֵךְ מְשִׁלְמַת אֲחֵרָה וְלֵא מְשִׁלְמַת הַרְבִּים מְשִׁלְמַת
 בְּבִיָּה

M 59 פְּטוּרָה וְשִׁמְיָאֵר אִמְרַי הַיִּבְתָּ יִימָא M 60 דְבִיָּה אִיא
 M 61 אִיא M 62 לְיִימָא אִיא M 63 לְיִימָא
 M 64 לְיִימָא M 65 דְ M 66 אֲדֻעִתָּה M 67
 M 68 קָא M 69 יִימָא M 70 אֲרִיקָה
 M 71 + M 72 יִימָא אֲרִיקָה + M 73 תִנְאֵי
 שְׁהוּקָה.] דְבִיָּה בְּבִיָּה מְשִׁלְמַת מִתָּ שְׁהוּקָה מִיָּה
 דְשִׁמְיָאֵר לְיִימָא וְאִיא וְקִמְתָּ בְּמִיָּה דְבִיָּה אִיא מְשִׁלְמַת מִיָּה
 יְהוּדָה דְבִיָּה יִימָא דְבִיָּה אִיא מְשִׁלְמַת הַיִּבְתָּ יִימָא דְבִיָּה לְאִמְרַי
 אִיא לְהַרְבִּים M 74 מְשִׁלְמַת קָא מְשִׁלְמַת M 75 וְכֵרֵךְ
 בְּבִיָּה + M 76 אִיא מִיָּה דְחֵמַא מְשִׁלְמַת מִתָּ שְׁהוּקָה.]

B. 50f

Col. 5

Ex. 22,4
E. 95b

החוק ליהא פקד בשותפי מאו בני איה דהילכא
דבני אשקיעא ויהא פנייהו

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן
הכלים אשרם הם שלם כמו שלם ביערן

Vielmehr, sie streiten über die Lehren von
Alpha und R. Ošâja".

WENN EIN HUND ODER EIN ZICKLEIN
VON DER SPITZE DES DACHS HERAB-

GESPRUNGEN IST UND GERÄTE ZERBROCHEN
HAT, SO IST DER GANZE SCHADEN ZU ER-

SETZEN, WEIL SIE ALS GEWARNT GELTEN.
WENN EIN HUND EINEN KOHLENKUCHEN

ERHASCHT HAT UND DAMIT ZU EINER TEN-

NE GEGANGEN IST UND DEN KUCHEN GE-

FRESSEN UND DIE TENNE IN BRAND GE-

STECKT HAT, SO IST FÜR DEN KUCHEN DER

GANZE SCHADEN UND FÜR DIE TENNE DIE

HÄLFTE ZU ERSETZEN.

GEMARA. Also nur dann, wenn sie her-

abgesprungen sind, wenn sie aber herab-

gefallen sind, so ist kein Ersatz zu leisten,

er ist also der Ansicht, dass wenn die Schä-

digung mit Verschulden begonnen und mit

einem Missgeschick geendet hat man ersatz-

frei sei. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn

ein Hund oder ein Zicklein von der Spitze

eines Dachs herabgesprungen sind und Ge-

räte zerbrochen haben, so ist der ganze

Schaden zu ersetzen; sind sie herabgefallen,

so ist kein Ersatz zu leisten. Einleuchtend

ist dies nach demjenigen, welcher sagt, dass

wenn die Schädigung mit Verschulden be-

gonnen und durch ein Missgeschick geendet

Ba. 56⁸⁵⁸
Bm. 36⁴²⁸

M 79 --- P 77
M 80 --- M 81
M 82 --- M 83
M 84 --- M 85
M 86 --- M 87
M 88 --- M 89

ist dies nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn die Schädigung mit Verschulden be-

gonnen und durch ein Missgeschick geendet hat, man ersatzfrei sei, wie ist dies aber zu

erklären nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig? In dem Fall, wenn

die Geräte sich ganz nahe an der Wand befunden haben, so dass beim Herabspringen

sie auf diese nicht fallen würden, somit geschah sogar der Beginn nicht durch

Verschulden. R. Zebid sagte im Namen Rabas: Zuweilen kann es vorkommen, dass

man ersatzpflichtig sei, auch wenn sie herabgefallen sind, wenn nämlich die Wand

schadhaft ist. Wol aus dem Grund, weil man damit rechnen sollte, es könnte ein

Ziegelstein herabfallen, aber in Wirklichkeit ist ja kein Ziegelstein herabgefallen,

sondern diese selbst, somit geschah ja der Beginn mit Verschulden und das Ende

durch ein Missgeschick? In dem Fall, wenn die Wand eng ist.

Die Rabbanan lehren: Wenn ein Hund oder ein Zicklein von unten nach oben ge-

112. Cf. ob. S. 60 Z. 10 ff.

113. Die Schädigung erfolgte indirekt, wie bei der Schädigung

durch abfallende Steinchen, ob. S. 28 Z. 5

114. Der Eigentümer sollte damit rechnen, dass

sie herabspringen u. die unten befindlichen Geräte zerbrechen würden.

115. Gemeint ist wahr-

scheinlich das Dachgelande.

116. Er sollte auch mit dem Herabfallen der Tiere rechnen.

117. Und Schaden angerichtet haben.

118. Weil er mit einem solchen ganz ungewöhnlichen

Fall nicht zu rechnen brauchte.

Es wird ja aber gelehrt, dass wenn ein Hund oder ein Zicklein gesprungen sind, einerlei ob von oben nach unten oder von unten nach oben, [der Eigentümer] ersatzfrei sei!? R. Papa erklärte: Wenn es auf verkehrte Weise geschah: ein Hund hüpfend und ein Zicklein kletternd. Weshalb ist er demnach ersatzfrei!? Freilich vom Ersatz des ganzen Schadens und verpflichtet zum Ersatz der Hälfte des Schadens.

WENN EIN HUND ERHASCHT HAT. Es wurde gelehrt: R. Johanan sagt, das Feuer gilt als Pfeil¹¹⁹, Reš-Laqiṣ sagte, das Feuer gilt als Eigentum¹²⁰. Weshalb ist Reš-Laqiṣ nicht derselben Ansicht wie R. Johanan? Er kann dir erwidern: ein Pfeil bewegt sich durch seine Kraft, dieses aber bewegt sich nicht durch seine Kraft.

Weshalb ist R. Johanan nicht derselben Ansicht wie Reš-Laqiṣ? Er kann dir erwidern: das Eigentum ist greifbar, dieses aber ist nicht greifbar. Es wird gelehrt: wenn ein Hund einen Kohlenkuchen erhascht hat &c.; einleuchtend ist dies nun nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, denn dieses gilt hierbei als Pfeil des Hundes, nach demjenigen aber, welcher sagt, das Feuer gelte als Eigentum, [ist ja einzuwenden,] das Feuer ist ja nicht das Eigentum des Hundebesitzers!? Reš-Laqiṣ kann dir erwidern: hier handelt es von dem Fall, wenn er [die Kohle] hingeworfen hat; für den Kuchen ist der ganze Schaden, für die Stelle der Kohle ist die Hälfte zu¹²¹ ersetzen und für die ganze Tenne ist er ganz frei. R. Johanan aber erklärt: wenn er sie hingelegt hat; für den Kuchen und für den Platz der Kohle ist der ganze Schaden und für die ganze Tenne die Hälfte zu ersetzen. Komm und höre: Wenn ein mit Flachs beladenes Kamel durch das öffentliche Gebiet geht und der Flachs in einen Laden hineinragt und sich an der Leuchte des Ladenbesitzers entzündet und das ganze Gebäude in Brand steckt, so ist der Eigentümer des Kamels ersatzpflichtig; hatte aber der Ladenbesitzer seine Leuchte draussen hinausgestellt, so ist der Ladenbesitzer ersatzpflichtig; R. Jehuda sagt, wenn es eine Hanukaleuchte¹²² ist, so ist er¹²³ ersatzfrei. Einleucht-

למעלה הייבין ונתגיא הדם יהגדי שרתי בן
 ממעלה הנסח בן שלפמה למעלה פטירין תנשא
 רב פא דאפיק מיפך בלא בוקרא יקדא כדרישא
 אי הכי אמאי פטירים פטירי טעם שלם הייבין
 כהני נקו הדם שנפלו אתמל דמי יתקן אפי
 אשוי משום הצוי גדיש לקיש אפי אשוי משום פטירי
 גדיש לקיש מאי טעמא לא אפי כדמי יתקן אמר
 קן הצוי כדמי קאנדי האז לא כדמי קאנדי ייבי
 יתקן מאי טעמא לא אפי כדמי לקיש אפי קן
 מטינא אפי כה טעמא הא לית כה מטינא קן
 הדם שנפלו הורה כי מטינא לטמן דאמר אשוי
 משום הצוי הצוי כדמי הוא אלא לטמן דאמר אשוי
 משום פטירי האז אפי לא מטינא דבעל בלב הוא
 אמר קן גדיש לקיש חסא כדמי עסקין האדריה
 אדרי דעל הורה משום נוק שיש ועל מקום נהלת
 משום הצוי נוק ועל גדיש כדמי פטירי דמי יתקן
 דאמחה אגתה על הורה על מקום נהלת משום
 נוק שלם ועל הגדיש משום הצוי נוק תא שמע
 אמל טעין פשתן ועדי כדשית הדבוס נכנסה פשתני
 לתוך החנות ודקי בניו של הנני והדליק את
 החנות בעל גמל חייב הורה הנני נרו משהין
 הנני חייב דמי יתורה אימר אמר תנוסה פטור

M 89 [א] נוק שלם] P 90 פטירה M 91 פשתן
 M 92 אש + M 93 אש M 94 אש
 M 95 הגר כולו P 96 דמחה M 97 כולה
 M 98 + ואם P 99 [אם היתה נר של הנסח].

119. Das Ungewöhnliche gehört ja zur Hornschädigung, für die die Hälfte zu ersetzen ist. 120. Es ist ebenso als würde der Eigentümer selbst einen Pfeil abschiessen u. einen Schaden anrichten. 121. Nicht er selbst, sondern sein Eigentum hat den Schaden angerichtet; demnach wäre man frei, wenn man mit einer fremden Kohle Schaden angerichtet hat. 122. Des Schädigers. 123. Weil dies ungewöhnlich ist u. somit als Hornschädigung gilt, od. aber weil die Schädigung indirekt geschah u. der Schädigung durch abprallende Steinchen gleicht. 124. An den Abenden des Hanuka, testes (cf. Bd. i S. 305 Z. 20 fl.) wird eine brennende Leuchte an die Tür hingestellt; ausführl. a. a. O. Z. 311. 125. Der Ladenbesitzer, weil er mit der Aufstellung der Leuchte an der Tür eine vorschriftsmässige Handlung begangen hat.

בשלמא למאן דאמר אינו משום הציו הציו הנמי
 הוא אלא למאן דאמר משום ממוני האי איש לאו
 ממונא דבעל גמל הוא אמר לך ריש לקיש הכא
 במאי עסקין במסכסכת כל הכורה בולה אי הכי
 אימא סיפא אם הניה חנוני נרו מכהון חנוני חיוב
 ואי במסכסכת אמאי חיוב בשעמדה עמדה וכנסכה
 כל שכן החנוני פטור ובעל גמל חיוב אמר רב
 הונא בר מונה משמיה דרב איקא הכא במאי
 עסקין כגון שעמדה להטיח מימיה רישא בעל גמל
 חיוב דלא איכפי ריה לאפושי למטינה סיפא חנוני
 חיוב דלא איכפי ליה לאנחהו נרו מאכדתי תא שמע
 "המדליק את הנדוש והיה נדו כפות לו ועמד סמוך
 לו ונטרף עמו חיוב עבד כפות לו וגוי סמוך לו
 ונטרף עמו פטור בשלמא למאן דאמר אינו משום
 הציו משום הכי פטור אלא למאן דאמר אינו משום
 ממוני אמאי פטור אילו קטל תורה עבדא הכי
 נמי דלא מיהויב אמר לך רבי שמעון בן לקיש הכא
 במאי עסקין בשחצית כגופי של עבד דקם ליה
 כדרבה מיניה אי הכי מאי למימרא לא צריכא
 כגדי דהו וקבד דהו תא שמע השולח את הכעורה

tend ist dies nun nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, denn dieses gilt hierbei als Pfeil des Kamels, nach demjenigen aber, welcher sagt, es gelte als sein Eigentum, [ist ja einzuwenden,] das Feuer ist ja nicht Eigentum des Kamelbesitzers!?

Reš-Laqiš kann dir erwidern: hier handelt es von dem Fall, wenn es das ganze Gebäude ansteckt". Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hatte der Ladenbesitzer seine Leuchte draussen hingestellt, so ist der Ladenbesitzer ersatzpflichtig; weshalb ist er nun ersatzpflichtig, wenn es das ganze Gebäude angesteckt hat!?

Wenn es stehen geblieben ist. Wenn es stehen geblieben ist und das ganze Gebäude angesteckt hat, so sollte ja um so mehr der Ladenbesitzer ersatzfrei und der Eigentümer des Kamels ersatzpflichtig sein?

R. Hona b. Manoah erwiderte im Namen R. Iqas: In dem Fall, wenn es stehen geblieben ist, um Wasser abzuschlagen. Im ersten Fall ist der Eigentümer des Kamels ersatzpflichtig, weil er ihm nicht so viel

אחא M 3 ומסכסכת עמדה ומסכסכת
 בריה דרבא M 4 בשוענא מילי האי סיפא
 דתקן M 6 | דקם ליה כדרבה מיניה M 7 אינו
 M 8 מי ל' M 9 כגון שחצית M 10 דקום

Ladung auflegen sollte, im zweiten Fall ist er seine Leuchte nicht draussen hinstellen sollte. Komm und höre: Wenn jemand eine Tenne in Brand gesteckt hat und daneben ein gebundenes Zicklein und ein Sklave sich befinden haben, und mit dieser verbrannt worden sind, so ist er ersatzpflichtig"; wenn aber ein gebundener Sklave und ein Zicklein sich daneben befinden haben und mit dieser verbrannt worden sind, so ist er frei. Einleuchtend ist es nun, dass er frei ist, nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, weshalb aber ist er frei nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Eigentum, wäre er denn, wenn sein Rind den Sklaven getötet hätte, nicht ersatzpflichtig?!

ist der Ladenbesitzer ersatzpflichtig, weil er ihm nicht so viel Ladung auflegen sollte. Komm und höre: Wenn jemand eine Tenne in Brand gesteckt hat und daneben ein gebundenes Zicklein und ein Sklave sich befinden haben, und mit dieser verbrannt worden sind, so ist er ersatzpflichtig"; wenn aber ein gebundener Sklave und ein Zicklein sich daneben befinden haben und mit dieser verbrannt worden sind, so ist er frei. Einleuchtend ist es nun, dass er frei ist, nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, weshalb aber ist er frei nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Eigentum, wäre er denn, wenn sein Rind den Sklaven getötet hätte, nicht ersatzpflichtig?!

R. Šimōn b. Laqiš kann dir erwidern: hier handelt es von dem Fall, wenn er das Feuer mit dem Körper des Sklaven angezündet hat, er verfällt somit der strengeren Strafe'. Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? In dem Fall, wenn das Zicklein einem und der Sklave einem anderen gehört". Komm und höre: Wer durch einen Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen einen Brand stiftet,

126. Wenn es im Vorübergehen allmählig das ganz Gebäude in Brand steckt, das ganze gilt also als Ort der Kohle (ob. S. 77 Z. 15), der durch das Tier direkt beschädigt würde, wenn sich aber das Feuer von selbst ausdehnt, so ist man, wenn das Feuer nicht ihm gehört, nicht ersatzpflichtig. 127. Der Schaden wurde ja hauptsächlich durch das Kamel verursacht. 128. Den Besitzer des Kamels trifft keine Schuld.

129. Für die Tenne u. für das Zicklein, wegen des Sklaven trifft ihn keine Strafe, da dieser fortlaufen konnte. 130. Wenn jemand durch eine Handlung 2 Strafen verfallt, so wird an ihm nur die strengere vollzogen; in diesem Fall verfallt er wegen des Sklaven der Todesstrafe u. ist von einer Geldentschädigung frei.

131. Für den Sklaven, cf. Ex. 21,32. 132. Er hat ihn also mit den eignen Händen getötet. 133. Auch in einem solchen Fall verfallt er nur der einen Strafe.

Col. 5
 B. 43b61

Q16.42b
 B1.564593

ist straffrei beim menschlichen Gericht und strafbar beim himmlischen Gericht. Einleuchtend ist dies nun nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, denn hierbei ist es ein Pfeil des Tauben, weshalb aber nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Eigentum, wäre er etwa nicht ersatzpflichtig, wenn er ein Rind einem Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen anvertraut hätte!? Hierzu wird ja gelehrt: Reš-Laqiš sagte im Namen Hizqijja, dies gelte nur von dem Fall, wenn er ihm eine Kohle anvertraut und dieser sie angezündet hat, wenn aber eine Flamme, sei er ersatzpflichtig, weil ein Schaden sicher ist. R. Johanan aber sagte, auch wenn eine Flamme, sei er ersatzfrei, er ist nämlich der Ansicht, die Beteiligung des Tauben habe es verursacht; ersatzpflichtig ist er nur dann, wenn er ihm Holz, Späne und eine Kerze anvertraut. Raba sagte: Es giebt einen Schriftvers und eine Lehre als Stütze für R. Johanan. Einen Schriftvers, denn es heisst:¹³⁴ *Wenn ein Feuer ausbricht, von selbst ausbricht, so muss der, welcher den Brand verursacht hat, [den Schaden] ersetzen.* hieraus ist also zu schliessen, dass das Feuer als Pfeil gilt. Eine Lehre, denn es wird gelehrt: Die Schrift beginnt mit der Schädigung durch sein Eigentum und schliesst mit der Schädigung durch seine eigne Person, um dir zu sagen, das Feuer gelte als Pfeil. Raba sagte: Abajje warf folgende Frage auf: In welchem Fall kann man nach demjenigen, welcher sagt, das Feuer gelte als Pfeil, wegen des Verborgenen¹³⁵ bei der Feuer-schädigung frei sein? Er selbst erklärte es auch: Wenn das Feuer in einem Gehölt entstanden ist und ein Zaun nicht infolge des Feuers eingestürzt ist, wodurch das Feuer sich ausgedehnt und in einem anderen Gehölt Schaden angerichtet hat; da hatten schon seine Pfeile aufgehört'. Demnach hatten ja auch hinsichtlich des Nichtverborgenen seine Pfeile aufgehört¹³⁶? Vielmehr, nach demjenigen, nach welchem es als Pfeil gilt, gilt es auch als Eigentum, und zwar wenn er den Zaun herstellen konnte und es unterlassen hat; es ist ebenso als würde er sein Rind nicht eingesperrt haben. - Wenn es nun nach demjenigen, nach welchem es als Pfeil gilt, auch als Eigentum gilt, welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der vier Dinge¹³⁷.

ביד הדש שיטה וקמן פטור מדיני ארס והויב בדיני
 שמים כשדמא למאן דאמר אשוי משום הצני הצני
 דהרש הוא אלא למאן דאמר אשוי משום ממוני
 איזו מפר שורו להרש שיטה וקמן חבי נמי ולא
 מיהויב הא אתמר עלה אמר ריש לקיש משמיה
 רהוקיה לא שני אלא כשנסב לי גחלת ולביה אבל
 מסר לו שגחבת חייב מאי מעמא כדו החיקא רבי
 יוחנן אמר אפילו שלחבת פטור קסבר צבתא דהרש
 קא גריב לא מוהיב עד דמסר ליה מוזה סתתא
 ושרתא אמר רבא קדא ומתניתא מסייע ליה רבוי
 וזתני קרא דכתיב כי תצא אש תצא מעצמה ישלם
 המבעיר את הבערה שמע מינה אשוי משום הצני
 מתניתא דתניא פתח הכותב בנזקי ממונו וטיים
 בנזקי גופו לומר לך אשוי משום הצני אמר רבא
 קשיא ליה לאבי למאן דאמר אשוי משום הצני כמין
 באש דפטור דהמנא הויב משבתת דה וניהא ליה כמין
 שנפחה דליקת לאורתו הצני ונפלה נרה שלא מחמת
 דליקת ותלכח דהדליקת והוקיע בתצו אחרת דתתם
 כלו ליה הצני אי חבי לענין גלוי נמי כלו ליה
 הצני אלא למאן דאית ליה משום הצני אית ליה
 נמי משום ממונו ובמין שותית לו לגודרת ולא נדחת
 דתתם שורו הוא ולא טפה באפיה ובי מאחר למאן
 דאית ליה משום הצני אית ליה נמי משום ממונו
 מאי בנייהו איכא בנייהו לחייבו בארבעה דברויב:

M 11 שטתו M 12 דהא לא בארי הוי [דהאי לא בארי הוקא]
 ילוי אפי' M 13 קסבר M 14 |—| M 15
 ליה M 16 |—| דא אשוי משום הצני M 17
 דכתי' M 18 |—| דתני' M 19 |—| ש ש אשוי M 20 לאתת
 הצני ונפיל M 21 |—| והר' M 22 |—| פטור M 23 דלא

134. Ex 22,5 S. 16 Z. 6
 135. Er heisst trotzdem Urheber des Schadens.
 136. Durch den das Feuer lokalisiert war.
 137. Die direkt verursachte Schädigung reichte nur bis zum Zaun
 138. Und sollte ersatzfrei sein.
 139. Cf. ob. S. 11 N. 61, für die Schädigung durch sein Eigentum werden diese nicht gezahlt, wol aber für die Schädigung durch sein Eigentum und schliesst mit der Schädigung durch seine eigne Person, um dir zu sagen, das Feuer gelte als Pfeil.
 140. Cf. ob. S. 11 N. 61, für die Schädigung durch sein Eigentum werden diese nicht gezahlt, wol aber für die Schädigung durch seine eigne Person, um dir zu sagen, das Feuer gelte als Pfeil.

על החרדה שישם בו : מאן תיבט בעל בלב ולתהייב
במי בעל נחלת ששטימו נחלתו אי ששטימו נחלתו
מאי בעי שלם התם בשחתי אמו רב מרי כוניה דרב
כהנא ואת איתתא פתם דלתת התחנות תן אמר
כלם דאכלה תיבא אילימא דאכלה בנדיט דערוסא

Ex.27⁴ הא בעינן ובעינן בשדה אהו וליבא לא צריכא

Col.b דאכלה בנדיט דבעי חרדה תפשוט דפי פרה כהצד
הניזק דמי דאי כהצד המניק דמי ליבא ליה מאי
בעי הפיק בפניו דלמאי דאיבעיא ליה מי פרה
כהצד המניק דמי או כהצד המניק דמי ואי אמרת
כהצד המניק דמי שן דתיב תחנא תיב מי ששכת ליה
אמר רב מרי כוניה דרב כהנא כגון שנתחבסה בכותל
התחנא ונתפס פירות התחנא מניק ליה מי ומוסא

Reg.14.10 והא בעינא באשה יבעי הנזק עד תומא וליבא דמינא

Bq.24^b Syn.7^{6b} אמר דשן ציבוי רב אשי אמר דפסעי פסעי תא שמוע
שיבא בו את הכלב שיבא בו את הנחש פטור מאי
פטור משעה פטור תהייב בעל כלם ואי אמרת כהצד
המניק דמי ליבא ליה מאי בעי ידך כפוטית דלמאי

Syn.7^{6b} אימא פטור אף משעה ואיבעית אימא דאפקיה לויביה

ib.7^{8a} וברביה תא שמוע תשיך בו את הנחש רבי יהודה
בתיב דהמנים פוטרים יאמר רב אהא לכה יעקב
27 M 24 הגרש M 25 M 28 הזי מאי M 29 M 30
דפעל פיעי M 31 M 32 M 33

So ist für den Kuchen &c. zu er-
setzen. Ersatzpflichtig ist wol der Eigen-
tümer des Hundes, sollte doch auch der Ei-
gentümer der Kohle ersatzpflichtig sein! ?
- Wenn er seine Kohle verwahrt hatte.

Wenn er sie verwahrt hatte, wie konnte sie
der Hund erreichen? Wenn er einge-
brochen ist. R. Mari, Sohn R. Kahanas, sagte:
Dies besagt, dass gewöhnliche Türen
Hunden gegenüber als einbruchsfähig gel-
ten¹⁴¹. Wo soll er ihn gefressen haben,
wollte man sagen, in einer fremden Tenne,
so heisst es ja: *und auf einem fremden Feld
abweiden*¹⁴² lässt, was hierbei nicht der Fall
ist! ? In dem Fall, wenn er ihn in der
Tenne des Eigentümers des Kuchens ge-
fressen hat. Hieraus wäre also zu ent-
nehmen, dass das Maul der Kuh als Gebiet
des Geschädigten gilt, denn wenn man
sagen wollte, als das Gebiet des Schädig-
ers, so kann er ja zu ihm sagen: was hat
dein Kuchen im Maul meines Hundes zu
suchen! ? Sie fragten nämlich, ob das Maul
der Kuh als Gebiet des Geschädigten oder
als Gebiet des Schädigers gelte. In wel-

chem Fall kann der Ersatz für die Zahmschädigung, von dem der Allbarmherzige
spricht, stattfinden, wenn du sagen wolltest, es gelte als Gebiet des Schädigers! R.
Mari, Sohn R. Kahanas, erwiderte: Wenn es sich aus Behagen an eine Wand reibt¹⁴³
oder aus Behagen Früchte beschmutzt. Mar-Zutra wandte ein: Es heisst ja: *Wie es
abweidet der Zahn, bis es ganz aus ist*, was hierbei nicht der Fall ist! Rabina er-
widerte: Wenn es Gemälde verwischt hat. R. Asi erwiderte: Wenn es sie ganz ver-
nichtet¹⁴⁴ hat. Komm und höre: Hat jemand auf einen einen Hund oder eine Schlange
gehetzt, so ist er frei; frei ist also der Aufhetzende, während der Hundebesitzer straf-
bar ist; wenn man nun sagen wollte, es gelte als Gebiet des Schädigers, so kann
er ja zu ihm sagen: was hat deine Hand im Maul meines Hundes zu suchen! ? -
Lies: so ist auch der Aufhetzende frei. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er
die Eckzähne hervorstreckte und ihn biss¹⁴⁵. Komm und höre: Hat jemand einen
von einer Schlange beissen lassen, so ist er nach R. Jehuda strafbar und nach den
Weisen straffrei; hierzu sagte R. Aba b. Jäqob: es ist zu erklären, dass nach R. Je-

141. Denn nach beider Ansicht ist man in die Feuerschubing
als Eigentümer ersatzpflichtig. 142. Sonst wäre der Hundebesitzer überhaupt nicht verantwortlich.
143. Ex. 22,4. 144. Im Fohl des Geschädigten. 145. Die im Gebiet des Geschädig-
ten etwas frisst. 146. End sie beschädigt; Schädigungen dieser Art gehören zur Klasse der
Zahmschädigung; cf. ob S. 7 Z. 110. 147. iReg. 14,10, an diesem Vers wird oben S. 6 Z. 5)
gefolgert, dass die angezogene Schriftstelle von der Zahmschädigung spricht. 148. Nach unserer
Lesart, richtig דפעל פיעי, so im Komm. des R.H. von פיעי *scilicet* *scilicet* *scilicet* wenn es die Früchte zertrien
hat; nach Cod. M von פיעי *scilicet* *scilicet*. 149. *scilicet* *scilicet*, wenn das Tier die Hand nicht
ins Maul bekam.

huda die Schlange ihr Gift zwischen den Zähnen¹⁵⁰ hat, daher wird der Beissenlassende durch das Schwert hingerichtet, während die Schlange frei ist, nach den Weisen aber scheidet die Schlange das Gift von selbst aus, daher wird die Schlange durch Steinigung getötet, während der Beissenlassende frei ist. Wenn man nun sagen wollte, das Maul der Kuh gelte als Gebiet des Schädigers, so sollte er doch zu ihm sagen: was hat deine Hand im Maul meiner Schlange zu suchen? - Hinsichtlich der Tötung¹⁵¹ sagen wir dies nicht. Woher entnimmst du dies? - Es wird gelehrt: Wenn jemand unbefugt in den Hof des Eigentümers eingetreten ist und das Rind des Eigentümers ihn niedergestossen hat, und er gestorben ist, so wird das Rind gesteinigt und der Eigentümer ist vom Lösegeld befreit. Wol aus dem Grund¹⁵², weil er zu ihm sagen kann: was hast du in meinem Gebiet zu suchen, ebenso sollte er doch auch hinsichtlich des Rinds sagen können: was hast du in meinem Gebiet zu suchen? Vielmehr sagen wir dies hinsichtlich der Tötung nicht.

Die Ziegen des Be-Tarbu fügten R. Joseph Schaden zu. Da sprach er zu Abajje: Geh, sage dem Eigentümer derselben, dass er sie einsperre. Dieser erwiderte ihm: Zu welchem Zweck sollte ich denn gehen, wenn ich zu ihm komme, so erwidert er mir: der Meister möge sein Grundstück umzäunen. Wieso kann, wenn ein Zaun vorhanden ist, die Zahnschädigung, von der der Allbarmherzige spricht, stattfinden!? - Wenn [das Tier] eingebrochen oder wenn der Zaun nachts eingefallen ist.

R. Joseph, nach anderen, Rabba, liess bei allen, die nach oben hinaufstiegen¹⁵³ und nach unten hinabstiegen, bekannt machen: Wenn die auf dem Markt sich umhertreibenden Ziegen Schaden anrichten, so warne man deren Eigentümer zwei- oder dreimal; wenn er gehorcht, so ist es recht, wenn aber nicht, so sage man ihm, dass er in die Fleischhalle gelte und sich sein Geld hole.

WELCHES [RIND] GILT ALS GEWARNT UND WELCHES GILT ALS UNGEWARNT? — ALS GEWARNT GILT ES, WENN [DER EIGENTÜMER] AN DREI TAGEN GEWARNT WORDEN IST, UND ALS UNGEWARNT GILT ES WIEDER, SOBALD ES DREI TAGE DAS [STOSSEN] UNTERLASSEN HAT — WÖRTE R. JEHUDAS; R. MEÍR SAGT, ALS GEWARNT GELTE ES, SOBALD [DER EIGENTÜMER] DREIMAL GEWARNT WORDEN IST, UND ALS UNGEWARNT

בשתומצו לומר לדברי רבי יהודה ארס נחש בין שינוי הוא קומד לפיכך מביש בסויה ונחש פטור לדברי חכמים ארס נחש מעצמו מקרא לפיכך נחש בבקילה ומביש פטור ואי אמרת פי פרה כחצר המזיק דמי לומא ליה מאי בעי ידך בפומא דחיותאי לענין קטלא לא אמדין ומנא תימדה דתניא תנבנב לחצר בעל הבית שלא ברשות ונחתו שורו של בעל הבית ומת השור בבקילה ובעלים פטורים מן הכופר בעלים פטורין מן הכופר מאי טעמא דאמר ליה ברשותי מאי בעית שורו נמי לומא ליה מאי בעית ברשותי אלא לענין קטלא לא אמדין הנחו עיני דבי תרבו דהוה מפסדי ליה לרב ויסק אמר ליה לאביי זיל אימא להו למדינתו דהינענינתו אמר ליה אמאי איזיל דאי אויזנא אמדי לי לחדור מד גרדא בארעיה ואי גרדא שן חרייב דהמנא חיבי בשבתא לת' בשבתה אי נמי דנפיל גרדא בליזא: מכריז דב ויסק ואותיבא רבה דסלקין לעילא ודנתתן להתתאה חני עיני דשוקא דמפסדי מתריגן במדינתו תרי ותלתא ומנן אי ציית ציית ואי לא אמדין ליה תיבי אמסכתא וקבל וזך :

יהוה הם ואוחו מיעד מועד כל שהעידו בו שלשה ויום יום משוחזר בו שלשה ויום דברי רבי יהודה רבו מאיר אימר מועד שהעידו בו שלשה

M 34	הוא	P 35	הנוק	M 36	+ משה אמאי
M 37	[איתו] מאי	M 38	גדו	M 39	+ בבקילה
M 40	גרדא	M 41	רבה ואית רי	42	משבתת לה
M 43	הבש	M 44	ציית ציית	45	M לתקא
M	הא רוב מיתרין טבא ופחטתו ואמדין ליה הא וקבל				
B 46	ואי	M 47	בל		

150. Das Eindringen des Gifts erfolgt ohne Tätigkeit der Schlange, es ist also ebenso, als würde er ihn mit einer Waffe getötet haben. 151. Des Tiers. 152. Braucht der Eigentümer kein Lösegeld zu zahlen. 153. Von Babylonien nach Palästina, das höher lag, bzw. umgekehrt.

פעמים יתם" כל שיהו חתונות ממשמשין בו ואינו נוגח:
 (גמרא) מאי טעמא דרבי יוחנן אמר אבי
 תמול חד מתמול תרי שלשים תלתא ולא ישמרני
 בעליו אתאן לנתיחה דביקית רבא אמר תמול מתמול
 חד שלשים תרי ולא ישמרני האידנא חיוב דרבי מאיר
 מאי טעמא דתניא אמר רבי מאיר דיתק נתיחתו
 חיוב קרב נתיחתו לא כל שכן אמרו ליה זבי
 תוביה שריהקא דאיתיה טמאה קרבה דאיתיה
 טהורה אמר להן תרי הוא אויבר וואת תחיה טמאתי
 בזבי תיה הכתוב את הזב בדאיות ואת חובה בימים
 במאי דהאי וואת למיעוטי זבה מדאיות אימא למיעוטי
 זב בימים אמר קרא וחוב את זובו לזכר ולנקבה
 מקיש זכר לנקבה מה נקבה בימים אף זכר בימים
 ולקיש נקבה לזכר מה זכר בראיות אף נקבה בראיות
 הא ביזט דהמנא וואת זמה דאית' מסתברא קאי
 בראיות במעט ראיות קאי בראיות במעט ימים;
 תני רבנן איזהו מועד כל שהקירו בו שלשה ימים
 ותם' שיהו חתונות ממשמשין בו ואינו נוגח דברי
 רבי יוחנן אמר מועד כל שהקירו בו שלשה ימים
 ותם' שיהו חתונות ממשמשין בו ואינו נוגח דברי
 רבי יוחנן אמר מועד כל שהקירו בו שלשה ימים
 ותם' שיהו חתונות ממשמשין בו ואינו נוגח דברי

Ex. 21:36
 Fol. 24
 Tem. 21b
 Bb. 28b
 Lv. 15: 3
 ib. v. 33

GELTE ES WIEDER, WENN KINDER AN IHM HERUMTASTEN UND ES NICHT STÖSST.

GEMARA. Was ist der Grund R. Jehudas? Abbajje erklärte: "Gestern, einmal, von gestern, zweimal, vorgestern, dreimal, und der Eigentümer es nicht bewacht hat, dies bezieht sich auf das vierte Mal des Stossens. Raba erklärte: Von gestern, einmal, vorgestern, zweimal, und es nicht bewacht, jetzt, alsdann ist er ersatzpflichtig. Was ist der Grund R. Meirs? — Es wird gelehrt: R. Meir sprach: Wenn man ersatzpflichtig ist, falls es in grösseren Zwischenräumen stösst, um wieviel mehr, wenn in kleineren Zwischenräumen. Sie entgegneten ihm: Von der Flussbehafteten ist das Entgegengesetzte zu entnehmen: bemerkt sie [Blutfluss] in grösseren Zwischenräumen, so ist sie unrein, wenn aber in kleineren, so ist sie rein. Er erwiderte ihnen: es heisst: "Und mit seiner Unreinheit infolge des Flusses verhält es sich wie folgt, die Schrift hat es also beim Flussbehafteten von den Beobachtungen und bei der Flussbehafteten von den Tagen abhängig

M 48 [גל] שהתן M 49 א: | M 50 קיא ותק
 מתמול שלשים הוא לא יש M 51 רמ א
 ס ד ד M 53 למעט נק מראית ולרבות זכר בימים 54
 M שהתני C M 55 א: |

gemacht. — Woher, dass [das Wort] wie folgt die Beobachtungen bei der Flussbehafteten ausschliesst, vielleicht schliesst es die Tage beim Flussbehafteten aus? — Die Schrift sagt: "Und wer einen Fluss hat, ob Mann oder Weib, er vergleicht also den Mann mit dem Weib: wie es beim Weib von den Tagen abhängt, ebenso hängt es beim Mann auch von den Tagen ab. — Sollte man doch das Weib mit dem Mann vergleichen: wie es beim Mann von den Beobachtungen abhängt, ebenso hängt es beim Weib auch von den Beobachtungen ab!? Dies schliesst der Allbarmlherzige durch [das Wort] wie folgt aus. Was veranlasst dich dazu!? Es ist einleuchtend, dass, wenn er von Beobachtungen spricht, er Beobachtungen ausschliesst, sollte er etwa, wenn er von Beobachtungen spricht, Tage ausschliessen!?

Die Rabbanan lehrten: Welches heisst gewarnt? — wenn [der Eigentümer] an drei Tagen gewarnt worden ist, und als ungewarnt gilt es wieder, wenn Kinder an ihm herumtasten und es nicht stösst — Worte R. Joses, R. Šimôn sagt, gewarnt heisse es, wenn [der Eigentümer] dreimal gewarnt worden ist; von drei Tagen sprechen sie nur hinsichtlich des Rücktritts¹⁵⁴.

die Tage beim Flussbehafteten aus"? — von den Tagen abhängt, ebenso hängt es beim Mann auch von den Tagen ab. — Sollte man doch das Weib mit dem Mann vergleichen: wie es beim Mann von den Beobachtungen abhängt, ebenso hängt es beim Weib auch von den Beobachtungen ab!? Dies schliesst der Allbarmlherzige durch [das Wort] wie folgt aus. Was veranlasst dich dazu!? Es ist einleuchtend, dass, wenn er von Beobachtungen spricht, er Beobachtungen ausschliesst, sollte er etwa, wenn er von Beobachtungen spricht, Tage ausschliessen!?

Die Rabbanan lehrten: Welches heisst gewarnt? — wenn [der Eigentümer] an drei Tagen gewarnt worden ist, und als ungewarnt gilt es wieder, wenn Kinder an ihm herumtasten und es nicht stösst — Worte R. Joses, R. Šimôn sagt, gewarnt heisse es, wenn [der Eigentümer] dreimal gewarnt worden ist; von drei Tagen sprechen sie nur hinsichtlich des Rücktritts¹⁵⁴.

154. Ex. 21,36. 155. An 3 Tagen. 156. Cf. Lev. 15,19 ff. 157. Lev. 15,3. 158. Er ist unrein, sobald er 3mal Blutfluss beobachtet hat. 159. Sie ist unrein, sobald sie ihn an 3 Tagen beobachtet hat. 160. Dass er nur bei einer 3maligen Wiederholung des Blutflusses unrein ist, während das Weib sowol bei einer 3maligen als auch bei einer 3tägigen Wiederholung unrein ist. 161. Lev. 15,37. 162. Aus welchem gefolgert wird, dass dies nur vom Mann gelte. 163. Aus dem einen Schriftvers die Ausschliessung des Weibs hinsichtlich der Beobachtungen u. aus den anderen die Einschliessung des Manns hinsichtlich der Tage zu eruiren, man könnte ja ebensogut entgegengesetzt eruiren. 164. Wenn es 3 Tage das Stossen unterlassen hat, gilt es wieder als ungewarnt.

R. Nahman sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Die Halakha ist hinsichtlich des Gewarnten nach R. Jehuda zu entscheiden, weil R. Jose ihm beipflichtet, und die Halakha ist nach R. Meir hinsichtlich des Ungewarnten zu entscheiden, weil R. Jose ihm beipflichtet. Raba sprach zu R. Nahman: Der Meister könnte ja ebensogut sagen, die Halakha sei nach R. Meir hinsichtlich des Gewarnten zu entscheiden, weil R. Šimón ihm beipflichtet und die Halakha sei hinsichtlich des Ungewarnten nach R. Jehuda zu entscheiden, weil R. Šimón ihm beipflichtet! Dieser erwiderte: Ich halte mich an die Ansicht R. Jose's, denn R. Jose hat seinen Grund!

Sie fragten: Erfolgt die dreitägliche Warnung, von der hier gesprochen wird, für das Rind oder für den Eigentümer? In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? - Wenn drei Zeugenpartien an einem Tag gekommen sind; wenn du sagst, die Warnung erfolge für das Rind, so ist die Warnung gültig¹⁶⁵, wenn du aber sagst, sie erfolge für den Eigentümer, so ist sie nicht gültig, denn er kann sagen: sie zeigten es mir ja erst jetzt an; wie ist es nun? -

Komm und höre: Das Rind gilt nur dann als gewarnt, wenn die Warnung in Gegenwart des Eigentümers und des Gerichts erfolgt; erfolgte sie in Gegenwart des Gerichts und nicht in Gegenwart des Eigentümers, oder in Gegenwart des Eigentümers und nicht in Gegenwart des Gerichts, so gilt es nicht als gewarnt; nur wenn sie vor Gericht und vor dem Eigentümer erfolgt. Haben zwei [Zeugen] über das erste Mal, zwei über das zweite Mal und zwei über das dritte Mal bekundet, so sind es drei von einander getrennte Aussagen, die aber hinsichtlich der Alibiüberführung¹⁶⁶ zusammen gehören; wird die erste Partie überführt, so bleiben zwei Warnungen zurück, er¹⁶⁷ ist frei und sie¹⁶⁸ sind ebenfalls frei; wird auch die zweite Partie überführt, so bleibt eine Warnung zurück, er ist frei und sie sind ebenfalls frei; wird auch die dritte überführt, so sind sie alle schuldig; dieserhalb heisst es: *So sollt ihr mit ihm tun, wie er gedacht hat &c.* Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, die Warnung erfolge für das Rind, wenn du aber sagen wolltest, sie erfolge für den Eigentümer¹⁶⁹, so sollten doch die ersten

בלבד: אמר רב נחמן אמר רב אדה בר אהבה הלכה ברבי יהודה במיעד שחרו רבי יוסי מודה לו והלכה ברבי מאיר בתם שחרו רבי יוסי מודה לו אמר ליה רבא רבם נחמן ורישא מר תוספת ברבי מאיר במיעד שחרו רבי שמעון מודה לו תוספת ברבי יוחנן בתם שחרו רבי שמעון מודה לו אמר ליה אנה ברבי יוסי כגידה לו דרבי יוסי נמיקי עמו איבעיא להו שרשה ימים הקטני ליעידו תורה או ליעידו גביה למאי נפקא מינה דאמי תלתא ביתי סהרי בהר יימא אי אמרת ליעידו תורה מימד אמר השתא הוא דקמסכתו כי מאי לא שבע אין השיר נעשה מועד עד שיעירו כי בפני בעלים ובפני בית דין העירו כי בפני בית דין ושלא בפני בעלים בפני בעלים ושלא בפני בית דין איני נעשה מועד עד שיעירו כי בפני בית דין ובפני בעלים העירוהו שנים בראשונה ושנים בשניה ושנים בשלישית הרי כאן שלש עדות הן עדות אחת לתוספת נמצאת בת ראשונה ונמצאת הרי כאן שתי עדות והוא פטור הן פטורים נמצאת בת שנייה ונמצאת הרי כאן עדות אחת והוא פטור הן פטורים נמצאת בת שלישית ונמצאת כולן חייבין יחד זה נאמר ויעשיתם לו כאשר זמם וגו' אי אמרת ליעידו תורה שפיר אדה אי אמרת ליעידו גביה יימרו

Er. 14b
Git. 67a
Ber. 37a
Bo. 41a

Dr. 19, 11
Col. b

M 56 לאיעידו M 57 ימיא M 58 [מימי] אמר
M 59 העירוהו בפני M 60 א M 61 שבע
M 62 בשליש לאיעידו

165. Die Lesart יעיד, der Gesetzeskundige (נוטזוס) seines Volks, ist nicht zurückzuweisen, ohgleich alle Erklärer יעיד lesen. 166. Da sie es an 3 verschiedenen Tagen beobachtet haben. 167. Er muss an 3 Tagen gewarnt werden. 168. Wenn die Zeugen überführt werden, dass sie zu Zeit, in der sie ihre Beobachtung gemacht haben wollen, überhaupt nicht zur Stelle waren, so verfallen sie der Strafe, die sie durch ihr Zeugnis herbeiführen wollten. 169. Der Eigentümer. 170. Die überführten Zeugen, die allein den Ersatz des ganzen Schadens nicht veranlassen konnten. 171. Dt. 19,19. 172. Er muss also an 3 Tagen gewarnt werden.

הנך קמאי אגן מי'הה' ידעין דכתי' תלתא יומי
 אלו הני ומיעדי ליה אמר רב אשי אמרתה
 לשמיעתא קמיה דרב כהנא וייעודי תורא מי ניהא
 וליסודי' הנך כתרתי אגן מנא ידעין דכל הקאי מי
 דינא לאסודרי' ב'תורא קאתי אגן לחוסי נכורא
 פלגא נוקא איתנין¹⁷³ הקדמתי דמוי רב אשי אמר
 בשכחו רזופים רבינא אמר במסורין בעל השנה
 ואין מסורין את השנה אלא חובי מיעדי ליה
 דאמרי תורא נהנה את יך בבקדך איכתי
 יך למסורי' לכוליה בקרא: אכיעא לרו המשסה
 כלב שי הכירו בחבורו מהו משסה ודאי פטור
 בעל כלב מאי מיל' אמרין מצי אמר ריה' אנה מאי
 עבדתא ליה או דינא אמרין ליה בין ידיעת
 ככלבך המשסי ליה ומשסי לא אכעי יך לאשהחיייה
 אמר רבי זורא תא שמע רב' שיהו חתימוקת
 ממשששין בו ואינו נזק הא נזק היום אמר אמרי
 מי קדמי נזק היום דלמא' הוא נזק לא הוי תם
 וכתהילא נזקה לא מחיוב תא שמע' שיסה בו את
 הכלב שיסה בו נזק פטור מאי לאי פטור משסה
 והיום בעל כלב לא אימא פטור אף משסה: אמר
 רבא אה תמצי לומר המשסה כלבו של חבירו
 בדביו היום שיסה' הוא בעצמו פטור מאי טעמא
 כל המשסה וכו' אחד ושניה בו פטור אמר ליה
 רב פפא לדמא' אתמא' משסיה דריש לקיש כוונתך

Syn. 26b
Bc. 41a

Fr. 23b
Sj. 76b

80.20a

M 63 הנה P 64 ידענא + M 65 תמי
 M 66 + אהרין B 67 + ואמר ליה M ואייעודי 68
 M + ליה M 69 מי M 70 כהנא תורא P 71
 אמר M 72 -- הוא ד M 73 + ל'ק' -- אה
 M 74 -- ליה M 75 -- אה
 M 76 אמר P 77 עבדתך M עבדתך M 78 ביה
 המשסה M 79 לשחיה M 80 רב תש M 81
 שיהני M 82 א M 83 היא M 84 -- הכי

[Zeugen] sagen können, wieso konnten wir wissen, dass nach drei Tagen diese kommen und warnen werden! R. Asi sprach: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, [da sprach er zu mir:] Ist dies denn erklärlich, auch wenn man sagen wollte, die Warnung erfolge für das Rind, die letzten [Zeugen] sollten doch sagen können: wieso sollten wir denn annehmen, dass jeder, der vor Gericht erscheint, über dieses Rind Zeugnis ablegen will, wir sind nur dazu erschienen, um diesen Eigentümer zur Zahlung der Hälfte des Schadens zu veranlassen? — Wenn sie einander zugewinkt haben. R. Asi erklärte: Wenn sie zusammen gekommen sind. Rabina erklärte: Wenn sie den Eigentümer kannten, nicht aber das Rind selbst. — Wieso konnte demnach die Warnung erfolgen? — Wenn sie sagten: du hast ein stössiges Rind unter deinem Vieh, du solltest dein ganzes Vieh bewachen.

Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand einen fremden Hund auf seinen Nächsten hetzt; der Aufhetzende ist entschieden frei, wie steht es aber mit dem Eigentümer des Hundes; kann er sagen: ich habe ja nichts getan, oder aber sage man zu ihm: da du von deinem Hund weisst, dass wenn man ihn aufhetzt, er sich aufhetzen lässt, so solltest du ihn nicht halten? R. Zera erwiderte: Komm und höre: Als ungewarnt gilt es wieder, wenn Kinder an ihm herumtasten und es nicht stösst; wenn es aber wol stösst, so ist demnach [der Eigentümer] schuldig. Abajje entgegnete: Heisst es denn: wenn es stösst, so ist [der Eigentümer] schuldig, vielleicht gilt es, wenn es stösst, nicht mehr als ungewarnt, jedoch ist [der Eigentümer] wegen dieses Stossens nicht schuldig. — Komm und höre: Hat jemand auf einen einen Hund oder eine Schlange gehetzt, so ist er frei; wahrscheinlich ist der Aufhetzende frei und der Eigentümer des Hundes schuldig. — Nein, lies: so ist auch der Aufhetzende frei.

Raba sagte: Selbst wenn du sagen wolltest, dass wenn jemand einen fremden Hund auf seinen Nächsten hetzt, er schuldig sei, ist er, wenn jemand ihn auf sich selbst reizt, frei; denn wenn jemand ungebührlich handelt und ein anderer ebenso mit ihm verfährt, so ist dieser frei. R. Papa sprach zu Raba: Im Namen des Reš-Laqiš wurde übereinstimmend mit dir gelehrt, denn Reš-Laqiš sagte: Wenn von

173. Die ersteren Partien müssten also, wenn alle überführt werden, vom Ersatz des ganzen Schadens frei bleiben. 174. Und da für ein Ungewarntes der Ersatz nur dinglich geleistet wird, so ist es erwiesen, dass sie die 3malige Warnung bekunden wollten. 175. Da er die Schädigung nur veranlasst hat. 176. Der Eigentümer des Hundes.

zwei Kühen auf der Strasse die eine liegt und die andere geht und die gehende der liegenden einen Fusstritt versetzt hat, so ist sie frei¹⁷⁷, wenn aber die liegende der gehenden, so ist sie schuldig. Dieser erwiderte ihm: In diesem Fall, würde ich sagen, dass sie schuldig sei, denn die andere kann zu ihr sagen: du hast zwar das Recht, über mich zu gehen, du hast aber nicht das Recht, mir einen Fusstritt zu versetzen.

IN WELCHEM FALL GILT DIES VOM RIND DES SCHÄDIGERS IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN? HAT ES AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET GESTOSSEN, ANGERANNT, GEBISSEN, SICH NIEDERGELEGT¹⁷⁸ ODER AUSGESCHLAGEN, SO IST DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN; WENN ABER IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN, SO IST, WIE R. TRYPHON SAGT, DER GANZE SCHADEN, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, DIE HÄLFTE¹⁷⁹ ZU ERSETZEN. R. TRYPHON SPRACH ZU IHNEN: WENN BEI DER ZAHNSCHÄDIGUNG UND DER FUßSCHÄDIGUNG, BEI WELCHEN ES AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET SO WEIT ERLEICHTERT WORDEN IST, FÜR DIESE ÜBERHAUPT NICHTS ZU ERSETZEN, IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN ERSCHWERT WORDEN IST, DASS FÜR SIE DER GANZE SCHADEN ZU ERSETZEN IST, UM WIEVIEL MEHR MUSS BEI DER HORNSCHÄDIGUNG, BEI DER ES AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET ERSCHWERT WORDEN IST, DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN, IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN ERSCHWERT WERDEN, DASS DAFÜR DER GANZE SCHADEN ZU ERSETZEN SEI?¹⁸⁰ SIE ERWIDERTEN IHM: ES GENÜGT, WENN DAS GEFOLGERT EDEM GLEICHT, WOVON ES GEFOLGERT WIRD; WIE NUN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN IST, EBENSO IST AUCH IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN. ER ENTGEGNETE IHNEN: ICH FOLGERE NICHT DIE HORNSCHÄDIGUNG VON DER HORNSCHÄDIGUNG¹⁷⁹, SONDERN DIE HORNSCHÄDIGUNG VON DER FUßSCHÄDIGUNG: WENN ES IN EINEM FALL, BEI WELCHEM ES HINSICHTLICH DER ZAHNSCHÄDIGUNG UND DER FUßSCHÄDIGUNG ERLEICHTERT WORDEN IST, NÄMLICH AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET, HINSICHTLICH DER HORNSCHÄDIGUNG ERSCHWERT WORDEN IST, UM WIEVIEL MEHR MUSS ES IN EINEM FALL, IN WELCHEM ES HINSICHTLICH DER ZAHNSCHÄDIGUNG UND DER FUßSCHÄDIGUNG ERSCHWERT WORDEN IST, NÄMLICH IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN, HINSICHTLICH DER HORNSCHÄDIGUNG ERSCHWERT WERDEN. JENE ERWIDERTEN IHM: ES GENÜGT, WENN DAS GEFOLGERT EDEM GLEICHT, WOVON ES GEFOLGERT¹⁸⁰ WIRD; WIE AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN IST, EBENSO IST

דאמר דיש לקיש שתי פרות ברשות הרבים אחת רבוצה ואחת מהלכת ובעטה מהלכת ברבוצה פמורה רבוצה במהלכת הייבת אמר ליה אנא בההיא חזיבי מהייבנא דאמרינן ליה כי אית לך רשותא לסגנו עלי לבעימי כי לית לך רשותא:

וה המזיק ברשות הנוזק כוצד נח נח נח נח רבין בעט ברשות הרבים משלם הצי נוק ברשות הנוזק רבי טרפון אומר נוק שלם וחכמים אמרים חצי נוק אמר להם רבי טרפון ומה במקום שהקל על השן ועל הרגל ברשות הרבים שהוא פטור החמיר עליון ברשות הנוזק לשלם נוק שלם מקום שהחמיר על הקרן ברשות הרבים לשלם הצי נוק אינו דין שנחמיר עליו ברשות הנוזק לשלם נוק שלם אמרו לו דין לבא מן הרין להיות בנרון מה ברשות הרבים הצי נוק אף ברשות הנוזק הצי נוק אמר להם אף אני לא ארין קרן מקרן אני ארין קרן מהרגל ומה במקום שהקל על השן ועל הרגל ברשות הרבים החמיר בקרן מקום שהחמיר על השן ועל הרגל ברשות הנוזק אינו דין שנחמיר בקרן אמרו לו דין לבא מן הרין להיות בנרון מה ברשות הרבים הצי נוק אף ברשות הנוזק הצי נוק:

M 87	אם + M 86	האברה לה	P 85
M 90	עליה P 89	ברה	M 88
M 93	M 92 משן ורגל	אני	P 91
	+ M 95 עליה	עלי ברש	M 94

177. Weil die andere nicht das Recht hat, auf der Strasse zu liegen.
 178. Auf zerbrechliche Dinge u. sie beschädigt.
 179. Dh. die Hornschädigung auf Privatgebiet von der Hornschädigung auf öffentlichem Gebiet.
 180. Es kommt auf dasselbe heraus, gleichviel in welcher Form der Schluss gefolgert wird.

גמירא. ורבי טרפן לית ליה דין והא דין

Bb. 111^a דאורייתא הוא דתניא מדין קל וחומר כיצד ויאמר
Zeb. 69^b הו' אל משה ואביה ודן ידן בפניה הלא תכלה
Nm. 12, 14 שבעת ימים קל וחומר לשכינה ארבעה עשר יום

Ba. 18^b אלא דין לבא מן הדין לתיות כגרון כי לית ליה

דין תובא דמפריך קל וחומר תובא הלא מפריך קל

וחומר אית ליה דין התם שבעה דשכינה לא כתיבי

אתא קל וחומר אייתי איכבר אתא דין אפיק שבעה

ואוקי שבעה אבל הכא הצי נוק כתיב ואתא קל

וחומר ואייתי הצי נוק אחרניא ונעשה נוק שלם

אי דרשת דין אפרוך ליה קל וחומר ורבנן שבעה

Nm. 12, 14 דשכינה כתיבי תסגר שבעת ימים ורבי טרפן

ההוא תסגר דדרשין דין הוא ורבנן בתים קרא

ib. v. 15 אחרניא ותסגר מרים ורבי טרפן ההוא דאפילו

בעלמא דרשין דין ולא תאמר הכא משום כבודו

שר משה אבל בעלמא לא קא משמע לן: אמר ליה

רב פפא לאביי הוא האי תנא דלא דריש דין ואק

על גב דלא מפריך קל וחומר דתניא קרי בזב מניין

ודין הוא ומה טהור טהור טמא טמא טהור

M 98 אכל M 97 באורייתא M 96

M 99 אפקה ואפיק קל M 1 דבת M 2

M 3 לבה מחד להות כגד ורבנן M 4

M 5 חיא B 6

Leichteren auf das Schwerere werden vierzehn Tage gefolgert, darauf werden durch [die Regel] "es genügt" sieben ausgeschlossen, so dass es bei sieben bestehen bleibt; in unserem Fall aber befindet sich ja die [Zahlung der] Hälfte des Schadens in der Schrift und durch [einen Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere soll die zweite Hälfte des Schadens gefolgert werden, so dass es zusammen den ganzen Schaden ausmacht; wenn du nun [die Regel] "es genügt" anwendest, so wird dadurch [der Schluss vom] Leichteren auf das Strengere widerlegt. — Und die Rabbanan!? Die sieben Tage wegen [der Beleidigung] der Gottheit befinden sich ebenfalls in der Schrift: ¹⁸¹Sie soll sieben Tage eingeschlossen werden. Und R. Tryphon!? Dies lehrt eben die Anwendung [der Regel] "es genügt"¹⁸². — Und die Rabbanan!? Es giebt noch einen zweiten Schriftvers: ¹⁸³und Mirjam wurde eingeschlossen. Und R. Tryphon!? — Dies besagt, dass [die Regel] "es genügt" auch anderweitig anzuwenden sei; man könnte nämlich glauben, nur hierbei wegen der Ehrung Mošehs¹, anderweitig aber nicht, so lehrt er uns.

R. Papa sprach zu Abajje: Folgender Autor hält ja nichts von [der Regel] "es genügt" auch in dem Fall, wenn dadurch [der Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere nicht widerlegt wird; denn es wird gelehrt: Woher dies¹⁸⁴ vom Samentropfen eines Flussbehafeten? — dies ist aus einem Schluss zu folgern: wenn das, was bei einem Reinen rein¹⁸⁵ ist, bei einem Unreinen¹⁸⁶ unrein ist, um wieviel mehr ist das, was

AUCH IM GEBIET DES GESCHÄDIGTEN NUR DIE HÄLFTE DES SCHADENS ZU ERSETZEN.

GEMARA. Hält denn R. Tryphon nichts von [der Regel] "es genügt", diese Regel stammt ja aus der Gesetzlehre; denn es wird gelehrt: Ein Beispiel für [den Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere: ¹⁸¹Da sprach der Herr zu Mošeh: Würde sie sich nicht sieben Tage schämen müssen: man sollte nun vom Leichteren auf das Schwerere folgern, dass wegen [der Beleidigung] der Gottheit dies vierzehn Tage wahren sollte, aber es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird¹⁸². Nur in dem Fall, wenn dadurch der [Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere widerlegt wird, hält er nichts von der Regel "es genügt", wenn aber [der Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere nicht widerlegt wird, hält er wol von dieser Regel. In diesem Fall ist ja von den sieben Tagen wegen [Beleidigung] der Gottheit nichts geschrieben, durch [einen Schluss vom]

181. Num. 12,14. 182. Also nicht mehr als 7 Tage. 183. Man würde sonst gefolgert haben, dass wegen der Beleidigung der Gottheit 14 Tage einzuschliessen sei. 184. Num. 12,15. 185. Sei dies auch hinsichtlich der Gottheit auf sieben Tage beschränkt worden. 186. Dass es durch Berühren u. Tragen verunreinigend ist. 187. Der Speichel. 188. Einen Flussbehafeten; cf. Lev. Kap. 15.

bei einem Reinen unrein" ist, bei einem Unreinen unrein; und es wird einbegriffen sowohl hinsichtlich der Berührung als auch hinsichtlich des Tragens. Weshalb nun, man sollte doch sagen, durch [den Schluss vom] Leichterem auf das Schwerere sei das Berühren einzuschliessen, und durch [die Regel] "es genügt" sei das Tragen auszuschliessen. Wolltest du erwidern, hinsichtlich der Berührung sei [der Schluss vom] Leichterem auf das Schwerere nicht nötig, da es bei diesem nicht leichter sein kann als bei einem Reinen, so ist er dennoch nötig; man könnte nämlich glauben, die Schriftworte: "nachtlisches Begegnis" besagen,¹⁸⁹ dass dies nur von einer Person gelte, bei der [die Unreinheit] durch das Begegnis veranlasst wird, ausgenommen aber ist dieser, bei dem dies nicht durch das Begegnis veranlasst wird, sondern durch etwas anderes, daher ist er nötig. Heisst es denn: und nichts anderes?!

Wer ist der Autor, welcher sagt, dass der Samentropfen des Flussbehafteten durch das Tragen verunreinigend sei, doch wol weder R. Eliézer noch R. Jehošua; denn es wird gelehrt: Der Samentropfen des Flussbehafteten ist verunreinigend durch Berührung, nicht aber durch Tragen — Worte R. Eliézers; R. Jehošua; sagt, auch durch das Tragen, weil es nicht möglich ist, dass sich dabei keine Flusstropfen befinden. R. Jehošua; ist dieser Ansicht nur deshalb, weil es nicht möglich ist, dass sich dabei keine Flusstropfen befinden, sonst aber nicht. — Vielmehr, es ist der Autor folgender Lehre: Noch höher steht¹⁹⁰ der Fluss des Flussbehafteten, sein Speichel, sein Samenerguss und sein Harn und das Blut der Menstruierenden; diese sind verunreinigend sowohl durch Berühren als auch durch Tragen. Vielleicht auch hierbei aus dem Grund, weil es nicht möglich ist, dass sich dabei keine Flusstropfen befinden! — So sollte er [den Samenerguss] neben Fluss nennen, wenn er ihn aber neben Speichel nennt, so ist dies wol aus dem Grund, weil er vom Speichel gefolgert wird¹⁹¹.

R. Aha aus Diphthe sprach zu Rabina: Folgender Autor hält ja nichts von [der Regel] "es genügt" auch in dem Fall, wenn dadurch [der Schluss vom] Leichterem auf das Schwerere nicht widerlegt wird; denn es wird gelehrt: Woher, dass eine Matte durch einen Leichnam [verunreinigungsfähig] ist? — dies ist durch einen Schluss zu folgern: wenn kleine Krüglein, die durch einen Flussbehafteten nicht verunreini-

אינו דין שיהא טמא בטמא וקא מייתי לה בין למגע בין לישא ואמאי ניפא אחי קד והומר למגע אחי דו לאפקי משא וכו' וימא למגע לא אצטרך קל והומר דלא טע מכבא בחיז אצטרך בלקא דעיקר אמינא מקרה ליה בתיב מי שקראי טמא וכו' ויפא זה שאין קראי טמא וי אלא דבר אחר נהי לו קא משמע דן מידו דבר אחר בתיבו ומאן תנא דשמעת ליה דאמר שבתה דקע שרוב מטמא במשא לא רבי אליעזר ולא רבי יהושע דהתן שבתה דקע שרוב מטמא במגע ואין מטמא במשא דרבי רבי אליעזר דרבי יהושע אומר אה מטמא במשא רבי שאני אפטר כדא פהחויה זבה ע"ד מאן לא קאמר רבי יהושע התם אלא שאני אפטר כדא פהחויה זבה הא ראי הכי לא אלא האי תנא הוא דתקן למעלה מתן וכו' שרוב ודקון ושבתה דרבי וימימי דרבי ודס תורה מטמאין בין במגע בין במשא ודלמא תנא נמי רפי שאני אפטר כדא פהחויה זבה אם בן רתניה גבי זבי מאי שניא דקתני לה גבי דקון אלא משום דאמי מוקדין אמר ליה רב אחא מדפתי להבינא תנא האי תנא לא דריש דו ואק' על גב דלא מפריך קל והומר התניא מפין כמות בניין דקון הוא ומה פבין

M 9	לששא	P 8	קאמר	M 7	דין הוא שיהא
M 12	דלמא	M 11	+ במגע ו	B 10	+ ולא
M 14	+ ליה	M 13	מטמא במגע אבל לא במשא	M 13	מטמא במגע אבל לא במשא
M 16	מישים דא א לון כדא	M 15	אפי רי ל ק אלא דאי	M 15	אפי רי ל ק אלא דאי
		M 18	באהל התם	M 17	אלא

189. Der Samenerguss. 190. Dt. 23,11. 191. Aus den Schriftworten ist vielmehr zu entnehmen, dass dies sowohl von einem Reinen als auch von einem Flussbehafteten gilt. 192. Der eigentliche Samen desselben ist nicht verunreinigend. 193. Hinsichtlich der Unreinheit. 194. Dh. die Unreinheit desselben von der Unreinheit des Speichels.

קטנים שטהורים כזב¹⁹⁵ מטמא כמת מפין שמטמא כזב
 אינו דין¹⁹⁶ שיטמא¹⁹⁷ כמת וקמייתו לה בין לטומאת
 ערב בין לטומאת שבעה ואמאי אימא אהני קל
 והומר לטומאת ערב ואהני דין לאפוקי טומאת
 שבעה אמר ליה פבר רמא ניהליה רב¹⁹⁸ נחמן בר
 זכריה לאמרי ואמר ליה¹⁹⁹ אמאי תנא²⁰⁰ ממפין בשרין
 מייתי לה והבי קאמר מפין בשרין מינין ודין הוא
 ומה פכין קטנים שטהורים כזב טמאין בשרין מפין
 טמא כזב²⁰¹ אינו דין שיהא טמא בשרין אלא מפין
 כמת מינין נאמר כזב ועוד בשרין נאמר²⁰² כזב
 ועוד כמת מה כזב ועוד האמור בשרין מפין טמא
 כי אף כזב ועוד האמור כמת מפין טמא בו
 מיפנה דאי לא מיפנה אימא למפך מה בשרין
 שכן מטמא בעקדשה תאמר כמת שאין מטמא
 בעקדשה אלא כמות דאי אפניי מופנה כזב שרין
 אתקש לשכבת דק דתתוב או איש אשר תנא
 וזו למפך ליה או איש אשר יגע כזב שרין ויתוב
 בית בשכבת דק וכל כזב וכל עור אשר יהיה
 עליו שכבת דק כזב ועוד דתתוב דתתוב בשרין
 למה לי שבע מינה לאפניי ואבדו מופנה כזב
 אחר הוא הניחה למאן דאמר מופנה כזב אחר
 לשרין מאן משיבין שפיר אלא למאן דאמר לשרין

gungsfähig sind, durch einen Leichnam
 verunreinigungsfähig sind, um wieviel mehr
 ist eine Matte, die durch einen Flussbe-
 hafteten verunreinigungsfähig ist, durch
 einen Leichnam verunreinigungsfähig; dies
 bezieht sich sowol auf die Unreinheit bis
 zum Abend¹⁹⁵ als auch auf die Unreinheit
 für sieben Tage. Weshalb nun, man sollte
 doch sagen, aus [dem Schluss vom] Leich-
 teren auf das Schwerere sei die Unreinheit
 bis zum Abend zu entnehmen und durch
 [die Regel] "es genügt" sollte die Unrein-
 heit für sieben Tage ausgeschlossen wer-
 den. Dieser erwiderte: Dies unterbreitete
 bereits R. Neḥumi b. Zakharja dem Abaj-
 je, und Abajje erwiderte ihm: Der Autor
 folgert dies von einer Matte durch ein
 Kriechtief, und zwar wie folgt: woher, dass
 eine Matte durch ein Kriechtief verunrei-
 nigungsfähig ist? - dies ist durch einen
 Schluss zu folgern: wenn kleine Krüglein,
 die durch einen Flussbehafteten nicht ver-
 unreinigungsfähig sind, durch ein Kriech-
 tier verunreinigungsfähig sind, um wieviel
 mehr ist eine Matte, die durch einen Samen-

Lv. 11, 32
Nm. 31, 20

Sab. 64^r

Lv. 22, 4

ib. v. 5

ib. 15, 17

Sab. 131^b
Jab. 70^r

U. d. 20^r

M 19 משפין M 20 מטמא M 21 [מאהל המת] M 22 נדומה
 P: דב - M 23 ישע - M 24 אבי - M 25 - מ - M 26
 M 27 מצי M 27 יתוב M 28 משפין M 29 שפיר

flussbehafteten verunreinigungsfähig ist, durch ein Kriechtief verunreinigungsfähig.
 Woher wissen wir dies von einer Matte durch einen Leichnam? bei einem Kriech-
 tier wird von Gewand und Fell¹⁹⁶ gesprochen und ebenso wird bei einem Leichnam
 von Gewand und Fell¹⁹⁷ gesprochen, wie nun beim Kriechtief neben Gewand und Fell
 auch eine Matte verunreinigungsfähig ist, ebenso ist auch beim Leichnam neben Ge-
 wand und Fell auch eine Matte verunreinigungsfähig. Und dies ist entbehrlich, denn
 wenn es nicht entbehrlich wäre, könnte man widerlegen: wol¹⁹⁸ durch ein Kriechtief, weil
 dieses schon in Linsengrösse verunreinigend ist, während ein Leichnam nicht in
 Linsengrösse, sondern erst in Olivengrösse verunreinigend ist. Aber es ist ent-
 behrlich: merke, das Kriechtief wird ja mit dem Samenerguss verglichen, denn es
 heisst: "ein Mann, der [Samen] ausgestossen hat &c. und darauf folgt: oder wer irgend
 ein Kriechtief berührt, und da es schon beim Samenerguss heisst: Und alles Gewand und
 alles Fell, an dem Samenfluss sich befindet, wozu braucht nun der Allbarmherzige beim
 Kriechtief wiederum Gewand und Fell zu nehmen? Es ist also entbehrlich. Es ist ja
 aber nur an der einen Stelle entbehrlich; einleuchtend ist dies allerdings nach dem-
 jenigen, welcher sagt, dass man aus einer nur an einer Stelle entbehrlichen Wort-
 analogie¹⁹⁹ einen unwiderlegbaren Schluss folgern könne, wie ist es aber nach demjeni-

195. Wie dies bei einem leichteren Grad von Verunreinigung der Fall ist. 196. Cf. Lev.
 11,32 u. Num. 31,20. 197. Die Worte Gewand u. Fell. Wenn aus 2 gleichen Wörtern ein Schluss
 durch Wortanalogie gefolgert werden soll, so müssen sie an der bezüglichen Stelle auch entbehrlich sein.
 sonst ist der Schluss event. widerlegbar. 198. Ist eine Matte verunreinigungsfähig. 199.
 Lev. 22,4 200. Ib. V. 5. 201. Ib. 15,17. 202. Wenn von den beiden Wörtern,

gen zu erklären, welcher sagt, dass man ihm zwar folgern, aber auch widerlegen könne!? Beim Leichnam ist dies ebenfalls entbehrlich: merke, der Leichnam wird ja mit dem Samenerguss verglichen, denn es heisst: *Man einen Leichnam Verunreinigen verdrückt, wie ein Samen, der [Samen] ausgiessbar hat*, und da es schon beim Samenerguss heisst: *Es wird und wird nicht, wie ein Leichnam, der bedeckt*, wozu braucht man der Albernherzige beim Leichnam Gewand und Fell zu nennen? Es ist also auch hier, und somit an beiden Stellen entbehrlich. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie zwar, lasse sie aber bei ihren Bestimmungen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man vergleiche sie in jeder Beziehung? Raba erwiderte: Die Schrift sagt: *... alle Unreinheiten, die von einem Leichnam herrühren, währen nicht weniger als sieben Tage*.

Sollte doch durch [einen Schluss vom] Leichterem auf das Schwerere gefolgert werden, dass man für die Zahnschädigung und die Fußschädigung auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig sei: wenn man für die Hornschädigung, für die auf dem Gebiet des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist, auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr ist man für die Zahnschädigung und die Fußschädigung, für die auf dem Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen ist, auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig!? Die Schrift sagt: *und auf einem fremden Feld abweiden lasse*, nicht aber auf öffentlichem Gebiet. Sprechen wir denn von der ganzen Entschädigung, wir sprechen ja nur von der Hälfte!? Die Schrift sagt: *Sie sollen den Erlös teilen*, nur den Erlös von diesem, nicht aber den Erlös von einem anderen. Sollte doch [durch einen Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, dass für die Zahnschädigung und die Fußschädigung im Gebiet des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen sei: wenn für die Hornschädigung, für die die als Wortanalogie verwandt werden, nur das eine entbehrlich ist.

203. Wenn ein Gesetz von einem anderen, in der Gesetzlehre ausdrücklich genannten Gesetz gefolgert wird, so gleicht es ihm nach der einen Ansicht in jeder Hinsicht, nach der anderen aber wird nur die Hauptsache, das Gesetz selbst gefolgert, während hinsichtlich der für dieses Gesetz geltenden Bestimmungen dieses in die logisch passende Klasse eingereiht wird.

204. Demnach währt die Unreinheit einer Matte durch einen Leichnam 7 Tage, obgleich das Gesetz von der Unreinheit derselben von der Unreinheit durch ein Kriechtier gefolgert wird, die nur 1 Tag währt.

205. Woher ist zu entnehmen, dass die Unreinheit einer Matte durch einen Leichnam 7 Tage währt; von der Unreinheit durch ein Kriechtier kann nur die eintägige Unreinheit gefolgert werden, da diese nur 1 Tag währt.

206. Num. 31,24.

207. Ex. 22,4.

208. Der angezogene Schritvers sollte nur den Ersatz des vollständigen Schadens auf öffentlichem Gebiet ausschliessen.

209. Ex. 21,35.

210. Dem durch das Horn schädigenden Rind.

וְשִׁבוּן מֵאֵי אִיבָה לְיִיבֵד דָּמַת נָטִי אֲפֻנִי מִזִּמְנָה
 מִדֵּי מֵת אֲדָקֵשׁ לְשֹׁבֵת וְדַע דְּכֹתִיב הִתְנַחֵךְ בְּרֵר
 מִמֵּת נֶפֶשׁ אִם אִישׁ אִשֶׁר תִּצְאָה מִמֶּנּוּ יֵרֵא יִתְּנוּ
 כֹּהֵל שֹׁבֵבֵת וְדַע יֵרֵא בְּכֵד יֵרֵא עֵד אִשֶׁר יִתְּנוּ עִדֵי
 שֹׁבֵבֵת וְדַע בְּכֵד וְעֵד הַכֹּהֵן יִהְיֶנּוּ בְּמֵת יִתְּנוּ
 לִי יִשְׁמַע מִיִּמָּה לְאֲפֻנִי וְהָיָה מִזִּמְנָה מִשְׁנֵי צִדֵּיךָ
 הַיְחָא לְמֵאֵן דְּאִמְרֵי דֵּן מִיִּמָּה וְאִמְרֵי בְּאִתְּרָא אִתְּרָא
 לְמֵאֵן דְּאִמְרֵי דֵּן מִיִּמָּה וְיִמָּה מֵאֵי אִיבָה לְיִיבֵד
 אִתְּרָא רַבָּא אִמְרֵי קִרְיָא יִבְרַחֵם מִדִּיבֵם מִיִּם הַשְׁמִיעִי
 בְּ מִטְוֵאֵי יִתְּנֵם בְּמִטְוֵאֵי בְּמֵת יֵרֵא יֵרֵא פִּדְיוֹן
 שִׁשְׁבַּעֲתָי יִתְּנֵם שֵׁן וְהָיָה הַיִּם בְּיִשֵׁי הַרְבִּים מִקֵּד
 יִתְּנֵם יִתְּנוּ קֶרֶן שְׁבֻעִית הַמִּזְבֵּחַ אִינִי מִשְׁרֵם אִתְּרָא
 הַצִּי נֹק מִיִּשֵׁי הַרְבִּים הַיִּבֵּת שֵׁן וְהָיָה שְׁבֻעִית
 הַמִּזְבֵּחַ מִשְׁרֵם נֹק שֵׁם אִינִי דֵּן שְׁבֻעִית הַרְבִּים
 הַיִּם אִתְּרָא וְכֵד מִשְׁרֵם אִתְּרָא יֵרֵא בְּיִשֵׁי
 הַרְבִּים מִדֵּי מִיִּמָּה קְאָמְרִינֵן פִּתְּנָא קְאָמְרִינֵן אִתְּרָא
 קִרְיָא הַצִּי אֵת כִּסְפֵי כִסְפֵי שֵׁן הָיָה כִּסְפֵי שֵׁן
 אִתְּרָא יֵרֵא שֵׁן וְהָיָה הַיִּבֵּת בְּיִשֵׁי הַמִּזְבֵּחַ
 אִתְּרָא הַצִּי נֹק מִקֵּד יִתְּנֵם קֶרֶן יִתְּנוּ קֶרֶן שְׁבֻעִית
 M 29 מִשְׁנֵי מִשְׁנֵי
 M 32 — אִתְּרָא מ 33 הָיָה מ 34 מִשְׁרֵם
 M 35 מִקֵּד

הרבים¹⁹ הייבט ברשות הניזק²⁰ אינה משלמת אלא
 חצי נזק שן ורגל שברשות הרבים פטורה אינו דין
 שברשות הניזק²¹ משלם חצי נזק אמר קרא ישלם
 תשלומין מעליא ולא תהא קין²² ברשות הרבים הייב
 מקל וחומר ומה שן ורגל שברשות הניזק נזק
 שים ברשות הרבים פטורה קין שברשות הניזק
 חצי נזק אינו דין שברשות הרבים פטורה אמר רבי
 יוחנן אמר קרא יחצין אין חצי נזק חזוק לא^{19b}
 ברשות הרבים ולא ברשות היהודי ויהא אדם הייב
 ככופר מקל וחומר ומת שור שאינו הייב בארבעה
 דברים הייב ככופר אדם שחייב בארבעה דברים
 אינו דין שיהא הייב ככופר אמר קרא²³ ככל אשר
 יזשת עליו עליו ולא על אדם ויהא שור הייב
 בארבעה דברים מקל וחומר ומת אדם שאינו
 הייב ככופר הייב בארבעה דברים שור שחייב ככופר
 אינו דין שיהא הייב בארבעה דברים אמר קרא
 איש בעמיתו ולא שור בעמיתו איבעיא להו הל
 שרדכה על זבי תניק בהצר הניזק מהו שתשלם
 כופר מי אמרין מידי דהתא אקין קין בין דעבד תרי
 נבלת זמני אורחיה הוא ומשלם כופר הכא נמי לא
 שנה או דלמא קין בזמנתו לחזק האי אין בזמנתו
 M 37 [בין העלייה M 38 הייב
 M 39 P באיבע M 40 שחייב M 41
 M 42 אירחה הוא ומשלמה M 43
 כזמנתו

Ex.22,4

Bq.19b

Ex.21,30

Bq.33a

Lv.24,19

Bq.41b

man auch auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig ist, im Gebiet des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist, um wieviel mehr ist für die Zahmschädigung und die Fußschädigung, für die man auf öffentlichem Gebiet nicht ersatzpflichtig ist, im Gebiet des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen? - Die Schrift sagt: *soll er ersetzen*, einen richtigen Ersatz. Sollte doch [durch einen Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, dass man für die Hornschädigung auf öffentlichem Gebiet nicht ersatzpflichtig sei; wenn man für die Zahmschädigung und die Fußschädigung, für die im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden zu setzen ist, auf öffentlichem Gebiet nicht ersatzpflichtig ist, um wieviel weniger ist man für die Hornschädigung, für die im Gebiet des Geschädigten nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist, auf öffentlichem Gebiet ersatzfrei? R. Johanan erwiderte: Die Schrift sagt: *sollen sie teilen*, bei der Teilung ist es einerlei ob auf

öffentlichem Gebiet oder auf Privatgebiet. Sollte doch [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, dass für [den Totschlag durch] einen Menschen Lösegeld zu zahlen sei; wenn für ein Rind, für das die vier Dinge²⁴ nicht zu zahlen sind, Lösegeld zu zahlen²⁵ ist, um wieviel mehr ist für [den Totschlag durch] einen Menschen, der die vier Dinge zu zahlen hat, Lösegeld zu zahlen? Die Schrift sagt: *Als ihm auferlegt sei d.* nur für diesen, nicht aber für [den Totschlag durch] einen Menschen. Sollte doch durch [einen Schluss vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, dass für die Schädigung²⁶ durch ein Rind die vier Dinge zu zahlen sind; wenn für [die Schädigung durch] einen Menschen, für dessen [Totschlag] kein Lösegeld zu zahlen ist, die vier Dinge zu zahlen sind, um wieviel mehr sind für [die Schädigung durch] ein Rind, für dessen [Totschlag] Lösegeld zu zahlen ist, die vier Dinge zu zahlen? Die Schrift sagt: *jemand seinem Mitmenschen*, nicht aber, wenn ein Rind einem Menschen.

Sie fragten: Ist das Lösegeld auch in dem Fall zu zahlen, wenn ein Tier ein Kind im Gebiet des Geschädigten durch Fußschädigung²⁷ getötet hat? Sagen wir, es verhalte sich hierbei ebenso wie bei der Hornschädigung; sobald die Hornschädigung sich zwei- oder dreimal wiederholt, so gilt sie als gewöhnlich und es muss das Lösegeld gezahlt werden, ebenso auch hierbei, oder aber: bei der Hornschädigung ist die Absicht der Schädigung vorhanden, hierbei aber nicht. Komm und höre:

211. Wegen der Schädigung eines Menschen; cf. ob. S. 12 Z. 14. 212. Wenn es einen Menschen tötet. 213. Ex. 21,30. 214. Eines Menschen. 215. Lev. 24,19. 216. Aus Fahrlässigkeit, ohne Absicht.

השיב את הכלים מה חסם נוק אין ארבעה דברים
 לא אף כימא את עין חבירו נוק אין ארבעה דברים
 לא כימא הני מילי אמר חזקיה דבן זנא דבי
 חזקיה אמר קרא פצע תחת פצע לחיבו על השיני
 במור על האנים ברצין האי מסעי ליה לתן צער
 במקום נוק אם בן ירמיה קרא פצע בפצע מאי
 תחת פצע יפצע מינה דרמי: אמר רב הונא אבן
 מיגדת לו בחוקי דלא חביר בה לעמד ונפיה לעין
 נוקן הוה לעין ארבעה דברים פטור לעין שבת
 מלאכת מחשבת אסיה הוה לעין גזרת פטור
 לעין עבר פלוגתא דרבן שמעון בן גמליאל ורבנן
 דתניא הרי שיהיה רבי יואב יאמר לו כהני עיני
 יכונתה חתי לו שיני יפניה שיתק בארזן ויצא
 דהוה רבן שמעון בן גמליאל אומר יושבת עד
 שיתכין וישתה חסרי מה יושבת לעמד ונפלה
 לעין נוקן הוה לעין ארבעה דברים פטור לעין
 גזרת הוה דאמר קרא בשענה מבנה החיה ליה
 ידיעה יחא היא ליה ידיעה לעין שבת פטור
 לעין עבר פלוגתא דרבן שמעון בן גמליאל ורבנן
 דתנין חזקיה שתיים זרק אביה לעין נוקן הוה
 M 53 האי נבי נוק M 54 [—] חזקיה רבי בשמון
 M 55 ית דב M 56 ליהוב P 57 בפצע
 M 58 + טעיה P 59 א M 60 דאק
 M 61 טעיה יג ע פטור מלאכת מחשבת אסיה הוה לעין
 P 62 שני

Zerbrechen von Geräten, wie nun dieser-
 halb nur der Schaden zu ersetzen ist, nicht
 aber die vier Dinge, ebenso ist auch, wenn
 jemand [unvorsätzlich] das Auge seines
 Nächsten blindet, nur der Schaden zu er-
 setzen, nicht aber die vier Dinge. Woher
 dies? Hizqija erwiderte, und ebenso wurde
 es in der Schule Hizqijas gelehrt: Die
 Schrift sagt: "Stichwunde statt Stichwunde,
 und dies besagt, dass man unvorsätzlich
 wie vorsätzlich und absichtslos wie absicht-
 lich schuldig ist. Hieraus wird ja aber
 gefolgert, dass neben der Entschädigung
 auch Schmerzensgeld zu zahlen sei? Es
 könnte ja heissen: Stichwunde um Stich-
 wunde, wenn es aber statt Stichwunde
 heisst, so ist hieraus beides zu entnehmen.
 Rabba sagte: Wenn jemand einen
 Stein im Schoss hatte ohne es gemerkt
 zu haben, und als er aufgestanden die-
 ser herabgefallen ist, so ist er hinsicht-
 lich der Entschädigung schuldig, hinsicht-
 lich der vier Dinge frei, hinsichtlich des
 Sabbathgesetzes [frei], da die Gesetzlehre
 nur die bezweckte Arbeit verboten hat, hin-
 sichtlich der Verbannung frei, und hinsicht-
 lich eines Sklaven besteht ein Streit
 zwischen R. Šimôn b. Gamaliél und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn
 der Dienstherr Arzt ist und [der Sklave] ihn bittet, ihm das Auge zu schminken,
 und jener es blindet, oder ihm einen Zahn zu reinigen, und er ihn ausbricht, so hat
 er seinen Herrn angeführt und zieht in Freiheit. R. Šimôn b. Gamaliél sagt: "Und
 es unbrauchbar macht, nur wenn er beabsichtigt hat, es unbrauchbar zu machen.
 Wenn er es gewusst, aber vergessen hat, und als er aufgestanden dieser herabge-
 fallen ist, so ist er hinsichtlich der Entschädigung schuldig, hinsichtlich der vier
 Dinge frei, hinsichtlich der Verbannung schuldig, denn die Schrift sagt: "unbeab-
 sichtigt, also wenn er Kenntnis hatte, und dieser hatte ja Kenntnis, hinsichtlich des
 Sabbathgesetzes frei, und hinsichtlich eines Sklaven besteht der Streit zwischen R.
 Šimôn b. Gamaliél und den Rabbanan. Wenn er die Absicht hatte, ihn zwei [Eilen]

221. Dass ein Mensch auch unvorsätzlich ersatzpflichtig sei. 222. Ex 21,25. 223.
 Diese Partikel wird durch ein besonderes Wort, während erstere durch einen Buchstaben ausgedrückt wird.
 224. Wenn der Stein einen Schaden angerichtet hat. 225. Wenn durch ihn ein Mensch zu Scha-
 den gekommen ist. 226. Falls er dadurch den Sabbath entweicht hat, wenn zBs der Stein aus ein-
 nem Gebiet in ein anderes gefallen ist. 227. Wenn die Unvorsätzlichkeit darin bestand, indem man
 glaubte, die Arbeit sei erlaubt, od. wenn man nicht wusste, dass es Sabbath ist; wenn man aber die verbo-
 tene Arbeit überhaupt nicht bezweckt hat, so ist man frei. 228. Wenn er dadurch einen Menschen
 getötet hat; cf. Num. 35,15 ff. Dies gilt nicht einmal als unvorsätzliche Tötung, da er überhaupt nicht
 wusste, dass er einen Stein im Schoss hat. 229. Wenn er dadurch seinem Sklaven einen Zahn od.
 ein Auge ausgeschlagen hat; geschieht dies absichtlich, so erlangt der Sklave seine Freiheit; cf. Ex. 21,26.
 230. Ex 21,26. 231. Dass er einen Stein im Schoss hat. 232. Num. 35,11

Col b
 Ex. 21,25
 Bq. 85f
 5
 10
 15
 20
 25
 30
 35
 40
 45
 50
 55
 60
 65
 70
 75
 80
 85
 90
 95
 100
 105
 110
 115
 120
 125
 130
 135
 140
 145
 150
 155
 160
 165
 170
 175
 180
 185
 190
 195
 200
 205
 210
 215
 220
 225
 230
 235
 240
 245
 250
 255
 260
 265
 270
 275
 280
 285
 290
 295
 300
 305
 310
 315
 320
 325
 330
 335
 340
 345
 350
 355
 360
 365
 370
 375
 380
 385
 390
 395
 400
 405
 410
 415
 420
 425
 430
 435
 440
 445
 450
 455
 460
 465
 470
 475
 480
 485
 490
 495
 500

zu werfen und vier geworfen hat, so ist er hinsichtlich der Entschädigung schuldig, hinsichtlich der vier Dinge frei, hinsichtlich des Sabbathgesetzes [frei], da nur die bezweckte Arbeit verboten ist, hinsichtlich der Verbannung sagt der Allbarmherzige: *und wenn er es nicht beabsichtigt hat*, ausgenommen ist der Fall, wenn er zwei [Ellen] werfen wollte und vier geworfen hat, und hinsichtlich eines Sklaven besteht der Streit zwischen R. Šimôn b. Gamaliel und den Rabbanan. Wenn er die Absicht hatte, ihn vier [Ellen] zu werfen und acht geworfen hat, so ist er hinsichtlich der Entschädigung schuldig, hinsichtlich der vier Dinge frei, hinsichtlich des Sabbathgesetzes nur dann [schuldig], wenn es ihm gleichgültig ist, wo er auch liegen bleibt, sonst aber nicht, hinsichtlich der Verbannung heisst es: *wenn er es nicht beabsichtigt hat*, ausgenommen ist der Fall, wenn er vier [Ellen] werfen wollte und acht geworfen hat, und hinsichtlich eines Sklaven besteht der Streit zwischen R. Šimôn b. Gamaliel und den Rabbanan.

לענין ארבעה דברים פטור לענין שבת מלאכת מחשבת
 לענין לענין גלות [ו]אשר לא צדה אמר החמנה Ex. 21,13
 פרט לנתבון לרוק שתיים לרוק ארבע לענין עבר Mak. 7b
 פלוגתא דרבן שמעון בן גמליאל ורבנן נתבון לרוק
 ארבע לרוק ששנה לענין נזקין חייב לענין ארבעה
 דברים פטור לענין שבת באומר כל מקום שתדעה
 תנוח אין אי לא לא לענין גלות [ו]אשר לא צדה
 פרט לנתבון לרוק ארבע לרוק ששנה לענין עבר
 פלוגתא דרבן שמעון בן גמליאל ורבנן ואמר רבה
 ורק בלי מראש הגג ובא אחר ושברו במקל פניו
 מאי טעמא טעם תבידא תברו ואמר רבה ורק
 בלי מראש הגג והוה תתניו ליה א' או כסתית בא
 אחר ובלקן או קדם ובלקן פטור מאי טעמא בעינא
 ד'דשדית' פסקין מפסקו גזירה ואמר רבה ורק
 תינוק מראש הגג ובא אחר וקבלו במקל פלוגתא
 דרבי יהודה בן בתירא ורבנן התניא הכוהו עשרה
 בני אדם בעישרה מקלות בין בבית אחת בין בזה
 אחר זה' מותן פטורין רבי יהודה בן בתירא אימר
 בזה אחר זה האחרון חייב מפני שקדם מיתתו בא
 שיה וקבלו בקרנו פלוגתא דרבי ישמעאל בנו של רבי
 וזתן בן ברקא ורבנן התניא זמתן פדון נפשו דמי
 M 63 אמה תיה ליע M 64 א ר P 65 לרוק שתיים
 M 67 אי אמר M 67 וכן קדם ובלקן או בא אחר ובלקן
 M 68 — מ מ M 69 דשדא P 70 פסקיה מפסקין
 P 71 מילן B 72 ישקרב B 73 רבנן

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand ein Gerät von der Spitze eines Dachs herabgeworfen und ein anderer es [im Flug] mit einem Stock zerschlagen hat, so ist dieser ersatzfrei, denn er hat ein zerbrochenes Gerät zerschlagen²³³.

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand von der Spitze eines Dachs ein Gerät herabgeworfen und ein anderer die unten liegenden Kissen und Polster fortgenommen hat, oder wenn er selbst sich beeilt und sie fortgenommen hat, so ist er frei, denn zur Zeit des Werfens waren seine Pfeile abgeschritten²³⁴.

Ferner sagte Rabba: [Ueber den Fall,] wenn jemand ein Kind von der Spitze eines Dachs herabgeworfen und ein anderer es mit einem Schwert aufgefangen hat, besteht ein Streit zwischen R. Jehuda b. Bethera und den Rabbanan; denn es wird gelehrt: Wenn zehn Personen einen mit zehn Stöcken erschlagen haben, einerlei ob gleichzeitig oder nacheinander, so sind sie alle frei; R. Jehuda b. Bethera sagt, wenn nacheinander, sei der letzte schuldig, weil er seinen Tod beschleunigt hat. Wenn ein Rind gekommen ist und es mit seinen Hörnern aufgenommen hat, so besteht hierüber ein Streit zwischen R. Jišmâel, dem Sohn des R. Johanan b. Beroqa, und den Rabbanan; denn es wird gelehrt: *So zahle er ein Lösegeld für seine Person*, den Wert des Geschä-

233. Das Werfen von 4 Ellen ist am Š. verboten. 234. Nach einer Erklärung Rsp.s gilt dieser Fall nicht als vorsätzlicher Totschlag, vielmehr muss der Totschläger in die Verbannung; nach einer anderen Erklärung ist dieser Fall auch vom Gesetz betreffend die Verbannung ausgeschlossen.
 235. Das Gerät würde beim Herabfallen zerbrochen worden sein. 236. Sie würden das Ziel nicht erreicht haben; das Herabwerfen würde dem Gerät nicht geschadet haben. Ex. 21,30

44a. 51
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
 101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532
 533
 534
 535
 536
 537
 538
 539
 540
 541
 542
 543
 544
 545
 546
 547
 548
 549
 550
 551
 552
 553
 554
 555
 556
 557
 558
 559
 560
 561
 562
 563
 564
 565
 566
 567
 568
 569
 570
 571
 572
 573
 574
 575
 576
 577
 578
 579
 580
 581
 582
 583
 584
 585
 586
 587
 588
 589
 590
 591
 592
 593
 594
 595
 596
 597
 598
 599
 600
 601
 602
 603
 604
 605
 606
 607
 608
 609
 610
 611
 612
 613
 614
 615
 616
 617
 618
 619
 620
 621
 622
 623
 624
 625
 626
 627
 628
 629
 630
 631
 632
 633
 634
 635
 636
 637
 638
 639
 640
 641
 642
 643
 644
 645
 646
 647
 648
 649
 650
 651
 652
 653
 654
 655
 656
 657
 658
 659
 660
 661
 662
 663
 664
 665
 666
 667
 668
 669
 670
 671
 672
 673
 674
 675
 676
 677
 678
 679
 680
 681
 682
 683
 684
 685
 686
 687
 688
 689
 690
 691
 692
 693
 694
 695
 696
 697
 698
 699
 700
 701
 702
 703
 704
 705
 706
 707
 708
 709
 710
 711
 712
 713
 714
 715
 716
 717
 718
 719
 720
 721
 722
 723
 724
 725
 726
 727
 728
 729
 730
 731
 732
 733
 734
 735
 736
 737
 738
 739
 740
 741
 742
 743
 744
 745
 746
 747
 748
 749
 750
 751
 752
 753
 754
 755
 756
 757
 758
 759
 760
 761
 762
 763
 764
 765
 766
 767
 768
 769
 770
 771
 772
 773
 774
 775
 776
 777
 778
 779
 780
 781
 782
 783
 784
 785
 786
 787
 788
 789
 790
 791
 792
 793
 794
 795
 796
 797
 798
 799
 800
 801
 802
 803
 804
 805
 806
 807
 808
 809
 810
 811
 812
 813
 814
 815
 816
 817
 818
 819
 820
 821
 822
 823
 824
 825
 826
 827
 828
 829
 830
 831
 832
 833
 834
 835
 836
 837
 838
 839
 840
 841
 842
 843
 844
 845
 846
 847
 848
 849
 850
 851
 852
 853
 854
 855
 856
 857
 858
 859
 860
 861
 862
 863
 864
 865
 866
 867
 868
 869
 870
 871
 872
 873
 874
 875
 876
 877
 878
 879
 880
 881
 882
 883
 884
 885
 886
 887
 888
 889
 890
 891
 892
 893
 894
 895
 896
 897
 898
 899
 900
 901
 902
 903
 904
 905
 906
 907
 908
 909
 910
 911
 912
 913
 914
 915
 916
 917
 918
 919
 920
 921
 922
 923
 924
 925
 926
 927
 928
 929
 930
 931
 932
 933
 934
 935
 936
 937
 938
 939
 940
 941
 942
 943
 944
 945
 946
 947
 948
 949
 950
 951
 952
 953
 954
 955
 956
 957
 958
 959
 960
 961
 962
 963
 964
 965
 966
 967
 968
 969
 970
 971
 972
 973
 974
 975
 976
 977
 978
 979
 980
 981
 982
 983
 984
 985
 986
 987
 988
 989
 990
 991
 992
 993
 994
 995
 996
 997
 998
 999
 1000

digten: R. Jismiel, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagt, den Wert des Schädigers .

Ferner sagt, Rabba: Wenn jemand von einem Dach herabgefallen und in einem Weib stecken geblieben ist, so ist er zur Zahlung der vier Dinge verpflichtet: es seine Schwägerin, so hat er sich dadurch nicht erworben. Er ist verpflichtet, zur Zahlung der fünf Dingen, des Selamer, des Geldes, des Kurgelds und des Beschlammgeldes, wenn er wird geschädigt. Zur Zahlung des Beschlammgeldes, das man nicht bezahlen verpflichtet, wenn man es nicht bezahlen darf.

Ferner sagt, Rabba: Wenn jemand ein Herz eines ungewollten Windes, von der Spitze eines Daches herabfallen und jemand beschädigt und beschlammigt, so ist er zur Zahlung der vier Dinge verpflichtet und frei von den vier Dingen, wenn aber infolge eines gewollten Windes und jemand beschädigt und beschlammigt, so ist er zur Zahlung der vier Dinge mit Ausnahme des Beschlammgeldes verpflichtet.

hat er sich umgedreht, so ist er auch zur Zahlung des Beschlammgeldes verpflichtet. Denn es wird gelehrt: Schon aus den Worten: ... ist ja das Anfassen zu entnehmen, wozu heisst es: ... dies besagt, auch wenn man nur die Absicht der Schädigung und nicht die Absicht der Beschlammung hatte.

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand einem eine Kohle aus Her geetzt hat und dieser infolgedessen gestorben ist, so ist er frei; wenn aber auf ihn Gewand und es verbrannt worden ist, so ist er schuldig. Raba sagte: Beides haben wir gelernt. Hinsichtlich des Herzens, denn es wird gelehrt: Wenn jemand einen ins Feuer oder ins Wasser gedrückt hat, so dass er nicht herauskommen konnte und gestorben ist, so ist er strafbar, wenn er ihn aber ins Feuer oder ins Wasser hineingestoßen hat, und er herauskommen konnte und gestorben ist, so ist er frei. Hinsichtlich des Gewands, denn es wird gelehrt: [Spricht jemand:] Zerreiße mein Gewand, zerbrich meinen Krug, so ist er ersatzpflichtig; [sagte er aber:] und sollst ersatzfrei sein, so ist er ersatzfrei.

Rabba fragte: wie ist es, wenn jemand eine Kohle auf das Herz eines Sklaven legt hat; gilt er als Person oder als Wertobjekt? Und wenn du entscheidest, er gelte

238. In diesem Fall war der Geschädigte nichts wert, da er schon beim Fallen als tot zu betrachten war.
 239. Wenn auf der Erde ein Weib lag u. er so fiel, dass er beim Niederschlagen den Beischlaf vollzog.
 240. Deren Mann kinderlos starb u. er sie infolgedessen ehelichen muss, et. Dt. 25,5 ff.
 241. Die Frau wird durch den Beischlaf erworben, nur wenn man den Beischlaf zu vollziehen beabsichtigt hat.
 242. Da er mit einem solchen Wind rechnen sollte.
 243. Im Fallen, zu seinem eignen Schutz.
 244. Dt. 25,11.
 245. Sei man zur Zahlung des Beschlammungsgelds verpflichtet.
 246. Da er nicht herausgekommen ist.
 247. Wenn er es tut.
 248. Da der Sklave Vernunft hat u. sie entfernen sollte.

als Person, wie ist es hinsichtlich eines Rinds? Später entschied er es: Ein Sklave gilt als Person, ein Rind als Wertobjekt.

מטופי דמי שוהו מה'הדר פשטה עבדו כמטופי שוהו
כמטופי :
M 89 - על דעתה

DRITTER ABSCHNITT

WENN JEMAND EINEN KRUG AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET HINGELEGT HAT UND EIN ANDERER GECOMMEN, AN DIESEM GESTRAUCHELT IST UND IHN ZERBROCHEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI; HAT ER SICH DARAN BESCHÄDIGT, SO IST DER EIGENTÜMER DES FASSES ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET.

GEMARA. Er beginnt mit "Krug" und schliesst mit "Fass"! Ebenso wird auch gelehrt: Wenn der eine mit seinem Fass und der andere mit seinem Balken kommt und der Krug des einen an dem Balken des anderen zerbricht, so ist er ersatzfrei; hier beginnt er mit "Fass" und schliesst mit "Krug". Ferner wird gelehrt: Wenn der eine mit seinem Fass Wein und der andere mit seinem Krug Honig kommt, und das Honigfass platzt und der eine seinen Wein ausschüttet und den Honig des anderen in [sein Fass] rettet, so hat er nur seinen Lohn zu beanspruchen; hier beginnt er ebenfalls mit "Krug" und schliesst mit "Fass"! R. Papa erwiderte: Krug und Fass sind dasselbe. In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Bezüglich des Kaufs und Verkaufs. In welchem Fall, wenn in einer Ortschaft, in der man einen Krug nicht Fass und ein Fass nicht Krug nennt, so werden sie ja nicht so benannt!? In dem Fall, wenn die meisten einen Krug Krug und ein Fass Fass nennen, manche aber auch ein Fass Krug und einen Krug Fass nennen; man könnte glauben, dass man sich nach der Majorität richte, so lehrt er uns, dass man sich bei Geldsachen nicht nach der Majorität richte.

UND EIN ANDERER GECOMMEN, AN DIESEM GESTRAUCHELT IST UND IHN ZERBROCHEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI. Weshalb ist er ersatzfrei, er sollte doch beim Gehen

1. Und keinen Ersatz für den ausgeschütteten Wein. 2. Im Sprachgebrauch der Mišnah.
3. Wenn jemand einem ein Fass verkauft hat, so ist er berechtigt, ihm einen Krug zu geben.

מילה את הכד כדשית הרבים יא' אהר' עתה
כה ישברה פטרו יא' הוקו בה כלי החבית
היום מטופי
גמרא. פתח כהר ימיים בחבית וקנו נמי זה
כא בחביתו וזה כא בקורנו נשברה כהו של זה
בקורנו של זה פטרו פתח בחבית ימיים כהר וקנו
נמי זה כא בחביתו של יאן וזה כא כהר של הש
נדרקה חבית של הש ישפך זה ימי יחבית את
הרשש ילכוני אין לו אלא שכו פתח כהר ימיים
בחבית אחר רב פטא היינו כה היינו חבית למאי
נפקא מינה ימקה ימכתי הימי דמי אילימא כאתרא
כהר לא קרי חבית חבית יא קרי כהר לא יא
קרי יא לא צריכא דייכא קרו יא כהר כהר
ילחביתא חביתא יאכא נמי הקרי לחביתא כהר
יכרה חביתא מהו דייכא יא כהר יאכא קא
משמע יא דאין תולסין כמסין אהר הרובו יא
אהר וקרקל כה ישברה פטרו : אמאי פטרו איכתי

M 1 מי ישפכו פט ואם הוקו בער M 2 ה M 3
+ את M 4 ילכנה M 5 [דאיכא חביתא] כהר
M 6 + יא M 7 ומיכבא דקרו M 8 + יאכא יא



Ba.31b

b.115r

Col.b

Ba.46b

Bb.92b

ליה ליעיני יוסף אמרי בני דב משעמה דרב נחמיה
 דשית הדבוב בילה הבית שמיה אמר באפיה
 שני רבי יודן אמר בקרן בית אהרן דב פפא לא
 דיקא מתניתין אלא אי משעמא אי ביהו יודן דמי
 5 דבב מאי אריא נהרן אפילי שבב בני אהרן יב
 וביד משעמה דיקא היא הדין יאפילי שבב יאמי
 דיקני נהרן אריא דכלי דילמי פפא זאב הדין
 בה כלי הבית הייב נהרן דיקא נהרן אהרן שבב
 יא מאי טעמא היא הדין אהרן אפילי קרני דיקא
 נהרן אריא דמי זבב אהרן דמי אפילי הדי אריא
 במעיה משעמה דבב יעילא דמי שיעין נהרן דמי
 בני אהרן דהרבעו בדין דמי עינא במהדיקא
 דיהב שמיה במחבוביתא דיהב דבה משעמה שמיה
 במעיקרין אלא בה דיקא שמיאל ביהוה יה ארי
 דב בוא קריא דיעילא דמי דוהן דהדין עבדי
 אריא דמי דיקני דיהב יעילי שבב דמי דב חסא
 דב נהרן דמי אריא דהדין דיקא דיעילא דמי
 דהדין דיקא דמי עינא דיקא דיקא דיקא דיקא
 דיקא דמי עינא דמי דיקא דיקא דיקא דיקא
 דיקא דמי עינא דמי דיקא דיקא דיקא דיקא
 דיקא דמי עינא דמי דיקא דיקא דיקא דיקא

aufpassen!? In der Schule Rabhs erklärten
 sie im Namen Rabhs, wenn er die ganze
 Strasse mit Fässern ausfüllt, Šemuél erklär-
 te hier werde von dem Fall gelehrt, wenn
 es dunkel war. R. Johanan erklärte: wenn
 es in einem Winkel steht. R. Papa sagte:
 Die Mišnah ist nur entweder nach Šemuél
 oder nach R. Johanan zu erklären, denn
 nach Rabh braucht dies ja nicht vom Strau-
 cheln gelehrt zu werden, dies gilt ja auch
 vom Fall, wenn er es [vorsätzlich] zer-
 brochen hat. R. Zbid entgegnete im Na-
 men Rabas: Dies gilt auch von dem Fall,
 wenn er es [vorsätzlich] zerbrochen hat, da
 er aber im Schreibsatz lehren will, dass
 wenn er sich daran beschädigt hat, der Ei-
 gentümer des Fasses zur Entschädigung
 verpflichtet sei, was nur von dem Fall gilt,
 wenn er gestrauchelt ist, nicht aber, wenn
 er es [vorsätzlich] zerbrochen hat, da er
 sich den Schaden selbst zugefügt hat, so
 lehrt er auch im Anfangsatz von dem Fall,
 wenn er gestrauchelt ist. R. Abba sprach
 zu R. Asi: im Westen erklärten sie im Na-
 men Ulas: weil es nicht die Art der Men-
 schen ist, sich auf den Strassen umzusehen.
 Einst ereignete sich so ein Fall in Nehar-
 dea, da verurteilte ihn Šemuél, in Pumbedi-
 tha, da verurteilte ihn Rabba. Allerdings
 urteilte Šemuél nach seiner Ansicht, aber
 ist auch Rabba der Ansicht Šemuéls? R.

B 9	M 11	M 10	M 12
			M 14
B 16	M 15	M 13	M 17
M 18	M 19	M 16	M 21
M 20	M 22	M 17	M 24
M 23	M 25	M 21	M 24

Papa erwiderte: Es war an der Ecke einer Oelpresse, und da jener dazu befugt war, so hatte dieser beim Gehen anzupassen.

R. Hisda liess R. Nahman fragen: Sie bestimmten, dass für einen Kniestoss drei für einen Fusstritt fünf und für einen Faustschlag dreizehn [Selâ] zu zahlen seien; wieviel ist nun für einen Schlag mit dem Stiel einer Schaufel oder mit der Schaufel selbst zu zahlen? Dieser liess ihm antworten: Hisda, Hisda, willst du etwa Bußgelder in Babylonien einziehen? Erzähle mir aber, wie die Sache sich zugetragen hat. Jener liess ihm mitteilen: Zwei Teilhaber hatten eine gemeinschaftliche Zisterne und jeder von ihnen schöpfte aus dieser Tag um Tag. Einst kam einer von ihnen und schöpfte an einem Tag, an dem er nicht befugt war; der andere sprach zu ihm: heute ist mein Tag, er aber achtete nicht darauf; da nahm jener einen Schaufelstiel und schlug ihn

4. Richt. Ecke, der Vorübergehende konnte es beim Einbiegen nicht bemerken. 5. Dass
 der Zerbrechende ersatzfrei ist, da der Eigentümer die Strasse versperrt hat 6. Palästina, westlich
 von Babylonien. 7. Der Zerbrechende ist daher in jedem Fall ersatzfrei. 8. Dem
 Strauchelnden zur Ersatzleistung. 9. Es war üblich, die Krüge auf der Strasse, vor der Mühle,
 hinzustellen. 10. Nach Rsj. Schlag mit dem Sattel eines Esels

damit. Darauf erwiderte er ihm: Er durfte ihm sogar hundert Schläge mit dem Schaufelstiel versetzen. Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, ein Mensch dürfe nicht sich selbst Recht verschaffen, ist dies erlaubt, wenn Schaden vorliegt". Es wurde nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, ein Mensch dürfe nicht sich selbst Recht verschaffen; R. Nahman sagt, ein Mensch dürfe wol sich selbst Recht verschaffen. Wenn Schaden vorliegt, sind alle der Ansicht, dass ein Mensch sich selbst Recht verschaffen dürfe, sie streiten nur über den Fall, wenn kein Schaden vorliegt. R. Jehuda sagt, man dürfe nicht sich selbst Recht verschaffen, denn da kein Schaden vorliegt, so wende man sich an den Richter. R. Nahman sagt, man dürfe wol sich selbst Recht verschaffen, denn da man das Recht dazu hat, so braucht man sich nicht zu bemühen. R. Kahana wandte ein: Ben-Bag-Bag sagte: Gehe nicht unbefugt in den Hof deines Nächsten, um das Deinige zu nehmen, damit du ihm nicht als Dieb erscheinst; schlage ihm vielmehr die Zähne aus, und sage zu ihm: ich nehme das Meinige. Dieser erwiderte: Behalte es¹¹ für dich; Ben-Bag-Bag ist einzelner und die Rabbanan streiten gegen ihn. Rabina erklärte: Unter "schlage ihm die Zähne aus" ist zu verstehen: verklage ihn. Wieso heisst es demnach: sprich zu ihm, es sollte doch heissen: sie¹² sollen zu ihm sprechen; und wieso heisst es: ich nehme das Meinige, es sollte ja heissen: er nimmt das Seinige!? — Dies ist ein Einwand. — Komm und höre: Wenn ein Rind sich auf ein anderes stürzt, um es zu töten, und der Eigentümer des unteren herankommt und seines hervorzieht und das obere herabfällt und getötet wird, so ist er frei; hier wird ja wahrscheinlich von einem gewarnten gesprochen, wo kein Schaden vorliegt!¹³ — Nein, von einem ungewarnten, wo ein Schaden vorliegt. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber das obere hinabstösst und es getötet wird, so ist er ersatzpflichtig; weshalb ist er ersatzpflichtig, wenn hier von einem ungewarnten gesprochen wird!¹⁴ — Er sollte nur seines hervorziehen und hat dies nicht getan. Komm und höre: Wenn jemand den Hof seines Nächsten mit Wein- und Oelkrügen füllt, so darf sie der Eigentümer des Hofes zerbrechen und hinausgehen, zerbrechen und hineingehen!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Zerbrechen

דמרא מחייה אמר ליה מאה פנדי בפנדא למחיה אפילו למאן דאמר לא עביד איניש דינא לנפשיה במקום פסידא עביד איניש דינא לנפשיה דאתכר רב יהודה אמר לא עביד איניש דינא לנפשיה רב נחמן אמר עביד איניש דינא לנפשיה חיבא דאיבא פסידא כולו עלמא לא פליגי דעביד איניש דינא לנפשיה כי פליגי חיבא דליבא פסידא רב יהודה אמר לא עביד איניש דינא לנפשיה דכיון דליבא פסידא ליוזל קמיה דינא רב נחמן אמר עביד איניש דינא לנפשיה דכיון דכיון עביד לא מרה מתים רב כהנא בן בנ אומר אל תכנס לחצר הכרך ליטול את שלך שלא כדשות שמא תראה עליו כנגס אלא שבור את שיניו ואמור לו שלי אני נוטר אמר לו עמך בן בנ מי יהודאה הוא ופליגי רבנן עייה רבינא אמר מאי שבור את שיניו כדון אי הכי ואמור לו ואמרום לו מוכעי ליה שלי אני נוטר שלו הוא נוטר מוכעי ליה קשיא תא שמע שור שעלה על גב הכירו לחודנו וכו' בעל התהתן ושכט את שלו ונפל עליון ומת פטור מאי לאו במוקד דליבא פסידא לא בתם דאיבא פסידא אי הכי איבא סיפא דחפו לעלוין ומת חייב ואי בתם אמאי חייב שחיה לו לשטמו ולא שפטו תא שמע המטלא חצר הכירו כרי יין וכרי שמן בעל החצר משכר וויצא משכר ונכנס אמר רב נחמן בר

M 27 + שפיר עבד M 28 + דריבא M 29 --] במקום דאיבא פסידא M 30 דדינא קעבד א ל דא מנינא דאטרך M 31 שלא M 32 -- כהנא עמך B 33 רבי ינאי M 34 מאי M 35 תני אומרם לו וישלש לו הוא M 36 תני שלו הן תא P 37 בית הלל משכר.

11. Falls er bis zu der gerichtlichen Entscheidung warten würde. 12. Falls der Besitzer es nicht herausgeben will. 13. Diesen Einwand, dh. er ist belanglos. 14. Die Richter. 15. Da der Eigentümer des Schädigers den vollständigen Schaden zu ersetzen hat. 16. Wenn sein Rind getötet wird, hat er ja die Hälfte des Schadens zu tragen.

יבחק משכר ייצא לית דין משכר יבנס תסו
 זכרתי תא שמע מנין תיבצע שפירי ימי יבני
 משהם בני העאת' וזכר' לעשה בו הויה' שהיא פטר
 תלמוד לימד רא תקמו ביפר [תי] ישיב רא תקמו
 ביפר יישם חבא מנאי עסקין בעבדא עבא עד
 האידנא רא עב ידשחא עב' עד האידנא חב
 "אימתא דרביה" עייה השתא לית ייה אימתא
 דרביה עיה' ד: נחמן בר יצחק אמר בעבד שפיר
 יי דבי שפחה בענית עד האידנא הויה' השתא
 איסורא תא שמע הויה' את חב' כדשית דרביה
 יבא אהר' נתקן בה ישובה פטור טעמא התקל
 בה הא שפחה הויה' אמר ד: זכור משמיה דרבי
 היא דהין אפיו' שפחה הואי תקמי' נתקל' איהו
 דרבי' ימימי' ביפא אה' חוק' עיה' הויה' הויה' בנזק
 דרבי' נתקן אמר שבי' רא דהוא אוין נפשיה
 קמי' יישא נתקן תא שמע וקצעה את פה ממן
 מאי רא משאניה יכיה' תצו' עד ימי דבי אהר'
 רא' שפוחיה תצו' על ימי דבי אהר' אמר אינה
 יכיה' תצו' עד ימי דבי אהר' פטירה או תבי
 אהרמי' ביפא ישיבה ייה פטור ישיבה בת דין
 ייפני' יימי' כדיה' במה דרביה' אמר' משפחה

und hinausgehen, um sich aufs Gericht zu begeben, zerbrechen und hingehen, um seine Rechtsbeweise zu holen. Komm und höre: Woher, dass wenn jemand seinem angebohrten [Sklaven], dessen Zeit abgelaufen ist, den er fortzugehen auffordert und dieser sich weigert, eine Verletzung beigebracht hat, er frei sei? es heisst: *Ihr sollt kein Lösegeld nehmen etc. dar: er heimkehre.* ihr sollt für den Heimkehrenden kein Lösegeld nehmen? Hier handelt es von einem diebischen Sklaven'. — Bis jetzt hat er nicht gestohlen und jetzt stiehlt er? Bis jetzt hatte er Furcht vor seinem Herrn, jetzt hat er keine Furcht vor seinem Herrn. R. Nahman b. Jichaq erklärte: Wenn ihm sein Herr eine kenaanische Magd gab; bis jetzt war sie ihm erlaubt, von jetzt ab ist sie ihm verboten'. Komm und höre: Wenn jemand einen Krug auf öffentlichem Gebiet hingelegt hat und ein anderer gekommen, an diesem gestrauchelt ist und ihn zerbrochen hat, so ist er ersatzfrei; also nur, wenn er gestrauchelt ist, wenn er ihn aber [vorsätzlich] zer-

Num. 35, 32

Di. 25, 12

M 38 זי - M 39 יא - יאני יצא - M 40 - זי
 M 41 מני שפחה - M 42 אה - M 43 ייה אימתא
 M 44 עייה - M 45 מישש - M 46 זכ - P 47
 דרבי' - M 48 - זי - M 49 מאי פטירה אהרמי' יישא ישיבה

brochen hat, so ist er ersatzpflichtig. — R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Dies gilt auch von dem Fall, wenn er ihn [vorsätzlich] zerbrochen hat, da er aber im Schlusssatz lehren will, dass wenn er sich daran beschädigt hat, der Eigentümer des Fasses zur Entschädigung verpflichtet sei, was nur von dem Fall gilt, wenn er gestrauchelt ist, nicht aber, wenn er es [vorsätzlich] zerbrochen hat, da er sich den Schaden selbst zugefügt hat, so lehrt er auch im Anfangsatz von dem Fall, wenn er gestrauchelt ist. Komm und höre: *So sollst du ihr die Hand abtuen*, eine Geldstrafe; wahrscheinlich doch, wenn sie kein anderes Rettungsmittel hat? Nein, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat. — Sie ist also frei, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat, wozu lehrt er demnach im Schlußsatz: *und ihre Hand ausstree* u. ausgenommen ist der Gerichtsvollstrecker, sollte er doch bei ihr selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Fall, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat, wenn

17. Falls der Eigentümer der Krüge Ansprüche an den Hof erhebt. 18. Die Dienstzeit eines jisraëlitischen Sklaven darf 6 Jahre nicht übersteigen; wenn er nach Ablauf dieser Frist den Dienst nicht verlassen will, so wird ihm bei Gericht das Ohr angebohrt, u. er muss dann für immer Sklave bleiben; cf. Ex. 21, 5 f. 19. Wenn das Jöbeljahr heranreicht. 20. Num. 35, 32. 21. Den Sklaven, der heimkehren soll. 22. Man darf also sich selbst Recht verschaffen, obgleich kein Schaden vorliegt. 23. Der dem Eigentümer Schaden zufügt. 24. Der Herr darf ihn also aus diesem Grund züchtigen, u. nicht weil er sich selbst Recht verschaffen darf. 25. Nach den obigen Erklärungen (S. 96 Z. 111) wird hier von dem Fall gestrichen, wenn der Krug dem Passanten hinderlich war, demnach darf man sich selbst kein Recht verschaffen. 26. Di. 25, 12. 27. Der angezogene Schriftvers spricht von dem Fall, wenn eine Frau ihrem Mann zu Hilfe eilt u. seinen Gegner unsittlich anfasset. 28. Der wegen der Beschuldigung des Angeklagten straflos ist.

sie aber kein anderes Rettungsmittel hat, so ist sie frei? Das meint er auch: dies gilt nur von dem Fall, wenn sie ein anderes Rettungsmittel hat, wenn sie aber kein anderes Rettungsmittel hat, so gleicht ihre Hand einem Gerichtsvollstrecker und sie ist frei. Komm und höre: Wenn ein öffentlicher Weg sich durch sein Feld hinzieht, und er diesen abschafft und einen anderen an der Seite errichtet, so bleibt der neuerrichtete bestehen und den alten erhält er nicht; wenn man nun sagen wollte, ein Mensch dürfe sich selbst Recht verschaffen, so sollte er doch einen Knüttel nehmen und sich [am Weg] niedersetzen? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Hierbei ist berücksichtigt worden, er könnte ihnen einen krummen Weg geben. R. Mesarseja erklärte: Wenn er ihnen einen krummen Weg gibt. R. Asi erklärte: Jeder Weg an der Seite gilt als gekrümmt, denn er ist nahe für die einen und weit für die anderen. Weshalb erhält er demnach seinen nicht zurück, sollte er doch zu ihnen sagen: da habt ihr den eurigen und gebt mir den meinigen? Wegen der Lehre R. Jehudas, dem R. Jehuda sagte, ein Landstich, von dem das Publikum Besitz genommen hat, darf nicht zerstört werden.

den Eckenlass auf der einen Seite zurückgelassen hat und die Armen gekommen sind und ihn von der anderen Seite genommen haben, so gehört beides zum Eckenlass; wieso gehört nun, wenn man sagen wollte, ein Mensch dürfe sich selbst Recht verschaffen, beides zum Eckenlass, sollte er doch einen Knüttel nehmen und sich niedersetzen? Raba erwiderte: Beides gehört insofern zum Eckenlass, als sie nicht verzehntet zu werden brauchen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand den Besitz seines Weinbergs aufgibt und sich früh aufmacht und ihn abwinzert, so ist er verpflichtet zur [Zurücklassung des] Abfalls, der Nachlese, des Vergessenen²⁹ und des Eckenlasses und frei von der Verzehrung.

WENN EINEM EIN KRUG AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET ZERBROCHEN WURDE UND JEMAND DURCH DAS WASSER AUSGLEITET ODER AN EINER SCHERBE ZU SCHADEN KOMMT, SO IST ER [ZUR ENTSCHÄDIGUNG] VERPFLICHTET. R. JEHUDA SAGT, MIT ABSICHT SEI ER [ZUR ENTSCHÄDIGUNG] VERPFLICHTET, OHNE ABSICHT SEI ER FREI.

הוציא על ידי דבר אחר אכל אינה יבירה ההוציא על ידי דבר אחר פטורה הכי נמי קאמר במה דברים אמורים בשיבוטה ההוציא על ידי דבר אחר אכל אינה יבירה ההוציא על ידי דבר אחר נעשה ידה בשליה בית הן יפטורה תא שמע הרי שהיתה הרך הרבים עיברה בתוך שהיא נטילה נתן להם מן העד מה שנתן נתן ושלו לא הניעו ואי אמרה עבד איניש דינא לנפשיה לנקוט פורא וליהיב אמר רב זבד משטייה דרבא גזרין אבא נתן להם דרך קרקעין רב משטייה אמר בנין להם דרך קרקעין רב אשי אבא בר מן העד הרך קרקעין הוא קרובה ליה ורחוקה ליה אי הכי אמאי שלו לא הניעו רבא ליהו שקילו דמבו דהכי לי דידו משום רב יהודה דאמר רב יהודה מיצוי שהתקין בי רבים אמר יקרקעין תא שמע בעל הבית שהנהיג פאה מעד אהר וכו' עניים נטרו מעד אהר זה זה פאה ואי אמרה עבד איניש דינא לנפשיה אמאי זה זה פאה לנקוט פורא וליהיב אמר רבא מאי זה זה פאה לפטור מן המעשר בדתניא המפקיד את בריו והשבים בבקר ובעזרי היום בפרט ומעלה יבשבתה ובפאה ופטור מן המעשר.

יְעִיבֵן מִן הַרְשֵׁת הַרְבִּים יוֹדֵהֵן אֶחָד בְּיָמָם אִי שְׂלָקָה בְּרִשְׁתָּי הַיּוֹם כִּיבִי יוֹדֵהֵן אִיִּיר בְּרִשְׁתֵּי הַיּוֹם כִּיבִי מִתְּחִיל פְּטוּר :

M 50 יעשה ידה בשם ה' ופטורה הן VP 51 תה 52
 M - משטייה דינא M 53 מה שנתן נתן ושל לא הניעו
 VP בת M 55 - דקמי VM 56 ברובה
 M בשאף

Komm und höre: Wenn der Eigentümer den Eckenlass auf der einen Seite zurückgelassen hat und die Armen gekommen sind und ihn von der anderen Seite genommen haben, so gehört beides zum Eckenlass; wieso gehört nun, wenn man sagen wollte, ein Mensch dürfe sich selbst Recht verschaffen, beides zum Eckenlass, sollte er doch einen Knüttel nehmen und sich niedersetzen? Raba erwiderte: Beides gehört insofern zum Eckenlass, als sie nicht verzehntet zu werden brauchen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand den Besitz seines Weinbergs aufgibt und sich früh aufmacht und ihn abwinzert, so ist er verpflichtet zur [Zurücklassung des] Abfalls, der Nachlese, des Vergessenen³⁰ und des Eckenlasses und frei von der Verzehrung.

29 Wenn der neuerrichtete bestehen bleibt, so ist ja der Tausch gültig. 30. Den Passanten.
 31. Da der Tausch überhaupt nicht gültig ist. 32. An der Ecke eines jeden Felds muss ein Stück der Ernte für die Armen zurückgelassen werden; cf. Lev. 23,22 u. hierzu Bd. i S. 241 Z. 6 ff
 33. Cf. Num. 18,21 ff 34. Diese gehören sonst den Armen; cf. Bd. i S. 247 Z. 19 ff

Bs. 99b
 Bb. 12326
 60*100a
 Spd. 440
 Bq. 644
 Hrl. 134b
 Tem. 69
 Nrl. 513

[12]

גמרא אמר רב יהודה אמר רב לא שנו אלא
 שמינפו כלו במים אבל הוא עצמו פטור קרקע
 עולם הווקרו מי אפרתה קמיה דשמואל אמר לי
 מכדי אבנו וסבינו ומשאי מכוזו דתנו וכוון אני
 קורא בתך שור ולא אדם המזו ולא מים והני מילי
 לענין קמלא אבל לענין נזקין אדם היים וכלים
 פטורין ורב הני מילי תובא דאפקריתו אבל תובא
 דלא אפקריתו פטורי הוא מתוב רב אשעיא ונפל
 שמה שור או המזו שור ולא אדם המזו ולא כלים
 מוכאן אמרו נפל דתובי שור וכוזו ונתפברו המזו
 וכוזו ונתקדעו היים על הכתמה ופטור על הכלים
 הא ימה זה דומה לאבנו וסבינו ומשאו שהתקן
 ברשות הרבים והוקין אדרכת מה דומה זה מכני
 ליה אלא מאי דומה זה אבנו סבינו ומשאו שהתקן
 ברשות הרבים והוקין לפיכך א"א הטיה עלותו
 כאן היים רישא קשיא לרב וכוזא קשיא לשמואל
 ולטעמיה תיקשי דך הוא גופא קשיא רישא פטור
 וכוזא היים אלא רב מתרין לטעמיה ישמיאי
 מתרין לטעמיה רב מתרין לטעמיה כמה דברים
 אמורים בשתפקיזן אבל לא הפקיזן היים לפיכך
 הטיה עלותו כאן היים ושמואל מתרין לטעמיה
 השתת דאמרת אבנו סבינו ומשאו ככוזו דמי לרבי

M 58 מכוון M 59 M 60 הא ימה זה דומה
 דומה ליה M 61 מה B 62 M 63 אב
 M 64 קש M 65 אפרתה M 66 אלא

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhis: Dies gilt nur von dem Fall, wenn seine Kleider durch das Wasser beschmutzt worden sind, hat er sich aber selbst [beschädigt], so ist jener frei, denn herrenlose Erde hat ihn beschädigt. Als ich dies aber Šemuël vortrug, sprach er zu mir: Merke, die Schädigung durch einen Stein, ein Messer oder ein Gepäck wird ja von der Grubenschädigung gefolgert, und obgleich es von diesen heisst: ein Kind, aber kein Mensch, ein Esel, aber keine Geräte, so gilt dies nur hinsichtlich eines Todesfalls, bei Schädigungen aber ist man für die [Beschädigung] eines Menschen ersatzpflichtig und für die von Geräten ersatzfrei. - Und Rabh!? - Dies gilt nur von dem Fall, wenn man den Besitz aufgegeben hat, wenn man aber den Besitz nicht aufgegeben hat, so gelten sie als sein Eigentum. R. Osâja wandte ein: Und ein Kind oder ein Esel hinrentfällt, ein Rind, aber kein Mensch, ein Esel, aber keine Geräte; hieraus folgerten sie, dass wenn ein Rind samt seinem Joeh [in eine Grube] gefallen ist und es zerbrochen wurde, oder

ein Esel samt seinem Geschirr und es zerrissen wurde, [der Eigentümer] für das Vieh ersatzpflichtig und für die Geräte ersatzfrei ist. Womit ist dies zu vergleichen? — mit dem Fall, wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäck auf öffentlichem Gebiet niedergelegt hat und sie Schaden angerichtet haben. - Im Gegenteil, es sollte ja heissen: was gleicht dem? — Vielmehr, was gleicht dem? — der Fall, wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäck auf öffentlichem Gebiet niedergelegt hat und sie Schaden angerichtet haben. Daher ist er, wenn jemand sein Gefäss an seinem Stein zerschlagen hat, schuldig. Der Anfangsatz widerspricht der Ansicht Rabhis und der Schlußsatz widerspricht der Ansicht Šemuëls! Auch nach deiner Auffassung widerspricht sich ja diese Lehre selbst: im Anfangsatz heisst es, dass er ersatzfrei sei, und im Schlußsatz heisst es, dass er ersatzpflichtig sei. Vielmehr erklärt sie Rabh nach seiner Ansicht und Šemuël nach seiner Ansicht. Rabh erklärt sie nach seiner Ansicht: dies gilt nur von dem Fall, wenn er deren Besitz aufgegeben hat, wenn er ihn aber nicht aufgegeben hat, so ist er ersatzpflichtig; daher ist er, wenn jemand an seinem Stein sein Gefäss zerschlagen hat, ersatzpflichtig. Šemuël aber erklärt sie nach seiner Ansicht: da du nun sagst, dass ein Stein, ein

35. Er hat die Beschädigung nur veranlasst.
 36. Ex 21,33.
 37. Des die Schädigung verursachenden Hindernisses
 38. Die Grubenschädigung befindet sich ausdrücklich in der Schrift, nicht aber die Schädigung durch ein Hindernis
 39. In welchem es heisst, dass das Hindernis als Grube gelte
 40. Nach welchem der Eigentümer des Steins ersatzpflichtig ist, wenn jemand an diesem ein Gerät zerbrochen hat.

Messer und ein Gepäck als Grube gelten, so ist er nach R. Jehuda, nach welchem man bei der Grabenschädigung auch für Geräte ersatzpflichtig ist, wenn jemand an seinem Stein sein Gefäß zer-schlagen hat, ersatzpflichtig.

R. Eleázar sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er durch den Stein gestraucht ist und sich am Stein verletzt hat, wenn er aber durch den Boden gestraucht ist und sich am Stein verletzt hat, so ist [der Eigentümer] frei. Also nicht nach R. Nathan. Manche lesen: R. Eleázar sagte: Man sage nicht, dass er nur dann ersatzpflichtig sei, wenn er am Stein gestraucht ist und sich am Stein verletzt hat, aber frei, wenn er durch den Boden gestraucht ist und sich am Stein verletzt hat, vielmehr ist er ersatzpflichtig, auch wenn er am Boden gestraucht ist und sich am Stein verletzt hat. Also nach R. Nathan.

R. JEHUDA SAGT, MIT ABSICHT SEI ER [ZUR ENTSCHÄDIGUNG] VERPFLICHTET &c. Was heisst: mit Absicht? Raba erwiderte: Wenn er beabsichtigt hat, [den Krug] von der Schulter abzusetzen. Abajje sprach zu ihm: Demnach wäre er nach R. Meir ersatzpflichtig, selbst wenn er sich ablöst⁴¹? Dieser erwiderte: Freilich, nach R. Meir ist er ersatzpflichtig, selbst wenn ihm der Henkel in der Hand bleibt. Weshalb denn, dies ist ja ein Missgeschick und bei einem Missgeschick ist man ja nach der Gesetzlehre frei, denn es heisst:⁴² *Dem Mädchen aber sollst du nichts tun!*? Wolltest du erwidern, dies gelte nur von der Todesstrafe, bei Schädigungen aber sei man schuldig, so wird ja gelehrt: Wenn einem sein Krug zerbrochen wird und er [die Scherben] nicht fortschafft, oder einem sein Esel stürzt und er ihn nicht aufrichtet, so ist er für den dadurch entstehenden Schaden nach R. Meir ersatzpflichtig; die Weisen sagen, er sei dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig. Jedoch pflichten die Weisen R. Meir bei, dass wenn jemand einen Stein, ein Messer oder ein Gepäckstück auf der Spitze des Dachs hingelegt hat und sie durch einen gewöhnlichen Wind herabgefallen sind und Schaden angerichtet haben, er schuldig sei. Ferner pflichtet R. Meir den Weisen bei, dass wenn jemand Krüge aufs Dach gebracht hat, um sie zu trocknen, und sie infolge eines ungewöhnlichen Winds herabgefallen sind und Schaden angerichtet haben, er frei sei!? Vielmehr, erklärte Abajje, streiten sie über zwei Dinge: sie streiten über den Fall, wenn der Schaden beim Fallen angerichtet wor-

יהודה דמחייב על נזקי כדים כבוד רפינך הטיה
 צולחיתו באבן הייבן אמר רבי אלעזר לא שני אלא
 שנתקל באבן ושניו באבן אבל נתקל בקרקע ושניו
 באבן פטור כמאן דלא רבי נתן איכא דאמרי אמר
 רבי אלעזר לא תימא⁴¹ שנתקל באבן ושניו באבן הוא
 דמחייב אבל נתקל בקרקע ושניו באבן פטור אלא
 אפילו נתקל בקרקע ושניו באבן הייבן כמאן רבי
 נתן רבי יהודה אמר במתכוין הייבן [וכו'] הייבן
 דמי מתכוין אמר רבה במתכוין ההורגה לטובה
 מביטפו אמר ליה אביי מכלל דמחייב רבי מאיר
 אפילו נפשה⁴² אמר ליה אין מחייב⁴³ היה רבי מאיר
 אפילו אונה בידו אמאי אנוס הוא ואונס דהכנסא
 פטורה דבתים ונזקיה לא תעשה דבר ובי תימא
 הני מילי לענין קטלא אבל לענין נזקין הייבן והא
 תניא נשברה כדו ולא⁴⁴ סלקין⁴⁵ נפחה נכחו ולא העמידה
 רבי מאיר מחייב בהויקן והכמים אומרים פטור
 מדניי אדם והייבן בדיני שמיים ומודים הכמים לרבי
 מאיר באבנו כבינו ומשאו שהויקן בראש גני נפלי
 כרוה מצויה והויקן שהוא הייבן ומודה רבי מאיר
 "לרבנן במעלה-קנקנין על הנג על מנת לנגב ונפלו
 כרוה שאינה מצויה והויקן שהוא פטור אלא אמר
 אביי בתרתי פליגי פליגי בשעת נפילה ופליגי לאחר

M 67 [— דאמר בי תימא לאישתמוטי מהאי משתדס מהאי תן
 כין דלא מצי למוחביע לבעל קרקע דהוה רחוב בעל האבן
 M 68 ב M 69 | כהן | M 70 - היה 71
 M 72 B 72 נפל גם ולא העמידו M 73 לחכמים
 M 74

41. Nach diesem ist, wenn 2 Faktoren einen Schaden anrichten, einer für den anderen verantwort-
 lich; ebenso müsste auch hier der Eigentümer des Steins ersatzpflichtig sein, da dieser an der Schädi-
 gung mit dem herrenlosen Boden beteiligt war. 42. Der hierbei erschwerender ist. 43.
 Vom Henkel, od. von selbst auseinanderplatzt, dh. ganz ohne Zutun des Besitzers. 44. Dt. 22,26.

נפילה פרימי בשעת נפילה בתקף פושע מר סבר
 נתקף פושע הוא ומר סבר נתקף לאו פושע הוא
 פליגי לאחר נפילה במפקדו נזקו מר סבר מפקדו
 נזקו הינו ומר סבר פטור ומטאי מדקתני תתמי
 ההולך אחד במים או שיקף בחרכיה היינו חק אלא
 ראו הכי קאמי ההולך אחד במים בשעת נפילה
 או שיקף בחרכיה לאחר נפילה ומדמתנתין בתתמי
 בריחא ומי בתתמי משמא סרו משכתת לה לאו
 בשעת נפילה או לאחר נפילה אלא נפילה בשמא
 לאחר נפילה משכתת זה במפקדו נפליגו אלא בשעת
 נפילה הינו משכתת זה אמר רב אחא מן העבדה
 במיא דרך שדעא דהחא הינו דמי או דאמא
 דמא אהרנא פושע הוא ואי דלמא דמא אהרנא
 אמר הוא אלא משכתת זה דאנקר' ואנקר'יה ביה
 נפילא מפקדו נזקו מאי מנסין אימא אמר רב
 יומא מנסין רובת בחרכיה' קן אמר'וב אמי
 מנסין רובת בחרכיה דמי ארעא אמר בשעת
 נפילה מהותקת אמר ר'אחא נפילה מאי דמי הכל
 פטור הוא אימא דמי מאי דמחיים אלא מאי דמי
 דמי הינו יחא אימא רבן דפטור אלא מאי בשעת
 נפילה אה בשעת נפילה וקמשמע'ן דאמאי דמי
 יחאן אמר ר'אחא נפילה מהותקת אמר בשעת נפילה
 מאי דמי הכל פטור הוא מדקאמרי דמי יחאן רבן
 לא הימא מתנתין דמי מאי היא דאמרי נתקף

den ist, und über den Fall, wenn er nachher angerichtet worden ist. Wenn beim Fallen, ob nämlich das Straucheln ein Verschulden ist: einer ist der Ansicht, das Straucheln sei ein Verschulden, während der andere der Ansicht ist, das Straucheln sei kein Verschulden. Wenn nachher, sie streiten über die Besitzaufgabe eines schädigenden Gegenstands; einer ist der Ansicht, man sei, wenn man den Besitz eines schädigenden Gegenstands aufgibt, schuldig, und der andere ist der Ansicht, man sei frei. Woher dies? Aus dem, dass hier zwei Fälle gelehrt werden: und jemand durch das Wasser ausgleitet oder an einer Scherbe zu Schaden kommt: eigentlich ist dies ja dasselbe? wahrscheinlich meint er es wie folgt: und jemand durch das Wasser ausgleitet beim Fallen, oder an einer Scherbe zu Schaden kommt, nachher. Wenn nun die Mišnah von beiden Fällen spricht, so spricht ja auch die Barajtha von beiden Fällen, allerdings kann bei einem Krug eine Schädigung sowol beim Fallen als auch nachher vorkommen, bei einem Kamel aber kann dies wol nachher vorkommen, wenn er nämlich den Besitz des Aases aufgegeben hat,

B 74 בדיקת M 75 מן וכן M 76 מנח נפילה
 M 77 בית דם אלא בלי שדעאיה במים שדעאיה M 78
 [אמרי] M 79 נפילה M 80 יומא בחרכיה
 V 81 רבן דמי א' M 82 מאי רבן לא פושע

Col.b

hat, wieso aber beim Fallen? R. Aha erwiderte: Wenn er ihn über einen vom Wasser überschwemmten abschüssigen Weg geführt hat. In welchem Fall, ist ein anderer Weg vorhanden, so ist es ja ein Verschulden, ist kein anderer Weg vorhanden, so ist dies ja ein Missgeschick? — Vielmehr, dies kann in dem Fall vorkommen, wenn er selbst gestrauchelt ist und das Kamel durch ihn. Welche Absicht kann gemeint sein, wenn er den Besitz des schädigenden Gegenstands aufgibt? R. Joseph erwiderte: Wenn er die Absicht der Besitzergreifung der Scherben hatte. Ebenso erklärte auch R. Asi, wenn er die Absicht der Besitzergreifung der Scherben hatte. R. Eleazar erklärte: Sie streiten über den Fall, wenn der Schaden beim Fallen angerichtet worden ist. Und wenn nachher? sollte er etwa nach aller Ansicht frei sein, so ist er ja nach R. Meir ersatzpflichtig, und wenn etwa nach aller Ansicht ersatzpflichtig, so ist er ja nach den Rabbanan frei? — Vielmehr, unter "beim Fallen" ist zu verstehen: auch wenn beim Fallen; er pflichtet also der Erklärung Abajjes bei. R. Johanan erklärte: Sie streiten über den Fall, wenn der Schaden nachher angerichtet worden ist. — Und wenn beim Fallen? sollte er etwa nach aller Ansicht frei sein, so ist er ja, da R. Johanan weiter erklärt, man sage nicht, die Mišnah vertrete die Ansicht R. Meirs, welcher sagt, das Straucheln sei ein Verschulden,

45. Dieser hat ja wahrscheinlich den Besitz der Scherben von seinem Krug aufgegeben Des Krugs. 46
 47. Er kann ja nicht dafür 48. Von der Rf. in der Mišnah spricht

nach R. Meír ersatzpflichtig, und wenn etwa nach aller Ansicht ersatzpflichtig, so ist er ja, da R. Johanan weiter erklärt, man sage nicht, die Mišnah vertrete die Ansicht R. Meír's, welcher sagt, das Strancheln sei ein Verschulden, nach den Rabbanan frei? Vielmehr, folgendes lehrt er uns: nur hierbei ist er, wenn er den Besitz des schädigenden Gegenstands aufgibt, frei, weil dies ein Missgeschick ist, in anderen Fällen aber, ist man, auch wenn man den Besitz des schädigenden Gegenstands aufgibt, schuldig.

Es wurde gelehrt: Ueber den Fall, wenn man den schädigenden Gegenstand aufgibt, streiten R. Johanan und R. Eleázar, nach der Ansicht des einen ist man ersatzpflichtig und nach der Ansicht des anderen ist man ersatzfrei. Es wäre anzunehmen, dass derjenige, nach welchem man ersatzpflichtig ist, der Ansicht R. Meír's ist, und derjenige, nach welchem man ersatzfrei ist, der Ansicht der Rabbanan ist. Nach R. Meír streiten sie überhaupt nicht, sie streiten nur nach den Rabbanan; derjenige, nach welchem man ersatzfrei ist, ist entschieden der Ansicht der Rabbanan, aber auch derjenige, nach welchem man ersatzpflichtig ist, kann dir erwidern: meine Ansicht gilt selbst nach den Rabbanan, denn auch nach den Rabbanan ist er nur in diesem Fall der Besitzaufgabe des schädigenden Gegenstands frei, weil es ein Missgeschick ist, in anderen Fällen der Besitzaufgabe des schädigenden Gegenstands aber ist man auch nach ihrer Ansicht ersatzpflichtig. Es ist ein Beweis zu erbringen, dass R. Eleázar es ist, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig, denn R. Eleázar sagte im Namen R. Jišmâél's: Zwei Dinge sind nicht im Besitz des Menschen und die Schrift machte [ihn verantwortlich] als wären sie in seinem Besitz, und zwar: eine Grube auf öffentlichem Gebiet und Gesäuertes von der sechsten Stunde ab; schliesse hieraus. Kann R. Eleázar dies denn gesagt haben, R. Eleázar lehrte ja entgegengesetzt, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand Dung auf öffentlichem Gebiet umwühlt und einer dadurch zu Schaden gekommen ist, er zur Entschädigung verpflichtet sei, und hierzu sagte R. Eleázar, dies gelte nur von dem Fall, wenn er die Absicht hatte, davon Besitz zu ergreifen, wenn er aber nicht die Absicht hatte, davon Besitz zu ergreifen, sei er frei; demnach ist derjenige, der den Besitz des schädigenden Gegenstands aufgibt, frei? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Wenn er ihn zurück auf die frühere Stelle hingelegt hat. Rabina sagte: Nach der Er-

פישע הוא ככלל רבוי מאד מהיום אלא מאי דברי הכל היום והא מדקאמר רבי יוחנן לקמן לא תימא מתנתתן רבי מאיר הוא דאמר נתקן פישע הוא ככלל דפטרי רבנן אלא הא קא משמע לן דמפקד נזקו דחבא הוא דפטרי רבנן דאנטי הוא אבי מפקד נזקו דעלמא מחייבו: איתמר מפקד נזקו רבי יוחנן דרבי אליעזר חד אמר היום וחד אמר פטור לימא מאן דמהיב כרבי מאיר ומאן דפטרי רבנן אליבא דרבי מאיר כולו עלימא לא פליגי רבי פריגי אליבא דרבנן מאן דפטרי רבנן ומאן דמהיב אמר לך אלא דאמר אפילו לרבנן עד מאן לא פטרי רבנן אלא מפקד נזקו דחבא משום דאנטי הוא אבי מפקד נזקו דעלמא מחייבו תסתים רבי אליעזר הוא דאמר היום דאמר רבי אליעזר משום רבי ישמעאל שני דברים אינן ברשותו של אדם ועשאן חבתים כאלו הן ברשותו ואלו הן ביד ברשות חביוס והבין משש שקיות ורמילה תסתים ורבי אמר רבי אליעזר חביוסא אמר רבי אליעזר איפסא דתמן החופך את הגלל ברשות הרבים והוהו ביהן אחד היום בנזקו ואמר רבי אליעזר לא שנו אלא שנתבון לובת ביהן אבי לא נתבון לובת ביהן פטור אלא מפקד נזקו פטור אמר רב אדא בר אבהו שהחזירה למקומה אמר רבינא משל רב

M 85 היום M מחייבו P 84 מתנתא P 83
 דמהיב M 86 אבי...רבנן M 87 אלא M 88
 M 91 שמעון M 90 היום M 89 B
 חביוסא ה VP 92 שקיות M 93 דר א
 דאמר היום רבי אמר פטור M 94 ויחנן החופך M 95
 לרשות M 96 בה.

49. Wenn man vorsätzlich ein Hindernis auf die Strasse wirft. 50. Am Vorabend des Pesahfestes, die Nutznutzung desselben ist verboten, es gilt also als nicht vorhanden, dennoch ist der Eigentümer strafbar, wenn er es in seinem Besitz behält.

אדא בר אבהו למת הדבר דומת למוצא בור מגולה
 וכסחו וחזר וניגלה אמר ליה מר זוטרא בריה דרב
 מרי לרבינא מי דמי התם לא אסתלק להו מעשה
 ראשון הכא אסתלק להו מעשה ראשון הא לא דמי
 אלא למוצא בור מגולה וטממה וחזר וחפרה דאסתלקו
 להו מעשה ראשון וקיימא לה ברשותו אלא אמר
 רב אשי כשהפכה לפחות משלשה ומאי דוחקיה
 דרבי אלעזר לאוקמיה כגון שהפכה לפחות משלשה
 וטעמא דמי נתבון לזכות בה הא אין מתבון לזכות
 בה לא לוקמה למעלה משלשה ואף על גב דלא
 נתבון לזכות בה הייב אמר רבא מתניתין קשיתיה
 מאי אריא הפך לתני הגביה אלא שמע מינה כל
 הפך למטה משלשה הוא ומדרבי אלעזר אמר הייב
 רבי יוחנן אמר פטור ומי אמר רבי יוחנן הכי והא
 תנן המצניע את הקקין ואת הזבובית והגודר גדרו

klärung des R. Ada b. Ababa ist dies mit dem Fall zu vergleichen, wenn jemand eine offene Grube findet, sie zudeckt und wieder aufdeckt. Mar-Zutra, Sohn R. Maris, sprach zu Rabina: Ist es denn gleich, in dem einen Fall war ja die Arbeit des ersten fortgeschafft worden, in dem anderen Fall aber war die Arbeit des ersten nicht fortgeschafft worden? Dies ist vielmehr zu vergleichen mit dem Fall, wenn jemand eine offene Grube findet, sie zuschüttet und wieder aufgräbt; die Tätigkeit des ersten ist fortgeschafft worden und sie befindet sich in seinem Besitz. Vielmehr, erklärte R. Asi, wenn er ihm in je weniger als drei [Handbreiten] umgewühlt hat'. Was zwingt nun R. Eleazar zu erklären, wenn er ihn in je weniger als drei [Handbreiten] umgewühlt hat, und zwar nur dann, wenn er die Absicht hatte, ihn zu erwerben, nicht aber, wenn er nicht die Absicht hatte, ihn zu erwerben, sollte er doch erklären, wenn mehr als drei [Handbreiten] und zwar sei er, auch wenn er nicht die Absicht hatte, ihn zu erwerben, [zur Entschädigung] verpflichtet? Raba erwiderte: Ihm war die Mišnah auffallend; warum heisst es: umgewühlt, sollte es doch heissen: aufgehoben? wahrscheinlich ist unter "umwühlen"

Bq. 30a

M 97 | הפטור | P 98 | נטמי התם M 99 | הפירה P 1
 ומטמה M 2 | ברשותיה | דשנין | ולחייב כהניקא אלא M 3 | למטה
 פחה M 4 | לאוקמה למטה כגון M 5 | אין ואי לא לא M 6
 הייב M 7 | דתני M 8 | מנבחה M 9 | +
 בפתות M 10 | גדר M 11 | | נבחר שהייתה עליו טומה
 בור ברשותו אבל בור ביה ר פטור | ומצניע אמאי פטור הא אימרת.

zu verstehen: weniger als drei [Handbreiten]. Wenn nun R. Eleazar derjenige ist, welcher sagt, er sei ersatzpflichtig, so ist ja R. Johanan derjenige, welcher sagt, er sei ersatzfrei. -- kann denn R. Johanan dies gesagt haben, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand Dornen oder Glas verwahrt oder einen Zaun aus Dornen hergerichtet hat oder wenn seine Wand auf öffentliches Gebiet gefallen ist und ein anderer dadurch zu Schaden gekommen ist, er zur Entschädigung verpflichtet sei, und hierzu sagte R. Johanan, dies gelte nur von dem Fall, wenn er sie vorstehen liess, wenn er sie aber hineingedrückt hat, sei er frei; wenn er sie hineingedrückt hat, ist er wol aus dem Grund frei, weil dies eine Grube auf eigenem Gebiet ist, demnach ist man für die Grubenschädigung nur auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig; somit ist man, auch wenn man den Besitz des schädigenden Gegenstands aufgibt, ersatzpflichtig? -- Nein, tatsächlich ist man, kann ich dir erwidern, wenn man den Besitz des schädigenden Gegenstands aufgibt, frei, nur ist man, wenn man sie hineindrückt hat, deshalb frei, weil, wie hierzu im Namen R. Abas, Sohns R. Iqas, gelehrt wurde, es nicht die Art der Leute ist, sich an die Wände zu reiben. Kann R. Johanan

51. Ein solches Umwühlen gilt nicht als Tätigkeit 52. Die zum Zaun verwandten Dornen
 53. Der Beschädigte trägt selbst die Schuld

dies denn gesagt haben, er sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt ja, dass wenn jemand eine Grube auf öffentlichem Gebiet gegraben hat und ein Rind oder ein Esel in diese hineingefallen und verendet ist, er ersatzpflichtig sei? — Vielmehr, tatsächlich ist R. Johanan derjenige, welcher sagt, er sei ersatzpflichtig. — Wenn nun R. Johanan sagt, er sei ersatzpflichtig, so ist ja R. Eleázar derjenige, welcher sagt, er sei ersatzfrei, und dem widersprechend sagte ja R. Eleázar im Namen R. Jišmâ'els &c.!? — Das ist kein Widerspruch, das eine sagte er in seinem eignen Namen, das andere im Namen seines Lehrers.

WENN JEMAND WASSER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET AUSGESCHÜTTET HAT UND EINER DARAN ZU SCHADEN GEKOMMEN IST, SO IST ER ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET. WENN JEMAND DORNEN ODER GLAS VERWAHRT ODER EINEN ZAUN AUS DORNEN HERGESTELLT HAT ODER WENN IHM EINE WAND AUF ÖFFENTLICHES GEBIET GEFALLEN IST UND ANDERE DARAN ZU SCHADEN GEKOMMEN SIND, SO IST ER ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET.

GEMARA. Rabh sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er seine Kleider mit dem Wasser beschmutzt hat, wenn er sich aber selbst [verletzt] hat, so ist er ersatzfrei, denn herrenlose Erde hat ihm beschädigt. R. Hona sprach zu Rabh: Sollte es doch als ihm gehörender Schmutz gelten? — Du glaubst wol, wenn das Wasser nicht geschwunden ist, nein, wenn das Wasser geschwunden ist. — Wozu braucht beides? [gelehrt zu werden? — Das eine spricht vom Sommer, das andere spricht von der Regenzeit. Es wird nämlich gelehrt: In allen diesen Fällen, von welchen sie es gesagt haben, zum Beispiel, dass das Öffnen der Rinnen und das Ausbaggern der Kanäle [nur] im Sommer verboten ist, ist man dennoch auch in der Regenzeit, obgleich man dann dazu befugt ist, wenn dadurch Schaden angerichtet worden ist, zur Entschädigung verpflichtet.

WENN JEMAND DORNEN &c. VERWAHRT HAT. R. Johanan sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er sie hervorstehen liess, nicht aber, wenn er sie hineingedrückt hat.— Weshalb ist er dann frei? R. Aba, Sohn R. Iqas, erwiderte: Weil es nicht die Art der

דביתא רבי יוחנן דרבה כנסת משנה רתנן החופץ ביה
 ברשות הרבים ונפל רגלו שוה או חסור ימת חיים
 אלא רגליו רבי יוחנן דאמר חיים ופדומו רתנן אמר
 חיים רבי ארעול אמר פטור והאמר רבי ארעול
 משום רבי ישמעאל בן יא קשיא הא ריהת הא
 דרביה :

101 רש"י מים ברשות הרבים רתנן ביה אהר
 חיים בנותו הפסיע את רתנן את חובביה
 והעורף אה רתנן בקצוים אהר שפיר דרשות הרבים
 רש"י רתנן אהר חיים בנותו :

גמרא אמר רב לא שני אהר חובבי ביה
 במים אהר חיים בנותו פטור קרקע עיבה הויקמי
 אמר ריה רב הווא ריה לא יאה אהר בישוי מי
 כבודו דלא קמי מיה בדתמי מיה ריהת ריה רי
 חיה בימית חסרה יאהר בימית חובביה ריהת
 ביה אהר שפיר רתנן בימית חובביה ריהת
 בימית חסרה אהר חיים בימית חובביה אה
 ער מי שברשות אה הויקמי חובבי ריהתו הפסיע
 את רתנן ריהת אמר רבי יוחנן לא שני אהר
 מפריה אמר ישמעאל לא יאה קשיא אהר ריה
 אהר ריהת ריה אהר ריה שארן רתנן יאה בני אהר

M 12 יש B 13 M 13
 M 15 ישען M 16 B 16 M 17 B 17
 M 18 ורתנן ביה אהר חיים בנותו M 19 ישען M 20 B 20
 דתם [א] ביה ריהת M 21 ישען B 22
 יש ריהת ריהת M 23 ישען רתנן ריהת M 24 B 24
 יאהר M 25 ישען חובבי ביה

54. Cf. *ib.* S. 103 Z. 14 n.
 55. Er selbst ist der Ansicht, dass man in einem solchen Fall ersatzfrei sei.
 56. Da die Erde mit dem ihm gehörenden Wasser vermischt worden ist.
 57. Und kein Schmutz mehr vorhanden ist, die Schädigung erfolgte nur durch die herrenlose Erde.
 58. Diese u. die vorige Mišnah (*ib.* S. 99 Z. 22 n.), die beide auf die Beschädigung der Kleider bezogen werden.
 59. Während welcher die Verunreinigung der Strassen nicht verboten ist.
 60. Dass man schadenbringende Dinge auf die Strasse werfen dürfe.

180.2 להתחבך בבתריבו תו זמן המצניע קוצותיו
 וזכריתו לתוך ביתו של הבור וכל על ביתו
 יסתו' וזכריתו ונפ' לישית הרבים והיונו חיים המצניע
 אחר דמי יחבך יא' שנו אלא כבודל העוק אכל
 כבודל כתיב המצניע פטור והיום בעל הבית אכל
 דינא ואת אומדת המעבה כונו כדלוי עני הבור
 יבא על דמי יבט' דמי היום בעל הבית פשיטא
 מהו דמיבא תתם הוא דלא הוי ידע ית' דהוהיעה
 אכל' הוא הידע ית' הוי ית' לאידועיה קא משמע
 10 קו' תו זמן הרבים האשטתים הוי מצניעין
 קוצותיהו וזכריתיהו כדק' שחוקיהו ימעטיקין לתן
 שישת' שפתים כמי' שרא יעבס המתרישה רב ששת'
 שדי' לתו כבודל רבא שדי' לתו כבודל רבא אחר רב יהודה
 תא' כתיב המע' דמיבא תתם ית' דמיבא תתם רבא
 אכל' כתיב דמיבא תתם ית' דמיבא תתם רבא

Menschen ist, sich an die Wände zu reiben.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seine Dornen und sein Glas in die Wand eines anderen gesteckt, und als darauf der Eigentümer der Wand diese niedergerissen hat, diese auf öffentliches Gebiet gefallen sind und Schaden angerichtet haben, so ist der Verwahrende ersatzpflichtig. R. Johanan sagte: Dies gilt nur von einer schadhaften Wand, wenn es aber eine gute Wand ist, so ist der Verwahrende ersatzfrei und der Eigentümer der Wand ersatzpflichtig. Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass wenn jemand seine Grube mit einem fremden Deckel zudeckt und darauf der Eigentümer des Deckels kommt und seinen Deckel fortnimmt, der Eigentümer der Grube ersatzpflichtig sei. Selbstverständlich?

Man könnte glauben, dies gelte nur von jenem Fall, wo er ihn nicht kannte⁶¹, und es ihm nicht mitteilen konnte, hierbei aber, wo er ihn kannte, sollte er es ihm mitteilen⁶², so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Die früheren Frommen pflegten ihre Dornen und ihre Glasscherben auf ihren Feldern zu verstecken; sie vergruben sie drei Handbreiten tief, damit sie den Pilug nicht hindern.

190 מיצא' רבא וקשי' לרשית הרבים חזקתו
 יחבך בתן אכל' היום כתיב ית' הקודם בתן
 וזה רב' שנועי' בו גמליאל אומר בו המקלקלון
 ברשית הרבים יחבך היום כתיב וזה הקודם בתן
 20 וזה החופץ את הגוף ברשית הרבים יחבך בתן אחר
 חיים כתיב

גמליאל אומר מתנתקן הלא כדמי יהודה

M 26 בתן ביתו M 27 את ביתו יפלו
 M 29 — את M 30 [בעל ביתו לא ידע המצניע ולא
 כפי דמיבא תתם ית' דמיבא תתם רבא אכל' P 31
 ית' M 32 אכילת ית' לאד' [לחיים בעל בית] קט'
 M 33 קעב' P 34 ידעני' M 35 דינא B 36
 — את P 37 לישית' M 38 לישית'

R. Šešeth pflegte sie ins Feuer zu werfen; Raba pflegte sie in den Tigris zu werfen.

R. Jehuda sagte: Wer ein Frommer sein will, halte die Gesetze von den Schädigungen. Raba sagte: Die Vorschriften [des Traktats "Sprüche] der Väter . Manche sagen, die Vorschriften [des Traktats] von den Segensprüchen".

WENN JEMAND STROH UND STOPFELN ZUR VERDÜNGERUNG AUF ÖFFENTLICHES GEBIET HINAUSBRINGT UND EINER DADURCH ZU SCHADEN KOMMT, SO IST ER ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET, UND WER ZUVORKOMMT, ERWIRBT SIE. R. ŠIMŌN B. GAMALIÉL SAGT: WER SCHADENANRICHTENDE DINGE AUF ÖFFENTLICHES GEBIET BRINGT, IST, WENN DIESE SCHADEN ANGERICHTET HABEN, ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET, UND WER ZUVORKOMMT, ERWIRBT SIE. WENN JEMAND RINDERKOT AUF ÖFFENTLICHEM GERIET UMWÜHLT, UND EINER DARAN ZU SCHADEN KOMMT, SO IST ER ZUR ENTSCHÄDIGUNG VERPFLICHTET.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, dass unsere Mišnah nicht die Ansicht R. Jehu-

61. Da er mit dem Niederreißen der Wand nicht zu rechnen brauchte
 62. Hierbei verhält es sich ebenso wie bei einer schadhaften Wand, der Eigentümer der Grube sollte damit rechnen, dass der Eigentümer seinen Deckel fortnehmen werde
 63. Der Eigentümer der Wand weiss nicht, wer die Dornen in seine Wand gesteckt hat
 64. Dass er seinen Deckel fortnimmt
 65. Dieser Traktat spricht von den Pflichten des Menschen seinen Mitmen eben gegenüber
 66. Man genieße nichts, ohne Segenspruch.

das vertritt; denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Zur Zeit der Dungaufuhr darf man seinen Dünger auf öffentliches Gebiet ausführen und ihn dreissig Tage lang aufhäufen, damit er unter den Füssen der Menschen und der Tiere zerrieben werde, denn unter dieser Voraussetzung hat Jehošua' das Land vererbt. Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Jehudas veretrete, denn auch R. Jehuda gibt zu,

dass wenn Schaden angerichtet worden ist, er zur Entschädigung verpflichtet sei. Es wird ja aber gelehrt, R. Jehuda sagt, wenn es eine Hanukaleuchte war, sei er frei, weil er dazu befugt war; wahrscheinlich doch befugt durch das Gericht? - Nein, befugt durch das Gebot. Es wird auch gelehrt: R. Jehuda sagt, war es eine Hanukaleuchte, so ist er frei, weil er durch das Gebot dazu befugt war. - Komm und höre: In allen Fällen, von welchen sie gesagt haben, man dürfe schadenanrichtende Dinge auf öffentliches Gebiet bringen ist man, wenn diese Schaden angerichtet haben, zur Entschädigung verpflichtet, nach R. Jehuda aber frei? R. Nahman erwiderte: Unsere Mišnah spricht von dem Fall, wenn ausser der Zeit der Dungaufuhr, und vertritt somit die Ansicht R. Jehudas. R. Aši erwiderte: Unsere Mišnah spricht nur von Stroh und Stoppeln, weil sie nämlich ausgleiten machen.

UND WER ZUVORKOMMT, ERWIRET SIE. Rabh sagte, sowol sie selbst als auch den Mehrwert; Ze'eri aber sagte, nur den Mehrwert, aber nicht sie selbst. — Worin besteht ihr Streit? Rabl ist der Ansicht, die Massregelung erstrecke sich wegen des Grundwerts auch auf den Mehrwert, während Ze'eri der Ansicht ist die Massregelung wegen des Grundwerts erstrecke sich nicht auf den Mehrwert. — Es wird gelehrt: Wenn jemand Rinderkot auf öffentlichem Gebiet unrwählt und einer daran zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet; es heisst aber nicht, dass wer zuvorkommt, ihn erwerbe! Er lehrt dies im Anfangsatz, und dies bezieht sich auch auf den Schlußsatz. — Hierzu wird ja aber gelehrt, dass er als Raub verboten sei? Was gelehrt wird, dass er als Raub verboten sei, bezieht sich auf die ganze Mišnah, und zwar gilt dies von demjenigen, der es sich angeeignet hat. — Aber es giebt ja eine anders lautende Lehre: Wenn jemand Stroh und Stoppeln auf öffentli-

התניא רבי יהודה אומר בשעת היצאת ובלים אדם מוציא וכלו לרשות הריבוס וצובו כל שישום וים כמי שיהא נישק כמי אדם וברמי כחמה שעל מנת כן הנחיל יהושע את הארץ אפילו תימא רבי יהודה מרה רבי יהודה שאם הויק משום מה שחוק והתן רבי יהודה אומר בנד הנחה פטור מפני שהוא ברשות מאי לא משום רשות בית דין לא משום רשות מצוה התניא רבי יהודה אומר בנד הנחה פטור מפני שהוא רשות מצוה תא שמע כל אדם שאמרו ביהדין לקלקל בשעת הרבוס אם הויק הייבין לשום רבי יהודה פטור אמר רב נתן במתנתן שלא בשעת היצאת ובלים רבי יהודה תיא רב אשי אמר ר' חבני וקשו תנן משום המשקין כל הקורם בתן וכח אומר רב בין גנופן בין בשבתן ועודי אמר בשבתן אבל לא גנופן במאי קמפלי רב סבר קמי גנופן משום שבתן ועודי סבר לא קמי גנופן משום שבתן תמן החופך את הלל ברשות הריבוס הויק בתן אחר הויב פוקי ואילו כל הקורם וכה לא קמי תנא לרישא ותיא הדין לסיפא ותיא תני קמי אסורין משום גול כי קמי אסורין משום גול אכולה מתנתן קמי לאתרי שקים וכה ותיא לא קמי רבי התניא המוציא תבני וקשו לרשות הרבים

39 M 41 ישיאל M 40 רשות הרבים M 41 יצק M 42 משום M 43 אשי M 14 בתן M 45 ה M 40 אכולה תן אשי B 47 דתן P רהו

Bq. 81
Bm. 118b
18m. 11

Ba. 62b

Col. b

66. Cf. ol. S. 77 Z. 19 ff. 67. Und aus diesem Grund sollte er auch hierbei frei sein.
68. Cf. S. 77. N. 124. 69. Die Leuchte draussen hinzustellen. 70. Dagegen spricht R.J. von Dung u. Kot, die für die Passanten weniger gefährlich sind. 71. Wenn die Stoppeln bereits in Dung verwandelt worden sind. 72. Der Erwerbende muss dem Eigentümer den Wert der Stoppeln ersetzen. 73. Fremden Personen, niemand darf davon Besitz nehmen. 74. Es ist sein rechtmässiges Eigentum

לובלים והזקן בהן אחר היים בנוקו וכל הקודם בהן
 זכה וההופך את הגלל לרשות הרבים והזקן בהן
 אחר היים ואסור משום גזל אומר רב נחמן בר יצחק
 גלל קרמית דבר שיש בו שבה קנסו גופו משום
 שבתו דבר שאין בו שמה לא קנסו: איבעיא להו
 לדברי האומר קנסו גופו משום שבתן האלתי קנסין
 או לבי מיתרי שבתא קנסין תא שמע מדקאירינן
 גלל והסברא כי איירינן גלל מוקמי דלשני רב נחמן
 רבבה דשני רב נחמן כי איבא דמידיא גלל כתיב:
 לימא בתנאי שמה שפירש בו רבית קנסין אומר
 ואינו טובה לא את הקקן ולא את הרבית דברי
 רבי מאיר והבאים אומרים טובה את הקקן אבל לא
 את הרבית לימא רב דאמר דברי מאיר וקירי
 דאמר דרבין אמר דך רב אנא דאמרי אפילו לרבין
 עד כן לא קאמרי רבין תם אלא קין דבהתיירא
 אבל תבא קין תפא קמזק וקירי אמר דך אנא
 דאמרי אפילו דברי מאיר עד כן לא קאמר רבי
 מאיר תם אלא דמשעת כתיבה דעבד ליה שימא
 אבל תבא כי יומר המזקן לימא כתיב תנאי המוציא
 תבנו וקשו לרשות הרבים לובלים והזקן בהן אחר
 היים בנוקו וכל הקודם בהן זכה ואסורין משום גזל
 רבן שמעון בן גמליאל אומר כל המקלקרין ברשות
 הרבים והזקן הייבן לשים וכל הקודם בהן זכה

ches Gebiet hinausbringt und jemand dar-
 an zu Schaden kommt, so ist er zur Ent-
 schädigung verpflichtet; wer zuvorkommt,
 hat sie erworben, [und sie sind nicht als
 Raub verboten] und wenn jemand Rinder-
 kot auf öffentlichem Gebiet umwühlt, und
 einer an diesem zu Schaden kommt, so ist
 er [zur Entschädigung] verpflichtet und er
 ist als Raub verboten? R. Nahman b. Ji-
 haq erwiderte: Vom Rinderkot ist nichts
 einzuwenden; bei Gegenständen, bei denen
 ein Mehrwert vorhanden ist, haben sie die
 Massregelung wegen des Mehrwerts auf
 diese selbst ausgedehnt, und bei Gegen-
 ständen, bei welchen kein Mehrwert vor-
 handen ist, haben sie diese Massregelung
 nicht angeordnet.

Sie fragten: Tritt die Massregelung
 nach demjenigen, welcher sagt, sie haben
 die Massregelung wegen des Mehrwerts
 auf diese selbst ausgedehnt, sofort ein, oder
 erst wenn ein Mehrwert vorhanden ist?
 Komm und höre: es wurde ja vom Rinder-
 kot ein Einwand erhoben. Glaubst du?
 der Einwand vom Rinderkot wurde erho-
 ben bevor es R. Nahman erklärt hat, nach-
 dem aber R. Nahman es erklärt hat, ist

Bm.72^a Bb.94ⁱ M 48 - ובמילי משום גזל M 49 בנוקו ואסורין
 M 51 - וקשו לרשות הרבים לובלים והזקן בהן אחר
 M 52 דמידיא M 53 - וקשו לרשות הרבים לובלים והזקן בהן אחר
 M 54 - וקשו לרשות הרבים לובלים והזקן בהן אחר
 M 55 - וההופך את הגלל לרשות הרבים והזקן בהן
 P 56 - אלא

vom Rinderkot überhaupt kein Einwand zu erheben.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tanna'im streiten: Wenn ein Schuld-
 schein [die Zahlung von] Zinsen enthält, so massregelt man [den Gläubiger] und er
 erhält weder das Kapital noch die Zinsen - Worte R. Meïr; die Weisen sagen, er
 erhalte das Kapital, nicht aber die Zinsen. Rabh wäre also der Ansicht R. Meïr's und
 Ze'eri der Ansicht der Rabbanan. Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt
 auch nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sind ihrer Ansicht nur in jenem Fall,
 wo mit dem Kapital selbst kein Verbot verbunden ist, während hierbei das Kapital
 selbst den Schaden anrichtet. Und Ze'eri kann dir ebenfalls erwidern: meine Ansicht
 gilt auch nach R. Meïr, denn R. Meïr vertritt seine Ansicht nur in jenem Fall, wo
 das Verbot schon beim Schreiben geschehen ist, während es hierbei überhaupt nicht
 ausgemacht ist, dass ein Schaden angerichtet werden würde.

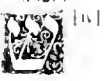
Es wäre anzunehmen, dass sie den Streit folgender Tanna'im führen. Wenn jemand
 Stroh und Stoppeln zur Verdüngerung auf öffentliches Gebiet hinausbringt und einer
 daran zu Schaden kommt, so ist er zur Entschädigung verpflichtet; wer zuvorkommt,
 erwirbt sie, und sie sind als Raub verboten. R. Šimōn b. Gamaliel sagt, wenn jemand
 schadenanrichtende Dinge auf öffentliches Gebiet bringt und diese Schaden anrich-

75. Bei diesem ist ja ein Mehrwert überhaupt nicht vorhanden, demnach tritt die Massregelung
 sofort ein. 76. Dass die Massregelung sich nur auf Dinge erstreckt, bei welchen ein Mehrwert
 vorhanden ist. 77. Des Schuldscheins.

ten, so ist er zur Entschädigung verpflichtet; wer zuvorkommt, erwirbt sie, und sie sind nicht als Raub verboten. Diese Lehre widerspricht sich ja selbst: zuerst heisst es, dass wer zuvorkommt, sie erwerbe, und darauf heisst es, dass sie als Raub verboten sind? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: wer zuvorkommt, erwirbt sie, den Mehrwert, und sie sind wegen Raubs verboten, diese selbst, und hierzu sagt R. Šimon b. Gamaliél, dass wer zuvorkommt, auch sie selbst erwerbe. Nach Ze'eri streiten hierüber entschieden Tamaim, streiten sie auch nach Rabb? Rabb kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, die Massregelung wegen des Mehrwerts erstrecke sich auch auf diese selbst, und sie streiten vielmehr, ob man nach dieser Halakha auch entscheide. Es wurde nämlich gelehrt: R. Hona sagte im Namen Rabhis, so ist die Halakha, man entscheide aber nicht demgemäss. R. Ada b. Ahaba sagte, so ist die Halakha und man entscheide auch demgemäss. Dem ist ja aber nicht so. R. Hona erklärte ja Gerstengraupen als Freigut und ebenso erklärte R. Ada b. Ahaba Dattelträger als Freigut; allerdings entschied R. Ada b. Ahaba nach seiner Ansicht, aber R. Hona, sollte er zurückgetreten sein?

לְפָנֵיהֶן מִשֵּׁים עַל הָא אִפְסָא קָשְׂיָא אַמְרֵיהּ כִּי
 הִקְדֵּשׁ בְּהֵן זָבַח יִאֲמְרוּן מִשֵּׁים עַל אִילָא יֵאָר הִבִּי
 קָאֲבֵר זָבַח הִקְדֵּשׁ בְּהֵן זָבַח בְּשִׁטְתָן יִאֲמְרוּן מִשֵּׁים
 עַל אִטְוָן יֵאָרָא בְּהֵן שְׁעִירָן בֵּן עֲלִיָאֵר לְעִירָא
 אִפְסָו לֵבְשֵׁן לְבִי כִי הִקְדֵּשׁ בְּהֵן זָבַח לְעִירָא יֵאָר
 הִנְאִי הִיא לְבִי מִי לְעִירָא לְנֵאִי הִיא אִפְסָו לְךָ דֵּם
 הִבִּי עֵינָא קְרָבִי גִפְסָן מִשֵּׁים שְׁבִתָן הִנְאֵא בְּהֵמַה
 יֵאָרְן מִרְדָן בֵּן קְמִיפְסִי דִאֲחַרְתֵּי דֵם הִנְאֵא אֲמַר דֵּם
 הִנְאֵא יֵאָרְן מִרְדָן בְּרֵיב אִילָא כִי אַחֲסֵה אֲמַר הִנְאֵה
 יִמְרוּן בֵּן אִטְוָן יֵאָר דֵּם הִנְאֵא אֲפַקְרִי דְשִׁירָא דֵם אִילָא
 כִי אַחֲסֵה אֲפַקְרִי מִקְיָבְתָא בְשִׁירָא דֵם אִילָא כִי
 אַחֲסֵה בְשִׁירָתָה אִילָא דֵם הִנְאֵא יֵאָרָא הִנְאֵה בְהֵ
 הִנְאֵה מִרְדָן הִנְאֵה

לְבִי קָדְשִׁי שְׂמַי מְרַבְּבֵיהּ דֵּם אִילָא דֵם עַדְקָא
 הִנְאִיפְסָו עַדְקָא עַדְקָא הִנְאֵה בִּרְאֵשִׁי הִנְאִיפְסָו
 הִנְאֵה בְּנוֹקִן שְׂמַי



בְּיָדָא אִילָא דְבִי יֵאָרְן דֵּם יֵאָרָא מִתְּנִיבָתָן
 לְבִי מִרְדָן הִיא דִאֲמַר נִקְרָא מִשֵּׁים הִיא יֵדִים אִילָא
 אִפְסָו דִבְשֵׁן דִאֲמַר אִטְוָן הִיא יֵבְשִׁי הִנְאֵה הִיב
 יֵחַרְתֵּי לִי לְעִירָא יֵאָר עַד דֵּם גִּחְסָן בֵּן יֵאָרְן אִילָא
 אִפְסָו יֵאָרָא יֵאָר הִנְאֵה לִי לְעִירָא הִנְאֵה לִי הִנְאִיפְסָו
 דֵּם הִנְאֵה דְבִי יֵאָרְן אִילָא כִי דִאֲמַר הִנְאֵה לִי לְעִירָא
 יֵאָר הִנְאֵה לִי הִנְאִיפְסָו הִנְאֵה לִי הִנְאֵה לְעַד קִיבֵה
 יֵאָרְן יֵבְלָה הִנְאֵה אֲפַקְרִי מְרַבְּבֵיהּ בְשִׁירָא עֵינָא
 M 57 יֵבְשִׁי מִשֵּׁים B 58 יֵבְשִׁי קָשְׂיָא אֲחִירָא M 57
 אֲחִירָא אֲחִירָא M 59 אֲחִירָא M 60 אֲחִירָא M 61
 בְּנוֹקִן לְבִי שְׂמַי M 62 גִּחְסָן M 63 יֵבְשִׁי M 64
 מִשֵּׁים

[Die Eigentümer] waren gewarnt worden'.

WENN ZWEI TÖPFER HINTER EINANDER GLEIEN UND DER ERSTE STRAUCHELT UND HINEFÄLLT UND DER ZWEITE DURCH DEN ERSTEN STRAUCHELT, SO IST DER ERSTE ZUR ENTSCHÄDIGUNG DES ZWEITEN VERPFLICHTET.

GEMARA. R. Johanan sagte: Man sage nicht, dass unsere Mišnah die Ansicht R. Meirs vertrete, welcher sagt, das Straucheln sei ein Verschulden, und er sei dieserhalb [zur Entschädigung] verpflichtet, vielmehr ist er hierbei auch nach den Rabbanan, welche sagen, dies sei ein Miss-geschick und man sei dieserhalb frei, hierbei schuldig, weil er aufstehen sollte und dies unterlassen hat. R. Naḥman b. Jiḥṣaq sagte: Du kannst auch erklären, wenn er nicht aufstehen konnte, denn er sollte den anderen warnen und tat dies nicht. R. Johanan aber sagt, wenn er nicht aufstehen konnte, so konnte er auch nicht warnen, weil er aufgeregt war. Es wird gelehrt: Ging der Eigentümer des Balkens voran, und der Eigentümer des Fasses hinter ihm,

78. RŠ sagt ausdrücklich, dass die Massregelung sich auch auf den Grundwert erstrecke. 79. Von rechtswegen erstreckt sich die Massregelung auch auf den Grundwert, wenn jemand aber bei Gericht anfragt, ob er davon Besitz ergreifen solle, so wird er darauf hingewiesen, dass es fremdes Gut sei.
 80. Die jemand auf die Strasse zum Trocknen gelegt hatte u. für die Passanten hindernd waren. 81.
 Manche Codices haben אֲחִירָא, bzw. אֲחִירָא, ein duftendes Kraut; jed. ganz unwahrscheinlich. 82.
 Sie achteten nicht auf die wiederholte Warnung

ואם עמד בעל קורה חייב מאי לאו שעמד לכתק
 דאורחיה הוא וקמי חייב דהות ליה לתוחרי לא
 בשעמד לפוש אבר עמד לכתק מאי פטור ארתני
 סיפא ואם אמר לו לבעל חבית עמוד פטור לפלוג
 19 וליהני בדודה במה דברים אמורים בשעמד לפוש
 אבר עמד לכתק פטור הא קא משמע לן דאף על גב
 דעמד לפוש כי קאמר לו לבעל חבית עמוד פטור הא
 שמע הקדורין הוונגין שחו מהלבין זה אחר זה נתקל
 הראשון ונפל ונתקל השני בראשון והשלישי בשני
 20 הראשון חייב בנזקי שני ושני חייב בנזקי שלישי ואם
 מהמת ראשון נפלו ראשון חייב בנזקי כולם ואם
 תוחרו זה את זה פטורין מאי לאו שרא היה לתן
 לעמוד לא שחיה לתן לעמוד אבל לא היה להם
 לעמוד מאי פטור אי הכי ארתני סיפא אם תוחרו
 זה את זה פטור לפיג ויהני בדודה במה דברים
 אמורים שחיה לתן לעמוד אבל לא היה לתן לעמוד
 פטורין הא קא משמע לן דאף על גב דהיה לתן
 לעמוד כי תוחרו זה את זה פטורין אמר רבא
 ראשון חייב בנזקי שני בין בנזקי מיפו בין בנזקי
 20 מיזני שני חייב בנזקי שלישי בנזקי מיפו אבל לא
 בנזקי מיזני מה נפשך אי נתקל אי פושע הוא שני
 נמי ליחייב אי נתקל לאו פושע הוא אפינו ראשון
 נמי ליפטור ראשון ודאי פושע הוא שני אנופו
 מהחייב דהיה לו לעמוד דא עמד אממונו פטור

und zerbrach das Fass am Balken, so ist er ersatzfrei, wenn aber der Eigentümer des Balkens stehen geblieben ist, so ist er ersatzpflichtig; wahrscheinlich doch, wenn er stehen geblieben ist, um die Last zurechtzulegen, was ja üblich ist, und er lehrt, dass er ersatzpflichtig sei; wol deshalb, weil er warnen sollte! — Nein, wenn er stehen geblieben ist, um auszuruhen.
 Demnach ist er ersatzfrei, wenn er stehen geblieben ist, um die Last zurecht zu legen, wozu lehrt er nun im Schlußsatz, dass wenn er dem Eigentümer des Fasses zugerufen hat, dass er stehen bleibe, er ersatzfrei sei, sollte er doch in diesem Fall selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Fall, wenn er stehen geblieben ist, um auszuruhen, wenn er aber stehen geblieben ist, um die Last zurecht zu legen, so ist er ersatzfrei? Er lehrt uns folgendes: selbst wenn er stehen geblieben ist, um auszuruhen, ist er ersatzfrei, wenn er dem Eigentümer des Fasses zugerufen hat, dass er stehen bleibe. Komm und höre: Wenn Töpfer oder Glaser hinter einander gehen und der vordere strauchelt und hinfällt und der zweite am ersten und

Col. b
 M 65 וליהני P 67 ונתקל
 M 68 פטורין C M 69 וליהני B 70 כמה 71
 M 68 פטורין

der dritte am zweiten, so muss der erste den Schaden des zweiten und der zweite den Schaden des dritten ersetzen; sind sie beide über den ersten gefallen, so muss der erste den Schaden beider ersetzen; haben sie einander gewarnt, so sind sie ersatzfrei; wahrscheinlich doch, wenn sie nicht aufstehen konnten? — Nein, wenn sie aufstehen konnten. — Demnach sind sie ersatzfrei, wenn sie nicht aufstehen konnten, wozu lehrt er nun im Schlußsatz, dass wenn sie einander gewarnt haben, sie ersatzfrei sind, sollte er doch in diesem Fall selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Fall, wenn sie aufstehen konnten, wenn sie aber nicht aufstehen konnten, so sind sie ersatzfrei! — Er lehrt uns folgendes: selbst wenn sie aufstehen konnten, sind sie ersatzfrei, wenn sie einander gewarnt haben.

Raba sagte: Der erste muss dem zweiten ersetzen sowol die Schädigung seines Körpers als auch die Schädigung seines Vermögens, und der zweite muss dem dritten ersetzen nur die Schädigung seines Körpers, nicht aber die Schädigung seines Vermögens. — Welcher Ansicht bist du, ist das Straucheln ein Verschulden, so sollte auch der zweite ersatzpflichtig sein, ist das Straucheln kein Verschulden, so sollte auch der erste ersatzfrei sein! — Beim ersten ist dies entschieden ein Verschulden, der zweite aber muss nur für die Körperschädigung Ersatz leisten, weil er aufstehen sollte und dies unterlassen hat, nicht aber für die Vermögensschädigung, weil er sagen

83. Da er nicht befugt war, dies auf der Strasse zu tun, so ist er nur den Schaden verantwortlich.
 84. Wenn er nicht zugerufen hat

kann, er habe diese Grube nicht gegraben. Man wandte ein: Sie sind alle ersatzpflichtig für die Körperschädigung, nicht aber für die Vermögensschädigung; wahrscheinlich doch auch der erste!? Nein, ausser dem ersten. Es heisst ja alle!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Alle Geschädigte. Was ist dies für eine Erwiderung, erklärlich ist [das Wort] alle, wenn du sagst, auch der erste sei einbegriffen, wie-
 10 so aber heisst es alle, wenn du sagst, ausser dem ersten, es sollte doch heissen: die Geschädigten!? Vielmehr, erklärte Raba, der erste muss an den zweiten Ersatz leisten sowol für seine Körperschädigung als
 15 auch für seine Vermögensschädigung, und der zweite muss an den dritten Ersatz leisten nur für die Schädigung seines Körpers, nicht aber für die Schädigung seines Vermögens, weil er als Grube gilt und wir
 20 nicht finden, das bei der Grubenschädigung für Geräte Ersatz zu leisten sei. Einleuchtend ist dies nach Šemu'el, welcher sagt, jedes Hindernis gelte als Grube, wie
 ist es aber nach Rabh zu erklären, welcher sagt, nur wenn man den Besitz aufgegeben hat, sonst aber nicht!? Tatsächlich,
 wie wir vorhin erklärt haben, wenn du aber einwendest, sie sollten alle ersatzpflichtig sein, so erklärte es R. Ada b. Minjom;
 vor Rabina, es handle von dem Fall, wenn die Geräte an den Geräten zerbrochen wor-
 25 den sind".

Der Meister sagte: Sind sie beide über den ersten gefallen, so muss der erste den Schaden beider ersetzen. Wieso kann [der letzte] über den ersten fallen!? R. Papa erwiderte: Wenn er über dem Weg liegt wie ein Kadaver. R. Zebid erklärte: Wie ein Stab der Blinden".

WENN DER EINE MIT SEINEM FASS KOMMT UND DER ANDERE MIT SEINEM BAL-
 KEN UND DER KRUG DES EINEN AM BALKEN DES ANDEREN ZERBRICHT, SO IST ER
 ERSATZFREI, DENN DER EINE IST EBENSO WIE DER ANDERE ZU GEHEN BERECHTIGT.
 WENN DER EIGENTÜMER DES BALKENS VORANGEHT UND DER EIGENTÜMER DES
 FASSES HINTER HIM, UND DAS FASS AM BALKEN ZERBRICHT, SO IST DER EIGEN-
 TÜRER DES BALKENS ERSATZFREI; WAR ABER DER EIGENTÜMER DES BALKENS STE-
 HEN GEBLIEBEN, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG; WENN ER ABER DEM EIGENTÜMER

85. Er hat die Schädigung nicht verursacht. 86. Nur die Geräte gelten als Grube, die Schädigungen durch den Körper gelten als mit den Händen angerichtet 87. Mit dem der Blinde den Weg nach beiden Seiten untersucht

דאמר ליה האי בירא לאי אנה ברייתיה מיריבי
 בולן הייבין עד נוקי גופן ופטורין עד נוקי מיינין
 מאי לאו אפילו ראשון לא לבר מדאשון והא בירא
 קרטי אמר רב אדא בר אבהו ביין הניזקין האי מאי
 אי אמרת בשמיא אפילו ראשון היינו דקמי בולן
 אלא אי אמרת רבר מדאשון מאי בולן לתמי הניזקין
 אלא אמר רבא ראשון הייבין בן בנוקי גופי דשני
 בן בנוקי ממיני דשני ושני הייבין בנוקי שרישי
 בנוקי גופי אבלי לא בנוקי ממיני מאי טעמא דהה
 ליה בור ורא מצינו ביר שהייבין בו את הפלים
 הניחא לשמואל דאמר כל תקרה בור הוא אלא
 לרב דאמר אי אפקדיה אין אי לא לא מאי איכא
 למומר לעולם בדאמר מעקרא ודקשיא לך בולן
 הייבין הרגמא רב אדא בר מנאסי קמיה דרבנא
 שהוקי בליים בכלובי אמר מי אס מהמת ראשון
 נפלו ראשון הייבין בנוקי בולם מהמת ראשון הייבין
 נפיל רב פפא אמר דפסקה לאורחיה בשלדא רב
 זביד אמר בחומרא דרבינאותא

וה בא בחיובי וזה בא בקורחו משברה כרו
 של זה בקורחו של זה פטור שרוח רשות
 להלך וזהו רשות להלך הנה בעל הקרה ראשון
 ובעל הבית אחרון ושברה הבית בקרה פטור
 בעל הקרה ואם עמד בעל קרה הייבין ואם אמר

M 72 + א ה ראשון נמי פטור לימא ליה האי בירא לאו אנה
 ברייתיה ראשון מנפשיה נפל הלך לרבווי הכל הייבין
 M 73 אלא
 M 74 הניזקין M 75 + בנוקי שני
 M 76 + אלא
 M 77 + דשלישי M 78 בו
 M 79 בשלימא טמוא קמפקור ליה אלא גופו בו כפקור ליה לעולם
 כדאמרינן מעקרא ודקשיא לך אמאי הייבין בנוקי גופן נפטורין
 בנוקי ממונין הרגמא M 80 אבהו M 81 דפסקה לאורחיה
 M 82 דרבינאותא B 83 + ה M 84 בה ק

Ba. 396a
2848a

Ba. 32a

[v]
Ba. 27a

Fol. 32

“לבעל הבית עמוד פטור היה בעל הבית ראשון ובעל קורה אחרון נשברה הבית בקורה חייב ואם עמוד בעל הבית פטור ואם אמר לבעל קורה עמוד חייב וכן זה בא בנרו וזה בפשתני:

[גמ' א.] בעא מיניה רבה בר נתן מרב הונא המזיק את אשתו בתשמיש המטה מהו כיון דברשות קעביד פטור או דלמא איכילי ליה לצינוני אמר ליה תניתיה שלות רשות לתוך ולזה רשות לתוך אמר רבא קר וחומר ומה יקר שות לרשותו נכנס וזה לרשותו נכנס נעשה כמי שנכנס לרשות הביתו ויחייב זה שללשות הביתו נכנס לא כל שכן אלא הא קמי שלות רשות לתוך ולזה רשות לתוך התם תרמייהו בחדרי ניתו הכא איהו קעביד מעשה והיא לא והבתיב ונכרתו הנפשות העשת מוקרב עמם

Lv.18.29

Ba.20²⁴

הנאה לתרמייהו אית להו איהו מעשה הוא דקעביד: היה בעל קורה ראשון כו: אמר ריש לקיש שתי פנות ברשות החיוב אחת הנוצת ואחת ממחלבת בעטת ממחלבת בהנוצת פטורה הנוצת במחלבת חייבת לימא מביעי ליה היה בעל קורה ראשון ובעל הבית אחרון נשברה הבית בקורה פטור ואם עמוד בעל קורה חייב וזה הכא דברכנוצה במחלבת דמי וקתני חייב ותסברא הא סייעי בעיא לא מסתייא

M 85 ; M 80 בא M 87 ונלה M 88 M מעשה איהו דקעביד M 89 כונו בעיא כדא חא דאמריה ית דרבעא כהר בעיני בני מבעיא אלא אי קשיא חא נמי

DES FASSES ZUGERUFEN HAT, DASS ER STEHEN BLEIBE, SO IST ER ERSATZFREI. WENN DER EIGENTÜMER DES FASSES VORANGEHT UND DER EIGENTÜMER DES BALKENS HINTER IHM UND DAS FASS AM BALKEN ZERBRICHT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG; WAR ABER DER EIGENTÜMER DES FASSES STEHEN GEBLIEBEN, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ER ABER DEM EIGENTÜMER DES BALKENS ZUGERUFEN HAT, DASS ER STEHEN BLEIBE, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. EBENSO VERHÄLT ES SICH AUCH, WENN DER EINE MIT SEINER LEUCHE UND DER ANDERE MIT SEINEM FLACHS KOMMT.

GEMARA. Rabba b. Nathan fragte R. Hona: Wie ist es, wenn jemand seine Frau beim Beischlaf beschädigt? Ist er ersatzfrei, da er die Handlung mit Befugnis ausgeübt hat, oder aber, sollte er sich inachtnehmen? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: denn der eine ist ebenso wie der andere zu gehen berechtigt. Raba entgegnete: Dies ist durch einen Schluss vom Leichterem auf das Schwerere zu entscheiden: in einem Wald befindet sich ja sowohl zur Verfügung stehenden Gebiet, dennoch ein fremdes Gebiet eingetreten sein, und wo er in ein fremdes Gebiet eingedrungen ist. Ihr lehrt ja aber: denn der eine ist ebenso wie der andere zu gehen berechtigt? In diesem Fall gleichen sie einander in ihrer Tätigkeit, hierbei aber übt ja er nur die Handlung aus, sie aber nicht. Es heisst ja aber: 'So shall ye be to your souls, die die's run, mitten aus ihrem Volk weg, aber, werden? Den Genuss haben allerdings beide, die Handlung aber übt er nur aus.

WENN DER EIGENTÜMER DES BALKENS VORANGEHT &c. Res-Lajis sagte: Wenn von zwei Kühen auf öffentlichem Gebiet die eine liegt und die andere geht, und die gehende der liegenden einen Fusstritt versetzt, so ist [der Eigentümer] frei, wenn aber die liegende der gehenden, so ist er ersatzpflichtig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn der Eigentümer des Balkens vorangeht und der Eigentümer des Fasses hinter ihm und das Fass am Balken zerbricht, so ist er ersatzfrei; wenn aber der Eigentümer des Balkens stehen geblieben war, so ist er ersatzpflichtig; dieser Fall gleicht ja dem Fall, wenn die liegende der gehenden [einen Fusstritt versetzt], und er lehrt, dass er ersatzpflichtig ist. Glaubst du, dass dies einer Stütze bedarf?

88. Da er dazu befugt ist, braucht er sich nicht inacht zu nehmen. 89. Beim Gesetze vom unvorsätzlichen Totschlag ist der Fall gewählt, wenn 2 Personen in einen Wald kommen, um Holz zu fällen u. das Beil des einen abgleitet u. den anderen tötet, cf. Dt. 19,5. 90. Man ist also schuldig, obgleich man zur Ausübung der Handlung, durch welche der Schaden angerichtet worden ist, befugt war. 91. Beim Beischlaf. 92. Lev. 18,29. 93. Unzucht treiben, dies bezieht sich auf beide Teile

Aber [aus dieser Mišnah] ist nicht nur keine Stütze, sondern sogar ein Einwand zu entnehmen: nur in dem Fall, wenn sie ihr einen Fusstritt versetzt hat, wenn jene aber [an dieser] von sich selbst beschädigt hat, so ist sie frei, und die Mišnah lehrt, dass wenn die Schädigung von selbst eingetreten ist, er ersatzpflichtig sei. Die Mišnah spricht von dem Fall, wenn er wie ein Kadaver über dem Weg liegt, hierbei aber wird von dem Fall gesprochen, wenn sie an der Seite liegt, jene sollte daher auf der anderen Seite gehen. Vielmehr, der Schlußsatz der Mišnah ist eine Stütze für Reš-Laqiš; es wird gelehrt: wenn der Eigentümer des Fasses vorangeht und der Eigentümer des Balkens hinter ihm und das Fass am Balken zerbricht, so ist er ersatzpflichtig, war aber der Eigentümer des Fasses stehen geblieben, so ist er ersatzfrei; dies gleicht ja dem Fall, wenn die gehende der liegenden [einen Fusstritt versetzt], und er lehrt, dass er frei sei. -- Die Mišnah spricht von dem Fall, wenn es im gewöhnlichen Gehen erfolgt ist, hierbei aber kann jene zu dieser sagen: zugegeben, dass du befugt bist, über mich zu gehen, du bist aber nicht befugt, mir einen Fusstritt zu versetzen.

WENN ZWEI AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET GEHEN, [ODER] DER EINE LÄUFT UND DER ANDERE GEHT, ODER BEIDE LAUFEN,

UND EINER DURCH DEN ANDEREN BESCHÄDIGT WIRD, SO IST ER FREI.

GEMARA. Unsere Mišnah vertritt also nicht die Ansicht des Isi b. Jehuda, denn es wird gelehrt: Isi b. Jehuda sagt, der Laufende sei ersatzpflichtig, weil dies un-gehörig ist; jedoch giebt Isi zu, dass er in der Dämmerzeit am Vorabend des Šabbaths frei sei, weil er zum Laufen befugt war. R. Johanan sagte: Die Halakha ist nach Isi b. Jehuda zu entscheiden. Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, R. Johanan sagte ja, die Halakha sei nach der anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt ja, dass wenn der eine läuft, und der andere geht oder wenn beide laufen, sie frei seien! Unsere Mišnah spricht von der Dämmerzeit am Vorabend des Šabbaths. — Woher dies? Er lehrt: oder wenn beide laufen, so sind sie frei; wozu ist dies denn nötig, wenn er sogar falls einer läuft und der andere geht, frei ist, um wieviel mehr, wenn beide laufen! Vielmehr meint er es wie folgt: wenn einer läuft und der andere geht, so ist er frei, dies jedoch nur in der Dämmerzeit am Vorabend des Šabbaths, alltags aber ist er, wenn einer läuft und der andere

94. Wenn er eilt, Vorbereitungen für den Šabbath zu treffen.

דלא מסייעי אלא מקשה נמי קשיא טעמא דבעה
 הא הוהקא ממילא פטור הוא מתנותין דממילא
 וקתני חייב מתנותין דבעה לאההא משלחה הכא
 "בגון דבעה בחד ניסא איבעי לה לטעמי באיך
 ניסא אלא טיפא דמתנותין מסייעי ליה לריש לקיש
 דקתני היה בעל הבית ראשון ובעל קורה אחרון
 נשברה הבית בקורה חייב ואם עמד בעל הבית
 פטור והא הכא דנפחיתת כרובית דמי וקתני פטור
 מתנותין דמי אההא קא מפני הכא אמהת לה נתי
 דאית קד רשות לטעמי עמי לבעושי כו"ל אית קד
 רשותא :

נ"ם ישהו מהלכין בדשות הרבים אחד רין
 ואחד מהלך אי ששהו שניהם רצין יהוקו זה
 את זה שניהם פטורין :

גמרא מתנותין דלא באיני בן יהודה דתניא
 איני בן יהודה איני רין חייב מפני ששהו משונה
 ויודעה איני בערב שבת בן השמשות ששהו פטור
 מפני שרין בדשות אמר רבי יוחנן הלכה באיני בן
 יהודה ובי אמר רבי יוחנן הכי והאמר רבי יוחנן
 הלכה בבתם משנה והגן אחד רין ואחד מהלך אי
 ששהו שניהם רצין פטורין מתנותין בערב שבת בן
 השמשות ממאי מדקתני או ששהו שניהם רצין
 פטורין הא הו למה לי השתא אחד רין ואחד
 מהלך פטור שניהם רצין מבעיא אלא הכי קאמר אחד
 רין ואחד מהלך פטור במה דברים אמורים בערב

90 M פשיה 91 M דים פיה כהאי ניסא 92 M ודאי
 מסייעי ליה לניסא דל ליה 93 P אמר ליה M מפני אהיה נתי
 94 M מי אית קד 95 M יהוקו זה את זה פטור א ל רין טעמי
 96 M יהוקו הא 97 M - דאי 98 M בע ש שניהם
 רצין כהל פטורין א כ

Ba.31b
 b,24b
 [vj]
 Sub.4698
 112b147b
 148b156p
 Er.9248e
 372Tan.16
 .ab.16742
 Git.8198q
 29069994
 Bm.339
 Syn.3456e
 35Men.52
 Hol.31423
 No.5095

שבת בין השמשות אכל בחול אחד רין ואחד
 מחוץ היים שניהם רצין אפילו בחול פטורין: אמר
 מר ומודה אימי בערב שבת בין השמשות שהיא
 פטור מפני שרין ברשות בערב שבת מאי ברשות
 אימי בדרבי הנינא דאמר רבי הנינא בואו ונצא
 לקראת בלה מילתא ואמרתי לה לקראת שבת בלה
 מילתא דמי ימאי מתעסק יקאי ואמר בואי בלה
 בואי בלה:

Sob. 119^a
Col. b

[vij] **מבוקע** ברשות הרבים והוון ברשות היחיד
 ברשות היחיד והוון ברשות הרבים ברשות
 היחיד והוון ברשות היחיד אכל הייב:

גמרא. ועלויבא דמי תנא המבוקע ברשות
 היחיד והוון ברשות הרבים משום דשכיחי רבים
 אבל ברשות הרבים לרשות היחיד דלא שכיחי
 רבים אימא לא יא תנא ברשות הרבים לרשות
 היחיד משום דמיעיקרא שלא ברשות עבד אבל
 ברשות היחיד לרשות הרבים דברשות עבד אימא
 לא ואי תנא חק דתני לא משום דשכיחי רבים
 דלא משום דשלא ברשות אבל ברשות היחיד לרשות
 היחיד אחר דלא שכיחי רבים ומיעיקרא ברשות
 אימי לא מילתא תנו רבנן חכמים לחנוהו של
 נכר שלא ברשות ונתנו בקלית ונפתח על פני
 ימת פטור ואם נכנס ברשות היים מאי היים אמר
 רבי יוחי בן הנינא היים פארבעה דברים ופטור
 מכלות רבי שאן הויתו ריעי יקר זה דרשותו נכנס

geht, ersatzpflichtig, wenn aber beide lau-
 fen, so ist er auch alltags frei.

Der Meister sagte: Jedoch giebt Isi zu, dass er in der Dämmerzeit am Vorabend des Sabbaths frei sei, weil er zum Laufen befugt war. Welche Befugnis giebt es denn am Vorabend des Sabbaths? Dies ist nach R. Hanina [zu erklären], denn R. Hanina pflegte zu sagen: Kommt, wir wollen der Königin Braut entgegen gehen. Manche sagen: der Königin Braut Sabbath entgegen gehen. R. Jannaj pflegte sich einzuhüllen, stehen zu bleiben und zu sprechen: Komm Braut, komm Braut.

WENN JEMAND [HOLZ] AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET SPALTET UND IN PRIVATGEBIET SCHADEN ANRICHTET, ODER IN PRIVATGEBIET UND AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET SCHADEN ANRICHTET, ODER IN PRIVATGEBIET, UND IN EINEM ANDEREN PRIVATGEBIET SCHADEN ANRICHTET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Und [alle Fälle] sind nötig; würde er nur den Fall gelehrt haben, wenn jemand auf Privatgebiet [Holz] spaltet und auf öffentlichem Gebiet Schaden anrichtet, [so könnte man glauben,] weil da ein

M 99 מ' ע' ש' 1 VM 2 מ' 2 מ' 3
 M 4 מ' 4 מ' 5 M 5 מ' 5
 מ' 6 מ' 6 מ' 6 מ' 6

grosses Publikum verkehrt', nicht aber, wenn von einem öffentlichen Gebiet aus nach einem Privatgebiet, wo kein grosses Publikum verkehrt. Würde er nur den Fall gelehrt haben, wenn von einem öffentlichen Gebiet nach einem Privatgebiet, [so könnte man glauben,] weil dies von vornherein unbefugterweise geschah, nicht aber, wenn von einem Privatgebiet aus nach einem öffentlichen Gebiet, wo er dies mit Befugnis tat. Würde er nur diese beiden Fälle gelehrt haben, [so könnte man glauben,] in dem einen Fall, weil da ein grosses Publikum verkehrt, und in dem anderen Fall, weil es unbefugterweise geschah, nicht aber wenn aus einem Privatgebiet nach einem anderen Privatgebiet, wo kein grosses Publikum verkehrt und es von vornherein mit Befugnis geschah. Daher [sind alle Fälle] nötig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand unbefugt in den Laden eines Tischlers eintritt und ein Span abprallt und ihm ins Gesicht schlägt und er stirbt, so ist dieser frei; ist er aber mit Befugnis eingetreten, so ist er schuldig. Was ist er schuldig? R. Jose b. Hanina erwiderte: Er ist [zur Zahlung der] vier Dinge verpflichtet und frei von der Verbannung; dies gleicht nämlich nicht dem Fall vom Wald; bei einem Wald tritt sowol der eine als auch der andere in ein ihm zur Verfügung stehendes Gebiet ein,

95. Am Vorabend des Sabbaths. 96. Er sollte daher beim Spalten aufpassen, dass keine Späne hinüberspringen. 97. Wenn er nur beschädigt wurde 98. Falls er getötet wurde

während er hierbei in ein fremdes Gebiet eingetreten ist. Raba sprach: Es ist ja [ein Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere zu folgern: in einen Wald tritt ja sowol der eine als auch der andere auf eigne Veranlassung ein, dennoch ist es ebenso als würde jener auf seine Veranlassung eingetreten sein und er muss in die Verbannung, um wieviel mehr dieser, auf dessen Veranlassung der andere eingetreten ist. Vielmehr, erklärte Raba, unter drei von der Verbannung ist zu verstehen, für ihn ist die Verbannung nicht ausreichend, und der Grund des R. Jose b. Hanina ist, weil dies eine Unvorsätzlichkeit ist, die einer Vorsätzlichkeit gleichkommt. Raba wandte ein: Wenn er ihm einen Schlag mehr gegeben hat und dieser gestorben ist, so wird er dieserhalb verbannt; dies ist ja ebenfalls eine Unvorsätzlichkeit, die einer Vorsätzlichkeit gleichkommt, denn er sollte daran denken, dass ein Mensch in Folge eines Schlags sterben könne, dennoch lehrt er, dass er verbannt werde!? - R. Šimi aus Nehardeâ erwiderte: Wenn er sich beim Zählen geirrt hat. Da versetzte ihm Raba einen Schlag mit seiner Sandale und sprach zu ihm: Zählt er denn, es wird ja gelehrt: Der oberste der Richter liest [den Schriftabschnitt] vor, der zweite zählt und der dritte spricht: schlage!? Vielmehr, erklärte R. Šimi selbst sich geirrt hat. Man wandte ein: Wenn jemand einen Stein auf öffentliches Gebiet geworfen und damit einen getötet hat, so wird er verbannt; dies ist ja eine Unvorsätzlichkeit, die einer Vorsätzlichkeit gleichkommt, denn er sollte doch daran denken, dass auf öffentlichem Gebiet Menschen vorhanden sind, und er lehrt, dass er verbannt werde!? R. Šemu'el b. Jichaq erwiderte: Wenn dies beim Niederreißen einer Wand geschah? - So sollte er doch aufpassen!? - Wenn er sie nachts niederreisst. - Nachts sollte er ja ebenfalls aufpassen!? - Wenn er die Wand tags niederreisst und sie auf einen Schuttplatz wirft. Von welchem Schuttplatz wird hier gesprochen, verkehrt da ein Publikum, so ist dies ja Vorsätzlichkeit, verkehrt da kein Publikum, so ist dies ja ein Missgeschick!? R. Papa erwiderte: Wenn der Schuttplatz bestimmt ist, dass man da nachts abtrete und nicht tags, nur kommt es vor, dass mancher da auch tags abtritt; Vorsätzlichkeit ist es nun nicht, da er nicht dazu bestimmt ist, dass man da tags abtrete, ein Missgeschick ist dies ebenfalls nicht, da es vorkommt, dass mancher da auch tags abtritt. R. Papa im Namen Rabas bezieht dies auf den

זה לרשמו נכנס זה דרשית חבירו נכנס אמר רבא קר
 והוציא ומה יקר זה לדעתי נכנס זה דרשתי נכנס נעשה
 כמי שנכנס דרשית חבירו עשה זה שדרשית חבירו נכנס
 לא כל שכן אלא אמר רבא מאי פטיח מרית דהא
 מי היה בנלות וחינו טעמא דרבי יוחי בר הנינה
 משום דהוא היה שונן קרוב ליוצר מרים רבא
 חוכמין לו רציעה אחת ופת חרי זה גיזה על ידי
 והא חבא דשינו קרוב ליוצר הוא דאובעי אסוקי
 ארעיתא דסימי אמרש בהא רציעה וקטני חרי
 זה גיזה אמר רב שימי מנהדעא דשמי במענה
 טפח היה רבא במנהדעא אמר היה אמי היה מיני
 והתניא גידו שדמינן קדא דשמי מנה דהשלישי
 אמר חבירי אלא אמר רב שימי מנהדעא דטעמא
 דינא מופה מירמי חוץ את האבן רדשית הרבים
 דהרי חרי זה גיזה הוא חבא דשינו קרוב ליוצר
 הוא דאובעי היה אסוקי ארעיתא דרדשית הרבים
 שמימי אמרש וקטני חרי זה גיזה אמר רב שימיא
 בר יצחק בסתרא את מרתא אובעי היה עינו בסתרא
 מרתא בריתה נמי אובעי היה עינו בסתרא את מרתא
 ביום לאשפת האי אשפת חכי דמי אי דשמימי
 רבים מירד הוא ימי לא שמימי רבים אמר היה
 אמר רב פפא כחשבה העשיתה להפנית בליה ואינה
 עשיתה להפנית ביום ואינה המיקרו יתום מירד לא
 היא דהא אינה עשיתה להפנית ביום אמר נמי לא
 היא דהא אינה המיקרו יתום רב פפא משמימי

M 10 אהה M 0 יפה M S יפה P 7
 יפה M 11 אהה M 12 אהה M 11 אהה
 M 13 אהה M 14 אהה M 15 אהה
 M 16 אהה B 17 אהה M 18 אהה P 19 אהה

R. Šimi aus Nehardeâ, wenn der Richter selbst sich geirrt hat. Man wandte ein: Wenn jemand einen Stein auf öffentliches Gebiet geworfen und damit einen getötet hat, so wird er verbannt; dies ist ja eine Unvorsätzlichkeit, die einer Vorsätzlichkeit gleichkommt, denn er sollte doch daran denken, dass auf öffentlichem Gebiet Menschen vorhanden sind, und er lehrt, dass er verbannt werde!? R. Šemu'el b. Jichaq erwiderte: Wenn dies beim Niederreißen einer Wand geschah? - So sollte er doch aufpassen!? - Wenn er sie nachts niederreisst. - Nachts sollte er ja ebenfalls aufpassen!? - Wenn er die Wand tags niederreisst und sie auf einen Schuttplatz wirft. Von welchem Schuttplatz wird hier gesprochen, verkehrt da ein Publikum, so ist dies ja Vorsätzlichkeit, verkehrt da kein Publikum, so ist dies ja ein Missgeschick!? R. Papa erwiderte: Wenn der Schuttplatz bestimmt ist, dass man da nachts abtrete und nicht tags, nur kommt es vor, dass mancher da auch tags abtritt; Vorsätzlichkeit ist es nun nicht, da er nicht dazu bestimmt ist, dass man da tags abtrete, ein Missgeschick ist dies ebenfalls nicht, da es vorkommt, dass mancher da auch tags abtritt. R. Papa im Namen Rabas bezieht dies auf den

99. Der Gerichtsdiener dem Delinquenten; cf. Bd. vij S. 600 Z. 7 ff. 100. Er ist dazu berechtigt.

הרבה מתני לה ארישא הנכנס להנותו של נגר שלא
 כרשות ונתוח"ל ביקת וטפחה לו על פניו ומת
 פטור אמר רבי יוחי בר הנינא חייב בארבעה
 דברים ופטור מכלות מאן דמתני לה"אסיפא כל שכן
 ארישא ומאן דמתני לה ארישא אבל אסיפא כיון
 כרשות חייב גלות ומי חייב גלות והתניא הנכנס
 להנותו של נפח"ונתוח ניצוצות וטפחה לו על פניו
 ומת פטור ואפילו נכנס כרשות הכא"כמאי עסקין
 בשוליא דנפחי שוליא דנפחי למקטלא קאי בשדכו
 "מסרחם בו לצאת ואינו יוצא ומשום דרבו"מסרחם
 בו לצאת למקטלה קאי כסבור יצא אי הכי אהר
 נמי אהר לית ליה אימתא דרביה האי את ליה
 אימתא דרביה רב זכור משמיה דרבא מתני לה
 אהא ומצא פדט למציא את עצמו מכאן אמר
 רבי אליעזר בן יעקב מי שיצתה אבן מתחת ידו
 והוציא חיה את ראשו וקובלה"פטור"אמר רבי
 יוחי בר הנינא פטור מכלות וחייב בארבעה דברים
 מאן דמתני לה אהא כל שכן אקמימת ומאן דמתני
 לה אקמימת אבל אהא פטור למכרו: תנו הכן
 פיעלים"שבאי לתבוע שכן מפעל חבית ונתן שירו
 של בעל חבית"ומת פטור אחרים אמרום רשאין פועלין
 לתבוע שכן מפעל חבית חייב דמי אי דשביח
 "במקא מאי טעמא דאחרים אי"דשביח בבית מאי
 טעמא התנא קמי לא צריכא כנסתא דשביח ולא

M 20 לו M 21 ארישא אבל אסיפא חייב גלות ומאן
 דמתני לה אסיפא אהר ארישא פטור מכלות ותקטלא
 ומתנו נע ופטור M 23 בשמיעתא דנפחא שוליא דנפחא
 למקטלה קאי M 24 מסרחם בו לצאת ואינו יוצא
 ומשום דרבו"מסרחם בו לצאת למקטלה קאי
 כסבור יצא אי הכי אהר נמי אהר לית ליה אימתא
 דרביה רב זכור משמיה דרבא מתני לה אהא ומצא
 פדט למציא את עצמו מכאן אמר רבי אליעזר בן יעקב
 מי שיצתה אבן מתחת ידו והוציא חיה את ראשו וקובלה
 "פטור"אמר רבי יוחי בר הנינא פטור מכלות וחייב
 בארבעה דברים מאן דמתני לה אהא כל שכן אקמימת
 ומאן דמתני לה אקמימת אבל אהא פטור למכרו: תנו
 הכן פיעלים"שבאי לתבוע שכן מפעל חבית ונתן שירו
 של בעל חבית"ומת פטור אחרים אמרום רשאין פועלין
 לתבוע שכן מפעל חבית חייב דמי אי דשביח "במקא
 מאי טעמא דאחרים אי"דשביח בבית מאי טעמא התנא
 קמי לא צריכא כנסתא דשביח ולא

Anfangsatz: Wenn jemand unbefugt in den
 Laden eines Tischlers eintritt und ein Span
 abprallt und ihm ins Gesicht schlägt und
 er stirbt, so ist er frei. Hierzu sagte R. Jose
 b. Hanina: Er ist [zur Zahlung der] vier
 Dinge verpflichtet und frei von der Ver-
 bannung. Nach demjenigen, der dies auf
 den Schlußsatz bezieht, gilt dies"um so
 mehr vom Anfangsatz, und nach demjeni-
 gen, der dies auf den Anfangsatz bezieht,
 gilt dies nicht vom Schlußsatz, denn da
 jener mit Befugnis eingetreten ist, so muss
 er in die Verbannung. — Muss er denn in
 die Verbannung, es wird ja gelehrt, dass
 wenn jemand in den Laden eines Schmieds
 eintritt und Funken sprühen und ihm
 ins Gesicht schlagen und er stirbt, dieser
 frei sei, selbst wenn er mit Befugnis ein-
 getreten war? — Hier wird von einem
 Schmiedelehrling gesprochen. — Ist denn
 ein Schmiedelehrling dem Tod freigege-
 ben? Wenn sein Meister ihn zum Hin-
 ausgehen anfordert und er dies nicht tut.
 — Und wenn ihn sein Meister zum Hin-
 ausgehen auffordert, ist er dem Tod frei-
 gegeben? Wenn er glaubt, er sei hin-
 ausgegangen. Demnach sollte dies auch
 von einem anderen gelten? Ein ander-
 er fürchtet den Meister nicht, dieser aber
 fürchtet den Meister. R. Zebid im Namen
 Rabas bezieht dies auf folgende Lehre:

"Und treffen wird, ausgenommen ist der Fall, wenn er sich selbst treffen lässt. Hier-
 aus folgert R. Eliézer b. Jâqob, dass wenn nachdem der Stein aus seiner Hand ge-
 fahren war, jener seinen Kopf hervorgestreckt hat und getroffen wurde, er frei sei.
 Hierzu sagte R. Jose b. Hanina: Er ist frei von der Verbannung und verpflichtet
 [zur Zahlung der] vier Dinge. Nach demjenigen, der dies' hierauf bezieht, gilt dies um
 so mehr von den früheren Lehren und nach demjenigen, der dies auf die früheren
 Lehren bezieht, ist er hierbei ganz frei.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Lohnarbeiter beim Eigentümer eintreten, um
 ihren Lohn zu verlangen, und das Rind des Eigentümers sie niederstösst und tötet,
 so ist er ersatzfrei. Andere sagen, die Lohnarbeiter haben das Recht, ihren Lohn vom
 Eigentümer zu verlangen. — In welchem Fall, ist er in der Stadt zu treffen, was ist
 der Grund der anderen, und ist er nur daheim zu treffen, was ist der Grund des ersten
 Autors? In dem Fall, wenn der Mann manchmal anzutreffen ist und manches-

101. Dass er frei ist von der Verbannung. 102. Dt. 19,5. 103. Dass er bei
 einer Schädigung die 4 Dinge zu zahlen hat.

mal nicht, und als sie an der Tür riefen, er ihnen "jawol" erwiderte; nach der einen Ansicht heisst "jawol" eintreten, und nach der anderen Ansicht heisst "jawol" stehen bleiben. Es giebt eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, "jawol" heisse stehen bleiben; denn es wird gelehrt: Wenn ein Lohnarbeiter zum Eigentümer eingetreten ist, um seinen Lohn zu verlangen, und das Rind des Eigentümers ihn gestossen oder dessen Hund ihn gebissen hat, so ist er frei, auch wenn er zum Eintreten befugt war. Weshalb ist er demnach frei? wahrscheinlich in dem Fall, wenn er an der Tür gerufen und jener ihm erwidert hat "jawol"; hieraus ist also zu entnehmen, dass "jawol" stehen bleiben heisse.

WENN ZWEI UNGEWARTE RINDER EINANDER VERLETZT HABEN, SO IST FÜR DIE ÜBERSTIEGENDE SCHÄDIGUNG¹⁰⁴ DIE HÄLFTE ZU ERSETZEN; SIND BEIDE GEWARNT, SO IST DIE ÜBERSTIEGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG ZU ERSETZEN; IST EINES UNGEWARNT UND DAS ANDERE GEWARNT, SO IST, WENN DAS GEWARNT DAS UNGEWARTE [MEHR VERLETZT HAT], DIE ÜBERSTIEGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG, UND WENN DAS UNGEWARTE DAS GEWARNT, DIE HÄLFTE ZU ERSETZEN. EBENSO IST, WENN ZWEI MENSCHEN EINANDER VERLETZEN, DIE ÜBERSTIEGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG ZU ERSETZEN. WENN EIN MENSCH EIN GEWARNTES RIND UND DAS GEWARNT RIND DEN MENSCHEN VERLETZT, SO IST DIE ÜBERSTIEGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG ZU ERSETZEN. WENN EIN MENSCH EIN UNGEWARNTES RIND UND DAS UNGEWARTE RIND DEN MENSCHEN VERLETZT, SO IST, WENN DER MENSCH DAS UNGEWARTE RIND [MEHR VERLETZT HAT], DIE ÜBERSTIEGENDE SCHÄDIGUNG VOLLSTÄNDIG, UND WENN DAS UNGEWARTE RIND DEN MENSCHEN, DIE HÄLFTE ZU ERSETZEN. R. Aqiba sagt, auch wenn das ungewarnte Rind den Menschen [mehr verletzt hat], sei die übersteigende Schädigung vollständig zu ersetzen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Nach diesem Recht soll mit ihm verfahren werden*, nach demselben Recht, wie bei der Schädigung eines Rinds durch ein Rind verfahren wird, ist auch bei der Schädigung eines Menschen durch ein Rind zu verfahren; wie die von einem Rind einem Rind zugefügte Schädigung ungewarnt zur Hälfte und gewarnt vollständig zu ersetzen ist, ebenso ist auch die von einem Rind einem Menschen zugefügte Schädigung ungewarnt zur Hälfte und gewarnt vollständig zu ersetzen. R. Aqiba erklärte: *Nach diesem Recht*, nach dem später¹⁰⁵ genannten und nicht nach dem vorher¹⁰⁶ genannten; man könnte nun glauben, [der Eigentümer] sei persönlich

שניה יקרי אכבא ואמר לחו אין מר סבר אין עול תא משמע ומר סבר אין קום אדוכתך משמע תניא כמאן דאמר אין קום אדוכתך משמע תניא פועל שנכנס לתבוע שכרו מבעל הבית ונחה שורו של בעל הבית או נשכו כלבו פטור אף על פי שנכנס ברשות אמאי פטור אלא לאו דקרי אכבא ואמר ליה אין ושמע מינה אין קום אדוכתך משמע :

וי שורדן תמוין שחבלו זה את זה משרדן כמותר חצי נוק שניהם מועדן משלמין במיתר נוק שלם אחד תם ואחר מיעד מועד בתם משלם במיתר נוק שלם תם כמועד משלם כמותר חצי נוק וכן שני אנשים שחבלו זה בזה מישלמין במיתר נוק שלם אדם כמועד ומועד כאדם משלם כמותר נוק שלם אדם בתם והם כאדם אדם בתם משלם כמותר נוק שלם תם כאדם משלם כמותר חצי נוק רבי עקיבא אומר אף תם שחבל כאדם משלם כמותר נוק שלם : גמרא. תנו רבנן כמשפט הזה יעשה לו כמשפט שור בשור כך משפט שור כאדם מה שור בשור תם משלם חצי נוק ומועד נוק שלם אף שור כאדם תם משלם חצי נוק ומועד נוק שלם רבי עקיבא אומר כמשפט הזה בתחתון ולא מעלין יבול משלם מן העלייה תלמוד לומר יעשה לו

M 32 וקרא אכבא ואמר ליה M 33 אדוכתך M 34 ונשכו M 35 + של בה ב M 36 ואמר M 37 + שנתן M 38 + משלם M 39 מ'ישלם

[vii]

Bn. 542b Ar. 12b

Ex. 21, 31

104. Um wieviel das eine mehr beschädigt wurde. 105. Ex. 21,31. 106. Vorher wird vom ungewarnten u. nachher vom gewarnten gesprochen.


מנפז משלם ואינו משלם מן העליוה ורבנן זה למה
 לו לפוטרו מארבעה הדמים והכי עקובא לפוטרו
 מארבעה הדמים מנה ליה נפקא ליה מאיש כי ויתן
 מום בעמימו איש בעמימו ולא שיה בעמימו ורבנן
 אי מהויה היה אמנתא צער להויה אבל יפסי

haftbar, so heisst es: *soll mit ihm verfahren werden*, er ist für die Zahlung nur dinglich haftbar und nicht persönlich. — Wozu heisst es nach den Rabbanan: *nach diesem?* Um ihm von den vier Dingen zu befreien.

Lv. 24, 19

Ba. 26a

[ix.1]

ושבת אימא רבנן ליה קא משמע קו:
 רב יהודה מנה שנתה שיה שיה מארסו אי

Woher entnimmt nun R. Āqiba, dass er von den vier Dingen frei ist? — Er folgert dies aus: *Wenn jemand seinem Mitmenschen einen Leibschaden zufügt*, nur wenn ein Mensch seinem Mitmenschen, nicht aber, wenn ein Rind einem Menschen. Und die Rabbanan! — Aus diesem Schriftvers würde man nur entnehmen, dass das Schmerzensgeld [wegfalle], wol aber sei Kurgeld und Versäumnisgeld zu zahlen, so lehrt er uns.

Ba. 24b36a

Ex. 21, 35

ממילא, מתנתין מני רבי עקובא הוא דתניא
 אישם השני כפית דין רבני רבי ישמעאל רבי
 עקובא אימר החורם השוה כפאי קמיפלי רבי
 ישמעאל כבר בעל חוב הוא וזו הוא דמסוק ליה
 רבי עקובא כבר שיתפי נמחו וקמיפלי כהאי
 קרא ימבוי את השוה חזי ודחי את כפפי רבי
 ישמעאל כבר רבי דינא קמוהו החמנה ורבי עקובא
 כבר לניק ומסוק מוהר דהו החמנה מאי בינייהו
 הקרישי ניק איכא בינייהו: בעא מיניה רבא
 מרב נהמן מברו מניק רבי ישמעאל מהו מן
 דאמר רבי ישמעאל בעל חוב הוא וזו הוא דמסוק
 ליה מברו אי דכמא מן המשעבד ליה לניק לא

WENN EIN RIND IM WERT EINER MENSCHEN — EIN RIND IM WERT VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOSSEN HAT UND DAS AAS NICHTS WERT IST, SO ERHÄLT [DER GESCHÄDIGTE] DAS GANZE RIND.

Col. b

בר כפיינה אמר ליה איני מברו והתניא מברו מברו
 חזי ויפסי רבי מאיר שחזרו וגיבתו למה מברו

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišnah? — Die des R. Āqiba, denn es wird gelehrt: Das [schädigende] Rind muss bei Gericht geschätzt werden. Worte ihm zu. — Worin besteht ihr Streit?

M 41 — מן
 M 42 — שיה
 M 43 — ליה
 M 44 — אימנא
 M 45 — א

R. Jīsmāél's; R. Āqiba sagt, das Rind fällt ihm zu. — Worin besteht ihr Streit? R. Jīsmāél ist der Ansicht, er gelte als Gläubiger und habe Geld von ihm zu fordern, während R. Āqiba der Ansicht ist, sie gelten als Teilhaber. Sie streiten also über folgenden Schriftvers: *So sollen sie das lebende Rind verkaufen und den Erlös eilen*. R. Jīsmāél erklärt, der Allbarmherzige befehle dies dem Gericht, und R. Āqiba erklärt, der Allbarmherzige befehle dies dem Geschädigten und dem Schädiger. Welchen Unterschied giebt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Fall, wenn es der Geschädigte dem Heiligtum geweiht hat.

Raba fragte R. Nahman: Wie ist es nach R. Jīsmāél, wenn es der Schädiger verkauft hat? Ist der Verkauf gültig, da ja R. Jīsmāél sagt, [der Geschädigte] gelte nur als Gläubiger und habe nur Geld von ihm zu fordern, oder aber ist er dazu nicht berechtigt, da der Geschädigte darauf Anspruch hat? Dieser erwiderte: Der Verkauf ist ungültig. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn er es verkauft hat, der Verkauf gültig sei? Er kann es [dem Käufer] wegnehmen. Welchen Zweck hat der Verkauf, wenn er es ihm wieder wegnehmen kann? Hinsichtlich des Plügens.

107. Nach diesem Recht, nicht aber nach dem für die Schädigung eines Menschen durch einen Menschen geltenden Recht. 108. Lev. 24, 19. 109. Diese sind wirkliche Entschädigungen. 110. Die M. hat 100 Zuz. 111. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Schädiger die Hälfte des Geschädigten wert ist u. das Aas nichts wert ist. 112. Der Geschädigte. 113. In dem Fall, wenn beide Rinder denselben Wert haben. 114. Ex. 21, 35. 115. Nach RA. ist der Geschädigte (falls das schädigende Rind die Hälfte wert ist) unbeschränkter Eigentümer u. die Weihung ist gültig. 116. Wenn der Käufer inzwischen das

Hieraus wäre demnach zu entnehmen, dass wenn jemand Geld borgt und seine Mobilien verkauft, das Gericht sie [dem Käufer] wegnehme? Anders ist es hierbei, denn es ist ebenso, als würde er es ihm verhypothekiert haben. Raba sagte ja aber, dass wenn jemand seinen Sklaven verhypothekiert und ihn verkauft, der Gläubiger ihn [dem Käufer] wegnehmen könne, und wenn jemand sein Kind verhypothekiert und es verkauft, der Gläubiger es [dem Käufer] nicht wegnehmen könne! Einem Sklaven wol deshalb, weil dies bekannt ist, ebenso ist es auch hierbei bekannt, denn da es gestossen hat, so ist es als stössiges Kind bekannt.

R. Tahilpha b. Maraba lehrte vor R. Abahu: Hat er es verkauft, so ist der Verkauf ungültig, hat er es dem Heiligtum geweiht, so ist die Weihung gültig. Wer soll es verkauft haben, wollte man sagen, der Schädiger, so vertritt ja die Lehre, dass wenn er es verkauft hat, der Verkauf ungültig sei, die Ansicht R. Äqibas, welcher sagt, dass das Rind [dem Geschädigten] zufalle, und die Lehre, dass wenn er es geweiht hat, die Weihung gültig sei, die Ansicht R. Jismaëls, welcher sagt, das Rind müsse bei Gericht geschätzt werden! Wollte man sagen, der Geschädigte, so vertritt ja die Lehre, dass wenn er es verkauft hat, der Verkauf ungültig sei, die Ansicht R. Jismaëls, und die Lehre, dass wenn er es geweiht hat, die Weihung gültig sei, die Ansicht R. Äqibas! — Tatsächlich der Schädiger, und zwar nach beider Ansicht; hat er es verkauft, so ist der Verkauf ungültig, selbst nach R. Jismaël, da der Geschädigte darauf Anspruch hat; hat er es geweiht, so ist die Weihung gültig, selbst nach R. Äqiba, wegen der Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte, es sei zu berücksichtigen, dass man nicht sage, Geweihtes könne unausgelöst entheiligt werden.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein ungewarntes Rind Schaden angerichtet hat, so ist, wenn es vor der Gerichtsverhandlung verkauft worden ist, der Verkauf gültig, geweiht worden ist, die Weihung gültig, geschlachtet oder verschenkt worden ist, die Handlung gültig; wenn es aber nach der Gerichtsverhandlung verkauft worden ist, der Verkauf ungültig, geweiht worden ist, die Weihung ungültig, geschlachtet oder verschenkt worden ist, die Handlung ungültig. Wenn Gläubiger zuvorgekommen sind und es weggenommen haben, so ist, einerlei ob die Schuld früher datirt als die Schäd-

Rind zur Arbeit verwandt hat, so braucht er dem Geschädigten keine Vergütung zu zahlen. 117. Während das Gesetz entgegengesetzt lautet 118. Der Sklave erzählt es überall, der Käufer sollte es daher wissen. 119. Und daher ist auch die Verhypothekierung bekannt. 120. Vgl. T. aus dem Westen. 121. Der Geschädigte muss dem Heiligtum eine Kleinigkeit als Lösegeld herauszahlen.

הדינא שבע מינה היה יוצא מטרופין בית דין
 נזקין לו מהם שאני מהם המאן דעשא אפיתקין
 דמי האמר דא עשה עבדו אפיתקין יצאו בעל
 הוב עבה הובטו שונו אפיתקין יצאו און בעל
 הוב עבה הובטו עבד מאי עבדא מישים דאית היה
 קרא האי נמי מין הנה קרא אית היה הנה
 נהשא קרו יהוה הני ים הדינא בה מעבדא
 אקביה דרבי אבהו מכו און מכו הקדושי מיקדש
 מכו מאן אריבא מוק מכו און מכו מני דמי
 אקביה האי דאמר החדש השני הקדושי מיקדש
 אלא דמי ישבעא דאמר יישם השנה בבית דין
 אלא נוק מכו אמו מכו מני דמי ישבעא
 אקביה מיקדש אלא דמי אקביה רעלים מוק
 דמי הני מכו אמו מכו אפילו דמי ישבעא
 ההא משעבדא היה למוק הקדושי מיקדש אפילו
 דמי אקביה מישים דרבי אבהו דאמר דמי אבהו
 מורה שני יאמרו הקדש יוצא בלא פדיון הני
 הבין שיה הם שחוקק עד שלא עמד מוקן מכו
 מכו הקדושי מיקדש שרבו יצאו במתנה מה
 ישעשה עשוי משעבדא דין מכו אמו מכו הקדושי
 אמו מיקדש שחטי יצאו במתנה לא עשה יא
 ברום קדמו בעלי הובית והנביחה בן הם עד שלא

M 49 28 M 48 משעבד M 17 22 M 46
 הא הא דאמר יישם השנה בבית דין M 50 878

b. 119
 bb. 14b
 4r. 23v
 b. 139
 b. 5

הזיק בין הזיק עד שלא הב לא עשו ולא כלום
 לפי שאין משתלם אלא מניפו מועד שהזיק בין
 שעמד בדין בין שלא עמד בדין מכרו מכור הקדושו
 מוקדש שהטו ונתנו במתנה מה שעשה עשוי קדמו
 בעלי הובות והנבחה בין הב עד שלא הזיק בין
 הזיק עד שלא הב מה שעשה עשוי לפי שאין
 משתלם אלא מן העלייה: אמר רב מכרו מכור
 להדיא הקדושו מוקדש משהו דרבי אבהו שהטו
 ונתנו במתנה מה שעשה עשוי לימי ולשתלם מפשרות
 10 דתניא חי אין לי אלא חי שהטו מנין תלמוד לומר
 ומכרו את השור מכל מקום אמר רב שיזבי לא
 נצרכא אלא לפתח שהיטא אמר רב הונא ברבי
 15 דרב יהושע ואת אומנת המזיק שעבדו של חברו
 פטור פשיטא מהו דתימא הוה הוא דאמר ליה
 לא חברתך וזה מידי דאמר ליה וקא בעלמא הוא
 דשקלא מינד אבל בעלמא ליחייב קא משמעין הוה
 20 נמי דבה אמיה דאמר רבה השוקא שטותו של
 חברו פטור מהו דתימא הוה הוא דאמר ליה
 ניהא בעלמא קלאי מינד אבה חיבא דהפר בת
 בודת שיהן ומערת ליחייב קא משמעין הוה
 25 הוה במאן דהפר בת בודת שיהן ומערת רמי
 וקאמר מה שעשה עשוי: קדמו בעלי הובות והנבחה
 בין הב עד שלא הזיק בין הזיק עד שלא הב לא

Ex. 21.35
 Gitt. 41a
 B. 98a

M 51 שחטושתים אין משתלם B 52 משיטא נתנו
 במתנה מה שעשה עשוי להדיא אלא שהטו M שיזבו [אמאי]
 ישתלם M 53 הא רי M 54 מינד M 55

dingung oder die Schädigung früher datirt
 als die Schuld, ihr Eingreifen erfolglos,
 weil der Ersatz dinglich zu erfolgen hat.
 Wenn ein gewarntes Rind Schaden ange-
 richtet hat, so ist, einerlei ob vor der Ge-
 richtsverhandlung oder nachher, wenn es
 verkauft worden ist, der Verkauf giltig,
 wenn es geweiht worden ist, die Weihung
 giltig, wenn es geschlachtet oder verschenkt
 worden ist, die Handlung giltig. Wenn Gläu-
 biger zuvorgekommen sind und es weg-
 genommen haben, so ist, einerlei ob die
 Schuld früher datirt als die Schädigung,
 oder die Schädigung früher datirt als die
 Schuld, ihr Eingreifen giltig, weil der Er-
 satz persönlich zu erfolgen hat.

Der Meister sagte: Wenn es verkauft
 worden ist, der Verkauf giltig, hinsichtlich
 des Pflügens¹²². Geweiht worden ist, so ist
 die Weihung giltig, wegen der Lehre R.
 Abahus¹²³. Geschlachtet oder verschenkt
 worden ist, die Handlung giltig. Sollte er
 doch kommen und die Entschädigung vom
 Fleisch einziehen!¹²⁴ Es wird nämlich ge-
 lehrt: "Lebenden, ich weiss dies nur von dem
 Fall, wenn es noch lebt, woher dies von
 dem Fall, wenn er es geschlachtet hat? —

es heisst: "so sollen sie das Rind verkaufen, auf jeden Fall. R. Šezbi erwiderte: Dies be-
 zieht sich auf die Wertverminderung durch das Schlachten. R. Hona, Sohn R. Je-
 hošuâs, sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass wenn jemand das, was einem anderen
 eine Sicherheit bietet, beschädigt, er frei sei. — Selbstverständlich!¹²⁵ Man könnte
 glauben, dies gelte nur von jenem Fall, weil er zu ihm sagen kann, er habe ihm
 nichts weiter als einen Hauch abgenommen, in anderen Fällen aber sei er ersatz-
 pflichtig, so lehrt er uns. — Aber aneh dies hat ja bereits Rabba gesagt, denn Rabba
 sagte, dass wenn jemand die Schuldscheine eines anderen verbrennt, er ersatzfrei sei!¹²⁶
 — Man könnte glauben, dies gelte nur von diesem Fall, weil er zu ihm sagen kann,
 er habe ihm nur ein Stück Papier verbrannt, wenn er aber ein Grundstück durch
 Graben von Gruben, Graben und Höhlen zerstört, sei er ersatzpflichtig, so lehrt er
 uns. Dies¹²⁷ ist ja ebenso, als würde man ein Grundstück durch Graben von Gruben,
 Graben und Höhlen zerstören, und er lehrt, dass die Handlung giltig sei.

Wenn Gläubiger zuvorgekommen sind und es weggenommen haben, so ist, einer-
 lei ob die Schuld früher datirt als die Schädigung oder die Schädigung früher datirt

122. Der Geschädigte kann es dem Käufer wegnehmen; jedoch braucht ihm dieser keine Vergütung
 für die Benutzung zur Arbeit zu zahlen. 123. Cf. ob. S. 119 Z. 17 u. N. 121. 124. Ex. 21.35,
 125. Diese hat der Geschädigte zu tragen. 126. Dass dies hieraus hervorgehe. 127.
 Den Lebensfaden des Tiers, durch das Schlachten, vom Körper selbst fehlt nichts. 128. Das
 Schlachten, das am Körper kenntlich ist.

als die Schuld, das Eingreifen erfolglos, weil der Ersatz dinglich zu erfolgen hat. Allerdings, wenn die Schädigung früher datirt als die Schuld, der Geschädigte ist dann vorberechtigt, wenn aber die Schuld früher datirt als die Schädigung, ist ja der Gläubiger vorberechtigt; und selbst wenn die Schädigung früher datirt als die Schuld,

der Gläubiger ist ihm ja zuvorgekommen? Hieraus wäre also zu entnehmen, dass wenn ein späterer Gläubiger zuvorgekommen ist und etwas eingehascht hat, dies erfolglos sei? Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist das Einhaschen von Erfolg, anders ist es aber in diesem Fall, denn [der Geschädigte] kann zu ihm sagen: auch wenn es in deinem Besitz wäre, würde ich es dir abgenommen haben, denn vom Rind, das den Schaden angerichtet hat, ziehe ich Ersatz ein.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] gestossen und es im Wert von fünfzig Zuz verletzt hat und dieses darauf [an Wert] zugenommen und auf vierhundert Zuz gestiegen ist, wenn es aber nicht beschädigt worden wäre, würde es [vielleicht] auf achthundert Zuz gestiegen sein, so ist die Entschädigung nach dem Zustand zur Zeit der Schädigung¹²⁹ zu zahlen; hat es abgenommen, so ist sie nach dem Zustand zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen. Hat der Schädiger [an Wert] zugenommen, so ist die Entschädigung nach dem Zustand zur Zeit der Schädigung zu zahlen; hat er abgenommen, so ist sie nach dem Zustand zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen.

Der Meister sagte: Hat der Schädiger [an Wert] zugenommen, so ist die Entschädigung nach dem Zustand zur Zeit der Schädigung zu zahlen. Also nach R. Jišmâél, welcher sagt, der [Geschädigte] gelte als Gläubiger und habe eine Geldforderung, wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: hat er abgenommen, so ist sie nach dem Zustand zur Zeit der Gerichtsverhandlung zu zahlen, also nach R. Âqiba, welcher sagt, sie gelten als Teilhaber. Der Anfangsatz nach R. Jišmâél und der Schlußsatz nach R. Âqiba? — Nein, das ganze vertritt die Ansicht R. Âqibas, denn hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es gemästet¹³⁰ hat. — Wie ist, wenn er es gemästet hat, der Anfangsatz zu erklären: und dieses darauf [an Wert] zugenommen hat und auf vierhundert Zuz gestiegen ist, so ist die Entschädigung nach dem Zustand zur Zeit der Schädigung zu zahlen; ist dies denn von dem Fall, wenn er es

עשה ולא כלום לפי שאין משתלם אלא מנופי בשלמא הויק עד שלא חב נזקין קרמי אבל חב עד שלא הויק בעל חוב קדים ואפילו הויק עד שלא חב בעל חוב קדים שמע מינה בעל חוב מאוחר שקדם ונכה מה שנכה לא נכה לא לקדים אימא קר מה שנכה נכה ושמי התם דאמר ליה אילו נבך הוה לא מיך הוה גבי ליה דהאי תוהא דאוקן מיניה משתלמא : תני רבנן שור שנה מאתים שנה שור שנה מאתים וחבר בו בחמישים זה ושבה ועמד על ארבע מאות זה שארמלא לא הויק היה עומד על שמה מאות זה ניתן בשעת הנזק בחש בשעת העברה בדין שבה מויק נתן לו בשעת הנזק בחש בשעת העברה בדין : אמר רב שבה מויק נתן לו בשעת הנזק מני רבי ישמעאל היא דאמר בעל חוב הוא וזווי הוא דמיטיק ליה אימא מיפא בחש בשעת העברה בדין אתאן לדבי עקיבא דאמר שותפי ננתנו רישא רבי ישמעאל וריפא רבי עקיבא לא מילא רבי עקיבא הוא והבא במאי עסקין בשפיטמו אי בשפיטמו אימא רישא שבה ועמד על ארבע מאות זה נתן לו בשעת הנזק אי

B 56 משלם M 57 + לא עשה ולא כלום M 58 אלא M 59 + נמי מן דרפשיה M 60 + יתה M 61 נזק ועמד בה M 62 + לו M 63 + נזק נתן לו M 64 + מויק נתן לו B 65 + לו M 66 + מויק M 67 M משפטו [הדומה משפטו רישא נמי משפטו] אי משפטו M 68 [הבא בו בחש זה ושבה] נזק ועמד.

129. Während hierüber (Ket. 94a) ein Streit besteht. 130. Der Geschädigte hat 25 Z. zu beanspruchen; weder kann er unter Berufung, das Rind würde um 400 Z. gestiegen sein, mehr verlangen, noch kann der Schädiger unter Berufung, der Geschädigte habe keinen Schaden erlitten, diese Entschädigung ablehnen. 131. Der Gewinn kommt daher nur dem Schädiger zugute.

כשפיטמו צדוקא לימיה אמר דם פפא דישא משכחא
 יה בין דפטמה פטומי בין דשכחא מימיה ואצטרך
 "לאשמעינן דהויא דשכחא מימיה נוקן לו בשעת
 הנוק כיפא לא משכחא יה אלא כשפטמו כחש
 "בשעת העמדה בין כחש מחמת מאי אדיומא
 "דכחשא מחמת מלאכה ליפא היה את מחשבת
 ונאמא יהובנא אמר דם אשוי דכחש מחמת פכה
 דאמר היה קטנא העוקר קטורא פכה:

gemäset hat, zu lehren nötig!? R. Papa
 erwiderte: Der Anfangsatz spricht sowol
 von dem Fall, wenn er es gemäset hat, als
 auch von dem Fall, wenn es von selbst [an
 Wert] zugenommen hat, und zu lehren ist
 es nötig, dass wenn es von selbst [an Wert]
 zugenommen hat, die Entschädigung nach
 dem Zustand zur Zeit der Schädigung zu
 zahlen sei; der Schlußsatz dagegen spricht
 nur von dem Fall, wenn er es gemäset
 hat. Hat es abgenommen, so ist sie
 nach dem Zustand zur Zeit der Gerichts-
 verhandlung zu zahlen. Wodurch soll es
 abgenommen haben, wenn durch Arbeit, so
 sollte er doch zu ihm sagen: du verur-
 sachst die Abmagerung und ich soll dafür
 bezahlen!? R. Asi erwiderte: Wenn es durch
 den Schlag abgemagert ist; er kann zu
 ihm sagen: das Horn deines Rinds zehrt
 an ihm.

י"ג שיה מאתום ישנה שיה שיה מאתום יאן [יא:]
 הנובילה יפה כיום אמר דמי מאי על זה
 מאי "ומכר את השור הריו ידעו את כספו אמר
 לו דמי יודעה וכו' הדבה קיימת ומכר את השור
 הריו ידעו את כספו יא קיימת גם את הנת דעין
 ואתה זה שיה שיה מאתום ישנה שיה שיה מאתום
 הנובילה יפה המשיכם זה שיה נכר דמי הריו ידעו
 הנת זה נשל דמי הריו ידעו הנת:

WENN EIN RIND IM WERT VON ZWEI-
 HUNDERT [ZUZ] EIN RIND IM WERT
 VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOS-
 SEN HAT UND DAS AAS NICHTS WERT IST,
 SO HEISST ES HIERÜBER, WIE R. MEİR
 SAGT: *So sollen sie das lebende Rind verkan-
 fen und den Erlös teilen.* R. JEHUDA SPRACH
 ZU IHM: SO IST ZWAR DIE HALAKHA, ABER

במידא, תני רבן שיה שיה מאתום ישנה שיה
 שיה מאתום והנובילה יפה המשיכם זה זה נכר דמי
 הריו ידעו הנת זה נכר דמי הריו ידעו הנת והתו
 שור האמור בתורה דברי דמי יודעה דמי מאד
 אמר אין זה שיה האמור בתורה אלא שור שיה
 מאתום ישנה שיה שיה מאתום יאן הנובילה יפה
 כיום על זה נאמר ומכר את השור הריו ידעו את
 כספו אלא מה אני מקיים גם את הנת ידעין פכה

M 69 השנה M 70 אשה מין M 71 דכחש י
 M 72 קר M 73 זה M 74 ש M 75
 P שנה שיה שיה מאתום M 76 איה שיה האמור
 בקימה דמי

HIERBEI TRITT NUR EIN [DIE VORSCHRIFT:] *So sollen sie das lebende Rind verkaufen und den Erlös teilen.* NICHT ABER [DIE VORSCHRIFT:] *und auch den des toten sollen sie teilen.* DIES BEZIEHT SICH VIELMEHR AUF DEN FALL, WENN EIN RIND IM WERT VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] EIN RIND IM WERT VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOSSEN HAT UND DAS AAS FÜNFZIG ZUZ WERT IST; DER EINE ERHÄLT DIE HÄLFTE DES LEBENDEN UND DIE HÄLFTE DES TOTEN, UND DER ANDERE ERHÄLT DIE HÄLFTE DES LEBENDEN UND DIE HÄLFTE DES TOTEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] niedergestossen hat und das Aas fünfzig Zuz wert ist, so erhält der eine die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten und der andere erhält ebenfalls die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten; dies ist der Fall vom Rind, von welchem in der Gesetzlehre gesprochen wird — Worte R. Jehudas; R. Meïr sagt, dies sei nicht der Fall vom Rind, von dem in der Gesetzlehre gesprochen wird, vielmehr ist es der Fall, wenn ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] niedergestossen hat und das Aas nichts wert ist; hierüber heisst es: *So sollen sie das lebende Rind verkaufen und den Erlös teilen,* und [die Worte:] *und auch den des toten sollen sie teilen,* bedeuten: den Minderwert,

den es durch den Tod erlitten hat, teilen sie vom Erlös des lebenden . . . Merke, sowohl nach R. Meir als auch nach R. Jehuda erhält ja der eine hundertfünftundzwanzig und der andere hundertfünfundzwanzig [Zuz], welchen Unterschied gibt es nun zwischen ihnen? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Wertverminderung des Aases; R. Meir ist der Ansicht, der Geschädigte habe bei Wertverminderung des Aases zu tragen, während R. Jehuda der Ansicht ist, der Schädiger habe die Hälfte der Wertverminderung des Aases zu tragen. Abajje sprach zu ihm: Demnach ergibt es sich ja, dass es nach R. Jehuda bei einem Ungewarnten strenger ist als bei einem Gewarnten? Wolltest du sagen, dem sei auch so, wie auch gelehrt wird: R. Jehuda sagt, für ein Ungewarntes sei man ersatzpflichtig und für ein Gewarntes ersatzfrei, so ist R. Jehuda dieser Ansicht nur hinsichtlich der Bewachung, was er aus Schriftversen entnimmt, ist er dieser Ansicht etwa auch hinsichtlich der Entschädigung? Dem widersprechend wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Man könnte glauben, dass wenn ein Rind im Wert einer Mine ein Rind im Wert von fünf Selä¹³³ niedergestossen hat und das Aas einen Selä wert ist, der eine die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten und der andere die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten erhalte, so ist zu erwidern: ist die Warnung zur Erschwerung oder zur Erleichterung gelehrt worden? — doch wol zur Erschwerung, wenn nun beim Gewarnten nur soviel zu bezahlen ist, wieviel der Schaden beträgt, um wieviel mehr beim leichteren Ungewarnten. Vielmehr, erklärte R. Johanan, besteht ein Unterschied zwischen ihnen hinsichtlich der Wertzunahme des Aases; nach der einen Ansicht gehört sie dem Geschädigten und nach der anderen Ansicht gehört sie ihm nur zur Hälfte. Das ist es, was R. Jehuda erörtert: da du nun sagst, dass der Allbarmerzige den Schädiger geschont hat, indem er ihm [die Hälfte] der Wertzunahme zugesprochen hat, so könnte man glauben, dass wenn ein Rind im Wert von fünf Selä ein Rind im Wert einer Mine niedergestossen hat und das Aas fünfzig Zuz wert ist, der eine die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten erhalte und der andere die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten erhalte, so ist zu erwidern: wo ist zu finden, dass der Schädiger einen Gewinn erhalte, dass dieser einen Gewinn erhalten sollte!? Ferner heisst es: *so soll er ersetzen, der Eigentümer hat zu ersetzen und nicht zu erhalten.* —

שפחה מיתה בתעין כתיב כתיב כתיב כתיב כתיב
 רבני יחודה האי מאן יעשרים יחמשה שקל האי
 מאן יעשרים יחמשה שקל האי כתיבה אמר רבא
 פהה נביהה איכא כתיבה רבי מאיר כתיב פהה
 נביהה דעוק האי יכתי יחודה כתיב פהה נביהה
 דעוק האי פהה אמר ריה אבוי אס כן מציעי
 רבני יחודה תס חמיני מציעד יכתי דמיא כתיב נבי
 כתיב רבני יחודה איכא תס חייב ימיעד כתיב
 איכא דשבעת ליה רבני יחודה לענין שמייה כתיב
 קדאי לענין דשלישין מי שבעת ליה יחמשה רבי
 יחודה איכא יכתי שני שיה מנה שנהה שני שיה
 חמש סליס והנביהה יפה בליק זה נביה חצי החי
 והצי חמית זה נביה חצי החי והצי חמית אחרת
 יכתי מציעד רבא ימיה החמייא עלי א' תקק עלי
 תי איכא החמייא עלי ומה מציעד איני משיב ארא
 מה שתוק תס תקק לא כל שבן ארא אמר רבי
 יתקן שבה נביהה איכא כתיבה רבא כתיב דעוק
 האי וכו' כתיב רבני יחודה הקא קשיא ליה רבני
 יחודה השקא האמרת תס החמנה יחודה דעוק
 דשקל כתיבה יכתי שיה שיה חמש סליס שנהה
 שיה שיה מנה והנביהה יפה חמישים וזו זה נביה
 חצי החי והצי חמית זה נביה חצי החי והצי חמית
 אחרת חייבן מציעי מוקן נשכר שיה נשכר יאמיר
 שיה ישרם כתיב משלישין יתקן כתיב נשירן

Ex.15a
 Col. b
 Ex.45b
 Ex.21,36

133. Dh. sie teilen den Verlust. 134. Bei einem Gewarnten bleibt das Aas im Besitz des Geschädigten, cf. ob. S. 32 Z. 21 ff. 135. Bei mangelhafter Bewachung; cf. weit. fol. 45b. 136. Die Mine hat 25 Selä. 137. l.x. 21,36.

מאי ואומר וכו' תימא הני מילי חיבא דאיכא
 פסידא לניזק אבל חיבא דליכא פסידא לניזק כגון
 שור שזה חמש סלעים שנגח שור שזה חמש סלעים
 "התבולת יפה שחטים וזו שקל נמו מוזק בשבחה"
 "ואומר שלם ישלם בעלים משלמין ואין בעלים
 נוטלין אמר ליה רב אחא בר תחליפא לרבא אם
 בן מצינו לרבי יהודה תם משלם יותר מחצי נזק
 והתורה אמרה ומכרו את השור החי וחצו את כפפו
 אית ליה לרבי יהודה פחת שפחתה מיתה מחצין
 חצי מנא ליה מונם את חמת יחצון והא אפקיה
 רבי יהודה לוח נוטל חצי החי וחצי המת וזה נוטל
 חצי החי וחצי המת אם בן נכתוב קרא ואת חמת
 מאי וגם שמע מינה תרתי !

Ex. 21,35

Wozu ist das "ferner" nötig? Man könn-
 te glauben, dies gelte nur von dem Fall,
 wo der Geschädigte einen Schaden erleidet,
 wenn aber der Geschädigte keinen Scha-
 den erleidet, wenn zum Beispiel ein Rind
 im Wert von fünf Selâ ein Rind im Wert
 von fünf Selâ niedergestossen hat und das
 Aas dreissig Zuz wert ist, so erhalte auch
 der Schädiger von der Wertzunahme, so
 heisst es: *so soll er ersetzen*, der Eigentümer
 hat zu ersetzen und nicht zu erhalten. R.
 Aba b. Tahliphia sprach zu Raba: Dem-
 nach ergibt es sich ja nach R. Jehuda,
 dass für ein Ungewarntes mehr als die
 Hälfte zu ersetzen ist, während doch die
 Gesetzlehre sagt: *so sollen sie das lebende
 Rind verkaufen und den Erlös teilen!* R.
 Jehuda ist der Ansicht, die Wertvermin-
 derung, die durch den Tod eingetreten ist,
 wird vom Erlös des lebenden geteilt. --
 Woher entnimmt er dies? Aus: *und auch
 den des toten sollen sie teilen.* Aus diesem
 entnimmt ja R. Jehuda, dass der eine die
 Hälfte vom lebenden und die Hälfte vom
 toten erhalte und der andere die Hälfte
 vom lebenden und die Hälfte vom toten
 erhalte? Es könnte ja heissen: und den
 des toten, wenn es aber *auch* heisst, so ist
 beides zu entnehmen.



עצמי פטור על מעשה שורו והיום על מעשה
 עצמי שורו שפיר פטור והוא שפיר חייב שורו
 שפיר את עין עבדו והפיל את שני פטור והוא
 שפיר את עין עבדו והפיל את שני חייב שורו
 שפיר באביו יאביו חייב והוא שפיר באביו יאביו
 שפיר שורו ושהדיוק את הגדיש בשבת חייב והוא
 שהדיוק את הגדיש בשבת פטור מפני שהוא מתחייב
 בנפשו !

גמרא. הני רבי אבהו קמיה דרבי יוחנן כל
 המקלקלין פטורין חוין מחובל ומבעיר אמר ליה

M 88 דאית ליה 89 דאית ליה 90 ועברה על
 ש'ז שקל מניח מוזק 91 לך כחצר שלם 92
] ספק (ה) חייב דמי כגון שור שזה ג' שהוקף שור שזה ג'
 והתבולת יפה ב' 93 דהסת 94 + מוצד 95 R
 96 מ' יעקב ב' 97

WEGEN MANCHER TAT IST MAN, WENN SIE SEIN RIND BEGEHT, SCHULDIG, UND
 WENN MAN SIE SELBST BEGEHT, FREI, UND WEGEN MANCHER IST MAN, WENN SIE
 SEIN RIND BEGEHT, FREI, UND WENN MAN SIE SELBST BEGEHT, SCHULDIG. WENN SEIN
 RIND JEMAND BESCHÄMT, SO IST MAN FREI, WENN MAN ABER SELBST JEMAND BE-
 SCHÄMT, SO IST MAN SCHULDIG; WENN SEIN RIND DAS AUGE SEINES SKLAVEN BLENDET
 ODER IHM EINEN ZAHN AUSSCHLÄGT, SO IST MAN FREI, WENN MAN ABER SELBST
 SEINEM SKLAVEN EIN AUGE BLENDET ODER IHM EINEN ZAHN AUSSCHLÄGT, SO IST MAN
 SCHULDIG. WENN SEIN RIND SEINEN VATER ODER SEINE MUTTER VERLETZT, SO
 IST MAN SCHULDIG, WENN MAN ABER SELBST SEINEN VATER ODER SEINE MUTTER
 VERLETZT, SO IST MAN FREI; WENN SEIN RIND EINE TENNE AM ŠABBATH IN
 BRAND STECKT, SO IST MAN SCHULDIG, WENN MAN ABER SELBST EINE TENNE AM
 ŠABBATH IN BRAND STECKT, SO IST MAN FREI, WEIL MAN DAS LEBEN VERWIRKT HAT'.

GEMARA. R. Abahu lehrte vor R. Johanan: Wegen jeder verderbenden [Arbeit
 am Šabbath] ist man frei, ausgenommen ist die Verletzung und die Brandstiftung.

138. Wenn der Schädiger mehr wert ist. 139. Er erhält nicht mehr als die Hälfte.
 140. Man muss den Sklaven freilassen. 141. Dies bezieht sich auf die letzten Fälle, wegen
 der Todesstrafe, die auf diese Handlungen gesetzt ist, ist man von der Geldentschädigung frei. 142.
 Nur die Arbeit, durch welche ein Nutzen erzielt wird, ist strafbar.

Da sprach dieser zu ihm: Geh und lehre dies draussen; dies ist von der Verletzung und der Brandstiftung nirgends gelehrt worden, und wenn man annehmen wollte, dies sei wol gelehrt worden, so handelt es von einer Verletzung, wenn man [das Blut] für seinen Hund nötig hat, und von einer Brandstiftung, wenn man die Asche nötig hat'. Es wird gelehrt: Wenn sein Rind eine Fenne am Sabbath in Brand steckt, so ist er schuldig, wenn man aber selbst eine Fenne am Sabbath in Brand steckt, so ist man frei; es wird von ihm selbst gleichlautend gelehrt wie von seinem Rind: wie das Rind die Asche nicht braucht, ebenso handelt es auch von ihm selbst, wenn er die Asche nicht braucht, und er lehrt, dass man frei sei, weil man das Leben verwirkt hat? - Nein, es handelt von seinem Rind wie von ihm selbst: wie er selbst die Asche braucht, ebenso handelt es auch von seinem Rind, wenn es die Asche braucht. Wie kann dies bei einem Rind der Fall sein? R. Iyja erwiderte: Hier handelt es von einem schlauen Rind, das ein Jucken am Rücken hatte, und es wollte etwas verbrennen, um sich in der Asche wälzen zu können. Woher weiss man dies? Wenn es sich nach der Verbrennung in der Asche gewälzt hat. - Gibt es denn solche? Freilich, so hatte einst ein Rind des R. Papa Zahnschmerzen, da ging es und öffnete den Bottich, trank vom Bier und genas. Als die Jünger dies R. Papa vortrugen, sprach er zu ihnen: Wieso kann man sagen, dass es hier hinsichtlich eines Rinds von einem ebensolchen Fall, wie hinsichtlich eines Menschen handle, es wird ja gelehrt, dass wenn sein Rind jemand beschämt, man frei sei, und wenn man selbst jemand beschämt, man schuldig sei; wieso kann es nun bei einem Rind vorkommen, dass es gleich einem Menschen die Absicht hat, jemand zu beschämen? Wenn es die Absicht der Schädigung hatte, denn der Meister sagte, wenn es nur die Absicht der Schädigung hatte, wenn auch nicht die Absicht der Beschämung'. Raba erklärte: Die Mišnah spricht von dem Fall, wenn es unvorsätzlich geschehen ist, und zwar nach einem Autor der Schule Hizeqijas; denn ein Autor aus der Schule Hizeqijas lehrte: *Wer einen Menschen erschlägt und wer ein Tier erschlägt*, wie beim Erschlagen eines Tiers zwischen Unvorsätzlichkeit und Vorsätzlichkeit, zwischen Absichtlichkeit und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen nicht unterschieden wird, um ihn von einer Entschädigung

פוק תני לברא חובל ומכעיר אינה משנה אם
 חובלי לומר משנה חובר בצורך לחובי מכעיר
 בצורך לאפרו תני שררו שהחליק את הגדיש בשבת
 הייב והוא שהחליק את הגדיש בשבת פסול יקטני
 הוא דומיא דשררו מה שררו דלא קבעי ליה אם
 הוא נמי דלא קבעי ליה וקטני פסול מפני שהוא
 נהון בנפשו לא שררו דומיא דרדיה מה הוא דקבעי
 ליה אם שררו דקבעי ליה שררו חובי משפחה יה
 אמר ליה רב אריא הוא כמאי עסקינן בשור פקח
 שעלמה לו נשיבה כמבן וקא בני המקליה איגנדר
 בקוטמא ומנא ידעינן דלכבוד דקליה קמגנדר
 בקוטמא ומי איכא מי האי מינא אן דההיא תירא
 דהיה ביה רב פפא דהיה ביבין ליה הינכיה עייל
 ופתקיה לנזייתא ושרוי שיכרא יאותסי אמרה תמן
 קמיה דרב פפא מי מצית אמרת שררו דומיא דרדיה
 והא קתני שררו שבייש פטיד והוא שבייש הייב
 שררו דבייא דרדיה לתבון רבייש חובי משפחה
 לה מן שנתבון לתוק דאמר מי נתבון לתוק
 אן ער מי שלא נתבון רבייש רבא אמר מתניתין
 משוגע וכן תנא דבי הוקיה התנא דבי הוקיה
 מכה אדם ומכה בהמה מה מכה בהמה לא חרקה
 בה בין שוגע בין מוד בין מתכוון לשאון מתכוון
 בין דוד ורדיה לתוך עלייה לפוטיו מתכוון ארא
 M 96 C יקטני...נפשו
 M 99 M בקוטמא
 M 1 והוה טיבין היה הינכיה ער
 M 3 נה רבייש
 M 4
 B 2 אמר
 M 5 ובדקמא M קטני בין בני לאשתי ובין
 M 6 ימנא

143. Wenn dies also nutzbringend ist: schuldig 144. Wegen der Beschämung ist man nur bei Absicht schuldig 145. So sei er schuldig 146. Und zwar, wenn man die Asche nicht nötig hat 147. Lev. 24 21. 148. Beim Ausholen; cf. Bl. vij S. 537 Z. 15 ff.

לחייבו ממון אף מבה אדם לא תחלוק בו בין שונג
 למיזד בין מתכוין לשאין מתכוין בין דרך ירידה
 לדרך עלייה לחייבו ממון אלא לפוטרו ממון אמרו
 ליה רבנן להבא מי מצית מוקמת לה בשונג והא
 מפני שנדון בנפשו קתני הכי קאמר בין דבמיזד
 נדון בנפשו דקא בעי ראפדו בשונג פטור :

א) וְיָרַד שְׂחוּתָהּ רֹחַף אַחֵר יִשָּׂר אַחֵר יְהוּק וְהָ אֹמֵר
 שוֹרֵךְ הוּק וְהָ אֹמֵר לֹא כִּי אֵלֶּה בְּסֹלֶע לִקְהָ
 הַמִּצְטָא מִחִבְרֵי עֵלְי הַרְאִיהּ הִי שְׁנַיִם חֹדְפִים אַחֵר
 אַחֵר וְהָ אֹמֵר שוֹרֵךְ הוּק וְהָ אֹמֵר שוֹרֵךְ הוּק
 שְׁנַיִם פְּטוּרִים אִם הִי שְׁנַיִם יִשָּׂר אַחֵר
 שְׁנַיִם הוּבְרֵן הִי אַחֵר גְּדוּל יִאֲהֵר קָטָן הַטּוֹק אֹמֵר
 גְּדוּל הוּק וְהַמִּזְק אֹמֵר לֹא כִּי אֵלֶּה קָטָן הוּק אַחֵר
 הֵם יִאֲהֵר מִיעַד הַטּוֹק אֹמֵר מִיעַד הוּק וְהַמִּזְק אֹמֵר
 לֹא כִּי אֵלֶּה הֵם הוּק הַמִּצְטָא מִחִבְרֵי עֵלְי הַרְאִיהּ
 הִי הַמִּזְקָן שְׁנַיִם אַחֵר גְּדוּל יִאֲהֵר קָטָן וְהַמִּזְקָן
 שְׁנַיִם אַחֵר גְּדוּל יִאֲהֵר קָטָן הַטּוֹק אֹמֵר גְּדוּל הוּק
 אֵת הַגְּדוּל וְקָטָן אֵת הַקָּטָן וְהַמִּזְק אֹמֵר לֹא כִּי אֵלֶּה
 קָטָן אֵת הַגְּדוּל גְּדוּל אֵת הַקָּטָן אַחֵר הֵם יִאֲהֵר
 מִיעַד הַטּוֹק אֹמֵר מִיעַד הוּק אֵת הַגְּדוּל וְהֵם אֵת
 הַקָּטָן וְהַמִּזְק אֹמֵר לֹא כִּי אֵלֶּה הֵם אֵת הַגְּדוּל
 M 7 בין אינס רישון M 8 כי חיבי דבמו + B 9
 תהיבי דבמו M תקב ראפדו + B 10 הושתא M הושתא
 דשונג P 11 הווק M 12 אס M 13 ה' P 14 ישנן נוקן איה

zu befreien, vielmehr ist er [in jedem Fall]
 zur Entschädigung verpflichtet, ebenso wird
 auch beim Erschlagen eines Menschen zwi-
 schen Unvorsätzlichkeit und Vorsätzlich-
 keit, zwischen Absichtlichkeit und Absichts-
 losigkeit, zwischen Herunterschlagen und
 Heraufschlagen nicht unterschieden, um
 ihm zu einer Entschädigung zu verpflich-
 ten, vielmehr ist er [in jedem Fall] von
 einer Entschädigung frei¹⁴⁹. Die Jünger
 sprachen zu Raba: Wieso kannst du dies
 auf den Fall beziehen, wenn es unvorsätz-
 lich geschah, es heisst ja: weil man das
 Leben verwirkt hat? Er meint es wie
 folgt: da man, wenn es vorsätzlich geschieht
 und man die Asche nötig hat, das Leben
 verwirkt, so ist man auch unvorsätzlich
 frei¹⁵⁰.

WENN EIN RIND EIN ANDERES VER-
 FOLGT UND DIESES VERLETZT WIRD,
 UND DARAUF [DER EIGENTÜMER] DESSEL-
 BEN SAGT: DEIN RIND HAT ES VERLETZT,
 UND DER ANDERE SAGT: NEIN DOCH, ES
 HAT SICH AN EINEM STEIN¹⁵¹ VERLETZT, SO
 MUSS DERJENIGE, DER VOM ANDEREN ZU

FORDERN HAT, DEN BEWEIS ANTRETEN. WENN ZWEI RINDER EINES VERFOLGT HABEN
 UND DARAUF [DER EIGENTÜMER] DES EINEN SAGT: DEIN RIND HAT ES VERLETZT,
 UND DER DES ANDEREN SAGT: DEIN RIND HAT ES VERLETZT, SO SIND BEIDE ERSATZ-
 FREI; GEHÖREN SIE BEIDE EINEM EIGENTÜMER, SO IST ER FÜR BEIDE ERSATZ-
 PFLICHTIG. WENN EINES EIN GROSSES UND DAS ANDERE EIN KLEINES IST UND DER
 GESCHÄDIGTE SAGT: DAS GROSSE HAT ES VERLETZT, UND DER SCHÄDIGER SAGT:
 NEIN DOCH, DAS KLEINE HAT ES VERLETZT, ODER WENN EINES UNGEWARNT UND
 DAS ANDERE GEWARNT IST, UND DER GESCHÄDIGTE SAGT: DAS GEWARNT HAT ES
 VERLETZT, UND DER SCHÄDIGER SAGT: NEIN DOCH, DAS UNGEWARNT HAT ES VER-
 LETZT, SO MUSS DERJENIGE, DER VOM ANDEREN ZU FORDERN HAT, DEN BEWEIS AN-
 TRETEN. WENN ES ZWEI GESCHÄDIGTE, EIN GROSSES UND EIN KLEINES, UND ZWEI
 SCHÄDIGER, EIN GROSSES UND EIN KLEINES, SIND, UND DER GESCHÄDIGTE SAGT: DAS
 GROSSE HAT DAS GROSSE UND DAS KLEINE HAT DAS KLEINE VERLETZT, UND DER
 SCHÄDIGER SAGT: NEIN DOCH, DAS KLEINE HAT DAS GROSSE UND DAS GROSSE HAT
 DAS KLEINE VERLETZT, ODER WENN EINES UNGEWARNT UND DAS ANDERE GEWARNT
 IST, UND DER GESCHÄDIGTE SAGT: DAS GEWARNT HAT DAS GROSSE UND DAS
 UNGEWARNT HAT DAS KLEINE VERLETZT, UND DER SCHÄDIGER SAGT: NEIN DOCH,
 DAS UNGEWARNT HAT DAS GROSSE UND DAS GEWARNT HAT DAS KLEINE VER-

149. In einem Fall, in welchem man bei Vorsätzlichkeit wegen der Todesstrafe von einer Geldent-
 schädigung frei wäre, ist man auch bei Unvorsätzlichkeit von der Geldentschädigung frei, obgleich der
 eigentliche Grund, die Todesstrafe, nicht vorhanden ist. 150. Von einer Geldentschädigung.
 151. Nicht bei der Verfolgung. 152. Der Ersatz hat nur dinglich zu erfolgen

LETZT, SO MUSS DERJENIGE, DER VOM ANDEKEN ZU FORDERN HAT, DEN BEWEIS ANTRETEN.

GEMARA. R. Hija b. Abba sagte: Die Kollegen des Symmachos streiten gegen ihm, denn er sagt, der Betrag, bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, werde geteilt. R. Abba b. Mamal sprach zu R. Hija b. Abba: Sagte Symmachos dies auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten? Dieser erwiderte ihm: Jawol, Symmachos sagte dies auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten.

Woher, dass unsere Misnah von dem Fall spricht, wenn es beide mit Sicherheit behaupten? Es heisst: und [der Eigentümer] desselben sagt: dein Rind hat es verletzt, und der andere sagt: nein doch. R. Papa wandte ein: Wenn der Anfangsatz von dem Fall spricht, wenn beide es mit Sicherheit behaupten, so spricht ja auch der Schlußsatz von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn eines ein grosses und das andere ein kleines ist und der Geschädigte sagt: das grosse hat es verletzt, und der Schädiger sagt: nein doch, das kleine hat es verletzt, oder wenn eines ungewarnt und das andere gewarnt ist, und der Geschädigte sagt: das gewarnte hat es verletzt, und der Schädiger sagt nein doch, das ungewarnte hat es verletzt, so muss derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten; wenn er aber den Beweis nicht antritt, so erhält er gemäss der Behauptung des Schädigers; somit wäre dies eine Widerlegung der Lehre des Rabba b. Nathan, welcher sagt, dass wenn er von ihm Weizen fordert, und dieser ihm Gerste eingesteht, er frei sei? Wollte man sagen, wenn der eine "sicher" und der andere "vielleicht" sagt, wer sagt nun "sicher" und wer "vielleicht", wenn der Geschädigte "sicher" und der Schädiger "vielleicht" sagt, so wäre dies doch noch immer eine Widerlegung der Lehre b. Nathans? Nein, wenn der Geschädigte "vielleicht" und der Schädiger "sicher" sagt. Wenn nun der Schlußsatz von dem Fall spricht, wenn der Geschädigte "vielleicht" und der Schädiger "sicher" sagt, so spricht ja doch wahrscheinlich auch der Anfangsatz von dem Fall, wenn der Geschädigte "vielleicht" und der Schädiger "sicher" sagt; ist dem Symmachos seiner Ansicht auch hinsichtlich dieses Falls, dass es nötig wäre zu lehren, dass dem nicht so sei? - Nein, der

ימנע את הקטן המציא מרובו על הראיה
גמרא. אמר רבי הויה כד אבא הלויקו על
הביתו על סמכום האמר מימן המינע כספק הדיקון
אמר רבי הויה כד אבא כד מינע רבוי הויה כד אבא אמר
סמכום אפילו כד וברי אמר ריה אן אמר סמכום
אפילו כד וברי וממאי דסתניתין כברי וברי הוא
דקתני היה אמר שורך הויה זה אמר יא כי מתקין
לה רב פפא מרדישא כד וברי פפא נמי כד וברי
אינא פפא היה אמר גמול יאמר קמן נזק אמר
גמול הויה ומינע אמר יא כי אלא קמן הויה אמר
יה ואמר מועד נזק אמר מועד הויה והמינע אמר
לא כי אלא תב הויה המציא מרובו על הראיה
הא לא מינע ראה שקום כואמר מינע נמי
תהוי תיבתא דרבה כד נזק דאמר מועד הויה
ההנה לא בשקידים פטיר אלא כברי ושנא דקאמר
כד נזק דקאמר שניא נזק אי נמי דקאמר נזק
כד נקאמר מינע שניא אמר תהוי תיבתא
דרבה כד נזק לא דקאמר נזק שניא דקאמר
מינע כד וברי פפא נזק שניא ומינע כד ורישא
נמי נזק שניא ומינע כד וברי סמכום אפילו
כהא דאיצטרך לאשמועינן דלא יא פפא נזק

Ba. 169
Em. 259
981008
Bb. 1414
Bm. 21008

B 15 זאב אפילו M 16 וההויה M 17 ת
M 18 וההויה B 19 אלא P 20 נמי M 21
נמי אמר M 22 [הדיקון] דהא ה' לאשמועינן דלא אלא פפא.

154. Dagegen heisst es in unrer Misnah, dass der Kläger den Beweis anzutreten habe
154. Vielleicht sagt es S. nur von dem Fall, wenn beide, Kläger u. Beklagter, über den strittigen Betrag im Ungewissen sind.
155. Nach RbN, sollte der Schädiger überhaupt frei sein, da der Geschädigte hinsichtlich des grossen, bzw. des gewarnten den Beweis nicht antritt, u. hinsichtlich des kleinen, bzw. des ungewarnten überhaupt keine Forderung stellt
156. In einem solchen Fall muss selbstverständlich der Kläger den Beweis antreten

שמו ומוזק ברי רישא ניזק ברי ומוזק שמו והא לא
 דמיא רישא לסיפא אמרי ברי ושמו שמו וברי הד
 מיתתא היא ברי וברי שמו וברי תרי מילי ניתו:
 נופא אמר רבה בר נתן טענו חטין והודה לו
 בשעירין פטור מאי קא משמע לן תנינא טענו
 חטין והודה לו בשעירין פטור אי מהתם הוה
 אמינא פטור מדמי חטין והויב בדמי שעירין קא
 משמע לן הפטור לגמרי תן חיז הניזוקין שנים אחד
 גדול ואחד קטן וכו' הא לא מיתו ראיא שקיל
 בדקאמר מוזק אמאי חטין ושעירים ניתו דאוי
 ליטול ואין לו והתניא חרי זה משתלם על הקטן
 מן הגדול והגדול מן הקטן התפס תנן הוה אחד תם
 ואחד מועד הניזק אומר מועד הניזק את הגדול ותם
 את הקטן והמוזק אומר לא מי אלא תם את הגדול
 ומועד את הקטן המוציא מחבירו עליו הראיה הא
 לא מיתו ראיא שקיל בדקאמר מוזק ואמאי חטין
 ושעירין ניתו דאוי ליטול ואין לו והתניא חרי זה
 משתלם לקטן מן המועד והגדול מן התם התפס: חרי
 שניהם של איש אחד שניהם חייבים: אמר ליה
 רבא מפרוקא לרב אשי שמע מנה שוורים תמים
 שהיוקי רעה מזה נוכח רעה מזה נוכח הכא במאי
 עסקין במיערין אי במועדן אימא סיפא הוה אחד
 גדול ואחד קטן הניזק אומר גדול הניזק והמוזק
 לקטן M 24 הפשי לנא M 23 אריזן P 22
 שני M 27 + P 20 הן + M 25

Schlussatz spricht von dem Fall, wenn der
 Geschädigte "vielleicht" und der Schädiger
 "sicher" sagt, und der Anfangsatz von
 dem Fall, wenn der Geschädigte "sicher"
 und der Schädiger "vielleicht" sagt. —
 Der Anfangsatz gleicht ja aber nicht dem
 Schlussatz! — Ich will dir sagen, "sicher"
 und "vielleicht" ist dasselbe wie "vielleicht"
 und "sicher", dagegen sind "sicher" und
 "sicher" und "vielleicht" und "sicher" zwei
 verschiedene Fälle.

Der Text. Rabba b. Nathan sagte: Wenn
 jemand von einem Weizen fordert und die-
 ser ihm Gerste eingesteht, so ist er frei.
 -- Was erzählt er uns da, dies wird ja
 ausdrücklich gelehrt: wenn er von ihm
 Weizen fordert und dieser ihm Gerste ein-
 gesteht, so ist er frei! Aus dieser Leh-
 re wäre zu entnehmen, er sei frei von der
 Zahlung für Weizen, sei aber verpflichtet
 zur Zahlung für Gerste, so lehrt er uns,
 dass er ganz und gar frei sei. -- Es wird
 gelehrt: Sind es zwei Geschädigte, ein
 grosses und ein kleines &c. Wenn er aber
 keinen Beweis antritt, so erhält er gemäss
 der Behauptung des Schädigers; weshalb

nun, dies gleicht ja dem Fall von Weizen
 und Gerste? — Er würde erhalten, erhält
 aber nichts! — Es wird ja aber gelehrt,
 dass er Ersatz erhält für das kleine vom
 grossen und für das grosse vom kleinen!
 — Wenn er eingehascht hat. — Es wird
 gelehrt: Wenn eines ungewarnt und das
 andere gewarnt ist, und der Geschädigte
 sagt: das gewarnte hat das grosse und das
 ungewarnte hat das kleine verletzt, und
 der Schädiger sagt: nein doch, das unge-
 warnte hat das grosse und das gewarnte
 hat das kleine verletzt, so muss derjenige,
 der vom anderen zu fordern hat, den Be-
 weis antreten. Wenn er aber keinen Beweis
 antritt, so erhält er gemäss der Behaup-
 tung des Schädigers; weshalb nun, dies
 gleicht ja dem Fall von Weizen und
 Gerste? — Er würde erhalten, erhält aber
 nichts! — Es wird ja aber gelehrt, dass
 er Ersatz erhält für das kleine vom ge-
 warnten und für das grosse vom unge-
 warnten! — Wenn er eingehascht hat.

GEHÖREN SIE BEIDE EINEM EIGENTÜMER, SO IST ER FÜR BEIDE ERSATZPFLICH-
 TIG. Raba aus Parziqa sprach zu R. Asi: Hierans¹⁵⁷wäre also zu entnehmen, dass wenn
 [zwei] ungewarnte Rinder zusammen einen Schaden angerichtet haben, [der Geschädigte]
 seinen Schaden nach Belieben von dem einen oder von dem anderen einfordern könne.
 — Hier wird von gewarnten gesprochen. — Wie ist, wenn hier von gewarnten ge-
 sprochen wird, der Schlussatz zu erklären: wenn eines ein grosses und das andere ein
 kleines ist, und der Geschädigte sagt: das grosse hat es verletzt und der Schädiger

157. Falls er den Beweis nicht antritt.

158. Aus den Worten "für beide".

Bm. 52100^b
Beb. 36b⁴⁰

Fol. 36

sagt: nein doch, das kleine hat es verletzt, so muss derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten. Welcher Unterschied besteht für ihn denn, wenn man sagen wollte, hier werde von gewarnten gesprochen, er muss ihm ja auf jeden Fall den vollen Betrag für das Rind ersetzen? Dieser erwiderte: Der Schlußsatz spricht von ungewarnten und der Anfangsatz spricht von gewarnten. R. Aḥa der Greis sprach zu R. Aši: Wieso heisst es, wenn hier von gewarnten gesprochen wird, sie sind ersatzpflichtig, es sollte ja heissen: so ist er ersatzpflichtig? Und wieso heisst es ferner: beide? Vielmehr tatsächlich wird hier von ungewarnten gesprochen, und hier ist die Ansicht R. Aqiba's vertreten, welcher sagt, sie gelten als Teilhaber¹⁵⁹, somit gilt dies nur von dem Fall, wenn beide vorhanden sind und [der Schädiger] ihn nicht zurückweisen kann, wenn aber nicht beide vorhanden sind, so kann er zu ihm sagen: Geh und tritt den Beweis an, dass dieses¹⁶⁰ den Schaden angerichtet hat, so werde ich dir bezahlen.

אומר זה כי אלא קמן הויק המוציא מהבידו ערו
הראיה אי במיעדן מאי נפקא ליה מיניה כהו כהו
רבי תנא מלילא בני רשומי אמר ליה כופא
בתמן הישא במיעדן אמר ליה דם אחא כפא
לב אשי אי במיעדן היבין הייב נכרא מבני
יהוה מאי שניהם אלא לעולם בתמן ירבי
עקובא היא דאמר שיתפין ננהו ושעמא דאיתנהו
לתרתייהו דלא מיני מדחי ליה אבל ליתנהו לתרתייהו
מיני אמר ליה ול איתתי דאיה דהאי תנא אוקר
ואשרה קר :

M 28 אלא כופא

VIERTER ABSCHNITT

WENN EIN RIND VIER ODER FÜNF RINDER HINTEREINANDER NIEDERGESTOSSEN HAT, SO ERHÄLT ZUERST DER LETZTGESCHÄDIGTE ERSATZ, BLEIBT ETWAS ZURÜCK, SO ERHÄLT ES DER VORLETZTE, BLEIBT ETWAS ZURÜCK, SO ERHÄLT ES DER VORVORLETZTE, DER LETZTERE IST IMMER IM VORTEIL. — WORTE R. MEIRS. R. ŠIMŌN SAGT,

WENN EIN RIND IM WERT VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] EIN RIND IM WERT VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOSSEN HAT, UND DAS AAS NICHTS WERT IST, SO ERHÄLT DER EINE EINE MINE UND DER ANDERE¹ EINE MINE; HAT ES WIEDERUM EIN RIND IM WERT VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOSSEN, SO ERHÄLT DER LETZTE EINE

קר שנתה ארבעה וחמישה שיורים זה אחר זה
ישלם לאחרון שבתם ואם יש בו מותר יהויר
לשלפני ואם יש בו מותר יהויר לשלפני פניו והאחרון
אחרון נשבר דברו רבו מאור רבו שמעון אומר שור
שה מאתים שנתה לשור שזה מאתים ואין הנבילה
יפה כלום זה נוטל מנה וזה נוטל מנה חזר ונתה שור
אחר שזה מאתים האחרון נוטל מנה ושלפני זה

159. Die Rinder; die wörtl. Uebersetzung dieser Mišnastelle lautet: so sind beide [Rinder] ersatzpflichtig; cf. S. 5 N. 22.

160. Am schädigenden Rind; wenn dieses abhanden kommt, so hat der Geschädigte den Ersatz eingebüsst.

161. Das vorhandene Rind.

1. Der Schädiger

ניטר המשיים זו זה ניטר המשיים זו זה נטח נטח שר
אחר שיה מאדים האחרון ניטר מנה יטלפני המשיים
זו ישנים הראשונים דניר זהב:

גמרא. מתניתין מני דלא כדבי ישמעאל
ודלא כדבי לקיבא אי כדבי ישמעאל דאמר בעלי
הובת נטחו האי אהון אהון נטחו ראשון ראשון
נטחו מבני ליה אי כדבי לקיבא דאמר תורה
דשילפי היא האי יש בי מילת יהודי יטלפני
יטלפני מבני ליה אמר רבא לקיבא כדבי ישמעאל
דאמר בעלי הובת נטחו יטלפני דאמר אהון
נטחו ראשון ראשון נטחו מבני ליה חבא במאי
עסקין מני שילפי נזק הובת הובת נטחה עלי
שילפי שר נזקין אי הכי יש בי מילת יהודי
יטלפני יהודי יטלפני מבני ליה אמר רבנא חבי
קמי אה יש בי מילת בנזקי יהודי יטלפני וכן
בי אלא דבן אמר רבי יהנן משימ פשיעת שילפין
בעי בה במאי אקיימא כדבי ישמעאל אי הכי
אימא ביבא רבי שמעון אימר שיה שיה מאדים
שנה שיה שיה מאדים יאן הנביאה יפה כיום
זה ניטר מנה זה ניטר מנה חור נטח שר אחר
שיה מאדים האחרון ניטר מנה יטלפני זה ניטר
המשיים זו זה ניטר המשיים זו זה נטח נטח שר
שיה מאדים האחרון ניטר מנה יטלפני ניטר המשיים
זו ישנים הראשונים דניר זהב אהון כדבי לקיבא
דאמר תורה דשילפי היא הישא רבי ישמעאל
יטלפא רבי לקיבא אמרי אן ההא אמר ליה שמעאל
לבן יהודה שינא שבין מתניתין יא בראי
ישא רבי ישמעאל יטלפא רבי לקיבא אתמא נמי

MINE, UND DIE BEIDEN ERSTEN JE FÜNFZIG
ZUZ: HAT ES WIEDERUM EINES IM WERT
VON ZWEIHUNDERT [ZUZ] NIEDERGESTOS-
SEN, SO ERHÄLT DER LETZTE EINE MINE,
DER VORLETZTE FÜNFZIG ZUZ UND DIE BEI-
DEN ERSTEN JE EINEN GOLDDENAR.

GEMARA. Unsere Mišnah vertritt we-
der die Ansicht R. Jišmâéls noch die Ansicht
R. Âqibas; nach R. Jišmâél, welcher sagt,
sie gelten als Gläubiger, sollte doch nicht
der spätere, sondern der frühere im Vorteil
sein, und nach R. Âqiba, welcher sagt, es
gelte als Rind von Teilhabern, sollte doch
nicht der vorige bloß vom Ueberschuss er-
halten, sondern alle gleichmässig? Raba
erwiderte: Tatsächlich ist hier die Ansicht
R. Jišmâéls vertreten, welcher sagt, sie gel-
ten als Gläubiger, wenn du aber einwendest,
es sollte nicht der spätere, sondern stets der
frühere im Vorteil sein, [so ist zu erwidern,]
hier handle es von dem Fall, wenn es der
[Zuerstgeschädigte] eingehascht hat, und
somit ein Lohnhüter hinsichtlich der Schä-
digungen geworden ist. Wieso heisst es
demnach, dass wenn etwas übrig bleibt, es
der vorletzte erhalte, der Eigentümer sollte
es doch erhalten? Rabina erwiderte: Er
meint es wie folgt: wenn der Schaden über-
steigt, so erhält es der vorherige. Ebenso
erklärte auch Rabin, als er kam, im Namen
R. Johanan's: Hier wurde das Gesetz von
der Fahrlässigkeit des Hüters berührt.

Du hast sie also R. Jišmâél addizirt, wie ist
demnach der Schlußsatz zu erklären: R.

M 1 אמר מנה במאי דלא M 2 שילפי נטחו האי
M 3 -- M 4 יש בי מילת יהודי M 5 אי הכי ראשון
אמר M 6 פ' שילפני M 7 ב M 8 יטלפני
M 9 מני M 10 בי עד דניר זהב M 11 שילפי
נטחו כדבי לקיבא דאמר תורה (?) ישא רבי ישמעאל
קדושי מנה אהא מניטח V 13 אהון הראשונים

Šimón sagt, wenn ein Rind im Wert von
zweihundert [Zuz] niedergestossen hat, und das Aas nichts wert ist, so erhält der eine
eine Mine und der andere eine Mine; hat es wiederum ein Rind im Wert von zweihun-
dert [Zuz] niedergestossen, so erhält der letzte eine Mine und die beiden ersten je
fünfzig Zuz; hat es wiederum ein Rind im Wert von zweihundert [Zuz] niederge-
stossen, so erhält der letzte eine Mine, der vorletzte fünfzig Zuz, und die beiden ersten
je einen Golddenar; dies vertritt also die Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, es gelte als
Rind von Teilhabern; der Anfangsatz nach R. Jišmâél und der Schlußsatz nach R.
Âqiba? Freilich, so sagte auch Šemuél zu R. Jehuda: Scharfsinniger, lass die Mišnah
und folge mir, der Anfangsatz nach R. Jišmâél und der Schlußsatz nach R. Âqiba

2. Der Schädiger u. der Zuerstgeschädigte. 3. Die Geschädigten 4. Dann
der 2. u. dann der 3. usw.; jeder ist für die Schädigung des späteren verantwortlich 5. Der
für die Schädigung nicht mehr verantwortlich 6. Des früheren dem des späteren

Es wurde auch gelehrt: R. Johanan sagte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn es der Geschädigte dem Heiligtum geweiht hat.

Dort wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten einen Stoss versetzt, so hat er an ihm einen Selâ zu zahlen. R. Jehuda sagt im Namen R. Jose des Galiläers, eine Mine. Einst versetzte jemand seinem Nächsten einen Stoss, da liess R. Tobija b. Mathna R. Joseph fragen: Ist in dieser Lehre ein tyrischer Selâ oder ein Provinzial-Selâ gemeint? Dieser liess ihm erwidern: Ihr habt es gelernt: Und die beiden ersten erhalten je einen Golddenar; wenn man nun sagen wollte, der Autor spreche von einem Provinzial-Selâ, so sollte er dies doch fortsetzen bis zum Betrag von zwölf [Denar] und einem Selâ. Jener entgegnete: Sollte der Autor etwa mit seiner Lehre nach Art eines Hausirers fortfahren? Wie bleibt es nun damit? Sie entschieden dies aus dem, was R. Jehuda im Namen Rabhis sagte: Ueberall, wo in der Gesetzlehre von Geld gesprochen wird, ist tyrische Währung gemeint, und wo davon bei den Gelehrten gesprochen wird, ist Provinzial-Währung gemeint. Darauf sprach jener Mann: Da es nur ein halber Zuz ist, so verzichte ich darauf; mag er es den Armen geben. Später aber sagte er: Soll er es mir geben, ich will mich damit kurieren lassen. Da sprach R. Joseph zu ihm: Die Armen haben es bereits erworben; und obgleich hier keine Armen anwesend sind, so sind wir Vertreter derselben. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuëls, Waisen brauchen keines Prozbuls. Ebenso lehrte auch Rami b. Ḥama: Waisen brauchen keines Prozbuls, denn R. Gamaliël und sein Gerichtskollegium sind die Väter der Waisen.

Einst versetzte der böse Hanan jemand einen Faustschlag. Als er darauf vor R. Hona erschien, sprach dieser zu ihm: Geh und zahle ihm einen halben Zuz. Da gab er jenem einen abgesehenerten Zuz, den er besass, und verlangte von ihm, dass er ihm einen halben Zuz herauszahle; jener aber lehnte die Annahme ab. Da versetzte er ihm einen zweiten Faustschlag und gab ihn ihm.

7. Dieser ganze Passus gehört nicht hierher u. ist nach Rsj. zu streichen. hat den achtfachen Wert des letzteren; dies gilt auch von anderen Münzen. 9. Falls angenommen wird, dass der Autor tyrische Geldwährung habe, so ist zu erklären, er spreche nur von ganzen Münzen, u. setzt daher das von ihm angezogene Beispiel nur bis zum Betrag eines Denars fort; wenn aber angenommen wird, er habe Provinzialwährung, so rechnet er auch mit geteilten Münzen (der Denar hat 3/4 Z., u. es ist nicht klar, weshalb er das angeführte Beispiel nicht fortsetzt. 10. RJ. war Armenvorsteher. 11. Um ihre ausstehenden Schulden vor Verfall im Erlassjahr zu schützen; cf. ob. S. 37 N. 254. 12. Das Wort וָא, das in manchen Codices fehlt, ist zu streichen; jedes Gerichtskollegium gilt als Vertreter der Waisen, RG. wird deshalb genannt, weil er das Prozbul einführte.

אמר רבי יוחנן הקדושו נזק איכא בנייהו: תנן חתם התוקף לחכמינו נזקן דו כסף דמי יהודה אומר משום רבי יוחנן הנלוינו מנה ההוא נכרא התקף להחבריה שנתיה דם מיניה בר מתנה לקמיה דרב יוסף כסף צורי תנן או כסף מדינה תנן אמר ריה ה' הניתוח ושנים הראשונים דינר זהב ואי כסף דתקף תני תנא כסף מדינה נפרע ונתני עד תריסר וכסף אמר ריה תנא כי הוכחא ליחתי ודחי מאי הוי עליה פשטות מנא דאמר דם יהודה אמר רב בר כסף האמותה כמנה כסף צורי ושר דברייהם בר כסף מדינה אמר ריה ההוא נכרא תואיל ופליגא דווא הוא לא כפינה נחביה לעניים חרר אמר ריה נחביה ניהלי אויל ואברי מיה נפשיאי אמר ריה רב יוסף כבר זכו בית עניים ואף על גב דריכא עניים חבא אגן יד עניים אגן דאמר רב יהודה אמר שמואל ותומים אינן צריכין פרזבול וכן תני רבי בר המא התומים אינן צריכין פרזבול רבן גמליאל וברת דינו אביהן של ותומים הוי: תנן כישא תקף ליה לההוא נכרא אתא הקמיה דרב הונא אמר ריה זיל הב ריה פיגא דווא' הנה ליה זוזא מכא בני למיתבא ליה מיניה פלגא דווא' לא הנה משתקיל ליה תקף ליה אחרונה ויהביה נהליה?

M 14 ליה לרב שלחה רב שובו בים קמיה
תנא P 16 תריסר + M 17 אש
ליל ויתמי [חרר] פשטה VM 19 האמת + M 20 דמזבי
מיה M 21 א ל הנה נקיש (?) ווא מאכא כען לי למיתבא
מיניה M 22 קא שקיל מיניה תקף + M 23 בליה.

Q10.11b
Bq. 60a
Bv. 60b
G1.33a
Nar. 21b
Ar. 23b
Q10.11a
G1.37a
Fol.37
Bv. 50
17*

ist hinsichtlich Menschen, so gilt es nicht als gewarnt hinsichtlich Tiere; einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, es heisse: so gilt es nicht als gewarnt, wenn dies unbekannt ist, gilt es also nicht als gewarnt, er lehrt uns somit, dass selbst wenn es hinsichtlich Menschen gewarnt ist, es hinsichtlich Tiere, wenn es unbekannt ist, nicht als gewarnt gelte; wenn du aber sagst, es heisse: nicht aber gewarnt ist, wenn es aber unbekannt ist, gelte es als gewarnt, wozu braucht gelehrt zu werden, dass wenn es hinsichtlich Menschen gewarnt ist, es auch hinsichtlich Tiere als gewarnt gelte, wo es sogar, wenn es hinsichtlich Tiere gewarnt ist, auch hinsichtlich [anderer] Tiere als gewarnt gilt? -- Und R. Zebid!? Er kann dir erwidern: der Anfangsatz bezieht sich auf den Fall, wenn es zurückgetreten ist; wenn es zum Beispiel sowol hinsichtlich Menschen als auch hinsichtlich Tiere gewarnt war, und hinsichtlich Tiere zurückgetreten ist, wenn es nämlich dreimal an einem Tier gestanden und es nicht gestossen hat; man könnte glauben, dass der Rücktritt hinsichtlich Tiere ohne Bedeutung sei, da es hinsichtlich Menschen nicht zurückgetreten ist, so lehrt er uns, dass der Rücktritt hinsichtlich Tiere allein als Rücktritt gelte. Man wandte ein: Symmachos sagt, wenn es hinsichtlich Menschen gewarnt ist, so gilt es auch hinsichtlich Tiere als gewarnt, und zwar ist dies [durch einen Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere zu folgern: wenn es hinsichtlich eines Menschen gewarnt ist, um wieviel mehr gilt es als gewarnt hinsichtlich eines Tiers; demnach ist ja der erste Autor der Ansicht, dass es²⁹ nicht als gewarnt gelte? R. Zebid kann dir erwidern: Symmachos spricht vom Rücktritt, und zwar spricht er zum ersten Autor wie folgt: du sagst, der Rücktritt hinsichtlich eines Tiers gelte als Rücktritt, nein, er gilt nicht als Rücktritt, und zwar ist dies [durch einen Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere zu folgern: wenn es hinsichtlich Menschen nicht zurückgetreten ist, wie sollte es hinsichtlich Tiere zurückgetreten sein. R. Asi sprach: Komm und höre: Sie richteten an R. Jehuda folgende Frage: Wie ist es, wenn es hinsichtlich der Šabbathe gewarnt ist und nicht hinsichtlich der Wochentage? Er erwiderte ihnen: Für den am Šabbath angerichteten Schaden ist der vollständige Ersatz und für den wochentags angerichteten ist die Hälfte zu zahlen. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, es heisse: nicht aber gewarnt ist, denn sie richteten an ihn eine Frage und er gab ihnen eine Antwort; wenn du aber sagst, es heisse: so gilt es nicht als gewarnt, so belehrten sie ihn ja,

מועד רבחה אי אמרת בשמיא איני מיעד תנן
 בתפא לא הוי מיעד הא קא משמע לן דאפרי
 מארס רבחה נמי בתפא לא הוי מיעד אלא אי
 אמרת ואינו מיעד קתני הא בתפא הוי מיעד השתא
 יש לימר מרבחה רבחה בתפא הוי מיעד מארס
 רבחה צריכא לזימנא דהוי מיעד דם וברי אמר לך
 רישא אהורה קאי מנן הורה מועד יארס וייעד
 רבחה יורה בית מרבחה דקאי נמי בחמה נליתא
 זימנא ולא ננה מהו דתימא מנן דלא הדר בית
 מארס הורה רבחה לאי הורה היא קא משמע לן
 הורה רבחה ביתא הורה היא מיתבי בימבוס
 אימי מיעד יארס מיעד רבחה מקל והומר ומה
 לארס מיעד רבחה לא בי שבן מילי דתנא קמא
 איני מיעד קאמר אמר לך דם וברי בימבוס אהורה
 קאי והבי קאמר ליה דתנא קמא דקאפית הורה
 רבחה הורה היא הורה רבחה לאי הורה היא
 מקל והומר מארס ומה מארס לא קא מחדד בית
 מרבחה לא בי שבן אמר דם אשי תא ישמע אמרו
 לפני רבי יהודה הוי זה מיעד לשבתות ואינו
 מיעד לזימנא דהוי אמר לן דשבתות מישרם נק
 שרם לזימנא דהוי מישרם הוי נק אי אמרת בשמיא
 ואינו מיעד קתני שיערי הוי דקא משיימי' לתנא
 נמי קשהר הוי אלא אי אמרת איני מיעד קתני
 M 32 - נמי M 33 - נמי M 34 - נמי מרבחה 38
 בליב הוי M 35 - מיעד M 36 - נמי M 37
 מארס M 38 - הדר P 30 - לפני P 40 - לשבת
 M 41 - הוי ד VM 42 - בית

Ba.29

Cf. bb. S. 5 Z. 11 ff. 28. Wenn dies unbekannt ist, ...

אנמורי" הוא דקא "מנמרי ליה ותו איהו מאי קא
 מהדר ליה אמר"רב אשי מרישא נמי דיקא"דקתני
 את שמועד לו משלם נזק שלם ואת שאינו מועד
 לו "משלם חצי נזק אי אמרת בשלמא ואינו מועד
 קתני פרושי קא מפרש ית אלא אי אמרת אינו
 מועד קתני פסקה"מאי תו את שמועד לו משלם
 נזק שלם ואת שאינו מועד לו משלם חצי נזק עד
 השתא לא אשמעינן"דהתם משרם חצי נזק ימועד
 משלם נזק שלם ואם תימצני לומר נמי איתא לרב
 פפא ננה שור המור ומנה נעשה מועד לכל : תנו
 רבנן ראה שור ננה שור לא ננה שור ננה שור לא
 ננה שור ננה שור לא ננה נעשה מועד לברונין
 לשוודים : תנו רבנן ראה שור ננה המור לא ננה
 כזם ננה גמל לא ננה פרה ננה קרוד לא ננה נעשה
 מועד לברונין לכל : איבעיא רתו ננה שור שור
 ישור המור וגמל מהו האי שור בתרא בטר שוודים
 שדינן ליה ואבתי לשוודים הוא האייעד"למידי
 אהרינא לא אייעד או דלמא האי שור בתרא בטר
 המור וגמל שדינן ליה ואייעד ליה למוחה מיני
 המור ומנה שור שור"ושור מהו האי שור קמא בטר
 המור וגמל שדינן ליה ואייעד ליה למוחה מיני או
 דלמא בטר שוודים שדינן ליה ואבתי לשוודים הוא
 האייעד"למינא אהרינא לא אייעד שבת ושבת
 אחד בשבת ושני בשבת מהו הא שבת בתריתא
 בטר שבת הוא דשדינן ליה ואבתי לשבת הוא

und welchen Sinn hat ferner seine Antwort,
 die er ihnen gab!? Rabina"sagte: Dies ist
 auch aus dem Anfangsatz zu entnehmen:
 denn es heisst: so ist für das, hinsichtlich
 dessen es gewarnt ist, der ganze Schaden,
 und für das, hinsichtlich dessen es nicht
 gewarnt ist, die Hälfte zu ersetzen; ein-
 leuchtend ist es nun, wenn du sagst, es
 heisse: nicht aber gewarnt ist, dies wäre
 also die Erklärung, wenn du aber sagst,
 es heisse: so gilt es nicht als gewarnt, so
 ist ja die Lehre abgeschlossen, wieso heisst
 es nun weiter: so ist für das, hinsichtlich
 dessen es gewarnt ist, der ganze Schaden
 und für das, hinsichtlich dessen es nicht
 gewarnt ist, die Hälfte zu ersetzen; wuss-
 ten wir etwa bis jetzt nicht, dass für das
 ungewarnte die Hälfte und für das ge-
 warnte der ganze Schaden zu ersetzen ist!?
 Und selbst wenn du die Ansicht R. Papas
 anerkennen wolltest, gilt es, wenn es ein
 Rind, einen Esel und ein Kamel niederge-
 stossen hat, als gewarnt hinsichtlich aller
 Arten.

Col.b

M 45 מגמר ליה B ימינא M 44 דקא VP 46 מישים
 דקא M 47 מישים M 48 מועדן
 M 49 למינא M 50 P 51
 M 52 לשאר מיני M 53 בתרא בטר
 שבתות שדינן ליה לשבתה הוא.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es ein
 Rind gesehen und es gestossen und eines
 gesehen und es nicht gestossen, eines ge-
 sehen und es gestossen und eines gesehen
 und es nicht gestossen, eines gesehen und
 es gestossen und eines gesehen und es
 gestossen und eines gesehen und es
 gestossen hat, so gilt es als gewarnt, überspringend Rinder zu stossen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es ein Rind gesehen und es gestossen, einen Esel
 und ihm nicht gestossen, ein Pferd und es gestossen, ein Kamel und es nicht gestos-
 sen, ein Maultier und es gestossen, einen Waldesel und ihn nicht gestossen hat, so
 gilt es als gewarnt, überspringend alle Arten zu stossen.

Sie fragten: Wie ist es, wenn es drei Rinder, einen Esel und ein Kamel hinter-
 einander niedergestossen hat; gehört das letzte Rind zu den Rindern, somit gilt es
 als gewarnt nur hinsichtlich Rinder, nicht aber hinsichtlich anderer Arten, oder aber
 gehört das letzte Rind zum Esel und zum Kamel, somit gilt es als gewarnt hinsicht-
 lich aller Arten? Wie ist es ferner, wenn einen Esel, ein Kamel und drei Rinder;
 gehört das erste Rind zum Esel und zum Kamel, somit gilt es als gewarnt hinsicht-
 lich aller Arten, oder aber gehört es zu den Rindern, somit gilt es als gewarnt nur
 hinsichtlich Rinder, nicht aber hinsichtlich anderer Arten? Wie ist es ferner, wenn an
 drei Šabbathen und am [darauffolgenden] Sonntag und Montag; gehört der letzte
 Šabbath zu den Šabbathen, somit gilt es als gewarnt nur hinsichtlich der Šabbathe,

19. So richtig nach Cod M.

nicht aber hinsichtlich der Wochentage, oder aber gehört er zum Sonntag und zum Montag, und gilt somit als gewarnt hinsichtlich aller Tage? Wie ist es ferner, wenn am Donnerstag, am Freitag und an drei Šabbathien; gehört der erste Šabbath zum Donnerstag und zum Freitag, somit gilt es als gewarnt hinsichtlich aller Tage, oder aber gehört der erste Šabbath zu den Šabbathen, somit gilt es als gewarnt nur hinsichtlich der Šabbathe? Die Frage bleibt dahingestellt.

Ueber den Fall, wenn ein Rind am fünfzehnten des einen Monats, am sechzehnten des anderen Monats und am siebzehnten des folgenden Monats gestossen hat, besteht ein Streit zwischen Rabb und Šemuel; denn es wurde gelehrt: Hat [eine Fran Menstrualblut] gemerkt am fünfzehnten des einen Monats, am sechzehnten des anderen Monats und am siebzehnten des folgenden Monats, so hat Sie, wie Rabb sagt, eine regelmässige Periode, und Šemuel sagt nur dann, wenn die Uebersprungung sich dreimal wiederholt hat.

Raba sagte: Wenn es beim Hören eines Posannenschalls gestossen und dies zweimal wiederholt hat, so gilt es als gewarnt, bei einem Posannenschall zu stossen. Selbstverständlich? - Man könnte glauben, beim ersten Posannenschall geschah dies nur infolge des Erschreckens, so lehrt er uns.

WENN EIN EINEM JISRAÉLITEN GEHÖRIGES RIND EIN DEM HEILIGTUM GEHÖRIGES, ODER WENN EIN DEM HEILIGTUM GEHÖRIGES EIN EINEM JISRAÉLITEN GEHÖRIGES NIEDERGEKOSTEN HAT, SO IST KEIN ÉRSATZ ZU ZAHLEN, DENN ES HEISST: *das Rind seines Nachsten*, NICHT ABER DAS RIND DES HEILIGTUMS. WENN DAS RIND EINES JISRAELITEN DAS RIND EINES NICHTJUDEN NIEDERGEKOSTEN HAT, SO IST ER ÉRSATZFREI; WENN ABER DAS RIND EINES NICHTJUDEN DAS RIND EINES JISRAÉLITEN NIEDERGEKOSTEN HAT, SO HAT ER, OB GEWARNT ODER UNGEWARNT, DEN VOLLSTÄNDIGEN SCHADEN ZU ÉRSETZEN.

GEMARA. Unsere Mišnah vertritt also nicht die Ansicht des R. Šimón b. Menasja, denn es wird gelehrt: Wenn ein einem Profanen gehöriges Rind ein dem Heiligtum gehöriges, oder wenn ein dem Heiligtum gehöriges ein einem Profanen gehöriges niedergestossen hat, so ist kein Ersatz zu zahlen, denn es heisst: *das Rind seines Nachsten*, nicht aber das Rind des Heiligtums. R. Šimón b. Menasja sagt: Wenn ein dem Heiligtum gehöriges Rind ein einem Profanen gehöriges niedergestossen

דאייעד לימנת החול לא אייעד או דילמא בתר אחר בשבת ושני בשבת שדיין ליה דאייעד ליה לבדוי יומא חמישה בשבת וערב שבת ושבת שבת ושבת מהו הא שבת קמייתא בתר חמישה בשבת וערב שבת שדיין ליה דאייעד לבולחוי יומי או דילמא הא שבת קמייתא בתר שבתות הוא דשדיין ליה ולשבתות הוא דאייעד תיקון: גנה שרז זום חמישה עשר בחודש זה זום ששה עשר בחודש זה זום שבעה עשר בחודש זה פלוגתא דרב ושמואל דאתמר ראתה זום חמישה עשר בחודש זה זום ששה עשר בחודש זה זום שבעה עשר בחודש זה רב אמר קבעה ליה זבת ושמואל אמר עד שתשליש בדיחוי אמר רבא שמיץ קור שופר וננה קור שופר וננה קור שופר וננה נעשה מועד לשופרות פשיטא מהו דתימא חך שופר קמא חוטא בעלמא הוא דנקטיה קא מישמעי לן :

ד יר של ישראל שנתה שיר של הקדש ושל הקדש שנתה לשור של הרויט פסור שנאמר שור רעיו ולא שור של הקדש שור של ישראל שנתה לשור של נכרו פסור ושר נכרו שנתה לשור של ישראל בין הם בין מועד משום טק ישרם: **ג**מירא. מתניתין דלא דבדי שמיעין בן מנסיא דתנא שור של הרויט שנתה שור של הקדש ושר הקדש שנתה שור שר הרויט פסור שנאמר שור רעיו ולא שור של הקדש רבוי שמיעין בן מנסיא אימר שור של הקדש שנתה שור של הרויט פסור

N. d. 67*

[11]

Ex. 21, 3- Be. 13*

G. d. 49* Be. 7*

M 54 + [למילתו זמני לא אייעד] לא ידעין | M 55 |
 נמי גבי מנה כי האי גונא | M 56 | לילית |
 ישר של | M 58 | ישראל.

20. Ihre Verunreinigung beginnt mit diesem Zeitpunkt; cf. Bd. vij S. 1121 Z. 1 ff. 21. Ex. 21, 35.

ושל הדיוט שננה שור של הקדש בין תם בין מועד משלם נזק שלם אמרו מאי קא סבר רבי שמעון? אי רעהו דוקא אפילו של הדיוט שננה של הקדש יפטר ואי רעהו לאו דוקא אפילו דהקדש נמי כי ננה דהדיוט ליהוי וכי תימא לעולם קסבר רעהו דוקא ומיהו דהדיוט כי ננה דהקדש היינו טעמא דמיתחייב משום דקא מיתני ליה מקל וחומר דהדיוט ומה דהדיוט שננה של הדיוט חייב כי ננה דהקדש לא כל שכן דמיתחייב דיו ללא מן הדיון להוות כגרון מה דההן תם חצי נזק הכא נמי חצי נזק ארא אמר ריש לקיש הכל הוה ככלל נזק שלם כשפרט לך הכתוב רעהו גבי תם רעהו הוא דתם משלם חצי נזק ככלל דהקדש בין תם בין מועד משלם נזק שלם דאם בן נכתוב קרא להאי רעהו גבי מועד? שור של ישראל שננה שור של נכרי פטרו אמרו מה נפטר אי רעהו דוקא דנכרי כי ננה דישראל ליפטר ואי רעהו לאו דוקא אפילו דישראל כי ננה דנכרי נחייב אמר רבי אבהו אמר קרא עמר וימדר ארין ראה ויתר גוים ראה שבק מצות שקיבלו עליהם בני נה ביון שלא קיימו לעמד והתיר ממונן לישראל רבי יוחנן אמר מהכא הופיג

hat, so ist kein Ersatz zu zahlen, wenn aber ein einem Profanen gehöriges Rind ein dem Heiligtum gehöriges niedergestossen hat, so ist, ob gewarnt oder ungewarnt, der ganze Schaden zu ersetzen. - Welcher Ansicht ist R. Simón, nimmt er [das Wort] *Nachsten* genau, so sollte doch auch, wenn ein einem Profanen gehöriges ein dem Heiligtum gehöriges niedergestossen hat, kein Ersatz zu zahlen sein, und wenn er [das Wort] *Nachsten* nicht genau nimmt, so sollte doch auch, wenn ein dem Heiligtum gehöriges ein einem Profanen gehöriges niedergestossen hat, Ersatz zu zahlen sein!? Wolltest du erwidern, er nehme [das Wort] *Nachsten* genau, nur ist, wenn ein einem Profanen gehöriges ein dem Heiligtum gehöriges niedergestossen hat, deshalb Ersatz zu zahlen, weil er dies [durch einen Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere, von dem eines Profanen, folgert: wenn man ersatzpflichtig ist, falls ein einem Profanen gehöriges ein einem Profanen gehöriges niedergestossen hat, um wieviel mehr ist man ersatzpflichtig, wenn

Fol.38
Heb. 3,6
Dt. 33,2

M 60 דהר כי ננה דהקדש נמי ליה
M 61 אפי' כי ננה דהדיוט + M 63 תם
M 64 נכתובה להאי B 65 ממה + B 66 נמי 67
M ארין דהר

es ein dem Heiligtum gehöriges niedergestossen hat, [so ist zu entgegen:] es genügt, wenn das, was gefolgert wird, dem gleicht, wovon es gefolgert wird, wie nun bei jenem für das ungewarnte die Hälfte zu ersetzen ist, ebenso sollte auch bei diesem nur die Hälfte ersetzt werden!? Vielmehr, erklärte Reš-Laqiṣ, alle waren im Ersatz des vollständigen Schadens einbegriffen²², und wenn die Schrift beim ungewarnten hervorhebt, dass dies nur vom Nächsten gelte, so besagt dies, dass nur bei der Schädigung des Nächsten für das ungewarnte die Hälfte zu ersetzen sei, während beim Geheiligten sowol für das ungewarnte als auch für das gewarnte der vollständige Schaden zu ersetzen ist, denn sonst sollte doch [das Wort] *Nachsten* beim gewarnten gebraucht werden²³.

WENN DAS RIND EINES JISRAÉLITEN DAS RIND EINES NICHTJUDEN NIEDERGE-STOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI. Wie du es nimmst: ist [das Wort] *Nachsten* genau zu nehmen, so sollte doch, auch wenn das Rind eines Nichtjuden das Rind eines Jisraéliten niedergestossen hat, kein Ersatz zu zahlen sein, und wenn [das Wort] *Nachsten* nicht genau zu nehmen ist, so sollte doch, auch wenn das Rind eines Jisraéliten das Rind eines Nichtjuden niedergestossen hat, Ersatz zu zahlen sein!? R. Abahu erwiderte: Die Schrift sagt: *Er trat auf und die Erde wankte, er sah und loste die Völker*; er sah, dass die Noachiden die sieben Gebote²⁴, die sie auf sich nahmen, nicht hielten, da trat er auf und gab ihr Vermögen den Jisraéliten frei. R. Johanan entnimmt dies aus fol-

22. Da beim gewarnten das W. "Nächsten" nicht gebraucht wird.
23. Hinsichtlich der Schädigung des Heiligtums bleibt es also bei der ursprünglichen Bestimmung.
24. Hab. 3,6.
25. Cf. Bd. vij S. 240 Z. 1 ff.

gendem: "Er erschien vom Berg Paran; am Berg Paran gab er ihr Vermögen den Jisraéliten frei".

Ebenso wird auch gelehrt: Wenn das Rind eines Jisraéliten das eines Nichtjuden niedergestossen hat, so ist er ersatzfrei, und wenn das Rind eines Nichtjuden das Rind eines Jisraéliten niedergestossen hat, so muss er, ob gewarnt oder ungewarnt, den vollständigen Schaden ersetzen. Denn es heisst: *Er trat auf und die Erde wankte, er sah und loste die Völker.* Ferner heisst es: *Er erschien vom Berg Paran.* — Wozu ist das "ferner" nötig? Man könnte glauben, [der Schriftvers]: *Da stand er auf und die Erde wankte,* sei zu verwenden für die Lehren des R. Mathna und des R. Joseph, so komm und höre: *Er erschien vom Berg Paran,* am Berg Paran gab er ihr Vermögen den Jisraéliten frei. — Was ist dies für eine Lehre R. Mathnas? — R. Mathna lehrte: *Er stand auf und die Erde wankte, er sah und loste die Völker;* was sah er? — er sah, dass die Noachiden die sieben Gebote, die ihnen auferlegt worden waren, nicht hielten, da stand er auf und verjagte sie aus ihrem Land. — Wieso ist es erwiesen, dass *vajater* [loste] die Bedeutung "verjagen" hat? — Hier heisst es: *vajater Gojim,* und dort heisst es: *leuater*

bahen al haàreç, was übersetzt wird: damit auf der Erde zu hüpfen²⁶. — Was ist dies für eine Lehre R. Josephs? — R. Joseph lehrte: *Er stand auf und die Erde wankte, er sah und loste die Völker;* was sah er? — er sah, dass die Noachiden die sieben Gebote, die sie auf sich genommen hatten, nicht hielten, da stand er auf und befreite sie davon. — Das wäre ja ein Gewinn für sie, somit ergibt es sich ja, dass der Sünder Gewinn erlange!? Mar, der Sohn Rabinas, erwiderte: Dies besagt, dass sie, auch wenn sie sie halten, keine Belohnung dafür bekommen. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: R. Meir sagte: Woher, dass selbst ein Nichtjude, der sich mit der Gesetzlehre befasst, dem Hochpriester gleiche? — es heisst:²⁷ *Der Mensch, der nach ihnen handelt, wird durch sie leben;* es heisst nicht: Priester, Leviten und Jisraéliten, sondern: der Mensch; dies lehrt dich, dass selbst ein Nichtjude, der sich mit der Gesetzlehre befasst, dem Hochpriester gleiche!? — Ich will dir sagen, sie erhalten keine Belohnung gleich dem, dem es geboten ist, und es hält, sondern gleich dem, dem es nicht geboten ist und es hält. R. Hanina sagte nämlich: Bedeutender ist der, dem es ge-

מחר פארן מפארן הופיע ממונם לישראל: תניא נמי הכי שור של ישראל שננה שור של נכרי פטור שור של נכרי שננה שור של ישראל בין אם בין מועד משלם נזק שלם שנאמר עמד וימדד ארץ ראה ויתר גוים ואומר הופיע מחר פארן מאי ואומר וכי תימא האי עמד וימדד ארץ מסעי ליה לחדרם מתנה²⁶ ויכרם יוסף תא שמע הופיע מחר פארן מפארן הופיע ממונן לישראל מאי הרב מתנה דאמר רב מתנה עמד וימדד ארץ ראה ויתר גוים למה ראה ראה שבע מצות שנצטוו עליהן בני נח ולא קיימום עמד והגלה אותם מער אדמתם ומאי משמע דהאי ויתר לישנא דאגלויי הוא בתים הבא ויתר גויםוכתובים התם ליתר בתן על הארץ ומתרגמינן לקבצא בתן על ארעא מאי הרב יוסף דאמר רב יוסף עמד וימדד ארץ ראה ויתר גוים מה ראה ראה שבע מצות שקיבלו עליהם בני נח ולא קיימום עמד והתירן להם איתגורי איתגור אם בן מצינו חומא נשבר אמר מר בריה דרבנא לומר שאפילו מקיימין אותן אין מקבלין עליהן שבר ולא התנאי רבי מאיר אומר מנין שאפילו גוי ועוסק בתורה שיהא כבתן גדול תלמוד לומר אשר יעשה אתם האדם והי כהם²⁷ לא נאמר כהנים ולוים וישראלים אלא אדם תא למדת שאפילו גוי ועוסק בתורה חרי הוא כבתן גדול אמרי אין מקבלים עליהן שבר כמצוה ועושה אלא בני שאינו מצוה ועושה

M 68 ושל M 69 ולברב M 70 מפארן...ליש M 71 מר M 72 — עליהן B 73 ומתרגם M 74 איתגור M 75 דרבנא M 76 מוחיבי היה רם 77 M שהרי הוא B 78 בולוי 4.

26. Dt. 33,2. 27. Das W. הופיע wird in der weiteren Bedeutung aufgefasst: entblößen, blosslegen, er machte ihr Vermögen schutzlos. 28. Sich fortbewegen. 29. Lev. 18,5.

Cid. 31^d
Eq. 87^a
As. 3^d

דאמר רבי הנינא גדול המצווה ועושה ויתר ממי שאינו מצווה ועושה: תנו רבנן וכבר שחתה מלכות הרשעה שני מדרוזמות אצל חכמי ישראל למדונו תורתכם קראו ושנו ושלוש בשעת פטירתן אמרו להם דקרקנו ככל תורתכם ואמת הוא חוץ מדבר זה שאתם אומרים שור של ישראל שננת שור של נכרי פטור ושר נכרי שננת שור של ישראל בין אם בין מועד משלם נזק שלם¹ מיה נפשך אי רעהו דוקא אפילו הנכרי כי ננה דישראל ליפטר ואי רעהו לאו דוקא אפילו דישראל כי ננה הנכרי רחייב ודבר זה אין אנו מודיעים אותו למלכות: רב שמואל בר יחודה שכיבא ליה ברתיה אמרו ליה רבנן לעורא קום ניזיל ניעמיה אמו לחו מאי אית לי גבי נחמתא דכבלאי דנידופא הוא דאמרי מאי אפשר ליה למיעבד הא אפשר למיעבד לחו עבדי אזל הוא לחודיה² לביה אמר ליה ויאמר הו אל משה את העני את מואב ואל תתנה עם מהחמה ובי מיה רעה על דעתו שני משה לעשות מלחמה שלא ברשות אלא נשא משה קל וחומר בעצמו אמר ומה מדינים שילא באו אלא לעזור את מואב אמרה תורה צדור את המדינים והביתא³ אותם מואבים עצמם לא כל שבן אמר לו הקדוש ברוך הוא לא משעלתה על דעתך עליה על דעתי שתי פרידות טובות יש לי להוציא מתוך רות המואבית ונעמה העמונית והלא דברים קל וחומר ומה בשביל שתי פרידות טובות הם הקדוש ברוך הוא על שתי אומות גדולות

boten ist, und es hält, als der, dem es nicht geboten ist, und es hält.

Die Rabbanan lehrten: Einst sandte die ruchlose Regierung zwei Feldherren zu den Weisen Jisraëls, [und ersuchten sie,] sie das Gesetz zu lehren; sie studirten es einmal und zweimal und dreimal. Als sie sich von ihnen verabschiedeten, sprachen sie zu ihnen: Wir haben euer ganzes Gesetz nachgeprüft, und wir finden es auf Wahrheit beruhend, mit Ausnahme der einen Sache, dass ihr nämlich sagt, dass wenn das Rind eines Jisraëlitens das Rind eines Nichtjuden niedergestossen hat, er ersatzfrei sei, und wenn das Rind eines Nichtjuden das Rind eines Jisraëlitens niedergestossen hat, er, ob ungewarnt oder gewarnt, den vollständigen Schaden ersetzen müsse. Wie man es nimmt: ist [das Wort] *Nachsten* genau zu nehmen, so sollte doch auch, wenn das eines Nichtjuden das eines Jisraëlitens niedergestossen hat, kein Ersatz zu zahlen sein, und ist [das Wort] *Nachsten* nicht genau zu nehmen, so sollte doch auch, wenn das eines Jisraëlitens das eines Nichtjuden niedergestossen hat, Ersatz zu zahlen sein. Diese Sache wollen wir der Regierung nicht mitteilen.

R. Šemuel b. Jehuda war eine Tochter gestorben; da sprachen die Rabbanan zu Ula: Auf, wir wollen gehen und ihn trösten. Dieser erwiderte ihnen: Was soll ein Trost der Babylonier, der ja eine Gotteslästerung ist? Denn sie pflegten zu sagen:

was ist dagegen zu tun; als ob sie es getan hätten, wenn ihnen etwas möglich wäre. Darauf ging er allein zu ihm hin. Da sprach er zu ihm: *Und der Herr sprach zu Mošeh: Befehle die Moabiter nicht und lasse dich in keinen Krieg mit ihnen ein;* sollte es etwa Mošeh in den Sinn gekommen sein, ohne Erlaubnis einen Krieg zu unternehmen? Mošeh eruirte vielmehr [einen Schluss vom] Leichterem auf das Schwerere, indem er sagte: wenn die Gesetzlehre hinsichtlich der Midjaniten, die Moab nur zu Hilfe gekommen waren, sagt: *Befehle die Midjaniten und schlage sie,* um wieviel mehr gilt dies von den Moabitern selbst. Darauf sprach der Heilige, gebenedeiet sei er, zu ihm: Nicht wie du denkst, denke ich; zwei schöne Tauben habe ich von ihnen hervorgehen zu lassen: die Moabiterin Ruth und die Amoniterin Naama. Nun ist hieraus [ein Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere zu folgern: wenn der Heilige, gebenedeiet sei er, zweier Tauben wegen zwei grosse Nationen verschont und

Dt. 2,9

Nm. 25,17
Col. b

79 M יתר P 80 בי B 81 מדרוזמות
82 M אמרו להם B 83 י M 84 שור
85 B ברתא P 86 ריה B 87 ריה M 88 ליה
89 M ליה למיע B 89 ליה B 90 להוציא
91 M לבשה פתח ויאמר M 92 עליה על דעתו לעש
93 M אמר M 94 לסייע למואב M 95 עליה
96 M וידא דב ק M 97 של רשעה
98

30 Dt. 2,9.

31 Num. 25,17.

sie nicht zerstört hat, um wieviel mehr würde die Tochter des Meisters, wenn sie würdig und geeignet gewesen wäre, dass ihr etwas gutes entstamme, am Leben geblieben sein.

R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johamans: Der Heilige, gebenedeiet sei er, verkürzt keinem Geschöpf seinen Lohn, nicht einmal den Lohn für eine schöne Redewendung; die ältere nannte [ihren Sohn] Moab, daher sprach der Heilige, gebenedeiet sei er, zu Mo'el: *Betehele die Moabiter nicht und lasse dich in keinen Krieg mit ihnen ein*, nur in einen Krieg sollte er sich mit ihnen nicht einlassen, wol aber durfte er ihnen Frondienst auferlegen; die jüngere aber nannte [ihren Sohn] Ben-Ami, daher sprach der Heilige, gebenedeiet sei er, zu Mo'el: *Und wenn du in die Nahe der Amoniter kommst, so betehele sie nicht und streite nicht mit ihnen*, nicht einmal Fron-

dienst sollst du ihnen auferlegen. Ferner sagte R. Hija b. Abba im Namen des R. Jehošua' b. Korha: Man beile sich stets zu einer guten Handlung; denn als Belohnung für die eine Nacht, welche die ältere der jüngern zuvorgekommen war, ward es ihr beschieden, ihr vier Generationen in Jisra'el zu vorzukommen: Óbed, Jišaj, David und Šelomoh, die jüngere erst mit Reḥabeam³², denn es heisst: *Und seine Mutter hiess Naama die Amoniterin*.

Die Rabbanan lehrten: Wenn das Rind eines Jisra'eliten das Rind eines Samaritaners niedergestossen hat, so ist er ersatzfrei, und wenn das Rind eines Samaritaners das Rind eines Jisra'eliten niedergestossen hat, so muss er ungewarnt die Hälfte und gewarnt den ganzen Schaden ersetzen. R. Meír sagt: Wenn das Rind eines Jisra'eliten das Rind eines Samaritaners niedergestossen hat, so ist er ersatzfrei, und wenn das Rind eines Samaritaners das Rind eines Jisra'eliten niedergestossen hat, so muss er, ob ungewarnt oder gewarnt, den vollständigen Schaden ersetzen. Demnach wäre R. Meír der Ansicht, die Samaritaner seien Löwen-Prose-lyten³³, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Alle Blutflecke³⁴, die aus Reqem³⁵ kommen, sind [levitisch] nicht verunreinigend, nach R. Jehuda aber verunreinigend, weil sie³⁶ irrende Proselyten sind; die von Nichtjuden herrühren, sind nicht ver-

ולא ההריון בתו של רבי אב' כשתה היא והאיה
היא רצאת ממנה דבר טיב על אחת כמה וכמה
דחתה הוהו אמר רבי יהיא בר אבא אמר רבי
יהנן אין הקדוש ברוך הוא נקפה שבר כל בריה
אפילו שבר שיחה נחה דאילו כנייה הקאמה
מואב אמר לו הקדוש ברוך הוא רמישה או תע
את מואב ואו תלמי עם מרחמה מרחמה הוא דא
הא אנטיא עביר בתו צעירה דקאמה בן עמי
אמר ליה הקדוש ברוך הוא רמישה יקפית מיל בני
עמון אל תצור ועל תתגר עם בני דאפילו אנטיא
לא תעביר בתו ואמר רבי יהיא בר אבא אמר
רבי יהושע בן קרחה יעוים יקרום אדם דדבר
מוצה שמשכיל ליה אחת שקדמותה כנייה צעירה
קדמותה ארבע דורות לישאר עיבור ישי יודו ישימה
יאירו צעירה עד הדבעס דתלמי ושם אמי נעמה
העמונית: תנו דבני שור שר ישראל שנתה שיר
של בותי פטור ושל בותי שנתה שור שר ישראל תם
משום דצי נוק ומועד משלם נוק שרם רבי מאיר
אומר שור של ישראל שנתה שור שר בותי פטור
ושל בותי שנתה שור של ישראל בן תם בן מועד
משלם נוק שרם למועד דכפר רבי מאיר בותים
גמי אריות הן דמינהו כל הבתמים הכאים מרקם
טהורים רבי יהודה מטמא מפני שהן גדים וימינים
מבין הגוים טהורים מבין ישראל ומבין הבותים

M 1 אר דבנא מ 99 איה רצת M 93
אילו M 2 אמן M 3 | מ' משאל.

32. Tochter Lots; cf. Gen. 19,30 ff. 33. Dh. vom Vater. 34. Dh. Sohn meines Volks.
35. Wahrscheinl. zur Königswürde in Jisra'el; cf. Bd. vij S. 1097 N. 54. 36. Dem Enkel Davids.
37. iReg. 14,21. 38. Die sich gegen ihren Willen, nur aus Furcht vor den Löwen (cf. iiReg. 17, 25) zum Judentum bekehrt haben; sie gelten daher als Nichtjuden. 39. Von welchen angenom-
men wird, dass sie von Menstrualblut herrühren; dies ist nach der Gesetzlehre nur bei Jisra'elitinnen levi-
tisch verunreinigend, nicht aber bei Nichtjüdinnen. 40. Die meisten Einwohner dieser Stadt waren
Nichtjuden. 41. Die meisten Einwohner.

יבוי מאחי בטמא והכמים מטהרין שרא נהשדי
 ישראל על בתמיחן אחיה קשרי רבי מאיר ביהם
 גרי אפתי הם אמר רבי אבהו קנס הוא שקנס רבי
 מאיר בטמאים שרא ישמעא בהם ביהם רבי יהוא
 יאחי נקרות שיש להם קנס הוא על המטות על
 הנתינה על הכותות יאי ביקא דיעק קנס רבי
 מאיר בטמאים הוא נמי נקנס כדי שרא ישמעא
 בהן אמר רבי מאיר שרא יהא חושא נשטר יתפסי
 לעניים אמר רב מרי משיש דהוי מסיין שאין לו
 תובעים :

unreinigend, die von Jisraëlitern und Samaritanern herrühren, sind nach R. Meïr verunreinigend, und nach den Weisen nicht verunreinigend, weil sie hinsichtlich ihrer Blutflecke nicht verdächtig sind". Demnach ist R. Meïr der Ansicht, dass die Samaritaner wirkliche Proselyten sind! R. Abahu erwiderte: R. Meïr hat ihnen in betreff ihres Vermögens eine Massregelung auferlegt, damit man sich nicht mit ihnen

rel.1429
 Fol.39
 rel.Jat.927

iv יבוי על פקד שנגד שיה של דמי שיה יקבו
 דמי ישי דמי שיה יקבו שנגד שיה של
 פקד פקד שיה של דמי שיה יקבו שנגד פקד
 יבוי מעמידי דמי אפסידוס יאעידו דמי פפני
 אפסידוס נפקה דמיש נשקפה הששה יתפסי
 דמי דמי דמיש דמי רבי מאיר רבי יוסי אפסי
 דמי הוא בדיקת שיה האצטדא אפני דמי ביהם
 יתפסי בן יבוי יתפסי :

[geschlechtlich] vermische. R. Zera wandte ein: Folgende Mädchen erhalten Bussgeld : die Bastardin⁴⁴, die Nethina⁴⁵ und die Samaritanerin; wenn man nun sagen wollte, R. Meïr habe ihnen in betreff ihres Vermögens eine Massregelung auferlegt, so sollte man ihnen auch hierbei eine Massregelung auferlegen⁴⁶, auf dass man sich mit ihnen nicht vermische! Abajje erwiderte: Damit der Sünder nicht gewinne⁴⁷.

Ex.21:2

מביא, הא יבוי קטיה אפתי שיה של דמי
 שיה יקבו שנגד שיה של פקד פקד אפתי אפני
 M 4 יבוי יבוי M 5 יבוי יבוי M 6 יבוי יבוי
 יבוי יבוי M 7 שנגד פקד M 8 יבוי יבוי M 9
 יבוי M 10 האצטדא יבוי יבוי V האצטדא

Sollte er es doch den Armen geben! R. Mari erwiderte: Es wäre dann eine Zahlung, die keine Forderer hat⁴⁸.

WENN DAS RIND EINES VOLLSENSINIGEN ODER MINDERJÄHRIGEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, UND WENN DAS RIND EINES TAUBEN, BLÖDSINNIGEN ODER MINDERJÄHRIGEN DAS RIND EINES VOLLSENSINIGEN NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZFREI. WENN DAS RIND EINES TAUREN, BLÖDSINNIGEN ODER MINDERJÄHRIGEN GESTOSSEN HAT, SO STELLT IHNEN DAS GERICHT EINEN VORMUND UND MAN RICHTET DIE WARNUNG AN DEN VORMUND. WENN DER TAUBE HÖRENDE, DER BLÖDSINNIGE VERSTÄNDIG UND DEN MINDERJÄHRIGE VOLLJÄHRIG GEWORDEN IST, SO GILT ES ZURÜCK ALS UNGEWARNT. WÖRTE R. MEÏRS; R. JOSE SAGT, ES VERBLEIBE BEI SEINEM FRÜHEREN ZUSTAND. DER KAMPESTIER⁴⁹ WIRD NICHT ZUM TOD VERURTEILT, DENN ES HEISST: *wenn stossen wird*, NICHT ABER, WENN MAN IHN ZUM STOSSEN ANHÄLT.

GEMARA. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heisst es, dass wenn das Rind eines Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen gestossen hat, dieser ersatzfrei sei,

42. Sie lassen menstrualblutbeschmutzte Kleidungsstücke nicht umhertreiben, diese Flecke rühren also wahrscheinlich nicht von Menstrualblut her. 43. Wenn sie genötigt werden, cf. Dl. 22,28,29. 44. Bastard (בטי) heisst der durch einen verbotenen Beischlaf Erzeugte, cf. Lal. 49a. 45. Abkömmling der Giboniten (Jos. 9,21 ff.); cf. Bd. vii S. 215 N. 28. 46. Dass sie kein Bussgeld erhalten. 47. Durch das Ersparen der Busszahlung. 48. Niemand würde diese Zahlung einklagen können, wenn irgend ein Aimer dies etwa tun wollte so könnte er ihn damit abweisen, er wolle sie einem anderen geben. 49. Das W. קמפא wird als Ggs. zu taub, blind od. blode gebraucht, gemeint ist der Vollsinnige. 50. Wenn das Rind ungewarnt ist. 51. Die Haftbarkeit für das ungewarnte Rind ist nur eine dingliche, u. das bewegliche Gut der hier genannten Personen ist nicht pfändbar, dagegen ist die Haftbarkeit für das gewarnte eine persönliche, sie hatten also mit ihren Immobilien. 52. Eigentlich das Stallion Rind, Platz, wo die Stierkämpfe veranstaltet wurden; cf. Bd. vij S. 858 N. 392. 53. Lx. 21,28.

dennach wird ihnen kein Vormund gestellt, um einen dinglichen Ersatz für das ungewarte einzuziehen, dagegen heisst es im Schlußsatz, dass wenn das Rind eines Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen gestossen hat, das Gericht ihnen einen Vormund stelle und man die Warnung an den Vormund richte; dennach stellt man ihnen einen Vormund, um für das ungewarte einen dinglichen Ersatz einzuziehen? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn sie sich aber als stössig erweisen, so stellt man ihnen einen Vormund und man richtet die Warnung an den Vormund; sie sind somit gewarnt, so dass wenn es wiederum stösst die Zahlung persönlich zu erfolgen hat. Wer hat die persönliche Zahlung zu leisten? R. Johanan sagte, die Waisen, R. Jose b. Hanina sagte, der Vormund. Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, R. Jehuda sagte ja im Namen R. Asis, dass das Vermögen der Waisen nur dann angegriffen werden dürfe, wenn Zinsen daran zehren und R. Johanan erklärte: entweder wenn ein zinsentragender Schuldschein oder wenn die Morgengabe einer Frau zu bezahlen ist, wegen des Unterhalts? Wende es um: R. Johanan sagte, der Vormund, R. Jose b. Hanina sagte, die Waisen. Raba entgegnete: Weil R. Johanan sich in einem Widerspruch befindet, willst du R. Jose b. Hanina als Irrenden hinstellen!? R. Jose b. Hanina war Richter und ist in Rechtssachen gründlich. Viehnehr, tatsächlich wende man es nicht nm, denn bei Schädigungen verhält es sich anders. R. Johanan sagt, vom Vermögen der Waisen, denn wenn man sagen wollte, vom Vermögen des Vormunds, so würde es jeder ablehnen. R. Jose b. Hanina sagt, vom Vermögen des Vormunds, und sobald die Waisen grossjährig sind, lassen sie es sich von diesen zurückzahlen.

Darüber, ob man ihnen einen Vormund stellt, um wegen des ungewarten einen dinglichen Ersatz einzuziehen, streiten Tanna'im; denn es wird gelehrt: Wenn der Eigentümer eines Rinds taub oder blödsinnig geworden oder nach überseeischen Ländern verreist ist, so bleibt es, wie Jehuda b. Neqosa im Namen des Symmachos sagt, ungewarnt; die Warnung muss an die Eigentümer gerichtet werden; die Weisen sagen, man stelle ihnen einen Vormund und richte die Warnung an den Vormund. Wurde der Taube hörend, der Blödsinnige verständig, der Minderjährige volljährig oder kehrte

54. Solange der Witwe die Morgengabe nicht ausgezahlt wird, müssen ihr die Erben Alimente zahlen. In anderen Fällen ist das Vermögen der minderjährigen Waisen unantastbar, die Gläubiger müssen bis zur Grossjährigkeit derselben warten. 55. Das Amt eines Vormunds. 56. Den hier genannten nicht vollsinnigen Personen.

מעמידין אפטרופוס לתם לגבות מניפי אינא סיפא שור של חדש שיטה וקטן שננה בית דין מעמידין לתם אפטרופוס ומעידין לתם בפני אפטרופוס אינא מעמידין לתם אפטרופוס לתם לגבות מניפי אמר רבבה הכי קתני ואם תחוקי נחנני מעמידין לתם אפטרופוס ומעידין לתם בפני אפטרופוס ומשינן ההו מעיד רבי הדר ונהה לשלם מעליה מעליה מאן רבי יוחנן אמר מעליה יתומים רבי יוחי בר הנינא אמר מעליה אפטרופוס ורבי אמר רבי יוחנן הכי והאמר רב יהודה אמר רב הכי אין נוקדין נכסבי יתומין אלא אם כן רבית איכרת בהן רבי יוחנן אמר או לשטר שיש בו רבית או לכתובת אשת משום מוני איפק רבי יוחנן אמר מעליה אפטרופוס רבי יוחי בר הנינא אמר מעליה יתומין אמר רבא משום קשיא דרבי יוחנן אדריבי יוחנן משוית ליה לרבי יוחי בר הנינא טועה והא רבי יוחי בר הנינא דינא הוא ונחית לעומקיה דינא אלא לעושה לא תיפק ומיפק שאני רבי יוחנן אמר מעליה יתומים דאי איכרת מעליה אפטרופוס ממנעי ולא עבדי רבי יוחי בר הנינא אמר מעליה אפטרופוס והודין נפדעין בן חתומים לבי גדלי: ומעידים להן אפטרופוס לתם לגבות מניפי תנאי הוא דתנאי שור שנתחרשו בעליה ושנשטתו בעריה ושחרבי בעליה למדינת הים יהודה בן נקוסא אמר סומכים הרי הוא בתמותי עד שייעדו בו בפני המעלים והסמים אומרים מעמידין להן אפטרופוס ומעידין בהן בפני אפטרופוס נתפקה החדש נשתפה

M 11 יה B 12 רבא B 13 אפטרופוסן 14
M -- ובהא קמיפלג P 15 נקוסא M 16 אמר
סומכי אמר.

40.22
Bo.53
Em.11

Col.b

השוטה והגדול תקבן וזבא בעליו ממדינת הים
 יהודה בן נקוסא אמר סומכוס חזר לתמוהו עד
 שיצידו בו בפני בעלים רבי יוסי אמר הרי הוא
 בחוקתו אמרו מאי הרי הוא בתמוהו דקאמר סומכוס
 אידימא דהא בייעד כלל הא מדקתני כיפא חזר
 לתמוהו מכלל דאייעד אלא מאי הרי הוא בתמוהו
 הרי הוא בתמוהו דהא מחכנתן ליה אלא אין
 מעמידן אפישופים דתם לגביה מניפו החכמים
 אמרו מעמידן דהן אפישופים ומעידן דהן בפני
 אפישופים אלא מעמידן אפישופים דתם לגביה
 מניפו וסיפא במאי קמיפליי רשות משנה איכא
 ביניהו סומכוס סבר רשות משנה ורבי יוסי סבר
 רשות אינה משנהו הני רבנן יורי חדש שוטח
 רבנן שנתה רבי יעקב משילם הצי נוק רבי יעקב
 מאי עבידתה אלא אימא רבי יעקב אימא משילם
 הצי נוק במאי עסקין אי בתם פשיטא דמילי גלמא
 נמי הצי נוק הוא דמשילם ואי במיעד אי העבדי
 ליה שמייה ביה ביה לא בני לשלמי ואי דלא
 עבדי ליה שמייה בליה נוק בני שלמי אמר
 רבא לעולם במיעד יחבא במאי עסקין העבדי
 שמייה פחותה ולא עבדי ליה שמייה מעוהה ורבי
 יעקב סבר ליה כרבי יהודה דאמר עד תמות
 במקומה עומדת וסבר ליה כרבי יהודה דאמר מעד
 סני ליה בשמייה פחותה וסבר ליה רבנן דאמרו

der Eigentümer aus den überseeischen
 Ländern zurück, so gilt es, wie Jehuda b.
 Neqosa im Namen des Symmachos sagt,
 zurück als ungewarnt; die Warnung muss
 an die Eigentümer gerichtet werden. R.
 Jose sagt, es verbleibe bei seinem Zustand.
 Wie ist das, was Symmachos sagt, es ver-
 bleibe ungewarnt, zu verstehen; wollte man
 sagen, es könne überhaupt nicht gewarnt
 werden, so sagt er ja im Schlußsatz: so gilt
 es zurück als ungewarnt, demnach galt es
 vorher als gewarnt; wahrscheinlich ist un-
 ter ungewarnt zu verstehen, es verbleibe
 bei seiner Vollständigkeit, man lässt von
 ihm nichts abkommen; demnach stellt man
 ihnen keinen Vormund, um wegen des Un-
 gewarnten eine dingliche Zahlung einzu-
 ziehen; die Weisen aber sagen, man stelle
 ihnen einen Vormund und man richte die
 Warnung an den Vormund; demnach stellt
 man ihnen einen Vormund, um wegen des
 ungewarnten einen dinglichen Ersatz ein-
 zuziehen. Worin besteht ihr Streit im
 Schlußsatz? — Sie streiten, ob durch den
 Besitzwechsel eine Aenderung eintritt, Sym-
 machos ist der Ansicht, durch den Besitz-
 wechsel trete eine Aenderung ein, während
 R. Jose der Ansicht ist, durch den Besitz-
 wechsel trete keine Aenderung ein.

17 אבוי M 18 ח ה ה חב M 19 + אבוי
 רבינא B 20 שנתה M 21 א ר י M 22 + אבוי י
 VM 23 רבה (P רב) + M 24 ליה + M 25
 דם לא מי ליה בשמייה פחותה M 26 נניאן דאבוי

Die Rabbanan lehrten: Wenn das Rind eines Tauben, Blödsinnigen oder Minder-
 jährigen gestossen hat, so ersetzt R. Jâqob die Hälfte des Schadens. Was hat R.
 Jâqob getan!? — Lies vielmehr: R. Jâqob sagt, es sei die Hälfte des Schadens zu er-
 setzen. Von welchem wird hier gesprochen, wenn von einem ungewarnten, so ist
 dies ja selbstverständlich, jeder andere hat ja ebenfalls nur die Hälfte des Schadens zu
 ersetzen, und wenn von einem gewarnten, so sollte doch, wenn es bewacht worden“
 ist, überhaupt nichts zu ersetzen, und wenn es nicht bewacht worden ist, der ganze
 Schaden zu ersetzen sein!? Raba erwiderte: Tatsächlich von einem gewarnten, nur wird
 hier von dem Fall gesprochen, wenn ihm eine leichte Bewachung zuteil wurde, aber
 keine gediegene. R. Jâqob ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, dass die eine
 Hälfte beim ursprünglichen Zustand bestehen bleibe, ferner ist er der Ansicht R.
 Jehudas, welcher sagt, dass für das ungewarnte eine leichte Bewachung genüge, und
 ferner ist er der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, man stelle ihnen einen

57. ליה שמייה פחותה v. תמות דתם ganz, vollständig bleiben; die sonst dingliche Zahlung wird von diesem
 nicht eingezogen. 58. Das Rind kam aus dem Besitz des Vormunds in den Besitz des Eigen-
 tümers. 59. Im Zustand des Rinds hinsichtlich der Warnung. 60. Der Schaden braucht aus
 diesem Grund nicht vollständig ersetzt zu werden. 61. Der vollständigen Entschädigung für die
 Schädigung eines gewarnten Rinds; cf. ob. S. 62 N. 39. 62. Es ist also die eine Hälfte, die

Vormund, um für das ungewarnte einen dinglichen Ersatz einzuziehen. Abajje sprach zu ihm: Streiten sie etwa nicht, es wird ja gelehrt: Wenn das Rind eines Tauben, Blinden oder Minderjährigen gestossen hat, so ist nach R. Jehuda der Ersatz zu zahlen; R. Jäqob sagt, es sei die Hälfte des Schadens zu ersetzen? Rabba b. Ula, erwiderte: R. Jäqob erklärt das, was R. Jehuda unter Ersatz versteht. Ueber welches [Rind] streiten sie nach Abajje, welcher sagt, sie streiten wol? Er kann dir erklären, hier wird von einem gewarnten gesprochen, und zwar, wenn es überhaupt nicht bewacht worden ist. R. Jäqob ist der Ansicht R. Jehudas in der einen Hinsicht und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht; er ist der Ansicht R. Jehudas in der einen Hinsicht, dass nämlich die eine Hälfte beim ursprünglichen Zustand bestehen bleibe, und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht, denn R. Jehuda ist der Ansicht, man stelle ihnen einen Vormund, um für das ungewarnte einen dinglichen Ersatz einzuziehen, während R. Jäqob der Ansicht ist, man stelle ihnen keinen und es sei nur die Hälfte des gewarnten zu ersetzen. R. Aba b. Abajje sprach zu Rabina: Erklärlich ist dies nach Abajje, welcher sagt, sie streiten, weshalb aber wird es, nach Raba, welcher sagt, sie streiten nicht, auf ein gewarntes bezogen, sollte es doch auf ein ungewarntes bezogen werden, und zwar, entweder nach R. Jehuda, wenn ihm eine leichte Bewachung zuteil wurde und keine gediegene, oder nach R. Eliézer b. Jäqob, wenn ihm überhaupt keine Bewachung zuteil wurde? Denn es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jäqob sagte: Sowol bei einem ungewarnten als auch bei einem gewarnten ist man, wenn man ihnen eine leichte Bewachung angedeihen liess, ersatzfrei. Demnach lehrt uns R. Jäqob, dass man ihnen einen Vormund stelle, um für das ungewarnte einen dinglichen Ersatz einzuziehen? Jener erwiderte: Er lehrt eines, aus welchem gleichzeitig zwei Dinge zu entnehmen sind. Rabina erklärte: Sie streiten, ob durch für das ungewarnte zu zahlen wäre, zu ersetzen, während die 2. Hälfte fortfällt, da für das gewarnte Rind eine leichte Bewachung ausreichend ist. 63. Die eine Hälfte muss daher ersetzt werden; für das ungewarnte ist eine leichte Bewachung nicht ausreichend. 64. R. Jäqob u. R. Jehuda. 65. Von einem ungewarnten kann hier überhaupt nicht die Rede sein, da nach der einen Ansicht der vollständige Schaden zu ersetzen ist, von einem leicht bewachten gewarnten ebenfalls nicht, da nach R. Jeh. die leichte Bewachung ausreichend u. somit nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen ist. 66. Dh. des Gewarntseins; für den vollst. Ersatz wegen des gewarnten ist man zur Hälfte nur dinglich haftbar, u. bei den in Rede stehenden nicht voll-sinnigen Personen fällt diese Hälfte fort. 67. Nach der Erklärung, es werde hier von einem gewarnten gesprochen, ist zu entnehmen, dass R. Jäqob bezüglich dieser Lehren der Ansicht R. Jehudas ist

מעמידן אפסידופים להם הנכות מנפי אמר להם
אמרי ורא פלגי והתנא שיש שיש המש שיטה יקמן
שננה דמי יהודה מחיים ורבי יעקב אימר הצי נק
הוא דמישם אמר יזה בר קולא מה שחיים ימי
יהודה פירש דמי יעקב יראמי דאמר פלגי במאי
פלגי אמר יך חכא במאי עסקין במיעד יזה נכחה
במי דמי יעקב כמר הוה כרבי יהודה כהרא יפתי
עיה כהרא כמר כרבי יהודה כהרא דאילו דמי
יהודה כמר עד תמית במקומה עומת יפתי עיה
כהרא דאילו דמי יהודה כמר מעמידן הן אפסידופין
הם הנכות מנפי ימי יעקב כמר אין מעמידן ורא
מישם אלא פלגי המיעד אמר יזה ים אחא בר
אמרי דהכונה בשדטא יראמי דאמר פלגי שפיר
אלא דהכא דאמר הוה פלגי אדמיקן הוה במיעד
נקמט כהם אי לרבי יהודה דעבד יזה שמייה
פחותה יזה עבד יזה שמייה בעיה אי דמי
אריעות בן יעקב דהוה עבד יזה שמייה כמר
דתנא רבי אריעות בן יעקב אימר אחא ים יאמר
מיעד ששכין שמייה פחותה פטורין וזה קא משינע
ין דמי יעקב דמעמידן הן אפסידופין להם הנכות
מנפי אמר להם חכא דהוה דאית בה תרתי

Fol. 40

M 27 הוה דמישם B 28 שמייה M 29 יך חכא
כהרא M 30 הן B 31 אפסידופים M 32 יראמי
M 33 אפסידופים להם הנכות מנפי P 34 אריעות
M 35 שפיר M 36 אדמיקן - הוה M 37 הוה

טעמא רבינא אמר רשות משנה איכא בינייהו כגון
 דהוה מועד ונתפקה החרש ונשתתפה השוטפה והגדיל
 תקטן רבי יתודה סבר הרי הוא בחזקתו רבי יעקב
 סבר רשות משנה: תנו רבנן אפטרופוסים משלמין
 מן העליות ואין משלמין כופר מאן תנא כופרא
 בפרה ויתמי לאו בני בפרה נינהו אמר רב חסדא
 רבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקה היא
 דתניא ונתן פדיון נפשו דמי נזוק רבי ישמעאל
 בנו של רבי יוחנן בן ברוקה אומר דמי מוזק מאי
 לאו תנאי היא דרבנן סברי כופרא ממונא הוא
 ורבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקה סבר
 כופרא בפרה אמר רב פפא לא דכורי קלמא כופרא
 בפרה הוא והבא בהא קמיפלגי רבנן סברי בדניוק
 שיימינן ורבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקה
 סבר בדמוזיק שיימינן מאי טעמא דרבנן נאמרה
 שיתת רמיטה ונאמרה "שיתת למערה מה לחלן
 בדניוק אף כאן בדניוק ורבי ישמעאל בנו של רבי
 יוחנן בן ברוקה סבר ונתן פדיון נפשו כתיב ורבנן
 אין פדיון נפשו כתיב מיהו כי שיימינן בדניוק
 שיימינן: "משכה ליה רבא לרב נחמן כדרב אחא
 בר יעקב דארס גדול הוא אמר ליה רבשיבא לידך
 הביאהו לירי כי אתא רבנא אמר ליה בעי מינאי
 מילתא בעא מיניה שור של שני שותפין ביחד
 משלמין כופר משלם האי כופר והאי כופר כופר
 אחד אמר רחמנא ולא שני כופרין האי חצי כופר

den Besitzwechsel eine Aenderung eintritt;
 wenn nämlich, nachdem es gewarnt wor-
 den ist, der Taube hörend, der Blödsin-
 nige verständig und der Minderjährige
 volljährig geworden ist⁶⁸. R. Jehuda ist der
 Ansicht, es verbleibe bei seinem früheren
 Zustand, während R. Jáqob der Ansicht
 ist, durch den Besitzwechsel trete eine
 Aenderung ein.

Die Rabbanan lehrten: Vormünder haf-
 ten persönlich und bezahlen kein Löse-
 geld. - Wer ist der Autor, welcher sagt,
 das Lösegeld sei eine Sühne, und Waisen
 haben keine Sühne zu zahlen? R. Hísda
 erwiderte: Das ist R. Jísmáél, der Sohn
 des R. Johanan b. Beroqa; denn es wird
 gelehrt: "So soll er das Lösegeld seiner Per-
 son geben, den Wert des Geschädigten; R.
 Jísmáél, der Sohn des R. Johanan b. Be-
 roqa, sagt, den Wert des Schädigers. Ihr
 Streit besteht wahrscheinlich in folgendem:
 die Rabbanan sind der Ansicht, das Löse-
 geld sei eine Entschädigung, während R.
 Jísmáél, der Sohn des R. Johanan b. Be-
 roqa, der Ansicht ist, das Lösegeld sei eine
 Sühne. R. Papa erwiderte: Nein; beide sind
 der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne,
 und ihr Streit besteht vielmehr in folgen-
 dem: die Rabbanan sind der Ansicht, man

Bq. 41^b
 Ex. 21,30
 Bq. 27^a
 Mak. 2^b

M 38 + B 39 בהא קמיפלגי דרב M 40 הוא
 M 41 אלא הבא M 42 השהה M 43 משתתפה
 M 44 ה M 45 בעי מיניה מילתא א ל שור M 40
 M 47 רישא +

schätze den Wert des Geschädigten⁶⁹, während R. Jísmáél, der Sohn des R. Johanan
 b. Beroqa, der Ansicht ist, man schätze den Wert des Schädigers⁷⁰. Was ist der
 Grund der Rabbanan? - [Der Ausdruck] *aufzerlegen* wird unten⁷¹ gebraucht und [der
 Ausdruck] *aufzerlegen* wird oben gebraucht, wie nun hier vom Beschädigten gesprochen
 wird, ebenso wird auch dort vom Beschädigten gesprochen. R. Jísmáél, der Sohn des
 R. Johanan b. Beroqa, aber erklärt, es heisst: *so soll er das Lösegeld seiner Person geben*.
 — Und die Rabbanan!? Freilich heisst es, dass er das Lösegeld seiner Person
 gebe, die Schätzung aber erfolgt nach dem Wert des Geschädigten.

Raba lobte R. Nahman vor R. Aha b. Jáqob, dass er ein bedeutender Mann
 sei. Da sprach er zu ihm: Wenn du ihm triffst, so bringe ihm zu mir. Als er zu
 ihm kam, sprach er zu ihm: Richte eine Rechtsfrage an mich. Da richtete er an
 ihm folgende Frage: Wie ist, wenn das Rind zwei Teilhabern gehört, das Lösegeld
 zu zahlen? Sollte sowol der eine als auch der andere das Lösegeld zahlen, so spricht
 ja der Allbarmerzige von einem Lösegeld und nicht von zwei Lösegeldern, und
 sollte der eine die Hälfte des Lösegelds zahlen und der andere ebenfalls die Hälfte

68. Und das Rind aus dem Besitz des Vormunds in den ihrigen übergegangen ist. 69. Ex.
 21,30. 70. Den Wert desselben als Sklave. 71. Beim Lösegeld, Ex. 21,30. 72.
 Bei der verletzten Frau, Ex 21,22.

des Lösegelds, so spricht ja der Allbarmherzige von einem vollständigen Lösegeld und nicht von einem halben Lösegeld. Während er darüber nachdachte, fragte er ihn ferner: Es wird gelehrt, dass diejenigen, die Schätzgelübde⁷³ schulden, gepfändet⁷⁴, und die Sündopfer und Schuldopfer schulden, nicht gepfändet werden; wie verhält es sich mit dem, der das Lösegeld schuldet? Gleicht es, da es ebenfalls eine Sühne ist, Sünd- und Schuldopfern, somit nimmt er es damit streng und er braucht nicht gepfändet zu werden, oder gilt es, da er es seinem Genossen gibt und nicht Gott, als Geldzahlung, somit nimmt er es damit nicht streng und muss gepfändet werden; oder auch: da er nicht selbst gesündigt hat, sondern sein Eigentum, so nimmt er es damit nicht streng und muss daher gepfändet werden? Da rief jener: Lass mich, ich habe noch mit der ersten [Frage] zu tun⁷⁵.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand [ein Rind] als ungewarnt geliehen hat und es sich herausstellt, dass es gewarnt ist, so hat der Eigentümer die Hälfte des Schadens und der Entleiher die Hälfte des Schadens zu ersetzen; ist es im Besitz des Entleihers gewarnt und dem Eigentümer zurückgegeben worden, so hat der Eigentümer die Hälfte des Schadens zu ersetzen und der Entleiher ist ersatzfrei.

Der Meister sagte: Wenn jemand ein Rind als ungewarnt geliehen hat und es sich herausstellt, dass es gewarnt ist, so hat der Eigentümer die Hälfte des Schadens und der Entleiher die Hälfte des Schadens zu ersetzen. Weshalb denn, sollte er doch zu ihm sagen: ich habe ein Rind geliehen und keinen Löwen⁷⁶? Raba erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er gewusst hat, dass es stössig ist. — Sollte er doch zu ihm sagen: ich habe ein ungewarntes geliehen und kein gewarntes? — Jener kann ihm erwidern: schliesslich müsstest du doch, auch wenn es ungewarnt wäre, die Hälfte des Schadens ersetzen, bezahle auch jetzt die Hälfte des Schadens. — Sollte er doch zu ihm sagen: wenn es ungewarnt wäre, könnte die Zahlung dinglich erfolgen!? — Jener kann ihm erwidern: schliesslich müsstest du mir doch mein Rind ersetzen. — Sollte er doch zu ihm sagen: wenn es ungewarnt wäre, so würde ich [die Schädigung] freiwillig eingestanden haben und frei gewesen sein⁷⁷?

והאי הצי כופר כופר שלם אמר רבנא ולא הצי כופר אדיתוב וקא מעיין בה אמר ליה תנן הייב ערבין ממשבנין אוקן הייב הטאות ואשמות אין ממשבנין אותן הייב כופרין מאי כון דכפרה הוא כהטאת ואשם דמי מחסר חסר עילויא ולא בני משבניה או דלמא כון דלחבדיה⁷³ הוא דבני ביתא ליה כטנתא הוא ולא לטבת הוא ולא חסר עליה ובני משבניה אי נמי כון ההוא לא הטא וממוניה הוא דאוק⁷⁴ לא חסר מילתא עילויא ובני משבניה אמר ליה שבקן אסתור בקמיתא: תני רבנן שאלו כהוקת תם ונמצא מועד בעלים משלמין הצי נוק ושואל משלם הצי נוק הועד בבית שואל והחורו לבעלים בעלים משלמין הצי נוק ושואל פטור מכלום: אמר מד שאלו כהוקת תם ונמצא מועד בעלים משלמין הצי נוק ושואל הצי נוק ואמאי לימא ליה תודא שאילי אדיא לא שאילי אמר רבא הבה במאי עבקין⁷⁵ שהב⁷⁶ בו שהוא נתן ונימא ליה תם שאילי מועד דא שאילי משום דאמר ליה כון כון אי תם הוה פלגא נוקא בעית שלימי השתא נמי ויל שלימי פלגא נוקא ונימא ליה אי תם הוה משתלם מניפי משום דאמר ליה כון כון את לאו תודא בעית שלימי לדדי ונימא ליה⁷⁷ אם תם הוה מודנא ומפטרינא ואפילו למאן דאמר פלגא

B. 102b

Col. b

gl. Ba. 15a

M 47 כהטאות ואשמות
 M 48 בני ליתכא ליה ולא לטבת
 M 49 ולא אהטרא עילויא
 B 50 רב P)
 M 51 + כון
 M 52 + לא
 M 53
 M 54 לשל לי לדדי
 M 55 א.

73. Cf. Lev. Kap. 27. 74. Durch den Schatzmeister des Tempels, falls sie nicht sofort bezahlen. 75. Die Etp.form אכתיג (clausus, cohibitus est) gibt hier einen klaren u. deutlichen Sinn, u. es liegt kein Grund vor, die aus dem Griechischen abzuleitende La. des אכתיג schwach, kraftlos, zu bevorzugen. 76. Er sollte überhaupt nichts zu zahlen brauchen. 77. Die Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht, ist eine Busse, u. wenn man eine Handlung, auf welche die

נזקא ממזנא נימא ליה אי תם הוה הוה מעדיקנא
 ליה לאנמא אלא הכא במאי עסקינן כגון דאקדים
 כי דינא ותפסית אי הכי בעלים אמאי משלמים
 חצי נזק נימא הוה אתפסית לתוראי בידא מאן
 דלא מצינא לאשתקווי דינא בתרית משום דאמר
 ליה אי אהדרתיה ניתחך לאו מינך הוה שקלי ליה
 ונימא ליה אי אהדרתיה ניתחך הוה מעדיקנא הוה
 לאנמא משום דאמר ליה סך סך לאו מעדיית הוה
 משתלמי הניחא חיובא דאית ליה נכסי חיובא דלית
 ליה נכסי מאי איכא למימר משום דאמר ליה כי
 חיובא דמשתקבדנא לדודך הכי נמי משתקבדנא
 'להאך מדרבי נתן דתניא רבי נתן אימר מנין לנושה
 בחבירו מנה וחבירו בחבירו מנין 'שמדוציאן מנה
 ונתתים הוה תלמוד לימר נתן לאשר אישם לו:
 הוה עבד בבית שואל והתוראי לבעלים בעלים משלמן
 חצי נזק ושואל פמוד מכלום סיפא רשות משנה
 ריבא רשות אינה משנה אמר רבי יוחנן תברא מי
 ששנה זו לא שנה זו רבא אמר מדרישא רשות
 אינה משנה סיפא נמי רשות אינה משנה וסיפא
 חיינו טעמא משום דאמר ליה לאו כל כמינך
 דמייעדת ליה לתוראי רב פפא אמר מדסיפא רשות
 משנה רישא נמי רשות משנה ורישא חיינו טעמא
 'משום דכל מקום שהולך שם בעליו עליו: שר
 האצטרך אתי היום מיתה [וכו]: איכיעא להו מהו
 M 56 הקדים ב ד ותפסית M 57 מאן B 58 נהליה
 (19 ניהו) M 59 + ליה M 60 שמועין 01
 M 62 -- משום ה

Und selbst nach demjenigen, welcher sagt,
 der halbe Schadenersatz sei eine Geldent-
 schädigung, kann er ja zu ihm sagen:
 wenn es ungewarnt wäre, würde ich es
 aufs Feld entweichen lassen haben?⁷⁸
 Vielmehr, hier handelt es von dem Fall,
 wenn das Gericht zuvorgekommen ist
 und es eingehascht hat. — Weshalb
 braucht demnach der Eigentümer die
 Hälfte des Schadens zu ersetzen, sollte er
 doch [zum Entleiher] sagen: du hast mein
 Rind einhaschen lassen von einem, mit
 dem ich keinen Prozess führen kann?
 Er kann ihm erwidern: wenn ich es dir
 auch zurückgegeben hätte, würde man es
 dir doch abgenommen haben. Sollte er
 doch zu ihm sagen: wenn du es mir zu-
 rückgegeben hättest, würde ich es aufs
 Feld entweichen lassen haben? — Er kann
 ihm erwidern: schliesslich warst du doch
 persönlich haftbar. Allerdings in dem
 Fall, wenn er Grundstücke besitzt, wie
 ist es aber in dem Fall, wenn er keine
 Grundstücke besitzt, zu erklären? — Er
 kann ihm erwidern: wie ich dir gegen-
 über haftbar bin, so bin ich auch ihm⁷⁹
 gegenüber haftbar. Dies nach einer Lehre

R. Nathans; denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, dass wenn jemand
 von seinem Genossen eine Mine zu fordern hat, und dieser von einem anderen, man
 sie vom anderen abnimmt und jenem gibt? - es heisst: "so soll er es dem geben, dem
 die Schuld zukommt."

Ist es im Besitz des Entleihers gewarnt und dem Eigentümer zurückgegeben
 worden, so hat der Eigentümer die Hälfte des Schadens zu ersetzen und der Entleiher
 ist ersatzfrei. Nach dem Schlußsatz tritt durch den Besitzwechsel eine Aenderung
 ein und nach dem Anfangsatz tritt durch den Besitzwechsel keine Aenderung ein? R.
 Johanan erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Rabba er-
 klärte: Wenn nach dem Anfangsatz durch den Besitzwechsel keine Aenderung eintritt,
 so tritt auch nach dem Schlußsatz durch den Besitzwechsel keine Aenderung ein, der
 Schlußsatz aber ist zu begründen, weil er zu ihm sagen kann: du hast nicht das
 Recht, mein Rind gewarnt zu machen. R. Papa erklärte: Wenn nach dem Schluss-
 satz durch den Besitzwechsel eine Aenderung eintritt, so tritt auch nach dem Anfang-
 satz durch den Besitzwechsel eine Aenderung ein, der Anfangsatz aber ist zu be-
 gründen, weil es, wo es auch hinkommt, den Namen des Eigentümers trägt⁸⁰.

DER KAMPFESTIER WIRD NICHT ZUM TOD VERURTEILT &c. Sie fragten: Wie ver-
 zahlung einer Geldbusse gesetzt ist, freiwillig eingestcht, so ist man von der Zahlung derselben frei.
 78. Und da die Haftbarkeit nur dinglich wäre, so brauchte er keinen Ersatz zu leisten. 79. Dem
 Geschädigten 80. Num. 5,7. 81. Es ist also gar kein Besitzwechsel eingetreten.

Per. 14
 Git. 3.
 F. 1. 19.
 Q. d. 154

1. 5

Eq. 20

hält es sich mit einem solchen hinsichtlich des Altars*? Rabh sagt, er sei tauglich, Šemuél sagt, er sei untauglich. Rabh sagt, er sei tauglich, denn er ist ja dazu gezwungen worden; Šemuél sagt, er sei untauglich, weil mit ihm eine Sünde begangen worden ist. Man wandte ein: *"Vom Vieh, ausgenommen ist das bestialisch beschlafende oder beschlafene; von den Kindern, ausgenommen ist das götzendienstlich angebetete; vom Schaf, ausgenommen ist das [für den Götzendienst] reservierte; und vom Schaf, ausgenommen ist das stössige.* R. Šimón sagte: Wenn schon vom beschlafenden gesprochen wird, wozu wird vom stössigen gesprochen, und wenn vom stössigen gesprochen wird, wozu wird vom beschlafenden gesprochen"? weil es beim beschlafenden Einzelheiten gibt, die es beim stössigen nicht gibt, und beim stössigen, die es beim beschlafenden nicht gibt; beim beschlafenden vergleicht er die durch Zwang erfolgte Tat mit der freiwilligen, beim stössigen aber vergleicht er die durch Zwang erfolgte Tat nicht mit der freiwilligen; wegen des stössigen ist Lösegeld zu zahlen, wegen des beschlafenden ist kein Lösegeld zu zahlen; daher muss vom beschlafenden und vom stössigen besonders gelehrt werden. Hier wird also gelehrt, dass beim beschlafenden die durch Zwang erfolgte Tat der freiwilligen gleiche und beim stössigen die durch Zwang erfolgte Tat der freiwilligen nicht gleiche; wahrscheinlich doch hinsichtlich der Opferung"? - Nein, hinsichtlich der Hinrichtung. Dies ist auch einleuchtend, denn wieso heisst es, wenn man sagen wollte, hinsichtlich der Opferung, dass er beim stössigen die durch Zwang erfolgte Tat mit der freiwilligen nicht vergleiche, hierbei wird ja weder von Zwang noch von freiem Willen⁸² gesprochen; wahrscheinlich also hinsichtlich der Hinrichtung.

Der Meister sagte: Für das stössige ist Lösegeld zu zahlen und für das beschlafende ist kein Lösegeld zu zahlen. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn es jemand durch die Beschlafung getötet hat, so ist es ja kein Unterschied, ob es mit dem Horn oder durch die Beschlafung getötet hat, und wollte man sagen, wenn es jemand beschlafen und nicht getötet hat, so ist ja das Lösegeld deshalb nicht zu zahlen, weil es nicht getötet hat? Abbajje erwiderte: Tatsächlich, wenn es durch die Beschlafung nicht getötet hat, [die Beschlafene] aber vor Gericht gebracht und hingerichtet wurde; man könnte glauben, es sei ebenso, als würde es sie direkt ge-

לגבי מזבח רב אמר כשר ושמואל אמר פסול רב אמר כשר אנוס הוא ושמואל אמר פסול הרי נעבד בו עבודה מיתיבי מן הבחמה להוציא את הרוכב ואת הנוכח מן הבקר להוציא את הנעבד מן הצאן להוציא את המוקצה ומן הצאן להוציא את הנגה אמר רבי שמעון אם נאמר רוכב למה נאמר נגה ואם נאמר נגה למה נאמר רוכב מפני שיש ברוכב שאין בנגה ויש בנגה שאין ברוכב רוכב עשה בו אונס ברצון נגה לא עשה בו אונס ברצון נגה משלם בוכר רוכב אינו משלם את הכופר לפיכך הוצרך לומר רוכב והוצרך לומר נגה קמני מיהת רוכב עשה בו אונס ברצון נגה לא עשה בו אונס ברצון למאי חלבתא לאו לקרבן לא לקטלה הכי נמי מסתברא דאי אמרת לקרבן נגה לא עשה בו אונס ברצון לאו אונס דידיה כתיב לאו רצון דידיה כתיב אלא לאו קטלה אמר רב נגה משרש את הכופר רוכב אינו משלם את הכופר הויבי דמי איזימא דרביקה וקטלה מה לי קטלה בקרנא מה לי קטלה ברביעה ואלא דרביעה ולא קטלה האיזימא משלם בוכר משום דלא קטלה הוא אמר אביי לעולם דרביקה ולא קטלה דאיתיה רבי דינא וקטלה מהו דתימא

P 63 נאמר + M 64 + הא מפני שיש ברוכב מה שאין בנגה ויש בנגה שאין ברוכב . M 65 [למה נאמר נגה ואם נאמר נגה למה נאמר רוכב רוכב עשה בו אונס ברצון נגה לא עשה בו אונס ברצון] לא + B 66 + VM 67 + P 68 ולא M 69 דכמאן דקטלה הוא דמי רבא

L. 1,2
Zrh. 85b
Ber. 48^a
Ter. 28^a
h. d. 31^a

82. Ob es als Opfer tauglich ist; ein gewöhnliches Rind ist, wenn es einen Menschen getötet hat, als Opfer untauglich. 83. Lev. 1,2. 84. Beide werden ja durch Steinigung hingerichtet. 85. Es ist also zur Opferung tauglich. 86. Der Ausdruck er vergleicht (eigentl. macht) ist zu verstehen, dies sei in der Schrift angedeutet.

Fol. 41^a במאן דקטלה דמי קא משמע לן רבא אמר לעולם
 דרבקה וקטלה ודקא קשיא לך מה לי קטלה בקרנים
 מה לי קטלה ברביעה קין מונתו להזיק⁸⁷ האי מונתו
 Bu. 26^a להנאת עצמו הוא במאי פליגי בהגל שדרסה על
 גבי תינוק בחצר הניזק לאביי משלם בופר לרבא
 לא משלם בופר תניא מונתיה דרב שור האי צטרין
 אינו חיוב מיתה וכשר לגבי מנכה מפני שהוא
 במעושה:



10 דר שגגה את האדם ומת מיניד משלם בופר
 יום פטור מן הכופר וזהו חובין מיתה
 וכן כבן וכן בבית נגח עבד או אמה טרין שלשים
 11 שלשים בן שהוא יפה מאה מנה וכן שאינו יפה
 אלא דינר אחד:

גמרא. וכי מאחר דמתם קטלינן ליה מועד
 חיבי משכחת לה אמר רבא הכא במאי עסקין
 בנן שאמרתו לשלשה בני אדם רב אשי אמר
 אומדנא לאו כלום הוא אלא הכא במאי עסקין
 בנן שפיבן לשלשה בני אדם רב זביד אמר בנן
 שחרג שלשה בהמות ומועד לבהמה הוי מועד לאדם
 אלא אמר רב שימי בנן שחרג שלשה טוים ומועד
 20 לגוים הוי מועד לישראל אלא אמר רבי שמעון בן
 לקיש בנן שחרג שלשה בני אדם מרפה ומועד
 לטרפה הוי מועד לשלם אלא אמר רב פפא דקטל
 וערק לאגמא דקטל וערק לאגמא רב אחא בריה

tötet haben, so lehrt er uns. Raba er-
 klärte: Tatsächlich, wenn es durch die Be-
 schlafung getötet hat, wenn du aber ein-
 wendest, es sei ja einerlei, ob es mit dem
 5 Horn oder durch die Beschlafung getötet
 hat, [so ist zu erwidern:] wenn mit dem
 Horn, so hatte es die Absicht der Schädi-
 gung, während es hierbei nur die Absicht
 des Genusses hatte. Worin besteht ihr
 10 Streit? - Sie streiten über den Fall, wenn
 ein Tier ein Kind im Hof des Geschädig-
 ten zertreten hat; nach Abajje muss Löse-
 geld gezahlt werden, nach Raba braucht
 kein Lösegeld gezahlt zu werden. Ueber-
 einstimmend mit Rabh wird auch gelehrt:
 Ein Kampfstier wird nicht zum Tod ver-
 urteilt, auch ist er für den Altar tauglich,
 weil es ebenso ist, als würde die Tat mit
 ihm begangen worden sein.

20 **W**ENN EIN RIND EINEN MENSCHEN
 NIEDERGESTOSSEN HAT UND DIESER
 GESTORBEN IST, SO IST, WENN ES GEWARNT
 IST, LÖSEGELD ZU ZAHLEN, UND WENN ES
 UNGEWARNT IST, KEIN LÖSEGELD ZU ZAH-
 LEN; IN BEIDEN FÄLLEN MUSS ES GETÖTET
 WERDEN. DIES GILT AUCH VON EINEM
 SOHN UND EINER TOCHTER⁸⁸. HAT ES EIN-
 EN SKLAVEN ODER EINE MAGD NIEDER-
 GESTOSSEN, SO MUSS DER [EIGENTÜMER] DREISSIG SELÄ BEZAHLEN EINERLEI, OB SIE
 HUNDERT MINEN ODER NUR EINEN DENAR WERT SIND.

M 70 [- רביעה אין מונתו להזיק] M 71 קטליה
 P 72 - וזה M 73 פליגי P 74 מנה מהם (?) וכן
 M 75 והובים M 76 והב: M 77 רבא M 78
 + בר אשי

GEMARA. Wieso kann es gewarnt werden, wenn es schon ungewarnt getötet wird? Rabba erwiderte: In dem Fall, wenn man es auf drei Menschen geschätzt hat. R. Aši erklärte: Die Schätzung ist nicht massgebend, vielmehr kann dies in dem Fall vorkommen, wenn es drei Menschen in Lebensgefahr gebracht hat. R. Zebid erklärte: Wenn es drei Tiere getötet hat. - Gilt es denn, wenn es hinsichtlich Tiere gewarnt ist, als gewarnt auch hinsichtlich Menschen? Vielmehr, erklärte R. Šimi, wenn es drei Nichtjuden getötet hat. Gilt es denn, wenn es hinsichtlich Nichtjuden gewarnt ist, als gewarnt auch hinsichtlich Jisraeliten? Vielmehr, erklärte R. Šimôn b. Laqiš, wenn es drei auf den Tod verletzte Menschen getötet hat. Gilt es denn, wenn es hinsichtlich auf den Tod Verletzter gewarnt ist, als gewarnt auch hinsichtlich Lebensfähiger? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn es getötet hat und aufs Feld entwichen ist, getötet hat und aufs Feld entwichen ist. R. Aha, Sohn R. Iqas,

87. Da es nicht die Absicht der Schädigung hatte.
 88. Dh. minderjährige Kinder, mit Anlehnung an Ex. 21,31.
 89. Wenn es 3 Menschen verfolgt u. sie sich geflüchtet haben; das Gericht nimmt an, dass es sie getötet haben würde.
 90. Erst beim Niederstossen des letzten starben auch die 2 ersteren.
 91. Wegen solcher wird es nicht hingerichtet, da diese nicht lebensfähig waren.

erklärte: Wenn die Zeugen, die die ersten Zeugen als Falschzeugen überführt haben, als Falschzeugen überführt worden sind.

Einleitend ist dies, wenn man sagen wollte, die Warnung erfolge wegen des Rinds⁹², wenn man aber sagen wollte, die Warnung erfolge wegen des Eigentümers, so kann er ja sagen: ich wusste es nicht?⁹³

Wenn sie bekunden, dass er jedesmal, wenn sein Rind gestossen hat, dabei war, Rabina erklärte: Wenn sie den Eigentümer des Rinds kennen, nicht aber das Rind selbst. - Was könnte er dann tun?⁹⁴

Sie können zu ihm sagen: Du hast ein stössiges Rind in deiner Herde und solltest deine ganze Herde bewachen.⁹⁵

IN BEIDEN FÄLLEN MUSS ES GETÖTET WERDEN &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn es heisst: *Das Rind soll gesteinigt werden*, so weiss ich ja, dass es Aas ist und das Aas nicht gegessen werden darf, wozu heisst es weiter: *und das Fleisch darf nicht gegessen werden?* damit sagt dir die Schrift, dass wenn man es nach der Aburteilung geschlachtet hat, es dennoch zum Essen verboten ist. Ich weiss dies nur vom Essen, woher dies von der Nutzniessung?

es heisst: *und der Besitzer des Rinds ist weis*. - Wieso geht dies hieraus hervor?

Simón b. Zoma erklärte: Als wenn jemand zu seinem Genossen spricht: Jener ist seines Vermögens frei, ohne aus diesem irgend welchen Nutzen zu haben. Woher, dass [der Schriftvers:] *und das Fleisch darf nicht gegessen werden*, darauf deutet, dass wenn man es nach der Aburteilung geschlachtet hat, es zum Essen verboten sei, vielleicht ist es tatsächlich, wenn man es nach der Aburteilung geschlachtet hat, zum Essen erlaubt, und [der Schriftvers:] *und das Fleisch darf nicht gegessen werden*, deutet darauf, dass wenn es gesteinigt worden ist, es zur Nutzniessung verboten sei, und zwar nach einer Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte im Namen R. Eleázars, dass überall wo es: *es darf nicht gegessen werden, du darfst es nicht essen*, oder: *ihr dürft es nicht essen* heisst, sowol das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutzniessung zu verstehen sei, es sei denn, dass die Schrift [das Entgegengesetzte] ausdrücklich hervorhebt, wie sie hinsichtlich des Aases hervorgehoben hat, dass man es einem Fremdling schenke und einem Nichtjuden verkaufe!⁹⁶ - Ich will dir sagen, dies nur, wenn das Verbot

הרב אקא אמר כגון שהענין נמצא חנינה
אי ליעודי תורה בעינין שפיר אלא אי ליעודי Ba.244
גברא בעינין מיכא אמר ליה לא הוה ידענא כגון
האמרי כל אומת הקטיל תרדיה גביה הוה קאי
רבינא אמר במסדין את בער השור ואין מסדין
את השור מאי הוה דיה למעבד משום האמרי ליה
תורה נגחנא אית לך בפקדן איבעי לך נשורי בלי
פקדן: יתה דה' חייבין מיניה ישיב: קמו רבנן מישמע
שנאמר בקל יסקל השור איני יודע שנביחה היא
גביהא אמרה באמריה מה תלמוד לומר לא יאכל
את בשרו מגיד לך חכמים שאם שחטו לאחר שנמנע
דינו אסור באמריה אין לי אלא באמריה בהנאה
כגון תלמוד לומר [ובקל השור נקן מאי מישמע
שמעון בן זוטא אמר בארס שאיני להבדיל יצא
איש פלוני נקן מנכסיו ואין לו בהם הנאה של
כיום וממאי דלא יאכל את בשרו להיבא דשחטו
אחר שנמנע דינו שנאמר באמריה אימא דהיבא
דשחטו לאחר שנמנע דינו שרי באמריה הוא והאי
לא יאכל את בשרו להיבא דהקריה פסקא דאמרי
בהנאה הוא מדרבי אבהו דאמר דמי אבהו אמר
רבי אליעזר כל מקום שנאמר לא יאכל לא תאכל
לא תאכלו אהרן אישיו אביהו יאחד אישיו הנאה
במשמע עד שיפוטו קד החיוב כדרך שפוטו קד
גביהא ליה בנתינתו ולעני במסריה אמרי הני מילי
היבא דנפיק ליה אישיו אביהו ואיסור הנאה מפקא

M 79 שפיר P 80 אלא M 81 בני אמי לא
P 82 הויב M 83 ממאי דהאי רא M 84 דאמרי באמריה
[היא דאמרי] אימא היבא M 85 א - אליעזר M 86
במשמע M 87 החיוב M 88 דקנישק אבי
M 89 מהך קרא.

92. Und dadurch die Hinrichtung desselben verhindert haben. 93. Cf. ob. S. 83 Z. 8 ff.
94. Der Eigentümer muss an 3 verschiedenen Tagen gewarnt werden, während er in diesem Fall die Be-
stätigung aller 3 Warnungen gleichzeitig erfährt. 95. Erst zum 3. Mal wurde das Rind erkannt;
es konnte daher wegen der ersten Male nicht hingerichtet werden. 96. Ex. 21,28.

מלא יאכל⁹⁷ אבל חכא דאיסור אכילה מספק יסקר
 נפקא אי סלקא דעתך האי לא יאכל⁹⁸ את בשרו
 איסור הנאה הוא נכתוב דהמנא לא יהנה אי נמי
 לא יאכל את בשרו למה לי דאף על גב דעבדיה
 בעין⁹⁹ בשר דשהטיה⁹¹ מתקין לה מר זוטרא אימא
 הני מילי¹⁰⁰ הויכא דבדק צור ושחט בו דעבדיה
 בעין בקילה אבל הויכא דשהטיה בסכין לא אמרי
 אטו סכין בתיבא באורייתא ותתן השוחט במגל
 יד בצור ובקנה שהיטו בשוחט והשתא דנפקא
 ליה איסור אכילה ואיסור הנאה מלא יאכל את
 בשרו בעל השור נקי למה לי להנאת עורו דסלקא
 דדעתך אמינא בשרו הוא דאיסור בהנאה אבל עורו
 נשתרי בהנאה קא משמע לן בעל השור נקי ולהנך
 תנאי דמפקי ליה להאי בעל השור נקי לדרשא
 אהרינא כרבקינן למימר קמן הנאת עורו מנא להו
 נפקא להו מאת בשרו את הטפל לבשרו מאי נהו
 עורו והאי תנא¹⁰¹ את לא הדיש כדתניא שמעון
 העיבובי ואמרי לה נהייה העיבובי היה הדיש כל
 אתן שפתורה כון שהניע¹⁰² לאת הי אלהך תירא
 פירש אמרו לו תלמידיו רבי כל אתן שדדשת מה
 תהא עליהן אמר להם כשם שקבלתי שבר על הדרושה
 כך¹⁰³ קבלתי שבר על הפרושה עד שבא רבי יקויבא
 ולומר את ה אלהך תירא לרובת תלמידי הכמוסו
 תנו דבן יבעי השור נקי רבי אליעזר אומר נקי
 M 92 מלא יאכל
 M 91 אבל
 M 90 מלא יאכל
 M 95 את נפקא
 P 94 דעתא
 B 93 + אכר

des Essens und das Verbot der Nutznie-
 sung aus [den Worten:] *es soll nicht gegessen*
werden, entnommen werden, hierbei aber
 wird das Verbot des Essens entnommen
 aus [den Worten:] *soll gesteinigt werden*;
 wenn man sagen wollte, [die Worte:] *das*
Fleisch soll nicht gegessen werden, deuten auf
 das Verbot der Nutzniessung, so sollte doch
 der Allbarmerzige geschrieben haben: es
 soll davon nicht genossen werden, oder: es
 soll nicht gegessen werden, wenn es aber
 heisst: *das Fleisch*, so heisst dies, selbst
 wenn man es zu Fleisch gemacht, nämlich
 geschlachtet hat. Mar-Zutra wandte ein:
 Vielleicht gilt dies nur von dem Fall,
 wenn man einen Stein untersucht und es
 damit geschlachtet hat, mit diesem also
 wie beim Schlachten verfahren ist, nicht
 aber, wenn man es mit einem Messer ge-
 schlachtet hat!? - Ich will dir sagen, wird
 denn in der Gesetzlehre überhaupt von ein-
 em Messer gesprochen, es wird ja ge-
 lehrt, dass wenn jemand mit einer Hand-
 sichel, einem Stein oder einem Rohr
 schlachtet, das Schlachten tauglich sei.

Wozu sind nun, wo du sowol das Verbot
 des Essens als auch das Verbot der Nutzniessung aus: *das Fleisch soll nicht gegessen*
werden, entnimmst, [die Worte:] *und der Eigentümer des Rinds ist frei*, nötig!? Wegen
 der Nutzniessung des Fells; man könnte glauben, nur das Fleisch sei zur Nutz-
 niessung verboten, das Fell aber sei zur Nutzniessung erlaubt, so heisst es: *und der*
Eigentümer des Rinds ist frei. -- Woher aber entnehmen jene Tanna'im, die [die Worte:]
und der Eigentümer des Rinds ist frei, zu einer anderen Schriftforschung verwenden,
 wie wir weiter sehen werden, das Verbot der Nutzniessung des Fells? - Sie ent-
 nehmen dies aus: *das [eth] Fleisch soll nicht gegessen werden*, das, was dem Fleisch
 beigegeben ist, nämlich das Fell. -- Folgender Tanna aber verwendet das *eth* nicht
 zur Forschung; denn es wird gelehrt: Šimôn Īnsoni, nach anderen, Nehemja Īnsoni,
 interpretirte sämtliche *eth* in der Gesetzlehre. Als er zum [Schriftvers:] *den [eth] Herrn,*
deinen Gott, sollst du fürchten, herankam, zog er sich⁹⁸ zurück. Da sprachen seine Schüler
 zu ihm: Meister, was soll aus allen Forschungen, die du aus *eth* eruiert hast, werden?
 Dieser erwiderte: Wie ich einen Lohn für die Forschung zu gewärtigen hätte, so
 habe ich auch einen Lohn für die Zurückziehung zu gewärtigen. Als aber R. Āqiba
 kam, legte er es aus: *Den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten*, dies schliesst die Schrift-
 gelehrten ein.

Die Rabbanan lehrten: *Und der Eigentümer des Rinds ist frei*; R. Eli'ezer erklärte:

97. Die Partikel את ist hier überflüssig. 98. Dl. 6,13 99. Diese Partikel sollte
 überall einen ähnlichen Gegenstand einschliessen

Er ist frei von [der Zahlung] der Hälfte“ des Lösegelds. R. Āqiba sprach zu ihm: Der Ersatz“ hat ja überhaupt nur dinglich zu erfolgen, so bringe es doch aufs Gericht und soll er es damit bezahlen? R. Eliézer erwiderte ihm: Glaubst du von mir, dass ich von einem spreche, das getötet werden muss, ich spreche von einem Fall, wenn die Tötung nur von einem einzelnen Zeugen oder vom Eigentümer selbst bekundet wird. Wenn vom Eigentümer selbst, so ist dies ja eine freiwillig eingestandene Busszahlung? Er ist der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne. Ein Anderes lehrt: R. Eliézer sprach zu ihm: Āqiba, glaubst du von mir, dass ich von einem spreche, das hingerichtet werden muss, ich spreche von einem Fall, wenn es auf ein Tier gezielt und einen Menschen getötet hat, oder auf einen Nichtjuden und einen Jisraéliten getötet hat, oder auf eine Fehlgeburt und einen Lebensfähigen getötet“ hat. Welche Erwiderung gab er ihm zuerst? R. Kahana im Namen Rabas sagte, die von der Absicht gab er ihm zuerst; R. Ṭabjomi im Namen Rabas sagte, die von der [straflosen] Tötung gab er ihm zuerst. R. Kahana im Namen Rabas sagte, die von der Absicht gab er ihm zuerst, denn dies ist mit dem Fall zu vergleichen, wenn jemand Fische aus dem Meer fängt; findet er grosse, so nimmt er sie, findet er kleine, so nimmt er sie. R. Ṭabjomi im Namen Rabas sagte, die von der [straflosen] Tötung gab er ihm zuerst; dies ist mit dem Fall zu vergleichen, wenn jemand Fische aus dem Meer fängt, findet er kleine, so nimmt er sie, findet er grosse, so wirft er die kleinen fort und nimmt die grossen.

Ein Anderes lehrt: *Und der Eigentümer des Rinds ist frei*; R. Jose der Galiläer erklärte: Er ist frei von der Entschädigung für die Kinder¹⁰⁰. R. Āqiba sprach zu ihm: Es heisst ja bereits: *Wenn Männer streiten und ein [schwangeres] Weib stossen*, Männer und nicht Kinder!? - R. Āqiba hat ja Recht!? R. Ūla, Sohn R. Idis, erwiderte: Dies ist nötig, man könnte glauben, Männer, nicht aber Kinder, die Männern glei-

100. Da für das gewarnte Lösegeld zu zahlen ist, so müsste für das ungewarnte die Hälfte zu zahlen sein, wie bei der Vermögensschädigung. 101. Für die Schädigung des ungewarnten Rinds. 102. Und da das Rind zur Nutznutzung verboten u. die Haftbarkeit des Eigentümers keine persönliche ist, so ist der Eigentümer ersatzfrei. 103. Wenn die Tötung des Rinds aus formellen Gründen nicht erfolgen kann u. die Nutznutzung desselben somit nicht verboten ist. 104. Die bei einem freiwilligen Geständnis überhaupt nicht zu zahlen ist. 105. In solchen Fällen wird das Rind nicht hingerichtet. 106. Der T. nimmt an, dass er ihm beide Antworten gab. 107. Die 2. Erwiderung, wenn es nicht beabsichtigt hat, die betreffende Person zu töten. 108. Wenn es eine Frau gestossen u. sie abortirt hat; wenn dies durch einen Menschen geschieht, so hat er für die Kinder eine Entschädigung zu zahlen; cf. Ex. 21,22. 109. Ex. 21,22.

מהני כופר אמר לו רבי עקיבא ותלא הוא עצמו אין משתלם אלא מטופח הכואהו לבית דין וישלם לך אמר לו רבי אליעזר כך אני בעיניך שדיני בזה שהייב מיתה אין דיני אלא כשהמית את האדם על פי עד אחר או על פי בעלים על פי בעלים מודה בקנס הוא קנסר כופרא כפרה תניא אידך אמר לו רבי אליעזר עקיבא כך אני בעיניך שדיני בזה שהייב מיתה אין דיני אלא כמתבין להרג את הכהמה והרג את האדם לנכרי והרג ישראל לנפלים והרג בן קיימא חי אמר ליה ברישא רב כהנא משמיה דרבא אמר מתבין אמר ליה ברישא רב כהנא משמיה דרבא אמר המית אמר ליה ברישא רב כהנא משמיה דרבא אמר מתבין אמר ליה ברישא משל הציד ששולה הניס מן הים מושבה רבדכי שקיל וזטרי שקיל רב טכוזמי משמיה דרבא אמר המית אמר ליה ברישא משל לציד ששורה הניס מן הים מושבה זוטרי שקיל משבה רבדכי שדי וזטרי ושקיל רבדכי תניא אידך בעל השור נקי רבי יוסי הנלילי אומר נקי מדמי ולדות אמר לו רבי עקיבא חרי הוא אומר וכן ינצו אנשים וננפו אשה אנשים ולא שוורים שפיר קאמר רבי עקיבא אמר רב עולא בריה דרב אידי איצטרין כלקא דעתך אמינא אנשים ולא שוורים החוזין

M 96 + ויבול אמר לו טוק לטוק M 97 מה שחמית
 M 98 עקי P 99 מנין + M 1 משבה 2
 M עילא

לאנשים מה אנשים מועדן אף שוורים מועדן הא
 תם מחייב כתב החמנא בעל השוד נקי דפטור
 אמר רבא 'יציבא באדעא ועודא כשמי שמיא אלא
 אמר רבא איצטודן סלקא דעתך אמינא אנשים ולא
 שוורים הדומין לאנשים מה אנשים מועדן אף
 שוורים מועדן וקל והומר לתמן דפטור הדר כתב
 החמנא בעל השוד נקי תם פטור ומקד חייב אמר
 ליה אבי אלא מקתה נמי בושת נמי נימא הכי
 אנשים ולא שוורים הדומין לאנשים מה אנשים
 מועדן אף שוורים מועדן וקל והומר לתמן דפטור
 הדר כתב החמנא בעל השוד נקי תם פטור ומקד
 חייב וכו' תימא הכי נמי אי הכי ליתני בעל השוד
 נקי רבי ייבי הגלילי אומר פטור מדמי ולדות
 ומבושת ארא אבי רבא דאמרי תרוויחוי אנשים
 אף אסון באשה יענשו יש אסון באשה לא יענשו
 ולא שוורים דאף על גב דיש אסון יענשו הדר
 כתב החמנא בעל השוד נקי דפטור מתקף לה רב
 אדא בר אבהו אמר אסון תליא מילתא בביתא
 תליא מילתא אלא אמר רב אדא בר אבהו אנשים

chen, wie nämlich Männer als gewarnt
 gelten, ebenso auch Rinder, die gewarnt
 sind, für ein ungewarntes aber sei man ersatzpflichtig, daher schrieb der Allbarmherzige: *und der Eigentümer des Rinds ist frei*, dass er frei ist. Raba sprach: Der Einheimische auf der Erde und der Fremde in den höchsten Himmeln¹⁰⁹! Vielmehr, erklärte Raba, dies ist deshalb nötig, man könnte glauben, Männer, nicht aber Rinder, die Männern gleichen, wie Männer als gewarnt gelten, ebenso auch Rinder, die gewarnt sind, und um so mehr sollte man wegen ungewarnter frei sein, daher schrieb der Allbarmherzige: *und der Eigentümer des Rinds ist frei*, wegen des ungewarnten ist er frei und wegen des gewarnten ist er schuldig. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte man doch hinsichtlich der Beschämung ebenso folgern: Männer, nicht aber Rinder, die Männern gleichen, wie Männer als gewarnt gelten, ebenso auch Rinder, die gewarnt sind, und um so mehr sollte man wegen ungewarnter frei sein, daher schrieb der Allbarmherzige: *und der Eigentümer des Rinds ist frei*, wegen des ungewarnten ist er frei und wegen des gewarnten ist er schuldig!¹¹⁰ Wolltest du sa-

--- M 6 --- ליה P 4 --- M 3
 10 א ה M 7 באשה M 8 --- M 9 B 9 גב 10
 M 11 בני יעני מ. דא.

gen, dem sei auch so, so sollte er doch
 R. Jose der Galiläer erklärte, er ist frei von der Entschädigung für die Kinder und für die Beschämung!¹¹¹ — Vielmehr, Abajje und Raba erklärten beide: Männer, diese haben, wenn das Weib keinen Schaden nimmt, eine Busse zu zahlen, wenn aber das Weib einen Schaden nimmt, keine Busse¹¹² zu zahlen, nicht aber Rinder, wegen dieser sollte, auch wenn es einen Schaden nimmt, eine Busse gezahlt werden; darauf schreibt der Allbarmherzige: *der Eigentümer des Rinds ist frei*, er ist davon frei. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Hängt es denn vom Schaden ab, es hängt ja von der Absicht ab!¹¹³ Vielmehr, erklärte R. Ada b. Ahaba: Männer, nur diese müssen eine Busse zahlen, wenn sie auf einander gezielt haben, auch wenn das Weib einen Schaden nimmt, wenn sie aber auf das Weib selbst gezielt haben, so zahlen sie keine Busse, nicht aber Rinder, wegen dieser sollte eine Busse gezahlt werden, auch wenn sie auf das Weib selbst gezielt haben; daher schreibt der Allbarmherzige: *der Eigentümer des Rinds ist frei*, er ist davon frei. Ebenso brachte R. Hagi, als er aus Daroma¹¹⁴ kam,

lehren: *der Eigentümer des Rinds ist frei*,
 von der Entschädigung für die Kinder
 und für die Beschämung!¹¹¹ — Vielmehr,
 Abajje und Raba erklärten beide: Männer,
 diese haben, wenn das Weib keinen Schaden
 nimmt, eine Busse zu zahlen, wenn aber
 das Weib einen Schaden nimmt, keine Busse¹¹²
 zu zahlen, nicht aber Rinder, wegen dieser
 sollte, auch wenn es einen Schaden nimmt,
 eine Busse gezahlt werden; darauf schreibt
 der Allbarmherzige: *der Eigentümer des Rinds
 ist frei*, er ist davon frei. R. Ada b. Ahaba
 wandte ein: Hängt es denn vom Schaden ab,
 es hängt ja von der Absicht ab!¹¹³ Vielmehr,
 erklärte R. Ada b. Ahaba: Männer, nur diese
 müssen eine Busse zahlen, wenn sie auf
 einander gezielt haben, auch wenn das Weib
 einen Schaden nimmt, wenn sie aber auf das
 Weib selbst gezielt haben, so zahlen sie keine
 Busse, nicht aber Rinder, wegen dieser sollte
 eine Busse gezahlt werden, auch wenn sie
 auf das Weib selbst gezielt haben; daher
 schreibt der Allbarmherzige: *der Eigentümer
 des Rinds ist frei*, er ist davon frei. Ebenso
 brachte R. Hagi, als er aus Daroma¹¹⁴ kam,

109 Dies ist ja ganz unlogisch. 110. Aus dem angezogenen Schriftvers (Ex. 21,22) wird gefolgert, dass wenn ein Rind jemand beschämt, der Eigentümer ersatzlos sei. 111 Am Leben, cf. Ex. 21 22,23 112. Da sie der Todesstrafe verfallen. 113. Da sie nicht beabsichtigt haben, die Frau zu töten, so sind sie von der Todesstrafe frei (cf. Bd. VII S. 334 Z. 16 ff.) u. somit zur Entschädigung verpflichtet. 114. Viell. aus dem Süden, cf. Bd. I S. 630 N. 1

eine Lehre mit, übereinstimmend mit R. Ada b. Ahaba.

Ein Anderes lehrt: *Und der Eigentümer des Rinds ist frei*; R. Āqiba erklärte: Er ist frei von einem Ersatz für einen Sklaven. Sollte doch R. Āqiba sich selbst erwidern: Der Ersatz ist ja nur dinglich zu zahlen, bringe es aufs Gericht und soll er es damit bezahlen!? R. Šemuel b. R. Jiḥaq erwiderte: Wenn der Eigentümer zuvorgekommen ist und es geschlachtet hat; man könnte glauben, dass von diesem Ersatz einzuziehen sei, so lehrt er uns, dass man aus ihm, da es getötet werden muss, keinen Ersatz einziehen könne, auch wenn es geschlachtet worden ist. — Demnach ist ja nach R. Eliēzer ebenfalls zu erklären: wenn er zuvorgekommen ist und es geschlachtet hat!? — Dem ist auch so, nur dachte er: vielleicht hat er eine noch bessere Erklärung, die er mir sagen kann. — Sollte ihm R. Eliēzer doch geantwortet haben: wenn er zuvorgekommen ist und es geschlachtet hat!? — Er kann dir erwidern: in jenem Fall, wenn es auf ein Tiere gezielt und einen Menschen getötet hat, braucht ja das Rind überhaupt nicht getötet zu werden, somit könnte man glauben, er sei schuldig, daher ist ein Schriftvers nötig, um dies auszuschliessen, hierbei aber, wo es getötet werden muss, ist kein Schriftvers nötig, auch nicht wegen des Falls, wenn er zuvorgekommen ist und es geschlachtet hat. — Dies ist ja tatsächlich gegen R. Āqiba einzuwenden!? R. Asi erwiderte: Folgende Erklärung hörte ich aus dem Mund eines bedeutenden Manns, das ist nämlich R. Jose b. Ḥanina: da R. Āqiba der Ansicht ist, dass die von einem ungewarnten Rind einem Menschen zugefügte Mehrbeschädigung vollständig zu ersetzen ist, so könnte man glauben, dass diese Zahlung persönlich zu erfolgen habe, daher schrieb der Allbarnerzige: *und der Eigentümer des Rinds ist frei*. R. Zera sprach zu R. Asi: R. Āqiba hat ja seinen Kolben zerbrochen¹¹⁵; denn es wird gelehrt: R. Āqiba sagte: Man könnte glauben, dass diese Zahlung eine persönliche sei, so heisst es: *Nach diesem Recht soll mit ihm verfahren werden*, die Haftbarkeit ist nur dinglich und nicht persönlich. Vielmehr, erklärte Raba, ist dies deshalb nötig; man könnte glauben, dass, da es bei einem Sklaven strenger ist als bei einem Freien, denn für einen Freien ist, wenn er einen Selā wert war, ein Selā, und wenn er dreissig Selā wert war, drei-

רב אדא בר אהבה: תניא אידך בעל השור נקי רבי עקיבא אומר נקי מדמי עבד ונימא רבי עקיבא לנפשיה ויהלא עצמו אין משתלם אלא מניפו הביאהו לבית דין וישלם לך אמר רב שמואל בר רב יצחק שקדם בעליו ושחטו מהו דתימא לישתלם מיניה קא משמע לן הואיל ובר קטלא הוא אף על נב דשהטיה לא לישתלם מיניה אי הכי לרבי אליעזר נמי שקדם ושחטו הכי נמי וכבר דלמא אית ליה טעמא אהדינא דעדין מהאי ונימא ליה ורבי אליעזר נמי לישני ליה שקדם ושחטו אמר לך התם הוא דנתכוון לתרוג את התבטת וחרג את האדם דשור לאו בר קטלא הוא בלל דסלקא דעתך אמינא ניהויב אצטריך קרא למיעוטי אבל הכא דמיעקרא בר קטלא הוה לא צריך קרא אף על נב דשהטיה ולרבי עקיבא נמי ודאי הכי הוה אלא אמר רב אסי האי מילתא מפי הנכרא רבה שמוע לי ומנו רבי יוסי ברבי הנינא סלקא דעתך אמינא הואיל ואמר רבי עקיבא אף תם שהכל באדם משלם במותר נוק שלם משתלם נמי מעלויה כתב החמנא בעל השור נקי אמר ליה רבי זורא לרב אסי והא תבריה רבי עקיבא לגיזיה התניא רבי עקיבא אומר יכול ישלם מן העלויה תלמוד לומר כמשפט הזה יעשה לו מנופו משלם ואינו משלם מן העלויה אלא אמר רבא אצטריך סלקא דעתך אמינא הואיל ומחמירני בעבד יותר מכן חורין שבן חורין יפה סלע נתן סלע שלשים נתן שלשים

11 הוא עני M 12 - רב B 13 + ב M 14
בע V 15 ושחטו M 16 מהו... האיר...
מיניה P 17 אליעזר M 18 + אן M 19 + [למשני]
M 20 הוא V 21 אשי M 22 מפיקה P 23
דעתא B 24 + דמי עבד M 25 + דפטיה

115. Derselbe Einwand, den ob. (S. 151 Z. 2 ff.) RĀ. gegen R. Eleazar gerichtet hat. 116. Wieso richtete nun RĀ. gegen ihn den Einwand. 117. Cf. ob. S. 117 Z. 8 ff. 118. Für einen Sklaven. 119. Dh. seine Lehre eingeschränkt. 120. Ex. 21,31

ועבד יפה סלע נותן שלשים ועבד יפה סלע נותן שלשים משתלם נמי"מן העלויה
 כתב רחמנא בעל השור נקי תניא בזוהיה דרבא
 בעל השור נקי רבי עקיבא אומר נקי מדמי עבד
 והלא דין הוא הואיל וחייב בעבד וחייב בנן הורין
 מה נשחייב בנן הורין חלקת בו בין תם למועד
 אף נשחייב בעבד נחלק בו בין תם למועד ועוד
 קל והומר ומה בן הורין שנותן כל שוויו חלקת בו
 בין תם למועד עבד שאינו נותן אלא שלשים אינו
 דין שנחלק בו בין תם למועד לא מהמירני בעבד
 יותר בנן הורין שכן הורין יפה סלע נותן סלע
 שלשים נותן שלשים ועבד יפה סלע נותן שלשים
 יכול יהא חייב תלמוד לומר בעל השור נקי נקי
 מדמי עבד: תנו רבנן והמית איש או אשה אמר
 רבי עקיבא וכו' מה בא זה ללמדנו? אם לחייב עי
 האשה כאיש הרי כבר נאמר כי יפה שור את איש
 או את אשה אלא להקיש אשה לאיש מה איש
 נוקדו לזרשיו אף אשה נוקדה לזרשיה וסבר רבי
 עקיבא לא ידית לה בעל והתניא יורש אתה מבאן
 שהבעל יורש את אשתו דברי רבי עקיבא אמר
 ריש לקיש לא אמר רבי עקיבא אלא בכופר הואיל
 ואין משתלם אלא לאחר מיתה וזהו ליה ראוי ואין
 הבעל נוטל בראוי כבמזוהוק מאי טעמא אמר קרא
 והמית איש או אשה השור יסקל וגם בעליו יומת
 M 28 — P 27 — M 26 — B 29 — M 30 — B 29 — M 30
 אשתה רב — רע — B 29 — M 30 — B 29 — M 30

ssig zu zahlen, während für einen Sklaven,
 auch wenn er nur einen Selâ wert war,
 dreissig Selâ zu zahlen sind, die Haftbar-
 keit"persönlich sei, daher schrieb der All-
 barmherzige: und der Eigentümer des Rinds
 ist frei. Uebereinstimmend mit Raba wird
 auch gelehrt: Und der Eigentümer des Rinds
 ist frei; R. Âqiba erklärte: Er ist frei vom
 Ersatz für einen Sklaven. Dies ist aus ei-
 ner Analogie zu schliessen: [der Eigen-
 tümer] ist wegen eines Sklaven schuldig
 und er ist wegen eines Freien schuldig,
 wie bei der Haftbarkeit wegen eines Freien
 zwischen einem ungewarnten und einem
 gewarnten unterschieden wird, ebenso ist
 auch bei der Haftbarkeit wegen eines Skla-
 ven zwischen einem ungewarnten und ein-
 nem gewarnten zu unterscheiden; ferner
 ist dies auch [durch einen Schluss] vom
 Schwereren auf das Leichtere zu folgern:
 wenn hinsichtlich eines Freien, für den der
 ganze Wert zu ersetzen ist, zwischen ein-
 nem ungewarnten und einem gewarnten
 unterschieden wird, um wieviel mehr ist
 hinsichtlich eines Sklaven, für den nur
 dreissig [Selâ] zu zahlen sind, zwischen ei-

nem ungewarnten und einem gewarnten zu unterscheiden. Nein, bei einem Sklaven
 ist es strenger als bei einem Freien: für einen Freien ist, wenn er einen Selâ wert
 war, nur ein Selâ, und wenn er dreissig wert war, dreissig zu zahlen, für einen
 Sklaven aber ist, auch wenn er nur einen Selâ wert ist, dreissig Selâ zu zahlen; man
 könnte daher glauben, er sei für diesen ersatzpflichtig, daher heisst es: und der Ei-
 gentümer des Rinds ist frei, er ist frei vom Ersatz für einen Sklaven.

Die Rabbanan lehrten: ¹²¹Und einen Mann oder ein Weib tötet. R. Âqiba sprach: Was
 will er uns damit lehren? wenn etwa, dass man wegen eines Weibs ebenso schuldig
 sei wie wegen eines Manns, so heisst es ja bereits: ¹²²Wenn ein Kind einen Mann
 oder ein Weib stösst; vielmehr, dass man das Weib mit dem Mann vergleiche: wie
 die Entschädigung für einen Mann seinen Erben gehört, ebenso gehört auch die
 Entschädigung für ein Weib dessen Erben¹²³. -- Demnach wäre R. Âqiba der An-
 sicht, der Ehemann beerbe [sein Weib] nicht dem widersprechend wird ja aber gelehrt:
¹²⁴Er erbe sie, dies lehrt, dass der Ehemann sein Weib beerbe¹²⁵ — Worte R. Âqibas!?
 Reš-Laqiš erwiderte: R. Âqiba sagte dies nur vom Lösegeld, weil dieses erst nach
 dem Tod zahlbar ist und somit nur Eventualbesitz ist, und der Ehemann erhält
 nicht vom Eventualbesitz wie vom wirklichen Besitz. — Weshalb? — Die Schrift
 sagt: ¹²⁶Und einen Mann oder ein Weib tötet, so soll das Kind gesteinigt werden und auch der

121. Ib. V. 29. 122. Ib. V. 28. 123. Und nicht dem Ehemann 124.
 Num. 27,11. 125. Cf. Bb. 111 b. 126. Ex 21,29,30.

Eigentümer soll sterben, wenn ihm ein Lösegeld auferlegt wird. Ist R. Āqiba dieser Ansicht etwa nicht auch hinsichtlich der Schädigungen, es wird ja gelehrt: Wenn jemand eine Frau geschlagen und sie abortirt hat, so muss er die Entschädigung und das Schmerzensgeld an die Frau und den Ersatz für die Kinder an den Ehemann zahlen; ist kein Ehemann vorhanden, so zahlt er an seine Erben; ist die Frau nicht mehr vorhanden, so zahlt er an ihre Erben; ist sie freigelassene Sklavin oder Proselytin, so hat er es erworben?¹²⁷ Rabba erwiderte: Wenn sie geschieden ist. Ebenso erklärte auch R. Naḥman: wenn sie geschieden ist. Die Geschiedene sollte ja auch am Ersatz für die Kinder beteiligt sein? R. Papa erwiderte: Die Gesetzlehre hat den Ersatz für die Kinder dem Mann zugesprochen, selbst wenn er sie unehelich beschlafen hat. Wo dies?

Die Schrift sagt: *„Wie sie ihm der Ehemann des Weibs auferlegt.* Sollte doch Rabba erklären: wenn sie¹²⁸ Geld eingefordert haben, und R. Naḥman: wenn sie Grundbesitz eingefordert haben; denn Rabba sagte: haben sie¹²⁹ Grundbesitz eingefordert, so erhält er¹³⁰, haben sie Geld eingefordert, so erhält er nicht, und R. Naḥman sagte: haben sie Geld eingefordert, so erhält er, haben sie Grundbesitz eingefordert, so erhält er nicht. — Ich will dir sagen, dies nur nach der Lehre der occidentalischen Schule nach der Ansicht der Rabbanan, während sie es hier nach der Ansicht Rabbis erklären¹³¹.

R. Šimōn b. Laqīš sagte: Wenn ein Rind ohne Absicht einen Sklaven getötet hat, so ist [der Eigentümer] frei von der Zahlung der dreissig Šeqel, denn es heisst: *„Dreissig Šeqel Silber soll er an den Eigentümer zahlen und das Rind soll gesteint werden;* wenn das Rind zu steinigen ist, muss der Eigentümer die dreissig Šeqel zahlen, und wenn das Rind nicht zu steinigen ist, braucht auch der Eigentümer die dreissig Šeqel nicht zu zahlen.

Rabba sagte: Wenn ein Rind einen Freien ohne Absicht getötet hat, so braucht [der Eigentümer] das Lösegeld nicht zu zahlen, denn es heisst: *Das Rind soll gesteint werden und auch der Eigentümer soll sterben; wenn ihm ein Lösegeld auferlegt wird;* wenn das Rind zu steinigen ist, muss der Eigentümer das Lösegeld zahlen, und wenn

(1) אם כופר יושת עליו ובנוקין לא אמר רבי עקיבא והתניא חכה את האשה ויצאו ילדיה נותן נזק וצער לאשה ודמי ולדות לבעל אין הבעל נותן לזרשיו אין האשה נותן לזרשיה היתה שפחה ונשתחררה או גזרת זבת אמר רבה בגרושה וכן אמר רב נחמן בגרושה אמרי גרושה נמי תפלוג בדמי ולדות אמר רב פפא התורה זכתה דמי ולדות לבעל אפילו בא עליה בזנות מאי טעמא אמר קרא באשר ישית עליו בעל האשה ונוקמה לרבה בנזק שגבו מעות ולרב נחמן בנזק שגבו קרקע דאמר רבה גבו קרקע יש לו גבו מעות אין לו ורב נחמן אמר גבו מעות יש לו גבו קרקע אין לו אמרי הני מילי לבני מערבא אליבא דרבנן כל קאמרי חבא כרבי אמר רבי שמעון בן לקיש שור שהמית את העבד שלא בבזונה פטור משלשים שקלים שנאמר בסקך שלשים שקלים יתן לאדניו והשור יסקל כל זמן שהשור בסקילה הבעלים משלמין שלשים שקלים אין השור בסקילה אין הבעלים משלמין שלשים שקלים: אמר רבה שור שהמית בן הדרין שלא בבזונה פטור מכופר שנאמר השור יסקל וגם בעליו יזמת (1) אם כופר יושת עליו כל זמן שהשור בסקילה

127. Da diese keine Erben haben, so ist ihr Nachlass Freigut, wer zuvorkommt, erwirbt ihn. 128. Ex. 21,22. 129. Die Richter vom Schädiger der Frau; das Geld, bezw. die Grundstücke gelten nach der einen od. anderen Ansicht nach der weiter folgenden Lehre als Eventualvermögen, das der Ehemann nicht erbt, somit braucht die angezogene Lehre nicht auf den Fall bezogen zu werden, wenn die Frau nachher geschieden wurde. 130. Die Erben nach dem Tod des Vaters. 131. Der Erstgeborene einen doppelten Anteil; einen solchen erhält er nur vom wirklich vorhandenen u. nicht vom Eventualvermögen. 132. Cf. Bb. fol. 124 a. 133. Ex. 21,32.

כעלים משלמין כופר אין השור כסקולח אין כעלים
 משלמין כופר איתוכיה אבני חמית שורו את פלוני
 או שורו של פלוני הרי זה משלם על פי עצמו
 מאי לאו כופר לא דמים אי דמים איכא כופר
 חמית שורו את עבדו של פלוני אינו משלם על פי
 עצמו ואי דמים אמאי לא אמר ליה יכולנא לשנויי
 לך רישא דמים וכיפא קנס מיהו שנויא דהויא לא
 משנינא לך¹³⁴ אידי ואידי דמים מיהו בן חורין דמשלם
 כופר על פי עצמו והכי דמי דאי אתו כחורי
 ואבחורו ביה דקטל ולא ידעי אי תם¹³⁵ הוה אי מועד
 הוה ואמר מריה דמיעד הוה דמשלם כופר על פי
 עצמו היבא דלויא עדים משלם דמים נבי עבד
 שאינו משלם קנס על פי עצמו והכי דמי דאי
 אתו עדים ואבחורו ביה דקטל ילא ידעי אי תם
 הוה אי מועד הוה ואמר מריה מועד הוה לא
 משלם קנס על פי עצמו היבא דלויא עדים לא
 משלם דמים מתוב דב שמואל בר רב יצחק כל
 שחייב בנן חורין חייב בעבד בין כופר בין כמיתה
 כופר בעבד מי איכא אלא לאו דמים איכא דאמרי
 הוה מתוב ליה והוה מפרק ליה איכא דאמרי אמר
 ליה רבבה הכי קתני כל שחייב בנן חורין כמיתה
 על פי עדים כופר חייב בעבד¹³⁶ קנס וכל שחייב בנן

das Rind nicht zu steinigen ist, braucht
 auch der Eigentümer das Lösegeld nicht
 zu zahlen. Abajje wandte gegen ihn ein:
 [Spricht jemand:] mein Rind hat jenen ge-
 tötet, oder: das Rind von jenem, so muss
 er trotz des freiwilligen Geständnisses be-
 zahlen; wahrscheinlich doch das Löse-
 geld¹³⁴? -- Nein, eine gewöhnliche Ent-
 schädigung. Wie ist, wenn eine gewöhn-
 liche Entschädigung¹³⁵, der Schlußsatz zu
 erklären: [spricht er:] mein Rind hat den
 Sklaven von jenem getötet, so braucht er
 wegen des freiwilligen Geständnisses nichts
 zu bezahlen; weshalb denn nicht, wenn eine
 gewöhnliche Entschädigung!? Dieser er-
 widerte ihm: Ich könnte dir erwidern, der
 Anfangsatz spreche von der Entschädigung
 und der Schlußsatz spreche von der Buss-
 zahlung, nur will ich dir keine gesuchte
 Antwort geben; beide sprechen vielmehr von
 der Entschädigung, nur [ist hierbei folgen-
 der Grund zu berücksichtigen:] wegen eines
 Freien, wegen dessen bei freiwilligem Ge-
 ständnis das Lösegeld gezahlt werden muss,
 wenn nämlich Zeugen gekommen sind und
 bekundet haben, dass es getötet hat, nur

wussten sie nicht ob es ungewarnt oder
 gewarnt war, und der Eigentümer frei-
 willig angibt, dass es gewarnt war, in welchem Fall er, trotz des freiwilligen Ge-
 ständnisses das Lösegeld zahlen muss, ist, wenn keine Zeugen vorhanden sind, eine
 Entschädigung zu zahlen, wegen eines Sklaven aber, wegen dessen bei freiwilligem
 Geständnis die Geldbusse nicht zu zahlen ist, wenn nämlich Zeugen gekommen sind
 und bekundet haben, dass es getötet hat, nur wussten sie nicht, ob es ungewarnt
 oder gewarnt war, und der Eigentümer freiwillig angibt, dass es gewarnt war, in
 welchem Fall die Geldbusse wegen des freiwilligen Geständnisses nicht zu zahlen
 ist, ist, wenn keine Zeugen vorhanden sind, keine Entschädigung zu zahlen. R.
 Šemuél b. R. Jiḥaḳ wandte ein: In jedem Fall, in welchem er wegen eines Freien
 schuldig ist, ist er auch wegen eines Sklaven schuldig, dies gilt sowohl hinsichtlich
 des Lösegelds als auch hinsichtlich des Todes¹³⁷, und da es bei einem Sklaven kein
 Lösegeld gibt, so ist ja wahrscheinlich eine Entschädigung gemeint!? Manche sagen,
 er richtete den Einwand und er selbst erklärte es auch, und manche sagen, Rabba
 erwiderte ihm: Er meint es wie folgt: in einem Fall, in welchem er wegen eines
 Freien schuldig ist, das Lösegeld, wenn es nämlich mit Absicht geschah und Zeu-
 gen vorhanden sind, ist er wegen eines Sklaven die Geldbusse¹³⁸ schuldig, und in

134 Und in diesem Fall wird das Rind nicht getötet. 135. Dh wenn man sagen wollte,
 dass in einem Fall, wenn die in der Gesetzlehre vorgeschriebene Zahlung fortfällt, eine Entschädigung
 zu zahlen sei. 136. Des Rinds. 137. Die 30 Šeqel

einem Fall, in welchem er wegen eines Freien schuldig ist, eine Entschädigung, wenn es nämlich ohne Absicht geschah und Zeugen vorhanden sind, ist er auch wegen eines Sklaven, wenn es ohne Absicht geschah und Zeugen vorhanden sind, eine Entschädigung schuldig. Raba sprach zu ihm: Demnach sollte doch auch für die unbeabsichtigte Feuerschädigung, wenn Zeugen vorhanden sind, eine Entschädigung zu zahlen sein!? Woher entnimmt Raba, dass keine zu zahlen ist? Wollte man sagen, aus folgender Lehre: wenn sich daneben¹⁸ ein gebundenes Zicklein und ein Sklave befunden haben und mit dieser verbrannt sind, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber ein gebundener Sklave und ein Zicklein und mit dieser verbrannt sind, so ist er ersatzfrei, so sagte ja Reš-Laqiš, es handle von dem Fall, wenn er das Feuer mit dem Körper des Sklaven angezündet hat, weil er nämlich der strengeren Strafe verfällt. Wollte man sagen, aus folgender Lehre: beim Feuer ist es strenger als bei der Grube, denn das Feuer gilt als gewarnt hinsichtlich der Verzehrung geeigneter Dinge und ungeeigneter Dinge, was bei der Grube nicht der Fall ist; es heisst aber nicht: beim Feuer ist der Schaden auch bei Absichtslosigkeit zu ersetzen, was bei der Grube nicht der Fall ist, [so ist zu erwidern:] manches lehrt er und manches lässt er fort!? Vielmehr, Raba selbst war dies fraglich: ist für die absichtslose Feuerschädigung eine Entschädigung zu zahlen oder nicht; sagen wir, dass nur bei der Rinderschädigung, für die bei Absichtlichkeit das Lösegeld zu zahlen ist, bei Absichtslosigkeit eine Entschädigung zu zahlen ist, bei der Feuerschädigung aber, für die bei Absichtlichkeit kein Lösegeld zu zahlen ist, sei auch bei Absichtslosigkeit keine Entschädigung zu zahlen, oder aber ist, da bei der absichtslosen Rinderschädigung, obgleich das Lösegeld fortfällt, eine Entschädigung zu zahlen ist, auch bei der absichtslosen Feuerschädigung, obgleich für diese bei Absichtlichkeit kein Lösegeld zu zahlen ist, eine Entschädigung zu zahlen? Wir wissen dies nicht; die Frage bleibt dahingestellt.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: *Lösegeld*, wozu heisst es: *wenn ein Lösegeld*? — dies schliesst das Lösegeld bei Absichtslosigkeit ein, das ebenso zu zahlen ist, wie bei Absichtlichkeit. Abajje sprach zu ihm: Demnach könnte man auch auslegen:¹⁹ *Sklaven*, wozu heisst es: *wenn einen Sklaven*? — dies schliesst die absichtslose [Tötung] eines Sklaven ein, die der absichtlichen gleicht!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sagte ja Reš-Laqiš, dass wenn ein Rind einen Skla-

חורין שלא בכונה על פי עדים דמים הייב בעבד
שלא בכונה על פי עדים דמים אמר רבא אי
הכי אשו"שלא בכונה על פי עדים נשלם דמים
ומנא ליה לרבא דלא משלם אילומוא מדתנן היה Ba.22a61
נדי כפות לו ועבד כמוך לו ונשרף עמו הייב עבד
כפות לו ונדי כמוך לו ונשרף עמו פטור האמר ריש
לקיש כנון שהצית בנופו של עבד דקם ליה כדרבה
מינה ואלא מהא דתניא חומר באש מכבוד שהאש
מועתת לאבול בין דבר הראוי לה בין דבר שאין
ראוי לה מת שאין כן כבוד ואילו שהאש משלמת
שלא בכונה¹⁵ דמים מת שאין כן כבוד לא קתני
דלמא¹⁶ תנא ושייר אלא רבא גופיה אבקעויי מבקיא
ליה אשו שלא בכונה מי משלם דמים או לא מי
אמרינן נבי שוד הוא דבכונה משלם כופר שלא
בכונה משלם דמים אבל אשו דבכונה לא משלם
כופר שלא בכונה נמי לא משלם דמים או דלמא
כיון דנבי שודו שלא בכונה אף על גב דלויכא
כופר משלם דמים נבי אשו נמי אף על גב דבכונה
לא משלם כופר שלא בכונה מיתה משלם דמים
לא ידעינן תיקון: כי אתא רב דימי אמר רבי
יוהנן כופר מה תלמוד לומר¹⁷ "אם" כופר לרבות כופר
שלא בכונה ככופר בכונה אמר ליה אביי אלא
מועתת עבד¹⁸ אם עבד נמי לרבות עבד שלא בכונה
בעבד בכונה וכי תימא הכי נמי והאמר ריש לקיש
47 + B 46 דמים P 45 נמי + M 44
P כופר B 48 נמי מה ת ל אם עבד לרבות.

138. Neben einer Tenne, die jemand in Brand gesteckt hat.

139. Ex. 21,32.

Tan. 4b שור שהמית את העבד שלא ככוונה פטור משלשים
 Syn. 6925a שקלים אמר ליה נברא אנברא קא רמית: כי אתא
 30b31a רבין אמר רבי יוחנן עבד מה תלמוד לומר אם עבד
 Hol. 25b לרבות עבד שלא ככוונה כעבד ככוונה ולריש לקיש
 נמי נימא מדעבד אם עבד לא דריש כופר אם כופר
 5 נמי לא דריש אמרי לא עבד אם עבד לא דריש
 כופר אם כופר דריש ומאי שנא עבד אם עבד לא
 כתיב במקום תשלומין כופר אם כופר כתיב במקום
 Ex. 21,31 תשלומין: יכן בבן או בבת: תנו רבנן או בן ינה
 או בת ינה לחייב על הקטנים בגדולים והלא דין
 הוא תואיל וחייב אדם באדם וחייב שור באדם מה
 כשהחייב אדם באדם לא שנא בין קטנים לגדולים
 אף כשהחייב שור באדם לא תחלוך בו בין קטנים
 לגדולים ועוד קל וחומר הוא ומה אדם באדם שלא
 עשה בו קטנים בגדולים חייב בו על הקטנים
 Fol. 44 בגדולים שור באדם שעשה בו קטנים בגדולים
 אינו דין שהחייב על הקטנים בגדולים לא אם אמרת
 אדם באדם שכן חייב בארבעה דברים האמר בשור
 שאינו חייב בארבעה דברים תלמוד לומר או בן
 Ex. 21,31 יא אלא במועדן בתם מנין דין הוא תואיל וחייב

ven ohne Absicht getötet hat, die dreissig Šeqel nicht zu zahlen sind!?! Dieser erwiderte ihm: Du weist auf einen Widerspruch zwischen zwei Personen hin!?

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johānans: *Einen Sklaven*, wozu heisst es *wenn einen Sklaven*? — dies schliesst die absichtslose [Tötung] eines Sklaven ein, die der absichtlichen gleicht. — Nach Reš-Laqiš¹⁴⁰ wären also, da er [die Worte] *wenn einen Sklaven* nicht auslegt¹⁴¹, auch [die Worte] *wenn ein Lösegeld* nicht auszulegen? Nein, [die Worte] *wenn einen Sklaven* legt er nicht aus, [die Worte] *wenn ein Lösegeld* legt er wol aus. — Weshalb die Unterscheidung? — [Die Worte] *wenn einen Sklaven* stehen nicht neben [der Vorschrift von] der Zahlung¹⁴², [die Worte] *wenn ein Lösegeld* stehen neben [der Vorschrift von] der Zahlung¹⁴³.

DASSELBE GILT AUCH VON EINEM SOHN UND EINER TOCHTER. Die Rabbanan lehrten:¹⁴⁴ *Wenn es einen Sohn stösst oder eine Tochter stösst*, dies besagt, dass man wegen Unerwachsener wie wegen Erwachsener schuldig sei.

Dies wäre eigentlich durch eine Analogie zu schliessen: wenn ein Mensch einen Menschen [tötet], ist er schuldig, und ebenso ist man auch, wenn ein Tier einen Menschen [tötet], schuldig, wie nun, wenn ein Mensch einen Menschen [tötet], zwischen Unerwachsenen und Erwachsenen nicht unterschieden wird, ebenso ist auch, wenn ein Tier einen Menschen [tötet], zwischen Unerwachsenen und Erwachsenen nicht zu unterscheiden. Ferner wäre dies auch [durch einen Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere zu folgern: wenn man wegen [der Tötung] eines Menschen durch einen Menschen, bei dem Unerwachsene Erwachsenen nicht gleichen, wegen Unerwachsener ebenso wie wegen Erwachsener schuldig ist, um wieviel mehr ist man wegen [der Tötung] eines Menschen durch ein Rind, bei dem Unerwachsene Erwachsenen gleichen, wegen Unerwachsener wie wegen Erwachsener schuldig. Aber nein, wenn dies von [der Tötung] eines Menschen durch einen Menschen gilt, der zur [Zahlung der] vier Dinge verpflichtet ist, sollte dies auch von [der Tötung] eines Menschen durch ein Rind gelten, für welches die vier Dinge nicht zu zahlen sind!?! Daher heisst es: *wenn es einen Sohn stösst oder eine Tochter stösst*, dass man nämlich wegen Unerwachsener wie wegen Erwachsener schuldig sei. Ich weiss dies nun von gewarnten, woher dies von ungewarnten? — dies ist durch Analogie

140. Er streitet gegen Reš-Laqiš. 141. Nach welchem bei Absichtslosigkeit die 30 Šeqel nicht zu zahlen sind 142. Das W. אא als Einschliessung. 143. Dieser Schriftvers ist an u. für sich nötig, um die Unterscheidung zwischen einem Freien u. einem Sklaven zu lehren 144. Dieser Schriftvers lehrt die Zahlung des Lösegelds. 145. Als Täter; der Minderjährige ist wegen des Totschlags nicht strafbar.

M 49 נניו M 50 אמרי M 51 כופר כתיב
 בתשלום עבד ר' ר' בתשלומין M 52 הילקחה בו בן 53
 M 54 שיר באדם שאינו M 55 במועד M 56

zu schliessen: man ist wegen Mann oder Weib schuldig und man ist wegen Sohn oder Tochter schuldig, wie bei der Schuld wegen Mann oder Weib zwischen ungewarnt und gewarnt nicht unterschieden wird, ebenso ist bei der Schuld wegen Sohn oder Tochter zwischen ungewarnt und gewarnt nicht zu unterscheiden. Ferner ist dies [durch einen Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere zu folgern: wenn bei Mann oder Weib, die hinsichtlich der Schädigungen im Nachteil¹⁰ sind, zwischen ungewarnt und gewarnt nicht unterschieden wird, um wieviel mehr ist bei Sohn oder Tochter, die hinsichtlich der Schädigungen im Vorteil¹⁵ sind, zwischen ungewarnt und gewarnt nicht zu unterscheiden. Es ist aber zu entgegnen: kann man denn eine Erschwerung beim Leichterem vom Schwereren folgern: wenn es beim strengeren gewarnten erschwert worden ist, sollte es auch beim leichteren ungewarnten erschwert werden!? Ferner: wenn dies von Mann oder Weib gilt, die den Geboten unterworfen sind, sollte dies auch von Sohn oder Tochter gelten, die den Geboten nicht unterworfen sind!? Daher heisst es: *wenn es einen Sohn stösst oder eine Tochter stösst*, ein "stossen" deutet auf das ungewarnte und ein "stossen" auf das gewarnte, ein "stossen" auf die Tötung und ein "stossen" auf die Schädigung¹⁷.

WENN EIN RIND SICH AN EINER WAND GERIEBEN HAT UND DIESE AUF EINEN MENSCHEN GEFALLEN IST, ODER WENN ES AUF EIN TIER GEZIelt UND EINEN MENSCHEN GETÖTET HAT, ODER AUF EINEN NICHTJUDEN, UND EINEN JISRAÉLITEN GETÖTET HAT, ODER AUF EINE FEHLGEBURT UND EINEN LEBENSFÄHIGEN GETÖTET HAT, SO IST ES FREI.

GEMARA. Šemuél sagte, frei von der Todesstrafe, [der Eigentümer] ist aber zur Zahlung des Lösegelds verpflichtet; Rabh aber sagte, frei von dem einen als auch von dem anderen. — Weshalb denn, es ist ja ungewarnt¹⁴!? — Wie Rabh erklärt hat, wenn es gewöhnt ist, in Gruben auf Menschen¹⁴ zu fallen, ebenso auch hierbei, wenn es gewöhnt ist, sich an den Wänden reibend diese auf Menschen zu werfen. — Demnach muss es ja auch getötet werden; allerdings ist jene Stelle zu erklären, wenn es Kräuter gesehen hat und auf diese gestürzt ist, wie ist es aber hier zu erklären!? — Hier handelt es ebenfalls von dem Fall, wenn es sich zur Behaglichkeit an der Wand gerieben hat¹⁸. — Woher weiss man dies? — Wenn es sich nach dem Einsturz weiter an dieser

כאיש ואשה והייב כבן ובת מה כשהייב כאיש ואשה לא חלקת בו בין תם למועד אף כשהייב כבן ובת לא תחלוק בו בין תם למועד ועוד קל וחומר מה איש ואשה שכן הודע כחם כנוקין לא חלקת¹⁰ בו בין תם למועד כן ובת שיפה כחם כנוקין אינו דין שלא תחלוק בתן בין תם למועד אמרת וכו' הנין קל מהמור להחמיר עליו אם החמיר במועד החמיר תחמיר בתם הקל ועוד אם אמרת כאיש ואשה שכן הייבין במצות תאמר כבן ובת שפטורין מן המצות תלמוד לומר או בן יגה או בת יגה נניחה¹⁵ בתם במועד נניחה למיתה נניחה לנזקין :

וְר' שְׁהוּ מִתְחַבֵּךְ כְּבוֹתָל וְנִפְלַע עַל הָאָדָם נִחְבִּין לְהַרְגוֹ אֶת הַכֹּהֵנִית וְהָרַג אֶת הָאָדָם לְנִבְדוֹ וְהָרַג בְּבֵן יִשְׂרָאֵל לְנַפְלִים וְהָרַג בְּבֵן קִיּוּמָא פְטוּר : גְּמָרָא, אִמְרַ שְׁמוּאֵל פְּטוּר מִמִּיתָה וְהַיִּיב כְּבִיפֵר דָּבָר אִמְרַ פְּטוּר מוֹזָה וְמוֹזָה וְאִמְרַי הָאָ תָם הוּא כְּדָאִמְרַ דְּבַ בְּמוּעֵד לִיפּוּל עַל בְּנֵי אָדָם כְּבוֹדוֹת הָבָא נְמוֹ בְּמוּעֵד לְתַתְּחַבֵּךְ עַל בְּנֵי אָדָם כְּבַתְלִים אִי הָבֵי בַר קַטְלָא הוּא כְּשִׁלְמָא הָתָם דְּהוּא יְרוּקָא וְנִפְלַע אִלָּא הָבָא מְרַי אִיכָא לְמוֹיֵר הָבָא נְמוֹ בְּמִתְחַבֵּךְ כְּבוֹתָל לְהִנְאִתּוֹ וּמְנָא יִדְעִין דְּכַתֵּר דְּנִפְלַע קָא מִתְחַבֵּךְ

M 57 שהורג א M 58 בתן P 59 מחוב M 60
 יא א M 61 לים נג ליעי M 62 + את M 63 ייא

146. Wenn sie Schädigungen angerichtet haben; Erwachsene sind ersatzpflichtig. Unerwachsene sind nicht ersatzpflichtig. 147. Das W. "stossen" ist in diesem Vers einmal überflüssig. 148. Er sollte somit vom Lösegeld frei sein. 149. Cf. weit. S. 175 Z. 1 ff. 150. Es hatte nicht die Absicht der Schädigung.

Col. b ביה ואבתי צדורות ניתנו אמר רב מרי ברית דרב
 כתנא דקאזיל מיניה מיניה תניא כוותיה דשמואל
 ותובתא דרב יש חיוב במיתה ובכופר ויש חיוב
 בכופר ופטור⁶² ממיתה ויש חיוב במיתה ופטור מן
 הכופר ויש פטור מזה ומזה הא כיצד מועד בכזונה
 חיוב במיתה ובכופר מועד שלא בכזונה חיוב בכופר
 ופטור⁶⁴ מן המיתה תם בכזונה חיוב במיתה ופטור
 מכופר תם שלא בכזונה פטור מזה ומזה והנזקין
 שלא בכזונה רבי יהודה מחיוב ורבי שמעון פטר
 מאי טעמא דרבי יהודה יליף מכופרו מה כופרו שלא
 בכזונה חיוב אף הנזקין נמי שלא בכזונה חיוב ורבי
 שמעון יליף מקטליה דשור מה קטליה שלא בכזונה
 פטור אף נזקין שלא בכזונה פטור ורבי יהודה נמי
 יליף מקטליה דנין תשלומין מתשלומין ואין דנין
 תשלומין ממיתה ורבי שמעון נמי יליף מכופרו
 דנין חיוביה דשור מחיוביה דשור לאזוקין כופר
 החיוביה דבעלים הוא: נתבין להרוג את הבתמה
 והרג את האדם (וכו') פטור: הא נתבין להרוג את
 זה והרג את זה חיוב מתנתקין דלא כרבי שמעון
 דתניא רבי שמעון אומר אפילו נתבין להרוג את זה
 והרג את זה פטור מאי טעמא דרבי שמעון דאמר
 קרא השור יסקל וגם בעליו יומת⁶³ במיתה בעלים

gerieben hat. — Dies gilt ja aber als Schädigung durch Steinchen¹⁵¹? R. Mari, Sohn R. Kahanas, erwiderte: Wenn es sie nach und nach hinaufgestürzt¹⁵² hat. Es gibt eine Lehre zur Bestätigung der Ansicht Šemuëls und zur Widerlegung der Ansicht Rabhis: In manchen Fällen ist man schuldig hinsichtlich des Todes und hinsichtlich des Lösegelds, in manchen ist man schuldig hinsichtlich des Lösegelds und frei hinsichtlich des Todes, in manchen ist man schuldig hinsichtlich des Todes und frei hinsichtlich des Lösegelds, und in manchen ist man frei hinsichtlich beider. Und zwar: wenn gewarnt und mit Absicht, so ist man sowol hinsichtlich des Todes als auch hinsichtlich des Lösegelds schuldig, wenn gewarnt und ohne Absicht, so ist man hinsichtlich des Lösegelds schuldig und hinsichtlich des Todes frei, wenn ungewarnt und mit Absicht, so ist man hinsichtlich des Todes schuldig und hinsichtlich des Lösegelds frei, wenn ungewarnt und ohne Absicht, so ist man hinsichtlich beider frei. Für Vermögensschädigungen ohne Absicht ist man nach

R. Jehuda ersatzpflichtig und nach R. Šimôn ersatzfrei. Was ist der Grund R. Jehudas? — Er folgert dies vom Lösegeld wie man zum Lösegeld verpflichtet ist: auch wenn es ohne Absicht geschah, ebenso ist man auch zur Entschädigung verpflichtet, auch wenn es ohne Absicht geschah. — Und R. Šimôn? Er folgert dies von der Tötung des Rinds: wie es von der Tötung frei ist, wenn es ohne Absicht geschah, ebenso ist man auch von der Entschädigung frei, wenn es ohne Absicht geschah. — Sollte es doch auch R. Jehuda von der Tötung desselben folgern? — Man folgere eine Zahlung von einer Zahlung, nicht aber eine Zahlung von der Tötung. — Sollte es doch auch R. Šimôn vom Lösegeld folgern? — Man folgere die Strafbarkeit des Rinds¹⁵³ von der Strafbarkeit des Rinds, während das Lösegeld Pflicht des Eigentümers ist¹⁵⁴.

WENN ES AUF EIN TIER GEZIELT UND EINEN MENSCHEN GETÖTET HAT &c. SO IST ES FREI. Demnach ist es schuldig, wenn es in der Absicht den einen zu töten einen anderen getötet hat, somit vertritt unsere Mišnah nicht die Ansicht des R. Šimôn, denn es wird gelehrt: R. Šimôn sagt, selbst wenn es beabsichtigt hat, den einen zu töten, und einen anderen getötet hat, sei es frei. Was ist der Grund R. Šimôn's? — Die Schrift sagt:¹⁵⁵ *Das Rind soll gesteinigt und auch der Eigentümer soll*

151. Die Schädigung ist nicht mit dem Körper selbst, sondern indirekt angerichtet worden. 152. Als die Wand den Beschädigten berührte, stand sie noch in Berührung mit dem Rind, so dass die beiden Körper durch die Wand verbunden waren; die Schädigung ist also keine indirekte. 153. Die Haftbarkeit für die Schädigung desselben. 154. Es wird als Sühne für den Eigentümer gezahlt. 155. Ex 21,29

Ex. 21,29
 Ba. 45b
 Syn. 1579b

63 M 62 מן המיתה ה P 63 ה B 64 ממיתה 65 M מן הכופר

getölet werden; die Hinrichtung des Rinds gleicht der Hinrichtung des Eigentümers, wie der Eigentümer nur dann [strafbar ist], wenn er auf die betreffende Person gezielt hat, ebenso auch das Rind, nur wenn es auf die betreffende Person gezielt hat.

Woher dies vom Eigentümer selbst?

Die Schrift sagt: *Und er ihn aufgelauert und ihn ubertallen*, nur wenn er auf ihn gezielt hat. Wofür verwenden die Rabbanan?

[die Worte] *und ihn aufgelauert*? In der Schule R. Jannajs erklärten sie, dies schliesse den Fall aus, wenn man einen Stein hineinwirft. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn es neun Nichtjuden und ein Jisraëlit sind, so ist er ja schon aus dem Grund [frei], weil die meisten Nichtjuden sind, und wenn es Hälfte gegen Hälfte ist, so ist ja ein Zweifel bei Todesstrafsachen erleichternd zu entscheiden?

In dem Fall, wenn es neun Jisraëlitien und ein Nichtjude, die meisten also Jisraëlitien sind; da ein Nichtjude unter ihnen sich befindet, so gilt er als feststehend, und bei Feststehendem gilt es stets als Hälfte gegen Hälfte, und ein Zweifel bei Todesstrafsachen ist erleichternd zu entscheiden.

DAS RIND EINER FRAU, DAS RIND VON WAISEN, DAS RIND EINES VORMUNDS, DAS RIND DER WÜSTE, DAS RIND DES HEILIGTUMS UND DAS RIND EINES PROSELYTEN, DER OHNE ERBEN GESTORBEN IST, UNTERLIEGEN DER TODESSTRAFE. R. JEHUDA SAGT, DAS RIND DER WÜSTE, DAS RIND DES HEILIGTUMS UND DAS RIND EINES PROSELYTEN, DER OHNE ERBEN GESTORBEN IST, UNTERLIEGEN NICHT DER TODESSTRAFE, WEIL SIE KEINE EIGENTÜMER HABEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Siebenmal kommt [das Wort] Rind vor¹⁵⁶, dies schliesst ein das Rind einer Frau, das Rind von Waisen, das Rind eines Vormunds, das Rind der Wüste, das Rind des Heiligtums und das Rind eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist. R. Jehuda sagt, das Rind der Wüste, das Rind des Heiligtums und das Rind eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist, sind von der Todesstrafe frei, weil sie keine Eigentümer haben. R. Hona sagte: Nach R. Jehuda ist es frei, auch wenn es gestossen und erst nachher dem Heiligtum geweiht, gestossen und erst nachher dessen Besitz aufgegeben worden ist. — Woher dies? — Weil er hier ein Doppeltes lehrt: das Rind der Wüste und das Rind eines Prose-

בך מיתת השור מה בעלים עד דמיבין ליה אה שור נמי עד דמיבין ליה ובעלים גפייהו מן דאמר קרא וארם לו קם עליו עד שיתבין לו ורבן האי וארם לו נמי עברי ליה אמרו דמי דמי נמי דמי לזנבא אבן מי חובי דמי אילימא דאיבא תשעה ניס ואהד ישראלי בעיהם תיבוק ריה' הרובא ניס נטחו אי נמי דנא ופנא ספק נפשיה להק' לא צריכא דאיבא תשעה ישראליס ואהד גמי דאז על גב דרובא ישראליס נטחו בין דאיבא דנא גמי מנייהו תהי ליה קבוע וכל קבוע כמחצה על מחצה דמי לזנבא נפשיה להק'.

Dt. 19, 11
Ket. 15^a
Syn. 78^a
Jom. 84^b

157 ויהי האשה ישיב היתומים שיה האפטרופוסים שיה המדבר שיה התקדש שיה הגר שמת ואין לו יורשין דמי אמי הובין מיה רבי יהודה אמר שור המדבר שור התקדש שור הגר שמת פטורין מן המיתה לפי שאין הם בעלים:

157

158 גמרא. תמו רבנן שור שור שבעה רבנאי שור האשה שור היתומים שור האפטרופוסים שור המדבר שור התקדש שור הגר שמת ואין לו יורשין רבי יהודה אמר שור המדבר שור התקדש שור הגר שמת ואין לו יורשין פטורין מן המיתה לפי שאין הם בעלים אמר רב הונא פומר היה רבי יהודה אפילו ננה ולבסוף הקדיש ננה ולבסוף הפקר ממאי מדקתני תרתי שור המדבר ושור הגר שמת ואין

M 69 P 68 גמיה P 67 P 66 רמיבין
מי M 70 מיה -
האפטרופוסין M 73 ואין לו יורשין P 74 שיה
M 75 שיה ליה.

156. Dt. 19,11
157. Nach welchen man strafbar ist, auch wenn man auf eine andere Person gezielt hat.
158. In einen Haufen von Menschen, Juden u. Nichtjuden.
Bei beweglichen Dingen ist die Majorität ausschlaggebend, nicht aber bei unbeweglichen; cf. Bd. vij S. 334 N. 94
160. Im Abschnitt von der Tötung eines Menschen; Ex. 21,28 ff.

לו יורשין שור הגר שמת מאי ניהו דבין דאין
 לו יורשין הוה ליה שור הפקר היינו שור המדבר
 היינו שור הגר שמת ואין לו יורשין אלא לאו הא
 קא משמע לן דאפילו נגה ולבסוף תקדיש נגה
 80.13^b ולבסוף הפקר שמע מינה תניא נמי הכי יתר על
 כן אמר רבי יהודה אפילו נגה ולבסוף תקדיש נגה
 10 ולבסוף הפקר פטור שנאמר והועד כבעליו [וגו]
 והמית עד שתחא מיתה והעמדה בדין שוין כאחד
 וגמר דין לא בעינן והא השור יסקל נמר דין הוא
 אלא אימא עד שתחא מיתה והעמדה בדין וגמר
 10 דין שוין כאחד :

[vii] וְר' יְהוּדָא וְצִא לִיִּסְקַל וְהַקְדִּישׁוּ בַעֲלָיו אִינוּ
 01.30^b מוקדש שחטו בשרו אסור ואם עד שלא נגמר



דינו הקדושו בעליו מוקדש ואם שחטו בשרו מותרו
 15 *מכרו לשומר הכס ולשיאל לנשא שבר ולשיכר
 80.56^b נמסו חתם הכעלים *מועד משלם נוק שלם והם
 משלם חצי נוק :

10.98 גמירא. תנו רבנן שור שהמית עד שלא נגמר

Fol.45 דינו מכרו *מכרו הקדושו מוקדש שחטו בשרו מותר
 20 החזירו שומר לבית בעליו מותר משנמנו דינו

מכרו אינו מכור הקדושו אינו מוקדש שחטו בשרו
 אסור החזירו שומר לבית בעליו אינו מותר *רבי
 יעקב אומר אף משנמנו דינו החזירו שומר *לבעליו
 מותר לימא בהא קמישלני דרבנן סברי אין אומרין

Ket. 34a M 76 נגמר + M 77 + M 78 ויצא והוק
 Ba. 71^{98b} M 79 לבית בעל

lyten, der ohne Erben gestorben ist; das Rind eines verstorbenen Proselyten ist also, da es keine Erben hat, besitzlos, somit ist ja ein Rind der Wüste dasselbe, was ein Rind eines Proselyten, der ohne Erben gestorben ist, wahrscheinlich will er uns folgendes lehren: selbst wenn es gestossen und nachher dem Heiligtum geweiht, gestossen und nachher dessen Besitz aufgegeben worden ist. Schliesse hieraus. Ebenso wird auch gelehrt: Noch mehr sagte R. Jehuda: selbst wenn es gestossen und nachher dem Heiligtum geweiht, gestossen und nachher dessen Besitz aufgegeben worden ist, ist es frei, denn es heisst: *Und es seinem Eigentümer angezeigt wird. So, und es einen Menschen tötet*, nur wenn das Töten und die Vorführung vor Gericht unter einem Besitzer erfolgen. Ist denn hierbei die Aburteilung nicht erforderlich, [die Worte:] *und das Rind soll gesteinigt werden*, sprechen ja von der Aburteilung!? - Sage vielmehr: nur wenn das Töten, die Vorführung vor Gericht und die Aburteilung unter einem Besitzer erfolgen.

WENN EIN RIND ZUR STEINIGUNG ABGEFÜHRT WIRD UND DER EIGENTÜ-

MER ES DEM HEILIGTUM WEIHT, SO IST DIE WEIHUNG UNGILTIG; HAT ER ES GESCHLACHTET, SO IST DAS FLEISCH VERBOTEN; WENN ABER VOR DER URTEILSFÄLLUNG, SO IST, WENN ER ES DEM HEILIGTUM GEWEIHT HAT, DIE WEIHUNG GILTIG, UND WENN ER ES GESCHLACHTET HAT, DAS FLEISCH ERLAUBT. HAT JEMAND [SEIN RIND] EINEM UNBEZAHLTEN HÜTER, EINEM ENTLEIHER, EINEM LOHNHÜTER ODER EINEM MIETER ANVERTRAUT, SO TRETEN SIE AN DIE STELLE DES EIGENTÜMERS; SIE HABEN ¹, WENN ES GEWARNT IST, DEN GANZEN SCHADEN, UND WENN ES UNGEWARNT IST, DIE HÄLFTE ZU ERSETZEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Rind getötet hat, so ist, wenn es vor der Aburteilung verkauft worden ist, der Verkauf gültig, geweiht worden ist, die Weihung gültig, geschlachtet worden ist, das Fleisch erlaubt, vom Hüter dem Eigentümer zurückgegeben worden ist, die Rückgabe gültig; wenn aber nach der Aburteilung, so ist, wenn es verkauft worden ist, der Verkauf ungültig, wenn es geweiht worden ist, die Weihung ungültig, wenn es geschlachtet worden ist, das Fleisch verboten, und wenn es vom Hüter dem Eigentümer zurückgegeben worden ist, die Rückgabe ungültig. R. Jâqob sagt, auch wenn es der Hüter dem Eigentümer nach der Aburteilung zurückgegeben hat, sei die Rückgabe gültig. Es wäre also anzunehmen, dass ihr Streit in Folgendem bestehe: die Rabbanan sind der Ansicht, man

Col b
Ba. 57^b דאמר שוכר משומר חנם דמי לתני הוין משומר
 חנם והשוכר ואי ברבי יהודה דאמר שוכר בנושא
 שוכר דמי ניתני הוין משומר חנם וכוון במועדין
 פטורין לענין כופר אמר רב הונא בר חיננא הא
 מני רבי אליעזר היא דאמר אין לו שמירה אלא
 כסין ולענין שוכר סבר לה ברבי יהודה דאמר שוכר
 בנושא שוכר דמי אביי אמר לעולם כרבי מאיר
 וכדמחליה רבה בר אבהו ותני שוכר מיצד משלם
 רבי מאיר אומר בשומר שוכר רבי יהודה אומר
 בשומר חנם: אמר רבי אליעזר סבר שונו לשומר
 חנם הוין הוין פטור אמרי הוין דמי או
 דקביל עליה שמירת נזקו אפילו הוין נמי ליהויב
 ואי דא קביל עליה שמירת נזקו אפילו הוין נמי
 ליפטא אמר רבא לעולם שקביל עליו שמירת נזקו
 והוא במאי עסקין נזקן שחביר בו שהוא נזקן
 ובתמא דמילתא דלא אול איהו ומוזק אהרני קביל
 עליה דאמי אהרני ומוזק ליה לדודיה לא אסוק
 אדעתיה:

[ix.2] שונו בעלוי במיסרה ועל בפנו כראוי וינא
 e. 55^b99^b והוין אהר חם ואהר מיצד הוין דברו רבי
 מאיר רבי יהודה אומר חם הוין ומועד פטור שנאמר
 B1. 34^b ורא ישמרנו בעלוי ושומר הוא זה רבי אליעזר אומר
 Ex. 21,36 אין לו שמירה אלא כסין:

Ba. 15^a גמרא. מאי טעמא דרבי מאיר קסבר סתם
 P 93 M 90 P 92 M 91
 לענינה M 94 B 95
 M 96

digungen übernommen, so sollte er doch ersatzpflichtig sein, auch wenn es beschädigt worden ist, und hat er die Bewachung vor Schädigungen nicht übernommen, so sollte er doch frei sein, auch wenn es Schaden angerichtet hat!? Rabba erwiderte: Tatsächlich, wenn er die Bewachung vor Schädigungen übernommen hat, nur handelt es hier von dem Fall, wenn er von diesem wusste, dass es stössig ist; er hat daher die voraussetzlich nötige Bewachung übernommen, dass es nämlich nicht lin-gehe und andere beschädige, er dachte aber nicht daran, dass andere es beschädigen würden.

HAT ES DER EIGENTÜMER MIT DEM HALFTER ANGEWUNDEN UND VOR HIM [DIE TÜR] GEHÖRIG ABGESCHLOSSEN, UND ES DENNOCH HERAUSGERKOMMEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST ER, OB GEWARNT ODER UNGEWARNT, ERSATZPFLICHTIG - WÖRTE R. MEÍRS; R. JEHUDA SAGT, WEGEN EINES UNGEWARNTEN SEI ER ERSATZPFLICHTIG UND WEGEN EINES GEWARNTEN SEI ER NICHT ERSATZPFLICHTIG, DENN ES HEISST: "und sein Eigentümer es nicht bewacht", UND DIES IST EINE AUSREICHENDE BEWACHUNG. R. ELIÉZER SAGT, FÜR DIESES GEBE ES KEINE ANDERE BEWACHUNG ALS DAS MESSER".

GEMARA. Was ist der Grund R. Meírs? Er ist der Ansicht, Rinder sind allge-

Ansicht, wenn nach R. Meír, welcher sagt, der Mieter gleiche dem unbezahlten Hü-ter, so sollte er doch lehren: mit Ausnah-me des Lohnhüters und des Mieters, und wenn nach R. Jehuda, welcher sagt, der Mieter gleiche dem Lohnhüter, so sollte, er doch lehren: mit Ausnahme des unbezahlten Hüters, und alle sind sie bei ei-nem gewarnten frei vom Lösegeld¹⁶⁴? R. Hona b. Henana erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eliézers vertreten, welcher sagt für dieses gebe es keine andere Bewachung als das Messer¹⁶⁵, und hinsichtlich des Mie-ters ist er der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, der Mieter gleiche dem Lohnhüter. Abajje erklärte: Tatsächlich nach der des R. Meír, und zwar nach der Umwechslung des Rabba b. Abuha, welcher lehrte: der Mieter ist ersatzpflichtig nach R. Meír, gleich einem Lohnhüter, und nach R. Jehuda, gleich einem unbezahlten Hü-ter.

R. Eleázar sagte: Wenn jemand sein Rind einem unbezahlten Hüter anvertraut hat, so ist dieser, wenn es Schaden angerichtet hat, ersatzpflichtig, und wenn es beschädigt worden ist, ersatzfrei. In welchem Fall, hat er die Bewachung vor Schä-

digungen übernommen, so sollte er doch ersatzpflichtig sein, auch wenn es beschä-digt worden ist, und hat er die Bewachung vor Schädigungen nicht übernommen, so sollte er doch frei sein, auch wenn es Schaden angerichtet hat!? Rabba erwiderte: Tatsächlich, wenn er die Bewachung vor Schädigungen übernommen hat, nur han-delt es hier von dem Fall, wenn er von diesem wusste, dass es stössig ist; er hat daher die voraussetzlich nötige Bewachung übernommen, dass es nämlich nicht lin-gehe und andere beschädige, er dachte aber nicht daran, dass andere es beschädigen würden.

164. RJ. ist der Ansicht, dass für das gewarnte eine leichte Bewachung ausreicht, cf. weit Z. 21.
 165. Es muss geschlachtet werden. 166. Worunter eine leichte Bewachung zu verstehen ist.
 167. Ex. 21,36

mein nicht als bewacht anzusehen, und der Allbarmherzige sagt deshalb, dass man für das ungewarnte ersatzpflichtig sei, damit man ihm eine leichte Bewachung angedeihen lasse, und darauf sagt der Allbarmherzige beim gewarnten: *und er es nicht bewacht*, dass nämlich für dieses eine geliegene Bewachung erforderlich ist; und er folgert vom gewarnten auf das ungewarnte durch [den Ausdruck] *stossen*, das bei beiden gebraucht wird. R. Jehuda aber ist der Ansicht, Rinder sind allgemein als bewacht anzusehen, dennoch sagt der Allbarmherzige, dass man für das ungewarnte ersatzpflichtig sei, damit man ihm eine geliegene Bewachung angedeihen lasse, und wenn der Allbarmherzige darauf beim gewarnten sagt: *und er es nicht bewacht*, dass nämlich für dieses eine geliegene Bewachung erforderlich sei, so ist dies eine Einschliessung nach einer Einschliessung, und eine Einschliessung nach einer Einschliessung ist ausschliessend; damit schliesst die Schrift die geliegene Bewachung aus. Wolltest du sagen, man folgere vom gewarnten auf das ungewarnte durch [den Ausdruck] *wissen*, das bei beiden gebraucht wird, so hat der Allbarmherzige bei diesem eingeschränkt: *und es nicht bewacht*, nur dieses, aber kein anderes.

Dies ist ja aber an und für sich nötig? - Die Schrift könnte ja sagen: *und nicht bewacht*, wenn sie aber sagt: *und es nicht bewacht*, so heisst dies: nur dieses, aber kein anderes.

Es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jâqob sagte: Sowol bei einem ungewarnten als auch bei einem gewarnten Rind ist man ersatzfrei, wenn man ihm eine leichte Bewachung angedeihen liess. - Weshalb? - Er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, dass für das gewarnte eine leichte Bewachung ausreiche, und er folgert vom gewarnten auf das ungewarnte durch [den Ausdruck] *stossen*, das bei beiden gebraucht wird. R. Ada b. Ahaba sagte: Nach R. Jehuda ist er frei¹⁶⁸ nur für die eine Hälfte des Gewarntseins¹⁶⁹, während die eine Hälfte des Ungewarntseins beim ursprünglichen Zustand verbleibt.

Rabh sagte: Wenn es gewarnt ist hinsichtlich des rechten Horns¹⁷⁰, so gilt es nicht als gewarnt hinsichtlich des linken Horns. - Nach wessen Ansicht¹⁷¹, wenn nach der des R. Meir, so sagt er ja, dass sowol für das ungewarnte als auch für das gewarnte eine geliegene Bewachung erforderlich sei, und wenn nach R. Jehuda,

168. Sie sind bösaartig u. müssen bewacht werden. 169. Dass auch für dieses eine gediegene Bewachung erforderlich ist. 170. Dass auch für dieses eine leichte Bewachung ausreiche. 171. Wegen der Schädigung eines nicht gediegen bewachten gewarnten Rinds. 172. Cf. S. 62 N. 39 mit mit. 173. Wenn es nur mit diesem stösst. 174. Es wird angenommen, dass dies nicht hinsichtlich der Zahlung gelehrt wird, da dies selbstverständlich wäre (cf. ob. S. 132 Z. 1 ff.), sondern hinsichtlich der Bewachung.

שורים לא בחוקת שימור קיימי אמר המנה
 תם נחיים הניבעי לה שמירה פחותה מה אמר
 המנה ולא ישמרנו לבי מיעד הנבעי לה שמירה
 מעולה ודוק נניחה להם נניחה למיעד רבי יוחנן
 סבר כהם שורים בחוקת שימור קיימי אמר המנה
 תם נשום הניבעי לה שמירה מעולה מה אמר המנה
 יא ישמרנו לבי מיעד הנבעי לה שמירה מעולה
 רבי ריבוי אחר ריבוי ואין ריבוי אחר ריבוי אלא למיעט
 למיעט הכתוב לשמירה מעולה ימי תימא נניחה
 להם נניחה למיעד הא מיעט המנה יא ישמרנו
 ית ולא לאהר אהר מיבעי לה ולא אם בן נכחם
 המנה ולא ישמרנו מאי ולא ישמרנו לה יא לאהר:
 תני רבי אריעור בן יעקב אימר אהר תם יאהר
 מיעד ששמרו שמירה פחותה פטרי מאי מיעט
 סבר לה ברבי יוחנן דאמר מיעד בשמירה פחותה
 מי ית ליילק נניחה להם ונניחה למיעד אמר רב
 אדא בר אהבה לא פטר רבי יוחנן אלא עד
 העדאת שבו אבל עד המות במקומה עומדת: אמר
 רב מיעד לקון ימין אמר מיעד לקון שמאל אמר
 אליבא דמיאן אי אליבא דרבי מאיר האמר אהר
 תם יאהר מיעד שמירה מעולה בעי אי אליבא

Ba.44^a

Pei.23^a

B...18^a 19^a

P 97 P 98 (פן יהיו) גבי 99
 P 100 מיעדה M 1 -- גבי מיעין M 2
 M 3 ומיעדה M 4 אשיר

דדמי יהודה נמי אריא קין שמאל אפילי בימן
 נמי אית ביה עד תמית ואית ביה עד מועדת
 אמרי לעולם דדמי יהודה ויא כבידא ליה דרב
 אדא בן אבהו ויא קא משמעין דן דמי האי טונא
 משכחת ביה עד תמית ומועדת אבו מיעד למידי
 יא משכחת ביה עד תמית כלין דמי אליעזר
 איתר אן לי שמיה אלא כבן (כ"ו) אמי דבא
 נמי טעמא דדמי אליעזר דאמי קרא ויא ישמעוני
 שבו אן לי שמיה דה אמי דה אמי אלא מיעתה
 דכתיב ויא יבני נמי שבו אן לי כוכבי ליה ובי
 לימא הכי נמי דהתן כסחו כדמי ונפר לחבו שיה
 או הכי דמת פניו אלא אמי אמי היינו טעמיה
 דדמי אליעזר כדתימא דמי נתן איתר מינין שיה
 ידה אדם כלל דע בעק ביה ואל יעמיד ביה
 יעק בעק ביה שנאמר ויא השום דמים במוקדו

so braucht dies ja nicht vom linken Horn
 gelehrt zu werden, auch beim rechten
 selbst ist ja eine Hälfte des Ungewarntseins
 und eine Hälfte des Gewarntseins
 vorhanden? Ich will dir sagen, tat-
 sächlich nach der des R. Jehuda, nur hält
 er nichts von der Lehre des R. Ada b.
 Ahaba, und zwar lehrt er uns folgendes:
 nur in einem solchen Fall ist bei ihm ei-
 ne Hälfte des Ungewarntseins und eine
 Hälfte des Gewarntseins zu finden, bei ei-
 nem vollständig gewarnten aber ist keine
 Hälfte des Ungewarntseins zu finden.

R. ELIÉZER SAGT FÜR DIESES GLEICH
 ES KEINE ANDERE BEWACHUNG ALS DAS
 MESSER. Raba sagte: Was ist der Grund
 R. Eliézers? — die Schrift sagt: ויא יע-
 ק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה
 für dieses gibt es keine Be-
 wachung mehr. Abajje sprach zu ihm: Es

heißt ja auch: ויא יעק ביה ויא יעק ביה ist etwa auch hierbei zu erklären, für die [Grube] gebe es kein Zudecken mehr? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, dass wenn man sie in geeigneter Weise zudeckt hat und ein Rind oder ein Esel in diese gefallen und verendet ist, man ersatzlos sei? Vielmehr, erklärte Abajje ist die Ansicht R. Eliézer mit folgender Lehre zu begründen: R. Nathan sagte: Woher, dass man in seinem Haus keinen bösen Hund halten und keine schalhafte Leher ausstellen dürfte? — es heißt: ויא יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה

M 5. יא יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה
 M 7. יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה
 P 8. יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה
 M 10. יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה
 P 11. יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה
 M 12. יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה
 P 13. יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה ויא יעק ביה

FÜNFTER ABSCHNITT

אם נשחט אדם חיה ונשחט חיה ונשחט חיה ונשחט חיה
 ונשחט חיה ונשחט חיה ונשחט חיה ונשחט חיה
 ונשחט חיה ונשחט חיה ונשחט חיה ונשחט חיה
 ונשחט חיה ונשחט חיה ונשחט חיה ונשחט חיה

WENN MAN EIN RIND NIEDERGESTOSSEN HAT
 UND SICH VOR DER SCHULDER NIEDERGESTOSSEN HAT
 UND MAN DORT NACH DER GEBURT NIEDERGESTOSSEN HAT
 STOSSEN DORT NACH DER GEBURT NIEDERGESTOSSEN HAT

WOFFEN HAT, SO IST FÜR DIE KUH DIE HALBE DES SCHADENS ZU ERSETZEN; EBENSOWENIG WENN EIN RIND NIEDERGESTOSSEN HAT UND SICH VOR DER SCHULDER NIEDERGESTOSSEN HAT UND SICH VOR DER SCHULDER NIEDERGESTOSSEN HAT

175. Cl. ob. S. 166 Z. 18. — 176. Es. 133. — 177. Cl. ob. S. 166 Z. 18. — 178. Cl. ob. S. 166 Z. 18.

UND MAN NICHT WEISS, OB SIE VOR DEM STOSSEN ODER NACH DEM STOSSEN GEWORFEN HAT, VON DER KUH DIE HÄLFTE DES SCHADENS UND VON DER GEBURT EIN VIERTEL DES SCHADENS EINZUZIEHEN.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemu'els: Dies ist die Ansicht des Symmachos, welcher sagt, dass ein Betrag, bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, geteilt werde, die Weisen aber sagen, es sei ein Hauptgrundsatz im Recht, dass derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten müsse.

Weshalb nennt er ihn einen Hauptgrundsatz (im Recht)? Selbst in dem Fall, wenn der Geschädigte "sicher" und der Schädiger "vielleicht" sagt, muss derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten. Oder auch wegen der folgenden Lehre: Wenn jemand an seinen Genossen ein Rind verkauft hat und es sich herausstellt, dass es stössig ist, so ist der Kauf, wie Rabh sagt, ein auf Irrtum beruhender; Šemu'el aber sagt, er könne zu ihm sagen, er habe es ihm zum Schlachten verkauft.

Weshalb denn, sollte man sich doch danach richten, ob es ein Mann ist, der zum Pflügen zu kaufen pflegt, oder es ein Mann ist, der zum Schlachten zu kaufen pflegt?

In dem Fall, wenn es ein Mann ist, der zu beiden Zwecken zu kaufen pflegt.

Sollte man sich doch danach richten: hat er ihm den Preis eines Pfluggrunds gezahlt, so hat er es zum Pflügen gekauft hat er ihm den Preis eines Schlachtrinds gezahlt, so hat er es zum Schlachten gekauft?

In dem Fall, wenn der Fleischpreis gestiegen ist und [ein Schlachtrind] im selben Preis wie ein Pfluggrund steht. Sollte er doch, wenn er sein Geld nicht zurück erhält, für sein Geld das Rind einbehalten, denn man pflegt ja zu sagen: von deinem Schuldner nimm auch Kleie in Zahlung!? In dem Fall, wenn er es von ihm erhalten kann. Rabh sagt, der Verkauf beruhe auf einem Irrtum, denn man richte sich nach der Majorität, und die Majorität kauft zum Pflügen. Šemu'el aber sagt, er könne zu ihm sagen, er habe es ihm zum Schlachten verkauft, und man richte sich nicht nach der Majorität. Nur bei rituellen Dingen richte man sich nach der Majorität, nicht aber in Zivilsachen, vielmehr muss derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Rind eine Kuh niedergestossen hat und ihre Geburt sich an ihrer Seite befindet,

קדוח אם עד שלא נטתה ילדה אם מיטתה ילדה מיטתם הצי נוק מן הפרה ורביע נוק מן הילד:

גמרא. אמר רב יהודה אמר שמואל זו דברי

רובינן דאמר גמון המוטל בספק הורקין אבי

הכנסים אמרים זה כלל גדול בדין המוציא מחבירו

עליו הראיה לפה לי למומר זה כלל גדול בדין

הצטרף דאפילו נזק אומר ברי ומויק אומר שמה

המוציא מחבירו עליו הראיה אי נמי לבי הא

דאתמר המומר שור החבירו ונמצא נזקן רב אמר

הרי זה מקח טעות ושמואל אמר יכול שיאמר לי

לשחטתה מכרתני כך אמאי וניתני אי נכרא דוכין

הדיא אי נכרא דוכין לנכסתא לא צריכא בנכרא

דוכין להא ולהא ונתני אי דמי הדיא הדיא אי

דמי נכסתא לנכסתא לא צריכא דאיקר בשרא

וקאי בדמי הדיא אמרי ואי ריכא לאשתלוטי

מיניה לישקלית התורה בוניו דאמרי אנשי ממי

דשוותך פארי אפרע לא צריכא דאיכא לאשתלוטי

מיניה רב אמר הרי זה מקח טעות ויל בתר רובא

רובא דאנשי הדיא הוא דוכני ושמואל אמר

יכול שיאמר לו לשחטת מכרתני כך ולא אולינן

בתר רובא כי אולינן בתר רובא באיסורא אבי

בממונא לא אולינן בתר רובא המוציא מחבירו

עליו הראיה הניא נמי הכי שור שנטה את הפרה

אע"פ

אמאי V אמרי + M 4 הדיא + M 5 ינכסתא

אמרי M 6 [+ ימאי נפקא מינה לישקלא] M 7 אי

דאינתנו לוי לישקל לויין אי דלינתנו לוי לישק

דאינתנו לוי רב M 9 דאי M 10 הניא ד

P 11 דוכין M 12 יכול רובא M 13 אבי

M 14 אולינן ב' + B 15 אלא

Bb. 35b
Em. 2698a
1004
Bb. 141b

Bb. 924

Col b

Bb. 118a

Bb. 92b

Bb. 27a

Bb. 92b

2. In diesem Fall war die Geburt am Stossen beteiligt. 3. Hier wird natürl. von einem ungewarnten Rind gesprochen, für dessen Schädigung der Eigentümer nur dinglich haftbar ist. 4. Da auch das Schlachtrind denselben Wert repräsentirt

ונמצא עוכרה בצדה ואינו יודע אם עד שלא ננתה
 ולדה אם משנתה ילדה משלם חצי נזק לפרה
 ורביע נזק לולד דברו סומכוס והכמים אומרים
 המוציא מהביתו עליו הראיה: אמר רבי שמואל
 בר נחמני מניין להמוציא מהביתו עליו הראיה
 שנאמר מי כעל דברים יגש אליהם יגיש דאיה
 אליהם מתקף רח רב אשי הא למה לי קרא סברא
 הוא דכתיב ליה כיבא אויל לבי אשיא אלא קרא
 לחדר נחמן אמר רבה בר אבוח דאמר רב נחמן
 אמר רבה בר אבוח מניין שאין נזקקין אלא לתובע
 תהיה שנאמר מי כעל דברים יגש אליהם יגיש
 דברו אליהם אמרו נהרדעי פעמים שנזקקין לתובע
 תהיה ודוכי דמי קרא ולי נכסיה: וכו פרה שנתה
 את השיר [כו]: חצי נזק ורביע נזק פלגא נזקא
 הוא דבעי שרמי בולי נזקא נמי דנזקא מאי עבידתיה
 אמר אביי חצי נזק אחד מארבעה בנזק דבני נזק
 אחד משנתה בנזק ואי פרה וילד דחד נינתו חכי
 נמי דמי אמר ליה לבעל פרה כמה נפיש חצי
 נזק חב לי אלא לא צריכא דפרה דחד וילד דחד
 ואי דקדים תבעיה לבעל פרה תהיה חכי נמי
 דאמר ליה לבעל פרה פרה דידך אויסקן חב לי
 איאה דאית לך שותפי אלא דקדים תבעיה לבעל
 יד תהיה דאמר ליה גלות אדעתך דשותפא אית
 לי איכא דאמרי אף על גב דקדים תבעיה לבעל
 פרה תהיה מי מרחי ליה דאמר ליה מיידע ידעי
 אנא דשותפא אית לי אמר רבא אמו אחד מארבעה

Ex. 24, 4

und man nicht weiss, ob sie vor dem Stossen oder nach dem Stossen geworfen hat, so ist für die Kuh die Hälfte des Schadens und für die Geburt ein Viertel des Schadens zu ersetzen -- Worte des Symmachos; die Weisen aber sagen, wer vom anderen zu fordern hat, müsse den Beweis antreten.

R. Šemuel b. Nahmani sagte: Woher, dass derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten müsse?

es heisst: *Wer eine Rechtsache hat, mag er sie antreten*; er lege ihnen seinen Beweis vor. R. Asi wandte ein: Wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, dies ist ja selbstverständlich, wer Schmerzen hat, geht zum Arzt!? Vielmehr, der Schriftvers ist wegen einer Lehre R. Nahmans im Namen R. Abuhas nötig; denn R. Nahman sagte im Namen R. Abuhas: Woher, dass das Gericht zuerst für den Kläger einschreitet? -- Es heisst: *Wer eine Rechtsache hat, mag vor sie hintreten*, er trete mit seiner Klage vor sie hin. Die Nehardeenser sagten: Zuweilen kann es vorkommen, dass das Gericht zuerst für den Beklagten eintritt, und zwar wenn der Gegenstand im Preis fallen kann.

EBENSO IST, WENN EINE KUH EIN RIND NIEDERGESTOSSEN HAT &C. Die Hälfte des Schadens und ein Viertel des

M 16 ידע M 17 א - יתכן B 18 באיבא M 19
 M 20 הוא האצטריך דאמר M 21 משמיה
 דרב נחמן M 22 מנין M 23 מאי עבידתיה ||
 B 24 א + M 25 אלא M 26 ראה דאל שותפי

Schadens, er hat ja nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen, wieso drei Viertel? Abajje erwiderte: Unter Hälfte ist ein Viertel des ganzen Schadens und unter Viertel ist ein Achtel des ganzen Schadens zu verstehen⁵. - Wenn die Kuh und die Geburt einem gehören, so kann er ja zum Eigentümer derselben sagen: wie es sich auch verhält, hast du mir ja die Hälfte des Schadens zu ersetzen? Vielmehr, in dem Fall, wenn die Kuh einem und die Geburt einem anderen gehört. Wenn er aber zuerst den Eigentümer der Kuh verklagt, so kann er ja zu ihm sagen: deine Kuh hat mir Schaden zugefügt, beweise du, dass du einen Mitbeteiligten hast? Vielmehr, wenn er zuerst den Eigentümer des Kalbs verklagt hat, somit kann jener sagen, du hast selbst bekundet, dass ich einen Mitbeteiligten habe. Manche sagen, selbst wenn er zuerst den Eigentümer der Kuh verklagt, könne dieser ihm abweisen und zu ihm sprechen: ich weiss, dass ich einen Mitbeteiligten habe⁶. Raba entgeg-

und wieso drei Viertel? Abajje erwiderte: Unter Hälfte ist ein Viertel des ganzen Schadens und unter Viertel ist ein Achtel des ganzen Schadens zu verstehen⁵. - Wenn die Kuh und die Geburt einem gehören, so kann er ja zum Eigentümer derselben sagen: wie es sich auch verhält, hast du mir ja die Hälfte des Schadens zu ersetzen? Vielmehr, in dem Fall, wenn die Kuh einem und die Geburt einem anderen gehört. Wenn er aber zuerst den Eigentümer der Kuh verklagt, so kann er ja zu ihm sagen: deine Kuh hat mir Schaden zugefügt, beweise du, dass du einen Mitbeteiligten hast? Vielmehr, wenn er zuerst den Eigentümer des Kalbs verklagt hat, somit kann jener sagen, du hast selbst bekundet, dass ich einen Mitbeteiligten habe. Manche sagen, selbst wenn er zuerst den Eigentümer der Kuh verklagt, könne dieser ihm abweisen und zu ihm sprechen: ich weiss, dass ich einen Mitbeteiligten habe⁶. Raba entgeg-

5 Ex. 24,14 6. Wenn der Beklagte Widerklage erhebt 7. Wenn der Kläger im Besitz eines dem Beklagten gehörigen Gegenstands ist, den dieser günstig verkaufen kann, u jener ihn nicht herausgeben will. 8. Die Hälfte, bezw ein Viertel des ihm zukommenden Ersatzes 9. Jeder zahlt nur die Hälfte des vom Geschädigten zu beanspruchenden Ersatzes 10. Der Kläger hat

nete: Spricht er denn von einem Viertel und einem Achtel des Schadens, er spricht ja von der Hälfte und einem Viertel des Schadens!? Vielmehr, erklärte Raba, handelt es tatsächlich von dem Fall, wenn die Kuh und die Geburt einem gehören, er meint es aber wie folgt: ist die Kuh vorhanden, so zieht er die Hälfte des Schadens von der Kuh ein, ist die Kuh nicht mehr vorhanden, so zieht er ein Viertel des Schadens von der Geburt ein. Also nur deshalb, weil man nicht weiss, ob die Geburt beim Stossen beteiligt war, wenn man aber weiss, dass die Geburt beim Stossen beteiligt war, so ist die Hälfte des Schadens auch von der Geburt allein einzuziehen. Raba vertritt hierbei also seine Ansicht; denn Raba sagte: wenn eine Kuh Schaden angerichtet hat, so kann man Ersatz von der Geburt einziehen, weil sie zu ihrem Körper gehörte, wenn aber eine Henne Schaden angerichtet hat, so kann man vom Ei keinen Ersatz einziehen, weil es etwas Gesondertes ist.

Ferner sagte Raba: Man schätze nicht den Wert der Kuh besonders und den Wert der Geburt besonders, vielmehr schlage man den Wert der Geburt auf die Kuh auf; denn wenn man nicht so verfahren wollte, würde man ja den Schädiger benachteiligen. Ebenso verhält es sich in dem Fall, wenn jemand die Hand eines fremden Sklaven abhaut¹¹, und ebenso auch in dem Fall, wenn jemand ein fremdes Feld beschädigt¹². R. Aḥa, Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wenn so das Gesetz ist, so soll doch der Schädiger benachteiligt werden?¹³

Weil dieser zu ihm sagen kann: eine trächtige Kuh habe ich dir beschädigt und als trächtige Kuh will ich sie dir [bei der Entschädigung] einschätzen.

Selbstverständlich ist es, dass wenn die Kuh einem und die Geburt einem anderen gehört, die Fettleibigkeit dem Eigentümer der Kuh gehört, wie verhält es sich aber mit dem Leibesumfang? R. Papa sagte, er gehöre dem Eigentümer der Kuh, R. Aḥa, Sohn R. Iqas, sagte, sie teilen ihn. Die Halakha ist, sie teilen ihn.

WENN EIN TÖPFER SEINE TÖPFE IN EINEN FREMDEN HOF OHNE BEFUGNIS HINEINGEBRACHT, UND DAS VIEH DES EIGENTÜMERS SIE ZERBROCHEN HAT, SO

- das Entgegengesetzte zu beweisen.
- 11. Da die Haftbarkeit nur eine dingliche ist.
 - 12. Man schätze (in dem Fall, wenn die Kuh die Beschädigte ist,) den Wert einer trächtigen Kuh.
 - 13. Man schätze nicht, wieviel jemand für die Erlaubnis, die Hand seines Sklaven abzuhanen, verlangen würde, sondern, um wieviel ein Sklave ohne Hand weniger wert ist
 - 14. Man schätze nicht, wieviel das beschädigte Beet wert ist, sondern um wieviel nun das Feld weniger wert ist.
 - 15. Die Bevorzugung des Schädigers ist ja kein Grund zur Benachteiligung des Geschädigten.
 - 16. Der Mehrwert der Kuh wegen der Fettleibigkeit infolge der Geburt.
 - 17. Die Kuh sieht durch die Geburt dicker aus; dazu trägt auch die Geburt bei.

בנוק ואחד משמנה בנוק קתני חצי נוק ורביעי נוק קתני אלא אמר רבא לעולם בפרה וולד דחד והכי קאמדינן איתיה לפרה משתלם חצי נוק מפרה ליתח לפרה משתלם רביעי נוק מולד טעמא דלא ידעינן אי הוה ייד בחדה כי ננחה אי לא הוה אבל אי פשיטא ין דהוה ולד בחדה כי ננחה משתלם מוליה חצי נוק מולד רבא לטעמיה דאמר רבא פרה שהזיקה גובה מולדה מאי טעמא גופה היא תרנגולת שהזיקה אינו גובה מביצתה מאי טעמא פירשא בעלמא הוא: ואמר רבא אין שמין לפרה בפני עצמה ולולד בפני עצמו אלא שמין לולד על גב פרה שאם אי אתה אומר כן נמצא אתה מוכיח את המזויק וכן אתה מוצא בקוטע יד עבדו של חבירו וכן אתה מוצא במזויק שדה של חבירו אמר ליה רב אחא בריה דרבא לרב אשי ואי דינא הוא ליכתיש מזיק משום דאמר ליה פרה מעברתא אויפתך פרה מעברתא שיימנא לך: פשיטא פרה דחד וולד דחד פשיטא לבעל פרה נפחא מאי רב פפא אמר לבעל פרה רב אחא ברית דרב אויפא אמר הולקין והלכתא הולקין:

תק"ף שהבנים קדרותיו לחצר בעל הבית שלא כרשות ושברם בהמתו של בעל הבית פטור

V 27	איתא	P 28	א	M 29	ב	ד
B 30	ובבית	M	ושברת			

ואם הוזקה בהן בעל הקדרות חייב ואם הכנים
 ברשות בעל¹⁸ הצר חייב הכנים פירותיו להצר בעל
 הבית שלא ברשות ואכלתן בהמתו של בעל הבית
 פטור ואם הוזקה בהן בעל הפירות חייב ואם הכנים
 ברשות בעל¹⁹ הצר חייב: הכנים שורו להצר בעל^[ii]
 הבית שלא ברשות ונמחו שורו של בעל הבית א'^{Col b}
 שמשכו כלבו של בעל הבית פטור נמח הוא שורו
 של בעל הבית חייב נפל הכורו והבאיש מימיו חייב
 היה אביו או בנו לרבו משלם את הכופר ואם
 הכנים ברשות בעל הצר חייב רבי אומר ככולן
 אינו חייב עד שיקבל עליו²⁰ שמור:
 גמרא. טעמא שלא ברשות הא ברשות לא
 מיהייב בעל קדרות בנוקי בהמתו דבעל הצר ולא
 אמרינן קבולי קביל בעל קדרות נטירותא דבהמת
 בעל הצר מני רבי הוא דאמר כל כסתמא לאו
 קביל עליה נטירותא אימא סיפא אם הכנים ברשות
 בעל הצר חייב אתאן לרבנן דאמרי כסתמא נמי
 קבולי קביל עליה נטירותא ותו רבי אומר ככולן
 אינו חייב עד שיקבל עליו בעל הבית לשמור
 רישא וכיפא רבי ומציעתא רבנן אמר רבי זירא
 תברא מי ששנתו זו לא שנה זו²¹ רבא אמר כולה
 רבנן היא וברשות שמיהת קדרות קבל עליו בעל
 M 33 א + M 32 ש — M 31 ה + B 30
 + בעל הבית VM 34 ד + M 35 | + דהייב בעל
 קדרות אם הוזקה בהם בהמתו של בעל ב | + M 36 | + רישא
 יכופא רבי ומציעתא רבנן.

IST ER ERSATZERER; HAT ES SICH AN DIL-
 SEN BESCHÄDIGT, SO IST DER EIGENTÜ-
 MER DER TÖPFE ERSATZPFLICHTIG; WENN
 ER SIE ABER MIT BEFUGNIS HINEINGE-
 BRACHT HAT, SO IST DER EIGENTÜMER DES
 HOFES ERSATZPFLICHTIG. WENN JEMAND
 SEINE FRÜCHTE UNBEFUGT IN EINEN
 FREMDEN HOF HINEINGEBRACHT UND DAS
 VIEH DES EIGENTÜMERS SIE GEFRESSEN
 HAT, SO IST ER ERSATZERER; WENN ES ABER
 DURCH DIESE ZU SCHADEN GEKOMMEN IST,
 SO IST DER EIGENTÜMER DER FRÜCHTE ER-
 SATZPFLICHTIG; WENN ER SIE ABER MIT
 BEFUGNIS HINEINGEBRACHT HAT, SO IST
 DER EIGENTÜMER DES HOFES ERSATZPFLICH-
 TIG. WENN JEMAND SEIN RIND IN EINEN
 FREMDEN HOF UNBEFUGT HINEINGEBRACHT
 UND DAS RIND DES EIGENTÜMERS ES
 NIEDERGESTOSSEN ODER DESSEN HUND ES
 GEBISSEN HAT, SO IST ER ERSATZERER;
 WENN ES ABER DAS RIND DES EIGENTÜ-
 MERS NIEDERGESTOSSEN HAT, SO IST ER
 ERSATZPFLICHTIG; WENN ES IN SEINEN
 BRUNNEN¹ GEFALLEN IST UND DAS WAS-
 SER VERSTUNKEN HAT, SO IST ER ER-
 SATZPFLICHTIG. WENN SICH DA SEIN

Bag. 40^b
Bq. 69^b
Bm. 81^b

Sub. 9-^b
Jab. 75^a
Ket. 76^b

VATER ODER SEIN SOHN BEFUNDEN HABEN, SO MUSS ER DAS LÖSEGELD ZAHLEN :
 HAT ER ES MIT BEFUGNIS HINEINGEBRACHT, SO IST DER EIGENTÜMER DES HOFES
 ERSATZPFLICHTIG. RABBI SAGT, IN ALLEN DIESEN FÄLLEN SEI ER NUR DANN ER-
 SATZPFLICHTIG, WENN ER DESSEN BEWACHUNG ÜBERNOMMEN HAT.

GEMARA. Also nur wenn ohne Befugnis, wenn aber mit Befugnis, so ist der
 Eigentümer der Töpfe für die Beschädigung des Viehs des Eigentümers des Hofes
 nicht verantwortlich, und wir sagen nicht, der Eigentümer der Töpfe habe die Be-
 wachung des Viehs des Eigentümers des Hofes übernommen; also nach Rabbi,
 welcher sagt, dass man stillschweigend die Bewachung nicht übernommen habe; wie
 ist nun der Schlußsatz zu erklären: hat er es mit Befugnis hineingebracht, so ist
 der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig; also nach den Rabbanan, welche sagen,
 dass man stillschweigend die Bewachung übernommen habe; ferner heisst es weiter:
 Rabbi sagt, in allen diesen Fällen sei er nur dann ersatzpflichtig, wenn er dessen
 Bewachung übernommen hat. Der Anfangsatz und der Schlußsatz nach Rabbi und
 der Mittelsatz nach den Rabbanan! R. Zera erklärte: Geteilt, wer das eine lehrte,
 lehrte das andere nicht. Raba erklärte: Das ganze vertritt die Ansicht der Rab-
 banan; wenn mit Befugnis, so hat der Eigentümer des Hofes die Bewachung der

18. Für Brunnen u. Grube wird im Text das elbe Wort gebraucht, wa. zur die Folge zu merken
 ist. 19. In der Grube, u. das Rind auf sie gefallen ist u. sie getötet hat. 20. Für
 das Rind, wenn es in der Grube zu Schaden kommt. 21. Mit der Erlaubnis hat er keine Ver-
 antwortung übernommen

Töpfe übernommen, und selbst wenn sie durch den Wind zerbrochen werden'.

WENN JEMAND SEINE FRÜCHTE IN EINEN FREMDEN HOF HINEINGEBRACHT &C. Rabh sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn es durch diese ausgeglitten ist, wenn es sie aber gefressen hat, so ist er ersatzfrei, weil es sie nicht zu fressen brauchte. R. Šeṣeth sprach: Ich glaube, dass Rabh diese Lehre schlummernd oder schlafend gesagt hat; denn es wird gelehrt, dass wenn jemand einem fremden Vieh Gift verabreicht, er dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig sei; dies gilt also nur vom Gift, das ein Tier nicht zu fressen pflegt, wenn aber Früchte, die es zu fressen pflegt, so ist er auch dem menschlichen Gericht gegenüber schuldig; weshalb nun, sollte es sie nicht gefressen haben?

Ich will dir sagen, auch wenn Früchte, ist er dem menschlichen Gericht gegenüber frei, nur will er uns lehren, dass selbst, wenn er ihm Gift, das es nicht zu fressen pflegt, verabreicht hat, er dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig sei. Wenn du aber willst, sage ich: mit Gift ist Aphrazta gemeint, das ebenfalls eine Frucht ist. Man wandte ein: Wenn eine Frau unbefugt in ein fremdes Haus gekommen ist, um Weizen zu mahlen, und das Vieh des Eigentümers ihn gefressen hat so ist er ersatzfrei, und wenn es zu Schaden gekommen ist, so ist jene ersatzpflichtig; weshalb nun, sollte man doch sagen: sollte es ihn nicht gefressen haben? Ich will dir sagen, ist diese Lehre denn bedeutender als unsre Mišnah, die wir erklärt haben: wenn es an diesen ausgeglitten ist? - Was dachte sich denn der Fragende? Er kann dir erwidern: in unsrer Mišnah heisst es: durch diese zu Schaden gekommen, [was zu erklären ist:] wenn es an diesen ausgeglitten ist, hier aber heisst es: und zu Schaden gekommen ist, es heisst aber nicht durch diese, wahrscheinlich durch das Fressen.

Und jener? — Er kann dir erwidern: es ist einerlei. Komm und höre: Wenn jemand sein Rind unbefugt in einen fremden Hof hineingebracht und dieses da Weizen gefressen und den Durchfall bekommen hat und verendet ist, so ist der Eigentümer ersatzfrei; wenn er es aber mit Befugnis hineingebracht hat, so ist

ההצר ואפילו נשברו ברוח: הכנים שירדו החצר בעל הכות [וכן]: אמר רב לא שנו אלא שחזקה בקן אבל אכלה פטור מאי טעמא דהוה לה שיהא האכל אמר רב ששת אמרנא מי נייהו ישיבים רב אמר להא שמעקא דתניא הניקן כס המית לפני בהמת חבירו פטור מדיני אדם והייב מדיני שמים כס המות היא דלא עבידא האכלה אבי פירות דעבידא האכלה מדיני אדם נמי מיהויב ואמאי הויא לה שלא האכל אמרי הוא הדין אפילו פירות נמי פטור מדיני אדם והא קמישטי לן דאפילו כס המית נמי דלא עבידא האכלה הייב מדיני שמים ואיכתיב אימא כס המית נמי באפוזתא דהיינו פירו מיתבו האשה שנכנסה לטבחן הטום אצל בעי המית שלא בישות ואבריקן בהמתי של בעל המית פטיילאם הווקה הייב ואמאי נימא הוה לה שלא האכל אמרי ומי עדיפא ממתניתין דאי קומנא שחזקה בקן ודקא ארי לה מאי קארי לה אמר לך בשליבא מתניתין קתני אם הווקה בקן שחזקה בקן הוא אבל הבא קתני אם הווקה ולא קתני בקן אכילה היא דקתני ואירך אמר לך לא שנו הא שמע הכנים שוורו ההצר בעי המית שלא ברשות ואמר הטין והתרו ומה פטור ואם הכנים בישיבתיה

B. 87f
v2: B. 85f
B. 58f

M 37 נשברין M 38 אמר רב M 39 אפיקה M 40
M 41 נמי M 42 הוה C M 43
M 44 B 44 הוה M 45 אמר M 46
M 47 אמר M 48
M 49 אמר M 49 הוה

22. Ist er ersatzpflichtig. Der Eigentümer des Hofes übernimmt mit der Erteilung der Erlaubnis auch die Verantwortung, dagegen übernimmt der Eigentümer der Töpfe mit der Einholung der Erlaubnis keine Verantwortung. 23. Und dadurch zu Schaden gekommen ist. 24. Die dem Tier schädlich sind 25. Var. אפוזתא, nach der Erkl. RSj.s. ein Kraut, das bei Tieren giftartige Wirkung hat; näheres lässt sich nicht feststellen

ההצר הייב ואמאי²⁶ היה ליה שלא יאכל אמר רבא
 ברשות אשלא ברשות קרמית ברשות שמורת שורי
 קבל עליו ואפילו²⁷ הנק את עצמו איבעיא להו
 היבא דקביל עליה נטירותא מהו דנפשיה²⁸ הוא
 דקביל עליה²⁹ או רבא אפילו נטירותא דעלמא
 קביל עליה תא שמע דתני רב יהודה בר סימון
 בנזקין דבו קרנא הבנים פירותיו להצר בעל הבית
 שלא ברשות ובא שור ממקום אחר ואכלן פטור
 אם הבנים ברשות הייב מאן פטור ומאן הייב לאו
 פטור בעל הצד והייב בעל הצד אמרו לא פטור
 בעל השור והייב בעל השור ואי בעל השור מאי³⁰
 ברשות ומאי שלא ברשות איבא אמרי ברשות הייא
 ית שן ברשות הנזק ושן ברשות הנזק הייבת
 שלא ברשות הייא לת שן ברשות הרבים ושן
 ברשות הרבים פטורה תא שמע הבנים שורו והצר
 בעל הבית שלא ברשות ובא שור ממקום אחר
 וננחו פטור ואם הבנים ברשות הייב מאן פטור
 ומאן הייב לאו פטור בעל הצד והייב בעל הצד לא
 פטור בעל השור והייב בעל השור אי הכי מאי
 ברשות ומאי שלא ברשות³¹ איבא אמרי הא מני
 רבי טרפון היא דאמר משונה קרן בהצר הנזק
 נזק שלם משלם ברשות הייא לת קרן בהצר הנזק
 ומשלם נזק שלם שלא ברשות הייא לת קרן ברשות

Fol 48

171 60.143

M 50 + ניבא היה M 51 מנזק מעצמו M 52
 הוא ד M 53 אבל דעלמא דא קביל עליה א ד נמי דעלמא
 נמי קביל V 54 והייב בת M 55 אטרו 56
 M 57 א א

der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig; weshalb nun, sollte es ihn nicht gefressen haben? Raba erwiderte: Du weist auf einen Widerspruch hin zwischen einem Fall, wenn es mit Befugnis und einem Fall, wenn es ohne Befugnis geschah! wenn mit Befugnis, so hat er die Bewachung des Rinds übernommen, und selbst wenn es erstickt ist.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er die Bewachung übernommen hat; hat er nur die eigne Ueberwachung oder auch die allgemeine Ueberwachung übernommen? Komm und höre: R. Jehuda b. Simon lehrte im Traktat von der Schädigung der Schule Qarnas: Wenn jemand unbefugt seine Früchte in einen fremden Hof hineingebracht und ein fremdes Rind gekommen ist und sie gefressen hat, so ist er ersatzfrei; wenn er sie aber mit Befugnis hineingebracht hat, so ist er ersatzpflichtig; wer ist nun ersatzfrei, beziehungsweise ersatzpflichtig? wahrscheinlich doch der Eigentümer des Hofes (ersatzfrei, beziehungsweise ersatzpflichtig). Nein, ersatzfrei, beziehungsweise ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Rinds. Wieso wird hier, wenn

sich dies auf den Eigentümer des Rinds bezieht, zwischen befugt und unbefugt unterschieden!? Ich will dir sagen, wenn mit Befugnis, so gilt dies als Zahnschädigung im Gebiet des Geschädigten, und für die Zahnschädigung im Gebiet des Geschädigten ist man ersatzpflichtig, wenn aber ohne Befugnis, so gilt dies als Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiet, und wegen der Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiet ist man ersatzfrei. — Komm und höre: Wenn jemand sein Rind ohne Befugnis in einen fremden Hof hineingebracht hat und ein fremdes Rind gekommen ist und es niedergestossen hat, so ist er ersatzfrei; wenn er es aber mit Befugnis hineingebracht hat, so ist er ersatzpflichtig; wer ist nun ersatzfrei, beziehungsweise ersatzpflichtig, wahrscheinlich doch der Eigentümer des Hofes (ersatzfrei, beziehungsweise ersatzpflichtig). Nein, ersatzfrei, beziehungsweise ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Rinds. — Wieso wird demnach zwischen befugt und unbefugt unterschieden?

Ich will dir sagen, hier ist die Ansicht R. Tryphions vertreten, welcher sagt, dass für die ungewöhnliche Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen sei; wenn mit Befugnis, so gilt dies als Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten und ist der ganze Schaden zu ersetzen, wenn aber ohne Befugnis, so gilt dies als Hornschädigung auf öffentlichem Gebiet und

26 Er ist verantwortlich, selbst wenn das Tier ganz von selbst verendet ist
 27 Dh. es vor seinem eignen Tier zu schützen

ist nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen.

Einst kam eine Frau in ein [fremdes] Haus, um da zu backen; da kam die Ziege des Hausherrn, frass den Teig, erkrankte und verendete. Da verurteilte die Raba, den Wert der Ziege zu ersetzen. Es wäre also anzunehmen, dass er gegen Rabh treitet, denn Rabh sagte, [das Tier] soll ihm nicht fressen? Die Fülle gleichen in-
 10 inander nicht: in jenem Fall, wo es ohne Befugnis geschah, hat er die Bewachung nicht übernommen, in diesem Fall, wo es mit Befugnis geschah, hat sie die Bewachung übernommen. Womit ist dieser
 15 Fall anders als der Fall folgender Lehre: Wenn eine Frau unbefugt in ein fremdes Haus eingetreten ist, um Weizen zu mahlen, und das Vieh des Eigentümers ihm gefressen hat, so ist er ersatzfrei; kam es dadurch zu Schaden, so ist sie ersatzpflichtig; also nur dann, wenn ohne Befugnis, wenn aber mit Befugnis, so ist sie ersatzfrei? - Ich will dir sagen, beim Mahlen von Weizen sind keine Keuschheitsrücksichten zu nehmen, somit braucht der Eigentümer des Hofes diesen nicht zu verlassen, und ihm liegt die Bewachung ob, beim Backen aber sind Keuschheitsrücksichten zu nehmen und der Eigentümer des Hofes verlässt diesen, daher liegt ihr die Bewachung ob.

WENN JEMAND SEIN RIND IN EINEN FREMDEN HOF HINEINGEBRACHT HAT. Raba sagte: Wenn jemand sein Rind in einen fremden Hof ohne Befugnis hineingebracht und dieses da Gruben, Graben und Höhlen gegraben hat, so ist der Eigentümer des Rinds verantwortlich für die Beschädigung des Hofes, und der Eigentümer des Hofes ist verantwortlich für die Schädigungen der Grube, obgleich der Meister gesagt hat: *Wenn jemand eine Grube gräbt*, nicht aber, wenn ein Rind eine Grube gräbt; denn da er sie zustopfen sollte und dies unterlassen hat, so ist es ebenso als hätte er sie selbst gegraben.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand ohne Befugnis sein Rind in einen fremden Hof gebracht und es den Eigentümer beschädigt hat oder der Eigentümer durch dasselbe zu Schaden gekommen ist, so ist er ersatzpflichtig; hat es sich hingelegt²⁸, so ist er ersatzfrei. — Sollte er denn deshalb frei sein, weil es sich hingelegt hat²⁹? R. Papa erwiderte: Unter hingelegt ist zu verstehen, wenn es Mist geworfen³⁰ und der

הרבים ולא משלמא אלא הני נוקי התיא איתתא
 יעלה לטיפא בהתיא ביהא איהא ביהא דמדיה
 דביתא אכלה לוישא כהיל וזית היבת בהא לשלמי
 דמי ביהא לטיפא פלישא ארדס דאמר רב הויה לה
 שלא תאכל אפרי הכי השתא חתם שיה ברשית
 יא קמי עליה נמיזתא חתא ברשית קמי עליה
 נמיזתא ויהי שנה מחאשת שנסבה למתן דתין
 אכל בעל הבית שלא ברשות יאכלתן בתפלי שר
 בעל הבית פטור ואם הווקה היבת טעמא שלא
 ברשות הא ברשות פטור אפרי לשתין חתים בין
 דלא בעיא צניעותא מידי לא פלי מכלתן מיתתא
 דחצר נפשיהו ועליה דדיה דמי נמיזתא לטיפא
 בין דבעיא היא צניעותא מיתתא דחצר מכלתן
 נפשיהו הלכך עליה דיהא הייא נמיזתא חתים
 שירו לחצר בעל הסומו אמר רבא חתים שירו
 דחצר בעל הבית שלא ברשות והפר בה ביתא שיהין
 ומיעות בעל השור הייב בנותק חצר ובעל חצר
 הייב בנותק חבור אף על גב דאמר מר בי יבנה
 איש בור ולא שיר בור חתא בין דאית ליה לחאיד
 למלויה ולא קא מלויה במאן דכרייה דבירו ואמר
 רבא חתים שירו לחצר בעל הבית שלא ברשות
 הווק אה בעל הבית או בעל הבית הווק בו הייב
 רבין פטור ומשום דרבין פטור אמר רב פפא מיה
 רבין שהרבין נללים ומטנפו בלוי של בעל הבית

B 58 מדי M 59 דבא M 60 אה
 71 אה M 62 כהל מראתא M 63 ויעיה חתיה
 B 64 אה M 65 בתיקי בתיקי מראתא חתיה נפש
 P 66 מכלתין M 67 חתא M 68 ויעיה דבאיה
 M 69 איהו דמי אמר רבא P 70 שיר

28. Des Tiers des Eigentümers. 29. Sie muss die Arme entblößen. 30. Ex. 21,33. 31. Und dadurch Schaden angerichtet od. verursacht. 32. Dh. weil die Schädigung durch das Hinlegen geschehen ist, cf. S. 5 Z. 6 ff. 33. Für "hinlegen" u. "werfen" wird im Text dasselbe Wort gebraucht.

דהויה גדלים בור ולא מצינו בור שהיים בו את הכלים הנחמה לשמואל דאמר כל תקלה בור הוא אלא לרב דאמר עד דמפקד ליה מאי איבא למיטר אמרו בתם גללים אפקודי מפקוד להו: ואמר רבא נכנס להצר בעל הבית שלא ברשות והויק את בעל הבית או בעל הבית הויק בו הויב הויקו בעל הבית פטור אמר רב פפא לא אמרן אלא דלא תיה ידע ביה אבל הנה ידע ביה הויקו בעל הבית הויב מאי טעמא מישים דאמר ליה נהי דאית לך דשותא לאפקוד לאפקוד ליה לך דשותא ואדנו לטעמייהו דאמר רבא ואיתומא דב פפא שניהם ברשות או שניהם שלא ברשות הויקו זה את זה הויבין הויקו זה בזה פטורין טעמא דשניהם ברשות או שניהם שלא ברשות אבל אחר ברשות ואחד שלא ברשות דברשית פטור שלא ברשות חייב: נפל לבור והבאיט מצינו דייב: אמר רבא לא שנו אלא שהבאיט בשעת נפילה אבל לאחר נפילה פטור מאי טעמא הוי שיה בור ימים בדים ולא מצינו בור שהיים בו את הכרים הנחמה לשמואל דאמר כל תקלה בור הוא אלא לרב דאמר עד דמפקד ליה מאי איבא למיטר אלא אי אתמר הכי אתמר אמר רבא לא שנו אלא שהבאיט מוטו אבל הבאיט מריחו פטור מאי טעמא גרמא בעלימא הוא ידבא בעלמא לא מיהויב: הנה אמר אי בני ליהבו משלם את הסופרו:

Eigentümer daran seine Kleider beschmutzt hat; der Mist gilt als Grube und wir finden nicht, dass man bei der Grubenschädigung für Geräte ersatzpflichtig sei. — Einleuchtend ist dies nach Šemuél, welcher sagt, jedes Hindernis gelte als Grube, wie ist es aber nach Rabh, welcher sagt, nur wenn man dessen Besitz aufgegeben hat, zu erklären? Ich will dir sagen, allgemein wird der Besitz des Mistes aufgegeben.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand ohne Befugnis in einen fremden Hof eingetreten ist und den Eigentümer beschädigt hat oder der Eigentümer durch ihn beschädigt worden ist, so ist er ersatzpflichtig; hat der Eigentümer ihn beschädigt, so ist er ersatzfrei. R. Papa sagte: Dies nur, wenn er ihn nicht bemerkt hat, wenn er ihn aber bemerkt hat, so ist der Eigentümer, wenn er ihn beschädigt hat, ersatzpflichtig, weil jener zu ihm sagen kann zugegeben, dass du das Recht hast, mich hinauszudeisen, du hast aber nicht das Recht, mich zu beschädigen. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten. Denn Raba, nach anderen, R. Papa, sagte, dass wenn sich da beide mit Befugnis oder beide ohne Befugnis befinden, sie, wenn sie einander beschädigt haben, ersatzpflichtig, und wenn sie durch einander beschädigt wurden, ersatzfrei sind; also nur wenn beide mit Befugnis oder beide ohne Befugnis, wenn aber einer mit Befugnis und der andere ohne Befugnis, so ist der Befugte ersatzfrei und der Unbefugte ersatzpflichtig.

74 M 71 אטרי MP 72 יבד M 73 אסי + M 74 M לאפקוד לאפקוד M 75 נטקין פטורין

WENN ES IN SEINEN BRUNNEN GEFALLEN IST UND DAS WASSER VERSTUNKEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. Raba sagte: Dies nur, wenn es es beim Fallen verstunken hat, wenn aber nachher, so ist er ersatzfrei. — Weshalb? — Das Rind gilt als Grube und das Wasser als Gerät, und wir finden nicht, dass man bei der Grubenschädigung für Geräte ersatzpflichtig sei. — Einleuchtend ist dies nach Šemuél, welcher sagt, jedes Hindernis gelte als Grube, wie ist es aber nach Rabh zu erklären, welcher sagt, nur wenn man dessen Besitz aufgegeben hat? — Vielmehr, wenn dies gelehrt worden ist, so wird es wie folgt lauten: Raba sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn es es durch den Körper selbst verstunken hat, wenn aber durch den Geruch, so ist er ersatzfrei. — Weshalb? — Dies ist nur eine Veranlassung, und wegen einer Veranlassung ist man nicht ersatzpflichtig.

WENN SICH DA SEIN VATER ODER SEIN SOHN BEFUNDEN HABEN, SO MUSS ER

34. In jedem Fall, jedoch nur dann, wenn es ohne Absicht geschah. 35. Wenn aber beim Fallen, so ist dies eine direkt mit dem Körper angerichtete Schädigung. 36. Das Rind hat das Wasser nicht mit seinem Körper beschädigt, sondern die Beschädigung nur verursacht.

DAS LÖSEGELD ZAHLEN. Weshalb denn, es ist ja ungewarnt? Rabh erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es gewarnt ist, in Gruben auf Menschen zu fallen. Demnach muss es ja hingerichtet werden! R. Joseph erwiderte: Wenn's Kräuter gesehen und sich auf diese gestützt hat. Šemu'el erklärte: Hier ist die Ansicht R. Jose d's Ga'lliläer vertreten, welcher sagt, für das ungewarnte sei die Hälfte des Lösegelds zu zahlen. Ula erklärte: Hier ist die Ansicht R. Jose d's Ga'lläer's vertreten, und zwar nach P. Tryphon, welcher sagt, dass für die Hornschädigung im Gebiet des Geschädigten der ganze Schaden zu ersetzen sei, und ebenso ist hierbei auch das ganze Lösegeld zu zahlen. Erklärlich ist es nach Ula, dass er es von dem Fall lehrt, wenn sich da sein Vater oder sein Sohn befunden hat, weshalb aber lehrt er dies nach Šemu'el von einem Vater oder Sohn, dies gilt ja auch von einem Fremden? Er lehrt das gewöhnlichere.

HAT ER ES MIT BEFUGNIS HINEINGEBRACHT, SO IST DER EIGENTÜMER DES HOFES ERSATZPFLICHTIG &c. Es wurde gelehrt: Rabh sagte, die Halakha sei nach dem ersten Autor zu entscheiden, Šemu'el sagte, die Halakha sei nach Rabbi zu entscheiden.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte er zu ihm:] Bringe dein Rind herein und bewache es, so ist, wenn es Schaden angerichtet hat, dieser ersatzpflichtig, und wenn es beschädigt worden ist, jener ersatzfrei; wenn aber: bringe dein Rind herein und ich werde es bewachen, so ist, wenn es beschädigt worden ist, jener ersatzpflichtig, und wenn es Schaden angerichtet hat, dieser ersatzfrei. - Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heisst es, [dass wenn er gesagt hat:] bringe dein Rind herein und bewache es, er, wenn es Schaden angerichtet hat, ersatzpflichtig, und wenn es beschädigt worden ist, jener ersatzfrei sei; also nur wenn er gesagt hat, dass er es bewache, ist der Eigentümer des Rinds ersatzpflichtig und der Eigentümer des Hofes ersatzfrei, wenn er aber nichts gesagt hat, so ist der Eigentümer des Hofes ersatzpflichtig und der Eigentümer des Rinds ersatzfrei; demnach hat er stillschweigend die Bewachung übernommen; im Schlußsatz aber heisst es, [dass wenn er gesagt hat:] bringe dein Rind herein und ich werde es bewachen, er, wenn es beschädigt worden ist, ersatzpflichtig, und wenn es Schaden angerichtet hat, ersatzfrei sei; also nur wenn er gesagt hat, dass er es bewachen werde, ist der Eigentümer des

ואמאי הא תם היא אמר רב כמיעד ליפיר על בני אדם כמדות עסקין אי הכי כד קטלא היא אמר רב ורבך דהוה ידקא ונפד שמיאז אמר הא מני הכי יוכי הנריהו היא דאמר תם משלם הכי כיפר עלא אמר רבי יוכי הנלילי היא דאמר כדמי מרפין דאמר קרן כהצד העיקר נוק שרם משום הכא נמי כיפר שרם משום כשדמא לעירא היינו רקמי היה אביו או בנו דתוכי אלא ישמאל מאי אדריא אביו או בנו אפילו אחר נמי אדריא דמידתא קתניו איאם הכנים כדשיית בעל רצח חיוב [כ] איתמר רב אמר דהכנתא כנתא קמא ושמיאל אמר הלכתא כדכיו: תני רבנן כניס שירך ושמיאל הוה הוה הוה פטור כניס שירך ואמי אשמינו הוה הוה הוה פטור הא נפא קשיא אמרת כניס שירך ישמאל הוה הוה הוה פטור כניס דאמי היה שמיאל דהוה בעל השוה ופטור בעל הצד הא כנתא הוה בעל הצד ופטור בעל השוה דהכנתא מקבל עליה נמידתא אימא כופא כניס שירך יאמי אשמינו הוה הוה הוה פטור כניס דאמי היה אמי אשמינו היה דהוה בעל הצד ופטור בעל השוה

M 76 עקב M 77 ונפד יה כד P 75 אי שמיאל B 79 אימיה P 80 אי איתא כנתא קמא עליה נמידתא מי רבן היא דאמי כנתא קמא עליה M 84 דפסיק בת ש רבין כד דא רב אמי אשמינו הא B 85 חכמים

37. Schon beim 1. Mal. Hinsichtlich der gewöhnlichen Hornschädigung wurde oben S. 148 Z. 15 ff. erklärt, wenn das Rind jedesmal nach dem Stossen entflohen ist; wenn es aber in eine Grube gefallen ist, so ist dies nicht möglich. 38. In einem solchen Fall, wo es nicht aus Bosheit geschah, wird das Rind nicht hingerichtet. 39. Diese befinden sich in ihrem eignen Gebiet.

הא סתמא חייב בעל השור ופטור בעל הצר
 דבסתמא לא מקבל עליה נטירותא אתאן לרבי
 דאמר עד שיקבל עליה נטירותא בעל הבית רישא
 רבנן וסיפא רבי אמר רבי אלעזר תברא מי ששנה
 זו לא שנה זו רבא אמר כולה רבנן היא אידי
 דנסיב רישא שמרו תנא סיפא ואני אשמרנו רב
 פפא אמר כולה רבי היא וסבר לה כרבי טרפין
 דאמר קרן בהצר הניזק נזק שלם משלם הלכך אמר
 ליה שמרו לא אקני ליה מקום בהצר והוויא ליה קרן
 בהצר הניזק וקרן בהצר הניזק משלם נזק שלם רא
 אמר ליה שמרו אקנוי אקני ליה מקום בהצר והוויא
 ליה חצר השותפין וקרן בהצר השותפין אינו משלם
 אלא חצי נזק :

Hofs ersatzpflichtig und der Eigentümer
 des Rinds ersatzfrei, wenn er aber nichts
 gesagt hat, so ist der Eigentümer des
 Rinds ersatzpflichtig und der Eigentümer
 des Hofs ersatzfrei; demnach hat er still-
 schweigend die Bewachung nicht über-
 nommen; dies vertritt also die Ansicht
 Rabbis, welcher sagt, nur wenn der Eigen-
 tümer des Hofes die Bewachung über-
 nommen hat. Der Anfangsatz nach den
 Rabbanan und der Schlußsatz nach Rabbi?
 R. Eleazar erwiderte: Geteilt, wer das ei-
 ne lehrte, lehrte das andere nicht. Raba
 erklärte: Das ganze vertritt die Ansicht der
 Rabbanan, da er aber im Anfangsatz lehrt.
 und bewache es, so lehrt er im Schlußsatz:
 und ich werde es bewachen. R. Papa er-
 klärte: Das ganze vertritt die Ansicht Rabbis,
 nur ist er der Ansicht R. Tryphons,
 welcher sagt, dass für die Hornschädigung
 im Gebiet des Geschädigten der ganze
 Schaden zu ersetzen sei; wenn er zu ihm
 gesagt hat, dass er es bewache, so hat er
 ihm keinen Platz in seinem Hof abge-
 treten, somit gilt dies als Hornschädigung
 im Gebiet des Geschädigten, und für die
 Hornschädigung im Gebiet des Geschädig-
 ten ist der ganze Schaden zu ersetzen.

wenn er ihm aber nicht gesagt hat, dass er es bewache, so hat er ihm einen Platz
 in seinem Hof abgetreten, somit gilt dies als Hornschädigung im Gebiet von Teil-
 habern, und für die Hornschädigung im Gebiet von Teilhabern ist nur die Hälfte zu
 ersetzen*.

והיה מתכוין לחבירו והכה את האשה
 יצאו ילדיה פטור מדמי ולדות ואדם שהיה
 מתכוין לחבירו והכה את האשה ויצאו ילדיה משלם
 דמי ולדות כיצד משלם דמי ולדות שמן את
 האשה כמה היא יפה עד שלא ילדה וכמה היא
 יפה משילדה אמר רבן שמעון בן גמליאל אם בן
 משהאשה ילדת משכחת אלא שמן את הולדת
 כמה הן יפין ונותן לבעל ואם אין לה בעל נתן
 לוורשיו היתה שפחה ונטהחברה או גורת פטור :
 גמרא. טעמא דמתכוין לחבירו הא מתכוין

WENN EIN RIND AUF EIN ANDERES GEZIHLT UND EIN WEIB GESTOSSEN HAT UND
 IHM DIE KINDER ABGEGANGEN SIND, SO IST KEIN ERSATZ FÜR DIE KINDER ZU
 ZAHLEN; WENN ABER EIN MENSCH AUF EINEN ANDEREN GEZIHLT UND EIN WEIB GE-
 STOSSEN HAT UND IHM DIE KINDER ABGEGANGEN SIND, SO HAT ER DEN ERSATZ
 FÜR DIE KINDER ZU ZAHLEN. AUF WELCHE WEISE ERFOLGT DER ERSATZ FÜR DIE
 KINDER? -- MAN SCHÄTZE DAS WEIB WIEVIEL ES VOR DER GEBURT WERT WAR UND
 WIEVIEL ES NACH DER GEBURT WERT IST. R. ŠIMŌN B. GAMALIĒL SPRACH: WIE-
 SO DIES, DAS WEIB NIMMT JA NACH DER GEBURT AN WERT ZU! MAN SCHÄTZE
 VIELMEHR, WIEVIEL DIE KINDER WERT WÄREN, UND DIES MUSS ER DEM EHMANN
 ERSETZEN. HAT ES KEINEN EHEMANN, SO ZAHLT ER AN SEINE ERBEN, IST ES EINE
 FREIGELASSENE SKLAVIN ODER EINE PROSELYTIN, SO IST ER ERSATZFREI*

GEMARA. Also nur, wenn es auf ein anderes gezielt hat, wenn aber auf das

40. Wenn er ihm nichts gesagt hat, so ist nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen. 41.
 Wegen der überstandenen Lebensgefahr 42. Da der Schwangeren keine rechtmässigen Erben
 hat, so ist ihr Nachlass Freigut, u wer zuvorkommt, erwirbt ihn

Fol.49

M 86 אלא מסתמא לא קביל M 87 עליו כה ב לשמור
 רישא + B 88 + לשמור M 89 רישא רבנן וסיפא
 רבי M 90 נסיב סיפא נמי אשמו B 91 מקני
 M 92 ברשיה הרבים אינו M 93 היתה M 94
 M 95 ונתקן M 96 נתקן

Weib selbst, so ist der Ersatz für die Kinder zu zahlen, dies wäre also eine Widerlegung der Lehre des R. Ada b. Ahaba, denn R. Ada b. Ahaba sagte, dass auch, wenn das Kind auf das Weib selbst gezielt hat, kein Ersatz für die Kinder zu zahlen sei. R. Ada b. Ahaba kann dir erwidern: auch wenn es auf das Weib selbst gezielt hat, ist kein Ersatz für die Kinder zu zahlen, da er aber im Schlusssatz von dem Fall lehren will, wenn ein Mensch auf einen anderen gezielt hat, weil auch die Schrift von einem solchen Fall spricht⁴³, so lehrt er auch im Anfangssatz von dem Fall, wenn ein Kind auf ein anderes gezielt hat.

P. Papa sagte: Wenn ein Kind eine Skavin niedergestossen hat und ihr die Kinder abgegangen sind, so ist der Wert der Kinder zu ersetzen, da es nichts weiter als eine Eselin beschädigt hat, denn die Schrift sagt, *Nevev hier mit [und] dem* im Volk [äm], das einem Esel gleicht.

ALF WELCHE WEISE ERFOLGT DER ERSATZ FÜR DIE KINDER. WIESO [nur] der Ersatz für die Kinder, es sollte ja heissen: [und] den Mehrwert wegen der Kinder?⁴⁴

Das meint er auch: auf welche Weise erfolgt der Ersatz für die Kinder und den Mehrwert wegen der Kinder? man schätze, wieviel das Weib vor der Geburt wert war und wieviel es nach der Geburt wert ist.

R. ŠIMÓN B. GAMALIELI SPRECHT: WIESO DIES, DAS WEIB NIMMT JA NACH DER GEBURT AN WERT ZU. Was meint er damit? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: das Weib ist ja nicht vor der Geburt mehr wert, sondern nach der Geburt mehr als vor der Geburt; vielmehr schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann. Ebenso wird auch gelehrt: Ein Weib ist ja nicht vor der Geburt mehr wert als nach der Geburt, sondern nach der Geburt mehr als vor der Geburt; vielmehr schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann. Raba erklärte: Er meint es wie folgt: das Weib nimmt ja nicht nur für den, dem sie gebiert, an Wert zu, ohne selbst etwas vom Mehrwert wegen der Kinder zu haben; vielmehr schätze man den Wert der Kinder und zahle ihm an den Ehemann, und den Mehrwert wegen der Kinder teilen sie. Ebenso wird auch gelehrt: R. Šimón

האשה משלם דמי ודמות דמיא תמיא תמיא תמיא דמי
 אדא בן אהבה דאמיליב אדא בן אהבה שיליב
 'שנתכינו לאשה' נמי פטורים מדמי ידנות אמר
 קד רב אדא בן אהבה הוא דהין דאפילי נתכינו
 לאשה נמי פטורים מדמי ידנות יהא דקתני שיה
 שהיה מתכין להכינו אידו דקא בעי המינא
 בנפא איה שהיה מתכין להכינו דהבי בלוב קא
 קתני רישא נמי שיה שהיה מתכין להכינו אמר
 דב נפא שיה שנתה את השפחה יצאי ידיות משום
 דמי ידנות נמי טעמא המינא בעינא הוא דאית
 דאית קא שבי דב פה עב המינא עם המינא
 המינא: כיצ משלם דמי ידנות: דמי ידנות שיה
 ידנות מיכני ליה הכי נמי קאמר כיצ משלם דמי
 ידנות ישבה ידנות שמין את האשה במת היא
 יפה עד שיה ידנה ימנה היא יפה משידנה אמר
 דבי שיעין בי נמינא אם בי משהאשה ידנה
 משדנה: נמי קאמר אמר דב הכי קאמר ימי
 אשה משדנה קודם שיה יהא אשה משדנה
 יאהר שיה יהא קודם שיה אדא שמין את
 היליית ניתנין רבלי לטנא נמי הכי ימי אשה
 משדנה קודם שיה יהא משהר שיה יהא
 אשה משדנה יאהר שיה יהא מקדם שיה
 אדא שמין את היליית ניתנין רבלי דבא אמר
 הכי קתני ימי אשה דמי שיעדית משדנה יאן
 לעצמה משבה ידיות בלוב אדא שמין את היליית
 ניתנין רבלי ישבה ידיות היליית תמיא נמי הכי
 M 97 יב אב א M 98 מ נתכינו B 99 נמי
 P 1 פטור M 2 מדמי ידו B 3 + מעבדא M
 טעם הוא M 4 אמר הוא דמי ידנות בן יעבה M 5 רבא
 אמר B 6 — יאהר משהר שיעדו M 7 — משום בלוב
 ידנות M 8 רבא אמר תק ימי דמי ששאשה ידנות משום ...
 היליית תמיא משדנה רבא את היליית תק רבא אישם ג ימי אשה
 משדנה קודם...ות לבעל תק רבא אישם ג ימי אשה

43. Cf. Ex. 21,22 44 Dies ist eine gewöhnliche Vermögensschädigung, auf die der oben angeführte Schluss nicht anwendbar ist. 45. Gen. 22,5. 46 Die Frau sieht schwanger oder u. kräftiger aus 47 Da es vor der Geburt in Lebensgefahr schwebt

אמר רבן שמעון בן גמליאל ימי אשה ימי שיערה
 משכבת ואין לעצמה שיערה יודות כיום אלא שמין
 נוק בפני עצמי יצרה בפני עצמי ישמין את הודות
 ישתמן לבעל ישיבה ילדות הדיקן קשיא דרבן
 שמעון בן גמליאל ארדון שמעון בן גמליאל לא
 קשיא כאן במסכת כאן בשאינה מסכת ורבן
 האמרי שבה ילדות נמי לבעל מאי בעמא ארדון
 ממשמע שנאמר ויצא ילדה אוי ידע שחיה הנה
 מה תלמוד לומר הנה לימיך עד שבה הדיקן ובעל
 ידון שמעון בן גמליאל האי הנה מאי ארדון ביה
 משעי הנה רבנאמיא וימי אליעזר בן יעקב אמר לעולם
 אימי היום עד שיפנה בנה בית הדיקן אמר רב
 פפא לא תיבא בנה בית הדיקן ממש אלא כל
 הויבא הדיקן ביה שיחמא וילד לאפקי יד הנה
 הילד הנה שפחה ושפחה רבא איתת פטרו
 אמר רבה לא שני אלא שחבא מה בחמי הנה ונת
 הנה דרבין הכול מה בחמי הנה זבה בתו גר'ובין
 דבת הנה זבה בתו בן הנה אבל הכול מה לאחר
 מיתת הנה זבאי לה איהי בנייהו ומיהויב לישומו
 לה פדויהו אמר רב הווא מרי דימי אמי ילדות
 צריי ניהו זבאי בתו אלא איתיה רבעל זבה ליה
 החמא ליתיה לבעל לא מיהויב הנה את האשה
 ייצא ילדות נוק נוק יצרה לאשה וימי ודמות

b. Gamaliel: sagte: das Weib nimmt ja nicht nur für den, dem sie gebiert, an Wert zu, ohne selbst etwas vom Mehrwert wegen der Kinder zu haben; vielmehr schätze man den Schaden besonders und die Schmerzen besonders, ferner schätze man den Wert der Kinder und zahle ihn an den Ehemann, und den Mehrwert wegen der Kinder teilen sie. R. Šimón b. Gamaliel befindet sich ja demnach in einem Widerspruch mit sich selbst? Das ist kein Widerspruch, das eine spricht von einer Erstgebärenden, das andere spricht von keiner Erstgebärenden. Was ist der Grund der Rabbanan, welche sagen, auch der Mehrwert wegen der Kinder gehöre dem Ehemann? Wie gelehrt wird: Wenn es heisst: *und für die Kinder abgehen*, so weiss ich ja, dass von einer Schwangeren gesprochen wird, wozu heisst es *schwanger*? - um dir zu sagen, dass der Mehrwert wegen der Schwangerschaft dem Ehemann gehöre. - Wofür verwendet R. Šimón b. Gamaliel [das Wort] *schwanger*?

Dies verwendet er für folgende Lehre: R. Eliézer b. Jâqob sagte: er ist nur dann ersatzpflichtig, wenn er sie gegen die Geburt

9 M יתעא 10 M שפחה הנה אלא מה 11 M עמד
 12 M — ליע 13 M הנה 14 M הלא
 15 M צי... 16 M — יצא... 17 P זבה ה
 18 M הויבא ביה איתת 19 M — זבה הנה דבמא

gestossen hat. R. Papa sagte: Man glaube nicht, genau gegen die Geburtstelle, sondern, wenn dadurch die Geburt Schaden nehmen kann, nicht aber wenn gegen die Hand oder gegen den Fuss.

IST ES EINE FREIGELASSENE SKLAVIN ODER EINE PROSELYTIN, SO IST ER ERSATZFREI. Rabba sagte: Dies wurde von dem Fall gelehrt, wenn er sie bei Lebzeiten des Proselyten gestossen hat und der Proselyt darauf gestorben ist, denn da er sie bei Lebzeiten des Proselyten gestossen hat, so hat der Proselyt [die Entschädigung] erworben, und sobald der Proselyt stirbt, erwirbt er sie von diesem; wenn er sie aber nach dem Tod des Proselyten gestossen hat, so bleibt sie ihr Eigentum und er muss sie an sie zahlen. R. Hisda sprach: Herr deiner, sind denn die Kinder ein Wertstück, das man erwerben kann? Vielmehr, ist der Ehemann vorhanden, so hat sie ihm der Allbarmerzige zugesprochen, ist der Ehemann nicht vorhanden, so ist dies nicht der Fall. Man wandte ein: Wenn jemand ein Weib geschlagen hat und ihm die Kinder abgegangen sind, so hat er die Entschädigung und das Schmerzensgeld an das Weib und den Wert der Kinder an den Ehemann zu

48. An einer Stelle lehrt er, dass ein Weib nach der Geburt mehr wert ist, u. an der andern spricht er von einem Mehrwert wegen der Kinder, wonach es vor der Geburt mehr wert ist. 49. Erstere ist vor der Geburt weniger wert, da ihre Geburt eine sehr schwere ist u. daher in Lebensgefahr schwebt, letztere ist vor der Geburt mehr wert. 50. Ex 21,22. 51. Es ist also niemand da, der diese Entschädigung einfordern könnte

של גר מן מאן דמחזיק בשטרא אדעתא דארעא
 הוא דמחזיק ובארעא הא לא אחזיק ושטרא נמי לא
 קנה דלאו דעתיה אשטרא או דלכא דעתיה נמי
 אשטרא אמר ליה עני מורו וכו' לצוד על פי
 צלוותיה הוא צריך אמר ליה לצוד ולצוד: אמר
 רבה משכנו של ישראל ביד גר ומת הגר וכו'
 ישראל אחר והחזיק בו מוציאין אותו מינדו מאי
 טעמא כיון דמית ליה גר פקע ליה שעבודית
 משכנו של גר ביד ישראל ומת הגר וכו' ישראל
 אחר והחזיק בו זה קנה כנגד מעותיו וזה קנה את
 השאר ואמאי תקני ליה הצירו ההאמר רבי יוסב
 בר הנינא הצירו של אדם קונה לו שלא מדעתו
 אמרי הכא במאי עסקינן דליתיה כל היבא דאיתא
 לדרידיה דאי בעי מקנא קניא ליה הצירו כל היבא
 דליתיה דאי בעי הוא למיקני לא מצי קני הצירו
 נמי לא קניא והלכתא דליתנהו כהצירו דלא קנה:

scheinen eines Proselyten⁵⁸ Besitz ergreift?
 Wer vom Schuldschein Besitz nimmt, tut
 dies um das Grundstück⁵⁹ zu erwerben, und
 das Grundstück hat er ja nicht in Besitz
 genommen, und auch den Schuldschein
 erwirbt er nicht, da er dies nicht bezweckt
 hat, oder bezweckte er auch den Erwerb
 des Schuldscheins? Dieser erwiderte: Sage,
 Meister, hat er ihn denn zum Verstopfen
 einer Flasche nötig?⁶⁰ Jener entgegnete:
 Freilich, zum Verstopfen.

Rabba sagte: Wenn das Pfand eines
 Jisraëlitin sich im Besitz eines Proselyten
 befunden hat und der Proselyt gestorben ist,
 und darauf ein anderer Jisraëlit gekommen
 und es in Besitz genommen hat, so wird es
 ihm abgenommen, weil mit dem Tod des
 Proselyten sein Anrecht darauf aufgehoben
 worden⁶¹ ist. Wenn das Pfand eines Pro-
 selyten sich im Besitz eines Jisraëlitin be-
 funden hat und der Proselyt gestorben ist,
 und darauf ein anderer Jisraëlit gekommen
 und es in Besitz genommen hat, so hat
 der eine⁶² an diesem den Wert seines Be-
 trags und der andere erwirbt den Rest.

Weshalb denn, sollte es ihm doch sein
 Hof erwerben, denn R. Jose b. Hanina sagte, der Hof eines Menschen erwerbe für
 ihn, auch wenn er es nicht weiss⁶³? Ich will dir sagen, hier wird von dem Fall
 gesprochen, wenn er nicht anwesend ist; wenn er anwesend ist, er also, wenn er es
 wollte, es erwerben könnte, erwirbt es auch sein Hof für ihn, wenn er aber nicht an-
 wesend ist, er also, wenn er es auch wollte, nicht erwerben könnte, erwirbt es auch
 sein Hof nicht für ihn. Die Halakha ist: wenn es⁶⁴ sich nicht in seinem Hof befunden
 hat; er erwirbt es daher nicht

חופר בור ברשות היחיד ופתחו לרשות הרבים
 או ברשות הרבים ופתחו לרשות היחיד



ברשות היחיד ופתחו לרשות אחר חייב
 גמרא, תנו רבנן החופר בור ברשות היחיד
 ופתחו לרשות הרבים חייב וזהו בור האמוד בתורה
 דברי רבי ישמעאל רבי עקיבא אומר הפקיר רשותו
 B 29 אדעיתה M 30 נמי M 31 רבא P 32 בה 33
 B 35 קני + M 34 מקני מצי קני קניא ליה נמי הצ' + B
 ידרידיה P 36 ימקנא M 37 ליה + B 38 דליתנהו M
 כהציר: P 39 לרש M + או + B 40 ברה ר ופתחו ליה י.

WENN JEMAND EINE GRUBE AUF PRIVATGEBIET GRÄBT UND SIE NACH ÖFFENT-
LICHEM GEBIET HIN ÖFFNET, ODER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET UND SIE NACH
PRIVATGEBIET HIN ÖFFNET, ODER AUF PRIVATGEBIET UND SIE NACH EINEM ANDEREN
PRIVATGEBIET HIN ÖFFNET, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Grube auf Privatgebiet
 gräbt und sie nach öffentlichem Gebiet hin öffnet, so ist er ersatzpflichtig; das ist die
 Grube, von der in der Gesetzlehre gesprochen wird — Worte R. Jišmâ'els; R. Âqi-
 ba sagt, wenn man den Besitz des Gebiets und nicht den der Grube aufgegeben hat,

58. Nach seinem Tod. 59. Auf welches der Schuldschein ausgestellt ist 60. Wieso
 sollte er nur den Erwerb des Schuldscheins bezweckt haben. 61. Es geht dann zurück in den
 Besitz des Eigentümers über. 62. Der Gläubiger. 63. Wenn sich in diesem ein herren-
 loser Gegenstand befindet; ebenso sollte in diesem Fall der erste Besitzer das Pfand erwerben. 64.
 Das Pfand. 65. Die Grube ist also sein richtiges Eigentum u. befindet sich auf öffentlichem
 Gebiet.

Syn. 26b
 Men. 17a 81a
 Bm. 7b 13a
 Bb. 76b
 Bm. 11a
 102a 118a
 Hof. 141b

das sei die Grube, von der in der Gesetzlehre gesprochen wird. Rabba sagte: Niemand streitet, ob man wegen einer Grube auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig sei, denn die Schrift sagt: *„wenn jemand [eine Grube] öffnet oder gräbt*, und da man, wenn man wegen des Oeffnens ersatzpflichtig ist, um so mehr wegen des Grabens ersatzpflichtig ist, so besagt dies, dass er nur wegen des Oeffnens und des Grabens verantwortlich⁶⁷ ist; sie streiten nur über eine Grube auf eigenem Gebiet. R. Aqiba ist der Ansicht, man sei auch für eine Grube auf eigenem Gebiet verantwortlich, denn es heisst: *„der Eigentümer der Grube*,⁶⁸ der Allbarmherzige spricht also von einer Grube, die Eigentümer hat; R. Jišmâél aber ist der Ansicht, darunter sei der Eigentümer⁶⁹ des Hindernisses zu verstehen.

— Wie sind nun [die Worte:] das ist die Grube, von der in der Gesetzlehre gesprochen wird, die R. Aqiba gebraucht, zu verstehen⁷⁰. — Dies ist die Grube, mit der die Schrift hinsichtlich der Bezahlung beginnt. R. Joseph sagte: Niemand streitet, ob man wegen einer Grube auf Privatgebiet ersatzpflichtig sei, denn der Allbarmherzige sagt: *der Eigentümer der Grube*, er spricht also von einer Grube, die einen Eigentümer hat; sie streiten nur über eine Grube auf öffentlichem Gebiet; R. Jišmâél ist der Ansicht, man sei auch wegen einer Grube auf öffentlichem Gebiet ersatzpflichtig, denn es heisst: *wenn jemand [eine Grube] öffnet oder gräbt*, und da man, wenn man wegen des Oeffnens ersatzpflichtig ist, um so mehr wegen des Grabens ersatzpflichtig ist, so besagt dies, dass er nur wegen des Oeffnens und des Grabens verantwortlich⁷¹ ist; R. Aqiba aber sagt, beides sei nötig. Würde es der Allbarmherzige nur vom Oeffnen geschrieben haben, so könnte man glauben, dass nur beim Oeffnen das Zudecken genüge, wenn man aber eine gegraben hat, genüge das Zudecken nicht, vielmehr müsse man sie zuschütten; und wenn es der Allbarmherzige nur vom Graben geschrieben hätte, so könnte man glauben, dass man sie nur dann zudecken müsse, wenn man sie selbst gegraben, weil man eine Handlung ausgeübt hat, wenn man aber eine geöffnet, also keine Handlung ausgeübt hat, brauche man sie nicht einmal zuzudecken, so lehrt er uns. — Wie sind nun [die Worte:] das ist die Grube, von der in der Gesetzlehre gesprochen wird, die R. Jišmâél gebraucht, zu verstehen⁷². — Dies ist die Grube, mit der die

ולא הפקיר בורו זהו בור האמור בתורה אמר רבה בבור ברשות הרבים כולו עלמא לא פריגי דמיהויב מאי טעמא אמר קרא בני יפתח וכי יכרה אב על פתחה חייב על בריתה לא כל שבן אלא שעד עסקי פתיחה ועל עסקי בריתה באה לו לא נחלקו אלא בבור ברשותו רבי עקיבא סבר בור ברשותו נמי חייב דכתיב בעל הבור בבור דאית ליה בעלים קאמר רחמנא ורבי ישמעאל סבר בעל התקפה אלא מאי זהו בור האמור בתורה דקאמר רבי עקיבא זהו בור שפתח בו הכתוב תחלה לתשלומין ורב יוסק אמר בבור ברשות היחיד כולו עלמא לא פליגי דמיהויב מאי טעמא בעל הבור אמר רחמנא דאית ליה בעלים עסקינן כי פליגי בבור ברשות הרבים רבי ישמעאל סבר בור ברשות הרבים נמי חייב דכתיב בני יפתח וכי יכרה אב על פתיחה חייב על בריתה לא כל שבן אלא שעל עסקי פתיחה ועל עסקי בריתה באה לו ורבי עקיבא תנהו מיצרך צריכי דאי כתב רחמנא כי יפתח הוה אמינא פותח הוא דסני ליה בכסוי בורה לא כני ליה בכסוי עד דטאוס ליה ואי כתב רחמנא כי יכרה הוה אמינא בריתה הוא דכני כסוי משום דעבר מעשה אבל פותח דלא עבר מעשה אמינא כסוי נמי לא כני קא משמע לן ואלא מאי זהו בור האמור בתורה דקאמר רבי ישמעאל זהו בור

41 M מאי בעל הבור בעל תקפה הוא דקאמר אלא
 B + בבור M 43 בור...דכתיב M 44 פותח
 M 45 בורה M 46 באה לו שעל M 47 אב +
 M 48 אפי

66. Ex. 21,33
 67. Obgleich die Grube nicht sein Eigentum ist.
 68. Ex. 21,34.
 69. Dh. der Urheber.
 70. RJ. schliesst die des RĀ aus, dagegen kann RĀ, die des RJ. nicht ausschliessen, da von einer Grube auf öffentlichem Gebiet nach aller Ansicht in der Schrift gesprochen wird
 71. Cf Note 70 mut. mut

Ex. 21,33
 Ex. 21,34
 Ex. 21,34
 Ex. 21,34

שפתה בו הכתוב תורה לזקן מיתבו החופר בו
 ברשות הרבים ופתחו לרשות היחיד פטור ואם על
 פי שאינו רשאי לעשות בן לפי שאין עינין הלא
 תחת השות הרבים החופר בודות שיחון ימעות
 ברשות היחיד ופתחו לרשות הרבים היום החופר
 בודות ברשות היחיד הסמיכה לרשות הרבים מן
 אלו החופרים לאישון פטור ידני וכו' כי תורה
 מהיום עד שיעשה מנוחה עשה אי עד שיהחוק
 ממקום הרובת ללו אדם ימקום הרובת ללו
 מהמה אדבעה מפתח טעמה דלאישון הא לא
 לאישון היום הא מני בשלמא לובה רישא וכו'
 ישמעאל ישימא וכו' עקבא איה דבם ייבא בשלמא
 טיפא דבני חב' איה רישא מני לא וכו' ישמעאל
 ייה וכו' עקבא איה לך דם ייבא בליה דבני חב'
 היא רישא טיה דפקיה לא רישא ייה בני איה
 ליה איה חטא דאקומתא ליה ייבא ליהני חב'
 לובה מני לא תוקמא בנתיא מדרישא וכו' ישמעאל
 טיפא מני וכו' ישמעאל יעקבא דלאישון הא לא
 לאישון היום מן דאיהו איהו ברשות הרבים
 מיתבו החופר בוד ברשות היחיד ופתחו לרשות
 הרבים היום ברשות היחיד הסמיכה לרשות הרבים
 פטור בשלמא דבני חב' וכו' ישמעאל היא אלא
 ליה ייבא בשלמא רישא וכו' ישמעאל אלא טיפא
 מני לא וכו' ישמעאל ייה וכו' עקבא איה לך
 בחופר לאישון ידבני חב' לני דבן דפר ופתח

Schrift hinsichtlich der Bezahlung beginnt.
 Man wandte ein: Wenn jemand eine Grube auf öffentlichem Gebiet gräbt und sie nach Privatgebiet hin öffnet, so ist er ersatzfrei, obgleich man dies nicht tun darf, denn es ist verboten, unter öffentlichem Gebiet eine Höhle zu graben. Wenn jemand Gruben, Graben und Höhlen auf Privatgebiet gräbt und sie nach öffentlichem Gebiet hin öffnet, so ist er ersatzpflichtig. Wenn jemand eine Grube gräbt auf Privatgebiet das an öffentliches Gebiet anstößt, wie es zum Beispiel beim Graben von Fundamenten geschieht, so ist er ersatzfrei, nach R. Joseph, Jehuda ersatzpflichtig, es sei denn, dass er einen zehn [Handbreiten] hohen Zaun errichtet oder vier Handbreiten von der Stelle, da Menschen oder Tiere gehen sinnerlaubt. Also nur, wenn es zu einem Fundament geschieht, sonst aber ist er ersatzpflichtig. Nach wessen Ansicht, allerdings vertritt nach Rabba der Anfangsatz die Ansicht R. Jismäel's und der Schlußsatz die des R. Aqiba; nach R. Joseph aber ist zwar der Schlußsatz nach aller Ansicht zu erklären, der Anfangsatz aber vertritt ja weder die Ansicht R. Jismäel's noch die des R. Aqiba? — R. Joseph kann dir erwidern, das Ganze ist nach aller Ansicht zu erklären, denn der Anfangsatz spricht von dem Fall, wenn er weder den Besitz seines Gebiets noch den seiner Grube abgegeben hat. R. Aqiba sagt: Da du sie nach R. Joseph nur nach einer Ansicht erklärt hast, so braucht sie auch nach Rabba nicht verschiedener Tannaim, d. h. zu werden; wenn der Anfangsatz die Ansicht R. Jismäel's vertritt, so vertritt auch der Schlußsatz die Ansicht R. Jismäel's, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn er das öffentliche Gebiet erweitert hat, daher ist er nur dann [frei], wenn dies in einem Fundament geschah, wenn aber nicht, so ist er ersatzpflichtig. Man wandte ein: Wenn jemand eine Grube auf Privatgebiet gräbt und sie nach öffentlichem Gebiet hin öffnet, so ist er ersatzpflichtig; wenn aber auf Privatgebiet, das an öffentliches Gebiet anstößt, so ist er ersatzfrei. Einleuchtend ist es nun nach Rabba, denn das ganze vertritt die Ansicht R. Jismäel's, nach R. Joseph aber vertritt zwar der Anfangsatz die Ansicht R. Jismäel's, der Schlußsatz aber vertritt ja weder die Ansicht R. Jismäel's noch die des R. Aqiba? — Er kann dir erwidern: wenn er sie in einem Fundament gräbt, also nach aller Ansicht

M 47. דרובי פטור M 50. איהו חב' M 51. מני לא M 52. חב' M 53. חב' M 54.

Joseph kann dir erwidern, das Ganze ist nach aller Ansicht zu erklären, denn der Anfangsatz spricht von dem Fall, wenn er weder den Besitz seines Gebiets noch den seiner Grube abgegeben hat. R. Aqiba sagt: Da du sie nach R. Joseph nur nach einer Ansicht erklärt hast, so braucht sie auch nach Rabba nicht verschiedener Tannaim, d. h. zu werden; wenn der Anfangsatz die Ansicht R. Jismäel's vertritt, so vertritt auch der Schlußsatz die Ansicht R. Jismäel's, denn hier handelt es sich um den Fall, wenn er das öffentliche Gebiet erweitert hat, daher ist er nur dann [frei], wenn dies in einem Fundament geschah, wenn aber nicht, so ist er ersatzpflichtig. Man wandte ein: Wenn jemand eine Grube auf Privatgebiet gräbt und sie nach öffentlichem Gebiet hin öffnet, so ist er ersatzpflichtig; wenn aber auf Privatgebiet, das an öffentliches Gebiet anstößt, so ist er ersatzfrei. Einleuchtend ist es nun nach Rabba, denn das ganze vertritt die Ansicht R. Jismäel's, nach R. Joseph aber vertritt zwar der Anfangsatz die Ansicht R. Jismäel's, der Schlußsatz aber vertritt ja weder die Ansicht R. Jismäel's noch die des R. Aqiba? — Er kann dir erwidern: wenn er sie in einem Fundament gräbt, also nach aller Ansicht

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand [einen Brunnen] gegraben oder geöfnet und

72. Es ist sein Gebiet, in dem er dazu betugt ist. 73. Wenn er die Stelle, auf welcher er die Grube gegraben, zum öffentlichen Gebiet arroundirt hat, er hat also die Grube auf öffentlichem Gebiet gegraben.

ihm dem Publikum übergeben hat, so ist er ersatzfrei, wenn er aber einen gegraben oder geöffnet und ihm dem Publikum nicht übergeben hat, so ist er ersatzpflichtig. So pflögte es auch Nehonja der Brunnengräber zu machen; er grub oder öffnete sie⁷⁴ und übergab sie dem Publikum. Als die Weisen davon hörten, sprachen sie: Dieser hat diese Halakha gehalten. Diese und weiter keine!? Sage: auch diese Halakha.

Die Rabbanan lehrten: Einst fiel die Tochter Nehonja des Brunnengräbers in einen grossen Brunnen. Da teilte man es R. Hanina b. Dosa mit⁷⁵. In der ersten Stunde sprach er zu ihnen: Friede, in der zweiten sprach er zu ihnen: Friede, in der dritten sprach er zu ihnen: sie ist bereits heraufgekommen. Als man sie darauf fragte, wer sie heraufgebracht habe, erwiderte sie: Ein männliches Schaf, das von einem Greis geführt wurde, kam zu mir heran. Darauf sprachen sie zu ihm: Bist du denn ein Prophet? Er erwiderte ihnen: Ich bin weder ein Prophet noch Sohn eines Propheten, aber ich sagte mir wie folgt: sollte denn an einem Werk, mit dem dieser Fromme sich abmüht, sein Kind verunglücken. R. Aha sagte: Dennoch starb seine Tochter vor Durst. Es heisst nämlich: *Rings um ihn stürmt es gewaltig*, dies lehrt, dass es der Heilige, gebenedeiet sei er, mit seiner Umgebung haargenau nimmt.

R. Nehonja entnimmt dies aus folgendem: *Gott ist schrecklich im Rat der Heiligen und tadellos für alle, die ihn umgeben*.

R. Hanina sagte: Wer da sagt, der Heilige, gebenedeiet sei er, sei übersehend, dessen Leben werde übersehen, denn es heisst: *Er ist ein Fels, vollkommen ist sein Tun, denn Recht sind alle seine Wege*.

R. Hana, nach anderen, R. Šemuél b. Naḥmani, sagte: Es heisst: *Langmütig bei den Zornen*⁷⁶, es heisst aber nicht: langmütig im Zorn, er ist langmütig Frommen und Frevlern gegenüber.

Die Rabbanan lehrten: Man soll nicht Steine aus seinem Gebiet nach öffentlichem Gebiet wegräumen. Einst räumte ein Mann Steine aus seinem Gebiet nach öffentlichem Gebiet. Da kam ein Frommer heran und sprach zu ihm: Wicht, weshalb räumst du die Steine aus einem Gebiet, das dir nicht gehört, in ein Gebiet, das dir gehört!? Da

ומסר לרבים פטור חפז ופתח ולא מסר לרבים חייב וכן מנחנו של נחוניא הוצר כבודות שיחין ומעורת שחיה הוצר ופותח ומסר לרבים וכששמעו חכמים בדבר אמרו קיים זה הלכת זו הלכה זו תנו לא אלא אימא אף הלכת זו: תני רבנן מעשה כבתו של נחוניא הוצר שיחין שנפלה דבורה גדולה באו והודיעו את רבי חנינא בן דוסא שעה ראשונה אמר להם שלום שניה אמר להם שלום שלישית אמר להם עלתה אמרו לה מי העליך אמרה להם ובר של החלים נזרבין לי וקין אחד מנהיגו אמרו יי נביא אתה אמר להם לא נביא אנכי ולא בן נביא אנכי אלא כך אמרתו דבר שאיתו צדיק מצטער בו וכשל בו ורעו אמר רבי אהא אף על פי בן ימיתה בני כצמא שנאמר וסביביו נשערה מיד מלמד שהקדוש ברוך הוא מדקדק עם סביביו אפילו בחוט השערה רבי נחוניא אמר מהבא אל נערין כבוד קדשים רבה ונזרא על כל סביביו: אמר רבי חנינא כל האימר הקדוש ברוך הוא ותמן הוא יותרו חיוו שנאמר הצור תמים פעלו בו כל הרבו משפט: אמר רבי הנא ואיתומא רבי שמואל בר נחמני מאי דכתיב אך אפים ולא כתיב אך אף אך אפים לצדיקים ולרשעים: תנו רבנן לא יסקל אדם מרשותו לרשות הרבים מעשה באדם אחד שהיה מסקל מרשותו לרשות הרבים ומצאו הכיד אחד אמר לו ריקה בפני מה אתה מסקל מרשות שאינה שלך לרשות שלך לנלג עליו לימים

M 54 מיר M 55 ומע P 56 ופתח ומסר
 M 57 כשכא דבר אצל חכמים M 58 הלכת...
 M 59 ה M 60 ה M 61 ה M 62 ה
 בתי P 63 העליך M 64 ה היא B 65 ה
 בני P 66 נשערה M 67 הניא M 68 הניא
 M 69 הניא M 70 ה

74 Brunnen für die Wallfahrer. 75 Damit er für sie bete. 76 Ps. 50,3. 77. Das W נשערה (stürmen) wird von נערך Ha'ar abgeleitet. 78. Ps. 89,8. 79. Dt. 32,4. 80 Ex 34,6 81. אפיס, im Dual.

נצרך למכור שדהו והיה מהלך באותו רשות הרבים ונכשל באותן אבנים אמר יפה אמר לי אותו חסיד מפני מה אתה מסקל מרשות שאינה שלך לרשות שלך:

ח'פ"ב בור ברשות הרבים ונפל לחוכו שור [v.2] או חמור חייב אחר החופר בור שוח ומערה הרצון ונעיצו חייב אם כן למה נאמר בור °מה בור שיש בו כדי להמית עשרה טפחים אף כל שיש בו כדי להמית עשרה טפחים הוה פחותין מעשרה טפחים ונפל לחוכו שור או חמור ומת פטור ואם הווק בו חייב:

גמ'א אמר רב בור שהייתה עליו תורה לחבלו ולא לחבטו אלמא קסבר חבטת קרקע עולם הוא דמוקא ליה ושמואל אמר לחבלו וכל שכן לחבטו ואם תאמר לחבטו אמרת תורה ולא לחבלו תורה העידה על הכור ואפילו בלא ספוגין של צמר מאי בינייהו איכא בינייהו דעבד גובה ברשות הרבים לרב אנוכה לא מיחייב לשמואל אנוכה נמי מיחייב מאי טעמא דרב דאמר קרא ונפל עד שיפול דרך נפיתה ולשמואל ונפל כל דהו משמע תנן אם כן למה נאמר בור מה בור שיש בו כדי להמית עשרה טפחים אף כל שיש בו כדי להמית עשרה טפחים כשלא לשמואל אף כל לאתויי גובה אלא לרב אף כל לאתויי מאי לאתויי חרצין ונעיצין

lachte er über ihn. Nach Verlauf von Tagen geriet der Mann in die Notlage, sein Feld zu verkaufen, und als er darauf in jener Strasse ging, strauchelte er an diesen Steinen. Da sprach er: Jener Fromme hatte Recht, als er zu mir sprach: weshalb räumst du die Steine aus einem Gebiet, das dir nicht gehört, in ein Gebiet, das dir gehört.

WENN JEMAND EINE GRUBE AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET GEGRABEN HAT UND EIN RIND ODER EIN ESEL IN DIESE GEFALLEN IST, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. ER IST SCHULDIG, EINERLEI OB ER EINE GRUBE, EINEN GRABEN, EINE HÖHLE, EINE VERTIEFUNG ODER EINE RINNE GEGRABEN HAT. WESHALB WIRD DEMNACH VON EINER GRUBE GESPROCHEN? — WIE EINE GRUBE ZEHN HANDBREITEN TIEF IST UND GEEIGNET IST DEN TOD HERBEIZUFÜHREN, EBENSO AUCH ALLES ANDERE, WENN ES ZEHN HANDBREITEN TIEF IST UND GEEIGNET IST, DEN TOD HERBEIZUFÜHREN. WENN SIE WENIGER ALS ZEHN HANDBREITEN TIEF SIND UND EIN RIND ODER EIN ESEL DA HINEINGEFALLEN UND VERENDET SICH, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG.

M 71 אוחו אדם ומכר את שדהו חייב M 72 חייב M 73
M 74 רבנא M 75 אנוכיה (ובן M 76 ישנו אבני נפול

WURDEN SIE BESCHÄDIGT, SO SIND ER ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. Rabh sagte: bei der Grube hat ihn die Gesetzlehre ersatzpflichtig gemacht nur für die Stückluft, nicht aber für den Schlag; er ist der Ansicht, die Schädigung durch den Schlag kommt von der herrenlosen Erde; Šemuél aber sagt: für die Stückluft und um so mehr für den Schlag. Wenn man aber glauben wollte, die Gesetzlehre habe ihn nur für den Schlag und nicht für die Stückluft ersatzpflichtig gemacht, so hat sie bekundet, dass dies auch von einer Grube gelte, die mit Wollflocken gefüllt ist. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn man eine Anhöhe auf öffentlichem Gebiet errichtet hat: nach Rabh ist man wegen der Anhöhe nicht ersatzpflichtig, nach Šemuél ist man auch wegen der Anhöhe ersatzpflichtig. Was ist der Grund Rabhs? Die Schrift sagt: *und hineinfällt*, nur wenn es hineinfällt.

Und Šemuél? *Und hineinfällt*, jede Art des Fallens. Es wird gelehrt: Weshalb wird demnach von einer Grube gesprochen? wie eine Grube zehn Handbreiten tief ist und geeignet ist, den Tod herbeizuführen, ebenso auch alles andere, wenn es zehn Handbreiten tief ist und geeignet ist, den Tod herbeizuführen; allerdings schliessen nach Šemuél [die Worte] "alles andere" eine Anhöhe ein, was aber schliessen nach Rabh [die Worte] "alles andere" ein? Sie schliessen Vertiefungen und Rinnen ein. - Ver-

82. Erstere kommt von selbst, den letzteren dagegen hat der Eigentümer herbeigeführt. Die Schrift spricht von einer Grube allgemein. 83. Ex 21,33

tiefungen und Rinnen werden ja ausdrücklich gelehrt!? - Zuerst lehrt er allgemein, nachher nennt er sie besonders.

Wozu brauchen sie alle besonders gelehrt zu werden? Dies ist nötig; würde er es nur von der Grube gelehrt haben, so könnte man glauben, nur bei einer solchen ist bei einer Tiefe von zehn [Handbreiten] Stickluft vorhanden, weil sie klein und rund ist, ein Graben aber habe bei zehn Handbreiten keine Stickluft; würde er es nur von einem Graben gelehrt haben, so könnte man glauben, nur ein Graben habe bei zehn [Handbreiten] Stickluft, weil er klein ist, eine Höhle aber, die ausgetieft ist, habe bei zehn [Handbreiten] keine Stickluft; würde er es nur von einer Höhle gelehrt haben, so könnte man glauben, nur eine Höhle habe bei zehn [Handbreiten] Stickluft, weil sie überdeckt ist, Vertiefungen aber, die nicht überdeckt sind, haben bei zehn [Handbreiten] keine Stickluft; würde er es nur von Vertiefungen gelehrt haben, so könnte man glauben, nur Vertiefungen haben bei zehn [Handbreiten] Stickluft, weil sie oben nicht breiter sind als unten, Rinnen aber, die oben breiter sind als unten, haben bei zehn [Handbreiten] keine Stickluft; daher sind sie alle nötig. Es wird gelehrt: Wenn sie weniger als zehn Handbreiten tief sind und ein Rind oder ein Esel da hineingefallen und verendet sind, so ist er ersatzfrei; wurden sie beschädigt, so ist er ersatzpflichtig; wenn da ein Rind oder ein Esel hineingefallen und verendet ist, so ist er ja wahrscheinlich deshalb ersatzfrei, weil kein [genügender] Schlag vorhanden ist!? -- Nein, weil sie keine Stickluft haben⁵⁵. -- Wieso ist er demnach, wenn sie sich beschädigt haben, ersatzpflichtig, sie haben ja keine Stickluft!? Ich will dir sagen, sie haben nicht genügend Stickluft für den Tod wol aber genügend für eine Beschädigung.

Einst fiel ein Rind in eine Bewässerungsgrube⁵⁶, und der Eigentümer schlachtete es. Da erklärte es R. Nahman als rituell ungenießbar. Darauf sprach R. Nahman: Wenn der Eigentümer dieses Rinds einen Kab Mehl⁵⁷ genommen hätte und ins Lehrhaus gegangen wäre, um zu lernen, dass wenn es vierundzwanzig Stunden⁵⁸ gelebt hat, es rituell genießbar sei, so würde er sein Rind, das viele Kab wert war, nicht verloren haben. R. Nahman ist also der Ansicht, auch bei weniger als zehn [Hand-

הריוצין ונעיצין¹ בהדיא קתני להו תני והדר מפרש והני בולחו דקתני למה לי צייבא דאי תנא ביה הוה אמינא² עשרה הוא דאית ביה הכלא משים הקטין וצייבא אבל שיה דאריך אמינא בעשרה לית ביה הכלא ויאי תנא שיה הוה אמינא שיה עשרה הוא דאית ביה הכלא משים הקטין אבל מערה דמרכבא אמינא בעשרה לית בה הכלא ויאי תני מערה הוה אמינא מערה הוא דאית בה הכלא משים דמטללא אבל הריוצין דלא מטללי אמינא בעשרה לית בה הכלא ויאי תנא הריוצין הוה אמינא הריוצין עשרה הוא דאית בהו הכלא משים דלית בהו רוחא מלעיל מפי מתתאי אבל נעיצין דרוחיה מלעיל מפי מתתאי אמינא בעשרה לית בהו הכלא קא משמע לן תנן הוה פתותין בעשרה מפחים ונפל לתוכו שור או חמור ומת פטור ואם הוזק בו חייב נפל לתוכו שור או חמור ומת פטור מאי מעבא לאי משים דלית ביה חבטה לא משים דלית ביה הכלא אי תני אם הוזק בו חייב הא לית ביה הכלא אמרי אין הכלא לכותה ויש הכלא לזנקין³ ההוא תורה הנפל לאריתא דדלאי שחטיה מריה טרפיה רב נחמן אמר רב נחמן אי שקל מריה דהאי תורה קבא דקמחא וזול תנא בו מדרשא אם שהה מעת לעת כשירה לא אפסדיה לתורה דשנה כמה קבי אלמא קמבר רב נחמן יש חבטה בפחות בעשרה איתוביה

M 77 + הא B 78 + בור M 79 + קב 4 P 80 אמינא בעש דמרכבא לית בה B 81 + בערה M 82 בהו P 83 דלית בה רוחא M דא חמור M 84 חב' M 85 היתה M 86 + ושחטה B 87 היתה M 88 קבי

55. Und um so weniger kann in dieser ein totbringender Schlag herbeigeführt werden 86. Dass איתא eine Aramäisierung des hebr. יאי ist, liegt klar auf der Hand; es ist kaum begreiflich, wieso es LEVY (N.H.A. i.p. 175 aus dem Griechischen ableitet 87. Als Proviant. 88. Nach einem Sturz

רבא לרב נחמן היו פחותין מעשרה טפחים ונפל לתוכו שור או חמור ומת פטור כיואי טעמא לאו משום דלית ביה חבטת⁸⁸ לא משום דלית ביה הכלא⁸⁹ או הכי הווק בן הויב הא לית ביה הכלא⁹⁰ אמרו אין הכל למיתה ויש הכל לנזקין איתוביה בית⁹¹ הפקילה היה גבוה שתי קומות ונתני עלה וקומה שלו הרי כאן שלש⁹² ואי סלקא דעתך יש חבטה בפחות מעשרה למה לי כולי האי וולטעמיך נעביד עשרה אלא⁹³ כרב נחמן דאמר רב נחמן אמר רבה בר אבהו אמר קרא ואתחבת להעך כמוך ברור דו מיתה ופה אי הכי נגבה טפי משום דמינוול איתוביה כי יפל הנפל מינו מינו ולא כתוכו מינד היתה רשות הרבים גבוה מינו מעשרה טפחים ונפל לתוכו פטור עמוקה מינו עשרה טפחים ונפל לתוכו לתובה חייב ואי סלקא דעתך יש חבטה בפחות מעשרה למה לי עשרה אמר ליה שאני בית דכל פחות מעשרה לאו בית הוא אי הכי השתא נמי דהוי מאבראי עשרה דל מינית תקרה ומעובה מגואי לא הוי עשרה אלא כגון דהוי תק מגואי אי הכי כי לא הוי נמי מאבראי עשרה

B אמרי M 90 אב + M 89 א + M 88 אמר ליה אין M 91 ות ע + M 92 קומת M 95 P 93 דעתא M 94 | + ליעבד פחות מעשרה | M 95 כרן ד M 96 ניגבה M 97 לתוכו M 98 ע ט מתוכה M 99 P 1 מבראי B 2 א ל כגון דהק.

breiten] werde ein [tötlicher] Schlag herbeigeführt. Raba wandte gegen R. Nahman ein: Wenn sie weniger als zehn Handbreiten tief sind und ein Rind oder ein Esel da hineingefallen und verendet sind, so ist er ersatzfrei; wahrscheinlich doch, weil in solchen kein [genügender] Schlag vorhanden ist!? - Nein, weil in solchen keine Stieckluft vorhanden ist. - Wieso heisst es demnach, dass wenn sie beschädigt worden sind, er ersatzpflichtig sei, solche haben ja keine Stieckluft!? - Ich will dir sagen, sie haben nicht genügend Stieckluft, um den Tod herbeizuführen, wol aber um eine Schädigung herbeizuführen. Er wandte ferner gegen ihn ein: Der Steinigungsraum war zwei Mann hoch⁸⁸, und hierzu wird gelehrt, zu diesen komme noch seine eigene Höhe hinzu, das sind also drei; wozu ist nun eine solche Höhe nötig, wenn man sagen wollte, auch bei weniger als zehn [Handbreiten] werde ein [tötlicher] Schlag herbeigeführt!? - Auch nach deiner Ansicht ist ja einzuwenden: sollte man ihm zehn [Handbreiten] hoch gemacht haben!? Vielmehr ist dies nach R. Nahman

zu erklären; denn R. Nahmann sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt: *Du sollst deinen Nächsten lieben w. dich selbst*, wähle für ihn einen leichten Tod⁸⁹. - Demnach sollte man ihn noch höher errichtet haben!? - Er würde verunstaltet werden. Er wandte ferner gegen ihn ein: *Wenn jemand von diesem herunterfallen soll*, nicht aber in dieses. Wenn nämlich die Strasse zehn Handbreiten höher ist, so dass man aus dieser auf [das Dach] fallen kann, so ist er frei⁹⁰, wenn sie aber zehn Handbreiten tiefer ist, so dass man [vom Dach] auf diese fallen kann, so ist er verpflichtet. Wozu sind nun zehn [Handbreiten] erforderlich, wenn man sagen wollte, auch bei weniger als zehn werde ein [tötlicher] Schlag herbeigeführt!? Dieser erwiderte: Anders ist es bei einem Haus, denn weniger als zehn [Handbreiten] ist es kein Haus mehr⁹¹. - Demnach ist es ja auch jetzt⁹² keines, denn wenn es auch draussen zehn [Handbreiten] hoch ist, von innen aber sind es ja keine zehn, da das Gebälk und der Estrich abzuziehen sind!? - Wenn er es von innen ausgetieft hat. Demnach kann es doch auch wenn es von aussen keine zehn [Handbreiten] hat, von

89. Diese Gruben waren 6 Handbreiten tief hinabgestossen; cf. Bd. vij S. 189 Z. 11 ff. 90. Der Delinquent wurde von dieser Anhöhe hinabgeschlagen tot liegen bleibe. 91. Lev. 19,18. 92. Dass er beim Niederschlagen tot liegen bleibe. 93. Dt. 22,8. 94. Einem Haus, dessen Dach kein Geländer hat. 95. Der Hausbesitzer braucht kein Geländer am Rand der Strasse zu errichten, damit man nicht auf das Haus falle. 96. Bei einem solchen findet die Verpflichtung zu einem Geländer überhaupt nicht statt, da die Schrift nur von einem "Haus" spricht 9. Selbst wenn es 10 Handbreiten hoch ist.

innen zehn haben, wenn er es nämlich noch mehr ausgetieft hat? Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Nahmans: vom Bauch des Rinds bis zur Erde sind vier [Handbreiten], die Bewässerungsgrube hat sechs [Handbreiten], das sind also zehn, es ergibt sich somit, dass der Niederschlag von einer Höhe von zehn [Handbreiten] erfolgt. - Wieso heisst es demnach in unsrer Mišnah: wie eine Grube zehn Handbreiten tief ist und geeignet ist, den Tod herbeizuführen, ebenso auch alles andere, wenn es zehn Handbreiten tief ist und geeignet ist, den Tod herbeizuführen, auch sechs sind ja ausreichend? Ich will dir sagen, die Mišnah spricht von dem Fall, wenn es in die Grube hineinragt.

אין eine Grube zwei Teilhabern gehört und der eine vorübergeht und sie nicht zudeckt und der andere ebenfalls vorübergeht und sie nicht zudeckt, so ist der andere ersatzpflichtig.

תו פלוגא Wieso kann eine Grube zwei Teilhabern gehören; allerdings kann es nach R. Aqiba, welcher sagt, man sei für eine Grube auf eigenem Gebiet ersatzpflichtig, vorkommen, wenn nämlich der Hof samt der Grube beiden gehörte und sie den Besitz des Hofes nicht aber den der Grube aufgegeben haben; wenn wir aber annehmen, man sei für eine Grube auf eigenem Gebiet nicht verantwortlich, so kann man ja nur für eine auf öffentlichem Gebiet verantwortlich sein, wieso kann nun eine Grube auf öffentlichem Gebiet zwei Besitzer haben? Wenn sie einen Boten beauftragt haben, für sie eine Grube zu graben und er dies getan hat, so giebt es ja keinen Boten für eine verbotene Handlung⁹⁷; und wenn der eine fünf und der andere fünf [Handbreiten] gegraben hat, so ist ja die Tätigkeit des ersteren aufgehoben worden; dies kann zwar nach Rabbi hinsichtlich der Schädigung vorkommen, wieso aber kann dies nach Rabbi hinsichtlich des Tods und nach den Rabbanan sowohl hinsichtlich des Tods als auch hinsichtlich der Schädigung vorkommen? R. Johanan erwiderte: Wenn sie zusammen den [letzten] Erdklumpen herausgenommen und sie auf zehn [Handbreiten] ergänzt haben. Was ist das für [ein Streit zwischen] Rabbi und den Rabbanan? — Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Grube

משפחה לה דהוי מוואי עשרה בנין דקא בה טפי אלא היינו מעמא דרב נהמן כברי מבריא דתורה לארעא כמה הוי ארבעא אריות דדראי כמה הוי ביתא הא עשרה אישתכח דבי לקא מהבט מעשרה הוא דקא מהבט אלא מתנתין דקמי מת בור ישחא כרי להביט עשרה טפחים אף כל שיש בו כדי להביט עשרה טפחים בשחא נמי כתיב אמרי מתנתין האיגודר לבורו

ור של שני שותפין עבר עלי הראשון ולא כסחו והשני ולא כסחו השני הייב

נכדא, אמרו בור של שני שותפין הייב משפחה לה הנחא אי כבדא לן ברי עקבא דאמר בור ברשותו הייב משפחה לה כהני של שניהם ובור של שניהם והפקירו רשותן ולא הפקירו בורן אלא אי כבדא לן בור ברשותו פטור הייב משפחה לה דהייב עליה ברשות הרבים כדשית הדבים בור של שני שותפין הייב משפחה לה אי דשוו שליח תרווייהו ואמרי ליה זיל ברי לן זיל ברת להו אין שליח לדבר עבירה ואי דבדה האי חמישה והאי חמישה נכחלקו להו מעשה ראשון הנהא לרבי לנזקין משפחה לה אלא לרבי לביתה ירבנן בין לביתה בין לנזקין הייב משפחה לה אמר רבי יוחנן בנין שעקר שניהם הוליא בבת אחת והשלימה לעשרה מאי רבי ומאי רבנן דתניא

M 5 מרבט מעשרה קא - M 4 אברי V 7 איגודרו + M 6 מרבט מעשרה קא - M 3 מרבט מעשרה קא - M 4 אברי V 7 איגודרו + M 6 מרבט מעשרה קא - M 3 מרבט מעשרה קא - M 4 אברי V 7 איגודרו + M 6 מרבט מעשרה קא - M 3 מרבט מעשרה קא - M 4 אברי V 7 איגודרו + M 6 מרבט מעשרה קא - M 3

97 Wenn das Tier liegend hineingefallen ist; in diesem Fall ist nur eine 10 Handbreiten tiefe Grube tödlich. 98. Wenn jemand einen anderen beauftragt, eine verbotene Handlung zu begehen, u. er es tut, so ist dieser strafbar u. nicht der Beauftragende. 99 Der in einem solchen Fall für eine nicht tödliche Schädigung beide verantwortlich macht.

פד. 11^a אחד החופר בור תשעה ובא אחר והשלימה לעשרה
 האחרון חייב רבי אימר אחד אחרון למיתה ואחד שניהם
 לזקין מאי טעמא דרבנן דאמר קרא כי יפתח וכי
 יכרה אם על פתיחה חייב על כרייה לא כל שכן
 אלא להביא מורה אחר כורה שסילק מעשה ראשון
 ורבי אמר דך הנהו מיצרך צריכי כדאמרין ורבנן נמי
 מיצרך צריכי אלא הוינו טעמא דרבנן אמר קרא כי
 יכרה איש בור אחד ולא שנים ורבי ההוא מבני ליה
 כי יכרה איש בור ולא שור בור ורבנן תרי איש
 בור כתיבי ורבי אידי דכתב האי כתב האי וממאי
 דלחזיבי בתרא דלמא לחזיבי קמא לא סלקא דעתך
 דאמר קרא והמת יהיה לו ההוא דקא עביד מיתה
 והאי והמת יהיה לו מבני ליה לכדבא דאמר
 רבא שיר פסולי המוקדשין שנפל לבור פטור
 שנאמר והמת יהיה לו כמו שהמת שלו אמרי ולא
 מטילא שמעת מינה דבתהוא דעביד מיתה עסקין
 תנו רבנן אחד החופר בור עשרה ובא אחר והשלימה
 לעשרים ובא אחר והשלימה לשלשים כולן חייבין
 ורבינתי אחד החופר בור עשרה ובא אחר וסייד
 וכייד האחרון חייב לימא הא רבי הא רבנן אמר

von neun [Handbreiten] gegraben und ein
 anderer gekommen und sie auf zehn er-
 gänzt hat, so ist der andere ersatzpflichtig.
 Rabbi sagt, der andere bei einem Todes-
 fall, und beide bei einer Schädigung. --
 Was ist der Grund der Rabbanan? -- Die
 Schrift sagt: *Wenn jemand [eine Grube] öff-
 net oder gräbt*, und da man, wenn man we-
 gen des Oeffnens ersatzpflichtig ist, um
 so mehr wegen des Grabens ersatzpflich-
 tig ist, so schliesst dies den Fall ein, wenn
 einer das Graben des anderen fortsetzt, er
 hat dadurch die Tätigkeit des ersteren auf-
 gehoben. -- Und Rabbi!? -- Er kann dir
 erwidern: dies ist nötig, wie wir bereits
 gesagt haben". Auch nach den Rabbanan
 ist es ja dieserhalb nötig!? -- Vielmehr, fol-
 gendes ist der Grund der Rabbanan: die
 Schrift sagt: *wenn jemand eine Grube gräbt*,
 einer und nicht zwei. Und Rabbi!? --
 Hieraus entnimmt er folgendes: *wenn j-*

10 M 15 כי M 14 וחייב + M 13
 P דקא M 17 מי שהמת שלו יצא זה שאין המת שלו ולא

wenn j-
 nicht aber wenn

ein Rind eine Grube gräbt. -- Und die Rabbanan!? -- [Die Worte] *jemand eine Grube* kommen zweimal vor. -- Und Rabbi!? -- Da sie bei dem einen¹⁰⁰gebraucht werden, so werden sie auch beim anderen¹⁰²gebraucht. -- Woher, dass dies darauf hindeutet, dass der andere ersatzpflichtig ist, vielleicht darauf, dass der erste ersatzpflichtig ist!? Dies ist nicht einleuchtend, denn die Schrift sagt: *und das tote soll ihm gehören*, dem, der den Tod herbeigeführt hat. -- Aber [die Worte:] *und das tote soll ihm gehören*, sind ja für eine Lehre Rabas nötig; denn Raba sagte, dass wenn ein für das Heiligtum unbrauchbar gewordenes Rind¹⁰³in eine Grube gefallen ist, der Eigentümer ersatzfrei sei, denn es heisst: *und das tote soll ihm gehören*, nur wenn das tote ihm [unbeschränkt] gehört¹⁰⁴? Ich will dir sagen, es ist ja auch selbstverständlich, dass hier von dem gesprochen wird, der den Tod herbeigeführt hat¹⁰⁵.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Grube von zehn [Handbreiten] gegraben und darauf ein anderer gekommen ist und sie auf zwanzig ergänzt und darauf ein dritter und sie auf dreissig ergänzt hat, so sind sie alle ersatzpflichtig. -- Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand eine Grube von zehn [Handbreiten] gegraben und ein anderer gekommen ist und sie ausgekalkt und angestrichen¹⁰⁶ hat, so ist der andere ersatzpflichtig. Es wäre also anzunehmen, dass die eine Lehre die Ansicht Rabbis und die andere die der Rabbanan ver-

100. Ex. 21,33. 101 Cf. ob. S. 181 Z. 1 ff. 102 Beim Graben, bezw. Oeffnen.
 103 ZBs. ein Erstgeborenes od. ein Opfertier, das ein Gebrechen bekommen hat. 104 Dies ist bei einem solchen mehrt der Fall, man darf es zBs. nicht den Hunden vorwerfen. 105.
 Es ist also beides zu entnehmen 106. Dadurch wurde die Grube enger u. die Luft schlechter.

tritt. R. Zebid erwiderte: Beide vertreten sie die Ansicht der Rabbanan, denn die Rabbanan sind der Ansicht, dass der letzte schuldig sei nur in dem Fall, wenn der erste die den Tod herbeiführende Tiefe nicht gegraben hat, wenn aber der erste die den Tod herbeiführende Tiefe gegraben hat, geben auch die Rabbanan zu, dass alle ersatzpflichtig sind. Aber beim Fall vom Auskalken und Anstreichen hat ja der erste die den Tod herbeiführende Tiefe gegraben, dennoch lehrt er, dass der letzte ersatzpflichtig sei!¹⁰⁷

Ich will dir sagen, diese spricht von dem Fall, wenn sie nicht genügend Stickluft hatte, um den Tod herbeizuführen, und der andere die den Tod herbeiführende Stickluft hinzugefügt hat. Manche lesen: R. Zebid erwiderte: Beide vertreten die Ansicht Rabbis; die eine, welche lehrt, dass alle ersatzpflichtig seien, stimmt ja, und die andere, welche lehrt, dass der letzte ersatzpflichtig sei, spricht von dem Fall, wenn die Stickluft weder den Tod noch eine Beschädigung herbeiführen konnte, und der andere Stickluft hinzugefügt hat sowohl für den Tod als auch für eine Schädigung.

Raba sagte: Wenn jemand einen Stein vor eine Grube hingelegt und sie dadurch auf zehn [Handbreiten] ergänzt hat, so haben wir den Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, nur wenn er sie von unten erweitert, wo also die von ihm herbeigeführte Stickluft den Tod verursacht hat, nicht aber wenn von oben, wo die nicht von ihm herbeigeführte Stickluft den Tod verursacht hat, so lehrt er uns.

Raba fragte: Wie ist es, wenn er seine Handbreite verstopft oder seine Steine fortgenommen hat; sagen wir, er hat das, was er zugefügt, fortgenommen, oder aber sagen wir, die Tätigkeit des ersten ist aufgehoben und sie befindet sich nun vollständig in seinem Besitz? Die Frage bleibt dahingestellt.

Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen des Šemu'el b. Martha: Wenn die Grube acht Handbreiten tief ist und zwei mit Wasser gefüllt sind, so ist er ersatzpflichtig, weil eine Handbreite Wasser zwei [Handbreiten] Luft entspricht. Sie fragten: Wie ist es, wenn die Grube neun [Handbreiten] tief und eine mit Wasser gefüllt ist; sagen wir das Wasser habe, da es wenig ist, keine Stickluft, oder aber ist, da sie tiefer ist, genügend Stickluft vorhanden? Wie ist es ferner, wenn die Grube sieben Handbreiten tief ist und drei mit Wasser gefüllt sind; hat sie genügend Stick-

יה וביד הא ידא דבנן עד כאן לא קאמרי רבנן
 אחרון הוה אלא היבא דלא עבד קמא שייער
 מינה אבל היבא דעבד קמא שייער מינה אפילו
 רבנן מוהו דרבנן היובן הא שיה יבד קא עבד
 קמא שייער מינה יקמי אחרון הוה אפילו הוה
 שלא הוה י"ו הוה ישיבה יבא אדו יחוסה הוה
 הכל לשיבה אבא דאמרי אפ"ו יב וביד הא ידא
 רבוי דק דקמי ב"ן היובן שפ"ו הא דקמי אחרון
 הוה בנן שלא הוה בו הוה י"א לשיבה י"א
 יובן יבא אדו יחוסה יו הוה בן ישיבה בן
 יובן אדו רבא הנה אבן עד יו הוה דשלימה
 יעשה אבן למחלקת רבוי יובן ששיבא מהו
 דמיא למטה הוא דהבא הידה קא קפיל י"ה
 אבל למעלה הלא הלא הידה קא קפיל איבא י"א
 קא ששפע ק"ו בעי רבא ט"ו משה וזריק אבני
 מהו מי אמרין מא דעבד שקדיה אי רבא
 נסבלין מעשה ראשון יקמא י"ה בוליה "בשלימה
 דק"ו אבן רבא ב"ו הוה אבן "שמואל ב"ו
 מיא ב"ו שמונה וכתן שני מפתח ט"ו הוה מא
 טעמא ב"ו טעם דמיא ב"ו דמיא דמי אומינא
 דהו ב"ו תשעה יובן טעם אבן מיס מהו מי
 אמרין ב"ו דלא נפישו מיא י"ה ביה הבלא אי
 דמיא ב"ו דעמיק טפי אית ביה הבלא "ב"ו שבעה

M 21 אב"ו M 20 ב"ו M 19 אב"ו M 18
 י"א M 24 ט"ו + M 23 ט"ו M 22 י"א
 יעבד ב"ו M 25 — יא"ו ב"ו י"א נפישו מיא י"ה ב"ו
 הבלא

107. Wenn jemand eine Grube von 9 Handbreiten um eine Handbreite tiefer gegraben, oder am Rand einen eine Handbreite hohen Stein hingelegt u. nachher diese Handbreite verstopft, bezw den Stein entfernt hat

ומתן שלשה טפחים מים מהו מי אמרין בין
 דנפישו מים טפי אית ביה הכלא או דלמא בין
 דלא עמקא לית ביה הכלא תיקו: בעא מיניה רב
 שיזבי מרבה הרחיבה מהו אמר ליה תרו מיגט
 הכלא אמר ליה אדרבה תרו קורב הויקא אלא
 אמר רב אשי ניהו אנן אי בתכלא מיית תרו
 מיגט הכלא אי בחבטא מיית תרו קורב הויקא
 איכא דאמרי אמר רב אשי ניהו אנן אי מהתרא
 ניכא נפל תרו קורב הויקא ואי מאודך ניכא נפל
 תרו מיגט הכלא: איתמר בור שעומקה כרחבה
 רבה ורב יוסף דאמרי תרויהו משמיה דרבה בר
 בר הנה דאמר משמיה דרבי מני חד אמר לעולם
 יש בת הכל עד שיחא רחבה יתר על עומקה וחד
 אמר לעולם אין בת הכל עד שיחא עומקה יתר
 על רחבה: עבר עלי הראשון ולא כסחו: וראשון
 מאימת מיפטר רבה ורב יוסף דאמרי תרויהו
 משמיה דרבה בר בר הנה דאמר משמיה דרבי מני
 חד אמר משמניהו משתמש וחד אמר משימסור לו
 דלוי בתנאי המדלה מים בן חבור וכא חבירו ואמר
 לו הנה לי ואני אדלה מים בין שהניחו משתמש
 בבור רבי אליעזר בן יעקב אימור משימסור לו הלוי
 במאי קמיפלטו רבי אליעזר בן יעקב סבר יש
 ברידה האי מדידיה קא ממלא והאי מדידיה קא
 ממלא ורבנן סברי אין ברידה אמר רבינא ואהרו
 למעמייהו דתנן השותפין ענברו הנאה זה מזה
 אכורין לזבנא להעד רבי אליעזר בן יעקב אומר זה
 נכנס לתוך שלו וזה נכנס לתוך שלו במאי קא
 מיפלטו רבי אליעזר בן יעקב סבר יש ברידה האי
 M 26 דרבי נתן דר M 27 מים M 28 עד

luft, da mehr Wasser vorhanden ist, oder hat sie nicht genügend Stickluft, da sie nicht tief genug ist? - Die Fragen bleiben dahingestellt.

R. Šezbi fragte Rabba: Wie ist es, wenn jemand [eine Grube] verbreitert hat? Dieser erwiderte: Er hat die Stickluft vermindert. Jener entgegnete: Im Gegenteil, er hat ja die Schädigung genähert!? Vielmehr, erklärte R. Aši, wir sehen nun, ist es infolge der Stickluft verendet, so hat er diese ja vermindert, ist es infolge des Schlags verendet, so hat er ja die Schädigung genähert. Manche lesen: R. Aši sagte: Wir sehen nun, ist es von dieser Seite hineingefallen, so hat er ja die Schädigung genähert, ist es von der anderen Seite hineingefallen, so hat er ja die Stickluft vermindert.

Es wurde gelehrt: Hinsichtlich einer Grube, die ebenso tief wie breit ist, streiten Rabba und R. Joseph im Namen des Rabba b. Bar-Hana im Namen R. Manis; einer sagt, [eine Grube] habe nur dann keine Stickluft, wenn sie breiter ist als tief; der andere sagt, sie habe nur dann Stickluft, wenn sie tiefer ist als breit'.

UND DER E. E. VORÜBERGEHT UND SIE NICHT ZUDECKT. Wann hört die Verantwortung des ersten auf? Rabba und R. Joseph erklärten es beide im Namen des

Rabba b. Bar-Hana im Namen R. Manis, einer sagt, sobald er [den anderen die Grube] benutzend zurücklässt; der andere sagt, sobald er ihm den Deckel übergibt. Nach den folgenden Tanna'im: Wenn jemand Wasser aus einem Brunnen schöpft und ein anderer herankommt und zu ihm spricht: lass mich, ich will Wasser aus dem Brunnen schöpfen, so ist jener, sobald er diesen bei der Benutzung zurückließ, nicht mehr verantwortlich; R. Eliézer b. Jâqob sagt, sobald er ihm den Deckel übergeben hat. - Worin besteht ihr Streit? R. Eliézer b. Jâqob ist der Ansicht, es gebe eine ideelle¹⁰⁸ Sonderung, somit schöpft der eine seines und der andere seines, während die Rabbanan der Ansicht sind, es gebe keine ideelle Sonderung. Rabina sagte: Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Wenn Gesellschafter gelobt haben, von einander nichts zu geniessen, so dürfen sie nicht in einen ihnen gemeinsam gehörenden Hof eintreten: R. Eliézer b. Jâqob sagt, der eine trete in den seinigen und der andere trete in den seinigen ein. Auch hierbei besteht ihr Streit in folgendem: R. Eliézer b. Jâqob ist der Ansicht, es gebe eine ideelle Sonderung, so-

Bez. 39b
 Ned. 45b
 Bb. 57b

108. Wo er sie erweitert hat. 109. Nach der l. Ansicht hat eine solche Stickluft, nach der 2. nicht. 110. Obgleich materiell die Grube nicht geteilt werden kann

mit tritt der eine in das ihm gehörige und der andere in das ihm gehörige ein, während die Rabbanan der Ansicht sind, es gebe keine ideelle Sonderung.

R. Eleázar sagte: Wenn jemand seinem Nächsten einen Brunnen verkauft, so hat ihn dieser erworben, sobald er ihm den Deckel übergeben hat. In welchem Fall, wenn durch Geld¹¹¹, so sollte er ihn doch durch das Geld erwerben, und wenn durch die Besitznahme, so sollte er ihn doch durch die Besitznahme erwerben?¹¹² Tatsächlich, wenn durch Besitznahme; er müsste aber zu ihm sagen: geh, nimm ihn in Besitz und erwirb ihn, und sobald er ihm den Deckel übergeben hat, so ist es ebenso, als hätte er zu ihm gesagt: geh, nimm ihn in Besitz und erwirb ihn.

R. Jehošua b. Levi sagte: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus verkauft, so hat dieser es erworben, sobald er ihm den Schlüssel übergeben hat. — In welchem Fall, wenn durch Geld, so sollte er es doch durch das Geld erwerben, und wenn durch Besitznahme, so sollte er es doch durch die Besitznahme erwerben?¹¹³ — Tatsächlich, wenn durch die Besitznahme, er müsste aber zu ihm sagen: geh, nimm es in Besitz und erwirb es, und sobald er ihm den Schlüssel übergeben hat, so ist es ebenso, als hätte er zu ihm gesagt: geh, nimm es in Besitz und erwirb es.

Reš-Laqiš sagte im Namen R. Jannajs: Wenn jemand seinem Nächsten eine Herde verkauft, so hat sie dieser erworben, sobald er ihm den Leiter¹¹⁴ übergeben hat. — In welchem Fall, wenn durch das Ansiehziehen¹¹⁵, so sollte er sie doch durch das Ansiehziehen erwerben, und wenn durch Uebergabe¹¹⁶, so sollte er sie doch durch die Uebergabe erwerben?¹¹⁷ Tatsächlich, wenn durch das Ansiehziehen, er müsste aber zu ihm sagen: geh, ziehe sie an dich und erwirb sie, und sobald er ihm den Leiter übergeben hat, so ist es ebenso, als hätte er zu ihm gesagt: geh, ziehe sie an dich und erwirb sie. — Was ist unter Leiter zu verstehen? — Hier erklärten sie: die Schelle¹¹⁸; R. Jāqob erklärte: der Bock, der an der Spitze der Herde geht. — So trug einst ein Galiläer¹¹⁹ vor R. Hišda vor: Wenn der Hirt der Herde zürnt, blendet er den Leithammel.

WENN DER EINE [DIE GRUBE] ZUGEDECKT HATTE, UND DARAUF DER ZWEITE GEKOMMEN IST UND SIE OFFEN GEFUNDEN UND NICHT ZUGEDECKT HAT, SO IST DER ZWEITE ERSATZPFLICHTIG. WENN ER SIE GEHÖRIG ZUGEDECKT HAT UND EIN

111. Immobilien werden erworben durch Zahlung, Verkaufsurkunde oder Besitznahme. 112. Die Erklärung folgt weiter; etymol. wahrscheinl. v מִשָּׁךְ *si. von. ziehen* abzuleiten. 113. Dadurch werden Mobilien erworben. 114. Des Hirten zum Zusammenklingeln der Herde. 115. 116. 117. 118. 119. 785b; viell. Wanderer, Wanderprediger.

לדנפשיה עייל והאי לדנפשיה עייל זרנבן סברי אין בירחה: אמר רבי אלעזר המוצר בר להבירו בין שמסר לו דליו קנה היכי דמי אי בכספא ליקני בכספא אי בחוקה ליקני בחוקה לעולם בחוקה וכני למימר ליה לך חוק וקני וביון שמסר לו דליו במאן דאמר לי לך חוק וקני דמי: אמר רבי יהושע בן לוי המוצר בית להבירו בין שמסר לו מפתח קנה היכי דמי אי בכספא ליקני בכספא אי בחוקה ליקני בחוקה לעולם בחוקה וכני למימר ליה לך חוק וקני וביון שמסר לו מפתח במאן דאמר ליה לך חוק וקני דמי: אמר ריש לקיש משום רבי ינאי המוצר עדר להבירו בין שמסר לו משכובת קנה היכי דמי אי במשיבא ליקני במשיבא אי במכירה ליקני במכירה לעולם במשיבא וכני למימר ליה לך משוך וקני וביון דמסר לו משכובת במאן דאמר לך משוך וקני דמי מאי משכובת הכא תרגמו קרקשתא רבי יעקב אומר עיזא דאולא בריש עדרא בדרדש התיא נלילאה עליה דרב הסדא בד רגזו רעיא על ענא עבד לנגדא כמותא:

112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

M 30 משכובת P 28 דינפ
+ M 29 קא
M 33 ברישא בדרש R 31 ליה
M 35 לנגודא כמותא P 34 ברגזו

שור או חמור ומת פטור לא כסחו כראוי ונפל לחובו שור או חמור ומת חייב נפל לפניו מקול הכרייה חייב לאחריו מקול הכרייה פטור נפל לחובו שור וכליו ומשחברו חמור וכליו ונתקדעו חייב על הכתמה ופטור על הכלים נפל לחובו שור חדש שוטה וקמן חייב בן או בת עבד או אמה פטור: גמרא. וראשון עד אימת מיפטור אמר רב בבדי שידע ושמואל אמר בבדי שיודיעוהו ורבי יוחנן אמר בבדי שיודיעוהו וישבור פועלים ויכרות ארזים ויכנסו: כסחו כראוי ונפל לחובו שור או חמור ומת פטור: כיון דכסחו כראוי חובו נפל אמר רבי יצחק בר בר חנה שהתלוי מתוכו: איבעיא להו כסחו כסוי שיכול לעמוד לפני שוורים ואין יכול לעמוד בפני נמלים ואתו נמלים וארעיה ואתו שוורים: נפלי ביה מאי אמרי חובי דמי אי דשניהו נמלים פישע הוא ואי דלא שניהו נמלים אנוס הוא לא צריכא האתו לפדקים מי אמרין בין דאתין לפדקים פושע הוא דאיכני ליה אסקי ארעיה או דלמא כיון דהשתא מיתת ליבא אנים הוא תא שמע כסחו כראוי ונפל לחובו שור או חמור ומת פטור חובי דמי אילימא כראוי לשוורים וזכראי לנמלים חובי נפול לאו כראוי לשוורים

RIND ODER EIN ESEL IN DIESE HINEINGEFALLEN UND VERENDET IST, SO IST ER ERSATZFREI, WENN ER SIE ABER NICHT GEGÖRIG ZUGEDECKT HAT UND EIN RIND ODER EIN ESEL IN DIESE GEFALLEN UND VERENDET IST, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. IST [EIN RIND] DURCH DAS GERÄUSCH DES GRABENS VORWÄRTS HINEINGEFALLEN, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WENN ABER RÜCKWÄRTS, SO IST ER ERSATZFREI. WENN DA EIN RIND SAMT SEINEM JOCH HINEINGEFALLEN UND DIESES ZERBROCHEN WORDEN IST, ODER EIN ESEL SAMT SEINEM GESCHIRR UND DIESES ZERRISSEN WORDEN IST, SO IST ER FÜR DAS VIEH ERSATZPFLICHTIG, UND FÜR DIE GERÄTE ERSATZFREI. FIEL DA EIN TAUBES, BLÖDES ODER JUNGES RIND HINEIN, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG; WENN EIN SOHN ODER EINE TOCHTER, EIN SKLAVE ODER EINE SKLAVIN, SO IST ER ERSATZFREI

GEMARA. Wie lange bleibt der erste ersatzfrei? Rabh sagte, bis er es erfährt Šemuél sagte, bis man es ihm mitteilt R. Johanan sagte, bis man es ihm mitteilt sie zudecken kann.

M 39 כסן + M 38 י + M 37 י P 36 בפני M 40 דאיבעי... ארעיה M 41 כסן ה M 42 ילגמלים

und er Arbeiter mieten, Zedern fällen und WENN ER SIE GEHÖRIG ZUGEDECKT HAT UND EIN RIND ODER EIN ESEL IN DIESE HINEINGEFALLEN UND VERENDET IST, SO IST ER ERSATZFREI. Wieso können sie, wenn er sie gehörig zugedeckt hat, hineinfallen? R. Jīḥaq b. Bar-Ḥana erwiderte: Wenn [der Deckel] von innen wurmstichig wurde.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er sie zugedeckt hat mit einem Deckel, der vor Rindern und nicht vor Kamelen Stand halten kann, und Kamele gekommen sind und ihn beschädigt haben und darauf Rinder gekommen und hineingefallen sind? Ich will dir sagen, in welchem Fall, sind da Kamele vorhanden, so ist es ja ein Verschulden, und sind da keine Kamele vorhanden, so ist es ja ein Missgeschick.

In dem Fall, wenn sie da manchesmal kommen; sagen wir, dies sei ein Verschulden, da sie da manchesmal kommen, und er daran denken sollte, oder aber ist dies ein Missgeschick, da dann keine vorhanden waren? — Komm und höre: Wenn er sie gehörig zugedeckt hat und ein Rind oder ein Esel hineingefallen und verendet ist, so ist er ersatzfrei; in welchem Fall, wollte man sagen, gehörig für Rinder und für Kamele, so könnten sie ja nicht hineinfallen; wahrscheinlich doch gehörig für Rinder und nicht gehörig für Kamele; ferner: sind da Kamele vorhan-

116. Wenn die Grube bereits vorhanden war u. jemand in dieser herumgräbt ob S. 118 N. 88. 118. Wenn er seinen Mitinhaber an der Grube zutuecklässt die Grube offen ist. 120. Obgleich er es selbst nicht gesehen hat Ablauf dieser Frist ist er verantwortlich Er sollte damit rechnen, dass Kamele den Deckel beschädigen od. hineinfallen können

117 Cf 119 Dass 121 Erst nach 122 Für Rinder war der Deckel ausreichend 123

den, wieso ist er dann frei, dies ist ja ein Verschulden, sind da keine Kamele vorhanden, so ist es ja selbstverständlich, da dies ein Missgeschick ist; wahrscheinlich doch, wenn sie da manchesmal kommen; wenn nämlich Kamele gekommen sind und [den Deckel] beschädigt haben und darauf Rinder gekommen und hingefallen sind; er lehrt also, dass er ersatzfrei sei, demnach gilt dies, da dann keine vorhanden waren, als Missgeschick. - Ich will dir sagen, tatsächlich gehörig sowol für Rinder als auch für Kamele, wenn du aber einwendest, wieso sind sie hingefallen, so erklärte R. Jichaq b. Bar-Hana: wenn [der Deckel] von innen wurmstichig wurde. Komm und höre: Wenn er sie aber nicht gehörig zugedeckt hat und ein Rind oder ein Esel in diese hingefallen und verendet ist, so ist er ersatzpflichtig; in welchem Fall, wollte man sagen, nicht gehörig sowol für Rinder als auch für Kamele, so ist dies ja selbstverständlich und es braucht nicht gelehrt zu werden, dass er ersatzpflichtig sei; wahrscheinlich also gehörig für Rinder und nicht gehörig für Kamele; ferner: sind da Kamele vorhanden, so ist es ja ein Verschulden, und sind da keine Kamele vorhanden, so ist dies ja ein Missgeschick; wahrscheinlich also, wenn sie da manchesmal kommen; wenn nämlich Kamele gekommen sind und [den Deckel] beschädigt haben und darauf Rinder gekommen und hingefallen sind; er lehrt also, dass er ersatzpflichtig sei, demnach gilt dies, da sie manchesmal kommen, als Verschulden, weil er daran denken sollte. Tatsächlich, gehörig nur für Rinder und nicht für Kamele, und zwar, wenn da Kamele vorhanden sind, wenn du aber einwendest, dies ist ja ein Verschulden, [so ist zu erwidern:] da er im Anfangsatz von dem Fall lehrt, wenn er sie gehörig zugedeckt hat, so lehrt er auch im Schlußsatz von dem Fall, wenn er sie nicht gehörig zugedeckt hat. Manche sage: Bezüglich dieses Falls ist es überhaupt nicht fraglich, denn da [Kamele] manchesmal kommen, so ist dies ein Verschulden, da er damit rechnen sollte; die Frage lautet vielmehr wie folgt: wie ist es, wenn er [die Grube] zugedeckt hat mit einem Deckel, der vor Rindern und nicht vor Kamelen Stand halten kann, und da Kamele vorhanden sind, dieser aber von innen wurmstichig geworden ist; sagen wir, dass dies, da es hinsichtlich der Kamele als Verschulden gelten würde, auch hinsichtlich der Wurmstiche als Verschulden gilt, oder

וְיָאָר בְּרֵאשִׁי לְגַמְלִים וְאִי הַשְׂכִּיחַ נְמִלִּים אֲמַאי כַּסְדָּר פּוֹשֵׁעַ הוּא וְאִי דְלֹא שְׂכִיחַ נְמִלִּים פְּשִׁיטָא אַנְסָה הוּא אֲלֵא לֹא דִאֲתִין לְפִרְקִים יֵאָתֵר נְמִלִּים וְאֲרֵעִתָּהּ וְאֵתֵר שׁוֹרִים וְנִפְלוּ בֵּיהּ וְקָתְנוּ כַּסְדָּר אֲלֵימָא בֵּין דְהַשְׂתָּא לִבְנֵי אַנְסָה הוּא אֲמַאי יֵאָר לְעִילִים בְּרֵאשִׁי לְשׁוֹרִים וּבְרֵאשִׁי לְגַמְלִים וְדָקָא קָשִׁיָּא לָךְ הֵיבִי נִפְלוּ אֲמַר רַבִּי יִצְחָק בְּרַ בְּרַ חֲנָה שְׂחַתְלִיעַ מִתּוֹבֵי תָא שְׂמַע לֹא כִסְהוּ בְּרֵאשִׁי וְנִפְלוּ לְתוֹבֵי שׁוֹר אִי הַמִּיר וּמֵת הֵיבִי הֵיבִי דְמִי אֵילִימָא יֵאָר בְּרֵאשִׁי לְשׁוֹרִים וְלֹא בְּרֵאשִׁי לְגַמְלִים פְּשִׁיטָא צְרִיבָא לְמִירָה דְחִיבִי אֲלֵא בְּרֵאשִׁי לְשׁוֹרִים וְיָאָר בְּרֵאשִׁי לְגַמְלִים הֵיבִי דְמִי אִי דְשִׂכְחֵי נְמִלִּים פּוֹשֵׁעַ הוּא יֵאָר דְלֹא שְׂכִיחַ נְמִלִּים אַנְסָה הוּא אֲלֵא לֹא דִאֲתִין לְפִרְקִים וְאֵתֵר נְמִלִּים וְאֲרֵעִתָּהּ וְאֵתֵר שׁוֹרִים וְנִפְלוּ בֵּיהּ וְקָתְנוּ הֵיבִי אֲלֵמָא בֵּין דִּאֲתִין לְפִרְקִים פּוֹשֵׁעַ הוּא דִּאֲבִיעִי לֵיהּ אֲבִיקִי אֲדַעְתִּיהּ יֵעִילִים בְּרֵאשִׁי לְשׁוֹרִים יֵאָר בְּרֵאשִׁי לְגַמְלִים וְשְׂכִיחַ נְמִלִּים וְדָקָא קָשִׁיָּא לָךְ פּוֹשֵׁעַ הוּא אִידֵי דְנִסְבֵּי דְרִשָּׁא כִסְהוּ בְּרֵאשִׁי נִסְבֵּי סִיפָא נְמִי לֹא כִסְהוּ בְּרֵאשִׁי אִיבָא דִּאֲמַרִי הֵאֱנִי וְדֵאִי לֹא אִיבִיעִי לָךְ דְּבִין דִּאֲתִין לְפִרְקִים פּוֹשֵׁעַ הוּא דִּאֲבִיעִי לֵיהּ אֲבִיקִי אֲדַעְתִּיהּ כִּי אִיבִיעִי לָךְ חֲבִי הוּא דִּאֲבִיעִי לָךְ כִסְהוּ כִסְוִי שִׂכְחֵי לְעִמְדָה כִּפְנֵי שׁוֹרִים וְאִינוּ יִכְלוּ לְעִמְדָה כִּפְנֵי נְמִלִּים וְשְׂכִיחַ נְמִלִּים וְהַתְלִיעַ מִתּוֹבֵי מִהוּ כִּי אֲמַרְיָן מִנֵּי דְהָרִי פּוֹשֵׁעַ אֲמַר נְמִלִּים הֵי פּוֹשֵׁעַ נְמִי לְעִנְן הַתְלִיעָה אִי

M 15 M 44 M 43
 + M 44 + M 43
 M 18 + M 47 + B 46
 אֵא אֵא פְּשִׁטָּא
 נְמִי M 49 לְעִנְן

124. Er lehrt diesen Fall nur als Ggs. zum vorangehenden, obgleich er selbstverständlich ist.
 125. Der Schaden wurde nicht durch die Kamele verursacht.

דלמא לא אמרין מנו תא שמע ככהו כדאמי ינפי
 לתוכי שרי או המזו ומת פטור יאתמז עליה אמר
 רבי יוחנן בר ברי הנה שהתלוע מתוכי תוכי דמי
 אילימא כדאמי לשוורים וכדאמי למלים והתרוי
 מתוכי פשיטא דפטור מאי הוה ליה למיעבד אלא
 לאו כדאמי לשייזים ילא כדאמי למלים ושכיחי
 נמלים והתרוי מתוכי וקתני פטור אלמא לא
 אמרין מני דהוי פושע לענין נמלים הוי פושע
 לענין התלועה לא יעירם כדאמי למלים וכדאמי
 לשייזים והתלוע מתוכי ודקא קשיא לך כי התלוע
 מאי הוה ליה למיעבד כהו התמטא איכיל ליה
 לבייה ומנקש עליה קא משמע לן תא שמע לא
 ככהו כדאמי ינפי לתוכי שרי או המזו ומת תיב
 תוכי דמי אילימא לא כדאמי לשוורים ולא כדאמי
 למלים צריכא רמיזת דהוי אלא לאו כדאמי
 לשייזים ילא כדאמי למלים ואי דשכיחי נמלים
 פושע הוא יאי דלא שכיחי נמלים אנוס הוא אלא
 לאו דשכיחי נמלים והתלוע מתוכי וקתני הויב ארמא
 אמרין מני דהוי פושע לענין נמלים הוי פושע
 לענין התלועה אמרי לא יעירם כדאמי לשוורים ולא
 כדאמי למלים ושכיחי נמלים יאתי נמרים וארעוה
 ואתי שוורים ונפלו בית ודקא קשיא לך פשיטא
 פושע הוא איירי הנסים רישא ככהו כדאמי נסים
 סיפא מני לא ככהו תא שמע נפל לתוכי שרי

sagen wir dies nicht? Komm und hö-
 re: Wenn er sie gehörig zugedeckt hat und
 ein Rind oder ein Esel in diese hineinge-
 fallen und verendet ist, so ist er ersatzfrei,
 und hierzu wird gelehrt, R. Jichaq b. Bar-
 Hana erklärte: wenn [der Deckel] von in-
 nen wurmstichig wurde; in welchem Fall,
 wollte man sagen, gehörig sowol für Rinder
 als auch für Kamele, so ist es ja, wenn
 [der Deckel] von innen wurmstichig wurde,
 selbstverständlich, dass er frei ist, was
 kann er denn dafür; wahrscheinlich also,
 gehörig für Rinder und nicht gehörig
 für Kamele, und zwar wenn Kamele da
 vorhanden sind und [der Deckel] von innen
 wurmstichig wurde, und er lehrt, dass er
 ersatzfrei sei; hieraus also, dass wir nicht
 sagen, da dies hinsichtlich Kamele als Ver-
 schulden gelten würde, so gilt dies auch
 als Verschulden hinsichtlich der Wurm-
 stiche. Nein, tatsächlich gehörig sowol
 für Kamele als auch für Rinder, und zwar,
 wenn [der Deckel] von innen wurmstichig
 wurde, wenn du aber einwendest, er könne
 ja nicht dafür, dass er wurmstichig wurde,
 [so ist zu erwidern:] man könnte glauben,
 er müsste hingehen und ihm untersuchen,

Bb. 54

M 52 פשיטא + M 51 פשיטא אלא M 50
 אלא — M 53 נמי

so lehrt er uns. — Komm und höre: Wenn er sie aber nicht gehörig zugedeckt hat
 und ein Rind oder ein Esel in diese hineingefallen und verendet ist, so ist er er-
 satzpflichtig: in welchem Fall, wollte man sagen, nicht gehörig, weder für Rinder
 noch für Kamele, so ist es ja nicht nötig zu lehren, dass er ersatzpflichtig ist; wahr-
 scheinlich doch gehörig für Rinder und nicht gehörig für Kamele; ferner: sind da
 Kamele vorhanden, so ist es ja ein Verschulden, und sind da keine Kamele vorhan-
 den, so ist es ja ein Missgeschick; wahrscheinlich also, wenn da Kamele vorhan-
 den sind und [der Deckel] von innen wurmstichig wurde, und er lehrt, dass er er-
 satzpflichtig sei; hieraus also, dass wir sagen, da dies hinsichtlich Kamele als Ver-
 schulden gelten würde, so gilt es auch als Verschulden hinsichtlich der Wurm-
 stiche. Nein, tatsächlich gehörig für Rinder und nicht gehörig für Kamele, und
 da Kamele vorhanden sind, und zwar, wenn Kamele gekommen sind und [den Deckel]
 beschädigt haben, und darauf Rinder gekommen und hinein gefallen sind; wenn
 du aber einwendest, dies sei ja selbstverständlich, da es ein Verschulden ist, [so ist
 zu erwidern:] da er im Anfangsatz von dem Fall lehrt, wenn er sie gehörig zuge-
 deckt hat, so lehrt er im Schlußsatz von dem Fall, wenn er sie nicht gehörig zu-
 gedeckt hat¹²⁶. — Komm und höre: Ist da ein taubes, blödes, kleines, blindes oder

126. Eigentl. sagen wir nicht "weil"; cf. Bd. iij S. 18 N. 91. 127. Wörtl. und darauf klopfen

nachts gehendes Rind hineingefallen, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber ein vollsinniges am Tag, so ist er ersatzfrei; weshalb nun, man sollte doch sagen, da dies als Verschulden gelten würde hinsichtlich tauber, so gilt dies als Verschulden auch hinsichtlich vollsinniger; hieraus ist also zu entnehmen, dass wir dies nicht sagen; schliesse hieraus.

IST ES VORWÄRTS HINEINGEFALLEN &c. Rabh sagte: Unter vorwärts ist zu verstehen, wenn aufs Gesicht, und unter rückwärts, wenn auf den Rücken; in beiden Fällen, wenn es in die Grube gefallen ist. Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, dem Rabh sagte, dass ihn die Gesetzlehre bei der Grubenschädigung nur für die Stickluft verantwortlich gemacht habe, und nicht für den Schlag. Šemu'el sagte: Wenn es in die Grube gefallen ist, so ist er ersatzpflichtig, einerlei ob aufs Gesicht oder auf den Rücken. Šamu'el vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagte, [man sei verantwortlich] für die Stickluft und um so mehr für den Schlag. Frei ist man, wenn es durch das Geräusch des Grabens rückwärts gefallen ist, nur in dem Fall, wenn es durch die Grube gestrauchelt und hinter der Grube ausserhalb derselben gefallen ist. Man wandte ein: Wenn in die Grube, so ist er ersatzpflichtig, ob vorwärts oder rückwärts!? Dies ist eine Widerlegung der Ansicht Rabhs. R. Hisda erwiderte: Rabh gibt zu, dass man ersatzpflichtig sei, wenn die Grube sich auf eigenem Gebiet befindet, da [der Geschädigte] zu ihm sagen kann: wie du es auch nimmst: ist es durch die Stickluft verendet, so gehört sie ja dir, ist es durch den Schlag verendet, so gehört er ja ebenfalls dir. Rabba erklärte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es sich umgedreht hat: wenn es zuerst aufs Gesicht gefallen und sich dann umgedreht und auf den Rücken aufgeschlagen ist. Die Wirkung der Stickluft bleibt bestehen. R. Joseph erklärte: Hier wird von der Beschädigung des Brunnens durch das Rind gesprochen, wenn es nämlich das Wasser verstunken hat; [der Eigentümer] ist ersatzpflichtig, einerlei ob es vorwärts oder rückwärts gefallen ist. R. Hananja zitierte eine Lehre als Stütze für Rabh. Und *jameinfällt*, nur wenn es auf gewöhnliche Art gefallen ist; hieraus folgerten sie, dass wenn es durch das Geräusch des Grabens vorwärts gefallen ist, er ersatzpflichtig, und wenn rückwärts, er ersatzfrei sei; in beiden Fällen, wenn es in die Grube gefallen ist.

Der Meister sagte: Wenn es durch das Geräusch des Grabens vorwärts gefal-

128. Wenn das Tier aufs Gesicht hineinfällt, so erstickt es, nicht aber, wenn auf den Rücken.
129 Ex 21,33

הרש שיטה וקטן סומא ומחלך בלילה חייב פקח
 ומחלך ביום פטור ואמאי נימא מדדתי פישע לענין
 הרש הוי נמי פישע לענין פקח אלא לאו פישע
 מינה לא אמדין מנו שמע מינה: וכל לפני כו'
 אמר רב לפניו לפניו ממש לאהרן לאהרן ממש
 וזה וזה בבבוי רב למעמיה דאמר רב בי רב שדייבה
 עליו תורה להכלו ולא להכבו ושמואל אמר בבבוי
 בין מלפניו בין מלאהרן חייב שמואל למעמיה
 דאמר להכלו וכל שכן להכבו אלא היכי דמי
 לאהרן מקול הכרית דפטור כגון דנתקל בבבוי
 ונפל לאהרן הכהן הוין לבבו איחויבה בבבוי כן
 לפניו בין לאהרן חייב תיובתא דרב אמר רב
 הברא מודה רב בבבוי בדשינו דחייב משיבו דאמר
 ליה משה נפשך אי בהכלא מית הכהן דידך הוא
 אי בהכטא מית הכטא דידך הוא דבבה אמר רבא
 במאי עסקינן במתחפך הנפל אפייה ואתחפך ונפל
 אפייה ההכלא דאחני ביה אחני ביה רב יוסף אמר
 הכהן כנוקי כוד כשור עסקינן מאי ניהו שתבאיט
 את מימיו ולא שנה לפניו ולא שנה לאהרן מיהיב
 תני רב הנהני לכויעי לרב ונפל עד שיפול דרך
 נפילה מכאן אמרו נפל לפניו מקול הכרית חייב
 לאהרן מקול הכרית פטור וזה וזה בבבוי אמר
 מר נפל לפניו מקול הכרית חייב ואמאי נימא

M 57 אהרן B 56 לאו P 55 ומחלך — M 54
 רב M 58 — מ M 59 מיהיב M 60 רבא
 P 61 ונפל M + מאי כן לפניו בין לאהרן חייב כן
 מ M 63 — בשור M 64 הנמא.

Fol. 53
Bq. 50b 4

Ex. 21, 33

15
 רבויי נרם ליה אמר רב שימי בר אשי הא מני
 רבי נתן היא דאמי בעל הבד הויקא קא עביד
 14
 רבויי נרם ליה אפשי לאשתמומי מהאי משתריס
 מהאי דתניא שד שדחה את חברו לרבי בעי
 26B
 השד הייב בעל הבד פטור רבי נתן אימר בעל
 השד משרם מהצח ובעל הבד משרם מהצח והתניא
 רבי נתן אימר בעל הבד משרם שרשה הרקום
 ובעל השד רביע לא קשיא הא בתם הא במועד
 ובתם מאי קבכר אי קבכר האי בריה הויקא עבד
 10
 האי בריה הויקא עבד האי משרם פלגא והאי
 משרם פלגא אי קבכר האי פלגא הויקא עבד והאי
 פלגא הויקא עבד בעל הבד משרם פלגא ובעל
 24
 השד רביע ואיך רביעא מפכיד אמר רבא רבי
 נתן דיינא הוא נחית ריבוקא דדינא ריעים קא
 10
 סבד האי בליה הויקא עבד האי בליה הויקא
 עבד דקא קשיא רך לשרם האי פלגא והאי פלגא
 משרם דאמי ליה בעל השד ובעל הבד שדחפתא
 מאי אהניא לי אימעיית מאי ריעום קבכר האי
 פלגא הויקא עבד והאי פלגא הויקא עבד ודקא
 20
 קשיא רך בעל הבד משרם פלגא ובעל השד משרם
 רביע ואיך רביעא מפכיד משרם דאמי ליה בעל
 13A
 השד ובעל הבד איא תהאי בנותק אשכחתינה
 את קבדנה מאי האית לי לאשתמומי מהאיך

len ist, er ersatzpflichtig sei. Weshalb denn,
 er kann ja sagen: der Grabende hat dies
 veranlasst? R. Šimi b. Asi erwiderte: Hier
 ist die Ansicht R. Nathans vertreten, wel-
 cher sagt, der Eigentümer der Grube ha-
 be den Schaden angerichtet, und wenn
 von dem einen kein Ersatz einzuziehen
 ist, so ziehe man ihn vom anderen ein'.
 Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Rind
 ein anderes in eine Grube hineingestossen
 hat, so ist der Eigentümer des Rinds er-
 satzpflichtig und der Eigentümer der Gru-
 be ersatzfrei; R. Nathan sagt, der Eigen-
 tümer des Rinds bezahle die Hälfte und
 der Eigentümer der Grube bezahle die
 Hälfte. Es wird ja aber gelehrt, R. Na-
 than sagt, der Eigentümer der Grube be-
 zahle drei Viertel und der Eigentümer des
 Rinds bezahle ein Viertel? Das ist kein
 Einwand, das eine spricht von einem un-
 gewarnten und das andere spricht von
 einem gewarnten. Welcher Ansicht ist
 er hinsichtlich des Ungewarnten? Ist er
 der Ansicht, jeder habe den ganzen Scha-
 den angerichtet, so sollte doch jeder die
 Hälfte ersetzen, und ist er der Ansicht,
 jeder habe die Hälfte des Schadens ange-
 richtet, so sollte doch der Eigentümer der
 Grube die Hälfte und der Eigentümer des

M 67 ביה מן קר M 66 קר P 65
 P 70 ניפסיד M 69 ניפסיד P 68 ריבוקא
 M 71 שדחפתא מאי אהני ליה שדחפתא דקא משתריס
 72 פלגא אהני משתריס שדחפתא מאי אהני ליה אימעיית
 M 73 ריבוקא M 74 ריבוקא M 75
 אהני קשיא

Rinds ein Viertel ersetzen und jener ein Viertel verlieren? R.aba erwiderte: R.
 Nathan war Richter und war in Rechtssachen gründlich; tatsächlich ist er der
 Ansicht, jeder habe den ganzen Schaden angerichtet, wenn du aber einwendest, so
 sollte doch jeder die Hälfte des Schadens ersetzen, [so ist zu erwidern:] der Eigen-
 tümer des Rinds kann zum Eigentümer der Grube sagen: was nützt mir nun die
 Beteiligung? Wenn du willst, sage ich: tatsächlich ist er der Ansicht, jeder habe die
 Hälfte des Schadens angerichtet, wenn du aber einwendest, so sollte doch der Eigen-
 tümer der Grube die Hälfte und der Eigentümer des Rinds ein Viertel ersetzen
 und jener ein Viertel verlieren, [so ist zu erwidern:] weil der Eigentümer des Rinds
 zum Eigentümer der Grube sagen kann: ich habe mein Rind in deiner Grube ge-
 funden und du hast es getötet; das, was ich von jenem einziehen kann, ziehe ich

130. Der Eigentümer der Grube. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn ein Fremder u. nicht
 der Eigentümer in der Grube gegraben hat. Auch der Grabende sollte ersatzfrei sein, da er durch das
 Geräusch die Schädigung nur verursacht hat. 131. Wenn der Grabende ersatzfrei ist, so
 muss der Eigentümer der Grube den Schaden ersetzen. 132. Der Eigentümer des Rinds muß
 sonst die Hälfte des Schadens ersetzen, u. da er einen Mitbeteiligten hat, so zahlt er nur die Hälfte
 davon, ein Viertel. 133. Auch wenn sein Rind selbständig den Schaden angerichtet hatte, brauchte
 er nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen.

ein, und was ich von jenem nicht einziehen kann, ziehe ich von dir ein.

Raba sagte: Wenn jemand einen Stein an der Mündung einer Grube hingelegt hat und ein Rind gekommen und an diesem gestrauchelt und in die Grube gefallen ist, so haben wir den Streit zwischen R. Nathan und den Rabbanan. Selbstverständlich? Man könnte glauben, dies gelte nur von jenem Fall, weil der Eigentümer der Grube zum Eigentümer des Rinds sagen kann, dein Rind würde es getötet haben, auch wenn meine Grube nicht vorhanden wäre, während hierbei der Eigentümer des Steins zum Eigentümer der Grube sagen kann: wenn nicht deine Grube, würde mein Stein überhaupt nichts getan haben, denn wenn es an diesem gestrauchelt wäre, würde es sich wieder aufgerichtet haben, so lehrt er uns, dass dieser ihm erwidern könne: wenn nicht dein Stein, würde es nicht in die Grube gefallen sein.

Es wurde gelehrt: Wenn ein gewöhnliches Rind und ein für das Heiligtum unbrauchbar gewordenes Rind¹³⁴ zusammen ein anderes niedergestossen haben, so ist, wie Abajje sagt, die Hälfte des Schadens, und wie Rabina sagt, ein Viertel des Schadens zu ersetzen. Beide sprechen sie von einem ungewarnten, denn einer ist der Ansicht der Rabbanan¹³⁵ und der andere ist der Ansicht R. Nathans'. Wenn du aber willst, sage ich: beide sind sie der Ansicht der Rabbanan, denn einer spricht von einem ungewarnten und der andere spricht von einem gewarnten. Manche lesen, so ist wie Abajje sagt, die Hälfte des Schadens, und wie Rabina sagt, der ganze Schaden zu ersetzen. Beide sprechen sie von einem gewarnten, denn der eine ist der Ansicht der Rabbanan und der andere ist der Ansicht R. Nathans. Wenn du aber willst, sage ich: beide sind sie der Ansicht R. Nathans, denn der eine spricht von einem gewarnten und der andere von einem ungewarnten.

Raba sagte: Wenn ein Rind und ein Mensch zusammen jemand in eine Grube gestossen haben, so sind hinsichtlich der Schädigung alle schuldig, hinsichtlich der vier Dinge¹³⁶ und des Ersatzes für die Kinder ist der Mensch schuldig und [die Eigentümer] des Rinds und der Grube frei, hinsichtlich des Lösegelds und der dreissig

134 ZBs ein erstgeborenes Rind, das mit einem Gebrechen behaftet u. somit als Opfer untauglich ist, wenn ein solches Schaden anrichtet, so ist kein Ersatz zu zahlen. Der in Col. M fehlende Satz ist eine spätere nicht in den T. gehörende Interpolation.

135 Der Eigentümer des profanen Rinds braucht, da er einen Mitbeteiligten hat, nur die Hälfte, also ein Viertel des Schadens zu ersetzen; den Rest verliert der Geschädigte.

136 Der Geschädigte braucht nichts zu verlieren, da der eine Beschädigte für den anderen verantwortlich ist.

137 Der Mensch, der Eigentümer der Grube u. der Eigentümer des Rinds.

138 Wenn sie dadurch einen Menschen beschädigt haben; cf. ob. S. 12 Z 14.

139 Wenn sie eine Frau hingestossen haben u. ihr die Kinder abgegangen sind.

משללמנא מאי דתנת לי יאשרלמי מיהא
משללמנא ממך: אמר רבא הנה אבן על פי
הבנה ובא שני יתקן בה יפלי בניה באמי ימדיקת
דמי נתן יבנת פשיטא מהו דרמיא דתם הוא
יאמי בלי הכי יבנה השני או לא ביהא דמי
הוא דתך היה קטני היה אבי הוא מני אמר
יהא בלי אבן יבנה הכי או לא ביהא דתך
אמנא דמי מאי היה עבדא או היה מיתקל בה
היה נפלי קמי קא משמע לן האמי יהא או לא
אבן או היה נפיל רביאמי איתמי שני ישימי
פסילי המיקושין שנפלו ימיא יהוה שני בניה דהא
פיק יהא אמי אמר משום דמי נק רמינא אמר
משום דמי נק הא יהא בתם הא בנתן יהא בניה
נק איבעית אמיא הא יהא בנתן הא בתם הא
במיעד אינא דאמיא אמי אמר דמי נק ימינא
אמי ביהא נק הא יהא במיעד הא בנתן יהא
בניה נק איבעית אמיא הא יהא בניה נק הא
במיעד הא בתם: אמר רבא שני יאדם שיהפי
דמי לעין נקין בילן היבנת לעין איבעית דמיים
יהמי יהנת אדם היים ושני וכו' פטריין לעין ביה

M 78 — M 79 — M 76
M 81 — M 80 — M 82 — M 83 — M 84 — M 85 — M 86 — M 87 — M 88 — M 89 — M 90 — M 91 — M 92 — M 93 — M 94 — M 95 — M 96 — M 97 — M 98 — M 99 — M 100

Col. b

ושלשים של עבד שור הייב אדם ובור פטורים
 לענין בלים ושור פסולי המוקדשין אדם ושור הייבין
 ובור פטור מאי טעמא אמר קרא והמת יהיה לו
 במי שהמת שלו יצא זה שאין המת שלו לטומרא
 דפשימא ליה לרבא והא מבטיא בני ליה לרבא
 דבני רבא שור פסולי המוקדשין שנפל לבור מהו
 האי והמת יהיה לו במי שהמת שלו יצא זה שאין
 המת שלו או דלמא והמת יהיה לו לבעלים מטפלין
 בנבילה הוא דאתא בתר דבטיא הדר פשטה אלא
 בעלים מטפלין בנבילה מנא ליה נפקא ליה מן
 והמת יהיה לו דשור מאי הוית דוהמת יהיה לו
 דשור מפקת ליה לבעלים מטפלין בנבילה והמת
 יהיה לו דבור מפקת ליה למי שהמת שלו איפוך
 אנא מסתברא פטור גבי בור הואיל ופטור בו את
 הכלים אדרבה פטור גבי שור שכן פטר בו הצי
 נוק בוליה נוק מוהת לא אשבתין: נפל לחיבו שור
 וכו' ושבתין בו: מתניתין דלא ברבי יהודה דתניא
 רבי יהודה מחייב על נוק בלים כבור מאי טעמא
 דרבנן דאמר קרא ונפל שמה שור או חטור שור ולא
 אדם חטור ולא בלים ורבי יהודה או לרבות את הכלים
 ורבנן או מכי ליה לחלק ורבי יהודה לחלק מונפל
 נפקא ורבנן נפל טובא משמע אימא ונפל כלל
 M 82 פשימא M 83 או P 84 נפקא M נפקא
 הדר משמע ורבנן

Bq. 51⁵⁴
Ex. 21,34

vgl. Bq. 10^b

vgl. Bq. 5^b

Ex. 21,33

Fol. 54

[Seqel] für einen Sklaven ist [der Eigen-
 tümer] des Rinds schuldig und der Mensch
 und [der Eigentümer] der Grube frei, und
 hinsichtlich Geräte und eines für das Heilig-
 tum unbrauchbar gewordenen Rinds ist der
 Mensch und [der Eigentümer] des Rinds
 ersatzpflichtig und der der Grube ersatzfrei.

Aus welchem Grund? Die Schrift sagt:
 'und das tote soll ihm gehören, nur wenn
 das tote ihm [unbeschränkt] gehört, aus-
 genommen ist dieses, wo das tote nicht zu
 seiner Verfügung steht'. Demnach wäre
 dies Raba entschieden, aber in Wirklich-
 keit war ihm dies ja fraglich; denn Raba
 fragte: Wie ist es, wenn ein für das Hei-
 ligtum unbrauchbar gewordenes Rind in
 eine Grube gefallen ist; deuten [die Wör-
 te:] und das tote soll ihm gehören, darauf
 hin, dass dies nur von dem Fall gelte, wenn
 das tote ihm [unbeschränkt] gehört, aus-
 genommen ist dieses, wo das tote ihm
 nicht [unbeschränkt] gehört, oder aber deu-
 ten [die Worte:] und das tote soll ihm ge-
 hören, darauf hin, dass der Eigentümer das
 Aas behalten müsse? Nachdem er es ge-

fragt hatte, entschied er es. — Woher entnimmt er demnach, dass der Eigentümer
 das Aas behalten müsse? — Dies folgert er aus [den Worten]: *das tote soll ihm ge-
 hören*, die bei der Schädigung durch ein Rind¹⁴⁰gebraucht werden. Was veranlasst
 dich nun, aus [den Worten:] *und das tote soll ihm gehören*, die bei der Schädigung
 durch ein Rind gebraucht werden, zu entnehmen, dass der Eigentümer das Aas be-
 halten müsse, und aus [den Worten:] *und das tote soll ihm gehören*, die bei der Grub-
 enschädigung gebraucht werden, zu entnehmen, dass dies nur von dem Fall gelte,
 wenn das tote ihm [unbeschränkt] gehört, vielleicht entgegengesetzt? Es ist
 einleuchtend, dass man bei der Grubenschädigung frei ist, da man bei dieser auch
 wegen Geräte frei ist. Im Gegenteil, man sollte doch bei der Schädigung durch
 ein Rind frei sein, da man bei dieser auch von der Hälfte des Ersatzes frei ist?

Wir finden es aber nicht vom ganzen Ersatz.

WENN DA EIN RIND SAMT SEINEM JOCH HINEINGEFALLEN UND DIESES ZER-
 BROCHEN WORDEN IST &c. Unsre Mišnah vertritt also nicht die Ansicht R. Jehudas;
 denn es wird gelehrt: nach R. Jehuda ist man auch bei der Grubenschädigung für
 Geräte ersatzpflichtig. — Was ist der Grund der Rabbanan? Die Schrift sagt: *und
 da ein Rind oder ein Esel hineinfällt*, ein Rind, aber kein Mensch, ein Esel, aber keine
 Geräte. Und R. Jehuda? Das *oder* schliesst Geräte ein. Und die Rabbanan?

Das *oder* dient als Teilung. Und R. Jehuda? Die Teilung geht aus [dem
 Wort] *hineinfällt*¹⁴¹ hervor. — Und die Rabbanan? Unter *hineinfällt*¹⁴² können auch

140. Ex 21,34. 141. Auch ist man bei der Grubenschädigung für Geräte nicht ersatz-
 pflichtig. 142. Cf. Ex 21,36 143. Ex 21,33 144. Im Singula

mehrere verstanden werden! Vielleicht aber [lege man es wie folgt aus:] *hin in 'allt*, generell, *von Rind für ein Esel*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält das Generelle nur das, was das Spezielle nennt, also nur Rind und Esel, anderes aber nicht!

Ich will dir sagen, [weiter folgt:] *der Eigentümer der Grube*, dies ist eine Generalisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und darauf eine Generalisierung folgt, so richtet man sich nach dem Speziellen: wie das speziell Genannte etwas Lebendes ist, ebenso auch j. des andere, dessen Aas durch Berühren und durch Tragen [levitisch] verunreinigend ist, Geflügel aber nicht! Wenn dem so wäre, so sollte doch der Allbarherzige nur das eine speziell genannt haben. Welches sollte er genannt haben, wenn nur das Rind, so könnte man glauben, nur das, was auf dem Altar dargebracht wird, nicht aber das, was nicht auf dem Altar dargebracht wird; und wenn nur das, was als Erstgeborenes geheiligt ist, nicht aber das, was nicht als Erstgeborenes geheiligt ist. - Vielmehr, die Schrift sagt: *und das tote soll ihm gehören*, alles was tödlich ist. Sind denn, sowol nach den Rabbanan, die Geräte ausschliessen, als auch nach R. Jehuda, der Geräte einschliesst, diese tödlich!?

Ich will dir sagen, ihr Zerbrechen ist ihr Tod. Sind denn nach der Ansicht Rabhs, dass die Gesetzlehre bei der Grubenschädigung nur für die Stieklut und nicht für den Schlag verantwortlich gemacht habe, ob nach den Rabbanan oder nach R. Jehuda, diese durch Stieklut beschädigungsfähig? Ich will dir sagen, neue Gefässe, die durch die Luft platzen.

Aber [die Worte] *und das tote soll ihm gehören*, sind ja für folgende Lehre Rabas nötig, denn Raba sagte: Wenn ein für das Heiligtum untauglich gewordenes Rind in eine Grube gefallen ist, so ist der Eigentümer frei, denn es heisst: *und das tote soll ihm gehören*, nur wenn das tote ihm [unbeschränkt] gehört, ausgenommen ist dieses, wo das tote nicht zu seiner Verfügung steht? - Vielmehr, die Schrift sagt: *Gel'st er dem Eigentümer ersetzen*, alles was einen Eigentümer hat. - Demnach sollte dies doch auch von Geräten und Menschen gelten? Die Schrift sagt: *Rind*, nicht aber ein Mensch, *Esel*, nicht aber Geräte. - Allerdings schliesst nach R. Je-

שור והמור פרט כלל יפרט אין כביר איה מה שפרט שור והמור אין מידי אחרתא יא אמרי בעל המור ישלם חור יבלל כלל ופרט וכיר אי אתה זין אלא קעין הפרט מה הפרט מפרט בעלי היום אף כל בעלי היום יא מה הפרט מפרט דבר יטנבלתה מטמאה כמנע ובמישא אז כי דבר יטנבלתה מטמאה כמנע ובמישא אבר עופית רח אט בן נכתוב רחמנא חד פרטא חי נכתוב אי כתב ישרי הנה אמינא קרב יכני מוכח און שאינו קרב יכני מוכח לא ואי כתב רחמנא המיר הנה אמינא קדוש ככבורה אין שאין קדוש ככבורה לא אלא אמר קרא והמת יהיה לו כל דבר מיתה בין רבנן דקא כמעטי הוה רבליש ובין רבני יהודה קא רבני הוה רבליש כיום בני מיתה נינהו אמרי שבורתן זו היא מיתתן ורוב דאמר ביר שחיבה עליו תורה החבילו ויא רחבטו בין לרבנן בין לרבי יהודה כלום בני חבירא נינהו אמרי כחדתי דמיפקעי מהבילא תמי והמת יהיה לו מבעי ליה לחדרובא דאמר רבא שור פסולי המוקדשין שנפל לבור פטור שנאמר והמת יהיה לו בני שחמת שלו יצא זה שאין חמת שלו אלא אמר קרא יכנע ישום הפעולו לרבות כל דאית ליה בעדים אי חבי אפילו ביום ואדם בני אמר קרא שור ויא ארס המור ולא כלום ורבי יהודה דקא

M 85 ואימא M 86 שובלתי M 87 + M 88 רחמנא M 88 רחמנא כלום M 89 ליה

145. In der Schrift wird oft eine Singularform statt einer Pluralform gebraucht; cf. Ex. 36,1, D. 1-3, 1Sam. 17,34. 146. Was als Opfer brauchbar ist, also nur reine Tiere. 147. Cf. Ex. 10, 12,13. 148. Wozu ist nach den Rabbanan ein Schriftvers nötig, um diese auszuschliessen, wieso kann sie R.J. einschliessen.

מרבוי לחו לבליה בשלמא שור ממעט ביה אדם
 אלא חמור מאי ממעט ביה אלא אמר רבא חמור רבא חמור
 דבור לרבי יהודה ושה דאבידה לדברי הכל קשיא:
 נפל לתוכו שור הרש שיטה וקמן חייב: מאי שור
 הרש שיטה וקמן אילימא שור של הרש שור של שיטה
 שור של קמן הא שור של פקה פטור אמר רבי יוחנן
 שור שהוא הרש שור שהוא שיטה שור שהוא קמן הוא
 שור שהוא פקה פטור אמר רבי ירמיה לא מבעיא
 קאמי לא מבעיא שור שהוא פקה חייב אבל שור
 הרש שוטח וקמן אימא הרשונו נרמא לו קטנותו נרמא
 לו וליפטור קא משמע לן אמר ליה רב אחא לרבינא
 והתניא נפל לתוכו כב דעת פטור מאי לאו שור כב
 דעת אמר ליה לא אדם אלא מעתה אדם בן דעת
 הוא דפטור הא לאו בן דעת הוא דחייב שור והא
 אדם חייב אלא מאי בן דעת מין בן דעת אמר
 ליה והתניא נפל לתוכו שור בן דעת פטור אלא
 אמר רבא שור הוא הרש שור והוא שיטה שור
 והוא קמן דוקא אבל שור והוא פקה פטור מאי
 טעמא דכבי ליה עיניו זמזול תניא נמי חבי נפל
 לתוכו שור הרש שיטה וקמן יבומא ומחלק בלילה
 חייב פקה ומחלק ביום פטור:

huda, nach welchem Geräte einbegriffen sind, [das Wort] Rind einen Menschen aus, was aber schliesst [das Wort] Esel aus!? Vielmehr erklärte Raba, die Bedeutung [des Worts] Esel bei der Grubenschädigung bleibt nach R. Jehuda und die des Worts Schaf beim Gesetz vom Verlorenen bleibt nach aller Ansicht unerklärt.

FIFL DA EIN TAUBES, BLÖDES ODER JUNGES RIND HINEIN, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. Wie ist dies zu verstehen, wollte man sagen, das Rind eines Tauben, oder das Rind eines Blödsinnigen oder das Rind eines Minderjährigen, so wäre man demnach wegen des Rinds eines Vollsinnigen ersatzfrei!? R. Johanan erwiderte: Ein taubes Rind, ein blödes Rind oder ein junges Rind. Demnach wäre man wegen eines vollsinnigen Rinds frei!? R. Jirmeja erwiderte: Hinsichtlich eines vollsinnigen Rinds braucht überhaupt nicht gelehrt zu werden, dass man ersatzpflichtig sei, man könnte aber glauben, dass bei einem tauben, blöden oder jungen Rind dies die Taubheit, beziehungsweise die Kleinheit veranlasst habe und man ersatzfrei sei, so lehrt er uns. R. Aha sprach zu Rabina: Es wird ja aber gelehrt, dass wenn ein Verständiger in diese gefallen ist, man ersatzfrei sei: wahrscheinlich doch ein verständiges Rind!? Dieser erwiderte: Nein, ein Mensch. - Demnach ist man nur wegen eines verständigen Menschen frei, wegen eines unverständigen aber schuldig, es heisst ja: ein Rind, nicht aber ein Mensch!? - Vielmehr, unter verständig ist ein verständiges Geschöpf zu verstehen. Jener entgegnete: Es wird ja aber gelehrt, dass wenn ein verständiges Rind in diese hineingefallen ist, man ersatzfrei sei!? Vielmehr, erklärte Raba, nur für ein taubes Rind, nur für ein blödes Rind, nur für ein kleines Rind, für ein vollsinniges Rind aber ist man nicht ersatzpflichtig, weil es beim Gehen aufpassen sollte. Ebenso wird auch gelehrt: Ist in diese ein taubes, blödes, junges, blindes oder nachts gehendes Rind hineingefallen, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber am Tag, so ist er ersatzfrei.

דך שור יאחד כל בהמה לפיפול חמור
 ולהפדשת הר בני ולחשלימי נפל ולהשבת

| | | | | |
|-------|-----------|-----------|--------------|------|
| M 90 | שיטה וקמן | הא שר פקה | M 91 | הוא |
| M 92 | שור ש | M 93 | שטיח נרמא לו | |
| M 94 | מדפני | M 95 | בן | M 96 |
| M 97 | הוא ד | M 98 | אדם וכן | M 99 |
| M 100 | ועתה ביום | M 1 | | |
| M 2 | יחשבו | | | |

LINERLEJ OB EIN RIND ODER IRGEND EIN ANDERES TIER, [SIE GLEICHEN EIN- ANDER] HINSICHTLICH DES FALLENS IN EINE GRUBE, DER ENTFERNUNG VOM BERG SINAJ¹⁴⁹ DER ZAHLUNG DES DOPPELTEN¹⁵⁰, DER WIEDERERLANGUNG DES VERLORE-

149 Cf. Dt. 22,1; die Worte dieses Schriftverses mit Ausnahme des genannten werden im. 27,a ausgelegt. 150. Nach der Konstruktion des hebräischen Misnatexts ist auch dieser Sinn zulässig. 151. Dh ein Mensch, auch wenn er nicht vollsinnig ist. 152. Bei der Gesetzgebung, cf. Ex. 19,13. 153. Wenn sie gestohlen werden, cf. ib. 22,6.

NEN¹⁴⁵, DER ENTLADUNG¹⁴⁶, DES MAULSCHLIESSENS¹⁴⁷, DER GATTUNGSMISCHUNG¹⁴⁸ UND DER ŠABBATHRUHE¹⁴⁹, UND DASSELBE GILT AUCH VON EINEM WILD UND EINEM GEFLÜGEL. WESHALB HEISST ES DEMNACH: *ov' and odr' ein Esel?* WEIL DIE SCHRIFT VOM GEWÖHNLICHEN SPRICHT .

GEMARA. Hinsichtlich des Fallens in eine Grube, denn es heisst: "*Geld* *of* *er den Eigentümer ersetzen*, für alles, was Bi- gentümer hat, wie wir bereits erklärt¹⁵⁰ haben. Hinsichtlich der Entfernung vom Berg Sinaj, denn es heisst: "*Ob ein Mensch, ob ein Vieh, er wird nicht am Leben Ver- en*, das Wild ist [im Ausdruck] Vieh einbegriffen, und das *ob* schliesst Geflügel ein. Hinsichtlich der Zahlung des Doppelten, wie wir erklärt haben: "*Bier* *irrend ein- m Eigentumsverbrechen*, alles, wobei ein Eigentumsverbrechen begangen wird. Hinsicht- lich der Wiedererlangung des Verlorenen, denn es heisst: "*Mit* *dem verlorenen Ge- ansand* *deines Bruders*, Hinsichtlich der Entladung ist dies von der Šabbathruhe durch [das Wort] *ov'* zu folgern. Hinsichtlich des Maulschliessens ist dies von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Rind* zu folgern. Hinsichtlich der Gattungsmischung ist dies, soweit es das Pflügen¹⁵¹ betrifft, von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Rind*, und soweit es die Kreuzung betrifft, von der Šabbathruhe durch [das Wort] *Vieh* zu folgern. Woher dies¹⁵² bei der Šabbathruhe? -- Es wird gelehrt: R. Jose sagte im Namen R. Jišmâels: Im ersten Dekalog¹⁵³ heisst es: "*Dein Sklave, deine Magd und dein Vieh*, und im zweiten Dekalog¹⁵⁴ heisst es: "*dein Rind, dein Esel und all dein Vieh*; das Rind und der Esel sind ja [im Ausdruck] Vieh einbegriffen, weshalb wurden sie besonders hervorgehoben? -- um dir zu sagen: wie an dieser Stelle das Wild und das Geflügel dem Rind und dem Esel gleichen, ebenso gleicht das Wild und das Geflügel dem Rind und dem Esel auch in jeder anderen Stelle. -- Vielleicht aber [deduzire man also: das Wort] *Vieh* im ersten Dekalog ist eine Generalisierung und [die Worte] *Rind und Esel* im zweiten Dekalog sind eine Spezialisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfasst die Generalisierung nur das, was die Spezialisierung nennt also nur Rind und Esel, anderes aber nicht!? -- Ich will

אברהם לפירוקה לחסימה לנפשות יושבי יבנה היה יעקב ביוצא בתן אם כי דמה נאמר שיהי אף המור אלא שדבר הכתוב בהנה: גמרא, הנפירת המור כסף ישיבו לבעליו ליל האית ליה בעלים כדאמרון הפרשת הר כונו אם כחמה אם איש לא יחה יחה כפרו כחמה היא אם לחכות את העופות לתשלומי כפר כדאמרון על כל דבר פשע גדל כי דבר פשיעה להשבת אביהה לבל אבדת אחיק לפירוקה ילך המור המור משבת לחסימה ילך שור משבת לבלאים אי בלאים הדרישה ילך שור משבת אי בלאים הדרישה ילך בהמתך בהמתך משבת יבני שבת מנין דתניא רבי יוחנן אומר משום רבי יעקבא בר אבהו דהאשנות נאמר (י) עבדך ואמתך ובהמתך ודברות האחרונות נאמר שורך והמורד וכי בהמתך יהלא שור והמור בכלל כל בחמה הוי ולמה יוצא יוצא לך מה שור והמור האמור כאן היה יעקב ביוצא בתן אף כל היה יעקב ביוצא בתן אימא בחמה דברות הראשונות כלל שורך והמורד הדברות האחרונות פרט כלל ופרט אין בכלל אלא מה שבפרט שור והמור אין מידו אחרונה לא אמרו M 6 להשב M 5 בחוב + B 4 י + M 3 האמורים M 7 בהמתך C M 8 דבר האמר

154. Cf. Dt. 22,1 ff. 155. Wenn ein Tier unter der Last zusammenbricht, so muss man dem Eigentümer bei der Entladung behilflich sein; cf. Ex. 23,5. 156. Dies ist beim Dreschen verboten; cf. Dt. 25,4. 157. Verboten ist sowohl die Kreuzung (Lev. 19,19) als auch das Zusammenspannen verschiedener Arten bei der Arbeit (Dt. 22,10). 158. Auch Tiere dürfen am Šabbath nicht zur Arbeit verwendet werden; cf. Ex. 20,10, Dt. 5,14. 159. Diese sind im Orient die verbreitetsten Haustiere. 160. Ex. 21,34. 161. Cf. ob. S. 199 Z. 21 ff. 162. Ex. 19,13. 163. Ib. 22,8. 164. Dt. 22,3. 165. Dieses Wort wird bei beiden Gesetzen gebraucht u. deutet an, dass in dieser Beziehung beide Gesetze einander gleichen. 166. Das Zusammenspannen bei der Arbeit. 167. Dass das Gesetz sich auch auf andere Tiere erstreckt. 168. Ex. 20,2 ff. 169. Ex. 20,10. 170. Dt. 5,6 ff. 171. Dt. 5,14.

ובל כהמתך הדברות האחרונות חזר וכלל כל
 ופרט וכלל אי אתה דן אלא בעין הפרט מה הפרט
 מפורש בעלי חיים אף כל בעלי חיים ואימא מה
 הפרט מפורש דבר שנכלתו מטמא כמגע ובמישא
 אף כל דבר שנכלתו מטמא כמגע ובמישא אבל
 עופות לא אמרו אם כן נכתוב החמא חד פרטא
 הי נכתוב החמא אי כתב החמא שור היה
 אמינא קרב לגבי מוכה אין שאינו קרב לגבי מוכה
 לא ואי כתב החמא חמור הוה אמינא קדוש
 בכבורה אין שאין קדוש בכבורה לא אלא וכל
 בהמתך ריבויא הוא וכל היכא דכתב החמא
 כל ריבויא הוא והא גבי מישר דבתיב כל וקא
 חדשינן ליה ככל ופרט דתניא ונתת[ה] חבקה
 כבד אשר תאזה נפשך בלל בבקר ובצאן [ו]ביון
 ובשכר פרט [ו]בכל אשר תשאוך נפשך חזר
 וכלל כל ופרט וכלל אי אתה דן אלא בעין הפרט
 מה הפרט מפורש פרי מפרי וגידולי קרקע אף כל
 פרי מפרי וגידולי קרקע אמרו בכל כללא כל
 ריבויא איבקיית אימא כל גמי כללא הוא מיהו
 האי כל דהבא ריבויא הוא מדהוה ליה למכתב
 ובמתך דבתיב כדברות הראשונות וכתב [ו]כל
 בהמתך שמע מינה ריבויא השתא דאמרת כל
 ריבויא הוא כהמתך הדברות הראשונות ושור וחמור
 הדברות האחרונות למת לי אמרו שור לאממרו שור
 שור להסימה חמור לאממרו חמור חמור לפריקה

dir sagen, [die Worte] *and a dein Vieh* im
 zweiten Dekalog sind eine Generalisirung,
 und wenn auf eine Generalisirung eine
 Spezialisirung und darauf wiederum eine
 Generalisirung folgt, so ist alles einbegrif-
 fen, was dem Speziellen gleicht: wie das
 speziell Genannte etwas Lebendes ist, eben-
 so auch alles andere, was lebend ist. Viel-
 leicht aber: wie das speziell Genannte ein
 Gegenstand ist, dessen Aas durch Berühren
 und Tragen [levitisch] verunreinigend ist,
 ebenso auch alles andere, dessen Aas durch
 Berühren und Tragen verunreinigend ist,
 Geflügel aber nicht? Ich will dir sagen,
 wenn dem so wäre, so sollte doch der All-
 barmherzige nur eines speziell genannt
 haben. Welches sollte er genannt haben,
 wenn nur das Rind, so könnte man
 glauben, nur das, was auf dem Altar
 dargebracht wird, nicht aber, was auf dem
 Altar nicht dargebracht wird, und wenn
 nur den Esel, so könnte man glauben,
 nur das, was als Erstgeborenes geheiligt
 ist, nicht aber, was als Erstgeborenes
 nicht geheiligt ist. Vielmehr, [das
 Wort] *al (dein Vieh)* ist einschliessend.

Ba. 63^a
 Dt. 14, 26
 Er. 27^b
 Naz. 35^b
 Ba. 63^a

Ist denn [das Wort] *al* immer einschlies-
 send, auch beim Zehnt heisst es ja *al*,
 und dennoch wird da [die Regel von der]

| | | | | |
|------|---------------|--------|--------------|------|
| 11 | כתב החמא חמור | + B 10 | דב האר | M 9 |
| P 13 | כתב דבתיב כל | M 12 | כתב החמא שור | - B |
| | שורק וחמור. | M 15 | הוא | M 14 |

Generalisirung und der Spezialisirung deduzirt; denn es wird gelehrt: *et vericende
 dis Geld für alles, sans du e. d. n.*, generell, *Rinder, Schafe, Wein und Rauschtrank*,
 speziell, *and alles, sonacs du Verlan zu hast*, wiederum generell, und wenn auf eine
 Generalisirung eine Spezialisirung und darauf wiederum eine Generalisirung folgt,
 so ist alles einbegriffen, was dem Speziellen gleicht, wie das speziell Genannte eine
 Frucht aus Frucht ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht, ebenso auch alles
 andere, was eine Frucht aus Frucht ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht?
 Ich will dir sagen, *für alles* ist für den angezogenen Schluss zu verwenden, *al* ist ein-
 schliessend. Wenn du willst sage ich: *al* ist ebenfalls für den angezogenen Schluss zu
 verwenden, hierbei aber ist es einschliessend; es sollte ja heissen; und dein Vieh, wie
 im ersten Dekalog, wenn es aber *al dein Vieh* heisst, so ist zu entnehmen, dass es ein-
 schliessend ist. — Wozu sind nun, wo du ausgeführt hast, dass das *al* einschliessend
 sei, [die Worte] *Vieh* im ersten Dekalog und *Rind und Esel* im zweiten Dekalog
 nötig? — Ich will dir sagen, [das Wort] *Rind*, um dadurch hiervon auf das Man-
 schliessen¹⁷⁴ folgern zu können, [das Wort] *Esel*, um dadurch hiervon auf die
 Entladung¹⁷⁵ folgern zu können, und [das Wort] *Vieh* um dadurch hiervon auf die

172. Dt. 14, 26. 173. Animalien u. Vegetabilien, die durch Befruchtung entstehen u. Früchte
 hervorbringen. 174. Cf. ob. S. 201 Z. 9. 175. Cf. ob. S. 201 Z. 5.

Gattungsmischung folgern zu können. Demnach sollte es doch auch einem Menschen verboten sein, während doch gelehrt wird, dass ein Mensch mit allen [Tieren] pflügen und anziehen dürfe!? R. Papa erwiderte: Ein Papunäer weiss dies zu erklären, das ist nämlich R. Aha b. Jâqob: Die Schrift sagt: *Darüt dein Sklav e und deine Maid gleich dir ruhen*, ich habe sie hinsichtlich des Ruhens verglichen, nicht aber in anderer Beziehung.

R. Hanina b. Âgil fragte R. Hija b. Abba: Weshalb kommt im ersten Dekalog [das Wort] *gut* nicht vor und im zweiten wol? Dieser erwiderte: Anstatt dass du mich dies fragst, frage mich lieber ob in diesem [das Wort] *gut* vorkommt oder nicht; denn ich weiss nicht, ob in diesem [das Wort] *gut* vorkomme oder nicht. Wende dich an R. Tanhum b. Hanilaj, der bei R. Jehošua b. Levi zu verkehren pflegte, der in der Agada bewandert war. Als er darauf zu diesem kam, sprach er zu ihm: Von ihm hörte ich es nicht, aber Šemuël b. Naḥum, Bruder der Mutter des R. Aha b. Hanina, manche sagen, Vater der Mutter des R. Aha b. Hanina, erklärte es mir wie folgt: weil sie¹⁷⁶ später zerbrochen werden sollten.

Was ist denn dabei, dass sie später zerbrochen werden sollten!? R. Aši erwiderte: Es bei Jisraël aufgehört haben.

R. Jehošua sagte: Wenn jemand [den Buchstaben] Teth im Traum sieht, so ist dies ein gutes Zeichen für ihn. Aus welchem Grund, wollte man sagen, weil dies gutes heisse¹⁷⁷, so heisst es ja auch: *„Mit einem Besen“ der Vernichtung hinwegtragen!* — Wir sprechen von einem Teth¹⁷⁸. Vielleicht [heisst dies:] *„Ihr Unflut“ klebt an ihren Saamen!* — Wir sprechen von einem Teth und einem Beth¹⁷⁹. Vielleicht [heisst dies:] *„Ihre Tore sind in die Erde gesunken“!* — Vielmehr, weil die Schrift mit diesem das Gute begonnen hat, denn von *am Anfang*¹⁸⁰ bis *da sah Gott, dass das Licht [gut war]*, kommt kein Teth vor¹⁸¹.

176. Cf. ob. S. 201 Z. 11. 177. Mit einem Tier zusammen eine Last zu ziehen, da beim Šabbatgesetz auch von Menschen gesprochen wird. 178. 10. 5,14. 179. Cf. Dt. 5,16 u. hierzu Ex. 20,12. 180. Die ersten Bundestafeln; cf. Ex. 33,19. 181. Das Teth ist der erste Buchstabe des W.s גוט gut, Gutes. 182. Jes. 14,23. 183. Dieser einen Fluch enthaltende Schriftvers beginnt mit einem Teth. 184. Während im angezogenen Schriftvers mehrere Teth vorkommen. 185. Thr. 1,9. 186. Auch dieser Schriftvers beginnt mit einem Teth. 187. Dies kann nur גוט gutes, heissen. 188. Thr. 2,9. 189. Die ersten beiden Buchstaben dieses Schriftverses sind Teth u. Beth. 190. Beginn der hl. Schrift. 191. Gen. 1,4. 192. Dh. das erste Wort, das in der Schrift mit einem Teth beginnt, ist das W. גוט.

התחיל לאגמור בהתחיל בהתחיל לילאם אי הכי
 אפילו אדם ליתכח אילמא תמן אדם מימי עד כיון
 להרוש ולמשוך אמר להם פפא פפונאי ידעי טעמא
 דהא מילתא זמנו דב אהא בר יעקב אמר קדא
 ריבין יטה עבדך ואמרת כמך להטות הקשתני ולא
 ליתר אחר: שאל רבי חנינא בן עמי את רבי
 חייה בר אבא מפני מה בפרשת האשניות לא
 נאמר בהם טוב וברבות האחרונות נאמר בהם
 טוב אמר לו עד שאתה שאלני אם נאמר בהם
 טוב אם לא שאני יודע אם נאמר בהן טוב אם
 לא כלך אצל רבי תנחום בר חילאי שהיה יושב
 אצל רבי יהושע בן לוי שהיה בקי באגדה אול
 יצויה אמר ליה ממנו לא שמעתי אלא בק אמר
 לי שמואל בר נחום אחי אמי שלי רבי אהא ברמי
 חנינא ואמרי לה אחי אמי שלי רבי אהי ברמי
 חנינא הואיל ורופן להשתבר וכו' רופן להשתבר
 מאי הוי אמר רב אשי הו' ושלום פסקה טובה
 מישראל אמר רבי יהושע שהיואית טית בחלומי
 כמין יפה לו מאי טעמא אילומא משום דכתיב טוב
 אימא יטאטא[א] תיה כמטאטי השנה הדר בית קא
 אמרין אימא מנאאתה בשוליה טית בית קאמרין
 אימא טבעו בארץ שעריה אלא הואיל ופתח בו
 הכתוב לטובה תחילה שמכראשית עד וירא אלהים
 את הארץ לא כתיב טית: ואמר רבי יהושע בן
 M 16 + נטי M 17 יבא B 18 + למה נאמר בהם
 טוב שאילני M אס...לא ש M 19 - טה ב 20
 M בן B 21 יב M 22 אדא בר M 23 אדי
 אבני של M 24 + בן לוי M 25 + אבני 26
 M אלא M 27 רמבר M 28 מי טוב יא.

Sab. 64a
 Qa. 36a
 Dt. 5, 15
 Fol. 55
 Jes. 14, 23
 Thr. 1, 9
 b. 2, 9
 Gen. 1, 4
 b. 57a

יין היותה חפצו בחיובי חסו עליו מן השמים
 יפדחתו חסו מילי כספתי וכן היה יצא מינה
 כמו יין : אמר ריש לקיש כגון שנה רבי תלמידי
 מיני ופסמי בלתי זה בזה פשיטא אמר רב
 הובא מיני חסו בחדי חדדי מהו דתמא' מן
 חר הוא קא משמע קין אמר שמואל אהוריאות
 חסו בלתי זה בזה מתקין ית רבא בר רב הונן
 מאי טעמא איתמיני מיני דהאי ארד' קועיה והאי
 ויתר קועיה אלא מעלה גמרא פוסא ונמלא מינה
 דהאי ארזי קועיה והאי קבין קועיה חסו נמי חסו
 בלתי זה בזה אלא אמר אביי הו ביצני פסתיין
 ית ביצני מפנים ים פלא אמר'הא מעלה חדא
 בעתא בשעתא דהא מעלה חדא בעתא בשעתא
 אמר רבי ירמיה אמר ריש לקיש המדביק שני מינים
 יבשים לוקח מאי טעמא אמר רב' אלא כי אהבה
 משניה דעילא אמיא לינתו ימינתו מוששה : בעי
 דהבה המנהגי קעיא ישיבטא מהו מי אמרין בין
 קעיא דא נחת בים ושביטא לא כלוק ליושבה לא
 כלום עביד או דלמא השתא מינת קא מנהגי מתקנה
 ית רבנא אלא מעלה חסו חסו ישעודה¹⁹³ ביהו ורבי
 חסו בארץ ושעיה בחומה בארץ חסו נמי דמחויב
 אמרי חסו השתא חסו ארץ מקום חסו' הוציא
 יארץ לא מקום חסו' חסו ארצי יארצי' הוציא חסו :

M 29 פה ש M 30 דענא M 31 דה בינא
 M 32 [ידן] יאזי ברא M 33 קאקס ידאי ושל קאקס
 M 34 דאי מעלה דרא כפ' ש ידאי מעלה חסו בעי 35
 M 37 הא M 36 מנת ים M 38 אלא מן הא
 M 39 חסו M 40 חסו

Ferner sagte R. Jehosua b. Levi: Wenn
 jemand Trauerfeier im Traum sieht, so hat
 man ihm im Himmel geschont und erlost¹⁹³.
 Dies nur, wenn man es geschrieben¹⁹⁴ sieht.

DASSELBE GILT AUCH VON EINEM WILD
 UND EINEM GEFLÜGEL &c. Res-Laqis sagte:
 Hier lehrte Rabbi, dass ein Hahn, ein
 Pfau und ein Fasan zusammen als Gat-
 tungsmischung gelten. Selbstverständ-
 lich!

R. Habiba erwiderte: Da sie zusam-
 men aufwachsen, so könnte man glauben,
 sie gelten als eine Gattung, so lehrt er uns.

Semuel sagte: Eine Gans und eine wil-
 de Gans sind zusammen Gattungsmischung.

Raba b. R. Hanan wandte ein: Wenn etwa
 aus dem Grund, weil die eine einen langen
 Hals und die andere einen kurzen Hals hat,
 so wären ja auch das persische Kamel und
 das arabische Kamel zusammen Gattungs-
 mischung, denn das eine hat einen starken
 Hals und das andere hat einen dünnen
 Hals!? Vielmehr, erklärte Abajje, beim ein-
 nen¹⁹⁵ befinden sich die Hoden von aussen,
 beim anderen befinden sie sich von innen.
 R. Papa erklärte: Die eine hat nur ein Ei
 im Eierstock, die andere hat mehrere Eier
 im Eierstock.

R. Jirneja sagte im Namen des Res-
 Laqis: Wenn jemand zwei Gattungen See-
 tiere mit einander kreuzt, so erhält er Geissel-
 hiebe. — Aus welchem Grund?

R. Ada b. Ahaba erwiderte: Man folgere hinsichtlich dieser von den Festland[tieren] durch das
 bei beiden gebrauchte [Wort] *Ar'*.

Rehaba fragte: Wie ist es, wenn man eine Ziege und eine Meerbutte zusammen
 [einen Wagen] ziehen lässt? sagen wir, dass dies, da weder die Ziege ins Wasser hinab-
 steigt noch die Meerbutte aufs Festland heraufkommt, nichts ist, oder aber, er lässt sie
 ja zusammen anziehen? Rabina wandte ein: Demnach müsste man auch strafbar sein,
 wenn man ein Weizenkorn und ein Gerstenkorn in die Hand nimmt und das Wei-
 zenkorn im Jisraëlland und das Gerstenkorn ausserhalb des Lands säet!? Ich will
 dir sagen, in diesem Fall ist es im Jisraëlland strafbar, ausserhalb des Lands aber
 nicht, in jenem Fall aber ist es ja auf beiden Stellen strafbar.

193 Das W. חפצו /Trauerfeier/ besteht aus den Silben חפ- schonen u. [-]פ- lösen 194
 Das geschriebene Wort, nicht etwa eine wirkliche Trauerfeier. 195 Auch bei diesen hat das
 Verbot der Kreuzung statt. 196 Dem Gänserich. 197 Cf. Gen. 1,21,25. Das in der Schrift
 genannte Verbot, bei dem eine Bestrafung nicht genannt ist, wird mit Geisselhieben bestrast 198
 Das Verbot der Mischung erstreckt sich auch auf Pflanzen; cf. Lev. 19,19.

SECHSTER ABSCHNITT

WENN JEMAND KLILIAH IN DEN STALL HININGEBRACHT UND [DIE TÜR] GEGÖRIG ABGESCHLOSSEN UND ES HERAUSGEKOMMEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ER SIE ABER NICHT GEGÖRIG ABGESCHLOSSEN UND ES HERAUSGEKOMMEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG; WENN ES NACHTS AUSGEBROCHEN IST ODER RÄUBER EINGEBROCHEN SIND UND ES HERAUSGEKOMMEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST ER ERSATZFREI; HABEN ES DIE RÄUBER HERAUSGEFÜHRT, SO SIND DIE RÄUBER ERSATZPFLICHTIG. WENN ER ES DER SONNENHITZE AUSGESETZT ODER EINEM TAUBEN, BLÖDSINNIGEN ODER MINDERJÄHRIGEN ANVERTRAUT UND ES FORTGELAUFEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO TRITT DER HIRT AN SEINE STELLE. WENN ES IN EINEN GARTEN GEFALLEN IST UND EINEN NUTZEN GEHABT HAT, SO IST DER NUTZEN ZU BEZAHLEN; WENN ES ABER AUF GEWÖHNLICHE WEISE HINABGESTIEGEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST DER SCHADEN ZU ERSETZEN. AUF WELCHE WEISE IST DER SCHADEN ZU ERSETZEN? — MAN SCHÄTZT DIESE SEAHFLÄCHE IM FELD, WIEVIEL SIE FRÜHER WERT WAR UND WIEVIEL SIE JETZT WERT IST. R. ŠIMÓN SAGT, WENN ES REIFE FRÜCHTE GEFESSEN HAT, SO IST FÜR REIFE FRÜCHTE ZU BEZAHLEN; WENN ES EINE SEAH [GEFESSEN HAT, SO IST] EINE SEAH, UND WENN ZWEI SEAH, [SO SIND] ZWEI SEAH [ZU ERSETZEN].

ULMAKA. Die Rabbanan lehrten: Was heisst gehörig und was heisst nicht gehörig? — wenn die Tür vor einem gewöhnlichen Wind standhalten kann, so heisst dies gehörig, und wenn sie vor einem gewöhnlichen Wind nicht standhalten kann, so heisst dies nicht gehörig.

R. Mani b. Pappi sagte: Wer ist der Autor, welcher sagt, dass für ein Gewarn-

- | | |
|---|---|
| 1. Es befindet sich im Besitz der Räuber | 2. Hinsichtlich der Verantwortung für ange- |
| richteten Schaden | richteten Schaden |
| 3. Aus einem hoher gelegenen Ort | 4. Dh. wie der Schaden |
| 5. Ein Stück Feld, auf welchem man eine Seah Aussaat säen kann. | |

בגנב לא ידע ונעל בפניה כדאי" א"א
 והזיקה פטור לא נעל בפניה כדאי" א"א
 והזיקה חייב נפדעה בלילה אי שפדעה לטמים א"א
 והזיקה פטור הוציאה לטמים וטמים חייבין: הנהה
 בחמה אי שפדעה לחרש שיטה קטן א"א והזיקה
 חייב מדה לחועה נפסו רעה דהאי נפלה לגעה
 יתנית משלמת מה שנתת ודהה כדדבה והזיקה
 משלמת מה שהזיקה כדד משלמת מה שהזיקה
 שכן בית באה באיזה שדה כמה היתה יפה וכמה
 הוא יפה רבי שמעון אמר אכלה פירות גמורים
 משלמת פירות גמורים אם באה כמה אם פתוח
 באתום:

גמרא. תנו רבנן איזהו כדאי איזהו שלא
 כדאי דלה שיכונה לעמוד בדה מצויה וכו' כדאי
 שאינה יכולה לעמוד בדה מצויה וכו' שלא כדאי:
 אמר רבי מני בר פמיש מאן תנא מועד דכני ליה
 ה — B 2 ה + M 1

Col. b

בשמירה פתחה רבי יהודה היא דתנן קשרו בעליו
 במוסירה ונגל' לפניו בראוי ויצא והזיק אחד תם
 ואחד מועד הייב דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר
 תם הייב מועד פטור שנאמר ולא ישמרנו בעליו
 ושמור הוא זה רבי אליעזר אומר אין לו שמירה
 אלא סבין אפילו תימא רבי מאיר שאני שן
 ורגל התורה מיעטה בשמירתן דאמר רבי אליעזר
 ואמרו לה במתניתא תנא ארבעה דברים התורה
 מיעטה בשמירתן ואלו הן בור ואש שן ורגל בור
 דכתיב [ו]כי יפתח איש בור או כי יכרה איש
 בור ולא יכסנו הא כסהו פטור אש דכתיב שלם
 ישלם המבעיר את הבערה עד דעביד כעין מבעיר
 שן דכתיב ובער בשדה אחר עד דעביד כעין ובער
 רגל דכתיב ושלה עד דעביד כעין ושלה ותניא
 ושלה זה הרגל וכן הוא אומר משלחי רגל השוד
 והחבור ובער זה השן וכן הוא אומר באשר יבער
 הנגל עד תמו טעמא דעביד כעין ושלה ובער הא
 לא עביד לא אמר רבה מתניתין נמי דוקא דקתני
 צאן מכדי בשור קא עסקינן ואתי נירני שור מאי
 שנא דקתני צאן לאו משום התורה מיעטה
 בשמירתן משום דצאן קרן לא כתיבא בה שן ורגל

tes' eine leichte Bewachung' ausreiche? -
 das ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt:
 wenn es der Eigentümer mit dem Halfter
 angebunden und vor ihm [die Tür] gehörig
 abgeschlossen hat, und es dennoch her-
 ausgekommen ist und Schaden angerichtet
 hat, so ist er, ob gewarnt oder ungewarnt,
 ersatzpflichtig - Worte R. Meirs; R. Jehu-
 da sagt, wegen eines ungewarnten sei er
 ersatzpflichtig, und wegen eines gewarnten
 sei er ersatzfrei, denn es heisst: *und sein
 Eigentümer es nicht bewacht*, und dies ist eine
 Bewachung. R. Eliézer sagt, für dieses gebe
 es keine andere Bewachung als das Mes-
 ser. - - Du kannst auch sagen, dass es R.
 Meir ist, denn bei der Zahnschädigung und
 der Fußschädigung ist es anders, da die Ge-
 setzlehre ihre Bewachung erleichtert hat.
 R. Eleázar sagte nämlich, und nach ande-
 ren wurde es in einer Barajtha gelehrt: Bei
 vier Dingen hat die Gesetzlehre die Bewa-
 chung erleichtert, und zwar: bei der Grub-
 enschädigung, bei der Feuerschädigung,
 bei der Zahnschädigung und bei der Fuss-
 schädigung. Bei der Grubenschädigung,
 denn es heisst: *Wenn jemand eine Grube*

öffnet oder eine Grube grabt und sie nicht zudeckt; wenn er sie aber zugedeckt hat, so
 ist er ersatzfrei. Bei der Feuerschädigung, denn es heisst: *So soll der, der den Brand
 angestiftet hat, bezahlen*; nur wenn er nach Art eines Brandstifters verfahren ist. Bei der
 Zahnschädigung, denn es heisst: *Und in einem fremden Feld abweiden lasse*; nur wenn
 es so geschehen ist, als hätte er die Abweidung selbst veranlasst. Bei der Fuss-
 schädigung, denn es heisst: *und heraufschickt*; nur wenn es so geschehen ist, als hätte
 er es direkt heraufgeschickt. Ferner wird auch gelehrt: *Und heraufschicke*; das ist
 die Fußschädigung, denn es heisst: *Die den Fuss der Kinder und der Fese schicken
 und abweiden lasse*, das ist die Zahnschädigung, denn es heisst: *Wie es abweidet der
 Zahn, bis es ganz aus ist*. Also nur wenn es so geschehen ist, als hätte er es selbst her-
 aufgeschickt und selbst abweiden lassen, sonst aber nicht. Rabba sagte: Dies ist
 auch aus unsrer Mišnah zu entnehmen, denn diese lehrt dies vom Kleinvieh, und
 da bis jetzt von einem Rind gesprochen wird und nun vom Kleinvieh die Rede ist,
 so geschieht dies wahrscheinlich aus dem Grund, weil die Schrift die Bewachung des-
 selben erleichtert hat, und bei diesem kann nicht von der Hornschädigung die Rede
 sein, sondern von der Zahnschädigung und der Fußschädigung; er lehrt uns also von

6. Die Mišnah spricht von der Zahnschädigung u. der Fußschädigung, hinsichtlich deren das Vieh
 von vornherein als gewarnt gilt, dh. der ganze Schaden ersetzt werden muss. 7. Eine solche
 ist unter der Bezeichnung "gehörig" zu verstehen. 8. Ex. 21,30. 9. Ib. V 33. 10.
 Er braucht sie nicht zu verschütten. 11. Ex. 22,5. 12. Durch grobe Fahrlässigkeit.
 13. Ex. 22,4. 14. Jes. 32,20. 15. iReg. 14,10.

Bq. 46b99b
 Ex. 21,36
 ib. v. 33
 e. 22 5
 ib. v. 4
 Bq. 2b
 Jes. 32,20
 iReg. 14,10

M 5 P 4 שנא...זה M 3 בפני M 2
 M 8 M 7 רב אשי M 6 אלעזר
 B 10 מ'ישנא אררינא יאן + M לאן + B 9 עבין
 דכאן

diesen, die von vornherein als gewarnt gelten.

Es wird gelehrt: R. Jehošua sagte: Wegen vier Handlungen ist man dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig, und zwar: wenn jemand einen Zaun vor dem Vieh seines Nächsten niederreißt, wenn jemand das Halmgetreide seines Nächsten gegen das Feuer herantreibt, wenn jemand Falschzeugen mietet, die für ihn Zeugnis ablegen sollen, und wenn jemand für seinen Nächsten Zeugnis ablegen kann und dies unterlässt.

Der Meister sagte: Wenn jemand einen Zaun vor dem Vieh seines Nächsten niederreißt; in welchem Fall, ist es eine gute Wand, so sollte er doch auch dem menschlichen Gericht gegenüber schuldig sein? — Vielmehr, wenn es eine schadhafte Wand ist.

Der Meister sagte: Wenn jemand das Halmgetreide seines Nächsten gegen das Feuer biegt; in welchem Fall, wollte man sagen, wenn es dieses dann durch einen gewöhnlichen Wind erreichen kann, so sollte er doch auch dem menschlichen Gericht gegenüber schuldig sein? — Vielmehr, wenn es dieses dann nur durch einen gewöhnlichen Wind erreichen kann. R. Asi erklärte: Hier wird vom Verbergen gesprochen, wenn er es zum Verborgenen bei einer Feuerschädigung gemacht hat.

Der Meister sagte: Wenn jemand Falschzeugen mietet, die für ihn Zeugnis ablegen sollen; in welchem Fall, wollte man sagen, für sich selbst, so wird er ja zur Zahlung verurteilt und somit auch dem menschlichen Gericht gegenüber schuldig? — Vielmehr, wenn für seinen Nächsten.

Wenn jemand für seinen Nächsten Zeugnis ablegen kann und dies unterlässt; in welchem Fall, wollte man sagen, wenn es zwei sind, so ist es ja selbstverständlich, dies befindet sich ja in der Gesetzlehre: "et ne er solus sit, et laet er Sunde auf"? — Vielmehr, wenn er allein ist. Weiter keine mehr, es gibt ja noch folgendes: Wenn jemand das Entsündigungswasser oder die Entsündigungskuh zur Benutzung

הוא הכתיב בה וקא משמע ין דרשן ודגל דמייעדן
הוא שמע מינה: הניא אמר רבי יהושע ארבעה
דברים העושה אותן פטור מדיני אדם והיה בדיני
שמים ואלו הן הפורץ גדר בפני בהמת הבריה
הכופף קמתו של הבריה בפני הדליקה השוכה ערו
שקר להעיד והורע עדות הבריה ואינו מעיד ליה
אמר מר הפורץ גדר בפני בהמת הבריה הויב דמי
אלימא בביתא בדיא בדיני אדם נמי נהיבם אלא
בביתא דעיקר אמר מר הכופף קמתו של הבריה
בפני הדליקה הויב דמי אלימא דמטיא ליה בדיא
מצויה בדיני אדם נמי נהיבם אלא דמטיא בדיא
שאניה מצויה וזב אשי אמר כמן אתמר מישיב
השייה כמן באשו אמר מר השוכה ערו שקר
הויב דמי אלימא לנפשיה ממתא בני שלימי יבדמי
אדם נמי נהיבם אלא הכדריה: ההייע עדות
הבריה ואינו מעיד ליה במאי עסקינן אלימא בני
למי פשיטא דאדרימתא הוא אם לא יגיד ונשא
עוני אלא כהר ותו ליבא והאיכא (כיון העושה
בסם ושלייה הבריה נשכר) העושה מלאכה במי
המאת וכפרת המאת פטור מדיני אדם והיה בדיני

R 12 M 11
MP 14 M 13

16. Dass eine leichte Bewachung ausreicht. 17. Und das Vieh fortläuft. 18. So, dass es vom Feuer erfasst werden kann. 19. Für die Wand; für das Vieh ist er nicht haftbar, da er das Fortlaufen nur veranlasst hat. 20. Die zum Niederreißen bestimmt ist. 21. Wenn er das Getreide in der Nähe eines Feuers verdeckt hat; der Eigentümer erhält dann keinen Ersatz, cf. S. 16 N. 103. 22. Wenn es sich herausstellt, dass es Falschzeugen sind. 23. Wenn ausser ihm noch ein 2. Zeuge vorhanden ist. Das Zeugnis zweier Zeugen ist bei einem Prozess ausschlaggebend u. führt eine Verurteilung bzw. Freisprechung herbei; wenn einer seine Aussage unterlässt, so fagt er dem dadurch betroffenen Prozessführenden einen direkten Schaden zu. 24. Lev. 5,1. 25. Ein einzelner Zeuge kann nicht die Verurteilung des Beklagten herbeiführen, jedoch wird ihm ein Eid auferlegt; es ist anzunehmen, dass er die Schuld eingestanden haben würde. 26. Handlungen, derentwegen man dem menschlichen Gericht gegenüber frei u. dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig ist. 27. Cf. Num. 19,2 ff.

Bq. 47^b שמים והאיכא הנותן כס' המות בפני בהמת הבירו
 פטור מדיני אדם והחייב בדיני שמים והאיכא
 Ib. 53^b השולח את הבכרה ביד הרש שוטה וקטן פטור
 Qid. 24^b מדיני אדם והחייב בדיני שמים והאיכא המכעיר
 Bq. 91^b את הבירו פטור¹⁵ בדיני אדם והחייב בדיני שמים
 Bq. 25^b99^b והאיכא נשברה ברו' ברשות הרבים ולא סלק
 Bm. 82^b נפלה גמלו ולא תעמידה רבו מאור מחייב בהזקק
 והכמים אומרים פטור¹⁶ בדיני אדם והחייב בדיני
 שמים אין¹⁷ מיהא אוכא טובא והני אצטריכא ליה
 מהו דתימא בדיני שמים נמי לא ליהויב קמשמע
 10 ין הפוזין גדר בפני בהמת הבירו מהו דתימא ביון
 "דלמסתריה קאי מה עביר בדיני שמים נמי לא
 ליהויב קא משמע ין הובקף קמתו של הבירו נמי
 מהו דתימא לימא מי¹⁸ הוה ידענא דאתיא הוה
 15 שאינה מצויה וברדי שמים נמי לא ליהויב קא
 משמע ין ולרב אשו דאמר¹⁹ נמי טמון אתמד מהו
 דתימא²⁰ אלא כסווי כפותיה ניהלך וברדי שמים
 נמי לא ליהויב קא משמע ין והשוכר עדי שקר
 נמי מהו דתימא לימא²¹ דברו הרב ודברו התלמיד
 20 דברו מי שומעין וברדי שמים נמי יא ליהויב קא
 משמע ין והיודע עדות לחבירו ואינו מעיד לו
 מהו דתימא מי יומר דמי הוה אתימא מסהדימא
 ליה הוה מודה דלמא הוה משתכח לשקרא וברדי
 17 M 17 ביה ה' M 16 מדיני B 15 הנותן P 14
 שפלה M 18 מלטי M 19 מיהא M 20 נמי
 21 P 21 דלמסתריה א M 22 יסר דהוה אמיא M 23 +
 אמי דיה M 24 + דיה B 25 נמי 26
 מ' ימיא [יה].

verwendet, so ist er dem menschlichen Ge-
 richt gegenüber frei und dem himmlischen
 Gericht gegenüber schuldig. Ferner: wenn
 jemand einem Vieh seines Nächsten Gift
 verabreicht, so ist er dem menschlichen
 Gericht gegenüber frei und dem himmlischen
 Gericht gegenüber schuldig. Ferner:
 wenn jemand durch einen Tauben, Blöd-
 sinnigen oder Minderjährigen einen Feuer-
 schaden anrichtet, so ist er dem menschl-
 ichen Gericht gegenüber frei und dem himml-
 ischen Gericht gegenüber schuldig. Ferner:
 wenn jemand seinen Nächsten erschreckt,
 so ist er dem menschlichen Gericht gegen-
 über frei und dem himmlischen Gericht ge-
 genüber schuldig. Ferner: wenn einem ein
 Krug auf der Strasse zerbricht und er ihn
 nicht fortschafft, oder einem sein Kamel
 stürzt und er es nicht aufrichtet, so ist er
 nach R. Meir für den dadurch angerichte-
 ten Schaden verantwortlich, die Weisen
 sagen, er sei dem menschlichen Gericht ge-
 genüber frei und dem himmlischen Gericht
 gegenüber schuldig. Freilich gibt es
 viele solcher Handlungen, diese aber müs-
 sen besonders gelehrt werden: man könnte
 nämlich glauben, dass man wegen dieser
 nicht einmal dem himmlischen Gericht ge-

gegenüber schuldig sei, so lehrt er uns. Bezüglich des Niederreissens eines Zauns vor
 dem Vieh seines Nächsten könnte man glauben, da dieser zum Niederreissen be-
 stimmt ist, so hat er nichts [Unrechtes] getan, und sei auch dem himmlischen Gericht
 gegenüber frei, so lehrt er uns. Bezüglich des Heranbiegens des Halmgetreides seines
 Nächsten könnte man glauben, dass er, da er zu jenem sagen kann, er habe nicht ge-
 wusst, dass ein ungewöhnlicher Wind kommen werde, nicht einmal dem himmlischen
 Gericht gegenüber schuldig sei, so lehrt er uns. Und nach R. Asi, welcher erklärt, hier
 werde von dem Fall gelehrt, wenn er es verborgen hat, könnte man glauben, er könne
 zu ihm sagen, er habe es nur zugedeckt, und sei somit nicht einmal dem himmlischen
 Gericht gegenüber schuldig, so lehrt er uns. Hinsichtlich des Mictens von Falsch-
 zeugen könnte man glauben, dass er, da er sagen kann, man habe auf die Worte des
 Meisters eher als auf die Worte des Schülers zu achten, auch dem himmlischen Ge-
 richt gegenüber nicht schuldig sei, so lehrt er uns. Und hinsichtlich der Unterlassung
 einer Zeugenaussage für seinen Nächsten könnte man glauben, dass er, da er sagen
 kann, es sei nicht ausgemacht, dass jener wegen seiner Zeugenaussage ein Geständ-
 nis²⁸ abgelegt haben würde, er würde vielleicht falsch geschworen haben, nicht ein-

28. Und das Feuer auf das Getreide treiben. 29. Dh. die Zeugen sollten nicht auf ihm,
 sondern auf das Gebot Gottes, kein falsches Zeugnis abzulegen, hören

mal dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig sei, so lehrt er uns.

WENN ES NACHTS AUSGEBROCHEN IST ODER RÄUBER EINGEBROCHEN SIND &C. Rabba sagte: Dies nur, wenn es durchgebrochen hat. Demnach ist er ersatzpflichtig, wenn es nicht durchgebrochen hat: ist es eine gute Wand, so sollte er doch nicht ersatzpflichtig sein, selbst wenn es nicht durchgebrochen hat, er kann ja nichts dafür, und ist es eine schadhafte Wand, so sollte er doch nicht frei sein, auch wenn es durchgebrochen hat, es hat ja mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet? Erklärlich wäre es allerdings nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn es mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, man ersatzfrei sei, wie ist es aber nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn es mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, man ersatzpflichtig sei, zu erklären? Vielmehr, unsre Mišnah spricht von einer guten Wand, und zwar auch wenn es nicht durchgebrochen hat, und die Lehre Rabbas bezieht sich auf den Schlußsatz: wenn er es der Sonnenhitze ausgesetzt oder einem Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen anvertraut hat, und es fortgelaufen ist und Schaden angerichtet hat, so ist er ersatzpflichtig; hierzu sagte Rabba: selbst wenn es durchgebrochen hat: selbstverständlich ist dies von dem Fall, wenn es nicht durchgebrochen hat, wo es ganz durch sein Verschulden geschehen ist, aber dies gilt auch von dem Fall, wenn es durchgebrochen hat; man könnte glauben, dies heisse mit Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet, so lehrt er uns, dass dies ein vollständiges Verschulden sei, weil jener zu ihm sagen kann: du solltest wissen, dass wenn du es der Sonnenhitze aussetzest, es alle Mittel anwenden wird, um zu entweichen.

HABEN ES DIE RÄUBER HERAUSGEFÜHRT, SO SIND DIE RÄUBER ERSATZPFLICHTIG. Selbstverständlich, wenn sie es herausgeführt haben, so befindet es sich ja in jeder Hinsicht in ihrem Besitz? - In dem Fall, wenn sie sich vor dieses nur hingestellt haben. So sagte Rabba im Namen R. Mathnas im Namen Rabhs: Wenn jemand ein fremdes Vieh auf fremdes Getreide hinstellt, so ist er ersatzpflichtig, und da dies vom Hinstellen selbstverständlich ist, so ist dies auf den Fall zu beziehen, wenn er sich vor dieses hingestellt hat. Abajje sprach zu R. Joseph: Du hast es

שנים נמי לא יחזיק קא משמע ק"ו נפרצה ביה
אי שפרעיה לפרעין מ"ו אמר רבה יהיא שחתה
אבל לא חתה מאי חזיב חזיב דמי אלויה בבית
בריא מי לא חתה אמאי חזיב מאי חזיב ליה
ימערב אלא בנזיר יעני בי חתה אמאי פשיה
חתה בפשיעה יזיפי מאינס הוא חתה למאן
דאמר חתה בפשיעה יזיפי מאינס פשרי אלא
למאן דאמר חתה בפשיעה יזיפי מאינס חזיב
מאי אמאי לזימור אלא חתה בנזיר בריא
יאפילו לא חתה וכו' איתמר רבבה אסיפא איתמר
חתה בחמה אי שמכרה להדש שיטה יקמן ייעתה
וחתקה חזיב אמר רבה יאפילו חתה לא מכיח
חזיב ולא חתה חזיב בפשיעה הוא אלא אפילו
חתה נמי ביה דתימא חזיב לה חתה בפשיעה
יזיפי מאינס קא משמע ק"ו חזיב פשיעה היא מאי
טעמא דאמר ליה מידע ידעת דמין דשפקה
בחמה כל שפדקא דאית לה למיערב עבדא נפקאו
הוציאה לפרעין רבסא חזיבון פשימא מין דאפקה
קיימא לה בשיעוריהו לכל מילי לא עזיבא דקמו
לה באפה מי הא דאמר רבה אמר רב מתנה אמר
רב המעיניד בחמת חזירו על קמת חזירו חזיב
מעיניד פשימא לא עזיבא דקם לה באפה אמר ליה
M 20 תחילת...אמאי M 28 M 27
M 32 חתה...אמאי M 31 חתה + M 30 ילא
M 35 חתה...אמאי M 34 חתה M 33 חתה
(ד"ר) חתה...אמאי

30. Die Wand, nicht aber, wenn die Wand von selbst eingestürzt ist. 31. Nach FLEISCHER (bei LEVY, *NH B.* ij S. 210) nicht בניקא pers. Mittel, Hilfsmittel, Gegenmittel. Die Ableitung vom hebr. ניקא verdient kaum Beachtung. 32. Ein Tier wird durch das Anziehen erworben. 33. Und es dadurch aus dem Stall hinausdrängt, ohne es berührt zu haben. 34. Und das Tier auf das fremde Feld hinaufgedrängt wurde.

gen Rabba ein: Hat er es auf eine Stelle gebracht, da [der Eigentümer] es sehen kann, so braucht er sich damit nicht mehr zu befassen; ist es gestohlen worden oder abhanden gekommen, so ist er verantwortlich. Unter gestohlen oder abhanden gekommen ist ja wahrscheinlich der Fall zu verstehen, wenn es aus seiner Wohnung gestohlen worden oder abhanden gekommen ist!?

Nein, aus der Stelle, da er es zurückgebracht hat. Er lehrt ja aber, dass er sich damit nicht mehr zu befassen braucht? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es um die Mittagszeit zurückgebracht hat, und zwar spricht er von zwei Fällen: wenn er es morgens zurückgebracht hat nach einer Stelle, da [der Eigentümer] es sehen kann, so braucht er, da dieser dann ein und aus geht und es daher bemerken muss, sich damit nicht mehr zu befassen; wenn er es aber mittags nach einer Stelle gebracht hat, wo er es zwar sehen kann, so ist er, da dieser dann nicht ein und aus geht und es daher nicht bemerkt, wenn es gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, verantwortlich. Er wandte ferner gegen ihn ein: Er ist solange verantwortlich, bis er es nach seinem Gebiet zurückgebracht hat; unter "solange" ist ja wahrscheinlich zu verstehen, selbst wenn es aus seinem Haus [fortgekommen] ist. Hieraus ist also zu entnehmen, dass er einem Lohnhüter gleiche!?

Dieser erwiderte: Hinsichtlich eines lebenden Wesens pflichte ich dir bei, denn da es am Fortlaufen gewöhnt ist, so ist eine besondere Bewachung erforderlich⁴². Rabba wandte gegen R. Joseph ein: "Zurückbringen, ich weiss dies nur von seinem Haus", woher dies von seinem Garten und seiner Ruine? es heisst: *sollst du zurückbringen*, überall. Was für ein Garten oder eine Ruine ist hier gemeint, wollte man sagen, ein bewachter Garten oder eine bewachte Ruine, so sind diese ja dasselbe, was ein Haus, wahrscheinlich also ein unbewachter Garten und eine unbewachte Ruine; hieraus also, dass er einem unbezahlten Hüter gleiche!?

Jener erwiderte: Tatsächlich ein bewachter Garten und eine bewachte Ruine, wenn du aber einwendest, diese sind ja dasselbe, was ein Haus, [so ist zu erwidern:] er lehre uns damit, dass keine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig sei.

אמרת נשבר שבר) איתוביה רב יוסף לרבה החזרה למקום שראתה אינו חייב לטפל בה נגנבה או אבדה חייב באחריותה מאי נגנבה או אבדה ראי נגנבה "כפיתו ואבדה" כפיתו לא במקום שהחזירה והא קתני אינו חייב לטפל בה אמר ריה הכא במאי עסקין מנן שהחזירה בצוהרים יתרומי קתני והכי קתני החזירה שחרית למקום שראתה "ושביה דעיל" ונפיק דחו "לה אינו חייב לטפל בה החזירה בצוהרים למקום שראתה לא שביה דעיל ונפיק דלא חז"לה ונגנבה או אבדה חייב באחריותה איתוביה "דעילם הוא חייב עד שיהורגתה לדשותי מאי לעילם לא אפילו רביתו שמע מינה פשוט שבר רמי אמר ליה מרדנא רך כבעלי חיים דמזון "הנקטי להו ניגרא כריתא בני נטרותא יתרתא איתוביה רבה לרב יוסף השם אין לי אלא "כפיתו לגינתו ולחורבתו מנן תרימד לומר תשובם מכל מקום "מאי לגינתו ולחורבתו "אורימא לגינתו המשתמרת ולחורבתו המשתמרת חיינו ביתו אלא פשימא לגינתו שאינה משתמרת ולחורבתו שאינה משתמרת שמע מינה פשוט חנם רמי אמר ליה לעילם לגינתו המשתמרת ולחורבתו המשתמרת ודקא קשיא לך חיינו ביתו הא קא משמע לן דלא בעינן דעת בעלים כרמי איעוד

Fol. 57
8m. 2
8a. 118b
Dt. 22. 1
8m. 31a
Hol. 87b

P 44 אבדה M 45 גמ' א' 28 P 46 כפיתו
M 47 דשביה [במתא] דעיל P 48 ליה M 49 [דה] אבדה
שביה [במתא] דלא עיל ונפיק [במתא] ולא חז M 50 ביתו
P כפיתו M 51 רביתו M 52 הא M 53

42 Der Finder das gefundene Vieh Morgens ist jeder gewöhnlich zuhause
43 Demnach gilt er als Lohnhüter.
44 Mittags befindet sich jeder gewöhnlich auf dem Feld.
45 Der Finder eines verlorenen Thiers.
46 Dass der Aufbewahrende verantwortlich ist
47 Er ist also aus diesem Grund verantwortlich, nicht aber, weil er als Lohnhüter gilt.
48
49 Dt. 22. 1
50 Dass der Finder es in das Haus des Eigentümers zu bringen hat.
51 Dass er es da zurücklassen darf

60m.31^a דאמר רבי אלעזר הכל צריכין דעת בעלים הוין
 'מהשבת אבודה שהיו ריבתה'כו תדה השבות
 הרבה אמר ליה⁵² אבוי לרב יוסף ואת לא תסברא
 השימר אבודה כשומר הנס דמי והא אמר רבי
 80m.22^a 60^b הויא בר אבא אמר רבי יוחנן הטוען טענת נגב
 כאבודה משלם תשלומי כפל ואי סלקא דעתך
 "שומר שבר הוי אמאי משלם תשלומי כפל קרנא
 בעי שלומי אמר ליה חבא כמאי עסקינן כגון⁵³ שטוען
 80m.22^a 60^b טענת לסטים מוזיין אמר ליה לסטים מוזיין גזן
 60m.22^a 60^b הוא אמר ליה שאני אמר לסטים מוזיין כוין
 60m.22^a 60^b דמיטמר מאינשי נגב הוא איתוכיה לא אם אמרת
 כשומר הנס שכן משלם תשלומי כפל תאמר
 כשומר שבר שאינו משלם תשלומי כפל ואי סלקא
 דעתך לסטים מוזיין נגב הוא נמנא כשומר שבר
 60m.22^a 60^b משלם תשלומי כפל בטוען טענת לסטים מוזיין
 אמר ליה חבי קאמר לא אם אמרת כשומר הנס
 שכן משלם תשלומי כפל ככל טענותיו תאמר כשומר
 שבר שאינו משלם תשלומי כפל אלא בטוען טענת
 60m.22^a 60^b לסטים מוזיין איתוכיה ונשבר או מת אין לוי אלא
 20 שכורה ומתה נכסת ואבודה מניין אמרת קל וחומר

Dies nach R. Eleazar, denn R. Eleazar sagte: Ueberall ist eine Inkennmissetzung des Eigentümers nötig, ausser bei der Zustellung eines verlorenen Gegenstands, d. h. die Gesetzlehre hat hierbei viele [Arten der] Zustellung einbegriffen. Abajje sprach zu R. Joseph: Wieso bist du nicht der Ansicht, dass der Hüter eines verlorenen Gegenstands einem unbezahlten Hüter gleiche, R. Hija b. Abba sagte ja im Namen R. Johans, dass wenn jemand bei einem verlorenen Gegenstand den Einwand des Diebstahls macht, er das Doppelte zu ersetzen habe; wieso muss er nun, wenn man sagen wollte, er gleiche einem bezahlten Hüter, das Doppelte bezahlen, er brauchte ja nur den Grundwert zu ersetzen! Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen". Jener entgegnete: Ein bewaffneter Wegelagerer gilt ja als Räuber! Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, ein be-

54 M מהשב M 55 מו P 56 אבוי ל 57
 M 58 שטוען B 59 לסטים P 60 מאינשי
 M 61 ב

waffneter Wegelagerer gilt, da er sich vor Menschen hütet, als Dieb. Er wandte gegen unbezahlten Hüter gilt, der das Doppelte Lohnhüter gelten, der das Doppelte nicht zu zahlen braucht? Wenn man nun sagen wollte, ein bewaffneter Wegelagerer gelte als Dieb, so kann es ja vorkommen, dass auch der Lohnhüter das Doppelte zu zahlen hat, wenn er nämlich behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen? Dieser erwiderte: Er meint es wie folgt: nein, wenn dies von einem unbezahlten Hüter gilt, der wegen aller seiner Behauptungen das Doppelte zahlen muss, sollte dies auch von einem Lohnhüter gelten, der das Doppelte nur dann zahlen muss, wenn er behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen? Er wandte ferner gegen ihn ein: "Und gebrochen wird der verendet; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn es gebrochen wird oder verendet, woher dies von dem Fall, wenn es gestohlen wird oder abhanden kommt? - dies ist [durch einen

52. Wenn ein Hüter, Entleiher od. Dieb einen in ihrem Besitz befindlichen Gegenstand dem Eigentümer zustellen; widrigenfalls sie für diesen verantwortlich sind. 53. Wenn der Finder behauptet, der gefundene Gegenstand sei ihm gestohlen worden. 54. Dasselbe, was event. der Dieb an den Eigentümer zu zahlen hatte. 55. Als Lohnhüter musste er, selbst wenn der Gegenstand wirklich gestohlen worden wäre, den Wert ersetzen, u. da er durch seine falsche Behauptung nichts gewinnen könnte, so brauchte er auch das Doppelte nicht zu zahlen, sondern nur den einfachen Ersatz. 56. In diesem Fall brauchte er auch als Lohnhüter an den Eigentümer keinen Ersatz zu zahlen, er hat also an den Eigentümer das zu zahlen, was event. der bewaffnete Wegelagerer an ihn zu zahlen hätte. 57. Ein solcher hat nicht das Doppelte, sondern den einfachen Ersatz zu zahlen. 58. Nachsatz einer nicht näher bezeichneten Lehre. 59. Falls er behauptet, der anvertraute Gegenstand sei ihm gestohlen worden. 60. Ex. 22,13. 61. Dass der Entleiher in einem solchen Fall ersatzpflichtig ist.

Schluss] vom Leichterem auf das Schwere-
 zere zu folgern: wenn ein Lohnhüter, der,
 wenn es gebrochen wird oder verendet,
 nicht ersatzpflichtig ist, ersatzpflichtig ist,
 wenn es gestohlen wird oder abhandelt,
 kommt, um wieviel mehr ist der Entleiher,
 der ersatzpflichtig ist, wenn es gebrochen
 wird oder verendet, ersatzpflichtig, wenn
 es gestohlen wird oder abhandelt kommt.
 Dies ist [ein Schluss] vom Leichterem auf
 die Schwerere, der nicht zu widerlegen ist.
 Also ist dieser Schluss, wenn man sagen
 wollte, der bewaffnete Wegelagerer gelte
 als Dieb, nicht zu widerlegen, es ist ja zu
 erwidern: wol der Lohnhüter, der, wenn er
 behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer
 habe es ihm weggenommen, das Doppelte
 bezahlen muss? Dieser erwiderte: Jener
 Autor ist der Ansicht, der Grundwert ohne
 Eid ist mehr als das Doppelte gegen Eid.
 Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn
 jemand von seinem Nächsten eine Kuh ge-
 mietet hat und sie gestohlen worden ist,
 und dieser sagt, er wolle lieber bezahlen
 und keinen Eid leisten, so ist, wenn der
 Dieb darauf gefunden wird, das Doppelte
 an den Mieter zu zahlen. Sie addizirten es

ימה שימר שבו שפטר בו שביחה ימחה דמי
 בנתיבה יאבירה שיאל שחיים בשביחה ימחה אמי
 דין שחיים בנתיבה ואבירה יחמי קר ידמי שחיי
 עדין תשיבה ימי בלקא העקר לנתיב מתיין נוב
 הוא אמאי אין עדין תשיבה אימא דמיפדן מה
 יעמוד שבו עין משרם תשימי כפי כמיין
 טענה לנתיב מתיין אמר דיה קסבר האי תנא
 קמיה כיה שביעה לדמיה מנפיה בשביעה דימא
 כמיין דיה השומר פיה מחמיני יננבה יאמר הרה
 דימי משרם יאמי נשבע יאמר כך נמצא הנגב
 משלם תשימי כפי השומר כפרה כדמי יחיה
 האמר שוב כנישה שבו דמי יחזקתמי יאמר הדימי
 משלם יאמי נשבע כפרה דמי פטר דיה נפשיה
 בשביעה דימי דמי כגון דקא מתיין טענה לנתיב
 מתיין יקמי יאמר כך נמצא הנגב משרם תשימי
 כפי לשומר שמע מינה לנתיב מתיין נוב הוא
 אמרי מי כפרה כדמי יחיה האמר שוב כנישה
 שבו דמי דמיה כדמי מאיר כפרה דיה האמר
 שוב כנישה הנב דמי איסקיה אימא דמחילין רבה
 כר אבית ודמי שומר כוצר משלם דמי מאיר אימר
 כנישה שבו דמי יחיה אימר כנישה הנב דמי יחיה
 אמר חכא כמאי עסקין כמיין טענה לנתיב מתיין
 נמצא לנתיב שאיני מתיין נפיה דמיה יחיה
 M 60 מ' יחיה M 61 מ' ע' M 62 מ' ד' דיה M 63
 יחיה M 64 מ' נ' M 65 מ' ז' M 66 מ' י' מ' יחיה
 מ' ז' M 67 מ' ח' M 68 אימא דמיה כדמי כמחילין

E 414a
 E 414b
 E 450
 E 451
 E 452

R. Jehuda, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter, und da es heisst: und er sagt, er wolle lieber bezahlen und nicht schwören, so kann er sich ja durch den Eid [von der Zahlung] befreien, doch wol in dem Fall, wenn er behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen, und da er weiter lehrt, dass wenn der Dieb gefunden wird, das Doppelte an den Mieter zu zahlen sei, so ist zu schliessen, dass der bewaffnete Wegelagerer als Dieb gelte. Ich will dir sagen, du glaubst, dass hier die Ansicht R. Jehudas vertreten ist, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter, vielleicht ist hier die Ansicht R. Meirs vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche einem unbezahlten Hüter. Wenn du aber willst, sage ich: wie es Rabba b. Abuha umgewechselt und gelehrt hat: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meir sagt, gleich einem Lohnhüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem unbezahlten Hüter. R. Zera erklärte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen, und es sich herausstellt, dass es ein unbewaffneter Wegelagerer war.

62. Der Entleiher aber nicht, da er in einem solchen Fall ersatzpflichtig wäre. 63. Der Entleiher ist auf jeden Fall ersatzpflichtig, der Lohnhüter aber nicht; die Zahlung des Doppelten ist sachlich keine Erschwerung, da diese nur dann erfolgt, wenn er einen Meineid geleistet hat; der Eid würde ihn ganz befreit haben, u. die Zahlung des Doppelten erfolgt nur wegen des Meineids. 64. Die Jünger, die diesen Beweis erbringen wollten. 65. Der Lohnhüter ist für einen Diebstahl ersatzpflichtig. 66. Und ist somit auch für einen gewöhnlichen Diebstahl nicht ersatzpflichtig. 67. In solcher gilt als Dieb, der Mieter muss daher das Doppelte bezahlen.

משלמת מה שנהנית: אמר רב נחמיה אבל אכלה
 אפילו" מה שנהנית אינה משלמת לימא רב לטעמיה
 דאמר רב היה לה שלא תאמר אמרי חבי השתא
 אימור דאמר רב התם היה לה שלא תאכל הימא
 דאיתוקא היא דמצי אמר" ליה מריה דפדי לא
 משלמנא היה לה שלא תאכל לאוזקי היא אחרוני
 דפסידה לשלומי מי אמר אלא" לא מבעיא קאמר
 לא מבעיא" אכלה דמשלמת מה שנהנית אבל
 נהבטת אימא מבריה ארי מנכסי הכורז" הוא ומה
 שנהנית נמי לא משלם קא משמע קן ואימא חבי
 נמי" מבריה ארי מנכסי הכורז" מדעתו הוא האי לאו
 מדעתו אי נמי מבריה ארי מנכסי הכורז ליה
 פסידא האי אית ליה פסידא היכי נפל רב כהנא אמר
 "שהחלקה כמימי גלית" רבא אמר" שהחפתה" חברתה
 מאן דאמר שדחפתה חברתה כל שכן" שהחלקה כמימי
 גלית" ומאן דאמר" שהחלקה כמימי גלית אבי
 החפתה חברתה" פשעת ומשלמת מה שהחוקה דאמר
 ליה" איבעי קך עכורי דהא הדאן אמר רב כהנא לא
 שנו אלא באותה ערוגה אבל מערוגה לערוגה משלמת
 מה שהחוקה ורבי יוחנן אמר אפילו מערוגה לערוגה
 ואפילו כל היום כולו עד שתצא ותחזור" לדעת אמר
 M 69 נהנית נמי לא משלם
 M 70 ליה
 M 71
 B 72 נהבטת M נהבטת חבי במבריה
 M 73
 M 74 M 75 חבי הוא המדעיתה
 P 76 שהחוקה M 77 חבי
 M 78 מני P 79 הכורז P 80 לימא
 M 82 לדעת

WENN ES IN EINEN GARTEN GEFALLEN IST UND EINEN NUTZEN GEHAHT HAT, SO IST DER NUTZEN ZU BEZAHLEN. Rabh sagte: Nur hinsichtlich des Schlags". Wenn aber durch dass Fressen, so braucht nicht einmal der Nutzen bezahlt zu werden, somit vertritt Rabh hierbei seine Ansicht, denn Rabh sagte: es braucht nicht gefressen zu haben. Wieso dies, nur in dem Fall, wenn es dadurch zu Schaden gekommen ist", sagt Rabh, der Eigentümer der Früchte brauche keinen Ersatz zu leisten, da es sie nicht gefressen haben sollte, sagte er dies etwa auch hinsichtlich des Ersatzes, wenn es anderen Schaden zugefügt hat? — Vielmehr, dies ist selbstverständlich: selbstverständlich ist, wenn durch das Fressen, der Nutzen zu bezahlen, man könnte aber glauben, dass wenn hinsichtlich des Schlags, dies ebenso sei, als wenn man einen Löwen vom Besitz eines anderen fortjagt, und es sei nicht einmal der Nutzen zu bezahlen, so lehrt er uns. - Vielleicht ist dem auch so? Beim Fortjagen eines Löwen vom Besitz eines anderen geschieht es freiwillig, hierbei aber geschieht es nicht freiwillig. Oder aber: beim Fortjagen eines Löwen vom Besitz eines anderen hat er keinen Schaden, hierbei aber hat er einen Schaden. Wieso ist es hineingefallen? R. Kahana erklärte: wenn es durch den eignen Harn ausgeglitten ist; Raba erklärte: wenn ein anderes [Tier] es hineingestossen hat. Nach demjenigen, welcher erklärt, wenn ein anderes es hineingestossen hat, gilt dies um so mehr von dem Fall, wenn es durch den eignen Harn ausgeglitten ist, und nach demjenigen, welcher erklärt, wenn es durch den eignen Harn ausgeglitten ist, ist, wenn ein anderes es hineingestossen hat, da dies ein Verschulden ist, der ganze Schaden zu ersetzen, denn er kann sagen: du solltest sie einzeln hinüberführen.

R. Kahana sagte: Dies gilt nur von dem einen Beet, wenn es aber von einem Beet nach einem anderen geht, so ist der Schaden zu ersetzen. R. Johanan aber sagte: Selbst wenn es von einem Beet nach einem anderen geht, und sogar den ganzen Tag; erst wenn es herausgekommen und mit dessen Wissen zurück hineingegangen

68. Wenn der Nutzen darin bestand, dass es auf Pflanzen gefallen u. dadurch der Schlag gemindert wurde, wodurch diese beschädigt wurden. 69. Cf. ob. S. 151 Z. 15. 70. Auch hierbei bestand der Nutzen in der Abwendung einer Schädigung. 71. Durch die Abwendung des Schadens vom anderen. 72. Wenn durch ein Verschulden des Eigentümers, so müsste er ja ersatzpflichtig sein. 73. Der Eigentümer konnte daran nicht denken. 74. Auf welches es gefallen ist, wenn es diese beschädigt hat, so ist nur der Nutzen zu bezahlen. 75. Da es unwillig in den Garten gekommen ist, so braucht der angerichtete Schaden nicht ersetzt zu werden. 76. Des Eigentümers

ist. R. Rapa sagte: Man sage nicht: wenn es mit dessen Wissen herausgekommen und mit dessen Wissen zurück hingegangen ist, sondern wenn er gewusst hat, dass es herausgekommen und nicht gewusst hat, dass es zurück hingegangen ist; denn jener kann sagen: da es dies einmal weiss, so läuft es immer hin.

WENN ES ABER AUF GEWÖHNLICHE WEISE HINABGESTIEGEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST DER SCHADEN ZU ERSETZEN. R. Jirmija fragte: Wie ist es, wenn es auf gewöhnliche Weise hinabgestiegen ist und mit seinem Fruchtwasser Schaden angerichtet hat? Nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn es mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, man schuldig sei, ist dies nicht fraglich, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn es mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, man frei sei. Sagen wir, dass er, da es mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, frei sei; oder aber sagen wir, dass dies als vollständiges Verschulden gelte, denn als sollte er es bewachen und beobachten? - Die Frage bleibt dahingestellt.

AUF WELCHE WEISE IST DER SCHADEN ZU ERSETZEN &c. Woher dies? R. Mathia erwiderte: Die Schrift sagt: *und in einem fremden Feld abweiden lässt*, dies lehrt, dass die Schätzung nach dem fremden Feld zu erfolgen habe⁷⁷. Aus [den Worten:] *und in einem fremden Feld abweiden lässt*, wird ja aber der Ausschluss des öffentlichen Gebiets entnommen⁷⁸? Es könnte ja heissen: und das Feld seines Nächsten abweiden lässt, oder: ein fremdes Feld, wenn es aber heisst: in einem fremden Feld, so bedeutet dies, dass man das ganze Feld schätze. Vielleicht deutet es nur darauf, woher ist nun der Ausschluss des öffentlichen Gebiets zu entnehmen? - So würde es ja der Allbarmherzige neben *bezahien* geschrieben haben: *das beste seines Felds und das beste seines Weanbergs soll er bezahlen nur das fremde Feld*, wenn es aber neben *abweiden* steht, so ist hieraus beides zu entnehmen. Wie erfolgt die Schätzung? R. Jose b. Hanina

- 77. Ist der angerichtete Schaden zu ersetzen.
- 78. Dass es in diesem Feld zu fressen findet.
- 79. Eine gewöhnliche Bewachung ist nicht mehr ausreichend.
- 80. Wenn es da niedergekommen ist; der Eigentümer konnte es nicht wissen.
- 81. Der Eigentümer musste es auf jeden Fall bewachen, da er damit rechnen sollte, dass es durch das Fressen Schaden anrichten werde.
- 82. Dass man sich beim Ersatz nicht nach dem Wert des beschädigten Objekts, sondern nach dem Minderwert des Zurückbleibenden zu richten habe.
- 83. Ex. 22.4.
- 84. Um wieviel das Feld billiger geworden ist.
- 85. Dass für die Zahnschädigung auf öffentlichem Gebiet kein Ersatz zu leisten ist.

רב פפא לא תימא עד שתצא לדעת יתחוד לדעת ארז בון שיצתה לדעת אף על פי שתורה שרא לדעת מאי טעמא דאמר ליה בון דילפא כל אימת דמשתמיטא לתם החטאן יורה בדרבנא והוציק משלמת מה שהוציק בני רבי ורמיה יורה בדרבנא והוציק במי ליה מהו אליבא דמאן דאמר תחלתו בפשיעה וסופו באונס הויב לא תיכפי קך כי תיכפי קך אליבא דמאן דאמר תחלתו בפשיעה וסופו באונס פטור מאי מי אמרנן לון תתחילו בפשיעה יסופו באונס פטור או דלמא הכא כורה בפשיעה הוא דבין דקא הוי דקייבא לה לביילא איכפי ליה לנפורה" ולאסטמורי בניה תקין: סופר משלמת מה שהוציק יסופו מנא הני מיילי אמר רב מתנה דאמר קרא ובער בשדה אחי מלמה ששמין על גב שדה אחר הא ובער בשדה אחי מנאי ליה לאפוקי השות הרבום אם בן לכתוב החמנא ובער בשדה חבורו אי נמו"שדה אחר מאי בשדה אחר"ששמין על גב שדה"אחר ואימא כוליה לחכי הוא דאמר לאפוקי השות הרבום מנן אם בן לכתוב החמנא נבי תשלומין מיטב שדהו ומיטב ברמי ישלם בשדה אחר למח לי דכתביה רחמנא נבי ובער שמע מינה תרתו חכי שיימינן אמר רבי יומי בר

V 83 ידעת M 84 בין ד M 85 הכא נמי
 די או M 86 ולאשני בניה M 87 אחרת M 88
 M 89 מלמה

20-21

Col. b

Ex. 22.4
 Bq. 59f

Ex. 22.4

הניח כמה בששים מאן רבי ינאי אמר תקב
 בששים תקבום חוקיה אמר קלה בששים קלהם
 מיתבי כמה קב אי קבום אין איתום תשום
 היתין אלא דאין איתא באילו היא עיניה קטנה
 ומשקלים איתא מאי לאו מפני עצמה לא בששים
 תני רבן און שמון קב מפני שמשוהו ולא מת
 בוי מפני שפנימו מאי קאמי אמר יז פפא חמי
 קאמי און שמון קב בששים קבום מפני שמשוהו
 מוק לאו מת בששים מוקן מפני שפניו מוק
 מתקב לאו יז הווא בוי מנה מאי יזא בוי מת
 ילא בוי מפני יזא אלא אמר יז הווא בוי מנה
 משוהו דב אהא ביה דב איקא חמי קתני און
 שמון קב מפני עצמי מפני שמשוהו מוק ולא קב
 בבית בוי מפני שפניו מוק אלא בששים החווא
 גבא דקון קטנא מדביתא אלא לקמיה דרבי גלימא
 אמר יזא דרבי חיי לי יתילא תאיתא בקטנא חיי
 קמייה דרבי שיי מאה ותי יז חב ליה דלית יתילא
 יתילא אמר כפי יזש גלימא דאין דינא דפרסאה
 למה לי אלא לקמיה דב נחמן אמר ליה בששים
 אמר ליה דא אה אמרי בונקי ממני יאמי בונקי
 נפי אמר ליה אמרי לזבא בונקי נפי מאי דעיתך
 דתניא המכביר ברמי של חבירו סמך דאין אית
 כמה יפה קדמ לן כמה חווא יפה לאתא ממאן
 יאילי בששים לא קתני אמר כפי בחבתי נמי מי

erklärte: eine Seah bei sechzig Seah⁸⁶ R. Jannaj erklärte: ein Trikab⁸⁷ bei sechzig Trikab. Hizqija erklärte: einen Stengel bei sechzig Stengeln⁸⁸. Man wandte ein: Hat es einen Kab oder zwei Kab gefressen, so sage man nicht, dass der richtige Wert zu ersetzen sei, vielmehr betrachte man es als kleines Beet und schätze dessen Wert: wahrscheinlich doch einzeln? Nein, sechzigfach.

Die Rabbanan lehrten: Man schätze nicht einen Kab, weil man ihn bevorteilt, auch nicht eine ganze Korfläche, weil man ihn benachteiligt. Wie ist dies zu verstehen? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: man schätze nicht einen Kab bei sechzig Kab, weil der Schädiger bevorteilt werden würde, auch nicht einen Kor bei sechzig Kor, weil der Schädiger benachteiligt werden würde. R. Hona b. Manoah wandte ein: Wieso heisst es demnach Korfläche, es sollte ja heissen: Kor? Vielmehr, erklärte R. Hona b. Manoah im Namen des R. Aba, Sohns R. Iqas, meint er es wie folgt: man schätze nicht einen einzelnen Kab, weil der Geschädigte bevorteilt werden würde, auch nicht einen Kab bei einer Korfläche, weil

92 91 M 91 92 M 91 93 M 94 B 95 P 96

der Geschädigte benachteiligt werden würde, sondern sechzigfach.

Einst fällt jemand eine fremde Dattelpalme. Als er darauf vor den Exiliarchen kam, sprach dieser: Ich sah sie früher, es waren drei in einer Reihe und waren hundert Zuz wert: geh, bezahle ihm dreiunddreissig und ein Drittel [Zuz]. Da sprach jener: Was soll ich beim Exiliarchen, der nach persischem Gesetz Recht spricht? Darauf kam er vor R. Nahman; da entschied dieser sechzigfach. Raba sprach zu ihm: Wenn sie dies von der durch sein Eigentum angerichteten Schädigung gesagt haben, sollte es auch von einer persönlich angerichteten Schädigung gelten!? Abajje erwiderte Raba: Hinsichtlich der persönlich angerichteten Schädigung stützt du dich wohl auf die Lehre, dass wenn jemand die unreifen Früchte eines fremden Weinbergs abgelesen hat, man ihn schätze, wieviel er vorher wert war und wieviel er nachher wert ist, und es heisst nicht: sechzigfach, so wird ja desgleichen auch hinsichtlich eines Tiers

erklärt: eine Seah bei sechzig Seah⁸⁶ R. Jannaj erklärte: ein Trikab⁸⁷ bei sechzig Trikab. Hizqija erklärte: einen Stengel bei sechzig Stengeln⁸⁸. Man wandte ein: Hat es einen Kab oder zwei Kab gefressen, so sage man nicht, dass der richtige Wert zu ersetzen sei, vielmehr betrachte man es als kleines Beet und schätze dessen Wert: wahrscheinlich doch einzeln? Nein, sechzigfach.

86 Eine Seahfläche ist im Verhältnis bedeutend teurer als 59 Seah, und wenn dem Schädiger entgegengukommen wird nicht der Wert einer Seah geschätzt, sondern der Mindwert einer Fläche von 60 Seah durch die Zerstörung einer Seah.
 87 Hohlmass von 3 Kor Inhalt.
 88 Das Quantum, das das Tier gefressen hat, wird mit 60 multipliziert u. der erhaltene Teil des Werts bezahlt.
 89 Wieviel ein solches Quantum kosten würde.
 90 1 Kor = 18 Seah.
 91 Ein 60 Kor grosses Feld leidet sehr durch die Zerstörung eines Kor.
 92 Wenn man sehr wohl, es handle von dem Fall, wenn das Tier einen Kor Getreide gefressen hat.
 93 Bei oblichem grossen Quantum hat ein einzelner Kab ganz geringen Wert.
 94 Der Weinberg.

86 Eine Seahfläche ist im Verhältnis bedeutend teurer als 59 Seah, und wenn dem Schädiger entgegengukommen wird nicht der Wert einer Seah geschätzt, sondern der Mindwert einer Fläche von 60 Seah durch die Zerstörung einer Seah.
 87 Hohlmass von 3 Kor Inhalt.
 88 Das Quantum, das das Tier gefressen hat, wird mit 60 multipliziert u. der erhaltene Teil des Werts bezahlt.
 89 Wieviel ein solches Quantum kosten würde.
 90 1 Kor = 18 Seah.
 91 Ein 60 Kor grosses Feld leidet sehr durch die Zerstörung eines Kor.
 92 Wenn man sehr wohl, es handle von dem Fall, wenn das Tier einen Kor Getreide gefressen hat.
 93 Bei oblichem grossen Quantum hat ein einzelner Kab ganz geringen Wert.
 94 Der Weinberg.

gelehrt: hat es ein Reis abgebissen, so ist, wie R. Jose im Namen der Beschlussrichter zu Jerusalem sagt, für das einjährige Reis zwei Silberstücke und für das zwei-jährige vier Silberstücke zu ersetzen; hat es heranwachsendes Getreide gefressen, so wird es, wie R. Jose der Galiläer sagt, nach dem Zurückbleibenden geschätzt; die Weisen sagen, man schätze, wieviel [das Feld] vorher wert war und wieviel es nachher wert ist. Hat es Traubenblüten gefressen, so betrachte man sie, wie R. Jehošua̅ sagt, als zum Winzern fertige Trauben; die Weisen sagen, man schätze ihn, wieviel er vorher wert war und wieviel er nachher wert ist. R. Šimōn b. Jehuda sagte im Namen R. Šimōn's: Dies gilt nur von dem Fall, wenn es die Ranken von Weinstöcken und Zweige von Feigenbäumen gefressen hat, wenn es aber unreife Feigen oder unreife Trauben gefressen hat, so werden sie als zum Winzern fertige Trauben betrachtet. Hier lehrt er also: die Weisen sagen, man schätze ihn, wieviel er früher wert war und wieviel er nachher wert ist, und er lehrt nicht: sechzigfach? Du mußt also erklären: sechzigfach, ebenso ist auch dort sechzigfach zu verstehen.

Abajje sagte: R. Jose der Galiläer und R. Jišmâel lehrten dasselbe. R. Jose der Galiläer, das was wir bereits angeführt haben, und R. Jišmâel lehrte es in folgendem: *Per-*

te semes belus und das best sates Weinbergs soll er bezahlen, das beste des Felds des Geschädigten und das beste des Weinbergs des Geschädigten — Worte R. Jišmâel's; R. Aqiba sagt, die Schrift will damit nur sagen, dass Schädigungen mit Gutem zu bezahlen sind; und nun so mehr gilt dies vom Geheiligten. Und man erkläre es nicht, wie R. Idi b. Abin es erklärt hat, wenn es nämlich eines unter den Beeten verzehrt hat und man nicht weiss, ob es ein mageres oder ein fettes war, dass er dann Ersatz für das Gute, das er jetzt hat, verlangen könne, denn dem ist nicht so, da derjenige, der von seinem Nächsten zu fordern hat, den Beweis antreten muss; vielmehr meint er damit, dass er ihm das bezahlen müsse, was es später wert gewesen wäre.

Der Meister sagte: R. Šimōn b. Jehuda sagte im Namen R. Šimōn's: Dies gilt nur von dem Fall, wenn es Ranken von Weinstöcken und Zweige von Feigenbäu-

לא תניא בי האי טינא דתניא קטמא נטיעה רביי ^{Kap. 106^b}
 יוכי אומר נזרו גזרות שכירושלים אימרים נטיעה
 בת שנתה שתי כסף בת שתי שנים ארבעה כסף
 אכלה הווי רבי יוכי הנלילי אומר נידון במשינור
 שבו וחכמים אימרים הואין אותי כמה היה יפה
 וכמה הוא יפה אכלה כמדד רבי יהושע אומר ^{Fol. 59}
 הואין אותן באילוי הן ענבים לעומדת ליבצר וחכמים
 אומרים הואין כמה היה יפה וכמה הוא יפה
 רבי שמעון בן יהודה אומר מוטב רבי שמעון כמה
 דברים אמרים כגון שאכזה לולבי ענבים והדרי
 תאנים אבל אכלה פנים או כבוד הואין איתן באורי
 ענבים לעומדת ליבצר קתני מיהת וחכמים אימרים
 הואין איתן כמה היה יפה וכמה הוא יפה ולא
 קתני בששים אלא מאי אית לך תימור בששים
 תנא נמי בששים אמר אבי רבי יוכי הנלילי רבי ^{Fol. 59}
 ישמעאל אמרו דבר אחד רבי יוכי הנלילי תא
 דאמרן רבי ישמעאל דתניא מיטב שדהי מיטב
 ברמי ישלים מיטב שדהי של נזק ומיטב ברמי של
 נזק הדרי רבי ישמעאל רבי יקיבא אימר לא בא
 הכתוב אלא לנבות לנזקין בן העידית וקל והימר
 לתקיש ולא תימא ברב איתי בר אבין דאמר רב
 איתי בר אבין כגון שאכזה ערונה בן הערונת ולא
 ידעינן אי כהושה הואי אי שמינה הואי האמר
 קום שלים שמינה כמיטב דאיכא השתא דתני לא
 אמרין מאי טעמא המוציא מחבורי עלוי הראיה
 אלא כמיטב דלקמיה ומאי ניהו כי האידך הסליק
 אמר מר רבי שמעון בן יהודה אומר משים רבי
 שמעון כמה דברים אמורים שאכזה לולבי ענבים

| | | | | | |
|-----|------|------|------|--------|------|
| ק | M 99 | איני | M 98 | אית | B 97 |
| M 4 | היה | M 3 | איני | + M 2 | P 1 |
| | | | M 6 | ואמרין | MP 5 |
| | | | M 7 | + דמיא | |

95. Es ist das zu ersetzen, was die nichtabgehasenen Beete bringen. 96. Dass der Minderwertige als Gutens geschätzt wird. 97. Die oben S. 216 Z. 22 angezogene Lehre. 98. Ex. 22 4. 99. Cf. S. 18 N. 116. 100. Cf. S. 19 Z. 21 ff.

ויהוה האנים הא סמך דואן אמן בארו ענבים
 עומדת לבער אימא סיפא אמה פנים או כוס
 הוא דואן אמן בארו ענבים עומדת לבער הא
 סמך דואן אמן במה היא יפה ומה חמה יפה
 אמי רבינא סרך דמי כמה דברים אמרוס כומן
 שאכלה ללבו ענבים ויהוה האנים אבל אכלה
 סמך פניו או כוס דואן אמן בארו ענבים
 עומדת לבער או הכי רבי שמעון בן יהודה היינו
 רבי יהושע אימא בנייהו כהש נפנא ויא מסימי
 אמי אמי מסימי יסימי מאן תנא החיש לחוש
 נפנא רבי שמעון בן יהודה הוא דתניא רבי
 שמעון בן יהודה אימא משום רבי שמעון בן מנסיא
 אימא אימי משום את הערז מפני שפוסה להעמק
 דת בעיה אמרו לו אימי זימא נבעת ברען
 לבעית באנפסו אמר אמי הני תנאי רבי שמעון
 בן יהודה אמרו רבי אהר רבי שמעון בן יהודה
 הא דאמן הני תנאי מאי היא דתניא רבי יוסי
 אימי נבי חיה בן עזאי אימי נבי מונית מאן
 דאמי נבי חיה כל שכן נבי מונית ומאן דאמי
 נבי מונית אבל נבי חיה יא דאמי ליה אתתא
 דרבי פקחא היא יא מבעיא חיהו ים נפא דרב
 חנא ביה דם יהושע עבד עובד מיתת דרב

men gefressen hat; demnach sind Blüten
 als zum Winzern fertige Früchte zu betrach-
 ten; wie ist demnach der Schlußsatz zu er-
 klären: wenn es unreif, Feigen oder un-
 reife Trauben gefressen hat, so betrachte man
 sie als zum Winzern fertige Trauben; dem-
 nach schätze man, wenn es Blüten [ge-
 fressen hat], wieviel [der Garten] vorher wert
 war und wieviel, er nachher wert ist? Ra-
 bina erwiderte: Korrigire es und lies wie
 folgt: Dies gilt nur von dem Fall, wenn
 es Ranken von Weinstöcken und Zweige
 von Feigenbäumen gefressen hat, wenn es
 aber Blüten, unreife Feigen oder unreife
 Trauben gefressen hat, so betrachte man
 sie als zum Winzern fertige Trauben.
 Demnach sagte ja R. Simón b. Jehuda das-
 selbe, was R. Jehošua? Ein Unterschied
 besteht zwischen ihnen hinsichtlich der
 Kraftverminderung der Weinstöcke: es
 ist aber nicht bekannt. Abajje sagte: Es
 ist sehr wol bekannt, denn der Autor, der
 die Kraftverminderung der Weinstöcke
 berücksichtigt, ist R. Simón b. Jehuda: es
 wird nämlich gelehrt: R. Simón b. Jehuda
 sagt im Namen des R. Simón b. Menasja,
 der Notzüchter brauche kein Schmerzens-

*fol. 39a

geld zu zahlen, weil sie diese Schmerzen
 später bei ihrem Ehemann gehabt haben
 würde. Man erwiderte ihm: Die freiwillige
 Beschattung ist nicht mit der gewaltsamen
 zu vergleichen.

später bei ihrem Ehemann gehabt haben
 Beschattung ist nicht mit der gewaltsamen

Abajje sagte: Jene Autoren und R. Simón b. Jehuda lehrten dasselbe. R. Simón
 b. Jehuda lehrte das, was wir bereits angeführt haben, welche aber sind jene Autoren?
 — Es wird gelehrt: R. Jose sagt: abzüglich der Hebamme; Ben-Äzaj sagt: abzüglich
 der Pflege. Nach demjenigen, welcher sagt: abzüglich der Hebamme, ist um so mehr
 die Pflege abzuziehen, und nach demjenigen, welcher sagt, abzüglich der Pflege, ist
 die Hebamme nicht abzuziehen, denn er kann sagen: meine Frau ist erfahren und
 braucht keine Hebamme.

R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehošuas, trafen eine Entscheidung nach R.

101. Durch die Entfernung der Zweige od. der Blüten wird der Baum ge. kont., der Wert dieser
 Schonung ist nach der einen Ansicht vom Resat abzuziehen. 102. Wer der einen u. wer der
 anderen Ansicht ist. 103. Wer einen anderen verletzt: Er v. an dessen u. über der hat d. d. d. g. u.
 noch andere Zahlungen zu leisten (c. S. 12 / 14), zu welchen auch die Schmerzensg. gehört, auch
 die Notzucht gilt als Körperverletzung. 104. Er ist also der Ans. 10, das der durch die
 Schädigung erzielte Gewinn von der Entschädigung abgezogen werde. 105. Dies ist von
 der Entschädigung abzuziehen, die derjenige, der ein Weib gestossen u. diese aborirt hat, zahlen mus-
 da dadurch die Kosten für eine Hebamme u. die Pflege während des Wochenbette erspart worden sind.

Nahman: sechzigfach. Eine andere Lesart: R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehošnās, schätzten eine Dattelpalme nach dem Wert eines Stückes Boden¹⁰⁷. Die Halakha ist hinsichtlich einer aramäischen Dattelpalme nach R. Papa und R. Hona, dem Sohn R. Jehošnās, und hinsichtlich einer persischen Dattelpalme nach dem Exiliarehen zu entscheiden.

Eliēzer der Kleine hatte schwarze Schuhe an und stand auf dem Marktplatz von Nehardeá. Da trafen ihn die Leute des Exiliarehen und sprachen zu ihm: Weshalb trägst du solche Schuhe? Er erwiderte ihnen: Ich trauere um Jeruśalem. Jene entgegneten ihm: Bist du etwa so bedeutend, um Jeruśalem zu trauern? Und da sie glaubten, er tue dies aus Ueberhebung, nahmen sie ihn mit und sperrten ihn ein. Da sprach er zu ihnen: Ich bin ein bedeutender Mann. Diese erwiderten ihm: Wie sollen wir dies feststellen? Er erwiderte ihnen: Entweder richtet ihn eine Rechtsfrage an mich oder ich richte eine Rechtsfrage an euch. Da sprachen sie zu ihm: Frage du. Darauf fragte er sie: Was muss der bezahlen, der Dattellblüten abschneidet? Sie erwiderten ihm: Er muss den Wert der Dattellblüten bezahlen. Aus diesen werden ja Datteln!¹⁰⁸ — So bezahle er den Wert von Datteln. Er entgegnete ihnen: Er hat ihm ja keine Datteln abgenommen? Da sprachen sie zu ihm: So sage du es uns. Er erwiderte ihnen: Sechzigfach. Sie sprachen zu ihm: Wer ist deiner Ansicht? Er erwiderte: Šemuél lebt noch und sein Gerichtshof besteht noch. Da schickten sie zu Šemuél hin, und er erwiderte ihnen: er hat recht: sechzigfach. Alsdann entliessen sie ihn.

R. ŠIMÓN SAGT, WENN ES REIFF FRÜCHTE GEFESSEN HAT &C. Weshalb? — Wenn der Allbarmherzige sagt: *and art upon a foreign field abveiden lasst*, und darans gefolgert wird, dass die Schätzung nach dem Wert des ganzen Felds zu erfolgen habe, so bezieht sich dies nur auf solche [Früchte] die das Feld brauchen, solche aber, die das Feld nicht mehr brauchen, sind vollständig zu ersetzen.

R. Hona b. Hija sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Rabh traf eine Entscheidung nach R. Meír und setzte eine Halakha fest nach R. Šimón. Er traf eine Entscheidung nach R. Meír, denn es wird gelehrt: Wenn er einen¹⁰⁹ geschrieben und

נתמן כששים לישנא אחרתא דב פפא דב הונא
 בדיה דרב יהושע שמו בדקלא אנב קמינא דאיעא
 והלכתא בותיה דרב פפא דב הונא בדיה דרב
 יהושע בדקלא דארימאה והלכתא בותיה דריש
 גלותא בדקלא פרמאה: אליעזר וקרא היה כיום
 מכאני אובכי וקמי בשוקא הנחדדא אשבתיה דבי
 ריש גלותא ואמרי ליה מאי שנא הני מכאני אמר
 יהו דקא מאבילנא אירושלם אמרו ליה את השיבת
 לאתאבולי אירושלם סבור יהרא הוה אתויה יחבשיה
 אמר להו גברא דבא אנא אמרו ליה מנא ידעינן
 אמר להו אז אתון בעי מינאי מילתא אז אנא אבעי
 מיניכו מילתא אמרו ליה בעי את אמר להו האי
 מאן דקן בופרא מאי משלם אמרו ליה משלם דמי
 בופרא והא הו תמרו אלא משלם דמי תמרו אמר
 להו והא לאו תמרו שקל מיניה אמרו ליה אימא לן
 את אמר להו בששים אמרו ליה מאן אמר בותיק
 אמר להו הא שמואל הו ובית דינו קיים שדרו
 קמיה דשמואל אמר להו שפיר קאמר לבו כששים
 ושקדו: רבו שמעון אומר אכלת פירות גמורים כי:
 מאי טעמא הא דאמר רחבנא ובער בשדה אחר
 מלמד ששמן על גב השדה הני מילי מדי דצורך
 לשדה הני בין דלא צריכי לשדה בעיניהו בעי
 שלומי: אמר רב הונא בר חייא אמר רבי ירמיה
 בר אבא דן רב ברבי מאיר ופסק הלכתא ברבי
 שמעון דן רב ברבי מאיר דתניא כתב לראשון ולא

M 10 א - מ 17 ד
 M 18 א - מ 20 מ
 B 21 א - מ 23 מ
 M 17 א - מ 20 מ
 M 20 א - מ 23 מ

107. Um wieviel der Boden durch die Beschädigung der Dattelpalme entwertet worden ist. 108. Das Tragen solcher galt als Zeichen der Trauer. 109. Von einer fremden Dattelpalme. 110. Ex. 22.4. 111. einen Verkaufsschein auf ein Grundstück.

התקנה לו לשני והתקנה לו אכזה בתורתה דבמי
 דמי מאי דמי יהודה אמר יבשה היא שיבאמה מה
 היה עשיתי לבערו אתם מה לכם עלי יפסק הדין
 בדמי שמעון כי הא דתנן רבי שמעון איש אישה
 פירית ומדון משלמת פירות ומדון אם טאה טאה
 אם טאזים טאזים:

מגדליש בןך שמה רבינו יצחק בריה דרבי
 יוחנן בריה דרבי חייא בר אבא רבי אבהו רבי
 חזקיה בר אבא רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו

בבבא רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו
 רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו
 רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו

מגדליש את המערה שיהיה שמה יבשה יבשה
 רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו
 רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו
 רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו

מגדליש את המערה שיהיה שמה יבשה יבשה
 רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו
 רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו
 רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו רבי אבהו

sie ihn nicht unterzeichnet hat, und dar auf
 einen zweiten und sie ihn unterzeichnet hat,
 so hat sie ihre Morgengabe eingebüsst —
 Worte R. Meir: R. Jehuda sagt, sie könne
 sagen: Ich wollte nur meinem Mann ei-
 nen Gefallen erweisen, was hat sie mich mit
 euch zu thun? Er setzte ein Halakha fest
 nach R. Simon, nämlich die der folgenden
 Lehre: R. Simon sagt, wenn es reife Früch-
 te gefressen hat, so ist für reife Früchte zu
 bezahlen; wenn es eine Seah [gefressen hat],
 so ist] eine Seah, und wenn zwei Seah, so
 sind zwei Seah [zu ersetzen].

**WENN JEMAND UNBEFUGT IN EINEM
 FREMDEN FELD GESCHOBERT, UND
 DAS VIEH DES EIGENTÜMERS DES FIELDS
 [DAS GETREIDE] GEFRESSEN HAT, SO IST
 ER ERSATZFREI; IST ES DADURCH ZU SCHADEN
 GEKOMMEN, SO IST DER EIGENTÜMER
 DES SCHOBERS ERSATZPFLICHTIG; HAT ER
 DA MIT BEFUGNIS GESCHOBERT, SO IST
 DER EIGENTÜMER DES FIELDS ERSATZ-
 PFLICHTIG.**

GEMARA. Unser Autor wäre also nicht
 der Ansicht Rabbis, denn Rabbi sagt ja

nur wenn der Eigentümer die Bewachung übernommen hat. R. Papa erwiderte: Hier
 wird vom Schoberwächter gesprochen, denn sobald dieser zu ihm gesagt hat, dass
 er hineingehe und da schobere, so ist es ebenso als hätte er zu ihm gesagt: gehe
 hinein und ich werde es bewachen.

**WENN JEMAND DURCH EINEN TAUBEN, BLÖDSINNIGEN ODER MINDERJÄHRIGEN
 EINEN BRAND ANSTIFTET, SO IST ER DEM MENSCHLICHEN GERICHT GEGENÜBER
 FREI UND DEM HIMMLISCHEN GERICHT GEGENÜBER SCHULDIG; WENN ABER DURCH LI-
 NEN VOLLSINNIGEN, SO IST DER VOLLSINNIGE SCHULDIG. WENN EINER DAS FEUER
 UND EIN ZWEITER DAS HOLZ GEHOLT HAT, SO IST DERJENIGE, DER DAS HOLZ GEHOLT
 HAT, SCHULDIG; WENN EINER DAS HOLZ UND EIN ZWEITER DAS FEUER GEHOLT HAT,
 SO IST DERJENIGE, DER DAS FEUER GEHOLT HAT, SCHULDIG; WENN DAR ÜBER EIN AN-
 DERER GEROMMEN IST UND [DAS FEUER] ANGEFACHT HAT, SO IST, DER ES ANGEFACHT
 HAT, SCHULDIG; HAT ES DER WIND ANGEFACHT, SO SIND SIE ALLE FREI.**

GEMARA. Reš-Laqiṣ sagte im Namen Hizqijja, dies gelte nur von dem Fa, wenn
 er ihm eine Kohle übergeben und dieser sie angefacht hat, wenn er ihm aber eine

112. Seine Ehefrau, die wegen ihrer Morgengabe auf das Feld Anspruch hat. 113. D. h. nur
 ihrer Unterschrift auf ihre Ansprüche verichtet hat; sie kann nicht sagen, sie habe ihre Unterzeichnung
 nicht ernst genommen u. wollte nur ihrem Ehemann einen Gefallen erweisen, denn, wenn den, so wäre
 würde sie es auch das 1. Mal getan haben. 114. Zu den Karben. 115. So, er nur die
 Schädigung seines Viehs ersatzpflichtig, selbst wenn er dem Gefährlichen die Feldflur zur Reinigung
 seines Hofes erteilt hat. 116. Wenn er ihnen Feuer anstiftet und die einen Feuerstätten
 anrichten.

Q. 4.4.9
 P. 10.6.6

En. 9.22-

M 26 — M 25 — P 24
 M 29 — M 27

Flamme übergeben hat, so ist er schuldig, weil seine Handlung es verursacht hat; R. Johanan aber sagte, selbst wenn er ihm eine Flamme übergeben hat, sei er frei, weil die Beteiligung des Tauben es veranlasst hat; schuldig sei er nur dann, wenn er ihm Holz, Späne und Feuerzeug übergeben hat; in diesem Fall hat es entschieden seine Tätigkeit verursacht.

WENN ABER DURCH EINEN VOLLSINNIGEN, SO IST DER VOLLSINNIGE SCHULDIG & C. R. Nahman b. Jichiaq sagte: Wer "liba" liest, hat nicht unrecht, und wer "niba" liest, hat nicht unrecht. Wer "liba" liest, hat nicht unrecht, denn es heißt: *... n'aver l'aver amre [Libath]*; wer "niba" liest, hat nicht unrecht, denn es heißt: *er'schavut av Sprache [nibbi] der Lippen*.

HAT ES DER WIND ANGEFACHT, SO SIND SIE ALLE FREI. Die Rabbanan lehrten: Wenn er und der Wind es angefacht haben, so ist er, wenn sein Anfachen allein ausgereicht haben würde, schuldig, wenn aber nicht, frei. Weshalb denn, sollte es doch hierbei ebenso sein, wie bei dem Fall, wenn jemand mit Hilfe des Winds worfelt? Abajje erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er von der einen Seite und der Wind von einer anderen Seite es angefacht haben. Raba erklärte: Wenn er das Anfachen mit einem gewöhnlichen Wind begonnen und ein ungewöhnlicher Wind es vollendet hat. R. Zera erklärte: Wenn er es nur angehaucht hat. R. Asi erklärte: Das Worfeln mit Hilfe des Winds gilt nur hinsichtlich des Sabbathgesetzes, weil die Gesetzlehre die bezweckte Arbeit verboten hat, hierbei aber gilt dies nur als Verursachung, und bei der Schädigung ist man wegen der Verursachung frei.

WENN JEMAND EINEN BRAND ANSTIFTET UND DIESER HOLZ, STEINE ODER ERDE VERZEHRT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, DENN ES HEISST: *Wenn Feuer ausbricht und Dornen erfass', und eine Tenne oder Halmgeweide verzehrt wird, so muss der, der den Brand angestiftet hat, bezahlen.*

GEMARA. Raba sagte: Dass der Allbarmerzige von Dornen, Tenne und Halmgeweide spricht, ist deshalb nötig. Würde er es nur von Dornen geschrieben haben, so

117. Das im Mišnateext gebrauchte Wort für "anfachen" 118. Ex 3.2. 119. Das W. *לִיבַת* ist also von der Wurzel *לָבַת* *lamitav* *glöhen, brennen* abzuleiten 120. Jes. 57.19.
 121. Das W. *נִיבָה* wird von *נָבַח* *navach* *pfiffen* abgeleitet, wegen des knisternden Geräusches, wie auch der T. von summenden od. sprechenden Kohlen (*לִירֵשִׁית נְדִיבִים*) spricht. 122. Am Sabbath; in einem solchen Fall ist er strafbar. 123. Er hat also beim Anfachen des Winds nicht mitgewirkt 124. Er brauchte damit nicht zu rechnen. 125. Dies gilt überhaupt nicht
 1. Anfachung 126. Als selbständige Tätigkeit 127. Ex. 22,5.

שֶׁחֶבֶת הָיִים מֵאֵי טַעֲמָא מַעֲשֵׂי קָא דְבִי לִי יָדֵי
 יִהְיֶה אִמֵר אִפְרִי מִכֵּר לִי שֶׁחֶבֶת פְּטוּר מֵאֵי טַעֲמָא
 צִבְתָּא דְהָרֵשׁ דְבִי לִי וְלֹא מִיָּהִיב עַד שִׁימְכִי לִי
 כִּיזָא כִּיזָא שֶׁנָּא הִתְהִיב וְדָא מַעֲשֵׂה דְיָדֵיהּ
 נִימְנָו: שֶׁלֶה בִּדָּה פָקָה הִפְקָה הָיִים וְכִי: אִמֵר דֵּב
 נִהְיֶה כִּי יִצְחָק מֵאֵן דְתֵנִי נִיבָה לֹא מִשְׁתַּבֵּשׁ וְמֵאֵן
 דְתֵנִי נִיבָה לֹא מִשְׁתַּבֵּשׁ מֵאֵן דְתֵנִי נִיבָה לֹא מִשְׁתַּבֵּשׁ
 דְכִתְיֹב: מְלַבֵּת אִשׁ וְמֵאֵן דְתֵנִי נִיבָה לֹא מִשְׁתַּבֵּשׁ
 דְכִתְיֹב בִּדְרָא נִיבָה שְׁפִתָּיו: לִבְהֵה הִרִיב בִּין פְּטוּרָיו
 תֵּנוּ דְבִנְיָן לִיבָה וְיִיבָה הִרִיב אִם יֵשׁ כְּכִיזָו כִּי
 לִיבֹתָה הָיִים וְאִם לֹא פְטוּר אִמֵר וְהִיב מִדְּרָה
 וְדָה מְכִיזְעֵי אִמֵר אִמֵר אִמֵר בְּמֵאֵי עֲסָקִין בִּין
 שְׁלִיבָה מִצַּד אֶהָר וְיִיבָה הִרִיב מִצַּד אֶהָר דְבָא
 אִמֵר מֵאֵן שְׁלִיבָה בִּיזָה מְצִינָה וְלִבְתֵּי הִרִיב בִּיזָה
 שְׁאִינָה מְצִינָה דְבִי וְדָא אִמֵר בִּין דְעִמְרָה צְמִירָה
 דֵּב אִשִׁי אִמֵר כִּי אִמְרִין וְדָה וְדָה מְכִיזְעֵי הִיב
 כִּיזָו לִיגֵן עֵבֶת דְּמִלְאֵת מִחֲשֶׁבֶת אֶהָר הִרִיב
 אִבֵּל הִבָּא נִרְמָא כַּעֲלָמָא וְנִרְמָא בְּנִקְרָן פְּטוּר:
 וְיִזְרְלָה אֶת הַכְּבֵרָה יִאֲכֹלָה עֵצִים אִי אֲכֹנִים
 אִי עֵשֶׂר הָיִים יִשְׁאֲמֵר כִּי הִנָּה אִשׁ וְיִצְאָה
 קִצִּים יִאֲכֹל גִּדִּישׁ אִי הַקִּבְוָה אִי הַשֹּׁדֵה יִשְׁלֹם יִשְׁלֹם
 הַמְכַעֵר אֶת הַכְּבֵרָה:
 גְּמָרָא. אִמֵר רַבָּא לִמָּה לִי דְרַבְתָּךְ רַחֲמֵנָא
 קִצִּים גִּדִּישׁ קִבְוָה יִשְׁדָּה צְרִיבֵי דָא כְּתִב רַחֲמֵנָא

M 29 + הִרִיב M 30 הִיב M 31 V גִּדִּישׁ M קָא גִּדִּישׁ
 עַד דְמִסִּין לִיבָה מִטְּמָא מִלְּמָא P 32 דְבָא + B 33 דָּא
 M 34 דְכִתְיֹב קִצִּי

Fol.60
 Ex.3,2
 Jes.57,19
 5b,26*
 Bez.13b
 Hg.10b
 8b,26*
 Syn.62b
 Zeb.4,13
 Jer.19*
 [4.2]
 Ex.22,5

קוצים הוה אמינא קוצים הוה דחייב דהמנא מישוט
 דשביה אש נביהו ושביה דפשע אבל גדיש דלא
 שביה אש נביהו ולא שביה דפשע אימא לא ואי
 כתב דהמנא גדיש הוה אמינא גדיש³⁷ חייב דהמנא
 מישוט דהפסד מרובה הוה אבל קוצים דהפסד מועט
 אימא לא קמה למה לי מה קמה בגלוי אף כל
 בגלוי ולרבי יהודה דמחייב אגרו טמון כאש קמה
 למה לי לרבות כל בעלי קומה ורבנן לרבות כל
 בעלי קומה מנא להו נפקא להו מאו הקמה ורבי
 יהודה או מכאי ליה להלק ורבנן להלק מנא להו
 נפקא להו מאו השדה ורבי יהודה אידין דכתב
 דהמנא או הקמה כתב³⁸ או השדה שדה למה לי
 לאתויי לחבה נירו ופססכה אמנו ולכתוב דהמנא
 שדה ולא כעי הנך צריכא דאי כתב דהמנא שדה
 הוה אמינא מה שבשדה אין בידי אחרניא לא
 קא משמע לן אמר רבי שמואל בר נחמני אמר
 רבי יונתן אין פודענות באה לעולם אלא בזמן
 שהדשעים בעולם ואינה מתחלת אלא מן הצדדיקים
 תחלה שנאמר כי תצא אש ומצאה קצים אימתי
 אש ומצאה בזמן שקוצים מצוין לה ואינה מתחלת
 אלא מן הצדדיקים תחלה שנאמר ונאכל גדיש ואכל
 גדיש לא נאמר אלא ונאכל גדיש שנאכל גדיש
 כבר תאמי רב וספק מאי דכתב³⁹ ואתם לא תצאו
 איש מפתח ביתו עד בקר בזמן שנותן רשות למשוחת

könnte man glauben, der Allbarmherzige habe nur für Dornen ersatzpflichtig gemacht, weil sie oft dem Feuer ausgesetzt sind und man diesen gegenüber fahrlässig ist, nicht aber für eine Tenne, die nicht oft einem Feuer ausgesetzt ist und der gegenüber man nicht fahrlässig ist; würde er es nur von einer Tenne geschrieben haben, so könnte man glauben, der Allbarmherzige habe nur für eine Tenne ersatzpflichtig gemacht, weil der Schaden bedeutend ist, nicht aber für Dornen, bei welchen der Schaden unbedeutend ist; und von Halmgetreide spricht er deshalb: wie das Halmgetreide aufgedeckt ist, ebenso auch alles andere, was aufgedeckt ist. — Wozu wird Halmgetreide nach R. Jehuda genannt, nach welchem man bei der Feuererschädigung auch für das Verborgene ersatzpflichtig ist? — Um alles einzuschliessen, was hoch steht. — Woher wissen die Rabbanan, alles, was hoch steht, einzuschliessen? — Sie entnehmen dies aus: *oder Halmgetreide*. Und R. Jehuda? Das *oder* dient als Trennung. — Woher wissen die Rabbanan, dass dies zu trennen ist? Sie entnehmen dies aus: *oder ein Feld*. Und R. Jehuda? Da es heisst: *oder Halmgetreide*, so heisst es auch: *oder ein Feld*. — Wozu wird das Feld genannt? Dies schliesst den Fall ein, wenn es einen Acker angesengt oder Steine angebrannt hat. — Sollte doch der Allbarmherzige nur das Feld und nicht jene genannt haben? Sie sind nötig; wenn der Allbarmherzige nur das Feld genannt hätte, so könnte man glauben, dies gelte nur von Erzeugnissen des Felds, nicht aber von anderem, so lehrt er uns.

M 35 הוה ד
 M 36 -- הוה
 M 37 קמה ורבינן
 M 38 ורבי
 M 39 צריכא ד
 M 40
 M 41 שהקעים
 M 42 ואכלה לא
 M 43 גדיש

treide, so heisst es auch: *oder ein Feld*. — Wozu wird das Feld genannt? Dies schliesst den Fall ein, wenn es einen Acker angesengt oder Steine angebrannt hat. — Sollte doch der Allbarmherzige nur das Feld und nicht jene genannt haben? Sie sind nötig; wenn der Allbarmherzige nur das Feld genannt hätte, so könnte man glauben, dies gelte nur von Erzeugnissen des Felds, nicht aber von anderem, so lehrt er uns.

R. Šemu'el b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Ein Strafgericht kommt über die Welt nur zur Zeit, wenn Frevler in dieser vorhanden sind, jedoch fängt es mit den Gerechten an, denn es heisst: *Wenn Feuer ausbricht und Dornen da sind*, das Feuer bricht nur dann aus, wenn Dornen vorhanden sind; es fängt mit den Gerechten an, denn es heisst: *und eine Tenne verzehrt wird*, es heisst nicht: und eine Tenne verzehrt, sondern: und eine Tenne verzehrt wird, die der Verzehrung schon anheimgefallen war.

R. Joseph lehrte: Es heisst: *Keiner von euch soll vor dem Feuer stehen*.

128. Cf. S. 16 N. 103. 129. Selbst wenn es am Boden ha et (כי נעול) — denn aus dem W. Tenne könnte man schliessen, nur Dinge, die vom Boden getrennt sind. Halmgetreide heisst im hebr. Text Stehendendes. 130. Damit man nicht auslege, man sei nur dann ersatzpflichtig, wenn alles, was in der Schrift genannt wird, verbrannt worden ist. 131. Man ist ersatzpflichtig, auch wenn eine radikale Vernichtung ausgeschlossen ist. 132. IX. 1. 22.

Wahrung ihres Vornamens: sobald einmal dem Wargengel die Freiheit erteilt worden ist, unterscheidet er nicht zwischen Gerechten und Frevlern; und noch mehr, er fängt sogar mit den Gerechten an, denn es heisst:

Und es kam nach dem Abzug der Gerechten und Frev-

ler. Hierüber weinte R. Joseph: Auch das noch, sie gelten als nichts! Da sprach Abajje zu ihm: Das ist eine Woh-

lart für sie, denn es heisst: Und am Schließ-

end werden sie gerechtfertigt werden.

R. Jehuda sagte im Namen Kaddis:

stets kehre man bei Sonnenschein ein und

gehe bei Sonnenschein fort, denn es heisst:

Und wenn auch solch's mit gutem Willen

ausgeführt wird, so ist es doch

ein böses Werk.

Die Rabbanan lehrten: Ist eine Sen-

che in der Stadt, so halte deine Schritte

zurück, denn es heisst: *Kehret von nach so-*

ch morgens zurück zur Tür deiner Wohnung hin-

ausgehen. Ferner heisst es: *Wohin, mein Volk,*

geh in deine Kammern und schliesse die Tür

hinter dir zu. Ferner heisst es: *Draussen*

rafft das Schwert dahin und in den Gemächern

herrscht der Schrecken. Wozu ist das "ferner"

nötig? Man könnte glauben, dies gelte

nur nachts, nicht aber tags, so heisst es:

Wohin, mein Volk, geh in deine Kammern

und schliesse die Tür hinter dir zu. Ferner

könnte man glauben, dies gelte nur von dem Fall, wenn innen kein Schrecken vor-

handen ist, wenn aber auch innen ein Schrecken vorhanden ist, sei es besser in Ge-

sellschaft von Menschen zu verbringen, so heisst es: *Draussen rafft das Schwert da-*

hin und in den Gemächern der Städte herrscht der Schrecken, obgleich auch in den Gemächern Schrecken

herrscht, - aber draussen rafft das Schwert dahin. Raba verstopfte zur Zeit der Senche

die Fenster, denn es heisst: *Wenn der Tod ist, unsere Fenster emporgestiegen.*

Die Rabbanan lehrten: Ist Hungersnot in der Stadt, so zerstreue deine Schritte,

denn es heisst: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram nach Miçrajim hinab*

und liess sich da nieder. Ferner heisst es: *Wann wir beschliessen, in die Stadt zu gehen,*

so werden wir dort, da in dieser Hungersnot, herrscht, sterben. Wozu ist das "ferner"

nötig? Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Fall, wenn da keine Lebens-

gefahr vorliegt, nicht aber, wenn da Lebensgefahr vorliegt, so heisst es: *So liess*

Abraham seine Knechte zurück, die er mit ihm nach Miçrajim geschickt hatte, und er

zog nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

nach Ägypten. Ferner heisst es: *Und es kam Hungersnot ins Land, da zog Avram*

133. Ez. 21 f. 134. Dass sie gleich bei Beginn des Strafgerichts hingerafft werden, damit sie es nicht zu sehen brauchen. 135. Jer. 57,1 136. Bevor sie eintritt. 137. Wortl. bei dem, von dem es heisst, dass es gut sei, 1. Gen. 1,4. Dh. man reise nicht nachts, vielmehr trete man die Reise morgens an u. breche sie allends ab. 138. Jes. 26,20. 139. Du. 52,25. 140. In der Wohnung. 141. Jer. 9,20. 142. Dh. wandre aus. 143. Gen. 12,10. 144. BReg. 7,4. 145. In der Ortschaft, nach welcher man wegen der Hungersnot auswandern soll.

Ex. 21,9
Jer. 57,1
Col. b
Pes. 28
Tan. 10
Ex. 17,22
Jer. 26,20
Du. 32,26
Jer. 9,10
BReg. 7,4
M 45
M 47
M 50
M 49
M 48

Vermögen und schliesst mit der persönlichen Schädigung¹⁵⁰, um dir zu sagen, dass die Feuerschädigung als Pfeil¹⁵¹ gelte.


Da verspart David Lust und sprach: Wer schafft mir Wasser zum Trinken aus dem Brunnen, der sich in Beth-Lehem am Tor befindet. Da brachen die drei Helden in das Lager der Philister ein und schöpften Wasser aus dem Brunnen, der sich in Beth-Lehem am Tor befindet. Was fragte er sie? Raba erwiderte im Namen R. Nahmans: Er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung¹⁵², ob nach R. Jehuda oder nach den Rabbanan zu entscheiden sei, und sie entschieden es ihm. R. Hona erklärte: Die Philister hatten sich in Jisraëlitischen gehörenden Tennen versteckt, und er fragte sie, ob man sich mit dem Vermögen seines Nächsten retten dürfe. Sie liessen ihm erwidern: Es ist verboten, sich mit dem Vermögen seines Nächsten zu retten, du aber bist König, und kannst dir daher einen Weg brechen, ohne dass dich jemand hindern darf. Die Rabbanan, nach anderen, Rabba b. Mari, erklärten wie folgt: Es waren da Jisraëlitische gehörende Gerstentennen und Philistern gehörende Linsentennen, und er fragte sie, ob man die Gerstentennen der Jisraëlitischen nehmen darf, um davon dem Vieh vorzuwerfen, und mit den Linsentennen der Philister bezahlen. Sie liessen ihm erwidern: *Der Frevler gibt das Land zurück, er erstattet das Geraubte*; obgleich er das Geraubte erstattet, so ist er dennoch ein Frevler; du aber bist König, und kannst dir daher einen Weg brechen, ohne dass dich jemand hindern darf. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher erklärt, er wollte tauschen, dass der eine Schriftvers lautet: *Dort war ein Stück Feld voll Linsen*, und ein anderer Schriftvers lautet: *Da war ein Stück Feld voll Gerste*; wie sind aber diese zwei Schriftverse zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, er wollte sie verbrennen? — Er kann dir erwidern: die Philister hatten sich auch in Jisraëlitischen gehörenden Linsentennen versteckt. Einleuchtend ist es nach demjeni-

פתח הכתוב בנוקי ממיני זבדים בנוקי גופי דימי
ך אשי מישים הציו: ייתאיה דוד ייאמי מי
ישקני מים כבוד בית לחם אשי בשקי יבסקי
שלישת הנכרים כמחנה פלשתים יישאבו מים מבית
בית לחם אשר בשקי [גין] מאי קא מבעיא ליה
אמר רבא אמר רב נחמן טמין באש קא מבעיא
ליה אי ברבי יהודה אי ברבנן ישפטו ליה מאי
הפשוטו ליה רב הונא אמר גדישים דשעירין דישאל
הוו דהוו מטמרו פלשתים כהו וקא מיבעיא ליה
מהו להציל עצמו בממון חברו שיהו ליה אביה
להציל עצמו בממון חברו אבל אתה מוך אתה
ואפרין לגשות דך ואין מוחין בידך ורבנן ואיתומא
רבה בר מרי אמרו גדישים דשעירין דישאל הוו
וגדישן דגדישים דפלשתים קא מיבעיא ליה מהו
ליטול גדישן של שעירין דישאל ליתן לפני
בחרתו על מנת לשלם גדישן של עדשים דפלשתים
שלוה ליה אבל ישוב רשע גוהו ישלם אה על פי
שגזילה משלם רשע הוא אבל אתה מוך אתה
ואפרין לגשות דך דך ואין מוחין בידך בשלמא
למאן דאמר לאחלופי היינו דכתיב חד קרא ותתי
שם חלקת השרה מלאים עדשים ובתיב חד קרא
ותתי חלקת השרה מלאה שעירים אלא למאן
דאמר למקלי מאי איבעיא ליה להני תרי קראי
אמר לך דהוו נמי גדישים דגדישים דישאל דהוו
מיטמרו בתו פלשתים בשלמא למאן דאמר למקלי

P 64 ותתי M 65 — א ארן M 66 א רה ב
יהודה [V] + אמר רב] ששת גדישים רשע M 67
אתה B 68 ובליך פורין B 69 — יו M 70 מוחין
B 71 מידו M 72 אש M 73 הו M 74 +
הו M 75 ליתן גדישן דשעירין לפני M 76
דפלשתים M 77 שהוא משום B 78 יו M 79
קרא אחרינא.

150 Zuerst wird von der Schädigung durch das Feuer gesprochen, auch wenn es von selbst entsteht, nachher aber wird vom Eigentümer als Brandstifter gesprochen. 151 Cf. ob. S. 77 Z. 5ff. 152 Diese ganze Stelle wird vom T. bildlich aufgefasst; unter שעי Tor, Pforte wird die Genchtsatte verstanden. Cf. Bd. vij S. 56 N. 407 u. der T. nimmt an, dass David an das hohe Gericht eine Rechtsfrage richtete. 153 Seine Leute sollen beim Krieg gegen die Philister eine jüdische Tenne, in welcher sich Wertgegenstände befanden, in Brand gesteckt haben. 154. Wäre sie entschieden, was sie entschieden, dh. die Entscheidung ist nicht bekannt. 155. Die Linsen in Brand stecken. 156. Die Linsen in Brand stecken. 157. Ez. 3,15. 158. uSam. 23,11. 159. iChr. 11,13.

היינו דכתיב 'ויניח בן החרק ויציתה אלה' ^{Sam. 23.12}
 למאן דאמר 'לאחלופי מאי ויציתה דהא שבק להו
 לאחלופי בשדמא' הני תרתי היינו דכתיב תרי קראי
 'אלא למאן דאמר' טמון באש קמיבעיא ליה מאי ^{Fol. 61}
 איבעי ליה קראי אמה יך טמון יחדא מהך קא
 מיבעיא ליה בשלמא למאן דאמר הני תרתי היינו
 דכתיב דהא אבה דה' ישותם' אמה טון דאבא
 איסורא לא' נהא לי אלא למאן דאמר טמון באש
 קא מיבעיא ליה 'מכדי נפרא הוא השלטי דיה מאי
 לא אבה דה' ישותם דלא אמרנהו משמיהו אמי
 כך מקובלי מפי' דני של שמואל דמסתי כו
 המוסר עשתי' למוסר על דברי תורה אין' אומרים
 דבר הלכה משמיהו יוכך אתם להו בשלמא למאן
 דאמר הני תרתי משי' דקב' לשם שמים אלא
 למאן דאמר טמון באש מאי יוכך אותם להו
 דאמרנהו משמיהו הנמיא

[iv.3]  משי' דה' ישותם נפרא אבא איהו א' דהך
 הרבים א' דה' פטרו

ב'דא, והתניא עמה גבר שהיא גובה אמה
 אמות הייב אמה רב' פפא' תנא דהן קא השיב ^{60.12}
 מלמעלה למטה שש אמות פטור חמש אמות פטור
 עד ארבע אמות פטור תנא נהא מלמטה למעלה
 קא השיב שתי אמות הייב שלש אמות הייב עד
 * M 82 P 81 M 80
 M 85 אמה M 84 באש M 83 דה
 P 88 M 87 מלמטה למעלה
 M 90 משי' M 89 אמה
 * M 91

gen, welcher sagt, er wollte sie verbrennen, dass es heisst: *und er goss es aus vor dem Herrn* auf's Heil und nicht *in* ¹⁰¹, welche Rettung aber ist hier zu verstehen, nach demjenigen, welcher sagt, er wollte tauschen? Er liess nicht tauschen. Erklärlich sind diese zwei Schriftverse nach diesen beiden Erklärungen, worauf aber deuten sie nach demjenigen, welcher erklärt, er habe sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung befragt? Er kann dir erwidern: er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen und noch einer dieser Fragen. Einleuchtend ist nach diesen beiden Erklärungen der Schriftvers: *Und er goss es aus vor dem Herrn*; es nicht *in* ¹⁰², denn er sagte: da daran ein Verbot hattet ¹⁰³, so will ich es nicht; nach demjenigen aber, welcher erklärt, er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung, handelte es sich ja nur um eine Belehrung, was heisst nun: *Und er goss es aus vor dem Herrn*? Dass man sie nicht in ihrem Namen sage. Er sprach: Aus dem Lehrhaus Šemu'els aus Rama ist es mir also überliefert: wer sich für Worte der Gesetzlehre dem Tod preisgibt, in dessen Namen sage man keine Halakha. ¹⁰⁴*Und er goss es aus vor dem Herrn*; erklär-

lich ist dies nach den beiden Erklärungen, denn er tat dies um des Himmels willen, was aber heisst: *und er goss es aus vor dem Herrn*, nach demjenigen, welcher erklärt: er befragte sie hinsichtlich des Verborgenen bei der Feuerschädigung? — Er sagte es im Namen der Lehre'.

ST [DAS FEUER] ÜBER EINE VIER ELLEN HOHE WAND GESTIEGEN ODER ÜBER EINEN ÖFFENTLICHEN WEG ODER ÜBER EINEN STROM, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI.

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, dass wenn es über eine vier Ellen hohe Wand gestiegen ist, er ersatzpflichtig sei? R. Papa erwiderte: Unser Autor zählt von oben nach unten: bei sechs Ellen ist er ersatzfrei, bei fünf Ellen ist er ersatzfrei, bis vier Ellen ist er ersatzfrei; der Autor der Barajtha aber zählt von unten nach oben: bei zwei Ellen ist er ersatzpflichtig, bei drei Ellen ist er ersatzpflichtig, bis vier Ellen ist er ersatzpflichtig .

100. ḥSam. 23,12. 101. Er unterliess dies, nachdem er erfahren hatte, dass es verboten sei, sich mit fremdem Vermögen zu retten. 102. Vom Linsen- oder Gerstendel. 103. ḥSam. 23,16. 104. Da es für jeden anderen verboten ist. 105. Die nicht in ihrem Namen. 106. Vom Herd des Feuers. 107. So, einer Entfernung von. 108. Nach unserer Mišnah inklusive, nach der Barajtha exklusive.

Raba sagte: Das, was sie gesagt haben, dass er bei vier Ellen frei sei, gilt auch von einem Feld voll Dornen. R. Papa sagte: Wenn es von der Spitze der Dornen bis nach oben vier Ellen sind. Rabh sagte, dies gelte nur von dem Fall, wenn [die Flamme] nach oben lodert', wenn aber nach der Seite, so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn es hundert Ellen¹⁰ sind. Šemu'el aber sagte, die Mišnah spreche nur von dem Fall, wenn es nach der Seite neigt, wenn es aber nach oben lodert, so ist er ersatzfrei, auch bei der kleinsten [Entfernung]. Uebereinstimmend mit Rabh wird gelehrt: Dies gilt nur von dem Fall, wenn es nach oben lodert, wenn es aber nach der Seite neigt und Holz sich da befindet, so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn es hundert Mil sind; ist es über einen acht Ellen breiten Strom oder Teich²⁰ gelangt, so ist er ersatzfrei.

ÖFFENTLICHEN WEG Wer ist der Autor [dieser Lehre]? Raba erwiderte: Es ist R. Eli'ezer, denn es wird gelehrt: R. Eli'ezer sagt, sechzehn Ellen, die Weite eines öffentlichen Wegs.

ODER EINEN STROM Rabh erklärte, einen wirklichen Strom, Šemu'el erklärte, einen Bewässerungsteich. Nach demjenigen, welcher erklärt, einen wirklichen Strom, selbst wenn da kein Wasser vorhanden ist, und nach demjenigen, welcher erklärt, einen Bewässerungsteich, nur dann, wenn da Wasser vorhanden ist, nicht aber, wenn da kein Wasser vorhanden ist.

Dort wird gelehrt: Folgendes gilt als Trennung hinsichtlich des Eckenlasses¹⁷³: der Fluss, der Teich, der Privatweg und der öffentliche Weg. Was heisst Teich¹⁷⁴? R. Jehuda erklärte im Namen Šemu'els: Eine Stelle, da sich das Regenwasser ansammelt. R. Bebaj im Namen R. Johanans erklärte: Ein Wasserstrom, der nach beiden Ufern Berieselungen¹⁷⁵ verteilt. Nach demjenigen, welcher erklärt: eine Stelle, da sich das Regenwasser ansammelt, gilt dies nur so mehr von einem Wasserstrom, nach demjenigen aber, welcher erklärt: ein Wasserstrom, gilt eine Stelle, da sich das Regenwasser ansammelt, nicht als Trennung, denn diese heißen nur Erdvertiefungen.

168 Wenn das Feuer durch eine 4 Ellen hohe Wand getrennt war. 169. Wo das Feuer genügend Nahrung findet. 170 Nach unsrer La. v. *לֵךְ* su. *oglyevon, strömen, sprudeln*; manche Codices haben *בִּקְרָתָא* v. *בִּקְרָתָא* *brennen*. 171 Eigentl. wenn es sich beugt, neigt. 172. Dies scheint sich auf den Fall zu beziehen, wenn das Feuer durch einen breiten Weg od. Strom getrennt ist; Cod. M hat sogar *בֵּית*, das auf eine Wand durchaus nicht anwendbar ist. 173. Bei der Ernte muss der Eckenlass (cf. Lev. 23,22) auf jedem Teil zurückgelassen werden. 174. Die Frage betrifft die Etymologie des Worts. 175. Eigentlich Raub, Beute.

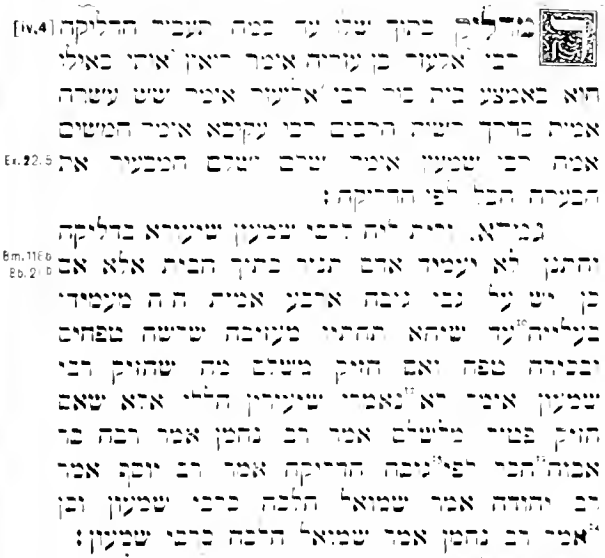
ארבע אמות הייבן אמר רבא ארבע אמות שאמר דהטור אפילו בשדה קוצים אמר רב פפא ומשפת קוצים ולמעלה ארבע אמות אמר רב לא שנו אלא בקולחת אבל בנכפפת אפילו עד מאה אמה הייבן ושמואל אמר מתניתין בנכפפת אבה בקולחת אפילו כל שהוא פטור תניא בנותיה הרב כמה הייבן אמורים בקולחת אבל בנכפפת ועצים מציין לה אפילו עד מאה מיל הייבן עברה נהר אי שלילית שהם הרבים שמנה אמות פטור: דרך הרבים: מאן תנא אמר רבא רבי אליעזר היא דתניא רבי אליעזר אומר שש עשרה אמות בדרך רשית הרבים פטור: אי נהרו רב אמר נהר כמש ושמואל אמר אריותא דדלאי מאן דאמר נהר כמש אף על גב דלויבא מיה זמאן האמר אריותא דדלאי אי אית בית מיה אין אבל לית בית מיה לא: תנן התם ואלו מפסיקין לפאה הנחל והשלולית ודרך היחיד ודרך הרבים מאי שלולית אמר רב יהודה אמר שמואל מקום שמי נשמים שוללין שם רב בימי אמר רבי יוחנן אמת תמים שמהלקת שיל לאנפיה מאן דאמר מקום שמי נשמים שוללין שם כל שכן אמת תמים זמאן דאמר אמת תמים אבל מקום שמי נשמים שוללין שם לא מפסקי הנהו באמי דארעא בקרו:

M 92 דבביר אפי' M 93 אפי' M 94 מ' M 95 אפי' B 96 רבנן M 97 אפי' M 98 פטור M 99 א' לא לא M 1 א' ה M 2 יש M 3 מקום שאמת תמים שמהלקת M 4 + שמהלקת שיל לאנפיה B 5 + ד M 6 נכפפת

Pap. 11,1
Bb. 55a
Men. 71b

Col. b

[iv.4] מִלֵּוּן בְּתוֹךְ שָׂלוּ עַד כַּמָּה עֲשֵׂה הַדְּלוּקָה
 רַבִּי אֶלְעָזָר בֶּן עֲזַרְיָה אָמַר רִמָּן אִתּוֹ כְּאוֹלוֹ
 הוּא כְּאִמְצַע בֵּית הַיָּד רַבִּי אֶלְעָזָר אָמַר שֵׁשׁ עֲשָׂרָה
 אַמִּים בְּדֶרֶךְ הַיָּד הַחֲסוּם רַבִּי עֲקִיבָא אָמַר הַמְּשִׁיחַ
 אֵת רַבִּי שִׁמְעוֹן אָמַר שְׁשֵׁם הַמְּשַׁעֵר אֵת
 הַבְּעִירָה הַכֹּל רַבִּי הַדְּרוּקָה
 גְּמָרָא יָרִית לֵיה דְּרַבִּי שִׁמְעוֹן שִׁיעֻרָא בְּדִלְקָה
 יִהְיֶה לֹא יַעֲשֶׂה אִם תָּמִיד בְּתוֹךְ הַבַּיִת אֵלָּא אִם
 בֵּן יֵשׁ עַל גַּבִּי לִבְיָה אֲרֻכָּא אִמְרַת הֵיאּוּ מַעֲמִידֵי
 בְּעֵלְיָהּ עַד שִׁתָּא תַּחְתּוֹ מַעֲוִיבָה שְׂדֵיחָה מַפְחָס
 וּבְכִיחָה טַחָה יָחַס הַיָּקִים מִשְׁמַח מִה שְׂהוּק רַבִּי
 שִׁמְעוֹן אָמַר רַבִּי נֶאֱמָר שִׁיעֻרָא הַלֵּל אֵדָּא שְׂמַח
 הַיָּקִים פְּטִיר מִלְּשִׁמָּה אִם רַב נַחֲמָן אִם רַבָּה בֵּר
 אִמְרַת רַבִּי יְהוֹשֻׁעַ הַדְּרוּקָה אִם רַב יוֹסֵף אִם
 רַב יְהוֹנָתָן אִם שְׂמוּאֵל הַלֵּבֶה כִּיבִי שִׁמְעוֹן וְכֵן
 אָמַר רַב נַחֲמָן אִם שְׂמוּאֵל הַלֵּבֶה כִּיבִי שִׁמְעוֹן



6m.116b
6b.210

6c.2243f

מִלֵּוּן אֵת הַתְּדִישׁ וְהוּא בִּי כַּיָּם דְּלִקָּה רַבִּי
 יְהוֹשֻׁעַ אָמַר יֵשׁוּס מִמָּה יִשְׁכַּחוּ יְהַכְּמִים
 אִמְרַים אֵת מִשְׁמַח אֵדָּא גְּדִישׁ שֶׁל רִמָּן אִתְּשֵׁה
 שְׂעִירָא הוּא גְּדִי כַּפִּית לִי וְעַבְדִּי כַּמִּדָּן לִי וְשִׁרְפֵה עֵינֵי
 דִּיבִי עַבְדִּי כַּפִּית לִי גְּדִי כַּמִּדָּן לִי וְשִׁרְפֵה עֵינֵי פְּטִיר
 יֵשׁוּס הַכְּמִים לְרַבִּי יְהוֹשֻׁעַ כְּמִדְּרוּקָה אֵת הַבְּעִירָה
 שִׁתָּא מִשְׁמַח כֹּל מִה שְׁכַחוּסָה שְׂבוּ דֶרֶךְ כִּי אִם
 לְחַיֵּי כַּחֲסוּם

| | | |
|-----------|-----------------------------|---------------|
| M 9 | M 8 | P 7 |
| אִתְּשֵׁה | אִתְּשֵׁה כְּאִתְּשֵׁה הוּא | אִתְּשֵׁה |
| M 12 | M 11 | M 10 |
| כִּיבִי | אִתְּשֵׁה כֹּל הַשְּׂעִירָא | אִם יֵשׁ תָּה |
| M 14 | M 13 | M 13 |
| אִם | עֲשֵׂה שֶׁל דְּלוּקָה | אִם רַב |
| M 17 | M 16 | B 15 |
| גְּדִישׁ | כֹּל | בְּשֵׁם |

Jehudas im Namen Šemu'els: Die Halakha ist nach R. Šimōn zu entscheiden. Ebenso sagte auch R. Nahman im Namen Šemu'els: Die Halakha ist nach R. Šimōn zu entscheiden.

WENN JEMAND EINE TENNE IN BRAND GESTECKT HAT UND GERÄTE SICH IN DIESER BEFUNDEN HABEN UND VERBRANNT WORDEN SIND, SO HAT ER, WIE R. JEHUDA SAGT, FÜR ALLES, WAS DARIN WAR, ERSATZ ZU LEISTEN; DIE WEISEN SAGEN, ER HABE NUR FÜR EINE TENNE WEIZEN ODER GERSTE ERSATZ ZU LEISTEN. WENN SICH DANEBEN EIN GEBUNDENES ZICKLEIN UND EIN SKLAVE BEFUNDEN HABEN UND MIT DIESER VERBRANNT WORDEN SIND, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG; WENN ABER EIN GEBUNDENER SKLAVE UND EIN ZICKLEIN DANEBEN SICH BEFUNDEN HABEN UND MIT DIESER VERBRANNT WORDEN SIND, SO IST ER ERSATZFREI. DIE WEISEN PFLICHTEN JEDOCHE R. JEHUDA BEI, DASS WENN JEMAND EIN WOHNHAUS¹⁷⁶ IN BRAND STECKT, ER FÜR ALLES, WAS DARIN WAR, BEZAHLEN MÜSSE, DENN ES IST DIE GEPFLOGENHEIT DER LLUTE, SOLCHE DINGE IN DEN HÄUSERN NIEDERZUFLEGEN.

WIE WEIT DARF DIE FLAMME REICHEN, WENN JEMAND EIN FEUER AUF SEINEM EIGNEN GEBIET ANZÜNDET? R. ELEÁZAR B. ÁZARJA SAGT, MAN BETRACHTE ES, ALS BEFÄNDE ES SICH IN DER MITTE EINER KORFLÄCHE¹⁷⁷; R. ELIÉZER SAGT, SECHZEHN ELLEN, DIE WEITE EINES ÖFFENTLICHEN WEGS; R. ÁQIRA SAGT, FÜNFZIG ELLEN. R. ŠIMÓN SAGT: "So soll der, der das Feuer angestiftet hat, bezahlen, ALLES NACH DER BESCHAFFENHEIT DES FEUERS.

GEMARA. Gibt es denn nach R. Šimōn bei der Feuerschädigung kein festgesetztes Mass¹⁷⁸, es wird ja gelehrt: Man darf einen Backofen in einem Haus nur dann aufstellen, wenn darüber vier Ellen [freier Raum] vorhanden ist; in einem Obergemach nur dann, wenn unten ein Estrich [in der Stärke] von drei Handbreiten vorhanden ist; für einen Kochherd genügt eine Handbreite; hat er Schaden angerichtet, so hat er den Schaden zu ersetzen. R. Šimōn sagt, diese Masse sind nur deshalb bestimmt worden, damit er frei sei, wenn Schaden angerichtet worden ist? R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Alles nach dem Umfang des Feuers¹⁷⁹. R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemu'els: Die Halakha ist nach R. Šimōn zu entscheiden. Ebenso sagte auch R. Nahman im Namen Šemu'els: Die Halakha ist nach R. Šimōn zu entscheiden.

WENN JEMAND EINE TENNE IN BRAND GESTECKT HAT UND GERÄTE SICH IN DIESER BEFUNDEN HABEN UND VERBRANNT WORDEN SIND, SO HAT ER, WIE R. JEHUDA SAGT, FÜR ALLES, WAS DARIN WAR, ERSATZ ZU LEISTEN; DIE WEISEN SAGEN, ER HABE NUR FÜR EINE TENNE WEIZEN ODER GERSTE ERSATZ ZU LEISTEN. WENN SICH DANEBEN EIN GEBUNDENES ZICKLEIN UND EIN SKLAVE BEFUNDEN HABEN UND MIT DIESER VERBRANNT WORDEN SIND, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG; WENN ABER EIN GEBUNDENER SKLAVE UND EIN ZICKLEIN DANEBEN SICH BEFUNDEN HABEN UND MIT DIESER VERBRANNT WORDEN SIND, SO IST ER ERSATZFREI. DIE WEISEN PFLICHTEN JEDOCHE R. JEHUDA BEI, DASS WENN JEMAND EIN WOHNHAUS¹⁷⁶ IN BRAND STECKT, ER FÜR ALLES, WAS DARIN WAR, BEZAHLEN MÜSSE, DENN ES IST DIE GEPFLOGENHEIT DER LLUTE, SOLCHE DINGE IN DEN HÄUSERN NIEDERZUFLEGEN.

176. Es darf die Hälfte einer solchen Fläche nicht überschreiten
 177. Ex. 22.5.
 178. Dies wäre zu verstehen, dass man nach RŠ. auf jeden Fall ersatzpflichtig sei
 179. Obgleich diese Vorschriften beobachtet worden sind.
 180. Je grösser das Feuer ist, um so grösser muss die Entfernung sein; bei Einhaltung derselben ist man ersatzfrei
 181. Weil man der strengeren Strafe, der Todesstrafe wegen der Tötung des Sklaven, verfällt
 182. Eigentl. Burg, Kastell, Palast, auch Häuserkomplex.

GEMARA. R. Kahana sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn jemand Feuer in seinem Gebiet anlegt, und es fortschreitet und etwas auf fremdem Gebiet verzehrt, nach R. Jehuda ist er bei der Feuerschädigung für das Verborgene ersatzpflichtig, und nach den Rabbanan ersatzfrei; wenn aber jemand in fremdem Gebiet Feuer anlegt, so muss er nach aller Ansicht für alles, was darin war, bezahlen. Raba sprach zu ihm: Wozu lehrt er demnach im Schlussatz, dass wenn jemand ein Wohnhaus in Brand gesteckt, die Weisen R. Jehuda beipflichten, dass für alles, was sich in diesem betunden hat, zu bezahlen sei, weil es die Gepflogenheit der Leute ist, solche Dinge in den Wohnungen niederzulegen, sollte er doch hinsichtlich des ersten Falls selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Fall, wenn man das Feuer in eigenem Gebiet angelegt und es fortgeschritten ist und etwas auf fremdem Gebiet verzehrt hat, wenn man es aber auf fremdem Gebiet angelegt hat, so sind alle der Ansicht, dass für alles, was darin war, zu bezahlen sei? 20
 Vielmehr, erklärte Raba, streiten sie über beide Fälle; sie streiten über den Fall, wenn er das Feuer in eigenem Gebiet angelegt und es fortgeschritten ist und etwas auf fremdem Gebiet verzehrt hat, nach R. Jehuda ist er bei der Feuerschädigung für das Verborgene ersatzpflichtig und nach den Rabbanan ist er nicht ersatzpflichtig; ferner streiten sie über den Fall, wenn er das Feuer in einem fremden Gebiet angelegt hat, nach R. Jehuda muss er für alles bezahlen, was sich darin befunden hat, selbst für einen Geldbeutel, während die Rabbanan der Ansicht sind, dass er nur für Geräte, die man in einer Tenne aufzubewahren pflegt, zum Beispiel Dreschwalzen und Rindergeschirr, ersatzpflichtig sei, nicht aber für Geräte, die man in einer Tenne nicht aufzubewahren pflegt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Tenne in Brand gesteckt hat und in dieser sich Geräte befunden haben und verbrannt worden sind, so ist, wie R. Jehuda sagt, für alles zu bezahlen, was sich darin befunden hat; die Weisen sagen, es sei nur für eine Tenne voll Weizen oder eine Tenne voll Gerste zu bezahlen, und zwar betrachte man den Raum, in welchem die Geräte sich befunden haben, als wäre er voll mit Getreide. Dies gilt nur von dem Fall, wenn er das Feuer auf eigenem Gebiet angelegt und es fortgeschritten ist und auf fremdem Gebiet etwas verbrannt hat, wenn er es aber auf fremdem Gebiet angelegt hat, so ist, wie alle übereinstimmen, für alles, was darin war, zu bezahlen. Auch pflichtet R. Jehuda den Weisen bei, dass

גמירא. אמר רב כהנא מהלוקת במדליק בתוך שלו והלכה ואכלה בתוך של חבירו דרבי יהודה מהייב אנקי טמון באש ורבנן פטרי אבל במדליק בתוך של חבירו דברי הכל משלם כל מה שבתוכו אמר ליה רבא אי הכי ארתמי סיפא מודים חבמים לרבי יהודה במדליק את חבורה שמשלם כל מה שבתוכה ישן דרך בני אדם להניח כפתים לפלוג וליתמי בדידה כמה דברים אמורים במדליק בתוך שלו והלכה ואכלה בתוך של חבירו אבל מדליק בתוך של חבירו דברי הכל משלם כל מה שהיה בתוכו אלא אמר רבא בתרתמי פליגי פליגי במדליק בתוך שלו והלכה ואכלה בתוך של חבירו דרבי יהודה מהייב אטמון באש ורבנן סבדי לא מהייב ופליגי נמי במדליק כששל חבורה דרבי יהודה סבר משלם כל מה שבתוכו ואפילו אנקי ורבנן סבדי כלים שדרכן להטמין בגדיש בגין מורגין וכלו בקר הוא המשלם כלים שאין דרכן להטמין בגדיש לא משלם: תנו רבנן המדליק את הגדיש והיו בו כלים ודלקו רבי יהודה אומר משלם כל מה שהיה בתוכו וחבמים אומרים אינו משלם אלא גדיש של טמון או גדיש של שיעורין ודואין מקום כלים באילותו מלא תבואה כמה דברים אמורים במדליק בתוך שלו והלכה ודלקה בתוך של חבירו אבל מדליק בתוך של חבירו דברי הכל משלם כל מה שהיה בתוכו ומודה רבי יהודה לחבמים במשאיל מקום לחבירו

M 18 ודלקה M 19 רבי סבר מהייב אטמון ורבנן P 20
 M 21 ארתמי ותמי סיפא לפלוג וליתמי כמה שבתוכו
 P 22 פליגי M 23 בתוך של M 24 שבתוכו
 M 24 — הוא M 26 — ד.ת.

להגדוש'גדוש והגדוש'הטמין שאינו משלם אלא
דמי גדיש בלבד להגדוש הטין והגדוש שעורין
שעורין והגדוש הטין והטין והיפן בשעורין שעורין
והיפן בהטים שאינו משלם אלא דמי שעורין בלבד:
אמר רבא הנותן דינר זהב לאשה ואמר לה הוזהרי
בו של כסף הוא'הזקתו משלמת דינר זהב משום
דאמר לה מאי הזה לך'נבי דאוקתיה פשעה מי
משלמת של כסף דאמרה ליה נטירותא דכספא
קבילי ערי נטירותא דרחבא לא קבילי עלי אמר
ליה רב מרדכי לרב אשי'אתן כדבא מתנתו זה
אנן כמתנתא פשיטא ין הטין והיפן בשעורין שעורין
והיפן בהטין אינו משלם אלא דמי שעורין בלבד
אלמא אמר ליה נטירותא דשעורי'קבילי עלי'הבא
נמי אמרה ליה נטירותא דרחבא לא קבילי עלי:
אמר רב שמעית מילתא'לרבי יהודה ולא ידענא
מאי היא אמר שמואל ולא ידע אבא מאי שמינ
ליה לרבי יהודה דמחויב על נזקי טמין באיש עשו
תקנת נזיל באשון בני אמימר עשו תקנת נזיל
במסור אי לא אליבא דמאן דאמר לא'דיינין דינא
דינרי רב תבעי לך'דמכירות נמי רב דינין אלא
כי תבעי לך אריבא רמאן דאמר דינין דינא דגרמי

wenn jemand seinem Nächsten einen Raum zur Errichtung einer Tenne geborgt, und dieser da eine Tenne errichtet und Wertgegenstände aufbewahrt hat, er nur den Wert einer Tenne, und wenn um eine Weizen-tenne zu errichten, und dieser da eine Gerstentenne errichtet, oder um eine Gerstentenne zu errichten und dieser eine Weizen-tenne errichtet, oder eine Weizen-tenne und sie mit Gerste überdeckt, oder eine Gerstentenne und sie mit Weizen überdeckt hat, er nur den Wert von Gerste zu ersetzen habe

Raba sagte: Wenn jemand einer Frau einen Golddenar übergibt und zu ihr spricht: Sei behutsam damit, es ist aus Silber, so hat sie, wenn sie es beschädigt hat, einen Golddenar zu ersetzen, weil er zu ihr sagen kann: wie kommst du dazu, es zu beschädigen; wenn sie aber daran eine Fahrlässigkeit begangen hat, so hat sie nur einen Silberdenar zu ersetzen, weil sie sagen kann, sie habe nur die Bewachung von Silber übernommen, nicht aber die Bewachung von Gold. R. Mordekhaj sprach zu R. Asi: Ihr lehrt dies im Namen Rabas, wir entneh-

29 M 26 גדיש B 27 שאן V 28 הוקתה
32 M גבה M 30 נשיר M 31 אתק...לה
34 M פשעורין M 33 קביות דהוסי לא קביות עלי
M 37 הכא...עלי P 35 מי P 36 דינין M

men es aus folgender Lehre: oder eine Weizen-tenne und sie mit Gerste überdeckt hat, oder eine Gerstentenne und sie mit Weizen überdeckt hat, so hat er nur den Wert von Gerste zu ersetzen; hieraus also, dass er zu ihm sagen könne, er habe nur die Bewachung von Gerste übernommen, ebenso kann auch sie zu ihm sagen, sie habe nicht die Bewachung von Gold übernommen.

Rabh sagte: Ich hörte etwas inbetreff der Lehre R. Jehudas und weiss nicht, was es ist. Šemu'el sprach zu ihm: Wieso weiss Abba nicht, was er inbetreff der Lehre R. Jehudas gehört hat; dass man nach ihm bei der Feuerschädigung für das Verborgene ersatzpflichtig ist, ist eine Bestimmung, die sie hierbei getroffen haben, wie beim Beraubten¹⁸³.

Amemar fragte: Haben sie auch beim Angeber eine ebensolche Bestimmung getroffen wie beim Beraubten oder nicht? Nach demjenigen, welcher sagt, die Veranlassung gelte nicht als wirkliche Schädigung, ist dies überhaupt nicht fraglich, denn das Angeben gilt ebenfalls nicht als solche, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, die Veranlassung gelte als wirkliche Schädigung; haben sie beim Ange-

183. Wenn sie durch sein Verschulden verbrannt wurde...
184. Ist. Ein. er. d. Händen gekom-
men ist. 185. Eigentümer Name Rabhis. 186. Der Bet. alt. d. einen Eid...
n. erhält Ersatz (et. Bd. vij S. 772 Z. 11 ff.). ebenso hat auch der durch Blutschädigung einen Eid zu leisten u. erhält Ersatz. 187. Der jemand durch Denunziation bei einer Regierungsbehörde schädigt. 188. Zu einer Vermögensschädigung, wörtl. man nicht in Vermögenssachen

ber dieselbe Bestimmung getroffen wie beim Beraubten, dass er nämlich schwöre "und [Ersatz] erhalte, oder nicht? Die Frage bleibt dahingestellt

Einmal stieß jemand einen Geldkasten seines Nächsten mit dem Fuss und warf ihn ins Meer; darauf kam der Eigentümer und sagte: so und so viel hatte ich darin. Da sass R. Asi und dachte darüber nach, wie in einem solchen Fall zu entscheiden sei. Da sprach Rabina zu R. Aha, dem Sohn Rabas, nach anderen, R. Aha, Sohn Rabas, zu R. Asi: Dies ist ja aus unsrer Mišnah zu entnehmen; denn es wird gelehrt: die Weisen pflichten R. Jehuda bei, dass wenn jemand ein Wohnhaus in Brand steckt, er für alles, was sich in diesem befunden hat, zu bezahlen habe, denn es ist die Gepflogenheit der Leute, solche Dinge in ihren Häusern niederzulegen¹⁸⁹. Dieser erwiderte ihm: Wenn er Geld verlangt hätte, so wäre dem auch so, wie ist es aber in dem Fall, wenn er Perlen verlangt; pflegt man Perlen in einem Geldkasten aufzubewahren oder nicht? Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Jemar fragte R. Asi: Wie ist es, wenn er behauptet, er habe einen silbernen Becher in seiner Wohnung gehabt? Dieser erwiderte: Wir sehen, ist er ein reicher Mann, der einen silbernen Becher besitzen kann, oder ein glaubwürdiger Mann, dem andere einen solchen in Verwahrung gegeben haben können, so schwört er und erhält [Ersatz], wenn aber nicht, so ist er nicht beglaubt.

R. Ada, Sohn R. Ivjas, fragte R. Asi: Was ist der Unterschied zwischen einem Räuber und einem Gewalttäter? Dieser erwiderte: Ein Gewalttäter zahlt den Ersatz, ein Räuber zahlt den Ersatz nicht. Jener entgegnete: Wieso nennst du ihn, wenn er den Ersatz zahlt, einen Gewalttäter, R. Hona sagte ja: wenn man ihn hängt und er verkauft, so ist der Verkauf gültig? Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn er sagt, er sei einverstanden, das andere, wenn er nicht sagt, er sei einverstanden.

WENN EIN FUNKE VON UNTEN DEM HAMMER HERVORGEKOMMEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN EIN MIT FLACHS BELADENES KAMEL DURCH ÖFFENTLICHES GERÄT GEHT UND DER FLACHS IN EINEN LADEN HINEINRAGT UND SICH AN DER LEUCHE DES LADENBESITZERS ENTZÜN-

189. Ueber die Höhe des Schadens zuzubewahren.

191. Im talmudischen Schritttum.

190. Ebenso pflegt man Geld in einem Geldkasten zuzubewahren. 192. Für den wider Willen abgenommenen Gegenstand.

193. Wenn man jemand zum Verkauf eines Gegenstands zwingt.

ישנו תקנת נזול במסור¹⁸⁹ דמישתבע ושקרי אי לא תקרי: ההוא גכור המטש כנספתא החכמה שרייה כנהיא אמר מיהו יאמר הכי ויהי חתה לי כנהי יהיה רב אשי יקא¹⁹⁰ מעיין בית כי האי מינה מאי אמר ליה רבינא לרב אהא ביתה דרבה ואמרי ליה רב אהא ביתה דרבה לרב אשי לאי היינו מתניין דתן ומרודים חכמים רבוי ידורה במדליק את הכיסה שמשלים בה מה שבתוכי שכן דרך בני ארם יהנהיה בביתם אמר ליה אי דקא טעין ותי הכי נמי הכא כמאי עסקין דקא טעין מינינתא מאי מי כנהי אינשי מינינתא כנספתא אי דא תקרי אמר ליה רב יימר לרב אשי מעין כנא דכנספא בבירה מאי אמר ליה הונא אי אינשי אמריה הוא דאית ליה כנא דכנספא אי נמי אינשי מרובינא הוא דמפקדי אינשי גביה משתבע ושקרי יאי לא לאי בה מינינתא אמר ליה רב אהא ביתה רבם אומא לרב אשי מה בין גולן דהמטן אמר ליה המטן יהיה רבוי גולן לא יהיה רבוי אמר ליה אי יהיה רבוי המטן קריה ליה יהאמרי רב הונא יהיה יובן וביניה זכינו לא קשיא הא דאמר ריצה אני הא דלא אמר ריצה אני:

ישנו תקנת נזול במסור¹⁸⁹ דמישתבע ושקרי היש גבול שתייה טעין ושקרו ועבר ברשות הרבים ונכנס פשתו תך הדתות דתקין כנרי של חטוי יחדיו את הכיסה
P 38 במסכת M 39 המש ושקרי M 40 ודעין
הכי הנה M 41 מינינתא ליה כי M 42 אהא לא צריכא דיה
P 40 מאי M 43 הא ועסקין M 44 מעין P 45
כנא M 46 בבירה P 47 דאמריה M 48 אמריה אינשי
M 48 אהא M 49 שתייה יימר M 50 יימר

Col h [vi] Sab. 21b Bb. 26f Sab. 21d ca. 22f

בעל גמל חייב הניח הנני נרו מבחין החנני חייב רבי יהודה אומר בנר הנובה פטור :

Ba. 20¹

Sab. 21² גמלא אמר רבינא משמיה דרבא שמע מינה

מדדכי יהודה נר הנובה מצוה להניחה בתוך עשרה דאי סלקא דעתך למעלה מעשרה אמאי אמר רבי יהודה נר הנובה פטור לימא ליה הוה ליה לאנוחה למעלה מגמל ודוכבו אלא לאו שמע מינה מצוה להניחה בתוך עשרה אמרי לא לעולם אימא לך אפילו למעלה מעשרה מאי אמרת אבכי לך לאנוחה למעלה מגמל ודוכבו כיון דכמצוה קא עסיק כולי האי לא אטרחיה רבנן : אמר רב כהנא דרש רב נתן בר מנחמי משמיה דרבי תנחום נר הנובה שהניחה למעלה מעשרים אמה פסולה כסוכה וכמכוי :

M 51 אמרת אפי למע M 52 - M 53 לך M 54 לימא ליה

doch zu ihm sagen: du solltest sie oberhalb des Kamels und seines Reiters hinstellen!? Hieraus ist also zu schliessen, dass es Gebot sei, sie innerhalb von zehn [Handbreiten] hinzustellen. — Ich will dir sagen, nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, kann man sie auch oberhalb zehn [Handbreiten] hinstellen, wenn du aber einwendest, er sollte sie oberhalb des Kamels und seines Reiters hinstellen, [so ist zu erwidern:] da er sich mit einer gottgefälligen Handlung befasst, so haben ihn die Rabbanan nicht weiter belästigt¹⁹³.

R. Kahana sagte: R. Nathan b. Minjomi trug im Namen R. Tanhums vor, dass wenn man eine Hanukaleuchte oberhalb zwanzig Ellen hingestellt hat, dies ungiltig sei, ebenso wie bei einer Festhütte¹⁹⁴ oder einem Durchgang¹⁹⁵.

SIEBENTER ABSCHNITT

רוביה יצת תשלומי כפל ממדת תשלומי ארבעה וחמישה שמדת תשלומי כפל נהנת בין כדבר שיש בו רוח חיים יבין כדבר שאין בו רוח חיים יצת תשלומי ארבעה וחמישה אנה נהנת



MEHR ANWENDUNG FINDET DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN ALS DIE ZAHLUNG DES VIER- UND DES FÜNFfachen, DENN DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN FINDET STATT SOWOL BEI DINGEN, DIE EINEN

LEBENSGEIST HABEN, ALS AUCH BEI DINGEN, DIE KEINEN LEBENSGEIST HABEN, WÄHREND DIE ZAHLUNG DES VIER- UND DES FÜNFfachen NUR BEI RIND UND SCHAF

193. Cf. S. 77 N. 124. 194. Vom Fussboden. 195. Beim Hinstellen derselben besondere Beobachtungen zu treffen. 196. Cf. Bd. ij S. 3 Z. 11. 197. Zur Errichtung eines gemeinsamen Gebiets hinsichtlich des Sabbatgesetzes, cf. Bd. ij S. 3 N. 1. beide dürfen die Höhe von 20 Ellen nicht übersteigen. 1. Wegen des Diebstahls, cf. Ex. 22. 3. 125.

STATTFINDET, DENN ES HEISST: *U-mi-
 manul ein Rind oder ein Schaf stiehlt und es
 schlachtet oder verkauft* etc. WER VOM DIEB
 STIEHLT, ZAHLT DAS DOPPELTE NICHT,
 UND WER DAS VOM DIEB GESTOHLENE
 SCHLACHTET ODER VERKAUFT, ZAHLT DAS
 VIER- UND DAS FÜNFACHE NICHT.

GEMARA. Er lehrt also nicht, dass
 die Zahlung des Doppelten sowol bei ein-
 nem Dieb als auch bei einem, der den
 Einwand des Diebstahls macht, stattfindet,
 während die Zahlung des Vier- und des
 Fünffachen nur bei einem Dieb stattfindet,
 dies wäre also eine Stütze für R. Hija b.
 Abba, denn R. Hija b. Abba sagte im Na-
 men R. Johanans, dass wenn jemand hin-
 sichtlich eines Depositums den Einwand
 des Diebstahls macht, er das Doppelte,
 und wenn er es geschlachtet oder verkauft
 hat, das Vier- und das Fünffache zahlen
 müsse. Manche lesen: Ist dies eine Stütze
 für R. Hija b. Abba, denn R. Hija b. Abba
 sagte im Namen R. Johanans, dass wenn
 jemand hinsichtlich eines Depositums den
 Einwand des Diebstahls macht, er das
 Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder
 verkauft hat, das Vier- und das Fünffache
 bezahlen müsse? - Heisst es denn: es
 gibt keinen anderen Unterschied als? es
 heisst ja: mehr Anwendung findet, man-
 ches lehrt er und manches lässt er zurück.

DIE ZAHLUNG DES DOPLLTEN FINDET STATT &c. Woher dies? — Die Rabbanan
 lehrten: *Per jedem Eigentumsvergehen*, generell, *ein Rind, ein Esel, ein Schaf oder ein
 Geywana*, speziell, *und alles, was abhanden kommt*, wiederum generell, dies ist also eine
 Generalisirung, Spezialisirung und Generalisirung, wobei du dich nach dem Spe-
 ziellen zu richten hast, wie das speziell Genannte beweglich und selbst Geld ist,
 ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind
 also Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grund-
 stücken gleichen, ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht
 selbst Geld sind, ausgenommen ist Heiligengut, denn es heisst: *seinem Nächsten*. —
 Vielleicht aber: wie das speziell Genannte ein Gegenstand ist, dessen Aas durch Be-
 rühren und Tragen [levitisch] verunreinigend ist, ebenso auch alles andere, dessen
 Aas durch Berühren und Tragen verunreinigend ist, Geflügel aber nicht!? — Wieso
 kannst du dies sagen, es heisst ja: *Geywana*? — Wir sprechen von den lebenden

2. Ex. 21,37 3. Den gestohlenen Gegenstand,
 anvertrauten Gegenstand, den er selbst unterschlagen hat 4. Von einem ihm zur Aufbewahrung
 5. Ex. 22,5

אלא בשיר ישה כלבד שנאמר כי יגנב איש שיר
 אי שיה ומכרו אי מכרו יו אי הגנב אתה הגנב
 משום תשלומי כפל ולא תשובה ולא תשובה אתה
 הגנב משום תשלומי ארבעה ודמיטו
 גמרא, ואילו מדה תשלומי כפל נהנת בין
 גנב בין במען טענת גנב יצרת תשלומי ארבעה
 והמשה אינה נהנת אלא בגנב כדכא לא קתני
 מטיע ליה לרבי היא כז אבא דאמר רבי היא
 כז אבא אמר רבי יוחנן הווען טענת גנב בפקדון
 משום תשלומי כפל טבה ומכר משום תשלומי
 ארבעה והמשה איבא דאמר לרבי מטיע ליה
 לרבי היא כז אבא דאמר רבי היא כז אבא
 אמר רבי יוחנן הווען טענת גנב בפקדון משום
 תשלומי כפל טבה ומכר משום תשלומי ארבעה
 והמשה מי קתני אן בין מרובה קתני תנא
 ישיירו שפדת תשלומי כפל נהנת ביה זנא
 הני מילי דתני רבנן על כל דבר פשע כלל על
 שור על המור על טה (ג) על שלמה פרט על כל
 אבידה חור וכלל כלל ופרט יכלל אי אתה הן אלא
 בעין הפרט מה הפרט מפרט דבר המטלטל יופי
 ממון אן כל דבר המטלטל ויופי ממון יצאו
 קרקעות שאינן מטלטלין יצאו עבדים שהוקשו
 לקרקעות יצאו שטרות שאין על פי שמטלטלין אן
 זיפן ממון יצא הקדש דעה וכתוב אי מה הפרט
 מפרט דבר שנבחרו מטמאה כמנע ובמשה אן כל
 דבר שנבחרו מטמאה כמנע ובמשה אבל עיפית לא
 ובי מצית אמרת רבי והא שלמה כתוב אמרי אן

P 1 ליפא + M 2 ארי — P 3 היא כז
 M 4 אמר רבנא ולא כל הקדש ואיבא מה B 5 משה
 VP 6 משה.

Ex. 21,37
 Ba. 63b
 Ba. 63b
 Ex. 22,5
 Bm. 57a
 Seb. 42b
 Ba. 117b

Fol. 62

בבלי חיים קאמדין אימא לבערי חיים דבר שנוסדו
 למטתה במעק יבטיח אן דבר שאין נוסדו למטתה
 במעק יבטיח יא דהא מן דהה ידק מן ידק
 באפי נפשיה דזשיק דהא אבי עיפיא יא אס בן
 נכדוס דהמנא דה סדנא דו נכדוס דהמנא אן כח
 דהמנא שיה דהא אמנא קדש ידמי מוסה אן שאין
 קדש ידמי מוסה יא יא כח דהמנא חסיד דהא
 אמנא קדש בכסיה אן שאין קדש בכסיה יא
 אמרי אס בן נכדוס דהמנא שיה חסיד שם דהא יא
 שפע מנה דאמרי עיפיא יאמנא דאמרי עיפיא
 מדיקוס ימנא שעה דהמנא מדיקוס אמית חביעה
 אבר עיפיא שטאים דית מן מוטתה דהא מוטתה
 מדיקוס אמית חביעה יא מן חביעה היא ידמי
 חסדו מן חביעה היא יא יא מן מעשיה חסדו
 כל יאק דזשיק דהא כדמי יפדש דהמנא ינת
 חסדו מן אשר דאיה נפדש מן כדמי יבטא
 [יבין יבטיח פדש דהא אשר דשאך נפדש דהא
 ידמי מן יפדש יא איה מן איה כן איה כן חסדו
 מן חסדו מדיקוס פדש מן מדיקוס קדקא אן מן
 מן מדיקוס ינדולו קדקא אמרי כלא מן דבטיח
 דהא ואיבטיח אימא כל כלא היא מדיקוס כל דהמנא
 דבטיח היא מדיקוס כתיב מעיקרא כלל יפדש וכדו
 דבטיח מן יתן איש אל דקדו כלא כח אן כלא

D. 11
E. 1
A. 2
B. 5-7

Ex. 22.6
Em. 57f
S-b. 1-2

| | | | | | |
|----|------|------|------|------|------|
| 88 | M 9 | 7 | M 8 | 7 | M 7 |
| | M 12 | 8 | M 11 | 8 | M 10 |
| | | M 14 | 8 | M 13 | 728 |

Dingen: vielleicht gilt dies bei lebenden
 Dingen nur von solchen, deren Aas durch
 Berühren und Tragen verunreinigend ist,
 nicht aber von solchen, deren Aas durch
 Berühren und Tragen nicht verunreinigend
 ist, denn jeden speziell genannten Gegen-
 stand legen wir ja besonders an: dies gilt
 demnach nicht vom Geflügel? — Wenn
 dem so wäre, — sollte der Allbarmerzige
 nur eines speziell genannt haben? — Wel-
 ches sollte der Allbarmerzige genannt ha-
 ben, wenn nur das Rind, so könnte man
 glauben, nur das, was mit dem Alter dar-
 gebracht wird, nicht aber das, was mit dem
 Alter nicht dargebracht wird, wenn nur
 den Esel, so könnte man glauben, nur das,
 was als Erstgeborenes heilig ist, nicht aber
 das, was als Erstgeborenes nicht heilig ist.

Ich will dir sagen, sollte doch der All-
 barmerzige nur Esel und Rind genannt
 haben, wozu heisst es Sch. 12? — Doch wol-
 um auch Geflügel einschliessen. — Vie-
 leicht ist nur reine Geflügel einbegriffen,
 das einem Schaf gleicht, indem es eben-
 falls beim Herabschlucken die Kelder [je-
 vilisch] verunreinigt, nicht aber manches
 Geflügel, bei dem das Gesetz von der Verunreinigung nicht stattfindet, und das beim
 Herabschlucken die Kelder nicht verunreinigt? — [Das Wort] — ist einschlies-
 send. — Ist denn [das Wort] — [hebr.] einschliessend, auch beim Zahlwort?
 es ja, und dennoch wird da [die Regel von der] Generalisierung und Speziali-
 sierung deduziert; denn es wird gelehrt: *כלל הוא כללי ופרט הוא פרטי*,
 generell, *כללי הוא כללי ופרטי הוא פרטי*, speziell, *כללי הוא פרטי ופרטי הוא
 כללי*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung
 und wiederum eine Generalisierung folgt, so ist alles einbegriffen, wie dem Spezi-
 len gleicht: wie das Spezielle eine Frucht aus Frucht ist und seine Nahrung aus dem
 Boden zieht, ebenso auch alles andere, was eine Frucht aus Frucht ist und eine Nah-
 rung aus dem Boden zieht? — Ich will dir sagen, — dies ist, nach dem angezogenen
 Schluss zu verwenden, *כללי* ist einschliessend. Wenn du aber willst, *כללי*
 ist ebenfalls nur den angezogenen Schluss zu verwenden, *כללי* ist einschliessend. Merke,
 eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung sind schon
 vorhanden, denn es heisst: *כלל הוא כללי ופרט הוא פרטי*, *כללי הוא פרטי ופרטי הוא
 כללי*.

6. Beim Herabschlucken von Aas toter Tiere wird die Lure (*חבית*) nicht abzu-
 tragen.
 7. Als Aa, diese sind vielmehr an dem sich als unheimlich ansehenden
 Verbotene kann ein weitere Verbot nicht übertragen werden, cf. H. 1, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108. Der Ein-
 schluss erstreckt sich auch auf unheimliche Geflügel.
 8. H. 1, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108. Cf. ab S. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Genete, speziell *de rebus hinc*, wiederum generell; wenn man nun sagen wollte, [die Worte] *bei jedem Eigentumsübergang* seien ebenfalls für eine Generalisierung und Spezialisierung zu verwenden, so sollte doch der Allbarmlerzige diese Spezialisierung bei jener Generalisierung und Spezialisierung schreiben, wozu stehen [die Worte] *zu jedem Eigentumsübergang* [besonders], wahrscheinlich also als Einschliessung. — Wo sind nun, wo du ausgeführt hast, dass das *et* einschliessend sei, alle diese Spezialisierungen nötig? — Die eine schliesst Grundstücke aus, die eine schliesst Sklaven aus, die eine schliesst Schuldscheine aus, *Genami* schliesst ungezeichnete Dinge aus, und [die Worte:] *et res, et homines, et pecora*, sind wegen der Lehre des R. Hija b. Abba nötig, denn R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johans, dass wenn jemand hinsichtlich eines abhanden gekommenen Gegenstands den Einwand des Diebstahls macht, er das Doppelte zu zahlen habe, denn es heisst: *Et res, et homines, et pecora, et quaecumque*.

Dort wird gelehrt: [Sprach er zu ihm:]

Wo ist mein Depositum, und erwiderte jener: es ist verloren gegangen, und als er zu ihm sprach: ich beschwöre dich, er Amen¹⁷ sagte, und Zeugen bekunden, dass er es verzehrt hat, so muss er den Grundwert bezahlen; gesteht er es von selbst ein, so muss er den Grundwert und das Fünftel¹⁸ bezahlen und ein Schuldopfer darbringen. [Sprach er zu ihm:] wo ist mein Depositum, und erwiderte jener: es ist gestohlen worden, und als er zu ihm sprach: ich beschwöre dich, er Amen sagte, und Zeugen bekunden, dass er es selbst gestohlen hat, so muss er das Doppelte¹⁹ zahlen; gesteht er es von selbst ein, so muss er den Grundwert und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen. Hier wird also gelehrt, dass nur wenn er den Einwand des Diebstahls macht, er das Doppelte zahlen müsse, nicht aber, wenn er den Einwand des Abhandenkommens macht; und selbst wenn er den Einwand des Diebstahls macht, zahlt er nur dann das Doppelte, wenn er einen Eid geleistet hat, nicht aber, wenn er keinen Eid geleistet hat. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: *Allegorice de rebus, et homines, et pecora*, die Schrift spricht von [einem Depositär], der den

פוט לטעמי הדמי יבדיל ימי ביקא דעתק האי עד די
 דמי פשע נמי לבידל יפרט היא דאזא נבדוק דהמנא
 דהני פירי זבי האקן בלא יפרט על בל די פשע
 ימה די שניק מינה יבייא היא השתא דאמית בל
 יבייא בל די פירי ימה די די ליעמי קקק
 די ליעמי עבדום די ליעמי שמינת שלמה
 יעמי די שאני מנייה על בל אבייה לדידי
 היא בל אבא דאמר די היא בל אבא אמי די
 ידקן הטיקן טענת נבב באבייה משום תשלומי
 בבל שנאמר על בל אבייה אשר יאמרין תן התם
 היכן פקדתי אמר לי אבד משביעך אני יאמר אמך
 הקדים מעידים איתי שאבוי משום את הקדן
 הורה די א קעמי משום קן ידושש יאמם היכן
 פקדתי אמר לי נבב משביעך אני יאמר אמך
 הקדים מעידים איתי שנבוי משום תשלומי
 בבל הורה מעמי משום קן ידושש יאמם
 קתני מיהא בטיקן טענת נבב דמשלם תשלומי
 בבל אבד בטיקן טענת אבד לא משלם תשלומי
 בבל ואפליי טיקן טענת נבב משביעה היא דמשום
 תשלומי בבל אבד שלא משביעה איתי משום
 תשלומי בבל מנחה מילי דתני רבנן אב ימצא
 הנבב בטיקן טענת נבב הסתוב מדבר אתה איתר

P 18 M 17 M 16 M 15
 M 20 M 19 M 21
 M 22

17. Wenn der Expropriator am Gegenstand keine besonderen Kennzeichen hat, in diesem Fall wird das Doppelte nicht gezahlt. 18. Das Fünftel muss nur dann an dem Eigentümer nicht zurückgegeben hat. 19. Ex 220. 20. Der Deponent hat Depositum. 21. Wenn jemand auf einen Schwur Amen sagt, so ist er ebenso, als hätte er den Eid abgelegt. 22. Schworen. 23. Das wegen jeder Abhandlung an dem Eigentum legal. 24. wenn er dass. 25. Lev 5/4. 26. Wenn er fälschlich den Einwand des Diebstahls macht, so zahlt er ein. 27. Das ist gleich der Gegenstand nicht widerrechtlich in seinen Besitz gekommen ist. 28. Ex 220. 29. Die an dieser Stelle lehrt, dass derjenige, bei dem das Depositum gefunden wird, das Doppelte zu zahlen habe.

בטוען טענת גנב אי איני אלא גנב עצמי ששהוא
 אומר אם לא ימצא הגנב בטוען טענת גנב החסום
 מדבר למה אורך אם ימצא הגנב גנב עצמו
 חסום מדבר אלה איני גנב עצמי אי איני אלא
 בטוען טענת גנב ששהוא איני אם לא ימצא הגנב
 הדי טוען טענת גנב איני הא מה אני מקיים אם
 ימצא הגנב גנב עצמו חסום מדבר דמיני עלמא
 מיזהת אם לא ימצא הגנב בטוען טענת גנב חסום
 מאי משמע אהי דהא אם לא ימצא כמה שאמר
 אלא ששהוא עצמי גנבי ישים שנים²¹ ימנן דמשבועה
 דתניא יקרב בעל הבית או האדונים²² לשבועה
 אהר איני יושבע אי איני אלא דין נאמר
 שיהיה זה דמיה נאמר שיהיה זה למעלה למה
 לדין יושבעה אם האן יושבעה בשלמה למאן
 דאמר זה גנב יהו בטוען טענת גנב היינו החסום
 דמי קראי אלא למאן דאמר תרוייהו בטוען טענת
 גנב דמי קראי למה לי אמרי זה למעשה טענת
 אהר ולמאן דאמר זה גנב יהו בטוען טענת גנב
 דלא מיידר למעשה טענת אהר מנא ליה מגנב
 הגנב ולמאן דאמר תרוייהו בטוען טענת גנב דמייעט

Einwand des Diebstahls macht. Du sagst
 von [einem Depositär], der den Einwand
 des Diebstahls macht, vielleicht ist dem
 nicht so, sondern von einem wirklichen
 5 Dieb? — wenn es weiter heisst: *כי לא הו
 ית לא נמצא*, so ist zu entneh-
 men, dass sie von [einem Depositär], der
 den Einwand des Diebstahls macht, spricht.
 Ein Anderes lehrt: *Wenn der Dieb gefun-*
 10 *den wird*, die Schrift spricht von einem
 wirklichen Dieb. Du sagst, von einem wirk-
 lichen Dieb, vielleicht ist dem nicht so,
 sondern von [einem Depositär, der den
 Einwand des Diebstahls erhebt? — wenn
 es weiter heisst: *כי לא הו ית לא נמצא*,
 so ist ja schon von [einem Depo-
 sitär], der den Einwand des Diebstahls
 macht, gesprochen, somit ist [der Schrift-
 vers:] *כענין דהו ית לא נמצא*, auf
 20 einen wirklichen Dieb zu beziehen. Alle
 stimmen überein, dass [der Schriftvers:]
כענין דהו ית לא נמצא, von
 [einem Depositär], der den Einwand des
 Diebstahls macht, spricht, worans geht

Ex. 22:7
8m. 41b

M 23 ימצא הגנב ישים חי (דמי) בטוען — M 24 — ש
 M 25 ומאן M 26 בשבועה — M 27 — שבועה ה התי בי
 שניהם אם לא ישר יהו במאמתי יענה — M 28 משש — M 29
 אם — M 30 אהר דלא ולמאן — P 31 דמייעט.

dies hervor? Raba erwiderte: *Wenn nicht gefunden wird*, nämlich wie er behauptet,
 sondern dass er selbst es gestohlen hat, so soll er das Doppelte zahlen. Woher,
 dass nur wenn er geschworen hat? — Es wird gelehrt: *כי לא הו ית לא נמצא*,
die Richter treten, zum Schwören. Du sagst, zum Schwören, vielleicht ist dem nicht so,
 sondern zur Verhandlung? — unten wird von Vergreifung gesprochen und oben wird
 von Vergreifung gesprochen, wie dort zum Schwören, ebenso auch hier zum Schwö-
 ren. Allerdings sind beide Schriftverse nötig nach demjenigen, welcher sagt,
 einer spreche von einem wirklichen Dieb und der andere von [einem Depositär], der
 den Einwand des Diebstahls macht, wozu aber sind beide Schriftverse nötig nach
 demjenigen, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositär], der den Einwand
 des Diebstahls macht? Ich will dir sagen, einer schliesst den Einwand des Ab-
 handenkommens aus. — Woher weiss dies derjenige, welcher sagt, einer spreche von
 einem wirklichen Dieb, und der andere von [einem Depositär], der den Einwand des
 Diebstahls macht, nach welchem also kein Schriftvers überflüssig ist, den Einwand
 des Abhandenkommens auszuschliessen? Aus: *כי לא הו ית לא נמצא*. Wofür verwendet der-
 jenige, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositär], der den Einwand des

21 Nur ein solcher hat das Doppelte zu zahlen, nicht aber ein Depositär, der fälschlich den
 Einwand des Diebstahls macht. 22 Weiter wird erklärt, dass dieser Schriftvers von einem sol-
 chen spricht. 23, Ex. 22:7. 24. Zur Verurteilung, auch ohne Schwur. 25. Beim
 Lohnhüter, Ex. 22:10. 26. An fremdem Eigentum. 27. Beim unbezahlten Huter, Ex. 22:7.
 28. Beim Lohnhüter, von dem es ausdrücklich heisst, dass er vor die Richter trete u. schwöre. 29.
 Wenn der Depositär fälschlich behauptet, das Depositum sei ihm abhand gekommen, so braucht er
 das Doppelte nicht zu zahlen, selbst wenn er seine Behauptung beschworen hat. 30. Nur vor
 den Einwand des Diebstahls macht, gleicht einem Dieb.

Diebstahls macht, und einer der den Einwand des Abhandenkommens ausschliesst, [die Worte] *der Dieb!*? Er kann dir erwidern: dies ist für die Lehre des R. Hija b. Abba im Namen R. Johannans nötig; denn R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johannans, dass wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, er das Doppelte, und wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier und das Fünffache zahlen³¹ müsse. Woher weiss nun derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Dieb und der andere von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem also [die Worte:] *der Dieb* den Einwand des Abhandenkommens ausschliessen, die Lehre des R. Hija b. Abba? Er kann dir erwidern: dies ist aus einer Vergleichung zu entnehmen, und ein Schluss durch Vergleichung ist nicht zu widerlegen! Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Dieb und der andere von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, woher aber weiss dies derjenige, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, von einem wirklichen Dieb? Wolltest du erwidern, es sei durch einen Schluss vom Leichterem auf das Schwerere, von einem, der den Einwand des Diebstahls macht, zu folgern, so kann es ja beim Gefolgerten nicht strenger sein als bei dem, wovon gefolgert wird, wie bei diesem, nur wenn er geschworen hat³², ebenso auch bei jenem, nur wenn er geschworen hat. — Er folgert dies aus einer Lehre der Schule Hizqijas, denn in der Schule Hizqijas wurde gelehrt: Sollte doch nur *Rind* und *Diebstahl* stehen und alles andere wäre mit einbegriffen? Dann könnte man auslegen: wie das speziell Genannte auf dem Altar dargebracht wird, ebenso auch alles andere, was auf dem Altar dargebracht wird; einzuschliessen wäre also noch das Schaf, wenn aber auch *Schaf* steht, so schliesst [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein. Sollte doch nur *Rind*, *Schaf* und *Diebstahl* stehen, und alles andere wäre einbegriffen? Dann könnte man anslegen: wie das speziell Genannte als Erstgeborenes geheiligt ist, ebenso auch alles andere, was als Erstgeborenes geheiligt ist; einzuschliessen wäre also noch der Esel, wenn aber auch *Esel* steht, so schliesst [das Wort] *Diebstahl* alles andere ein. Sollte doch nur *Rind*, *Esel*, *Schaf* und *Diebstahl* stehen und alles andere wäre einbegriffen? Dann könnte man auslegen: wie das speziell Ge-

ליה טוען טענת אחד נגב הנגב מאי דריש ביה אמר קד מבעי ליה לברכו חייא בר אבא אמר רבי יוחנן דאמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן טוען טענת נגב בפקדון משלם תשלומי כפל מוכח ומכר משלם תשלומי ארבעה וחמישה למאן דאמר חד בנגב וחד בטיען טענת נגב דהאי נגב הנגב אפקיה למעיטי טענת אחד דרבי חייא בר אבא מנא ליה אמר לך הקישא היא יאן משיבין על הקישא בשלמא למאן דאמר חד בנגב וחד בטיען טענת נגב שפיר ארא למאן דאמר תרויהו בטיען טענת נגב נגב עצמו מנא ליה ובי תיבא ליה בקל וחומר מטיען טענת נגב דהו לבא מן הדין להית בנדון מה להלן בשבועה אף כאן בשבועה נפקא ליה מדהנא דבי חוקיה התנא דבי חוקיה יאמר שיי ונגבה וחבל בכלל אילו כך היתוי אומר מה הפרט מפורש קרב לגבי מוכח אף כל קרב לגבי מוכח מה מה יש לך להביא שיה בשתויא אימר שיה דהו שיה אמר הא מה אני מקיים נגיבה לרבות כל דבר יאמר שיה ונגיבה וחבל בכלל אילו כך היתוי אומר מה הפרט מפורש דבר הקדוש בכבורה אף כל דבר הקדוש בכבורה מה יש לך להביא חבור משתויא אומר המזר דהו המיי אמר הא מה אני מקיים נגיבה לרבות כל דבר יאמר שיה וחומר שיה ונגיבה וחבל בכלל אילו

31. Dies folgert er aus dem W. 2237. 32. Zwischen einem wirklichen Dieb u. einem Depositär, der den Einwand des Diebstahls macht. Nur dann hat er das Doppelte zu zahlen

32. Zwischen einem wirklichen Dieb u. einem Depositär, der den Einwand des Diebstahls macht. 33. Er braucht hierfür keinen Schriftvers. 34.

כן הייתי אומר מה הפרט מפיחש בעלי חיים אה
 כל בעלי חיים מה יש דך דהבוא שאלו בעלי חיים
 משחיא אומר חיים חיים חיים אומר מה את
 מקיים גמבה גמבות כל דברו אפרו כל יאמר שיה
 ינופה מי בלבם שיה ינופה גמבה שיה חיה חבתם
 יכני דומא אפרו נאמר קאמר אפרו נאמר שיה
 ינופה ומי מצית אמרת מה הפרט מפיחש חיה שיה
 פיש ינופה ביה פיש יכני נקשה ביה מישח עי
 הפרט ואיתרמי חיה כל יכני אלא חבתים קאמר
 גמבה יכני מי מצית אמרת חיה גמבה כל מה
 הפרט מפיחש חיה ליה גמבה ביה וישיה פיש ביה
 יכני אן חבדי אלא מה שחבתים שיה אן יכני
 אמרנא דא אפרו דא לא אפרו קא שיעך ליה
 יכני פיש וישיה קאמר חיה דא דא דא דא
 ביהא ליהא קאמר חיה דא דא דא דא דא דא
 דא דא דא דא דא דא דא דא דא דא דא
 דא דא דא דא דא דא דא דא דא דא דא
 דא דא דא דא דא דא דא דא דא דא דא
 דא דא דא דא דא דא דא דא דא דא דא

nannte ein Lebewesen ist, ebenso auch al-
 les andere, was ein Lebewesen ist; einzu-
 schließen wären noch alle anderen Lebewesen,
 wenn es über *Lebend* heisst, und somit alle
 Lebewesen einbegriffen sind, so schliesst
 [das Wort] *Lebend* alles andere ein.

Der Meister sagte: Sollte doch nur
Kind und *Diebstahl* stehen heisst es dem
 Kind und Diebstahl, es heisst ja Diebstahl
 und Kind? Wolltest du sagen, er meine
 es, wenn es hiesser wenn es *Kind* und *Dieb-
 stahl* hiesse, wieso könnte er dann deduzieren,
 wenn das speziell Genannte &c. *Kind*
 wäre ja dann eine Spezialisierung und
Lebend eine Generalisierung, und wenn
 auf eine Spezialisierung eine Generalisierung
 folgt, gilt die Generalisierung als Ergänzung
 zur Spezialisierung und alles ist ein-
 begriffen? Wolltest du sagen, er meine es
 auch wie es geschrieben steht: *Diebstahl*
 und *Kind*, wieso kann er deduzieren; wie
 das speziell Genannte &c. *Lebend* ist ja
 eine Generalisierung und *Kind* eine Spezi-
 alisierung, und wenn auf eine Generalisierung
 eine Spezialisierung folgt, so umfasst
 die Generalisierung nur das, was die Spezi-
 alisierung, also nur das Kind und nichts
 anderes? Raba erwiderte: Der Autor stützt
 sich auf [das Wort] *Lebend*; dies ist also

Zeb. 49b
 Hal. 66b
 Ker. 21a

M 40 יכני חבדי
 M 42 מי מצית אמרת חיה ליה גמבה ביה וישיה פיש ביה
 M 41 חיה דא דא דא דא דא דא דא דא דא דא
 M 43 יכני פיש וישיה קאמר חיה דא דא דא דא
 M 44 חיה דא דא דא דא דא דא דא דא דא דא
 M 45 חיה דא דא דא דא דא דא דא דא דא דא
 M 46 חיה דא דא דא דא דא דא דא דא דא דא
 M 47 חיה דא דא דא דא דא דא דא דא דא דא
 M 48 חיה דא דא דא דא דא דא דא דא דא דא

eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung. Die zweite Generalisierung
 gleicht ja aber nicht der ersten? In der Schule R. Jismâ's wurde gelehrt, dass
 auch in einem solchen Fall [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an-
 zuwenden sei. Fraglich ist es ihm, wozu es heisst: *Lebend* und *Kind* und *Diebstahl*?
 sollte doch nur *Kind*, *Diebstahl* und *lebend* stehen und alles andre wäre einbe-
 griffen? Dann könnte man auslegen: wie das speziell Genannte auf dem Altar dar-
 gebracht wird, ebenso auch alles andere, was auf dem Altar dargebracht wird, ein-
 zuzuschliessen wäre also noch das Schaf, wenn aber auch *Lebend* steht, so schliesst
Lebend alles andere ein. Sollte doch nur *Kind*, *Diebstahl* und *lebend* stehen
 und alles andere wäre einbegriffen? Dann könnte man auch auslegen: das speziell
 Genannte als „Erstgeborenes heilig“ (Lebend, Kind, Diebstahl) und „lebend“ als „Letzt-
 geborenes heilig“ (einmal heilig, ein zweites Mal heilig, ein drittes Mal heilig).

4. Wenn *Lebend* steht, so schliesst *Lebend* alles andere ein, *Kind* und *Diebstahl*
Kind ist ausserhalb, *Diebstahl* ist ausserhalb, *Lebend* ist ausserhalb, *Kind* und *Diebstahl*
 auch andere Dinge, *Lebend* ist ausserhalb, *Kind* und *Diebstahl* sind ausserhalb, *Lebend*
 intuitiv wird noch nicht deduziert, dass *Lebend* alles andere einbegriffen ist,
 wendet ihm auf die andere Seite die Ansicht entgegen, dass *Lebend* alles andere ein-

schliesst *Diebstahl*³⁹ alles andere ein. Sollte doch *Diebstahl*, *Kind*, *Schaf*, *Leb* und *Schneid* stehen und alles andere wäre einbezogen? Dann könnte man auslegen: wie das speziell Genannte ein Lebewesen ist, ebenso auch alles andere, was ein Lebewesen ist; einzuschliessen wären noch andere Lebewesen, wenn es aber *Leb* heisst, so schliesst *Leb* alles andere ein. Wozu heisst es nun *Leb* und *Leb*?

Dies ist ja demnach wirklich fraglich!

Es ist zu widerlegen, dass alles einbezogen ist, wird ja aus der letzten Generalisierung entnommen und diese selbst wird durch [das Wort] *Leb* angedrückt: was man nun [die Deduktion durch] Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung; wenn etwa mit alles andere einzuschliessen, so heisst es ja *Leb*, also nur Lebewesen, anderes aber nicht; daher muss es auch heissen: *Leb* und *Leb*. Die beiden Generalisierungen stehen ja aber nebeneinander? Rabin erwiderte: Im Westen sagen sie, dass überall, wo die beiden Generalisierungen nebeneinander stehen, man die Spezialisierung zwischen beide schiebe [und die Deduktion durch] Generalisierung und Spezialisierung anwende, somit schiebe man [das Wort] *Leb* zwischen *Leb* und *Leb*; was sollte dies nun einschliessen, wenn etwa Lebewesen, so geht dies ja aus *Leb* hervor, wahrscheinlich also Dinge, die keine Lebewesen sind; man deduziere also wie folgt: wie das speziell Genannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist. Ferner schiebe man [das Wort] *Leb* zwischen *Leb* und *Leb*, was sollte dies einschliessen, wenn etwa Dinge, die keine Lebewesen sind, so geht dies ja schon aus *Kind* hervor, vielmehr schliesst dies gekennzeichnete Dinge ein. Wozu ist demnach [das Wort] *Schaf* nötig? Hierbei ist vielmehr [die Regel von der] Einschliessung, Ausschliessung und Einschliessung anzuwenden: dies nach einer Lehre der Schule R. ismā'el, denn in der Schule R. ismā'el wurde gelehrt: Es heisst zweimal *Leb*; dies ist nicht eine Generalisierung und Spezialisierung, sondern eine Einschliessung, Ausschliessung und Einschliessung, wonach alles einzuschliessen ist, eingeschlossen sind also alle Dinge. Wozu sind demnach alle jene Spezialisierungen nötig? Eine schliesst Grundstücke aus, eine schliesst Sklaven aus, eine schliesst

המזר? המזר אמר הא מה אני מקיים גניבה
 לרבות כל דבר יאמר גניבה ושם המזר והיום
 והכל כגיל איני בן תמימי אמר מה הפרט מפרט
 בעלי חיים אז כל בעלי חיים מה יש לך תבוא
 שאר בעלי חיים כשהוא אמר חיים המזר אמר
 הא מה אני מקיים גניבה לרבות כל דבר אם המצא
 המצא למה לו אי הכי שפיר קשיא ליה משיש
 האית ליה פירמא לרבות כל דבר מהכא קמימי
 ליה מכלי בתרא בליא יפיה חיים בתים מה כתיב
 גרש יכלי מאי קא מהמי ליה אי לאתמי כל דבר
 הא חיים בתים בעלי חיים אין מידי אהדנא לא
 משיש הכי איצטרך אם המצא אמר ליה שמי
 בדת המשיב אהדמי נמי אמר דמיא כדאמרי
 במעבא כל מקום שאתה מצא שמי כלית
 המצויים זה היה הטעם פרט מניחם והנה כגיל
 ופרט שמי שיה בין המצא המצא לאתמי מאי אי
 לאתמי בעלי חיים מהיים נפקא אלא לאתמי דבר
 שאין בעלי חיים ודרוש הכי מה הפרט מפרט דבר
 המטלטל ויפי ממון אז כל דבר המטלטל ייפי
 ממון דבר שמי חסיר בין המצא למצא לאתמי
 מאי אי לאתמי דבר עזאן בעלי חיים משיש נפקא
 אלא לאתמי דבר משיש אי הכי שיה ליה אי לא
 רובה ומיעוט ורובה הוא כדנא דבר רבי ישמעאל
 דתנא דבר רבי ישמעאל במים במים שמי פעמים
 אן זה כלל ופרט אלא רובה ומיעוט ורובה רובה
 חסר מאי רבי רבי כל מימי אי הכי כל הכי פרטי
 למה לי חד למיעוט קרקע חד למיעוט עבדים חד
 B 50 משמא אמר המזר M 51 תנא אמר דאית ליה
 פירמא דאך בפרק מאי קאמרי ליה אי לאתמי כה שאין כה
 רבות כה ממים ואיתמי לה מכלי בתרא בליא בתרא חיים בתים
 בזה הא מה בתים M 52 תנא M 53 תנא
 M 54 שמי M 55 ויפיה M 56 זה בתים
 שמי משיש M 57 רובאי ומיעוט

Col. b

Sub. 53
Zeb. 141
Hil. 66a
Bav. 51b

Sub. 53
Hil. 67a
Bav. 51b

39. Die Worte *haden*, *gemunden*. 40. Lev. 11,9. 41. In einem solchen Fall, wenn
 mehrere, *normalerweise*, bzw. *einzelnes* oder *Wörter* nebeneinander stehen

למעיטו שמרות גניבה והיום לדרב דאמר אחיה
 לקרן בעין שנגב ולמאן דאמר חד בנגב וחד בטוען
 טענת נגב ונגב עצמו נפקא ליה מאם ימצא הנגב
 האי אם המצא תמצא מאי הדיש ביה מבני ליה
 לדרבא בר אחילאי דאמר רבא בר אחילאי מאי

Ex. 75^a

טעמא דרב דאמר מודה בקנס ואחר כך באו עדים
 פטור דכתיב אם המצא המצא אם המצא בעדים
 תמצא כדמינין פדט למרשיע את עצמו ולמאן
 דאמר תרוייהו בטוען טענת נגב רחאי אם המצא
 תמצא מפיך ליה לנגב עצמו מרשיע עצמו מנגב

Ex. 22, 8

ליה מאשר ירשיען אהיה ולא המרשיע את עצמו
 ולמאן דאמר חד בנגב וחד בטוען טענת נגב רחאי
 ליה מהמצא תמצא למרשיע את עצמו האי אשר
 ירשיען מאי הדיש ביה אמר לך ההוא מבני ליה
 למודה בקנס לפטור ומאן דאמר תרוייהו בטוען
 טענת נגב קסבר מודה בקנס ואחר כך באו עדים
 הייב ולמאן דאמר חד בנגב וחד בטוען טענת נגב
 הנפקא ליה נגב מחתם משלמא אם המצא תמצא
 לדרבא בר אחילאי אבל כל הני פדטי למה לי
 כהנהגה דבי רבי ישמעאל התנא דבי רבי ישמעאל
 כל פרשה שנאמרה ונשנית לא נשנית אלא לדרב
 שנתחדש בה ואימא נגב עצמו בשבועה לא סלקא

Sot. 34
Seb. 19^a
Men. 10^b

M 58 ואם B 59 מנין M 60 דאיתר ליה אם המצא
 M 61 ואיך באו עדים M 62 אלא M 63 מנין

Schuldseine aus, und [die Worte] Diebstahl und lebend sind wegen der Lehre Rabhs nötig, denn er sagte, dass man sich hinsichtlich des Grundersatzes nach dem Wert beim Stehlen richte". Wofür verwendet derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Dieb und der andere von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, der es also hinsichtlich des wirklichen Diebs aus [dem Schriftvers:] wenn der Dieb gefunden wird, folgert, [die Worte] finden gefunden? —

Diese verwendet er für eine Lehre des Raba b. Ahilaj, denn Raba b. Ahilaj sagte: der Grund Rabhs, welcher sagt, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Geldbusse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen gekommen sind, er frei sei, sei der, weil es heisst: finden gefunden, finden, durch Zeugen, gefunden, durch die Richter, ausgenommen ist der Fall, wenn jemand sich selbst beschuldigt. — Woher weiss es nun derjenige, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem [die Worte] finden gefunden

auf einen wirklichen Dieb hindeuten, von einem, der sich selbst beschuldigt? — Aus: "den die Richter schuldig sprechen, nicht aber, wenn er sich selbst beschuldigt. — Wofür verwendet derjenige, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Dieb und der andere von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem also [die Worte] finden gefunden auf den Fall deuten, wenn jemand sich selbst anschuldigt, [die Worte:] den schuldig sprechen? — Er kann dir erwidern: diese deuten darauf, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Geldbusse gesetzt ist, freiwillig eingesteh", er frei sei. Derjenige aber, welcher sagt, beide sprechen von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, ist der Ansicht, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Geldbusse gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen kommen, er schuldig sei. Nach demjenigen aber, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Dieb und einer von [einem Depositär, der den Einwand des Diebstahls macht, nach welchem es hinsichtlich eines Diebs aus jenem Schriftvers entnommen wird, sind allerdings [die Worte finden gefunden wegen der Lehre des Raba b. Ahilaj nötig, wozu aber sind alle jene Spezialisierungen nötig? Wegen einer Lehre der Schule R. Jisimäels, denn in der Schule R. Jisimäels wurde gelehrt: wenn ein Abschnitt, der schon vorhanden ist, wiederholt wird, so wurde er nur wegen einer in diesem vorkommenden Neuerung wiederholt. Vielleicht [zählt] auch ein wirklicher Dieb nur wenn er geschwo-

42. Wörtl. man lasse den Grundersatz lebend, wie beim Diebstahl. 43. Ex. 22,8
 44. Und auch nachher keine Zeugen gekommen sind

ren hat? Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: R. Jāqob sagt: *doppelt soll er bezalt* u, ohne Schwur. Du sagst ohne Schwur, vielleicht ist dem nicht so, sondern nur wenn er geschworen hat? Ich will dir sagen; dem wäre ja auch so. Was heisst: dem wäre ja auch so? Abajje erwiderte: Sollte doch der Allbarmherzige nicht geschrieben haben, dass ein Dieb doppelt bezahlen müsse, und man würde dies [durch einen Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere, von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, gefolgert haben: wenn die Schrift von [einem Depositär], der den Einwand des Diebstahls macht, in dessen Besitz der Gegenstand auf erlaubte Weise gekommen ist, sagt, dass er das Doppelte bezahlen müsse, um wieviel mehr ein wirklicher Dieb, in dessen Besitz der Gegenstand auf verbotene Weise gekommen ist; wenn nun der Allbarmherzige auch von einem wirklichen Dieb sagt, dass er das Doppelte bezahlen müsse, so lehrt dies, dass dies auch ohne Schwur zu erfolgen habe. Sind denn [die Worte] *juden, gefunden* hierfür zu verwenden, sie sind ja für folgende Lehre nötig: *Hand*, ich weiss

von seinem Dach, Hof oder Lagerplatz? es heisst *juden, gefunden*, in jedem Fall? -- Es könnte ja heissen *finden, finden* oder *gefunden, gefunden*, wenn aber die Schrift verschiedene Ausdrücke gebraucht, so ist hieraus beides zu entnehmen.

Der Text. Rabh sagte: Hinsichtlich des Grundersatzes richte man sich nach dem Wert beim Stehlen und hinsichtlich der Zahlung des Doppelten, des Vier- und des Fünffachen nach dem Wert bei der Gerichtsverhandlung. Was ist der Grund Rabhs? -- Die Schrift gebraucht beim Diebstahl [den Ausdruck] *lebend*, man lasse den Grundersatz in seinem Zustand beim Stehlen leben. R. Šešeth sagte: Ich glaube, dass Rabh diese Lehre schlummernd oder schlafend gesagt hat, denn es wird gelehrt: Wenn es^a mager war und fett geworden ist, so hat er die Zahlung des Doppelten, des Vier- und des Fünffachen nach dem Wert beim Stehlen zu leisten.

Ich will dir sagen: weil er^a sagen kann: ich müste es und du solltest den Gewinn erhalten? -- Komm und höre: Wenn es fett war und mager geworden ist, so hat er die Zahlung des Doppelten, des Vier- und des Fünffachen nach dem Wert beim Stehlen zu leisten? -- Hierbei ebenfalls, weil man zu ihm sagen kann, es sei einer-

דעתך התניא רבי יעקב אימר שנים ישלם שלא בשביעה
 אתה אימר שלא בשביעה אי אימי ארא בשביעה אמית
 לא כך היה שאי לא כך היה אמר אפי לא רתתם
 התנא שנים ישלם בננב וליתי בקר והוציא מטיען
 טענת ננב ומה טען טענת ננב דבהיתירא אתא לידיה
 אמר קרא ישלם קרי ננב עצמו דבאיכסרא אתא
 לידיה לא כל שכן אלא שנים ישלם רתתם התנא
 בננב עצמי רמה לו דאפילו שלא בשביעה יהאי
 אם המצא להכי הוא דאתא הא מיבעי ליה לרבותנא
 ידו אין לי אלא ידו גמי הצינזו וקדפי מנן תלמיד
 לומד אם המצא תמצא מכל מקום אם בן יומא
 קרא או המצא המצא אי תמצא תמצא מרשני קרא
 שטען מינה תרתין גופא אמר רב קרן בעין שנגב
 תשלומי כפל ותשלומי ארבעה התמיסה בשעת
 העמדה ברין מאי מעמא רוב אמר קרא נגיבה
 והיום אמאי קאמר התנא היום בנגיבה אחיה
 לקרן בעין שנגב אמר רב ששה אמנא רבי נים
 ושבים רב אמר רהא שמיעתא התניא בהוישה
 והשמינה משיש תשלומי כפל ותשלומי ארבעה
 והמיסה בעין שנגב אמרי משיש דאמר ליה אנה
 פטימנא ואת שקדת תא שטען שמינה יתכתישה
 משיש תשלומי כפל ותשלומי ארבעה והמיסה בעין
 שנגב התם נמי משיש דאמרין ליה מה לו קטרה
 כולה מה לו קטרה פלגא בי קאמר רב בויקרא

M 64 יתבטל M 65 ל"ה דשני קרא בדיבוריה אם המצא
 תמצא יש M 66 קרן בעין שנגב M 67 מאי
 M 68 ה תק אחיה M 69 גמי יש ר אמרה.

dies nur von seiner Hand^a, woher dies von

45. Ex. 22,3 46. Wenn er den Gegenstand mit der Hand gestohlen hat. 47. Wenn er ein fremdes Tier da hineingetrieben hat. 48. Das gestohlene Tier beim Stehlen. 49. Der Dieb zum Bestohlenen. 50. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es der Dieb gemästet hat, während Rabh von dem Fall spricht, wenn der Preis gestiegen ist.

וְהָיָה הוּא דְקָאָמֵד הוֹבֵי דְרַבִּי אֲרִיִּטָא דְמַעֲרִיקָא
 שִׁינָא וְהָיָה וְהָיָה שִׁינָא אֲרִיִּטָא וְהָיָה קָן בְּרֵן
 שִׁנָּה יִימָא פְּרִיָּתָא דְרַב אֲרִיִּטָא דְחָמֵר דְּבַה הָאִי
 בְּאֵן דְּהוּר הַבִּיתָא דְהַמְרָא מְהַרְרָא מַעֲרִיקָא שִׁינָא
 וְהָיָה יִיבְסִי שִׁינָא אֲרִיִּטָא וְהָיָה חֲבֵרָא אִי שְׂמִיתָא
 מְשִׁלָּם אֲרִיִּטָא אִתְרַב מְרִילָא מְשִׁלָּם וְהָיָה אֲמַרְוּ בִי
 קָאָמֵד רַב בְּרֵן דְמַעֲרִיקָא שִׁינָא אֲרִיִּטָא וְהָיָה
 שִׁינָא וְהָיָה קָן בְּרֵן שִׁנָּה שְׂרִיטָא בְּרַב וְשְׂרִיטָא
 אֲרִיִּטָא וְהָיָה מְשִׁלָּם מְשִׁלָּם הַמְרָא בְּרֵן תְּנִי דְרַבִּי
 הַמְרָא יִיבְסִיָּתָא יִיבְסִיָּתָא מְשִׁלָּם שְׂמִיתָא מְשִׁלָּם
 בְּפִקְרָן יִשְׁפֹּץ יִהְרֵה יִשְׁפֹּץ עֵדִים אִם עַד שִׁינָא
 בְּאִי עֵדִים הוֹרָה מְשִׁלָּם קָן וְהָיָה יִשְׁפֹּץ אִם
 מְשִׁנָּא עֵדִים הוֹרָה מְשִׁלָּם שְׂרִיטָא בְּרַב יִשְׁפֹּץ
 הַמְרָא עֵדִים לֵי בְּפִיָּתָא דְרַבִּי רַבִּי יַעֲקֹב וְהָיָה
 אֲרִיִּטָא בְּרַבִּי יִשְׁפֹּץ מִבְּרֵן הַמְשִׁלָּם בְּרַבִּי

Ba. 106a
Ser. 37b

Col. b

Lu. 14

lei, ob er es vollständig oder zum Teil ge-
 tötet hat, während Rabh von dem Fall
 spricht, wenn es teurer oder billiger ge-
 worden ist. In welchem Fall, wollte
 man sagen, wenn es früher einen Zuz wert
 war und später vier Zuz wert ist, und er
 also auch in diesem Fall den Grundersatz
 nach dem Wert beim Stehlen zahlen muss,
 demnach streitet Rabh gegen Rabba, denn
 Rabba sagte, dass wenn jemand von sei-
 nem Genossen ein Fass geraubt hat, das
 einen Zuz wert war und später auf vier
 Zuz gestiegen ist, er, wenn er es zerbro-
 chen oder ausgetrunken hat, vier Zuz und
 wenn es von selbst zerbrochen ist, einen
 Zuz bezahlen müsse? Ich will dir sagen,
 die Lehre Rabhs bezieht sich auf den Fall,
 wenn es früher vier Zuz wert war und
 später einen Zuz wert ist; den Grundersatz
 muss er nach dem Wert beim Stehlen und
 die Zahlung des Doppelten, des Vier- und
 des Fünffachen nach dem Wert bei der
 Gerichtsverhandlung leisten. R. Hananja
 zitierte eine Lehre als Stütze für Rabh:
 Wenn jemand hinsichtlich eines Deposi-
 tums den Einwand des Diebstahls gemacht
 und dies beschworen und darauf ein Ge-
 ständnis abgelegt hat, aber auch Zeugen
 gegen ihm aufgetreten sind, so muss er,

— M. 70 B. 72 M. 71 B. 70
 M. 74 B. 73 M. 75 B. 74
 M. 76 B. 75 M. 77 B. 76
 M. 78 B. 77 M. 79 B. 78

wenn er das Geständnis vor dem Auftreten der Zeugen abgelegt hat, den Grund-
 ersatz und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen; wenn er aber das
 Geständnis nach dem Auftreten der Zeugen abgelegt hat, so muss er das Doppelte
 bezahlen und ein Schuldopfer darbringen, und für das Fünftel wird ihm das Doppelte
 angerechnet. Worte R. Jáqobs. Die Weisen sagen: *den Wert auf das Doppelte*,
 wenn der Wert gezahlt wird, ist auch das Fünftel zu zahlen, wenn nicht der Wert
 gezahlt wird, ist auch das Fünftel nicht zu zahlen. R. Šimón b. Johaj sagt, wenn das
 Doppelte gezahlt wird, ist weder das Fünftel zu zahlen, noch das Schuldopfer dar-
 zubringen. Hier heisst es also, dass nach R. Jáqob für das Fünftel das Doppelte an-
 gerechnet werde; in welchem Fall, wollte man sagen, wenn es früher vier Zuz wert
 war und später vier Zuz wert ist, wieso kann für das Fünftel das Doppelte ange-
 rechnet werden, das Doppelte beträgt ja vier Zuz und das Fünftel einen Zuz; wahr-
 scheinlich also, wenn es früher vier Zuz wert war und später einen Zuz wert ist,
 wo sowol das Doppelte als auch das Fünftel je einen Zuz betragen; hieraus also,
 dass man sich beim Grundersatz nach dem Wert beim Stehlen und bei der Zahlung

51. Wenn das Tier durch seine Schuld abgemagert ist. 52. Cf. Bm. fol. 37a. 53. Lev. 5, 24. 54. Excl. Grundersatz. 55. Nach welchem das Fünftel berechnet wird.

des Doppelten, des Vier- und des Fünffachen nach dem Wert bei der Gerichtsverhandlung richte. Raba erwiderte: Tatsächlich, wenn es früher vier Zuz wert war und auch später vier wert ist, wenn du aber einwendest, das Doppelte betrage vier und das Fünftel dagegen nur einen Zuz, [so ist zu erwidern:] hier werde von dem Fall gesprochen, wenn er viermal geschworen und eingestanden hat, und die Gesetzlehre hat durch [den Ausdruck] *et ex parte* mehrere Fünftel zu einer Grundzahlung vorgeschrieben.

Der Meister sagte: Die Weisen sagen: *et ex parte et in parte*; wenn der Wert gezahlt wird, ist auch das Fünftel zu zahlen, wenn nicht der Wert gezahlt wird, ist auch das Fünftel nicht zu zahlen. Wol aber ist das Schuldopfer darzubringen. — das Fünftel wol deshalb nicht, weil es heißt: *et ex parte et in parte*, demnach sollte er doch auch das Schuldopfer nicht darbringen, denn es heißt: *et ex parte et in parte* und ein Schuldopfer? Die Rabbanan können dir erwidern: [die Partikel] *et* teilt den Schriftvers. — Und R. Šimón b. Johaj? Das *et in* verbindet ihn. — Und die Rabbanan? Sie können dir erwidern: sollte doch der Allbarhertzige weder das *et* noch das *in* geschrieben haben. — Und R. Šimón b. Johaj? Er kann dir erwidern: [die Partikel] *et* konnte nicht fortgelassen werden, da sie die Zahlung an Gott von der Zahlung an einen Profanen trennt das *et* dient daher als Verbindung.

R. Ileâ sagte: Wenn jemand ein Lamm gestohlen hat und es in seinem Besitz ein Widder geworden ist, oder ein Kalb und es in seinem Besitz ein Rind geworden ist, so ist die Veränderung in seinem Besitz eingetreten und er hat sie erworben; wenn er sie darauf geschlachtet oder verkauft hat, so hat er das seinige geschlachtet oder verkauft. R. Hanina wandte gegen R. Ileâ ein: Wenn jemand ein Lamm gestohlen hat und es ein Widder geworden ist, ein Kalb und es ein Rind geworden ist, so hat er das Doppelte, das Vier- und das Fünffache nach dem Zustand beim Stehlen zu zahlen; wieso braucht er dies nun zu zahlen, wenn man sagen wollte, er habe sie durch die Veränderung erworben, er hat ja das seinige geschlachtet und das seinige verkauft? Dieser erwiderte: Wenn du etwa sagen wolltest, er habe sie

העמדה בדין אמר רבא היתה שנייה ארבעה והשתא נמי שנייה ארבעה והקא קשיא בפ"א ארבעה והמשיכה הוא הכא בפ"א עסקין בון שנשבע והור נשבע ארבע פעמים יהיה הדין אמרה [המשטתו הדין יונתה המשיכה הדבה בקרן אהתו אמר מד יחפנים אופרים בראשי והמשיכתו בון המשתלם בראש מיכס הויש מין שאין משתלם בראש אין מוכס הויש אמר אשם מינה נמי שנה הויש ולא משלם דמינה בראשי והמשיכתו אשם נמי לא משלם הוא כתיב בראשי והמשיכתו את אשמי אמרו דך רבין את פסקיה קרא דבי שמעון בן יהאי יאת ערביה קרא ירבין אמרו דך לא ליבדוק דהמנה לא וי ולא את דבי שמעון בן יהאי אמר דך את לא כתיב ולא כתיב לאפסקין בון מין גבה למין הדין תלבך אתא וי ערביה קראו אמר דבי אילעא נב טלה יעשה איל קיל יעשה שני נעשה שניו כדו יקראי טבה ומכר שלו הוא טבה שלו הוא מכר איתביה דבי הנניא דרבי אילעא נב טלה יעשה איל קיל יעשה שני משלם תשימי כפר והשמומי ארבעה המשיכה כעין שנגב ואי טלקא העתך קניה ששימי אמאי משלם שלו הוא טבה שלו הוא מיכר אמר איה

50. In der angezogenen Schriftstelle wird anstatt des Singulars ein Plural (המשיכה) gebraucht.
 57. Wenn das Vergehen bei einem u. demselben Objekt wiederholt wurde. 58. Die Akkusativpartikel את befindet sich vor אשם nicht aber vor המשיכה; die Zahlung des Fünftels ist vom Grundersatz abhängig, nicht aber die Darbringung des Schuldopfers. 59. Durch das Verbindungs-*vav* vor אשם wird ausgedrückt, dass auch das Schuldopfer vom Grundersatz abhängig ist. 60. Die Darbringung des Opfers. 61. Er braucht also das Vier-, bezw. Fünffache nicht zu zahlen.

Bo.108f
 M. 80
 M. 81
 M. 82
 M. 83
 M. 84
 M. 85
 M. 87
 P. 80
 M. 88
 Bo.96b
 M. 80
 M. 81
 M. 82
 M. 83
 M. 84
 M. 85
 M. 87
 P. 80
 M. 88

יאלא מאי שנינו לא קני אמאי משרם בעין שנינו
 לשרם כי השתא אמר ליה כי השתא היינו טעמיא
 דלא משלם משיב דאמר ליה תורה נבני מנך דיכרא
 נבני מנך אמר ליה רחמנא ניצולן מהאי דעתא
 אמר ליה אדרבה רחמנא ניצולן מדעתא דידך מתקין
 לה רבי זירא וניקנינהו בשינוי השם אמר רבא
 שור בן זומי קרוי שור איל בן זומי קרוי איל שור
 בן זומי קרוי שור דכתוב שור או כשב או עז כי
 יולד איל בן זומי קרוי איל דכתוב ואולי מאן לא
 אכלמי אילום הוא דלא אכל ככשים אכל אלא לאו
 שמע מינה איל בן זומי קרוי איל מכל מקום קשיא
 אמר רב ששת הא מני בית שמאי הוא דאמר
 שנינו בנקיטו עימדת ויא קני דתניא נתן לה
 באתונה היטין ועשאן בית זיתים ועשאן שמן
 עכבים ועשאן יין תני תדא אבדו ותני תדא מותר
 ואמר רב יוסף תני גרזין דמאספודק בית שמאי
 אסרין ובית הלל מתירין מאי טעמא דבית שמאי
 דכתוב גם לרבות שניניהם ובית הלל הם ולא
 שניניהם ובית שמאי הייא הם ולא ולרבותיהם
 היא דאתא ובית הלל תרתי שמעית מינה הם ולא
 שניניהם הם ולא ולרבותיהם ובית הלל הכתוב גם
 גם לבית הלל קשיא עד כאן לא פליגי אלא דמר

Sab. 84^b
 Pp. 45^b
 Lv. 22, 27
 Gn. 31, 38
 Bn. 68^a
 Bq. 93^b
 Tem. 30^b

Fol. 66

durch die Veränderung nicht erworben, so
 sollte er doch die Zahlung nicht nach dem
 Zustand beim Stehlen, sondern nach dem
 jetzigen Zustand leisten? Jener entgeg-
 nete: Nach dem jetzigen Zustand braucht
 die Zahlung deshalb nicht zu erfolgen, weil
 er zu ihm sagen kann: habe ich von dir
 etwa ein Rind gestohlen, habe ich von dir
 etwa einen Widder gestohlen! Dieser er-
 widerte: Der Allbarmherzige schütze uns
 vor einer solchen Ansicht! Jener entgeg-
 nete: Im Gegenteil, der Allbarmherzige
 schütze uns vor deiner Ansicht! R. Zera
 wandte ein: Sollte er sie doch durch die
 Veränderung des Namens erwerben? Ra-
 ba erwiderte: Das einen Tag alte Rind
 heisst Rind und der einen Tag alte Wid-
 der heisst Widder. Das einen Tag alte
 Rind heisst Rind, denn es heisst: *Wen*
ein Rind oder ein Lamm od.: ein Zickel, in
geboren wird; ein einen Tag alter Widder
heisst Widder, denn es heisst: Und Wölfe r
aus deiner Herde hab: ich nicht gegessen; hat
 er etwa nur Widder nicht gegessen und
 Lämmer wol? wahrscheinlich wird auch
 ein einen Tag alter Widder Widder ge-

M 91 מ 90 מ 89
 מ 92 מ 93 מ 94
 מ 95 מ 96 מ 97
 מ 98

nannt. Allenfalls ist dies ja ein Einwand? R. Šešeth erwiderte: Hier ist die
 Ansicht der Schule Šammajs vertreten, dass [der Gegenstand] trotz der Verände-
 rung im ursprünglichen Besitz verbleibe und er ihn dadurch nicht erwerbe. Denn
 es wird gelehrt: Wenn jemand [einer Hure] Weizen als Lohn gegeben und sie daraus
 Mehl, Oliven und sie daraus Oel, oder Trauben und sie daraus Wein gemacht
 hat, so sind sie, wie das Eine lehrt, verboten⁶², und wie das Andere lehrt, erlaubt;
 und hierzu sagte R. Joseph, Gorjōn aus Asporaq lehrte, nach der Schule Šammajs
 seien sie verboten und nach der Schule Hillels seien sie erlaubt. -- Was ist der
 Grund der Schule Šammajs? -- Es heisst: *auch*, dies schliesst auch ihre Umgestal-
 tungen ein. Und die Schule Hillels? -- *Diese* nicht aber ihre Umgestaltungen.
 -- Und die Schule Šammajs? *Diese*, nicht aber die Geburt derselben. Und
 die Schule Hillels? Hieraus ist beides zu entnehmen: *diese*, nicht aber ihre Um-
 gestaltungen, *diese*, nicht aber die Geburt derselben. -- Wie erklärt die Schule Hil-
 lels das *auch*? -- Das *auch* bleibt nach der Schule Hillels unerklärt. Der Streit

62. Da die Veränderung unter dem Besitz des Eigentümers eingetreten ist. 63. Er hat nur
 das zu ersetzen, was er gestohlen hat. 64. Selbst wenn die körperliche Veränderung nicht als
 solche anerkannt werden sollte, da sie von selbst eingetreten ist. 65. Lev. 22, 27. 66. Gen.
 31, 38. 67. Gegen R. Heš, nach welchem der Dieb das Tier durch die e Änderung erwirbt.
 68. In dessen Besitz die Veränderung eingetreten ist. 69. Zu Verwendung für den Tempel; cf.
 Dt. 23, 19. 70. Dt. 23, 19. 71. Das *הם* ist wahrscheinl. das Suffix des Was *שניהם* im ge-
 nannten Schriftvers. 72. Wenn er ihr lebende Tiere als Lohn gegeben hat.

reicht nur so weit, indem nach der einen Ansicht [der Gegenstand] durch die Veränderung erworben wird, und nach der anderen Ansicht nicht, hinsichtlich der Zahlung aber sind alle der Ansicht, dass sie nach dem früheren Wert zu erfolgen habe, denn er lehrt, dass er das Doppelte, das Vier- und das Fünffache nach dem Wert beim Stehlen zu zahlen habe, somit wäre dies eine Widerlegung der Lehre Rabhis, denn Rabh sagte, der Grundersatz sei nach dem Wert beim Stehlen und das Doppelte, das Vier- und das Fünffache nach dem Wert bei der Gerichtsverhandlung zu zahlen? Raba erwiderte: Lämmer zahlt er nach dem früheren Zustand, Geld aber nach dem jetzigen Wert.

Rabba sagte: Dass [ein Gegenstand] durch die Veränderung erworben wird, befindet sich in der Schrift und in der Lehre. In der Schrift: 'So soll er das Geraubte, das er geraubt hat, zurück' *erstaten*; wozu heisst es: *das er geraubt hat?* wenn im selben Zustand, wie er es geraubt hat, so erstattet er es zurück, wenn aber nicht, so ersetze er den Wert in Geld. Eine Lehre: Wenn jemand Holz geraubt und daraus Geräte angefertigt, oder Wolle und daraus Kleider angefertigt hat, so hat der Ersatz nach dem Zustand beim Rauben zu erfolgen. Ferner auch: Hat er sie ihm vor dem Färben nicht gegeben, so braucht er es nicht mehr'. Hieraus also, dass [der Gegenstand] durch die Veränderung erworben wird. Durch die Lossagung, sagten die Gelehrten, wird er erworben, jedoch wissen wir nicht, ob nach der Gesetzlehre oder nur rabbanitisch. Ob nach der Gesetzlehre, wie bei einem Fund; einen Fund erwirbt [der Finder], wenn der Eigentümer sich davon losgesagt hat, bevor er in seine Hand gekommen ist, ebenso erwirbt auch [ein Dieb] sobald der Eigentümer sich davon losgesagt hat; (er erwirbt ihn also) oder aber ist dies mit einem Fund nicht zu vergleichen, ein Fund ist auf erlaubte Weise in [des Finders] Besitz gekommen, [das Gestohlene] aber ist auf verbotene Weise in [des Diebs] Besitz gekommen, und nur aus Fürsorge für die Bussfertigen haben die Rabbanan bestimmt, dass er den Gegenstand erwerbe'. R. Joseph aber sagt, durch die Lossagung erwerbe er ihn nicht, nicht einmal rabbanitisch. R. Joseph wandte gegen Rabba ein: Wenn jemand Gesäuertes geraubt hat und das Pesalifest vorüber ist, so kann er [zum Eigentümer] sagen: da hast du das

סבר שינוי קנה ומי סבר אין שינוי קנה אבר
 לעין שדומי בדמיקרא משום דקמי משום לשלמי
 כפר ותשומי ארבעה חמשה כעין שגב לימא
 תיהו תובתא דרב דאמר רב קין כעין שגב משום
 תשומי כפר ותשומי ארבעה חמשה כשעת העבודה
 בדין אמר רבא מילא בדמיקרא דמיא כשי
 אבר דבה שינוי קנה כתיבא בתנא כתיבא תהיב
 את הנהגה אשר נהג מה תלמיד לומר אשר נהג
 כעין שגב יהיה ואם לאו דמיא בערמא כלי שדומי
 תנא הנהגה עצים ועשאו כיום עבר יעשאו כיום
 משום כשעת הנהגה אי נמי לא הספיק לתמי
 עד שצבעי כסא אלמא שינוי קנה יאוש אבר
 הבנ דנקמי מיהו לא ידעין אי דאזייתא אי דרבנן
 אי דאזייתא מידי דתתא אמיצא אבידה מוצא
 אבידה לא בין דמיאש מיה מינה מקמי דתתמי
 לידה קני ליה האי נמי בין דמיאש מיה קני ליה
 אריא קני או דלמא לא דמיא לאבידה אבידה הוא
 דבו אתמי לידה בהתירא אתמי לידה אבל האי
 בין דבאבידה אתמי לידה מדרבנן הוא דאמר
 רבנן נקמי לפני תקנת השבים רב יוסף אמר יאוש
 אינו קנה ואפילו מדרבנן איתובתא רב יוסף לרבה
 גזל חמין ועבר עליו חפסה אומר לו הרי שריך

M 2 קני וס' ששני לא קני B 1 קני וס' ששני לא קני
 משלם M 3 משל מעקרא P 4 שווקן M 5
 הוא ד M 6 ידענא M 7 מיה מינה קני ליה א
 B 8 אריא M 9 משום M 10 בלד

73. Falls der Dieb für das gestohlene Vieh ein anderes ersetzt. 74. Lev. 5:23. 75. Die Erstlingsgabe, dem Priester; cf. Dt. 18:4.
 76. Da der Eigentümer sie durch die Veränderung erworben hat.
 77. Wenn der Besitzer die Hoffnung auf Wiedererlangung des Gegenstands aufgegeben hat.
 78. Den gestohlenen Gegenstand.
 79. Er kann dem Eigentümer nur den Wert ersetzen u. braucht nicht den gestohlenen Gegenstand selbst auszutreiben.
 80. Es ist dann

l. 5, 23
 Bq. 6799b
 117a
 b. 93b
 Bq. 6799a
 Hal. 135a

Col. b
 Bq. 90b

לפניך יהא בין דמטא עידן איכסוא ידאי מייאש
 יא בלקא דעקד יאיש קנה אסאי אסאי יא דמי
 שידן לפניך דמי מליא בני שלימי יא אמי יא
 בי קאמיא אוא זה מליאש זה יוצא לקנית האי
 זה מליאש זה אמי יוצא לקנית איניביה אמי
 יוצא קדמי יא המיל דמי מי איליבא דמי
 יאיש ימה יא קדא פשיטא אלא יא אסא יאיש
 שביע מינה יאיש יא קמי אמי יא אסא יאיש
 הא דמיא משכמי יא המיל דמי מי איניבא
 דמיל קמיא יעבדיה משכמי מי אסא למאן דמי
 שמיני משיה יא קמי אלא אמי אית דך מיניח דמיל
 משכמי דמדיה דמא בני דמיל קדמן דמדיה איניביה
 אמי יא יאיש קדמי של בני דמיל דמדיה
 משכמי של קדמן אן דמדיה משכמי של קדמן
 דמדיה משכמי של קדמן אן דמדיה משכמי
 מי שמיני אמי דמיל דמדיה של קדמן דמדיה
 משכמי יאיש קדמן אן דמדיה משכמי של קדמן
 מליאש דמדיה יאיש מינה יאיש קנה אמי יא
 דמא דמאי עסקין בין שקיצין מדיה זה דמא
 בר יב דמן יאיש יאיש שמי אן יאיש אמי

Deinige. Jener hat ja, sobald die Zeit, an
 der es verboten wird, heranreicht, sich si-
 cher davon losgesagt, wieso kann er nun,
 wenn man sagen wollte, [der Gegenstand]
 werde durch die Lossagung erworben, zu
 ihm sagen: da hast du das meinige, er
 müsste ihm doch einen richtigen Ersatz
 zahlen? Dieser erwiderte: Ich spreche nur
 von dem Fall, wenn der eine sich davon
 lossagt und der andere es erwerben will,
 hierbei aber hat sich zwar der eine davon
 losgesagt, der andere aber wollte es nicht
 erwerben. Abajje wandte gegen Rabba
 ein: *ס' ז' ז' ז'*, nicht aber das geraubte;
 in welchem Fall, wollte man sagen, vor
 der Lossagung, so ist dies ja selbstver-
 ständlich, wozu ist hierfür ein Schnittver-
 nötig; wahrscheinlich also nach der Loss-
 agung; somit ist hieraus zu entnehmen,
 dass man durch die Lossagung nicht er-
 werbe! Raba sprach zu ihm: Es wird ge-
 lehrt: *ס' ז' ז' ז'*, nicht aber das geraubte;
 nach deiner Auffassung [wäre auch hierbei

M 14 דא M 13 יאיש M 12 יא M 11 יא
 M 17 משיטת P 16 יאיש M 15 יאיש
 B 19 יאיש M 18 יאיש

einzuwenden:] in welchem Fall, wollte man sagen, wenn er Wolle geraubt und daraus ein Lager gefertigt hat, so gibt es ja keinen, welcher sagt, dass man [einen Gegenstand] durch durch eine Handlung erfolgte Veränderung nicht erwerbe; du musst also erklären, wenn er ein fremdes Lager geraubt hat, ebenso auch hier, wenn er ein fremdes Opfer geraubt hat. Abajje wandte gegen R. Joseph ein: Felle eines Privatmanns werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig, die eines Gerbers werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig; die eines Diebs werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig; die eines Räubers werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, R. Simón sagt, umgekehrt: die eines Räubers werden durch die Bestimmung verunreinigungsfähig, und die eines Diebs werden durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, weil der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat. Hieraus ist also zu entnehmen, dass [ein Gegenstand] durch die Lossagung erworben werde!? Dieser erwiderte: Hier handelt es von dem Fall, wenn er sie beschnitten hat. Rabba b. R. Hanan wandte ein: Hier wird ja von einer Speisendecke gesprochen, und bei einer Speisendecke ist ja das Beschneiden nicht erforder-

zur Nutzmessung verboten 81. Da er davon keinen Gebrauch machen kann 82. Lev. 13. 83. Lev. 15.5. 84. Wenn schon der Eigentümer das Tier als Opfer geweiht hat, in diesem Fall erwirbt es der Räuber auch durch die Lossagung nicht, da es Eigentum Gottes ist. 85. Wort, durch den Gedanken, dh. wenn der Eigentümer der Felle, die ohne weitere Bearbeitung zur Benutzung verwandt werden können, im Gedanken bestimmt hat, sie zu einem bestimmten Behuf zu verwenden, sie gelten dann als fertige Gebrauchsgegenstände, ein Händler dagegen kann eine solche Bestimmung nicht treffen, da er nicht weiss, zu welchem Behuf der Käufer es verwenden werde. Jeder Gegenstand wird erst dann levitisch verunreinigungsfähig, wenn er vollständig fertig ist. 86. Nach dem ersten Autor gibt der Bestohlene die Hohnung auf Wiedererlangung auf, da er den Dieb nicht kennt, nicht aber der Beraubte, der den Räuber kennt. 87. Mit diesen also auch eine Veränderung vorgenommen hat

lich? Es wird nämlich gelehrt: Jeder Gegenstand, an dem keine Arbeit mehr fehlt, wird durch die Bestimmung verunreinigungsfähig, und an dem noch eine Arbeit fehlt, wird durch die Bestimmung nicht verunreinigungsfähig, mit Ausnahme der Speise-decke. Vielmehr, sagte Raba, diesen Einwand hielt Rabba dem R. Joseph zweiundzwanzig Jahre vor, und erst als R. Joseph die Dikktion antrat, erklärte er es: die Aenderung durch den Namen gleicht der Aenderung durch eine Handlung; die Aenderung durch eine Handlung gilt aus dem Grund als solche, weil es vorher Holz und nachher Gerät heisst, ebenso verhält es sich hierbei auch bei der Aenderung des Namens: vorher hiess es Fell und nachher heisst es Decke. Aber auch bei [der Lehre vom] Balken ist ja eine Veränderung des Namens vorhanden, denn vorher heisst er Klotz und nachher heisst er Balken, dennoch wird gelehrt, dass man für einen geraubten, in einem Palast eingebauten Balken nur den Wert zu beanspruchen habe, als Fürsorge für die Bussfertigen; also nur aus Fürsorge für die Bussfertigen, sonst aber müsste er ihm in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zurückgeben!? R. Joseph erwiderte: Ein Balken behält seinen Namen; denn es wird gelehrt: *Das Rippenwerk des Hauses, das sind die Füllungen, die Träger, das sind die Balken.* R. Zera erklärte: Wenn der Gegenstand zurück in seine ursprüngliche Beschaffenheit umgewandelt werden kann, so gilt die blossе Aenderung des Namens nicht als Veränderung. Gilt denn die Aenderung des Namens, selbst wenn der Gegenstand nicht zurück in seine ursprüngliche Beschaffenheit verwandelt werden kann, als Veränderung, eine Rinne heisst ja vorher Holz-scheit und nachher Rinne, dennoch wird gelehrt, dass wenn man sie zuerst durchbohrt und nachher eingesetzt hat, sie das Tauchbad untanglich, und dass wenn man sie zuerst eingesetzt und nach-

צריכה קצוץ התנן כר מקום שאין הסדון מלאכה
 מהשבה מטמאלי יש הסדון מלאכה אין מהשבה
 מטמאלי הוין מן העיצבה אלא אמר רבא האי
 מילתא קשי בה רבא לרב יונה עשרין ירחיקי שנין
 ולא אפיקה עד דילתין רב יוסף בדישא יפיקה
 שיני השם בשיני מעשה דמי שיני מעשה מאי
 טעמא חתם בעיקרא ענין השתא ברין שיני השם
 נמי בעיקרא קרי ליה משכא יהשתא אבדון יהדי
 מדיש דאיבא שיני השם המעיקרא בשינא השתא
 טעמא יהנן עד המדיש המול שבנאו בבירה שניט
 דמי מפי תקנת השמים טעמא מפי תקנת השמים
 הא לא רבי הדי בעיניה אבד רב יוסף מדיש
 שמו עדו חתמא צריעת חבית אלו המרטטין העצים
 אלו המדישית רבי ודא אמר שיני ההנה רבייתו
 בשיני השם לא הוי שיני ושיני השם שאינו חדר
 רבייתו מי הוי שיני יהדי צינור המעיקרא קצויעתא
 והשתא צינורא חתמא צינור שהקפו ויבסוה קבעי
 פוסה את המוקה קבעי ויבסוה הקפו אינו פוסל את

M 20 מדיש M 21 קשי בה מן רבא M 22 אפיקה
 M 23 חתם M 24 השתא קרי ליה אבדון יהדי מאריש
 M 25 ואיבא שיני השם M 26 המאריש
 M 27 שאני מאריש ששני ענין חתמא M 28 המלשטין
 M 29 המאר V 30 רב יוסף M 31 שישט
 MP 32 יתקן

88. Das Fell gilt auch unbeschmutt als fertiger Gebrauchsgegenstand.
 89. Diese ist verunreinigungsfähig, auch wenn sie nicht beschmutt ist.
 90. Durch die Lessagung allein erwirbt es der Dieb nicht.
 91. Wenn er nur einen Bau verwandt wird.
 92. Der Räuber braucht den Balken nicht aus dem Gebäude zu reissen, um den Geschädigten zu befriedigen.
 93. Ez. 41,26.
 94. Der Fenster u. Luken.
 95. Sie heissen also "Balken" sowol vor ihrer Verwendung zu einem Bau als auch nachher. Nach dem aram. Sprachgebrauch verhält es sich entgegengesetzt: aus der angezogenen Lehre wird bewiesen, dass sie auch nach ihrer Bearbeitung u. Verwendung denselben Namen tragen wie vorher.
 96. Wie dies bei einem Balken der Fall ist.
 97. Das rituelle Tauchbad muss aus Quellwasser bestehen; giesst od. leitet man in dasselbe 3 Log geschöpftes Wasser, so ist es untanglich. hier wird von dem Fall gesprochen, wenn an der Seite des Bads sich eine Rinne befindet, durch welche geschöpftes Wasser eindringt; wenn die Rinne vor dem Einsetzen durchbohrt war, so gilt es als Gerät u. es ist ebenso, als würde man mit einem Gefäss Wasser in das Bad gegossen haben; wenn sie aber als einfaches Stück Holz eingesetzt u. nachher durchbohrt wurde, so ist es ebenso, als würde man ein Loch in die Erde gebohrt haben.

88. Das Fell gilt auch unbeschmutt als fertiger Gebrauchsgegenstand.
 89. Diese ist verunreinigungsfähig, auch wenn sie nicht beschmutt ist.
 90. Durch die Lessagung allein erwirbt es der Dieb nicht.
 91. Wenn er nur einen Bau verwandt wird.
 92. Der Räuber braucht den Balken nicht aus dem Gebäude zu reissen, um den Geschädigten zu befriedigen.
 93. Ez. 41,26.
 94. Der Fenster u. Luken.
 95. Sie heissen also "Balken" sowol vor ihrer Verwendung zu einem Bau als auch nachher. Nach dem aram. Sprachgebrauch verhält es sich entgegengesetzt: aus der angezogenen Lehre wird bewiesen, dass sie auch nach ihrer Bearbeitung u. Verwendung denselben Namen tragen wie vorher.
 96. Wie dies bei einem Balken der Fall ist.
 97. Das rituelle Tauchbad muss aus Quellwasser bestehen; giesst od. leitet man in dasselbe 3 Log geschöpftes Wasser, so ist es untanglich. hier wird von dem Fall gesprochen, wenn an der Seite des Bads sich eine Rinne befindet, durch welche geschöpftes Wasser eindringt; wenn die Rinne vor dem Einsetzen durchbohrt war, so gilt es als Gerät u. es ist ebenso, als würde man mit einem Gefäss Wasser in das Bad gegossen haben; wenn sie aber als einfaches Stück Holz eingesetzt u. nachher durchbohrt wurde, so ist es ebenso, als würde man ein Loch in die Erde gebohrt haben.

המקרה ואי אמרת שינוי השם מילתא היא אפילו

her durchbohrt hat, sie das Tauchbad nicht

Bh.66b קבעו ולבסוף חקקו נמי ליפסל שאני שאיבה

untauglich mache: wenn man nun sagen

דמדרבנן היא אי הכי אפילו דרישא נמי התם איבה

wollte, die Aenderung des Namens sei von

תורת בלו עליו בתלוש"הבא אין תורת בלו עליו

Bedeutung, so sollte sie es doch untauglich

Bq.114d בתלוש מיתבי הנגב ותגולן והאנס הקדושין הקדש

5 machen, auch wenn man sie zuerst einge-

תחומותן תרומה ומעשרותן מעשר אמרו התם איבה

gesetzt und nachher durchbohrt hat?

שינוי השם מעיקרא מיבא והשתא תרומה הקדש

Anders ist es beim Gesetz vom Geschöpf-

מעיקרא תולין והשתא הקדשו אמר רב הסדר

ten, das nur rabbanitisch ist. Demnach

אמר רבי יונתן מניין שינוי שהיא קונה שנאמר

10 sollte dies auch vom ersten Fall gelten?

והשבים את הגולה מה תלמוד לומר אשר נזר אם

In diesem Fall gilt es getrennt als Ger-

בעין שגול יהיה ואם לאו היום בעלמא בעי שלמי

15 als Gerät, im anderen aber gilt es getrennt nicht

האי אשר נזר מיבעי למעשי נזל אבו שאני מוסק

als Gerät. Man wandte ein: Wenn ein Dieb,

הויש על נזל אבו אם בן נכתיב והמנא והשבים את

ein Räuber oder ein Gewalttäter etwas als

גולה והשבים את הגולה אשר נזל לפה לי למכתב

Geheiligt, als Hebe oder als Zehnt be-

שמע מינה תרתי יאיבה דאמרו אמר רב הסדר אמר

20 bestimmt, so ist es giltig? Ich will dir

רבי יונתן מניין שינוי שאני קונה שנאמר והשבים

sagen, hier ist eine Aenderung des Namens

את הגולה סבל מקום והא בתים אשר נזל ההוא

vorhanden, denn vorher hiess es Unver-

מיבעי ליה על גולה שלי מוסק הויש ואין מוסק

zehntetes und nachher heisst es Verzehnt-

הויש על נזל אבו אמר עולה מניין ליאיש שאינו

25 her heisst es Geheiligt.

קונה שנאמר והבאתם גול [את הפכה ואת ההודה

R. Hisda sagte im Namen R. Jona-

גול דומיא דפכה מה פכה דלית ליה תקנתא בלא

30 die Veränderung erworben wird? es

אך גול דרית ליה תקנתא לא שנה לפני יאיש ולא

heisst: So soll er das Geraubte, das er ge-

שנה אהר יאיש רבא אמר מהבא קרבנא ולא הנזיל

35 raubt hat, zuruckerstatten; wozu heisst es:

M 33 ד M 34 תבא...הקדוש M 35 תבא נמי

38 איבה M 36 V 30 מ מעשר מעיקרא מבלא והשתא

M 37 מ מעשר דמנא M 38 תבא ד

39 M 40 תולין ל ל למכתב והשבים את הגולה

B 41 אשר נזל לפה M 42 נמי ליה

43 M 43

er geraubt hat, wird ja die durch seinen Vater begangene Beraubung ausgeschlossen, dass nämlich wegen der durch seinen Vater begangenen Beraubung das Fünftel nicht gezahlt werde? Der Allbarmherzige könnte ja schreiben: so soll er seinen Raub zurückerstatten, wenn es aber heisst: das er geraubt hat, so ist beides zu entnehmen. Manche lesen: R. Hisda sagte im Namen R. Jonathans: Woher, dass ein Gegenstand durch die Veränderung nicht erworben wird? es heisst: so soll er das Geraubte zuruckerstatten, auf jeden Fall. Es heisst ja aber: das er geraubt hat? Dies besagt, dass er nur wegen seines eignen Raubs das Fünftel zutügen müsse, nicht aber wegen des Raubs seines Vaters.

Aber [aus den Worten:] das er geraubt hat, wird ja die durch seinen Vater begangene Beraubung ausgeschlossen, dass nämlich wegen der durch seinen Vater begangenen Beraubung das Fünftel nicht gezahlt werde? Der Allbarmherzige könnte ja schreiben: so soll er seinen Raub zurückerstatten, wenn es aber heisst: das er geraubt hat, so ist beides zu entnehmen. Manche lesen: R. Hisda sagte im Namen R. Jonathans: Woher, dass ein Gegenstand durch die Veränderung nicht erworben wird? es heisst: so soll er das Geraubte zuruckerstatten, auf jeden Fall. Es heisst ja aber: das er geraubt hat? Dies besagt, dass er nur wegen seines eignen Raubs das Fünftel zutügen müsse, nicht aber wegen des Raubs seines Vaters.

Ula sagte: Woher, dass man einen Gegenstand durch die Lossagung nicht erwerbe? es heisst: Ihr bringt Geraubtes und Lahmes und Krankes Lamm; Geraubtes gleich Lahmem: wie es für das Lahme kein Mittel mehr gibt, ebenso gibt es auch für das Geraubte kein Mittel mehr, einerlei ob vor der Lossagung oder nach der

Ula sagte: Woher, dass man einen Gegenstand durch die Lossagung nicht erwerbe? es heisst: Ihr bringt Geraubtes und Lahmes und Krankes Lamm; Geraubtes gleich Lahmem: wie es für das Lahme kein Mittel mehr gibt, ebenso gibt es auch für das Geraubte kein Mittel mehr, einerlei ob vor der Lossagung oder nach der

98. Da das Stück Holz nach dem Durchbohren Rinne heisst u somit ein Gefass ist. 99. Das Tauchbad wird daher in einem solchen Fall nicht untauglich. 100. Bevor es eingesetzt worden ist. 101. Die priesterl. Abgaben, die von Feld- u Baumfrüchten abzuhellen sind. 102. Cf. Bd. I S. 253 N. 8. 103. Doch wol deshalb, weil der Dieb die Frucht durch die Lossagung des Eigentümers erworben hat. 104. Lev. 5,23 105. Mal. 1,13 106. Es bleibt verboten, da

Lossagung. Raba entnimmt dies aus folgendem: *Seh u' baten*, nicht aber das Geräubte; wann wollte man sagen, vor der Lossagung, so ist dies ja selbstverständlich, wozu ist hierfür ein Schriftvers nötig, wahrscheinlich also nach der Lossagung, somit ist hieraus zu entnehmen, dass ein Gegenstand durch die Lossagung nicht erworben werde; schliesse hieraus. Aber Raba selbst bezog es ja auf den Fall, wenn jemand ein fremdes Opfer geräubt hat? Wenn du willst, sage ich, er ist davon abgekommen, und wenn du willst, sage ich, eines davon sagte R. Papa.

UND DIE ZÄHLUNG DES VIER- UND DES FÜNFfachen &c. Weshalb denn sollte man doch durch [das Wort] *K'...* vom Sabbathgesetz folgern: wie es bei diesem auch von Wild und Geflügel gilt, ebenso gilt es hierbei auch von Wild und Geflügel? Raba erwiderte: Die Schrift wiederholt zweimal *Khad u' d' Lamm*, dies gilt nur von Rind und Lamm, nicht aber von etwas anderem. Ich will dir sagen, wo ist dies überflüssig, wollte man sagen, im Schlußsatz, denn der Allbarmerzige sollte schreiben: *Wenn jemand ein Rind oder ein Schaf stiehlt und es schlachtet oder verkauft, so soll er dafür vier Kinder und dafür vier Schafe bezahlen*, so könnte man, wenn es der Allbarmerzige so geschrieben hätte, glauben, man müsse für jedes neun bezahlen. Wolltest du erwidern, es heiße zweimal dafür und eines sei überflüssig¹⁰⁷, so ist dieses für eine andere Schriftforschung nötig, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, dass wenn er ein Rind im Wert von einer Mine gestohlen hat, er den Ersatz mit krepierenden zahlen könne, so heisst es: zweimal *dafür*? — Vielmehr, [die Worte] *Rind und Lamm* sind im Anfangsatz überflüssig, denn der Allbarmerzige könnte ja schreiben: *Wenn jemand etwas stiehlt und es schlachtet oder es verkauft, so soll er fünf Kinder für ein Rind und vier Schafe für ein Schaf bezahlen*. — Würde der Allbarmerzige so geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn er beide stiehlt und sie schlachtet. Es heisst: *und es schlachtet*, eines. — Vielleicht, nur wenn er beide stiehlt und sie verkauft? Es heisst: *und es verkauft*, eines. — Man könnte vielleicht glauben, nur wenn er beide stiehlt und eines schlachtet und eines verkauft? Es heisst: *oder es verkauft*. — Aber immerhin könnte man doch glauben, nur wenn er beide gestohlen und eines schlachtet und das andere zurück-

es nicht in seinen Besitz übergeht

107. Nachdem das Tier vom Eigentümer als Opfer geweiht

worden war; cf. ob. S. 246 Z. 8ff

108. Das sowol beim Gesetz vom Diebstahl als auch beim Sabbathgesetz gebraucht wird u. für einen Schluss durch Wortanalogie zu verwenden ist.

109. Und

deute somit darauf, dass dies nur von Rind u. Schaf gelte

אימת אדמינא לפני יאיש פשיטא דמה די קרא
 אלא לא לא לאד יאיש ישמע מינה יאיש לא קני
 שמע מינה הא דבא היא דאמי קול קבן דהבית
 איבנית אימא הדך ביה יאובנית אימא דה מינייהו
 דב פפא אבהו ומה דשמי ארבעה דמישה ימי
 יאישא ניהו שיה שיה משבת מה להון מה יעק
 מישא בן אן בן אן היה יעק מישא בן אן דבא
 אבא קרא שיה שיה שיה שיה שיה פלמיש שיה
 ושה אן מידי אהדינא לא אמידי די מידי אימינא
 שיה ושה דמינא מידי מינימיס דהמנא מי ימב
 שיה אי שיה ימבדי ימבדי המשה בקר ישיה דהתי
 יארבע צאן דהתי אי ביה דהמנא הכי היה אמנא
 בני שלימי תשעה זבל אהר יאהר ימי דמינא הא
 בניה דהתי דהתי די דהתי מינה דהתי מיני
 ליה דהדינא אהדינא דמינא זבל גב שיה שיה מה
 ישום דהתי ימבדין דמינא ליה דהתי דהתי
 אלא שיה ושה דמינא מיני דהמנא דהמנא מי
 ימב איש וטבדי ימבדי המשה בקר ישיה דהתי
 השיר יארבע צאן דהתי שיה אי ביה דהמנא הכי
 היה אמנא עד דמינא ליה ימבדי דהתי וטבדי בניה
 דהתי יאישא עד דמינא דמינא ימבדי דהתי ימבדי
 בניה דהתי יאישא היה אמנא עד דמינא ליה ימבדי
 דהתי וטבדי דהתי אי מברי בניה יאישא היה אמנא
 עד דמינא דמינא וטבדי דהתי וטבדי דהתי אי מינא

M 46 איש M 45 אש וילל M 44 ד P 43
 דה דה M 47 דה דהתי אימינא מינה אש ג דמינא הא
 דהתי מיני M 48 -- אי שיה M 49 + המשה M 50
 אי שיה M 51 דהתי...אימינא...אימינא M 52 ימינה

הו' ומשיחיה הו' אלא שיהו הכופא ושה דרשיא מיתיה
 הניכתיב החמנא כי יגנב איש שור וטבחא ומכרו
 המשח סקד יושלם תחתיו וארבע צאן תחת השח
 שיהו הכופא ושה דרשיא למה לו שמע מינה שיהו
 ושה אין מידו אחרונה לאו אין הגנב אחר הגנב
 משלם חשלומו כפלו אמר רב לא שנו אלא לפני
 יאוש אבל לאחר יאוש קמא גנב האשון וגנב שני
 משלם תשלומי כפול לגנב הראשון אמר רב שניה
 אמיה כי לנים ושכוב רב אמרה להא שמיעתא
 תתניא אמר רבי עקיבא מפני מה אמרת תורה טבח
 ומכר משלם תשלומי ארבעה והמשה מפני שנשתדש
 בהמא איבת אריותא לפני יאוש מי איכא נשתדש
 אלא ראה יאוש ואי בלקא דעיקר יאוש קמי אמאי
 משלם תשלומי ארבעה והמשה שרו הוא טובה שרו
 הוא מוכר אמרי כדאמרי רבא מפני ששניה בהמא טבח
 נמי מפני ששניה בהמא תא שמע וטבחא או מכרו מה
 טביחה שאניה הודת אה מוכרה שאניה הודת
 אימת אריותא לפני יאוש אמאי אינה הודת אלא
 לאחר יאוש ואי בלקא דעיקר קנייה אמאי משלם
 ארבעה והמשה שלו הוא טובה שלו הוא מוכר
 כדאמרי רב נחמן פריג לשהקנה לרשעים וים הבא
 נמי פריג לשהקנה לרשעים וים מיתוכי גנב ובה
 אחר ומכרו הראשון משלם תשלומי כפול השני אינו
 משלם אלא קין כדכד גנב ומכר ובה אחר ומכרו

M 56 זבא B 55 זבא: M 54 זבא M 53
 M 59 זבא M 58 זבא P 57 זבא
 זבא M 61 זבא M 60 זבא

lässt, oder eines verkauft und das andere zurücklässt! - Vielmehr, das *Kind* im Schlußsatz und das *Schat* im Anfangsatz ist überflüssig, denn der Allbarmherzige könnte ja schreiben: *Wenn jemand ein Kind stiehlt und es schlachtet oder verkauft, so soll er dafür fünf Kinder bezahlen und vier Schafe für des Schaf, wozu ist nun das Kind im Schlußsatz und das Schaf im Anfangsatz nötig?* - schliesse hieraus, dass dies nur von Rind und Schaf gilt, nicht aber von etwas anderem.

WER VOM DIEB STIEHLE, ZAHLT DAS DOPELTE NICHT. Rabh sagte: Dies nur vor der Lossagung, nach der Lossagung aber hat es der erste Dieb erworben, und der zweite Dieb hat an den ersten das Doppelte zu zahlen. R. Šešeth sprach: Ich glaube, dass Rabh diese Lehre im Schlaf oder im Schlummer gesagt hat. Denn es wird gelehrt: R. Aqiba sagte: Weshalb hat die Gesetzlehre gesagt, dass wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, er das Vier- oder das Fünffache bezahlen müsse? weil er sich in die Sünde eingewurzelt hat. Warum, wollte man sagen, vor der Lossagung, so ist ja keine Einwurzlung vor-

handen, wahrscheinlich also nach der Lossagung. Wieso braucht er nun, wenn man sagen wollte, er habe es durch die Lossagung erworben, das Vier- und das Fünffache zu zahlen, er hat ja das seinige geschlachtet, das seinige verkauft? Ich will dir sagen, wie Raba erklärt hat: weil er die Sünde wiederholt hat, ebenso auch hierbei: weil er die Sünde wiederholt hat. Komm und höre: *Und es schlachtet od. r. verkauft*, wie das Schlachten nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ebenso auch wenn der Verkauf unwiderruflich ist. Warum, wollte man sagen, vor der Lossagung, wieso ist er dann unwiderruflich, wahrscheinlich also nach der Lossagung; wieso braucht er nun, wenn du sagen wolltest, er habe es erworben, das Vier- und das Fünffache zu bezahlen, er hat ja das seinige geschlachtet, das seinige verkauft? Wie R. Nahman erklärt hat: ausgenommen der Fall, wenn er es auf dreissig Tage verkauft hat, ebenso auch hierbei: ausgenommen der Fall, wenn er es auf dreissig Tage verkauft hat. Man wandte ein: Wenn jemand etwas gestohlen und ein anderer gekommen ist und es von ihm gestohlen hat, so hat der erste das Doppelte und der zweite nur den Grundwert zu bezahlen. Wenn jemand etwas gestohlen und es verkauft und ein anderer gekommen ist und es gestohlen hat, so hat der

110. Die Sünde hat Wurzeln geschlagen, dh. er hat das Gestohlene bereits erworben. 111. Den Ausdruck "eingewurzelt". 112. Dh. wenn er gültig ist. 113. Der Verkauf ist ja gültig, da es nicht sein Eigentum ist. 114. Den Ausdruck "unwiderrufliche". 115. An den ersten Dieb,

erste das Vier- und das Fünftache und der andere das Doppelte zu zahlen. Wenn jemand etwas gestohlen und es geschlachtet und ein anderer gekommen ist und es von ihm gestohlen hat, so hat der erste das Vier- und das Fünftache und der zweite hat nicht das Doppelte, sondern nur den Grundwert zu bezahlen. Im Mittelsatz wird also gelehrt, dass wenn jemand etwas gestohlen und verkauft und darauf ein anderer es gestohlen hat, der erste das Vier- und das Fünftache und der zweite das Doppelte bezahlen müsse. Warum wollte man sagen, vor der Lossagung, wieso braucht der zweite das Doppelte zu zahlen, es gibt ja niemand, welcher sagt, dass etwas durch die Ortsveränderung ohne Lossagung erworben werden könne, wahrscheinlich also nach der Lossagung; weshalb braucht er nun, wenn du sagen wolltest, er erwerbe es durch die Lossagung, das Vier- und das Fünftache zu zahlen, er hat ja das seinige verkauft? Ferner heisst es im Anfangsatz, dass wenn jemand etwas gestohlen und ein anderer gekommen ist und es von ihm gestohlen hat, der erste das Doppelte und der zweite nur den Grundwert bezahlen müsse; merke, wir sprechen ja von dem

Fall, wenn es nach der Lossagung geschehen ist und wenn du sagen wolltest, dass man es dadurch erwerbe, weshalb braucht der zweite nur den Grundwert zu zahlen!? Hieraus ist vielmehr zu schliessen, dass man durch die Lossagung nichts erwerbe: dies ist also ein Einwand gegen Rabh. Raba erwiderte: Glaubst du etwa, dass diese Lehre eine korrekte ist, im Schlußsatz lehrt er, dass wenn jemand gestohlen und es geschlachtet und darauf ein anderer gekommen und es gestohlen hat, der erste das Vier- und das Fünftache und der zweite nur den Grundwert zu bezahlen habe; gibt es denn jemand, welcher sagt, dass man es durch eine durch eine Handlung erfolgte Veränderung nicht erwerbe? Vielmehr spricht das ganze von dem Fall, wenn es vor der Lossagung geschehen ist, und zwar wende man den Schlußsatz mit dem Mittelsatz und den Mittelsatz mit dem Schlußsatz um und lese wie folgt: wenn jemand etwas gestohlen und verkauft und ein anderer gekommen ist und es gestohlen hat, so hat der erste das Vier- und das Fünftache und der zweite nur den Grundwert zu bezahlen, denn durch die Ortsveränderung ohne Lossagung kann man nichts erwerben. Wenn jemand etwas gestohlen und geschlachtet und darauf ein anderer gekommen ist und es gestohlen hat, so hat der erste das Vier- und das Fünftache und der zweite das Doppelte zu bezahlen, weil jener es durch die durch eine Handlung erfolgte Veränderung erworben hat. R. Papa erklärte: Tatsächlich wende

הראשון משלם תשלומי ארבעה חמשה והשני משלם תשלומי כפל גב וטבח וכן איהו יגבוי הראשון משלם תשלומי ארבעה חמשה והשני אינו משלם תשלומי כפל אלא קרן בלבד קרני ביחוד מעיקרא גב וטבח וכן איהו יגבוי הראשון משלם תשלומי ארבעה חמשה והשני משלם תשלומי כפל איהו יגבוי שני אמהי משלם תשלומי כפל שניי דשית כדא איהו מי איהו למאן דאמר הקני אלא פשיטא דאיהו יאיש ואי בדקא דקניק יאיש קנה אמהי משלם תשלומי ארבעה חמשה דידהו תא דובין יתי דקטני דישא גב וכן איהו יגבוי ראשון משלם תשלומי כפל והשני און משלם אלא קרן כדדי לאיהו יאיש קיימיין ואי בדקא דקניק יאיש קני שני אמהי אינו משלם אלא קרן אלא לא שבע בינה יאיש לא קני וקטישה גיב איהו תא יתכשרא תא מתדערא תא איהו דקטני כדא גב וטבח וכן איהו יגבוי ראשון משלם תשלומי ארבעה חמשה והשני אינו משלם אלא קרן וכן איהו למאן דאמר שניי מעשה לא קני אלא לעולם ביחוד לפני יאיש ואיפקר כדא למעיקרא ימעיקרא לביחוד ואימא הכי גב וטבח וכן איהו יגבוי הראשון משלם תשלומי ארבעה חמשה והשני אינו משלם אלא קרן דשניי השות כדא יאיש לא קני גב וטבח וכן איהו יגבוי הראשון משלם תשלומי ארבעה חמשה והשני משלם תשלומי כפל דקטניה כשניי מעשה

P 62 מ' משי P 63 קנה יאיש M קנה ראשון
 אבאי V 64 קאמריין M 65 דלא קטישה כשניי מעשה גב

750
 751
 752
 753
 754
 755
 756
 757
 758
 759
 760
 761
 762
 763
 764
 765
 766
 767
 768
 769
 770
 771
 772
 773
 774
 775
 776
 777
 778
 779
 780
 781
 782
 783
 784
 785
 786
 787
 788
 789
 790
 791
 792
 793
 794
 795
 796
 797
 798
 799
 800
 801
 802
 803
 804
 805
 806
 807
 808
 809
 810
 811
 812
 813
 814
 815
 816
 817
 818
 819
 820
 821
 822
 823
 824
 825
 826
 827
 828
 829
 830
 831
 832
 833
 834
 835
 836
 837
 838
 839
 840
 841
 842
 843
 844
 845
 846
 847
 848
 849
 850
 851
 852
 853
 854
 855
 856
 857
 858
 859
 860
 861
 862
 863
 864
 865
 866
 867
 868
 869
 870
 871
 872
 873
 874
 875
 876
 877
 878
 879
 880
 881
 882
 883
 884
 885
 886
 887
 888
 889
 890
 891
 892
 893
 894
 895
 896
 897
 898
 899
 900
 901
 902
 903
 904
 905
 906
 907
 908
 909
 910
 911
 912
 913
 914
 915
 916
 917
 918
 919
 920
 921
 922
 923
 924
 925
 926
 927
 928
 929
 930
 931
 932
 933
 934
 935
 936
 937
 938
 939
 940
 941
 942
 943
 944
 945
 946
 947
 948
 949
 950
 951
 952
 953
 954
 955
 956
 957
 958
 959
 960
 961
 962
 963
 964
 965
 966
 967
 968
 969
 970
 971
 972
 973
 974
 975
 976
 977
 978
 979
 980
 981
 982
 983
 984
 985
 986
 987
 988
 989
 990
 991
 992
 993
 994
 995
 996
 997
 998
 999
 1000

man sie nicht um, denn im Hauptsatz ist die Ansicht der Schule Sammajs vertreten, nach welcher [der Gegenstand trotz der] Veränderung in seinem ursprünglichen Besitz verbleibe. — Demnach ist ja aus dem Anfangsatz und dem Mittelsatz ein Einwand gegen Rabb zu erheben? R. Zebid erwiderte: Tatsächlich spricht das ganze von dem Fall, wenn es vor der Lossagung geschehen ist, denn hier handelt es von dem Fall, wenn der Eigentümer sich davon losgesagt hat, erst wenn es zum Käufer kam, nicht aber als es noch beim Dieb war; hier liegt also Lossagung und Ortsveränderung vor. Man glaube aber nicht, dass Lossagung und Ortsveränderung erforderlich seien, vielmehr erwirkt es der Dieb auch durch Lossagung allein, nur kann es nicht anders als in einem solchen Fall vorkommen, dass beide, der erste Dieb und der zweite Dieb, bezahlen müssen.

Es wurde gelehrt: Wenn er es vor der Lossagung verkauft hat, so ist er, wie R. Nahman sagt, schuldig, und wie R. Seseb sagt, frei. R. Nahman sagt, er sei schuldig, denn der Altbarnherzige sagt: *... ..* und dieser hat es ja verkauft, einerlei ob vor der Lossagung oder nach der Lossagung. R. Seseb sagt, er sei frei, da seine Schuld erst nach der Lossagung beginnt, wo seine Handlung von Wirkung ist, nicht aber vor der Lossagung, wo seine Handlung nicht von Wirkung ist, denn [der Verkauf] muss dem Schlachten gleichen, wobei seine Handlung von Wirkung ist. R. Seleda sprach: Woher entnehme ich dies? — es wird gelehrt: R. Aqiba sagte: die Gesetzlehre sagt deshalb, dass wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, er das Vier- und das Fünfthe zahlen müsse, weil er sich in die Sünde eingewurzelt hat; wann, wollte man sagen, vor der Lossagung, so ist ja keine Einwurzelung vorhanden, wahrscheinlich also nach der Lossagung. Raba erwiderte: Weiß er die Sünde wiederholt hat. — Komm und höre: *... ..* wie das Schlachten nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ebenso auch wenn der Verkauf unwiderruflich ist; wann, wollte man sagen, vor der Lossagung, wieso ist er unwiderruflich, wahrscheinlich also nach der Lossagung; somit ist hieraus zu schliessen, dass die Schuld erst nach der Lossagung beginnt? R. Nahman erwiderte: Dies schliesst den Fall aus, wenn er es auf dreissig Tage verkauft hat. Auch R. Eleazar ist der Ansicht, dass die Verpflichtung erst

117. Der erste Dieb muss das 4. u. 5. Theil zahlen, da es beim Verkauf dem Käufer nicht gehörte.
 118. Da der Verkauf ungültig ist.

nach der Lossagung begünne, denn: R. Ele'azar sagte: es ist zu beweisen, dass bei einem Diebstahl gewöhnlich Lossagung des Eigentümers vorliegt; die Gesetzlehre sagt, dass wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, er das Vier- und das Fünffache zu bezahlen habe; vielleicht hat sich jener davon nicht losgesagt? ... Wahrscheinlich nehmen wir an, dass bei einem Diebstahl gewöhnlich Lossagung des Eigentümers vorliegt. Vielleicht aber, selbst wenn jener sich davon nicht losgesagt hat? ... Ich will dir sagen, dies ist nicht einleuchtend, [der Verkauf] ist mit dem Schlachten zu vergleichen, wie beim Schlachten seine Handlung von Erfolg ist, ebenso muss auch der Verkauf von Erfolg sein, und vor der Lossagung ist er ja nicht von Erfolg. ... Vielleicht aber, nur wenn man gehört hat, dass er sich davon losgesagt hat? ... Ich will dir sagen, dies ist nicht einleuchtend, [der Verkauf] gleicht dem Schlachten; wie es beim Schlachten sofort erfolgt, ebenso erfolgt es auch beim Verkauf sofort. R. Johanan sprach zu ihm: Vom Personendiebstahl ist [das Entgegengesetzte] zu entnehmen; hierbei ist keine Lossagung des Eigentümers vorhanden, dennoch ist er schuldig. Demnach wäre R. Johanan der Ansicht, er sei vor der Lossagung schuldig; wie ist es nach der Lossagung? ... P. Johanan sagt, er sei schuldig, Res-Laqis sagt, er sei frei. R. Johanan sagt, er sei schuldig, denn die Verpflichtung besteht sowol vor der Lossagung als auch nach der Lossagung; Res-Laqis sagt, er sei frei, denn die Verpflichtung besteht nur vor der Lossagung, nach der Lossagung aber hat er es erworben, er schlachtet dann das schünige und verkauft das schünige. R. Johanan wandte gegen Res-Laqis ein: Wenn jemand etwas gestohlen, dem Heiligtum geweiht und geschlachtet hat, so hat er das Doppelte zu zahlen, nicht aber das Vier- und das Fünffache; wann, wollte man sagen, vor der Lossagung, so ist es ja dann nicht heilig, denn der Allbarherzige sagt: *Wenn jemand sein Haus dem Heiligtum geweiht*, wie sein Haus sein Eigentum ist, ebenso auch alles andere, wenn es sein Eigentum ist; wahrscheinlich also nach der Lossagung, dennoch braucht er, nur wenn er es dem Heiligtum geweiht hat, das Vier- und das Fünffache nicht zu zahlen, weil er dann das des Heiligtums schlachtet, wenn er es aber dem Heiligtum nicht geweiht hat, muss er, wenn er es geschlachtet hat, das Vier- und das Fünffache zahlen; weshalb braucht er es nun

לאחר יאיש הוא דאמר דבי ארעא נדק שבתם
 נמכה יאיש בעלים הוא שהרי אמיה ליהב מנה
 ומנה משום תשלומי ארבעה המשה דלמא לא
 איאש איה לא יאיש דאמרינן סתם ליהב
 יאיש בעלים הוא דלמא אה על גב דלא איאש
 אמרי לא סלקא העקד דמיא דמכחיה גיה מביחיה
 דאמרי מעשינו אה מביחיה דאמרי מעשינו יא דמי
 יאיש מא אהנו דלמא דשעלמיה דאיאש אמרי
 לא סלקא העקד דמיא דמכחיה סה מביחיה דאמרי
 אה מביחיה דאמרי אמרי ליה דמי יתמן נמכה מנפש
 ליהב שאין יאיש בעלים יתים מנה דמנה דמי
 יתמן דמי יאיש הויב לאחר יאיש מא דמי יתמן
 אמרי הויב דמיא דקיש אמרי פטרי דמי יתמן אמרי
 הויב הויביה בן דמי יאיש בן דאמר יאיש דיש
 לקיש אמרי פטרי הויביה דמי יאיש הוא אמרי דאמרי
 יאיש קנה ישנה הוא מביח ישנה הוא אימביחיה
 דמי יתמן יאיש דקיש נגב דהקדוש ואמרי קד מנה
 משום תשלומי סה ואמרי משום תשלומי ארבעה
 המשה אימיה אימיה לפני יאיש מי קדוש [יאיש
 מי יקדוש את מימי קדוש אמרי דמכחיה מנה ביה
 יאיש אה בן ישנה איה שמיא לאחר יאיש ומכחיה
 דהקדוש הוא דאמרי משום תשלומי ארבעה המשה
 דמי קא מנה דהקדוש קא מנה אמרי לא הקדוש
 מנה משום תשלומי ארבעה המשה ואי סלקא

M 81 M 82 M 83 M 84 M 85 M 86 M 87 M 88
 P 81 P 82 P 83 P 84 P 85 P 86 P 87 P 88

119. Auch in diesem Fall muss er das 4- u. 5fache zahlen
 120. Auch wenn man vom Eigentümer gar keine Äußerung gehört hat
 121. Der Gestohlene gibt sich selbst nicht auf

יתקן מי יאיש קניה אמאי משום שמי הוא מינה
 שמי הוא מינה אמאי היה חבא במאי להקנין בון
 שנקדוהוהו בלדים בוד נבב ימי קדוש יתאמר מי
 יתקן מי יא נתיאשמי תבעים שנתקן אקן יתקן
 להקדיש מי מי שאמי שמי מה מי שאמי בשמימי
 אמאי הוא אמאי בעמיקן דתקן בעמיקן בעמיקן את
 תבעית יתאמר בל תבעקם מה יהא מיהו על
 תבעית אמאי יהויה חיה קין תבעים שבעים בון
 דמי מי מי אמאי נא קן מי מי אמאי תבעים
 אמאי יא תבעים נמי יא יתאמר דאמי יתאמר נא
 קן מי מינה פנימי מי מינה בון תבעים
 תבעים יתאמר יתאמר מה היה בון יתקן מינה
 לשמימי אביקע תבעים היה אמה דתקן מי מינה
 יתאמר שמימי אביקע תבעים מי מינה
 בון דא פסקה מינה אמאי נבב הוא יא עימה
 דאמי היה היה אמה דתקן מי מינה אמאי מי
 יתקן מי יא נתיאשמי תבעים שנתקן אקן יתקן
 להקדיש מי מי שאמי שמי מה מי שאמי בשמימי
 מי מינה יתקן מי יתאמר מי יתקן תבעים
 מכתם משנת יתקן בם דבעי מי משמימי אמי
 בקניית אמה מינה מי אמה מה אמה אמאי
 M 92 M 91 P 90 M 89
 יא מי מי מי
 מי מי מי מי
 M 94 M 95 M 96 M 97
 מי מי מי מי

zu zahlen, wenn du sagen wollest, man
 erwerbe es durch die Lossagung, er hat ja
 das seinige geschlachtet, das seinige ver-
 kauft? Dieser erwiderte: Hier wird von
 dem Fall gesprochen, wenn es der Eigen-
 tümer im Besitz des Dichts den Heiligtum
 geweiht hat. — Ist dem die Heiligung
 gültig. R. Johanan sagte ja, dass wenn je-
 mand etwas geraubt und der Eigentümer
 sich davon nicht losgesagt hat, beide es
 nicht dem Heiligtum weihen können, der
 eine, weil es nicht sein Eigentum ist, und
 der andere, weil es nicht in seinem Besitz
 ist? — Ich will dir sagen, er ist der An-
 sicht der Strengfrommen; denn es wird ge-
 lehrt: die Strengfrommen hinterlegten das
 Geld und sagten: was hier gesammelt wor-
 den ist, sei durch dieses Geld ausgelöst.

Der Grundwert geht ja zurück in den
 Besitz des Eigentümers über. — Nach
 der Verurteilung. — In welchem Fall wenn
 sie zu ihm gesagt haben, geh und gib
 es ihm zurück, so hängt die ja nicht von
 der Weihung ab, auch wenn er es nicht
 geweiht hat, sollte er ja ebenfalls frei sein?
 Denn Raba sagte: [wenn sie gesagt haben:]

geh und gib es ihm zurück, so ist er, wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, frei,
 denn damit ist die Sache erledigt, und beim Schlachten oder Verkaufen gilt er als
 Räuber, und ein Räuber zahlt nicht das Vier- und das Fünffache; wenn aber du bist
 verpflichtet, es ihm zurückzugeben, so muss er, wenn er es geschlachtet oder verkauft
 hat, das Vier- und das Fünffache zahlen, denn da die Sache noch nicht erledigt ist,
 so gilt er noch als Dieb. — In dem Fall, wenn sie zu ihm gesagt haben: du bist ver-
 pflichtet, es ihm zurückzugeben.

Der Text, R. Johanan sagte: Wenn jemand etwas geraubt und der Eigentü-
 mer sich davon nicht losgesagt hat, so können es beide dem Heiligtum nicht wei-
 hen, der eine, weil es nicht sein Eigentum ist, und der andere, weil es nicht in sei-
 nem Besitz ist. — Kam R. Johanan dies dem gesagt haben, R. Johanan sagte ja,
 die Halakha sei nach einer anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt:
 Den vierjährigen Weinberg kennzeichnet man mit Erdschollen; dies bedeutet nämlich,
 dass er der Erde gleicht: wie von der Erde ein Nutzen zu haben ist, ebenso ist auch

123. Naturl. wenn sich der Eigentümer davon nicht losgesagt hat. — 124. Hier wird von einem
 vierjährigen Garten gesprochen, dessen Früchte man unausgelöst nicht essen darf, 125. In dem
 aber Fremde, die es nicht wissen, davon nicht essen, werden solche Gärten gekennzeichnet. — 126. Nach
 diesen konnte also der Eigentümer die Früchte auslösen, obgleich sie nicht in seinem Besitz waren.
 127. Wenn die Weihung gültig ist, so geht ja der Gegenstand zurück in den Besitz des Eigentümers über
 u. der Dieb braucht das Doppelte nicht zu zahlen. — 128. Die Richter. — 129. Von der Zahlung des Vierfachen

von diesem, wenn man ihn auslöst, ein Nutzen zu haben. Das Ungeweihte [kennzeichnet man] mit Scherben; dies bedeutet nämlich, dass es einer Scherbe gleicht: wie von einer Scherbe kein Nutzen zu haben ist, ebenso ist auch von diesem kein Nutzen zu haben. Grabstätten [kennzeichnet man] mit Kalk, weil er weiss ist wie Knochen; man löscht ihn und giesst ihn hinauf, damit er noch weisser werde. R. Šimón b. Gamaliél sagte: Dies nur im Siebentjahr, weil sie dann Freigut sind, in den übrigen Jahren des Septenniums aber lasse man den Frevler fressen, dass er sterbe. Die Strengfrommen hinterlegen das Geld und sprechen: was hier gesammelt worden ist, sei durch dieses Geld ausgelöst. Wolltest du erwidern, der Autor der Lehre von den Strengfrommen sei R. Šimón b. Gamaliél, und P. Johanan habe dies nicht von einer anonymen Lehre eines einzelnen gesagt, so sagte ja Rabba b. Bar-Hana im Namen R. Johanans, dass überall, wo R. Šimón b. Gamaliél etwas in einer Mišnah lehrt, die Halakha nach ihm zu entscheiden sei, ausser bei [den Lehren] vom Bürgen, vom Ereignis in Čajdan und vom nachträglichen Beweis? Ich will dir sagen, lies nicht: alles, was hier gesammelt worden ist, sondern: was hier gesammelt werden wird". Kann R. Johanan dies

הנאה מינה אז האי נמי כי מפרקא שדי לאיחזוניי
 מינה ישר עילה בהרסות לימנא בהרסות מה הרסות
 שאין הנאה מינה אז האי דרית בה הנאה מינה
 ישר קביות כבוד לימנא דחיה בעצמית ימחה
 וישפך כי היכי דנחמד מפי אמר רבן שמעון בן
 נמיהאל במה דברים אמורים בשמיצית דהפקד נמיה
 אבל בשאי שני שבוק דרעיהו דשע ימית
 דהצניעין מניהן את המעית ואומרים כל הנקט
 מה מחזיר על המעות דרזו וכו' תיבא שאן תבא
 צניעין רבן שמעון בן נמיהאל רבי יוחנן בבתם
 יהודה לא אמר האמר דבה בן בר הגה אמר רבי
 יוחנן כל מקום ששנה רבן שמעון בן נמיהאל
 בישטתנו דרבה כמותו חזן מערב יצחק הלאה
 ארזונה אמרי לא תיבא כל הנקט מה אלא איבא
 כל המתלקט מה וכו' אמר רבי יוחנן חבי האמר
 רבי יוחנן אנועין רבי דובא אמרו רבי אהר ורבי
 דובא נקט קאמר דתניא רבי יהודה אימר שחרית
 בעי הבית עומד ואומר כי שילקטו עניים היום יחא
 הפקר רבי דובא אימר לעיתו ערב אימר כי
 שיקטו עניים יחא הפקר איפוך רבי יהודה לרבי
 דובא רבי דובא רבי יהודה אמאי אפסת מתניתא
 אפסת רבי יוחנן ואיבא צניעין רבי יהודה אמרי
 דבר אהר אמרי לא סניא דלא מתחפסת מתניתא
 דבתא מתניתן קתני דאית ליה לרבי יהודה ברידה
 ושמיעין ליה לרבי יהודה בעלמא דלית ליה ברידה

M 98 בים מפרקא ואיחזוניי מינה תא ישר
 M 1 מ לית מה הנאה א
 P 2 מינה
 M 3
 M 4 מינה
 M 5 מינה דרזו בעי
 P 6 וימיה V 7 ורביאמר M 8 אומי
 M 9 מינה M 10 העם M 11 אמרי M 12
 M 14 מתניתא V 13

denn gesagt haben, R. Johanan sagte ja: die Strengfrommen und R. Dosa lehrten dasselbe, und R. Dosa sagte ja: gesammelt worden ist!? Denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, morgens trete der Eigentümer vor und spreche: alles, was die Armen heute sammeln werden, sei Freigut; R. Dosa sagt, abends spreche er: alles, was die Armen gesammelt haben, sei Freigut!? Wende es um, R. Jehuda mit R. Dosa und R. Dosa mit R. Jehuda. Wozu brauchst du diese Lehre umzuwenden, wende doch den Ausspruch R. Johanans um und lies: die Strengfrommen und R. Jehuda lehrten dasselbe!? Ich will dir sagen, es geht nicht anders, als diese Lehre umzuwenden, denn in dieser wird gelehrt, dass es nach R. Jehuda eine ideelle Sonderung¹³⁰ gebe, während wir doch aus einer anderen Stelle wissen, dass es nach R. Jehuda keine ideelle Sonderung gebe; denn es wird gelehrt: Wenn jemand von Samaritanern

130. Früchte der ersten 3 Jahre; cf. Lev. 19,23 ff. 131. Der fremde Gärten plündert.
 132. Bei der Auslosung befinden sich die Früchte noch im Besitz des Eigentümers. 133. Einzelne bei der Einnte zurückbleibende Lehren gehören den Armen, 3 zusammenliegende gehören dem Eigentümer; da aber manche Arme dieses Gesetz nicht kennen, so gibt der Eigentümer, um sie vor der Aneignung fremden Guts zu schützen, diese Erklärung ab. 134. Da der Eigentümer das, was die Armen sammeln werden, also materiell noch nicht gesondert ist, als Freigut erklären kann.

Pat. 77a
 Gl. 367e
 Bm. 38b
 Bb. 174a
 Syr. 31b
 Bv. 24a
 fea2

דתמן הולקה יין מבין הכותים אימר שני לוגין שאני
 עתיד להפריש היו הן תרומה עשירה מעשר ראשון
 תשעה מעשר שני ומיהל ישותה מיד דברי רבי מאיר
 "דבי יהודה דרבי יוסי ודבי שמעון איסורן אמרי כלי
 סיד אמאי קא אפסת לה ליתגמיתין משום דקשיא דרבי
 יהודה אדרבי יהודה השתא נמי קשיא דרבי יוחנן
 אדרבי יוחנן האמת לרבי יוחנן לא תיבא כל הנלקט
 אלא איבא כל המלקט אלא את ליה בריהה דהא
 רבי יוחנן ליה ריה בריה דאמר רב אמר רבי
 יוחנן האתן שחלקו לקוחות הן ומחורין זה ליה כוונא
 אלא לעירם כל הנלקט דרבי יוחנן סתמא אהרנא
 אישבה דתמן אין הנגב אחר הנגב משום תשימי
 כפי אמאי בשרטא לנגב ראשון לא משום ונגב
 מבית האיש דא מבית הנגב אלא דבעירם נשים
 אלא לאו שמע מינה זה רבי שאני שזו זה רבי
 שאני בריהו ומאי הוית דאורי' בתר' התיא סתמא
 לעבוד כי האי סתמא דצנועין משום דמוסיגי ליה
 קרא ואיש כי יקדש את ביתו קדש לה' מה ביתו
 בדישתי אף כל בדישתי אמר אבי אי ראי דאמר
 רבי יוחנן צנועין דרבי דוסא אמרו דבר אחד הוית
 אמנא צנועין אית להו דרבי דוסא ורבי דוסא ליה
 ליה דצנועין צנועין אית להו דרבי דוסא ומה בנגב
 עבדו רבנן תקנתא עניי צדיקא למויח רבי דוסא
 ליה ליה דצנועין עניי הוא דעבדו להו רבנן תקנתא
 אבל נגב לא עבדו ליה רבנן תקנתא אמר רבא

Wein kauft, so spreche er: zwei Log',
 die ich absondern werde, sollen als He-
 be, zehn als erster Zehnt und nimm als
 zweiter Zehnt bestimmt sein; diesen lasse
 er [in Geld] eingetauscht sein und darf so-
 fort trinken. — Worte R. Meir; R. Jehuda,
 R. Jose und R. Šimon verbieten es. —
 Du hast ja die Lehre deshalb umgewen-
 det, weil sich sonst R. Jehuda in einem
 Widerspruch befinden würde, jetzt aber be-
 findet sich ja R. Johanan in einem Wider-
 spruch: du sagtest, dass man nach R. Jo-
 hanan nicht lese: was gesammelt worden
 ist, sondern: was gesammelt werden wird,
 demnach gibt es nach ihm eine ideelle Son-
 derung, während es [gemäss einer anderen
 Lehre] nach ihm keine ideelle Sonderung
 gibt, denn R. Asi sagte im Namen R. Jo-
 hanans, dass wenn Brüder geteilt haben,
 sie als Käufer gelten und im Jubeljahr ein-
 ander zurückerstatten müssen? — Viel-
 mehr, tatsächlich lese man: was gesammelt
 worden ist, R. Johanan aber fand eine an-
 dere anonyme Lehre; denn es wird gelehrt,
 dass wer vom Dieb stiehlt, das Doppelte

M 17 ויני ייסי P 16 מ דמיא M 15
 M 20 ויני חטובה M 19 קטנה M 18
 M 21 אמר דוסא יסוכר את ג משום השלוסי את דהמשח M 22
 M 24 החיא B 23 משים שאונה בדישתי M 25 עבדו כי האי נגב עניי

nicht zu zahlen brauche; weshalb denn
 nicht, allerdings braucht er es an den er-
 sten Dieb nicht zu zahlen, denn es heisst:
*„Und es aus dem Haus aus Besitzenden ge-
 stohlen nehra, nicht aber, wenn aus dem*

Haus des Diebs, an den Eigentümer aber sollte er es doch zahlen; wahrscheinlich
 an den einen nicht, weil es nicht sein Eigentum ist, und an den anderen nicht, weil
 es nicht in seinem Besitz war. Was veranlasst dich, zu erklären, dass er sich auf
 diese anonyme Lehre stützt, vielleicht auf die von den Strengfrommen? — Weil diese
 durch einen Schriftvers unterstützt wird, denn es heisst: *„Wenn jemand sein Haus dem
 Heiligum weihet; wie sein Haus sich in seinem Besitz befindet, ebenso auch alles an-
 dere, wenn es sich in seinem Besitz befindet.*

Abajje sagte: Wenn R. Johanan nicht gesagt hätte, dass die Strengfrommen und
 R. Dosa dasselbe lehren, würde ich gesagt haben, die Strengfrommen sind der An-
 sicht R. Dosas, R. Dosa aber nicht der der Strengfrommen. Die Strengfrommen sind
 der Ansicht R. Dosas: wenn die Rabbanan für einen Dieb eine Fürsorge getroffen
 haben, um wieviel mehr für die Armen; R. Dosa aber ist nicht der Ansicht der
 Strengfrommen, denn für die Armen haben die Rabbanan eine Fürsorge getroffen, für

135. Kurz vor Eintritt des Šabbaths, wo keine Zeit mehr vorhanden ist, die priesterlichen Abgaben
 abzusondern; am Šabbath ist dies verboten 136. Von hundert 137. Den immobilien
 Nachlass ihres Vaters, dieser kann für immer nicht geteilt werden 138. Ex. 22,0 139. Lev.
 27,14 140. Der Früchte aus einem fremden Garten stiehlt

Col. b
 Dem. vii, 4
 Er. 36b
 Jom. 55b
 Suk. 23b
 G. i. 25/28a
 Hol. 14a
 Me. 22a
 10 Dem. 8

Bez. 37b
 G. i. 25/48a
 Bek. 32b
 57b

Ba. 62a

Ex. 22, 6

Lv. 27, 14
 vgl. Ba. 65b

einen Dieb aber haben sie keine Fürsorge getroffen.

Raba sagte: Wenn R. Johanan nicht gesagt hätte, dass die Strengfrommen und R. Dosa dasselbe lehren, würde ich gesagt haben, der Autor der Lehre von den Strengfrommen sei R. Meir. R. Meir sagte, der Zehnt sei Eigentum Gottes, dennoch hat ihm der Allbarmherzige hinsichtlich der Auslösung in den Besitz [des Eigentümers] übergehen lassen, denn es heisst: "Wenn jemand einen Teil seines Zehnts einlöst, so hat er ein Fünftel des Betrags zuzufügen; der Allbarmherzige nennt ihm seinen Zehnt und er muss ein Fünftel zufügen. Hinsichtlich des vierjährigen Weinbergs folgere man es durch [das Wort] heilig vom Zehnt: hierbei heisst es: "heilig für eine Dankfeier, und beim Zehnt heisst es: "Alle Zehnten vom Boden, von der Saatfrucht, sind für den Herrn geheiligt; wie der Allbarmherzige den Zehnt, beim dem [das Wort] heilig gebraucht wird, obgleich er Eigentum Gottes ist, hinsichtlich der Auslösung in den Besitz [des Eigentümers] übergehen liess, ebenso liess der Allbarmherzige den vierjährigen Weinberg, bei dem [das Wort] heilig gebraucht wird, obgleich er nicht sein Eigentum ist, hinsichtlich der Auslösung in seinen Besitz übergehen. Aber nur diesen, der selbst wenn er in seinem Besitz ist, nicht ihm gehört und den er dennoch auslösen kann, kann er auslösen, die Nachlese" aber, die sein Eigentum ist, kann er nur dann preisgeben, wenn sie sich in seinem Besitz befindet, nicht aber, wenn sie sich nicht in seinem Besitz befindet.

Rabina sagte: Wenn R. Johanan nicht gesagt hätte, dass die Strengfrommen und R. Dosa dasselbe lehren, würde ich gesagt haben, der Autor der Lehre von den Strengfrommen sei R. Dosa, damit nicht aus einer anonymen Lehre ein Einwand gegen ihn zu erheben" sei, denn nach der anonymen Lehre eines einzelnen entschied er nicht".

Die Neharde'enser sagten: Man schreibe keine Vollmacht" auf Mobilien. R. Asi sprach zu Amemar: Aus welchem Grund? Dieser erwiderte: Wegen der Lehre R. Johans; denn R. Johanan sagte, dass wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat, beide es dem Heiligtum nicht weihen können, der

141. Lev. 27.31. 142. Ib. 19.24. 143. Ib. 27.30. 144. Hinsichtlich welcher R. Dosa lehrt, dass man sie preisgeben könne, auch wenn sie nicht in seinem Besitz ist. 145. Cf. ob. S. 254 Z. 19 ff. 146. Wenn der Autor dieser Lehre R. Dosa ist, also ein einzelner, so ist aus dieser gegen ihn kein Einwand zu erheben. 147. Falls der Kläger einen anderen mit der Klageführung betrauen will.

אי לא דאמר רבי יוחנן צנועין ורבי דוסא אמרו
זכר אחד הוה אמינא מאן תנא צנועין רבי מאיר
הוא לא אמר רבי מאיר מעשה כמין גביה הוא
נאפילו הכי לענין פדיוה אוקמייה רחמנא ברשותיה
דכתיב ואם נאל ינאל איש ממשוהו המשיחו יבט
ערו קדיה רחמנא מעשרו ומוסרן הימש כרם רבני
גמי גמר קדש קדש ממעשר כתרם הכה קדש הדינים
דכתיב גבי מעשר [ובל מעשר] הארץ מורע הארץ
מפני העין להו הוא קדש מה קדש דכתיב גבי
מעשר אף על גב דמבטן גביה הוא לענין פדיוה
אוקמייה רחמנא ברשותיה"האי קדש גמי דכתיב
גמי כרם רבני אף על גב דלאו ממין דידיה הוא
לענין אחולי אוקמייה רחמנא ברשותיה דהא כי
איתיה ברשותיה גמי"הא לא דידיה הוא"הא מצי
בחר"מישום הכי מצי מחיל אבל גבי לקט כון
המיננא דידיה"כי איתיה ברשותיה הוא דמצי מפקר
יה כי ליתיה ברשותיה לא מצי מפקר יתהו אמר
רבינא אי לא דאמר רבי יוחנן צנועין ורבי דוסא
אמרו דבר אחד הוה אמינא מאן תנא צנועין רבי
דוסא הוא כי חיבי דלא תקשו בתם משנה לרבי
יוחנן ורבי יוחנן כסתם יחידאה לא אמרו אמרו
נחדע"י לא כתבין"אורכתא אמטלטלו אמר רב
אשי לאמימר מאי טעמא אמר ליה מישום דרבי
יוחנן דאמר רבי יוחנן גול ולא נתייאשו הכעלים
שניהם אינן יכולין להתקדש זה לפי שאינו שלו זה

M 26 ורבי רבני גמר | B 27 אף + M 28 + הכה
הוא דאע"ג דלאו ממין דידיה הוא לענין פדיוה אוקמייה רחמנא
ברשותיה דאע"ג דידיה ברשותיה מצי מחיל הא M 29
+ M 32 משה מצי מחיל — M 31 אף
ד"א M 33 דכתיב | M 34 אורכתא P 35 שאיתיה

לפי שאינו ברשותו איבא דאמרו אמרו נהרדעי לא כתבין אורכתא אמטלטלי דכפריה טעמא דכפריה דמיהוי כשיקרא אבל לא כפריה כתבין ואמרו נהרדעי אורכתא דלא כתיב ביה זיל דון וזכי ואפיק לנפשך לית ביה מששא מאי טעמא מישום דאמר ליה האוך לאו בעל דברים דידי את אמר אבוי ואי כתיב ביה למחצה לשליש ולרביעי מינו דמשתעי דינא אפגא משתעי דינא אבולה אמר אממר אי תפס לא מפיקין מיניה רב אשי אמר ביון דכתב ליה כל דמתעני מן דינא קבילות עליו שליה שויה ואיבא דאמר שותפא שויה למאי נפקא מינה למיתפס פלגא והלכתא שליה שויה:

eine, weil es nicht sein Eigentum ist, der andere, weil es nicht in seinem Besitz¹⁴⁸ ist. Manche lesen: Die Nehardeenser sagten: Man schreibe keine Vollmacht auf Mobilien, die [der Beklagte] ableugnet. Also nur wenn er sie ableugnet, weil dies den Anschein einer Lüge¹⁴⁹ hat, wenn er sie aber nicht ableugnet, so schreibe man wol.

Ferner sagten die Nehardeenser: Eine Vollmacht, in der es nicht heisst: geh, prozessire, gewinne und ziehe für dich ein, hat keinen Wert, weil jener sagen kann: du bist nicht mein Prozessgegner. Abajje sagte: Wenn es in dieser aber heisst: die Hälfte', ein Drittel oder ein Viertel, so kann er, da er mit ihm wegen der Hälfte zu prozessiren berechtigt ist, dies auch wegen des Ganzen. Amemar sagte: Hat er¹⁵⁰ etwas eingehascht, so wird es ihm nicht abgenommen¹⁵¹.

R. Aši sagte: Sobald er ihm geschrieben hat: ich nehme auf mich alles, was das Gericht bestimmen wird, so hat er ihn zum Boten¹⁵² gemacht. Manche sagen, er habe ihn zum Mitbeteiligten gemacht. — Worin be- einhaschen könne. Die Halakha ist, er habe

נב על פי שנים ומכר על פיהם או על 149
 פו שנים אחרים משלם תשלומי ארבעה וחמשה 150
 נב ומכר בשבח נב ומכר לעבודה ורה נב ומכר 151
 ביום הכפורים נב משל אביו ומכר ואחר כך 152
 מת אביו נב ומכר ואחר כך הקדיש משלם תשלומי 153
 ארבעה וחמשה נב ומכר לרפיה או לכלבום השוחט 154
 נכמצא טריפה השוחט חולין בעורה משלם תשלומי 155
 ארבעה וחמשה רבי שמעון פוטר בשני אלו:

| | | | | | |
|------|------------------|------|----------|------|---------------------------------|
| M 35 | — טעו דכפ | M 36 | כל ארבתא | M 37 | לפגא |
| M 38 | B דתבוי (P דכתב) | M 39 | ומכר | M 40 | B דמיתעני מן דינא עליו הדר שליה |
| P 41 | ונכצא | M 42 | בשנים | | |

steht der Unterschied? — Ob er die Hälfte ihm zum Boten gemacht.

WENN ZWEI [ZEUGEN] DEN DIEBSTAHL BEKUNDEN UND DIESE ODER ZWEI ANDERE DAS SCHLACHTEN ODER DEN VERKAUF BEKUNDEN, SO MUSS ER DAS VIER- UND DAS FÜNFACHE ZAHLEN¹⁴⁸. WENN JEMAND [EIN VIEH] GESTOHLLEN UND ES AM ŠABBATH VERKAUFT, GESTOHLLEN UND ES FÜR DEN GÖTZENDIENST VERKAUFT, GESTOHLLEN UND ES AM VERSÖHNUNGSTAG GESCHLACHTET HAT, ODER VON SEINEM VATER GESTOHLLEN UND ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT UND SEIN VATER DARAUF GESTORBEN IST, ODER GESTOHLLEN UND ES GESCHLACHTET UND ES DARAUF DEM HEILIGTUM GEWEIHT HAT, SO MUSS ER DAS VIER- UND DAS FÜNFACHE ZAHLEN. WENN JEMAND GESTOHLLEN UND ES ZU HEILZWECKEN ODER FÜR HUNDE GESCHLACHTET HAT, ODER HAT ES SICH NACH DEM SCHLACHTEN HERAUSGESTELLT, DASS ES INNERLICH VERLETZT¹⁴⁹ WAR, ODER WENN ER PROFANES IM TEMPELHOF GESCHLACHTET HAT, SO MUSS ER DAS VIER- UND DAS FÜNFACHE ZAHLEN. R. ŠIMÓN BEFREIT IHN DAVON IN DIESEN BEIDEN FÄLLEN.

148. Aus diesem Grund kann auch der Mandant dem Mandatar den einzuklagenden Gegenstand nicht überweisen. 149. Er überträgt ihm die Einziehung eines Gegenstands, den er gar nicht besitzt. 150. Dass er dem Mandatar diesen Teil abtritt, während der Rest für ihn zurückbleibe. 151. Der Mandatar für den einzuklagenden Gegenstand. 152. Auch wenn der genaunte Passus in der Vollmachtsurkunde fehlt. 153. Ein solcher ist zum Einhaschen nicht berechtigt. 154. Wer ein Grossvieh stiehlt u. es schlachtet od. verkauft, muss das Fünffache, u. wer ein Kleinvieh stiehlt u. es schlachtet od. verkauft, muss das Vierfache ersetzen; cf. Ex. 21,37. Die hier genannten Handlungen sind zwar (abgesehen vom Diebstahl) verboten, jedoch ist auf diese keine peinliche Strafe gesetzt, die ihn von der Geldstrafe befreit haben würde. 155. Und der Genuss derselben somit verboten ist; cf. Bd. vij S. 23 N. 173.

GEMARA. Es wäre also anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Āqibas vertritt, denn R. Āqiba sagt ja: *„eine Sache, nicht aber eine halbe Sache“*. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose erzählte: Als mein Vater Ḥalaphta zu R. Johanan b. Nuri kam, um bei ihm das Gesetz zu studiren — manche lesen: R. Johanan b. Nuri zu meinem Vater Ḥalaphta — fragte er ihn: Wie ist es, wenn zwei [Zeugen] bekunden, dass er es das erste Jahr im Besitz hatte, zwei, dass er es das zweite Jahr im Besitz hatte, und zwei, dass er es das dritte Jahr im Besitz hatte? Dieser erwiderte: Dies ist eine gültige Besitznahme. Jener entgegnete: Auch ich bin dieser Ansicht, R. Āqiba aber streitet dagegen, denn R. Āqiba sagte: *„eine Sache, nicht aber eine halbe Sache*. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, dass hier die Ansicht R. Āqibas vertreten ist, denn auch R. Āqiba gibt ja zu *„hinsichtlich des Falls, wenn zwei die Trauung und zwei die Beschlafung“* bekunden; denn da die Zeugen der Trauung der Zeugen der Beschlafung nicht nötig¹⁵⁶ haben, so heisst dies, obgleich die Zeugen der Beschlafung der Zeugen der Trauung nötig¹⁵⁷ haben, eine ganze Sache. Ebenso heisst es auch hierbei, da die Zeugen des Diebstahls die Zeugen des Schlachtens nicht brauchen, eine ganze Sache, obgleich die Zeugen des Schlachtens die Zeugen des Diebstahls brauchen¹⁵⁸. — Wie erklären die Rabbanan die Einschränkung: *„eine Sache, nicht aber eine halbe Sache!“*? — Dies schliesst den Fall aus, wenn einer das Vorhandensein eines [Haars] auf der Rückenseite und der andere das Vorhandensein eines [Haars] auf der Bauchseite¹⁵⁹ bekundet. — Dies ist ja eine halbe Sache und ein halbes Zeugnis¹⁶⁰? — Vielmehr, dies schliesst den Fall aus, wenn zwei das Vorhandensein eines [Haars] auf der Rückenseite und zwei das Vorhandensein eines [Haars] auf der Bauchseite bekunden; die einen bekunden, dass [das Kind] minderjährig ist und die anderen bekunden, dass es minderjährig ist.

WENN JEMAND [EIN VIEH] GESTOHLEN UND ES AM ŠABBATH VERKAUFT HAT &C. Es wird ja aber gelehrt, er sei frei!? Rami b. Ḥama erwiderte: Die Lehre, dass er frei sei, bezieht sich auf den Fall, wenn [der Käufer] zu ihm gesagt hat: pflücke dir

[גמרא]. לימא מתניתין דלא כרבי עקיבא דאי רבי עקיבא האמר דבר ולא הצי דבר דתניא אמר רבי יוחנן כשהלך אבא הלפתא אצל רבי יוחנן בן נורי ללמוד תורה ואמר לו רבי יוחנן בן נורי אצל אבא הלפתא אמר לו הרי שאכלה שנה ראשונה בפני שנים שניה בפני שנים שלישית בפני שנים מהו אמר לו הרי זו הוקה אמר לו זה אני אימר בן אלא שרבי עקיבא חולק בדבר שחיה רבי עקיבא אמר דבר ולא הצי דבר אמר אביי אפילו תימא רבי עקיבא מי לא מידה רבי עקיבא בשנים אומרים קידש ושנים אומרים בעל דאף על גב דעדו ביה צדיכו לעדו קדושין בין דעדו קדושין לא צדיכו לעדו ביה דבר קרינא ביה הכא נמי אף על גב דעדו טביחה צדיכו לעדו נטובה בין דעדו נטובה לא צדיכו לעדו טביחה דבר קרינא ביה ורבנן האי דבר ולא הצי דבר למעוטי מאי למעוטי אחד אימר אחד נטבה ואחד אומר אחד ככריסה האי הצי דבר והצי קדשת הוא אלא למעוטי שנים אומרים אחד נטבה ושנים אומרים אחד ככריסה האי אמרי קמנה הוא והאי אמרי קמנה היא נב"ש כשבח [יב"י]: והתניא פטור אמר רמי בר המא בי תניא הריא דפטור באומר לו עקיף לי תאינתי ותקיני לי

M 43 הלוק M 44 אתה M 45 הני...התניא P 46 — B 47 לך תאינה כחאיתיה M תאינה ו ותקני

156. Dt. 19,15. 157. Das Zeugnis ist nur dann von Giltigkeit, wenn alle Zeugen die ganze Handlung gesehen haben, nicht aber wenn ein Teil die Hälfte u. ein Teil die andere Hälfte. 158. Wenn jemand ein Grundstück 3 Jahre in seinem Besitz hat, so gilt es als erwiesen, dass es ihm gehört. 159. Dass das Zeugnis gültig ist. 160. In einer späteren Zeit; die Frau gilt dann als verheiratet. 161. Schon durch die Trauung allein gilt sie als Ehefrau. 162. Die Zeugen können nicht wissen, ob die Beschlafung auch legitim war. 163. Der Diebstahl allein ist eine verbotene Handlung, nicht aber das Schlachten od. der Verkauf. 164. Zwei Haare an intimer Stelle des Körpers sind ein Zeichen der Geschlechtsreife, also der Volljährigkeit. 165. Die Aussage eines einzelnen Zeugen ist ja überhaupt ungültig.

געבויקט אמיני ימיין דמי תבע ייה קמן בדמיא דא
 אמריין ליה דא שריים דמדיים בנפשי דמיא דא
 משיד נמי יא מידיה דמיא דא איה דא דא פסא
 באידי יי דקא געבויקט דמדיי יקמי יי געבויקט
 כמאן דמי עקובא דאמי קדומא נמי שריימא
 דמיא דא מדיין בון דמיא דמיא דמיא קמי דמיא
 שבת יא מדיים עד דמיא דאמיא דאמיא דא
 יקמי יי געבויקט עד שעתה דא אמי קדומא
 כמיי בן המא אמתן אמה דיהא ואפילו בא עד
 אמי יא חכמה ליה קמן בדמיא מי אמריין ליה
 קים חב דא אמתן איה איה על גב דמי קא חכמה
 ליה בדמיא יא אמריין ליה יא חב דא בון דמי
 יתוב ליה דמי אמתן חבא נמי איה עד גב דמיא
 געבויקט מי תבע בדמיא קמן יא אמריין ליה דא
 שריים אפילו חבי בון דא קא מדיי ליה בדיי דמיא
 משידו גב יתוב בים דמשידו ימיין אפילו אמיא
 נמי דקמיא יתוב מדיקת מיהא איהא יקמיא ין
 דמיקה איני משידו אמי דא נמי דמי מדיי דא
 דאמי יקא ימישדו אי ימי מדיי אפילו חבא
 משידו ימי דמיא יקא ימישדו איה ליה מי
 ימישדו ליה ליה יא דמדיי גב יתוב משידו
 גב יתוב יקמיא דא גב שריי חכמה יתוב
 משידו איהא יתבעה דמי ימי מדיי דמשידו

Feigen von meinem Feigenbaum" und ver-
 kaufe mir dafür den Diebstahl. — Ich will
 dir sagen, wenn er ihn verklagen würde,
 würde man ihn ja nicht zur Zahlung verur-
 theilen, da er sein Leben verwirkt hat, so-
 mit ist ja auch der Verkauf ungiltig! —
 Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn er zu ihm
 gesagt hat: wirf den Diebstahl in meinen
 Hof und lass mich ihm erwerben'. Also
 nach R. Aqiba, welcher sagt: ist es aufge-
 nommen', so ist es ebenso als läge es;
 denn nach den Rabbanan erwirbt er es, so-
 bald es den Luthraum seines Hofes erreicht,
 während jener hinsichtlich des Sabbathge-
 setzes erst dann straffar ist, wenn es den
 Boden berührt? — Wenn er zu ihm ge-
 sagt hat: Lass mich den Gegenstand er-
 erwerben erst wenn er den Boden berührt
 hat, Raba erklärte: Tatsächlich wie Rami
 b. Hama erklärt hat, denn die Gesetzlehre
 hat den Hurenlohn verboten, selbst in
 dem Fall, wenn jemand seine Mutter be-
 schlafen hat, den man, wenn sie ihn ver-
 klagen würde, nicht zur Zahlung verurthei-
 len würde; erg'ib' also, obgleich man ihm,
 wenn sie ihn verklagen würde, nicht zur
 Zahlung verurtheilen würde, wenn er ihn ihr
 geschäft hat, als Hurenlohn; ebenso ist
 auch hierbei, obgleich man ihm, wenn er ihn
 verklagen würde, nicht zur Zahlung verur-
 theilen würde, wenn er ihn dadurch verkauft
 hat, der Verkauf giltig.

Sab. 4

Fol. 71

ל

M 49 - יאמי דמי קמי M 49 - יאמי דמי קמי
 M 50 - יאמי דמי קמי M 50 - יאמי דמי קמי
 M 51 - יאמי דמי קמי M 51 - יאמי דמי קמי
 M 52 - יאמי דמי קמי M 52 - יאמי דמי קמי
 M 53 - יאמי דמי קמי M 53 - יאמי דמי קמי
 M 54 - יאמי דמי קמי M 54 - יאמי דמי קמי
 M 55 - יאמי דמי קמי M 55 - יאמי דמי קמי

GESTOHLEN UND ES AM VERSÖHNUNGSTAG GESCHLACHTET HAT &c. Ich will
 dir sagen, weshalb denn, zugegeben, dass darauf nicht die Todesstrafe gesetzt ist,
 aber Geisselstrafe sind ja darauf gesetzt, und es ist uns bekannt, dass man nicht
 der Geisselung und der Zahlung verfallen könne? — Ich will dir sagen, hier ist die
 Ansicht R. Meir vertreten, welcher sagt, man könne wol der Geisselung und der Zah-
 lung verfallen. — Nach R. Meir sollte dies doch auch von dem Fall gelten, wenn er es
 am Sabbath geschlachtet hat; wolltest du erwidern, er sei wol der Ansicht, dass man
 der Geisselung und der Zahlung verfallen könne, nicht aber, dass man der Todes-
 strafe und der Zahlung verfallen könne, so wird ja gelehrt, dass wenn jemand [ein
 Vieh] gestohlen und es am Sabbath geschlachtet, gestohlen und es für den Göt-
 zendienst geschlachtet, ein zu steinigendes Rind gestohlen und es geschlachtet hat, er

166. Und da nur die Entweihung des Sabbaths die Todesstrafe gesetzt ist, so ist er von der Geißel-
 strafe frei. 167. Der Verkauf ist giltig u. der Dieb verfallt wol der Zahlung, falls der S. durch die
 Transportation aus einem Gebiet nach einem anderen, der Todesstrafe verfallen ist. 168. Sobald der Gegenstand
 in den Luthraum des Käufers gelangt, geht er in seinen Besitz über, noch bevor er auf die Erde nieder-
 schlägt; nach RÄ, gilt dies auch hinsichtlich des Sabbathgesetzes. 169. Während die Halakha
 nach der Majorität, den Rabbanan, zu entscheiden ist. 170. Für Tempelwecke, cf. Dt. 23:19.
 171. Da er wegen Blutschande der Todesstrafe verfallt

nach R. Meir das Vier- und das Fünffache zahlen müsse und nach den Weisen frei sei? — Ich will dir sagen, abgesehen von dieser, denn hierzu wurde gelehrt: R. Jāqob sagte im Namen R. Johānans, manche lesen: R. Jirmeja sagte im Namen des R. Šimōn b. Laqī, R. Abin, R. Ilcā und das ganze Kollegium sagten im Namen R. Johānans, hier werde von dem Fall gesprochen, wenn er es durch einen anderen schlachten liess? Solite denn, wenn der eine die Sünde begeht, der andere schuldig sein? Raba erwiderte: Anders ist es hierbei, denn die Schrift sagt: *„one is slain by another“*, wie der Verkauf mit Beteiligung eines anderen erfolgt, ebenso auch wenn das Schlachten mit Beteiligung eines anderen erfolgt ist. In der Schule R. Jisimāels wurde gelehrt, das *oder* schliesse einen Boten ein. In der Schule Hizqijas wurde gelehrt, das *oder* schliesse einen Boten ein. Mar-Zutra wandte ein: Gibt es denn einen Fall, wegen dessen man, wenn man es selbst ausübt, nicht schuldig, und wenn man es durch einen Boten ausüben lässt, schuldig ist? R. Asi erwiderte ihm: Da geschieht dies nicht, weil er nicht schuldig ist, sondern weil er der strengeren Strafe verfällt.

Weshalb ist er, wenn er es durch einen anderen schlachten liess, nach den Rabbanan frei? Ich will dir sagen, mit Rabbanan ist R. Šimōn gemeint, welcher sagt, das ungiltige Schlachten gelte nicht als Schlachten. Ich will dir sagen, allerdings ist das Schlachten für den Götzendienst und das eines zu steinigenden Rinds ein ungiltiges Schlachten, aber das Schlachten am Šabbath ist ja gültig, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand am Šabbath oder am Versöhnungstag schlachtet, das Schlachten, obgleich er sein Leben verwirkt hat, gültig sei? — Ich will dir sagen, er ist der Ansicht R. Johānan des Schusters; denn es wird gelehrt: Wenn jemand unvorsätzlich am Šabbath gekocht hat, so darf er es essen, wenn vorsätzlich, so darf er es nicht¹⁷² essen — Worte R. Meirs; R. Jehuda sagt, wenn unvorsätzlich, so darf er es am Ausgang des Šabbaths essen, wenn vorsätzlich, so darf er es niemals essen: R. Johānan der Schuster sagt, wenn unvorsätzlich, so dürfen es andere am Ausgang des Šabbaths essen, er selbst aber nicht, wenn vorsätzlich, so darf man es niemals essen, weder er selbst noch andere. — Was ist der Grund R. Johānan des Schusters? — Wie R. Hija an der Pforte des Hauses des Fürsten vorgetragen hat: *„Ihr sollt den Šab-*

פסדין אמרי בר מינה דהתרא דתא אפמי עיה
 "אמר רבי יעקב אמר רבי יוחנן אמרי זה אמר
 רבי ירמיה אמר רבי שמעון בן לקיש רבי אבהו רבי
 אריעא וכל הבורחא משמיה דרבי יוחנן אמרי במינה
 על ידי אהר ובי זה הישטא זה מתחיים אמר רבא
 שאני הכא דאמר קרא וטבתו [8] מביי ביה
 מבייה על ידי אהר אה מבייה על ידי אהר רבי
 רבי ישמעאל תנא אי רבית את השניה רבי תוקיה
 תנא תת לרבות את השניה מתקין זה בר ורשא
 בי איבא מביי דאילי עביד איהו לא מתיחם ועבידי
 שניה ומתיחם אמר ליה רב אשי תתם לאי משום
 דלא מתיחם הוא אלא דקם ליה כדוכה מיניה יא
 במוכח על ידי אהר מאי טעמא דרבין דפסדי אמרי
 מאן דבטיח רבי שמעון דאמר שחוטם שאינה
 דאיה לא שמה שחוטם אמרי בשלמא עבודה דה
 שמה הנפקל שחוטם שאינה דאיה היא אלא שבת
 שחוטם דאיה היא דתנן השוחט בשבת וביום
 הכפרים את על פי שמתחיים בנפשו שחוטמו שחטה
 אמרי סבר לה כדבי יוחנן הנדלה דתנן המכשל
 בשבת משנה יאכל במזיד לא יאכל רבי רבי מאיר
 רבי יהודה איבד משנה יאכל במזעאי שבת במזיד
 לא יאכל עולמית רבי יוחנן הנדלה אומר בשונג
 יאכח דמזעאי שבת לאחריים ולא לו במזיד לא יאכל
 עולמית לא לי ולא לאחריים מאי טעמא דרבי יוחנן
 הנדלה כדרוש רבי חייה אפיתחא רבי נשיאח

M 56 אפיתחא אמר
 M 59 + מילה
 M 60 אמרי
 M 61 משה
 M 63 + משה
 P 64 רבי

172. Nur in diesem Fall muss der Koch die Geldstrafe zahlen. 173. Ex. 21,37. 174. Des Käufers.
 175. Im angezogenen Schrittvers. Ex. 21,37. 176. Wenn er selber es am Šabbath schlachtet.
 177. Wenn das Tier auch geschlachtet zum Genuss verboten ist. 178. Am selben Tag.
 179. Und dasselbe gilt auch vom Schlachten. 180. Ex. 31,14.

Ex. 31,14 ושמרתם את השבת כי קדש היא לכם מה קדש אסור באכילה אף מעשה שבת אסורין באכילה אי מה קדש אסור בהנאה אף מעשה שבת אסור בהנאה תלמוד לומר לכם שלכם יהא וכול אפילו בשוגג תלמוד לומר מהללית מות יומת במזיד אמרתי לך ולא בשוגג? פלוגי בה רב אחא ורבנא חד אמר מעשה שבת דאורייתא וחד אמר מעשה שבת דרבנן מאן דאמר דאורייתא כדאמרן ומאן דאמר דרבנן אמר קרא קדש הוא הוא קדש ואין משישו קדש בשלמא למאן דאמר דאורייתא אמרו להבי פטרי רבנן אלא למאן דאמר דרבנן אמאי פטרי רבנן אישארא אעבודה זרה ושור הנסקל ורבי מאיר אמאי מחייב שיהט לעבודה זרה ביין דשהט בה פורתא אסרה אידך איסורי הנאה הוא ולא דמריה קא טבח ולא דידיה קא טבח אמר רבא באומר כגמר וביההוה הוא עובדה שור הנסקל איסורי הנאה נגינתו לאו דמריה קא טבח ולא דידיה קא טבח אמר רבא הבא במאי עסקינן כגון שמסרו לשומר והויק בבית שומר והויק בבית שומר ורבי מאיר סבר לה כרבי יעקב וסבר לה כרבי שמעון סבר לה כרבי יעקב דאמר אף משגממר דינו החזירו שומר לבעלים מוחזר וסבר לה כרבי שמעון דאמר דבר הנורא

bath beobachten, denn er soll euch heilig sein, wie das Geheiligte nicht gegessen werden darf, ebenso ist auch das am Sabbath Zubereitete zum Essen verboten. — Demnach sollte doch, wie das Geheiligte zur Nutznussung verboten ist, auch das am Sabbath Zubereitete zur Nutznussung verboten sein!? — Es heisst: *euch*, es soll euch gehören. Man könnte glauben, auch wenn unvorsätzlich, so heisst es: *wer ihn entweicht, soll sterben*, ich habe es dir nur von der Vorsätzlichkeit gesagt, nicht aber von der Unvorsätzlichkeit.

Hierüber streiten R. Aha und Rabina: einer sagt, das am Sabbath Zubereitete sei nach der Gesetzlehre, und der andere sagt, es sei nur rabbanitisch [verboten]. Einer sagt, nach der Gesetzlehre, wie wir bereits erklärt haben; der andere sagt, nur rabbanitisch, denn es heisst: *er soll heilig sein*, er selbst ist heilig, nicht aber seine Erzeugnisse. — Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, nach der Gesetzlehre, dass er nach den Rabbanan frei ist, weshalb aber ist er nach den Rabbanan frei nach demjenigen, welcher sagt, rabbanitisch!? — Dies bezieht sich auf das übrige, auf das Schlachten für den Götzendienst und eines zu steinigenden Rinds. — Wieso ist er nach R. Meir schuldig, wenn er es für den Götzendienst geschlachtet hat, sobald er es ein wenig angeschlachtet hat, hat er es ja verboten gemacht, somit schlachtet er ja weder des Eigentümers noch das seinige!? Raba erwiderte: Wenn er sagt, er wolle ihm mit der Beendigung des Schlachtens dienen. — Das zu steinigende Rind ist ja zur Nutznussung verboten, somit schlachtet er ja weder des Eigentümers noch das seinige!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es einem Hüter anvertraut worden war und es im Besitz des Hüters Schaden angerichtet hat und im Besitz des Hüters gewarnt worden ist, und R. Meir ist der Ansicht R. Jâqobs und der Ansicht R. Šimôn's; er ist der Ansicht R. Jâqobs, welcher sagt, dass wenn der Hüter es dem Eigentümer nach der Aburteilung zurückgegeben hat, die Rückgabe gültig sei, und er ist der Ansicht R. Šimôn's, welcher sagt, was Geld verursacht¹⁸¹, gelte als Geld. Es wird nämlich ge-

M 64 אסור + M 65 מעשה שבת + M 66 הוא קדש ולא מעשה שבת קדש + M 67 אמרו כי קא פטרי רבנן - ור"ם אמאי מה + M 68 הנאה לא דמריה + M 70 הוא - ודאורייתא + M 72 רבא + B 73 ומגמר דינו בבית שומר + M 71 ודאורייתא + M 72 רבא + B 73 ומגמר דינו בבית שומר

181. Der Dieb, der das gestohlene Vieh am Sabbath geschlachtet hat ungültig ist

182. Da das Schlachten ungültig ist

183. Hinsichtlich der Zahlung des 4- u. 5fachen muss das Vieh während des ganzen Schlachtens dem Eigentümer gehören. 184. Cf. ob. S. 162 Z. 18 ff 185. Wenn das corpus delicti objektiv nichts wert ist, für den Kläger aber Geldwert hat: dies ist zBs beim in Rede stehenden Rind der Fall: an u. für sich ist es nichts wert, da es nach der Aburteilung zur Nutznussung verboten ist, der Hüter aber kann es dem Eigentümer zur Verfügung stellen u. sich dadurch vom Ersatz befreien

lehrt: R. Šimôn sagt, wegen Opfer, für die der Eigentümer verantwortlich ist, sei er¹⁸⁶ schuldig; hieraus also, dass das, was Geld verursacht, als Geld gilt. R. Kahana sagte: Ich trug diese Lehre R. Zebid aus Nehardeâ vor, [da sprach er zu mir:] Wieso kannst du diese Mišnah R. Meír und nicht R. Šimôn addiziren, im Schlußsatz heisst es ja, dass er nach R. Šimôn in diesen beiden Fällen frei sei, wahrscheinlich doch verpflichtet er hinsichtlich der ganzen übrigen Mišnah bei!? Dieser erwiderte: Nein, er verpflichtet bei nur hinsichtlich des Schlachtens und Verkaufens zu Heilzwecken und für Hunde.

ODER VON SEINEM VATER GESTOHLEN UND ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT &c. Raba fragte R. Nahman: Wie ist es, wenn jemand ein Rind zweier Teilhaber gestohlen und geschlachtet und dies einem eingestanden¹⁸⁷ hat? Der Allbarmherzige sagt: *fiinf Kinder*, nicht aber fünf halbe Rinder, oder aber: der Allbarmherzige sagt: *fiinf Kinder*, und auch fünf halbe Rinder. Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige sagt: *fiinf Kinder*, nicht aber fünf halbe Rinder. Er wandte gegen ihn ein: Wenn er von seinem Vater gestohlen und es geschlachtet oder verkauft hat und sein Vater darauf gestorben ist, so muss er das Vier- und das

Fünffache zahlen. Dies gleicht ja, da der Vater gestorben ist, dem Fall, wenn er zuvorgekommen ist und es einem von ihnen¹⁸⁸ eingestanden hat, und er lehrt, dass er das Vier- und das Fünffache zahlen müsse!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Vater bereits vor Gericht gestanden hat. — Demnach braucht er, wenn der Vater nicht vor Gericht gestanden hat, das Vier- und das Fünffache nicht zu zahlen, weshalb lehrt er demnach im Schlußsatz, dass wenn er von seinem Vater gestohlen hat und dieser gestorben ist und er es nachher geschlachtet oder verkauft hat, er das Vier- und das Fünffache nicht zu zahlen brauche, sollte er doch im ersten Fall selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Fall, wenn er vor Gericht gestanden hat, wenn er aber nicht vor Gericht gestanden hat, so braucht er das Vier- und das Fünffache nicht zu zahlen!? Dieser erwiderte: Dem ist auch so, da er aber im Anfangsatz lehrt von dem Fall, wenn er von seinem Vater gestohlen und es geschlachtet oder verkauft hat und der Vater nachher gestorben ist, so lehrt er im Schlußsatz von dem Fall, wenn er von seinem Vater gestohlen und dieser gestorben

לממון כממון דמי דתנן רבי שמעון אימר קרשים 80.
 שחייב באחריותן הייב אלמא דבר חגורם למינן
 כממון דמי אמר רב כהנא אמריתא לשמעיתא קביה
 דרב זביד מנהדרעא מי מצית מוקמת מתנתין כרבי
 סאור ולא כרבי שמעון והא קתני סיפא רבי שמעון
 פומר בשני אלו¹⁸⁷ מכלל דבכולה מתנתין מודה אמר
 ליה¹⁸⁸ לא מכלל דמודה בטבה ומכר לרפואה ולכלבים
 נגב משל אביו וטבח ומכר ומי: בעא מיניה רבא
 מרב נחמן נגב שור של שני שותפין וטבח והודה
 לאחד מהן מהו¹⁸⁹ חמישה בקר אמר רחמנא ולא חמישה
 הצאי בקר או דלמא חמישה בקר אמר רחמנא ואפילו
 חמישה הצאי בקר אמר ליה חמישה בקר אמר רחמנא
 ולא חמישה הצאי בקר איתוכיה נגב משל אביו
 וטבח ומכר ואחר כך מת אביו משלם השלומי
 ארבעה וחמישה והא הכא כיון דמת אביו¹⁹⁰ כמו שקדם
 והודה לאחד מהן דמי וקתני משלם השלומי ארבעה
 וחמישה אמר ליה הכא במאי עסקינן כגון שעמד
 אביו בדין אבל לא עמד בדין מאי אינו משלם
 תשלומי ארבעה וחמישה אי הכי ארתני סיפא נגב
 משל אביו ומת¹⁹¹ ואחר כך טבח ומכר¹⁹² אינו משלם
 תשלומי ארבעה וחמישה ניפלוג¹⁹³ בדודה במה דברים
 אמורים כשעמד בדין אבל לא עמד בדין אינו משלם
 תשלומי ארבעה וחמישה אמר ליה¹⁹⁴ הכי נמי אידי
 דנסיב רישא נגב משל אביו וטבח ומכר ואחר כך
 מת אביו נסיב סיפא נמי נגב משל אביו ומת אביו

M 74 + לאו || M 75 מי קתני ריש פומר בשני אלו לאפוקי
 לרפואה ולכלבים דלא פליג M 76 ובה ליה במנחא דנפשה
 ומי שחודה M 77 לאביו כב ד ואך מת אביו דמחייב לו
 לאביו אבל M 78 + אביו M 79 + משלם תך ו
 M 80 + ולתני M 81 + אין.

186. Der Dieb hinsichtlich der Zahlung des Doppelten. 187. In einem solchen Fall ist er von der Geldstrafe frei; es fragt sich nun, ob sich dies auch auf den 2., dem er es nicht eingestanden hat, erstreckt.
 188. Da er ebenfalls erbberechtigt ist u. die Brüder nur Teilhaber sind.

ואחר כך טבח ומכר לעצמו אחד ליה המשה בקר
 אחד והמנה ואפילו המשה הצא בקר והאי דהו
 אמרי לך מאתמול דהא אמרי בשעה התורה והלא
 מאי שנה הישא ימאי שנה סיפא אחד ליה הישא
 קרינא ביה וטבחו כירו באיסורא סיפא לא קרינא
 ביה וטבחו כירו באיסורא השתה נמצאת מדוע
 יכור אחד ליה רב הסובי מחוננת ליה אשי שבע
 מינה אינה לשחיטה אלא לבסוף דאי ישנה לשחיטה
 מתהילה יעד ביה בין דשהט ביה פרתא אשה
 איך לא דמיה קא טבח אחד ליה רב הינה ביה
 דרבה מי קא מהיב אהתה פרתא אשה ליה רב
 אשי לא תהיה יטבחו כירו מעינן ליה אלא קשיא
 אחד ליה חבי אשה רב גמדה משמיה דרבה בני
 שיטה מקצת סימנין מהון ימון בפנים אשה
 דמתי ליה אשה אמר רבי שמעון בשם רבי לוי
 כה אשה לשחיטה אלא לבסוף דרבי יוחנן אמר
 ישנה לשחיטה מתהילה יעד ביה אשה ליה רב
 הסובי מחוננת ליה אשי הינה קשה רבי יוחנן
 הלין שנשחטי בעושה דאי דאחייתה דאי סלקא
 דעיקר דאחייתה מני שחיט ליה פרתא אשה אינה
 לאו דמה קא טבח אחד ליה רב אשה ביה דרבה
 מי קא מהיב נמי אהתה פרתא אשה ליה רב אשי
 לא תהיה יטבחו כירו מעינן ליה אלא קשיא
 אחד ליה חבי אשה רב גמדה משמיה דרבה בני קא
 מהיב בני שיטה מקצת סימנין מהון ימון בפנים

ist und er es nachher geschlachtet oder
 verkauft hat. Am folgenden Morgen sprach
 er zu ihm: Der Allbarmherzige sagt: fünf
 Rinder, auch fünf halbe Rinder; gestern
 sagte ich es dir deshalb nicht, weil ich
 kein Rindfleisch gegessen hatte¹⁸⁹. — Wel-
 chen Unterschied gibt es demnach zwischen
 dem Anfangsatz und dem Schlußsatz? Die-
 ser erwiderte: Hinsichtlich des Anfangsatzes
 heißt es: *und es schlachtet*, das ganze
 im Zustand des Verbots, hinsichtlich des
 Schlußsatzes heißt es nicht: *und es schlach-
 tet*, das ganze im Zustand des Verbots.

ODER HAT ES SICH NACH DEM
 SCHLACHTEN HERAUSGESTELLT, DASS ES
 INNERLICH VERLETZT WAR &c. R. Habibi
 Mehoznah sprach zu R. Asi: Hieraus
 ist zu entnehmen, dass das Schlachten erst
 mit der Beendigung seine Gültigkeit erlan-
 ge, denn wenn das Schlachten von Anfang
 bis zum Schluss Gültigkeit hätte, so würde
 er es ja, sobald er [das Tier] ein wenig an-
 geschlachtet hat, verboten gemacht, und
 somit nicht des Eigentümers geschlach-
 tet haben. R. Hona, Sohn Rabas, erwiderte
 ihm: Er ist eben wegen dieses Wenigen
 schuldig. R. Asi sprach zu ihm: Weise ihm
 nicht ab; *und es schlachtet*, erforderlich ist

82 M 82 — P 83 — M 84 — M 85 — קשה
 86 M 86 — P 87 — M 88 — M 89 — יש לך
 90 M 90 — M 91 — M 92 — בקא מדינה

das vollständige [Schlachten], was hierbei nicht der Fall ist. Dies ist ja ein Einwand!?
 Er erwiderte: R. Gamla erklärte es im Namen Rabas wie folgt: wenn er einen Teil
 der Halsgefäße ausserhalb durchschnitten und [das Schlachten] innerhalb beendet hat.
 Manche beziehen dies auf folgende Lehre: R. Šimón sagte im Namen R. Levi des Grei-
 len: Das Schlachten erlangt Gültigkeit erst bei Beendigung. R. Johanan aber sagt, das
 Schlachten habe Gültigkeit von Anfang bis zum Schluss. R. Habibi Mehoznah sprach
 zu R. Asi: R. Johanan wäre also der Ansicht, das Verbot des Schlachtens von Profanem
 im Tempelhof sei nicht aus der Gesetzlehre, denn wenn man sagen wollte, es sei aus der
 Gesetzlehre, so hat er ja, sobald er [das Tier] ein wenig angeschlachtet hat, es verboten
 gemacht und somit nicht des Eigentümers geschlachtet. R. Aha, Sohn Rabas, erwiderte
 ihm: Er ist eben wegen dieses Wenigen schuldig. R. Asi sprach zu ihm: Weise ihm
 nicht ab; *und es schlachtet*, erforderlich ist das ganze Schlachten, was hierbei nicht der
 Fall ist. Dies ist ja ein Einwand!? Dieser erwiderte: R. Gamla erklärte es im
 Namen Rabas wie folgt: schuldig ist er in dem Fall, wenn er einen Teil der Halsge-
 fäße ausserhalb durchschnitten und [das Schlachten] innerhalb beendet hat.

189. Dh. ich habe darüber nicht gut nachgedacht. 190. Er sollte doch nach dem Fall,
 wenn der Vater vorher gestorben ist, an die Brüder die Hälfte zahlen. 191. Aus der Lehre, dass
 wenn der Dieb Profanes im Tempel geschlachtet, es somit verboten gemacht hat, er das 3 u. 5fache
 zahlen müsse. 192. Des Tempels. 193. Der Dieb.

WENN ZWEI [ZEUGEN] DEN DIEBSTAHL UND DIESELBEN AUCH DAS SCHLACHTEN ODER DEN VERKAUF BEKUNDET HABEN UND ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT¹⁴⁴ WORDEN SIND, SO HABEN SIE ALLES ZU BEZAHLEN. WENN ZWEI DEN DIEBSTAHL UND ZWEI ANDERE DAS SCHLACHTEN ODER DEN VERKAUF BEKUNDET HABEN, UND BEIDE PARTIEN ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WORDEN SIND, SO BEZAHLEN DIE ERSTEREN DAS DOPELTE UND DIE LETZTEREN DAS DREIFACHE; WURDEN NUR DIE LETZTEREN ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT, SO BEZAHLT ER DAS DOPELTE UND DIESE DAS DREIFACHE; WURDE EINER VON DEN LETZTEREN ÜBERFÜHRT, SO IST DAS ZWEITE ZEUGNIS UNGILTIG¹⁴⁵; WURDE EINER VON DEN ERSTEREN ÜBERFÜHRT, SO IST DAS GANZE ZEUGNIS UNGILTIG, DENN WENN NICHTS GESTOHLEN WORDEN IST, SO KANN AUCH NICHTS GESCHLACHTET ODER VERKAUFT WORDEN SEIN.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Der überführte Falschzeuge ist, wie Abajje sagt, rückwirkend¹⁴⁶, und wie Raba sagt, von jetzt ab unfähig. Abajje sagt, er sei rückwirkend unfähig, denn seit der Zeit seiner Bekundung ist er ein Frevler, und die Gesetzlehre sagt¹⁴⁷, dass man den Frevler nicht als Zeuge zulasse. Raba sagt, er sei von nun ab unfähig, denn das Gesetz vom überführten Falschzeugen ist ein Novum — es sind zwei gegen zwei, und was veranlasst dich, auf diese zu hören, höre auf jene¹⁴⁸ — somit tritt auch die Wirkung erst mit der Zeit des Novums ein. Manche sagen, Raba sei ebenfalls der Ansicht Abajjes, dass nämlich der Falschzeuge rückwirkend unfähig sei, nur will Raba einer Schädigung der Käufer vorbeugen. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn zwei [Zeugen] den einen und zwei den anderen überführt¹⁴⁹ haben; oder auch, wenn sie sie wegen Raubs¹⁵⁰ als unfähig erklärt haben. Die Begründung, es sei ein Novum, ist hierbei nicht angebracht, die Begründung, wegen der Schädigung der Käufer, ist hierbei wol angebracht. R. Jirmeja aus Diphite sagte: R. Papi traf eine Entscheidung nach Raba. R. Aši sagte: Die

נב על פי שנים וטבח ומכר על פיהן ונמצא וזממים משלמין הכל גנב על פי שנים וטבח ומכר על פי שנים אחרים אלו ואלו נמצא וזממין הראשונים משלמין השלומי ככל ההאחרונים משלמין השלומי שלשה נמצא אחרונים וזממין הוא משלם השלומי ככל והן משלמין השלומי שלשה אחד מן האחרונים וזממין כמלה עדות שמה אחד מן הראשונים וזמם כמלה כל העדות שאם אין גיובה אין גיובה ואין מפורקה:

גמרא. איתמר. עד זמם אבי אמר למפדע הוא נפסל רבא אמר מכאן ולהבא הוא נפסל אבי אמר למפדע הוא נפסל מהחא שעתא דאסתידו תיה ליה השע והתורה אמרה אל תשת רשע עד רבא אמר מכאן ולהבא הוא נפסל¹⁵¹ עד זמם הידוש הוא דהא תרי ותרי נכחו מאי הוית דציית להני ציית להני תלבך אין לך בו אלא משעת הידוש ואילך איכא דאמרי רבא נמי באביי כבורא ליה דאמר למפדע הוא נפסל¹⁵² והבא חיינו טעמיה דרבא משום פסידא דלקוחות מאי בינייהו דאסתידו ביה תרי להו ותרי לתד אי נמי דפסלינחו כגולגולתא ללחך לישנא דאמרת משום הידוש ליבא לתך לישנא דאמרת משום פסידא דלקוחות איכא אמר רבי ירמיה מדפתי עבד רב פפי עיבדא

B 84 הניס האר M 83 - B 82 אר + M 81
 M 87 והבא M 86 + אמר לך + M 85
 - איכא בינייהו M 88 - ל לה דאני B 89

144. Wenn andere Zeugen bekunden, dass sie zur Zeit, in der sie ihre Beobachtung gemacht haben wollen, nicht zur Stelle waren (cf. Bd. vij S. 527 Z. 21 ff.); sie verfallen dann der Strafe, die sie dem Beschuldigten zudedacht haben; wenn nur ihre Aussage als falsch hingestellt wird, so ist zwar ihr Zeugnis ungültig, sie gelten aber nicht als überführte Falschzeugen u. verfallen dieser Strafe nicht.
 145. Der Dieb bezahlt das Doppelte u. die letzten Zeugen haben nichts zu zahlen.
 146. Seit der Überführung bis zur Bekundung.
 147. Nach dem Wortlaut des Texts soll der folgende Satz eine Schriftstelle sein, was aber nicht der Fall ist; ein Vergleich mit der Parallelstelle Syn. 27 a (Bd. vij S. 105 Z. 11 ff.) zeigt, dass hier die eigentliche Schriftstelle (Dt. 23,1) ausgefallen u. nur die Erklärung zurückgeblieben ist.
 148. Dennoch ist für das Gericht die Aussage der letzten Zeugen massgebend.
 149. Damit die inzwischen von den Zeugen unterzeichneten Kaufscheine ihre Giltigkeit nicht verlieren.
 150. Dies ist kein Novum mehr, da es 4 gegen 2 sind
 151. Ein Räuber ist als Zeuge unzulässig.

ungiltig ist, vollständig ungiltig sei und sie auch hinsichtlich des Diebstahls als überführt gelten? Wahrscheinlich also ist unter zwei Zeugnissen, eine Zeugenpartie, die zweien gleicht, zu verstehen, wenn es nämlich eine Zeugenpartie ist, die ihre Bekundungen nach einander ablegt, nicht aber, wenn es eine Zeugenpartie ist, die ihre Bekundungen gleichzeitig ablegt. Sie glaubten, dass alle der Ansicht sind, was innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, gesprochen wird, gelte als ein Satz, somit besteht wahrscheinlich ihr Streit in folgendem: die Rabbanan sind der Ansicht, er sei von jetzt ab unfähig, somit gelten sie nur hinsichtlich des Schlachtens, bezüglich dessen sie überführt worden sind, als überführt, hinsichtlich des Diebstahls aber, bezüglich dessen sie nicht überführt worden sind, gelten sie nicht als überführt. R. Jose aber ist der Ansicht, er sei auch rückwirkend unfähig: mit der Bekundung waren sie sofort unfähig, und wenn sie später hinsichtlich des Schlachtens überführt werden, gelten sie auch hinsichtlich des Diebstahls als überführt, denn das, was innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, gesprochen wird, gilt als ein Satz²⁰⁵. — Ich will dir sagen, wenn das, was innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, ausgesprochen wird, als ein Satz gälte, so wären alle der Ansicht, dass er rückwirkend untauglich ist, hierbei aber streiten sie ob das, was innerhalb der Zeit, während welcher ein Satz ausgesprochen werden kann, gesprochen wird, als ein Satz gilt; die Rabbanan sind der Ansicht, was innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, gesprochen wird, gilt nicht als ein Satz²⁰⁶, während R. Jose der Ansicht ist, was innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, gesprochen wird, gilt als ein Satz. Ist denn R. Jose der Ansicht, was innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, gesprochen wird, gelte als ein Satz, es wird ja gelehrt: [Spricht jemand:] dieses [Vieh] sei eingetauscht für ein Brandopfer, für ein Friedensopfer, so gilt es als Brandopfer²⁰⁷ — Worte R. Meïr; R. Jose sagt: wenn er dies von vornherein im Sinn hatte, so sind, da man nicht zwei Namen gleichzeitig aussprechen kann, seine Worte giltig²⁰⁸, wenn er aber, nachdem er "eingetauscht für ein Brandopfer" gesagt hatte, sich besonnen

אטביהה עדות שנטיה מקצתה כנטיה כולה ואיתומי
 להו אטביה מהכא תמי תק אלא רבי בשתי
 עדות בעדות אחת בעין שתי עדות ימאי נטוה
 בת אחת כזה אחר זה אבל בעדות אחת נבנת אחת
 לא ונטוה דמיו עלמא תק כדו דיובר כדיובר
 רבי ימאי לאו כהא קמיפלי דבנן כדו כהאן
 ילהבא הוא נפסא וכוון דמהתיא שעתא קא מיתומי
 אטביהה דקא מיתומי איתום אטביה דלא מיתומי
 לא איתום רבי יוסי כבד למפרע הוא נפסל וכוון
 דמיר כו אסתידו הוא דמיפסלי כו איתומי להו
 אטביהה איתומי להו נמי אטביה דהא תק כדו
 דיובר כדיובר דמי אמרי אי תק כדו דיובר כדיובר
 רבי רבולו עלמא למפרע הוא נפסל אלא כהא בתק
 כדו דיובר כדיובר דמי קא מיפלי דבנן כדו תק
 כדו דיובר לאו כדיובר דמי ורבי יוסי כבד תק
 כדו דיובר כדיובר דמי וכבד רבי יוסי תק כדו
 דיובר כדיובר דמי ותתן להו ו תמורת עולה
 תמורת שלמים להו ו תמורת עולה דברי רבי
 מאיר רבי יוסי אימר אם לך נתבון מתחילה
 הואיל ואי אפשר לקרות שני שמות באחד דבריו
 קיימין ואם אמר תמורת עולה ונתלך ואמר תמורת
 M 98 כבד א M 90 כבד אהת כבד א עדות שנטיה מקצתה
 נטיה כולה ובני M 1 — הוה — M 2 — מיפסלי M 3 רבי
 M 4 — לא פליג ד M 5 — ו P 6 — א

205. In einem solchen Fall müsste ja das Zeugnis hinsichtlich des Diebstahls bestehen bleiben.
 206. Dh. wenn zwischen den beiden Aussagen keine längere Pause eingetreten war.
 207. Der überführte Eidschzeuge.
 208. Die Unfähigkeit reicht rückwirkend seit der Ueberführung bis zur Bekundung, u. beide Bekundungen gehören zusammen.
 209. Die Ueberführung der einen Aussage hat keinen Einfluss auf die andere.
 210. Die erste Bestimmung behält ihre Giltigkeit.
 211. Man warte bis das Tier ein Gebrechen bekommt u. zur Opferung untauglich wird, alsdann verkaufe man es u. verwende den Erlös für beide Opferarten

שלמים היו זו תמורת עולה והיון בת נמלך פשיטא
 ואמר רב פפא נמלך בתוך כדי דוכור קאמרונן אמרי
 תרו תוך כדי דוכור תו חד כדי שאילת תלמיד
 לרב והר כדי שאילת הרב לתלמיד כי לית ליה
 לרבי וחי כדי שאילת תלמיד לרב שזום עלוך רבי
 אמרי דנפיש כדי שאילת הרב לתלמיד שלום עלוך
 אית ליה: אמר רבא עדים שהוכחשו ורסקו חוזמו
 נהרנן¹⁹⁰ דהכחשה תחיתת חומה היא אלא שלא
 נמרה אמר רבא מנא אמינא לה דתניא מעידנא¹⁹¹
 כאיש פלוני שסימא את עין עבדו והפיל את שינו
 שהרי הרב אומר בן גנצטאו זומטין משלמין דמי
 עין לעבד חיבי דמי אילמא כדקתני דוכור בת
 אחרנא משומין דמי עין לעבד בתר דמפקי ליה
 לחירות¹⁹² דמי עינו קבעי שלומי ועוד דמי כוליה
 עבד¹⁹³ לרב בעי לשלומי ועוד שהרי הרב אומר בן
 הרב מי נחא ליה אלא לאו בנן דאתו¹⁹⁴ כי תרו
 ואמרי הפיל את שינו סימא את עינו דבעי מותיב
 ליה¹⁹⁵ הרב דמי עינו ואתו כי תרו מציעאי ואמרי
 עינו והדר שינו דלא בעי למותב ליה אלא דמי
 שינו דקא מוכחשו ליה קמאי למציעאי והיונו שהרי
 הרב אומר בן הניחא ליה במאי דקאמרי וקתני

und "eingetauscht für ein Friedensopfer" gesagt hat, so gilt es als Brandopfer, und auf unseren Einwand, wenn er sich besonnen hat, so ist dies ja selbstverständlich, erwiderte R. Papa, wenn er sich innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, besonnen hat! -- Ich will dir sagen, es gibt zwei Arten Zeit, während welcher man einen Satz sprechen kann: eine, während welcher ein Schüler seinen Lehrer begrüßen kann, und eine, während welcher ein Lehrer seinen Schüler begrüßen kann; was in der längeren Zeit, während welcher ein Schüler seinen Lehrer begrüßt: Friede mit dir, mein Lehrer und Meister, gesprochen wird, gilt nach R. Jose nicht [als ein Satz], was aber in der kürzeren Zeit, während welcher ein Lehrer seinen Schüler begrüßen kann: Friede mit dir, gesprochen wird, gilt nach ihm [als ein Satz].

Raba sagte: Wenn Zeugen zuerst widersprochen¹⁹⁶ und nachher als Falschzeugen überführt worden sind, so werden sie hingerichtet¹⁹⁷, denn die Widersprechung ist

M 7 וימי M 8 — ד M 9 מעיד אני על איש
 M 10 דמי...ועוד M 11 בעי שלומי ליה לרב
 הרב P 13 בתרי M 14 סימא את עינו והפיל את
 שינו דבעי למותב ליה דמי M 15 הני גנצטאו

der Beginn¹⁹⁸ der Ueberführung, nur war sie nicht zuende geführt worden. Raba sprach: Woher entnehme ich dies? -- aus folgender Lehre: [Sagten sie:] wir bekunden, dass jener seinem Sklaven ein Auge geblendet und einen Zahn ausgeschlagen hat, denn sein Herr sagte es, und wurden sie darauf als Falschzeugen überführt, so müssen sie an den Sklaven den Ersatz für das Auge zahlen. In welchem Fall, wollte man sagen, wie gelehrt wird, wenn keine zweite Zeugenpartie¹⁹⁹ vorhanden ist, wieso müssen sie an den Sklaven den Ersatz für das Auge zahlen, wo sie ihm in Freiheit bringen wollten; ferner sollten sie doch an den Herrn den ganzen Wert des Sklaven zahlen; und wieso heisst es ferner: denn sein Herr sagte es, ist dies denn dem Herrn erwünscht!? Wahrscheinlich also, wenn vorher zwei gekommen waren und bekundet hatten, dass er ihm einen Zahn ausgeschlagen und ein Auge geblendet hat, wonach der Eigentümer den Ersatz für das Auge zu zahlen²⁰⁰ hätte, und darauf zwei andere gekommen sind und bekundet haben: zuerst das Auge und nachher den Zahn, wonach er ihm nur Ersatz für einen Zahn zu zahlen hat, die ersten also die anderen widersprechen, und deshalb heisst es: denn sein Herr sagte es, denn ihm ist diese Aussage erwünscht, und es heisst, dass wenn die mittleren als Falschzeugen überführt²⁰¹ werden, sie an den

212. Dass die Bestimmung nicht mehr widerrufen werden kann. 213. Cf. ob S. 265 N. 194
 214. Falls sie durch ihre Aussage jemand mit der Todesstrafe belasten; entsprechend auch bei jeder anderen Aussage. 215. Man sage also nicht, die Ueberführung habe eine ungiltige Zeugenaussage betroffen. 216. Der Sklave muss wegen des Auges freigelassen werden u. hat ausserdem Schadenersatz für den Zahn zu beanspruchen. 217. Die sie hinsichtlich der ganzen Aussage überführt.
 218. An den Sklaven, der wegen des Zahns als Freier galt. 219. Durch eine 3. Zeugenpartie.

Sklaven den Ersatz für das Auge zu zahlen haben. Hieraus also, dass die Widersprechung der Beginn der Ueberführung ist. Abajje sprach zu ihm: Nein, wenn sie das Entgegengesetzte bekunden und jene als Falschzeugen überführen. Woher dies? Da der Schlußsatz von entgegengesetzter Bekundung und Ueberführung spricht, so spricht auch der Anfangsatz von entgegengesetzter Bekundung und Ueberführung; denn im Schlußsatz wird gelehrt: [Sagten sie:] wir bekunden, dass jener seinem Sklaven einen Zahn ausgeschlagen und ein Auge geblendet hat, denn der Sklave sagte es, und werden sie darauf als Falschzeugen überführt, so müssen sie an den Herrn den Ersatz für das Auge zahlen. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn die letzteren die Verletzung überhaupt abstreiten, so müssten jene ja an den Herrn den ganzen Ersatz für den Sklaven zahlen; wahrscheinlich also, wenn sie die Verletzungen bestätigen und nur das Entgegengesetzte bekunden²²⁰. Von welchem Fall spricht diese Lehre, haben die letzteren die Tat in eine spätere Zeit versetzt, so sollten jene doch an den Herrn den Wert des

Sklaven zahlen, denn als sie ihn zahlungspflichtig machen wollten, war er ja noch nicht zahlungspflichtig. — Wenn sie die Tat in eine frühere Zeit versetzen. — Wenn er aber vor Gericht noch nicht erschienen war, so sollten sie doch an den Herrn den ganzen Wert des Sklaven zahlen, denn er war ja dann zur Zahlung nicht verpflichtet²²¹? — Vielmehr, wenn er bereits vor Gericht erschienen war. R. Aha, Sohn R. Iqas, sprach zu R. Aši: Woher entnimmt Raba seinen Beweis, wollte man sagen, aus dem Anfangsatz, so kann ja indiesem Fall die mittelste Zeugenpartie nicht widersprochen werden, denn wenn sie nicht als Falschzeugen überführt werden, wird ja ihre Bekundung anerkannt, denn das Urteil wird nach ihrer Aussage²²² gefällt, da in zwei Minen eine Mine²²³ enthalten ist; somit wurden ja die ersten widersprochen, und nicht die mittleren! Dieser erwiderte: Raba ist der Ansicht, da der Anfangsatz von drei Parteien spricht, spreche auch der Schlußsatz von drei Parteien, und er entnimmt ihn aus

16 וְנִמְצְאוּ וְנִמְצְאוּ מִשְׁלֵמִין דְּמֵי עֵין דְּקַבֵּל שֵׁמֶךְ
 מִינָה הַבְּחֻשָׁה תְּחִילַת הַחֹמֶה הוּא אִמְרַי אִמְרַי דָּא
 דְּהַפְסִידוּהוּ וְאִוְסִינְהוּ וְאִוְסִינְהוּ מִמָּנֵי מְדֻשָּׁא בְּמִיפֵךְ הַחֹמֶה
 רִישָׁא נָמִי בְּמִיפֵךְ הַחֹמֶה דְּקִרְתֵּי כִּיפָא מְעִידֵי אֵת
 אִישׁ פְּלוּנִי שְׁתַּפִּיל אֵת שֵׁן עַבְדֵי וְכִיפָא אֵת עֵינֵי
 שְׁתֵּרֵי הַעַבְדֵי אִוְרֵי בִן וְנִמְצְאוּ וְנִמְצְאוּ מִשְׁמַרְמֵן דְּמֵי
 עֵין לֹבֵם הִוְבֵי דְּמֵי אִי דָּלָא קָא מִדְּרֵי לְהוּ בְּדִרְאֵי
 בְּחַסְלָא בְּלֵא דְּמֵי בִילִית עַבְדֵי לֹבֵם בְּנֵי שְׁלוּמֵי דִּת
 אִלָּא פְּשִׁטָא דְּקָא מִדְּרֵי בִילִית בְּחִבְרָא דְּקָא אֲפִסְתָּן
 220 דְּהִוְבֵי דְּמֵי אִי דְּקָא מִאֲחֵרֵי אֲחֵרֵי לְהוּ בְּדִרְאֵי אֲחֵרֵי
 דְּמֵי עַבְדֵי לֹבֵם בְּנֵי שְׁלוּמֵי דְּמֵי מְחִיבֵי לִיהֵ לִבְרָא
 אֲחֵרֵי גְבִירָא לֹא בִד הַחֹמֶה הוּא אִלָּא דְּקָא מְקַדְמֵי
 קְדוּמֵי הִנֵּי בְּדִרְאֵי יֵא דָּלָא עֵמֶת בְּדִין אֲחֵרֵי דְּמֵי
 בִילִית עַבְדֵי לֹבֵם בְּנֵי שְׁלוּמֵי דִּת דְּאֲחֵרֵי גְבִירָא לִי
 נִיחִיבִים אִלָּא דְּעַמֵּת בְּדִין אֲחֵרֵי לִיהֵ רֵב אֲחֵרֵי בִילִית
 221 לֹבֵם אִקָּא לֹבֵם אִישׁ דְּקָא דְּרָבָא מְחֹבֶה אִוְסִינְהוּ
 מְרִישָׁא רִישָׁא לִי קָא מְתַבְּחָשֵׁי מְצִיעָא בִין דָּא דָּא
 מְתוּמֵי בְּחֻשָׁתָא מְתוּמֵיהוּ קָא קִימָא דְּרִישָׁא מִיתְּחִילֵי
 פְּסָקִין רִישׁ בְּבִיל מִאֲחֵרִים מִנָּה הַלֵּךְ קָמֵי הוּא
 222 דְּקָא מְתַבְּחָשֵׁי מְצִיעָא לֹא מְתַבְּחָשֵׁי מִדְּרֵי אֲחֵרֵי דִּת
 223 יֵבֵא בְּכַר מְרִישָׁא בְּשֵׁלֶשׁ בִּיקוּת סִיפָא נָמִי בְּשֵׁלֶשׁ

P 16 נמצא P 17 משלמין + B מעינא M 18
 + P 19 ליה M 20 אריותא דלא מירי דהו בברא
 M 21 כהילה דאפסידוהו ואוסינוהו רישא נמי דאפסידוהו ואוסינוהו
 222 M 22 + B 22 ואוסינוהו M 23 הני בת
 223 M 24 + B 25 נמי מי איתא דתבשה הא קשה לה עמיה
 VP 26 בשלשה

220. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es zusammen 2 Zeugenpartien sind u. die anderen die ersten als Falschzeugen überführen, jedoch auch bekunden, dass an einem anderen Tag das Ereignis sich zwar zugetragen, aber in entgegengesetzter Reihenfolge: zuerst schlug er ihm einen Zahn aus u. nachher blendete er ihm ein Auge.
 221. Und sie ausserdem hinsichtlich des Tags überführen.
 222. Die Freilassung wegen des Auges od. Zahns ist eine Busse, u. wenn der Herr es freiwillig eingesteht, ist er davon befreit.
 223. Wenn sie sich in Widerspruch mit der ersten Zeugenpartie befinden.
 224. Nach ihrer Aussage hat der Eigentümer den Ersatz für einen Zahn zu zahlen, der weniger beträgt als der Ersatz für ein Auge. Im Uebrigen ist diese Begründung nicht ganz verständlich u. fehlt auch in manchen Codices.

"ודיך מסיפא" כגון דאתו בי תרי ואמרי הפיל את
 שינו וסיפא" עינו ופסקיניה לדינא אפימיידו ואתו
 בי תרי אהרני ואמרי סיפא את עינו והפיל את
 שינו דקא מבחשי להו להני קמאי ונמצאו נוסמן
 קמאי משלמן דמי עין להב ואי סלקא דעתך הכחשה
 לא תחילת הומה היא אמאי משלמי הא אתבחשי
 להו מעיקרא אלא שמע מינה הכחשה תחילת הומה
 היא ואמאי אמר לך בשלמא הישא דא בני"דלא
 שלש ביהות שהרי" קתני הרב אמר בן אלא סיפא
 ימה לי שלש ביהות שהרי הקבד אימי בן עבד
 כל דהו מינה אמר הניחא ליה הניפיק החיות
 מתקף ליה הכי ודא אמיא סיפא את עינו ניפיק
 בעינו הפיל את שינו ניפוק בשני סיפא את עינו
 הפיל את שינו ניפוק בעינו ישני אמר אבוי עלך
 אמר קרא תחת עינו ולא תחת עינו ישני תחת
 שינו ילא תחת שינו ועינו אמר דב אידי בר אבין
 אה אבן נמי תינא נב על פי שנים יטסה וממר
 על פיהם ונמצאו נוסמן משלמן לי את הכל מאי
 לאי הקיעדו על הנניסה והוה הקיעדו על הטביחה
 והוהו על הנניסה והוהו והוהו על הטביחה והא
 כון שהוהו על הנניסה דבטו טביחה הוה להו
 מיבחסין וקתני משלמן לי את הכו ואי סלקא
 דעתך הכחשה לא תחילת הומה היא אטביחה
 אמאי משלמן אלא לאי שמע מינה הכחשה תחילת

M 30 אמי P 29 כגון M 28 אמי M 27
 את עינו הוה ופסקיניה דדינא P 31 דעתא
 דלא M 33 קתני VI P 34 תפוק M 35
 ליה M 30 אה ד קתני והוה כון P 37 דעתא

dem Schlußsatz: wenn zwei gekommen wa-
 ren und bekundet hatten, dass er ihm ei-
 nen Zahn ausgeschlagen und ein Auge ge-
 blendet hat, und er auf ihre Aussage hin ver-
 urteilt worden war, und darauf zwei andere
 gekommen sind und bekundet haben, dass
 er ihm ein Auge geblindet und einen Zahn
 ausgeschlagen hat, diese also den ersten
 widersprechen, und jene auch überführt
 worden sind, so müssen sie den Wert des
 Auges an den Herrn zahlen. Weshalb müs-
 sen sie es nun zahlen, wenn man sagen
 wollte, die Widersprechung sei nicht Beginn
 der Ueberführung, sie sind ja vorher wider-
 sprochen worden"? Vielmehr ist hieraus
 zu schliessen, dass die Widersprechung Be-
 ginn der Ueberführung sei. Und Abajje!?

Er kann dir erwidern: Allerdings muss
 der Annangsatz erklärt werden, wenn es
 drei Zeugenpartien sind, weil es heisst
 denn der Herr sagte es, wozu aber braucht
 der Schlußsatz erklärt zu werden, wenn es
 drei Zeugenpartien sind, wenn etwa, weil
 es heisst: denn der Sklave sagte es, so sagt
 er es ja auf jeden Fall, denn er wünscht ja
 Freiheit zu erlangen!? R. Zera wandte ein:
 Vielleicht aber: wenn er ihm ein Auge ge-
 blendet hat, so wird er freigelassen wegen

seines Auges, wenn er ihm einen Zahn ausgeschlagen hat, so wird er freigelassen
 wegen seines Zahns, und wenn er ihm ein Auge geblindet und einen Zahn ausge-
 schlagen hat, so werde er freigelassen wegen seines Auges und Zahns. Abajje
 erwiderte: Dieserhalb sagt die Schrift: *for the eye*, nicht aber für das Auge und den
 Zahn, *for the Zahn*, nicht aber für den Zahn und das Auge. R. Idi b. Abin sagte:
 Auch wir haben dies gelernt: Wenn zwei den Diebstahl und dieselben auch das
 Schlachten oder den Verkauf bekundet haben und als Falschzeugen überführt wor-
 den sind, so haben sie alles zu bezahlen; wahrscheinlich doch, wenn sie zuerst den
 Diebstahl und nachher das Schlachten bekundet haben und darauf zuerst hinsicht-
 lich des Diebstahls und nachher hinsichtlich des Schlachtens überführt worden sind.
 Sobald sie hinsichtlich des Diebstahls überführt worden sind, gelten sie ja als wider-
 sprochen hinsichtlich des Schlachtens, und er lehrt, dass sie alles zu bezahlen haben;
 wieso brauchen sie nun, wenn man sagen wollte, die Widersprechung gelte nicht
 als Beginn der Ueberführung, wegen des Schlachtens zu bezahlen. Vielmehr ist hier-
 aus zu schliessen, dass die Widersprechung Beginn der Ueberführung ist. Let will

225. Durch eine 3. Zeugenpartie. 226. Ihr Zeugnis ist also nicht... 227. Es muss
 erklärt werden, dass vorher eine Zeugenpartie ein für ihn noch unermöglichtes Zeugnis abgelegt hatte
 228. Ohne für die 2. Verletzung eine Falschbeugung zu erheben... 229. Ohne
 gestohlen zu haben, kann er nicht geschlachtet haben.

dir sagen, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie zuerst hinsichtlich des Schlachtens überführt worden sind. Hierüber besteht auch folgender Streit. Ueber Zeugen, die zuerst widersprochen und nachher überführt worden sind, streiten R. Johanan und R. Eleazar: einer sagt, sie werden hingerichtet, der andere sagt, sie werden nicht hingerichtet. Es ist zu beweisen, dass R. Eleazar es ist, welcher sagt, sie werden nicht hingerichtet, denn R. Eleazar sagte, dass wenn Zeugen in einer Todesstrafsache widersprochen worden sind, sie Geisselhiebe erhalten. Weshalb erhalten sie denn Geisselhiebe, wenn man sagen wollte, R. Eleazar sei der Ansicht, sie werden hingerichtet, dies wäre ja ein Verbot, auf welches eine Verwarnung am Todesstrate durch das Gericht gesetzt ist, und wegen eines Verbots, auf welches eine Verwarnung mit Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, erhält man keine Geisselhiebe. Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass R. Eleazar es ist, welcher sagt, sie werden nicht hingerichtet. Schliesse hieraus.


Weshalb Geisselhiebe, es sind ja zwei gegen zwei? Abajje erwiderte: Wenn der [angeblich] Erschlagene mit den Füssen herankommt .

WENN ZWEI [ZEUGEN] DEN DIEBSTAHL BEKUNDEN UND EINER DAS SCHLACHTEN ODER DEN VERKAUF BEKUNDET, ODER ER SELBST DIES EINGESTEHT, SO MUSS ER DAS DOPELTE, NICHT ABER DAS VIER- UND DAS FÜNFACHE ZAHLEN. WENN JEMAN: [EIN VIEH] GESTOHLEN UND ES AM ŠABBATH GESCHLACHTET, GESTOHLEN UND ES FÜR DEN GÖTZENDIENST GESCHLACHTET, VON SEINEM VATER GESTOHLEN UND NACHDEM SEIN VATER GESTORBEN IST, ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT, GESTOHLEN, ES DEM HEILIGTUM GEWEIHT UND GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, SO MUSS ER DAS DOPELTE, NICHT ABER DAS VIER- UND DAS FÜNFACHE ZAHLEN. R. ŠIMÓN SAGT, WEGEN OPFER, FÜR WELCHE [DER EIGENTÜMER] VERANTWÖRTLICH IST, IST DAS VIER- UND DAS FÜNFACHE ZU ZAHLEN, UND FÜR DIE ER NICHT VERANTWÖRTLICH IST, IST ES NICHT ZU ZAHLEN.

GEMARA Von einem einzelnen Zeugen ist es ja selbstverständlich! Ich will dir sagen, folgendes lehrt er uns: das eigne Geständnis gleicht der Bekundung eines einzelnen Zeugen; wie die Aussage eines einzelnen Zeugen mit der eines später auftretenden zweiten Zeugen vereinigt wird und [der Angeklagte] sodann schuldig

231. Weshalb sollte man der 2. Zeugenpartie mehr Glauben schenken; die Bestimmung der Gesetzbühe gilt nur von überführten Falschzeugen. 232. Wenn die 2. Zeugenpartie ihre Aussage durch Tatsachen beweist. 233. Dass er eine Verurteilung nicht herbeiführen kann.

הזמה היא אמרי הכא במאי עסקינן? כגון שהיו
 על הטביחה תחילה יפלוגלא עדים שהוכחשו
 ולפניה תמו רבי יוחנן רבי אלעזר הר אמר נהרגין
 והר אמר אין נהרגין תסתיים רבי אלעזר הוא
 האמר אין נהרגין האמר רבי אלעזר עדים שהוכחשו
 בנפש דיקין ואי סלקא דעתך רבי אלעזר הוא האמר
 נהרגין אמאי הוקן חות ליה לא שניק לאהרת
 מותת בית דין? וכל האי שניק לאהרת מותת בית
 דין אין יוקן ערו אלא לא שמע מינה רבי אלעזר
 הוא האמר אין נהרגין תסתיים הוקן רבי יוחנן
 מינה מאי חות דמסתת אחני במך אחני אמר
 אבוי כבא קרוז ברנליו

(iv)  **ג**ב על פי שנים ומבא ומכר על פי עד אחד אי
 על פי עצמי משלם תשלומי כפר יאמי מישים
 תשלומי ארבעה וחמשה גב ומבא בשבת גב ימבא
 לעבודה וזה גב משל אבוי ומת אבוי יאחד כך כפר
 ימכר גב יתקדוש יאחד כך טבא ימכר מישים
 תשלומי כפר יאמי משלם תשלומי ארבעה וחמשה
 רבי שמעון אימר קדשים שחיים באחריותם מישים
 תשלומי ארבעה וחמשה שאי חיים באחריותם פטרו
 גמרא. על פי עד אחד פשיטא אמרי הא
 קמישמעין הן על פי עצמי הויא דעל פי עד אחד
 מה על פי אחד כי אתי' עד אחד מצטרף בהדיה

M 38 טמן
 M 41 מארי
 M 40 מאמי
 M 44 ער -- B 43 מאי P 42

Sab.164
 Er.17b
 Syn.80b
 M.1.13b
 Seb.4*

15b
 P.1.63b

779

מיהויב על פי עצמו נמו כי אתו עדים מיהויב
 לאפוקי מדרב הונא אמר רב דאמר רב הונא אמר
 רב מודה בקנס ואחר כך באו עדים פטור: נופא
 אמר רב הונא אמר רב מודה בקנס ואחר כך באו
 עדים פטור איתכביה רב הסדא לרב הונא מעשה
 ברבן גמליאל שסימא את עין טבי עבדו והיה שמח
 שמחה גדולה מצאו רבוי יהושע אמר לו לאי אתה
 יודע שטבי עבדו יצא לחירות אמר לו לאמת אמר
 לו שכמית את עינו אמר לו אין בדברך כלום
 שכבר אין לו עדים הא יש לו עדים חייב ושמינין
 מינה מודה בקנס ואחר כך באו עדים חייב אמר
 לית שאני רבן גמליאל דלא בפני בית דין אודי
 הוא רבוי יהושע אב בית דין הזה שלא כבית דין
 הזה קאי והתניא אמר לו אין בדברך כלום שכבר
 הודית מאי לאו תנאי היא האי תנא דאמר שכבר
 אין לך עדים סבר מודה בקנס ואחר כך באו עדים
 חייב והאי תנא דאמר שכבר הודית סבר מודה
 בקנס ואחר כך באו עדים פטור לא דבולי עלמא
 מודה בקנס ואחר כך באו עדים פטור וכחא קמופלוגי
 האי תנא דאמר שכבר אין לך עדים סבר חוין לבית
 דין הזה והך תנא דאמר שכבר הודית כבר בבית
 דין הזה: איתמר מודה בקנס ואחר כך באו עדים

+ M 47 הונא א ר + M 45
 M 51 דאמר ל P 50 לך M 49 כמה M 48
 + M 52 והכא בהא

ist, ebenso ist er auch schuldig, wenn er ein Geständnis abgelegt hat und darauf Zeugen gekommen sind. Dies schliesst die Lehre des R. Hona im Namen Rabhs aus; denn R. Hona sagte im Namen Rabhs, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Geldbusse gesetzt ist, freiwillig eingesteht und darauf Zeugen gekommen sind, er frei sei.

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Geldbusse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen gekommen sind, so ist er frei. R. Hilda wandte gegen R. Hona ein: Einst blendete R. Gamaliel ein Auge seines Sklaven Tabi und er war darüber überaus erfreut²³⁴. Als er darauf R. Jehošua traf, sprach er zu ihm: Weissst du schon, dass mein Sklave Tabi freigelassen worden ist? Dieser fragte: Weshalb? Jener erwiderte: Ich habe ihm ein Auge geblendet. Dieser entgegnete: Das Ereignis ist ohne Bedeutung, denn er hat ja keine Zeugen. Demnach wäre er schuldig, wenn Zeugen vorhanden

wären; somit ist hieraus zu entnehmen, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen gekommen sind, er schuldig sei? Dieser erwiderte: Anders verhielt es sich bei R. Gamaliel, er hatte es nicht vor Gericht eingestanden. R. Jehošua war ja aber Gerichtspräsident!? — Es geschah nicht auf dem Gericht. — Es wird ja aber gelehrt: Dieser entgegnete: Das Ereignis ist ohne Bedeutung, denn du hast es selbst eingestanden; wahrscheinlich streiten hierüber Tanna'im; der Autor, welcher begründet: er hat keine Zeugen, ist der Ansicht, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen gekommen sind, er schuldig sei, und der Autor, welcher begründet: du hast es selbst eingestanden, ist der Ansicht, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen gekommen sind, er frei sei. — Nein, alle sind der Ansicht, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen gekommen sind, er frei sei, nur streiten sie in folgendem; der Autor, welcher begründet: er hat keine Zeugen, nimmt an, es geschah ausserhalb des Gerichts, und der Autor, welcher begründet: du hast es freiwillig eingestanden, nimmt an, es geschah auf dem Gericht.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat und darauf Zeugen gekommen sind, so ist er, wie Rabh

234. Dieser Sklave war sehr tugendhaft (cf. Bd. 1 S. 58 Z. 16 ff. u. ein Hei. RG. wollte ihn gern freilassen, was aber nach jüdischem Gesetz verboten ist.

sagt, frei, und wie Šemu'el sagt, schuldig. Raba b. Abūhāj sagte: Was ist der Grund Rabhs? [es heißt:] *anāten*, durch Zeugen, *getunden*, durch das Gericht, angenommen ist der Fall, wenn jemand sich selbst anschuldigt; wozu ist dies nun nötig, dies geht ja hervor aus: *'atan das Gerichte schuldig spricht?* Hieraus ist daher zu entnehmen, dass wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busse gesetzt ist, freiwillig eingestanden hat, und darauf Zeugen gekommen sind, er frei sei. Und Šemu'el? Er kann dir erwidern: Dies ist wegen eines wirklichen Diebs' nötig, nach der Lehre der Schule Hizqijja. Rabh wandte gegen Šemu'el ein: Wenn er, als er die Zeugen herankommen sah, sagte: ich habe es gestohlen, jedoch nicht geschlachtet oder verkauft, so braucht er nur den Grundwert zu bezahlen! Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn die Zeugen umgekehrt sind!.

Wenn es aber im Schlußsatz heißt: R. Eleāzar b. R. Šimōn sagt: sollen die Zeugen kommen und Zeugnis ablegen, so ist ja der erste Autor der Ansicht, dass dies nicht der Fall sei! Šemu'el erwiderte ihm: Sagt etwa nicht R. Eleāzar b. R. Šimōn ebenso wie ich, ich bin der Ansicht des R. Eleāzar b. R. Šimōn. - Nach Šemu'el besteht hierüber entschieden ein Streit von Tanna'im, muss aber auch nach Rabh erklärt werden, dass hierüber Tanna'im streiten? - Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Eleāzar b. R. Šimōn, denn Eleāzar b. R. Šimōn sagt es²³⁵ nur von dem Fall, wenn er das Geständnis aus Angst vor den Zeugen abgelegt hat, hierbei aber, wo er das Geständnis freiwillig abgelegt hat, pflichtet auch R. Eleāzar b. R. Šimōn bei.

R. Hammuna sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend in dem Fall, wenn er eingestanden hat, dass er gestohlen hat und darauf Zeugen bekunden, dass er gestohlen hat, er ist dann frei, da er [sich hinsichtlich des Grundwerts beschuldigt²³⁷ hat; wenn er aber gesagt hat, er habe nicht gestohlen, und als darauf Zeugen bekundet haben, dass er gestohlen hat, er eingestanden hat, es auch geschlachtet oder verkauft zu haben, und darauf Zeugen bekunden, dass er es geschlachtet oder verkauft hat, so ist er schuldig, da er sich ganz befreien wollte. Raba sagte: Ich habe

רב אמר פטור ושמעאל אמר חייב אמר רבא בר אבהו מאי טעמא דרב²³⁵ אמר המצא בעדים תמצא בדנין פטו למרשיע את עצמו למה לי מאשר ידשיעו נפקא אלא שמע מינה מידה בקנס יאמר כך באו עדים פטור ושמעאל אמר לך הווא מבעי ליה לנכס עצמי בדתא דבי חוקיה איתוביה דב לשמואל²³⁶ אמר עדים שמעשמשים וכאזי יאמר נכסתי אבל לא טבחתי ולא מכרתי איני משיבם איהו קין אמר ליה רבא בר אבי עבקינן בןן שחזי עדים לאהוריהם הוא בדתא כיפא רבי אלקיזר ברבי שמעון אימר יבואי עדים ויעידו מכלל דתנא קמא כפר דא אמר ליה שמעאל דא איפא רבי אלקיזר ברבי שמעון דקאי בותי אנה דאמר ברבי אלקיזר ברבי שמעון לשמואל דאני תנאי הוא רב מי תנאי תנאי היא אמר לך רב אנה דאמר אפילו רבי אלקיזר ברבי שמעון עד באן לא קאמר רבי אלקיזר ברבי שמעון תתם²³⁷ אלא משיבם קרא מודי מחמת ביעתהא דעדים אבי רבא דמודה מעצמו אפילו רבי אלקיזר ברבי שמעון מודהו אמר רב המטונא מסתברא מילתיה דרב באומר נכסתי וכאי עדים שנגב פטור שהרי חייב עצמו כקין אבל אמר לא נכסתי וכאי עדים שנגב הוור ואמר טבחתי ומכרתי וכאי עדים שטסה ומכר

M 54 תמצא תמצא — M 53 אמר קרא — M 52
 M 57 אמר — M 55 אמר — M 56 תמצא תמצא מבעי
 M 60 שמיא — M 58 מילתיה דרב — P 59 רב
 — אמר — M 61 הוא הקטור — M 62 מרדת עשרה

235. Ex. 22,3. 236. Ib. V, 8. 237. Cf. ib. S. 235 Z. 21ff. 238. Selbst wenn Zeugen bekunden, dass er es auch geschlachtet hat. 239. Wenn sie überhaupt kein Zeugnis gegen ihn abgelegt haben. 240. Er sei frei, selbst die Zeugen gegen ihn aussagen. 241. Er kann nicht erklären, dass der erste Autor der hier angezogenen Lehre seiner Ansicht ist, da dieser seine Ansicht sogar von dem Fall lehrt, wenn er das Geständnis aus Furcht vor den Zeugen abgelegt hat. 242. Dass er schuldig sei. 243. Diesen hat er auf jeden Fall zu zahlen; infolge des Geständnisses hat er also eine Zahlung zu leisten. 244. Er hat durch das Geständnis nichts zu verlieren.

הייב שהרי פטר עצמו מכחוס אמר רבא קפחתינהו
 לשבו רבו רב דהא רבן גמליאל פטר עצמו מכחוס
 הוה וקאמר ליה רב חסדא לרב הונא ודא קא מישני
 ליה איתמר נמי אמר רבי הווי בר אבא אמר רבי
 יהנן נבתי ובאי עדים שגג פטר שהרי הייב
 עצמו בקרן אבל אמר רב גג ובאי עדים שגג והור
 ואמר טבתי ומבתי ובאי עדים שטבה ויכר הייב
 שהרי פטר עצמו מכחוס אמר רב אשי מתניתין
 ובדייתא נמי דקא דתני מתניתין גג על פי שגג
 וטבה ויכר על פי עד אחד או על פי עצמו משלם
 תשוימי כפ' ואני משלם תשוימי ארבעה וחמשה
 למה לי דתני גג על פי שגג ליתני גג וטבה על פי
 אחד או על פי עצמו אינו משלם אלא הקרן אלא
 לאי הא קמישמיך לן גג עד פי שגג וטבה על פי
 עד אחד או על פי עצמו הוא ולא מוהיב עצמו
 בקרן הוא דאמרינן על פי עצמו דמיא דעל פי עד
 אחד מה על פי עד אחד כי אתי עד אחד מצטרף
 בהדיא מיהיב על פי עצמו נמי כי אתי עדים מוהיב
 אבל גג וטבה ויכר על פי עד אחד או על פי
 עצמו דהייב עצמו בקרן לא אמרינן על פי עצמו
 דמיא דעל פי עד אחד בדייתא דתניא דאית עדים
 שמישמישין ובאין ואמר נבתי אבל לא טבתי ולא
 מבתי אינו משלם אלא קרן למה לי למיתגא ואמר

die Greise der Schule Rabhs" besiegt: R. Gamaliel hatte sich ja ganz befreit, und dennoch erwiderte, als R. Hilda dem R. Hona dies vorhielt, dieser ihm nichts²⁴. Es wurde auch gelehrt: R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johans: Wenn er gesagt hat, dass er gestohlen hat, und darauf Zeugen bekunden, dass er gestohlen hat, so ist er frei, da er sich hinsichtlich des Grundwerts beschuldigt hat, wenn er aber gesagt hat, dass er nicht gestohlen hat, und als darauf Zeugen bekundet haben, dass er gestohlen hat, er eingestanden hat, es auch geschlachtet oder verkauft zu haben, und darauf Zeugen bekunden, dass er es geschlachtet oder verkauft hat, so ist er schuldig, weil er sich ganz befreien wollte. R. Asi sagte: Dies ist auch aus einer Mišnah und einer Barajtha zu entnehmen. Aus einer Mišnah, denn es wird gelehrt: Wenn zwei [Zeugen] den Diebstahl bekunden und einer das Schlachten oder den Verkauf bekundet oder er selbst es eingesteht, so muss er das Doppelte, nicht aber das Vier- und das Fünffache zahlen, und da er lehren könnte: wenn ein Zeuge den Diebstahl und das Schlachten bekundet oder er selbst es eingesteht, er nur den Grundwert zu ersetzen habe und dennoch von dem Fall lehrt, wenn zwei den Diebstahl bekunden, so will er nur damit wahrscheinlich folgendes lehren: nur wenn zwei den Diebstahl bekunden und einer das Schlachten bekundet oder er selbst es eingesteht, er sich also hinsichtlich des Grundwerts nicht beschuldigt hat, sagen wir, dass das eigne Bekenntnis der Aussage eines einzelnen Zeugen gleicht, wie nämlich die Aussage eines einzelnen Zeugen mit der Aussage eines später auftretenden Zeugen vereinigt wird und er schuldig ist, ebenso ist er auch bei einem freiwilligen Geständnis schuldig, wenn später Zeugen kommen; wenn aber ein einzelner Zeuge den Diebstahl und das Schlachten oder den Verkauf bekundet, oder er selbst dies eingesteht, er sich also hinsichtlich des Grundwerts selbst beschuldigt, sagen wir nicht, dass das eigne Geständnis der Bekundung eines einzelnen Zeugen gleicht. Aus einer Barajtha, denn es wird gelehrt: Wenn er, als er die Zeugen herankommen sah, sagte: ich habe gestohlen, jedoch nicht geschlachtet oder verkauft, so hat er nur den Grundwert zu bezahlen; und da er nicht lehrt: ich habe gestohlen oder geschlachtet oder verkauft, sondern: ich habe ge-

Col.b

B 63 קפחתי M 64 קא מישני רבא M 65 הוי
 M 66 אבד M 67 גמליאל M 68 דתני B
 מתניתין דתני גג M 69 הוי יחסי VM 70 ויכר
 M 71 קרן גג על פי שגג ל' אלא M 72 הייב M 73
 הוא P 74 פי M 75 אית עדים משמישין ומבתי
 על פי עד אחד M 76 אבד.

245. Darunter ist R. Hammuna zu verstehen; cf. Bd. VII S. 60 Z. 20. 246. Cf. ob. S. 273 Z. 31. Es ist also einerlei, ob er sich durch das Geständnis materiell belastet od. nicht. 247. Er ist frei, selbst wenn später Zeugen gegen ihn aussagen.

stohlen, jedoch nicht geschlachtet und verkauft, so will er uns damit folgendes lehren: nur wenn er gesagt hat, er habe gestohlen, er sich also hinsichtlich des Grundwerts beschuldigt hat, ist er frei: wenn er aber gesagt hat, er habe nicht gestohlen, und als darauf Zeugen bekundet haben, dass er gestohlen habe, er eingestanden hat, dass er es geschlachtet oder verkauft hat, und darauf Zeugen bekunden, dass er es geschlachtet oder verkauft hat, er sich also hinsichtlich des Grundwerts nicht beschuldigt hat, so ist er schuldig. Hieraus also, dass das Geständnis hinsichtlich des Schlachtens nicht als Geständnis gilt.

Ich will dir sagen, nein, dies selbst lehrt er uns: wenn er gesagt hat, er habe es gestohlen, so ist er, selbst wenn er gesagt hat, er habe es nicht geschlachtet oder verkauft, und Zeugen bekunden, dass er es geschlachtet oder verkauft hat, frei, denn der Allbarmherzige spricht von der Zahlung des Fünffachen, nicht aber von der Zahlung des Vierfachen, auch nicht von der Zahlung des Dreifachen.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tanna'im streiten: Wenn zwei bekundet haben, dass er es gestohlen hat, und zwei, dass er es geschlachtet oder verkauft hat, und darauf die Zeugen des Diebstahls als Falschzeugen überführt worden sind, so ist das Zeugnis, das zum Teil ungültig wird, vollständig nichtig; wenn aber die Zeugen des Schlachtens als Falschzeugen überführt worden sind, so muss er das Doppelte und diese das Dreifache zahlen. Im Namen des Symmachos sagten sie, diese müssen das Doppelte und er muss das Dreifache für einen Farren und das Doppelte für einen Widder zahlen. Woran bezieht sich Symmachos, wollte man sagen, auf den Anfangsatz, wieso hält denn Symmachos nichts davon, dass ein Zeugnis, das zum Teil ungültig geworden ist, vollständig ungültig sei; wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so haben ja die Rabbanan recht, indem sie sagen, dass er das Doppelte und sie das Dreifache zu zahlen haben? Wahrscheinlich streiten sie über einen ganz anderen Fall; wenn nämlich zwei gekommen sind und zu ihm gesprochen haben: du hast gestohlen, und er erwidert hat: freilich habe ich gestohlen und geschlachtet oder verkauft, jedoch nicht in eurer Gegenwart, und er Zeugen herbeigebracht hat, die sie überführt haben, dass er nicht in ihrer Gegenwart gestohlen hat, und der Eigentümer Zeugen herbeigebracht hat, die bekundet haben, dass er gestohlen

געבתי אבל לא טבחתי ולא מכרתי ניתני אי גבתי או טבחתי ומכרתי אלא הא קמישמיך הן בעמא דאמר גבתי הוא דהייב עצמי בקרן הפטור אבל אמר לא גבתי וכאז עדים שגנב והורו ואמר טבחתי ומכרתי וכאז עדים שטבח ומכר דלא הייב עצמי בקרן הייב אלא תרדא תרדא המכחה לא תרדא היא אמרי לא היא גופה קמישמיך הן דכיון דאמר גבתי אף על גב דאמר לא טבחתי ולא מכרתי וכאז עדים שטבח ומכר פטור מאי טעמא תשלומי המשה אמר דחמטא ולא תשלומי ארבעה ולא תשלומי שלשהו לימא בתנאי הוה שנים מעידין שגנב והוה שנים מעידים אותו שטבח ומכר החזינו עדי גניבה עדות שבטלה מקצתה בטלה כולה תחזי עדי טביחה הוא משלם תשלומי כול הון משלמין תשלומי שלשה משום סומכוס אמרו הן משלמין תשלומי כול והוא משלם תשלומי שלשה לפי ששנים לאיל אהויא קאי סומכוס אילויא ארישא לית ליה לסימכוס עדות שבטלה מקצתה בטלה כולה יאלא אסיפא שפיר קאמרי רבנן הוא משלם תשלומי כול והם משלמין תשלומי שלשה אלא בילתא אחריתי איכא בינייהו כגון דאתו בו תרי אמרי ליה גבתי אמר להו אין גבתי וטבחתי ומכרתי מיהו לא כפניכם גבתי ואייתי סהדי ואומינתו דלא באפינתו גבתי ואייתי בעל הבית סהדי ואסתידו ביתה דגנב וטבח ומכר

M 77 אר M 78 אר M 79 אר
 לא הוא הוא גופה B 80 ארבע M 81 תשלומי
 ארבעה M 82 ארבע שנים ושנים ארבעים מעידין M 83
 היא שלשה M 84 ארבעה M 85 ארבע סהדי אר
 M 86 ואם ביתה

248. Also hinsichtlich des 4- u 5fachen kein freiwilliges Geständnis abgelegt hat. 249. Die nach Abzug des Doppelsatzes entstehen würden.

וכחודאת טביחה קמיפלי דרבנן סבוי אף על גב
החודאת הנטיבת מחמת עדים הוא דקא מודה תודאת
דטביחה תודאת היא ופסור וכוונתם סבר מין
החודאת הנטיבת מחמת עדים הוא דקא מודה
דטביחה לאו תודאת והנך עדים קמיא דאומנתו
משלימין תשלומי כפל והוא משום שלשה לפי ושנים
לאיל אמו רב אחא בריה דרב איקא לא רבוי
עליא תודאת דטביחה לאו תודאת הוא אלא מעדות
שאי אתה יכולה להזיבה קמיפלי כגון דאתה סהדי
ואמרי ליה נכסת ואמר להו נכסתי וטבחתו ומכרתו
מיהו לא בפניכם נכסתי אלא בפני פלוני ופלוני
ואייתי סהדי ואומנתו דלא באפיהו נכס ואמי
פלוני ופלוני ואסחידו ביה דנכס וטבח ומכר ובהא
קמיפלי דרבנן סבוי הויא לה עדות שאי אתה יכול
להזיבה וכל עדות שאי אתה יכול להזיבה לא הויא
עדות וכוונתם סבר עדות שאי אתה יכול להזיבה
הויא עדות והא קמיא לך דעדות שאי אתה יכול
להזיבה לא הויא עדות הני מילי הויא דלא ידעי
באיזה יום באיזה שעה דליבא לעדות כלל אבל
הבא מילי הוא דקא מסייע ליהו אמר מר הן
משלימין תשלומי כפל מרקא מודה דנכס קין בני
שמוני אמר רבי אלעזר משמיה דרב הני תשלום
דכפלי נכס ורקריש ואמר קי טבח ומכר מין

und geschlachtet oder verkauft hat. Sie
streiten über das Geständnis hinsichtlich
des Schlachtens; die Rabbanan sind der
Ansicht, obgleich das Geständnis hinsicht-
lich des Diebstahls wegen der Zeugen er-
folgt ist, gilt das Geständnis hinsichtlich
des Schlachtens dennoch als Geständnis
und er ist frei, während Symmachos der
Ansicht ist, da das Geständnis hinsichtlich
des Diebstahls wegen der Zeugen erfolgt
ist, so ist das Geständnis hinsichtlich des
Schlachtens kein Geständnis, daher müssen
die ersten Zeugen, die er überführt hat,
das Doppelte und er das Dreifache für ei-
nen Widder zahlen. R. Aba, Sohn R. Iqas, er-
widerte: Nein, alle sind der Ansicht, das
Geständnis hinsichtlich des Schlachtens
gelte nicht als Geständnis, sie streiten viel-
mehr über das als falsch nicht zu über-
führende Zeugnis; wenn nämlich Zeugen
gekommen sind und zu ihm gesprochen
haben: du hast gestohlen, und er ihnen er-
widert hat: freilich habe ich gestohlen und
geschlachtet oder verkauft, jedoch nicht in
eurer Gegenwart, sondern vor jenem und
jenem, und er Zeugen gebracht und sie
überführt, dass er nicht in ihrer Gegenwart
gestohlen hat, und darauf andere Zeugen

Syn. 4178a

Fol. 76

VP 87 ופסרה M 88 תודאת M 89 הויא והנך
סהדי קמיא דאומני M 90 אמר איקא M 91
והבא בעדי VM 92 יכול M 93 מן מילי ואמי M 94
סהדי M 95 דלא הויא M 96 דליבא ליעד
כפלי M 97 הויא מר מין דקא מיהו אפי נכסתי קין
M 98 תשלומי

gekommen sind und bekundet haben, dass
er gestohlen und geschlachtet oder ver-
kauft hat; ihr Streit besteht also in folgendem:
die Rabbanan sind der Ansicht, dies
sei ein Zeugnis, das nicht als falsch überführt
werden kann, und ein Zeugnis, das
nicht als falsch überführt werden kann,
gelte nicht als Zeugnis, während Symma-
chos der Ansicht ist, dass ein Zeugnis,
das nicht überführt werden kann, als Zeugnis
gelte. - Es ist uns doch aber bekannt,
dass ein nicht als falsch zu überführendes
Zeugnis nicht als Zeugnis gelte? - Dies
nur, wenn [die Zeugen] Tag und Stunde
nicht anzugeben wissen, wo gar kein Zeugnis
vorhanden ist, hierbei aber wird es ja
noch unterstützt.

Der Meister sagte: Diese müssen das Doppelte zahlen. Wenn er gesteht, dass er gestohlen hat, so hat er ja den Grundwert zu bezahlen! R. Eleazar erwiderte im Namen Rabhis: Lies: die Ergänzung zum Doppelten.

GESTOHLEN, ES DEM HEILIGTUM GEWEIHT UND GESCHLACHTET ODER VERKAUFT

250. Da er es vorher selbst eingestanden hat. 251. Die ersten als falsch überführten Zeugen haben daher anstelle des Diebs das Doppelte u. der Dieb hat wegen der anderen Zeugen das 3- bzw. 2fache zu zahlen. 252. Die Zeugen schrecken vor einer falschen Aussage nicht zurück, da man sie nicht überführen kann. 253. Durch das Geständnis. 254. Die Zeugen sollten nur die Busse, abzüglich des Grundersatzes zahlen. 255. Den Grundersatz dagegen zahlt der Dieb

נאח &c. Ich will dir sagen, allerdings ist er wegen des Schlichtens nicht schuldig, da er des Heiligtums und nicht des Eigentümers geschlachtet hat, sollte er aber wegen der Weilung schuldig sein, denn es ist ja einerlei, ob er es einem Profanen oder dem Himmel verkauft? Hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, welcher sagt, Opfer, für welche der Eigentümer verantwortlich ist, verbleiben im Besitz des Eigentümers. Wenn aber der Schlußsatz die Ansicht R. Šimóns lehrt, so vertritt ja der Anfangsatz nicht die Ansicht R. Šimóns? Vielmehr, hier wird von Minderheiligem gesprochen und zwar nach R. Jose dem Galläer, welcher sagt, Minderheiliges sei Gut des Eigentümers, und es befindet sich in seinem Besitz. — Wenn es aber Hochheiliges ist, so hat er also das Vier- und das Fünffache zu zahlen, wozu lehrte er demnach vorher, dass wenn er gestohlen, geschlachtet und dem Heiligtum geweiht hat, er das Vier- und das Fünffache zahlen müsse, sollte er doch in dem einen Fall selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von Minderheiligem, bei Hochheiligem aber ist das Vier- und das Fünffache zu zahlen? — Vielmehr, tatsächlich gibt es keinen Unterschied zwischen Hochheiligem und Minderheiligem, wenn du aber einwendest, es sei ja einerlei, ob er es einem Profanen oder dem Himmel verkauft hat, [so ist zu erwidern:] wenn er es einem Profanen verkauft hat, so war es vorher ein Rind Reúbens und nachher ist es ein Rind Šimóns, wenn er es aber dem Himmel verkauft, so war es vorher ein Rind Šimóns und später ist es ebenfalls ein Rind Šimóns.

R. ŠIMÓN SAGT &c. Zugegeben, dass R. Šimón der Ansicht ist, es sei einerlei, ob er es einem Profanen oder dem Himmel verkauft hat, aber immerhin müsste es sich ja entgegengesetzt verhalten: wegen Opfer, für die [der Eigentümer] verantwortlich ist, sollte er frei sein, weil es noch nicht aus seinem Besitz gekommen war²⁵⁵, und wegen Opfer, für die er nicht verantwortlich ist, sollte er schuldig sein, da er es aus seinem Besitz herausgebracht hat? Ich will dir sagen, R. Šimón bezieht sich auf einen ganz anderen Fall, und zwar muss es wie folgt heissen: Wer vom Dieb stiehlt, zahlt das Vier- und das Fünffache nicht, und ebenso ist auch derjenige frei, der Geheiligtens aus dem Haus des Eigentümers²⁵⁶ stiehlt, denn es heisst:

250. Es verbleibt im Besitz des Diebs.

257. Das Opfer trägt den Namen des Spenders.

258. Der Verkauf ist somit ungültig.

259. Er spricht von dem Fall, wenn der Dieb ein vom

Eigentümer geheiligtes Vieh gestohlen hat.

אמרי שלמים אטבחה לא מהיום דמי קא מבח
 הקדש קא מבח ולא המרה קא מבח אלא אתקדש
 ליהויב' מה לי מבחו להקדש מה לי מבחו לשמים
 הא מני דמי שמעון הוא דאמי קדשים שדוים
 באחריותן כשישיתיה המדיה קיימי הא מדביסא דמי
 שמעון הוי רישא לאי דמי שמעון אדא חבא במאי
 לקקין בקדשים קדים ואריבא דדמי יובי הנהירי
 דאמי קדשים קדים ממן כעלים הוא וברשימת
 קיימי אבל קדשי קדשים מאי' משום תשלומי אדבעה
 והמישה ארתני רישא ננב יטבה ואחר כך הקדש
 משום תשלומי אדבעה והמישה יפלוג ויתני ביה
 במה דברים אמורים בקדשים קדים אבל בקדשי
 קדשים משום תשלומי אדבעה והמישה אדא קדים
 לא שנה קדשי קדשים ולא שנה קדשים קדים
 דקדשיא כך מה לי מבחו להקדש מה לי מבחו
 לשמים מבחו להקדש מעיקרא תוא דדאיבן והשתא
 דשמעון מבחו לשמים מעיקרא תוא דשמעון
 והשתא דשמעון: דמי שמעון איסר יבין אמרי
 נהוי דמבר דמי שמעון מה לי מבחו להקדש
 מה לי מבחו לשמים איפסא מיסעי ליה קדשים
 שדוים באחריותן פטור דאבתי לא נפק מדשיותיה
 קדשים שאינו הויב באחריותן הויב המפקי ליה
 מדשיותיה אמרי דמי שמעון אמילתא אחריתי קאי
 והכי קתני אין הניבם אחר הניבם משלם תשלומי
 אדבעה והמישה ובן' ענב הקדש מביט כעלים פטור
 M 90 אמרי P 1 י M 2 קיימי ואבתי לא נפק
 מישיותיה הא M 3 ואבתי ביש M 4 דמי ארתני
 M 5 מה... לשמים B 6 תוא. M — דשמעון...
 יהשתא B 7 דדאיבן B S תוא דדאיבן M 9 המפקי ביש
 M 10 — תשלומי כפי תוא מ' אדא הניבם משום M 11 ת.

Ba. 79a

Pes. 90a
Bq. 120
Syn. 112b

Ex. 22,6
Beq. 11^a
מאי טעמא ונתב מכות האיש ולא מכות הקדש
דבי שמעון אומר קדשים שחייב באהדתהו תיב
מאי טעמא קרינא ביה ונתב מכות האיש מברי
שמעון ליה דבי שמעון דאמר שחיטה שאינה
ראיה לא שמה שחיטה קדשים נמי שחיטה שאינה
ראיה הוא כי אתא רב דבי אבה רבי יוחנן בשוחט
תמימים טפנים רשם עלים והרי הוה קין לבעלים
אמר רבי יצחק בר אבין ששפך הדם כי אתא רבין
אמר רבי יוחנן בשחיט תמימים פנים שלא רשם
לבעלים ודיש לקיש אמי בשוחט בעלי מומין בחוק
תחי בה רבי אלעזר רבבי יוחנן שחיטה מתנת ואלא
ודיקה מתנת לויש לקיש שחיטה מתנת והלא פדייה
מתנת אישתמיטתה הא דבי שמעון כלל העומר
לחוק מוחק דמי וכל העומר לפדות כפרו דמי
לחמיא דבי שמעון אומר יש נתר שוחט מטמא
טומאת אוכלין ויש נתר שאינו מטמא טומאת
אוכלין כיצד הן לפני ודיקה אינו מטמא טומאת
אוכלין לאחר ודיקה מטמא טומאת אוכלין וקיימה הן
עד שלא נראה אחר לו מאי הוא דלא הוא שהות
ביום למזבחה דשחיטה כמון ישקיעת החמה ואינו
מטמא טומאת אוכלין בשנתה לדיקה הן דהווא

M 12 — ט ב — B 13 — שאינו חייב באהדתהו פנים הא
קרינא ביה ונתב מכות האיש M 14 — דאמר רבי שמעון
דשחיטה הוא M 15 — בעיניהו M 16 — רבי
M 17 — דאמר ר — B 18 — כל העומר לחוק מוחק דמי
M 19 — וקר אס עד שלא נראה לדיקה הן אינו מטמא טומאת
אוכלין עד שלא נראה לדיקה מאי הוא B 20 — מא רבבי
ודיקה קיש שחיטה לדיקה הארי ודיקה הארי שחיטה לדיקה
קיש שחיטה לדיקה הן מאי הוא M 22 — V 21 — הן
אינו מטמא אוכלין B 23 — דאמר שחיטה.

una es aus dem Haus des Betreffenden ge-
stohlen wird, nicht aber aus dem Besitz des
Heiligtums; R. Šimón sagt, wegen Opfer,
für die [der Eigentümer] ersatzpflichtig ist,
ist er schuldig, weil auf diese zu beziehen
ist: und es aus dem Besitz des Betreffenden
gestohlen wird. Merke, wir wissen ja von
R. Šimón, dass er der Ansicht ist, das
untaugliche Schlachten gelte nicht als
Schlachten, auch bei Opfern ist ja das
Schlachten untauglich. ? Als R. Dimi kam,
erklärte er im Namen R. Johanan: Wenn
er gebrochenfreie Opfer innerhalb im Na-
men des Eigentümers schlachtet. — Es
geht ja dann zurück in den Besitz des Ei-
gentümers über? R. Jichaq b. Abin erwi-
derte: Wenn das Blut ausgegossen wurde.
Als Rabin kam, erklärte er im Namen R.
Johanan: Wenn er gebrochenfreie inner-
halb nicht im Namen des Eigentümers
schlachtet. Reš-Laqiš erklärte: Wenn er
gebrochenbehafete ausserhalb schlachtet.
R. Eleazar staunte darüber: gegen R. Jo-
hanan [ist einzuwenden:] es wird ja nicht
durch das Schlachten, sondern durch das
Sprengen tauglich, und gegen Reš-Laqiš
[ist einzuwenden:] es wird ja nicht durch
das Schlachten, sondern durch die Auslö-
sung erlaubt? Ihm war entgangen das, was

R. Šimón gesagt hat: wenn es zum Sprengen bereit steht, so ist es ebenso als würde
es gesprengt worden sein, und wenn es zur Auslösung bereit steht, so ist es ebenso
als wäre es ausgelöst worden. Denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: es gibt Zurück-
gebliebenes²⁶⁰, das als Speise verunreinigungsfähig²⁶¹ ist, und es gibt Zurückgebliebenes,
das nicht als Speise verunreinigungsfähig ist, und zwar: ist es vor dem [Blut]-
sprengen über Nacht stehen geblieben, so ist es nicht als Speise verunreinigungsfähig²⁶²;
wenn aber nach dem Sprengen, so ist es als Speise verunreinigungsfähig; und
es ist uns bekannt, dass er vom Geeignetsein²⁶³ spricht: wenn es kurz vor Sonnenun-
tergang geschlachtet worden ist, am Tag also keine Zeit zum Sprengen mehr vor-
handen war, so ist es nicht als Speise verunreinigungsfähig, wenn es aber, nachdem

260. Ex. 22,6. 261. Da solche innerhalb des Tempelheils geschlachtet werden müssen.
262. Des Tempelheils. 263. Wenn er es im Namen des Eigentümers schlachtet. 264. Das
auf den Altar gesprengt werden muss, das Opfer ist dann untauglich. 265. Das Schlachten ist
tauglich, das Opfer kommt aber dem Eigentümer nicht zugute. 266. Solche dürfen ausserhalb
des Tempelheils geschlachtet werden. 267. Des gebrochenbehalteten Opfertiers. 268. Was
vom Opferfleisch über die für das Essen desselben bestimmte Frist hinaus zurückbleibt, ist zur Nut-
znießung verboten. 269. Zur Nutznießung verbotene Speisen sind nicht als Speise verunreinigungsfähig.
270. Da es nicht zum Essen erlaubt war. 271. Zum Sprengen. 272. Hier
wird von Opfern gesprochen, die nur am Tag des Schlachtens gegessen werden durften.

es zum Sprengen geeignet war, über Nacht stehen geblieben ist, wenn nämlich am Tag Zeit zum Sprengen vorhanden war, so ist es als Speise verunreinigungsfähig; hieraus also, dass wenn es zum Sprengen geeignet ist, es als gesprengt gilt. Wenn es zur Auslösung geeignet ist, so gilt es als ausgelöst, denn es wird gelehrt: R. Šimôn sagt, die [rote] Kuh²⁷⁷ ist als Speise verunreinigungsfähig, weil sie eine Zeit der Befähigung hat, und Reš-Laqiš erklärte, R. Šimôn sei der Ansicht, die [rote] Kuh könne noch dann ausgelöst werden, wenn sie sich bereits auf ihrem Herrichtungsplatz²⁷⁸ befindet; hieraus also, dass wenn es zur Auslösung geeignet ist, es als ausgelöst gilt. — Erklärlich ist es, dass R. Johanan nicht so erklärt, wie R. Šimôn b. Laqiš, denn er will die Mišnah auch auf Gebrechenfreie beziehen, weshalb aber erklärt Reš-Laqiš nicht wie R. Johanan? — Er kann dir erwidern: es heisst: *und es schlachtet oder verkauft*, wenn der Verkauf stattfinden kann, kann auch das Schlachten stattfinden, und wenn der Verkauf nicht stattfinden kann, findet auch das

שהת ביום למזרקיה²⁷⁷ מטמא מומתא איכין אלמא כל העומר לזרק בזרק דמי ובל העומר לפדת כפרו דמי תתיא רבי שמעון אומר פיה מטמא²⁷⁸ | מומתא אוכלין הואיל והיתה זה שעת הכושר יאמר ריש לקיש אומר הוה רבי שמעון פדה נפדת על נבי מערבתה אלמא כל העומר לפדת כפרו דמי בשלמא רבי יוחנן לא אמר כרבי שמעון בן לקיש דקא בעי לאוקמה למתנתין אפילו בתמימין אלא ריש לקיש מאי טעמא לא אמר כרבי יוחנן אמר לך ומסחו ומסרו כל היבא דאתיה במכירה איתיה במכירה וכל היבא דליתיה במכירה ליתיה בטביחה והני קדשים הואיל דמי מוכין קדשים לא הויא מכירה ליתנהו בטביחה: ואדורו לטעמייהו דאתמר המוכר מריצה לרבוי רבי שמעון רבי יוחנן אמר הייב וריש לקיש אמר פטור רבי יוחנן אמר הייב אף על גב דליתיה בטביחה איתיה במכירה וריש לקיש אמר פטור בין דליתיה בטביחה ליתיה במכירה איתבייה רבי יוחנן רבי שמעון בן לקיש גמב בלאים וטביחה מריצה ומכרה משלם תשלומי ארבעה וחמישה מאי לאו רבי שמעון היא אלמא אף על גב דליתיה בטביחה איתיה במכירה אמר ליה לא רבנן אי רבנן מריצה במכירה איתיה בוכיחה ליתה ואלא מאי רבי שמעון בלאים בטביחה איתה

Fol.77
vgl. Fea.11b
Col.6
Ex.21.37

M 25 קרא וטב M 24 מטמא מ א M 23 ליתיה...הואיל M 20 בטביחה.

Schlachten nicht statt, und da bei [gebrechenfreien] Opfern, wenn man sie verkauft, der Verkauf ungiltig ist, so findet bei diesen auch das Schlachten nicht statt.

Sie richteten sich hierbei nach den von ihnen vertretenen Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn er ein auf den Tod verletztes [gestohlenes Vieh] verkauft, so ist er nach R. Šimôn²⁷⁹, wie R. Johanan sagt, schuldig, und wie Reš-Laqiš sagt, frei. R. Johanan sagt, er sei schuldig, denn obgleich bei einem solchen das Schlachten nicht stattfinden kann, so findet bei ihm der Verkauf dennoch statt; Reš-Laqiš sagt, er sei frei, denn da bei einem solchen das Schlachten nicht stattfindet, so findet bei ihm auch der Verkauf nicht statt. R. Johanan wandte gegen Reš-Laqiš ein: Wenn jemand ein Mischlingtier gestohlen und es geschlachtet oder ein auf den Tod verletztes und es verkauft hat, so muss er das Vier- und das Fünffache zahlen; wahrscheinlich nach R. Šimôn: hieraus also, dass es, obgleich zum Schlachten ungeeignet, zum Verkauf geeignet ist? Dieser erwiderte: Nein, nach den Rabbanan²⁸⁰. — Findet denn nach den Rabbanan beim auf den Tod verletzten nur der Verkauf und nicht auch das Schlachten statt? — Findet denn nach R. Šimôn beim Mischlingtier nur das Schlachten und nicht der Verkauf statt? Du musst also erklären, er lehre es

277. Cf. Num. 19,2 ff. 274. Zum Genuss, nämlich nach dem Schlachten. 275. Sie gilt also als zum Essen geeignet, obgleich sie effektiv nicht ausgelöst worden ist. 276. Ex. 21,37. 277. Ob es nötig ist, dass beides stattfinden können müsse. 278. Nach dessen Ansicht der Dieb wegen des Schlachtens frei ist. 279. Nach welchen er zur Zahlung des 4- u. 5fachen verpflichtet ist, auch wenn er es geschlachtet hat.

se; wenn etwa auf das Opfer, so heisst es ja bei diesem ausdrücklich: *Kind d. Lamm*, ausgenommen sind also Mischlinge; wenn etwa auf den Zehnt, so ist dies ja durch [das Wort] *mit* 'von den Opfern zu folgern; und wenn etwa auf das Erstgeborene, so ist dies ja durch [das Wort] *gelangen* 'vom Zehnt zu folgern; oder auch; wenn das Abnorme ausgeschlossen ist, denn es heisst: *doch da Erstgeb. v. eines Kindes*, nur wenn das Rind und das Erstgeborene das Aussehen eines Rinds haben, um wieviel mehr der Mischling? Vielmehr, die Lehre Rabas bezieht sich auf das Erstgeborene eines Esels, denn es wird gelehrt: Man darf weder mit einem Kalb, noch mit einem Wild, noch mit einem geschlachteten, noch mit einem innerlich verletzten [Tier], noch mit einem Mischling, noch mit einem Tragelaphentier 'auslösen'. Worauf bezieht sie sich nach R. Eleazar, der es mit einem Mischling erlaubt, wie gelehrt wird: R. Eleazar erlaubt es mit einem Mischling, weil er als Schaf gilt?

R. Eleazar kann dir erwidern: die Lehre Rabas bezieht sich auf ein unreines Tier, das von einem unreinen gezeugt und von einem reinen geworfen wurde. Also nicht nach R. Jehošnâ, denn R. Jehošnâ entnimmt dies aus [den Worten] *junges Schaf* und *junge Lige*, nur wenn der Vater ein Schaf und die Mutter ein Schaf ist. Kann denn ein reines [Tier] von einem unreinen geschwängert werden?

Freilich, denn es ist uns bekannt, dass nach R. Šimôn [ein reines Tier] von einem Einhufer 'trächtig werden könne.

Raba fragte: Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat,] er nehme auf sich, ein Brandopfer darzubringen, und ein Rind reservirt hat, und einer gekommen ist und es gestohlen hat; kann der Dieb sich nach den Rabbanan mit einem Lamm und nach R. Eleazar b. Azarja mit einem Geflügel-Brandopfer entledigen? Denn es wird gelehrt: [Sagte jemand,] er nehme auf sich, ein Brandopfer darzubringen, so kann er ein Lamm darbringen; R. Eleazar b. Azarja sagt, auch eine Turteltaube oder eine junge Taube. Sagen wir, er habe auf sich ein Brandopfer dem Namen nach genommen,

שה אינו ארז להוציא את הכלאים יבאי חובתא
 או קדשים כהדיו בתום כהו"ש או משם פרו
 יבואים או למעשה תחת תחת ילקי מקדשים או
 לבנות הקבה העבה ילקי ממעשר או נמי נדמה
 אמרת לא חבתים אך בניו שיהא עד שיהא הוא
 שיהא ופברו שיהא כלאים מביא ארז כי איתמי
 דרבה ריעין פטר חמי"ב דתנן אין פידון לא בעל
 ולא בתה ולא ששהיפה ולא כטרופה ירז ככלאים
 רז בניו רבבי אלקי דתמי כלאים דתנן רבי
 אלקי מתיר כלאים מפני שיהא שיהא חובתא
 אמר לך רבי אלקי כי איתמי דרבה לביא שיהא
 בן המסור ועיבורו בן המסור ירז כרבי יהושע
 דאי רבי יהושע משה בשמים ושה עדים נפקא ריה
 עד שיהא אביו כבש ואמי כבשה ושהיה משתאה
 כי מיכרזא און דקיימא לן דאיקרי מקליט כרבי
 שמעון כלי רבא חרי עלי עולה והפריש שיהא רבא
 אהר אביו כי פטר נבש נפשיה כבש לרבן בעירת
 הקיף רבבי אלקי בן עזריה דתנן חרי עלי עולה
 יבוא כבש רבי אלקי בן עזריה איתמי יבוא חרי
 אי בן יונה מאי כי אמרין שם עולה קביל עלייה
 M 41 שיהא כלאים M 42 בביא M 43
 P 44 אלקי M 45 ב M 46 בן פיה
 M 47 מנבז משה כי אמרין פטר M 48 א
 דרביא M 50 יבוא M 51 מאי עלייה

28b. Der vom Vieh zu entrichten ist; cf. Lev. 27,32. 287. Die Untauglichkeit des Mischlings.
 288. Das bei beiden (cf. Lev. 22,27 u. ib. 27,32) gebraucht wird u. darauf deutet, dass beide Gesetze in dieser Beziehung einander gleichen. 289. Das sowohl beim Gesetz von der Erstgeburt (Ex. 13,12) als auch beim Zehnt (Lev. 27,32) gebraucht wird. 290. Num. 18,17. 291. Mischling, von Vieh u. Wild erzeugt; cf. Bd. I S. 317 Z. 9 ff. 292. Die Erstgeburt eines Esels wird aufgelöst u. der Erlös gehört dem Priester; cf. Ex. 13,13. 293. Dass solches zum Genuss verboten ist; auch bei diesem Gesetz (Dt. 14,4 ff.) wird das W. Schaf gebraucht. 294. Ein solches Tier gilt als unrein; cf. Lev. 11,3 ff. 295. Als solches kann ein Rind, ein Lamm als auch eine Taube dargebracht werden; cf. Lev. Kap. I. 296. Der Dieb braucht also nur ein Brandopfer, ein als solches geeignetes Tier, zu ersetzen.

אי דלמא' מצוי אמר ליה אנה מצוה מן המוסבר
 "בנימא לטיעבר חדא פשוט נזכ פטר עצמו כפשוט
 לרבנן בעיית ליהוי דלמי איעור בן עזריה דב אהא
 בדיה דרב אהא מתני דה בהדיא אמר רבא תמי
 עלו עזרה דהפדוש שיה יבא אהא נזכ פטר עצמי
 כפשוט לרבנן בעיית העקב דלמי איעור בן עזריהו
 רבא דהין סאדא מנאח יבא אי שחיה ל' ב' (10)
 שחיהו השירא נחנכה בידו הנהא דהמקב
 משלם השירא פטר איני משלם השירא ארבעה

גמרא. מאי הוין מאחר טמאה שבו אמר רב
 הוין' סדור הנידר עמי משחיהו ילמי אמר הוין
 מניזותיה דב' לניא כשתיהא הוין מניזותיה מיתוכי
 מנחה' הוין מידה הוין מנלה הוין מקנה הוין
 מניזותיה איני משלם השירא ארבעה והמשה רבי
 איני דבי המעבב בשחיהו איני משלם השירא
 ארבעה והמשה' ישאנו מעבב בשחיהו משלם
 השירא ארבעה והמשה רבי שמעון בן אלעזר אומר
 הוין מקנה איני משלם השירא ארבעה והמשה
 הוין מניזותיה משלם השירא ארבעה והמשה בשלמא
 ללוי בתנא קמא אלא לרב כסאן אמרו רב דאמר
 כי האי תנא התניא רבי שמעון בן אלעזר אמר
 'מכרה הוין מידה הוין מנלה איני משלם השירא
 ארבעה והמשה הוין מקנה הוין מניזותיה משלם
 השירא ארבעה והמשה כמאי קמיפלגי תנא קמא

| | | | | | |
|------|---------------|-------|------------|------|-------------|
| M 51 | מש | P 52 | בעמי | B 53 | בדל דאיבעיא |
| M 54 | פסחה | M 55 | דבא אמר דה | P 56 | יאחד |
| M 57 | השירא | P 58 | לרב | M 59 | עמה |
| M 60 | הי לוי כשתיהא | VP 61 | כפשוט | M 62 | הוין |
| M 63 | ישאנו | M 64 | מנחה | | |

oder aber kann [der Eigentümer] erwidern, er wolle das Gebot auf das Allervorzüglicheste ausüben? Später entschied er es: Der Dieb kann sich mit einem Lamm nach den Rabbanan und mit einem Geflügel-Brandopfer nach R. Eleazar b. Azarja entledigen. R. Aha, Sohn R. Iqas, lehrte es ausdrücklich: Raba sagte: [Wenn jemand gesagt hat,] er nehme auf sich, ein Brandopfer darzubringen, und ein Rind reservirt hat, und darauf einer gekommen ist und es gestohlen hat, so kann dieser sich mit einem Lamm nach den Rabbanan und mit einem Geflügel-Brandopfer nach R. Eleazar b. Azarja entledigen.

WENN ER ES MIT AUSNAHME DES HUNDERTSTEN THEILS VERKAUFT HAT, ODER WAR ER AM BESITZ BETHEILIGT, ODER WENN ER ES GESCHLACHTET UND ES IN SEINER HAND AAS GEWORDEN IST, ODER WENN ER ES GEMETZELT ODER IHM DIE HALSGEFÄSSE AUSGERISSEN HAT, SO MUSS ER DAS DOPPELTE, NICHT ABER DAS VIER- UND DAS FÜNFACHE ZAHLEN.

GEMARA. Was heisst: mit Ausnahme des hundertsten Theils? Rabh erklärte: Mit Ausnahme eines Theils, der durch das Schlachten [zum Genuss] erlaubt wird. Levi erklärte: Mit Ausnahme der Wolle. Ebenso wurde auch in einer Barajtha ge-

lehrt: mit Ausnahme der Wolle. Man wandte ein: Hat er es mit Ausnahme eines Vorderfusses, eines Hinterfusses, eines Horns oder der Wolle verkauft, so braucht er das Vier- und das Fünffache nicht zu zahlen. Rabbi sagt, wenn das Schlachten davon abhängt, so zahlt er nicht das Vier- und das Fünffache, und wenn das Schlachten nicht davon abhängt, so muss er das Vier- und das Fünffache zahlen. R. Šimón b. Eleazar sagt, wenn mit Ausnahme des Horns, so zahlt er nicht das Vier- und das Fünffache, wenn mit Ausnahme der Wolle, so zahlt er das Vier- und das Fünffache. Allerdings ist Levi der Ansicht des ersten Autors, wessen Ansicht aber ist Rabh? Ich will dir sagen. Rabh ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Eleazar sagt, hat er es mit Ausnahme des Vorder- oder des Hinterfusses verkauft, so hat er das Vier- und das Fünffache nicht zu zahlen, wenn mit Ausnahme eines Horns oder mit Ausnahme der Wolle, so muss er das Vier- und das Fünffache zahlen. Worin besteht ihr Streit? Der erste Autor erklärt: and

297. Das gestohlene Vieh
 298. Vor dem Stehlen
 299. Wenn die Schlachten nicht vorschriftsmässig erfolgt ist.
 300. In den ersten Fällen, weil der Verkauf sich nicht auf das vollständige Vieh erstreckt, in den letzten Fällen, weil dies überhaupt kein Schlachten, B. 100a. 301. Fleisch u. Eingeweide, nicht aber Fell, Wolle, Hörner udgl.
 302. Wenn es ein Korporelles ist, von dem

es schlachtet, vollständig, *oder es verkauft*, vollständig; Rabbi dagegen erklärt: *und es schlachtet*, alles, wovon das Schlachten abhängt, ausgeschlossen ist das, wovon das Schlachten nicht abhängt, *oder es verkauft*, dies gleicht dem Schlachten; R. Šimôn b. Eleâzar ist der Ansicht, das Horn, das nicht zum Abschneiden bestimmt ist, heisst Zurückgelassenes, und er braucht das Vier- und das Fünffache nicht zu zählen, das Haar, das zum Abschneiden bestimmt ist, heisst nicht Zurückgelassenes, und er muss das Vier- und das Fünffache zählen. Und der andere Autor der Lehre des R. Šimôn b. Eleâzar ist der Ansicht, die Vorder- und die Hinterlüsse, für die das Schlachten erforderlich ist, heissen Zurückgelassenes, und er braucht das Vier- und das Fünffache nicht zu zählen, die Hörner und das Haar, für die das Schlachten nicht erforderlich ist, heissen nicht Zurückgelassenes.

R. Šimôn b. Eleâzar befindet sich ja mit sich selbst in einem Widerspruch!?

Zwei Autoren streiten über die Ansicht des R. Šimôn b. Eleâzar.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein verstümmeltes, ein lahmes oder ein blindes [Tier] stiehlt, und ebenso, wenn jemand das Tier von Teilhabern stiehlt, so ist er schuldig; wenn aber Teilhaber gestohlen haben, so sind sie frei. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn Teilhaber gestohlen haben, sie schuldig sind! R. Naḥman erwiderte: Das ist kein Widerspruch, die eine Lehre spricht von einem Teilhaber, der von seinem Mitbeteiligten gestohlen hat, und die andere spricht von Teilhabern, die von Fremden gestohlen haben. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Man könnte glauben, dass wenn ein Teilhaber von seinem Mitbeteiligten und wenn Teilhaber anderwärts gestohlen haben, sie schuldig seien, so heisst es: *und es schlachtet*, es muss vollständig geschehen, was hierbei nicht der Fall ist! Mehr, erklärte R. Naḥman, dies ist kein Widerspruch, die eine spricht von einem Teilhaber, der mit Zustimmung seines Mitbeteiligten gestohlen hat, die andere spricht von einem Teilhaber, der ohne Zustimmung seines Mitbeteiligten gestohlen hat.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er es mit Vorbehalt von dreissig Tagen³⁰⁵, mit Vorbehalt der Arbeitsleistung³⁰⁴, mit Vorbehalt der Geburt³⁰⁷ verkauft hat? Nach demjenigen, welcher sagt, die Geburt gelte als Glied der Mutter, ist dies nicht frag-

die Lebensfähigkeit, also die rituelle Geniessbarkeit des Tiers abhängt. 303. Um sie essen zu dürfen.

304. In diesem Fall ist er frei, da der verbotene Verkauf sich nur auf einen Teil des Diebstahls erstreckt. 305. Dass es ihm noch 30 Tage zur Verfügung stehe. 306. Wenn der Käufer es nicht schlachtet, so soll der Ertrag für die Arbeit dem Verkäufer gehören. 307. Wenn das Vieh trächtig ist.

כבר וטבחו כולו בעיני זרבי סבר וטבחו מידי דהוי בטביחה לאפוקי מידי דלא היא בטביחה ומכרו דימיה דטביחה זרבי שמעון בן אלעזר כבר קרנא דלא למגזא קיימא הוי שויר ואינו משלם תשלום ארבעה והמשה נזוזתיה דלמינו קיימי⁵ לא הוי שויר ומשלם תשלום ארבעה והמשה ואידך תנא דרבי שמעון בן אלעזר סבר דדיו והגלוי דצריכי טביחה הוי שויר ולא משלם תשלום ארבעה והמשה קרניה ונזוזתיה דלא צריכי טביחה לא הוי שויר קשיא דרבי שמעון בן אלעזר אדרבי שמעון בן אלעזר תרו תנאי ואליבא דרבי שמעון בן אלעזר: תנו רבנן הגונב הקושטת ואת החגורת ואת הסומא וכן הגונב בחמת השותפין הייב ושותפין שננבו פטורים והתנאי שותפין שננבו הייבין אמר רב נחמן לא קשיא כאן בשותף שננב מהבירו כאן בשותף שננב מעלמא איתביחיה רבא לרב נחמן יכול שותף שננב מהבירו ושותפין שננבו יהו הייבין תלמוד לומר וטבחו כולו בעיני זרבי אלא אמר רב נחמן לא קשיא כאן בשותף שטבח בדעת הבירו כאן בשותף שטבח שלא בדעת הבירו בני רבי ירמיה מברה הוין משלשים זום הוין ממלאכתה הוין מעוכרה מהו אליבא דמאן דאמר עובר ירך אמו הוא לא תכני

M 67 משיא תשלומי M 66 מינו קיימא אינו M 65 משיא תשלומי M 69 מידי דצריך טביחה אינו משלם M 70 מידי דל'ן טביחה משלם תשלומי או קשיא תשלומי M 71 צריכה M 72 את P 73 הייב P 74 רב M 75 מעצמו M 76 בעיני B 77 לדעת P 78 יום M יום מהו הוין ממל מהו הוין

Ex. 21, 37
18:7
Sab. 63b
81
Git. 13b
Naz. 51a
Syn. 80a
Tem. 10b
11a
125a
253b
31a
Hol. 68a

לך הלא שייך בה כי תבעי לך אליה דמאן דאמר
 לעיבור לא ידך אמי מאי מילך אמרין בין דמחוסר
 בה הוי שייך אן דמאן בין דלמפיש מינה קאי דא
 הוי שייך איכא דאשמי בין דלא ידך אמי הוי דא
 הוי שייך אן דמאן בין דעיקר לאישדווי בהדה
 בשדויה ממאן דשייך מנפיה דמי תקפו בעי דם
 פפא נפשה קמעה ינפשה מדי מי אמרין מאי דמנ
 הא לא דמן אן דמאן מה דמן הא לא שייך תקפו
 דמי דמן ננב יתן דמאן ינפשה ננב יתן דמאן
 דמאן ננב דמקדוש ננב דמקדוש ננב דמקדוש ננב יתן
 במתנה ננב ידע דמי ננב ידע דמקדוש ננב יתנה
 בבליעת מביה דמי משיבם דמקדוש דמשיבם
 מאי קושטין לן אשטעיקן דמאן ננב יתן דמאן
 נפשה דמי שדיה דמנב עבידה אן על נב דמנב
 דמקדוש ננב אן שיליה דמנב עבידה דמאן יתן
 שיליה דמנב עבידה מאי מנפיה ינפשה ינפשה מה
 מבייה דלא אשמי דמי על ידי אהר אן מבייה
 על ידי אהר מבייה מנפיה אשטעיקן ננב דמקדוש
 מה לי מנפיה דמקדוש מה לי מנפיה דמשיבם

Bb.77
Fol.79

Bb.78
Bb.79

Bb.76

[v.2]

lich, denn er hat ja etwas zurückgelassen, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, die Geburt gelte nicht als Glied der Mutter. Sagen wir, dass es, da es an dieser haftet, als Zurückgelassenes gelte, oder aber gilt es, da es später getrennt wird, nicht als Zurückgelassenes? Manche lesen: Gilt es, da es kein Glied der Mutter ist, nicht als Zurückgelassenes, oder aber gilt es, da es nur durch das Schlachten derselben [zum Genuss] erlaubt wird, als Zurückgelassenes? - Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er es gestohlen, verstümmelt und verkauft hat? Sagen wir, er hat ja nicht das verkauft, was er gestohlen hat, oder aber, er hat ja von dem, was er verkauft hat, nichts zurückgelassen? - Die Frage bleibt dahingestellt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er es gestohlen, einem anderen gegeben und dieser es geschlachtet, gestohlen, es einem anderen gegeben und dieser es verkauft hat, gestohlen und es dem Heiligtum geweiht, gestohlen und es auf Borg verkauft, gestohlen und es eingetauscht, gestohlen und es dem Heiligtum geweiht, gestohlen und es seinen Schwiegervätern als Geschenk übersandt hat, so muss er das Vier- und das Fünffache zahlen. Was neues lehrt er uns damit!? Im Anfangsatz: wenn er es gestohlen, einem anderen gegeben und dieser es geschlachtet hat, lehrt er uns, dass es einen Boten für eine verbotene Handlung gebe; obgleich es hinsichtlich der ganzen Gesetzlehre als Grundsatz gilt, dass es für eine verbotene Handlung keinen Boten gebe, so gibt es hierbei wol einen Boten für die verbotene Handlung, denn es heisst: *and it was not said that it is not*, wie der Verkauf ohne Beteiligung eines anderen nicht möglich ist, ebenso ist er auch wegen des Schlachtens mit Beteiligung eines anderen schuldig. Im Schlußatz lehrt er uns den Fall, wenn er gestohlen und es dem Heiligtum geweiht hat, dass es nämlich einerlei sei, ob er es einem Profanen oder dem Himmel verkauft hat.

WENN ER ES IM GEBIET DES EIGENTÜMERS GESTOHLLEN UND AUSSERHALB SEINES GEBIETS GESCHLACHTET ODER VERKAUFT, ODER AUSSERHALB SEINES GEBIETS GESTOHLLEN UND INNERHALB SEINES GEBIETS GESCHLACHTET ODER VERKAUFT, ODER AUSSERHALB SEINES GEBIETS GESTOHLLEN UND GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, SO MUSS ER DAS VIER- UND DAS FÜNFACHE ZAHLEN; WENN ER ES ABER INNERHALB SEINES GEBIETS GESTOHLLEN UND GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, SO IST ER

306. Nicht der Beauftragende sondern der Beauftragte ist strafbar

FREI. WENN ES BEIM HERANZIEHEN IM GEBIET DES EIGENTÜMERS VERENDET IST, SO IST ER FREI; WENN ER ES ABER HOCHGEHOBEN HAT, ODER WENN ES NACHDEM ER ES AUS DEM GEBIET DES EIGENTÜMERS HERAUSGEZOGEN HAT, VERENDET IST, SO IST ER SCHULDIG. WENN ER ES ZUR AUSLÖSUNG SEINES ERSTGEBORENEN SOHNS, EINEM GLÄUBIGER, EINEM UNBEZAHLTEN HÜTER, EINEM ENTLIEHER, EINEM LOHNHÜTER, ODER EINEM MIETER GEGEBEN HAT, UND ES, ALS DIESER ES AN SICH ZIEHEN WOLLTE, IM GEBIET DES EIGENTÜMERS VERENDET IST, SO IST ER FREI; WENN ER ES ABER HOCHGEHOBEN HAT, ODER WENN ES NACHDEM ER ES AUS DEM GEBIET DES EIGENTÜMERS HERAUSGEZOGEN HAT, VERENDET IST, SO IST [DER DIEB] SCHULDIG.

GEMARA. Anicmat fragte: Haben sie das Ansiehziehen auch bei den Hütern angeordnet oder nicht? R. Jemar erwiderte: Komm und höre: Wenn er es zur Auslösung seines erstgeborenen Sohns, einem Gläubiger, einem unbezahlten Hüter, einem Entleiher, einem Lohnhüter oder einem Mieter gegeben hat und es, als diese es an sich ziehen wollten, im Gebiet des Eigentümers verendet ist, so ist er frei; wahrscheinlich doch der Hüter³⁰⁷, somit ist hieraus zu schließen, dass sie auch bei den Hütern das Ansiehziehen angeordnet haben. Jener entgegnete: Nein, der Dieb. — Dies lehrt er ja schon im Anfangsatz? — Er lehrt von einem Dieb, der es aus dem Haus des Eigentümers stiehlt, und von einem Dieb, der es aus dem Haus des Hüters stiehlt. R. Asi sprach zu ihm: Weise ihn nicht ab, es ist ja einerlei, ob der Dieb es aus dem Haus des Hüters oder der Dieb es aus dem Haus des Eigentümers stiehlt. Vielmehr wird hier vom Hüter gesprochen, und man schliesse hieraus, dass sie bei den Hütern das Ansiehziehen angeordnet haben; schliesse hieraus. Es wurde auch gelehrt: R. Eleazar sagte: Wie sie das Ansiehziehen bei Käufern angeordnet haben, so haben sie das Ansiehziehen auch bei den Hütern angeordnet. Desgleichen wird auch gelehrt: Wie sie das Ansiehziehen bei Käufern angeordnet haben, so haben sie das Ansiehziehen auch bei den Hütern angeordnet, und wie Grundstücke durch Geld, [Verkaufs]schein und Besitznahme erworben werden, ebenso werden sie auch beim Mieten durch Geld, Schein und Besitznahme erworben. — Bei welchem Mieten, wenn beim Mieten von Mobilien, so werden ja solche nicht durch einen Schein erworben? R. Hilda erwiderte: Beim Mieten von Grundstücken.

R. Eleazar sagte: Wenn man ihn gesehen hat, wie er sich in einem Gebüsch

היה מושב יוצא ית ברשות בעלים פניה המורה
 או הוציא מרשות בעלים ית דים ותו דמסורה
 בו א רבנן ליה ליהודי דם הוציא יוצא ית
 ורשות היה מושב ית ברשות בעלים פניה המורה
 או יוצא מרשות בעלים ית דים
 גמרא. בע אמר דקני משיבה משיבה
 או לא אמר דב ית לא שמע ותו דמסורה פני
 או לבעל חובי הוציא דם יוצא ית
 ולשומר היה מושב יוצא ית ברשות בעלים
 פניה פני לא אמר שמע מינה דקני משיבה
 משיבין אמר ליה לא נכ"הא נחא ליה רישא נחא
 נכ שנגב מביה בעלים והנא נכ שנגב מביה
 שומר אמר ליה רב אשי לא תהדיה מה לי נכ
 שנגב מביה שומר מה לי נכ שנגב מביה בעלים
 אלא לאי שומר ושמע מינה דקני משיבה משיבין
 ית מינה איתמר נמי אמר רבי אלעזר בדרך
 שתקנו משיבה בלקוחות כך תקנו משיבה בשומרין
 תנא נמי רבי בדרך שתקנו משיבה בלקוחות כך
 תקנו משיבה בשומרין ונחש שתקנוק תקנית בבסא
 בשטר ובחוקה כך שבורות תקנית בבסא בשטר
 ובחוקה שבורות דמאי אילימא שבורות המטרותין
 משלמי בני שטרא נחשו אמר רב הדרא שבורות
 תקנוקו אמר רבי אלעזר ראוהו שהטמן בהושין

M 89 הוציא רישא או רישא או רישא
 M 88 ש
 M 90 + יוצא
 M 91 + חוק
 M 92 + נכ
 M 94 שמואל בר יצחק
 M 93 משיבה

307. Da er es nicht erworben hat. 308. Da er es durch das Hochheben, bzw. durch die Transportation erworben hat. 309. Dass sie erst dann für das anvertraute Vieh verantwortlich sind. 310. Wenn er es an sich ziehen wollte.

וטובה וזכר משלים תשלומי ארבעה חמשה אמאי
 הא לא משך אמר רב הסדא שהביעה בנקל אמרי
 ובין הראשון בין השני דקא מטסדי מנייהו
 נכס הוא יא"א טון חכמי דמי אמר רבי אבהו בין
 בניהו בן יהודק שטאמס יא"א את ההנהגה מיה
 המצוי יודעוהו בנתיבי רבי יוחנן אמר בין בעלי
 שפס שטאמס ישימי רי בעלי שפס מאר[ב]ין על
 יאשיי התרים ועולי [את] כל אשר יעבד עיתים
 בדרך רבוי אבהו מאי טעמא יא אמר מהאי אמר
 לך בין דמטסדי אוטמסדי יא גרמי ניתה רבוי
 יוחנן הא דקא מטסדי דא מהומהו אינשי ניעקבי
 מניהו שאלי דלמידי את רבן יוחנן בן זבאי
 מבני מה ההביעה ליה בנכס וקל מטסדי אמר לון
 זה השנה בבדי עבד לנכס קמי ית לא השנה
 בבדי עבד לנכס קמי בנכסיל עשה עין של משה
 באילו אינה יא"א וואין של משה באילו אינה
 שמיקה שנאמר הוי המעמידים [מה] לנכס עשה
 וכו' ובתים יאמסדי יא יא"א זה יא"א ויבין אלהי
 יעקב ובתים בני [אמסדי] עוב ה את הארץ (בי) און
 [ה] וואהו רביא אמר רבי מאיר משלו משו משום
 רבן גמליאל למה חבשי היתה לשני בני אדם שהיו
 בעיר יעשי משקה אהר ויבין את בני העיר יא ויבין
 את בני המלך יא"א לא ויבין את בני העיר יא
 את בני המלך אינה מן ענשי מדינה הוי אומר
 זה שיבין את בני העיר ולא ויבין את בני המלך
 אמר רבי מאיר בא יא"א כמה גדול מה של מלאכה
 שיה שביטלו מלאכהו חמשה שיה שיה בומסו

versteckt und da geschlachtet oder ver-
 kauft hat, so muss er das Vier- und das
 Fünffache zahlen. — Weshalb denn, er hat
 es ja nicht an sich gezogen!? R. Hisda er-
 widerte: Wenn er es mit einem Stock an-
 getrieben hat. — Wenn man ihn gesehen
 hat, so gilt er ja als Räuber!? — Da er
 sich vor ihnen versteckt hat, so gilt er als
 Dieb. — Wer gilt demnach als Räuber?
 R. Abahu erwiderte: Zum Beispiel Bena-
 jahu, der Sohn Jehojadäs, von dem es
 heisst: *„Er raubte den Speer aus der Hand
 des Merti und erschlug ihn mit seinem Speer.“*
 R. Johanan erklärte: Zum Beispiel die Leu-
 te von Šekhem, wie es heisst: *„Die Bürger
 von Šekhem stifteten auf den Hohen der Ber-
 ge Wegelagerer gegen ihn auf, und sie be-
 raubten jeden, der auf dem Weg an ihnen
 vorbeizog.“* — Weshalb entnimmt es R. A-
 bahu nicht aus diesem Schriftvers? — Er
 kann dir erwidern: da sie sich verborgen
 hielten, so gelten sie nicht als Räuber. —
 Und R. Johanan!? — Sie hielten sich ver-
 borgen nur aus dem Grund, damit die Leu-
 te sie nicht sehen und vor ihnen flüchten.

Die Schüler fragten R. Johanan b.
 Zakkaj: Weshalb hat es die Schrift mit ei-
 nem Dieb strenger genommen als mit ei-
 nem Räuber? Dieser erwiderte ihnen: Der
 eine verglich die Achtung des Dieners mit

der Achtung des Herrn, der andere verglich nicht die Achtung des Dieners mit
 der Achtung des Herrn. Er tat so, als wenn man so sagen kann — sehe das Au-
 ge des Unteren nicht, oder höre das Ohr des Unteren nicht; wie es heisst: *„Wehe
 denen, die ihre Pläne vor dem Herrn tief verbergen &c.“* Ferner heisst es: *„Sie sagten:
 der Herr sieht es nicht und der Gott Jäqobs merkt es nicht.“* Ferner heisst es: *„Sie denken,
 der Herr hat das Land verlassen, Gott sieht es nicht.“*

Es wird gelehrt: R. Meir sagte: Im Namen R. Gamaliels sagten sie ein Gleich-
 nis, womit dies zu vergleichen ist. Einst waren zwei Leute in einer Stadt, die ein
 Gastmahl veranstalteten; einer lud die Bürger der Stadt ein, aber nicht die Söhne des
 Königs, und der andere lud weder die Bürger der Stadt noch die Söhne des Königs;
 wer verdient eine grössere Strafe? — doch wol der, der die Bürger der Stadt, und nicht
 die Söhne des Königs lud.

R. Meir sagte: Komm und sieh, wie gross die Bedeutung der Arbeit ist; für ein
 Rind, das er von der Arbeit gestört hat, muss er fünf, und für ein Schaf, das er

311. Ein im Wald weidendes Vieh. 312. iisam. 23,21. 313. Jud. 9,25 314. Er
 schämte od. fürchtete sich vor Menschen, nicht aber vor Gott. 315. Euphemistisch für Höchsten,
 Gott. 316. Jes. 29,15 317. Ps. 94,7. 318. Ez. 9,9

nicht von der Arbeit gestört hat, muss er vier zahlen. R. Johanan b. Zakaij sagte: Komm und sieh, wie bedeutend die Ehre der Menschen ist: für ein Kind, das zu Fuss ging, muss er fünf für ein Schaf aber, das er auf der Schulter trug, muss er vier zahlen.

MAN DARF KEIN KLEINVIEH IM JISRAËL-
 ÉLAND ZÜCHTEN, WOL ABER DARF
 MAN ES IN SYRIEN UND IN DEN STEPPEN
 DES JISRAËLLANDS. MAN DARF IN JERU-
 ŠALEM KEINE HÜHNER ZÜCHTEN, WEGEN
 DER HEILIGEN OPFER: PRIESTER DÜRFEN
 DIES IM GANZEN JISRAËLLAND NICHT,
 WEGEN DER [LEVITISCHEN] REINHETT. NIR-
 GENDS DARF MAN SCHWEINE ZÜCHTEN.
 MAN DARF KEINEN HUND GROSSZIEHEN,
 ES SEI DENN, DASS ER AN EINER KETTE
 GEFESSELT IST. MAN DARF KEINE TAUBEN-
 SCHLINGEN LEGEN, ES SEI DENN, DREISSIG
 RIS' FERN VON EINER BEWOHNTEN GE-
 GEND.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf im Jisraëlland kein Kleinvieh züchten, wol aber dort man dies in den Wäldern des Jisraëllands; in Syrien sogar in bewohnten Gegenden, und selbstverständlich im Ausland. Ein Anderes lehrt: Man darf im Jisraëlland kein Kleinvieh züchten, wol aber in den Steppen von Judäa und in den Steppen der Grenze von Akko. Aber obgleich sie gesagt haben, dass man kein Kleinvieh züchten dürfe, so ist es dennoch erlaubt, Grossvieh zu züchten, weil man der Gemeinde nur dann eine erschwerende Bestimmung auferlegt, wenn die Majorität derselben sie ertragen kann. Kleinvieh kann man aus dem Ausland importiren, Grossvieh kann man nicht aus dem Ausland importiren. Und obgleich sie gesagt haben, dass man kein Kleinvieh züchten dürfe, so darf man solches dennoch dreissig Tage vor dem Fest oder vor einem Hochzeitsmahl für seinen Sohn halten, nur darf man das letzte keine dreissig Tage halten. Man könnte nämlich glauben, dass man, da es vom Kauf bis zum Fest keine dreissig Tage sind, es auch nachher bis zum Vollwerden von dreissig Tagen halten dürfe; vielmehr darf man es, sobald das

מלאכה ארבעה אמה דמי יתקבלן וסאי בא יתא
 נמה נמה ביד הברית שיה שיהך בניהו לשישה
 היה שהרובי על בניהו ארבעהו
 ון מנהו חספה דקה בארץ ישראל אנה
 מנהו בניהו יסדוהו של אנה ישראל
 אן מנהו קנהו ביהוהו מנהו הקדשים לא
 נהם בארץ ישראל מנהו הקדשות אן מנהו
 מנהו אנה לא ינה אנה את הקום אנה אנה
 היה קשה בערשה אן ערשה עששים ונים אנה
 אם בן היה דקן בן השנים עשרים דבן
 גמרא. הו רבין אן מנהו בחמה דקה
 בארץ ישראל אנה מנהו בהישין שבארץ ישראל
 בניהו אפילו בישום אן ערין יומם בהוצה לארץ
 תניה אנה אן מנהו בחמה דקה בארץ ישראל
 אנה מנהו מנהו שביתודה ימדהו עששים עני
 ינה על פי שאמרו אן מנהו בחמה דקה אנה
 מנהו בחמה ננה לפי שאן ערין טובה על
 העניו אנה אם בן היה עבדי יומין לעמיד בה
 בחמה דקה אפשר להביא מהוצה לארץ בחמה
 ננה אן אפשר להביא מהוצה לארץ אנה על פי
 שאמרו אן מנהו בחמה דקה אנה משהה היה
 קום לנהו עששים הם קורם משהה בני עששים
 הם זכרוד שלא ישקה את האהרונה עששים הם
 דוקא דעק אמינה דאן נפק ליה היל יומם וננה
 עד השתא אמרי לא מלו ליה קרין נפק לא נמינה
 קרין משהה שני ליה לשמהו אנה בן הנפק היה

גמרא. הו רבין אן מנהו בחמה דקה
 בארץ ישראל אנה מנהו בהישין שבארץ ישראל
 בניהו אפילו בישום אן ערין יומם בהוצה לארץ
 תניה אנה אן מנהו בחמה דקה בארץ ישראל
 אנה מנהו מנהו שביתודה ימדהו עששים עני
 ינה על פי שאמרו אן מנהו בחמה דקה אנה
 מנהו בחמה ננה לפי שאן ערין טובה על
 העניו אנה אם בן היה עבדי יומין לעמיד בה
 בחמה דקה אפשר להביא מהוצה לארץ בחמה
 ננה אן אפשר להביא מהוצה לארץ אנה על פי
 שאמרו אן מנהו בחמה דקה אנה משהה היה
 קום לנהו עששים הם קורם משהה בני עששים
 הם זכרוד שלא ישקה את האהרונה עששים הם
 דוקא דעק אמינה דאן נפק ליה היל יומם וננה
 עד השתא אמרי לא מלו ליה קרין נפק לא נמינה
 קרין משהה שני ליה לשמהו אנה בן הנפק היה

| | | | | | | |
|------|-------|------|--------|-----|------|-----|
| M 6 | שפאין | M 5 | פז | M 4 | ארבע | P 3 |
| M 10 | נפקין | M 9 | החייבת | M 8 | פני | P 7 |
| P 11 | פני | | | | | |
| M 12 | שהחמה | M 13 | ארץ | | | |
| M 15 | הוא | M 16 | שפאין | | | |
| M 18 | יה | M 19 | יבין | | | |
| | | M 20 | יבין | | | |

319. Aus Schonung der Gärten u. Felder. 320. Weil sie im Mist herumwühlen u. levitisch unreinigende Knochen von Leichen aufwühlen können. 321. Ein Ris hat ca. 266 Eiben; cf. Bd. ij S. 941 N. 74. 322. Damit keine fremden Tauben eingefangen werden. 323. Diese Stadt lag an der äussersten Grenze des Jisraëllands. Statt עני עני ist viell. עני עני zu lesen, da dieser Name im T. sehr oft vorkommt (cf. Bd. ij S. 452 Z. 14 ff.); übrig haben manche Codices עני עני bzw. עני עני. 324. Da Grossvieh ist zur Arbeitsleistung unentbehrlich. 325. Mit dem Ablauf des Festes erlischt die Frist, obgleich man das zuletzt gekaufte Vieh erst wenige Tage hat.

Fol.80 הנל לא מכני ליה ישיהו והטבח לוקח ושוחט לוקח ישיהו ובלבד שלא ישהה הענטה שבתן שלשים יום: שאלו תלמידיו את רבן גמליאל מהו לנדל אמר לתן מותר והתנן אין מנדלין אלא הכי קא בעי מיניה מהו לשהות אמר לתן מותר וברבד שלא תצא ותריעה בעדך אלא קושרה בברעי המשהו: 5
 10 תנו רבנן מינייה כחסיד אחד שהיה מונה מילין ושאלו לרופאים ואמרו אין לו תקנה עד שינקה הלב ורתה משחרות לשהרות והכזא' לו עז קשרו לו בברעי המטה והיה זינק ממנה משחרות לשהרות למים נכנסו הבוריו לבקרו בין שראי אותה העז קושרה בברעי המטה הוהו לאחוריהם ואמרו לברעי מוויין בביתו של זה ואני נכנסין אצלו ישבו וברקו ולא מצאו בו אלא אותו עין של אותה העז ואז הוא בשעת מיתתו אמר יודע אני שאין בי עין אלא עין אותה העז שעברתי על דברי הברוי אמר רבי ישמעאל מבעלי בתים שבגליל העליין הוה בית אבא ומפני מה הרבו ישיהו מרעין בתורשין והתנן דניי במונות ביהודי ואף על פי שהיו להם תורשים כמון לבתיהם שהיה קטנה היתה ומעבדין דרד עליהו: 20
 18m.8 תנו רבנן רועה שעשה תשובה אין מהיבין אותו למכור מיד אלא מוכר על יד יד וכן גר שנפל לו בלבים ותוריו ב'רשותו אין מהיבין אותו למכור מיד אלא מוכר על יד יד וכן מי שנדר לוקח בית ולוקח אשת בארץ ישראל אין מהיבין אותו

Fest verstrichen ist, nicht mehr halten. Ein Schlächter darf fortwährend kaufen und schlachten, kaufen und halten¹⁹, jedoch darf er das einzeln Zurückbleibende²⁰ keine dreissig Tage halten.

Die Schüler fragten R. Gamaliél: Darf man [ein Kleinvieh] züchten? Er erwiderte ihnen: Es ist erlaubt. Es wird ja aber gelehrt, dass man nicht züchten dürfe?

Vielmehr, sie fragten wie folgt: darf man halten? Er erwiderte ihnen: es ist erlaubt, nur darf man es nicht hinauslassen, um mit der Herde zu weiden, vielmehr binde man es an den Fuss des Bettes.

Die Rabbanan lehrten: Einst war ein Frommer, der an Brustschmerzen litt, und als man die Aerzte befragte, sagten sie, es gebe für ihn kein anderes Mittel, als dass er jeden Morgen warme Milch sauge. Da holte man ihm eine Ziege, die man an den Fuss seines Bettes band, und er sangte von dieser jeden Morgen. Eines Tags besuchten ihn seine Kollegen, und als sie die am Fuss seines Bettes angebundene Ziege bemerkten, kehrten sie um und sprachen: Ein bewaffneter Ränber befindet sich in diesem Haus, und wir sollen zu im hineingehen!? Darauf liessen sie sich nieder und untersuchten [seine Handlungen]; sie fanden aber keine andere Sünde an ihm hatten, als die Sünde mit dieser Ziege. Auch

er sprach bei seinem Hinscheiden: Ich weiss, dass an mir keine andere Sünde haftet, als die Sünde mit jener Ziege, indem ich die Worte meiner Kollegen übertreten habe.

R. Jismáel sagte: Meine Vorfahren gehörten zu den Hansbesitzern von Obergalläa, und diese sind nur deshalb zerstört worden, weil sie ihr [Kleinvieh] in den Wäldern weiden liessen und in Geldsachen vor einzelnen Richtern verhandelten. Sie hatten zwar Wälder in der Nähe ihrer Wohnungen, aber dazwischen lag ein kleines [fremdes] Feld und sie liessen [das Vieh] über dasselbe gehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Hirt Busse tut, so verpflichtet man ihn nicht, [seinen Viehbestand] sofort zu verkaufen, vielmehr kann er ihn nach und nach verkaufen. Ebenso verpflichtet man einen Proselyten, dem Hunde und Schweine als Erbschaft zugefallen sind, nicht, diese sofort zu verkaufen, vielmehr kann er sie nach und nach verkaufen. Ebenso verpflichtet man einen, der gelobt hat, im Jisraélland ein Haus zu kaufen, oder eine Frau zu nehmen, nicht, es sofort zu tun, sondern

120. Bis zum Markttag, die Lat. ישיהו, ist wahrscheinl. ein Druckfehler. 127. Von der letzten Partie. 128. Die vor ein Dreimännergericht gehören; cf. Bd. VII S. 37. 111.

P 21 ישיהו + M 22 אה
 M 24 של עז לשה
 B 00 לשים M 27 בלבד
 אהו העז שהעז עז העז V 20 שמעון שוחט
 -- העליין + M 31 מפני
 מיושנה M 32 ארץ ישראל בית ולוקח
 M 23 + ומותר
 M 26 יד
 M 28 אהו עין של
 M 30
 M 32 וכן
 M 31 + מפני
 M 34 בית ולוקח

bis er Passendes gefunden hat. Einst ereignete es sich, dass eine Frau, die ihr Sohn sehr ärgerte, aufsprang und schwor: keinen, der herankommt, weise ich ab; da drängten sich unwürdige Leute an sie heran. Als die Sache vor die Weisen kam, sprachen sie: Diese dachte nur an einen für sie würdigen. Wie sie gesagt haben, dass man kein kleines Vieh züchten dürfe, so sagten sie auch, dass man kein kleines Wild halten dürfe. R. Šimon sagt, man darf Dorthunde, Katzen, Affen und Heckenwiesel halten, weil sie das Haus säubern.

Welche heißen Heckenwiesel? R. Jehuda erwiderte: Das Sarcotier ; manche lesen das Harzatier ; dessen Schenkel sind dünn und es hält sich zwischen den Rosenhecken auf. — Welches heisst sonst Kriechtier? Dessen Schenkel kurz sind.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wir verhalten uns in Babylonien hinsichtlich des Kleinviehs wie im Jisraëlland. R. Ada b. Ahaba sprach zu R. Hona: Wie verhält es sich mit deinem? Dieser erwiderte: Meines hütet Hoba . Jener sprach: Will Hoba ihre Kinder begraben? Während der ganzen Lebensdauer des R. Ada b. Ahaba erhielten sich R. Hona keine Kinder von der Hoba. Manche lesen: R. Hona sagte (im Namen Rabhs): Seitdem Rabh nach Babylonien gekommen ist, verhalten wir uns in Babylonien hinsichtlich des Kleinviehs wie im Jisraëlland.

Rabh, Šemuël und R. Asi gingen einst zu einem Beschneidungsfest, manche sagen, zu einem Geburtsfest. Rabh trat nicht vor Šemuël ein, Šemuël trat nicht vor R. Asi ein und R. Asi trat nicht vor Rabh ein. Da überlegten sie, wer später eintrete - Šemuël bleibe zurück. Rabh und R. Asi sollen zuerst eintreten, und zwar einer von beiden nachher. Rabh tat dies nur aus Zuvorkommenheit gegen Šemuël , denn wegen jenes Ereignisses, wo er einmal einen Fluch über ihn ausgesprochen hatte, ordnete er sich ihm unter. Währenddessen kam eine Katze und biss dem Kind eine Hand ab. Darauf trug Rabh vor: Eine Katze darf man töten, aber nicht halten; bei dieser hat das Verbot des Raubs und das Gebot des Wiederbringens eines verlorenen Gegenstands zum Eigentümer nicht statt. — Wenn es schon heisst,

יִרְקָה מִדָּרַךְ עַד שִׁמְעָה אֶת הַחֲנֻנִת לִי יִשְׁעָה
 בְּאֵשׁ אֶת שִׁחָה בְּנֵה מִיָּד לִי יִקְצַחַת יִשְׁפַעָה
 בִּלְבַב שִׁבְעָה אֲנִי מְחַדְדִי יִקְצַחַת עֵינֵי בְּנֵי אֲדָם
 שְׂאֵלִן מְחַדְדִין יִשְׁפַח הַדָּבָר אֶל־הַכְּסִיִּים אֲמִרוּ יֵאָדָה
 נִתְבַּיְשָׁה וְיֵאָדָה לֵאמֹר לֵאמֹר לֵאמֹר אֵין מְדַלִּין
 בְּהַמָּה דְקָה בְּדָ אֲמִרוּ אֵין מְדַלִּין הַמָּה דְקָה בְּנֵי
 שְׂמִיעִין אֲמִרוּ מְדַלִּין בְּלִבָּם מִפְּתֵין הַתְּרִיבִים יִקְצַחַת
 יִתְלַחֲת בְּנָאִים מִפְּתֵין שְׂעִישִׁיִים יִקְרָךְ אֶת הַבֵּית
 מִנֵּי חֲסִידִת בְּנָאִים אֲמִרוּ רַב יִתְדָה שְׂרָפָה הִדְעָה
 יֵאָבֵא דְאֲמִרוּ הִדְעָה דְקָטִינִי שְׂקָה יִדְעָה בְּנֵי
 וְהִדְעָה מִנֵּי שְׂרָפָה הִתְרַבְּאִי שְׂקָהוּ אֲמִרוּ רַב יִתְדָה
 אֲמִרוּ רַב עֲשִׂינִי עֲשִׂינִי בְּבִילִי בְּאֵין יִשְׂרָאֵל לְהַמָּה
 דְקָה אֲמִרוּ יֵדָה רַב אֲדָה בְּדָ אֲתַבָּה לִבִּי הִנֵּה דִרְךָ
 מִנֵּי אֲמִרוּ יֵדָה דִרְךָ קָה מִנְּשִׂאָה יִתְרַבְּבָה אֲמִרוּ לֵיהִ
 תִּבְבָּה דְקָרְבִינְהוּ לְבָנָה בִּלְחֵי שְׂנֵיהִ דְרַב אֲדָה בְּדָ
 אֲתַבָּה לֵאמֹר אֲקִיִּים וְדָעָה רַב הִנֵּה מְחַדְדִי אֲיֵבָה
 דְאֲמִרוּ אֲמִרוּ רַב הִנֵּה אֲמִרוּ רַב עֲשִׂינִי עֲשִׂינִי בְּבִילִי
 בְּאֵין יִשְׂרָאֵל לְהַמָּה דְקָה מִנֵּי אֲדָה רַב לְבַבִּי
 רַב יִשְׂמִיאֵל רַב אֲמִרוּ אִיקְלָעִי רַבִּי שְׂבִיעִי הָבֵן יִתְרַבְּבָה
 רַבִּי רַבִּי יִשְׂעִי הָבֵן רַבִּי רַבִּי עֵינִי קָמִיהָ דְשְׂמִיאֵל
 שְׂמִיאֵל רַב עֵינִי קָמִיהָ דְרַב אֲמִרוּ רַב אֲמִרוּ לֵאמֹר
 קָמִיהָ דְרַב אֲמִרוּ מִאֵן נִתְרַבָּה נִתְרַבָּה שְׂמִיאֵל וְנִתְרַבָּה
 רַבִּי אֲמִרוּ נִתְרַבָּה רַב אֲמִרוּ רַב מִלְחָה בְּעֵלְמָה
 הִנֵּה דְקָבֵר לֵיהִ יִשְׂמִיאֵל מִשִׁים חֲסִידָה בְּעֵשֶׂה דְלִטְמִיהָ
 אֲבִדְוִיהָ רַב עֵלְמָה אֲתַבָּבִי הָבֵן אֲתַבָּבִי קָטְעִיהָ
 לִידָה דְנִיקָא נִפְקָ רַב וְהִדְעָה הַתְּלִיל מוֹתֵר לְהִדְעָה
 וְאֲמִרוּ לְקִיָּמִי וְאֵין בִּי מִשִׁים טַל וְאֵין בִּי מִשִׁים
 הַשֵּׁם אֲבִדְוִיהָ יִתְרַבְּבִים יִתְרַבְּבִים דְאֲמִרוּ מוֹתֵר לְהִדְעָה

| | | | | | |
|------|-------------|------|-------------------|------|-----------------|
| M 35 | לִישָׁה | M 36 | — עֵינִי | M 37 | כִּשְׂפָה דְרַב |
| B 38 | יִשְׂמִיאֵל | M 39 | — בִּן אִיקְלָעִי | M 40 | מִפְּתֵיִם |
| M 41 | הִנֵּה | V 42 | הִנֵּה | B 43 | — |
| M 45 | הִנֵּה | M 46 | הִנֵּה | M 47 | מִפְּתֵיִם |
| M 48 | — | M 49 | הִנֵּה | M 50 | הִנֵּה |
| ב 18 | M 50 | ב 18 | | | |

329. Dieser Name lässt sich nicht feststellen; in der Lesart schwankt der T. selber. 330. Die Frau RILs. 331. Dass sie, statt die Kinder zu erziehen, sich mit den Tieren abgibt. 332. Der der jüngste unter ihnen war 333. Cf. Bd. I S. 575 Z. 2.

geht, dem geht es nicht so schnell gut. R. Aha aus Diphte erklärte: Dem geht es niemals gut. Dies ist aber nichts, R. Aha aus Diphte spricht nur von sich selbst. Wenn jemand ein Haus im Jisraëlland kauft, so schreibt man ihm den Verkaufsschein selbst am Šabbath. Wie ist dies möglich?

Vielmehr, wie Raba dort erklärt hat, man sage einem Nichtjuden und er tue dies, ebenso sage man es auch hierbei einem Nichtjuden, und er tue dies. Und obgleich es des Feierns wegen auch verboten ist, einen Nichtjuden zu beauftragen, so haben die Rabbanan dies dennoch nicht verboten, wegen der Kolonisierung des Jisraëllands.

R. Šemuel b. Nahani sagte im Namen R. Jonathans: Wenn jemand eine Stadt im Jisraëlland kauft, so nötigt man ihn einen Weg an allen vier Seiten zu errichten, wegen der Kolonisierung des Jisraëllands.

Die Rabbanan lehrten: Zehn Bestimmungen traf Jehošua: dass man [das Vieh in fremden] Wäldern weiden darf; dass man Holz in [fremden] Feldern sammeln darf; dass man Gras überall sammeln darf, nur nicht auf einem Bockshornkleefeld; dass man überall Zweige abschneiden darf, mit Ausnahme von Olivenreisern; dass die Bürger der Stadt aus einer neu entspringenden Quelle schöpfen dürfen; dass man in das Meer von Tiberjas Netze auswerfen darf, nur darf man keine Reusen legen und den Schiffen hinderlich sein; dass man hinter einem Zaun seine Notdurft verrichten darf, selbst auf einem Feld voll Safran; dass man bis zum zweiten Regenfalle auf den Freistegen gehen darf; dass man wegen der Unebenheiten der Wege auf den Seiten der Wege gehen darf; dass wenn jemand in Weinbergen umherirrt, er teilen und hinaufschreiten, teilen und hinabschreiten darf; und dass ein Pflichttoter seinen Platz erwerbe.

Dass man [das Vieh in fremden] Wäldern weiden darf. R. Papa sagte: Dies gilt nur von einem kleinen [Vieh] in einem grossen [Wald], ein kleines in einem kleinen, ein grosses in einem grossen, und um so mehr ein grosses in einem kleinen ist verboten.

Dass man Holz in [fremden] Feldern sammeln darf. Dies gilt nur von Dornen

340. Manche Verrichtungen am Šabbath, die zwar gesetzlich erlaubt sind, sind rabbanitisch wegen der Šabbathfeier verboten worden. 341. Es soll den Jisraëllern der Erwerb von Grundbesitz im Jisraëlland möglichst erleichtert werden. 342. Bei der Aufteilung Palästinas. 343. Wahrscheinl. Privatwege auf fremden Feldern. 344. Wörtl. Pflöcke. 345. Die schon zu den privaten Feldern gehören. 346. Die Weinranken, er darf unbeschränkt einen Weg suchen, selbst wenn er dadurch die Weinstöcke beschädigt. 347. Er werde auf der Stelle, da er gefunden wird, bestattet.

הוּא אִשִּׁי אַחַד בְּכֹהֲנֵי לֵא רַב בְּמִדְתָּה מְשֻׁבָּן
 לֵא רַב אַחַד מְדִיפְתִי אַחַד לְעִילָם אֵין מְשֻׁבָּן לֵא
 וְלֹא הָיָה זֶה אַחַד מְדִיפְתִי מִיִּלְמָה לְנַפְשִׁיהָ הָיָה
 דְּאִחַד יִחְלַקְהָ בֵּית בְּאֶרֶץ יִשְׂרָאֵל מִתְּכַנֵּן עָלָי אִחִי
 אֲפִילוּ שֶׁשֶׁבַע שָׁבַע בְּשֶׁבַע בְּלִקְחָ לְעֵקֶב אֵלֶּי כִּדְמַי דְּבֵא
 הָרַב אִחִי לֵא לֵא עֵשֶׂה חֶסֶד נָמִי אִחִי דֵּי לֵא עֵשֶׂה
 יֵאֵר עַל נָם דְּאֲמִינָה לֵא יִשְׁבֹּת הָיָה מְשֻׁבָּן יִשִּׁים
 אֶרֶץ יִשְׂרָאֵל לֹא מְדִי בֵּית רַבָּנָן אַחַד רַבִּי שְׁמַיִל
 בְּבִהְמוֹתֵי אַחַד רַבִּי יִנְתֵּן הַלְוִיָּה לֵא בְּאֶרֶץ יִשְׂרָאֵל
 מִכֵּן אִתֵּי יִקְחָ לֵה דֵּן מֵאֲחַד רַבְּהוֹתָּה מִיִּשִׁים
 יִשִּׁים אֶרֶץ יִשְׂרָאֵל לֵא רַבָּנָן עֵשֶׂה הַזֶּה הַזֶּה
 הַזֶּה שֶׁהוּא מְדִיפְתִי מִתְּכַנֵּן מִתְּכַנֵּן עֵשֶׂה מְדִיפְתִי
 וְהַלְוִיָּה עֵשֶׂה כִּי מִקְּדוּשָׁתָא הָיָה מִלְּהֵן יִקְשְׁטִים
 נְשִׁיעֵת כִּי מִקְּדוּשָׁתָא שֶׁל עֵת יִנְתֵּן
 הַזֶּה מְדִיפְתִי מִי הַזֶּה מְשֻׁבָּן מִי יִתְּבֵן
 מִיָּה שֶׁ מְדִיפְתִי וְכִי שֶׁלֹּא יִפְדִּים קָלַע יִעֲשֶׂה
 אֵת הַסְּפִינָה יִנְתֵּן לְאֲחֵרֵי הַזֶּה אֲפִילוּ בְּשֶׁרָה
 מִדְּמָה מִיִּשִׁים יִתְּבֵן מְשֻׁבָּן הַרְשִׁית עַד שֶׁתֵּדַד
 הַזֶּה שֶׁהוּא יִתְּבֵן לְצִדֵי הַרְשִׁים מִפְּנֵי יְתוּדֹת
 הַרְשִׁים הַזֶּה מִן הַרְשִׁים מִפְּנֵי וְעִילָה מִפְּנֵי
 יִתְּבֵן וְכִי מִיָּה קִינָה מִקְּדוּשָׁתָא שֶׁהוּא מְדִיפְתִי מִתְּכַנֵּן
 אַחַד רַבִּי שְׁמַיִל לֹא אֲמַר אֵת הַזֶּה מִיָּה אַחַד רַבָּנָן
 מִיָּה וְכִי מִיָּה לֹא וְכִי שֶׁכֵּן מִיָּה מִיָּה דְּלֵא
 יִתְּבֵן עֵשֶׂה מִשְׁדִּיפְתִי לֹא אֲמַר אֵת מְדִיפְתִי

M 59 מִשִּׁים מִיָּה קִינָה P 60 הַזֶּה M 61 לֵא
 M 62 מִיָּה M 63 מִיָּה מְדִיפְתִי מִיָּה P 64 מִיָּה

Sub.177
 Er.122a
 Sub.153b
 Er.67c
 G1.89
 Sm.90c

Er.174
 Fol.81

T. 69

Er.171
 S.112f
 Syn.47b

הוהי אבר בשאר עניני לא יאפוהו בתוהי הוהי
 לא אמון אלא כמחובין אבר בלתישן לא יאפוהו
 כמחובין לא אמון אלא ביה אבר כוששם יא
 וכליב שיא ישושו יתקטן עשבים בכל מקום
 הון משהו תתן רמיצה תלתן מעיה יה עשבים
 81b רמיצה תלתן שעלת לעם ימי עשבים אין מחובין
 אמה לעקק אמה רבי רמיצה לא קשיא כן אמר
 כן לומר לומר קשו הו עשבים רמיצה הו לומר
 מעלי הו רבי קימי בני עשבים מרובא איכעית
 אימא כן ראם כן לתמהו דבון רמיצה הו
 10 הוהי עשבים בני מני הו ומנא ידעין אמר
 רב פפא שאייה משאר ראם לא שאייה משאר
 לתמהו וקומטין טעיה בכל מקום הון מרובא
 של וית פירש רבי תנחום רבי בריה מישם וקן
 אחר בית מביצה מקום ומפנים בן הפרק ולמעה
 15 ושאר בן הארנות בן אורי של ארין ולא בן הוהי
 של ארין בן חדש שאינו עשה פירות ולא בן ארין
 שהוא עשה פירות מקום שאינו הוא את החמה
 ולא מקום שהוא הוא את החמה שנאמר יאמנה
 20 תבואת שמישו ויעין הוצא תהיה בני העיר
 כמחובין מני אמה רב בן רב הוהי תתן לו
 דמים ולית תרבתא ביחיהו ויחמין בימה של מביצה
 וכליב שלא יפזוס קלף ויעמיד את המפניה אבל
 M 68 M 69 M 66 M 65
 עש M 69 רמיצה הו M 70 מרובא מני אמר
 כן M 71 מני הו לתמהו מנא M 72 שיא משאר
 רמיצה ראם לא שיא משאר רמיצה רמיצה M 73 ביה
 וי מישם M 74 האני M 75 הו M 76
 אבל ומפניהו

und Disteln, nicht aber anderes Holz. Auch von Dornen und Disteln gilt dies nur, wenn sie am Boden haften, nicht aber, wenn sie abgehauen sind. Auch von am Boden haftenden gilt dies nur, wenn sie noch feucht sind, nicht aber, wenn sie trocken sind; auch darf man sie nicht entwurzeln.

Dass man Gras überall sammeln darf, nur nicht auf einem Bockshornkleefeld. Demnach ist das Gras für Bockshornklee vorteilhaft, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn unter Bockshornklee allerlei Gras hervorsprosst, so verpflichtet man ihm nicht, es auszugäten? R. Jirmeja erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn es zur Aussaat und das andere, wenn es zum Gebrauch bestimmt ist; wenn zur Aussaat, so ist das Gras schädlich, weil es dadurch abmagert, wenn aber zum Gebrauch, so ist es vorteilhaft, weil es sich auf das Gras lagert. Wenn du willst, sage ich: das eine, wenn es für Menschen, das andere, wenn es für Vieh bestimmt ist; wenn es für das Vieh gesät wird, wird auch das Gras verwendet. Woher weiss man es? R. Papa erwiderte: In Beeten ist es für Menschen, ohne Beete ist es für das Vieh bestimmt.

Col. 1b
or 3,14

Dass man überall Zweige abschneiden darf, mit Ausnahme von Olivenreisern. R. Tanhum und R. Barjas erklärten im Namen eines Greises: Von einem Olivenbaum in der Grösse eines Eies; von Sträuchern und Weinstöcken vom Knotenpunkt ab; von allen anderen Bäumen von der dichten Stelle, nicht aber von der Spitze; von einem neuen, der keine Früchte trägt, nicht aber von einem alten, der Früchte trägt; von einer Stelle, die von der Sonne nicht beschienen wird, nicht aber von einer Stelle, die von der Sonne beschienen wird, denn es heisst: *Mit dem Kest'ichsel, ... die Sonne hervorbringt*

Dass die Bürger der Stadt aus einer neu entspringenden Quelle schöpfen dürfen. Raba b. R. Hona sagte: Sie müssen ihm aber Ersatz zahlen. Die Halakha ist aber nicht nach ihm zu entscheiden.

Dass man in das Meer von Tiberjas Netze auswerfen darf, nur darf man keine Reusen legen und den Schiffen hinderlich sein. Man darf aber mit Netzen und Fischergarnen fischen.

348. Der Eigentümer braucht sie. 349. Man darf auf seinem Feld weder Sachen weder sien noch wachsen lassen; das unter dem Bockshornklee wachsende Gras braucht man nicht zu erntegen, da man dies später ohnehin tun wird, weil es für den Klee schädlich ist. 350. Wort der Stengel wegen. 351. Dt. 33,14

Die Rabbanan lehrten: Anfangs hatten die Stämme unter einander vereinbart, dass niemand Reuser auslegen dürfe und den Schiffen hinderlich sein, wol aber sei es erlaubt, mit Netzen und Fischgarnen zu fischen.

Die Rabbanan lehrten: Das Meer von Tiberjas befand sich im Gebiet Naphtalis, und ausserdem erhielt er noch einen Landstrich auf der Südseite; damit geht in Erfüllung, was geschrieben steht: *„Meer und Sudland nahm er in Besitz.“*

Es wird gelehrt: R. Simón b. Eleazar sagte: Was sich lose auf den Bergen befand³⁵², gehörte allen Stämmen gemeinsam, und was am Boden haftete, gehörte dem betreffenden Stamm. Du hast keinen Stamm in Jisraél, der nicht Berg und Tal, Hochland und Tiefland hatte, denn es heisst: *„Brecht auf und sieht nach dem Gebirge der Emoriter und zu allen ihren Nachbarn, in der Steppe, auf dem Gebirge, in der Niederung, im Hochland und an der Meereshöhe.“* Dies findest du auch bei den Kenaánitern, Perisitern, und Emoritern vor ihnen, denn es heisst: *und zu allen ihren Nachbarn*, demnach hatten es auch ihre Nachbarn.

Dass man hinter einem Zaun seine Notdurft verrichten darf, selbst auf einem Feld voll Safran. R. Alia b. Jáqob sagte: Dies besagt, dass man von diesem eine Scholle nehmen dürfe. R. Hisda sagte: Selbst am Sabbath. Mar Zutra der Fromme nahm und gab es zurück. Auch sagte er zu seinem Diener, dass er am folgenden Tag hingehet und [diese Stelle] glattstreiche.

Dass man bis zum zweiten Regenfall auf den Freistegen gehen darf. R. Papa sagte: Für unsre [Felder] ist dies schädlich, selbst wenn nur der Tau herniedergefallen war.

Dass man wegen der Unebenheiten der Wege auf den Seiten der Wege gehen darf. Šemmel und R. Jehuda gingen einst auf dem Weg; da bog Šemuel nach der Seite des Wegs ab. Da sprach R. Jehuda zu ihm: Gelten denn die Bestimmungen, die Jehošuá getroffen hat, auch für Babylonien? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, auch für das Ausland.

Rabbi und R. Hija gingen einst auf dem Weg und bogen nach der Seite des Wegs ab, und vor ihnen ging springend R. Jehuda b. Qenosa. Da sprach Rabbi zu R. Hija: Wer ist es, der vor uns so gross tut? R. Hija erwiderte: Das ist

צד הוא ברשתות ומבטמותו תני רבן בראשית
 חתני שבטים זה עם זה שלא יפרוס קלועה ויעמיד
 את הספינה אחר צד הוא ברשתות ומבטמותו
 תני רבן ימה של ספינה בחלקו של נפתלי היתה
 ורא עיר אלא שנטל מלא חבר הרם בדרומה קיים
 מה שנאמר ים ודרום ירשתו תניא רבי שמעון בן
 ארעור אימר תושבין שבהרים בחוקת בני השבטים
 הן עיטרים ומחוברים בחוקת אבות השבט ואין לה
 כל שבט ישבט מישראל שאין לו חבר ומשפחה
 וזוהו יעקב שנאמר לפני ופני יצם [ובאין אר] הר
 האמרי יאל כל שבטו בערפה חבר משפחה וזוהו
 ובחוק הים וני וכן אתה מיצא בנעלנים ובפרזים
 ובאמוריים שלפניהם שנאמר יאל כל שבטו אלא
 שבטו חבי חזיו ונפון לאמרי הגדה ואפילו בשרה
 שהיא מלאה בדים אמר רב אהא בר יעקב לא
 נתיבא אלא ליטול תימנו צורה אמר רב חסדא
 ואפילו בשבת מד ווסדא חסדא שקיל ומסדד ואמר
 ליה ישמעיה למה זיל שדקתו ומתלבין משבלי
 הרשות עד שתנה הביעה שניה אמר רב פפא והאי
 דיון אפילו מד קשי לתו ומסלקן לעידי הדרבים
 מפני תמידת הדרבים שמואל דרב יהודה הוה שקרי
 ואזני באורחא הוה מסלקן שמואל לעידי הדרבים
 אמר ליה רב יהודה תנאין שתתנה יהושע אפילו
 בבבל אמר ליה שאני אימר אפילו בחוקת לארץ
 רבי רבני הוויא הוה קא שקלי ואולי באורחא אמרלקן
 העידי הדרבים הוה קא מפסיק ואולי רבי יהודה בן
 קניסא קמיהו אמר ליה רבי לרבי הוויא מי הוא
 זה שמראה גדולה בפניו אמר ליה רבי הוויא שמו

M 77 קלע M 78 בדרום M 79 אהר ואחר מיש
 M 80 י — M 81 שמואל — M 82 למהר
 M 83 ומסלקן M 84 ומסלקן לעידי M 85
 אימר בני אמר רב רב אהר אהר || תנאים שתתנה יהושע
 אפי בבבל ושמואל אמר אפי בבבל M 86 בדרום מפני
 M 87 נקוסא M 88 קמיהו M 89 במדברות

352. Ib. V. 23. 353. Bei der Eroberung Palästinas. 354. Dt. 17. 355. Viele Codes haben nicht Neqosa. 356. Indem er von der Erlaubnis, auf der Seite des Wegs zu gehen, keinen Gebrauch macht.

דבי יהודה בן קנוסא תלמידו הוא וכל מעשיו לשם
שמים כי מניו לנביא הוייה אמר ליה אי לאו יהודה
בן קנוסא את זמתיכו לשקך סגורא דפרולאו
התועה בין הדמיוס מפסגא ויחד מפסגא ועולה תנו
18m.2 רבנן הרוואה סבורי תועה בין הדמיוס מפסגא ועולה
מפסגא ויחד עד שמעלתו לעיר או לדרך וכן הוא
שתיעה בין הדמיוס מפסגא ועולה מפסגא ויחד עד
"שיעלה לעיר או לדרך מאי וכן מהו דתימא סבורי
הוא דידע להובא מסלק הניפסגא אבל הוא דלא ידע
להובא קא סליק לא נפסגא נהדרה נהדר כי מיצרי
קמישנין לן הא דאורייתא הוא דתניא השבת נופי
Dt. 22.2 מניין תלמוד לומר והשבת האורייתא הוא דקא
כי מיצרי אתא הוא תקן המפסגא ועולה מפסגא
E. 17b ויחדו יבית מציה קמא סקומו דמניחו סמוכא
מת מוטל סמוכטאי מפנתו לוימן איסרטאי או
לשמאל איסרטאי שדה סוג ושדה ניר מפנתו לשדה
סוג שדה ניר ושדה זרע מפנתו לשדה ניר הוי
שתיהן סודות שתיהן נידות שתיהן זרוקות מפנתו
למקום שירצה אמר רב לויכו סמוכט עד המיצע
20 מתוך שנתן לפנתו מפנתו לכל מקום שירצהו
אצרי עשרה הוי חד סוג הויין מהרפין משכיו
הדשות שלמה אמרה סתניא הוי שכלו פירותיו
בין השדה ואינו מניח בני אדם ריבנס בתוך שדהו
מה סתניא איסרית עליו מה הנאה יש לפנתו זבית

M 92 M 91 M 90
מפ ויחד אט M 93
מ 95 M 94 M 90
מ 97 P 99 M 95
M 1 M 3 M 2
M 5 M 4 M 6

wahrscheinlich mein Schüler R. Jehuda b. Qenosa; alle seine Handlungen geschehen im Namen des Himmels. Als sie ihn erreichten und erkannten, sprach er zu ihm: Wenn du nicht Jehuda b. Qenosa wärest, würde ich dir die Füße mit einer eisernen Säge abgesägt haben.

Dass wer in Weinbergen umherirrt, teilen und hinabschreiten, teilen und hinaufschreiten darf. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinen Nächsten in Weinbergen umherirren sieht, so darf er teilen und hinaufschreiten, teilen und hinabschreiten, bis er ihn in die Stadt oder auf den Weg bringt. Ebenso darf man, wenn man selber in Weinbergen umherirrt, teilen und hinaufschreiten, teilen und hinabschreiten, bis man in die Stadt oder auf den Weg kommt. Was soll das "ebenso"? — Man könnte glauben, nur wenn man einen anderen führt, man also weiss, wo man zu gehen hat, wenn man aber selber irrt, man also nicht weiss, wo man zu gehen hat, schreite man nicht, sondern gehe am Rand, so lehrt er uns. Dies ist ja ein Gebot der Gesetzlehre, denn es wird gelehrt: Woher dies vom Verlust des Körpers? — es heisst: *da sollst ihu'cu-rackbringen!* Nach der Gesetzlehre soll dies längs dem Rand geschehen, darauf

kam er und ordnete an, dass man teile und hinaufschreite, teile und hinabschreite.

Dass ein Pflichttoter seinen Platz erwerbe. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand einen Toten auf der Landstrasse liegen findet, so lege er ihn rechts oder links der Landstrasse; [befindet sich auf der einen Seite] ein brachliegendes und [auf der anderen] ein Ackerfeld, so lege er ihn auf das brachliegende Feld; wenn ein Acker- und ein Saatfeld, so lege er ihn auf das Ackerfeld; sind beide brachliegende, beide Acker- oder beide Saatfelder, so lege er ihn nach Belieben! R. Bebaj erwiderte: Wenn er auf der [ganzen Breite der] Landstrasse liegt, und da er entfernt werden muss, so entferne man ihn nach Belieben.

Wieso sind es zehn, es sind ja elf! [Die Erlaubnis] auf Freistegen zu gehen ist von Šalomoh bestimmt worden, denn es wird gelehrt: Wenn auf seinem Feld keine Früchte mehr vorhanden sind und er dennoch keinen Menschen über sein Feld gehen lässt, so sprechen die Leute über ihn: Was für einen Nutzen hat die-

357. Wenn dies für einen anderen erlaubt ist, so ist es ja auch für sich selbst erlaubt. 358. Wo- durch man den Weinberg ohne sicheren Zweck noch mehr beschädigt. 359. Da man nicht nur ein verlaufenes Tier seinem Eigentümer zustelle, sondern auch einen Irrenden auf den richtigen Weg bringen muss. 360. Dt. 22,2. 361. Einen Irrenden. 362. Die Weinbergs, damit man ihn nicht beschädige.

ser Mann davon und welche die Schönen würden die Leute ihm zuzugun: Leder ihm spricht die Schrift: Wenn du ein Guter sein kannst, lass dich nicht einen Schlechten nennen. Heißt es dann in der Schrift: Wenn du ein Guter sein kannst, lass dich nicht einen Schlechten nennen? Freilich, es heißt: ihm nicht.

Gibt es denn außer Jolme, malat, es gibt ja noch das, was der Jolmer gesagt hat, denn da wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Zur Zeit der Dunganmirkel in menschenleeren Dingen auf örentliches Gebiet ausführen und ihn dreißig Tage lang antreiben, damit er unter den Füßen der Menschen und der Tiere zertreten werde, denn unter dieser Bestimmung hat Jehošua das Land vererbt? Ferner gibt es noch das, was R. Jišmél, Sohn des R. Johanan b. Berequi, gesagt hat, denn es wird gelehrt: R. Jišmél, Sohn des R. Johanan b. Berequi, sagte: Es ist eine Gerichtsverordnung, dass einer in das Feld eines anderen einsteigen und da einen Ast abhauen, damit er seinen Bienenstock zu retten; er muss ihm aber den Wert des Astes bezahlen. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, dass der eine seinen Wein ausgiesse, um den Honig seines Nächsten zu retten, und vom Honig des anderen lasse er sich seinen Wein ersetzen. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, dass der eine sein Holz auslade, um den Flachs des anderen aufzuladen, und vom Flachs des anderen lasse er sich den Wert seines Holzes ersetzen, denn unter dieser Bestimmung hat Jehošua das Land vererbt. Von Lehren einzelner sprechen wir nicht. Aber als Rabbin kam, sagte er ja im Namen R. Johanan's: Sowol von einem hinüberneigenden Baum als auch von einem nahestehenden Baum bringe man und lese [den Abschnitt] denn unter dieser Bestimmung hat Jehošua das Land vererbt? Vielmehr, der Autor der Lehre von den zehn Bestimmungen ist R. Jehošua b. Levi; R. Gebiha aus Be-Kethil lehrte es ausdrücklich; R. Tanhum und R. Barjaš lehrten im Namen eines Greises, das ist nämlich R. Jehošua b. Levi; Zehn Verordnungen traf Jehošua.

הכריתת מוקפת לו עליו המנוח אישׁו בחרית שיש
 אל תקרי עליו יום בעוב בחרית שיש אל תקרי על
 און בעוב לו האי מיא אל למנע שיש מוקפתי
 בחרית אל תקרי בעשית וכו' ויבא יהא אבא דבב
 ידחה דתנא וכו' ידחה אישׁו בשעה הינחה
 זבובים אהם מישיא זבובי משעת דתנא וישיבוי ב
 ישיביש בדי שיהא מישיבוי זבובי אהם ישיבוי בחרת
 שיער זבוב בן הדורא ידענא וישיבוי אהם הארץ
 יהא אבא דבב וישיבוי מישיבוי זבובי בן
 מוקפת דתנא מישיבוי זבובי מישיבוי זבובי בן
 מוקפת אישׁו תנא בנת רב יהא שיהא חו ידע
 תקרי שעה דתנא יקפץ שישוי שישוי דתנא דתנא
 נחוי שישוי זבובי מישיבוי זבובי דתנא זבובי
 דין יהא שיהא חו שיער זבובי ישיבוי זבובי שישוי
 חריבו ישיבוי זבובי ימי מוקפת דתנא זבובי
 זבובי זבובי דין יהא שיהא חו מוקפת אהם עניני
 שישוי שישוי זבובי ישיבוי זבובי זבובי זבובי
 שישוי זבובי שיער זבובי ישיבוי זבובי אהם
 הארץ בחרית יהא קאמריין יהא בי אהם זבובי
 אבין אבין זבובי זבובי אהם אהם אהם אהם אהם
 דתנא זבובי יקריא שיער זבובי בן הדורא ידענא
 ישיבוי אהם הארץ אהם זבובי זבובי זבובי זבובי
 ישיבוי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי
 זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי
 זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי
 זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי
 זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי זבובי

M 10 - M 9 - M 8 - M 7
 - B 12 - B 11 - B 10 - B 9
 M 15 - M 14 - M 13 - B 12
 P 17 - M 16

303. Pr. 3,27. 304. Von Jehošua herrührende Bestimmungen. 305. Wenn ein ihm obeneher Bienenstock an sich an den Ast eines fremden Baums festgesetzt hat u. diesen nicht vertreiben will. 306. Wenn die Krone des Baums in ein fremdes Feld hinüberneigt, od. wenn er sich an der Grenze eines fremden Felds befindet. 307. Die Erstlinge in den Tempel; cf. Dt. 26,2ff. 308. Gilt nur von einem solchen Fall, nicht aber, wenn der Baum sich auf wirklich fremdem Gebiet befindet; cf. Bd. I S. 315 Z. 1 u. 308. Cf. Dt. 20,5 ff. 309. Gegen den RJ. streitet.

שקדן במנחה בשבת וקדון בשני ובחמישי והגן
 בשני ובחמישי ומבסוס בחמישי בשבת יאכלין
 שום מערב שבת ושחמא אשה משכמת ואיפה
 ושחמא אשה חונרת בבית ושחמא אשה הופפת
 5 ומבבלת ושיהו הובלין מהזרין בעירות' התיקן שלשה
 לפעלי קרייתו: "שיהו קוראין במנחה בשבת משום
 יושבי קרנותו ושיהו קוראין בשני ובחמישי קורא
 תיקן והא מעיקרא הוה מתקנא דתניא וילבו שלשת
 ימים במדבר ולא מצאו מים דרשי השומות אמרו
 10 "אין מים אלא תורה שנאמר 'הוי כל צמא לכו
 למים בן שחלו שלשת ימים ברא תורה לאי
 עמדו נביאים שכינתם ותיקני להם שיהו קדון
 בשבת ומפסיקין באחד בשבת וקדון בשני ומפסיקין
 "שלישי ודבועי וקדון בחמישי ומפסיקין לערב שבת
 15 בראי שלא ילכו שלשת ימים ברא תורה מעיקרא
 תקני הוה גברא תלתא פסוקי אי נמי תלתא גברי
 תלתא פסוקי כנגד כתנים ליום יישראלים אתא הוה
 תקן תלתא גברי ועשרה פסוקי כנגד עשרה בטלתי
 20 דגון בשני ובחמישי השבועי דאמי דקרא במצורא
 ושיהו מבססין בחמישי בשבת משום כבוד שבתו
 ושיהו אוכלין שום מערב שבת משום עינה דתמיב
 אשר פרו יתן בעתו ואמר רב יהודה ואיתומא
 25 רב נחמן ואיתומא רב כהנא ואיתומא רבי יוחנן הו
 המישמש מטתו מערב שבת לערב שבתו תני רבנן
 המיטה דברים נאמרו משום משבעי ימשהין ומצורא
 17 M שקדן B 18 - B 19 + קדון בשבת
 20 B קדן

Zehn Verordnungen traf Êzra: dass man am Šabbath beim Vespergebet aus der Schrift rezitiere; dass man am Montag und am Donnerstag aus der Schrift rezitiere; dass man am Montag und am Donnerstag Gerichtssitzung abhalte; dass man am Donnerstag [die Kleider] wasche; dass man am Vorabend des Šabbaths Knoblauch esse; dass das Weib morgens früh aufstehe und backe; dass das Weib einen Anstandsrock trage; dass das Weib sich vorher kämme und erst dann bade; dass Gewürzkräuter in den Städten unherziehen; und endlich ordnete er das Untertauchen für Samenergussbehaftete an. Dass man am Šabbath beim Vespergebet aus der Schrift rezitiere; wegen der Eckensitzer'. Dass man am Montag und am Donnerstag aus der Schrift rezitiere. Hat dies denn Êzra angeordnet, dies ist ja eine frühere Bestimmung, denn es wird gelehrt: "Und sie wanderten drei Tage in der Wüste und fanden kein Wasser; die Schriftausleger erklärten: unter Wasser ist die Gesetzeskunde zu verstehen, denn es heisst: *Letz-*
 25 *lich Darstigen alle, kommt herbei zum Wasser;* als sie drei Tage ohne Gesetzeskunde

gingen, erschlafften sie, da standen die Propheten unter ihnen auf und verordneten, dass man am Šabbath aus der Schrift rezitiere und am Sonntag unterbreche, am Montag rezitiere und am Dienstag und am Mittwoch unterbreche, am Donnerstag rezitiere und am Freitag unterbreche, damit sie nicht drei Tage ohne Gesetzeskunde übernachten! — Früher war [das Lesen von] drei Schriftversen durch eine Person oder drei Schriftversen durch drei Personen, entsprechend Priester, Leviten und Jisraeliten angeordnet worden, darauf kam er und verordnete drei Personen und zehn Schriftverse, entsprechend den zehn Müssiggängern. Dass man am Montag und am Donnerstag Gerichtssitzung abhalte; weil dann das Publikum zur Rezitation der Schrift anwesend ist. Dass man am Donnerstag [die Kleider] wasche; zu Ehren des Šabbaths. Dass man am Vorabend des Šabbaths Knoblauch esse; wegen der Beiwohnung, denn es heisst: *der seine Frucht bringt zu seiner Zeit*, und hierzu sagte R. Jehuda, nach anderen, R. Nahman, nach anderen, R. Kahana, nach anderen, R. Johanan, darunter sei derjenige zu verstehen, der die Bettpflicht von Freitag zu Freitag verrichtet.

Die Rabhanan lehrten: Fünf Eigenschaften besitzt der Knoblauch; er sät-

369. Wenn es das rituelle Tauchbad nimmt. 370. Bezeichnung der ungebildeten Leute, die sich nicht mit der Gesetzlehre befassen, sondern müssig od. handeltrièbend an den Strassenecken aufhalten (cf. Bd. I S. 104 N. 1). 371. Ex. 15,22. 372. Jes. 55,1. 373. Leute, die sich jeder gesellschaftlichen Beschäftigung entsagen u. sich anschliesslich mit Gemeinde- u. Synagogalangelegenheiten befassen. 374. Ps. 1,3.

tigt, er erwärmt, er erheitert; das Gesicht, er vermehrt den Samen und er tötet die Würmer in den Eingeweiden. Manche sagen, er erweckt die Liebe und entfernt die Eifersucht.

Dass das Weib morgens früh aufsteht und backet; damit Brot für die Armen vorrätig sei. Dass das Weib einen Anstandsrock trage; aus Keuschheit. Dass das Weib sich vorher kämme und erst dann bade. Dies befindet sich ja in der Gesetzlehre, denn es wird gelehrt: *Lev. 14,9*: *וְכִשְׁבַּח לְבַיִתוֹ בַּבֹּקֶר*, es darf nichts den Leib vom Wasser trennen; *der Leib*, das, was zum Leib gehört, das ist nämlich das Haar? Ich will dir sagen, nach der Gesetzlehre muss nur beobachtet werden, dass nicht manche [Haare] zusammengeknotet bleiben, oder dass nicht [eine Stelle] beschmutzt sei, was als Trennung gilt, darauf kam er und verordnete das Kämmen. Dass Gewürzkrämer in den Städen umherziehen; wegen der Schönheitsmittel für die Frauen, damit sie ihren Männern nicht hässlich erscheinen. Endlich ordnete er das Untertauchen für Samenergussbehaftete an. Dies befindet sich ja in der Gesetzlehre, denn es heisst: *Wenn jemandem der Samenerguss, s. soll er seinen Leib im Wasser tauchen!* Nach der Gesetzlehre ist dies nur zum Genuss von Hebe und Geheiligtem erforderlich, darauf kam er und bestimmte dies auch für Worte der Gesetzlehre.

Zehn Dinge wurden von Jerusalem gelehrt: ein Haus verfällt in diesem nicht; es bringt nicht das das Genick zu brechende Kalb; es wird keine abtrünnige Stadt; in ihm ist der Häuserausatz nicht verunreinigend; es dürfen da keine Vorsprünge und Balkone hervorragen; man errichte da keine Misthaufen; man errichte da keine Kalköfen; man errichte da keine Gemüse- und Obstgärten, mit Ausnahme der Rosengärten, die sich da seit der Zeit der ersten Propheten befinden; man züchte da keine Hühner; und man lasse da keine Leiche übernachten. Ein Haus verfällt in diesem nicht, denn es heisst: *So wird das Haus, das in einer unmauerten Stadt liegt, dem Käufer und seinen Nachkommen bestätigt*, und [der Autor] ist der Ansicht, Jerusalem ist nicht an die Stämme verteilt worden. Es bringt nicht das

גַּם יִרְבֶּה הוֹדֵק יִהְיֶה בְּכֵן שְׂבֻנֵי מַעֲיִם יִשֶׁ
אֲמִיּוֹם מִכֵּן אֶתְּמַר אֶתְּמַר אֶתְּמַר יִשְׁתַּחֲוֶה
אִשָּׁה מִשְׁמֶטֶת וְאִיפֹה כִּי שְׂתֵּה פֶת מַעֲיִם לְעֵינֵיהֶן
יִשְׁתַּחֲוֶה אִשָּׁה חַגִּית בְּכֵן מִשִׁם צְנִיעִיתָא יִשְׁתַּחֲוֶה
אִשָּׁה הוֹפֶטֶת יִשְׁתַּחֲוֶה אֲרִיזִיתָא הִיא דְּלִבָּיָא יִשְׁתַּחֲוֶה
אֶת בְּשָׂרֵי בְּנֵיהֶן שְׂמָה יִהְיֶה דִּבְרֵי חֲזֵקִין בְּן בְּשָׂרֵי
יִשֶׁם אֶת בְּשָׂרֵי אֶת הַבְּנֵי דְּבְשָׂרֵי יִבְנֵי מִדְּרֵי שְׂעֵר
אֲמִרֵי דְּאִרְיִיתָא לְעֵינֵי דְּמָה מִקְרֵי אִי נְבִי מֵאִיִּם
כִּיִּדֵי מִשִׁם דְּעֵיפֵה יִתֵּהּ יִתֵּהּ אִיִּדֵי דְּקָן דְּפִיפֵה
יִשְׁתַּחֲוֶה חֲזֵקִין מִחֲזֵקִין מִחֲזֵקִין מִחֲזֵקִין מִשִׁם דְּבְשָׂרֵי
כִּי שְׂמָה יִתְּנֵי עַיִן מִדְּרֵהֶם וְקִיָּין מִיִּתֵּה דְּעֵיפֵה
קִיָּין דְּאִרְיִיתָא הִיא דְּבְרֵיהֶן יִשֶׁם כִּי דְּבֵה מִכֵּן
שְׂבֻטֵה דְּקִיָּין אֶת בְּשָׂרֵי בְּנֵיהֶן דְּאִרְיִיתָא הִיא
דְּמִחֲזֵקִין מִקְרֵים אִתָּהּ הִיא דְּקָן אֲפִיִּדֵי דְּבְרֵי דְּבֵה
עֵיפֵה דְּבֵה נִכְסֵי מִיִּשְׁתֵּים אִין חֲבִית דְּבֵה
כִּי יִאִין מִיִּתֵּה עֵיפֵה עֵיפֵה יִתֵּה מִיִּתֵּה מִיִּתֵּה עֵיפֵה
הַנְּדָהּ וְאִתֵּה מִמְּחֵה מִנְּעִים יִאִין מִיִּתֵּהן כִּי
יִקִּין מִיִּתֵּהן יִאִין עֵיפֵה כִּי אֲשַׁפְּרֵת יִאִין
עֵיפֵה כִּי מִיִּתֵּהן יִאִין עֵיפֵה כִּי עֵיפֵה כִּי יִתֵּהן
חֲזֵן מִנְּחֵה חֲזֵן שְׂמָה מִיִּתֵּה מִיִּתֵּה דְּאִשְׁתֵּיהֶן
וְאִין מִנְּחֵה כִּי דְּבֵהן יִאִין מִיִּתֵּהן כִּי אֶת חֲבִית
אִין חֲבִית חֲזֵן כִּי דְּבֵהן יִקֵּם חֲבִית [אִשְׁתֵּיהֶן]
אִשְׁתֵּיהֶן חֲזֵן חֲבִית יִקֵּם אֶת יִתֵּהן יִקֵּם
יִאִין חֲבִית חֲזֵן חֲבִית יִקֵּם חֲבִית חֲזֵן חֲבִית עֵיפֵה

M 23 --- אֶת הֵא --- P 22
M 25 אֲמִרֵי --- מִיִּתֵּה V מִיִּתֵּה B מִיִּתֵּה --- M 24
M 28 הִיא --- P 27 אִתֵּה VM 26
M 30 יִשְׁתַּחֲוֶה חֲזֵן מִנְּחֵה חֲזֵן חֲבִית VM 29

375. Lev. 14,9 376. Durch einen am Körper haltenden Gegenstand od. Schmutz. 377. Lev. 15,16
378. Dass der Samenergussbehaftete vor dem Untertauchen sich mit solchen nicht befassen dürfte
379. Falls der Verkäufer es am Schluss des Jahrs nicht eingelöst hat; cf. Lev. 25,29 ff.
380. Das eine Stadt, in deren Nähe ein Erschlagener gefunden wird, darzubringen hat; cf. Dt. 21,1 ff.
381. Wenn es sich zum Götzendienst verleiten lässt; cf. Dt. 13,13 ff. 382. Cf. Lev. 14,34 ff.
383. Lev. 25,30

Du.21^a ערופה דמתים כי ימצא היה בארמה אשר היה
 אחריו נתן דך רישתה ירושלים יא נהרקה
 רשכטים יאניה נעשית עיל הנהת דמתים עין
 ירושלים יא נהרקה רשכטים יאניה נעשית
 מנעיקים דמתים ונתתי נעק צרעת במת ארין אהתתם
 ירושלים לא נהרקה רשכטים ואין מוציאין בה
 זין ומזוטרותא פפני אהר המוצאה ומשום דלא
 יתוקי עריו הלום יאין עישין בה אשפתות משום
 טקצים ואין עישין בה בפשעית משום קטורא ואין
 עישין בה גנת ופדסין משום סוחא ואין מנדון
 בה דתנורין משום קדשים יאין סידעין בה את המת
 נמראו אן מנדון דירום ככר נחובו תנו דתין
 משעו² בית השטנאוי ות על זה מתה תוקנים ממשום
 וארסמובלים מפתין וככר יום חו מיששים לתם
 בקיפה דתין ותני מעין חקן תמידים תה שם זקן
 אהר שיהיה משה כהכמת יאנית אמר להם בה זקן
 שיעסקין בעבודת אן נמסרים בידם תמחר שילשורו
 דעין בקיפה ותעלו להם תורה בין שתגיע להצי
 תחומה נעין צפרתו בחומה ומדעיקה ארין ישראל
 ארבע מאות פרסה על ארבע מאות פרסה באותה
 שעה אמרו ארבע מאות שיגדו הירום ואמר תהארם
 שיגדו את בני הכמת יאנית ועל איה שעה שנינו
 מעשה שבה עמר מננות הצרופין ישתו הלחם
 M 32 משום אהר אן דלא יתנו בה עריו
 M 33 שינים M 34 מין M 35 סרני P 36
 איהק M 37 מפתין יאנים ממשום M 38 ליהן
 P 39 מדעיק M 40 ער...פסה M 41 אדם
 M 42 יאנית עי P 43 הצפנים

das Genick zu brechende Kalb, denn es
 heisst: *Wenn ein Erckel gegen den Wind wird
 auf dem Feld, im Land, das der Herr, dein
 Gott, dir zum Besitztum verlieht, und Jeru-
 salem ist nicht an die Stämme verteilt
 worden. Es wird nicht abtrünnige Stadt,
 denn es heisst: *abener State, und Jerusa-
 lem ist nicht an die Stämme verteilt wor-
 den. In ihm ist der Häuserausatz nicht ver-
 unreinigend, denn es heisst: *Und der lasse
 an irgend einem Haus im Land, das wir zu-
 eilgen habt, ein Ausaugmal entstehen, und Je-
 rusalem wurde nicht an die Stämme ver-
 teilt. Es dürfen da keine Vorsprünge und
 Balkone hervorragen, damit sie nicht hin-
 sichtlich der Verunreinigung als Zelt die-
 nen, und damit die Wallfahrer nicht an
 diesen zu Schaden kommen. Man errich-
 te da keine Misthaufen; wegen des Ge-
 schmeisses. Man errichte da keine Kalk-
 öfen; wegen des Rauchs. Man errichte da
 keine Gemüse- und Obstgärten; wegen des
 Gestanks². Man züchte da keine Hühner;
 wegen der heiligen Opfer³. Man lasse da
 keine Leiche übernachten; dies ist eine Ue-
 berlieferung .***

NIRGENDS DARF MAN SCHWEINE ZÜCH-
 TEN. Die Rabbanan lehrten: Als die Has-
 Hyrkanos ausserhalb⁴ und Aristobulos in-
 innerhalb. Täglich liessen sie ihnen Denare in einem Korb herab und zogen dafür

[Vieh für] das tägliche Opfer herauf. Da sprach ein Greis, der sich unter [den Be-
 lagernden] befand und in der griechischen Weisheit kundig war, zu ihnen: Solange
 sie den Opferdienst üben, werden sie nicht in eure Hände geraten. Am folgenden Tag
 liessen sie ihnen wiederum Denare in einem Korb herab, zogen aber ein Schwein
 herauf. Als es die Mitte der Mauer erreicht hatte, steckte es die Klauen in die Mauer
 und das Jisraëlland wurde vierhundert Parasangen zu vierhundert Parasangen er-
 schüttert. In jener Stunde taten sie den Spruch: Verflucht sei der Mann, der Schweine
 züchtet, und verflucht sei der Mensch, der seinen Sohn die griechische Weisheit lehrt.
 Auf diese Zeit bezieht sich das, was wir gelernt haben, dass einst die Webearbe⁵ aus
 den Laubengärten und die zwei Brote aus dem Tal En-Sokher geholt wurden⁶.

384. Du. 21.1. 385. Id. 13.13. 386. Lev. 14.34. 387. Wenn sich an der Erde
 ein levitisch verunreinigender Gegenstand befindet, so gilt der über diesen hervorragende Vorprung als
 Zelt, u. wer sich unter diesem befindet, ist unrein. 388. Durch das Düngen der eben. 389. Die
 Hühner würden levit. unreine Dinge aufwühlen. 390. Der Grund ist unbekannt. 391. Der
 Mauer Jerusalems; so richtig nach Col. M; die Lesart unseres Textes ist falsch. 392. Die Belagerten
 den Belagernden. 393. Cf. Lev. 23.10. 394. Cf. ib. V. 17. 395. Die Felder um
 Jerusalem waren durch den Krieg zerstört worden u. sie mussten aus fernen Ortschaften geholt werden

Ist denn die griechische Weisheit verboten, es wird ja gelehrt: Rabbi sagte: Wozu ist im Jisraëlland die syrische Sprache nötig, entweder die Heiligensprache oder die griechische Sprache? Ferner sagte R. Jose: Wozu ist in Babylonien die aramäische Sprache nötig, entweder die Heiligensprache oder die persische Sprache? Ich will dir sagen, die griechische Sprache ist etwas anderes und die griechische Weisheit ist etwas anderes. Ist denn die griechische Weisheit verboten, R. Jehuda sagte ja im Namen Semuëls im Namen des R. Šimôn b. Gamaliël: [Es heisst:] *Mein Auge in meiner Seele steht, um alle Töchter meiner Stadt*; tausend Kinder befanden sich in meinem Vaterhaus, von denen fünfhundert die griechische Weisheit lernten, und von diesen zurückgeblieben sind nur ich hier und meines Bruders Sohn in Asja! — Ich will dir sagen, anders verhielt es sich mit dem Haus R. Gamaliëls, das der Regierung nahe stand. Denn es wird gelehrt: Das Komischneiden³⁹⁶ des Haars ist eine heidnische Sitte. Ptolomäus, dem Sohn Reübens, haben sie das Komischneiden des Haars erlaubt, weil er der Regierung nahe stand. Dem Haus R. Gamaliëls haben sie erlaubt, sich mit der griechischen Weisheit zu befassen, weil es der Regierung nahe stand.

מבקעת עין סוכרו חכמת יונית מי אמרה והתניא
 אמר רבי בארץ ישראל לשון כדמי דמה אי לשון
 הקדש אי לשון יונית ואמר רבי יוחנן כמי לשון
 ארמי דמה אי לשון הקדש אי לשון פרסי אמרי
 לשון יוני סוד חכמת יונית סוד חכמת יונית מי
 אמרה והאמי רב יהודה אמר שמואל משום דכן
 שיעון בן גמליאל עמי ערלה הנפשי מבר בית
 עמי ארץ ילדים היו בבית אבא המיש מאת מהם
 למדו חכמת יונית ולא נשתמי מהם אלא אני
 למאן זבן אחי אבא בעשיא אמרי שאני בית דבן
 גמליאל שהיו קרובים לילכות וברתניא המספד קומי
 הרי זה מרחבי האמרי אבטיהם בר ראוון התירו
 לו לספד קומי מפני שהיו קרוב לילכות של בית
 דבן גמליאל התירו להם לספד בחכמת יונית מפני
 שקרובים למינות : לא יעדל אדם את הכסף אלא
 אם בן קשיה בשלשואות בויז תנו רבנן לא יעדל
 אדם את הבלב אלא אם בן קשיה בשלשית אבל
 מערל הוא בעיר הסמוכה לספד וקושטו ביום ומתירו
 בלילתו תניא רבי אליעזר הגדול אמר ה'מערל
 בלבים במערל חזירים למאי נפקא מינה למיסק עליה
 באהרונן אמר רב יוסף בר מנאסי אמר רב נחמן
 בבל בעיר הסמיכה לספד רמי תרנמה נההדעא:
 דריש רבי דוסתאי דמן בירי ובההא יאמר שובה
 ה' רבבות ארפי ישראל ל'רמוך שאין שכינה שורה
 M 44 אר יוסף בבבל + M 45 מאי דתניב
 לשון + B 47 רמזו ליה חיש מאת M 48 מאן
 אמרי M 50 מרניא מספי קומי B 51
 אבטיהוסי M אבטיהוסי בר M 52 קומי משום דקל ס הנה
 M 53 הוה M 54 אלא... M 55 בוס קשיהו
 ובליה מתירו M 56 מערלו בלב כמערלו הוה
 P 58 דוסתאת עליה

MAN DARF KEINEN HUND HALTEN, ES SEI DENN, DASS ER AN EINER KETTE GEFESSELT IST. Die Rabbanan lehrten: Man darf keinen Hund halten, es sei denn, dass er an einer Kette gefesselt ist, wol aber darf man einen in einer an der Grenze liegenden Stadt halten, und zwar binde man ihn am Tag an und lasse ihn nachts los.

Es wird gelehrt: R. Eliézer der Grosse sagte: Wenn jemand Hunde grosszieht, so ist es ebenso, als ziehe er Schweine gross. — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? -- Dass er den Fluch auf sich lädt.

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Babylonien gleicht einer an der Grenze liegenden Stadt. Dies wird auf Nehardeä bezogen.

R. Dostaj aus Biri trug vor:³⁹⁶ *Und wenn sie sich niederliess, sprach er: Kehre wieder, o Herr, zu den Myriaden und Tausenden Jisraëls.* Dies lehrt dich, dass die Gottheit auf weniger als zwei Tausend und zwei Myriaden nicht ruht. Wenn nun einer fehlt

396. Thr. 3,51. 397. Eine bei den Nichtjuden übliche Art Tonsur (gewöhnl. vom gr. *zouy* Haar abgeleitet), die daher bei den Juden verpönt war. 399. Cf. ob. S. 298 Z. 21. 400. Num. 10,36.

על פחות משני ארזים ישני הכנות הכר אחת הדיקה
 אשה יושבת ביניהם יראיה החששים יבנה בה כרם
 והפיה נמצא זה נכס השוכה שחשקה מישאיו
 5 הדין איהא דערב דמיא במהא כיהא נכה בה
 ככה אמר זה מיהא לא יכספו מינה שקיהו
 נכיה איהא זה שקיהו מיכיהה דההיא נכיה
 ישיא איהו ככה זה ידנו א"י שיהו נשכח דמיא
 10 יבין וכו' אורי כיהי האי יתכן מדיקין את
 השוכן מן העיר חששים אמה אמר אמי מישהו
 15 שיימי מינה כדשיהו כדמיא אמה כיהא ישיא
 שלשים יום ימי לא יתמיה מישהו אפיה מאה
 כיה לא ידעו זה יבנה אמר מישהו כמיא זה
 אמר מישהו שישכן יתפיק זה מישהו שישכן יתפיקו
 איכיה אימא כיהי איכיה אימא כהפקר איכיה
 אימא כדדיהו 15

Sub.
 13. San.
 67
 Be. 2

M 00 מישאיו פניו אדם חי ישיא
 59 B 1 -- ישיא
 01 M ארזי מן ארזים שני ישיא
 02 B מעשה
 03 P שוכן מן השוכן נכיה וסוקן שפיה אמ
 04 M השוכן נכיה וסוקן שפיה אמ
 05 B מישאיו ישיא M 06 -- כיהי M 07 אמה

und eine schwangere Frau vorhanden ist, die die Zahl voll machen könnte, und ein Hund sie anbellt und sie fehlgebiert, so veranlasst dieser, dass die Gottheit den Jisraeliten entzogen wird.

Einst kam ein Weib in ein Haus, um zu backen, und ein Hund bellte es an; da sprach der Herr zu ihm: Aengstige dich nicht vor ihm, er hat keine Zähne! Dieses erwiderte ihm: Deine Gefälligkeit ist auf Dornen geworfen; die Geburt hat sich bereits bewegt.

MAN DARF KEINE TAUBENSCHLINGEN AUSWERFEN &c. Fliegen sie denn so weit, es wird ja gelehrt, dass man eine Taubenhecke fünfzig Ellen von der Stadt entfernen müsse! Abajje erwiderte: Sie fliegen auch weiter, Futter suchen sie über nur innerhalb fünfzig Ellen. — Fliegen sie

denn nur bis dreissig Ris, es wird ja gelehrt, dass man in einer bewohnten Gegend nicht einmal in einer Entfernung von hundert Mi. [Taubenschlingen] auswerfen dürfe? R. Joseph erklärte: Wenn die Gegend mit Weinbergen bebaut ist. Rabba erklärte: Wenn Taubenhecken sich da befinden. — Sollte es doch schon wegen der Taubenhecken selbst verboten sein? -- Wenn du willst, sage ich: wenn sie einem Nichtjuden gehören; wenn du willst, sage ich: wenn sie herrenlos sind; und wenn du willst, sage ich: wenn sie ihm selbst gehören .

ACHTER ABSCHNITT

Col. b
 401. דמיא כדדיהו דמיא עמי מישהו דמיא דמיא
 402. כיהי כיהי כיהי כיהי כיהי כיהי כיהי כיהי
 403. כיהי כיהי כיהי כיהי כיהי כיהי כיהי כיהי
 404. כיהי כיהי כיהי כיהי כיהי כיהי כיהי כיהי
 M 1

WER SEINEN NÄCHSTEN VERWUNDET, HAT FÜNF ZAHLUNGEN ZU LEISTEN: SCHADNERSATZ, SCHMERZENSGELD, KURKOSTEN, VERSÄUMNISGELD UND BESCHÄMUNGSGELD. SCHADNERSATZ: WENN ER

IHM EIN AUGE GEBLENDET, EINE HAND ABGEHAUEN, ODER EINEN FUSS GELLOCHEN HAT, SO BETRACHTE MAN IHN ALS EINEN AUF DEM MARKT ZU VERKAUFLENTEN SCLAVEN

401. Damit die Tauben die Gärten u. Felder um die Stadt nicht beschadigen fliegen sie auch weiter. 402. Damit man nicht fremde Tauben entangt. 403. Es ist daher nur auf die in der Umgegend benöthlichen fremden Tauben Rücksicht zu nehmen. 404. Falls die Momente hierzu vorhanden sind, wörtl. so ist er wegen fünf Dinge [Momente] schuldig.

UND MAN SCHÄTZE, WIEVIEL ER VORHER WERT WAR UND WIEVIEL ER JETZT WERT IST. SCHMERZENGELD: WENN ER IHN MIT EINEM SPIESS ODER EINEM NAGEL GEBRANNT HAT, WENN AUCH NUR AUF DEM FINGERNAGEL, EINER STELLE, AN DER KEINE WUNDE ZURÜCKBLEIBT, SO SCHÄTZE MAN, WIEVIEL EIN MENSCH SEINESGLEICHEN VERLANGEN WÜRDIE, WENN ER SICH EINEM SOLCHEN SCHMERZ UNTERZIEHEN LIESSE. KURKOSTEN: WENN ER IHN VERLETZT HAT, SO MUSS ER IHN HEILEN LASSEN. IST WILDES FLEISCH ENTSTANDEN, SO IST ER, WENN INFOLGE DER VERWUNDUNG, SCHULDIG, UND WENN NICHT INFOLGE DER VERWUNDUNG, FREI: WENN [DIE WUNDE] HEILT UND AUFBRICHT, HEILT UND AUFBRICHT, SO MUSS ER IHN HEILEN LASSEN; WAR SIE VOLLSTÄNDIG GEHEILT, SO BRAUCHT ER IHN NICHT MEHR HEILEN ZU LASSEN. VERSÄUMNISGELD: MAN BETRACHTE IHN ALS GURKENWÄCHTER, DENN DEN WERT DER HAND ODER DES FUSSES HAT ER IHM JA BEREITS BEZAHLT. BESCHÄMUNGSGELD: NACH [DER STELLUNG DES] BESCHLÄMENDEN UND DES BESCHÄMTEN.

אורו כאלו הוא עבד נסכה משוק ישמן כמה היה יפה יבמה הוא יפתו צלק כיוא (א) בששף או במסמר ואפילו על ציפורני מקום שאינו עושה הבורה אומטון כמה אדם בוצע כזה הוציא הוציא הדין מצטער קדו יופי הכרו חיים רפואתו ענה בו צמחום אם מחמת המכה חיים שזה מחמת המכה פטר חיה נפדתו חיה נפדתו חיה רפואתו חיה כן צדקה אתי חיה רפואתו שבת דא"א איתו כאלו הוא שומר קישוא" שוכר נהו לו דמי ידו ידמו נהו בשעת הכר דפי המבייש המבחישו

גמ"א. אמאי עין תחת עין אפר ההמנה אימא עין ממש לא סלקא דלקה דתניא יכול בימא את עיני מבימא את עיני קטע את ידי קטע את ידו שוכר את הגלוי משכר את הגלוי תלמיד לומר כמה אדם ימכה במכה מה כמה בהמה לתשלומין אף כמה אדם לתשלומין יאם נפשה לומר הרי הוא אומר [ו] לא תקחו בפר נפש רעה אשר הוא רשע למות נפש הוצה אי אתה לוקח בופר אבל אתה לוקח בופר לחאשי אברים שאין חורקין הי כמה איימיא [ו] כמה בהמה ישלמנה ומכה אדם ימכה התוא בקטלא כתיב אלא מחמא כמה נפש בהמה ישלמנה נפש תחת נפש וכמון היה ואיש כי יתן מום בעמיתו כאשר עשה כן עשה לו האי לא

M 5 תון — M 3 אי M 2 והגלו M 6 נפמא M 7 נקטע M 8 נשכר | M 10 פ 9 — M 11 אש...ות M 12 מכות ואיש.

GEMARA. Weshalb denn, der Allbarmerzige sagt ja: 'Auge um Auge, vielleicht wirklich das Auge'? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, dass wenn jemand einem ein Auge geblendet, man ihm ein Auge blende, einem eine Hand abgehauen hat, man ihm eine Hand abhaue, einem einen Fuss gebrochen hat, man ihm einen Fuss breche, so heisst es: *Wer einen Menschen schlägt, und: wer ein Vieh erschlägt*; wie auf das Erschlagen eines Viehs eine Geldzahlung gesetzt ist, ebenso ist auch auf das Schlagen eines Menschen eine Geldzahlung gesetzt. Wenn du aber dagegen einwenden willst, so heisst es: *Thu dürft kein Lösegeld annehmen für das Leben eines Mörders, der des Todes schuldig ist*, für das Leben eines Mörders darf man kein Lösegeld annehmen, wol aber darf man für nicht nachwachsende Gliedmassen Lösegeld annehmen. Welcher [Schriftvers vom] Schlagen ist hier gemeint, wollte man sagen: *Wer ein Vieh erschlägt, hat es zu ersetzen; wer einen Menschen erschlägt, so gewiset te nos*, so spricht ja dieser von der Tötung? — Vielmehr, folgender: *Wer ein Vieh erschlägt, hat es zu ersetzen; Leben um Leben*, und darauf folgt: *Wenn jemand seinem Nächsten einen Leibschaden zufügt, dem soll man tun wie er getan hat*. — In diesem heisst es ja nicht: *schlägt*? Wir meinen [den

2. Von derselben körperlichen Konstitution. 3. Es wird ihm nur das Versäumnisgeld einer solchen Tätigkeit zugesprochen, die er als Kruppel ausüben könnte. 4. Ex. 21,24. 5. Wer einem Nächsten eine Verletzung beibringt, dem soll eine ebensolche Verletzung beigebracht werden. 6. Die Erkl. folgt weiter. 7. Num. 35,31. 8. Lev. 24,21. 9. Ib. V. 18. 10. Ib. V. 19.

Lv. 24,17 מכה היא הכאה הכאה קאמדין והא כתיב ואיש
 כי יכה בר נפש אדם מות ימות בעמקן מטיא
 דממוןן אימא במיתה מיטש לא סרקא דעיקר הדא
 דהא איתקש רמסה בחמה ישראלנה ועוד כתיב
 בתייה כאשר יתן מים באדם בן יתן בו ושע
 מינה ממין יבאי אה נפשי ליה תו קא קשיא לתנא
 מאי הוית דרובת מוסה בחמה ליה מוסה אה
 אמרי הני נוקדין ממוקדין ואין הני נוקדין מוסה
 אדרבה הני אה מוארם ואין הני אה מוסה
 הני דקמי אה נפשי ליה הני הוא אימי [א]יא
 תקמו כפי נפשי ליה אה אה הוא דשע ליה
 בית ימת נפשי ליה אי אה דוקה כופר אה
 אה דוקה כופר ליה אימי שאנין הוירין והאי
 לא תקמו כפי נפשי ליה דעקש ליה אימי אכריס
 הוא דהא האני מוכי ליה דאמר דהמנא לא תעביד
 ביה דהני לא תשקול מינה ממון דתקפדיה האני
 מוכי דשעלי נפקא דשעא אה אה מדיחוי ואי
 אה מדיחוי שתי דשעלי ואכתי מוכי ליה דקאמר
 דהמנא לא תשקול ממון דתקפדיה אה בן לכתוב
 דהמנא לא תקמו כפי נפשי ליה דשע ליה נפשי
 ליה ליה אי שיע מינה נפשי ליה אי אה דוקה
 כפי אה אה דוקה כפי ליה אימי שאנין

Begriff] schlagen — Es heisst ja aber:
 Wenn jemand irgend einem Menschen er-
 schlägt, so soll er getötet werden. ? — Eine Geld-
 entschädigung. — Woher, dass hier eine
 Geldentschädigung gemeint ist, vielleicht
 wirklich die Tötung? Dies ist nicht
 einleuchtend; erstens wird es mit dem Er-
 schlagen eines Tiers verglichen, und fer-
 ner heisst es darauf: *Die selbe Leibschauer,*
den er einem andern ansetzt, soll ihm zu-
gefügt werden, und hieraus ist zu entneh-
 men, dass eine Geldentschädigung ge-
 meint sei. Was heisst: wenn du aber
 einwenden willst? Dem Autor ist noch
 folgendes fraglich: was veranlasst dich,
 dies vom Erschlagen eines Viehs zu ent-
 nehmen, man sollte es doch vom Erschla-
 gen eines Menschen entnehmen? Ich
 will dir sagen, man folgere hinsichtlich der
 Schädigung von der Schädigung, nicht
 aber hinsichtlich der Schädigung von der
 Tötung. Im Gegenteil, man sollte doch
 hinsichtlich [der Schädigung] eines Men-
 schen von [der Tötung] eines Menschen,
 nicht aber hinsichtlich [der Schädigung] ei-
 nes Menschen von [der Tötung] eines Viehs
 folgern? Deshalb sagt er: wenn du dage-
 gen einwenden willst, so heisst es: *ihr dürft*
kein Lösegeld nehmen für das Leben eines
Mörders, der des Todes schuldig ist, denn er

Dt 25,2
 Lev. 24,17
 Mak. 11,13
 M 13
 M 14
 M 15
 M 16
 M 17
 M 18
 M 19
 M 20
 M 21
 M 22
 M 23
 M 24
 M 25
 M 26

soll getötet werden; für das Leben eines Mörders darf man kein Lösegeld nehmen, wol aber darf man für nicht nachwachsende Gliedmassen Lösegeld nehmen. Deutet denn [der Schriftvers:] *ihr dürft kein Lösegeld nehmen für das Leben eines Mörders,* auf die Ausschliessung von Gliedmassen, dieser deutet ja darauf, dass man über ihm nicht zwei [Strafen], Geldzahlung und Todesstrafe, verhängt? Dies geht hervor aus: *entsprechend seinem Frevel,* du kannst ihm nur gemäss eines Frevels verurtheilen, nicht aber gemäss zweier Frevel. Aber dies deutet ja darauf, dass man von ihm nicht eine Geldzahlung nehme und ihn befreie? — Der Allbarhertige könnte ja schreiben: *ihr dürft kein Lösegeld nehmen von dem, der des Todes schuldig ist,* wenn es aber auch heisst: *für das Leben eines Mörders,* so deutet dies: für das Leben eines Mörders darf man kein Lösegeld nehmen, wol aber darf man für nicht nach-

11. Im 2. Schrittvers wird zwar der Ausdruck schlagen nicht gebraucht, wol aber vom Schlagen gesprochen 12. Lev. 24,17. 13. Der T versteht unter erschlagen u. töten im angezogenen Schriftvers das Erschlagen, bezw. Töten eines einzelnen Glieds, da e. darauf heisst: Auge um Auge; vom Mord wird an anderen Schmittstellen gesprochen 14. Lev. 24,20 15. Die Bestrafung für die Verwundung eines Menschen 16. Worant eine peinliche Strafe gesetzt ist. 17. Von der gleichmässigen Bestrafung. 18. Dt 25 2

wachsende Gliedmassen Lösegeld nehmen.

Wozu ist nun wo es heisst: *du sollst kein Lösegeld nehmen*, [die Deduktion aus dem Wort] *schlagen* nötig!? Aus die ein Schrittvers würde man entnehmen können, dass man ihm entweder das Auge anschlage oder von ihm Ersatz für das Auge nehme, daher folgert er es vom [Erschlagen] eines Viehs: wie für ein Vieh eine Geldentschädigung zu zahlen ist, ebenso ist auch für [die Verwundung] eines Menschen eine Geldentschädigung zu zahlen.

Es wird gelehrt: R. Dostaj b. Jehuda sagte: *Auge um Auge*, eine Geldentschädigung. Du sagst, eine Geldentschädigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern wirklich das Auge? Ich will dir sagen, wie könnte man in dem Fall, wenn das Auge des einen gross und das Auge des anderen klein ist, aufrecht erhalten [die Worte] *Auge um Auge*? Wolltest du erwidern, in einem solchen Fall nehme man von ihm eine Geldentschädigung, so sagt ja die Gesetzlehre: *Einerei Recht soll für euch gelten*, das Recht soll für euch alle gleichmässig sein!? — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht sagt der Allbarmlerzige also: das Augenlicht hat er jenem genommen, und das Augenlicht soll ihm genommen werden; denn wieso könnte man, wenn du nicht so erklären wolltest, wenn ein Kleiner einen Grossen oder ein Grosser einen Kleinen getötet hat, diesen töten, die Gesetzlehre sagt ja: *Einerei Recht soll für euch gelten*, das Recht soll für euch alle gleichmässig sein!? Du musst also erklären: er hat jenem das Leben genommen, und das Leben soll ihm genommen werden, ebenso auch hierbei: er hat jenem das Augenlicht genommen, und das Augenlicht soll ihm genommen werden.

Ein Anderes lehrt: R. Šimon b. Johaj sagte: *Auge um Auge*, eine Geldentschädigung. Du sagst, eine Geldentschädigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern wirklich das Auge? Wie könnte man in dem Fall, wenn ein Blinder einen geblendet, ein Verstümmelter einen verstümmelt oder ein Lahmer einen lahm gemacht hat, aufrecht erhalten [die Worte] *Auge um Auge*, und die Gesetzlehre sagt: *Einerei Recht soll für euch gelten*, das Recht soll für euch alle gleichmässig sein!? -- Ich will dir sagen, was ist dies für ein Einwand, vielleicht nur, wenn dies möglich ist, nicht aber wenn es nicht möglich ist, man befreie ihn dann ganz. Was ist denn, wenn du nicht so erklären wolltest, mit einem auf den Tod Verletzten, der einen Gesun-

הוורין ימי מאהר דכתיב לא תקחו כופר מכה מכה למה לי אשתי או מהאי הוה אמרנא אי בני עיני ניתוס יאי בני דמי עינו ניתוס קמשמע דן מכהמה מה מכה בחמה לתשימיין אה מכה ארס לתשימיין תנא דמי דמכתיב בן יהודה איש עין תחת עין כפון אתה אימר כפון או אינו אלא עין כמש אפסת דמי שהתה עינו שר זה גדולה עינו שר זה קטנה היאך אני קריא ביה עין תחת עין ימי דמיא בן בי האי שקר מיניה מיטנא התורה אמרה משפט אחד יהיה לכם משפט השנה לזככם אמרי מאי קרינא דמיא נהוירא שקר מיניה נהוירא אמר דמינא נשקיל מיניה דמי יא דמיא הכי קפן שהת את התורה גדול שהת את הקפן הימי קפליין היה התורה אמרה משפט אחד יהיה לכם משפט השנה לזככם אמר נשמה שקר מיניה נשמה אמר דמינא נשקיל מיניה הכא נמי נהוירא שקר מיניה נהוירא אמר דמינא נשקיל מיניה תנא איהך דמי שמעון בן יהו אימר עין תחת עין כפון אתה אימר כפון או אינו אלא עין כמש דמי שהת מינא ימינא קישע וקישע הינה הינה היאך אני מקיים מה עין תחת עין יהתורה אמרה משפט אחד יהיה לכם משפט השנה לזככם אמרי מאי קרינא דמיא נהוירא דאפשר אפשר היכא דמיא אפשר לא אפשר יפמידין דמי דמי לא ימינא הכי טרפה שהת את השלים

M 27 מהי מכה M 28 אי מהתא M 29 ליקוב היה קטל מכה מכהמה M 30 אמר דמיא M 31 מה M 32 + גומא M 33 כבורכם מאי M 34 קפן התורה M 35 כבורכם אמר דמינא אלא M 36 איהך M 37 + אמרה M 38 קריא M 39 B -- א

19. Worans gefolgert wird, dass wegen einer körperlichen Verletzung wol eine Geldentschädigung genommen werde. 20. Dh. dem Schädiger eine ebensolche Verletzung zuzuge. 21. Lev. 24,22. 22. Die Bestrafung des Schuldigen

כמי עשיתן היה אלא הויא דאשתי אשתי הויא
 דא אשתי יא אשתי יעשיתן הוהו דמי ימי
 יעשיתן הוהו אשתי קאא בן יעקב בן יאן בלמה
 אלא מימן אלא מעיקה באשתי יקן מימ באדס הוהו
 נמי דמימן הוהו אשתי דמי ימי יעשיתן קאא יעוהו
 דמימי מימי בלום יאש בן יעקב מימ בעשיתן באשתי
 יעשתי בן יעשתי ין בן יעקב בן יעקב ין יעשתי מימ
 מימן באשתי יקן מימ באדס הוהו ין אשתי דמי
 מימבן בן יעקב בן בלום נמי באשתי יקן מימ באדס
 דמי ימי דמי נמי אשתי קאא יקן מימ דמי הוהו
 מימ ימי ימי נמי מימן אלא מעיקה ימי מימ
 נמי הוהו הוהו אשתי דמי ימי דמי קאא יעוהו קא
 דמימי מימי בלום יעשיתן ין ין באשתי ונס יעשיתן
 יאדמי ין יקא דעיקר מימי ין בלום דמי ין יעשתי
 מימבן מימן ימי בלום דמי ין אשתי דמימבן ין בלום
 בלום נמי ימי מימן אשתי אשתי אשתי מימבן
 דמי יקקה דמי דמי יקקה ין דמי ין נפש
 דמי נפש יא נפש ין דמי ין יא יקקה דעיקר
 מימי מימן דמישכחתי דמי נפש דמי ין דמימי
 דמימי יקן נפשתי הוהו נפשתי ימימי קמימי דמימי
 מימבן אשתי ימימי ין מימי מימבן עשיתן ימימי יא
 מימי מימבן יא עשיתן ימימי אשתי מימימי מימבן
 יעשיתן מימי יעקב מימבן ימימי אשתי ימימימי יא
 יקן נמי מימבן אשתי ימימי ימימי דמי מימבן

L. 4
 10
 15
 20
 25
 30
 35
 40
 45
 50
 55
 60
 65
 70
 75
 80
 85
 90
 95
 100
 105
 110
 115
 120
 125
 130
 135
 140
 145
 150
 155
 160
 165
 170
 175
 180
 185
 190
 195
 200
 205
 210
 215
 220
 225
 230
 235
 240
 245
 250
 255
 260
 265
 270
 275
 280
 285
 290
 295
 300
 305
 310
 315
 320
 325
 330
 335
 340
 345
 350
 355
 360
 365
 370
 375
 380
 385
 390
 395
 400
 405
 410
 415
 420
 425
 430
 435
 440
 445
 450
 455
 460
 465
 470
 475
 480
 485
 490
 495
 500

den ermordet hat, tun? Du musst also sagen, nur wenn es möglich ist, nicht aber, wenn es nicht möglich ist, vielmehr befreie man ihn dann ganz.

In der Schule R. Jismaëls wurde gelehrt: Die Schrift sagt: *...dem gegeben werden*, und unter zufügen ist eine Geldzahlung zu verstehen. — Es heisst ja auch: *Der Leibeschaften, den er gegeben werden soll* (27), ist etwa auch hier eine Geldzahlung zu verstehen? Ich will dir sagen, in der Schule R. Jismaëls deduziren sie es aus der Ueberflüssigkeit des Schriftverses; es heisst ja schon: *Dem seinen Nachbarn einen Leibeschaften, den er gegeben werden soll*, wenn es aber auch heisst: *...dem gegeben werden*, so ist darunter eine Geldzahlung zu verstehen. — Wozu heisst es: *Der Leibeschaften, den er einem anderen gegeben?* — Da er weiter schreiben will: *...dem gegeben werden*, so schreibt er auch: *Der Leibeschaften, den er einem anderen gegeben.*

In der Schule R. Hijas wurde gelehrt: Die Schrift sagt: *Hand um Hand*, was aus einer Hand in die andere gegeben wird, nämlich eine Geldzahlung. — Demnach wären auch [die Worte] *Fuss um Fuss* ebenso auszulegen? Ich will dir sagen, in der Schule R. Hijas deduziren sie es aus der Ueberflüssigkeit des Schriftverses; es heisst ja schon: *So soll für ihn das anam, was er seinem Nachbar an seine*, wozu heisst es: *Hand um Hand*, wenn man sagen wollte, dies sei wörtlich aufzufassen? Vielmehr schliesse man hieraus, dass darunter eine Geldzahlung zu verstehen sei. — Wozu heisst es: *Fuss um Fuss*? — Da es heisst: *Hand um Hand*, so heisst es auch: *Fuss um Fuss*.

M 40 יא חבד דא אדס דמי M 41 דמי מימי מימי
 ימימי מימי מימי M 42 מ M 43 ימימי מימי
 מימי M 44 מ M 45 מימי מימי מימי מימי

Abajje sagte: Dies ist aus einer Lehre der Schule Hizqijas zu entnehmen, denn in der Schule Hizqijas lehrten sie: *Auge um Auge, Leben um Leben*, nicht aber Leben und Auge um Auge; wenn man nun sagen wollte, dies sei wörtlich zu verstehen, so kann es ja vorkommen, dass für ein Auge Auge und Leben bezahlt werden, denn es kann ja vorkommen, dass er durch die Blindung das Leben verliert? — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht schätze man ihn vorher: wenn er es aushalten kann, so vollstrecke man es an ihm, und wenn er es nicht aushalten kann, so vollstrecke man es an ihm nicht; wenn man ihm aber geschätzt hat, dass er es aushalten könne, und man es an ihm vollstreckt hat, und er dennoch gestorben ist, so ist nichts dabei, denn auch hinsichtlich der Geisselung wird gelehrt, dass wenn man ihn geschätzt hat und er unter der Hand [des Gerichtsdieners] gestorben ist, er frei sei

23. Der Hebräer gebraucht für "zurügen" das W "geben", also was gegeben wird — eine Geldzahlung
 24. Du. 19.21 25. Ib. V. 19 26. Ex. 21.24

נמי אין גופן אותו כבשל אלא פשוט האזיק שור
 וקטני אין גופן אותו כבשל אמרי התם כהם כהם
 כמיעד והאמר רבא אין מיעד כבשל אמרי דאמרי
 התם ואמריהו דהא יתא מילתא דהא שביחא היא
 ומילתא דהא שביחא אמרי יא עבדי שיהחתימו
 דאמי רבנן דהתם ייעדות האם כוז בנן מילתא
 דהא שביחא היא יאת אמר מילתא דהא שביחא
 יא קא עבדין שיהחתימו אלא כי קאמר רבא
 בשן יתל דמיעדן מתחילתן נמחין עלה כיוא
 כשפס א' כמסכת יבנה עלה שיה כמקום נוק
 משתלם מאן קא אמר רבא בן עזאי היא דתניא
 רבי אמי ביה נאמרה דמייה בן עזאי אמי המורה
 נאמרה דמייה מאן קא מופתו רבי סבר ביה
 דלית בה הכייה משמע בתה דהמנה חמייה למימי
 עלה הכייה דאית בה הכייה אין כי יא לא רבן
 עזאי סבר ביה דאית בה הכייה משמע בתה דהמנה
 הכייה למימי עלה דמייה דאית בה הכייה מתקין
 יה רב פא אהמנה איפא משתבא רבי אומר ביה
 נאמרה דמייה סבר ביה דאית בה הכייה משמע
 בתה דהמנה חמייה למימי עלה דמייה דלית בה
 המורה בן עזאי אומר המורה נאמרה תחילה סבר

beschädigt hat, kann ja kein Ersatz in Babylonien eingefordert werden; wahrscheinlich also, wenn es ein Rind beschuldigt hat, und er lehrt, dass in Babylonien kein Ersatz eingefordert werden könnel? Ich will dir sagen, dort wird von einem ungewarnten und hier von einem gewarnten gesprochen". - Rabba sagte ja aber, in Babylonien gebe es keine Warnung!?

10 Wenn es dort "gewarnt" worden und nach hier gebracht worden ist. Dies ist ja aber ungewöhnlich, und du sagtest ja, dass bei Ungewöhnlichem wir sie nicht vertreten? - Wenn die Rabbanan von dort hergekommen sind und es als gewarnt erklärt haben. Aber immerhin ist ja auch dies ungewöhnlich, und du sagtest ja, dass bei Ungewöhnlichem wir sie nicht vertreten? -- Vielmehr, Raba spricht von der Zahn- und der Fußschädigung, hinsichtlich welcher es von vornherein als gewarnt gilt.

M 77 B 76 אמי M 75 M 74 וקאמר
 אן דאמי רבנן דהתם ייעדותן B 78 הא אמר דלא עבדין
 M 79 יאת אמר M 80 B 80 אמי VP 81 מה
 M 83 VM 82 אמי

SCHMERZENGELD: WENN ER IHN MIT EINEM SPIESS ODER EINEM NAGEL GEBRANNT HAT &c. Wer ist der Autor, welcher sagt, das Schmerzensgeld sei auch dann zu zahlen, wenn kein Schadenersatz zu zahlen ist?

Rabba erwiderte: Es ist Ben-Äzaj, denn es wird gelehrt: Rabbi sagt, vom Brandstich werde zuerst gesprochen, Ben-Äzaj sagt, von der Wunde werde zuerst gesprochen. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: Rabbi ist der Ansicht, unter Brandstich ist eine Verletzung ohne Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige weiter *Hawi*, um zu erklären, dass dies nur von einem Brandstich mit einer Wunde gelte, nicht aber von einem Brandstich ohne Wunde, während Ben-Äzaj der Ansicht ist, unter Brandstich sei eine Verletzung mit Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige weiter *Hawi*, um anzudeuten, dass hier unter Brandstich eine Verletzung ohne Wunde zu verstehen sei. R. Papa wandte ein: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend. Rabbi sagt, zuerst werde vom Brandstich gesprochen, denn er ist der Ansicht, unter Brandstich sei eine Verletzung mit Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige *Hawi*, um anzudeuten, dass hier unter Brandstich eine Verletzung ohne Wunde zu verstehen sei, während Ben-Äzaj sagt, von Wunde werde zuerst gesprochen, denn er ist der An-

41. Cf. ob. S. 51 N. 317. 42. Der Ersatz für die Schädigung des ungewarnten Rind (ob. S. 5 N. 21) ist eine Buszahlung, da er dem Schaden nicht entspricht, u. eine solche hat in Babylonien nicht eingefordert werden. 43. Tegen 37, der Ersatz nur die Schädigung eines Gewarnten, u. eine solche ist eine Buszahlung. 44. Bei ungewarnt keine Verurteilung erfolgen kann. 45. Dh. autorisirte Richter. 46. Nur für eine solche ist in Babylonien Ersatz zu zahlen, nicht aber für eine aus Bosheit erfolgte Schädigung. 47. Cf. IX. 21, 22. 48. Mas. 2, 20, wegen eines Brandstichs ohne Wunde schuldig, obgleich in einem solchen Fall nur Schmerzensgeld u. kein Schadenersatz zu zahlen ist.

sieht, unter Brandstich sei eine Verletzung ohne Wunde zu verstehen, daher schrieb der Allbarmherzige *Hylek*, um anzudeuten, dass dies nur von einem Brandstich mit Wunde gelte, nicht aber von einem ohne Wunde; sie stützen sich auf den Schluss: Oder auch: alle sind der Ansicht, unter Brandstich sei sowohl eine Verletzung mit Wunde als auch eine ohne Wunde zu verstehen, und sie stritten hier vielmehr über [eine Schriftstelle, in der] die Generalisierung und die Spezialisierung von einander entfernt sind. Rabbi ist der Ansicht, in einem solchen Fall werde die Regel von der Generalisierung und Spezialisierung nicht angewandt, während Ben-Āzaj der Ansicht ist, in einem solchen Fall werde die Regel von der Generalisierung und der Spezialisierung wohl angewandt; und [das Wort] *Hylek* deutet nach Rabbi auf den Mehrbetrag.

MAN SCHÄTZE, WIEVIEL EIN MENSCH SEINSGLEICHEN VERLANGEN WÜRD E. & C. Wie wird das Schmerzensgeld ausser dem Schadenersatz geschätzt? Der Vater Šemu'els erwiderte: Man schätze, wieviel jemand verlangen würde, wenn er sich eine Hand abhauen liesse. Dafür ist ja nicht Schmerzensgeld allein zu zahlen, sondern alle fünf Dinge? Ferner, ist denn von einem Toren zu sprechen!? Vielmehr, wenn er sich eine abgestorbene Hand abhauen liesse. Auch für eine abgestorbene Hand ist ja nicht nur Schmerzensgeld, sondern Schmerzensgeld und Beschämungsgeld zu zahlen, denn es ist ja für einen beschämend, wenn man etwas von seinem Fleisch nimmt, um es den Hunden vorzuwerfen?

Man schätze, wieviel jemand verlangen würde, wenn er sich eine Hand, die der Regierung verschrieben ist, statt mit einer Säge, mit einem Schwert abhauen liesse.

Aber auch in einem solchen Fall würde ja niemand etwas nehmen und sich Schmerzen zufügen lassen! Vielmehr, man schätze, wieviel jemand zahlen würde, wenn man ihm eine Hand, die der Regierung verschrieben ist, statt mit einem

בינה דלית בה הכוונה משמע כתיב דהמנא הכוונה
 לגויי עלה הכוונה דאית"ל בה הכוונה אין אי רה לא
 "אמסקנא קימי אי נמי דבילי קרמא מיה בין
 דאית בה הכוונה בין דלית"ל בה הכוונה משמע יתבא
 "בבילי יפיט המדחקים זה מזה קמפילי וכו' כמר
 אין דנין איתו בבילי יפיט בין קמאי כמר דנין איתו
 בבילי יפיט וכו' תימא הכוונה לכו' תמא לי לתימא
 יתריבו אמרין כמה אדם שיצא מה דיצא לכו' יתרי
 יתרי צעד במקום נק' חוכי שימינן אמה אמה
 דשימאל אמרין כמה אדם יוצא לכו' לקטוע יד
 ידו לא צעד לתורה היא"ל הא ביהו המשה הכוונה
 "איבא ועוד בשופטני עסקינן אלא לקטוע ידו
 הקטועה ידו הקטועה נמי לא צעד לתורה איבא
 "הא צעד ומשה איבא דמשיבא ליה מירמא למשך
 משיבא למשיבא לכו' אמרין כמה אדם
 יוצא לקטוע לו ידו המוכרת למדות בין כס דמיק
 "אמרי תבא נמי לא שקיל ומעמד נפשיה אלא
 אמרין כמה אדם יוצא לכו' לקטוע לו ידו המוכרת

Fol 85

M 84 + וימי סוף מילתא נקט וימי סוף מילתא נקט P 85
 B 86 + לקטוע לו ידו M 87 הא
 P 00 + ב M 88 הא אלא לקטוע לו ידו קטועה לקטוע
 לו ידו קטועה נמי לא צעד לתורה צעד P 89 הא
 B 90 משיבו (P משיבו) M ממש ומשיבו B 91
 M 92 אמרי בין דמפיש צעירה לא שקיל אלא בין סיקא
 לביביל

49. Des angelegenen Schnittes, was man anklagt, erklärt. Nach dieser Auslegung vertritt die Mishnah die Ansicht Rabba's, was man anklagt, ist nicht der Behälter derselben ist. 50. Wenn in der Gemidung nur eine Verletzung ohne Wunde gemeint ist, so gilt letztere als Einschränkung, die Generalisierung umfasst nur das, was nicht ohne Wunde gemeint ist. 51. Das spezialisierende W. Wunde, worunter nur eine Verletzung ohne Wunde gemeint ist, bezieht sich unmittelbar auf das generalisierende W. Brandstich, worunter eine Verletzung ohne Wunde zu verstehen ist. 52. Man ist also wegen einer Verletzung ohne Wunde, wenn der Schadenersatz nicht vorhanden ist, schuldig. 53. Nach welchem das W. Brandstich gemeint ist, so ist das W. Wunde gemeint. 54. Der für eine Verletzung mit Wunde zu zahlen ist. 55. Man ist also schuldig, den Schadenersatz zu zahlen, wenn er ja zur Entfernung des Glieds berechtigt ist. 56. Kein verurteilter Mensch darf sich für Bezahlung eine Hand abhauen lassen. 57. Die zum Gebrauche der Hand nicht geeignet sind. 58. Wenn er dazu verurteilt worden ist. 59. Die ihm keine Schmerzen verursachen würde.

למכות בין שיה דם האי ליטול ליתק"מכני ליה
 אמר רב הונא ביה דם יהושע ליטוליה מה מה
 שנתק"מהו רשי דכרו דים יפאחי [יטול] ליה
 דכני עלי בן עמדים מדמת המכה נסתלקה המכה
 דים יפאחי דים ליתק"מ ליה שכי עילא מסת
 המכה אתי דים יפאחי יאחי דים ליתק"מ ליה
 שכי ליה יתיה איזת אה מסת המכה דים
 יפאחי יאחי דים ליתק"מ ליה שכי יתמי
 איזים שכי יפאחי בן עמדים בעסת דים
 בדיפי יפאחי דים בעסת אתי דים בדיפי בלא
 קא מיפעי אמר רב אשדדדדדדדדדדדדדדדדדדדדדדדדדד
 דיתמי יפאחי מה בעסת ניקנה דאך קמיפעי
 דכני שכי דם ניקנה דאך יתמי יתיה כני מה
 אה ניקנה דאך דים דאך מה קא מיזים שכי
 דא דא ביה דא דא מיזים יפאחי דא אה אי
 בעס דא ניקנה דאך דים ביה דא מיזים אה
 דיתמי עמא מה ניקנה דאך דא ניקנה דאך
 יתיה בן יתיה כני ביה דא ניקנה דאך יתיה
 דים דא ביה קא מיזים שכי דא דא מה קא
 דא דא מיזים דכני ביה דא דא מה קא
 בדיפי אשדדדדדדדדדדדדדדדדדדדדדדדדד
 יתיה שכי אשדד דא מיזים יפאחי דא
 יתמי דא דא שכי בעסת דא דא דא יתמי
 בדיפי יפאחי בן עמדים בעסת דים בדיפי ביה

Schwert mit einer Salbe abnehmen würde.
 Wieso heisst es demnach verlangen,
 es sollte ja heissen zahlen? R. Hona,
 Sohn R. Jehosuas, erwiderte: Man verlang-
 e von diesem⁶⁰, was jener zahlen würde.

KURKOSTEN: WENN ER IHN GESCHLAGEN HAT, SO MUSS ER IHN HEILEN LASSEN &c. Die Rabbanan lehrten: Ist infolge des Schlags wildes Fleischangewachsen, und die Wunde aufgebrochen, so muss er ihn heilen lassen und ihm Versäumnisgeld zahlen; wenn nicht infolge des Schlags, so braucht er ihn weder heilen zu lassen noch ihm Versäumnisgeld zu zahlen. R. Jehuda sagt, auch wenn infolge des Schlags, braucht er ihn nur heilen zu lassen, nicht aber ihm Versäumnisgeld zu zahlen. Die Weisen sagen: Versäumnisgeld und Kurkosten, wer Versäumnisgeld zahlen muss, hat auch Kurkosten zu zahlen, und wer kein Versäumnisgeld zahlen muss, braucht auch keine Kurkosten zu zahlen. Worin besteht ihr Streit? Rabba erwiderte: Ich und die Jünger im Lehrhaus sind an, und diese sagten, sie streiten, ob die Wunde verbunden werden dürfe. Die Rabbanan sind der Ansicht, die Wunde darf verbunden werden, während R. Jehuda der Ansicht ist, die Wunde dürfe nicht verbunden werden; zu den Kurkosten, die die Schrift wiederholt hat, ist er verpflichtet, zum Versäumnisgeld, das die Schrift nicht wiederholt hat, ist er nicht verpflichtet. Da sprach ich zu ihnen: wenn die Wunde nicht verbunden werden dürfte, so wäre er auch zu den Kurkosten nicht verpflichtet, vielmehr, nach der Ansicht, die Wunde dürfe verbunden werden, jedoch nicht übermässig. R. Jehuda ist der Ansicht, da sie nicht übermässig verbunden werden darf, so ist er nur zu den Kurkosten, die die Schrift wiederholt hat, verpflichtet, nicht aber zum Versäumnisgeld, das die Schrift nicht wiederholt hat, während die Rabbanan der Ansicht sind, da die Schrift die Kurkosten wiederholt hat, so ist er auch zum Versäumnisgeld verpflichtet, da es mit den Kurkosten verglichen wird. Und R. Jehuda? — Er ist der Ansicht, zum Versäumnisgeld sei er nicht verpflichtet, weil es der Allbarmherzige durch [das Wort] *wa* ausgeschlossen hat. Und die Rabbanan? — Das *wa* schliesst den Fall aus, wenn es nicht infolge der Wunde eingetreten ist. — Wozu braucht nach den letzten Rabbanan⁶¹, welche sagen, wer Versäumnisgeld zahlen

M 4 M 98 M 99 M 100 M 101 M 102 M 103 M 104 M 105 M 106 M 107 M 108 M 109 M 110 M 111 M 112 M 113 M 114 M 115 M 116 M 117 M 118 M 119 M 120 M 121 M 122 M 123 M 124 M 125 M 126 M 127 M 128 M 129 M 130 M 131 M 132 M 133 M 134 M 135 M 136 M 137 M 138 M 139 M 140 M 141 M 142 M 143 M 144 M 145 M 146 M 147 M 148 M 149 M 150 M 151 M 152 M 153 M 154 M 155 M 156 M 157 M 158 M 159 M 160 M 161 M 162 M 163 M 164 M 165 M 166 M 167 M 168 M 169 M 170 M 171 M 172 M 173 M 174 M 175 M 176 M 177 M 178 M 179 M 180 M 181 M 182 M 183 M 184 M 185 M 186 M 187 M 188 M 189 M 190 M 191 M 192 M 193 M 194 M 195 M 196 M 197 M 198 M 199 M 200 M 201 M 202 M 203 M 204 M 205 M 206 M 207 M 208 M 209 M 210 M 211 M 212 M 213 M 214 M 215 M 216 M 217 M 218 M 219 M 220 M 221 M 222 M 223 M 224 M 225 M 226 M 227 M 228 M 229 M 230 M 231 M 232 M 233 M 234 M 235 M 236 M 237 M 238 M 239 M 240 M 241 M 242 M 243 M 244 M 245 M 246 M 247 M 248 M 249 M 250 M 251 M 252 M 253 M 254 M 255 M 256 M 257 M 258 M 259 M 260 M 261 M 262 M 263 M 264 M 265 M 266 M 267 M 268 M 269 M 270 M 271 M 272 M 273 M 274 M 275 M 276 M 277 M 278 M 279 M 280 M 281 M 282 M 283 M 284 M 285 M 286 M 287 M 288 M 289 M 290 M 291 M 292 M 293 M 294 M 295 M 296 M 297 M 298 M 299 M 300 M 301 M 302 M 303 M 304 M 305 M 306 M 307 M 308 M 309 M 310 M 311 M 312 M 313 M 314 M 315 M 316 M 317 M 318 M 319 M 320 M 321 M 322 M 323 M 324 M 325 M 326 M 327 M 328 M 329 M 330 M 331 M 332 M 333 M 334 M 335 M 336 M 337 M 338 M 339 M 340 M 341 M 342 M 343 M 344 M 345 M 346 M 347 M 348 M 349 M 350 M 351 M 352 M 353 M 354 M 355 M 356 M 357 M 358 M 359 M 360 M 361 M 362 M 363 M 364 M 365 M 366 M 367 M 368 M 369 M 370 M 371 M 372 M 373 M 374 M 375 M 376 M 377 M 378 M 379 M 380 M 381 M 382 M 383 M 384 M 385 M 386 M 387 M 388 M 389 M 390 M 391 M 392 M 393 M 394 M 395 M 396 M 397 M 398 M 399 M 400 M 401 M 402 M 403 M 404 M 405 M 406 M 407 M 408 M 409 M 410 M 411 M 412 M 413 M 414 M 415 M 416 M 417 M 418 M 419 M 420 M 421 M 422 M 423 M 424 M 425 M 426 M 427 M 428 M 429 M 430 M 431 M 432 M 433 M 434 M 435 M 436 M 437 M 438 M 439 M 440 M 441 M 442 M 443 M 444 M 445 M 446 M 447 M 448 M 449 M 450 M 451 M 452 M 453 M 454 M 455 M 456 M 457 M 458 M 459 M 460 M 461 M 462 M 463 M 464 M 465 M 466 M 467 M 468 M 469 M 470 M 471 M 472 M 473 M 474 M 475 M 476 M 477 M 478 M 479 M 480 M 481 M 482 M 483 M 484 M 485 M 486 M 487 M 488 M 489 M 490 M 491 M 492 M 493 M 494 M 495 M 496 M 497 M 498 M 499 M 500 M 501 M 502 M 503 M 504 M 505 M 506 M 507 M 508 M 509 M 510 M 511 M 512 M 513 M 514 M 515 M 516 M 517 M 518 M 519 M 520 M 521 M 522 M 523 M 524 M 525 M 526 M 527 M 528 M 529 M 530 M 531 M 532 M 533 M 534 M 535 M 536 M 537 M 538 M 539 M 540 M 541 M 542 M 543 M 544 M 545 M 546 M 547 M 548 M 549 M 550 M 551 M 552 M 553 M 554 M 555 M 556 M 557 M 558 M 559 M 560 M 561 M 562 M 563 M 564 M 565 M 566 M 567 M 568 M 569 M 570 M 571 M 572 M 573 M 574 M 575 M 576 M 577 M 578 M 579 M 580 M 581 M 582 M 583 M 584 M 585 M 586 M 587 M 588 M 589 M 590 M 591 M 592 M 593 M 594 M 595 M 596 M 597 M 598 M 599 M 600 M 601 M 602 M 603 M 604 M 605 M 606 M 607 M 608 M 609 M 610 M 611 M 612 M 613 M 614 M 615 M 616 M 617 M 618 M 619 M 620 M 621 M 622 M 623 M 624 M 625 M 626 M 627 M 628 M 629 M 630 M 631 M 632 M 633 M 634 M 635 M 636 M 637 M 638 M 639 M 640 M 641 M 642 M 643 M 644 M 645 M 646 M 647 M 648 M 649 M 650 M 651 M 652 M 653 M 654 M 655 M 656 M 657 M 658 M 659 M 660 M 661 M 662 M 663 M 664 M 665 M 666 M 667 M 668 M 669 M 670 M 671 M 672 M 673 M 674 M 675 M 676 M 677 M 678 M 679 M 680 M 681 M 682 M 683 M 684 M 685 M 686 M 687 M 688 M 689 M 690 M 691 M 692 M 693 M 694 M 695 M 696 M 697 M 698 M 699 M 700 M 701 M 702 M 703 M 704 M 705 M 706 M 707 M 708 M 709 M 710 M 711 M 712 M 713 M 714 M 715 M 716 M 717 M 718 M 719 M 720 M 721 M 722 M 723 M 724 M 725 M 726 M 727 M 728 M 729 M 730 M 731 M 732 M 733 M 734 M 735 M 736 M 737 M 738 M 739 M 740 M 741 M 742 M 743 M 744 M 745 M 746 M 747 M 748 M 749 M 750 M 751 M 752 M 753 M 754 M 755 M 756 M 757 M 758 M 759 M 760 M 761 M 762 M 763 M 764 M 765 M 766 M 767 M 768 M 769 M 770 M 771 M 772 M 773 M 774 M 775 M 776 M 777 M 778 M 779 M 780 M 781 M 782 M 783 M 784 M 785 M 786 M 787 M 788 M 789 M 790 M 791 M 792 M 793 M 794 M 795 M 796 M 797 M 798 M 799 M 800 M 801 M 802 M 803 M 804 M 805 M 806 M 807 M 808 M 809 M 810 M 811 M 812 M 813 M 814 M 815 M 816 M 817 M 818 M 819 M 820 M 821 M 822 M 823 M 824 M 825 M 826 M 827 M 828 M 829 M 830 M 831 M 832 M 833 M 834 M 835 M 836 M 837 M 838 M 839 M 840 M 841 M 842 M 843 M 844 M 845 M 846 M 847 M 848 M 849 M 850 M 851 M 852 M 853 M 854 M 855 M 856 M 857 M 858 M 859 M 860 M 861 M 862 M 863 M 864 M 865 M 866 M 867 M 868 M 869 M 870 M 871 M 872 M 873 M 874 M 875 M 876 M 877 M 878 M 879 M 880 M 881 M 882 M 883 M 884 M 885 M 886 M 887 M 888 M 889 M 890 M 891 M 892 M 893 M 894 M 895 M 896 M 897 M 898 M 899 M 900 M 901 M 902 M 903 M 904 M 905 M 906 M 907 M 908 M 909 M 910 M 911 M 912 M 913 M 914 M 915 M 916 M 917 M 918 M 919 M 920 M 921 M 922 M 923 M 924 M 925 M 926 M 927 M 928 M 929 M 930 M 931 M 932 M 933 M 934 M 935 M 936 M 937 M 938 M 939 M 940 M 941 M 942 M 943 M 944 M 945 M 946 M 947 M 948 M 949 M 950 M 951 M 952 M 953 M 954 M 955 M 956 M 957 M 958 M 959 M 960 M 961 M 962 M 963 M 964 M 965 M 966 M 967 M 968 M 969 M 970 M 971 M 972 M 973 M 974 M 975 M 976 M 977 M 978 M 979 M 980 M 981 M 982 M 983 M 984 M 985 M 986 M 987 M 988 M 989 M 990 M 991 M 992 M 993 M 994 M 995 M 996 M 997 M 998 M 999 M 1000

die dürfe nicht verbunden werden; zu den Kurkosten, die die Schrift wiederholt hat, ist er verpflichtet, zum Versäumnisgeld, das die Schrift nicht wiederholt hat, ist er nicht verpflichtet. Da sprach ich zu ihnen: wenn die Wunde nicht verbunden werden dürfte, so wäre er auch zu den Kurkosten nicht verpflichtet, vielmehr, nach der Ansicht, die Wunde dürfe verbunden werden, jedoch nicht übermässig. R. Jehuda ist der Ansicht, da sie nicht übermässig verbunden werden darf, so ist er nur zu den Kurkosten, die die Schrift wiederholt hat, verpflichtet, nicht aber zum Versäumnisgeld, das die Schrift nicht wiederholt hat, während die Rabbanan der Ansicht sind, da die Schrift die Kurkosten wiederholt hat, so ist er auch zum Versäumnisgeld verpflichtet, da es mit den Kurkosten verglichen wird. Und R. Jehuda? — Er ist der Ansicht, zum Versäumnisgeld sei er nicht verpflichtet, weil es der Allbarmherzige durch [das Wort] *wa* ausgeschlossen hat. Und die Rabbanan? — Das *wa* schliesst den Fall aus, wenn es nicht infolge der Wunde eingetreten ist. — Wozu braucht nach den letzten Rabbanan⁶¹, welche sagen, wer Versäumnisgeld zahlen

60. Dem Schädiger 61. Das Verbinden hindert den Schmerz, jedoch ist dies nur Folge, dass durch die Hitze wildes Fleisch anwächst. 62. Der erste Autor ist der angezogenen Lehre. 63. Der Verletzte tut dies auf eigene Gefahr. 64. Die Schrift gebraucht den Ausdruck *והחיה*, heilen soll er heilen lassen. 65. Vor dem W. *והחיה* et. Ex. 21.19. 66. Dem 2. Autor der angezogenen Lehre.

muss, habe auch Kurkosten zu zahlen, und wer kein Versäumnisgeld zahlen muss, brauche auch keine Kurkosten zu zahlen, die Schrift die Kurkosten zweimal zu wiederholen? Dies ist wegen einer Lehre der Schule R. Jiśmâels nötig, denn in der Schule R. Jiśmâels wurde gelehrt: *Loth heilen sol. et ibi heilen lassen*, hieraus, dass der Arzt zum Heilen befugt ist.

Die Rabbanan lehrten: Wohler, dass wenn infolge der Wunde wildes Fleisch angewachsen und die Wunde aufgebrochen ist, er ihm heilen lassen und ihm das Versäumnisgeld zahlen müsse; es heisst: *Nur sol. er ihm die Versäumnisgeld zahlen und heilen soll. et ibi heilen lassen*. Man könnte nun glauben, auch wenn nicht infolge der Wunde, so heisst es *et ibi*. R. Jose b. Jehuda sagt, auch wenn infolge der Wunde, sei er frei, denn es heisst *et ibi*. Manche erklären, auch wenn infolge der Wunde, sei er frei, vollständig, nach der Ansicht der letzten Rabbanan, und manche erklären, auch wenn infolge der Wunde sei er frei, vom Versäumnisgeld, jedoch zu den Kurkosten verpflichtet, nach der Ansicht seines Vaters.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, auch wenn nicht infolge der Wunde, so heisst es *et ibi*. Ist denn, wenn nicht infolge der Wunde, hierfür ein Schriftvers nötig? Ich will dir sagen, darunter ist der Fall folgender Lehre zu verstehen: Man könnte glauben, dass wenn [der Verletzte] die Verordnung des Arztes übertreten und Honig oder verschiedene Arten Süßigkeiten gegessen, Honig und alle Arten Süßigkeiten sind nämlich für eine Wunde schädlich, und die Wunde Gargutni hervorgebracht hat, jener verpflichtet sei, ihm heilen zu lassen, so heisst es *et ibi*. Was ist Gargutni? Abajje erwiderte: Wildes Fleisch. Welches Mittel gilt es dagegen? Aloe, Wachs und Harz. Wenn [der Schädiger] zu ihm sagt: Ich will dein Arzt sein, so kann er ihm erwidern: Du kommst mir wie ein lauernder Löwe vor. Wenn er zu ihm sagt: Ich will einen Arzt für umsonst holen, so kann er ihm erwidern: ein Arzt für umsonst ist umsonst. Wenn er zu ihm sagt: ich will einen Arzt aus der Ferne holen, so kann er ihm erwidern: ein Arzt aus der Ferne ist ein blindes Auge. Wenn [der Verletzte] dagegen zu ihm spricht: zahle an mich und ich will mich selbst kuriren lassen, so kann jener ihm erwidern: du wirst gegen dich selbst fahrlässig sein und von mir

שאני היום בשבת אמי היום בדמי ימי דתא
 בת קרא למה לי מפני דיה לדתא דמי דמי
 טעמא דתנא דמי דמי טעמא אומר דמי דמי
 כמאן שניין דשות ליהא לדפנתו קמי דמי
 כמאן שאם עלו בי פתחיה מהסת המסה יתעלה
 המסה שתיים לדפנתו דתים דמין לי שפתי דמי
 ליה דק שפתי דק דמי דמי אפילו שיה
 מהסת המסה דמי דמי דק דמי דמי דק דמי
 איהא אז מהסת המסה פתי שנתא דק איהא
 דמי אז מהסת המסה פתי דמי דמי דמי
 איהא דמי אז מהסת המסה פתי דמי דמי
 דמי כמאן כמאן איהא אז דמי אפילו שיה
 מהסת המסה דמי דמי דק דמי דמי דק דמי
 בני קרא אמי דמי דמי מהסת המסה דמי
 דמי טעמי דמי דמי דמי איהא דמי דמי
 דמי דמי דמי דמי דמי דמי דמי דמי
 דמי דמי דמי דמי דמי דמי דמי דמי
 דמי דמי דמי דמי דמי דמי דמי דמי
 דמי דמי דמי דמי דמי דמי דמי דמי
 דמי דמי דמי דמי דמי דמי דמי דמי
 דמי דמי דמי דמי דמי דמי דמי דמי

67. Ex. 11, 19. 68. Cf. S. 228 N. 1. 69. Man lasse die Heilung nicht als Eingriff
 in die persönliche Tugend auf. 70. zur Erklärung dieses Wortes cf. *ibid.* Jg. x No. 29. 71. Der
 weniger fromme verlangt

יאי אמר ליה קנין לי מקון אמר ליה כל שבין
 דפשיעת בנפשך וקרו לי שטר המזיקו: תנא זכרון
 משתלמין במקום נזק מנהרו מיני אמר רב זכור
 משמיה דרבא אמר קרא פצע תחת פצע ליתן
 צער במקום נזק האי מבכי ליה ללבוש יטוג במזיד
 ואינס כדצין אם בן נכתוב קרא פצע בפצע מאי
 פצע תחת פצע שמע מינה תרמי רב פפא משמיה
 דרבא אמר אמר קרא ורפא ורפא יתן רפואה
 במקום נזק האי מבכי ליה לכתנא דבי רבי ישמעאל
 דתנא דבי רבי ישמעאל ורפא ורפא מכאן שניתנה
 רשות לרפא לרפאות אם בן נכתוב קרא ורפא
 ורפא שמע מינה ליתן רפואה במקום נזק ואכתי
 מבכי ליה לכתנא ליתני ביה קרא ברופאי אם
 בן ליבא קרא או רפא דפא או רפא ורפא מאי
 ורפא ורפא שמע מינה ליתן רפואה במקום נזק
 מכלל המשכתת להו שלא במקום נזק שלא במקום
 נזק היבו משכתת להו צער כדקתני צער כוואו
 כשפוד או כמסמר ואפילו על צפורנו מקום שאינו
 עושה חבורה רופאי דהוה כאיב ליה מידי ופליג
 ואיתני ליה סמא דרופא ואחורית לבישריה דצדק
 לאותבי ליה סמא ואנקוטיה גזנא דבישריה שבת
 דהדקיה באיגרוזנא ובטליה כושת דקן ליה באפיה:
 שבת רוצן אותו כאלו הוא שומר קישואין: תנו
 רבנן שבת רוצן אותו כאלו הוא שומר קישואין
 M 15 מ החיב על השוגג כמזיד ועל האונס
 M 16 מ ת ה ל
 שמע M 17 ה תנא M רתנא דרבי M 18
 שמע...נזק M 19 נכתוב קרא ורפא M 20 כוליה מכלל
 M 21 ה רופאי M 22 צער M 23 ואיתוב ליה
 סת לאסוקי שפור ואהדריה לביש רבעי לאותיביה ליה סמא
 אררינא לאנק B 24 לאנק

Ex. 21, 25
 Bp. 26984
 Col. b
 Bp. 269

Ersatz verlangen. Wenn er zu ihm sagt:
 Gib mir einen Pauschalbetrag, so kann er
 ihm erwidern: so wirst du erst recht fahr-
 lässig sein und mich wird man schädigen.
 des Rind nennen.

Es wird gelehrt: Dies alles ist ausser
 dem Schadenersatz zu zahlen. Woher
 dies? R. Zebid erklärte im Namen Rabas:
 Die Schrift sagt: *Stichwunde statt S. Stichwun-*
de, ausser dem Schadenersatz muss er ihm
 auch Schmerzensgeld zahlen. Aber dies
 deutet ja darauf, dass man unvorsätzlich
 wie vorsätzlich und absichtslos wie ab-
 sichtlich schuldig sei? Es könnte ja
 heißen: Stichwunde nm¹⁵ Stichwunde, wenn
 es aber heisst: Stichwunde statt¹⁶ Stich-
 wunde, so ist beides zu entnehmen. R. Pa-
 pa erklärte im Namen Rabas: Die Schrift
 sagt: *und heilen soll er ihn (heilen) lassen*,
 ausser dem Schadenersatz muss er auch
 Kurkosten zahlen. Dies ist ja aber we-
 gen der Lehre R. Jismâéls nötig, denn in
 der Schule R. Jismâéls wurde gelehrt: *Und*
heilen soll er ihn (heilen) lassen, hieraus,
 dass der Arzt zum Heilen befugt ist!¹⁷ Es
 könnte ja heissen: und der Arzt soll ihn
 heilen; vielmehr ist hieraus zu entnehmen,
 dass ausser dem Schadenersatz auch Kur-
 kosten zu zahlen seien. - Aber immerhin
 ist dies ja deshalb nötig, weil die Schrift

die Heilung wiederholen will, wie wir bereits gesagt haben?¹⁸ Die Schrift könnte ja
 sagen entweder *heilen heilen*, oder *heilen lassen, heilen lassen*, wenn es aber heisst:
und heilen soll er heilen lassen, so ist hieraus zu entnehmen, dass ausser dem Schaden-
 ersatz auch die Kurkosten zu zahlen seien. Demnach sind diese zu zahlen, auch wenn
 kein Schadenersatz zu zahlen ist, wie kann dies vorkommen? - Schmerzensgeld, wie
 gelehrt wird: wenn er ihn mit einem Spiess oder mit einem Nagel gebrannt hat,
 selbst auf dem Fingernagel, einer Stelle, da keine Wunde entsteht. Kurgeld: wenn er
 eine Wunde hatte und diese geschwunden ist, und dieser ihn mit einer ätzenden
 Salbe bestrichen hat, wodurch das Fleisch blass wurde; er muss ihm dann eine Sal-
 be verschaffen, um die ursprüngliche Farbe des Fleisches herzustellen. Versäumnis-
 geld: wenn er ihn in eine Kammer eingesperrt und ihn [von der Arbeit] zurückgehal-
 ten hat. Beschämungsgeld: wenn er ihm ins Gesicht gespuckt hat.

VERSÄUMNISGELD: MAN BETRACHTE IHN ALS GURKENWÄCHTER. Die Rabbanan
 lehrten: Versäumnisgeld: man betrachte ihn als Gurkenwächter. Wenn man aber

72. Um vom Kurgeld zu sparen. 73. Ex. 21, 25. 74. Im Text wird die 1. Partikel
 durch ein Präfix, die 2. dagegen durch ein besonderes Wort ausgedrückt. 75. Ob S. 310 Z. 19ff.
 76. Die übrigen Zahlungen ausser dem Schadenersatz

בדמים מהו היכי דמי כגון שחבטו על ידו וצמחה
 ידו יצופה לחנה מאי כגון וצופה לחנה לא יחוב
 ליה ולא מידי אי דמיא השתא ליתת אפסתיה תא
 שמיך חבטה אפיו ואפיו ילא עשה כגון חבטה
 ותחובל בחבטו ביום הכפזים הייב בסוין חתי לא
 עשה חבטה הייב דמי דמי כגון שחבטו על ידו
 וצופה לחנה וקמי הייב בסוין אפיו חבטא כמאי
 עסקין כגון שהיטו ילא עשה בו חבטה והאמר
 רבא ההורש את אפיו נהרג דמי שאי אפשו להרושה
 בלא חבטה מיפסא דמיא נפיה דיה באהותיה אלא
 חבטא כמאי עסקין כגון שניטו גיטו מחדו חדר
 הדינו עיין אפיו חבטא עסקין כגון שפכו
 נשא דלא חדר צעק דאית ליה קרטיפני בדישה
 וצופה מחנה קרטיפני דימי הכעיא אפיו שבת
 דהיה מרקיד בו כוכי הכעיא מהו נמי אדישא ולא
 מהו מהו קרטיפני בישת אק דך בישת גזול מהו
 ומילתא הכעיא ליה רבב פשיטא ליה ראביי דהך
 נישא ורבא דהך נישא דאיתיה חבטו על ידו
 וצמחה וצופה לחנה אפיו אמר נתן לו שבת גדולה
 ושבת קטנה ורבא אמר אינו נתן לו אלא דמי
 שבתו עכבי וסוין איתמר הקוטע יד עכב
 עברי של חבטו אפיו אמר נתן לו שבת גדולה
 ועכב ושבת קטנה לרס רבא אמר חבל נתן לעכב
 ויקקו כגון קרקע יתרב איכז פירות פשיטא פיהת

er ihm zum Beispiel auf die Hand ge-
 schlagen hat und sie angeschwollen ist,
 später aber wieder heilt; braucht er ihm
 nichts zu geben, da sie später heilt, oder
 aber, vorläufig hat er ihn ja minderwertig
 gemacht? -- Komm und höre: Wenn je-
 mand seinen Vater oder seine Mutter
 schlägt, ohne ihnen eine Verletzung bei-
 gebracht zu haben, oder wenn jemand sei-
 nen Nächsten am Versöhnungstag verwun-
 det, so ist er zu allem verpflichtet "Kei-
 ne Verletzung beigebracht", wahrscheinlich
 doch in dem Fall, wenn er ihm auf die
 Hand geschlagen hat und sie später wie-
 der heilt; und er lehrt, dass er zu allem
 verpflichtet sei. — Ich will dir sagen, hier
 wird von dem Fall gesprochen, wenn er
 ihm taub gemacht und ihm keine Verlet-
 zung beigebracht hat. -- Raba sagte ja
 aber, dass wenn jemand seinen Vater taub
 macht, er hingerichtet werde, weil eine
 Täubung nicht ohne Verletzung möglich
 ist, denn ein Tropfen Blutes fiel ihm ins
 Ohr? — Vielmehr, hier wird von dem Fall
 gesprochen, wenn er ihn rasirt hat. —
 Wenn er ihn rasirt hat, so wächst ja [das
 Haar] wieder, und das fragte er ja!? —
 Ich will dir sagen, hier wird von dem Fall
 gesprochen, wenn er ihn mit Enthaarungs-
 salbe bestrichen hat und [das Haar] nicht
 wieder wächst. Schmerzen, wenn er Wun-
 den am Kopf und dadurch Schmerzen

Bq. 87a

Fol. 86

Bq. 99

Mak. 20b

Git. 42b
Qid. 24b

- M 42 הא אמר אמר אמר תיש חבטה את אפיו ואת אפיו
- M 43 חבטה את אפיו ואת אפיו ולא עשה כגון חבטה
- וצמחה ידו — M 45 אפיו — M 46 — ולא חבטה
- B 47 רבא M 48 ההורש M 49 אלא חבטא M 50
- וצמחה M 51 ובני אפיו גזוני אדישה M 52 ליבא
- M 53 אמר אמר M 54 — ויום M 55 עכבו של
- B 50 אפיו אמר M 57 — ד M 58 והוא M 59

hat; Heilung, denn es muss geheilt werden; Versäumnis, wenn er in den Schen-
 ken tanzt und mit dem Kopf Figuren ausführt, was er wegen der Wunden nicht
 kann; Beschämung, du hast ja keine grössere Beschämung als diese. Das, was Rab-
 ba fraglich war, war Abajje nach der einen Seite und Raba nach der anderen Seite
 entschieden. Denn es wurde gelehrt: Wenn jemand einen auf die Hand geschlagen
 und sie angeschwollen ist und später wieder heilt, so muss er, wie Abajje sagt, ihm
 das grosse Versäumnisgeld und das kleine Versäumnisgeld ersetzen; Raba sagt, er
 zahle ihm nur das tägliche Versäumnisgeld.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem fremden jüdischen Sklaven eine Hand
 abschlägt, so muss er, wie Abajje sagt, das grosse Versäumnisgeld an den Skla-
 ven und das kleine Versäumnisgeld an seinen Herrn zahlen; Raba sagt, alles sei an
 den Sklaven zu zahlen, und dafür kaufe er ein Grundstück und der Herr nutz-

81. Den 5 Zahlungen. 82. Wenn er Possenreisser ist u. dadurch in der Ausübung seines
 Berufs gestört wird. Die oben angegebene Schätzung (als Gurkenwächter udgl.) gilt nur von einem Men-
 schen, der keinen festen Beruf hat. 83. Die eigentliche Entschädigung

niesse es. Einig sind sie, das alles dem Sklaven] gehört, in dem Fall, wenn er sich gegenüber minderwertig geworden ist, nicht aber seinem Herrn gegenüber, wenn er ihm zum Beispiel die Ohrens Spitze oder die Nasenspitze abgeschnitten hat, über den Fall aber, wenn er auch seinem Herrn gegenüber minderwertig geworden ist, besteht der Streit zwischen Abajje und Paba.

BESCHÄMUNGSGELD, NACH DER STELLUNG DES BESCHÄMENDEN UND DES BESCHÄMTEN. Unsere Mišnah vertritt weiter die Ansicht des R. Meïr noch die des R. Jehuda, sondern die des R. Šimôn; denn es wird gelehrt: Jeden betrachte man als Freien, der sein Vermögen verloren hat, denn er ist ein Sohn von Abraham, Jiq- haq und Jäqob. Worte R. Meïr: R. Jehuda sagt, den Grossen nach seiner Grösse und den Kleinen nach seiner Kleinheit; R. Šimôn sagt, Reiche betrachte man als Freie, die ihr Vermögen verloren haben, und Arme als niedriger Stehende. Wessen Ansicht vertritt sie nun, wenn die des R. Meïr, so lehrt sie ja, dass man sich nach der Stellung des Beschämenden und Beschämten richte, während nach R. Meïr alle einander gleichen; wenn die des R. Jehuda, so lehrt ja die Mišnah, dass wenn jemand einen Blinden beschämt, er schuldig sei, während R. Jehuda sagt, dass es bei einem Blinden keine Beschämung gebe; wahrscheinlich also die des R. Šimôn. -- Du kannst auch sagen, dass sie die des R. Jehuda vertrete, denn R. Jehuda sagt nur insofern, dass es bei einem Blinden keine Beschämung gebe, als dass er [kein Beschämungsgeld] zu zahlen brauche, an ihm aber ist es wol zu zahlen. Wenn es aber im Schlusßsatz heisst, dass wenn jemand einen Schlafenden beschämt, er schuldig sei, und wenn ein Schlafender jemand beschämt, er frei sei, und nicht gelehrt wird, dass wenn ein Blinder jemand beschämt, er frei sei, demnach ist es ja einerlei, ob so oder so?

Am richtigsten ist es vielmehr, dass unsre Mišnah die Ansicht R. Šimóns vertritt.

Wer ist der Autor folgender Lehre der Rabbanan: Wenn jemand in der Absicht einen Kleinen zu beschämen, einen Grossen beschämt hat, so muss er an ihn das Beschämungsgeld für einen Kleinen zahlen; wenn er in der Absicht einen Sklaven zu beschämen, einen Freien beschämt hat, so muss er an ihn das Beschämungsgeld für einen Sklaven zahlen; wessen nun, weder die des R. Meïr, noch die des R. Jehuda, noch die des R. Šimôn? Er hat es verstanden, unter Kleinen sei ein Kleiner hinsichtlich seines Vermögens, und unter Grossen sei ein Grosser hinsichtlich seines Vermögens zu verstehen; wenn die des R. Meïr, so sagt er ja,

אמר לעצמי ואצל רבו לא פחת חיובי דמי הפסקתה לויש אניתה אי לויש נהודתה הכל לעצמי פחת אצל רבי פליגתא דאמי יבאנו בישת הכל רבי המבייש והמתבייש מני' מתניתין לא רבי מאיר לא רבי יהודה אלא רבי שמעון' היא דתנן יבילין דואין איתן באילו הם בני הורין שיודו מנכסיהם שתן בני אבותם יצחק ויעקב דרבי רבי מאיר רבי יהודה אימר הנחול לפי גדלו תקטן לפי קטני רבי שמעון אימר עשירים דואין איתן באילו הם בני הורין שיודו מנכסיהם עניים כפתותן יבטון בני חשתא אי רבי מאיר מתניתין קתני חבר רבי המבייש והמתבייש רבי מאיר ביהוה ביהוה הדרו ננהו ואי רבי יהודה מתניתין קתני המבייש את הכומא חיוב ואילו רבי יהודה אימר כומא אן אי בישת אלא לא רבי שמעון היא אפילו כומא רבי יהודה כי אמר רבי יהודה כומא אן לי בישת למשקל מיניה אבל למיכתבא ליה יתביין בית הא מדקתני כומא המבייש את הוישן חיוב וישן שבויש פטור ולא קתני כומא שבויש פטור מכלל' דלא שנה רבי ולא שנה רבי אלא מהחמתא מתניתין רבי שמעון היא' מאן תנא לתא דתנן רבנן נתבון לבייש את הקטן ובייש את הגדול נתן לגדול דמי בישתו של קטן לבייש את העבד ובייש את בן הורין נתן לן הורין דמי בישתו של עבד מני לא רבי מאיר ולא רבי יהודה ולא רבי שמעון קא סלקא דיעתך קטן קטן בנכסיהם גדול גדול בנכסיהם

M 00 לעצמי פחת אצל רבו ואצל עצמי לא פחת פלוג
 P 61 מבייש P 62 דמיא + M 63 אומר P 64
 שמוייש M 65 - ו M 66 דמיא לא P 67 דקתה

84. Hinsichtlich der Beschämung.

85. Der diese Frage aufgeworfen hat.

אין דמי מאיז האמר בולמו ביהדי הדדי ניהתי ואי
 רבי יהודה האמר אן לעבדים בישת ואי רבי
 שמעון האמר נתבון לבייש את זה ובייש את זה
 פטור מאי טעמא בקרא מה קרא עד דמתבון
 ליה דעבדים ואיב לו וקם עליה עד שיתבון לו
 "בישת נמי עד דמתבון ליה דעבדים ושלחה ידה
 והחזיקה במששו עד שיתבון לו לעולם רבי יהודה
 ובי קאמר רבי יהודה אין לעבדים בישת ליתתבא
 להו אכל לבייש שייבין בהו ואי בעית אימא
 אפילו תימא רבי מאיר מי כבוד גדיה גדול בנכסיה
 קמן קמן בנכסיה יא גדול טיה גמט וקמן קמן
 גמט וקמן כי בישת הוא אין כדאמר רב פפא
 דמתבולת ליה וביישת הכא נמי דמתבולת ליה
 וביישת:

dass alle einander gleichen; wenn die des
 R. Jehuda, so sagt er ja, dass es bei Skla-
 ven keine Beschämung gebe, und wenn
 die des R. Simón, so sagt er ja, dass wenn
 jemand in der Absicht einen zu beschä-
 men, einen anderen beschämt hat, er frei
 sei, weil dies mit dem Mord zu verglei-
 chen sei, wie man wegen des Mords nur
 dann schuldig ist, wenn man auf den Be-
 treffenden gezielt hat, denn es heisst: *and
 er ihm aufhauere mit dem Schwerte*, nur wenn
 er auf ihn gezielt hat, ebenso auch wegen
 der Beschämung, nur wenn er auf ihn ge-
 zielt hat, denn es heisst: *and he bare Hand
 15 ausstreckt und seine Hoden erisst*, nur wenn
 sie es auf ihn abgesehen hat. Tatsächlich
 R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, dass es
 bei einem Sklaven keine Beschämung ge-
 be nur insofern, als dass man an ihm kein
 [Beschämungsgeld] zu zahlen brauche,
 durch ihn schätzen aber kann man wol.
 Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich
 R. Meir, denn unter Grossen ist nicht ein
 Grosser hinsichtlich seines Vermögens und
 unter Kleinen ist nicht ein Kleiner hin-
 sichtlich seines Vermögens zu verstehen,
 vielmehr ist unter Grossen ein Erwachse-

64, 87
 yn, 86
 01, 19, 11
 ab, 61
 01, 25, 11

Col. b

אמר רבי יוחנן את העדים המבייש את הסיניא המבייש
 את הישן חייב וישן שבייש פטור נפל בן
 הגט והוקר ובייש חייב על הטוק ופטור על הבישת"עד
 ישרא מתבון:

15 *ausstreckt und seine Hoden erisst*, nur wenn
 sie es auf ihn abgesehen hat. Tatsächlich
 R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, dass es
 bei einem Sklaven keine Beschämung ge-
 be nur insofern, als dass man an ihm kein

אמר רבנן ביישו ערום חייב ואינו
 דומה ביישו ערום לביישו לבייש בבית המרחץ
 חייב ואינו דומה ביישו בבית המרחץ לביישו בשוקו
 אמר רב ביישו ערום חייב ערום כי בישת הוא
 אמר רב פפא מאי ערום דאמר רבא כדמינתו
 דמינתו דאמר הוא דמינתו מפי וביישה ביישו
 M 69 אפילו תימא רבי כי אמר M 68 א
 V שנת ושלחה ידה המוחקת במביישו לעולם אינו חייב בארס
 על הבישת M 70 דליתנהו

zu zahlen brauche, durch ihn schätzen aber kann man wol.
 Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich
 R. Meir, denn unter Grossen ist nicht ein
 Grosser hinsichtlich seines Vermögens und
 unter Kleinen ist nicht ein Kleiner hin-
 sichtlich seines Vermögens zu verstehen,
 vielmehr ist unter Grossen ein Erwachse-

ner und unter Kleinen ein Minderjähriger zu verstehen. Gibt es denn bei einem
 Minderjährigen eine Beschämung? Freilich, wie R. Papa erklärt hat, falls er sich
 schämt, wenn man ihm beschämt, ebenso auch hierbei, falls er sich schämt, wenn man
 ihm beschämt.

WENN JEMAND EINEN NACKTEN BESCHÄMT, EINEN BLINDEN BESCHÄMT ODER
 EINEN SCHLAFENDEN BESCHÄMT, SO IST ER SCHULDIG; WENN ABER EIN SCHLA-
 FENDER JEMAND BESCHÄMT, SO IST ER FREI. WENN JEMAND VON EINEM DACH HERAB-
 GEFALLEN IST UND EINEN BESCHÄDIGT UND BESCHÄMT HAT, SO IST ER WEGEN DER
 BESCHÄDIGUNG SCHULDIG UND WEGEN DER BESCHÄMUNG FREI, NUR WENN ER ES BE-
 ABSICHTIGT HAT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Nackten beschämt, so ist er
 schuldig, jedoch ist die Beschämung eines Nackten nicht mit der Beschämung eines
 Angekleideten zu vergleichen; wenn jemand einen in einer Badeanstalt beschämt,
 so ist er schuldig, jedoch ist die Beschämung in einer Badeanstalt nicht mit der
 Beschämung auf der Strasse zu vergleichen.

Der Meister sagte: Wenn jemand einen Nackten beschämt, so ist er schuldig.
 Ist ein Nackter denn beschämungsfähig? R. Papa erwiderte: Unter nackt ist zu ver-
 stehen, wenn ein Wind ihm die Kleider hochgehoben und jene die noch mehr

86. Dh. 19,11. 87. H. 25,11. 88. Wieviel er für eine solche Beschämung verlangen würde. 89. Hier wird von der Beschämung durch Entblösung des Kopfes gesprochen.

hochgehoben und ihn beschämt hat.

Wenn jemand einen in einer Badeanstalt beschämt, so ist er schuldig. Ist man denn in einer Badeanstalt beschämungsfähig? R. Papa erwiderte: Wenn er ihn am Ufer des Flusses beschämt hat.

R. Abba b. Mani¹ fragte: Wie ist es, wenn jemand einen Selbstmörder beschämt hat und dieser gestorben ist? — Was ist ihm da traglich? R. Zebid erwiderte: Folgendes ist ihm fraglich: erfolgt dies wegen des Schamgefühls, und die Antwort lautet: schämt sich nicht, oder erfolgt dies wegen der Schändung, und er ist ja geschändet? — Komme und höre: R. Meir sagt, bei einem Tauben und Minderjährigen gelte es eine Beschämung, bei einem Blödsinnigen gebe es keine Beschämung. Einleuchtend ist dies hinsichtlich eines Minderjährigen, wenn du sagst, es erfolge wegen der Schändung, wenn du aber sagst, wegen des Schamgefühls, so ist ja bei einem Minderjährigen keine Beschämung vorhanden? — Wenn etwa wegen der Schändung, so sollte dies auch von einem Blödsinnigen gelten? — Ich will dir zeigen, es gibt ja keine grössere Schande als blödsinnig zu sein. — Aber immerhin ist ja hieraus zu entnehmen, dass dies wegen der Schändung erfolge, denn wenn wegen des Schamgefühls, so ist dies ja bei einem Minderjährigen nicht der Fall? — Wie

R. Papa erklärt hat, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt, ebenso auch hierbei, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt. R. Papa sagte: Die Frage lautete wie folgt: Erfolgt dies wegen seiner Beschämung und er ist ja tot, oder erfolgt dies wegen Beschämung der Familie? — Komme und höre: Bei einem Tauben und einem Minderjährigen gelte es eine Beschämung, bei einem Blödsinnigen gibt es keine Beschämung. Einleuchtend ist dies von einem Minderjährigen, wenn du sagst, dies erfolge wegen der Beschämung der Familie, wenn du aber sagst, wegen seiner Beschämung, so ist dies ja bei einem Minderjährigen nicht der Fall.

Wenn etwa wegen der Beschämung der Familie, so sollte dies auch von einem Blödsinnigen gelten? — Es gibt ja keine grössere Schande als blödsinnig zu sein. — Immerhin ist ja aber hieraus zu entnehmen, dass dies wegen der Beschämung der Familie erfolge, denn wenn wegen seiner Beschämung, so ist dies ja bei einem Minderjährigen nicht der Fall. R. Papa erwiderte: Falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt. Es wird auch gelehrt: Rabbi sagte: Bei einem Tauben gibt es eine

1) In der Erzählung von einer Beschämung.

בבית המרחץ היום בית המרחץ בו בישת היא
אמר זה פסא שביישי על זה המרחץ עליו דמי אמר
בו בביש ביישי יתן בית מרחץ מאי דמבעיא לה
אמר זה וביד המי קמבעיא לה מישים בבישא היא
היא בית ליה ליה בית ליה בבישא או דמיא מישים
והיתה היא היא איתיה תא שמע דמי מאי אמר
היש קמן יש קמן בישת שמיא אן די בישת או
אמר שמיא מישים ויתא דמי דקתמי קמי אמר
אי אמרת מישים בבישא קמן בו בישת היא אמר
מאי מישים ויתא אמר שמיא ויתא ובי אפרי שמיא
אן די בישת ויתא ובי אמר מקום נפשימי מימי
דמישים ויתא היא דמי מישים בבישא דמי בו
' בבישא היא בבישא דמי פסא דמימימי דמי מימימי
הוא ובי מימימימי דמי מימימימי דמי פסא אמר המי
קמבעיא לה מישים בבישא ויתא היא היא בית
יה או דמיא מישים בישת משפחה תא שמע דמי
קמן יש די בישת שמיא אן די בישת או אמרת
שמיא מישים בישת משפחה דמי דקתמי קמן אמר
אי אמרת מישים בבישא ויתא דמי בו בישת
היא אמר מאי מישים בישת דמי משפחה אמר
שמיא ובי שמיא אן די בישת ויתא ובי אמר
מקום נפשימי דמימימי בישת משפחה דמי מישים
בבישא קמן בו בבישא היא אמר זה פסא אן
דמימימימי ליה מימימימי דקתמי דמי אמר דמי יש

M 71 ויהי כנס P 72 מאי אמר
דמי M 74 בישת היא אי בבישא P 75
M 76 בבישא דמי מישים היא היא אמר דמי בבישא תיש דמי
אמר דמי יש קמן M 77 בבישא דמי מישים היא דמי
M 78 בבישא אמר B 79 בית M 79 ויתא דמי היא
בו בישת היא אמר M 81 בבישא

לו בושת שוטה אין לו בושת קטן פעמים יש לו
 פעמים אין לו הא דמיכלמו ליה ומיכלם הא
 דמיכלמו ליה ילא מיכלמו המבייש את הסומא ימינו
 מתניתין דלא כרבי יהודה דתנא רבי יהודה אומר
 סומא אין לו בושת וכך היה רבי יהודה פוסק
 מחייבו גלות ומחייבו מלקיות ומחייבו מיתות בית
 דין מאי טעמא דרבי יהודה נמי לענין ענין מעדים
 ומניין מה תתם סומין לא אה הכא סומין לא מחייבו
 גלות דתנא בלא דאית פרט וסומא דרבי רבי
 יהודה רבי מאיר אומר רבובת את הסומא מאי
 טעמא דרבי יהודה אמר דן ואשיי יבא את דעמו
 בעיר להטב עינים ואפילו סומא לתם דתנא בלא
 דאית למעוטי רבי מאיר בתם דתנא בלא דאית
 למעוטי יתם דתנא בבלי דעת למעוטי הוי מעיט
 אהר מעיט אין מעיט אהר מעיט אלא רבובת
 רבי יהודה תנא בבלי דעת פרט דיתבטון הוא
 דאית מחייבו מיתות בית דין איתא הוצא הוצא
 מחייבו גלות חיובי מלקיות איתא דשע דשע מחייבו
 מיתות בית דין תנא איהך רבי יהודה אומר סומא

Beschämung, bei einem Blödsinnigen gibt es keine Beschämung, bei einem Minderjähigen gibt es manchenmal eine Beschämung und manchenmal nicht; das eine, falls er sich schämt, wenn man ihn beschämt, das andere, falls er sich nicht schämt, wenn man ihn beschämt.

EINEN BLINDEN BESCHÄMT &C. Unsere Mišnah vertritt also nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung. Ebenso befreit ihn R. Jehuda von der Geißelstrafe, von der Verbannung und von der Todesstrafe durch das Gericht. Was ist der Grund R. Jehudas? — Er folgert dies durch [das Wort] *אמר* von den überführten Falschzeugen, wie bei diesen Blinde ausgeschlossen sind, ebenso sind auch hierbei Blinde ausgeschlossen. Von der Verbannung, dann es wird gelehrt: *ohne es zu sehen*, ausgenommen der Blinde. Worte R. Jehudas; R. Meir sagt, dies schliesse den Blinden ein.

— Was ist der Grund R. Jehudas? — Er kann dir erwidern: *Wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht, um Holz zu fällen*, auch ein Blinder, und wenn der Allbarmherzige darauf schreibt: *ohne es zu sehen*, so ist dies ausschliessend. Und R. Meir? Der Allbarmherzige schreibt: *ohne es zu sehen*, ausschliessend, und er schreibt: *ohne es zu merken*, ebenfalls ausschliessend, dies ist also eine Ausschliessung hinter einer Ausschliessung, und eine Ausschliessung hinter einer Ausschliessung ist einschliessend. — Und R. Jehuda? — [Die Worte] *ohne es zu merken* einschliessen die Vorsätzlichkeit aus. Von der Todesstrafe durch das Gericht, denn dies ist durch [das Wort] *Morder* von der Verbannung zu entnehmen. Von der Geißelstrafe, denn dies ist durch [das Wort] *Leviter* von der Todesstrafe zu entnehmen.

Aין לו בושת יבן תוה רבי יהודה פיטרי מכל דינים
 שבתורה מאי טעמא דרבי יהודה אמר קרא ושפטו
 הקרה בין המכה ובין מאלה דהם על המישפטים
 האלה כל שיפטו כשהוא אמר דהם ישנו כמישפטים

— Was ist der Grund R. Jehudas? — Er kann dir erwidern: *Wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht, um Holz zu fällen*, auch ein Blinder, und wenn der Allbarmherzige darauf schreibt: *ohne es zu sehen*, so ist dies ausschliessend. Und R. Meir? Der Allbarmherzige schreibt: *ohne es zu sehen*, ausschliessend, und er schreibt: *ohne es zu merken*, ebenfalls ausschliessend, dies ist also eine Ausschliessung hinter einer Ausschliessung, und eine Ausschliessung hinter einer Ausschliessung ist einschliessend. — Und R. Jehuda? — [Die Worte] *ohne es zu merken* einschliessen die Vorsätzlichkeit aus. Von der Todesstrafe durch das Gericht, denn dies ist durch [das Wort] *Morder* von der Verbannung zu entnehmen. Von der Geißelstrafe, denn dies ist durch [das Wort] *Leviter* von der Todesstrafe zu entnehmen.

Ein Anderes lehrt: R. Jehuda sagt, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung, und ebenso befreit ihn R. Jehuda von allen Gesetzen der Gesetzlehre. Was ist der Grund R. Jehudas? Die Schrift sagt: *So soll die Gemeinde nicht die sein Rechtsart, welche verurtheilt dem Töchter und dem Mörder bei dem Gesetz*, bei wem das Gesetz vom Töchter und Bluträucher statt hat, haben auch diese Rechts-

91. Wegen Ausübung einer in der Gesetzlehre verbotenen Handlung. 92. Bloß von des mivotsatzlichen Töschlags, cf. Num. 35,19ff. u. Dt. 19,1ff. 93. Das bei beiden Gesetzen (cf. Num. 15,20) gebrauchte Wort (cf. Dt. 19,21 u. ib. 25,12) gebraucht wird u. darauf deutet, dass beide Gesetze sich auf die gleichen 94. Cf. ib. S. 265 N. 194. 95. Ein Blinder ist als Zeuge unzulässig, daher die Handlung nicht gesehen haben kann. 96. Num. 35,23. 97. Dt. 19,5. 98. Ex. 21,17. 99. Dieses Wort wird sowohl beim Gesetz von der Verbannung (Num. 35,11) als auch beim Gesetz von der Todesstrafe (ib. V. 31) gebraucht. 100. Das sowohl bei der Todesstrafe (Num. 35,1) als auch bei der Geißelstrafe (Dt. 25,2) gebraucht wird. 101. Num. 35,24.

satzungen statt, und bei dem das Gesetz vom Totschläger und Bluträcher nicht statt hat, haben auch diese Rechtssatzungen nicht statt.

Ein Anderes lehrt: R. Jehuda sagt, bei einem Blinden gebe es keine Beschämung, und ebenso befreit ihn R. Jehuda von allen in der Gezeichte genannten Geboten. R. Šiša, Sohn R. Idiš, sagte: Was ist der Grund R. Jehudas? die Schrift sagt: *Das sind die Gebote, Gesetze und Rechtssatzungen*, wer den Rechtssatzungen unterworfen ist, ist auch den Geboten und Gesetzen unterworfen, und wer den Rechtssatzungen nicht unterworfen ist, ist auch den Geboten und Gesetzen nicht unterworfen.

R. Joseph sagte: Früher sagte ich: wenn mir jemand sagt, die Halakha sei nach R. Jehuda zu entscheiden, welcher sagt, der Blinde sei von den Geboten befreit, so gebe ich den Jüngern ein Fest, weil ich die Gebote halte, obgleich ich dazu nicht verpflichtet bin; nachdem ich aber das, was R. Hamina gesagt hat, gehört habe, dass nämlich derjenige, dem es geboten ist und es hält, bedeutender sei als derjenige, dem es nicht geboten ist und es hält, gebe ich, wenn mir jemand sagt, die Halakha sei nicht nach R. Jehuda zu entscheiden, den Jüngern ein Fest, denn wenn es mir geboten ist, erhalte ich eine grössere Belohnung.

UN FOLGENDER HINSICHT IST ES BEI EINEM MENSCHEN STRENGER ALS BEI EINEM RIND: EIN MENSCH HAT ZU ZAHLEN SCHADENERSATZ, KURKOSTEN, SCHMERZENGELD, VERSÄUMNISGELD, BESCHÄMUNGSGELD UND ERSATZ FÜR DIE KINDER, FÜR EIN RIND IST NUR SCHADENERSATZ ZU ZAHLEN, AUCH KEIN ERSATZ FÜR DIE KINDER. WER SEINEN VATER ODER SEINE MUTTER SCHLÄGT, OHNE IHNEN EINE VERWUNDUNG BEIZUBRINGEN, ODER WER SEINEN NÄCHSTEN AM VERSÖHNUNGSTAG VERWUNDET, IST ZU ALLEN [ZAHLUNGEN] VERPFLICHTET. WER EINEN JÜDISCHEN SKLAVEN VERWUNDET, IST ZU ALLEM VERPFLICHTET, MIT AUSNAHME DES VERSÄUMNISGELDS, WENN ER IHM GEHÖRT. WER EINEN FREMDEN KENAÄNITISCHEN SKLAVEN VERWUNDET, IST ZU ALLEM VERPFLICHTET; R. JEHUDA SAGT, SKLAVEN ERHALTEN KEIN BESCHÄMUNGSGELD. DER ZUSAMMENSTOSS MIT EINEM TAUBEN, BLÖDSINNIGEN UND MINDERJÄHRIGEN IST BÖSE; WENN JEMAND SIE VERWUNDET, SO IST ER SCHULDIG, WENN SIE ABER JEMAND VERWUNDET, SO SIND SIE FREI. DER ZUSAMMENSTOSS MIT EINEM SKLAVEN UND EINEM [VERHEIRATETEN] WEIB IST BÖSE; WENN JEMAND SIE VERWUNDET, SO IST ER SCHULDIG, WENN SIE ABER JEMAND VER-

כל שאינו במטה ובגדל הרם אינו במשפטים
הוא אירך רבי יהודה אינו כוונא אן לי כוונת
ובן הנה רבי יהודה פוטרנו מכל מצות האמירות
במטה אמר רב שישא ביה רבם אירו מאי מעשא
דרבי יהודה אמר קרא יאלה המצות הקיום
המשפטים כל שישינו במשפטים ישינו במצות הקים
ובן שאינו במשפטים אינו במצות הקיום אמר
רב יבנה מריש הנה אמינא מאן דאמר הנה רבי
יהודה דאמר כוונא פטרין בן המצות קא עבדינא
יבנא טבא דרובן מאי מעשא דלא מפקדינא קא
עבדינא מצות השמא השמיעת דהא רבבי הנינא
דאמר רבי הנינא מהו המצות יעשה ממי שאינו
מצותה יעשה מאן דאמר לי אן הלכה כרבי יהודה
עבדינא יבנא טבא דרובן מאי מעשא דרבי מפקדינא
את לי אגרא מפי

iii ד הויה באדם מכשיר שהאדם נשנים בין
עני דכפי שבת ישיבת ישיבת רבי יהודה
ישיב אינו נשנים אלא נון יפטר מדרבי יהודה
המטה את אביו יאמר אמי לא עשה בהו הבורה
החובל בפרוץ ביום הכפורים היום כפרו החובל בעבד
עבדו היום כפרו דין מו חשבת כוונא שיהא שלי
החובל בעבד כעני של אחרים היום כפרו רבי
יהודה אימר אן לעבדים כוונתו ארש ישיבה יקמו
פועלת רעה החובל בהו היום ורם שחבדי בארדים
כפרון העבד יאשה פועלת רעה החובל בהו היום

M 95 — M 94 — M 93 — M 92
— דאמר קא — M 96 — דאמינא אר — M 97 — מנ השמא
M 100 — אר — M 99 — אר —
P 1 בן מפקדינא M 2 אבן אבני M 3 החובל

102. Dr. 6.1. 103. Wenn er ein schwangeres Weib stösst u. es abortirt.

הם שחבלי באחרים פטרין אבל משלמי אהד וכו'
 נהרשה האשה נשחררה העבד חויבי לשלם: E 106
 ה'המנה אמי ואמי יעשה בתן הריבה והדובל בדבורי' [א]
 בשבת פטור מכלל עשה שבתא כדן בשבת יתבטל
 מעבד בעני שלו פטור מכלל: 5
 גמרא בעא מיניה רבי אליעזר מהו החובד
 בבית קטנה של אהדים הריה לוי מי אמרין בין
 דאקני ליה דהמנה שבה נעדים לאו הריה נמי
 דאביה הו' למאי בעמא דהא אפחיה מעמיה או
 דלמא שבה נעדים הוא דאקני ליה דהמנה הוי
 בני למסד ליה לזיבה שדן מי מעבד אביל חבילה
 בין דא בני מתבטל בה לא מיני חביל לא קנייה
 ליה דהמנה אמר ליה לא זבתה התודה לאו אלא
 שבה נעדים בלבה אויביות החובל בעבד עבדי
 הויב מכלל חין מן חשבת כדן שחיה שלו אמר
 אמי מיהת רב בשבת דמעשה יתה עד שעת מוהת
 דאביה הוי אויביות החובל בבני גדול יתן לו מיד
 בבני קטן יעשה לו מילה החובל בבתי קטנה פטור
 ילא עד אלא אחרים שחבלי בת חייבין ליתן לאביה
 20 חבא נמי בשבת ובמנו גדול יתן לו מיד ומיניה
 החובל בבני ובמנותו של אהדים גדולים יתן להם
 מיד קטנים יעשה להם מילה בבני ובמנותו שלו

M 4 שיעון כנס החובד B 5 אלעזר M 6 מי ש
 M 7 לאו דמי בני ישיבות למשל ישיבת M 8 ית
 M 9 גדול בה לא מעי הדיל בה לא אקני חת M 10
 M 11 מילא P 12 חת

WUNDEN, SO SIND SIE FREI; SPÄTER ABER
 MÜSSEN SIE BEZAHLEN, DENN WENN DAS
 WEIB GESCHIEDEN UND DER SKLAVE FREI
 WIRD, SIND SIE ZUR BEZAHLUNG VER-
 PFLICHTET. WER SEINEN VATER ODER SEI-
 NE MUTTER SCHLÄGT UND IHNEN EINE
 VERWUNDUNG BEIBRINGT, ODER WER SEI-
 NEN NÄCHSTEN AM ŠABBATH VERWUNDET,
 IST VON ALLEM FREI, WEIL ER SEIN LEBEN
 10 VERWIRKT¹⁰ HAT. WER SEINEN EIGENEN
 KENAANITISCHEN SKLAVEN VERWUNDET,
 IST VON ALLEM FREI.

GEMARA. R. Eleâzar fragte Rabbî: Wie
 ist es, wenn jemand ein fremdes minder-
 jähriges Mädchen verwundet, wenn gehört
 [der Ersatz für] die Verwundung? Sagen
 wir, da der Allbarmherzige dem Vater den
 Gewinn seiner Jugend zuerkannt hat, so
 gehört dem Vater auch der Ersatz für sei-
 ne Verwundung, da dadurch sein Wert ver-
 mindert worden ist, oder aber hat ihm der
 Allbarmherzige nur den Gewinn seiner Ju-
 gend zuerkannt, weil er, wenn er es woll-
 te, es einem Krätzbehafteten ausliefern
 könnte, nicht aber den Ersatz für seine
 Verwundung, weil er, wenn er es verwun-

den wollte, dies nicht dürfte? Dieser erwiderte: Die Gesetzlehre hat dem Vater
 nur den Gewinn seiner Jugend zuerkannt. Er wandte gegen ihn ein: Wer einen jü-
 dischen Sklaven verwundet, ist in allem verpflichtet, mit Ausnahme des Versäum-
 nisgelds, wenn er ihm gehört? A? die erwiderte: Rabbî gibt an, dass der Versäum-
 nisgeld bis zu ihrer Mündigkeit dem Vater gehört. Er wandte gegen ihn ein:
 Wenn jemand seinen erwachsenen Sohn verwundet, so fällt es ihm über alle [Be-
 dingung] sofort, wenn aber seinen minderjährigen Sohn, so ist es ihm nur durch
 Liebe [zu], denn jemand sollte nicht unfähige Teil von ihm, sondern er tren-
 und noch mehr, wenn andere sie verwundet. Und so muß man sich verhalten, wenn
 genug] ist dem Vater verbunden. Hier ist jedoch die Frage, ob die Verwundung des
 Minderjährigen dem Vater gehört, oder dem Sohn. Ihm, der Verwundete, ist die Ver-
 wundung nicht wie auf einem Wesen, sondern wie auf einem Wesen, das nicht
 seine Sünde nicht, sondern wie auf einem Wesen, das nicht, sondern wie auf einem
 wenn er minderjährig ist, so ist es ihm über alle [Bedingung] sofort, wenn er
 Söhne oder Töchter, die nicht, sondern wie auf einem Wesen, das nicht, sondern

105. Ihm gehört die Verwundung, wenn er der Verwundete ist, wenn er
 nicht, Verwundung nicht ist. Bei der Verwundung des Minderjährigen
 haben würde. (Weil der Verwundete ein Minderjähriger ist, so ist die Verwundung
 Tochter gelten. (Weil der Verwundete ein Minderjähriger ist, so ist die Verwundung
 Griechischen, et cetera, J. G. v. No. 290 verdient kann Bestätigung.

eine, wenn sie an seinem Tisch speisen“¹⁰⁹, das andere, wenn sie nicht an seinem Tisch speisen. – Du hast also die erste Lehre auf den Fall bezogen, wenn sie nicht an seinem Tisch speisen, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn jemand seine minderjährige Tochter verwundet, so ist er frei; und noch mehr: wenn andere sie verwundet haben, so müssen sie [die Entschädigung] an ihren Vater zahlen; sie sollten sie doch an sie zahlen, da sie es zu ihrem Lebensunterhalt nötig hat? Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, der Herr könne zu seinem Sklaven sagen: arbeite für mich, ohne dass ich dir Unterhalt gebe, gilt dies nur von einem kenanitischen Sklaven, weil er zu ihm sagen kann: arbeite den ganzen Tag, und abends gehe betteln und iss, nicht aber von einem jüdischen Sklaven, von dem es heisst: *da es ihm wol bei dir ist*, bei dir beim Essen und bei dir beim Trinken, und um wieviel weniger gilt dies von einer Tochter!? Wie Raba, Sohn R. Ulas, erklärt hat, dies beziehe sich auf den Ueberschuss, ebenso bezieht es sich auch hierbei auf den Ueberschuss. – Du hast also die andere Lehre auf den Fall bezogen, wenn sie an seinem Tisch speisen, wieso soll er demnach, wenn sie erwachsen sind, [die Entschädigung] ihnen sofort zahlen, und wenn sie minderjährig sind, ihnen etwas Liebes anschaffen, er sollte sie ja an ihren Vater zahlen!? – Ich will dir sagen, er nimmt es genau nur mit dem, was ihm kosten würde, nicht aber mit dem, was sie von anderer Seite erhalten¹¹⁰. – Auch einen Fund erhalten sie ja von anderer Seite, dennoch nimmt er es damit genau¹¹¹? – Ich will dir sagen, mit dem, was sie von anderer Seite und ohne körperliche Schmerzen erhalten, nimmt er es genau, bei der [Entschädigung für eine] Verletzung aber, durch welche sie körperliche Schmerzen hatten, und die sie von anderer Seite erhalten, nimmt er es nicht genau. – In [der zweiten Lehre] heisst es ja aber, dass wenn fremde sie verletzen, [die Entschädigung] an den Vater zu zahlen sei, und in diesem Fall hatte sie ja körperliche Schmerzen, und [der Gewinn] kommt von anderer Seite!? – Ich will dir sagen, da handelt es sich um einen gei-

פטר אפדי לא קשיא באן בשממיבם על שלהני
 באן בשאין פמוכין על שלהני במאי אוקומתא
 לקמיתא בשאין פמוכין על שלהני אי הכי אימא
 סיפא תחובל כסתי הקמנת פטר ורא עוד אלא
 אהרים שהכלו בה חיובין ליתן לאביה לרדה בני
 למיתם לה הבניא מונו ואפילו למאן דאמר יוכל
 הרב לומר לעבד עשה עמי ואני זנך הני מילי
 בעבד נגעני דאמר ליה עבד עבדתא מולי ימא
 ולארתא זיל סהר ואכול אבל עבד עבדי דבתוב
 כי טוב לו עמך עמך במאכל עמך במשתה לא
 כל שכן בתו דדאמר רבא ברית דרם עולה לא
 נצרכה אלא להקדפה חבא נמי לא נצרכה אלא
 להקדפה במאי אוקומתא לכתרייתא כממוכין על
 שלהני גדולים וכן לחם מיד קטנים ועשה לחם
 מגולה אמאי לאביהם בני למיתבי אמרו כי קא
 קפיד במידי דקא חבד כמירי דאתא מעלמא לא
 קפיד והא מצינא דמעלמא קאתי להו וקא קפיד
 אמרי דוחא דקאתי להו מעלמא דלית להו צערא
 דנופייחו כנוחה קפיד אבל תכלה דאית להו צערא
 דנופייחו ומעלמא קאתי להו לא קפיד והא התם
 דאית לה צערא דנופא ומעלמא קאתי לה וקא קפיד
 דקתני ולא עוד אלא אפילו אהרים שהכלו בה
 חיובין ליתן לאביה אמרי התם דנכרא קפדנא הוא

M 12 — אמרי M 13 כממוכין P 14 בשאין
 B 15 בשאין M 16 למיכל מונו דאפי M 17 + יו
 M 18 + בית M 19 וז ש בתו ולא דאמר רבא M 20
 — של אבותי אי הכי M 21 + בתו כנוחה M 22
 להו M 23 מצינא דקאתי P 24 דלי לו M 25
 . מוס .

[Entschädigung] ihnen sofort zahlen, und wenn sie minderjährig sind, ihnen etwas Liebes anschaffen, er sollte sie ja an ihren Vater zahlen!? – Ich will dir sagen, er nimmt es genau nur mit dem, was ihm kosten würde, nicht aber mit dem, was sie von anderer Seite erhalten¹¹⁰. – Auch einen Fund erhalten sie ja von anderer Seite, dennoch nimmt er es damit genau¹¹¹? – Ich will dir sagen, mit dem, was sie von anderer Seite und ohne körperliche Schmerzen erhalten, nimmt er es genau, bei der [Entschädigung für eine] Verletzung aber, durch welche sie körperliche Schmerzen hatten, und die sie von anderer Seite erhalten, nimmt er es nicht genau. – In [der zweiten Lehre] heisst es ja aber, dass wenn fremde sie verletzen, [die Entschädigung] an den Vater zu zahlen sei, und in diesem Fall hatte sie ja körperliche Schmerzen, und [der Gewinn] kommt von anderer Seite!? – Ich will dir sagen, da handelt es sich um einen gei-

109. Bei ihm wohnen; in diesem Fall braucht er ihm keine Entschädigung zu zahlen. 110. Dt. 15,16
 111. Wenn die Entschädigung die Kosten des Unterhalts übersteigt. 112. Da sie von ihm Unterhalt erhalten, aus welchem Grund er frei ist, wenn er selber sie verletzt hat. 113. Er braucht ihnen keine Entschädigung zu zahlen, wenn er sie verletzt hat, da sie von ihm Unterhalt erhalten.
 114. Er beansprucht nicht die Entschädigung, die andere an sie zu zahlen haben. 115. Ein Fund erwachsener Kinder gehört dem Vater, wenn sie bei ihm speisen; cf. Bm. 12b.

הוא אין סמוכין על שלהני אפילו במידי דאמי
 להו מעלמא קפיד הכא דלאי נפלא קפדנא הוא
 דהא סמוכין על שלהני כי קא קפיד במידי דקא
 סמוכין לה במידי דאמי להו מעלמא לא קפדנא מאי
 סמוכין לה הכדא אמר ספד תתה רבה כה דם תנא
 אמר דיקלא דאפול מינה תמרוי וכן אמר דיש
 לקיש לא זכותה רבה דאם איא שבה נעידים בלבו
 דמי ידען אמר אפילו פציעה פציעה פציעה דיקר
 אפילו דמי אליעה לא קמפיעט ליה איא הנהה
 דאפחה מנספא אמר פציעה דיא אפחה מנספא
 לא קמפיעט ליה אמר דמי ידען כה תנא שפצעה
 בפניה אפחה מנספא חזיב בעד כנעני של
 ארדום דים ידען מאי טעמא דזבי תהיה אמר
 קרא כי יטעו אנשים יחרי איש יאחזי במי שיש
 לו אחות יצא עבד שאין לו אחות ידען אחי הוא
 בפניה אלא מעיקה לזבי תהיה תמרוי עבד לא
 יתרוי דתתוב לעשותה לו באשתי זמם לעשות
 יאחזי אמר דהא אמר דם ששת אמר קרא ובערת
 הולק מקרבך מכל מקום אלא מעיקה דהבנן עבד
 דהא בשני תמימות אמרי דתקעין תיקשי דך גר
 לזבוי חבל אלא אמר קרא ליקום אחך סמוכין
 יטעוהך אלא מעיקה דהבנן הוא עבד בשני לעדת
 M 27 P 26
 M 30 B 28
 M 29

zigen Menschen, denn sie speisen ja auch nicht an seinem Tisch, und ein solcher nimmt es genau auch mit dem, was sie von anderer Seite erhalten, hier aber handelt es sich um einen nicht geizigen Menschen, denn sie speisen ja an seinem Tisch, und ein solcher nimmt es genau nur mit dem, was ihm kosten würde, nicht aber mit dem, was sie von anderer Seite erhalten.

Was ist unter "Liebes" zu verstehen? R. Hisda erklärte: Eine Gesetzrolle. Rabba b. R. Hona erklärte: Eine Dattelpalme, von der er die Datteln essen kann.

Ebenso sagte auch Reš-Laijis, die Gesetzlehre habe dem Vater nur den Gewinn der Jugend zuerkannt. R. Johanan aber sagt, selbst [die Entschädigung für] eine Verletzung". Wieso für eine Verletzung, auch R. Eliézer fragte ja nur hinsichtlich einer Verwundung, durch welche ihr Wert vermindert wurde, nicht aber hinsichtlich einer Verletzung, durch welche ihr Wert nicht vermindert wurde? R. Jose b. Hanina erwiderte: Wenn jemand ihr das

Gesicht verletzt hat, und somit ihr Wert vermindert wurde.

WER EINEN FREMDEN KENAÄNITISCHEN SKLAVEN VERWUNDET &c. Was ist der Grund R. Jehudas? Die Schrift sagt: "Wer Misset mit einander taten, einer mit seinem Bruder; nur wer eine Brüderschaft hat, ausgenommen ist ein Sklave, der keine Brüderschaft hat". Und die Rabbanan? Er gilt als Bruder hinsichtlich der Gebote'. — Demnach sollten doch nach R. Jehuda die hinsichtlich eines Sklaven überführten Falschzeugen nicht hingerichtet werden, denn es heisst: 'So sollt ihr ihm das tun, was er seinem Bruder zu tun gedacht hat? Raba erwiderte im Namen des R. Šešeth: Die Schrift sagt: 'Du sollst das Böse aus deiner Mitte hinwegjagen, in jedem Fall'. Sollte demnach nach den Rabbanan ein Sklave auch zur Königswürde geeignet sein? Ich will dir sagen, auch nach deiner Auffassung wäre dies ja hinsichtlich eines Proselyten nach aller Ansicht fraglich; vielmehr [ist zu erklären:] die Schrift sagt: 'an der Mutter deiner Bruder, von den besten deiner Brüder. Sollte demnach nach den Rabbanan ein Sklave als Zeuge zulässig sein, denn es

116. Durch welche sie Schmerzen hat, der Vater aber keinen Schaden erleidet. 117. Und der Vater, wenn er sie als Magel verkaufen will, einen Schaden erleidet. 118. Dr. 2, 17. 119. Mit den Jisraëlit, da er in die Gemeinde nicht aufgenommen werden darf, nach einer and. m. 120. weil ihm die Blutschande nicht verboten ist. 120. Der Gesetzlehre, zu welcher er sich verpflichtet ist. 121. Die gegen einen Sklaven falsches Zeugnis abgelegt haben, zur Verantwortung zum Tode herbeiführen wollten. 122. Dr. 19, 19. 123. Während in Würdigung des Gesetzes auch ein Sklave einbegriffen ist; cf. Bd. vij S. 511 Z. 8 ff. 124. 116. 125. Verurteilungen werden wegen der falschen Aussage bestruft, ohne Unterschied, wer dadurch betroffen wird. 126. Dass er als Mithruder gilt; cf. Dr. 17, 15. 126. Der nach aller Ansicht als Mithruder gilt. 127. Dr. 17, 15.

heißt: *und siehe, es war ein lügnerischer Zeuge, er hat Lügen gegen seinen Bruder ausgesagt?* Ula erwiderte: Hinsichtlich des Zeugnisses ist es [durch einen Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere, von einem Weib, zu folgern: wenn das Weib, das geeignet ist, in die Gemeinde aufgenommen zu werden, als Zeuge unzulässig ist, um wieviel mehr ist ein Sklave, der nicht geeignet ist, in die Gemeinde aufgenommen zu werden, als Zeuge unzulässig. [Erwidert man:] wol das Weib, weil es für die Beschneidung nicht geeignet ist, während ein Sklave für die Beschneidung geeignet ist, so ist vom Minderjährigen ein Gegenbeweis zu erbringen: er ist für die Beschneidung geeignet, und dennoch als Zeuge unzulässig. [Erwidert man:] wol der Minderjährige, weil er den Geboten nicht unterworfen ist, während ein Sklave den Geboten unterworfen ist, so ist vom Weib ein Gegenbeweis zu erbringen: es ist den Geboten unterworfen, dennoch als Zeuge unzulässig. Und die Replikation wiederholt sich; die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des

דברים | והנה עד שקר העד שקר ענה באהרי
 אמר ענה "אמיה" עדות בקר והומר באשה ימה
 אשה שהיא ראויה לבא בקהל פבילה יעדית עבד
 שאינו ראוי לבא בקהל אינו דין שפסול יעדית מה
 לאשה שכן אמיה ראויה לבייה תאמר בעבד שהיא
 ראוי לבייה קמן יבייה "שישני בבייה יפסול יעדית
 מה רקמן שאינו במצות תאמר בעבד שהוא במצות
 אשה תבייה "שישנה במצות ופבילה יעדית יהוד
 הדין לא ראוי זה בראוי זה ולא ראוי זה בראוי זה
 העד חשיה שפסון שכן אינו כבר המצות ופסוין
 להקיד אם אני אביא את העבד שאינו כבר המצות
 ופסול להקיד מה העד חשיה שפסון שכן אינו
 איש תאמר בעבד שהוא איש אלא תיתי מנותן מה
 לנותן שכן מעשיו נדמו לו תאמר בעבד שאינו
 מעשיו נדמו לו אלא תיתי מנותן ומה מהקד מה
 בניה דבטנא אמר אמר קרא לא יומתי אבות על
 בנים לא יומתי על פי אבות שאין להם חיים בנים
 דאי סלקא דיעקד בהאמרין לא יומתי אבות על
 בנים בעדות בנים יבתיב דבטנא לא יומתי אבות
 על בניהם מאי בנים שפך מינה דלא יומתי על פי
 אבות שאין להם חיים בנים אלא מעתה ובנים לא
 יומתי על אבות הכי נמי לא יומתי על פי בנים

M 33 B 31 + עדות לא מצית אמרת M 32 - עדות
 M 36 ייחא פביל M 34 במילה M 35 שהיא
 M 37 שאיך M 38 ה

einen; das Gemeinsame bei ihnen ist: sie sind nicht allen Geboten¹²⁸ unterworfen und sie sind als Zeugen unzulässig, ebenso ist auch der Sklave, der nicht allen Geboten unterworfen ist, als Zeuge unzulässig.

Vielleicht aber ist das Gemeinsame bei ihnen, dass sie kein Mann sind, während ein Sklave ein Mann ist?¹²⁹ Vielmehr, dies ist vom Räuber¹³⁰ zu entnehmen.

Wol ein Räuber, weil bei diesem seine Handlung es veranlasst hat, während bei einem Sklaven es nicht seine Handlung veranlasst hat?¹³¹ — Vielmehr, dies ist von einem Räuber und einem von jenen, zu entnehmen. Mar, Sohn Rabinas, erklärte: Die Schrift sagt: *es soll u nicht Vater getötet werden wegen der Kinder*, es soll niemand getötet werden durch Väter, die keine legitimen Kinder haben. Denn wenn man sagen wollte, dies sei so zu verstehen, wie wir anderweitig erklärt¹³² haben: es sollen nicht Väter getötet werden wegen der Kinder, durch das Zeugnis der Kinder, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *es sollen nicht Vater getötet werden wegen ihrer Kinder*, wenn es aber *der Kinder* heißt, so besagt dies, dass niemand getötet werden soll durch Väter, die keine legitimen Kinder haben. — Es heißt ja auch: *und Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter*, demnach wäre ebenfalls

128. Ib. 19,18. 129. Das Weib u. der Sklave sind nur den Verboten u. den von einer bestimmten Zeit nicht abhängigen Geboten unterworfen. 130. Der als Zeuge unzulässig ist, obgleich er in die Gemeinde aufgenommen werden darf. 131. Einem Weib od. einem Minderjährigen. Diese sind als Zeugen unzulässig, weil sie nicht alle Gebote beobachten (das Weib u. der Minderjährige, weil sie dazu nicht verpflichtet sind), ebenso auch der Sklave. 132. Dt. 24,16. 133. Dh. durch deren Zeugenaussage. 134. Cf. Bd. vij S. 108 Z. 21 ff.

שאין להם היום אבות אלא נר הכי נמי הפסוק
 לעדות⁴⁰ אמרי הכי השתא נר נהו דאין לו היום
 למעלה⁴¹ למטה יש לו היום לאפוקי עבד דאין לו
 היום לא למעלה ולא למטה דאי סלקא דעתך נר
 פסול לעדות לכתוב החמנא לא יומתו אבות על
 בניהם⁴² לבראמדין לא יומתו בעדות בנים וכתוב
 החמנא ובנים לא יומתו על אבות השמעת מינה
 דתרי הדא לא יומתו בנים בעדות אבות ואידך לא
 יומתו על פי בנים שאין להם היום אבות ועבד
 נפקא ליה בקל והומר מנר ומה נר למעלה הוא
 דאין לו היום אבל למטה יש לו היום פסול לעדות
 עבד שאין לו היום לא למעלה ולא למטה אינו דין
 שיהא פסול לעדות אלא מדרבנן החמנא לא יומתו
 אבות על בנים דמישמע לא יומתו על פי אבות
 שאין⁴³ לו היום בנים שמע מינה עבד שאין לו היום
 לא למעלה ולא למטה הוא הפסול לעדות אבל נר
 כיון דיש לו היום למטה כשר לעדות וכו' תימא
 לכתוב החמנא ובנים לא יומתו על אבותיהם למה
 לי דכתב החמנא ובנים לא יומתו על אבות המשמע
 לא יומתו על פי בנים שאין להם היום אבות אידי⁴⁴
 דכתב לא יומתו אבות על בנים כתב נמי ובנים לא
 יומתו על אבותי דרש שוואל בר אבא מהתירושיא הוה נסיבא
 ליה דרבי אבא כתבתיהו לנכסו דרש שוואל בר
 אבא ברה ברה דרש שוואל אול רב שמואל בר אבא
 קמיה דרבי ירמיה בר אבא אוקמיה בנכסו אול רבי
 אבא אמרה למייתא קמיה דרב הושעיא אול רב

zu erklären: es soll niemand getötet werden durch Kinder, die keinen legitimen Vater haben, somit wäre auch ein Proselyt als Zeuge unzulässig!² Ich will dir sagen, dies ist nichts; ein Proselyt hat zwar aufsteigend keine Legitimität, wol aber absteigend, ein Sklave dagegen hat eine Legitimität weder aufsteigend noch absteigend. Wenn man nämlich sagen wollte, auch ein Proselyt sei als Zeuge unzulässig, so sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: *es sollen nicht Vater wegen ihrer Kinder getötet werden*, und zwar nach unsrer anderweitigen Erklärung: es soll niemand getötet werden durch Zeugenaussage seiner Kinder, und ferner sollte er geschrieben haben: *und Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Vater*, woraus beides zu entnehmen wäre: erstens, dass Kinder nicht durch Aussage der Väter getötet werden, und zweitens, dass niemand getötet werde durch Kinder, die keine legitimen Väter haben, und hinsichtlich eines Sklaven würde man es [durch einen Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere, vom Proselyten, gefolgert haben: wenn ein Proselyt, der nur aufsteigend keine Legitimität hat, wol aber absteigend, als Zeuge unzulässig ist, um wieviel mehr ist ein Sklave, der weder aufsteigend noch absteigend Legitimität hat, als Zeuge unzulässig; wenn nun der Allbarmherzige geschrieben hat: *es sollen nicht Vater wegen der Kinder getötet werden*, was zu verstehen ist, es soll niemand durch Väter, die keine legitimen Kinder haben, getötet werden, so ist zu entnehmen, dass nur ein Sklave, der weder aufsteigend noch absteigend Legitimität hat, als Zeuge unzulässig ist, ein Proselyt aber, ist, da er absteigend Legitimität hat, als Zeuge zulässig. Wenn du aber einwenden wolltest, der Allbarmherzige sollte ja geschrieben haben: *Kinder sollen nicht getötet werden wegen ihrer Väter*, und da er schreibt: *Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter*, so sei dies zu verstehen: es soll niemand getötet werden durch Kinder, die keine legitimen Väter haben, [so ist zu erwidern:] da es heisst: *es sollen nicht Vater getötet werden wegen der Kinder*, so heisst es auch: *und Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter*.

vgl. Ba. 51^a

Col. b

- M 39 אמרי
- M 40 אכל
- M 41 + נמי
- M 42 המשמע לא יומתו אבות בעדות
- M 43 תרתי
- M 44 להם
- M 45 אה הכי
- M 46 + החמנא
- M 47 מאקרושיא
- P 48 הוה
- P 49 כתבתיהו
- M 50 רב
- M 51 למיל
- M 52 איש

sollen nicht Vater wegen der Kinder getötet werden, was zu verstehen ist, es soll niemand durch Väter, die keine legitimen Kinder haben, getötet werden, so ist zu entnehmen, dass nur ein Sklave, der weder aufsteigend noch absteigend Legitimität hat, als Zeuge unzulässig ist, ein Proselyt aber, ist, da er absteigend Legitimität hat, als Zeuge zulässig. Wenn du aber einwenden wolltest, der Allbarmherzige sollte ja geschrieben haben: *Kinder sollen nicht getötet werden wegen ihrer Väter*, und da er schreibt: *Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter*, so sei dies zu verstehen: es soll niemand getötet werden durch Kinder, die keine legitimen Väter haben, [so ist zu erwidern:] da es heisst: *es sollen nicht Vater getötet werden wegen der Kinder*, so heisst es auch: *und Kinder sollen nicht getötet werden wegen der Väter*.

DER ZUSAMMENSTOSS MIT EINEM TAUBEN, BLÖDSINNIGEN UND MINDERJÄHRIGEN IST BÖSE. Die Mutter des R. Šemu'el b. Abba aus Hagronja, die an R. Abba verheiratet war, verschrieb ihr Vermögen ihrem Sohn R. Šemu'el b. Abba. Nachdem sie gestorben war, ging R. Šemu'el b. Abba zu R. Jirmeja b. Abba und setzte ihn in den Besitz des Vermögens. Da ging R. Abba und trug diese Sache R. Hošaja vor, und

darauf trug R. Hošāja dies R. Jehuda vor. Da sprach dieser zu ihm: Folgendes sagte Šemu'el: wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemanns ihre Niessbranchgüter 'verkauft hat und gestorben ist, so kann der Ehe-

5 mann sie von den Käufern wegnehmen'. Als man dies R. Jirmeja b. Abba erzählte, erwiderte er: Ich kenne folgende Lehre: Wenn jemand seine Güter nach seinem

10 Tod seinem Sohn verschreibt, so kann sie der Sohn nicht verkaufen, weil sie sich im Besitz des Vaters befinden, und der Vater kann sie ebenfalls nicht verkaufen, weil sie

dem Sohn verschrieben sind; hat sie der Vater verkauft, so bleiben sie verkauft bis

15 zu seinem Tod, hat sie der Sohn verkauft, so erhält der Käufer nichts bis zum Tod des Vaters. Sobald aber der Vater stirbt, erhält sie der Käufer auch in dem Fall,

wenn der Sohn bei Lebzeiten des Vaters

20 gestorben ist, und sie somit in den Besitz des Sohns überhaupt nicht gekommen sind; nämlich nach R. Šimōn b. Laqiš, welcher sagt, der Käufer erwerbe sie, einerlei ob

der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, und sie somit in den Besitz des

Sohns nicht gekommen sind, oder der Vater bei Lebzeiten des Sohns gestorben ist,

und sie somit in den Besitz des Sohns gekommen sind; denn es wird gelehrt: Wenn

sie der Sohn bei Lebzeiten des Vaters verkauft hat und der Sohn bei Lebzeiten des

Vaters gestorben ist, so hat sie, wie R. Johanan sagt, der Käufer nicht erworben,

denn das, was die Mišnah lehrt, dass wenn sie der Sohn verkauft hat, der Käufer sie

vor dem Tod des Vaters nicht erwerbe, wol aber erwerbe er sie sobald der Vater

gestorben ist, bezieht sich auf den Fall, wenn der Sohn nicht bei Lebzeiten des

Vaters gestorben ist, sie also in den Besitz des Sohns gekommen waren, wenn aber

der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, sie also nicht in den Besitz des

Sohns gekommen waren, erwirbt sie der Käufer auch nicht nach dem Tod des Va-

ters. Er ist demnach der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitz des

Kapitals, somit hat [der Sohn] beim Verkauf nicht das seinige verkauft. R. Šimōn

b. Laqiš sagt, der Käufer habe sie erworben, denn das, was die Mišnah lehrt, dass

wenn der Sohn sie verkauft hat, der Käufer sie vor dem Tod des Vaters nicht er-

werbe, wol aber erwerbe er sie, sobald der Vater gestorben ist, bezieht sich sowol auf

הושעיא אמרה קמייה דרב יהודה אמר ליה הני
 אמה שמואל האשה שמכרה בנכסי בעלה כהני בעלה
 ומתה הבעל מוציא מיד הלוקחת אמרה קמייה
 דרבי ירמיה בר אבה אמר ליה אנה מתנתה דקנא
 דתנן הכותב בנכסי לבני לאחר מיתו הן אינו יכול
 למוכר מפני שהן ברשות האב והאב אינו יכול
 למוכר מפני שהן בתוכו לכן מוכר האב מוכרן עד
 שימות מוכר הן אין לו ללוקח עד שימות האב כי
 מיתת אב מיהת אית ליה ללוקח יאך על נכ דמת
 הן כהני אב דלא אלו לדי הן כרבי שמעון בן
 הקיש דאמר לא שנה מת הן כהני האב דלא
 אלו לדיה הן לא שנה מת האב כהני הן דאמי
 לדיה דבן קנה לוקח דאיתמר מוכר הן כהני האב
 ומת הן כהני האב רבי יוחנן אמר לא קנה לוקח
 אפי קלמי מתנתין מוכר הן לא קנה לוקח עד
 שימות האב ופי מיהת אב אית ליה ללוקח דלא מת
 הן כהני האב דאמי לדי הן אבוי מת הן כהני
 האב דלא אלו לדיה הן כי מיהת אב נמי אית
 ליה ללוקח אימא קא מוכר קנין פירות בקנין הנפק
 דמי וכו' וכן לא לדיה וכן רבי שמעון בן לקיש
 אימר קנה לוקח כי קלמי מתנתין מוכר הן אין
 ללוקח עד שימות האב כי מיהת אב מיהת אית
 ליה

Tab. 86 Eb. 136b

Sohn 145b C. 147-148a E. 90a B. 96a E. 51a 119f137a A. 26

M 00 יהו אבא B 53 מיהא B 54 יתיש קישי
 אמי קנה לוקח רבי יוחנן אמר לא קנה לוקח אבוי רב M 56
 אין לו ללוקח M 57 הא ב' B 58 ה M 59

135. Diejenigen Güter, die die Frau als Mitgift in die Ehe bringt u. ihr Eigentum verbleiben (des non aestimato), während der Ehemann die Nutznutzung erhält. Etymologisch wird das W. נכסי vom aram. נכס 'rupfen, melken' abgeleitet, eigentl. Rupturgüter; nach einer anderen Erklärung ist das Wort eine Abkürzung von: marito licet usufructum gaudere (MLUG). 136. Weil er der rechtmässige Erbe der Frau ist u. den Käufern vorgeht. RŠbA konnte also bei Lebzeiten des Vaters die Erbschaft seiner Mutter nicht antreten. 137. Die dem Vater gehören.

den dafür zu erhaltenden Dank . = Wieviel beträgt dies? Man schätze, wieviel jemand geben würde für [das Guthaben ihrer] Morgengabe, [die er nur dann erhält,] wenn sie verwitwet oder geschieden wird, während, wenn sie stirbt, ihr Ehemann sie beerbt . Wieso beerbt sie nun ihr Ehemann, wenn man sagen wollte, die Bestimmung von Usa habe keine Gültigkeit, sie kann ja ihre Morgengabe vollständig verkaufen. Abajje erwiderte: Wenn sie dies hinsichtlich der Niessbrauchgüter bestimmt haben, sollte dies auch von den Eisenbeständen-Gütern gelten?

Abajje sagte: Da wir vom Wert des Danks sprechen, so wollen wir darüber noch etwas sagen: Der dafür zu erhaltende Dank gehört der Frau, denn wenn man sagen wollte, er gehöre dem Ehemann, so sollten doch die Zeugen zu ihr sagen: wir würden dir ja keinen Schaden zugefügt haben, denn wenn du den Dank verkaufen wolltest, würde es ja dein Ehemann erhalten haben. R. Sa'man erwiderte: Wegen der Vermögensvermehrung . Raba sagte: Die Halakha ist, der dafür zu erhaltende Dank gehöre der Frau und der Ehemann erhält den Niessbrauch nicht'.

Weshalb? Die Kableman haben ihm die Früchte zuerkannt, nicht aber die Früchte der Früchte.

Als R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehosua's, aus dem Lehrhaus kamen, sagten sie: Die Bestimmung von Usa wird auch in einer Misnah gelehrt: Der Zusammenstoß mit einem Sklaven und einer [verheirateten] Frau ist böse: wenn jemand sie verwundet, so ist er schuldig, wenn sie aber jemand verwunden, so sind sie frei; wenn man nun sagen wollte, die Bestimmung von Usa habe keine Gültigkeit, so sollte sie doch ihre Niessbrauchgüter verkaufen und ihm bezahlen. Auch wenn die Bestimmung von Usa Gültigkeit hat und sie sie nicht vollständig verkaufen kann, ist ja nach deiner Auffassung einzuwenden: sie kann sie ja, um den Dank verkaufen und ihm bezahlen? Du mußt also erklären: wenn sie keine hat, ebenso erkläre auch ich: wenn sie keine hat. Sollte sie doch [das Guthaben] ihrer Morgengabe um einen Dank verkaufen und ihm bezahlen? Hier ist die Ansicht R. Meir's vertreten, welcher

הנאת בתובתה אחרי טיבת הנאת בתובתה אימדין
 כמה אם יצפה יתן בתובתה שיהיה שאלם בתארימיה
 או נתקשה אם טהה ייחשבה בעדה ואי בתקא
 העקר יתא תקנת אישא אחאי ייחשבה בעדה
 תובין בתובתה תמדי אחי אחי אם אמדי בתובת
 מלמי יאמדי בתובתה צאן סודו אמדי אחי טיבת
 הנאה האלי יתא ליתן יתא טה מיתא טיבת
 הנאה לאשה היא האי בתקא העקר יבער היא
 יתמי ליה עדים מאי אפשרתק או הית מופנת לה
 רמיסת הנאה בעי הנה שקדי שקדי אמדי דם שיתין
 מיטם דאיכא הנה יתא אמדי יתא הדינא טיבת
 הנאה לאשה ואין תבעי איביל פיית מאי בתקא
 פיה תקני ליה דמן פיה פיה לא תקני ליה
 תבניו כי אתא דם פפא יתם הונו מיה דם תמיטע
 ממי דם אמדי תניא תקנת אישא העקר יתאש
 פמיטקן יתה תחובת בתן חיים יתם שחבוי בארזים
 פטידין אי פלקא העקר יתא תקנת אישא תובין
 נכסי מיג ותתן ליה יתמיטקן נתי נמי דאייתת
 תקנת אישא יתא מיג מופנת תמדי תובין תובין
 מליג טיבת הנאה יתקן ליה איש דיתת לה הנא
 נמי דתת לה יתובין בתובתה טיבת הנאה יתקן
 ליה הא ממי יתמי מאי היא דאשת לא יתא

M 70 ואלו היא P 71 הנאה בתובה M 71 -- קני בית
 לא תקני דתם חמי P 73 בתובה M 74 נמי טיבת
 M 75 ליה מיה M 76 -- אמר טיבתם דאשת יתן
 M 77 -- מאי אית לה ליתמי M 78 -- תובין

141. Dh. eine gar. winige Entschädigung noch der weiter folgenden Schätzung. 142. Und er Käufer also sein Geld verliert. 143. Eigentl. Güter des eisernen Viehbestands; diejenigen von der Frau in die Ehe mitgebrachten Güter, die geschätzt u. vollständig in den Besitz des Ehemanns übergeben (dos. aestimata), wenn die Frau geschieden od. verwitwet wird, so erhält sie den Wert bei der Morgengabe, emelara ob sie dann mehr od. weniger wert sind. 144. Cf. ob. S. 326 Z. 23 ff. 145. Auch wenn die Bestimmung von Usa Gültigkeit hat, hat die Frau einen Nutzen, da sie es für den Haushalt verwenden kann. 146. Von der dem Dank entsprechenden minimalen Entschädigung.

שישחא את אשתו אפילו שעה אחת בלא כתובה
 "וטקמא מאי כדי שלא תהא קלה בעיניו להוציאה
 הכא לא מגרש לה דאי מגרש לה אתו הנך רובני
 גבו לה לכתובתה מיניה אלא טובת הנאה מיני
 נינהו ומילו לא משתקבדא אלמא לא מילו דמודבני
 בדנינו נינהו אלא משום דשמואל דאמר שמואל
 המוכר שטר חוב לחבירו וחור ומחלו מחול ואפילו
 יורש מוחל אמרי זבני זבין ותתן ליה ואי מחלה
 ליה לגבי בעל תמחלה אמרי כל לגבי בעל ודאי
 מחלה ליה ואפסדיניה להווא בידיה לא אפסדינהו
 וכי תימא זבינא ניהליה להתוא דחבלה ביה בטובת
 הנאה דאי מחלה לגבי בעל לא קא מפסיד דהשתא
 נמי לא מידי קא יחבה ליה סוק סוק כל לגבי בעל
 ודאי מחלה ואטרוחי כי דינא בבדי לא מטרחינן
 אלא הא דתניא וכן היא שהכלה כבעלה לא
 הפסידה כתובתה אמאי תובנינה ניהליה לכתובתה
 בטובת הנאה בהא חבלא דאי מחלה לגבי בעל
 ליכא פסידא הא ודאי רבי מאיר היא דאמר אסור
 לאדם שישחא את אשתו אפילו שעה אחת בלא
 כתובה וטקמא מאי כדי שלא תהא קלה בעיניו
 להוציאה הכא מגרש לה וגבי ליה בחבליה מינה
 השתא נמי מגרש לה וגבי ליה בחבליה מינה כגון
 דנפיש כתובתה דמשום התוא פורתא לא מפסיד
 טובא ואי נפישא כתובתה מכתובה דאורייתא נוקמא
 M 81 מירי טקמא אלא כדי VM 80 משתקבדו
 B 84 אמרי M 82 ליה M 83 ואפסדו
 M 86 מפסדינן ליה זבין וזב ת טובנת
 M 89 קא M 87 ליה ולא מירי M 88 יהובנא
 M 91 לא הפסידה כתובתה טובנת B 90 לבעלה
 ליה חבלה M 92 B 92 א ה P 93 ליה M 94
 דמשום...דאורייתא.

sagt. man dürfe seine Frau auch nicht ei-
 Stunde ohne Morgengabe halten. Doch
 wol aus dem Grund, damit es ihm nicht
 leicht falle, sich von ihr scheiden zu las-
 sen, — in diesem Fall aber kann er sich
 ja von ihr nicht scheiden lassen, denn wenn
 er sich von ihr scheiden lässt, so kommen
 die Käufer und verlangen von ihm die Mor-
 gengabe! — Vielmehr, der Dank besteht
 nur in Worten, und auf Worte kann [der
 Verletzte] keinen Anspruch erheben. Wie-
 so denn nicht, es sind ja Worte, die um
 Denare verkauft werden können! — Viel-
 mehr, wegen der Lehre Šemu'el, denn Še-
 mu'el sagte, dass wenn jemand seinem
 Nächsten einen Schuldschein verkauft und
 darauf [auf die Schuld] verzichtet hat, der
 Verzicht gültig sei, und selbst der Erbe
 könne verzichten¹⁴⁷. — Ich will dir sagen,
 soll sie sie doch zunächst verkaufen und
 ihm bezahlen, und wenn sie später darauf
 zugunsten des Ehemanns verzichten will,
 so soll sie es? — Ich will dir sagen, zu-
 gunsten des Ehemanns verzichtet sie ent-
 schieden, und [dem Käufer] einen Schaden
 mit Händen zufügen, darf man nicht. Woll-
 test du einwenden: sie soll sie dem Ver-
 letzten um einen Dank verkaufen, der,
 wenn sie auch zugunsten des Ehemanns
 verzichten sollte, keinen Schaden erleiden
 würde, da er auch sonst nichts erhält, [so

ist zu erwidern:] zugunsten des Ehemanns verzichtet sie entschieden, und wir belästi-
 gen das Gericht nicht umsonst. Wieso wird demnach gelehrt, dass wenn sie ihren
 Ehemann verletzt hat, sie ihre Morgengabe nicht verloren habe, sollte sie ihm doch
 wegen dieser Verletzung ihre Morgengabe um einen Dank verkaufen, und wenn
 sie darauf zugunsten des Ehemanns verzichtet, so erleidet er keinen Schaden?

Hier ist entschieden die Ansicht R. Me'ir's vertreten, welcher sagt, man dürfe seine
 Frau auch nicht eine Stunde ohne Morgengabe halten. Der Grund ist, damit es
 ihm nicht leicht falle, sich von ihr scheiden zu lassen, und in diesem Fall würde
 er sich von ihr scheiden lassen und sie wegen seiner Verletzung einfordern. —
 Anch jetzt¹⁴⁸ kann er sich ja von ihr scheiden lassen und sie wegen seiner Verlet-
 zung einfordern? Wenn ihre Morgengabe mehr beträgt, und wegen des weni-
 gen wird er nicht viel verlieren wollen. Sollte sie doch, wenn ihre Morgengabe
 den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag¹⁴⁹ übersteigt, diese auf den gesetzlich vorge-

147. Sie erhält ja dafür eine wirkliche Zahlung. 148. Ebenso kann auch die Frau auf ihre
 Morgengabe verzichten. 149. Wenn sie die Morgengabe nicht verkaufen kann 150. Der
 für eine Jungfrau 200 u. für eine Witwe 100 Zuz beträgt.

Ket. 85b86³
 Qid. 48³
 8m. 20³
 Bn. 147⁸

Col. b

18a. 9

Ket. 57⁴

schriftlichen Betrag beschränken und den Ueberschuss wegen seiner Verletzung verkaufen!? Wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag nicht übersteigt; wenn die Verletzung [beispielsweise] vier Zuz beträgt, und wegen vier Zuz wird er nicht fünfundzwanzig [Selā] verlieren wollen.

Es wird ja aber gelehrt: wie sie [die Morgengabe], so lange sie bei ihm ist, nicht zu verkaufen braucht, so braucht sie auch keinen Verlust zu erleiden; es kann ja aber vorkommen, dass sie wol einen Verlust zu erleiden hat, wenn nämlich ihre Morgengabe den gesetzlich festgesetzten Betrag übersteigt!? Raba erwiderte: Der Schlußsatz bezieht sich auf die Morgengabe der männlichen Söhne; diese Lehre lautet also wie folgt: wie sie, wenn sie ihre Morgengabe an einen fremden verkauft, die Morgengabe der männlichen Söhne nicht verloren hat, weil sie dies nur aus Geldnot getan hat, ebenso hat sie, wenn sie ihre Morgengabe an ihren Ehemann verkauft, die Morgengabe der männlichen Kinder nicht verloren, weil sie dies nur aus Geldnot getan hat¹⁵¹.

Es wäre anzunehmen, dass über die Bestimmung von Uša Tanna'im streiten; das Eine lehrt nämlich, dass Niessbrauch Sklaven der Frau gegenüber durch Zahn und Auge frei werden, nicht aber dem Ehemann gegenüber, während ein Anderes lehrt, weder dem Ehemann gegenüber noch der Frau gegenüber. Sie glaubten, alle seien der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitz des Kapitals, demnach besteht ihr Streit wahrscheinlich in folgendem: derjenige, welcher sagt, der Frau gegenüber, hält nichts von der Bestimmung von Uša, und derjenige, welcher sagt, weder dem Ehemann noch der Frau gegenüber, hält wol von der Bestimmung von Uša. Nein, beide halten sie von der Bestimmung von Uša, nur wurde die eine Lehre vor der Bestimmung und die andere nach der Bestimmung gelehrt. Wenn du aber willst, sage ich: beide nach der Bestimmung, auch halten sie beide von der Bestimmung von Uša, nur berücksichtigt derjenige, welcher sagt, nur der Frau gegenüber und nicht dem Ehemann gegenüber, die Lehre Rabas, denn Raba sagte:

- 151. Durch Ersatz für angerichteten Schaden.
- 152. Der Mann muss der Frau in die Morgengaben-Urkunde schreiben, dass ihre männlichen Kinder (wenn er mehrere Frauen besitzt) ihre Morgengabe erben sollen.
- 153. Aus diesem Grund können auch die Söhne der anderen Frau nicht sagen, der Vater habe die Morgengabe gelehrt.
- 154. Sklaven, die zum Niessbrauchvermögen der Frau gehören.
- 155. Durch Ausschlagen von Zahn oder Auge; cf. Ex. 21,26 f.
- 156. Wenn er ihm einen Zahn ausgeschlagen hat, da er nicht sein Eigentum ist.
- 157. Der Sklave ist unbeschränktes Eigentum der Frau.
- 158. Der Sklave ist weder Eigentum des Manns, da er nur auf dessen Dienstleistung Anspruch hat, noch Eigentum der Frau, da sie ihn nicht erkaufen kann.

אמנוסה דאזייתא ואידך תופנה נהריה בחבירה
 מן דלא נפישא כדמסא ממוסא דאזייתא דמי
 חבירה ארבעה זיי דמיש ארבעה זיי יא מפסיד
 עשרים יחמשה אלא הא דמיא שש שיה תפסיד
 והוא חסרו כן לא תפסיד והוא חסרו הוא וחסון
 משנה לה המפסיד יחסי דמי מן הנפישא כדמסא
 ממוסא דאזייתא אמר רבא כיפא אלאן זמנא
 מן דמין והבי קתו בשש שהמיכוד כדמסא
 יאהרין לא הפסידה כדמסא מן דמין באי מעמא
 זיי הוא דאנוסה כן מוסת כדמסא רבקה לא
 הפסידה כדמסא מן דמין באי מעמא זיי היא
 דאנוסה למא תקנת אישא תנא הוא דמי דלא
 עבדי בלוג ונפאן מן זמן אישא אבי לא איש
 דמיא אידך לא איש דמי אישא כדמסא דמי
 עימא קמן פידת דמי בקמן דמי דמי באי ראי
 בהא קא מיפדי דמאן דאמר לאשה רית רית תקנת
 אישא ונאן דאמר לא איש דמי אישא אית רית
 תקנת אישא לא דבורי עימא אית דמי תקנת אישא
 אלא באן קידם תקנת באן לאמר תקנת יא בעית
 אימא אדמי ואדמי לאמר תקנת יאית דמי תקנת
 אישא אלא דמאן דאמר לאשה יא איש באי
 מעמא כדמסא דאמר רבא הקדוש הבין ישהדי

M 95 - מן מן M 96 קאמר M 97 הא - M 98 מ דמסא דמי רית (בין יתיה).

Fol. 90
 ab. 46
 b. 50
 c. 56

מפקיעין מידי שיעבוד לומא דרבא תנאי היא לא
 דבולי עלמא אית להו דרבא רבא רבא ארומה רבנן
 לשיעבודא דבעל ואובעית אימא דבירי עלמא אית
 להו להני תנאי תקנת אימא רבא בקנן פירות
 בקנן הניק דמי קמיפלי ובפדוניה דהני תנאי
 התניא ר' הושיע עבדו לאהר זבנן עמו על מנת
 שישימשני שישים הם דמי מאיר אימא דאשן ישנו
 ברין יום או יומים מפני שהיא תחתו קסבר קנן
 פירות בקנן הניק דמי דמי דמי יתדה אימא שני ישנו
 ברין יום או יומים מפני שהיא כספי קסבר קנן
 פירות לאי בקנן הניק דמי דמי דמי אימא שניהם
 אישן ברין יום או יומים זה מפני שהיא תחתו זה
 מפני שהיא כספי משפא ליה קנן פירות אי בקנן
 הניק דמי אי לא בקנן הניק דמי זבנן בפשות
 ר' יהודה רבי אדעיה אימא שניהם אישן ברין יום
 או יומים זה דמי שאינו תחתו זה דמי שאינו
 כספי אמר רבא מאיר טעמא דרבי אדעיה אמר קרא
 רבי כספי הוא כספי המיוחד לו כמאן אולא הוא
 דאמר אימא איש יאשה שובדו כנסבי מלוג לוג
 קשי ולא כלום כמאן רבי אדעיה כמאן תנא רבא
 התנו רבנן מי שהצני עבד דהני בן הדין זבן עבד
 של שני שותפין אן יוצאין כראשי אברהם שאין

M 2 ואלמנה M 1 להני תנאי זית ליה תקנת
 + M 3 + שני איש ברין יום או יומים מפני שאינו תחתו +
 - M 4 יאשן איש ברין יום או יומים מפני שאינו כספי
 ישן M 5 אדעיה M 6 ישא ת.

Heiligung¹⁵⁹, Säuerung¹⁶⁰ und Befreiung¹⁶¹ he-
 ben das Anrecht auf. – Demnach wäre
 anzunehmen, dass über die Lehre Rabas
 Tanna'im streiten? – Nein, alle halten sie
 von der Lehre Rabas, hierbei aber haben
 die Rabbanan das Anrecht des Ehemanns¹⁶²
 gestärkt. Wenn du aber willst, sage ich:
 jene Autoren halten beide nichts von der
 Bestimmung von Uša und sie streiten viel-
 mehr, ob der Besitz der Früchte dem Bes-
 itz des Kapitals gleiche, und zwar führen
 sie denselben Streit wie die Autoren fol-
 gender Lehre: Wenn jemand seinen Sklaven
 an einen Fremden verkauft und mit
 ihm vereinbart hat, dass er noch dreissig
 Tage in seinen Diensten stehe, so hat, wie
 R. Meir sagt, beim ersten das Gesetz von
 einem oder zwei Tagen¹⁶³ statt, weil er in
 seinem Besitz ist; er ist also der Ansicht,
 der Besitz der Früchte gleiche dem Besitz
 des Kapitals. R. Jehuda sagt, beim zwei-
 ten habe das Gesetz von einem oder zwei
 Tagen statt, weil er sein Eigentum ist; er
 ist also der Ansicht, der Besitz der Früch-
 te gleiche nicht dem Besitz des Kapitals.
 R. Jose sagt, bei beiden habe das Gesetz

von einem oder zwei Tagen statt, bei dem einen, weil er in seinem Besitz ist, und
 beim anderen, weil er sein Eigentum ist; ihm ist es zweifelhaft, ob der Besitz der
 Früchte dem Besitz des Kapitals gleiche oder nicht, und in einem Zweifel bei Todes-
 strafsachen¹⁶⁴ ist es erleichternd zu entscheiden. R. Eliézer sagt, bei beiden habe das Ge-
 setz von einem oder zwei Tagen nicht statt, bei dem einen, weil er sich nicht in seinem
 Besitz befindet, und beim anderen, weil er nicht sein Eigentum ist. Raba sagte: Was
 ist der Grund R. Eliézers? – die Schrift sagt: *denn er ist sein Eigentum*, nur wenn er
 sein unbeschränktes Eigentum ist. – Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre Amemar:
 wenn der Ehemann oder die Frau Niessbrauchgüter verkauft haben, so ist ihre Hand-
 lung ohne Erfolg? – die des R. Eliézer. – Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre der
 Rabbanan: Ein Halbsklave und ein Sklave von Teilhabern wird wegen nicht nachwach-

159. Wenn der Besitzer das verpfändete Vieh als Opfer weilt. 160. Wenn ein Nichtjude
 einem Jisraeliten auf sein Gesäertes (cf. Ex. 12,15 ff., 13,6 ff., Dt. 16,31.) Geld geboigt hat u. das Besä-
 fest eingetreten ist; das Gesäuerte wird dann zur Nutzniessung verboten, da das Anrecht des Nichtjuden
 aufgehoben wird u. es als Eigentum des Jisraeliten gilt. 161. Wenn der Besitzer den verpfändeten
 Sklaven freilässt. Hierbei wird also durch die Freilassung des Sklaven das Anrecht des Ehemanns auf
 seine Dienstleistung aufgehoben. 162. Nur dem Ehemann gegenüber wird durch die Freilassung
 das Anrecht nicht aufgehoben. 163. Wenn der Eigentümer seinen Sklaven übermässig züchtigt u.
 dieser 1 od. 2 Tage am Leben bleibt u. dann stirbt, so ist er frei; wenn aber ein Fremder einen Sklaven
 übermässig züchtigt, so ist er strafbar, auch wenn der Tod erst nach langer Zeit eintritt. cf. Ex. 21,21.
 164. Auf die Tötung eines Sklaven ist die Todesstrafe gesetzt. 165. Ex. 21,21.

senden Gliedmassen nicht frei? R. Mordekalj sprach zu R. Asi: Im Namen Rabas sagten sie, sie vertrete die Ansicht R. Eliézers; R. Eliézer sagte, nur wenn er sein unbeschränktes Eigentum ist, ebenso auch hierbei, nur wenn er sein unbeschränktes Eigentum ist.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EINEN STOSS VERSETZT, SO HAT ER AN IHN EINEN SELĀ ZU ZAHLEN; R. JEHUDA SAGT IM NAMEN R. JOSE DES GALILÄERS: EINE MINE HAT ER HIM EINEN BACKENSTREICH VERSETZT, SO HAT ER AN IHN ZWEIHUNDERT ZUZ ZU ZAHLEN; WENN MIT DER RÜCKSEITE DER HAND, SO HAT ER AN IHN VIERHUNDERT ZUZ ZU ZAHLEN. HAT ER HIM DAS OHR VERLETZT, DAS HAAR GERISSEN, NACH HIM GESPUCKT, SO DASS DER SPEICHEL IHN GETROFFEN HAT, IHM DAS GEWAND ABGEZOGEN, ODER EINER FRAU DAS HAUPT AUF DER STRASSE ENTBLOSST, SO HAT ER VIERHUNDERT ZUZ ZU ZAHLEN. DIE REGEL HIERBEI IST: MAN RICHTET SICH STETS NACH SEINER WÜRDE¹⁰⁰. R. ĀQIBA SAGT, AUCH DIE AERMSTEN IN JISRAĒL BETRACHTET MAN ALS FREIE, DIE IHR VERMÖGEN VERLOREN HABEN, DENN SIE SIND SÖHNE VON ABRAHAM, JIĤAQ UND JĀQOB. EINST ENTBLOSSTE JEMAND EINER FRAU DAS HAUPT AUF DER STRASSE; DA KAM SIE VOR R. ĀQIBA UND ER VERURTHEILTE IHN, AN SIE VIERHUNDERT ZUZ ZU ZAHLEN. DA SPRACH ER: MEISTER, GEWÄHRE MIR EINE FRIST. DA GEWÄHRTE ER IHM EINE FRIST. DARAUF BEOBACHTETE ER SIE VOR DER TÜR IHRES HOFES UND ZERBRACH VOR IHR EINEN KRUG, IN WELCHEM SICH UMGEFÄHR FÜR EINEN ASSAR OEL BEFAND. DA ENTBLOSSTE SIE IHR HAUPT, NAHM DAS OEL MIT DER HAND AUF UND BESTRICH SICH DAS HAUPTHAAR. DIES LIESS ER DURCH ZEUGEN FESTSTELLEN, TRAT VOR R. ĀQIBA UND SPRACH ZU IHM: AN DIESE SOLL ICH VIERHUNDERT ZUZ ZAHLEN!? ER ERWIDERTE IHM: DEINE WORTE SIND BELANGLOS; WENN JEMAND SICH SELBST EINE VERLETZUNG BEBRINGT, SO IST ER, OBGLEICH ER DIES NICHT DARF, FREI, WENN ABER ANDERE IHM EINE VERLETZUNG BEBRINGEN, SO SIND SIE SCHULDIG. WENN JEMAND SEINE EIGNEN SETZLINGE ABHAUT, SO IST ER, OBGLEICH ER ES NICHT DARF, FREI, WENN ABER ANDERE DIES TUN, SO SIND SIE SCHULDIG.

GEMARA. Sie fragten: Wird hier von einer tyrischen Mine oder von einer Provinzial-Mine gesprochen? Komm und höre: Einst versetzte jemand seinem Nächsten einen Stoss, und als er darauf vor R. Jehuda den Fürsten trat, sprach er zu

100. Die ihm einer seiner Eigentümer zerstört. 107. Nach anderen Erklärungen: einen Schlag aufs Ohr, bezw. ins Ohr bläst. 108. Die hier aufgezählten Taxen gelten nicht für jedermann. 109. Die sich wegen eines bischen Oels auf der Strasse das Haupt entblösst. 170. Cf. ob. S. 131 N. 8.

הודין אמר ליה רב מרדכי לרב אשי הכי אמרי
 משמיה דרבא דבי אליעזר היא לבי רבא אמר לבי
 אליעזר כספו המיוחד לו הכא נמי עבדו המיוחד ליה
 תוקע לדבריו נקין לו כדע רבי יהודה אית
 משום רבי יוחנן מנה כסדו נקין לו
 מארסו וזו לאתר דדי נקין לו ארבע מאות וזו צרם
 באזו תלת משערו חקק והגיע בו חקן העיבור בדין
 מנני כדע ראש האשה בשוק נקין לו ארבע מאות
 וזו זה הכלל הכל לפי כבודו אמר רבי עקיבא אפילו
 עניים שב ישראל יואין איהם באיזו הם בני הדין
 שיבדו מנסביהם שהם בני ארסיהם יצחק ויעקב ויעשה
 באחד שפרע ראש האשה בשוק באת לפני רבי
 עקיבא החיב ליתן לה ארבע מאות וזו אמר לו רבי
 ין לו זמן ונקין לו זמן שמה עומדת על פהה הצפה
 ישרה את הכר כפניה ובי באיזו שכן גללה את
 ראשה יתרה מנפחה ומתה ידה על ראשה העמיד
 יעלה עדים ובה לפני רבי עקיבא אמר לו לוי את
 נקין ארבע מאות וזו אמר לו לא אסרת ביום החובל
 בעצמו אף על פי שאינו רשאי שטור אחרים שחבדי
 בו חיבים הקוצץ נמועותו אף על פי שאינו רשאי
 שטור אחרים חובין

גמרא איבעיא להו מנה כדו תנן או מנה
 מדינה תנן תא שמע דהתוא נבדא דתקע ליה
 לחבריה אתא לקמיה דרבי יהודה נשיאה אמר ליה

M 10 א + M 9 לא M 8 אמיין M 7
 ה + M 11 רבי M 12 י + M 13 י + M 14
 מ כוצא בו הקוצץ + M 15 שקצנו נשיעותי

[Lil] 67:11
 Bb. 36f
 Eiv. 50

Net. 69

Col. b

61: 86f

הא אנטא הא רבי יוסי הנגילי¹⁷¹ הב ליה מנה צורי
 שמע מינה מנה צורי תני שמע מינה מאי הא אנטא
 הא רבי יוסי הנגילי אילימא חבי קאמר ליה הא
 אנטא דחוקך והא רבי יוסי הנגילי דאמר מנה צורי
 זיל הב ליה מנה צורי לימאיה דעד נעשה דין
 והתניא בנחדרין שראו אחד שהרג את הנפש
 מקצתן נעשו עדים ומקצתן נעשו דיינין דברי רבי
 מרפין רבי עקיבא אומר כולם עדים הם ואין עד
 נעשה דין עד כאן לא קאמר רבי מרפין אלא
 דמקצתן נעשו עדים ומקצתן נעשו דיינין אבל עד
 נעשה דין לא קאמר בי תניא ההיא מנן שראו
 בלילה דלא למעבד דינא נינהו ואיבעית אימא חבי
 קאמר ליה הא אנטא דמסורה לי כרבי יוסי הנגילי
 דאמר מנה צורי והא סהדי דמסרהו כך זיל הב ליה
 מנה צורי ופבר רבי עקיבא דאין עד נעשה דין
 והתניא והסת איש את העור כאבן או באגף
 שמועץ התומני אומר מה אגוף מוחה שמועץ
 לעדה ולעדים אף כל שמוסר לעדה ולעדים פרט
 לשיעוריה מיתה יד העדים אמה לו רבי עקיבא
 וכו' בפני בית דין הסתו שיהעין כמה הסתו ועל
 מה הסתו אם על שיקו או ציפ נפשו ועוד הרי
 שהתק את הסתו מראש חנן או מראש הבורה ומת

ihm: Da bin ich, da ist R. Jose der Galiläer; zahle ihm eine tyrische Mine. Hieraus ist also zu entnehmen, dass hier von einer tyrischen Mine gelehrt werde; schliesse hieraus. Was heisst: da bin ich, da ist R. Jose der Galiläer? Wollte man sagen, er meinte es wie folgt: da bin ich, der es gesehen hat, und da ist R. Jose der Galiläer, welcher sagt, es sei eine tyrische Mine [zu zahlen], geh, zahle ihm eine tyrische Mine; demnach kann ein Zeuge Richter sein, dagegen wird gelehrt, dass wenn das Synedrium gesehen hat, wie jemand einen Menschen getötet hat, nach der Ansicht R. Tryphons ein Teil als Zeugen und ein Teil als Richter fungire, und nach der Ansicht R. Äqibas alle als Zeugen fungiren und ein Zeuge nicht Richter sein könne. R. Tryphon sagt also nur, dass ein Teil als Zeugen und ein Teil als Richter fungire, er sagt aber nicht, dass ein Zeuge Richter sein könne? — Diese Lehre bezieht sich auf den Fall, wenn sie es nachts gesehen haben, wo kein Gericht abgehalten werden kann¹⁷². Wenn du aber willst, sage ich: er meinte es wie folgt: da bin ich, der ich der Ansicht R. Jose des Galiläers bin, welcher sagt, es sei

Rh. 25b
 G. 1, 5b
 Ket. 21b
 B. b. 114b
 Syn. 34b

Ex. 21, 18
 Ba. 91
 13yn. 12

M 10 יל
 M 17 זיל...צורי
 M 18 + M 19 בנחדרין קאמר
 M 20 קאמר
 M 21 מראשו
 M 22 בני מעבד
 P 23 ליה
 M 24 והא...בך
 M 25 ד
 M 26 לאבן שיש
 M 27 די
 M 28 במה חסו או על
 M 29 אם על פני הכתו ועוד
 M 30 + M 31 זנפלו

eine tyrische Mine zu zahlen, und da sind Zeugen, die gegen dich aussagen, geh, zahle an ihn eine tyrische Mine. Ist denn R. Äqiba der Ansicht, ein Zeuge könne nicht Richter sein, es wird ja gelehrt: *Und seinen Nächsten mit einem Stein oder der Faust schlägt*. Šimôn der Temanite sagte: wie die Faust dem Kollegium¹⁷³ und den Zeugen vorgelegt werden kann¹⁷⁴, ebenso auch alles andere¹⁷⁵, wenn es dem Kollegium und den Zeugen vorgelegt werden kann; ausgenommen ist der Fall, wenn [der Gegenstand] unter der Hand der Zeugen fortgekommen¹⁷⁶ ist. R. Äqiba sprach zu ihm: Hat er ihn denn vor Gericht geschlagen, dass man wissen könnte, wie stark er ihn geschlagen, und auf welche Stelle er ihn geschlagen hat, ob auf den Schenkel oder auf den Lebenspunkt? Ferner: wenn jemand einen von der Spitze des Dachs oder von der Spitze einer Burg hinabgestossen hat und er gestorben ist, gilt das

171. Die Gerichtssitzung kann erst am folgenden Tag stattfinden (et. Bl vii S. 190 Z. 12). Ein solches Urteil auf Grund des Zeugenverhörs u. nicht der eignen Wahrnehmung erfolgen. (172) Ex. 21, 18. 173. Den Richtern. 174. Ein zu prüfen, ob der Schlag geeignet war, die Verletzung herbeiführen, od. sie infolge der körperlichen Schwäche des Verletzten herbeigeführt worden ist. (175) Wenn er ihn mit irgend einem Gegenstand geschlagen hat. 176. Wenn die Zeugen den Gegenstand gesehen haben, er aber den Richtern nicht vorgelegt werden kann. 177. Auch wenn der Gegenstand dem Gericht vorgelegt wird, kann nicht festgestellt werden, ob die Verletzung durch den Schlag od. durch die körperliche Schwäche herbeigeführt worden ist.

Gericht zur Burg oder geht die Burg zum Gericht? Ferner: wenn sie eingestürzt ist, sollte man sie wieder aufbauen? Vielmehr, wie die Faust den Zeugen vorgelegt werden kann, ebenso auch alles andere, wenn es den Zeugen vorgelegen hat, ausgenommen ist der Fall, wenn der Stein unter der Hand des Schlägers fortgekommen ist. Hier heisst es also: R. Aqiba sprach zu ihm: hat er ihn denn vor Gericht geschlagen, dass man wissen könnte, wie stark er ihn geschlagen hat; wenn er ihn aber in ihrer Gegenwart geschlagen hat, so können sie Zeugen und Richter sein? Er sagte es nur nach der Ansicht Šimón des Temaniten, während er selbst nicht dieser Ansicht ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein ungewarntes Rind jemand getötet und Schaden angerichtet hat, so wird es zum Tod verurteilt, nicht aber zur Geldentschädigung; wenn aber ein gewarntes jemand getötet und Schaden angerichtet hat, so wird es zuerst zur Geldentschädigung und nachher zum Tod verurteilt; ist es zuerst zum Tod verurteilt worden, so wird es nicht mehr zur Geldentschädigung verurteilt. — Was ist denn dabei, dass es zuerst zum Tod verurteilt worden ist, sollte man es doch nachher zur Geldentschädigung verurteilen? Raba erwiderte: leh

traf die Jünger der Schule Rabhis, die dasassen und sagten: hier ist die Ansicht R. Šimón des Temaniten vertreten, welcher sagt: wie die Faust dem Kollegium und den Zeugen vorgelegt werden kann; hieraus also, dass eine Schätzung durch das Gericht erforderlich ist, und da dieses zum Tod verurteilt worden ist, so wird es nicht mehr zur Schätzung zurückgehalten und in seiner Sache wird nicht mehr verhandelt. Da sprach ich zu ihnen: Man kann auch sagen, dass hier R. Aqiba vertreten ist, denn es wird von dem Fall gesprochen, wenn [der Eigentümer] entflohen ist¹⁷.

Wenn er entflohen ist, kann man ihn ja zur Geldentschädigung nicht verurteilen, auch wenn [das Rind] nicht zum Tod verurteilt worden ist? Wenn er das Zeugenverhör angehört hat und entflohen ist? Wovon sollte denn die Zahlung eingezogen werden? Vom Ertrag des Pflügens. Demnach sollte man doch auch

17. Das Gesetz hat das Gericht in einem Lokalraum nicht verpflichtet. 179. Die Richter können sich vielmehr auf die Wahrnehmung der Zeugen verlassen. 180. Wenn ihm auch die Zeugen gesehen haben. 181. Cf. ob. S. 5 N. 22. 182. Da der Eigentümer nur dinglich haftbar ist. In seiner Abwesenheit kann er nicht verurteilt werden. 184. Und keine Immobilien besitzt. 185. Das Rind wird zur Arbeit vermietet, bis der Betrag des Schadens aufgebracht ist, alsdann wird es getötet.

בה דין הדין אצל בית א' כמה היקפת אצל
 בה דין ועוד אם נפסקת סוף יבנה אלא מה ארזת
 מיתה שיהא מסוי לקדים אף כל שיהא מסוי לקדים
 פוטו להשיפיה אמן מהתת ידו שי' כמה פסטי קטני
 מיתה אמת לו דמי עקומא וכו' בפני בית דין הסתי
 שחזקין כמה הסתי הא הסתי בפניהם עד נפשה
 דין נרדמו דמי שמעין חלמיני קמי' יתה יתה יתה
 סבירא ליהו תני רבון שיה' דם שחסי' יחזק דין
 איתי דמי נפשי' ואין דין איתי דמי ממינת מיעד
 שחסי' יחזק דין איתי דמי ממינת יחזק דין
 איתי דמי נפשי' קדמי יתהו דמי נפשי' אן
 חזקין דין איתי דמי ממינת וכו' קדמי יתהו
 דמי נפשי' מאי הוי יתהו יתהו יתהו יתהו
 אמת רבא אשחחתינהו רבון דמי דם דיתבי קאפרי
 הא מני דמי שמעין חלמיני הוי דמי' מה ארזת
 מיתה שמינת יתה יתה ארזת בעין א רבא
 דמי דמי' אהא מן דמי' דמי' קטנא יתה משהו
 מה לאימנה דמי דמי' יתה מנין יתה יתה
 מה אמת אפרי יתה דמי עקומא מה אמת
 עסקין מן שפיה א' כמה כי' א' מהו דמי
 נפשי' דמי דמינת יתה דמי ממינת מה בעי'ם
 דקמי' מהו יתה מן מהו מהו משהו מהו
 א' הכי דם נדיניה דמי ממינת משהו יתהו

M 32 יתה מן חלמיני אצל בית א' יתה יתה אמת א' אית
 דמי יתה אמת אלא M 33 שמיני M 34 יתה
 M 35 שיהא משהו מדקמי' וכו' M 36 מיהו יתה יתה
 M 37 דשחזקין M 38 דמי מני M 39 יתה
 M 40 יתה א' מה שמינת יתה יתה M 41 יתה
 B 42 יתה M 43 יתה M 44 יתה יתה
 M 45 מ' ב' ב' M 46 מני M 47 יתה יתה
 יתהו דין עקומא אמת

Fol.91

מרידיא והדר נדייניה דיני נפשות אמר רב מרי
 בריה דרב כהנא זאת אומרת רידייא עליית דמרת הוא:
 איבעיא להו יש אומד לנזקין או אין אומד לנזקין
 מי אמרין לקטלא הוא דאמדין בהכי נפקא נשמה
 בהכי לא נפקא נשמת אבל לנזקין כה דהו או דלמא
 לא שגא הא שמע מה בור' שיש בו כדי להמית
 עשרה מפחים אף כל שיש בו כדי להמית עשרה
 מפחים הוי פחותין מעשרה מפחים ונפל לתובי שור
 או חמור ונת פטור הוהק בו הייב מאי לאו נשמה
 למיעלה קא השיב והכי קאמר מטפה ועד עשרה
 מיחה ליבא נזקין איבא איבא לנזקין כל דהו שמע
 מינה אין אומדין נזקין לא מטעמה למטה קא
 השיב והכי קאמר עשרה מיחה איבא פחות מעשרה
 פחותה נזקין איבא מיחה ליבא ולעולם איבא לך
 יש אומד לנזקין וכל מידי ומידי מי הויב' דמיתוקא
 ביה בעינן הא שמע הכהו על עינו וסימאי על
 אוני והירשו עבד יוצא בהן להיזות בנגד עינו ואינו
 יוצא בנגד אוני ואינו שומע אין עבד יוצא בהן
 להיזות מאי טעמא לאו משום דבעינן אומדנא ושמע
 מינה יש אומדנא לנזקין לא משום דאמדין הוא
 דאבעית נפשיה כדתניא המביעה את חברו פטור
 מדיני אדם והייב כריני שמים מינד תקק באונו
 והירשו פטור אהו תקק באונו והירשו הייב הא

das ungewarnte zuerst zur Geldentschädigung verurteilen und Zahlung vom Ertrag des Pflügens einziehen und es nachher zum Tod aburteilen? R. Mari, Sohn R. Kahanas, erwiderte: Dies besagt eben, dass der Ertrag des Pflügens Eigentum des Besitzers ist¹⁸⁰.

Sie fragten: Ist auch bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich oder nicht? Sagen wir, dass nur bei der Tötung geschätzt wird, in dem einen Fall verliert er das Leben, in dem anderen Fall nicht, während eine Schädigung in jedem Fall erfolgt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: Wie eine Grube zehn Handbreiten tief und geeignet ist, den Tod herbeizuführen, ebenso auch alles andere, wenn es zehn Handbreiten tief und geeignet ist, den Tod herbeizuführen. Wenn sie weniger als zehn Handbreiten tief sind und ein Rind oder ein Esel da hineingefallen und verendet ist, so ist er frei; wurden sie beschädigt, so ist er ersatzpflichtig. Er rechnet ja wahrscheinlich von unten nach oben und meint es wie folgt: von einer Handbreite bis zehn erfolgt nicht der Tod, wol aber eine Schädigung das wenigste ausreiche; dem-

Schädigung; hierans also, dass für eine nach ist keine Schätzung erforderlich. Nein, er rechnet von oben nach unten und meint es wie folgt: bei zehn Handbreiten erfolgt der Tod, bei etwas weniger erfolgt eine Schädigung, nicht aber der Tod; man kann also sagen, dass auch bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich sei, und bei jeder Schädigung ist das hierfür nötige Mass erforderlich. Komm und höre: Wenn jemand einen Sklaven aufs Auge geschlagen und ihn blind gemacht oder aufs Ohr und ihn taub gemacht hat, so wird er dieserhalb frei gelassen; wenn aber gegen das Auge und er nicht sehen, gegen das Ohr und er nicht hören kann, so wird er dieserhalb nicht freigelassen; wahrscheinlich doch, weil eine Schätzung erforderlich ist; hierans also, dass bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich ist. Nein, weil wir sagen, er hat es selbst verschuldet. Es wird nämlich gelehrt: wenn jemand seinen Nächsten erschrickt, so ist er dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig; und zwar, wenn er ihm ins Ohr hineingeblasen und ihn taub gemacht hat, so ist er frei, wenn er aber das Ohr angefasst, hineingeblasen und ihn taub gemacht hat, so ist er schuldig. Komm und höre: Hinsichtlich der fünf Dinge

Schädigung das wenigste ausreiche; dem- Nein, er rechnet von oben nach unten und erfolgt der Tod, bei etwas weniger erfolgt eine Schädigung, nicht aber der Tod; man kann also sagen, dass auch bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich ist; hierans also, dass bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich ist. Nein, weil wir sagen, er hat es selbst verschuldet. Es wird nämlich gelehrt: wenn jemand seinen Nächsten erschrickt, so ist er dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig; und zwar, wenn er ihm ins Ohr hineingeblasen und ihn taub gemacht hat, so ist er frei, wenn er aber das Ohr angefasst, hineingeblasen und ihn taub gemacht hat, so ist er schuldig. Komm und höre: Hinsichtlich der fünf Dinge

6q.50b
Syn.45b

Qid.24b
Bq.98b

Qid.24b
Bq.56b

M 48 M קטלא בהי נפק נשמה ובהי לא נפק
 M 51 שחא כרי M 50 מיחה ליבא נזק איבא ואיבא
 P 53 דמיתוק ביה הא M 52 וסימאי על עא והירשה
 דאמדין M 54 אהו תקק דבעית

180. Für das ungewarnte haftet der Eigentümer nicht persönlich. 187. Man schätzt, dass im letzten Fall der Schlag für eine Schädigung nicht ausreicht, u. sie nur durch einen unglücklichen Zufall eingetreten ist. 188. Eigentl. erschrocken ist, dh. die Verletzung ist infolge des Hineinschneekens eingetreten, was nicht Schuld des Verletzenden ist. 189. Durch ein plötzliches Hineinblasen ins Ohr.

schätze man ihm? und er zahle sie ihm sofort; Kurkosten und Versäumnis bis zu seiner Genesung. Wenn man ihn geschätzt und die Krankheit sich länger hingezogen hat, so erhält er nur das, was ihm zuge-
 5 gesprochen wurde, wenn man ihn geschätzt hat und er früher genesen ist, so erhält er alles, was ihm zugesprochen wurde; hieraus ist also zu schliessen, dass bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich ist.
 10 - Ob man die Person schätzt, wie lange sie infolge des Schlag-krank sein muss, ist uns nicht fraglich, fraglich ist uns nur, ob man den Gegenstand schätzt, ob er eine Schädigung herbeiführen kann oder
 15 nicht. - Komm und höre: Šimon der Temanite sagte: wie die Faust dem Kollegium und den Zeugen vorgelegt werden kann, ebenso auch alle andere, wenn es dem Kollegium und den Zeugen vorgelegt
 20 werden kann; hieraus also, dass bei Schädigungen eine Schätzung erforderlich ist; schliesse hieraus.

Der Meister sagte: Wenn man ihn geschätzt hat und er früher genesen ist, so er-
 25 hält er alles, was ihm zugesprochen wurde. Dies ist eine Stütze für Raba, denn Raba sagte: Wenn man jemand [Entschädigung] für den ganzen Tag zugebilligt hat und er in der Mitte des Tags genesen ist und Arbeit verrichtet hat, so erhält er [die Entschädigung] für den ganzen Tag, denn im Himmel erbatte man sich seiner.

NACH IHM GESPUCKT, SO DASS DER SPEICHEL IHN GETROFFEN HAT &C. ABGEZOGEN. R. Papa sagte: Dies nur, wenn er ihm selbst, nicht aber wenn er sein Gewand getroffen hat. Sollte es doch ebenso sein, als hätte er ihn durch Worte beschämt!? Im Westen sagten sie im Namen des R. Jose b. Abin, dies besage eben, dass wenn jemand einen durch Worte beschämt, er frei sei.

STETS NACH SEINER WÜRDE &C. Sie fragten: Ist der erste Autor erleichternder oder erschwerender Ansicht? Ist er erleichternder Ansicht, dass nämlich mancher Arme nicht soviel zu beanspruchen hat, oder ist er erschwerender Ansicht, dass nämlich mancher Reiche mehr zu beanspruchen hat? Komm und höre: R. Āqiba sagt, auch die Aermsten in Jisraēl betrachte man als Freie, die ihr Vermögen verloren haben, denn sie sind Söhne von Abraham, Jīḥaḳ und Jāqob; schliesse hieraus, dass der erste Autor erleichternder Ansicht ist; schliesse hieraus.

שמע המשה דמים אומדן איתו ויתנון לי מיה
 ריפוי יושב עד שיודעא אפדוהו יתה מלמטה
 וחולך אין ניתנון לו אלא במו שאפדוהו אפדוהו
 והביא ניתנון לי כל מה שאפדוהו שמע מינה יש
 אומד לנתון לימוד גבול כמה יקצר מ(ה)א כמה
 כמה לא בקצר לא קא מבעיא לו הווא אפדוהו
 כי קא מבעיא לו דמימד הפעא אי עבד האי כמה
 או לא מאי לא שמע שמעין הדימני אית כמה
 אפדוהו מימד שמעו קדמה יקדים אה כל מימד
 שמעו קדמה יקדים שמע מינה יש אומד לנתון
 שמע מינהו אפד מו אפדוהו והביא ניתנון לו
 כל מה שאפדוהו מביע יתה דבא דאפד יהא
 האי כון האפדוהו לימוד יושב ואיתנה דביא דמימד
 יקא עבד עבדוהו יהבין יתה דמימד יושב מי שמע
 הוא דהבין עבדו דקא יתבע בו הדיק דעבדו בו
 אפד דב פפא לא שמי אלא מי אפד בבבוי לא יתה
 מי מימד דבבוי אפדו מביעוהו משימיה דמי מימי
 בו אפד ואת אומדת מימי דבבוי פמי מליבו
 הכל לפי כבודו [בבוי] איבעיא להו תנא קמא
 קמיה קאפד או דחוביה קאפד קמיה קאפד דאית
 עמי דלא בני למשקל בוי האי אי דלמא דחוביה
 קאפד דאיתא עשירי דבוי לימוד יתה מפי לא
 שמע מדקאפד דמי עקיבא אפדו עיניו שביעיהו
 חוצין איתן כחילו קו בני הדין שיעדו מנפסיהם
 שותה בני אפדוהו יתקן יעקב שמע מינה תנא

M 55 - זק ובעל M 56 ית...אפדוהו : P 57
 מיתנהו M מיתנהו M 58 מיקצר M 59 מיה
 M 60 - פיש לשימיה אפן מיתקן יתה עבדו יתה פמי יתה
 תנא שמע וריפוי מביא M 61 פמי M 62 יתה
 M 63 משימיה הוא דחוביה P 64 מביי M 65 מימי
 M 66 הכל לפי כבודו יקו M 67 תנא

190. Den Verletzten. 191. Und die in der Mišnah genannten Taxen sind Höchst- bzw. Mindestbeträge

קבא קריא קאמד שמע מינה: יעשה באחד
 ישבע ראש האשה [וכו.]: וכו' יחבון וכן והאמד
 וכו' חטוא אין נידון וכן להבלת כי לא יחבון
 וכו' וכן להבלת החסדיה ממנה אבל לבישת דלא
 חסדיה ממנה יחבון: שמיה עיסקת על פיה
 דעיה וכו': והתניא אמר לו רבי עקיבא צדלת
 במים אדמים העלית דם בדרך אדם דשאי תהיל
 בעצמי אמר רב לא קשיא כאן בהבלה כאן במישת
 והא מתניתין במישת הוא וקתני החובב בעצמי אף
 על פי שאני דשאי פטור הכי קאמד ליה לא מבישא
 בושת דאדם דשאי רבייש את עצמי אלא אפילו
 חסדיה דאין אדם דשאי להבל בעצמו אחרים שחבלי
 בו הייבין ואין אדם דשאי להבל בעצמו והתניא
 וכו' נשבע הרע בעצמי ורא הרע יהא פטור
 ללביה לומר הרע אי להשיב מה הטובה רשות
 אף הרעה רשות אמאי נשבע הרע בעצמי ורא
 הרע אמר שמואי באיש בתקנית דחזית גבי הרעת
 אחרים להשיבם בתקנית אחרים מי מותב הכי
 בתקניתא אין דמחקק ליה באגדדניא והתניא איהו
 הרעת אחרים אהב פלוני ואפצע את מידי אלה
 תנאי היא דאיבא למאן האמד אין אדם דשאי להבל
 בעצמי ואיבא מאן האמד אדם דשאי להבל בעצמו
 מאן תנא דשמעית ליה האמד אין אדם דשאי להבל
 בעצמו איהימא האי תנא הוא דתנאי אך את
 דמבם לנפשותיכם אדרש רבי אלעזר אמר מידי

Col. b

Seb. 274

Lv. 5.4

Seb. 274

Gen. 9.5

EINST ENTBLÖSSTE JEMAND EINER
 FRAU DAS HAUPT AUF DER STRASSE &C.
 Gewährt man denn eine Frist, R. Hamina
 sagte ja, dass man bei Verletzungen kei-
 ne Frist gewähre!? Nur bei Verletzun-
 gen, die eine Vermögensschädigung zur
 Folge haben, gewähre man keine Frist,
 bei Beschämungen aber, die keine Vermö-
 gensschädigung zur Folge haben, gewähre
 man wol.

DARAUF BEOBACHTETE ER SIE VOR DER
 TÜR IHRES Hofs &C. Es wird ja aber ge-
 lehrt: R. Aqiba sprach zu ihm: Du bist
 in reissendes Wasser getaucht und hast eine
 Scherbe in deiner Hand heraufgeholt ;
 ein Mensch darf sich selbst eine Verlet-
 zung beibringen? Raba erwiderte: Dies ist
 kein Einwand, das eine spricht von einer
 Verletzung, das andere spricht von einer
 Beschämung¹. Unsere Mishnah spricht
 ja aber von einer Beschämung, und er
 lehrt: wenn jemand sich selbst verletzt, so
 ist er, obgleich er dies nicht darf, frei?
 Er sprach zu ihm wie folgt: selbstver-
 ständlich ist dies von der Beschämung, da
 ein Mensch sich beschämen darf, aber dies²
 gilt auch von der Verwundung, obgleich
 man sich selbst nicht verwunden darf;
 wenn aber ein Fremder einen verwundet,
 so ist er schuldig. Ist es denn verboten,

sich selbst eine Verwundung beizubringen, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben,
 dass wenn jemand geschworen hat, sich selber Böses zuzufügen, und es unterlassen
 hat, er frei sei, so heisst es: *Böses eher Gütes u. sim.* wie das Gute freigestellt ist,
 ebenso auch wenn das Böse freigestellt ist; ich schliesse den Fall ein, wenn jemand
 geschworen hat, sich selber Böses zuzufügen, und dies unterlassen hat? Šemu'el er-
 widerte: Im Fasten zu verweilen³. — Dementsprechend ist unter: anderen Böses zu-
 zufügen, zu verstehen, sie im Fasten verweilen las-sen, wieso kann man andere im
 Fasten verweilen lassen? Freilich, wenn er sie in einer Kammer einschliesst. Es
 wird ja aber gelehrt: Was heisst: Böses für andere? Ich will jenen schlagen, ihm
 das Gehirn spalten? Vielmehr, hierüber streiten Tanna'im, einer ist der Ansicht,
 man dürfe sich selbst keine Verletzung beibringen und einer ist der Ansicht, man
 dürfe sich selber wol eine Verletzung beibringen. Wer ist der Autor, welcher
 sagt, ein Mensch dürfe sich selber keine Verletzung beibringen, wölte man sagen,
 es sei der Autor folgender Lehre: *Autr. egypt. Blut abe. wird ab. wöken.* R. Eleazar

192. Dh. deine ganze Mühle war umsonst. 193. Ersteres ist verboten. Letzteres ist erlaubt.
 194. Dass er frei ist. 195. Lev. 5,4. 196. Dies ist unter "Böses" zu verstehen, sich eine
 Verletzung beibringen, ist verboten. 197. Gen. 9,5.

68 X ידקן M 69 ליה M 70 דלה ב

M 71 קייבין וקק M 72 אע פ שאין אדם דשאי להבל

הכי M 73 בעצמי M 74 יכיר M 75 +

שהרשות ביה M 76 + מיני M 77 החרוק באגדדניא M 78 - שמעית

erklärte: ich werde euer eigenes Blut von euch selbst fordern; vielleicht ist es bei der Tötung anders. Vielmehr, es ist der Autor folgender Lehre: Man darf über einen Toten das Gewand zerreißen und dies gilt nicht als heidnische Sitte. R. Eleazar sagte: ich hörte, dass wenn jemand über einen Toten die Gewänder mehr als nötig zerreißt, er [das Verbot:] du sollst nicht zerstören, begehe; und um so mehr gilt dies von jeder Schädigung des] Körpers.

Vielleicht verhält es sich bei Gewändern anders, weil der Verlust bleibend ist. So nannte R. Johanan seine Kleider: meine Achtung. Und wenn R. Hisda zwischen Dornen und Disteln ging, hob er seine Kleider hoch, indem er sprach: jene genesen, diese genesen nicht? Vielmehr, es ist der Autor folgender Lehre: R. Eleazar ha-Qappar Beribbi sagte: Es heißt: *Und schatte ihm Sühne dafür, dass er sich an der Seele vergangen hat*; an wessen Seele hat er sich denn vergangen? — indem er sich den Weingenuss entzogen hat; nun ist vom Leichteren auf das Schwerere [ein Schluss] zu folgern: wenn derjenige, der sich die Entziehung des Weingenusses auferlegt, Sünder heißt, um wieviel mehr derjenige, der sich die Entziehung jeglichen Gemusses auferlegt.

WENN JEMAND SEINE EIGENEN SETZLINGE ABHAUT &c. Rabba b. Bar-Hana lehrte vor Rabh: [Spricht jemand zu einem:] du hast mein Rind getötet, meine Setzlinge abgehauen, [und erwidert dieser:] du beauftragtest mich, es zu töten, du beauftragtest mich, sie abzuhauen, so ist er frei. Da sprach dieser zu ihm: Demnach gewährest du ja niemandem das Leben; er ist nicht beglaubt. Jener fragte: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, beziehe deine Lehre auf einen Fall, wenn das Rind zur Tötung oder der Setzling zum Abhauen bestimmt war¹⁹⁸. — Was verlangt er demnach von ihm? — Er kann zu ihm sagen: ich wollte selber dieses Gebot ausüben. Es wird nämlich gelehrt: *So soll er ausschütten &c. und zudecken*, wer es ausgeschüttet hat, soll es auch zudecken. Einst ereignete es sich, dass jemand geschlachtet und ein anderer ihm zugekommen ist und [das Blut] zugedeckt hat; da verurteilte ihn R. Gamaliel, an jenen zehn Goldstücke zu zahlen¹⁹⁹.

198. Im Text so erhält er Geisselstriche wegen des Verbots etc. 199. Während eine körperliche Schädigung später heilt. 200. Er schonte die Kleider auf Kosten des Körpers, da die körperlichen Verletzungen von selbst heilen. 201. Cf. Ib. i S. 595 N. 3. 202. Num. 6,11. 203. Der Narziräer: cf. Num. 6,2 ff. 204. Sich durch Fasten zu kasteien. 205. Jeder Schädiger könnte sagen, der Geschädigte habe ihn dazu beauftragt. 206. Nach Vorschrift der Gesetzlehre, zBs. ein zu steinigendes Rind od. ein götzendienlich verehrter Baum. 207. Lev. 17,13. 208. Das Blut eines geschlachteten Wilds. 209. Weil er ihn um die Ausübung eines Geböts gebracht hat.

נפשותיכם אדוני את המסך ידמה קבוצה שאני
 אלא האי תנא הוא דתנאי בקרקעין על הכתה יתא
 מדרבנא האמינא אמר רבי אליעזר שמעתי שהמקדש
 על הכתה יתיר מלא יתקא מישים בו לשחית יתר
 שכן גופו ידמה במים שאני דפסולא הוא הדור
 הוא כי הא דרבי יוחנן קרי תנאי ממשוינא יתר
 קבוצה כד תנא מימי רבי חיימי יהוא דרבי יהו
 ידמינא אמר זה מעשה אבותיה יהו אביו מעשה
 אבותיה אמר האי תנא הוא דתנאי אמר רבי אליעזר
 הקפד ברבני מה תלמוד יתיר יתיר עליו מאיש דתנא
 על הנפש רבי באבא נפש המא זה אלא שמעתי עצמי
 מן חזון דתנאי דבריה קר דתנאי יתיר זה יתיר ציער
 עצמו אלא מן חזון דתנאי דתנאי המעמד עצמי מדי
 דבר על אהת כמה יתמחו דתנאי נשעירי [כו] ו
 תנא דתנא בר בר תנא קבוצה דתנא יתיר דתנאי
 נשעירי קבוצה אהת אהת לי דתנאי אהת אהת
 לי לקבוצה פטור אהת יהו אה מן לא שבתת הי
 לכתובתא כל במעשה אהת יהו איכמיתה אמר יהו
 לא תתירם מתנתק בשעה העומד דתנאי וכתובין
 העומד לקבוצה אה חבי מאי קא טעין יהו דתנאי
 יהו אה בעינא דתנאי הא מעשה דתנאי יתיר
 וכתובין מי ששפך וכתה ומעשה אהת ששחט יקדם
 הכותה וכתה דתנאי דתנאי גמליאל יתיר לי עשה

M 79 א יתיר מן יקב M 80 יהו יתיר ממשוינא יתיר
 M 83 ב יתיר מן יהו B 82 יתיר M 81 יהו יהו מן יהו
 M 86 א א M 85 ב ב M 84 מ מ M 87 א א
 M 89 ב ב M 88 א א M 87 א א
 יתיר

Sab. 112b
 Syn. 92a
 Tan. 23a
 Tan. 23a
 Tan. 111
 Ned. 104
 Naz. 192b
 Sol. 15a
 Seb. 64
 Yer. 26a

Lv. 17 13
 Hol. 87a

Seb. iv. 10
Bb. 203

Dr. 20. 20

Fol. 92

[vij]

Gen. 20. 7

Ex. 17

Bq. 219

הושיבו את רב דוקא דשען קבא אבוי למקציעה
 מיחזיבא זמנה יתא בניה יתא יקציעני הובע שאני
 זקנים דחושבי אפי רבי חנינא יא שכיב שיבה
 כרי אלא דקן לאיתא ברא זמנה אפי חנינא יאם
 זיה בעיה בדימי מילי תנא נמי הכי קן עין
 אפי דיע הן אפי מאב בי יא עין מאב הוא הן
 אפי דיק רבי מאב שכיב חושב כן רבי מה
 תנא יתא בי יא עין מאב הקדוש קן למאב
 ימי אפי בעיה בדימי דמיה זמנה קן שיאה
 אימי זיה איסיס תמי אפי בעיה ביה מעמא
 דמיה אפי ית מא חמי אפי זיה ביני יפני
 קימי אפי משהי קמיה ביה חמי למיה אימי
 יא מקימימי דם חמיה חמי בי יפני אפי
 ית לאיסיס קדומה יפני קני דקני דקני לא
 קני יפני



ש ער פי שדיא ניר יי אר נכדו יי ער
 שיבה ממי שאמרי ענה השם אשה יי
 ימי שאם יא מר יי שדיא אבוי שאמרי יתדו
 אפדום יא האדום יתא אדום יא אפידיק יי
 דאפי שדי אפי עני חמי אפי זיה שבה אפי
 יתם ער מנה דפני חמי ריע אפי כפיו שבה אפי
 כני חמי ער מנה דפני חמי עני בי דאפי פני
 ער מנה דפני חמי בי חמי בי חמיני

B 91 M 91 B 90 B 89
 B 95 B 94 M 93 B 92
 B 98 B 97 B 96

Sie entkräften zu sehr die Weinstöcke: bringe mir morgen die Wurzel derselben.

R. Hisda bemerkte einst Palmbäume zwischen seinen Weinstöcken: da sprach er zu seinem Pächter: Entwurzele sie; für Weinstöcke erhält man Palmbäume, für Palmbäume aber erhält man keine Weinstöcke.

UBGLEICH ER IHM EINE [ENTSCHÄDIGUNG] ZAHLT, SO WIRD IHM DENNOCH NICHT
 HIER VERGEBEN, ALS BIS ER IHM ABBITTE GELEISTET HAT, DENN ES HEISST: *Se-
 gib nun das Weiz zurück* &c. WOHER, DASS WENN DIESER IHM NICHT VERZIEHEN HAT,
 ER GRAUSAM HEISSE? ES HEISST: *Da betete Abraham zu Gott, und Gott heilte den
 Abim lech* &c. WENN JEMAND EINEN AUFGEFORDERT HAT, IHM DAS AUGE ZU BLEN-
 DEN, DIE HAND ABZUHAUEN, DEN FUSS ZU BRECHEN, SO IST ER SCHULDIG; [SAGTE ER:]
 UND SOLLST FREI SEIN, SO IST ER DENNOCH SCHULDIG. [WENN JEMAND EINEN AUFGE-
 FORDERT HAT], IHM SEIN GEWAND ZU ZERREISSEN, IHM SEINEN KRUG ZU ZERBRECHEN,
 SO IST ER SCHULDIG; [SAGTE ER:] UND SOLLST FREI SEIN, SO IST ER FREI. [WENN
 JEMAND EINEN AUFGEFORDERT HAT], DIES EINEM ANDEREN ZU THUN, MIT DER BE-
 DINGUNG, DASS ER FREI SEI, SO IST ER SCHULDIG, EINERLEI OB [DIE SCHÄDIGUNG] SEINEN
 LEIB ODER SEIN VERMÖGEN BETRIFFT.

210. Als Nutzholz. 211. Dr. 20, 20. 212. Wenn ein Baum zerollt werden muss.
 213. Der Fruchtbaum, als Holz. 214. Um sich zu überzeugen, dass er sie tatsächlich entwurzelt hat.
 215. Für den Ertrag derselben. 216. Gen. 20, 7. 217. B. X. 17. 218. Wenn er
 dieser Aufforderung nachgekommen ist.

RabH sagte: Eine Dattelpalme, die ei-
 nen Kab [Früchte] trägt darf man nicht
 abhauen. Man wandte ein: Wieviel muss
 ein Olivenbaum tragen, um ihn nicht ab-
 hauen zu dürfen? — einen Vierte[kab]? —
 Anders: erhält es sich bei Oliven, die wert-
 voll sind. R. Hanina sagte: Mein Sohn
 Sibha starb nur deshalb, weil er einen
 Feigenbaum vorzeitig gefällt hat. Rabina
 sagte: Wenn er aber einen bedeutenden
 Wert hat, so ist es erlaubt. Ebenso wird
 auch gelehrt: *Avi et Baum, ven den du
 arbesi*, darunter ist ein Baum mit essbaren
 Früchten zu verstehen: *dars et leone ess-
 ant et leone arge*, darunter ist ein leerer
 Baum zu verstehen. Wozu heisst es nun:
dars et leone essant leone arge, wo ja
 später alles eingeschlossen wird? — dass
 ein leerer einem Fruchtbaum vorzuziehen
 sei. Man könnte glauben, auch wenn er
 einen höheren Wert hat, so heisst es *ar-*

Einst brachte der Pächter Semetels ihm
 Datteln, und als er sie ass, merkte er an
 ihnen Weingeschmack. Da fragte er ihn:
 Wie kommt dies? Jener erwiderte: Sie ste-
 hen zwischen Weinstöcken. Da sprach er:

219. Als Nutzholz. 210. Dr. 20, 20. 211. Wenn ein Baum zerollt werden muss.
 212. Der Fruchtbaum, als Holz. 213. Um sich zu überzeugen, dass er sie tatsächlich entwurzelt hat.
 214. Für den Ertrag derselben. 215. Gen. 20, 7. 216. B. X. 17. 217. Wenn er
 dieser Aufforderung nachgekommen ist.

GEMARA, Die Rabbanan lehrten: Dies alles, wovon sie sprechen, ist nur eine Entschädigung für die Beschämung, die Kränkung aber wird ihm, selbst wenn er alle nabatäischen Widder der Welt dargebracht hat, nicht eher verziehen, als bis er ihm Abbitte geleistet hat, denn es heisst: *So gib nun dem Mann sein Weib zurück, denn er ist ein Prophet, und er soll für dich beten.*

Sollte denn nur einem Propheten sein Weib zurückgegeben werden, einem anderen aber nicht? R. Šemu'el b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: *So gib dem Mann sein Weib zurück*, auf jeden Fall, und deine Einwendung: *weirst du denn Unschuldige umbringen, er hat doch selbst zu mir gesagt: sie ist meine Schwester, und auch sie hat zu mir gesagt: er ist mein Bruder*, [ist nichts,] denn er ist ein Prophet, und lernte dies aus deinem Verhalten. Fragt man einen Fremden, der in eine Stadt kommt, ob er zu essen oder zu trinken wünsche, oder über die Angelegenheiten seines Weibs, ob es sein Weib oder seine Schwester sei? Hieraus, dass ein Noachide getötet werde, wenn er etwas lernen sollte und es nicht gelernt hat.

Denn verschlossen, verschlossen hatte der Herr. R. Ele'azar sagte: Welche sind diese zwei Verschliessungen? eine beim Mann, den Samenabgang, und zwei beim Weib, den Samenabgang und die Geburt. In einer Barajtha wurde gelehrt: Zwei beim Mann, den Samenabgang und die kleine [Notdurft], und drei beim Weib, den Samenabgang, die kleine [Notdurft] und die Geburt. Rabina erklärte: Drei beim Mann, den Samenabgang, die kleine [Notdurft] und die Entleerung, und vier beim Weib, den Samenabgang, die Geburt, die kleine [Notdurft] und die Entleerung.

Jeden Muttermund. In der Schule R. Jammajs sagten sie: Selbst eine Henne legte im Haus Abimelechs nicht ihr Ei.

Raba sprach zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Rabbanan gesagt haben: wenn jemand etwas für seinen Nächsten bittet, und er selbst dieser Sache bedarf, so wird er zuerst erhört? Dieser erwiderte: Es heisst: *Und der Herr wendete das Geschick Ijbs, als er für seine Freunde betete.* Jener entgegnete: Du entnimmst dies hieraus, ich entnehme es aus folgendem: *Da betete Abraham zu Gott, und Gott heilte den Abimelekh, sein Weib und seine Mägde &c.* und darauf heisst es: *Und*

נבואה. וכן רבן בר אבא וכו' בישיבה
 אבא אקרו אפילו הוויא בר אבא נכחית שבעירא אין
 נוחל לו עד שיבקש ממנו שנאמר השם אשת
 האיש כי נביא הוא יתפרי בעדך דאשת נביא
 בני אחריו אשת אחר לא בני אחריו אחר רבי
 שמואל בר נחמני אמר רבי ונתן השם אשת האיש
 מכל מקום וקרא אמתתו וכו' ערוך תהני הלא
 הוא אחר לו אחריו הוא הוויא גם היא אמה אחר
 הוא נביא הוא יוכבד לומר אכנסא שבא לעיני על
 עסקי אפילו ושתיה שואלין איהו או עד עסקי
 אשתו שואלין אחרו אשתך היא אחרך היא מכאן
 לכן נה שנתה שיהיה לו ללמוד ולא לברו כי עמד
 [עצ] ה אמר רבי אלעזר שתי עצמות הללו למה
 אחת באיש שבתה ורע שתיים באשה שבתה ורע
 ולמה במתנתא תנא שתיים באיש שבתה ורע
 וקטנים שלשה באשה שבתה ורע וקטנים ולמה
 רבנא אמר שלש באיש שבתה ורע וקטנים ופי
 טבעת ארבעה באשה שבתה ורע ולמה וקטנים ופי
 הטבעתו בעד כל רחם אמרו רבי רבי ינאי אפילו
 תרנגולת של בית אבימלך לא הפילה ביצתה: אמר
 ליה רבא לרבא בר מרי מנא הא מילתא דאמר
 רבנן כל המבקש רחמים על הכיורו והוא צריך לאותו
 דבר הוא נענה תחילה אמר ליה דבתיב והו' שב
 את שבות אויב בהתפללו בעד דקרו אמר ליה את
 אמרת מהתם ונאנא אמינא מהבא ויתפלל אבהם
 אל האלהים וירפא אלהים את אבימלך [ואת אשתו]

M 99 לו מוחלה שני ועתה השם M 1 אלא אשת נביא הוא
 דבעי M 2 + 1 M 3 + ה ק ועתה M 4 נספק
 למד M 5 אם אשתו היא או אחריו היא M 6 על
 M 7 + וישרים באשה אחת באיש ב M 8 וישלש B 9 ה

219. Die oben genannten Entschädigungen wegen der Beschämung. 220. Gen. 20,4,5.
 221. Aus diesen Fragen hatte er geschlossen, dass ihm Gefahr drohe, wenn er die Wahrheit erzählte.
 222. Gen. 20,18. 223. Ij. 42,10. 224. Gen. 20,17. 225. Ib. 21,1.

6n.21.1 ואמרתו [וגו] וכתוב יהו' פקד את שרה כאשר
 אמר וגו' כאשר אמר אברהם אל אבימלך: אמר
 ליה רבא לרבה בר מרי מנא הא מילתא דאמרי
 אינשי בהרי הוצא לךי ברבא אמר ליה דכתיב
 5 למה תרובו אלי כלכם פשעתם כי נאם ה' אמר
 6n.2.29 ליה את אמת מרתם ואנא אמינא מחבא קיד אנה
 6x.16.28 מאנתם לשמך מצותי ותורתו: אמר ליה רבא לרבה
 6n.47.2 בר מרי סתוב ומקנה אחוה לקח חמשה אנשים
 מאן נינהו חמישה אמר ליה חבו אמר רבי יוחנן
 10 איקן שהובבלו בשמות יהודה נמי איכפלו מיכפל
 7b אמר ליה למיתרתי הוא דאיכפף דאמר רבי שמואל
 7b נחמני אמר רבי יונתן מאי דכתיב יהו' ראובן
 6n.33.6 ואל ימת יהו' מתו מספר [וזאת ליהודה] כל אותן
 ארבעים שנה שהיו ישראל במדבר היו עצמותיו
 15 של יהודה מוטלתיך באותן עד שבא משה ובקש
 דחמוס אמר לפני רבונו של עולם מי גרם לראובן
 17 "שהיה יהודה מיד שמע [הן] קול יהודה על אברהם
 17 לשפא לא הו' קא מסקן למיתבתא הדקיע ואל עמו
 17 הביאנו לא היה ידע מאי קאמרי רבנן ולמשקל
 20 ומיטרה בהרי רבנן ידעו דב לו לא היה סליק ליה
 20 שמעיתא אליבא דהלכתא ועוד מצונו תתיתו
 20 אמר ליה רבא לרבה בר מרי מנא הא מילתא
 1 דאמרי אינשי בתו עניא אזלא עניותא אמר ליה
 25 דתנן עשירים מכיארן בכורים בקלות של והב
 25 ושל כסף ועניים כסרי נזרים של ערבה קלופה
 9 VM עי M 10 מאי דכתיב M 11 אנשים
 12 M אלו הנכפלין בשמות והאויב יהודה כי איכפל למילתיה
 13 M עיקרן M 14 שהיה יהודה שגא וזאת ליהודה
 15 M שני M 15 ליה M 16 למישקל ולמיטרה
 17 M דאמרי רבנן בהרי M 18 נזרים

der Herr gedachte der Sara, wie er gesprochen hatte &c., wie Abraham über Abimelech gesprochen hatte.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: mit dem Unkraut leidet der Kohl? Dieser erwiderte: Es heisst: "Warum hadert ihr wider mich? Ihr seid alle von mir abgefallen, Spruch des Herrn. Jener entgegnete: Du entnimmst dies hieraus, ich entnehme es aus folgendem?" "Wie lange wollt ihr euch weigern, meine Gebote und meine Lehren zu beobachten.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Es heisst: "Und einen Teil von seinen Brüdern, fünf Mann, nahm er; wer waren diese fünf? Dieser erwiderte: R. Johanan sagte, es waren die fünf, deren Namen zweimal genannt werden. Jehuda wird ja ebenfalls zweimal genannt? Dieser erwiderte: Jehuda wird aus einem besonderen Grund zweimal genannt. R. Šemu'el b. Naḥmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Es heisst: "Es lebe Reuben und sterbe nicht, dass seiner Mannen wenig würden. Und dies über Jehuda. Die ganzen vierzig Jahre, während welcher die Jisraëlitën in der Steppe verweilten, wackelten die Gebeine Jehudas im Sarg herum, bis Mošeh gekommen war und für sie um Erbarinen gefleht hatte; er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, Jehuda ist es ja, der Reuben veranlasst hat, seine Sünde zu bekennen. Er sprach: *Erhore, Herr, das Rufen Jehudas*, da setzten sich seine Gebeine zusammen; man liess ihn aber nicht in das himmlische Kollodium hinein. [Darauf sprach er:] "Zu seinem Volk bringe ihn. Er verstand aber nicht, was die Rabbanan sprachen, um sich mit ihnen unterhalten zu können. [Da sprach Mošeh:] *S me Hand' sein' craftig*. Noch aber vermochte er nicht, die Entscheidung einer Lehre zu eruiren, [da sprach Mošeh:] *Und sei ihm Hilfe gegenüber seinen Bedrangern*.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: dem Armen folgt die Armut? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: Die Reichen brachten sie in goldenen und silbernen Körben, die Armen aber in aus abgeschälten Weidenruten geflochtenen Körben und überreichten den Priestern die Körbe

hatte; er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, Jehuda ist es ja, der Reuben veranlasst hat, seine Sünde zu bekennen. Er sprach: *Erhore, Herr, das Rufen Jehudas*, da setzten sich seine Gebeine zusammen; man liess ihn aber nicht in das himmlische Kollodium hinein. [Darauf sprach er:] "Zu seinem Volk bringe ihn. Er verstand aber nicht, was die Rabbanan sprachen, um sich mit ihnen unterhalten zu können. [Da sprach Mošeh:] *S me Hand' sein' craftig*. Noch aber vermochte er nicht, die Entscheidung einer Lehre zu eruiren, [da sprach Mošeh:] *Und sei ihm Hilfe gegenüber seinen Bedrangern*.

226. Jer. 2.29. 227. 1x. 16.28. 228. Gen. 47.2. 229. Im Segen Mosis, Dt. 33.6ff. Diese waren die Schwächsten u. Joseph stellte sie Pareö deshalb vor, damit er seine Brüder nicht für den Heeresdienst verwende 230. Der der stärkste war. 231. Dt. 33.6. 232. Als Jehuda seine Sünde bekannte (cf. Gen. 38.20), bekannte auch Reuben seine Sünde (cf. Gen. 35.22). 233. Dt. 33.7. 234. Die Erstlingsstrüchte; cf. Dt. 26.2 ff. 235. Während die Reichen ihre Körbe zurück erhielten.

samt den Erstlingen. Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich aber entnehme es aus folgendem: *Und er soll rufen: unrein, unrein*.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Rabbanan gesagt haben: iss frühmorgens, im Sommer wegen der Hitze und im Winter wegen der Kälte? Ferner sagen die Leute: Sechzig Läufer können den nicht einholen, der frühmorgens gegessen hat?

- Es heisst: *Sie werden nicht hungern und nicht dursten, und Glut und Sonne werden sie nicht treffen*. Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich entnehme es aus folgendem: *Ihr sollt d-m Herrn, eurem Gott, dienen*, das ist das Šemâ²³⁶ und das tägliche Gebet; *und er wird dein Brot und dein Wasser segnen*, das ist Brot mit Salz und ein Krug Wasser. Dann gilt: *Und ich werde Krankheit aus deiner Mitte entfernen*. Ferner wird gelehrt: Unter Krankheit ist die Galle zu verstehen, und zwar heisst sie deshalb Krankheit, weil sie dreiundachtzig Krankheiten ausgesetzt ist; [das Wort] Krankheit²³⁷ hat nämlich diesen Zahlenwert; diese alle vertreibt Brot mit Salz und ein Krug Wasser in der Frühe.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Rabbanan gesagt haben: wenn dich dein Genosse einen Esel nennt, so lege dir einen Sattel auf? Dieser erwiderte: Es heisst: *Und er sprach: Hagar, Magd Sarajs, woher kommst du und wohin gehst du? Da erwiderte sie: Ich fliehe vor meiner Gebieterin Saraj*²³⁸.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: den Makel, der dir anhaftet, sage vorher selber²³⁹? Dieser erwiderte: Es heisst: *Da sprach er: Ich bin ein Knecht Abrahams*.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: gebückt geht die Ente, ihre Augen aber schweifen umher? Dieser erwiderte: Es heisst: *Wenn der Herr meinem Herrn woltun wird, so denke an deine Sklavin*.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: sechzigfachen Schmerz empfindet der Zahn, der einen an-

הסלים והבמורים²³⁶ נותנים לכתנים אמר ליה את אמרת מהתם ואנא אמינא מהכא ומומא טמא יקרא אמר ליה רבא לרבא בר מרי מנא הא מילתא דאמור רבנן השכם ואכול בקיין מפני החמה ובחוקי מפני הצניחא דאמרי אינשי שיתין דהומי דהומי יא ממו הגברא דמצפרא כך דכתוב לא ירעבו ולא יצמאו ולא יכם שרב ושמש אמר ליה את אמרת מהתם ואנא אמינא מהכא ועבדתם את ה' אלהיכם זו קריית שמע ותפלה וזכר [את] להמך זאת מימך זו פת במלה וקיתין של מים מכאן ואילך והכחשתו מהלה מקרבך ותניא מכלתה זו מרה דלמיה נקרא שמה מהלה ששמונים ושלושת חלאין יש בה מהלה בנימטריא הכי הו' זכותן פת במלה שחרית וקיתין של מים מבטלון אמר ליה רבא לרבא בר מרי מנא הא מילתא דאמור רבנן הברך קריין המרא אופיא ד'גבך מיש אמר ליה דכתוב ויאמר הנה שפחת שרי אי מזה באת ואנה תלכי ותאמר מפני שדי גבתי אנכי ברתתו אמר ליה רבא לרבא בר מרי מנא הא מילתא דאמרי אינשי מילתא גנאת דאית בך קדים אמרה אמר ליה דכתוב ויאמר עבר אברהם אנכי אמר ליה רבא לרבא בר מרי מנא הא מילתא דאמרי אינשי שפיל ואויל בר אחוזה ועיניה מטייפי אמר ליה דכתוב והטיב ה' לאדני וזכרת [את] אמתך אמר ליה רבא לרבא בר מרי מנא הא מילתא דאמרי אינשי שיתין תכלי מטייה לכבא דקל חבריה שמע' ולא אכל אמר ליה

Col.b
Lv.13,45

Ps.112^a
8m.107^b

Jes.49,10

Ex.23,25

Em.107^a

Gen.16,8

ib.24,24

Meg.14^b

iSam.25,31

P 19 נחניס M 20 ולמה...מכלה ש M 21 דאמרי אינשי M 22 מיש לנבך דבת M 23 דמומיא כך קדים ואני דבת M 24 דאכלי

236. Lev. 13,45. 237. Nicht genug, dass er unrein ist, sondern er muss dies auch jedem mitteilen. 238. Jes. 49,10. 239. Ex. 23,25. 240. Cf. Bd. vij S. 402 N. 190. 241. Der Zahlenwert des W.s מכלה beträgt 83. 242. Gen. 16,8. 243. Er nannte sie Magd, u. sie nannte Sarah ihre Gebieterin. 244. Bevor ihn ein anderer sagt. 245. Gen. 24,34. 246. iSam. 25,31.

1Reg.1,26 הכתוב ולא אני עבדך ולצדוק הכהן ולבניהו בן יהוידע ושלמה אחיו לא קרא אמר ליה את אמת מהתם יאנא אמינא מהבא ויבאה יצחק האהלה שיהא אמי ייקח את רבקה ותהי לו לאשה ויאחבה וינחם יצחק אחריו אמו ובתים בתריה ויבן אברהם ויקח אשה ישמה קטורה אמר ליה רבא לרבא בר מרי מנא הא מילתא דאמרי אינשי המדא דמדיה מיבייתא לשקיה אמר ליה דבתים וסמכת את ידך עליו למען ישמעון וידאון כל עדה בני ישראל ובתים ויהושע בן נון מלא רוח חכמה כי סמך משה את ידיו עליו וישמעו אלו (כל) בני ישראל ועמו אמר ליה רבא לרבא בר מרי מנא הא מילתא דאמרי אינשי כלבא כפפניה עללו מבלע דבתים נפש שמעה תבזי נפת ונפש רעבה כל מר מתוקו אמר ליה רבא לרבא בר מרי מנא הא מילתא דאמרי אינשי מטיל ואויל דיקלא בישא עבי קינא דשרבי אמר ליה רבא זה דבתים בתורה שני בנביאים ימשוש בבתובים ותגן במתנותין ותנינא בברייתא בתוב בתורה דבתים וילך עשו אל ישמעאל שני בנביאים דבתים ויתלקטו אל יפתח אנשים רקס ויהיו עמו ומשולש בבתובים דבתים כל עין למינו ישבון ובני אדם רדומה לו תגן במתנותין כל המהובר למטא טמא כל המהובר למחור מהור ותנינא בברייתא רבי אליעזר אומר לא להנס הלך ורזיר אצל עורב אלא מפני שהוא מינו אמר ליה רבא

deren [essen] hört und nicht isst? Dieser erwiderte: Es heisst: *"Mich aber, deinen Knecht, den Priester Cadoq, Benajahu, den Sohn Jehoyadäs, und seinen Bruder"* *"Šelomo lad er nicht. Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich aber entnehme es aus folgendem: Und Jichaq brachte sie in das Zelt seiner Mutter Sara, und er nahm die Kibhqa und sie wurde sein Weib und er gewann sie lieb; und Jichaq tröstete sich über [den Verlust] seiner Mutter, und darauf folgt: "Abraham aber nahm nochmals ein Weib, namens Qetura ."*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: der Wein gehört dem Herrn und den Dank erhält der Schenkmeister? Dieser erwiderte: Es heisst: *"Lege ihm deine Hand auf &c. damit die ganze Gemeinde Jisrael ihm gehorsam sei und ihn fürchte. Und es heisst: "Aber Jehosua, der Sohn Nairs, war mit dem Geist der Weisheit erfüllt, weil Mosch seine Hände auf ihn gelegt hatte, und alle Kinder Jisrael gehorchten ihm &c"*.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: in seinem Hunger verschlingt der Hund auch Kot? —

M 28 B 27 כתר M 26 עבדך B 25
 M 30 M 29 ויבמק את ידו עליו וישמו אמו
 M 33 P 32 בתוב B 31 ח
 M 35 M 34 כר

Es heisst: *"Ein Gesättigter tritt Honigseim mit Füssen, aber ein Hungeriger findet alles Bitter süß."*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: die schlechte Dattelpalme gesellt sich den leeren Bäumen? Dieser erwiderte: Dies steht geschrieben in der Gesetzlehre, ist verzweifacht in den Propheten, verdreifacht in den Hagiographen, gelehrt in der Mišnah, und wiederholt in der Barajtha: Es steht geschrieben in der Schrift, denn es heisst: *"Da ging Esav zu Jismäel. Verzweifacht in den Propheten, denn es heisst: "Da scharten sich um Jiphthah nichtsnutzige Leute und waren mit ihm. Verdreifacht in den Hagiographen, denn es heisst: "Jeder Vogel wohnt bei seiner Gattung und der Mensch halt sich zu seinesgleichen. Gelehrt in der Mišnah: Was mit dem Unreinen verbunden ist, ist unrein, was mit dem Reinen verbunden ist, ist rein. Wiederholt in der Barajtha: E. Eliézer sagte: Nicht umsonst ging der Staar zum Raben, sondern weil er zu seiner Art gehört."*

247. iReg. 1,26. 248. Die La. 778 st. 777 des masor. Textes befindet sich auch in einem Codex bei de Rossl. 249. Gen. 24,67. 250. Ib. 25,1. 251. Er beneidete Jichaq u. heiratete ebenfalls. 252. Num. 27,18,20. 253. Dt. 34,9. 254. Während in Wirklichkeit der Geist der Weisheit ihm von Gott verliehen worden war. 255. Nach and. Erkl. auch einen Stein. 256. Pr. 27,7. 257. Gen. 28,9. 258. Jud. 11,3. 259. Su. 13,15.

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: wenn du deinen Genossen gerühen hast und er dir nicht geantwortet hat, so stoss eine grosse Wand auf ihn? Dieser erwiderte: [Es heisst:] *Wann ich dich reinigen will, so stoss ich eine Wand vor dir, um dir aber nicht rein zu werden.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: in einem Brunnen, aus dem du getrunken hast, wirt keinen Schmutz? Dieser erwiderte: es heisst: *Wer abschmeckt die Last der Lurche, so ist es nicht sein. Und wer trinkt aus dem Brunnen, so ist es nicht sein.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: wenn du die Last mithebst, so hebe ich sie auch, wenn aber nicht, so hebe ich sie nicht? Dieser erwiderte: Es heisst: *Wie sprach Baraq zu Abram: Wenn du mich nicht gehst, so gehe ich, wenn du nicht mit mir gehst, so gehe ich nicht.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: als wir jung waren, waren wir Männer, jetzt aber, wo wir alt sind, sind wir Kinder? Dieser erwiderte: Zuerst heisst es: *Und der Engel zog vor ihnen her, tags in einer Wolkensäule, um ihnen den Weg zu zeigen, und nachts in einer Feuer- säule, um ihnen zu leuchten.* Später aber heisst es: *Ich will meinen Engel vor dir einhergehen lassen, um dich unterwegs zu befragen.*

Ferner sprach Raba zu Rabba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: hinter einem Begüterten trage Holz nach? Dieser erwiderte: Es heisst: *Und Lot, der mit Abraham ging, hatte Schafe, Kinder und Zeite.*

R. Hanan sagte: Wenn jemand seinen Nächsten [bei Gott] anklagt, so wird er zuerst bestraft, denn es heisst: *Und Saraj sprach zu Abram: Meine Kränkung fällt dir an Last,* und es heisst: *Und Abraham ging hin, um wegen Sara zu klagen und sie zu erlösen.* Dies jedoch nur, wenn er ein irdisches Gericht hat.

R. Jichiaq sagte: Schlimmer geht es dem Ankläger als dem Angeklagten. Ebenso wird auch gelehrt: Sowol der Ankläger als auch der Angeklagte ist einbegriffen²¹, nur wendet man sich an den Ankläger früher als an den Angeklagten.

יהבה בן מדי מנה הא מצא האצמי אינשי קייב
הכך יא עקד ימי ניהא ויהא שאדי ביה אמי היה
עין מההניך יהא מהרת ממהניך הא משהוי עינו
אמי היה ביה יהבה בן מדי מנה הא מצא הא
האצמי אינשי ביהא השליה מיניה הא תשיי ביה
קרא אמי היה דמרים הא תקעס אדמי בן אדמי
הא אדמי תקעס מיעלי בן יד הית באדמי אמי
יהא ביה יהבה בן מדי מנה הא מצא הא האצמי
אינשי אן הית יהא דמנה יא יא הא יהבה
אמי היה דמרים יאמי אדמי אדמי אמי ימי
אדק יאם הא תשיי עמי הא אדק אמי היה הא
יהבה בן מדי מנה הא מצא הא האצמי אינשי ביה
היתן ומיני תמרי השתא הקשיטונא דמדיק אמי
יהא בעיקרא בתיה יהא חדך דמניהם ימס בעמי
ען ימסם חדך ימיה בעמי אש היתיה האם
דמדיק בתיה האם אמי יהא אדק ימדין השמיד
בדקדן אמי היה הא יהבה בן מדי מנה הא
מצא הא האצמי אינשי ביה מדי נכסי מדי מדיק
אמי היה דמרים אש יימס חדך עש אמי(הב) היה
אן ימדין ומהנין אמי יב הן המים הן ער
המדי היה נקיש הדמיה שוממי ויאמר שדי אל
אמס המי ענד ימדי ויהא אבסמם ימדי יהבה
דמדיקה יהא מילי האית יהא דינא במדיקא אמי
דמי ימדיק אן בן דימיק ימדי בן המדיק דינא
דמי חמי אמה דימיק יהא די המדיק במימיע אמי
שמדיק דימיק ימדי בן המדיק ומהנין דמי ימדיק
M 35 קדמיה די עמיד לא עמד דמי מדי הא שדי עמיד
א' דמרים ער M 36 דימיה הא B 37 ימדיק
M 38 מהאדימא דקשיטונא M 39 דמי מדיק B 40 א
M 41 יא בל M 42 יא הא M 43 ימי יא עמדי

200. Ez. 24,13. 201. Dt. 24,8 202. Jud. 1,8 203. Ex. 13,21. 204. Ib. 23,20.
205. Gen. 13,5 206. Ib. 10,5. 207. Ib. 24,2 208. Bei dem er sein Recht finden kann.
209. In der Ex. 22,22,23 umgedrolten Strate

לעולם אל תהי קללת הדיוט קלה בעיניך שחרי
 אבימלך קלל את שרה ונתקיים בורעה שנאמר
 6n.20.1:6 הנה הוא יך כמות עינים אמר לה הואיל וכמות
 מנני לא נילית שהוא אישך ונרמית אלי הצער
 הזה יהי יצין שיהו יך בני כסוי עינים ונתקיים
 1b.27.1: בורעה דכתיב יהו כי זקן יצחק ותכתיב עינו
 מראתו אמר רבי אבהו לעולם יהא אדם מן הנודפין
 ולא מן הנודפין שאין לך נרה"ב בעופות יהוה מתורום
 ובני יונה והפשוטן הכתוב לגבי מוכחו האומר
 10 סמא את עיני ב"ז אמר ליה רב אמר בר המא
 לרבה מאי שנא רישא ומאי שנא סיפא אמר ליה
 רישא רפי שאין אדם מוחל על ראשי אברים אמר
 ליה וכו אדם מוחל על צערו התניא חבני פצעני
 על מנת לפטור פטור אישתוק אמר מידו שמיך יך
 15 בהא אמר ליה חבני אמר רב ששת משיב פנס
 משפחה איחמד רבי אישימא אמר משיב פנס משפחה
 רבה אמר משיב שאין אדם מוחל על ראשי אברים
 שרי רבי יוחנן אמר יש הן שהוא בלאו ויש לאו
 שהוא הן תניא נמי חבני פצעני על מנת
 20 לפטור ואמר לו הן חרי יש הן שהוא בלאו קרע
 את כסותי על מנת לפטור ואמר לו לאו חרי לאו
 שהוא הן ישבר את כסותי קרע את כסותי חייבו
 44 M שאע"פ שרא נתקיימה בה נתקיימה בור 45 M אל תקרי
 כמות עינים אלא כמות עינים ובתיב ויהי 46 P בניה בסמים
 47 M יהא 48 M בעולם 49 M ויפס 50 M
 א"ל רישא 51 M נמי 52 M רבה אמר רפי
 שאין 53 M חבני 54 M פטור ואם א"ל הן יש הן
 שהוא בלאו ויש לאו שהוא הן 55 P חרי הן 56 M
 ברי קא בכוהו.

Ferner sagte R. Jichaq: Nie soll dir
 der Fluch eines Gemeinen gering erschei-
 nen, denn Abimelekh sprach einen Fluch
 über Sara und er ging an ihren Kindern
 in Erfüllung, denn es heisst: *Steh, es soll*
tur dich eine Augenhulle sein. Er sprach näm-
 lich zu ihr: Da du mir dies verhüllt und
 nicht mitgeteilt, dass er dein Ehemann ist,
 und mir diesen Schmerz verursacht hast,
 10 so sei es der Wille [Gottes], dass du Kin-
 der blinder Eltern haben sollst; dies ging
 an ihren Nachkommen in Erfüllung, denn
 es heisst: *Als Jichaq a't geworden war und*
seine Augen stampft waren, dass er nicht mehr
 15 *sehen konnte.*

R. Abahu sagte: Stets soll ein Mensch
 zu den Verfolgten und nicht zu den Ver-
 folgern gehören; du hast unter allen
 Vögeln keinen, der mehr vertolgt wird als
 Turteltauben und junge Tauben, und die
 Schrift hat gerade sie als tauglich für den
 Altardienst erklärt.

WENN JEMAND EINEN AUFGEFORDERT
 HAT, IHM DAS AUGE ZU BLENDEN &C. R. Asi
 b. Hama sprach zu Raba: Welchen Unter-
 schied gibt es zwischen dem ersten Fall
 und dem zweiten Fall? Dieser erwiderte: Im
 ersten Fall deshalb, weil ein Mensch niemals
 [die Verstümmelung] seiner Gliedmassen

verzeiht. Jener entgegnete: Man verzeiht ja auch nicht den zugefügten Schmerz, dennoch
 wird gelehrt, [dass wenn jemand einen aufgefordert hat,] ihn zu schlagen, oder zu verwun-
 den, mit der Bedingung, dass er frei sei, er frei sei!? Da schwieg er. Darauf fragte
 er: Hast du etwas darüber gehört? Jener erwiderte: R. Šešeth erklärte: wegen der
 Bemakelung der Familie. Es wurde auch gelehrt: R. Ošaja sagte: Wegen der Bemake-
 lung der Familie. Raba erklärte: Weil niemand auf seine Gliedmassen verzichtet. R.
 Johanan erklärte: Manches "ja" gleicht einem nein, und manches "nein" gleicht ei-
 nem ja. Ebenso wird auch gelehrt: [Sprach jemand:] schlage mich, verwunde mich,
 [und als jener fragte,] ob unter der Bedingung frei zu sein, er "ja" erwidert hat, so
 gilt manches "ja" als nein. [Sprach jemand:] zerresse mein Gewand, [und als jener
 fragte,] ob mit der Bedingung frei zu sein, er "nein" erwiderte, so gilt manches
 "nein" als ja.

IHM SEINEN KRUG ZU ZERBRECHEN, IHM SEIN GEWAND ZU ZERREISSEN, SO IST ER

270. Gen. 20,16. 271. Dh. dass sie blind werde. Die Uebersetzung blinde Kinder ist
 sprachlich falsch, u. damit sind auch die weitschweifigen Ausführungen einiger Kommentare un-
 272. Gen. 27,1. 273. Als Opfer 274. Diese Lehre spricht von dem Fall, wenn nicht der
 Verletzte gesagt hat, dass er frei sein solle, sondern wenn der Verletzte e. gefragt u. der Verletzte "ja"
 gesagt hat.

SCHULDIG. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: *Zum Aufbewahren*, nicht aber zum Verderben; *zum Aufbewahren*, nicht aber zum Zerreißen; *zum Aufbewahren*, nicht aber zum Verteilen an die Armen! R. Hona erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das eine, wenn es in seine Hand gekommen war, das andere, wenn es nicht in seine Hand gekommen war. Rabba sprach zu ihm: Unter *zum Aufbewahren* ist ja zu verstehen, wenn es in seine Hand gekommen war? Vielmehr, erklärte Rabba, sprechen beide von dem Fall, wenn es in seine Hand gekommen ist, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine spricht von dem Fall, wenn es in seine Hand zum Aufbewahren gekommen ist, und das andere spricht von dem Fall, wenn es in seine Hand zum Zerreißen gekommen ist.

Einmal wurde ein Almosenbeutel nach Pumbeditha gebracht und R. Joseph gab ihm einem Mann zur Verwahrung; da beging dieser eine Fahrlässigkeit und Diebe kamen und stahlen ihm. Darauf verurteilte ihn R. Joseph [Ersatz zu leisten]. Abajje sprach zu ihm: Es heisst ja: *zum Aufbewahren*, nicht aber zum Verteilen an die Armen! Dieser erwiderte: Für die Armen von Pumbeditha sind bestimmte Beträge festgesetzt, dies heisst daher: *zum Aufbewahren*“.

וְהַיְתָנוּ לְשֹׁמֵר וְלֹא לְאֹבֵד לְשֹׁמֵר יֵלֵךְ תְּשׁוּבָה עַד 22. P
 וְלֹא תִהְיֶה לְעֵינָיִם אֲמַר רַב הוֹנָה יֵלֵךְ קָשִׁיָּא הָא
 דְאֵתֵי לְיָדֵיהּ הָא דְלֹא אֵתֵי לְיָדֵיהּ אֲמַר לֵיהּ רַבָּה
 לְשֹׁמֵר דְאֵתֵי לְיָדֵיהּ מְשַׁמֵּעַ אִלֵּא אֲמַר רַבָּה הָא הָא
 דְאֵתֵי לְיָדֵיהּ וְלֹא קָשִׁיָּא הָא דְאֵתֵי לְיָדֵיהּ בְּתוּבָה
 שְׂמִינָה הָא דְאֵתֵי לְיָדֵיהּ בְּתוּבָה קְרִיעָה: הַהוּא
 אֲרִיבָא הַצְרֵקָה דְאֵתֵי לְפּוּמְבִידְתָא אֲפַקְרָה רַב יוֹסֵפִי
 גַּבִּי הַהוּא גְבֵרָא פְּשַׁע בַּה אֵתֵי נִנְבִיָּה חֵיבִיָּה
 רַב יוֹסֵפִי אֲמַר לֵיהּ אֲבִי וְהַתְנִיָּא לְשֹׁמֵר וְלֹא לְהַלְקֵי
 הַעֵינָיִם אֲמַר לֵיהּ עֵינֵי דְפּוּמְבִידְתָא מִקְּרָן קִיָּן הָא
 לְשֹׁמֵר הָא: 19

P 58 M 57

NEUNTER ABSCHNITT

WENN JEMAND HOLZ GERAUBT UND DARAUS GERÄTE, WOLLE UND DARAUS KLEIDER GEFERTIGT HAT, SO HAT ER DEN ERSATZ NACH DEM WERT BEIM RAUBEN ZU LEISTEN¹. WENN JEMAND EINE TRÄCHTIGE KUH GERAUBT UND SIE GEWORFEN HAT, EIN MIT WOLLE BELADENES SCHAF UND ES GESCHOREN HAT, SO HAT ER DEN WERT EINER VOR DEM WERFEN STEHENDEN KUH ODER EINES VOR DER SCHUR STEHENDEN SCHAFS ZU ERSETZEN. WENN JEMAND EINE KUH GERAUBT HAT UND SIE

גִּזְזָל עֵצִים וְעִשְׂאָן בְּלוּם צִמַר וְעִשְׂאָן בְּנָרוּם
 מִשְׁלֵם כְּשַׁעַת הַגּוֹלָה גּוֹל פְּרָה מְעוֹבְרָה וְיִלְדָה
 רְחֵל מְעוֹנָה וְגוֹזָה מִשְׁלֵם דָּמֵי פְרָה הַעֹמֶדֶת לֵילָד
 וְדָמֵי רְחֵל הַעֹמֶדֶת לִגְזוּ גּוֹל פְּרָה וְתַעֲבָרָה אֲצִלוּ 15
 גִּזְזָל עֵצִים וְעִשְׂאָן בְּלוּם צִמַר וְעִשְׂאָן בְּנָרוּם
 מִשְׁלֵם כְּשַׁעַת הַגּוֹלָה גּוֹל פְּרָה מְעוֹבְרָה וְיִלְדָה
 רְחֵל מְעוֹנָה וְגוֹזָה מִשְׁלֵם דָּמֵי פְרָה הַעֹמֶדֶת לֵילָד
 וְדָמֵי רְחֵל הַעֹמֶדֶת לִגְזוּ גּוֹל פְּרָה וְתַעֲבָרָה אֲצִלוּ 15
 1 - P 2 + M 1

275. Ex. 22,6. 276. Wenn der Depositär das Depositum zu diesem Zweck erhalten hat, so ist er frei, wenn es durch Fahrlässigkeit abhanden gekommen ist. 277. Wenn er ihm den Gegenstand von vornherein zu diesem Zweck übergeben hat, so ist er frei. 278. Zum Aufbewahren. 279. Er war Armenvorsteher 280. Für Almosen Gelder ist der Depositär deshalb nicht ersatzpflichtig, weil kein Kläger legitimiert ist, dagegen galten die Armen von Pumbeditha als legitimiert, da für jeden ein bestimmter Betrag festgesetzt war. 1 Er hat nur den Ersatz zu leisten, während er den geraubten Gegenstand selbst durch die Umgestaltung erwirbt

Pes. 32r
Eg. 103r
Bm. 41r

יצאה חמור ונעמה אפ"י עוד נשעם שעתה הנהיג
 זה הנהיג על הנהלים משעמם שעתה הנהיג
 גמ"א. אמרי עצים ועשאו בלום אין שיבן
 לא צבר ועשאו בלום אין ייבבן לא ירמיתה נול
 עצים ושען אפנים ופיתקן צבר וייבבן פשתן ונקחו
 משים בשעת הנהיג אפ"י אפ"י תנא דיון קתני
 שינוי דרבנן דהדרתא יב"ב שפן שינוי דאחיזתא עצים
 ועשאו בלום בעצים משפין יצא"י נהנה נכרום
 דשינוי דרבנן לברייתתא הוא האני בני בשעתו יהו
 צמ"ל אפ"י ועשאו בלום השינוי דהדרתא הנהיג
 האני בני פת"י יב"ב שפן שינוי דאחיזתא ותנא
 ברא שינוי דאחיזתא קתני רב אשי אפ"י תנא דיון
 בני שינוי דאחיזתא קתני עצים ועשאו בלום בוכאני
 דהיינו שפן צמ"ל ועשאו בלום נמשך דהיינו שינוי
 דל"א דרבנן ייבבן מ"י שינוי וירמיתה לא הכפיק
 ליתני מ"י עד שצבועי פשתן ל"בני יב"ב צבועי הייב
 אפ"י אפ"י לא קשיא הא רב"י שבעין הא רב"ן
 דתנא נול בוכאני יצא"י אין מצטרף לבני רב"י
 שבעין אפ"י אין מצטרף דהכאני אפ"י מצטרף
 רב"א אפ"י הא רב"י שבעין ולא קשיא הא דנפציה

BEI IHM TRÄCHTIG GEWORDEN IST UND
 GEWORFEN HAT, ODER EIN SCHAF UND ES
 BEI IHM WOLLE BEKOMMEN HAT UND ER
 ES GESCHOREN HAT, SO HAT ER DEN WERT
 BEIM RAUFEN ZU ERSETZEN. DIE REGEL
 HIERBEI IST: RÄUBER ERSETZEN DEN WERT
 ZUR ZEIT DES RAUFENS.

GEMARA. Ich will dir sagen, dies gilt
 also nur von dem Fall, wenn er aus dem
 Holz Geräte gefertigt hat, nicht aber, wenn
 er es nur behobelt hat, wenn er aus der
 Wolle Kleider gefertigt hat, nicht aber,
 wenn er sie nur gebleicht hat; ich will auf
 einen Widerspruch hinweisen: Wenn je-
 mand Holz geraubt und es behobelt, Stei-
 ne und sie behauen, Wolle und sie ge-
 bleicht, Flachs und ihn gereinigt hat, so
 muss er den Wert zur Zeit des Raufens
 ersetzen? Abajje erwiderte: Unser Autor
 spricht von einer Aenderung nach den
 Rabbanan, die aufgehoben werden kann,

Ba. 66^{94d}
Hor. 135³

- M 3 צבר ועש בלום אין אפ"י עשאו שפן וייבבן לא
- M 4 דהדרתא M 5 שינוי M 6 — שינוי דרבנן
- P 7 נול M 8 — ועשאו בלום B 9 לברייתא.
- M 10 לברייתא B 10 ועשאו בלום בעש"י בני דשינוי
- M 11 — השינוי M 12 לא ותנא ברא B 13
- שינוי דרבנן לא קתני M 14 דהדרתא צבר וייבבן מ"י

Kleider gefertigt, die wenn man sie ab-
 räffelt, die ursprüngliche Form erhält, und um so mehr gilt dies von einer Aenderung
 nach der Gesetzlehre; der Autor der Parajtha dagegen spricht nur von einer Aenderung
 nach der Gesetzlehre. R. Asi erklärte: Unser Autor spricht ebenfalls von
 einer Aenderung nach der Gesetzlehre, Holz und daraus Geräte gefertigt, nämlich
 Mörserkeulen, er hat es also behobelt, Wolle und daraus Kleider gefertigt, näm-
 lich Filzdecken; dies ist also eine Aenderung, die nicht aufgehoben werden kann. —
 Gilt dem das Bleichen als Aenderung, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat
 er sie ihm vor dem Färben nicht gegeben, so braucht er es nicht mehr; hat er sie
 nur gebleicht und nicht gefärbt, so ist er dazu verpflichtet? Abajje erwiderte: Dies
 ist kein Einwand, die eine Lehre vertritt die Ansicht R. Šimóns und die andere die
 der Rabbanan; denn es wird gelehrt: Hat er [die Wolle] geschoren, gesponnen und
 gewebt, so werden sie nicht vereinigt, hat er sie nur gebleicht, so werden sie, wie R.
 Šimón sagt, nicht vereinigt, und wie die Weisen sagen, wol vereinigt? Raba erklärte:
 Beide [Lehren] vertreten die Ansicht R. Šimóns, dennoch ist dies kein Einwand, denn

2. Wenn der umgestaltete Gegenstand in ursprünglicher Form nicht mehr erhalten kann. 3. Der
 Filz lässt sich nicht mehr auseinanderzupfen. 4. Die Erstlingschur dem Priester v. er. 10. 18. 4.
 5. Der Eigentümer hat sie dann durch das Färben erworben. 6. Die priesterl. Abgabe wird von der
 Erstlingschur nur dann entrichtet, wenn mindestens ein Quantum von 1 1/2 Minen vorhanden ist, wenn
 die Schaafe einzeln geschoren, so dass dieses Quantum nicht erreicht u. die Wolle sofort verarbeitet wird,
 so braucht sie nicht entrichtet zu werden.

die eine spricht von dem Fall, wenn er sie zerzupft hat, und die andere von dem Fall, wenn er sie gekämmt hat. R. Hiya b. Abin erklärte: Die eine spricht von dem Fall, wenn er sie nur gewaschen hat, und die andere von dem Fall, wenn er sie ausgeschwefelt hat. Wenn nach R. Šimôn nicht einmal das Färben als Aenderung gilt, wieso sollte das Bleichen als Aenderung gelten? Es wird nämlich gelehrt: Wenn er sie einzeln geschoren und [die Wolle] gefärbt, einzeln [geschoren und die Wolle] gesponnen, einzeln [geschoren und die Wolle] gewebt hat, so werden sie nicht vereinigt. R. Šimôn b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, wenn gefärbt, so werden sie wol vereinigt? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand, eine [Lehre] vertritt die Ansicht der Rabbanan nach R. Šimón, die andere vertritt die Ansicht des R. Šimón b. Jehuda nach R. Šimón. Raba erklärte: Tatsächlich streiten die Rabbanan nicht gegen R. Šimón b. Jehuda, denn anders verhält es sich beim Färben, da man die Farbe durch Natron entfernen⁷ kann: jene Lehre aber, welche lehrt, dass wenn er sie ihm vor dem Färben nicht gegeben hat, er dies nicht mehr brauche, die wir nach aller Ansicht erklärt haben, spricht von dem Fall, wenn er sie mit Purpurfarbe gefärbt hat, die nicht entfernt werden kann.

Abajje sagte: R. Šimón b. Jehuda, die Schule Šammajs, R. Eliézer b. Jáqob, R. Šimón b. Eleázar und R. Jišmáel sind alle der Ansicht, dass das Umgeänderte⁸ im ursprünglichen Besitz verbleibe. R. Šimón b. Jehuda lehrte das, was wir bereits gesagt haben. Die Schule Šammajs lehrte folgendes: Wenn jemand [einer Hure] Weizen als Lohn gegeben und sie daraus Mehl, Oliven und sie daraus Oel, Trauben und sie daraus Wein gemacht hat, so sind sie, wie das Eine lehrt, verboten⁹, und wie das Andere lehrt, erlaubt. Und hierzu sagte R. Joseph, Gorjon aus Aspora¹⁰ lehrte, nach der Schule Šammajs seien sie verboten und nach der Schule Hillels seien sie erlaubt. — Was ist der Grund der Schule Šammajs? Die Schrift sagt¹¹ auch beide, und dies schliesst ihre Umgestaltungen ein. — Und die Schule Hillels? — Die Schrift sagt diese¹², nicht aber ihre Umgestaltungen. Und die Schule Šammajs, es heisst ja diese¹³? — Dies bedeutet: diese, nicht aber die Geburt derselben. — Und die Schule Hillels? Hieraus ist beides zu entnehmen: diese, nicht aber ihre Umgestaltungen,

נפוצי זה והתקפה סוקי זהו היא כל אבן אבן
 הא התורה והתורה הא התורה כפורה חזקה יש
 לומר צפן דברי שמעון לא תי שמו לומר הוי
 שינוי דתניה גזו דאשון האשון וצפון האשון האשון
 וצפון האשון האשון האשון וצפון האשון האשון
 בן יהודה אמר משים דברי שמעון צפון צפון
 אמר אבוי לא קשיא הא רבנן אליבא דרבי שמעון
 הא רבי שמעון בן יהודה אליבא דרבי שמעון תא
 אמר לעולם לא פליגי רבנן עליה דרבי שמעון בן
 יהודה ושאינו צפון חזקו ויפול להקפיד על ידו
 צפון ובי קתני תתם לא תפיק ליתני לי קו שצפון
 פטור ואיכונתא כדברי תלך בקרא ארון דלא עברו
 אמר אבוי רבי שמעון בן יהודה ובית שמאי דרבי
 אליעזר בן יקרא דרבי שמעון בן אליעזר דרבי שמעון
 ביהודה כפירא ליה שינוי במקום עימה רבי שמעון
 בן יהודה הא דאמרן בית שמאי דתניה נקל לה
 חטים בארזתה ועשאו סולת ויתים ועשאו שמן ענבים
 ועשאו יין תני תרא אמר ותניה אידך מותר ואמר
 רב יוסף תני גוריון דמאספוקין בית שמאי אומרן
 ובית הלל מתירין מאי טעמיה דבית שמאי אמר
 קרא עם שניהם לרבות שינויהם ובית הלל אמר
 קרא הם ולא שינויהם ובית שמאי תא כתיב הם
 תהווא מיטבי ליה הם ולא ולחותיהם ובית הלל
 תרתוי שמעת מינה הם ולא שינויהם הם ולא

M 15 M 16 P 16 M 17 — פטור...
 הכל B 18 + מאי היא M 19 ועשאו M 20
 דמן אספוק M 21 + נמי M 22 + אמרי לך

Da. 65b
 Tem. 30b

Fol. 94

91.22.17

7. Die Wolle beim Bleichen. 8. Bei der letzteren Manipulation ist die Aenderung eine radikalere.
 9. Ueber die Ansicht RŠ.s selbst besteht ein Streit. 10. Das Bleichen ist eine radikalere Aenderung als das Färben.
 11. Wenn der neue Besitzer den unrechtmässigerweise in seinen Besitz gekommenen Gegenstand umgeändert hat. 12. Zur Verwendung für den Tempel; cf. Dt. 23,19.
 13. Dt. 23,19. 14. Cf. S. 244 N. 71. 15. Wenn er ihr lebende Tiere als Lohn gegeben hat.

ולדותיהם וזית הלל נמי הכתוב גם גם לזית הלל

diese, nicht aber die Geburt derselben. —

Syn. 6^b קשיא רבי אליעזר בן יעקב מאי היא התניא רבי

Wie erklärt die Schule Hillels das auch?

אליעזר בן יעקב אומר הרי שגול סאה של הטון

— Das auch bleibt nach der Schule Hil-

טוחנה לשה ואפאה והפריש ממנו חלה כוצד מברך

lels unerklärt. — Wo lehrte es R. Eliézer

Ps. 10, 3 אין זה מברך אלא מנאץ ועל זה נאמר בצנע ברך

b. Jáqob. — In folgender Lehre: R. Eliézer

נאץ ה' רבי שמעון בן אליעזר מאי היא התניא כלל

sagte: Wieso kann einer, der eine Seah¹⁶

זה אמר רבי שמעון בן אליעזר כל שבה שהשביח

Weizen geraubt, gemahlen, geknetet und

גולן זה על העלוונה רצה נוטל שבתו רצה אומר

gebacken und davon die Teighebe abge-

לו הרי שלך לפניך מאי קאמר אמר רב ששת חבי

sondert hat, dann darüber den Segen spre-

קאמר השביח נוטל שבתו כחש אומר לו הרי שלך

chen, er spricht ja keinen Segen, sondern

לפניך דשינוי במקומו עומד אי הכי אפילו השביח

eine Lästerung; darüber heisst es: Wer

נמי אמרי מפני תקנת השבים רבי ישמעאל מאי

raubt und preist, lastert den Herrn. — Wo

היא התניא מצות פאה להפריש מן הקמה לא

lehrte es R. Šimôn b. Eleázar? — In folgen-

הפריש מן הקמה מפריש מן העומרים לא הפריש

der Lehre: Folgende Regel sagte R. Šimôn

מן העומרים מפריש מן חברי עד שלא מיהו מיהו

b. Eleázar: Hinsichtlich jeder Besserung,

מקשר ונותן לו משום רבי ישמעאל אמרו אף מפריש

die der Räuber [dem Geraubten] angedei-

מן העיסה ונותן לו אמר ליה רב פפא לאכסי איכפל

hen liess, erhält er die Oberhand: wenn er

כל הני תנאי לאשמעינן כפית שמאי אמר ליה

will, erhält er den Mehrwert, wenn er will,

חבי קאמרי לא נחלקו בית שמאי ובית הלל בדבר

sagt er: da hast du das deinige. Wie

זה אמר רבא שמאי דלמא עד כאן לא קאמר רבי

meint er es? R. Šešeth erwiderte: Er meint

שמעון בן יהודה התם אלא בצנע הואיל ויסול

es wie folgt: ist eine Wertzunahme ein-

להקביתו על ידי צפין ועד כאן לא קאמרי בית

getreten, so erhält er den Mehrwert, ist

שמאי התם אלא לנכות משום דאימאין ועד כאן

eine Wertabnahme eingetreten, so sagt

לא קאמר רבי אליעזר בן יעקב התם אלא לענין

er; da hast du das deinige, denn das Um-

ברכה משום דתתה ליה מצות הכאת בעבורה ועד

geänderte bleibt im ursprünglichen Bes-

25

itz. — Demnach sollte es doch auch von

23

dem Fall gelten, wenn eine Wertzunahme

26

eingetreten ist? — Ich will dir sagen, dies

28

ist eine Fürsorge für die Bussfertigen¹⁹. —

30

Wo lehrte es R. Jišmâel? — Es wird ge-

31

lehrt: Es ist Gebot, den Eckenlass von den

16. Cf. Bd. vij S. 18 N. 125.

Halmen abzusondern, hat man ihn nicht

17. Cf. Num. 15, 20.

von den Halmen abgesondert, so sondere man ihn

18. Ps. 10, 3.

von den Garben ab, hat man ihn

19. Um ihnen

die Rückerstattung des Geraubten zu erleichtern.

20. Cf. S. 99 N. 32.

dagegen brauchte der Arme vorher die priesterlichen Abgaben nicht zu entrichten.

21. Dem Armen.

22. Dass der

22. Dass der

veränderte Gegenstand in seinem ursprünglichen Besitz verbleibe.

Syn. 6^b
Mak. 16^b
Tem. 6^d

Sab. 42^d
135^d
Suk. 15^d
Jab. 20^d

Ber. 47^b
Suk. 30^a

הייה בד אבא אמר רבי יוחנן דבר תורה גזילה
 הנשתמטת חוזרת בעיניה שנאמר והשיב את הגזילה
 אשר גזל ואם תאמר משנתנו מישום תקנת השבים
 ובי אבא רבי יוחנן רבי וואמרי רבי יוחנן הלכה
 כסתם משנה והנן לא הספק ליתנו לו עד שצבני
 פמוד אמר ליה הווא מ'חזבנן ורבי יעקב שמייה
 לדודי מפרשא לי מנייה דרבי יוחנן בנן שגול עינים
 משופין ועשאן בליס דהתת לית שיניי ההוה לבריותנו
 לתנו רבנן הגולנין ומילוי' כרביית שחהוורו אין מקבלין
 מיהן והמקבל מיהן אין רוח' חכמים נוחה הימנו אמר
 רבי יוחנן בימי רבי נשנית משנה זו מ'שיש' באדם
 אחר שבקש לעשות תשובה אמרה לו אשתו רקה
 אם אתה עושה תשובה אפילו' אבנט אינו שקך
 ומנעך ולא עשה תשובה באותה שעה אמרי הגולנין
 ימילוי' רביות שחהוורו אין מקבלין מהם והמקבל
 מהם אין רוח' חכמים נוחה הימנו מירובי הניה
 להם אביהם מעות של רבית אף על פי שהן יודעין
 שהן רבית אין הייבין להחזיר אינתו הוא דלא' הא
 אביהם חייב להחזיר כדן הוא ראביהם נמי אינו
 חייב להחזיר והא קתני כדידהו מישום דקא בני
 ליתני טיפא הניה להם אביהם פיה וטלית וכל
 דבר הממונים הייבין להחזיר מפני כבוד אביהם
 תנא רישא נמי כדידהו ומפני כבוד אביהם הייבין

R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanan: Nach der Gesetzlehre muss ein geraubter Gegenstand, der verändert worden ist, in seinem jetzigen Zustand zurück-
 erstattet werden, denn es heisst: *So soll er das Geraubte, das er geraubt hat, zuruckerstatten*; wenn du aber aus unsrer Mišnah einen Einwand erheben willst, [so ist zu erwidern,] dies sei eine Fürsorge für die Bussfertigen. - Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, R. Johanan sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrt, dass wenn er sie ihm vor dem Färben nicht gegeben hat, er dies nicht mehr brauche!?! Einer von den Jüngern, namens R. Jāqob, erwiderte: Mir wurde es von R. Johanan erklärt: wenn er behobeltes Holz geraubt und aus diesem Geräte gefertigt hat, dies ist eine Aenderung, bei welcher der Gegenstand seine ursprüngliche Beschaffenheit zurückerhalten kann!.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Räuber oder Wucherer zurückerstatten wollen, so nehme man von ihnen nichts an; und mit dem, der etwas von ihnen annimmt, sind die Weisen nicht zufrieden. R. Johanan sagte: Diese Lehre stammt aus der Zeit Rabbis! Einst wollte jemand Busse tun,

B 37 מכל מקום M 38 הנהו עינים ועשאן בליס צמר
 ועשאן בגדים משלם בעינת הגזילה M 39 שניו במקומה
 עומר M 40 מ'רבנן M 41 כי קאמרין גזילה המשתמטת
 חוזרת בעיניה אלמא שניו במקומו עומר M 42 ב
 M 43 הכמה B 44 ד'הנייה M 45 באחד
 M 46 אמר M 47 של M 48 מ'חזבני לאחוריהו

da sprach seine Frau zu ihm: Dummkopf, wenn du Busse tust, so bleibt dir auch dein Gürtel nicht zurück. Darauf unterliess er es und tat keine Busse. In jener Stunde sagten sie: Wenn Räuber und Wucherer zurückerstatten wollen, so nehme man von ihnen nichts an; und mit dem, der etwas von ihnen annimmt, sind die Weisen nicht zufrieden. Man wandte ein: Hat ihnen ihr Vater Wuchergeld hinterlassen, so brauchen Sie, obgleich sie wissen, dass es Wuchergeld ist, nicht zurückzuerstatten. Also nur sie brauchen es nicht, wol aber müsste es ihr Vater zurückerstatten?! Ihr Vater brauchte es ebenfalls nicht zurückzuerstatten, da er aber im Schlußsatz von den Kindern lehren will, dass wenn ihr Vater ihnen eine Kuh, ein Gewand oder sonst einen gekennzeichneten Gegenstand hinterlassen hat, sie ihn wegen der Ehre ihres Vaters zurückerstatten müssen, so lehrt er auch im Anfangsatz von den Kindern.

Wieso sind sie wegen der Ehre ihres Vaters zur Rückerstattung verpflichtet, man

28. Auch wenn er an Wert zugenommen hat
 29. Lev. 5:23
 30. Diese lehrt, dass er nur den Wert beim Rauben zu ersetzen habe
 31. Der Eigentümer erwirbt die Wolle durch die Aenderung, obgleich hierbei von einer Fürsorge gar keine Rede sein kann
 32. Aus dem angeführten Grund erwirbt er sie auch in dem Fall, wenn die Aenderung keine durchdringende ist.
 33. Das, was sie auf unrechtmässige Weise erworben haben
 34. Also nur eine Lehre pro presenti, ohne dauernde Rechtskraft.
 35. Die Erben, die es durch den Besitzwechsel erworben haben.
 36. Jeder weiss, dass der Vater den Gegenstand geraubt hat

sollte doch hierbei sagen: *Ein in Busse in deinem Volk sollst du nicht fluchen*, nur wenn er nach den Bränchen deines Volks handelt? Wie R. Pinhas erklärt hat, wenn er Busse getan hat, ebenso handelt es auch hierbei von dem Fall, wenn er Busse getan hat. Wieso befinden sich, wenn er Busse getan hat, die Gegenstände bei ihm, er sollte sie doch zurückgegeben haben?

Wenn er, bevor er zur Rückgabe Zeit fand, gestorben ist. Komm und höre: Räuber und Wucherer müssen, auch wenn sie eingezogen haben, Rückerstattung leisten. Was haben denn Räuber einzuziehen, haben sie etwas geraubt, so haben sie es ja geraubt, haben sie es nicht geraubt, so haben sie es ja nicht geraubt?

Lies vielmehr: Räuber, das sind nämlich Wucherer, müssen, obgleich sie bereits eingezogen haben, Rückerstattung leisten?

Ieh will dir sagen, sie müssen Rückerstattung leisten, jedoch nehme man von ihnen nichts an. Wozu brauchen sie demnach Rückerstattung zu leisten?

Um sich dem Himmel gegenüber ihrer Pflicht zu entledigen. — Komm und höre: Für Hirten, Zolleinnehmer und Zollpächter ist die Busse schwierig³⁷; sie erstatten an die zurück, die sie kennen? Ieh will dir sagen, sie erstatten zurück, jedoch nehme man es von ihnen nicht an. Wozu brauchen sie demnach Rückerstattung zu leisten? Um sich dem Himmel gegenüber ihrer Pflicht zu entledigen. — Wieso ist demnach ihre Busse schwierig? Ferner heisst es im Schlußsatz: und wegen derjenigen, die sie nicht kennen, sollen sie etwas Gemeinnütziges stiften, und R. Hisda erklärte: Gruben, Brunnen und Höhlen? Vielmehr, das ist kein Einwand, das eine wurde vor dieser Bestimmung gelehrt und das andere wurde nach dieser Bestimmung gelehrt. Nachdem aber R. Nahman erklärt hat, wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden ist, kannst du auch erklären, dass beides nach dieser Bestimmung gelehrt worden ist, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine spricht von dem Fall, wenn das Geraubte bei ihm noch vorhanden ist, und das andere, wenn das Geraubte bei ihm nicht mehr vorhanden ist. — Beim Gürtel³⁸ aber handelte es sich ja um einen Gegenstand, der noch vorhanden war!? — Unter Gürtel ist der Ersatz für den Gürtel zu verstehen. — Erstreckt sich denn die Bestimmung der Rabbanan nicht auch auf Geraubtes, das noch vorhanden ist, bei einem Balken handelt es sich ja um Geraubtes, das noch vorhanden ist, und es wird gelehrt, dass man für einen geraubten, in einem Palast eingebauten Balken

להחזיר אקרי כאן יגשיא בעמך לא תאי בעישה
 מישה עמך בדאמרי רב פנחס בשעשה תשובה חבא
 נמי בשעשה תשובה אי עשה תשובה מאי בני
 נביא איבני ליה לאהדורי שלא חספין להחזיר עד
 שמת תא שמוך הולנך וסלוי לרבותי אה על פי
 שגבו מהחזיק הולנך מאי שגבו איסא אי מוד מוד
 ואי לא מוד לא מוד אה איסא הולנך ימאי ניהו
 מודי רבותי אה על פי שגבו מהחזיק אמרי מהחזיק
 ואין מקבלן מהם איה למת מהחזיק לצאת ידי
 שמים תא שמע הרוזנים והנכסאין והמוכסין תשיבתן
 קשה ומחזיקן למכורין אמרי מהחזיק ואין מקבלן
 מהם ואהא למת מהחזיק לצאת ידי שמים אי חבי
 אמאי תשובתן קשה ועוד איסא סופא ישאין מכורין
 יעשה בהן צרכי ציבור ואמר רב הדרא ביהות שיהין
 ומערת אלא לא קשיא כאן קודם תקנה כאן לאחר
 תקנה והשתא דאמר רב נהפך בשאין גיחה קיימת
 אפילו תימא אירי יאירי לאחר תקנה ויהא קשיא
 כאן בגיחה קיימת כאן בשאין גיחה קיימת והא
 אכנט הגיחה קיימת הוא מאי אכנט דמי אכנט
 וכי הויא הגיחה קיימת לא עבוד רבנן תקנתא
 והרי מדיש הגיחה קיימת היא הנין על המדיש
 מאי M 50 בעשה I' 49 + M 48 משמיה דרב פפא
 M 53 אה + M 52 אה + M 51 מיליבי הני
 מיליבי הני M 54 אמרי אפילו תקנה ה

37. Ex. 22,27. 38. Wenn er das Gesetz beobachtet; dies gilt auch von jedem anderen.
 39. Cf. Bd. iij S. 868 Z. 11 ff. 40. Auch wenn sich die widerrechtlich erworbenen Gegenstände bereits in ihrem Besitz befinden.
 41. Da sie die Leute, die sie beraubt haben, nicht mehr kennen. 42. Ob. S. 350 Z. 13 ff.

Ex. 22,27
 vgl. Ma. 8b
 Hg 76b
 Bm. 62
 Em. 8
 Eq. 29
 Fol. 95
 G.L. 55a
 Bb. 66b
 Ed. vii, 9

הגזול שבנאו בבירה שיטול דמיו מפני תקנת השבים
 שאני התם דבין דאיבא פסידא דבירה שיוה רבנן
 בדליתא: גזל פרה מעוברת וילדה וכו': תנו רבנן
 הגזול רהל גזוה וילדה משלם אותה זאת גזוהיה
 זאת וילדותיה דברו רבי מאיר רבי יהודה אומר
 גזילה הוהת בעיניה רבי שמעון אומר הוהת אותה
 באילו היא שומא אצלו בכסף איבעיא להו מאי
 טעמיה דרבי מאיר משום דקסבר שינוי במקומו
 עומד או דילמא בעלמא שינוי קונה והכא קנסא
 הוא דקא קניס למאי נפקא מינה יהויבא דבחדשה
 מחדש תא שמע גזול בהמה והזקינה עבדים והזקיני
 משלם כשעת הגזילה רבי מאיר אומר בעבדים אומר
 לו הרי שלך לפניך ואינו בהמת כשעת הגזילה ואי
 סלקא דעתך סבר רבי מאיר שינוי במקומו עומד
 אפילו בהמה נמי אלא לאו שמע מינה קסבר רבי
 מאיר שינוי קונה והכא קנסא הוא דקא קניס אמרי
 רבי מאיר לדבריהם דרבנן קאמר להו לדדי שינוי
 אין קונה ואפילו בהמה נמי אלא לדידנו דאמריתו
 שינוי קונה אודו לי מיחת בעבדא דמקרקעי רבי
 זקרקעי אינה נגזלת ואמרי ליה רבנן לא עבדא
 כמטלטלי רבי תא שמע לצבוע לו אדום וצבעו
 M 57 אמרי מריש נמי בין דטרחה ליה מילתא
 M 58 פרה מעוברת וילדה רהל
 M 60 פרה + B 59 משלם
 M 61 בעבדים הוא דאמר ליה דעבדא
 M 62 כמקרקעי רבי אבל בהמה כשעת הגזילה שם שינוי
 ודילמא ר' ס' לדביהם VP 63 רבי
 M 64 אינו
 M 65 לא קנה אלא M 66 דקני M 67 וקר' א' .

nur den Wert zu beanspruchen habe, als Fürsorge für die Bussfertigen! — Anders ist es hierbei, da man dadurch den Palast beschädigen müsste, so haben es die Rabbanan so behandelt, als wäre er nicht mehr vorhanden.

WENN JEMAND EINE TRÄCHTIGE KUH GERAUBT UND SIE GEWORFEN HAT &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schaf geraubt, geschoren und es geworfen hat, so hat er dieses, die Schur und das Junge zu ersetzen — Worte R. Meïr. R. Jehuda sagt, er gebe das Geraubte in seinem jetzigen Zustand zurück; R. Šimôn sagt, man betrachte es, als wäre es ihm in Geld eingeschätzt worden. Sie fragten: Was ist der Grund R. Meïr's, ist er der Ansicht, das Veränderte bleibe in seinem ursprünglichen Besitz, oder aber ist er sonst der Ansicht, ein Gegenstand werde durch die Veränderung erworben, nur sei es hierbei eine über ihn verhängte Massregelung? — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Wenn ein Minderwert eingetreten ist. Komm und höre: Wenn jemand ein Vieh geraubt hat und es alt geworden ist, einen Sklaven und er alt geworden ist, so hat er den

Wert beim Rauben zu ersetzen. R. Meïr sagt, bei einem Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du das Deinige; für ein Vieh aber muss er demnach den Wert beim Rauben ersetzen; wenn man nun sagen wollte, R. Meïr sei der Ansicht, das Veränderte verbleibe im ursprünglichen Besitz, so sollte dies doch auch von einem Vieh gelten. Hieraus ist also zu entnehmen, dass R. Meïr der Ansicht ist, ein Gegenstand verbleibe trotz der Aenderung in seinem ursprünglichen Besitz, und in jener Lehre ist es nur eine über ihn verhängte Massregelung. Ich will dir sagen, R. Meïr sagte es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht ist durch die Aenderung überhaupt nichts zu erwerben, nicht einmal ein Vieh, aber auch ihr, die ihr sagt, ein Gegenstand werde durch die Aenderung erworben, solltet hinsichtlich Sklaven mir beipflichten, da sie Grundstücken gleichen, und Grundstücke nicht geraubt werden können. Hierzu erwiderten ihm die Rabbanan: nein, Sklaven gleichen Mobilien. — Komm und höre: Sie rot zu färben, und er sie schwarz,

43. Der Räuber braucht nicht den Balken selbst aus dem Gebäude zu reißen. 44. Und anserdem ersetze er den Mehrwert, um wieviel ein trächtiges u. mit Wolle beladenes Schaf mehr wert ist, den Betrag aber, um welchen das Kalb u. die bereits geschorene Wolle mehr wert ist, braucht er nicht zu ersetzen. 45. Er behalte das Schaf u. ersetze den Wert beim Rauben. 46. Damit dem Räuber der Früchterwerb nicht zugute komme. 47. Sie bleiben immer im Besitz des rechtmässigen Eigentümers. 48. Sc. wenn jemand einem Farber Wolle zum Färben gegeben hat.

Em. 43^b
 Bq. 95^b
 Em. 100^b

Suk. 30^b 31^a
 Bq. 95^b
 100^b 102^a
 Em. 78^b
 117^b
 A. 6^b

schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muss er, wie R. Meir sagt, ihm den Wert der Wolle ersetzen; also nur den Wert der Wolle, nicht aber den Wert der Wolle und den Mehrwert; wenn man nun sagen wollte, R. Meir sei der Ansicht, man erwerbe den Gegenstand durch die Aenderung nicht, so müsste er ihm ja den Wert der Wolle und den Mehrwert zahlen. Hieraus ist also zu schliessen, dass R. Meir der Ansicht ist, ein Gegenstand werde durch die Aenderung erworben, und in jener Lehre ist es nur eine über ihm verhängte Massregelung; schliesse hieraus. Manche sagen: Dies ist überhaupt nicht fraglich, denn da Rabh diese Lehre umwandte und lehrte: wenn jemand eine Kuh geraubt und sie alt geworden ist, Sklaven, und sie alt geworden sind, so hat er, wie R. Meir sagt, den Wert beim Rauben zu ersetzen, und die Weisen sagen, bei Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du das deinige, so ist R. Meir entschieden der Ansicht, ein Gegenstand werde durch die Aenderung erworben, und in jener Lehre sei es nur eine über ihm verhängte Massregelung; fraglich ist nur folgendes: ist die Massregelung nur bei Vorsätzlichkeit verhängt worden, nicht aber bei Unvorsätzlichkeit, oder aber ist sie auch bei Unvorsätzlichkeit⁴⁹ verhängt worden? Komm und höre: Fünf [Forderungen] können nur von freien Gütern eingezogen werden, und zwar: der Fruchterwerb⁵⁰, die Melioration⁵¹, der Unterhalt für einen Sohn oder eine Tochter seines Weibes, zu dem er sich verpflichtet hat, eine Schuldforderung ohne Haftpflicht und die Morgengabe einer Frau ohne Haftpflicht. Der Autor, welcher sagt [das Fehlen der] Haftpflicht sei kein Irrtum des Schreibers⁵², ist ja R. Meir⁵³, und er lehrt dies vom Fruchterwerb und der Melioration, und unter Melioration ist ja wahrscheinlich folgendes zu verstehen: wenn jemand ein Feld von seinem Nächsten geraubt und es an einen anderen verkauft und dieser es meliorirt hat; wenn es ihm abgenommen worden ist, so kann er den Grundwert von verkauften Gütern und die Melioration nur von freien Gütern ein-

שהוא שהוד יבטלו אדום רבי מאיר איבד ניקן יי
 רבי צמרו רבי צמרו אין רבי צמרו ישכחו לא יאוי
 בלקא דעתך כבר רבי מאיר שניני אין קנה רבי
 צמרו ושכחו בני למיתב היה אלא לאי שמע מינה
 קסבר רבי מאיר שניני קנה והכא קנשא הוא דקא
 קניס שמע מינה איבא דאמרי הא לא איבני לן
 מדאפיך רב ותני נול פרה והזקינה עבדים יתקינו
 משלם בשעת תמימה דכרי רבי מאיר והכמים אימדים
 בעבדים אמר לו הרי יתך לפיך ודאי רבי מאיר
 שניני קנה והכא קנשא הוא דקא קניס ליה כי קא
 איבני לן הכי איבני לן כי קא קניס במיחד אבי
 בשונו לא קניס או דלמא אפילו בשונו נמי קניס
 תא שמע המשה נוכח מן המהורין ואלו הן פירות
 ושבה פירות והמקבל עליו לון בן אשתו ובת
 אשתו חוב שאין בו אחריות ובתובת אשה שאין בה
 אחריות מאן שמעת ליה דאמר אחריות לאו מקית
 כיפר הוא רבי מאיר וקתני פירות ושבה פירות שבה
 פירות היכי רבי נטון שגול שדה מחבירו ומכרה לאחר
 והשביחה והרי היא יוצאה מתחת ידו כשהיא גיבה
 גובה את הקרן מנכסים משועבדים ואת השבח
 מנכסים בני הורין דאתא בעל ארעא ושקיל ארעיה

M 68 + הדיא M 69 מהו כי איבני M 70 הא
 דאיב לן כי קניס M 71 -- ושכח M 72 ושבה
 M 73 דאמא...ושכחה.

Ket. 51^b

Ket. 51^b
8b. 16^ab

Col. b

49. Da die Wolle, die gefärbt objektiv mehr wert ist, dem Eigentümer gehört. 50. Wenn zBs. jemand ein geraubtes Feld gekaut, ohne zu wissen, dass es geraubt ist, u. es meliorirt hat. 51. Die sich im Besitz des Schuldners befinden. 52. Wenn jemand ein geraubtes Feld unter Haftpflicht gekaut u. es bestellt od. meliorirt hat, u. der Beraubte es ihm nachher wegnimmt, so kann der Käufer den Wert des Felds u. seine Anslagen von anderen vom Verkäufer veräusserten Grundstücken einziehen, den Fruchterwerb u. die Melioration dagegen nur von Grundstücken, die sich im Besitz des Verkäufers befinden. 53. Wenn in einem Schuldschein der Passus fehlt, dass der Schuldner für die Schuld mit seinen Immobilien hattet, so ist dies nach einer Ansicht nur ein Fehler des Schreibers, u. die Immobilien des Schuldners sind dem Gläubiger trotzdem verpfändet; nach RM. dagegen hat der Gläubiger auf diese Haftung verzichtet u. sein Pfändungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die sich im Besitz des Schuldners befinden. 54. Er ist also Autor dieser Lehre.

ושבחה מאי לאו? בעם הארץ דלא ידע דקרקע גזולה
 או אינה גזולה ואפילו דמי קאתי בעל קרקע ושקרו
 לא ארעא ושבחה ישמע מינה בשוגג נמי קנים אמרי לא
 בלוקח תלמיד חכם דידע תא שמע לצבוע לו ארום
 צבועו שחור שחור וצבועו ארום רבי מאיר אומר הנותן
 לו דמי צבועו דמי צבועו אין דמי צבועו ושבתו לא
 ואי סלקא דעתך בשוגג נמי קנים דמי צבועו ושבתו
 בעי למיתבא ליה אלא לאו שמוע מינה במזיד קנים
 בשוגג לא קנים שמוע מינתו רבוי יהודה אומר
 גזולה הוהרת בעיניה רבי שמעון אומר הוהרת אותה
 כאילו היא שומא אצלו בבסקא מאי בנייהו אמי רב
 זביד בשבא שעי גבי גזילה קמפילגי רבי יהודה סבר
 דגנול הוי ורבי שמעון סבר דגנור הוי רב פפא אמר
 דמורי עלמא שבח שעיל גבי גזילה דגנור הוי חיל'כוליה
 והבא למחצה לשליש ורביש קמפילגי רבי יהודה
 סבר גזילה הוהרת בעיניה ורבי שמעון סבר למחצה
 לשליש ורביש הוא השקיל גנור תנן גזל פרה
 ונתעבדה ויהדה החל ונתעבדה אצלו וזוהה משלם
 בשעת הגזילה ויהדה אין לא יהדה הדרא בעינא
 כשיבא לרב זביד דאמר שבח שעיל גבי גזילה דגנור
 הוי ורבי יהודה הא מני רבי יהודה היא אלא

fordern. Der Eigentümer des Grundstücks
 kann also kommen und das Grundstück
 samt der Melioration wegnehmen. Hier
 wird ja wahrscheinlich von einem Men-
 schen aus dem gemeinen Volk gesprochen,
 der nicht weiss, dass ein Grundstück nicht
 geraubt werden könne, dennoch kann der
 Eigentümer des Grundstücks kommen und
 ihm das Grundstück samt der Melioration
 wegnehmen; hieraus ist also zu entnehmen,
 dass die Massregelung auch bei Unvor-
 sätzlichkeit verhängt worden ist. — Ich
 will dir sagen, nein, von einem gelehrten
 Käufer, der es weiss'. Komm und hö-
 re: Sie' ihm rot zu färben, und er sie
 schwarz, schwarz zu färben, und er sie
 gefärbt hat, so muss er, wie R. Meir sagt,
 ihm den Wert der Wolle ersetzen; also nur
 den Wert der Wolle, nicht aber den Wert der
 Wolle und den Mehrwert; wenn man nun
 sagen wollte, die Massregelung sei auch
 bei Unvorsätzlichkeit verhängt worden, so
 müsste er ihm ja den Wert der Wolle und
 den Mehrwert ersetzen. Hieraus ist also zu
 schliessen, dass die Massregelung nur bei
 Vorsätzlichkeit verhängt worden ist, nicht
 aber bei Unvorsätzlichkeit; schliesse hieraus.

M 74 בלוקח עם M 75 אי קרקע גז' M 76 מ' יה
 א' M 77 א' B 78 א' M 79 ר' B 80
 M 80 במאי קמפילגי B 81 מ'יה B 82 שבח שעיל
 גבי גזילה מ'יה דגנור הוי ר' פ' B 83 אצלו M 84
 מ'יה יהודה הא מני רבי יהודה היא אלא
 הוי

R. Jehuda sagt, er gebe das Geraubte in seinem jetzigen Zustand zurück; R. Šimón sagt, man betrachte es, als wäre es ihm in Geld eingeschätzt worden. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Zebid erwiderte: Sie streiten über die Wertzunahme des Geraubten; R. Jehuda ist der Ansicht, sie gehöre dem Beraubten, während R. Šimón der Ansicht ist, sie gehöre dem Räuber. R. Papa erklärte: Alle sind der Ansicht, die Wertzunahme des Geraubten gehöre dem Räuber, und hierbei streiten sie vielmehr, ob er nur die Hälfte, ein Drittel, oder ein Viertel erhalte; R. Jehuda ist der Ansicht, er gebe das Geraubte in seinem ursprünglichen Zustand zurück, während R. Šimón der Ansicht ist, der Räuber erhalte [vom Mehrwert] nur die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel. Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Kuh geraubt und sie bei ihm trächtig geworden ist und geworfen hat, oder ein Schaf und es bei ihm Wolle bekommen und er es geschoren hat, so muss er den Wert beim Rauben ersetzen; also nur, wenn sie geworfen hat, wenn sie aber nicht geworfen hat, so muss er sie in ihrem jetzigen Zustand zurückgeben. Allerdings ist hier nach R. Zebid, welcher sagt, nach R. Jehuda gehöre der Mehrwert des Geraubten dem Beraubten, die Ansicht R. Jehudas vertreten, wessen Ansicht aber ist hier ver-

55. Also nur bei Vorsätzlichkeit. 56. Wenn z.B. das Schaf beim Räuber trächtig geworden ist od. Wolle bekommen hat; der Fruchterwerb haftet also noch am geraubten Gegenstand. 57. Er erhält einen Anteil gleich anderen Züchtern von fremdem Vieh, die am Fruchterwerb beteiligt sind. 58. Und der Fruchterwerb gehöre ihm vollständig.

treten nach R. Papa, welcher sagt, er gehöre dem Räuber, doch weder die des R. Jehuda noch die des R. Šimôn?⁵⁹ R. Papa kann dir erwidern: auch wenn sie nicht geworfen hat, hat er nur den Wert beim Rauben zu ersetzen, da er es aber im Anfangsatz von dem Fall lehrt, wenn sie geworfen hat, so lehrt er auch im Schlußsatz von dem Fall, wenn sie geworfen hat. Uebereinstimmend mit R. Papa wird auch gelehrt: R. Šimôn sagt, man betrachte sie, als wäre es ihm in Geld eingeschätzt worden: [er erhält] die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel⁶⁰.

R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, fragten wir folgendes: kann der Räuber nach R. Šimôn, welcher sagt, [er erhalte] die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel, bei der Auszahlung mit Geld abgefunden werden, oder erhält er es vom Fleisch?⁶¹ Dies entschieden wir dann aus folgender Lehre, die R. Nahman im Namen Šemu'el sagte: In drei Fällen wird die Melioration geschätzt und in Geld ausbezahlt, und zwar: bei [der Auszahlung des] Erstgeborenen an die Brüder, des

Gläubigers an den Käufer und des Gläubigers an die Waisen⁶². Rabina sprach zu R. Aši: Kann Šemu'el dema gesagt haben, der Gläubiger habe an den Käufer die Melioration herauszuzahlen, Šemu'el sagte ja, der Gläubiger könne auch die Melioration einziehen? Dieser erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine spricht von dem Fall, wenn die Melioration bis zu den Schultern reicht, und das andere spricht von dem Fall, wenn sie nicht bis zu den Schultern reicht. Jener entgegnete: Es kommen ja täglich Fälle vor, dass Šemmel auch von solcher, das bis zu den Schultern reicht, einfordern lässt? Dieser erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, das eine spricht von dem Fall, wenn die Schuld so viel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration, und das andere, wenn sie nur so viel beträgt, wie das Grundstück. Jener entgegnete: Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn der Käufer Bargeld besitzt, er den Gläubiger nicht damit abfinden könne, nach demjenigen aber, welcher sagt, dass wenn der Käufer Bargeld besitzt, er den Gläubiger damit

59. Die Ansicht R. Meir's kann in der angezogenen Mišnah erst recht nicht vertreten sein, da im ersten Absatz gelehrt wird, dass der Räuber für eine trüchtige Kuh zu bezahlen habe, während er nach R.M. Kuh u. Kalb zu ersetzen hat. 60. Er erhält einen Anteil am Fruchterwerb. 61. Bei der

Teilung des Nachlasses erhält der Erstgeborene doppelten Anteil; wenn vor der Teilung die Güter melioriert wurden, so sind die Kinder an der Melioration gleichbeteiligt u. der Erstgeborene muss nach Verhältnis an die übrigen herauszahlen. 62. Wenn ein Gläubiger ein Grundstück, auf das er Anspruch hat, den Käufern od. Waisen wegnimmt, so hat er ihnen die etwaige Melioration herauszuzahlen.

63. Nach der Erklärung Rsj's: wenn das Getreide bereits bis zu den Schultern reicht, darauf hat der Gläubiger kein Anrecht mehr. Nach den Tosaphisten: wenn die Melioration durch schwere Arbeit erzielt worden ist.

יהב פפא דאמר דגולן הוי ה"ה מני לא רבי יהודה ולא רבי שמעון אמר דך דם פפא הוי דרין אפילו לא ילדה נמי כשעת הגולה הוי דמישרם הוי דקתני ילדה איידי דנכוס דישא ילדה נכוס כופא נמי ילדה תניא ביניה דרב פפא רבי שמעון אימר דאין אותה כאידי הוי שימא אפלו בבסה למחצה שליש ורוביעין אמר רב אשי כי היינו בי רב כהנא איכניא קן לרבי שמעון דאמר למחצה לשיש ולרבי הוי דשקיל גולן כי מסקינן ליה כרבי מסקינן ליה או דדמא כמשהא שקיל דפשמא מהא דאמר רב נהמן אמר שמיא שרשה שמיין קן השבה ומעירין אותן בדמים ואלי קן כסוד לפשוט ובעל הוב ללוקח ובעל הוב ליחזיקים אמר ליה רבינא לרב אשי כי אמר שמיאל בעל הוב ללוקח יהוב ליה שבה והאמר שמואל בעל הוב טובה את השבה אמר ליה לא קשיא כאן בשבה המניע לתפוס ככאן בשבה שאין מניע לתפוס אמר ליה רבא מניע שמיא אפילו שבה המניע לתפוס אמר ליה לא קשיא הוה דמסיק ביה כשיעור אדעא ושכחה הוה דלא מביק ביה אלא כשיעור אדעא אמר ליה הגהה למאן דאמר אי אית ליה וזוי ללוקח לא מניי כסלק ליה לבעל הוב שפיר אלא למאן דאמר אי אית

M 89 א + B 88 לין M 87 אה M 86 אה
א + M 91 אה - M 90 אה -

Fol. 96
Em. 149154
1100
Fol. 52a
Fol. 44a
Fol. 629950
Em. 1501100
Bb. 1730
Fol. 96
Em. 1501100

ליה וזוי ללוקח מצי מסלק ליה למעל חוב לימא
 ליה אי חזי לי וזוי חזי מסלקינא לך מכוליה ארעא
 השתא חב לי נדווא דארעא שייעוד יטבחה אמר
 ליה חבא במאי עסקינן מנן דשייה נחלה אפוקי
 5 *דאמר ליה לא יהא קד פדעין אלא מהו אמר רבא
 נול והשביח ומכר אנול השביח והוריש מה שהשביח
 מכר מה שהשביח הורישו בני רבא השביח לוקח
 מהו בתר דמציא חדר פשטה מה מכר ראשון לשיני
 כל זכות שתבא ליחוד בני רבא השביח מי מהו
 אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא תקנתא לגוי ניקין
 ומכרד אמר ליה לא צדוכא מנן דוכניה לישואה
 סוף סוף חבא מהמת מי חרי הוא בני לא צדוכא
 מנן דגול ישראל וזבנה נחלות השביחה מי וחדר
 מי וזבנה לישואה מאי מי אמרנן מנן דמיקרא
 15 ישראל החדר ישואה עבדי רבנן תקנתא או דלמא
 מנן דאיבא מי באמצע לא עבדי ליה רבנן תקנתא
 תיקון אמר רב פפא האי מאן דגזל דיקרא
 מחבריה וקטליה אף על גב דשדיא מארעא לארעא
 רדיה לא קני מאי טעמא מיקרא דיקלא מיקרי
 20 והשתא מני דיקרא מיקרי דיקלא ועבדי לא
 קני השתא מיתת מני דיקרא מיקרי מני ועבדיה
 בשודו קני בשודו רבמי ועבדיהו בשודו וזמני לא
 קני עבדיהו קבוצייהו קני אמר רבא האי מאן
 דגזל לרובא ועבדיהו חוצי קני דמיקרא לרובא
 25 מיקרי והשתא חוצי חוצי ועבדיהו חופיא קני

abfinden könne, kann er ja zu ihm sa-
 gen: wenn ich Geld hätte, könnte ich dir
 ja eine Abfindung für das ganze Grund-
 stück zahlen, gib mir jetzt wenigstens ein
 kleines Stück Land im Betrag meiner Me-
 lioration! Dieser erwiderte: Hier wird von
 dem Fall gesprochen, wenn jener es ihm
 verliypothezirt hat, wenn er zu ihm gesagt
 hatte: du sollst deine Zahlung nur davon
 10 erhalten.

Raba sagte: Wenn jemand [ein Feld]
 geraubt, es meliorirt und verkauft, geraubt,
 es meliorirt und vererbt hat, so ist der
 Verkauf oder die Vererbung der Meliora-
 tion giltig.

Raba fragte: Wie ist es, wenn es der
 Käufer meliorirt hat? Nachdem er es ge-
 fragt hatte, entschied er es: wenn der erste
 es dem zweiten verkauft hat, so hat er ihm
 jedes Recht auf dasselbe verkauft⁶⁴.

Raba fragte: Wie ist es, wenn ein
 Nichtjude es meliorirt hat? R. Alia aus
 Diphte sprach zu Rabina: Sollten wir denn
 eine Fürsorge für einen Nichtjuden tref-
 fen⁶⁵? Dieser erwiderte: In dem Fall, wenn
 er es weiter an einen Jisraëliten verkauft
 hat. Aber immerhin gleicht ja der, der
 seinen Anspruch von einem Nichtjuden er-
 worben hat, dem Nichtjuden selbst? — In
 dem Fall, wenn es ein Jisraëlit geraubt,

M 94 מנימא ליה לרבא אמר M 93 י M 92
 M 95 ומכרד M 96 דמסת מי קאמי לך רבנן
 M 97 השביח לארעא חריה M 98 ועבדי בשודו
 M 99 מני מני M 1 לא M 2 מחבריה M 3 מיקרי

und einem Nichtjuden verkauft und dieser es meliorirt und einem Jisraëlit ver-
 kauft hat. Sagen wir, dass die Rabbanan, da der erste ein Jisraëlit, und der letzte
 ebenfalls ein Jisraëlit ist, hierbei eine Fürsorge getroffen haben, oder aber haben sie,
 da zwischen beiden ein Nichtjude Besitzer war, hierbei keine Fürsorge getroffen? --
 Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Papa sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Dattelpalme geraubt
 und sie gefällt hat, so hat er sie, obgleich er sie von dessen Grundstück nach seinem
 eignen transportirt hat, nicht erworben, weil sie vorher Dattelpalme hiess und nach-
 her ebenfalls Dattelpalme heisst. Wenn er aus einer Dattelpalme Klötze geschnitten
 hat, so hat er sie nicht erworben, denn auch nachher heissen sie Palmenklötze.
 Wenn er aus Klötzen Balken gefertigt hat, so hat er sie erworben: wenn aus grossen
 Balken kleine Balken, so hat er sie nicht erworben: hat er aus diesen Bretter ge-
 schnitten, so hat er sie erworben.

Raba sagte: Wenn jemand einen Palmenzweig geraubt und aus diesem Bast gefe-
 rtigt hat, so hat er ihm erworben, denn vorher hiess er Palmenzweig und jetzt heisst er
 Bast. Wenn Bast, und daraus einen Wedel gefertigt hat, so hat er ihm erworben, denn

64. Er hat also auch das Anrecht auf die Melioration erworben

65. Cf. ob. S. 350 Z. 3

vorher hiess er Bast und nachher heisst er Wedel. Wenn einen Wedel und aus diesem ein Seil gefertigt hat, so hat er es nicht erworben, weil man es auseinandernehmen und daraus zurück einen Wedel machen kann.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn die Spitze⁶⁰ geplatzt ist? Komm und höre: R. Mathon sagte im Namen des R. Jehosua b. Levi: Ist [vom Palmenzweig] die Spitze entfernt worden, so ist er untauglich; wahrscheinlich gilt dies auch von dem Fall, wenn sie geplatzt ist. Nein, anders ist es, wenn sie entfernt worden ist, denn sie fehlt ja ganz. Manche lesen: Komm und höre: R. Mathon sagte im Namen des R. Jehosua b. Levi: Ist die Spitze geplatzt, so ist es ebenso, als würde sie ganz fehlen und er ist untauglich.

R. Papa sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten Lehm geraubt und daraus einen Ziegel gemacht hat, so hat er ihn nicht erworben, weil man aus diesem zurück Lehm machen kann. Wenn einen Ziegel, und daraus Lehm gemacht hat, so hat er ihn erworben, denn wenn man daraus zurück einen Ziegel macht, so ist er ja ein ganz anderer, also ein neuer Gegenstand.

Ferner sagte R. Papa: Wenn jemand von seinem Nächsten einen Barren geraubt und daraus Geld gemacht hat, so hat er es nicht erworben, weil man daraus zurück einen Barren machen kann; wenn aber Geld, und daraus einen Barren gemacht hat, so hat er ihn erworben, denn wenn man daraus zurück Geld macht, so sind es ganz neue Gegenstände. Wenn er alte [Münzen] neu gemacht hat, so hat er sie nicht erworben, wenn er aber neue alt gemacht hat, so hat er sie erworben, denn wenn man sie zurück neu macht, bleibt die Dunkelheit dennoch kenntlich.

DIE REGEL HIERBEI IST: RÄUBER ERSETZEN DEN WERT ZUR ZEIT DES RAUBENS. Was schliesst diese Regel ein? — Sie schliesst folgende Lehre R. Ileas ein: Wenn jemand ein Lamm gestohlen und es ein Widder geworden ist, oder ein Kalb, und es ein Rind geworden ist, so ist die Aenderung in seinem Besitz eingetreten und er hat sie erworben; wenn er sie darauf geschlachtet oder verkauft hat, so hat er das seinige geschlachtet, das seinige verkauft⁶¹.

Einst raubte jemand ein Paar Rinder von seinem Nächsten und pflügte und säete mit ihnen; endlich gab er sie [dem Eigentümer] zurück. Als er darauf vor R.

מקרקא הוצי' והשתא הויא חופיא ועבדיה שישתא
לא קני מאי טעמא דהדר ביה ליה והוי חופיא:
בטי רב פפא נחלקה התמימת מהו תא שמע דאמר
רבי מתן אמר רבי יהושע בן לוי נטתה התמימת
פסול מאי לאו היא הדרין נחלקה לא נטתה שאני
ההא חכר ליה איכא דאמר תא שמע דאמר רבי
מתן אמר רבי יהושע בן לוי נחלקה התמימת נעשה
בטי שנטתה ופסול שמע מינהו אמר רב פפא האי
מאן הניל עפרה מחבדיה ועבדיה רבינא לא קני
מאי טעמא דהדר ביהויה ריה עפרה רבינא ועבדיה
נעשה קני מאי אמרת דמיא הדר ועבד ליה רבינא
האי רבינא אהרבינא הוא ופנים חדשים באו דאין
ואמר רב פפא האי מאן הניל נכסא מחבדיה ועבד
הוי לא קני מאי טעמא הדר עבד ריה נכסא הוי
ועבדיהו נכסא קני רבי תימא הדר עבד ליה הוי
פנים חדשים באו לכאן שהמי ועבדיהו דהתי לא
קני דהתי ועבדיהו שהמי קני ימי תימא הדר עבד
התי דהתי מידע דיעו שיהמייהו זה הכלל כל
המלכין מיטלכין כשעת המעשה זה הכלל לאתי
מאי לאתי הא דאמר רבי איילעא נכס סתה נעשה
איל עיל נעשה שיה נעשה שימי מידע יקנא מבה
ומכר שיהו היא טובה שיהו היא מיכרן התי נכר
הניל פדנא דהתי מחבדיה אוי כסביהו כסבא דיע
בתו ורעה לסקן אהרדינהו איתא לקביה דרב נחמן

M 4 יעבדיהו שישתא
M 7 -- הא ד ר' ל'
M 10 ועבדי
M 11 תיה
B 12 מאי אמרת
M 13 ארבינא
B 14
M 15 מאי אמרת הדר
M 18 ויעו כל ורעה סתה ארבינא
B 19 -- ל'קביה

60. Eines Palmenzweigs; die Frage ist, ob ein solcher für den Feststrauß am Hüttenfest (cf. Bd. iij S. 81 Z. 11 ff.) brauchbar ist. 61. Durch Putzen. 62. Da sie zurück alt werden. 63. Er braucht dann das 4. bzw. 5.ache nicht zu zahlen.

אמר להו זילו שומי"שכחא דאשבה אמר ליה רבא
 תורי אשבה ארעא לא אשבה אמר"מי קאמינא
 נשיימו"כוליה פלגא קאמינא אמר ליה סוף סוף
 מזילה הוא וקא הדרא בעינא דהגן כל הגולנין
 משלמין בשעת הגזילה אמר ליה לא אמינא לך כי
 יתיבנא בדינא לא תימא מי בידי דאמר הונא הברין
 עלאי אנא ושבור מלכא אחי בדינא האי אינש
 נרנא עתיקא הוא ובעינא דאיקנסיה:

vgl. B. 91

101
B. 95
B. 100



ו' כל בהמה והוקינה עבדים והוקינו משלם בשעת
 הגזילה רבי מאיר אומר בעבדים אומר לו
 הרי שלך לפניך גזל מטבע ונסדק פירות והרקובו
 יין והחמין משלם בשעת הגזילה מטבע ונפסל תרומה
 ונטמאת חמין ועבר עליו הפסח בהמה ונתעברה בה
 עברה או שנפסלה מעל גבי המזבח או שחיה ויצאה
 ליסקל אומר לו הרי שלך לפניך:

61.5.4
69.66
105

גמרא. אמר רב פפא לא הוקינה הוקינה
 ממש אלא אפילו בחשה והא אגן הוקינה תגן בחשה
 בגין הוקינה רלא הדר בדיא: אמר ליה בר קשישא
 בריה דרב הסדא לרב אשי הכי קאמרו משמיה
 דרבי יוחנן אפילו גנב מלה ונעשה איל עגל ונעשה
 שור נעשה שינוי בידו וקנאו מבה ומכר שלו הוא
 מובה שלו הוא מוכר אמר ליה לא אמינא לך לא

Nahman kam, sprach er zu ihnen: Geht, schätzt ihm den Mehrwert, den sie zuge-
 nommen haben. Da sprach Raba zu ihm: Haben etwa nur die Rinder an Wert zu-
 genommen und nicht auch das Grund-
 stück!? Jener erwiderte: Sagte ich denn,
 dass man ihm alles zuspreche, ich meine
 nur die Hälfte. Jener entgegnete: Schliess-
 lich handelt es sich ja um Geranbtes, das
 im ursprünglichen Zustand zurückerstattet
 werden soll, denn es wird gelehrt, dass Räu-
 ber den Wert zur Zeit des Raubens zu er-
 setzen haben! Dieser erwiderte: Ich habe
 dir ja bereits gesagt, dass wenn ich zu Ge-
 richt sitze, du mir nichts hineinreden sollst;
 unser Kollege Hona sagte über mich, dass
 ich und König Sapor Brüder im Recht-
 sprechen sind. Dieser Mamm ist ein alter
 Räuber und ich will ihm massregeln.

WENN JEMAND EIN VIEH GERAULT HAT
 UND ES BEI IHM ALT GEWORDEN IST,
 ODER SKLAVEN UND SIE BEI IHM ALT GE-
 WORDEN SIND, SO HAT ER DEN WERT BEIM
 RAUBEN ZU ERSETZEN; R. MEIR SAGT, BEI
 SKLAVEN KÖNNE ER ZU IHM SAGEN: DA
 HAST DU DAS DEINIGE. WENN JEMAND EIN

M 22 ליה אמר M 21 ליה דקא
 M 23 ותגן P 24 אינש M 25 עתיקא
 P 26 שיער M 27 ונעברה M 28 חוק
 M 29 הדיא בריאה M 30 וקנאו... מוכר.

NE MÜNZE GERAUBT HAT UND SIE GESPRUNGEN IST, FRÜCHTE UND SIE VERFAULT
 SIND, ODER WEIN UND ER SAUER GEWORDEN IST, SO HAT ER DEN WERT BEIM RAU-
 BEN ZU ERSETZEN; WENN ABER EINE MÜNZE, UND SIE VERRUFEN WORDEN IST, HEBE,
 UND SIE [LEVITISCH] UNREIN GEWORDEN IST, GESÄUERTES, UND DAS PESAIHFEST IN-
 ZWISCHEN VERSTRICHEN IST, EIN VIEH, UND DAMIT EINE SÜNDE BEGANGEN WORDEN,
 ODER ES FÜR DEN ALTAR UNTAUGLICH GEWORDEN IST, ODER ES ZUR STEINIGUNG VER-
 URTEILT WORDEN IST, SO KANN ER ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DAS DEINIGE.

GEMARA. R. Papa sagte: Der [Ausdruck] "alt geworden" ist nicht wörtlich zu ver-
 stehen, vielmehr gilt dies auch von dem Fall, wenn es abgemagert ist. Wir haben
 es ja aber vom Altwerden gelernt!? Wenn die Abmagerung dem Altwerden gleicht,
 wenn es sich nicht wieder erholt.

Mar-Qešiša, Sohn R. Hišdas, sprach zu R. Aši: Folgendes sagten sie im Na-
 men R. Johans: selbst wenn jemand ein Lamm gestohlen und es ein Widder ge-
 worden ist, ein Kalb, und es ein Rind geworden ist, gilt dies als bei ihm eingetretene
 Aenderung und er hat sie erworben; wenn er sie darauf schlachtet oder verkauft,
 so hat er das seinige geschlachtet, das seinige verkauft. Da sprach dieser zu ihm:

65. Somit gehört ja der Mehrwert ausschliesslich dem Rauber. 66. Benennung Semuels.
 der im Civilrecht sehr kündigt w.a. 67. Es ist dann zur Nutznüßung verboten. 68. Es
 ist dann als Opfer untauglich; et. ob. S. 117 Z. 31. 69. Durch ein unwesentliches Gebrechen.
 70. Infolgedessen es zur Nutznüßung verboten ist. 71. Die Aenderung also keine besonders
 wesentliche ist.

Habe ich dir etwa nicht gesagt, dass du die Personen nicht verwechseln sollst? Dies wurde im Namen R. Heās gelehrt.

R. MEIR SAGT, BEI SKLAVEN KÖNNE ER ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DAS DEINIGE. R. Hanina b. Evdāmi sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist nach R. Meir zu entscheiden. Rabh lässt also die Rabbanan und entscheidet nach R. Meir?

Ich will dir sagen, eine Barajtha lehrt entgegengesetzt. Rabh lässt also eine Mišnah und stützt sich auf eine Barajtha? — Rabh lehrt auch die Mišnah entgegengesetzt.

Was veranlasst Rabh, wegen der Barajtha die Mišnah umzuwenden, sollte er doch im Gegenteil wegen der Mišnah die Barajtha umwenden? — Ich will dir sagen, Rabh wurde die Mišnah auch entgegengesetzt gelehrt. Wenn du willst, sage ich, eine [Lehre] wegen einer wendet er nicht um, wol aber eine wegen zwei.

Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand eine Kuh auf einen Esel getauscht und jene ein Junges geworfen hat, und ebenso, wenn jemand seine Magd verkauft und sie geboren hat, und der eine behauptet, es sei in seinem Besitz erfolgt und der andere schweigt, so hat er es erworben; wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere ebenfalls sagt, er wisse es nicht, so teilen sie; wenn der eine sagt, es sei in seinem Besitz erfolgt und der andere sagt, es sei in seinem Besitz erfolgt, so muss der Verkäuter schwören, dass es in seinem Besitz erfolgt sei, denn in allen Fällen, wo die Gesetzlehre einen Eid auferlegt hat, muss derjenige schwören, der dadurch von der Zahlung befreit wird. Worte R. Meirs; die Weisen sagen, ein Eid sei weder wegen Sklaven noch wegen Grundstücken zu leisten. Wieso sagt er demnach, die Halakha sie nach R. Meir zu entscheiden, er sollte ja sagen, sie sei nach den Rabbanan zu entscheiden? Er meint es wie folgt: nach eurer entgegengesetzten Lesart ist die Halakha nach R. Meir zu entscheiden. — Kann Rabh denn gesagt haben, Sklaven gleichen Grundstücken, R. Daniél b. R. Qatīna sagte ja im Namen Rabhs, dass wenn jemand einen fremden Sklaven ergreift und ihn zur Arbeit an-

תחלק נכרי הקוה משמיה דרבי אלעא איתמר רבו מאיר אמר בעבדים אמר לי הרי שלך לפניך אמר רב הניחא בר אבוימי אמר רב הריבא ברבי מאיר רב שביק רבנן יעבד ברבי מאיר אמר משום דבריהא איפשא תניא רב שביק מתניתין ועבד בבריהא רב מתניתין נמי איפשא רבי יוחאי הוהקיה רב דאפיך מתניתין מקמי דבריהא ארביה נייפך לבריהא מקמי מתניתין אמרי רב נמי מתניתין איפשא ארביה ואי בעית אימא בי רב אפיך רבא מקמי רבא רבא מקמי רבא רבא אפיך רבנא הוההיק פה בחסדו יורה בן הויב שפחה ויורה זה אימר ברשימי יורה יורה שיתק זכה בה זה אימר איני יודע זה אימר איני יודע ידעוהו זה אימר ברשימי זה אימר ברשימי ישבע המומר שברשימי יורה רפי שכל הנשבעין שבתורה נשבעין ולא משלמין דברי רבי מאיר וחכמים אמרים אין נשבעין לא על הקבדים ולא על הקרקעות האי הריבא ברבי מאיר הריבא ברבן מינאי זה רבי קאמר למאי האפטריו הנהניו הריבא ברבי מאיר רבי אמר רב יעבדא במקרקעי דמי האמר רב דניחא בר רב קמינא אמר רב הריבא בעבדי של חבירו ועשה בי מהאבה פטיר ואי בקא דיעק

M 32 V הניחא M 31 הניחא רבא || הרי שלך לפניך P 33 P 35 M 30 M 37

72. RM. der Mišnah entspricht den Rabbanan der Barajtha. 73. Nach den Weisen könne er altgewordene Sklaven dem Eigentümer im jetzigen Zustand zur Verfügung stellen; nach seiner entgegengesetzten Lesart entscheidet er also nach den Rabbanan. 74. Auch wenn die eine eine Mišnah u. die 2 Barajthas sind; übereinstimmend mit der entgegengesetzt lehrenden Barajtha lehrt auch die folgende. 75. Im rechtlichen Sinn, ohne Rücksicht darauf, bei wem es sich zur fraglichen Zeit befunden hat. 76. Solange der Käuter für seine Behauptung nicht den Beweis antritt, bleibt es im Besitz des Verkäufers. Die Rabbanan sind also der Ansicht, dass Sklaven Grundstücken gleichen; sie können somit nicht geraubt werden u. der Räuber kann sie, wenn sie alt geworden sind, dem Eigentümer zur Verfügung stellen. 77. Da er die Mišnah umgekehrt lehrt u. tatsächlich nach den Rabbanan entscheidet.

עבדא במקרקעי דמי אמאי פטור ברשותא דמיניה
 קאי תבא במאי עסקין שלא שיעת מלאכה בי תא
 השלח ליה רבי אמא לברוי בר גר בני מיניה מדי
 חוניה חדר בחצר חבירו שלא מדעתו צריך להעלות
 לו שכר או אין צריך להעלות לו שכר ושלחו ליה
 אינו צריך להעלות לו שכר תבוי השתא בשלמא
 תתם בין למאן דאמר ביתא מתבא יתיב נהא ליה
 בין לימאן דאמר ושאיה יבת שקר נהא ליה ארא
 תבא מי נהא ליה תנכחוש עבדיה אמרי תבא נמי
 נהא ליה דלא ליסתרי עבדיהו? בי רב יוסף בר
 תבא תו תקיף עבדי דמינשי דמסיק בתו וזוי ועבדי
 בתו מלאכה אמר ליה רבתי בריה מאי מעמא עבדי
 מר תבוי אמר ליה דאמר רב נתמן עבדא נתום כריסיה
 לא שוי אמר ליה אימר דאמר רב נתמן כמון דארו
 עבדיה דמקריד בי כובי כוללו עבדי מעבד עבדי
 אמר ליה אמא ברב דניאל כבירא לי דאמר רב
 דניאל בר רב קטינא אמר רב התוקף בעבדו של
 חבירו ועשה בו מלאכה פטור אלמא נהא ליה דלא
 ליסתרי עבדיה אמר ליה חני מילי תיבא דלא מסיק
 בתו וזוי מר בין דמסיק בתו וזוי מיהוי ברביה
 דאמר רב יוסף בר מניומי אמר רב נתמן אף על
 פי שאמר חדר בחצר חבירו שלא מדעתו אינו
 צריך להעלות לו שכר תלוהו ודר בחצר חבירו צריך
 להעלות לו שכר אמר ליה הדר ביני איתמר התוקף
 כפינתו של חבירו ועשה בה מלאכה אמר רב רצה

hält, er frei sei; weshalb ist er frei,
 wenn man sagen wollte, Sklaven glei-
 chen Grundstücken, er befindet sich ja im
 Besitz seines Herrn"? Hier wird von
 dem Fall gesprochen, wenn es nicht zur
 Arbeitszeit geschehen ist. So liess einst R.
 Abba dem Mari b. Mar sagen, dass er R.
 Hona frage, ob derjenige, der in einem
 fremden Hof ohne dessen Wissen wohnt,
 diesem Miete zahlen müsse oder nicht,
 und dieser liess ihm erwidern, dass er keine
 Miete zu zahlen brauche. Ist es denn
 gleich, in jenem Fall ist es ihm ja lieb,
 sowol nach demjenigen, welcher begrün-
 det: ein bewohntes Haus erhält sich, als
 auch nach demjenigen, welcher begründet:
 "Verwüstung zertrümmert das Tor", hierbei
 aber ist es ihm ja nicht lieb, dass sein
 Sklave abmagere. Ich will dir sagen,
 auch hierbei ist es ihm lieb, dass sein
 Sklave nicht müssig gehe.

R. Joseph liess Sklaven von Leuten,
 die ihm Geld schuldeten, ergreifen und sie
 zur Arbeit anhalten. Da sprach sein Sohn
 Rabba zu ihm: Wieso tut der Meister
 dies!? Dieser erwiderte: R. Nahman sagte,
 ein Sklave sei nicht einmal das Brot sei-
 nes Bauchs wert. Jener entgegnete: R.
 Nahman sagte es nur von solchen, die
 seinem Sklaven Daro gleichen, der sich
 in den Wirtshäusern herumtreibt, alle an-
 deren Sklaven aber arbeiten ja. Dieser er-

widerte: Ich bin der Ansicht R. Daniéls, denn R. Daniél b. R. Qatīna sagte im Na-
 men Rabhis, dass wenn jemand einen fremden Sklaven ergreift und ihn zur Arbeit
 anhält, er frei sei; demnach ist es jedem lieb, dass sein Sklave nicht müssig gehe.
 Jener entgegnete: Dies nur, wenn er [vom Eigentümer] kein Geld zu fordern hat, der
 Meister aber hat ja von diesen Geld zu fordern, somit hat dies den Anschein des
 Wuchers. So sagte auch R. Joseph b. Minjomi im Namen R. Nahmans: Obgleich sie
 gesagt haben, dass wenn jemand in einem fremden Hof ohne dessen Wissen wohnt,
 er ihm keine Miete zu zahlen brauche, so muss er ihm, wenn er ihm Geld geborgt
 hat, dennoch Miete zahlen. Da erwiderte dieser: Ich trete zurück.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand ein fremdes Schiff ergreift und es zur Arbeit
 verwendet, so kann [der Eigentümer] wie Rabh sagt, wenn er wünscht, den Miets-

78. Er braucht dem Eigentümer desselben keine Entschädigung zu zahlen. 79. Grundstückes kön-
 nen nicht geraubt werden, sie verbleiben vielmehr im Besitz des rechtmässigen Eigentümers. 80. Der
 Eigentümer hat durch seinen Nutzen keinen Schaden. 81. Dem Eigentümer des Hauses, dass sein
 Haus bewohnt sei, selbst wenn er keine Miete erhält. 82. Jes. 24,12. 83. Cf. S. 73 N. 99

Bb. 21a
 Bm. 64b
 Jes. 24.12
 Bm. 64b

lohn, und wenn er wünscht, die Abnutzung, und wie Šemuél sagt, nur die Abnutzung verlangen. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht, der spricht von dem Fall, wenn es zum Vermieten bestimmt ist, und der andere von dem Fall, wenn es nicht zum Vermieten bestimmt ist. Wenn du willst, sage ich, beide sprechen von dem Fall, wenn es zum Vermieten bestimmt ist, nur spricht der eine von dem Fall, wenn er bei der Besitznahme Lohn zu zahlen beabsichtigt hat, und der andere von dem Fall, wenn er es zu rauben beabsichtigt hat.

EINE MÜNZE GERAUBT HAT UND SIE GESPRUNGEN IST &C. R. Hona sagte: [Der Ausdruck] "gesprungen" ist wörtlich zu verstehen, und unter "verrufen" ist zu verstehen, wenn die Regierung sie verrufen hat. R. Jehuda aber sagte: Wenn die Regierung sie verrufen hat, so ist dies ebenso, als würde sie gesprungen sein, vielmehr ist unter "verrufen" zu verstehen, wenn die eine Provinz sie verrufen hat und in der anderen Provinz noch im Verkehr ist. R. Hišda sprach zu R. Hona:

Nach deiner Erklärung, dass unter "verrufen" zu verstehen sei, wenn die Regierung sie verrufen hat, so gleicht dies ja dem Fall, wenn er Früchte geraubt hat und sie verfault sind, oder Wein, und er sauer geworden ist, und von diesen heisst es, dass der Wert beim Rauben zu ersetzen sei!? Dieser erwiderte: In dem einen Fall ist der Geschmack und der Geruch verändert worden, im anderen Fall aber nicht. Raba sprach zu R. Jehuda: Nach deiner Erklärung, dass wenn die Regierung sie verrufen hat, dies ebenso sei, als wäre sie gesprungen, so gleicht dem ja auch der Fall, wenn er Hebe geraubt hat und sie unrein geworden ist⁸⁴, und er lehrt, dass er zu ihm sagen könne: da hast du das deinige!? Dieser erwiderte: In dem einen Fall ist die Schädigung nicht kenntlich, in dem anderen Fall ist die Schädigung kenntlich⁸⁵.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem etwas auf eine Münze⁸⁶ geborgt hat und die Münze verrufen worden ist, so muss er, wie Rabh sagt, ihm eine Münze geben, die jetzt im Verkehr ist; Šemuél sagt, er könne zu ihm sagen: gib sie in Maj-san⁸⁷ aus. R. Naḥman sagte: Die Ansicht Šemuéls ist einleuchtend in dem Fall, wenn ihn sein Weg nach Majsan führt, nicht aber, wenn dies nicht der Fall ist. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Man darf es⁸⁸ nicht auslösen durch Geld, das nicht

שכרה נוטל הנה פחתה נוטל ושמואל אמר איני נוטל אלא פחתה אמר רב פפא לא פליגי הא דעבידא לאגרא הא דלא עבידא לאגרא ואיכביעי איימא הא והא דעבידא לאגרא הא הנחית ליה ארעא דאגרא הא הנחית ליה ארעא דמלכותא: גזל מטבע נסרק [כו]: אמר רב הונא נסרק נסרק ממש נפסל פסלתו מרבות ורב יהודה אמר פסלתו מרבות נמי היינו נסרק אלא היכי דמי נפסל שפסלתו מדינה זו ויוצאה במדינה אחרת אמר ליה רב הונא לרב הונא לדיוך דאמת נפסל פסלתו מרבות דמי פירות והרקובו יין והחמין דמי פסלתו מלכות דמי וקתני נקתני משלם משעת הנזילה אמר ליה התם נשתנה טעמו וריחו הכא לא נשתנה אמר ליה רבא לרב יהודה לדיוך דאמת פסלתו מרבות נמי היינו נסרק הרי תרומה ונטמאת דמי פסלתו מרבות דמי וקתני אומר לו הרי שלך לפניך אמר ליה התם לא מינכר היוזקה הכא מינכר היוזקה: איתמר המלוה את חברו על המטבע ונפסלה המטבע אמר רב נתן לו מטבע היוצא באותה שעה ושמואל אמר יכול לומר לו לך הוציאו במיטן אמר רב נתן מכתבא מילתיה דשמואל דאות ליה אורחא למיזל למיטן אבל ליה ליה אורחא לא איתוביה רבא לרב נתן אין מחללין

ו + M 50 M 51 ליה + B 52 ו + M 53 + M 57 + M 57 נסרקן M 56 רב אמר B 55 חובא || M 58 — למיזל + M 59 למיטן.

84. Es wird angenommen, dass er es als Mieter benutzen wollte angenommen wird. 85. Wenn sie nirgends mehr angenommen wird. 86. Da sie entwertet ist. 87. Da sie ebenfalls entwertet ist. 88. Die unreingewordene Hebe sieht nicht anders aus, als jedes andere Getreide, dagegen hat die verrufene Münze ein anderes Aussehen als die im Verkehr befindlichen. 89. Wenn er mit ihm vereinbart hat, ihm eine bestimmte Münze zu zahlen. 90. Wahrscheinl. die Provinz Mesena; cf. PAYNE-SMITH, *Thesaurus*, col. 2099. 91. Frucht vom 2. Zehnt (Dt. 14.22 ff.), wenn man es auslösen will.

על המעות שאינן יוצאות כיצד הן לו מעות
 בזכות ירושלמית או של מלכים הראשונים אין
 מהללן הא של אחרונים דומיא הראשונים מהללן
 אמר ליה המא במאי עסקין משאן מזכות מקפידות
 זו על זו ארא בי אמר שמואל בשמלכות מקפידות
 זו על זו היכי מצי מטיי ליהו דמטיי לה על ידי
 ההך דלא בחשי ואי משכחי קפדי תא שמוע אין
 מהללן על מעות של כאן הן בבבל ושל בבל הן
 כאן
 משם
 בבב
 ליהו
 בירושלם מפני כך אמר רבי זדא לא קשיא כאן
 בזמן שיר ישראל תקיפה על אומות העולם כאן
 בזמן שיר אומות העולם תקיפה על צמקין תנו
 רבין איתיה מטבע של ירושלם דוד ושלמה מצד
 אחר וירושלם מצד אחר ואיתיה למטבע של אחרים
 זקן זקינה מצד אחר ובהור ובתורה מצד אחר:
 M 60 מזכות I 61 משאן B 62 קרני מיהת
 אין מהללן על מעות של כאן הן בבבל אע"ג דסופו למטבע לתם
 M 63 אי מקס זו על זו של בבל מהללן חובי מצי מטיי ליה
 רובין בהמת ומטוב רה של בבל ותם כאן אין מהללן האמי מר
 התקפו שיהו כל המעות M 64 ישראל B 65 קר
 הקודש B 66 ארז M 67 מנבג B 68
 אבני.

im Verkehr ist; wenn man zum Beispiel
 kozbische, jerusalemische oder der ersten
 Könige" Münzen hat, so darf man es durch
 diese nicht auslösen; demnach darf man es
 durch Geld der späteren Könige, das dem
 der ersten Könige gleicht, auslösen! Die-
 ser erwiderte: Hier wird von dem Fall ge-
 sprochen, wenn es die verschiedenen Re-
 gierungen mit einander nicht genau neh-
 men. Demnach spricht Šemu'el von dem
 Fall, wenn die Regierungen es mit ein-
 ander genau nehmen, wieso kann er
 es da hinbringen! Wenn man es mit
 Mühe hinbringen kann; wenn sie nämlich
 nach diesen nicht suchen, falls sie aber
 finden, nehmen sie es genau. Komm
 und höre: Man kann es, wenn es sich in
 Babylonien befindet, durch hiesiges Geld,
 und wenn es sich hier befindet, durch baba-
 lonisches Geld nicht auslösen, wol aber auf
 babylonisches, wenn es sich in Babylonien
 befindet! Hier wird von dem Fall ge-
 sprochen, wenn die Regierungen es mit
 einander genau nehmen. Wieso kann
 man es demnach auf babylonisches, wenn

es sich in Babylonien befindet, wofür ist es denn zu gebrauchen! Man kann dafür
 Vieh kaufen und es nach Jeruſalem bringen. Es wird ja aber gelehrt, dass man
 dieserhalb angeordnet habe, dass in Jeruſalem jede Münze genommen werde! R.
 Zera erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine, wenn die Jisraeliten die weltlichen
 Völker beherrschen, das andere, wenn die weltlichen Völker sich selber beherrschen.

Die Rabbanan lehrten: Welche ist eine jeruſalemische Münze? David und
 Šelomo auf der einen Seite und Jeruſalem auf der anderen Seite. Welche ist eine
 Abraham-Münze? ein Greis und eine Greisin auf der einen Seite, ein Jüngling
 und eine Jungfrau auf der anderen Seite.

92. Wahrscheinlich Bar-Kochiba (Koziba -Münzen; identisch mit diesen sind jedenfalls auch die in
 der Tosephta erwähnten מנבגות (Revolutionsmünzen). Diese Münzen sind wahrscheinl. nach der Nieder-
 werfung des Bar-Kochiba-Aufstands seitens der römischen Regierung vertuldet worden. 93. Nach der
 Erkl. Rsj.s gehören מנבגות ירושלמית zusammen; vgl. auch ZUCKERMAN, *Sebut Mitzot u. Gev. u. p. 14.*
 94. Die nicht mehr im Verkehr sind. 95. Wenn es in manchen Provinzen noch im Verkehr ist.
 96. Auch wenn ihn sein Weg nicht in die betreffende Provinz führt. 97. Wenn die Ausfuhr verboten ist.
 98. Die Münzen werden da kontisziert. 99. Man darf es also durch palästinensisches Geld nicht
 auslösen, obgleich der Eigentümer nach Jeruſalem geht. 100. Wenn an der Grenze nach den ver-
 rufenen Münzen gesucht wird. 101. Während es oben heisst, das man es in Palästina auf baby-
 lonische nicht dürfe. 102. Euphemistisch für: die Jisraeliten. 103. Die Münzen tragen
 diese Aufschriften. Auf manchen der in neuerer Zeit aufgefundenen jud. Münzen (Šoqel) befinden sich
 die Buchstaben שד, die von den Numismatikern verschieden erklärt werden; möglicherweise sollen diese
 Buchstaben nach tscher Auslegung היה שדמה heißen. 104. Diese sollen Abraham u. Sara, Jit'haq
 u. Riboah sein.

Raba fragte R. Hisda: Wie ist es, wenn jemand seinem Nächsten auf eine Münze geborgt hat, und sie vergrößert worden ist? Dieser erwiderte: Er gebe ihm eine Münze, die jetzt im Verkehr ist. Jener entgegnete: Selbst wie ein Sieb? Dieser erwiderte: Jawol. Jener fragte: Und selbst wie eine Trita? Dieser erwiderte: Jawol. Die Früchte sind ja billiger geworden? R. Asi erwiderte: Wir sehen nun, sind sie infolge der Münze billiger geworden, so wird es ihm abgezogen, und ist deren Preis gefallen, so wird es ihm nicht abgezogen. [Die Münze] ist ja aber als Metall im Wert gestiegen!? - Vielmehr, man verfare wie R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehosüas; sie befragten einen arabischen Münzbeamten und fanden eine Differenz von zehn zu acht¹⁰⁵.

Rabba sagte: Wenn jemand eine fremde Münze in das grosse Meer wirft, so ist er ersatzfrei, weil er zu ihm sagen kann: da liegt sie, wenn du willst, hole sie dir. Dies nur, wenn das Wasser klar ist, so dass man sie sehen kann, nicht aber, wenn es trübe ist und man sie nicht sehen kann. Ferner nur dann, wenn er sie hineingestossen hat, wenn er sie aber mit der Hand angefasst hat, so hat er sie geraubt und muss sie wieder zustellen. Raba wandte ein: Man darf es nicht auslösen durch Geld, das man nicht im Besitz hat; zum Beispiel, wenn man Geld in einer Burg oder auf dem Königsberg hat, oder wenn sein Geldbeutel ins Meer gefallen ist, so darf man es durch dieses nicht auslösen!? Rabba erwiderte: Anders verhält es sich beim Zehmt, da man [das Geld] bei der Hand haben muss, denn es heisst: *Nimm das Geld in deine Hand*, was hierbei nicht der Fall ist.

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand eine fremde Münze verwischt, so ist er frei, denn er hat ja nichts getan¹⁰⁶. Dies jedoch nur, wenn er sie mit einem Hammer glatt geschlagen hat, wenn er sie aber mit einer Feile abgefeilt hat, so hat er sie vermindert. Raba wandte ein: Hat jemand seinen Sklaven auf das Auge geschlagen und ihm blind, oder aufs Ohr und ihn taub gemacht hat, so wird er dadurch frei; wenn aber gegen das Auge und er nicht sieht, oder gegen das Ohr und er nicht hört, so wird er dadurch nicht frei¹⁰⁷? - Rabba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabba

בעא מיניה רבא מרבה חדא המזת את הכסף על המטבע והוסיפו עליו מהו אמר לו נתן לו מטבע היוצא באותה שעה אמר ליה ואפילו כי נפיא אמר ליה אין אמר ליה אפילו כי תרביא אמר ליה אין והא קא זילן פירי אמר רב אשי הוינן אי מחמת טיבעא זיל מנבינן ליה ואי מחמת תרעא זיל לא מנבינן ליה והא קא שבה לענין נסבא אלא כי הא דרב פפא ורב הונא ברית דרב יהושע עבדי עובדא בוזי דאגודמיס טי מניא: אמר רבה הוורק מטבע שי פטור: מאי טעמא אמר הא מנה זקליה: והני מיילי בעלולין דקא ה קחוי ליה לא והני מיילי דאדויה אדווי אבי שקליה בדיה מיגוד גוליה השבה בני מייעבד מתיב רבא אין מהללן על מעות שאינן ברשותו ביצע חזו לו מעות בקסטרא או בחר המלך או שנפל מיטו לים הגדול אין מהללן אמר רבה שאני לענין מעשר דבעינן מצינו בדרך החמנא אמר זערת חכמך בדרך ולכא: ואמר רבה השק מטבע של חברו פטור מאי טעמא דהא לא עבד ולא מידי והני מיילי דמחיהי בקורנסא וטרשיה אבל שויפא בשופינא הסורי חסריה מתיב רבא הכחו על עינו וסמאה על אונז' וחרשו עבד יוצא בתן לחירות בנגד עינו ואינו רואה בנגד אונז' ואינו שומע אין עבד יוצא בתן לחירות רבה לטעמיה דאמר רבה חרשו לאביו נתרג

105. Wenn sie nachher in grösserer Form geprägt wird. 106. Wenn die Münze in dieser Grösse geprägt wird. 107. Hohlmass, nach Rsp. 1, Kab; cf. Bd. iij S. 252 N. 94. 108. Da man für die neue Münze mehr Früchte erhält. 109. Die Differenz zogen sie ab. 110. Das man nicht erreichen kann. 111. Dt. 14,25. 112. Er hat die Münze nicht reduziert. 113. Auch wenn er den Sklaven ans Ohr geschlagen hat, ist keine Beschädigung wahrzunehmen, dennoch wird der Sklave freigelassen.

שאי אפשר להרושה בלא הכורה טפסת דדמא נפלת ליה כאונתו ואמר רבה הגורם און פרתו של חברו פטור מאי טעמא פדה כדקיימא קיימא דלא עבד ולא מידי ביחלו שוורים לאו לנבו מוכח

sagte, dass wenn jemand seinen Vater taub gemacht hat, er hingerichtet werde, weil Taubheit ohne Verletzung nicht inöglich ist, denn ein Tropfen Bluts fiel ihm ins Ohr¹¹¹.

הטאת פטור מדיני אדם והויב כדני שמים מלאכה הוא דלא מינכר היזיקה אבל צורם דמינכר היזיקה הכי נמי דמתחייב כדני אדם אמרו הוא הדין דאפילו צורם פטור והא קא משמע קן דאפילו מלאכה דלא מינכר

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand einer fremden Kuh das Ohr verletzt, so ist er frei, denn die Kuh existirt ja wie vorher, so dass er ihr eigentlich nichts getan hat, und alle Rinder sind nicht für den Altar¹¹² bestimmt. Raba wandte ein: Wenn jemand das Entsündigungswasser¹¹³ oder die Entsündigungskuh¹¹⁴ zur Arbeit verwendet, so ist er dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig. Dies gilt also nur von der Arbeitsverwendung, weil der Schaden nicht kenntlich ist, wenn er aber das Ohr verletzt, wo der Schaden kenntlich ist, ist er auch dem menschlichen Gericht gegenüber schuldig!¹¹⁵ – Ich will dir sagen, auch wenn er ihr das Ohr verletzt hat, ist er frei, nur will er folgendes lehren: selbst wegen der Arbeitsverwendung, die nicht kenntlich ist, ist er dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig.

מתקנה לה רמי ברי תמא הויב דמי אי דאיכא מהדי דירעי מאי הוה בשטרא לוכתבו ליה שטרא מעליא ואי הלוכא מהדי אנן מנא ירעינן אמר רבה

15 התא כמאמינן אמר רב דימי בר הנינא הא דרבה מחלוקת רבי שמעון ורבנן היא לרבי שמעון דאמר דבר הגורם למימן כמסון דמי מתחייב לרבנן דאמרי דבר הגורם למסון לאו כמסון דמי לא מתחייב מתקנה לה רב הונא כותה דרב יהושע אימר דשמעת ליה לרבי שמעון דבר הגורם למימן כמסון דמי בדרבי שיעקבו מימן בדרבה דאמר רבה גזל המין לפני הפכה וכו' אהר ושרפו כמערך פטור שהכל מינויים עליו לבערו לאחר הפכה מחלוקת רבי שמעון ורבנן לרבי שמעון דאמר דבר הגורם למימן כמסון דמי הייב לרבנן דאמרי דבר הגורם למסון לאו כמסון

15 תהא כמאמינן אמר רב דימי בר הנינא הא דרבה מחלוקת רבי שמעון ורבנן היא לרבי שמעון דאמר דבר הגורם למימן כמסון דמי מתחייב לרבנן דאמרי דבר הגורם למסון לאו כמסון דמי לא מתחייב מתקנה לה רב הונא כותה דרב יהושע אימר דשמעת ליה לרבי שמעון דבר הגורם למימן כמסון דמי בדרבי שיעקבו מימן בדרבה דאמר רבה גזל המין לפני הפכה וכו' אהר ושרפו כמערך פטור שהכל מינויים עליו לבערו לאחר הפכה מחלוקת רבי שמעון ורבנן לרבי שמעון דאמר דבר הגורם למימן כמסון דמי הייב לרבנן דאמרי דבר הגורם למסון לאו כמסון

Ferner sagte Rabba: Wenn jemand fremde Schuldscheine verbrennt, so ist er frei, weil er sagen kann: ich habe dir nur

20 שיעקבו מימן בדרבה דאמר רבה גזל המין לפני הפכה וכו' אהר ושרפו כמערך פטור שהכל מינויים עליו לבערו לאחר הפכה מחלוקת רבי שמעון ורבנן לרבי שמעון דאמר דבר הגורם למימן כמסון דמי הייב לרבנן דאמרי דבר הגורם למסון לאו כמסון

20 לרבי שמעון דבר הגורם למימן כמסון דמי בדרבי שיעקבו מימן בדרבה דאמר רבה גזל המין לפני הפכה וכו' אהר ושרפו כמערך פטור שהכל מינויים עליו לבערו לאחר הפכה מחלוקת רבי שמעון ורבנן לרבי שמעון דאמר דבר הגורם למימן כמסון דמי הייב לרבנן דאמרי דבר הגורם למסון לאו כמסון

א M 81 B 80 א M 79 B 78 הא קמי B 82 מ M 85 א M 88

Papier verbrannt. Rami b. Hama wandte ein: In welchem Fall, sind Zeugen vorhanden, die den Inhalt des Schuldscheins kennen, so sollte man ihm doch einen neuen Schuldschein schreiben, und sind keine Zeugen vorhanden, woher wissen wir dies¹¹⁶? Raba erwiderte: Wenn er ihm glaubt. R. Dimi b. Hēnana sagte: Ueber die Lehre Rabbas besteht ein Streit zwischen R. Šimōn und den Rabbanan; nach R. Šimōn, welcher sagt, was Geld verursacht¹¹⁷, gelte als Geld, ist er ersatzpflichtig, und nach den Rabbanan, welche sagen, was Geld verursacht, gelte nicht als Geld, ist er nicht ersatzpflichtig. R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, wandte ein: R. Šimōn ist ja nur in dem Fall, wenn der Gegenstand an und für sich Geldwert hat, der Ansicht, dass das, was Geld verursacht, als Geld gelte, wie zum Beispiel bei der Lehre Rabbas, denn Rabb. sagte: wenn jemand Gesäuertes vor dem Pesahfest geraubt und ein anderer es am Pesahfest verbrannt hat, so ist er frei, weil es jedem geboten ist, es vernichten; wenn aber nach dem Pesahfest, so besteht hierüber ein Streit zwischen R. Šimōn und den Rabbanan; nach R. Šimōn, welcher sagt, was Geld verursacht, gelte als Geld, ist er ersatzpflichtig, und nach den Rabbanan, welche sagen, was

111. Auf die Körperverletzung der Eltern ist die Todesstrafe gesetzt. 115. Eine solche Verletzung macht das Vieh zur Opferung ungeeignet. 116. Cf. Num. 19,2 ff 117. Welchen Inhalts das verbrannte Papier war. 118. Cf. S. 202 N. 185

Geld verursacht, gelte nicht als Geld, ist er frei; sagte er dies etwa auch von einem Gegenstand, der an und für sich keinen Geldwert hat? Amemar sagte: Nach demjenigen, nach welchem man für die Veranlassung eines Schadens¹¹⁹ ersatzpflichtig ist, hat er den Betrag des Schuldscheins zu ersetzen, und nach demjenigen, nach welchem man wegen der Veranlassung eines Schadens nicht ersatzpflichtig ist, hat er nur den Wert des Papiers zu ersetzen. Einst ereignete sich ein solcher Fall, da zwang Raphram den R. Asi Ersatz zu leisten, wie für einen Balken zu einem Bildwerk.

GESÄUERTES UND DAS PESAHFEST VERSTRICHEN IST &C., SO KANN ER ZU HIM SAGEN: DA HAST DU DAS DEINIGE. Wer ist der Autor, welcher sagt, dass man zur Nutzniessung verbotene¹²⁰ Dinge [dem Eigentümer] zur Verfügung stellen könne? R. Hisda erwiderte: Es ist R. Jâqob, denn es wird gelehrt: Wenn ein Rind getötet hat, so ist, wenn es vor der Aburteilung verkauft worden ist, der Verkauf gültig, geweiht worden ist, die Weihung gültig, geschlachtet worden ist, das Fleisch erlaubt, vom Hüter dem Eigentümer zurückgegeben worden ist, die Rückgabe gültig; wenn aber nach der Aburteilung, so ist, wenn es verkauft worden ist, der Verkauf ungültig, geweiht worden ist, die Weihung ungültig, geschlachtet worden ist, das Fleisch verboten, vom Hüter dem Eigentümer zurückgegeben worden ist, die Rückgabe ungültig. R. Jâqob sagt, auch wenn es der Hüter dem Eigentümer nach der Aburteilung zurückgegeben hat, sei die Rückgabe gültig. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Jâqob ist der Ansicht, man könne zur Nutzniessung verbotene Dinge [dem Eigentümer] zur Verfügung stellen, während die Rabbanan der Ansicht sind, man könne zur Nutzniessung verbotene Dinge [dem Eigentümer] nicht zur Verfügung stellen. Rabba erwiderte ihm: Nein, alle sind der Ansicht, man könne zur Nutzniessung verbotene Dinge [dem Eigentümer] zur Verfügung stellen, denn sonst würden sie ja hinsichtlich des Gesäuerten am Pesahfest¹²¹ gestritten haben, vielmehr, sagte Rabba, streiten sie hierbei, ob man das Rind in seiner Abwesenheit aburteilen könne. Die Rabbanan sind der Ansicht, man könne das Rind in seiner Abwesenheit nicht aburteilen, somit kann [der Eigentümer] sagen: wenn du es mir zurückgegeben hättest, würde ich es aufs Feld entweichen lassen haben, nun aber

דמי פטור כדבר שאין עקרין ממין כי אמרין אמר
 אמרין מאן דדאן דנא דנמי מנמי כיה דמי שטרא
 מעליא ומאן דלא דאן דנא דנמי מנמי כיה דמי
 נידא מעליא כיה עיבדא ופסיה רפסו לרם אשי
 ויאבוי כיה כי משדא לעלמאן רמין עבר עלי
 הפסה [וכן] אמר לי רבי שך לפטור מאן דנא
 אומרין באיבורי הנאה חרי שך רפנדך אמר יב
 הדא רבי יעקב הוא דנמי שיה שהמית עד
 שלא נכח דמי מכו מכו הקדשו מוקדש שהמי
 בשרו מותר החורו שימר לפעולו מיהו משגמרי
 דמי מכו אינו מכו הקדשו אינו מוקדש שהמי
 משרו אמר החורו שימר לפעולו אינו מיהו רבי
 יעקב אמר אף משגמרי דמי החורו שימר לפעולו
 מיהו מאי דאן כיה קמיפלי דרבי יעקב כבי
 אומרין באיבורי הנאה חרי שך רפנדך רבנן כברי
 אן אומרין באיבורי הנאה חרי שך רפנדך אמר
 ליה רבא לא דפילו עלמא אומרין באיבורי הנאה
 חרי שך לפנדך דאם בן נפלי בהמין כפסה אלא
 אמר רבא הכא מוטמן דמי של שיה שלא כפני
 קא מיפלי רבנן כברי אן נטמן דמי של שיה
 שלא כפני דאמר ליה אי אייתרתה ניהליה היה
 מקדיקא ליה לאנמא השתא מברתיה כיה מאן
 M 89 ואנמיה כי פשו לעלמא M 90 דא M 91
 כברי אומרין P 92 — M 92 דא M 91 אף היה איתיה ניהליה

119. Unter Veranlassung (ע"ז) ist eine mittelbare Schädigung zu verstehen, die durch die Handlung selbst erfolgt, wie zB. beim Verbrennen fremder Schuldscheine, während unter Verursachung (ע"כ) eine kausative Handlung zu verstehen ist, durch welche später eine Schädigung erfolgt ist, wie zB. ob. S. 221 Z. 111. 120. Er soll in seiner Jugend fremden Schuldschein verbrannt haben. 121. Stehende Redensart für vollständige Zahlung, ohne jeden Abzug, wie man auch zu einem Bildwerk den besten Balken aussucht. 122. Die man erhalten hat, als sie zur Nutzniessung noch erlaubt waren. 123. Cf. S. 163 N. 163.

דלא מצניא לאישתקווי דינא כהדיה ורבי יעקב
סבר נומרון דינו של שור שלא בפניו דאמר ליה
מאי עבדי ליה: אישכחיה רב הסדא לרבה בר
שמואל אמר ליה תנית מידי באיסורי הנאה אמר

Ev. 5.23
Eq. 66^a
67^a112^a

ליה אין תנינא והשיב את הגולה מה תלמוד לומר
אשר נול יהודי בעין שגור מבאן אמרו נול מטבג
ונפסל פירות והרקיבו יין והחמיץ תרומה ונטמאת
המין ועבר עליו הפסה בהמה ונעברה בה עבירה
ושור עד שלא נמסר דינו אמר לו הרי שלך לפניך
באן שמעת ליה דאמר עד שלא נמסר דינו אין
משנמסר דינו לא רבנן וקתני המין ועבר עליו הפסה
אומר לו הרי שלך לפניך אמר ליה אי משכחת
להו לא תיבא להו ולא מידי: פירות והרקיבו אמר
לו הרי שלך לפניך והתנן פירות והרקיבו משרש
משעת הגזירה אמר רב פפא באן שהרקיבו בולן
באן שהרקיבו מקצתן:

Er. 113^b

אין לאיננין לתקן וקלקלי חייבין לשלם נתן לתרש (113)
שדה טובה ומגדל לתקן וקלקל חייב לשלם
והבנאי שקיבל עליו לסתור את חותלו ושבר האבנים
או שהוק חייב לשלם היה סותר מצד זה ונפל
מצד אחר פטור ואם מהמת המכה חייב:

M 93 + אבא + B 94 + בנה סוף הוה גמרו ליה דינא שילא
בפניו + M + אין תנינא עבדין ליה (?) ס ס מיגמר הוה גמרו
ליה לדיניה M 95 ייה P 96 + י
ש ס לרבנן נמו אמרוס באיסורי הנאה הרי שלך לפניך והאנן תנן
פירות M 98 + ל ק P 99 ושהוקן B או שהוקן.

hast du mein Kind einem ausgeliefert, mit dem ich keinen Prozess führen kann: R. Jâqob aber ist der Ansicht, man könne das Rind auch in seiner Abwesenheit aburteilen, somit kann [der Hüter] sagen: ich habe ihm nichts getan'.

R. Hisda traf einst Rabba b. Šemuel und fragte ihn: Hast du etwas gelernt über [das Gesetz vom] zur Nutzniessung Verbotenen? Dieser erwiderte: Jawol, folgendes habe ich gelernt: *So soll er zuruck-erstattet das Geraubte*, wozu heisst es: *das er geraubt hat?* im selben Zustand, wie er es geraubt hat. Hieraus folgerten sie, dass wenn jemand eine Münze geraubt hat und sie verrufen worden ist, Früchte, und sie verfault sind, Wein, und er sauer geworden ist, Hebe, und sie unrein geworden ist, Gesäuertes, und das Pesahfest verstrichen ist, ein Vieh, und mit ihm eine Sünde begangen worden ist, oder ein Rind bevor es abgeurteilt worden ist, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige. Diejenigen, welche sagen, nur bevor es abgeurteilt worden ist, nicht aber nachdem es abgeurteilt worden ist, sind ja die Rab-

banan und er lehrt, dass wenn er Gesäuertes [geraubt hat] und das Pesahfest verstrichen ist, er es ihm zur Verfügung stellen¹²⁴ könne. Da sprach jener: Wenn du sie¹²⁵ triffst, so sage es ihnen nicht¹²⁶.

Früchte, und sie verfault sind &c. so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige. Es wird ja aber gelehrt, dass wenn er Früchte [geraubt hat] und sie verfault sind, er den Wert beim Rauben ersetzen müsse! R. Papa erwiderte: Das eine, wenn sie vollständig verfault sind, das andere, wenn sie teilweise verfault sind.

WENN JEMAND HANDWERKERN ETWAS ZUR REPARATUR GEGEBEN HAT UND SIE
ES VERDORBEN HABEN, SO SIND SIE ERSATZPFLICHTIG. WENN JEMAND EINEM
SCHREINER EINEN KASTEN, EINE TRUHE ODER EINEN SCHREIN ZUR REPARATUR GE-
GEBEN UND ER SIE VERDORBEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN EIN BAU-
UNTERNEHMER ÜBERNOMMEN HAT, EINE WAND NIEDERZUREISSEN UND ER DIE STEI-
NE ZERBROCHEN ODER SONST EINEN SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST ER ERSATZ-
PFLICHTIG. WENN ER SIE AUF DER EINEN SEITE NIEDERGERISSEN HAT UND SIE NACH
EINER ANDEREN SEITE GEFALLEN IST, SO IST ER FREI: WENN ABER INFOLGE EINES
SCHLAGS, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG.

124. Zu seiner Aburteilung nichts beigetragen. 125. Lev. 5,23. 126. Und inzwischen abgeurteilt, also zur Nutzniessung verboten worden ist. 127. Demnach sind die Rabbanin eben- falls der Ansicht, dass man zur Nutzniessung Verbotenes dem Eigentümer zur Verfügung stellen könne. 128. Die Jünger. 129. Dies widerspricht der obigen Erklärung RH's, nach welcher die Rabbanan der Ansicht sind, man könne zur Nutzniessung verbotene Dinge dem Eigentümer nicht zu Verfügung stellen. 130. Eigentl. Turm, turmförmiger Schrein.

GEMARA. R. Asi sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er einem Schreiner einen Kasten, eine Truhe oder einen Schrein gegeben hat, um einen Nagel hineinzuschlagen, und er einen Nagel hineingeschlagen und sie zerbrochen hat, wenn er aber einem Schreiner Holz gegeben hat, um einen Kasten, eine Truhe oder einen Schrein anzufertigen, und er daraus einen Kasten, eine Truhe oder einen Schrein angefertigt hat, und sie zerbrochen hat, so ist er frei, weil der Handwerker den Mehrwert des Gegenstands erwirbt. Es wird gelehrt: Wenn jemand Handwerkern etwas gegeben hat und sie es verdorben haben, so sind sie ersatzpflichtig; wahrscheinlich doch, wenn er ihnen Holz gegeben hat? Nein, einen Kasten, eine Truhe oder einen Schrein. Wenn er aber im Schlusssatz von einem Kasten, einer Truhe und einem Schrein lehrt, so spricht ja wahrscheinlich der Anfangsatz vom Holz?

Ich will dir sagen, dies ist eine Erklärung: wenn jemand Handwerkern etwas zur Reparatur gegeben hat und sie es verdorben haben, so sind sie ersatzpflichtig, wenn er zum Beispiel einem Schreiner einen Kasten, eine Truhe oder einen Schrein gegeben hat. Es ist auch einleuchtend, dass dies ein Beispiel ist, denn wenn man sagen wollte, der Anfangsatz spreche vom Holz, so wäre dies ja, wenn er sogar in dem Fall, wenn er Holz erhalten hat, ersatzpflichtig ist, und wir nicht sagen, der Handwerker erwerbe den Mehrwert des Gegenstands, von einem Kasten, einer Truhe und einem Schrein selbstverständlich? -- Wenn nur das, so ist dies kein Beweis, er lehrt den Schlusssatz zur Auslegung des Anfangsatzes: man könnte glauben, der Anfangsatz spreche von einem Kasten, einer Truhe oder einem Schrein, nicht aber gelte dies von dem Fall, wenn er ihm Holz gegeben hat, daher lehrt er im Schlusssatz von einem Kasten, einer Truhe und einem Schrein, damit man den Anfangsatz auf den Fall beziehe, wenn er ihm Holz gegeben hat, dennoch ist er ersatzpflichtig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand einem Färber Wolle übergeben und der Kessel sie verbrannt hat, so hat er ihm den Wert der Wolle zu ersetzen; also nur den Wert der Wolle, nicht aber den Wert der Wolle und den Mehrwert; wahrscheinlich doch in dem Fall, wenn sie nach dem Hineinwerfen verbrannt worden ist, wo schon ein Mehrwert vorhanden war, somit ist hieraus zu entnehmen, dass der Handwerker den Mehrwert des Gegenstands erwerbe. Šemu'el erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie

גמרא. ר. אסי אומר דב אפי' לא יצאו אלא שנתן להדרש שידה תיבה ומגדל לנעין בתיקן כתיב ונעין בתיקן כתיב ושיכון אבל נתן להדרש עצים לעשות שידה תיבה ומגדל לעשות בתיקן שידה תיבה ומגדל ושיכון פטור מאי מבעיא אימין קונה בשבט כתיב בתיקן ונעין וקקדו חייבין לשלם מאי ר' אמי דיהוב להו עצים לא שידה תיבה ומגדל הא מדקמי סיפא שידה תיבה ומגדל מכלל דרדישא עצים אמרי פרושי קא מפרש לה' ביצה נתן לאומנין ליקון וקקדו חייבין לשלם בתיקן שנתן להדרש שידה תיבה ומגדל הכי נמי מכתבה דביצה קתני דאי בללא דעיקר רישא עצים השתא אשמיעין עצים חייבין לשלם ולא אמרינן אימין קונה בשבט בלום שידה תיבה ומגדל מבעיא אי משום הא לא איריא תנא סיפא ליהוי רישא שלא תאמר רישא שידה תיבה ומגדל אבל עצים לא תנא סיפא שידה תיבה ומגדל מכלל דרדישא עצים ואפילו הכי הוים הריש' ליטא מסייע ליה הנתן צמד לצבע והקדוהו וזה נתן לו דמי צמדו דמי צמדו אין דמי צמדו ושבוהו לא לאו שהקדוהו לאחר נפילה דאיבא שבחא ושמיץ מינה אימין קונה בשבט כתיב אמר שמואל תבא במאי עסקינן בתיקן שהקדוהו

| | | | | | | |
|-----|---------------|-------|-----------|------------------|-------------|-----|
| M 1 | מכבד | + M 2 | מתן | + M 3 | וואן לו ארא | |
| | דמי עצים בלבד | + M 4 | ליקון | + M 5 | ואפי' הכי | |
| | חייבין לשלם | + M 6 | והכי קתני | + R 7 | א | |
| | הקרא | + M 9 | תנא | עצים דמחכים לשלם | + M 10 | מאי |

zum Beispiel einem Schreiner einen Kasten, eine Truhe oder einen Schrein gegeben hat. Es ist auch einleuchtend, dass dies ein Beispiel ist, denn wenn man sagen wollte, der Anfangsatz spreche vom Holz, so wäre dies ja, wenn er sogar in dem Fall, wenn er Holz erhalten hat, ersatzpflichtig ist, und wir nicht sagen, der Handwerker erwerbe den Mehrwert des Gegenstands, von einem Kasten, einer Truhe und einem Schrein selbstverständlich? -- Wenn nur das, so ist dies kein Beweis, er lehrt den Schlusssatz zur Auslegung des Anfangsatzes: man könnte glauben, der Anfangsatz spreche von einem Kasten, einer Truhe oder einem Schrein, nicht aber gelte dies von dem Fall, wenn er ihm Holz gegeben hat, daher lehrt er im Schlusssatz von einem Kasten, einer Truhe und einem Schrein, damit man den Anfangsatz auf den Fall beziehe, wenn er ihm Holz gegeben hat, dennoch ist er ersatzpflichtig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand einem Färber Wolle übergeben und der Kessel sie verbrannt hat, so hat er ihm den Wert der Wolle zu ersetzen; also nur den Wert der Wolle, nicht aber den Wert der Wolle und den Mehrwert; wahrscheinlich doch in dem Fall, wenn sie nach dem Hineinwerfen verbrannt worden ist, wo schon ein Mehrwert vorhanden war, somit ist hieraus zu entnehmen, dass der Handwerker den Mehrwert des Gegenstands erwerbe. Šemu'el erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie

131. Nur das ihm übergebene Rohmaterial oder der reparaturbedürftige Gegenstand ist Eigentum des Auftraggebers, der Mehrwert nach der Anfertigung, bzw. die Reparatur ist bis zur Ablieferung Eigentum des Handwerkers u. er gilt seinem Auftraggeber gegenüber als Verkäufer. 132. Dh. ohne Schuld des Färbers. 133. Der Hiph. des W.s קרא heisst nicht verbrennen im gewöhnl.

בשעת נפילה דלויבא שבחא¹¹ אבל תקדמו לאחר
 נפילה מאי נתן לו דמי צמרו ושבתו לימא שמואל
 לית ליה דרב אמר לך שמואל הכא במאי
 עסקינן כגון דצמר וכמנן דבעל הבית¹² וצפנא אמר
 ידיה הוא דשקיל¹³ אי הכי נתן לו דמי צמרו וכמנן
 מיכני ליה אלא שמואל דהוי קא מדחי ליה¹⁴ תא
 שמע¹⁵ חנותן טליתו לאומן צמרו ותודיעו אפילו מבאן
 ועד עשרה ימים אינו עובר עליו משום לא תלך נתנה
 לו בחצי היום כגון ששקעה עליו החמה עובר עליו
 משום כל תלך ואי בלוקא דעקף אימן קונה משבח
 כלי אמאי עובר משום כל תלך אמר רב מרי כריה
 דרב כהנא כגדא דהכריה דלויבא שבחא סוק סוק
 למאי יתבה נתתה לרבינו כגון דרבנביה חיינו שבחא
 לא צריכא דאגריה לביטשי ביטשא מיטשא כמקתא
 דחיינו שמודות ולמאי דכריק אדעתן מעיקרא דלא
 אגריה לביטשי מיטשי ליה דרב ששת דבני מיניה
 מרב ששת קבלנית עובר עליו משום כל תלך או
 אינו עובר ואמר להו רב ששת עובר לימא דרב
 ששת פליגא¹⁶ אדרב אמר שמואל בר אבהו
 בשליחה דאגרתא¹⁷ לימא כתנאי עשה לו שירים
 נזבין ומבעות ואקדש לך כגון שעשאן מקודשת

im Hineinwerfen verbrannt worden ist, wo
 ein Mehrwert nicht vorhanden war. Demnach
 muss er, wenn sie nach dem Hineinwerfen
 verbrannt worden ist, ihm den Wert
 der Wolle und den Mehrwert ersetzen, so-
 mit wäre anzunehmen, dass Šemuél nichts
 von der Lehre R. Asis¹ halte. Šemuél
 kann erklären, hier werde von dem Fall
 gesprochen, wenn die Wolle und die Far-
 ben dem Eigentümer gehören, und der
 Färber nur den Lohn für seine Arbeit zu
 erhalten hat. - Demnach müsste es ja
 heißen, dass er ihm den Wert der Wolle
 und der Farben zu ersetzen habe?² Viel-
 mehr, Šemuél wollte dies³ nur zurückwei-
 sen. Komm und höre: Wenn jemand
 einem Handwerker ein Gewand übergeben
 und dieser es angefertigt und ihm dies
 mitgeteilt hat, so begehrt er nicht [das Ver-
 bot:]⁴ du sollst nicht i.bernachten lassen, selbst
 wenn er noch zehn Tage verstreichen lässt;
 hat er es ihm abgeliefert so begehrt er, so-
 bald die Sonne untergeht, das Verbot des
 Uebernachtenlassens; wieso begehrt er nun
 das Verbot des Uebernachtenlassens, wenn
 man sagen wollte, ein Handwerker erwer-

Rm. 112⁴
Lv. 19. 13

Bm. 112³

Q.ii. 48²

M 11 + אימן קונה משבח כלי M 12 ואיהו אמי
 M 13 מיכני נתן M 14 השתא זבנאי קא מנבין ליה
 מיהליה M 15 + לימא M 16 דרב M 17 רב
 ימא בר אבהו M 18 + דלויבא שבחא.

be den Mehrwert¹? R. Mari, Sohn R. Kahanas, erwiderte: Hier wird von einem Klei-
 derwalker gesprochen, bei dem gar kein Mehrwert zugekommen ist. Wozu gab
 er es ihm? - Um es weich zu machen. - Wenn er es weich gemacht hat, so be-
 steht ja darin der Mehrwert? - In dem Fall, wenn er ihn zum Walken gemietet
 hat, und zwar jeden Tritt gegen besondere Belohnung; dies ist also eine Miete.
 Nach unsrer früheren Auffassung aber, wenn er ihn nicht zum Walken gemietet
 hat, wäre dies eine Stütze für R. Šešeth. Sie fragten nämlich R. Šešeth, ob man
 auch einem Akkordarbeiter gegenüber das Verbot des Uebernachtenlassens übertrete
 oder nicht, und R. Šešeth erwiderte ihnen, dass man es übertrete. Demnach wäre an-
 zunehmen, dass R. Šešeth² gegen R. Asi streite? Šemuél b. Aha erwiderte: Er spricht
 von einem Briefboten³.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tanna'im streiten: [Spricht sie zu
 ihm:] Fertige mir Armbänder, Nasenringe und Fingerringe, und ich will dir ange-
 Sinn, wie von den Lexikographen erklärt wird, sondern den Gegenstand durch die ätzende Wirkung
 der Ingredienzen verderben, z/Bs. הקפין בצינא versalzen udgl. 131. Dass der Handwerker den
 Mehrwert erwerbe. 135. Die Stütze aus der Misnah (damit ist aber nicht gesagt, dass er
 gegen RA. streite. 136. Lev. 19,13. 137. Dem Lohnarbeiter muss sein Lohn am
 selben Tag, vor Sonnenuntergang ausgezahlt werden. 138. Ja gilt ja nicht als Arbeiter, son-
 dern als Verkäufer. 139. Er ist Lohnarbeiter u. hat für jeden Tritt seinen Lohn zu erhalten,
 der Mehrwert geht ihm nichts an. 140. Nach welchem er als Lohnarbeiter gilt. 141. Der
 übernommen hat, einen Brief zuzustellen, auch dieser ist Akkordarbeiter, jedoch ist in der
 wert vorhanden.

trant¹⁴² sein, so ist sie, wenn er sie angefer-
 tigt hat, ihm angetraut — Worte R. Meir;
 die Weisen sagen, sie sei nur dann angetraut,
 wenn sie ein Wertstück in die Hand
 bekommt. Was ist nun unter Wertstück zu
 verstehen, wollte man sagen, dieses Wert-
 stück¹⁴³, demnach wäre R. Meir der Ansicht,
 dass auch dieses Wertstück nicht nötig sei,
 wodurch sollte sie denn angetraut werden?
 Vielmehr ist unter Wertstück ein anderes
 zu verstehen. Sie glaubten, dass alle der
 Ansicht sind, der Arbeitslohn sei vom Be-
 ginn [der Arbeit] an bis zur Beendigung
 derselben fällig¹⁴⁴, und dass ferner alle der
 Ansicht sind, die Trauung durch ein Dar-
 lehn sei ungültig, somit streiten sie wahr-
 scheinlich, ob der Handwerker den Mehr-
 wert erwerbe; R. Meir ist der Ansicht, der
 Handwerker erwerbe den Mehrwert des
 Gegenstands, während die Rabbanan der
 Ansicht sind, der Handwerker erwerbe den
 Mehrwert des Gegenstands nicht. Nein,
 alle sind der Ansicht, der Handwerker er-
 werbe den Mehrwert nicht, und hierbei
 streiten sie vielmehr, ob der Arbeitslohn
 vom Beginn bis zur Beendigung fällig ist;
 R. Meir ist der Ansicht, der Arbeits-
 lohn sei erst bei Beendigung fällig, während
 die Rabbanan der Ansicht sind, der
 Arbeitslohn sei vom Beginn bis zur Beendi-
 gung fällig. Wenn du aber willst, sage
 ich: alle sind der Ansicht, der Arbeitslohn
 sei vom Beginn bis zur Beendigung fällig,
 und hierbei streiten sie über die Trauung
 durch ein Darlehn; R. Meir ist der Ansicht,
 die Trauung durch ein Darlehn sei gültig,
 während die Rabbanan der Ansicht sind,
 die Trauung durch ein Darlehn sei ungültig.
 Raba erklärte: Alle sind der Ansicht,
 der Arbeitslohn sei vom Beginn bis zur
 Beendigung fällig, ferner sind alle der
 Ansicht, die Trauung durch ein Darlehn
 sei ungültig, ferner sind alle der Ansicht,
 der Handwerker erwerbe den Mehrwert
 nicht, und hier streiten sie vielmehr
 über den Fall, wenn er etwas vom seinigen
 zugefügt hat¹⁴⁵. R. Meir ist der Ansicht,
 bei einem Darlehn und einer Peruṭa¹⁴⁶
 denke man an die Peruṭa, während die
 Rabbanan der Ansicht sind, bei einem
 Darlehn und einer Peruṭa denke man an
 das Darlehn. Sie führen also denselben
 Streit, wie die Autoren folgender Lehre:

- 142. Eine Frau wird dem Mann angetraut, wenn er ihr zu diesem Zweck einen Wertgegenstand gibt; hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie ihm das Material zur Anfertigung eines Gegenstands gibt u. mit dem von ihm zu beanspruchenden Arbeitslohn angetraut werden will.
- 143. Das sie ihm zur Anfertigung gegeben hat.
- 144. Sie muss ja von ihm etwas erhalten.
- 145. Mit jedem Hammerschlag ist der entsprechende Teil des Arbeitslohns fällig u. befindet sich als Darlehn im Besitz des Auftraggebers, u. da die Trauung mit einem Darlehn ungültig ist, so muss R. Meir der Ansicht sein, dass der Mehrwert Eigentum des Handwerkers sei.
- 146. Zum von ihr gelieferten Material.
- 147. Kleinste Scheidemünze; diese allein ist zur Trauung ausreichend.

דברי רבי מאיר והבנים אומרים אינה מקודשת עד
 שיגיע ממון לידה מאי ממון אריתא איתי ממון
 מכלל דדברי מאיר כבר איתו ממון לא אלא במאי
 מקדשה אלא ששיבא מאי ממון ממון אחר כשהיה
 דבולו עלמא ישנה לשכירות מתחילה ועד כה
 ודבולו עלמא המקדש במלוא אינה מקודשת מאי
 לאו כאומן קונה בשבח בלי קמיפלגי דרבי מאיר
 כבר אומן קונה בשבח בלי ורבנן כבר אין אומן
 קונה בשבח בלי לא דבולו עלמא אין אומן קונה
 בשבח בלי אלא הכא בישנה לשכירות מתחילה
 ועד כה קא מיפלגי רבי מאיר כבר אין לשכירות
 אלא לשכוף ורבנן כבר יש לשכירות מתחילה ועד
 כה ואי בעית אומא דבולו עלמא ישנה לשכירות
 מתחילה ועד כה והכא במקדש במלוא קמיפלגי
 דרבי מאיר כבר המקדש במלוא מקודשת ורבנן
 כבר המקדש במלוא אינה מקודשת דכא אמר
 דבולו עלמא ישנה לשכירות מתחילה ועד כה
 ודבולו עלמא המקדש במלוא אינה מקודשת ודבולו
 עלמא אין אומן קונה בשבח בלי אלא הכא במאי
 עסקין כגון שהוביף לה ניפך משלו רבי מאיר כבר
 מלוא ופרוטה דעתה אפרוטה ורבנן כבר מלוא
 ופרוטה דעתה אמלוא ובפלוטתא דהני תנאי דתנאי

Qd. 6^b
 473. 493
 Syn. 16^b
 Col. b
 Qd. 46^a 48^b
 Syn. 19^b
 Qd. 46^b

18 M + מני 19 M + כי (V) 20 B 21 M אינה (P) א 22 M ישנה 23 M דעתה

Edm. 86.V

בשטר שלשיתו עמך אינה מקודשת בשטר שאעשה
 עמך מקודשת רבי נתן אומר בשטר שאעשה עמך
 אינה מקודשת וכל שבין בשטר שלשיתו עמך ר' רבי
 יהודה הנשיא אומר באמת אמרו בין בשטר שלשיתו
 עמך ובין בשטר שאעשה עמך אינה מקודשת ואם
 הוציך לה נשך משלו מקודשת מאי איכא בין תנא
 קמא ר' רבי נתן איכא בנייתו שבירות בין רבי נתן
 ר' רבי יהודה הנשיא איכא בנייתו מלוח ופרושתו
 אמר ר' שמואל טבח אומן שקלקל הויב לשלם מניק
 הוא פישע הוא נקשה באומר לו שחוטם לי מסאן
 ושחטם לו מסאן למה ליה למימר מניק הוא פישע
 הוא אי אמר מניק הוא הנה אמנא הני מילי הויב
 דקא עבד בשטר אבר הויב דקא עבד בחנם לא
 קמשאעין לן פישע הוא איתנביה רב חמא בר גוריא
 לשמואל הוויקן בתמה לטבח וגיבולה אומן פטור
 הדיוט הויב ואם נתן שטר בין הדיוט בין אומן
 הויב אמר ליה לרבה מניק איתא הוויב מרבין קא
 מותב ליה אמר ליה השתא שקבת מאי השקר
 הוויקן קאמינא לבי אבא רבי מאיר וקאמרינו לי
 ר' רבין אמאי לא דייקת בימי שאני איבר מניק הוא
 פישע הוא נקשה באומר לו שחוטם לי מסאן ושחטם

[Sagte er:] mit dem Lohn für die Arbeit, die ich für dich verrichtet habe, so ist sie nicht angetraut, wenn aber: mit dem Lohn für die Arbeit, die ich für dich verrichten werde, so ist sie angetraut". R. Nathan sagt: [sagte er.] mit dem Lohn für die Arbeit, die ich für dich verrichten werde, so ist sie nicht angetraut, und um so weniger, [wenn er sagte:] mit dem Lohn für die Arbeit, die ich für dich verrichtet habe. R. Jehuda der Fürst sagte: in Wirklichkeit sagten sie, sie sei nicht angetraut, einerlei ob er gesagt hat: mit dem Lohn für die Arbeit, die ich für dich verrichtet habe, oder: mit dem Lohn für die Arbeit, die ich für dich verrichten werde; wenn er aber etwas zugelegt hat, so ist die Trauung gültig. Zwischen dem ersten Tanna und R. Nathan besteht ein Unterschied hinsichtlich des Arbeitslohns, und zwischen R. Nathan und R. Jehuda dem Fürsten besteht ein Unterschied hinsichtlich eines Darlehns und einer Peruta'.

M 27 P 26 P 25 M 24
 M 29 P 28
 בלשון שטר

Semu'el sagte: Wenn ein Schlächter

von Beruf et was verdorben hat, so ist er ersatzpflichtig, denn er ist ein Schädiger, ein Verschulder; es ist ebenso, als würde man bei ihm bestellt haben, an dieser Stelle zu schlachten, und er an einer anderen Stelle geschlachtet haben. Wozu sagt er Schädiger und Verschulder? Würde er nur Schädiger gesagt haben, so könnte man glauben, dies gelte nur von dem Fall, wenn er es gegen Bezahlung getan hat, nicht aber, wenn er es umsonst getan hat, daher heisst es auch Verschulder. R. Hama b. Gorja wandte gegen Semu'el ein: Wenn jemand einem Schlächter ein Vieh zum Schlachten gegeben und er daraus Aas gemacht hat, so ist er, wenn er Berufsschlächter ist, frei, wenn aber ein Laie, schuldig; hat jener ihm dafür bezahlt, so ist er ersatzpflichtig, einerlei ob er Berufsschlächter oder Laie ist? Dieser erwiderte: Möge dein Hirn trübe werden. Darauf kam ein Jünger und erhob gegen ihn denselben Einwand; da erwiderte er: Jetzt hast du das, was dein Kollege erhalten hat; ich trage euch eine Lehre nach der Ansicht R. Meirs vor, und ihr kommt mir mit den Rabbanan; weshalb beachtet ihr nicht meine Worte genau, ich sagte: er ist ein Schädiger, ein Verschulder; es ist ebenso, als würde man bei ihm bestellt haben, an dieser Stelle zu schlachten und er an einer anderen Stelle geschlachtet haben, und der Autor dieser Auffas-

148. Im 1. Fall befindet sich der Arbeitslohn bei ihr als Darlehn, u. mit einem solchen kann sie nicht angetraut werden; im 2. Fall tritt die Trauung mit der Beendigung der Arbeit ein. 149. Nach dem ersten Autor ist er erst bei Beendigung fällig, nach RN. dagegen bei Beginn der Arbeit, somit gilt der Arbeitslohn bei ihr als Darlehn. 150. Nach PN. ist die Trauung ungültig, auch wenn er ihr etwas zugelegt hat, da sie hauptsächlich an das Darlehn, den Arbeitslohn, denkt. 151. Wenn das Schlachten des ihm übergebenen Viehs aus ungenügender Vorsicht nicht rituell verlaufen ist; das Tier gilt dann als Aas und ist zum Genuss verboten.

sung ist R. Meir, welcher sagt, er habe es auf sich zu nehmen. Welche Lehre R. Meirs ist hier gemeint, wollte man sagen, folgende: wenn der Eigentümer [das Kind] mit dem Halfter angebunden und vor ihm [die Tür] gehörig abgeschlossen hat, und es dennoch herausgekommen ist und Schaden angerichtet hat, so ist er, ob gewarnt oder ungewarnt, wie R. Meir sagt, ersatzpflichtig, so streiten sie ja hierbei über die Bedeutung des Schriftverses. Wollte man sagen, folgende Lehre R. Meirs: Sie rot zu färben, und er sie schwarz, sie schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muss er, wie R. Meir sagt, ihm den Wert der Wolle ersetzen, so hat er sie ihm ja mit den Händen verbrannt? — Vielmehr, es ist folgende Lehre R. Meirs: Wenn sein Krug zerbrochen ist und er ihn nicht fortgeschafft, sein Kamel gestürzt ist und er es nicht aufgerichtet hat, so ist er, wie R. Meir sagt, für den Schaden ersatzpflichtig, und wie die Weisen sagen, dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig, und es ist uns bekannt, dass sie hierbei streiten, ob das Straucheln als Fahrlässigkeit gelte.

Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johanan: Wenn ein Schlächter von Beruf etwas verdorben hat, so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn er ein Meister ist, wie die Schlächter von Sepphoris. — Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, Rabba b. Bar-Hana erzählte ja, dass einst ein solcher Fall im Lehrhaus zu Maon vor R. Johanan lam, und er [zum Schlächter] sprach: geh, tritt den Beweis an, dass du im Hühnerschlachten bewährt bist, sodann werde ich dich [vom Ersatz] befreien! — Das ist kein Einwand, das eine, wenn er es umsonst, und das andere, wenn er es für Bezahlung getan hat. So sagte auch R. Zera: Wünscht jemand, dass der Schlächter ihm ersatzpflichtig sei, so gebe er ihm vorher einen Denar. Man wandte ein: Wenn jemand [einem Müller] Weizen zum Mahlen gegeben und dieser ihm nicht angefeuchtet und daraus Kleie oder Schrotkleie gemacht hat, oder Mehl zu einem Bäcker, und dieser daraus brüchiges Brot gemacht hat, oder ein Vieh zum Schlächter, und dieser daraus Aas gemacht hat, so ist er ersatzpflichtig, weil er als bezahlt gilt? — Lies: weil er bezahlt ist.

Einst wurde ein schräg durchschnittenen Vieh' vor Rabh gebracht, da erklärte er es als ungeniessbar und befreite den Schlächter von der Ersatzleistung. Als dar-

לו מכתן מאן אית ליה האי כבדא דבי מאיר דאמר
 "מבעי ליה למחמי אנפשיה די דבי מאיר אירימא
 דבי מאיר (קלן סימן) דתנן קשרו בעריה במעושה
 ונעל בפניו כדאמי ויצא יחזיק בין תם בין מעד
 הויב דבי דבי מאיר דתם בקראי פדמי אלא הא
 דבי מאיר דתנן רצביע די אדום רצביע שמה שמה
 רצביע אדום דבי מאיר אומא נוקן די דבי צמיר
 דתם בידים קלאו מיניה אלא הא דבי מאיר דתנן
 נשברה כדו ולא בילקח נפשה נמלו ולא העמידה
 דבי מאיר אומא הויב בנזקן דהכמים אימרים פמה
 מדמי אדם והויב בדיני שמים וקיימא לן דבנתקל
 פישע הוא פלגינן אמר רבה בר בר חנה אמר
 דבי יוחנן טסה אומן שקלקל הויב ואפילו הוא אומן
 בטסה צמירי ומי אמר דבי יוחנן דבי האמיס רבה
 בר בר חנה עובדא מהה קמיה דרבי יוחנן בבנימיתא
 דמקין ואמר ריה זי איירי דאיה דמבחהת דהרנמי
 ואפטרך יא קשיא מאן בהתם מאן בשבי מי הא
 דאמר דבי וירא תרביצה שיהחיים לו טסה וקדים לו
 דיני מיתבי המולך חטים לחרון יא ליתן ועשאן
 מוכן אי מורכן קמה נהחיתם ועשאן פת נפישין
 בהתם לטבח וניבחה הויב מפני שהווא כושא שכר
 אימא מפני שהווא נישא שכרו תהוא מלוימיתא
 דאמאי לקמיה דרב טרפיה ופטריה לטבח מלשימי

M 30 שיעת M 31 אומי M 32 וקאמריה די דתנן
 B 33 + א M 34 די אומי תם דתם ושיעק פמה
 P 35 + א די דתנן M 36 יא אמא תהוא נכדא M 37
 א M 38 יא דימא טפני שהיא כמי אלא

152. RM ist dieser Ansicht nicht etwa aus dem hier angegebenen Grund, sondern weil er dies aus der Schrift herausdeutet; cf. S. 104 Z. 24 ff. 153. Sc. wenn jemand einem Färber Wolle zum Färben gegeben hat. 154. Er hat ja vorsätzlich gegen den Auftrag gehandelt. 155. Der durch dies Hindernis auf der Strasse angerichtet worden ist. 156. Cf. S. 102 Z. 1 ff. 157. Dem Vieh war beim Schlachten nicht die vorschriftsmässige Stelle am Hals durchschnitten worden.

דמי פנני ביה רב כהנא ורב אמי כההוא נכרא
אמר ליה עבד כך רב תרתי מאי תרתי אילימא
תרתי לנריעותא דאיכני ליה לאכשורי כרבי ויכו
"בר יהודה" וטרפה כרבנן ואי נמי כרבנן דאיכני
ליה חיובא לטבחא זמי שרי למימר כי האי גונא
התניא "דבשיצא לא יאמר אני טובה וחבירי מחייבין
אבל מה אישה שהבירי רבו עלי" ועל זה נאמר
"הורך רביל מנלה סוד אלא תרתי למעלותא דלא
אוכרך ספק איסורא ומנעך מספק גזילהו איתמר
המדאה דינר לשולחני ונמצא רע תני חדא אומן
פטור הדיוט חייב ותניא אידך בין אומן בין הדיוט
חייב אמר רב פפא כי תניא אומן פטור כגון "דנכו
ואיסור דלא צריכי למימר כלל אלא כמאי טעו
טעו כסיבתא דרתא" דהתניא שעתא הנפק מתורי
סיבתא התיא איתתא דאחויא דינרא רבני הייא
אמר לה מעליא הוא למחר אתאי לקמיה ואמרה
ליה אחותיה ואמרו לי בישא הוא ולא קא נפק
לי אמר ליה רב ויל תלפיה ניתתה ומתוכ אפנקסי
דין עסק ביט ומאי שנא דנכו ואיסור דפטורי מישם
דלא צריכי למימר רבני הייא נמי לאי למימר קא
בעי רבני הייא לפנים משורת הדין הוא דעבד
"דחתני רב יוסף והודעת להם זה בית הייתם את
הדרך זו נמילות חסדים ילכו זו ביקור תוליד בת
זו קבורה את המישה זה הדין אשר יעשו" זו לפנים

auf R. Kahana und R. Asi diesen Mann tra-
fen, sprachen sie zu ihm: Rabh hat dir zwei-
erlei angetan. -- Was ist unter zweierlei zu
verstehen, wollte man sagen, zweierlei zum
Nachteil, denn erstens sollte er es als ge-
niessbar erklärt haben, nach R. Jose b. Je-
huda, und er hat es als ungeniessbar er-
klärt, nach den Rabbanan, und zweitens
sollte er, wenn er schon nach den Rabbanan
geurteilt hat, den Schlichter ersatzpflichtig
gemacht haben, -- wieso ist denn eine sol-
che Bemerkung erlaubt, es wird ja gelehrt,
dass [ein Richter] beim Fortgehen nicht
sagen dürfe: ich habe für frei gestimmt
und meine Genossen für schuldig, was
kamte ich dafür, dass meine Genossen in
der Mehrheit waren, und hierüber heisse
es: "Verleumder ist, wer Geheimnisse verrät!"
-- Vielmehr, zweierlei zum Vorteil, er hat
dich nicht zweifelhaft Verbotenes essen las-
sen, und er hat dich vor zweifelhaft Ge-
raubtem geschützt.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand einem
Wechsler einen Denar gezeigt hat und es
sich herausstellt, dass es ein schlechter ist,
so ist er, wie das Eine lehrt, wenn er Fach-
mann ist, frei, und wenn er Laie ist, ersatz-
pflichtig, und wie ein Anderes lehrt, einerlei
ob er Fachmann oder Laie ist, ersatzplich-
tig.

M 38 הגנא B 39 כרבי M 40 אן טרפה כרבנן אוכני
ליה לחיובי M 41 + טעין M 42 ת לא תליך רביל בעמך
ומאמר הורף M 43 מנעך מספק M 44 נבנו M 45
בדקיימי הווא שני P 46 דהווא M דאחויא M 47
אפנקסיר M 48 דנכו ואיסור P דנכו ואיסור P 49 הו

tig. R. Papa sagte: Das, was gelehrt wird, dass ein Fachmann frei sei, bezieht sich auf
einen wie Danko oder Isor¹⁵¹, die sich nicht zu vergewissern brauchen. Worin können
sie irren? Hinsichtlich einer neuen Prägung, die gerade in jener Stunde unter dem
Prägestempel hervorkam¹⁵².

Einst zeigte eine Frau R. Hija einen Denar, und er sagte ihr, er sei gut. Am
folgenden Tag kam sie zu ihm und sprach: Ich zeigte ihm vor und man sagte mir,
er sei schlecht; nun kann ich ihm nicht mehr ausgeben. Da sprach er zu Rabh: Geh,
tausehe ihn ihr um, und schreibe in mein Notizbuch: das war ein schlechtes Geschäft.
-- Danko und Isor sind wol aus dem Grund frei, weil sie sich nicht zu vergewissern
brauchen, auch R. Hija brachte sich ja nicht zu vergewissern! R. Hija blieb innerhalb
der Rechtslinie¹⁵³. So lehrte R. Joseph: "Und belehre sie: ihren Lebensunterhalt; den Wert;
Liebeswerke; dass sie gehen sollen: Krankenbesuch; auf diesem: die Bestattung; das Wert;
das Recht, das sie üben sollen; innerhalb der Rechtslinie.

151. Des Gerichtskollegiums. 152. Per. 11,13. 160. Und er ihm auf Grund seiner
Erklärung angenommen hat. 161. Zwei bekannte, besonders tüchtige Geldwechsler. 162. Und
die alte, von ihnen begutachtete, verrutten worden ist; dies konnten sie nicht wissen. 163. Er
verzichtete zugunsten der Frau auf sein Recht. 164. Ex. 18,20. 165. Einen Beruf; nach
andr. Erkl. die Gesetzeskunde.

Bm. 30b
Ex. 18, 20
Fol. 100

נִתְּנוּ לוֹ אֶת הַיִּצְאָה יָאֵם הַיִּצְאָה יִתְּנָה עַל הַשֵּׁבַע
 נִתְּנוּ לוֹ אֶת הַשֵּׁבַע יִצְבַּע לוֹ אֶדוּם יִצְבַּע שְׂמֹנֶה
 יִצְבַּע אֶדוּם דְּבִי מֵאֵל אִמֵּיךְ נִתְּנוּ לוֹ דְּבִי צִנְחִי
 דְּבִי יְהוּדָה אִמֵּיךְ אֵם הַשֵּׁבַע יִתְּנוּ עַל הַיִּצְאָה נִתְּנוּ לוֹ
 אֶת הַיִּצְאָה יָאֵם הַיִּצְאָה יִתְּנָה עַל הַשֵּׁבַע נִתְּנוּ לוֹ אֶת
 הַשֵּׁבַע:

גְּמָרָא. מַאי כִּימָר אִתְּרֵי דֵם נִתְּמֵן אִתְּרֵי דֵם
 כֵּן בִּד הֵנָּה כִּימָר מַאי כִּימָר אִתְּרֵי דֵם בִּד שְׂמֹנֶה

Fol.101

כִּפְרָא דִּדְבִי מִנֵּי יִבְנֵן הַתְּמֵן עֲלֵיהֶם הַרְדֵּשׁ לְעִשִׂית
 מִתְּמֵן כִּסֵּא יִעֲשֶׂה מִתְּמֵן כִּסְפֵּר כִּסְפֵּל וְעִשִׂית מִתְּמֵן כִּסֵּא
 דְּבִי מֵאֵל אִמֵּיךְ נִתְּנוּ לוֹ דְּבִי עֲצִין דְּבִי יְהוּדָה אִמֵּיךְ
 אֵם הַשֵּׁבַע יִתְּנוּ עַל הַיִּצְאָה נִתְּנוּ לוֹ אֶת הַיִּצְאָה יָאֵם
 הַיִּצְאָה יִתְּנָה עַל הַשֵּׁבַע נִתְּנוּ לוֹ אֶת הַשֵּׁבַע יִתְּנָה
 דְּבִי מֵאֵל אֵם נִתְּנוּ עֲלֵיהֶם הַרְדֵּשׁ לְעִשִׂית מִתְּמֵן כִּסֵּא
 נִתְּנוּ עֲלֵיהֶם מִתְּמֵן כִּסֵּא כִּעֵי כִּסְפֵּר נִתְּנוּ עֲלֵיהֶם כִּסְפֵּר
 כִּעֵי אֵם הַשֵּׁבַע יִתְּנוּ עַל הַיִּצְאָה נִתְּנוּ לוֹ דְּבִי הַיִּצְאָה

יָאֵם הַיִּצְאָה יִתְּנָה עַל הַשֵּׁבַע נִתְּנוּ לוֹ דְּבִי הַשֵּׁבַע:
 אִיבְעִיא דְּבִי יֵשׁ שֵׁבַע כְּמִנְיָן עַל הַצֵּבֵר אִי אִין שֵׁבַע
 כְּמִנְיָן עַל הַצֵּבֵר דְּבִי אִיבְעִיא דְּבִי אִיבְעִיא דְּבִי כְּמִנְיָן
 יִתְּנָה יִתְּנָה יִצְבַּע כְּמִנְיָן יִתְּנָה יִתְּנָה יִתְּנָה
 כְּמִנְיָן יִתְּנָה יִתְּנָה יִצְבַּע כְּמִנְיָן יִתְּנָה יִתְּנָה
 מַאי יֵשׁ שֵׁבַע כְּמִנְיָן עַל דְּבִי צִנְחִי דְּבִי אִיבְעִיא
 יִתְּנָה יִתְּנָה יִתְּנָה יִתְּנָה יִתְּנָה יִתְּנָה יִתְּנָה

M 68 יִתְּנָה יִתְּנָה יִתְּנָה M 67 יִתְּנָה יִתְּנָה
 M 71 יִתְּנָה יִתְּנָה M 70 יִתְּנָה יִתְּנָה
 M 74 יִתְּנָה יִתְּנָה M 72 יִתְּנָה יִתְּנָה
 M 75 יִתְּנָה יִתְּנָה

Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so braucht jener ihm nur die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so braucht er ihm nur den Mehrwert zu ersetzen. R. Meir gibt jedoch zu, dass wenn jemand einem Tischler Holz gegeben, um daraus einen schönen Stuhl zu fertigen, und er daraus einen hässlichen Stuhl gefertigt hat, eine schöne Bank zu fertigen, und er daraus eine hässliche Bank gefertigt hat, jener, wenn der Mehrwert mehr beträgt als die Auslagen, ihm nur die Auslagen, und wenn die Auslagen mehr betragen als der Mehrwert, ihm nur den Mehrwert zu ersetzen habe.

Sie fragten: Wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe berücksichtigt oder nicht? In welchem Fall, wollte man sagen, wenn jemand Farben geraubt, sie zerstoßen, aufgelöst und mit diesen gefärbt hat, so hat er sie ja durch die Aenderung erworben. In dem Fall, wenn er aufgelöste Farbe geraubt und mit dieser gefärbt hat; wie ist es nun, wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe berücksichtigt, so dass [der Beraubte] sagen kann: gib mir meine Farbe, die du von mir genommen hast,

173. Se wenn jemand einem Färbler Wolle gegeben hat
 174. Da der Färbler eine ganz andere Farbe gewählt hat, so geht die Wolle durch die Aenderung in seinen Besitz über.
 175. Dies gilt als Massregelung des Fäblers, obgleich er von recht wegen um den Wert der Wolle zu ersetzen hätte.
 176. Dh. wenn er die Wolle mit dem Bodensatz des Färbekessels gefärbt, damit der Kessel ausgetrennt hat.
 177. Das Holz geht durch die Aenderung in seinen Besitz über.
 178. Ob das Aussehen, die abstrakte Farbe, als konkreter Wertgegenstand betrachtet wird.
 179. Seine eigene Wolle.

WERT MEHR BETRÄGT ALS DIE AUSLAGEN, NUR DIE AUSLAGEN, UND WENN DIE AUSLAGEN MEHR BETRAGEN ALS DER MEHRWERT, NUR DEN MEHRWERT ZU ERSETZEN. SIE IHM ROT ZU FÄRBDEN, UND ER SIE SCHWARZ, SCHWARZ ZU FÄRBDEN, UND ER SIE ROT GEFÄRBT HAT, SO MUSS ER IHM, WIE R. MEIR SAGT, DEN WERT DER WOLLE ERSETZEN; R. JEHUDA SAGT, BETRÄGT DER MEHRWERT MEHR ALS DIE AUSLAGEN, SO BRAUCHT JENER IHM NUR DIE AUSLAGEN, UND BETRAGEN DIE AUSLAGEN MEHR ALS DER MEHRWERT, SO BRAUCHT ER IHM NUR DEN MEHRWERT ZU ERSETZEN.

GEMARA. Was heisst hässlich? R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Bar-Hana: Ka'bus. Was ist Ka'bus? Rabba b. Senua erwiderte: Der Scheuerlaug des Kessels.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einem Tischler Holz gegeben, um daraus einen Stuhl zu fertigen, und er daraus eine Bank gefertigt hat, oder eine Bank zu fertigen, und er daraus einen Stuhl gefertigt hat, so muss er, wie R. Meir sagt, ihm den Wert seines Holzes ersetzen; R.

oder aber wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe nicht berücksichtigt, so dass jener erwidern kann: du hast nichts bei mir? Ich will dir sagen, wieso kann er, auch wenn man annehmen wollte, der Mehrwert der Wolle durch die Farbe werde nicht berücksichtigt, zu ihm sagen: du hast nichts bei mir, dieser kann ihm ja erwidern: gib mir meine Farbe, die du vernichtet hast!? Vielmehr, nach folgender Richtung: wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe nicht berücksichtigt, somit muss er diesem Ersatz zahlen, oder aber wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe berücksichtigt, somit kann er zu ihm sagen: da hast du sie, nimm sie dir. Womit sollte er sie denn ablösen?

Mit Seife. - Durch Seife kann man sie ja nur entfernen, nicht aber ablösen?

Vielmehr, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand von einem Wolle und Farbe geraubt, die Wolle mit der Farbe gefärbt und ihm die Wolle zurückgegeben hat; wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe berücksichtigt, somit hat er ihm die Farbe und die Wolle zurückgegeben, oder wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe nicht berücksichtigt, somit hat er ihm nur die Wolle und nicht die Farbe zurückgegeben?

Ich will dir sagen, es ist ja zu berücksichtigen, dass er den Wert [der Wolle] erhöht hat. - In dem Fall, wenn gefärbte [Wolle] im Preis gefallen ist. Wenn du aber willst, sage ich: wenn er damit einen Affen gefärbt hat. Rabina erklärte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn die Wolle einem und die Farbe einem anderen gehören und ein Affe gekommen und die Wolle mit der Farbe gefärbt hat; wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe berücksichtigt, somit kann er zu ihm sagen: gib mir die Farbe zurück, die ich bei dir habe, oder aber wird der Mehrwert der Wolle durch die Farbe nicht berücksichtigt, somit kann dieser erwidern: du hast bei mir nichts. - Komm und höre: Wenn ein Gewand mit Sehaleⁿ von Ungeweihtem gefärbt worden ist, so muss es verbrannt werden; hieraus also, dass das Aussehen von Bedeutung ist. Raba erwiderte: Hierbei hat die Gesetzlehre selbst den Nutzen, der nur mit den Augen wahrzunehmen ist, verboten. Denn es wird gelehrt: *Sie sind ungeweiht, sie dürfen nicht gegessen werden*; ich weiss also nur, dass

על גבי הצמר האמר היה לך נכאי ולא מידי אמרי ואי אן שבה ממנן על גבי צמר מי מצי אמר היה לית לך נכאי ולא מידי נכאי היה הב לי ממנאי האפטרתינהו אלא יהך נכאי אן שבה ממנן על גבי הצמר וצני שלימי היה א דלמא יש שבה ממנן על גבי צמר ואמר היה הא מנחי קיך שקדינהו שקדינהו ממאי שקריה בצמן צפון צפון מיעב השבה לא עמיד אלא הא ממאי עסקין מן הטול צמר ובמנן דהו וצבעיה להחיא צמר בהך ממנן וקא מחהו היה ניהיה צמר יש שבה ממנן על גבי צמר וקא מחהו היה ממנן צמר א דלמא אן שבה ממנן על גבי צמר וצמר מחהו ליה ממנן לא מחהו ליה אמרי תיפוק ליה האיך ליה ניהיהו סדמי לא צריכא דיל ציבעא ואיבעית אימא מן שבעו סהו קופא רבינא אמר הא ממאי עסקין מן הצמר דהו ובמנן דהו וקאמי קן וצבעיה להחיא צמר בהך ממנן יש שבה ממנן על גבי צמר האמר ליה הב לי ממנאי דמך ננחי או דלמא אן שבה ממנן על גבי צמר ואמר ליה לית לך נכאי כוזב הא שמע לטר שבעו בקליפי ערלה ידך אימא הוותא מיתתא הוא אמר הא הגאח הבראת לעינים אסתה תיהא דתניא ערום לא יאכל אן לי אלא איסור אסיה מן שיה

M 76 אמר M 77 מ... M 78 M 79 מ... שקר יהו בצמן M 80 B 81 מ... M 82 מ... דמך בהו קופא M 83 M 84 ולא מידי הא M 85 מ... ש... הותא

180. Für die vernichteten Farben. 181. Der durch das Färben an Wert nicht zugenommen hat; wenn er den Affen u. die Farbe von einem geraubt hat. 182. Er selbst hat die Farben nicht verbraucht. 183. Hier wird überhaupt nicht vom Raub gesprochen, sondern wenn ein Affe, an den keine Entschädigungsansprüche gestellt werden können, fremde Wolle mit fremder Farbe gefärbt hat. 184. Baumfrüchte sind in den ersten 3 Jahren zur Nutzniessung verboten; im 4. Jahr werden sie geweiht u. erst im 5. Jahr dürfen sie unbeschränkt gegessen werden; cf. Lev. 19,23ff. 185. Lev. 19,23.

Ord.iii.1
Mei.20¹
Lv.19,23
Pes.22^b
Qid.56^b

יתנה ממני דהא יצבע ולא ידליק בו את הנר תלמוד
 לומור ועלילתם עוללתו את פני ערלים לא יאכל
 לדבות את כולם תא שמע בגד שצבעו בקלופי
 שבויעת ידלק ששאו דהם האחד קרא תהיה
 בהייתה תהאן דא רמי תנן בגד שצבעו בקלופי
 עולה ידלק אלמא הוהא מיהא תהא תהא ודמינהו
 דשבויעת דם שבויעת בבית הבית טמא ואמרי לה
 הבית טמא ולא פליגי הא ככלים דהוה מוקדא
 הא ככלים דהוה לטבוי נפיקה כנסת דהוהן אה
 מתכנסת הכנסת יוצא ממנה רבויעת דם טמא
 יאה לאי טהורה אמר רב טהא מקלו רבויעת
 שני כאן בגד הבושה דהבנון דא רמי תנן דמיין
 הוציטין כפיהו כטוב וקוצה יש להן שבויעת
 ידמייהו שבויעת יש להן כיעה ודמייהו כיעה
 אלמא עצים יש בהן משום קדושת שבויעת ודמינהו
 עליו קנים ועלי עננים שיוכסן בהמה על פני השהה
 יקמן ואמריה יש בהן משום קדושת שבויעת רעצים
 אין בהן משום קדושת שבויעת ומשני אמר קרא
 האכלת בני ישראל ובויעתו שוין יצא עצים

sie nicht gegessen werden dürfen, woher,
 dass man von ihnen keinen Nutzen haben,
 sie weder zum Färben noch zum Brennen
 in einer Leuchte verwenden darf? — es
 heisst: *für sollt sie, die Früchte, als ungeweiht*
verrufen, sie sind ungeweiht, sie dürfen nicht
gegessen werden; dies schliesst alles ein. —
 Komm und höre: Wenn ein Gewand mit
 Schalen von Siebentjahrsfrüchten gefärbt
 worden ist, so muss es verbrannt werden.
 — Anders ist es hierbei, die Schrift sagt:
seid, sie verbleiben bei ihrem sein.

Raba wies auf einen Widerspruch hin:
 Es wird gelehrt, dass wenn ein Gewand
 mit Schalen von Ungeweihetem gefärbt wor-
 den ist, es verbrannt werden müsse, dem-
 nach ist das Aussehen von Bedeutung, und
 dem widersprechend wird gelehrt: wenn
 ein Viertellog Blut in einem Haus aufge-
 sogen wurde, so ist das Haus unrein; man-
 che sagen, es sei rein. Sie streiten aber
 nicht, denn das eine gilt von Geräten, die
 sich da von früher her befinden, und das andere gilt von Geräten, die nachher hereingebracht worden sind. Ist es von einem Gewand aufgesogen worden, so ist es, wenn beim Waschen des Gewands ein Viertellog Blut herauskommen würde, unrein, wenn aber nicht, rein! R. Kahana erwiedert: Diese Lehre gehört zu den Erleichterungen hinsichtlich des Viertellogs [Bluts], denn hier wird vom Zuckungsblut gesprochen, das nur rabbanitisch [verunreinigend] ist.

B 86 — בי — M 87 — אמרי — M 88 — אלמא הוהא
 מיהא תהא — M 89 — יאמן — VI 90 — הוציטין
 B 92 — כטוב — B 93 — בדא — P 94 — האכלת

Raba wies auf einen Widerspruch hin: Es wird gelehrt: von den Farbpflanzen: Isatis und Qoça; bei diesen sowie bei ihrem Erlös hat das Gesetz vom Siebentjahr statt, ebenso hat bei diesen und bei ihrem Erlös das Gesetz von der Fortschaffung statt; demnach erstreckt sich die Heiligkeit des Siebentjahrs auch auf das Holz, und dem widersprechend wird gelehrt: wenn man Blätter von Weiden und Weinstöcken auf dem Feld aufgeschobert hat, so sind sie, falls man sie zum Essen eingesammelt hat, der Heiligkeit des Siebentjahrs unterworfen, und falls man sie als Brennholz eingesammelt hat, nicht der Heiligkeit des Siebentjahrs unterworfen! Er erklärte es auch: die Schrift sagt: *zum Essen*, nur wenn der Nutzen und die Vernichtung zu-

186. Die Früchte des Siebent- oder Brachjahrs sind Freigut: sie durften nur gegessen, aber nicht zu anderen Zwecken verwendet oder gehandelt werden; cf. Lev. 25,2ff. 187. Lev. 25,7. 188. Von einem Toten; ein solches quantum verunreinigt levitisch, wie jedes andere Glied von einem Leichnam, alles, was sich mit ihm gemeinsam in einem Raum befindet. 189. Dh. was sich im Haus befindet, das Haus selbst ist nicht verunreinigungsstähig. 190. Nachdem das Blut schon aufgesogen war, diese sind rein. 191. Und in einen geschlossenen Raum gebracht werden. 192. Es muss also mehr aufgesogen haben. 193. Obgleich das Viertellog Blut am Gewand noch zu sehen ist. 194. Das Blut von einem Sterbenden, das zur Hälfte vor u. zur Hälfte nach seinem Tod abgeflossen ist; cf. Ah. iii,5. 195. Gewöhnl. mit Krapp übersetzt. 196. Sobald die Siebentjahrsfruchte auf dem Feld nicht mehr vorhanden sind, müssen auch die Vorräte fortgeschafft werden; cf. Bd. I S. 277 Z. 9ff. 197. Lev. 25,6.

sammentreffen¹⁹⁸, ausgenommen ist [die Verwendung als] Brennholz, wobei der Nutzen erst nach der Vernichtung eintritt. Es gibt ja aber auch Fackelholz, bei dem der Nutzen und die Vernichtung zusammentreffen!? Raba erwiderte: Gewöhnlich ist das Holz zum Heizen bestimmt.

R. Kalhana sagte: Ueber die gewöhnliche Bestimmung des Holzes zum Heizen besteht ein Streit von Tannaim; denn es wird gelehrt: Man darf Siebenjahrsfrüchte nicht zu Einweich- oder Waschlauge benutzen; R. Jose sagt, man dürfe Siebenjahrsfrüchte zu Einweich- und Waschlauge benutzen. Was ist der Grund der Rabbanan? Die Schrift sagt: *zum Essen*, nicht aber zu Einweichlauge, *zum Essen*, nicht aber zu Waschlauge. R. Jose aber erklärt: Die Schrift sagt: *für euch*, für alle eure Bedürfnisse. Und die Rabbanan, es heisst ja für *euch*!? Für eure [Bedürfnisse], die dem Essen gleichen, wenn der Nutzen und die Vernichtung zusammentreffen, ausgenommen sind Einweich- und Waschlauge, bei denen der Nutzen erst nach der Vernichtung eintritt. — Und R. Jose, es heisst ja *zum Essen*!? Er kann dir erwidern: dies ist für folgende Lehre nötig: *Zum Essen*, nicht aber zu einem Pflaster. Du erklärst: *zum Essen*, nicht aber zu einem Pflaster, vielleicht ist dem nicht so, sondern: *zum Essen*, nicht aber zu Waschlauge!? [Die Worte] *für euch* schliessen ja Waschlauge ein, somit sind [die Worte] *zum Essen* zu erklären: *zum Essen*, nicht aber zu einem Pflaster. Was veranlasst dich, die Waschlauge einzuschliessen und das Pflaster auszuschliessen!? — Ich schliesse die Waschlauge ein, weil sie für jeden Menschen verwendbar ist, und ich schliesse das Pflaster aus, weil es nicht für jeden Menschen verwendbar ist. Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: *Zum Essen*, nicht aber zu einem Pflaster, *zum Essen*, nicht aber zum Sprengen, *zum Essen*, nicht aber daraus ein Brechmittel zu bereiten? — die des R. Jose, denn nach den Rabbanan wären ja auch Einweich- und Waschlauge mitzuzählen.

R. JEHUDA SAGT, BETRÄGT DER MEHRWERT &c. R. Joseph sass vor R. Hona hinter R. Abba, und R. Hona sass und trug vor: Die Halakha ist nach R. Jehošná b. Qorha und die Halakha ist nach R. Jehuda zu entscheiden. Da wandte R. Joseph das Gesicht weg und sprach: Allerdings ist es nötig zu sagen, dass die Ha-

198. Wie dies beim Essen der Fall ist, die Vernichtung der Wurzel gleichzeitig ein. Sträucher erstreckt, die man nicht zum Heizen, sondern zu anderen Zwecken, als Anzündholz verwendet.

שחנתאן אהר בעיקון והא איכא עציס המשתק
 ההנאתן וביעוקן שוין אמר רבא סהם עציס להסקה
 הן עומדין אמר רב כהנא יעציס להסקה הנאי
 היא דתניא אין מוכרין פירות שמועית לא למשהה
 ולא לבבוסה ורבי יוסי אימר' נותנין פירות שמועית
 לתוך המשהה ולתוך הבבוסה מאי טעמא דרבנן
 אמר קרא לאכלה ולא למשהה לאכלה ולא לבבוסה
 ורבי יוסי אימר' אמר קרא לבס' לכל צרכיכם ורבנן
 נמי הכתיב לבס' לבס' דמיא דלאכלה בני שהנאתו
 וביעוקו שוין יצאו משהה ובבוסה שחנתאן אהר
 בעיקון ורבי יוסי נמי הכתיב לאכלה אמר לך ההוא
 מיכתי ליה לבהדנאי דתניא לאכלה ולא למלוגמא
 אתה אימר' לאכלה ולא למלוגמא אי אינו אלא
 לאכלה ולא לבבוסה כשהוא אימר' לבס' הרי בבוסה
 אמר הא מה אני מקיים לאכלה לאכלה ולא
 למלוגמא ומה ראית לרבות לבבוסה ולהוציא את
 המלוגמא מרבה אני את הבבוסה ששות בכל אדם
 ומוציא אני את המלוגמא שאינו שות בכל אדם
 כמאן אולא הא דתניא לאכלה ולא למלוגמא לאכלה
 ולא לילוף לאכלה ולא לעשות כמנה אפיקטייון
 כמאן ברבי יוסי דאי בדבנן איכא נמי משהה ובבוסהו
 רבי יהודה אומר אם השבה בני (סוין סב) יתיב
 רב יוסף אחרת דרבי אבא קמיה דרב הונא ויתיב
 רב הונא וקאמר הלכה כרבי יהושע בן קרחה והלכה
 כרבי יהודה א'הדרניחו רב יוסף לאפיה אמר בשלמא

M 95 + הן עומדין P 96 לבבוסה (בבוסה בכל הענין)
 M 97 מוכרין פירות M 98 אהר M 99 אהר
 M 1 לאכלה ולא למלוגמא כדתניא M 2 אהר + M 3
 דתני רבנן M 4 הא איכא.

199. Dagegen treten beim Färben der Nutzen u.
 200. Ob die Heiligkeit des Siebenjahrs sich auch auf
 201. Sondern nur für Kranke.

רבי יהושע בן קורח אצטרך סלקא דעתך אמינא
 יהוד דרבים הלכה כרבים קמישמיך ין הדבה כיהוד
 רבי יהושע בן קורח מאי היא דתניא רבי יהושע
 בן קורח אומר מדה בשטר אין נפדין מתן מדה
 על פה נפדין מתן מפני שהוא נמציל מדה אלא
 הלכה כרבי יהודה רמה לו מחזיקת ואחר כך כר
 היא ומחזיקת ואחר כך כרס הדבה כסתם מחזיקת
 בבבא קמא אצטרך לו אהוב יצטעו שחוד שחוד
 יצטעו אהוב רבי מאיר אומר ניקן לו דמי צמוד
 רבי יהודה אומר אם השבחה יתר על היצאה ניקן
 לו את היצאה ואם היצאה יתרה על השבחה ניקן
 לו את השבחה וסתם בבבא מציעא דתנן כר המושגת
 יתר על המשתנה יתר על המשתנה יתר על המשתנה
 ורם הנה אצטרך סלקא דעתך אמינא אין סדר
 למשנה יסתם ואחר כך מחזיקת הוא ורם יוסף אי
 הכי כל מחזיקת יאמר כך סתמא נימא אין סדר
 למשנה יסתם ואחר כך מחזיקת הוא ורם הנה כי
 יא אמרין אין סדר למשנה כהדא מנסתא אבי
 בתרי מנסתא אמרין ורם יוסף בורה ניקן הדא
 מנסתא היא ואימית אמינא משיב דקתני לה
 נבי הדבתא כסלקא כר המושגת יתר על המשתנה
 יתר על המשתנה יתר על המשתנה יתר על המשתנה
 מעילת ישיבמו יוסף לו חסוב יוסף מהם ישיבמו
 ישיבמו יוסף מהם חסוב תניא הדא אם פתחו פתחו

lakha nach R. Jehošua' b. Qorha zu ent-
 scheiden sei, denn man könnte glauben,
 dass bei diesem Streit zwischen einem ein-
 zelnem und einer Mehrheit die Halakha
 nach der Mehrheit zu entscheiden sei, so
 lehrt er uns, dass die Halakha nach dem
 einzelnen zu entscheiden sei. — Welche
 Lehre des R. Jehošua' b. Qorha ist hier
 gemeint? — Es wird gelehrt: R. Jehošua' b.
 Qorha sagt, ein Darlehn auf einen Schuld-
 schein dürfe man von ihnen nicht einzie-
 hen und ein Darlehn auf Wort dürfe man
 von ihnen wol einziehen, weil es ebenso
 ist, als würde man es aus ihrer Hand ret-
 ten. — Wozu aber braucht er zu sagen,
 dass die Halakha nach R. Jehuda zu ent-
 scheiden sei, auf diesen Streit folgt ja ei-
 ne anonyme Lehre, und wenn auf einen
 Streit eine anonyme Lehre folgt, so ist die
 Halakha nach der anonymen Lehre zu ent-
 scheiden!? Der Streit befindet sich in Ba-
 ba-Qamma: sie ihm rot zu färben, und er
 sie schwarz, schwarz zu färben, und er sie
 rot gefärbt hat, so muss er ihm, wie R.
 Meir sagt, den Wert der Wolle ersetzen;
 R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr
 als die Auslagen, so braucht jener ihm nur

M 5 - יוסף הא דאמין B 7 הוה
 M 8 סתם M 9 נפדין M 10 יתני M 11 מתן
 ית M 12 מתן דעת רמי

die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so braucht er ihm
 nur den Mehrwert zu ersetzen, und darauf folgt in Baba-Meqi'a eine anonyme Lehre:
 wer abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand!? Und
 R. Hona!? -- Dies ist nötig, man könnte glauben, dass, da es in der Mišnah keine
 Reihenfolge gibt, hierbei der Streit auf die anonyme Lehre folge. — Und R. Joseph!?

Demnach könnte man überall, wo auf einen Streit eine anonyme Lehre folgt, sa-
 gen, in der Mišnah gebe es keine Reihenfolge, und der Streit folge auf die anony-
 me Lehre. Und R. Hona!? Nur wenn beides in einem Traktat vorkommt, sa-
 gen wir nicht: in der Mišnah gebe es keine Reihenfolge, wenn es aber in zwei ver-
 schiedenen Traktaten vorkommt, sagen wir es wol. Und R. Joseph!? Die ganze
 Sektion von den Schädigungen gilt als ein Traktat. Wenn du aber willst, sage ich:
 weil sich diese Lehre neben einer festgesetzten Lehre befindet, wer abändert, hat die
 Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinem Boten Geld gegeben hat, um für
 ihn Weizen zu kaufen, und er dafür Gerste gekauft hat, oder um Gerste zu kau-
 fen, und er dafür Weizen gekauft hat, so ist, wie das Eine lehrt, wenn Verlust vor-
 handen ist, es sein Verlust, und wenn Gewinn vorhanden ist, es sein Gewinn, und

202. Den Nichtjuden an ihrem Festtag. (l. Bd. vij S. 79) Z. 111. 203. Diese Lehre ist aat
 jeden Fall entscheidend, einerlei, ob sie vor od. nach dem Streit gelehrt worden ist. 204. Der
 Gewinn soll dann geteilt werden.

Ber. 99b
 Sab. 60b
 130f
 Ber. 11b
 Jom. 36b
 Jab. 46a
 47a
 Az. 7a
 Bek. 37a
 Nid. 30b
 49a
 Jusb. 42b
 vi. Bo. 9c
 Em. 76a
 Ar. 7f
 Col. b

wie ein Anderes lehrt, wenn Verlust vorhanden ist, es sein Verlust, und wenn Gewinn vorhanden i. t., der Gewinn zu teilen? R. Johanan erwiderte: Dies ist kein Einwand, denn die eine [Lehre] vertritt die Ansicht R. Meïr's, und die andere vertritt die Ansicht R. Jehudas. Die eine vertritt die Ansicht R. Meïr's, welcher sagt, ein Gegenstand werde durch die Aenderung erworben, und die andere vertritt die Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, ein Gegenstand werde durch die Aenderung nicht erworben²⁰⁵. R. Eleázar wandte ein: Wieso denn, vielleicht ist R. Meïr dieser Ansicht nur hinsichtlich eines Gegenstands, der an und für sich gebraucht wird, nicht aber, wenn er zum Handel verwandt wird? Vielmehr, sagte R. Eleázar, vertreten beide die Ansicht R. Meïr's, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine spricht von dem Fall, wenn er [das Getreide] zum Essen und das andere, wenn er es zum Handel nötig hatte²⁰⁶. Im Westen lachten sie über die Auslegung R. Johanus: wer hat, nach der Ansicht R. Jehudas, es denn dem Besitzer des Weizens mitgeteilt, dass er seinen Weizen an den Eigentümer des Gelds abgetreten haben sollte²⁰⁷? R. Šemu'el b. Sasrati²⁰⁸ wandte ein: Demnach sollte er es ja auch in dem Fall nicht erwerben, wenn [er ihm beauftragt hat,] Weizen [zu kaufen,] und er Weizen [gekauft hat]? R. Abahu erwiderte: Anders ist es, wenn [er beauftragt ist,] Weizen [zu kaufen,] und er Weizen [gekauft hat], denn er handelte im Auftrag des Eigentümers und gleicht dem Eigentümer selbst. Dies ist auch zu beweisen, denn es wird gelehrt: Sowol in dem Fall, wenn jemand sein Vermögen [dem Heiligtum] weiht, als auch in dem Fall, wenn jemand die Schätzung seiner Person²⁰⁹ gelobt, hat er²¹⁰ Anspruch weder auf die Gewänder seiner Frau und seiner Kinder, noch auf die für sie gefärbten Stoffe, noch auf neue für sie gekauften Sandalen; wieso nun, man sollte doch sagen: wer hat dies²¹¹ dem Färber mitgeteilt, dass er die gefärbten Stoffe der Frau abgetreten haben sollte? Wir müssen also erklären, wer im Auftrag des Eigentümers handelt, gleicht diesem selbst. R. Abba erwiderte: Nein, [aus folgendem Grund:] wenn jemand sein Vermögen weiht, so erstreckt sich sein Wille nicht auf die Gewänder seiner Frau und seiner

לו ואם התירו התירו לו ואם לא פדתי פדתי לו ואם התירו התירו ואמר רבי יהנן רח קשיא הא רבי מאיר הא רבי יהודה הא רבי מאיר דאמר שניו קנה והא רבי יהודה דאמר שניו אינו קנה מתקף לה רבי אליעזר מנאי דלימא עד כאן לא קאמר רבי מאיר אלא במידי דהוה ליה גיפיה אבל בהתורה לא אמר אלא אמר רבי אליעזר הא והא רבי מאיר הוא קשיא כאן לאכולה כאן להחיה מהכו עלה במערבא רבי יהנן אילבא רבי יהודה ובי מי הדיעו לבעל הטון שיקנה הטון לבעל בעית מתקף לה רב שמואל בר שרמי או רבי אפילי הטון והטון נמי ויא אמר רבי אבהו שאני הטון והטון דשליחותיה קא עביד ובי בעל הבית דמי תדע דתנן אחד המקדש נכסיו ואחד המעריך את עצמו אין לו בכנסת אשתו ולא בכנסת בניו ולא בנכני שבע שבע לשמן ולא בכנדרים הדשים שלקחן לשמן ואמאי לימא הבא נמי מי הדיעו לצבע שיקנה צבעו לאשה אהא לאי משים דאמרין שליחותיה קא עביד וכידי בעל הבית דמי אמר רבי אבהא לא כל המקדש נכסיו אין דעתו על כנסת

M 13 ותנא אהך + B 14 + M 15 קני להו בשניו
 M 16 לא קני להו בשניו + M 17 + התם M 18
 מי הדיעו אמר + M 19 כון דשליחות דיהת קעבד מי דבעל
 M 20 + את + M 21 + לא + M 22 הן לימא
 P 23 דשילי + B + דשליחותיה קא עביד וכידי אשתו דמי הבא
 נמי M כון דשליחות דיהת קעבד מי דבעל + M 24 יא

vgl. Syn. 1

ket. 64^a Ar. 24^a

205. Der Eigentümer des Gelds ist daher am Gewinn beteiligt, jedoch nicht am Verlust, da er ihm das Geld nicht zu diesem Zweck gegeben hat. 206. In diesem Fall ist von einer Aenderung nicht zu sprechen, denn der Auftraggeber ist mit jedem Einkauf einverstanden, nur dass ein Gewinn erzielt werde. 207. Dass der Beauftragte das Getreide für den Auftraggeber kauft. 208. Hierbei ist von einer Aenderung überhaupt nicht zu sprechen. 209. So in einer bei RABBINOWICZ zitierten Handschrift vokalisiert. 210. Cf. Lev. Kap. 27. 211. Der Schatzmeister des Tempelfonds, der ihn pfänden will. 212. Dass die noch nicht verarbeiteten Stoffe für die Frau od. die Kinder bestimmt sind.

אשתו ובניו מתקקף לה רבי זורא וכו' דעתו של
 אדם על תפיליו ותנן המקדש נכסו מעלין לו
 תפילין אמר ריה אביו אין דעתו של אדם על
 תפילין המקדש נכסו סבר מצוה קא עבידנא
 ואין דעתו של אדם על כמות אשתו ובניו משום
 איבה מתקקף לה רב²¹³ אושעיא והלא חיובי ערבין
 שנו כאן ותנן חיובי ערבין ממשכנן איתן וכו'
 דעתו של אדם על עצמו למשכנו אלא אמר רבי
 אבא כל המקדש נכסו נעשה כמי שחקנה לתן
 כמות אשתו ובניו מועקאזא תנו רבנן הלוקח שדה
 בשם הביתו אין סופין איתו למכור ואם אמר לו על
 מנת סופין איתו למכור מאי קאמר אמר רב ששת
 הכי קאמר הלוקח בשם ריש גלותא אין סופין איתו
 ריש גלותא למכור ואם אמר על מנת סופין את ריש
 גלותא למכור²¹⁴ אמר מה הלוקח שדה בשם ריש
 גלותא אין סופין איתו ריש גלותא למכור מכלל
 דמקנא קניא ליה לימא פלגא דבני מרובא דאמרי
 וכו' מי תודעו לבעל חטון שוקנא חטון לבעל הבית
 אי משום הא לא קשיא מנן האדוניה לבעל שדה
 ואדוניהו יסחרו אלא אימא סיפא על מנת סופין
 איתו ריש גלותא למכור אמאי ורימא ריש גלותא
 לא יקרבינו בעינא ווא זילתויכו בעינא אלא אמר
 אבוי הכי קאמר הלוקח שדה בשם הביתו²¹⁵ אין

Kinder. R. Zera wandte ein: Er erstreckt sich ja auch nicht auf seine Tephillin, dennoch wird gelehrt, dass wenn jemand sein Vermögen weiht, dazu auch seine Tephillin gehören? Abajje erwiderte ihm: Freilich erstreckt er sich auf seine Tephillin, denn wenn jemand sein Vermögen weiht, so glaubt er damit eine gottgefällige Handlung auszuüben, er erstreckt sich aber nicht auf die Gewänder seiner Frau und seiner Kinder, wegen der Friedensstörung. R. Ošija wandte ein: Hier wird ja von Schätzelgelübden gesprochen, und hinsichtlich Schuldner von Schätzelgelübden wird ja gelehrt, dass sie gepfändet werden, wünschst man denn gepfändet zu werden? Vielmehr, erklärte R. Abba, wenn jemand sein Vermögen geweiht hat, betrachte man es so, als hätte er seiner Frau und seinen Kindern ihre Kleider vorher abgetreten.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Feld im Namen eines anderen gekauft hat, so zwingt man [den Verkäufer] nicht, einen zweiten Verkaufsschein zu schreiben; wenn er aber gesagt hat: unter der Bedingung, so zwingt man ihn, einen zweiten Verkaufsschein zu schreiben. Wie ist dies gemeint? R. Šešeth erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: wenn jemand

von seinem Nächsten ein Feld im Namen des Exiliarchen gekauft hat, so zwingt man den Exiliarchen nicht, ihm einen Verkaufsschein zu schreiben; wenn er aber gesagt hat: unter der Bedingung, so zwingt man den Exiliarchen, ihm einen Verkaufsschein zu schreiben.

Der Meister sagte: Wenn jemand ein Feld im Namen des Exiliarchen gekauft hat, so zwingt man den Exiliarchen nicht, es ihm zu verkaufen. Demnach hat [der Käufer] es erworben, somit streitet er gegen die Gelehrten des Westens, welche sagen: wer hat dies denn dem Besitzer des Weizens mitgeteilt, dass er seinen Weizen dem Eigentümer abgetreten haben sollte. Wenn nur das, so ist dies kein Einwand, wenn er dies dem Eigentümer des Felds und den Zeugen mitgeteilt hat. Wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber gesagt hat: unter der Bedingung, so zwingt man den Exiliarchen, ihm einen Verkaufsschein zu schreiben; weshalb denn, sollte doch der Exiliarch sagen: ich wünsche weder eure Achtung noch eure Missachtung? Vielmehr, erklärte Abajje, meint er es wie folgt: wenn je-

Bb. 151^a
 Ar. 23^b
 Ar. 24^a
 Eq. 40^a
 Ar. 21^a

Fol. 103

M 27 את תפיליו כפר תפיליו
 M 28 א ש א
 B 31 שדה מרובתו
 M 32 את
 V 35 איתו
 M 33
 M 34 בן
 M 37 דלמקנא בימא קני ליה הארץ רימא
 M 39 אש גלותא
 B 10 ריש גלותא

213. Cf. Bd. vij S. 370 N. 105. 214. Demnach wird hierbei der Wille des Weihenden nicht berücksichtigt. 215. Um andere Leute, die etwa auf dasselbe Anspruch erheben sollten, abzuschrecken. 216. Der Verkäufer konnte nicht wissen, dass der Käufer das Feld für sich kauft. 217. Mit welchem Recht kann man ihn dazu zwingen

mand ein Feld im Namen eines anderen gekauft hat, so zwingt man den Verkäufer nicht, einen zweiten Verkaufsschein zu schreiben, wenn er aber zu ihm gesagt hat: unter der Bedingung, so zwingt man den Verkäufer, einen zweiten Verkaufsschein zu schreiben.

Der Meister sagte: Wenn jemand ein Feld im Namen eines anderen gekauft hat, so zwingt man den Verkäufer nicht, ihm einen zweiten Verkaufsschein zu schreiben. Selbstverständlich? Man könnte glauben, er könne zu ihm sagen, du wusstest, dass ich es für mich selber gekauft und dies nur zur Sicherheit getan habe, ich wollte das Geld nicht unnütz hinauswerfen und rechnete darauf, dass du mir einen zweiten Verkaufsschein schreibst, so lehrt er uns, dass jener ihm erwidern könne: ich habe mit dir ein Geschäft abgeschlossen, wende dich an den, in dessen Namen du es gekauft hast, und soll er dir einen anderen Verkaufsschein schreiben.

Wenn er aber zu ihm gesagt hat: unter der Bedingung, so zwingt man den Verkäufer, einen zweiten Verkaufsschein zu schreiben. Selbstverständlich? In dem Fall, wenn er vor ihm zu den Zeugen gesagt hat: merkt euch, ich will noch einen anderen Verkaufsschein haben; man könnte glauben, [der Verkäufer könne] zu ihm sagen: du meinst, von dem, in dessen Namen du es gekauft hast, so lehrt er uns, dass [der Käufer] ihm erwidern könne: ich achtete deshalb darauf, es den Zeugen in deiner Gegenwart zu sagen, um zu betonen, dass ich ihn von dir wünsche.

R. Kahana gab einst Leuten Geld auf Flachs, der alsdann im Preis stieg; da verkauften ihn die Besitzer des Flachses. Darauf kam er zu Rabh und sprach zu ihm: Was soll ich nun tun, ich will gehen und mein Geld in Empfang nehmen. Dieser erwiderte: Wenn sie beim Verkauf gesagt haben, dieser Flachs gehöre Kahana, so gehe und nimm es, wenn aber nicht, so nimm es nicht. Wol nach der Ansicht der Gelehrten des Westens, welche sagen: wer hat dies dem Besitzer des Weizens mitgeteilt, dass er den Weizen an den Besitzer des Gelds abgetreten haben sollte? Hatte denn R. Kahana vier gegeben und acht genommen, der Flachs an sich war ja teurer geworden, und jene hatten ihn geraubt, und es wird gelehrt, dass Räuber

בופין את המוכר למכור ומכר אחריו ואם אדם
 לו על מנת בופין את המוכר למכור אדם זה
 הלוקח שדה בשם המוכר אין בופין את המוכר
 למכור ומכר אחריו פשיטא מהו דתימא מיני
 אמר ליה מידע ידעת דאנא לנפשי שקילנא יפנהיא
 בעלמא הוא דקבענא ונני ככדי לא שרינא אלא
 אדעתא דבתם ליה שרינא אחרנא קא משמע לן
 דאמר ליה קבענא עבדי לך כהדי חסדי דובנת ליה
 בשמייה וכתוב לך שרינא אחרנא ואם אדם יד על
 מנת בופין את המוכר למכור פשיטא לא צדיבא
 דאמר מהו לכהדי קביה דדתייה הוה דשרינא אחרנא
 קא בעינא מהו דתימא מיני אמר ליה אמנא שרינא
 מהאין דקא שקילת בשמייה קאמרת קא משמע לן
 דאמר ליה חסדי כהדי ונאמר ליה ידעיה קוד
 דמינד הוא דקא בעינא דם כהנא יתם ונא
 אכתינא לבין אייך כתינא וננת מיתתיה הכתינא
 אתא לקביה דרם אמר ליה מה אעביד אחיך אישקיל
 ונני אמר ליה אי כי קא ובני אשדי האי כתינא
 דכהנא הוא זיל שקיל ואי לא לא תשקיל כתינא
 ככני בעינא דאמר מי תודיעי לבעל חסין שיקנה
 חסין לבעל חסין אמר מי ידעם דם כהנא אדבע
 ושקיל תמי כתינא כתינא הוא דאיךר ביגיל מיליה

M 41 ומכרתיה M 42 דתפסי ליה M 43 הוה
 M 44 אמנא דילמא M 45 ונני ככדי דשרינא זיל
 יבנה דההוא דקובנת ליה בשמייה לכתוב לך שא אי חסדי אמנא
 כינא ואם M 46 - בן M 47 - ומכר אחרנא
 M 48 אמר ליה לבנה דההוא דשקילת בשמייה דתימא לך
 קטל M 49 לך מאפי כהדי מינד הוא דבעינא שרינא אחרנא
 דם M 50 וננת מיתתיה כתינא M 51 מה אעביד
 M 52 מוכני לבינא אמר דהאי M 53 בית M 54
 כתינא מי דתימא

218. Damit später dessen Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf dasselbe erheben
 219. Für RK. an den sie das Geld abführen wollten.
 220. Weil der Gewinn als Wucher gilt.
 221. Das Geld gelangte nicht in seinen Besitz, da die Käufer nicht wussten, dass es für ihn bestimmt ist.
 222. Die ihn verkauft haben

אין לו תקנה עד שישלם גיולה לכל אחד ואחד ואי שלקא דעתך דאישתבע מה לי לקח מה לי גזל ועוד מתיב רבא מעשה בחסיד אחד שלקח מטנא בני אדם ולא היה יודע מאיזה מהן לקח ובא לפני רבי טרפון אמר לו הנח דמי מקדך בנייהם והסתלק בא לפני רבי עקיבא אמר לו אין לך תקנה עד שתשלם לכל אחד ואחד ואי שלקא דעתך דמשתבע חסיד מי משתבע בשיקרא וכי תימא דמשתבע והדר הוי חסיד והא כל חיבא דאמרין מעשה בחסיד אחד או רבי יהודה בן בבא או רבי יהודה ברבי אילעאי ורבי יהודה בן בבא ורבי יהודה ברבי אילעאי חסידים דמיקרא הוו אלא לעולם רבי טרפון הוא ויהודה רבי טרפון חיבא דאשתבע מאי טעמא דאמר קרא לאשר הוא לו ותננו ביום אשמתו ורבי עקיבא דאמר אף על גב דלא דמשתבע קנים ורבי טרפון מכדי חיבא דמשתבע לא מניא דלא תודה מאי איריא נשבע אפילו בלא שבועה נמי התניא מודה רבי טרפון באומר לשנים גולתי אחד מכס מנה ואני יודע איזה מכס נתת לזה מנה ולזה מנה שכבר תודה מפי עצמו אלא אמר רבא שאני מתניתי דבין ידיע לבאן גולתי ואורי ליה בין דאפשר לאתחזרי ממונא למודה הוה ליה במאן דאמר ליה יהוי לי בידך הלכך נשבע אף על גב דקאמר ליה יהוי לי בידך בין דבעי בפרה לא סגי לעד

sonders Ersatz zu leisten. Welchen Unterschied gibt es, wenn man sagen wollte, nur wenn er geschworen hat, zwischen Kauf und Raub"? Ferner wandte Raba ein: Einst kaufte ein Frommer etwas von einem unter zwei Personen und wusste nicht, von wem er es gekauft hat; da kam er vor R. Tryphon und dieser sprach zu ihm: Lege den Kaufpreis vor sie hin und entferne dich. Als er darauf vor R. Aqiba kam, sprach er zu ihm: Für dich gibt es kein anderes Mittel, als an jeden besonders zu zahlen. Wieso kann man nun sagen, nur wenn er geschworen hat, der Fromme wird ja nicht falsch geschworen haben!? Wolltest du erwidern, er habe zuerst geschworen und sei darauf Frommer geworden, so ist ja überall, wo etwas von einem Frommen erzählt wird, entweder R. Jehuda b. Baba oder R. Jehuda b. R. Heāj gemeint, und R. Jehuda b. Baba und R. Jehuda b. R. Heāj waren ja Fromme von vornherein!? Vielmehr, tatsächlich vertritt sie die Ansicht R. Tryphons, und R. Tryphon gibt zu²³⁸ in dem Fall, wenn er geschworen hat, denn die Schrift sagt: *Dem soll er es geben, dem es zukommt, am Tag, wo er seine Schuld eingestelt*²³⁹. — Und R. Aqiba!? Er werde bestraft²⁴⁰, auch wenn er nicht geschworen hat. Merke, wenn er geschworen hat,

M 79 א ל תקנה P 80 דקרא M 81 מן מקח M 82 רבי טרפון M 83 דאישתי והדר הוה P 84 בן M 85 דנשבע דבעינין לו מאי — M 86 דאמר M 87 אישה M 88 תודה בלא נשבע נמי התניא M 89 מאמר M 90 + M 91 ש P 91 לאתחזריה M 92 ת P 93 + M 94 דמי דלא משי ליה לא נשבע

muss er ja ein Geständnis abgelegt haben²³⁸, wozu braucht dies nun nach R. Tryphon von dem Fall gelehrt zu werden, wenn er geschworen hat, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er nicht geschworen hat, denn es wird gelehrt, R. Tryphon pflichte jedoch bei, dass wenn jemand zu zweien spricht: ich habe von einem von euch eine Mine geraubt, weiss aber nicht, von wem, er an jeden eine Mine zu zahlen habe, weil er es selbst eingestanden hat²³⁹? Vielmehr, erklärte Raba, anders²⁴⁰ verhält es sich in nnsrer Mišnah, wo er weiss, von wem er es geraubt und es ihm eingestanden hat; denn da er dem Eigentümer das Geld zustellen kann, so ist es ebenso, als würde dieser zu ihm gesagt haben: ich lasse es in deinem Besitz. Daher ist es, wenn er geschworen hat, und somit einer Sühne bedarf, durchaus erforderlich, dass er es ihm zustelle, trotzdem er zu ihm gesagt hat: ich lasse es in deinem Besitz;

238. Sobald er die Schuld abgeschworen hat, gilt sie als Raub. 239. Dass der Räuber das Geraubte dem Eigentümer zustellen müsse. 240. Die Schuld tritt beim Meineid ein. 241. Den Gegenstand dem Eigentümer zustellen zu müssen. 242. Um Sühne zu erlangen. 243. Dass er das Geraubte dem Eigentümer zustellen muss. 244. Also eine vollständige Sühne erlangen will, auch Gott gegenüber. 245. Als in dem Fall, über welchen RĀ. u. RĪ. stritten, die Mišnah kann somit beider Ansicht vertreten.

Em. 15^b

Em. 37^b

Fol. 104

wenn er aber nicht geschworen hat, so gilt es bei ihm als Deposita, bis jener kommt und es ho't.

ER DARF ES WEDER SEINEM SOHN NOCH SEINEM BOTEN GEBEN. Es wird gelehrt: Ein vor Zeugen bestellter Bote gilt, wie R. Hisda sagt, als Bote. Rabba sagt, er gelte nicht als Bote. R. Hisda sagt, er gelte als Bote, denn er hat deshalb darauf geachtet, ihn vor Zeugen zu bestellen, damit es in seinen Besitz übergehe. Rabba sagt, er gelte nicht als Bote, denn er meinte es wie folgt: er ist ein glaubwürdiger Mann, auf den du dich verlassen kannst; wenn du willst, sende durch ihn. Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Kuh verleiht und sie durch seinen Sohn, seinen Sklaven, seinen Pfoten oder durch einen Sohn, einen Sklaven oder Boten des Entleiher's schiekt und sie ver-

scheidet, so ist er ersatzfrei. Von welchem Boten wird hier gesprochen, hat er ihm nicht vor Zeugen bestellt, so weiss man es ja nicht, wahrscheinlich also, wenn er ihm vor Zeugen bestellt hat, und er lehrt, dass [der Entleiher] frei sei; dies ist also ein Einwand gegen R. Hisda? Wie R. Hisda erklärt hat, es handle von einem Mietling oder Handlanger, ebenso handelt es auch hierbei von einem Mietling oder Handlanger. Es wird gelehrt: er darf es weder seinem Sohn noch seinem Boten geben; von welchem Boten wird hier gesprochen, hat er ihm nicht vor Zeugen bestellt, so weiss man es ja nicht, wahrscheinlich also, wenn er ihm vor Zeugen bestellt hat? R. Hisda erklärte: Hier wird von einem Mietling oder Handlanger gesprochen. Demnach gilt ein Bote, den er vor Zeugen bestellt hat, als Bote, wozu lehrt er nun im Schlußsatz, dass er es einem Gerichtsboten übergeben dürfte, sollte er doch bei jenem selbst einen Unterschied machen: ein Bote aber, den er vor Zeugen bestellt hat, gilt wol als Bote? Ich will dir sagen, dies ist nicht stichhaltig; bei einem Gerichtsboten, der, einerlei ob ihm der Beraubte oder der Räuber bestellt hat, als Bote gilt, ist dies stichhaltig, bei einem vor Zeugen bestellten Boten aber, der nur dann als Bote gilt, wenn ihn der Beraubte bestellt hat, nicht aber, wenn ihn der Räuber bestellt hat, ist dies nicht stich-

הנמי ידיו הא לא אשתכח מי בניה בקרן עד
האני יתקף יתנו לא יד לא חבו לא השדונו
איתמי שיהו עשאו בעדים זה הדא אמר מי
שיהו דמי אמר לא מי שיהו זה הדא אמר מי
שיהו דמי שיהו איקמיה בעדים דתמן בשניה
דמי אמר לא מי שיהו דמי קאמי איש מדימא
היא א טמטת ביקן א טמית השדויה ביהו שיה
בדיה תן השאל את הפרה ושניהו ביה מי
ביד עבדו ביה שיהו א ביד מי ביה עבדו ביה
שיהו על שאל יתיה פניה הא שיהו דמי מי
א לא עשאו בעדים מנא ידעין אלא לא דעשאו
יקמי דפשי קשיא ליה הדא בראמי זה הדא
בשמי וקמי דמי נמי בשמי וקמי דמי לא
יקן לא חבו לא השדונו הא שיהו דמי מי א
דמי עשאו בעדים מנא ידעין אלא לא דעשאו
בעדים דמיא זה הדא בשמי וקמי אמי שיהו
עשאו בעדים מנא חבו נמי דמי שיהו אדמי
במיא אבל תמן הוא לשיהו בת דין דמי יתמי
בדיה שיהו עשאו בעדים דמי נמי דמי שיהו
אמי לא פסקא דיה שיהו בת דין לא מנא עשאו
נמי לא שמי עשאו מן דין דמי שיהו פסקא ליה
שיהו עשאו בעדים דמי עשאו נמי דמי דמי
שיהו עשאו מן דין לא מי שיהו לא פסקא דיה

M 95 מיה — M 97 בעי P 96 מיה M 95
לי M 99 השאל M 1 עשאו M 2 יא-א
דעשאו M 3 מנא אבל תמן הוא השדונו עשאו בעדים א
ישליל ביה אדמי M 4 ד

246. Die Schuld also noch nicht eingetreten ist. 247. Den jemand bestellt hat, für ihn
einen Wertgegenstand von einer 3. Person zu holen. 248. Wenn der Gegenstand im Besitz des
Boten abhanden gekommen ist, so geht die den Empfänger nichts an, vielmehr mus- der Absender den
Schaden tragen. 249. Der beauftragende Empfänger. 250. Der Absender ist dann jeder
Verantwortung entbunden. 251. Er hat ihm wol den Boten empfohlen, jedoch keine Verantwort-
ung übernommen. 252. Der Entleiher, in dessen Besitz sie noch nicht gekommen ist. 253. Dass
er zum Boten bestellt worden ist

ולאפקי מחאי תנא דתניא רבי שמעון בן אלקנה
 אימר שליה בית דין שעשא נזיל ולא עשא נזיל
 א' עשא נזיל ושלה חכה ונפול את שלו מידו פנד
 רבי יהודן רבי אלקנה דאמר תדמייהו שניה שעשא
 בעדים הוי שניה ואם האמר משנתנו במטעמי לו
 שניה דאמר ליה אית לי ווי נבי פלטיא ולא קא
 משנה ליה איתחמו ליה דלמא אמיש הוא דא
 משנה לשדדו ליה א' נבי בדרם חסרא משכחו
 וקיסמו אמר רב יהודה אמר שמואל אין משלחין
 בעית בדיקתי ואפילו עדים חתימים עליה דרבי
 יהודן אמר אם עדים חתימים עליה משלחין אמרי
 ישמואל מאי לקנתא כי הא דרבי אבא הוי מסיק
 ווי בדרם וכו' כי חמי אמר ליה רבם בפפא בדרמי
 דאית איתתוהו נהלי בי אול דתום אמר ליה
 רבא בריה בי בתם דך התקבולי אמר ליה לא א'
 חבי ויל בישא ויבדום לך התקבולי רבך אמר
 ליה אי בתם דך נמי התקבולי לא בליש הוא דלמא
 אדאמרי שבוב רבי אבא יפלי ווי קמי יתמי
 התקבולי דרבי אבא לא בליש הוא אמר ליה ואלא
 מאי לקנתא וזי נקיסמו דך אוב אלקנה תנא את
 בתים לך התקבולי רבי הא רבם פפא הית מסיק
 תריסר אלפי ווי בי הוואי אקנינהו נהדיה לרב
 שמואל דה אבא אוב אסיפא דבייתה בי אתא נפק
 ראפיה עד תוארו נקן דו את הקרן ימינו אלמא
 הויש ממונא הוא ואם ביית משדדי ליה יורשין

Col. b

104b
105,779

haltig. Dies schliesst also aus die Ansicht
 des Autors folgender Lehre: R. Šimón b.
 Eleázar sagte: Wenn der Beraubte und
 nicht der Räuber den Gerichtsboten be-
 stellt hat, oder der Räuber ihn bestellt hat
 und jener sein Eigentum aus seiner Hand
 in Empfang genommen hat, so ist dieser
 frei. R. Johanan und R. Eleázar sagen
 beide, ein Bote, der vor Zeugen bestellt
 worden ist, gelte als Bote. Wenn man aber
 aus unsrer Misnah' einen Einwand erheben
 wollte, [so ist zu erwidern: diese spreche
 von dem Fall,] wenn er ihm einen Boten
 zugewiesen hat, wenn er [zum Boten] ge-
 sagt hat: ich habe bei jenem Geld und er
 schickt es mir nicht, gehe zu ihm hin,
 vielleicht hat er niemand, durch den er es
 schicken könnte. Oder aber, nach der Er-
 klärung R. Hisdas: durch einen Mietling
 oder Handlanger.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuel's:
 Man darf kein Geld gegen ein Erkennungs-
 zeichen schicken, selbst wenn Zeugen un-
 terzeichnet sind. R. Johanan aber sagt,
 wenn Zeugen unterzeichnet sind, dürfe man
 schicken. Welches Mittel gibt es nun
 nach Šemuel? Wie in folgendem Fall.
 R. Abba hatte von R. Joseph b. Hama
 Geld zu bekommen. Da sprach er zu R.
 Saphra: Wenn du zu ihm kommst, bringe

es mir. Als er zu jenem kam, sprach sein Sohn Raba zu ihm: Hat er dir einen
 Empfangschein gegeben? Dieser erwiderte: Nein. Wenn dem so ist, so gehe wie-
 derum hin und soll er dir einen Empfangschein geben. Darauf sprach er zu ihm:
 Auch wenn er dir einen Empfangschein gegeben hätte, wäre dies nutzlos, denn bis
 du zurückkommst, kann R. Abba sterben und das Geld den Waisen zufallen, für die
 der Empfangschein R. Abbas wertlos ist. Dieser sprach: Was ist nun zu machen?
 — Geh, soll er es dir mittelst eines Grundstücks abtreten, und schreibe du den Emp-
 fangschein. So verfuhr auch R. Papa; er hatte von den Hoziern zwölftausend Zuz zu
 bekommen; da trat er sie R. Šemuel b. Abba mittelst seiner Stubenschwelle ab. Als
 dieser sich auf der Heimreise befand, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

HAT ER IHM DAS KAPITAL ZURÜCKERSTATTET &C. Demnach gilt das Fünftel als

254. Die Erklärung, dass auch ein vom Räuber bestellter Gerichtsbote diesen der Verantwortung
 enthebt. 255. Der Räuber ist dafür nicht mehr verantwortlich. 256. In welcher es heisst,
 dass der Räuber das Geraubte einem Boten nicht anvertrauen dürfe. 257. Der Depositar darf das
 Depositum nicht einem Boten gegen ein Erkennungszeichen vom Deponenten aushefen; er tut dies auf
 eigene Gefahr. 258. Wenn jemand Immobilien und Mobilien kauft, so erwirbt er durch die Be-
 sitznahme der ersteren auch die letzteren, selbst wenn sie sich anderwärts befinden; et. ob. S. 37 Z. 12 ff.

Geldzahlung und wenn er stirbt, haben es die Erben zu zahlen, und ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand etwas von seinem Nächsten geraubt und es abgeschworen hat und darauf gestorben ist, so müssen die Erben das Kapital und das Fünftel bezahlen und sind frei vom Schuldopfer. Die Erben müssen also für ihren Vater das Fünftel bezahlen, somit gilt das Fünftel als Geldzahlung, und dem widersprechend wird gelehrt: Ich könnte noch immer glauben, [der Sohn] brauche wegen des Raubs seines Vaters das Fünftel nicht zu zahlen, nur in dem Fall, wenn weder er noch sein Vater geschworen hat, woher dies von dem Fall, wenn er und nicht sein Vater, sein Vater und nicht er, er sowol als auch sein Vater geschworen hat? es heisst: *vor dem er geraubt, und dem er seinen Lohn vorenthalten hat*, und er hat nicht geraubt und keinen Lohn vorenthalten!? R. Nahman erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn er es eingestanden hat, das andere, wenn er es nicht eingestanden hat. — Wenn er es nicht eingestanden hat, braucht er ja auch den Grundwert nicht zu bezahlen!? Wolltest du erwidern, er bezahle es auch nicht, so ist ja,

da er nur vom Fünftel spricht, zu schliessen, dass er den Grundwert wol bezahlen müsse. Ferner wird gelehrt: Ich könnte noch immer glauben, er müsse den Grundwert für den Raub seines Vaters bezahlen nur in dem Fall, wenn er und sein Vater geschworen haben, woher dies von dem Fall, wenn sein Vater und nicht er, er und nicht sein Vater, weder er noch sein Vater geschworen hat? — es heisst: *Raub, Vorenthaltenes, Verlorenes und Verwahrtes*, und diesbezüglich gibt es eine Lehre"? Als R. Hona diese Lehre vortrug, sprach sein Sohn Rabba zu ihm: Sagte der Meister: es gibt eine Lehre, oder sagte er: sie müssen bezahlt werden"? Dieser erwiderte: Ich sagte: es gibt eine Lehre, und zwar meine ich die Einschliessungen²⁵⁹ des Schriftverses. — Ich will dir sagen, unter nicht eingestanden ist zu verstehen, wenn der Vater es nicht eingestanden hat, wol aber der Sohn. Sollte doch der Sohn das Fünftel schuldig sein wegen seines Schwurs!?

Ich will dir sagen, wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden war²⁶⁰. — Wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden war, braucht er ja auch den Grundwert nicht zu

הניח נמי הכי הניח את הכסף וטבע על הדין
 ודשן משומים קין הומיש ופטרין מן האשם ידשן
 בני שלמי הומיש דאבותן הוה ארמא הומיש מניא
 הוה ובעי שרבי ודשן ורמינהו עדין אני אית
 איתמי אית משלם הומיש על גיל אבוי בזמן שלא
 טבע לא הוה ולא אבוי הוה ולא אבוי אבוי לא
 הוה הוה אבוי מנין תלמוד לומר אשם על אשם
 עשק' והוה לא על ולא עשק אבוי רב נהנין לא
 קשיא בזן שתורה בזן שיה תורה אי לא תורה
 קין נמי לא משלם ימי הומיש הכי נמי לא משלם
 הוה מדקא מחבר אהומיש דמימיה דקין משלם עדין
 תניא ועדין אני איתמי איתמי הוה משלם קין על
 גיל אבוי בזמן שטבע הוה אבוי אבוי לא הוה
 הוה ולא אבוי לא הוה ולא אבוי מנין תלמוד לומר
 מילה ועשק אבוי ופקדון יש תלמוד יתוב רב
 הוה וקאמר להוה שמעתא אבוי היה רבא ברבי יש
 תלמוד קאמר מר או ישתלמי קאמר מר אבוי היה
 יש תלמוד קאמינא ומדיבויא דקראי אמרי ארמא
 מאי לא תורה לא תורה אבוי תורה בני ונתיב
 בני הומיש אשכוחת דתורה אמרי בשאין מילה קמינת
 אי בשאין מילה קמינת אפילו קין נמי לא משלם
 לא צריכא דאיכא אהריות ובי איכא אהריות נבסיס

Lev. 5:21

+ B 15 ונתן נמי נתן את הקין וטבע על הומיש הוה מוסר הומיש
 על הומיש ארמא הומיש מונא הוה + B 16 M 5 ארמא...
 שלמי ודשן בני שלמי הומיש דאבותן נינהו ורמינן M 17
 הוה M 18 דלם M 19 מדקתני הומיש B 20
 — M 21 אין תלמוד קאט M 22 ומדיבוי קאמר

259. Das nur derjenige darzubringen hat, der die Sünde begangen hat. 260. Lev. 5:23.
 261. Der Vater, nachdem er falsch geschworen hatte; in diesem Fall müssen die Erben das Fünftel bezahlen.
 262. Die aus dieser ausführlichen Aufzählung folgert, dass das Kapital in jedem Fall zu ersetzen sei.
 263. Im Hebräischen hören sich diese beiden Sätze (eigentl. Worte) ähnlich an.
 264. Die vielen Aufzählungen, die als Einschliessungen dienen.
 265. Und da er in diesem Fall nicht ersatzpflichtig ist, so hat er, obgleich er einen Meineid geleistet hat, dieserhalb das Fünftel nicht zu zahlen.

Qnt. 12^b
Fb. 42^c
167:175^d
Ar. 6:721^d
Epk. 48^b
Fol. 105

מאי הוה מילתא על פה היא ומילתא על פה אינו
 נוסח לא מן החדשין ולא מן הלוקחות אמרו
 'בשעמיה בדין או בשעמיה בדין אפילו הוויש נמי
 משום אמר רב הוונא בריה דרב יהושע לפי שאין
 משמיין הוויש על כפיה שיעמוד קרקעות רבא
 אמר רבא במאי עסקין מן שהותה' דיסקיאי שה
 אמר מופקדת ביד' אחרים קרן משלם הוא איתיה
 הוויש לא משלם דמי אישתמי בקושטא אישתמי
 דהא לא הוה ידעו' הוין מפחות שיה פרוטה בקרן
 כו' אמר רב פפא לא שנו אלא שאין מילה קיימת
 אבל מילה קיימת צריך לילך אחריו הישנין שמי
 תיסקר איכא דאמרו אמר רב פפא "לא שנו מילה
 קיימת ולא שנו שאין מילה קיימת אינו צריך לילך
 אחריו לשמא תיסקר לא הישנין אמר רבא גז'
 שיש אנדרות בשלש פרוטות וחזרו ועמדו על שתים
 אם החזיר לו שתים חייב להחזיר לו' אחרת ותנא
 תונא "גז' חנין ועבר עליו הפסח אומר לו הרי
 שלך לפניך טעמא דאיתיה בעיניה הא ליתיה בעיניה
 אף על גב דהשתא לא ממונא' מן המעיקרא ממונא
 הוא כפי ירומי רבא נמי אף על גב דהשתא לא

zahlen? In dem Fall, wenn Sicherheit
 gewährende Güter vorhanden sind. Was
 nützt es denn, dass Sicherheit gewähren-
 de Güter vorhanden sind, diese Schuld gilt
 ja nur als Darlehn auf Wort, und für ein
 Darlehn auf Wort kann man ja weder von
 Erben noch von Käufern [Grundstücke] ein-
 ziehen! ? Ich will dir sagen, wenn er be-
 reits vor Gericht gestanden hat. — Wenn er
 bereits vor Gericht gestanden hat, muss er ja
 auch das Fünftel zahlen! ? R. Hona, Sohn
 R. Jehosüis, erwiderte: Wegen des Leug-
 nens eines Anspruchs auf Grundstücke ist
 das Fünftel nicht zu zahlen. Raba erwi-
 derte: Hier wird von dem Fall gesprochen,
 wenn der Geldbehälter seines Vaters bei
 anderen in Verwahrung war; den Grund-
 wert muss er bezahlen, denn es ist ja vor-
 handen, das Fünftel braucht er nicht zu
 bezahlen, da er es nicht gewusst und somit
 richtig geschworen hat.

MIT AUSNAHME EINES WENIGER ALS
 EINE PERUTA BETRAGENDEN TEILS VOM
 GRUNDWERT &c. R. Papa sagte: Dies be-

M 23 דיסקיא M 24 ארר M 25 יא תימא ה'ם
 הויה דאין מילה קיימת אבל מילה קיימת צריך לילך אחריו אלא
 M 26 ש M 27 מ' M 28 ארת M 29 מ'—

zieht sich nur auf den Fall, wenn das Geraubte nicht mehr vorhanden ist, wenn aber
 das Geraubte noch vorhanden ist, so muss er es ihm hinbringen, denn es ist zu be-
 rücksichtigen, es könnte im Preis steigen. Manche lesen: R. Papa sagte: Er braucht
 es ihm nicht hinzubringen, einerlei ob das Geraubte noch vorhanden ist oder nicht
 mehr vorhanden ist, denn wir berücksichtigen nicht, es könnte im Wert steigen.

Raba sagte: Wenn jemand drei Bündel im Wert von drei Perutās geraubt hat und
 sie im Preis auf zwei gefallen sind, so muss er ihm, wenn er ihm zwei bereits zurück-
 gegeben hat, auch das dritte zustellen. Und auch folgender Autor lehrt dasselbe:
 Wenn jemand Gesäuertes geraubt hat und das Pesahfest verstrichen ist, so kann er
 zu ihm sagen: da hast du das deinige. Also nur wenn es noch vorhanden ist, wenn es
 aber nicht mehr vorhanden ist, so muss er ihm, da es vorher Geldwert hatte, ob-
 gleich es jetzt nicht mehr Geldwert hat, dafür Ersatz leisten; ebenso muss er auch
 hierbei Ersatz leisten, obgleich es jetzt keine Peruta mehr wert ist.

260. Dh. Immobilien, in diesem Fall müssen Sie den Raub ihres Vaters ersetzen. Das W. ^ארר
 wird gewönl. vom hebr. ארר abgeleitet, hinter dem Käufer stehen; wahrscheinlich aber ist es eine Über-
 tragung des lat. alienatio, Veräußerung, besond. die durch einen fingierten Verkauf bewirkte Ent-
 äusserung, eine Klausel gegen die alienatio. 267. Diese Frage hat gar keinen Sinn, da der T.
 auf dem Standpunkt steht, dass die Erben die Raubschuld ihres Vaters wol zu bezahlen haben; sie wird
 auch samt der folgenden Antwort von Rsj. gestrichen. 268. Nach der Verurteilung ist auch das
 Fünftel eine richtige Geldschuld. 269. Der Beraubte hat Anspruch nur auf Grundstücke des Erben,
 denn nur wenn er solche besitzt, hat der Erbe die Raubschuld seines Vaters zu bezahlen, u. da wegen
 Grundstücke nicht geschworen wird (cf. Bd. vij S. 706 Z. 8 u.) u. das Fünftel nur wegen des falschen
 Schwurs zu zahlen ist, so muss in diesem Fall die Zahlung des Fünftels fortfallen. 270. Obgleich
 es jetzt keine Peruta mehr wert ist.

Raba fragte: Wie ist es, wenn er zwei Bündel im Wert einer Peruta geraubt und eines zurückgegeben hat? Sagen wir, er besitze nicht den als Raub geltenden Wert, oder aber sagen wir, er habe das Geraubte, das sich bei ihm befunden hat, nicht zurückerstattet? Später entschied er es: wenn dies nicht als Raub gilt, so ist auch keine Rückerstattung vorhanden. Wenn es nicht als Raub gilt, so ist ja wol eine Rückerstattung vorhanden? Ich will dir sagen, er meint es wie folgt: obgleich dies nicht als Raub gilt, so hat er dennoch das Gebot der Rückerstattung nicht ausgeübt.

Rabba sagte: Sie sagten, dass wenn ein Naziräer sich das Haar geschoren und zwei Haare zurückgelassen hat, seine Handlung erfolglos sei; wie ist es nun, wenn er darauf eines abgeschoren und eines von selbst ausgefallen ist? R. Aba aus Diphte sprach zu Rabina: Ist es etwa Rabba fraglich, wie es denn sei, wenn er das Haar einzeln schert? Dieser erwiderte ihm: In dem Fall, wenn zuerst eines von selbst ausgefallen ist und er nachher das andere abgeschoren hat; sagen wir, das geeignete Quantum ist nicht mehr vorhanden, oder aber sagen wir, das Scheren sei nun ungültig, denn vorher hatte er zwei Haare zurückgelassen, und später hat er die zwei Haare nicht abgeschoren? Später entschied er es: Wenn keine [zwei] Haare vorhanden sind, so ist auch das Scheren ungültig. Wenn keine [zwei] Haare vorhanden sind, so ist ja das Scheren wol gültig? Er meint es wie folgt: obgleich keine [zwei] Haare vorhanden sind, so hat er das Gebot des Scherens dennoch nicht ausgeübt.

Raba sagte: Sie sagten, dass wenn das Fass ein Loch hat und dieses mit der Hefe verstopft ist, diese einen Schutz gewähre; wie ist es nun, wenn man die Hälfte verstopft hat? R. Jemar sprach zu R. Asi: Dies wird ja in einer Mišnah gelehrt: Wenn das Fass ein Loch hat und es mit Hefe verstopft ist, so gewährt diese einen Schutz; verstopft man es mit einer Weinranke, so schützt sie nur dann, wenn man es verschmiert hat; sind es zwei, so muss man es ringsum und den Raum zwischen

שנה פרוטה²⁷¹ בעי שדמיין בני דבא מל שתי אנדות
 בפרוטה והחזיק²⁷² לו אהת מן מהו מי אמרין השתא
 ליבא מילה²⁷³ או דלמא הא לא חדר מילה דהאי
 גביה²⁷⁴ חדר פשטה מילה אין בן השבת אין בן
 או מילה אין בן השבת יש בן אמרי הכי קאמר
 אף על פי שמיחה אין בן מצות השבת אין בן
 אמר רבא²⁷⁵ הרי אמרו מרי שנייה ישתי שתי
 שקיות לא ישתה ולא בלום בעי רבא מילה אהת
 גשחה אהת מהו אמר ליה רב אהא מדופטי
 דבבא מרי שנייה אהת אהת קא מבקיע ליה
 מילה אמר ליה לא ציבא מן שוטה אהת מן
 מילה אהת מי אמרין השתא מיהת הא רבא
 שיעור או דלמא הא לא מילה הוא דמעיקרא הא
 שתי שתי שקיות והשתא מי מילה לא הוי שתי
 שקיות חדר פשטה שער אין בן מילה אין בן
 או שער אין בן מילה יש בן הכי קאמר אף על
 פי ששער אין בן מצות מילה אין בן אמר
 רבא הרי אמרו חבתי שנקבה וסתמתי שמיים
 הצילוח בעי רבא אף חצית מהו אמר ליה רב
 יומר לרב אשי לא משנתנו היא ה'התן חבתי
 שנקבה וסתמתי שמיים הצילוח פקתה בומייה עד
 שימרה²⁷⁶ הוי בה שתים עד שימרה מן הצדדים ובן

M 30 שיה B 31 + מן דמעיקרא הוי שתי פרוטה
 M 32 אהת מהו M 33 - מילה הא M 34 - גיבת
 M 35 אהת ליה מילה - V 36 - בלוי דבעת B 37
 אמרי B 38 + א B 39 רבא B 40 רבא
 M 41 ששחה א הדר מילה M 42 שיער P שיער
 M 43 דתן M 44 מן הצדדין הוי שתיים

271. Die halbe Peruta. 272. Cf. Num. 6,18. 273. Von den 2 zurückgelassenen Haaren.
 274. Beim Abschoren des ersten der beiden Haare war noch das zum Scheren geeignete Quantum vorhanden, es ist nicht seine Schuld, dass das letzte von selbst ausgefallen ist. 275. Das das Haarschneiden ungültig macht.
 276. Gegen levitische Unreinheit. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Söller mit dem unter ihm liegenden Zimmer, in welchem ein levit. verunreinigender Leichnam sich befindet, durch eine Luke verbunden ist u. über diese Luke ein Fass gestülpt wird; dieses schützt den Söller vor Unreinheit; wenn das Fass aber ein Loch hat, so gewährt es keinen Schutz mehr.
 277. Des Lochs, für welches eine Maximalgrösse festgesetzt ist. 278. Den Raum zwischen der Wand des Lochs u. dem Rankenpfropfen.

וְכִי תִּשְׂכַּח לְחַבְיוֹתָהּ עֵשָׂה הַחֵטָא הַזֶּה הֲאֵל לֹא מִדָּבָר הָאֵל
 אֲמַאי וְיִתְחַיֵּי מִי אֲנִי הַעֲזִיב אֲמַאי חֲכִי הַשְׂתֵּא הַחֵטָא
 אִי לֹא מִדָּבָר לֹא קָאִי אֲנִי הַעֲזִיב בְּמִידָּה דְקָאִי קָאִי
 אֲמַאי דָּבָר הָאֵל אֲמַאי מִלְּהַן עֲזַב עֲלֵיהּ הַחֵטָא
 אֲמַאי לִי הָאֵל שִׁדְךָ לְפָנֶיךָ בְּעֵי דָּבָר שְׂמַעְתָּ עֲלֵיהּ
 מַה מִּי אֲמַאי מִן דָּאֵי מִינָהּ בְּעֵי שְׂמַעְתָּ דָּבָר
 אֲמַאי קָאֵל בְּפִי לִיהָ אִי דָּלִימָה הַשְׂתֵּא מִיָּדָה הָאֵל
 בְּנָה יַעֲרִיבָה בְּעֵלְמָה הָאֵל לֹא בְּפִי לִיהָ מִינָהּ מִיָּדָה
 דְאֲמַאי לִיהָ לִיבָה פְּשִׁטָּא לִיהָ לִיבָה דְאֲמַאי דָּבָר
 שִׁינְיָ גַבְתָּ יִדְמָה אֲמַאי לֹא גַבְתָּ מִתּוֹ מִי אֲמַאי
 שִׁינְיָ חֵטָא אֲמַאי עֲלֵיהּ חֵטָא שְׂחָדִי פְּטִי עֲזַמִּי מִנְּסִיבָה
 וְאֲמַאי שִׁינְיָ שְׂחָדִי אֲמַאי עֲלֵיהּ חֵטָא שְׂחָדִי פְּטִי עֲזַמִּי
 מִנְּסִיבָה יִתְּנָה שְׂחָדִי אֲמַאי עֲלֵיהּ חֵטָא שְׂחָדִי פְּטִי
 עֲזַמִּי מִנְּסִיבָה מִחֲסֵת בְּלִאֲפָה אֲמַאי אֵל עַד לֵב הָאֵל
 קָאִים מִן דָּאֵי מִינָהּ מִינָהּ קָאֵל בְּפִי הַשְׂתֵּא נְטִי
 מִינָהּ קָאֵל בְּפִי הָאֵל נְטִי אֵל עַל לֵב הַעֲרִיבָה בְּעֵלְמָה
 הָאֵל מִן דָּאֵי מִינָהּ בְּעֵי שְׂמַעְתָּ לִיהָ מִינָהּ מְעֵלָה
 הַשְׂתֵּא נְטִי מִינָהּ קָאֵל בְּפִי לִיהָ לִיבָה דָּבָר וְקָאִמַר
 לִיהָ שְׂמַעְתָּ אִתְּרִיבָה דָּבָר עֲזַמִּי לִיבָה וְכַחֵשׁ בָּהּ
 פְּטִי לִיבָה בְּעֵיךָ בִּיעַד שִׁינְיָ גַבְתָּ יִדְמָה אֲמַאי לֹא
 גַבְתָּ מִתּוֹ מִי אֲמַאי אֲתָה מְכַרְתִּי לִי אֲתָה נָתַתָּ
 לִי בְּמִתְנָה אֲמַאי מִי לִי אֲמַאי נָתַתָּ לִי בְּמִתְנָה

beiden Ranken verschmierem. Also nur wenn er es verschmiert hat, sonst aber nicht; weshalb nun, es sollte ja ebenso sein, als hätte man die Hälfte verstopft? Es ist ja nicht gleich, in diesem Fall hält [der Pflöpfen] nicht, wenn man ihm nicht verschmiert, jener aber spricht von dem Fall, wenn man die Hälfte verstopft hat und es auch hält.

Raba sagte [ferner]: Sie sagten, dass wenn jemand Gesäuertes geraubt hat und das Pesachfest verstrichen ist, er es ihm zur Verfügung stellen könne; wie ist es nun, wenn er es abgeschworen hat? Sagen wir, dass er, da wenn es gestohlen wird, er Ersatz leisten muss, einen Gegenstand von Geldwert abgeleugnet hat, oder aber, es ist ja vorhanden und gilt als Erde, somit hat er ihm nichts abgeleugnet? Das, was Raba fraglich war, war Rabba entschieden; denn Rabba sagte: [sprach jemand zu einem:] du hast mein Rind gestohlen, und erwiderte dieser: ich habe es nicht gestohlen, und als er ihm weiter fragte: wie kommt es zu dir, er ihm erwiderte, er sei unentgeltlicher Hüter desselben, so

P 47 מִינָהּ מְעֵלָה - M 40 שְׂמַעְתָּ לִיבָה
 - M 49 יִתְּנָה שְׂחָדִי מִינָהּ מְעֵלָה M 48 יִתְּנָה
 M 52 יִתְּנָה - M 50 מְעֵלָה - M 51 דָּבָר מִינָהּ עֲרִיבָה
 דָּבָר מִינָהּ דָּבָר M 53 מִינָהּ מְעֵלָה (P) יִתְּנָה M 54 מִינָהּ

ist er schuldig, denn er hat sich hinsichtlich des Diebstahls und Abhandenkommens²⁷⁹ befreien wollen; [sagte er,] er sei Lohnhüter desselben, so ist er schuldig, denn er hat sich hinsichtlich des Brechens und Verendens befreien wollen; [sagte er,] er sei Entleiher desselben, so ist er schuldig, denn er hat sich hinsichtlich des Verendens durch die Arbeit befreien wollen. Hieraus also, dass, da wenn es gestohlen werden sollte, er ihm Geld ableugnen würde, es ebenso ist, als würde er ihm auch jetzt, wo es vorhanden ist, Geld abgeleugnet haben. Ebenso auch hierbei, obgleich es nur als Erde gilt, so ist es dennoch, da wenn es gestohlen werden würde, er Ersatz zahlen müsste, als hätte er ihm Geld abgeleugnet.

Raba sass und trug diese Lehre vor; da wandte R. Anran gegen Raba ein: *Und es ableugnet*, ausgenommen ist der Fall, wenn er die Hauptsache eingesteht. Man könnte nämlich glauben, dass wenn [jemand zu einem sprach:] du hast mein Rind gestohlen, und er ihm erwiderte: ich habe es nicht gestohlen, und als er ihm weiter fragte: wie kommt es zu dir, er ihm erwiderte: du hast es mir verkauft, du hast es mir geschenkt, dein Vater hat es mir verkauft, dein Vater hat es mir geschenkt, es

279. Wahrscheinlich deshalb, weil das Verstopfen der Halm nicht nur verboten ist. 280. Es hat keinen Wert, da es zur Nutzniessung verboten ist. 281. Er muss sich Schuldigen darbringen, wenn er seine Behauptung beschworen hat u. es sich heranzustellen, dass er es nicht gestohlen habe, er hat also die Hauptsache, dass das Rind nicht ihm gehöre, vor dem Schwören anzustellen. 282. Wenn der unentgeltliche Hüter nicht verantwortlich ist. 283. Wenn der Eigentümer nicht verantwortlich ist. 284. In welchem Fall der Entleiher ersatzfrei ist. 285. Lev. v. 22.

ist meiner Kuh nachgelaufen, es ist von selbst zu mir gekommen, ich habe es auf dem Weg umherirrend gefunden, ich bin dessen unentgeltlicher Hüter, ich bin dessen Lohnhüter, ich habe es leihweise, und es beschworen und darauf ein Geständnis abgelegt hat, er schuldig sei, so heisst es: *und es ablenget*, ausgenommen ist der Fall, wenn er die Hauptsache eingestcht? Dieser erwiderte: Gedankenloser, diese Lehre spricht von dem Fall, wenn er zu ihm sagt: da hast du es, ich aber spreche von dem Fall, wenn es sich auf dem Feld befindet.

Wieso gesteht er die Hauptsache ein, wenn er zu ihm sagt: du hast es mir verkauft? In dem Fall, wenn er zu ihm sagt: ich habe dir den Kaufpreis nicht bezahlt, nimm dein Kind und geh. Wieso gesteht er die Hauptsache ein, wenn er zu ihm sagt: du hast es mir geschenkt, dein Vater hat es mir geschenkt? Wenn er zu ihm gesagt hat: unter der Bedingung, dass ich dir einen Gefallen erweise, den ich dir nicht erwiesen habe, nimm nun dein Kind und geh. Ich habe es auf dem

Weg umherirrend gefunden. Sollte er ihm doch erwidern: so solltest du es mir zustellen? Der Vater Šennuël's erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: ich schwöre, dass ich es gefunden und nicht gewusst habe, dass es dir gehört, um es dir zustellen zu können.

Es wird gelehrt: Ben-Āzaj sagte: Es sind drei Schwüre : wenn er dieses²⁸⁶ und nicht den Finder kannte, wenn er den Finder und nicht dieses kannte, wenn er weder dieses noch den Finder kannte. Wenn er weder dieses noch den Finder kannte, so hat er ja die Wahrheit beschworen? Lies: dieses und den Finder. Von welcher Bedeutung ist dies für die Halakha? R. Ami sagte im Namen R. Haninas, befreiend; Šennuël sagte, verpflichtend. Sie führen denselben Streit wie die Autoren folgender Lehre: Wenn jemand einen einzelnen Zeugen beschworen hat, so ist er²⁸⁷ frei, R. Eleazar b. Šimôn sagt, schuldig. Worin besteht ihr Streit? Einer ist der Ansicht, was Geld verursacht²⁸⁸, gelte als Geld, und der andere ist der Ansicht, was Geld verursacht, gelte nicht als Geld.

286. Die Lesart dieses Wortes schwankt u, ebenso auch die etymol. Erklärung desselben; Cod. M. hat 8777, wie auch unser Text an anderer Stelle; manche Codices haben 7777, richt. wahrscheinl. 7777 syr. geschmacklos. 287. Man berücksichtige nicht: wenn es gestollten werden sollte, da es der Eigentümer in Empfang nehmen kann. 288. Die der Zeuge, der hinsichtlich eines verlorenen Gegenstands Zeugnis ablegen konnte, falsch geschworen haben kann. 289. Das verlorene Vieh. 290. Nach der einen Ansicht muss er wegen dieser Schwüre ein Schuldopfer darbringen, nach der anderen nicht. 291. Der Zeuge, der falsch geschworen hat. 292. Das Zeugnis ist nur dann von Bedeutung, wenn es eine rechtliche Wirkung hat; der einzelne kann durch seine Aussage keine Verurteilung herbeiführen, wol aber wird auf Grund seiner Aussage dem Beklagten ein Eid zugeschoben. Dieser Eid erwirkt nicht direkt, wol aber verursacht er eine Geldzahlung, da angenommen wird, dass der Beklagte die Schuld eingestanden haben würde; der Zeuge hat also dem Kläger einen Geldschaden verursacht.

אמר פירי זין מארי בא אעלי תעה בדרך מצאתי
 שומר הם אני עלי שומר שבר אני עלי שיא
 אני קדו וטשנך יהודה יבול הוא היום תרומה לימי
 ובחש בה פים למוחה בעיקר אשר ליה תרומה בי
 תנא הווא דקאמר ליה הווא בי קאמינא דדייבא
 באם איה מצדני לי באי מיהא בעידן איהא לא
 עריבא דאמר ליה לא נתתי לך דמי שקדו עמד
 הווא איה נתתי לי אבך נתני לי מאי מיהא בעיקר
 איהא דאמר ליה עי מנת דעריבנא לך ליה דנפשא
 ווא עבדו לך שקדו עמד ליה תעה בדרך מצאתי
 לימיא אובני לך ראשונותיה לי אמר אבני השניא
 באומר שבעה אבניה מצאתי ליה הייתי יודע
 שהיא שדך שאחזקתה לך תנא אמר בן עזאי
 שלש שבעות לן חביל בה ללא בביעאם בביעאם
 ולא בה לא בה ולא בביעאם לא בה ללא בביעאם
 קישטא אשתבך איהא בה ובביעאם ליהא הדותא
 רב אמר אמר רבי הווא רפטיה ישמיאל אמר רחוב
 ובפלותא דהני תנאי דתנא המטבין עד אהר
 פטור ורבי אלעזר בר שמעון מדיבב במאי קא מיפלי
 בר סבר דבר הוואם ימין סמךין רבי יחי סבר

M 58 איהא דקא M 57 לרעה M 56 פירי P 55
 + אבך עבדו לי M 59 לן M 60 ומצאתה עמד
 ולא יהי לך M 01 ד M 02 השאל דלא עבד
 לך בית נפשא M 03 תנא ליה איה לך ראשונותיה
 B 64

Sh. 32b
 Bq. 90b

לאו במזמן דמי אסר דם ששת הכופר בפקדון
 נעשה עליו מן החיים כאונסין והנא תנא ובחש
 בה לפרנו עונש אחרת מן תלמוד לומר לא תבדשו
 מאי לאו לעינש ממון לא לעינש שבועה הא מדקמי
 סיפא ואשתבע מכלל דהושתא דהא אשתבע דקמי
 סיפא ומשבע על שקר למדנו עונש אחרת מן
 תלמוד לומר לא תשקרו ומדסיפא דאשתבע דהשתא
 דלא אשתבע אמרי אדמי ואדמי דאשתבע כאן
 שניה כאן שפא עדים אמי עדים חיים כאונסין
 אדמי אדמי חיים כקרי והושתא ואשם מתיב דמי בר
 עמי ושפנתו השני על השבועה כיצד אחד שבועת
 הקדוה ואחד שבועת הפקדון ואפילו שבועת שפא
 ואם אינא בנפדה הוא דאיכפול ליה אמרי תנא
 במאי עסקין דקא באנס דלאו בפרה הוא פנה
 אשתמיטנא ליה אדאיילנא ומייתונא ליה דתע
 דאמר רב אדמי בר אבין הכופר במלוה כשי ליעדת
 בפקדון כפול לעדות והאמר אילפא שבועה קמה
 שבועה היא דקניא אבל בפרה לא קניא חבא נמי
 דקניא באנס ואיכיעת אינא מאי שבועה קמה

M 67 עונש בפרה לא שבועה M 66 האיש
 מכלל ד M 68 מי שבועה הוא B 69
 P 70 ומיעקן M 71 א ר הכהא M 72
 M 73 אבל M 74 אשת

Em. 415
 Set. 401
 Fol. 106

R. Seeth sagte: Wenn jemand ein De-
 positum ableugnet, so gilt er als Räuber
 und ist ersatzpflichtig auch im Fall eines
 Missgeschicks. Und auch folgender Autor
 lehrt dasselbe: *ab es abtenget*; wir wissen
 also die Strafe, wo findet sich das Verbot?
 es heisst: *ab solli uocis abten p*; wahr-
 scheinlich doch die Strafe wegen des Geld-
 betrags. . . . Nein, wegen des Schwurs.
 Wenn es aber im Schlußsatz heisst: mid
 geschworen hat, so spricht ja wahrschein-
 lich der Anfangsatz von dem Fall, wenn
 er nicht geschworen hat? Im Schlußsatz
 wird nämlich gelehrt: *mid uocel p abten p*
ab; wir wissen also die Strafe, woher das
 Verbot? . . . es heisst: *ab solli uocis abten*.
 Wenn nun der Schlußsatz von dem Fall,
 spricht, wenn er geschworen hat, so spricht
 ja der Anfangsatz von dem Fall, wenn er
 nicht geschworen hat? Ich will dir sa-
 gen, beide sprechen von dem Fall, wenn
 er geschworen hat, nur spricht der eine,
 wenn er es selbst eingestanden hat, und

der andere, wenn Zeugen gekommen sind; sind Zeugen gekommen, so ist er auch im
 Fall eines Missgeschicks ersatzpflichtig, hat er es selbst eingestanden, so ist er zur
 Zahlung des Kapitals und des Fünftels und zur Darbringung eines Schuldopfers
 verpflichtet. Rami b. Hama wandte ein: Der , dessen Gegner nicht eidesfähig ist, zum
 Beispiel: wenn er bei einem Zeugnis Eid²⁹³, bei einem Depositen Eid oder sogar bei ein-
 nem Nichtigkeitsschwur [überführt worden ist]; wenn dem nun so wäre, so ist er
 ja schon beim Leugnen unfähig? Ich will dir sagen, hier wird von dem Fall ge-
 sprochen, wenn es²⁹⁴ sich auf dem Feld befindet; dies ist also kein Leugnen, denn er
 denkt: ich will mich jetzt seiner entledigen und später gehen und es ihm zustellen.
 Dies ist auch zu beweisen, denn R. Idi b. Abi sagte, dass wenn jemand ein Darlehn
 abgeleugnet²⁹⁵ hat, er als Zeuge zulässig, und wenn ein Depositum, er als Zeuge nicht
 zulässig sei²⁹⁶. Alpha sagte ja aber, dass [das Geraubte] durch den Eid erworben²⁹⁷
 werde, also nur durch den Eid, nicht aber durch das Leugnen! Ebenfalls in dem
 Fall, wenn es sich auf dem Feld befindet. Wenn du aber willst, sage ich: durch den
 Eid wird es erworben, wie in der folgenden Lehre R. Honas; R. Homa sagte näm-

293. Seit der Zeit des Leugnens, wenn Zeugen gegen ihn aufgetreten sind.
 294. Wenn es ohne sein Verschulden fortgekommen ist, in welchem Fall er sonst nicht wäre.
 295. Lev. 19,11.
 296. Auch wenn er nicht geschworen hat.
 297. In der hier angeführten Folge werden die Fälle aufgezählt, in welchen der Kläger den Eid zu leisten hat.
 298. Fehlt die hier angeführten Eide vgl. Bd. vij S. 613 N. 1.
 299. Dass er nicht erst beim Schwören, sondern schon beim Leugnen als Räuber gilt.
 300. Das geraubte Vieh.
 301. Und bevor er geschworen hat, Zeugen ihn überführt haben.
 302. Bei einem Darlehn wird angenommen, daß er zur Zeit kein Geld hatte u. sich nur einen Aufschub verschaffen wollte, ein Depositum dagegen dürfte er überhaupt nicht angreifen.
 303. Wie der Fragende verstanden hat, hinsichtlich der Ersatzpflicht, daß der Depositar von dann ab als Räuber gilt u. ersatzpflichtig sei auch in Fällen, in welchen er sonst ersatzfrei wäre.

lich im Namen Rabhs, dass, [wenn jemand zu seinem Nächsten gesprochen hat:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert hat: du hast nichts bei mir, und dies beschworen hat und darauf Zeugen gekommen sind, er frei sei, denn es heisst: *Der Kläger soll so, wie er annimmt, und jener braucht nichts zu zahlen*, sobald der Eigentümer den Eid angenommen hat, braucht jener keinen Ersatz mehr zu leisten.

Der Text. R. Hona sagte im Namen Rabhs: [Wenn jemand zu seinem Nächsten gesprochen hat:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert hat: du hast nichts bei mir, und dies auch beschworen hat und darauf Zeugen gekommen sind, so ist er frei, denn es heisst: *Der Kläger soll diesen annehmen und jener braucht nichts zu bezahlen*; sobald der Eigentümer den Eid angenommen hat, braucht jener keinen Ersatz mehr zu leisten. Raba sagte: Die Lehre Rabhs ist einleuchtend nur hinsichtlich eines Darlehns, das zur Veransgabung bestimmt ist, aber, bei Gott, Rabh sagte es auch von einem Depositum, denn der angezogene Schriftvers spricht von einem Depositum. R. Nahman sass

und trug diese Lehre vor; da wandte R. Aba b. Minjomi gegen R. Nahman ein: [Sprach er zu ihm:] wo ist mein Depositum, und erwiderte jener: es ist mir abhanden gekommen, und als er zu ihm sprach: ich beschwöre dich, er Amen sagte, und Zeugen bekunden, dass er es verzehrt hat, so muss er den Grundwert bezahlen; hat er es von selbst eingestanden, so muss er den Grundwert und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er ausserhalb des Gerichts geschworen hat. Jener entgegnete: Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: [Sprach er zu ihm:] wo ist mein Depositum, und erwiderte jener: es ist gestohlen worden, und als er zu ihm sprach: ich beschwöre dich, er Amen sagte, und Zeugen bekunden, dass er es selbst gestohlen hat, so muss er das Doppelte bezahlen, gesteht er es von selbst ein, so muss er den Grundwert und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen; wieso braucht er nun, wenn man sagen wollte, ausserhalb des Gerichts, das Doppelte zu zahlen!? Dieser erwiderte: Ich könnte dir erwidern: im Anfangsatz, wenn ausserhalb des Gerichts, und im Schlußsatz, wenn vor Gericht, nur will ich dir keine gesuchte Antwort geben; beide sprechen vielmehr, wenn vor Gericht, dennoch ist dies kein Einwand, denn das eine gilt von dem Fall, wenn er aufgesprungen ist, und das andere gilt von dem Fall, wenn er nicht auf-

הדרג הונא האמר דם הונא אמר דם מנה לי בידך
 והלה אומר אין קך בידו נשבע יאמר כן באי עדים
 פטור שנאמר והקף בעליו ולא ישלם בין שקריו
 הנעלים שבעה שוב אין משלם מסין נפא אמר
 דם הונא אמר דם מנה לי בידך והלה אומר אין
 קך בידו נשבע יאמר עדים פטור שנאמר יקף
 בעליו ולא ישלם בין שקריו בעלים שבעה שוב
 אין משלמן מסין אמר דבא מסתבא מיתתה דבא
 במלוח דהוצאתה נחתה אבן פקדון בדישיתיה דמיסה
 קאי והאחרים אמר דם אפילו בפקדון דמי בלים
 קלא בפקדון בלים ידים דם נהמן וקאמר קלא
 שבעתה איתוכיה דם אחא בן מריוה דם נהמן
 הובן פקדוני אמר לי אבא משבעך אני יאמר אמן
 והעדים מעידים איתי שאכלי מישים את הקדן היתה
 מעצמי מישים קדן והומיש ואשם אמר דיה הכא
 במאי עסקין כון דנשבע הון לבית דין אמר דיה אי
 הני אימא סיפא הובן פקדוני אמר דו נגנב משבעך
 אני ואמר אמן והעדים מעידים איתי שננבו מישים
 תשדומו כפל הודה מעצמי מישים קדן והומיש ואשם
 ואי סקא דיעק הון לבית דין מי איכא כפל אמר
 דיה ויולתא לשעמי קדן דישא הון לבית דין יסיפא
 בבית דין מיהו שינויא דהיקא לא משענא קך אדני
 ואדני בבית דין ולא קשיא כון בפקדון כון בשיא

M 75 משלמן M 76 יקף M 77 יקף M 78
 B 79 יקף --- דם נהמן M 80 א ב 81
 משלמן M 82 אלא

304. Die ihn ubernahrt haben. 305. Er braucht nichts mehr zu zahlen, da er durch den Eid die Mine erworben hat. 306. Ex. 22,10. 307. Ein solcher Eid besitzt nicht die Rechtskraft, vom Ersatz zu befreien. 308. Der Klager, u. den Beklagten schwören liess; Rabh dagegen

קפין אמר ליה רמי בר חמא לרב מהו מוכרי דרב
לא מבורא קר משכנוי נפשך אדרב למה קר אמר
ליה לפרושה לדרב רב הכי מתוין ית למתנתוין
והא רב קרא קאמר אמרו קרא רבנא ורבנא
שבתיה נשבעין וזה משומין הוא דאתא ולקח
בעלי וזה ישרם מי שעליו לשלם הוא נשבע מתים
רב המנינא השבעי עליו חמישה פעמים בן בפני
בית דין ובין שרא בפני בית דין ובפני עליו היום
על כל אהת ואהת ואמר רבנא שמעון מה טעם
הואיל ויכול לתובא ותתחובת והבא קפין לא מצית
אמרת השבעי עליו קתני הוין לבית דין לא מצית
אמרת בפני בית דין קתני הוא מותב לה והוא
מפרק לה לצדדין קתני השבעי עליו הוין לבית דין
ובבית דין קפין מתים רבא בעל הבית שטען טענת
גבב בפקדון נשבע יהודה ובאי עדים אם עד שרא
באי עדים יהודה משלם קין וחומש ואשם ואם
משבאי עדים יהודה משלם תשומין כפי ואשם והבא
הוין לבית דין וקפין לא מצית אמרת כפי קתני
אלא אמר רבא כל יהודה לא שנה טען טענת אבד
ולא שנה טען טענת גבב נמי לא אמר רב ההא
בתים והתורה דבעי שלומי קין וחומש טען טענת
גבב ובאי עדים נמי לא אמר רב דהא בתים תשלומי
כפל מי קאמר מנן שטיין טענת אבד נשבע ואלא

gesprungen ist. Rami b. Hama sprach zu
R. Nahman: Du hültest ja selbst nichts von
der Lehre Rabhs, wozu brauchst du für ihn
einzutreten!? Dieser erwiderte: Nach der
Auslegung Rabhs ist die Mišnah so zu er-
klären. - Aber Rabh stützt sich ja auf ei-
nen Schriftvers!? Ich will dir sagen, der
Schriftvers deutet darauf, dass alle, die nach
der Gesetzlehre zu schwören haben, schwö-
ren' und nicht zahlen: *der Eidgeitner soll die-
sen answören und jeder braucht nichts zu zahlen*,
wer zu zahlen hat, soll schwören. R. Ham-
nuna wandte ein: Liess er ihn fünfmal be-
schwören, einerlei ob vor Gericht oder aus-
serhalb des Gerichts, und hat er jedesmal
geleugnet, so ist er wegen jedes [Schwurs]
besonders schuldig, und R. Šimon erklärte:
aus dem Grund, weil er jedesmal zurück-
treten und ein Geständnis ablegen konnte;
hierbei ist nicht zu erklären, wenn er auf-
gesprungen ist, denn es heisst: liess er ihn
beschwören, ferner ist nicht zu erklären,
ausserhalb des Gerichts, denn es heisst: vor
Gericht!? Er erhob diesen Einwand, und
er selbst erklärte es auch. Hier werden zwei
verschiedene Fälle gelehrt: wenn er ihn
beschwören liess, ausserhalb des Gerichts,

M 86 - עלין M 85 + מעה M 84
M 89 דבעי שלומי M 88 - נמי M 87 -
M 91 - ואלא M 90 +

oder vor Gericht und er selbst aufgesprungen ist. Raba wandte ein: Wenn jemand
hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls gemacht und dies beschwo-
ren und darauf ein Geständnis abgelegt hat, aber auch Zeugen gegen ihn aufgetre-
ten sind, so muss er, wenn er das Geständnis vor dem Auftreten der Zeugen abgelegt
hat, den Grundwert und das Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen,
wenn er aber das Geständnis nach dem Auftreten der Zeugen abgelegt hat, so muss
er das Doppelte zahlen und ein Schuldopfer darbringen; hierbei kann es ja weder
ausserhalb des Gerichts erfolgt sein, noch kann er selbst aufgesprungen sein, denn er
hat ja das Doppelte zu zahlen!?! Vielmehr, erklärte Raba, von dem Fall, wenn er ein
Geständnis abgelegt hat, sagte es Rabh nicht, einerlei ob er den Einwand des Ab-
handenkommens oder den Einwand des Diebstahls gemacht hat, denn es heisst: *et se
cognovit*, er muss dann den Grundwert und das Fünftel zahlen, ferner sagte er es auch
nicht von dem Fall, wenn er den Einwand des Diebstahls gemacht hat und Zeugen
gekommen sind, denn er muss dann das Doppelte zahlen. Rabh sagte es vielmehr
von dem Fall, wenn er den Einwand des Abhandenkommens gemacht, es beschwo-
spricht von dem Fall, wenn die Richter ihm den Eid auferlegt haben, ein solcher befreit ihn vom Ersatz
309. Dh. der Eid wird dem Beklagten zugeschoben. 310. Der Deponent dem Depositär. 311. Dem-
nach schuldet er ihm noch Geld. 312. Durch das Gericht. 313. Er hat es also in jedem Fall
auch nach dem Schwören zu bezahlen. 314. Num. 5,7.

ren und kein Geständnis abgelegt hat und Zeugen gekommen sind. Darauf ging R. Gamda und trug dies R. Asi vor; da sprach er zu ihm: Wenn R. Hammuna, der ein Schüler Rabhs war, einen Einwand bezüglich des Geständnisses erhoben hat, so wusste er ja wahrscheinlich, dass Rabh dies auch von dem Fall gesagt hat, wenn er ein Geständnis abgelegt hat, und du sagst, Rabh habe dies nicht gesagt von dem Fall, wenn er ein Geständnis abgelegt hat? Darauf sprach R. Aha der Greis zu R. Asi: R. Hammuna war folgendes fraglich: einleuchtend ist es, wenn man sagt, er sei schuldig, wenn Zeugen gekommen sind, dass er wegen der letzteren Schwüre ein Opfer darbringen muss, da er zurücktreten und ein Geständnis ablegen kann, wieso ist er aber, wenn man sagen wollte, er sei frei, wenn Zeugen gekommen sind, ein Opfer wegen dieser Schwüre schuldig, weil er später zurücktreten und ein Geständnis ablegen kann, selbst wenn Zeugen gekommen wären, wäre er ja frei, und er selbst hat ja kein Geständnis abgelegt?

R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johānans: Wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, so hat er das Doppelte zu ersetzen, hat er es geschlachtet oder verkauft, so muss er das Vier- und das Fünffache zahlen. Ein Dieb zahlt das Doppelte und, der den Einwand des Diebstahls macht, zahlt das Doppelte, wie nun ein Dieb, der das Doppelte zu zahlen hat, wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- und das Fünffache zahlen muss, ebenso muss, der den Einwand des Diebstahls macht, und das Doppelte zahlen muss, wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- und das Fünffache zahlen. — Wol ein Dieb, weil er das Doppelte auch ohne Schwur zahlen muss, während der, der den Einwand des Diebstahls macht, das Doppelte zahlen muss, nur wenn er geschworen hat?

— Ich will dir sagen, dies wird nur aus einer Vergleichung³¹⁵ entnommen, und [ein Schluss aus einer] Vergleichung ist nicht zu widerlegen. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, einer spreche von einem wirklichen Dieb, und einer spreche von einem, der den Einwand des Diebstahls macht, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, der [Schriftvers:] *wenn der Dieb gefunden wird,*

315. Nachdem er falsch geschworen hatte. 316. Er selbst hat kein Geständnis abgelegt, Zeugen können ihm zur Zahlung nicht mehr verpflichten, somit handelt es sich bei den letzteren Schwüren um leere Worte u. er sollte wegen dieser nicht schuldig sein. 317. Cf. Ex. 21,37 u. 22,3. 318. Hier wird überall von einem gestohlenen, bzw. verwahrten Vieh gesprochen. 319. Die beiden Schriftverse der vom Dieb u. der vom diebischen Depositär, werden miteinander verglichen. 320. Der Bezüglichen Schriftverse; cf. ob. S. 235 Z. 22ff.

היה ופאי עדים אזי יז נמדה אמה ישמיעה קמה דבם אשי אמר היה השאל ומה זכ המניא תלמודה דבם ודע דאמר זכ הנה קמיתם הנה יאת אמת הנה יא אמר זכ אמר היה זכ אהא כנה זכ אשי זכ המניא הכי קא קשיא היה אי אמה בשלמא נשבע בי אלו עדים מתיבם אמרי "תמי מתיבין היה קרבן אשבעה בתריה האיל יפול הנה וההודת אהא אי אמת בי אלו עדים פטר מי אהא מיד דאורי אלו סהדי ומסחרו בית פטר ואן נקן מתיבין קרבן אשבעה האיל יפול הנה וההודת השאל מיהא לא אהדו אמר זכ היה זכ אהא אמר זכ היה הטיען טענת נכ כפקדן משלם תשדמי כפר מנה יכמי משלם תשדמי ארבעה והמשה האיל נכ משלם תשדמי כפר וטיען טענת נכ משלם תשדמי כפר מה נכ שדא משלם כפר מנה וממי משלם תשדמי ארבעה והמשה אף טיען טענת נכ כפקדן משלם משלם תשדמי כפר מנה וממי משלם תשדמי ארבעה והמשה זכ נכ שן משלם תשדמי כפר שלא בשבעה האמר כטיען טענת נכ שאן משלם תשדמי כפר אלא בשבעה אמרי הקישא היה ואן משיבין על הקישא הנדה למאן דאמר הד מנה ודך כטיען טענת נכ שפיר אהא למאן דאמר

M 95 היה P 94 אה + P 93 היה + M 92
 + שבעה M 96 נקום ומתיבין קר שב M 97 אה
 לא אהדי מדי M 98 תשדמי — M 99 ממי שדא
 + M 1 אהא למיפד.

Col. b

Ba. 62f63b

Ba. 63b Men. 82b

אָהָי אַם יִשְׁמַע הַגָּב וְאֵם לֹא יִשְׁמַע תְּרוּחָתוֹ בְּטוּעָן
 מֵעֵתָּה גָב מֵאֵי אִימָה לְמִימָה אִמְרוּ גָב הַגָּב
 אִיזְבוּהָ רַבִּי הֵימָּה בֵּן אִמָּה לְרַבִּי יוֹהָן אֲחִיבִין
 שִׁירֵי לְגָב מְשֻׁבָּע אֵינִי וְאִמְרוּ אֵין הַקְּדִישׁ
 מֵעֵדִים אִדְּוִי שְׂאֲבָדוּ מִשְׁשֵׁם תְּשׁוּבִי בֶּפֶל וְהָא
 הָאֵם הָאֵי אֲשֵׁי לְבוֹת שִׁירֵי מֵאֵי שְׁחִיטָה וְקָטְוִי
 מִשְׁשֵׁם תְּשׁוּבִי בֶּפֶל תְּשׁוּבִי בֶּפֶל אֵין תְּשׁוּבִי
 אֲשִׁיעָה הַמִּשְׁחָה לֹא אֲהָא בְּמֵאֵי עֲקָבִין בְּעֵין שְׂאֲבָדוּ
 מִכֹּהֶל וְדִשְׁנִי יָהּ בְּעֵין שְׂאֲבָדוּ מִכֹּהֶל בְּרַבִּי מֵאִדְּוִי
 הָאֵמִי שְׁחִיטָה שְׂאֲבָדוּ הָאֵיחָה שְׂחָה שְׁחִיטָה וְדִשְׁנִי
 יָהּ בְּעֵין פְּקִיעָה בְּרַבִּי מֵאִדְּוִי דְאֵמִי בֵּן פְּקִיעָה טַעֲנִין
 שְׂחִיטָה וְדִשְׁנִי יָהּ בְּעֵין שְׂעָמֵד בְּעֵין וְאִמְרוּ לוֹ אֵם
 יָן יִי דְהָא אֵמִי דְהָא אֵם אֵם יָן יִי טַעֲנִי יִשְׁמַע פְּטוּרִי
 מֵאֵי טַעֲנִי בְּעֵין דְּפִסְקָה לְיִזְבוּהָ יִשְׁמַע וְרַבִּי הֵימָּה
 מֵדָן וְעוֹן אֵם מִשְׁשֵׁם תְּשׁוּבִי אֲשִׁיעָה יִשְׁמַע הֵימָּה
 אֵהָא יָהּ יִי יִשְׁמַע יִשְׁמַע הֵימָּה מֵאֵי טַעֲנִי בִּלְטָה
 דְּהָא פְּטוּרָה יָהּ מִיִּזְבוּהָ אֲמִרִי גָב הָא אֲמִרִי
 יִזְשַׁעֲבִיד לְשִׁנִּי יָהּ מִשְׁשֵׁם שְׂחִיטָה שְׂחִיטָה שִׁילָה מִדְּעִת
 הַבְּיָרִי אֵהָא הָא מִדְּוִי יִזְבָּה וְקָטְוִי וְאִמְרוּ רַבִּי
 הֵימָּה בֵּן אִמָּה לְרַבִּי יוֹהָן אֲחִיבִין מֵעֵתָּה גָב
 בְּאִזְבוּהָ מִשְׁשֵׁם תְּשׁוּבִי בֶּפֶל מֵאֵי טַעֲנִי הַתְּרִבִּי
 עַד כִּי אֲבָדָה אֲשֵׁי יִשְׁמַע אִיזְבוּהָ רַבִּי אִמָּה בֵּן
 מִי יִשְׁמַע הֵימָּה בֵּן אִמָּה בֵּן יָהּ אֵי אֵין אֵין תְּלִימִת

M 5 א M 4 א M 3 א M 2
 מֵאֵי שְׂאֲבָדוּ פְּקִיעָה M 7 א M 6 א
 M 11 א M 10 א M 9 א M 8
 87 78

sie zu ihm gesagt haben: geh, zahle ihm ? Kaba sagte nämlich: [sagten sie:] geh, zahle ihm, so ist er, wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, frei, denn damit ist die Sache erledigt, und beim Schlachten oder Verkaufen ist er ein Räuber, und ein Räuber zahlt nicht das Vier- und das Fünffache; [sagten sie:] du bist verpflichtet, es ihm zurückzugeben, so ist er, wenn er es geschlachtet oder verkauft hat, schuldig, denn solange die Sache noch nicht erledigt ist, gilt er als Dieb. Ich will dir sagen, sollte er ihm, auch nach deiner Auffassung, erwidert haben, es handle von einem Teilnehmer, der es ohne Wissen seines Mitbeteiligten geschlachtet hat? Vielmehr ist zu erklären, er habe eine von zwei oder drei Erklärungen herausgegriffen.

Ferner sagte R. Hija b. Abba im Namen R. Johanan's: Wenn jemand hinsichtlich eines Funds den Einwand des Diebstahls macht, so muss er das Doppelte zahlen, denn es heisst: *von all in Abhandlung gekommenen, von dem er ein Haupt.* R. Abba b. Mamal wandte gegen R. Hija b. Abba ein: *Wenn ein Mann gibt,* das Geben eines Min-

und der [Schrittwers:] *von de. Dien nicht „und v. cura,* sprechen beide von einem, der den Einwand des Diebstahls macht ?

Ich will dir sagen, aus: *der Lieb.* R. Hija b. Abba wandte gegen R. Johanan ein: [Sagte er:] wo ist mein Rind, und erwiderte jener: es ist gestohlen worden, und als er zu ihm sprach: ich beschwöre dich, er Amen sagte, und Zeugen bekunden, dass er es verzehrt hat, so hat er das Doppelte zu zahlen. Ein olivengrosses Stück Fleisch ist ja nicht ohne [das Tier] geschlachtet zu haben zu erlangen, und er lehrt, dass er das Doppelte zu zahlen habe, also nur das Doppelte, nicht aber das Vier- und das Fünffache!? Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er Aus' gegessen hat. — Sollte er doch geantwortet haben, wenn er Terepha' gegessen hat!? Nach R. Meir, welcher sagt, auch das ungeeignete Schlachten gelte als Schlachten. Sollte er ihm doch erwidert haben, hier werde vom Kalb einer Aufgeschlitzten gesprochen? Nach R. Meir, welcher sagt, auch das Kalb einer Aufgeschlitzten bedarf des Schlachtens. Sollte er ihm doch erwidert haben, wenn er bereits vor Gericht gestanden hat und

er bereits vor Gericht gestanden hat und

321. In diesem Fall fällt ja die Vergleichung fort. 322. Aus dem entzehrlichen Artikel werden alle den Diebstahl betreffenden Gesetze auch hinsichtlich eines diebischen Deposits gefolgt. 323. Ohne es rituell geschlachtet zu haben. 324. Wenn es eine innere lebensgefährliche Verletzung hatte. 325. Wenn in einem geschlachteten Vieh ein junges gefunden wird, das später heranwächst, so darf dieses nach einer Ansicht (cf. Hol. 74b) ungeschlachtet gegessen werden, da es durch das Schlachten der Mutter genussfähig wird. 326. Die Richter. 327. Nach der völligen Verurteilung des Diebs geht der gestohlene Gegenstand in seinen Besitz über u. er ist zum Schlachten od. Verkaufen betugt. 328. In diesem Fall braucht er das 4- u. das 5fache nicht zu zahlen. 329. Ex. 22,8. 330. Ib. V. 9.

הכפר ליה במקצת כפר אי מודינא ליה כפירה
 תבע לי כפירה אישקטמי די ביחא השתא אהתי
 לי ודי יפדענא הליך דמא קמנא שבעה עולות
 בו דכפי דליתו ליה כפירות וכו' מיהא היא דאיכא
 5 דימינא דכפי אבא נבי פקדון מעין ימיעו: תני רבי
 ב' המא איבעת שימיון צדיכון כפירה במקצת
 יתהאבא במקצת יאלו הן שימיה חנם והשיאל נישא
 שבר והשימא אמי דמא טעמא דדמי ב' המא
 10 שימיה חנם כהמא כקום בית בו הוא זה שימיה
 שבר יתקן נקמה נקמה משימיה חנם שיאל ימי
 ישיאל ימי מוסר על עין ראשון שוכר אי למאן
 דאמי משימיה שבר תמיני משימיה שבר אי למאן
 דאמי משימיה חנם תמיני משימיה חנם: ואמי דמי
 תייה בו יבנה הטיען טענת נגב בפקדון אינו תייה
 15 עד שישימה בו יד מאי טעמא ונקום בעד הנותן
 אל האחרים אם לא שמה ידו במאבת קדמו משה
 דמי שמה בו יד מיהוים למוטא רבשיה בה יד
 עכקין אמר דמי תייה בו אמא דמי אמר דמי יתקן
 בעינת על אכוסה שני אמר ליה דמי ודא דמי
 20 תייה בו אמא דקא בעינת על אכוסה קאמי
 אמר שמה בה יד קנה ישיבעת לא מהניא בה כחם
 אי דמא אפילו עינת על אכוסה קאמי אמר ליה
 ה לא שמיעלי מינא בה שמיעלי דאמי דמי אמי
 אמר דמי יתקן הטיען טענת אמר ונשבע ודמי ונשבע
 — M 21 B 20 M 19 — אבא מ"ט דמי ימי
 מ"אכוסה...ימיני B 22 ימי M 23 קאמינת
 M 24 משימיה...ימיני
 M 20 — יתהאבא

wenn ich sie ihm vollständig eingestehe, so verlangt er, dass ich sie ihm sofort bezahle, ich will mich einstweilen seiner entledigen, und sobald ich Geld habe, bezahle ich ihm. Daher hat ihm der Allbarmerzige einen Eid zugeschoben, damit er [die Schuld] vollständig eingestehe. Diese Begründung ist nur bei einem Darlehn angebracht, bei einem Depositum aber erküht er sich wol .

Rami b. Hama lehrte: Bei den vier Hütern gilt das bezügliche Gesetz³⁴¹ nur dann, wenn sie einen Teil geleugnet und einen Teil eingestanden haben. Folgende sind es: der unbezahlte Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter. Raba sagte: Was ist der Grund des Rami b. Hama? - beim unbezahlten Hüter heisst es ausdrücklich: *das heisst*: hinsichtlich des Lohnhüters folgert er dies durch [das Wort] *והוא* vom unbezahlten Hüter; hinsichtlich des Entleihers, weil es heisst: *und wenn jemand leihet*, das *und* verbindet dies mit dem Vorangehenden; und der Mieter gilt nach demjenigen, welcher sagt, er gleiche einem Lohnhüter, als Lohnhüter, und nach demjenigen, welcher sagt, er gleiche einem unbezahlten Hüter, als unbezahlter Hüter.

Ferner sagte R. Hija b. Joseph: Wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, so ist er nur dann schuldig, wenn er sich daran vergriffen hat, denn es heisst: *So soll der Eigentümer vor Gott hürsten und schwören, ob er sich nicht am Eigentum des andern vergriffen habe*, demnach ist er nur dann schuldig, wenn er sich vergriffen hat. Demnach wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er sich daran vergriffen hat? R. Hija b. Abba sprach: R. Johanan erklärte, es werde von dem Fall gesprochen, wenn es an der Krippe steht³⁴². R. Zera sprach zu R. Hija b. Abba: Meint er es, nur wenn es an der Krippe steht, wenn er sich aber daran vergriffen hat, so habe er es erworben und auch der Eid sei belanglos, oder aber meint er es, selbst wenn es sich an der Krippe befindet? Dieser erwiderte: Dies hörte ich nicht, aber ähnliches hörte ich; R. Asi sagte nämlich im Namen R. Johanans, dass wenn jemand den Einwand des Abhandenkommens gemacht und es beschworen hat und darauf den Ein-

341. Da er den Gegenstand nur aus Geizigkeit abgenommen hat, so ist dem Eigentümer nicht verbunden füllt. 342. Cf. Ex. 22,6 ff. 343. Das sowohl beim unbezahlten Hüter als auch beim Lohnhüter gebraucht; vgl. 344. Ex. 22,13. 345. Dem Geizigen, im Hütern. 346. Vor der Eidesleistung. 347. Ex. 22,7. 348. Wenn er sich nicht mit demjenigen hat, durch Verwendung zur Arbeit u. dgl. 349. Es gilt von dem als nicht mehr als Hüter, sondern als Räuber u. hat nur Ersatz zu leisten. 350. Und um so mehr, wenn er sich daran vergriffen hat, da nach R. Hija, die Schrift von diesem Fall spricht.

wand des Diebstahls gemacht und es beschworen hat und nachher Zeugen gekommen sind, er frei sei; wahrscheinlich doch aus dem Grund, weil er es durch den ersten Eid erworben hat. Dieser erwiderte: Nein, weil es durch den ersten Eid aus dem Besitz des Eigentümers gekommen war. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Abin sagte im Namen R. Heās im Namen R. Johanan: Wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Abhandkommens gemacht und es beschworen hat und darauf den Einwand des Diebstahls gemacht und es beschworen und nachher Zeugen gekommen sind, so ist er frei, weil es durch den ersten Eid aus dem Besitz des Eigentümers gekommen war.

R. Šešeth sagte: Wenn jemand hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls macht, so ist er, sobald er sich daran vergriffen hat, frei, denn der Allbarmherzige meint es wie folgt: *So soll der Eigentümer vor Gott treten und schwören, ob er sich nicht vergriffen habe etc.*, wenn er sich aber vergriffen hat, so ist er frei. R. Nahman sprach zu ihm: Es werden ihm ja drei Eide anferlegt, ein Eid, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, ein Eid, dass er sich daran nicht vergriffen habe, und ein Eid, dass es sich nicht in seinem Besitz befinde; der Eid, dass er sich daran nicht vergriffen habe, gleicht ja wahrscheinlich dem Eid, dass es sich nicht in seinem Besitz befinde: wie er wegen des Eids, dass es sich nicht in seinem Besitz befinde, schuldig ist, wenn es sich herausstellt, dass es sich wol in seinem Besitz befunden habe, ebenso ist er auch wegen des Eids, dass er sich daran nicht vergriffen habe, schuldig, wenn es sich herausstellt, dass er sich daran wol vergriffen habe? Dieser erwiderte ihm: Nein, der Eid, dass er sich daran nicht vergriffen habe, gleicht dem Eid, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe: wie er beim Eid, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, von der Zahlung des Doppelten frei ist, wenn es sich herausstellt, dass er daran wol eine Fahrlässigkeit begangen habe, ebenso ist er auch beim Eid, dass er sich daran nicht vergriffen habe, von der Zahlung des Doppelten frei, wenn es sich herausstellt, dass er sich daran wol vergriffen habe.

Rami b. Hama fragte: Wird er durch die Zahlung des Doppelten von der Zahlung des Fünftels befreit, oder wird er durch den zur Zahlung des Doppelten verpflichtenden Eid von der Zahlung des Fünftels befreit? Dies ist von Bedeutung in

351. Von der Zahlung des Doppelten erledigt, er schuldet dem Eigentümer keinen Eid mehr. die Zahlung des Fünftels aus; cf. ob. S. 242 Z. 15 ff.

טענת גנב ונטבע זכאי עדים זכאי פטור מאי טעמא לאי משום דקנה בשבועה ראשונה אמר ליה לא האיל ויצא ידי בעלים בשבועה ראשונה אימר נמי אמר רבי אבין אמר רבי אינעא אמר רבי יוחנן הטוען טענת אחד בפקרן ונטבע זהו יטען טענת גניבה ונטבע זכאי עדים פטור היאך יצא ידי בעלים בשבועה ראשונה אמר רב ששת הטוען טענת גנב בפקרן כיון ששלח בו יד פטור מאי טעמא חמי קאמר דהמנא וקרב בעל הבית אר האחרים אם לא שיה יהו וגי הא שלח ידי פטור אמר ליה רב נחמן וזוהו שלש שבועות משבעין אותו שבועה שלא פשעתי בה שבועה שלא שחתני בה יד שבועה שאינה ברשותי מאי לאו שבועה שיה שחתני בה יד הוסיף דשבועה שאינה ברשותי מה שבועה שאינה ברשותי כי מיגליא מילתא האיתיה ברשותיה חייב אף שבועה שלא שחתני בה יד כי מיגליא מילתא דשלה בה יד אמר ליה לא שבועה שלא שחתני בה יד הוסיף דשעה פשעתי בה מה שבועה שלא פשעתי בה כי מיגליא מילתא דפשע בה פטור מפל אף שבועה שלא שחתני בה יד כי מיגליא מילתא דשלה בה יד פטור מפל: כפי רמי בר חמא מוכן המחויבו כל פוטרו מן החובש או דלמא שבועה המחויבתו כל פוטרתו מן החובש חייב דמי כגון שטען טענת

M 30 טען M 29 טען M 28 אבידה B 27
M 33 דהוא M 32 ידו M 31 משבועה
השבועה שלא.

352. Mit dem 1. Eid ist die Sache für das Gericht erledigt. 353. Die Zahlung des Doppelten schliesst die Zahlung des Fünftels aus; cf. ob. S. 242 Z. 15 ff. 354. Die Frage ist, ob er durch die Zahlung des Doppelten od. durch den Eid von der Zahlung des Fünftels befreit werde.

Fol.106
 עדים אקדמייה הודה אפסדימה מאי עסקינן
 המהימנו כל פיטרו מן החומש והא אהתיב היה
 עלייה בפילא אי דלמא שבעה המהימנו כל
 פיטרו מן החומש והא שבעה המהימנו הוא
 דהא קא מהימנא היה בפילא המהימנו החומש אמר
 רבא לא שמע אמר רבא לא שמע מן השוק הובן שיהי
 שונבת יהא אומר לא נשתי משבעת אני אמר
 אמר הקדים בעדים אומר שונב משום קשיתי
 כל יאם הודה בעצמי משום קאן החומש ואמס
 היה הוא עדים הוא המהימנו היה בפילא הודה
 בעצמי אן אמר הודה אהא עדים לא אי בקא
 דעק שבעה המהימנו כל פיטרו מן החומש
 אמאי הודה אהא עדים לא נשתי הא שבעה לא
 קא מהימנא היה בפילא המהימנו החומש אהא
 לא שמע מינה ממין המהימנו כל פיטרו מן
 החומש שמע מינה כל פיטרו החומש ובפילא
 כלפי נשתי מאי הובן רבי מן שונב שיהי רשע
 מן אהא יעניו מן עסקת נשתי מן שבעה הודה היה
 נשבע יאם עדים מאי מן אפסדין הודה נשתי קפיד
 דהמנא דהא משום החומש ובפילא הא נשתי בפילא
 והא נשתי החומש אי דלמא עדיה הוה ממנא
 קפיד דהמנא דהא נשתי עדה החומש ובפילא והא
 נשתי הוה ממנא הא ליקון כל יאם נשתי היה

M 35 יאם נשתי אהתיב עדים בפילא
 M 36 יאם
 M 37 הודה בפילא
 M 38 מאי
 M 39 -- הודה דלי נשתי
 M 40 מן החומש
 M 41
 M 42 מן החומש עדים
 M 43 הא שבעה
 87

dem Fall, wenn er zuerst den Einwand
 des Diebstahls gemacht und es beschwo-
 ren hat und darauf den Einwand des
 Abhandenkommens gemacht und es be-
 schworen hat und nachher hinsichtlich der
 ersten Aussage Zeugen gekommen sind
 und hinsichtlich der zweiten Aussage er
 selber ein Geständnis abgelegt hat. Wie
 ist es nun, befreit ihn die Zahlung des
 Doppelten vom Fünftel, und dieser ist ja
 zur Zahlung des Doppelten verpflichtet,
 oder befreit ihn der zur Zahlung des Dop-
 pelten verpflichtende Eid vom Fünftel, und
 da der letzte Eid ihm nicht zur Zahlung
 des Doppelten verpflichtet, so ist er zum
 Fünftel verpflichtet. Raba erwiderte: Komm
 und höre: Wenn jemand zu einem von der
 Strasse sprach: wo ist mein Rind, das du
 gestohlen hast, und dieser ihm erwiderte:
 ich habe es nicht gestohlen, und als jener
 zu ihm sprach: ich beschwöre dich, er Amen
 sagte, und Zeugen bekunden, dass er es
 gestohlen hat, so muss er das Doppelte za-
 hlen; hat er es selbst eingestanden, so muss
 er den Grundwert und das Fünftel zahn-
 len und ein Schuldopfer darbringen. Hier-
 bei verpflichten ihn ja die Zeugen zur Zah-
 lung des Doppelten, democh gilt dies nur

von dem Fall, wenn er es freiwillig eingestanden hat, nicht aber, wenn nach dem
 Auftreten der Zeugen; weshalb gilt dies nicht, wenn man nun sagen wollte, der
 Eid, der ihn zur Zahlung des Doppelten verpflichtet, befreie ihn vom Fünftel in dem
 Fall, wenn er es nach dem Auftreten der Zeugen eingestanden hat, der Eid hat ihn
 ja nicht zur Zahlung des Doppelten verpflichtet, sollte er ihn zum Fünftel ver-
 pflichten. Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass nur die Zahlung des Doppelten
 ihn vom Fünftel befreit; schliesse hieraus.

Rabina fragte: Wie ist es, wenn das Fünftel und das Doppelte auf zwei Perso-
 nen entfallen? Wenn nämlich jemand sein Rind zwei Personen übergeben hatte, und
 sie den Einwand des Diebstahls machten, der eine beschwor es und legte ein Ge-
 ständnis ab, und der andere beschwor es und Zeugen gekommen sind. Wie ist es
 nun, sagen wir, dass der Albarmerzige nur bei einer Person darauf geachtet hat,
 dass nicht das Fünftel und das Doppelte gezahlt werde, hierbei aber muss der eine
 das Doppelte und der andere das Fünftel zahlen, oder hat der Albarmerzige darauf
 geachtet, dass bei einem Betrag nicht das Fünftel und das Doppelte gezahlt werde,
 und hierbei handelt es sich um einen Betrag. Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Papa fragte: Wie verhält es sich mit zwei Fünfteln oder zwei Doppelten bei

355. Die dies widerlegt haben. 356. Ob er wegen des Fünftels oder Doppelten nicht muss oder nicht.
 357. Wegen des Obeldes, um welches es sich handelt.

und nimm du das deinige. Die Frage bleibt dahingestellt.

Es wurde gelehrt: Wenn es durch Gewalt gestohlen worden und der Dieb erkannt worden ist, so kann er, wie Abajje sagt, wenn er unbezahlter Hüter ist, wenn er will, mit diesem einen Prozess führen, und wenn er will, schwören; wenn er aber Lohnhüter ist, so muss er mit ihm einen Prozess führen und kann nicht schwören; Raba sagt, ob so oder so müsse er mit ihm einen Prozess führen und könne nicht schwören. Demnach streitet er gegen R. Hona b. Abin, denn R. Hona b. Abin liess sagen: wenn es durch Gewalt gestohlen worden und der Dieb erkannt worden ist, so kann er, wenn er unbezahlter Hüter ist, wenn er will, mit ihm einen Prozess führen, und wenn er will, schwören, wenn er aber Lohnhüter ist, so muss er mit ihm einen Prozess führen und kann nicht schwören. — Raba kann dir erwidern: hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sich beeilt und geschworen hat'. — Es heisst ja aber: wenn er will, mit ihm einen Prozess führen, und wenn er will, schwören? — Er meint es wie folgt: wenn der unbezahlte Hüter will, kann er bei seinem Eid verbleiben, und wenn er will, kann er mit ihm einen Prozess führen. Rabba der Kleine fragte es wie folgt: Wie ist es, wenn es durch Gewalt gestohlen worden ist und der Dieb es in das Haus des Hüters zurückgebracht hat und es durch ein Verschulden verendet ist? Sagen wir, da es durch Gewalt gestohlen worden ist, so hat seine Hütepflicht aufgehört', oder aber ist mit der Rückgabe seine Hütepflicht wieder eingetreten. — Die Frage bleibt dahingestellt.

SPRACH ER ZU EINEM:] WO IST MEIN DEPOSITUM, UND ERWIDERTE DIESER: ES IST ABHANDEN GEKOMMEN, UND ALS ER ZU IHM SPRACH: ICH BESCHWÖRE DICH, ER AMEN SAGTE, UND ZEUGEN BEKUNDEN, DASS ER ES VERZEHRT HAT, SO HAT ER NUR DEN GRUNDWERT ZU ERSETZEN; HAT ER ES VON SELBST EINGESTANDEN, SO MUSS ER DEN GRUNDWERT UND DAS FÜNFTTEL ZAHLEN UND EIN SCHULDOPFER DARBRINGEN. [SPRACH ER ZU IHM:] WO IST MEIN DEPOSITUM, UND ERWIDERTE DIESER: ES IST GESTOHLEN WORDEN, UND ALS ER ZU IHM SPRACH: ICH BESCHWÖRE DICH, ER AMEN SAGTE, UND ZEUGEN BEKUNDEN, DASS ER ES GESTOHLEN HAT, SO MUSS ER DAS DOPPELTE³ ZAHLEN; HAT ER ES VON SELBST EINGESTANDEN, SO MUSS ER DEN GRUND-

366. Durch einen bewaffneten Räuber, in welchem Fall auch der Lohnhüter frei ist. 367. Der Eigentümer kann dann den Dieb verklagen. 368. Er muss dem Eigentümer Ersatz leisten u. um zu seinem Geld zu kommen, kann er den Dieb verklagen. 369. Bevor der Dieb gefunden worden ist. 370. Also nachdem der Dieb gefunden worden ist. 371. Er ist also ersatzfrei, obgleich es endgültig durch sein Verschulden verendet ist. 372. Er gilt dann als Dieb.

נכס שקלול אמן דמן יעקב את דמן דמן
אמר נכסה באנן ידבר הנכס אמר אמר אם
שימד הנכס הוא דעה עישה עמי דן יעב נשבע אם
שימד שבי הוא עישה עמי דן יאמי נשבע דמ
אמר אמר זה יאמר זה עישה עמי דן יאמי נשבע
דמא בלמא דרם הנכס בר אמן דשיר זה דמא
בר אמן נכסה באנן ידבר הנכס אם שימד דמ
הוא דעה עישה עמי דן דעה נשבע יאם שימד
שבי הוא עישה עמי דן יאמי נשבע אמר דן דמ
הנכס במאי עסקין מן עקבם יעשבע דמ דעה
עישה עמי דן דעה נשבע קאמר דמי קאמר דעה
שימד הנכ עומר בשבעד דעה עישה עמי דמן
דמא דמי עמי זה דמי נכסה באנן ידבר הנכס נכס
בבית שימד ודעה בשבעיה דמי מי אפרין מן
דנכסה באנן דמא ליה שמימדו או דלמא מן
ההנהה דרם לשמימדו יעקב

מן בקרני אמר יא אמר משבעד אני יאמר
אמן העדים מעדים איתו יאמר משבעד קר
הנהה מעעמי משלם קרן ודמיש יאשבו דמי
בקרני אמר לו נכס משבעד אני יאמר אמן העדים
מעדים איתו שבעי משלם שמימדו כפי דעה מעעמי
משלם קרן ודמיש יאשבו הנהה את אמר יעשבע

| | | |
|------|------|-----------|
| M 63 | B 62 | M 61 |
| M 60 | M 65 | B 64 |
| M 68 | M 67 | לית השימד |
| | | P 69 |



[vii,2]
sq. 630
66h
Srb. 49p
[vii]

לו וזמן הרי זה משלם קרן וחמיש ואחש לפניו אי
 לאחרי ואם אינו יוצא או שאין לו להם ובעל חוב
 באין ופדעוהו והאומר לפני קרנם או אהה נהנה
 משלם אם מת וישנו כהווי ופדעוהו אם מת לא ירשנו
 יחזור דמנו או אחרי ואם אינו לו להם ובעל חוב
 באים ופדעוהו

גמרא. אמר רב יוסף אפילו לאחרי של
 צדקה אמר רב פפא יוצרך שיאמר זה נהני אבוי
 אמאי נמדדה לנפשיה מי לא תנן מזהל לו על
 הקרן ולא מזהל לו על החובש אמאי בר מהילה
 הוא אמר רבי יוחנן לא קשיא הא רבי יוחנן הגלילאי
 הא רבי עקיבא דתניא ואם אין קאיש נאל להשיב
 האשים ופי' יש אדם בישאוי שאין לו נאליים אלא
 מנה' חזק הכתוב מדבר הרי יצאד' חנה ונשבע לו
 וישבע וימת חזק וזהו מעלה בפני ואשמו לרודפיהם
 וישבע באימי חזק וקפי עלה במזהל וזמן זכה חזק
 במה שפדעוהו דמנו רבי יוחנן הגלילאי רבי עקיבא אומר

M 72 M 71 M 70
 — M 74 — M 73 — M 75

WERT³⁷³UND DAS FÜNFTEL ZAHLEN UND EIN
 SCHULDOPFER DARBRINGEN. WENN JEMAND
 SEINEN VATER BERAUBT UND ES IHM AB-
 GESCHWOREN HAT, UND DIESER DARAUF
 GESTORBEN IST, SO MUSS ER DEN GRUND-
 WERT UND DAS FÜNFTEL (UND DAS SCHULD-
 OPFER³⁷⁴) AN DESSEN SÖHNE ODER DESSEN
 BRÜDER³⁷⁵ZAHLEN; WENN ER ABER NICHT
 WILL³⁷⁶ODER NICHTS HAT³⁷⁷, SO BORGE ER³⁷⁸
 UND DIE GLÄUBIGER KOMMEN UND ZIEHEN
 DIE SCHULD³⁷⁹EIN. WENN JEMAND ZU SEI-
 NEM SOHN GESPROCHEN HAT: QONAM³⁸⁰,
 DASS DU VON MIR NICHTS GENIESSEN
 SOLLST, SO DARF ER, WENN JENER STIRBT,
 IHN BEERBEN³⁸¹; [SAGTE ER:] BEI MEINEM
 LEBEN UND NACH MEINEM TOD, SO DARF
 ER, WENN JENER STIRBT, IHN NICHT BEER-
 BEN; ER MUSS ES VIELMEHR AN DESSEN
 SÖHNE ODER DESSEN BRÜDER ABTRETEN;
 WENN ER ABER NICHTS HAT, SO BORGE ER

UND DIE GLÄUBIGER KOMMEN UND ZIEHEN DIE SCHULD EIN³⁸².

GEMARA. R. Joseph sagte: Selbst an den Almosenbeutel³⁸³. R. Papa sagte: Er muss dann aber sagen: das ist, was ich von meinem Vater geraubt habe. Weshalb denn, sollte er doch³⁸⁴darauf zu seinen eignen Gunsten verzichten; es wird ja auch gelehrt: hat er auf den Grundwert verzichtet und nicht auf das Fünftel, demnach kann man ja darauf verzichten³⁸⁵? R. Johanan erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine nach R. Jose dem Galiläer und das andere nach R. Äqiba; denn es wird gelehrt: *Wenn aber der Mann keinen Verwandten hat, dem er die Busse zuruckerstatten könnte*; gibt es denn jemand in Jisraël, der keinen Verwandten hat? — vielmehr spricht die Schrift von der Beraubung eines Proselyten; wenn nämlich jemand einen Proselyten beraubt und dies abgeschworen hat, und darauf, als er hörte, dass der Proselyt gestorben sei, das Geld und das Schuldopfer nach Jerusalem³⁸⁶brachte und hierauf den Proselyten traf und dieser es ihm als Darlehn überliess und alsdann gestorben ist, so hat er das, was sich in seinem Besitz befindet, erworben — Worte R. Jose des Galiläers. R. Äqiba sagt, für ihn gebe es kein anderes Mittel³⁸⁷als das

373. Wegen des freiwilligen Geständnisses braucht er das Doppelte, das eine Busszahlung ist, nicht zu zahlen. 374. Das W. **דמנו**, das auch in manchen Codices fehlt, ist zu streichen. 375. Wenn er keine Söhne hat; er darf nicht einmal das behalten, was ihm als Erbschaft zufallen sollte. 376. Auf seinen Anteil verzichten. 377. Wenn er besitzlos u. auf seinen Anteil angewiesen ist. 378. Um das Gebot der Rückerstattung des Geraubten ausüben zu können. 379. Vom Nachlass, soweit er ihm zufällt. 380. Eine Art Bannschwur, der betreffende Gegenstand sei ihm gegenüber Banngut. cf. Bd. vij S. 671 N. 26. 381. Da nach seinem Tod der Nachlass nicht mehr dem Vater, sondern dem Sohn gehört. 382. Vom Nachlass, soweit er an diesem beteiligt ist. 383. Liefere man das von seinem Vater Geraubte ab, falls er keine anderen Erben hinterlassen hat. 384. Falls er der einzige Erbe ist. 385. Bei diesem Gesetz handelt es sich also nicht um den Akt der Rückerstattung, sondern dass man kein fremdes Gut behalte. 386. Num. 5,8. 387. Wenn jemand einen Proselyten beraubt hat u. dieser kinderlos gestorben ist, so fällt das Geraubte den Priestern in Jerusalem zu; vgl. weit. S. 405 Z. 13 ff. 388. Um Sühne zu erlangen.

[x]
 Nm. 3,7
 479
 Fol. 109

Ba. 103a

Nm. 5,8
 Qid. 21
 Syn. 68b

Geraubte aus seinem Besitz zu bringen. Nach R. Jose dem Galiläer kann man sowohl sich gegenüber als auch Fremden gegenüber verzichten, und nach R. Aqiba kann man weder Fremden gegenüber noch sich selber gegenüber verzichten. Nach R. Jose gilt dies sogar von dem Fall, wenn er es ihm nicht als Darlehn überlassen hat, nur lehrt er es deshalb von dem Fall, wenn er es ihm als Darlehn überlassen hat, um dir die weitgehende Ansicht R. Aqibas zu lehren; selbst wenn er es ihm als Darlehn überlassen hat, gebe es für ihn kein anderes Mittel als das Geraubte aus seinem Besitz zu bringen. R. Šešeth wandte ein: Sollte doch demnach R. Jose der Galiläer dies von sich selber lehren, und um so mehr würde dies von Fremden gelten, und R. Aqiba sollte dies von Fremden lehren, dass er nicht verzichten könne, und um so mehr würde dies von ihm selber gelten, dass er nicht verzichten könne? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, vertreten beide [Lehren] die Ansicht R. Jose des Galiläers, denn R. Jose der Galiläer sagt, dass er verzichten könne, nur Fremden gegenüber, nicht aber sich selber gegenüber, und nur aus dem Grund erwirbt er³⁹⁰ das, was sich in seinem Besitz befindet, weil jener es ihm als Darlehn überlassen hat. Raba erklärte: Beide vertreten die Ansicht R. Aqibas, denn R. Aqiba sagt, dass man nicht verzichten könne, nur sich selber gegenüber, einem Fremden gegenüber kann man wol verzichten. Demnach ist R. Jose der Galiläer der Ansicht, dass man auch sich selber gegenüber verzichten könne, wieso kann es nun vorkommen, dass man den Raub eines Proselyten zu die Priester abzuliefern hat, wie es der Allbarmherzige bestimmt hat? Raba erwiderte: In dem Fall, wenn er einen Proselyten beraubt und es abgeschworen hat und der Proselyt darauf gestorben ist und er nach dessen Tod ein Geständnis abgelegt hat; bei seinem Geständnis hat es Gott erworben³⁹¹ und den Priestern gegeben.

Rabina fragte: Wie verhält es sich mit dem Raub einer Proselytin? Der Allbarm-

אין לו תקנה עד שיצויה נזילי מתחת ידו דרבי יוסי
הנזילי לא שנוא לנפשיה דא שנוא לאחדים מצי מחיל
ולרבי עקיבא לא שנוא לאחדים ולא שנוא לנפשיה דא
מצי מחיל ולרבי יוסי הוא הדין דאפילו דא דקפי
במילתיה דהאי דקפני וקפני עליו במילתיה דהאי דקפי
דרבי עקיבא דאפילו וקפני עליו במילתיה אן די דקפי
עד שיצויה נזילה מתחת ידו מתקני לה דב ששת אי
דמי לרבי יוסי הנזילי לשמעין לנפשיה דבי שכן
דאחדים דרבי עקיבא לשמעין לאחדים דא מצי
מחיל וכל שכן לנפשיה דא מצי מחיל אלא אמר רב
ששת הא דא דא רבי יוסי הנזילי כי קאמר רבי יוסי
הנזילי דמצי מחיל לאחדים אבנ לנפשיה דא מצי
מחיל אלא אמאי ובה דתת במה שנידוי משיח דקפני
עליו במילתיה דבא אמר דא דא רבי עקיבא כי אמר
רבי עקיבא דא מצי מחיל לנפשיה אבנ לאחדים מצי
מחיל למה דרבי יוסי הנזילי כד אפילו לנפשיה
נמי מצי מחיל אלא עד הני דקאפני דהמטא מנייה
לכתובים הובי משבתת לה אמר רבא הבא במאי
עסקין בשמנו את הני נשבעי וי ומה הני יהיה
לאהר למה דבעינא דאדני קנאי השם יתנו
לכתובים בני דבינא עד הניחית מהו איש אמר

Col.b

v.5.8

M 76 קפני עליו בעי B 77 קפני M 78 קפני
מחיל M 79 דל ב מיה M 80 מצי רב
M 81 מן שנוא M 82 מיתת הני קנאי

389. Das, was beim Tod des Proselyten d. Geraubte erwirbt, da es in seinen Besitz übergeht u. er sich selbst gegenüber verziehen kann. 390. Die Lehre, dass der Beraubte verzichten könne, vertritt also die Ansicht R. Jose, in der Mishnah, dass der Erbe nicht verzichten könne, vertritt die Ansicht R. A. s. 391. Die Mishnah, ob S. 182 z. 7 na, die R. J. addizirt wird, sollte dies nicht vom Verzicht eines Fremden, sondern vom Verzicht eines Eilben lehren. 392. Unsr Misnah, die R. J. addizirt wird, sollte nicht von einem Leben, sondern vom Verzicht eines Fremden lehren. 393. Der den Raub eines Proselyten in seinem Besitz hat. 394. Der beim Tod desselben der Besitzer erwirbt. 395. Cf. 392. 396. Das Objekt ist in seinem Besitz als Raub zurückgelassen, der an die Priester erworben werden muss. 397. Wenn er d. er bei Lebzeiten des Proselyten das Geständnis ablegt, so ist d. Objekt in seinem Besitz nicht mehr als Raub, sondern als Darlehn od. Depositum, das nach dessen Tod in seinen Besitz übergeht.

המטא ולא אשה או דלמא אורחיה דקרא הוא
אמר ליה רב אחא בר רבא "תא שמע דתנא איש
אין לי אלא איש איש אשה מנין בשחיה אמר ר' חייא בר
הייבא כן שנים אם בן זוג תלמוד לומר איש איש
אשה צריך לחזי אהבו אם יש לו נארים אם
לא קטן אי אשה צריך לחזי אהבו ביהוה שאין
לו נארים "תנו רבנן ליה ליהן קנאו חשש ונלמי
"ליהן שבאיתו משעבד אהבו אמר ליהן שבאיתו
משעבד או אינו אלא לכל הן שיהיה בשחיה אמר
"בליבד איל הכפרים אשר יבשר בו עליו יהי ליהן
שבאיתו משעבד הכתוב מדברו תנו רבנן יהי שחיה
גזל הן מנין שלא יאמר הואיל ונזא ליהנים והרי
הוא תחת ידי יהא שלי דין הוא"אי בשל אהרים הוא
זוהי בשל עמי לא כל שכן רבי נתן "אומר בדין
אהר ומה דבר שאין לו חלק בו עד שיכנס ברשותו
משכנס לרשותו אינו יכול להוציאו מידו דבר שיש לו
חלק בו עד שלא יכנס"ברשותו משכנס לרשותו אינו
דין דאין אהר יכול להוציאו מידו לא אם אמרת בדבר
שאין לו חלק בו ששעש שאין לו חלק בו כך אין לאהרים
חלק בו תאמר" בשל ששעש שיש לו חלק בו כך יש
לו ששעש.

Nm. 6.8
Syn. 69b
Ar. 28b
Nm. 5.8
Men. 45b
Nm. 5.8

herzige spricht von einem Mann, schliesst also ein Weib aus, oder aber ist dies nur die gewöhnliche Redensart der Schrift? R. Ahron erwiderte Rabina: Komm und höre; es wird gelehrt: "Mann, ich weiss dies nur von einem Mann, woher dies von einem Weib? — in [dem Wort] *zurück-er-statten* sind ja beide einbegriffen, wenn es aber auch *Mann* heisst, so besagt dies, dass man nur bei einem Mann nachforschen müsse, ob er Verwandte hat' oder nicht, bei einem Minderjährigen braucht man nicht nachzuforschen, denn es ist sicher, dass er keine Verwandten hat'.

Die Rabbanan lehrten: *dem Herrn, dem Priester, Gott hat [das Geraubte] erworben und gab es dem Priester der jeweiligen Priesterwache*. Du sagst, dem Priester der jeweiligen Priesterwache, vielleicht ist dem nicht so, sondern man könne es jedem beliebigen Priester geben? — es heisst: "Ab-gesehen von dem Sohnevidder, mit welchem man ihm Sohne schafft, die Schrift spricht also vom Priester der jeweiligen Priesterwache".

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Räuber selbst Priester ist, so darf er nicht sagen: da es für die Priester bestimmt ist und sich in meinem Besitz befindet, so will ich es behalten. Dies wäre auch durch einen Schluss zu folgern: wenn er fremdes erhält, um wieviel mehr sein eigenes. R. Nathan lehrte dies auf eine andere Weise: wenn man ihm eine Sache, an der er erst wenn sie in seinen Besitz gekommen beteiligt ist, sobald sie in seinen Besitz gekommen ist, nicht mehr abnehmen³⁹⁷ darf, um wieviel weniger darf man ihm eine Sache, an der er noch bevor sie in seinen Besitz gekommen beteiligt ist, sobald sie in seinen Besitz gekommen ist, abnehmen. Aber nein, wenn dies von einer Sache gilt, an der er nicht beteiligt ist, an der aber auch die anderen ebenso wenig beteiligt sind wie er, sollte dies auch vom Raub gelten, an dem auch die anderen ebenso wie er beteiligt sind!? Der Raub wird ihm vielmehr abgenommen und an

398. Num. 5.8. 399. In diesem Schriftveis kommt der Ausdruck "zurück-er-statten" 2mal vor.
400. Um ihnen das Geraubte zurückzuerstatten. 401. Man erstute es an die Prie-ter. 402. C; Bd. vij S. 1112 N. 158. 403. Derselbe Priester erhält beides, u. das. Sühneopfer kann nur durch den Priester der jeweiligen Wache dargebracht werden. 404. Dass er es wol behalten durfe. Uebing, ist hier die Konstruktion des Textes etwas anders (in Frageform), wäre aber in der Uebersetzung absolut unverständlich. 405. Den an einem Proselyten begangenen, an die Priester abgelieferten Raub, von dem jeder Priester einen Anteil erhält. 406. Das Geraubte, das sich bereits in seinem Besitz befindet.
407. Wenn ein Priester ein Opfer spendet, so gehören das Fleisch u. die Haut ihm selbst u. die übrigen Priester der diensttuenden Priesterwache sind daran nicht beteiligt; wenn er sie aber einem anderen Priester, der vorher daran nicht beteiligt war, gegeben hat, so gehören sie diesem u. jener kann sie nicht mehr zurückverlangen. 408. Priester der diensttuenden Priesterwache.

עבודתה ועודו לאושי טעמיה אהרן דם ששת אה
 היה שכן טעם בקרבן צמח נחמה דהל' מי שיציה
 ועבודתה ועודו לאושי טעמיה דמי אי דאיהא
 טעמיה טמאים מי צמי עבדי יאי דלויא טמאים
 עבודתה ועודו לאושי טעמיה טמאים טמיה לא
 מי אהרן אהרן דהא איהא יבעלי טמיה טמיה
 עבדו טעמיה אהרן דם אהרן אהרן דם ששת אה
 אהרן דהא דהל' שכן טעמיה ועבודתה ועודו לאושי
 טעמיה מי אהרן טעמיה ין טעמיה דהל' אהרן טעמיה
 ואהרן אהרן דהא טמיה טמיה טעמיה טעמיה טעמיה
 אהרן דם דהא אהרן דהא דהא דהא דהא דהא
 אהרן טעמיה טעמיה לא מי אהרן טעמיה ין

Jeru. 13b
 Ma. 13f
 Hor. 19f
 Zeb. 98a



יין אהרן דהא דהל' שכן טעמיה ין טעמיה דהל' אהרן טעמיה
 אהרן דהא דהל' שכן טעמיה ין טעמיה דהל' אהרן טעמיה
 אהרן דהא דהל' שכן טעמיה ין טעמיה דהל' אהרן טעמיה
 אהרן דהא דהל' שכן טעמיה ין טעמיה דהל' אהרן טעמיה
 אהרן דהא דהל' שכן טעמיה ין טעמיה דהל' אהרן טעמיה
 אהרן דהא דהל' שכן טעמיה ין טעמיה דהל' אהרן טעמיה

Nm. 6:9

Nm. 5:10

יין אהרן דהא דהל' שכן טעמיה ין טעמיה דהל' אהרן טעמיה
 אהרן דהא דהל' שכן טעמיה ין טעמיה דהל' אהרן טעמיה
 אהרן דהא דהל' שכן טעמיה ין טעמיה דהל' אהרן טעמיה
 אהרן דהא דהל' שכן טעמיה ין טעמיה דהל' אהרן טעמיה
 אהרן דהא דהל' שכן טעמיה ין טעמיה דהל' אהרן טעמיה
 אהרן דהא דהל' שכן טעמיה ין טעמיה דהל' אהרן טעמיה

422. Das Gemeindeopfer darf durch unreine Priester, wenn keine reinen vorhanden sind, darge-
 bracht, jedoch von diesen nicht gegessen werden, cf. Bd. ij S. 595 / 18. 423. Das Opfer, das er
 für sich dazubringen hat. 424. Der keine Erben hat. 425. N. 36. 58. 426. Des
 Tempels. 427. Num. 5,10. 428. Name der 1. bzw. 2. Pflanzalgeren, cf. EChr. 14,7,
 die La. unsres Textes, זרעית וזרעית, ist, obgleich sie sich auch in manchen Codex über KENNICOTT
 befindet, falsch.

wärtige Essen ist nichts, daher gehört das
 Fell und die Haut den Leuten der Prie-
 sterwache.

R. Šešeth sagte: Wenn der Priester,
 der das Gemeindeopfer dazubringen hat,
 unrein ist, so gehe er irgend einem
 anderen nach Belieben, und das Fleisch
 und die Haut gehören den Leuten der
 Priesterwache. In welchem Fall, sind
 noch andere reine vorhanden, so können
 ja die unreinen keinen Dienst tun, und
 sind keine reinen vorhanden, wieso gehört
 das Fleisch und die Haut der Priesterwa-
 che, sie sind ja unrein und dürfen davon
 nichts essen? Raba erwirkte: Wie sollen
 reinen gebrauch machen an dieser Priester-
 wache.

R. A. I. sagte: Wenn der Hochpriester
 leidtragend ist, so gebe er es irgend einem
 beliebigen Priester, und das Fleisch
 und die Haut gehören den Leuten der
 Priesterwache. Was lehrt er uns dazu, er ur-
 de ja bereits gelehrt, dass der leidtragende
 Hochpriester Opfer dazubringen dürfe, je-
 doch nichts davon essen, auch erhalte er keinen Anteil, um davon abends zu essen?
 - Man könnte glauben, die Vorsorge des Allbarhm zeigen für den Hochpriester ziehe
 nur so weit, dass er selber Opfer darbringen darf, er könne aber keinen Vertreter
 stellen, so lehrt er uns.

WENN JEMAND ETWAS VON EINEM PROSELYTEN GERAUBT UND ES IHM NICHT ZURÜCK-
 GEBEN HAT UND DIESER DARAUF GESTORBEN IST, SO MUSS ER DEN ÜRTERNERER UND
 DAS HÜNDEL AN DIE PRIESTER ZAHLEN UND EIN SCHULDOPFER FÜR DEN ALTAR
 DARBRINGEN, DENN ES HEISST: *Wenn aber der Mann keinen Verwandten hat, so
 man die Schuld erstaten könne, so soll die Schuld, die zu ersetzen ist, von dem
 für der P. b. n. abgesehen von dem Saal erachtet, mit welchem man vom Saal erachtet.*
 WENN ER BEIM HINBRINGEN DES GELDERSATZES UND DES SCHULDOPFERS GESTORBEN
 IST, SO FÄLLT DER ERSATZ SEINEN KINDERN ZU UND DAS SCHULDOPFER FAS-
 SE MAN WEIDEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, ALSDANN VERKAUFE MAN ES UND
 DER ERLÖS FÄLLT DEM SPENDENFONDS ZU. WENN ER NACH DER AUSZAHLUNG DES
 GELDS AN DIE LEUTE DER PRIESTERWACHE GESTORBEN IST, SO KÖNNEN ES DIE ERB-
 EN IHNEN NICHT MEHR ABNEHMEN, DENN ES HEISST: *Wie kommt dem P. b. n. zu, soll
 ihm gehören.* WENN ER DAS GELD AN JEHOJARIB⁴²² UND DAS SCHULDOPFER AN JE-

422. Das Gemeindeopfer darf durch unreine Priester, wenn keine reinen vorhanden sind, darge-
 bracht, jedoch von diesen nicht gegessen werden, cf. Bd. ij S. 595 / 18. 423. Das Opfer, das er
 für sich dazubringen hat. 424. Der keine Erben hat. 425. N. 36. 58. 426. Des
 Tempels. 427. Num. 5,10. 428. Name der 1. bzw. 2. Pflanzalgeren, cf. EChr. 14,7,
 die La. unsres Textes, זרעית וזרעית, ist, obgleich sie sich auch in manchen Codex über KENNICOTT
 befindet, falsch.

DĀJA' GEGEBEN HAT, SO HAT ER SICH SEINER PFLICHT ENTLEDIGT, WENN ABER DAS SCHULDOPFER AN JEHOJARIH UND DAS GELD AN JEDĀJA, SO SOLLEN ES, WENN DAS SCHULDOPFER NOCH VORHANDEN IST, DIE MITGLIEDER VON JEDĀJA DARBRINGEN, WENN ABER NICHT, SO MUSS ER EIN ZWEITERSCHULDOPFER DARBRINGEN; DENN WER SEINEN RAUB BRINGT, BEVOR ER SEIN SCHULDOPFER GEBRACHT, HAT SICH SEINER PFLICHT ENTLEDIGT, UND WER SEIN SCHULDOPFER BRINGT, BEVOR ER SEINEN RAUB GEBRACHT, HAT SICH SEINER PFLICHT NICHT ENTLEDIGT. HAT ER NUR DEN GRUNDWERT UND NICHT DAS FÜNFTEL ENTRICHTET, SO IST ES VOM FÜNFTEL NICHT ABHÄNGIG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *hold*, das ist den Grundwert, *erstaten*, das ist das Fünftel. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist unter *schuld* der Widder' zu verstehen? - In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? Dies würde die Lehre Rabas ausschliessen, denn Raba sagte, dass wenn man den Proselytenraub nachts erstattet hat, man sich seiner Pflicht nicht entledigt habe, und wenn man ihn geteilt erstattet hat, man sich seiner Pflicht nicht entledigt habe, weil ihn der Allbarmherzige "Schuld" nennt. Da es weiter heisst: *abgesehen vom Sühnwidder*, so muss man sagen, dass unter *Schuld* der Grundwert zu verstehen sei. Ein Anderes lehrt: *Schuld*, das ist der Grundwert, *erstat v.* das ist das Fünftel. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist unter *Schuld* das Fünftel zu verstehen? - In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? Dies würde ausschliessen die Lehre unsrer Mišnah: Hat er den Grundwert und nicht das Fünftel entrichtet, so ist es vom Fünftel nicht abhängig, und demnach würde es im Gegenteil wol vom Fünftel abhängig sein. - Da es heisst: "So soll er die Schuld im vollen Wert zurück-erstaten und noch ein Fünftel zufügen", so muss man sagen, dass unter *Schuld* der Grundwert zu verstehen sei. Ein Anderes lehrt: *Schuld*, das ist der Grundwert, *erstaten*, das ist das Fünftel, und zwar spricht die Schrift vom Proselytenraub. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist unter *erstaten* das Doppelte zu verstehen und zwar spreche die Schrift von an einem Proselyten begangenen Diebstahl? Da es weiter heisst: *So soll er die Schuld im vollen Wert zurück-erstaten und noch ein Fünftel zufügen*, so spricht die Schrift von einer Zahlung im vollen Wert⁴²⁹.

Der Text. Raba sagte: Wenn man den Proselytenraub nachts erstattet hat, so hat man sich seiner Pflicht nicht entledigt, hat man ihn geteilt erstattet, so hat

יצא אישם" ליהודים וכסף לדעיה אם קיים האישם יקרובו בני דעיה ואם" לא יהיה יצא אישם אדר שהמביא גזלו עד שלא הביא אישמו יצא הביא אישמו עד שלא הביא גזלו לא יצא נתן את הקרי יצא נתן את החומש אין החומש מעכב:

גמרא. תנו רבנן אישם זה קרן החומש זה חומש או אינו אלא אישם זה איל"מאי נפקא מינה האפקין מדרבא דאמר רבא גזל הנהר שהחזירו בלילה לא יצא החזירו הצאן לא יצא באי טעמא אישם קרייה דחמנא כשהוא אישם מלכד איל"מכפייסו הוי אימר אישם זה קרן תניא אידך אישם זה קרן "החומש זה חומש או אינו אלא אישם זה חומש דמאי נפקא מינה האפקין מכתנתות דתנן נתן לו את הקרן ולא נתן לו את החומש אין החומש מעכב אדרבה חומש מעכב כשהוא אישם והשיב את אישמו בראשו והמישתי הוי אימר אישם זה קרן תניא אידך אישם זה קרן "החומש זה חומש ובנהר הנהר הכתוב מדבר אי אינו אלא "החומש" זה כפל ובגמרא הנהר הכתוב מדבר כשהוא אישם והשיב את אישמו בראשו "המישתי הוי בממון המשתתם בראש הכתוב מדברו טעמא אמר רבא גזל הנהר שהחזירו בלילה לא יצא החזירו הצאן לא יצא

M 13 לא M 14 יצא B 15 י - P 16 ה P 17 מינה M 18 הוי אימר בממון

429. Die Darbringung des Schuldopfers, jedoch muss er nachher auch das Fünftel entrichten.
 430. Der als Schuldopfer darzubringen ist. 431. Das Schuldopfer darf nur tags dargebracht werden.
 432. Ninn. 5.7. 433. Nur der Grundwert, in Fällen, in welchen das Doppelte gezahlt wird, ist das Fünftel nicht zu zahlen.

מאי טעמא אשם קרייה רחמנא? ואמר רבא גזי
הגז שטאין בו שיה פוזמה לכל סתן וסתן לא יצא
ידי חובתו מאי טעמא? רבתיים האשם המוגש על
שיחה השבה לרב סתן וסתן? בעי רבא אין בו
למשמרת? יתיריים ויש בו למשמרת דעיה מהו
דזבי רמי אלימא רחמיה דרעיה? במשמרת דעיה
הא אית ביה לא מריבא רחמיה לרעיה במשמרתו
"יתיריים מאי מי אמרין בין דלאו משמרתו? הוא
לא מריב הוא או דרמא בין דלא הוי? איה מעיקרא
לרעיה קאי תיקון? בעי רבא סתנים מהו שיחלקו
גזל הגז כנגד גזל הגז מי אמרין אשם קרייה
רחמנא מה אשם אין הורקין אשם כנגד אשם אף
גזל אין הורקין? גזל הגז כנגד גזל הגז או דלמא
גזל הגז ממונא הוא הדר פישתא אשם קרייה רחמנא
רב אחא בריה דרבא בימייהו הו בתרייהו אמר רבא
כהנים אין הורקין גזל הגז כנגד גזל הגז מאי טעמא
אשם קרייה רחמנא? בעי רבא סתנים כגזל הגז
ירושין הו או מקבלי מתנות הו דמאי נפקא מינה
בגזל? חמין? שעבר ערו הפכה או אמרת וירושין הו
"היינו האי דירתי מויתת ואי אמרת מקבלי מתנות
הו? מתנת קאמר רחמנא? הניתיב הו? והא לא קא
יתוב להו מידי העפרא מערמא הוא רב ועירא בעי
הבי? אם תימוצי רומד מקבלי מתנה הו? הא לא
אובעיא לן דההיא מתנה אמר רחמנא? ליתוב להו
ארא בו קמבעיא לן בגזל שנפלו לו עשר בתמות

M 19 נתינת סתים ביה בעי P 20 יהודים
במשמרתו דרעיה וכו' ביה P 22 יהודים
דעיה M 24 יהודים P 25 אמר + M 26 הגז
בעי M 27 גזל-הגז P 28 שגזל || M 29
ועבר M 30 הא קא פוזתו ליתן אבותן ואי
האי עפרא מערמא הוא ולא קריוב לית מינו מאי רב וירא בעי לה
הבי אפר וירושין הו? האומנא הוא קא ירוסי אן מקבלי מתנות
הו אמר רחמנא P 32 הניתיב P 33 ליה B 34
- אפיו + B 35 ד.

man sich seiner Pflicht nicht entledigt, denn die Schrift nennt ihn "Schuld".

Ferner sagte Raba: Wenn vom erstatteten Proselytenraub an jeden Priester keine Peruta entfällt, so hat man sich seiner Pflicht nicht entledigt, denn es heisst: *die Schuld, die zu erstatten ist*; es muss auf jeden Priester eine Erstattung entfallen.

Raba fragte: Wie ist es, wenn es für die Priesterwache Jehojrib nicht reicht, wol aber für die Priesterwache Jedäja? — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn er es an Jedäja zur Dienstzeit derselben gegeben hat, so ist es nicht ausreichend? — In dem Fall, wenn er es an Jedäja zur Dienstzeit Jehojaribs gegeben hat. Sagen wir, dass die Erstattung, da sie nicht an die richtige Priesterwache erfolgt ist, ungültig sei, oder aber gilt sie, da sie für die andere nicht reicht, von vornherein als für Jedäja bestimmt? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Raba fragte: Dürfen die Priester den Proselytenraub untereinander vollständig verteilen? Sagen wir, dass man den Proselytenraub, da ihn der Allbarmherzige "Schuld" genannt hat, nicht vollständig verteilen dürfe, wie man auch Schulklopper nicht vollständig verteilen darf, oder aber ist der Proselytenraub anders, da er eine Geldzahlung ist? Später entschied er es: der Allbarmherzige nennt ihn "Schuld". R. Aha, Sohn Rabas, lehrte es ausdrücklich:

Raba sagte: Die Priester dürfen den Proselytenraub untereinander nicht vollständig verteilen, denn der Allbarmherzige nennt ihn "Schuld".

Raba fragte: Gelten die Priester hinsichtlich des Proselytenraubs als Erben oder als Geschenkempfänger? — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? Wenn es sich um Gesäuertes, nachdem das Pesahfest verstrichen ist, handelt; wenn du sagst, sie gelten als Erben, so ist es das, was sie geerbt haben, wenn du aber sagst, sie gelten als Geschenkempfänger, so haben sie, wie der Allbarmherzige bestimmt hat, ein richtiges Geschenk zu erhalten, während dieser ihnen nichts gibt, denn es ist ja nichts weiter als Erde. R. Ze'ura stellte eine andere Frage. Dies wäre nicht fraglich, auch wenn man annehmen wollte, dass sie als Geschenkempfänger gelten, denn der Allbarmherzige hat bestimmt, dass man ihnen dieses als Geschenk geben mag-

434. Der diensttuenden Priesterwache. 435. Der Richter mit dem Betrag aus seiner Tasche ergänzen. 436. Indem das eine Mal der Priester u. ein anderes Mal ein anderer die erstatteten Betrag vollständig erhielt. 437. Für die die im Opt. beschriebene Bezeichnung nicht gelten.

lich ist nur der Fall, wenn [dem Priester] zehn Stück Vieh als Proselytenraub zugefallen sind, ob er dann verpflichtet ist, von diesen den Zehnt zu entrichten oder nicht; gelten sie als Erben, so sagte ja der Meister, dass wenn sie [Vieh] erworben haben, es pflichtig sei, sobald es in das Haus gekommen ist, oder gelten sie als Geschenkeempfänger, und es wird gelehrt, dass was [der Priester] gekauft oder als Geschenk erhalten hat, vom Blutzehnt frei sei; wie ist es nun? Komm und höre: Vierundzwanzig Priestergeschenke wurden Alron und seinen Söhnen verliehen, und alle sind sie durch die Regel von der Generalisierung und Spezialisierung⁴³⁸ und einem Salzbindnis⁴³⁹ verliehen worden. Wenn jemand sie erfüllt, so ist es ebenso, als würde er die Regeln von der Generalisierung und Spezialisierung⁴⁴⁰ und das Salzbindnis gehalten haben, und wenn jemand sie übertritt, so ist es ebenso, als würde er die Regeln von der Generalisierung und Spezialisierung und das Salzbindnis übertreten haben. Folgende sind es: zehn im Tempel, vier in Jerusalem und zehn in der Provinz. Zehn im Tempel: das Vieh-Sündopfer, das Geflügel-Sündopfer, das sichere Schuldopfer, das Schwebeschuldopfer⁴⁴¹, die Schlachtungen der Gemeinde-Friedensopfer⁴⁴², das Log Oel des Aussätzigen⁴⁴³, was von der Webegarbe⁴⁴⁴ zurückbleibt, die zwei Brote, die Scharbrote⁴⁴⁵ und das Zurückbleibende der Speiseopfer; vier in Jerusalem: die Erstgeburt, die Erstlinge⁴⁴⁶, das Abgehobene vom Dankopfer und vom Widder des Naziräers und die Häute der heiligen Opfer; zehn in der Provinz: die Hebe, die Zehnthebe, die Teighebe, die Erstlingschur, die Geschenke⁴⁴⁷, das Lösegeld für einen [erstgeborenen] Sohn, die Auslösung⁴⁴⁸ der Erstgeburt eines Esels, das Erbbesitz-Feld, das Baumgut-Feld⁴⁴⁹ und der Proselytenraub. Hier wird es also Geschenk genannt; schliesse hieraus, dass sie als Geschenkeempfänger gelten; schliesse hieraus.

WENN ER NACH AUSZAHLUNG DES GELDS AN DIE LEUTE DER PRIESTERWACHE etc. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass die Sühne zur Hälfte durch den Ersatz erlangt werde, denn wenn dem nicht so wäre, so müsste es den Erben zu-

בגדל הנה"מ מהימני לאפדושי מיניהו מעשה אי יא
 יורשין הנה"מ דאמרי מן קנו בתפילת הכות דאיכא אי
 חלמא מקבלי מתנת הוא ותמן הליקא והניקן לו
 במתנה בטהר ממעשר בהמה מאי הא שמע עשיהם
 וארבע מתנת בהמה ניתנו לאהרן ויבני יוסף
 ניתנו בפסח ופסח זבדות מלה בן הקיימן באילו
 מקיים כלל ופסח זבדות מלה בן הקיימן עיהם
 באילו קובץ על כלל ופסח זבדות מלה יארו הן
 עשר במקדש וארבע ביהושילם עשר מבבלים עשר
 במקדש הטאת בהמה והטאת הקיץ יאוס יארו
 ואשם תלוי והבה שלימי צבוי ילתי שמן שרי מצרע
 ימותה הקיפור ושתי הללם וזלם הפנים ישינו מנהות
 וארבע ביהושילם⁴³⁹ הכמותה והמפורסם והמיוסם מן
 התורה ואיל נזיר ועורות קדשים ועשרה מבבלין
 תרומה ותרומת מעשר וזלם וראשית הנו התמנית
 ופרתון תבן ופרתון פטר המור ושרה אחיה ישרה
 הרמים וגול הנה"מ קרי מיתה מתנה שמע מיתה
 מקבלי מתנות הוא שמע מיתה: נקן את הכסף
 לאנשי משמר [ובין]: אמר אביי שמע מיתה נקן
 מכפר מהנהגה ראי לא מכפר הזה אמינא מהנהג
 לירדשין מאי טעמא אדעתא דהבי לא יתב"לית

M 36 + מי ; M 37 + בתנה ; M 38 + ואי = ק
 M 11 + ובדל + B 40 + לו ; M 39 + בתפילת
 M 43 + המקיים אותן באילו קיים ; M 42 + בל...טת
 M 44 + וקני מיתה ; M 45 + ית

438. Die Erben durch die Erbschaft. 439. Zur Entrichtung des Blutzehnts. 440. Noch bevor sie die Erbschaft geerbt haben. 441. Num. 18,8 wird von den Priestergeschenken zuerst generell gesprochen, darauf werden VV. 9-18 die Geschenke speziell aufgezählt, um dann V. 19 wiederum generell besprochen zu werden. 442. Als solches wird Num. 18,19 dieses Bündnis bezeichnet. 443. Dh. die ganze Gesetzlehre, die nach diesen Regeln (cf. Bd. vij S. 511 N. 42) ausgelegt wird. 444. Cf. Bd. vij S. 661 N. 89. 445. Am Versammlungsfest; cf. Lev. 23,19 ff. 446. Cf. Lev. 14,10 ff. 447. Cf. ib. 23,10 ff. 448. Cf. Ex. 25,30. 449. Von den Feldfrüchten. 450. Cf. Num. 6,17 ff. 451. Die die Priester von den geschlachteten Tieren erhalten; cf. Dt. 18,3. 452. Cf. Ex. 13,11 ff. (v. 11-13, 27,16 ff.)

אלא מעתה הטאת שבתו בעליה תיפוק לחזיקן דאדעתא דהכי לא אפדשה אמרו הטאת שבתו בעליה הלכתא נמיזי לה דלמיתא אלא אלו בעינה אשם שבתו בעליו ליפוק חזיקן דאדעתא דהכי לא

rückgegeben werden, da er es nicht dazu⁴⁵⁴ gegeben hat. Demnach sollte doch ein Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, zurück profan werden, denn es ist nicht dazu⁴⁵⁵ reservirt worden? — Ich will dir sagen, hinsichtlich des Sündopfers, dessen Eigentümer gestorben ist, gibt es eine überlieferte Lehre, dass man es verenden lassen müsse. — Demnach sollte doch ein Schuldopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, zurück profan werden, denn dazu ist es nicht reservirt worden! — Hinsichtlich des Schuldopfers besteht ebenfalls eine überlieferte Lehre, dass in Fällen, in welchen man das Sündopfer verenden lassen muss, man das Schuldopfer weiden lassen müsse. — Demnach sollte doch eine Schwägerin, die einem Krätzebehafteten zugetallen⁴⁵⁶ ist, ohne Haliçab⁴⁵⁷ ausgehen, denn dazu⁴⁵⁸ hat sie sich nicht antrauen lassen! — Hierbei sind wir Zeugen, dass sie mit jedem zufrieden wäre, denn so sagte Reš-Laqis: lieber zu zweien sitzen als verwitwet sein⁴⁵⁹.

מתה באשם רועה אלא מעתה יבמה אשפלה לפני מוכה שתין תיפוק ברא הדיעה דאדעתא דהכי לא

קדשה לעבדה תהם אגן סהדי דמיניה ניהא רה' עבד דהו כרוש לקיש דאמר ריש לקיש טב למיתב טן דו מלמיתא ארסלוו נתן את הכסף דהתוירוב וכו' תנו רבנן נתן אשם דהתוירוב וכסף לידעיה יהוה

Wenn er das Geld an Jehojarib &c. gegeben hat. Die Rabbanan lehrten: Wenn er das Schuldopfer an Jehojarib und das Geld an Jedäja gegeben hat, so gelangt

כסף אצל אשם דברו רבי יהודה וחכמים אימיזים יהוה אשם אצל כסף הוכי רבי אליעזר דיהוב ליה אשם דהתוירוב במשפרתו דהתוירוב וכסף לידעיה במשפרתו לידעיה זה וזה בשלו זה וזה בשלו אמר רבא חבא כמאי עקיקין דיהוב אשם דהתוירוב במשפרתו דהתוירוב וכסף לידעיה במשפרתו דהתוירוב רבי יהודה כפר כיון דלאו משפרת לידעיה היא לידעיה קנסין ליה הלכך יהוה כסף אצל אשם ורבנן סברי שלא כדון הוא עבוד בני דהתוירוב דקיבלי אשם מקמי כסף הלכך לידעיה קנסין להו ויהוה אשם אצל כסף תניא אמר רבי לחברי רבי יהודה

46 M 48 P 46
47 M 47 P 49
48 M 50 P 49
49 M 52 P 51
50 M 53 P 51
51 M 55 P 51
52 M 55 P 51
53 M 55 P 51
54 M 55 P 51
55 M 55 P 51

das Geld zum Schuldopfer⁴⁶⁰— Worte R. Jehudas; die Weisen sagen, das Schuldopfer gelange zum Geld⁴⁶¹. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn er das Schuldopfer an Jehojarib während ihrer Dienstzeit und das Geld an Jedäja während ihrer Dienstzeit gegeben hat, so sollte doch die eine das eine und die andere das andere erwerben⁴⁶²? Raba erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er das Schuldopfer an Jehojarib während ihrer Dienstzeit und das Geld an Jedäja während der Dienstzeit Jehojaribs gegeben hat. R. Jehuda ist der Ansicht, dass man Jedäja, da es nicht ihre Dienstzeit war, massregle, und das Geld gelange zum Schuldopfer, die Rabbanan aber sind der Ansicht, Jehojarib habe mit der Annahme des Schuldopfers vor dem Geldersatz rechtswidrig verfahren, daher massregle man sie, und das Schuldopfer gelange zum Geld. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Nach der Ansicht R. Jehudas

454. Dass es einfach ohne Sühne zu erlangen den Priestern zutalle. 455. Dass es ohne Sühne zu schaffen getötet werde. 456. Wenn ihr Mann kinderlos gestorben ist, cf. Dt. 25,5 ff. 457. Das Schuhabziehen, eine Zeremonie, die die kinderlose Witwe in ihrem Schwager, der sie nicht heiraten will, vor Gericht zu vollziehen hat; cf. Dt. 25,9. 458. Einen Aussätzigen heiraten zu müssen. 459. Das Bestreben der Frau, geheiratet zu werden, ist so stark, dass sie mit jedem Mann zufrieden ist. 460. Die 2. Priesterwache muss das Geld an die 1. zurückzahlen. 461. Die 1. Priesterwache muss das Schuldopfer an die 2. zurückgeben. 462. Allerdings war nach den Weisen die Rückgabe des Schuldopfers an die 2. Priesterwache ab Massregelung anzunehmen, da die 1. zur Annahme des Schuldopfers vor der Erstattung des Geldes nicht berechtigt war, dagegen aber war die Ansicht R.'s ganz unverstündlich.

עד שרא חביא מעילתו שלא יצא תלמוד לומר
 באיל האשם האשם"כסבר וכול נשם שאיל יאשם
 מעכשיו בק הויש מעכב תלמוד לומר באיל האשם
 ינפיה לו איל יאשם מעכשיו מתקדש ואין הויש
 מעכב ולמה תקדש מהרוב והדוים מתקדש תקדש
 מהרוב מה אשם התם קרן אף אשם התם קרן
 הדוים מתקדש מה תקדש אין הויש מעכב אף
 הדוים"למי אין הויש מעכב:

מ: M 67 = M 66

dass, wenn er sein Schuldopfer gebracht, bevor er das Veruntreute erstattet hat, er sich seiner Pflicht nicht entledigt habe? — es heisst: *durch den Schuldopfer-Widder*, das'also bereits dargebracht wurde. Man könnte nun glauben, wie [die Sühne] von Widder und Schuld abhängig ist, ebenso sei sie auch vom Fünftel abhängig, so heisst es: *durch den Schuldopfer-Widder, und es soll ihm vergeben werden*; beim Heiligen

ist sie nur vom Widder und der Schuld abhängig, nicht aber vom Fünftel. Man folgere hinsichtlich des Heiligen vom Profanen und hinsichtlich des Profanen vom Heiligen; hinsichtlich des Heiligen vom Profanen: wie bei jenem unter "Schuld" der Grundwert zu verstehen"ist, ebenso ist auch bei diesem unter "Schuld" der Grundwert zu verstehen; und hinsichtlich des Profanen vom Heiligen: wie es beim Heiligen nicht vom Fünftel abhängig ist, ebenso ist es auch beim Profanen nicht vom Fünftel abhängig.

ZEHNTER ABSCHNITT

Col. b
Bb. 44
אמר רבי יוחנן כל מי שגנב ונתן לפרעו
 מלשם אדם היה זה שיש בו אחריות
 חייב לשלם:

Ba. 115a
Hel. 135a
גמרא אמר רב חסדא כל ולא גמיראשי
 המעלים ובה אחר יאכר'למי דעה מה גמירא
 מה גמירא באי גמירא כי גמירא דהא גמיראשי
 המעלים בשותפתיה דהיה קאי תן המול ומאכיל
 את בני יהודי לפניהם פטורין מלשלם תוספת
 דהם חסדא אמר ר' רב חסדא כי תני חסדא יאמר
 יאמר: אם הגיד לפניהם פטורין מלשלם: אמר

M 1 : M 2 : M 3 : M 4

WENN JEMAND ETWAS GERAUBT UND SEINEN KINDERN ZUM VERZEHREN GEGEBEN ODER ES IHNEN HINTERLASSEN HAT, SO SIND SIE ERSATZFREI; IST ES EIN SICHERHEIT GEWÄHRENDE GEGENSTAND, SO SIND SIE ERSATZPFLICHTIG.

GEMARA. R. Hisda sagte: Wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat, und darauf ein anderer gekommen ist und es verzehrt hat, so kann jener nach Belieben von dem einen oder dem anderen [Ersatz] fordern, denn solange sich der Eigentümer

davon nicht losgesagt hat, befindet es sich in seinem Besitz". Es wird ge'ehrt: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben oder es ihnen hinterlassen hat, so sind sie ersatzfrei; dies ist also eine Widerlegung der Lehre R. Hisdas! — R. Hisda kann dir erwidern: diese Lehre spricht nach der Lossagung.

ODER ES IHNEN HINTERLASSEN HAT, SO SIND SIE ERSATZFREI. Rami b. Hama

475. Das Schuldopfer, d. h. der eruntreute Betrag. 476. Cf. ob. S. 300 f. 6f. 1. D. unter sind Immobilien zu verstehen. 2. Der 2. Teil es a' d' o vom 1. Teil. Sagen Eigentümer geraubt

sagte: Dies besagt, dass der Besitz des Erben dem Besitz des Käufers gleiche. Raba aber sagte, der Besitz des Erben gleiche nicht dem Besitz des Käufers, hier aber werde von dem Fall gesprochen, wenn sie es bereits verzehrt haben. Wenn es aber im Schlußsatz heisst, dass wenn es ein Sicherheit gewählender Gegenstand ist, sie ersatzpflichtig sind, demnach spricht ja auch der Anfangsatz von dem Fall, wenn das sicher je noch vorhanden ist? Raba kann dir erwidern: er meint es wie folgt: hat ihnen ihr Vater Sicherheit gewählende Güter hinterlassen, so sind sie ersatzpflichtig. Aber Rabbi lehrte ja seinen Sohn R. Simón, darunter sei nicht ein wirklich sicher gewählender Gegenstand zu verstehen, sondern wenn es ein Rind ist, mit dem er pflügt oder ein Esel, den er antreibt, so sind sie wegen der Ehre ihres Vaters zur Rückerstattung verpflichtet? Vielmehr, sagte Raba, wenn ich sterbe, kommt mir R. Osaja entgegen, denn ich erkläre die Mišnah nach seiner Ansicht. R. Osaja lehrte nämlich: Wenn jemand etwas geraubt und seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, so sind sie ersatzfrei; hat er ihnen etwas Geraubtes hinterlassen und ist es noch vorhanden, so sind sie [zur Rückgabe] verpflichtet; ist das Geraubte nicht mehr vorhanden, so sind sie davon frei; hat ihnen ihr Vater Sicherheit gewählende Güter hinterlassen, so sind sie ersatzpflichtig.

Der Meister sagte: Ist das Geraubte nicht mehr vorhanden, so sind sie davon frei. Dies wäre also eine Widerlegung der Lehre R. Hisdas? - R. Hida kann dir erwidern: diese Lehre spricht nach der Lossagung.

Der Meister sagte: Ist das Geraubte vorhanden, so sind sie [zur Rückgabe] verpflichtet. Dies wäre also eine Widerlegung der Lehre des Rami b. Hama? - Rami b. Hama kann dir erwidern: Diese Lehre spricht vor der Lossagung. R. Ada b. Ahaba bezieht die Lehre des Rami b. Hama auf das folgende: Hat ihnen ihr Vater Wuchergeld hinterlassen, so brauchen sie, obgleich sie wissen, dass es vom Wucher herrührt, es nicht zurückzuerstatten. Hierzu sagte Rami b. Hama: Dies besagt, dass der Besitz des Erben dem Besitz des Käufers gleiche; Raba aber sagte, tatsächlich, kann ich dir sagen, gleicht der Besitz des Erben nicht dem Besitz des Käufers, hierbei aber verhält es sich anders, denn die Schrift sagt: *Du darfst nicht Zins und Wucher von*

למי בן דמא ואת אבדת דשמי יושב בדשית דקמ
 למי בן דמא אמי דשמי יושב לאי בדשית דקמ דמי
 דבא בנאי עסקין לשאבליה סא מדקמני בנא
 אס דהא דמי שיש בו אדמית הייבין לשום מילי
 דמישא מיליה קי מי עסקין אמר קד דבא דמי
 קאמר אס חניה דהא אפיהם אדמית נכסין הייבין
 לשום דהא מתני ית ים דמי שמעין ביהו דא
 דמי שיש בו אדמית נכסין אלא אפילו פתה דמיש
 תה חסד ומחבר אדמי הייבין דהחיה מנא סא
 אביהן אלא אמר דמי מי שמיבא דמי אישעיא
 נפיק מימי דדמיבא ממוניהן ביהוה דמי דמי
 אישעיא חסד ומחבר את בני פטיין מישום
 חניה לפתחם מילי קיימת הייבין אן חניה קיימת
 פטיין חניה דהא אפיהם אדמית נכסין הייבין
 לשום אמר סא אן חניה קיימת פטיין נמיא
 תהוי חובתה דמי חסדא אמר קד ים חסדא מי
 נמיא תהוי לאתה יאשו אמר מי חניה קיימת
 הייבין לשום נמיא תהוי חובתה דמי בן חסדא
 אמר קד דמי מי חסדא מי חניה תהוי לפני יאשו
 דם אדמא מי אדמא מתני דהא דמי בן חסדא אלא
 לחניה דקן אביהן מילי שד חסית את על פי
 שידעין שוקן שד חסית אן הייבין לחסדא אמר
 דמי בן חסדא ואת אבדת דשמי יושב בדשית דקמ
 דמי דבא אמר לעולם אבדא קד דשית יושב לאי
 בדשית דקמ דמי ישאר חסדא דאמר קרא אל תקח
 M 5 ל' לעולם אבדא קד P 7 בלי שיע
 M 8 אלא M 9 ישיב M 10 ית דהא דבא וימי

3. Dh die Besitzerwerbung durch Erbschaft; wobei der Gegenstand im trübleren Gebiet verbleibt. 4. Die Erben haben den Gegenstand nicht erworben, hier sind sie nur deshalb, weil der Gegenstand nicht mehr vorhanden ist u. sie den Raub nicht verübt haben. 5. Der Erbe erwirbt es also nicht. 6. Nach dem Tode der Eigentümer auch von demjenigen, der den Gegenstand erhalten hat, Ersatz verlangen kann. 7. Diese Mišnah ist auf einen Fall nach der Lossagung bezogen, u. der Erbe es dennoch nicht erwirbt. Fol. 253b

מאזי נשך יתרוט אהרן יתו כי חוסי תמוי בתרן
 ידדוהו קא מודי יתו חתמא יתרוה לא מודי יתו
 חתמא מאן דתמוי יתו אהריתא כו שכן אסתותין
 מאן דתמוי יתו אסתותין אבל אהריתא דמי כי
 דמי כדמי ממוי יתו דמי כי שכן חתול יתאבול את
 בני פטורין משלים הנהו לפניהם גדולים היובן
 ישים קטנים פטורין משלים יתו אמרו גדולים אן
 אמי יתעין חשבונות שחשב אמי עמך פטורין
 משלים דאמי אן אמי יתעין פטורים אמר דמי
 קאמי גדולים שחשב יתעין אמי חשבונות שחשב
 אמי עמך יתו פט יתו לא מודי פטורין דמי
 אהרן חתול יתאבול בני פטורין משלים הנהו
 לפניהם יתאבול בני גדולים בני קטנים היובן קטנים
 כי יתדוהו יתו אלא אלא דאיק אהיק אמי יתו
 פטור דמי קאמי הנהו לפניהם יתעין לא אהרית
 בני גדולים בני קטנים היובן אמי דמי חתול
 יתו אהרית דמי שארית משקטין בה כי יתו
 שארית דמי אן היובן מארית כפניהם יתו
 אהרית דמי יתאבול יתאבול משקטין דמי שמי דמי
 הנהו דמי אהרית אהרית נכסין היובן יתו אמי
 דתמוי יתו אהרית יתו אהרית דמי אהרית מאן
 דתמוי יתו אהרית כי שכן אהרית יתאבול דמי פטור

M 13 אהרית... M 12 יתו... M 11
 פטור דמי M 14 משלים M 15 דמי
 M 19 אמי אהרית M 17 יתו דמי M 18 אמי
 M 19 יתאבול דמי ממי משקטין אמי אמי דמי
 P 20 דמי M 21 יתו P 22 יתו
 P 23 דמי אהרית M 24 אהרית...

ihm nehmen, gib es ihm zurück, damit er es angenehm bei dir habe; dies hat der Allbarmherzige nur ihm selbst geboten, nicht aber seinem Sohn. Nach demjenigen, der dies auf die Barajtha bezieht, ist dies um so mehr auf die Mišnah zu beziehen, und nach demjenigen, der dies auf die Mišnah bezieht, vertritt hinsichtlich der Barajtha Rami b. Hama die Ansicht Rabas'.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand etwas geraubt und seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, so sind sie ersatzfrei, hat er es ihnen hinterlassen, so sind sie, wenn sie erwachsen sind, ersatzpflichtig, und wenn sie minderjährig sind, ersatzfrei. Wenn aber die erwachsenen sagen: wir wissen nicht, welche Rechnungen unser Vater mit dir hatte, so sind sie ersatzfrei. -- Sollten sie denn deshalb ersatzfrei sein, weil sie sagen: wir wissen nicht, welche Rechnungen unser Vater mit dir hatte? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn sie erwachsen sind und sagen: wir kennen die Rechnungen, die unser Vater mit dir hatte, und wissen, dass du bei ihm nichts hast, so sind sie ersatzfrei. Ein Anderes lehrt: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, so sind sie ersatzfrei; wenn er es ihnen hinterlassen und sie es verzehrt haben, so sind sie, ob erwachsen oder minderjährig, ersatzpflichtig. Wieso sind minderjährige ersatzpflichtig, es sollte doch nicht mehr sein, als wenn sie Schaden angerichtet haben? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn er es ihnen hinterlassen und sie es nicht verzehrt haben, so sind sie, ob erwachsen oder minderjährig, ersatzpflichtig.

Raba sagte: Wenn ihr Vater ihnen ein geliehenes Kind hinterlassen hat, so bedienen sie sich desselben die ganze Zeit, für die es ausgeliehen war; ist es verendet, so sind sie nicht ersatzpflichtig. Wenn sie im Glauben, es gehöre ihrem Vater, es geschlachtet und verzehrt haben, so haben sie einen billigen Fleischpreis zu ersetzen. Hat ihnen ihr Vater Sicherheit gewährende Güter hinterlassen, so sind sie ersatzpflichtig. Manche beziehen dies auf den Anfangsatz und manche beziehen dies auf den Schlußsatz'. Nach demjenigen, der dies auf den Anfangsatz bezieht, ist dies um so mehr auf den Schlußsatz zu beziehen, er streitet somit gegen R. Papa, und nach demjeni-

9. Die Mišnah kann auf den Fall bezogen werden, wenn die Eltern des Gerübte bereits v. r. her haben; die Barajtha dagegen spricht von dem Fall, wenn es Waisenkind vorhanden ist, das nicht als solches bekannt ist; in diesem Fall ist auch Rbif, der Ansicht, das solch Kind es nicht erwachsen ist. 10. Und Minderjährige sind ersatzfrei, wenn sie Schaden angerichtet haben, er. S. 319 Z. 75ff. 11. Wenn es verendet ist, sind sie ersatzfrei, nur wenn ihr Vater ihnen keine Sicherheit gewährende Güter hinterlassen hat. 12. Wenn sie es im Glauben, es gehöre ihrem Vater, verzehrt haben, hat er ihnen Sicherheit gewährende Güter hinterlassen hat, so müssen sie den vollen Ersatz leisten.

et. 33b
 Bq. 20a
 Bm. 42b
 Eb. 146b

gen, der dies auf den Schlußsatz bezieht, gilt dies nicht vom Anfangsatz, also übereinstimmend mit R. Papa. R. Papa sagte nämlich: Wenn jemand eine gestohlene Kuh am Šabbath geschlachtet hat, so ist er schuldig¹³, denn schon bevor noch das Verbot hinsichtlich des Šabbathgesetzes eingetreten war, war er wegen des Diebstahls schuldig¹⁴, wenn jemand aber eine geliehene Kuh am Šabbath geschlachtet hat, so ist er frei, denn das Verbot hinsichtlich des Šabbathgesetzes und das Verbot des Diebstahls traten gleichzeitig ein¹⁵.

Die Rabbanan lehrten: *So soll er zurückerstatten das Geraubte, aus er geraubt hat*; wenn heißt es: *das er geraubt hat?* — er erstatte es zurück im selben Zustand wie er es geraubt hat. Hieraus folgerten sie, dass wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, sie ersatzfrei seien, und wenn er es hinterlassen hat, sie, ob erwachsen oder minderjährig, [zur Rückerstattung] verpflichtet sind. Im Namen des Symmachos sagten sie, erwachsene sind dazu verpflichtet, minderjährige sind davon frei.

Der Sohn des Schwigervaters des R. Jirmeja schloss vor R. Jirmeja die Tür ab. Als er darauf vor R. Abin kam, sprach dieser: Er beansprucht das seinige. — Ich will aber Zeugen bringen, dass ich es bereits bei Lebzeiten seines Vaters im Besitz hatte. Dieser erwiderte: Verhört man den Zeugen bei Abwesenheit des Beklagten? — Etwa nicht, es wird ja gelehrt, dass sie, ob erwachsen oder minderjährig, [zur Rückerstattung] verpflichtet sind? Dieser erwiderte: Du hast den Streit des Symmachos gleich daneben¹⁶. Jener entgegnete: Hat sich denn die ganze Welt zusammengetan, zu meinen Ungunsten nach Symmachos zu entscheiden? Währenddessen ging die Sache weiter und gelangte zu R. Abahu: da sprach er: Habt ihr denn nicht das gehört, was R. Joseph b. Hama im Namen R. Ošājas gesagt hat? R. Joseph b. Hama sagte nämlich im Namen R. Ošājas: wenn ein Kind seine Sklaven holt¹⁷ und ein fremdes Feld in Besitz nimmt, und sagt, es gehöre ihm, so sage man nicht, man warte bis es grossjährig ist¹⁸, vielmehr nehme man es ihm sofort ab, und wenn es grossjährig ist,

מאן דמכתי ית אסיפא אבר אישיא לא דיימי דרב
 פפא דאמי רב פפא הוה פה גוסה לו יטובה
 בשבת חייב שבכר חייב בנזיבה קדם שובא דרבי
 איכא שבת הוה פה שאייה לו יטובה בשבת
 פפא שאיפוד שבת ואיפוד גוסה מאן באחדו תני
 רבין 'הושיב את הטלה אשר נול' מה דרביה רבי
 אשר נול יהוד בעין שגול מבאן אמרי הניח ומאפיל
 את בני 'פטרין מלשלם הניח לפניהם בין גדולים
 בין קטנים הייבין משום סימכוס אמרי גדולים הייבין
 קטנים פטרין. בר הוה רבבי דמייה טרין גיה
 באפיה רבבי דמייה אתא לקמיה רבבי אבין אמר
 'שלו הוא תיבנ' והא 'מיתמיא סתדי דאחוקין ביה
 בתי דאביה אמר ליה וכי מקבלין עדים 'שלא
 בפני בעל דין ולא הוא קתני בין גדולים בין קטנים
 הייבין אמר ליה הני מחוקת סימכוס בעירך אמר
 'איכפל בולי עלמא וקאי כסימכוס' לאפקיען דידוי
 אהבוי איגולל מילתא אתא יטשא לקמיה רבבי
 אבתי אמר לא שמי' לבי הא דרב יוסף בר הוה
 אמר רבי אישיא דאמי רב יוסף בר הוה אמר
 רבי אישיא הניק שרקה בעברו ורדו לתוך שדה
 של הבויה ואמר שלי היא אין אימרוס נמתין עד
 שיגדיל אלא מוציאין מידו ביה ולבשיגדיל יביא

M 24 נחשום M 25 שאלה ימי שבת באר P 26
 ביה B 27 גלי M 28 + לית מאי אכילת דר א - ב
 אבין B 29 + אבין ליה M 30 אמא מינה דר ברתו
 דאחוקין בתי M 31 + ליה M 32 לאפקיען מימיא
 דרבי M 33 מציא M 34 ליה M 35 דאמי בר
 יוסף א - איש חוקן M 36 + אש יש לי ערוב.

13. Auch hinsichtlich der Strafe wegen des Diebstahls. 14. Wenn jemand sich durch eine Handlung zweier Strafen schuldig macht, so verfällt er nur der schwereren. 15. Lev. 5:23-16. R.J., der auf das Haus seines Schwigervaters Ansprüche hatte, wollte den Besitz desselben ergreifen. 17. Der Schwager R.J.s. 18. Und da der Beklagte minderjährig ist, so ist es ebenso, als wäre er nicht anwesend. 19. Nach seiner Ansicht sind minderjährige Kinder zur Rückerstattung nicht verpflichtet. 20. Die ihm Hilfe leisten. Nach anderer Erkl., wenn er sich fremde Sklaven aneignet. 21. Um dann gegen ihn einen Prozess anzustrengen.

עדים ונראה מי דמי תתם הוא דמפקין מיניה דלא
 קיימא ליה אחוקה דאביה אבד²² הויא דאית ליה
 חוקה דאביתא לאו אבד²³ דם אשוי אבד דמי שבתאי
 מקבלין עדים שלא בפני בעל דין תמי בה דמי ויתכן
 10 ימי מקבלין עדים שלא בפני בעל דין קובלה מיניה
 דמי ימי כי הניא מן שדהו הוא דהיה או עלת
 דילום או שחתי עדין מפקשין דיקר דמדינת תוב
 ושחתי דו ילא פאו אבד דם יהודה אבד שמיאל
 מקבלין עדים שלא בפני בעל דין אבד דם יקבא
 15 דודי מפרשטא לי מיניה דשמיאל מן דפתחיה דת
 בדיניה ישחתי דיה ילא אתא אבד דא פתחיה דיה
 בדינה מפני אבד דיה אבד דיה אבד דיה אבד דיה
 או חבי כי פתחיה דיה נמי מפני אבד דיה לביית דין
 הנדה אוילתא אבד דבניה מן דנקב דופקא מביית
 דין הגדילו אבד דם מקיפין את השטר שלא בפני
 20 בעל דין דמי ויתכן אבד דין מקיפין את השטר
 שלא בפני בעל דין אבד דיה דם ששת²⁴ ימי
 בו אבדה אבדה דן בעיניה דמי ויתכן אבד קיא
 25 ותועד בעלדי ילא ישחתי אבדה דיה ילא בעל
 השטר ויעמוד על שיעור אבד דיה דבניה מקיפין
 את השטר שלא בפני בעל דין יאפילו עיני שיעור
 דמי אבד נקיטו לי וימנא עד דמייחיתא סהדי ומלענא
 ליה לשטרה נקטין ליה או אתא אתא או ילא אתא
 M 37 — ה"א ד — M 38 — ה"א א — M 39 תבא מן
 אבד — M 40 דבניה — M 41 יבד — M 42 תבא
 יבד — M 43 בדיניה מפני א' אבד דבניה — M 44 תבא
 45 M 45 — ה"א א — M 46 לים יבד כי אבד יא: דם יבד כי
 אבד דיה שטר אבדה — B 47 אבדה — M 48 א' ק
 P 49 ה — P 50 נקיט — M 51 תבונן

bringe es Zeugen und wir sehen dann". -
 Ist es denn gleich, in diesem Fall nehme
 man es ihm ab, weil es sich nicht auf die
 Ersitzung seines Vaters stützen kann, nicht
 aber, wenn es sich auf die Ersitzung seines
 Vaters stützt .

R. Aši sagte im Namen R. Šabtajs:
 Man darf die Zeugen in Abwesenheit des
 Beklagten vernehmen. R. Johanan staunte
 darüber: darf man denn die Zeugen in Abwe-
 senheit des Beklagten vernehmen!? R. Jose
 b. Hanina empfing von ihm, [dies gelte von
 dem Fall.] wenn er krank ist, wenn die
 Zeugen krank sind, wenn die Zeugen nach
 überseeischen Ländern verreisen wollen
 oder man nach ihm geschickt und er nicht
 gekommen ist.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuël:
 Man darf Zeugen in Abwesenheit des Be-
 klagten vernehmen. Mar Ūqaba sagte: Mir
 wurde von Šemuël erklärt: wenn die Ver-
 handlung eröffnet wurde und man nach
 ihm geschickt und er nicht gekommen ist.
 Wenn aber die Verhandlung noch nicht
 eröffnet worden ist, so kann er sagen, er
 wolle sich an das oberste Gericht wenden".
 — Demnach kann er ja, auch wenn die
 Verhandlung bereits eröffnet worden ist,
 sagen, er wolle sich an das oberste Gericht

wenden!? Rabina erwiderte: Wenn eine Verfügung vom grossen Gericht eingetroffen ist".

Rabh sagte: Man darf einen Schuldschein in Abwesenheit des Schuldners be-
 glaubigen". R. Johanan aber sagte, man dürfe einen Schuldschein in Abwesenheit
 des Schuldners nicht beglaubigen. R. Šešeth sprach zu R. Jose b. R. Abuha: Ich will
 dir den Grund R. Johanan's erklären, die Schrift sagt: "Und es seinem Eigentümer an-
 gezeigt wird und er es nicht bewacht, die Gesetzlehre sagt damit, dass der Eigentümer
 des Rinds kommen und neben seinem Rind stehen²⁵ müsse. Raba sagte: Die Halakha
 ist, man dürfe einen Schuldschein bei Abwesenheit des Schuldners beglaubigen,
 selbst wenn dieser dasteht und schreit²⁶. Wenn er aber sagt: gewähret mir eine
 Frist, während welcher ich Zeugen holen und den Schuldschein entkräften werde,
 so gewähre man sie ihm. Wenn er dann kommt, so ist es recht, wenn er aber nicht
 kommt, so warte man noch einen Montag²⁷, einen Donnerstag und einen Montag, und

22. Ob er berechnigte Ansprüche auf dasselbe hat. 23. Wie es beim Schwager R.J.s der Fall
 war. 24. Cf. Bd. vij S. 127 Z. 22 ff. 25. Dass die Verhandlung vor dem Gericht derselben
 Stadt stattfinden soll. 26. Wenn die Zeugen, die den Schuldschein unterschrieben haben, verreisen
 wollen, so bestätigen sie vor Gericht die Authentizität ihrer Unterschriften u. das Gericht beglaubigt dies.
 27. Ex. 21,29. 28. Bei der Verurteilung des Rinds, dies ist nur eine Formsache, ebenso auch die
 Anwesenheit des Schuldners bei der Beglaubigung der Unterschriften. 29. Wenn er behauptet,
 der Schuldschein sei gefälscht. 30. Diese sind Gerichtstage, cf. ob. S. 296 Z. 1.

Ex. 21,29

20

wenn er dann nicht kommt, so schreibe man gegen ihn die Vollstreckungsurkunde [mit Gewährung einer Frist von] neunzig Tagen. Während der ersten dreissig Tage werden seine Güter nicht gepfändet, denn man nehme an, dass er sich bemüht, Geld zu borgen; während der mittelsten werden seine Güter ebenfalls nicht gepfändet, denn man nehme an, dass er nichts zu borgen bekommen habe und sei bemüht, etwas zu verkaufen; während der letzten werden seine Güter ebenfalls nicht gepfändet, denn man nehme an, dass der Käufer sich um Geld bemüht. Wenn er aber dann nicht gekommen ist, so schreibe man die Einweisungsurkunde auf sein Vermögen. Dies jedoch nur dann, wenn er sagt, er wolle erscheinen, wenn er aber sagt, er wolle nicht erscheinen, so schreibe man sie sofort. Ferner gilt dies nur von einem Darlehn, wegen eines Depositums aber schreibe man sie sofort. Man schreibe sie jedoch nur auf Immobilien, nicht aber auf Mobilien, weil der Gläubiger die Mobilien wegnehmen und verzehren kann, und wenn der Schuldner darauf Zeugen bringt und den Schuldschein überreicht, so findet er nichts mehr vor, um es zurückfordern zu können. Wenn der Gläubiger aber Immobilien besitzt, schreibe man sie wol. Dies ist aber nichts; auf Mobilien wird keine Einweisungsurkunde geschrieben, selbst wenn [der Gläubiger] Immobilien besitzt, denn wir befürchten, sie könnten minderwertig werden". Wenn die Einweisungsurkunde geschrieben wird, so teilt man es ihm mit; dies jedoch nur dann, wenn er sich in der Nähe befindet, nicht aber, wenn in der Ferne. Wenn er sich aber in der Ferne befindet und Verwandte anwesend sind, oder wenn eine Karawane vorhanden ist, die da hingehet und zurückkommt, so wartet man ihm ein Jahr (von zwölf Monaten), bis die Karawane hingehen und zurückkehren kann. So gewährte auch Rabina dem Mar-Asa eine Frist von einem Jahr (von zwölf Monaten), bis eine Karawane nach Be-Hozaj hingehen und von dort zurückkehren konnte. Dies ist aber nichts; jener war ein Gewaltmensch, und wenn er die Einweisungsurkunde erhalten hätte, würde man sie von ihm nicht mehr zurückerhalten haben; sonst aber warte man nur Dienstag, an dem der Gerichtsdienst zu ihm hingehen kann, und Mitt-

נצטרין ייה שני יחמישי ישני או יא אלא בתבין
 'פנימה ערות' תשעין יבין דבין קמאין יא נצטרין
 תבבין דאמריין קא טיה טווי יעוה פיעא נמי
 יא נצטרין ייה תבבין דאמריין דבא יא אשבה
 יעוה יא טיה יבין ברהא נמי יא נצטרין תבבין
 דאמריין דקה טיה קא טיה טווי יא אלא
 תבבין אדושה אנושה יחני טיה דאמי אדושה
 אמי אמי יא אדושה יאדיל תבבין יחני טיה
 במיה אמי נצטרין יאדיל תבבין ימי תבבין
 אמקקצי אמי אמקקצי יא דבא שטיט יאמי
 יחני טיה לטעוטי ימי אמי ייה טעוטי בדי
 יביל ייה דשפא יא טיה טיה יעוה יא איה
 ייה נצטרין יעוה תבבין יא ייה אדושה
 אמקקצי יא תבבין אה עי נב דאיל ייה נצטרין
 תישין שמי תבבין ימי תבבין אדושה מועין
 ייה יחני טיה דמקב אמי יחנקא יא יא מיה
 יאמי קובים או נמי איה שידלה דאמי יאמי
 תתם משתין ייה קובי יחני טיה עי יאמי
 יאמי שידלה מי חא דבבא טיה ימי אה קובי
 יחני טיה עי דאולא יאמי שידלה נמי דאמי
 ילא חא תתם אמיש אדושה חני או חא טיה
 אדושה ליה יא חנה אפשר לנצטרין מניה אמי
 חנה יא נצטרין ייה אה עי דאמי שידלה מיהא
 M 54 אה אה אה M 54 מושה M 52
 מיהא (מי קבין) M 55 יעוה טיה יעוה טיה
 (P דבא) M 57 דבא M 58 יעוה M 59
 ייה M 60 אדושה M 61 אמי אדושה חנה אדושה
 נמי יא אמי אמי אמקקצי M 62 תבבין נמי
 ייה M 64 יעוה יאמיש טיה יא M 65
 אדושה M 66 או מיהא P מיהא M 67 יעוה
 P 68 יעוה M 69 מי אה טיה ייה M 70 יעוה
 אה מי טיה אמיש M 71 ימי ייה

31. Nach Ablauf der 90 Tage. 32. Wenn er sich dem Gericht überhaupt nicht fügen will.
 33. An dem er sich nicht vergreifen durfte. 34. Wenn die Echtheit des Schuldscheins vom Schuldner bestritten wird. 35. Und die Schuld nicht mehr decken. 36. Die Gerichtsverhandlung findet am Montag statt.

בשבתא ואתא בארבעה בשבתא והחמישא בשבתא
 קאי בדניתהו אמר רבנא האי שולחא דרבנן
 מהוסינן יתה בני דרבי יהנן מילי לשבתא אמר
 ר'פוחא בן ר'מנא קא מחסי יתה דקא בעי'יה
 ר'יתב יתה וזי רפשא יתה אמר רבנא יתבין
 זמנא אפינא דאינדא יאפינא דשיבבי יתה אמרן
 אלא דייניה כמנא אמר איתנה כמנא אפינן
 אשכחנא אמר יתה יתה אמרן אלא דהא חזי
 אבנא דהו דינא אמר חזי אבנא דהו דינא יתה
 אמי אשכחה בי דינא יאמי יתה יתה אמרן אלא
 דאמי בידיה אמר יתה אמי בידיה יתה אמי
 אישכחי אשכחי אמר רבנא האי סאן דמתיב
 עייה פתחא עי דלא אמי לדינא עד דאמי לדינא
 יתה מקדינן יתה על דהא עיית לדינא עד דעית
 יתה מקדינן יתה על דהא היא סאן דאמי עייתא
 קדינן יתה אמר יתה חסדא קדינא וכן שני
 חסישי ושני זמנא חסנא כד זמנא חסנא כדמינן
 יתה אמי איקלע בי יתה חסנא חסנא איתתא
 דאזמנא לדינא כמנא יתה חסנא חסנא חסנא
 אמר יתה יתה כבד יתה מי יתה דאמי דה חסדא
 קדינן וכן שני חסישי ושני אמר יתה חסנא חסנא

Fol.113

woch. an dem er zurückkommen kann, und am Donnerstag muss er vor Gericht erscheinen.

Rabina sagte: der Gerichtsdieners ist ebenso glaubwürdig³⁷ wie zwei Personen; dies jedoch nur hinsichtlich des Bannspruchs, nicht aber hinsichtlich der Vollstreckungsurkunde, durch welche er ihm einen Geldschaden zufügen kann, da er dem Schreiber eine Gebühr zahlen muss.

Rabina sagte: Man kann einen Termin durch eine Frau oder durch Nachbarn mitteilen; dies jedoch nur dann, wenn er nicht in der Stadt anwesend ist, nicht aber, wenn er in der Stadt anwesend ist, denn diese sagen, er habe ihn getroffen und es ihm selbst gesagt. Ferner gilt dies auch nur von dem Fall, wenn er nicht an der Tür des Gerichts vorüberzugehen hat, nicht aber, wenn er an der Tür des Gerichts vorüberzugehen hat, denn sie sagen, die Leute vom Gericht haben ihn selbst getroffen und es ihm gesagt. Ferner gilt dies nur von dem Fall, wenn er am selben Tag zurückkommt, nicht aber, wenn er nicht am selben Tag zurückkommt, denn sie können es vergessen haben.

Raba sagte: Wenn man gegen jemand die Vollstreckungsurkunde geschrieben hat,

M 74 P 72
 M 75 B 77
 M 76
 M 77
 M 78 P 78
 M 79
 M 80
 M 81
 M 82
 M 83
 M 84
 M 85

weil er vor Gericht nicht erschienen ist, so zerreisst man sie nicht eher als bis er vor Gericht erschienen ist; weil er sich dem Gericht nicht gefügt hat, so zerreisst man sie nicht eher als bis er sich gefügt hat; dies ist aber nichts, sobald er gesagt hat, er wolle sich fügen, zerreiße man sie³⁸.

R. Hisda sagte: Man bestimme einen Termin auf Montag, Donnerstag³⁹ und Montag, einen Termin und einen Termin nach dem Termin, und am folgenden Tag schreibe man⁴⁰.

Einst kam R. Asi zu R. Kahana und sah, dass er eine Frau für den Abend zu Gericht bestellt und am folgenden Morgen gegen sie die Vollstreckungsurkunde schreiben liess. Da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Hisda gesagt hat, dass man nämlich einen Termin für Montag, Donnerstag und Montag

37. Und dem Gericht mitteilen kann, dass er dem Beklagten die Vorladung zugestellt habe.
 38. Wenn er die Weigerung des Beklagten, vor Gericht zu erscheinen, mitteilt.
 39. Sobald der Beklagte sich weigert, der Vorladung des Gerichts Folge zu leisten, wird er in den Bann getan; erst wenn der Bann ohne Erfolg ist, wird gegen ihn ein Vollstreckungsbefehl erlassen.
 40. Es wird angenommen, dass sie dem Beklagten die Ladung zum Termin mitgeteilt haben, u. wenn er nicht erschienen ist, wird über ihn der Bann gesprochen.
 41. Der Gerichtsdieners.
 42. Der Beklagte.
 43. Da er vielleicht nicht in der Lage ist, den Gläubiger sofort zu befriedigen; dagegen muss er, wenn dies wegen einer nicht Folge geleisteten Vorladung erfolgt ist, tatsächlich vor Gericht erschienen sein.
 44. Falls er am Montag nicht erschienen ist.
 45. Die Vollstreckungsurkunde.

anberaume? Dieser erwiderte: Dies nur für einen Menschen, der durch ein Hindernis nicht in der Stadt anwesend ist, diese aber, die in der Stadt anwesend und nicht erschienen ist, ist widerspenstig.

R. Jehuda sagte: Man bestimme keinen Termin auf die Tage des Nisan und die Tage des Tisri, auch nicht auf Vorabende der Festtage oder der Sabbathe, wol aber darf man bestimmen im Nisan auf Tage nach Nisan, und im Tisri auf Tage nach Tisri; am Vorabend des Sabbathis auf nach Sabbath darf man nicht bestimmen, weil man dann mit den Vorbereitungen zum Sabbath beschäftigt ist.

R. Nahman sagte: Für Hörer der Vorlesung bestimme man keinen Termin auf einen Tag des Vortrags, auch nicht für Hörer des Festvortrags auf einen Tag des Festvortrags. Wenn sie vor R. Nahman kamen, sprach er zu ihnen: Habe ich etwa die Versammlung euret wegen einberufen? Und jetzt, wo Schwindler vorhanden sind, berücksichtige man dies.

IST ES EIN SICHERHEIT GEWÄHREN- DER GEGENSTAND, SO SIND SIE ERSATZ- PFLICHTIG. Rabbi lehrte seinen Sohn R. Simón: Darunter ist nicht ein wirklich Sicherheit gewährender Gegenstand zu verstehen, sondern auch wenn es ein Rind zum Pflügen und ein Esel zum Antreiben ist, müssen sie sie wegen der Ehre ihres Vaters zurückerstatten. R. Kahana fragte Rabh: Wie verhält es sich mit einem Lager zum Anlehnen und einem Tisch zum Essen? Dieser erwiderte: Gib dem Weisen und er wird noch weiser werden⁴⁰.

MAN DARF NICHT WECHSELN AUF GELD AUS DER KASSE DER ZÖLLNER ODER DER TASCHE DER STEUEREINNEHMER⁴¹; MAN DARF FERNER AUS DIESEN KEIN ALMOSEN ANNEHMEN, WOL ABER DARF MAN ES VON IHNEN IN IHRER WOHNUMG ODER AUF DEM MARKT ANNEHMEN⁴².

GEMARA. Es wird gelehrt: Wol aber darf man ihm einen Denar geben und den Rest in Empfang nehmen⁴³.

40. Es sind Tage der Ernte u. Weinlese. 47. Es ist eigentl. Braut, Bezeichnung des Vorlesungszyklus während der letzten Monate der beiden Semester. Etyun. wird dieses Wort als bildliche Benennung der Gesetzlehre erklärt; viell. aber eine Verstümmelung vom griech. σχολή, Schule. 48. Cf. Bd. vij S. 41 Z. 17. 49. Kläger an den genannten Tagen. 50. Die solche Ausreden vor-schützen, um nicht vor Gericht erscheinen zu müssen. 51. Es sind zwar Gegenstände, die von jedem als vom Raub herrührend erkannt werden, jedoch sind sie, da sie sich in der Wohnung befinden, nicht so sehr fremden Blicken ausgesetzt. 52. Per. 9,9. 53. Dh. dies gilt von diesen ebenso wie von jenen. 54. Das von diesen eingenommene Geld gilt als Raub. 55. Vom Geld, das nicht direkt von Steuern herrührt. 56. Wenn man ihm Steuern mit einer den Betrag übersteigenden Münze zahlt, so darf man sich den Rest aus seiner Kasse herauszahlen lassen.

נבדה דאניס וליתיה במתא אבל הכא בין דאיתיה במתא ולא איתיה מודדת היא אפי' רב יהודה לא יחבנתא זמנא לא בימי נסן יא בימי תשרי לא במערי ימא טבא ולא במערי שבתא אפי' נסן רבתי ימי נסן זמנא תשרי אפי' תשרי קבעין ממערי שבתא אפי' מערי שבתא לא קבעין מאי טעמא בעמידתיה השבתא מרידו אפי' רב נחמן לא יחבנתא זמנא לא אפי' בלה בבירה לא רבתי דנבא ברעלא כי הוה ארו לקמיה דרב נחמן אפי' לתו דרבינו בנימינ ודאודנא דאפי' דמאי דיישיקין אם היה רבב שיש בו אחריות תובין לישבו מתמי ליה רבתי רבתי שמעין בריה לא רבב שיש בו אחריות טמש אלא אפילו ביה ותודש בה חסד ויבדד אהרי תובין דההוי מפי כבוד אבתין מצי מיניה רב כהנא מרב מטה ימוכב עליה שולחן ואובל עליו מוה אפי' ריה תן להבם ויהבם ערו

בבבבא. תנא אבל מתן לו דינד ונתן לו את M 87 B 86 איתתא סין. M 88 אפי' רב לא יחבנתא M 89 ימי נסן + מעיקרא M 90 ומתשרי אפי' תשרי קבע ממערי מערי B 92 + ובי M 93 במעריה M 94 מתק M 95 M 96 אפי' ומתיה



השארו "מוכסין והאמר שמואל דינא דמלכותא דינא
 אמר רב הנינא בר כהנא אמר שמואל במוכס שאין
 לו קצבה דמי רמי נטא אמרו במוכס הקומד מאלו
 איכא דמתני לה אהא "לא ילכש אדם בלילא אפילו
 על גבי עשיה 'בדי הבריה בו את המכס מתנתין
 דלא ברמי עקיבא דתניא 'אסור להבריה את המכס
 רבי שמעון אומר מושם רבי עקיבא מותר להבריה
 את המכס בשלימא לענין כדאם כהא קמיפתי
 'דמי כמי דמי שאין מתכין מילי ומי כמי דמי
 שאין מתכין אסור אלא להבריה בו את המכס מי
 שדי והאמר שמואל דינא דמלכותא דינא אמר רב
 הנינא בר כהנא אמר שמואל במוכס שאין לו קצבה
 דמי רמי נטא אמרו במוכס הקומד מאלו ואיכא
 דמתני אהא 'מדותן דהנין ילחזקין ומוכסין שתיא
 של תרומה שתיא שר בית מיד אה על פי שאינה שר
 תרומה אה על פי שאינה של'מיד ומוכסין והאמר
 שמואל דינא דמלכותא דינא אמר רב הנינא בר
 כהנא אמר שמואל במוכס שאין לו קצבה דמי רמי
 נטא אמרו במוכס הקומד מאלו רב אשי אמר
 במוכס מי דתניא ישראל ומי שכאי דתן אה אהא
 יביל דמתני בדמי ישראל וכהו יאמרו לי כך דינמי
 בדמי אימות העולם וכהו יאמרו לי כך דינמי יאם
 לאי כאן עליי בעקיפין דמי רמי נטמאני דמי
 עקיבא אמר אן כאן עליי בעקיפין מפני קדוש
 השם יביל עקיבא מניחא דאיכא קדוש השם הא

Wieso gilt dies von den Zöllnern, Šemu'el sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz!?
 R. Hanina b. Kahana erwiderte im Namen Šemu'els: Hier wird von einem Zöllner ohne Taxe gesprochen. In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Hier wird von einem sich selbst aufwerfenden Zöllner gesprochen. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: Man darf kein Mischgewebe 'tragen, nicht einmal auf zehn [Gewändern], um den Zoll zu hinterziehen. Diese Mišnah vertritt nicht die Ansicht R. Aqibas, denn es wird gelehrt: Man darf dadurch den Zoll nicht hinterziehen; R. Šimon sagt im Namen R. Aqibas, man dürfe dadurch den Zoll wol hinterziehen. Allerdings besteht ihr Streit hinsichtlich des Mischgewebes in folgendem: einer ist der Ansicht, die unbezweckte Handlung sei erlaubt, und der andere ist der Ansicht, die unbezweckte Handlung sei verboten, aber darf man denn den Zoll hinterziehen, Šemu'el sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz! Hierzu sagte R. Hanina b. Kahana im Namen Šemu'els, hier werde von einem Zöllner ohne Taxe gesprochen; in der Schule R. Jannajs erklärten sie, von einem Zöllner, der sich von selbst aufwirft. Manche beziehen dies auf das folgende: Man darf Käubern, Gewalttätern

I. 9. P. 98 V. 25 - M. 99. דתקן
 B. 100. הלכות יביל - M. 1. - B. 2. - M. 3. לה
 B. 101. - M. 4. - B. 5. - M. 5. - B. 6. דתקן

und Zöllnern geloben, es' sei Hebe, es gehöre der Regierung, obgleich es keine Hebe ist, es der Regierung nicht gehört. Wieso gilt dies von den Zöllnern, Šemu'el sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz! Hierzu sagte R. Hanina b. Kahana im Namen Šemu'els, dies gelte von einem Zöllner ohne Taxe; in der Schule R. Jannajs erklärten sie, von einem Zöllner, der sich von selbst aufwirft. R. Asi erklärte: Dies' gilt von einem nichtjüdischen Zöllner, denn es wird gelehrt: Wenn ein Jisra'elit mit einem Nichtjuden vor dir zu Gericht kommt, so sollst du, wenn du ihm nach jüdischem Gesetz Recht geben kannst, ihm Recht geben und zu jenem sagen, so sei es nach unsrem Gesetz, und wenn nach dem Gesetz der weltlichen Völker, ihm Recht geben und zu jenem sagen, so sei es nach eurem Gesetz; wenn aber nicht, so komme ihm mit einer Hinterlist — Worte R. Jišmâ'els; R. Aqiba sagt, man dürfe ihm nicht mit einer Hinterlist kommen, wegen der Heiligung des Gottesnamens. Also auch R. Aqiba sagt dies nun von dem Fall, wenn eine Heiligung des Gottesnamens vorliegt, wenn aber eine Hei-

57. Demnach gilt ja der Zoll nicht als Raub. 58. Der den Zoll nach Belieben erhebt u. die Leute beraubt. 59. Ein Kleidungstück aus Stoffen von Wolle u. Flachs; cf. Lev. 19.19. 60. Durch das Anziehen zum Tragen verbotener Kleidungsstücke; so richt. nach Cod. M. 61. Die an sich verboten ist. 62. Das Getreide, das sie wegnehmen wollen. 63. Cf. S. 248 N. 101. 64. Dass man den Zöllner belügen u. ihm den Zoll hinterziehen darf.

igung des Gottesnamens nicht vorliegt, wie man dies.

Ist denn die Beraubung eines Nichtjuden erlaubt, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagte: Folgendes trug R. Aqiba vor, da er aus Zephirin kam: Woher, dass die Beraubung eines Nichtjuden verboten ist? — es heisst: *וְלֹא תִשָּׁבֵעַ בְּשֵׁם אֱלֹהֵי אֲבוֹתָיִם לְעַבְדֵי אֱלֹהִים אֲחֵרִים* (Lev. 24, 16) man soll ihn nicht einfach fortziehen und gehen lassen; man könnte glauben, dass man ein Lösegeld einbausehe, so heisst es: *וְלֹא תִשָּׁבֵעַ בְּשֵׁם אֱלֹהֵי אֲבוֹתָיִם לְעַבְדֵי אֱלֹהִים אֲחֵרִים* (Lev. 24, 16) er soll mit dem Käufer genau abrechnen! R. Josephus sagte: Das ist kein Einwand, das eine gilt von einem Nichtjuden, das andere gilt von einem Beisassproseljten. Abajje sprach zu ihm: Sie stehen ja beide nebeneinander, [denn es wird gelehrt:] nicht nur an dich, sondern auch an einen Proseljten, denn es heisst: *וְלֹא תִשָּׁבֵעַ בְּשֵׁם אֱלֹהֵי אֲבוֹתָיִם לְעַבְדֵי אֱלֹהִים אֲחֵרִים* (Lev. 24, 16) und nicht an einen wirklichen Proseljten, sondern auch an einen Beisassproseljten, denn es heisst: *וְלֹא תִשָּׁבֵעַ בְּשֵׁם אֱלֹהֵי אֲבוֹתָיִם לְעַבְדֵי אֱלֹהִים אֲחֵרִים* (Lev. 24, 16) unter *Lev. 24, 16* ist ein Nichtjude, und unter *Abkommling* ist der Verkauf für den Götzendienst selbst zu verstehen! Vielmehr, erklärte Raba, dies ist kein Einwand, das eine gilt von seiner Beraubung und das andere gilt von der Hinterziehung seines Darlehns. Abajje sprach zu ihm: Bei einem jüdischen Sklaven ist dies ja eine Hinterziehung seines Darlehns? — Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, ein jüdischer Sklave ist Leibeigener.

R. Bebaj b. Gidel sagte im Namen R. Šimón des Frommen: Die Beraubung eines Nichtjuden ist verboten, sein Verlorenes ist erlaubt. Seine Beraubung ist verboten, denn R. Hona sagte: Woher, dass die Beraubung eines Nichtjuden verboten ist? — es heisst: *וְלֹא תִשָּׁבֵעַ בְּשֵׁם אֱלֹהֵי אֲבוֹתָיִם לְעַבְדֵי אֱלֹהִים אֲחֵרִים* (Lev. 24, 16) nur wenn sie dir preisgegeben sind, nicht aber, wenn sie dir nicht preisgegeben sind. Sein Verlorenes ist erlaubt, denn R. Hama b. Gorja sagte im Namen Rabhs: Woher, dass das Verlorene eines Nichtjuden erlaubt ist? — es heisst: *וְלֹא תִשָּׁבֵעַ בְּשֵׁם אֱלֹהֵי אֲבוֹתָיִם לְעַבְדֵי אֱלֹהִים אֲחֵרִים* (Lev. 24, 16) mit allem Verlorenen deines Bruders,

- 65. Lev. 25,48. 66. Den Jisraeliten, der sich an einen Nichtjuden verkauft hat.
- 67. Man muss an seinen Besitzer ein Lösegeld zahlen.
- 68. Lev. 25,50.
- 69. Man muss also dem Nichtjuden das Lösegeld bezahlen, man darf ihm also nicht berauben.
- 70. Den Beisassproseljten (cf. Bd. vij S. 1012 Z. 9ff.) darf man nicht berauben.
- 71. Der Nichtjude u. der Beisassproseljten, in der Schrift.
- 72. Die hier angezogene Lehre beginnt wie folgt: Wer mit Siebentjahrfrüchten (cf. Ex. 23,11) Handel treibt, der verkauft sich schliesslich als Sklave, u. zwar nicht nur an dich, dh. einen Jisraeliten, sondern auch an usw.
- 73. Lev. 25,47.
- 74. Wahrscheinl. *קָנָה* das zu Entwurzelnde, der Götze.
- 75. Das Lösegeld muss also auch an einen Nichtjuden gezahlt werden.
- 76. Die direkte Beraubung desselben ist verboten, man braucht ihm aber nicht eine Schuld zu bezahlen; u. als solche gilt auch der Zoll.
- 77. Er liess ihm Geld auf seine Person, bezw. Arbeit.
- 78. Die Hinterziehung des Lösegelds ist also direkter Raub.
- 79. Wenn jemand es findet, braucht er es ihm nicht zurückzugeben.
- 80. Dt. 7,16.
- 81. Ib. 22,3.

יִשָּׂא קִדְוֵי הַשֵּׁם בְּאֵזְרֵי יָדָיו כִּי יִשָּׂא הַתְּמִיאָה
 אֶת רֵבִי שִׁמְעוֹן בֶּן גַּמְלִי וְהָיָה דָבָר לְפָנָיו
 מִפְּתוּחַ בֵּית הַמִּדְבָּר לֵבַי לֹא יִשָּׂא אֶת
 אֱלֹהֵי אֲבוֹתָיִם אֲלֵהֶם הַיּוֹם יוֹם יִשָּׁשְׁתִּי יִשָּׂא
 יִשָּׂא עֵינָיו עָלַי לְעֵתָא דִּישָׁשׁ עִבְדֵי יִשְׂרָאֵל
 עִבְדֵי קִשְׁטָא אֲמִי בִּי יִשָּׂא לֹא יִשָּׂא דֵּא בְּנֵי הָא
 בְּנֵי לִישָׁם אֲמִי יִהּ אֲמִי הָא לִישְׁתִּי בְּנֵי לִישְׁתִּי
 בְּנֵי לִישְׁתִּי יֵאָדָּם לֹא יֵאָדָּם לִישְׁתִּי יֵאָדָּם לִישְׁתִּי
 אֲלֵהֶם הַיּוֹם שְׂמֵאֵת לֵב לִישָׁם מִשְׁפַּחַת לֵב הָא
 הָיָה מִשְׁפַּחַת אֲמִי אֵי יִשְׂרָאֵל הָא הַמִּשְׁפַּחַת הַיְשִׁירָה הָא
 אֲלֵהֶם אֲמִי דֵּא לֹא קִשְׁטָא בְּאֵן בְּנֵי לִישְׁתִּי
 הַיְשִׁירָה אֲמִי דֵּא לֹא אֲמִי עִבְדֵי הַמִּשְׁפַּחַת הַיְשִׁירָה
 הָא דֵּא לִישְׁתִּי הַמִּשְׁפַּחַת דֵּא עִבְדֵי עִבְדֵי לִישְׁתִּי
 אֲמִי יֵבֵי בִּי עִבְדֵי לִישְׁתִּי דֵּא לֹא יִשְׂרָאֵל
 עִבְדֵי הָא אֲמִי אֲמִי אֲמִי לִישְׁתִּי אֲמִי דֵּא
 דֵּא הָא בְּנֵי לִישְׁתִּי לִישְׁתִּי אֲמִי אֲמִי אֲמִי
 אֵת בִּי הַמִּשְׁפַּחַת אֲמִי הָא אֲמִי בְּנֵי לִישְׁתִּי
 מִיִּשְׂרָאֵל בְּנֵי לִישְׁתִּי מִיִּשְׂרָאֵל בְּנֵי לִישְׁתִּי
 לִישְׁתִּי דֵּא לֹא הָא בִּי לִישְׁתִּי אֲמִי יֵבֵי בִּי
 לִישְׁתִּי הָא לִישְׁתִּי מִיִּשְׂרָאֵל מִיִּשְׂרָאֵל דֵּא אֲמִי

M 7 M 8 M 9 M 10 M 11 M 12 M 13 M 14
 7 8 9 10 11 12 13 14

אתהך לאחיק אתה מחזיר ואי אתה מחזיר לימי
 ואימא הני מילי היבא דלא אתי לידתה דלא מחיוב
 לאהדרו בתנה אבל היבא דאתי לידתה דנמי אימא
 ליהדרה אמר רבינא ומצאתה דאתאי לידתה משמע
 תניא רבי פנחס בן יאיר אומר במקום שיש קדוש
 השם אפילו אבדתו אסור אמר שמואל טעותו
 מותרת כי הא דשמואל זכן ממי לקנא דרחמא מבר
 דפרולא בארבע זוזי ואכלי ליה חד זוזא רב' בתן
 זכן ממי מאה ועשרים הכינתא במאה ואכלי ליה
 חד זוזא אמר ליה חזי דעך קא ממונא רבינא
 זכן דיקלא ממי רצחא אמר ליה לשמיעתא קדים
 ואימי מיפקדי דמי מנינא ידני רב אשי היה
 קאזיל באיחא הוא שיבשא העפנא בפדוסא ותלו
 בת קיסופי דעינבי אמר ליה לשמיעתא זיל חזי אי
 דמי נינהו אימי אי דישאל נינהו לא אימי לי
 שמך תהוא מי תהה יתוב בפדוסא אמר ליה דמי
 שרי אמר ליה מי שקר דמי ישראל לא שקיל דמי
 טופא אמר שמואל דנא דמלכותא דינא אמר רבא
 תדע דקטלי דקלא ועשרי נישרי ועבדין עליהו
 אמר ליה אבוי ודלמא משום דאיאוש להי מניניהו
 מדינהו אמר ליה אי רא דינא דמלכותא דינא היכי
 מיאשי והא לא קא עבדי בדאמר מלכא מלכא
 אמר זילי וקטלו מבר באמי ואינהו אזלו וקטלו מחד

deinem Bruder musst du es wiederbringen,
 nicht aber einem Nichtjuden. Vielleicht
 aber nur dann, wenn es noch nicht in sei-
 ne Hand gekommen ist, er braucht es nicht
 zu suchen, wenn es aber in seine Hand
 gekommen ist, muss man es ihm wieder-
 bringen? Rabina erwiderte: Unter *getanien*
last ist zu verstehen, wenn es in seine
 Hand gekommen ist. Es wird gelehrt: R.
 Pinhas b. Jair sagte: Wo Heiligung des
 Gottesnamens vorliegt, ist auch sein Ver-
 lorenes verboten.

Šemu'el sagte: Das, um was er sich ge-
 irrt hat, ist erlaubt. So kaufte Šemu'el einst
 von einem Nichtjuden ein goldenes Becken
 als bronzenes für vier Zuz und übervorteilte
 ihn ausserdem [beim Zählen] um einen Zuz.
 R. Kahan kaufte einst von einem Nicht-
 juden hundertundzwanzig Bässer als hunder-
 t und übervorteilte ihn ausserdem [beim
 Zählen] um einen Zuz; er sprach zu ihm:
 Siehe, ich verlasse mich auf dich. Rabina
 kaufte einst von einem Nichtjuden eine Pal-
 me zum Zerspalten; da sprach er zu seinem
 Diener: Geh, hole mir von der Wurzel, denn
 der Nichtjude kennt nur die Anzahl.

R. Asi befand sich einst auf dem Weg
 und sah Weinranken in einem Obstgarten,
 an welchen Weintrauben hingen; da sprach
 er zu seinem Diener: Geh und sich zu, ge-
 hören sie einem Nichtjuden, so hole mir
 welche, und gehören sie einem Jisraëlit,
 so hole sie nicht. Dies hörte der Nichtjude,

M 15 מ' ב'קל (בבב'קל) ב'ר ישראל אב'ר
 דמי נמי יתהו אמר רבנא B 17 ח'ליר M 18 נמי אסורא
 א' ש' ושמי M 19 ד'ר פ'טא M 20 זוזא וקרא רב'
 M 21 ב'תנא B 22 ה'פ'טא M ה'פ'טא דר'מא סב'רל מאה
 M 23 B' הוא נמי M 24 נ'שיר ואימי מ'קרא דמי M 25
 באיבא M 26 ד'תלו ל'ב'ר מ'פ'דוסא ותלו בתו M 27
 M 28 מ' ק'ט' M 29 ח'בי ק'ט'נא אי דמי אימי
 ו'שקיל דמי אי דישאל הוא לא תימ'ר דלא P 30 ו'שיר
 M 31 מ' שאני ת'מ' דאיאש P 32 דאיאש M 33 לא
 ד'ד'מ'ר אבאי מ'יאשי מ'נינהו מ'נינהו והא M 31 ו'שקיל
 מ'כילי באבא קא ו'קטלו מ'חד א' (ו') ו'קטלו מ'חד באבא

der im Obstgarten sass, und sprach zu ihm: Das eines Nichtjuden ist also erlaubt? Je-
 ner erwiderte: Ein Nichtjude nimmt Bezahlung, ein Jisraëlit nimmt keine Bezahlung.

Der Text. Šemu'el sagte: Das Staatsgesetz ist Gesetz. Raba sprach: Dies ist
 auch zu beweisen: sie fällen Palmen und bauen Brücken, und wir gehen über diese".
 Abajje sprach zu ihm: Vielleicht deshalb, weil die Eigentümer derselben sich von diesen
 losgesagt haben? Dieser erwiderte: Wenn das Staatsgesetz nicht Gesetz wäre, so wür-
 den sie sich von diesen nicht losgesagt haben. Sie handeln ja aber nicht nach
 dem Befehl des Königs, der König befiehlt, dass sie einzelne aus jedem Grundstück
 entnehmen sollen, und sie gehen und entnehmen sie aus einem Grundstück? Der
 Beauftragte des Königs gleicht dem König selbst, und er braucht sich nicht zu bemü-

82. Wenn er sich zu seinem Nachteil geirrt hat, so braucht man ihn darauf nicht aufmerksam zu
 machen. 83. So nach Cod. M u. vielen anderen; die La. unseres Textes פ'טא eisetnes, ist falsch.
 84. Nach B zusammen mit einem Nichtjuden. 85. Die besseren u. dickeren Holzscheite 86. Dies
 gälte sonst als Raub u. die Benutzung wäre verboten. 87. Die Beamten.

lin. 24271
 Lv. 22...

hen"; sie haben selbst Schuld, denn sie sollten von jedem Grundstück einen Beitrag erheben und ihm das Geld geben.

Raba sagte: Wer sich in der Ferne befindet, zahlt die königlichen Abgaben. Dies gilt jedoch nur hinsichtlich der Beteiligten, ein Pächter aber hat seinen Pachtteil zu erhalten.

Ferner sagte Raba: Ein Stadtbewohner darf wegen eines anderen Einwohners gepfändet werden. Dies jedoch nur für Grundstücksteuer und Kopfsteuer des laufenden Jahrs, nicht aber des vergangenen Jahrs, denn da der König befriedigt ist, so ist es nun vorüber.

Ferner sagte Raba: Von den [nicht-jüdischen] Bauern innerhalb der Stadtgrenze darf man [kein Vieh] kaufen, weil sie das Vieh der Stadtleute mit dem ihrigen vermischen; von denen, die sich ausserhalb der Stadtgrenze befinden, darf man wol kaufen. Rabina sagte: Wenn die Eigentümer hinter ihnen einherlaufen, so ist es aneli von den ausserhalb wohnenden verboten.

Raba, nach anderen, R. Hona, liess bekannt machen: Die nach oben hinaufsteigen und nach unten hinabsteigen [sollen es wissen]: Wenn ein Jisraëlit für einen Nichtjuden Zeugnis ablegen kann und vor einem nichtjüdischen Gericht gegen einen Jisraëlit, seinen Genossen, Zeugnis ablegt, so tue man ihn in den Bann. - Weshalb? - Weil sie auf Grund der Aussage eines einzelnen Zeugen Zahlung eintreiben. Dies gilt daher nur von einem [Zeugen], nicht aber von zwei. Ferner gilt dies nur von einem Dorfgericht, nicht aber vom Staatsgerichts, denn bei diesem wird auf Grund der Aussage eines einzelnen Zeugen ebenfalls nur ein Eid zugeschoben.

R. Aši sagte: Als ich bei R. Hona war, warfen wir die Frage auf, wie es sich mit einem angesehenen Mann verhalte, auf den sie sich wie auf zwei Zeugen verlassen; darf er das Zeugnis nicht ablegen, weil sie auf Grund seiner Aussage eine Geldzahlung eintreiben, oder darf er wol Zeugnis ablegen, da er als angesehener Mann

באנא שדחא דמלכא כתיבא ידא מנה יאינאו
אפסיד אנפשיהו האיכני דהו דאינקט כתיבא
באני ומשקל דמי? אמר רבא מאן דמיסתבא כמי
דמי פדק מנתא דמלכא והני מימי שיתפא אבל
אדוכא אויכותיה הוא דקא מפיקו יאמרי רבא בר
מתא אמר מתא מייעבט והני מימי דברלא יבדנא
דהאי שתא אבל שתא דחליה הואיל יאפיו מלכא
תקינו ואמר רבא הני דרמינו דמי פדק תתבוס
אסור ליקה ביהן מאי טעמא משום דמיעבא היתא
דמתא בהדיהו חין לתבוס מנה ליקה ביה אמר
רבנא אם הו בעלים מדפוס אחרתם אפיו חין
לתבוס אמרו מריו רבא ואימינא רב הונא דפדקן
לעילא ודנתתן לתתא האי בר ישראל דידע כהרותא
דגני ואול ומסחוד ליה בדיני דגני על ישראל
הבריה משמתנין ליה מאי טעמא דאינאו מפקו
ממונא אפומא דחד ולא אמרן אלא חד אבל תרי
לא וחד נמי לא אמרן אלא בדיני דמיסתבא אמר
בי דוואר אינאו נמי חד אפומתא שדו ליהו אמר
רב אשי בי הוינא בי רב הונא איכעיא לן אדם
השוב דכמי עליה כמי תרי מפקי ממונא אפומיה
ולא איכעיא ליה לאסתודי או דלמא ביה דאדם חשיב

M 35 ויהו איהו דאפסיד אנפשיהו דמי פדק תבוס ליה לכוני
M 36 + מנייהו M 37 + דא ביה M 38 רב
V 39 בבולרא. M בבולרא וברנא דשתא B 40 - איעא
M 41 רב הני דמריו דידו בתוך M 42 + נמי M 43
B 44 ליה ולא תבסי מיניה ואור B 45 יאסחוד
B 46 + ב M 47 המוסתא אבל מודאור לא מ ב בל דר
כהרי נמי M 48 חתין ב ב כהנא M 49 + מאי ביה

88. Einzelne Bäume aus verschiedenen Grundstücken zu entnehmen. 89. Auch für die übrigen Beteiligten; sie müssen ihm dann den Betrag ersetzen. 90. Er braucht keine Abgaben zu entrichten. 91. Wegen nicht bezahlter Steuern; eine solche Pfändung ist auch einem jisraëlitischen Steuereinnahmer gestattet. 92. Der Steuereinnahmer, der die Steuerpacht bereits bezahlt hat, hat den Schaden zu tragen. 93. Eigentl. Leute, die die Felder düngen. 94. Wenn man sieht, dass sie fremdes Vieh mitnehmen. 95. Die aus Babylonien nach Palästina, das höher lag, u. aus Palästina nach Babylonien verkehren. 96. Nach jüd. Gesetz kann dies nur auf Grund der Aussage zweier Zeugen erfolgen; dies gilt demnach als Raub. 97. So nach der Erklärung Rsj.s; etymologisch ist das W. גניבתא noch nicht erklärt.

הוא לא מצי משתמשו הוה ומוצי לאסתודי תקון
 אמר רב אשי הוה בר ישראל דוכין ליה אדעא למו
 אמערא דבר ישראל הבריה משמתין ליה מאי
 מבעיא אי נטא משום דינא דבר מצרא והאמר
 מר זבין מני זבין למו ליבא משום דינא דבר מצרא
 אלא דאמרינן ליה אדבעית לי אדיא אמעראי
 משמתין ליה עד דקביל עליה בר אינא ראמי
 מהמתיהו

Rm. 108b

מצי מוכרין את דמורו נתנו לו חמיר אחר
 גורי דמורו את כסותו נתנו לו כסות אחרת
 הוה אלו ילי מצי שחטעים כתיאשון מהו המוצר
 מן הברה אי מי הניס אי מן הלסטון אם כתיאש
 הכעים הוה אלו שמו וכו' הוה של הברום אם
 כתיאש הוה אלו שמו אמר רבי יהוש בן ברוק
 נאמנה אשה אי קמו לומר כמאן נא נחילת ומתוך
 כחך שדה הברו דעצי את נחילת אם חוק משום
 מה שחוק אבר לא קיין את סוסי עד מנת חילת את
 הדמים רבי ישמעאל מני של רבי יהוש בן ברוק
 איך קיין עיר את הדמים

הברא תא אם נטר מהוה דבעלים הראשונים
 קפדי יאוש כדי לא קני יעקרא כתיאש אלא
 ידיה ואיבא דאמרי אם בא לתחוד הוה דבעלים
 הראשונים מאי מבעיא יאוש כדי קני מהוה אי אמר

ihnen nicht ausweichen kann? Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Asi sagte: Wenn ein Jisraëlit ein Grundstück, das an das Feld eines anderen Jisraëlitens grenzt, an einen Nichtjuden verkauft, so tut man ihm in den Bann. Weshalb, wollte man sagen, wegen des Grenznachbargesetzes, so sagte ja der Meister, dass beim Kauf von einem Nichtjuden und dem Verkauf an einen Nichtjuden das Grenznachbargesetz nicht statthabe! Vielmehr, weil [der Nachbar] sagen kann: du hast einen Löwen an meiner Grenze hingelagert. Man lässt ihn solange im Bann, bis er die Verantwortung für jeden Schaden, der durch diesen entsteht, übernimmt.

WENN ZÖLLNER EINEM SEINEN ESEL WEGGENOMMEN UND IHM EINEN ANDEREN GEGEBEN HABEN, ODER WEGELAGERER EINEM SEIN GEWAND GERAUBT UND IHM EIN ANDERES GEGEBEN HABEN, SO GEHÖREN DIESE IHM, WEIL DIE EIGENTÜMER SICH VON DIESEN LOSGESAGT HABEN. WENN JEMAND ETWAS AUS EINEM STROM, VON EINER RÄUBEFRANDE ODER WEGELAGERERN RETTET, SO GEHÖRT ES IHM, WENN DER EIGENTÜMER SICH DAVON LOSGESAGT HAT. DASSELBE GILT AUCH VON EINEM BIENENSCHWARM, WENN SICH DER EIGENTÜMER DAVON LOSGESAGT HAT, SO GEHÖRT ER IHM. R. JOHANAN B. BEREQJA SAGTE: EIN WEIB UND EIN KIND SIND GLAUBWÜRDIG, WENN SIE SAGEN: DIESER BIENENSCHWARM IST VON HIER AUSGEWANDERT. MAN DARF IN EIN FREMDES FELD GEHEN, UM SEINEN BIENENSCHWARM EINZUFANGEN, UND WENN MAN DABEL SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO MUSS MAN DEN SCHADEN ERSETZEN; MAN DARF ABER NICHT EINEN ZWEIG ABSCHNEIDEN UND DEN WERT ERSETZEN; R. JISMÁÉL, SOHN DES R. JOHANAN B. BEREQJA, SAGT, MAN DÜRFE IHN WOL ABSCHNEIDEN UND DEN WERT ERSETZEN.

M 50 דא אשיר משתמשו הוה נט לן בה ונטי V 51 דאמרי
 M 53 משום דאמרי ליה אדבעי ליה אדיא אמעראי
 אם B 54 נטנו M 55 וכן M 56 הבעלים
 M 57 וכן M 58 לן דמים B 59 אר M 60
 מצי מוכרין את דמורו נתנו לו חמיר אחר

En 61

GEMARA. Es wird gelehrt: Wenn er angenommen hat, so gebe er sie den Eigentümern zurück. Er ist der Ansicht, durch die Lossagung allein ist nichts zu erwerben, und es ist von vornherein auf verbotene Weise in seinen Besitz gekommen. Manche lesen: Wenn er sie zurückgeben will, so gebe er sie den Eigentümern zurück. Er ist also der Ansicht, durch die Lossagung allein ist wol zu erwerben.

98. Wenn jemand ein Grundstück verkaufen will, so hat der angrenzende Nachbar das Vorkaufsrecht. 99. Der aus einem fremden Bienenstock ausgewandert ist u. sich bei ihm niedergelassen hat. 100. Die vor Gericht als Zeugen unzulässig sind. 101. Falls der Eigentümer ihn nicht aufgegeben hat, kann er ihn zurückverlangen. 102. Auf den die Bienen sich niedergelassen haben. 103. Fremde Gegenstände, die ihm die Räuber gegeben haben. Diese Lehre steht also in Widerspruch mit obiger Mišnah. 104. Und nicht dem Zöllner.

wenn er aber sagt, er wolle kein fremdes Gut, so gebe er sie den Eigentümern zurück.

SO GEBÖREN DIESE IHM, WENN DER EIGENTÜMER &C. R. ASĪ SAGT: Dies gilt nur von einem nichtjüdischen Wegelagerer, wenn es aber ein jüdischer Wegelagerer ist, so denkt jener morgen bald sich ihm vor Gericht. R. Joseph wußte ein: Im Gegenteil, die Nichtjuden sprechen Recht mit Machtmitteln, somit sagte er sich davon nicht los, die Jisraēliten aber nur mit Worten, somit sagte er sich davon los. Vielmehr ist dies gelehrt worden, so wird es sich auf den Schlußsatz beziehen, wenn jemand etwas von Truppen oder Wegelagerern rettet, nur wenn der Eigentümer sich davon losgesagt hat, sonst aber nicht; dies gilt nur von einem nichtjüdischen, weil sie mit Machtmitteln Recht sprechen, nicht aber von einem jüdischen Wegelagerer, denn da wir nur mit Worten Recht sprechen, so hat er sich davon losgesagt.

Dort wird gelehrt: Felle eines Privatmanns werden durch die Bestimmung unreinigungsfähig und die eines Gehebers werden durch die Bestimmung nicht unreinigungsfähig; die eines Räubers werden durch die Bestimmung nicht unreinigungsfähig und die eines Diebs werden durch die Bestimmung unreinigungsfähig. R. Šimōn sagt, umgekehrt: die eines Räubers werden durch die Bestimmung unreinigungsfähig und die eines Diebs werden durch die Bestimmung nicht unreinigungsfähig, weil der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat. Ūla sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn man es nicht weiß, wenn man es aber weiß, so sind alle der Ansicht, dass ein Gegenstand durch die Lossagung erworben werde. Rabba sagte, sie streiten auch über den Fall, wenn man es weiß. Abajje sprach zu Rabba: Streite nicht gegen Ūla, denn es gibt eine Lehre übereinstimmend mit ihm: weil der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat; also nur weil er sich nicht losgesagt hat, wenn er sich aber davon losgesagt hat, so gehören sie ihm. Dieser erwiderte ihm: Wir lesen in dieser Mišnah: weil es beim Eigentümer keine Lossagung gibt. — Es wird gelehrt: Wenn Zöllner einem seinen Esel weggenommen haben &c. Nach wessen Ansicht, nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers und nach R. Šimōn ist ja hinsichtlich des Diebs ein Einwand zu erheben!? Allerdings ist nach Ūla, welcher sagt, wenn man es weiß, werde es erworben, zu erklären, hier handle

אם אפשי במכרן שאני שיו מזהו הפקדים הדאשתקיהו
הרי אלו שלו מפי שהפקדים היו אצל רב אשי
לא שני אלא לפנים לא אצל דוכסין ישאר לא
לכפר למה נקטתא ליה בדניא פקקיה דה רב יוסה
אדרבה איפסא פקקתא ליה דדיני פיקי לא
מיאש ישאר פין דאמרי מימי מיאש יתא לא אי
אתמי אסיפא איתמי המעיל פן הניה פין דרשבין
אם נתיאשי הפקדים אפן פקתא לא לא שני אלא
נים משום דדיני פיקי אצל דוכסין ישאר פין
דאמרי מימי מיאשו רבי תוס קיפיה על פני
הכית מהשפה מפתחן ישר עסקו אי פקתא
מפתחן על פון אפן מהשפה מפתחן ישר פון
מהשפה מפתחן רבי שמעון איהו דיהוה דרשבין
של פון מהשפה מפתחן של פון אפן מהשפה
מפתחן רבי שלא נתיאשי הפקדים אצל קיפיה
מדרוקת כתיב אצל בודיע דברי חבי יאשי קי
דבא אצל בודיע נמי מדרוקת אצל ליה אפל דבא
לא תפידי קיפיה דיעא דרבי פתחיתן בימיהו
רבי שלא נתיאשי הפקדים פקתא דא נתיאשי
הפקדים אצל נתיאשי הפקדים רבי אי קיפיה
ליה אפן רבי שאפן יאשי הפקדים למיפיק ליה פון
נפלו מופתן המורה על מי אי פון קיפיה על אי
רבי שמעון קיפיה נוב משפחה דיעא דאמרי פתח
קיפיה נמי בודיע דבריה חר אצל דבא דאמרי

B 61 תרשים M 62 — פתח פתח M 63
M 64 + הוי ארז פני יאשי דבאמי דיעא דאמרי אפן נתיאשי
הפקדים M 65 תרשים נמי M 66 תרשים M 67
תבא M 68 מר M 69 — M 70
M 71 — דא

105. Er hat sich also davon nicht losgesagt. 106. Dann gehört es ihm. 107. Cf. ob. S. 246 NN. 85 u. 86. 108. Ob der Eigentümer sich davon losgesagt hat. 109. Er sagt sich gewöhnlich davon nicht los. 110. Der Zöllner gilt als Räuber u. der Wegelagerer gilt als Dieb.

בידוע נמי מהלוקת הא מני לא רבנן ולא רבי שמעון בלכטים מוזיין ורבי שמעון היא אי הכי היינו גולן תרי גוויי גולן תא שמע ה'הגב והגולן והאנס הקדשן הקדשן ותרומתן תרומה ומעשרותן מעשר מני אי רבנן קשיא גולן אי רבי שמעון קשיא נגב בשלמא לעילא דאמר בידוע קני הכא נמי בידוע ודברי הכל היא אלא לרבה דאמר בידוע נמי מהלוקת הא מני לא רבנן ולא רבי שמעון הכא נמי בלכטים מוזיין ורבי שמעון היא אי הכי היינו גולן תרי גוויי גולן ואי בעית אימא הא מתניתא רבי היא דתניא רבי אמר נגב בגולן וקיימא גולן בגולן לרבי שמעון גופא רבי אמר אומר אני נגב בגולן איבעיא להו בגולן דרבנן קאמר ולא קני או דלמא בגולן דרבי שמעון קאמר וקני תא שמע נטלו מוכסין הטורדו וכו' מני אי רבנן קשיא גולן אי רבי שמעון קשיא נגב אי אמרת בשלמא רבי גולן דרבי שמעון קאמר וקני הא מני רבי הוא מ'טום הכי קני אלא אי אמרת בגולן דרבנן קאמר ולא קני הא מני לא רבי ולא רבי שמעון ולא רבנן בלכטים מוזיין ורבי שמעון היא אי הכי היינו גולן תרי גוויי גולן תא שמע ה'הגב והגולן והאנס הקדשן הקדשן

B 72 בלכטים M + הכא במאי עסקין P 73 הקדש
 B 74 בלכטים M 75 אומר אומר אני נגב תרי הוא בגולן
 M 76 בר ש דקני: M 77 + תרי הוא M 78 + רבי
 M 79 רי VM 80 + ב M 81 מ ה קני
 M 82 לא...רבנן B 83 + הכא במאי עסקין. M +
 אמרי ה' ע.

es ebenfalls von dem Fall, wenn man es weiss, also nach aller Ansicht, nach Rabba aber, welcher sagt, sie streiten auch über den Fall, wenn man es weiss, ist ja hier weder die Ansicht der Rabbanan noch die des R. Šimôn vertreten!? — Hier wird von einem bewaffneten Wegelagerer¹¹¹ gesprochen, und zwar nach der Ansicht R. Šimôn's¹¹². Demnach ist es ja ein Räuber¹¹³? — Es gibt zweierlei Räuber. Komm und höre: Wenn ein Dieb, ein Räuber oder ein Gewalttäter etwas als Geheiligt, als Hebe oder als Zehnt bestimmt, so ist es giltig; nach wessen Ansicht, nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers und nach R. Šimôn ist ja hinsichtlich des Diebs ein Einwand zu erheben!? Allerdings ist nach Ula, welcher sagt, wenn man es weiss, werde es erworben, zu erklären, hier werde ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn man es weiss, also nach aller Ansicht, nach Rabba aber, welcher sagt, sie streiten auch über den Fall, wenn man es weiss, ist ja hier weder die Ansicht der Rabbanan noch die des R. Šimôn vertreten!? — Hier wird ebenfalls von einem beaffneten Wegelagerer gesprochen, und zwar nach der Ansicht

R. Šimôn's. — Demnach ist es ja ein Räuber!? — Es gibt zweierlei Räuber. Wenn du aber willst, sage ich: Diese Lehre vertritt die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Rabbi sagt, ein Dieb gleiche einem Räuber, und wir wissen, einem Räuber nach der Ansicht R. Šimôn's¹¹⁴.

Der Text. Rabbi sagte: Ich sage, ein Dieb gleicht einem Räuber. Sie fragten: Meint er einen Räuber nach der Ansicht der Rabbanan, er erwirbt also nicht, oder aber meint er einen Räuber nach der Ansicht R. Šimôn's, und er erwirbt ihn wol? — Komm und höre: Wenn Zöllner einem seinen Esel weggenommen haben &c. Nach wessen Ansicht, nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers und nach R. Šimôn ist ja hinsichtlich des Diebs ein Einwand zu erheben. Allerdings ist, wenn du sagst, Rabbi meine einen Räuber nach der Ansicht R. Šimôn's, dass er nämlich erwerbe, hier die Ansicht Rabbis vertreten, und deshalb erwirbt er es; wenn du aber sagst, er meine einen Räuber nach der Ansicht der Rabbanan, dass er nämlich nicht erwerbe, so ist ja hier weder die Ansicht Rabbis noch die Ansicht R. Šimôn's noch die Ansicht der Rabbanan vertreten. — Hier wird von einem bewaffneten Wegelagerer gesprochen, und zwar nach der Ansicht R. Šimôn's. — Demnach ist es ja ein Räuber!? — Es gibt zweierlei Räuber. — Komm und höre: Wenn ein Dieb, ein Räuber oder ein

111. Der ebenfalls als Räuber gilt. 112. Dass der Beraubte sich vom geraubten Gegenstand lossage. 113. Also identisch mit Zöllner. 114. Dass auch dieser den Gegenstand wegen der Lossagung erwerbe.

Gewalttäter etwas als Geheiligttes, Hebe oder Zehnt bestimmen, so ist es gültig. Nach wessen Ansicht, nach den Rabbanan ist ja hinsichtlich des Räubers und nach R. Šimôn ist ja hinsichtlich des Diebs ein Einwand zu erheben. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, er meine einen Räuber nach der Ansicht R. Šimóns, deshalb erwirbt er es, wessen Ansicht ist hier aber vertreten, wenn du sagst, er meine einen Räuber nach der Ansicht der Rabbanan!?

Hier wird von einem befallenen Wegelagerer gesprochen, und zwar nach der Ansicht R. Šimóns. Demnach ist es ja ein Räuber? Es gibt zweierlei Räuber. R. Aši sprach zu Rabba: Dies ist aus folgender Lehre, die Rabbi seinen Sohn R. Šimôn lehrte, zu entnehmen: Hier ist nicht ein wirklich Sicherheit gewährender Gegenstand gemeint, sondern auch wenn es ein Rind zum Pflügen oder ein Esel zum Antreiben ist, müssen sie zurückerstatten, wegen der Ehre ihres Vaters; also nur wegen der Ehre ihres Vaters, sonst aber nicht; hieraus ist also zu schliessen, dass Rabbi einen Räuber nach der Ansicht R. Šimóns meine; schliesse hieraus.

DASSELBE GILT AUCH VON EINEM BIENSCHWARM. Was heisst: dasselbe? — Er meint es wie folgt: selbst bei einem Bienenschwarm, dessen Besitzrecht nur rabbanitisch¹¹⁵ ist, gilt dies nur von dem Fall, wenn der Eigentümer sich davon losgesagt hat, sonst aber nicht.

R. JOHANAN B. BEROQA SAGTE: EIN WEIB UND EIN KIND &c. Sind denn ein Weib und ein Kind zeugnisfähig!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn die Eigentümer hinterher nachlaufen und das Weib oder das Kind harmlos erzählen, dass der Schwarm aus dieser Stelle ausgewandert sei.

R. Aši sagte: Die harmlose Aussage¹¹⁶ ist zuverlässig nur hinsichtlich einer Frau¹¹⁷. Rabina sprach zu R. Aši: Beim Bienenschwarm handelt es sich ja ebenfalls um eine harmlose Aussage!? — Anders verhält es sich beim Bienenschwarm; dessen Besitzrecht nur rabbanitisch ist. — Etwa nicht bei einem Gesetz der Gesetzlehre, R. Jehuda erzählte ja im Namen Šemuéls: Einst erzählte jemand harmlos: ich erinnere mich, als ich noch ein Kind war und auf der Schulter meines Vaters ritt, brachte man mich aus der Schule, zog mir das Hemd ab und tauchte mich unter, um abends

ותרומתן תרומה ומעשרותן מעשר מני אי דבני קשיא
 גזלן אי דבי שמעון קשיא נבב אי אמת בשלמא דזון
 דרבי שמעון קאמר משום חבי קני איה אי אמת דזון
 דרבנן מני כלבסין מוזין דרבי שמעון היא אי חבי
 היינו גזלן דרבי מוזי גזלן אמר ליה לרב אשי דרבה
 תא שמע דמתני דרבי דרבי שמעון בריה דא דבר
 שיש בו אחרות ממש אלא אפילו פרה והודש בה
 חומר ומתמר אחריו היובן ההוא מפי כבוד אביהן
 טעמא מפי כבוד אביהן הא לא כבוד אביהן לא
 שמע מינה דרבי גזלן דרבי שמעון קאמר שמע מינה
 וכן נחיל של דבורים: מאי וכן חבי קאמר אפילו
 נחיל של דבורים דקנין דרבנן הוא אלא נתייאשי
 הפעלים אין לא לא אמר רבי יהושע בן ברוקה
 נאמנת אשה וקטן מני אשה וקטן בני עדות נגמרו
 אמר רב יהודה אמר שמואל הכא במאי עסקין
 מנין שחיו פעלים מרדפין אחריהם ואשה וקטן
 מביהן לפי תובס ואומרים מכאן יצא נחיל הוה
 אמר רב אשי אין מטיה לפי תובס שטר אלא לעדות
 אשה בלבד אמר ליה רבינא לרב אשי ולא דרבי
 נחיל של דבורים מטיה לפי תובס הוא שאני נחיל
 של דבורים דקנין דרבנן הוא ודאורייתא לא והאמר
 רב יהודה אמר שמואל מעשה באדם אחר שהיה
 מטיה לפי תובס ואומר וזרני משאני תינוק ומרדפני
 על כתיבו של אבא והוציאני מביה הכפר והפשימוני

B 84 + גבב ב. M + רבי ב M 85 וקני הא מני רבי
 היא אלא B 86 + גבב ב B 87 + הא. M
 קאמר ולא קני הא M 88 + הב ע M 89 רב רר א
 M 90 + ליה M 91 + מפיט M 92 מוזין
 M 93 + וקני B 94 + סלקא דעתך אמינא האי בין
 דרבנן בעלמא הוא דקני ליה אפילו כתמא נמי מייאש קמ ל
 M אי M 95 כתמא לא B 96 ואומר M 97 +
 ד || M 98 דתקמא דרבנן היא אבל דאיר לא ולא תמא.

115. Nach der Gesetzlehre gilt ein solcher als Freigut. 116. Wenn Personen, die als Zeugen nicht zulässig sind, etwas erzählen, ohne damit eine Zeugenaussage zu bezwecken. 117. Wenn sie erzählen, dass jemand gestorben sei; seine Frau gilt dann als Witwe u. darf eine neue Ehe eingehen.

את פתגמי המכובדים האלו בתקומה לערב דבוי
 הניא מטיים בה חמי וחכמי פרוין מטיי חמי
 קרין אחי יחנן אובי חלית והעלתו חמי לתקומה
 על פני בתקומה דרובן יאמרי דאחיהא יא חא
 כי אתא ים דימי אבד ים חא קרטינאח ויאמרי
 ים דם אהא קרטינאח משלמי מעשה בא לפני חמי
 יהושע בן ירי יאמרי ים מעשה בא לפני חמי פתניק
 אהא שתייה מביה די דימי יאמרי חמי ויאמרי נשכמי
 יבין חמיים יצאלי דשאב מים דעמי על אחי דקרט
 עמיס דעמי על אחי השואה די על פני לתקומה
 בשכניה הקרין אבד ים יקין את סוכי [חמי]
 דינא די יושעאא בני שר די יקין בן בחוקה
 אימי דנא בית דין חא שיהא חמי דקין שיהא
 שר חכמי קרין סוכי שר חכמי חלית את חכמי
 יושע די סוכי חקין חכמי שר חכמי יושא בית
 דין חא שיהא שיקין ימי יצמי דושמי שר חכמי
 יושע די ימי חקין דושמי שר חכמי ונא בית
 דין חא שיהא חקין את עמי יושע פשתי שר
 חכמי יושע די עמי חקין פשתי שר חכמי
 יושע בית בן חכמי יהושע יושעא את הארין

Hebe essen zu dürfen. R. Hanina fügte
 noch folgenden Schluss zu: meine Genos-
 sen sonderten sich von mir ab¹¹⁸ und nan-
 nten mich: Johanan der Kuchenesser; auf
 Grund dieser seiner Erzählung erhob ihn
 Rabbi zur Priesterschaft. Nur hinsicht-
 lich der rabbanitischen Hebe. Etwa
 nicht auch hinsichtlich der Gesetze der
 Gesetzlehre, als R. Dimi kam, erzählte er
 ja im Namen des R. Hana aus Karthagene,
 manche sagen, des R. Aha aus Karthagene,
 ein Ereignis, das sich vor R. Jeho-ná b.
 Levi, manche sagen, vor Rabbi, zugefallen
 hat. Einst erzählte ein Kind harmlos, dass
 es und seine Mutter bei Nichtjuden gefan-
 gen waren; ging er Wasser schöpfen, dachte
 es an seine Mutter, ging es Holz holen,
 dachte es an seine Mutter; auf Grund die-
 ser Erzählung liess sie Rabbi einen Prie-
 ster heiraten! — Bei einer Gefangenen
 haben sie es erlebt.

ket. 27b
 hb. 23b
 Bo. 6b

MAN DAFE ABER NICHT EINEN ZWEIFEL
 ABSCHNEIDEN &c. Es wird gelehrt: R. Hi-
 mál, Sohn des R. Johanan b. Baraja sagte:
 Es ist eine Gerichtsverordnung, dass man
 in das Feld eines anderen einsteigen und
 einen Zweig abschneiden darf, um seinen

100 M 2
 — M 3
 — B 6
 — M 5
 — M 4
 — M 8
 — M 7
 — B 9

Bienenschwarm einzufangen, und vom Bienenschwarm lasse dieser sich seinen Zweig
 bezahlen. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, dass der eine seinen Wein aus-
 giesse, um den Honig eines anderen aufzufangen, und vom Honig des anderen lasse
 er sich seinen Wein bezahlen. Ferner ist es eine Gerichtsverordnung, dass der eine
 sein Holz auslade, um den Flach eines anderen aufzuladen, und vom Flach des an-
 deren lasse er sich sein Holz bezahlen; denn unter dieser Bestimmung hat Jeho-ná
 das Land vererbt.

WENN JEMAND SEINE GERÄTE ODER SEINE BÜCHER IM BESITZ EINES ANDEREN
 ERKENNT, SO SOLL, FALLS EIN BEI IHM VERÜBTER DIEBSTAHL IN DER STADT
 BEKANNT GEWORDEN IST, DER KÄUFER SCHWÖREN, WIEVIEL ER DAFÜR BEZAHLT HAT,
 UND SEIN GELD ERHALTEN, WENN ABER NICHT, SO IST ER DAZU NICHT BERECHTIGT.
 DENN MAN NEHME AN, DASS ER SIE AN JEMAND VERKAUFT UND DIESER SIE VON
 JENEM GEKAUFT HAT.

118. Wegen des Genusses der geheiligten Speisen. 119. Nach der Zerstörung des Tempel.
 wo dieses Gesetz nur rabbanitisch Geltung hat. 120. Dass er seine Mutter stets beobachtete. Sie
 also in der Gefangenschaft nicht geschändet worden ist. 121. Ein Priester darf keine Gelehrte
 heiraten; cf. Lev. 21,7. 122. Da es sich nur um einen Zweifel handelt, sie kann vielleicht
 geschändet worden sein. 123. Wenn er sich auf diesen Zweig niedergelassen hat. 124. Vom
 Eigentümer, der die von ihm gestohlenen Gegenstände zurückerhält. 125. Die Gegenstände als
 gestohlen zu reklamieren.

GEMARA. Was ist denn dabei, dass ein bei ihm verübter Diebstahl in der Stadt bekannt geworden ist, man sollte doch berücksichtigen, er könnte sie verkauft und dieses Gerücht verbreitet haben? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn Leute zu ihm gekommen sind und ihn angetroffen haben, wie er während der Nacht über den Diebstahl seiner Geräte wehlagte.

Dies kann ja erst recht eine Last sein? R. Kahana fügte im Namen Rabhs noch folgenden Schluss zu: wenn in sein Haus eingebrochen worden war, und Leute die in seinem Haus übernachteten, mit Packeten von Geräten auf den Schultern dieses verliessen, und alle sagten: dem wurden seine Geräte gestohlen. Vielleicht waren es nur Geräte, aber keine Bücher? R. Ijja b. Abba erwiderte im Namen R. Johanan: Wenn sie auch gesagt haben: die Bücher. Vielleicht waren es nur kleine, während er grosse reklamirt? R. Jose b. Hanina erwiderte: Wenn sie gesagt haben: es war jenes, und jenes Buch.

Vielleicht waren es alte, während er neue reklamirt? Rabh erwiderte: Wenn andere sagen: das sind die Geräte von jenem, das sind die Bücher von jenem. — Kann Rabh dies denn gesagt haben, Rabh sagte ja, dass wenn jemand einen Einbruch verübt und Geräte mitgenommen hat, er ersatzfrei sei, weil er sie durch die Einsetzung seines Lebens erworben hat? — Nur wer einen Einbruch verübt, der sich also dem Tod preisgibt, erwirbt sie, nicht aber diese, die sich dem Tod nicht preisgeben haben.

Raba sagte: Dies gilt nur von einem, der seine Geräte zu verkaufen pflegt, wenn es aber einer ist, der seine Geräte nicht zu verkaufen pflegt, so sind alle diese Vorbedingungen nicht nötig. — Vielleicht hatte er Geld nötig? R. Aši erwiderte: Der bei ihm verübte Diebstahl ist ja in der Stadt bekannt geworden¹²⁶.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand etwas gestohlen und verkauft hat und der Dieb ergriffen wurde, so hat [der Eigentümer], wie Rabh im Namen R. Ijjas sagt, sich an den ersten¹²⁷, und wie R. Johanan im Namen R. Jannajs sagt, sich an den zweiten¹²⁸.

126. Das Gerücht ist kein Beweis für einen bei ihm wirklich verübten Diebstahl. 127. Wenn der Bestohlene ihn in flagranti trifft, so darf er ihn töten; cf. Ex. 22.1. 128. Demnach geht der gestohlene Gegenstand in den Besitz des Diebs über u. der Verkauf ist gültig; der Bestohlene kann ihn vom Käufer nicht mehr zurückverlangen. 129. Und verkaufte sie. 130. Es ist nicht anzunehmen, dass er den Diebstahl fingirt habe. 131. An den Dieb; der Käufer braucht es ihm nur gegen Ersatz her auszugeben. 132. An den Käufer; der Eigentümer nimmt ihm den Gegenstand ab u. dieser kann den Dieb verklagen.

גמרא. וכו' יצא לו שם גניבה בעיר מאי
 חיי לחוש דילמא זבניהו יתא ניהו לא מפק
 שמה אמר רב יהודה אמר רב בון יצא בון ארס
 בפק ביהו יעמד הפוק בליה יתא ננבו ביה
 כל שכן עילא מצא רב כהנא מסיים בה משפחה
 דרב בון שדויה מחזקת הנהיה בקוק ביהו יתא
 ארס עליו בקוק ביהו יצא ואנבוקראת שם ביה
 עד שתפיתם וחסר אימרום ננבו ביה שם פתו
 ודמא ביהו חיי מפדים לא חיי אמר רבי יצא בה
 אפא אמר רבי יוחנן בון קאמרי נמי פדים יתויה
 דליא חטרי קא מוקן חטרי אמר רבי יצא בה
 חטרי קאמרי כד פלוגי יפתי דלמא חיי עיקרי
 קא מוקן חטרי אמר רב בון דאמרי חטרי ביה
 של פלוגי חטרי פלוגי של פלוגי יתא אמר רב דמי
 האמר רב בא כההתת יתא ביהו יצא פלוגי מאי

Syn.72a

מטמא בדמי קננהו חיי מידי קננהו כח כההתת
 המוקרה כח נפשיה קטריא אמר רבי בון דיה
 כדמי נפשיהו לקטריא חלו אמר רבא לא שני
 חלו כעל חבית הקטריא דמיה ביהו אמר כעל חבית

Fol.115

שמיני עשירי וכו' חיי צדק דאמרי עיני
 ביהו חיי דמיה אימרוקן חיה חיי אמר רב אשי
 חיי יצא לו שם גניבה בעיר אמר רב יתא
 ואתר כך חוסר חננה רב משפחה דרב דיה אמר
 הרין עם דלאשון רבי יוחנן משפחה דרבא

M 10 - יתא M 11 הקב M 12 ארס M 13
 - חלו M 14 ביה M 15 ודלמא עמד M 16
 ואנבוקראת V ואנבוקראת M 17 נמי M 18 חיי
 M 19 ויהושע דלמא M 20 חטריא חטרי M 21
 משום דמדי קננהו אמר רב חס ביה M 22 יתא חיי חלו כח
 נפשיה לקטריא חלו אמר רב (V חטרי) חיי דאמרי יתא אמר רב
 אשי לא M 23 + ב M 24 חיי ארס M 25 חיי חטרי

אמר הדין עם השני אמר רב יוסף לא פלוגי כאן
 לפני יאוש הדין עם השני כאן לאחר יאוש הדין
 עם הראשון ותרוויחתי איתתו דרב הסדא אמר^{Bq. 111^a}
 ליה אבוי ולא פלוגי הא מתנות בהונה כלפני יאוש
 דמי ופלוגי התנן אמר לו מבור לי מעיה של פרה^{Hol. 131^d}
 והווי בה מתנות נותן לבתן ואינו מנסה לו מן
 הדמים לקח הימנו במשקל נותנו לבתן ומנסה לו מן
 הדמים ואמר רב לא שנו אלא ששקל לעצמו אבל
 שקל לו הטבח הדין עם הטבח אימא אה דין עם
 הטבח מהו דתימא אין מתנות בהונה נטולות קמשמע¹⁰
 לן ולאבוי דאמר פלוגי במאי פלוגי בדרב הסדא רב
 זכיד אמר אבון שנתיאושו הכעלים ביד לוקח ולא
 נתייאשו ביד גנב ובהא פלוגי מר סבד יאוש ואחר
 כך שימו רשות קני שימו רשות ואחר כך יאוש
 לא קני ומר סבד לא שנוא רב פפא אמר בגלמא¹⁵
 דמלו עלמא לא פלוגי החדר למרדכי והבא בעשו
 בו תקנת השוק קמיפלגי רב משמית דבבי חינא
 אמר הדין עם הראשון הינא דלוקח דלישקל וזוי
 מנגב ולא עשו בו תקנת השוק ורבי יוחנן מישום
 M 26 דאז ת גזל ולא נתייאשו הפעלים ופא אחר ואבון רעה
 מזה גובה רעה מזה גובה מוחו בו קאמר רב לאחר יאוש בו קאמר
 רבי לפני יאוש M 27 והרי M 28 קני בני M 29 +
 M 30 VM 30 בתן B 31 נותנן M בהונה M 32
 ואין מנסה M 33 נותן לבתן ומנסה M 34 קמיפלגי
 לפני יאוש וברב M 35 חב עי שנתני M 36 ר יוחנן
 מישום ר ינאי אמר הדין עם השני סבד יאוש M 37 רב
 סבד M 38 ונמאי הדין הדין דלוקח קאמרינן M 39
 לימשקל וזוי בהווי גנב סבד לא.

zu halten. R. Joseph sagte: Sie streiten
 aber nicht, vor der Lossagung¹³³ hat er sich
 an den zweiten, nach der Lossagung hat
 er sich an den ersten zu halten; und beide
 halten sie von der Lehre R. Hisdas¹³⁴. Abajje
 sprach zu ihm: Streiten sie etwa nicht, sie
 streiten ja hinsichtlich der Priestergeschenke¹³⁵,
 und bei diesen gleicht es ja dem Fall
 vor der Lossagung¹³⁶! Es wird nämlich ge-
 lehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten
 gesagt hat: verkaufe mir die Eingeweide
 dieser Kuh, und darunter sich die Priester-
 geschenke befinden, so muss er¹³⁷ sie dem
 Priester geben und darf es jenem vom Preis
 nicht abziehen; wenn er es aber nach Ge-
 wicht gekauft hat, so muss er es dem Prie-
 ster geben und ziehe es jenem vom Preis
 ab. Hierzu sagte Rabh, dies gelte nur von
 dem Fall, wenn er es selbst gewogen hat,
 wenn es ihm aber der Schlächter zugewo-
 gen hat, so hat er¹³⁸ sich an den Schlächter
 zu halten¹³⁹. - Lies: er kann sich auch an
 den Schlächter halten; man könnte näm-
 lich glauben, die Priestergeschenke können
 nicht geraubt¹⁴⁰ werden, so lehrt er uns. -
 Worüber streiten sie nach Abajje, welcher
 sagt, sie streiten wol? - Ueber die Lehre

R. Hisdas. R. Zebid erklärte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Eigentümer
 sich davon losgesagt hat, erst als es sich bereits im Besitz des Käufers befand, nicht
 aber, als es sich noch im Besitz des Diebs befunden hatte; ihr Streit besteht also in
 folgendem: einer ist der Ansicht, durch Lossagung und darauffolgenden Gebietwechsel¹⁴¹
 wird der Gegenstand erworben, nicht aber durch Gebietwechsel und darauffolgende
 Lossagung, und der andere ist der Ansicht, es gebe hierbei keinen Unterschied. R.
 Papa erklärte: Niemand streitet, ob der Eigentümer das Gewand¹⁴² zurückerhält, sie
 streiten vielmehr, ob sich hierauf der Marktschutz¹⁴³ erstrecke. Rabh im Namen R. Hijas
 sagt, er habe sich an den ersten zu halten, nämlich der Käufer, er hat sein Geld vom
 Dieb zu verlangen, denn der Marktschutz erstreckt sich hierauf nicht; R. Johanan

133. Der Dieb hat es nicht erworben u. der Verkauf ist somit ungültig. 134. Cf. ob. S. 414
 Z. 12ff. 135. Die Teile vom geschlachteten Vieh, die an den Priester zu entrichten sind; cf. Dt. 18,3.
 136. Da der Priester sich von diesen nicht lossagt. 137. Der Käufer. 138. Der
 Priester. 139. R. ist also der Ansicht, dass er sich an den ersten zu halten habe, er ist demnach
 nicht der Ansicht RII.s. 140. Sie gehören dem Priester, wo sie sich auch befinden. 141. In
 dem Fall aber, wenn der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat, sind alle der Ansicht RII.s.
 142. Vor der Lossagung; beide sind also der Ansicht RII.s. 143. Wörtl. Bestimmung od. Vor-
 sorge des Markts, nach unsrem Recht; Schutz des guten Glaubens. Von rechts wegen dürfte der Bestohlene
 dem Käufer seinen Gegenstand ohne Entschädigung abnehmen können, jedoch wurde bestimmt, dass
 wenn der Käufer den Gegenstand auf offener Strasse gekauft hat, der Eigentümer ihm den gezahlten
 Preis zu ersetzen habe

im Namen R. Jannajs sagt, er habe sich an den zweiten zu halten, nämlich der Käufer, er hat sein Geld vom Eigentümer zu verlangen, denn der Marktschutz erstreckt sich hierauf wol. Ist denn Rabli der Ansicht, dass sich der Marktschutz hierauf nicht erstrecke, R. Hona war ja ein Schüler Rabhs, und einst ereignete es sich, dass der böse Hanan ein Kleidungsstück gestohlen und es verkauft hat, und als er vor R. Hona kam, sprach er zu jenem: Geh, löse dein Pfand aus? - Anders verhielt es sich beim bösen Hanan, denn da von ihm nichts zu erlangen war, so war es ebenso, als würde man den Dieb überhaupt nicht gefunden haben. Raba sagte: Wenn es ein bekannter Dieb ist, so hat bei diesem der Marktschutz nicht statt. - Der böse Hanan war ja bekannt, dennoch wurde bei ihm der Marktschutz berücksichtigt? - Er war als boshaft bekannt, nicht aber als Dieb.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand etwas gestohlen und damit eine Geldschuld bezahlt hat, gestohlen, und eine Warenschuld bezahlt hat, so hat hierbei der Marktschutz nicht statt, weil [der Eigentümer] sagen kann: nicht darauf hast du ihm geborgt. Wenn er einen Gegenstand im Wert von zweihundert für hundert verpfändet hat, so hat hierbei der Marktschutz statt, wenn gegen den gleichen Wert, so hat hierbei, wie Amemar sagt, der Marktschutz nicht¹⁴⁴ statt, und wie Mar-Zutra sagt, wol statt. Die Halakha ist, hierbei hat der Marktschutz statt. Beim Verkauf eines Gegenstands für seinen richtigen Wert hat der Marktschutz statt, eines Gegenstands im Wert von hundert für zweihundert, hat der Marktschutz, wie R. Šešeth sagt, nicht statt, und wie Raba sagt, wol statt. Die Halakha ist, bei allen hat der Marktschutz statt, mit Ausnahme des Falls, wenn einer etwas gestohlen und damit eine Geldschuld oder gestohlen, und damit eine Warenschuld bezahlt hat¹⁴⁵.

Abimi b. Nazi, der Schwiegervater Rabinas, hatte von jemand vier Zuz zu bekommen, da stahl dieser ein Gewand und brachte es ihm, und er ließ ihm darauf noch weitere vier Zuz. Endlich wurde der Dieb erkannt. Als er darauf vor Rabina kam, sprach dieser: Hinsichtlich der ersten heisst dies: etwas gestohlen und damit eine

הרבי ינאי אמר הדין עם השני הנא הדין הדין
 מפעל הבית ועשי בו תקנת השוק יפסיק אם לא
 עשו בו תקנת השוק והא דם חנא תלמידיה דרב
 היה והן בישרא נגב לרמא חנא אמר תקנתיה דרב
 חנא אמר ליה לרמא נברא זיל עימי עימי שאני
 הן בישרא בן ר' הלביא לאישלמי מניה ב'א'רמא
 "דמי אמר רבא אם נגב מפירם חא לא עשי בו
 תקנת השוק והא והן בישרא דמפירם חא עשי
 בו תקנת השוק נהי דמפירם לבישרא לבישרא
 לא מפירם איתמר נגב יפיע בחובו נגב יפיע
 בחקיפו לא עשי בו תקנת השוק דאבדי יא ארמא
 'החנה ודבת ליה מיהי משכנתא שני מוען במאה
 עשו בו תקנת השוק שתי משה אמר רבי לא
 עשו בו תקנת השוק מי ושרא אמר עשי בו תקנת
 השוק והלביא עשו בו תקנת השוק דבנה שיה
 בשוה עשו¹⁴⁴ בו תקנת השוק שני מאה במאתי רב
 ששת אמר לא עשו בו תקנת השוק רבא אמר
 עשו בו תקנת השוק והלביא בפיריה עשו בו תקנת
 השוק לבר מנגב ופיע בחובו נגב ופיע בחקיפו
 אבמי בר נאמי חוזה דרמא חא מסיק בהחא
 נברא ארבעה זוזי נגב לרמא אמיא תהליה איפיה
 ארבעה זוזי אחרוני לרמא חובו חנב אמר תקנתיה
 דרבנא אמר קמאי נגב ופיע בחובו וילא בעי למתב
 M 40 ל'מיסקל זוזי בהרו בה כ' זבז עשו M 41 חא כ'
 M 42 דלא חא ליה לאיש P 43 חובי M 44 -
 חנב M 45 דמפיר חא נא ל' ח' לחנא נברא זיל עמי
 עמישך נהי M 46 דאמרין M 47 חא מיהי דיהב רב
 יהב ליה זוזי משב P 48 וזיני M 49 ב'
 M 50 - שוה...בהוקפו P 51 ל'בד M 52 - אור
 M 53 + ח' M 54 + ליה ארבעה זוזי M 55 חא
 דלא ליכני למתב וילא.

144. Dass er ihm den gezahlten Betrag ersetze. 145. Da man in der Regel ein Pfandobjekt nicht bis auf den vollen Wert beleihet, so ist anzunehmen, dass er den Gegenstand nicht als Pfandobjekt angesehen hat. 146. In diesen Fällen hat der Dieb entschieden nicht das Geld für den gestohlenen Gegenstand erhalten.

ליה ולא מידי הנך ארבעה זוזי אחרוני שקול זוזך
 וחדר גלימיה מתקף לה רב כהן ודלמא גלימא בחמי
 זוזי קמאי יתבה ניתליה נגב ופרץ בחובו נגב ופרץ
 בתוקפו וארבעה זוזי בתראי הוימוני הוימניה כי
 היכי הוימניה מעיקרא איגלגל מילתא סמא לקמיה
 דרבי אבהו אמר הלכתא כרב כהן: נרשאה נגב
 ספרא זבניה לפפונאה בתמנן זוזי איל" פפונאה זבניה
 לבר" מהווא כמאה ועשרין זוזי לסוף הובר הנגב
 אמר אביי ליוזיל מרי דספרא ויתב ליה לבר מהווא
 תמנן זוזי ושקיל ספריה ואזיל בר" מהווא ושקיל
 ארבעין מפפונאה מתקף לה רבא השתא לוקה מנגב
 עשו בו קנתה השוק לוקה מלוקה מיכניא אלא
 אמר רבא ליוזיל מריה דספרא ויתב ליה לבר" מהווא
 מאה ועשרין זוזי ושקיל ספריה וליוזיל מרי דספרא
 ולישקיל ארבעין מפפונאה ותמנן מנרשאה:

Schuld bezahlt, somit braucht er dir nichts zu ersetzen, die anderen vier Zuz kannst du verlangen und gib das Gewand zurück. R. Kahan wandte ein: Vielleicht hat er es ihm für den ersten Betrag gegeben, das heisst also etwas gestohlen und damit eine Geldschuld, gestohlen, und damit eine Warenschuld bezahlt, und die anderen vier Zuz traute er ihm, wie er ihm auch das erste Mal getraut hat? Inzwischen ging die Sache weiter und kam vor R. Abahu; da sprach er: Die Halakha ist nach R. Kahan zu entscheiden.

Einst stahl ein Narasenser ein Buch und verkaufte es an einen Papunenser für achtzig Zuz; darauf ging der Papunenser und verkaufte es an einen Mehozenser für hundertundzwanzig Zuz; endlich wurde der Dieb erkannt. Da urteilte Abajje, dass der Eigentümer des Buchs an den Mehozenser achtzig Zuz zahle und sein Buch zurückerhalte, und der Mehozenser die vierzig Zuz vom Papunenser zurückerhalte. Raba wandte ein: Wenn für einen, der vom Dieb kauft, der Marktschutz gilt, um wieviel mehr gilt er für einen, der vom Käufer gekauft hat? Vielmehr, sagte Raba, mag der Eigentümer des Buchs hundertundzwanzig Zuz an den Mehozenser zahlen und sein Buch erhalten, und alsdann kann der Eigentümer des Buchs vierzig vom

iv] 27^a
 Col b
 וחדר גלימיה מתקף לה רב כהן ודלמא גלימא בחמי זוזי קמאי יתבה ניתליה נגב ופרץ בחובו נגב ופרץ בתוקפו וארבעה זוזי בתראי הוימוני הוימניה כי היכי הוימניה מעיקרא איגלגל מילתא סמא לקמיה דרבי אבהו אמר הלכתא כרב כהן: נרשאה נגב ספרא זבניה לפפונאה בתמנן זוזי איל" פפונאה זבניה לבר" מהווא כמאה ועשרין זוזי לסוף הובר הנגב אמר אביי ליוזיל מרי דספרא ויתב ליה לבר מהווא תמנן זוזי ושקיל ספריה ואזיל בר" מהווא ושקיל ארבעין מפפונאה מתקף לה רבא השתא לוקה מנגב עשו בו קנתה השוק לוקה מלוקה מיכניא אלא אמר רבא ליוזיל מריה דספרא ויתב ליה לבר" מהווא מאה ועשרין זוזי ושקיל ספריה וליוזיל מרי דספרא ולישקיל ארבעין מפפונאה ותמנן מנרשאה:

M 58 זיל הב לה ושקיל גלימא B 57
 P 60 יתב מידי ארבעה זוזי דהו ל נגב M 59 וממאי
 לפפנא P 61 ספרא B 62 מהוואה
 P 60 וישק ספרא P 64 מפפנא M 65
 + M 69 מנרשאה VM 67 בחביוני M 68 ליתבה
 M 72 לו M 70 את שילי M 71 נהר את חבורו
 — אמי M 73 דמי שילי M 74 + אמי

Papunenser und achtzig vom Narasenser zurückerhalten.

WENN EINER MIT SEINEM FASS WEIN UND DER ANDERE MIT SEINEM KRUG HONIG KOMMT UND DAS HONIGFASS PLATZT UND DER EINE SEINEN WEIN AUSSCHÜTTET UND DEN HONIG IN [SEIN FASS] AUFFÄNGT, SO HAT ER NUR SEINEN LOHN ZU BEANSPRUCHEN; WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ICH WILL DEINES RETTEN, WENN DU MIR MEINES EZHALST, SO MUSS ER IHM [DEN WEIN] ERSETZEN. WENN EIN STROM SEINEN ESEL UND DEN ESEL SEINES NÄCHSTEN FORTSCHWEMMT, SEINER IST EINE MINE¹⁴⁷ UND DER SEINER NÄCHSTEN IST ZWEIHUNDERT ZUZ WERT, UND ER SEINEN LÄSST UND DEN SEINER NÄCHSTEN RETTET, SO HAT ER NUR SEINEN LOHN ZU BEANSPRUCHEN; WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ICH WILL DEINEN RETTEN, WENN DU MIR MEINEN BEZAHLEST, SO MUSS ER IHM IHN ERSETZEN.

GEMARA. Weshalb denn, er kann ja zu ihm sagen: ich habe es als herrenloses Gut erworben¹⁴⁸? Es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand Krüge Wein und Krüge Oel

147. Die M. hat 200 Zuz. 148. Der Eigentümer des Weins sollte nicht nur den Ersatz für seinen Wein erhalten, sondern ihm sollte der ganze Honig, den der Eigentümer nicht retten konnte, gehören.

trägt und sieht, dass sie zerbrechen, so darf er nicht sagen: diese sollen als Hebe oder Zehnt gelten für Früchte, die ich daheim habe; hat er es gesagt, so sind seine Worte ungiltig'. Wie R. Jirmeja erklärt hat: wenn es mit einem Kelterflechtwerk umbunden ist, ebenso ist es auch hierbei zu erklären, wenn es mit einem Kelterflechtwerk umbunden ist. Wieso sind, wenn er es gesagt hat, seine Worte ungiltig, es wird ja gelehrt: wenn jemand auf dem Weg geht und Geld bei sich hat und ein Räuber ihm entgegenkommt, so darf er nicht sagen: die Früchte, die ich daheim habe, sollen durch dieses Geld ausgelöst sein, wenn er es aber gesagt hat, so sind seine Worte giltig! Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es retten kann?

Weshalb darf er es, wenn er es retten kann, von vornherein nicht sagen? — Wenn er es nur mit Schwierigkeiten retten kann.

Darf man es denn, wenn Schaden vorliegt, von vornherein nicht sagen, es wird ja gelehrt: wenn er zehn Fässer [levitisch] unreinen, unverzehneten [Wein] hat und eines zerbrechen sieht, oder es offen gestanden hat, so darf er sagen: dieses soll Zehntthebe sein für die neun übrigen. Wenn es Oel ist, darf er es nicht, wegen der Schädigung des Priesters? R. Jirmeja erwiderte: Wenn es mit einem Keltergeflecht umbunden ist¹⁴⁹. — Allerdings ist es noch zu gebrauchen, wenn das Fass zerbricht¹⁵⁰, wozu ist es aber zu gebrauchen, wenn es offen gestanden hat? Wolltest du erwidern, es sei zum Sprengen zu gebrauchen, so wird ja gelehrt: dass man offen gestandenes Wasser weder auf die Strasse giessen, noch damit Lehm kneten, noch damit das Zimmer sprengen, noch es seinem Vieh oder einem fremden Vieh zu trinken geben dürfe? Man kann es durch einen Seiler laufen lassen. Dies nach R. Nehemja, denn es wird gelehrt: Der Seiler schützt nicht vor Offenstehen. R. Nehemja sagte: Dies nur, wenn das untere [Gefäss] offen stand, wenn aber das untere zugedeckt ist, so ist es, selbst wenn das obere offen ist, wegen Offenstehens nicht verboten, weil das Schlangengift schwamm-

מי לא תניא הרי שהיה טימן בדי יין יבדו שכן
 נראה שכן משתכח לא יאמר הרי זה תיבוס
 ומקשה על פירות שיש לי בתוך ביתי ואם אמר לא
 אמר כלום נראה דמי ידמיא בשעקל בית הכר
 בתוך עליה הא נמי בשעקל בית הכר בתוך עליה
 ואם אמר לא אמר כלום התניא מי יבדו בתוך
 ומקשה בידו ואם נמנו לא יאמר הרי פירות שיש
 לי בתוך ביתי מהללים על מקות הללו ואם אמר
 דברו קיימן הא במאי עסקין בשיבוס החצי או
 בשיבוס לחצי רבתלה אמאי לא יאמר בשיבוס
 החצי על ידי החק יבי תיבא דתיבא הפסידא
 לכתלה לא יאמר התניא הרי שחיי לי עשר
 הבית של מבל טמא והא את בתן שנטבת או
 שנתלה אמר הרי הוא תרומת מעשר על משע
 הכרותיה ובשמן לא יעשה בן מפני הפסד בתן אמר
 רבי ירמיה בשעקל בית הכר בתוך עליה בשלמא
 שנטבתה הוא אלא נתלה לטמא הוא יבי תיבא
 הוא לזילוק והתניא מים שנתלה הרי זה לא
 ישפסם ברשות הרבים ולא יוכל בתן את הטיב ולא
 ידבן בתן את הבית ולא ישקה מהם את בהמיה
 ולא בחמת חסור העבר ליה במטנת ברבי נחמיה
 התניא מטנת יש בה משום ילוי אמר רבי נחמיה
 אימתי בזמן שהתחננה מילה אבל בזמן שהתחננה
 מוסה אף על פי שהעלומה מילה אף בה משום

Ar. 30^p
 116r.7

S. 1. 60^a

M 78 מ M 77 מ איתן מ 76 שכן VM 75
 בשע M 81 מ P 80 משיבוס P 79 שכן
 או שנתלה B 82 שנטבתה M נשם דמי אלא נחמיה

149. Sie gelten also als nichts. 150. Das Fass; der Honig konnte nicht vollständig auslaufen.
 151. Vom 2. Zehnt, die man nur ausgelöst essen darf. 152. Das Geld gilt nicht als verloren.
 153. Oder eine Gefährdung, wie im obigen Fall, jedoch keine vollständige Vernichtung.
 154. Hier wird von einem Leviten gesprochen, der sie als Zehnt erhalten hat u. von diesen die Hebe an den Priester entrichten muss. Den unreinen Wein kann der Priester nur zum Sprengen, aber nicht zum Trinken verwenden.
 155. Der Wein ist dann zum Genuss verboten, weil eine Schlange davon getrunken u. ihn vergiftet haben kann.
 156. Das unreine Oel kann der Priester nur zum Brennen verwenden; der Schaden ist also sehr bedeutend.
 157. Der Schaden ist nicht sehr bedeutend.
 158. Und der Inhalt nicht vollständig ausläuft.
 159. Wenn ein solcher sich über einem anderen Gefäss befindet.

נילוו לפי שארם של נחש דומה לספוג וכן ועומד
 במקומו לאו איתמר עלה אמר רבי סימון אמר רבי
 יהושע בן לוי לא שנו אלא שלא מרקו אבל מרקו
 אכור התם נמי אפשר דמנח"מ ידיו אפומא הדכותא
 5 "דשפי ליה ורבי נחמיה מטמא מטמא מי תרמינן
 והתניא תורמין מן הטמא על הטמא ומן הטמור על
 הטמור ומן הטמור על הטמא אבל לא מן הטמא על
 הטמור רבי נחמיה אומר אף מן הטמא על הטמא לא
 10 "תמירן לתרום אלא בשל דמאי הכא נמי בשל דמאי:
 אמר רב ובשמן לא יעשה בן ספני הכסד בתי מ"א
 שנת שמן דדאי לתחליק יין נמי דאי לזילוק ובי תיבא
 זילוק לאו מילתא היא והאמר שמואל משום רבי יהיא
 שותין מלוג בשלע ומולחין מלוג בשתיים הכא במאי
 15 עסקין בחדש והא דדאי לישנו "אתי ביה לידו תקלה
 שמן נמי אתי ביה לידו תקלה דמנח"מ בכלי מאוס יין
 נמי מנח ליה בכלי מאוס השתא לזילוק קא כתי
 ליה בכלי מאוס קא מנח ליה: ותקלה עצמה תנאי
 היא דתניא חבית של יין של תרומה שנשמאת ביה
 20 שמאי אומרים תשפך הכל ומרת חלל אומרים תעשה
 זילוק אמר רבי ישמעאל כו"ו וכו' אנו אכרעי בבית
 תעשה זילוק ובשרה תשפך הכל איכא האמרי בישן
 תעשה זילוק ובחדש תשפך הכל אמרו לו אין
 "הכרעה שלישית מכרעת: אם אמר לו אצל
 P 80 — מ"ד M 81 ושני P 82 הנהי P 83
 דר M 84 + ליה B 85 + רבי P 86 הכרעה.

Pes. 20b

Pes. 33b
Hol. 53b

Fol. 116

Pes. 91a
Naz. 56a
Hol. 137a

artig ist und obenauf schwimmt. — Hierzu wird ja aber gelehrt: R. Simon sagte im Namen des R. Jehošuâ b. Levi, dies gilt nur von dem Fall, wenn man es nicht umgeschüttelt hat, wenn man es aber umgeschüttelt hat, ist es verboten! — Auch hierbei kann man etwas auf die Mündung des Fasses legen und es [langsam] durchsehen. — Darf man denn nach R. Nehemja¹⁰¹ Unreines für Unreines als Hebe entrichten, es wird ja gelehrt: Man darf Unreines für Unreines, Reines für Reines, Reines für Unreines, nicht aber Unreines für Reines als Hebe entrichten; R. Nehemja sagt, auch Unreines für Unreines dürfe nur beim Demaj¹⁰² entrichtet werden! Auch hier handelt es sich um Demaj.

Der Meister sagte: Wenn es Oel ist, darf er es nicht, wegen der Schädigung des Priesters. Beim Oel wol deshalb, weil man es zum Brennen verwenden kann, auch Wein kann man ja zum Sprengen verwenden? Wolltest du erwidern, das Sprengen sei keine Verwendung, so sagte ja Šemuél im Namen R. Hija, man trinke einen Log um einen Selâ und sprengt einen Log um

zwei Selâ¹⁰³? — Hier wird von neuem gesprochen¹⁰⁴. — Man kann ihn ja alt werden lassen! — Man könnte ein Versehen begehen¹⁰⁵? — Auch beim Oel könnte man ja ein Versehen begehen! — Man hebe es in einem schmutzigen Gefäss auf. — Auch den Wein kann man ja in einem schmutzigen Gefäss aufheben! — Wieso kann man ihn, wenn man ihn zum Sprengen verwenden will, in einem schmutzigen Gefäss aufheben!

Ueber das Versehen selbst¹⁰⁶ [streiten] Tanna'im; denn es wird gelehrt: Wenn ein Fass Wein von Hebe unrein geworden ist, so muss er, wie die Schule Šammajs sagt, vollständig fortgegossen werden; die Schule Hillels sagt, er könne zum Sprengen verwendet werden. R. Jišmâél b. R. Jose sagte: Ich werde entscheiden: in der Wohnung werde er zum Sprengen verwendet, auf dem Feld¹⁰⁷ muss er vollständig fortgegossen werden. Manche lesen: Alter werde zum Sprengen verwendet, neuer muss fortgegossen werden. Man erwiderte ihm: Eine dritte Ansicht ist keine Entscheidung¹⁰⁸.

160. Beim Seihen muss ja das Gefäss umgeneigt u. geschüttelt werden. 161. Nach dessen Ansicht die oben angezogene Lehre erklärt wird. 162. Cf. Bd. vij S. 580 N. 115; bei diesem ist anzunehmen, dass der Zehnt bereits entrichtet worden ist. 163. Man gebe für Wein zum Sprengen mehr aus als für Wein zum Trinken. 164. Der zum Sprengen nicht geeignet ist. 165. Und davon trinken. 166. Ob man darauf Rücksicht nehmen muss. 167. Wo er zum Sprengen nicht zu verwenden ist. 168. Wenn 2 Personen 2 verschiedene Ansichten vertreten, u. ein anderer sich der einen Ansicht anschliesst, so ist dies eine Entscheidung, denn nunmehr sind es 2, die eine Ansicht vertreten; wenn der 3. aber eine Ansicht für sich vertritt, die sich mit keiner der beiden deckt, so ist der Streit nur erweitert, jedoch nicht entschieden. R.J. vertritt hierbei eine Ansicht für sich, da jene von Haus u. Feld, bezw. altem und neuem nichts erwähnen.

WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ICH WILL DEINES RETTEN &c. Weshalb¹⁶⁹ denn, sollte er doch sagen: ich wollte dich nur anführen? Es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand aus dem Gefängnis fortläuft und an eine Fährre herankommt und [zum Fährmann] spricht: nimm einen Denar und fahre mich hinüber, so hat dieser nur seinen Lohn zu verlangen. Demnach kann er zu ihm sagen: ich habe dich nur angeführt!¹⁷⁰

Dies gleicht vielmehr dem Schlußsatz: wenn er aber zu ihm gesagt hat: nimm diesen Denar als Lohn, und fahre mich hinüber, so muss er ihm den ganzen Lohn geben. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatz und dem Schlußsatz? Rami b. Hama erwiderte: Hier wird von einem Fischer gesprochen, der beim Fischfangen (aus dem Meer) ist; er kann zu ihm sagen: du hast mich um einen Zuz¹⁷¹ Fische gebracht.

WENN EIN STROM SEINEN ESEL UND DEN ESEL SEINES NÄCHSTEN FORTSCHWEMMT, SEINER IST EINE MINE WERT &c. Und [beide Fälle] sind nötig; würde er nur den ersten Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Fall muss er ihm, wenn er es vereinbart hat, alles ersetzen, weil er den Schaden mit Händen angerichtet hat, wenn er aber von selbst erfolgt ist, habe er ihm nur den Lohn zu zahlen; würde er nur den zweiten Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Fall braucht er ihm, wenn er es nicht vereinbart hat, nur den Lohn zu zahlen, weil der Schaden von selbst eingetreten ist, wenn er ihn aber mit Händen angerichtet hat, müsse er ihm alles ersetzen; daher sind beide nötig.

R. Kahana fragte Rabh: Wie ist es, wenn er hinabgestiegen ist, um [den Esel des anderen] zu retten, und seiner von selbst heraufgekommen ist? Dieser erwiderte: Im Himmel erbarmte man sich¹⁷² seiner. So ereignete es sich einst, dass R. Saphra mit einer Karawane reiste, der sich ein Löwe anschloss; jede Nacht reichte ihm einer von ihnen einen Esel, den er frass; als die Reihe an R. Saphra kam, reichte er ihm ebenfalls seinen Esel, den er aber nicht frass. Da beeilte sich R. Saphra und nahm ihn in Besitz. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Wozu brauchte er ihn in Besitz zu nehmen, zugegeben dass er dem Löwen gegenüber den Besitz aufgegeben hat-

אם שלך וכו' אמאי נמיא ליה משטתא אני כד
 מי לא תנאי להרי שחיה בורה מביה האסורין והיתה
 "מעבדות לפניו אמר לו טול דמי תעבידני אף לי
 אלא שברו" אלכא אמר ליה משטתא אני כד הכא
 נמי לביא ליה משטתא אני כד הא לא דמי אלא
 לביא ואם אמר לו טול דמי זה בשבקי העבדות
 נותן לו שברו משלם מאי שנא הישא ימאי שנא
 סיפא אמר דמי בר הכא בעידי השייה הניס מן
 הניס ואמר ליה אפסדתני בורח בוחאני "שטתא מה
 המורח והמורח הבורח שרו יפה מנה וכו' "עבידא
 דאי אשמעינן" קמיתא התם הוא דמי פירש יהוב
 ליה דמי מולת משום דמדיים קא פסח אבר הכא
 דמטילא נמיא אף לו אלא שברו יא" אשמעינן סיפא
 הכא הוא דבסתמא אף לי אלא שברו משום דמטילא
 אבל התם דמדיים אימא אפילו בסתמא יהוב ליה
 דמי מולת עדיבאנו בעא מיניה רב כהנא מרב יוד
 להציל ועלה שלו מא"לו מהו אמר ליה משטתא
 "רחימו עליה מי הא דרב ספרא ההו קא או"ל
 בשירתא" לחנתי ההוא ארי כל ליליאי קא שדר ליה
 המרה דחר מינייהו וקא אפילו מי טמא זמניה דרב
 ספרא" שדר ליה המרה ולא אפליה קדים רב בפרא
 "זוכה ביה אמר ליה רב אהא מדופני לרבינא למה
 ליה למיזבי ביה" נהי דמי אפקייה אדעקא דאריא

| | | | | |
|-------|----------------|----------------|----------|------|
| M 87 | אריא...הכא...ב | M 86 | מעבדת | M 85 |
| M 90 | שטתא | M 89 | פירש | M 88 |
| הוא ד | M 92 | בסתמא נמי יתוב | M 91 | קמ"ל |
| M 96 | שדר ליה | M 95 | היה | B 94 |
| M 98 | בפרא | M 97 | ליה המרה | B 93 |

169. Braucht er ihm den Wein zu ersetzen. 170. Er hat wegen des entgangenen Gewinns den versprochenen Lohn als Entschädigung zu beanspruchen, u. um eine Entschädigung handelt es sich auch in unsrer Mišnah. 171. Wenn er seinen Wein ausgiesst. 172. Der andere hat ihm trotzdem den Ersatz seines Esels zu zahlen; der von selbst heraufgekommene Esel gilt für ihn als Fund.

אפקריה אדעתא דכולו עלמא לא אפקריה אמר ליה רב ספרא לרווחא דמילתא הוא דעבדו בעא מיניה רב מרבי יודן להציל ולא הציל מהו אמר לו ווי שאלה אין לו אלא שברו אותיבית השוכר את הפועל להביא כרוב והורמסקנין להולת והלך ומצאו שמת או שהכריא נותן לו שברו משלם אמר ליה מי דמי התם עבד שליח שליחותיה תבא לא עבד שליח שליחותיהו תנו רבנן שיורא שהותה מחלבת במדבר ועמד עליה ניס לטורפה מהשבין לפי מוטן ואין מהשבין לפי נפשות ואם שברו היתיר ההולך לפניו מהשבין אף לפי נפשות ולא ישנו ממנה החמרין דשאין החמרין להתנות שכל מי שיאבד לו חמורו יעמיד לו חמור אחר בכסויא אין מעמידן שרא בכסויא מעמידן לו ואם אמר תנו לי זאמי לוקח אין שומעין לו פשיטא לא צריכא דאית ליה חבדא אחרנא מהו תנימא הא קא מנטר לית קא משמע לן שאני נטירותא חדר נטירותא דמי תריז תני רבנן ספינה שהותה מחלבת כוס עמד עליה נחשול למיבעה והקילו ממשאה מהשבין לפי משאוי ואין מהשבין לפי מוטן ולא ישנו ממנה הספנים והשאין הספנים להתנות שכל מי שאבדה לו ספינה יעמיד לו ספינה אחרת בכסויא אין מעמידן שרא בכסויא מעמידן לו זאמי פירש למקום שאין הכפינות הולכין אין מעמידן פשיטא לא

te, aber für jeden anderen hatte er ihn ja nicht aufgegeben? Dieser erwiderte: R. Saphra tat dies nur zur Sicherheit?.

Rabh fragte Rabbi: Wie ist es, wenn er hinabgestiegen ist, um [den Esel des anderen] zu retten und ihn nicht gerettet hat? Dieser erwiderte: Auch eine Frage! er hat nur seinen Lohn zu beanspruchen. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand einen Lohnarbeiter gemietet hat, um für einen Kranken Kohl oder Pflaumen zu holen, und dieser ihn tot oder gesund vorfindet, so hat er seinen vollständigen Lohn zu erhalten? Dieser erwiderte: Es ist ja nicht gleich, dieser hat seinen Auftrag erfüllt, jener hat seinen Auftrag nicht erfüllt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Karawane in der Wüste reist und eine Räuberbande sie überfällt und sie ausplündern will, so rechne man nach dem Vermögen und nicht nach den Seelen; wenn sie einen Führer mieten, der sie führt, so rechne man auch nach den Seelen; jedoch ändere man nicht vom Brauch der Eseltreiber. Die Eseltreiber dürfen vereinbaren, dass wenn jemand seinen Esel verliert, man ihm einen anderen stelle; ist dies durch Fahrlässigkeit geschehen, so stelle man ihm nicht, wenn ohne Fahrlässigkeit, so stelle man ihm wol. Wenn er aber sagt: gebt mir [das Geld] und ich will selbst einen kaufen, so höre man auf ihn nicht! — Selbstverständ-

lich!? In dem Fall, wenn er einen anderen hat; man könnte glauben, er hat ja diesen zu bewachen, so lehrt er uns, dass die Bewachung von einem ganz anders ist als die Bewachung von zweien.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein auf dem Meer schwimmendes Schiff von den Wellen bedroht wird und man dieserhalb Last auswirft, so rechne man nach dem Gewicht und nicht nach dem Wert; jedoch ändere man nicht vom Brauch der Schiffer. Die Schiffer dürfen vereinbaren, dass wenn einer ein Schiff verliert, man ihm ein anderes Schiff stelle; hat er es durch Fahrlässigkeit verloren, so stelle man ihm nicht, wenn ohne Fahrlässigkeit, so stelle man ihm wol; wenn er sich nach einem Ort, da die Schiffe nicht gehen, entfernt hat, so stelle man ihm nicht. — Selbstverständlich!?

173. Er blieb sein Eigentum. 174. Um jedem Zweifel zu entgehen. 175. So dass der Auftrag nunmehr zwecklos ist. 176. Wenn die Mitglieder der Karawane sich mit den Räubern geeinigt haben, an diese eine Lösesumme zu zahlen. 177. In zweifelhaften Fällen richte man sich nach dem ortsüblichen Brauch. 178. Da er an der Bewachung gleichmässig beteiligt sein muss.

— In dem Fall, wenn sie im Nisan in einer Entfernung¹⁷⁹ von einem Knoten¹⁸⁰ und im Tisri in einer Entfernung von zwei Knoten gehen, und er im Nisan den Weg vom Tisri genommen hat; man könnte glauben, man sage, er habe seinen gewohnten Weg eingehalten, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Karawane in der Wüste reist und eine Räuberbande gekommen ist und sie ausgeplündert und einer es gerettet hat, so hat er es für alle¹⁸¹ gerettet; wenn er aber gesagt hat: ich rette es nur für mich, so hat er es nur für sich gerettet. In welchem Fall, war es zu retten, so sollte es doch auch im Schlußsatz allen gehören¹⁸²; und wenn es nicht zu retten war, so sollte es doch auch im Anfangsatz ihm allein gehören? Rami b. Hama erwiderte: Hier wird von Gesellschaftern gesprochen, und in einem solchen Fall¹⁸³ ist ein Gesellschafter auch ohne Zustimmung seines Genossen zur Teilung [des Vermögens] berechtigt; sagte er es¹⁸⁴, so hat er es geteilt, sagte er es nicht, so hat er es nicht geteilt. Raba erklärte: Hier wird von einem Lohnarbeiter gesprochen, und zwar nach der Lehre Rabhs, denn Rabh sagte, ein Lohnarbeiter könne zurücktreten selbst in der Mitte des Tags, und solange er nicht zurückgetreten ist, befindet er sich im Besitz des Eigentümers¹⁸⁵. Zurücktreten kann er aus folgendem Grund: es heisst: *Dem die Kinder Jisraël gehören mir als Sklaven an*, nicht aber sollen sie Sklaven von Sklaven sein. R. Asi erklärte: Wenn es nur mit Mühe zu retten war; hat er seine Absicht¹⁸⁶ geäußert, so gehört es ihm, hat er seine Absicht nicht geäußert, so gehört es allen.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD GERAUBT HAT UND GEWALT-TÄTER ES IHM WEGGENOMMEN HABEN, SO KANN ER, WENN DIES EINE LANDPLAGE IST, ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DAS DEINIGE; IST DIES ABER WEGEN DES RÄUBERS ERFOLGT, SO MUSS ER IHM EIN ANDERES FELD ZUSTELLEN.

GEMARA. R. Nahman b. Jiçhaq sagte: Wer masiqin¹⁸⁷ liest, hat nicht unrecht, und wer meçiqin liest, hat nicht unrecht. Wer meçiqin liest, hat nicht unrecht, denn es

דרבא דבנין מהקי' דה אשלא יבתשרי מהקי' תרי אשלי וקא אויל בתיבי ניבן למקום תשרי מהי דתיבא דחושיה נקיט ואויל קשטמט לני' תני רבנן 'שייבא שחיתה מהלכת כמדבר יעבד לייב ימדה ועמד אחד מתן הוציל הוציל לאמצע יאם אמר אני 'אציל לעצמי הוציל לעצמו הוציל הוציל לא הוציל הוציל אפילו סיפא נמי דאמצע יא' דא' יביל' הוציל אפילו דישא נמי לעצמו אמר דמי ב' דהא חכא כשתפין עסקין ונפין דה שיתא חילק שילא להעת חבירו אמר פליג לא אמר לא פליג רבא אמר חכא כפיעלון עסקין ונפין דאמר דם פיעל יכול לחזור בו אפילו כהצי היום יבמה דלא הדר ביה כדרשתיה דבעל חבית דמי ובי הדר ביה טעמא אחרונה הוא דכתיב 'מי לי בני ישראל עבדים' ולא עבדים לעבדים רב אשי אמר כשיביל' הוציל על ידי ההק' ללי' העתה לעצמי יא' ללי' העתה לאמצע:

עויל שרה מדבורי נפיקה מסוקי אם מנה מדנה הוא אומר לי הרו שרך הפנד אם כחמת העובן היום להעמיד לי שרה אחר:

גמרא. אמר דם נחמן ב' יצחק מאן דתני מסוקין לא משתבש ומאן דתני מעיקין לא משתבש

M 18 — מהאי דוכא M 19 ידעה M 20 M 21 מעיל M 22 בפיעל M 23 חכא M 24 אמר לעצמי אפילו מסדו העתה מלהציל לא אמר לעצמו אני טעמא דהעני' דא' עשה ולא ביום לרובא ליה אי אפרת לן חיה מסדו אפיעול M 25 אפרת

179. Wo das Wasser der Flüsse seinen Hochstand erreicht. 180. Vom Ufer. 181. Eigenth. Strick, Leine. 182. Das geplünderte Gut. 183. Jeder erhält das seinige zurück. 184. Da die Eigentümer den Besitz nicht aufgegeben haben. 185. Dass das gerettete Vermögen als Freigut zu betrachten ist. 186. Wenn Verlust vorliegt. 187. Er wolle nur für sich retten. 188. Wenn er etwas rettet, so gehört es dem Arbeitgeber; wenn er aber sagt, er rette es für sich; es tritt er damit aus dem Dienst seines Arbeitgebers aus u. das Gerettete gilt als Freigut u. gehört ihm. 189. Num. 25,55. 190. Dass er es für sich retten wolle, u. die Eigentümer dazu nichts sagten; so ist anzunehmen, dass sie sich davon losgesagt haben. 191. Das im Text gebrauchte Wort für Gewalttäter, v. מקץ bezw. קץ drücken, pressen abgeleitet.

מאן דתני מסיקין לא משתבש דבתוב כמנזר ובמנזק
 ומאן דתני מסוקין לא משתבש דבתוב יודיש הצליל
 ומתנגמון יחסנייה סקאת; אם מהמת הגולן הייבו
 הובי דמי אילומא דאנסות לארעא דידות ולא אנסות
 5 בולי ארעא הא מרישא שמעת מינה אם מבת
 מדינה דהא"כ אי לא לא לא צריכא דאחי אחוי
 לישנא אחרינא תפא במאי עסקין כגון דאנסות
 נייס ואמרי ליה אחוי ארעיתא ואחי תהוא בחדדיהו;
 תהוא גברא דאחי אפריא דתני דבי ריש גלותא
 10 אתא לקמיה דרב נחמן חייבית דב נחמן לשלומי
 יתיב רב יוסף אחריית דרב הונא בר חייה ויתב
 רב הונא בר חייה קמיה דרב נחמן אמר ליה רב
 הונא בר חייה לרב נחמן דינא או קנסא אמר ליה
 מתריתן היא דתנן אם מהמת הגולן הייב לתעמיד
 15 לו שדה ואקיימא דאחי אחויי בתי דנפק אמר
 ליה רב יוסף לרב הונא בר חייה מאי נפקא לך
 מיניה אי דינא או קנסא אמר ליה אי דינא נמדין
 Fol. 117 מיניה אי קנסא לא נמדין מיניה ומנא תומרא
 61.53 דמקנסא לא נמדין תתניא בראשונה היו אומרים
 20 המטמא והמנסך חזרו לומר אך המדמק חזרו ואין
 לא חזרו לא מאי טעמא לאו משיב דקנסא וקנסא
 26 דאנסו לזרחה ארעא הגולן ואנסו הא ארעא בחדיהו ותוא
 27 M א"ל הרי שלך רצף ותא לאו מבת
 קבצי לזונסי הא
 28 P אחוי
 29 M + נמי 30 M לן לזר מינה
 31 M + נפק
 מיניה 32 M דקנסא לן מיניה דרב
 33 M + לומר
 34 M דאמרינן קנסא B 35 תוא
 36 M מקנסא
 37 B לא

heisst: ¹⁹²in Bedrangung und Bedrückung [masiqin]; und wer masiqin liest, hat ebenfalls nicht unrecht, denn es heisst: ¹⁹³wird die Grille in Besitz nehmen, was mit saqa'ah ¹⁹⁴übersetzt wird.

IST DIES ABER WEGEN DES RÄUBERS ERFOLGT, SO MUSS ER &c. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn sie nur seine Grundstücke und keine anderen fortgenommen haben, so geht dies ja hervor aus dem Anfangsatz: wenn dies eine Landplage ist &c., sonst aber nicht ¹⁹⁵? — In dem Fall, wenn er auf dieses gezeit ¹⁹⁶hat. Eine andere Lesart: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn Nichtjuden ihn gezwungen haben, ihnen Grundstücke zu zeigen, und er unter anderen auch auf dieses gezeit hat.

Einst zeigte jemand auf einen Weizenhaufen des Exiliarchen; als er darauf vor R. Nahman kam, verurteilte er ihm, Schadenersatz zu leisten. R. Joseph sass hinter R. Hona b. Hija, und dieser sass vor R. Nahman. Da sprach R. Hona b. Hija zu R. Nahman: Ist dies rechtlich ¹⁹⁷oder nur eine Busse ¹⁹⁸? Dieser erwiderte: Dies wird in einer Mišnah gelehrt: ist dies aber wegen des Räubers erfolgt, so muss er ihm ein anderes Feld zustellen, und dies wird auf

den Fall bezogen, wenn er auf dieses gezeit hat. Als er hinausging, sprach R. Joseph zu R. Hona b. Hija: Welche Bedeutung hat es für dich, ob dies rechtlich oder nur eine Busse ist? Dieser erwiderte: Wenn dies rechtlich ist, so ist hiervon [auf andere Fälle] zu folgern, und wenn dies nur eine Busse ist, so ist hiervon nichts zu folgern. — Woher entnimmst du, dass von einer Busse nichts zu folgern sei? — Es wird gelehrt: Anfangs bestimmten sie es ¹⁹⁹von der Verunreinigung ²⁰⁰und von der Libation ²⁰¹; später traten sie zurück und bestimmten es auch von der Vermischung ²⁰²; also nur weil sie zurücktraten, sonst aber nicht ²⁰³; wahrscheinlich deshalb, weil dies ²⁰⁴nur eine Busse, und von einer Busse nichts zu folgern ist. — Nein, anfangs waren sie der Ansicht,

192. Dt. 28,55. 193. Ib. V. 42. 194. Eigentl. der Räuber, der die Pflanzen plündert.
 195. Wenn dies keine Landplage ist, muss er ihm also ein anderes Feld zustellen.
 196. Hier wird nicht von dem Fall gesprochen, wenn er selbst das Feld geraubt hat, sondern wenn er Exekutionsbeamten od. Requisiteuren dies gezeit hat u. sie es konfisziert haben.
 197. Dass ein Angeber Schadenersatz zu leisten hat.
 198. Die RN. aus bestimmten Gründen diesen auferlegt hat.
 199. wie zBs. ob. S. 358 Z. 5 ff.
 200. Dass Schadenersatz zu zahlen sei auch in Fällen, wenn die Schädigung nicht zu merken ist.
 201. Fremder Speisen; cf. ob. S. 13 N. 80.
 202. Cf. ib. N. 82.
 203. Cf. ih. N. 81.
 204. Man würde nicht gefolgert haben, dass man dieserhalb schuldig sei, wie man auch wegen jener unsichtbarer Schädigungen schuldig ist.
 205. Der Ersatz für eine unsichtbare Schädigung.

man berücksichtige nur eine grosse "Schädigung, nicht aber eine kleine" Schädigung, später aber waren sie der Ansicht, man berücksichtige auch eine kleine Schädigung. - Dem ist ja aber nicht so, der Vater R. Abins lehrte ja: Anfangs sagten sie dies nur von der Verunreinigung und der Vermischung, später traten sie zurück und bestimmten es auch von der Libation; also nur weil sie zurücktraten, sonst aber nicht; wahrscheinlich doch deshalb, weil von einer Busse nichts zu folgern ist? - Nein, anfangs waren sie der Ansicht R. Abins, später aber waren sie der Ansicht R. Jirmejas. Anfangs waren sie der Ansicht R. Abins, denn R. Abin sagte, dass wenn jemand einen Pfeil vier Ellen geschleudert und dieser im Flug Seidenstoffe zerrissen hat, er ersatzfrei sei, da die Fortnahme zum Zweck des Niederlegens erfolgt ist, und er somit der Todesstrafe verfallen war. Später aber waren sie der Ansicht R. Jirmejas, denn R. Jirmeja sagte, dass er schon beim Besitzerwerb [des Weins] ersatzpflichtig war, während er der Todesstrafe erst bei der Libation verfallen ist.

הששו להפסד מועט לא חששו ולפסיד כבוד ההפסד מועט נמי חששו אימי והא תני "אביה דרבי אבין 'בראשונה הוו אומרים הנטמא והמטמא חזרו לימד את הניכר' חזרו אין לא חזרו לא מאי טעמא דאי שישב דלא נפריקן טקשא לא מעיקרא כבדי כבדי אבין ולכסוף כבדי כבדי ודמיה מעיקרא כבדי כבדי אבין דאמר רבי אבין ודק חין מתחילת ארבע ימים ארבע וקרי שיראין כהלכותו פטור שהרי עקרה צידך הנחה היא ומתחיים בנפשו ולכסוף כבדי כבדי ודמיה דאמר רבי ירמיה משעת קניית ארבעים היה מסון מתחיים בנפשו לא הוי עד שעת ניכרן דם הווא בר יהודה אוקלע לכו אבייני אתא לקמיה דרבה אמר ליה בלום מעשה בא לידך אמר ליה ישראל שאנכותו גוים והראה מסון הכירו בא ליהו הויכרתו אמר ליה "אתה עובדא למרות דתניא ישראל שאנכותו גוים והראה מסון הכירו פטור יאם נטל ונתן ביד חיים אמר רבה אם הראת מעצמו בנשא ונתן ביד דמינו הווא נכרא דאנכותו גוים יאהוי

M 38 ר אביו ברא M 39 חזרו אבין רבא
 M 40 דקשא הוא וקשא טקשא לא ידפינן רבא B 41 ידבב
 B 42 הנבחה M 43 י + M 44 אבייני M 44
 V אבייני אבני M 45 + מל M 46 משה
 M 47 רבא.

R. Hona b. Jehuda kam einst in die Ebjonitenstadt und besuchte Raba. Da fragte ihn dieser: Hattest du einen Rechtsfall vor? Jener erwiderte: Ich hatte folgenden Fall vor; ein Jisraëlit, den Nichtjuden dazu gezwungen hatten, zeigte auf fremdes Geld, und ich verurteilte ihn. Da sprach dieser: Geh, zahle es zurück, denn es wird gelehrt, dass wenn Nichtjuden einen Jisraëliten dazu gezwungen haben und er auf fremdes Geld gezeigt hat, er frei, und wenn er es mit der Hand genommen und gegeben hat, schuldig sei. Rabba sagte: Wenn er aber freiwillig gezeigt hat, so ist es ebenso als würde er es mit der Hand genommen und gegeben haben.

206. Bei der Verunreinigung u. Libation ist der Schaden bedeutend, weil die Speisen, bezw. der Wein dann zum Genuss verboten sind, dagegen ist bei der Vermischung der Schaden nur gering, weil dadurch die Speisen nicht verboten werden, sondern nur im Preis fallen. 207. Am Šabbath, an welchem das Werfen eines Gegenstands auf eine Entfernung von 4 Ellen verboten u. mit der Todesstrafe bedroht ist. 208. Die Transportation am Šabbath ist nur dann strafbar, wenn eine Fortnahme (des betr. Gegenstands) u. ein Niederlegen stattgefunden hat, somit sollte er in diesem Fall eigentlich für den Schaden ersatzpflichtig sein, da dieser vor der Straffälligkeit, die erst beim Niederlegen eingetreten ist, erfolgt ist, u. die Todesstrafe den Delinquenten von der Geldzahlung nur in dem Fall befreit, wenn es eine Handlung ist, durch welche er beiden Strafarten verfällt; da aber beim Werfen eines Pfeils nur die Niederlassung desselben bezweckt wird, u. die Fortnahme nur zu diesem Behuf erfolgt, so tritt die Straffälligkeit schon bei der Fortnahme ein. 209. Dasselbe gilt auch von der Libation: man sage nicht, der Libirende habe den Wein schon beim Hochheben erworben u. sei ersatzpflichtig, u. erst später, bei der Libation, trete die hierauf gesetzte Todesstrafe ein, vielmehr tritt die Todesstrafe schon beim Hochheben ein, da dies zum Zweck der Libation erfolgt ist, somit ist er wegen der gleichzeitig erfolgten Schädigung ersatzfrei. 210. Sobald er ihn hochhob. 211. So nach manchen Erklärungen; viell. aber Eigenname eines Orts.

אחטרא דרב מר²¹² בר²¹³יה דרב פנחס בר²¹⁴יה דרב חסדא
 אמרו ליה דרו ואמטי בהן דרא ואמטי בהדיתו
 אתא לקמיה דרב אשי²¹⁵ פטריניה אמרו ליה רבנן
 לרב אשי והתניא אם נשא ונתן ביד הויב אמר
 5 "להו הני מילי הויב דלא אוקמיה עילויה²¹⁶ מעיקרא
 אבל הויב דאוקמיה עילויה מעיקרא מיקלי קלוייה
 איתיביה²¹⁷ רבי אבהו לרב אשי אמר לו אנס הושיט
 לי פקיע עמיד זה או אשבול ענבים זה והושיט לו
 הויב הבא במאי עסקינן²¹⁸ כגון דקאי בתרו עברי
 10 נהרא דיקא נמי דקתני הושיט²¹⁹ ולא תני תן שמינ
 מינתו ההוא שותא דהו מנצו עלה בי תרו האי
 אמר דידו הוא והאי אמר דידו הוא אול חד מנייהו
 ומסרת²²⁰ לפדהננא דמלכא אמר אבוי יכול לומר אנא
 כי מסרו דידו מסרו אמר ליה רבא ובל במיניה
 אלא אמר רבא משמתין ליה עד המיתו²²¹ ליה וקאי
 15 ברינאו ההוא נברא דהוה בני אהווי אתיבנא
 דחבריה אתא לקמיה דרב אמר ליה לא תהוי ורא
 תהוי אמר ליה מחוינא ומחוינא²²² יתיב רב בהנא
 קמיה דרב שמטיה לקועיה²²³ מיניה קרי רב עילויה
 20 בנך עלפו שכבו בראש כל הוצות²²⁴ כהוא מכמר מה
 תוא זה כיון שנפל במכמר²²⁵ אין מרחמין עליו אף
 25 "ממונן של ישראל כיון שנפל ביד גוי אין מרחמין
 עליו אמר ליה רב בהנא עד האידנא²²⁶ הוה פרסאי
 דלא קפדי אשפיכות דמוס²²⁷ והשתא אויבא יוונאי

Einst zeigte ein Mann, den Nichtjuden dazu gezwungen hatten, auf den Wein R. Maris, Sohns R. Pinhas', Sohns R. Hisdas. Darauf sprachen sie zu ihm: Trag ihn und komm mit uns. Da trug er ihn und ging mit ihnen. Als er hierauf vor R. Aši kam, befreite er ihn²¹⁵. Die Jünger sprachen zu R. Aši: Es wird ja gelehrt, dass wenn er mit der Hand genommen und gegeben hat, er ersatzpflichtig sei? Dieser erwiderte: Dies nur wenn er ihn nicht herangeführt²¹⁶ hat, hierbei aber, wo er sie herangeführt hat, galt es schon von Anfang an als verbrannt. R. Abahu wandte gegen R. Aši ein: Wenn ein Gewalttäter zu einem gesagt hat, dass er ihm dieses Garbenbündel oder diese Weinrebe reiche, und er sie ihm gereicht hat, so ist er ersatzpflichtig!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie an zwei Seiten eines Flusses²¹⁷ standen. Dies ist auch zu beweisen, denn er gebraucht [den Ausdruck] "reichen" und nicht "geben"; schliesse hieraus.

Einst stritten zwei Leute über ein Netz, der eine sagte, es gehöre ihm, und der andere sagte, es gehöre ihm. Da ging einer von ihnen und lieferte es dem Prohegemon²¹⁸ aus. Da urteilte Abajje: Er kann sagen, er habe das seinige ausgeliefert. Darauf sprach Raba zu ihm: Das sollte man ihm glauben!? Vielmehr, sagte Raba, tue man ihm in den Bann, bis er vor Gericht erschienen ist.

Einst wollte jemand auf das Stroh seines Nächsten zeigen. Als er dieserhalb vor Rabh kam, sprach dieser: Du sollst es nicht, durchaus nicht zeigen. Jener erwiderte: Ich zeige es, wol zeige ich es. Da stand R. Kahana, der vor Rabh sass, auf und brach ihm den Hals. Da sprach Rabh darüber:²¹⁹ *Deine Söhne lagen verschmachtet an allen Strassenecken, wie ein Büffel im Netz*; wie ein Büffel, sobald er im Netz liegt, nicht mehr geschont wird, so wird auch das Geld Jisraëls, sobald es Nichtjuden in die Hände gefallen ist, nicht mehr geschont²²⁰. Darauf sprach Rabh zu ihm: Kahana, bisher waren die Griechen [an der Herrschaft], die auf Blutvergiessen nicht achteten, jetzt aber sind die Perser²²¹ [an der Herrschaft], die auf Blutvergiessen achten und rufen: Mord,

212. Vom Ersatz. 213. Sondern er dem Gewalttäter das fremde Eigentum nur angegeben hat.
 214. Seit der Zeit, wo die Nichtjuden den Gegenstand gesehen haben, gilt er als verbrannt, als für den Eigentümer nicht mehr existierend, u. jener hatte nicht das Eigentum des Jisraëlitcn getragen, sondern das der Nichtjuden. 215. Der andere könnte es allein nicht erreichen. 216. So (פיהגמנא) in manchen Codices. 217. Jes. 51,20. 218. Er hat also recht gehandelt, dass er den Angeber getötet hat. 219. So richtig nach fast allen anderen Codices; gemeint sind hier die Sassaniden, die der Partherherrschaft ein Ende machten u. das neupersische Reich begründeten.

47, 60
 10
 20
 Jes. 51, 20

M 47 רב פנחס בני רת
 M 48 פטרייה
 P 49 ליה
 M 50 מעיק
 P 51 דמוק
 M 52 רבנכו
 M 53 דקיימי
 M 54 ליה
 P 55 לפדהננא
 M 56 ליה
 M 57 הוה
 M 58 מיניה
 P 59 פתא מכו מה תא
 M 00 יבוב
 B 01 ממונן
 M 62 שנפלו ביד אימת העולם
 M 63 לרב
 M 64 מלכותא דינאי הוה דלא
 M 65 השתא פרסאי נגהו דקס

Mord! Mache dich nun auf und fliehe nach dem Jisraëlland und nimm auf dich, sieben Jahre gegen R. Johanan" nicht zu replizieren. Als er da hinkam, traf er Reš-Laqiš an, wie er den Jüngern die Tagesvorlesung 5 erörterte. Da sprach er zu ihnen: Wo ist Reš-Laqiš? Diese fragten ihn: Wozu? Er erwiderte: Dies ist einzuwenden²²⁰ und das ist einzuwenden, dies ist zu erwidern und das ist zu erwidern. Da meldeten sie es 10 Reš-Laqiš; darauf ging Reš-Laqiš und sprach zu R. Johanan: Ein Löwe ist aus Babylonien heraufgekommen, möge der Meister sich für die nächste Vorlesung vorbereiten. Am folgenden Tag setzten sie ihn in die 15 erste Reihe, vor R. Johanan; dieser trug eine Lehre vor, er aber replizierte nicht, eine zweite Lehre, und er replizierte ebenfalls nicht. [Allmählig] liess er ihn sieben Reihen hinabsteigen, bis er in die letzte Reihe kam. 20 Da sprach R. Johanan zu Reš-Laqiš: Aus dem Löwen, von dem du gesprochen hast, ist ein Fuchs geworden. Hierauf sprach [R. Kahana]: Möge es der Wille [Gottes] sein, dass diese sieben Reihen anstelle der sieben 25 Jahre treten, die Rabh mir auferlegt hat. Alsdann stand er auf und sprach: Mag nun der Meister von vorn anfangen. Da trug er eine Lehre vor, und jener replizierte dagegen; darauf setzte er ihn eine Reihe höher; hierauf trug er eine zweite Lehre vor, und jener replizierte wiederum. R. Johanan sass auf sieben Teppichen, und jedesmal, wenn er eine Lehre vortrug und jener dagegen replizierte²²¹, zog man ihm einen fort, bis alle Teppiche unter ihm fortgezogen waren und er auf der Erde sass. R. Johanan war ein sehr alter Mann und hatte herabhängende Augenlider; da sprach er zu ihnen: Hebt mir die Augen[lider] hoch, damit ich ihn sehen kann; da hoben sie sie ihm mit einem silbernen Schminkestift hoch. [R. Kahana] hatte gespreizte Lippen, und als dieser es sah, glaubte er, er lache über ihn und grämte sich darüber; da hauchte jener seine Seele aus. Am folgenden Tag sprach R. Johanan zu den Jüngern: Habt ihr gesehen, was der Babylonier getan hat? Diese erwiderten ihm: Das ist seine Art²²². Darauf ging er zu seiner Gruft hin und sah sie von einer Schlange umringt. Da sprach er: Schlange, Schlange, öffne²²³ deinen

רקפדו אשפיכות דמים ואמרו מדרין מדרין קים סק לארעא דישראל וקביל עלך דלא תקשי לדבי יוהנן שבק שנין אול אשכחיה לדיש לקיש דיתוב יקא מסיים מתובתא דיומא לרבנן אמר להו ריש לקיש היבא אמרו ליה אמאי אמר להו האי קשיא האי קשיא האי פירוקא והאי פירוקא אמרו ליה לדיש לקיש אול ריש לקיש אמר ליה לדבי יוהנן אי עליה מבבל לעין מר במתיבתא דלמחר למחר איתבא בדרא קמא קמיה דרבי יוהנן אמר שמעתתא ילא אקשי שמעתתא ולא אקשי אנהתיה אהורי שבק דרו עד דאותבית בדרא בדרא אמר ליה רבי יוהנן לרבי שמעון בן לקיש אי שאמדת נגשה שיעל אמר יחא רעוא דהני שבק דרו להנו הילוף שבק שנין דאמר לי רב קם אכרעיה אמר ליה נהדר מר ברישא אמר שמעתתא ואקשי אוקמיה בדרא קמא אמר שמעתתא ואקשי רבי יוהנן היה יתיב אישבק בבתרין שלפי ליה הדא בסתקא מתותיה אמר שמעתתא ואקשי ליה עד רשפי ליה בולחו בבתרין מתותיה עד דיתוב על ארעא רבי יוהנן גברא סבא הוח ומסרחי גביניה אמר להו דלו לי עיני ואחוייה דלו ליה במסחלתא דכספא הוא דפרטיה שפוחתיה סבר אחך קמחויך ליה הלש דעתיה ונה נפשיה למחר אמר להו רבי יוהנן לרבנן הויתו ללבבלאה היכי עביר אמרו ליה דרביה חבי על לבני מערתא הוא דהוח דהדר ליה עכנא אמר ליה עכנא עכנא

Col.b

M 66 — ואמ מ ס M 67 דקמסיס M 68 ולא הוח ידע דר ל הוח א ל הובא בר לקיש M 70 + B 69 + א אולו M 71 — קמיה דרו M 72 + נפיק לברא M 73 דליהו הני שבק דרו הילוף M 74 למחר א ר יוהנן שמעתא ואקשי אי שמעתא ואקשי אמר ליהדר מר מרישא M 75 אותבית M 76 שלפו הדא M 77 אמרו מתותיה P 78 בריה M 79 + גבי M 80 הו מכתיה M 81 ליה M 82 דפיש V] דפיינן סיפוחיה M 83 — ביה M 84 דבבליא היכי עבדי M 85 לביה במערת.

220. Dessen Lehrhaus er beziehen sollte.
 221. Gegen die eben vorgetragenen Lehren.
 222. Und dieser darauf nicht erwidern konnte.
 223. Er hat auseinandergespreizte Lippen u. lachte in Wirklichkeit nicht.
 224. Cod. M. hat: öffne die Tür; nach der La. unsres Textes hielt die Schlange den Schwanz im Mund u. lag wie ein Rad vor dem Eingang der Gruft.

פתח פומך ויבנס הרב אצל תלמיד ולא פתח יבנס
 חבר אצל חבר ולא פתח יבנס תלמיד אצל הרב
 פתח ליה בעא רחמי ואוקמיה אמר ליה אי הוה
 ידענא דררביה דמר חבי לא הלשא דעתי השתא
 ליתי מר בהדן אמר ליה אי מוצית למיבעי רחמי
 דתו לא שביבנא אוילנא ואי לא לא אוילנא הויל
 וחליק שעתא חליק תידיה אוקמיה שויליה כל
 ספיקא דהוה ליה ופשטינהו ניהליה הוינו דאמר
 רבי ויהנן דילבון אמרי דילהון תיא: ההוא דאדאחי
 אמטכסא דרבי אבא ויתבי רבי אבהו ורבי הנינא
 בר פפי ורבי יצחק נפחא ויתבי רבי אילעא גבייהו
 סבור לחוסיה מהא דתנן דן את הדן ויבה את
 החייב והייב את הזכאי טימא את הטחור וטיהר
 את הטמא מה שעשה עשוי וישלם מביהו אמר
 ליה רבי אילעא חבי אמר רב והוא שנשוא ונתן
 ביד אמרי ליה זיל לנבי דרבי שמעון בן אלוקים
 ורבי אלעזר בן פרז דדיני דנא דרמי אול לנביהו
 הייביה ממתניתין אם מהמת הנולד חייב להעמיד לו
 שדה אחר ואוקומנא דאחי אהויי: ההוא גברא
 דהוה מפקיד ליה כסא דכספא סליק גנבי עילייה
 שקלה יתבה להו אתא לקמיה דרב פטריה אמר
 ליה אביי האי מציל עצמו בממון חברו הוא אלא
 אמר רב אשי הוינן אי איניש אמיד הוא אדעתא
 דידיה אתו ואי לא אדעתא דכספא אתו: ההוא

Mund, damit der Lehrer zu seinem Schü-
 ler hineingehen könne. Sie öffnete ihn aber
 nicht. — Damit der Kollege zu seinem Kol-
 legen hineingehen könne. Sie öffnete ihm
 aber nicht. — Damit der Schüler zu seinem
 Lehrer hineingehen könne. Da öffnete sie
 ihn. Alsdann flehte er um Erbarmen und
 liess ihn auferstehen. Darauf sprach er zu
 ihm: Wenn ich gewusst hätte, dass dies
 die Art des Meisters ist, würde ich mich
 darüber nicht gegrämt haben; nun mag
 der Meister zu uns kommen. Dieser erwi-
 derte: Wenn du erlehen könntest, dass ich
 nicht mehr sterbe, so gehe ich, sonst aber
 gehe ich nicht; da die Stunde nun vorüber
 ist, so ist sie vorüber. Dieser aber erweckte
 ihn und befragte ihn über alle Zweifel, die
 er hatte, und er entschied sie ihm. Das ist
 es, was R. Joḥanan sagte: Ich glaubte, sie
 gehöre euch, sie gehört aber ihnen²²⁵.

Einst zeigte jemand auf ein Seidenge-
 wand R. Abbas. Da sassen²²⁶ R. Abahu, R.
 Ḥanina b. Papi und R. Jiḥṣaq der Schmied,
 und auch R. Ileâ sass neben ihnen. Sie
 glaubten, ihm verurteilen zu müssen, wie
 dies aus folgender Lehre hervorgeht. Wenn
 [ein Richter] eine Entscheidung getroffen
 und dem Unrechthabenden Recht und dem
 Rechthabenden Unrecht gegeben hat, oder
 das Reine als unrein und das Unreine als
 rein gesprochen hat, so ist seine Entschei-

M 86 דלת - M 87 ליה + M 88 עליה ואחיה
 M 91 + M 89 הוה M 90 מרזי סר לבי מרשע אמר
 + מילאי M 92 בתר א ל לא בענא השתא הויל חליק
 דעתי שעתא מאן חליק שויליה M 93 + גברא M 94
 רבבהו M 95 שנטל ביד א ל קם זיל M 96 - רב
 M 97 אדר M 98 דרבא M 99 והא M 1
 א - M 2 איניש.

dition giltig und er muss aus seiner Tasche
 Hierzu sagte aber Rabh, dies gelte nur von
 dem Fall, wenn er mit der Hand genom-
 men²²⁷ und gegeben hat. Sie erwiderten ihm:
 Wende dich an R. Šimôn b. Eljaqim und
 R. Eleazar b. Pedath, nach welchen man
 wegen der Veranlassung²²⁸ schuldig ist. Als
 er zu ihnen kam, verurteilten sie ihn, was
 sie aus folgender Mišnah entnahmen: ist
 dies aber wegen des Räubers erfolgt, so muss
 er ihn ein anderes Feld zustellen, und dies
 wird auf den Fall bezogen, wenn er auf
 dieses gezeigt hat.

Einst wurde einem ein silberner Becher in
 Verwahrung gegeben, und darauf stiegen
 Diebe bei ihm ein; da nahm er diesen und
 gab ihn ihnen. Als er darauf vor Rabba
 kam, befreite er ihn. Abajje sprach zu ihm:
 Dieser rettete sich ja mit fremdem Geld?
 Vielmehr, sagte R. Aši, wir sehen nun, ist
 es ein reicher Mann, so sind sie seinetwegen²²⁹
 gekommen, wenn aber nicht, so sind sie
 wegen des Bechers gekommen.

225. Die Babylonier sind in der Gesetzlehre kundiger als die Palästinenser. 226. Sie ver-
 handelten über diesen Fall. 227. Obgleich die Schädigung nur durch Worte, durch die falsche
 Entscheidung erfolgt ist. 228. Cf. S. 373 N. 16b. 229. Cf. S. 365 N. 119. 230. Er
 hat sich also mit fremdem Geld gerettet u. ist ersatzpflichtig.

Einst wurde einem ein Beutel mit Geld zur Auslösung von Gefangenen in Verwahrung gegeben, und darauf stiegen Diebe bei ihm ein; da nahm er ihn und gab ihn ihnen. Als er darauf vor Raba kam, befreite er ihn. Abajje sprach zu ihm: Dieser rettete sich ja mit fremdem Geld! Dieser erwiderte: Du hast ja keine wichtigere Gefangenauslösung als diese.

Einst brachte jemand einen Esel auf eine Fährre bevor die Leute aus dieser ausgestiegen waren, und diese drohte unterzugehen; da kam ein Mann und lenkte diese und stiess den Esel ins Wasser, worauf er ertrank. Als er darauf vor Rabba kam, befreite er ihn. Abajje sprach zu ihm: Dieser rettete sich ja mit fremdem Geld! Dieser erwiderte: Jener galt von Anfang an als Verfolger. Rabba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabba sagte: Wenn jemand einen verfolgt, um ihn zu töten, und [im Laufen] Gefässe zerbrochen hat, einerlei ob sie dem Verfolgten oder einem Fremden gehören, so ist er ersatzfrei, denn er hat sein Leben verschuldet²³¹; wenn aber der Verfolgte [im Laufen] Gefässe zerbrochen hat, so ist er, wenn sie dem Verfolgten gehören, frei, weil ihm sein Geld nicht wertvoller sein darf als sein Leben²³², wenn sie aber Fremden gehören, so ist er ersatzpflichtig, weil es verboten ist, sich mit fremdem Geld

zu retten. Wenn aber jemand einen Verfolger verfolgt, um [den Verfolgten] zu retten, und [im Laufen] Gefässe zerbrochen hat, so ist er ersatzfrei, einerlei ob sie dem Verfolgten oder einem Fremden gehören; aber nicht etwa rechtlich, sondern, wenn dem nicht so wäre, würde ja kein Mensch jemand aus den Händen des Verfolgers retten wollen.

AT ES EIN STROM ÜBERSCHWEMMT, SO KANN ER ZU IHM SAGEN: DA HAST DU DAS DEINIGE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und ein Strom es überschwemmt hat, so muss er ihm ein anderes Feld zustellen – Worte R. Eliézer; die Weisen sagen, er könne zu ihm sagen: da hast du das deinige. Worin besteht ihr Streit? — R. Eliézer wendet hierbei [die hermeneutische Regel von der] Einschliessung und Ausschliessung an: [es heisst:] *Und er seinem Näch-*

נבוא היתה מפקיד נביא אלקא דדדון שבויים
 סליקו נבוי עלויה שקלה יתבה ניהליהו אתא
 לקמיה דרבא פטריה אמר ליה אבוי והא מעיל עצמו
 כממון חבירו הוא אמר ליה אין לך פדיון שבויים
 גדול מזהו הווא נבוא דאקדים יאמור המדיא
 למבוא קמי דסליקו אינשו כמבוא בני דאמבועי
 אתא הווא נבוא מלה ליה להמדיא ההוא נבוא
 ושדריה להמדיא ישבע אתא דקמיה דרבא פטריה
 אמר ליה אבוי והא מעיל עצמי כממון חבירו הוא
 אמר ליה המדיא טעיקדא דהק חוה דבה להעמיה
 דאמרי דבה דהק שחיה דהק אהר דהק להדין
 ושיבד את חלוים בן של נדה בן של כל אדם
 פטור שחרי מתחיים כנפשי נדה ששיבד את
 חלוים של דהק פטור שלא יהא פטור חבוים עלי
 מטורי אבל של כל אדם הייב דאמרי להעיל עצמו
 כממון חבירו וההק שחיה דהק אהר דהק להעיל
 ושבר חלוים בן של נדה בן של כל אדם פטור
 ולא בן דדון אלא שאם אי אתא אומר בן אין לך
 אדם שמעיל את חבירו בן חבירו

מבוא נדה אימר לו חרי שקל דפדיון
 גמרא. אמר דבן העיל יתבה מתחיה
 ושטפה נדה הייב להעמיה לו יתבה אהר דבוי דבי
 אריקור וחבמים אימרים אימר לו חרי שקל לפטר
 במאי קא מיפלאי דבי אריקור דרש דבויי ימינשו
 וכתש בעמרתו דבויי כפקרון מינש כל אימי ישבע
 M 3 הקדים המדיא למבוא קמיו דסליקו אינשו כמבוא בני
 מיטבעט מבוא דהווא הווא דמדיא שפוט M 4 דא
 MP 5 רבא M 6 אמר M 7 שאם M 8
 דבוי M 9 אהר M 10 ש א R 11
 אריקור M 12 וכתש דרש דבויי כפקרון מינש כל אימי ישבע
 ומיעשוי M 13 דבה כפן אי כתש יד אי מנה מינש אי מנה

231. Der Besitzer des Esels, der Menschenleben in Gefahr brachte was mit der Parallelstelle Bd. vij S. 315 Z. 12 übereinstimmt, auffallend ist, dass Cod. M hier überall רבא an jener Stelle dagegen דבא hat. 232. P hat hier רבא, an jeder den Verfolger töten darf. 233. Da jeder den Verfolger töten darf. 234. Wenn er durch die Verfolgung sein Leben preisgegeben hat (cf. N. 233), so hat er sein Eigentum erst recht preisgegeben. 235. Das geraubte Feld. 236. Lev. 5,21.

עליו לשקר הור ורובה רובה וזיעט ורובה רובה
 הכל "ומאי רבי רבי כל מילי ומאי מיעט מיעט
 שטרות ורבנן דרשי כללי ופרטי ובהש כלל בפקדון
 פרט או מכל הור וכלל כלל ופרט וכלל אי אתה
 דן אלא כעין הפרט מה הפרט" דבר המיטלטל וגופו
 ממון אף כל דבר המיטלטל וגופו ממון יצאו קרקעות
 שאין מטלטלין יצאו עבדים שהוקשו לקרקעות
 יצאו שטרות שאף על פי שמטלטלין אין גופן ממון
 והרתניא תנול את הפרה ושטפה נחר הויב להעמיד
 לו פרט דברי רבי אליעזר והבנים אומרים אומר לו
 הרי שלך לפניך התם כמאי קמיפלגי אמר"ר פפא
 התם כמאי עסקינן כגון שטל שדה מחברו ותחת
 פרה רבוצה"כו ושטפה נחר"דרבי אליעזר לטעמיה
 ורבנן לטעמיהו:

sten *ableugnet*, einschliessend, *Verwahrtes*,
 ausschliessend, *von allem anderen*, *worüber*
er einen falschen Eid leistet, wiederum ein-
 schliessend; also einschliessend, ausschlies-
 send und einschliessend, und dies schliesst
 alles ein; eingeschlossen ist somit jede
 Sache, ausgeschlossen sind Schuldscheine".
 Die Rabbanan aber wenden hierbei [die
 Regel von] der Generalisirung und Spezi-
 alisirung an: *und ableugnet*, generell, *Ver-*
wahrtes, speziell, *oder von allem*, wiederum
 generell; also eine Generalisirung, Speziali-
 sierung und Generalisirung, wobei man sich
 nach dem Speziellen zu richten hat: wie
 das Spezielle beweglich und an sich Geld
 ist, ebenso auch alles andere, was beweglich
 und an sich Geld ist; ausgenommen sind
 also Grundstücke, die nicht beweglich sind,
 ausgenommen sind Sklaven, die Grund-
 stücken gleichen, und ausgenommen sind
 Schuldscheine, die, obgleich beweglich, an
 sich kein Geld sind. — Es wird ja aber
 auch gelehrt: Wenn jemand eine Kuh ge-
 raubt und ein Strom sie fortgeschwemmt
 hat, so muss er ihm eine andere Kuh zu-
 stellen — Worte R. Eliézers; die Weisen

Fol.118

יין"ל את חברו או שהחליח הימנו או שהפקיד
 לו בישוב לא יחזור לו במדבר על מנת לצאת
 במדבר יחזור לו במדבר:



במדב. ורמינתי מלוח משתלמת בכל מקום
 אבידה ופקדון אין משתלמין אלא במקומן אמר
 אבי הכי קאמר מלוח ניתנה ליתבע בכל מקום
 אבידה ופקדון לא ניתנו ליתבע אלא במקומן: על
 מנת לצאת במדבר: פשיטא לא צריכא דאמר ליה

M 11 א M 15 + מפורש M 16 שאין
 P 17 שמטלטלין M שהן מטלטלין M 18 אלא הא דתניא
 M 19 רבא M 20 בה M 21 ואודא ר' א. BP ואי
 M 22 שיהו ר' אליעזר

sagen, er könne zu ihm sagen: da hast du
 bei²³⁷? R. Papa erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand von sei-
 nem Nächsten ein Feld geraubt, auf welchem eine Kuh gelegen²³⁸ und ein Strom es
 überschwemmt hat; hierbei vertritt R. Eliézer seine Ansicht und die Rabbanan ver-
 treten ihre Ansicht.

WENN JEMAND ETWAS VON SEINEM NÄCHSTEN IN EINER BEWOHNTE GEGEND
 GERAUBT ODER GELIEHEN ODER ZUR VERWAHRUNG ERHALTEN HAT, SO DARF ER
 ES IHM NICHT IN DER WÜSTE ZURÜCKGEBEN; WENN ABER MIT DER BEDINGUNG, IN
 DIE WÜSTE AUSZUREISEN, SO DARF ER ES IHM IN DER WÜSTE ZURÜCKGEBEN.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ein Darlehn wird über-
 all zurückerstattet, Verlorenes und Verwahrtes werden nur da, wo sie sich befin-
 den, zurückerstattet!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: ein Darlehn darf über-
 all zurückverlangt²³⁹ werden, Verlorenes und Verwahrtes dürfen nur da, wo sie sich be-
 finden, zurückverlangt werden.

MIT DER BEDINGUNG. IN DIE WÜSTE AUSZUREISEN. Selbstverständlich !? — In

237. Bei diesem Gesetz, hinsichtlich des Schwurs u. der Rückerstattung. 238. Die an sich
 keine Wertgegenstände sind. 239. Wo es sich also um eine bewegliche Sache handelt. 240. Er
 aber diese nicht an sich gezogen hat; nach RIE., nach welchem ein Grundstück geraubt werden kann,
 ging mit dem Feld auch die Kuh in seinen Besitz über (cf. S. 38 Z. 6ff.), nach den Rabb. dagegen ging
 weder das eine noch das andere in seinen Besitz über. 241. Nur auf Wunsch des Gläubigers,
 242. Dass er es ihm, falls sie dies vereinbart haben, da zurückgeben könne.

dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: ich lasse dir dies zur Verwahrung, da ich in die Wüste reise, und dieser ihm erwidert hat: ich reise ebenfalls in die Wüste, wenn ich wünschen sollte, gebe ich es dir da zurück.

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SPRICHT: ICH HABE ETWAS VON DIR GERAUBT, GEBORGT, ODER ZUR VERWAHRUNG ERHALTEN, WEISS ABER NICHT, OB ICH ES DIR ZURÜCKGEGEBEN HABE ODER NICHT, SO MUSS ER ES IHM BEZAHLEN; WENN ER ABER SAGT: ICH WEISS NICHT, OB ICH ES VON DIR GERAUBT, GEBORGT ODER ZUR VERWAHRUNG ERHALTEN HABE, SO BRAUCHT ER ES NICHT ZU BEZAHLEN.

GEMARA. Es wurde gelehrt: [Wenn jemand zu einem spricht:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht, so ist er, wie R. Hona und R. Jehuda sagen, schuldig, und wie R. Nahman und R. Johanan sagen, frei. R. Hona und R. Jehuda sagen, er sei schuldig, denn von einer sicheren und einer unsicheren [Behauptung] ist die sichere ausschlaggebend; R. Nahman und R. Johanan sagen, er sei frei, weil das Geld im Besitz des Eigentümers zu belassen ist.

— Es wird gelehrt: wenn er aber sagt: ich weiss nicht, ob ich von dir geliehen habe, so braucht er es nicht [zu bezahlen]; in welchem Fall, wollte man sagen, wenn jener von ihm nichts verlangt, somit spricht auch der Anfangsatz von dem Fall, wenn jener von ihm nichts verlangt, wieso ist er demnach schuldig? Wahrscheinlich also, wenn jener es von ihm fordert, dennoch lehrt er im Schlußsatz, dass er es ihm nicht zu bezahlen brauche? — Nein, tatsächlich wenn jener nichts von ihm fordert, nur spricht der Anfangsatz von dem Fall, wenn er dem Himmel gegenüber seiner Pflicht genügen will. Es wurde auch gelehrt: R. Hija b. Aba sagte im Namen R. Johanan: Wenn jemand zu einem spricht: ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: ich weiss es nicht, so muss er, wenn er dem Himmel gegenüber seine Pflicht genügen will, sie ihm bezahlen.

WENN JEMAND EIN LAMM AUS EINER HERDE GESTOHLEN UND ES ZURÜCKGEBRACHT HAT, UND ES DARAUF VERENDET ODER GESTOHLEN WORDEN IST, SO IST ER DAFÜR VERANTWORTLICH. WENN DER EIGENTÜMER WEDER DEN DIEBSTAHL NOCH DIE RÜCKGABE GEMERKT HAT, UND ER DAS VIEH GEZÄHLT UND ES VOLLSTÄNDIG GEFUNDEN HAT, SO IST ER FREI.

243. Solange der Gläubiger keinen Beweis erbracht hat, braucht der Schuldner keine Zahlung zu leisten.
 244. Obgleich jener es mit Sicherheit behauptet.
 245. Rechtlich aber ist er zur Zahlung nicht verpflichtet.
 246. Und der Eigentümer vom Diebstahl, nicht aber von der Rückgabe wusste.
 247. Solange sie dem Eigentümer unbekannt ist, gilt die Rückgabe als ungültig u. das Vieh befindet sich rechtlich im Besitz des Diebs.
 248. Nach dem Diebstahl.

ליתמי דהאי פקדון נכד דאנא למדבר נפיקנא יאמר
 ליה איהו אנא למדבר נמי בעינא למיפק אי בעינא
 לאחדריתו לך תתם מתדננא לך:

אומרי לחברי עולין דייחתי הפקדת אצלי
 ואני יודע אם החזרתי לך אם לא החזרתי לך
 חייב לשלם אבל אם אמר לו אני יודע אם עולין
 אם הלוויתו אם הפקדת אצלי פטור מדינא:

נמצא איתמר מנה לי בידך יהיה אומר
 אני יודע דם הוהא יתם יודעה אמרי חייב חנם
 נחמן דרבי יוחנן אמרי פטור דם הוהא יתם יודעה
 אמרי חייב כרי ישמא כרי עדיק דם נחמן יתמי
 יוחנן אמרי פטור אפיך ממנא בחוקת מיהא דין
 אמר אם אמר לי אני יודע אם הלוויתני פטור חייב
 דמי אלוטא דלא קא תבע ליה ישמא נמי דלא קא
 תבע ליה אמאי חייב אלא דקתבע ליה יקלמי כישמא
 פטור מלשום לא לעולם דלא קא תבע ליה יישמא
 כשא לצאת ירו שמיא איתמר נמי אמר דמי חייב
 כן אמר אמר דמי יוחנן האימי לחברי מנה לי
 בידך יהיה אומר אני יודע חייב כשא לצאת ירו
 שמיא:

נמצא מנה מי הערר דייחתי יתם אי כשא
 חייב בחזרתיה לא ידעו מעולם לא בחזרתיה
 ולא בחזרתיה יתם את המא ישלומה דמי פטור:

M 24 ויז פק נכד דאנא בעינא למיפק דמכא יאמר
 — אם לא הפקדת אצלי M 25 יתמי
 M 26 — לא M 27 — לא M 28 יתמי

[vi]

112^b
97^b
116^b
135^a

121^a
45^b
37^a
154^a

[vii]

גמרא. אמר רב לדעת צריך דעת שלא לדעת
 מנין פוטור וכו' קתני ומנו את הצאן והוא שלומה
 אכיזא ושמואל אמר בין לדעת בין שלא לדעת
 מנין פוטור וכו' קתני והוא שלומה פטור אכולה ורבי
 יוחנן אמר לדעת מנין פוטור שלא לדעת אפילו
 מנין נמי לא צריך וכו' קתני ומנו את הצאן והוא
 שלומה ארישא רב הסדא אמר לדעת מנין פוטור
 שלא לדעת צריך דעת וכו' קתני ומנו את הצאן

Col. b והוא שלומה ארישא אמר רבא מאי טעמא דרב

Ba. 57^a הסדא הואיל ואנקטת ננרי בריתא וכו' אמר רבא

חבי והאמר רבא האי מאן דהוייה לחבריה דאנכח
 אימרא מעדרא דידיה ורמא ביה קלא ושדייה ולא
 ידע אי הדריה אי לא הדריה ומת או נננב היוב
 באהריותו מאי לאו אף על גב דמני לא דלא מני
 וכו' אמר רב חבי והאמר רב החורו לעדר שבמדרב
 יצא אמר רב הנין בר אבא מודה רב ברקועתא;
 לימא בתנאי הטונב טלה מן העדר ובלע מן החיט
 למקום שננב יהודי דברו רבי ישמעאל רבי עקיבא

Bm. 10^b

M 30 החווה M 29 + B ומנו M ומנו את הצאן והוא
 דגנב אימרא מעדר ורבי M 31 ידעי P 32 הדרות וכו'
 וננב M 33 זעיר

GEMARA. Rabh sagte: Hat [der Eigen-
 tümer den Diebstahl] gemerkt, so ist eine
 Inkenntnissetzung²⁴⁹ nötig, hat er es nicht
 gemerkt, so wird er durch das Zählen be-
 freit; die Worte: und er das Vieh gezählt
 und es vollständig gefunden hat, beziehen
 sich also auf den Schlußsatz²⁵⁰. Šemuél sag-
 te: Das Zählen befreit ihn, einerlei ob je-
 ner es gemerkt hat oder nicht; die Worte:
 und es vollständig gefunden hat, beziehen
 sich also auf die ganze [Mišnah²⁵¹]. R. Jo-
 ḥanan sagte: Hat er es gemerkt, so wird
 er durch das Zählen befreit, hat er es nicht
 gemerkt, so ist nicht einmal das Zählen
 nötig; die Worte: und er das Vieh gezählt
 und es vollständig gefunden hat, beziehen
 sich also auf den Anfangsatz. R. Hiśda sag-
 te: Hat er es gemerkt, so wird er durch
 das Zählen befreit, hat er es nicht gemerkt,
 so ist eine Inkenntnissetzung nötig; die
 Worte: und er das Vieh gezählt und es voll-

ständig gefunden hat, beziehen sich also auf den Anfangsatz. Raba sagte: Was ist der Grund R. Hiśdas²⁵²? — weil es nun an das Fortlaufen gewöhnt ist²⁵³. — Kann Raba dies denn gesagt haben, Raba sagte ja, dass wenn jemand gesehen hat, wie einer ein Lamm aus seiner Herde hochgehoben hat, und er nach ihm eine Scholle geworfen hat, und nicht weiss, ob er es zurückgebracht hat oder nicht, und [das Lamm] verendet oder gestohlen worden ist, [der Dieb] verantwortlich sei, wahrscheinlich doch, auch wenn er [sein Vieh] gezählt hat²⁵⁴? — Nein, wenn er es nicht gezählt hat. — Kann Rabh dies²⁵⁵ denn gesagt haben, Rabh sagte ja, [der Dieb] habe sich seiner Pflicht entledigt, wenn er es nach der Herde in einer Wüste²⁵⁶ zurückgebracht hat!? R. Ḥanan b. Abba erwiderte: Rabh pflichtet bei hinsichtlich eines gefleckten²⁵⁷.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tanna'im streiten: Wenn jemand ein Lamm aus einer Herde oder einen Selâ aus einem Beutel gestohlen hat, so muss er es zurückbringen nach derselben Stelle, woher er es genommen hat — Worte R. Jišmâ'els; R. Âqiba sagt, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig.

249. Dass er es zurückgebracht hat; wenn er es ihm aber nicht mitgeteilt hat, so ist er verant-
 wortlich, auch wenn der Eigentümer nachher das Vieh gezählt u. es vollzählig gefunden hat. 250. Wenn
 der Eigentümer vom Diebstahl nichts wusste; nur in diesem Fall wird er durch das Zählen von der Haft-
 barkeit entbunden. 251. Der Anfangsatz spricht von dem Fall, wenn der Eigentümer den Diebstahl
 gemerkt hat, der Schlußsatz, wenn er ihn nicht gemerkt hat. 252. Die Ansichten der übrigen
 Autoren sind logisch begründet, dagegen ist die Ansicht Ri's ganz unlogisch: wenn der Eigentümer es
 nicht gemerkt hat, sollte doch eine Inkenntnissetzung von der Rückerstattung erst recht nicht erforderlich
 sein. 253. Das Schaf, das einmal die Herde verlassen hatte, muss besser bewacht werden; daher
 muss, wenn der Eigentümer es nicht wusste, ihm dies mitgeteilt werden. 254. Er muss also dem
 Eigentümer die Rückgabe mitteilen, ohgleich er den Diebstahl gemerkt hat. 255. Dass der Dieb
 nur dann entbunden werde, wenn er dem Eigentümer die Rückgabe mitteilt, oder dieser das Vieh zählt
 u. vollständig findet. 256. Was dem Eigentümer jedenfalls unbekannt ist. 257. Eines
 durch seine Farbe auffallenden Schafs; die Rückgabe ist sofort zu bemerken, auch wenn das Vieh nicht
 gezählt wird.

Sie glaubten, dass alle der Ansicht R. Jichqas sind, welcher sagt, ein Mensch pflege beständig seinen Geldbeutel zu betasten; wahrscheinlich treiben sie über einen Šefä, von dem er es wusste, und sie führen also denselben Streit wie Rabh und Šemuél, und über ein Lamm, wenn er es nicht wusste, und führen denselben Streit wie R. Hišda und R. Johanan. R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Hinsichtlich des Falls, wenn jemand etwas aus dem Besitz des Eigentümers gestohlen hat, sind alle der Ansicht R. Hišdas, sie streiten vielmehr über den Fall, wenn ein Hüter aus seinem eignen Gebiet gestohlen und es nach der Stelle, woher er es genommen hat, zurückgebracht hat. R. Aqiba ist der Ansicht, sein Hüteamt hat aufgehört, während R. Jišmáel der Ansicht ist, sein Hüteamt hat nicht aufgehört.

Es wäre anzunehmen, dass darüber, ob ihm das Zählen befreie, folgende Tanna'im streiten, denn es wird gelehrt: Wenn jemand etwas von seinem Nächsten geraubt und es ihm bei einer Abrechnung durch Ueberzählung aufgeschlagen hat, so hat er sich, wie das Eine lehrt, seiner Pflicht entledigt, und wie ein Anderes lehrt, nicht entledigt. Sie glaubten, dass alle der Ansicht R. Jichqas sind, welcher sagt, ein Mensch pflege stets seinen Geldbeutel zu betasten, somit besteht ihr Streit in folgendem: derjenige, welcher sagt, er habe sich seiner Pflicht entledigt, ist der Ansicht, das Zählen befreie ihn, und derjenige, welcher sagt, er habe sich nicht entledigt, ist der Ansicht, das Zählen befreie ihn nicht. Ich will dir sagen, wenn sie der Ansicht R. Jichqas wären, so würden sie alle übereinstimmen, dass das Zählen ihm befreie, sie streiten vielmehr über die Lehre R. Jichqas, einer hält von der Lehre R. Jichqas und der andere hält nichts von der Lehre R. Jichqas. Wenn du willst, sage ich: beide sind sie der Ansicht R. Jichqas, dennoch befinden sie sich nicht in Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von dem Fall, wenn er es abgezählt und jener es in seinen Geldbeutel gelegt hat, und die andere spricht von dem Fall, wenn er es abgezählt und ihm in

אומר צדק דעת בעלים כפרה דכתיב וקרא את
 לוו דרבי יצחק דאמר רבי יצחק אדם עשוי למשמש
 ברכבו ככל שקע במי יאמר בבעל דעת יפריחה דה
 ושמאל לא כפרה שיה דעת יפריחה דה דה
 דמי ונתן אמר דה וכו' משמיה דרבה בשמיה שנת
 מרשות בעלים כלי קרא לא פדיו דרבה דה
 דהא בשמיה שנת מרשותי שיהיה דמי שנת
 קמיפלי רבי קיבא סבר כרסה הו' שמיפתי רבי
 ישמעאל סבר לא כרסה הו' שמיפתי רבא סבר
 פטר תנאי הוא דתנאי הניח את הכינוי הכרתי
 הו' בחשבון הני דהא יצא יתני אידך לא יצא
 כפרה דכתיב וקרא את לוו דרבי יצחק דאמר
 אדם עשוי למשמש ברכבו ככל שקע במי יאמר
 לא כהא קמיפלי דמאן דאמר יצא סבר מנן פטר
 ומאן דאמר לא יצא סבר מנן אינו פטר אמרי אי
 כפרה הו' כדמי יצחק כולי עלמא לא פדיו דמנן
 פטר אלא כדדבי יצחק קמיפלי מי אית ליה דרבי
 יצחק ומי ליה ליה דרבי יצחק ואי בעית איניא
 דכתיב וקרא את לוו דרבי יצחק לא קשיא הא
 דמי ורבה ליה "בכפרה הוא דמי וקרא ליה"

| | | | | | |
|------|-------------------------|------|-----------------|------|--------|
| M 34 | רבי | M 35 | ישעה | M 36 | יא |
| M 37 | + קמיפלי ה' ישעיה ה' ה' | P 38 | מרשותי ה' | M 39 | קמיפלי |
| M 39 | M 39 | M 40 | ה' | M 41 | ומי |
| M 42 | אמ | M 43 | דמי מנן פטר דהא | M 44 | כרבי |
| M 44 | ליה | P 45 | דמנא. מ' דמנא | M 47 | יבסיה |
| | ורבא. | | | | |

258. Dass er gestohlen worden war u. zurückgebracht worden ist, da man stets seinen Beutel zu betasten u. den Inhalt zu zählen pflegt. 259. Nach RJ. genügt das Zählen, übereinstimmend mit Šemuél, u. nach RĀ. muss es dem Eigentümer mitgeteilt werden, übereinstimmend mit Rabh. 260. RJ. ist der Ansicht R. Johans, dass wenn der Eigentümer vom Diebstahl nichts wusste, nicht einmal das Zählen erforderlich sei, RĀ. dagegen ist der Ansicht R. Hišdas, dass in einem solchen Fall die Rückgabe dem Eigentümer mitgeteilt werden müsse. 261. Wenn er dem Eigentümer sagt, das Schaf sei gestohlen worden. 262. Er vertritt den Eigentümer nicht mehr, daher genügt es nicht, dass er es weiss, sondern er muss es dem Eigentümer mitteilen. 263. Er zahlte ihm um den geraubten Betrag zuviel, ohne dass der andere es merkte. 264. Der Beraubte merkte darauf, dass er zuviel, also den geraubten Betrag, erhalten habe. 265. Der Beraubte merkte es überhaupt nicht.

ואיכפית אימא אידו ואידו דמני ורמא בכיסיה הא דאית ליה וזוי אחרני בכיסיה הא דאית ליה וזוי אחרני בכיסיה:

אין לוקחין מן הרועים צמר וחלב וגדיים ולא משוכרו פרות עצים ופירות אבל לוקחין מן המשים כלו צמר כוחמה וכלו פשרן כנרול ועלים פשרן וכולן שאמר להטמן אכור ולוקחין ביצים ותרנגולין מכל מקום:

גמ' א. תנו רבנן אין לוקחין מן הרועים לא עיזים ולא גדיים ולא גזין ולא תלושין של צמר אבל לוקחין מתן תפורין מפני שהן שותן ולוקחין מתן חלב ומכנה במדבר ולא בישוב ולוקחין מתן ארבעה וחמישה צאן ארבעה וחמישה גזין אבל לא שתי צאן ולא שתי גזין רבי יהודה אומר ביותות לוקחין מתן מדברות אין לוקחין מתן כללו של דבר כל שהרועה מוכר ובעל חבית מרגיש בו לוקחין מתן אין מרגיש בו אין לוקחין מתן. אומר ר' לוקחין מתן ארבעה וחמישה צאן ארבעה וחמישה גזין השתא יש לומר ארבעה זבנין חמישה מיכסיא אמר רב הסדא ארבעה מתוך חמישה ואיכא דאמר אמר רב הסדא ארבעה מעד קמן וחמש מעד גזר' הא נופא קשיא אמרת ארבעה וחמישה צאן ארבעה וחמישה גזין ארבעה וחמישה אין אבל שלש לא אימא טופא אבל לא שתי צאן' הא שלש זבנין לא קשיא הא

die Hand gelegt hat. Wenn du aber willst, sage ich: beide sprechen von dem Fall, wenn er es abgezählt und jener es in seinen Geldbeutel gelegt hat, nur spricht die eine von dem Fall, wenn jener noch anderes Geld im Beutel hat, und die andere, wenn er kein anderes Geld im Beutel hat.

MAN DARF VON HIRTEN KEINE WOLLE, KEINE MILCH UND KEINE BÖCKLEIN, UND VON FRUCHTWÄCHTERN KEIN HOLZ UND KEINE FRÜCHTE KAUFEN. VON WEIBERN DARF MAN WOLLENE GEWÄNDER IN JUDÄA, LINNENE GEWÄNDER IN GALILÄA UND KÄLBER IN ŠARON KAUFEN. WENN DIESE ABER GESAGT HABEN, DASS MAN ES GEHEIM HALTE, SO IST ES VERBOTEN. EIER UND HÜHNER DARF MAN ÜBERALL KAUFEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf von Hirten weder Ziegen noch Böcklein noch Schurwolle noch Rupfwolle kaufen, wol aber darf man von ihnen genähete [Gewänder] kaufen, weil sie ihnen gehören. Milch und Käse darf man von ihnen in der Steppe kaufen, nicht aber in einer bewohnten Gegend. Man darf ferner von ihnen vier oder fünf Schafe oder Wolle von vier oder fünf Schafen kaufen, nicht aber zwei Schafe oder Wolle von zwei Schafen. R. Jehuda sagt, im Haus gezüchtete darf man von ihnen kaufen, in der Steppe gezüchtete darf man von ihnen nicht kaufen. Die Regel hierbei ist: wenn der Eigentümer merken kann, dass der Hirt es verkauft hat, so darf man es von ihnen kaufen, wenn er es nicht merken kann, so darf man es von ihnen nicht kaufen.

M 48 דב ע אית ליה דרוי וזא וזא דמנה ורמא לכוסיה ולק הא P 49 דמנה M 50 הפטין M 51 + ולא קיישים M 52 טאית M 53 | פה ב M 54 ד זה גזין M 55 ארבע מתוך חמש מתוך עזר גזר אימא M 56 אכור מר ארבע וחמש אין M 57 | ולא שתי גזין

Der Meister sagte: Man darf von ihnen vier oder fünf Schafe oder Wolle von vier oder fünf Schafen kaufen. Wenn man vier kaufen darf, um wieviel mehr fünf!? R. Hisda erwiderte: Vier von fünf. Manche lesen: R. Hisda erwiderte: Vier von einer kleinen Herde, fünf von einer grossen Herde. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heisst es: vier oder fünf Schafe oder Wolle von vier oder fünf Schafen, drei aber nicht, dagegen heisst es im Schlußsatz, nicht aber zwei Schafe, demnach darf man

266. Und der Empfänger legte das Geld nicht in seinen Geldbeutel, sondern in seine Kasse, u. da man diese nicht zählt, so merkte er es nicht. 267. Im 1. Fall merkte er es nicht, im 2. Fall merkte er es wol. 268. Weil anzunehmen ist, dass sie es gestohlen haben. 269. Name einer Gegend (eigentl. flaches Land, Ebene) in Palästina, da, wegen der vortrefflichen Wiesen, das Vieh sehr billig war; nach andr. Erklärung: Kälber, die auf freien Plätzen weiden, die voraussetzlich nicht vom Diebstahl herrühren. 270. Selbst wenn sie vom Diebstahl herrühren, da sie sie durch die Umarbeitung erworben haben. 271. Wo der Eigentümer sie ihnen gewöhnl. überlässt. 272. Deren Abhandenkommen der Eigentümer merken muss.

drei wol kaufen!? Dies ist kein Widerspruch, das eine gilt von fetten, das andere gilt von mageren!.

«R. Jehuda sagt, im Haus gezüchtete darf man von ihnen kaufen, in der Steppe gezüchtete darf man von ihnen nicht kaufen &c. Sie fragten: Bezieht sich R. Jehuda auf den Anfangsatz, erschwerend, oder auf den Schlußsatz, erleichternd? Bezieht er sich auf den Anfangsatz, erschwerend, denn in diesem heisst es, dass man von ihnen vier oder fünf Schafe kaufen dürfe, und hierzu sagt er, dass dies nur von im Haus gezüchteten gelte, während man in der Steppe gezüchtete auch nicht vier oder fünf kaufen dürfe, oder aber bezieht er sich auf den Schlußsatz, erleichternd, denn in diesem heisst es: nicht aber zwei Schafe oder Wolle von zwei Schafen, und hierzu sagt er, dass dies nur von in der Steppe gezüchteten gelte, während man im Haus gezüchtete auch zwei kaufen dürfe? Kommi und höre: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, man darf von ihnen im Haus gezüchtete, nicht aber in der Steppe gezüchtete kaufen; überall aber darf man von ihnen vier oder fünf Schafe kaufen; da er nun sagt: überall, so ist zu entnehmen, dass er sich auf den Schlußsatz beziehe, erleichternd; schliesse hieraus.

בביתא הא נבכישתא דמי יתבה אפי' בייתא
לוקחין מן מדברית אין לוקחין מן בני איביא
הו' דמי יתבה ארישא קאי יתבשה אי דמי
איבא קאי יקרא ארישא קאי יתבשה דמי
לוקחין מן אדבעה תמישה טאן הני מיני בייתא
אבל מדברית אפילו אדבעה תמישה דא אי דמי
איבא קאי יקרא דאמי אבי דא שתי צאן דא
שתי מין הני מיני מדברית אבי בייתא שתי
מי יתבין הא שמי דמיני רבי יתבה איבי לוקחין
בייתא מן אין לוקחין מן מדברית וכו' בקום
לוקחין מן אדבעה תמישה צאן מדמי כול בקום
שמי מנה איבא קאי יקרא שמי מנה דא
משומרי פרות מי' אם זמן יבשישא מאיבא
אמר דה אבי ודא הן ולא משומרי פרות עיבי
יפרות אמר ליה הני מיני בשימר הליה ליה' מפא
דארישא מידי אבל אריס דאית ליה בייתא איבא
מדנפשיה קא מוכין הני רבנן שומרי פרות לוקחין
מן' ששן וישבין ימוכין תסלן לפניהם יתבשני
לפניהם וכולן שאמרו חסין אבי לוקחין מן מפתח
הנינה אבל לא מאחורי הנינה אריס מן שאיבת
מות' לוקמת הימני רב אמר עד שתהא דוב מישהו
ושמאל אמר אפילו מיעוש שלו אורי ליה רב יתבה
לאדא דיללא מדברי האיבא אפילו מיעוש שמי מן
מסור-רב הנה ורב יתבה הר אמר מות' לאבדי

Fol.119

M 58 — ארישא...
M 59 דמיני
M 60 בני
M 61 + אבי
M 62 אריס תמישה מן
M 63 רבא
M 64 מנה אבי האי ארישא מן דאמי
M 65 אבי
M 66 מן שמי
M 67 מן שמי
VV 68 יתבין ויתבין

UND VON FRUCHTWÄCHTERN KEIN &C. Einst kaupte Rabh Weinranken von einem Teilpächter; da sprach Abajje zu ihm: Es wird ja gelehrt: und von Fruchtwächtern kein Holz und keine Früchte!? Dieser erwiderte: Dies gilt nur von einem Wächter der an diesen nicht beteiligt ist, bei einem Teilpächter aber, der an diesen beteiligt ist, ist anzunehmen, dass er das ihm gehörige verkauft.

Die Rabbanan lehrten: Von Fruchtwächtern darf man kaufen, wenn sie mit ihren Körben und der Wage vor sich sitzen und verkaufen; wenn sie aber sagen, dass man es geheim halte, so ist es verboten. Man darf von ihnen am Eingang des Gartens kaufen, nicht aber hinter dem Garten.

Es wurde gelehrt: Von wann an darf man von einem Räuber etwas annehmen? Rabh sagt, wenn der grössere Teil [seines Besitzes] aus eigenem Vermögen besteht; Šemu'el sagt, selbst wenn der kleinere Teil aus eigenem Vermögen besteht. R. Jehuda belehrte Ada den Amtsdienner nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, selbst wenn der kleinere Teil aus eigenem Vermögen besteht. Ueber das Vermögen eines Angebers streiten R. Hona und R. Jehuda; einer sagt, man dürfe es mit Händen vernichten, und

273. Letztere sind weniger wertvoll u. der Eigentümer beobachtet sie nicht sehr, er merkt nur das Fehlen einer grösseren Anzahl.

ביד וחד אמר אסור לאבדו ביד מאן דאמר מותר
 לאבדו ביד⁶⁹ לא יתא ממונו חמוד מטפו ומאן דאמר
 אסור לאבדו דלמא הוה ליה⁷⁰ זרעא מעליא ובתיב
 'ובין רשע וצדיק ילכשו רב הסדא הוה ליה חזווא
 אריסא דהוה תקול ויהיב תקיל ושקיל סלקיה קרא
 אנפשיה⁷¹ [ו] צפון לצדוק חיל חוטא: "כי מה תקות
 הנה כי יבצע כי יושל אלוה נפשו רב חונא ורב
 הסדא חד אמר נפשו דנגזל וחד אמר נפשו של גולן
 מאן דאמר נפשו של גזול דכתיב בן ארהות כל
 בצע בצע את נפש בעליו יקח מאן דאמר נפשו
 של גולן דכתיב "אל תגזל דל כי דל הוא ואל תרבא
 עני בשער כי ה' ירום ריבם וקבע את קבעיהם
 נפש ואידך נמי הכתיב נפש בעליו יקח מאן בעליו
 בעליו דחשתא ואידך נמי הכתיב וקבע את קובעיהם
 נפש מה טעם קאמר מה טעם וקבע את קובעיהם
 משום דקבעו נפשו אמר רבי יוחנן כל הגזל את
 חבירו שוה פרוטה כאילו גזל נשמתו⁷² ממנו שנאמר
 בן ארהות כל בוצע בצע את נפש בעליו יקח ואומר
 "ואכל קצירך ורחמך [ואכלו] בגדך ובגותיך ואומי"⁷³
 "מהם בני יהודה אשר שפמו דם נקי בארצם"⁷⁴
 ואומר⁷⁵ "אל שאול ואל בית הרמים על אשר דמית
 [את] הגבענים מאן ואומר וכו' תימא נפש דידיה אבל
 P 71 M 70 + M 69 בבר פרא מעליא ואכל דכתיב
 M 74 M 73 — M 72 של גזול M 75 מחבירו M 76 — M 77 על
 שאול וכו'

der andere sagt, man dürfe es nicht mit
 Händen vernichten. Einer sagt, man dürfe
 es mit Händen vernichten, denn sein Ver-
 mögen darf nicht wertvoller sein als sein
 Leben⁷⁴; der andere sagt, man dürfe es nicht
 mit Händen vernichten, denn er kann ja
 geratene Kinder bekommen, und es heisst:
⁷⁵Es speichert der Freveler⁷⁵ auf, aber der Ge-
 rechte kleidet sich.

R. Hisda hatte einen Teilpächter, der
 nach Gewicht gab und nach Gewicht⁷⁶
 nahm; da schaffte er ihn ab. Darauf las
 er über sich:⁷⁷Des Sünders Vermögen ist dem
 Frommen vorbehalten.

⁷⁸Welche Hoffnung hat der Ruchlose, was
 er auch erworben hat, Gott wird seine Seele
 wegnehmen. Hierüber streiten R. Hona und
 R. Hisda; einer erklärt: die Seele des Be-
 raubten, und der andere erklärt: die Seele
 des Räubers. Einer erklärt: die Seele des
 Beraubten, denn es heisst:⁷⁹Das ist die Art
 des nach Habe Geizenden, er nimmt die See-
 le seines Herrn. Der andere erklärt: die See-
 le des Räubers, denn es heisst:⁸⁰Beraube
 nicht den Geringen, weil er gering ist, und
 zermalme nicht den Elenden im Tor, denn der

Herr wird ihren Streit führen und wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben. — Wie
 erklärt dieser den Schriftvers: er nimmt die Seele seines Herrn? — Unter "Herrn" ist
 der jetzige Herr zu verstehen. Und jener, es heisst ja: er wird die, die sie berauben,
 ihrer Seele berauben!? — Dies ist eine Begründung: er wird die, die sie berauben deshalb
 berauben, weil sie die Seele rauben.

R. Johanan sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten etwas im Wert einer Pe-
 ruṭa geraubt hat, so ist es ebenso, als würde er ihm seine Seele genommen haben,
 denn es heisst: Das ist die Art des nach Habe Geizenden, er nimmt die Seele seines
 Herrn. Ferner heisst es: Er isst deine Ernte und dein Brot, und er verzehrt deine Söhne
 und deine Töchter. Ferner heisst es: Wegen der Gewalt der Kinder Jehuda, weil sie un-
 schuldiges Blut in ihrem Land vergossen haben. Ferner heisst es: Wegen Sauls und we-
 gen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeoniten getölet hat. — Wozu ist das "fer-
 ner" nötig? — Man könnte glauben, nur seine Seele, nicht aber die Seelen seiner

Herr wird ihren Streit führen und wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben. — Wie
 erklärt dieser den Schriftvers: er nimmt die Seele seines Herrn? — Unter "Herrn" ist
 der jetzige Herr zu verstehen. Und jener, es heisst ja: er wird die, die sie berauben,
 ihrer Seele berauben!? — Dies ist eine Begründung: er wird die, die sie berauben deshalb
 berauben, weil sie die Seele rauben.

R. Johanan sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten etwas im Wert einer Pe-
 ruṭa geraubt hat, so ist es ebenso, als würde er ihm seine Seele genommen haben,
 denn es heisst: Das ist die Art des nach Habe Geizenden, er nimmt die Seele seines
 Herrn. Ferner heisst es: Er isst deine Ernte und dein Brot, und er verzehrt deine Söhne
 und deine Töchter. Ferner heisst es: Wegen der Gewalt der Kinder Jehuda, weil sie un-
 schuldiges Blut in ihrem Land vergossen haben. Ferner heisst es: Wegen Sauls und we-
 gen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeoniten getölet hat. — Wozu ist das "fer-
 ner" nötig? — Man könnte glauben, nur seine Seele, nicht aber die Seelen seiner

274. Und ihn selbst darf man vorsätzlich töten, cf. Bd. vij S. 885 Z. 20. 275. 1j, 27,17
 276. Der masor. Text hat das W. רשע nicht; es lässt sich nicht feststellen, ob dem T. diese La. vorgelegen
 hat oder es eine Erklärung des T.s ist. Die Randbemerkung, dass dieses Wort in der Parallelstelle Pes. 49b
 fehle, ist nicht zutreffend, in der ed. pr. ist es vorhanden, in den späteren Ausgaben wurde es aus Mangel
 an Gewissenhaftigkeit gestrichen. 277. Er war übermässig genau. 278. Per. 13,22. 279. Aus
 Freude, dass er ihn losgeworden ist. 280. 1j, 27,8. 281. Pr. 1,19. 282. Ib. 22,22,23.
 283. Der es jetzt im Besitz hat, der Räuber. 284. Jer. 5,17. 285. Jo. 4,19. 286. nSam. 21 1
 287. Des Beraubten.

Söhne und Töchter, so heisst es auch: *das Fleisch sein v. Söhne und Töchter*. Ferner könnte man glauben, dies gelte nur von dem Fall, wenn er keinen Ersatz²⁸⁸ zahlt, nicht aber, wenn er Ersatz zahlt, so heisst es auch: *Wegen der Gewalt der Kinder Jehuda, weil sie unschuldiges Blut in ihrem Land vergossen haben*. Ferner könnte man glauben, nur wenn man es mit Händen tut, nicht aber wenn man es nur verursacht, so heisst es auch: *Wegen Ša'als und wegen des Hauses der Blutschuld, weil er die Gibeoniten getötet hat*. Wo finden wir denn, dass Šaul die Gibeoniten getötet hat? Allein, er mordete die Priesterstadt Nob, die sie mit Wasser und Speise versorgte, und dies rechnet ihm die Schrift an, als hätte er sie getötet.

VON WEIBERN DARF MAN &C. KAUFEN. Die Rabbanan lehrten: Man darf von Weibern wollene Gewänder in Judäa und linnene Gewänder in Galiläa kaufen, nicht aber Wein, Oel und Mchl; auch nicht von Sklaven und von Kindern. Abba Šaul sagt, ein Weib dürfe für vier oder fünf Denar verkaufen, um sich ein Kopftuch anzufertigen; wenn sie aber gesagt haben, dass man es geheim halte, so ist es verboten. Almoseneinnehmer dürfen von ihnen eine Kleinigkeit annehmen, nicht aber eine bedeutende Gabe. Die Oelpresser dürfen von ihnen Oliven und Oel nach Mass kaufen, nicht aber wenige Oliven und etwas Oel. R. Šimón b. Gamaliél sagt, man dürfe in Obergaliläa auch wenige Oliven von Weibern kaufen, weil zuweilen sich jemand schämt, es an der Tür seines Hauses zu verkaufen, er gibt es sodann seiner Frau, dass sie es verkaufe.

Kinst traf Rabina in Mehoza ein; da kamen die Weiber von Mehoza und brachten ihm Halsketten und Armbänder, und er nahm sie an. Da sprach Rabba Tospaál zu Rabina: Es wird ja gelehrt, dass Almoseneinnehmer von ihnen eine Kleinigkeit annehmen dürfen, nicht aber eine grosse Gabe!²⁸⁹ Dieser erwiderte: Für die Einwohner von Mehoza sind diese Kleinigkeiten.

DIE WOLLFASERN, DIE DER WÄSCHER HERAUSZIEHT, GEHÖREN IHM, DIE ABER DER WALKER HERAUSZIEHT, GEHÖREN DEM EIGENTÜMER. DER WÄSCHER

288. Weicht vollständig vom Wortlaut des oben angezogenen Schriftverses ab. 289. Für den geraubten Gegenstand. 290. Unter "Gewalttäter" ist der zu verstehen, der etwas raubt u. dafür Ersatz zahlt; cf. ob. S. 231 Z. 15ff. 291. So nach der Konstruktion des Textes; nach der Erklärung RŠJs von den Frauen der Oelpresser etc. 292. Er sammelte Gaben für die Armen. 293. Beim Waschen bzw. Walken von Gewändern u. Stoffen.

נפש בנו ובנותיו לא תא שמע בשיר בני ובנותיו
 וכו' תימא הני מילי הויא דלא יהיה דמי אבל הויא
 דיהיה דמי לא תא שמע מחסם בני יהודה אשר שפנו
 הם נקי בארצם(ם) וכו' תימא הני מילי הויא דקעשרי
 בידים אבל תימא לא תא שמע אל שאר יאל בית
 הרמים [על] אשר המית את הנכעשים וכו' הויא
 מצוה שהיו שאר את הנכעשים ארא מקדן שהיו
 נים עיר הכהנים שהיו מספרין להן מים ויוון מילה
 ערו הכדים באירו הויא אבל דקדון מן הנשים
 הני וכן דקדון מן הנשים בני צמר מיהיה וכו'
 משון בגלל אבל לא ימית ישמעם יבדלת יאל
 מן העבדים ולא מן התנוקות אלא שאר אימי
 מוכות אשרה בארבעה יחמשה דינר בני לעשות
 כפה לאשה ויוון שאמרו להפסין אמרי גבאי צדקה
 דוקדון מתן דבר מועט אבל לא דבר מיהיה דהבדוק
 דוקדון מתן דמים מיהיה ושמן מיהיה אבל לא
 דמים ממועט ושמן ממועט וכן שמעין מן גמליאל
 אמר דוקדון מנשים דמים ממועט מילי העליון
 "שפעמים אדם מוש ימכור על פתח ביתו ויוון
 לאשרו ומיכרתו" הויא ארבעה ידמי מיהיה אלו
 נשי דמי מהוה דמי קמיה כפלי ושירי קבלי מניה
 אמר ליה רבה הוכפאה לרבינא יהתניא גבאי צדקה
 מקבלין מתן דבר מועט אבל לא דבר מיהיה אמר
 ליה הני לבני מהוה דבר מועט ניהו

[D] וכן שהחוסם מציא דמי אלו שירי דהבדוק
 מציא דמי אלו על בגלי הויא כפס נטר
 M 80 כעלמא M 79 כעלמא M 78
 כעלמא העליון M 81 מן הנשים B 82 כעלמא (9 כעלמא)
 M 83 כעלמא שארם מקמיש M 84 דמיא אלו שירי בני
 M 85 דמיא M 89 יחמשה

שלושה חוטין והן שלו יותר מכן הרין אלו של בעל
 הבית אם היה יסחור על גבי הלבן נוטל את הכל
 והן שלו החייט ששור את החוט כדי להפוך בו
 ומטלות שהוא שולש על שלש הרין אלו של בעל
 הבית מה שהחריט מוציא במעמד הרין אלו שלו
 ובכשיל של בעל הבית אם היה עושה אצל בעל
 הבית אף הנסרות של בעל הבית:

גמרא. תנו רבנן לוקחין מוכין מן הכוסם
 מפני שהן שלו הכוסם נוטל שני חוטין העליונים

Col. b 19 והן שלו ולא יטיל בו יותר מששה חובין ולא

יסחוק חבנד לשתיו אלא לעיבו ומשייתו לארבו
 אבל לא לרחבו ואם בא להשוותו עד טפה רשאו:

אמר מר שני חוטין והאנן תנן שלשה לא קשיא הא
 בגלימין הא בקמניו ולא יסחוק חבנד לשתיו אלא

לעיבו והתנא אופבא לא קשיא הא בגלימא הא
 בסרבלאו: ולא יטיל בו יותר משלשה חובין בעי

Men. 76a 20 רבי ירמיה אמטויה ואתויה הו או דלמא אמטויה

ואתויה רבין תיקון ומשייתו לארבו אבל לא לרחבו
 והתנא אופבא לא קשיא הא בגלימא הא בחמניו:

תנו רבנן אין לוקחין מן הסרוק מוכין מפני שאינו
 שלו ובמקום שנתנו לחות שמו לוקחין ובכל מקום
 לוקחין מתן בר בלא מוכין וכסת מלאה מוכין מאי

M 87 פדות ב B 88 חכמים M 89 הכוסם

נוטל M 90 מפני שהן M 91 חבין M 92

א M 93 אי משעתו לרד B 94 א P 95

P 96 רד P 97 משעתו

DARF DREI FÄDEN ABNEHMEN UND SIE GEHÖREN IHM, WENN ES MEHR SIND, SO GEHÖREN SIE DEM EIGENTÜMER; SIND ES SCHWARZE AUF WEISSEM [STOFF], SO KANN ER SIE ALLE BEHALTEN UND SIE GEHÖREN IHM. WENN EINEM SCHNEIDER EIN FADEN MIT DEM MAN NÄHEN KANN, ODER EIN DREI ZU DREI [FINGERBREITEN] GROSSER FLICK ZURÜCKBLEIBT, SO GEHÖREN DIESE DEM EIGENTÜMER. WAS DER TISCHLER MIT DEM BEIL WIEBRINGT, GEHÖRT IHM, WAS ER ABER MIT DER ANT WIEBRINGT, GEHÖRT DEM EIGENTÜMER. WENN ER BEIM EIGENTÜMER ARBEITET, SO GEHÖREN SOGAR DIE SÄGESPÄNE DEM EIGENTÜMER.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Wäscher Wollfasern kaufen, weil sie ihm gehören. Der Wäscher darf die zwei ersten Fäden fortnehmen und sie gehören ihm. Er darf nicht mehr als drei Nahtstiche machen; ferner darf er den Stoff nicht in der Kettenrichtung, sondern in der Einschlagrichtung walken; auch darf er ihm nur der Länge nach, nicht aber der Breite nach abgraden; wenn er will, darf er bis zu einer Handbreite abgraden.

Der Meister sagte: Zwei Fäden; wir haben ja aber gelernt: drei? Das ist kein Einwand, das eine gilt von dicken, das andere gilt von dünnen [Fäden].

Ferner darf er den Stoff nicht in der Kettenrichtung, sondern in der Einschlagrichtung walken. Wir haben ja aber entgegengesetzt gelernt? Das ist kein Einwand, das eine gilt von einem Gewand, das andere gilt von einem Staatsmantel.

Er darf nicht mehr als drei Nahtstiche machen. R. Jirmeja fragte: Gilt das Hineinstechen und das Zurückstechen als ein Nahtstich oder zwei? Die Frage bleibt dahingestellt.

Auch darf er ihm nur der Länge nach, nicht aber der Breite nach abgraden. Wir haben ja aber entgegengesetzt gelernt? — Das ist kein Einwand, das eine gilt von einem Gewand, das andere gilt von einem Gürtel.

Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Walker keine Wollfasern kaufen, weil sie nicht ihm gehören, wo es aber üblich ist, dass sie ihm gehören, darf man sie von ihm kaufen; überall aber darf man von ihm ein Kissen oder ein Polster voll

294. Die sich an der Kante des Stoffs zum Schutz desselben befinden. 295. Dem Stoff u. Zutaten geliefert werden. 296. Beim Spannen des Stoffs werden an diesen Maschen angeheftet, diese dürfen nicht zu fest angeheftet werden, damit der Stoff nicht zu sehr gereckt werde u. an den Enden keine Unebenheiten, die der Wäscher abschneidet u. für sich behält, entstehen. 297. Die abfallenden Streifen gehören ihm. 298. Zum täglichen Gebrauch, das durch das Walken in der Einschlagrichtung mehr geschont werden soll. 299. Bei dem es nicht auf die Haltbarkeit, sondern auf die Schönheit ankommt. 300. Bei einem solchen sind nur die Breitekanten zu merken u. nur diese sind abzugraden.

Wollfasern kaufen, weil er sie durch die Aenderung erworben hat.

Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Weber weder die Webereste noch das Trumm noch die Spulenreste noch die Knäuelreste kaufen, wol aber darf man von ihm ein buntes Gewand und Ketten- und Einschlagentücher, gesponnen und gewebt, kaufen. Ich will dir sagen, wenn gesponnen erlaubt ist, um wieviel mehr gewebt? Unter gewebt sind Geflechte zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf von einem Färber weder Stoffmuster noch Farbtrophen noch Wollbüschel kaufen, wol aber darf man von ihm ein gefärbtes Gewand, Gesponnenes und Kleidungsstücke kaufen. Wenn man Gesponnenes kaufen darf, um wieviel mehr Kleidungsstücke?

Unter Kleidungsstücken sind Filzkleider zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einem Färber Felle gibt, so gehört das Abgeschnittene und Abgerupfte dem Eigentümer, und was auf dem Wasser umherschwimmt, gehört diesem.

SIND ES SCHWARZE AUF WEISSEM & C. R. Jehuda sagte: Er heisst Kürzender³⁰¹, und das, um was er [das Gewand] kürzt, gehört ihm auch. R. Jehuda sagte: Sie werden hinsichtlich der Purpurquasten mitgerechnet; aber mein Sohn Jichaq achtet darauf³⁰².

WENN BINGE SCHNEIDER EIN FADEN & C. ZURÜCKBLEIBT. Wieviel gehört zum Nähen? R. Asi erwiderte: Die Länge der Nadel und darüber. Sie fragten: Die Länge der Nadel und eine Nadellänge darüber, oder die Länge der Nadel und etwas darüber? Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn einem Schneider ein Faden, der zum Nähen nicht ausreicht, oder ein weniger als drei zu drei [Fingerbreiten] grosser Flick zurückgeblieben ist, so gehören diese, wenn der Eigentümer es damit genau nimmt, dem Eigentümer, wenn es aber der Eigentümer damit nicht genau nimmt, so gehören sie ihm. Allerdings ist es, wenn du sagst, in der Länge der Nadel und eine Nadellänge darüber, wenn er kürzer ist, zum Anheften zu gebrauchen, wozu aber ist er, wenn du sagst, in der Länge der Nadel und etwas darüber, zu gebrauchen, wenn er noch kürzer ist? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass er die Länge

מעמא קננתו בשיטתו. תני רבנן אין ליקחין מערבי לא ארזין ולא נודין ולא פנקסין ולא שיטין פקיעית אבל לוקחין מהן בנה מערבי קרב ישרי מיהו יארת אמרי השתא מיהו שקרי איהו מפיעא מאי איהו תיבין. תני רבנן אין ליקחין בן הצבע לא ארזית ולא דגמנת ולא תודשם של צבע אבד ליקחין מהן בנה צביע מיהו מדרום השתא מיהו שקרי מדרום מיבעיא מאי מדרום נמי. תני רבנן הניין עינת לעבדן הקוציעין והקוציעין הוי ארו של בעל הבית והעולה ומשטמין במים הוי ארו שרין. אם הוי שחור [ובן:] אמר רב יהודה קציעא שמיית יקיעא שקרי ליה אמר רב יהודה חבר עינת למנן קבית ויפתק ברי קפיד עליהון. החמיט שטייה את הדמס [בן:] ובנה התפוד אבד רב אמי מלא מהט מיהו למהט איבעיא מהו מלא מהט והנין למהט במלא מהט או דלמא מלא מהט למהט למשהו תא שמיט דתניא החמיט שטייה את הדמס פחות מבדו התפוד בו ומטילת שחור פחותה משליש על שרש בזמן שבעל הבית מקפיד ליתקן הוי ארו של בעל הבית אין בעל הבית מקפיד ליתקן הוי ארו שרי או אמרת בשלמא מלא מהט והנין למהט במלא מהט פחות מבאן הוי לטובתא אלא או אמרת מלא מהט והנין למהט משהו פחות מבאן למאי הוי אלא

M 97 מן הנרדו M 98 פנקסין ולא שיטין פקיעית M 99 מיהו שרין ואמרי מיהו שקריין M 100 שרין קרב השתא מיהו שקריין P 1 הקוציעין M 2 משטמין המים B 1 י י P 4 שרין מן הדמס M 5 מלא מהט בו אמר P 6 דמא M 7 אקיעית

301. Ogleich zu sehen ist, dass er es aus verschiedenen Stoffen zusammengestellt hat. 302. Zu welchen die Wolle vorher nicht gesponnen wird. 303. Der Abfall an den Enden u. das Haar. 304. Benennung des Walkers im Aramäischen. 305. Vulgo Schaufäden, die nach biblischer Vorschrift (cf. Num. 15,38 ff. u. Dt. 22,12) an die Zipfel der Gewänder zu befestigen sind. 306. Die Löcher, durch welche diese Quasten gezogen werden, müssen sich in einer bestimmten Entfernung vom Rand befinden (cf. Men. 42a), die 3 Fäden werden, wenn der Schneider sie am Gewand zurücklässt, mitgerechnet. 307. Sie nicht mitzurechnen.

שמע מינה מלא מהט והון למהט כמלא מהט שמע מינה: מה שהחרש כו' ורמינהו מה שהחרש מוציא במעמד והנפסק במניחה הרי אלו של בעל הבית והיוצא מתחת מקדה ומתחת ההיטני והגנדי במניחה הרי אלו שלו אמר רבא כאתרא דתנא דיון איבא תרתו הציני לדבתי קדי לה כשיל ולווסרתו קדי לה מעמד באתרא דתנא ברא חד הוא דאיבא וקרו לה מיצדו: "אם היה עישה אצל כו' תנו רבנן מסתמי אבנים אין בהם משום גול מפסני אילנות מפסני נפנים מנקפי הניו מנכשי ודעים ועודרי ודקות בזמן שבעל הבית מקפיד עליהם" יש בהן משום גול אין בעל הבית מקפיד עליהן הרי אלו שלו אמר רב יהודה בשות והיו אין בהם משום גול כאתרא דקפדו" יש בהן משום גול אמר רבונא ומתא מחסיה אתרא דקפדי הוא:

M 10 ה + M 9 ב מה של אלו הרי M 8
 וא...בו M 11 ומפסקו M 12 הגא ומקשי M 13
 יש...עליהן M 14 קפדי אמר.

Dornen, beim Gäten von Pflanzen, beim Umsetzen von Kräutern ist [der Abfall], wenn der Eigentümer es damit genau nimmt, als Raub verboten, wenn er es aber damit nicht genau nimmt, so gehört er ihm. R. Jehuda sagte: Beim Hopfen und beim Getreidefutter³⁰⁹ gibt es keinen Raub; in Ortschaften aber, wo man es damit genau nimmt, sind sie als Raub verboten. Rabina sagte: Matha-Mehasja ist eine Ortschaft, in der man es damit genau nimmt³¹⁰.

einer Nadel und eine Nadellänge darüber meine; schliesse hieraus.

Was der Tischler &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Was der Tischler mit dem Beil wegbringt, und was er mit der Säge wegschneidet, gehört dem Eigentümer, und was unter dem Bohrer unter dem Hobel und unter der Säge abfällt, gehört ihm!? Raba erwiderte: In der Ortschaft unsres Autors gab es zweierlei Hackwergzeuge, das grosse hiess Axt, und das kleine hiess Beil, in der Ortschaft des Autors der Barajthia gab es nur eine Art, und diese hiess Beil.

WENN ER &c. ARBEITET. Die Rabbanan lehrten: Bei Steinbauern gibt es keinen Raub³¹¹; beim Bestutzen von Bäumen und Weinstöcken, beim Beschneiden von

308. Worunter er aber die grössere Axt versteht.

309. Durch Aneignung des Abfalls.

310. Heranwachsendes Getreide, das als Viehfutter verwendet wird; diese haben einen ganz geringen Wert.

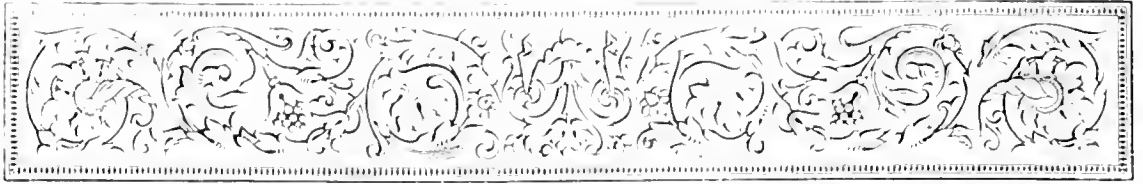
311. Da wurde viel Viehzucht getrieben u. Viehfutter stand hoch im Preis.

נשלמה מסכת בבא קמא. י ד מרחשון ה תרכ ה.



מסכת בבה מציעה

Mittlere Pforte



WENN ZWEI EIN GEWAND HALTEN UND DER EINE SAGT, ER HABE ES GEFUNDEN, UND DER ANDERE SAGT, ER HABE ES GEFUNDEN, ODER DER EINE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, UND DER ANDERE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, SO SCHWÖRE DER EINE, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE, UND DER ANDERE SCHWÖRE EBENFALLS, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE, UND SIE TEILEN ES. WENN DER EINE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, UND DER ANDERE SAGT, DIE HÄLFTE GEHÖRE IHM, SO SCHWÖRE DER, WELCHER SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DREI VIERTEL HABE, UND DER, WELCHER SAGT, DIE HÄLFTE GEHÖRE IHM, SCHWÖRE, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS EIN VIERTEL HABE, ALSDANN ERHÄLT DER EINE DREI VIERTEL UND DER ANDERE EIN VIERTEL¹. WENN ZWEI AUF EINEM TIER REITEN, ODER DER EINE DARAUF REITET UND DER ANDERE ES FÜHRT, UND DER EINE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, UND DER ANDERE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, SO SCHWÖRE DER EINE, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE, UND DER ANDERE SCHWÖRE EBENFALLS, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE, UND SIE TEILEN ES. WENN SIE ES EINANDER ZUGESTEHEN² ODER ZEUGEN HABEN, SO TEILEN SIE OHNE SCHWUR.

GEMARA. Wozu heisst es: der eine sagt, er habe es gefunden, und der andere sagt, er habe es gefunden, oder der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der an-

1. In einem Fall, in welchem der gefundene Gegenstand dem Finder gehört; davon weit. im 2. Abschnitt. 2. So nach der weiter folgenden tischen Auslegung; diese Konstruktion der Mišnah scheint jedoch ganz falsch, viel richtiger wäre folgende: wenn zwei ein Gewand halten u. der eine sagt, er habe es gefunden, u. der andere sagt, er habe es gefunden, so muss, wenn der eine sagt, das ganze gehöre ihm, u. der andere sagt, das ganze gehöre ihm, der eine schwören usw. u. wenn der eine sagt, das ganze gehöre ihm, u. der andere sagt, die Hälfte gehöre ihm, der eine usw. Nach dieser Konstruktion, nach welcher der 1. Passus sich auf beide Fälle bezieht, sind die weiter folgenden spitzfindigen Erklärungen hinfällig u. überflüssig. 3. Wenn die Behauptung des einen der des anderen nicht widerspricht.

ים אהון כגרות זה אימר אני מצאתיה וזה אימר אני מצאתיה זה אימר בילה שלי וזה אימר בילה שלי זה ישבע שאין לו בה פחות מחציה וזה ישבע שאין לו בה פחות מחציה ויהלוקו זה אימר בילה שלי וזה אימר חציה שלי האומר בילה שלי ישבע שאין לו בה פחות משלושה חלקים והאומר חציה שלי ישבע שאין לו בה פחות מרביע וזה נוטל שלשה חלקים וזה נוטל רביעי: והו' שנים ריבבין על גבי בהמה או שהיה אחד רוכב ואחד מנהיג זה אימר בילה שלי וזה אימר בילה שלי זה ישבע שאין לו בה פחות מחציה וזה ישבע שאין לו בה פחות מחציה ויהלוקו שומון שהן מודים או שיש להן עדות חולקין בלא שבועה:

גמרא. למה לו למתנא זה אימר אני מצאתיה וזה אימר אני מצאתיה זה אימר בילה שלי וזה

P 3 — שהיה — M 2 || P 1 חצי || M 4 ובזמן ששניהם.

8b.170^a
[11]
8m.6^a

אומר כולה שלי ליתני הדא הדא קתני זה אומר
 אני מצאתיה וכולה שלי זה אומר אני מצאתיה
 וכולה שלי וליתני אני מצאתיה ואנא ידענא דכולה
 שלי אי תנא אני מצאתיה הוה אמינא מאי מצאתיה
 ראיתיה אף על גב דלא אתאי לידיה בראיה בעלמא
 קני תנא בורה שרי דבראיה לא קני ומי מצית
 אמרת מאי מצאתיה ראיתיה וזה אמר דבנאי
 ומצאתה דאתאי לידיה משמע אין ומצאתה דקרא
 דאתא לידיה משמע ומיהו תנא לישנא דעלמא נקט
 וברוחו ליה אמר אנא אשכחתי ואף על גב דלא
 אתאי לידיה בראיה בעלמא קני תני כולה שרי
 דבראיה בעלמא לא קני לה וליתני כולה שלי ולא
 בעי אני מצאתיה אי תנא בורה שרי הוה אמינא
 בעלמא דקתני מצאתיה בראיה בעלמא קני תנא
 אני מצאתיה והדר תנא כולה שלי דמשנחית יתירה
 אשמעינן דראיה לא קני ומי מצית אמרת הדא
 קתני וזה זה וזה קתני זה אומר אני מצאתיה זה
 אומר אני מצאתיה זה אומר כולה שלי וכן אמר
 רב בפא ואיתומא רב שימו בר אשי ואמרי לה

der andere sagt, das ganze gehöre ihm, sollte er
 doch nur eines lehren!? - Er lehrt auch
 nur eines: der eine sagt, er habe es ge-
 funden und das ganze gehöre ihm, und
 der andere sagt, er habe es gefunden und
 das ganze gehöre ihm. — Sollte er doch
 lehren: er habe es gefunden, und man
 würde ja gewusst haben, dass das ganze
 ihm gehöre!? - Wenn es nur hiesse: er
 habe es gefunden, so könnte man glauben,
 unter "gefunden" sei das Sehen zu verste-
 hen, man erwerbe also [einen Fund] durch
 das Sehen, obgleich er nicht in seine Hand
 gekommen ist, so heisst es auch: das gan-
 ze gehöre ihm, dass man nämlich durch
 das blosse Sehen nichts erwerbe. — Wie-
 so kannst du sagen, dass unter "finden"
 das Sehen zu verstehen sei, Rabina erklärte
 ja: 'gefunden hast, wenn es in seine Hand

Bm. 113f
 Bm. 27f
 Dt. 22. 3

Bm. 84
 Col. b

gekomen ist!? - Allerdings ist in der
 Schrift unter "gefunden" der Fall, wenn
 [der Gegenstand] in seine Hand gekom-
 men ist, zu verstehen, [man könnte aber
 glauben,] der Autor gebrauche es in seiner
 volkstümlichen Bedeutung, und wenn je-
 mand etwas sieht, so sagt er, er habe es
 gefunden, obgleich es noch nicht in seine
 Hand gekommen ist, daher heisst es auch:

M 7 M 9 M 5
 + לה +
 M 8 M 10 M 9
 M 11 M 12 M 14
 M 13 M 15

das ganze gehöre ihm, dass man nämlich durch das blosse Sehen nichts erwerbe. --
 Sollte es doch nur heissen: das ganze gehöre ihm, und nicht: er habe es gefunden!?
 — Wenn es nur hiesse: das ganze gehöre ihm, so könnte man glauben, dass man sonst
 einen Fund durch das blosse Sehen erwerbe, daher heisst es hier: er habe es gefunden,
 und darauf ausserdem: das ganze gehöre ihm, um mit diesem überflüssigen Passus zu
 lehren, dass man durch das blosse Sehen nichts erwerbe. — Wieso kannst du sagen,
 er lehre nur eines, es heisst ja "der eine" und [wiederum] "der eine": der eine sagt,
 er habe es gefunden, und der andere sagt, er habe es gefunden, der eine sagt, das
 ganze gehöre ihm &c.!? R. Papa, nach anderen, R. Šimi b. Aši, nach anderen, Kadi,
 erwiderte: der erste Fall spricht von einem Fund und der zweite Fall spricht vom
 Kauf und Verkauf. Und beides ist nötig; würde er es nur von einem Fund gelehrt
 haben, so könnte man glauben, dass die Rabbanan ihm nur bei einem Fund einen
 Schwur auferlegt haben, weil er sich dies erlaubt, indem er sagt, sein Genosse er-

3. Er habe es auf vorschrittsmäßige Weise erworben, nämlich zuerst aufgehoben 4 Dt. 22.3.
 5. Cf. S. 423 Z. 20ff 6. Wenn an irgend einer Stelle in der Mišnah vom Finden gesprochen wird,
 sei der Fall zu verstehen, wenn jemand den Fund gesehen hat, obgleich an dieser Stelle der Fall ge-
 meint ist, wenn er den Fund aufgehoben hat. 7. Der 2. Fall ist also keine Apposition des ersten.
 8. Cf. Bd. ij S. 879 N. 76. 9. Wenn jeder sagt, der Gegenstand gehöre ihm, dh. er habe ihn gekauft.
 10. Sich einen fremden Gegenstand widerrechtlich aneignen zu wollen. 11. Dem der getundene
 Gegenstand nichts kostet.

leide dadurch keinen Schaden, er werde nun gehen, daran auffassen und mit ihm teilen, nicht aber gelte dies vom Kauf und Verkauf, wobei er dies nicht sagen kann; würde er dies nur vom Kauf und Verkauf gelehrt haben, so könnte man glauben, dass ihm die Rabbanan nur hierbei einen Schwur auferlegt haben, weil er sich dies erlaubt, indem er sagt, sein Genosse zahlt den Preis, er werde ebenfalls den Preis zahlen, er habe es nun nötig und wolle es erlangen, und sein Genosse mag gehen und ein anderes kaufen, nicht aber gelte dies von einem Fund, wobei er dies nicht sagen kann; daher ist beides nötig. Beim Kauf und Verkauf kann man ja sehen, von wem [der Verkäufer] das Geld erhalten hat? In dem Fall, wenn er es von beiden erhalten hat, von einem gutwillig und vom anderen gezwungen, und er nicht weiss, von wem gutwillig und von wem gezwungen.

Es wäre anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht des Ben-Nannos vertritt, denn Ben-Nannos sagt ja, man dürfe sie nicht einen Meineid leisten lassen. Du kannst auch sagen, dass sie wol die Ansicht des Ben-Nannos verrete, denn dort muss ja entschieden ein Meineid geleistet werden, während es hierbei möglich ist, dass kein Meineid geleistet wird, denn sie können beide gleichzeitig [den Fund] aufgehoben haben.

Es wäre anzunehmen, das unsre Mišnah nicht die Ansicht des Symmachos vertritt, denn Symmachos sagt ja, dass ein Betrag hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, ohne Schwur zu teilen sei. Wenn etwa die der Rabbanan, so sagen sie ja, dass derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten müsse!? — Dies ist nichts; wenn du sagst, sie vertrete die Ansicht der Rabbanan, [so ist zu erklären.] in jenem Fall, wo nicht beide daran halten, sagen sie, dass derjenige, der vom anderen etwas fordert, den Beweis antreten müsse, hierbei aber, wo beide daran halten, müssen sie schwören und teilen; nach Symmachos aber sollten sie doch, wenn sie sogar in jenem Fall, wo nicht beide daran halten, ohne Schwur teilen, um so mehr in diesem Fall, wo beide daran halten, ohne Schwur teilen!? — Du

12. Weiter wird zwar erklärt, wenn beide den Kaufpreis gezahlt haben u. dass jedem der entsprechende Betrag herauszuzahlen sei, dennoch erleidet der rechtmässige Besitzer einen Schaden, denn wenn er den Gegenstand gekauft hat, so hat er ihn nötig. 13. Wenn beide ihre Behauptungen beschwören wollen u. nur einer recht haben kann. 14. In jenem Fall, hinsichtlich dessen Ben-Nannos dies lehrt; cf. Bd. vij S. 773 Z. 5 ff. 15. Hinsichtlich dessen S. dies lehrt; cf. ob. S. 160 Z. 10 ff. 16. Sondern der strittige Gegenstand sich im Besitz des einen befindet. 17. Jeder also vom anderen fordert.

מקח וממנו דמיא לזימיה הכי אימא לא יאי תנא
 מקח וממנו" הוא דמי דבן שביעת עידי" משום
 דמיא ואמר הכיאי דמי קא יתום יאמא דמי קא
 יהבנא השתא דעייבא דזידי אשקיהא אלא יהבאי
 לזימיה לזימיה" לזימיה אלא מציאת דמיא לזימיה הכי
 אימא לא עייבא מקח וממנו" יהוה וזי מציא נבנ
 לא עייבא דנקט מלזימיהו מהו מדעיהו יתדו
 בעל מוחיהו וזא ידענא" מי הוא מדעיהו זי הוא
 בעל מוחיהו זימא יתדען דזא בן ננס דאי
 בן ננס תאמר כיצד איי זאלי מאן זידי שביעת
 ש"א אפילו זימא בן ננס תתם דזא אימא שביעת
 ש"א תתם זימא לזימיה דמיא שביעת ש"א אימיה
 דתרווייהו כתיב דדדי"אנאיהו זימא מלזימיה דזא
 כסוימיהו דאי כסוימיהו תאמר" לזימיה דמיא בנבן
 חולקין בזא שביעה זאמא מאי זימין הא אפיה
 "המוציא מחבירו עידי הראיה הוא מאי אי אפיה
 בשלמא זימין תתם" דזא תפסי דזימיהו אפיה זימין
 המוציא מחבירו עליו הראיה תתם" דתרווייהו תפסי
 "לה שביעה זאמא אי אפיה כסוימיהו השתא זימ
 תתם דזא תפסי דזימיהו חולקין בזא שביעה תתם
 דתרווייהו תפסי לה לא בי שכן אפיה זימא כסוימיהו

M 16 + תתם אפיה זימא
 M 18 מיהו זימך ומיהו בעל
 M 20 מי יתום האויבא שבו
 M 23 (זימין הראיה) דל"ת תתם אפ זימין האויבא (דמיא
 זימין) לזימיהו תתם כסוימיהו הוא אפיה זימ תפסימיהו
 [התרווייהו תפסי לה] דאמא לזימיהו דתרווייהו [זא] זימין שבו
 B 25 + פליגי
 M 26 וזת תתם האויבא תפסימיהו תתם כסוימיהו
 הוא פליגי בלא

כי אמר סומכוס שמה ושמה אבל כרי וכרי לא
 אמר ולרבה בר רב הונא דאמר אמר סומכוס אפילו
 כרי וכרי מאי איכא רמימר אפילו תימא סומכוס
 כי אמר סומכוס תיבא דאיכא דררא דמונא אבל
 תיבא דלויכא דררא דמונא לא ולא קל והוימר
 הוא ומה התם דאיכא דררא דמונא למד ואיכא
 דררא דמונא למד ואיכא למימר כולה למד ואיכא
 למימר כולה למד אמר סומכוס ממון המוטל בספק
 הולקין בלא שבועה הכא דלויכא דררא דמונא
 דאיכא למימר התרווייהו הוא לא כל שכן אפילו
 תימא סומכוס שבועה זו מדרבנן היא כדרכי יוחנן
 דאמר רבי יוחנן שבועה זו תקנת חכמים היא שלא
 יהא כל אחד ואחד הולך ותוקף בטלתו של חברו
 ואומר שלי הוא: תימא מתניתין דלא כרבי יוסי
 דאי כרבי יוסי הא אמר²⁰ אם כן מה הפסיד רמימי
 אלא הכל יהא מונה עד שיבא אליהו אלא מאי
 רבנן כיון דאמרי רבנן השאר יהא מונה עד שיבא
 אליהו הא נמי בשאר דמי דספיקא היא האי מאי
 אי אמרת בשלמא רבנן התם דודאי האי מנה דהו
 מינייהו הוא אמרי רבנן יהא מונה עד שיבא אליהו²⁰

M 27 דמר M 28 דמר עליה כל ש
 אלא M 30 האמרי M 31 יהא בשאר דמי האי
 M 32 השאר

Rm. 35^b
Bm. 110^b

Fol. 3

Rm. Ch

ib. 37

kannst auch sagen, dass hier die Ansicht
 des Symmachos vertreten ist, denn Sym-
 machos sagt dies nur von dem Fall, wenn
 beide "vielleicht" sagen, nicht aber, wenn
 es beide mit Sicherheit behaupten. - Wie
 ist es aber zu erklären nach Rabba b. R.
 Hona, welcher sagt, Symmachos sage dies
 auch von dem Fall, wenn es beide mit
 Sicherheit behaupten? Du kannst auch
 sagen, dass sie die Ansicht des Symmachos
 vertrete, denn Symmachos sagt dies nur
 von dem Fall, wenn ein Streitobjekt¹⁹ vor-
 handen ist, nicht aber, wenn kein Streit-
 objekt vorhanden ist. - Dies ist ja aber
 eine Absurdität: wenn Symmachos in jenem
 Fall, wo sowol der eine als auch der
 andere um sein Eigentum streitet, wobei
 man annehmen muss, das ganze gehöre
 entweder nur dem einen oder nur dem
 anderen, sagt, der Betrag hinsichtlich des-
 sen ein Zweifel obwaltet, sei ohne Schwur
 zu teilen, um wieviel mehr sollte dies
 von unserem Fall gelten, wo ein Streitob-
 jekt überhaupt nicht vorhanden ist, denn es kann ja beiden gehören!? - Du kannst

auch sagen, dass hier die Ansicht des Symmachos vertreten ist, denn dieser Schwur
 ist nur rabbanitisch. Dies nach einer Lehre R. Johānans, denn R. Johanan sagte: die-
 ser Schwur ist eine rabbanitische Bestimmung, damit nicht jemand hingehe, ein frem-
 des Gewand erfasse und sage, es gehöre ihm.

Es wäre anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Jose vertritt,
 denn R. Jose sagt ja: dadurch¹⁸ verliert der Betrüger nichts, vielmehr muss alles
 liegen bleiben, bis [der Prophet] Elijahu kommt¹⁹. - Wenn etwa die der Rabbanan,
 so sagen sie ja, dass der Rest²⁰ liegen bleibe, bis Elijahu kommt, und dies²¹ gleicht ja
 ebenfalls dem Rest, denn darüber waltet ja der Zweifel ob!? - Dies ist nichts; wenn
 du sagst, sie vertrete die Ansicht der Rabbanan, [so ist zu erklären,] nur in jenem
 Fall, wo die Mine²² nur einem gehören kann, sagen die Rabbanan, dass sie liegen blei-
 be, bis Elijahu kommt, während hierbei, wo es beiden gehören kann, sie schwören

18. Keiner von beiden kann od. will seine Behauptung beschwören. 19. In jenem Fall, hin-
 sichtlich dessen S. dies lehrt, ist ein Streitobjekt vorhanden, dh. nur einer von beiden kann recht haben,
 denn die Kuh (cf. ob. S. 106 Z. 10ff.) kann nur entweder vor od. nach dem Stossen geworfen haben, hierbei
 dagegen können beide den Fund gleichzeitig aufgehoben haben; zur Etymol. des W.s אָרָר cf. Bd. vij S. 758
 N. 68. RSJ. erklärt דַּמְמָא mit דַּרְרָא דַּמְמָא, jed. sprachl. ganz unbegründet. 20. Dass jeder
 das bekommt, was ihm entschieden gehört; cf. weit. fol. 37a. 21. Wenn 2 Personen über einen Betrag
 streiten, so wird er keinem von beiden ausgeliefert, sondern muss bei Gericht deponirt werden, wenn der
 Unrechthabende dann sieht, dass er sogar das ihm gebührende nicht erhält, so gesteht er die Wahrheit ein.
 22. Nur der strittige Betrag, während das übrige, worüber kein Zweifel besteht, jedem ausgezahlt werde.
 23. In unserem Fall, wenn zwei über einen Fund streiten. 24. Ueber welche sie streiten, dort
 streiten sie über den Fall, wenn 2 Personen einem Geld zur Verwahrung übergeben haben, einer 1 u. der
 andre 2 Minen, u. bei der Abholung jeder behauptet, er sei der Inhaber der 2 Minen

und teilen müssen, nach R. Jose aber, sollte doch, wenn er sogar in jenem Fall, wo jedem eine Mine sicher gehört, der Ansicht ist, dass es' liegen bleibe, bis Elijah kommt, um so mehr sollte es hierbei liegen bleiben, wo es vielleicht nur einem von ihnen gehört? Du kannst auch sagen, dass hier die Ansicht R. Jose's vertreten sei, denn in jenem Fall ist ja einer von ihnen entschieden ein Betrüger, während es hierbei nicht ausgemacht ist, dass einer ein Betrüger ist, denn sie können es beide gleichzeitig aufgehoben haben. Oder auch: in jenem Fall legt R. Jose dem Betrüger eine Strafe auf, damit er die Wahrheit eingesteh, hierbei aber erleidet er ja keinen Schaden, der ihn zu einem Geständnis verleiten könnte. Einleuchtend ist dies hinsichtlich eines Funds, wie ist es aber hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs zu erklären? Am richtigsten ist vielmehr unsre vorherige Erklärung.

Sowol nach den Rabbanan als auch nach R. Jose sollte man doch in jenem Fall, wenn ein Krämer etwas auf Grund seines Geschäftsbuchs²⁵ fordert, wo es heisst, dass der eine²⁶ schwöre und erhalte und der andere schwöre und erhalte, sagen, dass man dem Eigentümer das Geld abnehme und es liegen lasse bis Elijah kommt, da ja hierbei einer entschieden ein Betrüger ist? Ich will dir sagen, hierbei ist folgender Grund zu berücksichtigen: der Krämer kann zum Eigentümer sagen, ich habe deinen Auftrag ausgeführt und habe nichts mit dem Lohnarbeiter zu tun, wenn er auch schwört, glaube ich ihm nicht, du bist ja der, der ihm getraut hat, denn du hast mir nicht gesagt, dass ich ihm nur vor Zeugen gebe; und ebenso kann der Lohnarbeiter zum Eigentümer sagen, ich habe meine Arbeit bei dir verrichtet und habe nichts mit dem Krämer zu tun, auch wenn er schwört, glaube ich ihm nicht; deshalb schwören beide und erhalten [Ersatz] vom Eigentümer.

R. Hija lehrte: [Spricht jemand zu einem:] ich habe eine Mine bei dir, und erwidert dieser: du hast nichts bei mir, und Zeugen bekunden, dass er bei ihm fünfzig Zuz habe, so muss er ihm fünfzig Zuz zahlen und wegen der übrigen schwören, denn [durch einen Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere ist zu entnehmen, dass das eigne Geständnis nicht bedeutender sein dürfe als eine Bekundung von Zeugen.

25. Der ganze Betrag. 26. Wenn beide den Preis bezahlt haben (ob. S. 461 Z. 7) u. ihnen weiter der Gegenstand noch der gezahlte Preis ausgeliefert wird, so erleidet der Betrüger wol einen Schaden. 27. Cf. Bl. vij S. 773 Z. 8 ff. 28. Der Krämer u. der Lohnarbeiter. 29. Wenn der Schuldner einen Teil der Schuld leugnet u. einen Teil eingesteht, so muss er einen Eid leisten.

הוא האיסא לימינא דהדיניהו הוא אמרין דבין פתי
 משבעה אלא אי אמרת דבי ימי היא השתא ימה
 תהם הדינא איכא מנה דמי יאיכא מנה דמי אמר
 דבי ימי יהא מנה עד שיכא איהו תהא האיסא
 ליימיה דהו מינייהו הוא לא בי שבן אפילו לימא דמי
 ימי תהם דהא איכא דמיא תהא בי ימי האיסא
 דמיא אימר דדיניהו דהרי דהרי אנפיהו אי בני
 תהם קמי ליה דבי ימי דמיא בי הימי דהרי
 תהא מא פדהא אית ליה דהרי תנה מציאת
 מקא ומפדה מא איכא ליימיה ארא פדהא
 משעין מיעקאן בין דבין ובין דבי ימי תהם
 גבי הניני עד פנקסי דקתי הו משבע יימייה
 משבע יימייה מא שנה דהא אמרין נפקיה דמיניה
 מפעל הדין דהא מנה עד שיכא איהו תהא
 בודא איכא דמיא אמרין תהם הימי פגמא דמיא
 דיה הניני דבעי תבית אנה שיהימא דהך דקא
 עבדנה מא אית לי נבי שביה אז עד גב דקא
 משבע לי לא מהדין לי משבעה את האמנתיה
 דהא אמרת לי בכהרו חב ליה ישכרי בני אמר ליה
 דבעי תבית אנה עבדי עבדתא נקד מא אית לי
 גבי הניני אף עד גב דמשבע לי לא מהדין לי
 תהך דהדיניהו משבעי ושקרי מפעל הדין לי
 דבי הימי מנה לי ביהך תהם אימר אף דך בדי
 כלום דהקדים מעדים איתו שישו ח המשיש וזו ניקן
 וזו המשיש וזו וישבע על השאר שיהא תהא הדינת
 פני גולה מהקדאת קדים מקד הימיה דתנה תנה

M 35 הא M 34 א - M 33
 P 39 עבדי M 38 ח M 37 י - M 36
 דאמנת M 41 יי M 40 דאמנת

10.45a

שנים אחוזין כטלית זה אומר אני מצאתיה וכו' והא תבא כיון דתפוס אמן סהדי דמאי דתפוס הארי דדידה הוא ומאי דתפוס הארי דדידה הוא וקתני ישבע מאי שלא תבא הודאת פני נהלה מהעדאת עדום מקל והומר שרא תאמר הודאת פני הוא

Und der Autor unsrer Mišnah¹ lehrt dasselbe: wenn zwei ein Gewand halten und der eine sagt &c. Hierbei sind wir ja Zeugen, dass das, was der eine hält, ihm gehöre, und das, was der andere hält, ihm gehöre, und er lehrt, dass jeder schwören müsse". -- Wozu ist [ein Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere dafür nötig, dass das eigne Geständnis nicht bedeutender sein dürfe als die Bekundung von Zeugen"? -- Damit man nicht sage, dass der Allbarmherzige nur bei einem Geständnis einen Schwur auferlegt habe, nach einer Lehre Rabbas, denn Rabba sagte: Die Gesetzlehre sagt deshalb, dass derjenige, der einen Teil der Forderung eingesteht, schwören müsse, weil es feststehend ist, dass ein Mensch sich nicht seinem Gläubiger gegenüber erkühne; er möchte nämlich die Forderung vollständig gelengnet haben, nur leugnete er sie deshalb nicht, weil er sich dazu nicht erkühnen konnte, daher würde er sie vollständig eingestanden haben, nur tat er dies deshalb nicht, weil er einen Aufschub erzielen wollte, und dachte, sobald er Geld hat, werde er sie ihm bezahlen; daher sagte der Allbarmherzige, dass man

דרכיה דהמנא שבעה עליה כדרבה דאמר רבה מפני מה אמרה תורה מודה מקצת הטענה ישבע חוקה אין אדם מעיז פניו בפני בעל חובו והאי כטלית כפי הנשפיה יתא דלא נפריה מיטום דאין אדם מעיז פניו והאי כטלית כפי דלודי ליה והאי דלא אודי אשתמיטי הוא דקא מישתמיט מיניה סבר עד דהו לי וזוי ופרענא ליה ואמר דהמנא דמי שבעה עליה כי חובי דלודי ליה כטלית אבל העדאת עדום דלויא למימר הכי אימא לא קמשבע לן קל והומר ומאי קל והומר ומה פני שאין מחייבו כמון מחייבו שבעה עדום שמחייבין אותו כמון אינו דין שמחייבין אותו שבעה ופני אין מחייבו כמון והא הודאת בעל דין כמאח עדום דמי מאי כמון קנס'ומה פני שאין מחייבו קנס מחייבו שבעה עדום שמחייבין אותו קנס אינו דין שמחייבין אותו שבעה מה לפני שכן מחייבו קנסן תאמר בעדום שאין מחייבין אותו קנסן הא לא קשיא דכי היא כדמי מאי כטלית ליה דאמר עדום מחייבין אותו

Col.b 10 אדם מעיז פניו והאי כטלית כפי דלודי ליה והאי דלא אודי אשתמיטי הוא דקא מישתמיט מיניה סבר עד דהו לי וזוי ופרענא ליה ואמר דהמנא דמי שבעה עליה כי חובי דלודי ליה כטלית אבל העדאת עדום דלויא למימר הכי אימא לא קמשבע לן קל והומר ומאי קל והומר ומה פני שאין מחייבו כמון מחייבו שבעה עדום שמחייבין אותו כמון אינו דין שמחייבין אותו שבעה ופני אין מחייבו כמון והא הודאת בעל דין כמאח עדום דמי מאי כמון קנס'ומה פני שאין מחייבו קנס מחייבו שבעה עדום שמחייבין אותו קנס אינו דין שמחייבין אותו שבעה מה לפני שכן מחייבו קנסן תאמר בעדום שאין מחייבין אותו קנסן הא לא קשיא דכי היא כדמי מאי כטלית ליה דאמר עדום מחייבין אותו

דרכיה דהמנא שבעה עליה כדרבה דאמר רבה מפני מה אמרה תורה מודה מקצת הטענה ישבע חוקה אין אדם מעיז פניו בפני בעל חובו והאי כטלית כפי הנשפיה יתא דלא נפריה מיטום דאין אדם מעיז פניו והאי כטלית כפי דלודי ליה והאי דלא אודי אשתמיטי הוא דקא מישתמיט מיניה סבר עד דהו לי וזוי ופרענא ליה ואמר דהמנא דמי שבעה עליה כי חובי דלודי ליה כטלית אבל העדאת עדום דלויא למימר הכי אימא לא קמשבע לן קל והומר ומאי קל והומר ומה פני שאין מחייבו כמון מחייבו שבעה עדום שמחייבין אותו כמון אינו דין שמחייבין אותו שבעה ופני אין מחייבו כמון והא הודאת בעל דין כמאח עדום דמי מאי כמון קנס'ומה פני שאין מחייבו קנס מחייבו שבעה עדום שמחייבין אותו קנס אינו דין שמחייבין אותו שבעה מה לפני שכן מחייבו קנסן תאמר בעדום שאין מחייבין אותו קנסן הא לא קשיא דכי היא כדמי מאי כטלית ליה דאמר עדום מחייבין אותו

M 41 דתפסי הא...מאי M 42 הא...מאי M 43 כדרבה דאמר רבא M 44 הוא וכטלית M 45 ליה M 46 פ' מישתמיט M 47 כטלית M 48 [הוא והאי קאמר] M 49 חאמר...קנסן

Git. 40^b 65^a Q. d. 65^p 16^m 1

ihm einen Schwur auferlege, damit er sie vollständig eingestehe. Da nun dieser Grund bei einer Zeugenaussage nicht vorhanden ist, so könnte man glauben, dass dies³⁰ nicht nötig sei, so lehrt er uns [den Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere. -- Was ist dies für [ein Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere? Wenn das eigne Geständnis, das ihn zu einer Geldzahlung nicht verpflichtet, ihn zu einem Schwur verpflichtet, um wieviel mehr verpflichten ihn Zeugen, die ihn zu einer Geldzahlung verpflichten, zu einem Schwur. -- Verpflichtet ihn denn das eigne Geständnis nicht zu einer Geldzahlung, das Geständnis des Beklagten gleicht ja der Bekundung von hundert Zeugen!? -- Unter Geldzahlung ist eine Busszahlung zu verstehen: wenn das eigne Geständnis, das ihn zu einer Busszahlung nicht³¹ verpflichtet, ihn zu einem Schwur verpflichtet, um wieviel mehr verpflichten ihn Zeugen, die ihn zu einer Busszahlung verpflichten, zu einem Schwur. Wol das eigne Geständnis, weil dieses ihn auch zur Darbringung eines Opfers verpflichtet, während Zeugen ihn zur Darbringung eines Opfers³² nicht verpflichten können!? Dies ist kein Einwand, R. Hija ist der Ansicht R. Meïr's, der [durch einen Schluss] vom Schwereren

30. Jeder verlangt vom anderen das ganze u. hat Zeugen, dass die Hälfte ihm gehöre. 31. Demnach ist ja aus einem anderen Schluss zu folgern, dass das eigne Geständnis wol bedeutender sei. 32. Ihm einen Schwur aufzuerlegen. 33. Wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busszahlung gesetzt ist, freiwillig eingesteht, so ist er davon frei. 34. Wenn sie bekunden, dass er eine Sünde, auf welche die Darbringung eines Opfers gesetzt ist, begangen habe, u. er ihnen widerspricht

auf das Leichtere folgert, dass Zeugen jemand zur Darbringung eines Opfers wol verpflichtet; es wird nämlich gelehrt: Wenn zwei zu einem sprechen: du hast Talg gegessen", und er sagt, er habe es nicht gegessen, so ist er nach R. Meir schuldig" und nach den Weisen frei. R. Meir sprach: Wenn zwei [Zeugen] eine Verurteilung zur schweren Todesstrafe herbeiführen können, wieso sollten sie jemand nicht zur viel leichteren Darbringung eines Opfers bringen!? Sie erwiderten ihm: Wenn er sagen wollte, er habe es vorsätzlich getan, wäre er ja frei. - Vielmehr, wol das eigne Geständnis', weil dieses ihm zur Darbringung eines Schuldopfers verpflichtet!? Ein Schuldopfer ist ja ebenfalls ein Opfer. Vielmehr, wol das eigne Geständnis, weil dieses ihm zum Fünftel" verpflichtet!? Dies ist kein Einwand, R. Hija ist der Ansicht R. Meirs, und wie dieser [aus einem Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere die Verpflichtung zur Darbringung eines Opfers folgert, ebenso folgert er [durch einem Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere die Verpflichtung zur Zahlung des Fünftels. — Vielmehr, wol das eigne Geständnis, weil bei diesem das Gesetz von der Widersprechung und Ueberführung nicht statt hat, während bei Zeugen das Gesetz von der Widersprechung und Ueberführung wol statt hat"! Vielmehr, dies ist von einem einzelnen Zeugen zu entnehmen: wenn ein einzelner Zeuge, der zu einer Geldzahlung nicht verpflichtet" kann, zu einem Schwur verpflichtet kann, um wieviel mehr können zwei Zeugen, die zu einer Geldzahlung verpflichtet können, zu einem Schwur verpflichtet. — Bei einem einzelnen Zeugen hat ja [der Beklagte] zu schwören über das, worüber er bekundet, während er bei zwei Zeugen über das schwören soll, was er leugnet!? Vielmehr, erklärte R. Papa, dies ist vom durch einen einzelnen Zeugen zugeschobenen Schwur" zu entnehmen". — Beim durch einen einzelnen Zeugen zugeschobenen Schwur erfolgt dies aus dem Grund, weil ein Schwur einen anderen nach sich zieht, während die zwei Zeugen ihm ja zu

קרבן מקל והחומר קרבן אמרו לו שנים אכרת הלב
 והיא אימה לא אכרתו רבי מאיר מחיים והכחיים
 פיטורים אמר רבי מאיר אם הביאתו שנים ידיו
 מיתה המודה לא יביאנה רובי קרבן חקר אמרו לו
 מה אם ידעה רומם מניה הייתי יפטר אלא מה רפי
 שכן מחייבו אשם' אשם היינו קרבן אלא מה רפי
 שכן מחייבו חומש הא לא קשיא רבי היא' כרבי
 מאיר כסודא ליה כי רובי המחיים ליה קרבן מקל
 והחומר' מחיים ליה חומש מקל רומם אלא מה רפי
 שכן אינו בתכחשה ובהומה תאמר בעדים שישימן
 בתכחשה ובהומה אלא אתיא מעה אהר ומה עד
 אהר שאין מחייבו ממון מחייבו שבועה עדים
 שמהייבין אהר ממון אינו דין שמהייבין אינו
 שבועה מה לעד אהר שכן עד מה שחיה מעיד היא
 נשבע תאמר בעדים שעל מה ששפר הוא נשבע
 אלא אמר רב פפא אתיא מגלגול שבועה דעד אהר
 מה לגלגול שבועה דעד אהר שכן שבועה מדרת
 שבועה תאמר בעדים דממון קא מחייבו פני הוכחה

M 50 יפטר
 M 53 כרבי...
 M 56 א"ה
 M 52 אכרת
 M 54 ה ה
 M 55

35. Unvorsätzlich, er muss also ein Opfer darbringen.
 36. Zur Darbringung eines Opfers verpflichtet.
 37. Dh. wol muss er schwören, wenn er selbst einen Teil der Forderung eingesteht.
 38. Wenn jemand eine Schuld abschwört u. später ein Geständnis ablegt, so muss er den Grundwert u. ein Fünftel bezahlen u. ein Schuldopfer darbringen; cf. Lev. 5,21 ff.
 39. Cf. S. 265 N. 194.
 40. Wenn eine 2. Zeugenpartie der ersten belastenden widerspricht, so ist der Beklagte frei, wenn er aber ein Geständnis ablegt u. Zeugen ihm widersprechen, so ist er schuldig.
 41. Ein einzelner Zeuge kann eine Verurteilung nicht herbeiführen, wol aber wird auf Grund seiner Aussage dem Beklagten ein Eid auferlegt.
 42. Wenn jemand an einen 2 Forderungen hat u. der Beklagte die eine vollständig ableugnet, er also auch von der Eidesleistung frei ist, u. hinsichtlich der 2. einen Eid leisten muss, weil ein einzelner Zeuge ihn belastet, so wird ihm auch wegen jener Forderung ein Eid zugeschoben.
 43. Der Beklagte muss wegen des einzelnen Zeugen schwören hinsichtlich derjenigen Forderung, auf welche die Aussage des Zeugen sich nicht erstreckt; wenn nun ein einzelner Zeuge zu einer solchen Eidesleistung verpflichtet kann, so können dies um so mehr 2 Zeugen.

מה לפי שכן אינו בתבחישה⁴⁴ עד אחד ויכיה שישנו
 בתבחישה ומתייכו שבועה מה לעד אחד שכן על
 מה שמועד הוא נשבע תאמר בעדים שעל מה
 שכפר הוא נשבע פני יוכיה ותוד הדין לא ראי זה
 כדאי זה ולא ראי זה כדאי זה הצד השווה שבתן
 שעל ידי מענה וכפירה הן כאין ועשבע אף אני
 אביא עדים שעל ידי מענה וכפירה הם כאין ועשבע
 מה להצד השווה שבתן שכן לא תהוק בפני תאמר
 בעדים⁴⁵ שכן תהוק בפני ובעדים מי תהוק בפני
 והאמר רב ארי בר אבין אמר רב חמא הכופר
 במלוה⁴⁶ בשר לעדות כפקדון כסו לעדות אלא פרוך
 הכי מה להצד השווה שבתן שכן אינן בתורת הומה
 תאמר בעדים שישנן בתורת הומה הא לא קשיא
 רבי הויה תורת הומה לא פרוך אלא דקאמר ותנא
 ותנא⁴⁷ מי רבי התם למזות אית ליה כהדי ללה לית
 ליה כהדי דלא מסיק ליה ולא מדי דאי הויה ליה
 כהדי ללה דלא מסיק ליה ולא מידי לא כפי רבי
 הויה לאשתבוני הכא מי חיבי דאנן כהדי כהאי
 אנן כהדי כהאי ואפילו הכי משתבני אלא מי
 M 57 + ובהומה M 58 שיהוק + מן בנולה
 מן כפקדנה M 60 תאמר...הומה M 61 + שנים
 אוחזן כפלות M 62 + גבי דר היא M 63 + דלא...
 מידי M 64 אית M 65 אמרו רבנן דכפי לאשתו מתני
 מי M 66 דהאי הכי אנן כה דהאי וא ה קא משתבני [ישם
 מתני לא הויה טעמא אלא כד רי שלא יהא וכו'] אלא.

einer Geldzahlung verpflichtet“ Vom eigen-
 en Geständnis“ist ein Gegenbeweis zu er-
 bringen. [Entgegnet man:] wol beim eigen-
 en Geständnis, weil bei diesem das Gesetz
 von der Widersprechung nicht statt hat,
 so ist vom einzelnen Zeugen zu erwidern:
 bei diesem hat das Gesetz von der Widerspre-
 chung statt, und er verpflichtet zu einem
 Schwur; [entgegnet man:] wol der einzelne
 Zeuge, weil [der Beklagte] über das schwört,
 worüber er bekundet, während er bei zwei
 Zeugen über das schwören soll, was er
 leugnet, so ist vom eignen Geständnis ein
 Gegenbeweis zu erbringen; und die Re-
 plikation wiederholt sich. Die Eigenheit
 des einen gleicht nicht der Eigenheit des
 anderen und die Eigenheit des anderen
 gleicht nicht der Eigenheit des einen; das
 Gemeinsame bei ihnen ist, dass es sich um
 ein Fördern und Leugnen handelt, und
 [der Beklagte] muss schwören, ebenso han-
 delt es sich auch bei zwei Zeugen, um ein
 Fördern und Leugnen, und er muss schwö-
 ren. - Das Gemeinsame bei ihnen ist ja
 aber auch, dass er durch diese“nicht als

Lügner überführt wird, während er durch zwei Zeugen als Lügner überführt wird? --
 Wird er denn durch zwei Zeugen als Lügner überführt, R. Idi b. Abin sagte ja im
 Namen R. Hisdas, dass wenn jemand ein Darlehn abgeleugnet hat, er als Zeuge
 zulässig⁴⁸ sei, und wenn ein Depositum, er als Zeuge unzulässig sei. Man erhebe
 vielmehr folgenden Einwand: das Gemeinsame bei ihnen ist, dass bei diesen das
 Gesetz von der Ueberführung nicht statt hat, während bei zwei Zeugen das Gesetz
 von der Ueberführung wol statt hat⁴⁹? Das ist kein Einwand, R. Hija betrachtet
 den Einwand von der Ueberführung als bedeutungslos⁵⁰. - Vielmehr [ist folgendes
 einzuwenden:] er sagt, unser Autor lehre dasselbe, und es ist ja nicht dasselbe: in
 dem einen Fall hat ja nur der Gläubiger Zeugen, der Schuldner aber hat keine Zeu-
 gen, dass jener nichts mehr zu bekommen habe, denn wenn der Schuldner Zeugen
 hätte, dass jener nichts mehr zu bekommen habe, so würde ihm R. Hija keinen Schwur
 auferlegt haben, in dem anderen Fall dagegen sind wir ja für den einen ebenso-
 gut Zeugen wie für den anderen, dennoch müssen sie schwören? Vielmehr, die Be-

44. Nicht der einzelne Zeuge verpflichtet ihm zu dieser Eidesleistung, sondern der eine Eid zieht
 den anderen nach sich. 45. Wenn er einen Teil der Schuld eingestehet; er muss dann hinsichtlich des
 übrigen schwören. 46. Einen einzelnen Zeugen u. das eigne Geständnis. 47. I. wird an-
 genommen, dass er durch das Leugnen nur einen Aufschub erzielen u. später bei ihnen wollte, an einem
 Depositum dagegen durfte er sich überhaupt nicht vergreifen. 48. Wenn 2 Zeugen als Falschzeugen
 überführt werden, so wird ihnen die Strafe auferlegt, die sie dem Beklagten zutügen wollten (cf. Dt. 19,19),
 dies gilt aber nicht von einem Zeugen, da er eine Verurteilung nicht herbeiführen kann. 49. Da
 auch die Bekundung des einzelnen Zeugen, wenn er widerlegt wird, aufgehoben wird, ob er auch der
 Strafe verfällt od. nicht, ist diesbezüglich gleichgiltig.

80.1059
 Fol. 59
 Rev. 40B

rufung auf den Autor unsrer Mišnah be-
 zieht sich auf eine andere Lehre R. Hija's,
 denn R. Hija lehrte: [Spricht jemand zu
 einem:] ich habe bei dir eine Mine und
 erwidert dieser: du hast bei mir nur fünf-
 zig Zuz, da hast du sie, so ist er schuld-
 5 zig, denn auch, [wenn er sagt:] da hast du
 sie, ist es ebenso, als würde er einen Teil
 der Forderung eingestanden haben; und
 der Autor unsrer Mišnah lehrt dasselbe:
 wenn zwei ein Gewand halten, hierbei ist
 es ja, da der eine das Gewand hält, eben-
 so, als würde der andere gesagt haben: da
 hast du es, und er lehrt, dass er schwören
 müsse. R. Šešeth aber sagt, [wenn er sagt:]
 15 da hast du es, so ist er frei, denn wenn
 er zu ihm sagt: da hast du es, so ist es
 ebenso, als würde der Gläubiger den ein-
 gestandenen Betrag in der Hand haben,
 und von den anderen fünfzig gesteht er ja
 nichts ein, somit ist hier kein Geständnis
 eines Teils der Forderung vorhanden.

Gegen R. Šešeth ist ja aus unsrer Mišnah
 ein Einwand zu erheben? R. Šešeth
 kann dir erwidern: In unsrer Mišnah ist
 dies nur eine Bestimmung der Rabbanan. — Und jener!? — Freilich ist dies eine Be-
 stimmung der Rabbanan, aber allerdings würden die Rabbanan, wenn du sagst, er sei,
 [wenn er sagt:] da hast du es, nach der Gesetzlehre schuldig, hierbei einen Schwur
 gleich dem der Gesetzlehre angeordnet haben; würden sie aber, wenn du sagst, er
 sei, [wenn er sagt:] da hast du es, frei, hierbei einen Schwur angeordnet haben,
 wie er ähnlich nach Bestimmung der Gesetzlehre nicht vorkommt!? Man wandte
 ein: "Selaim" oder "Denare", der Gläubiger sagt: fünf, und der Schuldner sagt: drei,
 so muss dieser, wie R. Šimôn b. Eleâzar sagt, weil er einen Teil der Forderung ein-
 gestanden hat, schwören; R. Aqiba sagt, er gelte als Ablieferer eines Funds" und sei
 [vom Schwur] frei. Hier wird also gelehrt, dass er nach R. Šimôn b. Eleâzar schwö-
 ren müsse, weil er einen Teil der Forderung eingestanden hat; dies also nur, wenn
 er "drei" sagt, wenn er aber "zwei" sagt, ist er demnach frei; die Anerkennung des
 Schuldscheins ist ja ebenso, als würde er gesagt haben: da hast du es, hieraus ist
 also zu entnehmen, dass wenn er sagt: da hast du es, er frei sei!? — Nein, tat-
 sächlich, kann ich sagen, ist er schuldig, auch wenn er "zwei" sagt, nur lehrt er es

איתמר יתנא ליתא איתך דלבי דיתא איתמר דאמר
 דבי דיתא מנה לי בידך יתנא איתך איתך דבי
 אלא המשיב וכו' הוהך הוה מאי מעמא הוהך נמי
 במיתה מקצת הטענה דמי יתנא ליתא שנים איתון
 במיתה וזה הוא בין דתפיס הוהך הוא יקדמי ישבע
 יתנא ששת אחר הוהך פטור מאי מעמא בין דאמר
 יתנא הוהך הני ווי דקא מירי בעייתו כמאן דקדמי
 הני מילה דמי באיך המשיב הא לא מירי הוהך
 ליבא הודאת מקצת הטענה יתנא ששת קשיא
 מתניתין אמר דך דב ששת מתניתין דקנת המשיב
 היא ואיתך אין דקנת המשיב היא ויתנא אי אפיק
 בשטמא מדאיתתא הוהך הוה מקמי דבין שבעה
 בעין דאיתתא אלא אי אפיקת מדאיתתא הוהך
 פטור מתקני דבין שבעה ליתנא דמיתה מדאיתתא
 מתניבוי אפיקים דבין מילה אמר המשיב ליתא איתר
 שלש רבי שמעון בן אלעזר איתר הוהך יתנא
 מקצת הטענה ישבע דבי עקובא איתר איתר אלא
 במשיב אפיקת ובמור קדמי מיתה רבי שמעון בן
 אלעזר אמר הוהך הוהך מקצת הטענה ישבע
 טעמא דאמר שלש הא שתיב פטור והאי יתנא
 דקמודי ביה הוהך הוא ושבע מיתה הוהך פטור לא
 לעולם איתא לך שתיב הוהך דקדמי שלש

M 69 איתן כהני דמאי דתפיס + B 68 M 67 הוהך
 המשיב דקא מירי ליה מנה M 70 ובמור יתנא איתר איתר
 M 71 ויתנא M 72 בהוהך דבי ישבע M 73 — נמי

Col.b

Bn.198D

50. Man sage nicht, dass derjenige Betrag, den er ihm zur Verfügung stellt, ausgeschieden werde,
 u. der Beklagte somit die ganze Forderung leugnet u. vom Schwur frei sei. 51. Hier wird von
 dem Fall gesprochen, wenn er von ihm 100 Zuz verlangt. 52. Dass jeder schwören muss; cf. ob.
 S. 402 Z. 12 ff. 53. Wenn es in einem Schuldschein heisst, dass A dem B Geldstücke, Selaim od.
 Denare, schuldet, ohne Angabe der Anzahl; aus der Pluralform ist aber zu entnehmen, dass es mindestens
 2 sind. 54. Nach dem Wortlaut des Schuldscheins können es auch nur 2 sein, hinsichtlich des 3.
 ist dies also einfreiwilliges Geständnis seitens des Schuldners. 55. Der Wortlaut des Schuldscheins
 spricht dafür, dass es nur 2 sind, denn sonst würde die Anzahl angegeben worden sein.

לאפוקי מדרכי עקיבא דאמר משיב אבידה הוי
 ופטור קמישנין לן דמודה בקצת הטענה הוי והויב
 אי הכי רבו שמעון בן אלעזר אומר תואל והודה
 מקצת הטענה ישבע אף זה ישבע מפני ליה אלא
 לעולם שתים פטור והויך הויב ושאני הכא דקא
 מסייע ליה שטרא אי נמי משיב דהנה ליה שטר
 שעיבד קרקעות ואין נשבעין על כפירת שעיבד
 קרקעות איכא דמוותים מסיפא דבי עקיבא אומר
 אינו אלא כמשיב אבידה ופטור טעמא דאמר שלש
 הא שתים הויב והא שטר לין דקא מודי כיה
 בהויך דמי שמע מינה הויך הויב לא לעולם אימא
 דך שתים נמי פטור והאי דקתני שלש לאפוקי
 מדרכי שמעון בן אלעזר דאמר מודה מקצת הטענה
 הוי והויב קמישנין לן דמשיב אבידה הוי ופטור
 הכי נמי מסתברא דאי ביקא דעתך שתים הויב
 כשליש הויב פטור ליה דבי עקיבא הוא אערומוי קא
 מערים סבר אי אמיתא שתים בנימא אשתמוצי אימא
 שדש דאהוי כמשיב אבידה ואיפטור אלא שמע מינה
 שתים נמי פטור אלא קשיא לרבי חייה שאני התם
 דקא מסייע ליה שטרא אי נמי משיב דהנה ליה
 שטר שעיבד קרקעות ואין נשבעין על כפירת שעיבד
 קרקעות מתיב מר זוטרא מיהו דבם נחמן טעמי
 כלום וקרקעות הודה ככלום וכפר בקרקעות הודה
 בקרקעות וכפר ככלום פטור הודה מקצת קרקעות
 פטור מקצת כלום הויב טעמא דכלום וקרקעות
 M 74 O זה ה M 75 ליה M 76 מנת בש
 קק M 77 ה M 78 לין M 79 +
 ראי M 80 הכא M 81 הודה M 82 + מקצת
 קרקעות מיה פטור.

deshalb von "drei", um die Ansicht R. Āqiba zurückzuweisen; dieser sagt, er gelte als Ablieferer eines Funds und sei frei, so lehrt er uns, dass er dadurch einen Teil der Forderung eingesteht und sei schuldig.
 — Wieso heisst es demnach: dass er nach R. Šimón b. Eleāzar schwören müsse, weil er einen Teil der Forderung eingestanden hat, es sollte ja heissen: auch dieser muss schwören!?! - Vielmehr, tatsächlich ist er frei, wenn er "zwei" sagt, jedoch schuldig, wenn er sagt: da hast du es, anders aber ist es hierbei, wo der Schuldschein ihn unterstützt. Oder auch: einem Schuldschein gelten Grundstücke als Unterlage, und wegen des Leugnens einer Schuld, die durch Grundstücke gesichert ist, ist kein Schwur zu leisten. Manche erheben einen Einwand aus dem Schlusssatz: R. Āqiba sagt, er gelte als Ablieferer eines Funds und sei frei; dies nur, wenn er "drei" sagt, wenn er aber "zwei" sagt, ist er demnach schuldig; die Anerkennung des Schuldscheins ist ja ebenso, als würde er gesagt haben: da hast du es, somit ist hieraus zu schliessen, dass wenn er sagt: da hast du es, er schuldig sei?! - Nein, tatsächlich, kann ich sagen, ist er frei, auch wenn er "zwei" sagt, nur lehrt er dies deshalb von

"drei", um die Ansicht des R. Šimón b. Eleāzar zurückzuweisen; dieser sagt, er sei schuldig, weil er einen Teil der Schuld eingestanden hat, so lehrt er uns, dass er einem Ablieferer eines Funds gleiche und frei sei. Dies ist auch einleuchtend, denn wieso könnte er nach R. Āqiba, wenn man sagen wollte, er sei schuldig, wenn er "zwei" sagt, frei sein, wenn er "drei" sagt, dies kann ja eine List sein, denn er denkt: wenn ich "zwei" sage, so muss ich schwören, ich will lieber "drei" sagen und als Ablieferer eines Funds gelten und [vom Schwur] frei sein; vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass er frei sei, auch wenn er "zwei" sagt. - Dies ist ja demnach eine Widerlegung der Lehre R. Hījas? - Anders ist es hierbei, wo er durch den Schuldschein unterstützt wird. Oder auch: einem Schuldschein gelten Grundstücke als Unterlage, und wegen des Leugnens einer Schuld, die durch Grundstücke gesichert ist, ist kein Schwur zu leisten. Mar-Zuṭra, Sohn R. Naḥmans, wandte ein: Wenn jemand von einem Geräte und Grundstücke fordert und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet, oder die Grundstücke eingesteht und die Geräte leugnet, so ist er frei; hat er einen Teil der Grundstücke eingestanden, so ist er frei, wenn aber einen Teil der Geräte, so ist er schuldig⁵⁶. Also nur dann, wenn er von ihm Geräte und Grund-

56. Da er schwören muss, auch wenn er zwei sagt, also nichts eingesteht. 57. Er ist daher frei, wenn er zwei sagt, da dies aus dem Wortlaut des Schuldscheins zu entnehmen ist. 58. Er muss einen

56. Da er schwören muss, auch wenn er zwei sagt, also nichts eingesteht. 57. Er ist daher frei, wenn er zwei sagt, da dies aus dem Wortlaut des Schuldscheins zu entnehmen ist. 58. Er muss einen

stücke fordert, weil man nämlich wegen Grundstücke nicht schwört wenn aber Geräte und Geräte entprechend Geräten und Grundstücken, wenn er nämlich zu ihm sagt: da hast du sie, so ist er schuldig; somit ist hieraus zu entnehmen, dass er schuldig sei, wenn er sagt: da hast du es?

Nein, tatsächlich, kann ich sagen, ist er frei, auch wenn Geräte und Geräte, nur lehrt er dies deshalb von Geräten und Grundstücken, um zu lehren, dass wenn er einen Teil der Geräte eingestanden hat, er auch wegen der Grundstücke schwören müsse. Er lehrt uns also die Verbindung, dies wurde ja bereits gelehrt: Güter, die keine Sicherheit gewähren, werden mit Gütern, die Sicherheit gewähren, verbunden, um auch wegen dieser schwören zu müssen? Jene ist die Stammlerlehre, während es hier um nebenbei ge-

lehrt wird. Wozu ist, nach demjenigen, welcher sagt, er sei frei, wenn er sagt: da hast du es, ein Schriftvers nötig, Grundstücke vom Schwur auszuschliessen, bei Grundstücken ist es ja ebenso als würde er gesagt haben: da hast du es!? — Er kann dir erwidern: der Schriftvers ist wegen des Falls nötig, wenn er sie durch Gruben, Gräben und Höhlen zerstört hat. Oder auch wegen des Falls, wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert, und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet. Komm und höre: Rami b. Hama lehrte: Bei den vier Hütern gilt das bezügliche Gesetz nur dann, wenn sie einen Teil geleugnet und einen Teil eingestanden haben; folgende sind es: der unbezahlte Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter. Wahrscheinlich doch in dem Fall, wenn er zu ihm sagt: da hast du es? — Nein, wenn jener zu ihm sagt: ich habe dir drei Rinder übergeben, die alle durch Fahrlässigkeit verendet sind, und dieser ihm erwidert: das eine habe ich niemals erhalten, das andere ist durch einen Unglücksfall und das dritte ist durch Fahrlässigkeit verendet, für dieses muss ich dir Ersatz zahlen; [er sagte also] nicht: da hast du es. Komm und höre eine Lehre des Vaters

הקרקע לאו בת שבועה היא הא ברוב ימים דימיא
 הכלים והקרקעית היים הימי דמי לאי דאמר היה
 הליך ושבע מינה היך היים הא לעינים אינא דך
 כלום וכלים נמי פטור יהא דקמי ברוב הקרקעית
 הא קשישען הן הנהה במקצת ברוב היים אז על
 הקרקעית מאי קשישען הן והקמן תימא והקמן
 הנכסים שאין הן אחריות את הנכסים שיש להן
 אחריות לישבע עליהם האא עיקר חכם אנו גדיא
 נכסה ודימאן דאמר היך פטור אמאי איצטריך קרא
 למימי קרקע בשבועה הא כל קרקע היך היא
 אמר דך איצטריך קרא הימא דהפך בה ביות
 שיחון ומקלות אי נמי הימא הפעני ברוב הקרקעית
 הנהה ברובים ונכח בקרקעית תא ישבע דתני דמי
 בה האא ארבעה שימרון צריבין בפיה במקצת
 והודאה במקצת שימרה חנם והשיא נישא שבר
 והשוכר הימי דמי לאו דאמר היה היך הא דאמר
 היה שלש פרות מטרתי דך למתי ביהמי בפשיעה
 ואמר היה איהו הדא לאו הוי ברובים מקיים יהא
 מותה באונס והדא מותה בפשיעה דמינא שדימי דך
 דהא היך הוא תא שבע דתני איהו דמי אצטריך

M 83 חייב...
 M 85 וימאן...
 M 88 | - דבעטן בפיה והודאה בדין |
 M 90 אהרן | M 91 וישא

lud leisten; er braucht keinen Eid zu leisten wegen der Grundstücke, einerlei ob er sie vollständig oder teilweise ableugnet, u. ebensoweng wegen der Mobilien, die er vollständig ableugnet, wol aber wegen der Mobilien, die er teilweise leugnet. 59. Die dem Gläubiger zur Verfügung stehenden Mobilien gewähren ihm dieselbe Sicherheit wie Immobilien. 60. Wenn der Kläger 2 Geräte verlangt u. der Beklagte ihm eines zur Verfügung stellt u. das andere ableugnet. 61. Dh. Mobilien. 62. Wenn er wegen der Mobilien schwören muss, so wird ihm auch ein Eid wegen der Immobilien zugeschoben, obgleich er wegen der letzteren nicht zu schwören braucht. 63. Cf. Bd. vij S. 766 Z. 23 ff. 64. Die Grundstücke stehen dem Kläger nicht mehr zur Verfügung. 65. Er braucht auch in diesem Fall nicht zu schwören, obgleich er dem Kläger nichts zur Verfügung stellt. 66. Cf. Ex. 22,6 ff. 67. Das Vieh, hinsichtlich dessen der Hüter ein Geständnis ablegt, muss ja dem Eigentümer zur Verfügung stehen, u. in diesem Fall muss der Hüter schwören. 68. Der Hüter ist also ersatzpflichtig.

Q 1, 251
 Br. 100b
 6, 48b
 69
 Fol. 5
 171
 194

לדרבי היא קמיתא מנה לי בידך והלה אומר אין
 לך בדי כלום והעדים מעידים אותי שיש בידו
 המשים וזו יכול ישבע על השאר תלמוד לומר על
 כל אברה אשר יאמר כי הוא זה על הודאת פני
 אתה מחייבו ואי אתה מחייבו על העדאת עדים
 מתנתא קא רמית עליה דרבי היא רבי היא תנא
 הוא ופליג והא קרא קאמר ההוא למודה מקצת
 הטענה ואברה דרבי אפטוריקי אמר לך כתיב הוא
 וכתיב זה חד למודה מקצת הטענה וחד להעדאת
 עדים דפטור ואידך חד למודה מקצת הטענה וחד
 למודה ממין הטענה ואידך מודה ממין הטענה ליה
 ליה לסבר ליה כרבן גמליאל דתנן טענו הטין והודה
 לו בשעורין פטור ורבן גמליאל מחייבו ההוא רביא
 דהו מסרו ליה כל וימא הויתא כסהרו יומא חד
 מסרו ליה בלא סהדי לסוק אמר להו לא הו דברים
 מעולם אתו סהדי אסהדו ביה דאכל תרתי מיניהו
 אמר רבי זורא אם איתא לדרבי היא קמיתא
 משתבע אשאר אמר ליה אביי אם איתא משתבע
 והא גזלן הוא אמר ליה שבגדו קאמינא השתא
 נמי דליתיה לדרבי היא מחייב מדרב נחמן דתנן
 מנה לי בידך אין לך בידו פטור אמר רב נחמן
 M 92 דרבי ר
 M 93 לן בידו חב יכול M 94 כי
 אלא קרא להודאת מק M 95 ואידך הו קרא כתיב כתיב
 M 96 להודאת M 97 הפטור M 98 להודאת
 M 99 הודאת B 1 + ו M 2 ההוא יומא מס
 M 3 אמר דהרתי אכל מיניהו M 4 + משלם ו M 5
 והא B 6 דליתא. M דלי לדר ה B 7 נחייבת
 M 8 + והלה אומר M 9 + כלום. B פט ואר ; משב.

Bl. 22.8
 Seb. 36A
 Fel. 108P
 Bq. 35P
 Bl. 100P
 Seb. 36P
 40A
 Fel. 38P
 Bm. 6P
 Seb. 40P

des R. Aptōriqi zur Widerlegung der ersten Lehre R. Hījas. Man könnte glauben, dass wenn [jemand zu einem spricht:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: du hast nichts bei mir, und Zeugen bekunden, dass er bei ihm fünfzig Zuz habe, er wegen der übrigen schwören müsse, so heisst es: *von allem Abhandengekommenen, von dem er behauptet: das ist es*; wegen seines eignen Geständnisses kannst du ihn [zu einem Schwur] verpflichten, nicht aber wegen einer Bekundung von Zeugen. -- Von einer Barajtha kannst gegen R. Hīja keinen Einwand erheben, er ist selbst Tanna und streitet gegen diese. -- Jener eruiert dies ja aus einem Schriftvers!? -- Dieser ist zu beziehen auf den Fall, wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht? -- Und der Vater des R. Aptōriqi!? -- Er kann dir erwidern: Es heisst *das* und es heisst *es*, das eine deutet auf den Fall, wenn er einen Teil der Forderung eingesteht, und das andere deutet darauf, dass er bei einer Bekundung von Zeugen frei sei. -- Und jener!? Das eine deutet auf das Geständnis eines Teils der Forderung und das andere deutet auf das Geständnis der Art der Forderung?.

Und jener!? -- Nach ihm ist das Geständnis der Art der Forderung nicht nötig; er ist der Ansicht R. Gamaliēls, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand von einem Weizen fordert, und dieser ihm Gerste eingesteht, er frei, und nach R. Gamaliēl schuldig sei.

Einst war ein Hirt, dem man täglich Vieh vor Zeugen zu übergeben pflegte; eines Tags übergab man ihm solches ohne Zeugen, und später sagte er, er hätte keines erhalten; darauf kamen Zeugen und bekundeten, dass er zwei davon verzehrt habe. Da sprach R. Zera: Wenn man nach der ersten Lehre R. Hījas entscheiden wollte, müsste er wegen der übrigen schwören. Abajje sprach zu ihm: Und wenn schon, wieso sollte er wegen der übrigen schwören, er ist ja ein Räuber!? Jener erwiderte: Ich meine den Gegner!. -- Auch wenn man nicht nach der Lehre R. Hījas entscheidet, muss er ja schwören wegen einer Lehre R. Nahmans, denn es wird gelehrt, [dass wenn jemand zu einem spricht:] ich habe bei dir eine Mine, [und dieser ihm erwidert:] du hast nichts bei mir, er frei sei, und hierzu sagte R. Nahman, dass

69. Dt. 22.8. 70. Dass er schwören müsse, u. um so mehr, wenn Zeugen hinsichtlich eines Teils der Forderung bekunden. 71. Im Hebräischen ist das eine entbehrlich. 72. Wenn der Kläger einen Gegenstand verlangt u. der Beklagte ihm einen ganz anderen Gegenstand eingesteht, so ist er frei. 73. Der überhaupt nicht eidesfähig ist. R.H. lehrte es nur hinsichtlich eines Darlehns od. Depositums, bei welchen man annehmen kann, dass er sich durch das Leugnen nur einen Aufschub verschaffen wollte. 74. Wenn der Beklagte nicht eidesfähig ist, wird der Eid dem Kläger zugeschoben, et. Bl. vij S. 772 Z. 4ff

man ihm einen Verleitungseid zuschiebe!?

Der Eid R. Nahmans ist nur eine rabbanitische Massregel, und eine Massregel für eine Massregel treffen wir nicht. — Es sollte ja schon der Umstand berücksichtigt werden, dass es ein Hirt ist, und R. Jehuda sagte, der gewöhnliche Hirt sei unzulässig? — Das ist kein Einwand, das eine, wenn er sein eignes Vieh, und das andere, wenn er fremdes Vieh weidet. Wie- so dürften wir, wenn man diesen Unter- schied nicht machen wollte, einem Hirten Vieh übergeben, es heisst ja: *Uk so, uim einen Landen kein Landerns legen!*? Viel- mehr ist es feststehend, ein Mensch sün- dige nicht, wenn er nichts davon hat.

SO SCHWÖRE DEF LINE, DASS ER DAR- AN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE &c. Hat er denn zu schwören über das, was er hat, oder über das, was er nicht hat!? R. Hona erwiderte: Er spreche: ich schwöre, dass ich daran [Besitzrecht] habe, und zwar habe ich daran nicht weniger als die Hälfte. — Sollte er doch schwören, dass das ganze ihm gehöre! — Er erhält ja nicht das ganze. — Sollte er doch schwören, dass die Hälfte ihm gehöre! — Er würde sich selbst widersprechen. — Auch jetzt widerspricht er sich ja! — Er sagt: das ganze gehört mir, und nach eurer Auffassung schwöre ich, dass ich [Besitzrecht] daran habe, und zwar habe ich daran nicht weniger als die Hälfte. — Wozu ist, wo der eine daran hält und der andere ebenfalls daran hält, der Schwur überhaupt nö- tigt! R. Johanan erwiderte: Dieser Schwur ist eine Bestimmung der Weisen, damit nicht jemand ein fremdes Gewand anfasse und sage, es gehöre ihm. — Sollte man doch sagen: da er hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hin- sichtlich des Schwurs verdächtig! — Wir sagen nicht: wenn jemand hinsichtlich ei- nes Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig. Wie- so sagt, wenn dem nicht so wäre, der Allbarmherzige, dass wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht, er schwören müsse, man sollte doch sagen, da er hin- sichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs ver- dächtig! — In diesem Fall sucht er nur einen Aufschub, nach der Erklärung Rabbas'. Dies ist auch zu beweisen, denn R. Idi b. Abin sagte im Namen R. Hidas, dass wenn jemand ein Darlehn abgeleugnet hat, er als Zeuge zulässig, und wenn jemand

ומשפיעין אותו שפועת הדין דבר נהמן תקנתא
היא ותקנתא תקנתא לא עבדין יתפיק דיה דיה
ליה דיעה אמר דב יהיה דבר דיעה פסול לא
קשיא הא דדיה הא דלימא לאי לא תימא דמי
אין תימא דיעה דמי מדין הא דמי לאמי
עוד לא תקן משפיע אלא תקנתא אן ארס הויא יא
הוה זה יפגע ישא יו בה פדות מדין יתו: על
דאית דיה משפיע אן על דיה דיה משפיע אמר
דב הויא דאמר שפועת שיש יו בה יאין יו בה
פדות מדין ונימא שפועת שפועת שפועת שפועת
יה ביה ונימא שפועת שפועת שפועת שפועת
לדביהיה השתא נמי מדע דיה לדביהיה דאמר ביה
שלי ודביהיה שפועת שיש יו בה יאין יו בה
פדות מדין ונימא שפועת שפועת שפועת שפועת
ועוד שפועת יו למה אמר דמי יתון שפועת יו
תקנת הכמים היא שלא יאמר כל אדם ואמר הדין
ותקנת בטלתו של חבירו יאמר שלי היא ונימא
מינו דחשיד אמנותא חשיד נמי אשפועתא לא
אמרין מינו דחשיד אמנותא חשיד אשפועתא דמי
לא תימא דמי הא דאמר דאמר דאמר תקנת
הפועת ישפיע נמי מינו דחשיד אמנותא חשיד
אשפועתא דבר אשתמושי קא משתמיש דיה בדיה
מדע דאמר דב אידו בר אבין אמר דב הדא חשיד
+ M 11 אלא לא יישא לא אמרין מו
+ M 10 + מדעין
דחשיד אמנותא חשיד אשפועתא.

Col.h
Seb. 4194a
Syn. 259
269
Ls. 19.14
C. 639
S. 429
L. 221

Eq. 105b
Bm. 4d
Seb. 40b

75. Cf. Bd. vij S. 758 N. 64. 76. Dass der Gegner schwore. 77. Auch wenn es von ihm nicht bekannt ist, dass er sich gegen fremdes Eigentum vergangen habe. 78. Nur in diesem Fall wird angenommen, dass er sein Vieh auf fremden Feldern weidet. 79. Lev. 19.14. 80. Dieses Verbot wird bildlich aufgefasst, man soll niemandem Veranlassung zur Begehung einer Sünde geben. 81. Wenn er sagt nicht weniger als die Hälfte, so kann dies heissen: sondern gar nichts. 82. Cf. ob. S. 464 Z. 6ff. 83. Dass der Leugnende nicht als Rauber verdächtigt werde.

כמלוה כשר לעדות כפקדון פסול לעדות אלא הא
 34.107^a דתני רמי בר חמא אדבעה שומדין צדיבין כפירה
 34.95^a במקצת והודאה במקצת שומר הנם והשואל נישא
 שכר והשוכר נימא מינו דהשיר אממונא השיר
 אשכונתא התם נמי אשתמוטי קא משתמיט¹⁷ שכר
 משכחנא¹⁸ ולגנב ותפיסנא ליה אי נמי משכחנא ליה
 כאגם ומיתנינא ליה אי הכי הכופר כפקדון אמאי
 פסול לעדות נימא אשתמוטי קא משתמיט¹⁷ שכר עד
 דכחשנא ומשכחנא¹⁸ ליה כי אמרנן הכופר כפקדון
 פסול לעדות כגון דאתו סהרי ואסתידו בית דההיא
 34.107^b שעתא¹⁹ איתיה לפקדון²⁰ כביתיה והיה ידע¹⁹ אי נמי
 34.107^c הוה נקיט ליה בידיה אלא הא דאמר רב הונא
 משביעין אותו שבועה שאינה ברשותו נימא מינו
 דהשיר אממונא השיר אשכונתא התם נמי מורה
 34.107^d ואמר רמי קא יחבנא²¹ ליה אמר ליה רב אהא מדיפתי
 לרבנא והא קא עבר על לאו דלא תהמד²¹ ליה
 34.107^e תהמד לאינשי כלא דמי משמע לתו ואלא הא
 34.107^f דאמר רב נחמן משביעין אותו שבועת הוכת נימא
 מינו דהשיר אממונא השיר אשכונתא ותו הא
 34.107^g דתני רבי חייא שניהם נשבעין ונוטלין מבעל הבית
 נימא מינו דהשיר אממונא השיר אשכונתא ותו
 34.107^h הא דאמר רב ששת שלש שבועות משביעין אותו
 שבועה שלא פשעתי בה שבועה שלא שלחתי בה
 יד שבועה שאינה ברשותי נימא מינו דהשיר
 34.107ⁱ אממונא השיר אשכונתא אלא לא אמרנן מינו
 M 14 אמרי כי + M 13 ליה + M 12 לה +
 M 17 דמי אישבעי הוה + M 16 בה + M 15
 גביה + M 18 בה + M 19 ליה || M 20 בלאו |
 M 22 דתני ר חייא שלש + M 21 א +

ein Depositum abgeleugnet hat, er als Zeu-
 ge unzulässig sei. -- Wieso lehrte nun Ra-
 mi b. Hama, dass bei den vier Hütern,
 dem unbezahlten Hüter, dem Entleiher, dem
 Lohnhüter und dem Mieter, das bezügliche
 Gesetz statthabe, wenn sie einen Teil
 gelengnet und einen Teil eingestanden
 haben, man sollte doch sagen, da sie hin-
 sichtlich eines Geldbetrags verdächtig sind,
 seien sie auch hinsichtlich des Schwurs
 verdächtig? - In diesem Fall sucht er
 ebenfalls einen Aufschub, denn er denkt,
 er werde den Dieb entdecken oder [das
 verlorene Vieh] auf der Weide finden und
 es ihm wiederbringen. -- Wieso ist dem-
 nach derjenige, der ein Depositum ableug-
 net, als Zeuge unzulässig, man sollte doch
 sagen, er wollte nur einen Aufschub ha-
 ben, denn er denkt, er werde es heraus-
 suchen und finden!? - Die Lehre, dass
 wenn jemand ein Depositum ableugnet, er
 als Zeuge unzulässig ist, bezieht sich auf
 den Fall, wenn Zeugen gekommen sind
 und bekundet haben, dass um diese Zeit
 das Depositum in seinem Haus war und
 er es gewusst, oder dass er es in der Hand
 hatte. -- Wieso sagte R. Hona, dass man
 ihm²¹ einen Schwur auferlege, ob es sich
 nicht in seinem Besitz befinde, man sollte

doch sagen, da er hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsicht-
 lich des Schwurs verdächtig!? -- Hierbei erlaubt er sich dies, da er den Preis er-
 setzen will. R. Aha aus Diphthe sprach zu Rabina: Er begehrt ja das Verbot: *du sollst*
nicht gelüsten!? -- Darunter verstehen die Leute das Gelüsten ohne Ersatzleistung.
 -- Wieso sagt R. Nahman, dass man ihm²² einen Verleitungsschwur auferlege, man
 sollte doch sagen, da er hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hin-
 sichtlich des Schwurs verdächtig!? Und wieso lehrte ferner R. Hija, dass beide²³ schwö-
 ren und Ersatz vom Eigentümer erhalten, man sollte doch sagen, da sie hinsichtlich
 eines Geldbetrags verdächtig sind, seien sie auch hinsichtlich des Schwurs verdäch-
 tig!? Und wieso sagte ferner R. Šešeth, dass man ihm drei Eide schwören lasse:
 dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, dass er sich daran nicht ver-
 griffen habe, und dass es sich nicht in seinem Besitz befinde, man sollte doch sa-
 gen, da er hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des
 Schwurs verdächtig!? Vielmehr sagen wir nicht, wenn jemand hinsichtlich eines Geld-

84. Einem Hüter, welcher behauptet, der verwahrte Gegenstand sei abhanden gekommen od. gestohlen
 worden, u. Ersatz leisten u. nicht schwören will. 85. Ex. 20,17. 86. Einem, der die ganze
 Forderung ableugnet u. nach der Gesetzlehre nicht zu schwören braucht. 87. Der Krämer u. der
 Lohnarbeiter; cf. ob. S. 463 Z. 11 u. Bd. vij S. 782 Z. 17 ff. 88. Dem Hüter; cf. ob. S. 399 Z. 7 ff.

betrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig. Abajje erklärte: Hierbei ist berücksichtigt worden, er könnte eine alte Forderung an ihm haben'. Demnach sollten sie es doch ohne Schwur erhalten? Vielmehr, es wird berücksichtigt, er hat vielleicht eine alte zweifelhafte Forderung an ihm. Sollten wir nicht sagen, wenn er aus Ungewissheit sich fremdes Geld aneignet, so schwört er auch aus Ungewissheit? R. Šešeth, Sohn R. Idis, erwiderte: Die Leute schrecken zurück vor einem zweifelhaft falschen Schwur, nicht aber vor zweifelhaft fremdem Geld, weil man Geld zurückergreifen, nicht aber einen Schwur rückgängig machen kann.

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn einer es in unsrer Gegenwart an sich gerissen hat? In welchem Fall, wenn der andere geschwiegen hat, so hat er es ja zugegeben, und wenn er geschrien hat, so konnte er ja nichts dagegen machen?

In dem Fall, wenn er anfangs geschwiegen und nachher geschrien hat, sagen wir, da er geschwiegen hat, so hat er es zugegeben, oder aber hat er, da er später geschrien hat, damit bekundet, dass er nur deshalb geschwiegen hat, weil er dachte: die Rabbanan sehen es ja? R. Nahman erwiderte: Komm und höre: Dies⁸⁹ gilt nur von dem Fall, wenn beide daran halten, wenn aber das Gewand aus der Hand des einen gekommen ist, so muss derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis antreten. In welchem Fall, wollte man sagen, wie gelehrt wird, so ist es ja selbstverständlich, wahrscheinlich also, wenn es einer in unsrer Gegenwart an sich gerissen hat. Nein, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie zuerst gekommen waren, als sie es beide hielten, und wir zu ihnen gesagt haben, dass sie gehen und teilen sollen, und sie dann fortgegangen und darauf zurückgekommen sind, und es hielt es nur einer; der eine sagt, der andere habe ihm eingestanden, und der andere sagt, er habe es ihm gegen Ersatz⁹⁰ abgetreten. Wir sagen zu ihm: bis jetzt hattest du ihn als Räuber verdächtig, und nun hast du es ihm ohne Zeugen abgetreten!? Wenn du aber willst, sage ich:

89. Die er durch Gericht nicht verklagen kann, u. um sich schadlos zu halten, ergreift er seines Schuldners Gewand mit der Behauptung es gehöre ihm; wer aber verdächtig ist, sich widerrechtlich fremdes Gut anzueignen, ist auch verdächtig, einen Meineid zu leisten. 90. Der beiden Streitenden. 91. Das gefundene Gewand befindet sich nunmehr im Besitz des einen u. der andere ist Kläger. 92. Dass der Fund tatsächlich jenem gehöre. 93. Die Mitglieder des Gerichts. 94. Dass sie den Fund teilen. 95. Dass, als sie vor Gericht kamen, nur einer das Gewand hielt. 96. Den er aber nicht erhalten hat. 97. Und da dies ganz unwahrscheinlich ist, so muss er den Beweis antreten.

החשד אפסונה השיר אשביקא אפי אפי היישינן
שמה מלוח ישנה יש לי עליו אי הכי נשקיה כדא
שבועה אלא היישינן שמה כפך מלוח ישנה יש לי
עליו ולא אמרינן לפיכך מיניא כפפיקא כשכפך
נמי כפך אמר רב ששת ביה רב אידי פדשי
אינשי כפך שבועה יליא פדשי כפך מיניא מאי
מניא ממן איתיה בחוהי שבועה ויתיה בחוהי
בעי הכי וידא תקפה אהר בפנינו מהו היכי דמי
אי דשקך אידוי אידוי ליה יאי תקא צייה מאי
הוה ליה למעבר לא צינשא דשקך בעיקרא יהוד
צויה מאי מדאשקך אידוי אידוי ליה אי הלינא
כזן דקא צויה השתא איראוי מיתתא ההאי דשקך
"מקרא סבר הא קא הוה ליה כזן אמר רב נחמן
"תא שמע כמה דכרם אמרום ישניתם אדוקן בה
אבל היתה מלוח⁹¹ ויצאת מתחת ידו של אהר כזן
המוציא מחבירו עליו הראיה היכי דמי אי מיניא
בדקתו פשיטא אלא שתקפה אהר בפניו לא הכא
במאי עסקין כזן דאתו לקמן כדתיבסו ליה דתיבסו
ואמרינן להו וילו פליגי ונפיק⁹² וחדד אתו כי תפיש
ית חר⁹³ מינייתו האי אמר אידוי אידוי לי יהאי
אמר כדמי אהרתיה נהלת דאמרינן ליה עד השתא
השדת ליה כזן והשתא מינית ליה כדא כהדי

M 25 איתיה רפיס כפפיקא M 24 שיטא M 23
M 28 אפטר M 26 לא אפטר M 27 ולכפוס צנה
השתא M 29 מעיקר M 30 בי יציקן
M 34 P 31 ונפיק M 32 לא M 33 נפיק
+ ונפיק M 35 מני M 36 מנפיק [ואפטר אפי
אשכחן ואתא הוא ורפיס כהדין והשתא.

ואיכעית איבא כדקתני דאתו לקמן כי תפיש לה
 הד' מינייהו ואיך מסוך בה סוכי ואפילו לסומכוס
 דאמר ממן המושל ספק הוזקן בלא שבועה
 מודה סומכוס דסוכא לאי ברוס היאז אס תמצי
 לומר תקפה אחר בפנינו מוציאין אותה מידו
 הקדישה אינה מקדשת אס תמצי לומר תקפה
 אחר בפנינו אין מוציאין אותה מידו הקדישה בלא
 תקפה מהו מין דאמר מה אמיהתו לכות במסורתו
 לתרויט דמי במאן התקפה דמי או דלמא תשתא
 מיחא הא לא תקפה ובערב [ואיש כי יקדיש את
 ביתו קדש וכו' מה ביתו ברשותו אה כי ברשותו
 לאפקי האי דלא ברשותו תא שמע דההיא מכותה
 דהו מנצו עלה כי תרי האי אמר דירי הוא והאי
 אמר דירי הוא קם הד מינייהו הקדישה פרשי מינה
 רב הנייה רב ארשיעא וכולהו רבנן אמר ליה רב
 ארשיעא רבבה כי אורת קמיה דרב הסדרא לבפרו
 בני מינה כי אתא לסדרא אמר ליה רב המנונא
 מתניתין היא כפך בפירות אחר בבית ארס ואורז
 בבית בחמה בין שחורים בין טמאים המוציא מחבירו
 עינו תראה ותי עיה אפודים מינה ומעבודתה ותא
 הכא דאמר תקפו סתן אין מוציאין אהתו מידו
 דקתני המוציא מחבירו עינו תראה וכו' לא תקפו
 אפודין מינה ומעבודתה אמר ליה רבה קדושת בבית

tatsächlich wie gelehrt wird, wenn nämlich, als sie vor uns kamen, es nur einer von ihnen hielt, und der andere sich nur anhing. Und selbst Symmachos, welcher sagt, ein Betrag, hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, sei ohne Schwur zu teilen, gibt hierbei zu, dass das Anhängen nichts sei".

Wenn du entscheidest, dass wenn einer es in unsrer Gegenwart dem anderen entrisen hat, man es ihm abnehme, so ist, wenn er es dem Heiligtum geweiht hat", die Weihung ungiltig; wie ist es aber, wenn du entscheidest, dass wenn einer es in unsrer Gegenwart dem anderen entrisen hat, man es ihm nicht abnehme, wenn einer es dem Heiligtum geweiht hat, ohne es entrisen zu haben? Ist es, da der Meister sagte, Gott gegenüber gleiche das Versprechen der Uebergabe bei einem Laien, ebenso, als hätte er es ihm entrisen, oder aber, einstweilen hat er es ihm ja nicht entrisen, und es heisst: *Wenn jemand sein Haus dem Heiligtum weiht &c.*, wie sein Haus sich in seinem Besitz befindet, ebenso auch alle; andere, wenn es sich in seinem Besitz befindet, ausgenommen ist das, was sich

nicht in seinem Besitz befindet? -- Komm und höre: Einst stritten zwei Leute über eine Badeanstalt, der eine sagte, sie gehöre ihm, und der andere sagte, sie gehöre ihm: da weihte es der eine dem Heiligtum. Darauf mieden es 'R. Hananja, R. Ošaja und alle Rabbanan. R. Ošaja sprach zu Rabba: Wenn du zu R. Hisda nach Kaphri gehst, so frage es ihn. Als er in Sura war, sprach R. Hammuna zu ihm: Dies ist aus einer Mišnah zu entnehmen: Bei einer zweifelhaften Erstgeburt, ob bei der eines Menschen oder der eines Tiers, eines reinen oder eines unreinen, muss derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten, und hierzu wird gelehrt, dass sie zur Schur und zur Arbeit verboten sei. [Die Erstgeburt] wird ja, wenn der Priester sie eingehascht hat, ihm nicht abgenommen, denn es heisst, dass derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis antreten müsse, dennoch ist sie, wenn er sie nicht eingehascht hat, zur Schur und zur Arbeit verboten. Rabba erwiderte ihm: Von der Heiligkeit der Erstgeburt ist nichts zu erweisen: tatsächlich, kann ich dir erwidern,

ihm, und der andere sagte, sie gehöre ihm: da weihte es der eine dem Heiligtum. Darauf mieden es 'R. Hananja, R. Ošaja und alle Rabbanan. R. Ošaja sprach zu Rabba: Wenn du zu R. Hisda nach Kaphri gehst, so frage es ihn. Als er in Sura war, sprach R. Hammuna zu ihm: Dies ist aus einer Mišnah zu entnehmen: Bei einer zweifelhaften Erstgeburt, ob bei der eines Menschen oder der eines Tiers, eines reinen oder eines unreinen, muss derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten, und hierzu wird gelehrt, dass sie zur Schur und zur Arbeit verboten sei. [Die Erstgeburt] wird ja, wenn der Priester sie eingehascht hat, ihm nicht abgenommen, denn es heisst, dass derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis antreten müsse, dennoch ist sie, wenn er sie nicht eingehascht hat, zur Schur und zur Arbeit verboten. Rabba erwiderte ihm: Von der Heiligkeit der Erstgeburt ist nichts zu erweisen: tatsächlich, kann ich dir erwidern,

M 37 - ל' לעיל M 38 קמי דביבא P 39 אמו
 M 40 דמי M 41 ובתפולדה בישתו M 42
 עילת P 43 בבית M 44 דמי תקי

98. Er gilt daher als Kläger u. muss den Beweis antreten. 99. Ohne es entrisen zu haben.
 100. Lev. 27,14. 101. Sie wollten sie als Eigentum des Heiligtums nicht mehr benutzen. 102. Das erstgeborene männliche Kind muss um den Betrag von 5 Šeqel, der an den Priester zu zahlen ist, ausgelöst werden (cf. Num. 18,15,16); eine vorher abortierte Missgeburt befreit in manchen Fällen von der Auslösung, in manchen Fällen dagegen ist dies zweifelhaft. 103. Wenn man nicht weiss, ob das Vieh bereits geboren hat. Die Erstgeburt eines reinen Tiers gehört dem Priester, die eines unreinen ist durch ein reines auszulösen. 104. Wenn sie der Priester an sich gezogen hat, muss der Jisraelit den Beweis antreten, dass er davon frei sei. 105. Auch wenn sie sich noch beim Jisraeliten befinden.

wird sie dem Priester, wenn er sie eingehascht hat, abgenommen, dennoch sind sie zur Schur und zur Arbeit verboten, weil es bei einer Heiligkeit, die von selbst kommt, anders ist. R. Hanania sprach zu Rabba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Die Zweifelhafte kommen mit in den Stall, um verzehntet zu werden; also kommen sie nun, wenn man sagen wollte, wenn der Priester sie eingehascht hat, nehme man sie ihm nicht ab, in den Stall mit, es ergibt sich ja, dass [der Eigentümer] sich mit dem Geld des Priesters befreit? Abajje sprach zu ihm: Wenn nur dies, so ist dies keine Stütze für den Meister, denn hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er nur neun und dieses hat; wie du es nimmst, ist es zehntpflichtig, so ist ja die Verzehrung gültig, ist es nicht zehntpflichtig, so sind ja neun zur Verzehrung nicht pflichtig. Später sagte Abajje: Das, was ich gesagt habe, ist nichts; das Zweifelhafte ist zur Verzehrung nicht pflichtig, denn es wird gelehrt: Ist eines von den gezählten zurück unter die anderen gesprungen, so sind sie alle frei¹⁰⁶; wenn man nun sagen wollte, das Zweifelhafte sei zu verzehnten, so sollten jene doch auf jeden Fall verzehntet werden; ist es zehntpflichtig, so erfolgt ja die Verzehrung zu Recht, und ist es nicht zehntpflichtig, so werden sie ja frei durch die zur Zählung geeigneten¹⁰⁷, denn Raba sagte, dass durch die zur Zählung geeigneten die anderen frei werden. Du mußt also erklären, der Allbarmerzige spreche von einem zehnten, der es entschieden ist, nicht aber von einem zweifelhaften, ebenso ist auch hierbei zu erklären, der Allbarmerzige spreche von einem zehnten, der es entschieden ist, nicht aber von einem zweifelhaften. R. Aha aus Diplite sprach zu Rabina: Von welchen Zweifelhafte wird hier gesprochen, wollte man sagen, von zweifelhaften Erstgeburten, so sagt ja der Allbarmerzige: *sof' helig' s'u*, nicht aber, wenn es bereits geheiligt war¹⁰⁸? -- Vielmehr, das Zweifelhafte des Ausgelösten der Erstgeburt eines Esels. Dies nach R. Nahman,

קאמירט יעידם אימא דך תקפי בהן מיציאן איהו
 מידי יאפיו הכי אפיוס פניה ופעפיה דרבישה
 הכאה מאיה שאני אמר ליה דם דנניה לרבה לניא
 דמטיע דך דכפיקת ננסון דדיה דהקעש יא
 סקא דעקך תקפי בהן און מיציאן איהו מידי
 אמאי ננסון דדי נמנא דם פטר מיני במטיע
 יד בהן אמר ליה אמאי און מיניס הא לא תביעיה
 דמך האמא נמאי עסקין בון דיהה ליה איה תשעה
 והוא דמה נפטר און בן הויבא היא שפיר קא מעשר
 און לא בן הויבא היא תשעה לא בן עשירי נמדי
 דהך אמר אמאי לא מידתא היא דאמרי דשפיקא
 יא בן עשירי הא דתנן קפין אהך בן המניין
 יתובן בון פטורין יא סקא דעקך ספיקא בני
 עשירי יעשר כמה נפטר הא בן הויבא היא שפיר
 מעשר לא לא בן הויבא היא נפטר במנין דאמרי
 דאמר רבא מנין דאמרי פטר איה מאי איה דך
 למיפד עשירי דאמרי אמר דהמנא יא עשירי סק
 הכא נמי עשירי דאמרי אמר דהמנא יא עשירי סק
 אמר ליה דם אהא מדפני דמינא מאי ספיקת
 איוביא סק במידיה יהיה קדש אמר דהמנא יא
 שפיר קדוש איה סק פדון פטר המידי ידמה נהן

M 47 | דהקעשין | M 46 | אמאי נן דיהי | M 45
 ספיקא לא בני (מנין) עשירי דהן | M 48 | ספיקא בני (מנין)
 עשירי | אמאי ננסון | יעשרה | M 49 | און סק

106. Der Priester heißt immer Kläger u. muss den Beweis antreten. 107. Wenn jemand etwas dem Heiligtum weilt, so ist, wenn er nicht rechtmässiger Besitzer ist, die Weihung ungültig; die Erstgeburt dagegen ist an sich heilig, emerlei in wessen Besitz sie sich befindet. 108. Hinsichtlich der Erstgeburt. 109. Bei der Absonderung des Blutzehnt; cf. Lev. 27,32ff. 110. Falls das Zweifelhafte rechtlich dem Priester gehört u. nun als Zehnt entrichtet wird. 111. Wenn das betreffende Vieh dem Israheliten gehört. 112. Er betreit sich also in keinem Fall durch das Eigentum des Priesters. 113. In dem Fall, wenn ein Zweifel obwaltet, ob vom Schur der Zehnt zu entrichten sei, braucht es überhaupt nicht verzehntet zu werden. 114. Bei der Verzehrung werden die Schafe aus dem Stall gelassen u. gezählt; neun gehören dem Eigentümer u. das 10. dem Priester. 115. Von der Verzehrung, da hinsichtlich eines jeden ein Zweifel obwaltet, ob es nicht zu den bereits verzehnten gehöre. 116. Beim Zählen wären die zurückgelassenen Schafe zur Zählung geeignet. 117. Cf. Lev. 27,32. 118. Lev. 27,32. 119. Wenn es bereits durch die Erstgeburt geheiligt ist, so kann es nicht mehr durch die Verzehrung geheiligt werden. 120. Cf. ob. S. 474 N. 103.

ל' דאמר רב נחמן אמר רבה בר אבהו ישראל שיש
 לו עשרה ספקי פטרי חמור בתוך ביתו מפרוש עליהן
 עשרה שיון ומעשרן והן שלו מאי הוה עלה דמסותא
 תא שמע דאמר רבי היא בר אבין הוה עובדא בו
 רב הסדא ורב הסדא בו רב הונא ופשטת מהא
 דאמר רב נחמן כל ממון שאינו יכול להוציאו בדיניהן
 הקדישו אינו קדוש הא יכול להוציאו בדיניהן
 הקדישו קדוש אף על גב דלא אפקיה והאמר רבי
 יוחנן על דלא נתייאשו המערים שניהם אינם יכולין
 להקדישו זה לפי שאינה שלו וזה לפי שאינה
 ברשותו מי סבת במסותא מטלטלין עסקין במסותא
 מקדמי עסקין דמי יכול להוציאה בדיניהן ברשותה
 קיימאן תמי רב תלופא בר מערבא קמיה דרבי
 אבהו שנים ארוקים בטולת זה נוטל עד מקום שידו
 מגעת זה נוטל עד מקום שידו מגעת והשאר חולקין
 בשוה מהו ריה רבי אבהו ובשמועה אלא פתניתן
 דקמי דפלי בהדדי וזא קמי זה נוטל עד מקום
 שידו מגעת וזמי משבחת לה אמר רב פפא התפיסי
 במדברתא אמר רב משדשיא שמע מינה האי סודרא
 בין התפיס ביה שדש על שדש קרינן ביה ונתן
 לה קנה דמטאן דפסקי דמי וקמי וזמי שניא מדבר סודרא
 דאמר רב הסדא על ביה ומשיחה ביה אס וימי

denn R. Nahman sagte im Namen des
 Rabba b. Abuha, dass wenn ein Jisraelit
 zuhause zehn Schafe, durch welche Erst-
 geburten von Eseln ausgelöst worden sind,
 hinsichtlich welcher ein Zweifel obwaltet
 hat, er für diese zehn Schafe absondere
 und von diesen den Zehut entrichte und sie
 gehören ihm. Wie bleibt es nun mit der
 Badeanstalt? Komm und höre: R. Hija
 b. Abin erzählte: Einst kam ein solcher Fall
 vor R. Hīsda, da wandte sich R. Hīsda an
 R. Hona, und dieser entschied es aus folgen-
 der Lehre R. Nahmans: Wenn man einen
 Betrag, den man durch das Gericht nicht
 einklagen kann, dem Heiligtum weihet, so
 ist die Weihung ungiltig. Demnach wä-
 re, wenn man ihn wol einklagen kann, die
 Heiligung giltig, obgleich man ihm noch
 nicht erlangt hat, und dem widersprechend
 sagte ja R. Johanan, dass wenn jemand
 etwas geraubt und der Eigentümer sich da-
 von nicht losgesagt hat, beide es dem Hei-
 ligtum nicht weihen können, der eine, weil
 es nicht ihm gehört, und der andere, weil
 es sich nicht in seinem Besitz befindet?
 Du glaubst wol, es handle sich hier um eine
 bewegliche Badevorrichtung, hier han-
 delte es sich um eine unbewegliche Bade-
 anstalt, die, wenn man sie nur durch das

Bq. 68b
6970a
Qid. 52a

10

1

Rt. 47

20

Gil. 78b

P 50 עז M 51 ופשטה M 52 זה B 53
 שאין M 54 דמיה M 55 דמע M 56 אהותן
 M 57 + ו א אמי מעצמה א אמי מע | P 58 ו
 M 59 ורא...מגעת | M 60 | ון עד שדו מגעת |
 M 61 אש חזקת האי | M 62 ממאן הפסקי דמי וקמי ליה
 | לא בענין עד דמשך ליה ביה | ומאי | M 63 דמי
 | M 61 |

Gericht einklagen kann, sich in seinem Besitz befindet .
 R. Tahlipha b. Ma'araba lehrte vor R. Abahu: Wenn zwei an einem Gewand hal-
 ten, so erhält der eine soweit seine Hand reicht, und der andere ebenfalls soweit sei-
 ne Hand reicht, und den Rest teilen sie gleichmässig. R. Abahu zeigte: und einen
 Eid leisten. In unsrer Mišnah heisst es ja aber, dass sie gleichmässig teilen, und es
 heisst nicht, dass jeder das erhalte, soweit seine Hand reicht; in welchem Fall findet
 dies nun statt? R. Papa erwiderte: Wenn sie es an den Fransen halten. R. Mešaršeja
 sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass wenn man an einem Gewand drei zu drei [Finger-
 breiten] anfasst", dies heisse: "und gib es seinem Nächsten, denn es ist ebenso, als wäre
 es abgeschnitten, und er erwirbt es. Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre
 R. Hīsdas, denn R. Hīsda sagte, dass wenn der Scheidebrief in ihrer Hand und die
 Schmir in seiner Hand sich befindet, sie, wenn er ihn an sich reissen kann, nicht ge-

121. Damit jene zur Arbeit u. zur Schur erlaubt werden 122. Was nicht bei der strittigen
 Badeanstalt der Fall war. 123. Grundstücke sind stets im Besitz ihres rechtmässigen Eigentümers.
 124. Nach Cod. M. aus dem Westen. 125. Hier wird jedenfalls von einem orientalischen lakenartigen
 Gewand gesprochen, dass sich sehr gut zerteilen lässt. 126. Wenn ein Kauf od. Fausgeschäft perfekt
 gemacht werden soll, so lässt der Verkäufer den Käufer sein Gewand anmassen (cf. Rut. 1,7), ein 3 zu 3
 Fingerbreiten grosses Stück Stoff ist zum Gebrauch verwendbar; cf. ob. S. 454 Z. 4. 127. Rut. 1,7.
 128. Der Ehefrau bezw. des Eltermanns. 129. An der der Scheidebrief betetigt ist.

schieden, wenn aber nicht, wol geschieden sei? In diesem Fall ist eine Trennung erforderlich, die nicht vorhanden ist, in jenem Fall ist eine Ueberreichung erforderlich, die wol vorhanden ist. Raba sagte: Wenn es ein vergoldetes Gewand ist, so teilen sie es. Selbstverständlich? In dem Fall, wenn das Gold sich in der Mitte befindet. Dies ist ja ebenfalls selbstverständlich? In dem Fall, wenn es einem näher ist; man könnte glauben, dieser könne zum anderen sagen: teile so, so lehrt er uns, dass der andere zu ihm sagen könne: wie kommst du, so zu teilen, teile so.

Die Rabbanan lehrten: Wenn zwei einen Schuldschein halten, der Gläubiger sagt: er gehört mir, ich habe ihn verloren und du hast ihn gefunden, und der Schuldner sagt, er gehörte dir, ich habe ihn aber eingelöst, so muss der Schuldschein auf seine Unterschriften beglaubigt werden. Worte Rabbis. R. Šimón b. Gamaliel sagt, sie teilen. Ist er in die Hand eines Richters gekommen, so darf er nie präsentirt werden. R. Josef sagt, er behalte seine Gültigkeit.

Der Meister sagte: So muss der Schuldschein auf seine Unterschriften beglaubigt werden. Der Gläubiger fordert also den ganzen Betrag ein, — hält er denn nichts von unsrer Mišnah: wenn zwei ein Gewand halten &c.? Raba erwiderte im Namen R. Nalimans: Hinsichtlich eines beglaubigten Schuldcheins sind alle der Ansicht, dass sie teilen, sie streiten nur hinsichtlich eines unbeglaubigten; Rabbi ist der Ansicht, der Schuldschein müsse, obgleich der Gläubiger zugibt ihm ausgestellt zu haben, beglaubigt werden, wenn er beglaubigt ist; so teilen sie, wenn er aber nicht beglaubigt ist, teilen sie nicht, da er nichts weiter als ein Stück Papier ist; denn der Gläubiger ist es, der ihn zum Schuldschein macht — und die er sagt ja, dass er bezahlt sei; R. Šimón b. Gamaliel dagegen ist der Ansicht, wenn der Gläubiger zugibt, den Schuldschein ausgestellt zu haben, brauche er nicht beglaubigt zu werden, sie teilen also, auch wenn er nicht beglaubigt ist.

Ist er in die Hand eines Richters gekommen, so darf er nie präsentirt werden. Womit ist denn ein Richter anderer? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand einen Schuldschein gefunden hat, der in der Hand des Richters war, wenn sich

לנתקן והבטיח אצלו אינה מנישת יאם לאי מנדשת התם בידות בעיני ידבא סבא נתיבא בעיני וסא איבא אפי' דסא'אם היתה מרת מירבבא הילקין פשוטא יא עיבא קא'א סבא בי מצעי הא נמי פשוטא יא עיבא הילקין יבני דדי מדי דהניא ד'דאפי' ליה פיה חבי קמישטע'ן ק' דאפי' ליה מצי הוית דפליג'ת חבי פיה חבי'ו חבי רבנן פנימ' אסקין פשוט' מרת אימי' שמי' הוא יבני מצעי ומצא'לי וזהו אמר שרד' הוא יפ'רע'ני ק' יתקיים השטר בהתמחו הדרי' יבני דון שבעין בי גמרא' אמר' ידלקין נפ' ד' דין יא יצא'א עידיית' יבני יבני אימי' חרי' הוא סתוקין' אמר' בי יתקיים השטר בהתמחו יבני ליה מרת מרת יבני' ליה מ'תנתקין פנימ' אסקין בי אפי' דסא אפי' ד' סתוקין במקום דרי' חבי ידלקין בי פיהו בשאמי' מקיים דמי' סבר מרת פשוט' שבעת' צי'ק דהניא יא' מקיים ליה פיה יא' יא' מקיים ליה יא' פליג' מצי מצינא סבא'א עידי'א' הוא מאן קא' מצעי' ליה יא'א' שטי'א ליה הא קא'פי' דפ'רע' יבני שבעין בי גמרא' סבר מרת פשוט' שבעת' אין צי'ק קמי'א' יא'א' ע' נ' דלא מקיים ליה ידלקין' נפ' ליה דין יא' יצא'א עידיית' מצי' שני' יא' דין אמר' יבא חבי קא'מס' וזהו שבעת' שטר' שני' ד' דין חבי דמי' M 60 שבעין בי M 60 ד M 65 M 70 יא' M 60 יא' M 68 פ'רע'.

130. Da er den Schuldschein an sich hat, so muss er ihn beglaubigen. 131. Wenn eine gleichmäßige Verteilung des Golds nur durch Herausnahme von einem Teil der genannten Forderung geregelt wird. 132. Wenn irgend eine Unterschriften beglaubigt werden, behält der Schuldler die Gültigkeit. 133. Wenn die Unterschriften der Zeugen beglaubigt werden. 134. Der Gläubiger erhält nichts. 135. Er eben nicht, — so kann der Schuldschein nicht beglaubigt werden. 136. Wenn aber durch Beglaubigung die Fälligkeit des Schuldcheins abhängt, so enthält er den Inhalt wie jeden anderen Fund. Der Fremde hat darunter den Fall vorhanden, wenn ein Richter den Schuldner gefunden hat.

כתב בית הנפק לא יצאו עלמיה ולא מיבעיא
 לא כתב בית הנפק דאיכא למומי ביה ללות וא
 ליה לא אפינו כתב בית הנפק דמקום לא יהוי
 דהישטין לפיעין בני ימי אימי הרי הוא בחוקתי
 יא הישטין לפיעין יא הישט בני ימי לפיעין
 יהנמי מצא שטר בלבה בשק בזמן שחבלי ביה
 יהוי יאשה אין חבלי ביה לא יהוי לא יה
 לא יה בני ימי אימי עדה תת בעיה יהוי
 יאשה נתאמרה אי נתגשה לא יהוי לא יה
 יא יה איפך נפלי יד דין לא יצאו עלמיה
 דברי בני ימי החמיה אמרו הרי הוא בחוקתי
 אי הני קשיא דרבנן אדבון שטר בלבה ביה
 בני ימי החמיה מחסרה והני קלני אין חבלי ביה
 לא יהוי לא יה לא יה ביה דבדין אמרו
 שנתאמרה אי שנתגשה אבי עדה תת בעיה
 יהוי יאשה שרבי ימי אימי עדה תת בעיה
 יהוי יאשה נתאמרה אי שנתגשה לא יהוי לא
 יה ויא יה דם פסא אמר לעיניו יא תפוך בני
 ימי דבדין דרבנן קאמי הו ליהו אפינו
 נתאמרה אי נתגשה נמי לא הישטין לפיעין
 דידבני אדני יי מיתת בעיה תת בעיה דיהוי
 יאשה דיא בת פיעין היא יאשרו ליה רבנן אימי

nämlich auf diesem eine richterliche Bestätigung befindet, so darf er nie präsentirt werden; selbstverständlich gilt dies von dem Fall, wenn sich auf diesem keine gerichtliche Bestätigung befindet, denn es ist anzunehmen, er habe ihm geschrieben, und darauf zu borgen und habe nicht geborgt, aber selbst wenn sich auf diesem eine gerichtliche Bestätigung befindet, gebe man ihm nicht zurück, denn er kann bezahlt sein. R. Jose aber sagt, er behalte seine Gültigkeit und man berücksichtige nicht, er könne bezahlt sein. Berücksichtigt etwa R. Jose nicht, er könne bezahlt sein, es wird ja gelehrt: Wenn jemand eine Morgengabenukraine auf der Strasse findet, so gebe er sie, wenn der Ehemann es eingesteht, der Frau zurück, wenn es aber der Ehemann nicht eingesteht, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen. R. Jose sagt, weil sie noch beim Ehemann, so gebe er sie der Frau, ist sie verwitwet oder geschieden, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen? Wende [jene Lehre] um: ist er in die Hand eines Richters gekommen,

M 72 P 71
 M 73 P 72
 M 74 P 73
 M 75 P 74
 M 76 P 75
 M 77 P 76

so werde er nie präsentirt. Worte R. Jose: die Weisen sagen, er behalte seine Gültigkeit. — Demnach befinden sich ja die Rabbanan in einem Widerspruch? — [Die Lehre von der] Morgengabenukraine vertritt vollständig die Ansicht R. Jose's, und zwar ist sie lückenhaft und muss wie folgt lauten: wenn es der Ehemann nicht eingesteht, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen zurück; dies nur, wenn sie verwitwet oder geschieden ist, wenn sie aber noch bei ihrem Ehemann verweilt, so gebe er sie der Frau, denn R. Jose ist der Ansicht, wenn sie noch bei ihrem Ehemann weilt, gebe man sie der Frau, und wenn sie verwitwet oder geschieden ist, gebe man sie weder dem einen noch der anderen. R. Papa erklärte: Tatsächlich brauchst du sie nicht anzuwenden, denn R. Jose sagte es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht berücksichtige man nicht, sie könnte bezahlt sein, selbst wenn sie verwitwet oder geschieden ist, aber auch ihr solltet mir doch zugeben, dass wenn sie noch bei ihrem Ehemann weilt, man sie ihr gebe, da die Auszahlung noch nicht fällig ist; darauf erwiderten ihm die Rabbanan, sie könnte sich Wertgegenstände

138. Das W. הנפק wird gewöhnl. vom syr. פעל herau*gehen, hervor*ziehen abgeleit. eine Bemerkung des Gerichts, dass der Schuldschein dem Gericht vorgelegt worden ist u. die Zeugen ihre Unterschriften bestätigt haben; nach MUSSAFA soll die W. griech. Abstammung sein jedoch bemerkt er hierzu nichts Näheres. 139. Dass er ihr die Morgengabe noch nicht bezahlt habe. 140. Weil niemand die Morgengabe vor der Scheidung auszahlt. 141. Weil sie bezahlt sein kann. 142. In der einen Baragtha lehren sie, dass der Schuldschein seine Gültigkeit behalte, in der anderen dagegen, dass die Urkunde nur dann der Frau ausgehändigt werde, wenn der Ehemann ergibt ihr die Morgengabe nicht bezahlt zu haben. 143. Zur Deckung ihrer Morgengabe.

gesichert haben. Rabina erklärte: Tatsächlich wende man die erste Lehre an, und der Grund der Rabbanan ist hierbei, sie kann zwei Urkunden über ihre Morgengabe erhalten haben, während R. Jose dies nicht berücksichtigt.

R. Eleazar sagte: Sie teilen nur dann, wenn beide das Formular oder beide die Nachschrift halten, wenn aber einer das Formular und der andere die Nachschrift hält, so erhält der eine das Formular und der andere die Nachschrift. R. Johanan aber sagte, sie teilen immer. Selbst wenn der eine das Formular und der andere die Nachschrift hält, es wird ja gelehrt, dass der eine das erhalte, soweit seine Hand reicht, und der andere das erhalte, soweit seine Hand reicht?

In dem Fall, wenn die Nachschrift sich in der Mitte befindet. Wozu braucht dies dennach gelehrt zu werden!? In dem Fall, wenn sie einem näher ist; man könnte glauben, er könne sagen, wir wollen so teilen, so lehrt er uns, dass der andere sagen könne, wie kommst du so zu teilen, teile so. R. Aba aus Diphthe sprach zu Rabina: Hat er ihn nach R. Eleazar, welcher sagt, der eine erhalte das Formular und der andere erhalte die Nachschrift, etwa zum Verkorken einer Flasche nötig? Dieser erwiderte: den Geldwert; man berechne wieviel ein Schuldschein mit Datum und wieviel ein Schuldschein ohne Datum wert ist. Durch einen Schuldschein mit Datum können auch verkaufte Güter eingetordert werden, und durch den anderen können verkaufte Güter nicht eingetordert werden; diese Differenz hat er ihm herauszuzahlen. Und auch unter "teilen" wovon wir sprechen, ist das Geldverhältnis zu verstehen, denn wenn dem nicht so wäre, so müsste man auch, wenn zwei ein Gewand halten, dasselbe durchschneiden, und dadurch zerstört man es ja. Das ist kein Einwand, es ist dann für Kinder zu gebrauchen. Raba sagte, dass wenn es ein vergoldetes Gewand ist, sie es ebenfalls teilen, ist etwa auch hierbei zu verstehen, dass sie es durchschneiden, sie zerstören es ja? Dies ist kein Einwand, es ist für königliche Kinder zu gebrauchen. Es wird ja aber gelehrt, dass wenn zwei auf einem Tier reiten &c.

144. Nachdem sie diese verloren hatte, kam ihr ihr Ehemann eine andere Urkunde ausgehändigt haben, es ist aber nicht zu berücksichtigen, sie könnte bereits bezahlt sein. 145. Am Ende des Schuldscheins befindet sich eine Nachschrift, wo die Worte entlehnt sind, die Summe der Schuld u. die Namen des Schuldner- u. des Gläubigers wiederholt wurde, das Datum befand sich nur in der Nachschrift, wodurch diese an Bedeutung gewinnt. Wenn der Schuldschein zusammengeklappt wurde, so wurde dieses Ende nach aussen umgeschlagen, daher die Bezeichnung פתח des Entfaltens, i. e. Öffnung. 146. Cf. ob. 311 mit mit. 147. Da Papier ist so wertlos. 148. Da man nicht wissen kann, ob sie vorher oder nachher verkauft worden sind.

דבריו אהפכה דמינה אמר ר' יוחנן אפי' קמי'תא
וטעמא דרבנן הוא משום דהוישקן דשלו בקניית
דבני זבני דשלו בקניית לא הוישקן אמר רבי ארי'ס
מהזיקת בששנתה אריקוס טיפס ישנתה בקניית
אמר אהר אהרן טיפס ואהר אהרן בקניית זה ניטר
טיפס זה ניטר ר' יוחנן אמר ר' יוחנן אפי' קמי'תא
ואפי' אהר אהרן טיפס ואהר אהרן בקניית אהר
זה ניטר עד מקום שילו מלכת לא ציבא דדאי
הוי' כי טעמי' לא חבי מאי דמי'תא לא ציבא
דמקום דבני דהר' אהר דמי'תא אמר ר' פנאי חבי
קמי'תא קן דאמר ר' אהר הית הפנת חבי פנת
חבי אמר ר' רב אהר מדפלי דמי'תא חבי ארי'ס
דאמר זה טיפס זה ניטר ר' יוחנן אמר ר' יוחנן
יצטר על פי צלחתו הוא צריך אמר ר' אהר
דאמר חבי שטרא דאית ביה זמן כמה שני דלית
ביה זמן כמה שני שטרא דאית ביה זמן חבי
ממשעבד' וארי'ס לא גבי ממשעבד' הית זה הארי'ס
דמי'תא בני ויהוקן בני הארי'ס דמי'תא לא מי'תא
חבי שנים אהוקן כפולת חבי בני דמי'תא אהפנת
הא לא קשיא דמי'תא קמי'תא הא דאמר ר' אהר
היתת טלית מוחבת חוקן חבי בני דפלי'ת זה הא
אמנתה הא לא קשיא דמי'תא חבי מ'תא הא
דתן הי שנים חוקן על גבי כהנה ימי חבי בני

M 78 וטעמי'תא דמי'תא הא לא טיפס דהוישקן דשלו אהר טיפס
M 79 אריקוס חוקן עד מקום שילו מלכת
M 81 הא בני ששנתה ארי'ס M 82 דמי'תא M 83
M 84 דמי'תא ביה זמן גבי מ'תא דמי'תא M 85
M 86 --- ולא דפסקי'ת אהר טיפס P 87
M 88 הית אהר M 89 אהר

Bm. 107a
Bd. 41 b
Bm. 134
Bb. 76 b
Fol. 8
Bm. 73

הפגמי לה"הא אפסדה בשלמא מתורה הוא לבשר
 אלא טמאה"הא אפסדה אלא לרמי הבא נמי לרמי
 אמר רמי בר הונא זאת אומרת המנביה מציאה
 לחבירו קנה חבירו דאי כלקא דקק לא קנה חבירו
 תועשה זו נמי שמונתה על גבי קרקע זו נמי
 שמונתה על גבי קרקע אלא יקנה לא זה ולא זה
 אלא לאו שמע מינה המנביה מציאה לחבירו קנה
 חבירו אמר רבא רעילא אימא קך המנביה מציאה
 לחבירו לא קנה חבירו הבא היינו טעמא מני דוכי
 הנפשה וזו נמי להבירה תדע שאילו אמר לשלוחו
 בא יניח לי יונב פניו ישיטפן שגנבו היובין מאי
 טעמא דאי משיב דאמדין מני דוכי הנפשה וזו
 נמי להבירה שמע מינה אמר רבא חשתא דאמרת
 אמדין מני הרש ופקח שהנביו מציאה מתוך
 שקנה הרש קנה פקח בשלמא הרש קנה דקא מנכה
 ליה בן דעת אלא פקח במאי קנה אלא אימא הרש
 קנה פקח לא קנה ומאי מני מני דשני הרשין
 בעלמא קני האי נמי קני האי מאי אם תמצא לומר
 המנביה מציאה לחבירו קנה חבירו"הני גילי היבא
 דקא מנכה ליה אדעתא דהבירה האי אדעתא דידיה
 קא מנכה ליה אינו לא קני לאחרני מקמי אלא
 M 92 — יה — M 91 878 87 M 90
 P 95 ה ט M 94 P 93

Em. 104

Ned. 88b
Em. 6b

Sab. 93b
Bq. 78b

Em. 6b

ist etwa auch hierbei zu erklären, dass sie es zerschneiden, sie zerstören es ja? Allerdings ist bei einem reinen das Fleisch zu gebrauchen, ein unreines vernichtet man ja aber! Du musst also erklären, dies beziehe sich auf den Wert, ebenso ist es auch dort auf den Wert zu beziehen.

Rami b. Hama sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erworben habe; denn wenn man sagen wollte, er habe ihn nicht erworben, so sollte es doch hierbei ebenso sein, als läge sowol die eine Hälfte, als auch die andere Hälfte ebenfalls auf der Erde, und somit sollte es weder der eine noch der andere erwerben. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten aufhebt, dieser ihn dadurch erwerbe. Raba erwiderte: Tatsächlich, kann ich sagen, erwirbt, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, ihn dieser nicht, hierbei aber erfolgt dies aus folgendem

Grund: wenn er es für sich erwirbt, so erwirbt er es auch für seinen Nächsten. Dies ist auch zu beweisen; wenn jemand zu seinem Boten sprach: geh und stiehl für mich, und dieser dies getan hat, so ist jener frei, wenn aber Gesellschafter gemeinschaftlich gestohlen haben, so sind sie schuldig; doch wol deshalb, weil wir sagen: wenn er es für sich erwirbt, so erwirbt er es auch für seinen Nächsten; schliesse hieraus.

Raba sagte: Da wir nun ausgeführt haben, dass das "wenn" zu berücksichtigen sei, so hat, wenn ein Tauber und ein Hörender zusammen einen Fund aufgehoben haben, ihn, da der Taube ihn erworben hat, auch der Hörende erworben. Allerdings hat ihn der Taube erworben, da ihn ein Verständiger für ihn aufgehoben hat, wieso aber hat ihn der Hörende erworben!? — Sage vielmehr, der Taube hat ihn erworben, der Hörende hat ihn nicht erworben. — Welches "wenn" ist hierbei zu berücksichtigen? — Wenn zwei Taube ihn erwerben können, so erwirbt ihn auch dieser. — Was ist dies [für ein Schluss], allerdings erwirbt, wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten aufhebt, ihn dieser, weil er ihn für diesen aufgehoben hat, hierbei aber hat er ihn ja für sich selbst aufgehoben, und wenn er ihn für sich selbst nicht erwirbt, wie sollte er ihn für einen anderen erwerben? Sage vielmehr; da ihn der

149. Aus unsrer Mišnah. nach welcher beide den Fund erworben haben 150. Da jeder nur die Hälfte aufgehoben hat, während man einen Fund nur dann erwirbt, wenn man ihn ganz aufgehoben hat. 151. Jeder hat das Gewand nicht nur für sich, sondern auch für die anderen aufgehoben. 152. Jeder hat das Gewand in erster Reihe für sich selbst aufgehoben. 153. Vielmehr ist der Bote strafbar, weil er den verbotenen Auftrag nicht befolgen sollte. 154. Und nur einer den gestohlenen Gegenstand heimgebracht hat. 155. Den oben angeführten Schluss, wenn jemand etwas für sich erlangen kann, könne er es auch für seinen Nächsten. 156. Cf. S. 140 N. 49. 157. Da ihn der Hörende für ihn erworben hat; der Taube kann ihn rechtlich nur sich nicht erwerben, cf. Git. 59b. 158. Der Hörende.

Hörende nicht erworben hat, so hat ihn auch der Taube nicht erworben. Wenn du aber einwenden wolltest: wieso ist es denn hierbei anders als bei zwei Tauben, [so ist zu erwidern:] bei diesen haben die Rabbanan eine Bestimmung getroffen, damit es nicht zu Streitigkeiten komme, hierbei aber sagt er: wenn der Hörende es nicht erwirbt, wie sollte ich es erwerben? R. Aha, Sohn R. Adas, sprach zu R. Asi: Woher entnimmt Rami b. Hama dies¹⁵⁹, wollte man sagen, aus dem Anfangsatz: wenn zwei ein Gewand halten, so sagt ja der eine, das ganze gehöre ihm, und er habe das ganze aufgehoben, und der andere sagt ebenfalls, das ganze gehöre ihm und er habe das ganze aufgehoben? — Vielmehr aus dem Passus: und der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, das ganze gehöre ihm; dies ist ja nicht nötig, — vielmehr ist aus diesem überflüssigen Passus zu entnehmen, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erwerbe. — Wir haben ja aber den Anfangsatz auf einen Fund und den Schlusssatz auf den Kauf und Verkauf bezogen?

Vielmehr, dies ist aus dem Schlusssatz zu entnehmen: der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt die Hälfte gehöre ihm; dies ist ja nicht nötig, — vielmehr ist aus diesem überflüssigen Passus zu entnehmen, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erwerbe. — Woher, dass dies sich auf einen Fund bezieht, vielleicht auf den Kauf und Verkauf? Wolltest du erwidern, vom Kauf und Verkauf brauche dies nicht gelehrt zu werden, [so ist es dennoch nötig:] man könnte nämlich glauben, derjenige, welcher sagt, die Hälfte gehöre ihm, gelte als Wiederbringer eines Funds¹⁶⁰ und sei [vom Eid] frei, so lehrt er uns, dass dies als List zu betrachten sei, denn er denkt wie folgt: wenn ich sage, das ganze gehört mir, so muss ich schwören, ich werde lieber so¹⁶¹ sagen, somit als Wiederbringer eines Funds gelten und [vom Eid] frei sein? — Dies ist vielmehr aus folgendem zu entnehmen: wenn zwei auf einem Tier reiten, dies ist ja nicht nötig, — aus dieser überflüssigen Lehre ist also zu entnehmen, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erwerbe. — Vielleicht will er uns damit lehren, dass auch der Reiter es erwerbe¹⁶²? — Vielmehr, aus dem Schlusssatz: wenn sie es einander zugestehen oder Zeugen haben, so teilen sie ohne Schwur; von Kauf und Verkauf braucht dies ja nicht gelehrt zu werden, wahrschein-

אימא מידך שלא קנה פקח לא קנה חדש וכו' תימא מאי שנא משני חדשין דעלמא תתם תקינו להו רבנן דלא אמינו לאנטיי תמא מימי אבד פקח לא קני אמא אקני אמר ליה רב אחא בריה רבב אדא לרב אשי דזקית דרמי בך תמא מהובא אי תמא "מדישא שנים אהון בשליח תתם האי קאמי בילה שלי זמא אנהתתה בילה והאי אמר ביה שלי יאנא אנהתתה בילה אלא תמא דקתי זה אימי בילה שלי זה אימי בילה שלי הא הו למה לי אלא ממשנת יתרה שמע מינה המנבית מציאה לחבירו קנה חבירו והא אקיימא רישא במציאה וסיפא במקח וממכר אלא מסיפא זה אימי בילה שלי זה אמר הציה שלי הא הו למה לי אלא ממשנת יתרה שמע מינה המנבית מציאה לחבירו קנה חבירו וממאי דבמציאה דלמא במקח וממכר וכו' תימא אי במקח וממכר מאי לבימרא סקא דעתך אמינא האי דקאמר הציה שלי להוי במשיב אבידה וליפטר קמשמע לן דהאי איעודמי קא מיריס סבר אי אמינא כולה שלי בקינא אשתכחי אימא הכי דאהוי במשיב אבידה ואיפטר אלא תמא הו שנים רובבין על גבי בתמה הא הו למה לי אלא ממשנת יתרה שמע מינה המנבית מציאה לחבירו קנה חבירו ודלמא הא קמשמע לן דרובב נמי קני אלא מסיפא בזמן שהן מודק או שיש להן עדים הולקין כלא שמועה במאי אי במקח וממכר

M 96 להו M 97 ליתו M 98 אימא M 99 מיהא M 100 הא M 2 || מלת...אגב בילה M 3 ש M 4 אי B 5 + איצטרך. M + הא תמא ליה רישא M 6 פלגא דאיהוי משיב M 7 הא הו ל אלא לאו ש.ה.

159. Dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erwerbe. 160. Jeder will es ja vollständig aufgehoben u. erworben haben. 161. Da er, wenn er lügen wollte, sagen könnte, das ganze gehöre ihm. 162. Die Hälfte gehört mir. 163. Obgleich er das Tier nicht antreibt.

מביא לידיד אלא לאו בפנייה ושמע מינה המביא
 בפנייה המביא קנה המביא רבא אמר קה מי חובי
 תפשיה וכו' נמי המביא הו' שנים חובשו אמר
 רב יוסב אמר לי רב יהודה? שמעית מיניה דרב
 שמאי? קדמי רבוב ופנחוי דה קמי רבא דא קמי
 רבא דקנא הו' מינחוי דרבי דמי אריבא רבוב
 תרודיה ומנחוי תרודיה מנחוי תרודיה מי אריבא
 מאן דאמר דא קמי רבא מי אריבא דמיבא דלא קמי
 רבוב הוא דאריבא דמיבא אלא רבוב במקום מנחוי
 ואריבא דיה מאן רבוב עדין דהא תפיש בה מי
 דלביא מנחוי עדין דהוא מחמתיה אמר רב יוסב
 אמר לי רב יהודה נחוי און דתמן המנחוי מופג את
 האריבאים והישיב בקרין מופג את האריבאים רבי
 שמאי פוטר את הישיב בקרין ומדאפדן שמאי דמי
 והבמיב פוטרין את הישיב בקרין שמע מינה רבוב
 תרודיה דא קמי רבוב שכן רבוב במקום מנחוי אמר
 ריה אמי רבוב רבא ופנחוי מנחוי אריבא קן
 נחוי און ריה אריבא קן משמיה רבוב יהודה אמר
 ריה אריבא דרבובין נמי דאריבא דיה חובי פשיט מי
 רבוב מיישב יושב לא תפיש במיביה רבוב תפיש
 במיביה יאמר לי רב שמאי? דאריבא דאריבא תרודיה
 מיביה דא קמי אריבא דאריבא אמר ריה אמי רבוב
 יושב חובי פשיט מי רבוב מיישב יושב לא תפיש
 במיביה רבוב תפיש במיביה אמר ריה חובי תנא
 אריבא מיביה דא קמי אריבא נמי אמר רבי חלבי

M 10 אד M 9
 M 12 | רה קין
 M 13 = רב יהודה V 14 ירודיה M 15 אריבא קנה

lich spricht dies von einem Fund, somit ist
 hieraus zu entnehmen, dass wenn jemand
 für seinen Nächsten einen Fund aufhebt,
 dieser ihn erwerbe. Raba aber kann dir er-
 widern: da er ihn für sich selbst erwirbt, so
 erwirbt er ihn auch für seinen Nächsten.

WENN ZWEI & C. REITEN: R. Joseph
 sagte: R. Jehuda sagte mir, er habe von
 Mar Semuél zwei Dinge gehört, vom Rei-
 tenden und vom Führenden, dass nämlich
 der eine [das Tier] erwerbe und der andere
 nicht, er wisse aber nicht, welcher von die-
 sen. — In welchem Fall, wollte man sagen,
 wenn jemand ein Tier allein reitet oder al-
 lein führt, so gibt es ja niemand, welcher
 sagt, der Führende erwerbe es nicht; wenn
 einer es nicht erwirbt, so wird er es wol
 vom Reitenden gesagt haben. Vielmehr,
 fraglich war es ihm hinsichtlich des Falls,
 wenn der eine reitet und der andere es
 führt; ist der Reitende zu bevorzugen, da er
 das Tier in seiner Gewalt hat, oder ist der
 Führende zu bevorzugen, da es durch ihn
 geht? R. Joseph sagte: R. Jehuda sprach
 zu mir: wir wollen dies untersuchen; es
 wird gelehrt: der Führende erhält die vier-
 zig [Geisselhiebe] und der im Wagen Sit-
 zende erhält die vierzig [Geisselhiebe]; R.

Meir befreit den im Wagen Sitzenden'. Da nun Semuél diese Lehre umwendet und
 liest: die Weisen befreien den im Wagen Sitzenden, so ist hieraus zu entnehmen,
 dass nach ihm der Reitende allein nicht erwerbe, und um so weniger, wenn ausser
 dem Reitenden ein anderer es führt. Abajje sprach zu R. Joseph: Schr ott sagtest du
 uns: wir wollen es sehen, ohne es im Namen R. Jehudas gesagt zu haben? Dieser
 erwiderte: So ist es: ich erinnere mich auch, wie ich zu ihm sagte: wieso will der Mei-
 ster vom Sitzen auf das Reiten folgern, der Sitzende hält ja nicht die Zügel, während
 der Reitende die Zügel hält, und er erwiderte mir: Raba und Semuél sagen beide,
 durch [das Halten] der Zügel erwerbe man es nicht. Manche lesen: Abajje sprach zu
 R. Joseph: Wieso kann der Meister vom Sitzen auf das Reiten folgern, der Sitzende
 hält ja nicht die Zügel, während der Reitende die Zügel hält? Dieser erwiderte:
 Idi lehrte, dass man es durch [das Halten] der Zügel nicht erwerbe. Ebenso wurde
 auch gelehrt: R. Helbo sagte im Namen R. Homas: durch [das Halten] der Zügel er-

164. Nur in diesem Fall, wo jeder den Gegenstand zunächst nur sich selbst erwerben will, erwerben
 sie ihn, wenn ihn aber der Anthobende selbst nicht erwerben wollte, erwirbt ihn auch, er erwirbt nicht.
 165. Ein Tier wird durch das Anziehen erworben u. dieser hat es ja angezogen. 166. Einos aus
 Rind u. Esel bestehenden Gespanns; cf. Dt. 22,10. 167. Da seine Tätigkeit notwendig anwesendlich ist.
 168. Der dem im Wagen Sitzenden gleicht. Er addizirt diese Ansicht den Weisen, die b. Halakha nach
 der Mehrheit entschieden wird. 169. Dass R. Jehuda es sagte. 170. Einen Fund, es ist
 also einerlei, ob er die Zügel halt od. nicht.

wer es erwirbt, das von seinem Nächsten erhaltene Tier, nicht aber das gefundene und das von einem Proseljten hinterlassene. Was bedeutet [das Wort] mosia [Zügel]? Raba erwiderte: Idi erläuterte es mir: als wenn jemand etwas seinem Nächsten übergibt [masar]. Man erwirbt d. durch das von seinen Nächsten erhaltene, weil es ihm sein Nächster übergeben hat, nicht aber ein gefundenes oder von einem Proseljten hinterlassenes, weil niemand es ihm übergeben hat. Man wandte ein: Wenn zwei auf einem Tier reiten &c. Nach wessen Ansicht, nach R. Meir sollte doch, wenn der Sitzende es erwirbt, um so mehr der Reitende¹⁷¹, wahrscheinlich also nach den Rabbanan, somit ist hieraus zu schliessen, dass der Reitende es erwerbe! Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es mit den Füßen antreibt. Demnach heisst dies ja führen? Es gibt zweierlei Arten von Führen; man könnte nun glauben, der Reitende sei zu bevorzugen, da er es führt und auch in seiner Gewalt hat, so lehrt er uns. - Komm und höre: Wenn zwei ein Kamel ziehen¹⁷² oder einen Esel führen, oder der eine zieht und der andere führt, so haben sie sie auf diese Weise erworben; R. Jehuda sagt, erwerben könne man nur ein Kamel durch das Ziehen und einen Esel durch das Führen. Hier wird also gelehrt: oder der eine zieht und der andere führt, also nur durch Ziehen und Führen, nicht aber durch das Reiten! — Dies gilt auch vom Reiten, nur lehrt er es deshalb vom Ziehen und Führen, um der Ansicht R. Jehudas entgegenzutreten; dieser sagt, ein Kamel nur durch Ziehen und einen Esel nur durch Führen, so lehrt er uns, dass man sie auch entgegengesetzt erwerbe. — Demnach¹⁷³ sollte er es doch zusammengefasst lehren: wenn zwei ein Kamel oder einen Esel ziehen oder führen! — Es gibt einen Fall, in welchem nicht erworben wird; manche sagen, ein Esel durch das Ziehen, und manche sagen, ein Kamel durch das Führen. Manche erheben diesen Einwand aus dem Schlußsatz: so haben sie auf diese Weise erworben; dies schliesst ja wahrscheinlich das Reiten aus! — Nein, dies schliesst das Entgegengesetzte aus. — Demnach ist dies ja identisch mit der Ansicht R. Jehudas! Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des einen Falls,

אמר זה הוא מוכרה שהיה לו במשיאה יונסי
הוא לא קני מאן אלא לישן מוכרה אלא רבא איהו
אנפנה לי באדם המוכר את החמור בשלמה שהיה
קני דקא מפר זיה הבריה אלא במשיאה יונסי
הוא מאן קא מפר ליה דליקני מיתביה ליה שנים
חובבין על גבי חמור וכו' איהו רבא רבא רבא
השתא יושב על גבי חמור וכו' אלא לאו דבין יושב
מינה רוב קני רבא במאי עדין בנתה ביהו
אז הכי הוינו משהו דלי גימי משהו ביה דמוסא
רוב עדין דהא משהו ותפוס בה קשישעין קן לא
שמיך שנים שהו מישבין בניה ימשהין בהמה אז
יחודה אומר ליעולם לא קנה עד שתהא משיבה
במל והנתנה בחמור קתני מיהת אז שתהא אדר
מושך ואחר משהו מושך ומשהו אין אבל רוב לא
הוא הרין דאפילו רוב הוא קתני מושך ומשהו
לאפוקי מרובי משהו דאמר עד שתהא משיבה
במל והנתנה בחמור קשישעין קן דאפילו איפסא
גמי קני אז הכי ליערביניהו ליתעביניהו שנים שהו
מושבין ומשהוין בין במל בין בחמור איפסא דד בד
דלא קני איפסא דאפילו משיבה בחמור איפסא דאפילו
הנתנה במל ואיפסא דמיתביה משיבה במדה זו קנה
במדה זו למקומי מאן לאו למקומי רובי לא למקומי
איפסא אז הכי הוינו רבי יחודה איפסא מניניהו בד

M 16 + ואלא אמר רבי כל אפסא איהו רבא B 17 קנה
M 18 + M 19 בש P 20 דהבין
P 22 רוב שנים P 23 משהו M 24
M 25 דה בד B 26 ואית (P 27)

171. Durch Kaut. 172. Das Vermögen eines kinderlos verstorbenen Proseljten ist freigut, wer zuvorkommt, erwirbt es. 173. Der in einem Wagen sitzt, vor dem verschiedenartige Tiere gespannt sind; er ist dieshalb stradbar, n. erwirbt bzw. dadurch die Tiere. 174. Diese Lehre wäre also ganz überflüssig. 175. Ein Kamel wird am Halfter gezogen, ein Esel dagegen von hinten angetrieben. 176. Dass man sie auf jede Weise des Fortbringens erwerbe.

אחד דלא קנה אימא דאמרי משיבא בחמור ואימא
 דאמרי חנהקא בנמל תא שמע אחד רבוב חמור
 ואחד תפוס במוסריה זה קנה חמור זה קנה מוסריה
 שמע מינה רבוב קני חמא נמי במוסריה ברגלו אי
 הכי קני נמי רבוב במוסריה אימא זה קנה חמור
 והצי מוסריה זה קנה חצי מוסריה בשלמא רבוב
 קני דקמנכת ריה בן דעית אלא תפוס במוסריה בנאי
 קני אימא זה קנה חמור ובזויה מוסריה זה קני
 מה שתפוס בידו האי מאי אט תימצי לומר המנכית
 מציאתה דחמור קנה חמורו הני מילי חיבי דקא מנכת
 ליה אדעיתא דחבריה האי אדעיתא דידית קא מנכת
 ליה איחור לא קני לאחוריה בקני אמר רב אשי זה
 קנה חמור וכי פניה זה קנה מה שתפוס בידו
 והשאר לא קנה לא זה ולא זה רבי אבהו אמר
 לעולם בדתני תואיל ויכול לנתק ולהביאה אצלו
 והא דרבי אבהו ברתא היא האי לא תימא הכי
 טלית שהיא מנחת הציה על נבי קרקע והציה על
 נבי עמוד וכו' אחד והנכית הציה מעל נבי קרקע
 וכו' אחר והנכית הציה מעל נבי עמוד הכי נמי
 דקמא קני ובתרא לא קני תואיל ויכול לנתק ולהביא
 אצלו אלא הא דרבי אבהו ברתא היא תא שמע
 הכי אליעזר אומר רבוב בשעה ומנחתו בעיד קנה
 חמא נמי מנחתו ברגלו אי הכי היינו מנחתו תרי

in welchem (nicht) erworben wird; man-
 che sagen, ein Esel durch das Ziehen, und
 manche sagen, ein Kamel durch das Füh-
 ren. — Komm und höre: Wenn der eine
 auf dem Esel reitet und der andere die
 Zügel hält, so hat der eine den Esel und
 der andere die Zügel erworben; hieraus ist
 also zu entnehmen, dass der Reitende [das
 Tier] erwerbe! Hier wird ebenfalls von
 dem Fall gesprochen, wenn er es mit den
 Füßen antreibt. — Demnach sollte doch
 der Reitende auch die Zügel erwerben! —
 Lies: der eine erwirbt den Esel und die
 Hälfte der Zügel und der andere erwirbt
 die Hälfte der Zügel. Allerdings erwirbt
 sie der Reitende, da ein Vernünftiger es
 für ihn aufgehoben hat, wodurch aber
 erwirbt sie der, der die Zügel hält? —
 Lies: der eine erwirbt den Esel und die
 Zügel und der andere erwirbt das, was er in der
 Hand hält. — Was ist dies [für eine Er-
 klärung], wenn man auch sagen will, dass
 wenn jemand einen Hund für seinen Näch-
 sten aufhebt, dieser ihn erwerbe, so gilt
 dies ja nur von dem Fall, wenn er ihn
 für seinen Nächsten aufgehoben hat, dieser

B 28 אימא + M 27 ה ב M 26 (P) אימא B 00
 ובית M 29 ברתא M 30 שתייה M 31 לנתק ולהביאה
 M 32 רבא + M 33 קנה + M 34 רבוב

aber hat ihn ja für sich selbst aufgehoben, und wenn er für sich selbst nicht erwirbt, wieso kann er für seinen Nächsten erwerben? R. Asi erwiderte: Der eine erwirbt den Esel und den Zaum und der andere erwirbt das, was er in der Hand hält, und das übrige erwirbt weder der eine noch der andere. R. Abahu erklärte: Tatsächlich, wie gelehrt wird, und zwar, weil er [die Zügel] an sich reißen kann. Aber die Erklärung R. Abahus ist sinnlos, denn wenn dem nicht so wäre, so müsste ja, wenn ein Gewand zur Hälfte auf der Erde und zur Hälfte auf einem Pfahl gelegen hat und einer gekommen ist und die auf der Erde liegende Hälfte und ein anderer gekommen ist und die auf dem Pfahl liegende Hälfte aufgehoben hat, ebenfalls es der erste erworben haben und nicht der andere, weil jener es an sich reißen konnte. Vielmehr ist die Erklärung R. Abahus sinnlos. — Komm und höre: R. Eliézer sagte: durch das Reiten auf dem Feld und das Führen [auch] in der Stadt erwerbe man es? — Hierbei wird ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn er es mit den Füßen antreibt. — Demnach ist dies ja identisch mit Führen? — Es gibt zwei Arten von Führen. Wes-

der erste erworben haben und nicht der andere, weil jener es an sich reißen konnte. Vielmehr ist die Erklärung R. Abahus sinnlos. — Komm und höre: R. Eliézer sagte: durch das Reiten auf dem Feld und das Führen [auch] in der Stadt erwerbe man es? — Hierbei wird ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn er es mit den Füßen antreibt. — Demnach ist dies ja identisch mit Führen? — Es gibt zwei Arten von Führen. Wes-

177. Eine bei RABBINOWICZ zitierte Handschrift hat richt. קנה statt קנה, da dies auf die Ansicht des ersten Autors zu beziehen ist. 178. Das zweite Ende der Zügel. 179. Er hat bloß das eine Ende aufgehoben, während ein Hund nur dann erworben wird, wenn er vollständig aufgehoben wird. 180. Somit sollte ja auch der Reitende die Zügel nicht erwerben. 181. Dass der eine den Esel u. der andere die Zügel erwerbe. 182. Der die Zügel hält. 183. ברתא (so richt. in Cod. M u. anderen Stellen unsres Textes) vom aram. ברע erdichten, ersinnen (s. Unwahres, Lügenhaftes); die La. ברתא, sowie die Ableitung von ברע aussen, äusserlich, nach Aussen gehörig, zu verwerfen, ist falsch. 184. Ein gefundenes Tier.

(iii) ר"י ריבב על גבי סהמא וראה את המציאה ואמר
 ואמר לחבירו הנה זה שלי ואמר אני זכיתי
 בה וזה בה אם משתתף לו אמר אני זכיתי בה
 תחילה לא אמר כלום



WENN JEMAND AUF EINEM TIER REI-
 TET UND EINEN FUND SIEHT UND ZU
 SEINEM NÄCHSTEN SPRICHT: REICH IHN MIR,
 UND DIESER IHN AUFHEBT UND SPRICHT:
 5 ICH HABE IHN SELBST ERWORBEN, SO HAT
 ER IHN ERWORBEN; WENN ER ABER, NACH-
 DEM ER IHN IHM GEGEBEN HAT, ZU IHM
 SPRICHT: ICH HABE IHN ERÜHER ERWOR-
 BEN, SO SIND SEINE WÖRTE NICHTIG.

גמרא. תנן התם מי שלקט את הפאה ואמר
 הרי זו לפלוגי עני רבי אליעזר אומר וזה לחכמים
 אומרים ותננה לעני הנמצא ראשון אמר עולה אמר
 רבי יהושע בן לוי מהלוקת מעשר לעני רבי
 אליעזר סבר מני דאי בני מפקד בבסיה והוי עני
 והוי ליה השתא נמי הוי ליה זכיתי רובי לנפשיה
 10 ובי נמי להבריה רובן סברו דהו מני אמרין תר
 מני לא אמרין אבל מעני לעני דברי חבלי וזה לי
 דמני רובי לנפשיה ובי נמי להבריה אומר ליה רב
 נחמן לעולה ולימא מר מעני לעני מהלוקת דהא
 מציאת חבל עניים אעלה ותנן היה רובב על גבי
 15 בהמה וראה את המציאה ואמר לחבירו הנה זה
 שלי ואמר אני זכיתי בה וזה בה אי אמרת

בשלמא מעני לעני מהלוקת מתניתין מני רבנן היא
 אלא אי אמרת בפעשיר ועני מהלוקת אבל מעני
 לעני דברי חבלי וזה לי הוה מני לא רבנן ולא רבי
 20 אליעזר אומר ליה מתניתין דאמר תחילה חבי נמי

+ M 50 ארין תרי מני M 49 לו B 48
 ליה ל M 51 השתא ליה M 52 דמני להבריה
 M 53 מה M 54 מעשר לעני M 55 מני מהני לא

der Ansicht, einmal "wenn"¹⁹¹berücksichtigten wir, zweimal "wenn" berücksichtigen wir nicht. Wenn es aber ein Armer für einen Armen getan hat, so sind alle der Ansicht, dass er ihn für ihn erworben habe, denn wenn er ihn für sich selber erwerben kann, so kann er ihn auch für einen anderen erwerben. R. Nahman sprach zu Ūla: Der Meister kann ja sagen, dass sie [auch] über den Fall streiten, wenn es ein Armer für einen Armen getan hat; hinsichtlich eines Funds gilt ja jeder als Armer¹⁹² und es wird gelehrt, dass wenn jemand auf einem Vieh reitet und einen Fund sieht und zu seinem Nächsten spricht, dass er ihn ihm reiche, und dieser ihm erwidert, er habe ihn selbst erworben, er ihn erworben habe; allerdings ist, wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn es ein Armer für einen Armen¹⁹³tut, unsre Mišnah die Ansicht der Rabbanan¹⁹⁴, wessen Ansicht aber vertritt sie, wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn es ein Reicher für einen Armen tut, während hinsichtlich des Falls, wenn es ein Armer für einen Armen tut, alle der Ansicht sind, dass er ihn für ihn erworben habe, doch wol weder die der Rabbanan noch die des R. Eliézer¹⁹⁵? Dieser erwiderte: Unsre Mišnah spricht von dem Fall, wenn er "zuerst" gesagt¹⁹⁶hat. Dies ist

10 GEMARA. Dort wird gelehrt: Wenn jemand den Eckenlass aufließt und spricht: dies ist für jenen Armen, so hat er ihn, wie R. Eliézer sagt, [für jenen] erworben; die Weisen sagen, er gebe ihn dem ersten Armen, der sich einfindet. Ūla sagte im Namen des R. Jehošua b. Levi: Sie streiten nur über den Fall, wenn es ein Reicher für einen Armen tut, R. Eliézer ist der Ansicht, wenn er wollte, könnte er sein Vermögen freigeben und ein Armer sein und ihn erwerben, daher erwirbt er ihn auch jetzt, und wenn er ihn für sich erwerben kann, so kann er ihn auch für einen anderen erwerben; die Rabbanan aber sind

192. Der kein Armer u. zum Auflesen des Eckenlasses (cf. S. 99 N. 32) nicht berechtigt ist ob. S. 480 N. 155 mut. mut. 193. Cf. 194. Dh. zur Aneignung desselben berechtigt. 195. Die Rabbanan sind der Ansicht, man sage zwar, was er für sich erwirbt, erwerbe er auch für einen anderen, nicht aber sage man, wenn er wollte, konnte er es erwerben. 196. Der Anfangsatz lehrt demnach, dass man das, was man für sich erwirbt, auch für einen anderen erwerbe, u. der Schlusssatz lehrt, dass man das, was man für sich nicht erworben hat, auch für einen anderen nicht erworben habe. 197. Die Mišnah lehrt, dass der Aufhebende den Fund nicht für den anderen erworben habe. 198. Wenn er den Fund überhaupt für sich aufgehoben hat, wenn jemand aber einen Gegenstand für einen anderen aufhebt, erwirbt ihn dieser.

גמרא. אמר ריש לקיש משום אבא כהן
 בדלא ארבע אמות של אדם קנות לו ככל מקום
 תקינו רבנן דלא אתי לאנצויי אמר אבוי מותבי
 רב הייא בר יוסף פיאח אמר רבא מותבי רבי יעקב
 בר אידי ניקין אמר אבוי מותבי רב הייא בר יוסף
 פיאח נטל מקצת פיאח דרק על השאר אין לו בה
 כלום נפל לו עליה פרס מלתי עליה מעכורין אומי
 הוימנה וכן בעימי שבהה ואי אמות ארבע אמות
 של אדם קנות לו ככל מקום נקטי ליה ארבע אמות
 דדיה הכא במאי עסקין דלא אמר אקני ואי תקין
 רבנן כי לא אמר מאי הוי ביון הנפל ללי דעתיה
 דכנפיהה ניהא ליה הנקני בארבע אמות לא ניהא
 ליה דנקני רב פפא אמר כי תקינו ליה רבנן ארבע
 אמות כעלמא בשדה הנפל הבית לא תקינו ליה
 רבנן ואף על גב דזבה ליה ההמנא בנה כי זבה
 ליה ההמנא להלובי בה ולנקיטי פיאח למיהוי הציוו
 לא זבה ליה ההמנא אמר רבא מותבי רבי יעקב
 בר אידי ניקין ראה את המציאה ונפל לו עליה
 וזבא אהר וחתויק בת זה שהחויק בת זבה בה ואי
 אמות ארבע אמות של אדם קנות לו ככל מקום
 נקטי ליה ארבע אמות דדיה הכא במאי עסקין

GEMARA. Reš-Laqiš sagte im Namen
 des Abba-Kahan-Bardela: Die vier Ellen
 eines Menschen 'erwerben' überall für ihn
 alles, [was sich innerhalb dieser befindet];
 die Rabbanan haben diese Bestimmung
 getroffen, um Streitigkeiten vorzubeugen.
 Abajje sagte, R. Hija b. Joseph habe da-
 gegen einen Einwand [aus dem Traktat]
 vom Eckenlass erhoben; Raba sagte, R.
 Jáqob b. Idi habe dagegen einen Einwand
 [aus dem Traktat] von den Schäden 'erho-
 ben. Abajje sagte, R. Hija b. Joseph erhob
 dagegen einen Einwand [aus dem Trak-
 tat] vom Eckenlass: Hat er "einen Teil vom
 Eckenlass genommen und auf das Uebrige
 geworfen", so gehört ihm nichts; hat er
 sich darauf hingeworfen oder hat er dar-
 auf sein Gewand ausgebreitet, so ziehe
 man ihn herunter; dasselbe gilt auch von
 der vergessenen Garbe". Wenn man nun
 sagen wollte, die vier Ellen eines Men-
 schen erwerben überall für ihn, so sollten
 ihn "doch seine vier Ellen für ihn erwer-
 ben! — Hier wird von dem Fall gespro-

Col.b

66 V בהא + B 67 מ + M 68 בלקט וכן כני
 השב M 69 — ייה || M 70 ס ס O M 71 + M

chen, wenn er nicht gesagt hat, er wolle dadurch erwerben. - Was ist denn dabei, wenn es die Rabbanan bestimmt haben, dass er es nicht gesagt hat? - Da er sich hinaufgeworfen hat, so bekundete er damit, dass er nur durch das Hinauffallen erwerben wollte, nicht aber durch seine vier Ellen". R. Papa erwiderte: Die Rabbanan haben die Bestimmung von den vier Ellen nur auf anderem Gebiet getroffen, nicht aber auf dem Gebiet des Eigentümers; der Allbarmherzige hat ihm nur das Recht zugesprochen, auf dieses zu gehen und da den Eckenlass zu sammeln, nicht aber das Recht, es als seinen Hof anzusehen. Raba sagte, R. Jáqob b. Idi erhob dagegen einen Einwand [aus dem Traktat] von den Schäden: Wenn jemand einen Fund sieht und sich auf ihn wirft und ein anderer kommt und [den Fund] ergreift, so hat ihn der, der ihn ergriffen hat, erworben. Wenn man nun sagen wollte, die vier Ellen eines Menschen erwerben überall für ihn, so sollten ihm doch seine vier Ellen für ihn erwer-

207. Der Mensch nimmt in seiner Ausdehnung einen Raum von 4 Ellen ein. 208. Herrenlose Gegenstände, die sich innerhalb seiner 4 Ellen befinden, sind sein Eigentum. 209. Cf. S. 99 N. 32.
 210. Die 3 Traktate Baba qamma, Baba meqi'ä u. Baba bathra gehören zusammen u. führen den Namen מכתב ניקין. Traktat von den Schäden. 211. Ein Armer, der den Eckenlass auflöst. 212. Damit auch dieses in seinen Besitz übergehe. 213. Er hat dadurch nichts erworben. 214. Die der Eigentümer für die Armen zurücklassen muss; cf. Dt. 24,19. 215. Den Eckenlass, auf den er sich hinaufgeworfen hat, selbst wenn das Hinaufwerfen an sich erfolglos ist. 216. Es ist ebenso, als würde er gesagt haben, er wolle von der Bestimmung der Rabbanan keinen Gebrauch machen. 217. Das ganz herrenlos ist. 218. Unter Hof ist ein Raum zu verstehen, der einem Menschen unbeschränkt u. nur ihm zur Verfügung steht; alles, was sich in diesem befindet, geht in seinen Besitz über. Bewegliche Sachen, die andere Gegenstände aufnehmen oder tragen (Tiere, Sklaven, Fahrzeuge), führen den Namen gehender od. beweglicher Hof.

ben? Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er nicht gesagt hat, er wolle dadurch erwerben. Was ist denn dabei, wenn es die Rabbanan bestimmt haben, dass er es nicht gesagt hat? Da er sich hinaufgeworfen hat, so bekundete er damit, dass er nur durch das Hinauffallen erwerben wollte, nicht aber durch seine vier Ellen. R. Šešeth erklärte: Die Rabbanan haben diese Bestimmung getroffen nur für Seitengässchen, wo kein grosses Publikum verkehrt, nicht aber für eine öffentliche Strasse, wo ein grosses Publikum verkehrt¹⁹⁹. Es heisst ja aber überall? Das "überall" schliesst die Seiten der öffentlichen Strassen ein.

Ferner sagte Reš-Laqiš im Namen des Abba-Kahan-Bardela: Bei einer Minderjährigen hat weder das Gesetz vom Hof noch das Gesetz von den vier Ellen²⁰⁰ statt. R. Johanan im Namen R. Jannajs sagte: Bei dieser hat sowol das Gesetz vom Hof als auch das Gesetz von den vier Ellen statt. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, der Hof werde [hinsichtlich der Besitzerwerbung] als Hand betrachtet²⁰¹, und wie sie eine Hand²⁰² hat, ebenso hat bei ihr auch das Gesetz vom Hof statt, und der andere ist der Ansicht, er werde als Vertreter²⁰³ betrachtet, und wie sie²⁰⁴ keinen Vertreter senden kann, so hat bei ihr auch das Gesetz vom Hof nicht statt. — Gibt es denn jemand, welcher sagt, der Hof werde [hinsichtlich der Besitzerwerbung] als Vertreter betrachtet, es wird ja gelehrt: "Hand, ich weiss dies nur von seiner Hand, woher dies von seinem Dach, Hof oder Lagerplatz²⁰⁵? — es heisst: "finden, gefunden"²⁰⁶, in jedem Fall. Wenn man nun sagen wollte, der Hof gelte als Vertreter, so ergibt es sich ja, dass es für eine verbotene Handlung einen Vertreter gebe, während es uns doch bekannt ist, dass es keinen Vertreter für eine verbotene Handlung gebe²⁰⁷? Rabina erwiderte: Nur in dem Fall, wenn auch der Vertreter der Pflicht²⁰⁸ unterliegt,

הלל אמר אקני ואי תקני דמנן כי לא אמר מימי
 הוה מנן דמנן עיניה ליה דעניה דמנפיה ניהא ליה
 תקני בארבע אמות לא ניהא ליה דמנן כי ששת
 אמה כי תקני דמנן במנפיה דיה דתקני דמנן בששת
 אמה דקא דתקני דמנן לא תקני דמנן יאה כפר
 מקום קאמר כי מקום לאתא צירי דשית דמנפיה
 יאה ריש תקני משום אמה כתיב כדדה קטנה את
 ליה הצד יאמן יה ארבע אמות ידיו יאמן משום
 דבי יאה אמר יש ליה הצד יש ליה ארבע אמות
 במאי קמיפלגי מר כפר הצד משום יאה איתבא
 כי הויב דאית ליה יה הצד נמי אית ליה ידיו כפר
 הצד משום שיתבא איתבא ידיו הויב דשיתבא
 יאה ליה הצד נמי אית ליה כי איתבא מאן דאמר
 הצד משום שליחות איתבא דתנאי כדו את ליה
 אלא ידו נמי הויב דקריפיה מנן דמנן לומר "המצא
 תמצא מכל מקום ואי סלקא דעיקר הצד משום
 שליחות איתבא אה כן מצינו שליח לדבר עבירה
 וקיימא לן את שליח לדבר עבירה אמר רבינא הויב
 [א -] M 74 תקיפת P 73 עייה M 72
 M 75 ובי 8 זמא.

Git. 77b
 Ex. 22, 3
 Git. 77a
 Bq. 64b
 Bm. 56b
 Qm. 42b
 Bq. 51/79a

199. In einer verkehrsreichen Strasse stehen einem überhaupt keine 4 Ellen zur Verfügung; an den 4 Ellen, in welchen er sich befindet, sind mehrere Personen beteiligt.
 200. Hinsichtlich der Empfangnahme eines Scheidebriefs. Wenn jemand sich von seiner Frau scheiden lässt, so braucht er ihr den Scheidebrief nicht direkt in die Hand (cf. Dt. 24.1 ff.) zu geben, vielmehr genügt es, wenn er ihn in ihren Hof od. in ihre unmittelbare Nähe (4 Ellen ihrer Umgebung) wirft; ist die Frau minderjährig, so muss er ihn ihr in die Hand geben.
 201. Die Schrift bestimmt, dass er ihr den Scheidebrief in die Hand gebe, u. unter Hand (יד) ist in der Schrift auch der Besitz, das Eigentum zu verstehen, dh. er hat den Scheidebrief in einen ihr gehörigen Raum gelangen zu lassen.
 202. Sie hat Verständnis, einen ihr übergebenen Gegenstand zu verwahren; eine Blödsinnige dagegen kann nicht geschieden werden.
 203. Die Uebergabe des Scheidebriefs kann auch durch einen Vertreter erfolgen, u. der Hof gilt ebenfalls als solcher.
 204. Eine Minderjährige. 205. Ex. 22, 3. 206. Diese Schriftstelle spricht von der Auffindung des gestohlenen Gegenstands im Besitz des Diebs.
 207. Der Infinitiv ist überflüssig u. schliesst jede Art der Auffindung ein.
 208. Wenn jemand im Auftrag eines anderen eine verbotene Handlung begeht, so ist er selbst u. nicht der Beauftragende strafbar.
 209. Wenn auch ihm die Handlung verboten ist, u. da er den Auftrag nicht übernehmen durfte, so ist er u. nicht der Beauftragende schuldig.

אמרינן דאין שליח לדבר עבירה הוהא דשליח ביה
 הוהא הוא אבל כחער דלאו ביה הוהא הוא מיהויב
 שריתו אלא מעלתה האומר לאשה ועבד נאזו נאזו
 לי דלאי בני הוהא נאזו הכי נמי דמיהויב שריתו
 אמרי אשה ועבד בני הוהא נאזו והשתא מיהא
 לית להו לשריתו נתן 'תגמשה האשה נשתתח
 חקבה חייבין לשדע דב סמא 'אמי הוהא אמרינן
 אין שליח לדבר עבירה הוהא דאי בני עבד ואי
 בני לא עבד אבר הוהו דבעל מנחיה מיהויב ביה
 מיהויב שריתו מאי בנייהו אמא בנייהו נתן דאמי
 לית לישדאי נאזו וקדוש לי אשה גרושה אי נמי
 איש דאמי לה לאשה אקמי לי קמן חק דישנא
 דאמרת כל הוהא דאי בני עבד אי בני לא עבד
 לא מיהויב שריתו הוהא נמי אי בני עבד אי בני
 לא עבד לא מיהויב שריתו חק דישנא דאמרת כל
 הוהא דשליח לאו ביה הוהא מיהויב שריתו הוהו
 נמי ביה דלאו בני הוהא נאזו מיהויב שריתו נמי
 אמא למאן דאמי דהוה לאי משהו ידה איתרביא
 והתניא ידה אן לי אלא ידה נהה חצויה וקדושיה
 מנין דלמיהו חוהו נתן כהל מקום לענין נט כוהי
 עיבא לא פיימי דהוהי משהו ידה איתרביא כוהי
 פיימי לענין מציאה ביה כהל ילפינן מציאה כוהי
 ומה כהל לא ילפינן מציאה כוהי ואוביקת אימא

sagen wir, dass es bei einer verbotenen
 Handlung keinen Vertreter gebe, bei ei-
 nem Hof aber, der nicht der Pflicht unter-
 liegt, ist der Beauftragende schuldig. —
 Demnach ist, wenn jemand zu einem Weib
 oder einem Sklaven, die nicht verantwort-
 lich sind, sagt, dass sie gehen und für ihn
 stehlen mögen, der Beauftragende eben-
 falls verantwortlich? Ich will dir sagen,
 ein Weib und ein Sklave sind ebenfalls
 verantwortlich, nur haben sie nichts, um
 bezahlen zu können; denn es wird gelehrt,
 dass wenn das Weib geschieden oder der
 Sklave frei geworden ist, sie zur Entschä-
 digung verpflichtet sind. R. Sama erklär-
 te: Nur in dem Fall, wenn die Ausübung
 der Handlung vom Willen des Vertreters
 abhängt, sagen wir, dass es für eine ver-
 botene Handlung keinen Vertreter gebe,
 bei einem Hof aber, der ohne Willen auf-
 nimmt, ist der Beauftragende verantwort-
 lich. — Welchen Unterschied gibt es zwi-
 schen ihnen? Einen Unterschied gibt
 es zwischen ihnen hinsichtlich des Falls,
 wenn ein Priester einen Jisraëlitin beauf-
 tragt hat, für ihn eine Geschiedene anzu-
 trauen, oder wenn jemand ein Weib be-
 auftragt hat, die Ecken des Haupthaars

70.07

D. 11.1
61.77

Fol. 11

M 76 P 77 דא B 78 אמרת P 80 M 80 -- ביה חקא
 חקבה חייבין לשדע דב סמא 'אמי הוהא אמרינן
 B 81 דאמי M 82 לא מיהו שליח M 83 -- הוה
 M 84 -- מנין ד

eines Minderjährigen zu beschneiden. Nach der Erklärung, es komme darauf an, ob die Ausübung der Handlung vom Willen des Beauftragten abhängt, sind in diesen Fällen die Beauftragenden nicht schuldig, und nach der Erklärung, wenn der Beauftragte der Pflicht nicht unterliegt, sei der Beauftragende schuldig, sind auch in diesen Fällen, da [die Beauftragten] der Pflicht nicht unterliegen, die Beauftragenden schuldig. Kann es denn jemand geben, welcher sagt, dass der Hof nicht als Hand gelte, es wird ja gelehrt: *Avre Hand*, ich weiss dies nur von ihrer Hand, wohnt dies von ihrem Dach, ihrem Hof und ihrem Lagerplatz? es heisst: *av kol yehon*, auf jede Art? Hinsichtlich eines Scheidebriefs stimmen alle überein, dass der Hof als Hand gelte, sie streiten nur hinsichtlich eines Funds; einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Funds vom Scheidebrief und der andere ist der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich eines Funds vom Scheidebrief. Wenn du willst, sage ich: bezüglich einer Minderjährigen sind alle der Ansicht, dass man hin-

230. Für angerichtete Schlägungen; cf. S. 319 Z. 25 ff. 231. Der keine Geschiedene heiraten darf; cf. Lev. 21,7. 232. Die Trauung kann auch durch einen Boten erfolgen; diesem Verbot ist nur der Beauftragende u. nicht der Beauftragte unterworfen, jedoch hängt die Ausführung desselben vom Willen des Beauftragten ab. 233. Diesem Verbot (cf. Lev. 19,27) sind nur Männer unterworfen. 234. Dt. 24,1. 235. Diese Schriftstelle spricht von der Uebergabe des Scheidebrieft. 236. Für die das Gesetz von der Besitzerwerbung durch einen Hof Geltung (hinsichtlich eines Scheidebrieft) hat.

וזכתה ליה אבל בעיר אפילו זכור ולכסוף שמה
 הויה שכתה מאי מצינא דליתיה גביה דזכור ליה
 ממאי דכמא נזירת חמסום היא דכשתה נהוי שכתה
 ובקרא לא נהוי שכתה אפי' קרא לא תשוב לקחתה
 רבנות שכתה בעיר מאי מיכני ליה לזאא אם בן
 נכמא קרא לא תקנתו מאי לא תשוב רבנות שכתה
 בעיר ואחתי מיכני ליה לכהתנא שרפניו אן שכתה
 שילאחתי⁹⁹ יש שכתה שחוא בכל תשוב זה הכול כל
 שחוא בכל תשוב שכתה בן שאינו בכל תשוב אחי
 שכתה אמר יב אשי אמר קרא יהיה לרבנות שכתה
 בעיר וכן אמר עירא יהיה לעומד בעד שדהו וכן
 אמר רבה בר בר חנה יהיה לעומד בעד שדהו
 איתבית רבי אמר ליערא מעשה כרמן נמלווא
 וקנים שחוי כחום בספנתא אמר רבן נמלווא לעישו
 שאני עתיד רמיה נתן ליתושע ומקומו מושבה לי
 ועישר אהר שאני עתיד רמיה נתן לקקשא בן
 יבנן בדי שיובה בי לענים ומקומו מושבה לי ובי
 רבי יהושע ורבי קקשא בעד שדהו של רבן נמלווא
 חיו עומדין אמר ליה רמי מאי מרסני כדלא נמדי
 אינשי שמקרא בי אתא לסורא אמר להו רבי אמר
 עירא והבי איתביתיה אמר ליה חתיה מרסני נתן
 נמלווא מטלמיה אבך בקרקעי הקנה לתן רבי ורמא

[das Feld] als Hof, und dieser erwirbt sie für ihm; wenn er sich aber in der Stadt befindet, so gilt sie, selbst wenn er vorher an sie gedacht und sie nachher vergessen hat, als Vergessenes, denn wenn er sich nicht daneben befindet, so ist nichts vorhanden, wodurch er sie erwerben könnte. — Weher dies, vielleicht ist es eine Bestimmung der Schrift, dass sie nur dann Vergessenes sei, wenn er sich auf dem Feld befindet, nicht aber, wenn er sich in der Stadt befindet! Die Schrift sagt: *du sollst nicht umkehren, um sie zu holen*, dies schliesst das in der Stadt Vergessene ein. — Dies ist ja aber als Verbot nötig! — Die Schrift könnte ja sagen: du sollst sie nicht holen, wenn es aber heisst: du sollst nicht umkehren, so schliesst dies das in der Stadt Vergessene ein. — Aber dies ist ja wegen der folgenden Lehre nötig. Was vor ihm liegt, ist kein Vergessenes, was hinter ihm liegt, ist Vergessenes, weil er umkehren muss: die Regel hierbei ist: wenn er umkehren muss, so ist es Vergessenes, wenn er nicht umkehren muss, so ist es kein Vergessenes! R. Asi erwiderte: Die Schrift sagt: *soll si sein*, dies schliesst das in der Stadt Vergessene ein. Ebenso sagte auch Ula, nur wenn er sich neben seinem Feld befindet. Und ebenso sagte auch Rabba b. Bar-Hana, nur wenn er sich neben seinem Feld befindet. R. Abba wandte gegen Ula ein: Einst ereignete es sich, dass R. Gamaliel und die Aeltesten zu Schiff reisten; da sprach R. Gamaliel: Der Zehnt, den ich zu entrichten habe, sei Jehošua gegeben, und der Platz sei ihm vermietet; der andere Zehnt, den ich zu entrichten habe, sei Aqiba b. Joseph gegeben, damit er ihn für die Armen erwerbe, und der Platz sei ihm vermietet. Befanden sich denn R. Jehošua und R. Aqiba neben dem Feld R. Gamaliels? Dieser erwiderte: Dieser Jünger scheint zu glauben, dass die Leute keine Lehre studirt haben. Als er nach Sura kam, erzählte er ihnen, das habe Ula gesagt, und dies habe er gegen ihn eingewendet. Da erwiderte ihm ein Jünger: R. Gamaliel hatte ihnen die beweglichen Sachen mittelst der unbeweglichen abgetreten. R. Zera erkannte dies an, R. Abba erkannte

M. 99
Qul. 261

Col. b

E. 152
G. 139
86. 845
Fol. 55

P 95 קקשא M 96 יש ש לרמי ואמרי B 97 יבננין
 M 98 יש — וכן א ר אמי יהוא שעמם במקד
 יבננין M 1 א ר אהרן M 2 במקד M 3

244. Nach der Erklärung RSj's wäre demnach das W. 87 in der angezogenen Barajtha zu streichen, diese müsste also lauten: man könnte glauben &c. diese wol Vergessenes sei; die Tos pth' en dagegen fassen die Frage als Einwand gegen die angezogene Barajtha auf. 245. Bei der Ernte. 246. Wenn er es holen will. 247. Er erinnerte sich, dass er zuhause Früchte zurückliess, von welchen er die priesterlichen u. Armenabgaben nicht entrichtet hatte. 248. Die er war Pfänder u. bestand sich mit ihm auf dem Schiff. 249. Auf welchen der Zehnt sich befindet, das Abvermietet der Platzes war deshalb nötig, damit er dadurch die auf diesem befindlichen Früchte erwerbe, da bewegliche Sachen sonst nur durch das Ansziehen erworben werden. 250. Der Armenzehnt, der im 1. Jahr des Septenniums zu entrichten ist. 251. Er war Armenvorsteher.

244. Nach der Erklärung RSj's wäre demnach das W. 87 in der angezogenen Barajtha zu streichen, diese müsste also lauten: man könnte glauben &c. diese wol Vergessenes sei; die Tos pth' en dagegen fassen die Frage als Einwand gegen die angezogene Barajtha auf. 245. Bei der Ernte. 246. Wenn er es holen will. 247. Er erinnerte sich, dass er zuhause Früchte zurückliess, von welchen er die priesterlichen u. Armenabgaben nicht entrichtet hatte. 248. Die er war Pfänder u. bestand sich mit ihm auf dem Schiff. 249. Auf welchen der Zehnt sich befindet, das Abvermietet der Platzes war deshalb nötig, damit er dadurch die auf diesem befindlichen Früchte erwerbe, da bewegliche Sachen sonst nur durch das Ansziehen erworben werden. 250. Der Armenzehnt, der im 1. Jahr des Septenniums zu entrichten ist. 251. Er war Armenvorsteher.

זכין ראדם שלא בפניו גופא דאחא איתן דצין אחר
 המציאה וכו' אמר רבי ירמיה אמר רבי יוחנן והוא
 שרין אחרתין ומניין וכו' רבי ירמיה במתנה הויאך
 קבוצה מיניה רבי אבא בר כהנא אף על פי שרין
 אחרתין ואין מניין. ⁵ עני רבא דקא ארנכי בפתה
 זה ויצא בפתה אחר מהו איך שאין סופו לנית ⁵
 במתנה דמי או לא אמר ליה רב פפא לרבא ואמר
 ליה רב אדא בר מתנה לרבא ואמר ליה רבינא לרבא
 לאו היינו מתנתין דאחא איתן דצין אחר המציאה
 ואמר רבי ירמיה אמר רבי יוחנן והוא שרין אחרתין
 ומניין וכו' רבי ירמיה במתנה הויאך קבוצה מיניה
 רבי אבא בר כהנא במתנה אף על פי שרין אחרתין
 ואין מניין אמר ליה מתנבל קאמדת שאני מתנבל
 דבמתנה דמי

Der Text. Wenn er andere hinter einem Fund herlaufen sieht &c. R. Jirmeja sagte im Namen R. Johans: Dies nur, wenn er sie, falls er hinter ihnen nachläuft, erreichen kann. R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich bei einem Geschenk? R. Abba erkannte es an [und lehrte:] auch wenn er, falls er hinter ihnen läuft, sie nicht erreichen kann.

Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand einen Geldbeutel durch die eine Tür hineinwirft und er durch die andere Tür hinausfliegt? Ist es, wenn er im betreffenden Luftraum nicht liegen bleibt, ebenso als würde er da liegen bleiben, oder nicht? R. Papa erwiderte Raba, nach anderen erwiderte es R. Ada b. Mathna Raba, und nach anderen erwiderte es Rabina Raba: Dies lehrt ja unsre Mišnah: wenn er andere hinter einem Fund herlaufen sieht, und hier-

zu sagte R. Jirmeja im Namen R. Johans, nur wenn er, falls er hinter ihnen läuft, sie erreichen kann; darauf bezugnehmend fragte R. Jirmeja, wie es sich bei einem Geschenk verhalte, und R. Abba b. Kahana erkannte es an [und lehrte:] bei dem Fall, wenn er, falls er hinter ihnen läuft, sie nicht erreichen kann. Dieser erwiderte: Vom Sichfortbewegenden ist nichts zu be-

צִיָּאת מִן וּבִתּוֹ הַקְּטָנִים מִצִּיָּאת עֲבָדוֹ וְשִׁפְחוֹ ¹⁵
 הַמְּנַעֲטִים מִצִּיָּאת אִשְׁתּוֹ חָרִי אֵלֶּי שְׁלוֹ מִצִּיָּאת
 מִן וּבִתּוֹ הַגְּדוּלוֹת מִצִּיָּאת עֲבָדוֹ וְשִׁפְחוֹ הַעֲבָרִים
 מִצִּיָּאת אִשְׁתּוֹ שׁוֹרְשָׁה אֶף עַל פִּי שְׁלֹא נָתַן כְּחוֹבָה
 חָרִי אֵלֶּי שְׁלָחוֹ

גְּמִירָא, אִמְרַי שְׂמוּאֵל מִפְּנֵי כֹחַ אִמְרוֹ מִצִּיָּאת
 קָפַן לְאִבּוֹ שִׁשְׁעָה שְׂמוּעָה מִרִּצְיָה אֶחָד אִבּוֹ
 וְאִינוּ מֵאֲחַר בִּידּוֹ לְמִיבְרָא דְבִבְרִי שְׂמוּעָה קָפַן לִית
 לִיה זְכוּיָה לְנַפְשִׁיהַּ מִדְּאֲחֵרֵיהֶּהּ וְהַתְּנִיחַ הַשּׁוֹבֵר אֶת
 הַפּוֹעֵל יִלְקֹט מִנוֹ אַחֲרָיו לְמוֹחָזָה לְשִׁלִּישׁ וְלְרִבִּיעַ לֹא
 M 12 עַל־מִנְיָן M 13 הָ וְאֶפְקִיָּה וְאִמְרַי כֹּחַ דְּבִי
 מִיָּדָה מִתּוֹ M 14 לִיה כְּחוֹבָה.

einem Geschenk gelte dies auch von dem Fall, wenn er, falls er hinter ihnen läuft, sie nicht erreichen kann. Dieser erwiderte: Vom Sichfortbewegenden ist nichts zu be-

DER FUND SEINES MINDERJÄHRIGEN SOHNS UND SEINER MINDERJÄHRIGEN TOCHTER, DER FUND SEINES KENAÄNITISCHEN SKLAVEN UND SEINER KENAÄNITISCHEN MAGD, UND DER FUND SEINER FRAU GEHÖRT IHM. DER FUND EINES ERWACHSENEN SOHNS UND EINER ERWACHSENEN TOCHTER, DER FUND EINES JISRAÉLITISCHEN SKLAVEN UND EINER JISRAÉLITISCHEN MAGD, UND DER FUND EINER GESCHIEDENEN FRAU, AUCH WENN SIE IHRE MORGENGABE NOCH NICHT ERHALTEN HAT, GEHÖRT IHNEN SELBST.

GEMARA. Šemuél sagte: Weshalb sagten sie, dass der Fund eines minderjährigen Sohns seinem Vater gehöre? — weil er, wenn er etwas findet, es zu seinem Vater bringt, ohne es in seiner Hand zu behalten. Demnach wäre Šemuél der Ansicht, dass nach der Gesetzlehre ein Minderjähriger für sich nichts erwerben könne, und dem widersprechend wird gelehrt: wenn jemand einen Lohnarbeiter mietet, so darf sein [minderjähriger] Sohn die Nachlese sammeln; wenn er aber die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel erhält, so darf sein Sohn die Nachlese nicht sammeln; R.

259. Der Eigentümer des Raums erwirbt ihn also. 260. Dh. wenn der Gegenstand den Erd-boden berührt. 261. Hinsichtlich des Funds seiner Frau u. seiner minderjährigen Tochter wird Ket. 16b der Grund angegeben. 262. Wenn er arm u. zum Sammeln der Nachlese berechtigt ist. 263. Des Ertrags, als Lohn; er ist dann nicht mehr besitzlos u. ist zum Sammeln der Nachlese nicht be-rechtigt. 264. Weil das vom Sohn Gesammelte dem Vater gehört.

Jose sagt, ob er oder so juri... ein Sohn oder seine Frau die Nachlese sammeln; hieran sagte Semuel, ib. Halak... sei nach R. Jose zu entscheiden. Hinführend ist es nun, wenn du sagst, ein Minderjähriger habe Besitzrecht, denn Semuel sammelt er für sich, und sein Vater erfüllt es dann von ihm, wenn du aber sagst, ein Minderjähriger habe selbst kein Besitzrecht, so sammelt er ja für seinen Vater, also dürfen nun, wenn der Vater reich ist, ein [minderjähriger] Sohn oder eine Frau für ihn sammeln! Semuel erklärt nur den Grund unseres Autors, er selber aber ist nicht dieser Ansicht... Is. denn R. Jose der Anlehn... ein Minderjähriger habe nach der Ge'etzehre Besitzrecht, es wird... gelehrt beim Tund eines Tauben, 177... sinnigen oder Minderjährigen hat das Verbot des Raubens statt, wegen der Friedfertigkeit; R. Jose sagt, es sei wirklicher Raub; hieran sagte R. Hija b. Abba, wirklicher Raub, nach [rabbanitischer] Bestimmung; dies ist von Bedeutung hinsichtlich der Einziehung durch das Gericht... Vielmehr, erklärte Abajje, hierbei verhält es sich ebenso wie in dem Fall, wenn Nachzügler [plaf-feld] abgesucht haben: weil die Armen selbst sich davon lossagen, denn die Kinder von diesem werden es abge-nicht haben... R. Ada b. Mathna sprach zu Abajje: Darf man denn einen Löwen auf einem Feld hinlagern lassen, damit die Armen ihn sehen und fortlaufen? Vielmehr, erklärte Raba, hierbei haben sie Nichterwerbende Erwerbenden gleichgestellt, denn dies ist den Armen selbst lieb, damit, wenn man sie mietet, auch ihre Kinder die Nachlese sammeln dürfen. Er streitet somit gegen R. Hija b. Abba, denn R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johannans, unter 'Erwachsenen' sei nicht ein wirklich Erwachsener, und unter 'Minderjährigen' sei nicht ein wirklich Minderjähriger zu verstehen, vielmehr gilt auch ein Erwachsener, der am Tisch seines Vaters speist, als Minderjähriger, und ein Minderjähriger, der nicht am Tisch seines Vaters speist, als Erwachsener.

DER FUND SECHS ISRAËLITISCHEN SKLAVEN, EINER ISRAËLITISCHEN MAGD

- 265. Dass der Tund eines Minderjährigen seinem Vater gehöre. 266. Wenn sie etwas finden, so gehört es ihnen u. man darf es ihnen nicht wegnehmen.
- 267. Von dem, der es ihnen weggenommen hat; nach RJ. kann man es deshalb erklären, weil der Minderjährige es für seinen Vater erworben hat.
- 268. Wenn das Feld wiederholt abgesucht wurde (c. Bd. ij S. 420 Z. 101); es ist dann jedermann zum Sammeln der Nachlese berechtigt.
- 269. Die Frau u. die Kinder dürfen daher auch im ihren besitzenden Vater sammeln.
- 270. Die Armen sagen sich davon nur der Not gehorchend los.
- 271. Semuel, nach dessen Erklärung die Minder-jahre von einem wirklichen Minderjährigen, bezw. Gross-jährigen spricht.

יִלְקֹט בְּנֵי אֲדָמָי לְבֵי אֲדָמָי בֶּן כֶּסֶף זָבִיךְ כֶּסֶף
 "יִלְקֹט בְּנֵי יִשְׁשׁוּן אֲדָמָי יֵאָמֵר שְׂמִיאָה הַדְּבֵה בְּכֵסֶף
 יֵיבֵי אִי אֲמַתָּה שְׂמִיאָה קָבֵן אִתָּה לֵית יִבְיָהּ יִנְפְשִׂיהָ
 בִּי קָא מִלְקָט יִנְפְשִׂיהָ קָא מִלְקָט יֵאָבֵיהָ מִיָּהּ לֵא
 וְבִי אִדָּא אִי אֲמַתָּה קָבֵן לֵית לֵיהּ וְבִיָּהּ יִנְפְשִׂיהָ בִּי
 קָא מִלְקָט יֵאָבֵי קָא מִלְקָט אֲבִיהָ עָשִׂיהָ הִיא אֲבִיאָה
 אֲשֶׁרָה וְכֵן מִלְקָט אֲדָמָי שְׂמִיאָה מַעְמָא דְּהֵאָא דְּכֵן
 קָאֵרֵר יִיָּהּ לֵא בְּבִרָא לֵיהּ יִבְבֵי בֶּן יֵיבֵי קָבֵן
 אִתָּה לֵית לֵיהּ וְבִיָּהּ מְדַאֲרִימָא לְהַתְּבֵן מְסִיאָה דְּהִישׁ
 שְׂמִיאָה וְקָטֵן יֵשׁ בְּתָן מִשְׁמִים וְהֵן מַפְנִי דְּבִיָּהּ שְׂמִים
 לְבִי יֵשׁ אִיבִי וְהֵן מִיָּהּ יֵאָמֵר דֵּם מְדַאֲרֵה לֵיהּ נְפִישׁ
 מְדַבְּרִין נַפְשָׁה מִיָּהּ דְּהַשְׂמִיאָה בְּיִמְיָהּ אִדָּא אֲבִי
 אֲבִי עָשִׂיאָה מִנִּי שְׂמִיאָה בְּהַ נְפִישִׂיהָ הַעֲנִים יִפְשִׂיהָ
 מְסִיהּ דְּהַעֲנִיָּהּ מְבִילִי בְּהִים דְּהַעֲנִיָּךְ בְּדִקְרָא לֵיהּ אֲבִי
 לֵית דֵּם אִדָּא בִּי מְסִיהּ דְּאֲבִי יֵבֵי מִיָּהּ דְּאִדָּם
 דְּהַבְּבִין אִלֵּי בְּתָן שְׂמִיהּ בְּנֵי שְׂמִיאָה עָנִים יִפְשִׂיהּ
 אִדָּא אֲבִי דְּבִיא עָשִׂי שְׂמִיאָה יֵבֵהּ בִּיבְהּ מְאֵי מַעְמָא
 עָנִים יִפְשִׂיהּ מִיָּהּ דְּהֵן בִּי יֵיבֵי דְּבִי אֲדָמָי דְּהֵן
 לְדִדְהֵן מִלְקָטִים בְּנִיָּהּ בְּרִיָּיהֶן יִפְשִׂיהּ דְּבִי הִיא
 בִּי אֲבִיא דְּאֲבִי דְּבִי הִיא בִּי אֲבִיא אֲבִי דְּבִי יִבְבֵן
 לֵא מְדַל מְדַל מְשִׂי לֵא קָבֵן קָבֵן מִשֵׁשׁ אִדָּא לֵיהּ
 יִפְשִׂיךְ עַל שְׂמִיָּהּ אֲבִי דְּהֵן קָבֵן קָבֵן וְאֲבִי מְסִיָּהּ עַל
 שְׂמִיָּהּ אֲבִי דְּהֵן מְסִיאָה עָשִׂי שְׂמִיאָה הַעֲנִים
 M 15 אֲשֶׁרָה וְכֵן מִלְקָטִים P 10 בְּנֵי וְכֵן M 17 אֲבִיא
 אֲשֶׁרָה וְכֵן מִלְקָטִים אֲדָמָי עָשִׂי לֵא שְׂמִיאָה M 18
 יִנְפְשִׂיהָ P 10 דְּהַשְׂמִיאָה M 20 אִדָּא M 11
 מִלְקָטִים M 22 + הַעֲנִיָּהּ מְסִיָּהּ B 20 אֲבִי

Git. 59
Seb. 41^a

Git. 61^a

Col. b
Git. 30^a
Ber. 18^a

הרי הוא של עצמו אמאי לא יהא אילא פיער
 *והניא מציאת פיער לעצמו במה דברים אמורים
 בזמן שאמר לו נכס עמי היום עדיד עמי היום אמר
 אמר לי קשה עמי מלאכה היום מציאתי לבער
 5 הכות אמר רבי הווי בר אמא אמר רבי יוחנן
 חבא בעבד נוקם מגלית עסקין שאין רבי הווי
 רישתו ומלאכה אחת רבא אמר במנביה מציאת
 עם מלאכתו עסקין דם פשא אמר בן ששבו לקרב
 10 מציאת והווי דמי דאקפי אנמא בשורו : הוא
 שפחה הווי דמי או דאיתו שתי שקדות מאי בעיא
 נביה ואי דלא איתו שתי שקדות אי איתיה לאב
 דאבוה הווי ואי דליתיה לאב תיפוק במיתת האב
 15 דאמר ריש לקיש אמא העבדה קנה עצמה במיתת
 האב מרשת הארון בקל והומר ולא איתתב ריש
 לקיש נמא מהא נמי תהוי תובתא לא לעולם
 דאיתיה לאב ומאי הרי הן שלחן לאפוקי דרבה:
 מציאת אשתו נדשה פשימא חבא במאי עסקין
 20 במגורשת יאנה מגורשת דאמר רבי ורוא אמר
 שמואל כל מקום שאמר חבנים מגורשת יאנה
 מגורשת בעלה הווי במגורשת טעמא מאי אמר
 רבנן מציאת אשה לבעלה כי הווי דלא תהוי לה
 איתיה חבא אית לה איתיה ואיתיה

&c. GEHÖRT IHNEN SELBST. Weshalb denn,
 sie sollten doch nicht mehr sein als ein
 Lohnarbeiter, und es wird gelehrt: der
 Fund eines Lohnarbeiters gehört ihm selbst;
 dies nur dann, wenn [der Arbeitgeber] zu
 ihm gesagt hat, dass er heute bei ihm
 gäbe, dass er heute bei ihm grabe, wenn
 er aber zu ihm gesagt hat, dass er heute
 bei ihm Arbeit verrichte, so gehört der
 Fund dem Arbeitgeber! ? R. Hija b. Abba
 erwiderte im Namen R. Johanan's: Hier
 wird von einem Sklaven, der Perlen durch-
 locht, gesprochen, den sein Herr nicht für
 eine andere Arbeit verwenden will. Raba
 erklärte: Hier wird von dem Fall gespro-
 chen, wenn er den Fund beim Verrichten
 seiner Arbeit aufhebt. R. Papa erklärte:
 Wenn er ihn zum Einsammeln von Fund-
 gegenständen gemietet hat, wenn zum
 Beispiel ein Fluss Fische ausgeworfen hat.

Von welcher Magd wird hier gespro-
 chen, hat sie zwei Haare bekommen, so
 hat sie ja nicht bei ihm zu bleiben, hat
 sie keine zwei Haare bekommen, so sollte,
 wenn sie einen Vater hat, [der Fund] ihrem
 Vater gehören, und wenn sie keinen Va-
 ter hat, sie durch den Tod ihres Vaters

M 24 עבדו א' M 25 [+ בה] M 26 עסק
 M 27 אימא P 28 קנה את ע' M 29 רבא דאמר
 רבא עבד עבדו גופו קמי שפעין מהבא דלא
 אמר רבי בר יוחנן M 31 הני חבא תהוי לה איתיה

frei werden, denn Reš-Laqiš sagte, es sei
 [durch einen Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere zu entnehmen, dass eine jü-
 dische Magd durch den Tod ihres Vaters aus dem Besitz des Herrn in ihren eignen
 Besitz gelange! — Reš-Laqiš ist ja widerlegt worden. — Es wäre also auch hieraus
 eine Widerlegung zu entnehmen? — Nein, tatsächlich, wenn sie einen Vater hat, nur
 schliesst das "ihnen" den Herrn aus".

DER FUND EINER FRAU. Von einer Geschiedenen ist dies ja selbstverständlich!
 — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie geschieden, aber nicht [effektiv] ge-
 schieden ist. R. Zera sagte nämlich im Namen Šemu'els: In allen Fällen, von welchen
 die Weisen gesagt haben, sie sei geschieden, aber nicht [effektiv] geschieden, ist der
 Ehemann zu ihrem Unterhalt verpflichtet. Die Rabbanan bestimmten, dass der Fund
 einer Frau ihrem Ehemann gehöre, damit keine Feindschaft zwischen ihnen entstehe,
 zwischen diesen aber herrscht ja Feindschaft über Feindschaft.

272. Weil darunter jede Tätigkeit, auch das Aufheben eines Funds einbegriffen ist. 273. Der
 Sklave hob den Fund für sich selbst auf, nur hat er seinem Herrn die dadurch verabsäumte Zeit zu er-
 setzen. 274. Der Eigentümer hat Anspruch nur auf seine Zeit, u. diese hat er nicht versäumt.
 275. Dh. von herrenlosen Gegenständen. 276. An einem intimen Körperteil; dies ist ein Zeichen
 der Pubertät, bei deren Eintritt sie freigelassen werden muss. 277. Die Mišnah will nur lehren
 dass der Fund nicht dem Herrn gehöre; er gehört aber nicht der minderjährigen Magd, sondern ihrem
 Vater. 278. Wenn die Scheidung noch schwebt. 279. Die sich in der Scheidung befinden.

WENN JEMAND SCHULDSCHEIN GEFUNDEN HAT, SO GEBE ER SIE, WENN IN DIESEN SICH KEINE GÜTER BÜRGSCHAFT BEFINDET, NICHT ZURÜCK, WEIL DAS GERICHT DIE SCHULD VON DIESEN EINZIEHEN WÜRD; WENN ABER IN DIESEN KEINE GÜTERBÜRGSCHAFT VORHANDEN IST, SO GEBE ER SIE ZURÜCK, WEIL DAS GERICHT DIE SCHULD VON DIESEN NICHT EINZIEHT. — WÖRTER R. MEIR'S: DIE WEISEN SAGEN, OB SO ODER SO GEBE ER SIE NICHT ZURÜCK, WEIL DAS GERICHT DIE SCHULD VON DIESEN EINZIEHT.

GEMARA Von welchem Fall wird hier gesprochen, wollte man sagen, wenn der Schuldner es zugibt, so sollte er sie doch zurückgeben, auch wenn Güter-Bürgschaft sich in diesen befindet, denn jener gibt es ja zu, wenn es aber der Schuldner nicht zugibt, so sollte er sie nicht zurückgeben, auch wenn Güter-Bürgschaft sich in diesen nicht befindet, denn wenn er auch die Schuld von verkauften [Gütern] nicht einziehen kann, so kann er sie doch von freien einziehen? — Tatsächlich, wenn der Schuldner es zugibt, hierbei aber ist der Umstand zu berücksichtigen, er könnte ihm im Nisan geschrieben und erst im Tisri [das Geld] geborgt haben, er würde sie dann den Käufern widerrechtlich abnehmen. — Demnach sollte man dies doch auch bei jedem anderen Schuldschein, der uns vorgelegt wird, berücksichtigen! — Jeder andere Schuldschein ist nicht verdächtig, diese aber sind verdächtig. — Es wird ja aber gelehrt, dass man dem Schuldner einen Schuldschein schreiben dürfte, auch wenn der Gläubiger nicht dabei ist, wieso darf man dies von vornherein tun, man sollte doch berücksichtigen, vielleicht schreibt er im Nisan und borgt [das Geld] erst im Tisri, und [der Gläubiger] könnte dann den Käufern ihre Grundstücke widerrechtlich abnehmen? R. Asi erwiderte: Hier wird von Transskriptionsscheinen gesprochen; er hat sie ihm ja verpfändet. — Wieso heisst es demnach in unsrer Mišnah, die wir auf den Fall bezogen haben, wenn es der Schuldner zugibt, und zwar aus dem Grund, weil er ihm im Nisan geschrieben und erst im Tisri [das Geld] geborgt haben kann und [der Gläubiger] dem Käufer die Grundstück-

שטרי דם אס יש ביה אחרית נכסים
 אחרית נכסים יתיר שאי פדתי מיהו
 דמי מאי יתירא אחרית נכסים דמי
 מאי שטרי דם נשטרי מיהו
 גמרא במאי עסקין אריתא משחית מיהו
 מי יש ביה אחרית נכסים אמי לא יתירא הא מינה
 יתירא משחית הים מיהו מי אק ביה אחרית נכסים
 אמי יתירא מה דלא גבי משחיתא מיהו הדי מיהו
 גבי יתירא משחית מיהו יתירא מיהו דהיישין
 שמה בתם לית בניהן יתירא דה ער שטרי יתירא
 למטרי לקוחות שלא ביהן א חסי בן שטרי יתירא
 דקין מיהו ליה חסי בן שטרי לא יתירא מיהו יתירא
 אלא הא התן מתבין שטרי יתירא אר ער מי שחית
 מיהו עמי לתקוחה דמי בתבניהו מיהו שמה
 בתם לית בניהן יתירא דה ער שטרי יתירא לתבניהו
 לקוחות שלא ביהן אמי דם אמי בשטרי הקנאה
 דהא שטרי נפשיה א חסי מתבין דקתני אר
 יש ביה אחרית נכסים לא יתירא יתירא משחית
 מיהו ומשום שמה בתם לית בניהן יתירא דה ער
 שטרי יתירא למטרי לקוחות שלא ביהן אמי לא

M 31 — מיהו
 M 32 מיהו
 M 33 מיהו
 M 34 משחית
 M 35 מתבין
 M 36 דה ער
 M 37 מיהו
 M 38 יתירא

280. Dass der Schuldner in die Schuld mit seinen anmobilen Gütern Bürgschaft leistet; wenn er sie nachher verkauft, so kann sie der Gläubiger bis zur Deckung der Schuld den Käufern wegnehmen.
 281. Den verkauften Gütern. 282. Dass die Scheine echt u. die Schuld noch nicht bezahlt ist.
 283. Wenn der Gläubiger seine Schuld von verkauften Gütern einzieht, so ist er dazu berechtigt. 284. Cf. ob. S. 177 Z. 7 ff. 285. Da der Gläubiger erst mit der Aushandigung des Schuldbetrags auf die verkauften Grundstücke Anspruch hat. 286. Durch den Umstand, dass der Gläubiger sie verloren hat, haben sie ihre Integrität eingebüsst, u. jeder Umstand, der berücksichtigt werden kann, werde berücksichtigt.
 287. Die vom Schuldner zwischen Nisan u. Tisri Grundstücke gekauft haben. 288. Wenn der Schuldner dem Gläubiger seine Güter vom Tag der Ausstellung abtritt, emerlei ob er von ihm das Geld erhält oder nicht, in diesem Fall ist der Gläubiger berechtigt, sie auf jeden Fall vom Käufer wegzunehmen.

יהויר נהוי אי בשטר הקנאה הא שעביד ליה נפשיה
 אי בשטר דלא הקנאה ליבא למיחש דהא אמרת
 כי ליבא מלוה בהדיה לא כתבינן אמר ליה רב
 אביי אף על גב דשטרי דלאו דהקנאה כי ליבא
 מלוה בהדיה לא כתבינן מתניתין כיון הנפל אתרע
 ליה והיישנין דלמא אקרי וכתוב אביי אמר עדיו
 בהתמוזי זכין לו ואפילו שטרי דלאו הקנאה משום
 דקשיא ליה כיון דאמרת בשטרי דלאו הקנאה כי
 ליתיה למלוה בהדיה לא כתבינן ליבא למיחש
 דאקרי וכתוב אלא הא דתנן מצא נשוי נשים
 ושהירו עבדים דיתיקן מתנה ושוכרים הרי זה
 לא יהויר שטא בתובים היו ונמך עליהם שלא
 ליתנם וכי נמך עליהם מאי הוי והא אמרת עדיו
 בהתמוזי זכין לו הני מילי היבא דקא מטו לדיה
 אבל היבא דלא מטו לדיה לא אמרין אלא מתניתין
 דקתני מצא שטרי טוב אם יש בהם אחריות נכסים
 לא יהויר ואיקימא בשתיב מודה ומשום שטא
 כתב ללות בנין ורא ליה עד תשרי בשומא לרב
 אביי דאמר בשטרי אקנייתא מוקי לה בשטרי דלאו
 אקנייתא וכדאמרין אלא לאביי דאמר עדיו בהתמוזי
 זכין לו מאי איבא למימר אמר רב אביי מתניתין
 היינו מטמא הדיש לפדען ולקנימא ולשמואל דאמר

ke widerrechtlich abnehmen würde, dass er, wenn sich in diesen eine Güter-Bürgschaft befindet, sie nicht zurückgebe, sollte man doch sehen: sind es Transskriptionsseine, so hat er sie ihm ja verpfändet, und sind es keine Transskriptionsseine, so ist ja nichts zu berücksichtigen, denn du sagtest, dass man in Abwesenheit des Gläubigers solche nicht schreibe? R. Asi erwiderte: Obgleich man Schuldscheine ohne Transskription in Abwesenheit des Gläubigers sonst nicht schreibt, so berücksichtigt unsre Mišnah dennoch, da sie verloren und dadurch verdächtig worden sind, es könnte sich ereignet haben, dass man sie wol geschrieben hat. Abajje sagte: Die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn, selbst wenn es Schuldscheine ohne Transskription sind. Er erhob nämlich folgenden Einwand: wenn du sagst, dass man Schuldscheine ohne Transskription in Abwesenheit des Gläubigers nicht schreibe, so ist auch nicht zu befürchten, es könnte sich ereignet haben, dass man wol geschrieben habe. Es wird gelehrt, dass wenn jemand Scheidebriefe, Befreiungsbriefe, Testamente, Schenkungsurkunden oder Quittungen findet, er sie nicht zurückgebe, weil es sein kann, dass jener sich nach dem

Bm. 19-20³⁵¹
 Gf. 27¹
 Bm. 18¹

M 38 נהוי M 39 דבי B 40 ד — M 41
 הא כין P 42 ליה M 43 ל' לאביי M 44 שטא
 כתב ללות בנין ולא ליה עד תשרי ולא אמרין דלמא אקרי
 וכתוב P 45 ושהירו M 46 שטא אומר בתובים
 ליתנה P 47 ליתנה M 48 דמש לדיה היבא דלא מש MP 49
 משתיב M 50 והאמרת עדיו בהתמוזי זכין לו M 51
 ל' ליתנה M 52 וכדאמר

Schreiben überlegt hat, sie nicht auszuhändigen; was ist denn dabei, dass er sich überlegt hat, du sagst ja, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn? Dies nur, wenn sie später in seine Hand gelangten, wenn sie aber nicht in seine Hand gelangten, sagen wir dies nicht. In unsrer Mišnah wird gelehrt, dass wenn jemand Schuldscheine gefunden hat, er, wenn in diesen sich eine Güter-Bürgschaft befindet, sie nicht zurückgebe, und wir bezogen dies auf den Fall, wenn der Schuldner es zugebt, und zwar aus dem Grund, weil er sie im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt haben kann; allerdings kann R. Asi, welcher jene Lehre auf Schuldscheine mit Transskription bezieht, diese auf Schuldscheine ohne Transskription beziehen, wie wir bereits erklärt haben, wie ist sie aber nach Abajje, welcher erklärt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn, zu erklären? Abajje kann dir erwidern: unsre Mišnah berücksichtigt folgenden Umstand, sie sind vielleicht bezahlt, nur ist zwischen ihnen eine fraudulöse Verabredung getroffen worden. Wie ist

289. Die Grundstücke; sobald der Schuldschein unterschrieben ist, hat der Gläubiger Anspruch auf die Güter des Schuldners, einseitig ob dieser das Geld erhalten hat od. nicht. 290. Gegen die vorherige Erklärung. 291. Des Gläubigers. 292. Ob. S. 497 Z. 14ff. 293. Er sollte sie doch zurückgeben, da der Gläubiger zur Einziehung der verkauften Güter berechtigt ist. 294. Zwischen dem Gläubiger u. dem Schuldner, um den Käufer zu schädigen.

es aber nach Šemuel zu erklären, welcher sagt, man berücksichtige Bezahlung und fraudulöse Verabredung nicht? Allerdings kann er, wenn er der Ansicht R. Asis ist, welcher sagt, jene spreche von Schuldscheinen mit Transskription, die Mišnah auf Schuldscheine ohne Transskription beziehen, wie ist es aber zu erklären, wenn er der Ansicht Abajjes ist, welcher sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn? Šemuel bezieht die Mišnah auf den Fall, wenn der Schuldner es nicht zugibt. Wieso gebe man sie demnach zurück, wenn sich in diesen keine Güter Bürgschaft befindet, zugegeben, dass er [die Schuld] von verkauften [Gütern] nicht einziehen kann, von freien aber kann er sie ja einziehen? Šemuel vertritt seine Ansicht, denn Šemuel sagte, R. Meir lehre, dass wenn in einem Schuldschein die Güter-Bürgschaft fehlt, man [die Schuld] weder von verkauften noch von freien [Gütern] einziehen könne. Wozu braucht man, wenn man sie mit diesen nicht einfordern kann, ihn zurückzugeben? R. Nathan b. Osaja erwiderte: Der Gläubiger kann damit eine Flasche verpropfen. Sollte er ihm doch dem Schuldner geben, der ebenfalls damit eine Flasche verpropfen kann? Der Schuldner sagt ja, dies

לא היישין לפיען יקנייא מאי איסא דמיסד
 הניחא אי סבר דהוה אבי דאבי בשטרי הקנסה
 מוקי ב'מגדלן' בשטרי דלא הקנסה אלא אי סבר
 באבי דאבי דאבי בשטרי וכן הוה איסא
 יקנייא שמיאל מוקי דמגדלן בשטרי דאבי מיהא
 אי הכי כי אין בהן אהרית נכסים אסאי יהוי
 נהי דלא גבי מן משעבדי ממי דהוה מנכא גבי
 שמיאל לפעמיה דאבי שמיאל איסא דהוה גבי מארי
 שטר הוב שאין בו אהרית נכסים אן יבשה לא
 משעבדי ולא ממי דהוה ופי מנכא שאני נכח
 אסאי יהודי אבי דהוה נקן ב' אשעיא דאבי על
 פי עלותיה של מנכא יהודית דהוה דאבי על
 פי עלותיה של ליה ליה דאבי לא הוה דביים
 מקדשו אבי דהוה ארעא מחזיקת בשאין הוב
 מנכא דרבי מארי סבר שטר שאין בו אהרית נכסים
 אינו יבשה לא משעבדי ולא ממי דהוה ויבן כפי
 משעבדי הוא דלא גבי ממי דהוה מנכא גבי אבי
 כשתים מנכא דרבי חבל יהודי דאבי היישין לפיען
 יקנייא דרבי יוחנן אבי מחזיקת כשתים מנכא
 דרבי מארי סבר שטר שאין בו אהרית נכסים
 משעבדי הוא דלא גבי אבי ממי דהוה מנכא גבי
 ויבן כפי משעבדי גבי גבי אבי בשאין הוב
 מנכא דרבי חבל לא יהודי דהיישין לפיען תניא
 כותיה דרבי יוחנן מחזיקת דרבי ארעא כהיא
 מחזיקת דשמיאל כותיה מנכא שטרי הוב ייש מהם

M 53 — ליה א M 54 | מנכא | M 55 — הוה
 MP 56 בשאין M 57 מנכא שטר לא מנכא פי יהודי
 M 58 ליה M 59 VM 59 — מנכא M 60 יהודי הוה M 61
 לא קארי M 62 אבי M 63 מנכא P 64 שטר

R. Eleazar sagte: Sie streiten nun über den Fall, wenn der Schuldner es nicht zugibt, R. Meir ist der Ansicht, dass man mit einem Schuldschein, in dem keine Güter-Bürgschaft vorhanden ist, weder verkaufte noch unverkaufte [Güter] einfordern könne, während die Rabbanan der Ansicht sind, man könne nur von verkauften nicht einfordern, wol aber könne man von freien einfordern; wenn es aber der Schuldner zugibt, sind alle der Ansicht, dass man sie zurückgebe, und wir berücksichtigen Bezahlung und fraudulöse Verabredung nicht. R. Johanan aber sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn es der Schuldner zugibt, R. Meir ist der Ansicht, dass man mit einem Schuldschein, in dem keine Güter-Bürgschaft vorhanden ist, von verkauften nicht einfordern könne, wol aber könne man mit diesem von freien einfordern, während die Rabbanan der Ansicht sind, man könne auch von verkauften einfordern; wenn aber der Schuldner es nicht zugibt, sind alle der Ansicht, dass man sie nicht zurückgebe, denn es ist zu berücksichtigen, sie können bezahlt sein. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan und zur Widerlegung R. Eleazars in einem Punkt und zur Widerlegung Šemuels in zwei Punkten: Wenn jemand Schuldscheine, in welchen

295 Er sagt, der Schuldschein sei gefälscht u. gehöre nicht ihm.

Šemu'el sagte: Was ist der Grund der Rabbanan? — sie sind der Ansicht, [das Fehlen] der Güter-Bürgschaft sei ein Irrtum des Schreibers. Raba b. Ithaj sprach zu R. Idi b. Abin: Kann Šemu'el dies dem gesagt haben, Šemu'el sagte ja, dass hinsichtlich der Melioration, des Beeten und der Bürgschaft beraten werden müßte; man müßte also sagen, dass wer das eine gesagt hat, das andere nicht gesagt haben kann? — Das ist kein Widerspruch, das eine gilt von einem Schuldschein, da niemand sein Geld umsonst hinauswirft, und das andere gilt von einem Kaufschein, weil mancher Grundstücke auf nur einen Tag kauft. So kaufte einst Abuha b. Ithaj einen Söller von seiner Schwester, und ein Schuldner kam und nahm ihn ihm weg; darauf kam er vor Šemu'el; da fragte ihn dieser: Hat sie dir Bürgschaft eingeschrieben? Jener erwiderte: Nein. Da sprach er: So geh in Frieden. Jener entgegnete: Der Meister selbst ist es ja, welcher sagt, [das Fehlen] der Güter-Bürgschaft sei ein Irrtum des Schreibers!? Dieser erwiderte: Dies gilt nur von einem Schuldschein, nicht aber von einem Kaufschein, weil mancher Grundstücke auf nur einen Tag kauft.

Abajje sagte: Wenn Reūben ein Feld an Šimōn unter Bürgschaft verkauft hat, und darauf ein Gläubiger Reūbens es von diesem wegnehmen will, so hat Reūben das Recht, einen Prozess gegen ihn anhängig zu machen; [der Gläubiger] kann zu ihm nicht sagen: du bist nicht mein Prozessgegner, denn er kann ihm erwidern: wenn du es von ihm wegnimmst, so wendet er sich an mich. Manche sagen, auch wenn ohne Bürgschaft, denn er kann zu ihm sagen: es ist mir nicht angenehm, dass Šimōn gegen mich Groll hege.

Ferner sagte Abajje: Wenn Reūben ein Feld ohne Bürgschaft an Šimōn verkauft hat, und darauf Leute auftreten, die Ansprüche auf dasselbe erheben, so kann [der Käufer] bevor er es in Besitz genommen hat, zurücktreten, und wenn er es bereits in Besitz genommen hat, nicht mehr zurücktreten, denn jener kann zu ihm sagen: du hast einen verknoteten Schlauch gekauft. — Wodurch geschieht die Besitznah-

מינה לה המישיבין דפדעין אפי' שמיאל לא
 טעמא דרבנן כגמי אהותי טעיה טעיה הוא אפי'
 ליה רבא בן איתי רב איתי בן אבין ימי גמי
 שמואל הכי והאמר שמיאל שמה שמיאל יעקבה צדק
 ליידיק לימא מן דאמר הא לא אמר הא לא קשיא
 מן בשטר הדואה דלא יהוב אינט ורי בשלי מן
 'במקא יממבר דעמיד אינט דוכין ארעא לימיה כי
 תהיה דאמיה בן איהי ובין עדינה מאהתיא איה
 בעד הוב מרפא מינה איה קשייה דמי שמיאל
 אפי' לה כמיה יך אהותי אפי' ייה לא אפי' ייה
 אפי' בן ורי ישומא אפי' ייה ויהא פה הוא דאמר
 אהותי טעיה טעיה הוא אפי' ייה הוי מימי בשטרי
 הדואה אפי' בשטרי מקא יממבר לא דעמיד אפי'
 דוכין ארעא לימיהו אפי' אפי' ראיבן שממבר שיה
 לשמעין באהותי ויה בעד הוב דראובן קא מיה
 ייה מינה דינה הוא דאמר ראיבן ישמעלי דינה
 כהדיה ייה מימי אפי' ייה לא בעד דהוב דמי
 את דאמר ייה דמפקת מינה עלי דמי דהוי איהא
 דאמר אפי' ייה באהותי מימי דאמר ייה לא
 ניהא לי דליהוי לשמעין דעומית עדין יאמר אפי'
 ראיבן שממבר שדה לשמעין שיה באהותי ויצמי
 עליה עסיקן עדי שיה סהותק סה יבול סהותק כי
 משסהותק סה אמי וכול סהותק כי דאמר ייה הייתה
 דקטרי סהותק וקבשת מאימיהו הויה סהותק מבי דינט
 קטרי ייה דהויש M 77 — לא מן דאמר הא אפי'
 M 78 בשטרי מקא M 79 הא דאמר בן אפי'
 M 80 א — M 81 לא M 82 קשייה דינה דאמר
 M 83 א סהותק M 84 ייה M 85 א ורי

Ket. 104^b
B. n. 15^b
B. u. 169^b

Ket. 92^b
B. u. 8^b

Col. b

298. Die der Ansicht sind, dass man mit einem Schuldschein ohne Güter-Bürgschaft auch verkaufte Güter einzeln kaufen.
 299. Da niemand sein Geld riskiert, es ohne Güter-Bürgschaft zu verleihen.
 300. Wenn der Schreiber den Verkaufsschein niederschreibt, so muss er den Verkäufer fragen u. mit ihm beraten, ob er dem Käufer gegenüber vollständige Garantie übernimmt, für den Fall, wenn ein Gläubiger des Verkäufers ihm das Feld wegnimmt, ob er ihm auch die event. hineingesteckte Melioration ersetzt, u. ob er den Ersatz mit den besten seiner Grundstücke (cf. S. 48 N. 116) leistet. Demnach ist das Fehlen der Güter-Bürgschaft kein Irrtum des Schreibers.
 301. Dass, wenn Gläubiger es ihm wegnehmen wollten, er ihm Ersatz leisten würde.
 302. Falls er eine Gegenforderung an ihm hat.
 303. Ohne den Inhalt zu kennen; cf. ob. S. 26 N. 162.

אמצעי ואיכא דאמר אפילו באהרית נמי דאמר
 ריה אחי מדפך ואשלא קרו איתמא המוכר שדה
 להבדלו ומצאת שאינה שלו דב אהר יש לו מיעות
 יש לו שבה ושמיאל אמר מיעות יש לו שבה אין
 לי בני מיעות מיה דהנה פירש לו את השבה מהו
 טעמא דשמיאל מטיח דה פירש שבהה יתבא הא
 פירש הו אי דלמא טעמיה דשמיאל כון דלית ליה
 קרקע מסו כדמיה אמר ליה אין ילא יפיה פיריה
 איתמא אמר רב נחמן אמר שמיאל מיעות יש לו
 שבה אין לו אף על פי שפירש לו את השבה מאי
 טעמא כון דקרקע אין לו שבה מיעותו עומד נימול
 איתמיה רבא רב נחמן אין מוציאין לאכילה פירות
 ולשבה קרקעות ולמון האשה והמנות מנכסים
 משועבדים מפני דקון העולם ממשעבדי הוא דהו
 מפקען הא מביי דמון מפקען וקתני מיהא לשבה
 קרקעות מאי לאו כדוקא מונן לא כדעל הוב אי
 כדעל הוב אימא יושא אין מוציאין לאכילה פירות
 לאי כדעל הוב בעל הוב מי אית ריה פירי והאמר
 שמיאל בעל הוב נכה את השבה שבה אין אבל

Sab. 113a
116a
Qd. 65a

Git. 49b

Ba. 95d
Bm. 15a11G
BeK. 52a

M 88 א | א | א
 M 87 משים דמייה
 M 89 יי
 M 90 יקריה קרקעות
 M 91 יאי כבד
 M 92 פיי

me? - Wenn er an der Grenze unhertritt".
 Manche sagen, auch wenn unter Bürgschaft,
 denn [der Verkäufer] kann zu ihm sagen:
 Wenn du mir die Subhastationsurkunde
 zeigst, leiste ich dir Ersatz.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand sei-
 nem Nächsten ein Feld verkauft hat und
 es sich herausstellt, dass es nicht ihm ge-
 hörte, so hat [der Käufer], wie Rabh sagt,
 das Kaufgeld und die Melioration³⁰⁴, und
 wie Šemu'el sagt, nur das Kaufgeld und
 nicht die Melioration zu erhalten. Sie frag-
 ten R. Hona: Wie ist es, wenn er mit ihm
 hinsichtlich der Melioration vereinbart hat;
 ist der Grund Šemu'els, weil er hinsicht-
 lich der Melioration nichts vereinbart hat,
 und dieser hat ja vereinbart, oder aber
 ist der Grund Šemu'els, weil dies, da das
 Grundstück nicht ihm gehörte, den An-
 schein des Wuchers hat? Dieser erwiderte
 "ja" und "nein"; er schwankte. Es wurde
 gelehrt; R. Naḥman sagte im Namen Še-
 mu'els: Er hat nur das Kaufgeld und nicht die Melioration zu erhalten, auch wenn er hin-
 sichtlich der Melioration eine Vereinbarung getroffen hat, denn da das Grundstück nicht
 [dem Verkäufer] gehörte, so erhält er es als Belohnung für sein Geld. Raba wandte ge-
 gen R. Naḥman ein: Man kann von verkauften Gütern einfordern weder die verzehrten
 Früchte noch die Melioration von Grundstücken noch die Alimente für Frau und Töch-
 ter, aus Vorsorge für die Weltordnung. Also nur von verkauften Gütern werden diese
 nicht eingezogen, wol aber von freien, und er lehrt dies auch von der Melioration;
 wahrscheinlich doch in dem Fall, wenn jemand [ein Feld] von einem Räuber gekauft
 hat? Nein, von einem Gläubiger. Wie ist, wenn von einem Gläubiger, der Anfangs-
 satz zu erklären: man kann einfordern &c. weder die verzehrten Früchte; wieso kann
 hier von einem Gläubiger gesprochen werden, ein Gläubiger erhält ja nichts von den
 Früchten, dem Šemu'el sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einziehen, also

304. Cf. S. 26 N. 163. 305. Vom Verkäufer, wenn der Käufer es meliorirt hat, bevor der
 Beraubte es ihm abgenommen hat. 306. Wenn der Verkäufer sich verpflichtet hat, ihm auch die
 Melioration zu ersetzen, falls ihm das Feld abgenommen werden sollte. 307. In jenem Fall, über
 welchen sie streiten. 308. Von einem Kaufgeschäft kann hier nicht die Rede sein, da das Grundstück
 nicht dem Verkäufer gehörte; die ganze Aktion ist daher als Leihgeschäft zu betrachten, u wenn der
 Käufer, dh. der Gläubiger, später vom Verkäufer, dh. dem Schuldner, mehr erhält, als er ihm gezahlt hat,
 so hat dies den Anschein des Wuchers. 309. Der Ersatz für die Melioration ist also nichts weiter
 als Wuchergeld. 310. Den Ersatz für solche; die Erklärung folgt weiter. 311. Der Betrag der
 ersteren ist nicht zu übersehen u Alimente für Frau u Töchter (die der Vater bis zu ihrer Verheiratung
 unterhalten muss) hat jedermann zu zahlen; könnte man solche Forderungen auch von verkauften Grund-
 stücken einziehen, so würde niemand ein Grundstück kaufen wollen. 312. Und der Beraubte es ihm
 samt der Melioration weggenommen hat. Aus dieser Lehre geht also hervor, dass der Käufer Ersatz für
 die Melioration zu beanspruchen habe. 313. Wenn jemand ein ihm gehöriges Feld verkauft u. ein
 Gläubiger desselben es dem Käufer weggenommen hat. 314. Hier wird auf den Fall Bezug genommen,
 wenn der Gläubiger des Verkäufers dem Käufer das Feld samt den Früchten abgenommen hat

304. Cf. S. 26 N. 163. 305. Vom Verkäufer, wenn der Käufer es meliorirt hat, bevor der
 Beraubte es ihm abgenommen hat. 306. Wenn der Verkäufer sich verpflichtet hat, ihm auch die
 Melioration zu ersetzen, falls ihm das Feld abgenommen werden sollte. 307. In jenem Fall, über
 welchen sie streiten. 308. Von einem Kaufgeschäft kann hier nicht die Rede sein, da das Grundstück
 nicht dem Verkäufer gehörte; die ganze Aktion ist daher als Leihgeschäft zu betrachten, u wenn der
 Käufer, dh. der Gläubiger, später vom Verkäufer, dh. dem Schuldner, mehr erhält, als er ihm gezahlt hat,
 so hat dies den Anschein des Wuchers. 309. Der Ersatz für die Melioration ist also nichts weiter
 als Wuchergeld. 310. Den Ersatz für solche; die Erklärung folgt weiter. 311. Der Betrag der
 ersteren ist nicht zu übersehen u Alimente für Frau u Töchter (die der Vater bis zu ihrer Verheiratung
 unterhalten muss) hat jedermann zu zahlen; könnte man solche Forderungen auch von verkauften Grund-
 stücken einziehen, so würde niemand ein Grundstück kaufen wollen. 312. Und der Beraubte es ihm
 samt der Melioration weggenommen hat. Aus dieser Lehre geht also hervor, dass der Käufer Ersatz für
 die Melioration zu beanspruchen habe. 313. Wenn jemand ein ihm gehöriges Feld verkauft u. ein
 Gläubiger desselben es dem Käufer weggenommen hat. 314. Hier wird auf den Fall Bezug genommen,
 wenn der Gläubiger des Verkäufers dem Käufer das Feld samt den Früchten abgenommen hat

nur die Melioration, nicht aber die Früchte? Vielmehr wird hier von einem Räuber und Beraubten gesprochen, und wenn der Anfangsatz von einem Räuber und Beraubten handelt, so handelt auch der Schlußsatz von einem Räuber und Beraubten. Wieso denn, der eine von diesem und der andere von jenem. Es wird ja aber anders gelehrt: Die Melioration von Grundstücken: wenn jemand ein Feld von seinem Nächsten geraubt hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung das Kapital von verkauften und die Melioration nur von freien Gütern eintordern. In welchem Fall, wollte man sagen, wie er es lehrt, von wem sollte denn ein Räuber Ersatz fordern; wahrscheinlich also, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und es einem anderen verkauft und dieser es meliorirt hat? Dieser erwiderte: Du hast ja [diese Lehre] auslegen müssen, lege sie aus, dass sie von einem Gläubiger spreche. Komm und höre: Die verzehrten Früchte: wenn jemand ein Feld von seinem Nächsten geraubt hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung das Kapital von verkauften und die Früchte nur von freien Gütern eintordern. In welchem Fall, wollte man sagen, wie er es lehrt, von wem sollte denn ein Räuber Ersatz einfordern; wahrscheinlich also, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und es einem anderen verkauft hat und es im Wert gestiegen ist? Raba erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld voll Früchte geraubt und die Früchte aufgegessen und [das Feld] durch Gruben, Graben und Höhlen zerstört hat; wenn der Beraubte das Kapital fordert, so kann er es von verkauften Gütern, und wenn er die Früchte fordert, so kann er sie nur von freien Gütern einziehen. Rabba b. R. Hona erklärte: Wenn Gewalttäter es weggenommen haben; wenn der Beraubte das Kapital fordert, so kann er es von verkauften Gütern einziehen und wenn er die Früchte fordert, so kann er sie nur von freien Gütern einziehen. Raba erklärt nicht wie Rabba b. R. Hona, denn es heisst: und es aus seiner Hand gekommen ist, dies ist zu verstehen: durch das Gericht; und Rabba b. R. Hona erklärt nicht wie Raba, denn es heisst: und es aus seiner Hand gekommen ist, dies ist zu verstehen: vollständig. R. Asi erklärte: Er

פירות לא אלא פשיטא בנזיל ענין ימדישטא בנזיל
 ונזיל ביפא נמי בנזיל ענין ימדי אלא הא בראיתא
 והא בראיתא יהא לא עני הכי ישבא דקלקיל ביצא
 הכי שניט שדה מחבירו יהוי היא יוצאה מרשות
 ידו כשהוא עובד עמה את הקרן מנכסים משועבדים
 וישבא עמה מנכסים בני חורין הכי דמי אילימא
 כדקתני טרין ממאן נבי ארז לא טרין שניט שדה
 מחבירו ומכסה הארז השעבדה אמר רב לא קמיצי
 קא מתרצה חורין נמי במעל חוב הא שניט לארבעת
 פירות ביצא הכי שניט שדה מחבירו הכי היא
 יוצאה מרשות ידו כשהוא עובד עמה את הקרן
 מנכסים משועבדים ופירות עמה מנכסים בני חורין
 הכי דמי אילימא כדקתני טרין ממאן נבי ארז
 לא טרין שניט שדה מחבירו ימדישטא הארז השעבדה
 אמר רבא הכא במאי עסקין טרין שניט שדה מחבירו
 מטאה פירות ואכל את הפירות יחפי בה ביות
 שיהן ומעיות בא נזיל לגבות קרן עמה מנכסים
 משועבדים בא נזיל לגבות פירות עמה מנכסים בני
 חורין רבא בר רב הונא אמר טרין שניט שדה מחבירו
 בא נזיל לגבות קרן עמה מנכסים משועבדים בא
 נזיל לגבות פירות עמה מנכסים בני חורין רבא לא
 אמר רבא בר רב הונא הכי היא יוצאה מרשות
 ידו כשהוא משמץ רבא בר רב הונא לא אמר רבא
 הכי היא יוצאה מרשות ידו כשהוא משמץ רב אשי

P 93 יוצאה M 94 את השדה מנכס M 95 ליה
 M 96 עמה M 97 מיד M 98 אמר רבא רבא
 M 99 מילי

Br. 72^b
Bb. 157^b

Fol. 15

315. Der 1. Fall handelt von einem Beraubten u. der 2. von einem Gläubiger. 316. Der Käufer hat also seine Melioration vom Räuber, dem Verkäufer, zu erhalten. 317. Da der Wortlaut ganz unklar ist. 318. Durch das Hervorbringen von Früchten. Das W. משיבטא ist hier reflexiv u. nicht transitiv. 319. Vom Räuber, er ist dann ersatzpflichtig: cf. S. 49 Z. 18ff. 320. Wenn der Beraubte den Räuber verklagt hat. 321. Und nicht wie Raba erklärte, wenn er es durch Gruben entwertet hat.

אמר לצדדן קתני למנן שגול שדה מחסירו מלאה
 פירות ואכל את הפירות ומכר את השדה בא לוקח
 לגבות קרן טובה מנכסים משועבדים בא נגול לגבות
 פירות טובה מנכסים בני חורין בין לרבא בין לרבה
 בר רב הונא מלוח על פה הוא ומלוח על פה אינו
 טובה מנכסים משועבדים הכא במאי עסקין כשעמד
 בדין והדר זבין או הכי פירות נמי כשעמד בדין
 על הקרן ולא עמד בדין על הפירות ומאי פסקא
 בתמא דמילתא כי תבע איניש קדנא תבע כדושיא
 וסבר שמואל לוקח מגולן לית ליה שביחא והא אמר
 ליה שמואל רב הונא בר שילת אמר לך ובתוב
 שופרא שביחא ופירי במאי או כבעל חוב מי אית
 ליה פירי והאמר שמואל בעל חוב טובה את השביח
 שבה אין אכל פירות לא אלא לאו בלוקח מגולן
 אמר רב יוסף הכא במאי עסקין כגון שיש לו קרקע
 אמר ליה אבוי וכי מותר ללות סאת בסאת במקום
 שיש לו קרקע אמר ליה התם הלואה הכא זבני
 איבא דאמרי אמר רב יוסף הכא במאי עסקין כגון
 'שקנו מידו אמר ליה אבוי וכי מותר ללות סאת
 והכא זבנינו? טופא אמר שמואל בעל חוב טובה את

lehrt dies von beiden . wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld voll Früchte geraubt hat und die Früchte verzehrt und das Feld verkauft hat, so kann der Käufer, wenn er das Kapital fordert, es von den verkauften Gütern, und der Beraubte, wenn er die Früchte fordert, sie von den freien Gütern einziehen. — Aber sowol nach Raba als auch nach Rabba b. R. Hona gilt dies“ ja als mündliches Darlehn, und ein mündliches Darlehn kann ja nicht von verkauften Gütern eingezogen werden!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er bereits vor Gericht gestanden und es nachher verkauft hat . — Demnach sollte dies doch auch von den Früchten gelten!? — Wenn er vor Gericht gestanden hat wegen des Kapitals, nicht aber wegen der Früchte. — Weshalb diese Teilung? Dies ist das Gewöhnliche; wenn jemand eine Forderung hat, so verlangt er zunächst das Kapital. — Ist denn Šemuél der Ansicht, dass wenn jemand von einem Räuber kauft, er die Melioration nicht beanspruchen könne, Šemuél sagte ja zu R. Henana b. Šilath , dass er sich hinsichtlich des Besten, der Melioration und der Früchte zuerst beraten und dann schreiben solle; wovon spricht er nun, wenn von einem Gläubiger“, so erhält er ja keine Früchte, denn Šemuél sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einziehen, also nur die Melioration, nicht aber die Früchte; wahrscheinlich doch von dem Fall, wenn jemand von einem Räuber gekauft hat“!? R. Joseph erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er Grundstücke hat. Abajje sprach zu ihm: Darf man denn eine Seah um eine Seah borgen, wenn man Grundstücke hat!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehn, hierbei aber ein Kaufgeschäft“. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sie ihm sofort abgetreten hat“. Abajje sprach zu ihm: Darf man denn eine Seah um eine Seah borgen, wenn man sie sofort abtritt!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehn, hierbei aber ein Kaufgeschäft.

vgl. Bm.14b

Bm. 56a
94a

Bb. 34

M 3 לא מירי משעבדי M 2 לא מירי משעבדי
 יהו M 4 פירו M 5 — תב ;

Der Text. Šemuél sagte: Ein Gläubiger kann die Melioration einziehen. Raba

322. Beraubtem u. Käufer 323. Das Feld, das der Beraubte ihm abgenommen hat. 324. Die Forderung des Beraubten. 325. Durch die Gerichtsverhandlung wird die Sache bekannt u. die Forderung gleicht einem Darlehn auf einen Schuldschein. 326. Auch diese sollten von verkauften Gütern eingefordert werden können. 327. Er war Gerichtsschreiber. 328. Cf. ob. S. 501 N. 300. 329. Beim Niederschreiben eines Schuldscheins. 330. Wenn es sich nach dem Kauf herausstellt, das das Feld geraubt war u. es ihm weggenommen wird. 331. Der Räuber; u. da er nicht bares Geld, sondern ein anderes Grundstück ersetzt, so hat dies nicht den Anschein des Wuchers. 332. Es ist verboten, ein Mass Getreide gegen ein Mass Getreide zu borgen, da es später im Preis steigen kann. 333. In Form eines Darlehns ist es verboten, weil dies als Wucher gilt, in Form eines Kaufs ist es erlaubt. 334. Wenn die Melioration gleich beim Kauf mitgerechnet wurde; sie war seit dem Kauf fällig u. gilt bei der Rückzahlung nicht als Wucher. 335. Die Rückzahlung, sofort beim Borgen.

sprach: Dies ist auch zu beweisen, denn der Verkäufer schreibt dem Käufer wie folgt: Ich will bestätigen, beschwichtigen, reinigen und säubern dieses Kautobjekt, dieses selbst, die Arbeit und die Melioration, und ich werde für dich eintreten; und der Käufer ist damit einverstanden und erkannte es an. R. Hija b. Abin sprach zu Rabai Demnach kann er bei einem Geschenk, hinsichtlich dessen dies nicht geschrieben wird, die Melioration nicht einziehen! Dieser erwiderte: Allerdings. Ist denn die Kraft der Schenkung bedeutender als die des Verkaufs? Dieser erwiderte: Freilich, viel bedeutender. R. Nahman sagte: Folgende Lehre ist eine Stütze für Meister Šemu'el, aber Kollege Hona bezieht sie auf etwas Anderes. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld verkauft hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung das Kapital von verkauften und die Melioration nur von freien Gütern einfordern. Kollege Hona aber bezieht dies auf den Fall, wenn jemand etwas von einem Räuber gekauft hat. Ein Anderes lehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld

השבה אמר דא קרקע שפך ביתם די מינה קרקע
 אנה איקום ואשפי יאדנו יאמרוק וכוני אידן אינן
 יעמלוהן ושבתיהן איקום קדמך יצבי וכוני דין
 יקבל עלהו אמר ליה רב הווי כד אבין דהא
 אלא מעתה מתנה דלא כגוב ליה הכי הכי נמי
 דלא מודק שפחה אמר ליה אין יכו יפה בה מתנה
 ממנה אמר ליה אין יפה יפה אמר רב נהמן הא
 מתנתא מסייע ליה למי שמיא דהווי דבין מיקום
 דה במילי אחרני דתניא הוויב שיה דהבוי דתרי
 הוי וצאה מתחת ידו בשחוי יפה יפה את קרקע
 מנכסיה משועבדיה ושבה גובה מנכסיה בני חרין
 הוויא דבין מוקים לה במילי אחרני בקרקע גזרין
 תניא אידך הוויב שדה דהבוי יכא בעל הוי
 ושדה בשחוי גובה אם השבה ותר על היצאה
 נמי את השבה מבעל הקרקע היצאה מבעל הוי
 יאם היצאה יתרה על השבה אין לי אלא היצאה
 שיעור שבה מבעל הוי ודא שמיא במאי מיקום
 ליה אי בלוקה מנולן קשיא רישא דאמר שמיא ריקה
 מנולן ליה ליה שפחה אי מבעל הוי קשיא רישא
 יסופא דאמר שמואל בעל הוי גובה את השבה
 איבעית אימא בלוקה מנולן כגון שיט לו קרקע אי

M 6 רבה M 7 אריקן M 8 ליבה M 9 הוב
 M 10 -- אין M 11 אחרני הוויב M 12 את השבה
 מנכס M 13 במ א M 14 + והשבתה B 15
 היצאה והיצאה M 16 דאמר...שפחה M 17
 דאמר...השבה M 18 + | וי א ב ב א א בלוקה מנולן |

verkauft und ein Gläubiger gekommen ist und es ihm weggenommen hat, so kann [der Käufer], wenn die Melioration die Ausgaben übersteigt, die Melioration vom Eigentümer des Grundstücks und die Auslagen vom Gläubiger einziehen, und wenn die Auslagen die Melioration übersteigen, so erhält er vom Gläubiger die Auslagen nur im Wert der Melioration. Worauf bezieht Šemu'el dies, wenn auf den Fall, wenn es jemand von einem Räuber gekauft hat, so ist ja vom Anfangsatz ein Einwand gegen ihn zu erheben, denn Šemu'el sagt ja, dass wenn jemand [ein Feld] von einem Räuber gekauft hat, er die Melioration nicht erhalte, und wenn von einem Gläubiger, so ist ja sowol vom Anfangsatz als auch vom Schlußsatz gegen ihn ein Einwand zu erheben, denn Šemu'el sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einziehen! Wenn du willst sage ich: wenn jemand von einem Räuber

336. Im Kautschein 337. Dh. für jeden Anspruch, der erhoben werden sollte, eintreten.
 338. Wenn der Verkäufer sich verpflichtet, dem Käufer die Melioration zu ersetzen, so ist ja der Gläubiger des ersteren berechtigt, es von diesem einzuziehen. 339. Der Gläubiger. 340. Wenn der Schuldner das Grundstück, auf welches der Gläubiger Anspruch hat, verschenkt hat. 341. Demnach kann sie ihm der Gläubiger wegnehmen. 342. Und der Beraubte sie ihm weggenommen hat. Nur dieser kann die Melioration einziehen, weil das Feld, u. somit auch die Melioration sein Eigentum ist, nicht aber ein Gläubiger, der nur Anspruch auf das Feld hat, falls die Schuld nicht bezahlt wird. 343. Und dieser es meliorirt hat. 344. Den Betrag, um welchen diese die Auslagen übersteigen. 345. Dem Verkäufer, da er seine Schuld bezahlt hat. 346. Dem er diese Auslagen erspart hat. 347. Unter Gläubiger wäre also der Beraubte zu verstehen. 348. Und braucht die Auslagen nicht herauszuzahlen.

נמי בשקנו מיזו איבעית אימא בעל חוב ולא
 קשיא כאן בשבח המנוע לתפוס כאן בשבח שאינו
 מנוע לתפוס והא מששים ככל זב וקא מנמי
 שמואל אפילו בשבח המנוע לתפוס לא קשיא הא
 המסוק ביה משיעור ארעא ושבחה הא דלא מסוק
 ביה אלא משיעור ארעא דיהוב ליה שבחה ומסוק
 ליה הניהא למאן דאמר אי אית ליה זוי ללוקק
 לא מצי מסליק ליה לבעל חוב שפיר אלא למאן
 דאמר בי אית ליה זוי ללוקק מצי מסליק ליה לבעל
 חוב נמיא ליה איזו חות"ל זוי חיה מסלקתך מכולה
 ארעא השתא דלית לי זוי חב לי גרמא דארעא
 בארעא שיעור שבחאי חבא סמאי עסקין כגון
 שיעורא אפותיקי דאמר ליה לא יהא לך פרעון אלא
 מזון חבר. ה. שאניה שלו ולקחה אמר רב מעות
 יש לו שבח אן לו ושמואל אמר אפילו מעות אן
 לו כמאי קמיפלגי רב סבר אדם יודע שקרקע אן
 לו וגמר ונתן לשום פקדון ונימא ליה לשום פקדון
 סבר לא מקבל ושמואל סבר אדם יודע שקרקע אן
 לו וגמר ונתן לשום מתנה ונימא ליה לשום מתנה
 כמיפא ליה מייתא והא פלגי ביה חדא זימנא
 דאיתמר המקדש את אחותו רב אמר מעות הורדן
 ושמואל אמר מעות מתנה רב אמר מעות הורדן
 אדם יודע שאין קידושין תופסין באחותו וגמר ונתן

M 19 שיעור או ש יחוב M 20 בין דאילו אית ליה
 P 21 ליה M 22 בזוי השתא דל חב לי גרמא דארעא מהאי
 ארעא M 23 [+ סמאי אפותיקי] M 24 [+ מעות
 הורדן] M 25 אמר [מעות מתנה] אדם M 26 [+ סבר

gekauft hat, und zwar, wenn er Grundstücke hat, oder wenn er es ihm sofort abgetreten hat; wenn du aber willst, sage ich: von einem Schuldner, dennoch ist dies kein Einwand, denn das eine gilt von dem Fall, wenn die Melioration bis zu den Schultern³⁴⁹ reicht, und das andere gilt von dem Fall, wenn sie nicht bis zu den Schultern reicht.³⁵⁰

Es kommen ja aber täglich Fälle vor, dass Šemu'el auch von solcher, die bis zu den Schultern reicht, einfordern lässt? — Das ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn die Schuld so viel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration, und das andere, wenn sie nur so viel beträgt, wie das Grundstück; er gebe ihm die Melioration zurück und finde ihn ab. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn der Käufer Bargeld besitzt, er den Gläubiger damit nicht abfinden könne, nach demjenigen aber, welcher sagt, dass wenn der Käufer Bargeld besitzt, er den Gläubiger damit abfinden könne, kann er ja zu ihm sagen: wenn ich Geld hätte, könnte ich dir eine Abfindung für das ganze Grundstück zahlen, gib mir jetzt, wo ich kein Geld habe, wenigstens ein kleines Stück Land im Wert meiner Melioration!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jener es ihm verhypothekiert hat, wenn er zu ihm gesagt hatte: du sollst deine Zahlung nur davon erhalten.

Wenn er gewusst hatte, dass es nicht ihm gehört, und es dennoch gekauft hat, so hat er, wie Rabh sagt, nur das Kaufgeld und nicht die Melioration, und wie Šemu'el sagt, nicht einmal das Kaufgeld zu beanspruchen. Worin besteht ihr Streit? Rabh ist der Ansicht, wenn [der Käufer] wusste, dass das Grundstück nicht ihm gehört, so hat er ihm [das Geld] als Depositum gegeben. Sollte er ihm doch gesagt haben, dass er es ihm als Depositum gebe? Er glaubte, jener werde es nicht annehmen. Šemu'el dagegen ist der Ansicht, wenn [der Käufer] wusste, dass das Grundstück nicht ihm gehört, so hat er ihm [das Geld] als Geschenk gegeben. — Sollte er ihm doch gesagt haben, dass er es ihm als Geschenk gebe? Jener würde sich geschämt haben. Darüber stritten sie ja bereits einmal, denn es wird gelehrt: Wenn jemand sich seine Schwester antraut, so erhält er, wie Rabh sagt, das Geld zurück; Šemu'el sagt, das Geld gelte als Geschenk. Rabh sagt, er erhalte das Geld zurück, denn da jeder weiss, dass eine Trannung mit einer Schwester un-

349. Der Käufer; in diesem Fall erhält der Käufer die Melioration, cf. N. 331. 350. Cf. N. 331. 351. Cf. S. 355 N. 63. 352. Erstere gilt als fertige Frucht u. der Gläubiger kann sie nicht einziehen, letztere dagegen kann er wol einziehen. 353. Das Geld dem Verkäufer. 354. Durch die Gabe eines Wertgegenstands.

Col.b
 vgl. Bn.95b
 Bu.96b
 Bn.110b

Gh.45a
 Qd.46b
 Av.30b

giltig sei, so hat er es ihr als Depositum gegeben. Sollte er ihr doch gesagt haben, dass er es ihr als Depositum gebe?

Er dachte, sie werde es nicht annehmen. Šemuel sagt, das Geld gelte als Geschenk, denn da jeder weiss, dass die Trauung mit einer Schwester ungiltig sei, so hat er es ihr als Geschenk gegeben.

Sollte er ihr doch gesagt haben, dass er es ihr als Geschenk gebe? Sie würde sich geschämt haben. [Beide Lehren] sind nötig; würde er nur jene gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Rabh sei dieser Ansicht nur hinsichtlich dieses Falls, weil man Fremden keine Geschenke macht, hinsichtlich einer Schwester dagegen pflichte er Šemuel bei; würde er nur diese gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Šemuel sei dieser Ansicht nur hinsichtlich dieser Lehre, im anderen Fall aber pflichte er Rabh bei; daher sind beide nötig.

Wieso kann er, sowol nach Rabh, welcher sagt, [das Geld] sei ein Depositum, als auch nach Šemuel, welcher sagt, es sei ein Geschenk, den Besitz des Grundstücks antreten und die Früchte essen? Er dachte, er werde den Besitz des Grundstücks antreten, es bearbeiten und [die Früchte] essen, wie jener es getan haben würde, und wenn der Eigentümer des Grundstücks kommt, so soll sein Geld ein Depositum, nach Rabh, beziehungsweise ein Geschenk, nach Šemuel, sein. Raba sagte: Die Halakha ist, er hat sowol das Kaufgeld als auch die Melioration zu erhalten, auch wenn er hinsichtlich der Melioration nichts vereinbart hat; wenn er wusste, dass es nicht diesem gehört, und es trotzdem gekauft hat, so hat er das Kaufgeld zu erhalten, nicht aber die Melioration; [das Fehlen] der Güter-Bürgschaft ist ein Irrtum des Schreibers, sowol bei Schuldscheinen als auch bei Kaufscheinen.

Šemuel fragte Rabh: Wie ist es, wenn er es nachher vom ersten Eigentümer gekauft hat? Dieser erwiderte: Wenn es der erste an den zweiten verkauft hat, so hat er ihm auch jedes eintretende Recht verkauft. Aus welchem Grund? Mar-Zuṭra erklärte, er wollte, dass man ihm nicht Räuber nenne; R. Aši erklärte, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls,

355. Wenn jemand ein geraubtes Feld gekauft hat, so hat er die ganze Aktion als Kaufgeschäft betrachtet, angeführten Streitigkeiten. 358. Das Feld dem Verkäufer er das Feld verkauft, es vom Beraubten gekauft hat, die Frage ist nun, ob er anstelle des ersten Eigentümers tritt u. es dem Käufer abnehmen könne. 360. Das Recht des Räubers geht auf den Käufer über u. er kann es ihm nicht abnehmen. 361. Der Räuber hat es nur zu dem Zweck gekauft, damit der Besitz dem Käufer gesichert bleibe

355. Wenn jemand ein geraubtes Feld gekauft hat, so hat er die ganze Aktion als Kaufgeschäft betrachtet, angeführten Streitigkeiten. 358. Das Feld dem Verkäufer er das Feld verkauft, es vom Beraubten gekauft hat, die Frage ist nun, ob er anstelle des ersten Eigentümers tritt u. es dem Käufer abnehmen könne. 360. Das Recht des Räubers geht auf den Käufer über u. er kann es ihm nicht abnehmen. 361. Der Räuber hat es nur zu dem Zweck gekauft, damit der Besitz dem Käufer gesichert bleibe

355. Wenn jemand ein geraubtes Feld gekauft hat, so hat er die ganze Aktion als Kaufgeschäft betrachtet, angeführten Streitigkeiten. 358. Das Feld dem Verkäufer er das Feld verkauft, es vom Beraubten gekauft hat, die Frage ist nun, ob er anstelle des ersten Eigentümers tritt u. es dem Käufer abnehmen könne. 360. Das Recht des Räubers geht auf den Käufer über u. er kann es ihm nicht abnehmen. 361. Der Räuber hat es nur zu dem Zweck gekauft, damit der Besitz dem Käufer gesichert bleibe

355. Wenn jemand ein geraubtes Feld gekauft hat, so hat er die ganze Aktion als Kaufgeschäft betrachtet, angeführten Streitigkeiten. 358. Das Feld dem Verkäufer er das Feld verkauft, es vom Beraubten gekauft hat, die Frage ist nun, ob er anstelle des ersten Eigentümers tritt u. es dem Käufer abnehmen könne. 360. Das Recht des Räubers geht auf den Käufer über u. er kann es ihm nicht abnehmen. 361. Der Räuber hat es nur zu dem Zweck gekauft, damit der Besitz dem Käufer gesichert bleibe

355. Wenn jemand ein geraubtes Feld gekauft hat, so hat er die ganze Aktion als Kaufgeschäft betrachtet, angeführten Streitigkeiten. 358. Das Feld dem Verkäufer er das Feld verkauft, es vom Beraubten gekauft hat, die Frage ist nun, ob er anstelle des ersten Eigentümers tritt u. es dem Käufer abnehmen könne. 360. Das Recht des Räubers geht auf den Käufer über u. er kann es ihm nicht abnehmen. 361. Der Räuber hat es nur zu dem Zweck gekauft, damit der Besitz dem Käufer gesichert bleibe

355. Wenn jemand ein geraubtes Feld gekauft hat, so hat er die ganze Aktion als Kaufgeschäft betrachtet, angeführten Streitigkeiten. 358. Das Feld dem Verkäufer er das Feld verkauft, es vom Beraubten gekauft hat, die Frage ist nun, ob er anstelle des ersten Eigentümers tritt u. es dem Käufer abnehmen könne. 360. Das Recht des Räubers geht auf den Käufer über u. er kann es ihm nicht abnehmen. 361. Der Räuber hat es nur zu dem Zweck gekauft, damit der Besitz dem Käufer gesichert bleibe

355. Wenn jemand ein geraubtes Feld gekauft hat, so hat er die ganze Aktion als Kaufgeschäft betrachtet, angeführten Streitigkeiten. 358. Das Feld dem Verkäufer er das Feld verkauft, es vom Beraubten gekauft hat, die Frage ist nun, ob er anstelle des ersten Eigentümers tritt u. es dem Käufer abnehmen könne. 360. Das Recht des Räubers geht auf den Käufer über u. er kann es ihm nicht abnehmen. 361. Der Räuber hat es nur zu dem Zweck gekauft, damit der Besitz dem Käufer gesichert bleibe

355. Wenn jemand ein geraubtes Feld gekauft hat, so hat er die ganze Aktion als Kaufgeschäft betrachtet, angeführten Streitigkeiten. 358. Das Feld dem Verkäufer er das Feld verkauft, es vom Beraubten gekauft hat, die Frage ist nun, ob er anstelle des ersten Eigentümers tritt u. es dem Käufer abnehmen könne. 360. Das Recht des Räubers geht auf den Käufer über u. er kann es ihm nicht abnehmen. 361. Der Räuber hat es nur zu dem Zweck gekauft, damit der Besitz dem Käufer gesichert bleibe

355. Wenn jemand ein geraubtes Feld gekauft hat, so hat er die ganze Aktion als Kaufgeschäft betrachtet, angeführten Streitigkeiten. 358. Das Feld dem Verkäufer er das Feld verkauft, es vom Beraubten gekauft hat, die Frage ist nun, ob er anstelle des ersten Eigentümers tritt u. es dem Käufer abnehmen könne. 360. Das Recht des Räubers geht auf den Käufer über u. er kann es ihm nicht abnehmen. 361. Der Räuber hat es nur zu dem Zweck gekauft, damit der Besitz dem Käufer gesichert bleibe

355. Wenn jemand ein geraubtes Feld gekauft hat, so hat er die ganze Aktion als Kaufgeschäft betrachtet, angeführten Streitigkeiten. 358. Das Feld dem Verkäufer er das Feld verkauft, es vom Beraubten gekauft hat, die Frage ist nun, ob er anstelle des ersten Eigentümers tritt u. es dem Käufer abnehmen könne. 360. Das Recht des Räubers geht auf den Käufer über u. er kann es ihm nicht abnehmen. 361. Der Räuber hat es nur zu dem Zweck gekauft, damit der Besitz dem Käufer gesichert bleibe

לשום פקדון נתיבא ליה רישום פקדון כד לא מקשה מיניה ושמואל אמר מעיקר מתנה אדם יודע שאין קידושין תופסין באחרוני אמר יתן רישום מתנה נתיבא ליה רישום מתנה כתיבא ליה יודעת ציבא דמי איתבד בהא בהא קאמר דב דלא עבדי אינשי דיהבי מתנות לטובא דאב רבי אחינו אימא מיהא ליה לשמואל ואי איתבד בהך בהך קאמר שמואל אבל בהא אימא מיהא ליה ליה ליה ציבא בין רב דאמר פקדון בין לשמואל דאמר מתנה האי דאריעא במאי קא נתיבא ופירות חיבי אכיל כד האי איתבד דאריעא ואיכביד ואיכביד מניה כי חיבי דתיה קא עביד איתו לבי אחי מרת דאריעא וזווי נהי רב דאמר פקדון פקדון לשמואל דאמר מתנה מתנה אמר רבא הלכתא יש לו מעיקר יש לו שבה האי על פי שלא פירש לו את השבה חסר בת שאינה שלו ולקחה מעיקר יש לו שבה אין לו אחריות מעיקר סופר הוא בין בשטרין דלואות בין בשטרין ביקה ומספרו בעא מיניה שמואל מרס חור ולקחה מבקעים דאישונים מתו אמר ליה מה מבר לו דאשון רשמי כל זכות שתבא ליהו מאי טעמא מר דמיא אמר נתיבא נתיבא ליה דלא נקרייה נתיבא רב אשי אמר נתיבא ליה דליקון בהמנותיה מאי בנייתו איבא בנייתו

M 28 משום דלא עבי אורי דחב מר
M 29 [+ ציבא] M 30 הא אריעא M 31 ליה ופיר
M 32 + מרת איתת להא אריעא אעבי מנה
הוא M 34 לאנשי דלא לאיקרי

104b
Bm. 14a
169a
Bq. B99a
Ar. 38f
Bm. 72a

Fol.16 דמית לוקה מאן דאמר ניהא ליה דלא לקרייה גולגא
 הא מית ליה ומאן דאמר ניהא ליה דליקו בהמנותיה סוף סוף
 כחדי בני נמי ניהא ליה דליקו בהמנותיה סוף סוף
 קרו ליה בני לוקה גולגא אלא איכא בינייהו דמית
 גולן מאן דאמר ניהא ליה לאיניש דלא לקרייה גולן
 הא מית ליה למאן דאמר ניהא ליה דליקו בהמנותיה
 הכא נמי אף על גב דמית ניהא ליה דליקו
 בהמנותיה סוף סוף קרו לבניה בני גולגא אלא איכא
 בינייהו דיהבה במתנה מאן דאמר ניהא ליה דליקו
 בהמנותיה מתנה נמי ניהא ליה דליקו בהמנותיה
 מאן דאמר ניהא ליה דלא נקרייה גולגא אמר ליה
 מאי גולגא מינך פשיטא זכנה אורתה ויהבה
 במתנה לאו לאוקמה קמיה לוקה קא בעי נפלה ליה
 בירושה ירושה ממילא היא ולא איהו קא ברה
 אבתרה נבי איהו בחובו הוינא אי אית ליה ארעא
 אחריתי ואמר האי בעינא לאוקומיה קמיה לוקה קא
 בעי ואי לא וזוי הוא דבעי אפרוצי יתבה נהליה
 במתנה פלגי בה רב אחא ורבינא חד אמר מתנה
 בירושה דהא ממילא וחד אמר מתנה כמכר דאי
 לאו הברה וארצי קמיה לא הוי יתוב ליה מתנה
 — M 37 B 35 דליקו + אף על גב דמית ליה
 לאי P 38 מית — M 39 דיהבה ב M 40
 ולא...אבתרה M 41 אביתה בחובו הוינא אי איכא ארעא
 + M 44 M 42 אהא הא ארעא בעינא B 43 לאוקמה
 מתנה כמכר וזי א מתנה בירושה מ ד M 45 היא ומ ד מתנה
 M 40 וארצי

wenn der Käufer gestorben ist; die Begründung, er wollte, dass man ihn nicht Räuber nenne, [ist nicht vorhanden,] denn dieser ist ja gestorben, wol aber die Begründung, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, denn er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen auch den Kindern gegenüber erhalten. - Aber schliesslich würden ihm doch die Kinder des Käufers einen Räuber nennen? - Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn der Räuber gestorben ist; die Begründung, er wollte, dass man ihn nicht Räuber nenne, [ist nicht vorhanden,] denn er ist ja tot, wol aber die Begründung, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, denn er wünscht, dass auch nach seinem Tod seine Kinder das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten. Schliesslich aber würde man ja seine Kinder Kinder eines Räubers nennen! - Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn er es verschenkt hat; die Begründung, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, [ist vorhanden,]

denn auch hinsichtlich eines Geschenks wünscht er sein Vertrauen zu erhalten, die Begründung, er wollte, dass man ihn nicht Räuber nenne, [ist nicht vorhanden,] denn er kann sagen: was habe ich denn von dir geraubt?!

Sicher ist es, dass wenn er es verkauft, vererbt oder verschenkt hat, er es nicht im Besitz des Käufers lassen wollte; ist es ihm als Erbstück zugefallen, so ist es von selbst gekommen und er bemühte sich nicht darnum; hat er es für eine Schuld eingefordert, so sehen wir: wenn jener noch andere Grundstücke hat und dieser sagte, er wolle gerade dieses haben, so wollte er es im Besitz des Käufers belassen, wenn aber nicht, so wollte er nur sein Geld einziehen. Ueber den Fall aber, wenn [der Beraubte] es ihm geschenkt hat, streiten R. Alja und Rabina; einer sagt, die Schenkung gleiche einer Erbschaft, da sie von selbst kommt, der andere sagt, die Schenkung gleiche einem Kauf, denn wenn er sich nicht um seine Gunst bemüht hätte, würde er sie ihm nicht gemacht haben; dieser hat sich also um seine Gunst bemüht, um das ihm

362. Der Käufer, der, er durch den Raub geschädigt hat. 363. Des Käufers, denen der Beraubte das Feld abnehmen kann. 364. Wenn der Käufer gestorben ist, kann der Beraubte das Feld von dessen Kindern abnehmen. 365. Nachdem er das Feld vom Beraubten gekauft hat, u. dessen Kinder die Rechtsnachfolger des Beraubten, es dem Käufer abnehmen wollen. 366. Wenn der Käufer das Feld nicht verkauft, sondern verschenkt u. nachher vom Beraubten gekauft hat. 367. Der Beschenkte hat durch ihn keinen Schaden erlitten. 368. Der Räuber, der das Feld verkauft u. es nachher vom Beraubten gekauft hat. 369. Nachdem er es bereits einmal verkauft hat. 370. Das geraubte Feld dem Räuber. 371. Er hat nicht bekundet, dass er das Feld dem Käufer sichern wollte, somit tritt er durch die Habschat in die Rechte des Beraubten u. kann es dem Käufer abnehmen. 372. Vom Beraubten

entgegengebrachte Vertrauen zu erhalten.

Bis wann, nehme man an, hat er dies getan, um das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu erhalten? R. Homa erwiderte: Bis zu seinem Erscheinen vor dem Gericht. ³⁷³ Hija b. Rabh sagte: Bis zur Zustellung der Einweisungsurkunde. R. Papa sagte: Bis zum Beginn der Aushietungstage. ³⁷⁴ Rami b. Hama wandte ein: Der Käufer kann ja das Grundstück nur durch den Kaufschein erworben haben, und der Kaufschein ist ja nichts weiter als ein Stück Papier? Raba erwiderte: Wenn er auf ihn vertraute; für die Befriedigung, dass er ihm nichts gesagt, sondern sich auf ihn verlassen hat, bemühte er sich, es zu erwerben und trat ihm den Besitz ab. R. Šešeth wandte ein: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] was ich von meinem Vater erbe, sei dir verkauft, was mein Netz anbringt, sei dir verkauft, so sind seine Worte nichtig; wenn aber: was ich heute von meinem Vater erbe, sei dir verkauft, was mein Netz heute anbringt, sei dir verkauft, so sind seine Worte gültig? Rami b. Hama sprach: Wie der Mann, so der Einwand? Raba erwiderte: Den Mann sehe ich, den Einwand sehe ich nicht; in dem einen Fall verliess [der Käufer] sich darauf, in dem anderen Fall nicht; in dem einen Fall verliess er sich darauf, dass er sich bemühen und es für ihn erwerben werde, damit er nicht ein Räuber heiße, in dem anderen Fall aber verliess er sich darauf nicht. Als man dies R. Abba b. Zabhdā vortrug, sprach er: Dies gehört nicht in das Innere. Raba sagte: Dies gehört in das Innere und in das Allerinnerste; in dem einen Fall verliess er sich darauf, im anderen Fall verliess er sich darauf nicht. Einst ereignete sich ein solcher Fall³⁷⁵ in Pumbeditha und es wurde dieser Einwand erhoben; da sprach R. Joseph: Dies gehört nicht in das Innere. Abajje sprach zu ihm: Dies gehört in das Innere und in das Allerinnerste; in dem einen Fall verliess er sich darauf, im anderen Fall verliess er sich darauf nicht. Welchen Unterschied gibt es denn zwischen dem ersten und dem zwei-

החמי טיה ואדעי קמייה בי תיבוי דתיקום בהמניניה
 ועד אימת נהא ית דתיקו בהמניניה אמר רב הונא
 עד שעת הקנינה בדין טיה בר רב אמר עד דהטא
 אדתיבא ליה רב פפא אמר עד דתתקין יומי
 אחרונה מתקין ית יומי בר הונא מביי האי תיקו
 בבאי קמי יהאי איעא בהאי שטיא האי שטיא
 הווא בעינא האי אמר יתה רבא תהא במאבתי
 בהווא הווא דרמ קאמי יתה מידי קא סמיך עייה
 טיה ומידי יתה גמי יקמי יתה בתיב רב שישת
 מה שארש מאכא סמיך דך מה שתקיה בעינתי
 סמיך דך לא אמר ביום מה שארש בן אבא היום
 סמיך דך מה שתקיה בעינתי היום סמיך דך הווי
 קיימין אמר רמי בר הונא הא נבדא יתה לתיבא
 אמר רבא נבדא קא הוונא יתיבא ית קא הוונא
 הווא סמיכא דעתיה³⁷⁶ והווא לא סמיכא דעתיה הווא
 סמיכא דעתיה דאמי טיה ומידי יתה בי תיבוי רבא
 נקרייה גולנא הווא לא סמיכא דעתיה שיתיה קמייה
 דרבי אבא בר נבדא אמר רמי מ איתא צליבה
 לפנים אמר רבא מ צליבה לפנים יפני לפנים הווא
 סמיכא דעתיה והווא לא סמיכא דעתיה הווא עיבדא
 בפומבדיתא³⁷⁷ ואיתבית אמר רמי רב ייבוי מ איתא
 צליבה לפנים ואמר יתה אמי צליבה לפנים יפני
 לפנים הווא סמיכא דעתיה³⁷⁸ הווא לא סמיכא דעתיה

M 47 -- ב ה M 48 רב הונא אמר M 49 דתקין
 M 50 האי M 51 רב ה M 52 רבא
 M 53 [+ מ מ] M 54 הווא M 55 הווא
 M 56 [שיתיה דמי רב טיה ומידי קמי יתה מרמא
 הווא מ דעתיה דמי הווא רבא טיה לתיקיה גולנא] שיתיה
 M 57 מ נבדא M 58 מ M 59 מ מ M 60

373. Das Feld vom Betäubten gekauft hat, wenn er sich aber aus der Klage nichts macht u. es später kauft, so hat er dies nicht im Interesse des Käufers getan. 375. Cf. S. 419 Z. 10.
 374. Wenn das Gericht die Güter des Räubers öffentlich ausbietet. 376. Wenn das Gericht die Güter des Räubers öffentlich ausbietet, so war ja das Kaufgeschäft ungültig, demnach kann er ihm auch seine Rechte (66 S. 597 Z. 19) nicht verkauft haben. 377. Der Erbe kann also sein Recht nicht verkaufen.
 378. Es ist ein bedeutender Mann u. auch der Einwand ist nicht zu widerlegen. 379. Ins Lehrhaus, d.h. die Jünger sind ausserstande, diesen Einwand zu widerlegen. 381. Es wurde nach Rabh entschieden, dass der Verkäufer alle seine Rechte verkauft habe.

ומאי שנא רישא ומאי שנא כיפא אמר רבי יוחנן
 כיפא¹ מה שאירש מאבא היום משום כבוד אביו² מה
 שתעלה מצדתי היום משום כדי חייו אמר רב
 הווא אמר רב האימר לחביו שדה שאני לוקח
 לפשאקתה קנייה לך מעשתי קנה אמר רבא
 מסתברא מתא דרב בשדה פתם אבא בשדה זו לא
 מי יימד המוכן לה ניהרית האהרוב אמר רב
 אפילו בשדה זו מסדי רב במאן אמרה לישמעלית
 כדמי מאר דאמר אדם מקנה רבוי שיהא בא קעילם
 התניא האימר לוישה התקדשו לי לאהר שאקניתי
 לאהר שתתניתי לאהר שאשקתהו לאהר שתשתתהו
 לאהר שימית בערין לאהר שיחזון לך יבמין לאהר
 שתמית אהותך אינה מקודשת רבי מאיר אומר
 מקודשת³ והא אשה בשדה זו דימי ואמר רבי מאיר
 מקודשתו אמר שמאל המוצא שטר הקנאה בשוק
 יחזרו ובעלים דאי משום דבתם ללות ולא להא
 שקבד נפשיה ואי משום ברעון לא היישינן לפרען
 הא איתא דפיעה בקרע חיה קרע ליה אמר רב
 נתמן אבא מן כפרי דיני דמר שמאל תהא והיינא
 כפרי שיהא כפרי ששק ודכונא חיה מכרי ואמרי
 הני שטרי אקנייתא המשתכחי בשוקא נהרדינהו
 לפריהו אמר רב עמרם אה אן תניא בה מישיה

Col. h
Jan. 93¹

Jab. 93²
Ket. 5³
Qid. 63⁴

Bm. 14⁵

b. 13⁶

b. 16⁷

ten Fall ? R. Johanan erwiderte: Im zweiten Fall: was ich heute von meinem Vater erbe, erfolgt dies wegen der Ehrung seines Vaters; was mein Netz heute aufbringen wird, wegen seines Lebensunterhalts .

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: Das Feld, das ich kaufen werde, sei, sobald ich es gekauft habe, dir von jetzt ab verkauft, so hat dieser es erworben. Raba sagte: Die Lehre Rabhs ist einleuchtend, wenn er von einem Feld allgemein gesprochen hat, nicht aber, wenn er von einem bestimmten Feld gesprochen hat, denn es ist ja nicht ausgemacht, dass jener es ihm verkaufen¹ wird. Aber, bei Gott, Rabh sagte es auch von dem Fall, wenn er von einem bestimmten Feld gesprochen hat, denn Rabh sagte seine Lehre nach R. Meir, welcher sagt, man könne etwas, das noch nicht auf die Welt gekommen ist, verkaufen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einem Weib spricht: sei mir angetraut, wenn ich Proselyt geworden sein werde, wenn du Proselytin geworden sein wirst, wenn ich frei geworden sein werde, wenn du frei ge-

M 61 — מה...
 יאמר שיהא אהר
 אשה רבי שדה
 M 62 ומשום כדי
 M 64 הא לא מית לאקניי נפשה הא
 M 65 + ליה
 M 66 כפרי
 M 67

worden sein wirst, wenn dein Ehemann gestorben sein wird, wenn dein Schwager dir die Ḥaliṣa⁸ erteilt haben wird, wenn deine Schwester gestorben sein wird, so ist sie nicht angetraut; R. Meir sagt, sie sei wol angetraut; bei einem Weib ist es ja ebenso, als würde er von einem bestimmten Feld⁹ sprechen, und R. Meir sagt, dass sie angetraut sei.

Šemu'el sagte: Wenn jemand einen Schuldschein mit Transskription auf der Strasse findet, so gebe er ihm dem Eigentümer zurück; berücksichtigt man, er hat ihn vielleicht zum Borgen geschrieben und nicht geborgt, so hat er es ihm ja abgetreten, und berücksichtigt man, er könnte [die Schuld] bezahlt haben, so ist Bezahlung nicht zu berücksichtigen, denn wenn er sie bezahlt hätte, würde er [den Schein] zerrissen haben. R. Nahman sagte: Mein Vater gehörte zu den Gerichtsschreibern Meister Šemu'els, ich war damals etwa sechs oder sieben Jahr und erinnere mich, dass man wie folgt ansrief: Schuldscheine mit Transskription, die auf der Strasse gefunden werden, sollen ihren Eigentümern zurückgegeben werden. R. Amram sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt: auch jedes andere gerichtliche Schriftstück ge-

382. Wenn der Verkäufer "heute" sagt. 383. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Vater im Sterben liegt u. der Sohn Geld zu seiner Bestattung nötig hat. 384. Es wurde bestimmt, dass er wenigstens den Fang eines Tags im Voraus verkaufen könne. 385. Der Käufer konnte sich darauf nicht verlassen. 386. Cf. S. 412 N. 157. 387. In dieser Lehre kommen Fälle vor, bei welchen der Eintritt derselben vom Willen eines anderen abhängt. 388. Das inbetracht kommende Grundstück.

מעשה בית דין שוים אלא כגון שהחזק בפרן אמר
 רבא ומשום דהחזק בפרן הדא זמנא תו לא פרע
 כלל אלא אמר רבא מתניתין בשטר הלטאתא
 ואדרבא וכדרכי זירא: וכפרן הואיל ואתא לידן
 נמיא ביה מלתא דאמר רב יוסף בר מניומי אמר
 רב נחמן אמרו לו צא תן לו ואמר פרעתי נאמן
 בא מלוה לכתוב אין כותבין ונותנין לו הייב אתה
 ליתן לו ואמר פרעתי אינו נאמן בא מלוה לכתוב
 כותבין ונותנין לו רב זבד משמיה דרב נחמן אמר
 בין צא תן לו בין הייב אתה ליתן לו ואמר פרעתי
 נאמן בא מלוה לכתוב אין כותבין ונותנין לו אלא
 אי איבא לפלוני הכי הוא דאיבא לפלוני אמרו לו
 צא תן לו ואמר פרעתי והעדים מעידין אותו שלא
 פרע והזר ואמר פרעתי החזק בפרן לאותו ממון
 הייב אתה ליתן לו ואמר פרעתי והעדים מעידין
 אותו שלא פרע והזר ואמר פרעתי לא החזק בפרן
 לאותו ממון מאי טעמא אשתמוטי הוא קא משתמיט
 מיניה סבר עד דמעיינו³⁹⁶ כי רבנן בדיני: אמר
 רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן מנה לי בידך והלה
 אומר אין לך בידי כלום והעדים מעידים אותו שיש
 לו והזר ואמר פרעתי החזק בפרן לאותו ממון כי
 הא דשבתאי ברית רבבי מדינוס כתב לה לבלתייה
 איצטלא המולתא בכתובתה וקבלה עליה אורכס
 כתובתה אמר להו לא הו דברוי מעולם אתו סהדי

Schriftstücke sind gleich; in dem Fall, wenn
 er als Lügner festgestellt wurde. Raba ent-
 gegnete: Wenn er einmal als Lügner fest-
 gestellt wurde, bezahlt er überhaupt nicht
 mehr!³⁹⁷ Vielmehr, erklärte Raba, unsre Miš-
 nah spricht von Vollstreckungsurkunden
 und Einweisungsurkunden, wie R. Zera
 erklärt hat³⁹⁸.

Da wir nun vom Lügner sprechen, so
 wollen wir etwas darüber sagen. R. Joseph
 b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans:
 Wenn sie³⁹⁹ zum [Beklatgen] gesagt haben:
 geh, bezahle ihm, und er später sagt, er
 habe ihm bereits bezahlt, so ist er beglaubt;
 verlangt der Gläubiger, dass man ihm [eine
 Vollstreckung] schreibe, so schreibe und ge-
 be man sie ihm nicht; wenn aber: du bist
 verurteilt, ihm zu bezahlen, und er später
 sagt, er habe ihm bereits bezahlt, so ist er
 nicht beglaubt; verlangt der Gläubiger,
 dass man ihm [eine Vollstreckung] schrei-
 be, so schreibe und gebe man sie ihm. R.
 Zebid im Namen R. Nahmans sagt, einer-
 lei ob sie zu ihm gesagt haben: geh und
 bezahle ihm, oder: du bist verurteilt, ihm
 zu bezahlen, ist er, wenn er später sagt, er
 habe bereits bezahlt, beglaubt; verlangt der

M 86 פרעתי B 85 א - M 84 כגון M 83
 M 89 ליה M 88 מ ט M 87 והו א פרע רב בדינאי

Gläubiger, dass man ihm eine [Vollstreckung] schreibe, so schreibe und gebe man sie
 ihm nicht. Wenn man aber einen Unterschied machen will, so ist es folgender: wenn sie
 zu ihm gesagt haben: geh und bezahle ihm, und er später sagt, dass er bereits bezahlt
 habe, und Zeugen bekunden, dass er nicht bezahlt habe, und er trotzdem sagt, dass er
 bezahlt habe, so gilt er hinsichtlich dieses Betrags als Lügner; wenn aber: du bist
 verurteilt, ihm zu bezahlen, und er später sagt, er habe bereits bezahlt, und Zeugen
 bekunden, dass er nicht bezahlt habe, und er trotzdem sagt, dass er bereits bezahlt habe,
 so gilt er hinsichtlich dieses Betrags nicht als Lügner, denn er wollte nur einen Auf-
 schub erzielen, denn er dachte, die Rabbanan werden noch über diese Sache nachdenken⁴⁰⁰.

Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Joĥanans: [Spricht jemand zu einem:]
 ich habe bei dir eine Mine, und erwidert dieser: du hast nichts bei mir, und Zeugen
 bekunden, dass er sie wol bei ihm habe, und dieser später sagt, dass er sie ihm bereits
 bezahlt habe, so gilt er als Lügner hinsichtlich dieses Betrags. So verschrieb einst Šabthai,
 Sohn des R. Marinus, seiner Schwiegertochter ein wollenes Prachtkleid in ihrer
 Morgengabensurkunde und nahm dies auf sich; als sie darauf ihre Morgengabensurkunde
 verloren hatte, behauptete er, dies sei nicht wahr. Darauf kamen Zeugen und bekun-

396. Cf. ob. S. 511 Z. 2. 397. Die Richter. 398. Zwischen diesen beiden Urteils-
 formeln. 399. Wenn sie bekunden, dass jener in ihrer Gegenwart Zahlung verlangt u. nicht erhalten
 habe. 400. Und vielleicht zu einer anderen Ansicht kommen. 401. Die Verpflichtung.
 402. Dass er es ihr verschrieben habe.

deten, dass er es ihr verschrieben hatte. Später sagte er, er habe es ihr bereits gegeben. Als er darauf vor R. Hija kam, sprach dieser: du bist hinsichtlich dieses Gewands als Lügner festgestellt worden.

R. Abin sagte im Namen R. Ilēas im Namen R. Johanans: Wenn jemand seinem Nächsten einen Schwur schuldete und sagt, er habe bereits geschworen, und Zeugen bekunden, dass er nicht geschworen habe, und er trotzdem behauptet, bereits geschworen zu haben, so ist er hinsichtlich dieses Schwurs als Lügner festgestellt. Als man dies R. Abahu vortrug, sprach er: Die Lehre R. Abins ist einleuchtend in dem Fall, wenn ihm der Schwur vom Gericht auferlegt wurde, nicht aber, wenn er sich freiwillig zum Schwur verpflichtet hatte, denn es kommt vor, dass mancher sich sträubt⁴⁰³. Darauf erzählte man dies R. Abin, da sprach er: Ich sagte es ebenfalls von dem Fall, wenn er ihm vom Gericht auferlegt wurde. Ebenso wurde auch gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten einen vom Gericht auferlegten Schwur schuldete und später sagt, er habe bereits geschworen, und Zeugen bekunden, dass er nicht geschworen habe, und er trotzdem behauptet, geschworen zu haben, so ist er hinsichtlich dieses Schwurs als Lügner festgestellt.

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand einen Schuldschein auf der Strasse gefunden hat, in welchem eine Bestätigung und das Datum desselben Tags⁴⁰⁴ sich befindet, so gebe er ihn dem Eigentümer zurück; wollte man berücksichtigen, er habe ihn vielleicht geschrieben, um zu borgen, und nicht geborgt, so befindet sich ja auf diesem eine Bestätigung, wollte man berücksichtigen, er könnte bezahlt sein, so ist eine Bezahlung am selben Tag nicht zu berücksichtigen. R. Zera sprach zu R. Asi: Kann R. Johanans dies denn gesagt haben, du selbst sagtest ja im Namen R. Johanans, dass man auf einen Schuldschein, auf den man einmal [Geld] geliehen und bezahlt hat, nicht wiederum leihen könne, weil die Bürgschaft erloschen⁴⁰⁵ ist. Wann⁴⁰⁶, wollte man sagen, am folgenden oder am nächstfolgenden Tag, so braucht doch nicht begründet zu werden, weil die Bürgschaft erloschen ist, es sollte doch schon aus dem Grund unzulässig sein, weil ein solcher Schuldschein vordatirt ist, und es wird gelehrt, dass vordatirte Schuldscheine ungültig seien; wahrscheinlich also am selben

ואמרין אין כתב לה רבין אמר להו פדעתיא אתא
 לקבילי דרבי חייה אמר ליה הוהוקת בפני דאיהו
 איצטלאו אמר רבי אבין אמר רבי אלעא אמר רבי
 יוחנן הוה הויה להו להוירו שבועה יאמר נשבעתי
 להקדים מעידן אחי שלא נשבע הוהו יאמר נשבעתי
 ההווק בפני לאיתיה שבועה אמרתי קמיה דרבי
 אבהו אמר להו מסתבא נקרא דרבי אבין נשבעתי
 שבועה בבית דין אמר הויה עצמי שבועה עמי
 איניש דמקרי ואמר אהדרתי קמיה דרבי אבין אמר
 להו⁴⁰³ אמר נמי בבית דין אמר יאיתמי נמי אמר רבי
 אבין אמר רבי אלעא אמר רבי יוחנן הוה הויה
 להוירו שבועה בבית דין ואמר נשבעתי והקדים
 מעידן אחי שלא נשבע הוהו ואמר נשבעתי הוהוק
 בפני לאותיה שבועה: אמר רבי אבי אמר רבי יוחנן
 המוציא שטר חוב בשוק וכתוב בו הנפק וכתוב בו
 זמנו בו ביום יחזור לבעלים אי משיב⁴⁰⁴ כתב הויה
 ולא ליה הא כתוב בו הנפק אי משיב פדען רפיעה
 בת וסא לא הוישקין אמר ליה רבי זירא לרבי אבי
 מי אמר רבי יוחנן הכי הא את הוא דאמרתי משמיה
 דרבי יוחנן⁴⁰⁵ שטר שלוח בו ופרעו איני הוהו וליה
 בו שטבר נמתל שינכודו אימת אלימא למחר וליומא
 הוה מאי אריא⁴⁰⁶ שטבר נמתל שינכודו תיפיק ליה
 דהוה ליה מוקדם ותנן שטרי חוב המוקדמין פסולין

M 92 והוא נשבע M 91 ויהא נשבע M 90 אהדרו דאין
 + M 93 אישבע וליבא פדעתיא B לא + נאמן
 M 94 + בי אמר M 95 ארא אישבעין
 M 97 דנמתל M 96 + שטא

403. Jener habe ihn zum Schwören aufgefordert u. dieser habe den Eid nicht geleistet. 404. Seinem Versprechen sofort nachzukommen. 406. An welchem er ihn gefunden hat. 407. Bei der Bezahlung erlischt die Rechtskraft, also auch die Bürgschaft des Schuldscheins, das 2. Darlehn gilt daher als mündliche u. der Gläubiger hat rechtlich keinen Anspruch auf die inzwischen verkauften Güter des Schuldners. 408. Dort man einen solchen Schuldschein nicht zum 2. Mal benutzen. 409. Weil der Gläubiger die inzwischen verkauften Güter widerrechtlich einziehen könnte.

אמא לא בזמניה ארמא פדעי אינשי בזמניה אמר
 ליה מי קא אמנא דדא פדעי בלל" דלא שביחי
 אינשי דפדעי בזמניה קא אמנא רב כהנא אמר
 בשחיים מודה אי הכי מאי לימירא מהו דמימא
 הואי למפרע פדעיה והאי קא אמר לא פדעיה
 משום דקבני מהדר למפא בית זמנא אחריתי
 ולפשיטא דספרא חייו קא משמע לן דאם בן מלה
 גיפיה לא שבק סבר שמיני לבי רבנן ומפסדי מי
 מאי שנא מהא דרבן גמא שמיני חוב אש ית בתן
 אחרית גמסיה לא יהוי ואוקימנא משחיים מודה
 ומשום שמיא כתב ללות בניסן ולא ליה עד תשרי
 והאי למפסק לקוחות שרא ברין ולא ארדין דאם
 בן מלה גיפיה לא שבק דאמר ליה כתיב שרא
 אחריתא בתשרי דדלא שמיני רבנן ומפסדי לי אמרי
 התם משום דאית ליה רוחא דקא מרין לקוחות
 בניסן ועד תשרי מינה נהא ליה ולא אמר ולא
 מידי הכא בניסן דלית ליה רוחא דסוף סוף שרא
 האידנא כתיב מאי איכא דקמריק לקוחות בשטר
 שנמחל שיעמידו לא שבק" אמר רבי הווי בר
 אבא אמר רבי יוחנן חטין אהר מעשה בית דין
 לא אמר בליל" מאי מעמא כל מעשה בית דין כמאן
 דנקיט שרא בידה דמי אמר ליה רבי הווי בר
 אבא לרבי יוחנן לא משנתנו היא זו הווציאה גט

M 98 + ומסאחרין בשרין M 99 לא שבת דפדעי קא ||
 M 1 + שמיא M 2 דקבני מופא B 3 ולפשיטא
 ולפזמיה M 4 דא M 5 מי P 6 בישחייב ||
 B 7 + בניסן ועד תשרי M 8 משום P 9 בניסן M
 שרא ברין M 10 ול M 11 בניסן M 12
 בניסן M 13 בליל" M 14 רבי

da die Rabbanan es erfahren und ihm Schaden zufügen können!? Ich will dir sagen, in diesem Fall hat er einen Vorteil, denn er kann die zwischen Nisan und Tišri verkauften Güter einziehen, somit ist er damit einverstanden und sagt dagegen nichts, in unserem Fall dagegen hat er keinen Vorteil, denn er kann ja von weiteren Käufern nichts einziehen, daher lässt er die Benutzung eines Schuldscheins, mit dem der Verzicht auf die Güter-Bürgschaft verbunden ist, nicht zu.

R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanan: Wenn jemand hinsichtlich gerichtlicher Bestimmungen Einwendungen macht, so sind seine Worte nichtig, denn bei einer gerichtlichen Bestimmung ist es ebenso, als würde [der Kläger] einen Schein in der Hand haben. R. Hija b. Abba sagte zu R. Johanan: Dies lehrt ja bereits folgende Mišnah: Wenn sie einen Scheidebrief ohne Morgengabenurkunde vorzeigt,

410. Dass der Schuldschein nicht bezahlt ist; hinsichtlich dieses Falls sagte R.J., dass er ihn dem Gläubiger zurückgebe.
 411. Dass der Schuldschein bereits einmal benutzt, also ungültig ist.
 412. Indem sie den Schuldschein als ungültig erklären.
 413. Wenn er einen vordatierten Schuldschein benutzt.
 414. Da es sich um einen Fall handelt, wenn die Ausstellung des Schuldscheins u. der Empfang des Gelds am selben Tag erfolgt sind.
 415. Vom Gericht auferlegte Zahlungen, wie zBs. die Morgengabe, od. Alimete für Frau u. Töchter.
 416. Wenn er sagt, er habe sie bereits bezahlt, ohne dies durch Zeugen zu beweisen.
 417. Der Beklagte hat den Beweis anzutreten, dass er bereits bezahlt habe.

Tag, demnach pflegt man wol am selben Tag zu bezahlen!? Dieser erwiderte: Sagte ich etwa, dass man überhaupt nicht bezahlt, ich sagte nur, dass man am selben Tag nicht zu bezahlen pflegt. R. Kahana erklärte: Wenn der Schuldner es zugibt. Wozu braucht dies demnach g lehrt zu werden!? Man könnte glauben, er habe in Wirklichkeit bezahlt, nur sagt er deshalb, er habe nicht bezahlt, weil er darauf noch einmal leihen und die Schreibegebühr sparen wolle, so lehrt er uns, dass der Gläubiger selbst dies nicht zulasse, denn er denkt, wenn die Rabbanan dies erfahren, fügen sie mir einen Schaden zu. Womit ist es hierbei anders als in der folgenden Lehre: Wenn jemand Schuldscheine gefunden hat, so gebe er sie, wenn in diesen Güter-Bürgschaft vorhanden ist, nicht zurück, und wir bezogen es auf den Fall, wenn der Schuldner es zugibt, und zwar aus dem Grund, weil zu berücksichtigen ist, er habe ihm vielleicht im Nisan geschrieben und das Geld erst im Tišri geborgt, und dann den Käufern [die Güter] widerrechtlich abnehmen würde; wir sagen also nicht, der Gläubiger selbst lasse dies nicht zu, und sage [zum Schuldner] im Tišri, dass er einen neuen Schuldschein schreibe,

Tag, demnach pflegt man wol am selben Tag zu bezahlen!? Dieser erwiderte: Sagte ich etwa, dass man überhaupt nicht bezahlt, ich sagte nur, dass man am selben Tag nicht zu bezahlen pflegt. R. Kahana erklärte: Wenn der Schuldner es zugibt. Wozu braucht dies demnach g lehrt zu werden!? Man könnte glauben, er habe in Wirklichkeit bezahlt, nur sagt er deshalb, er habe nicht bezahlt, weil er darauf noch einmal leihen und die Schreibegebühr sparen wolle, so lehrt er uns, dass der Gläubiger selbst dies nicht zulasse, denn er denkt, wenn die Rabbanan dies erfahren, fügen sie mir einen Schaden zu. Womit ist es hierbei anders als in der folgenden Lehre: Wenn jemand Schuldscheine gefunden hat, so gebe er sie, wenn in diesen Güter-Bürgschaft vorhanden ist, nicht zurück, und wir bezogen es auf den Fall, wenn der Schuldner es zugibt, und zwar aus dem Grund, weil zu berücksichtigen ist, er habe ihm vielleicht im Nisan geschrieben und das Geld erst im Tišri geborgt, und dann den Käufern [die Güter] widerrechtlich abnehmen würde; wir sagen also nicht, der Gläubiger selbst lasse dies nicht zu, und sage [zum Schuldner] im Tišri, dass er einen neuen Schuldschein schreibe,

410. Dass der Schuldschein nicht bezahlt ist; hinsichtlich dieses Falls sagte R.J., dass er ihn dem Gläubiger zurückgebe.
 411. Dass der Schuldschein bereits einmal benutzt, also ungültig ist.
 412. Indem sie den Schuldschein als ungültig erklären.
 413. Wenn er einen vordatierten Schuldschein benutzt.
 414. Da es sich um einen Fall handelt, wenn die Ausstellung des Schuldscheins u. der Empfang des Gelds am selben Tag erfolgt sind.
 415. Vom Gericht auferlegte Zahlungen, wie zBs. die Morgengabe, od. Alimete für Frau u. Töchter.
 416. Wenn er sagt, er habe sie bereits bezahlt, ohne dies durch Zeugen zu beweisen.
 417. Der Beklagte hat den Beweis anzutreten, dass er bereits bezahlt habe.

8m.12b

Col. b

ker. 88b

so kann sie ihre Morgengabe dennoch einfordern? Dieser erwiderte: Hätte ich dir die Scheibe nicht aufgehoben, so würdest du darunter die Perle nicht gefunden haben. Abajje sprach: Was ist dies für eine Perle, vielleicht wird hier von Ortschatten gesprochen, in welchen keine Urkunde über die Morgengabe geschrieben wird, wo also der Scheidebrief als Urkunde über die Morgengabe gilt; in Ortschatten aber, da man eine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, erhält sie diese nur dann, wenn sie die Urkunde vorzeigt, sonst aber nicht? Später sagte Abajje: Das, was ich gesagt habe, ist nichts; wenn man sagen wollte, hier werde von Ortschatten gesprochen, in welchen man keine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, in Ortschatten aber, in welchen man eine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, erhalte sie sie nur dann, wenn sie eine solche vorzeigt, sonst aber nicht, so könnte er ja bei einer Witwe aus der Verlobung⁴¹⁸, die [die Morgengabe] nur durch Zeugen, die den Tod des Verlobten bekunden, einfordern kann, sagen, er habe sie bereits bezahlt? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben ja die Weisen mit ihrer Bestimmung⁴¹⁹ nichts genützt? Mar-Qešiša, Sohn R. Hišdas, sprach zu R. Aši: Woher ist es überhaupt zu entnehmen, dass eine Witwe aus der Verlobung die Morgengabe erhalte, wollte man sagen, aus der Lehre, dass wenn sie verwitwet oder geschieden wird, einerlei ob nach der Verlobung oder nach der Hochzeit, sie alles⁴²⁰ zu erhalten habe, so bezieht sich dies vielleicht auf den Fall, wenn er sie⁴²¹ ihr geschrieben hat. Wolltest du erwidern, hinsichtlich eines solchen Falls brauche dies nicht gelehrt zu werden, [so ist zu entgegnen,] dies schliesse die Ansicht des R. Eleázar b. Āzarja aus, welcher sagt, er verschrieb es ihr nur unter der Bedingung, wenn er sie heiratet. Dies⁴²² ist auch zu beweisen, denn es heisst: sie erhalte alles; erklärlich sind die Worte "sie erhalte alles", falls du erklärst, wenn er sie ihr geschrieben hat⁴²³, welche Bedeutung

ואין עמו כתובה עמה בכתובה אפי' היה אי לא
 דדמיין דן הכסף לא משכחת פדיונה תורה אפי'
 אפי' מאי משכחת דמיא במקום שאין ביתרין
 כתובה עסקין דמיא היינו בכתובה אפי' במקום
 שכתובין בכתובה אי נקטת בכתובה נביא אי לא לא
 נביא דהוה אפי' אפי' דמיא מילתא היא דאפי' דמי
 סלקא דעיקר במקום שאין ביתרין בכתובה עסקין
 אפי' במקום שכתובין בכתובה אי נקטת בכתובה
 נביא אי לא לא נביא ארמנה בן הארזיבין במאי
 נביא בעדו מיתת בעל רשעין ילימא פדעמיה ימי
 תימא הכי נמי אם בן מה היעדיה הכפיים בתקנתך
 אפי' ליה מר קשישא ביה דרב הסדא רבב אשי
 וארמנה בן הארזיבין דאית לה בכתובה מנה בן
 אילוימא מהה התין בתארמלה אי נתגדשה בין בן
 הארזיבין ובין בן הנישואין גיבה את הכס דלמא
 הילמא דתתב לה וכו' תימא מאי דמימא דאפי'ן
 מדרבבי אלקוה בן עזריה דאפי' שריא כתב לה ארא
 על מנת דמונסת⁴²³ אצטריבא ליה היקא נמי דקטני
 גובה את הכל אי אפדת בשלמא דתתב דה' היינו

M 15 מי M 16 + ליה M 17 -- הגם היינו בעיני
 M 18 נקטת בכתוב לא ארמנה M 19 מיתת רשעין
 M 20 תימא M 21 + התב לה M 22 |
 בן הנישואין גובה את הכל בן הארזיבין בתורה גובה מארס וארמנה
 מנהן M 23 -- איני ליה M 24 משום הכי גובה.

418. Der Ehemann kann sagen, er habe ihr die Morgengabe bereits ausgezahlt, oder er befürchte, sie werde sie mit der Urkunde ein 2. Mal einziehen. 419. Dass in Ortschatten, da man eine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, der Ehemann, wenn sie diese nicht vorzeigt, sagen könne, er habe sie bereits ausgezahlt. 420. Der Erbe, der an die Witwe die Morgengabe auszus zahlen hat. 421. Eigentl. der Antrauung, die der eigentl. Heirat vorangeht; auch die Verlobte erhält die Morgengabe, jedoch wird die Urkunde erst nach der Verlobung (Antrauung) geschrieben. 422. Dass auch die Verlobte die Morgengabe zu erhalten habe. 423. Sowol die nach dem Gesetz festgesetzte Morgengabe von 100 Zuz für eine Witwe u. 200 für eine Jungfrau, als auch die vom Ehemann bewilligte Erhöhung über diesen Betrag. 424. Eine Urkunde über ihre Morgengabe. 425. Die Erhöhung über den gesetzlichen Betrag; diese erhält die verwitwete Braut nicht. 426. Dass hier von dem Fall gesprochen werde, wenn er ihr eine Urkunde über die Morgengabe geschrieben hat. 427. Das W. "alles" bezieht sich auf die Erhöhung.

דקא תני גובה את הכל מנה ומאתים הוא דאית לה
 לה³ מאי גובה את הכל מנה ומאתים הוא דאית לה
 ולא⁴ מדתני רב חייה בר אמי אשתי ארובה לא
 אונן ולא מטמא לה וכן היא לא אוננת ולא מטמאה
 לו מתה אינו יורשה מת הוא גובה כתובתה דלמא
 דכתב לה ובי תימא דכתב לה מאי למיטרא דלמא
 אינו יורשה איצטריבא ליה⁵ אלא אבוי מגופה
 דמתניתין דקא⁶ חדר ביה דאי סלקא דעתך במקום
 שאין מתבין כתובה עסקין דגט חיינו בתובתה
 אטו גט מנה מאתים בתים ביה ובי תימא מין
 דתקימו רבנן⁷ למגבא לה כמאן דכתוב ביה דמי
 לטיקן ולימא פרעתי ובי תימא דאמרין לה⁸ אי
 פרעתה איבעי לך לטיקריעה⁹ אמר לן לא שבקתן
 אמרה בעינא לאנכוי ביה ובי תימא אמרין ליה
 איבעי לך לטיקריעה ומכתב אנכיה גיטא דגן
 דקריעוהו לא משום דגיטא פסולה¹⁰ הוא אלא כי
 חיבי דלא תנבי ביה זמנא אחריתי אטו כל דמנבי
 כי דינא מגבוי¹¹

aber haben die Worte "sie erhalte alles", falls du erklärst, wenn er sie ihr nicht geschrieben hat, sie hat ja nur hundert, beziehungsweise zweihundert [Zuz] zu erhalten³. Wollte man sagen, aus der Lehre des R. Hija b. Ami, dass [ein Priester] wegen [des Tods] seiner Verlobten nicht als Leidtragender⁴ gelte und sich an ihr nicht verunreinigen dürfe⁵, und dass ebenso sie nicht als Leidtragende gelte und sich nicht an ihm verunreinigen dürfe, und dass, wenn sie stirbt, er sie nicht beerbe, und wenn er stirbt, sie ihre Morgengabe erhalte, so gilt dies vielleicht nur von dem Fall, wenn er sie ihr geschrieben hat!? Wolltest du erwidern, wenn er sie ihr geschrieben hat, sei dies selbstverständlich, so ist der Passus: wenn sie stirbt, er sie nicht beerbe, nötig!? — Vielmehr, Abajje trat von der Begründung der Mišnah⁶ zurück: ist denn, wenn man sagen wollte, diese spreche von Ortschaften, in welchen man keine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, und der Grund derselben sei, der Scheidebrief gelte als Urkunde über die Morgen-

Fol.18
 Jab.29^{43b}
 Ket.53^{89b}
 Syn.2^{6b}

[vii] גיטא גיטוי נשים ושחרורי עבדים דייחוקי מתנה
 גי.27⁴ ושוכרין חרו זה לא יחזור שאני אומר כתובין
 Bin.13⁴ הוי ועמלק עליהן שלא לתנו

M 27 (למגבא ביה) M 26 הוא דהדר — אלא M 25
 כמאן M 28 אש איתא דרעי M 29 א — M 30
 הוה 31 דלא תהדר ותגבי M 32 + כתובה ב
 M 33 דיאמי מתנת.

gabe, im Scheidebrief die Zahl hundert, beziehungsweise zweihundert angegeben³? Wolltest du erwidern, da die Rabbanan festgesetzt haben, dass sie dies zu erhalten habe, sei es ebenso, als würde es angegeben sein, so kann er ja sagen, er habe es bereits bezahlt. Wolltest du erwidern, man entgegne ihm, wenn er es bezahlt hat, sollte er [den Scheidebrief] zerrissen haben, so kann er erwidern, sie habe dies nicht zugelassen, denn sie sagte, sie wolle ihn haben, um heiraten⁴ zu dürfen. Wolltest du erwidern, man entgegne ihm, er sollte ihn zerrissen und darauf geschrieben haben⁵, dieser Scheidebrief sei nicht deshalb zerrissen worden, weil er untauglich ist, sondern damit [die Inhaberin ihre Morgengabe] nicht wiederum einfordere, so wird ja nicht jede Forderung vor Gericht eingezogen⁶.

WENN JEMAND SCHEIDEBRIEFE, FREILASSUNGSBRIEFE, TESTAMENTE, SCHENKUNGSURKUNDEN ODER QUITTUNGEN GEFUNDEN HAT, SO GEBE ER SIE NICHT AB, DENN MAN NEHME AN, ER⁴ HABE SIE GESCHRIEBEN UND SICH DARAUF ÜBERLEGT, SIE NICHT ZU GEBEN.

428. Den gesetzlich festgesetzten Betrag; wenn er ihr keine Urkunde über die Morgengabe geschrieben hat, kann er ihr auch keine Erhöhung verschrieben haben. 429. Hinsichtlich des Genusses von geheiligten Speisen, deren Genuss den leidtragenden Priestern verboten ist. 430. Cf. Lev. 20,1ff. 431. Der Grund der angezogenen Mišnah ist nicht, weil der Scheidebrief als Schuldschein über die Morgengabe gilt, sondern weil man von vom Gericht auferlegten Zahlungen nicht behaupten kann, dass man sie bereits bezahlt habe. 432. Er kann somit nicht als Schuldschein gelten. 433. Um zu beweisen, dass sie geschieden ist. 434. Durch das Gericht. 435. Dieser Vermerk kann nur dann von Wert sein, wenn er vom Gericht herrührt. 436. Freigelassener Sklaven. 437. Der Aussteller, der sie auch verloren hat.

GEMARA. Also nur aus dem Grund, weil er sich überlegt haben kann, sie nicht zu geben, wenn er aber sagt, dass man sie wol abgebe, so gebe man sie ab, selbst nach einer längeren Zeit, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand einen Scheidebrief gebracht und ihn verloren hat, dieser, wenn man ihn sofort findet, tauglich, wenn aber nicht⁴³⁸, untauglich⁴³⁹ sei? Rabba erwiderte: Das ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von Ortschaften, da Karawanen oft verkehren⁴⁴⁰, und die andere spricht von Ortschaften, da Karawanen nicht oft verkehren. Und selbst in Ortschaften, da Karawanen oft zu verkehren pflegen, gilt dies⁴⁴¹ nur von dem Fall, wenn in derselben Stadt zwei [Personen namens] Joseph ben Šimôn festgestellt worden sind; denn wenn man nicht so sagen wollte, würde sich ja Rabba in einem Widerspruch befinden. Binst wurde nämlich im Gerichtshaus R. Honas ein Scheidebrief gefunden, in welchem es hiess: in der Stadt Ševiri, am Fluss Rakkis; da sprach R. Hona: Man berücksichtige, es gebe vielleicht zwei [Städte namens] Ševiri. Darauf sprach R. Hišda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird dich R. Hona befragen. Hierauf ging er fort, dachte darüber nach und fand folgende Lehre: oder irgend eine andere gerichtliche Urkunde findet, so gebe er sie zurück. Das Gerichtshaus R. Honas⁴⁴² gleich ja einer Ortschaft, in der Karawanen oft zu verkehren pflegen, und Rabba entschied, dass man ihn zurückgebe. Hieraus, dass dies⁴⁴³ nur von dem Fall gelte, wenn in der einen Stadt zwei [Personen namens] Joseph ben Šimôn bekannt sind, sonst aber nicht. Rabba traf eine Entscheidung hinsichtlich eines Flachslagers⁴⁴⁴ in Pumbeditha nach seiner Ansicht⁴⁴⁵. Manche sagen, da wurde Flachs verkauft⁴⁴⁶; obgleich also der Verkehr da gross war, denn dies⁴⁴⁷ war nicht festgestellt; manche sagen, da wurde Flachs geweicht; obgleich dies festgestellt war, denn der Verkehr war da nicht gross. R. Zera wies hin auf einen Widerspruch zwischen unsrer Mišnah und einer Barajtha und erklärte es auch. Es wird gelehrt, dass wenn jemand einen Scheidebrief gebracht und ihn verloren hat, dieser, wenn er sofort gefunden wird, tauglich, wenn aber

גמרא. טעמא דנפסק עליהם שלא רתן הא אמר תנו מתנתן ואפילו הזמן מחובה דמיניה דהמביא נט ואבר הימני מצאו לאתרך בשר אם לא פסיר אמר רבה לא קשיא כאן במקום שהשיירות מצויות כאן במקום שאין השיירות מצויות ואפילו במקום שהשיירות מצויות והוא שהחוקן שני יוסף בן שמעון בעיר אחת דאי לא הויתא הכי קשיא רבה ארבעה דההוא גיטא דאשתבה בי דינא דרב הונא דהוא כהוב ביה בשוורא מתא דער רבוב מתא אמר רב הונא הוישקין לשני שוורא ואמר ליה רב הונא חבדא לרבה פוק עיין בה דלאיתתא בעי מיפק רב הונא נפק דק ואשתבה דתקן כל מעשה בית דין הרי זה יהויר והא בי דינא דרב הונא דבי מקום שהשיירות מצויות דבי וקא פשיט רבה דיהויר אלמא אי החוקן שני יוסף בן שמעון אין אי לא לא עבד רבה עובדא ובי מתנא דפומבדיתא ששעתייה איכא דאמר רבי הונא דמתנא והוא שלא החוקן אף על גב דשתיקן שיהיה ואיכא דאמר רבי הונא דתרו מתנא ואף על גב דהחוקן דלא שפירא שיהיה רבי זדא רבי מתנתין אבריתא ומשני תנן המביא נט ואבר הימני מצאו לאתרך בשר ואם

M 34 דלא אמר תנו B 35 עליהן P 36 י
M 37 — י M 38 + ליה P 39 רב B 40 +
M 41 שני יוסף בן שמעון ושפיר

G. 274
Bm. 203
Col. b
G. 274
Bm. 203
Bb. 172b
Bm. 162c

438. Um ihn einer Frau zuzustellen
439. Wenn nach einer längeren Zeit; über die Dauer eines solchen Zeitraums wird Git. 27b verhandelt.
440. Wenn es möglich ist, dass jemand aus einer bereits vorbegezogenen Karawane diesen Scheidebrief, in welchem zufällig die Namen stimmen, verloren hat.
441. In diesem Fall ist der Scheidebrief, wenn er nach längerer Zeit gefunden wird, untauglich.
442. Dass der Scheidebrief untauglich sei, wenn er nach längerer Zeit gefunden wird.
443. Wenn in der Stadt, da der Scheidebrief geschrieben ist, 2 Personen desselben Namens u. Vater-namens vorhanden sind.
444. Da viele Menschen zu verkehren pflegten
445. Da man einen Scheidebrief gefunden hat.
446. Dass der Scheidebrief tauglich sei, falls da nur der Verkehr gross ist od. nur 2 Personen desselben Namens bekannt sind.
447. Es verkehrten da viele Menschen.
448. Dass da 2 Personen des elben Namens waren.

611.27^a לאו פסול ורמינהו 'מצא נט אשה בשוק בזמן שהבעל מודה אין הבעל מודה לא יהויר לא ליה ולא ליה' קתני מיהת בזמן שהבעל מודה יהויר לאשה ואפילו לזמן מרובה ומשני כאן במקום שהשיירות מצויות וכאן במקום שאין השיירות מצויות איכא דאמרי והוא שהוחזקו דלא נהדר וחיינו דרבה איכא דאמרו אף על גב דלא תוחזקו לא נהדר ופליגא דרבה בשלמא רבה לא אמר כרבי זורא מתנתין אלויה ליה לאקשויי אלא רבי זורא מאי טעמא לא אמר כרבה אמר לך מי קא תני הא אמר תנו נותנין ואפילו לזמן מרובה דמא' הא אמר תנו נותנין ולעולם בדקיימא לן' אלתר למאן דאמר לרבי זורא במקום שהשיירות מצויות ואף על גב שלא תוחזקו שני יוסף בן שמעון ופליגא דרבה במאי קא מיפלגי רבה סבר דקתני כל מעשה בית דין תרו זה יהויר דאשתבה בבית דין עסקינן ובית דין 'במקום שהשיירות מצויות' והוא שתוחזקו לא יהויר לא תוחזקו יהויר ורבי זורא אמר לך מי קתני כל מעשה בית דין שנמצאו בבית דין כל מעשה בית דין 'יהויר קתני ולעולם דאשתבה אבראי רבי ירמיה אמר כגון' דקא אמרי עדים מעולם לא התבטו אלא על גב אחד של יוסף בן שמעון אי הכי מאי למיזרא מהו דתימא ליתושו דלמא אתרמי שמו

nicht, untauglich sei, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand einen Scheidebrief auf der Strasse findet, er ihm, wenn es⁴⁴⁹ der Ehemann zugibt, der Frau, und wenn es der Ehemann nicht zugibt, weder ihm noch ihr abgebe; hier heisst es also, dass wenn es der Ehemain zugibt, er ihn der Frau zurückgebe, also selbst nach einer längeren Zeit? Und er erklärte, die eine [Lehre] spreche von Ortschaften, da Karawanen oft verkehren, und die andere spreche von Ortschaften, da Karawanen nicht oft verkehren. Manche sagen, dann gebe man ihn nicht zurück, nur wenn dies⁴⁵⁰ festgestellt ist, also übereinstimmend mit Rabba, und manche sagen, dann gebe man ihn nicht zurück, auch wenn dies nicht festgestellt ist, er streitet also⁴⁵¹ gegen Rabba. Erklärlich ist es, dass Rabba⁴⁵² nicht ebenso erklärt wie R. Zera, denn ein Widerspruch einer Mišnah ist ihm bedeutender, weshalb aber erklärt R. Zera⁴⁵³ nicht ebenso wie Rabba? — Er kann dir erwidern: heisst es⁴⁵⁴ denn, dass wenn er sagt, dass man ihn ihr gebe, man ihr ihm gebe, selbst nach einer geraumen Zeit, vielleicht gebe man ihn ihr, wenn er sagt, dass man ihn ihr gebe,

M 43 בזמן שהב' מיהת — M 42 הא אמר — M 41 לאלתר P 44 במקן M 45 דמי וקתני יהויר אלמא אפי' במקום שהשיירות מצויות ולא תוחזקו שני יב' ש' ורז' M 46 יהויר M 47 דאתו עדים ואמרו מעולם.

nur wenn man ihn sofort gefunden hat⁴⁴⁹. — Worin besteht ihr Streit nach demjenigen, welcher sagt, dass nach R. Zera dies von Ortschaften gelte, wo Karawanen verkehren, auch wenn zwei [Personen namens] Joseph ben Šimón nicht bekannt sind, und er also gegen Rabba streitet? — Rabba ist der Ansicht, die Lehre, dass man gerichtliche Urkunden zurückgebe, beziehe sich auf den Fall, wenn man sie auf dem Gericht gefunden hat, und das Gericht⁴⁵⁰ gleicht einer Ortschaft, da Karawanen oft verkehren, und von diesem Fall heisst es, dass wenn dies festgestellt ist, man sie nicht zurückgebe, und wenn dies nicht festgestellt ist, man sie zurückgebe. R. Zera aber sagt, es heisst ja nicht: irgend eine gerichtliche Urkunde, die man auf dem Gericht gefunden hat, sondern: irgend eine gerichtliche Urkunde, und zwar, wenn man sie ausserhalb⁴⁵¹ gefunden hat. R. Jirmeja erklärte: Wenn die Zeugen sagen, dass sie niemals mehr als einen Scheidebrief auf [den Namen] Joseph ben Šimón unterschrieben haben⁴⁵². — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden? — Man könnte glauben, man berücksichtige den Zufall, dass Namen

449. Dass der Scheidebrief seiner Frau gehört. 450. Der Scheidebrief ist nach ihm untauglich, auch wenn nur ein Umstand, starker Verkehr, oder Feststellung von 2 Personen desselben Namens in einer Stadt, vorhanden ist. 451. Der den Widerspruch zwischen 2 Mišnas erklärt. 452. Der den Widerspruch zwischen einer Mišnah u. einer Barajtha erklärt. 453. In unsrer Mišnah. 454. Wenn aber nach längerer Zeit, so ist er untauglich. Die angezogene Barajtha dagegen kann nicht so ausgelegt werden, da in dieser ausdrücklich auch der Fall angeführt wird, in dem der Scheidebrief zurückzugeben ist, u. kein Unterschied gemacht wird. 455. Da viele Menschen zu verkehren pflegen. 456. Des Gerichts. 457. Nur in diesem Fall gebe man ihn zurück

und Zeugen übereinstimmen, so lehrt er uns, R. Asi erklärte: Wenn er angibt, dass sich an einem bestimmten Buchstaben ein Loch befindet. Und nur, wenn er einen bestimmten Buchstaben angibt, nicht aber, wenn [er sagt, dass] ein Loch sich in diesem befindet. R. Asi war es zweifelhaft, ob Kennzeichen' nach der Gesetzlehre oder nur rabbanitisch massgebend sind.

Einst verlor Pabba b. Bar-Ijma einen Scheidebrief im Lehrhaus; da sprach er: Wird ein Kennzeichen verlangt, so habe ich daran ein solches, wird Wiederekennen verlangt, so erkenne ich ihn wieder. Als dann gab man ihm ihm zurück. Darauf sprach er: Ich weiss nicht, ob man ihm mir wegen des Kennzeichens zurückgegeben hat, und sie demnach der Ansicht sind, die Kennzeichen seien nach der Gesetzlehre massgebend, oder sie ihn mir wegen der Erkennung zurückgegeben haben, also nur einem Gelehrten, einem gewöhnlichen Menschen aber nicht.

Der Text. Wenn jemand einen Scheidebrief auf der Strasse gefunden hat, so gebe er ihn, wenn der Ehemann es zugibt, der Frau, und wenn der Ehemann es nicht zugibt, weder ihm noch ihr. Wieso gebe man ihm, wenn der Ehemann es zugibt, der Frau, es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht hat er ihn im Nisan geschrieben, um ihn ihr zu geben, und erst im Tišri gegeben, und zwischen Nisan und Tišri Früchte verkauft, und wenn sie später den im Nisan geschriebenen Scheidebrief vorzeigt, kann sie diese den Käufern widerrechtlich abnehmen? Richtig wäre dies allerdings, nach demjenigen, welcher sagt, dass sobald der Ehemann im Auge hat, sich von ihr scheiden zu lassen, er von den Früchten nicht mehr geniessen dürfte, wie ist es aber nach demjenigen, welcher sagt, der Ehemann dürfe bis zur Aushändigung von den Früchten geniessen, zu erklären!?

Wenn sie diese wegnehmen will, so fordere man sie auf, den Beweis anzutreten, wann der Scheidebrief in ihre Hand gelangt ist. Womit ist es bei diesem anders, als bei einem Schuldschein: es wird gelehrt, dass wenn jemand einen Schuldschein gefunden hat, er ihn, wenn in diesem Güter-Bürgschaft vorhanden ist, nicht abgebe, und dies bezogen wir auf den Fall, wenn es der Gläubiger zugibt, und zwar aus dem Grund, weil er ihn im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt ha-

458. Die der Verlierende an einem gefundenen Gegenstand hat; wenn der Verlierende solche angibt u. dies auch stimmt, so muss ihm der Fund zurückgegeben werden. 459. Bei Vorzeigung desselben. 460. Gebe man einen Gegenstand zurück, wenn er behauptet, ihn wiederzuerkennen. 461. Von ihren N. -sbrauch-tod. Rupt-) Gütern (cf S. 325 N. 135), die dem Ehemann gehören. 462. Die Frau ist in diesem Fall berechtigt, sie den Käufern abzunehmen. 463. Des Scheidebriefs. 464. Dass er nicht bezahlt sei.

בשמה יקדים בעדים קא משמעין קן דב אשוי אשוי
 מנן דקא אשוי נקב שבוי בעד אית פיריות דקא
 בעד אית פיריות אבד נקב בעדא לא דב אשוי
 משפא ייה מיננים אי דאייילא אי דמנן דב
 ב' ד' חנה איכסב ייה נבא בי מדישא אשוי אי
 מינא אית לי בניה אי מביעית קינא אית לי
 בניה אהדחה נהרה אשוי לא יקנא אי משום
 מינא אהדחה נהרו קא כבדו מינא דאייילא
 אי משום מביעית קינא אהדחה נהרו דקא קינא
 מדינן אבד אגיש קינא לא קנא בעא נס
 אשה בשין בוכן שחבעי מיה יחיה ראשה אן
 חבעי מיה לא יחיה לא ייה לא ייה בוכן
 שחבעי מיה מיה יחיה יחיה יחיה שמה
 נסב ליתן מינן לא נק' ייה עד לעד יחיה בעד
 ובין פירו מינן ועד לעד יחיה יחיה דבסב
 בוכן יחיה למשקן יקחית שמה בוכן יחיה דמאן
 דאמר' מינן שנתן קינא יחיה שוב אן בעד פיריות
 שפיר איה דמאן דאמר' יש לבעד פיריות עד שעת
 נתינה מאי אשמה למינא בי איהא למינא אמרין
 ייה אייתי לאיה איהת משה נישא יתק' יחיה שמה
 משטרו חוב דתמן בעא שפירי חוב אם יש בתן
 אהרות נכסים לא יחיה יחיה מינא שמה מיה
 ומשום שמה בתב ללות בוכן יחיה עד לעד
 M 47 דאמר' קדים נקב | B 48 יש בו | מנן
 P 52 | M 51 יחיה + M 50 לה
 מדינה | M 55 ייה | M 54 יחיה + P 53
 M 56 דאמר' | P 57 יחיה | מנן
 + M 59 יחיה יחיה יחיה

G. 27^a
 Bm. 27^b
 Hm. 70^a
 Fol. 10
 6.1.17^a
 6.1.17^b

קא פרוק לקוחות שלא כדון חתם נמי ליחבר וכו' 5
 אתי למפרק נמיא ליה אייתי ראה אימת מטא
 שטר חוב לידך אמרו חכמי גמ' נט' אשה אתי לוקח
 ותבעה אמר האי' ההדורה ניהלה רבנן לנטיא משום
 דלא קעין ויתביב השתא קא אתיא למפרק תיזיל 5
 ויתבי ראה אימת מטא נטיא לידה חכא נמי שטר
 חוב לא אתי לוקח ותבע מדאחרונה ניהיה רבנן
 לשתר חוב פשיטא למאי חלבתא אחרונה ניהליה
 למפרק הוא שטיע מינה קמו רבנן במילתא ומקמי
 דדמי מטא שטרא לדידהו שחרורו עכרס (כו'): תני 10
 רבנן מינא שטר שחרור בשוק בזמן שהרב מודה יהודי
 רעבר אין הרב מודה לא יהודי לא היה ולא היה
 בזמן שהרב מודה מיתה יהודי רעבר ואמאי ניהוש
 שמא כתב יתקן' ולו בניסן ולא נתן' ולו עד תשרי
 ואולי רעבר וקנה נכסין בניסן עד תשרי ואולי 15
 הרב ובבניהו ומפיק ליה לשחרור דכתב בניסן
 גל.12^b קא פרוק לקוחות שלא כדון' הניחא למאן דאמר
 זכות הוא לעבד שיצא מתחת רבו לחירות וכאבי
 Bm.1 20^a35^b דאמר עדין בתחומי זבן ליה שפיר אלא למאן
 דאמר חוב הוא לעבד שיצא מתחת יד רבו לחירות
 מאי איכא למימר דבני' אתי למפרק אמרין ליה
 אייתי ראה אימת מטא' שחרור לידך: דייחיקי
 Bb.136^b מיתה יבין: אתני רבנן אינו היא דייחיקי דא' תהא
 P 60 אקיא M 61 דאחרונה רב לגב ניהלה משום דלא
 תקעין ותי הוא השתא M 62 אייל ואבע ותימי M 63
 + אמרין M 64 יו P 65 בין M 66 +
 שטר M 67 אינו היא P 68 תהי

ben kann, und [der Gläubiger inzwischen
 verkaufte Güter] den Käufern widerrechtlich
 wegnehmen könnte; sollte man doch auch
 diesen abgeben, und wenn er solche ein-
 ziehen will, ihn auffordern, den Beweis an-
 zutreten, wann der Schuldschein in seine
 Hand gelangt ist? – Ich will dir sagen,
 bei einem Scheidebrief kann sie der Käu-
 fer dazu auffordern, denn er kann sagen,
 die Rabbanan bestimmten, dass man ihr
 den Scheidebrief zurückgebe, damit sie nicht
 ledig sitzen bleibe, wenn sie aber mit die-
 sem [die verkauften Früchte] wegnehmen
 will, so trete sie den Beweis an, wann der
 Scheidebrief in ihre Hand gelangt ist, bei
 einem Schuldschein aber fordert ihn der
 Käufer dazu nicht auf, denn er denkt, wenn
 die Rabbanan bestimmt haben, dass man
 ihm den Schuldschein zurückgebe, so geschah
 dies zu dem Zweck, damit er mit
 diesem [verkaufte Güter] wegnehme, und
 die Rabbanan wissen wahrscheinlich, dass
 er ihn vorher erhalten hat.

FREILASSUNGSBRIEFE. Die Rabbanan
 lehrten: Wenn jemand einen Freilassungs-
 brief auf der Strasse gefunden hat, so ge-
 be er ihn, wenn es der Herr zugibt, dem

Sklaven, und wenn es der Herr nicht zugibt, weder dem einen noch dem anderen.
 Wieso gebe er ihn, wenn es der Herr zugibt, dem Sklaven, man sollte doch berück-
 sichtigen, vielleicht hat er ihn im Nisan geschrieben und ihn ihm erst im Tišri ge-
 geben, und der Sklave zwischen Nisan und Tišri Güter gekauft und der Herr sie ver-
 kauft hat, und wenn jener den im Nisan geschriebenen Freilassungsbrief vorzeigt, kann
 er sie den Käufern widerrechtlich abnehmen! Richtig wäre dies allerdings nach dem-
 jenigen, welcher sagt, es sei ein Vorteil für den Sklaven, wenn er von seinem Herrn
 freigelassen wird, nach Abajje, welcher sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften be-
 sorgen es für ihn, wie ist es aber nach demjenigen, welcher sagt, es sei für den Skla-
 ven ein Nachteil, wenn er von seinem Herrn freigelassen wird, zu erklären! – Wenn
 er sie wegnehmen will, fordere man ihn auf, den Beweis anzutreten, wann der Frei-
 lassungsbrief in seine Hand gelangt ist.

TESTAMENTE, SCHENKUNGSURKUNDEN &c. Die Rabbanan lehrten: Was heisst ein
 Testament? [wenn es darin heisst:] dies soll bestehen und ausgeführt werden; wenn

405. Vor dem Verkauf der Güter 406. Dass er ihn dem Sklaven gegeben hat 407. Die
 dann noch dem Herrn gehören. 408. Da man einem Menschen einen Vorteil auch in seiner
 Abwesenheit angelehnen lassen kann (cf. ob. S. 494 Z. 1), so tritt die Rechtskraft des Befreiungsbriets be-
 der Unterschrift der Zeugen ein, selbst wenn der Sklave ihn nicht erhält. 409. Da er als Sklave
 manche Freiheiten genusst. 470. Betrachtlichen kann man einen nur bei seiner Anwesenheit, somit
 tritt die Rechtskraft des Freilassungsbriets erst bei der Entlassung ein. 471. Diese Erklärung ist
 durchaus keine etymologische, wie fälschlich angenommen (cf. Levy, VZJ 11, 104) wird, sondern ein

er stirbt, gehören seine Güter diesem; eine Schenkungsurkunde? — wenn es darin heisst: von heute ab, nach meinem Tod .

Demnach erwirbt er es nur dann, wenn es darin heisst: von heute ab, nach meinem Tod, sonst aber nicht! Abba erwiderte: Er meint es wie folgt, welche Schenkung eines Gesunden gleicht eine Schenkung eines Sterbenden, indem er [das Geschenk] erst nach dessen Tod erwirbt? — wenn es darin heisst, von heute ab, nach meinem Tod. Also nur, wenn er nicht

gesagt hat, dass man sie ihm gebe, wenn er aber gesagt hat, dass man sie ihm gebe, gebe man sie ihm, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand Testamente, Hypothekenbriefe und Schenkungsurkunden gefunden hat, er sie, obgleich beide es zugeben, weder dem einen noch dem anderen zurückgebe! R. Abba b. Mamal erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von einem Gesunden und die andere spricht von einem Sterbenden. Unsre Mishnah, welche lehrt, dass wenn er gesagt hat, dass er sie ihm gebe, er sie ihm gebe, spricht von einem Sterbenden, der zurücktreten kann; wir sagen wie folgt: wenn man berücksichtigen wollte, er habe [die Urkunde] vielleicht zu-

למקום ילחיק ואם את נכסי ידעתי מקנה בה שבתים בו מחיים יאחד מינה אלמא אי בעינא מחיים ילאחד מינה הוא דקמי יא יא יא יא יא אמר אביי הכי קאמר איני דלא מינת ביני שריא כמתנת שנים מדע דלא קמי יא יא יא יא שבתים בה מחיים ילאחד מינה בעמא דלא אמר תני הוה תני נסתין ידענא בעא יתקראת אפיקראת יתנתת את על פי שטותהס מדע לא יהוד לא יא יא יא אמר דמי אמר בו פדא לא קשיא הא כפריא והא כשמים מדע כמתנת קמי הא אמר תני נסתין כשמים מדע הכי פדא לא דאמדין מאי איכא לבימי דמיא בתבה בעיקרא דהאי ואמליך ולא יתבה נחליה דהר בתבה לאמיש אחרנא ויתביה נחליה השתא קא הדי בה כפרא דיתבה נחליה אי כמתנת בידי יתבה ליה ליה ליה פסודה דמי נפקא דדמי כפרנא וכו' דהא הדר בה מקמינתא אי כמתנת שנים מדע נמי יתבה נחליה ליה בה פסודה דבתקראתא וכו' דקא הדי בה מקמינתא וכו' קמי כפרנא את על פי שטותהס מודים לא יהוד לא ליה ליה כפרנא דמיא בה מהדר הוא דאמדין דמיא בתבה דהאי בעיקרא ואמליך ולא יתבה ליה דהר בתבה לאמיש אחרנא

Col.b

M 68 — שאם...לפני M 69 אי נמי בה מחיים וכו' קמי M 70 הפוסקו דיתקו M 71 יא יא יא יא יא M 72 משהו דון M 73 יתבה ליה ליה פס M 74 בידיה דקמי

erst für diesen geschrieben und sei davon abgekommen und ihm nicht gegeben, sondern eine für einen anderen geschrieben und es ihm gegeben, so tritt er ja nun von der zweiten Schenkung zurück; hat er sie jenem als Schenkung eines Gesunden gegeben, so erleidet er ja keinen Schaden, denn wenn zwei [Urkunden] vorgezeigt werden, ist die zweite gültig, da er von der ersten zurückgetreten ist; hat er es jenem als Schenkung eines Sterbenden gegeben, so hat er ja ebenfalls keinen Schaden, denn die zweite ist gültig, da er von der ersten zurückgetreten ist. Die Barajtha dagegen, welche lehrt, dass auch, wenn es beide zugeben, er sie weder dem einen noch dem anderen gebe, spricht von einem Gesunden, der nicht zurücktreten kann; wir sagen wie folgt: er hat sie vielleicht zuerst für diesen geschrieben und ist davon abgekommen und sie ihm nicht gegeben, und später eine für einen geschrieben und

sachliche, da 1. der T. nicht gefragt haben würde: welches (אמר) ist ein דייקני, sondern: was (כא) ist ein דייקני, wie an anderen ähnlichen Stellen, u. 2. die Erklärung gelautet haben würde: דא דא קא, nicht aber: דייקני דייקני. Der Vorwurf sprachlicher Unkenntnis trifft also in diesem Fall nicht den T., sondern die, die ihn erheben.

- 472. Der Schenkende hat über das Geschenk kein Verfügungsrecht mehr, aber erst nach seinem Tod geht es in den Besitz des Beschenkten über.
- 473. Der Beschenkte das Geschenk.
- 474. Wenn diese Beschränkung in der Schenkungsurkunde fehlt, sollte der Beschenkte das Geschenk erst recht erwerben.
- 475. Dass sie echt u. rechtskräftig sind.
- 476. Wenn er etwas einem schenkt u. dann zurücktritt u. es einem anderen schenkt, so ist die 2. Schenkung gültig.
- 477. Cf. N. 472.

ויחבה ליה השתא קא חדר ביה מחוץ דחבה ליה
 יסבר מהדר לא מצינא הדרנא כי אימר להו דאנא
 להאי יחבה וניהדרו ויהיה כתבא כי חיבי דכי
 מפיך האי כתבא דקדים וכה ביה הוא ארא אמרין
 ליה אן האי כתבא לא יחבינן ליה להאי דלימא
 מסתם כתבת מיחב לא יחבת ניהליה ויחבה לאניש
 אחרנא וקא חדרת ביה אי לא יחבה לאניש
 אחרנא וקא בעית דחבה יהאי כתבי ליה השתא
 כתבא אחרנא יחבה ניהליה דאי יחבת לאניש
 אחרנא לית בה פסדא דקדים וכו' מתקף הוה רב
 זביד והא אידו ואידו דיתקאית קא תני אלא אמר
 רב זביד הא והא בשנים כרע ולא קשיא הא ביה
 והא בפרתא מתנינן דקא אמר תני מתנין בדידיה
 רבה מהדר הוא דאמרין אי נמי יחבה לאניש
 אחרנא לית בה פסדא דקמא וכתבא בתרא וכו'
 דהא חדר ביה מקמא כי קא תני בפרימא אן על
 פי שטתהם מדיים לא יהויר לא הוה ולא ליה
 בדיה דאמרין דלימא כתב אבהו והאי ואמר ולא
 יחביה ניהליה וכהו אבהו כתב אהו לאניש
 אחרנא יחבה ליה השתא קא חדר ביה מהאי
 סבר מהדר לא מצינא הדרנא כי אימר להו דאנא
 יחבה ליה להאי וכתבו ליה כתביה וניויל נפקא
 מיניה דהוא וכו' ונפלו בחדיה חלבך אמרין ליה
 אן האי כתבא לא יחבינן ליה להאי דרלמא מסתם
 כתביה אבהו מיחב לא יחבה ליה ויהבתיה את
 לאניש אחרנא וקא חדרת ביה אלא אי קשיטא
 קי גמירי דחב ליה אבך ויל את השתא כתבי
 ליה שפירא אחרנא דאי נמי לא יחבה ליה אבהו
 M 75 יתו
 M 76 ליה
 M 77 דלילמא יחבה
 M 78 וקא אחרנא
 M 79 ויה ביה
 P 80 יחבה
 M 81 ליה
 M 82 וכו' VM 83
 M 84 ביימא דקמי
 M 85 דמיט
 BM 80 נפיך
 M 87 דההוא וכו'
 M 88 אבך
 M 89 — יקא הוה ביה
 M 90 אבהו ליה

sie ihm gegeben, jetzt ist er nun von
 der zweiten Schenkung abgekommen und
 denkt also: zurücktreten kann ich nicht
 mehr, ich will daher sagen, dass ich sie
 diesem gegeben habe, damit man sie ihm
 gebe, sodann wird er sie vorzeigen und
 sagen, er habe sie zuerst erhalten; wir sa-
 gen vielmehr zu ihm: wir geben diesem
 die Urkunde nicht, weil du sie vielleicht
 für ihn geschrieben und ihm nicht gege-
 ben, sondern eine solche einem anderen
 gegeben hast und nun davon zurücktre-
 ten willst; wenn du einem anderen keine
 gegeben hast und es diesem zukom-
 men lassen willst, so schreibe ihm eine
 andere Urkunde und gib sie ihm, dann
 würde, wenn du eine für einen anderen ge-
 schrieben hast, jener keinen Schaden er-
 leiden, denn er hätte sie zuerst erworben.
 R. Zebid wandte ein: In beiden wird ja
 von Testamenten gelehrt? Vielmehr, er-
 klärte R. Zebid, sprechen beide von einem
 Sterbenden, dennoch besteht hier kein Wi-
 derspruch, denn das eine spricht von ihm
 selbst und das andere spricht von seinem
 Sohn; die Mishnah, welche lehrt, dass wenn
 er sagt, dass man sie ihm gebe, man sie
 ihm gebe, spricht von ihm selbst, der zu-
 rücktreten kann, denn wir sagen: auch
 wenn er eine einem anderen gegeben hat,
 erleidet jener keinen Schaden, denn vom
 ersteren und letzteren erwirbt der letztere,
 denn er ist ja von der ersten Schenkung
 zurückgetreten; und die Barajtha, welche

lehrt, selbst wenn beide es zugeben, gebe man sie weder dem einen noch dem ande-
 ren, spricht von seinem Sohn, wir sagen wie folgt: vielleicht hat sie sein Vater zu-
 erst für diesen geschrieben und ist davon abgekommen und sie ihm nicht gegeben,
 und später schrieb er selbst eine für einen anderen und gab sie ihm und will jetzt
 zurücktreten; er denkt nun: zurücktreten kann ich nicht mehr, ich will daher sagen,
 dass mein Vater sie diesem gegeben hat, damit man ihm die Urkunde gebe, sodann
 werde ich mit ihm teilen. Daher sprechen wir zu ihm: Diese Urkunde geben wir die-
 sem nicht, da sie vielleicht dein Vater für ihn geschrieben und ihm nicht gegeben
 hat, und du eine einem anderen gegeben hast und nun zurücktreten willst; wenn du
 die Wahrheit sagst, dass dein Vater sie ihm gegeben hat, so schreibe ihm eine an-
 dere Urkunde, damit, wenn dein Vater sie ihm nicht gegeben hat und du eine für ei-

478. Der 2. hat somit das Geschenk erworben. 479. Wenn der Schenkende selbst tot ist u.
 sein Sohn sagt, dass sein Vater dem Beschenkten die Urkunde gegeben habe. 480. Der Sohn

בן גמליאל אומר אמה היתה ביחדשה יהודי ליהודי
 שליטה הלוי בן האחד יהודי למינה מצא שטר בין
 שטרותי ואני יודע מה טובו ולא מינה עד שיבא
 אדוני אבי יש עמוהו כמפסידו יעשה מה שבמפסידו
 גמליאל, מצא שטר בדרך חבא תדענו שטר
 טענתא רבי ירמיה אמר זה בשר זה אחד זה בשר
 זה אחד וכל מעשה בית דין חרי זה חרי זה חריה
 גיטא דאשתא בי דינא דרב הונא היתה בתא ביתא
 בשירי מתא דעל רבוס נהרא אמר רב הונא היישיב
 לישן שיגרי אבא ליה רב חפדא לרבא פיק עין
 דלאיתא בעי לה רב הונא מיך נפק דק ואשתא
 דתן כל מעשה בית דין חרי זה יהודי אמר ליה
 רב עמרם לרבא חזי פשיט מה איסורא ממומא
 אמר ליה תרדא שטר חריעה ומיאויין תן פקע
 אדא דבי רב מה אמר משום לתאי דדי פקע ובר
 אמר משום לתאי דדי פקעו מצא בחפוסה אי
 בדיסקמא: מאי חפוסה אמר רבא בן בר חנה
 חמת קמנה מאי דיוסקמא אמר רבא בר שמיאל
 טריקא דבבוי תברך של שמיות אי אגדה של
 שמיות ובימי תנו רבנן במה הוא תברך של שמיות
 שלשה ברוכין זה בזה וכמה היא אגדה של שמיות
 שלשה קשרין זה בזה שמעת מינה קשר סימן הוא
 תני רבי חייה שלשה ברוכין זה בזה אי חבי היינו
 תברך תברך כל חד וחד בראשה דתבריה אגדה
 M 94 M 93 M 92
 M 96 M 95 M 94

SAMMENGEBUNDEN SIND. R. SIMÓN B. GAM-
 MALIÉL SAGT, WENN ES EIN SCHULDNER
 UND DREI GLÄUBIGER SIND, SO GEBE ER
 SIE DEM SCHULDNER, UND WENN ES DREI
 5 SCHULDNER UND EIN GLÄUBIGER SIND, SO
 GEBE ER SIE DEM GLÄUBIGER. WENN JE-
 MAND EINEN SCHULDSCHEIN ZWISCHEN SEI-
 NEN SCHEINEN FINDET UND NICHT WEISS,
 WAS FÜR EIN BEWENDEN ES MIT IHM BAT,
 10 SO LASSE ER IHN LIEGEN, BIS [DER PRO-
 PHET] ELIJAHU KOMMT; BEFINDEN SICH
 QUITTUNGEN DARUNTER, SO RICHTE ER
 SICH NACH DEN QUITTUNGEN.

GEMARA. Was sind Wahlurkunden? —
 Hier erklärten sie: Protokolle. R. firmeja
 erklärte: Einer wählt diesen und der an-
 dere wählt einen anderen.

ODER IRGEND EINE ANDERE GERICHT-
 LICHE URKUNDE FINDET, SO GEBE ER SIE
 20 AB. Einst wurde im Gerichtshaus R. Hona
 ein Scheidebrief gefunden, in dem es
 hiess: in der Stadt Seviri, am Fluss Rakhis.
 Da sprach R. Hona: Man berücksichtige,
 es gibt vielleicht zwei [Städte namens] Se-
 viri. Darauf sprach R. Hilda zu Rabba:
 Geh, denke darüber nach, denn abends
 wird R. Hona dich befragen. Hierauf ging

er fort, dachte nach und fand folgende Lehre: oder irgend eine andere gerichtliche
 Urkunde, so gebe er sie ab. R. Anram sprach zu Rabba: Wieso kann der Meister
 hinsichtlich einer religiösen Sache von einer Zivilsache folgern? Dieser erwiderte:
 Gedankenloser, da wird dies ja von Haliça- und Weigerungsurkunden gelehrt. Darauf
 platzte die Zedersäule des Lehrhauses. Da sagte der eine, sie sei wegen seiner Krän-
 kung, und der andere sagte, sie sei wegen seiner Kränkung geplatzt.

IN EINEM BEUTEL ODER IN EINER TASCHEN &C. GEFUNDEN HAT. Was heisst Haphisa
 [Beutel]? Rabba b. Bar-Hana erwiderte: Ein kleines Schläuchlein. — Was heisst Delus-
 qema [Tasche]? Rabba b. Šemuél erwiderte: Eine Mappe der Greise.

EINE ROLLE ODER EIN BÜNDEL SCHEINE &C. Die Rabbanan lehrten: Wieviel
 heissen eine Rolle? - drei auf einander gerollt. Wieviel heissen ein Bündel? - drei
 an einander gebunden. — Demnach wäre zu entnehmen, dass der Knoten als Kennzei-
 chen gelte? - R. Hija lehrte, drei zusammengerollt. -- Demnach ist dies ja eine
 Rolle? - Bei einer Rolle schliesst sich jeder [Schein] an das Ende des anderen an, bei

492. Wer den Schein bei ihm deponiert hat u. ob er zum Teil oder vollständig bezahlt ist. 493. Unter
 seinen Schuldscheinen, wonach der betreffende Schuldschein bezahlt sein muss. 494. Man nehme an,
 dass der Schuldner vergessen habe, die Quittung zu verlangen. 495. Die Anklagen u. Behauptungen
 der klageführenden Parteien. 496. Eine Urkunde über die Wahl eines Richters durch die Parteien; cf.
 Bd. vij S. 88 Z. 11ff. 497. Eine Art Handtasche, in der die alten Leute, die nicht viel herumtragen
 können, ihre Gebrauchsgegenstände aufbewahren. 498. Der Verlierende muss dem Finder die Art des
 Knotens angeben. 499. Nicht zusammengebunden.

einem Bündel werden sie auf einander gelegt und zusammengerollt. Er ruft ja die Zahl aus, wozu wird dies demnach von drei gelehrt, dies sollte doch auch von zwei gelten? Vielmehr, wie Rabina erklärt hat, er rufe aus: Münzen, ebenso ruft er auch hierbei aus: Scheine!

R. SIMÓN b. GAMALIEL SAGT, WENN ES EIN SCHULDNER UND DREI GLÄUBIGER SIND, SO GEBE ER SIE DEM SCHULDNER. Wie kämen sie, wenn sie den Gläubigern gehörten, zusammen. Vielleicht gingen sie sie bestätigen? Wenn sie bestätigt sind. Vielleicht hat sie der Schreiber verloren? Niemand lässt einen bestätigten [Schein] beim Schreiber liegen.

WENN ES DREI SCHULDNER UND EIN GLÄUBIGER SIND, SO GEBE ER SIE DEM GLÄUBIGER & C. Wieso kämen sie, wenn sie den Schuldnern gehörten, zusammen. Vielleicht haben sie sie schreiben lassen?

Wenn sie drei verschiedene Handschriften aufweisen. Vielleicht gingen sie sie bestätigen? — Der Gläubiger und nicht der Schuldner bestätigt den Schein.

BEFINDEN SICH QUITTUNGEN DARUNTER, SO RICHTE ER SICH NACH DEN QUITTUNGEN. R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rablis: Wenn eine Quittung sich beim Gläubiger befindet, so gilt dies nur als Scherz und ist ungültig, auch wenn sie von seiner eignen Hand geschrieben ist. Selbstverständlich ist dies, wenn sie von der Hand eines Schreibers geschrieben ist, denn es ist anzunehmen, dass er gerade einen Schreiber traf und sie schreiben liess, aber auch wenn sie von seiner eignen Hand geschrieben ist, ist sie ungültig, denn er dachte: vielleicht kommt er gerade in der Dämmerstunde und will mir bezahlen, und wenn ich ihm keine [Quittung] gebe, gibt er mir das Geld nicht; ich will sie daher schreiben, damit, wenn er es mir bringt, ich sie ihm geben kann. — Es wird gelehrt: befinden sich Quittungen darunter, so richte er sich nach den Quittungen! Wie R. Saphra erklärt hat, wenn er unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird, ebenso auch hierbei, wenn sie unter zerrissenen Schuld-

הרי אהרן וזכריהו מאי עבדו מאי עבדו מאי עבדו
 תתא אפילו תמן מי אלא מאתא דתתא מבעיא
 מברו תתא גמי שמיא מברו יתו שמיא בן גמליאל
 אמר אהרן הללו משמיא ויהוה ליהוה (ב"א ד"א)
 סלקא דעתך דתמן גמרו מאי בעי גמי הדדי דתתא
 קמימינתו אמר דסקימי דתתא מבעיא דתתא גמי
 לא מבעיא אמיש קמימי דתתא דתתא שמיא
 יתו מבעיא דתמן דתתא יתו דתתא סלקא דעתך
 דתמן גמרו מאי בעי גמי הדדי דתתא דתתא
 אמר דתתא מבעיא דתתא דתתא קמימינתו
 אמר אמר מיהו מקום שמיא ליה לא מקום שמיא
 אם ית עמון סמפסות יעשה מה שבסמפסותיהו
 דב דתתא ב"א אמר דב סמפסן תיעא מבעיא
 יתו מבעיא אף על פי שמיא מבעיא יתו אינו אלא
 כמשהק ובפ"י לא מבעיא מבעיא מבעיא יתו
 דתתא למימי ספרא איתמי ליה זכתה אלא אפילו
 מבעיא מבעיא יתו אמר מבעיא דתתא יתו בין
 השמישית וקא פירק לי דתתא לא יתבעא דתתא לא
 יתוב לי גמי איתמי אלא דמי איתמי לי גמי איתמי
 ליה תן אם יש עמון סמפסות יעשה מה שבסמפסותיהו
 בדאמר דב ספרא שבמבעיא בין שמיא קדוין תתא
 גמי שמיא בין שמיא קדוין תתא שמיא נבעיא

| | | | | | |
|-------|----------------|------|-----------------|------|----------|
| M 97 | ברו וקמימי מאי | P 93 | מי | B 90 | אמר |
| M 100 | + לא תיעא | M 1 | קמימי גמי מבעיא | P 2 | מדי |
| P 3 | דעתא | M 4 | מבעיא מי | M 5 | מבעיא מי |
| M 6 | מבעיא | M 7 | מי יתו | V 8 | מבעיא |
| M 10 | שמיא | P 9 | תתא | | |

500. Wenn der Finder den Fund bekannt macht. 501. Wenn der Finder die Zahl der Scheine angibt, so kann der Verherende nur die Art der Faltung als Zeichen angeben, u. dies kann er auch, wenn es nur 2 Scheine sind. 502. Der Verherende muss die Anzahl angeben; bei 2 könnte er durch die Pluralform, ohne Angabe der Zahl, auf diese Zahl kommen. 503. Sie können sie einem gegeben haben, der sie bei Gericht bestätigen soll. 504. Der Gerichtsschreiber, der die Bestätigung schrieb. 505. Wenn sie bereits eingelöst waren. 506. Der Schreiber hat sie verloren, u. sie haben nie darauf Geld geborgt. 507. Die der Schuldner noch nicht erhalten hat. 508. Als er die Quittung schrieb. 509. Auch wenn sie sich unter den Schuldscheinen des Gläubigers befinden. 510. Die Quittung; dies deutet darauf, dass die Schuld bereits bezahlt ist Nach einer anderen Erklärung, wenn sich der Schuldschein, auf welchen die Quittung sich bezieht, unter den zerrissenen Schuldscheinen befindet.

לאחר בין שטרותיו שטרן של יוסף בן שמעון פרוץ
 שטרות שנתים פרוצין כדאמר רב ספרא שנמצא
 בין שטרות קרוצין הכא נמי שנמצא בין שטרות
 קרוצין הא שמע שבועה שלא פקדנו אבא וישראל
 אמר לנו אבא וישראל מצאנו בין שטרותיו של אבא
 שטרות זה פרוץ אמר רב ספרא שנמצא בין שטרות
 קרוצין הא שמע כמפין שיש עיני עדים יתקיים
 בחותמיו אימא יתקיים בחותמיו דשטרותן הוה
 רבדרי אי פרוץ אי לא פרוץ הא שמע כמפין שיש
 עיני עדים כשר מאי עדים עדי קיום הכי נמי
 מסתבא מדקתמי טיפא ושארין עיני עדים פסי
 מאי אן עיני עדים אלוטא דרובא ערוה עדים
 בלי צדוכא לימיר דפסיל אלא ראי עדי קיום
 טיפא כמפין שיש עיני עדים יתקיים בחותמיו אן
 עיני עדים ווצא מתחת ידו שלישי או שיצא לאחר
 חתום שטרות כשר ווצא מתחת ידו שלישי דהא
 הימניה בליה לשלישי ווצא לאחר חתום שטרות
 נמי דאי לאי דפויץ לא היה מדע היה לשטרותו:

Ben. 45^a

Syn. 31^b

Fol. 21

Syn. 31^b

scheinen gefunden wird. — Komm und
 höre: Wenn jemand unter seinen Schuld-
 scheinen [eine Quittung] findet, dass der
 Schuldschein des Joseph ben Šimōn 'bezahlt
 sei, so sind beider Schuldscheine bezahlt?
 — Wie R. Saphra erklärt hat, wenn er un-
 ter zerrissenen Schuldscheinen gefunden
 wird, ebenso auch hierbei, wenn sie unter
 zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird.
 10 — Komm und höre: Wir schwören, dass un-
 ser Vater uns nicht hinterlassen hat, dass
 er uns nicht gesagt hat und dass wir un-
 ter seinen Schriften nicht gefunden haben,
 dass dieser Schuldschein nicht bezahlt sei?!

R. Saphra erwiderte: Wenn er zwischen zer-
 rissenen Schuldscheinen gefunden wird. —
 Komm und höre: Wenn eine Quittung von
 Zeugen unterschrieben ist, so müssen die
 Unterschriften beglaubigt werden! —
 Lies: so muss sie durch die Unterschrei-
 benden beglaubigt werden; man frage die

Zeugen, ob [die Schuld] bezahlt ist oder nicht.
 — Komm und höre: Wenn eine
 Quittung von Zeugen unterschrieben ist, so ist sie gültig!
 Unter Zeugen sind Zeugen der Bestätigung“ zu verstehen.
 Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatz
 wird gelehrt: wenn sie aber nicht von Zeugen unterschrieben
 ist, so ist sie ungültig; was ist nun unter "nicht von
 Zeugen" zu verstehen, wollte man sagen, wenn gar keine
 Zeugen vorhanden sind, so braucht ja nicht gelehrt zu
 werden, dass sie untauglich sei, wahrscheinlich doch
 Zeugen der Bestätigung.

Der Text. Wenn eine Quittung von Zeugen unterschrieben
 ist, so müssen die Unterschriften beglaubigt werden;
 wenn sie nicht von Zeugen unterschrieben ist und
 von einem Vertrauten vorgelegt wird, oder wenn sie
 sich unter den Unterschriften des Schuld-
 scheins befindet, so ist sie gültig. Wenn sie von einem
 Vertrauten vorgelegt wird, weil der Gläubiger ihm
 traute; wenn sie sich unter den Unterschriften
 des Schuld-
 scheins befindet, weil, wenn der Schuldschein nicht
 bezahlt wäre, er ihm nicht entwertet haben würde.

M 11 שבועה שלא M 12 [ע 2 חותמין] M 13
 עדים M 14 + כשר M 15 כשר דאי לא פיעיה לא
 יצא

511. Und er 2 Schuldner dieses Namens hat.
 sie ausstehende Schulden ihres Vaters einziehen wollen.
 zurückgebliebene Quittung gültig.
 514. Wenn die Quittung sich beim Gläubiger befindet, so gilt
 dieser Umstand, solange die Unterschriften der Zeugen nicht
 beglaubigt sind, als Beweis dafür, dass die Schuld nicht
 bezahlt ist, sind sie aber beglaubigt, so ist die Quittung
 gültig, obgleich sie sich beim Gläubiger befindet.
 515. Wenn die Zeugen die Bezahlung nicht gesehen haben,
 so ist die Quittung, da sie sich beim Gläubiger befindet,
 ungültig.
 517. Durch das Gericht: dies kann nur dann erfolgt sein,
 wenn die Schuld wirklich bezahlt worden ist
 518. Bei dem sie deponirt wurde.

512. Diesen Eid müssen Waisen leisten, wenn
 513. Demnach ist eine beim Gläubiger
 516. Auch wenn sie sich beim Gläubiger befindet.



ZWEITER ABSCHNITT

FOLGENDE SIND DIE ZEICHEN, DIE HIMMELSGÜTERN, UND ANERKENNEN, DIE ER AUSRUHEN MUSS. FOLGENDE ZEICHEN GELÖHLEN HIMMELN. WENN JEMAND VIELFÄHIGKEIT, ALPSTRICHES, GÄRDE, GÄRTENBÜNDEL, AUF ÖFFENTLICHEM GELBTE, FELDGENKUCHEN, BÄCKEREI, FISCHEGELBTE, FLEISCHSTÜCKE, WOLFKLOCKEN, WIE SIE AUS IHREM LAND¹ KOMMEN, FLACHS-BÜNDEL, ODER PULPERSCHIFFEN, FINDET,² SO GELÖHEN SIE HIMMELN. WÖRTE R. MEIRS. R. JEHI DA SAGT, ALLES, WOPAN EINE ANPREDUNG SICH BEFINDET, MUSS ER AUSSERWENN ER ZUM BEISPIEL EINEN FELDGENKUCHEN, IN WELCHEM EINE SCHIFFE VORHANDEN IST, ODER EINEN LAIB BROT, IN WELCHEM GELD SICH BEFINDET, GEWINNEN. R. SIMÓN B. ELEÁZAR SAGT, HANDELSWAREN BRAUCHT MAN NICHT AUSZURUFEN.

GEMARA. WENN JEMAND VERSTREUTE FELDGENKUCHEN &c. FINDET. WIEVIEL? R. JIḤAQ ERWIDERT: EINEN KAB AN [EINER FLÄCHE VON] VIER ELLEN. In welchem Fall, liegen sie nach Art des Fallens, so sollte dies doch auch dann gelten, wenn es mehr sind, liegen sie nach Art des Hinlegens, so sollte dies auch dann nicht gelten, wenn es weniger sind? R. Ūqaba b. Hanna erwidert: Hier wird von der Sammelzeit der Tennen gesprochen; [das Einsammeln] von einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen ist mühsam und niemand gibt sich der Mühe hin, umzukehren und sie zu holen, somit hat [der Eigentümer] den Besitz aufgegeben, wenn sie sich aber auf einem kleineren Raum befinden, so gibt man sich der Mühe hin, umzukehren und sie zu holen, somit hat er den Besitz nicht aufgegeben.

- | | | |
|--|--|---------------------|
| 1. Dem Finder, | 2. Die eine gleichmässige Form haben, | 3. Unmittelbar nach |
| der Schilf, noch nicht bearbeitet, | 4. An der der Eigentümer kein besonderes Kennzeichen hat, | |
| 5. Die in welchem Verhältnis von Raum u. Quantum gelten sie als verstreut, | 6. Zu 4 Ellen, also 16 | |
| Ellen im Quadrat, auf einem kleineren Raum gelten sie nicht als verstreut u. gehören nicht dem Finder, | | |
| 7. Dass sie dem Finder gehören, | 8. Da der Verleiherende kein Kennzeichen an diesen hat, so hat er | |
| sich von ihnen losgesagt, | 9. Es ist ersichtlich, dass sie jemand hingelegt hat u. sie auch holen will. | |

FOLGENDEN SIND DIE ZEICHEN, DIE HIMMELSGÜTERN, UND ANERKENNEN, DIE ER AUSRUHEN MUSS. FOLGENDE ZEICHEN GELÖHLEN HIMMELN. WENN JEMAND VIELFÄHIGKEIT, ALPSTRICHES, GÄRDE, GÄRTENBÜNDEL, AUF ÖFFENTLICHEM GELBTE, FELDGENKUCHEN, BÄCKEREI, FISCHEGELBTE, FLEISCHSTÜCKE, WOLFKLOCKEN, WIE SIE AUS IHREM LAND¹ KOMMEN, FLACHS-BÜNDEL, ODER PULPERSCHIFFEN, FINDET,² SO GELÖHEN SIE HIMMELN. WÖRTE R. MEIRS. R. JEHI DA SAGT, ALLES, WOPAN EINE ANPREDUNG SICH BEFINDET, MUSS ER AUSSERWENN ER ZUM BEISPIEL EINEN FELDGENKUCHEN, IN WELCHEM EINE SCHIFFE VORHANDEN IST, ODER EINEN LAIB BROT, IN WELCHEM GELD SICH BEFINDET, GEWINNEN. R. SIMÓN B. ELEÁZAR SAGT, HANDELSWAREN BRAUCHT MAN NICHT AUSZURUFEN.

GEMARA. WENN JEMAND VERSTREUTE FELDGENKUCHEN &c. FINDET. WIEVIEL? R. JIḤAQ ERWIDERT: EINEN KAB AN [EINER FLÄCHE VON] VIER ELLEN. In welchem Fall, liegen sie nach Art des Fallens, so sollte dies doch auch dann gelten, wenn es mehr sind, liegen sie nach Art des Hinlegens, so sollte dies auch dann nicht gelten, wenn es weniger sind? R. Ūqaba b. Hanna erwidert: Hier wird von der Sammelzeit der Tennen gesprochen; [das Einsammeln] von einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen ist mühsam und niemand gibt sich der Mühe hin, umzukehren und sie zu holen, somit hat [der Eigentümer] den Besitz aufgegeben, wenn sie sich aber auf einem kleineren Raum befinden, so gibt man sich der Mühe hin, umzukehren und sie zu holen, somit hat er den Besitz nicht aufgegeben.

- | | | |
|-----------|---------------|----------|
| M 1 ועניו | M 2 | M 3 דל ע |
| M 4 דל ע | M 5 האב | M 6 דל ע |
| M 7 דל ע | M 8 אנוש בע ל | |



מפקר להו: בני רבי ורמיה הצי קב בשתי אמות
 מהו קב בארבע אמות טעמא מאי משום דנפיש
 טרחיהו הצי קב בשתי אמות ביון דלא נפיש
 טרחיהו לא מפקר להו או דלמא משום דלא השיבי
 והצי קב בשתי אמות ביון דלא השיבי מפקר להו
 קביים בשמונה אמות מהו קב בארבע אמות טעמא
 מאי משום דנפיש טרחיהו וכל שכן קביים בשמונה
 אמות ביון דנפישא טרחיהו מפי מפקר להו אי
 דלמא משום דלא השיבי וקביים בשמונה אמות
 ביון דהשיבי לא מפקר להו קב שומשמין בארבע
 אמות מהו קב בארבע אמות טעמא מאי משום
 דלא השיבי ושימשמין ביון דהשיבי לא מפקר להו
 או דלמא משום דנפיש טרחיהו וכל שכן שומשמין
 ביון דנפיש טרחיהו מפי מפקר להו קב תמרי
 בארבע אמות קב דמוני בארבע אמות מהו קב
 בארבע אמות טעמא מאי משום דלא השיבי קב
 תמרי בארבע אמות קב דמוני בארבע אמות נמי
 ביון דלא השיבי מפקר להו או דלמא משום דנפישא
 טרחיהו וקב תמרי בארבע אמות וקב דמוני בארבע
 אמות ביון דלא נפיש טרחיהו לא מפקר להו מאי
 תיקו איתמר יאוש שלא מדעת אבוי אמר לא
 חי יאוש ורבא אמר חי יאוש בדבר שיש בו סימן
 כולו עלמא לא פליגי דלא חי יאוש ואף על גב
 M וקב שומשמין הא השיב או M 10 ורמיה

R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich mit einem halben Kab auf [einer Fläche von] zwei Ellen¹⁰; ist bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen der Grund¹¹, weil [das Einsammeln] mühsam ist, somit gibt [der Eigentümer] bei einem halben Kab auf [einer Fläche von] zwei Ellen, wobei [das Einsammeln] nicht mühsam ist, den Besitz nicht auf, oder ist der Grund, weil sie nicht von Wert sind, und um so eher gibt er den Besitz eines halben Kabs auf [einer Fläche von] zwei Ellen auf, die noch weniger wert sind? Wie verhält es sich ferner mit zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen; ist bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen der Grund, weil [das Einsammeln] mühsam ist, und um so mehr gibt er den Besitz von zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen auf, wobei [das Einsammeln] noch mühsamer ist, oder weil sie nicht von Wert sind, dagegen aber gibt er bei zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen den Besitz nicht auf, da sie bedeutenderen Wert haben? Wie verhält es sich ferner mit einem Kab Mohn¹² auf [einer

Fläche von] vier Ellen; ist bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen der Grund, weil sie nicht von Wert sind, beim Mohn aber, der wertvoll ist, gibt er den Besitz nicht auf, oder ist der Grund, weil [das Einsammeln] mühsam ist, und um so mehr gibt er beim Mohn, bei dem dies noch mühsamer ist, den Besitz auf? Wie verhält es sich ferner mit einem Kab Datteln oder einem Kab Granatäpfel auf [einer Fläche von] vier Ellen; ist bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen der Grund, weil sie nicht von Wert sind, und da ein Kab Datteln oder Granatäpfel auf vier Ellen ebenfalls nicht von Wert sind, so gibt er den Besitz auf, oder aber ist der Grund, weil [das Einsammeln] mühsam ist, und da dies bei einem Kab Datteln oder Granatäpfeln nicht mühsam ist, so gibt er den Besitz nicht auf? - Die Fragen bleiben dahingestellt.

Es wurde gelehrt: Die unbewusste Lossagung¹³ gilt, wie Abajje sagt, nicht als Lossagung, und wie Raba sagt, wol als Lossagung. Hinsichtlich eines Gegenstands, an welchem ein Kennzeichen vorhanden ist, sind alle der Ansicht, dass sie nicht als Lossagung gelte; und auch wenn man später¹⁴ von ihm gehört hat, dass er sich davon

10. Zu 2 Ellen, also 4 Ellen im Quadrat; die verstreuten Früchte nehmen nach Verhältnis die Hälfte des festgesetzten Raums ein. 11. Weshalb der Eigentümer die Früchte nicht holt, sondern den Besitz aufgibt. 12. Die Arbeit ist mehr wert als die Früchte. 13. Die oben angegebene Norm gilt von Feldfrüchten (Getreide). 14. Wenn der Eigentümer zur Zeit des Findens den Verlust nicht kannte, aber voranzusetzen ist, dass er, sobald er den Verlust merkt, sich davon lossagt. Der Finder erwirbt den gefundenen Gegenstand nur dann, wenn der Verlierende sich davon losgesagt, d.h. die Hoffnung auf Wiedererlangung desselben aufgegeben hat. 15. Nachdem der Gegenstand in die Hand des Finders gekommen ist.

Col.b

losgesagt hat, gilt dies nicht als Lossagung, weil [der Gegenstand in den Besitz [des Finders] auf verbotene Weise gekommen ist, denn wenn er gewusst hätte, dass er ihn verloren hat, würde er sich davon nicht losgesagt haben, vielmehr würde er sich gesagt haben, ich habe daran ein Kennzeichen, dieses werde ich nennen und ihn zurückerhalten. W. S. Das Meer durch die Flut und der Strom durch das Anstreiten ausspült, hat der Albernherzige, auch wenn ein Kennzeichen daran ist, beigegeben, wie wir weiter erklären werden. Sie stritten nur über eine Sache, an der kein Kennzeichen vorhanden ist. Abigäe sagt, bei dieser gebe es keine Lossagung, denn er wusste ja nicht, dass er sie verloren hat, während Raba sagt, bei dieser gebe es wohl eine Lossagung, denn wenn er erfährt, dass er sie verloren hat, sagt er sich davon los, weil er kein Kennzeichen daran hat; somit gilt die Lossagung von jetzt ab.

Komm und höre: Verstreute Früchte; jener wusste ja nicht, dass er sie verloren hat? — R. Ūqaba b. Hama erklärte ja, dass hier von der Sammelzeit der Tennen gesprochen werde; dies ist also ein bewusster Verlust.

Komm und höre: Verstreutes Geld gehört ihm; weshalb denn, jener wusste ja nicht, dass er es verloren hat? — Dies ist nach R. Jīḥāq zu erklären; er sagte, ein Mensch pflege stets seinen Geldbeutel zu betasten, daher ist auch hierbei zu berücksichtigen, ein Mensch pflege stets seinen Geldbeutel zu betasten. Komm und höre: Feigenkuchen und Bäckerbrote gehören ihm; weshalb denn, jener wusste ja nicht, dass er sie verloren hat? — Auch bei diesen weiss man dies, weil sie schwer sind. Komm und höre: Purpurstreifen gehören ihm; weshalb denn, jener wusste ja nicht, dass er sie verloren hat? — Auch diese pflegt man, da sie wertvoll sind, zu beobachten, nach der Erklärung R. Jīḥāqs. — Komm und höre: Wenn jemand Geld findet in Bet- oder Lehrhäusern oder an irgend einer anderen Stelle, wo die Menge verkehrt, so gehört es ihm, weil der Eigentümer sich davon losgesagt hat; dieser wusste ja nicht, dass er es verloren hat!? R. Jīḥāq erwiderte: Ein Mensch pflegt stets seinen Geldbeutel zu betasten. —

השמיעיהו המימש רבין לא הוה יאיש דמי אהא
 ליהבה באיכיוא הוא דאהא ליהבה דמי ידע דנפד
 מיניה לא מימש מימש אמר כימנא איה די בניה
 יתבנא כימנא יתקיימא דיה בנטי שר יב יתשמיעיהו
 של נהר אה עד דב דאיה ביה ביה כימנא שמייה
 "בדבועין ליהבה קבין כי בדיה בדבועין כי כימנא
 אמי אמר לא הוה יאיש דהא לא ידע דנפד מיניה
 דהא אמר הוה יאיש דנפד ידע דנפד מיניה מימש
 מימש אמר כימנא איה די בניה פדשנא הוא
 המימש (כימנא פגעי ש פקטיה כנסעו) לא שמיע
 פדשנא פדשנא הוא לא ידע דנפד מיניה הא אמר
 דב יקבא בל הוא חבא כמנשנא דבניה עקבין
 דאפדנה מדעה הוא לא שמיע מעיה פדשנא הוה
 אלו שלו אמאי הא לא ידע דנפד מיניה דהם נמי
 בדבוי יצחק דאמי אדם עשוי נשמיש כמיני ככל
 שעה ושעה דהבא נמי אדם עשוי נשמיש כמיני
 כמיני שעה ושעה הא שמיע עשוי דבניה ובניה
 של נהרות הוה אמי שלי אמאי הא לא ידע דנפד
 מיניה דהם נמי אדם דקיימי מידע ידע ביה הא
 שמיע דשמינת של אהבין הוה אמי שלי אמאי הא
 לא ידע דנפד מיניה דהם נמי אדם דשמיש כמיני
 כמיני כמיני יצחק הא שמיע המימש מעיה
 כמיני כמיני ובניה פדשנא יבנה מקום שדבויים
 מצויין שם הוה אלו שלי מפני שהבועים מליאשין
 מתן דהא לא ידע דנפד מיניה אמר רבי יצחק אדם

Ba.119b

M 10 M 11 יתנה דמי
 M 12 P 12 יתנה
 M 13
 M 14 P 14 כדמי למומר לקמן
 M 15 מדיאש דהא
 M 16 M 17 לא מיני יתב כימנא יתקיימא דיה כמינשנא
 הוה יאיש
 M 18 — הא...מדעה הוא
 M 19 מדי מעיה
 M 20 מדעה כי אים
 M 21 דהא...שמיע
 B 22
 M 23 יתקיימא
 M 24 כמיני
 M 25
 M 26 דשמינת
 M 27 — אמאי

16. Dh. als eine vom Gesch. normierte. 17. Cf. S. 533 Z. 5f. 18. Effektiv hat keine Lossagung stattgefunden; die Eventualität, er würde sich davon losgesagt haben, wenn er den Verlust gemerkt hätte, wird nicht berücksichtigt. 19. Son. kein Verheeren. 20. Dennoch heisst es in der Mišnah, dass sie dem Finder gehören. 21. Der Eigentümer liess sie wissentlich zurück u. gab den Besitz derselben auf. 22. Er merkte den Verlust sofort, die Lossagung geschah also nicht unwissentlich.

עשוי למשמש בכוסו ככל שעה²³ תא שמע מאימתי
 כל אדם מותרים כלקט משילכו²⁴ בה הנמושות ואמרין
 מאי נמושות ואמר רבי יוחנן סבי דאזלי אתיגרא
 ריש לקיש אמר לקוטו בתר לקוטו ואמאי נהו
 דגנייס דהכא מייאשי איכא ענייס כדוכתא אהריתא
 דלא מייאשי אמרו כיון דאיכא ענייס הכא הנך
²⁵ מייקרא איאושני מייאש ואמרו ענייס דהתם מהקמי
²⁶ ליה תא שמע קציעות כדרך ואפילו כעד שדה
 קציעות וכן תאנה הנומת לדרך ומצא תאניס
 תחתיה מותרות משום טול ופטורות מן המישר
 ביותים ובחרובים אמר בשלמא רישא לאכילי לא
 קשיא אנכ דחשיכו²⁷ ממשמש בהו תאנה נמו מירע
 ידוע דנתרא אלא סיפא לרבא קשיא דקתני מותרת
 ובחרובים אמר רבנא אמר רבנא אכחו שאני זית הואיל
²⁸ והזמתי מוכיה עליו ואף על גב דנתרן זיתי מירע
 ידוע דוכתא דאניש איניש אי הכי אפילו רישא
 נמי אמר רב פפא תאנה עס נפיתיה נמאסת תא
 שמע תגנב שנשל מזה ונתן לזה וכן גולן שנשל
 מזה ונתן לזה וכן ירדן שנשל מזה ונתן לזה מה
²⁹ שנשל נשל ומה שנתן נתן כשרמא גולן וירדן דקא
 M 28 -- ושעה M 29 -- בה P 30 דאזלין
 M 31 -- דעיי אהרית P 32 מייאש M 33 סבי
 M 34 ליה M 35 -- משא V קציעות M 36
 משמש משמש M 37 -- כדרי M 38 ואע גני
 איניש V 39 דהיא B 40 -- הוא M 41 תאנה
 נמי M 42 איכא רמישר דהא קתני דמייאש.

Komm und höre: Von wann ab darf jeder-
 mann die Nachlese sammeln? wenn die
 Nachzügler²⁴ [das Feld] abgesucht haben,
 und auf unsre Frage, wer unter Nachzüg-
 lern zu verstehen sei, erwiderte R. Johanan,
 Greise, die an der Krücke gehen, und Re-
 Laqış erwiderte, Sammler hinter Sammlern ;
 weshalb nun²⁵, zugegeben, dass die Armen
 dieses Orts sich davon losgesagt haben,
 aber es gibt ja Arme auch in anderen Or-
 ten, die sich davon nicht losgesagt haben?
 - Ich will dir sagen, da in diesem Ort
 Arme vorhanden sind, so sagen sich die
 Armen anderer Orte von vornherein davon
 los, denn sie sagen, die Armen dieses Orts
 werden [das Feld] abgesucht haben. --
 Komm und höre: Wenn jemand auf dem
 Weg geschnittene Trockenfeigen [findet],
 selbst neben einem Feigentrockenfeld, oder
 wenn jemand unter einem über den Weg
 neigenden Feigenbaum Feigen findet, so
 sind sie nicht als Raub verboten und frei
 von der Verzelntung²⁶. Oliven und Johan-
 nisbrot sind verboten²⁷. Allerdings ist vom
 Anfangsatz kein Einwand gegen Abajje zu
 erheben, denn diese sind wertvoll und man

beobachtet sie stets, und auch von Feigen weiss man, dass sie abfallen, vom Schluss-
 satz aber ist ja ein Einwand gegen die Ansicht Rabas zu erheben, denn dieser lehrt,
 dass Oliven und Johannisbrot verboten seien? R. Abahu erwiderte: Anders verhält
 es sich bei Oliven, da man sie am Aussehen erkennt, und auch wenn sie herab-
 gefallen sind, weiss man, dass sie diesem oder jenem gehören²⁸. -- Demnach sollte
 dies doch auch vom Anfangsatz gelten? R. Papa erwiderte: Eine Feige wird beim
 Herabfallen beschmutzt²⁹. -- Komm und höre: Wenn ein Dieb etwas von einem ge-
 nommen und einem anderen gegeben hat, und ebenso wenn ein Räuber etwas von ei-
 nem genommen und einem anderen gegeben hat, und ebenso wenn der Jarden etwas
 von einem genommen und einem anderen gegeben hat, so ist, was er genommen hat,
 genommen, und was er gegeben hat, gegeben³⁰. Einleuchtend ist dies hinsichtlich

23. Die nur für die Armen bestimmt ist. 24. Eigentl. die Tastenden. 25. Wenn das
 Feld ganz abgesucht ist, so dass die Armen sich davon lossagen. 26. Gilt die Nachlese dann als
 Freigut. 27. Da sie nicht wissen, dass das Feld bereits abgesucht ist. 28. Da sie Freigut
 sind. 29. Sie gelten als fremdes Eigentum. 30. In welchem es heisst, dass der Finder
 sich die Früchte aneignen dürfe, obgleich er das Herabfallen nicht merkte. 31. Die getrockneten
 Früchte. 32. Somit ist dies keine unbewusste Lossagung. 33. Doch wol aus dem Grund,
 weil dem Eigentümer das Herabfallen derselben unbekannt ist. 34. Der Eigentümer sagt sich von
 diesen überhaupt nicht los, da jeder sie als sein Eigentum erkennt. 35. Von frischen Feigen, da
 man auch von diesen wissen kann, zu welchem Baum sie gehören. 36. Der Eigentümer sagt sich
 von herabgefallenen Feigen schon aus diesem Grund los. 37. Dh. irgend ein Strom od. Fluss.
 38. Dieser braucht es dem Eigentümer nicht zurückzugeben.

eines Räubers und des Jarden, denn [der Eigentümer] sah es und sagte sich davon los, wieso aber hinsichtlich eines Diebs, hat er ihn denn gesehen, dass er sich losgesagt haben sollte? R. Papa erwiderte: Hier wird von einem bewachten Wegelagerer gesprochen! — Demnach ist er ja identisch mit einem Räuber? — Es gibt zwei Arten Räuber. — Komm und höre: Wenn ein Strom jemandem Balken, Holz oder Steine fortgeschwemmt und mit ein Feld eines anderen gebracht hat, so gehören sie diesem, weil der Eigentümer sich davon losgesagt hat, also nun, wenn er sich losgesagt hat, sonst aber nicht? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sie retten kann. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn aber der Eigentümer hinterher läuft, so muss er sie zurückgeben. Wenn er sie retten kann, gilt dies ja nicht nur von dem Fall, wenn er hinterher läuft, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er nicht hinterher läuft! — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sie nur mit Mühe retten kann; läuft er hinterher, so hat er sich davon nicht losgesagt, läuft er nicht hinterher, so hat er sich losgesagt. — Komm und höre: Hinsichtlich welchen Falls sagten sie, dass die Absonderung der Hebe ohne Wissen [des Eigentümers] gültig sei? — wenn jemand sich ohne Erlaubnis in das Feld eines anderen begibt, und da [Getreide] einsammelt und die Hebe absondert, so ist die Absonderung der Hebe, wenn [der Eigentümer] dies übel nimmt und es als Raub betrachtet, ungültig, wenn aber nicht, gültig. Woher kann er wissen, ob der Eigentümer dies übel nimmt und es als Raub betrachtet? Wenn er, als er herankam und ihn traf, zu ihm sprach: du solltest zu den besseren [Früchten] gehen, so ist, wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung der Hebe gültig, und wenn keine besseren vorhanden sind, ungültig; wenn aber der Eigentümer selbst welche sammelt und hinzufügt, so ist die Absonderung der Hebe auf jeden Fall gültig. Wieso ist nun³⁹, wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung der Hebe gültig, zur Zeit der Absonderung wusste er es ja nicht? Raba erklärte nach Abajje: Weil er ihn zum Vertreter gemacht hat. Dies ist auch einleuchtend; wieso wäre, wenn man sagen wollte, er habe ihn nicht zum Vertreter gemacht, die Absonderung der Hebe gültig, der Allbarmherzi-

הוי דמי ימיאש איה נב' מי קא הוי דמי ימיאש
התקומה דה פלא נכסיהו מןן א' הני דמי מןן
תרי מיני מןן לא שניק שנה נדה קומי עמי
ואבני נבלי מןן שנה הכוזב' הני אלו שני מיני
'שנימיאש' הבעיה טעמא הנמיאש' הבעיה הא
טעמא לא הא טעמא עסקין 'שנימיאש' הבעיה א'
הני איה טעמא 'אם הני הבעיה מרדפין אהיהם
היב' הדיחוי א' מוכיחן הבעיה מאי איה מרדפין
אפיו און מרדפין 'נמי הא טעמא עסקין מוכיחן
הבעיה ע' דמי הדיח' מרדפין 'א' אימיאש און מרדפין
אימיאש מיאש' לא שניק מינ' אפיו הדיח' שיה
מדת' תרומתי תרומה הני שנה דמי שנה דמי
דיקט' דמי שנה מרדפי' אם הישש משיש' נה און
תרומתי תרומה ואם לא תרומתי תרומה ימנ' הני
ידע' אם הישש משיש' נה יאם לא הני שנה פ'ר
הבי' ימנ' ואם הני כ'ר' אפ' יפית' אם נמנ'א
יפית' מןן תרומתי תרומה יאם לא און תרומתי
תרומה 'אוקט' הבעיה' תרומתי' ע'תין' כן כ'ר' יבין
כ'ר' תרומתי תרומה יבין נמנ'א יפית' מןן תרומתי
תרומה אפיו בעינא תרומה הא לא תה' ידע'
'תרומה' הא א'יבא האני' השניה שניה' הני נמי
מסתברא' הא' 'סלקא' דעק' הא' שנייה שניה' מי
הני' תרומתי תרומה' 'הא' אהם' נם אהם אפיו
M 43 לא קמי' היה איה לא דאפיו מןן הדיח' תרומה שנה
מיאש מרדפיה הני ימיאש תרומה M 44 תרומתי
VM 45 א' מיאש' הבעיה M 40 שניק' מימיאש
M 47 הבעיה' הא M 48 שנימיאש
ה' ע' M 50 הני ימיאש און מרד' הני ימיאש M 51
משהיה' דמי M 52 יאם תרומה M 53
M 54 והא

39. Die Lossagung geschah also unbewusst, dennoch ist sie gültig. 40. Er wird deshalb Dieb genannt, weil er sich vor Menschen hütet, cf. S. 212 Z. 11. 41. Ein solcher Vorfall ist dem Eigentümer sofort bekannt. 42. Die Bemerkung des Eigentümers ist dann als Vorwurf zu betrachten. 43. Nach der Ansicht, die spätere Aeußerung habe keine rückwirkende Gültigkeit.

Qr. 41f
Bm. 71f

רחמנא⁴⁴ תרבות שלוחכם מה אתם לדעתכם אף
 שלוחכם לדעתכם אלא הכא⁴⁵ במאי עסקינן כגון
 דשייה שריה ואמר ליה זיל תרום ולא אמר ליה
 תרום מהו וסתמיה בעל הבית כי תרום מבינתי
 תרום תרום ואלו איהו ותרם מיפית וכו' בעל הבית
 ומצאו⁴⁶ ואמר לו כןך אצל יפות אם נמצאו יפות
 מהן תרומתו תרומתו ואם לאו אין תרומתו תרומתו
 אמריה ומה זוטרא דרב אשי אקלעו לבוסתנא דמדי
 בר אוסק אייתו ארויסה תמרו ורומי ושדא קמיהו
 אמריה דרב אשי אמרי מר זוטרא לא אמר⁴⁷ אדהכי
 אתא מדי בר אוסק אישכחיהו ואמר ליה לארויסה
 אמאי לא אייתית ליה דרבנן מהנך שפירתא אבתו
 ליה אמריה דרב אשי למר זוטרא השתא אמאי לא
 אביל מר והתניא אם נמצאו יפות מהן תרומתו
 תרומתו אמר ליה הכי אמר רבא לא אמרו בלך
 אצל יפות ארא לענין תרומתו בלבד משום המצוה
 הוא וניהא ליה אבל הכא משום בסיפוחא הוא
 דאמר הכי תא שמע עידהו הטל עליהן ושמה
 חרי זה בני יותן נכו אף על פי ששמה⁴⁸ אינן בני
 יותן⁴⁹ לטעמא מאי לאו משום דלא אמרין כון דאיגלוה
 מילתא דהשתא ניהא ליה מעיקרא נמי ניהא ליה
 שאני התם דכתיב כי יתן עד שתתן אי הכי רישא

ge sagt ja: *ihr, auch ihr*, dies schliesst einen Vertreter ein, und wie es durch ihn selbst mit Wissen geschieht, ebenso muss es auch durch einen Vertreter mit Wissen geschehen. Vielmehr wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er ihm zum Vertreter gemacht und ihm beauftragt hat, für ihn die Hebe abzusondern, jedoch nicht angewiesen, welche er absondern sollte; gewöhnlich pflegt der Eigentümer die Hebe von den mittelmässigen abzusondern, und dieser sonderte sie von den guten ab; daher ist, wenn der Eigentümer, als er herankam und ihm traf, zu ihm sprach: du solltest zu den besseren [Früchten] gehen, die Absonderung der Hebe, wenn bessere vorhanden sind, gültig, wenn aber nicht, ungültig.

Einmal kamen Amemar, Mar-Zuṭra und R. Aši in den Garten des Mari b. Isaq; da holte sein Teilpächter Datteln und Granatäpfel und setzte ihnen vor. Amemar und R. Aši assen davon, Mar-Zuṭra aber ass davon nicht. Währenddessen kam Mari b. Isaq und traf sie an; da sprach er zu seinem Teilpächter: Weshalb hast du für die Gelehrten nicht von den besseren geholt? Darauf sprachen Amemar und R. Aši zu

Mar-Zuṭra: Weshalb isst der Meister jetzt nicht, es wird ja gelehrt, dass wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung der Hebe gültig sei? Da erwiderte er ihnen: So sagte Raba: [die Bemerkung:] du solltest zu den besseren gehen, ist zu berücksichtigen nur hinsichtlich der Hebe, weil dies eine gottgefällige Handlung ist, und er dies auch wünscht, hierbei aber kann er dies ja aus Höflichkeit gesagt haben.

Komm und höre: Wenn sich der Tau auf diesen noch befindet und dies ihm lieb ist, so heisst dies: *wenn gegeben wird*; sind sie bereits trocken, so heisst dies, obgleich es ihm lieb war, nicht: *wenn gegeben wird*. Wahrscheinlich doch aus dem Grund, weil wir nicht sagen: wenn es sich später herausstellt, dass es ihm lieb war, gelte dies auch rückwirkend!? — Anders ist es hierbei: es heisst: *wenn jemand gibt*, nur wenn er es direkt gibt. — Demnach sollte dies doch auch vom ersten Fall gelten!? Dies

44. Num. 18,28. 45. Die Absonderung der Hebe. 46. Er hat damit bekundet, dass der Pächter in seinem Sinn gehandelt hat. 47. Aut zum Trocknen ausgelegten Früchten, die nur dann levitisch verunreinigungsfähig werden, wenn sie mit einer dafür geeigneten Flüssigkeit, als welche auch der Tau gilt befeuchtet worden sind; die Befechtung muss jedoch zur Zufriedenheit des Eigentümers erfolgt sein. 48. Lev. 11,38. 49. Sc. Wasser auf Früchte, so sind die Früchte verunreinigungsfähig. 50. Als er es erfahren hat. 51. Dh. die Früchte sind dadurch nicht verunreinigungsfähig. 52. Dies sollte auch von der Lossagung gelten, sie sollte keine rückwirkende Gültigkeit haben. 53. Wenn die Befechtung der Früchte ohne seinen Willen geschehen ist, sind sie nicht verunreinigungsfähig. 54. Wenn er es erfahren hat, als die Früchte noch vom Tau feucht waren.

1Mk. 3
Lv. 11, 38
Col. b

ist nach R. Papa zu erklären. R. Papa wies nämlich auf einen Widerspruch hin: es heißt: *wenn jemand gibt*, und gelesen wird es: *wenn gegeben wird*; wie ist dies nun [in Übereinstimmung zu bringen]? das Gegebenwerden muss dem Geben gleichen, wie das Geben mit Wissen geschieht, ebenso muss auch das Gegebenwerden mit Wissen geschehen. Komm und höre: R. Johanan sagte im Namen des R. Jismāel b. Jchoqadaq: Woher, dass ein von einem Strom herangeschwemmter verlorener Gegenstand erlaubt ist? es heißt: *ebenso wie du verlorener mit seinem Isel, ebenso mit seinem Gewand und ebenso mit jedem verlorenen Gegenstand deines Bruders, der ihn abhanden gekommen ist, den du gefunden hast*; nur wenn er ihm abhanden gekommen ist und jeder ihn finden kann, ausgenommen ist der Fall, wenn er ihm abhanden gekommen ist und ihn nicht jeder finden kann. Ferner gleicht das Verbotene dem Erlaubten; wie es beim Erlaubten einlei ist, ob am Gegenstand ein Kennzeichen vorhanden ist oder nicht, ebenso ist es beim Verbotenen einlei, ob ein Kennzeichen daran vorhanden ist oder nicht. Dies ist eine Widerlegung der Ansicht Rabas; eine Widerlegung. Die Halakha ist bei *J.IL QGM'* nach Abajje zu entscheiden.

R. Alia, Sohn Rabas, sprach zu R. Asi: Wieso dürfen wir nun, wo Raba widerlegt worden ist, vom Wind abgeworfene Datteln essen!? Dieser erwiderte: Da Ekel- und Kriechtiere vorhanden sind, von welchen sie gefressen werden, so hat sich [der Eigentümer] von diesen von vornherein losgesagt. Wie ist es aber, wenn sie [minderjährigen] Waisen gehören, die nicht verzichten können? Dieser erwiderte: Wir brauchen nicht jedes Grundstück als Eigentum von Waisen anzusehen. Wie ist es aber, wenn dies bekannt ist? Wie ist es, wenn [die Palme] umzäumt ist? Dieser erwiderte: So sind sie verboten.

GARBENBÜNDEL AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET &c. SO GEHÖREN SIE HIM. Rabba

- 55. Die Schreibweise im angelegenen Schrifivers ist *קָרָן*, aktiv, gelesen wird es *קָרָן*, passiv. 56. Der Flüssigkeit auf die Früchte.
- 57. Wenn er von der Berechtigung erst nachher erfährt, so sind die Früchte, selbst wenn es zu seiner Zufriedenheit geschah, nicht verunreinigungs-fähig. 58. Richtig Simón, wie in vielen andern Codices, cf. FRANKEL, *Hildesheim* p. 24. 59. Der Finder darf ihn behalten.
- 60. Du. 22,3. 61. Dann muss man ihm dem Eigentümer zustellen. 62. Dh. der Fall, in welchem die Aneignung des Funds dem Finder verboten ist, dem Fall, in welchem ihm dies erlaubt ist.
- 63. Wenn am verlorenen Gegenstand ein Kennzeichen vorhanden ist, so sind alle der Ansicht (cf. ob. S. 528 Z. 22ff.), dass wenn der Verberende vor dem Finden den Verlust nicht merkte, die spätere Lossagung keine rückwirkende Gültigkeit habe, u. der Finder müsse den Gegenstand abliefern; dies muss somit auch von dem Fall gelten, wenn am Gegenstand kein Kennzeichen vorhanden ist. 64. Cf. S. 260 N. 202.
- 65. Dem Eigentümer ist das Abfallen unbekannt u. die spätere Lossagung ist ungültig. 66. Und keine Nagetiere herankommen können

נמי' התם °התם פסא דרס פסא דמי פסא כי יתן Q.1.56^a
 וקרינן כי יתן הא כיצד בעינן כי יתן דמיא דמי
 יתן מה יתן לדעת אה כי יתן נמי דדעת הא שפיע
 האמר רבי יתן מישהו רבי ישמעאל בן יחזקאל
 פנין לאביהו ששטפה נהר שהיא מיתרת דתתם
 ויבן תעשה לחמרו ויבן תעשה דשמרתי יתן תעשה
 לכל אבדת אהך אשר תאבד ממני ויצאתה כי
 שאבדה תומנו ויצויה אפי' כי אדם יצאתה די
 שאבדה ממנו וצויה מצייה אפי' כי אדם יצויה
 תומנו דהתומנו מה התומנו בן דאית בה סימן
 ובן דאית בה סימן שיהא אה איכיה בן דאית בה
 סימן ובן דאית בה סימן אכיה תיבשת דתבא
 תיבשת והולכת כהתיה דאפי' ביע' ק' בן אפי' היה
 רס אהא ביה דתבא לרב אשרי ימי מאהר דאיתתם
 רבא הני תמנו' דוקא הוי אפיקין הוי אפיקין
 בן דאכיה שקצים תומנו דקא אכיה הוי בעיקרה
 יאשי מיאש מנייהו תמנו דהוי בני מנייהו נערה
 מאי אפיקין הוי באנא באנא דתמני הא בקוקינן
 מוחק וקומד מאי ברבשת מאי אפיקין הוי אפיקין
 כתיבת ברשת דתבא הוי אפי' ישנו אפי' תבא
 M 68 התם M 69 יתן תומנו בן יתן תבא מה
 אה יתן דתבא ליה מה יתן לדעת אה יתן דתבא
 M 70 ויבן
 M 71 ויבן אה M 72 ד אה M 73 אבדת
 דתבא דוקא מ' מ' אכיה אפי' P 75 ויבן
 מיהא M 77 כתיבת M 78 אבדת

Q.1.56^a
 6m.27^a
 Dt.22,3
 Q.1.52^a
 Eii.73^a
 S.ii.27^a
 Pes.50^a

ואפילו בדבר שיש בו סימן אלמא קסבר רבא רבא סימן
העשוי לידרם לא הו סימן רבא אמר לא שנו אלא
בדבר שאין בו סימן אבל בדבר שיש בו סימן הויב
להכריז אלמא קסבר רבא רבא סימן העשוי לידרם הוי
סימן ואיבא דמתני רבא שמעתא באנפי נפשה סימן
העשוי לידרם רבא אמר לא הו סימן רבא אמר
הו סימן תנן כריכות ברשות הרבים הרי אלו שלו
ברשות היחיד נוטל ומכריו הויב דמי אי דלות בהו
סימן ברשות היחיד מאי מכריו אלא לאו דאית
בהו סימן וקתני ברשות הרבים הרי אלו שלו אלמא
סימן העשוי לידרם לא הו סימן תיובתא דרבא
אמר לך רבא לעולם דלות בהו סימן ודקא אמרת
ברשות היחיד מאי מכריו מכריו מקום ורבא אמר
מקום לא הו סימן דאיתמר מקום רבא אמר לא
הו סימן ורבא אמר הו סימן תא שמע כריכות
ברשות הרבים הרי אלו שלו ברשות היחיד נוטל
ומכריו והאלומות בין ברשות הרבים ובין ברשות
היחיד נוטל ומכריו רבא הויב מתרין לה ורבא הויב
מתרין לה רבא מתרין לטעמיה בסמין ורבא מתרין
לטעמיה במקום רבא מתרין לטעמיה בסמין כריכות

sagte: Selbst wenn ein Kennzeichen an diesen vorhanden ist. Rabba wäre also der Ansicht, ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte nicht als Kennzeichen. Raba aber sagte, dies gelte nur, wenn kein Kennzeichen daran ist, wenn aber ein Kennzeichen daran ist, so muss er sie ansrufen. Rabba ist also der Ansicht, ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte als Kennzeichen. Manche lehren dies als besondere Lehre: Ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, gilt wie Rabba sagt, nicht als Kennzeichen, und wie Raba sagt, wol als Kennzeichen. Es wird gelehrt: Garbenbündel auf öffentlichem Gebiet gehören ihm, auf Privatgebiet muss er sie ansrufen. In welchem Fall, ist an diesen kein Kennzeichen, so hat er ja auf Privatgebiet nichts auszurufen, wahrscheinlich also, wenn an diesen ein Kennzeichen vorhanden ist, und er lehrt, dass wenn er sie auf öffentlichem Gebiet [gefunden hat], sie ihm gehören, demnach gilt ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen; dies ist eine Widerlegung der Lehre Rabas! — Raba kann dir erwidern; tatsächlich wenn an diesen kein Kennzeichen vorhanden ist, wenn du aber einwendest, was denn auszurufen sei, wenn er sie auf Privatgebiet findet,

Fol.23

ברשות הרבים הרי אלו שלו משום דמדרכא ברשות
היחיד נוטל ומכריו רבא רבא והאלומות בין
ברשות הרבים ובין ברשות היחיד נוטל ומכריו בין
דנביהן לא מדרכא ורבא מתרין לטעמיה במקום
M 79 אע"פ שיש בהן
M 80 רבא
M 81 מ שאין
M 82 רבא
M 83 ל לה |
M 84 בפני עצמה
M 85 הויב להכריז
P 86 מתרין |
M 87 משיב.

det, [so ist zu erwidern:] er rufe den Ort^{ans}. Rabba aber ist der Ansicht, der Ort gelte nicht als Kennzeichen. Es wird nämlich gelehrt: der Ort gilt, wie Rabba sagt, nicht als Kennzeichen, und wie Raba sagt, wol als Kennzeichen. -- Komm und höre: Garbenbündel auf öffentlichem Gebiet gehören ihm, auf privatem Gebiet muss er sie ansrufen; grosse Garben muss er ob auf öffentlichem oder auf Privatgebiet ansrufen; wie erklärt dies Rabba, und wie erklärt dies Raba? — Rabba erklärt es nach seiner Ansicht: das Kennzeichen³; Raba erklärt es nach seiner Ansicht: der Ort³. Rabba erklärt es nach seiner Ansicht: das Kennzeichen; Garbenbündel auf öffentlichem Gebiet gehören ihm, weil da [das Kennzeichen] zertreten wird, auf Privatgebiet muss er sie ansrufen, weil es da nicht zertreten wird; grosse Garben muss er ob auf öffentlichem Gebiet oder auf Privatgebiet ansrufen, weil man auf diesem nicht herumtritt. Raba erklärt es nach seiner Ansicht: der Ort; Garbenbündel auf öffent-

67. Wenn der Gegenstand ganz klein ist u. das Kennzeichen zertreten werden kann. 68. Da der Eigentümer damit rechnet u. sich auf das Kennzeichen nicht verlässt. 69. Dh. wenn er es auf Privatgebiet gefunden hat. 70. Der Verlierende kann keine Kennzeichen angeben. 71. Der Verlierende gibt als Kennzeichen den Ort an, da er sie verloren hat. 72. Welchen Unterschied gibt es zwischen grossen Garben u. kleinen Garbenbündeln 73. Kann bei grossen Garben angegeben werden, bei kleinen aber nicht.

lichem Gebiet gehören ihm, weil sie umhergestossen werden, auf Privatgebiet muss er sie ausrufen, weil sie da nicht umhergestossen werden; grosse Garben muss er ob auf öffentlichem oder auf Privatgebiet ausrufen, weil sie, da sie schwer sind, nicht umhergestossen werden. Komm und höre: Bieckerbrote gehören ihm, demnach muss er Hausbackebrote ausrufen; Hausbackebrote muss er wol deshalb ausrufen, weil diese gekennzeichnet sind, und man weiss, dass sie diesem oder jenem gehören, er muss sie also ausrufen, einerlei ob er sie auf öffentlichem oder auf Privatgebiet gefunden hat; hieraus also, dass ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, als Kennzeichen gelte; dies ist also eine Widerlegung der Ansicht Rabbas! Rabba kann dir erwidern: hierbei geschieht dies aus dem Grund, weil man auf Speisen nicht treten darf. — Es gibt ja aber Nichtjuden?

Nichtjuden fürchten Zauberei. Es gibt ja aber Vich und Hunde!? In Orten, wo Vich und Hunde nicht vorhanden sind.

Es wäre anzunehmen, dass sie denselben Streit führen wie die folgenden Tanna'im: R. Jehuda sagt, alles, woran eine Aenderung sich befindet, muss er ausrufen; wenn er zum Beispiel einen Feigenkuchen, in welchem eine Scherbe vorhanden ist, oder einen Laub Brot, in welchem sich Geld befindet, gefunden hat; demnach ist der erste Autor der Ansicht, dass sie ihm gehören. Sie glaubten, alle seien der Ansicht, dass das Kennzeichen, das von selbst entstehen kann, als Kennzeichen gelte, und dass man ferner auf Speisen treten dürfe, demnach streiten sie über ein Kennzeichen, das zertreten werden kann; einer ist der Ansicht, ein solches gelte nicht als Kennzeichen, und der andere ist der Ansicht, es gelte wol als Kennzeichen. R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Wieso muss man, wenn man sagen wollte, der erste Autor sei der Ansicht, dass das Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen gelte, und dass man auf Speisen treten dürfe, Hausbackebrote auf öffentlichem Gebiet ausrufen? Vielmehr, erklärte R. Zebid im Namen Rabas, sind alle der Ansicht, dass das Kennzeichen, das zertreten werden kann, als Kennzeichen gelte, und dass man ferner auf Speisen treten

ברבבא בדישית הרבוב הרי אלו שלו מינשתפא
 בדישות תהוד הריב הרבוב דלא מינשתפא הארמיית
 בין בדישית הרבוב ובין בדישית תהוד נפל ימניה
 בין דקדקיה לא מינשתפא לא שמוע בבית שר
 נהתיב הרי אלו שלו לא שר בעל הבית הריב הרבוב
 על בעל הבית מאי מעמא לין דאית בהי בין
 דמירע יגיע הפא דאמיש איניש לא שנה רשית
 הרבוב ורא שנה רשית תהוד נפס ימניה ארמא
 בימן הקשוי ירדוב הרי בימן תיבתא דרבה אמר
 לך רבה תתם הינו מעמא משיש האין מעפידין על
 האובדין והא איבא לים לים היישי רשעפים והאיבא
 בתמה ורבוים בארמא דרא שפיהו בתמה ורבוים
 לים בתמא ימי יתרה אימי לר דבר שיש בו
 שנינו הריב הרבוב בעד מצא עיני ורבוים הרם
 סבר ורבוים מיעת מכלל התמא קמא סבר הרי אלו
 שר סבריה דבזוי ערמא בימן הפא מארי הרי בימן
 ומעפידין על האובדין מאי דאי בסומן הקשוי לרדוב
 קא מיפיהו מר סבר לא הרי בימן ומר סבר הרי
 בימן אמר רב זביד משמיה דרבה אן סלקא דעתך
 דקא סבר תמא קמא בימן הקשוי לרדוב לא הרי
 בימן ומעפידין על האובדין בבית שר בעל הבית
 ברשות הרבוב אמאי מסרו ארא אמר רב זביד
 משמיה דרבה דבזוי ערמא סברו בימן הקשוי לרדוב
 הרי בימן ומעפידין על האובדין תבא בסומן הפא

P 88 דקדקיה M 89 דרא משיש דאית M 90 ומיעת
 B 91 איה M 92 ב M 93 דרא איבפת יהו
 דיישי M 94 הריב הרבוב P 95 דערא M 96
 בבית

74. Sie bleiben nicht auf dem ursprünglichen Ort liegen. 75. Und treten aus diesem Grund nicht auf Speisen. 76. Rabba u. Raba. 77. Die Jünger, die diese Lehre auslegten. 78. Wenn der Gegenstand an sich nicht gekennzeichnet ist u. das Kennzeichen nur in einem besonderen Umstand, der auch von selbst entstanden sein kann, besteht, wie zBs. in den hier angezogenen Fällen; es ist möglich, dass der Eigentümer das Geld in das Brot als Kennzeichen hineingelegt hat, aber möglich ist es auch, dass es durch Zufall hineingekommen ist u. dies ihm überhaupt unbekannt ist. 79. Das Kennzeichen kann ja zertreten werden.

מאילוני קא מיפילני דתנא קמא סבר סימן הבא
מאילוני לא הוי סימן ודמי יהודה סבר הוי סימן ודמי
אמר ר' דבולוי עלמא עלמא סימן העשוי ליהדרם לא הוי
סימן ואין מעבירין על האובלין והבא בסימן הבא
מאילוני קמיפילני דתנא קמא סבר לא הוי סימן ודמי
יהודה סבר הוי סימן איבא דאמרי סברות דבולוי
עלמא סימן הבא מאילוני הוי סימן וסימן העשוי
ליהדרם לא הוי סימן סאי ראי במעבירין על האובלין
קא מיפילני דמי סבר מעבירין ופי סבר אין מעבירין
אמר רב זביד משמיה דרבא אי סלקא דעיקר סבר
תנא קמא סימן העשוי ליהדרם לא הוי סימן ומעבירין
על האובלין סברות שני בעל הבית ברשות הרבים
אמאי סברין ארא אמר רב זביד משמיה דרבא
דבולוי עלמא סברי סימן העשוי ליהדרם הוי סימן
ומעבירין על האובלין והבא בסימן הבא מאילוני קא
מיפילני תנא קמא סבר סימן הבא מאילוני לא הוי
סימן ודמי יהודה סבר הוי סימן ודמי אמר ר' דב
דבולוי עלמא סימן העשוי ליהדרם לא הוי סימן ואין
מעבירין על האובלין והבא בסימן הבא מאילוני קא
מיפילני תנא קמא סבר סימן הבא מאילוני לא הוי
סימן ודמי יהודה סבר הוי סימן אמר רב זביד
משמיה דרבא בריא דאבידתא סימן דאמר ווי לה
להסרון כים מיאש היה מילתו ואמר רב זביד
משמיה דרבא הלכתא ברשות הרבים הרי
אלו שיהו ברשות הסהר אי הך נפילה הרי אלו

dürfe, und sie streiten vielmehr über ein
Kennzeichen, das von selbst entstehen kann;
der erste Autor ist der Ansicht, das Kenn-
zeichen, das von selbst entstehen kann, gelte
nicht als Kennzeichen, während R. Jehuda
der Ansicht ist, es gelte wol als Kenn-
zeichen. Und Rabba kann dir erwidern: alle
sind der Ansicht, dass das Kennzeichen, das
zertreten werden kann, nicht als Kennzei-
chen gelte, und dass man ferner auf Spei-
sen nicht treten dürfe, und sie streiten viel-
mehr über ein Kennzeichen, das von selbst
entstehen kann; der erste Autor ist der
Ansicht, ein solches gelte nicht als Kenn-
zeichen, während R. Jehuda der Ansicht
ist, es gelte wol als Kennzeichen. Manche
lesen: Sie glaubten, alle seien der Ansicht,
dass das Kennzeichen, das von selbst ent-
stehen kann, als Kennzeichen gelte, und
dass ferner das Kennzeichen, das zertreten
werden kann, nicht als Kennzeichen gelte,
dennoch streiten sie, ob man auf Speisen
treten dürfe; einer ist der Ansicht, man
dürfe es, und der andere ist der Ansicht,
man dürfe es nicht. R. Zebid erwiderte im

תנא... מ... סימן... M 98
— M 1 — ודמי... קמא...
M 4 1 M 3

M 97 דתנא... מ... סימן...
— M 99 — סימן הבא מאילוני
M 2 סימן

Namen Rabas: Wieso muss man, wenn
man sagen wollte, der erste Autor sei der
Ansicht, dass das Kennzeichen, das zertre-
ten werden kann, nicht als Kennzeichen gelte,
und dass man auf Speisen treten dürfe,
Hausbackebrote auf öffentlichem Gebiet ansru-
fen!?! Vielmehr, erklärte R. Zebid im
Namen Rabas, sind alle der Ansicht, dass das
Kennzeichen, das zertreten werden
kann, als Kennzeichen gelte, und dass man
ferner auf Speisen treten dürfe, und sie
streiten vielmehr über ein Kennzeichen,
das von selbst entstehen kann; der erste
Autor ist der Ansicht, das Kennzeichen,
das von selbst entstehen kann gelte nicht
als Kennzeichen, während R. Jehuda der
Ansicht ist, es gelte wol als Kennzeichen.
Und Rabba kann dir erwidern: alle sind
der Ansicht, das Kennzeichen, das zertre-
ten werden kann, gelte nicht als Kennzei-
chen, und dass man ferner auf Speisen nicht
treten dürfe, und sie streiten vielmehr über
ein Kennzeichen, das von selbst entstehen
kann; der erste Autor ist der Ansicht, ein
Kennzeichen, das von selbst entstehen kann,
gelte nicht als Kennzeichen, während R.
Jehuda der Ansicht ist, es gelte wol als
Kennzeichen.

R. Zebid sagte im Namen Rabas: Bei einem
Verlust richte man sich nach folgender
Regel: wenn er gesagt hat: Wehe, ich habe
einen Geldverlust erlitten, so hat er sich
davon losgesagt.

Ferner sagte R. Zebid im Namen Rabas:
Die Halakha ist: Garbenbündel auf
öffentlichem Gebiet gehören ihm, auf
Privatgebiet, gehören sie ihm, wenn sie nach

man dürfe es nicht. R. Zebid erwiderte im
Namen Rabas: Wieso muss man, wenn
man sagen wollte, der erste Autor sei der
Ansicht, dass das Kennzeichen, das zertre-
ten werden kann, nicht als Kennzeichen gelte,
und dass man auf Speisen treten dürfe,
Hausbackebrote auf öffentlichem Gebiet ansru-
fen!?! Vielmehr, erklärte R. Zebid im
Namen Rabas, sind alle der Ansicht, dass das
Kennzeichen, das zertreten werden
kann, als Kennzeichen gelte, und dass man
ferner auf Speisen treten dürfe, und sie
streiten vielmehr über ein Kennzeichen,
das von selbst entstehen kann; der erste
Autor ist der Ansicht, das Kennzeichen,
das von selbst entstehen kann gelte nicht
als Kennzeichen, während R. Jehuda der
Ansicht ist, es gelte wol als Kennzeichen.
Und Rabba kann dir erwidern: alle sind
der Ansicht, das Kennzeichen, das zertre-
ten werden kann, gelte nicht als Kennzei-
chen, und dass man ferner auf Speisen nicht
treten dürfe, und sie streiten vielmehr über
ein Kennzeichen, das von selbst entstehen
kann; der erste Autor ist der Ansicht, ein
Kennzeichen, das von selbst entstehen kann,
gelte nicht als Kennzeichen, während R.
Jehuda der Ansicht ist, es gelte wol als
Kennzeichen.

80. Der Fund gehört dann dem Finder

אמר אפילו תיבא אידי ואידי ברשום ולא קשיא
 כאן קודם שנפתחו האוצרות כאן לאחר שנפתחו
 האוצרות"כי הא דרב יעקב בר אבא אישבה הכותא
 דחמרא לאחר שנפתחו האוצרות אתא לקמיה דאבי
 אמר ליה זיל שקול לנפשך: בעא מיניה רב מימי
 מרב נתמן מקום הוי סימן או לא הוי סימן אמר
 ליה תניתה' מצא חכמת של יין ושל שמן ושל
 תבואה ושל גזומות ושל זיתים הרי ארו שלו יאי
 סלקא העיקר המקום הוי סימן וברו מקום אמר רב
 וביד' הבא במאי עסקינן כרקתא דנהרא אמר רב
 מרי מאי טעמא אמרו רבנן רקתא דנהרא לא הוי
 סימן דאמרינן ליה כי הוי דאתמי לדידך אתמי
 נמי לחברך איבא דאמרו אמר רב מרי מאי טעמא
 אמרו רבנן מקום לא הוי סימן דאמרינן ליה כי
 הוי דאתמי לדידך האי מקום אתמי נמי לחברך
 האי מקום הווא נכרא דאשבה כופרא כי מעצתא
 אתא לקמיה דרב אמר ליה זיל שקול לנפשך הויית
 דהיה קא' מהסס אמר ליה זיל פלוג ליה להויא ברי
 מיניה ליבא קא סבר רב מקום לא הוי סימן אמר
 רבי אבא מישים יאוש בעלים ננעי בת הווא דקדחי
 ביה הלפני רבי שמעון בן ארעור וכו' מאי אנפוזיא
 אמר רב יהודה אמר שמואל כלום חדשים שלא
 שבעתן העין הוי דמי אי אית בהו סימן כי לא
 שבעתן העין מאי הוי אי דלית בהו סימן כי שבעתן
 העין מאי הוי לעולם דלית בהו סימן נפקא מינה
 לאחורוי לצורבא מרבנן בטובעות עינא שבעתן העין

M 21 בי הא ה P 22 רבי M 23 מצא
 M 24 - חב ע M 25 רקתא כי הוי דנפתח את חברך נמ
 אית וכו' א כ ה דאית יך לדידך אית ליה נמי M 26
 איבא...לחברך האי מקום M 27 מהסס M 28 רבא
 P 29 דקדחי M 30 + כי M 31 ולא כריבא לאחר

zu ihm: Geh, behalte es für dich. Als er sprach er: Geh, teile es mit meinem Sohn Hija'. — Demnach wäre Rabh der Ansicht, der Ort gelte nicht als Kennzeichen? R. Abba erwiderte: Hierbei wurde die Los-sagung des Eigentümers berücksichtigt, denn er sah, dass Moos daran wucherte.

R. ŠIMÓN B. ELEÁZAR SAGT &C. Was heisst Handelsware? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Neue Geräte, die das Auge noch nicht besichtigt hat. In welchem Fall, ist an diesen ein Kennzeichen vorhanden, so ist ja nichts dabei, dass das Auge sie nicht besichtigt hat, ist an diesen kein Kennzeichen vorhanden, so ist ja nichts dabei, dass sie das Auge besichtigt hat? — Tatsächlich, wenn an diesen kein Kennzeichen vorhanden ist, und zwar ist dies in der Beziehung von Bedeutung, ob man sie einem Gelehrten⁸⁹ vermöge einer Inaugenscheinahme zurückgebe; hat das

89. Die Fässer sind noch nicht versiegelt u. wenn ein einzelner dies getan hat, so gilt dies als Kennzeichen. 90. An welchen der Gegenstand gefunden worden ist. 91. Wo der Wein abgeladen wird; eine solche, von jedem benutzte Abladestelle kann nicht als Kennzeichen angegeben werden. 92. Dem Verlierenden, der das Fass reklamirt. 93. An dieser Stelle ein Fass Wein verloren zu haben. 94. Als Beweis dafür, dass es nicht als fremdes Eigentum zu betrachten ist. 95. Von dem man annimmt, dass er sich nicht an fremdem Eigentum vergreifen würde.

auch sagen, beide sprechen von versiegel-ten, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine [Lehre] spricht von der Zeit vor Eröffnung der Kellereien und die andere spricht von der Zeit nach Eröffnung der Kellereien. So fand einst R. Jâqob b. Idi nach Eröffnung der Kellereien ein Fass Wein, und als er zu Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Geh, behalte es für dich.

R. Bebaj fragte R. Nahman: Gilt der Ort als Kennzeichen oder nicht? Dieser erwiderte: Dies wird gelehrt: Wenn jemand Fässer Wein, Oel, getrockneter Feigen und Oliven gefunden hat, so gehören sie ihm; wenn man nun sagen wollte, der Ort gelte als Kennzeichen, so sollte er sie doch wegen des Orts anrufen! R. Zebid erwiderte: Hier wird vom Ufer des Stroms gesprochen. R. Mari sagte: Weshalb sagten die Rabbanan, dass das Ufer des Stroms nicht als Kennzeichen gelte? weil man ihm erwidern kann: wie dies dir passirt ist, ebenso kann dies einem anderen passirt sein. Manche lesen: R. Mari sagte: Weshalb sagten die Rabbanan, dass der Ort nicht als Kennzeichen gelte? weil man ihm erwidern kann: wie dies dir auf dieser Stelle passirt ist, ebenso kann dies da einem anderen passirt sein.

Einst fand jemand Pech in einer Kelter; da kam er zu Rabh und dieser sprach darauf bemerkte, dass er Bedenken trug, — Demnach wäre Rabh der Ansicht, der Ort gelte nicht als Kennzeichen? R. Abba erwiderte: Hierbei wurde die Los-sagung des Eigentümers berücksichtigt, denn er sah, dass Moos daran wucherte.

R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Neue Geräte, die das Auge noch nicht besichtigt hat. In welchem Fall, ist an diesen ein Kennzeichen vorhanden, so ist ja nichts dabei, dass das Auge sie nicht besichtigt hat, ist an diesen kein Kennzeichen vorhanden, so ist ja nichts dabei, dass sie das Auge besichtigt hat? — Tatsächlich, wenn an diesen kein Kennzeichen vorhanden ist, und zwar ist dies in der Beziehung von Bedeutung, ob man sie einem Gelehrten⁸⁹ vermöge einer Inaugenscheinahme zurückgebe; hat das

89. Die Fässer sind noch nicht versiegelt u. wenn ein einzelner dies getan hat, so gilt dies als Kennzeichen. 90. An welchen der Gegenstand gefunden worden ist. 91. Wo der Wein abgeladen wird; eine solche, von jedem benutzte Abladestelle kann nicht als Kennzeichen angegeben werden. 92. Dem Verlierenden, der das Fass reklamirt. 93. An dieser Stelle ein Fass Wein verloren zu haben. 94. Als Beweis dafür, dass es nicht als fremdes Eigentum zu betrachten ist. 95. Von dem man annimmt, dass er sich nicht an fremdem Eigentum vergreifen würde.

Auge es besichtigt, so kennt er es und man gebe es ihm zurück, hat das Auge es nicht besichtigt, so kennt er es nicht und man gebe es ihm nicht zurück. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemu'els: Bei drei Dingen pflegen die Rabbanan von der Wahrheit abzuweichen: bezüglich des Traktats⁹⁶, des Betts und der Gastfreundschaft, und auf die Frage, in welcher Beziehung dies von Bedeutung sei, erwiderte Mar-Zuṭra, hinsichtlich der Rückgabe eines Funds vermöge einer Inangenscheinnahme: wenn man von ihm weiss, dass er nur hinsichtlich dieser drei Dinge [von der Wahrheit] abweicht, gebe man es ihm zurück, und wenn er auch hinsichtlich anderer Dinge [von der Wahrheit] abweicht, gebe man es ihm nicht zurück.

Mar-Zuṭra dem Frommen wurde einst ein silberner Becher aus seiner Herberge gestohlen; darauf bemerkte er, wie ein Jünger sich die Hände wusch und sie an Gewand eines anderen abtrocknete; da sprach er: Der ist es!; denn er schont nicht das Eigentum seines Nächsten. Darauf band man ihm und er gestand es ein.

Es wird gelehrt: R. Šimōn b. Eleāzar pflichtet bei, dass man neue Geräte, die das Auge besichtigt hat, anrufen müsse. Folgende sind neue Geräte, die das Auge nicht besichtigt, die man nicht anzurufen braucht: Stangen mit Nähl- oder Stieknadeln oder Bündel Aexte. Diese alle, von welchen sie sprechen, sind nur dann erlaubt⁹⁷, wenn man einzelne gefunden hat, wenn aber zwei, so muss man sie anrufen. Was sind badde [Stangen]? Stengel, denn alles, woran etwas hängt, heisst Stengel [bad], wie auch dort⁹⁸ gelehrt wird: ein Blatt an einem Stengel [bad]. Ferner sagte R. Šimōn b. Eleāzar: Wenn jemand etwas von einem Löwen, einem Bären, einem Leopard, einem Panther, von der Flut des Meers oder von der Ueberschwemmung des Flusses rettet, oder wenn jemand etwas auf öffentlichen Strassen, grossen Plätzen oder auf sonst einem Platz, wo das Publikum verkehrt, findet, so gehört es ihm, weil der Eigentümer sich davon losgesagt hat.

Sie fragten: Sagte es R. Šimōn b. Eleāzar nur von dem Fall, wenn die Mehr-

96. Wenn man einen Gelehrten fragt, ob er in diesem od. jenem Talmudtraktat kundig ist, pflegt er aus Bescheidenheit dies zu verneinen, obgleich dies nicht der Fall ist. 97. Wenn man ihn fragt, ob er dieses Bett benutzt hat, so verneint er dies, weil auf diesem Spuren von Pollution vorhanden sein können; nach der Erkl. Ršjs, wenn man ihn fragt, ob er den Beischlaf vollzogen hat. 98. Wenn er von jemandem Gastfreundschaft genossen hat, so erzählt er dies nicht, damit dieser nicht von anderen Personen zu sehr in Anspruch genommen werde. 99. Der den Becher gestohlen hat. 100. Dh. gehören dem Finder. 101. Da die Anzahl als Kennzeichen gilt. 102. Cf. Bd. iij S. 122 Z. 24. 103. Dass in den oben angezogenen Fällen der Gegenstand dem Finder gehöre.

קום ליה בנייהו ומתדיין ליה כי לא שבעתן העין לא קום ליה בנייהו לא מתדיין ליה האמר דם היתה אמר שמיאל כהני תלת מיילי עבידי זמן דמיטני במייהו במסכתא יפיידיא יבאישפא מאי נפקא מינה אמר מי וטרא לאתדיין ליה אפיהתא במסיעית עינא אי ידעינן בית דלא משני אדא כהני תלת מתדיין ליה ואי משני במיילי אהדיני לא מתדיין ליהו מי וטרא הכיזא אנניב ליה כסא דכספא מאישפא תווא תקיזא כד בי דם דמיטני ידיה יגניב מליזא החביה אבי הוינו האו דלא איכפל ליה אפיינא החביה בפניה ואדינו תניא ביתה דמי שמעון בן אלעזר בבליב דרשום שבעתן העין שהיב החביו ואלי הן בליב דרשום שרא שבעתן העין שאינו הייב החביו כנן כרי מהטן וצניעותי ומתנות של קרובות כד ארו שאמרו אימתי מתרים כומן שפאן אהד אהד אבר מצאן שנים שנים הייב לחביו מאי כרי שובו ואמאי קרי ליה כרי דבר דתלו בית מידו כד קרו ליה כן הווא דתנן התם עתה אחד כהד וכן היה רבי שמעון בן אלעזר אומר המציר בן הארי וכן הדום וכן הנמר וכן הברדס וכן וטו של גס ומשחיתו של נהר חמוצא כסרטיא וכפטיא גדולה וכפל מקום שהרבים מצויין שם הרי אלו שלו מפני שהקלים מתיאשן מהן איכניא ליה כי קאמר רבי שמעון

M 34 ית ב ליה M 33 ובהה ליה M 32 א ש M 35 בדבויחה M 36 דא לא מהה M 37 ליה M 38 וקפפ M 39 האו דלא קפס אבני החביה ודאי איהו גניב כפ M 40 ומיהה M 41 איב מית כומן M 42 שיטו ומאי M 43 דכל דקלו M 44 דאני ליה דהתם B 45 ופיינא.

Fol.24

Bh.167b

Suf.44b

Az.43a

בן ארע"ה ברוב גוים אפי' ברוב ישראל לא א' דמיא
 ב"י.261 אפי' ברוב ישראל נמי אפי' אם תמצא ימי' אפי' ברוב ישראל נמי פדמי דבנן כיה א' לא
 פדמי אם תמצא ימי' ברוב ישראל לא פדמי ברוב גוים אפי' ברוב ישראל לא תמצא
 5 פדמי ברוב גוים אפי' ברוב גוים אפי' ברוב ישראל לא תמצא
 פדמי ברוב גוים אפי' ברוב גוים אפי' ברוב ישראל לא תמצא
 ב"י.271 ברוב גוים אפי' ברוב ישראל לא תמצא פדמי דקא
 מקות כדמי כנסות יפדמי מדרשות יפדמי מקום
 10 שהרבים מציינן שם הרי אלו שני לפני שהרבים
 מתיאשין זמן און שמעת לה דאזיל כתי דמיא
 הכי שמעון בן ארע"ה שמעת מינה אפי' ברוב
 ישראל נמי הכי אפי' עסקין כנסותין או כנסותין
 נמי אפי' מקום שהרבים מציינן שם אפי' און
 15 הרבים מציינן שם אפי' לעים כנסותין הכי כמי
 עסקין כדמי כנסות שם גוים כתי מדרשות נמי
 איכא לימירי כתי מדרשות דידן ריבוי כתי גוים
 השתא דאחית הכי כתי כנסות נמי דידן ריבוי
 כתי גוים לא שמע' מינה כתי אפי' אם יום ישראל
 20 היים תכדמי אם הוי גוים אפי' היים תכדמי כתי
 שמעת לה דאזיל ארע"ה כתי דמיא רבי שמעון בן
 ארע"ה שמעת מינה כתי קאמי רבי שמעון בן ארע"ה
 ברוב גוים אפי' ברוב ישראל לא תמי דבנן היא

heit [der Einwohner] aus Nichtjuden be-
 steht, nicht aber wenn sie aus Jisraëlit
 besteht, oder sagte er es auch von dem
 Fall, wenn die Mehrheit aus Jisraëlit
 besteht? Und wenn du entscheidest, er sa-
 ge es auch von dem Fall, wenn die Mehr-
 heit aus Jisraëlit besteht, — streiten die
 Rabbanan gegen ihn oder nicht? Und wenn
 du entscheidest, sie streiten gegen ihn, so
 streiten sie entschieden hinsichtlich des
 Falls, wenn die Mehrheit aus Jisraëlit
 besteht, aber streiten sie auch hinsichtlich
 des Falls, wenn die Mehrheit aus Nicht-
 juden besteht, oder nicht? Und wenn du
 entscheidest, sie streiten auch über den
 Fall, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden
 besteht, — ist die Halakha nach ihm zu
 entscheiden oder nicht? Und wenn du ent-
 scheidest, die Halakha sei nach ihm zu ent-
 scheiden, — nur hinsichtlich des Falls, wenn
 die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, oder
 auch wenn sie aus Jisraëlit besteht?

Komm und höre: Wenn jemand Geld in
 Versammlungs- und Lehrhäusern oder an
 irgend einem anderen Ort, wo die Menge
 zu verkehren pflegt, Geld findet, so gehört
 es ihm, weil der Eigentümer sich davon
 losgesagt hat. Derjenige, welcher sagt, dass
 man sich nach der Mehrheit richte, ist ja

R. Šimón b. Eleázar, somit ist hieraus zu
 gelte, wenn die Mehrheit aus Jisraëlit
 gesprochen, wenn es verstreut ist. — Wenn
 es verstreut ist, braucht es ja nicht von
 dem Fall gelehrt zu werden, wenn da die
 Menge verkehrt, dies gilt ja auch von dem
 Fall, wenn da die Menge nicht verkehrt?
 — Vielmehr, tatsächlich wenn es zusam-
 mengehäuft ist, nur wird hier von nichtjüdischen
 Versammlungshäusern gesprochen. — Wie
 ist dies aber hinsichtlich der Lehrhäuser zu
 erklären? — Unsre Lehrhäuser, in welchen
 Nichtjuden weilen'. — Da du es nun so
 erklärst, so ist auch hinsichtlich der Ver-
 sammlungshäuser zu erklären, wenn sie uns
 gehören und Nichtjuden da verweilen. —
 Komm und höre: Wenn jemand da einen
 verlorenen Gegenstand gefunden hat, so muss
 er ihm, wenn die Mehrheit aus Jisraëlit
 besteht, ansufen, wenn aber aus Nichtjuden,
 so braucht er ihn nicht ansufen. Derjenige,
 welcher sagt, dass man sich nach der Mehr-
 heit richte, ist ja R. Šimón b. Eleázar, somit
 ist hieraus zu entnehmen, dass R. Šimón b.
 Eleázar dies nur von dem Fall sagt, wenn
 die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, nicht
 aber, wenn sie aus Jisraëlit besteht.

104. In der angezogenen Lehre wird es davon abhängig gemacht, ob da die Menge verkehrt.
 105. In diesem Fall gehören sie dem Finder auch nach der Ansicht der Rabbanan. 106. Diese
 befanden sich ausserhalb der Stadt u. Nichtjuden hielten sich in diesen zur Bewachung auf

| | | | | | |
|-----|------|---------------|------|---------------|------|
| | M 47 | אפי' | M 46 | אפי' | M 45 |
| | — | | — | | |
| | M 50 | פדמי | P 49 | אפי' | B 48 |
| | — | | — | | |
| ... | M 53 | אפי' א' ריבוי | M 52 | א' א' ריבוי | M 51 |
| | M 56 | אפי' א' ריבוי | M 55 | אפי' א' ריבוי | V 54 |
| | M 58 | אפי' א' ריבוי | M 57 | אפי' א' ריבוי | M 57 |
| | | | M 59 | אפי' א' ריבוי | אפי' |

Nein, hier ist die Ansicht der Rabbanan vertreten. Demnach wäre ja hieraus zu entnehmen, dass die Rabbanan R. Šimón b. Eleázar beipflichten hinsichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht! — Vielmehr, tatsächlich ist hier die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar vertreten, auch gilt dies von dem Fall, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, nur wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er versteckt war. — Wieso kommt er zu diesem, wenn er versteckt ist, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand ein Gerät auf einem Misthaufen findet, er dieses, wenn es zugedeckt ist, nicht berühren dürfte, und wenn es aufgedeckt ist, mitnehme und ausrufe! — Wie R. Papa erklärt hat, wenn der Misthaufen nicht abgeräumt zu werden pflegt und [der Eigentümer] sich überlegt hat, ihn abzuräumen, ebenso wird auch hierbei von einem Misthaufen gesprochen, der nicht abgeräumt zu werden pflegt, und [der Eigentümer] sich überlegt hat, ihn abzuräumen. Wenn du aber willst, sage ich: hier ist die Ansicht der Rabbanan vertreten, denn es heisst ja nicht, dass sie ihm gehören, es heisst ja nur, dass er ihn nicht auszurufen brauche; er lasse ihn liegen, und wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt, so erhält er ihn.

Komm und höre: R. Asi sagte: Wenn jemand ein Fass Wein in einer Stadt, die in der Mehrzahl aus Nichtjuden besteht, gefunden hat, so ist es als Fund erlaubt und zur Nutzniessung verboten; wenn ein Jisraélit gekommen ist und ein Kennzeichen angegeben hat, so ist es für den Finder zum Trinken erlaubt. Doch wol nach R. Šimón b. Eleázar, somit ist hieraus zu entnehmen, dass R. Šimón b. Eleázar es nur von dem Fall sagt, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, nicht aber, wenn sie aus Jisraéliten besteht. Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, sagt dies R. Šimón b. Eleázar, auch von dem Fall, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, nur ist R. Asi seiner Ansicht in dem einen Fall und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen Falls. — Zu welchem Zweck ist es als Fund erlaubt, wenn die Nutzniessung verboten ist? R. Aši erwiderte: Wegen des Krugs.

תפשוט בניה המידה היה דבן דבני ארבעין בן
 ארבעה ביום ימים אלא לעולם דבי שמעון בן ארבע
 היא יאפרו ביום ישאל נמי יהא כמאי עסקין
 ושמון אי כשמון מאי עסקיההוה נביה יהאן כמאי
 כמי בארשה כמיסה דא אע בי מיסה נמי יאפרו
 כמאי דם פה בארשה שאניה עשייה דפניה
 ונמדך עיה דפניה דהא נמי בארשה שאניה
 עשייה דפניה נמדך עיה דפניה יאבולית אימא
 לעולם דבן מי קמי הן שרי אמי חייב דהכתי
 קמי ימיה ימיה ישאל יהאן כמי כמיסה ישאל
 הא שמעון דאמי דם אמי כמאי דבית יין בעיה דפניה
 נמי כמדת משום מצאה יאמיה כמאנה בא
 ישאל נמן כה כמין מידת משתה דמיצאה כמאן
 כמי שמעון בן ארבע שמעת מינה מי קאמי דבי
 שמעון בן ארבע ביום ימים אמי כמי ישאל הא
 לעולם אימא ד' דבי שמעון בן ארבע אפרו ביום
 ישאל נמי קאמי דם אמי כמי דה מידת כמאי
 ופניה עיה כמאי ימי מאד דאמיה כמאנה מידת
 משום מצאה דמאי דמאנה אמי דם אמי קמקמי

M 60 ונמן שמעון שמעון שמעון מאי M 61 מיסה ד' ב
 M 62 קד דיימי M 63 כמי ומהרמי ליה דא M 64
 דבי M 65 א שרי P 66 יאמיה M 67 מיסה
 M 68 ד' ב' אמי כמי לא אמי ליה M 69 ד' ש' א
 M 70 אמי ד' M 71 אמי אמי M 72 אמי
 יאמי ה' .

107. Ein solcher Gegenstand gilt überhaupt nicht als Fund, u. wenn die Mehrheit der Einwohner aus Jisraéliten besteht, muss ihn der Finder ausrufen.
 108. In diesem Fall muss der Finder ihn mitnehmen u. ausrufen.
 109. Hinsichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht.
 110. Tr. gehört nicht dem Finder, weil man sich nicht nach der Mehrheit richtet.
 111. Der Finder darf es nur sich behalten.
 112. Da der Wein als Libationswein (cf. Bd. vij S. 899 N. 170) gilt.
 113. Es ist nun festgestellt, dass der Wein von Juden herrührt, der Finder darf ihn jedoch nur sich behalten, da der Eigentümer sich davon wegen der nichtjüdischen Mehrheit losgesagt hat.
 114. Da es hier heisst, dass man sich nach der Mehrheit richtet.
 115. Dieser Fall ist obgleich der Wein verboten ist.

ההוא נכרה דאשכח ארבעה זוזי דמיורי כסדנא
 ישרו כנחה בירן אתא לקמיה רבב יהודה אמר ליה
 זיל אכרז והא זוטו של ים הוא שאני נהר בירן
 'בירן דמתקיל לא מיאש והא רובה גוים נינהו
 שמעי מינה אין הלכה כרבי שמעון בן אלעזר אפילו
 כרום גוים שאני נהר בירן דישראל סברו ליה וישראל
 סברו ליה בירן דישראל סברו ליה אימור מישראל
 נפל זכרן דישראל סרו ליה לא מיאשו רב יהודה
 היה שקיל ואזיר בתריה דמי שמואל בשוקא דבי
 דובא אמר ליה מינא כאן ארנקי מהו אמר ליה
 הרי אלו שלו בא ישראל ונקן בה סימן מהו אמר
 ליה הייב להחזיר תתני אמר ליה "לפנים משורת
 הדין מי הא דאבוה דשמואל אישבה הנך המרי
 כמורבא ואהדריתנה למריהו לתת תריסר ירחי
 שתא לפנים משורת הדין רבא היה שקיל ואזיל
 בתריה רובב נהמן בשוקא דגלדאי ואמרי לה בשוקא
 דרבנן אמר ליה מינא כאן ארנקי מהו אמר ליה
 הרי אלו שלו בא ישראל ונקן בה סימן מהו אמר
 ליה הרי אלו שלו והלא עימד וצויה נעשה בצויה
 על ביתו שנפל ועל ספינתו שטבעה כוסו ההוא
 דו השקיל בשדא בשוקא ושריה" כנעמיתא דבי בר
 מירן אתא לקמיה דאבוי אמר ליה זיל שקול לנפשך
 והא רובא דישראל נינהו שמעת מינה הרבה כרבי
 שמעון בן אלעזר אפילו כרום ישראל שאני דו
 דזוטו של ים דמי והא אמר רב כשר שנתקלם בן

Einst fand jemand im Fluss Biran vier Zuz, die in einem Tuch eingewickelt waren. Als er darauf vor R. Jehuda kam, sprach dieser zu ihm: Geh, rufe sie aus. Dies ist ja gleichsam aus der Flut des Meers? Anders verhält es sich beim Fluss Biran, da in diesem sich Hindernisse befinden, so sagte der Eigentümer sich davon nicht los. Die Mehrheit besteht ja aber aus Nichtjuden, somit ist ja hieraus zu entnehmen, dass die Halakha nicht nach R. Šimôn b. Eleázar zu entscheiden ist, auch wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht? Anders verhält es sich beim Fluss Biran, den Jisraéliten verschliessen und Jisraéliten ausbaggern; da Jisraéliten ihn verschliessen, so hatte sie wahrscheinlich ein Jisraélit verloren, und da Jisraéliten ihn ausbaggern, so sagte er sich davon nicht los.

R. Jehuda begleitete einst Mar-Šemuél in der Gräupnerstrasse; da fragte er ihn: Wie ist es, wenn jemand hier einen Geldbeutel findet? Dieser erwiderte: So gehört er ihm. Wie ist es, wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt? Dieser erwiderte: So muss er ihn zurückgeben. — Beides! Dieser erwiderte: Innerhalb der Rechtslinie". So fand einst der Vater Šemuél's Esel in der Wüste und gab sie nach einem Jahr von zwölf Monaten dem Eigentümer zurück; also innerhalb der Rechtslinie.

Mi 73 — M 74 רמתק מיה וליא — M 75
 בן...מיאש M 76 א — M 77 + דעביד — P 78
 תריסר M 79 קאמיל — M 80 בשוקא — M 81 מי
 ציבא M 82 — בן.

Raba begleitete einst R. Nahman in der Riemerstrasse, manche sagen, in der Gelehrtenstrasse; da fragte er ihm: Wie ist es, wenn jemand hier einen Geldbeutel findet? Dieser erwiderte: So gehört er ihm. — Wie ist es, wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt? Dieser erwiderte: So gehört er trotzdem ihm. — Jener steht ja und schreit!? Es ist ebenso als wenn jemand um sein Haus, das eingefallen ist, oder um sein Schiff, das im Meer untergegangen ist, schreien würde.

Einst erhaschte ein Geier ein Stück Fleisch auf dem Markt und warf es zwischen die Steinpalmten des Bar-Marjon, und als er darauf vor Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Geh, behalte es für dich. Die Mehrheit besteht ja aber aus Jisraéliten, somit ist ja hieraus zu entnehmen, dass die Halakha nach R. Šimôn b. Eleázar zu entscheiden sei, auch wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? Anders verhält es sich bei einem Geier, der der Flut des Meers gleicht'. Rabbî sagte

Einst erhaschte ein Geier ein Stück Fleisch auf dem Markt und warf es zwischen die Steinpalmten des Bar-Marjon, und als er darauf vor Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Geh, behalte es für dich. Die Mehrheit besteht ja aber aus Jisraéliten, somit ist ja hieraus zu entnehmen, dass die Halakha nach R. Šimôn b. Eleázar zu entscheiden sei, auch wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? Anders verhält es sich bei einem Geier, der der Flut des Meers gleicht'. Rabbî sagte

116. Reusen mgl. zum Zweck des Fischfangs. 117. Der Umgegend dieses Flusses. 118. Dh. die beiden Entscheidungen widersprechen einander. 119. Er lasse es nicht auf das Recht ankommen, rechtlich ist er nicht verpflichtet, ihm dem Verlierenden zurückzugeben, jedoch tue er dies aus Moralität. 120. Der Eigentümer hatte sich bestimmt davon losgesagt.

Ber. 7^a45^b
 Ket. 97^a
 Ba. 99^b
 Brn. 30^b

Hoi. 48^a

ib. 95^a

ja aber, dass Fleisch, das aus dem Auge gekommen ist, verboten sei? Er stand dabei und beobachtete ihn.

Einst fand R. Hanina zwischen Tiberias und Sepphoris ein geschlachtetes Böcklein, und man erlaubte es ihm. R. Ami sagte: Man erlaubte es ihm als Fund, nach R. Šimón b. Eleázar, und hinsichtlich des Schlachtens nach R. Hananja, dem Sohn R. Jose des Galiläers. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemandem Böcklein oder Hühner abhanden gekommen sind, und er sie später geschlachtet findet, so sind sie nach R. Jehuda verboten, und nach R. Hananja, dem Sohn R. Jose des Galiläers, erlaubt. Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend hinsichtlich des Falls, wenn er sie auf einem Misthaufen gefunden hat, und die Worte R. Hananjas, Sohns R. Jose des Galiläers, wenn er sie in der Wohnung gefunden hat. Wenn man es ihm hinsichtlich des Schlachtens erlaubt hat, so bestand ja die Mehrheit aus Jisraéliten, somit ist ja hieraus zu entnehmen, dass die Halakha nach R. Šimón b. Eleázar zu entscheiden sei, auch wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? Raba erwiderte: Die Mehrheit [der Einwohner] bestand aus Nichtjuden und die Mehrheit der Schächter aus Jisraéliten.


Einst fand R. Ami geschlachtete Tauben zwischen Tiberias und Sepphoris; da kam er zu R. Asi, manche sagen, zu R. Johanan, manche sagen, ins Lehrhaus; da sprachen sie zu ihm: Geh, behalte sie für dich.

Einst fand R. Jichaq der Schmied Knäule, die zu Flechtwerken verwendet werden; da kam er zu R. Johanan, manche sagen, ins Lehrhaus; da sprachen sie zu ihm: Geh, behalte sie für dich.

FOLGENDES MUSS ER AUSRUFEN. WENN JEMAND FRÜCHTE IN EINEM GEFÄSS ODER EIN GEFÄSS ALLEIN, GELD IN EINEM BEUTEL ODER EIN BEUTEL ALLEIN, HAUFEN FRÜCHTE, HAUFEN GELD, DREI MÜNZEN AUF EINANDER, GARBENBÜNDEL IN EINEM PRIVATEN GEBIET, HAUSBACKBROTE, WOLFFLOCKEN, DIE VOM HANDWERKER KOMMEN, KRÜGE WEIN ODER KRÜGE OEL FINDET, SO MUSS ER DIESE AUSRUFEN.

GEMARA. Also nur wenn er Früchte in einem Gefäss oder Geld in einem Beutel gefunden hat, wenn aber ein Gefäss und Früchte daneben, einen Beutel und Geld daneben, so gehören sie ihm, somit lehrt unsre Mišnah dasselbe, was die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Gefäss und daneben Früchte, einen Beutel und daneben

העין אשר בעיניה ידאחזו רבי תנאי מצא בשר
שחוט בין טבריא לסיפריה והתירו לו אמר רבי
אמי התירו לו משום מצואה דרבי שמעון בן
אלעזר משום שהיתה בשר תנאי בני של רבי יחי
הגלילי תנאי הרב שאסרו לו גרמי ידענטיהו דתק
ומצאן שהותין רבי יהודה איסר רבי תנאי בני
של רבי יחי הגלילי מרבי אמר רבי נחמן רבי
רבי יהודה משמצאן באשפה ורבי רבי תנאי בני
של רבי יחי הגלילי משמצאן בבית מדהתירו לו
משום שהיתה רובה ישראל נכחו שמעית מינה הלכה
בדבי שמעון בן אלעזר אפילו בזמן ישראל אמר
רבה רוב גוים רוב טבחי ישראל רבי אמי אשפה
פרגיות שהוטות בין טבריא לסיפריה אתא לקמיה
רבי אמי ואמר לה לקמיה רבי נחמן ואמר לה כי
מדרשא ואמר לה ויל שקול לנפשיך רבי יצחק
נפחה אשפה קיבורה דאורי בית אלוהי אתא לקמיה
רבי יוחנן ואמר לה בני מדרשא ואמר לה ויל
שקול לנפשיך

אלי חייב להכיר  **אלי חייב להכיר**
כמות שהוא בעית בנים או כום כמות שהוא
צבור פירות צבור מעית שלישה מטבעית זה על גב
זה כרובות כדשיה תורה וספרות של בעה הכות עמו
צמר הלוקחין מכות האופן כדו ין יבדו שכן הרב
אלי חייב להכיר

גמרא. טעמא דמצא פירות בבדו ומעית בנים
הא כלי ולפניו פירות כום ולפניו מעית הרב אלו
שלו תנאי להא התו רבנן מצא כלי ולפניו פירות

M 85 PM 84 M 83
M 88 M 87 M 80

121. Da es möglich ist, dass es mit verbotenem verwechselt worden ist. 122. Seit dem Erhaschen bis zum Fortwerfen. 123. Das Schlachten ist wahrscheinlich nicht nach Vorschrift ausgefallen u. sie werden fortgeworfen

כום ולפניו מעות הרי אלו שלו מקצתן בבלי ומקצתן
 על גבי קרקע מקצתן בבלי ומקצתן על גבי קרקע
 הייב להכריז ורמינהי משא דבר שאין בו סימן בעד
 דבר שיש בו סימן הייב להכריז בא בעל סימן ונטל
 את שלו זכה הלה בדבר שאין בו סימן אמר רב
 זכדי לא קשיא הא בכובא וכיתנא הא בצנא ופירי
 רב פפא אמר הא הוא בצנא ופירי ולא קשיא הא
 האשתייה בה מידי הא דלא אשתייה בה מידי
 האובעית אימא הא הוא דלא אשתייה בה מידי ולא
 קשיא הא הדרוי אפיה לגבי פירי הא דלא מהדרוי
 אפיה לגבי פירי האובעית אימא הא הוא דמהדרוי
 אפיה לגבי פירי ולא קשיא הא דאית לה אונגין
 לשמא הא דאית לה אונגין לשמא צבורי פירות
 וצבורי מעות שמעת מינה מנן הוי סימן תני
 צבור פירות שמעת מינה מקום הוי סימן תני צבורי
 פירות: שלשה מטבעות זה על גב זה: אמר רבי
 יצחק בנדנאה הווא שעשיין במגדלן תניא נמו
 הכי משא מעות מפורזת הרי אלו שלו עשיין
 במגדלן הייב להכריז ואלו הן שעשיין במגדלן
 שלשה מטבעין זה על גב זה הא נופח קשיא אמרת
 משא מעות מפורזת הרי אלו שלו הא משלחפי

M 89 האשתייה בה פירי הא דלא אשתייה בה פירי ואבי
 M 90 אשתייה בה ולא B 91 דמהדרוי M 92 בלפי
 P 93 שבע M 94 ואל האם קשהו לה ואל האם קשהו
 לה M 95 הן פירות מפורזין M 96 עשיין
 M 97 שלש מטבעות זה על גב זה

Geld gefunden hat, so gehören sie ihm; befindet sich ein Teil im Gefäß und ein Teil auf der Erde, ein Teil im Beutel und ein Teil auf der Erde, so muss er sie ausrufen. Dem widersprechend wird aber gelehrt: Wenn jemand einen Gegenstand, an dem kein Kennzeichen vorhanden ist, neben einem Gegenstand, an dem ein Kennzeichen vorhanden ist, gefunden hat, so muss er sie ausrufen; wenn der Eigentümer des gekennzeichneten gekommen ist und das seinige in Empfang genommen hat, so hat dieser das nicht gekennzeichnete erworben! R. Zebid erwiderte: Das ist kein Widerspruch; die eine [Lehre] spricht von einem Kübel und Flachs' und die andere spricht von einem Korb und Früchten'. R. Papa erwiderte: Beide sprechen von einem Korb und Früchten, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn die eine spricht von dem Fall, wenn etwas darin zurückgeblieben ist, und die andere von dem Fall, wenn darin nichts zurückgeblieben ist. Wenn du willst, sage ich: beide sprechen von dem Fall, wenn darin nichts zurückgeblieben ist, dennoch ist dies kein

Widerspruch, denn die eine spricht von dem Fall, wenn die Mündung den Früchten zugewendet ist, und die andere von dem Fall, wenn die Mündung nicht den Früchten zugewendet ist. Wenn du aber willst, sage ich: beide sprechen von dem Fall, wenn die Mündung den Früchten zugewendet ist, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn die eine spricht von dem Fall, wenn der Korb einen Rand hat, und die andere von dem Fall, wenn der Korb keinen Rand hat.

HAUFEN FRÜCHTE, HAUFEN GELD. Hieraus wäre also zu entnehmen, dass die Anzahl als Kennzeichen gelte? — Lies: einen Haufen Früchte'. — Demnach wäre hieraus zu entnehmen, dass der Ort als Kennzeichen gelte? — Lies: Haufen Früchte'.

DREI MÜNZEN AUF EINANDER. R. Jiĥaq Magdala'ib sagte: Dies nur, wenn sie turmartig liegen. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand verstreutes Geld gefunden hat, so gehört es ihm; liegt es turmartig, so muss er es ausrufen. Turmartig heisst es, wenn drei Münzen aufeinander liegen. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heisst es, dass wenn jemand verstreutes Geld findet, es ihm gehöre, demnach muss

124. Beim Umfallen des Kübels müsste ein Teil im Kübel zurückbleiben, u. wenn in diesem nicht vorhanden ist, so ist anzunehmen, dass sie nicht zusammen gehören. 125. Es ist möglich, dass beim Umfallen des Korbs die Früchte vollständig ausgeschüttet worden sind. 126. In diesem Fall müssten beim Umfallen Früchte im Korb zurückbleiben. 127. Da er sie ausrufen muss, so hat der Verlierende wahrscheinlich die Anzahl der Haufchen als Kennzeichen anzugeben. 128. Er hat als Kennzeichen den Ort anzugeben. 129. Er hat als Kennzeichen die Anzahl der Haufchen anzugeben. Hieraus ist also weder das eine noch das andere zu entscheiden.

er es ausrufen, wenn sie ungleich aufeinander liegen, dagegen heisst es im Schlusssatz, dass wenn sie turmartig liegen, er sie ausrufen müsse, demnach gehören sie ihm, wenn sie ungleich aufeinander liegen? Der Autor nennt das zerstreut, was nicht turmartig liegt.

R. Hanina sagte: Dies nur, wenn es [Münzen] von drei Königen sind, wenn aber von einem König, so braucht er sie nicht anzurufen. In welchem Fall, liegen sie turmartig, so sollte dies doch auch von dem Fall gelten, wenn sie von einem König sind, und liegen sie nicht turmartig, so sollte dies auch nicht von dem Fall gelten, wenn sie von drei Königen sind?

Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: dies gilt, auch wenn sie von einem König sind, nur von dem Fall, wenn sie gleichsam von drei Königen sind, (wenn sie aber richtig von einem König sind, so braucht er sie nicht anzurufen;) wenn sie nämlich turmartig liegen: die grösste [Münze] unten, die mittelgrosse auf dieser und die kleinste auf der mittelgrossen; es ist dann anzunehmen, dass sie jemand hingelegt hat; wenn sie aber von einem König sind, wenn sie nämlich gleichmässig gross sind, so gehören sie ihm, auch wenn sie aufeinander liegen, denn es ist möglich, dass sie zufällig so gefallen sind. R. Johanan aber sagt, auch wenn sie von einem König sind, müsse er sie ausrufen. — Er ruft ja die Anzahl aus, weshalb wird dies nun von dreien gelehrt, dies sollte ja auch von zweien gelten¹³¹? Rabina erwiderte: Er ruft aus: Münzen¹³².

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn sie kreisförmig, zeilenartig, dreifussartig oder leiterartig liegen? — Eines von diesen ist aus folgendem zu entscheiden. R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha; wenn man sie zusammen mit einem Span aufheben kann, so muss er sie ausrufen¹³³.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn sie nach Art der Mercuriussteine¹³⁴ liegen? — Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn jemand verstreutes Geld findet, so gehört es ihm; liegt es nach Art der Mercuriussteine, so muss er es ausrufen. Nach Art der Mercuriussteine heisst es: eine [Münze] rechts, eine links und eine über beiden.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Selâ auf der Strasse gefunden hat und sein Nächster ihn trifft und zu ihm spricht: er gehört mir, er ist neu, er ist

שלהי חייב להכריז אימא עשיין במערתן
 חייב להכריז הא משלהי יתחייב הו אלו שלי הא
 כל שאין עשיין במערתן מפורקת קרי הו אמר
 רבי הניח לא שני אלא שר שליטה מרוב אמר
 של מרך אהא אינו חייב להכריז חובי דמי אי
 דעשיין במערתן אפילו שר מרך אהא נמי ואי האין
 עשיין במערתן אפילו שר שליטה מרוב נמי לא
 אלא אי אמרד הו אמר לא שני אלא של מרך
 אהא בעין שליטה מרוב אמר שר מרך אהא אינו
 חייב להכריז וחובי דמי דעשיין במערתן יתחייב
 תלמא ומציעא עיניה יתחייב עיניה מציעא דאמרתן
 אנטו אנהיטו אמר של מרך אהא הניחתי בו הדמי
 נטו אף על גב דנטו אהדרי הו אלו שרו אימא
 אהדומי ארמי ובהו הדמי נפיל דרבי יתק אמר
 אפילו של מרך אהא נמי מרדי מאי מרדי מרן
 מאי אריא תלתא אפילו דין נמי אמר רבינא מבעא
 מרדין בעי רבי ירמיה כשרי מהו כשוחה מהו
 בהצובח מהו כסולם מהו פשים מהא דהא דאמר
 רב נחמן אמר רבא בר אבהו כל שאילו מננים לה
 קובס ל'מיתקן יטולס בבת אהת חייב להכריז בעי
 רב אשי כאבני בית קוליס מהו הא שמע דהניא
 מצא מעות מפוזרות הו אלו שלו כאבני בית קוליס
 חייב להכריז ואלו הן אבני בית קוליס אהת מוכאן
 ואהת מוכאן ואהת על גביהון תני רבנן המוצא
 סלע בשוק ומצאו חברו ואמר לו שלי היא הדשה

| | | | | | | |
|-------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| M 98 | M 1 | M 99 | M 2 | M 3 | M 5 | M 8 |
| היבא דאין | אמר | אמר | בעין מרך | היבא דאין | היבא דאין | בעין |
| להכריז | היבא דאין | היבא דאין | היבא דאין | היבא דאין | היבא דאין | היבא דאין |
| נפילו אהדרי | היבא דאין | היבא דאין | היבא דאין | היבא דאין | היבא דאין | היבא דאין |
| — | היבא דאין | היבא דאין | היבא דאין | היבא דאין | היבא דאין | היבא דאין |

130. Da zu ersehen ist, dass sie jemand hingelegt hat. 131. Der Verlierende sollte als Kennzeichen angeben, wie sie gelegen haben. 132. Der Verlierende muss als Kennzeichen die Anzahl angeben, u. bei 2 Münzen könnte er dies aus der Pluralform, worunter wenigstens zwei zu verstehen sind, entnehmen. 133. Dies ist dann der Fall, wenn sie leiterartig aufeinander liegen. 134. Cf. Bd. vij S. 969 N. 1.

קמשמע לן: אם היה משכרו לאחרים אפילו מצא
 בתוך הכות הרי אלו שלנו ואמאי ליזיל בתר ברתא
 מי לא תנן מעות שנמצאו לפני סוחרו בהמה לעולם
 מעשר בתר הכות חולק ופרושושים בשאר ימות
 השנת חולק בשעת החג הכל מעשר ואמר רבי
 שמעיה בר זעירא מאי טעמא תוארי ושוקי ירושלים
 עשוין להתבכר בכל יום אימא אמרונן קמאי קמאי
 אזלו והני אחרני ננהו תבא נמי קמא קמא אזל
 והני דבתרא הוא אמר ריש לקיש משום בר קפרא
 בנן שעשאו פונדק לשלשה ישראל שמעית מינה
 הלה ברבי שמעון בן אלעזר אפילו ברוב ישראל
 אלא אמר רב משמיא בר יעקב בנן שעשאו פונדק
 לשלשה גוים רב נחמן אמר רבה בר אבוח אפילו
 תימא לשלשה ישראל מאי טעמא החוז דנפל מיניה
 מיאש מימר אמר מכדי איניש אחרניא לא הוה בחדרי
 אלא הני אמרי קמיהו כמה זמני ליחדרו לי ולא
 חדרו לי ותשתא ליחדרו אי דעתיהו לאתדורת
 אתדורת ניהלי וואי לא אתדורת לי בדעתיהו
 למיזלה ואודא רב נחמן רמעיית דאמר רב נחמן
 ראת סלע שנפל משנים חייב לתחורר מאי טעמא
 ההוא דנפל מיניה לא מיאש מימר אמר מכדי איניש
 אחרניא לא הוה בתראי אלא האי נקיטנא ליה
 ואמינא ליה אנת הוא דשקלתיה בשלשה אינו חייב
 לתחורר מאי טעמא ההוא דנפל מיניה ודאי מיאש

IST ES AN EINEN FREMDEN VERMIE-
 TET, SO GEHÖRT ES IHM, SELBST WENN ER
 ES INMITTEN DES HAUSES GEFUNDEN HAT.
 Weshalb denn, man sollte sich doch nach
 dem letzteren richten¹⁵⁰? Es wird ja auch
 gelehrt. Wenn man [in Jeruſalem] Geld
 auf dem Platz der Viehhändler findet, so
 ist es stets¹⁵¹ vom [zweiten] Zehnt; wenn
 auf dem Tempelberg, so ist es Profanes¹⁵².
 Was sonst in Jeruſalem¹⁵³ gefunden wird, ist
 während des ganzen Jahrs Profanes und
 während der Festzeit [zweiter] Zehnt; und
 R. Šemāja b. Zeëra erklärte, aus dem
 Grund¹⁵⁴, weil die Strassen Jeruſalems täg-
 lich gefegt zu werden pflegten. Wir sagen
 also, die ersteren sind fort und sie gehö-
 ren dem letzteren, ebenso sollte man auch
 hierbei sagen, die ersten sind fort und es
 gehöre dem letzten¹⁵⁵? Reš-Laqiš erwiderte
 im Namen Bar-Qapparas: Wenn [das Haus]
 als Herberge¹⁵⁶ von drei Jisraëlitern benutzt
 worden ist. — Hieraus wäre also zu ent-
 nehmen, dass die Halakha nach R. Šimón
 b. Eleazar zu entscheiden sei auch hin-
 sichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus
 Jisraëlitern besteht? Vielmehr, erklärte R.
 Menasja b. Jâqob, wenn es als Herberge
 von drei Nichtjuden benutzt worden ist.
 R. Nahman erklärte im Namen des Rabba
 b. Abuha: Du kannst auch erklären, wenn

M 28 מציא קמאי קמאי אזלי והני אחרני ננהו אמר
 — מאי מיאש M 30 תבא בתרן אנהו הוא דהוה תבא בתרן
 אי B 31 ותאי דלא M 32 מרלא אתדורת ניהלי דעתיהו
 M 32 מכדי M 33 חד הוי בחדו נקיט M 34 את
 שקלתיה משלשה M 35 יאשי מיאש אמר למאן דנקיטנא
 ליה כל חד וחד אמר לאי אגא שקלתיה.

es drei Jisraëlitern waren, denn der Verlierende hat sich davon losgesagt, weil er also
 dachte: ein anderer ausser diesen war ja nicht mit mir, und da ich es ihnen wie-
 derholt gesagt habe, und sie es mir nicht zurückgegeben haben, so werden sie es mir
 nicht mehr zurückgeben; wenn sie es zurückgeben wollten, würden sie es längst zu-
 rückgegeben haben, und da sie es nicht zurückgegeben haben, so wollen sie es rau-
 ben. R. Nahman vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Nahman sagte: Wenn je-
 mand gesehen hat, wie einer von zwei Personen einen Selâ verloren hat, so muss er
 ihm¹⁵⁷ zurückgeben, weil derjenige, der ihn verloren, sich davon nicht losgesagt hat,
 denn er denkt also: ein anderer ausser diesem war nicht mit mir, ich werde ihn vor-
 nehmen und zu ihm sagen: du hast ihn genommen; wenn aber von dreien, so braucht
 er ihm nicht zurückzugeben, weil der Verlierende sich davon losgesagt hat, denn er

150. Es sollte dem letzten Bewohner des Hauses gehören. 151. Ob zur Zeit der Wallfahrt (wäh-
 rend der Feste) od. ausserhalb dieser Zeit. 152. Das meiste Geld vom Ertrag des 2. Zehnts, das in
 Jeruſalem verbraucht werden muss (cf. Dt. 14,22ff.), wurde für Friedensopfer ausgegeben. 153. Weil
 angenommen wird, dass es da seit vor dem Fest liegen geblieben ist. 154. In den übrigen Strassen.
 155. Ist das zur Festzeit gefundene 2. Zehnt, u. man sage nicht, es sei von vorher liegen geblieben.
 156. Da jeder Mieter die Wohnung untersucht. 157. Zur provisorischen Benutzung. 158. Cf. ob.
 S. 539 Z. 24ff. 159. Dass ich es verloren habe. 160. Wenn er ihn aufgehoben hat.

denkt also: es waren zwei mit mir; wenn ich den einen vornehme, so sagt er, er habe ihn nicht genommen, und wenn ich den anderen vornehme, so sagt er, er habe ihn nicht genommen.

Raba sagte: Das, was du gesagt hast, dass wenn es drei sind, er ihn nicht zurückzugeben brauche, gilt nur von dem Fall, wenn auf jeden nicht der Wert einer Peruta entfällt, wenn aber auf jeden der Wert einer Peruta entfällt, so muss er ihn zurückgeben, denn sie sind vielleicht Teilhaber und sagten sich davon nicht los. Manche lesen: Raba sagte: Auch wenn es nur den Wert von zwei Perutas hat, muss er ihn zurückgeben, denn sie sind vielleicht Teilhaber und einer von ihnen hat zu Gunsten des anderen auf seinen Teil verzichtet.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand gesehen, wie einer einen Selâ verloren hat und ihn vor der Lossagung aufgehoben hat, um ihn zu rauben, so hat er alle Gesetze übertreten: *du sollst nicht rauben; du sollst zurückbringen du darfst dich nicht entziehen*; und auch wenn er ihn nach der Lossagung zurückgibt, ist dies nur ein Geschenk, das Verbot aber, das er begangen hat, ist geschehen. Hat er ihn vor der Lossagung aufgenommen, um ihn zurückzugeben, und überlegte nach der Lossagung, ihn zu rauben, so übertrat er das Gebot: *du sollst zurückbringen*. Wenn er aber gewartet, bis der Eigentümer sich losgesagt, und ihn dann aufgehoben hat, so beging er nur das Verbot: *du darfst dich nicht entziehen*.

Raba sagte: Wenn jemand gesehen hat, wie einem ein Zuz in Sand gefallen ist, und er ihn gefunden und an sich genommen hat, so braucht er ihn nicht zurückzugeben, weil der Verlierende sich davon losgesagt hat, selbst wenn er gesehen, wie jener ein Sieb geholt und gesiebt hat, denn jener dachte: wie ich etwas verloren habe, so kann auch ein anderer etwas verloren haben, das ich finden kann.

WENN JEMAND ETWAS IN EINEM LADEN FINDET, SO GEHÖRT ES IHM; WENN ZWISCHEN DEM LADENTISCH UND DEM KRÄMER, SO GEHÖRT ES DEM KRÄMER; WENN VOR EINEM WECHSLER, SO GEHÖRT ES IHM, WENN ZWISCHEN DER WECH-

161. Der Verlierende glaubt, einer der Teilhaber habe ihn gefunden u. aus Scherz sage er dies nicht; er hat sich davon also nicht losgesagt. Wenn aber auf jeden keine Peruta entfällt, so ist er zur Rückgabe überhaupt nicht verpflichtet. 162. Und verächtigen einander nicht; der Finder hat ihn also vor der Lossagung aufgehoben. 163. Die hierbei inbetracht kommen. 164. Lev. 19,13. 165. Dt. 22,1.

166. Ib. V. 3. 167. Dadurch hat er durchaus nicht bekundet, dass er sich davon nicht losgesagt hat.

מימר אמר טכדי דמי דמי בהדמי אי נקיטנא להאי אמר לא שקלתיה יאי נקיטנא להאי אמר לא שקלתיהו אמר רבא האי דאמר בשלישה איני הויב להחזיר יא אמרן אלא דלית ביה שיה פרישה רבא דהו אמר אבל אית ביה שיה פרישה רבא דהו אמר הויב להחזיר מאי טעמא אימינן שיתפי נכחו וילא מיאשי איכא דאמרן אמר רבא אז על גב דלית ביה אלא שיה שיה פרישת הויב להחזיר מאי טעמא אימינן שיתפי נכחו ויה מנייהו אהורי אהליה למניהו גבי פרישהו יאמר רבא דאם שלע שנפלה נטתה לפני יאיש על מנת ליזוהה עיבד כבולן משום לא תגזול ימישים חשב תשיבם ימישים לא תוכח התעלים ואם על גב דהחזיק לאמר יאיש פתנה הוא דחזיב ליה ואיכידא העבר עבר נטתה לפני יאיש על מנת להחזיקה ודאמר יאיש נתבון תגולה עובר משום חשב תשיבם הפתקן ליה עד שנתיאשו התעלים ונטתה אינו עובר אלא משום לא תוכח התעלים כדברו אמר רבא האי מאן דהוי הנפול וזי מחזיקה כי הדתא יאושכחה ושקליה לא מיהויב להחזיקה ליה מאי טעמא ההוא הנפול מיניה מיאש הוא אף על גב דהחזיקה דאימינן איכילא וקא מדב"ל מיטרי הכי קאמר כי הכי הנפול מינאי דדי הכי נפול מאיניש אהדינא ומשבתנא מידיו

14-19,13 Dt.22,1 b.v.3

צא כחטה הרי אלו שלו בין החובה ולהטע [iv] טל הטע לפני שילחמי הרי אלו שלו בין

| | | | |
|------|------------|-------------------|------|
| M 38 | וילא מיאשי | M 37 | M 36 |
| M 40 | M 39 | פרישה רבא דהו אמר | |
| M 43 | M 42 | כבולן | P 41 |
| M 46 | M 45 | ליהחזיקה | M 44 |
| M 49 | M 48 | חזיב ק | B 47 |
| | M 51 | M 50 | |

ליה מאשר תאבד וזר נפקא ליה מומצאתה ולמאן
 דנפקא ליה מאשר תאבד¹⁸² האי ומצאתה מאי עביד
 ליה¹⁸³ תהוא מיכעי ליה¹⁸⁴ ללכדרבנאי דאמר רבנאי
 ומצאתה דאתאי לידיה משמע ולמאן דנפקא ליה
 מומצאתה¹⁸⁵ האי אשר תאבד מאי עביד ליה מיכעי
 ליה¹⁸⁶ לכדרבי יוחנן דאמר רבי יוחנן משום רבי
 שמעון בן יוחי מניין לאכידה ששטפה נהר שהיא
 מותרת שנאמר בן תקשה לכל אכדת אחיך אשר
 תאבד ממנו ומצאתה מי שאבודתה חימנו ומצויה
 אצל כל אדם יצתה זו שאבודתה חימנו ואינה מצויה
 אצל כל אדם ואידך¹⁸⁷ הא דרבנאי מנא ליה נפקא
 ליה מומצאתה ואידך¹⁸⁸ הא דרבי יוחנן מנא ליה נפקא
 ליה¹⁸⁹ ממנו ואידך ממנו לא משמע ליה רבא אמר
 פרוטה שהחולה איכא בנייהו מאן דאמר מאשר
 תאבד איכא ומאן דאמר מומצאתה ליכא ולמאן
 דאמר אשר תאבד הא כעינן ומצאתה וליכא אלא
 פרוטה שהוקרה איכא בנייהו מאן דאמר ומצאתה
 איכא ומאן דאמר אשר תאבד ליכא ולמאן דאמר
 ומצאתה הא כעינן אשר תאבד וליכא אלא פרוטה
 שהוקרה והחולה¹⁹⁰ והורה והוקרה איכא בנייהו מאן
 דאמר אשר תאבד איכא ומאן דאמר ומצאתה כעינן

zwischen ihnen nur hinsichtlich der Auslegung; einer folgert dies aus: *das abhanden gekommen ist*, und einer folgert dies aus: *und es gefunden hast*. — Wofür verwendet derjenige, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, [die Worte] *und es gefunden hast*? — Diese verwendet er für die Lehre Rabinas, denn Rabina erklärte: *und es gefunden hast*, wenn es bereits in seine Hand gekommen ist¹⁸². — Wofür verwendet derjenige, der es folgert aus: *und es gefunden hast*, [die Worte] *das abhanden gekommen ist*? — Diese verwendet er für eine Lehre R. Johans; denn R. Johanan lehrte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Woher, dass ein verlorener Gegenstand, den ein Strom fortgeschwemmt hat, erlaubt¹⁸³ ist? — es heisst: *Ebenso sollst du verfahren mit dem Verlorenen deines Bruders, das ihm abhanden gekommen ist und du es gefunden hast*; nur wenn es ihm abhanden gekommen ist und jeder es finden kann, ausgenommen ist dieses, das ihm abhanden gekommen ist und es nicht jeder finden kann. Woher entnimmt der eine die Lehre Rabinas? — Er

M 74 — האי M 75 תהוא V 76 ללכדרבנאי
 M 77 יהוציק M 78 ומכל אדם M 79 הא
 M 80 + מאשר תאבד M 81 פרוטה ש M 82
 והורה.

folgert dies aus: *und es gefunden hast*¹⁸¹. — Woher entnimmt der andere die Lehre R. Johans? — Er entnimmt sie aus: *von ihm*. — Und jener? — [Die Folgerung aus] *von ihm* leuchtet ihm nicht ein. Raba erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn es vom Wert einer Peruta verloren hat; nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast*, ist er nicht vorhanden. — Aber auch nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, heisst es ja: *und es gefunden hast*¹⁸², was hierbei nicht der Fall ist? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn es auf den Wert einer Peruta gestiegen ist; nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast*, ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, ist er nicht vorhanden. — Aber auch nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast*, heisst es ja: *das abhanden gekommen ist*¹⁸³, was hierbei nicht der Fall ist? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn es den Wert einer Peruta hatte, ihm verloren und zurückerhalten hat; nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast*, ist es erforderlich, dass

182. Dennoch braucht man es, wenn es einem Nichtjuden gehört, ihm nicht zuzustellen; cf. ob. S. 424 Z. 2ff. 183. Zur Aneignung für den Finder. 184. Aus der entbehrlichen Verbindungspartikel "und". 185. Vom Verlieren bis zum Finden. 186. Man hat sich also nach dem Wert beim Verlieren zu richten. 187. Man hat sich also nach dem Wert beim Finden zu richten. 188. Dh. man muss auch den Wert beim Finden berücksichtigen. 189. Cf. S. 188 mut. mut.

es [diesen Wert] vom Verlieren bis zum Finden behält.

Sie fragten: Sind Kennzeichen nach der Gesetzlehre oder nur rabbanitisch massgebend? - In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? - Ob man einen Scheidebrief auf Grund von Kennzeichen zurückgebe. Wenn du sagst, Kennzeichen seien nach der Gesetzlehre massgebend, gebe man ihn zurück, und wenn du sagst, nur rabbanitisch, so erstreckt sich die Bestimmung der Rabbanan nur auf Zivilsachen, nicht aber auf religiöse Sachen. Komm und höre: Auch das Gewand war unter diesen einbegriffen, und nur deshalb wurde es besonders hervorgehoben, um damit alles andere zu vergleichen und dich zu lehren: wie man das Gewand, das sich dadurch auszeichnet, dass es Kennzeichen hat und jemand vorhanden ist, der es reklamirt, ausrufen muss, ebenso muss man auch alles andere, wenn es Kennzeichen hat und jemand vorhanden ist, der es reklamirt, ausrufen. Der Autor spricht hauptsächlich von der Reklamation, und von den Kennzeichen spricht er ganz nebenbei. Komm und höre: *Asa l'be dir ein Zeichen, bis dem Bräutigam kein Eintrag*; könnte es einem denn in den Sinn kommen, dass man es ihm zurückgebe bevor er danach forscht? - vielmehr forsche du ihn aus, ob er ein Betrüger ist oder nicht; wahrscheinlich doch durch Angabe von Kennzeichen. - Nein, durch Zeugen. - Komm und höre: Man kann rekognoszieren nur auf Grund des Gesichts samt der Nase, selbst wenn Kennzeichen am Körper und an den Kleidern vorhanden sind; hieraus ist also zu entnehmen, dass Kennzeichen nicht nach der Gesetzlehre massgebend sind. - Ich will dir sagen, hinsichtlich des Körpers ist dies zu verstehen, ob er gross oder klein ist⁹⁰, und bei den Kleidern ist das Leihen zu berücksichtigen⁹¹. Wieso gebe man, wenn das Leihen zu berücksichtigen ist, einen Esel zurück, wenn Kennzeichen am Sattel angegeben werden? - Ich will dir sagen, einen Sattel pflegen die Leute nicht zu leihen, weil er den Reiter verannden würde. Wenn du aber willst, sage ich: hinsichtlich der Kleider ist dies zu verstehen, ob sie weiss oder rot sind⁹². Es wird ja aber ge-

הואית בה שייעוד מציאה משעת אשירה עד שעת
מציאתו איבעיא להו במתן האשירה אי דמתן
מלא נפקא מינה לאדמוי נח אשה במינה אי
אשרת האשירה מהדמינן יא אשת דבבוי מי עמיד
במתן תקנתא במינה אכל באשירה יא עמיד המתן
תקנתא יא שיעוד אי השמיה היתת בבוי נח אי
ולמת יעאת תקנתא איתקו יתת יתת נח במינה
מיתת שיעוד יתת במינה יתת יתת יתת יתת
למתו אי נח שיעוד יתת במינה יתת יתת
יתת למתו נח יתת במינה אשירה יתת במינה
יבדי נבבא יא שיעוד דמינה במינה איתת איתת
מקדי איתת יא שיעוד יתת עמד עד דיש איתק
אלי נח היתת על דעתק שיתתו יתת קמת שיעוד
נחא דדשתי אב דמינה יא איתת יתת נחא יא
במינה יא נקדים יא שיעוד איתק במינה איתת על
דעתק נחא יתת דמתן אית על מי שיעוד במינה
במינה יתתו שיעוד מיתת במינה יא האשירה איתת
נחא דאיתק יתת נחא דדשתינן שיעוד יא דשתינן
לשאלה דמינה במינה איתת דמינה מהדמינן איתת
איתת יא מינאלי איתת איתתא מינא מינא דמתן יתת
למתו איבעיא איתת מינה במינה יתתו איתת
יא דמתו מינא קמינה במינה יא האשירה יתתו
M 83 דאיתא שיעוד M 84 מזה M 85 קמינה
M 88 יתת P 86 M 87 יתת איתת M 88 קמינה
שיעודו M 89 מזה M 90 מזה M 91 יתת
M 92 מזה דאיתת M 93 מזה איתת M 94 יתת
M 95 מזה שיעוד M 96 מזה יתת

190. Von Abhängigkeit an die Frau. 191. Dies wird also aus einem Schriftvers deduzirt.
192. 16. 22. 193. Wo? - so lautet, wenn Zeugen einen Leichnam rekognoszieren u. bekunden, dass es
die vermutete Person, so denkt die Witwe, eine neue Ehe eingehen dürfte. 194. Diese sind nicht mass-
gebend n. die Frau darf nicht heiraten. 195. Wenn sie die Identität nur auf Grund dieser Zeichen
bekunden, und dies ist kein ausreichendes Kennzeichen. 196. Dieser hat sie vielleicht von der
Person, die sie durch die Kleider rekognoszirt haben wollen, geborgt. 197. Er kann, ja den Sattel
an einen Fremden verliehen haben. 198. Nicht jeder Sattel passt jedem Esel. 199. Wenn
sie nur die Identität der Farbe der Kleider bekunden können, n. dies ist kein genügendes Kennzeichen.

190. Von Abhängigkeit an die Frau. 191. Dies wird also aus einem Schriftvers deduzirt.
192. 16. 22. 193. Wo? - so lautet, wenn Zeugen einen Leichnam rekognoszieren u. bekunden, dass es
die vermutete Person, so denkt die Witwe, eine neue Ehe eingehen dürfte. 194. Diese sind nicht mass-
gebend n. die Frau darf nicht heiraten. 195. Wenn sie die Identität nur auf Grund dieser Zeichen
bekunden, und dies ist kein ausreichendes Kennzeichen. 196. Dieser hat sie vielleicht von der
Person, die sie durch die Kleider rekognoszirt haben wollen, geborgt. 197. Er kann, ja den Sattel
an einen Fremden verliehen haben. 198. Nicht jeder Sattel passt jedem Esel. 199. Wenn
sie nur die Identität der Farbe der Kleider bekunden können, n. dies ist kein genügendes Kennzeichen.

או שמצא בן כליו אפילו לזמן מהבה כשר ואי
 בלמא דעתך היישתן לשאלה כי מצא קשרו ביום
 אטאי כשר נחיש לשאלה אטאי בום ואדנקי וטמק
 לא משאי אטאי בום ואדנקי מישים דמסמני וטמק
 מישים דמיקקי לימא בתנאי און קעידן על השימא
 יאיעוד בן מהבאי אטאי קעידן על השימא אטאי
 יא בלא קמיפילי דנא קמא כד סומני דמון
 יאיעוד בן מהבאי כד סומני דאדמיתא אטאי דמא
 דמורי עימא סומני דאדמיתא דמא כשימא מציה
 בן גידי קמיפילי מ כד שימא מציה בן גידי
 יא בן כד שימא אטאי מציה בן גידי אובקית אימא
 דמורי עימא שימא אטאי מציה בן גידי דמא
 כסימני העשין השתנות לאהר מימא קמיפילי
 מ כד סומני עשים השתנות לאהר מימא דמ
 כד סומני און עשים השתנות לאהר מימא
 אובקית אטאי דמורי עימא שימא אטאי מציה
 השתנות לאהר מימא דמון דמא כשימא
 סימן מימק הוא קמיפילי מ כד שימא סומני
 מימק הוא יא בן כד שימא יא סימן מימק דמא
 אטאי דמא אט דמורי סומני יא דאדמיתא

M 97 יא... M 98 אטאי M 99 מ טמק
 דמורי עימא שימא אטאי דמורי עימא שימא אטאי
 יא בן כד שימא אטאי מציה בן גידי אובקית אימא
 דמורי עימא שימא אטאי מציה בן גידי דמא
 כסימני העשין השתנות לאהר מימא קמיפילי
 מ כד סומני עשים השתנות לאהר מימא דמ
 כד סומני און עשים השתנות לאהר מימא
 אובקית אטאי דמורי עימא שימא אטאי מציה
 השתנות לאהר מימא דמון דמא כשימא
 סימן מימק הוא קמיפילי מ כד שימא סומני
 מימק הוא יא בן כד שימא יא סימן מימק דמא
 אטאי דמא אט דמורי סומני יא דאדמיתא

lehrt, dass wenn er ihn an einer Tasche,
 an einem Geldbeutel oder an einem Ring
 angebunden oder unter seinen Geräten ge-
 funden hat, selbst wenn nach einer gerau-
 men Zeit, er tauglich sei; wieso ist er taug-
 lich, wenn man sagen wollte, das Leihen
 sei zu berücksichtigen, dies sollte doch
 hierbei berücksichtigt werden? Ich will
 dir sagen, eine Tasche, einen Geldbeutel
 und einen Ring verborgen die Leute nicht;
 eine Tasche und einen Geldbeutel aus Aber-
 glauben²⁰⁰ und einen Ring wegen Fälschun-
 gen²⁰¹.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber
 auch folgende Tannaim streiten: Man kann
 einen nicht rekognoszieren auf Grund einer
 Warze; Eleazar b. Mahabaj sagt, man könne
 wol rekognoszieren auf Grund einer Warze.
 Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgen-
 dem: der erste Autor ist der Ansicht, Kenn-
 zeichen seien rabbanitisch massgebend²⁰²,
 während Eleazar b. Mahabaj der Ansicht
 ist, Kennzeichen seien auch nach der Ge-
 setzlehre massgebend. Raba erwiderte: Alle
 sind sie der Ansicht, Kennzeichen seien
 nach der Gesetzlehre massgebend, hierbei

aber streiten sie, ob eine Warze auch bei einem Geschicksgenossen zu finden ist, einer
 ist der Ansicht, eine solche Warze sei auch bei einem Geschicksgenossen zu finden,
 und der andere ist der Ansicht, sie sei bei einem Geschicksgenossen nicht zu finden.
 Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, eine solche Warze sei bei einem
 Geschicksgenossen nicht zu finden, und sie streiten vielmehr, ob eine Warze sich nach
 dem Tod verändert; einer ist der Ansicht, eine Warze verändere sich nach dem Tod,
 und der andere ist der Ansicht, eine Warze verändere sich nach dem Tod nicht. Wenn
 du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, eine Warze verändere sich nach dem
 Tod nicht, ferner auch, dass Kennzeichen nur rabbanitisch massgebend sind, und sie
 streiten vielmehr, ob eine Warze ein zuverlässiges Kennzeichen ist; einer ist der
 Ansicht, eine Warze sei ein zuverlässiges Kennzeichen, und der andere ist der Ansicht,
 eine Warze sei kein zuverlässiges Kennzeichen.

Raba sagte: Wieso gebe man, wenn man sagen wollte, Kennzeichen seien nicht
 nach der Gesetzlehre massgebend, einen verlorenen Gegenstand bei Angabe von

200. Einen Scheidebrief, den der Ueberrundene vor Abfertigung an die Frau geschrieben hat.
 201. Wenn die Identität nicht genügend erwiesen ist, ist der Scheidebrief untauglich, da er nur eine an-
 dere Frau geschrieben sein kann. 202. Dass der Bote den Geldbeutel oder den Ring verborgen hat.
 203. Weil man dadurch das Glück verborgen soll. 204. Die man mit einem Steinbild, besetzen kann.
 205. Daher nur bei Zivilsachen. 206. Der unter dem Einfluss desselben Steinbild geboren ist, der
 auch denselben Charakter u. dieselben Absonderlichkeiten besitzen u. denselben Schicksal unterworfen
 sein soll. 207. Somit ist sie kein massgebendes Identitätszeichen. 208. So nicht nach Cod. M.
 209. Ein solches ist massgebend, selbst wenn die Bestimmung nur rabbanitisch ist.

Kennzeichen zurück? - Dem Finder selbst ist es lieb, dass es auf Grund von Kennzeichen zurückgegeben werde, damit, wenn er etwas verlieren sollte, man es auch ihm bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe. R. Saphra sprach zu Raba: Darf man sich denn einen Vorteil mit fremdem Geld verschaffen? - Vielmehr, dem Eigentümer des verlorenen Gegenstands ist es lieb, dass man ihm bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe: er weiss, dass er keine Zeugen hat, und denkt also: niemand weiss zuverlässige Kennzeichen anzugeben, ich aber kann zuverlässige Kennzeichen angeben und ihm erhalten. Wieso wird demnach gelehrt, R. Šimón b. Gamaliel sagt: wenn es ein Schuldner und drei Gläubiger sind, so gebe man sie dem Schuldner, und wenn es drei Schuldner und ein Gläubiger sind, so gebe man sie dem Gläubiger, - ist es denn dem Schuldner lieb, dass man sie dem Gläubiger gebe? Dieser erwiderte: Da ist dies einleuchtend; wenn es ein Schuldner und drei Gläubiger sind, so gebe man sie dem Schuldner, denn da sie beim Schuldner zusammengekommen sind und nicht beim Gläubiger, so ist anzunehmen, dass sie der Schuldner verloren hat; wenn es drei Schuldner und ein Gläubiger sind, so gebe man sie dem Gläubiger, da sie beim Gläubiger zusammengekommen sind und nicht beim Schuldner. - Wieso wird gelehrt, dass wenn jemand eine Rolle oder ein Bündel Schuldscheine gefunden hat, er sie zurückgebe, ist es denn dem Schuldner lieb, dass man sie dem Gläubiger zurückgebe? Vielmehr, erklärte Raba, Kennzeichen sind nach der Gesetzlehre massgebend, denn es heisst: *Es soll bei dir verbleiben, bis dein Bruder danach forschen wird*; könnte es denn einem in den Sinn kommen, dass man es ihm zurückgebe bevor er danach forscht? - vielmehr forsche du ihn aus, ob er ein Betrüger ist oder nicht; wahrscheinlich doch durch Angabe von Kennzeichen; schliesse hieraus.

Raba sagte: Wenn man sagen wollte, Kennzeichen seien nach der Gesetzlehre massgebend. Wenn man sagen wollte, er hat ja entschieden, dass Kennzeichen nach der Gesetzlehre massgebend seien? - Weil zu erwidern ist, wie bereits erwidert worden ist. - Wenn [zwei] Kennzeichen [angeben], so lasse man es²¹³ liegen;

210. Die Schuldscheine, die jemand gefunden hat; cf. ob. S. 523 Z. 20ff. 211. Dem Gläubiger, wenn er ein Kennzeichen angibt. 212. Dt. 22,2. 213. Dass die Ausforschung des Verlierenden durch Zeugen erfolge. 214. Dies ist eine Fortsetzung der unterbrochenen Prämisse: wenn man sagen wollte etc. 215. Das gefundene Ding, er gebe es keinem von beiden.

הכני מהרהרין אחרתא כסותין הנהא ליה למינא
 אחרתא הנהרה כסותין כי הכני הכני אחרת ליה
 ליהודה נמי נהדרו ליה כסותין אפי' ליה רב כפרא
 לרבה וכו' אדם עישה מינה לעצמי כסותין שאינו
 שלו אלא נהא ליה לבעל אחרתא ליהיה כסותין
 ולמשקלית מידע ידע דקדים ליה ליה ישיב אפי'
 כולי עלמא לא ידעי כסותין מיתקנים הנהא יאנא
 ידכנא כסותין מיתקנים הנהא ישקלנא ליה אלא
 הא דתנן רבן שמעון בן עמיאל אפי' אהר אהר הנהא
 משלטה יתיר ליה שישת שמי בן האהר יתיר
 למלוא נהא ליה ליה לאהרתי ליה ליה ליה אפי'
 ליה דגם כפרא הוא אהר הנהא משרשה יתיר
 ליה הכני ליה שיהי נמי מינה לא שיהי שמע
 מינה מלוא נפול שישת שלו מאהר יתיר למלוא
 דכני מלוא שיהי נמי ליה לא שיהי אלא הא
 דתנן מצא תכריך של שטרות או אחרת של שטרות
 הכני ה' הנהא הכני נמי הנהא ליה ליה לאהרתי
 ליה למלוא אלא אפי' רבא כסותין דאחרתא
 דקדים הנהא עמד עד דגש אהר אפי' וכו' קעליה
 על דעתך שיתננו קודם שידרשנו אלא דרשתי אפי'
 רמיא הוא או אפי' רמיא לא כסותין שמע מינהו
 אפי' רבא אפי' תמיצי לומר כסותין דאחרתא אפי'
 תמיצי לומר הא פשיט ליה כסותין דאחרתא מינהו
 דאפי' לומר כסותין כסותין כסותין נהא כסותין
 M 9 הנהא מהרהרין רבן אפי' הנהרה אפי' מ' אפי' רבן
 לאהרתי אחרתא כסותין M 10 ידע M 11 & M 11
 נהא P 12 מיתקן M 13 יאנא אפי' קודם כסותין מיתקן
 דהא נהרה ליה מיתקן אלא M 14 ליה M 15
 אפי' למלוא M 16 ליה M 17 ליה
 M 19 שיתקנה M 18 אפי' ממיא כסותין M 20
 M 21 פשיט הכני B 22 כסותין

ועדים ינתן לבעל העדים סימנן וסימנן ועד אחד
 עד אחד במאן דליתיה דמי ויניה עדו ארינה ועדו
 נפילה תנתן לעדו נפילה דאמרין זכוני זכנה
 ומאניש אחרונה נפל מדת ארבו ומדת החבו תנתן
 למדת ארבו ומדת החבו שיעורי קא משיער לה כד
 מסכי לה מדה וקאי ומדת ארבו לא משתער לה
 מדת ארבו ומדת החבו ומדת גמיי ינתן למדת ארבו
 ורחבו מדת ארבו ומדת החבו ומדת משקליותו ינתן
 למדת משקליותו היא אומר סימני הנט היא אומרת
 סימני הנט ינתן לה במאי אילימא במדת ארבו
 ורחבו דלמא בהדי דנקיש ליה היתיה אלא נקב
 יש בו בעד אית פלוגי הוא אומר סימני החוט והיא
 אומרת סימני החוט ינתן לה במאי אילימא בחיורה
 דבסומקא ודלמא בהדי דנקיש ליה היתיה אלא
 במדת ארבו הוא אומר בחפיסה היא אומרת בחפיסה
 ינתן לה מאי מצינא מיצע ידעה דכל מה דאית לה
 בחפיסה הוא דמנה ליה:

עך מיהו חייב להכריז עד כדי שידעו בו שכתבו (vj)
 רבדי רבו מאי רבו יהיה אומר שלש רגלים
 ואחר הרגל האחרון שבעה ימים כדי שילך לביתו
 שלשה ימים שלשה ימים ויום אחד:

גמרא. תנא "שכני אבידה מאי שכני אבידה

- M 21 תנתן קעים
- M 24 מישו דאיהו דמינה האי שיערי
- שיערי ומדת רבדי בו סימני
- M 25 מני שיעורי מדת
- M 26
- אריך נתן האמרת אין מיעדת דאמרת נקב
- M 27 ומסוכן
- האמרת אין מיעדת דאמרת מדת
- M 28
- M 29
- מה
- M 30 הוא ד
- M 31
- עך עד שיערי
- M 32

wenn [einer] Kennzeichen [angibt] und [der
 andere] Zeugen hat, so gebe man es dem,
 der Zeugen hat; wenn [einer] Kennzeichen
 angibt und [der andere] Kennzeichen [an-
 gibt] und einen Zeugen [hat], so ist der
 einzelne Zeuge als nicht vorhanden zu be-
 trachten und man lasse es liegen. Wenn
 [einer] Zeugen des Webens und [der ande-
 re] Zeugen des Verlierens [hat], so gebe
 man es dem, der die Zeugen des Verlierens
 hat, denn wir sagen, jener hat es verkauft
 und dieser hat es verloren. Wenn einer die
 Länge und der andere die Breite angibt,
 so gebe man es dem, der die Länge an-
 gibt, denn die Breite lässt sich schätzen,
 wenn der Eigentümer sich in [das Gewand]
 hüllt, dagegen aber lässt sich die Länge
 nicht schätzen. Wenn einer die Länge und
 die Breite und der andere die Grösse im
 Quadrat angibt, so gebe man es dem, der
 die Länge und die Breite angibt. Wenn
 einer die Länge und die Breite und der
 andere das Gewicht angibt, so gebe man
 es dem, der das Gewicht angibt. Wenn er
 die Kennzeichen des Scheidebriefs und sie
 die Kennzeichen des Scheidebriefs angibt,
 so gebe man ihm ihm? Welche [Kenn-
 zeichen], wollte man sagen, die Länge und

die Breite, so kann sie es ja gesehen haben, als er ihn hielt? Vielmehr: ein Loch befindet sich neben jenem Buchstaben. Wenn er die Kennzeichen des Fadens und sie die Kennzeichen des Fadens angibt, so gebe man ihm ihr. Welche, wollte man sagen, ob er weiss oder rot ist, so kann sie es ja gesehen haben, als er ihn hielt? Vielmehr, die Länge desselben. Wenn er sagt: [er lag] in einem Beutel, und sie sagt: in einem Beutel, so gebe man ihm ihm, denn sie weiss, dass er alles, was er hat, in seinen Beutel legt.

WIE LANGE MUSS ER ES AUSRUFEN LASSEN? - BIS DIE NACHBARN ES ERFAHREN
 - WÖRTE R. MEIRS; R. JEHUDA SAGT, DREI FESTE UND SIEBEN TAGE NACH DEM
 LETZTEN FEST, DREI TAGE MUSS ER HEIMREISEN, DREI TAGE ZURÜCKKEHREN UND
 EINEN TAG AUSRUFEN HÖREN .

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Nachbarn des verlorenen Gegenstands. -- Wer sind unter "Nachbarn des verlorenen Gegenstands" zu verstehen, wollte man sa-

- 216. Dass er das gefundene Gewand gewebt hat.
- 217. Wörtl. das Gammamass, dh. die Länge u. die Breite; nach dem gr. T, das aus einer senkrechten u. wagerechten Linie besteht.
- 218. Der Mann, bezw. die Frau.
- 219. Da er auf jeden Fall den Scheidebrief in Händen hatte.
- 220. An welchem der Scheidebrief befestigt ist.
- 221. An welchen die Wallfahrer in Jerusalem versammelt sind.
- 222. Derjenige, der einen Verlust vermutet, falls er fern von Jerusalem wohnt.
- 223. Wörtl. lassen; viell. dass er der Verlierende sei.

gen, die Nachbarn des Eigentümers des verlorenen Gegenstands, so sollte er ihn doch diesem, wenn er bekannt ist, zurückgeben!

Vielmehr, die Nachbarn des Orts, da der verlorene Gegenstand gefunden wurde.

R. Jehuda sagt &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Am dritten Ma-

hešvan beginnt man im Regen zu bitten;

R. Gamaliel sagt, am sechsten desselben;

R. Jehošuȧ sagt, fünfzehn Tage nach dem

Hüttenfest, damit der letzte [Wallfahrer] in

Jisra'el den Euphrat erreichen könne? R.

Joseph erwiderte: Das ist kein Widerspruch,

das eine gilt von der Zeit des ersten Tem-

pels und das andere gilt von der Zeit des

zweiten Tempels. Während des ersten Tem-

pels, wo die Jisra'eliten zahlreich waren, wie

es heißt: *Jeruda und Jisra'el waren schön*

abreihlich, so massenhaft, wie der Sand am

Ufer des Meers, war ein solcher Zeitraum

erforderlich; während des zweiten Tem-

pels, wo die Jisra'eliten nicht zahlreich wa-

ren, wie es heißt: *Die ganze Gemeinde be-*

trug zusammen zweihunderttausendsechshun-

dertsechzig, war ein solcher Zeitraum nicht

erforderlich. Abajje sprach zu ihm: Es heißt

ja: *Von so wohnen die Priester und die Lev-*

iten &c. *und die Vorheren und die Sänger und*

die Tempeldiener in ihren Städten und ganz

Jisra'el, und da es sich so verhielt, so ist

es ja entgegengesetzt einleuchtend: wäh-

rend des ersten Tempels, wo die Jisra'eliten

zahlreich waren, war der Verkehr stark

und Karawanen reisten tags und nachts,

somit war ein solcher Zeitraum nicht erfor-

derlich, vielmehr genügten drei Tage; wäh-

rend des zweiten Tempels dagegen, wo die

Jisra'eliten nicht zahlreich waren, war der

Verkehr nicht stark und die Karawanen

reisten nicht tags und nachts, somit war

ein solcher Zeitraum erforderlich! Raba er-

widerte: Bei einem Fund haben ihn die Rabbanan,

einerlei ob beim ersten Tempel oder

beim zweiten Tempel, nicht allzusehr belästigt.

Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen,

dass er "Gewand" ausrufe²²⁴, denn wenn

אינני אשנים בעלי אבודה אן ידע ביה ידעי

יגדליה נהיה אלא שנוי מקום שנמצאה בו

אביהו: רבי הוהה אורי בן יחימיה בשלישה

בחדשיו שאלון את הנשים בן נביא אורי

בשעה בן רבי יהושע אורי הוהה קעס יום אחד

הוה בן יחימיה ארון שאלון ישיא נהר ביה

אמר רב יוחנן לא קשיא נא פההו דאשון יאן

במקדש שני במקדש ראשון דנפישו ישיא נהר

דבקים בהו ידעיה ישיאה נהר בהו אורי על

(שפד) דהו לוב בעינן ביה מאי במקדש שני דהו

נפישו ישיאל נהר דבקים בהו ידעיה דהו נהר

אורי דהו אופים ישיאה מאי ישיאים לא בעינן

כולי האי אורי יום אחי דהו ברים ישיאי (שם)

התמוה דברים ין השועים הנשערים ארון

יבן ישיאל (ישעי) בערתימן ימן דהו דהו אשכא

במקדשא מקדש ראשון דנפישו ישיאל נהר דנפישו

קלמא ומשעבתי שיעתא דאורי בן נביא בן

בייבא לא בעינן ביה מאי יבני במקדשא יבני מקדש

שני דלא נפישו ישיאל נהר לא מעיית קלמא דהו

משעבתי שיעתא דלא אורי בן נביא בן בייבא

בעינן כולי האי דהו אורי לא נהר במקדש ראשון

לא נהר במקדש שני לא הערתימן אביהו

יבנה נהרין אמר רבינא שיעק מינה בן נביא

B 33 יום M 34 יתקדש ארז

M 36 אביהו M 37 - שיעקין בן

M 38 ישיאל M 39 שיעשעא

M 40 M 41 דשעבתי בן יש M 42 שיעבתי בן יש

M 43 B 43 ישיאל M 44 בן נביא שני אורי M 45 דהו

ישעי במקדש כולם יבני M 46 הערתימן ישיאל הערתימן

ישיאל ישיאל מן נביא M 47 מיבני שני דהו אורי

V 48 B 48 דאורי M 49 יבנה

Tan.104

Reg. 4, 29

Ezr. 2, 64
Neh. 7, 66

Ezr. 2, 70
Neh. 7, 73

224. Eigentl. identisch mit der vorangehenden Ansicht; in den neueren Ausgaben fehlen daher die Worte Rj. sagt. 225. Ohne vom Regen überrascht zu werden. 226. Demnach sind für die Reise von Jerusalem bis zur äussersten Grenze Palästinas 15 Tage erforderlich. 227. iReg. 4,20.

228. Ezr. 2,64 n. Neh. 7,66. 229. Die L. ידעיה נהר ביה statt ביה שיעקין des masor. Textes, nach welchem die umstehenden Tausgaben korrigirt sind, befindet sich auch in allen übrigen T.handschriften. 230. Die L. unseres Textes weicht sowol von Ezr. 2,70 als auch von Neh. 7,73 ab. 231. Dass das weniger zahlreiche Volk über ganz Palästina verteilt war. 232. Den Finder. 233. Sie haben die Reise daher auf 3 Tage reduziert. 234. Dass der Finder beim Ausrufen den Gegenstand nennt, den er gefunden hat.

נלויא מכרו דאי בלקא דעתך אבידתא מכרו
 "בעינן למטפי ליה חד יומא ריעוני" במאניה אלא
 שמע מינה נלויא מכרו שמע מינה דבא אמר
 אפילו תיטא אבידתא מכרו לא חטריהו רבנן
 באבידה יותר מדאי. תנו רבנן הגל ראשון אומר
 הגל ראשון הגל שני אומר הגל שני שלישי אומר
 סתם "ואמאי לויא הגל שלישי דלא אתי לאחלופי
 בשני שני נמי אתיא לאחלופי בראשון הא קא
 אתי הגל שלישי תנו רבנן בראשונה כל מי שמצא
 אבידה היה מכרו עליה שלשה גלים ואחר הגל
 אחרון שבעת ימים כדי שיגוף שלשה ויהודג שלשה
 ויכרו יום אחד משחרב בית המקדש שיכונה במחרת
 בימינו התקינו שיהו מכריזים בבתי כנסיות ובבתי
 מדרשות ומשרבו האנסים התקינו שיהו מודיעין
 לשבינו ולמודיעין דדון מאי משרבו האנסין דאמרו
 אבידתא למלכא רבו "אמי אשכח אדוויא דדינורי
 חזייה חמוא רומא" דקא מידתא אמר ליה זיל שקול
 לפשך "דלאו פרסאי אגן דאמרו אבידתא למלכא
 תנו רבנן אבן יסוק היתה בירושלים כל מי שאבדה
 לו אבידה נפנה לשם וכל מי שמוצא אבידה נפנה
 לשם זה עומד ומכרו זה עומד ומתן סימנין ונמלה
 "זו היא ששנינו צאו וראו אם נמחה אבן המועין
 "זו את האבידה ירא אמר סימניה לא יתן לו
 והרסאי אף על פי שאמר סימניה לא יתן לו

Col.b

1-101

[XII]



M 50 מע יומא יתה ריעוני P 51 במאני + B 52
 M 53 ולויא שלישי הליא אפי למחלק בשני אה
 M 54 + לכוזו M 55 יוכנה בשב י
 M 56 שודיע לשבנו ולקובו M 57 משרבו ה
 M 58 אפי אש אידוי M 59 הנה קמחם
 M 60 אפי אש אידוי M 61 לא פיסא אה M 62 מייען
 M 63 הנה קמחם
 M 64 והיינו דתנן אפי לתם צאו M 65
 M 66 הני זה דא יסול והרסאי P 67 סימנין
 M 68 הני זה דא יסול שני

man sagen wollte, dass er "Verlust" ausrufe", so müsste man ihm ja noch einen Tag zufügen, um seine Sachen zu untersuchen. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass er "Gewand" ausrufe; schliesse hieraus. Raba sagte: Du kannst auch sagen, dass er "Verlust" ausrufe, denn die Rabbanan haben ihm "bei einem verlorenen Gegenstand nicht allzusehr belästigt".

Die Rabbanan lehrten: Am ersten Fest sage er: erstes Fest, am zweiten Fest sage er: zweites Fest, am dritten sage er nichts. — Weshalb denn, sollte er doch sagen: drittes Fest? — Damit man es nicht mit dem zweiten verwechsele. — Ebenso kann man ja das zweite mit dem ersten verwechseln!? — Es folgt ja noch das dritte Fest!

Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegte jeder, der einen verlorenen Gegenstand gefunden hatte, diesen an drei Festen und sieben Tage nach dem letzten Fest auszurufen, damit [der Verlierende] drei Tage heimreise, drei Tage zurückkehre und einen Tag ausrufen höre. Nach der Zerstörung des Tempels, der baldigst, in unsren Tagen, erbaut werden möge, ordneten sie an, dass man es in den Versammlungs- und Lehrhäusern ausrufe. Nachdem aber sich die Bedrücker vermehrt haben, ordneten sie an, dass man es Nachbarn und Bekannten mitteile, und dies genügt. — Wer sind die Bedrücker, die sich vermehrt haben?

— Die da sagen, ein Fund gehöre der Regierung. Einst fand R. Ami ein Gefäss mit Denaren, und ein Römer bemerkte, wie er ängstlich war; da sprach er zu ihm: Geh, behalte es für dich; wir sind keine Perser, welche sagen, ein Fund gehöre der Regierung.

Die Rabbanan lehrten: In Jerusa'em befand sich ein Mahnstein; wer etwas verloren hatte, kam da hin, und wer etwas gefunden hatte, kam da hin; der eine stand und rief es aus, und der andere gab die Kennzeichen an. Auf diesen bezieht sich folgende Lehre: Geht und sehet, ob der Mahnstein zerweicht ist.

ENN JEMAND DEN VERLORENEN GEGENSTAND NENNT, ABER DIE KENNZEICHEN NICHT ANGIBT, SO GEBE MAN IHN IHM NICHT. EINEM BETRÜGER ABER GEBE MAN IHN NICHT, SELBST WENN ER DIE KENNZEICHEN ANGIBT, DENN ES HEISST:

235. Ohne den Gegenstand zu nennen. 236. Dem, der einen Verlust vermutet. 237. Wenn man es auch verwechselt, so ist nichts dabei. 238. Weil an diesem über die Funde verhandelt wurde. 239. Cf. Bd. iij S. 471 Z. 8ff

אבדו קתני כדרכה דאמר רבה ננכחו ברסטיס מוויין
 אבדו שטבעה ספינתו בים אמר רב יהודה אמר
 שמואל הלכה כרבי טרפון לבי רחבה ליה ליהו
 הנהו וזו דיתמי אתאי לקמיה רבב וספן אמר ליה
 מהו לאשתמושי בנייהו אמר ליה הכי אמר רב
 יהודה אמר שמואל הלכה כרבי טרפון אמר ליה
 אביי ולא אתמר ליה אמר רבי הלכו אמר רב הונא
 לא שני אלא ברמי אבידה הואיל ורדה בה אבל
 מיעות אבידה דלא טרח בהו לא והני במיעות אבידה
 דמו אמר ליה זיל לא שבקי לי דאשרי קדי

והני כפרים קרא בתן אחר לשלשים יום
 אם אינו יודע לקרות גוללן אבל לא למועד
 בתן ברחוקה דלא קרא אחר עמי מצא בסות מנערה
 אחר לשלשים יום וישמחה רצובה אבל לא לכבודו
 כלו כפר וכו' נחויש משתמיש בתן לצרכן אבל לא
 לשחקן בלו וזהו וכו' וכו' לא יע בתן עד שוכא
 אחריו מצא שק או קופה וכו' דבר שאין דרכו לישול
 חרו זה לא יושל

גמ' א. אמר שמואל המוצא תפילין בשוק שם
 דמיתן ומניתן לאתרי מתים רכינא מצא ספרים קורא
 בתן אחר לשלשים יום ואם אינו יודע לקרות גוללן
 גוללן אין שם דמיתן ומניתן לא אמר אביי תפילין כי
 בר חבו משבח שכיחי ספרים לא שכיחי תנו רבנן
 השואל פגר תורה מחבירו חרו זה לא ישאילנו לאתרי
 M 8 B 7 ליה M 0 B 5 כר M 9
 מישכה

rang Rabbas, denn Rabba erklärte: gestohlen
 len, durch einen bewaffneten Räuber; ab-
 handen gekommen, wenn das Schiff im
 Meer untergegangen ist. R. Jehuda sagte
 im Namen Semuél's: Die Halakha ist nach
 R. Tryphon zu entscheiden.

Im Besitz des Rehaba befand sich Wai-
 sengeld; da kam er zu R. Joseph und frag-
 te ihn, ob er es benutzen dürfe. Da sprach
 er zu ihm: So sagte R. Jehuda im Namen
 Semuél's: Die Halakha ist nach R. Try-
 phon zu entscheiden. Abajje sprach zu ihm:
 Hierzu wird ja gelehrt, R. Helbo sagte im
 Namen R. Honas, dies gelte nur vom Er-
 lös eines verlorenen Gegenstands, weil er
 damit Mühe hatte, nicht aber von verlorenem
 Geld, womit er keine Mühe hatte; und
 dies gleicht ja verlorenem Geld! Da sprach
 jener: Sie lassen mich nicht, es dir er-
 lauben.

WENN JEMAND BÜCHER GEFUNDEN
 HAT, SO LESE ER IN DIESEN EINMAL
 IN DREISSIG TAGEN, UND WENN ER NICHT
 ZU LESEN VERSTEHT, SO ROLLE ER SIE; ER
 DARF ABER IN DIESEN NICHT ETWAS ZUM
 ERSTEN MAL "LERNEN, AUCH DARF EIN AN-
 DERER NICHT MIT IHM LESEN. WENN JE-
 MAND EIN GEWAND GEFUNDEN HAT, SO STÄUBE ER ES EINMAL IN DREISSIG TAGEN

AUS; ER BREITE ES AUS ZU DESSEN NUTZEN", NICHT ABER, UM DAMIT ZU PRUNKEN.
 SILBERNE UND KUPFERNE GERÄTE BENUTZE ER ZU DEREN NUTZEN", NICHT ABER SO,
 DASS SIE ABGENUTZT WERDEN KÖNNEN. GOLDENE UND GLÄSERNE GERÄTE DARF ER
 NICHT BERÜHREN", BIS [DER PROPHET] ELIJAHU KOMMT. WENN JEMAND EINEN SACK,
 EIN BÜNDEL ODER SONST ETWAS, DAS ER NICHT AUFZUNEHMEN PFLEGT, GEFUNDEN
 HAT, SO NEHME ER ES NICHT AUF.

GEMARA Semuél sagte: Wenn jemand Tephillin auf der Strasse gefunden hat, so
 schätze er sofort deren Wert und lege [das Geld] nieder, Rabina wandte ein: Wenn
 jemand Bücher gefunden hat, so lese er in diesen einmal in dreissig Tagen, und wenn
 er nicht lesen kann, so rolle er sie; er muss sie also rollen, nicht aber den Wert schätzen
 und [das Geld] niederlegen! Abajje erwiderte: Tephillin sind bei Bar-Ijabo zu haben,
 Bücher aber sind nicht überall zu haben .

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Gesetzrolle ge-

253. Und diese sind richtige Zwangsfälle. 254. Die Bücher bestanden nicht aus zusammen-
 gehefteten Blättern, sondern aus Rollen, was für die Folge zu merken ist. 255. Damit sie nicht
 stockig werden. 256. Da sie dadurch zu sehr abgebraucht werden. 257. Weil jeder die
 Rolle zu sich zerrn u. sie dadurch beschädigen könnte. 258. Um es zu litten. 259. Damit
 sie nicht durch die Oxidation leiden. 260. Weil sie nicht oxidiren. 261. Cf. Bd. VI S. 170
 N. 105. 262. Sie sind selten u. der Finder darf sie nicht verkaufen.

leihen hat, so darf er sie nicht einem anderen leihen; er öffne sie und lese darin, er darf aber nicht in dieser etwas zum ersten Mal lernen, auch darf ein anderer nicht mit ihm lesen. Ebenso auch, wenn jemand eine Gesetzrolle zur Verwahrung erhalten hat: er rolle sie alle zwölf Monate, öffne sie und lese darin; zum eigenen Nutzen ist dies verboten. Symmachos sagt, eine neue [rolle er] alle dreissig Tage, eine alte alle zwölf Monate. R. Eliézer b. Jāqob sagt, sowol die eine als auch die andere, alle zwölf Monate.

Der Meister sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Gesetzrolle geliehen hat, so darf er sie nicht einem anderen leihen. Wieso gerade eine Gesetzrolle, dies gilt ja auch von jedem anderen Gegenstand? R. Šimon b. Laqis sagte nämlich: hier lehrte Rabbi, dass der Entleiher nicht verleihen und der Mieter nicht vermieten dürfe. Von einer Gesetzrolle ist es besonders nötig; man könnte glauben, es sei jedem lieb, dass mit seinem Geld eine gottgefällige Handlung ausgeübt werde, so lehrt er uns.

Öffne sie und lese darin. Selbstverständlich, wozu hat er sie denn geliehen?

Nützig ist der Schlußsatz; er darf aber nicht in dieser etwas zum ersten Mal lernen.

Ebenso auch, wenn jemand eine Gesetzrolle zur Verwahrung erhalten hat: er rolle sie alle zwölf Monate, öffne sie und lese darin. Wie kommt er dazu!? Ferner: zum eigenen Nutzen ist dies verboten; du sagtest ja, dass er sie öffnen und darin lesen dürfe!? Er meint es wie folgt: wenn er sie beim Rollen öffnet und liest, so ist dies erlaubt, zum eigenen Nutzen aber ist dies verboten.

Symmachos sagt, eine neue [rolle er] alle dreissig Tage, eine alte alle zwölf Monate. R. Eliézer b. Jāqob sagt, sowol die eine als auch die andere alle zwölf Monate. R. Eliézer b. Jāqob sagt ja dasselbe, was der erste Autor? — Lies: R. Eliézer b. Jāqob sagt, sowol die eine als auch die andere alle dreissig Tage.

ER DARF ABER IN DIESEN NICHT ETWAS ZUM ERSTEN MAL LERNEN, AUCH DARF EIN ANDERER NICHT MIT IHM LESEN. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Er darf in diesen nicht einen Abschnitt lesen und ihn wiederholen, auch nicht einen Abschnitt lesen und ihn übersetzen, ferner nicht mehr als drei Spalten öffnen, auch dürfen nicht drei Personen aus einem Band lesen; zwei dürfen also wol lesen!? Abajje

20: 1; darf sie nicht in seinem Interesse benutzen.

פיתחו יקרא בני יחזרו שלא ילמדו בני הכהונה ולא
 יקרא אדם עמי יבן המפקד ספר תורה אצל דביו
 נולדו לו שנים עשר חמש פיתחו יקרא בני אם
 כשכחו פיתחו אצל אחרים אצל בדרוש שלישים
 יום בישן שלים עשר חמש רבי אליעזר בן יעקב
 אימר אהל זה יאהר זה שנים עשר חמש אמר
 מד השואל ספר תורה מהבית הרי זה לא ישאירני
 יאהר מאי איה ספר תורה אפילו בן מילי נמי
 דאמר רבי שמעון בן יקרא סאן פנה רבי אן
 השואל השואל השואל ואין השואל השואל השואל
 ספר תורה אישטובא יתא אהו דתימה נדה זה
 לאיש דתקעב מציה במצותה קשטעק קין פיתחו
 וקרא בני פשיטא יאה למא שיערה מציה ספא
 אישטובא יתה ופנהו שלא ילמדו בני אשתדלתו יבן
 המפקד ספר תורה אצל הדין עילוי בן שנים
 עשר חמש פיתחו יקרא בני מאי עשייתה גביה
 יתו אם כשכחו פיתחו אצל הא אמרת פיתחו יקרא
 בן הכי קאמר אם כשכחו עילוי פיתחו יקרא בני
 פתחו אם כשכחו פיתחו אצלם אצלם אצלם בדרוש
 שלישים יום בישן שלים עשר חמש רבי אליעזר בן
 יעקב אימר אהל זה יאהר זה שנים עשר חמש רבי
 אליעזר בן יעקב היינו תנא קמא איהא אימר רבי
 אליעזר בן יעקב אימר אהל זה יאהר זה שלישים
 יבן אבד לא ילמדו בני הכהונה יאה יקרא אהל
 עמי דביתו לא יקרא פשיטא יישנה יאה יקרא
 רבי פשיטא יתקוב יאה יתקוב בני יתקוב משעשה רבין
 יאה יקרא בני שיעשה בני אדם בברך אהל הא ישנים

B 10 בברייה M 11 ב' א יאה M 12 יאה
 M 13 ב' V ב' יתקוב מ' 14 פיתחו יאהר בני
 M 15 — א' א' M 16 יאהר א' M 17 בני
 M 18 יאהר M 19 יתקוב יתקוב בני

G.L. 29a
 Fol. 29
 Rev. 19c

קורן אמר "אבוי לא קשיא" כמאן בענין אחד "כאן בשני ענינים" מנא בכות מעשרה אחד לשלשים יום: לפיכך הניקור מעלי לה והאמר רבי יוחנן מי שיש לו גרדי אומן בתוך ביתו יעור בסותו בכל יום אמרי בכל יום קשי לה אחד לשלשים יום מעלי לה איבעית אימא לא קשיא הא בחד והא בתרי איבעית אימא לא קשיא הא כדא והא בחיטרא איבעית אימא לא קשיא הא בדעמרא הא בדכותנא: אמר רבי יוחנן כסא דהרטין ולא כסא דפויטרין ולא אמרן אלא כסא מתבית אבל כסא דרש"ות לן בה וכבירי מתבית נמי לא אמרן איא דלא צוין אבל דצוין לית לן בה ולא אמרן אלא דא שדא ביה ציביא אבל שדו ביה ציביא לית לן בה: ואמר רבי יוחנן מי שהניה לו אביו מעות הרבה ורוצה לאסוף ילבוש כבדו וישתמש בכלי זכוכית וישבור פועלים ואל ישב עמון ילבוש כבדו פשתן כותנא רומיתא וישתמש בכלי זכוכית במונתא חיורתא וישבור פועלים ואל ישב עמון תרומא כבדו דנפיש פסדיהו: שיטחה לצורכה אבל לא לכבודו (וכו') איבעיא להו לצורכו ולצורכה מאי תא שמע שיטחה לצורכה לצורכה אין הא לצורכו ולצורכה לא אימא סיפא אבל לא לכבודו לכבודו

erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von einem Thema, und die andere spricht von zwei Themen'.

WENN JEMAND EIN GEWAND GEFUNDEN HAT, SO STÄUBE ER ES EINMAL IN DREISSIG TAGEN AUS. Demnach ist das Ausstauben vorteilhaft, und dagegen sagte R. Johanan, dass derjenige, der einen tüchtigen Weber in seinem Haus hat, sein Gewand täglich ausstäube? — Ich will dir sagen, täglich ist es schädlich, einmal in dreissig Tagen ist es vorteilhaft. Wenn du willst, sage ich: dies ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von einem, die andere spricht von zweien²⁶⁴. Wenn du willst, sage ich: dies ist kein Widerspruch, die eine spricht von dem Fall, wenn es mit der Hand geschieht, die andere, wenn mit einem Stock. Wenn du willst, sage ich: dies ist kein Widerspruch, die eine spricht von einem wollenen²⁶⁵ und die andere spricht von einem linnenen [Gewand].

R. Johanan sagte: Lieber einen Zauberbecher [trinken] als einen mit lauem Wasser. Dies gilt jedoch nur von einem Metallgefäss, bei einem irdenen aber ist nichts daran. Und auch hinsichtlich eines Metallgefässes gilt dies nur von dem Fall,

M 23 ר איעור M 21 אה M 22 כל יומא M 25 בעמ הא M 24 ל ק M 27 יאו כבלי M 28 שדא ביה ציבו ולא צוין אבל שדא ביה ציבו וצוין לית P 29 הרבה M 30 ה M 31 כל M 32 כל M 33 כזוכיות רבנת.

wenn [das Wasser] nicht gekocht hat, wenn es aber gekocht hat, so ist nichts daran. Auch gilt dies nur von dem Fall, wenn darin kein Gewürz hineingetan worden ist, wenn aber Gewürz darin hineingetan worden ist, so ist nichts daran.

Ferner sagte R. Johanan: Wenn einem sein Vater viel Geld hinterlassen hat und er es durchbringen will, so trage er linnene Gewänder, benutze gläserne Gefässe und miete Lohnarbeiter und weile nicht bei ihnen. Er trage linnene Gewänder, aus römischen Linnen. Er benutze gläserne Gefässe, aus weissem Glass²⁶⁶. Er miete Lohnarbeiter und weile nicht bei ihnen, dies ist zu beziehen auf Ochsentreiber, die grossen Schaden anrichten²⁶⁷.

ER BREITE ES AUS ZU DESSEN NUTZEN, NICHT ABER, UM DAMIT ZU PRUNKEN. Sie fragten: Wie ist es, wenn dies zu seinem eignen und dessen Nutzen geschieht? Komm und höre: Er breite es aus zu dessen Nutzen; also nur zu dessen Nutzen, nicht aber zu seinem eignen und zu dessen Nutzen. Wie ist demnach der Schlusssatz — u erklären: nicht aber, um damit zu prunken; also nur um damit zu prunken ist dies ver-

264. Jeder liest aus einer anderen Spalte; in diesem Fall ist eine Beschädigung der Rolle nicht zu berücksichtigen. 265. Wenn 2 Personen das Gewand ausstäuben u. zern, so können sie es leicht beschädigen. 266. Wolle leidet durch das Ausstäuben, da die Fasern sich abreiben. 267. Dh. er passe auf sie nicht auf. 268. Wahrscheinl. Kristallglas. 269. Diese schonen beim Pflügen weder die Tiere noch die Felder u. Garten. 270. Das Ausbreiten des Gewands.

Hol. 81b

Fol. 30 Bm. 73b Hol. 81b

boten, demnach ist es zu dessen und seinem eignen Nutzen erlaubt. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. Komm und höre: Man darf es nicht zu seinem eignen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten, wol aber dort man es zu dessen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten; hat man Besuch erhalten, so darf man es nicht auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten, weder zu seinem eignen Nutzen noch zu dessen Nutzen. Anders ist es hierbei, weil man es dadurch vernichten würde, entweder durch ein [böses] Auge oder durch Diebstahl. Komm und höre: Wenn man es in das Gespinn gebracht und es mitgedroschen hat, so ist es tauglich; wenn aber, damit es saugen und dreschen soll, so ist es untuglich. Hierbei geschieht es 'ja zu dessen und zu seinem Nutzen, und er lehrt, dass es untuglich sei. Anders ist es hierbei, die Schrift sagt: *mit dem noch nicht gearbeitet worden*

ist, ohne Unterschied. Demnach sollte dies ja auch vom Anfangsatz gelten? - Hierbei verhält es sich wie in folgender Lehre: Hat ein Vogel auf dieser gegessen, so ist sie tauglich, hat ein Männchen sie bestiegen, so ist sie untuglich'. Aus welchem Grund? Nach einer Erklärung R. Papas, denn R. Papa lehrte: Wäre sowol die Schreibweise als auch die Lesart *gearbeitet worden*, so würde man gesagt haben, auch wenn dies von selbst geschehen ist, wäre sowol die Schreibweise als auch die Lesart *gearbeitet hat*, so würde man gesagt haben, nur wenn [der Eigentümer] selbst es veranlasst hat, da nun die Schreibweise *gearbeitet hat* und die Lesart *gearbeitet worden* ist, so muss die geschehene Arbeit der von ihm veranlassten gleichen: wie die von ihm veranlasste ihm erwünscht ist, ebenso muss auch die geschehene ihm erwünscht sein.

SILBERNE UND KUPFERNE GERÄTE BENUTZE ER &C. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Holzgeräte gemunden hat, so benutze er sie, damit sie nicht faulen; kupferne Geräte benutze er zu heissem Wasser, nicht aber auf dem Feuer, weil man sie dadurch abnutzt. Silberne Geräte benutze er zu kaltem, nicht aber zu warmem

היא היא הא יצויה יצויה שפי' דמי אלא
 מהא דכא דמשמע מינה הא שמע לא ישמנה לא
 עד גבי מטה יהא עד גבי מינד דצדכי אפר ישמנה
 עד גבי מטה עד גבי מינד דצדכי גרמני די איהוים
 לא ישמנה לא עד גבי מטה יהא עד גבי מינד
 בן דצויה וכן דצויה שאני האם דמקרא דמי
 ה' א' משים עינא א' משים גמבי הא שמע להבניה
 דמקרא דמשה בשויה בשויה שדקא יקריש פסיה
 האם האם דצויה יצויה הוא יקריש פסיה שאני
 האם דאמר קרא 'אשר לא עבד בה מבי מקים א'
 הכי אפילו יושא נמי הא הא דמיא אלא יהא
 דתנן שבן עיהו עיהו בשויה עיהו עיהו נכר פסיה
 מאי טעמא כדכח פפא דאמר ים פפא אי כתיב
 עבד וקרינן עבד 'היה אמינא אפילו כמינא ימי
 כתיב עבד וקרינן עבד היה אמינא עד דעבד בה
 איהו השתא דכתיב עבד וקרינן עבד בעינן עבד
 דמיא דעבד מה עבד דמיא היה א' עבד דמיא
 יהוה בלי כפי ימי נחשה משתמש בתן וכן תני
 דבתן 'המינא בלי עין משתמש בתן 'שבויה שרא
 וקבו בלי נחשה משתמש בתן בתמן אכל לא על
 גדי האור מפני ששחוקן בלי כסף משתמש בתן

| | | | | | | | |
|------|-----------------------------|------|-----|------|-----|------|------|
| M 34 | שומחה | M 35 | הא | V 36 | א | M 37 | הא |
| M 37 | הקלי לה משים עינא משה ומשים | M 38 | הא | M 39 | אפי | M 40 | התנן |
| M 39 | אפי | M 41 | הא | M 42 | הא | M 43 | מפא |
| M 42 | הא הא הש | M 44 | בלי | M 45 | הא | | |

271. Ein erblinder Staat machen will u. dies auf jeden Fall auch zu seinem Nutzen geschieht.
 272. Wenn man es von fremden Leuten als Dekoration benutzt. 273. Seitens eines der Fremden.
 274. Ein Kabe, d. h. ein Zeremonie des Gemelbuchs (cf. Dt. 21.1 ff.) verwendet werden soll; dieses darf nicht zu Arbeit verwandelt worden sein. 275. Nicht in der Absicht, dass es mitdreschen soll.
 276. Der Himmeln gehen in das Gespinn. 277. Dt. 21.3. 278. In wessen Interesse es in das Gespinn gebracht worden ist. 279. Der roten Kuh (cf. Num. 19.2) auf die keine Last gekommen ist. 280. In jedem Fall ist sie tauglich, weil der Eigentümer davon keinen Nutzen hat u. demnach nicht erwünscht war, die ist auch in jedem Fall zu berücksichtigen, wenn das Kalb mitgedroschen ist. 281. Ein Schreibensart (22. akt.) die Lesart dagegen (22. passiv). 282. Die Ver-
 283. In der Vorlesung.

בצונן אבל לא בחמין מפני שמשחרין מגרופות
 וקרדומות משתמש בהן כרך אבל לא בקשה מפני
 שמפחיתן כלי זהב וכלי זכוכית לא יגע בהן עד
 שיבא אליהו בדרך שאמרו באבידה כך אמרו בפקדון
 פקדון מאי עבדתיה גבית אמר רב אדא בר המא
 אמר רב ששת בפקדון שהלכו כעליהן למדינת הים
 מצא שק או קופה [ובל דבר] שאין דרכו לטול חרו
 זה לא יטול (ובו): מנחני מילו דתמו רבנן והתעלמת
 פעמים שאתה מתעלם ופעמים שאי אתה מתעלם
 הא כיצד היה בהן והוא בבית הקברות או שתיה
 זקן ואינה לפי כבודו או שהיתה מלאכה שלו מרובה
 משל חברו לכך נאמר והתעלמת מהם למאי איצטרך
 קרא אילימא לכהן והוא בבית הקברות פשיטא האי
 עשה והאי לא תעשה ועשה ולא אתי עשה והאי
 את לא תעשה ועשה ותו לא דהינן איסורא מקמי
 ממונא אלא לשלכו מרובה משל חברו מדרב יהודה
 אמר רב נפקא דאמר רב יהודה אמר רב אפס כי
 לא יהיה בך אכיון שלך קודם לשל כל אדם אלא
 לזקן ואינה לפי כבודו אמר רבתי הכישה הייב בת
 אכיו הנה יתיב קמיה דרבה הוא להקך עיני דקיימו
 שקל קלא ושדא בהו אמר ליה איחייבת בהו קום

Ber. 19b
Syn. 16b
Dt. 22.1

Bm. 33a
Syn. 64b
Dt. 15.4
Col. b

Bb. 88b

M 44 ובשם M 45 יוסף M 46 — ופעמים... הא
 M 47 או שהיה P 48 ואין P 49 שהיה
 M 50 עבודה M 51 אל קרא למאי אתא איל M 52
 האי...ועשה ו M 53 מי M 54 רבא M 55 עיי
 דקיימו || M 56 פתק.

Wasser, weil man sie dadurch schwärzt. Feuerzangen und Aexte benutze er zu Weichen, nicht aber zu Harten, weil man sie dadurch schartig macht; goldene und gläserne Geräte berühre er nicht, bis Elijah kommt. Wie sie dies von einem verlorenen Gegenstand bestimmt haben, so bestimmten sie es auch von einem verwahrten. — Wie kommt er dazu bei einem verwahrten!? R. Ada b. Hama erwiderte im Namen R. Šešeths: Wenn der Eigentümer des verwahrten Gegenstands nach überseeischen Ländern verreist ist.

WENN ER EIN SACK, EIN BÜNDEL ODER SONST ETWAS, DAS ER NICHT AUFZUNEHMEN PFELEGT, GEFUNDEN HAT, SO NEHME ER ES NICHT AUF. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: *Und du wirst dich ihrer entziehen*, zuweilen darfst du dich entziehen und zuweilen darfst du dich nicht entziehen; und zwar: wenn er Priester ist und jenes sich auf einem Begräbnisplatz befindet, oder wenn er ein Greis und dies seiner Würde nicht angemessen ist, oder wenn seine eigne Beschäftigung mehr wert ist als [der Verlust] seines Nächsten, so

heisst es: *du wirst dich entziehen*. - Wegen welchen Falls ist dieser Schriftvers nötig; wollte man sagen, wegen eines Priesters, der sich auf einem Begräbnisplatz befindet, so ist dies ja selbstverständlich, das eine ist ein Gebot und das andere ist ein Gebot und Verbot, und ein Gebot kann ja nicht ein Verbot nebst einem Gebot verdrängen; und ferner kann ja eine religiöse Sache nicht wegen einer Zivilsache verdrängt werden!? Wollte man sagen, wegen des Falls, wenn seine eigne Beschäftigung mehr wert ist als [der Verlust] seines Nächsten, so geht dies ja hervor schon aus einer Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs; denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: *Jedoch soll es keinen Armen unter dir geben*, das deinige geht dem eines jeden anderen Menschen vor! — Vielmehr, wegen des Falls, wenn er ein Greis und dies seiner Würde nicht angemessen ist.

Rabba sagte: Hat er es angetrieben, so ist er dazu verpflichtet. Einst bemerkte Abajje, als er vor Rabba sass, einige Ziegen stehen; da nahm er eine Erdscholle und warf nach ihnen: Darauf sprach jener zu ihm: Nun bist du verpflichtet; geh bringe sie heim.

283. Diese darf er ja überhaupt nicht benutzen. 284. Dt. 22.1 285. Das verlorene Ding. 286. Ein Priester darf einen Begräbnisplatz nicht betreten. 287. Das Wiederbringen eines verlorenen Gegenstands. 288. Das Nichtbetreten eines Begräbnisplatzes im Namen Rabba. 289. Ein Gebot: sich levitisch heilig zu halten, ein Verbot: sich an einem Leichnam nicht zu verunreinigen. 290. Dt. 15.4. 291. Der Schriftvers wird ausgelegt: Sorge, dass die Armut dir fern bleibe. 292. Jemand, der zur Rückbringung des Verlorenen nicht verpflichtet ist, ein verlautes Vieh. 293. Das Vieh dem Eigentümer zuzustellen.

Sie fragten: Wie ist es, wenn es seine Gepflogenheit ist, liese auf dem Feld zu führen, nicht aber in der Stadt? Sagen wir, es sei ein vollständiges Rückbringen erforderlich, und da es nicht seine Gepflogenheit ist, solche in der Stadt zu führen, sei er dazu nicht verpflichtet, oder aber: auf dem Feld ist er dazu verpflichtet, und da er dazu auf dem Feld verpflichtet ist, ist er auch in der Stadt verpflichtet. Die Frage bleibt dahingestellt.

Raba sagte: Was er, wenn es ihm gehört, heimbringt, muss er, wenn es einem Fremden gehört, zurückbringen, und was er, wenn es ihm gehört, abladet und aufladet, muss er, wenn es einem Fremden gehört, abladen und aufladen.

R. Jismaél b. R. Jose befand sich einst unterwegs und begegnete einem Mann, der ein Bündel Holz trug. Nachdem dieser es abgesetzt und ausgeruht hatte, sprach er: [Hili] mir es hochheben. Jener fragte: Wieviel ist es wert? Dieser erwiderte: Einen halben Zuz. Da gab er ihm einen halben Zuz und erklärte [das Holz] als Freigut. Darauf nahm es dieser in Besitz. Hierauf gab ihm jener wiederum einen halben Zuz und erklärte [das Holz] als Freigut. Als er aber bemerkte, dass jener es wiederum in Besitz nehmen wolle, sprach er zu ihm: Für alle Welt habe ich den Besitz aufgegeben, für dich aber nicht. Gilt es denn in einem solchen Fall als Freigut, es wird ja gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, ist es nur für Arme freigegeben, so gilt es als Freigut; die Schule Hillels sagt, Freigut sei es nur dann, wenn es wie [Feldfrüchte] im Erlassjahr für arm und reich freigegeben ist? Vielmehr, R. Jismaél b. R. Jose hatte es für alle Welt freigegeben, nur hielt er ihm durch leere Worte zurück. Aber R. Jismaél b. R. Jose war ja ein Greis und dies war seiner Würde nicht angemessen? R. Jismaél b. R. Jose verblieb innerhalb der Rechtslinie; denn R. Joseph lehrte: *Uc. Lehr: sie*: ihren Lebensunterhalt; *eben Weg*: Liebeswerke; *dass sie gehen sollen*: Krankenbesuch; *auf d'esem*: die Bestattung; *was Wirt*: das Recht; *das sie üben sollen*: innerhalb der Rechtslinie.

Der Meister sagte: *dass sie gehen sollen*: Krankenbesuch. Dies gehört ja zu den Liebeswerken!? Dies ist hinsichtlich eines Geschicksgenossen nötig; der Meister

אחרונה ו אפיעא דהו דבני דההוא בשדה ואין
 דבני דההוא בעיר מהו מי אמרין השבה מעליא
 בעינן ובין דלאי דבניה דההוא בעיר לא דהייב
 או דבניא בשדה מיהת הוא דאיתיהם ליה ובין
 דאיתיהם ליה בשדה איתיהם ליה בעיר תקין אמר
 רבא דהו שטעמי מהוה שד דבניו בני מהוה וכו'
 עשעילי פרק ישיען בשל דבניו בני פרק ישיען
 דמי ישמעאל ברבי ייבי היה קאמי בארדה פנע
 בית ההוא גבילא היה דמי פקסא יאיפי איתבניהו
 וקא מיתפס אמר ליה דמי די די אמר ליה כמה שיען
 אמר ליה פילא דוואז חב ליה פילא דוואז יאפקיה
 חדר וכה בתי חדר חב ליה פילא דוואז יאפקיה
 הויה חדר קא בעי למיחדר דיוכה בתי אמר ליה
 לברי עמא אפקנהו יך דא אפקנהו וכו' הו
 הפקר בי האי עינא יתקן בית ימא איתיהם הפקר
 לעינים הפקר ובית חדר איתיהם איני הפקר עד
 ישיחא הפקר לעינים ולעשייהם בשמימא אלא לבי
 ישמעאל ברבי ייבי עימא אפקנהו ובמילא
 בעלמא הוא דאוקמה דהו דמי ישמעאל ברבי ייבי
 וכן ואמי דמי כבודו היה דמי ישמעאל ברבי ייבי
 לפניו משום דהו הוה חב ליה דמי רב יוסף
 וחדקת להם זה בית היהם את הדרן ו נמימא
 חבדים אשר ירבו זה ביקר חללים זה ה קבילה
 ואת המעשה זה הדרן אשר יעשין ו לפניו משום
 הדרין אמר מה אשר ילבו זה ביקר חללים היינו
 נמימא חבדים לא נצרכה אלא לכן גיזו דאמר מי

61.
8m. 24b
25. 99h
E 14. 20

M 57 — ו נמימא M 58
 מיהים M 59 דמי ליהיב ייבי M 60
 בעיר — M 62 בני M 63
 דך ו שקל דהויה היה ושא B 65
 ו א M 67 מפקר M 68 שיעקו אס לעשייהם M 69
 אלא M 70 יתביסק היה חוסי M 71 ייבי M 72
 אשר M 73 אס אשר M 74 עימא דמי ב

294. Lange, wie er sie auf dem Feld gefunden hat. 295. Da oben ausgeführt worden ist, dass
 er genügt, da er dazu nicht verpflichtet ist, verpflichtet wird, sobald er das verlorene Vieh nur antreibt.
 296. דהו חילי ליה ליה; Cf. FS. 23.5 u. 10. 224. ausstul. wou. S. 576 Z. 211. 297. Als er ihm wiederum
 einen halben Zuz gab, um ihm zu helfen. 298. FS. 18.20. 299. Cf. S. 372 N. 165. 300. Cf. S. 554 N. 206.

לפני 304 בן יצחק נכח אחד מששים מלואו ואפילו הכי מנכי
 היה למיזל הנביא בה זו קבוצה היינו נמולות הכדים
 לא נצרכה אלא ליקן ואינו לפי סבוך אשר יעשן
 זו פנים משוחה הרין האמר דמי זתקן אלא הרבה
 ייחשים אלא על שדמי בה דין תורה אלא דמי
 דמנותת דמינו אלא אמאי שהעמידו דמינו על
 דין תורה לא עברי פנים משוחה הרין

[ix] וי היה אכזה מצא דמינו אן פדה דעין פדה
 בדרך אן וי אכזה דמינו ופלי הפיכין פדה
 פדה בן הפיכין דמינו אכזה החוזה ופדה
 החוזה ופדה אפילו אפונה יחמשה פעמים דמי
 דהחוחה שנאמר השם חשיבם דמינו כפי מכוון לא
 יאמר לו כי לו כפי אלא יצא לו שפלו כפי
 אם יש עם בית דין פדה כפי בית דין אם אן
 עם בית דין כפי מי יתקן שדן קרובו

מכירה אפי כן הני דאמריקן לא אכזה הני
 אמר לו יודיה הכי קאמר אן וי הוא בל אכזה
 ישקא היים בה מצא המיז יפדה דעין בדרך אן
 וי אכזה יחא מוחים בה המיז ופלי הפיכין פדה

| | | | | | |
|------|---------------|------|-----------|------|--------------------|
| M 77 | פיה | M 76 | הפיה | B 75 | בדי |
| M 79 | מפני מה דמי | M 78 | אש...התקן | M 80 | דמינו אלא מפני שדק |
| M 82 | אח | M 81 | עסק | M 83 | בן הפיכין |
| B 85 | פיה | M 84 | פיה | M 86 | פיה |
| M 87 | דמינו על השקא | M 88 | שקא | | |

sagte, ein Geschicksgenosse nehme den sechzigsten Teil seiner Krankheit ab, dennoch muss er ihn besuchen. Auf diesem: die Bestattung. Dies gehört ja zu den Liebeswerken? Dies ist hinsichtlich eines Greises, dessen Würde es nicht angemessen ist, nötig. Das ist oben sollen: innerhalb der Rechtslinie. R. Johanan sagte nämlich, Jerusalem sei nur deshalb zerstört worden, weil sie nach dem Recht der Gesetzlehre richteten. Sollten sie dem etwa nach dem Dorfrecht richten? Vielmehr ist dies zu verstehen: sie sprachen Recht genau nach der Gesetzlehre und verblieben nicht innerhalb der Rechtslinie.

WELCHES HEISST VERLORENES? — WENN MAN EINEN ESEL ODER EINE KUH AUF DEM WEG WEIDEN ANTRIFFT, SO IST DIES KEIN VERLORENES, WENN ABER EINEN ESEL MIT UMGEGEHRTEM GESCHIRR ODER EINE KUH ZWISCHEN DEN WEINBERGEN LAUFEN, SO IST DIES VERLORENES. WENN ER ES HEIMGEBRACHT HAT UND ES FORTGELAUFEN IST, WIEDERUM HEIMGEBRACHT HAT UND ES FORTGELAUFEN IST, SELBST VIER- ODER FÜNFMAL, SO MUSS ER

ES WIEDERUM HEIMBRINGEN, DENN ES HEISST: *zurückbringen, zurückführung u so ist du*. HAT ER DADURCH EINEN SELÄ VERSÄUMNIS GEHABT, SO KANN ER NICHT DEN ERSATZ DES SELÄ VERLANGEN, VIELMEHR HAT JENER IHM NUR DEN LOHN EINES MÜSSIGEN LOHNARBEITERS ZU ZAHLEN. IST DA EIN GERICHT VORHANDEN, SO BEDINGE ER SICH DIES VOR GERICHT AUS; IST DA KEIN GERICHT VORHANDEN, VOR DEM ER SICH DIES AUSBEDINGEN KÖNNTE, SO GEHT DAS SEINIGE VOR.

GEMARA. Sind denn die Dinge, von welchen wir sprachen, nicht Verlorenes? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: Welches gilt allgemein als Verlorenes, mit dem er sich befassen muss? wenn man einen Esel oder eine Kuh auf dem Weg weiden antrifft, so ist dies kein Verlorenes, und man braucht sich mit diesen nicht zu befassen, wenn aber einen Esel mit umgekehrtem Geschirr oder eine Kuh zwischen

301. Wenn er seinen kranken Geschicksgenossen besucht. 302. Auch er ist dieser Pflicht unterworfen. 303. Cod. M. hat 87:22 d. h. nicht unser Text (in anderer Stelle Job S. 42 v. 17), was gewöhnlich vom 87:22 Schlüssel, Teller abgeleitet wird. Schlüsselrichter, Dorrichter, jed. sehr unwahrscheinlich. Einleuchtender ist die L. 87:22, die von 72 *el-e-ber* abzuleiten ist, d. h. nicht dem hebr. 77 u dem arab. *šahelien*, übertragen *rechtsprechen, sel-e-ber*, d. h. Richter, die nicht nach einem einheitlichen Nomokanon, sondern nach Gutdünken u. Willkür richten. 304. Das verlorene Vieh. 305. Dt 22,1. 306. Drei Personen, die ein Laiengericht bilden. 307. Das, er die verlorene Sache nur unter der Bedingung dem Eigentümer zuführt, wenn dieser ihm den dadurch erlittenen Schaden ersetzt. 308. Woran zu erkennen ist, dass die Sache dem Eigentümer wirklich fortgekommen ist. Ubrigens ist die Frage u. somit auch die Antwort des Ts ganz überflüssig, die Mišnah erörtert hier, was bei Lebewesen als Verlorenes gilt.

den Weinbergen lauten, so ist die Verlorenes, und man muss sich mit diesen betassen. Ewig ? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Drei Tage. In welchem Fall, wenn nachts, so sollte dies doch auch von einer Stunde gelten, und wenn tags, so sollte dies auch von vielen Tagen nicht gelten ? In dem Fall, wenn er es frühmorgens und spätabends gesehen hat: drei Tage, können sie zufällig hinausgekommen sein, wenn aber länger, so ist es entschieden Verlorenes. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand in Gewand oder eine Axt auf einer Landstrasse gefunden, oder eine Kuh zwischen Weinbergen laufen angetroffen hat, so ist dies Verlorenes; wenn aber ein Gewand neben einem Zaun, eine Axt neben einem Zaun oder eine Kuh zwischen den Weinbergen weiden, so ist dies kein Verlorenes; wenn aber drei Tage hintereinander, so ist dies Verlorenes. Wenn jemand ein Gewässer heranstören sieht, so muss er es abdämmen.

Raba sagt: *Ein Verlorenes der Grundstücke*, dies schliesst den Verlust von Grundstücken ein. R. Hananja sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Wenn jemand ein Gewässer heranstören sieht, so muss er es abdämmen. Dieser erwiderte: Wenn nur das, so ist dies keine Stütze, denn hier wird von dem Fall gesprochen, wenn da Garben vorhanden sind. Wenn da Garben vorhanden sind, braucht dies ja nicht gelehrt zu werden!

In dem Fall, wenn da Garben vorhanden sind, die noch des Bodens bedürfen. Man könnte glauben, da sie noch des Bodens bedürfen, gleichen sie dem Boden selbst, so lehrt er uns.

WENN MAN EINEN ESEL ODER EINE KUH &C. ANTRIFFT. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heisst es, dass wenn man einen Esel oder eine Kuh auf dem Weg weiden antrifft, dies nicht Verlorenes sei; also nur, wenn sie auf dem Weg weiden, sind sie nicht Verlorenes, wenn [die Kuh] aber auf dem Weg läuft oder zwischen den Weinbergen weidet, ist sie wol Verlorenes, und dem widersprechend heisst es im Schlußsatz: wenn aber einen Esel mit umgekehrtem Geschirr oder eine Kuh zwischen den Weinbergen lauten, so ist dies Verlorenes; also nur wenn sie zwischen den Weinbergen

לענה בין הפסחים הרי זו אפודה יצאה בת יציעים
 אפי' זה יהודה אפי' זה עד שישנה ימים ימי
 דמי או בלילה אפי' לא יעלה נמי או בלילה
 אפי' טיפה נמי לא יא צריכה יהיה זה
 בקומתו יחזיקתה לילה ימי אפודה אפודה
 אפודה זה יפקא מפי דמי אפודה היא לילה נמי
 יהי מציא מילת יקדוהו באפודה יפה יפה בין
 הפסחים הרי זו אפודה מילת בעד בעד קדוהו בעד
 נהר יפה יפה בין הפסחים אפי' זו אפודה שישנה
 ימים זה אפי' זה הרי זו אפודה לילה מים שישמשין
 יבאין הרי זה יקדוהו אפי' דמי יפה אפודה
 אפי' יבית אפודה קדוהו אפי' זה זה המנה לילה
 לילה דמיקדוהו לילה מים שישמשין יבאין הרי זה
 יקדוהו אפי' זה זה מים זה לא תפיק
 "הבא ממי עבדין בלילה עבדין או דאפי' או
 עבדין ממי לילה לא צריכה דאפי' זה עבדין
 צריכה דאפי' מה דלילה בין דעבדין דאפי'
 מי לילה דאפי' עבדין קמישמשין קדוהו מציא דמי
 יפה יפה זה לילה קמישמשין אפודה מציא דמי
 יפה יפה כדקדוהו אפי' זו אפודה יפה כדקדוהו
 דמי אפי' זה לילה כדקדוהו בין הפסחים
 הרי אפודה אפי' מציא דמי יפה הפסחים יפה
 הענה בין הפסחים הרי זו אפודה יפה בין הפסחים

| | | | | | |
|----------------|---------|--------------|------|----------|--------|
| M 80 | הנה הרי | M 90 | אפי' | M 91 | הרי |
| נפקא | M 92 | באפודה קדוהו | M 93 | מה יפה | יפה |
| M 94 | מה יפה | M 95 | יפה | M 96 | מה יפה |
| הנה | M 97 | מה יפה | M 98 | מה יפה | M 99 |
| דאפי' מה עבדין | M 1 | מה עבדין | M 2 | מה עבדין | M 3 |
| מציא דמי | M 3 | מה עבדין | M 4 | מה עבדין | M 4 |

309. Wenn man sie lange Zeit am Weg sieht, sind sie ja wahrscheinlich ebenfalls dem Eigentümer verloren gegangen. 310. Gehen sie nicht als Verlorenes. 311. Da niemand sein Vieh nichts frei umherlaufen lässt. 312. Es ist ja üblich, das Vieh während des Tags am Weg weiden zu lassen. 313. Auf ein nemle- Feld. 314. Dt. 22,3. 315. Durch Ueberschwemmung. 316. Diese lehrt nur, dass er das Getreide schützen muss. 317. Dh. Getreide am Halm.

Jah. 51b
Bb. 19a
Az. 76f
Ij. 36, 33

הוא דהויא אבידה הא רצה בדרך ורועה בין הברמים
 אין זו אבידה אמר רבא אמר רבא אמר רבא אמר רבא
 בדרך דלא הויא אבידה והוא הדין לרועה בין
 הברמים תנא רצה בין הברמים דהויא אבידה והוא
 הדין לרצה בדרך אמר רבא אמר רבא אמר רבא
 ליתני קולתא ובל שכן המידהא ליתני רצה בדרך
 דהויא אבידה וכו' שכן רצה בין הברמים ולתני
 הועה בין הברמים דלא הויא אבידה ובל שכן הועה
 בדרך אלא אמר רבא רצה רצה לא קשיא הא
 דאפה לנבי דברא הא דאפה לנבי מתא הועה ארועה
 נמי לא קשיא כן באבידת גופה כן באבידת
 קרקע כי קתני הועה בדרך לא הויא אבידה הא
 הועה בין הברמים הויא אבידה באבידת קרקע וכו'
 קתני רצה בין הברמים הויא אבידה הא הועה בין
 הברמים לא הויא אבידה באבידת גופה רצה בין
 הברמים מסקבא ורועה בין הברמים לא מסקבא
 ורועה בין הברמים נהי דלא מסקבא תיפוק ליה
 מישום אבידת קרקע בדגוי ותיפוק ליה מישום אבידת
 גופה דלמא קטלי לה באחרא דמתו וחדר קטלי
 ודלמא אתרו כה אי אתרו כה ולא אודתרו בה ודאי

M 7 רבא P 4 M 5 הני יתני M 6 ליתניא M 7
 ליתניא M 8 הא M 9 מסקבא M 10 דאמרו קטלו
 M 11 כה P 12 אהדרתו M קמחורו ודאי

läuft, ist sie Verlorenes, wenn sie aber auf dem Weg läuft oder zwischen den Weinbergen weidet, ist sie nicht Verlorenes"? Abajje erwiderte: Der Gefährte soll dies bekunden"; er lehrt, dass wenn sie auf dem Weg weidet, sie nicht Verlorenes sei, und ebenso gilt dies von dem Fall, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, und er lehrt, dass wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, sie Verlorenes sei, und ebenso gilt dies von dem Fall, wenn sie auf dem Weg läuft. Raba sprach zu ihm: Wenn der Gefährte es bekundet, so sollte er doch das Leichtere lehren und dies würde um so mehr vom Schwereren gelten: sollte er doch lehren, dass sie Verlorenes sei, wenn sie auf dem Weg läuft, und um so mehr würde dies von dem Fall gelten, wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, und sollte er ferner lehren, dass sie nicht Verlorenes sei, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, und um so mehr würde dies von dem Fall gelten, wenn sie auf dem Weg weidet!? Vielmehr, erklärte Raba, hinsichtlich des

Laufens besteht kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Fall, wenn sie mit dem Gesicht zum Wald gewendet ist, und das andere gilt von dem Fall, wenn sie mit dem Gesicht zur Stadt gewendet ist, und hinsichtlich des Weidens besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn das eine gilt vom Verlust ihres Körpers, und das andere gilt vom Verlust des Grundstücks. Die Lehre, dass wenn sie auf dem Weg weidet, sie nicht Verlorenes sei, wonach sie, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, Verlorenes sei, spricht vom Verlust des Grundstücks, und die Lehre, dass wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, sie Verlorenes sei, wonach sie, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, nicht Verlorenes sei, spricht vom Verlust ihres Körpers. Wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, verwundet sie sich, wenn sie aber zwischen den Weinbergen weidet, verwundet sie sich nicht. -- Sollte doch, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, obgleich sie sich nicht verwundet, der Verlust des Grundstücks berücksichtigt werden!? Wenn es Nichtjuden gehört. Sollte doch der Verlust ihres Körpers berücksichtigt werden, denn sie können sie ja töten!? - In Ortschaften, wo sie zuerst warnen und dann erst töten. - Vielleicht haben sie [den Eigentümer] bereits gewarnt!? Wenn sie ihn gewarnt haben und er sie trotzdem nicht bewacht, so ist dies ein vorsätzlicher Verlust.

318. Im 1. Fall sprechen 2 Momente dafür, dass sie kein Verlorenes ist, 1. weidet sie u. 2. befindet sie sich auf dem Weg; im 2. Fall sprechen 2 Momente dafür, dass sie Verlorenes ist, da sie sowohl durch das Laufen als auch durch die Weinstöcke zu Schaden kommen kann. 319. So wird der Schuttweis Ij. 36,33 aufgefasst; dh. ein Satz erklärt den anderen. 320. Wenn nur dieses eine Moment (das Laufen) zu berücksichtigen ist, so ist sie im 1. Fall Verlorenes u. im 2. nicht. 321. Wenn sie den Weinberg beschädigt. 322. Die Eigentümer des Weinbergs.

WENN ER ES HEIMGEBRACHT HAT UND ES FORTGELAUFEN IST, WIEDERUM HEIMGEBRACHT HAT UND ES FORTGELAUFEN IST &C. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht: *zurück bringen*; einmal, *zurück bringen sollst du*, zweimal!? Dieser erwiderte: *Zurück bring* u. auch hundertmal, *zurückbringen sollst du* [deutet darauf:] man könnte glauben, nur in sein Haus, woher dass auch in seinen Garten oder seine Ruine? — es heisst: *zurückbringen sollst du*, überall. In welchem Fall, wird es da bewacht, so ist es ja selbstverständlich, wird es da nicht bewacht, wieso denn!? — Tatsächlich, wenn es da bewacht wird, nur lehrt er, dass keine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig sei. Dies nach R. Ele'azar, welcher sagt, überall sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig, nur nicht beim Wiederbringen des Verlorenen, weil die Gesetzlehre viele [Arten des] Wiederbringens einbegriffen hat.

Fortschicken, fortschicken sollst du; vielleicht *fortschicken*, einmal, *fortschicken sollst du*, zweimal!? Dieser erwiderte: *fortschicken*, auch hundertmal, *fortschicken sollst du* [deutet darauf:] man könnte glauben, nur in dem Fall, wenn man sie zu Freigestelltem braucht, woher aber, dass auch in dem Fall, wenn zur Ausübung eines Gebots³²⁷? — es heisst: *fortschicken sollst du*, in jedem Fall.

Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht: *zurechtweisen*, einmal, *zurechtweisen sollst du*, zweimal!? Dieser erwiderte: *Zurechtweisen*, auch hundertmal, *zurechtweisen sollst du* [deutet darauf:] ich weiss dies nur vom Lehrer in Bezug auf seinen Schüler, woher dies auch vom Schüler in Bezug auf seinen Lehrer? — es heisst: *zurechtweisen*, *zurechtweisen sollst du*, in jedem Fall.

Helfen, helfen sollst du; ich weiss dies nur vom dem Fall, wenn der Eigentümer dabei ist, woher dies von dem Fall, wenn er nicht dabei ist? — es heisst: *helfen*, *helfen sollst du*, in jedem Fall. *Aufrichten, aufrichten sollst du*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn der Eigentümer dabei ist, woher dies von dem Fall, wenn er nicht dabei ist? — es heisst: *auf richten*, *aufrichten sollst du*, in jedem Fall. — Wozu braucht dies vom Abladen und vom Aufladen? besonders geschrieben zu werden? — Dies ist nötig; würde es der Allbarmherzige nur vom Abladen gelehrt haben, so könnte man glau-

אברה מדעת היא הוציא הוציא יצאה הוציא
 [וכו'] אמר ריה הוה מדרבנן דבא אימא השם
 קדא זמני תשיבם תרי זמני אמר ריה השם אפילו
 מאה פעמים משמע תשיבם אן לי אלא רביה
 ריבנה והתבטחי מנין תלמוד ריה תשיבם מכל
 מקום הוה רמי אן רמינפרא פשיטא אן קדא מינפרא
 אמאי לעילם רמינפרא הא קמינפרא קן קדא מעין
 דעת פדיום ובהומו איעזר האמר מכל פדיון דעת
 מעלים הוין מחושבת אברה שחזיה יובתה השנית
 הרבתו³²⁷ שיה תשיב³²⁸ אימא שיה קדא זמנא תשיב
 תרי זמני אמר ריה שיה אפילו מאה פעמים משמע
 תשיב אן לי אלא דבב הרשית לדב מצוה מנין
 תלמוד ריה תשיב מכל מקום אמר ריה הוה
 מדרבנן דבא זמני הוה קדא זמנא תשיב
 תרי זמני אמר ריה הוה אפילו מאה פעמים משמע
 תשיב אן לי אלא דבב רתלפיה תרביה דב מנין
 תלמוד לומר הוה תשיב מכל מקום לעוב [תעוב]
 אן לי אלא בעריו עבי ישאין בעריו עבי מנין
 תלמוד לומר עוב תעוב מכל מקום תקם אן
 לי אלא בעריו עוב ישאין בעריו עבי מנין תלמוד
 לומר תקם מכל מקום יובת לי למכתם פרוקא
 ולתת³²⁹ לרי למיכתם שיענה ערובי האי כתב החמטא

P 13 זמנא M 14 משמע M 15 א - הוה
 מרבנן דבא הא ריבנה ודרבנא M 16 ברי M 17
 + דהיינו ברי M 18 א M 10 מחשב אבי
 ישרי יובתה הוה M 20 א - הוה מרבנן דבא אימא
 P 21 מדרבנן (ובתרי) M 22 ש M 23 ב
 BP 24 לית

323. Bei der Rückgabe eines Diebstahls, Depositums od. Darlehens. 324. Dt. 22,7. 325. Die
 ungezogene Schriftstelle schreibt vor, dass man beim Ausheben eines Nestes die Mutter fortschicken (fliegen
 lassen) müsse. 326. Vgl. *ḤB* Lev. 14,4ff. 327. Lev. 19,17. 328. Ex. 23,5. 329. Des
 Lasttiers, das mit der Last nicht weiter kann. 330. Dt. 22,4. 331. Die 1. Schriftstelle spricht
 von der Hilfeleistung beim Abladen, die 2. von der Hilfeleistung beim Aufladen.

פריקה הוה אמינא משום דאיבא צעד בעלי היום
 ואיבא חסרון בים אבל טעינה דלאו צעד בעלי היום
 איבא ולא חסרון בים איבא איבא לא ואי אשמעינן
 טעינה משום דמשכר אבל פריקה דכחנם איבא לא
 ציבא ודרבי שמעיין דאמר אן טעינה כחנם מיאי
 איבא לסימד לרבי שמעיין לא מסיימי קראי למה
 לי למכתב הני תרתי ומה לי למכתב אבידה צריכי
 דאי כתב דחמנא הני תרתי משום דצערא דמדה
 איתא צערא דדה איתא אבל אבידה דצערא דמדה
 איתא וצערא דדה ליתא איבא לא ואי אשמעינן
 אבידה משום דריתא למה כהדה אבל הני תרתי
 דאיתא למה כהדה איבא לא צריכא: מות יומת
 חסכה אין לי אלא במיתה חתוכה בו מנין שאם
 אי אתה יכול להמיתו במיתה שאתה בו שאתה
 רשאי להמיתו בכל מיתה שאתה יכול להמיתו
 תלמוד לומר מות יומת חסכה מכל מקום חסכה
 חסכה אין לי אלא בהכאה חתוכה בהן מנין שאם
 אי אתה יכול להמיתן בהכאה חתוכה בהן שאתה
 רשאי להמיתן בכל הכאה שאתה יכול תלמוד לומר
 חסכה חסכה מכל מקום: השם השם אין לי אלא
 שמשכנו ברשות בית דין משכנו שלא ברשות בית
 דין מנין תלמוד לומר השם השם מכל מקום אבל
 תחבול אין לי אלא שמשכנו ברשות משכנו שלא
 ברשות מנין תלמוד לומר תחבול תחבול מכל מקום

M 25 דאיבא צבא ח יבא ח ה
 M 27 דאיבא צערא דריתא וצערא דמיתוהו
 M 28 איבא
 M 29 ל'בא
 M 30 דאית המיתוהו בהדיהו
 M 31
 M 32 מיתה V 33 מיתה
 M 34 מניחם
 M 35 ל' תבאין
 M 36 ב ה

man ihm, wenn man ihm durch die hierbei genannte Todesart nicht töten kann, durch jede mögliche Todesart töte? es heisst: *sterben, sterben soll der Fötschlager*, auf jede Weise.

“Erschlag u. erschlagen sollst du; ich weiss dies nur von der hierbei genannten Art des Erschlagens, woher dass man sie, wenn man sie durch die hierbei genannte Art des Erschlagens nicht erschlagen kann, durch jede mögliche Art des Erschlagens töte? es heisst: *erschlagen, erschlagen sollst du*, auf jede Weise.

“Zurückgeben, zurückgeben sollst du; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn er ihn mit gerichtlicher Zustimmung gepfändet hat, woher dies von dem Fall, wenn er ihn ohne gerichtliche Zustimmung gepfändet hat? es heisst: *zurückgeben, in jedem Fall sollst du*, in jedem Fall. *“Pfänden, pfänden wirst du*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn er ihn mit Erlaubnis gepfändet hat, woher dies von dem Fall, wenn er ihn ohne Erlaubnis gepfändet hat? es heisst: *pfänden, pfänden wirst du*, in jedem Fall.

332. Welcher vom Abladen u. welcher vom Aufladen spricht, u. wenn nur einer geschrieben wäre, würde man ihn auf das Abladen bezogen haben. 333. Auch beim Ab- bezw. Aufladen handelt es sich um einen Geldverlust. 334. Er kann nach anderen Leuten sehen. 345. Num. 35,21. 336. Dt. 13,16. 337. Die Leute der abtrünnigen Stadt, von der die angezogene Schmitzelle spricht. 338. Ib. 24,13. 339. Ex. 22,25.

ben, weil hierbei Tierquälerei und Geldschaden zu berücksichtigen ist, nicht aber gelte dies vom Aufladen, wobei weder Tierquälerei noch Geldschaden zu berücksichtigen ist; würde er dies nur vom Aufladen gelehrt haben. [so könnte man glauben,] weil dies gegen Entgelt erfolgt, nicht aber gelte dies vom Abladen, das unentgeltlich zu erfolgen hat; daher ist beides nötig. — Wie ist es aber nach R. Šimón zu erklären, welcher sagt, auch das Aufladen müsse unentgeltlich erfolgen? — Nach R. Šimón sind die Schriftverse nicht bezeichnet. — Wozu braucht dies von diesen beiden und vom Verlorenen besonders geschrieben zu werden? — Dies ist nötig; würde es der Albarimherzige nur von diesen beiden geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil Herzleid des Eigentümers und Quälerei des Tiers vorliegt, nicht aber gelte dies vom Verlorenen, wobei nur Herzleid des Eigentümers, nicht aber Quälerei des Tiers vorliegt; würde er es nur vom Verlorenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil der Eigentümer nicht dabei ist, nicht aber gelte dies von jenen beiden, wo der Eigentümer dabei ist; daher ist beides nötig.

“Sterben, sterben soll der Fötschlager; ich weiss also, dass dies durch die hierbei genannte Todesart geschehen soll, woher dass

man ihn, wenn man ihm durch die hierbei genannte Todesart nicht töten kann, durch jede mögliche Todesart töte? es heisst: *sterben, sterben soll der Fötschlager*, auf jede Weise. *“Erschlag u. erschlagen sollst du*; ich weiss dies nur von der hierbei genannten Art des Erschlagens, woher dass man sie, wenn man sie durch die hierbei genannte Art des Erschlagens nicht erschlagen kann, durch jede mögliche Art des Erschlagens töte? es heisst: *erschlagen, erschlagen sollst du*, auf jede Weise. *“Zurückgeben, zurückgeben sollst du*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn er ihn mit gerichtlicher Zustimmung gepfändet hat, woher dies von dem Fall, wenn er ihn ohne gerichtliche Zustimmung gepfändet hat? es heisst: *zurückgeben, in jedem Fall sollst du*, in jedem Fall. *“Pfänden, pfänden wirst du*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn er ihn mit Erlaubnis gepfändet hat, woher dies von dem Fall, wenn er ihn ohne Erlaubnis gepfändet hat? es heisst: *pfänden, pfänden wirst du*, in jedem Fall.

332. Welcher vom Abladen u. welcher vom Aufladen spricht, u. wenn nur einer geschrieben wäre, würde man ihn auf das Abladen bezogen haben. 333. Auch beim Ab- bezw. Aufladen handelt es sich um einen Geldverlust. 334. Er kann nach anderen Leuten sehen. 345. Num. 35,21. 336. Dt. 13,16. 337. Die Leute der abtrünnigen Stadt, von der die angezogene Schmitzelle spricht. 338. Ib. 24,13. 339. Ex. 22,25.

בפדא פלג ליה בלא דעתיה דאיסור באפי כבי תרי
 אהא לקמיה דרבבה בר רב הונא אמר ליה זיל
 איתרי תלתא הפלגת קמיהו אי נמי תרי מנו תלתא
 ואי נמי תרי סהדי הפלגת באפי כבי תלתא אמר
 ליה מנא לך הא אמר ליה התן אם יש שם בית
 דין מתנה בפניהם אין שם בית דין בפני מי יתנה
 ישו קודם אמר ליה מי דמי התם דמפיק ממונא
 מהאי ומתובי להאי בעינן בית דין אבל הכא הדינה
 שקרי גילוי מיחא בעלמא הוא בתרי כבי ליה
 תדע התן אלמנה מוכרת שלא בפני בית דין אמר
 ליה אבי וילא מי אתמר עלה אמר רב יוסף בר
 מנימי אמר רב נהמן אלמנה אינה צריכה בית דין
 של מוכרין אבל צריכה בית דין של החיובות:

Fol.32

Kel.97^b

א צאין ברבא און חייב בה כרשיית הרבוס חייב

בה יאם היתה בית הקברות לא ישמא לה
 אם אמר לו אבוי הוסינא א' שאמר לו אל תחזור
 לא ישמע לו פדק וטען פדק וטען אפילו ארבעה
 ולמישה פעמים חייב שנאמר עוב העוב הדרך יושב
 לו יאמר הוויא ועדך מצינא אם רצונך לפדק פדק
 פטר שנאמר עמי אם היה וכן או הוויא חייב מצינא
 מן התורה לפדק אבר לא לשען רבי שמעון אמר
 אם לשען רבי יובי תלמידי אמר אם היה עליו יתר

Ex.3.5

| | | | | |
|------|------|------|------|------|
| V 49 | M 48 | M 47 | יה | M 46 |
| M 51 | M 50 | M 49 | M 48 | M 47 |
| M 53 | M 52 | M 51 | M 50 | M 49 |
| M 55 | M 54 | M 53 | M 52 | M 51 |
| M 58 | M 57 | M 56 | M 55 | M 54 |
| M 62 | M 61 | M 60 | M 59 | M 58 |
| | M 63 | | | |

teilte vor zwei Personen ohne Wissen Isurs.
 Als er hierauf vor Rabba b. R. Hona kam,
 sprach er zu ihm: Geh, hole die drei Per-
 sonen, vor welchen du geteilt hast, oder
 auch zwei von den dreien, oder auch zwei
 Zeugen, dass du vor drei Personen geteilt
 hast. Jener sprach: Woher entnimmst du
 dies? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt:
 Ist da ein Gericht vorhanden, so bedinge
 er es sich vor diesem aus, ist da aber kein
 Gericht vorhanden, vor dem er es sich aus-
 bedingen könnte, so geht das Seinige vor.
 Jener entgegnete: Ist es denn gleich; da
 muss man dem einen Geld abnehmen und
 dem anderen geben, somit ist ein Gericht
 erforderlich, hierbei aber habe ich ja das
 Meinige genommen und nur eine Bekun-
 dung ist nötig; hierfür sind auch zwei
 ausreichend. Dies ist auch zu beweisen,
 denn es wird gelehrt, dass eine Witwe
 ohne Hinzuziehung des Gerichts ver-
 kaufen dürfe. Abajje erwiderte ihm: Hierzu
 wird ja aber gelehrt: R. Joseph b. Minjomi
 sagte im Namen R. Nahmans: die Witwe
 brauche hierzu kein autorisirtes Gericht,
 wol aber ein Laiengericht.

א INDET MAN [EIN TIER] IN EINEM
 STALL, SO IST MAN DAZU NICHT VER-
 PFLICHTET, WENN AUF ÖFFENTLICHEM GE-
 BIET, SO IST MAN DAZU VERPFLICHTET.

BEFINDET ES SICH AUF EINER GRABSTÄTTE,
 SO DARF ER SICH DIESERHALB NICHT VERUNREINIGEN. WENN SEIN VATER ZU IHM
 SAGT, DASS ER SICH WOL VERUNREINIGE, ODER WENN ER ZU IHM SAGT, DASS ER ES
 NICHT ZURÜCKBRINGE, SO GEBORCHE ER IHM NICHT. HAT ER ABGELADEN UND
 AUFGELADEN, ABGELADEN UND AUFGELADEN, SELBST VIER- ODER FÜNFMAL, SO IST
 ER DAZU NOCH IMMER VERPFLICHTET, DENN ES HEISST: *אָפֶּתֶן, הֵלֵכֶם, וְשָׂאתֶם*. WENN
 [DER EIGENTÜMER] FORTGEHT, SICH HINSETZT UND ZU IHM SPRICHT: DA DIR DIES
 GEBOTEN IST, SO LADE AB, WENN DU ABLADEN WILLST, SO IST ER DAVON FREI,
 DENN ES HEISST: *מִלֵּי הַמָּוֶה*; IST JENER ABER ALT ODER KRANK, SO IST ER DAZU VER-
 PFLICHTET. ES IST GEBOT DER GESETZLEHRE ABLADEN, NICHT ABER AUFLADEN
 [ZU HELFEN]; R. ŠIMÓN SAGT, AUCH AUFLADEN. R. JOSE DER GALILÄER SAGT, IST
 [DAS TIER] ÜBERMÄSSIG BELASTET, SO BRAUCHT MAN ES NICHT, DENN ES HEISST:

351. Waren, die geschätzt werden mussten. 352. Dass hierzu 3 Personen (die ein Laiengericht bilden) erforderlich sind. 353. Den Waisen gehörige Gegenstände, zu ihrem Unterhalt. 354. Aus promovierten Mitgliedern bestehend. 355. I. d. dem Eigentümer zuzustellen. 356. Wenn er Priester ist, dem die Verunreinigung an einem Leichnam verboten ist. 357. Obgleich er dadurch das Gebot der Ehrung von Vater u. Mutter übertritt. 358. Wenn er einem, dessen Tier mit der Last auf dem Wee liegt, hierher behilflich war. 359. Ex. 23.5.

unter seiner Last, eine Last, DIE ES TRAGEN KANN.

GEMARA. Raba sagte: Unter Stall, von dem sie sprechen, ist einer zu verstehen, der weder verwirrend³⁶⁰ noch bewachend ist. Nicht verwirrend, denn er lehrt, dass er dazu nicht verpflichtet ist; und nicht bewachend, weil er zu lehren für nötig hält, dass man dazu nicht verpflichtet ist; denn wenn man sagen wollte, wenn er bewachend ist, so darf er ja sogar es da hineinbringen, wenn er es ausserhalb findet, und um so mehr [zurücklassen], wenn er es darin findet. Vielmehr entnehme man hieraus, wenn er nicht bewachend ist; schliesse hieraus.

FINDET MAN [EIN TIER] IN EINEM STALL, SO IST MAN DAZU NICHT VERPFLICHTET. R. Jichaq sagte: Dies nur, wenn es sich innerhalb des Stadtgebiets befindet. Demnach ist man, wenn man es auf öffentlichem Gebiet [findet], auch dann verpflichtet, wenn es sich innerhalb des Stadtgebiets befindet. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: auf öffentlichem Gebiet ist man dazu verpflichtet. R. Jichaq sagte: Dies nur, wenn es sich ausserhalb des Stadtgebiets befindet. Demnach ist man, wenn man es im Stall findet, nicht verpflichtet, auch wenn es sich ausserhalb des Stadtgebiets befindet.

BEFINDET ES SICH AUF EINER GRABSTÄTTE, SO DARF ER SICH DIESERHALB NICHT VERUNREINIGEN. Die Rabbanan lehrten: Woher, dass er, wenn sein Vater zu ihm gesagt hat, dass er sich verunreinige, oder dass er es nicht zurückbringe, ihm nicht gehorche? -- es heisst: *Ihr sollt ein jeglicher seine Mutter und seinen Vater fürchten, und meine Ruhe vor euch sollt ihr beobachten, ich bin der Herr*; meine Ehrung³⁶¹ ist euch allen geboten. Also nur aus dem Grund, weil der Allbarmerzige [die Worte] *meine Ruhe vor euch sollt ihr beobachten* geschrieben hat, sonst aber würde man geglaubt haben, dass er ihm gehorche. -- wieso denn, das eine ist ja ein Gebot und das andere ist ein Verbot und Gebot, und ein Gebot kann ja nicht ein Verbot nebst einem Gebot verdrängen!? -- Dies ist nötig; man könnte glauben, dass er ihm wol gehorche, da die Ehrung von Vater und Mutter der Ehrung Gottes gleichgestellt worden ist, denn es heisst: *Höre deinen Vater und deine Mutter*, und ferner heisst es: *Ehre den Herrn mit deinem Gut*, so lehrt er uns, dass er ihm nicht gehorche.

360. In welchem das Tier zum Fortlaufen veranlasst werden muss.

362. Lev. 19,3

363. Vater und Mutter

364. Ex. 20,12

363. 19c in der Betölung der Gebote besteht.

365. Sich nicht zu verunreinigen, cf. ob. S. 560 N. 289.

367. 19,13

361. Cf. ob. S. 571 Z. 5

364. Die Ehrung von

366. Ex. 20,12

על נושא אין וקון די שנאס דרת נושא נושא^{Ex. 23,5}
שיכול לעמוד בו

גמרא. אמר רבא דת שאמרי אינה זקנה

ואינה משמרת אינה זקנה זקנתו איני היים בה

ואינה משמרת מדאיצטרך ימימי איני היים בה

דאי זקנה דעק משמרת השתא משמרתה אמרי

בעיני דה לוא משמרת דה לוא מבעיא ארא שמע

מינה אינה משמרת שמע מינה מצאח בדת איני

דייבא אמר רבי יצחק הוא שעומדת דין רחום

מפני הדרישות הרבים אפילו בקין רחום נמי היים

איכא דמטי דה אסיפא פרישת הרבים היים בה

אמר רבי יצחק הוא שעומדת דין רחום מברי

הבדלת אפילו עומדת דין רחום נמי איני היים

בהו בית הרביות דה לוא יבא דהו דמי זמן זמן

שמש אמר לו אמי היטמא או שנאס לו אל תהוה

לוא ישמע לו שנאס איש אמי יאמי תדמי

יאת שפתיו תשמעו אני ה מלכס הייבן כסבדו

מעמי דבתב דהמנא את שפתיו תשמעו דה לוא

דמי דהא אמינא ציחא דיה ואמאי דהא עשה דהא

דא תעשה ועשה דהא אמי עשה ידחי את דא תעשה

ועשה איצטרך זקנה דעק אמינא דהא דהקיש

כסבד אש דהא כסבדו של מקום שנאמר כן כסד

את אבך ואת אבך ונאמר להן כסד את ה מחוקך

הלכך לעינת ליה קמישמע לן דלוא לשמע ליה

| | | | | | |
|------|----------------|------|-------------------|------|--------------|
| M 64 | יה | M 65 | בגא | M 66 | אלא... |
| M 67 | נמי | M 68 | בה | M 69 | עמי |
| P 70 | אל | M 71 | יבול אמר | M 72 | יבול יש לו ת |
| M 73 | נשית דה עשה דה | M 74 | כסבדו דהא עשה דהא | M 75 | דא תעשה דהא |
| M 75 | יבול כסד | M 76 | יצית דה קטלה | | |

Qr. 30b
ca. 20,12
p. 3,9

מצוה מן התורה לפזק אבר לא לטעון מאי אבר
 לא לטעון אידימא אבל לא לטעון כלל מאי שנא
 פזיקה דכתיב עוב תעוב עמו טעניה נמי הכתוב
 הקם תקום עמו אלא מצוה מן התורה לפזק בהנש
 ולא לטעון בהנש אלא בשטר רבי שמעון אימר לא
 לטעון בהנש חטא דתני רבנן פזיקה בהנש
 טעניה בשטר רבי שמעון אימר וזו בהנש מאי
 טענייהו דרבנן דאי שרף דערך דרבי שמעון
 רבתי הוהנא טעניה ורא בני פזיקה ונא אמינא
 וזה טעניה דלית בה צעז בעלי חיים ולכא חסרון
 כוס חיים פזיקה דאית בה צעז בעלי חיים וחסרון
 כוס לא כל שכן אלא רמא הרבנא בתבואה דהנשא
 יומי דך פזיקה בהנש טעניה בשטר דרבי שמעון
 מאי טענא משיב דא מסיימי קראי ורבנן אמאי
 לא מסיימי קראי חטא כתיב רבין תחת מישא התם
 כתיב נפין בהך דרבי טענייהו באוהא משיב
 דרבי שמעון נפין בהך אנתו יטענייהו עילוייהו
 משיבין אמר רבא מ'הכרי טענא נרמז צעז בעלי
 חיים דאורייתא ואפילו רבי שמעון לא קאמר אלא
 משיב דא מסיימי קראי אבל מסיימי קראי דרשינן
 דך והומי משיב מאי לא משיב צעז בעלי חיים
 דרשינן דלמא משיב דאיכא חסרון כוס דרבי קאמר
 וזה טעניה דלית בה חסרון כוס חיים פזיקה דאית
 בה חסרון כוס לא כל שכן יטעניה אין בה חסרון

M 77 אבר M 78 והכתיב הקם תקום עמו חק מצוה
 M 79 פזק בהנש טעון M 80 זה זהה M 81 אי כ -
 כדאמר ריש M 82 וזו זה M 83 ואיכא חק
 דב פי פזיקה דכתיב רב רמא לי פזיקה M 84 מן משיב
 ד M 85 אי כתיב דך קרא חא פזיקה אבר טעניה
 לא לרשיב כלל M 86 קראי B 87 אנתו וטענייהו
 M 88 משיב M 89 נמי דרמו טענייהו B 90
 וטענייהו M 91 דך מן טענייהו דא M 92 חא
 M 93 משיב M 94 דאית ודאיכא משיב דך מה טעניה
 דלמא חסרון M 95 דאיכא חסרון M 96 דית

ES IST GEBOT DER GESETZLEHRE AD-
 LADEN, NICHT ABER AUFLADEN [ZU HELFEN].
 Was heisst: nicht aber aufladen, wollte
 man sagen, überhaupt nicht anzuladen, so
 gilt dies ja deshalb vom Abladen, weil es
 heisst: *du sollst ihm helfen*, ebenso heisst es
 ja hinsichtlich des Aufladens: *du sollst mit
 ihm aufrichten!* Vielmehr, es ist Gebot
 der Gesetzlehre, unentgeltlich abladen, nicht
 aber unentgeltlich aufladen [zu helfen], son-
 dern nur gegen Entgelt; R. Šimón sagt,
 auch unentgeltlich aufladen. Dies stimmt
 also überein mit dem, was die Rabbanan
 gelehrt haben: Das Abladen unentgeltlich,
 das Aufladen gegen Entgelt. R. Šimón
 sagt, beides unentgeltlich. Was ist der
 Grund der Rabbanan? Nach der Ansicht
 R. Šimóns sollte der Allbarmerzige dies
 nur vom Aufladen und nicht vom Abladen
 geschrieben haben und man würde gefolgert
 haben: wenn dies vom Aufladen gilt, wobei
 weder Tierquälerei noch Geldschaden zu
 berücksichtigen ist, um wieviel mehr vom
 Abladen, wobei Tierquälerei und Geldschaden
 zu berücksichtigen ist. Wenn aber der
 Allbarmerzige es trotzdem geschrieben hat,
 so lehrt dies, dass das Abladen unentgelt-
 lich und das Aufladen gegen Entgelt zu
 erfolgen hat. - Und R. Šimón? - Die
 Schriftverse sind nicht bezeichnet. - Und
 die Rabbanan? Sie sind wol bezeichnet;
 hier heisst es: *unter seiner Last liegen*, und
 dort heisst es: *am dem Weg hingefallen*, was
 zu verstehen ist, wenn auch die Last auf

dem Weg liegt. Und R. Šimón? Unter

an *an. Hg. l. unladen* ist zu verstehen,

es und seine Last auf ihm.
 Raba sagte: Aus den Worten beider lernen wir, dass die Tierquälerei [ein Ver-
 bot] der Gesetzlehre ist, denn auch R. Šimón ist seiner Ansicht nur aus dem Grund,
 weil die Schriftverse nicht bezeichnet sind, wenn sie aber bezeichnet wären, würden
 wir [den Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere gefolgert haben; wahrscheinlich
 doch wegen der Tierquälerei. Vielleicht, weil in dem einem Fall ein Gel'dschaden
 vorliegt, und [dieser Schluss] lautet also: wenn dies vom Aufladen gilt, wobei kein
 Geldschaden vorliegt, um wieviel mehr vom Abladen, wobei ein Geldschaden vorliegt.
 -- Liegt denn beim Aufladen kein Geldschaden vor, es kann ja vorkommen, dass

367. Welcher vom Abladen u. welcher vom Aufladen spricht, man würde, wenn nur einer stark
 ihn auf das Abladen bezogen haben. 368. Beim Abladen u. Tierquälerei zu berücksichtigen, beim
 Aufladen nicht der Fall ist.

אמרת דאורייתא אמאי אין זקוק לה הכי קאמר
 ולהטעינה וין נסך אין זקוק לה תא שמע בהמת
 ניי ומשאוי ישראל והדלת ואי אמרת צער בעלי
 הים דאורייתא אמאי והדלת לזב תעוב מסעי היה
 לזים צער בעלי הים דאורייתא תתם בטעינה אי
 הכי אימא סיפא בהמת ישראל ומשאוי ניי עוב
 תעוב יאי בטעינה אמאי עוב תעוב משום צערא
 דישראל אי הכי אפילו רישא נמי רישא בהמה ניי
 סיפא בהמה ישראל מאי פסקת סתמא דמלתא
 איניש בתר חמיה אורי והא והדלת לעוב תעוב
 בפריקה הוא דבתיבי"א לא הא מני הכי וסי הגרילי
 היא דאמר 'צער בעלי הים לאו דאורייתא תא
 שמע' אהב לפקד ושונא לטעין מצוה בשונא בדי
 לזון את יצורו ואי 'פיקא דעתך צער בעלי הים
 דאורייתא הא 'עדין היה אפילו הכי ברי לזון את
 יצורו עדין תא שמע 'שונא שאמר שונא ישראל
 והא שונא אומית הקלים אי אמרת צער בעלי הים
 דאורייתא מה יי שונא ישראל ימה יי שונא אומית
 הקלים מי ספדת אשונא דקרא קאי אשונא דמתניתא
 קאי תא שמע רבין ולא רבין רבין ולא עומד תחת
 משאו ולא ספדק תחת משאו משאוי שיכול לעמוד

nicht, wenn du sagst, das sei [ein Verbot]
 der Gesetzlehre? Er meint es wie folgt:
 Libationswein aufladen [helfen] braucht
 man nicht. Komm und höre: Wenn das
 5 Vieh einem Nichtjuden und die Last einem
 Jisraëliten gehört, so unterlasse man es;
 weshalb unterlasse man es, wenn du sagst,
 die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetz-
 lehre, man müsste ja helfen!? Tatsäch-
 10 lich ist die Tierquälerei [ein Verbot] der
 Gesetzlehre, nur wird da vom Aufladen ge-
 sprochen. Wie ist demnach der Schluss-
 satz zu erklären: Wenn das Vieh einem
 Jisraëliten und die Last einem Nichtjuden
 15 gehört, so muss man helfen; weshalb muss
 man helfen, wenn du sagst, hier werde
 vom Aufladen gesprochen? Wegen des
 Herzleids des Jisraëlitens! Demnach
 sollte dies auch vom Anfangsatz gelten? Der
 Anfangsatz spricht von einem nicht-
 jüdischen Eseltreiber und der Schlußsatz
 spricht von einem jisraëlitischen Eseltrei-
 ber. Wieso entscheidest du dies!? Es
 ist das Gewöhnliche, dass jeder seinen Esel
 begleitet. [Die Worte] *unterlassen* und
 20 *helfen* werden ja aber hinsichtlich des Abladens
 gebraucht? - Vielmehr, hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten,
 welcher sagt, die Tierquälerei sei kein [Verbot] der Gesetzlehre. Komm und höre:
 Wenn man einem Freund abladen und einem Feind aufladen [zu helfen] hat, so ist
 es geboten dem Feind [zu helfen], um den Trieb zu beugen. Wenn man nun sagen
 wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetzlehre, so sollte ja das andere vorge-
 hen!? Das Beugen des Triebes geht trotzdem vor. Komm und höre: der Feind,
 von dem gesprochen wird, ist ein jisraëlitischer Feind, nicht aber ein Feind aus
 den weltlichen Völkern; wenn man nun sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Ver-
 bot] der Gesetzlehre, so ist es ja einerlei, ob es ein jisraëlitischer Feind oder ein
 Feind aus den weltlichen Völkern ist? - Du glaubst wol, dies beziehe sich auf den
 in der Schrift genannten Feind, dies bezieht sich auf den in der Barajtha genann-
 ten Feind. Komm und höre: *liegend*, nicht aber wenn es zu liegen pflegt; *lie-
 gend*, nicht aber wenn es steht; *unter seiner Last*, nicht aber, wenn es abgeladen
 ist; *unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann. Wenn man nun sagen woll-

Sal. 154b
 18im.2
 Pps. 113b
 18im.2
 Fol. 33
 Et. 29, 9

M 9 תאבא בנאי עבך בטעינה M 10 רישא נמי סתמ
 M 11 סיפא ברי M 12 ונאי פסק אין סתמא
 M 13 עוב בפריקה בתם M 14 א"א תא M 15 אהבו
 רצ"י ושונא M 16 אמרת צער M 17 קדישא א"ה
 רבין B 18 דמתניתין (17 המתנות).

373. Den Schaden trägt ja der Nichtjude.
 374. Der da mit seinem Tier wüten im-
 375. Dass, wenn der Esel einem Jisraëlitin od. einem Nichtjuden gehört, auch der Eseltreiber ein Jisra-
 Ælit od. Nichtjude ist.
 376. In der angezogenen Lehre wird auf diese Schrittworte Bezug genommen.
 377. Einem Freund abladen helfen.
 378. Nach der Auffassung des Fragenden in der obigen
 Schrittsstelle, Ex. 23,5.
 379. Die oben angezogen wird, in dem Fall, wenn man auch einem Freund
 beim Abladen zu helfen hat.
 380. Wenn dies nicht durch Ermattung des Thiers eriolet ist, sondern es
 seine Gewohnheit ist, sich auf dem Weg hinzulegen; der Eigentümer sollte dann rechnen.
 381. Wenn
 die Last aufzuladen ist

M 9 תאבא בנאי עבך בטעינה M 10 רישא נמי סתמ
 M 11 סיפא ברי M 12 ונאי פסק אין סתמא
 M 13 עוב בפריקה בתם M 14 א"א תא M 15 אהבו
 רצ"י ושונא M 16 אמרת צער M 17 קדישא א"ה
 רבין B 18 דמתניתין (17 המתנות).

373. Den Schaden trägt ja der Nichtjude.
 374. Der da mit seinem Tier wüten im-
 375. Dass, wenn der Esel einem Jisraëlitin od. einem Nichtjuden gehört, auch der Eseltreiber ein Jisra-
 Ælit od. Nichtjude ist.
 376. In der angezogenen Lehre wird auf diese Schrittworte Bezug genommen.
 377. Einem Freund abladen helfen.
 378. Nach der Auffassung des Fragenden in der obigen
 Schrittsstelle, Ex. 23,5.
 379. Die oben angezogen wird, in dem Fall, wenn man auch einem Freund
 beim Abladen zu helfen hat.
 380. Wenn dies nicht durch Ermattung des Thiers eriolet ist, sondern es
 seine Gewohnheit ist, sich auf dem Weg hinzulegen; der Eigentümer sollte dann rechnen.
 381. Wenn
 die Last aufzuladen ist

te, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetzlehre, so ist es ja einerlei, ob es liegt oder zu liegen pilegt oder steht? Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, die Tierquälerei sei ein rabbanitisches [Verbot]. Dies ist auch einleuchtend, denn es heisst: *unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann, und derjenige, der diese Ansicht vertritt, ist R. Jose der Galiläer; schliesse hieraus. Wie so kannst du [diese Lehre] R. Jose dem Galiläer addiziren, im Schlußsatz wird ja gelehrt: *unter seiner Last*, nicht aber, wenn es abgeladen ist; was ist nun unter "nicht abgeladen" zu verstehen, wollte man sagen, man brauche dann überhaupt nicht [zu helfen], so heisst es ja: *du selbst mu ihm aufzuheben*; vielmehr ist zu verstehen, abladen [helfen] brauche man nicht unentgeltlich, sondern gegen Entgelt, und diejenigen, die dieser Ansicht sind, sind ja die Rabbanan! — Tatsächlich vertritt sie die Ansicht R. Jose des Galiläers, aber hinsichtlich des Aufladens vertritt sie die Ansicht der Rabbanan.

Die Rabbanan lehrten: *Wenn du siehst*; man könnte glauben, auch aus der Ferne, so heisst es: *wenn du begegnest*; *unter begegnest* könnte man ein wirkliches Begegnen verstehen, so heisst es: *wenn du siehst*; wenn nämlich das Sehen dem Begegnen gleicht. Die Rabbanan berechneten: der siebentheilige Teil eines Mil, gleich einem Ris'. Es wird gelehrt: Er begleite ihn eine Parasange. Rabba b. Bar-Hana sagte: Er erhält dafür Belohnung.

VON SEINEM VERLORENEN UND DEM VERLORENEN SEINES VATERS GEHT SEIN VERLORENES VOR; VON SEINEM VERLORENEN UND DEM VERLORENEN SEINES LEHRERS GEHT SEINER VOR; VOM VERLORENEN SEINES VATERS UND DEM VERLORENEN SEINES LEHRERS GEHT DAS SEINER LEHRERS VOR, DENN SEIN VATER BRACHTE IHN IN DIESE WELT, WÄHREND SEIN LEHRER, DER IHN WEISHEIT LEHRTE, IHN IN DAS LEBEN DER ZUKÜNFTIGEN WELT BRINGT. WENN ABER SEIN VATER EIN GELHRTER IST, SO GEHT DAS SEINER VATERS VOR. WENN SEIN VATER UND SEIN LEHRER EINE LAST TRAGEN, SO NEHME ER SICH ZUERST SEINEM LEHRER AB UND NACHHER SEINEM VATER. WENN SEIN VATER UND SEIN LEHRER SICH IM GEFÄNGNIS BEFINDEN, SO LÖSE ER ZUERST SEINEN LEHRER UND NACHHER SEINEN VATER AUS; WENN ABER SEIN VATER EIN GELHRTER IST, SO LÖSE ER ZUERST SEINEN VATER UND NACHHER SEINEN LEHRER AUS.

382. De 22.4 383. Ex. 23.5 384. Ib. V. 4 385. Cf. Bd. vij S. 87 N. 193.
 386. Wortl. hüpfte od. trabe mit; weil das Tier wiederum stürzen kann. 387. Wenn er nur eines heimföhren kann

בו יאן אהבה עלה בעליו היום האדומה מה לו
 רובין יזה לו רובין יזה לו עיניה הא מני דמי ימי
 הנחילו היא האשה עלה בעליו היום רובין הני נמי
 נסתרה הקדמי חתה משאוי משאוי שישיה רעמיה
 בו מאן שמעת יזה האית יזה האוי כפדה דמי ימי
 הנחילו שמע מינה ימי מצית מיקשת יזה דמי ימי
 הנחילו חתה קדמי כופה חתה משאוי יזה מפרק
 מאי יא מפרק אדומה יא מפרק כרו הא חתה
 הקם תקום עמי אלא פשיטא יא מפרק בחנם
 אלא כשבר מאן שמעת יזה האית יזה האוי כפדה
 רובין רעום רבי ימי הנחילו היא יכמענה כפדי לה
 כפדין תנו רובין בו תראה יזה אפרי מרחוק
 תלמוד דומר בו תפגע אי בו תפגע יזה פגיעה
 ממש תלמוד דומר בו תראה יאוי היא האית שימי
 בה פגיעה שימיה חסמים איה משבע יכחצה כפדי
 חתה הוא דמי תנא וסדרה עמי עד פוסה אמי חתה
 בו בו חתה יכפיל שימי
 כפדין יאכדה אמי אכדה קדמה אכדה
 יאכדה רבי שני קדם אכדה אמי יאכדה
 רבי שני רבי קדמה שאמי חסמי רעום חתה ימי
 שימיה חסמה ממש רבי רעום חתה אם אמי
 חסמי אמי קדמה חתה אמי ימי נישאוי משאוי
 מנה אמי שני רבי יאכדה כך מנה אמי חתה
 אמי רעום חסמי חסמי חתה אמי רבי יאכדה כך חתה
 אמי אמי יאמי חסמי חסמי חתה אמי יאכדה כך
 חתה אמי רבי



| | | | |
|------|--------------|------|-------------------------|
| M 19 | דמי | M 20 | יזה נמי פגיעה כפדין כ |
| M 21 | הא כופה רחמי | M 22 | י |
| M 23 | הא | M 25 | ישיה אמי משאוי חתה רעום |
| M 24 | רב חסמי | M 27 | חסימאמי |

בבבא. מנה הני מילי אמר רב יהודה אמר רב
 רב אמר קרא אפס כי לא יתיה כף אבון יחד קודם
 יושל כל אדם ואמר רב יהודה אמר רב כל המקום
 בעצמו כך קם כה ידי קדו היה אבן רבני נישאון
 מישאון וכו' תנו רבנן רבני נישאון רבני שלמדו
 חכמה ולא רבני שלמדו מקרא ומשנה דברי רבי
 מאיר רבני יהודה אמר רב שרוב חכמתי הומוני רבני
 יוסי אמר אפילו לא האיר עינו אלא במשנה אחת
 והוא רבני אמר רבא מנין רב יהודה דחכמין ויהמא
 לישמין שימא קרע מאגת עליה חזיא מרבין
 דחכמית אחרי יחד לאסת היסתי יאהר פיתה מין
 אמר גילא תלידיו חכמים שפככי עמדון זה מפני
 זה וקרעין זה על זה ילעין אהיה במקום אבן
 אינן חורין אלא רבני מישאון אפי מיניה רב
 הסדא מרב הווא תלידו יצדק לו רבני מאי אמר
 ית הסדא הסדא יא צריבנא כך את צריבית לו עד
 איבעין שני איקפדי אהדדי ולא קילי רבני הדדי
 יתוב רב הסדא ארבעין תעניתא משום הרש
 דעיקה רב הווא יתוב רב הווא ארבעין תעניתא
 משום דחשדיה לבס הסדא איתמר רב יצחק בר
 יוסף אמר רבני יתכן הלכה ברבני יהודה רב אחא
 בר רב הווא אמר רב נישאת הרבה ברבני יוסי ורבי
 אמר רבני יתכן רבני יהואב רבני יתכן הרבה בפתם

GEMARA. Woher dies? P. Jehuda erwiderte im Namen Rabhis: Die Schrift sagt: *כל אשר שלח ידו אל אחיו או אל אחותו*, das Deinige geht dem eine jeden anderen Menschen von. Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhis: Wer genau danach handelt, kommt schliesslich dazu.

WENN SEIN VATER UND SEIN LEHRER EINL. LAST FRAGEN XC. Die Rabbanan lehrten: Unter Lehrer, von dem sie sprechen, ist ein Lehrer, der ihn Weisheit lehrte, zu verstehen, nicht aber ein Lehrer, der ihm die Schrift und die Misnah lehrte. Worte R. Meir, R. Jehuda sagt, von dem er den grössten Teil seines Wissens besitzt. R. Jose sagt, auch wer einem die Augen nur in einer Misnah öffnete, heisse sein Lehrer. Raba sagte: Wie zum Beispiel R. Schora, der mir [die Bedeutung des Worts] *šomolistran* erklärt hat. Šemu'el zerriess sein Gewand wegen eines Jüngers, der ihm [folgende Stelle] erklärt hat: mit einem [Schlüssel] musste in den Arm durchstecken und mit dem anderen öffnete man geradeaus.

Ula sagte: Die Schriftgelehrten in Babelonien stehen vor einander auf und zerreißen wegen einander das Gewand; bezüglich eines Verlorenen neben dem seines

Vaters beobachten sie es nur bei einem vorzüglichen Lehrer.

R. Hisda fragte R. Hona: Wie verhält es sich mit einem Schüler, dessen sein Lehrer bedarf? Dieser erwiderte: Hisda, Hisda, ich bedarf deiner nicht, du bedarfst meiner. Vierzig Jahre waren sie auf einander böse und besuchten einander nicht. R. Hisda verweilte vierzig Tage im Fasten, weil er R. Hona betrückte und R. Hona verweilte vierzig Tage im Fasten, weil er R. Hisda verlächtigte.

Es wurde gelehrt: R. Jichaq b. Joseph sagte im Namen R. Johanan, die Halakha sei nach R. Jehuda zu entscheiden; R. Aha b. R. Hona sagte im Namen R. Šešeth, die Halakha sei nach R. Jose zu entscheiden. Kaum R. Johanan dies denn gesagt haben, R. Johanan sagte ja, die Halakha sei nach einer amonran Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrte ja: ein Lehrer, der ihn Weisheit lehrte?

| | | |
|------|------|------|
| M 28 | M 29 | M 30 |
| P 31 | V 32 | M 33 |
| M 34 | M 35 | M 36 |
| B 37 | M 38 | M 39 |
| M 41 | M 40 | |

388. Das sein eigene Verzehe. 389. Di. 154. 390. Nach dem... d. den Recht... seinige zu bevorzugen. 391. Zur hier angeführten Armut. 392. Das chof... d. d. Anlegung der Misnah, die hier schlechterweise mit Tahmid (Lehne) bezeichnet wird. 393. Die... d. d. Buch... 394. *Zemina* u. a. Suppenlötel, Kochlötel, ein Gerät aus Löffel u. Gabel bestehend. 395. M. Zeichen der Trauer über einen Verstorbenen. 396. Eine Stelle mit Frucht u. Mischel. Bezeichnung von Tempel(s) die er trauer nicht verstanden hatte. 397. Die einander behlenen. 398. Die Vorschriften unserer Misnah. 399. Wenn er sehr kühnig ist u. sein Lehrer nicht vor ihm ein. 400. Also nach R. Men.

DRITTER ABSCHNITT

Beq. 109^a **מִבְּקֵר** אֶעֱלֶה הַבְּיָרוֹ בְּהֵמָה אִם בְּלֵים וּמְנַבֵּי אִם



שֶׁאֲבָרוּ שִׁילִם וְהָא רֵצָה לְשַׁבַּע שְׂהָרֵי אֲמָרוּ
 יְשִׁימֵה הֵנֵם נִשְׁבַּע וְיוֹצֵא נִמְצָא הַגֵּנֵב מִשְׁלֵם תְּשִׁלוּמֵי
 כֹּל טַבַּח וְיִמְכֹר מִשְׁלֵם תְּשִׁלוּמֵי אַרְבַּעַת הַמִּזְשָׁה לְמִי
 מִשְׁלֵם לְמִי שֶׁחִפְּקָדוֹן אֶעֱלוּ נִשְׁבַּע וְלֹא רֵצָה לְשִׁילֵם
 נִמְצָא הַגֵּנֵב מִשְׁלֵם תְּשִׁלוּמֵי כֹּל טַבַּח וְיִמְכֹר מִשְׁלֵם
 תְּשִׁלוּמֵי אַרְבַּעַת הַמִּזְשָׁה לְמִי מִשְׁלֵם לְכֹל הַפְּקָדוֹן

גְּמָרָא רַמָּה לִיה לְרִמְתָּא בְּהֵמָה וְלִמָּה לִיה
 לְרִמְתָּא בְּרִים עֲרִיבֵי דְאִי תֵנָּה בְּהֵמָה הוּא אֲמִינָא
 בְּהֵמָה הוּא דְמִקְנֵי יִהֵב כְּפִירָא מִשּׁוּם הַנְּפִישׁ מִדְּחָה
 לְעִיזָה וְלֵאפֻקָה אֲבָל בְּרִים דְּרָא נְפִישׁ מִדְּחֵיהֶוּ
 אִימָא לֹא מִקְנֵי יִהֵב כְּפִירָא וְאִי תֵנָּה בְּלִים הוּא
 אִימָא בְּרִים הוּא דְקִמְקְנֵי יִהֵב כְּפִירָא מִשּׁוּם דְּרָא
 נְפִישׁ כְּפִרְיָהוּ אֲבָל בְּהֵמָה דְּכִי טַבַּח וְיִמְכֹר מִשּׁוּם
 תְּשִׁלוּמֵי אַרְבַּעַת הַמִּזְשָׁה אִימָא לֹא מִקְנֵי לִיה כְּפִירָא

עֲרִיבָא מִתְקַרְקֵי לֵה רַמִּי בִּר הַמָּא וְהָא אִין אֲדָם מִקְנֵה
 דְּבִר שִׁלָּא בָא לְעִיזִים וְאֶפְרִיזֵי לְרַבִּי מֵאִיר דְּאִמְרֵי אֲדָם
 מִקְנֵה דְּבִר שִׁלָּא בָא לְעִיזִים חֲנִי מִירִי כִּנְיָן פִּדְיוֹת
 דְּקָר דְּעִיבְדֵי דְּאִמְרֵי אֲבָר הַמָּא לְמִי יִמְכֹר הַמְּנַבֵּי וְאִם

Jalil. 9. 4^r
 Git. 13^b 42^b
 Quf. 62^b
 Bn. 79^b
 127^b 131^a
 141^b 157^a
 Fol. 34

M 1 M 2 M 3 M 4

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN VIEH
 ODER GERÄTE ZUR VERWAHRUNG GE-
 GEBEN HAT UND SIE GESTOHLEN WORDEN
 ODER ABHANDEN GEKOMMEN SIND, UND
 DIESER BEZAHLT HAT UND NICHT SCHWÖ-
 REN WOLLTE, SIE SAGTEN NÄMLICH, EIN
 UNBEZAHLTER HÜTER KÖNNE SCHWÖREN
 UND ERSATZFERM SEIN, SO MUSS DER DIEB,
 WENN ER GEFUNDEN WIRD, DAS DOPPELTE,
 UND WENN ER ES GESCHLACHTET ODER
 VERKAUFT HAT, DAS VIER- UND DAS FÜNF-
 FACHE AN DEN DEPOSITÄR ZAHLEN; WENN
 ER ABER GESCHWOREN HAT UND NICHT BE-
 ZAHLEN WOLLTE, SO MUSS DER DIEB, WENN
 ER GEFUNDEN WIRD, DAS DOPPELTE, UND
 WENN ER ES GESCHLACHTET ODER VER-
 KAUFTE HAT, DAS VIER- UND DAS FÜNF-
 FACHE AN DEN DEPOSITANTEN ZAHLEN.

GEMARA. Wozu braucht dies vom Vieh
 und von Geräten besonders gelehrt zu wer-
 den? Dies ist nötig, würde er es nur
 vom Vieh gelehrt haben, so könnte man

glauben, dass er ihm nur bei einem Vieh das Doppelte abtritt, weil er viel Mühe
 hatte, es heimzuführen und zurückzubringen, bei Geräten aber, bei welchen er nicht
 viel Mühe hatte, tritt er ihm das Doppelte nicht ab; würde er es nur von Geräten ge-
 lehrt haben, so könnte man glauben, dass er ihm nur bei Geräten das Doppelte abtritt,
 weil die Mehrzahlung nicht bedeutend ist, beim Vieh aber, für welches, wenn [der Dieb]
 es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- und das Fünffache zu zahlen ist, tritt er
 ihm das Doppelte nicht ab; daher ist beides nötig. Rami b. Hama wandte ein: Man
 kann ja nicht das abtreten, was noch nicht auf die Welt gekommen ist! Und selbst
 nach R. Meir, welcher sagt, man könne etwas, was noch nicht auf die Welt gelom-
 men ist, wol abtreten, gilt dies nur von Früchten einer Dattelpalme, die entschie-
 den kommen, hierbei aber ist es ja nicht ausgemacht, dass es gestohlen werden wird,

1. Cf. Ex. 21, 37. 2. Der Deponent dem Depositär, wenn dieser ihm Ersatz fordert. 3. Das Abtreten des Doppelten muss ja bei der Einföndigung des Tiers erfolgen.

und wenn man auch annimmt, dass es wol gestohlen wird, so ist es ja nicht ausgemacht, dass der Dieb gefunden wird, und auch wenn der Dieb gefunden wird, ist es ja nicht ausgemacht, dass er bezahlt, denn er kann ja ein Geständnis ablegen und frei sein? Raba erwiderte: Es ist ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: wenn es gestohlen werden sollte und du es mir bezahlen wollen solltest, so sei dir mein Rind von jetzt ab abgetreten. R. Zera wandte ein: Demnach sollte dies auch von der Schur und den Jungen gelten, während doch gelehrt wird: mit Ausnahme der Schur und der Jungen? Vielmehr, erklärte R. Zera, es ist ebenso, als würde er gesagt haben: mit Ausnahme der Schur und der Jungen. Weshalb dieser Unterschied? - Dies ist das Gewöhnliche: den Zuwachs, der von anderwärts kommt, pflegt man abzutreten, den Zuwachs, der aus dem Körper selbst kommt, pflegt man nicht abzutreten. Manche lesen: Raba sagte: Es ist ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: wenn es gestohlen werden sollte und du es mir bezahlen wollen solltest, so sei es dir kurz vor dem Stehlen abgetreten. - Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen - Den Einwand R. Zeras; oder auch, wenn es sich auf der Weide befunden hat.

UND DIESER BEZAHLT HAT UND NICHT SCHWÖREN WOLLTE &c. R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanan's: Unter "bezahlt" ist nicht zu verstehen, wenn er wirklich bezahlt hat, sondern wenn er nur gesagt hat, er wolle bezahlen, auch wenn er noch nicht bezahlt hat. Es wird gelehrt: und er bezahlt hat und nicht schwören wollte; also nur wenn er bezahlt hat, nicht aber, wenn er noch nicht bezahlt hat!? Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber geschworen hat und nicht bezahlen wollte, also nur wenn er nicht bezahlen wollte, wenn er aber bezahlen wollte, auch wenn er nicht bezahlt hat. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. Uebereinstimmend mit R. Johanan wird auch gelehrt. Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet hat und sie gestohlen worden ist, und dieser sagt, er wolle lieber bezahlen und keinen Eid leisten, so hat der Dieb, wenn er gefunden wird, das Doppelte an den Mieter zu zahlen.

R. Papa sagte: Sobald ein unbezahlter Hüter sagt, er habe eine Fahrlässigkeit begangen, hat jener ihm das Doppelte abgetreten, denn wenn er wollte, könnte er sich

תמימי לומר דמנכח מי יתיר דמישקפה נכח מי יתיר
 מישקפה נכח מי יתיר דמישקפה דמישקפה מי יתיר
 אמר רבא נקשה באיסי לן דמישקפה יתיר דמישקפה
 הרי פירי קנייה דן בעשתי מתקין זה דמי וזה
 אי הכי אמרי נותנה יתירתה נמי אמר רבא
 הון מנוולתה יתירתה ארז אמר רבי וזה נקשה
 באיסי לן הון מנוולתה יתירתה נמי פסקא כבתא
 המילא שבהא דאתא מעיטא עביד איניש דמקני
 שבהא דמניפה לא עביד איניש דמקני אינא דאמרי
 אמר רבא נקשה באיסי לן דמישקפה יתיר דמישקפה
 סניך דמנוולתה קנייה דן מאי בעייהו אינא בעייהו
 קניינא דרבי וזה אי נמי דקניינא באיסו שיהו
 יתיר דמי נשבע [וכן] ואמר רבי הויה בן אבא
 אמר רבי יודקן דא שיהו שיהו מניש ארז בין
 שאמרי דמיני משום אה עד פי שרז שיהו הון
 שיהו וזה הנה לישבע שיהו אן לא שיהו דא
 אינא מיפא נשבע יתיר דמי נקמה דלא יתיר
 הוה דמי אה עד פי שיהו שיהו ארז מהא יתיר
 נשבע מינה תמיא ביהו דרבי יודקן חשיב פיה
 מחבירי ומנכח יאמר הוה דמיני משום ואינו נשבע
 יתיר דן נקמה הונכ משום תשמישי כפול לישבעו
 אמר רב פפא שיהו הונכ בין שאמר פישעתי מקנה
 יתיר פפיה דמי כמי פטי נפשיה מנכחיה שיהו שיהו

M 5 ואת ל' דמישקפה M 6 מי יתיר M 7 אפי
 M 8 ארז M 9 מנוולתה שבהא דמניפה P 10 דמישקפה
 P 11 דמישקפה M 12 דמישקפה אפי M 13 יתיר

4. Von der Busszahlung. 5. Bei der Uebergabe des zu verwahrenden Thiers. 6. Wenn er ihm den Besitz des Thiers gleich bei der Uebergabe abtritt. 7. Auch diese sollten dem Depositär gehören. 8. Dass er ihm das eine abtritt u. das andere nicht. 9. Dieser kann nur gegen den 1. Lesart erhoben werden. 10. In die, im Fall erwirbt es der Depositär nach der 2. Lesart nicht, sondern die Stellen nicht in einem Lande. 11. Er ist dann ersatzpflichtig, u. dies ist die Busszahlung, die er zu leisten, er wolle, er will. 12. Der Eigentümer.

בין שאמר נגנבה מקמי ליה בפילא דאי בני פטר
 נפשית בשבורה ורתה שיא" שאומר הריני משלם
 לא מקמי ליה בפילא במאי הוה ליה ליפטור נפשית
 כמתה מהמת מלאכה מתה מהמת מלאכה לא שבויה
 איכא דאמרי אמר רב פפא שואל נמי בין שאמר
 הריני משלם מקמי ליה בפילא דאי בני פטר נפשית
 כמתה מהמת מלאכה אמר ליה רב זביד הכי אמר
 אבי שיאל עד שישרם מאי מעמא האייל ובר הנאה
 שלו בדבורה לא מקמי ליה בפילא תניא בזוריה
 רב זביד השואל פרה מחבירו ונגנבה קודם השיאל
 ושיאל ואחר כך נמצא הגנב משלם תשלומי כפל
 לשיאל ללישנא קמא רב פפא ודאי לא הויה
 תובתא ללישנא בתרא לימא תיהוי תובתיה אמר
 לך רב פפא מי אלימא ממתנותין דקתני שילם
 ואיקמינא באמר הכא נמי באמר מי דמי התם לא
 קתני קודם הכא קתני קודם מאי קודם קודם ואמר
 הא מוקמינא נבי שובר אמר גבי שואל קודם שמוע
 מינה דוקא קתני מידי גבי הרדי תניא שישלמינהו
 לתנאי דבי רבי הייא ודבי רבי אושיעיא ואמר גבי
 הרדי תניין פשיטא אמר איני משלם וחרו ואמר
 הריני משלם הא קאמר הריני משלם אלא אמר

durch den Einwand des Diebstahls befrei-
 en. Sobald ein Lohnhüter sagt, es sei ge-
 stohlen worden, hat jener ihm das Doppelte
 abgetreten, denn wenn er wollte, könnte
 er sich durch den Einwand, es sei gebro-
 chen worden oder verendet, befreien. Wenn
 aber ein Entleiher sagt, er wolle bezahlen,
 so hat jener ihm das Doppelte nicht abge-
 treten; er könnte sich befreien nur durch
 den Einwand, es sei durch die Arbeit ver-
 endet, und das Verenden durch die Arbeit
 ist selten. Manche lesen: Sobald ein Ent-
 leiher sagt, er wolle bezahlen, hat jener
 ihm das Doppelte ebenfalls abgetreten, denn
 wenn er wollte, könnte er sich durch den
 Einwand, es sei durch die Arbeit verendet,
 befreien. R. Zebid sprach zu ihm: So sagte
 Abajje: ein Entleiher nur dann, wenn er
 bereits bezahlt hat, denn da er allein den
 ganzen Nutzen hat, tritt jener ihm auf
 das bloße Wort hin das Doppelte nicht ab.
 Uebereinstimmend mit R. Zebid wird ge-
 lehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten
 eine Kuh geliehen und sie gestohlen wor-
 den ist, und nachdem der Entleiher zugekommen ist und sie bezahlt hat, der Dieb
 gefunden worden ist, so hat dieser das Doppelte an den Entleiher zu zahlen. Die erste
 Lesart R. Papas' widerlegt dies nicht", widerlegt dies aber die zweite Lesart R. Papas'?

S. 5, 18
 Er. 20b
 Gi. 64a
 Bm. 92a

M 14 א ע ש שאמר P 15 פילא M 10 מ מ ט
 B 17 א י א שאלתיה P 18 שאלתיה M 10 א א

--- R. Papa kann dir erwidern: Diese [Lehre] ist ja nicht bedeutender als unste Mišnah, in der es heisst: bezahlt hat, und die wir auf den Fall bezogen haben, wenn er gesagt hat, er wolle bezahlen, ebenso spricht auch diese von dem Fall, wenn er es nur gesagt hat. - Ist es denn gleich, in jener heisst es ja nicht "zugekommen", in dieser aber heisst es "zugekommen"? Unter "zugekommen" ist zu verstehen, wenn er zu-
 vorgekommen ist und es gesagt hat. Wenn es aber beim Mieter "gesagt" und beim Entleiher "zugekommen" heisst, so ist ja zu entnehmen, dass dies wörtlich zu ver-
 stehen sei? - Sie werden ja nicht nebeneinander gelehrt. Man fragte es die Schüler der Schule R. Hija und der Schule R. Ošaja, und sie erwiderten, dass sie nebenein-
 ander gelehrt worden sind.

Klar ist der Fall, wenn er zuerst gesagt hat, er wolle nicht bezahlen und dann zu-
 rückgetreten ist und gesagt hat, er wolle wol bezahlen, denn er sagte ja, er wolle be-
 zahlen¹³; wie ist es aber, wenn er zuerst gesagt hat, er wolle bezahlen, und dann zu-

13. So hat er Anspruch auf das Doppelte, wenn der Dieb gefunden wird. 14. Das ist ja
 bezahlen bereit sei. 15. Nach welcher der Entleiher das Doppelte nicht erwirbt, wenn er gesagt
 hat, er wolle bezahlen. 16. Da diese Lehre von dem Fall spricht, wenn der Entleiher zuvorze-
 kommen ist u. bezahlt hat. 17. Nach welcher der Entleiher das Doppelte erwirbt, auch wenn er
 nur gesagt hat, er wolle bezahlen. 18. Cf. ob S. 584 Z. 19ff. 19. Die Lehre vom Mieter
 u. die Lehre vom Entleiher. 20. In diesen Schulen wurden die in den Mischnan nicht entge-
 nommen Lehren (Baraphot) gesichtet. 21. Das Doppelte ist dann event. an ihm zu zahlen.

לא כי אלא סלע הלוייתך עליו סלע היה שנה פטור
 סלע הלוייתני עליו שנים היה שנה והלה אומר לא
 כי אלא סלע הלוייתך עליו המשה דינרים היה שנה
 חייב מי נשבע מי שהפקדון אצרו שמו ישבע זה
 5 ויציא הלה את הפקדון אהויא אילימא אסיפא
 ותפוק ליה דשבועה נבי מלוח היא דהא קא מרדי
 מקצת הטענה אלא אמר שמואל ארישא מאי ארישא
 אסיפא דרישא סלע הלוייתך עליו שקל היה שנה
 והלה אומר לא כי אלא סלע הלוייתני עליו שלשה
 10 דינרין היה שנה חייב דשבועה נבי לוח הוא ואמור
 רבנן דשתבעי מלוח שמו ישבע זה ויציא הלה את
 הפקדון ואם איתא לדרב הונא כיון דמישתבעי מלוח
 שאינה ברשותו היכי מצי מפיק לה אמר רב יוסף
 שיש עדים שנשבעה אי הכי מהיכא מייתי לה אלא
 15 אמר רב יוסף שיש עדים שנשבעה סוף סוף מהיכא
 מייתי לה דמרה ומייתי לה אי הכי כי משתבע
 מלוח נמי למרה לוח וליתו בשלמא מלוח ידע מאן
 קא עייל ונפק בביתיה ואיל וטרה ומייתי לה אלא
 לוח מי ידע מאן עייל ונפיק בביתיה דמלוח אביי
 20 אמר מרבה שמו יטעון ויאמר ללו אחר שבועה
 מצאתיה רב אשי אמר זה נשבע זה נשבע זה
 נשבע שאינה ברשותו זה נשבע כמה היה שנה
 והכי קאמר מי נשבע תהלה מלוח נשבע תהלה
 שמו ישבע זה ויציא הלה את הפקדון רב הונא
 25 בר תהליפא משמיה דרבא אמר ר' יושא דסיפא
 תיובתא לרב הונא סלע הלוייתני עליו שתים היה
 שנה והלה אומר לא כי אלא סלע הלוייתך עליו

einen Selâ geborgt und es war einen Selâ
 wert, so ist er frei; wenn aber: du hast
 mir darauf einen Selâ geborgt und es war
 zwei wert, während der andere sagt: nein,
 ich habe dir darauf einen Selâ geborgt und
 es war fünf Denare wert, so ist er schuld-
 5 dig. Wer schwört? — derjenige, bei dem
 das Pfand sich befindet, damit nicht, wenn
 jener geschworen hat, dieser das Pfand her-
 vorhole. Worauf bezieht sich dies, wollte
 man sagen, auf den Schlußsatz, so muss ja
 ohnehin der Gläubiger schwören, denn er
 ist es ja, der einen Teil der Forderung ein-
 gesteht? Vielmehr, erklärte Šemuël, auf
 10 den Anfangsatz, nämlich auf den Schluss
 des Anfangsatzes: ich habe dir darauf einen
 Selâ geborgt und es war nur einen Šeḡel
 wert, während der andere sagt: nein, du
 hast mir darauf einen Selâ geborgt und es
 war drei Denare wert, so ist er schuldig;
 eigentlich sollte der Schuldner schwören,
 die Rabbanan aber bestimmten, dass der
 Gläubiger schwöre, damit nicht, wenn jener
 geschworen hat, dieser das Pfand hervor-
 hole. Wieso kann nun nach der Lehre R.
 Honas der Gläubiger das Pfand hervorhol-
 15 en, er hat ja zu schwören, dass es sich
 nicht in seinem Besitz befindet? R. Joseph
 erwiderte: Wenn Zeugen vorhanden sind,
 dass es verbrannt worden ist. — Wieso
 kann er es demnach hervorholen? Vielmehr,
 erklärte R. Joseph, wenn Zeugen vorhan-
 20 den sind, dass es gestohlen worden ist. Wieso
 aber kann er es auch dann hervorhol-
 en? — Er kann sich Mühe geben und es her-
 beischaffen. Demnach kann ja auch
 der Schuldner, wenn der Gläubiger geschworen
 hat, sich Mühe geben und es herbeischaffen?
 - Der Gläubiger weiss, wer in seinem Haus
 ein- und ausgeht, somit kann er sich Mühe
 25 geben und es herbeischaffen, der Schuldner
 aber weiss nicht, wer im Haus des Gläubiger
 ein- und ausgeht. Abajje erwiderte: Er
 könnte einwenden und behaupten, er habe
 es nach der Eidesleistung gefunden. R. Asi
 erklärte: Der eine schwöre und der andere
 schwöre ebenfalls; der eine schwöre, dass
 es sich nicht in seinem Besitz befinde, und
 der andere schwöre, wieviel es wert war; und
 zwar meint er es wie folgt: wer schwört
 zuerst? — der Gläubiger schwöre zuerst,
 damit nicht, wenn jener geschworen hat,
 dieser das Pfand hervorhole. R. Hona b.
 Taḥliphā sagte im Namen Rabas: Der Anfang
 des Schlußsatzes ist eine Widerlegung der
 Lehre R. Honas: du hast mir darauf einen
 Selâ geborgt und es war zwei wert, wäh-
 30 rend der andere sagt: nein,

Sol. 43^a

Fol. 35

Sol. 43^b

M 25 וכן א"ר הו"א אמר רב ארישא וכן א"ר יודקן ארישא אסיפא
 דרישא M 26 מרבה B 27 רבא M 28 —
 ואמר רב M 29 רבא M 30 מרישא דסיפא פ' ובלתי כ"ק.

34. Der Gläubiger, von der Eidesleistung; cf. NN. 31 u. 32 mit. mit
 mache, da mit der Möglichkeit eines Irrtums gerechnet werden muss.
 35. Und ihn einmündig
 36. Dass der Besitzer des Pfands schwören müsse
 37. Bei dem das Pfand sich befindet

ich habe dir daran einen Selâ geborgt und es war einen Selâ wert, so ist er frei; nach der Lehre R. Hônas sollte man doch dem Gläubiger, da er schwören muß, dass es sich nicht in seinem Besitz befindet, einen Eid, wieviel es wert war, zuschieben! R. Asi sprach: Ich sagte es vor R. Kahana, da erwiderte er mir: in dem Fall, wenn er ihm glaubt. Sollte doch der Schuldner dem Gläubiger auch glauben, wieviel es wert war? Er kennt es nicht genau. Sollte doch auch der Gläubiger dem Schuldner glauben, dass er den Wert genau kannte!

Er glaubt ihm nicht. — Wehalb glaubt der Schuldner dem Gläubiger und der Gläubiger dem Schuldner nicht? — Der Schuldner denkt vom Gläubiger: *etv. Uschuld be- reitet sich vor, zu schwören*, und der Gläubiger denkt vom Schuldner: *id. Mithin, verliert die Forderung, gegenw.*

Einst gab jemand seinem Nächsten Pretiosen zur Verwahrung; als jener später seine Pretiosen zurückverlangte, erwiderte ihm dieser, er wisse nicht, wo er sie hingehen habe. Als er darauf vor R. Nahman kam, sprach dieser: Nicht wissen ist eine Fahrlässigkeit; geh und leiste ihm Ersatz. Da er leistete aber keinen Ersatz. Da liess

ihm R. Nahman sein Haus wegnehmen. Später fanden sich die Pretiosen vor und stiegen im Preis. Da sprach R. Nahman: Der Eigentümer der Pretiosen erhalte diese, und das Haus erhalte der Eigentümer desselben zurück. Raba sagte: Ich sass dann vor R. Nahman und wir hatten gerade den Abschnitt: "Wenn jemand zur Verwahrung gegeben" vor; da sprach ich zu ihm: und er bezahlt hat und nicht schwören wollte! Er aber antwortete mir nichts; er hatte auch recht, dass er mir nichts antwortete, denn in jenem Fall hat er ihn nicht aufs Gericht bemüht, in diesem Fall aber hat er ihn aufs Gericht bemüht". — Demnach wäre R. Nahman der Ansicht, die Schätzung könne rückgängig gemacht werden? — Anders verhielt es sich in jenem Fall, denn die Schätzung beruhte auf einem Irrtum, da die Pretiosen vorhanden waren. Die Neharde'enser sagten: Die Schätzung kann innerhalb eines Jahrs von zwölf Monaten rückgängig gemacht werden. Ferner sagte Amemar, er sei Neharde'enser und

הוא היה שיה פטור ואם איתא איתא דהוה חזקא מני
 דמשפוכי מיליה שאינה משפוכי דמשפוכי נמי איתיה
 שביעה כמה היה היה שיה אפי' דם אשתי אמריתיה
 לישפוקיה קמיה דרם כהנא ואפי' דם כהנא כהנא
 וכהנא היה ליה ליהוה נמי כהנא כמה היה שיה אפי'
 קום היה כניה וכהנא כמה היה היה קום היה
 כניה לא מהימן היה ופאי שנה היה מהימן היה
 ליהוה ופאי שנה היה דרם מהימן היה היה היה
 מקיים היה כניה תפס ישיים תפס מיליה מקיים
 היה היה [כניה כניה] שנה היה כהנא כהנא דאפי'
 כניה כניה כניה אפי' היה היה היה כניה היה
 לא ידעא הוה איתביעה איה תקמיה דרם נהמן
 אפי' היה כל לא ידעא פשיעיה היה היה שיה
 לא שיה אפי' דם נהמן אפי' דאפי' היה כניה
 היה אשתיה כניה יאקרי אפי' דם נהמן היה
 כניה למריהו הדרה אפי' היה אפי' היה היה
 ידעא קמיה דרם נהמן ופיקן הפסקה היה יאמרי
 היה שיה לא היה דרם היה אפי' דם ישיים
 עבד דלא אהדר דם יאמרי כניה היה היה אפי'
 היה היה אפי' היה היה היה היה היה היה
 היה נהמן דשימא היה שיה היה דשימא כניה
 היה דרם היה כניה מיקרא אפי' נהדעי שיה
 היה עד ליהוה היה שיה אפי' אפי' אפי' אפי'

| | | |
|------|------|------|
| M 33 | P 32 | M 31 |
| M 30 | M 35 | M 34 |
| M 39 | M 38 | M 37 |
| M 41 | M 40 | M 42 |

30. Der Schuldner dem Gläubiger... 31. Der Schuldner dem Gläubiger... 32. Der Schuldner dem Gläubiger... 33. Der Schuldner dem Gläubiger... 34. Der Schuldner dem Gläubiger... 35. Der Schuldner dem Gläubiger... 36. Der Schuldner dem Gläubiger... 37. Der Schuldner dem Gläubiger... 38. Der Schuldner dem Gläubiger... 39. Der Schuldner dem Gläubiger... 40. Der Schuldner dem Gläubiger... 41. Der Schuldner dem Gläubiger... 42. Der Schuldner dem Gläubiger... 43. Der Schuldner dem Gläubiger... 44. Der Schuldner dem Gläubiger... 45. Der Schuldner dem Gläubiger...

פעמים שהשואל כחטאת והשוכר כאשם פעמים
 שהשוכר כחטאת והשואל כאשם הא כיצד כפרת
 ממין אשם כיטוי שפתים חטאת פעמים ששניהם
 כחטאת כגון שמתה בדרבה ואמרו נאנסה שוכר לכן
 כך זכין כך מיפטר פטור כחטאת שואל לכן כך זכין
 כך חזקי מיהויב כחטאת פעמים ששניהם כאשם
 כגון שננכה ואמרו מתה מחמת מלאכה התרויחי
 קא פטרי ממונא דהא מיהויבו וקא פטרי נפשיותי
 שוכר כחטאת ושואל כאשם כגון שמתה בדרבה
 ואמרו מתה מחמת מלאכה שוכר דכין כך זכין כך
 מיפטר פטור חייב כחטאת שואל דמיהויב כמתה
 בדרבה וקא פטרי נפשיותי כמתה בדרבה כאשם
 שוכר כאשם ושואל כחטאת כגון שננכה ואמרו
 מתה בדרבה שיכור הוא דמיהויב כנניכה ואמרה
 וקא פטרי נפשיותי כמתה בדרבה כאשם שואל דכין
 כך זכין כך חזקי מיהויב כחטאת מאי קמישמע לן
 לאפקי מדרבי אמרי דאמר כל שבועה שתדונינן
 משביעים אותה אין חזיבין עליה משום שבועת
 כיטוי שנאמר או נפש כי תשבוע לבטא בשפתים
 כי תשבוע מעצמה קמישמע לן דלא כרבי אמרי
 דאמר שיכור שמכר לשיכור רב אמר פטור ורבי
 יוחנן אמר חייב אמר אביי לטעמיה דרב לא מבייא

ein Schuldopfer, zuweilen hat der Entleiher
 ein Sündopfer und der Mieter ein
 Schuldopfer, und zuweilen hat der Mieter
 ein Sündopfer und der Entleiher ein Schuld-
 opfer darzubringen. Und zwar: wegen des
 Leugnens eines Geldbetrags ist ein Schuld-
 opfer und wegen des Bekräftigungsschwurs⁷²
 ist ein Sündopfer darzubringen. Zuweilen
 haben beide ein Sündopfer darzubringen:
 wenn [die Kuh] auf gewöhnliche Weise
 verendet ist und sie gesagt haben⁷³, sie sei
 durch ein Missgeschick fortgekommen; der
 Mieter, der in beiden Fällen ersatzfrei ist,
 muss ein Sündopfer, und der Entleiher, der
 in beiden Fällen ersatzpflichtig ist, muss
 ebenfalls ein Sündopfer darbringen. Zuwei-
 len haben beide ein Schuldopfer darzubrin-
 gen: wenn sie gestohlen worden ist und
 sie gesagt haben, sie sei durch die Arbeit
 verendet; beide leugnen einen Geldbetrag,
 denn sie sind ersatzpflichtig und wollten
 sich befreien. Der Mieter ein Sündopfer
 und der Entleiher ein Schuldopfer: wenn
 sie auf gewöhnliche Weise verendet ist
 und sie gesagt haben, sie sei durch die

Arbeit verendet; der Mieter, der in beiden Fällen ersatzfrei ist, muss ein Sündopfer,
 und der Entleiher, der, wenn sie auf gewöhnliche Weise verendet, ersatzpflichtig ist,
 und sich durch die Behauptung, sie sei durch die Arbeit verendet, befreien wollte,
 muss ein Schuldopfer darbringen. Der Mieter ein Schuldopfer und der Entleiher ein
 Sündopfer: wenn sie gestohlen worden ist und sie gesagt haben, sie sei auf gewöhnliche
 Weise verendet; der Mieter, der bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig
 ist, und sich durch die Behauptung, sie sei auf gewöhnliche Weise verendet, befreien
 wollte, muss ein Schuldopfer, und der Entleiher, der in beiden Fällen ersatzpflichtig
 ist, muss ein Sündopfer darbringen. Was neues lehrt er uns? Dies schliesst aus die
 Lehre R. Amis, welcher sagt, dass man bei einem vom Gericht auferlegten Schwur
 wegen [Leistung eines falschen] Bekräftigungsschwurs nicht schuldig sei, denn es
 heisst: *Ober: ein Schwur und mit dem Mund wissen*,⁷⁴ freiwillig; daher lehrt er
 uns, dass man nicht nach R. Ami entscheide.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Hüter es einem anderen Hüter übergibt, hat, so er,
 er, wie Rabh sagt, ersatzfrei, und wie R. Johanan sagt, ersatzpflichtig. Abonai sagte:
 Nach der Ansicht Rabhs ist dies selbstverständlich, wenn ein man, der ein Hüter

72. Falls er sich durch den falschen Schwur vom Einsatz betreiben will. *ibid.* 100a. *ibid.* 100a
 vij S. 613 N. 1, falls er durch den falschen Schwur keinen Vorteil erzielen will. *ibid.* 100a
 73. In beiden Fällen, dem wirklich eingetretenen u. dem angeblichen ersatzfrei. *ibid.* 100a
 dies auch beschworen habe. *ibid.* 100a. 74. Man braucht die erhaltene Fassung nicht zu verstehen, denn
 ist man nur dann verpflichtet, wenn man einen solchen s. *ibid.* 100a. *ibid.* 100a. 5
 77. In Fällen, in welchen er sonst frei wäre.

8rb. 49f
 1v. 5,4
 8q. 11f. 60f

B 66 B 65
 M 68 M 67
 M 70 M 69

es einem Lohnhüter übergeben und somit die Bewachung verbessert hat, aber auch wenn ein Lohnhüter es einem unbezahlten Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, ist er ersatzfrei, denn er hat es ja einem vernünftigen Menschen übergeben. Und nach der Ansicht R. Johans ist dies selbstverständlich, wenn ein Lohnhüter es einem unbezahlten Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, aber auch wenn ein unbezahlter Hüter es einem Lohnhüter übergeben und somit die Bewachung verbessert hat, ist er ersatzpflichtig, weil jener sagen kann, er wüschte nicht, dass sein Eigentum in fremde Hände gelange. R. Hisda sagte: Rabh lehrte seine Ansicht nicht ausdrücklich, vielmehr ist sie durch einen Schluss gefolgert worden. Es waren einst Gärtner, die täglich ihre Schaufeln bei einer alten Frau zu verwarren pflegten; eines Tags verwarren sie sie bei einem von ihnen, und als dieser einen Hochzeitstrubel vernahm, übergab er sie jener alten Frau und ging da hin. Während er ging und zurückkam, wurden die Schaufeln gestohlen. Darauf kam er vor Rabh, und dieser befreite ihn [vom Ersatz].

Wer dies sah, glaubte: weil ein Hüter, der etwas einem anderen Hüter übergibt, ersatzfrei sei; dies war aber nicht [der Grund]; anders verhielt es sich in jenem Fall, da diese selbst sie täglich bei jener alten Frau zu verwarren pflegten.

R. Ami sass und trug diese Lehre vor. Da wandte R. Abba b. Mamal gegen R. Ami ein: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet und sie an einen anderen verlichen hat, und sie auf gewöhnliche Weise verwendet ist, so schwöre der Mieter, dass sie auf gewöhnliche Weise verwendet ist, und der Entleiher leiste Ersatz an den Mieter. Wenn dem nun so wäre, so sollte er doch zu ihm sagen, er wolle nicht, dass sein Eigentum in fremde Hände gelange! Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Eigentümer ihm die Erlaubnis zum Verleihen erteilt hat. Demnach müsste jener ja den Ersatz an den Eigentümer zahlen! Wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du es willst! Rami b. Hama wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung gegeben und dieser es eingebunden und über den Rücken geworfen oder es seinem minderjährigen Sohn oder

שומד חנם שטמא דשימא שבו דעלמי עריות דשמייתו
 אלא אפילו שימא שבו שטמא דשימא חנם דדעו
 נדעה דשמייתו פטור מאי טעמא דהא סברה דבן
 דעה דשמייתו דדכו דדכו לא מביעא שימא שבו
 שטמא דשימא חנם דדעו נדעה דשמייתו אלא
 אפילו שימא חנם שטמא דשימא שבו דעו עריות
 דשמייתו היום דאמר ליה אן דעמי שימא פקדני
 ביד אהר אמר ליה דם דהא הא ליה לא בפייש
 אהר אלא מכללא חכמי נמא דבי יימא הו
 מפקדי מתימא גבה דהתא כהתא יימא דאפקדני
 לכו הו מתימא שבע קלא בי הדיא נפן אר
 אפקדני גבה דהתא כהתא אראר יאתא אגוב
 מתימא אתא קמייה דם יפמייה מאן דהא בבי
 יישים שימא שטמא דשימא פטור ליה היא שאני
 חתם דכל יימא נמי אהר מתימא גבה דהתא
 כהתא הו מפקדי דהו יתוב לכו אמי יקאמי ליה
 ליה שמעיה איתובות דכו אהא בר סנה לכו אמי
 השוכר פרה מחבירו והשאילה לאהר יתתה כדכח
 ישבע השוכר שנתה כדכח והשאל משלם לשיכר
 ואם איתא לימא ליה אן דעמי שימא פקדני ביד
 אהר אמר ליה הא פמאי עסקנן בשנתני לך לישית
 הפעלים להשאיל אי חבי הפעלים בני לשרופי
 דאמר ליה לדעתך מתוב דמי בר חמא המפקד
 בעת אצל חבירו עזרן הפשיקן לאהרמי מוכן רבנן

M 71 שדמי כהתא M 72 דעמי שימא P 73
 לעמייה M 74 דעמי שימא M 75 איתמי
 M 76 ג M 77 מ M 78 א M 79
 דעמי שימא M 80 א

78. Der oben angeführte Einwand des Eigentümers, er wolle nicht, dass sein Eigentum in fremde Hände gelange, fällt in diesem Fall fort.
 79. Dass der 1. Hüter ersatzpflichtig sei, wenn er den Inhalt einem anderen anvertraut.
 80. Der Vermieter zum Mieter.
 81. Da die Verleihung des Geldes nicht als Verwahrung, sondern nur als Verleihung angesehen werden kann, so ist die Verleihung nicht zu lösen, sondern nur erlaubt, wenn der Empfänger es nicht als Verwahrung angesehen hat, und es nicht gestohlen werden kann.

וכתו הקטנים ונעל בפניהם שלא כראוי חיים שלא
 שטר כדרך השומרים טעמא דקטנים הא גדולים
 פטור אמאי נטמא ליה אין דעמי שיהא פקדוני פד
 אחר אמר רבא לבי המפקד על העת אשתו ובניו
 הוא פקדון אמרי נהדעי דיקא נמי דקתני אי
 שמעון רבני ובתו הקטנים חיים הא לבנו ולבתו
 הנדולים פטור מפלי דלאהדרי לא שנה גדולים דא
 שנה קטנים חיים דאם בן ליתני קטנים פתמא
 שטר מינה אמר רבא הרתמא שומר שומר לשומר
 חיים לא מבעיא שומר שטר שומר שומר חנם
 דעמי נעקא לשומרו אלא אפילו שומר חנם שומר
 לשומר שטר חיים אמאי טעמא דאמר ליה את
 מהומת לי בשבועה האיד לא למהוי לי בשבועה
 אתמא פשע בה ויצאת לאנאם ומתה דרבה
 אמאי משמיה דרבה אמר חיים דבא משמיה
 דרבה אמר פטור אמאי משמיה דרבה אמר חיים
 כל דינא דא לאין בי האי דינא לאו דינא
 הוא לא מבעיא למאן דאמר תהילתו בשבועה וסופי
 באנאם חיים דחיים אלא אפילו למאן דאמר פטור
 דבא חיים מאי טעמא דאמרין הברא דאנשא קמיה
 דבא משמיה דרבה אמר פטור כל דינא דא לאין
 בי האי דינא לאו דינא הוא לא מבעיא למאן
 דאמר תהילתו בשבועה וסופי באנאם פטור דפטור
 אלא אפילו למאן דאמר חיים דבא פטור מאי טעמא
 דאמרין למאן דהות מה לי הכא ומה לי התם

seiner minderjährigen Tochter gegeben oder
 es ungenügend eingeschlossen hat, so ist
 er ersatzpflichtig, weil er es nicht nach Art
 der Hüter bewacht hat; demnach ist er ersatzfrei, wenn es erwachsene sind; we halb
 dem, jener kann ja sagen, er wolle nicht,
 dass sein Eigentum in fremde Hände ge-
 lange! Raba erwiderte: Wer einem etwas
 in Verwahrung gibt, rechnet damit, dass er
 es seiner Frau und seinen Kindern unver-
 traut. Die Nehardeenser sagten: Dies ist
 auch zu beweisen; denn es heisst: oder es sei-
 nem minderjährigen Sohn oder seiner min-
 derjährigen Tochter gegeben hat; demnach
 ist er ersatzfrei, wenn er es seinem erwach-
 senen Sohn oder seiner erwachsenen Tocht-
 er gegeben hat; wahrscheinlich ist er, wenn
 er es Fremden gegeben hat, ersatzpflichtig,
 einerlei ob es Erwachsene oder Minder-
 jährige sind, denn sonst würde er es doch
 von Minderjährigen allgemein gelehrt ha-
 ben; schliesse hieraus. Raba sagte: Die Ha-
 lakha ist: wenn ein Hüter etwas einem
 anderen Hüter übergeben hat, so ist er
 ersatzpflichtig; selbstverständlich ist dies,
 wenn ein Lohnhüter es einem unbezahlten
 Hüter übergeben und somit die Bewachung
 verschlechtert hat, aber auch wenn ein un-

Bm. 42^l Col. b

Bm. 115^l

Bm. 217^l 56^a 158^a Bm. 42^l 193^a

| | | | | |
|------|---------------|------|-------|----------|
| M 80 | לא נעל בפניהם | אימי | M 81 | הא...שטר |
| M 82 | מ"ט | P 83 | התמנה | P 84 |
| | דאמר | B 86 | הכא | M 87 |

bezahlter Hüter es einem Lohnhüter übergeben hat, ist er ersatzpflichtig, weil jener sagen kann: dir traue ich auf einen Eid, ihm traue ich auf einen Eid nicht.

Es wurde gelehrt: Wenn er daran eine Fahrlässigkeit begangen hat und es auf die Wiese hinausgekommen und verendet ist, so ist er, wie Abajje im Namen Rabbas sagt, ersatzpflichtig, und wie Raba im Namen Rabbas sagt, ersatzfrei. Abajje im Namen Rabbas sagt, er sei ersatzpflichtig, und ein Richter, der nicht so urteilt, ist kein Richter. Selbstverständlich ist er ersatzpflichtig nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn es mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, man ersatzpflichtig sei, aber auch nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzfrei, ist er hierbei ersatzpflichtig, denn wir nehmen an, die Wiesenluft hat es getötet. Raba im Namen Rabbas sagt, er sei ersatzfrei, und ein Richter, der nicht so urteilt, ist kein Richter. Selbstverständlich ist er ersatzfrei nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn es mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, man ersatzfrei sei, aber auch nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig, ist er hierbei ersatzfrei, denn wir sagen, für den Würger ist es einerlei, ob es sich da oder dort befindet. Abajje gibt aber zu, dass wenn ein Hüter beim

erschleht hat, aber auch wenn ein un-

84. Der Hüter an dem ihm anvertrauten Vieh...
 od. von Raubtieren gefressen werden kann.

85. Wo es an's Feld hinausgeht, ist es...
 86. ...mehr, und...
 87. irgend ein Schaden, (I. S. 267.)

כמותו אמר ליה הלוקח היה רבי יוסי אף בראשונה
 התלכה כמותו אף בראשונה אתמר נמי אמר רבי
 אלעזר הלוקח היה רבי יוסי אף בראשונה התלכה
 כמותו אף בראשונה ורבי יוחנן אמר מודה היה
 רבי יוסי בראשונה שבבר שילם שילם אף לא שילם
 לא והאמר רבי חייה בר אבא אמר רבי יוחנן לא
 שילם שילם ממש אלא כיון שאמר הריני משלם
 אף על פי שלא שילם אימא מודה היה רבי יוסי
 בראשונה שבבר אמר הריני משלם:

Pen. 34¹

מי יטעם טלתי לאחד מכם מנה ואני יודע
 איה מכם אי אבי של אחד מכם הפקיד ילי
 מנה ואני יודע איה הוא נתן לזה מנה ולזה מנה
 שחורה מפי עצמו יטעם שהפקידו אצל אחד זה
 מנה זה מאתים זה אמר שלי מאתים זה אמר
 שלי מאתים נתן לזה מנה ולזה מנה והשאר יהא
 מינה עד שיבא אליהו אמר רבי יוסי אם כן מה
 הפסיד הרמאי אלא הכל יהא מינה עד שיבא
 אליהו יבן שני בדים אחד יפה מנה ואחד יפה אלף וזו זה
 אימר יפה שלי זה אמר יפה שלי נתן את הקטן
 לאחד מהן יתוך הגדול נתן רבן קטן לשני והשאר
 יהא מינה עד שיבא אליהו אמר רבי יוסי אם כן
 מה הפסיד הרמאי אלא הכל יהא מינה עד שיבא
 אליהו

Pen. 34²

M 97 אף בראש
 M 98 מנה
 M 99 מנה
 M 1 אביו של
 M 2 הוא
 M 3 מאתים שלי
 מ 4 משלם

oder nicht? Dieser erwiderte: R. Jose strei-
 tet auch gegen die vorherige, und die Ha-
 lakha ist nach ihm auch hinsichtlich der
 vorherigen zu entscheiden. Es wurde auch
 gelehrt: R. Eleazar sagte: R. Jose streitet
 auch gegen die vorherige Lehre, und die
 Halakha ist nach ihm auch hinsichtlich der
 vorherigen zu entscheiden. R. Johanan aber
 sagte: Hinsichtlich der vorherigen pflichtet
 R. Jose bei, denn er hat ja bereits be-
 zahlt. Also nur wenn er bereits bezahlt
 hat, nicht aber, wenn er noch nicht bezahlt
 hat, und R. Hija b. Abba sagte im Namen
 R. Johanus; unter "bezahlt" sei nicht zu
 verstehen, wenn er bereits bezahlt hat, son-
 dern wenn er nur gesagt hat, er wolle be-
 zahlen, selbst wenn er noch nicht bezahlt
 hat! - Sage: Hinsichtlich der vorherigen
 pflichtet R. Jose bei, denn er hat ja bereits
 gesagt, er wolle bezahlen.

WENN JEMAND ZU ZWEIEN SPRICHT: ICH
 HABE EINEM VON FUCH EINE MINE⁹⁵
 GERAUBT, WEISS ABER NICHT, WEM VON
 FUCH, ODER: DER VATER DES EINEN VON
 FUCH HAT MIR EINE MINE ZUR VERWAH-
 RUNG GEGEBEN, WEISS ABER NICHT, WES-
 SEN [VATER] ES WAR, SO MUSS ER JEDEM

VON IHNEN EINE MINE GEBEN, DA ER ES SELBST EINGESTEHT. WENN ZWEI EINEM
 [GELDBETRÄGE] ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HABEN, EINER EINE MINE UND DER
 ANDERE ZWEIHUNDERT [ZUZ], UND DER EINE SAGT, DIE ZWEIHUNDERT [ZUZ] GEHÖ-
 REN IHM, UND DER ANDERE SAGT, DIE ZWEIHUNDERT [ZUZ] GEHÖREN IHM, SO GEBE
 ER JEDEM VON IHNEN EINE MINE, UND DAS ÜBRIGE BLEIBE LIEGEN, BIS [DER PRO-
 PHET] ELIJAHU KOMMT. R. JOSE SPRACH: WAS HAT DEMNACH DER BETRÜGER VER-
 LOREN!⁹⁶ VIELMEHR BLEIBE ALLES LIEGEN, BIS ELIJAHU KOMMT. EBENSO AUCH, WENN
 ES ZWEI GERÄTE SIND, VON DENEN DAS EINE EINE MINE UND DAS ANDERE TAU-
 SEND ZUZ WERT IST, UND DER EINE SAGT, DAS WERTVOLLERE GEHÖRE IHM, UND DER
 ANDERE SAGT, DAS WERTVOLLERE GEHÖRE HIM; ER GEBE DAS KLEINERE LINEM VON
 IHNEN, UND AUS [DEM ERLÖS] DES GRÖßEREN GEBE ER DEM ANDEREN DEN WERT
 DES KLEINEREN, UND DAS ÜBRIGE BLEIBE LIEGEN, BIS ELIJAHU KOMMT. R. JOSE
 SPRACH: WAS HAT DEMNACH DER BETRÜGER VERLOREN!⁹⁷ VIELMEHR BLEIBE ALLES
 LIEGEN, BIS ELIJAHU KOMMT.

95. Dass das Doppelte an den Mier zu zahlen sei wurde; die Kuh ist also sein Eigentum. 96. Bevor noch der Dieb ergriffen wurde; die Kuh ist also sein Eigentum. 97. Die von ihm nichts fordern. 98. Die Mine hat 100 Zuz. 99. Der alle Zweifel entscheiden wird; wahrscheinl. jedoch damit der Betrüger die Wahrheit eingestehe od sie sich einig. 100. Er fühlt sich nicht veranlasst, die Wahrheit einzugestehen. 101. Wie jed. aus der weiter folgenden Anlegung des T hervorgeht soll da. grössere zerbrochen werden, u der andere erhält Bruchmetall im Wert des kleineren.

vgl. Bm.11

וְאִסְרוּן אִיקִים מְמוּנָה בְּחֻקֵּי סְרִיחַ וּמִמָּאִי דְסַתְנִיתִין
 דְּהָמָא רַבִּי טְרַפְּסִין הָיָא דְקָרְנִי עֵלְהָ דְהָמָא מִידָה
 רַבִּי טְרַפְּסִין בְּאִסְרָה לְשָׁנִים גְּמֵלְתִי לְאַחַד מִכֶּסֶּ מִנָּה
 יֵאֵינִי יוֹדֵעַ אֵיחָה לְכֶסֶּס שְׁנַיִן לֵית מִנָּה וְיָתָה מִנָּה
 הָמָס דְקָא תְּבַעֵי לֵית הָמָא בְּפֵא לְצֵאת יָדוֹ שְׁמִיס
 דְּיָקָא נְרִי קָרְנִי שְׁתַּדְּרָה מִפִּי עֲלָסִי שְׁמַע מִיָּתָה
 אֲמַר מִי הָמָס דְקָא תְּבַעֵי לֵית וְיָתָה מִה מִיָּן רַב
 יְהוּדָה אָמַר לִיב הָלֵה שְׁתַּתֵּק רַב מְטַנָּה אֲמַר לִיב הָלֵה

Col. b

צִוְהָה שְׁמִין דְּאֲמַר הָלֵה צִוְהָה אֲפֵל שְׁתַּתֵּק בְּחֻדְרָהָ
 וְיִתָּן דְּאֲמַר הָלֵה שְׁתַּתֵּק שְׁתַּתֵּק הָמָא לֹא בְּחֻדְרָהָ
 הָיָא מִפִּי אֲמַר לֵית הָיָא דְשְׁתַּתֵּק לִכְל הַד וְהָד
 דְּאֲמַר דְּלִמָּא הָיָא הָיָא אֲמַר מִי מִנָּה מִיָּתָה

Bm. 20f

מִיָּתָה מִשְׁפָּלִיק שְׁתַּתֵּק לֵית בִּלְתִּי וְאֲזִילִי הָאֲמַר
 רַבִּי אֲבָא בִּי וְכִדָּה אָמַר רַב מִלְּפָן הִינֵי לְבַתְּהָה
 לֹא נִפְרִי יָאֵם נִפְרִי לֹא יְהוּי אֲמַר רַב מִפְּרָא וְיָתָה

Jab. 11f

B. c.

אֲמַר לֵית אֲבִי לִפְתָּה מִי אֲמַר רַבִּי עֲקִיבָא לֹא הָיָא
 הִדְרָךְ מִיָּתָה מִיָּן נִפְרִי עַד שִׁישְׁלִים נִיָּה לִי

Bm. 159f

הָיָא יְהִי אֲלִימָא מִשְׁפָּקָא מִפְּקִיָן מִיָּתָה וְלֹא אֲמַרְנִין
 אִיקִים מִיָּתָה בְּחֻקֵּי סְרִיחַ יִימִינֵיהִי נִפְלֵי חֲבוּתֵי עֵלְוִי
 וְעַל אֲמַר מִיָּתָה הָבִן אִימְרִים הָמָס מִתָּה דְאֲשִׁינָה
 מִיָּתָה הָמָס אִימְרִים הָבִן מִת דְּאֲשִׁין אֵלִי וְאֵלִי
 מִיָּתָה מִיָּתָה לִי עֲקִיבָא מִיָּתָה אֵי מִי

M 10 וְיִתְּרִין דְּהָמָא מְמַא דְּרַבִּי V 17 דְּרַבִּי רַבִּי
 הָיָא M 18 מִכֶּסֶּ M 19 מִכֶּסֶּ M 20 — רַבִּי
 M 21 מִיָּתָה M 22 מִיָּתָה M 23 מִיָּתָה M 24
 אֲדָר אֲדָר M 25 מִיָּתָה מִיָּתָה

Eigentümers? — Worte, die = unsere Mienah die Ansicht R. Trappens Eintritt? — Weil hören gehört, was? — Fryphon pflichtet jedoch bei, das was er in Mund zu zweien pflichtet, ist, wenn man von einem eine Mienah, die er nicht von sich hat, wenn er es nicht in Mund hat, eine geberne, ist er nicht in Mund hat, gesprochen, wenn er es nicht in Mund hat, lieber als er es nicht in Mund hat, dem Hinlegen, gewöhnlich, wenn er es nicht in Mund hat, beweisend, die Mienah, wenn er es nicht in Mund hat, wenn er es nicht in Mund hat, wenn er es nicht in Mund hat.

Der Meister sagt: In dem Fall wird von dem Fall gesprochen, wenn dies von ihm wird, dem Weis sagt, die ist, Jehuda erklärt im Namen Rabhs, wenn er schweigt, Mathur erklärt im Namen Rabhs: Wenn er schreit, Mathur erklärt, wenn er schreit, das Schweigen aber gilt als Geständnis, einer erklärt, wenn er schweigt, weil hierbei das Schweigen nicht als Geständnis gilt, denn er kann sagen, er habe jedem gegenüber geschwiegen, weil er glaubte, er sei es vielleicht.

Der Meister sagt: So lege er da Gerabte vor sie hin und entferne sich. Sie nehmen es also alle und gehen fort, dagegen sagte ja R. Abba b. Zabda im Namen Rabhs, dass wenn ein Zweifel hinsichtlich des Hinlegens besteht, man es von vornherein nicht nehme, und wenn man es genommen hat, man es nicht zurückgebe? R. Saphira erwiderte: Er lasse es liegen.

Abajje sprach zu Raba: Kann E. Agiba denn gesagt haben, nicht auf diese Weise entledge er sich seiner Sunde, vielmehr müsse er das Gerabte jedem besonders ersetzen, wonach in einem Zweifel Geld abgenommen wird, dem widersprechend wird ja gelehrt: Wenn ein Hans mit einem und seine Mutter eingestuzt ist, und die Erben des Sohns sagen, die Mutter sei zuerst gestorben, und die Erben der Mutter sagen, der Sohn sei zuerst gestorben, so stimmen alle überein, dass sie teilen, und hierzu sagte R. Agiba, in diesem Fall pflichte er bei, dass das Vermögen in se-

- 108. Er hat also nur den Betrag zu zahlen, den er entschieden schuldet.
- 109. Lebend stimmend mit unserer Mienah.
- 110. Rechtlich ist er jed. dazu nicht verpflichtet.
- 111. Oh wenn er jedem von ihnen die Forderung abtrietet.
- 112. Er hat damit durchaus nicht etwas getan, dass er jedem schuldet.
- 113. Sie teilen u. der wirklich Beraubte trägt den Schaden.
- 114. Cf. ob. S. 546 Z. 511.
- 115. Man darf ihn Gegenstand keinem ausheben, von dem man nicht mit Sicherheit weiss, dass er der rechtmä. Besitzer ist.
- 116. Die angezogene Lehre ist nicht zu verstehen, dass er ihnen den streitigen Betrag aushebe, sondern dass er ihm ihnen zur Verfügung stelle, wenn dem Beweis antritt, dass er der Beraubte ist, erhält ihn.
- 117. Schluss der ob. S. 398 Z. 199 angezogenen Lehre; cf. S. 383 Z. 246.
- 118. Der Sohn hat also die Mutter beerbt, wonach die 6 die alleinigen Erben sind.
- 119. Ihre Angehörigen, die sie beerben, wenn sie keine Kinder hinterlässt.
- 120. Die Schulen Hillels u. Sammas, die über ähnliche Fälle streiten.

[vi] **מִפְקֵד פְּרוֹת אֶצְל הַכֹּהֵן אֶפְלוּ הֵן אֲבוּדִין**
 [Pes. 13] **לֹא יַעַן כְּהֵן רַבּוֹ שֶׁמִּנְעוּן בֶּן גַּמְלוּאֵל אוֹמֵר מוֹכֵר**
בְּכֵן בֵּית דִּין מִפְּנֵי שֶׁהוּא כְּמוֹשֵׁב אֲבוּדָה לְכַעֲלוֹתוֹ
נְמִידָא. מַאי טַעְמָא אִמְרַר רַב כְּהֵנָּה אִדְם הוּצֵה
בְּכֵן שִׁלּוֹ מִתְשַׁעֵת קָבִים שֶׁל הַכֹּהֵן וְרַב נַחֲמָן בְּר
יֵצְהֵק אִמְרַר הוֹיִשְׁיֵין שְׂמָא עֵשְׂאן "הַמִּפְקֵד תְּרוּמָה
וּמַעֲשֵׂר עַל מְקוֹם אֶחָד מִיתוֹכֵי הַמִּפְקֵד פְּרוֹת אֶצְל
הַכֹּהֵן הֵיזֵי זֶה לֹא יַעַן כְּהֵן לְפִיכָךְ בְּעַל הַבַּיִת עוֹשֶׂה
אוֹתָן תְּרוּמָה וּמַעֲשֵׂר עַל מְקוֹם אֶחָד בְּשִׁלְמָא לְרַב
כְּהֵנָּה הֵיזֵי דִקְתָּנִי לְפִיכָךְ אִלֵּא לְרַב נַחֲמָן בְּר יֵצְהֵק
מַאי לְפִיכָךְ הַכֵּי קָאֵמַר הַשְׁתָּא דְאֵמַר דְרַבֵּן לֹא מוֹכֵר
דְּהוֹיִשְׁיֵין לְפִיכָךְ בְּעַל הַבַּיִת עוֹשֶׂה אוֹתָן תְּרוּמָה
וּמַעֲשֵׂר עַל מְקוֹם אֶחָד אִמְרַר רַבָּה בְּר בְּר הַנָּה
אִמְרַר רַבִּי יוֹהָנָן מִתְלֹקֵת בְּכַדִּי הַסְרוּן אֲבָל יוֹתֵר
1 מִכַּדִּי הַסְרוּן דְרַבִּי הַבַּל מוֹכֵר בְּבֵית דִּין אֲחֵרָב
נַחֲמָן בְּר יֵצְהֵק וְהָיָא פְּלִגְנָא אֲחֵרָב כְּהֵנָּה מַי לִימָא
פְּלִגְנָא מַי קָאֵמַר רַב כְּהֵנָּה בְּכַדִּי הַסְרוּן קָאֵמַר וְהָיָא
הוּצֵה בְּכֵן שִׁלּוֹ מִתְשַׁעֵת קָבִין שֶׁל הַכֹּהֵן קָאֵמַר נַחֲמָא
בְּעַלְמָא מִיתוֹכֵי לְפִיכָךְ בְּעַל הַבַּיִת עוֹשֶׂה אוֹתָן תְּרוּמָה
20 וּמַעֲשֵׂר עַל מְקוֹם אֶחָד יִלְחֹשׁ דְלִמָּא הוּי לְהוּי יוֹתֵר
מִכַּדִּי הַסְרוּן וּכְהֵנָּה וְקָא אֲבָל מְבָלִים יוֹתֵר מִכַּדִּי
הַסְרוּן לֹא שְׂבִיחָה וְהָיָא מִשְׁתַּבְּחֵי מַאי מוֹכְרֵין לְהוּי
וְיִלְחֹשׁ שְׂמָא עֵשְׂאן בְּעַל הַבַּיִת תְּרוּמָה וּמַעֲשֵׂר עַל
מְקוֹם אֶחָד כִּי מוֹכְרֵין "נְמִי לְכַהֲנִים כְּרַמֵּי תְרוּמָה
 M 32 אֲבוּדִין הֵיזֵי זֶה לֹא
 M 33 וְיִמְכֹר בְּכַד מִפְּנֵי הַשֵּׁב
 אֲבִי M 34 מִתְשַׁעֵת B 00 בְּעַל הַבַּיִת M 35
 הַמִּפְקֵד...בְּהֵן M 36 - הֵן M 37 וְהָיָא אִדְם הוּצֵה
 M 38 יִזְרוּ נְמִי לְכַהֲנִים כְּרַמֵּי תְרוּמָה וְלִיב.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT, SO DARF SIE DIESER, SELBST WENN SIE ZUGRUNDE GEHEN, NICHT BERRÜHREN. R. ŠINÓN B. GAMALÉI SAGT, ER VERKAUFE SIE VOR GERICHT, DENN DIES IST EBENSO, ALS WÜRDLE LE DEM EIGENTÜMER VERLORENES ZURÜCKBRINGEN. GEMARA. Weshalb? R. Kahana erwiderte: Einem Menschen ist ein Kab eigener [Ernte] lieber als neun Kab fremder. R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Wir berücksichtigen, der Deponent hat sie vielleicht als Hebe¹³⁰ oder Zehnt¹³¹ für andere [Früchte] bestimmt. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte zur Verwahrung gegeben hat, so darf sie dieser nicht berühren; daher darf sie der Eigentümer als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmen. Einleuchtend ist das "daher" nach der Erklärung R. Kahanas, welche Bedeutung aber hat das "daher" nach R. Nahman b. Jiçhaq¹³²? Er meint es wie folgt: da nun die Rabbanan bestimmt haben, dass er es nicht verkaufe, weil dies berücksichtigt wird, daher darf sie der Eigentümer [von vornherein] als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmen.

Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johans: Sie Streiten nur über den Fall, wenn das Manko das festgesetzte Mass¹³³ nicht übersteigt, wenn es aber dieses Mass übersteigt, so sind alle der Ansicht, dass er sie vor Gericht verkaufe. Gegen R. Nahman b. Jiçhaq¹³⁴ streitet er entschieden, aber streitet er auch gegen R. Kahana? R. Kahana sagte es nur von dem Fall, wenn das Manko nur das festgesetzte Mass erreicht. Er begründet ja aber, einem Menschen sei ein Kab eigener [Ernte] lieber als neun Kab fremder¹³⁵? - Dies ist nur eine Übertreibung. Man wandte ein: Daher darf sie der Eigentümer als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmen; man sollte doch berücksichtigen, vielleicht hat das Manko das festgesetzte Mass überstiegen und jener sie verkauft, und dieser würde Unverzehrtes¹³⁶ essen!? - Ein Manko über das festgesetzte Mass ist ungewöhnlich. Wenn es aber vorkommt, werden sie verkauft, sollte man doch berücksichtigen, der Eigentümer hat sie vielleicht als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmt¹³⁷! Sie werden auch nur an Priester verkauft, zum Preis

130. Durch Nagetiere od. Fäulnis. 131. Cf. S. 248 N. 101. 132. Cf. Bd. I S. 25 N. 8, sie dürfen also von Laien nicht gegessen werden. 133. Nach welchen dies der eigentliche Grund ist, weshalb er sie nicht verkaufen darf. 134. Cf. weit S. 606 Z. 111. 135. Nach welchem die Früchte als priesterliche Abgaben zu betrachten sind u. in keinem Fall verkauft werden dürfen. 136. Und dieses Verhältnis übersteigt ja bei weitem das weiter normierte Manko. 137. Was die anderen Früchte, die er zuhause hat, nun sind. 138. Deren Genuss, ist einem Laien verboten.

von Heberfrüchten. — Sollte man sie doch nach R. Nal man be Jiglaq ebenfalls an Priester zum Preis von Heberfrüchten verkaufen? — Darin streiten R. Simeon, Rabba b. Bar-Hana ist der Ansicht, ein Manko über das festgesetzte Maß sei ungewöhnlich, und wenn es dennoch vorlämen sollte, so kann erst nach 7 Tägern Zeit verkümmern, somit hat der Eigentümer, wenn er sie als Hebe oder Zehnt an sich selbst [Früchte] bestimmt, haben sich nichts getan, bevor das Manko das festgesetzte Maß übersteigen hat, so verfaule man sie, wenn das Manko das festgesetzte Maß übersteigen hat, an einen Priester zum Preis von Heberfrüchten. R. Nalman be Jiglaq aber ist der Ansicht, ein Manko über das festgesetzte Maß komme wol vor, und zwar trete dies sehr bald ein; wenn sie nun verfault werden und der Eigentümer, ohne dies zu wissen, sie als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmt, so ist er Unverehrtes. — Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte zur Verwahrung gegeben hat und sie verfaulen, Wein und er sauer wird, Oel und es ranzig wird, Honig und er verdorben wird, so berühre er sie nicht. — Worte R. Meirs; die Weisen sagen, er lasse ihnen ein Mittel angedeihen und verkaufe sie vor Gericht. Wenn er sie verkauft, verkaufe er sie nur an Fremde, nicht aber an sich selber. Desgleichen dürfen Amosenverwalter, wenn keine Armen vorhanden sind, um [die Spenden] zu verteilen, nur bei Fremden einwechseln, nicht aber bei sich selber. Ebenso dürfen Verwalter des Arnenkessels, wenn keine Armen vorhanden sind, an die zu verteilen, [die Speisen] nur an Fremde verkaufen, nicht aber an sich selber. Dies wird hier auch von Früchten, die verfaulen, gelehrt: wahrscheinlich doch, auch wenn das Manko das festgesetzte Maß übersteigt? — Nein, es zum festgesetzten Manko. — Dies wird ja aber auch von sauergewordenem Wein, ranzigem Oel und verdorbenem Honig gelehrt, bei welchen das Manko das festgesetzte Maß übersteigt. — Anders verhält es sich bei diesen, da es einmal eingetreten ist, so tobt es dabei. — Wenn sind ranziges Oel und verdorbener Honig zu gebrauchen? — Das Oel ist für Gerber und der Honig ist für verwundete Kamele zu gebrauchen.

139. Diese Früchte sind für die Priester, da sie nur für Priester gemussfähig sind. 140. Was ungewöhnlich erst nach langer Zeit, wie es nachdem die verwahrten Früchte verkauft worden sind, ist. Die hebr. Früchte nicht mehr ihm gehören, so die Verzehnung somit ungültig ist. 142. Die Spenden nur an Conant, wenn ein Weibselbster gezahlt wird. 143. Demnach ist RM. der nicht, was man sie nicht verkauft. 144. Wenn sie einmal verdorben sind, bleibt es. 145. Wenn der Verkäufer ist, dann wolle es, Früchte dagegen, können immer mehr verfaulen od. von Nage-
 139. Et 85
 Col.b
 M 41 — M 40
 M 39
 138

מבנין להו יתב נהמן בה יצחק נמי נבנינהו
 רבנן פדמי דמינה פקא פדמי דבבה בה בה דנה
 בה יתב פדמי דבדין לא שניה מידי מי משתמי
 קמינה היא דדייא יתב פדמי דבדין א' עשיה דמי
 בעל הבית תימיה יעשה עז פקום אדז פדמייה
 דמי דמי יתב פדמי דבדין עשה דמי דבדין בה
 מי דמי יתב פדמי דבדין נבנינהו רבנן פדמי
 תימיה יתב נהמן בה יצחק נמי נבנינהו היא דמי
 משנה שניה מי דמי דמי דמי דמי דמי דמי
 יא אמרת נבנינהו ופמי דבדין יתבמי דמי יתב
 עביה דמי בעל הבית תימיה יעשה עז פקום אדז
 יא דק דבבא יתב אמי נבנינהו מידימי המפדיה
 פדמי אדז פדמי דבדין יתבמי יתב פדמי דבבא
 דבש דבבא דמי דמי יא יתב פדמי דמי דמי
 יתבמי אמינה עשה דמי דקנה יתבמי בבית דמי
 יתבמי מידין מידין אדדיה יאמי מידין יעצמי
 מידיה מי נבבא עדיקה פדמי דמי עמי דבדין
 פדמי אדדיה יתב פדמי יעצמי נבבא דמייה
 פדמי דמי עמי דבדין מידין אדדיה יאמי
 מידין יעצמי קמי מידיה פדמי דבדין מידיה יאמי
 אפליה יתב פדמי דבדין יאמי פדמי דבדין יאמי
 יתבמי פדמי דבבא דמי דבבא דמי דבבא
 פדמי נבבא יאמי דמי פדמי דמי פדמי דבבא
 דבש דבבא דמי דמי פדמי דמי יתבמי דבש

M 41 — M 40
 M 39
 138

oder wenig ausgegeben und viel eingenommen hat, die Ausgaben ausgeglichen und die Einnahmen eingenommen? Dies gleicht eher der folgenden Lehre: Wenn jemand auf das Vermögen seiner minderjährigen Frau Anwendungen macht, so ist dies ebenso, als würde er auf das Vermögen eines Fremden Anwendungen gemacht haben. Hierbei haben die Rabbanan, da dies unsicher ist, für ihn eine Vorsorge getroffen, damit er [die Güter] nicht vernachlässige, ebenso haben die Rabbanan auch in jenem Fall für ihn eine Vorsorge getroffen, damit er sie nicht vernachlässige.

Allen wird es gleich einem Teilhaber eingeschätzt. Was schliesst das 'Allen' ein?

Dies schliesst folgende Lehre R. Nalman im Namen Semuels ein: Wenn jemand in Gefangenschaft geraten ist, so wird ein Verwandter in seine Güter eingesetzt, ist er freiwillig ausgewandert, so wird kein Verwandter in seine Güter eingesetzt und in seinem eignen Namen sagte R. Nalman, der Flüchtling gleiche einem Gefangenen. — Weswegen soll er geflüchtet sein, wollte man sagen, wegen Steuern, so heisst dies ja freiwillig? — Vielmehr, wenn er wegen Mords geflüchtet ist.

R. Abin¹⁷⁷ sagte im Namen Semuels: Wenn jemand in Gefangenschaft geraten ist und Heubgetreide zum Mähen, Weintrauben zum Ablesen, Datteln zum Abschütteln und Oliven zum Pressen zurückgelassen hat, so tritt das G. recht in seine Güter ein und stellt einen Vormund an, der mäht, abliest, abschüttelt und presset; alsdann wird ein Verwandter in seine Güter eingesetzt. — Sollte man doch einen Vormund für immer anstellen? — Man stellt keinen Vormund für Bärtige an.

R. Huna sagt: Man setze in die Güter eines Gefangenen keinen Minderjährigen ein, noch einen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen, noch einen mittelbar Verwandten in die Güter eines Minderjährigen. Man setze keinen Minderjährigen in die Güter eines Gefangenen ein, weil er sie vernachlässigen kann. Noch einen mittelbar Verwandten in die Güter eines Minderjährigen, einen Bruder mütterlicher Seite, wenn da niemand es ihm wehrt, könnte er sich des Besitzes bemächtigen.

¹⁷⁷ Ein Verwalter, der sich von ihm scheidet, lässt ist weder der Ueberfluss herauszuzahlen, noch die Verluste zu ersetzen. Dies sollte auch von der Verwaltung vernachlässigter Güter gelten. ¹⁷⁸ Da er jederzeit ohne Scheidung von ihm trennen kann (er S. 52, N. 489), er kann daher, da die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, gleich einem Teilpächter dies in Abzug bringen. ¹⁷⁹ Wenn er dies erzwungen wäre, würde er es selber besorgt haben. ¹⁸⁰ Die Flucht war nicht so eilig u. er konnte selber die Güter verwalten einsetzen. ¹⁸¹ Wenn die fertigen Früchte eingeerntet sind. ¹⁸² Obgleich er nicht direkt erberechtigt ist.

אמר חזקה כל שדמיא היציא יתה שטחא אבד
הא לא דמיא אלא הא דתן המיציא היציאת על
נכסי אשתו קמנה במיציא על נכסי אד רמי ארמיא
בין דא נכסא דעקתה דקמי יתה דמי בי דימי
דא דפסיגתו הא נמי דמי יתה דמי בי דימי
דא דפסיגתו יסוד שמיך האם באים יסוד
לאיליי ממי לאיליי הא דאמי ים נכסי אמר
עמיאל שמי עמיאל מיהודי דמי נכסי יצא
דעק אן מיהודי קמי נכסי ים נכסי דעק
אמי מיהודי דמי הא נכסי מיהודי ממי ארמיא
מיהודי נמי הימי דעק אלא איה מיהודי מיהודי
אמי ים יהודה אמי עמיאל שמי עמיאל יהודה
קמי דקערי עמיאל דעקו דמיים דעקו דמיים
ימיאל ביה דא ימיאל נכסי ימיאל אשמיאל
דעק יצא דעק ימיאל איה בן מיהודי דמי
נכסי ימיאל אשמיאל דעק איה אשמיאל דמי
א מיהודי אמר ים האם אן מיהודי דמי נכסי
שמי ים קמי נכסי דמי ים קמי מיהודי דמי
נכסי קמי אן מיהודי דמי נכסי שמי דמיא
מפסיד דמי ים קמי מיהודי דמי נכסי קמי באר
ממיא בין דא מדי אמי דאדמי ביה אמר

M 60 א - יקלם א - דמיא היציא א - דמיא
ימיאל... M 69
M 70 מ - דמיא היציא א - דמיא
M 71 מ - דמיא היציא א - דמיא
M 72 מ - דמיא היציא א - דמיא
M 73 מ - דמיא היציא א - דמיא
M 74 מ - דמיא היציא א - דמיא
M 75 מ - דמיא היציא א - דמיא
M 76 מ - דמיא היציא א - דמיא
M 77 מ - דמיא היציא א - דמיא

רבא שמע מיניה מדרב הונא אין מחזיקין בנכסי קטן ואפילו הגדיל ולא אמרן אלא באחי דאבא אבל באחי דאבא לית לן בה ואחי דאבא נמי לא אמרן אלא בארעא אבל בבתי לית לן בה ובארעא נמי לא אמרן אלא הלא עביד עיטרא אבל עביד עיטרא קרא אית לה ולא הוה רבא שנה אחי דאבא ולא שנה אחי דאבא רבא שנה ארעא ולא שנה בתי ולא שנה עביד עיטרא לא שנה לא עביד עיטרא לא מחזיקין החיה סבתא החיה ליה תלת בנות אישתבאי אחי והוא סבתא אידך תרתי בנות שבוטא חוה מיניהו ושבתק לוקא אמר אבי חבי נעביד לוקמינהו לנכסי בדיא דאחתי דלמא שבוטא סבתא ואין מחזיקין קרב לנכסי קטן נוקמינהו לנכסיהו בדיא דנזקא דלמא רבא שבוטא סבתא ואין מחזיקין קטן לנכסי שבוטא אמר אבי הלך פלגא יתבטא תה דאחתי ואידך פלגא נוקמינן ליה אפטרופא לנזקא רבא אמר מנא דמוקמינן אפטרופא לפלגא נוקמינן ליה אפטרופא לאידך פלגא לזקן שמעי דשבוטא סבתא אמר אבי תילתא יתבטן לה לאחתי תילתא יתבטן ליה לנזקא ואידך תילתא יתבטן דנזקא לאחתי ואידך דנזקא נוקמינן ליה אפטרופא לנזקא רבא אמר מנא דמוקים אפטרופא לנזקא נוקמינן נמי אפטרופא לאידך דנזקא: מרי

| | | | | | |
|------|--------------------|------|-------------|------|----------|
| M 79 | אביטא | M 80 | כי בר אשורא | M 81 | הנך תרתי |
| B 82 | ושבתק | M 83 | לנבי | M 84 | הדר |
| M 85 | — | M 85 | לית | M 86 | נמי |
| M 87 | דנזקא יתב ליה לאחי | M 88 | דמוקמי | | |
| M 89 | — | | אפטרופא | | |

Raba sagte: Aus der Lehre R. Honas¹⁸³ ist zu entnehmen, dass man die Güter eines Minderjährigen nicht ersitzen könne, selbst wenn dieser inzwischen grossjährig geworden ist. Dies gilt nur von einem Bruder väterlicher Seite, bei einem Bruder mütterlicher Seite aber ist nichts dabei. Auch hinsichtlich eines Bruders väterlicher Seite gilt dies nur von Grundstücken, bei Häusern aber ist nichts dabei. Und auch hinsichtlich Grundstücke gilt dies nur von dem Fall, wenn er keine Teilungsurkunde geschrieben hat, wenn er aber eine Teilungsurkunde geschrieben hat, so ist dies bekannt. Dies ist aber nichts; man setze keinen [Verwandten] ein, einelei ob er ein Bruder väterlicher Seite oder ein Bruder mütterlicher Seite ist, ob es Grundstücke oder Häuser sind, ob er eine Teilungsurkunde geschrieben oder keine geschrieben hat.

Einst wurde eine Greisin, die drei Töchter hatte, gefangen genommen samt einer Tochter; von den anderen beiden Töchtern starb die eine und hinterliess ein Kind. Da sprach Abajje: Was machen wir nun; setzen wir die eine Schwester in die Güter ein, so kann ja die Alte gestorben sein, und man darf keinen Verwandten in das Vermögen eines Minderjährigen einsetzen; setzen wir das Kind in die Güter ein¹⁸⁴, so ist es ja möglich, dass die Alte nicht gestorben ist, und man darf keinen Minderjährigen in das Vermögen eines Gefangenen einsetzen? Darauf entschied Abajje: Die eine Hälfte gebe man der einen Schwester, und in die andere Hälfte setze man einen Vormund für das Kind ein. Raba sagte: Da ein Vormund für die eine Hälfte eingesetzt wird, so wird ein Vormund auch für die andere Hälfte eingesetzt. Später erfuhr man, dass die Greisin gestorben ist. Hierauf entschied Abajje: Ein Drittel gebe man der einen Schwester, ein Drittel gebe man dem Kind, und vom letzten Drittel¹⁸⁵ gebe man ein Sechstel¹⁸⁶ der einen Schwester und in das andere Sechstel setze man einen Vormund für das Kind ein. Raba sagte: Da ein Vormund für das eine Sechstel eingesetzt wird, so setze man einen Vormund auch für das andere Sechstel ein.

183. Dass man einen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen nicht einsetzen darf; demnach darf man einen Fremden einsetzen u. man betreue nicht, er werde nachher vom Ersitzungsrecht Gebrauch machen. 184. Wenn jemand ein Grundstück 3 Jahre in seinem Besitz hat, so hat er es durch die Ersitzung (זקנה) erworben. 185. Dass man keinen Verwandten in das Vermögen eines Minderjährigen einsetzen darf. 186. Der nicht Erbprätendent sein kann. 187. Da die Einwohner bekunden können, dass sie dem Minderjährigen gehören. 188. Das Kind ist dann an der Erbschaft beteiligt. 189. Wenigstens zur Hälfte. 190. Das der gefangenen Tochter gehört. 191. Dh. die Hälfte.

Kunst kam zu Mari b. Isaq ein Bruder aus Be-Hozäa und sprach zu ihm: Teile mit mir. Dieser erwiderte: Ich kenne dich nicht. Als sie hierauf vor R. Hida kamen, sprach er zu ihm: Er hat recht, denn es heisst: *Joseph erkannte seine Brüder, sie aber erkannten ihn nicht*; dies lehrt, daß er ohne Bart fortging und mit einem Bart zurückkam. Darauf sprach er zu jenem: Geh, bringe Zeugen, daß du ein Bruder bist. Jener erwiderte: Ich habe Zeugen, sie fürchteten sich aber vor ihm, weil er ein mächtiger Mann ist. Darauf sprach er zu diesem: Geh, bringe du Zeugen, daß er nicht dein Bruder ist. Dieser entgegnete: Ist so das Recht, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis anzutreten!? Da erwiderte er: So urteile ich für dich und jeden anderen mächtigen Mann deinesgleichen. Dieser entgegnete: Am Ende kommen Zeugen und legen kein [richtiges] Zeugnis ab! Er erwiderte: Beides tun sie nicht. Endlich kamen Zeugen, daß er sein Bruder sei. Hierauf sprach jener: Mag er mit mir teilen auch die Wein- und Obstgärten, die er gepflanzt hat. Da sprach er: Er hat recht, denn es wird gelehrt, daß wenn jemand erwachsene und unerwachsene Kinder hinterlassen hat und die erwachsenen die Güter meliorirt haben, sie diese auf Teilung meliorirt haben. Ebenso sagte auch Rabba, sie haben sie auf Teilung meliorirt. Abajje sprach zu ihm: Ist es denn gleich, in diesem Fall wussten die Erwachsenen von den Unerwachsenen und verzichteten darauf, hierbei aber wusste er es ja nicht, wieso sollte er verzichtet haben!? Darauf ging die Sache weiter und kam vor R. Ami: Da sprach dieser: Man ging noch weiter und sagte, daß man es ihnen gleich einem Teilpächter einschätze, wieso sollte man ihm das Seinige nicht erstatten!? Als man dies R. Hida erzählte, sprach er: Ist es denn gleich, in jenem Fall tritt er ja den Besitz mit Erlaubnis an, hier aber tat er dies ohne Erlaubnis; ferner war er auch minderjährig, und man setzt keinen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen ein. Darauf berichtete man es R. Ami; da sprach er: Man sagte mir nicht, daß er minderjährig war.

192. Gen. 42,8. 193. Die Brüder dagegen hatten Bärte auch bei seinem Fortgehen; ebenso war es auch in diesem Fall begreiflich, daß er seinen jüngeren Bruder nicht erkannte. 194. Sie können aus Furcht ebensogut falsches Zeugnis ablegen. 195. Die Wahrheit unterdrücken u. falsches Zeugnis ablegen, es ist anzunehmen, daß die Zeugen aus Furcht vor Gericht nicht erscheinen, wenn sie aber erscheinen, sagen sie die Wahrheit. 196. Er hatte die Güter meliorirt. 197. Auf ihre Ansprüche für die Melioration. 198. Denjenigen, die den Besitz Verwandten gehöriger Güter angetreten u. sie verwaltet haben; ob. S. 602 Z. 14ff. 199. Der Bruder hat also keinen Anspruch auf die Hälfte der von ihm gepflanzten Garten. 200. Nach gesetzlicher Vorschrift, daher kommt ihm auch die gesetzliche Bestimmung zugute, daß er als Teilpächter gelte u. seine Auslagen ersetzt erhalte. 201. Dies war ihm sogar gesetzlich verboten.

בן אישק אהא ליה אחא מבי חוזיא אמי ליה פיה
 יי אמי ליה לא ידענא דה אחא דקמייה דרב הסדא
 אמי ליה שפיר קאמי דן שנאמי יוסף יוסף את
 אדמי חזא לא הכיריה מרבי שיצא מלא הלכות
 וכן נא הכריעין וכן אמי ליה זה אמי מרבי
 דאחיה את אמי ליה את לי סדא יוסף מניה
 דנביא אדמיא הוא אמי ליה דדמיא זה את אמי
 סדא דנא אדקן הוא אמי ליה חבי לנא הכריעא
 מדמיא עמי דאחיה אמי ליה חבי דמינא דה יוסף
 אימי דהבין אמי ליה פיה פיה אתי סדא יוסף
 מסדא אמי ליה דמי לא עבדי פיה אתי סדא
 דאחיה הוא אמי ליה דפיה לי נמי מפדדמי יוסתמי
 דעמי אמי ליה שפיר קאמי דן דתן חנה מניה
 נדמיא קמייה יושפיה נדמיא את הנסכים השפיה
 לאמצע וכן אמי ליה השפיה לאמצע אמי ליה
 אמי מי דמי חזא נדמיא נמי קמייה דעמי קא
 מרבי חזא מי ידע דיהיה אמי מרבי מרבי
 דקמייה דרבי אמי ליה נדמיא מנה אמי שפין
 חזא נדמיא השפיה דיהיה לא יוסבין ליה אהדייה
 חזא דקמייה דרב סדא אמי ליה מי דמי חזא
 נדמיא נחית חזא לא כדשיית נחית עמי קמן חזא
 ואין מידרין קדמי נדמיא קמן אהדייה דקמייה דרבי
 אמי אמי ליה לא כדשיית קמי דקמן חזא

M 90 ונאמי ליה רב חזא בן אישק
 אמי M 92 דאחיה חזא P 93 אמי
 חזא M 95 אמי מנה אמי נדמיא
 דרבי M 96 אמי M 97 אמי ליה פיה
 ליה M 98 חזא M 99 חזא
 M 2 — דנא נדמיא שקר M 3 חזא

61.42.b
1.887

1.338

Fol.40

מְפָקֵד **מִלְּקוֹדֵשׁ** **אַל** **יִפְרָדוּ** **מֵהוּ** **וְהוּא** **וְיִצְאֵהוּ** **וְיִצְאֵהוּ**
 לְמִי לְשִׁעְרוֹ וְדָדֶיךָ **שְׁעֵה** **דָּדִי** **לְמִי** **לְפָסָקִי** **וְיָרַע**
 שְׁטֵן **שְׁלֹשׁ** **כָּאָן** **לְמִי** **כְּמִי** **דְּהוּ** **הַמִּדָּה** **הַזֶּה** **לְפִי**
 הַזֶּה **אֵיךְ** **דְּבִי** **יֵהָטֵן** **בֶּן** **נֶטִיל** **וְכִי** **נָטָה** **אֲפָסֵה** **לְךָ**
 לַעֲבֹרְךָ **יֵהֵא** **אֲפָסֵה** **לְךָ** **מִדְּבַרְךָ** **יִבֵן** **מְתַנַּח** **אֲרַא**
 אֵיךְ **יִצְאֵהוּ** **וְהַסְרַנְתָּ** **אֵלַי** **לְמִי** **אָחֵה** **בְּיָדֵךְ** **כִּי**
 יִהְיֶה **אֵינְךָ** **אֶם** **הַיִּדָּה** **מִדָּה** **מִדְּבַר** **אֵיךְ** **יִצְאֵהוּ** **וְ**
 תִּכְרֹסְךָ **מִפְּנֵי** **שְׂמֵיךְמוֹדְךָ**;

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE ZUR VERWAHRUNG GEBEN HAT, SO ZIEHE ER IHM DAS MANKO AB! BEI WEIZEN UND REIS NEUN HALBE KAB VOM KOR, BEI GERSTE UND HIRSE NEUN KAB VOM KOR, BEI SPELT UND LEINSAMEN DREI SEAH VOM KOR. ALLES NACH VERHÄLTNIS DES MASSES, ALLES NACH VERHÄLTNIS DER ZEIT. R. JOHANAN B. NURI SPRACH: WAS KÜMMERT DIES DIE MÄUSE; SIE FRESSEN VON VIELLEM UND VON WENIGEM; ER HAT IHM ALLMEHR DAS MANKO VON NUR EINEM KOR ABZUZIEHEN. R. JEHUDA SAGT, WENN ES EIN GROSSES MASS WAR, KÖNNE ER IHR KEIN MANKO ABZIEHEN, WED. SIE MEHR WERDEN.

GEMARA Beim Reis geht ja mehr ab? Rabba b. Bar-Hami erwiderte im Namen R. Johans: Hier wird von geschältem Reis gesprochen.

Bei Spelt und Leinsamen drei Seah vom Kor. R. Johanan sagte im Namen R. Hija: Dies wurde von Lein innen mit den Stengeln gelehrt Eben so wird auch gelehrt: Bei Spelt, Leinsamen mit den Stengeln und ungeschältem Reis drei Seah vom Kor.

ALLES NACH VERHÄLTNIS DES MASSES &c. Es wird gelehrt: Eben so gel. für jedes weitere Kor und für jedes weitere Jahr.

R. JOHANAN B. NURI &c. R. J. wird gelehrt. Sie erwiderten im Namen

מְפָקֵד **מִלְּקוֹדֵשׁ** **אַל** **יִפְרָדוּ** **מֵהוּ** **וְהוּא** **וְיִצְאֵהוּ** **וְיִצְאֵהוּ**
 לְמִי לְשִׁעְרוֹ וְדָדֶיךָ **שְׁעֵה** **דָּדִי** **לְמִי** **לְפָסָקִי** **וְיָרַע**
 שְׁטֵן **שְׁלֹשׁ** **כָּאָן** **לְמִי** **כְּמִי** **דְּהוּ** **הַמִּדָּה** **הַזֶּה** **לְפִי**
 הַזֶּה **אֵיךְ** **דְּבִי** **יֵהָטֵן** **בֶּן** **נֶטִיל** **וְכִי** **נָטָה** **אֲפָסֵה** **לְךָ**
 לַעֲבֹרְךָ **יֵהֵא** **אֲפָסֵה** **לְךָ** **מִדְּבַרְךָ** **יִבֵן** **מְתַנַּח** **אֲרַא**
 אֵיךְ **יִצְאֵהוּ** **וְהַסְרַנְתָּ** **אֵלַי** **לְמִי** **אָחֵה** **בְּיָדֵךְ** **כִּי**
 יִהְיֶה **אֵינְךָ** **אֶם** **הַיִּדָּה** **מִדָּה** **מִדְּבַר** **אֵיךְ** **יִצְאֵהוּ** **וְ**
 תִּכְרֹסְךָ **מִפְּנֵי** **שְׂמֵיךְמוֹדְךָ**;

M. 3. הַזֶּה (ב' י"ד) P. 5. הַזֶּה הַזֶּה P. 6. י
 M. 7. יִצְאֵהוּ M. 8. יִצְאֵהוּ M. 9. אֵלַי וְיִצְאֵהוּ
 M. 12. הַזֶּה P. 11. הַזֶּה הַזֶּה P. 12. הַזֶּה
 מְתַנַּח אֲרַא M. 13. הַזֶּה M. 14. הַזֶּה הַזֶּה
 יִצְאֵהוּ P. 10. הַזֶּה P. 11. הַזֶּה P. 11. הַזֶּה

Viel geht ja auch verloren viel wird ja auch verstreut. Es wird gelehrt: Doch nein, wenn er sie mit seinen Früchten vermischt hat, wenn er ihm (er) eine Kabe lang wie er hat, so kann er zu ihm sagen: da hast du da Deinige. Was ist dabei, dass er sie mit seinen Früchten vermischt hat, sollte er doch sehen, wieviel er braucht hat? Wenn er davon gebraucht hat. Sollte er doch sehen, wieviel er verbracht hat? Wenn er nicht weiss, wieviel er verbracht hat.

R. JEHUDA SAGT, WENN ES &c. Was heisst ein grosses Mass? Rabba b. Bar-Ham. erwiderte: Zehn Kor. Eben so wird auch gelehrt, Was heisst ein grosses Mass? zehn Kor.

Ein Jünger lehrte vor R. Natanan: Dies nur, wenn jeder ihn auf der Hand

202. Bei der Rückgabe. 203. Wie durch Verrechnung Mäuse u. Fehler. 204. Ein Kor = 30 Seah, 1 S. = 6 Kade, somit 2 7/10, 1 1/2 = 5, 10 = 30 Seah.
 205. Das Quantum der Frucht. 206. Der Betrag des Mankos.
 207. Wieviel weiter erklärt. 208. Nach Verhältnis des Quantum. 209. End der Frucht, welche übrig geblieben sind.
 210. Wieviel das Manko betragt, es ihm nach Verhältnis der Jahre. 211. Ein grosses Quantum wird auch mit einem grossen Fehler, ohne gemessen zu sein, gemessen wird.

zugemessen hat und dieser ihm aus der Tenne zurückgibt, wenn jener ihm aber aus der Tenne zugemessen hat und dieser ihm aus seinem Hausvorrat zurückgibt, so kann er ihm kein Manko abziehen, weil es mehr war. Dieser sprach zu ihm: Sprechen wir denn von Toren, die ein grosses Mass geben und ein kleines Mass zurücknehmen!? Du meinst vielleicht die Erntezeit; dies nur wenn jener es ihm in der Erntezeit zugemessen hat und dieser ihm in der Erntezeit zurückgibt, wenn jener es ihm aber in der Erntezeit zugemessen hat und dieser ihm in der Regenzeit zurückgibt, so kann er ihm kein Manko abziehen, weil es mehr ist. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach müsste ja das Gefäss platzen! ? Einst ereignete es sich, dass tatsächlich das Gefäss geplatzt ist. Wenn du aber willst, sage ich: wegen des Drucks! 20

R ZIEHE IHM AB EIN SECHSTEL VOM WEIN; R. JEHUDA SAGT, EIN FÜNFTEL BEIM OEL ZIEHE ER IHM AB DREI LOG VON HUNDERT; ANDERTHALB LOG HEFE UND ANDERTHALB LOG ABSORPTION. IST DAS OEL GEREINIGT, SO KANN ER IHM KEINE HEFE ABZIEHEN; SIND ES ALTE KRÜGE, SO KANN ER IHM KEINE ABSORPTION ABZIEHEN. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN DAS GANZE JAHR HINDURCH GEREINIGTES OEL VERKAUFT, SO MUSS DIESER ANDERTHALB LOG VON HUNDERT HEFE MITNEHMEN.



אמרו שנתנו לו מתוך גורנו והחזיר לו מתוך גורנו אבל מרד לו מתוך גורנו והחזיר לו מתוך ביתו אינו יוציא לו חסדיות מפני שמתקיימת אצלו דיה' ימי בשופטין עסקין דהבני בביתא דהא ישרקי בביתא דהא דהא במיתת הענין קאמרת ביה דביתא אמרו שנתנו לו במיתת הענין והחזיר לו במיתת הענין אבל מרד לו במיתת הענין והחזיר לו במיתת הנשמים 20
אני יוציא לו חסדיות מפני שמתקיימת אצלו דיה' ימי
פלא לאבי אה בן יצחק ברא דיה' עובדא יצחק
בדא אביקית אימא מימא איעצא:

וְיָצֵא לוֹ שְׂמֹנֶת לֵב רַב יְהוּדָה אֵימַר דְּמִימַס וְיָצֵא לוֹ יְשׁוּעָה דְּעָן וְשֵׁנִי דְּמִמַּס דְּהוּא יְשׁוּעָה שְׂמֹנִים לֵב וְיְשׁוּעָה בְּעַל אִם הוּא שְׂמֵן מִיִּתְקֵן אִינוּ יִצְאָה לוֹ שְׂמֹנִים אִם הוּא קִנְיָנִים יִשְׁמֵם אִינוּ יִצְאָה לוֹ בְּעַל רַבִּי יְהוּדָה אֵימַר אִם הַמִּיבֵר שְׂמֵן מִיִּתְקֵן יִדְבְּרוּ בִּן יִשְׁמֵן חֲשׂוֹנֵה הָרִי וְהוּא מִקְרָב עָדִי לֵב וְיְשׁוּעָה שְׂמֹנִים לְמִמַּס:

וְיָצֵא לוֹ שְׂמֹנֶת לֵב רַב יְהוּדָה אֵימַר דְּמִימַס וְיָצֵא לוֹ יְשׁוּעָה דְּעָן וְשֵׁנִי דְּמִמַּס דְּהוּא יְשׁוּעָה שְׂמֹנִים לֵב וְיְשׁוּעָה בְּעַל אִם הוּא שְׂמֵן מִיִּתְקֵן אִינוּ יִצְאָה לוֹ שְׂמֹנִים אִם הוּא קִנְיָנִים יִשְׁמֵם אִינוּ יִצְאָה לוֹ בְּעַל רַבִּי יְהוּדָה אֵימַר אִם הַמִּיבֵר שְׂמֵן מִיִּתְקֵן יִדְבְּרוּ בִּן יִשְׁמֵן חֲשׂוֹנֵה הָרִי וְהוּא מִקְרָב עָדִי לֵב וְיְשׁוּעָה שְׂמֹנִים לְמִמַּס:

M 20 P 19 M 18 M 17
B 23 P 23 M 22 M 21
+ M 24

GEMARA. Sie streiten aber nicht; der eine spricht von seiner Ortschaft, und der andere spricht von seiner Ortschaft. In der Ortschaft des einen bestrich man [die Fässer] mit Wachs, der weniger einsaugt, und in der Ortschaft des anderen bestrich man sie mit Pech, der mehr einsaugt. Wenn du aber willst, sage ich, dies liege am Ton. in der Ortschaft des einen sog er mehr ein und in der Ortschaft des anderen sog er weniger ein.

In der Ortschaft R. Jehudas gingen achtundvierzig Becher auf ein Fass; das Fass kostete sechs Zuz, und er verkaufte sechs [Becher] für einen Zuz. Wenn man von diesen sechsunddreissig für die sechs [Zuz] abzieht, so bleiben es zwölf, und wenn man von diesen noch acht als Sechstel abzieht, so bleiben [als Verdienst] vier zu-

213. Wo das Getreide durch die Feuchtigkeit aufquillt. 214. Wenn man ein solches im Sommer mit Getreide füllt u. schliesst u. es in der Regenzeit stehen lässt. 215. Wenn das Gefäss geschlossen u. kein Raum zur Ausdehnung vorhanden ist, quillt es nicht auf. 216. Bei der Rückgabe des aufbewahrten Weins, falls er ihm mit seinem eignen vermischt hatte. 217. Er ziehe ihm 1 1/2 Log ab, weil er nicht verpflichtet war, ihm gereinigtes zu liefern, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. 218. Da er selbst zu zählen hatte. 219. Das für den Wein festgesetzte Manko.

Sch. 153a
Pes. 51
Mm. 56a
Bep. 15a
Ned. 46a
52b
Bm. 117a
Bb. 12a
Men. 107b
Ber. 50a
Hil. 66a

Col. b
Bb. 90a
Men. 77a

שמיא המשתכח אל ישתכח יחד עי שפלת אומא
 מילפי ישמריא או חמי נפיש יתה טפי משפלת אומא
 שפלת דרמי ברוימייתו. אם היה שמי מוקף אפי
 יצא לו [יין]. שכן הוא או אפשר דלא ביע
 אחר דב נחטן במעפצן שמי אפי אפי אפי אפי
 שלא במעפצן כן דמקן מקן. דב יוסתה אפי
 אפי המעב שמי מוקף דמקו כן יפית השנה הרי
 הן מדב עמי דע ידענה שפלות דמא (יין): אמר
 אפי בשלמצי דמב דמבוי רבי יהודה מותה לעב
 שמיים דמבוי הנמים אפי לעב שמיים דמבוי
 רבי יהודה מיתא לעב שמיים יחיני מעמא דמקב
 דמבוי יתה או בני לעבוי דן מי לא לעבוי דן
 השתא נמי קמי ידענה יתה או ערבת יתה חת
 מדבן לי השתא ממי אפינה יתה השתא דא מדבן
 לי כמלך חבית לעקבן דמא יתה כמלך יתה
 יתה מדא ערבת לי אפילו אחרת לי רבי יהודה
 לעבוייה דמבוי יתה מוקפה דמן ממי לי את העמד
 דא ממי לי את הבקק ממי לי את הבקק דא ממי
 לי את העמד רבי יהודה אפינה דמבוי מדעין
 מיצד אפי לי ממי לי צמדך במאפיס וזו הדבר
 ידען שאין העמד במאפיס וזו הכמנים אומרים אין

rück. Aber Semuel sagte ja, dass wer verdienen will, nicht mehr als ein Sechstel verdienen dürfe? Er hatte noch die Krüge und die Hefe. Demnach ist es ja mehr als ein Sechstel? Er hatte auch die Mühle und das Anstechen zu bezahlen.

IST ES GEREINIGTES OEL, SO KANN ER IHM KEINE HEFE ABZIEHEN &c. Beim Oel ist es ja aber nicht möglich, dass es garnicht einfangt? R. Nahman erwiderte: Wenn sie ausgepicht sind, Abajje erklärte: Du kannst auch sagen, wenn sie nicht ausgepicht sind, denn wenn sie einmal vollgesogen sind, sind sie es auch.

R. JEHUDA SAGT: WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN DAS GANZE JAHR HUNDURCH GEREINIGTES OEL VERKAUFT, SO MUSS DIESER ANDERTHALB LOG VON HUNDERT HEFE MITNEHMEN. Abajje sagte: Wenn man deduziren will, so ist aus den Worten R. Jehudas zu entnehmen, dass man die Hefe beimischen dürfe, und aus den Worten der Weisen, dass man die Hefe nicht beimischen dürfe. Nach R. Jehuda darf man die Hefe beimischen, und der [Käufer] muss sie deshalb mit [in den Kauf]

20.770

M 27 שמיא V בוישחא B 26 שמיא M 25
 אפינה M 30 מן מן M 29 שמיא B 28 אפינה
 מן לעבוי M 32 ערבת לי חת ופוקה הש M 31
 ידענה M 35 מן M 34 עקב M 33 יתה מאפיס M 30

nehmen, weil der [Verkäufer] zu ihm sagen kann: wenn ich wollte, könnte ich sie dir beimischen, daher musst du sie auch jetzt mitnehmen. Sollte er ihm doch erwidern: wenn du sie beigemischt hättest, würde ich sie mitverkauft haben, was aber soll ich damit jetzt anfangen, separat kann ich sie nicht verkaufen! Hier wird von einem Privatmann gesprochen, dem reines lieber ist. Sollte er ihm doch erwidern: da du es nicht beigemischt hast, so hast du darauf verzichtet? R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn er hält nichts von der Verzichtleistung. Es wird nämlich gelehrt: Hat er das Joch verkauft, so hat er nicht die Rinder mitverkauft, hat er die Rinder verkauft, so hat er nicht das Joch mitverkauft. R. Jehuda sagt, der Kaufpreis entscheidet dies; wenn er zum Beispiel zu ihm gesagt hat: verkaufe mir dein Joch für zweihundert Zuz, so ist es klar, dass das Joch allein nicht zweihundert Zuz wert ist. Die Weisen aber sagen, der Kaufpreis beweise nichts. Nach den

220. So viel aber ist erlaubt, während Rj nur die Hälfte als Verloren zurückblieb. 221. Selbst bei alten Krügen. 222. Und noch ausserdem alt sind, absorbieren sie nicht mehr. 223. Sie absorbieren nicht mehr. 224. Wenn jemand an seinen Nächsten Oel, ohne besondere Vereinbarung verkauft, so darf er, wenn die Hefe sich gesetzt hat, das Oel umschütten, damit auch die Hefe mitgemessen werde. 225. Der es im seinen eignen Gebrauch kauft. 226. Unter Joch kann sowohl das Holzgeschirr (Kummit) allein als auch das ganze Gespann ein Paar Zugochsen verstanden werden. 227. In einem solchen Fall hat er ihm also die Rinder mitverkauft. 228. Wenn er von einem Joch gesprochen hat, so hat er nur das Joch gekauft, obgleich der Kaufpreis dem Wert der Rinder entspricht, denn man nehme an, dass er auf den übersteigenden Betrag verzichtet hat. Rj, dagegen hält nichts von der Verzichtleistung.

Weisen darf man die Hefe nicht beimischen, und er braucht sie aus dem Grund nicht mitzunehmen, weil er zu ihm sagen kann: wenn du sie beimischen wolltest, wäre es dir verboten, daher will ich sie auch jetzt nicht mitnehmen. R. Papa sprach zu Abajje: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend: nach den Weisen darf man die Hefe beimischen, und er braucht sie aus dem Grund nicht mitzunehmen, weil er sagen kann: da du sie mir nicht beigemischt hast, so hast du darauf verzichtet; nach R. Jehuda darf man die Hefe nicht beimischen, und er muss sie aus dem Grund mitnehmen, weil jener sagen kann: wenn ich sie beimischen wollte, dürfte ich es nicht, mitnehmen willst du sie ebenfalls nicht, sollte ich denn kaufen und verkaufen, um Kaufmann zu heissen?!

Es wird gelehrt: Käufer und Deponent gleichen einander hinsichtlich des Bodensatzes. Was heisst: hinsichtlich des Bodensatzes; wollte man sagen: wie ein Käufer den Bodensatz nicht zu nehmen braucht, so brauche auch der Deponent den Bodensatz nicht zu nehmen, so sollte ja jener zu ihm sagen: was kann ich für deinen Bodensatz!? - Vielmehr, wie der Deponent den Bodensatz nehmen muss, so muss auch der Käufer den Bodensatz nehmen. Braucht denn der Käufer den Bodensatz zu nehmen, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte, das trübe Oel hat der Verkäufer zu tragen, denn der Käufer nimmt ja anderthalb Log Hefe ohne Bodensatz [in den Kauf]! Das ist kein Einwand; das eine gilt von dem Fall, wenn er ihm das Geld im Tišri gezahlt und [das Oel] im Nisan zum Preis im Tišri empfangen hat, und das andere gilt von dem Fall, wenn er ihm das Geld im Nisan gezahlt und [das Oel] im Nisan zum Preis von Nisan empfangen hat.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EIN FASS ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN UND IHM KEINEN PLATZ BESTIMMT HAT, UND DIESER ES UMGETRAGEN HAT UND ES ZERBROCHEN IST, SO IST ER, WENN ES UNTER SEINER HAND ZERBROCHEN IST, FALLS DIES ZU SEINEM EIGNEN NUTZEN GESCHAH ERSATZPFLICHTIG, UND FALLS ES ZU DESSEN NUTZEN²²⁹ GESCHAH, ERSATZFREI, UND WENN ES, NACHDEM ER ES NIEDERGELEGT HAT, ZERBROCHEN IST, ERSATZFREI, EINERLEI OB ES ZU SEINEM EIGNEN NUTZEN ODER ZU DESSEN NUTZEN GESCHAH. WENN ER IHM ABER EINEN PLATZ BESTIMMT UND DIESER ES UMGETRAGEN

229. Und da er einen Verdienst erzielen muss, so ist er berechtigt, dem Käufer die Hefe mit in den Kauf zu geben. 230. Wahrscheinl. aus dem lat. faecatus (v. faex, Bodensatz Hefe) gebildet; nach der Erkl. Ršj.s, die auf dem Oel schwimmenden Treberreste. 231. Wo das Oel noch nicht abgestanden u. daher billiger ist; in diesem Fall muss er den Bodensatz mitnehmen. 232. Wenn es auf der 2. Stelle besser aufgeloben ist.

הדמים דאיה דרבוי הכמים אבוי לערב שמדים
 וחיינו טעמא דלא מקבל דאמי ליה אי בעית לעיובי
 מי חיה שני קד השתא נמי לא מקבילנא אמי ליה
 רב פנא לאמי אדרבה איפסא מטכסא לחבוי
 הכמים מניה לערב שמדים יחינו טעמא דלא מקבל
 דאמי ליה מדלא ערבת מי אדמי אחרת מי לחבוי
 רבי יהודה אבוי לערב שמדים יחינו טעמא דמקבל
 דאמי ליה אי בעיא לעיובי לא שני מי לעיובי קד
 קבולי לא מקבילת רבין רבין תנא איקרינן תנא
 אהר הדיקה ואהר המפקיד לפקטים מאי לפקטים
 אידימא מי חייב דדיקה לא מקבל פקטים מפקיד
 נמי לא מקבל פקטים יחינא ליה פקטין מאי איקרינן
 ליה אלא מי חייב דמפקיד מקבל פקטים דדיקה נמי
 מקבל פקטים ימי מקבל דיקה פקטים דתנא רבי
 יהודה אומר לא אמינו שמן עבוי איה לייבוי בלבד
 שהרי דיקה מקבל עינו דג יחזקה שמדים ברא
 פקטים לא קשיא הא דתנא ליה ווי פתשוי וקא
 שקיל מיניה בניסן מי מדה פתשוי הא דתנא ליה
 ווי בניסן וקא שקיל מיניה בניסן מי מדה בניסן
 מפקיד חבוי אצל חבוי לא יהוי ליה בעלים
 מקום יחזקה משתכח אם מתוך ידי משתכח
 לעיובי חייב לעיובא פטור אם משתכחה משתכח
 בן לעיובי בן לעיובא פטור יהי ליה בעלים מקום
 מ 30 = א M 38 לעיובי = M 37
 M 42 משתכח ב 41 ה + M 40 מקבל פקטים
 נש

Bb. 81a
 Men. 72a

יִשְׁטַחָהּ נִשְׁבְּרָה בֵּין מִתְּחִיל וְדוּ יָבִין מִשְׁתַּחֲוֵהָ לְדוּרְבֵי
הַיּוֹם הַזֶּה כְּפִי שְׁטוּתוֹ

גְּמָרָא. הֲוֵה מִנֵּי רַבִּי יִשְׁמַעֵאל הוּא דְאָמַר

לֹא מַעֲיֵן דַּעַת בְּעֵלִים דְּתַנְיָא תַנּוּב טַחָה בֵּין הַעֲדָה

וְכַלְעָה בֵּין חֲבִים לְמַקְוֵם שְׁנַנְבּ הַזֶּה דְּרַבִּי רַבִּי יִשְׁמַעֵאל

רַבִּי עֲקִיבָה אָמַר צִדִּיק דַּעַת בְּעֵלִים אִי רַבִּי יִשְׁמַעֵאל

מַאי אִידִיא לֹא יַהֲדוּ אִפִּילוּ יַהֲדוּ נָמִי לֹא מִיבְעִיא

קָאֵמַר לֹא מִיבְעִיא יַהֲדוּ דְמַקְוֵמָה הוּא אִלֵּא אִפִּילוּ

יֹא יַהֲדוּ דְרַבִּי מַקְוֵמָה הוּא לֹא מַעֲיֵן דַּעַת בְּעֵלִים

אִימָא טַפְסָא יַהֲדוּ דֵּה הַבְּעֵלִים מַקְוֵם וְשִׁלְטִינָה וְשִׁבְרָה

בֵּין מִתְּדִךְ יְדוּ בֵּין מִשְׁתַּחֲוֵהָ רַעֲוֵבֵי הַיּוֹם לְצוּרְבָה

פְּטוּר אַתָּאן לְרַבִּי עֲקִיבָה דְאָמַר מַעֲיֵן דַּעַת בְּעֵלִים

אִי רַבִּי עֲקִיבָה מַאי אִידִיא יַהֲדוּ אִפִּילוּ לֹא יַהֲדוּ

נָמִי לֹא מִיבְעִיא קָאֵמַר לֹא מִיבְעִיא לֹא יַהֲדוּ דְרַבִּי

מַקְוֵמָה הוּא אִלֵּא אִפִּילוּ יַהֲדוּ נָמִי דְמַקְוֵמָה הוּא

מַעֲיֵן דַּעַת בְּעֵלִים יִישָׂא רַבִּי יִשְׁמַעֵאל וְטַפְסָא רַבִּי

עֲקִיבָה אִין דְאָמַר רַבִּי יַהֲדוּן מִאֵן דְּמַתְּיָבֵם לִי חֲבִית

אִלֵּיבָה דְהַר תַּנָּא מִבְּזַלְנָא מֵאֵינָה בְּתַרְיָה לְרַבִּי מַסְוֵתָא

תִּיגְמָה לְרַבִּי יַעֲקֹב בַּר אַבְנָא קְמִיָה דְרַבִּי שְׁנַטְרִיָה עַל

מַנְתְּ לַעֲוִיָה תִּגְמָה רַבִּי נָתָן בַּר אַבְנָא קְמִיָה דְרַבִּי

M 43 אה M 44 - דה הבעלים + M 45 נמי

M 46 + א ר יבש M 47 רב + M 48 סגן.

HAT UND ES ZERBROCHEN IST, SO IST ER, EINERLEI OB UNTER SEINER HAND ODER NACHDEM ER ES NIEDERGELEGT HAT, WENN ES ZU SEINEM EIGENEN NUTZEN GESCHAH, ERSATZPFLICHTIG, UND WENN ES ZU DESSEN NUTZEN GESCHAH, ERSATZFREL.

GEMARA. Nach wessen Ansicht? - Nach der des R. Jis̄máel, welcher sagt, es sei keine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig; denn es wird gelehrt: Wenn jemand ein Lamm aus einer Herde oder einen Selá aus einem Beutel gestohlen hat, so muss er es zurückbringen nach der Stelle, wo er es gestohlen hat - Worte R. Jis̄máel's; R. Áqiba sagt, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig. - Wieso wird dies, wenn hier die Ansicht R. Jis̄máel's vertreten ist, von dem Fall gelehrt, wenn er keinen [Platz] bestimmt hat, dies sollte ja auch von dem Fall gelten, wenn er [einen Platz] bestimmt hat? - Dieser Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von dem Fall, wenn

er [einen Platz] bestimmt hat, es sich also auf seinem Platz befindet, aber auch wenn er keinen bestimmt hat, es sich also nicht auf seinem Platz befindet, ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nicht nötig.

Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er ihm aber einen Platz bestimmt und dieser es ungetragen hat, und es zerbrochen ist, so ist er, einerlei ob unter seiner Hand oder nachdem er es niedergelegt hat, wenn es zu seinem eignen Nutzen geschah, ersatzpflichtig, und wenn es zu dessen Nutzen geschah, ersatzfrei? - Dieser vertritt die Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig.

Wieso wird dies, wenn hier die Ansicht R. Áqibas vertreten ist, von dem Fall gelehrt, wenn er [einen Platz] bestimmt hat, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er keinen bestimmt hat? - Dieser Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von dem Fall, wenn er ihm keinen [Platz] bestimmt hat, es sich also nicht auf seinem Platz befindet, aber auch wenn er ihm [einen Platz] bestimmt hat, es sich also auf seinem Platz befindet, ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig. Der Anfangsatz nach R. Jis̄máel und der Schlußsatz nach R. Áqiba? - Freilich, so sagte auch R. Johanan: Wer mir [die Lehre vom] Fass nach einem Autor erklärt, dem trage ich die Kleider ins Badhaus nach. R. Jáqob b. Abba erklärte vor Rabb: Wenn er es genommen hat, um es zu rauben. R. Nathan

233. Wenn er den Gegenstand zurück in dessen Besitz gebracht hat, in diesem Fall ist er dafür ersatzfrei, wenn das Fass zerbrochen ist, nachdem er es zurück hingestellt hat, selbst wenn er es zu seinem eignen Nutzen fortgetragen hätte. 234. Solange er dies dem Eigentümer nicht mitgeteilt hat, ist er, wenn der Gegenstand fortgekommen, verantwortlich. 235. Wenn er es zurückbringt. 236. Wieso diese Mišnah einem Autor zu addiziren ist. 237. Und es nicht nach derselben Stelle zurückgebracht hat; im 1. Fall, wenn jener ihm keinen Platz bestimmt hat, braucht er es nicht auf den alten Platz zurückzubringen u ist daher, wenn es zerbrochen wird, ersatzfrei, im 2. Fall, wenn jener ihm einen Platz bestimmt hat, muss er es nach dem alten Platz zurückbringen u ist, wenn er dies unterlassen hat, ersatzpflichtig.

Bq. 118
Em. 43b

Fol. 41

Syn. 221

Er. 27b

b. Abba erklärte vor Rabh: Wenn er es genommen hat, um sich daran zu vergreifen²³⁸.

Worin besteht ihr Streit? Ob bei der Vergreifung eine Aneignung²³⁹ erforderlich sei. Derjenige, welcher erklärt: um es zu rauben, ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei eine Aneignung erforderlich, und derjenige, welcher erklärt: um sich daran zu vergreifen, ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Aneignung erforderlich. R. Šeṣeth wandte ein: Heißt es denn: genommen, es heißt ja: umgetragen!? Vielmehr, erklärte R. Šeṣeth, wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er es umgetragen hat, um mittelst diesem "Tauben zu holen, und zwar ist [der Autor] der Ansicht, der Entleiher ohne Erlaubnis gelte als Ränder". Die ganze Mishnah vertritt die Ansicht R. Jiśmâ'els, und der Schlußsatz spricht von dem Fall, wenn er es auf einen anderen Platz niedergelegt hat²⁴⁰. Und R. Johanan? – Unter niedergelegt ist zu verstehen: auf seinen Platz²⁴¹.

Es wurde gelehrt: Rabh und Levi [streiten]; einer sagt, bei der Vergreifung²⁴² sei eine Aneignung erforderlich, und der andere sagt, bei der Vergreifung sei keine Aneignung erforderlich. Es ist zu beweisen, dass Rabh es ist, welcher sagt, dass bei der Vergreifung keine Aneignung erforderlich sei, denn es wird gelehrt: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidet, seine Herde verlassen hat und in die Stadt gegangen²⁴³ ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerrissen, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so ist er frei; hatte er aber auf dieses seinen Stab oder seine Tasche gelegt²⁴⁴, so ist er ersatzpflichtig. Und auf unsere Frage, weshalb er denn ersatzpflichtig sei, wenn er seinen Stab oder seine Tasche heraufgelegt hatte, er hat sie ja zurück heruntergenommen, erwiderte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: wenn sie auf diesem liegen geblieben waren; [und auf die Frage,] was denn dabei sei, dass sie auf diesem liegen geblieben waren, er hatte es ja nicht an sich gezogen²⁴⁵, erwiderte R. Šemu'el b. R. Jiḥaḳq im Namen Rabhs: wenn er es mit dem Stab geschlagen und es vor ihm gelaufen²⁴⁶ ist. Er hat ja von diesem nichts weggenommen? – vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass er der Ansicht ist, bei der Vergreifung sei keine Aneignung erforderlich.

שנשלה על מנת לשהות בה יד במאי קמיפדמי
בשליחות יד צריכה הסרן מאן דאמי לגיחה קסבר
שליחות יד צריכה הסרן ומאן דאמי לשיחה בה
יד קסבר שליחות יד אינה צריכה הסרן מתקין לה
רב ששת מידי נטלה קתני שליחה קתני אלא אמר
רב ששת הכא במאי נפקין מן שטילה להביא
עלה מולת וקא כבר שאל שלא מדעת מן הוי
והנה רבי ושמואל היא וסיפא שהניחה במקום
שאניה מקומה ורבי וההן הניחה במקומה משמיני
איתמר רב ורבי הוה אמר שליחות יד צריכה הסרן וחד
אמר שליחות יד אינה צריכה הסרן תסתים דרב היא
דאמר שליחות יד אינה צריכה הסרן דתניא ר'עיה
שחה רועה עדרו והנה עדרו וכא ר'עיה כה ואב
וטרף ובא ארו ודרס פטרד הנה מקרו תרמינא עליה
הייב והוינן בה משיב הנהה מקרו תרמינא עליה
הייב הא שקליננה אמר רב נתמן אמר רבה בר
אבה אמר רב בערין עליה וכו ערין עליה מאי הוי
הא לא משבת אמר רב שמואל בר רב יצחק אמר
רב שהבישה²³⁸ במקל ורצתה לפניו והא לא הסרה
אלא לאו שמוי מינה קסבר שליחות יד אינה צריכה

B 51 והוה עדרו M 50 קמפמי + M 49
במקל M 53 י + B 52

238. Sich etwas davon anzueignen; es befindet sich dann in seinem Besitz u. er ist verantwortlich, selbst wenn er nichts entnommen hat. 239. Ob der Hüter, wenn er sich am verwahrten Gegenstand vergreifen wollte, nur dann für diesen verantwortlich ist, wenn er sich einen Teil von diesem angeeignet hat. 240. Um auf dieses heraufzusteigen. 241. Er ist daher dafür verantwortlich. 242. Er hat es also überhaupt nicht zurückgebracht u. ist daher verantwortlich. 243. In diesem Fall müsste er nach RJ. frei sein. 244. In welchem Fall der Hüter verantwortlich ist, auch wenn die Sache durch einen Unglücksfall fortgekommen ist; cf. Ex. 22,9ff. 245. Zu einer Zeit, während welcher er dazu befugt ist; cf. weit. fol. 93b. 246. Er hat das Tier dadurch benutzt u. gilt als Entleiher. 247. Das Tier ist also nicht in seinen Besitz gekommen. 248. Dies ist ebenso, als würde er es an sich gezogen haben.

הספון אימא שהספוישה במקר דיקא נמי דקתני
 שהספוישה במקל ישמע מינה ומדרג סבר שלוחות יד
 צריכה הספון לוי סבר שלוחות יד אינה צריכה
 הספון מאי טעמא דלוי אמר רבי יוחנן משום רבי
 ירמי בן נחוראי משונה שלוחות יד האמורה בשומר
 יסבר משלוחות יד האמורה בשומר חנם ואני אומר
 אינה משונה ואיני משונה לא תאמר שלוחות יד
 בשומר שבר גזרתי משומר חנם ומה ישמר חנם
 שפטר בגניבה ואמרה ילה בה יד הייב שומר שבר
 שדאיב בגניבה ואמרה לא כל שבן למאי הלכתא
 בתביעתה דחמא לומר לך שלוחות יד אינה צריכה
 הספון ואני אומר אינה משונה ברבי אלעזר דאמר
 דא ודא אחת היא מאי דא ודא אחת משום דאיכא
 למפרך מה לשומר חנם שבן משלם תשלומי כפל
 כמזין מענת גנב ומאי דלא פרך סבר קתנא בלא
 שביעה קדישא מספילא בשביעה רבא אמר לא
 תאמר שלוחות יד לא בשומר חנם ולא בשומר
 שבר: קתני משואל ומה שיאל דלדעת בעלים קא
 עביד ילה בה יד הייב שומר חנם ושומר שבר לא
 כל שבן למה נאמר דדא לומר לך שלוחות יד אינה
 צריכה הספון ואידך שלא תאמר דני לבה מן הדקן

M 57 אה - M 56 בדר M 55 ג M 54 ד
 קפ8 B 58 ז

Lies: wenn er es mit dem Stab abge-
 magert hat. Dies ist auch zu beweisen, denn
 er lehrt: wenn er es mit dem Stab geschla-
 gen hat; schliesse hieraus. Wenn Rabh
 der Ansicht ist, dass bei der Vergreifung
 eine Aneignung erforderlich sei, so ist ja
 Levi der Ansicht, dass bei der Vergreifung
 keine Aneignung erforderlich sei, was ist
 nun der Grund Levis? R. Johanan sagte
 im Namen des R. Jose b. Nehorai: Anders
 ist die Vergreifung, von der beim Lohn-
 hüter gesprochen wird, als die Vergreifung,
 von der beim unbezahlten Hüter gespro-
 chen wird; ich aber sage, sie sei nicht and-
 ers. Wieso ist sie anders? Sollte doch
 beim Lohnhüter nicht von der Vergrei-
 fung gesprochen werden und man würde
 es vom unbezahlten Hüter gefolgert ha-
 ben: wenn ein unbezahlter Hüter, der bei
 Diebstahl und Abhandenkommen ersatzfrei
 ist, verantwortlich ist, wenn er sich daran
 vergriffen hat, um wieviel mehr ein Lohn-
 hüter, der bei Diebstahl und Abhanden-
 kommen ersatzpflichtig ist; wenn es der

Allbarmherzige dennoch geschrieben hat, so besagt dies, dass [bei diesem] bei der
 Vergreifung keine Aneignung erforderlich sei. Ich aber sage, sie sei nicht anders;
 nach R. Eleazar, welcher sagt, sie gleichen einander: Wieso gleichen sie einander?

Man könnte [die Schlussfolgerung] widerlegen: wol ein unbezahlter Hüter, weil
 er, wenn er den Einwand des Diebstahls macht, das Doppelte bezahlen muss. Der-
 jenige aber, der von dieser Widerlegung nichts hält, ist der Ansicht, der Grundwert ohne
 Eid sei mehr als das Doppelte gegen Eid. Raba sagte: Sollte doch weder beim unbe-
 zahlten Hüter noch beim Lohnhüter von der Vergreifung gesprochen werden, und
 man würde es vom Entleiher gefolgert haben: wenn ein Entleiher, der sich daran mit
 Wissen des Eigentümers vergreift, verantwortlich ist, um wieviel mehr ein unbezahl-
 ter und ein Lohnhüter; wenn aber dennoch davon gesprochen wird, so deutet dies bei
 dem einen, dass bei der Vergreifung keine Aneignung erforderlich sei, und beim andren,
 dass man nicht sage, es genüge, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es ge-

249. Durch den Schlag vom Tier ist also etwas abgekommen, wodurch die Vergreifung erfolgt ist.
 250. Der Ausdruck *הספוישה* deutet auf einen mit Wucht geführten Schlag. 251. Ersterer ist bei einer
 Vergreifung verantwortlich, auch wenn er sich nichts angeeignet hat, letzterer nur dann, wenn er sich an
 der Sache fällig vergrißen hat. 252. Dh. woher ist dies zu entnehmen. 253. Da keiner
 der bezüglichen Schriftverse überflüssig ist, worauf auch die obige Schlussfolgerung nicht deduziert werden
 kann. 254. Wozu sind beide Schriftverse nötig. 255. Wenn es sich herausstellt, dass er
 selber die anvertraute Sache gestohlen hat (cf. S. 233 Z. 8ff), so da es in dieser Hinsicht bei ihm strenger
 ist, so ist dies auch hinsichtlich der Vergreifung der Fall. 256. Den der Lohnhüter zu bezahlen
 hat, der unentgeltliche Hüter aber nicht; der unbezahlte Hüter zahlt das Doppelte nur wegen des Meini-
 eids. 257. Dh. es benutzt. 258. Auch in Unglücksfällen, weil er den ganzen Nutzen hat,
 was auch bei der Vergreifung der Fall ist.

Ba. 57b
 Bm. 9:3

folgert wird; wie der Entleiher nicht verantwortlich ist, wenn der Eigentümer dabei ist, ebenso sind auch der unbezahlte Hüter und der Lohnhüter nicht verantwortlich, wenn der Eigentümer dabei ist.

Wozu braucht nach demjenigen, welcher sagt, bei der Vergeiftung sei eine Aniegnung erforderlich, bei diesen beiden von der Vergeiftung gesprochen zu werden?

Bei dem einen, damit man nicht sage, es genüge, wenn das Getoigerte dem gleicht, wovon es getoigert wird, und beim anderen deutet es auf folgende Lehrer: *So soll der Eiserne sein, so die Richter* — *ven*, zum Schwören. Du sagst, zum Schwören, vielleicht ist

es nicht so, sondern zur Verhandlung? — nnten wird von der Vergeiftung gesprochen und oben wird von der Vergeiftung gesprochen, wie dort zum Schwören, ebenso auch hier zum Schwören.

MENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN GELD ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN UND DIESER ES EINGEBUNDEN UND ÜBER DEN RÜCKEN GEWORFEN ODER SEINEM MINDERJÄHRIGEN SOHN ODER SEINER MINDERJÄHRIGEN TOCHTER GEGEBEN ODER ÜNGENÜGEND EINGESCHLOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WEIL ER ES NICHT NACH ART DER HÜTER BEWACHT HAT; WENN ER ES ABER NACH ART DER HÜTER BEWACHT HAT, SO IST ER ERSATZFREI.

וְאִם. Allerdings hat er es in jenen Fällen nicht nach Art der Hüter bewacht, was aber kann er dafür in dem Fall, wenn er es eingebunden und über den Rücken geworfen hat? Raba erwiderte im Namen R. Jichaq: Die Schrift sagt: *Du sollst das Geld an dich und in deine Hand nehmen*, obgleich es eingebunden ist, mußt du es in deine Hand nehmen.

Ferner sagte R. Jichaq: Stets soll ein Mensch sein Geld bei der Hand haben, denn es heißt: *Du sollst das Geld an dich und in deine Hand nehmen*.

Ferner sagte R. Jichaq: Stets teile ein Mensch sein Geld in drei Teile: ein Drittel in Grundstücken, ein Drittel in Waren und ein Drittel in seiner Hand.

Ferner sagte R. Jichaq: Der Segen waltet nur in einer Sache, die dem Auge vergoren ist, denn es heißt: *Der Herr wird den Segen in deine Speicher entleeren*.

In der Schule R. Jismaëls wurde gelehrt: Der Segen waltet nur in einer Sache,

המית בנזק מה שיאז בעלים פטור זה שימי
הנכ ישימי שמי בעלים פטור וימאן דאמי שיהיה
יד ציובה הנוזן העי קדמו שיהיה זה פטור כי
הדא שיאז האמה דמי רבא מן הקין קדמית בנזק
ואיך יבדקוהו עדים בעל הפית או האחרים
ישבעה אהה איזר ישבעה או איזר אהה דין
נאמיה שיהיה יד רבמה נאמיה שיהיה יד
ישבעה מה הקין ישבעה זה באן ישבעה

בבבבב בעת אצד דמדין צדקו יבששו
א ישימי או שישבוהו דמי יבששו דמיהם בעל
פנייהם שיאז בראי דמי שיאז שיהיה קדקו דשימייהם
יאז שימי קדקו השימיים פטור
גמרא בשמיא ביהו שיאז שימי קדקו
השימיים איה צדקו יבששוהו יאזויי מאי היה
זה יביעבד אמר דמי אמה דמי יצחק אמר דמי
יצחק חכמה בידק אה ער כי שיעצוהו ימי ביהו
יאמר דמי יצחק קעים יהא כפמי של אדם בעמי
בידו שואמי יצית חכמה ביהו יאמר דמי יצחק
קעים ישימי אדם את קעיםו שמיש בקרקע ישימי
בבבבבבב ישימי חמת יהו וימאן דמי יצחק און

הכרמה בעייה איה כדמי חכמי מן הקין שואמי
יצו ה אהך את הכרמה באכמיקו דמי דמי דמי
ישבעה און הכרמה בעייה איה כדמי שאון הקין
M 59 עה צדק

מבבבב משימי איה צדקו יבששוהו יאזויי מאי היה
זה יביעבד אמר דמי אמה דמי יצחק אמר דמי
יצחק חכמה בידק אה ער כי שיעצוהו ימי ביהו
יאמר דמי יצחק קעים יהא כפמי של אדם בעמי
בידו שואמי יצית חכמה ביהו יאמר דמי יצחק
קעים ישימי אדם את קעיםו שמיש בקרקע ישימי
בבבבבבב ישימי חמת יהו וימאן דמי יצחק און
הכרמה בעייה איה כדמי חכמי מן הקין שואמי
יצו ה אהך את הכרמה באכמיקו דמי דמי דמי
ישבעה און הכרמה בעייה איה כדמי שאון הקין
M 59 עה צדק

Ex. 22,7
Dt. 6,37

Fol. 42
[X]
Bn. 36f

Dt. 14,25

Tan. 8b

Dt. 26,8

199. Cf. Ex. 22,11. 200. Ex. 22,7. 201. Zur Verurteilung, selbst wenn er nicht geschworen hat. 202. Beim unbezahlten Hüter, der das Depositum unterschlagen hat. 203. Beim unbezahlten Hüter, Ex. 22,7. 204. Beim Lohnhüter, bei dem es ausdrücklich heißt, daß er schwöre. 205. Wenn er es unerwachsenen Kindern anvertraut hat, es wird einschließen. 206. Er hat es ja eingebunden, u. wenn es ihm gestohlen wird, so ist es nicht seine Schuld. 207. Dt. 14,25. 208. Ib. 28,8. 209. Das W. **מבבבב** (Speicher) ist von **מבבבב** (Speicher) abgeleitet.

שולפת בי שנאמר יצו ה' אתך את הכרסה באכסרין:
 תנו רבנן התולך למד את גונו אומר יחי רצון
 מלפניך ה' אלהינו שתשיה ברסה במעשה ידנו
 התחיל למד אומר ברוך השווה ברסה בברי הוח
 מדד ואחר כך ברוך הרי זה תפילת שוה לפי שאין
 הכרסה מוציאה לא בדבר השקול ולא בדבר המדוד
 ולא בדבר המניי אלא בדבר הממני מן העין שנאמר
 יצו ה' אתך את הכרסה באכסרין: אמר שמואל
 כספיה אין להם שמירה אלא בקרקע אמר רבא
 ומודי שמואל בערב שבת מן השמשותף דלא אשתתה
 רבנן ואי שהא למוצאי שבת שייעוד רמקביתו ולא
 קבריתו מהיב ואי צורבא מרבנן הוא סבר דלמא
 מיכילי ליה וזוי לאפדתא והאידנא רשכיה נשויאי
 אין להן שמירה אלא בשמי קודם והאידנא דשכיה
 פרובאי אין להם שמירה אלא בני ארובי אמר
 רבא ומודי שמואל כבולל לא נמי מן הקרנות
 והאידנא רשכיה טפוחאי אין להן שמירה אלא
 בטפח הממוך לקרקע אי בטפח הממוך לשמי קודמו
 אמר ליה רב אחא בריה רבב יוסף לרב אשי התם
 הן המין שנפחה עליו מפילת הרי הוא כממוך
 רבן שמעון מן גמליאל אומר כל שאין החלב יכול
 לחפש אחריו ותנא כמה הפישת חלב שלשה
 טפחים הבא מאי מי בעינן שלשה טפחים או לא
 אמר ליה התם משום ריהא בעינן שלשה טפחים
 הבא משום איכסויי מעינא לא בעינן שלשה טפחים
 זכמת אמר רפרס מסיכרא טפחו: ההוא נברא דאפקיד

über welche das Auge keine Gewalt hat, denn es heisst: *Der Herr wird den Segen in deine Speicher entbieten.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seine Tenne messen geht, so spreche er: Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, dass du Segen in unsrer Hände Werk sendest. Hat er zu messen begonnen, spreche er: Gebenedeiet sei, der Segen in diesen Haufen sendet. Wenn er bereits gemessen hat und nachher den Segen spricht, so ist dies ein unnützes Gebet, weil der Segen weder in einer gewogenen noch in einer gemessenen noch in einer gezählten Sache waltet, sondern nur in einer Sache, die dem Auge verborgen ist, denn es heisst: *Der Herr wird den Segen in deine Speicher entbieten.*

Šemuël sagte: Geld kann nur in der Erde verwahrt werden. Raba sagte: Šemuël gibt jedoch zu, dass die Rabbanan einen am Vorabend des Šabbaths zur Dämmerzeit nicht bemüht haben. Wenn er es aber nach Ausgang des Šabbaths solange gehalten hat, als er es vergraben konnte, und es nicht vergraben hat, so ist er ersatzpflichtig; ist jener ein Gelehrter, so kann er geglaubt haben, er werde vielleicht Geld zum Unterscheidungssegen nötig haben.

M 60 שנה... באכסרין P 61 רבה M 62 אט
 M 63 אן בה ק M 64 א + M 65 הוא ג

Jetzt aber, wo Taster²⁷⁰ vorhanden sind, kann es nur in den Höhen der Balken verwahrt werden. Jetzt aber, wo Balkenbrecher vorhanden sind, kann es nur in den Balkenfugen verwahrt werden. Raba sagte: Šemuël gibt zu, dass es in der Wand verwahrt werden könne. Jetzt aber, wo Wandklopfer vorhanden sind, kann es verwahrt werden nur innerhalb der Handbreite am Boden oder innerhalb der Handbreite an der Balkenhöhe.

R. Aha, Sohn R. Josephs, sprach zu R. Aši: Dort wird gelehrt, dass wenn ein Trümmerhaufen auf Gesäuertes²⁷¹ gefallen ist, es als fortgeschafft gelte, und wie R. Šimôn b. Gamaliél sagt, wenn es ein Hund nicht mehr aufspüren kann, und hierzu wird gelehrt, dass das Aufspüren eines Hundes drei Handbreiten²⁷² reiche; wie ist es nun hierbei; sind drei Handbreiten erforderlich oder nicht? Dieser erwiderte: Da kommt es auf den Geruch an, daher sind drei Handbreiten erforderlich, hierbei muss es nur den Augen verborgen sein, somit sind keine drei Handbreiten erforderlich. — Wieviel? Raphram aus Sihra erwiderte: Eine Handbreite.

270. Wenn der Hüter dies nicht beobachtet, so ist dies eine Fahrlässigkeit u. er ist ersatzpflichtig.
 271. Es noch vor Eintritt des Šabbaths zu vergraben. 272. Der Verwahrende. 273. Der auf die Ausübung der religiösen Bräuche achtet.
 274. Der am Ausgang des Šabbaths beim Anzünden des Lichts über einen Becher Wein zu sprechen ist; cf. Bd. i S. 184 Z. 10 ff. 275. Die den Boden mit Spiesen untersuchen.
 276. Unter dem Dach. 277. Das vor dem Pesahfest fortgeschafft werden muss; cf. Ex. 13,7 u. hierzu Bd. ij S. 341 Z. 1 ff. 278. In der Erde vergraben.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung und dieser versteckte es in einer Weidenlaube; darauf wurde es gestohlen. Da entschied R. Joseph: Wenn dies auch hinsichtlich des Diebstahls eine Bewachung ist, so ist es hinsichtlich der Feuergefahr dennoch eine Fahrlässigkeit, und wenn es mit einer Fahrlässigkeit begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, ist man ersatzpflichtig. Manche lesen: Wenn dies auch hinsichtlich der Feuergefahr eine Fahrlässigkeit ist, so ist es hinsichtlich des Diebstahls dennoch eine Bewachung, und wenn es mit einer Fahrlässigkeit begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, ist man ersatzfrei. Die Halakha ist, wenn es mit einer Fahrlässigkeit begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, ist man ersatzpflichtig.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung; als jener darauf sein Geld zurückverlangte, erwiderte dieser, er wisse nicht, wo er es hingetan habe. Darauf kam er vor Raba; da sprach er: Nicht wissen ist eine Fahrlässigkeit; geh, leiste Ersatz.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung und dieser gab es seiner Mutter, die es in ein Kästchen legte; darauf wurde es gestohlen. Da sprach Raba: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man von ihm, dass er Ersatz leiste, so kann er erwidern, wenn jemand einem etwas in Verwahrung gibt, so rechnet er damit, dass er es seiner Frau oder seinen Kindern geben werde; verlangt man von seiner Mutter, dass sie Ersatz leiste²⁷⁹, so kann sie erwidern, er sagte ihr nicht, dass es nicht ihm gehöre, um es vergraben zu haben; sagt man zu ihm: weshalb hast du es ihr nicht gesagt, so kann er erwidern: wenn ich ihr sage, dass es mir gehört, ist sie um so vorsichtiger damit. Vielmehr, sagte Raba, er schwöre, dass er das Geld seiner Mutter gegeben habe, und seine Mutter schwöre, dass sie das Geld in das Kästchen gelegt habe und es gestohlen worden ist, sodann ist er ersatzfrei.

Einst kaufte ein Waisen-Vormund ein Rind für seine Mündel und übergab es einem Rinderhirten; dieses aber hatte weder Back- noch Schneidezähne, um fressen zu können, und es verendete. Da sprach Rami b. Hama: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man vom Vormund, dass er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe es dem Rinderhirten übergeben²⁸⁰; verlangt man vom Rinderhirten, dass er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe es zu den anderen Rindern gebracht

וְזוּ נָשִׂי הַכֹּהֵן אֵתְמוּנָהּ בְּדֵשֶׁת דְּאֵיבָנָהּ אֵינָם
 אֲמַר דָּב יִשָּׁה אֵל עַל כֵּן דְּלִעְנֵן גַּבְבִּי נִשְׁיִיתָּהּ הָיָה
 לִעְנֵן גַּבְבִּי נִשְׁיִיתָּהּ הָיָה הָיָה לִעְנֵן גַּבְבִּי נִשְׁיִיתָּהּ יִשְׁיִי
 בְּאֵינָם הָיָה יִשְׁיִי דְאֵמַר אֵל עַל כֵּן דְּלִעְנֵן גַּבְבִּי
 נִשְׁיִיתָּהּ הָיָה לִעְנֵן גַּבְבִּי נִשְׁיִיתָּהּ הָיָה יִשְׁיִיתָּהּ
 בְּפִשְׁעָהּ וְיִשְׁיִי בְּאֵינָם פְּטוּרָהּ הִיאִי בְּפִשְׁעָהּ
 וְיִשְׁיִי בְּאֵינָם הָיָה הִיאִי בְּפִשְׁעָהּ דְּאֵפְקִי וְזוּ נָשִׂי
 הַכֹּהֵן אֲמַר לֵיהּ הֵב לִי זִמְנָא אֲמַר לֵיהּ לֹא יִדְעָה
 הִיאִי אֵתְמוּנָהּ אֵתְּהָה לְקָטָה דְּבִשָׁה אֲמַר לֵיהּ כִּי
 לֹא יִדְעָה נִשְׁיִיתָּהּ הָיָה לִי שְׂדֵיכֵן הִיאִי בְּפִשְׁעָהּ
 דְּאֵפְקִי וְזוּ נָשִׂי הַכֹּהֵן אֵתְמוּנָהּ דְּאֵיבָנָהּ יִשְׁיִיתָּהּ
 בְּקִשְׁטָתָהּ וְאֵינָם אֲמַר לֵיהּ הָיָה לִי יִשְׁיִיתָּהּ
 לְהָיָה לֵיהּ נִשְׁיִיתָּהּ לֵיהּ לְהָיָה לֵיהּ שְׂדֵיכֵן אֲמַר כִּי
 הַמְּפָקִי עַל דְּעָת אֵשְׁתִּי וְנָשִׂי הָיָה מְפָקִי נִשְׁיִיתָּהּ
 הֵב לִי זִמְנָא וְזוּ נִשְׁיִיתָּהּ לֵיהּ שְׂדֵיכֵן אֲמַר לִי דְּלִעְנֵן
 דְּדִידָהּ נִשְׁיִיתָּהּ דְּאֵתְמוּנָהּ נִשְׁיִיתָּהּ לֵיהּ אֲמַר לֹא אֲמַר
 לֵיהּ אֲמַר כִּי שְׂדֵיכֵן דְּבִי אֲמַר לֵיהּ דְּדִידָהּ נִשְׁיִיתָּהּ
 מִשְׁדֵּיכֵן בְּהוּ אֵלֵךְ אֲמַר לֵיהּ מִשְׁדֵּיכֵן אֵתְּהָה הִיאִי
 וְזוּ אֵתְמוּנָהּ לְאֵיבָנָהּ וְשְׁתַּבְּעָה אֵיבָנָהּ דְּהִתְנוּ וְזוּ
 אֵתְמוּנָהּ בְּקִשְׁטָתָהּ וְאֵינָם וְפְטוּרָהּ הִיאִי אֵתְמוּנָהּ
 דְּתַתִּי דִּבְרֵן הִיאִי תַּרְדָּא יִתְנִי וְשְׂדֵיכֵן לְבָקָהּ לֹא
 הָיָה לֵיהּ כִּי וְשְׂדֵיכֵן לְיִשְׁיִי יִשְׁיִיתָּהּ אֲמַר לֵיהּ כִּי הִיאִי
 הָיָה לִי דְּלִי לֵיהּ לֵיהּ אֲמַר לֵיהּ לֵיהּ אֵתְמוּנָהּ
 וְלֵיהּ שְׂדֵיכֵן אֲמַר אֲמַר לְבָקָהּ מִשְׁדֵּיכֵן נִשְׁיִיתָּהּ לֵיהּ
 לְבָקָהּ לֵיהּ שְׂדֵיכֵן אֲמַר אֲמַר לֵיהּ אֵתְמוּנָהּ

M 66 הָיָה M 67 לֵיהּ M 68 לֵיהּ
 M 69 אֵתְמוּנָהּ M 70 לֵיהּ M 71 לֵיהּ

279. Obgleich er es nicht vergraben hatte, da ein Dieb nicht darauf kommen kann, in einer solchen Laube nach Geld zu suchen. 280. Weil sie es nicht vergraben hatte. 281. Der ihm mitteilen sollte, dass das Vieh nicht fresse.

איכא שדאי ליה לא הוה ידענא דלא אכל מסדי
 בקרא שימח שבו דיתמי הוא אכיל ליה ידענא
 אי איכא פסידא דיתמי הכי נמי והבא נמיא עסקין
 דדיבא פסידא דיתמי דאשכחיה ידעיה דהוה ושקיל
 יתמי וזי מיניה אלא מאן קא מעין מיהא דהוה
 קמעין אכילי ליה לאהדין מאי מידעין ליה מידע
 ידע דמקא מעיה הוה בפסידא דזבן מהבא ומזבן
 מהבא חזק מישתבץ איהו דלא הוה ידע ומשום
 בקרא דמי שטר מוהו הוהא נכרא דאפקיד שוהתא
 נמי הכריה הוה ליה דידעיה נמי כויה דשטימא
 אמר ליה דכוסיה מהאי דמי אה דמיא מאחד אמר
 דם קמיס הוה נדעיה דמיא דהוה דינא נמיא ליה
 דידעיה זיל שלום אמר אנה אמרו ליה מהאי דמי
 נמיא ליה דכוסיה זיל שיום אמר לא אמר לי
 מהאי דמי ימחאי לא ידעני אי דשהא שיעור
 לאתמי ליה וזה איתלי ליה נמי אדעתיה דניהא
 ליה ברדא שחא סק סק מאי פסידא איכא והא
 קא משתדשי ליה אמר דם כמא כויה דרבה דהוה
 שויבא הוה דם אישי אמר כויה ומשום ליה דמי
 כויה

und ihm Futter vorgeworfen, er konnte nicht wissen, dass es nicht fresse. - Merke, der Rinderhirt ist ja ein Lohnhüter der Waisen, so sollte er doch aufpassen!? - Wenn hier eine Schädigung der Waisen inbetracht käme, wäre dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn keine Schädigung der Waisen inbetracht kommt, denn man fand den Eigentümer des Rinds und die Waisen erhielten von ihm ihr Geld".
 - Wer klagte denn? Der Eigentümer des Rinds klagte, denn jener sollte es ihm mitteilen. Was sollte jener ihm denn mitteilen, er wusste ja, dass es ein auf Irrtum beruhendes Kaufgeschäft war!? - Es war ein Zwischenhändler, der da kauft und dort sofort weiter verkauft. Er muss daher schwören, dass er es nicht wusste, und der Rinderhirt muss einen billigen Preis des Fleisches ersetzen.

Kel. 34b
 Bn. 20a1121
 Ba. 146b

Fol. 43

מפסקין מעיה אצל שילדני אם צדויה לא [א] ישתמש סקו דפסק אם אכדו אינו הוה באהדין מידעין ישתמש סקו דפסק אם אכדו הוה באהדין אצל בעה הסוה בני צדויה יכני מידעין לא
 B 71 ידעין M 72 ידעני מאי מידע B 73 מידעין
 M 74 עמי חב ע כפס M 75 הא קמישכח ליה ליהוה
 דאפקיד מאי פסידא חב כויה דהבא אמר דהוה B 76 דהבא
 M 77 א M 78 מן כויה כויה כויה לא

Einst gab jemand seinem Nächsten Hopfen zur Verwahrung und dieser hatte ebenfalls einen Haufen Hopfen; hierauf wies er seinen Verwalter an, von diesem zu nehmen, jener aber nahm vom anderen. Da sprach R. Amram: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man von ihm, dass er Ersatz leiste, so kann

er erwidern, er habe ihn ja angewiesen von diesem zu nehmen; verlangt man vom Verwalter, dass er Ersatz leiste, so kann er ja erwidern, er sagte mir nicht, dass ich nur von diesem nehme und von jenem nicht. - Wenn jener aber so lange gesäumt hat, als er [vom Seinigen] holen konnte, und es nicht geholt hat, so hat dieser ja bekundet, dass dies ihm recht war!? - Er hatte nicht gesäumt. Aber endlich lag ja gar kein Schaden vor, er hat ja bei ihm gegohren!? - R. Sama, Sohn Rabbas, erwiderte: Das Bier war sauer geworden. R. Aši erwiderte: Es war Stachelhopfen, und er hat ihm Ersatz für den Stachelhopfen zu leisten.

WENN JEMAND EINEM GELDWECHSLER GELD ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT, SO DARF DIESER ES, WENN ES EINGEBUNDEN IST, NICHT BENUTZEN, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, NICHT ERSATZPFLICHTIG, UND WENN ES LOSE IST, WOL BENUTZEN, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, ERSATZPFLICHTIG; WENN ABER EINEM PRIVATMANN, SO DARF DIESER ES, EINERLEI OB ES EINGEBUNDEN

- 282. Da der Kauf auf Irrtum beruhte.
- 283. Der Vormund, an den er es verkauft hatte.
- 284. Er wusste es selber nicht
- 285. Auch an anderer Stelle wird im T. das W. כויה besonders von einem Bierbrauer gebraucht; möglicherweise zusammenhängend mit der weiter folgenden Wurzel כויה.
- 286. Der ihm gehörte.
- 287. Falls der fremde Hopfen sich in einer grösseren Entfernung befinden hatte.
- 288. Daraus konnte er schliessen, dass er vom fremden genommen hatte.
- 289. Der Eigentümer sollte Ersatz leisten.
- 290. Nicht genau zu nehmen; eigentl. Rauschtrank

ODER LOSE IST, NICHT BENUTZEN, BAIHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GECOMMEN IST, NICHT ERSATZPFLICHTIG. EIN KRÄMER GLEICHT EINEM PRIVATMANN. WÖRTE: R. MEĪRS; R. JEHUDA SAGT, EIN KRÄMER GLEICHE EINEM GELDWECHSLER.

GEMARA. Darf er es deshalb nicht benutzen, weil es eingebunden ist? R. Asi erwiderte im Namen R. Jehudas: Wenn es eingebunden und versiegelt ist. R. Mari erwiderte: Wenn es mit einem ungewöhnlichen Knoten versehen ist. Manche lesen: R. Mari fragte: Wie ist es, wenn es mit einem ungewöhnlichen Knoten versehen ist? Die Frage bleibt dahingestellt.

UND WENN ES LOSE IST, WOL BENUTZEN &c. R. Hona sagte: Selbst wenn es durch ein Missgeschick fortgekommen ist.

Es heißt ja aber: abhanden gekommen? — Nach der Erklärung Rabbas, denn Raba erklärte: Gestohlen, durch bewaffnete Räuber, abhanden gekommen, wenn sein Schiff im Meer untergegangen ist. R. Nahman aber sagte. Bei einem Missgeschick nicht. Raba sprach zu R. Nahman: Nach deiner Ansicht, dass er bei einem Missgeschick nicht [haftbar sei], gilt er ja nicht als Entleiher, und wenn er kein Entleiher ist, ist er ja auch kein Lohnhüter!? Dieser erwiderte: Dies gebe ich zu, denn da er Nutzen davon hat, gewährt er einen solchen; für den Nutzen, dass er, wenn er etwas vorteilhaft kaufen kann, es damit kaufen kann, gilt er als Lohnhüter. R. Nahman wandte gegen R. Hona ein: Wenn er einem Geldwechsler Geld zur Verwahrung gegeben hat, so darf dieser es, wenn es eingebunden ist, nicht benutzen, daher hat der Schatzmeister, wenn dieser es ausgegeben hat, keine Veruntreuung begangen, und wenn es lose ist, wol benutzen, daher hat der Schatzmeister, wenn dieser es ausgegeben hat, eine Veruntreuung begangen. Wieso wird dies, wenn du sagst, auch bei einem Missgeschick, von dem Fall gelehrt, wenn er es ausgegeben hat, dies sollte doch auch von dem Fall gelten, wenn er es nicht ausgegeben hat!? Dieser erwiderte: Dies gilt auch von dem Fall, wenn er es nicht ausgegeben hat, da er aber den Anfangsatz von dem Fall lehrt, wenn er es ausgegeben hat, so lehrt er auch den Schlußsatz von dem Fall, wenn er es ausgegeben hat.

יִשְׁתַּמֵּשׁ בָּהּ לְפִיכָךְ אִם אֲבָדוּ אֵינִי דָּיִם בְּאֲדָרְתֶיהָ
הֵטוּ בְּכַל הַבֵּית דְּבָרָא דְּבָרָא דְּבָרָא דְּבָרָא
הֵטוּ בְּשִׁדְדֵיהֶן

Qid. 53b
Mei. 21b

גְּמָרָא. מִשִּׁים דְּעִזְרוּן יָא יִשְׁתַּמֵּשׁ בָּהּ אֲמַר
רַב אֲמַר אֲמַר רַב יְהוּדָה בְּעִדְרִין הַקְּלוּמִין שְׁנֵי רַב
בְּרִי אֲמַר בְּקִשְׁרֵי מִשְׁנֵה אִיבָא דְאֲמַר בְּרִי רַב מְרִי
קִשְׁרֵי מִשְׁנֵה מְרִי קִשְׁרֵי מִשְׁנֵה יִשְׁתַּמֵּשׁ בָּהּ מְרִי
אֲמַר רַב הֵטוּ וְאִפְּלִי נֶאֱמַר הָא אֲבָדוּ קְלַמֵי כְדֻבָּה
דְּאֲמַר רַבָּה נִנְבְּוּ כְדֻבְרִין מִיִּין אֲבָדוּ שְׂמַבְעָה
סְפִינְתוּ בִּים יָרֵב נֶהֱמִן אֲמַר נֶאֱמַר יָא אֲמַר לִיה
רַבָּא רַבֵּי נֶהֱמִן לְדִידִךְ דְּאֲמַתָּה נֶאֱמַר יָא אִיבָא יָא
הָיִ שִׁיבֵל עֲלִייהָ אִי שִׁיבֵל יָא הָיִ שִׁיבֵר שְׂבַר
נְמִי יָא הָיִ אֲמַר לִיה כְּהָא מְרִיבָא דְךָ דְּהִוְאִיל
וְנֶהֱמִן מִתְּנָה הָיִ כְּהִוְאִי הִנָּחָה דְאִי מִתְּנָבִי לִיה
וְנִיבָא דְאִתָּה בְּתֵי הִנָּחָה וְכֵן בְּתֵי הָיִ עֲלִייהָ שִׁיבֵר
שְׂבַר אִתְּנִיבִית רַב נֶהֱמִן לִיה הֵטוּ הַמְּפַקֵד מַעִית
אֲמַר שְׂוֹלְתֵי אִם עִזְרוּן יָא יִשְׁתַּמֵּשׁ בָּהּ לְפִיכָךְ אִם
הוּצִיא לֹא מַעַל הַטוּבֵר יָאִם מִתְּרִין יִשְׁתַּמֵּשׁ בָּהּ
לְפִיכָךְ אִם הוּצִיא מַעַל הַטוּבֵר וְאִי אֲמַתָּה אֲפִיזוּ
נֶאֱמַר מְרִי אִרְיָא הוּצִיא אֲפִיזוּ יָא הוּצִיא נְמִי
אֲמַר לִיה הוּא הִדִּין אִם עַל גַּב דְּרֵא הוּצִיא יִאֲדִי
הִנָּחָה דְרֵיבָא הוּצִיא הֵטוּ שִׁיבָא נְמִי הוּצִיא:

Bm. 458a

M 78 - אֲמַר אִם עִזְרוּן M 79 - הֵטוּ וְאִפְּלִי מְרִי בְּהִוְאִי M 80
הָיִ M 81 - אֲמַר

291. Dies ist ja keine Kundgebung, dass es nicht benutzt werden soll. 292. Ist er ersatzpflichtig 293. Demnach müsste er ja auch bei Diebstahl u. Abhandenkommen frei sein. 294. Dass er als Lohnhüter gilt, auch wenn er das Geld nicht benutzt hat. 295. Der Schatzmeister des Tempels. 296. Eigentum des Heiligtums. 297. Am Geheiligten (cf. Lev. 5,15ff.), da der Geldwechsler es unbefugt benützt hat. 298. Sei der Depositär ersatzpflichtig, selbst wenn er es nicht benutzt hat, wonach das Depositum schon bei der Uebergabe in seinen Besitz übergeht. 299. Zur Hervorhebung, dass der Schatzmeister sogar in diesem Fall keine Veruntreuung begangen habe.

[xii.] וְשִׁילָה יָד בַּפֶּקֶדוֹן בֵּית שְׂמַאי אֹמְרִים יִלְקָח
 בְּחֶסֶד וּבִתְרָה וּבֵית הַלֵּל אֹמְרִים בְּשַׁעַת הוֹצָאתָ
 רַבִּי עֲקִיבָא אָמַר בְּשַׁעַת הַתְּבִיעָה

WENN JEMAND SICH AN EINEM DEPO-
 SITUM VERGRIFFEN HAT, SO WIRD ER,
 WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MIT AB-
 NAHME UND ZUNAHME BESTRAFT³⁰⁰; DIE
 SCHULE HILLELS SAGT, [ER ERSETZE DEN
 WERT] BEIM FORTBRINGEN³⁰¹; R. AĖIBA
 SAGT: BEI DER FORDERUNG.

בְּמִילָא מְשֻׁלָּם וְזוּת מִאֵי מַעְמָא מִן דְּאִי אִיתָּהּ הִדְרָה
 לְמִיָּא בְּעִינָא הָיִיתָ שְׁעִיתָ דָּקָא שְׂתִי הָהּ אִי דָּקָא
 תְּבִי לָהּ קָא גִּיל מִנְיָה וְתִנְן מַל הַגְּדֻלָּתִין מְשֻׁלָּמִין

GEMARA. Rabba sagte: Wenn jemand
 von seinem Nächsten ein Fass Wein ge-
 raubt hat, das ursprünglich einen Zuz wert
 war und später auf vier gestiegen ist, so
 muss er, wenn er es zerbrochen oder aus-
 getrunken hat, vier, und wenn es von selbst
 zerbrochen ist, einen Zuz bezahlen. Dies aus
 folgendem Grund: wenn es noch vorhanden
 wäre, müsste er es dem Eigentümer in na-
 tura zurückgeben, somit hat er es erst in
 der Stunde, wo er es ausgetrunken oder
 zerbrochen hat, geraubt, und es wird ge-
 lehrt, dass Räuber den Wert beim Rauben
 zu ersetzen haben; ist es von selbst zer-
 brochen, so hat er nur einen Zuz zu erset-
 zen, weil man ihm, da er nichts getan hat,
 nur für das verantwortlich machen kann,
 das er erhalten hat, und damals war es

מְשֻׁלָּם אִיתְּבַר אִיתְּבַר מְשֻׁלָּם וְזוּת מִאֵי מַעְמָא
 חֲשֵׁתָא לֹא עֲבִיר לָהּ וְלֹא מִיָּדִי אִמְרִי קָא מַחֲסִיבַת
 לֵיהּ אַחֲמַיָּא שְׁעִיתָא הַזֹּאת הָיִיתָ שְׁעִיתָא וְזוּת הוּא
 דְּשִׁיָּא לְתַן בֵּית הַלֵּל אֹמְרִים בְּשַׁעַת הוֹצָאתָ מִאֵי
 בְּשַׁעַת הוֹצָאתָ אִתְּבַר מְשֻׁלָּם וְזוּת מִאֵי מַעְמָא

הַגְּדֻלָּתִין מְשֻׁלָּמִין בְּשַׁעַת הַתְּבִיעָה וְאִי בִּיתֵר הָיִינוּ בֵּית
 שְׂמַאי אִלָּא פְּשִׁיטָא בְּשַׁעַת הוֹצָאתָ מִבֵּית בַּעֲלִים
 לִימָא רַבָּה דְּאָמַר מִבֵּית שְׂמַאי אָמַר לֵךְ רַבָּה מִתֵּר
 מִלֵּי עֲלִמָּא לֹא פְּרִימִי מִי פְּרִימִי בְּחֶסֶד בֵּית שְׂמַאי

מִבְּרִי שְׂרִיפֻת יָד אִינְתָּה צְרִיבַת חֶסֶד וְכִי הִכִּי
 מִשְׁתַּמָּא הִדְרָה חֶסֶד וּבֵית הַלֵּל מְבַרֵּי שְׂרִיפֻת יָד
 צְרִיבַת חֶסֶד וְכִי חֶסֶד מִשְׁתַּמָּא הַמְרִיחַ חֶסֶד אִלָּא

nur einen Zuz wert. - Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sagt, [er ersetze den Wert] beim Fortbringen. Was ist nun unter Fortbringen zu verstehen; wollte man sagen, das Fortbringen aus der Welt, und dies beziehe sich auf die Abnahme, so gibt es ja niemand, der dieser Ansicht wäre, denn es wird gelehrt, dass Räuber den Wert beim Rauben zu ersetzen haben; und wenn sie sich auf die Zunahme bezieht, so ist dies ja dasselbe, was die Schule Šammajs lehrt. Darunter ist also entschieden das Fortbringen aus dem Besitz des Eigentümers zu verstehen; demnach entscheidet Rabba nach der Schule Šammajs? - Rabba kann dir erwidern hinsichtlich der Zunahme streitet niemand, sie streiten nur hinsichtlich der Abnahme; die Schule Šammajs ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Aneignung erforderlich, somit ist die Abnahme in seinem Besitz erfolgt, und die Schule Hillels ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei eine Aneignung erforderlich, somit ist die Abnahme im Besitz des

M 82 827 M 83 לָהּ M 84 וְתִנְן...הַגְּדֻלָּתִין
 M 85 - מִן מַעְמָא P 86 827 M 87 + דָּקָא M 88
 M 89 827 וְתִנְן...הַגְּדֻלָּתִין

300. Wenn es, nachdem er sich daran vergiffen hat, den Wert abgenommen hat, so hat er den vollen Wert, den es bei der Vermittlung hatte, zu ersetzen; hat es an Wert zugenommen, so hat er den höheren Wert, den es bei der Veräußerung, bzw. beim Verbrauch hatte, zu ersetzen.
 301. Bei der Entwendung.
 302. Er zahle den Wert, den es während der Gerichtsverhandlung hat.
 303. Beim Rauben.
 304. Beim Anstrinken od. Zerbrechen.
 305. Wo er es verbraucht hat.
 306. Wenn es beim Verbrauch an Wert gefallen war; der Räuber hat dann den niedrigeren Wert zu ersetzen.
 307. Dass der Räuber dann den höheren Wert, den es beim Verbrauch hatte, zu ersetzen habe.
 308. Und zwar in dem Fall, wenn es an Wert zugenommen hat; nach der Schule Šs hat er den Wert beim Verbrauch u. nach der Schule Hs hat er den Wert beim Rauben zu ersetzen.
 309. Während die Halakha stets nach der Schule Hs zu entscheiden ist.
 310. Alle stimmen überein, dass er den Wert beim Verbrauch zu ersetzen habe.
 311. Cf. ob. S. 611 N. 239.

Eigentümers erfolgt. Demnach entscheidet Raba, welcher sagt, bei der Vergrößerung sei keine Aneignung erforderlich, nach der Schule Šammajs? Vielmehr, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es ungetragen hat, um Tauben zu holen¹, und sie streiten über einen Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers]; die Schule Šammajs ist der Ansicht, der Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] sei ein 10 Rüber, somit ist die Abnahme in seinem Besitz eingetreten, und die Schule Hillels ist der Ansicht, der Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] sei ein Entleiher, somit ist die Abnahme im Besitz des 15 Eigentümers eingetreten. Demnach entscheidet Rabba, welcher sagt, dass ein Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] nach den Rabbanan als Rüber gelte, nach der Schule Šammajs? Vielmehr, sie streiten 20 über die Wertzunahme des Geraubten, die Schule Šammajs ist der Ansicht, die Wertzunahme des Geraubten gehöre dem Be- raubten, und die Schule Hillels ist der An- sicht, die Wertzunahme des Geraubten ge- höre dem Rüber. Sie führen also denselben Streit wie die folgenden Tamnaim: Wenn jemand ein Schaf geraubt, es geschoren und es geworfen hat, so hat er dieses, die Schur und die Jungen zu ersetzen — Worte R. Meirs; R. Jehuda sagt, er gebe das Geraubte in seinem jetzigen Zustand zurück. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: so wird er, wie die Schule Šammajs sagt, mit Abnahme und Zunahme bestraft; die Schule Hillels sagt, [er ersetze den Wert] beim Fortbringen; schliesse hieraus.

R. ĀQIBA SAGTE BEI DER FORDERUNG. R. Jehuda sagte im Namen Šemu'els: Die Halakha ist nach R. Āqiba zu entscheiden; jedoch pflichtet R. Āqiba bei² hinsichtlich des Falls, wenn Zeugen vorhanden sind; sein Grund ist ja, weil die Schrift sagt: *dem soll er es geben, dem es zukommt, am Tag seiner Schuld*, und wenn Zeugen vorhanden sind, so ist die Schuld von jener Stunde ab³ fällig. R. Ošāja sprach zu R. Jehuda: Meister, so sagst du, R. Asi aber sagte im Namen R. Johannans, R. Āqiba streite

312. Er hat also den niedrigeren Preis, den es beim Verbrauch hatte, zu ersetzen. Die oben ange- zogene Lehre, Räuber haben den Wert, den die Sache beim Rauben hatte, zu ersetzen, kommt hierbei nicht inbetracht, da hier von einem Depositär gesprochen wird, der die Sache erst beim Verbrauch raubt.
 313. Er hat das in Rede stehende Fass nicht zum Verbrauch, sondern zur Benutzung als Tritt hervorgeholt.
 314. Da der geraubte Gegenstand in den Besitz des Räubers übergeht. 315. Sie streiten nicht über den Fall, wenn die geraubte Sache im Preis gestiegen od. gefallen ist, sondern über den Fall, wenn sie qualitativ an Wert zugenommen od. abgenommen hat. 316. Diese Ausdrücke deuten auf die wirkliche Abnahme u. Zunahme an Wert u. nicht auf das Fallen u. Steigen im Preis. 317. Dass er den Wert beim Rauben zu ersetzen habe. 318. Wieviel der Gegenstand beim Rauben wert war. 319. Lev. 5,24.
 320. In der er es geraubt hat.

הא דאמר רבא שריחמיה ליה אמתה צריכה הסתק ליימא
 רבא דאמר בבית שמיא אלא האה במאי עסקין
 בן שטרטילא תהווא עליה גזירה ובשמיא שלא
 מדעת קא מפילי בית שמיא בבדי שישאל שלא
 מדעת גזין הוי וכו' הכרי בשמיא דהיה הכרי וכו'
 הלל בבדי שישאל שלא מדעת שישאל הוי וכו' הכרי
 בשמיא דהיה הכרי אלא הא דאמר רבא שישאל
 שלא מדעת רבנן גזין הוי ליימא רבא דאמר בבית
 שמיא אלא האה משבח של גזילה קמיפילי בית
 שמיא בבדי שסח גזילה הנגזל הוי וכו' הלל בבדי
 שסח גזילה הנגזל הוי ובפליגתא דהני תנאי דתנאי
 הנזיל את החבל גזיה גזילה משלם אמתה ואת
 גזירותה ואת ולחיותה הכרי הכרי מאז רבי יהודה
 אומר גזילה חזקה בעיניה דיקא נמי דקמיני בית
 שמיא אומרים יקח בחסד וכו' וכו' רבי אשימיו
 משעת הוצאה שמוע מינהו רבי עקיבא אומר משעת
 הרביעית אמר רב יהודה אמי שמיא דרבא בבדי
 עקיבא וכו' רבי עקיבא במקום פישט עדים מאי
 פליגא דאמר קרא לאשר הוא לו יתנו ביום אשמתו
 וכו' דאומר עדים מההוא שקרא הוא דאחייב ריה
 אשמה אמר ליה רבי אושעיא לרב יהודה רבי אתה
 אומר בן ר' אמי רבי אמי אמר רבי יהודן הנגזק
 M 92 רבא B 91 ש"ס M 90
 M 95 ואלא קמיני בית שמיא + M 94 של M 93
 א"ל M 96 דקמיני

היה רבי עקיבא אפילו במקום שיש עדים מאי
 מקטא דאמר קרא יאשר הוא לי יתנו בית אשכנז
 וכו' דינא הוא דקא מחימי ליה אשכנזי אמר ליה
 רבי יהושע רבי אבא בי פפא כי אהתי הדתא אקיב
 אמימא דצור וקיב לביה רבבי יעקב כי אורי ורבי
 מינה אי שמינא ליה רבבי יוחנן דרבה ברבי עקיבא
 או אין דרבה ברבי עקיבא אמר ליה רבי אבהו רבי
 יוחנן דרבה ברבי עקיבא יעידים מאי יעידים אמר
 רב אשי עשא תאמר הני מירי הווא דרביה עדים
 אבר דרבה ברביה עדים לא אי נמי דאדחיה דרבה
 יאדחיה דרביה ברביה ישמעאל דאמר לא בעינן
 דעת בעדים קא משמעין הן בעינן דעת בעדים רבא
 אמר רבה ברביה רבא

a auch hinsichtlich des Fall , wenn Zeugen
 vorhanden sind, denn es heisst: *der soll er
 es geben, et in es advenit, per leg seiner
 Schuld*, und das Gericht ist es, das die
 Schuld zuerkennt.

R. Zera sprach zu R. Abba b. Papa:
 Wenn du da hingehst, so mache einen Um-
 weg über den Ausgang von Çor, besuche
 R. Jéqob b. Idi und frage ihn, ob er im
 Namen R. Johanns gehört habe, dass die
 Halakha nach R. Áquila zu entscheiden sei,
 oder dass die Halakha nicht nach R. Áqi-
 ba zu entscheiden sei. Dieser erwiderte: So

[III.] חייב ליה ליהודין כי פקדון בית שמאי אמרין
 רבין וביה הלל אמרין איני חייב עד שישיחה

15 nach R. Áquila zu entscheiden. Was
 heisst stets? R. Asi erwiderte: Dass man

בית שמאי אמר אם לא שיה יהו במילאת דקתו חסות
 את חסות וטעו חסות רבועת עשרה אתו משום
 איא רבועת חסותה עטל חסותה רבועת עשרה
 משום דמי ביהו

nicht sage, dies gelte nur von dem Fall,
 wenn keine Zeugen vorhanden sind, nicht
 aber, wenn Zeugen vorhanden sind. Oder

Fol.44
 (16.42)
 Ex.22.8

יגמילא, מנהני מימי דתני דבגן ליה כל דבר
 פשיע בית שמאי אמרין מרבה שהים על המדשבה
 כמעשה ובית הלל אמרין איני חייב עד שישיחה

20 auch in dem Fall, wenn er es zurück auf
 seine Stelle gebracht hat und es zerbro-
 chen worden ist; dies schliesst die Ansicht

כי יד שנאמר אם לא שיה יהו במילאת דקתו
 אמרו לין בית שמאי לביה הלל יהוא כרב נאמר
 M 97 מ' M 98 מ' M 99 מ' M 1
 מ' M 2 מ' M 1

20 auch in dem Fall, wenn er es zurück auf
 seine Stelle gebracht hat und es zerbro-
 chen worden ist; dies schliesst die Ansicht
 R. Jísmiels aus, welcher sagt, es sei keine
 Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig,
 vielmehr ist eine Inkenntnissetzung des
 Eigentümers wol nötig. Raba aber sagt,

die Halakha ist nach der Schule Hillels zu entscheiden.

WENN JEMAND DIE ABSICHT HAT, SICH AN EINEM DEPOSITAR ZU VERGREIFEN, SO
 IST ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, HAFTBAR ; DIE SCHULE HILLELS SAGT,
 ER SEI ERST DANN HAFTBAR, WENN ER SICH DARAN VERGRIFEN HAT, DENN ES HEISST:
Ob er sich nicht am Eigent. i sein Nachb. vergreift hat. WENN ER DAS FASS GENEIGT
 UND DARAUS EIN VIERTEL[LOG] ENTNOMMEN HAT UND ES ZERBROCHEN IST, SO HAT
 ER NUR DAS VIERTEL[LOG] ZU ERSETZEN, WENN ER ES ABER AUFGEHOBEN UND DARAUS
 EIN VIERTEL[LOG] ENTNOMMEN HAT UND ES ZERBROCHEN IST, SO HAT ER DAS GANZE
 ZU ERSETZEN .

GEMARA. Woher dies? Die Rabbanan lehrten: *Weggen od Vergessen*; die Schule
 Šammajs sagt, dies lehre, dass er wegen der Absicht wie wegen der Tat schuldig sei; die
 Schule Hillels sagt, er sei schuldig, nur wenn er sich wirklich vergriffen hat, denn es heisst:
od er sich nicht am Eigent. i sein Nachb. vergreift hat. Die Schule Šammajs sprach
 zu der Schule Hillels: Es heisst ja bereits: *wegen jedes Vergehens*? Die Schule Hillels

321. Nach Palästina. 322. Durch einen Unfall; auch in diesem Fall mus. er den Wert von
 der Forderung ersetzen, da es solange er dies dem Eigentümer nicht mitgeteilt hat, sich in seinem Besitz
 befindet. 323. Cf. ob. S. 619 Z. 11f. 324. Auch für Unfälle, nur die er als Hater nicht haftbar
 wäre, da es von dann ab sich in seinem Besitz befindet. 325. Ex. 22,7. 326. Später nicht durch
 seine Schuld. 327. Er hat das Fass dadurch nicht erworben u. es befindet sich im Bes. d. Eigen-
 tümers. 328. Er hat es durch das Aufheben erworben, auch ist bei der Vergriffung eine Abnahme
 erfolgt. 329. Ex. 22,5. 330. Das W. *וידע* im angezogenen Schutze wird mit Wort *וידע* ersetzt
 wegen jedes Worts des Vergehens, also auch wegen der Absicht.

erwiderte der Schule Šammai: Es heisst ja aber: *oder sich nicht in 11. en a. sieht s. Nach-
 10. christen ent.* Die Worte: *et non vides
 11. g. h. s.*, deuten vielmehr darauf: man
 könnte glauben, nur wenn er es selbst
 getan hat, wobei dies von dem Fall, wenn
 er damit seinen Diener oder seinen Boten
 beauftragt hat? — es heisst: *et non vides
 12. g. h. s.*

WENN ER DAS FASS GENEIGT & C. Rab-
 ba sagte: Dies ist nur von dem Fall ge-
 lehrt worden, wenn es zerbrochen ist, wenn
 es aber sauer geworden ist, so muss er das
 ganze ersetzen, weil seine Pfeile dies er-
 wirkt haben.

WENN ER ES ABER AUFGEHOBEN UND
 ENTNOMMEN HAT & C. Šammēl sagte: Unter
 "entnommen" ist nicht zu verstehen, wirk-
 lich entnommen, sondern auch wenn er es
 aufgehoben hat, um es daraus zu entnehmen, selbst wenn er nichts entnommen hat.
 Demnach wäre Šammēl der Ansicht, bei der Vergiftung sei keine Aneignung erfor-
 derlich? Ich will dir sagen, anders verhält es sich hierbei, denn ihm ist es lieb,
 dass das ganze Fass als Stütze für das eine Viertel[log] diene.

R. Asi trug: Wie ist es, wenn jemand einen Geldbeutel aufgehoben hat, um aus
 diesem einen Denar zu nehmen; gilt dies nur vom Wein, der sich nur mit dem übri-
 gen Wein gut erhält, während ein Geldstück sich [auch einzeln] erhält, oder aber: anders
 ist die Bewachung eines ganzen Geldbeutels als die Bewachung eines einzelnen Denars?
 - Wir wissen dies nicht; die Frage bleibt dahingestellt.

331. Ich durch seine Schuld, da ein angefangene, F. es sich nicht gut halt. 332. In anderen
 Fällen ist der Huter bei einer Vergiftung erst dann haftbar, wenn er sich einen Teil angeeignet hat, in
 diesem Fall aber genügt die bloße Absicht, weil angenommen wird, dass er das zu entnehmende Quantum
 absichtlich im Fass zurückgelassen hat, damit es sich besser halte, es ist also ebenso, als hätte er dieses
 Quantum effektiv entnommen u. den Rest zur Konservierung teilweise behalten. 333. Der ihm zur
 Verwahrung übergeben wurde. 334. Und nicht entnommen hat. 335. Die von Š. gegebene
 Auslegung. 336. Da er leicht verloren gehen kann

על פי דבר פועל אמרי יקן בית דבר יבית שמיא
 ידרא פרי נאמי אס לא שיה ידו במילאסת לקרי
 אס בן מה דמיא יבית על פי דבר פועל שמיא
 אן יי ארא הוא אבר יעשו יעשו מנין דמיא
 יבית על פי דבר פועל אס דדבית בן אמרי
 דבה לא שני ארא נשמה אבר החמיצה מיבית
 את בית מאי טעמא ידו דדבית הוא דאמי
 דהו דמבחה נשח חמטה בן אמרי שמיא לא
 נשח נשח ארא בן שחמבחה יבית אס על
 פי שילא נשח יבית קא פרי שמיא שיהית יד
 איה ציבחה דדון אמרי לא שמיא הוא דמבחה
 דית דמבחה הא דבית ביה ביה הא דמבחה
 בתי דאמי המבחה אינן יבית חמטה דעל דהו
 אמיא הוא דאמי מנשח ארא אב המבחה אבר נשח
 מנשח אמי דמבחה שמיא נשחמבחה דאמי מנשחמבחה
 דדבית לא ידעין דיקן

M 6 ביה M 5 אמי M 4 ארא M 3 אמי
 ביה ארא B 7 ארא



GEMARA. Rabbi lehrte seinen Sohn R. Šimón: Durch das Gold wird das Silber erworben. Da sprach dieser zu ihm: Meister, in deiner Jugend hast du uns gelehrt, dass durch das Silber das Gold erworben werde, und nun lehrest du uns in deinem Alter, dass durch das Gold das Silber erworben werde? Welcher Ansicht war er in seiner Jugend und welcher Ansicht war er in seinem Alter? In seiner Jugend war er der Ansicht, das Gold, das wertvoller ist, sei Zahlungsmittel und das Silber, das weniger wertvoll ist, sei Produkt, und durch das Produkt wird das Zahlungsmittel erworben; in seinem Alter aber war er der Ansicht, das Silber, das gangbarer ist, sei Zahlungsmittel und das Gold, das weniger gangbar ist, sei Produkt, und durch das Produkt wird das Zahlungsmittel erworben. R. Asi sagte: Die in seiner Jugend vertretene Ansicht ist einleuchtender. Es wird nämlich gelehrt: durch das Kupfer wird das Silber erworben; allerdings hat er es nötig zu lehren, dass durch das Kupfer das Silber erworben werde, wenn du sagst, das Silber sei dem Gold gegenüber Produkt, denn obgleich es dem Gold gegenüber Produkt ist, so ist es dem Kupfer gegenüber dennoch Zahlungsmittel; wenn du aber sagst, das Silber sei dem Gold gegenüber Zahlungsmittel, so ist es ja, wenn es sogar dem Gold gegenüber, das wertvoller ist, Zahlungsmittel ist, selbstverständlich dem Kupfer gegenüber, als das es wertvoller und gangbarer ist!?. Dies ist nötig; man könnte glauben, dass die Scheidemünze, da sie in Orten, wo sie im Verkehr ist, gangbarer als Silber ist, das Zahlungsmittel sei, so lehrt er uns, dass sie, da es Orte gibt, wo sie nicht gangbar ist, Produkt sei.

Und auch R. Hiá ist der Ansicht, dass Gold Zahlungsmittel sei. Rabh ließ nämlich einst [Gold]denare von der Tochter R. Hija, und später stiegen die Denare im Preis. Als er zurück zu R. Hija kam, sprach er zu ihm: Geh, bezahle ihr gute und wertvolle; Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, Gold sei Zahlungsmittel; wenn du aber sagst, es sei Produkt, so heisst dies ja Seah gegen Seah borgen, und dies ist verboten. Rabh besass damals Denare, und da er Denare in seinem Besitz

נבדח. מלמי דהוּ דמי דמי שמינן ביה
החב קנה את הכסף את המלך את המלך את המלך את המלך
בידוהוּ קנה את המלך את המלך את המלך את המלך
בוקריתו קנה את המלך את המלך את המלך את המלך
יבוקריתו מאי כמי בידוהוּ כמי דהבא דהשיב
הי טבעא כפסא דא השיב הי פירא יקני היה
פירא דטבעא בוקריתו כמי כפסא דהריה הי טבעא
הבא דא דהריה הי פירא יקני היה פירא דטבעא
אמי דמי אמי בידוהוּ כפסא דהריה הי טבעא
קנה את המלך אי אמרת כפסא דמי דהבא
פירא הי הייני דקא מי דהריה קנה את המלך
דמי על פי דמי דהבא פירא הי דמי דהבא
טבעא הי אמי אי אמרת כפסא דמי דהבא טבעא
הי השיב דמי דהבא דהשיב מיניה אמרת טבעא
הי דמי דהבא דהריה השיב דמי דהריה דהריה
אמינן טקא דעיקר אמיתא הי פירא דהריה
דמי אמרו דהריה מי כפסא אימא טבעא הי
קמינן דן כן דמיא דהריה דמי כמי פירא
הי וקא מי הייני כמי דהבא טבעא הי דמי
אמי דמי כפסא דמי הייני דמי איקני דמי
אמי דקמינה דמי הייני אמר היה מי שיב
"טבן דקמינה אי אמרת כפסא דהבא טבעא הי
שיב אמי אי אמרת פירא הי הייני כמי כפסא
אמי דמי דמי הייני כמי דמי הייני כמי

M 10 11 B 12 P 13 M 14
עבד קמינה א

9. Wenn die eine mit dem anderen bezahlt wird.
10. Dieser ganze Passus ist demnach
11. Als er sie zurückzahlen wollte, er fürchtete, dies könnte Wucher sein, da
12. Das einem schwankenden Kurswert nicht unterworfen ist,
13. Man darf nicht ein Mass Getreide
14. Als er sie geborgt hatte.

Bm. 46^a75^a

Qid. 12^a
Ed. iv. 7
1Bb. 5

Ms. A. 7

כאומר ליה הלויני עד שיבא בני אי עד שאמנא
מפתחו אמר רבא האי תנא סבר דהכא טבעא הוי
10 דתניא פרוטה שאמרו אחד משמונה באיסר
האיטלקי למאי נפקא מינה לקדושי אשה איסר
אחד מששדים וארבעה בדנינה של כסף למאי נפקא
5 מינה לטקה ומסבר דנינה של כסף אחד משששים
והמישה בדנינה שה זהב למאי נפקא מינה לפדיון
הבן אי אמרת בשלמא טבעא הוי משערי תנא
במידו דקין אלא אי אמרת פירא הוי משערי תנא
במידו דאוקור וזיל ומנין דמחרד ליה בהנא ומנין
10 דמוסרי ליה איתו לכתנא אלא שמע מינה טבעא
הוי שמע מינה: תנן התם לביית שמאי אומרים לא
יעשה אדם פרעין דנינו זהב וביית הלל מתירין רבי
יוחנן וריש לקיש חד אמר מחלוקת בשלעים על
15 דנינן דביית שמאי כבדי כספא טבעא ודחבא פירא
וטבעא אפירא לא מחללינן וביית הלל כבדי כספא
פירא ודחבא טבעא ופירא אטבעא מחללינן אבל
פודות על דנינן דבדי חבלי מחללינן מאי טעמא
20 מידי דהוה אכסא לביית הלל כסף לביית הלל אף
על גב דכספא לנבי דהכא פירא הוי לנבי פירא
טבעא הוי זהב נמי לביית שמאי אף על גב דדחבא
לנבי כספא פירא הוי לנבי פירא טבעא הוי והד
אמר אף בפודות על דנינן מחלוקת ומאן דאמר
+ M 18 הו - M 17 תנן V 16 ה M 15
18 M 19 ה - M 20 וזמאן מחלוקת

hatte, so war es ebenso, als würde jemand zu seinem Nächsten sagen: borge mir bis mein Sohn gekommen ist oder ich den Schlüssel gefunden habe'.
Raba sagte: Folgender Autor ist der Ansicht, Gold sei Zahlungsmittel; denn es wird gelehrt: Die Peruta, von der sie sprechen, ist der achte Teil eines italischen Assars; dies ist von Bedeutung bei der Antraung einer Frau. Ein Assar ist der vierundzwanzigste Teil eines Silberdenars; dies ist von Bedeutung beim Kauf und Verkauf. Ein Silberdenar ist der fünfundzwanzigste Teil eines Golddenars; dies ist von Bedeutung bei der Anlösung eines Sohns. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, es sei Zahlungsmittel, denn demnach legt er bei seiner Berechnung eine Sache zugrunde, die feststehenden Wert hat, wenn du aber sagst, es sei Produkt, so legt er bei seiner Berechnung eine Sache zugrunde, die steigen und fallen kann: zuweilen müsste der Priester ihm herauszahlen und zuweilen müsste er dem Priester zuzahlen. Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass es Zahlungsmittel sei; schliesse hieraus.

Dort wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man darf nicht Selaim auf Golddenare umtauschen¹⁵; die Schule Hillels erlaubt dies. R. Johanan und Reš-Laiqis [streiten hierüber]; einer sagt, sie streiten nur über [den Umtausch] von Selaim auf Denare; die Schule Šammajs ist der Ansicht, Silber sei Zahlungsmittel und Gold sei Produkt, und man darf nicht Zahlungsmittel durch Produkte auslösen; die Schule Hillels aber ist der Ansicht, Silber sei Produkt und Gold sei Zahlungsmittel und Produkte durch Zahlungsmittel darf man wol auslösen. Die Früchte aber darf man nach aller Ansicht durch Denare auslösen, weil es sich bei diesen ebenso wie mit Silber nach der Schule Hillels verhält. Silber gegenüber Gold ist ja nach der Schule Hillels Produkt, dennoch gilt es den Früchten gegenüber als Zahlungsmittel, ebenso gilt auch das Gold nach der Schule Šammajs, obgleich das Gold dem Silber gegenüber Produkt ist, dennoch den Früchten gegenüber als Zahlungsmittel. Der andere aber sagt, sie streiten auch über

15. Wenn der Borgende die geborgten Früchte zur Zeit des Borgens ebenfalls besitzt, so ist das Borgen von Mass gegen Mass erlaubt, weil sie sofort in den Besitz des Verborgenden übergehen u. in seinem Besitz im Preis steigen. 16. Eine Frau wird dem Mann angetraut, wenn er ihr zu diesem Behuf einen Wertgegenstand, der mindestens eine Peruta wert ist, gibt. 17. Wenn eine Uebervorteilung um ein Sechstel (davon weiter) vorliegt, so muss der Betrag zurückgezahlt werden. 18. Der erstgeborene Sohn muss 30 Tage nach der Geburt ausgelöst werden (cf. Ex. 13,2 uö.), d.h. der Vater hat einem Priester 5 biblische Šeqel = 20 Silberdenare zu zahlen. 19. Wenn jemand Silbergeld (Selaim) vom Erlös aus dem 2. Zehnt, das man nach Jerusalem bringen u. verzehren muss (cf. Dt. 14,23 ff.), besitzt, so darf er es nicht in Gold eintauschen, um den Transport zu erleichtern. 20. Die originalen Früchte vom 2. Zehnt. 21. Da man Früchte durch diese auslösen darf

[den Umtausch] der Früchte auf Denare?.

Weshalb streiten sie, nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare, über [den Umtausch] von Selaim auf Denare, sollten sie doch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare streiten!? Wenn sie über [den Umtausch] der Früchte auf Denare streiten würden, könnte man glauben, dies gelte nur [vom Umtausch] der Früchte auf Denare, hinsichtlich [des Umtausches] von Selaim auf Denare aber pflichte die Schule Hillels der Schule Šammajs bei, dass Gold gegenüber Silber Produkt sei, und man dürfe nicht umtauschen, so lehrt er uns. Es ist zu beweisen, dass R. Johanan es ist, welcher sagt, man dürfe nicht auslösen? R. Johanan sagte, man dürfe nicht einen Denar gegen einen Denar borgen; was für einen Denar, wollte man sagen, einen Silberdenar gegen einen Silberdenar, so gibt es ja niemand, der sagt, dass er sich selber gegenüber nicht Zahlungsmittel sei; wahrscheinlich also einen Golddenar gegen einen Golddenar. Nach wessen Ansicht, wenn nach der Schule Hillels, so sagt diese ja, es sei Zahlungsmittel; wahrscheinlich also nach der Schule Šammajs; somit ist hieraus zu entnehmen, dass R. Johanan es ist, welcher sagt, man dürfe nicht auslösen. Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist es R. Johanan, welcher sagt, man dürfe wol auslösen, denn anders verhält es sich bei einem Darlehn; da es die Rabbanan hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs als Produkt betrachtet haben, denn wir sagen, es ist es, das steigt und fällt, so gilt es auch bei einem Darlehn als Frucht. Dies ist auch einleuchtend, denn als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: obgleich sie gesagt haben, dass man nicht einen Denar gegen einen Denar borgen dürfe, so ist es dennoch erlaubt, durch ihn den zweiten Zehnt auszulösen; schliesse hieraus. Komm und höre: Wenn jemand Scheidemünze vom zweiten Zehnt auf einen Selä einwechseln will, so wechsele er, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selä Scheidemünze ein; die Schule Hillels sagt, für einen Šeqel [nehme er] Silber, und für einen Šeqel [behalte er] Scheidemünze. Wenn man nun [den zweiten Zehnt] nach der Schule Šammajs durch Scheidemünze auslösen darf²², um wieviel mehr durch Gold!? Anders verhält es sich bei der Scheidemünze, da sie in Orten, wo

אין בפירות על דמיהן מהרקות אדמיפיהו בפרעין
על דמיהן רבוא בפירות על דמיהן או איפיהו
בפירות על דמיהן הוה אמרנה הני מידי בפירות
על דמיהן אבר בפרעין על דמיהן מידי יתן בית
הלל רבית שמאי דהבא רבוי כספא פירא מי ידא
מחריקין קמשמע לן קמתיה דרבי יוחנן הוא דאמר
אין מחריקין דאמר רבי יוחנן אמר רבית מידי כדמי
דמי דמאי אדמיא דמי שר כן כדמי שר כן
למי נפשיה מי איבא דמין דאמר רבי טבעא מי
ארא פשימא דמי שר הוב כדמי שר הוב ידמין
אי רבית הלל הא אמר טבעא מי ארא רבי רבית
שמאי ושמו מינה רבי יוחנן הוא דאמר אין מחריקין
לא לריבוי איבא דרבי יוחנן הוא דאמר "מחריקין
ושמאי הוואה בין דרעין מקא ימבד שויה רבין
מי פירא דאמריקן איהו מידי דאוקי ידא רבוי
הוואה נמי "פירא מי חבי נמי מסתבא רבי ארא
רבין אמר רבי יוחנן אה על פי שאמרי אמר רבית
דמי כדמי אבר מחריקין מעשי שני עליו שמע מינה
הא שמע הפירא כרע מיעית מעשי שני בית שמאי
אומרים כר חסילי מיעית רבית הלל אומרים בשקל
כרע בשקל מיעית השתא רבית שמאי רבוי פירטי
מחריקין למי דהבא מיבעיא שמו פירטי בארתי

Fol.45

M. 6,8
Ed. 9
Ber. 50b

M 21 - סאה כספא B 22 מחריקין B 23 שיטתה
M 24 - טעמה רבין פירא חבי שיטתה

22. Nach der Schule Šammajs ist auch dies verboten, weil das Gold Produkt ist u. der 2. Zehnt nur durch Geld ausgelöst werden darf. 23. Die originären Früchte des 2. Zehnts, nach der Schule Š.s. 24. Weil er bei der Rückgabe im Preis steigen kann, u. dies wäre Wucher. 25. Das Gold. 26. Dass R.J. es ist, welcher sagt, man dürfe wol auslösen. 27. Bevor er nach Jerusalem reist, zur Erleichterung des Transports. 28. Damit er nicht in Jerusalem, wo er Scheidemünze nötig hat, wiederum eine Wechselgebühr zahlen müsse; ferner auch, damit nicht in Jer. ein Mangel an Scheidemünze eintrete. 29. Da von dem Fall gesprochen wird, wenn er Scheidemünze hat.

הכנין הריש"ל לישנא אחרתא אמרו לה רבי יוחנן ורבי
 לקיש חד אמר מחלוקת בסלעין על דינרין דבית שמאי
 סברו חכמי כסף ראשון ולא כסף שני ובית הלל
 סברו חכמי כסף ריבית ואפילו כסף שני אבל פירות
 על דינרין דבית הלל מחלוקת דאפתי כסף ראשון
 הוא וחד אמר אף בפירות על דינרין נמי מחלוקת
 דלפני דאמר סלעין על דינרין מחלוקת אדמופתאי
 בסלעין על דינרין לזוג בסלעין על סלעין או אפתי
 בסלעין על סלעין הוא אמרנא חזי מילי בסלעין על
 סלעין אבל בסלעין על דינרין³⁰ מודו להו בית הלל
 לבית שמאי דההבא לזבי כספא פירא הוי ולא
 מחלוקת קמשמע לן תא שמע הפרוט סלע של מעשה
 שני ביהושעיים בית שמאי אומרים כסף הסרק מעות
 ובית הלל אומרים בשקל כסף בשקל מעות השתא
 כספא לזבי פרוטי מחלוקת ולא אמרין כסף ראשון
 ולא כסף שני לזבי ההבא דהוים מניה מי אמרין
 כסף ראשון ולא כסף שני אמר רבא דהא יהושעיים³¹ קמחמת
 שאני יהושעיים דבתיים ביה יתת[ה] חכמי כסף כסף אשר
 תאיה נפשו כסף וכצאן תא שמע הפרוט סלע
 ממעות מעשה שני בית שמאי אומרים כסף הסרק
 מעות ובית הלל אומרים בשקל כסף בשקל מעות
 אלא דכולי עלמא חכמי כסף ריבית ואפילו כסף
 שני אלא אי איתמר דרבי יוחנן ורבי שמעון בן
 M 26 M 25
 או הכי אדמיפטי B 27 B 28 אפטי M 29
 + איבא M 30 קאמר M 31 ומעטין מהני מהני
 תרמי לישנא דב ע כסף חכמי ריבית M 32 הכי איתמר רבי
 וישב ל' ה'

sie im Verkehr ist, gangbarer ist. Eine ande-
 re Lesart. R. Johanan und Reš-Laqiš
 [streiten]. Einer sagt, sie streiten nur über
 [den Umtausch] von Sela'im auf Denare, die
 Schule Šammajs erklärt: *das Geld*, das erste
 Geld, nicht aber das zweite Geld³¹, während
 die Schule Hillels erklärt: *das Geld*, dies ist
 einschliessend, also auch das zweite Geld:
 die Früchte selber aber darf man nach aller
 Ansicht durch Denare auslösen, denn die-
 se sind dann erstes Geld. Der andere aber
 sagt, sie streiten auch über [den Umtausch]
 von Früchten auf Denare³². -- Weshalb strei-
 ten sie, nach demjenigen, welcher sagt, sie
 streiten [nur] über [den Umtausch] von Se-
 la'im auf Denare, über [den Umtausch] von
 Sela'im auf Denare, sollten sie doch strei-
 ten über [den Umtausch] von Sela'im auf
 Sela'im? Wenn sie über [den Umtausch]
 von Sela'im auf Sela'im streiten würden,
 könnte man glauben, dies gelte nur [vom
 Umtausch] von Sela'im auf Sela'im, hinsicht-
 lich [des Umtausches] von Sela'im auf Denare
 aber pflichte die Schule Hillels der Schule
 Šammajs bei, dass man nicht auslösen
 dürfe, weil Gold gegenüber Silber Produkt
 ist, so lehrt er uns. -- Komm und höre:
 Wenn jemand in Jerusalem einen Selâ vom

zweiten Zehnt wechseln will, so nehme er, wie die Schule Šammajs sagt, für den gan-
 zen Selâ Scheidemünze³³; die Schule Hillels sagt, auch für einen Šeqel Silber und
 für einen Šeqel Scheidemünze. Wenn man nun Silber durch Scheidemünze auslösen
 darf und wir nicht sagen: nur erstes Geld, nicht aber zweites Geld, wieso sollten wir
 nun hinsichtlich des Golds, das wertvoller ist als dieses, sagen: nur erstes Geld und
 nicht zweites Geld? Raba erwiderte: Hinsichtlich [des Umtausches] in Jerušalem ist
 nichts einzuwenden, denn die Schrift sagt:³⁴ *Kaufe für das Geld, was du irgend begehrt,
 Rinder und Schafe*. -- Komm und höre: Wenn jemand Scheidemünze vom zweiten
 Zehnt auf einen Selâ einwechseln will, so wechsele er, wie die Schule Šammajs sagt,
 für den ganzen Selâ Scheidemünze ein; die Schule Hillels sagt, für einen Šeqel [nehme
 er] Silber und für einen Šeqel [behalte er] Scheidemünze? Vielmehr, alle erklären:
das Geld, dies sei einschliessend, also auch zweites Geld, wenn aber [der Streit zwi-
 schen] R. Johanan und Reš-Laqiš gelehrt worden ist³⁵, so wird er wie folgt lauten: einer

30. Dt. 14,25. 31. Das Geld, durch welches der 2. Zehnt ausgelöst wurde, darf nicht wiederum
 auf anderes umgesetzt werden. 32. Nach der Schule Š.s ist dies verboten, weil Gold als Produkt gilt.
 33. Womach der Grund der Schule Š.s ist, weil ein 2. Umtausch verboten ist. 34. Damit nicht durch
 das häufige Wechseln zuviel Wechselgebühr vorausgibt werde. 35. Dt. 14,26. 36. Die Be-
 schränkung im Umtausch besteht nur, bevor man das Gold nach Jer. gebracht hat, in Jer. selbst kann
 man das Geld nach Belieben ausgeben. 37. Er darf also auch ausserhalb Jerus. die Scheidemünze
 das 1. Geld, in Silber, 2. Geld, umsetzen. 38. Nach der 2. Lesart

Dr. 14,25

M. 11, B
Ed. 1, 10

Dr. 14,26

M. 11, B
Ed. 1, 9
Bek. 50f

sagt, sie streiten nur über [den Umtausch] von Selaim auf Denare, die Schule Šammajs ist der Ansicht, man berücksichtige, er könnte dadurch die Wallfahrt hinauschieben, denn es kann vorkommen, dass er keinen vollen Denar Geld hat, und es deshalb nicht hinbringt; die Schule Hillels aber ist der Ansicht, man berücksichtige nicht, er könnte dadurch die Wallfahrt hinauschieben, denn er bringt es hin, auch wenn er keinen vollen Denar hat. Die Früchte aber dürfen nach aller Ansicht durch Denare ausgelöst werden, denn da sie verfaulen, hält man sie nicht lange. Der andere aber sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare. Erklärlich ist [der Ausdruck] umtauschen und nicht umtauschen nach der Lesart, nach welcher es nach der Gesetzlehre erlaubt und nur rabbanitisch verboten ist, nach der Lesart aber, nach welcher sie streiten, ob es nach der Gesetzlehre erlaubt ist, sollte doch [der Ausdruck] auflösen und nicht auflösen gebraucht werden? Dies ist ein Einwand.

קנין הכסף אינו אומר רק אדם מחזיקת בפדיון על
 דינרין רבית ששאי סברי גזינן ושמיא ישהא עליה
 חומטין דלא מילי וזוי מניחא ילא מסבין יבית דרל
 סברי לא גזינן שמיא ישהא עליה רבי לא מילי
 נמי בדנחא אסבין מסבין דרל אבל בפדיון על
 דינרין סברי הכל מחללינן דינרין דמקבלי לא משמי
 דהו וחד אמי אפילו בפדיון על דינרין נמי מחזיקת
 בשמיא דהך יישנה האמת דמחללינא משמיא
 שמי יבטן הוא דנמי ביה דינרין דקמי יעשה דא
 יעשה אלא דהך דינרין דאמת דמחללינא פדיון
 מחללינן ילא מחללינן מבעי ליה קשיא איסור
 רב וזוי דר אמי נטבע געשה דינרין דהך אמי אן
 נטבע געשה דינרין אמי רב פה שמי מנעא דמאן
 דאמי אן נטבע געשה דינרין ששים דהעובד
 אפידתא ופידתא עובדא דמטרא דמן חובב קונה
 את חבבנא שמי לא ראי מחזיקין ישמע מינה נטבע
 געשה דינרין לא שמיים אי חבי חובב קונה חבבנא
 מחזיק מבעי ליה דמי חובב מחזיק חבי נמי מחבבנא
 מוקמי מינה חבבנא איני קני את חובבנא אמת
 בשמיא ברמיס היינו דאמרין דמבא פירא יספא
 נטבע ונטעא פירא לא קני אלא אי אמת מחזיקין

P 33 מילק M 34 מ פ פדיון כסף M 35 א
 M 36 מחזיקין ולא מחללינן M 37 ושמיא...דינרין
 B 38 א מ חובב מה M 39 דהעובד אן קמי

Es wurde gelehrt: Rabh und Levi [streiten]; einer sagt, eine Münze könne Tauschmittel sein, und der andere sagt, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. R. Papa sagte: Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein? weil er sich auf die Figur stützt, und die Figur kann entwertet werden. Es wird gelehrt: Durch das Gold wird das Silber erworben; wahrscheinlich doch durch Tausch, somit ist hieraus zu entnehmen, dass eine Münze Tauschmittel sein könne! Nein, durch Kauf. Wieso heisst es demnach: durch das Gold wird das Silber erworben, es sollte ja heissen: das Gold verpflichtet!? — Lies: das Gold verpflichtet. Dies ist auch einleuchtend; im Schlußsatz heisst es: durch das Silber wird das Gold nicht erworben; einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst durch Zahlung, denn wir sagen, das Gold sei Produkt und das Silber sei Zahlungsmittel, und durch das Zahlungsmittel wird das Produkt nicht erworben; wenn du aber sagst, durch Tausch,

39. Durch den Umtausch von kleinerem Geld in Gold. 40. Wenn einem der Transport von kleinem Geld zu lastig ist, schiebt er dies bis zum nächsten Jahr auf. 41. Da auch der Transport von Silbergeld nicht sehr beschwerlich ist. 42. Man würde sie nicht zum nächsten Jahr aufheben. 43. Nach der 2. Lesart, nach welcher das Verbot des Umtauschens auch nach der Schule Š.s nur eine rabbanitische Bestimmung ist. 44. Eigentl. entweihen, entheiligen; durch die Auslösung werden die Früchte entheiligt u. die Heiligkeit hattet dem Geld an. 45. Wenn er ihm das Geld nicht in Form einer Zahlung, sondern in Form eines Tauschgeschäfts gegeben hat (cf. 622 N. 5); nach der einen Ansicht ist das Geschäft perfekt, auch wenn der eine das Geld empfangen hat. 46. Die Münze an sich ist kein Niesbrauchgegenstand, den Wert erhält sie nur durch die staatliche Autorisation, u. diese kann durch Verrufung aufgehoben werden. 47. Sc. zur Zahlung, da damit nicht gesagt werden soll, dass der Besitzer des Silbers dem anderen ein bestimmtes Silberstück, das jener erworben hat, geben muss, sondern dass er an ihn eine Zahlung zu leisten hat.

תהויהו לקנו אהדרו ועוד תגיא חכסו אינו קנה
את חותב כיצד מכר לו עשרים וחמשה דינר של
כסף כדנר של זהב אם על פי שמשך את חכסו
לא קנה עד שימשך את חותב או אמרת בשלמא
בדמים משום הכי לא קני אלא או אמרת בחליפין
נקני "אלא מאי בדמים" אי הכי אימא רישא חותב
קניה את חכסו כיצד מכר לו דינר של זהב כעשרים
וחמשה דינרין של כסף בין שמשך את חותב נקנה
כסף בכל מקום שהוא או אמרת בשלמא בחליפין
היינו דקתני נקנה כסף בכל מקום שהוא אלא אי
אמרת בדמים האי נקנה כסף בכל מקום שהוא
נתהייב גברא מיכני ליה אמר רב אשי לעולם
בדמים ומאי בכל מקום שהוא סמית שהוא כדאמר
ליה אי אמר ליה מארנקי חדשה יהבינא לך לא
מצי יהוב ליה מארנקי ישנה אף על גב דהרופי
מיניהו מאי טעמא דאמר ליה לישן קא בעינא
להון אמר רב פפא אפילו רבינן דאמר אין מיטבע
נעשה הרופין מיטבע הוא דלא עביד חליפין אקניי
מיקני בחליפין בידי דהוה אפירא לרב נחמן פירא
לרב נחמן לאו אף על גב דאינהו לא עביד חליפין
אקניי מיקני בחליפין טעמא נמי "לא שנה מיטבי
'היה עומד כגורן ואין סידו מעות אומר להכירו
הרי פירות תללו נתונים לך במתנתך' ותוד ואומר
הרי הן מהוללן על מעות שיש לי בסת טעמא
מיצוי בחליפין מיטבי

so müsste doch bei beiden das eine durch
das andere erworben werden. Ferner wird
auch gelehrt: Durch das Silber wird das
Gold nicht erworben; zum Beispiel: wenn
er ihm fünf und zwanzig Silberdenare für
einen Golddenar verkauft hat, so hat er,
obgleich der andere das Silber an sich ge-
zogen hat, das Gold erst dann erworben,
wenn er es an sich gezogen hat. Einleuch-
tend ist es nun, dass er es nicht erworben
hat, wenn du sagst, durch Kauf, wenn du
aber sagst, durch Tausch, so sollte er es
doch erwerben. Wenn etwa durch Kauf,
wie ist dann der Anfangsatz zu erklären:
durch das Gold wird das Silber erworben;
zum Beispiel: wenn er ihm einen Goldde-
nar für fünf und zwanzig Silberdenare ver-
kauft hat, so hat er, sobald jener das Gold
an sich gezogen hat, das Silber erworben,
wo es sich auch befindet. Einleuchtend ist
der Ausdruck: so hat er das Silber erworben,
wo es sich auch befindet, wenn du sagst,
durch Tausch, wenn du aber sagst, durch
Kauf, so sollte es doch nicht heissen: so hat
er das Silber erworben, wo es sich auch be-
findet, es sollte doch heissen: jener sei ver-
pflichtet! R. Aši erwiderte ihm: Tatsächlich
durch Kauf, nur ist unter "wo es sich auch
befindet" zu verstehen: wie es sich befindet,

wie er mit ihm vereinbart hat; hat er mit ihm vereinbart, sie aus einem Beutel mit neuen
Münzen zu geben, so kann er ihm nicht solche aus einem Beutel mit alten Münzen ge-
ben, auch wenn sie besser sind, denn er kann zu ihm sagen, er wolle sie alt werden lassen.

R. Papa sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, eine Münze könne nicht
Tauschmittel sein, kann sie nur einen Tausch nicht veranlassen, wol aber kann sie
durch Tausch erworben werden, weil es sich bei dieser ebenso verhält wie bei Produk-
ten nach der Ansicht R. Nahmans⁴⁸. Durch Produkte kann nach R. Nahman kein Tausch-
geschäft abgeschlossen werden, dennoch werden sie durch Tausch erworben, ebenso auch
eine Münze. Man wandte ein: Wenn jemand in der Tenne steht und kein Geld bei
sich hat⁴⁹, so spreche er zu seinem Nächsten: diese Früchte seien dir geschenkt. Darauf
sage er: sie sollen durch das Geld, das ich zuhause habe, ausgelöst sein. Also nur,

48. Da nach dieser Voraussetzung, dass die Mišnah von einem Tauschgeschäft spreche, aus dem 1.
Satz, durch das Gold werde das Silber erworben, zu entnehmen wäre, dass eine Münze Tauschmittel sein
könne. 49. An ihn Zahlung zu leisten. 50. Wenn der eine Kontrahent die Münze erhalten
hat, so ist das Geschäft nicht perfekt, wenn aber der andere Kontrahent den eingetauschten Gegenstand
erhalten hat, so ist das Geschäft perfekt u. auch dieser hat die Münze erworben. 51. Hier von weit.
S. 633 Z. 17 ff. 52. Wer Früchte vom 2. Zehnt auslöst, muss ein Fünftel des Werts zulegen, um dieses
Fünftel zu sparen, kann er die Früchte durch Scheinverkauf an einen anderen abtreten. 53. Um
den 2. Zehnt auszulösen. 54. Zum Schein, um das Fünftel zu sparen.

Ms. iv. 6
Fol. 46

M 40 היינו דקתני חכסו אינו קנה את חותב עד שימשך את
חותב אלא M 41 — אהדרו M 42 א ת B 43
דינר M 44 כי תהוה דאמר ליה דאי M 45 חליפין
M 46 דאן אף M 47 א ג דאמר לא עביד חליפין אקניי
מיצוי בחליפין מיטבי

wenn er kein Geld bei sich hat, wenn er aber Geld hat, so kann er es seinem Nächsten durch Ansiehziehen abtreten, und dieser sie auflösen, denn dies ist zu bevorzugen, da er ein Fremder ist. Wenn man nun sagen wollte, eine Münze könne durch Tausch erworben werden, sollte er ihm doch [das Geld] mittelst eines Sudariums abtreten und dieser sie auflösen? Wenn er kein Sudarium hat. Sollte er es ihm doch mittelst eines Grundstücks abtreten?

Wenn er kein Grundstück hat. Er spricht ja von einem, der in der Tenne steht!

In einer Tenne, die nicht ihm gehört.

Der Autor hat also ausgerechnet, etwas für einen nackten Menschen, der nichts besitzt, zu lehren? Vielmehr ist hieraus zu schließen, dass eine Münze durch Tausch nicht erworben werden könne; schliesse hieraus.

Und auch R. Papa selbst ist davon zurückgetreten. R. Papa hatte nämlich zwölftausend Denare von den Hozäern zu bekommen, da trat er sie R. Senuél b. Aha mittelst einer Stubenschwelle ab. Als dieser sich auf der Heimreise befand, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

Und ebenso sagte auch Ûla, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. Und ebenso sagte auch R. Asi, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. Und ebenso sagte auch Rabba b. Bar-Hana im Namen R. Johanan's, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. R. Abba wandte gegen Ûla ein: Wenn einen seine Eseltreiber und Arbeiter auf der Strasse mahnen und er zu einem Geldwechsler spricht: gib mir für einen Denar kleines Geld, damit ich sie verpflegen kann, und du hast bei mir gut einen Denar und einen Tressis vom Geld, das ich zuhause habe, so ist dies wenn er zuhause Geld hat, erlaubt, wenn aber nicht, verboten. Wenn man nun sagen wollte, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein, so wäre dies ja ein Darlehn, und sollte verboten sein? Da schwieg er. Darauf sprach jener: Vielleicht in dem Fall, wenn beide

האין בידי מעית הא אם יש בידי מעית היקט"הו
 לאחדך במשיבת יפיק החבי עדין ההם ליה נמי
 ואי אמרת מטבע נקנה בחליפין נקני ליה מעית
 ההוא אם כוון יפיק דתת ליה כוון נקנינהו
 נהיה אם קקל דתת ליה קקל ליה עינן כוון
 קתני כוון שאני שני ואיכפז ליה לאשמועינן
 גבאי עשינא דתת ליה ליה כוון איה ליה שבע
 מינה אן מטבע נקנה בחליפין שבע מינה ליה
 דם פפא חדר כיה ליה הא חרב פפא חיה ליה
 ליהוב ארבי דגרי בי חוואי אקנינהו דם שמינא
 כד אהא אום אסיפא דבייתיה בי אהא נפק לאפיה
 עד תרין יון אמר ליה אן מטבע נקטת חליפין
 יון אמר דם אמר אן מטבע נקטת חליפין יון
 אמר דם כד כד חנה אמר לוי יתקן אן מטבע
 נקטת חליפין אינדיבית דבי אבא לעווא חיה שחיה
 חריזי ופיערו תופעין ארבי בשוק ואמר לשיחתי
 תן לי כדנני מעית יאפנתם ואני אעלה קד יפה
 דנני וברחית מטעות שיש לי כדנני אם יש לי
 מעית כוון ואם ליה אמר ואי כוון דעתך אן
 מטבע נקטת חליפין היא ליה חליפא ואמר אשתיק
 אמר ליה דביא ארבי יאדרי כפרחטות שני דרובא

M 48 - דהו M 49 יפיקה M 50 מביאה
 M 51 מן קנין להאי M 52 עדינא M 53 מ
 הא M 54 ליהוב ארבי חיה M 55 נקטת
 M 50 מ דאר M 57 ארבי M 58 מעית M 59
 דליאבא...

55. Die Manipulation zur Erspargung des Fünftels ist nicht so sehr auffallend.
 56. Das er zuhause hat.
 57. Wenn jemand einem anderen den Besitz einer Sache abtreten will, die er ihm nicht eintauschen kann, so übergibt er ihm (vgl. jed. weit. S. 632 Z. 23ff.) einen Gegenstand, besonders ein Sudarium (daher die Bezeichnung *קנין כוון*), wodurch sinnbildlich die Uebergabe der Sache erfolgt. Diese Art der Uebergabe, ähnlich der *Salunga* (Auflassung; im altgermanischen Recht, gilt als Tauschgeschäft.
 58. Der Eigentümer sollte ihm ein Stück Boden abtreten, u. damit auch das Geld (cf. S. 38 Z. 6), das er zuhause hat.
 59. Also im Besitz eines Grundstücks ist.
 60. Von seiner Lehre, dass eine Münze durch Tausch erworben werden könne.
 61. Die er ihm abtrat; also durch ein Grundstück u. nicht durch Tausch.
 62. Nach der Auffassung des Fragenden ist dies ein Tauschgeschäft; das Geld, das er zuhause hat, geht durch den Tausch sofort in den Besitz des Wechslers über u. der Tressis ist kein Wartegeld, also kein Wucher, sondern eine Wechselgebühr.
 63. Da dies als Wucher gilt.
 64. Wenn das Geld nicht in den Besitz des Wechslers übergeht, so ist der Tressis Wartegeld, also Wucher.

עליהו טבעא ואידי ואידי פירא חזו ומשום הכי
 נקנו בחליפין אמר ליה אין דיקא נמי דקתני
 יפה דינר וטריסות ולא קתני דינר יפה וטריסות
 שמע מינה רב אשי אמר לעולם בפרוטמות כיון
 דאית ליה נעשה כאומר⁶⁵ הלויני עד שיבא בני
 או עד שאמנא מפתח⁶⁶ תא שמע לכול הנעשה דמים
 באחר כיון שזכה זה נתחייב זה בחליפין כל הנעשה
 דמים באחר מאי ניהו מטבע ושמוע מינה מטבע
 נעשה חליפין אמר רב יהודה הכי קאמר לכול הנעשה
 דמים באחר כיון שזכה זה נתחייב זה בחליפין הכי
 נמי מסתברא מדקתני סופא כיצד החליף שור בפרה
 אי חמוד בשור שמע מינה ולמאן דחליף⁶⁷ אדעתיה
 מעיקרא מטבע מאי כיצד הכי קאמר פירי נמי
 עבדי חליפין כיצד החליף שור בפרה או חמוד בשור
 הניחא לרב ששת דאמר פירי עבדי חליפין אלא
 לרב נחמן דאמר כלי אין אבן פירי לא עבדי חליפין
 מאי כיצד הכי קאמר יש דמים שתן בחליפין כיצד
 החליף דמי שור בפרה או דמי חמוד בשור מאי
 טעמיה דרב נחמן סבר לה ברבי יוחנן דאמר דבר
 תורה מעית קנות⁶⁸ זמפני מה אמרו משיכה קונה
 תורה שמה יאמר לו נשרפי הטירך בעליה ומלתא

ungeprägte Kupfermünzen haben, beide ha-
 ben also Produkte, und diese können durch
 Tausch erworben werden. Dieser erwiderte:
 Freilich, dies ist auch zu beweisen, denn es
 heisst: gut einen Denar und einen Tressis,
 und nicht: einen guten Denar und einen
 Tressis; schliesse hieraus. R. Asi erklärte:
 'Tatsächlich wenn sie' ungeprägte Kupfer-
 münzen haben, denn da er solche besitzt, so
 ist es hierbei ebenso, als würde er zu ihm
 gesagt haben: borge mir, bis mein Sohn
 gekommen ist, oder ich den Schlüssel ge-
 funden habe'. Komm und höre: Wenn
 etwas, was sonst Zahlungsmittel ist, zum
 Tauschmittel gemacht wird, so ist, wenn
 der eine dieses erworben hat, der andere
 dazu verpflichtet'. Unter Zahlungsmittel
 ist ja wahrscheinlich eine Münze zu verste-
 hen, somit ist hieraus zu entnehmen, dass
 eine Münze Tauschmittel sein könne? R. Je-
 huda erwiderte: Er meint es wie folgt: was
 geschätzt wird, wenn es für etwas anderes
 in Zahlung gegeben wird; wenn der eine es
 auf Tauschweg erworben hat, so ist auch
 der andere dazu verpflichtet. Dies ist auch

B 63 ב' דמים ו' M 61 ל' M 62 ה' M 63
 M 66 ר'מא V 64 אדעתין M 65 נעשה חליפין M 66
 M 68 כשר שם ה' חמוד כשר שור M 67 ב' א' אבן M 68
 — ומטבע לא קני M 69 ומה טעם אמרו.

einleuchtend, denn im Schlußsatz wird gelehrt: Zum Beispiel: wenn er einen Ochsen
 auf eine Kuh oder einen Esel auf einen Ochsen getauscht hat; schliesse hieraus.

Welchen Sinn hat dieses Beispiel nach der früheren Auffassung, dass hier von einer
 Münze gesprochen werde? Er meint es wie folgt: auch Produkte können Tausch-
 mittel sein; zum Beispiel: wenn er einen Ochsen auf eine Kuh oder einen Esel auf
 einen Ochsen getauscht hat. Einleuchtend ist dies nach R. Šešeth, welcher sagt,
 Produkte können Tauschmittel sein, wie ist aber dieses Beispiel nach R. Nahman zu
 erklären, welcher sagt, nur ein Gerät könne Tauschmittel sein, Produkte aber nicht?
 — Er meint es wie folgt: es gibt einen Kauf, der einem Tausch gleicht; zum Beispiel:
 wenn er die Zahlung für einen Ochsen auf eine Kuh oder die Zahlung für einen Esel
 auf einen Ochsen getauscht hat. Was ist der Grund R. Nahmans? Er ist der
 Ansicht R. Johanan's, welcher sagt, nach der Gesetzlehre wird [die Sache] durch die Zah-
 lung erworben, nur deshalb bestimmten sie, dass man sie nur durch das Anziehen
 erwerbe, damit [der Verkäufer] nicht sagen könne: dein Weizen ist auf dem Boden ver-
 brannt; bei einer Sache, die oft vorkommt, haben die Rabbanan diese Bestimmung ge-

65. Und zwar durch Kant. 66. In einem solchen Fall darf man nicht zurückzahlen, da
 die Ware des Leihenden in den Besitz des Verleihenden sofort übergeht u. das Moment des Wachens, die
 Vergütung für das Warten, ausscheidet. 67. Wenn jemand eine Münze auf einen anderen Gegen-
 stand tauscht, also nicht in Form eines Kaufgeschäfts, sondern in Form eines Tauschgeschäfts, so hat er,
 wenn der andere die Münze erhalten hat, den Gegenstand erworben, auch wenn er ihn noch nicht erhalten
 hat. 68. Dass auf diese Weise der gekaufte Gegenstand durch das Zahlungsmittel erworben wird,
 69. Wenn der Käufer den gekauften Weizen bei ihm zurücklässt. 70. Man hat ihn daher im Besitz
 des Verkäufers belassen, damit event. der Schaden ihn treffe u. er für gute Verwahrung Sorge

troffen, bei einer Sache, die nicht oft vorkommt, haben die Rabbanan diese Bestimmung nicht getroffen. Allerdings kann Reš Laqiš, welcher sagt, das Ansiehziehen sei ausdrücklich in der Gesetzliche vorgeschrieben, wenn er der Ansicht R. Šešeths ist, sie nach R. Šešeth erklären, wie aber erklärt er sie, wenn er der Ansicht R. Nahmans ist, welcher sagt, Produkte können keine Tauschmittel sein, und durch Zahlungs- 10 mittel kann ja nichts erworben werden? Er muss sie notgedrungen nach R. Šešeth erklären. Es wird gelehrt: Jeder Gegenstand wird durch einen anderen erworben, und Reš-Laqiš erklärte, selbst ein 15 Beutel voll Geld durch einen Beutel voll Geld? R. Aba erklärte: Siegesdenare und Nigerdenare; die einen sind von der Regierung verrufen und die anderen nur in einzelnen Provinzen. Dies muss [von bei- 20 den gelehrt werden]; würde er es nur von den durch die Regierung verrufenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sie nirgends gehen, während die in einer Provinz verrufenen, die in einer anderen Pro-

דשמיחא גזרי ביה רבנן מילתא דלא שמיחא לא גזרי
 ביה רבנן יחידה קמיש דאמי משיבה מפישת מן
 הליהה הניחא או כפי לה כדן שעת מלתן יה
 כדן שעת אלא או כדן לה כדן דאמי מילי
 לא עברי הדיפין ימטבע לא קמי היכי מלתן יה
 על מילך כדן שעת מלתן יה לן בני הממטרין
 קמי יה אלה יה יאמי דיש קמיש יאפילו כדן מיל
 מעיה כדן מיל מעיה דמילת יב אלא כדני אמר
 יאמיחא אלה שפברו מילת יאמי שפברו מילת
 יצויחא דא אשמייעין פברו מילת משיח דלא
 בני כדן אבר פברו מילת המ' ליה כדדניה
 אדדני אמר אברי מטבע הוא יאן מטבע נקמ
 כדדני יא אשמייעין פברו מילת משיח דלא
 בני יה לא כנענא דלא כפדחסיא אבר פברו
 מילת דמני יה כנענא אמר אברי מטבע הוא
 יאן מטבע נקמ כדדניין ציחאן אמר דמ אבר
 דב הניא כדן לי בארי נקמ ייש די עלי אמר
 נקמ אז על גב דלא משך רבנן דלא קפיד נקמ
 דב הדיפין דמי ייש די עלי אמר דמכד לי בארי
 קאמי ליה דב אבר אמר דב הניא כדן לי בארי

Er. 63d
 Bsq. 2b18
 et. 314
 Mt. 56b
 Git. 544a
 Naz. 55a
 Y. d. 28b
 Bm. 47b
 Bm. 39b
 Ned. 34a

Fol. 47

M 70 דאמי מילי עברי הדיפין -- ש ש מטבע
 M 72 אלא כדני אמר אמר אמר
 M 73 נקמ הדיפין
 M 74 ש
 M 75 אלה
 M 76 יאמיחא
 M 77 א -- א
 M 78 אמיחא גזרי עליהו משיח דמי לא
 כדדניין

eine Münze kann nicht Tauschmittel sein; würde er es nur von den in einer Provinz verrufenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sie da weder heimlich noch öffentlich im Verkehr sind, während die von der Regierung verrufenen, die noch heimlich im Verkehr sind, als Münze gelten, und eine Münze kann nicht Tauschmittel sein; daher ist dies von beiden nötig.

Rabba sagte im Namen R. Honas: [Sagte jemand:] verkaufe es mir dafür; so hat er es erworben, und jener hat Anspruch auf Uebervorteilung. Er hat es erworben, obgleich er es nicht an sich gezogen hat, denn da jener darauf nicht achtet, so gleicht dies einem Tauschgeschäft; und jener hat Anspruch auf Uebervorteilung, denn er sagte: verkaufe es mir dafür. R. Abba aber sagte im Namen R. Honas: [Sagte jemand:] verkaufe es mir dafür, so hat er es erworben und jener hat keinen Anspruch auf Uebervorteilung.

71. Wie zum Beispiel der hier inbetracht kommende Kauf, bei welchem die Zahlung auf Ware umgetauscht wird. 72. Dass auch Produkte Tauschmittel sein können. 73. Die oben angezogene Lehre. 74. Die aufeinander getauscht worden sind; das Tauschgeschäft ist dann gültig; demnach kann eine Münze Tauschmittel sein. 75. Statt אמרן haben manche Codes אמרן od. אמרן vom gr. εμι, S. 6, darunter sind wahrscheinl. die Münzen der besiegten Länder, die von der siegenden Regierung verrufen wurden, zu verstehen. 76. Münzen, die von Pescenius Niger, dem Gegenkaiser des Septimius Severus, geprägt wurden, die nur in den von ihm beherrschten Provinzen in Kurs waren. Diese Münzarten sind kein vollwertiges Geld u. gelten als Ware. 77. Für das Geld, das er in der Hand hält, ohne ihm den Betrag anzugeben. 78. Der Käufer das Objekt, wenn jener damit einverstanden ist. 79. Soll heißen Entschädigung für die Uebervorteilung falls der Betrag um ein Sechstel des Werts zu wenig ist; cf. weit. S. 642 Z. 21ff. 80. Auf die Höhe des Betrags, den er in der Hand hielt. 81. Er hat es als Kauf betrachtet.

קנה ואין לו עליו אונאהו פשיטא דמיס ואין מקפיד
 עליהן הא קאמדין דקני דבחליפין דמו חליפין
 ומקפיד עליהן מאי אמר רב אדא בר אבהא תא
 שמעי הרי שחיה תופש פרתו ועומד וכא חבירו ואמר
 לו פרתך למה לחמור אני צריך יש לי חמור שאני
 נותן לך פרתך בכמה בכך וכך חמורך בכמה בכך
 וכך מישיך בעל החמור את הפרה ולא הספיק בעל
 הפרה למישוך את החמור עד שמת החמור לא קנה
 בעל החמור את הפרה שמע מינה חליפין ומקפיד
 עריהן לא קנה אמר רבא "חליפין בשופטני עסקינן
 דלא קפדי אלא כל חליפין מיקפד קפדי וקנה והבא
 במאי עסקינן דאמר ליה חמור בפדה ושלח ומשך
 את הפרה ועדיין לא משך את הטלה דלא הוה
 ליה משיכה מעליא" אמר מר מוסר לי בארו קנה
 ויש לו עליו אונאה לימא סבר רב הונא מוסב
 נקשה חליפין לא רב הונא סבר לה ברבי ויהני
 דאמר רב רוחה מעות קונות ומפני מה אמרו
 משיכה קונה גזירה שטא ואמר לו משרפו הטוך
 בעליה מלמא דשכיחא גזרו ביה רבנן ומרתא דלא
 שכיחא לא גזרו ביה רבנן אמר ליה מר הונא בדיה
 דרב נתנין ליה אשי אתן הכי מתנתו ליה אן
 הכי מתנין ליה וכן אמר רב הונא אין מוסב נקשה
 חליפין כמה קונין רב אמר בכליו של קונה דניחא

Klar ist es bei einem Kauf, wenn
 [der Verkäufer] darauf nicht achtet; wir
 sagten, dass dies einem Tausch gleiche und
 er es erworben habe; wie ist es aber bei
 einem Tausch, wenn er darauf achtet? R.
 Ada b. Ahaba erwiderte: Komm und höre:
 Wenn jemand seine Kuh hält und steht,
 und sein Nächster herankommt und spricht:
 wozu hältst du die Kuh? — Ich brauche
 einen Esel. Ich habe einen Esel, den ich
 dir geben will; welchen Wert hat deine
 Kuh? — Den oder den. Welchen Wert
 hat dein Esel? Den oder den". Wenn
 dann der Eigentümer des Esels die Kuh
 an sich gezogen hat und bevor noch der
 Eigentümer der Kuh den Esel an sich ge-
 zogen hat, der Esel verwendet ist, so hat
 der Eigentümer des Esels die Kuh nicht
 erworben". Hieraus ist also zu entnehmen,
 dass er bei einem Tauschgeschäft, bei wel-
 chem er darauf achtet, nicht erworben ha-
 be. Raba erwiderte: Wird hier etwa von
 Dummköpfen gesprochen, die darauf nicht
 achten? Viehwehr achtet man darauf bei
 jedem Tauschgeschäft, und das Geschäft
 ist dennoch perfekt, hier aber wird von dem
 Fall gesprochen, wenn er zu ihm gesagt

vgl. Bm.46b

vgl. Bm.46b

Bm.46b

M 70 81 M 82 M 84 M 85
 אבוי 81 מוסא אר הונא
 מוסר M 82 הונא מר בדיה דרב נקשה
 M 84 רב אמר בכליו של קנה לוי אמר בכליו של קונה
 M 85 ה

hat; den Esel für die Kuh und ein Schaf, und dieser nur die Kuh und nicht das Schaf an sich gezogen hat; dies ist kein hinreichendes Ansiehziehen.

Der Meister sagte: Verkaufe mir dafür, so hat er es erworben und jener hat Anspruch auf Uebervorteilung. Demnach wäre R. Hona der Ansicht, eine Münze könne Tauschmittel sein!?. Nein, R. Hona ist der Ansicht R. Johans, welcher sagt, nach der Gesetzlehre werde [die Sache] durch die Zahlung erworben, nur deshalb bestimmten sie, dass man sie nur durch das Ansiehziehen erwerbe, damit [der Verkäufer] nicht sagen könne: dein Weizen ist auf dem Boden verbrannt; bei einer Sache, die oft vorkommt, haben die Rabbanan diese Bestimmung getroffen, bei einer Sache, die nicht oft vorkommt, haben die Rabbanan diese Bestimmung nicht getroffen. Mar Hona, Sohn R. Nahmans, sprach zu R. Asi: So lehrt ihr dies, wir aber lehren es wie folgt: ebenso sagte auch R. Hona, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein.

Womit wird die Erwerbung vollzogen? Rabh sagt, mit einer Sache des Erwerb-

82. Auf den Geldwert des eingetauschten Gegenstands. Die Frage ist, ob dies ein Tauschgeschäft sei, bei welchem der Kauf perfekt ist, wenn nur ein Kontrahent den Gegenstand in Besitz genommen hat, od. dies ein Kaufgeschäft sei, bei dem mit der Einhändigung der Zahlung, bezw. des in Zahlung gegebenen Gegenstands der Verkauf nicht perfekt ist. 83. Und sie dann das Geschäft gemacht haben.

84. Weil in diesem Fall die Kuh Zahlungsmittel war. 85. Auf den Geldwert des zu erhaltenden Gegenstands.

86. Da oben als Grund angegeben wird weil dies einem Tauschgeschäft gleicht.

87. Dies braucht nicht erst deduzirt zu werden. 88. Beim Tauschgeschäft nützelst eines Sudannus (ob. S. 629 N. 57).

den, weil es der Erwerbende wünscht, dass der Ueberlassende Erwerbende sei, damit er ihm den Gegenstand vollständig überlasse. Levi aber sagt, mit einer Sache des Ueberlassenden, wie wir weiter erklären werden. R. Hona aus Dasqarta sprach zu Raba: Nach Levi, welcher sagt, mit einer Sache des Ueberlassenden, kann er ihm ja ein Grundstück mittelst eines Gewands abtreten, demnach werden Güter, die Sicherheit gewähren, mit Gütern, die keine Sicherheit gewähren, erworben, und wir haben ja eine entgegengesetzte Lehre: Güter, die keine Sicherheit gewähren, werden mit Gütern, die Sicherheit gewähren, erworben?⁸⁹ Dieser erwiderte ihm: Wenn Levi da wäre, würde er dir Feuerfunken aus deinem Gesicht steigen lassen; du glaubst wol, dass er es ihm mit dem Gewand erwerben lässt,

für die Gefälligkeit, dass er ihm [das Gewand] abnimmt, tritt er es ihm ab. Hierüber streiten auch folgende Tanna'im: "Nun war es dama's in Jisrae'l Brauch, dass bei einer Auslösung oder einem Wechsel, um eine Sache abzuschliessen, einer seinen Schuh auszog und ihn dem anderen gab. Unter "Auslösung" ist ein Verkauf zu verstehen, denn so heisst es: "es soll nicht ausgelöst werden"; unter "Wechsel" ist ein Tausch zu verstehen, denn so heisst es: "er soll es nicht wechseln oder umtauschen. Um eine Sache abzuschliessen, einer seinen Schuh auszog und ihn dem anderen gab. Wer gab wem? - Boáz gab ihm dem Auslösenden; R. Jehuda sagt, der Auslösende gab ihm Boáz.

Es wird gelehrt: Man kann mittelst eines Geräts erwerben, auch wenn es keine Peruṭa⁹⁰ wert ist. R. Nahman sagte: Nur mit einem Gerät, mit Früchten⁹¹ aber nicht. R. Šešeth aber sagte: Auch mit Früchten. - Was ist der Grund R. Nahmans? - Die Schrift sagt *Schuh*, nur mit einem Schuh⁹², nicht aber mit einer anderen Sache. - Was ist der Grund R. Šešeths? - Die Schrift sagt: *um eine Sache abzuschliessen*⁹³. - Und R. Nahman, es heisst ja: *um eine Sache abzuschliessen*? - [Die Worte] *um eine Sache abzuschliessen* besagen, dass der Abschluss durch einen Schuh erfolge⁹⁴. - Und R. Šešeth, es heisst ja *Schuh*? - R. Šešeth kann dir erwidern: wie ein Schuh etwas Ganzes

ליה לקונה רחמי מקנה כי היכי דלעמי יקני
 ליה ויהי אמר כסדרי של מקנה כדכתיב לשימור
 לקני אמר ליה רב הונא כדכתיב ליהבא ילמי
 האמר כסדרי של מקנה הא קא קני איהא אמר
 גלימא אה כן הוי ליה נכסים שיש להן אחריות
 ונקנין עם נכסים שאין להן אחריות ואין איכפא
 להן נכסים שאין להן אחריות נקנין עם נכסים שיש
 להן אחריות אמר ליה אי הוה ליה הכא הוה מפיק
 לאתן פריכי הוהא מי כפרת גלימא מקנה ליה
 כההיא הונא דקא מקביל מיניה כמי יקני ליה
 כהנא ואת לפנים כישמור על הנאה ועל התמיכה
 לקיים בו דבר שיהא אש געילי ונתן דעתו לאיה
 זו מבינה וכן הוה אימר לא יאמר תמיכה זו חרופין
 וכן הוה אימר לא יהלפיני ולא יפיר אלו לקיים בו
 דבר שיהא אש (את) געילי נתן דעתו מי נתן ליה
 כויעו נתן גמאל דמי יהודה אימר נאמי נתן לביעה
 תנא קנין כסדרי אה עד פי שאון בו שיהא פרוסה
 אמר רב נתמן לא שני איה כסדרי אמר כפירי לא
 רב ששת אמר אפילו כפירי ממי מקנה דרב נתמן
 אמר קרא געילי נעדי אין מידי אחריות לא מאי
 מקפיד רב ששת אמר קרא לקיים בו דבר ליה
 נתמן נמי הכתוב לקיים בו דבר ההוא לקיים בו
 דבר דקנין כמטעל רב ששת נמי הכתוב געילי

Qiv. 792b
 G1. 22a
 B. 17f
 B. 77f
 150a
 R. 4. 7
 Lv. 27. 20
 b. v. 10
 Qid. 13a
 Qid. 812b
 Bm. 41h

M 88 קאמר P 87 יהודה כדכתיב M 86
 ובשנה ובחוקה M 89 דא - אהב כההיא B 90
 M 91 ויהן הכתוב B 92 דקנין M דקנין לאקושי כההיא

89. An manchen Stellen דיבקרתי, jed. ist Dasqarta richtiger. 90. Dh. Immobilien durch Mobilien.
 91. Wenn jemand von einem Mobilien u. Immobilien gekauft u. den Besitz der letzteren durch einen Akt, durch welchen nur Immobilien u. nicht Mobilien erworben werden, angetreten hat, so hat er die ersteren miterworben, auch wenn sie sich anderwärts befinden; entgegengesetzt aber nicht. 92. Dh. ins Gesicht schlagen; nach RŠj. über dich das Anathema aussprechen. 93. Rut. 4,7. 94. Lev. 27,20.
 95. Durch eine Geldzahlung. 96. Lev. 27,10. 97. Gebrauchsgegenstände, auch Kleider u. dgl.
 98. Kleinste Scheidemünze. 99. Alles, was nicht Gebrauchsgegenstand ist. 100. Dh. einen Gegenstand gleich einem Schuh. 101. Dies wird ausgelegt: eine [beliebige] Sache, um etwas abzuschliessen. 102. Unter "Sache" ist die Handlung zu verstehen.

אמר כך רב ששת מה נקלו דבר המסויים אף כל
 דבר המסויים לאפוקי חצי רמון וחצי אגוז דלאו
 אמר רב ששת כותה דרב אבוי כמאן כמכין האגוזא
 כמנא דמשך למקניא ביה כמנא לאפוקי מדרב ששת
 דאמר קענין כפירות דמשך לאפוקי מדשמיאל דאמר
 קענין כמחוקא למקניא לאפוקי מדמי דרביד ברמי
 של מקה קמשמעין לן למקניא ולא לקניא ביה רב
 פפא אמר למקניא משמע דרב רביד ואותומא רב
 אשי אמר למקניא איסורי הנאה איסא דאמרי ביה
 אמר רב פפא למקניא משמע דמשך אמר רב רביד
 ואותומא רב אשי למקניא איסורי הנאה אמר כמחוקא
 לא איצטריך אסמון קמה את המטבע וכו' מאי
 אסמון אמר רב מעות הנתנות בסמון לבית המרחץ
 מיתבי אן מחליין מעשה שני על אסמון ולא על
 מעות הנתנות בסמון לבית המרחץ מכלל דאסמון
 לאו מעות הנתנות בסמון לבית המרחץ ובי תוסא
 פרושי מפרש דהא לא הני חבי מחליין מעשה שני
 על אסמון דרבי רבי דוסא דחומים אומרים אן
 מחליין ושון שאון מחליין על מעות הנתנות
 בסמון לבית המרחץ אלא אמר רבי יהנן מאי
 אסמון פירש ואורא רבי יהנן למקניא דאמר רבי
 יהנן רבי דוסא דרבי ישמעאל אמר רב אהר רבי
 דוסא הא דאסמון רבי ישמעאל מאי היא התניא
 וצורת הכסף בדרך לרבות כל דבר הנצטרך ביה דרבי
 רבי ישמעאל רבי עקיבא אומר לרבות כל דבר
 ק + B 96 M 95 קטל M 94 M 93

Col.b

Ms. 12

Ed. 112
1Ms. 1

Dt. 14, 25

Bm. 54²

ist, ebenso auch jede andere ganze Sache,
 nicht aber mit einem halben Granatapfel
 und einer halben Nuss.

R. Šešeth, Sohn R. Idis, sagte: Nach
 wessen Ansicht schreiben wir jetzt: mit ein-
 nem Gerät, das geeignet ist, mit diesem zu
 erwerben? Mit einem Gerät, dies schliesst
 die Ansicht R. Šešeths aus, welcher sagt,
 man könne mittelst Früchte erwerben. Das
 geeignet ist, dies schliesst die Ansicht Še-
 muéls aus, welcher sagt, man könne auch
 mit Dattelkernen erwerben. Zu erwerben,
 dies schliesst die Ansicht Levis aus, welcher
 sagt, mit dem Gerät des Überlassenden;
 zu erwerben, nicht aber zu überlassen.
 Damit, dies schliesst wie R. Papa sagt, ei-
 ne Münze, und wie R. Zebid, und nach an-
 deren, R. Aši, sagt, zur Nutzniessung ver-
 botene Dinge aus. Manche lesen: Damit,
 dies schliesst, wie R. Papa sagt, eine Münze
 aus. Das geeignet ist; R. Zebid, nach an-
 deren, R. Aši, erklärte, dies schliesse zur
 Nutzniessung verbotene Dinge aus; wegen
 der Dattelkerne aber ist dies nicht nötig.

DURCH DAS ASEMON WIRD DIE MÜNZE
 ERWORBEN &C. Was ist Asemon? Rabh er-
 widerte: Geldstücke, die als Marken in der

Badeanstalt gegeben¹⁰³ werden. Man wandte ein: Man darf den zweiten Zehnt nicht durch
 ein Asemon und durch Geldstücke, die als Marken in der Badeanstalt gegeben werden,
 auslösen; demnach ist Asemon kein Geldstück, das in der Badeanstalt als Marke
 gegeben wird!? Wolltest du erwidern, dies sei eine Erklärung¹⁰⁴, so wird ja anderslau-
 tend gelehrt: Man darf den zweiten Zehnt durch ein Asemon auslösen. Worte R.
 Dosa; die Weisen sagen, man dürfe dies nicht; sie stimmen aber überein, dass man ihn
 nicht durch Geldstücke, die als Marken in der Badeanstalt gegeben werden, auslösen
 dürfe!? Vielmehr, erklärte R. Johanan, Asemon ist eine ungeprägte Münze¹⁰⁵. R. Johanan
 vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Johanan sagte: R. Dosa und R. Jišmâél lehrten
 dasselbe. R. Dosa lehrte das, was wir eben angezogen haben, und R. Jišmâél lehrte das
 folgende: ¹⁰⁶Du sollst das Geld eingebunden in deine Hand nehmen, dies schliesst alles ein,
 was eingebunden und in die Hand genommen werden kann¹⁰⁷. Worte R. Jišmâéls;
 R. Áqiba sagt, dies schliesse alles ein, worauf eine Figur sich befindet.

103. So nach der Erkl. der Kommentare, womit das Pergament, bezw. die Nähte des Pergaments ge-
 glättet werden (wahrscheinl. von גליתן *glithen, reibend*; nach Ršj. Gefässe aus Rinderkot. 104. Zu
 lehren, dass sie ungeeignet sind. 105. Damit er wisse, für wieviel Personen er Bäder zu bereiten
 habe, dazu wurden schlechte, abgebrauchte Münzen verwendet. 106. Man lese also: Asemon,
 nämlich Münze usw. 107. Das W. פירש wird gewöhl. mit dem lat. follis (kleine Münze) 108. Dt. 14,25.
 109. Also auch ungeprägte Münzen, übereinstimmend mit R. Dosa. 110. Das W. ביה wird v. ביה
 [eine Figur] bilden, machen abgeleitet.

ZUM BEISPIEL: HAT [DER KÄUFER] DIE FRÜCHTE AN SICH GEZOGEN UND [DEM VERKÄUFER] DAS GELD NOCH NICHT GEGEBEN, SO KANN ER NICHT MEHR ZURÜCKTRETEN & C. R. Johanan sagte: Nach der Gesetzlehre wird [die Sache] durch das Geld erworben, nur deshalb bestimmten sie, dass sie nur durch das Ansiehziehen erworben werde, weil zu berücksichtigen ist, [der Verkäufer] könnte zu ihm sagen: dein Weizen ist auf dem Boden verbrannt. — Aber schliesslich hat ja der Brandstifter Ersatz zu leisten! — Vielmehr, es ist zu berücksichtigen, dass durch ein Unglücksfall Feuer entstehen kann. Wenn man es in seinem Besitz belässt, so setzt er sein Leben ein, gibt sich Mühe und rettet es, wenn aber nicht, so setzt er sein Leben nicht ein, sich zu bemühen und es zu retten. Reš-Laqiš aber sagt, das Ansiehziehen sei eine ausdrückliche Vorschrift der Gesetzlehre. — Was ist der Grund des Reš-Laqiš? — Es heisst: *Wenn du etwas d'haem* *Nachsten verkauft oder aus seiner Hand kauft*; es wird erworben, wenn es aus einer Hand in die andere gekommen ist. R. Johanan aber erklärt, dies schliesse Grundstücke vom Gesetz der Uebervorteilung aus. — Und Res-Laqiš? — Die Schrift könnte ja sagen: *wenn du etwas . . . d'c Hand deines Nachsten verkauft, so sollst du nicht überurteilen*, wenn es aber auch heisst: *oder kaufst*, so deutet wendet R. Johanan [die Worte] *oder kaufst*? *Wenn du etwas verkauft, so sollst du nicht überurteilen*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn der Käufer übervorteilt worden ist, woher dies von dem Fall, wenn der Verkäufer übervorteilt worden ist? — es heisst: *oder kaufst, so sollst du nicht überurteilen* — Und Res-Laqiš? — Hieraus ist beides zu entnehmen. — Es wird gelehrt: R. Šimón sagt, wer das Geld in der Hand hat, habe die Oberhand; der Verkäufer kann also zurücktreten, der Käufer aber kann nicht zurücktreten. Einleuchtend ist es nun, dass der Verkäufer zurücktreten kann und der Käufer nicht zurücktreten kann, wenn du sagst, [die Sache] werde durch das Geld¹¹¹ erworben, wenn du aber sagst, sie werde durch das Geld nicht erworben, so sollte doch auch der Käufer zurücktreten können? — Reš-Laqiš kann dir erwidern: ich sage es nicht nach R. Šimón, sondern nur nach den Rabbanan. — Allerdings gibt es nach Reš-Laqiš einen Unterschied zwischen R. Šimón und den Rabbanan¹, welchen Unterschied aber gibt es nach R. Johanan

שיש עליו זרחה . . . כיצד משך הזמן פירות לא נתן
 לו מעות אפי' וכול' דהיה בו יבין אמר רבי יוחנן
 דבר הורה מעות קנינה אפילו מה אמר משיבה
 קונה זרחה שמא יאמר לו נשרפו הפסק בעריה
 בית בן' מאן השדא דריקא בעי שריזי אלא זרחה
 שמא תפול דריקא באינא אי מוקפת יהו בדשיניה
 מסר נפשיה טרה יוציא יאי לא לא מסר נפשיה
 טרה ומציל ריש ריקש אמר משיבה מפידשת בן
 התורה מאי טעמא דריש ריקש אמר קרא יבי
 תמכרו ממכר לעמיתך אי קנה מיד עמיתך דבר
 הנקנה מיד ליד יבין יוחנן אמר מיד למעשה קרקע
 דריש מה אינאה ריש ריקש אם בן זכרים קרא
 ובי תמכרו ממכר מיד עמיתך אל תנו אי קנה
 למה די שבע מינה דמשיבה יבין יוחנן אי קנה
 מאי עביד ליה מיבעי ליה דהדמיא ובי תמכרו
 ממכר אל תנו אין לי אלא שנתאנה זיקה נזאנה
 מוכר מנין תמכרו זיבד אי קנה אי תנו ריש ריקש
 תרמי גמר מינה תנן רבי שמעון אימר כל שתכסה
 בידו יהו על העלימה מיבד הוא דמצי הדר מה
 זיקה לא מצי להדר ביה אי אמרת בשמיא מעית
 קנינה משיב חבו מיבד מצי הדר ביה זיקה לא
 מצי הדר ביה אלא אי אמרת מעית אינן קנינה
 זיקה נמי ליחדד ביה אמר רך ריש ריקש איבא
 דרבי שמעון לא קאמינא בי קאמינא איבא דרבנן
 בשמיא ריש ריקש היינו דאיבא בן רבי שמעון
 דרבנן אלא רבי יוחנן מאי איבא בן רבי שמעון
 M 96 זרחה מעט M 97 א' שדא M 98 M 99
 M 3 M 1 M 2 M 4 M 5 M 7 M 8 M 9
 M 0 M 1 M 2 M 3 M 4 M 5 M 6 M 7 M 8 M 9

111. Das gekaufte Gut. 112. Lev. 25,14. 113. Da solche ewig bestehen u. niemals zu teuer bezahlt werden können. 114. Nach biblischem Gesetz. 115. Nach den Rabbanan ist das Ansiehziehen der gekauften Sache eine biblische, nach RŠ. dagegen eine rabbanitische Bestimmung.

לרבנן איבא בנייהו דרב חסדא דאמר רב חסדא
 כדרך שתקנו משיבא כמוברין כך תקנו משיבא
 בלקיחת רבנן שמעון לית ליה דרב חסדא רבנן גת
 ליהו דרב חסדא תנן אבל אמרו מי שפרע מדרו
 המכור הוא עתיד לפרע ממי שאינו עומד בדוכרו
 אי אמרת בשלמא מעות קנות משום הכי קאי
 באבל אלא אי אמרת מעות אינן קנות אמאי קאי
 באבל אמרו משום דבריהם יבדדוים מי קאי באבל
 והקטנא רבנן שמעון אומר אף על פי שאמרו מלת
 קונה דינא דהב ואין דינא דהב קונה מלת מכל
 מקום כך הלכה אבל אמרו מי שפרע מאנשי דור
 המכור ומאנשי דור הפלגה ומאנשי סדום ועמורה
 וממצרים כיום הוא עתיד לפרע ממי שאינו עומד
 בדוכרו ותנישא יבדדוים לא קנה ותתור בו אין
 רוח חכמים נהה הימנו ואמר רבא אמר אין לנו
 אלא אין רוח חכמים נהה הימנו דברים ואיבא
 בהדיהו מעות קאי באבל דבריהם וליבא בהדיהו
 מעות לא קאי באבל אמר רבא קרא ומתניתא
 מסייע ליה לרוב לקוש קרא דבריהם וזכחש בעמיתו
 בקדקון או בתשימת יד או בטל או עשק את
 עמיתו תשימת יד אמר רב חסדא כגון שיחד לו
 כלי להוצאתו עשק אמר רב חסדא כגון שיחד לו
 כלי לעשקו וכי אהדרית קרא בתום וזהה מי יחמא
 ואשם וחישוב את הנזלה אשר גזל או את העשק

zwischen R. Šimōn und den Rabbanan¹¹²?
 Ein Unterschied besteht zwischen ihnen
 hinsichtlich der Lehre R. Hiśdas, denn R.
 Hiśda sagte: wie sie das Ansiehziehen für
 den Verkäufer bestimmt haben, so haben
 sie das Ansiehziehen auch für den Käufer
 bestimmt. P. Šimōn hält nichts von der
 Lehre R. Hiśdas, die Rabbanan aber halten
 wol von der Lehre R. Hiśdas. Es wird
 gelehrt: Sie sagten aber: wer die Lente
 vom Zeitalter der Sintflut bestraft hat,
 wird dereinst auch den bestrafen, der sein
 Wort nicht hält; einleuchtend ist es nun,
 dass er mit einem Fluch belegt wird,
 wenn du sagst, [die gekaufte Sache] werde
 durch das Geld erworben, weshalb aber
 wird er mit einem Fluch belegt, wenn du
 sagst, sie werde durch das Geld nicht er-
 worben?¹¹³ Wegen seines Worts. Wird
 man denn wegen eines Worts mit einem
 Fluch belegt, es wird ja gelehrt: R. Šimōn
 sagte: Wenn sie auch gesagt haben, dass
 durch das Gewand der Golddenar erworben
 werde, nicht aber das Gewand durch den
 Golddenar, so ist dies nur die Halakha,¹¹⁴
 sie sagten aber: wer die Leute vom Zeit-
 alter der Sintflut, vom Zeitalter der Verwir-
 rung, die Leute von Sedom und Amora und

M 8 + דבריהם B 9 אמרו M 10 והכריש יש
 בתם משום אבל וזהה אר ש M 11 מדר M 12 ומדר
 M 13 ישבע B 14 - ומתן M 15 ואמר...תשימת

die Miḥrijim am Meer bestraft hat, wird dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält. Wer etwas auf Wort kauft, hat es nicht erworben; wer aber zurücktritt, an dem haben die Weisen keinen Gefallen. Hierzu sagte Raba, wir haben keine andere [Strafe], als dass die Weisen an ihm keinen Gefallen haben!¹¹⁵ Wegen Worte und einer Geldzahlung wird er mit einem Fluch belegt, wegen Worte ohne Geldzahlung wird er nicht mit einem Fluch belegt.

Raba sagte: Es gibt einen Schriftvers und eine Barajtha als Stütze für Reš-Laqis. Einen Schriftvers, denn es heisst: *Und er seinem Nächsten ableugnet etwas Verwahrtes oder Hinterlegtes oder er seinem Nächsten beraubt oder ihm etwas vorenthalten hat.* "Hinterlegtes" erklärte R. Hiśda, wenn er ihm ein Gerät für sein Darlehn bestimmt hat. "Vorenthalten" erklärte R. Hiśda, wenn er ihm ein Gerät für den vorenthaltenen Betrag bestimmt hat. Bei der Wiederholung der Schrift aber heisst es nur: *Wenn er sich vergeht und in Schuld gerat, so soll er das, was er geraubt hat, was er zurückgehalten hat, oder*

die Leute von Sedom und Amora und die Miḥrijim am Meer bestraft hat, wird dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält. Wer etwas auf Wort kauft, hat es nicht erworben; wer aber zurücktritt, an dem haben die Weisen keinen Gefallen. Hierzu sagte Raba, wir haben keine andere [Strafe], als dass die Weisen an ihm keinen Gefallen haben!¹¹⁶ Wegen Worte und einer Geldzahlung wird er mit einem Fluch belegt, wegen Worte ohne Geldzahlung wird er nicht mit einem Fluch belegt.

116. Dh. womit begründen sie ihre Ansichten.
 117. Dass er, solange der Käufer die Sache nicht in Besitz genommen hat, zurücktreten könne.
 118. Rechtlich ist dagegen nichts einzuwenden.
 119. Lev. 5,21.
 120. Unter Hinterlegtes wird ein Darlehn verstanden, u. da man wegen des Leugnens eines Darlehens kein Opfer darzubringen hat, da ein solches zur Ausgabe bestimmt ist, so wird dies auf den Fall bezogen, wenn der Schuldner dem Gläubiger einen Gegenstand für die Schuld überwiesen hat, der also als Wahrgut gilt.
 121. Lev. 5,23

117. Dass er, solange der Käufer die Sache nicht in Besitz genommen hat, zurücktreten könne.
 118. Rechtlich ist dagegen nichts einzuwenden.
 119. Lev. 5,21.
 120. Unter Hinterlegtes wird ein Darlehn verstanden, u. da man wegen des Leugnens eines Darlehens kein Opfer darzubringen hat, da ein solches zur Ausgabe bestimmt ist, so wird dies auf den Fall bezogen, wenn der Schuldner dem Gläubiger einen Gegenstand für die Schuld überwiesen hat, der also als Wahrgut gilt.
 121. Lev. 5,23

Bb. 79a
 Bm. 49¹99a
 Fol. 48
 Bm. 49¹74a
 18m.

Lv. 5,21
 h.v. 23

was ihr zur Verwahrung gegeben worden ist, zurückgeben; vom Hinterlegten aber wird hier nicht gesprochen; wahrscheinlich doch, weil bei diesem das Ansiehziehen fehlt. R. Papa erwiderte Raba: Vielleicht hat die Schrift dies im Vorenthaltenen einbegriffen? Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es bereits erhalten hatte und es diesem zur Verwahrung gegeben hat.

Das ist ja demnach Verwahrtes? Es gibt zwei Arten Verwahrtes. Demnach sollte doch vom Hinterlegten ebenfalls wiederholt und auf den Fall bezogen werden, wenn er es erhalten hatte und es diesem zur Verwahrung gegeben hat? Wenn die Schrift es wiederholt hätte, so wäre dies weder ein Einwand noch eine Stütze, nun aber, wo die Schrift es nicht wiederholt hat, ist dies eine Stütze für ihn? Hat es denn die Schrift vom Hinterlegten nicht wiederholt,

es wird ja gelehrt: R. Šimón sagte: woher, dass das unten genannte "sich auch auf das oben genannte bezieht? es heißt: "oder als, um dessentwillen er falsch geschworen hat, und R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs, dies schliesse das Hinterlegte hinsichtlich der Rückgabe ein? Ausdrücklich aber wiederholt es die Schrift nicht. Eine Barajthia, denn es wird gelehrt: Hat jemand es¹²² einem Bademeister gegeben, so hat er eine Veruntreuung begangen¹²³; und hierzu sagte Rabh: nur einem Bademeister, weil hierbei kein Ansiehziehen erforderlich ist, wenn er es aber für etwas Anderes ausgegeben hat, so hat er erst dann eine Veruntreuung begangen, wenn er es an sich gezogen hat. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn er es einem Barbier gegeben hat, er eine Veruntreuung begangen habe, und bei einem Barbier muss er ja die Schere an sich ziehen¹²⁴ — Hier wird von einem nichtjüdischen Barbier gesprochen, bei dem [die Bestimmung] des Ansiehziehens nicht statt hat. Ebenso wird auch gelehrt: Hat er es einem Barbier, einem Schiffer oder sonst einem Handwerker gegeben, so hat er erst dann eine Veruntreuung begangen, wenn er es¹²⁵ an sich gezogen hat. Sie widersprechen ja einander? — wahrscheinlich spricht die eine

אשר עסק אי את הפקדון אשר הפקד אלו איני
 תשיבת יד לא אהדויה מאי בעיתא לאי משיב
 דמחזיא משיבה אמר יד יד פפא דבא אימא
 בעיסקא דאי דמדי קרא חבא מנאי עסקין בן
 שנטו מנאי יהודי הפקדו אצלו היינו פקדון דמי
 בני פקדון אי חבי תשיבת יד בני יהודויה ויקמיה
 בן שנטו היינו יהודי הפקדו אצלו אי אהדויה
 קרא לא תיבטא ידא מיעתא השתא דא אהדויה
 קרא משיב ידא יתשיבת יד לא אהדויה קרא
 דהנאי אמר יד שיעקן בן ידן את האמרי
 מיעתא יבטא דחבוב אי מנא אשר יבטל עלי
 לישקן אמר יד חבוב אמר ידא בן אבנא אמר יד
 תשיבת תשיבת יד הושעבן בהנאי מיהא לא אהדויה
 קרא מתעיתא מנן דהנאי נתנה בן מנא יאמרי
 דב דוקא בן הוא דא מחזיא משיבה אבל מדי
 אהדויה דמחזיא משיבה לא מעי עד דמשיק
 דהנאי נתנה דפפא מעי יפפא דא בני יפפא
 תפפית חבא מנאי עסקין בנפס יד דאני בן
 משיבה דא תניא מני חבי נתנה דפפא אי יפפא
 אי ידא בעי אימנית לא מעי עד דמשיק קשיין

M 16 קרא M 17 יבין דא משה יד קרא
 M 18 אהדויה קרא א י חבב בן M 19 ב ידו M 20
 M 21 ו תשיבת M 22 א יד M 23 א יד
 M 24 א יד M 25 א יד M 26 א יד
 M 27 א יד M 28 א יד ו תניא נתנה בן מנא יאמרי

122. Der Gläubiger hat das Gerät, da er es nicht an sich gezogen hat, nicht erworben; also übereinstimmend mit R.L. 123. Bei dem ebenfalls das Ansiehziehen fehlt. 124. Man könnte es beziehen sowohl auf den Fall, wenn der Gläubiger das Gerät an sich gezogen hat, als auch auf den Fall, wenn er es nicht an sich gezogen hat. 125. Da die Schrift das eine wiederholt u. das andere nicht, so muss das eine auf den Fall, wenn er es nicht an sich gezogen hat, bezogen werden. 126. Der Schutweis, in welchem die vorhergenannten Vorgänge wiederholt werden. 127. Lev. 5,24. 128. Ein kein Heiligtum gehöriges Geldstück, unvorsätzlich. 129. Auch wenn er das Bad noch nicht benutzt hat. 130. Das Geschäft ist bei der Uebergabe des Geldstücks abgeschlossen, wodurch die Veruntreuung erfolgt ist. 131. Um die Vereinbarung perfekt zu machen. 132. Das Gerät des Handwerkers, wodurch die Vereinbarung perfekt wird. 133. Die beiden hier angezogenen Lehren.

אחדרי אלא לאו שמע מינה כמן בספר מי כמן
 בספר ישראל¹³⁴ שמע מינה וכן אמר רב נחמן דבר
 תורה מעות קנות ונדקה לוי במתנותיה נתנה
 ליישין מעי אלא קשיא לרשב קיש אמר רב קיש
 קיש הא מני רבי שמעון הוא אבל אמרו מי
 שפדע יבין איתסר¹³⁵ אבי אמר אדועי מדעינן ייה
 רבא אמר מיט ליישין ייה אבי אמר אדועי
 מדעינן ייה דכתיב וישא בעדך לא תא רבא
 אמר מיט ליישין ייה דכתיב בעדך בעישה מעשה
 עבד אמר רבא מנא אמינא לה דרם הויא בר יוסף
 רבוי ייה ווי אשתהא רבוי איקרי מלהא אלא
 קמייה דרבי יוחנן אמר ייה זיל תב להו ואי לא
 קביל עיך מי שפדע ואי אמת אדועי מדעינן
 ייה רב הויא בר יוסף בר אדועי הוא יאלא מאי
 מיט ליישין ייה רב הויא בר יוסף ארי קבילי
 עליה ליישא דרבין אלא רב הויא בר יוסף ערבין
 היא דרבוי ייה הוא סבר מנדי הוא קנהא יאמר
 ייה רבי יוחנן מנדי ביה הוא קנהא ארמי ערבין
 רב איתר מנדי הוא קנהא רבי יוחנן אמר מנדי
 ביה קנהא מיטבוי הויקן ערבין רבויי יאמר רבא
 אמי הוי רבי ערביני ביה רב הדיה איתר אב אמי
 אהויי בי אבפיר רב ערביניק נתקיימי התנאים דברי
 רבי יוסי רבי יוסי רשעמיה דאמר¹³⁶ אבמבטא קניא
 רבי יהודה איתר דוי שיקנה מנדי ערביני אמר רב
 שמעון בן גמליאל מנה דברים אמורים כמן שאמר¹³⁷

von einem nichtjüdischen und die andere
 von einem jisraëlitischen Barbier; schliesse
 hieraus. Ebenso sagte auch R. Nahman,
 nach der Gesetzlehre werde [die Sache]
 durch das Geld erworben. Levi suchte nach
 und fand folgende Barajtha: Hat er es ein-
 nem Grosshändler¹³⁵ gegeben, so hat er eine
 Veruntreuung begangen. Dies wäre ja al-
 so ein Einwand gegen Res-Laqis? Res-
 Laqis kann dir erwidern: hier ist die An-
 sicht R. Šimóns vertreten¹³⁶.

SIE SAGTEN ABER: WER BESTRAFT HAT
 &c. Es wurde gelehrt: Abajje sagt, man teile
 ihm dies mit; Raba sagte: man fluche
 ihm. Abajje sagt, man teile es ihm mit, denn
 es heisst: *„einem kursten in deinem Volk“*
solist du nicht fluchen. Raba sagt, man fluche
 ihm, denn es heisst: *in deinem Volk*, nur
 wenn er nach den Bräuchen deines Volks
 handelt. Raba sagte: Dies entnehme ich
 aus folgendem: Einst gab man R. Hija b.
 Joseph Geld auf Salz, und später stieg das
 Salz im Preis. Als er darauf vor R. Joha-
 nan kam, sprach dieser zu ihm: Geh, liefere
 es ihnen, wenn aber nicht, so nimm auf
 dich [den Fluch:] wer bestraft hat. Wenn
 man nun sagen wollte, man teile es ihm mit,
 so brauchte es ja R. Hija b. Joseph nicht
 mitgeteilt zu werden? Wenn man ihm
 etwa flucht, so wird ja R. Hija b. Joseph
 nicht gekommen sein, um einen Fluch der Rabbanan auf sich zu nehmen? Vielmehr er-
 hielt R. Hija b. Joseph eine Anzahlung, und er glaubte, dass jene¹³⁷ nur den Gegenwert er-
 worben haben, und R. Johanan sagte ihm, dass sie die ganze [Bestellung] erworben haben.
 Es wurde gelehrt: Bei einer Pfandzahlung¹³⁸ wird, wie Rabh sagt, nur der Gegen-
 wert, und wie R. Johanan sagt, die ganze [Bestellung] erworben. Man wandte ein: Wenn
 jemand seinem Nächsten eine Pfandzahlung gibt und zu ihm spricht: wenn ich zu-
 rücktrete, so soll die Pfandzahlung verfallen, und der andere ihm erwidert: wenn ich
 zurücktrete, so zahle ich dir das Doppelte deiner Pfandzahlung, so ist die Vereinbarung
 gültig. Worte R. Jose. R. Jose vertritt hierbei seine Ansicht, dass die Konventio-
 nalstrafe¹³⁹ bindend sei. R. Jehuda sagt, es genüge, wenn er den Gegenwert erworben
 hat. R. Šimón b. Gamaliél sagte: Dies nur, wenn er zu ihm gesagt hat, dass die Pfand-

Col.b
 Ex.22.27
 Jab.22b
 Bq.49b
 Bm.62i
 Bb.4a
 Syn.85d
 Bsa.8b

Bn.77b

Ned.27b
 Bm.66i
 Bb.168b
 173a

M 29 ש ש וכן M 30 דתני ליה B ואשכח
 M 31 הוסי ערבין P 32 לישני M 33 אב
 מיט לא לישני ליה M 34 דתני M 35 קנה
 M 36 ערבין B 37 יא B 38 אמר רבא
 M 39 דתני בר P 40 ערבין

134. Als Anzahlung, während dieser die bei ihm bestellten Früchte nach u nach heert. 135. Ob-
 gleich er die ganze Bestellung erst nachher erhält. 136. Cf. ob. S. 635 Z. 24. 137. Ex. 22,27.
 138. Darunter ist jeder Jisraëlit einbezogen. 139. Er war Gelehrter u wusste es selber. 140. Die
 das Salz bestellt hatten. 141. Wenn er zurücktritt, so soll der angezahlte Betrag verfallen. 142. Die
 Vereinbarung, dass wenn einer der Kontrahenten sein Versprechen nicht hält, er an den anderen eine Zah-
 lung zu leisten habe, einerlei ob dieses Versprechen einseitig od. gegenseitig ist.

zahlung den Kauf erwirken" solle, wenn er ihm aber ein Haus oder ein Feld für tausend Zuz verkauft und dieser ihm fünfhundert Zuz angezahlt hat, so hat er es erworben" und muss ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren. Dies gilt ja wahrscheinlich auch von beweglichen Sachen, dass er nämlich alles erwirbt, wenn er nichts gesagt hat"? Nein, bewegliche Sachen erwirbt er nicht, auch wenn er nichts gesagt hat. Welchen Unterschied gibt es da? Grundstücke, die man durch die Geldzahlung effektiv erwirbt, erwirbt man vollständig, bewegliche Sachen, die man dadurch nur insofern erwirbt, als man mit einem Fluch belegt" wird, erwirbt man nicht vollständig.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tanna'im streiten: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf ein Pfand geborgt hat, und das Erlassjahr eingetreten ist, so verfällt die Schuld nicht, selbst wenn [das Pfand] nur die Hälfte wert ist. Worte des R. Šimón b. Gamaliel; R. Jehuda der Fürst sagt, wenn der Wert des Pfands der Schuld entspricht, verfallt sie nicht, wenn aber nicht, verfallt sie wol. Wie ist nun das "verfällt nicht" des R. Šimón b. Gamaliel zu verstehen, wollte man sagen, im entsprechenden Wert, demnach wäre R. Jehuda der Fürst der Ansicht, dass auch diese Hälfte verfallt, wozu hält er demnach das Pfand? Vielmehr ist unter "nicht verfallen" des R. Šimón b. Gamaliel zu verstehen, sie verfallt gänzlich nicht, und unter "verfällt" R. Jehuda des Fürsten ist zu verstehen, die Hälfte, für die er kein Pfand hat. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem. R. Šimón b. Gamaliel ist der Ansicht, man erwerbe" das ganze, und R. Jehuda der Fürst ist der Ansicht, man erwerbe nur den Gegenwert. Nein, das "nicht verfällt" des R. Šimón b. Gamaliel bezieht sich auf die Hälfte, die durch das Pfand gedeckt ist. — Demnach wäre R. Jehuda der Fürst der Ansicht, dass auch die Hälfte, die durch das Pfand gedeckt ist, verfallt, wozu hält er denn das Pfand? — Um die Sache in Erinnerung zu behalten.

Einst erhielt R. Kahana Geld auf Flachs, und später stieg der Flachs im

143. Wenn der Käufer es dem Verkäufer nicht als Teilzahlung, sondern als Pfand gegeben, dass er nicht zurücktreten werde. 144. Der Rest ist dann eine einfache Geldschuld. 145. Bei der Anzahlung. Hier wird natürl. nur von der moralischen Gültigkeit des Kaufgeschäfts gesprochen, rechtlich wird das Gekaufte auch durch die vollständige Zahlung nicht erworben. 146. Dh. nur moralisch, weil man sein Wort nicht brechen soll. 147. In welchem jede Geldforderung verfällt (cf. Dt. 15,2ff.), jedoch nicht, wenn der Gläubiger ein Pfand besitzt. 148. Durch die Anzahlung.

לו ערבוני יקח אבל מבר לו בית אי שדה בארץ
 זו ופרע לו מהם חמש מאות זו קנה ומחור לו
 את השאר אפילו לאחר כמה שנים מאי לאי היא
 הדין ומשטרין "בדכנסתא קני רחי זכיהו לא
 משטרין" כסתמא לא קני ומאי שנא קרקע דכנסתא
 קני ליה חמש קני רחי רביה משטרין דלא קני
 אלא לקבילי "מי שפרע לא קני רחי זכיהו ריבא
 כתנאי ה"מלה את הבורי על המשכון יבנסה
 "השמיטה אף על פי שאינו שיה אלא פלו אינו
 משמש דברי רבן שמעון בן גמליאל רבי יהודה
 הנשיא אומר אם היה משכון כנגד הלוואתו אינו
 משמש ואם לאי משמש מאי אינו משמש דקאמר
 רבן שמעון בן גמליאל אילימא כנגדו מכלל דרבי
 יהודה הנשיא סבר להך פלנא נמי משמש "לא
 משכון דנקיט למה ליה אלא לאי שמע מינה מאי
 אינו משמש דקאמר רבן שמעון בן גמליאל אינו
 משמש כפולו ומאי משמש דקאמר רבי יהודה הנשיא
 "להך פלנא דלא נקיט עליה משכון" ובחא קמיפלו
 דרבן שמעון בן גמליאל סבר כנגדו בולו הוא קונה
 ורבי יהודה הנשיא סבר כנגדו הוא קונה "לא מאי
 אינו משמש דקאמר רבן שמעון בן גמליאל להך
 פלנא דנקיט עליה משכון מכלל דרבי יהודה הנשיא
 סבר להך פלנא דנקיט עליה משכון נמי משמש
 אלא משכון דנקיט למה ליה לזכרון דבדים בעלימא
 רב"כ בתנא דרבו ליה וזוי אמרנא לביק אייקר ביתנא
 M 41 דכנסת קני בילי M 42 ב בית M 43 M 4
 M 44 עלותו לויא M 45 ה M 46 כנגדו דנקיט
 ליה למאי תפוס ליה למה M 47 ליש M 48 שיה
 כנגדו דלא M 49 לויא כהא M 50 לעינא כנגדו ורי
 הנשיא סבר כנגדו נמי משמש דקאמר רבי תפוס ליה לזכרון
 M 51 הניא

59b.41b

Fol.40

אתה לקמיה דרב אמר ליה במאי הנקישת וזו"ה הב
 להו ואיך דבריו נגתו ודבריו⁵¹ אין בתן משום
 מחוסרי אמנה דאימרו דבריו רב אמר אין בתן
 משום מחוסרי אמנה ורבי יוחנן אמר איש בתם משום
 מחוסרי אמנה מתיבי רבי יוחנן ברבי יהודה אומר
 מה תלמוד לומר הין צדק והלא הין ככורה איפה
 היה אלא "לומר לך שיחא הן שך צדק ולא שך
 צדק אמר אביי החוה שלא ידבר אחד בפה ואחד
 בלב מתיבי רבי שמעון⁵² אומר אף על פי שאמרו
 טלית קונה דינר והב ואין דינר והב קונה טלית
 מכל מקום כך חלבה אבל אמרו מי שפרע⁵³ מאנשי
 דור המבול ומאנשי דור הפלגה הוא עתיד לפרע
 ממי שאינו עומד בדבורו תנאי היא דהתן⁵⁴ מעשה
 ברבי יוחנן בן מתיא שאמר לבנו צא ושכור לנו
 פועלים הך ופסק להם מוונות ומשבא אצל אביו
 אמר לו בני אפילו אתה עושה להם בסעודת שלמה
 בשעתו⁵⁵ לא יצאת ידי חובתך עמהם שהן בני
 אברהם יצחק וישראל אלא עד שרא יתחילו במלאכה
 צא ואמור להם על מנת שאין לכם ערו אלא פת
 וקטנית בלבד ואי סלקא דעתך דבריו יש בתן
 משום מחוסרי אמנה הויב אמר⁵⁶ ליה זיל הדר כך
 שאני התם הפועלים נזפיהו לא במכא דעתייהו
 תנאי טעמא מיהע ידעי דעל אמה⁵⁷ סמוך אי הוי
 אפילו התחילו במלאכה נמי התחילו במלאכה ודאי
 כמבי דעתייהו אמרו מימר אמר קמיה דאבות וניהא
 ליה וזמי אמר רבי יוחנן הכי והאמר רבה בר בר
 חנה אמר רבי יוחנן האומר להבירו מתנה אני נתן
 כך יכול לחזור בו יכול פשיטא אלא מותר לחזור

Preis; als er darauf vor Rabh kam, sprach
 dieser zu ihm: Gib ihm ihnen für den Be-
 trag, den du erhalten hast, und hinsichtlich
 des übrigen sind es nur Worte, und bei
 Worten⁵¹ gibt es keinen Mangel an Treue.
 Es wird nämlich gelehrt: Bei Worten gibt
 es, wie Rabh sagt, keinen Mangel an Treue,
 und wie R. Johanan sagt, wol einen Man-
 gel an Treue. Man wandte ein: R. Jose b.
 Jehuda sagte: Wozu heisst es: "richtiges
 Hin, Hin" ist ja in Ephra "einbegriffen?"
 allein dies lehrt dich, dass dein ja [hen] und
 dein nein richtig sein müssen!? Abajje er-
 widerte: Dies besagt, dass man nicht mit
 dem Mund anders rede als man im Herzen
 [denkt]. Man wandte ein: R. Šimon sagte:
 Wenn sie auch gesagt haben, dass durch
 das Gewand der Golddenar erworben werde,
 nicht aber das Gewand durch den Goldde-
 nar, so ist dies nur die Halakha, sie sagten
 aber: wer die Leute vom Zeitalter der Sint-
 flut und die Leute vom Zeitalter der Ver-
 wirrung bestraft hat, wird dereinst auch
 den bestrafen, der sein Wort nicht hält!?

Bek. 139

Lv. 19, 36

Bm. 46^{74b} 16m. 3

ib. 83⁹

25

20

M 52 ...
 M 53 דית בתו
 M 54 לאו שיחא
 M 55 + בן איעור
 M 56 מדרג המב ומדרג תפ ומאנשי
 מדרג ומצורה ומצפנים ששבעו בים הוא
 M 57 - והנשיא
 יצאנו בדבריו לא קנה והחזיר בו אין יוח המביט נחת חובינו
 P 58 בשעתה
 M 59 אי אתה יצא
 B 60 וילקב
 M 61 רבנו
 M 62 מ ב
 B 63 סמך

Abraham, Jichaq und Jisraël. Bevor sie noch die Arbeit anfangen, geh hin und sage ihnen: unter der Bedingung, dass ihr von mir nur Brot und Hülsenfrüchte zu beanspruchen habt. Wieso sagte er, wenn man sagen wollte, bei Worten gebe es einen Mangel an Treue, zu ihm, dass er umkehre? Anders verhielt es sich hierbei; die Lohnarbeiter selbst verliessen sich nicht darauf, denn sie wussten, dass es von seinem Vater abhängige. — Demnach sollte dies auch von dem Fall gelten, wenn sie mit der Arbeit bereits angefangen haben!? Wenn sie mit der Arbeit bereits angefangen haben, so haben sie sich entschieden darauf verlassen, denn sie sagen sich, er habe dies seinem Vater gesagt, und dieser sei damit einverstanden. Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, Rabba b. Bar-Hana sagte ja im Namen R. Johanans, dass wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: ich gebe dir ein Geschenk, er zurücktreten könne. Selbstverständlich kann er

149. Wenn jemand etwas verspricht u. es nicht hält. 150. Lev 19, 36 151. Bildsiches Hohlmass

dies? Vielmehr, er darf zurücktreten. R. Papa erwiderte: R. Johanan gibt hinsichtlich eines geringfügigen Geschenks zu¹⁵², weil man sich darauf verlässt. Dies ist auch einleuchtend, denn R. Abahm sagte im Namen R. Johanans, dass wenn ein Jisraëlit zu einem Leviten gesagt hat: du hast bei mir einen Kor Zehnt, dieser es als Zehntliebe¹⁵³ für andere Früchte bestimmen¹⁵⁴ dürfe. Allerdings darf er dies, wenn du sagst, jener dürfe nicht mehr zurücktreten, wieso aber darf er dies, wenn du sagst, jener dürfe zurücktreten, es kann sich ja herausstellen, dass er Unverzehrtes isst¹⁵⁵? Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es bereits erhalten und es ihm zur Verwahrung zurückgegeben hat. Wie ist demnach der Schlusssatz zu erklären: hat er es einem anderen Leviten gegeben, so kann dieser nur Groll gegen ihn liegen; wieso kann er nur Groll gegen ihn liegen, wenn du sagst, es handle von dem Fall, wenn er es von ihm bereits erhalten und es ihm zur Verwahrung zurückgegeben hat, wenn er es an sich gezogen hat, so hat er ja sein Eigentum bei ihm? Vielmehr ist hieraus zu schliessen: in dem Fall, wenn er es nicht erhalten hat; schliesse hieraus.

Einst gab jemand Geld auf Mohm, und als später der Mohm im Preis stieg, traten jene zurück und sprachen zu ihm: Wir haben keinen Mohm; nimm dein Geld zurück. Er nahm es aber nicht und es wurde gestohlen. Darauf kamen sie zu Raba; da sprach er zu ihm: Da sie zu dir gesagt haben, dass du dein Geld zurücknehmen sollst, und du es nicht zurückgenommen hast, so sind sie selbstverständlich keine Lohnhüter, aber nicht einmal unbezahlte Hüter sind sie¹⁵⁶. Die Jünger sprachen zu Raba: Sie seien ja mit dem Fluch zu belegen! Er erwiderte ihnen: Dem ist auch so. R. Papi sagte: Mir erzählte Rabina, einer von den Jüngern, namens R. T̄aboth, manche sagen, namens R. Šemuël b. Zuṯra, der, selbst wenn man ihm alle Schätze der Welt gegeben hätte, nicht sein Wort gebrochen haben würde, sagte ihm, dass jener Vorfall sich mit ihm selbst zugetragen habe. An jenem Tag, es war gegen Abend des Rüsttags des Šabbaths, sass ich da und ein Mann kam, trat in die Tür und fragte mich, ob ich Mohm zu verkaufen habe; ich verneinte dies. Da sprach er zu mir: So mag das Geld bei dir zur Verwahrung bleiben,

בו אמר רב פפא ומודה רבי יוחנן כמיתה מועטת
 דמטבא דעתייתא חבי נמי מסתברא דאמר רבי אבהו
 אמר רבי יוחנן ישראל שאמר רבן לוי בור מעשר
 יש לך בידו בן לוי ראוי לעשותו תרומת מעשר
 על מקום אחד אי אמרת כשרמא לא מצי למיתדד
 ביה מטום חבי השאי ארא אי אמית מצי למיתדד
 ביה אמאי ראוי אישתבת דקא אביל טבליה הכא
 במאי עסקין בנן שנשלו ממנו והור והפקדון אצרו
 אי חבי אימא סיפא נתנו לכן לוי אחר אין לו עליו
 אלא תרעומת ואי סלקא דעתך בנן שנשלו ממנו
 והור והפקדון אצלו אמאי אין לו עליו אלא תרעומת
 בין המשבית ממנו אית ליה גביה אלא לאו שמע
 מינה כדלא נטרן שמע מינה החוה נכרא דחוב
 וזו אשומשמי לבן אייקר שומשמי הדרו כחו
 ואמרו ליה לית לן שומשמי שקול וזך לא שקול
 וזיה אינוב אתו לקמיה דרבא אמר ליה בין
 דאמרו לך שקול וזך ולא שקלות לא מבטיא שומר
 שבר דלא הוי אלא אפילו שומר חנם נמי לא הוי
 אמרו ליה רבנן לרבא וזא בעי לקבילי עליה מי
 שפרע אמר להו חבי נמי אמר רב פפי אמר לי
 רבינא דרורי אמר לי החוה מרבנן רב טכות שמיא
 ואמרו לה רב שמואל בר זוטרא שמיא דאי הו
 יהבי ליה כל הללא העלמא לא הוי קא משני
 בדוכוריה בדידי הוה עובדא ההוא זמא אפניא
 דמעלי שבתא הוה והוה יתיבנא ואתא החוה נכרא
 וקאי אכבא אמר לי אית לך שומשמי לזבונא אמרו
 ליה לא אמר לי ליהוה הנך וזו' כפקדון נכך דהא

M 64 משבת לה קא M 65 ש M 66 א ל ה
 שקול וזך לית לן שומשמי אינוב וזו אמר M 67 נמי
 M 68 דא ל החוה M 69 ה הו M 70 יזבנא
 וקפיינא רישא זמא M 71 פקד נכך אמרו

152. Dass die Zusage bindend sei. 153. Die er an einen Priester zu entrichten hat. 154. Auch wenn er es noch nicht abgeholt hat.
 155. Falls der Jisraëlit sein Versprechen zurücknimmt.
 156. Der Jisraëlit, der es ihm versprochen hat. 157. Sie sind nicht haftbar, selbst wenn das Geld durch ihre Fahrlässigkeit gestohlen worden ist.

השבת לי אמרתי ליה הא ביתא קנך איתבניה
 בביתא ואיננוכ אתא לקמיה דרבא אמר ליה כל
 הא ביתא קנך לא מיבעיא שומד שכיב דלא הוי
 אלא אפילו שימיך חנם נמי לא הוי אמר ליה הא
 אמרו רבין רבא אפילו ליה קפדו קמיה מי שפדו
 ואמר לי לא הוי דביום סקודו לכו ושמו אפילו
 כל ש רבא בידו גרו על העליות (י"ז) תניא אמר
 רבי שמעון אמרתי בזמן שהבית והפירות הם ביד
 אבי כסף ביד מוכר ופירות הם לוקח אמי וכו'
 לוקח מי מפני שחשבי בידו ביד מוכר הוא
 אלא מפני שימי שפדו בידו פשיטא אמר רבא
 כמאן עסקין בזמן שהתנה עליהם של לוקח מיטבת
 ביד מוכר פשיטא מאי תיקני רבין מיטבת מיטבת
 פשיטא ואמר ר' גורמיה הויך פליגת חבא כדפשיטת
 דלוקח ליהוי אן נפדה דלוקח מאיכא איתו מיה
 זביתיה דהוה תהא זבית דתהא זבית דהוה זבית דהוה
 שמיך דהוה זבית דהוה זבית דהוה זבית דהוה זבית
 ליה חבלי מי לא פשיטא חבא אתא לקמיה דרב
 תלמי אמר ליה כדקן שתיקני מיטבת כדמיטבת כן
 תיקני מיטבת כדמיטבת

denn es ist mir bereits finster geworden. Ich
 erwiderte ihm, mein Haus stehe zu seiner
 Verfügung. Da legte er es im Haus nieder
 und es wurde gestohlen. Darauf kam er
 vor Kaba, und dieser sprach zu ihm: Wenn
 jemand sagt: mein Haus steht dir zur Ver-
 fügung, so ist er selbstverständlich kein
 Lohnhüter, aber nicht einmal ein unbezahl-
 ter Hüter ist er. Ich sprach zu ihm: Die
 Jünger sagten ja zu ihm, sie seien mit dem
 Fluch zu belegen? Da erwiderte er mir:
 Dies sei nicht wahr.

R. SIMÓN SAGT, WER DAS GELD IN DER
 HAND HAT, HAT DIE OBERHAND &C. Es
 wird gelehrt: R. Simón sagte: Dies nur
 dann, wenn das Geld und die Früchte sich
 in der Hand des Verkäufers befinden; wenn
 aber das Geld in der Hand des Käufers
 und die Früchte in der Hand des Käufers
 sich befinden, so kann er nicht zurücktre-
 ten, weil jener das Geld in der Hand hat.

In seiner Hand, es ist ja in der Hand
 des Verkäufers? — Vielmehr, weil jener
 den Gegenwert seines Gelds in der Hand
 hat. — Selbstverständlich? Raba erwid-
 erte: Hier wird von dem Fall gesprochen,
 wenn der Boden des Käufers an den Ver-
 käufer vermietet war. Die Rabbanan ha-

Er 20
An 124

Bm. 47/59r

III



אמר רבא אמרתי ליה הא ביתא קנך איתבניה
 בביתא ואיננוכ אתא לקמיה דרבא אמר ליה כל
 הא ביתא קנך לא מיבעיא שומד שכיב דלא הוי
 אלא אפילו שימיך חנם נמי לא הוי אמר ליה הא
 אמרו רבין רבא אפילו ליה קפדו קמיה מי שפדו
 ואמר לי לא הוי דביום סקודו לכו ושמו אפילו
 כל ש רבא בידו גרו על העליות (י"ז) תניא אמר
 רבי שמעון אמרתי בזמן שהבית והפירות הם ביד
 אבי כסף ביד מוכר ופירות הם לוקח אמי וכו'
 לוקח מי מפני שחשבי בידו ביד מוכר הוא
 אלא מפני שימי שפדו בידו פשיטא אמר רבא
 כמאן עסקין בזמן שהתנה עליהם של לוקח מיטבת
 ביד מוכר פשיטא מאי תיקני רבין מיטבת מיטבת
 פשיטא ואמר ר' גורמיה הויך פליגת חבא כדפשיטת
 דלוקח ליהוי אן נפדה דלוקח מאיכא איתו מיה
 זביתיה דהוה תהא זבית דתהא זבית דהוה זבית דהוה
 שמיך דהוה זבית דהוה זבית דהוה זבית דהוה זבית
 ליה חבלי מי לא פשיטא חבא אתא לקמיה דרב
 תלמי אמר ליה כדקן שתיקני מיטבת כדמיטבת כן
 תיקני מיטבת כדמיטבת

ben das Ansiehziehen deshalb angeordnet, weil zu berücksichtigen ist, [der Verkäufer]
 könnte sagen: dein Weizen ist auf dem Boden verbrannt; in diesem Fall aber, wenn
 er sich im Besitz des Käufers befindet, würde er, wenn ein Feuer entstehen sollte, sich
 Mühe geben und ihn retten.

Einst gab jemand Geld auf einen Esel, und als er später hörte, dass ihn der Rinn-
 lus Parziq wegnehmen wolle, sprach er: Gib mir mein Geld, ich will den Esel nicht
 mehr. Hierant kam er vor R. Hisda, und dieser sprach: Wie das Ansiehziehen für den
 Verkäufer angeordnet worden ist, so ist es auch für den Käufer angeordnet worden.

DIE ÜBERVORTEILUNG BETRÄGT VIER SILBERLINGE. BEI DEN AUFRENDWANGEN
 SILBERLINGEN DES SELÄ, NÄMLICH EIN SECHSTEL DES WEIZES, WELCHEN ER
 DARF ER ZURÜCKTRETEN? — BIS ER [DIE WAPE] EINEM KAUFMANN, ODER EINEM
 VERWANDTEN GELEIHT HABEN KANN. R. TRYPHON LEHRT IN LULI, DIE UEBER-

158. Da der Verkäufer nicht zurücktreten kann, da der Käufer die Früchte in der Hand hat, hat
 159. Er hat die Früchte rechtlich nicht erworben, da er nicht im Besitz der Früchte ist, er
 jedoch befinden sie sich in seinem Besitz. 160. Solange der Käufer die Früchte in der Hand hat, hat
 gezogen hat, kann auch er zurücktreten. 161. Wenn der Käufer die Früchte in der Hand hat,
 benachteiligt worden ist, gilt dies im Sinne des Gesetzes für den Verkäufer, der die Früchte
 kauft muss ihm den Betrag, um welchen er überverteilt worden ist, zurückgeben. 162. Die Ver-
 teilung mehr als ein Sechstel, so kann der Käufer nicht weiter zurücktreten, da die Verteilung
 nicht als Übervorteilung. 163. Der gekauften Ware, die der Käufer in der Hand hat, ist

דוכן שני שיתסרו בעשרים וארבעה ושני מנה
 שליש מעות נמי שנינו לא דוכן שני עשרים וארבעה
 כשיתסר מי נתאנה מוכר אימא סיפא אמר להם כל
 היום מותר לחזור ואמר רב נחמן לא שני אלא
 לוקח אבל מוכר לעולם חוזר אלא דוכן שני עשרים
 וארבעה בתלתין ותרין תניא מותרת השמואל מי
 שהוטל עליו ידו על העליונה כיצד מוכר לו שנה חמש
 משש מי נתאנה לוקח יד לוקח על העליונה רצה
 אומר ק"ל מעותי או ק"ל מי שאונותי מוכר לו
 שנה שש בחמש מי נתאנה מוכר יד מוכר על
 העליונה רצה אומר לו ק"ל מי קנה או ק"ל מי
 שאונותי איכפא לחו פחות משנת דוכן לאתרי
 היא מחילה או בכפרי שוראה לתגר או לקרובו
 ואם תימצא מוכר בכפרי שוראה לתגר או לקרובו
 מאי איכא בין שנת לפחות משנת איכא דאינו
 שנות ידו על העליונה רצה חוזר רצה קונה ומחזר
 אונאה ואילו פחות משנת קנה ומחזר אונאה
 מאי תא שמע חזרי דכפרי חכמים סבורה פחות
 משליש רבני טרפין פחות משנת דוכן דמי אי
 אסת משלימא פחות משנת דוכן בכפרי שוראה
 לתגר או לקרובו ורבי טרפין כל היום משום חבי

Fol.50

P 91 א P 90 להגד VM 89 פ 8 — M 89
 ישימי M 92 — דילמא M 93 קנה רצה אמי קנה פחות.

Drittel des Werts; wahrscheinlich doch, wenn es sechzehn wert ist und er es für vierundzwanzig gekauft hat; somit ist hieraus zu entnehmen, dass hier auch ein Drittel des Preises zu verstehen sei! — Nein, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für sechzehn gekauft hat. Uebervorteilt worden ist also der Verkäufer, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: als er aber lehrte, dass er den ganzen Tag zurücktreten dürfe, und hierzu sagte R. Nahman, dies gelte nur vom Käufer, der Verkäufer aber dürfe immer zurücktreten? — Vielmehr, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für zweiunddreissig gekauft hat. Uebereinstimmend mit Semuel wird auch gelehrt: Wer übervorteilt worden ist, hat die Oberhand; zum Beispiel: wenn es fünf wert ist und er es ihm für sechs verkauft hat, der Käufer also übervorteilt worden ist, so hat der Käufer die Oberhand, er kann nach Belieben entweder sein Geld oder den Betrag, um welchen er übervorteilt worden ist, zurückverlangen; wenn es sechs wert

ist und er es ihm für fünf verkauft hat, der Verkäufer also übervorteilt worden ist, so hat der Verkäufer die Oberhand, er kann nach Belieben entweder seine Ware oder den Betrag¹⁷¹, um welchen er übervorteilt worden ist, zurückverlangen.

Sie fragten: Ist weniger als ein Sechstel¹⁷² nach den Rabbanan sofort Verzichtetes oder erst, wenn er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann? Und wenn man erwidern wollte: wenn erst nachdem er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann, so gäbe es keinen Unterschied zwischen einem Sechstel und weniger als einem Sechstel, so gibt es folgenden: bei einem Sechstel hat er die Oberhand, er kann nach Belieben entweder zurücktreten oder beim Kauf verbleiben und den Betrag der Uebervorteilung zurückerhalten, wenn es aber weniger als ein Sechstel ist, so bleibt der Kauf bestehen und er erhält nur den Betrag der Uebervorteilung zurück; wie ist es nun? — Komm und höre: Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück. Sie glaubten, dass es sich bei weniger als einem Drittel nach R. Tryphon ebenso verhalte, wie bei weniger als einem Sechstel nach den Rabbanan. Einleuchtend ist es nun, dass sie zurückkehrten, wenn du sagst: bei weniger als einem Sechstel nach den Rabbanan nur solange, als er es einem Kaufmann oder einem Verwandten zeigen kann, nach R. Tryphon aber den ganzen Tag; weshalb aber kehrten

171. Vom Kauf zurücktreten. 172. Unter "Sechstel" ist also sowol ein Sechstel des Werts als auch ein Sechstel des Preises zu verstehen. 173. Dh. die Uebervorteilung um weniger als ein Sechstel, die im Sinn des Gesetzes nicht als Uebervorteilung gilt. 174. Er kann nicht einmal sofort zurücktreten. 175. Somit ist zu entscheiden, dass die Verzichtleistung sofort eintrete. 176. Nach RT, gilt die Uebervorteilung um weniger als ein Drittel nicht als solche, vielmehr liegt Verzicht seitens des Uebervorteilten vor.

sie zurück, wenn du sagst, bei weniger als einem Sechstel sei es nach den Rabbanan sofort Verzichtetes, und ebenso sei es nach R. Tryphon sofort Verzichtetes', die Ansicht R. Tryphons war ja für sie vorteilhafter, denn das, was nach den Rabbanan Uebervorteilung ist, ist nach R. Tryphon Verzichtetes! Du glaubst wol, dass es sich bei weniger als einem Drittel nach R. Tryphon ebenso verhalte wie bei weniger als einem Sechstel nach den Rabbanan; nein, bei einem Betrag zwischen einem Sechstel und einem Drittel verhält es sich nach R. Tryphon wie bei einem Sechstel nach den Rabbanan! — Weshalb freuten sie sich demnach anfangs? Oder hieraus wäre zu entscheiden, dass in Fällen, in welchen man nach den Rabbanan zurücktreten kann, man dies immer tun könne; als R. Tryphon ihnen sagte, dies sei eine Uebervorteilung, freuten sie sich, als er ihnen aber darauf sagte, den ganzen Tag, traten sie zurück. Womit aber freuten sie sich, wenn man sagen wollte, dass in Fällen, in welchen nach den Rabbanan der Kauf aufgehoben werden kann, man dies nur solange könne, bis man es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann? — Sie freuten sich mit dem Sechstel selbst; nach R. Tryphon ist es Verzichtetes und nach den Rabbanan ist es Uebervorteilung.

Sie fragten: Kann er in Fällen, in welchen nach den Rabbanan der Kauf aufgehoben werden kann, immer zurücktreten, oder nur solange, als bis er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann? Und wenn man erwidern wollte: wenn nur solange, als er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann, so gäbe es keinen Unterschied zwischen einem Sechstel und mehr als einem Sechstel, so gibt es folgenden: bei einem Sechstel kann nur der Uebervorteilte zurücktreten, und bei mehr als einem Sechstel können beide zurücktreten; wie ist es nun? Komm und höre: Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück; einleuchtend ist es nun, dass sie zur Ansicht der Weisen zurückkehrten, wenn du sagst, dass in Fällen, in welchen nach den Rabbanan der Verkauf aufgehoben werden kann,

הונו אלא אי אמרת פחות מששת ידבנן לאתתה
 הונו מחילה ולדבנן טרפח נמי לאתתה הונו מחילה
 אמאי הונו כדדבנן טרפח ניהא לתו טפי דמאי
 דדבנן קא משנו לתו אונאה ליבוי טרפח הונו
 מחילה מי סבת פחות מששים לדבנן טרפח כפחות
 מששת ידבנן דמי לא משתת ועד ששים לדבנן
 טרפח משתת עצמה לדבנן דמי אי הכי במאי
 שמתו מעיקרא תפשיש דכפול קקא לדבנן לעיני
 הונו דבין דאמר לתו דמי טרפח הונו אונאה שמתו
 מי אמר לתו בי הונו דמי סלקא דיקתי רבנא
 קקא לדבנן כדמי שדאח לתנו אי קרובי במאי
 שמתו שמתו בשתת עצמה לדבנן טרפח מחילה
 ודבנן אונאה אוכעיה לתו כמי קקא לדבנן לעיני
 הונו אי דלמא כדמי שדאח לתנו אי קרובי ואם
 תימנא לומר כדמי שדאח לתנו אי קרובי מה
 איבא בן ששתת לתנו על ששתת איבא דאיתו ששתת
 מי שנתאחא הונו ואיתו לתנו על ששתת שנתה הונו
 מאי הא שמע הונו לדבנן חבטים אי אמרת בשלמא

M 94 מדרבנן דמאי דקמשני רבנן ב כ ל ה הונו סתו כמות
 מששים מי M 95 דמי רא M 96 דמי
 M 97 ר ה M 98 דב כ רבנן

177. Die Lehre, dass der übervorteilte Käufer den ganzen Tag zurücktreten könne, bezieht sich auf den Fall, wenn er um ein ganzes Drittel übervorteilt worden ist, u. sie konnten darauf achten, die Käufer um etwas weniger als ein Drittel zu übervorteilen. 178. Der Betrag zwischen einem Drittel u. einem Sechstel. 179. Es liegt eine Uebervorteilung vor, der Kauf ist aber nicht aufgehoben. 180. Dies ist weiter Gegenstand einer Frage. 181. Eine Uebervorteilung um ein Drittel. 182. Da in diesem Fall der übervorteilte Käufer nach den Rabbanan immer zurücktreten kann, nach RT. aber nur solange, als bis er die Ware einem Kaufmann od. Verwandten zeigen kann. 183. Erstens war ihr Vorteil ein sehr geringer, da der Käufer während eines ganzen Tags genügend Zeit zur Erkundigung hat, u. zweitens ist die Uebervorteilung um mehr als ein Sechstel sehr selten; andererseits waren sie bei einer Uebervorteilung um ein Sechstel bedeutend im Nachteil. 184. Somit ist zu entscheiden, dass er immer zurücktreten könne.

בטרי מקה לרבנן כסדו שידאה לתנן או לקרובי
 ילדיו מרפין כל היום משיב הכי חזרו אלא אי
 אמרת בטרי מקה לרבנן לעולם הוה אמאי חזרו
 בדרבי מרפין נהא דהו טפי דקא משיי דהו אימאה
 כל היום דהו לא בטרי מקה לא שכיחא אמר דהא
 5 הרביתא אפדת משתית נקנה מקה יתיר על שנת
 בטרי מקה שנת קנה ימחוי אימאה יתיר זה בבדי
 שידאה לתנן אי קרובי תנא מיתה דבבא אימאה
 פדת משתית נקנה מקה יתיר על שנת בטרי מקה
 10 שנת קנה ימחוי אימאה הרבוי דבן נקן דבי יהודה
 הנשיא אימאי זה מרפין על העלמות דבבא אימאי יו
 קן יו מקדו אי קן יו מה שאמרתו זה יתיר בבדי
 שידאה לתנן אי קרובי על מרפין מיתה דבבא
 15 בדי אמר דב נרפין לא שני אלא דיקה אבב מרפין
 רעיהם הוה נישא משיב יתיר חזרו רבנן רבנן
 אי אמרת משיבא מרפין רעיהם הוה משיב הכי
 חזרו אלא אי אמרת מרפין נמי בדיקא נמי מאי
 נפקא דהו מרפין נמי חזרו רעיהם יתיר דבן נקנתא
 20 דיקה הכי נמי עבדי יתיר דבן נקנתא ימחוי לתנן
 יתיר לא שכיח דמקני אישפייכונא דבבא כל הוה
 יתיר דמאי יסקה אשכחיה דהו רעיהם אמר יתיר
 אמאי רעיהם אמר יתיר דמאי דמאי יסקאי אמר

er dies nur solange könne, bis er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann, und nach R. Tryphon den ganzen Tag; weshalb aber kehrten sie zurück, wenn du sagst, dass er in Fällen, in welchen nach den Rabbanan der Verkauf aufgehoben werden kann, immer zurücktreten könne; die Ansicht R. Tryphons war ja für sie vorteilhafter, denn er bestimmte für die Uebervorteilung nur einen Tag und nicht mehr. — Aufhebung des Kaufs ist selten.

Raba sagte: Die Halakha ist: bei weniger als einem Sechstel ist der Kauf perfekt, bei mehr als einem Sechstel kann der Kauf aufgehoben werden, bei einem Sechstel bleibt der Kauf bestehen und er muss den Betrag der Uebervorteilung zurückzahlen; in beiden Fällen kann er dies solange, als bis er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann. Uebereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Beträgt die Uebervorteilung weniger als ein Sechstel, so ist der Kauf perfekt, beträgt sie mehr als ein Sechstel, so kann der Kauf aufgehoben werden, beträgt sie ein Sechstel,

so bleibt der Kauf bestehen und er muss den Betrag der Uebervorteilung zurückzahlen

Worte R. Nathan's : R. Jehuda der Fürst sagt, der Verkäufer habe die Oberhand, er kann nach Belieben entweder seine Ware oder den Betrag der Uebervorteilung zurückverlangen; in beiden Fällen solange, als bis er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann.

WIE LANGE DARF ER ZURÜCKTRETEN &c. R. Nahman sagte: Dies wurde nur vom Käufer gelehrt, der Verkäufer aber darf immer zurücktreten. Ihm wäre eine Stufe zu erbringen: Hieran kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück; einleuchtend ist es nun, dass sie zur Ansicht der Weisen zurückkehrten, wenn du sagst, der Verkäufer könne immer zurücktreten; was aber ging sie das an, wenn du sagst, der Verkäufer gleiche diesbezüglich dem Käufer, wie die Rabbanan eine Vorsorge für den Käufer getroffen haben, ebenso haben sie ja eine Vorsorge auch für den Verkäufer getroffen? — Die Kaufleute von Lud pflegten sich nicht zu irren

Einst verkaufte der Wirt des Rami b. Hama einen Esel und irte sich, es ihm dieser darauf betrübt antraf und ihm nach dem Grund seines Betrübts fragte, erwiderte er ihm, er habe einen Esel verkauft und sich geirrt. Da sprach er zu ihm: Geh,

185. Eine so hohe Uebervorteilung, bei welcher dies eintritt. — 186. Von jedem Kaufmann. — 187. Keiner kann zurücktreten. — 188. Den Betrag der Uebervorteilung, umblet' d' d' d' d' d' vom Kauf zurücktreten. — 189. Nach dem Raba die Halakha entscheidet, cf. S. 196 f. — 190. Die Fristerweiterung RTs kam nur dem Käufer zugute, nicht aber ihnen als Verkäufer. — 191. Auch sie hatten ja einen Nutzen von der Fristerweiterung RTs. — 192. So ist die Halakha, wenn Selbstgegen Uebervorteilung

Q. 427
 B. 181
 B. 11
 B. 407
 Fol. 51

M 2
 M 1
 M 4
 M 90
 M 5

tritt zurück. Jener erwiderte: Ich habe bereits länger gewartet, als bis ich ihm einem Kaufmann oder einem Verwandten hätte zeigen können. Da sandte er ihn zu R. Nahman, und dieser sprach: Dies gilt nur vom Käufer, der Verkäufer aber kann immer zurücktreten. Weshalb? Der Käufer hat die Ware in der Hand, wohin er auch kommt, kann er sie zeigen und man kann ihm sagen, ob er sich geirrt habe oder nicht; der Verkäufer aber hat die Ware nicht in der Hand, und erst wenn er eine Ware gleich der von ihm verkauften sieht, kann er wissen, ob er sich geirrt habe oder nicht.

Einst bot jemand einen Gürtel zum Verkauf an; er verlangte sechs und er war nur fünf wert, wenn man ihm aber fünfeinhalb gegeben hätte, würde er genommen haben. Da kam ein Mann, der also dachte: wenn ich ihm fünfeinhalb gebe, so ist dies Verzicht¹⁹⁴, ich will ihm lieber sechs geben und ihn dann verklagen. Als er darauf vor Raba Lam, sprach die er: Dies gilt nur von dem Fall, wenn man etwas von einem Kaufmann gekauft hat, wenn aber von einem Privatmann, so hat man keine Uebervorteilungsansprüche¹⁹⁵.

Einst bot jemand Pretiosen zum Verkauf an; er verlangte sechzig und sie waren fünfzig wert, wenn man ihm aber fünfundfünfzig gegeben hätte, würde er genommen haben. Da kam ein Mann, der also dachte: wenn ich ihm fünfundfünfzig gebe, so ist dies Verzicht, ich will ihm lieber sechzig geben und ihn verklagen. Als er darauf vor R. Hisda Lam, sprach dieser: Dies gilt nur von dem Fall, wenn man etwas von einem Kaufmann gekauft hat, wenn aber von einem Privatmann, so hat man keine Uebervorteilungsansprüche. R. Dimi sprach zu ihm: Recht so. Ebenso sagte auch R. Hila'ar: Recht so. Wir haben ja aber eine Lehre, dass wie es eine Uebervorteilung für einen Laien gibt, es ebenso eine Uebervorteilung für einen Kaufmann gebe, und nicht Lüge ist ja wahrscheinlich ein Privatmann zu verstehen? R. Hisda erwiderte: Bei Wässern, Benutzungsgegenstände aber, die einem lieb sind, verkauft er nur um einen hohen Preis.

יהוה זל הדד בך אמר היה הא שהאי לי יתב מבתי
 שאל את רבנן אי תקיפני שדדיה תקיפיה דרב נחמן
 אמר היה לא שני אלא יתקא אבד מינך תקיפיה הווי
 מאי טעמא יתקא תקיפיה בידו בר הימא דאורייתא
 היה יאמר היה אי טעמא אי לא טעמא מיבד היה
 נקט תקיפיה בידיה עד דתקיפני היה זבונתא
 בזבונתיה ידע אי טעמא יאי לא טעמא הוויא נבדא
 הוויא נקט ידעני זבונת קמי שיתא ישייא חכמא
 ואי הוי יתבי היה חכמא יבדא היה שקיל אתא
 הוויא נבדא יאמר אי יזבונת היה חכמא יבדא
 הוויא מדיה אק היה שיתא יאזבונתיה זבונת
 אתא תקיפיה דרבא אמר היה לא שני אלא בדיקא
 בן הווי אבד בדיקא בעל הבית און לי עלי
 אונתהו הוויא נבדא הוויא נקט מינן זבונת קמי
 שיתן ישי חכמא יאי הוי יתבי היה חכמא יבדא
 היה שקיל אתא הוויא נבדא יאמר אי יזבונת היה
 חכמא יבדא הוויא מדיה אק היה שיתן יאזבונתיה
 ידעני אתא תקיפיה דרב דבדא אמר היה לא שני
 אלא בדיקא בן הווי אבד בדיקא בן בעל הבית
 און לי עלי אונתה אמר היה דב דמי ישי יתן
 אמר דמי אקיה ישי הא און תן בטס שאונתה
 יתדייש בן אונתה יתנן מאן הדייה יאי בעל הבית
 אמר דב הוויא בערונתה אבד מאני השמישיתהו
 תקיפיה קיפיה לא זבונת יהו אי לאי בדמי תקיפיה

M 5 שיתן לי בדמי שיתא M 6 תקיפיה M 7 שני
 M 8 דבא...בדויה M 9 דאזבונת זבונתיה יתבי דבדע
 P 10 יתבניה (בבב) P 11 יתבניה M 12 היה היה שיתן
 M 13 קיפיה M 14 ישי M 15
 B 16 בדיקתיה M 17 דבדע

Br. 49b
50
E-152f
Sbb. 52d
75b
...327
Pes. 53b
Syn. 106a
Gen. 10a
15c
Foll. 12b
75b76b

¹⁹⁴ Nach R. Naḥman, S. u. d. l. c. oben, nach RII, Edelstein, zur Etymologie des Ws. 727f. cf. LAGARDE, S. 67.
¹⁹⁵ S. u. d. l. c. oben, B. d. w. S. 212f. ¹⁹⁶ Auf Uebervorteilungsansprüche, da die Uebervorteilung
 S. u. d. l. c. oben, S. 209. ¹⁹⁷ Weil jedem seine Sache lieb ist u. er verkauft sie nur zu höherem Preis;
 S. u. d. l. c. oben, S. 210. ¹⁹⁸ D. h. ein Gesetz die Uebervorteilung betreffend. ¹⁹⁹ Nach
 S. u. d. l. c. oben, S. 210. ²⁰⁰ D. h. Gegenstände die behandelt werden u. noch nicht in Gebrauch waren.
²⁰¹ D. h. Gegenstände die im folgenden stehen wird für den Begriff Ware stets Gewand od. Kleidungs-
 stücke. ²⁰² D. h. der Verkäufer nur sich in Gebrauch hatte.

הוה הלוקח ואחר המוכר יש לתן אונאה משם [iv] שאונאה להרויט כך אונאה להגר ורבי יהודה אימר "אין אונאה להגר מי שהוטל עליו ירו על העלוטה רצה אימר לו תן לו משווי או תן לו מיה" 5

OWOL BEIM KÄUFER ALS AUCH BEIM VERKÄUFER HAT DIE ÜBERVORTEILUNG¹⁹⁹ STATT; WIE ES EINE ÜBERVORTEILUNG FÜR EINEN LAIEN GIBT, SO GIBT ES EINE ÜBERVORTEILUNG AUCH FÜR EINEN KAUFMANN. R. JEHUDA SAGT, FÜR EINEN KAUFMANN GEBE ES KEINE ÜBERVORTEILUNG. WER ÜBERVORTEILT WORDEN IST, HAT DIE OBERHAND, ER KANN NACH BELIEBEN ENTWEDER SEIN GELD ODER DEN BETRAG, UM WELCHEN ER ÜBERVORTEILT WORDEN IST, ZURÜCKVERLANGEN.

גמרא. "מנחני מילי דתנו רבנן וכי תמוכו" 20
 מוכר לעמיתך אל תנו אין לי אלא שנתאנה לוקח נתאנה מוכר מנין תלמוד לומר או קנה²⁰¹ אל תנו ואיצטריך למכתב לוקח ואיצטריך למכתב מוכר דאי כתב רחמנא מוכר משום דקום ליה בזבניתיה אבל לוקח דלא קום ליה בזבניתיה אימא לא אזהריה רחמנא בלא תנו ואי כתב רחמנא לוקח משום דקא קני דאמרי אינשי זבנית קנית אבל מוכר דאבדרי קא מוכרי דאמרי אינשי זבין אובדי אימא לא אזהריה רחמנא בלא תנו צריכא: רבי יהודה אימר "גזר אין לו אונאה משום" שהוא תגר אין לו אונאה אמר רב נחמן אמר רב בתגר ספסר שני מאי טעמא מודע ידע זבניתיה כמה שוויא ואחריי אחיל נכיה והאי דזבנא חמי משום דאתרמיא ליה זבניתא אחריתי והשתא מיהא קא הדר ביה רב אשי אמר מאי אין לתגר אונאה אינו בתורת אונאה שאפילו פחות מכדי אונאה הוור תניא בותיה דרב נחמן רבי יהודה אימר תגר אין לו אונאה

GEMARA. Woher dies? Die Rabbanan lehrten: "Wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst, so sollst du nicht überverteilen; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn der Käufer übervorteilt worden ist, woher dies von dem Fall, wenn der Verkäufer übervorteilt worden ist? es heisst: *od. r. kauftst, so sollst du nicht überverteilen.* Und dies musste sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer geschrieben werden; würde es der Allbarmerzige nur für den Verkäufer geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er seine Ware genau kennt, nicht aber habe der Allbarmerzige dem Käufer, der die Ware nicht kennt, das Übervorteilen

199. Lev. 25,14. 200. Der Käufer muss daher vor Übervorteilung geschützt werden. 201. Der die Ware unmittelbar nach dem Kauf weiter verkauft, so dass er sich beim Verkauf nicht irren kann.

202. Unter dem Wert. 203. Er hatte Geld nötig. 204. Dass eine solche nur dann vorliegt, wenn sie ein Sechstel beträgt. 205. Weil er vom Handel lebt u. wenn er vor Übervorteilung nicht geschützt ist, ist sein Lebensunterhalt gefährdet.

verbotten; würde es der Allbarmerzige nur für den Käufer geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er der Käufer ist, von dem die Leute zu sagen pflegen: hast du etwas gekauft, so hast du es, dem Verkäufer aber, von dem die Leute zu sagen pflegen: wer verkauft, verliert, habe der Allbarmerzige das Übervorteilen nicht verboten; daher ist beides nötig.

R. JEHUDA SAGT, FÜR EINEN KAUFMANN GEBE ES KEINE ÜBERVORTEILUNG. Weil er Kaufmann ist, hat er keine Übervorteilungsansprüche! R. Nahman erwiderte im Namen Rabhs: Hier wird von einem Zwischenhändler gesprochen, und zwar aus dem Grund, weil er den Wert der Ware kennt und auf [die Differenz] verzichtet hat; er hat sie nur deshalb dafür "verkauft", weil sich ihm etwas anderes geboten hatte, und nun will er zurücktreten. R. Asi erklärte: Unter "für einen Kaufmann gibt es keine Übervorteilung" ist zu verstehen, bei ihm hat das Gesetz von der Übervorteilung "keine Anwendung, er kann zurücktreten, auch wenn die Übervorteilung den festgesetzten Betrag nicht erreicht". Uebereinstimmend mit R. Nahman wird gelehrt: R. Jehuda sagt, für einen Kaufmann gebe es keine Übervorteilung, weil er sachverständig ist.

199. Lev. 25,14. 200. Der Käufer muss daher vor Übervorteilung geschützt werden. 201. Der die Ware unmittelbar nach dem Kauf weiter verkauft, so dass er sich beim Verkauf nicht irren kann. 202. Unter dem Wert. 203. Er hatte Geld nötig. 204. Dass eine solche nur dann vorliegt, wenn sie ein Sechstel beträgt. 205. Weil er vom Handel lebt u. wenn er vor Übervorteilung nicht geschützt ist, ist sein Lebensunterhalt gefährdet.

WER ÜBERVORTEILT WORDEN IST, HAT DIE OBERHAND &c. Unsere Mišnah vertritt weder die Ansicht R. Nathans' noch die R. Jehuda des Fürsten; die des R. Nathan nicht, denn in der Mišnah heisst es "nach Belieben" und in der Barajtha heisst es nicht "nach Belieben", und die R. Jehudas des Fürsten ebenfalls nicht, denn die Mišnah lehrt dies vom Käufer und die Barajtha lehrt dies vom Verkäufer! R. Eleazar erwiderte: Wer diese [Lehre von der] Uebervorteilung gelehrt hat, weiss ich nicht. Raba erwiderte: Tatsächlich ist es R. Nathan, nur lese man auch in der Barajtha "nach Belieben". Raba erwiderte: Tatsächlich ist es R. Jehuda der Fürst, denn was er in der Mišnah fortgelassen hat, ergänzt er in der Barajtha. R. Asi sagte: Dies ist auch zu beweisen; es heisst: sowol der Käufer als auch der Verkäufer, und darauf erklärt er dies nur vom Käufer; schliesse hieraus, dass er es vom Verkäufer nur fortgelassen hat; schliesse hieraus.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand mit seinem Nächsten vereinbart: mit der Bedingung, dass du an mich keine Uebervorteilungsansprüche hast, so hat er, wie Rabh sagt, an ihn trotzdem Uebervorteilungsansprüche, und wie Šemuél sagt, keine Uebervorteilungsansprüche. Es wäre anzunehmen, dass Rabh der Ansicht R. Meirs, und Šemuél der Ansicht R. Jehudas ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einem Weib spricht: sei mir angetraut mit der Bedingung, dass du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beiwohnung hast, so ist sie ihm angetraut und die Vereinbarung ist nichtig. Worte R. Meirs: R. Jehuda sagt, hinsichtlich der Geldsachen ist die Vereinbarung gültig. -- Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jehuda, denn R. Jehuda vertritt seine Ansicht nur in diesem Fall, wo sie es weiss und darauf verzichtet, hierbei aber weiss er es ja nicht, um darauf verzichten zu können. Und Šemuél kann dir ebenfalls erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Meir, denn R. Meir vertritt seine Ansicht nur in diesem Fall, wo er sich sofort [seiner Pflicht] entzieht, hierbei aber ist es ja nicht ausgemacht, dass er sich [seiner Pflicht] entzieht. R. Anan sagte: Mir wurde dies

מפני שהיא בקין מי שהטעם עליו על הענינה
 יבין מני מתניתין לא רבי נתן ולא רבי יהודה
 הנשיא או רבי נתן מתניתין קטני רצה וכוונתה
 לא קטני רצה או רבי יהודה הנשיא מתניתין קטני
 לוקה בדינא קטני מיבב (כסין וב' ט"ש) אמר רבי
 אלקיה אנטאה זו אמי יודע מי שנאה רבה אמר
 רעיה רבי נתן היא יתני נמי בדינא רצה רבא
 אמר רעיה רבי יהודה הנשיא היא יתני השייך
 במתניתין קא מפיש בדינא אמר רב אמי דיקא
 נמי דקטני אמר דיקא ראה תמידי ימפיש היה
 דיקא שבע מינה שיהיה שיהיה תיבב שבע
 מינה איתני האיתני דהיינו על מנת שאין קד
 עליו אנטאה רב אמר יש לו עליו אנטאה ישימא
 אמר אין לו עליו אנטאה יתא רב דאמר בבב
 נארי ושימא דאמר בבב יהודה דתני האיתני
 לאשה היה את מקדשתה לו על מנת שאין קד עליו
 שאר בבב יענה הלו ו מקדשתה יתא בטר דהו
 רבי נארי רבי יהודה איתני בבב שמתנין תארי
 קיים אמר קד רב אמר דאמר אפילו רבי יהודה
 על באן לא קאמר רבי יהודה תבב אמר דידעה
 יקא מדה אמר הבא מי יודע דהו ישימא אמר
 אמר דאמר אפילו רבי נארי קד באן לא קאמר
 רבי נארי תבב אמר דארי קא עקר אמר הבא מי
 יתני דקא עקר מילי אמר רב עין ליהו מפדשא

M 26 מ' עיי' ע"ע M 25

206. Cf. ib. S. 610 Z. 8 ff. 207. Vielmehr lehrt er, dass der Kauf bestehen bleibe u. die Differenz zurückzahlen sei. 208. Nach RN, gilt dies auch vom Käufer, nach RJ, dagegen nur vom Verkäufer. 209. Dass dies auch vom Verkäufer gelte. 210. Beim Verkauf einer Sache. 211. Weil diese Vereinbarung gegen die gesetzliche Bestimmung verstösst. 212. Kost u. Kleidung. 213. Er sagte ihr ausdrücklich, dass sie darauf keinen Anspruch habe, u. da sie einverstanden war, so hat sie darauf verzichtet. 214. Dass er ihn tatsächlich übervorteilen werde. 215. Schon in der Bedingung liegt eine Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung. 216. Er hat nur von dem Fall gesprochen, wenn eine Uebervorteilung vorliegen sollte; der andere brauchte sich nicht übervorteilen zu lassen.

18m.4 לוי מנייה דמר שמואל האומר לחבירו על מנת
 שאין לך עלי אונאה אין לו עליו אונאה על מנת
 שאין בו אונאה הרי יש בו אונאה מיתבי הנושא
 והנותן באמנה והאומר לחבירו על מנת שאין לך
 5 עלי אונאה אין לו עליו אונאה לרב דאמר אנא
 דאמרי אפילו לרבי יהודה הא מני אמר אמי
 מהוהתא רב אמר כרבי מאיר ושמואל דאמר כרבי
 יהודה רבא אמר לא קשיא כאן בסתם כאן במפרש
 "התניא במה דברים אמורים בסתם אבל במפרש
 10 מוכר שאמר ללוקח הפזן זה שאני מוכר לך במאתים
 יודע אני בו שאינו שוה אלא מנה על מנת שאין
 לך עלי אונאה אין לו עליו אונאה וכן לוקח שאמר
 למוכר הפזן זה שאני לוקח ממך במנה יודע אני
 בו ששוה מאתיים על מנת שאין לך עלי אונאה
 15 אין לו עליו אונאה: הנו רבנן "הנושא והנותן באמנה
 הרי זה לא יתשב את הרע באמנה ואת היפה בשוה
 אלא או"זה וזה באמנה או"זה וזה בשוה ונותן לו
 שטר כתקן שטר גזיל שטר פונדק שטר עצמו איני
 מטי' שטרך נתן לו שטרך משרם שטרך משרם" מהו
 20 קא יהוב ליה אמר רב פפא בצדדוי דיהבי ארבע
 לביאה:

von Meister Šemuel wie folgt erklärt: wenn
 jemand zu seinem Nächsten spricht: mit
 der Bedingung, dass du an mich keine Ue-
 bervorteilungsansprüche hast, so hat er an
 ihm keine Uebervorteilungsansprüche; wenn
 aber: mit der Bedingung, dass dabei kei-
 ne Uebervorteilungsansprüche zu erheben
 sind, so hat er Uebervorteilungsansprüche.
 Man wandte ein: Wenn jemand Geschäfte
 auf Kredit "macht, oder zum anderen sagt:
 mit der Bedingung, dass du an mich keine
 Uebervorteilungsansprüche hast, so hat er
 keine Uebervorteilungsansprüche an ihm.
 Wessen Ansicht ist hier vertreten nach
 15 Rabh, welcher sagt, seine Ansicht habe
 Geltung auch nach R. Jehuda? Abajje er-
 widerte: Das Richtigeste ist, Rabh ist der
 Ansicht R. Meřs "und Šemuel ist der An-
 sicht R. Jehudas. Raba erwiderte: Dies ist
 kein Einwand; das eine gilt von dem Fall,
 wenn er nichts gesagt hat, und das andere
 gilt von dem Fall, wenn er es "ausdrücklich
 gesagt hat. Es wird nämlich gelehrt: Dies
 nur wenn er nichts gesagt hat, wenn er es

M 30 ה"ל P 29 והתניא M 28 ה"ל M 27
 וזו מ' M 31 ה"ל P 32 וזו מ'

aber gesagt hat, wenn der Verkäufer zum Käufer gesagt hat: ich weiss, dass der Gegenstand, den ich dir für zweihundert [Zuz] verkaufe, nur eine Mine wert ist, aber mit der Bedingung, dass du an mich keine Uebervorteilungsansprüche hast, so hat er an ihm keine Uebervorteilungsansprüche. Desgleichen auch, wenn der Käufer zum Verkäufer gesagt hat: ich weiss, dass der Gegenstand, den ich von dir für eine Mine kaufe, zweihundert [Zuz] wert ist, aber mit der Bedingung, dass du an mich keine Uebervorteilungsansprüche hast, so hat er an ihm keine Uebervorteilungsansprüche.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand auf Kredit handelt, so darf er ihm nicht das Schlechte zum Lieferungspreis und das Gute zum richtigen Wert berechnen, sondern entweder beides zum Lieferungspreis oder beides zum richtigen Wert. Er ersetze ihm den Lohn für den Träger, den Lohn für den Kamelführer und den Lohn für die Lagerung; einen Lohn für seine eigene Mühe braucht er ihm nicht zu zahlen, denn er hat ihm ja bereits einen Pauschalohn gezahlt. Welcher ist der volle Pauschalohn? R. Papa erwiderte: Bei Weisswaren vier von hundert.

217. Dies ist zu deuten: bei diesem Kauf liegt keine Uebervorteilung vor, wenn es sich dann heraus-
 stellt, dass er ubervorteilt worden ist, so kann er erst recht zurücktreten. 218. Wenn jemand einem
 Kunden Waren liefert u. dieser sie ihm nicht sofort bezahlt, sondern ihm später den erzielten Erlös
 liefert u. davon einen Prozentsatz erhält. 219. Und die hier angezogene Lehne addiert er RI
 220. Dass er ihm ubervorteilt; wenn der andere einverstanden ist, so hat er auf seine Ansprüche verzichtet.
 221. Dass der Uebervorteilte Ansprüche auf Schuldlosigkeit hat. 222. Wenn ein Durchkauf über-
 vereinbart worden war u. manche Stücke weniger, manche aber mehr wert sind. 223. Der Lasterer
 dem Abnehmer.

WIEVIEL DARF VON EINEM SELĀ FEHLEN²²⁴, OHNE DASS DIES ALS UEBERVORTEILUNG ZU BETRACHTEN IST? R. ME'IR SAGT: VIER ASSAR, EIN ASSAR PRO DENAR; R. JEHUDA SAGT: VIER PONDION, EIN PONDION PRO DENAR; R. ŠIMŌN SAGT: ACHT PONDION, ZWEI PONDION PRO DENAR. BIS WIL LANGE DARF MAN IHN ZURÜCKGEBEN? IN STÄDTEN, BIS MAN IHN EINEM WECHSLER GLEICHT HABEN KANN, IN DÖRFERN, BIS ZUM VORABEND DES ŠABBATHS. WENN ER IHN ERKENNT, SO NEHMT ER IHN SELBST NACH ZWÖLF MONATEN ZURÜCK; DOCH KANN JENER NUR GROLL GEGEN IHN HEGEN. MAN DARF EINEN SOLCHEN OHNE BEDENKEN FÜR DEN ZWEITEN ZEHNT GLEIBEN, DENN DIES VERKÄT NUR EIN SCHLECHTES GEMÜT.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wieviel muss von einem Selā fehlen, damit dies als Uebervorteilung gelte? R. Papa erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, unser Autor rechnet von unten nach oben und der Autor der Barajtha rechnet von oben nach unten. Weshalb streiten sie hinsichtlich eines Selā und nicht hinsichtlich eines Gewands? Raba erwiderte: Der Autor der Lehre von einem Gewand ist R. Šimōn. Abajje erwiderte: Bei einem Gewand verzichtet man bei einer Uebervorteilung bis zu einem Sechstel, denn die Leute pflegen zu sagen: teuer für deinen Rücken, den Wert für deinen Bauch, bei einem Selā aber verzichtet man nicht, wenn er nicht geht.

Der Text: Wieviel muss von einem Selā fehlen, damit dies als Uebervorteilung gelte?

R. Me'ir sagt: vier Assar, ein Assar pro Denar; R. Jehuda sagt: vier Pondion, ein Pondion pro Denar; R. Šimōn sagt: acht Pondion, zwei Pondion pro Denar; wenn aber mehr, so verkaufe man ihn für seinen Wert. Wieviel darf [von einer Münze] fehlen, um

וְהָיָה כִּי יִשְׁעֶן אִישׁ שְׁמִינָה פְּדֻיָתָא שְׁנֵי פְדֻיָתָא דְדִנְרָא
 [v] **וְהָיָה** כִּי יִשְׁעֶן אִישׁ שְׁמִינָה פְּדֻיָתָא שְׁנֵי פְדֻיָתָא דְדִנְרָא
 [v] **וְהָיָה** כִּי יִשְׁעֶן אִישׁ שְׁמִינָה פְּדֻיָתָא שְׁנֵי פְדֻיָתָא דְדִנְרָא
 אִשְׁרֵי דְאִתְּרַבּוּ שְׁנֵי עָשָׂר דְּהָיָה מְקַדְּמָה הִיטְטוּ אִתְּרַבּוּ
 עָלָי אִלָּא דְרַעְיוֹתָא נִיחָא דְרַעְיוֹתָא שְׁנֵי אִתְּרַבּוּ הִיטְטוּ
 שְׁנֵי אִתְּרַבּוּ אִלָּא נָפְשׁ דְרַעְיוֹתָא

וְהָיָה כִּי יִשְׁעֶן אִישׁ שְׁמִינָה פְּדֻיָתָא שְׁנֵי פְדֻיָתָא דְדִנְרָא
 וְהָיָה כִּי יִשְׁעֶן אִישׁ שְׁמִינָה פְּדֻיָתָא שְׁנֵי פְדֻיָתָא דְדִנְרָא
 וְהָיָה כִּי יִשְׁעֶן אִישׁ שְׁמִינָה פְּדֻיָתָא שְׁנֵי פְדֻיָתָא דְדִנְרָא
 וְהָיָה כִּי יִשְׁעֶן אִישׁ שְׁמִינָה פְּדֻיָתָא שְׁנֵי פְדֻיָתָא דְדִנְרָא
 וְהָיָה כִּי יִשְׁעֶן אִישׁ שְׁמִינָה פְּדֻיָתָא שְׁנֵי פְדֻיָתָא דְדִנְרָא
 וְהָיָה כִּי יִשְׁעֶן אִישׁ שְׁמִינָה פְּדֻיָתָא שְׁנֵי פְדֻיָתָא דְדִנְרָא
 וְהָיָה כִּי יִשְׁעֶן אִישׁ שְׁמִינָה פְּדֻיָתָא שְׁנֵי פְדֻיָתָא דְדִנְרָא
 וְהָיָה כִּי יִשְׁעֶן אִישׁ שְׁמִינָה פְּדֻיָתָא שְׁנֵי פְדֻיָתָא דְדִנְרָא

M 35 פְּדֻיָתָא P 00 ה M 34 עָלָי M 33
 M 38 אִתְּרַבּוּ M 37 נִיחָא M 36 הִיטְטוּ
 M 42 דְרַעְיוֹתָא M 41 דְרַעְיוֹתָא M 40 מְקַדְּמָה M 39
 B 44 פְּדֻיָתָא M 43 עָלָי

224. Als zulässiges Passirremedium. 225. Wenn man ihn als vollwertig ausgibt. 226. Dh. bis vier; die hier genannten Beträge gelten schon als Uebervorteilung. 227. 1 Denar (Silber) 12 Pondion, 1 P. = 2 Assar. 228. Einen Selā, der um den hier genannten Betrag reduziert ist. 229. Der ihn verausgibt hat. 230. Wenn man ihn auslöst. 231. Die Zurückweisung einer Münze wegen eines unerheblichen Remediums. 232. Hier folgen die in der Mišnah genannten Beträge, dagegen ist aus dem Wortlaut der Mišnah zu entnehmen, dass ein Fehlen dieser Beträge gestattet sei. 233. Bis zu welchem Betrag, exklusive, ein Passirremedium gestattet ist. 234. Von welchem Betrag ab es verboten sei. 235. Welche Uebervorteilung verboten ist. 236. Dh. hinsichtlich einer Ware (cf. S. 642 N. 161), in der vorangehenden Mišnah. 237. Nach welchem bei einem Selā ein Remedium bis 2 Pondion, also bis zu einem Sechstel zulässig ist. 238. Auf Schadloshaltung. 239. Dh. für Kleidungsstücke udgl. zahle man auch über den Wert, für Genussmittel dagegen zahle man nur den äussersten Wert. 240. Wenn die Münze nicht mehr für vollwertig genommen wird

כמה תיפחת ויהא רשאי לקיימה בסלע עד שקל
 בדינר עד רובע פחות מכן איסר אסור להוציאה
 הרב זה לא ימכרנה לא תתנו ולא תתנו ולא תתנו
 מפני שמרמין בה את אחרים ולא יקבעה ויתנה
 בצואר בנו אי בצואר בתנו אסור מר בסלע עד
 שקל בדינר עד רובע מאי שנא בסלע עד שקל ומאי
 שנא בדינר עד רובע אסור אבוי מאי רובע דקתני
 נמי רובע שקל אסור רבא דיקא נמי דקא תני רובע
 ולא קתני רביע שמע מינה למה ליה למתלייה
 לדינר בשקל מלתא אגב אוחחיה קושטמך הן דאובא
 דינר דאתי משקל מסייע ליה לרבי אמי דאמר רבי
 אמי דינר רבא משקל מותר לקיימו דינר רבא בסלע
 אסור לקיימו פחות מכן איסר אסור להוציאהו
 מאי קאמר אסור אבוי הכי קאמר פחות סלע יותר
 מבדי אינאה איסר אסור אסור ליה רבא אי הכי
 אפילו משהו נמי איא אסור רבא פהתה סלע איסר
 לדינר אסור ופסגמא בדינר מאיזו תנן היום סלע
 שנפסגה והתקיימה שיהא ישיקן בה משקלות טמאה
 עד כמה תיפחת ויהא רשאי לקיימה לסלע שני
 דינרים פחות מכן יקון יותר על כן מאי אסור רב
 הוה פחות מכן יקון יותר על כן יקון רבי אמי
 אסור פחות מכן יקון יותר על כן יקיים מיתבי יותר

sie halten zu dürfen? — bei einem Selâ bis zu einem Šeqel“, bei einem Denar bis zu einem Viertel; ist er um einen Assar geringer, so darf man ihn nicht mehr (ausgeben)“. Man darf sie weder an einen Kaufmann noch an einen Gewalttäter noch an einen Briganten verkaufen, weil sie andere damit betrügen; man durchloche ihn vielmehr und hänge ihn an den Hals seines Sohns oder seiner Tochter.

Der Meister sagte: Bei einem Selâ bis zu einem Šeqel, bei einem Denar bis zu einem Viertel. Weshalb bei einem Selâ bis zu einem Šeqel und bei einem Denar bis zu einem Viertel? Abajje erwiderte: Unter Viertel, von dem er spricht, ist ein Viertel eines Šeqels“ zu verstehen. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heisst Viertel“, und nicht: vierten Teil; schliesse hieraus. Weshalb rechnet er bei einem Denar nach Šeqel? — Er lehrt uns etwas nebenbei, dass es nämlich einen Denar gibt, der aus einem Šeqel entstanden“ ist. Dies ist eine Stütze für R. Ami, denn R. Ami sagte, dass man einen Denar, der aus ei-

M 47 ירושמיא V 45
 הקטני M 48 ירושמיא אלא מוכרית בששה רבא אסור אפילו
 M 49 כי M 50 ירבע P 51 יתנו

einem Šeqel entstanden ist, halten dürfe, und einen Denar, der aus einem Selâ entstanden ist, nicht halten dürfe.

Ist er um einen Assar geringer, so darf man ihn nicht mehr (ausgeben). Wie ist dies zu verstehen? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: ist der Selâ um einen Assar geringer als das hinsichtlich der Uebervorteilung festgesetzte Gewicht, so ist er verboten. Raba sprach zu ihm: Demnach gilt dies ja auch von einem Minimum!? Vielmehr, erklärte Raba: ist der Selâ [nur] um einen Assar pro Denar geringer, so ist er verboten²⁴¹, also eine anonyme Lehre nach R. Meir.

Dort wird gelehrt: Wenn ein Selâ ungültig geworden ist, und man ihn als Gewicht zugerichtet hat, so ist er verunreinigungsfähig“; um wieviel darf er reduziert sein, um ihn halten zu dürfen? — zwei Denare bei einem Selâ; ist er geringer, so zerschlage man ihn. — Wie ist es, wenn er grösser ist? R. Hona erwiderte: Wenn er geringer ist, zerschlage man ihn, und wenn er grösser ist, zerschlage man ihn“ ebenfalls. R. Ami erwiderte: Wenn er geringer ist, zerschlage man ihn, wenn er grösser ist, halte“ man ihn. Man wandte ein: Wenn aber mehr, so verkaufe man ihn für seinen

241. Also bis zur Hälfte; wenn aber mehr, so darf man die Münze nicht mehr behalten, weil man sie für einen Šeqel ausgeben könnte. 242. Statt ירושמיא, das in manchen Codices fehlt, ist ירושמיא zu lesen. 243. Die Hälfte eines Denars. 244. Vierte Šeqel, bestehende Benennung dieser Münze, entspricht dem rom. Quinarius. 245. Durch Abminderung. 246. Da man ihn für vollwertig ausgeben kann; wenn er aber auf die Hälfte reduziert ist, ist dies, er nämlich u. er kann nur als Halbstück ausgegeben werden. 247. Ein Gegenstand ist nur dann levitisch verunreinigungsfähig, wenn er zum Gebrauch verwendet werden kann. 248. Damit man ihn nicht ad. Vollwertig ausgabe. 249. Eine Verwechslung mit einer Vollmünze ist nicht zu beirchten.

Wert; wahrscheinlich doch, wenn er um mehr als das hinsichtlich der Uebervorteilung festgesetzte Mass reduziert worden ist? Nein, mehr heisst, wenn er nicht bis zum hinsichtlich der Uebervorteilung festgesetzten Mass reduziert worden ist; man verkaufe ihm dann für seinen Wert. Man waudte ein: Wieviel darf [von einer Münzel] fehlen, um sie halten zu dürfen? bei einem Selâ bis zu einem Šeqel; wahrscheinlich doch, wenn er nach und nach reduziert worden ist? Nein, wenn er ins Feuer gefallen und mit einem Mal reduziert worden ist.

Der Meister sagte: Man durchloche ihm und hänge ihm an den Hals seines Solus oder seiner Tochter. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf es nicht zu einem Gewicht unter anderen Gewichten herrichten, auch nicht in Bruchmetall werfen, ferner nicht durchlochen und an den Hals seines Solus oder seiner Tochter hängen; vielmehr muss man es zerreiben, zerschmelzen, zerschlagen oder ins Salzmeer werfen? R. Eleázar, nach anderen, R. Hona im Namen R. Eleázars, erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine, wenn in der Mitte, das andere, wenn an der Seite .

BIS WIE LANGE DARF MAN IHN ZURÜCKGEBEN? IN STÄDTEN, BIS MAN IHN EINEM WECHSLER GEZEIGT HABEN KANN, IN DÖRFERN, BIS ZUM VORABEND DES ŠABBATHS. Weshalb macht er bei einem Selâ einen Unterschied und bei einem Gewand nicht? Abajje erwiderte: Die Lehre von einem Gewand bezieht sich eben auf Städte. Raba erwiderte: Hinsichtlich eines Gewands ist jeder Mensch sachkundig, hinsichtlich eines Selâ aber ist nicht jeder sachkundig, vielmehr muss man ihm einem Wechselr gezeigt haben; in Städten, wo Wechselr vorhanden sind, bis man ihn einem Wechselr gezeigt haben kann, in Dörfern aber, wo kein Wechselr vorhanden ist, bis zum Vorabend des Šabbaths, wo man zum Markt geht“.

WENN ER IHN ERKENNT &C. SELBST NACH ZWÖLF MONATEN. Wo, wenn in Städten, so sagst du ja, bis er ihn einem Geldwechsler gezeigt haben kann, und wenn in Dörfern, so sagst du ja, bis zum Vorabend des Šabbaths? R. Hida erwiderte: Hier ist ein Akt der Frömmigkeit gelehrt worden . Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: so kann er nur Groll gegen ihn hegen; wer, wenn der Fromme, so sollte er

על כן מוכחה כשיהיה מאי לאו שפחתה יותר מפרוי
 אינאחקה לא יתירה דאכתי לא פחתה כפרוי אינאחקה
 מיסבה כשיהיה מיתוכי עד כמה תפחת יהא דשמי
 קיימיה כדיל על שקל מאי לאו דפחת פידתא
 פידתא לא דפתי תימא יאפחת כדלא זמנא אפר
 כד יקבנה ויתנתה כפידת בני אי כפידת בני
 ויתנתה לא יעשנה משקל בני כשקדתי יהא ידקתה
 בני כדשיתיה יהא יקבנה ויתנתה כפידת בני כפידת
 בני אי לאו אי ישחקו אי יתקו אי יקין אי יתידך לים
 הניה אמר בני ארעה יאמרי דת רב הוניה אמר
 רבי ארעה לא קשיא כאן כאמצע כאן כן העדו
 עד כתי מידה חסדית ככנסים עד שיהיה שיהיה
 ככנסים עד ערבו שפדוהו מאי שנה כדיל דמפתי
 ימא שנה כפדית דלא מפתי אמר אמי כי תן
 נמי מתנתין כפדית ככנסין תן דלא אמר כפדית
 כי איניש קום ליה כניה כדיל כתי דלא כתי ליה עד
 שיהיה שיהיה תילך ככנסים דאמא שיהיה עד
 שיהיה שיהיה ככנסים דויבא שיהיה עד ערבו
 שיהיה ככנסין השקלן השקלן יאם חסם ככנסים אמר
 לארע ישנים עשרה הרש כתי הוניה אי ככנסין הא
 אמרת עד שיהיה שיהיה אי ככנסים הא אמרת
 עד ערבו שפדית אמר רב הוניה מידת הכפדית
 שני כאן אי חסו אימא כפידת אן לו ערבי אלא

M 53 פדית ויהי כפוי אמר מיסבה כשיהיה לא
 הפחתה M 54 מנפחתה ליה ליהודי ודפחתה כדיל על שקל אמר
 P 55 M 50 יתקו כדשיתיה M 57 יתקו
 M 58 א ר כהנא אר א M 59 כפתי M 60 ר דא
 כל איניש קום ליה כניה אלא שיהיה דכנסין M דלא קום ליה
 כניה עד M 61 אפי דאריב רב הרש ככנסים חסדית

54b.120*
 54b.130b

250. Man braucht ihn also nicht zu zerschlagen.
 251. Man darf also die Vollmünze solange im Gebrauch behalten, bis sie auf eine Halbmünze reduziert ist; demnach ist eine Verwechslung nicht zu bechten.
 252. Ein übermässig reduziertes Geldstück.
 253. Wenn es in der Mitte durchlicht ist, so ist es als Geldstück nicht mehr zu gebrauchen.
 254. Nach der Stadt, wo man ihn einem Wechselr zeigen kann.
 255. Rechtlich aber braucht er ihn nicht zurückzunehmen.

תרעומת למאן אי לחסד לא קבולי לקבלה מיניה
 ולא תרעומת תיהו ליה ואלא לחאך רבבלה מיניה
 ולבתר המקבלה מיניה תרעומת תיהו ליה הכי
 קאמר¹ הוא אחר אף על פי שאין מקבלה הימנו אין
 לו עליו אלא תרעומתו ויבנה למעשר שני אינו
 הישש שאינו אלא נפש רעהו אמר רב פפא שמע
 מינה האי מאן דמוקם אחיי מיקרי נפש רעה והני
 מיילי הוא דסני ליה מסייע ליה לחוקה דאמר חוקה
 בא לפורטה פורטה בשויה בא לחללה מחללה ביפה
 מאי קאמר הכי קאמר אף על פי כשבא לפורטה
 פורטה בשויה כשהוא מחללה מחללה ביפה למימרא
 דסבר חוקה דמזוללין במעשר שני והאמר חוקה
 מעשר שני שאין בו שיה פורטה אימר הוא והומשו
 מחולל על מיעת הראשונות לפי שאי אפשר² לו
 לאדם לצמצם מעותו מאי ביפה בתורת יפה דתרי
 ילי לא מזוללין ביחו גיפא אמר חוקה מעשר
 שני שאין בו שיה פורטה אימר הוא והומשו מחולל
 על מיעת הראשונות לפי שאי אפשר³ לו לאדם
 לצמצם מעותו מתיבוי התרומה והביכורים היובין
 עליהן מיתה הומשו ואמרום לרובי הן נכסי הן

ihn nicht zurücknehmen und keinen Groll
 gegen ihn hegen, und wenn der, von dem
 er ihn zurückgenommen hat, sollte er,
 wenn jener ihn ihm zurückgenommen hat,
 noch Groll gegen ihn hegen!? Er meint
 es wie folgt: wenn einer ihn ihm aber nicht
 zurücknimmt, so kann er nur Groll gegen
 ihm hegen“.

MAN DARF EINEN SOLCHEN OHNE BE-
 DENKEN FÜR DEN ZWEITEN ZEHNT GEBEN,
 DENN DIES VERRÄT NUR EIN SCHLECHTES
 GEMÜT. R. Papa sagte: Hieraus ist zu ent-
 nehmen, dass wer an Münzen herumtüttelt,
 ein schlechtes Gemüt verrate. Dies jedoch
 nur, wenn sie noch passirbar sind. Dies ist
 eine Stütze für Hizqija, denn Hizqija sagte:
 Wechselt man ihn , so wechsele man ihn
 nach seinem richtigen Wert , löst man
 durch ihn aus, so wird er als guter ange-
 sehen. Wie meint er es? Er meint es
 wie folgt: obgleich man ihn, wenn man
 ihm wechselt, mit seinem richtigen Wert
 bewerte, dennoch wird er, wenn man durch

ihn auslöst, als guter angesehen. Demnach wäre Hizqija der Ansicht, dass man beim
 zweiten Zehnt geringschätzig verfahren“dürfe, und dem widersprechend sagte Hizqija,
 dass wenn der zweite Zehnt keine Peruta wert ist, er 'spreche: dieser samt seinem
 Fünftel' sei ausgelöst durch das Geld der vorherigen [Anslösung] , denn man kann [das
 Lösegeld] nicht auf das Genaueste bemessen ? Unter guten ist zu verstehen: für
 wieviel gut' ist, denn doppelt geringschätzen darf man [den Zehnt] nicht“.

Der Text. Hizqija sagte: Wenn der zweite Zehnt keine Peruta wert ist, so spre-
 che er: dieser samt seinem Fünftel sei mitausgelöst durch das Geld der vorherigen
 [Anslösung]; denn man kann [das Lösegeld] nicht auf das Genaueste bemessen. Man
 wandte ein: Wegen der Hebe und der Erstlinge macht man sich des Todes“, bezie-
 hungsweise der Zahlung des Fünftels“schuldig; ferner sind sie Laien verboten, sie
 sind [unbeschränktes] Eigentum des Priesters, sie gehen unter hundertundeinem auf

256. Er hat nach Ablauf der Frist an ihn keine rechtlichen Ansprüche mehr. 257. Einen
 schlechten Selâ vom Erlös des 2. Zehnts. 258. Man darf es einem anderen nicht als gutes geben.
 259. Den 2. Zehnt. 260. Man darf ihn auf minderwertiges Geld, also unter seinem Wert auslösen.
 261. Der Eigentümer, der ihn auslösen will. 262. Das man bei der Anslösung des 2. Zehnts zuzu-
 fügen hat. 263. Das er noch in seinem Besitz hat. 264. Und da man es nicht zu niedrig
 bemessen will, weil man dann Verbotenes essen würde, so wird es etwas höher bemessen, und durch diesen
 Ueberschuss soll nun der 2. Zehnt, der keine Peruta wert ist, ausgelöst sein. Demnach muss das Lösegeld
 den Wert sogar übersteigen. 265. Wieviel er wirklich wert ist, den Betrag, den jedermann für ihn
 geben würde. 266. Ihn durch minderwertiges Geld auslösen u. ausserdem dieses noch vollwertig
 berechnen. 267. Der Feldfrüchte; cf. Dt. 26,2ff. 268. Wenn ein Unbetugter (ein Laie od.
 ein unreiner Priester) sie vorsätzlich gegessen hat. 269. Ausser dem Ersatz des Grundwerts, wenn
 ein Laie sie versehentlich gegessen hat. 270. Profaner Früchte; wenn sie nur den 1/10 Teil ausma-
 chen, so ist das ganze auch einem Laien erlaubt; jed. muss dieser Teil an den Priester entrichtet werden

HAL. 1. W.
 Bik. no. 1
 Hg. 189
 Jsh. 736
 Fol. 53

M 63 M 61
 V 62 P 05
 אגפ שיל קבל
 אגפ שיל קבל

und sie erfordern Händewaschen "und Sonnenuntergang". Dies hat bei der Hebe und den Erstlingen statt, nicht aber beim [zweiten] Zehnt. Aus den Worten "nicht aber beim Zehnt" ist ja zu entnehmen, dass der Zehnt sich auch in der grösseren Hälfte verliere. Nach der Lehre Hizqijas ist er ja eine Sache, die erlaubt werden kann, und eine Sache, die erlaubt werden kann, geht ja auch unter tausend nicht auf? Woher weisst du, aus den Worten "nicht aber beim Zehnt" zu entnehmen, dass er sich in der grösseren Hälfte verliere, vielleicht, dass er sich überhaupt nicht verliere? - Dies ist nicht zu entnehmen, denn er lehrt ja die Erschwerungen bei der Hebe und nicht die Erleichterungen. Er lehrt ja aber, dass sie [unbeschränktes] Eigentum des Priesters sind! - Dies ist democh nicht einleuchtend, denn es wird ausdrücklich gelehrt, dass der zweite Zehnt in der grösseren Hälfte aufgehe, und zwar wird dies vom zweiten Zehnt gelehrt, der keine Peruta wert ist, und der in Jerusalem gebracht und zurück hinausgebracht worden⁷² ist. Wenn dem nun so wäre, wie Hizqija lehrt, so sollte man doch danach verfahren: man sollte ihn durch das Lösegeld der vorherigen [Anlösung] mitauslösen! - Wenn er noch nichts ausgelöst hat. Sollte er doch anderen Zehnt, den er besitzt, holen und sie vereinigen? [Verbotenes] nach der Gesetzlehre kann nicht mit solemem nach rabbanitischer Bestimmung vereinigt werden! - Sollte er doch dazu Demaj⁷³ nehmen? Er könnte verleitet werden, sicher [Unverzehlntetes] zu nehmen. Sollte er doch zwei Perutas nehmen und durch diese für anderthalb Peruta Zehnt auslösen und diesen durch das übrige auslösen? Du glaubst wol, dass anderthalb Peruta zwei Perutas erfasst, nein, die eine Peruta erfasst die eine Peruta und die andere wird überhaupt nicht erfasst; somit bleibt das eine nach der Gesetzlehre und das andere nach den Rabbanan [verboten], und [Verbotenes] nach der Gesetzlehre kann nicht

וערבים באחד ומאה ומעטין הוציט ידים והעדים שמש הרי אלו כפרומה וכו' מה שאין בן במעשר 'מא מה שאין בן במעשר' 'לא מכלי המעשר כטיל כרובא ואם איתא דהוקיה ליה ליה דבר שיש לו מתירין וכל דבר שיש לו מתירין אפילו בארץ לא כטיל וממאי דמה שאין בן במעשר הכסוי כרובא דרמא לא כטיל כלל לא מצית אמרת הכי דלכוי תרומה הומרי דתרומה קמי קמי דתרומה רח קמי תהא קא תני וכן נכסי בתן לא פיקא דיעק דלגיא כהדא מעשר שני כטיל כרובא וכאיהו מעשר שני אמרו במעשר שאין בו שום פרוטה ושנכנס לירושלים ויצא ואם איתא דהוקיה לעבד ליה דהוקיה 'ומתיריה על מצות הראשונים דלא פרוק ומתי מעשר דאת ליה ונצטרפינהו דאורייתא ודרבנן לא מצטרפי ומתי דמאי דלגיא אתי לאתויי ודאי ומתי שתי פרוטות ונהיל עריותו מעשר כפרומה ומחצה ונהיל האי על הארץ יתירא מי סבת פרוטה ומחצה תפסה שתי פרוטות רח פרוטה תפסה פרוטה והצי פרוטה לא תפסה דהר הויא ליה דאורייתא ודרבנן

Be: 3-39f
Jub. 824

M 66 + שני M 67 שני מכלי המעשר P 68 כרובא
M 69 + שני M 70 בהר M 71 שני
M 72 ליהוה E 73 ונצטרפינהו ומתיריהו
הראשונים M 74 ומצטרפי M 75 ה' 8

272. Wenn man sie essen will, weil die Hände als zweitgradig unrein gelten. 273. Der Unterteil erlangt, auch wenn er die Unreinheitsfrist abgewartet u. dann untergetaucht ist, völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. 274. Der 2. Zehnt, der keine Peruta wert ist u. daher nicht ausgelöst werden kann. 275. Indem er durch den Ueberschuss des vorherigen Lösegelds ausgelöst wird. 276. Dies ist eine Erleichterung. 277. Der, wie weiter erklärt wird, weder gegessen noch ausgelöst werden kann. 278. Den Zehnt, der mit Profanem vermischt ist. 279. So, dass sie zusammen eine Peruta wert sind. 280. Der mit Profanem vermischte Zehnt ist, da der grösste Teil Profanes ist, nur rabbanitisch heilig. 281. Die Auslösung würde dann ungültig sein u. das Hinzugefügte unangestobt bleiben. 282. Feldfrüchte, die von Leuten herrühren, die hinsichtlich der Entrichtung der priesterr. Abgaben nicht glaubwürdig sind; diese müssen ebenfalls nur nach rabbanitischer Bestimmung angestobt werden. 283. Den in Rede stehenden mit Profanem vermischten Zehnt, im Wert einer halben Peruta. 284. Dh. die Heiligkeit verlässt die auszulösenden Früchte u. erfasst das Lösegeld. 285. Dh. die Früchte im Wert einer Peruta.

Fac.36b
Eyn.112a
Mak.19b
Col.b
Dt.14.24
6n.43.24
Mt.117b
Pec.3E
Spr.19a
Zeb.45b
Sy.113a
Mak.20
Jel. 66b
107a
Ket.52b

והאחיזתה ודרבנן לא מעשרי וניתי איבד דלמא
 אתי לאתיי פדויתו ושננס ליהושלים ויצא אמאי
 יתקדו ויעייליה כשנטמא ונפיקת דאמר רבי אליהו
 מן למעשר שני שנטמא שפדון אינו אפיו
 ביהושלים שנאמר כי לא תוכל שאריו יאין שאת
 אלא אפיה שנאמר וישא משאת מאת פני אלה
 ביקה בבבא מעשר שני יקה בבבא מעשר שני
 יפיקה דמן היקה בבבא מעשר שני שנטמא
 יפדה בדי יהודה דאמי יקבי אי בני יהודה מאי
 אריא יצא אפיו לא יצא נמי אלא יקיים בטמא
 יצאי יצא הנפיר מהוצית האמר רבא מהוצית
 דאחיזתה דאמי מהוצית דרבנן קדוים כי קדו
 דבן כי איתנהו מהוצית כי יתנהו מהוצית לא
 קדו דבן לא פדו דבן לכן איתנהו למהוצית דמן
 יתנהו מהוצית דב דמא כי יהודה אמי דב
 ישבת דמא קמי מעשר שני שאין כי שיה פדומה
 שננס ליהושלים ויצא אמאי יתקדו ויעייליה הנפול

M 78 א8 M 77 יעשיהו יתקדו בשש M 76
 יתפיקת לא B 79 מדיעה B 80 דאמי דאמי בדי
 יקדוש דב M 81 יתקדו לא פדו M 82 בן...
 יתפיקת B 83 איתנהו יתקדו בני יהודה M 84 א8
 יתקדו B 85 יתקדו

mit solchem nach rabbanitischer Bestimmung vereinigt werden. — Sollte er doch einen Assar nehmen? Er könnte veranlasst werden, Perutā zu nehmen.

Und der in Jerusalem gebracht und zurück hinausgebracht worden ist. Weshalb denn, sollte er ihn doch zurückhereinbringen? — Wenn er unrein geworden ist

Sollte er ihn doch auslösen? Denn R. Eleazar sagte: Woher, dass man den zweiten Zehnt sogar in Jerusalem auslösen dürfte? — es heisst: *wenn du es nicht tragen kannst*, und unter "tragen" ist essen zu verstehen, denn es heisst: *was trug ihnen Gerichte vor, von dem, was vor ihnen stand*.

Vielmehr, das, was für den Erlös vom zweiten Zehnt gekauft worden ist. Auch das, was für den Erlös vom zweiten Zehnt gekauft worden ist, kann ja ausgelöst werden, denn es wird gelehrt, dass wenn das, was für den Erlös vom zweiten Zehnt gekauft worden ist, unrein geworden ist, man

es anlöse! Nach R. Jehuda, welcher sagt, es müsse begraben werden. Nach R. Jehuda gilt dies ja nicht nur von dem Fall, wenn es hinausgebracht worden ist, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn es nicht hinausgebracht worden ist? — Vielmehr, tatsächlich wird hier von reinem gesprochen, nur ist unter "hinausgebracht" zu verstehen, wenn die Stadtmauer eingestürzt ist. Raba sagte ja aber, dass hinsichtlich des Essens die Stadtmauer Vorschrift der Gesetzlehre und hinsichtlich der Aufnahme die Stadtmauer Bestimmung der Rabbanan sei, und die Bestimmung der Rabbanan erstreckt sich nur auf den Fall, wenn die Stadtmauer vorhanden ist, nicht aber auf den Fall, wenn sie nicht vorhanden ist? — Die Rabbanan haben keinen Unterschied gemacht, ob die Stadtmauer vorhanden ist oder die Stadtmauer nicht vorhanden ist. R. Hona b. Jehuda erklärte im Namen R. Šeṣeth's: Hier wird von einem Fall gesprochen: wenn zweiter Zehnt, der keine Perutā wert ist, in Jerusalem gebracht und zurück hinausgebracht worden ist. Weshalb denn, sollte man ihn doch zurück hereinbringen? Wenn die Stadtmauer eingestürzt ist. — Aber Raba sagte

286. Die der Perutā nächstfolgende Münze (ungefähr 6 od. 8 Perutās), die Heiligkeit wird dann auf die ganze Münze übertragen u. durch den Ueberschuss wird dieses Quantum Zehnt ausgelöst. — 287. Und ihn da samt dem heigemischten Protinen verzehren. — 288. Dt. 14.24. — 289. Gen. 14.4.
 290. Dies ist unter Zehnt zu verstehen, von dem in der angezogenen Lehre gesprochen wird. — 291. Da es es zum Genuss verboten ist. — 292. Und da der 2. Zehnt innerhalb der Stadtmauer Jerusalems gegessen werden muss, so kann er weder gegessen noch ausgelöst werden, da er sich bereits innerhalb der Mauer befunden hat. — 293. Des 2. Zehnts. — 294. Sobald er sich innerhalb der Stadtmauer befunden hat, kann er nicht mehr ausgelöst werden. — 295. Man sollte ihn also in diesem aussergewöhnlichen Fall, wenn die Mauer eingestürzt ist, auslösen dürfen. — 296. Die oben S. 655 Z. 11) angeführten Fälle gehören zusammen; gegen Hizjja ist nimmeh kein Einwand zu erheben, da man den Zehnt deshalb nicht auslösen darf, weil er bereits in Jerusalem war u. nicht, weil er keine Perutā wert ist. — 297. Er darf nicht mehr gegessen werden.

ja, dass hinsichtlich des Essens die Stadtmauer-Vorschrift der Gesetzlehre und hinsichtlich der Aufnahme die Stadtmauer-Bestimmung der Rabbanan sei, und die Bestimmung der Rabbanan erstreckt sich nur auf den Fall, wenn die Stadtmauer vorhanden ist, nicht aber wenn die Stadtmauer nicht vorhanden ist? - Die Rabbanan haben keinen Unterschied gemacht. Wehalb wird dies demnach von dem Fall gelehrt, wenn er keine Peruṭā wert ist, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er eine Peruṭā wert ist? - Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich hat die Stadtmauer ihn aufgenommen, wenn er eine [Peruṭā] wert ist, man könnte aber glauben, dass wenn er keine wert ist, die Stadtmauer ihn nicht aufgenommen habe, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand etwas von seinem Zehnt auslösen will, von seinem Zehnt, nicht aber seinen ganzen Zehnt; ausgenommen ist der Fall, wenn der zweite Zehnt keine Peruṭā wert ist. Es wurde gelehrt: R. Anī sagt: wenn er nicht wert ist; R. Asi sagt: wenn das Fünftel nicht wert ist. R. Johanan sagt: wenn er nicht wert ist; R. Šimōn b. Laqīš sagt: wenn das Fünftel nicht wert ist. Man wandte ein: Wenn der zweite Zehnt keine Peruṭā wert ist, so genügt es, wenn er sagt: dieser samt dem Fünftel sei durch das Geld der vorherigen [Auslösung] mitausgelöst. Erklärlich ist [das Wort] "genügt" nach demjenigen, welcher sagt: wenn das Fünftel nicht beträgt; obgleich er selbst diesen Wert hat, so ist dies dennoch zulässig, da das Fünftel ihn nicht hat; welchen Sinn aber hat [das Wort] "genügt" nach demjenigen, welcher sagt: wenn er selber nicht wert ist? - Dies ist ein Einwand.

Sie fragten: Ist das Fünftel nach innen²⁹⁸ oder nach aussen²⁹⁹ zu verstehen? Rabīna erwiderte: Komm und höre: Wenn der Eigentümer³⁰⁰ zwanzig und ein anderer ebenfalls zwanzig bietet, so hat der Eigentümer das Vorrecht, weil er das Fünftel zuzufügen hat; wenn ein anderer einundzwanzig bietet, so muss³⁰¹ der Eigentümer sechsundzwanzig zahlen; wenn zweiundzwanzig, so muss der Eigentümer siebenundzwanzig zahlen; wenn dreiundzwanzig, so muss der Eigentümer achtundzwanzig zahlen; wenn vierundzwanzig, so muss der Eigentümer neunundzwanzig zahlen; wenn

מחיצות האמר רבא מחיצת דאורייתא לאכיל
 מחיצת רבנן לקליט וכו' גזרו רבנן כי איתנהו
 למחיצות כי ליתנהו למחיצות לא גזרו רבנן לא
 פלוג רבנן אי הכי מאי איריא אן כו' שיה פדושה
 אפילו יש כו' נמי לא מיבעיא קאמר לא מיבעיא
 יש כו' דקלטן היה מחיצות אבל אן כו' אימא לא
 קלטו היה מחיצות קא משמע לן: תנו רבנן [ו]אם
 גאל גאל איש ממקשרו ממקשרו ולא כל מקשרו
 פרט למקשר שני שאין בו שיה פדושה איתמר רב
 אמר אמר אן כו' רב אמר אמר אן כו' מחושי רבי
 והנן אמר אן כו' רבי שמעון בן לקיש אמר אן
 בחושי מיתבי מעשי שני שאין בו שיה פדושה
 דו שאמר תא חושי מוחלל על מעית האשנות
 בשלמא למאן דאמר אן בחושי הינו קתני דו
 דאף על גב דמדידה אית ביה כוון דבחומשיה ליהא
 שפיר ארא רמאן דאמר אן כו' מאי דו קשיא:
 איבעיא תנו חושיה כוון או חושיה מילב אמר
 רבנא תא שמע הבעלים אימרו בעידיהם וכל אדם
 בעידיהם הבעלים קודמין מפני שמכובדין חושיה אמר
 אהר רהי עלי בעידיהם ואהר הבעלים נתתן עשרים
 ושש עשרים ושנים הבעלים נתתן עשרים ושבע
 בעידיהם ושש הבעלים נתתן עשרים ושמונה
 בעידיהם יארסן הבעלים נתתן עשרים ותשע

M 86 ובפדושה רבא ה' B בפדושה האמר M 87 מחיצות
 M 88 ש' — M 89 דאורייתא ד V 90
 רבנן M 91 מבעיא M 92 יגאל אמר M 93
 הוא שלי בעש P 94 ה M 95 ב

298. Wenn man ihn schon aus dem Grund nicht essen darf, weil keine Stadtmauer vorhanden ist.
 299. Dh. zur Auslösung ungeeignet gemacht. 300. Und man könne ihn noch auslösen. 301. Lev. 27,31.
 302. Der Zehnt selber muss also mindestens 4 Peruṭas wert sein. 303. Anders ist es ja überhaupt nicht möglich. 304. Ausser dem zu/zufügenden Fünftel. 305. Einschliesslich des Fünftels, also ein Viertel des Grundwerts. 306. Der dem Heiligtum etwas geweiht u. es auslösen will. 307. Auch gegen seinen Willen.

עשרים וחמש המעלות נתקן ששים לפי שאין
 מוסיפין חומש על ערתי של זה שמע מינה חומשה
 מלכה שמע מינה בתנאי יבסח המיטה ערו שיהא
 הוא המיטה המיטה דברי רבי יאשיהו דבי זוטא
 אביה המיטה המיטה של קרן אביההוה
 חומש מעכב או אינו מעכב ארבעה בארבעה פרק
 יאמנפשה מיכא חומש ארמא חומש לא מעכב
 או רמא ארבעה בהמשח פרק חומש מעכב אמר
 רבנא הא שמע הדמאי אן לא חומש ואן לא
 מעכב הא קרן יש לא מאי טעמא קרן דמעכב
 בדאורייתא איתא איתא מדברין חומש דלא מעכב
 בדאורייתא איתא מדברין רמא בתנאי נתן את
 הקרן לא נתן את החומש דבי אליעזר אורי יאכל
 רבי יודיש אורי לא יאכל אורי רבי נאמן דברי רבי
 איקיעו טעם דברי רבי יודיש ביה מדאורייתא
 דברי רבי אליעזר טעם דברי רבי יודיש אורי
 מדאורייתא נתן רבי יודיש ביה מינה דפליגי
 אורי טעם מאי לאי ביה כהא כהא קמיפליגי דברי
 איקיעו כהא חומש לא מעכב ורבי יודיש כהא חומש
 מעכב אמר רב פפי לא דברי רמא חומש לא
 מעכב רמא כהיישגין רשיעיתא קמיפליגי בה כהא

fünfundzwanzig, so muss der Eigentümer dreissig zahlen, weil zum Uebergebot des anderen das Fünftel nicht zuzufügen ist. Schliesse hieraus, dass das Fünftel nach aussen zu verstehen ist; schliesse hieraus. Hierüber streiten folgende Tanna'im: *So soll er dazu sein Lunte hin zuzügen*, dieses und das Fünftel sind fünf [Teile] — Worte R. Jošijas; R. Jonathan sagt: *sech Luntel*, ein Fünftel des Grundwerts.

Sie fragten: Ist es vom Fünftel abhängig oder nicht; erfolgt die Auslösung von vier durch vier, wozu noch ein Fünftel zuzufügen ist, somit ist es vom Fünftel nicht abhängig, oder erfolgt die Auslösung von vier durch fünf, somit ist es vom Fünftel abhängig? Rabina erwiderte: Komm und höre: Beim Demaj ist weder das Fünftel [zuzufügen] noch hat bei diesem die Fortschaffung statt; demnach ist der Grundwert zu zahlen; doch wol aus folgendem Grund: die Auslösung des Grundwerts, wovon es bei nach der Gesetzlehre Pflichtigem abhängig ist, ist auch bei rabbanitisch Pflichtigem erforderlich, die Hinzufügung

M 95 מן M 96 דן M 97 מ טעמא אורי
 M 98 שנה מן M 99 כה ארמא ויעכב כהא אורי
 M 1 אר מן M 2 דעמ מן M 3 יאשיהו M 4

des Fünftels, wovon es bei nach der Gesetzlehre Pflichtigem nicht abhängig ist, ist bei rabbanitisch Pflichtigem nicht erforderlich.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tanna'im streiten: Hat er den Grundwert gezahlt und das Fünftel nicht, so darf er sie, wie R. Eliézer sagt, essen, und wie R. Jehošua sagt, nicht essen. Rabbi sagte: Die Ansicht R. Eliézers ist einleuchtend hinsichtlich des Šabbaths und die Ansicht R. Jehošuas ist einleuchtend hinsichtlich des Wochentags. Wenn er nun sagt, die Ansicht R. Eliézers sei einleuchtend hinsichtlich des Šabbaths, so ist ja zu entnehmen, dass sie auch hinsichtlich des Wochentags streiten, und wenn er sagt, die Ansicht R. Jehošuas sei einleuchtend hinsichtlich des Wochentags, so ist ja zu entnehmen dass sie auch hinsichtlich des Šabbaths streiten. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Eliézer ist der Ansicht, es sei vom Fünftel nicht abhängig, und R. Jehošua ist der Ansicht, es sei vom Fünftel wol abhängig. R. Papa erwiderte: Nein, alle sind der Ansicht, es sei vom Fünftel nicht abhängig, und sie streiten vielmehr, ob hierbei gänzliche Unter-

308. Er hat 5 auf 20 zuzufügen, also $\frac{5}{20}$ des Grundwerts $\frac{1}{4}$ des ganzen Losegelds einschließlich des Fünftels. 309. Lev. 27,27. 310. Ob der ausgelöste 2. Zehnt enthaltigt wird, auch wenn der Eigentümer das Fünftel nicht gezahlt hat. 311. Wenn man den 2. Zehnt vom D. (et ob S. 60) N. 282) auslösen will. 312. Am Schluss des 3. Jahr's des Septenniums mussten der Zehnt u. die übr. priesterl. Abgaben aus dem Haus fortgeschafft werden, et Dt. 20,12ff. u. hierin Bd. I S. 304 f. 320f. 313. Zur Auslösung desselben; solange er nicht ausgelöst worden ist, ist der Genuss verboten. 314. Beim Demaj, von dem man nach rabbanitischer Bestimmung u. nicht nach der Gesetzlehre den Zehnt zu entrichten hat. 315. Früchte vom 2. Zehnt, die er ausgelöst hat. 316. Zu Ehren des Šabbaths da an diesem das Fünftel nicht gezahlt u. die priesterl. Abgaben nicht abgehoben werden dürfen.

lassung zu berücksichtigen sei; einer ist der Ansicht, man berücksichtige gänzliche Unterlassung, und der andere ist der Ansicht, man berücksichtige gänzliche Unterlassung nicht.

R. Johanan sagte: Alle stimmen überein, dass die Auslösung von Geheiligttem gültig¹ sei, weil die Schatzmeister ihn sogar auf der Strasse mahnen. Streiten sie denn nicht auch hinsichtlich des Geheiligtten, es wird ja gelehrt: Hat er den Grundwert gezahlt und das Fünftel nicht, so ist die Auslösung, wie R. Eliézer sagt, gültig, und wie die Weisen sagen, ungültig. Rabbi sagte: Die Ansicht R. Eliézers ist einleuchtend hinsichtlich des Geheiligtten² und die Ansicht der Weisen ist einleuchtend hinsichtlich des Zehnts. Wenn er nun sagt, die Ansicht R. Eliézers sei einleuchtend hinsichtlich des Geheiligtten, so ist ja zu entnehmen, dass sie auch hinsichtlich des Zehnts streiten, und wenn er sagt, die Ansicht der Weisen sei einleuchtend hinsichtlich des Zehnts, so ist ja zu entnehmen, dass sie auch hinsichtlich des Geheiligtten streiten!³

- Vielmehr ist dies gesagt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Johanan sagte: Alle stimmen hinsichtlich der Auslösung von Geheiligttem am Sabbath überein, dass sie gültig sei, einerseits, weil es heisst: *ana da n-ni'et den Sabbath eine Wonne*, und andererseits, weil die Schatzmeister ihn auf der Strasse mahnen.

Rami b. Hama sagte: Sie sagten, dass das Geheiligte nicht durch Ackerboden ausgelöst werden könne, weil der Allbarmherzige sagt: *er gebe das Geld, sodann gehört es ihm*; darf nun das Fünftel mit Ackerboden gezahlt werden? Sie sagten, dass [der Ersatz für] die Hebe⁴ nur mit profanen [Früchten] zu erfolgen habe, weil der Allbarmherzige sagt: *er sol. dem Priester das Geheiligte geben*, etwas, das geeignet ist, Geheiligttes zu sein; darf nun das Fünftel mit etwas, das nicht profane [Frucht]⁵ ist, gezahlt werden? Der Zehnt darf nicht durch ein Asemon ausgelöst werden, denn der Allbarmherzige sagt: *du solst das Geld eingebunden in deine Hand nehmen*, nur etwas, worauf eine Figur sich befindet; darf nun das Fünftel mit einem Asemon gezahlt werden? Die Sache ging weiter und kam zu Rabat; da sprach er: die Schrift sagt: *dazu*, dies besagt, dass das Fünftel diesem selber gleiche. Rabina sagte: Auch wir haben demgemäss

היישטן רפשיקתא יעד סבר יא היישטן רפשיקתא: אמר רבי יוחנן סבר מידם בתקדש שהיה האילן יושבין לזבועין אתו בשוק ובהקדש יא פדיו והתנא נהן אה הקדן יא נהן די את הדיש רבי אריקו אמר הילך והבנים אומרים יא הילך אמר רבי נחמן רבי רבי אריקו בהקדש ידברי הבנים במעשה מדאמר נחמן רבי רבי אריקו בהקדש פדיו רפגו אפילו במעשה מהאמר נחמן רבי רבי הבנים במעשה פדיו האומר פדיו אפילו בהקדש יא אה אהרם הוה אהרם אמר רבי יוחנן סבר מידם בשבת בהקדש שקדוה דהא דתלמי יקראת לשבת ענן ועוד האיר ונזבין לזבועין אתו בשוקו אמר רבי בי רבי חמא הוה אמר הקדש אתו מתקדו על הקרקע דהתנא אמר יתן סכסכו יקם די רפשי מנה שימקרו על הקרקע דיתום אנה בשבת אה מן החרין דהתנא אמר יתן רבין את הקדש רב הוה אמר תהיה קדש תיטת מן שיטתה שיה מן התנא מעשה און מתקדו על האומין דהתנא אמר יצרת סכסכו ביהך דתבות מן רפשיש ענין צינה דומשי מנה שימקרו על האומין אהנה מיתה ימנה קבניה דהא אמר רבי אמר רבי עלי ידבית דומשי במנה אמר דהנה אה און נהי דהנה M 5 בשוק M 6 יתן M 7 הישטן M 8 יקם הישטן סכסכו ענין על רפשי M 9 יתן מן M 10 אמר רביה קבניה די ענין

317. Er wurde nämlich das Fünftel überhaupt nicht zahlen; das Verbot ist auch nach RJ. nur eine formale Bestimmung. 318. Auch wenn der Eigentümer das Fünftel noch nicht gezahlt hat. 319. Es ist daher nicht zu bemerken, er könnte die Zahlung des Fünftels gänzlich unterlassen. 320. Weil ihm die Schatzmeister des Tempels mahnen. 321. Jes. 58,13. 322. Ein solcher Schriftvers bezieht sich im masor. Text nicht (cod. M. hat statt dessen den Schriftvers Lev. 27,15); cf. Tos. zu Sab. fol. 128. v. 27. 323. Wenn sie ein Lue verschentlich gegessen hat. 324. Lev. 22,14. 325. Geld od. Gerate. 326. Dt. 14,24. 327. Cf. ob. S. 634 N. 110. 328. Ueberall, wo von der Zahlung des Fünftels gesprochen wird. 329. Dem Lösegeld.

הטעם תרומה ולא אכלה משלם תשלומי כפל דמי
 תרומה אכלה משלם שני קרנים וחומש קרן וחומש
 מן החולקין³³⁰ התקין דמי תרומה שמוץ מינת החיטין
 כמותו שמוץ מינתו אמר רבא נכו גול בתוב
 וחמישתיו יסק עליו ותנן נתן לו את הקרן וששבו³³¹
 לו על החומש הרי זה מוסף חומש על חומש עד
 שימעיט הקרן פחות משהו פדומה נכו תרומה בתוב
 ויאישי מי יאכל קדש בשנתה ויסק חמישתיו עליו
 ותנן האוכל תרומה משוגג משלם קרן וחומש אחר
 האוכל ואחר השיתה ואחר הפך אחר תרומה סתורה
 ואחר תרומה טמאה משרם חומשא וחומשא החומשא
 ואילו נכו מעשר לא מכתב בתוב ולא מיתנא תנא
 ולא איבעינן³³² איבעיא לן נכו הקדש בתוב ואם
 המקדש ויאל את ביתו ויסק חמישית בסף עירבך
 ותנן הפודה את הקדשו מוסף חומש חומשא תנן
 חומשא החומשא לא תנן מאי נכו תרומה בתוב
 ויסק נכו קדש נמי הא בתוב ויסק או רבמא נכו
 תרומה בתוב ויסק אי שקלת ליה לויז חויסק ושדות
 ליה על חמישתיו הנה ליה חמישתיו נכו הקדש
 בתוב ויסק חמישית אף על גב דכו שקלת ליה
 לויז חויסק ושדות ליה על חמישתיו סוף סוף הנה
 M 14 וקרן M 13 ב + M 12 ה P 11
 מיבעי M 15 הרי זה מיבעי P 16 הקדשת M 17
 מן M 18 - נקטא מני משום ד M 19 הקדש הא.

gelernt: Wenn jemand Hebe gestohlen und sie nicht verzehrt hat, so muss er das Doppelte³³¹ nach dem Wert der Hebe zahlen³³¹; hat er sie verzehrt, so muss er zweimal den Grundwert und das Fünftel zahlen; einmal den Grundwert und das Fünftel von Profanem³³² und einmal den Grundwert im Wert der Hebe. Hierans ist also zu entnehmen, dass das Fünftel diesem selber gleiche; schliesse hierans.

Raba sagte: Hinsichtlich des Raubs heisst es: *und dazu soll er sein Fünftel hinzutugen*, und es wird gelehrt, dass wenn er ihm den Grundwert bezahlt und das Fünftel abgeschworen hat, er ein Fünftel wegen des Fünftels zu zahlen habe, bis der Grundwert keine Peruta mehr wert ist. Hinsichtlich der Hebe heisst es: *wenn jemand versehentlich Geheiligtess gegessen hat, so soll er dazu sein Fünftel hinzutugen*, und es wird gelehrt, dass wenn jemand versehentlich Geheiligtess gegessen hat, er den Grundwert und ein Fünftel zu bezahlen habe, und dass er, einerlei ob er es gegessen, getrunken

oder sich damit geschmiedet hat, ob es reine oder unreine Hebe war, das Fünftel und das Fünftel des Fünftels³³³ zahlen müsse. Hinsichtlich des Zehnts dagegen ist dies³³⁴ weder geschrieben noch gelehrt noch gefragt worden. Wie ist es nun beim Geheiligtess? Hinsichtlich dessen heisst es: *Wenn der, der sein Haus geweiht hat, es wieder einzulösen will, so hat er ein Fünftel der Schatzungssumme zuzutugen*, und es wird gelehrt, dass wenn jemand Geheiligtess anlost, er ein Fünftel hinzufügen müsse; es wird also nur vom Fünftel und nicht vom Fünftel des Fünftels gelehrt. [Sagen wir:] bei der Hebe heisst es: *soll er hinzufügen* und ebenso³³⁵ heisst es auch hinsichtlich des Geheiligtess: *soll er hinzutugen*; oder aber: hinsichtlich der Hebe heisst es: *soll er hinzutugen*, [vejasaph] und wenn man das *Vav* von *vejasaph* nimmt und es an *hamisitho* [Fünftel] setzt, so entsteht daraus *hamisithav* [seine Fünftel], beim Geheiligtess dagegen heisst es: *soll er ein Fünftel [hamisith] hinzutugen*, und wenn man auch das *Vav* von *vejasaph* nimmt und es an *hamisitho* setzt, so bleibt es immer nur *hamisitho* [sein Fünftel]³³⁶. —

330. Wie bei jedem anderen Diebstahl; cf. Ex. 22,6. 331. Diese hat einen bedeutend niedrigeren Wert als profane Früchte, weil sie nur von reinen Priestern gegessen werden darf. 332. Versehentlich, wenn er nicht wusste, dass die Früchte Hebe sind. 333. Da er sie gegessen u. von diesen den Nutzen profaner Früchte hatte. 334. Lev. 5,21. 335. Dh. das abgeleugnete Fünftel, das nun Grundforderung ist; cf. S. 382 Z. 14ff. 336. Lev. 22,14. 337. Wenn er das ersetzte Fünftel, das nunmehr Hebe ist, gegessen hat. 338. Dass ein Fünftel wegen des Fünftels zu zahlen sei. 339. Es ist also entschieden, dass es nicht zu zahlen sei. 340. Lev. 27,15. 341. Sie gleichen also einander auch hinsichtlich der weiteren Fünftel. 342. Das doppelte ו am Schluss von חמישית muss als Konsonant ausgesprochen werden, also חמישישית; in der Mehrzahl; es findet sich somit eine Andeutung in der Schrift, dass mehrere Fünftel, ein Fünftel wegen des Fünftels, zu zahlen sind. 343. Das einzelne ו am Schluss von חמישית ist nur Vokalzeichen; es entsteht daraus חמישישית eine Einzahlform.

Es sollte doch aber schon der Umstand entscheidend sein, dass dieses "Zweitgeheiligt" ist, und R. Jehošua' b. Levi sagte, dass man nur zum Erstgeheiligten das Fünftel hinzufüge, nicht aber zum Zweitgeheiligten? R. Papi erwiderte Rabina: Raba fragte, ob das Fünftel als Erstgeheiligt gelte. Wie bleibt es nun damit? R. Tabjomi erwiderte im Namen Abajjes: Die Schrift sagt: *so soll er ein Fünftel des Schätzungswerts zutragen*, sie vergleicht das Fünftel mit dem Schätzungswert; wie zum Schätzungswert das Fünftel zuzufügen ist, ebenso ist auch zum Fünftel das Fünftel zuzufügen.

Der Text. R. Jehošua' b. Levi sagte: Zum Erstgeheiligten¹ muss man das Fünftel hinzufügen, nicht aber zum Zweitgeheiligten². Raba sagte: Was ist der Grund des R. Jehošua' b. Levi? — die Schrift sagt: *Wenn der, der das Haus geweiht hat, es wieder einhosen will, der geweiht, nicht aber, der übertragen hat*³.

Ein Jünger lehrte vor R. Eleázar: *Wenn es über zum unreinen Vieh gehört, so soll es nach dem Schätzungswert ausgelöst werden*; wie man beim unreinen Vieh, das nur Erstgeheiligt sein kann und ganz dem Himmel gehört, eine Veruntreuung begeht, ebenso begeht man bei allem anderen, das nur Erstgeheiligt ist und ganz dem Himmel gehört, eine Veruntreuung. R. Eleázar sprach zum Jünger: Allerdings schliesst [die Beschränkung] ganz dem Himmel Minderheiliges aus; da der Eigentümer an diesem einen Anteil hat, so begeht man daran keine Veruntreuung; was aber schliesst [die Beschränkung] Erstgeheiligt aus; begeht man etwa eine Veruntreuung nur an dem, was Erstgeheiligt ist, nicht aber an dem, was Zuletztgeheiligt ist? Du sprichst vielleicht vom Fünftel⁴, und zwar nach R. Jehošua' b. Levi. Dieser erwiderte: Jawol, das meine ich auch. R. Aši sprach zu Rabina: Kann denn ein unreines Vieh nur Erstgeheiligt und nicht Zwischengehei-

לה המישינו יתפיק לה ההה זה הקדש שני
 יאמר רבי יהושע בן לוי אהקדש ראשון מוסק
 המוש עד הקדש שני אין מוסק המוש אמר ריה
 רב פפי רבנא הני אמר לה המוש בתחילת הקדש
 דמי מאי היה קדש אמר רב טבימי משימה ראשי
 אמר קרא יוסה המישיית כפז ערבך בקיש המישי
 רכפז ערבז מה כפז ערבז מוסק המוש אז כפז
 המישי נמי מוסק המישי טפא אמר רבי יהושע
 בן לוי על הקדש ראשון מוסק המוש עד הקדש
 שני אין מוסק המוש אמר רבא מאי טעמא דרבי
 יהושע בן לוי אמר קרא ואם המקדש יאמר את
 ביתו המקדש ילא המתפיקו תני תנא קמיה דרבי
 אלקיה ואם כפחמה הטמאה זכרה מערבך מה בחמה
 במאה מותרת שנתחלת הקדש יוסה יושום
 ימיעין בה אף בלשמונתה הקדש וניהו רשום
 מערבך בה אמר ריה רבי אלקיה יתנא בשימא ביה
 לשמום למיעיני קדשים קדום כפז האית דהו לבעיה
 כמיעיהו ית בהו מעיהה אלא תחילת הקדש למיעיני
 מאי תחילת הקדש הוא האית ביה מעיהה כפז
 הקדש ית ביה מעיהה רבנא ענין המוש קאמר
 רבבי יהושע בן לוי אמר ריה אין הכי קאמינא
 אמר ריה רב אשי רבנא בחמה במאה בתחילת

M 23 יל M 22 יל M 21 8 M 20
 יל M 26 כפז M 25 יל M 24 יל
 חלה M 27 יל 8 יתא M 28 M 29

344. Das Fünftel. 345. Das, worauf das Geheiligte eingetauscht worden ist. 346. Da es nicht ein Losgeld des Geheiligten, also Zweitgeheiligt, sondern eine ursprüngliche Zahlung an das Heiligtum ist. 347. Wenn man das, was man dem Heiligtum geweiht hat, auslöst. 348. Wenn man das, worauf das ursprünglich Geweihte eingetauscht worden ist, auslöst. 349. Lev. 27,15. 350. Die Heiligkeit der ursprünglich geweihten auf eine andere Sache, wenn er sie nämlich umgetauscht hatte. 351. Lev. 27,27. 352. Im angezogenen Schriftvers heisst es nicht; wenn es ein unreines (zur Opierung ungeeignetes) Vieh ist, sondern; wenn es zum unreinen Vieh gehört, also alles, was diesem gleicht. 353. Da es selbst weder als Opfer dargebracht, noch als Material zum Bau des Tempels verwendet werden kann; es muss vielmehr ausgelöst werden, u. der Erlös gehört dem Tempelreparaturfonds. 354. Der Eigentümer ist nicht daran beteiligt, wie dies bei gespendeten Opfern der Fall ist. 355. Durch Umtausch. 356. Dass nur bei der Auslösung von solchem das Fünftel zuzufügen ist.

Fol.55 הקדש אינה באמצע הקדש ליתא אכד ליה לבי
 שאינה בסוף הקדש אכד ליה זכ אהא מדיופי
 ייבוינה באמצע הקדש יהא איהא ליתיה נמי
 הימש אמי ליה הוי דיה סמי הקדש מה פני הקדש
 אמי מיפני הימש אז אמצע הקדש אמי מיפני
 הימש אמי ליה זכ ויטא ביה דם פני דפנינה
 מאי הוית דהדמית ליה רמי הקדש נדמיה דהקדש
 הקדש אמי ליה מסתבא רמי הקדש הוי ליה
 דדמיה שכן נקפס נקפס אדריה דהקדש הקדש
 הוי ליה דדמיה שכן דם פני אדמי קדושה מדבר
 שיש אדמי קדושה באמי ליה העירה ליה
 האשונה הכא נמי הפנימה פנימה האשונה ליה
 מיפני דמי קדושה בן ליה פיה זי קדש פיה שר
 הקדש מיפני זי קדש מיפני שר הקדש הקדש פיה
 זי הקדש על האשונה פיה זי פיהש פקיעה פיה
 פיה שר הקדש מיפני זי פיהש פקיעה פיה מיפני
 שר הקדש הקדש פיה על הקדש האשונה מיפני
 יימש על הקדש שני אפי מיפני דמיה

L. 60
Pes. 51
Com. 54
Ket. 116
Eru. 11
Zeb. 113
Men. 40
Ter. 12

[M] חייבין ליה קדש שני אפי מיפני דמיה
 חייבין ליה קדש שני אפי מיפני דמיה
 חייבין ליה קדש שני אפי מיפני דמיה

M 32 מיהו קדש קדש M 31 ז
 M 35 חייבין ליה M 34 ז M 33 חייבין ליה
 חייבין ליה M 30 חייבין ליה חייבין ליה חייבין ליה

gelehrt: [Sagte jemand:] diese Kuh für diese geweihte Kuh, dieses Gewand für dieses geweihte Gewand, so ist das Geheiligte aufgelöst und das Heilige nicht die Oberhand; [sagte er:] diese Kuh im Wert von fünf Se' für diese geweihte Kuh, dieses Gewand für fünf Se' für dieses geweihte Gewand, so ist das Geheiligte aufgelöst. Beim Erstgeheiligten ist das Fünftel zuzufügen, beim Zweitgeheiligten ist das Fünftel nicht zuzufügen.

UBERVORTEILUNG BETRÄGE VIER SILBERLINGE (DIE FOLGE DER MESS ZW. SILBERLINGE UND DAS ZUGESTANDENE EINE PERUTA BETRÄGEN. IN EINEN FÄLLEN IST DER WERT EINER PERUTA ERFORDERLICH; BEIM ZUGESTANDENEN IST DER WERT EINER PERUTA ERFORDERLICH, EINE FRAU WIRD MIT DEM WERT EINER PERUTA ANGETRAUT, WER VON GEHEILIGTEM IM WERT EINER PERUTA GENOSSEN HAT, HAT EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN, WER ETWAS IM WERT EINER PERUTA ABHENTLICH MACHT, MUSS

ligtes' sein? Dieser erwiderte: Weil es nicht Letztgeheiligt bleiben kann. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Zwischengeheiligt kann es ja sein, so sollte man doch das Fünftel zufügen!? Dieser erwiderte: Dieses gleicht dem Letztgeheiligten, wie beim Letztgeheiligten das Fünftel nicht hinzugefügt wird, ebenso wird auch beim Zwischengeheiligten das Fünftel nicht hinzugefügt. Mar-Zutra, Sohn R. Maris, sprach zu Rabina: Was veranlasst dich, es mit dem Letztgeheiligten zu vergleichen, vergleiche es doch mit dem Erstgeheiligten!? Dieser erwiderte: Es ist einleuchtend, dass es mit dem Zweitgeheiligten zu vergleichen ist, denn man vergleiche das Übertragene mit dem Übertragenen. Im Gegenteil, es sollte doch mit dem Erstgeheiligten verglichen werden, denn man vergleiche das dem noch Geheiligt es folgt, mit dem, dem noch Geheiligt es folgt. Wie Raba erklärt hat: *אין פה קדש*, das zuerst dargebrachte Brandopfer, ebenso ist auch hierbei zu erklären: *אין פה קדש*, das Unreine, das zuerst [geweiht] wurde. Uebereinstimmend mit R. Jehohanan b. Levi wird uel.

357. Es kam zwar nicht Geheiligt zu bleiben, wohl aber Unreine, so dass es nicht notwendig ist, es mit anderem umgetauscht werden. 358. Das Zwischengeheiligte ist ein Gegenstand, der dem Wert von fünf Fünftel zuzufügen ist. 359. Beide sind nicht Letztgeheiligt, weil das Fünftel dem Wert von vier Fünftel einer anderen Sache durch Untermischen hinzugefügt worden ist. 360. Die Angabe, dass die Sache die bestimmte Artikel (das *ז*) am W. 358 deutet, dass es sich um ein bestimmtes Gewand handelt, ist nicht unbedingt bei der Auslösung den Geldwert nicht berücksichtigt hat. 361. Der Mann, der die Sache nicht zuzufügen, er die Differenz zuzahlen, ist es weniger weit, so erhält er nichts herangezogen. 362. Selbst wenn die Preisangabe nicht stimmt. 363. Wenn die Ware einen Se' wert ist, ist es das 643 N. 105. 367. Wegen welcher das Gericht bei einem Teilgeständnis dem Beklagten einen Teil nicht. 368. Der ein Mann tut zu diesem Behuf gibt.

ES AUSRUFEN UND WER VON SEINEM NÄCHSTEN ETWAS IM WERT EINER PERUTA GERAUBT UND ES ABGESCHWOREN HAT, MUSS ES IHM SELBST NACH MEDTEN ZURÜCKBRINGEN.

GEMARA Dies wurde ja bereits einmal gelehrt: die Uebervorteilung beträgt vier Silberlinge bei den vierundzwanzig Silberlingen eines Selä, ein Sechstel des Werts?

Nötig ist das folgende: die Forderung muss zwei Silberlinge und das Zugestandene eine Peruta betragen. Aber auch dies wurde ja bereits gelehrt: beim gerichtlichen Eid muss die Forderung zwei Silberlinge und das Zugestandene eine Peruta wert sein? Nötig ist der Schlussatz: in fünf Fällen ist der Betrag einer Peruta erforderlich.

IN FÜNF FÄLLEN IST DER BETRAG EINER PERUTA ERFORDERLICH &c. Sollte er doch auch lehren, die Uebervorteilung müsse eine Peruta betragen? R. Kahana erwiderte: Dies besagt eben, dass es keine Uebervorteilung um Perutas gebe. Levi aber sagt, es gebe wol eine Uebervorteilung um Perutas. Demgemäss lehrte auch Levi in seiner Barajtha: In fünf Fällen ist der Betrag einer Peruta erforderlich: bei der Uebervorteilung ist der Wert einer Peruta erforderlich, beim Zugestandenen ist der Wert einer Peruta erforderlich, bei der Antrabung ist der Wert einer Peruta erforderlich, beim Raub ist der Wert einer Peruta erforderlich, und bei der Gerichtssitzung ist der Wert einer Peruta erforderlich. — Weshalb zählt unser Autor nicht die Gerichtssitzung mit? Er lehrt dies vom Raub. — Er lehrt ja aber auch vom Raub und vom Verlorenen besonders!? — Diese beide sind besonders nötig. Vom Raub, dass nämlich, wenn jemand von seinem Nächsten etwas im Wert einer Peruta geraubt und es abgeschworen hat, er es ihm selbst nach Medien zurückbringen müsse; und vom Verlorenen, dass nämlich, wenn jemand etwas im Wert einer Peruta gefunden hat, er es ausrufen müsse, auch wenn es inzwischen im Wert gefallen ist. — Weshalb lehrt es Levi vom Verlorenen nicht? — Er lehrt dies vom Raub. — Er lehrt dies ja aber auch vom Raub und von der Gerichtssitzung besonders!? — Von der Gerichtssitzung muss dies besonders gelehrt werden, um die Ansicht R. Qattinas auszuschliessen, denn R. Qattina sagte: das Gericht trete zusammen auch wegen eines Betrags unter einer Peruta. — Weshalb lehrt dies Levi nicht vom Geheiligten? — Er spricht nur vom Profanen und nicht vom

פְּרוּטָה הָיָה הַחֲבוּרָה הַגָּדוּל אֶת דְּבָרָיו יְשֵׁן פְּרוּטָה
יִשְׁפַּע לִי יִיְהוָה אֱלֹהֵי אֲבוֹתַי
בְּמִדָּה, תִּנְיָנָה הִיא וְיִנְיָנָה הַאֲנִיחָה אֲדַמְקָה
בְּכֵן מַעֲשֵׂיָם יִדְמְקָה בְּכֵן יִדְמְקָה שְׂעֵת יִדְמְקָה
הַמְעַלָּה שְׂעֵת בְּכֵן יִדְמְקָה שְׂעֵת פְּרוּטָה אֲשֶׁר־יִנְיָנָה
יִהְיֶה הָאֵל נִמְיָנָה שְׂעֵת שְׂעֵת הַדְּרִימִין הַמְעַלָּה שְׂעֵת
בְּכֵן יִדְמְקָה שְׂעֵת פְּרוּטָה כִּינָה אֲשֶׁר־יִנְיָנָה יִהְיֶה
הַקְּרָבִי הַמֵּשֶׁךְ פְּרוּטָה הָאֵל יִשְׁשֶׁת פְּרוּטָה הָאֵל יִהְיֶה
וְיִתְנֶנּוּ כִּינָה הַאֲנִיחָה פְּרוּטָה אֲחֵרִי הֵם כִּינָה וְאֵת
אֲחֵרֵת אֵין אֲנִיחָה דְּדִרְשֵׁת יִהְיֶה אֲחֵרִי הֵם אֲנִיחָה
יִדְרִישֵׁת יִהְיֶה הָאֵל הֵם בְּפִתְרוּתָה הַמֵּשֶׁךְ פְּרוּטָה הָאֵל
הַאֲנִיחָה פְּרוּטָה יִדְרִישֵׁת פְּרוּטָה יִדְרִישֵׁת אֲחֵרִי
בְּפִתְרוּתָה הֵם בְּפִתְרוּתָה יִשְׁעֵת הַדְּרִימִין פְּרוּטָה יִהְיֶה
דְּרִימִין מֵאָה מְנִיחָה הֵם קְרָבִי יִשְׁעֵת הַדְּרִימִין מֵאָה הֵם
מֵאָה יִהְיֶה הָאֵל הֵם הֵם יִקְרָבִי אֲחֵרֵת הָאֵל אֲשֶׁר־יִנְיָנָה
יִהְיֶה הָאֵל הַמֵּשֶׁךְ פְּרוּטָה שְׂעֵת יִשְׁפַּע לִי יִיְהוָה
אֲחֵרִי יִשְׁפַּע לִי אֲחֵרֵת הַמְעַלָּה אֲחֵרֵת שְׂעֵת
פְּרוּטָה הָאֵל הַחֲבוּרָה יִהְיֶה הָאֵל הֵם מֵאָה מְנִיחָה
הֵם הֵם אֲחֵרֵת בְּפִתְרוּתָה מֵאָה הֵם הֵם הֵם הֵם הֵם
מֵאָה יִקְרָבִי יִשְׁעֵת הַדְּרִימִין אֲשֶׁר־יִנְיָנָה
יִהְיֶה הַמְעַלָּה מְדַמְקָה קְרָבִי הַמֵּשֶׁךְ הֵם קְרָבִי מֵאָה
הֵם מְנִיחָה אֲחֵרֵת הַמְעַלָּה מֵשֶׁת פְּרוּטָה יִהְיֶה מֵאָה
מְנִיחָה הֵם קְרָבִי הַמֵּשֶׁךְ בְּפִתְרוּתָה קְרָבִי בְּפִתְרוּתָה הֵם

M 37 M 38 M 39 M 40 M 41 M 42 M 43 M 44 M 45

360. Bei einem Wertgegenstand von 6 Perutas. 370. Eine solche (cf. S. 642 N. 161) liegt nur dann vor, wenn es sich mindestens um einen Assar handelt. 371. Wegen dieses Betrags wird eine Gerichtssitzung abgehalten. 372. Dass eine Peruta als Geldbetrag gilt, somit wird dieserhalb auch eine Gerichtssitzung abgehalten.

קמיירו¹ אלא תנא דידן דקא מיירו בקדשים נתני
 מעשר בפרוטה² במאן דאמר אין בחומשו³ פרוטה
 ולתני חומש מעשר בפרוטה בקדשא קא מיירו
 בחומש לא קא מיירו: גופא אמר רב קמינא בית
 דין נזקקין אפילו לפחות משה פרוטה מתוב⁴ רבא
 ואת אשר הטא מן הקדש ישלם⁵ לרובית פתח
 משה פרוטה להישבון לקדש אין⁶ אבל לתרוט לא
 אלא אי אתמד חבי אתמד אמר רב קמינא אם
 הזקקו בית דין לשה פרוטה גומרין אפילו לפחות
 משה פרוטה תחילת חדין⁷ כגינן פרוטה גמר דין
 לא כגינן פרוטה:

Geheiligten. — Unser Autor aber, der vom Geheiligten wol spricht, sollte doch auch lehren, dass der Zehnt im Wert einer Peruta [ausgelöst werden könne]? Nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt: wenn das Fünftel keine Peruta wert ist! — Sollte er doch lehren, dass das Fünftel bei [der Auslösung] des Zehnts eine Peruta betragen müsse!? — Er spricht nur vom Grundwert und nicht vom Fünftel.

Der Text. R. Qattina sagte: Das Gericht tritt zusammen auch wegen eines Betrags unter einer Peruta. Raba wandte ein: *Und das, wodurch er sich am Geheiligten vergangen hat, soll er ersetzen*, dies schliesst einen Betrag von weniger als einer Peruta hinsichtlich der Rückgabe ein; also nur beim Geheiligten, beim Profanen aber nicht? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Qattina sagte: Wenn das Gericht wegen eines Betrags im Wert einer Peruta zusammengetreten ist, so beendigen sie die Verhandlung auch wegen eines Betrags unter einer Peruta. Beim Beginn der Gerichtssitzung ist der Wert einer Peruta erforderlich, beim Schluss der

Bm. 5^b
 Lv. 5,16
 Col. b

ומינן חומשין תן⁸ אלו תן האוכל תרוטה
 יתרוט מעשר ותרומת מעשר של דמאי ותלת
 יתכמרים מיסוף חומש יתפודה נטע רבגי ומעשר
 יטני יטני מיסוף חומש הפודה את הקדשי מיסוף חומש
 תתנה שיה פרוטה מן הקדש מיסוף חומש והגבול
 את חמירי שיה פרוטה ומשבע לו מיסוף חומש
 גמרא. אמר רבא קשיא ליה לרבי אריז
 תרומת מעשר של דמאי וכי עשו חכמים חזק
 לדבריהם כשל תורה אמר רב נחמן אמר שמואל
 הא מני רבי מאיר היא דאמר עשו חכמים חזק
 לדבריהם כשל תורה דתניא התניא חכמיא נט מינדנית
 מ 48 | מ 47 | מ 46
 מ 52 | מ 51 | מ 50
 מ 55 | מ 54 | מ 53
 מ 50

[vii]
 Me. 13
 Ra. 3
 El. 77
 Ker. 50^a
 Gi. 6^a, b

Gerichtssitzung ist der Wert einer Peruta nicht erforderlich.

ES GIBT FÜNF FÜNTELT, UND ZWAR: WENN JEMAND HEBEL, ZEHNTHEBE, ZEHNTHEBE VOM DEMAJ, TEIGHEBE³⁷³ ODER ERSTLINGS³⁷⁴ GEGESSEN HAT, SO MUSS ER EIN FÜNTELT ZUFÜGEN; WENN JEMAND VIERJAHRSFRÜCHTE³⁷⁵ ODER SEINEN ZWEITEN ZEHNT AUSLÖST, SO MUSS ER DAS FÜNTELT ZUFÜGEN; WER SEIN GEHEILIGTES AUSLÖST, MUSS EIN FÜNTELT ZUFÜGEN; WER VOM GEHEILIGTEN IM WERT EINER PERUTA GENOSSEN HAT, MUSS EIN FÜNTELT ZUFÜGEN, WER SEINEM NÄCHSTEN ETWAS IM WERT EINER PERUTA GERAUBT UND ES IHM ABGESCHWOREN HAT, MUSS EIN FÜNTELT ZUFÜGEN.

GEMARA, Raba sagte: R. Kleazar war es hinsichtlich der Zehnthebe vom Demaj fraglich: Haben denn die Weisen bei einer von ihnen selbst getroffenen Bestimmung eine ebensolche Verschärfung³⁷⁶ angeordnet wie bei Bestimmungen der Gesetzlehre? R. Nahman erwiderte im Namen Semuels: Hier ist die Ansicht R. Meirs vertreten, welcher sagt, die Weisen haben bei ihren Bestimmungen eine ebensolche Verschärfung angeordnet wie bei Bestimmungen der Gesetzlehre. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Scheidebrief aus überseeischen Ländern gebracht und zu ihr³⁷⁷

373. Cf. ob. S. 657 Z. 19. 374. Lev. 5,16. 375. Wenn der Kläger während der Verhandlung die Forderung reduziert hat. 376. Die der Levite vom an ihn entrichteten Zehnt an den Priester zu entrichten hat. 377. Früchte, die von Leuten, die hinsichtlich der Entrichtung der priesterlichen Abgaben ungläubwürdig sind, herrühren; solche müssen nach rabbinischer Bestimmung zum 2. Mal verzehlet werden. 378. Cf. Num. 20,21. 379. Die ausgelöst werden müssen; cf. Lev. 19,23 ff. 380. Auch bei diesen das Fünftel zufügen zu müssen. 381. Der Frau, der er es im Auftrag des Ehemanns übergeben hat.

nicht gesagt hat, dass er in seiner Gegenwart geschrieben und unterzeichnet worden ist, so muss er sie fortschicken und das Kind ist ein Bastard. Worte R. Meír's; die Weisen sagen, das Kind sei kein Bastard. Was mache er nun? er nehme ihn ihr ab, gebe ihn ihr vor zwei Zeugen zurück und sage, er sei in seiner Gegenwart geschrieben und unterzeichnet worden.

Nach R. Meír muss er sie also, weil er zu ihr nicht gesagt hat, dass er in seiner Gegenwart geschrieben und unterzeichnet worden ist, fortschicken und das Kind ist ein Bastard? Freilich, R. Meír vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Hammuna sagte im Namen U'las: R. Meír tat den Ausspruch: wenn jemand bei Ehescheidungen von den von den Weisen getroffenen Normen abweicht, so muss er sie fortschicken und das Kind ist ein Bastard. R. Šešeth wandte ein: Man darf ihm anlösen Silber durch Silber, Kupfer durch Kupfer, Silber durch Kupfer und Kupfer durch Früchte; man löse aber die Früchte wieder aus. — Worte R. Meír's, die Weisen sagen, man bringe die Früchte nach Jerusalem und verzehre sie da. Darf man denn Silber durch Kupfer auslösen, es wird ja gelehrt, dass wenn sich einem ein Selá vom zweiten Zehnt mit einem Selá von Profanem vermischt hat, er für einen Selá Scheidemünze hole und spreche: der Selá vom zweiten Zehnt sei, wo er sich auch befindet, durch dieses Geld ausgelöst; sodann wähle er den besseren unter beiden und löse jenes durch diesen aus; sie sagten nämlich, dass man in einem Notfall Silber durch Kupfer auslösen dürfe, und zwar darf es nicht dabei bleiben, vielmehr muss man es zurück durch Silber auslösen. Hier heisst es also, dass man in einem Notfall auslösen dürfe, also nur in einem Notfall, sonst aber nicht! R. Joseph erwiderte: Obgleich R. Meír hinsichtlich der Auslösung erleichternd ist, so ist er dennoch hinsichtlich des Essens erschwerend; denn es wird gelehrt: Demaj zu verkaufen haben sie nur einem Grosshändler erlaubt; ein Privatmann aber muss auf jeden Fall den Zehnt entrichten

Worte R. Meír's; die Weisen sagen, sowol ein Grosshändler als auch ein Privat-

היום נתנו לה ולא אמר לה בפני נכתב ופני נתתם
 יוציא והולך ממנו דברי רבי מאיר והכמים אומרים
 אין הולך ממנו כיצד יעשה יטלנו ממנה וההור
 יתנו לה בפני שנים ואמר לה בפני נכתב ופני
 נתתם והרבי מאיר משום דלא אמר לה בפני נכתב
 ובפני נתתם יוציא והולך ממנו אין רבי מאיר
 למעשה דאמר רב המנונא משמיה דר'א אומר
 היה רבי מאיר כל המשנה מטמא שטמא הכמים
 בניטין יוציא והולך ממנו מתם רב ששת' מהללן
 איתו כסף על כסף נחשת על נחשת כסף על
 נחשת ונחשת על הפירות יתנו ויפדה את הפירות
 דברי רבי מאיר והכמים אומרים יעלה פירות ואשרו
 בירושלים ובי מהללן כסף על נחשת והא תנן
 מ' ב' של כסף שני של הולין שנתקדמו כסף
 כסף מעות ואמר כל מקום שישנה של של כסף
 שני מהוללת על מעות הילי יפדה את היפה שבתן
 ומהללו עליה מפני שאמר מהללן אותו כסף על
 נחשת מוחק לא שיקים בן אלא שיהיה ומהללן
 על הכסף קתני מוחק מהללן מוחק מוחק אין
 שלא מוחק לא אמר רב יוסף אף על פי שמיקר
 רבי מאיר בפרוטי מהמיר הוא באכילתו דתניא לא
 התירו למכור דמאי אלא ריטין בלבד ובעל הבית
 בין כך ויבן כך צריך לעשה דברי רבי מאיר והכמים

M 57 לה M 58 ויבן M 59 - דמאי
 VM 60 יעלה M 61 ארבי M 62 שדמא ויפדה
 M 63 מוחק M 64 ויבן ר' יוסף אף על פי שמיקר

382. Derjenige, der die Frau auf Grund eines solchen Scheidebriefs geheiratet hat.
 383. Das Kind aus ihrer 2. Ehe bekommen hat.
 384. Als solches gilt ein Kind, das durch einen nach der Gesetze verbotenen Beschild gezeugt wurde (cf. Jab. 49a); in diesem Fall ist der Scheidebrief nur nach rabbanitischer Bestimmung ungiltig.
 385. Den 2. Zehnt vom Demaj.
 386. Um die nach Jerusalem zu bringen.
 387. Der andere Selá u. die Scheidemünze sind dann profan.
 388. Dies wird vom wichtigen 2. Zehnt gelehrt, dagegen erlaubt RM. die Auslösung von Silber durch Kupfer ohne weiteres, demnach ist es auch nach ihm bei rabbanitischen Bestimmungen nicht so streng wie bei Bestimmungen der Schrift.
 389. Der weiter verkauft; wer solche Früchte von ihm kauft, muss von diesen den Zehnt entrichten.

אומרים אחד חסיטין ואחד כעל חבת מוכר ושולח
 להבירו ונתן לו כמתנה ואינו הוישש מתיב דבינא
 הלוקח מן הנהנתים מעשר מן החמה על הצוננת
 ומן הצוננת על החמה ואפילו מדפוסים הרבה
 משיבא מן הצוננת על החמה כדכתיב ארעאי דאמר
 רבי אלעאי מנן לתורם מן הרעה על היפה שתדומתו
 תדומה שנאמר ולא תשא עליו הטא כהדומם את
 הרבו ממנו אם אינו קדש נשיאת הטא למה למכר
 לתורם מן הרעה על היפה שתדומתו תדומה אלא
 אפילו מדפוסים הרבה ליהוש דלמא אתי לאפרושי
 מן החיוב על הפטור ימן הפטור על החיוב אמר
 אבי רבי אלעאי שפיר קא קשיא ליה ושמואל לא
 שפיר קא משני ליה דקשיא ליה לרבי אלעאי מיתה
 דברוי שמים ומשני ליה שמואל מיתה בית דין
 דלמא שאני מיתה בית דין החמירא ורב ששת לא
 שפיר קא מיתב ליה דקאמר אימתי מיתה ומותים
 רב ששת לא דמיתב לא תוכל לאכל בשעריך
 ולמאי דמיתב רב ששת רב יוסף שפיר קא משני
 ליה אלא רבינא עד דמיתב מנהתים לסייע ליה
 מפלטר התנן הליקח מן הפלטר מעשר מן כל הפוס
 ודפוס דברוי רבי מאיר אלא מאי את לך למימר
 פלטר מתרי תלתא גברי זמן נהתום נמי מזה גברא

mann³⁹⁰ dürfe es ohne Bedenken verkaufen,
 einem anderen übersenden oder schenken.
 Rabina wandte ein: Wer [Demaj] von ei-
 nem Bäcker kauft, darf vom Frischbacke-
 nen für das Altbackene und vom Altbak-
 kenen für das Frischbackene den Zehnt
 entrichten, sogar von verschiedenartigen
 Formen³⁹¹. Allerdings vom Altbackenen für
 das Frischbackene, nach einer Lehre R. He-
 ājs; denn R. Heāj sagte: Woher, dass die Ab-
 sonderung der Hebe vom Schlechten für das
 Gute giltig sei? — es heisst: *Ihr sollt sei-
 nethalben keine Sünde auf euch laden, wenn ihr
 das Beste davon abhebt*; wenn es nicht heilig
 wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen
 werden; hieraus ist also zu entnehmen, dass
 die Absonderung der Hebe vom Schlechten
 für das Gute giltig sei. Wieso aber darf man
 dies von verschiedenen Formen, es sollte
 doch berücksichtigt werden, er könnte [die
 Hebe] vom Pflichtigen für das Freie und
 vom Freien für das Pflichtige absondern³⁹²?
 Abajje sprach: R. Eleāzar hat mit seinem
 Einwand recht, und Šemuēl hat mit sei-
 ner Erwiderung unrecht. R. Eleāzar erhob
 einen Einwand hinsichtlich [einer Hand-
 lung, auf die] der Tod durch den Himmel

Pent.v.3
 Jth. 89b
 Qm. 46b
 Bb. 84^a/14^a
 T=ii. 5d
 Nm. 18 32

De. 1:
 De. 1

M 65 אשפין B 60 דברוי רב M 67 אלא
 M 68 אשן M 69 ל M 70 דלמא
 M 71 דלא M 72 אדומים נהתום לסייע פלטר
 M 73 M 74 גברי

gesetzt ist, und Šemuēl erwiderte ihm [mit einer Lehre hinsichtlich einer Handlung] auf welche der Tod durch das Gericht gesetzt ist; vielleicht ist es bei [einer Handlung, auf welche] der Tod durch das Gericht gesetzt ist, anders, weil diese strenger ist. R. Šešeth hatte unrecht mit seinem Einwand, denn jene sprechen von der Todesstrafe, und R. Šešeth erhob einen Einwand hinsichtlich eines gewöhnlichen Verbots, denn es heisst: *Du darfst in deinen Staaten nicht essen*. Aber in anbetracht des Einwands R. Šešeths hat R. Joseph mit seiner Erwiderung recht. Rabina aber sollte doch, anstatt gegen ihn einen Einwand [aus der Lehre] vom Bäcker zu erheben, ihm eher eine Stütze [aus der Lehre] vom Brothändler erbringen; denn es wird gelehrt, dass wenn jemand [Demaj] von einem Brothändler kauft, er, wie R. Meir sagt, jede Form besonders verzehnte³⁹³. Man könnte nur erklären: weil ein Brothändler von zwei drei Personen kauft, ebenso geschieht dies auch beim Bäcker, weil er von einer Person kauft. Raba

390. Der ein gros verkauft; (f. Bd.) S. 251 Z. 11ff. 391. Woran man glaubt, dass die
 Bäcker die Brote von verschiedenen Personen gekauft hat, von welcher manche den Zehnt entrichtet u.
 manche nicht entrichtet haben. 392. Aus dieser Lehre ist zu entnehmen
 dass es nach R.M., der Autor derselben ist, bei rabbanitischen Bestimmungen beiderlei 393. Der
 Genuss von Hebe für einen Lauen. 394. Aus dieser Lehre ist zu entnehmen
 dass es nach R.M., der Autor derselben ist, bei rabbanitischen Bestimmungen beiderlei 395. Ehelbruch; bei dieser Sunde ist es verboten
 u. die Weisen in der von Šemuēl angezogenen Lehre. 396. Dt. 12:7. 397. P.M. u. die Weisen in der von Šemuēl angezogenen Lehre. 398. R.M. he
 also hinsichtlich des Essens auch bei einer rabbanitischen Bestimmung er- 399. Dass es
 den Zehnt von einer Form für die andere entrichten darf.

sagte: Šemuél hat mit seiner Erwiderung recht; die Todesstrafe ist einmal vorhanden'.

BEI FOLGENDEN DINGEN GIBT ES KEINE UEBERVORTEILUNG: BEI SKLAVEN, SCHULDSCHEINEN, GRUNDSTÜCKEN UND GEHEILIGTEM. WEGEN DIESER IST WEDER DAS DOPELFACHE NOCH DAS VIER- UND FÜNFACHE ZU ZAHLEN; FERNER BRAUCHT WEGEN DIESER DER UNBEZAHLTE HÜTER NICHT ZU SCHWÖREN UND DER LOHNHÜTER BRAUCHT NICHT ZU BEZAHLEN. R. ŠIMÓN SAGT, BEI GEHEILIGTEM, FÜR DAS [DER EIGENTÜMER] HAFTBAR IST, GEBE ES EINE UEBERVORTEILUNG, UND FÜR DAS ER NICHT HAFTBAR IST, GEBE ES KEINE UEBERVORTEILUNG. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN JEMAND EINE GESETZROLLE, EIN VIEH ODER EINE PERLE VERKAUFT, GEBE ES HIERBEI KEINE UEBERVORTEILUNG. MAN ERWIDERTE IHM: DIES WURDE NUR VON JENEN GELEHRT.

GEMARA. Woher dies? Die Rabbanan lehrten: *Wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst, oder etwas aus der Hand deines Nächsten kaufst*, etwas, das aus einer Hand in die andere Hand kommt; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind; ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen; und ausgenommen sind Schuldscheine, denn es heisst: *wenn du etwas verkaufst*, etwas, das an sich verkauft und an sich gekauft wird; ausgenommen sind Schuldscheine, die nicht an sich verkauft und an sich gekauft werden, sondern nur als Beweisstück dienen. Hieraus folgerten sie, dass wenn jemand Schuldscheine an einen Gewürzkrämer verkauft, es hierbei eine Veruntreuung gebe. - Selbstverständlich! Dies schliesst die Ansicht R. Kahanas aus, welcher sagt, dass es keine Veruntreuung um Perutás gebe; er lehrt uns also, dass es wol eine Veruntreuung um Perutás gebe. Geheiligtens, denn die Schrift sagt: *deinen Bruder*, deinen Bruder, nicht aber das Heiligtum. Rabba b. Mamal wandte ein: Ist denn überall, wo es *"Hand"* heisst, die wirkliche Hand zu verstehen, es heisst ja: *und er nahm sein ganzes Land aus seiner Hand*, ist etwa zu verstehen, dass er sein ganzes Land in seiner

הוא זכין רבא אמר שמואל שפיר קא משני ליה
שום מיתה בעלמא

לא דברים ישאו להם אינאם העבדים השטרות
והקרקעות והקדושים אין להן השלשום כלל
ולא השלשום איבעת דמישה שימר הנם אינו משעב

מישה שער אינו משעב רבנן שמעון אימר קדושים
ישוהו היום באחריתו יש להן אינאם ישאנו היום

באחריתו אין להן אינאם רבנן יהודה אימר אם המישר
ספר תורה בחסות יצטרות אין להם אינאם אסרו ליה
לא אמרי אלא את אדון

גמרא. מנחמי מילי דהני דבני זבי תנסי
מנסי לעינתך אי קנה מיד עמינתך רבנן הנקנה מיד

לד יצאו קרקעות שאין משלמים יצאו עבדים
שחוקשו לקרקעות יצאו שטרות דבתיב זבי תנסי

מנסי שיעור מנסי יופי קני יצאו שטרות שאין
נפין מנסי יאין נפין קני יאין עוסדין אלא לראיה

יטבחם מלאן אמרו המוכר שטרותו לבטח יש
להם אינאם בשיטה לאפקי מדרם כהנא האמר אין

אינאם לפרומת קשישע לן יש אינאם לפרישות
הקדושים אמר קרא אחיו אחיו ולא הקדש מתקנה

לה יבה בר משל כל היכא דבתיב ידו ידו ממש
הוא אלא מעתה דבתיב ויקח את כל אדני מידו

הבי נמי דבר ארעית בידיה הוה נקיש ליה אלא
M 78 ה"א M 76 ליה M 77 ש"ס M 81 דאמר

בהן M 79 ש"ס M 80 ה"א M 81 דאמר
קרא מנסי מ יענפו M 82 שבתם M 83 דאמר
מנסי יענו אמר דרמנא (C) ילא M 84 ה"א M 85
ה"א M 86 דאריעות. B ידו ארעא.

400. Als er emeret, ob sie durch das himmlische od. durch das irdische Gericht zu erfolgen hat; beide Sünden gleichen also einander. 401. Wenn der Schatzmeister Heiligengut verkauft, od. wenn jemand ein als Opfer geweihtes Tier, das ein Gebrechen bekommen hat, verkauft. 402. Wenn sie jemand gestohlen hat. 403. Wenn der Dieb das gestohlene Tier geschlachtet od. verkauft hat. 404. Wenn jemand ein Opfer gelobt u. ein Vieh zu diesem Behuf reservirt hat; wenn es abhanden kommt od. zerbricht, muss er ein anderes darbringen. 405. Wenn er ein bestimmtes Vieh als Opfer geweiht hat u. wenn dieses abhanden kommt, braucht er kein anderes darzubringen. 406. Lev. 25,11. 407. Als Vap. u. emeret zu erfolgen. 408. Num. 21,26.

Ex. 22,3
G. 1,77^a
Bil. 64^a
Bil. 10^b

מדישותו תבא נמי מרשותו וכל היבא דבתב ידו
לאו ידו ממש הוא והתניא אם המצא תמצא בידו
אין לי אלא ידו וגו הצידו וקרפופו מנין תלמוד
לימר אם המצא תמצא מכל מקום טעמא דבתב

Dr. 24,1
G. 1,77^a

כל היבא דבתב ידו ידו ממש הוא ותו תניא ונתן
בידה אין לי אלא ידה גנה הצידה וקרפופה מנין
תלמוד לימר ונתן מכל מקום טעמא דבתב דהמנא
ונתן הא לאו הכי תנה אמנא כל היבא דבתב ידו

Men. 61^a

ידו ממש אלא כל ידו ידו ממש הוא ושאני תתם
דלובא למימר הכי אלא ברשותו בני רבי וירא
שכורות יש לו אונאה או אין לו אונאה ממכר אמר
דהמנא אבל לא שכורות או דלמא לא שניא אמר
ליה אבוי מי בתיב ממכר לעולם ממכר סתמא בתיב

Qul. 20^b
Bil. 96^a
Men. 69^a

והאי נמי במומיה מסורה היא בביי דבא חסין
ודען בקדקצי מוהו יש להם אונאה או אין להם
אונאה כמאן דשדין בכדא דמיין ויש להם אונאה
או דלמא כדרינתו על גב ארעא חובי דמי אילימא
דאמר איתו שדאי בה שיתא ואהו סתדי ואמרי

דלא שדא בה אלא המישה ותאמר רבא כל דבר
שבמדה ושכמשיק ושכמנין אפילו פחת סכרו אונאה
הוה אלא דאמר איתו שדאי בה כדאכני לה ואינלאי
מילתא דלא שדא בה כדאכני הוה יש להם אונאה
או אין להם אונאה כמאן דשדי בכדא דמיין ויש

M 87 לה M 88 וכו' תמכו לעולם ממכר אמר דהמנא והאי
בזימיה M 89 דבת בר רב חסין M 90 -- מוהו
M 91 כפיל ליה אמר

Hand hielt!? Vielmehr ist sein Besitz zu verstehen, ebenso ist auch hier sein Besitz zu verstehen. — Ist etwa, wo es "Hand" heisst, nicht die wirkliche Hand zu verstehen, es wird ja gelehrt: "Wenn es in seiner Hand gefunden wird; ich weiss dies nur von seiner Hand, woher dies von seinem Dach, seinem Hof und seinem Lagerplatz"? — es heisst: *finden, gefunden*, in jedem Fall. Also nur weil der Allbarmherzige *finden, gefunden* geschrieben hat, wenn aber nicht, würde man gesagt haben, dass überall, wo es "Hand" heisst, die wirkliche Hand zu verstehen sei. Ferner wird gelehrt: "Er soll ihr in die Hand geben; ich weiss dies nur von ihrer Hand, woher dies von ihrem Dach, ihrem Hof und ihrem Lagerplatz"? — es heisst: *er soll geben*, auf jede Weise. Also nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *er soll geben*, wenn aber nicht, würde man gesagt haben, dass überall, wo es "Hand" heisst, die wirkliche Hand zu verstehen sei. Vielmehr ist überall, wo es "Hand" heisst, die wirkliche Hand zu verstehen, nur anders ist es dort⁴¹, wo diese Auffassung nicht möglich ist; sondern nur der Besitz zu verstehen ist.

R. Zera fragte: Gibt es eine Uebervorteilung bei der Miete oder nicht: der Allbarmherzige spricht vom Verkauf aber nicht von der Miete, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Abajje sprach zu ihm: Heisst es denn, dass der Verkauf ein dauernder sein müsse, es wird ja nur vom Verkauf allgemein gesprochen, und für den betreffenden Tag gilt auch diese als Verkauf.

Raba fragte: Wie verhält es sich mit in den Boden gesäeten Weizen, gibt es bei diesem eine Uebervorteilung oder nicht: ist es ebenso als hätte er ihn in einen Krug getan, somit gibt es bei diesem eine Uebervorteilung, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden"? — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn er behauptet, er habe sechs ausgesäet, und Zegen gekommen sind und bekundet haben, dass er nur fünf ausgesäet habe, so sagte ja Raba, dass wenn jemand nach Mass, Gewicht oder Zahl gekauft hat, er zurücktreten könne, auch wenn die Uebervorteilung das festgesetzte Mass nicht erreicht!? — Vielmehr, wenn er gesagt hat, er habe soviel ausgesäet, wieviel nötig ist, und es sich herausstellt, dass er nicht soviel ausgesäet hat, wieviel nötig ist; gibt es hierbei eine Uebervorteilung oder gibt es hierbei keine Uebervorteilung; ist es ebenso, als würde er ihn in einen Krug getan haben, somit gibt es hierbei

400. Ex. 22,3. 410. Wenn der gestohlene Gegenstand nicht beim Dieb in der Hand, sondern in seinem Besitz gefunden wurde. 411. Dr. 24,1. 412. Wenn er ihr den Schadelknief nicht in die Hand gegeben hat, sondern in einem ihr gehörenden geschlossenen Raum niedergelegt hat. 413. In der oben angezogenen Schriftstelle Num. 21,26. 414. Und bei Grundstücken gibt es keine Uebervorteilung

יצא לחולין דבר תורה וצריך לעשות לו המים
 מדבריהם והיש לקוש אמר אף צריך לעשות לו
 המים מן התורה במאי נסקינן אילימא בכדי אינאה
 כהא לימא ריש לקיש צריך לעשות לו המים דבר
 תורה ותתן אלו דברים שאין להם אינאה התקקות
 והעבדים והשטרות והתקדשות אלא ביטול מקה
 כהא לימא רבי יוחנן צריך לעשות לו המים מדבריהם
 והאמר רבי יונה אהקדשות ודבי ירמיה אמר
 אהקקות ותרויהו משמיה דרבי יוחנן אמרי אינאה
 אין להם ביטול מקה יש להם לעולם בביטול
 מקה ואיפוך דרבי יוחנן ריש לקיש ודריש לקיש
 לרבי יוחנן במאי קמיפדתי בדשמואל דאמר שמואל
 הקדש שיה מנה שהיללו על שיה פרוטה מהויל
 מי אית ליה דשמואל ומי אית ליה דשמואל איבעית
 אימא רבילי עלמא אית ליה דשמואל והכא כהא
 קמיפילי מי סבר שהיללו אין לכתחלה לא ומי
 סבר אפילו לכתחלה איבעית אימא לעולם בכדי
 אינאה ילא תיפוך ובריה חסדא קמיפילי דאמר
 מאי אין להם אינאה אין בתורת אינאה דאפירי
 פרות בכדי אינאה הוה מיתבי רבית יאנאה
 להרייש ואין רבית ואינאה התקדש מי אילימא
 ממתניתין דאיקימנא בתורת אינאה אימא הכי רבית
 דין אינאה להדיש יאין רבית ודין אינאה התקדש

der Gesetzlehre, und er müsse den Wert
 ergänzen, nach ihrer⁴²⁶Bestimmung; Reš-
 Laqiš aber sagt, auch den Wert ergänzen
 müsse er nach der Gesetzlehre. Von
 welchem Fall⁴²⁷wird hier gesprochen; wollte
 man sagen, vom Betrag der Uebervorteil-
 lung⁴²⁸, wieso sagt Reš-Laqiš, dass er nach
 der Gesetzlehre den Wert ergänzen müsse,
 es wird ja gelehrt: bei folgenden Dingen
 gibt es keine Uebervorteilung: bei Grund-
 stücken, Sklaven, Schuldscheinen und Ge-
 heiligtem; wollte man sagen, vom Betrag,
 bei welchem der Kauf aufgehoben wird,
 wieso sagt R. Johanan, dass der Wert nur
 nach ihrer Bestimmung ergänzt werden
 müsse, R. Jona sagte ja vom Geheiligten,
 und R. Jirmeja von Grundstücken, bei-
 de im Namen R. Johanus, dass es dabei
 nur keine Uebervorteilung gebe, wol aber
 eine Aufhebung des Kaufs⁴²⁹? - Tatsäch-
 lich vom Betrag, bei welchem der Kauf
 aufgehoben ist, nur wende man R. Joha-
 nan mit Reš-Laqiš und Reš-Laqiš mit R.
 Johanan um⁴³⁰. Worin besteht ihr Streit?
 - In der Lehre Šemuél's. Šemuél sagte,
 dass wenn man Geheiligtens im Wert einer

Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgelöst hat, die Auslösung giltig sei; einer hält
 von der Lehre Šemuél's, der andere hält nichts von der Lehre Šemuél's. Wenn du
 willst, sage ich: beide halten sie von der Lehre Šemuél's, und ihr Streit besteht in
 folgendem: einer ist der Ansicht, nur wenn er es ausgelöst hat, nicht aber dürfe man
 dies⁴³¹ von vornherein, während der andere der Ansicht ist, auch von vornherein. Wenn
 du aber willst, sage ich: tatsächlich⁴³²vom Betrag der Uebervorteilung, auch wende
 man [ihre Ansichten] nicht um, und sie streiten über die Lehre R. Hišdas; dieser
 sagt, unter "bei diesen gibt es keine Uebervorteilung" sei zu verstehen, bei diesen ha-
 be das Gesetz der Uebervorteilung⁴³³nicht statt, und man könne zurücktreten, auch
 wenn der Betrag der Uebervorteilung nicht vorhanden ist. Man wandte ein: Es gibt
 Wucher und Uebervorteilung⁴³⁴bei einem Laien, nicht aber gibt es Wucher und Ue-
 bervorteilung beim Geheiligten? Diese [Lehre] ist ja nicht bedeutender als unsre
 Mišnah, die wir auf das Gesetz von der Uebervorteilung bezogen haben, ebenso ist
 auch diese zu erklären: Wucher und ein Gesetz von der Uebervorteilung gibt es bei
 einem Laien, nicht aber gibt es Wucher und ein Gesetz von der Uebervorteilung

Em. 5b^a

Col. b

M 4 מביטול מקה M 3 אמר M 2 אמר M 1
 אמר M 6 נקטפילי בכדי דאמר מאי
 M 7 אמר...הוה B 8 הכי בני רבית

426. Der Rabbanan. 427. Dh. um wieviel das eingetauschte Vieh weniger wert ist als die erste.
 428. Um ein Sechstel. 429. Nach R. Jona bemerkt sich RJ in einem Widerspruch. 430. Die An-
 sicht des einen ist dem anderen zu abzuziehen, RJ ist also der Ansicht, der Wert muß nach der Ge-
 setzlehre ergänzt werden, da es bei Geheiligtens, wie R. Jona lehrt, ein Irrtum gibt, daß der Betrag des
 Vieh durch ein anderes, das weniger wert ist, auslösen. 431. So spricht die Mišnah. 432. Dh. die
 433. Dieser Ansicht ist auch RJ. 434. Dh. das Gesetz, daß solches wenn man zurücktreten kann
 rückgezahlt werden muss.

beim Geheiligten'. -- Wieso heisst es demnach im Schlußsatz, dass es diesbezüglich beim Profanen strenger sei als beim Geheiligten!? Dies bezieht sich auf Wucher. -- Sollte er doch ebensogut hinsichtlich der Uebervorteilung lehren, dass es in dieser Hinsicht beim Geheiligten strenger sei als beim Profanen? -- Allerdings ist es beim Profanen strenger als beim Geheiligten nur in dieser Hinsicht, sonst aber nicht, aber ist es etwa auch beim Geheiligten nur in dieser Hinsicht strenger und sonst nicht!? -- In welchem Fall kann Wucher beim Geheiligten vorkommen; wollte man sagen, wenn der Schatzmeister hundert für hundertundzwanzig verborgt hat, so hat ja der Schatzmeister eine Veruntreuung begangen, und sobald er eine Veruntreuung begangen hat, ist das Geld profan und Eigentum eines Laien!? R. Hošája erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand übernommen hat, Mehl zum Preis von vier [Mass]⁹ zu liefern, und der Preis auf drei festgesetzt worden¹⁰ ist. Es wird nämlich gelehrt, dass wenn jemand übernommen hat, Mehl zum Preis von vier zu liefern, und es auf drei gestiegen ist, er es zum Preis von vier, und wenn zum Preis von drei zu liefern, und es auf vier gefallen ist, er es ebenfalls zum Preis von vier liefern müsse, weil das Heiligtum immer die Oberhand hat. R. Papa erklärte: Hier wird von den dem Schatzmeister übergebenen Bausteinen¹¹ gesprochen. Dies nach Šemuel, denn Šemuel sagte, man baute mit profanen und weihte sie nachher¹².

WEGEN DIESER IST WEDER DAS DOBBELTE &C. ZU ZAHLEN. Woher dies? -- Die Rabbanan lehrten: *Bei jedem Eigentumsübergang, generell; ein Rind, ein Esel, ein Schaf oder ein Gewand, speziell; und alles, was abhanden kommt, von dem er sagt, wiederum generell; dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nach dem Speziellen zu richten hat; wie das speziell Genannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Heiligengut, denn es heisst: *seinem Nächsten, seinem Nächsten, nicht aber dem Heiligtum.**

9. Die Mischicht kann der Kaut aufgehoben werden, auch wenn die Uebervorteilung kein Sechstel beträgt. 436. An der Temp. u. den Speisopfern. 437. Für eine bestimmte Münze (einen Selá). 438. Darum in Lucca ist der Abschluss einer Laderung vor der Festsetzung des Marktpreises verboten (cf. 438. fol. 22b), weil der Preis steigen kann, u. wenn der Kauter für das bereits gezahlte Geld mehr erhält, als er bezahlt hat. 439. Wenn er solche auf Wucher verborgt hat. 440. Die Baumaterialien werden erst nach der Verwendung bezahlt, damit sie profan bleiben u. die Arbeiter an diesen keine Veruntreuung am Geheiligten begehen. 441. Ex. 22,8. 442. Ib. V. 7.

אי הכי היינו הקטני סיפא זה הומר בהדיט
 מבקדש ארסית ליטני נמי זה הומר בהקדש
 מבקדש ארסית משימא זה הומר בהדיט
 מבקדש ימי לא ארא הקדש זה הומר ימי לא
 הכי הקדש חובי הכי ארסית ארסית חוב
 מאה במאה ועשרים חלא מעל הומר זמן שבעל
 הומר יצא מעיניו להילין ותי ימי ההדיט אמר
 רב הישעיא הכא במאי עסקין זמן שקיבל עליו
 לפק סתית מארבע ועמדי משיש'בתניא המקרב
 עמי לפק סתית מארבע ועמדי משיש'מפסק
 מארבע משיש' ועמדי מארבע מפסק מארבע שיד
 הקדש על העלוינה רב פפא אמר הכא סאמני זמן
 המסויית גומר עסקין בהשעיא' דאמר שמיא
 זמן בחיל וזמנה כד מקדשישין אן זמן השלישי
 כפ' (יב): מנחגי מילי דתני זמן על כל דבר
 פשע בדי על שור (על המיני על שם (על שלמה
 פיש על כל אמה אשר יאמר הור ובלל כלל יפיש
 יבדי אי אתה דן אלא עיני הפרט מה הפרט מפרש
 דבר המטלטלי' ונפוי זמן אן כל דבר המטלטלי' ונפוי
 זמן יצא קרקעות שאין מטלטלין יצא עבדים
 שחוקשי לקרקעות יצא שטות שאף על פי
 שמתטלין אן זמן זמן הקדשות אמר קרא דתי

M 8 מן קטני הומר בהדיט מבקדש וקטני סיפא אן ארסית
 B 10 + הכי השעיא M 11 בהדיט זה הומר אלא בהדיט
 M 12 איש M 13 דהוא דמי שקבל P 14 זה
 P 15 ועמד M 17 הכא לגומר

114
 115
 116, 118
 117, 119
 120

רעהו ולא הקדשנו ולא תשלומי ארבעה וחמשה
(יב"ז): מאי טעמא תשלומי ארבעה וחמשה אמר
התנא ולא תשלומי שלשה וארבעה: שומר הנם

Ex. 22,6
Bn. F. 38
Seb. 43a

NÖCH DAS VIER- UND FÜNFACHE.
Weshalb? — Der Allbarmerzige spricht
von der Zahlung des Vier- und Fünffachen,
nicht aber von der Zahlung des Drei- und
Vierfachen“.

איש אל רעהו בלא כסף או בלא פרט ונגנב מכות
האיש חזר ובלל בלא זפרט ובלל אי אתה דן אלא
בעין הפרט מה הפרט מפורש דבר המטלטל וגופי
מזון אי כל דבר המטלטל וגופי מזון יצאו קרקעות
שאין מטלטלין יצאו עבדים שחוקשו לקרקעות
יצאו שטרות שאף על פי שמטלטלין אין גופן מזון
הקדשות אמר קרא רעהו רעהו ולא של הקדשנו
נשא שבר אינו משלים (יב"ז): מנהגי מילי דתמו

Ex. 22,9

FERNER BRAUCHT WEGEN DIESER DER
UNBEZAHLTE HÜTER NICHT ZU SCHWÖREN.
Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:
"Wenn jemand seinem Nächsten gibt, generell;
Silber oder Geräte, speziell; und es aus seinem
Haus gestohlen wird, wiederum generell; dies
ist also eine Generalisierung, Spezialisierung
und Generalisierung, wobei man sich nach
dem Speziellen zu richten hat; wie das spe-
ziell Genannte beweglich und selbst Geld
ist, ebenso auch alles andere, was beweg-
lich und selbst Geld ist; ausgenommen sind
Grundstücke, die nicht beweglich sind, aus-
genommen sind Sklaven, die Grundstücken
gleich, und ausgenommen sind Schuld-
scheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst
Geld sind. Geheiligt, denn der Allbar-
merzige sagt: seinem Nächsten, seinem Näch-
sten, nicht aber dem Heiligtum.

בזמן כ"י יתן איש אל רעהו בלא חסד או שור או
שה פרט ובר בהמה לשומר חזר ובלל בלא זפרט
ובלל אי אתה דן אלא בעין הפרט מה הפרט מפורש
דבר המטלטל וגופי מזון אי כל דבר המטלטל וגופי
מזון יצאו קרקעות שאין מטלטלין יצאו עבדים
שחוקשו לקרקעות יצאו שטרות שאף על פי
שמטלטלין אין גופן מזון הקדשות אמר קרא רעהו
רעהו ולא של הקדשנו שומר הנם אינו משלם (יב"ז):

Sek. n.1
Jem. 65^a

DER LOHNHÜTER BRAUCHT NICHT ZU
BEZAHLEN. Woher dies? — Die Rabbanan
lehrten: "Wenn jemand seinem Nächsten gibt,

וזמינה בני העיר ששימו את שקדיהן ונגנבו או
שאבדו אם משנתרמה התרומה נשבעין לגזברין ואם
לא נשבעין לבני העיר ובני העיר שוקרין אחדים
התרתיהן נמצאו או שהחזיקום הנגבים אלו ואלו

M 18 - אמר התנא M 19 מן רעהו M 20 עד
שיא נקמה תמימה נשבע.

generell; einen Esel, ein Kind oder ein Schaf, speziell; oder sonst ein Vieh zur Verwahrung,
wiederum generell; dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung,
wobei man sich nach dem Speziellen zu richten hat; wie das speziell Genannte be-
weglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld
ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Skla-
ven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich
beweglich, nicht selbst Geld sind. Geheiligt, denn der Allbarmerzige sagt: seinem
Nächsten, seinem Nächsten, nicht aber dem Heiligtum.

FERNER BRAUCHT WEGEN DIESER DER UNBEZAHLTE HÜTER NICHT ZU SCHWÖREN.
Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn die Leute der Stadt ihre Seqalim“
[durch Boten] sandten und sie diesen gestohlen worden oder abhanden gekommen
sind, so müssen diese, falls [vom Geld] "bereits" etwas abgehoben worden ist, den
Schatzmeistern einen Eid leisten, wenn aber nicht, so leisten sie den Leuten der
Stadt einen Eid und diese müssen andere ersetzen. Wenn sie sich später eingefunden
oder die Diebe sie zurückgebracht haben, so gehört beides dem Seqalimfonds, ohne

442. Da der Doppelsatz, der bei der Zahlung des 4- u. 5fachen eingebunden ist, abzuheben ist.
443. Ex. 22,6. 444. Ib. V. 9. 445. Die Tempelsteuer, cf. Bd. III S. 875 Z. 11f. 446. Der
Schatzkammer; cf. ib. S. 579 Z. 11f. 447. Bei der Gerichtsverhandlung. 448. Da sie kein
Fährlässigkeit begangen haben, das Geld befindet sich dann bereits im Besitz des Heiligtums u. die Ab-
sender sind nicht mehr haftbar.

ihnen für das nächste Jahr gutgerechnet zu werden? Šemu'el erwiderte: Hier wird von Lohnhütern gesprochen, die schwören müssen, um ihren Lohn zu erhalten".

Wieso müssen sie demnach den Schatzmeistern einen Eid leisten, sie sollten doch den Leuten der Stadt einen Eid leisten? Rabba erwiderte: Sie leisten den Leuten der Stadt einen Eid in Gegenwart der

Schatzmeister, damit diese sie nicht verdächtigen; oder auch, damit diese sie nicht fahrlässig nennen. Hier wird ja aber vom Stehlen und Abhandenkommen gesprochen, und Lohnhüter sind ja für Diebstahl und Abhandenkommen haftbar; zu-

gegeben, dass sie nicht ersatzpflichtig sind, aber ihren Lohn sollten Sie doch verdienen? Rabba erwiderte: Gestohlen, durch bewaffnete Räuber, abhanden gekommen, wenn das Schiff im Meer untergegangen⁴⁴⁹ ist. R. Johanan erklärte: Hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, welcher sagt, dass es bei Geheiligten, für welches [der Eigentümer] haftbar ist, eine Uebervorteilung gebe, und man müsse wegen dessen schwören.

Erklärlich ist dies von dem Fall, wenn [vom Geld] noch nichts abgehoben worden ist, wenn aber [vom Geld] abgehoben worden ist, ist es ja Geheiligtes, für welches er nicht haftbar ist; denn es wird gelehrt: es wird abgehoben für das Abhandengekommene, das Eingetorderte und das Einzufordernde. ? Vielmehr, erklärte R. Ele'azar, dieser Eid ist eine Bestimmung der Weisen, damit man nicht mit dem Geheiligten leichtfertig umgehe.

DER LOHNHÜTLER BRAUCHT NICHT ZU BEZAHLEN. R. Joseph b. Hama wies Rabba auf einen Widerspruch hin; hier wird gelehrt, dass der Lohnhüter nicht zu bezahlen braucht, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn ein Lohnarbeiter zur Bewachung der [roten] Kuh⁴⁵⁰, zur Bewachung der Kinder⁴⁵¹ oder zur Bewachung der Saaten⁴⁵² gemietet wird, so erhält er für den Šabbath keine Belohnung, daher ist er für den Šabbath nicht verantwortlich; wenn er aber auf eine Woche, einen Monat, ein Jahr oder ein Septennium gemietet worden ist, so erhält er einen Lohn auch für den Šabbath, daher ist er auch für den Šabbath verantwortlich; wahrscheinlich doch hinsichtlich der Ersatzleistung? Nein, hinsichtlich des Verlustes seines Lohns. Demnach ist im Anfangsatz, in welchem es heisst, er sei für den Šabbath nicht verantwortlich, zu verstehen, hin-

449. Ersatzfrei sind sie auch ohne Eid. 450. Da diese den Transport zu bezahlen haben. 451. Durch Unglücksfälle; sie verlieren ihren Lohn nicht. 452. Dennoch müssen die Böten schwören. 453. Dass sie nicht zur Arbeit benutzt werde u. kein Gebrechen bekomme; cf. Num. 19,2ff. 454. Die ten Heiligtümer bei der Darbringung der roten Kuh mit dem Weihwasser zu besprengen hatten; diese mussten vor jeder levitischen Verunreinigung bewahrt werden; cf. Bd. iij S. 56 Z. 11 ff. 455. Für die Weibchen u. die 2 Brote, cf. Lev. 23,10 ff.

שקלים הם ואין עדין להם ישנה הבאה אפי
שמיאל הוא בנישא שבי עסקין נשבעין לישיל
שכן אי הכי נשבעין לזכרון רבני הקרי נשבעי היה
אמר רבא נשבעין רבני הקרי במעמד זכרון כי
הכרי רבא נשבעתיה ואי נמי כי הכרי רבא רבני
להו פישעים יהא ננסו אי שאכזו קתמי ישימי
שבי במניניה אמריה הכרי מיהוי יהבא נמי נמי
השמימי לא משלמי אמריה מיהא לפסדי אמר רבא
ננסו במספין מדיין אמרי שטבעה בפנייה פיס דמי
יהון אמר הא נמי רבי שבעין הוא רבא קדישם
שמימי באחריותן יש דין אמרם נשבעין עליהם
התנה עד שלא נדרסה התרומה משנתרומה התרומה
קדישם שאינו היום באחריותן נעמי התנה לזכרון
על האכזר על הכרי על הקלוד וזבת אלא אמר
רבי איער שבעה זו תקנת חכמים היא שלא יהו
בני אדם מזדונים בתקדושתו. נישא שבי אפי
משכמו דמי ליה דב יהיה כי רבא דרבה דמי
נישא שבי אפי משלם ימינתו השבי את הפיער
לשבי את הפסה ישבי את התניק ישבי את
הקלים אן ניקון יי שבי שבת יפוכ אן אחרית
שבת קמי היה שבי שבת שבי רבא שבי שנה
שבי שביק ניקון יי שבי שבת יפוכ אחרית
שבת קמי מאי ראי ישימי דא לפסדי שבי אי
הכי נישא דקמי אן אחרית שבת קמי הכי נמי

M 24 M 25 M 22 M 21
P 25 M 20 P 25 א
M 27 מ 25 מ 27

m. 2, p. 43b

Sr. 2b

m. 2, p. 43b

M 24
P 25

449. Ersatzfrei sind sie auch ohne Eid. 450. Da diese den Transport zu bezahlen haben. 451. Durch Unglücksfälle; sie verlieren ihren Lohn nicht. 452. Dennoch müssen die Böten schwören. 453. Dass sie nicht zur Arbeit benutzt werde u. kein Gebrechen bekomme; cf. Num. 19,2ff. 454. Die ten Heiligtümer bei der Darbringung der roten Kuh mit dem Weihwasser zu besprengen hatten; diese mussten vor jeder levitischen Verunreinigung bewahrt werden; cf. Bd. iij S. 56 Z. 11 ff. 455. Für die Weibchen u. die 2 Brote, cf. Lev. 23,10 ff.

דההפסד שבו ופי אית ליה שבר שבת והא קתני
 אין נותנין לו שבר שבת אשתוק אמר ליה מידו
 שמיך קך פהא אמר ליה הכי אמר דב ששת בשקמי
 מידו וכן אמר רבי יהושע בן לוי בשקמי מידו רבו שמיך
 אמר קדשים שדום באהרנית יש ליה אנטא ישאני
 חייב באהרנית אין ליה אנטא לני תנא קמיה
 דרבי יוחנן כן אמר קדשים שחיים באהרנית חייב
 ישאני קרא בתן סה יבשח ישאני חייב באהרנית
 פטור ישאני קרא בתן בעמימתו ובחש אמר ליה כרפי
 ליה איפכא מתבטא אמר ליה איכמה אמר ליה
 לא הכי קאמר קדשים שחיים באהרנית חייב
 דאיכתיב משה ובחש ישאני חייב באהרנית פטור
 דאמיקטי בעמימתו ובחשו רבו יתרה אמר אי
 המיבד פטר זיתא מדרגת ובחשה אין להם אנטא
 תניא רבי יהודה אמר אין המיבד פטר זיתא אין
 לה אנטא לוי שאין קין דמייה בחמה ובחשה אין
 להם אנטא מפני שאדם יוצא לזיון אמר לוי יהיא
 הכי אדם יוצא לזיון רבוי יהודה חייב השיבו ליה
 והני לא השיבו ליה ועד כמה אמר אמיתא עד כדי
 דמיחשו תניא רבי יהודה בן בריה אמר אי
 המיבד בוס יסיף והטמיש מייחמה אין להם אנטא
 מפני שיש בתן חיי בשמי

sichtlich des Verlustes seines Lohns; -
 erhält er denn einen Lohn für den Šab-
 bath, er lehrt ja, dass er für den Šabbath
 keinen Lohn erhalte? Da schwieg er. Dar-
 auf sprach er zu ihm: Hast du etwas dar-
 über gehört? Jener erwiderte: R. Šešeth er-
 klärte: wenn er es übernommen hat. Eben-
 so erklärte auch R. Johanan: wenn er es
 übernommen hat.

R. ŠIMŌN SAGT, BEI GEGEILIGTEM
 FÜR DAS [DER EIGENTÜMER] HAFTBAR
 IST, GEBE ES EINE ÜBERVORTEILUNG,
 UND FÜR DAS ER NICHT HAFTBAR IST,
 GEBE ES KEINE ÜBERVORTEILUNG. Ein
 Jünger lehrte vor R. Jīḥaq b. Abba: We-
 gen des Geheiligten, für das [der Eigentü-
 mer] haftbar ist, ist man schuldig“, weil
 ich hinsichtlich dieses lese: „und er es nicht
 ablenget; und für das er nicht haftbar
 ist, ist man frei, weil ich hinsichtlich die-
 ses lese: „und es ablenget“ seinem Nächsten.
 Da sprach er zu ihm: Wohin denn, das
 Entgegengesetzte leuchtet ja ein? Jener
 fragte: Soll ich [diese Lehre] streichen?
 Dieser erwiderte: Nein, dies ist wie folgt

M 29 שבת M 30 א ב M 31 מ קאמרי
 M 32 א: עמיקטי M 33 א: רבו יתרה א: א
 א: רבו יתרה א: א: רבו יתרה א: א

zu verstehen: Wegen des Geheiligten, für das [der Eigentümer] haftbar ist, ist man
 schuldig, denn diese sind einbegriffen in [den Worten] „und er es nicht ablenget“
 und für das er nicht haftbar ist, ist man frei, denn diese sind ausgesprochen durch [die Worte]
 „und es ablenget“ seinem Nächsten.

R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN JEMAND EINE GEGESPOLTE, EINE PEPEL ODER EIN
 VIEH VERKAUFT, GEBE ES HIERBEI KEINE ÜBERVORTEILUNG. Es wird gelehrt: R. Je-
 huda sagt, auch wenn jemand eine Gesespolle verkauft, gebe es hierbei keine Über-
 vorteilung, weil deren Wert unendlich ist. Bei einem Vieh und einer Pore gebe
 ebenfalls keine Übervorteilung, weil man sie paaren will. Man entgegnete ihm: Man
 will ja auch alles anlere paaren. Und R. Jehuda? Dies sind besond. es sind
 andere Dinge aber nicht. Bis wieviel? Auch er erwiderte: Bis zu ihrem Wert.

Es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Wenn jemand im Krieg ein Schwert oder
 ein Schild verläuft, so gibt es hierbei ebenfalls keine Übervorteilung, weil sie das Leben
 erhalten.

456. Was für Gegenstände sind gemeint? Die Sache ist nicht klar. Die Sache ist ein
 eignes sollte, u. für diesen eventuellen Fall, seine Güter von Tandler her zu ziehen
 nicht ausreicht. 457. Einmal und, wenn man es ablenget u. das ist die
 459. Das W. יצאני bezieht sich auf den jehudischen Schriftsteller, von dem
 bezogen werden kann, statt יצאני hat Cod. M. nicht יצאני. 460. Die
 Lehre RŠ hinsichtlich der Übervorteilung. 461. Obgleich man es
 Gottes ist. 462. Sonst aber wäre man chuldig. 463. M. 464.
 Übervorteilung. 464. Wenn er das Doppelte gezahlt hat. 465. Die
 (אמיקטי) ist ganz dunkel, deren T hat an dessen Stelle יצאני, was die
 (אמיקטי)

Era. 15:9-11
Ib. 31

u. s.

Col. b

10 מן ויראת מאלהורן אמר רבי יוחנן משום רבי
 שמעון בן יוחאי גדול אונאת דברים מאונאת ממון
 שהיא נאמרת בו ויראת מאלהורן וזה לא נאמרת בו
 ויראת מאלהורן ורבי אליעזר אומר זה כגופו וזה
 כמטמוני רבי שמואל בר נחמני אמר זה ניתן להישבין
 זה לא ניתן להישבין תני נא קמה רבב נהבין
 בר יצחק כל המלבין פני חבירו ברבים כאילו שופך
 דמים אמר ריה שפיר קא אמרת דחוננא ליה
 דאורי כומקא ואתי חוראנא אמר ליה אבי רבב
 דימי כמערכא כמאי ותימי אמר ליה באחורוי אפי
 דאמר רבי חנינא הכל יורדין לגיהנם הוין משלשה
 "הכל סלקא דעתך אלא אימא כל היורדין לגיהנם
 עולים הוין משלשה שורדין ואין עולין ואלו הן
 הבא על אשת איש והמלבין פני חבירו ברבים
 והמכנת שם על חבירו מכנת היינו מלבין אף על
 נב דדש ביה כשמייתו אמר רבב בר מי הנה אמר
 רבי יוחנן מה לו לארס שיבא על ספק אשת איש
 יאל ירבין פני חבירו ברבים מנא ין מדדדש רבא
 דדדש רבא מאי דבתוב יפצילי שמוחו גמאסו [ומין]
 קרעי ילא רמו אמר דוד לפני הקדוש ברוך הוא
 רבני של עירם גרמי ודוע לפניך שאם היו מקדעים
 בשרי לא היה דמי שותת לארץ ולא עוד אלא
 אפילו כשעה שעוסקין בנגעים ואחלות אימרום לי
 דוד הבא על אשת איש מיתתו כמה ואני אומר
 להם מיתתו כהנק' ויש לו חלק לעולם הבא אבל
 המלבין את פני חבירו ברבים אין לו חלק לעולם

Fol. 59
 Syn. 10
 Ps. 1

| | | | | | |
|------|--------------------|------|--------|------|--------|
| M 44 | יבדק | M 45 | את רבי | M 46 | העולין |
| M 47 | שיורדין ואין עולין | M 48 | אמאי | M 49 | |
| M 50 | הגיהנם | M 51 | היונו | M 52 | |
| M 53 | שאלו מקר | M 54 | את בש | M 55 | המלבין |

R. Johanan sagte im Namen des R. Simón b. Johaj: Die Kränkung durch Worte ist eine schwerere [Sünde] als die Uebervorteilung an Geld, denn bei der einen heisst es: *du sollst dich vor demselben Gott fürchten*, und bei der anderen heisst es nicht: *du sollst dich vor einem Gott fürchten*. R. Eleazar begründete: Die eine betrifft seinen Körper und die andere nur das Vermögen. R. Šemu'el b. Nahmani begründete: Die andere kann zurückgezahlt werden, und die erste kann nicht zurückgezahlt werden.

Ein Jünger lehrte vor R. Nahman b. Jiḥaq: Wenn jemand seinen Nächsten öffentlich beschämt, so ist es ebenso, als würde er Blut vergiessen. Dieser sprach: Du hast recht; wir sehen auch, wie die Röte schwindet und die Blässe kommt.

Abajje sprach zu R. Dimi: Wovor nehmen sie sich im Westen in acht? Dieser erwiderte: Vor der Beschämung [anderer]. R. Ḥanina sagte nämlich: Alle steigen ins Fegfeuer hinab, mit Ausnahme von dreien. Alle, wie kommst du darauf?

Vielmehr, alle, die ins Fegfeuer hinabsteigen, kommen zurück herauf, mit Ausnahme von dreien die hinabsteigen und nicht mehr heraufkommen; folgende sind es: wer ein verheiratetes Weib beschläft, wer seinen Nächsten öffentlich beschämt, und wer

seinem Nächsten einen Spottnamen beilegt. Das Beilegen eines Spottnamens gehört ja zur Beschämung! – Auch in dem Fall, wenn er an diesen Namen schon gewöhnt ist!

Rabba b. Bar-Ḥana sagte im Namen R. Johanan: Lieber beschläfe man ein zweifelhaft verheiratetes Weib, als seinen Nächsten öffentlich beschämen. Woher dies? Aus einem Vortrag Rabas, dem Raba trug vor: Es heisst: *Aber bei meinem Steiß zerrissen sie sich und rotten sich wider mich zusammen* etc. sie zerrissen [nicht ohne Absicht]. David sprach vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, offenbar und bewußt ist es dir, dass, wenn sie mein Fleisch zerrissen hätten, kein Blut auf die Erde geflossen sein würde. Und noch mehr: selbst wenn sie sich mit [den Lehren] vom Aussatz und von den Bezeltungen befassten, sprachen sie zu mir: David, wodurch wird darierien, der ein verheiratetes Weib beschlafen hat, hingerichtet? Ich erwiderte ihnen: Ich werde durch Erdrosselung hingerichtet, hat aber einen Anteil an der zukünftigen Welt, wer aber seinen Nächsten öffentlich beschämt, hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt.

475. Im Gesicht des B. Hieronymus. 476. Palästina wen word. 477. Die Welt durch nicht mehr beschämt wird. 478. Ps. 35:15. 479. Cf. Gal. 6:8. 480. Die komplizirteste Lehren im ganzen jüd. Gesetz. 481. Womit sie auf seine Art die mit der Beschämung (Kap. 11) anspielen wollten.

Mar-Zutra b. Tobija sagte im Namen Rabhis, nach anderen sagte es R. Hana b. Bizna im Namen R. Šimon des Frommen, und nach anderen sagte es R. Johanan im Namen des R. Šimon b. Jolaij: Lieber lasse man sich in einen Kalkofen werfen, als seinen Nächsten öffentlich beschämen.

Woher dies? Von der Tamar, denn es heißt: *See woman, know'st thou, as she sits in her Schoonervest?*

R. Heman, Sohn R. Idis, sagte: Es heißt: *Keiner soll sehen, wie ich trauere*, den, der hinsichtlich der Lehre und der Gebote zu dir gehört, sollst du nicht kränken.

Rabbi sagte: Stets sei man vorsichtig, seine Frau nicht zu kränken, denn da sich bei ihr leicht Thränen einstellen, ist auch [die Abmildung] ihrer Kränkung nahe.

R. Eleazar sagte: Seit dem Tag, da der Tempel zerstört worden ist, sind die Tore des Gebets verschlossen worden, denn es heißt: *Auch wenn ich schreie und wehklage, hört mein Gebet nicht verschließen*. Aber obgleich die Tore des Gebets verschlossen sind, so sind die Tore der Thränen nicht verschlossen, denn es heißt: *Mein Gebet, o Herr, höre, wie meine Wehklagen, wie meine Thränen, wie meine Schreie*.

Ferner sagte Rabbi: Wer nach dem Rat seines Weibs wandelt, stürzt ins Fegfeuer, denn es heißt: *Es ist nicht wie bei einem gleich Ahab gegeben sei*. R. Papa sprach zu Abajje: Die Leute sagen ja aber! ist dein Weib klein, so hüeke dich und flüstere ihr zu? Das ist kein Einwand; das eine gilt von weltlichen Angelegenheiten, und das andere gilt von häuslichen Angelegenheiten. Eine andere Lesart: Das eine gilt von religiösen Angelegenheiten, und das andere gilt von weltlichen Angelegenheiten".

R. Hišai sagte: Alle Tore sind verschlossen, mit Ausnahme der Tore der Kränkung, denn es heißt: *siehe, der Herr steht auf einer Bleib-Mauer und ein Bleiblot ist in seiner Hand*. R. Ebban sagte: Alles wird durch einen Boten gehandelt, mit Ausnahme der Kränkung, denn es heißt: *und ein Bleiblot ist in seiner Hand*".

R. Abahu sagte: Vor drei Dingen ist der Vorhang nicht geschlossen: Kränkung,

4.1. Ich, Isak, 2.7. Henning hinausgeführt worden war, sagte sie nicht, dass sie von Jehuda, 4.2. Th. 3,5. 483, P. 32,13. 484 (Reg. 21,25, 485. Dh. man tue nichts ohne seine Frau gefragt zu haben. 486. Dh. man tue nichts ohne man nach ihrem Rat. 488. Wenn jemand sich 489. Am 7,7. 490. Dies wird aus der 491. Er vertraute es 492. Er beauftragte sie, seinen Gott in seiner Umgebung. 493. Er beauftragte sie stets persönlich

הבאו אמרי מי נשמה מי נשמה אמר רב אמרי
 לה אמר רב למה מי נשמה אמר רבי שמעון הקטן
 אמרי לה אמר רבי יוחנן נשים רבי שמעון בן
 יוחנן נהו לי רגלים שפיל עבמי לבטן האש יא
 יוחנן פני רביה רביה מנא דן מתת רבתי (י) היא
 מיצאת היא שיהא אל רביה אמר רב הננא
 ביה רב אמר מאי רבתי אן לא רבו איש את
 עמי עם שאק רביה ומצית אל רבתי אמר
 רב רביה יחא אדם רבתי באינא אשתי שמתך
 שרמיתא מציה אינאית קרובה אמר רבי ארבע
 מים שנהם בית המדרש נגלי שקלי רפה שנאמר
 עם כי אוקן יאשיע שם רפתי ואם על פי
 ששקלי רפה נגלי שקלי רפתי לא נגלי שנאמר
 ששקלי רפתי ה ישקלי האומה (א) אל רמית אל
 רבתי אמר רב כל המדק בעצת אשתו נפל
 ביהם שנאמר רק לא היה כחאב וכו אמר ריה
 רב פפא יאמרי יהא אמרי אישתי אינתך מצא נתן
 רבתיש לה רב קשיא הא במילי דעלמא יהא במילי
 רבתיא ליטנא אחרנא הא במילי דשמיא יהא
 במילי דעלמא אמר רב הסדא כל השקלים נמליהם
 הין משקלי אינאית שנאמר הנה ה נצב על הומת
 אוקן יברו אוקן אמר רבי ארבעה חבל נפצע בידי
 שדאי הין מאינאית שנאמר ובידו אקדו אמר רבי
 אבתי שליטה אן הפדית נגלי בפניהם אינאית מול

M 57 אמר רב זוט
 V 58 רביה
 M 60 רבתי
 M 61 שדאי
 M 62 רבתי
 M 63 יהא במילי
 M 64 נגליהם
 M 65 רבתי
 M 66 רבתי
 M 67 רבתי

יַעֲבֹדָה וְהָ אֹמְרָה הַכֹּתִיב וְיִזְכְּרוּ אֶתְךָ עַל הַכֹּתִיב
 הַזֶּה וְשֶׁד יִשְׁמָע כֹּה עַל פְּנֵי תְמִיד עֲבֹדָה זֶה
 הַכֹּתִיב הַעֵם הַמְכַלְפֵּיזִים אֹתוֹ עַל פְּנֵי תְמִיד [אִי]׃
 אָמַר רַב הִוְדָה לְעִירִים יֵהָ אַדָּם וְהָרָה בַּתְּבוּאָה
 כַּתָּךְ בִּתְּמִי שְׂאֵין מְרִיבָה מִשְׁוֵיהָ כַּתָּךְ בִּיתוֹ שֶׁ
 אַדָּם אֵינָא עַל עֶסְקֵי תְּבוּאָה שֶׁנְּאָמְרָ שְׂוֵם גְּבוּלָךְ
 שְׂוֵם חֵלֶם הַטִּים יִשְׁבַּעְךָ אַמַּר רַב פַּפָּא חַיִּינָא דְאַמְרֵי
 אִינְשֵׁי מִשְׁרִישׁ שְׂעִרֵי מִבְּרַא נְקִישׁ יֵאֲתִי לְיֵהֵא
 כְּבִיתָא וְאַמַּר רַב הִוְנַנְא כִּי פַפְּא לְעִירִים יֵהָ אַדָּם
 וְהָרָה בַּתְּבוּאָה כַּתָּךְ בִּיתוֹ שְׂוֵם נְקִרְאוּ יִשְׂרָאֵל הַטִּים
 אֵינָא עַל עֶסְקֵי תְּבוּאָה שְׂוֵם אַמַּר וְהָרָה אֵם וְלֵעַ יִשְׂרָאֵל
 יֵהָ וְכַתִּיב וְיִזְכְּרוּ עֲלֵיהֶם וְיֵהָ וְכַתִּיב וְיִזְכְּרוּ אֶתְךָ אַדָּם
 וְהָרָה כַּתְּבוּ אֲשֶׁר־וְ שְׂאֵין מְרִיבָה מִשְׁוֵיהָ כַּתָּךְ בִּיתוֹ
 שֶׁל אַדָּם אֵינָא מִשְׁוֵם אֲשֶׁר־וְ שְׂוֵם אַמַּר וְכַתִּיב הַטִּים
 כְּעֹבְדָה וְהָיִי דְאַמַּר רַבּוּ רַבָּא דְבִי מִסְּחָטָ אֶקְרִי
 לְמַשְׁיָבִי כִי הָיִי דְתַתְּקַלְתִּין תַּן תְּחִם תְּחִמוֹ תִּרְוִית
 וְתַן חַל כִּן חִדְיָא דְהִוְיָא רַבִּי אֲרֵיעָר מִסְּחָטָ
 יִתְּקַיֵּם מִשְׁאֲקָן יֵהָ חָהּ חָהּ שֶׁל עֲנָנָי כִּי
 עֲנָנָי אַמַּר רַב יִוְרָה אַמַּר שְׂוֵם אֲרֵיעָר שְׁתַּקְּפוּ הַכִּיִּים
 כְּעֵנָנָי וְ יִשְׁמַעְתֶּם מֵנָּה בְּאֵינֵי חֵם הַטִּים רַבִּי
 אֲרֵיעָר כִּי דְשִׁוְבִית שְׂבַעְיִים יֵהָ קֻבְּלֵי הִוְנַנְא
 אַמַּר חָהּ אֵם חִדְיָה בְּמִיתָי הַטִּים וְהָ יִוְרָה נַעֲקָךְ
 חִרְבִּים מִקְּרִיבֵי מֵאָה אִמְתָּה וְאַמְרֵי לָהּ אֲרַבְּעָ מֵאָתָּה
 M 58. תַּתְּקַלְתִּין M 70. חָהּ P 99. חִדְיָא M 71.
 חָהּ M 72. חָהּ M 73. חָהּ M 74. חָהּ M 75.
 חָהּ M 76. חָהּ M 77. חָהּ M 78.

Raub und Götzendienst. Kränkung, denn
 es heisst: *und ein Blödel ist in seiner Hand*;
 Raub, denn es heisst: *Getradat und Raub
 verbindet man in ihr vor meinem Ange-
 sichte*; Götzendienst, denn es heisst: *das
 Volk, das mich hier von das Angesicht
 hinein um Lotz ist*.

R. Jehuda sagte: Stets sei man auf
 der Hut, Getreide¹ im Haus zu haben, denn
 Streit kommt in das Haus eines Menschen
 nur wegen des Getreides, denn es heisst:
*Ich schau dich an, wenn du aus dem Krug
 dich mit demessen Haus*. R. Papa sagte:
 Das ist es, was die Leute sagen: Sobald
 die Gerste aus dem Krug ist, klappt der
 Zwist an und kommt ins Haus. Ferner
 sagte auch R. Henan b. Papa: Stets sei
 man auf der Hut, Getreide im Haus zu
 haben, denn die Jisrāeliten wurden nur
 wegen der Getreide[not] Arme genannt,
 wie es heisst: *Let's eat, let's have, let's
 eat, let's have* etc. femer: *Let's eat, let's
 eat, let's eat, let's eat, let's eat, let's eat,
 die Malaner*.

R. Helbo sagte: Stets sei man behüt-
 sam mit der Ehrung seiner Frau, denn
 der Segen waltet im Haus eines Menschen
 nur wegen seiner Frau, wie es heisst: *Let
 auch Mann to a Good son, let's eat*. Das

ist es, was Raba zu den Leuten von Mehoza sagte: Ehret eure Frauen, damit ihr reich werdet.

Dort wird gelehrt: Hat man ihn in einzelne Ringe zerschnitten und Sand zwi-
 schen die Ringe² getan, so ist er nach R. Eliézer nicht verunreinigungsfähig und
 nach den Weisen verunreinigungsfähig; das ist der Schlangenofen. Weshalb
 [heisst er] Schlangenofen? R. Jehuda erwiderte im Namen Semuel: Weil man ihn
 mit Worten gleich einer Schlange umringt hat. Schliesslich erklärten sie ihm als ver-
 unreinigungsfähig. Es wird gelehrt: An jenem Tag machte R. Eliézer alle Einwen-
 dungen der Welt, man nahm sie aber von ihm nicht an. Hierauf sprach er: Wenn
 die Halakha so ist, wie ich lehre, so mag dies dieser Johannisbrothbaum beweisen! Da
 rückte der Johannisbrothbaum hundert Ellen von seinem Ort fort; manche sagen

193 Jer 6,7 194 Jer 65,3 195 Vorat im Leben m. 103 196 P. 1, 774
 497, Jud 6,3 498 Ib V 3 499 Ib V 6 500 Gen 2, 29
 Ofen, der die Form eines Topfs hat, wie sie damals im Gebrauche waren, und der durch den Sand
 daher levit. verunreinigungsfähig. 502. End oben mit Lehm bestrichen, damit er nicht durch die
 Lücke. 503. Da die einzelnen Teile von einander durch den Sand verunreinigt sind, so ist ein
 zerbrochenes Gerät, n. ein solches ist nicht verunreinigungsfähig. 504. Der Prophet, welcher
 versen über denselben. 505. Die Streitgenossen R. J., die in der Mehoza gegen R. J. ihre
 Verteidigung der von ihm vertretenen Ansicht

לו רבי במדומה לו שהכורין בדולים מן אן הוא
 קרע בגדיו וחלץ מעליו ונשמש וישב על נבו קרקע
 וזלגו עינו דמעות לקה העולם שליש בותום ושליש
 בחטים ושליש בשקודים ויש אמרום אן כנך שיבדו
 אישה טפה תנא אך גדול היה כמותו היום שכל
 מקום שנתן בו עינו רבי אליעזר נשרף ואז רבן
 גמליאל היה בא כפפנה עמד עליו נחשול לטבוע
 אחד במדומה לו שאן זה אלא שכל רבי אליעזר
 בן הורקנוס עמד על דגו ואמר הכינו של עולם
 עליו וידוע לפניך שלא לטבועו עשיתי ולא לטבוע
 בית אבא עשיתי אלא לטבועך שרא ידני מהלוקות
 בישראל נה הים מועפין אימא שלום דמרתו דרבי
 אליעזר אהתיה דרבן גמליאל הנאי מהתוא מעשה
 יאריך לא היה שבקך ליה דרבי אליעזר למישל
 על אפיה התוא יימא יש יתא היה יאחילי ליה
 בן מלא להר אימא דארבי אתא עמיא קמי אבבא
 אפיקא ליה היפלא אטפתיה דנפל על אנפיה
 אמר ליה קום קמלית יתא אהבו נק שיפרא
 טפית רבן גמליאל דשבו אמר ליה מנא ידעת
 אמיה ליה בק מקיבלני מביט אבי אבא כל השערים
 ננעלים חין משערי אנטאהו בני דבון המאנה את
 הני עבד בשליטה לאין ירהבני עיבי משנים מאי
 ישנא מאנה דמנוכי שריטה לאין ית לא קומה וכו'
 יתא אקד נה בארעס לא תני אתל ילא דני איש

Kollegen haben sich von dir zurückgezogen. Da zerriss auch er seine Kleider, zog die Schuhe ab und liess sich auf die Erde nieder, und Thränen rannen aus seinen Augen. Da ward die Welt geschlagen ein Drittel an den Oliven, ein Drittel am Weizen und ein Drittel an der Gerste. Manche sagen, auch der Teig gährte unter den Händen der Frau. Es wird gelehrt: Ein grosses Weh gab es an diesem Tag, denn jede Stelle, worauf R. Eliézer seine Augen richtete, verbrannte. Auch R. Gamaliél reiste dann zu Schiff; da erhob sich eine Meereswoge und drohte ihm zu versenken. Da sprach er: Ich glaube, dass dies nur wegen des R. Eliézer b. Hyrkanos geschieht. Hierauf stand er (auf seine Füsse) auf und sprach: Herr der Welt, offenbar und bewusst ist es dir, dass ich dies weder wegen meiner Eltre noch wegen der Ehre meines väterlichen Hauses getan habe, sondern wegen deiner Ehre; damit sich keine Streitigkeiten in Jisraél mehren. Da liess das Meer von seinem Toben ab.

Emma-Salom, die Frau R. Eliézers, war eine Schwester R. Gamaliéls, und seit diesem Ereignis liess sie ihm nicht mehr aufs Gesicht fallen. Eines Tags glaubte sie, es sei Neumond, denn sie verwechselte zwischen einem vollzähligen und einem unvollzähligen Monat, manche erzählen, ein Armer stand vor der Thür, und sie trug

M 95 ידני B 96 שפופות M 97 ודני עינו דמעות
 ודלגן M 98 זע דמע M 99 ונשמה M 1
 78 M 2 א עינו גיה נש M 3 נדשה שפופ דשם
 M 4 81 M 5 א M 6 עשיתי M 7 +
 79 V 8 M שפופות למישל M 9 יאחילי...אמיה
 M 10 ארזיבה M 11 קמלית M 12 יתא M 13
 82 M 14 82 M 15 ננעלי M 16
 83 M 17 84 M 18 יתקוב

ihm Brot hinaus, da fand sie ihm, dass er aufs Gesicht gefallen war. Da sprach sie zu ihm: Stehe auf, du hast meinen Bruder getötet! Inzwischen verkündete eine Posaune aus dem Hans R. Gamaliéls, dass er gestorben sei. Er fragte sie: Woher weisst du dies? Sie erwiderte: Es ist mir aus meinem väterlichen Haus überliefert; alle Tore sind verschlossen worden, nur nicht die Tore der Kränkung.

Die Rabbanan lehrten: Wer einen Proselyten kränkt, begeht drei Verbote, und wer ihn bedrückt, begeht zwei Verbote. Wegen der Kränkung wol geschrib, weil drei bezüglichliche Verbote geschriben sind: *kein Fremdling sollt an mich kränzen, wenn ein Fremdling in eurem Land wohnt, so sollt ihr ihn nicht bedrücken*, und: *der s...*

511. Dies erfolgt beim Sprechen des aus Psalm 6 bestehenden sog. Frühmorgengebetes, das (im Vergleich mit Ausnahme von Sabbath- u. Festtagen) hergesagt wird. In diesem Gebet wird Gott um Schutz vor den Feinden u. Bestrafung derselben angerufen, u. sie fürchtete, dass sein Gebet auch in Bezug auf ihren Bruder in Erfüllung gehen werde. 512. Der erste Tag des Monats, an welchem das erwähnte Gebet nicht gesprochen wird. 513. Sie glaubte, es sei der 1. des neuen, während es in Wirklichkeit der letzte des alten Monats war. 514. Ex. 22,20. 515. Lev. 19,33. 516. Ib. 25,17.

Ex. 22, 20
 Lev. 19, 33
 Ib. 25, 17

einen Nächsten nicht kranken, und ein Prose-
lyt ist unter Nächsten einbegriffen,
ebenso sind ja auch hinsichtlich der Be-
drückung drei bezügliche [Verbote] ge-
schrieben: *'neut ihn nicht bedrücken, einen
Fremdling sollst du nicht bedrücken, und: du
sollst ihn nicht drücken*, worunter auch ein
Proselyt einbegriffen ist! Mehr, bei
beiden sind es drei.

Es wird gelehrt: R. Eliézer der Grosse ¹⁰
sagte: Weshalb hat die Gesetzlehre an
sechsendreissig Stellen; manche sagen, an
sechsendvierzig Stellen, hinsichtlich eines
Proselyten gewarnt, weil sein Trieb
schlecht ist. Es heisst: *Neuen Fremdling
sollst du nicht kranken und nicht bedrücken,
denn Fremdlinge wohnt sie im Land Migra-
jim*. Hierzu wird gelehrt: R. Nathan er-
klärte: Einen Fehler, der dir anhafet, wirf
deinem Nächsten nicht vor. Das ist es, ¹⁰
was die Leute sagen: Wer einen Gehäng-
ten in seiner Familie hat, sagt nicht zu
seinem Nächsten: hänge mir ein Fischlein
auf.

MAN DARF NICHT FRÜCHTE UNTER
FRÜCHTE¹ MISCHEN, AUCH NICHT
NEUE UNTER NEUE, GESCHWEIGE DENN
NEUE UNTER ALTE². IN WIRKLICHKEIT

SAGTEN SIE ABER, DASS MAN BEIM WEIN ERLAUBT HAT, SCHWEREN MIT LEICHEM ZU
MISCHEN, WEIL MAN IHN DADURCH BESSER MACHT. MAN DARF DIE WEINHEFE NICHT
UNTER DEN WEIN MISCHEN, WOL ABER DARF ER IHM³ DIE HEFE⁴ MITGEBEN. WENN
EINEM WASSER IN SEINEN WEIN BEIGEMISCHT WORDEN IST, SO DARF ER IHN NICHT IM
LADEN AUSHÖKERN, ES SEI DENN, DASS ER ES [DEM KÄUFER] MITTEILT; EINEM HÄND-
LER [VERKAUFE ER IHN] NICHT, SELBST WENN ER ES IHM MITTEILT, DENN DIESER
[KAUFT IHN] NUR, UM DAMIT ZU BETRÜGEN. IN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST, DEM WEIN
WASSER BEIZUMISCHEN, DARF MAN⁵ DIES. EIN HÄNDLER DARF AUS VERSCHIEDENEN
TENNEN KAUFEN UND IN EINEN SPEICHER BRINGEN, AUS FÜNF KELTERN UND IN EIN
FASS⁶ GIESSEN, NUR DARF ER DIE MISCHUNG NICHT BEABSICHTIGEN⁷.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Selbstverständlich darf man nicht beimischen,
wenn die neuen vier⁸ und die alten drei [verkauft werden], aber auch wenn die neuen

517. Ex. 23.19. 518. Ib. 22.24 519. In manchen Codices fehlende *וּלְהַבְרִיתָ* ¹⁰
wonach der Spruch richtiger lauten würde dem s. ge man nicht. 520. Hinsichtlich welcher ein Ver-
kauf bereits abgeschlossen worden ist. 521. Altes, getrocknetes Getreide istergiebiger. 522. Den
man zu liefern hat. 523. Der Verkäufer dem Käufer. 524. Der zum gekauften Wein gehört.
525. Dies ist kein Betrug, da der Verkäufer es weiss. 526. St. פִּיטוּס ist natürl. פִּיטוּס (richt. פִּיטוּס,
πίτος) zu lesen. 527. Bekannt machen, dass er gute Früchte verkaufe u. schlechte beimischen.
528. Mass für ein bestimmtes Geldstück

את עמיתו וגו' כבוד עמיתו הוא הוהבי נמי שרישה
כתיבי וזה תהוהני ית דא תלחין ילא תהיה ית
כתיבה וגו' כבוד הוא איה איה זה איה זה שרישה ;
תניה דמי אדוקין תהיה איה נפשי מן תהוהני
דניה שרישים ישעה מקומית אמרו ית בארבעם
ישעה מקומית בגו נפשי שרישו יע שאי דמיים וגו'
לא תנה ילא תההני מי דנים היתם בארין מצרים
התנה דמי נקן איה מן שרף אה תאמי תהבד
הדיני תאמי אישני דוקין ית וקפא בדיקתה
לא נפיה ית תהוהני וקין בדיקתה

Ex. 22.20
ib. 23.9
22.24

14.22.20

מערבין פירות פירות אשוי דמיים כדמיים
ואו צדד דמי דמיים מינים באמי אמרו
מן תהוהני דמי דמי נקן מן שריש שרישו אה
מערבין שרישו ית מן אה ניה ית אה שרישו מן
ישנהקם מן מן ית לא ישנהקם כדמי איה אה אה
הוהני ית דמי אה ית פן שרישוי שאמי איה
למיים מן מקום שרישוי דמיים מן מן ישנהקם
התנה מן מן שרישוי דמיים ית דמיים איה
מערבין דמיים ית דמיים מן איה ית איה
יה מן מן דמיים

[A] Fol.60

[Bil.]

כתיבין ית דמיין אה צדד דמיים דמיים
מערבין וישנהקם כדמי דמיין מן איה איה איה
M 21 אה כבוד הוא M 20 מן M 19
יה M 22 מן איה איה מן איה איה
M 23 מן איה איה מן איה איה
M 25 מן איה איה מן איה איה
M 24 מן איה איה מן איה איה
M 26 מן איה איה מן איה איה
M 27 מן איה איה מן איה איה
M 28 מן איה איה מן איה איה
M 29 מן איה איה מן איה איה
M 30 מן איה איה מן איה איה
M 31 מן איה איה מן איה איה
M 32 מן איה איה מן איה איה

הדשות בשלש וששנות מארבע אין מערבין מפני
 שאדם רוצה לישקון באמת אמרו בין הקורו לערב
 קשה כך מפני שהוא משבחיו (יב"י): אמר רבי
 אילעזר קדא אמרה כל באמת אמרו הרבה היא
 אמר רב נחמן וכן היתנות שנו והאידנא דקא
 מערבי שלא בין היתנות אמר רב פפא דודעי קא
 מחלי רב אהא בדיה הרב איקא אמר הא מני רבי
 אהא היא דתניא רבי אהא מתיר בדרב הנטעסו
 ואין מערבין שמרו יין בין אבל טקו לו את שמרו
 (יב"י): והא אמרת הישא אין מערבין כלל ובי הימא
 מאי ניקן לו את שמרו דקא מודע ליה הא מדקמי
 סיפא לא ימסרו סהנות אלא אם בן מודיעי ולא
 לתגר אף על פי שמודיעי מסרי הישא אף על גב
 דלא מודע ליה אמר רב יהודה רבי קאמר אין
 מערבין שמרו של אמש בשל יום ולא של יום
 בשל אמש אבל ניקן לו את שמרו תניא נמי רבי
 רבי יהודה אמר השיבין יין לחבירו הרי זה לא
 יקרב של אמש בשל יום ולא של יום בשל אמש
 אבל מערב של אמש בשל אמש ושל יום בשל יום
 מי שנתערב מים ביני חרי זה לא ימסרו סהנות אלא
 אם בן מודיעי יב"י רבא איתנו ליה הורא סהנותא
 מזניה טעמיה לא הנה בסיס שדרתה להנותא אמר
 ליה אביי והא אהן תמן ולא לתגר אף על פי שמודיעי

drei und die alten vier [verkauft werden],
 ist dies verboten, weil mancher sie alt
 werden lassen will".

IN WIRKLICHKEIT SAGTEN SIE ABER,
 DASS MAN BEIM WEIN ERLAUBT HAT,
 SCHWEREN MIT LEICHTEM ZU MISCHEN,
 WEIL MAN IHN DADURCH BESSER MACHT.
 R. Eleázar sagte: Dies besagt, wenn es
 heisst: in Wirklichkeit sagten sie, so ist
 dies eine Halakha. R. Nahman sagte: Dies
 wurde nur von dem Fall gelehrt, wenn er
 sich noch in der Kelter befindet". Jetzt
 werden sie ja aber auch ausserhalb der
 Kelter gemischt!? R. Papa erwiderte: Man
 weiss dies und verzeiht es. R. Aha, Sohn
 R. Iqas, erklärte: Dies nach R. Aha, denn
 es wird gelehrt: R. Aha erlaubt dies⁵²⁹ bei
 einem Gegenstand, der gekostet wird".

MAN DARF DIE WEINHEFE NICHT UN-
 TER DEN WEIN MISCHEN, WOL ABER DARF
 ER IHM DIE HEFE MITGEBEN. Du sagtest ja
 aber im Anfangsatz, dass man überhaupt
 nichts beimischen dürfe? Wolltest du erwi-
 dern, unter "darf er ihm seine Hefe mitge-
 ben" sei zu verstehen, er teile es ihm mit,
 so ist ja, wenn es im Schlußsatz heisst,
 dass man ihn im Laden nicht aushökern
 dürfe, es sei denn, dass er es [dem Käufer]

M 35 מיל M 34 אשתי תניא דלא ידעי M 33
 M 38 M 37 רבא M 36 אשתי M 30
 M 39 דהכחשי דהנומי M 10 יתקני דא ימסרו סהנות
 אשתי B 41 שמועיה

mitteilt, und einem Händler nicht, selbst wenn man es ihm mitteilt, zu schliessen,
 dass es im Anfangsatz [verboten ist], selbst wenn man ihm es mitteilt? R. Jehuda
 erwiderte: Er meint es wie folgt: man darf Hefe von gestrigem [Wein] nicht in heuti-
 gen, und von heutigem nicht in gestrigen mischen, wol aber darf er ihm seine Hefe
 beimischen. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn jemand für seinen
 Nächsten Wein umgiesst, so mische er nicht [Hefe] von gestrigem [Wein] in heutigen
 oder von heutigem in gestrigen, wol aber darf er gestrige in gestrigen und heutige
 in heutigen mischen.

WENN EINEM WASSER IN SEINEN WEIN BEIGEMISCHT WORDEN IST, SO DARF ER
 IHN NICHT IM LADEN AUSHÖKERN, ES SEI DENN, DASS ER ES [DEM KÄUFER] MITTEILT
 &c. Einst holte man Raba Wein aus dem Laden; darauf verdünnte er ihn und kostete
 ihn, er war aber nicht schmackhaft; da schickte er ihn dem Krämer zurück. Abajje
 sprach zu ihm: Es wird ja gelehrt, dass man ihn nicht an einen Händler verlaufen
 dürfe, auch wenn man es ihm mitteilt? Dieser erwiderte: Bei meiner Mischung ist dies

529. Für später anheben. 530. Die Angabe eines Grundes hierfor, wonach die Sache so ist,
 u. demgemäss auch zu entscheiden ist. 531. Der Wein nimmt noch einen andern Geschmack an,
 ohne dadurch zu leiden. 532. Es ist kein Betrug mehr. 533. Das Beimischen. 534. Da
 der Käufer nicht betrogen werden kann. 535. Die zum verlaufen Wein gehörend. 536. Dass
 er mit Wasser verdünnt ist; der Käufer kann also nicht betrogen werden.

zu erkennen. Wolltest du erwidern, er kam [Wein] zufügen, ihn kräftiger machen und dann verkaufen, so hat ja die Sache überhaupt kein Ende .

IN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST, DEM WEIN WASSER BEIZUMISCHEN, DARF MAN DIES. Es wird gelehrt: Die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel . Rahl sagte: Dies wurde von dem Fall gelehrt, wenn er sich noch in der Kelter befindet.

י JEHUDA SAGT, EIN KRÄMER DARF NICHT ROSTÄHREN UND NÜSSE AN DIE KINDER VERTEILEN, WEIL ER SIE DADURCH ANLOCKT, ZU IHM ZU KOMMEN; DIE WEISEN ERLAUBEN DIES. MAN DARF NICHT DEN PREIS VERDERBEN⁵⁷; DIE WEISEN SAGEN, ER SEI ZUM GUTEN GEDACHT. MAN DARF KEINE GRAUPEN AUSLESEN. WORTE ABBA-ŠAULS: DIE WEISEN ERLAUBEN DIES. SIE PFLICHTEN ABER BEI, DASS MAN SIE NICHT NUR VON OREN AUSLESEN DARF, WEIL MAN DADURCH NUR DAS AUGE BETRÜGT. MAN DARF WEDER MENSCHEN NOCH TIERE NOCH GERÄTE AUFPUTZEN⁵⁸.

GEMARA, Was ist der Grund der Rabbanan? Weil er sagen kann: Ich verteile Nüsse, verteile du Pflaumen⁵⁹.

MAN DARF NICHT DEN PREIS VERDERBEN; DIE WEISEN SAGEN, ER SEI ZUM GUTEN GEDACHT. Was ist der Grund der Rabbanan? Weil er den Marktpreis herabdrückt.

MAN DARF KEINE GRAUPEN AUSLESEN. WORTE ABBA-ŠAULS: DIE WEISEN ERLAUBEN DIES &c. Wer sind die Weisen? Aha erlaubt dies, wenn es zu merken ist.

MAN DARF WEDER MENSCHEN [NOCH TIERE] NOCH GERÄTE AUFPUTZEN. Die Rabbanan lehrten: Man darf ein Tier nicht aufputzen⁶⁰, die Eingeweide nicht aufblasen⁶¹, und das Fleisch nicht in Wasser weichen⁶². Was heisst aufputzen? — Hier erklärten sie: durch Kleienwasser⁶³; Ze'eri erklärte im Namen R. Kahanas: durch einen Striegel. Šemu'el erlaubte, Fransen an ein Obergewand anzubringen. R. Jehuda erlaubte, Stoffe zu glätten. Raba erlaubte, Weisszeug zu mangeln. Rabba erlaubte, Pfeile zu bemalen. R. Papa b. Šemu'el erlaubte, Körbe zu bemalen. — Wir haben

אמר ליה מנא הוה מידק ידוק וכו' תיבא דמפוי ומחיליה ומזכין ליה אם כן אף לדבר כוונתו מקום שנתנו לחטול מים כוונתו יבוי "תנא למהנה לשידש ודבוי אמר רב" לוכין הניחית שניו

י יתורה אמר לא ידלקו הקטנא קליית יאמרו לתוקות מפני שחמא מדיקין לא אצלו ידבסין מדיקין ולא יפחות את השער ידבסין אפדום וכו' לטוב לא יוכיר את הגדולים דברו אמר שאיל ידבסין מדיקין ומדום שלא יפדיל מעל פי מורה שאני אלא מניח את העין אל מדיקתו לא את האדם ולא את התבנית ולא את הכדים

ב מלא מאי טעמייהו דבבנן דאמר ליה אמר מפדאנא אמנתי ואת פדא שיסקין ולא יפחות את השער ידבסין אפדום וכו' לטוב (כו) מאי טעמייהו דבבנן משים דקא מורה דתקעו ולא יוכיר את הגדולים דברו אמר שאיל ידבסין מדיקין וכו' מאן הכמים רבי אהא דתניא רבי אהא מורה דברו הניחיתו אף מדיקתו לא את האדם (וכן) ולא את הכדים (כו) תנו רבנן אף משרביטין את התבנית ואין מדיקין בקדשים ואין שורין את הכשר כמים מאן אף משרביטין תבא תרגמו מיה דתורה וצ"ל אמר רב תנא מדיקתא שמיאל שרא לירמא תיבוי לבריה רב יהודה שרא לברביטו קרמי רבא שרא לבידק צדדי רבבה שרא לעלויי גזרי רב פפא רב שמיאל שרא לעלויי דקילוי תנא אמן תנן אמן

M 42 מיימי תבא שרא יעלויי פפי א' M 43 יתתא M 44 מ' M 45 ה' M 46 שמיאל P 47 מ' M 48 מ' P 49 האבוי B 50 מ' P 51 מ' M 52 מ' P 53 מ' M 54 מ' M 55 את הקרב M 56 תבא M 57 מ' P 58 רבא M 59 מ' P 60 מ' M 61 מ' M 62 מ' P 63 מ' B 64 (P) רב

[xii.]
60.210
Col.b
Et. 83a
Tan. 6200
46. 46b
105b
Tan. 6033b
61. 22a
4676a
61. 15b
61. 71a
42. 71
Syn. 66a
Seb. 36b
Hor. 315b
7eb. 42a
Men. 86b
61. 15b
12. 30a
Hor. 70a
Tem. 36b
51b
148b52b

57. Man durfte demnach einem Händler auch kein Wasser verkaufen. 538. Man darf nur soviel bemischen, wie dies Brauch ist. 539. Unter dem Marktpreis verkaufen. 540. Dies gilt als unlauteres Wettbewerb. 541. Vor dem Verkauf, um den Käufer zu täuschen. 542. So nach RŠj. 543. Wörtl. das Haar hervorstehen machen. 544. Damit sie grösser aussehen. 545. Damit es besser aussche. 546. Das Tier wird dadurch aufgedunsen u. sieht fetter aus.

לרבית כסף אין לי אלא בלוח¹⁴ במלוח מנין נאמר
 נשך בלוח ונאמר נשך במלוח מה נשך האמור בלוח
 לא חלקת בו בין בכסף בין באוכל בין בנשך
 בין ברבית אף נשך האמור במלוח לא תחלוץ בו
 בין בכסף בין באוכל בין בנשך בין ברבית מנין
 לרבית כל דבר תלמוד לומר נשך כל דבר אשר
 ישך רבינא אמר לא נשך באוכל ולא רבית בכסף
 צריכי קרא דאי בתים את כסף לא תתן לו בנשך
 ואכלך¹⁵ כמרבית כדקאמרת השתא דבתיב את כסף
 לא תתן [לו] בנשך וכמרבית לא תתן אכלך קרי בית
 הכי את כסף לא תתן לו בנשך וכמרבית ובנשך
 ובמרבית לא תתן אכלך והא תנא נאמר נאמר
 קאמר הכי קאמר אילו לא נאמר קרא הייתי אומר
 גזירה שיהי עכשו שנאמר קרא גזירה שיהי לא
 צריך אלא גזירה שיהי למה לי לנשך כל דבר אשר
 ישך דלא כתב במלוח אמר דכא למה לי דכתב
 החמנא לא ברבית לא בנז לא באונאה צריכי
 דאי כתב החמנא לא ברבית משום החידוש הוא
 דאפירו ביה אכרה החמנא יאי כתב החמנא לא
 בנז משום דבעי כהנה אבל אונאה אימא לא יאי
 כתב החמנא לא באונאה משום דלא ידע דמחוי

Dt. 23, 20
 Svn. 43^d
 Rh. 34^a
 Syn. 43^a

ner", woher dies vom Gläubiger? — beim
 Schuldner wird [das Wort] *Wucher* gebraucht
 und beim Gläubiger wird [das Wort] *Hucher*
 gebraucht, wie nun hinsichtlich des beim
 Schuldner gebrauchten Wuchers zwischen
 Geld und Nahrungsmitteln, zwischen Wu-
 cher und Bereicherung nicht unterschieden
 wird, ebenso ist auch hinsichtlich des
 beim Gläubiger gebrauchten Wuchers zwi-
 schen Geld und Nahrungsmitteln, zwischen
 Wucher und Bereicherung nicht zu unter-
 scheiden. Woher ist dies hinsichtlich aller
 anderen Dinge zu entnehmen? es heisst:
Palles andere, das man auf Wucher leihen
kann. Rabina sagte: Weder hinsichtlich des
 Wuchers bei Nahrungsmitteln noch hin-
 sichtlich der Bereicherung beim Geld ist
 ein Schriftvers¹ nötig, Würde es geheis-
 sen haben: *du darfst ihm dein Geld nicht*
auf Wucher geben, und deine Nahrungsmittel
um Bereicherung nicht geben, so würde man
 es so angelegt haben, da es aber heisst:
du darfst ihm nicht geben dein Geld auf Wu-
cher, und um Bereicherung deine Nahrungs-
mittel nicht geben, so lese man wie folgt:
du darfst ihm nicht geben dein Geld auf Wu-
cher und um Bereicherung, und: auf Wucher
und um Bereicherung, d. d. Nahrungsmittel
nicht geben.

M 20 דבת יא קשך רצויק M 21 כתב החמנא את
 M 22 לא תתן לו M 23 השקא דבתיב נז M 24
 ובי שאר האזיא מנ ש קרא דמה יז מיתא דאזיא מנ ש
 ביה ובתב ית קרא M 25 יא
 M 27 דאי ב

cher und um Bereicherung, und: auf Wucher und um Bereicherung, d. d. Nahrungsmittel nicht geben. Der Autor folgert dies ja aber aus einer Wortanalogie! — Er meint es wie folgt: wenn der Schriftvers nicht diesen Wortlaut hätte, würde man dies aus einer Wortanalogie gefolgert haben; da nun aber der Schriftvers diesen Wortlaut hat, so ist die Wortanalogie nicht nötig. Wozu ist nun die Wortanalogie nötig? Wegen des Schriftverses: *Wucher von allem, dessen, das man auf Wucher geben kann,* der beim Gläubiger nicht geschrieben steht.

Raba sagte: Wozu schrieb der Allbarmherzige ein Verbot hinsichtlich des Wuchers, hinsichtlich des Raubs und hinsichtlich der Uebervorteilung besonders? — dies ist nötig; würde der Allbarmherzige nur das Verbot hinsichtlich des Wuchers geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil dies ein Novum ist, denn das Verbot erstreckt sich sogar auf den Schuldner; würde der Allbarmherzige nur das Verbot des Raubs geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil dies durch Gewalt erfolgt, nicht aber sei die Uebervorteilung [verboten]; würde der Allbarmherzige nur das Verbot der Uebervorteilung geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil er es nicht weiss, um verzichten zu können. Allerdings ist eines

14. Die Hippilform *לשך* (bissen, d. h. bewuchern lassen) deutet, da sie sich auf den Schuldner bezieht, 15. Aus dem dies auch hinsichtlich des Gläubigers entnommen werden soll. 16. Wucher bezieht sich auf Geld u. Bereicherung auf Nahrungsmittel. 17. Rabina kann ja nicht gegen den Autor einer Lehre (Barajtha) streiten. 18. Dh. dass sich dies auch auf den Gläubiger bezieht. 19. Dies alles ist ja aus ein u. demselben Grund, wegen der Beraubung eines Mitmenschen, verboten. 20. Es ist also nicht aus dem Grund verboten, weil man seinen Mitmenschen beraubt. 21. Der Uebervorteilte.

vom anderen nicht zu folgern, aber eines von zweien könnte ja gefolgert werden?

Welches sollte gefolgert werden? Sollte der Allbarmherzige das Verbot des Wuchers nicht geschrieben haben und man würde es von den anderen gefolgert haben. - Wol gilt dies von den anderen, weil es ohne seinen Willen erfolgt, während es beim Wucher mit seinem Willen erfolgt?.

Sollte doch der Allbarmherzige das Verbot der Uebervorteilung nicht geschrieben haben und man würde es von den anderen gefolgert haben. Wol gilt dies von den anderen, weil es nicht auf geschäftlichem Weg erfolgt ist. Vielmehr, sollte der Allbarmherzige das Verbot des Raubens nicht geschrieben haben und man würde es von den anderen gefolgert haben; wollte man erwidern: wol gilt dies vom Wucher, weil es ein Novum ist, so ist von der Uebervorteilung zu entgegen?; [wollte man erwidern:] wol gilt dies von der Uebervorteilung, weil er es nicht weiss, um verzichten zu können, so ist vom Wucher zu entgegen; und die Replikation wiederholt sich. Die Eigenheit des einen [Verbots] gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, dass er ihm beraubt, somit ist auch der Raub einzubegreifen. - Ich will dir sagen, dem ist auch so. - Wozu ist nun das Verbot des Raubens nötig? - Wegen der Zurückhaltung des Arbeiterlohns. Hinsichtlich der Zurückhaltung des Arbeiterlohns heisst es ja ausdrücklich: *Den Lohn eines armen und dürftigen Lohnarbeiters sollst du nicht zurückhalten?* - Damit man dieserhalb zwei Verbote begehle. Sollte er es doch auf Wucher und Uebervorteilung beziehen, damit man dieserhalb zwei Verbote begehle? - Es ist auf das Zusammengehörige zu beziehen, und dieses gehört zur [Beraubung des] Lohnarbeiters?.

Wozu schrieb der Allbarmherzige: *Ihr sollt nicht stehlen?* Wegen der folgenden Lehre: *Ihr sollt nicht stehlen*, um einen zu kränken, *Ihr sollt nicht stehlen*, um das Doppelte zu zahlen. R. Jemar sprach zu R. Asi: Wozu ist das Verbot, das der Allbarmherzige hinsichtlich der Gewichte geschrieben hat, nötig? Dieser erwiderte: Wegen des Legens

22. Und da er es ihm freiwillig gibt, so ist es erlaubt. 23. Die Uebervorteilung beim Kauf u. Verkauf ist dagegen nicht verboten, weil dem Uebervorteilten das Geschäft erwünscht ist u. er die Uebervorteilung mit dem Kauf nimmt. 24. Diese ist kein Novum. 25. Der Bewucherte weiss dies, dennoch ist es verboten. 26. Wenn das Geraubte noch gar nicht im Besitz des Beraubten war, er hat also keinen Verlust, so ist es dennoch ihm für Gewinn entgangen. 27. Dt. 24,14. 28. Raub u. Zurückhaltung des Arbeit. Lohns. gehören zusammen, da es sich bei beiden um eine Beraubung handelt. 29. Dt. 24,11. 30. Das obere Dichterat ist eben dies aus dem Grund verboten, weil man seinen Mitmenschen beraubt, und dies sollte mit den obengenannten Verboten gefolgert werden. 31. Andere Codices haben hier nicht. 32. Der Schrift v. Lex. 19,11. a. nicht den Schriftvers Ex. 20,15, der Bd. vij S. 300 Z. 9ff. auf Menschen- und Viehdiebstahl beschränkt wird. 33. Auch wenn man nicht die Absicht der Beraubung hat. 33. Dass man mit einem Leibeigenen Unredlichkeit besch. ist Lex. 19,35. 34. Auch dies ist wegen der Beraubung seines Mitmenschen verboten.

הדא מהדרא לא אריא תיתי הדא מתתתי הי תיתי לא לתתוב ההמנא ראי ברפית ותיתי מהתך מה התך שכן שיה מדעת תאמי ברפית המדעתיא יא לתתוב ההמנא ראי בהמנא ותיתי מהתך מה התך שכן אין דתך עקה ומטת כסך ארא לא יתתוב ההמנא ראי כסך מהתך מהתך דמאי פתת מה תתית שכן החדש אמנא תתית מה להמנא שכן שיה מ עת דלא ידע ומדתי תתית תתית דהוה דהין יא רא מה בראי מה יא ראי מה בראי מה הצר תתית שכה שכן מוזו אה אמי מר אמרי הכי נמי ארא ראי כסך למה לי למוטש שכן שכי כמטש שכן שכה מהדרא כמטש מה לא לעשק שבלין עמי ואמין תתית עמי בשני לאין תתית תתית מהתך מהתך והמנא ראי תתית עמי בשני לאין תתית תתית מהתך מהתך רמתי לי רבתימנא ראי תתית על מנת למיקט לא תתית על מנת תתית תתית כסך אמר ליה רב יתית ליה אמי ראי מהתך ההמנא במשקלות למה לי

M 28 תאמי בהמנא שכן דתך מוטש כסך לא רתת M 29
שלה מדעת ד M 30 משקן M 31 ששולו משקן
הכי M 32 בשלשה M 33 ראי תתית עמי
M 34 מוטש ליה V 35 תתית

Dt. 24,14
Col. b
L. 10,11
Ex. 20,15
187. 6

B. R. L. 19. 11

אמר היה לטובן משקולתו במלה היינו גור מעליה
 היא יצאה עליו משעת עשייתה אמר רבן לא תעביד
 על במשפטו במשפטו במדה זו מדרת קרקע שא
 ימדה לאחד בזמית החמה ולאחר בזמית החשונה
 במשקל שא לא יטובן משקולתו במלה ובמשורה שא
 יתנה ולא רבים קל והוצי' ומה משורה שהוא
 אחד משששים ישלשה בלג תקפידה עליו תיה קל
 והוצי' רבן והצי' הן ישלשית רבן ובקיעת רבן
 יתן הצי' הן ובקיעת חליל' אמר רבא רמה לי
 דבתה החמנה יציאת מצרים בזמית יציאת מצרים
 עמי יציאת יציאת מצרים במשקולת אמר הקדוש
 ברוך הוא אני הוא שהחמנתי במצרים בן משה
 יש בבי' רמפה שאינה של בבי' אני הוא שקלוד
 יפדע ממי שתלח מעידו בני ימדה אתה ישיאל
 בזמית יממי שטובן משקולתו במדה וסמי שקוד
 קלא ארין בנדי יאמי' דבת היא' זמינה אקרע
 דמינה דבת אמר רבא רב' רב' חמינה מסייה דבת
 דמינה יציאת מצרים דבתה החמנה בני שמיים
 למה לי אמר רבא אמר הקדוש ברוך הוא אני הוא
 שהחמנתי בן משה יש בבי' רמפה שאינה של
 בבי' אני קלוד יפדע ממי שמעיד קרבי דמי
 מנאין קרבי דמי' מרין ימיין ישיאל אמר

der Gewichte in Salz. Dies ist ja richtiger Raub? - Dies besagt, dass man das Verbot schon bei der Handlung begeh.

Die Rabbanan lehrten: *Thu sollt nicht Unrecht üben beim Rechtsprechen*, dem Wortlaut gemäss; *beim Lan gemäss*, beim Messen von Grundstücken; man darf nicht dem einen im Sommer und dem anderen in der Regenzeit messen; *beim Gewicht*, man soll seine Gewichte nicht in Salz legen; *beim Hülil'iss*, man soll nicht schäumen lassen³⁵. Nun ist [ein Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere zu folgern: wenn es die Gesetzlehre mit einer Mesura³⁶, die den sechs- unddreissigsten Teil eines Logs fasst, genau genommen hat, um wieviel mehr gilt dies von einem Hin, einem halben Hin, einem drittel Hin, einem viertel Hin, einem Log, einem halben Log und einem viertel Log.

Raba sagte: Wozu erwähnte der Allbarmherzige den Auszug aus Miçrajim beim Wucher, beim Gesetz von den Ciçith³⁷ und bei den Gewichten? der Allbarmherzige sprach: ich, der in Miçrajim zwischen einem Samentropfen eines Erstgeborenen³⁸ und einem Samentropfen eines

Nichterstgeborenen unterschieden habe, wird dereinst den bestrafen, der sein Geld auf den Namen eines Nichtjuden an einen Jisraëlit³⁹ auf Wucher borgt, der seine Gewichte in Salz legt, und der blaugefärbte Wolle an sein Gewand hängt und sagt, es sei Purpurfarbe⁴⁰.

Einst kam Rabina in Sura am Euphrat. Da sprach R. Hanina aus Sura am Euphrat zu Rabina: Wozu hat der Allbarmherzige beim [Verbot] der Kriechtiere⁴¹ den Auszug aus Miçrajim erwähnt? Dieser erwiderte: Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: ich, der zwischen einem Samentropfen eines Erstgeborenen und einem Samentropfen eines Nichterstgeborenen unterschieden habe, werde dereinst den bestrafen, der Eingeweide unreiner Fische mit Eingeweiden reiner Fische⁴² vermischt und sie

35. Dadurch werden sie schwerer. 36. Wenn man solche beim Einkauf verwendet u. dadurch den Verkäufer betrügt. 37. Beim Hinemlegen, auch wenn man sie nicht benutzt hat. 38. Lev. 19,35. 39. Wenn 2 Personen ein Grundstück zu teilen haben, im Sommer ist der Maßstrick trocken u. zusammengeschrumpft, im Winter dagegen feucht u. dehnbar. 40. Beim Messen von Flüssigkeiten. 41. Das im Text gebrauchte Wort für Höhlmass (חַיִּיתִי) wird hier als bestimmtes Mass verstanden. 42. Od. Schaufäden; cf. S. 455 N. 305. 43. Aus dem ein erstgeborenes Kind entstanden ist; cf. Ex. 11,4 ff. 44. Die Erstgeborenen väterlicher Seite galten als solche, auch wenn sie es mütterlicher Seite nicht waren; nur Gott allein konnte wissen, wer wirklich Erstgeborener war. 45. Od. Schneckenblutfarbe, die Schaufäden (cf. Num. 15,38 ff.) mussten mit dem himmelblauen Blut einer bestimmten Schneckenart (קַדְמִי) gefärbt sein, die wegen ihrer grossen Seltenheit sehr kostbar war. 46. Cf. Lev. 11,43 ff. 47. Dies ist dann nicht zu merken.

an Jisraéliten verkauft. Jener entgegnete: Ich frage bezüglich [des Ausdrucks] *heraufgebracht*; weshalb gebraucht der Allbarmherzige hierbei [den Ausdruck]: *der heraufgebracht hat*? Dieser erwiderte: Wegen einer Lehre der Schule R. Jišmâéls, denn in der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: wenn ich die Jisraéliten aus Miçrajim herausgeführt hätte nur wegen der einen Tatsache, dass sie sich nicht gleich den übrigen Völkern durch Ekeltiere verunreinigen, würde dies genügt haben. Jener sprach: Ist denn die Belohnung hierfür grösser als die der Beobachtung der Gesetze vom Wucher, von den Çiçith und von den Gewichten? Dieser erwiderte: Wenn die Belohnung auch nicht grösser ist, so ist das Essen um so ekelhafter.

BEREICHERUNG DAGEGEN HEISST ES, WENN JEMAND AN FRÜCHTEN EINEN GEWINN ERZIELT; ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND VON EINEM WEIZEN ZUM PREIS VON EINEM GOLDDENAR PRO KOR GEKAUFT HAT &C. Ist denn das, was vorher genannt wurde⁴⁸, nicht Wucher? R. Abahn erwiderte: Was vorher genannt wurde, ist es nach der Gesetzlehre⁴⁹, was von da ab folgt, ist es rabbanitisch. Ebenso sagte auch Raba: Was vorher genannt wurde, ist es nach der Gesetzlehre, was von jetzt ab folgt, ist es rabbanitisch. Von dem, was vorher genannt wurde heisst es: *Der Brechler speichert auf, aber der Fromme kleidet sich*⁵⁰. — Gilt dies nur von diesem⁵¹ und anderem nicht? — Vielmehr, auch von dem, was vorher genannt wurde, heisst es: *Der Brechler speichert auf, aber der Fromme kleidet sich*. Was vorher genannt wurde, ist vereinbarter Wucher⁵², was weiter folgt, ist Halbwucher⁵³.

R. Éléazar sagte: Vereinbarter Wucher kann durch das Gericht abgenommen werden; Halbwucher kann nicht durch das Gericht abgenommen werden. R. Johanan sagte: Auch vereinbarter Wucher kann durch das Gericht nicht abgenommen werden. R. Jiçhaq sagte: Was ist der Grund R. Johanans? — die Schrift sagt: *Auf Wucher leihst er aus und Bereicherung nimmt er, sollte er noch leben! Er wird nicht leben, weil er alle diese Grauel verubt hat*; er ist dem Tod preisgegeben, zur Rückgabe aber nicht verpflichtet. R. Ada b. Ahaba erklärte: die Schrift sagt: *Du sollst von ihm keinen Wucher und keine Bereicherung nehmen, du sollst dich vor deinem Gott fürchten*; fürchten soll er, er ist aber

למה אנו המעלה קא קשיא לי מאי שנא הכא המעלה דתב רחמנא אמר ליה לברתנא דבי רבי ישמעאל התנא דבי רבי ישמעאל אמר הקדוש ברוך הוא אינלא לא העליתי את ישראל ממצרים אלא בשביל דבר זה שאין מטמאין בשדעים בשאר אימות דיי אמר ליה ומי נפיש אנריהו טפי מדכות ומציצות וממשקלות אמר ליה אף על גב דלא נפיש אנריהו טפי מאיסי למיכלינהו יאחרו תרבות המרבה בפירות כוצר לקח הימנו חטים כרוטר זהב וכסף אטו כל הני דאמרינן עד השתא לאו רבות הוא אמר רבי אבהו עד כאן של תורה מכאן ואילך של דבריהם וכן אמר רבא עד כאן של תורה מכאן ואילך של דבריהם עד כאן רשע וילבש צדוק עד כאן ידני לא אלא אפילו עד כאן וכן רשע וילבש צדוק עד כאן רבות קצוצה מכאן ואילך אבק רבות אמר רבי אלעזר רבות קצוצה יוצאה בדינין אבק רבות אינה יוצאה בדינין רבי יוחנן אמר אפילו רבות קצוצה נמי אינה יוצאה בדינין אמר רבי יוחנן מאי טעמא דרבי יוחנן דאמר קרא כנסך נתן ותרבות לקח והי לא יהיה את כל התעבות האלה עשה למיתה נתן ולא להשבון רב אדא בר אבהו אמר אמר קרא אל תקח מאתי נשך

48. Unter "heraufgebracht" ist zu verstehen, dass Gott die Jisraéliten dadurch auf eine höhere Stufe gebracht hat. 49. Das Borgen von 4 Denaren gegen 5. 50. Wenn es beim Darlehn geschieht. 51. I. 27,17. 52. Cf. S. 452 N. 276. 53. Wenn der Wucherer gestorben ist, brauchen seine Erben das Wuchergeld nicht zurückzuerstatten. 54. Von dem, was nach der Gesetzlehre Wucher ist, d.h. beim Darlehn. 55. Beim rabbanitischen Wucher sollte dies doch um so mehr der Fall sein. 56. Der Bewucherte kann vom Wucherer selbst den Wucher gerichtlich zurück einklagen. 57. Wörtl. Wucherstaub, d.h. im Sinn des Gesetzes kein wirklicher Wucher. 58. Ez. 18,13. 59. Lev. 25,36.

cherer, müssen, obgleich sie bereits einge-
 zogen haben, Rückerstattung leisten!
 Hierüber streiten Tanna'im, denn es wird
 gelehrt: R. Nehemija und R. Eli'ezer b. Jā-
 qob befreien den Gläubiger und den Bür-
 gen, weil es für diese hierbei auch ein Gebot⁵
 gibt; das Gebot ist ja wahrscheinlich
 die Aufforderung, es zurückzugeben; dem-
 nach ist der erste Tanna der Ansicht, es
 sei nicht zurückzugeben. Nein, das Gebot¹⁰
 ist, den Schuldschein zu zerreißen.
 Welcher Ansicht ist er, ist er der Ansicht,
 ein Schuldschein, der zur Einlösung bereit
 liegt, gelte als eingelöst, so haben sie ja
 das Verbot bereits ausgeübt, und gilt er
 nicht als eingelöst, so haben sie ja nichts
 getan? Tatsächlich ist er der Ansicht,
 ein Schuldschein, der zur Einlösung bereit
 liegt, gelte nicht als eingelöst, nur lehrt
 er uns damit, dass auch die Verhandlung²⁰
 wesentlich ist. Dies ist auch einleuchtend,
 denn es wird gelehrt: folgende begehien
 das Verbot: der Gläubiger, der Schuldner,
 der Bürge und die Zeugen; allerdings ha-
 ben jene alle eine Handlung ausgeübt, die
 Zeugen aber haben ja nichts getan? viel-
 mehr ist hieraus zu entnehmen, dass auch
 die Verhandlung wesentlich ist; schliesse
 hieraus!

R. Saphira sagte: In Fällen, in welchen es nach ihrem Recht vom Schuldner für
 den Gläubiger eingezogen wird, muss es nach unsrem Recht der Gläubiger dem
 Schuldner zurückgeben, und in Fällen, in welchen es nach ihrem Recht vom Schuld-
 ner für den Gläubiger nicht eingezogen wird, braucht es nach unsrem Recht der
 Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben. Abajje sprach zu R. Joseph: Ist dies
 denn eine [stichhaltige] Regel, beim Leihen einer Seah gegen eine Seah³ wird es
 ja nach ihrem Recht vom Schuldner für den Gläubiger eingezogen, und nach uns-
 rem Recht braucht es der Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben⁴? Dieser
 erwiderte: Nach ihrem Recht kam es in seine Hand als Wahrgut⁵. Rabina sprach

אלא אימא נהנין סאי נהני מלי דבית אן על פי
 שנו מהורין תנאי היא דתנאי רבי נחמיה רבי
 אליעזר בן יעקב פטרין את המלוה את הערב
 מפני שיש בהן קום עשה מאי קום עשה לא משום
 דאמרין דהו קומי אחרורי מכלי דתנא קמא סבר
 לא בני אחרורי ניתו לא מאי קום עשה לקרע
 שטרם מאי קסבר אי קסבר שטר הקינח תבנת
 בנכסי דמי דתא עברו איסוריהו ואי לא בנכסי דמי
 תא לא עברו יא כדום לקיום קסבר שטר הקינח
 לנכסיה ואי בנכסי דמי תא קא משמע קו דשימא
 מיתא היא הכי נמי מסתברא דתן וארי עיביה
 בלא קעשה המלוה והורה הערב יחדים שימא
 מיתו עברו מעשה ארא עדים מאי עברו ארא לאו
 שנו מיתו דשימא מיתתו הוא שנו מיתתו אבר
 רב ספרא כל שאריו בדניהם מצינאום מיתו למיתו
 בדניהו מהורין מיתו דתו כל שאריו בדניהם
 אן מצינאן מיתו למיתו בדניהו אן מהורין
 מיתו דתו אבר ליה אברו רב יוסב וכלילא קיא
 והרי כאה כסאה בדניהם מצינאן מיתו למיתו
 ובדניהו אן מהורין מיתו דתו אבר ליה אינתו
 בתורת פקדן ארא ליתיה אבר ליה תימא דתו

M 68 אימא M 69 מן נטלי P 70 א קו
 M 71 דתא ליה קום אחרות M 72 שטר חצי רב
 M 73 דקתני VM 74 א M 75 תבנת קעשה כל
 שביניהם M 76 א אן תבנת M 77 ארא ליה ארא

70. Ob der Wucher zurückgegeben werden muss. 71. Von der Strafe wegen Uebertretung eines
 Verbots. 72. Beim Gesetz vom Wucher. 73. Durch dessen Ausübung das Verbot aufgehoben wird,
 u. in einem solchen Fall ist man wegen Ausübung des Verbots nicht strafbar. 74. Das Wuchergeld.
 75. Das Wuchergeld nicht zu verlangen; sie sind frei, solange das Verbot noch nicht ausgeübt worden ist,
 wenn aber das Wuchergeld bereits gezahlt ist, so ist es nicht zurückzuzahlen, u. Gläubiger u. Bürge sind
 strafbar. 76. Da die Schuld durch die Immobilien des Schuldners gedeckt ist. 77. Niemand könnte
 der Ansicht sein, dass sie strafbar sind. 78. Schon dadurch ist das Verbot begangen worden. 79. Ebenso
 sind auch der Gläubiger u. der Bürge strafbar, auch wenn die Handlung, die Einziehung der Schuld, noch
 nicht begangen worden ist. 80. Das Wuchergeld. 81. Dem nichtjüdischen. 82. Wenn
 dieser auf Rückgabe klagt. 83. Eines Masses Getreide gegen ein Mass Getreide, dies ist als Halb-
 wucher verboten, weil das Getreide bei der Rückzahlung im Preis steigen kann. 84. Weil dies nur
 Halbwucher ist. 85. Nach ihrem Recht ist dies überhaupt kein Wucher, während RS. von dem spricht,
 was nach ihrem Recht Wucher ist.

אשי והרי משכנתא בלא נכיתא דבדיניהם מוציאין
 מלוח למלוח ובדיניהם אין מחזיקין ממלוח למלוח
 אמר ליה אבהו בתורת זבינ' אתא לודיהו אלא
 כל שאילו בדיניהן דקאמר רב כפרא מאי אתא
 לאשמועינן חבי אתא לאשמועינן כל שאילו בדיניהן
 מוציאין מלוח למלוח בדיניהם מחזיקין ממלוח למלוח
 וזמאי ניהו כרביית קצועה ומדדמי אלעזר⁹⁰ כל שאילו
 בדיניהם אין מוציאין בדיניהם אין מחזיקין רביית
 מוקדמת רביית מאוחרת⁹¹ כועד לקח חובני חטים
 בדיניהם רבם רביית זבין השעיר זבין זבין אין לו זין
 מאי הוי ותתניא אין פוסקין על הפירות עד שיצא
 השעיר יצא השעיר פוסקין אף על פי שאין לה יש
 לה אמר רבבה מתניתין כבא לחוב בדמיהן עסקין
 יבדנתניא הרי שהיה נושה בחבירו מנה והרך ועמד
 על מנתו ואמר תן לי מעותי שאני הוציא ליקח
 חכם חטים אמר לו חטים יש לי שאני נתן רק צא
 וקשה עמי בשעיר שיש עכשיו ואני אקנה רק כל
 שנים עשר חדש אמר ר'לאו באיסורו חבא ליהו דמי
 M 78 אמר ליה M 79 זבין ז M 80 דאל א רביית
 קצועה יצאה בדיניהם זבין זבין אין מוציאין מלוח למלוח רביית
 בדיניהם אין מוציאין ממלוח למלוח M 81 והתן
 M 82 רבא M 83 ואמר לו תן M 84 וקשה M 85
 שרא באיסורו כא ליהו א א שרא באיסורו כא ליהו

zu R. Asi: Bei einem Pfand ohne Abzug⁹⁰ wird es ja nach ihrem Recht vom Schuldner für den Gläubiger eingezogen, und nach unsrem Recht aber braucht es der Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben?⁹¹ Dieser erwiderte: Nach ihrem Recht kam es in seine Hand durch Kauf⁹².
 Dieser erwiderte: Nach ihrem Recht kam es in seine Hand durch Kauf⁹².

Was lehrt uns R. Saphra demnach mit seiner Regel: in Fällen, in welchen es nach ihrem Recht⁹³? — Folgendes lehrt er uns: in Fällen, in welchen es nach ihrem Recht vom Schuldner für den Gläubiger eingezogen wird, muss es nach unsrem Recht der Gläubiger dem Schuldner zurückgeben, nämlich vereinbarten Wucher, nach R. Eleazar, und in welchen es nach ihrem Recht nicht eingezogen wird, braucht er es nach unsrem Recht nicht zurückzugeben, nämlich vorangehender Wucher⁹⁴ und nachträglicher Wucher⁹⁵.

ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND VON EINEM WEIZEN ZUM PREIS VON EINEM GOLDENAR PRO KOR GEKAUFT HAT, UND DIES

DER MARKTPREIS WAR &C. Was ist denn dabei, dass er keinen Wein hat, es wird ja gelehrt, dass man vor der Festsetzung des Marktpreises keinen Lieferungskauf auf Früchte abschliessen dürfe⁹⁶, und dass man es wol dürfe, wenn der Marktpreis festgesetzt worden ist, denn wenn auch dieser keine hat, so hat sie ein anderer?⁹⁷ Rabba erwiderte: Unsre Mišnah spricht von dem Fall, wenn der Betrag bei ihm als Schuld zurückbleibt⁹⁸. Wie gelehrt wird: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu erhalten hat und nach seiner Tenne kommt und zu ihm spricht: gib mir mein Geld, denn ich will dafür Weizen kaufen, und dieser ihm erwidert: ich habe Weizen, den ich dir geben will, geh, rechne es nach dem jetzigen Marktpreis um, und ich will ihn dir die ganzen zwölf Monate zu diesem Preis liefern, so ist dies verboten; dies ist nicht ebenso, als wenn er den Assar⁹⁹ erst dann erhält. Abajje sprach zu ihm: Wenn aus

86. Wenn jemand von einem Geld auf einen Weinberg borgt u. der Gläubiger dann den Ertrag genießt, ohne dies von der Schuld abzuziehen.
 87. Wenn der Schuldner nach der Verpfändung die Früchte genossen hat.
 88. Da dies ebenfalls nur Hilbwucher ist, weil es vorkommen kann, dass der Weinberg nichts bringt.
 89. Solange die Schuld nicht bezahlt ist, ist der Weinberg Eigentum des Gläubigers; die Bezahlung der Schuld gilt als Rückkauf.
 90. Auf welchen Fall des Wuchers ist dies zu beziehen.
 91. Cf. ob. S. 689 Z. 16.
 92. Wenn der Schuldner dem Gläubiger vorher od. nachher ein Geschenk macht u. ihm sagt, dass er es ihm für das Darlehn gebe; dies ist nach ihrem Recht nicht einklagbar, nach unsrem Recht ist dies zwar Wucher, jedoch braucht der Gläubiger es dem Schuldner nicht zurückzugeben.
 93. Dem Verkäufer das Geld sofort zahlen, während er die Früchte erst später zu liefern hat; wenn der Preis steigt, so ist dies ein Wuchergeschäft.
 94. Der Verkäufer kann sie zum selben Preis anderweitig kaufen, er braucht sie also nicht in seinem Besitz zu haben.
 95. Der Verkäufer hat dem Käufer das Geld für den Weizen nicht zurückgegeben u. es als Zahlung für den gelieferten Wein erhalten, vielmehr ist es bei ihm als Darlehn zurückgeblieben.
 96. Dh. die Zahlung.
 97. Beim Kauf, es wird also zwischen einer Barzahlung u. einer Anrechnung auf eine Schuld unterschieden.

dem Grund, weil er den Assar nicht erst dann erhält, so gilt dies ja nicht nur von dem Fall, wenn er keinen [Wein] hat, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er solchen hat !? Vielmehr, erklärte Abajje, unsre Mišnah ist zu erklären nach einer Lehre, die R. Saphra hinsichtlich des Wuchers in der Schule R. Hija's lehrte. R. Saphra lehrte nämlich hinsichtlich des Wuchers in der Schule R. Hija's: Es gibt Handlungen, die an sich erlaubt, und dennoch verboten sind, weil sie beim Wucher als List angewandt werden können. Zum Beispiel: wenn jemand zu seinem Nächsten sprach: borge mir eine Mine, und dieser ihm erwiderte: eine Mine habe ich nicht, aber ich habe für eine Mine Weizen, den ich dir geben will, und nachdem er ihm den Weizen gegeben hat, er ihm ihm zurück für vierundzwanzig Selá⁹⁹ abkauft; dies ist an sich erlaubt, jedoch verboten, weil es beim Wucher als List angewandt werden kann. Ebenso wird auch hier von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: borge mir dreissig Denare, und dieser ihm erwidert hat: dreissig Denare habe ich nicht, aber ich habe für dreissig Denare Weizen, den ich dir geben will, und nachdem er ihm für dreissig Denare Weizen gegeben hat, er sie ihm für einen Golddenar zurückgekauft hat. Wenn der Schuldner Wein hat, den er ihm für die dreissig Denare geben kann, so hat er von ihm Früchte erhalten und es ist nichts dabei, wenn er aber keinen Wein hat, so hat er von ihm entschieden Geld erhalten, und dies hat den Anschein des Wuchers. Raba sprach zu ihm: Wieso heisst es demnach: gib mir meinen Weizen, es sollte doch heissen: das Geld für meinen Weizen? - Lies: das Geld für meinen Weizen. - Den ich verkaufen will, es sollte doch heissen: den ich dir verkauft habe!? - Lies: den ich dir verkauft habe. Dein Weizen soll dir bei mir für dreissig Denar gutgerechnet sein, vorher hatte er ja ebenfalls diesen Betrag bei ihm!? - Er meint es wie folgt: für das Geld deines Weizens, den du mir mit dreissig Denaren angerechnet hast, sollst du bei mir Wein haben, während er keinen Wein besitzt. - Es heisst ja aber: für einen Golddenar pro Kor, und dies der Marktpreis ist¹⁰⁰? Vielmehr, sagte Raba, wenn ich sterbe, kommt mir R. Ošaja entgegen, denn ich erkläre die Mišnah nach seiner Ansicht; R. Ošaja lehrte nämlich: Wenn jemand von seinem

אמר ליה אמיני אי דלא באיסורי הכא ליהו מאי אדיא אין לו אפילו יש לו נמי אלא אמר אמיני מתנתין בדתני רב ספרא ברביה דמי רבי חייה דתני רב ספרא ברביה דמי רבי חייה יש דמיים שהם מותרין לאסודין מפני העדמה היות כוצר אמר לו הלויני מנה אמר לו מנה אין לי הטין כמנה יש לי שאני נתן כך נתן לו הטין כמנה והוא יקחם הוינו כשטרם וארבע שלי מנה ואסור לעשות כן מפני העדמה היות הכא נמי לטון דאמר הלויני שששים דנידים אמר ליה שששים דנידים אין לי הטין בשששים דנידים יש לי שאני נתן כך נתן לו הטין בשששים דנידים והוא יקחם הוינו דנידי והב אי את ליה חמרא¹⁰⁰ ליה דההוא ליה בשששים דנידי פירא הוא דקא שקיל מיניה דית לן בה ואי לא כון דתת ליה חמרא ודאי משקל וזו מיניה מחו ברביה אמר ליה רבא אי הכי תן לי הוינו דמי הוינו מבכי ליה לוי דמי הוינו שאני מוכרן ששטרות¹⁰¹ לך מבכי ליה לוי ששטרות¹⁰² לך הוינו הטיך לעשות עלי בשששים דנידון מעיקרא נמי הכי אקמינהו עילייה הכי קאמר ליה בדמי הטיך שעשית עלי בשששים דנידי הוי לך אצרי כון יין¹⁰³ ויין אין לו וזה בדנידי והב חמרא וכן השער קתני אלא אמר רבא כי שבוטא רבי אושעיא נפק לוינו^{99,100} דמיתבטא מתנתין בותיה דתני רבי אושעיא הוי

M 86 רבא דמי M 87 ואסור לעשות כן מפני M 90
 ליה M 88 נתן...במנה M 89 כון M 90
 לן M 91 - נתן...הטיך M 92 ליה M 93
 - מניה M 94 לן M 95 ויין א M 96 דמי

98. In der angezogenen Lehre wird von dem Fall gesprochen, wenn der Verkäufer sich in seiner Tonne befindet, also Weizen hat. 99. Um das Verbot zu umgehen. 100. Die Mine hat 25 Selá. 101. 1 Golddenar = 25 Silberdenare. 102. Wenn er trotzdem 30 D. genommen hat, so ist dies rechtlicher Wucher, u wenn der Weizen inzwischen im Preis gefallen ist, so ist dies in seinem Besitz erfolgt.

Fol.73

ישחיה נושא בהבדלו מנה והלך ועמד על גורנו ואמר
 'תן לי מעותי שאני הוצאת ליקח בתן הטון ואמר
 לו הטון יש לי שאני נתתן לך צא וקשטן עלי בשער
 של עכשיו הניע זמן הטון למכור אמר לו תן לי
 'הטון שאני הוצאת למכור וליקח בתן יין אמר לו
 יש לי יין שאני נתתן לך צא וקשטן עלי בשער של
 עכשיו הניע זמן יין למכור ואמר לו תן לי ייני
 שאני הוצאת למכור וליקח בו שמן אמר לו שמן יש
 לי שאני נתתן לך צא וקשטן עלי בשער של עכשיו
 כולם אם יש לי מיתר אף לי אמר ומאי ליקח ליקח
 בהלוואתו אמר רבא שמע מינה מדרבנא אישעיא
 תלת יצמץ מינה דמקמידין מנה על גבי פירות ולא
 אמרינן רבא באופנה רבא ליהו הוא ישמע מינה
 הוא דיש לו ישמע מינה איתא דרבינא נמי דאמר
 רבי נמי מה לי תן מה לי דמייתן דאמר רב אמר
 עיישן אמנה בפירות יאין עיישן אמנה בדמים ורבי
 נמי אמר מה לי תן ומה לי דמייתן מיתוכי מים
 אם יש לי מיתר אמר רב תנא אמר רב בשמשיך
 אי בשמשיך צריכא דמיסא אלא כן ישתה רי קין
 בית ושמיא אמר הא מני רבי יהודה הוא דאמר
 97 M 98 M 99 M 100 M 101 M 102 M 103 M 104 M 105 M 106 M 107 M 108 M 109 M 110 M 111 M 112

Nächsten eine Mine zu erhalten hat und
 nach seiner Tenne geht und zu ihm spricht:
 gib mir mein Geld, denn ich will dafür
 Weizen kaufen, und dieser ihm erwidert:
 ich habe Weizen, den ich dir geben will,
 geh, rechne ihn nach dem jetzigen Markt-
 preis um; später, wenn die Verkaufszeit
 des Weizens¹⁰³ heranreicht, spricht er zu ihm:
 gib mir meinen Weizen, denn ich will ihn
 verkaufen und dafür Wein kaufen, und
 dieser erwidert ihm: ich habe Wein, den
 ich dir geben will, geh, rechne ihn nach
 dem jetzigen Marktpreis um; später, wenn
 die Verkaufszeit des Weins¹⁰⁴ heranreicht,¹⁰⁵
 spricht er zu ihm: gib mir meinen Wein,
 denn ich will ihn verkaufen und dafür Oel
 kaufen, und dieser erwidert ihm: ich habe
 Oel, das ich dir geben will, geh, rechne
 es nach dem jetzigen Marktpreis um. Dies
 ist, wenn er sie alle besitzt, erlaubt, wenn
 aber nicht, verboten. Und unter kaufen¹⁰⁶ ist
 zu verstehen, wenn er es für sein Darlehn
 gekauft hat. Raba sagte: Aus der Lehre
 R. Osájas sind drei Dinge zu entnehmen:
 es ist zu entnehmen, dass man ein Dar-
 lehn auf die [zu liefernden] Früchte verrechnen dürfe, und man nicht sage, es sei
 nicht ebenso als wenn er den Assar gleichzeitig in die Hand erhält; es ist zu ent-
 nehmen, dass dies nur dann [erlaubt sei], wenn er sie besitzt; und es ist zu entneh-
 men, dass man nach R. Jannaj entscheide, welcher sagt, es gebe keinen Unter-
 schied zwischen den [Früchten] selbst und ihrem Kaufpreis. Es wurde nämlich ge-
 lehrt: Rabh sagt, man dürfe ein Lieferungsgeschäft auf Früchte abschliessen,
 nicht aber auf Geld; R. Jannaj sagt, es gebe keinen Unterschied zwischen den
 [Früchten] selbst und ihrem Kaufpreis¹⁰⁷. Man wandte ein: Dies ist, wenn er sie alle
 besitzt, erlaubt¹⁰⁸? R. Hona erwiderte im Namen Rabhs: Wenn er sie an sich gezo-
 gen hat¹⁰⁹. — Braucht dies denn gelehrt zu werden von dem Fall, wenn er sie an
 sich gezogen hat!? Vielmehr, wenn er ihm eine Ecke angewiesen hat. Šemuél er-
 klärte: Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, es sei erlaubt, wenn

Bnl. 65f
Bq. 103d

Meg. 27f
Bm. 6-7
A. 20

103. Und der Preis dann gestiegen ist. 104. Die angebotenen Früchte 105. Der
 Ausdruck, der in der Mišnah gebraucht wird. 106. Cf. ob. S. 692 Z. 18. 107. Wenn
 der Käufer einen bestimmten Betrag gezahlt hat u. die Früchte später im Preis gestiegen sind, so darf
 er nur die Früchte nehmen, nicht aber Bargeld nach jetzigem Wert, weil dies als Wuchergeschäft gilt.
 108. Er darf auch Bargeld nehmen, da die Früchte zur Lieferungszeit diesen Wert haben. 109. Diese
 Lehre spricht von dem Fall, wenn er den Weizen in Geld umrechnet (nach dem höheren Marktpreis)
 u. es für den Wein zahlt; demnach nimmt er für den im Voraus gezahlten Betrag Bargeld zurück.
 110. Die gekauften Früchte. 111. Sie gehen dadurch in den Besitz des Käufers über; hierbei
 kann von einem Darlehn überhaupt nicht die Rede sein, da die Früchte Eigentum des Käufers u. in
 seinem Besitz im Wert gestiegen sind. 112. Er lehrt uns, dass auch dies hinsichtlich der Er-
 werbung von Bedeutung ist.

16 שקילה טובותיה ושדויה אחזרו דאמר ליה הטי
 דקדתי באבלאי אמר ליה התם תרואה הכא זמיני
 אמר ליה אדא בר אבא לרבא והא בעי למינת זוזי
 לספסודא אמר ליה דקא יתיב ליה נמי רב אשי
 אמר זוזי דאינשי אינתו עבדי ליה ספסודותו:
 רבה ורב יוסק דאמרי תרוייהו האי מאן דיתוב זוזי
 אתרעא הריפא צריך לאתחזוי לבי דדי למאי אי
 למקנא הא לא קני אי לקבולי עליה מי שפרע מי
 לא מיתחזי נמי מקבל עליה מי שפרע לעולם לקבולי
 עליה מי שפרע ומאן דיתוב זוזי אתרעא לבי תרו
 תלתא יתיב אי מיתחזי ליה סמכא דעתיה ואי לא
 אמר ליה איניא דאשכחא פירו דשפירו מדודי
 ישקלת אמר רב אשי השתא דאמרת משום מסך
 דעתא אפילו אשכחית בשוקא ואמר ליה סמכא
 דעתיה אמר רב נתמן כללא דמביטא כל אנר
 נטר ליה אסודי ואמר רב נתמן האי מאן דיתוב
 זוזי לקורא רקא אולי ארבעא ארבעא ואמר ליה
 יתיבנא לך חמישה חמישה איתנתו גביה שרי ליתנתו
 גביה אסור פשימא לא צדיכא דאית ליה אשראי
 במתא מוה דתניא בין דאית ליה אשראי במתא
 בעד ישיבא בני או עד שאמינא מפתח דמי קמשמע
 לך בין דמהסרי טובינא במאן דליתנתו רמינא ואמר

kann: deine Gefälligkeit ist auf Dornen ge-
 worfen, würde denn mein Weizen im Spei-
 cher gekeimt¹²¹haben!? Dieser erwiderte: Da
 ist es ein Darlehn, hierbei aber ein Kauf.
 5 Ada b. Abba sprach zu Raba: Er müsste
 ja dem Vermittler Provision zahlen¹²²? Die-
 ser erwiderte: Er hat ihn ihm zu geben.
 R. Asi erwiderte: Das Geld eines Menschen
 besorgt ihm die Vermittlung¹²³.

10 Rabba und R. Joseph sagten beide:
 Wenn jemand Geld auf den ersten Markt-
 preis¹²⁴zahlt, so muss er in der 'Tenne'¹²⁵
 erscheinen. — Wozu, wenn um dadurch zu er-
 werben, so erwirbt er ja nicht¹²⁶, und wenn
 um mit dem Fluch belegt¹²⁷ zu werden, so
 wird er ja mit dem Fluch belegt, auch wenn
 er da nicht erscheint¹²⁸? — Tatsächlich um
 mit dem Fluch belegt zu werden, denn
 wenn jemand Geld auf den ersten Markt-
 15 preis zahlt, zahlt er es an zwei oder drei
 Personen; wenn er da erscheint, so verlässt
 [der Verkäufer] sich darauf, wenn aber nicht,
 so kann er sagen: ich dachte, du hast schö-
 nere Früchte als meine gefunden und diese
 genommen. R. Asi sagte: Da du nun er-
 20 klärst, weil er sich dann auf ihn verlässt,

B 16 שקלא טובותיה ושדויה
 M 18 נקדתי
 P 17 ושדויה
 M 19 רב אדא בר אבבה
 M 20 אינשו
 B 22 הריפא
 P 23 וזי
 M 21 אמר
 M 25 גביה
 M 26 בין...במתא

so gilt dies auch von dem Fall, wenn er ihm auf der Strasse trifft und zu ihm sagt,
 er verlasse sich darauf¹²⁹.

R. Nahman sagte: Die Regel beim Wucher ist: wenn es eine Belohnung für das
 Warten ist, so ist es verboten.

Ferner sagte R. Nahman: Wenn jemand einem Wachshändler Geld gibt, und [das
 Wachs] zu vier¹³⁰verkauft wird, und dieser zu ihm spricht: ich gebe dir fünf¹³¹, so ist
 dies, wenn er es besitzt¹³², erlaubt, und wenn er es nicht besitzt, verboten. Selbst-
 verständlich!? - In dem Fall, wenn [der Verkäufer] Lieferanten¹³³ in der Stadt hat; man
 könnte glauben, da er solches in der Stadt zu erhalten hat, sei dies ebenso, als würde
 jemand gesagt haben: bis mein Sohn gekommen ist oder ich den Schlüssel gefunden
 habe¹³⁴, so lehrt er uns, dass es, da er es noch nicht eingefordert hat, ebenso ist, als
 hätte er keines.

erklärst, weil er sich dann auf ihn verlässt,

so gilt dies auch von dem Fall, wenn er ihm auf der Strasse trifft und zu ihm sagt,
 er verlasse sich darauf¹²⁹.

R. Nahman sagte: Die Regel beim Wucher ist: wenn es eine Belohnung für das
 Warten ist, so ist es verboten.

Ferner sagte R. Nahman: Wenn jemand einem Wachshändler Geld gibt, und [das
 Wachs] zu vier¹³⁰verkauft wird, und dieser zu ihm spricht: ich gebe dir fünf¹³¹, so ist
 dies, wenn er es besitzt¹³², erlaubt, und wenn er es nicht besitzt, verboten. Selbst-
 verständlich!? - In dem Fall, wenn [der Verkäufer] Lieferanten¹³³ in der Stadt hat; man
 könnte glauben, da er solches in der Stadt zu erhalten hat, sei dies ebenso, als würde
 jemand gesagt haben: bis mein Sohn gekommen ist oder ich den Schlüssel gefunden
 habe¹³⁴, so lehrt er uns, dass es, da er es noch nicht eingefordert hat, ebenso ist, als
 hätte er keines.

121. Viell. in der üblichen Bedeutung verbrannt. 122. Der Käufer hat somit einen
 Nutzen, indem er diese Provision spart. 123. Wer gegen bar kauft, braucht keinen Vermittler.
 124. Wo die Früchte noch billig sind. 125. Des Verkäufers, um das Geschäft perfekt zu machen.
 126. Rechtlich erwirbt er die Früchte, nur wenn er sie an sich gezogen hat. 127. Cf. ob. S. 622 Z. 10.
 128. Moralisch genügt auch die Vereinbarung. 129. Er braucht nicht gerade in der Tenne zu
 erscheinen. 130. Scheiben für eine bestimmte Münze (Zuz). 131. Später, während der Käufer
 ihm das Geld sofort zahlt. 132. Da das Wachs sofort in den Besitz des Käufers übergeht, er hat
 es ihm billiger verkauft. 133. Leute, denen er ebenfalls Geld gegeben hat, die es ihm liefern müssen.
 134. In diesem Fall darf man ein Mass Getreide gegen ein Mass Getreide borgen (cf. ob. S. 691 N. 83),
 da das des Leihenden sofort in den Besitz des Verleihenden übergeht u. event. seines im Preis steigt.

Ferner sagte R. Nahman: Wenn jemand von seinem Nächsten Münzen geborgt und mehr gefunden hat, so muss er, wenn es ein Betrag ist, um welchen man irren kann, sie ihm zurückgeben, wenn aber nicht, so hat er ihm ein Geschenk gemacht.

Welcher heisst ein Betrag, um welchen man irren kann? R. Aha, Sohn R. Josephs, erwiderte: Zehner und Fünfer. R. Aha, Sohn Rabas, sprach zu R. Asi: Wie ist es aber, wenn es ein harter Mann ist, der keine Geschenke macht? Dieser erwiderte: Vielleicht hatte er es von ihm geraubt, und nun durch Ueberzählung aufgeschlagen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand etwas von seinem Nächsten geraubt und es ihm bei einer Rechnung durch Ueberzählung aufgeschlagen hat, so hat er sich seiner Pflicht entledigt. Wie ist es, wenn es ein von auswärts hergekommener Mann ist, mit dem er nichts zu tun hatte? Dieser erwiderte: Vielleicht hatte es ein anderer geraubt und jener zu ihm gesagt, dass wenn dieser etwas von ihm borgen sollte, er es ihm durch Ueberzählung aufschlage.

R. Kahana sagte: Einst kam ich zum Schluss eines Vortrags Rabhs und hörte, ihn von Kürbissen sprechen, wusste aber nicht, was er gesagt hatte. Nachdem er aufgestanden war, fragte ich sie, was Rabh von den Kürbissen gesagt habe. Da erwiderten sie mir, Rabh habe folgendes gesagt: wenn jemand einem Gärtner Geld auf Kürbisse gegeben hat, als zehn spanngrosse Kürbisse verkauft wurden, und dieser zu ihm gesagt hat, er werde ihm ellen-grosse geben, so ist dies, wenn er solche hat, erlaubt; wenn aber nicht, verboten. Selbstverständlich? Man könnte glauben, dass dies, da sie von selber wachsen, erlaubt sei, so lehrt er uns. Nach wessen Ansicht? Nach der des Autors folgender Lehre: Wenn jemand seine Ziegen melken, seine Schafe scheren oder seinen Bienenstock ausnehmen geht, und jemand trifft und zu ihm spricht: was die Melke meiner Ziegen ergibt, sei dir verkauft, was die Schur meiner Schafe ergibt, sei dir verkauft, was mein Bienenstock ergibt, sei dir verkauft, so ist dies erlaubt; wenn er aber zu ihm spricht, dieses Quantum, das die Melke meiner Ziegen ergibt, sei dir verkauft, dieses Quantum, das die Schur meiner Ziegen ergibt, sei dir verkauft, die-

רב נתן האי מאן דאחזק פשיטי מהכריתא ואשכח
 ביה מישימא או בבדי שחזקת מינה מיהוב
 לאחזקוי ליה יא לאי מלקט מעלמא הוא דהוב
 ליה לבי דמי בבדי שחזקת מינה אפי' דם אהא
 ביה דם יבסו נעשייתא דמישימא אפי' ליה
 דם אהא ביה דלמא דדם אפי' יא אפי' נקיסא
 הוא דלא יתוב מלקט מאי אפי' ליה דלמא מיגול
 מדיה יאפי' ליה בחשבון דתניא הניח את הסוסי
 והפוע לו בחשבון יבסו יא אפי' דאפי' מעלמא
 דלא שקול יבדי בהדיה מאי אפי' ליה דלמא אפי'
 אהדיה מדיה אפי' ליה מי יתוב פשיטי מיגול
 אפי' ליה בחשבון אפי' דם בהמא הוב יתבסא
 בשימא פדקי דדם יאפי' דקאפי' קרי קרי יא
 ידעא מאי קאפי' בלד קאפי' דם אפי' ליה מאי
 קרי קרי קאפי' דם אפי' ליה חבי קאפי' דם מאי
 מאן דהוב ווי תבסא אפי' ליה אפי' עשיה קרי
 בני דלמא אפי' ליה יתבסא קד בני דלמא אפי'
 שוי יתבסא אפי' פשימא הוב דלמא בין דלמא
 קא דמי שפיר לבי קאפי' קד בואן מי מאי קא
 דתני חזקת דהוב את קרי יתבסא את דלמא
 יתבסא את בלמא מציא חבי יאפי' ליה מה שקרי
 חובות בבי קד מה שקרי מוית טבסא לך מה
 שקרי יתבסא בבי קד פינה אפי' אפי' ליה מה
 שקרי חובות קד בבי מבי קד מה שקרי מוית

M 17 מ 17 M 18 קאפי' M 20 דלמא M 21
 יתבסא אפי' ליה מאי דלמא אפי' ליה מ 31
 M 32 מ 33 דלמא M 34 יתבסא
 M 35 מ 35

135. Wenn die Summe sich durch 10 od. 5 dividiren lässt, so ist anzunehmen, dass er nach Zehnern od. Fünfteln gezählt u. sich hierbei geirrt hat. 136. Einen solchen Betrag. 137. Für ein bestimmtes Geld, neck. einen zu f. 138. Da sie sofort in seinen Besitz übergehen; dies ist also ein Wuchergeschäft, sondern ein billiger Kauf. 139. Auch wenn er solche nicht hat. 140. Für einen vererbten Betrag, den er ihm sofort zahlt, ohne Rücksicht auf das Ergebnis. 141. Dies ist ein rechtliches Kaufgeschäft, da der Käufer ebens gut Schaden erleiden kann.

בך וכך מסוד לך מה שמוחזקי חובה לך וכך מסוד
 לך אסור ואף על גב דממילא קא רבו מן דליהנהו
 בהדיא שקלא אסרי אינא דאמרי אמר רבא מן
 דממילא קא רבו שפיר דמי ונתתא בך וכך אסרי
 תתם לא מיניה קא רבו דשקרי ליה להאי ואמי
 אהדינא בריביתא חבא מיניה קא רבו דשקרי ליה
 ידאי ילא אמי אהדינא בריביתא אמר אמי שמי
 ליה לאניש לימיה ליה חבוליה חייך אהדינא מוי
 אהדינא חבוליה אי תקפא בישוקי אי יקרא אי
 וילא בישוקי אסרי ליה רב שפירא לאמי להאי קרוב
 לישמי דהתקן להפסד הוא אמר ליה מן דתקרי
 קרית וקרא וילא קרוב ליה ויהי הווא

Col.b

[E.H.]



מילתא את חבוליה לא ידמי דהפסד חנם וילא
 יטעמי מימי פפודא מימי שפירא חבוליה
 לביא, אמר רב אינא בך מימימי אמר רב

Bo.2197

נתקן אי על פי שאמרי חסד בחצו חסריי שילא
 מדעמי אמי צידק דתעילת לך שוב חרובה ליה
 בחצו צידק דתעילת לך שוב וילא קושטמך לך חבוליה
 חבוליה את חבוליה לא ידמי בחצו חנם וילא יטעמי
 מימי פפודא מימי שפירא חבוליה אי מיתקנין חסד
 אמימי חמי מימי בחצו דקיימא דאמימי חבוליה
 דקיימא לימיה אמר חצו וילא קיימא דאמימי חבוליה
 וילא קיימא לימיה אימימי לא קושטמך לך אמימי חבוליה
 אמר רב ויקב בר מימימי אמר רב נתקן אף על פי
 שאמרי חסד בחצו חבוליה שילא מדעמי אמי צידק

ses Quantum, das mein Bienen-tock ergibt, sei dir verkauft, so ist dies verboten. Dies ist, obgleich die Vermehrung von selber geschieht, verboten, weil er es in dieser Stunde nicht hat. Manche lesen: Raba sagte: Da sie von selber wachsen, so ist dies erlaubt. Es wird ja aber gelehrt, dass wenn er ein Quantum nimmt, es verboten sei? Da erfolgt die Vermehrung nicht durch diese, denn wenn man diese fortnimmt, kommen andere an deren Stelle, hierbei aber erfolgt die Vermehrung durch diese, denn wenn man diese fortnimmt, kommen an deren Stelle keine anderen.

Abajje sagte: Man darf zu seinem Nächsten sagen: du hast du vier Zuz auf ein Fass Wein: wenn er sauer wird, so verbleibe er in deinem Besitz, wenn er aber im Preis steigt oder fällt, so verbleibe er in meinem Besitz. R. Šerabja sprach zu Abajje: Dies ist ja nahe zum Gewinn und fern von Verlust! Dieser erwiderte: Da er (Steigen und) Fallen des Preises übernommen hat so ist es für beide gleichmäßig nahe.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN [GELD] GEBORGT HAT, SO DARF ER NICHT UMSONST IN SEINEM HOF WOHNEN, AUCH NICHT UNTER PREIS MIETEN, WEIL DIES WUCHER IST.

P. 36 M. 37 B. 37 P. 40 M. 41 B. 41
 M. 11 M. 40 B. 39 P. 41 M. 41 B. 41
 P. 41 M. 41 B. 41

GEMARA. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Obgleich sie gesagt haben, dass wenn jemand im Hof seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er ihm keine Miete zu zahlen brauche, so muss er ihm, wenn jener ihm Geld geborgt hat, wol Miete zahlen. - Was Neues lehrt er uns da, dies wurde ja bereits gelehrt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geborgt hat, so darf er nicht umsonst in seinem Hof wohnen, auch nicht unter Preis mieten, weil dies Wucher ist? Aus dieser Mišnah könnte man entnehmen, dies gelte nur von einem Hof, der vermietet zu werden pflegt, und einem Mann, der zu mieten pflegt, nicht aber von einem Hof, der nicht vermietet zu werden pflegt, und einem Mann, der nicht zu mieten pflegt, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Obgleich sie gesagt haben, dass wenn jemand im Hof seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er ihm keine Miete zu zahlen brauche, so muss er ihm aber, wenn

im Namen R. Nahmans: Obgleich sie gesagt haben, dass wenn jemand im Hof seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er ihm keine Miete zu zahlen brauche, so muss er ihm, wenn jener ihm Geld geborgt hat, wol Miete zahlen. - Was Neues lehrt er uns da, dies wurde ja bereits gelehrt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geborgt hat, so darf er nicht umsonst in seinem Hof wohnen, auch nicht unter Preis mieten, weil dies Wucher ist? Aus dieser Mišnah könnte man entnehmen, dies gelte nur von einem Hof, der vermietet zu werden pflegt, und einem Mann, der zu mieten pflegt, nicht aber von einem Hof, der nicht vermietet zu werden pflegt, und einem Mann, der nicht zu mieten pflegt, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Obgleich sie gesagt haben, dass wenn jemand im Hof seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er ihm keine Miete zu zahlen brauche, so muss er ihm aber, wenn

142. Die Kürbisse
 bereits vorhandenen, verkauften Dinge.
 143. Auch wenn er zur Zeit keine grossen besitzt
 144. Die
 nach dem Verkauf anderes hinzugekommen.
 145. Es ist also das Verkaufte nicht gewachsen, sondern
 gewachsen.
 146. Es sind also die bereits verkauften Kürbisse
 147. Dies ist nach einer weiter (fol. 70a) folgenden Lehre verboten
 148. Weil
 der Eigentümer dadurch keinen Schaden hat; cf. S. 71 Z. 11f

[jener zu ihm gesagt hat:] borge mir [Geld] und wohne in meinem Hof, wol Miete zahlen. Nach demjenigen, der "geborgt hat" liest, gilt dies um so mehr von dem Fall, [wenn jener gesagt hat:] borge mir ; und nach demjenigen, der "borge mir" liest, gilt dies nicht von dem Fall, wenn er ihm geborgt hat, denn da er es ihm von vornherein nicht in dieser Absicht geborgt hat, so ist nichts daran.

R. Joseph b. Hama liess Sklaven von Leuten, die ihm Geld schuldeten, ergreifen und sie zur Arbeit anhalten. Da sprach sein Sohn Rabba zu ihm: Wieso tut der Meister dies!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Nahmans, denn R. Nahman sagte, ein Sklave sei nicht einmal das Brot seines Bauchs wert. Jener entgegnete: R. Nahman sagte es ja nur von solchen g'leich seinem Sklaven Duro, der sich in Wirtschaften herumtreibt, sagte er es etwa auch von anderen Sklaven!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht des R. Dani'el b. R. Qat'ina, der im Namen Rabhis lehrte, dass wenn jemand einen fremden Sklaven ergreift und ihn zur Arbeit anhält, er frei sei, weil es einem lieb ist, dass sein Sklave nicht müssig gehe. Jener entgegnete: Dies nur, wenn er von ihm nichts zu fordern hat, der Meister aber hat ja von ihnen Geld zu fordern, somit hat dies den Anschein des Wuchers. R. Jose b. Minjomi sagte nämlich im Namen R. Nahmans; obgleich sie gesagt haben, dass wenn jemand im Hof seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er ihm keine Miete zu zahlen brauche, so muss er ihm aber, wenn er ihm Geld geborgt hat und in seinem Hof wohnt, wol Miete zahlen. Dieser erwiderte: Ich trete nun zurück.

Abajje sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten einen Zuz Wucher zu fordern hatte, und dieser ihm, als ant dem Markt vier Mass Weizen für einen Zuz verkauft wurden, dafür fünf gegeben hat, so werden ihm bei der Zurücknahme vier abgenommen, denn jener hat sie ihm nur billiger gegeben. Raba aber sagte, es werden ihm fünf abgenommen, denn sie sind von Anfang an als Wucher in seine Hand gekommen. Ferner sagte Abajje: Wenn jemand von seinem Nächsten vier Zuz Wucher zu fordern hatte und dieser ihm dafür ein Gewand gegeben hat, so werden ihm bei

149. D. er das verleiht, so ist dies entschieden Wucher. 150. Und da er ihm Verpfle-
 149. D. er das verleiht, so ist dies entschieden Wucher. 150. Und da er ihm Verpfle-
 151. Er hat dem Eigentümer keinen Schaden zugefügt.
 152. Der vorerwähnte Wucher kann vom Bewinhalten zurück eingefordert werden; cf. ob. S. 689 Z. 16.
 153. Die in der betreffenden kommenden Zeit einen Zuz wert waren.
 154. Das überschüssige Mass
 155. ... nicht nach zum Wucher

הקצית לו שכן הדיני ידיו בדדו צריך הקצית
 לו שכן מאי דאמר הדיני בד שכן הדיני ימאן
 דאמר הדיני אבד הדיני לא מאי בעמא בין
 המעיקא לא אדקתא דהבי ארבעה זיתין ביה
 ר"ב וכן כד דאמר קמי עבדי דאע"פ דמסין כד
 ותי יעבד כתי עבדא אפי' דה' רבא כתי מאי
 בעמא עבד כד דהבי אפי' דה' אפי' כד כתי
 כתיא לו דאמר דב כתי עבדא דה' כתי כתי
 שני אפי' דה' אפי' דאמר דב כתי כתי דאמר
 עבדא דמיקא בי כתי עבדי אדמיני מי אפי' אפי'
 דה' אפי' כתי אפי' דה' אפי' כתי אפי' דה'
 כתיא לו דאמר דמיקא עבדי שני כתי עבדא
 כתיא כתי אפי' דה' אפי' דה' אפי' עבדא אפי'
 דה' כתי אפי' דה' אפי' דה' אפי' כתי כתי
 המסיק כתי ותי מיהו כתיא דאמר דב כתי
 מתיא אפי' דב כתי אפי' דה' אפי' כתי כתי
 הכיני שיה מיעלי אפי' צריך הקצית לו שכן
 הדיני ודו בהצוי צריך הקצית לו שכן אפי' דה'
 הדיני בין אפי' אפי' דה' אפי' דה' אפי' אפי'
 כתיא דה' אפי' דה' אפי' דה' אפי' אפי'
 יתב דה' אפי' המסיק בי כתיא כתי אפי' דה'
 כתיא כתי אפי' אפי' דה' אפי' דה' אפי' כתי
 רבא אפי' המסיק כתיא כתיא כתיא כתיא
 אפי' דה' אפי' דה' אפי' דה' אפי' אפי' דה'
 אפי' דה' אפי' דה' אפי' דה' אפי' אפי' דה'

M 45 2 2 M 40 8 8 M 45
 P 51 178 170 78 M 49 22 148
 77 M 52 77
 M 54 153 82 77 77 M 54
 M 59 77 M 58 77 M 57 77 M 56

WENN ABER ZUR ERNTEZEIT, FÜR ZWÖLF MINEN, SO IST DIES VERBOTEN. R. Nahman sagte: Der Zielverkauf ist erlaubt. Rami b. Hama wandte gegen R. Nahman ein, nach anderen wandte es R. Ūqaba b. Hama gegen R. Nahman ein: Wenn aber zur Erntezeit, für zwölf Minen, so ist dies verboten! Dieser erwiderte: Da hat er dies vereinbart, hierbei hat er dies nicht vereinbart.

R. Papa sagte: Mein Zielverkauf ist entschieden erlaubt, denn mein Bier wird nicht verderben, das Geld brauche ich ebenfalls nicht, und nur aus Gefälligkeit für den Käufer tue ich dies. R. Šešeth, Sohn R. Idis, sprach zu R. Papa: Was veranlasst dich, Meister, dich nach dir zu richten, richte dich nach ihnen; sie könnten, wenn sie das Geld hätten, zum jetzigen Preis kaufen, jetzt aber, wo sie kein Geld haben, müssen sie zum teureren Preis von später kaufen.

R. Hama sagte: Mein Zielverkauf ist entschieden erlaubt, weil es ihnen lieb ist, dass es in meinem Besitz verbleibe, denn wo sie hinkommen, wird ihnen der Zoll erlassen und der Markt frei gemacht. Die Halakha ist nach R. Hama zu entscheiden; die Halakha ist ferner nach R. Eleázar zu entscheiden; und die Halakha ist nach R. Jannaj zu entscheiden, welcher sagt, es gebe keinen Unterschied zwischen den [Früchten] selbst und ihrem Kaufpreis.

WENN JEMAND SEIN FELD VERKAUFT UND [DER KÄUFER] IHM EINEN TEIL DES GELDS GIBT, UND JENER ZU IHM SPRICHT: SOBALD DU WILLST, BRINGE MIR DAS GELD UND NIMM DAS DRINGIGE, SO IST DIES VERBOTEN. WENN JEMAND EINEM [GELD] AUF SEIN FELD BORGT, UND ZU IHM SPRICHT: WENN DU ES MIR VON JETZT AB BIS NACH DREI JAHREN NICHT BEZAHLST, GEHÖRE ES MIR, SO GEHÖRT ES IHM. SO TAT BOETHOS, DER SOHN ZOXINS, MIT ZUSTIMMUNG DER WEISEN.

- 163. Zu h. d. ierem Preis, ohne jed. anzugeben, dass er ihm die Ware bei Barzahlung billiger lassen würde.
- 164. Beim Zielverkauf.
- 165. U. labrizirte Bier (Dattelwein) u. lieferte es im Herbst zum höheren Preis des Frühlings u. erhielt auch erst dann Zahlung; dies ist ebenso, als würde er es dann verkauft haben.
- 166. Es selbst liefern.
- 167. Den kauft.
- 168. Sie zahlen mehr, weil sie kein Geld haben, also Wirtsgeld.
- 169. Er verkaufte den Händlern Waren in seiner Ortschaft, wo sie billiger waren, zum höheren Preis, wie sie in anderen Ortschaften verkauft wurden, ohne von ihnen sofortige Zahlung zu erhalten, sie nahmen vielmehr die Waren auf sein Risiko, verkauften sie u. kauften für den Erlös andere Waren auf ihr Risiko. Da er das Risiko für die von ihm gekauften Waren trug, sie also sein Eigentum blieben, so begann das Darlehn erst nach dem Verkauf derselben.
- 170. Der Umstand, dass er bei ihm gekauft haben, geschah zu ihrem Nutzen.
- 171. Dass vollendeter Wucher zurückzahlen sei, ob S. 689 Z. 16.
- 172. Wenn der Verkäufer die Früchte genießt, so erhält er eine Belohnung für die Stundung, wenn der Käufer die Früchte genießt, so muss mit dem Fall gerechnet werden, dass er den Rest nicht zahlt u. der Kauf rückgängig gemacht wird, in welchem Fall die Anzahlung ein Darlehn ist, wovon er die Früchte genießt, auf jeden Fall wird das Wuchergesetz übertreten.

א"ל י"שנה אחריו אם יצטר בשנים עשר מנה אסור אמר רב נחמן טרשא שרי איתמיה רמי בן חמא לרב נחמן ואמר ליה רב עיקשא בר חמא לרב נחמן ואם יצטר בשנים עשר מנה אסור אמר ליה רבס קן ליה חמא לא קן ליהו אמר רב פנא טרשא רדו דמא שרי ממי מעשא שברמי לא פסיד ממי לא עדימנא אמא חמא קא עמיתנא מיתנא ממי דוקא אמר ליה רב שישת מיהה רבם אידו רבם פנא ממי חמ מר קא אורי בתר דוקא וי בתר דיהבו דאזי חמ רבו ממי חמ שקלי מי השתא השתא דית רבו ויז שקלי מיקשא דקמייהו אמר רב חמא טרשא רדו דמא שרי ממי מעשא ניהא ליה דוקא בדישמי רבלי חמא קא אורי שברק ליה מנסא ונקוט חמו שיקא תלבינתא ברב חמא תלבינתא ברב אדער תלבינתא ברב ינאי דאמר מה לי קן ימה לי דמיקאן

ijj רב הו אה השתא נמי לי מיקשא דמיים אמר לו איתרי שדדניה חמא מעשה ויזיל אה שדך אסור תלדו על שדדו יאמר לי אם אן אהה נדו לי ממי עד שלש שנים חמו חמו שרי חמו חמו שרו יקר חמו בתום בו ומו עישה על פי דמיימו

B 78 משנה M 79 דלי B 80 דלי M 82 דוקא P 83 משנתה M 81 משנה

Col. b
8m. 61b
1em. 7
8m. 63a

גמרא. מי איכר פירות דם הוה אמר מיכר
 איכר פירות דם עין אמר משלישין את הפירות יא
 פירי הא דאמר רבמי מיידיק קמי הא דאמר רבמי
 מיידיק קמי מלכשיון תני דם הפדא בביית דמי
 דמי הייא פעמים ששניהם מיתרין פעמים ששניהם
 אכרין פעמים שהמיכר מיתר ילקח אמר פעמים
 שהדוקק מיתר ימיכר אמר עני דאם סתרה פעמים
 ששניהם מיתרין דאמר ית קמי משיער וך פעמים
 ששניהם אכרין דאמר ית קמי מיידיק קמי מלכשיו
 פעמים מיכר מיתר ילקח אמר דאמר ית דמי
 מיידיק קמי פעמים שהדוקק מיתר ימיכר אמר
 דאמר ית קמי מלכשיו יואא יתה הליאע נבך
 באן גמא שניהם אכרין אמר דם הוה ביה דם
 הושיע דא בדימי יתרה דא דמי יתרה הא אמר
 עד אהר בביית מיתרין משען יי בית משען יי
 שיהא יאמר יי ופשיטתא יתיהבם יא תתיהבם ארא
 יי בדימים הוה אמר בשעיהן מיתר באן גמא
 בדימים דמי אמר אמר דם הוה ביה דם הושיע
 דא בדימי יתרה דא דמי יתרה האמר עד אהר
 בביית מיתרין משען יי בית משען יי שיהא יא
 ופשיטתא יי בעיקר הושיע יי אמר ופשיטתא יי
 בעיקר אהרין יי מיתר באן גמא אמר דם הוה
 M 87 B 86 M 85 M 84
 M 83

GEMARA. Wer isst die Früchte ? R.
 Hona sagt, der Verkäufer esse die Früch-
 te; R. Anan sagt, die Früchte werden de-
 ponirt. Sie streiten aber nicht; der eine
 spricht von dem Fall, wenn er zu ihm ge-
 sagt hat: wenn du [das Geld] bringst, so
 erwirbst du es : der andere spricht von
 dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat:
 wenn du [das Geld] bringst, so erwirbst
 du es von jetzt ab.

R. Saphra lehrte hinsichtlich des Wu-
 chers in der Schule R. Hijas: Zuweilen ist
 es beiden erlaubt, zuweilen ist es beiden
 verboten, zuweilen ist es dem Verkäufer
 erlaubt und dem Käufer verboten, und zu-
 weilen ist es dem Käufer erlaubt und dem
 Verkäufer verboten. Raba erklärte es hin-
 terher. Zuweilen ist es beiden erlaubt, wenn
 er zu ihm gesagt hat: erwirb im Betrag
 deiner Zahlung; zuweilen ist es beiden ver-
 boten, wenn er zu ihm gesagt hat: wenn
 du [das Geld] bringst, so erwirbst du es
 von jetzt ab; zuweilen ist es dem Verkäuf-
 er erlaubt und dem Käufer verboten, wenn
 er zu ihm gesagt hat: wenn du [das Geld]

bringst, erwirbst du es; zuweilen ist es dem Käufer erlaubt und dem Verkäufer ver-
 boten, wenn er zu ihm gesagt hat: erwirb es von jetzt ab, und mein Geiz verbleibe
 bei dir als Darlehn. Wer lehrte, dass es beiden verboten sei? R. Hona, Sohn R.
 Jehošua's, erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, dass es erlaubt sei,
 wenn in einem Fall Wucher vorliegt.

Wenn jemand einem ein Haus oder ein Feld verpfändet, und dieser zu ihm spricht:
 wenn du es verkaufen willst, so verkaufe es nur für diesen Preis, so ist dies ver-
 boten; wenn aber: für den Wert, so ist es erlaubt. Wer lehrte, dass es verboten sei,
 wenn er sagt: für diesen Preis? R. Hona, Sohn R. Jehošua's, erwiderte: Es ist nicht
 R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, dass es erlaubt sei, wenn in einem Fall Wucher
 vorliegt.

Wenn jemand einem ein Haus oder ein Feld verkauft und zu ihm spricht: so-
 bald ich Geld habe, gibst du es mir zurück, so ist dies verboten; wenn aber [der
 Käufer sagt:] sobald du Geld hast, gebe ich es dir zurück, so ist es erlaubt. Wer
 lehrte dies? R. Hona, Sohn R. Jehošua's, erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn

172. Wenn der Käufer einen Teil des Kaufpreises geliebt hat, so ist der Kauf ein Leihgeschäft, und das
 Eigentum des Verkäufers. 173. Der Genuss der Früchte im arabischen Lande. 174. In dem
 oben angeführten Fall, dass durch die Restzahlung das Feld undenkbar ist, ist dem Käufer der Verkauf an
 den Besitz des Käufers übergeben. 175. Was auch im oben angeführten Fall, dass durch die Restzahlung
 die Früchte geniesst u. der Kauf rückgängig wird, od. der Kauf rückgängig wird, liegt kein Wucher vor. 176. Ist dies
 rückgängig wird, liegt kein Wucher vor. 177. Ist dies ein Leihgeschäft, so ist der Kauf ein Leihgeschäft,
 richtiger Verkauf, sondern ein Leihgeschäft, wenn dann der Restzahlende die Grundstücke
 nachher eingelöst wird, so ist dies Wucher.

R. Jehuda sagt, dass es erlaubt sei, wenn in einem Fall Wucher vorliegt. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten und dem zweiten Fall? Raba erwiderte: Im ersten Fall machte er es nicht von seinem Belieben abhängig, im zweiten Fall machte er es von seinem Belieben abhängig.

Küster verkaufte jemand an einem ein Grundstück ohne Garantie, als er dann merkte, dass dieser betäubt war, sprach er zu ihm: Weshalb bist du betäubt, wenn er dir weggenommen werden sollte, so ersetze ich dir mit dem Besten auch die Melioration und die Früchte. Darauf sprach Anemari: Dies sind nichts weiter als leere Worte. R. Asi sprach zu Anemari: Du sagst wohl aus dem Grund, dass es nichts weiter als leere Worte sind, weil der Käufer dies vereinbaren sollte, während es hierbei der Verkäufer versprochen hat, [dagegen aber ist einzuwenden:] die Barajtha lehrt, dass wenn [der Käufer] sagt: sobald du Geld hast, gebe ich es dir zurück, es erlaubt sei, weil der Verkäufer es vereinbaren sollte, und nicht der Verkäufer, sondern der Käufer es vereinbart hat, und auf unsre Frage, welchen Unterschied es zwischen dem Anfangsatz und dem Schlußsatz gebe, erwiderte Raba, der Schlußsatz spreche von dem Fall, wenn [der Käufer] es von seinem Belieben abhängig gemacht hat. Also nur, wenn er es von seinem Belieben abhängig macht, wenn er es aber nicht von seinem Belieben abhängig macht, sagen wir nicht, es seien nur leere Worte! Dieser erwiderte: [Jene Erklärung] lautet: es ist ebenso, als würde er es von seinem Belieben abhängig gemacht haben.

Küster schrieb ein Sterbender einen Scheidebrief für seine Frau, und als sie ihn zu lesen und seufzen hörte, sprach sie zu ihm: Weshalb seufzest du, wenn du aufstehst, um ich dein Derrn entschied R. Zebid, dass dies nur leere Worte sind. R. Aha aus Diphthe sprach zu Rabina: Welche Bedeutung hätte dies denn, auch wenn es keine

בניה דרב יחושע דלא מצינו ירוקה דאי דמי ירוקה
האמר צד אהרן מדיבית מילך לאו שנה הישג ימאי
שנה שנה אהרן דמי הישג דא אהרן דמי מדיבית
שנה דאמר דמי מדיביתו הווא נבוא דמיין דמי
איקא דבביתא שנה בארמיית דמיין דמיין דמיין
אהרן דמי אהרן עזיבת אי מצי דמי מדיבית
דך שושה ששה ימיין אהרן אהרין פמיין מייין
בעינא דמי אהרן דמי דם אהרן לאהרין בעינא
מין דדיקא בני ירוקיי דמיין דמיין אהרין
פמיין מליי בעינא דמי אהרן אהרין אהרין
ירושלמי דך מליי אהרין דך מליי דם דמי דמי
אהרין מליי דם אהרן ירוקה דך מליי אהרין
מאי שנה הישג ימאי שנה שנה ימאי דמי שנה
אהרן דמי מדיביתא בעינא דאמר דמי מדיביתא
אי אהרן דמי מדיביתא דם אהרין פמיין מייין
בעינא דמי אהרן דמי דם אהרן דמיין דמיין
מדיביתא אהרין אהרין אהרין דמיין דמיין
דבביתא אהרין אהרין אהרין דמיין דמיין
אי קיימת דיקא אהרן דמיין דמיין פמיין מייין
בעינא דמי אהרן דמי דם אהרן מדיביתא דמיין
דמי פמיין מליי מליי מדיביתא דמיין דמיין אהרין

Fol.66

M 89 ירוקיי... M 90 דאמר דמי שנה הישג
M 91 דמי מליי מליי מליי מליי מליי מליי
V 93 אהרין... M 94 דמיין דמיין אהרין
P 96 אהרין...

179. Wenn der Verkäufer Festsetzen bleibt, so liegt hier kein Wucher vor. 180. Die Einlösung ist nicht vom Belieben des Käufers, sondern von dem des Verkäufers abhängig, somit ist dies kein Kaufgeschäft, sondern ein Leihen. 181. Der Verkäufer hat das Grundstück bedingungslos verkauft, u. nur der Käufer hat sich freiwillig herein erklärt, ihm event. das Grundstück zurückzugeben; dies ist ein gültiges Kaufgeschäft. 182. Ihn schadlos zu halten, falls Gläubiger des Verkäufers es ihm wegnehmen sollten, u. zwar hatte er dies ausdrücklich vereinbart; cf. ob. S. 501 Z. 1ff. 183. Se. seines Grundbesizes, cf. S. 48 N. 116. 184. Das Versprechen ist nicht bindend. 185. Dass er das Grundstück, unter Vorbehalt verkaufte. 186. Wenn er es unbedingt verspricht, so ist das Versprechen bindend. 187. Selbst wenn der Käufer es mit Bestimmtheit versichert, da der Verkäufer sich dies vorbehalten sollte. 188. Um sie von der Leviratshe (cf. Dt. 25,5 ff.) zu befreien. 189. Dies ist keine Bedingung, vielmehr ist die Scheidung effektiv gültig.

בְּיָמָא בְדִידָתָא קָיָיְמָא לְמַשְׁדֵּי תַנְתָּא מִדָּא דְתַנְיָא
 הוּא גִּפְסִיָּה אֲרֵיקְתָּא דִּידָּא קָא גִּמִּיר וְזָדִים לִימָא קָא
 מְשַׁמֵּץ לָן הִלִּימֵד עַד שְׂחָדוֹ אִמְרֵי דֵּם תַּנְתָּא מְשַׁמֵּץ
 מִן מַעֲוֵת קָמָא חֶסֶל לְאַחַר מִן מַעֲוֵת יָא קָמָא
 אִילָּא בְּמַדָּא מַעֲוֵמִי דֵּם נִסְמָן אִמְרֵי אֲפִילֵי לְאַחַר
 מִן מַעֲוֵת קָמָא חֶסֶל עֵבֶר דֵּם נִסְמָן עֵבֶרָא נָבִי יֵשׁ
 לְתַנְתָּא מְשַׁמֵּץֶתָּה קָרְעִיהָ דֵּם יִתְחַדָּה יִשְׁמַעִיהָ אִמְרֵי
 יָא יֵשׁ לְתַנְתָּא דֵּם יִתְחַדָּה קָרְעֵי לְשַׁמְרָן אִמְרֵי יָא
 דְדִדְקָא קָרְעִיהָ גְבֻרָא יָא קָרְעִיהָ הוּא בִּיה מַעֲוֵת
 וְקָרְעִיהָ אִימָא דְמַשְׁדֵּי אִמְרֵי לִיָּה דְדִדְקָא קָרְעִיהָ חֶסֶל
 עֵבֶרָא לְבִי דִּידָּא בִּידָּא דְדִדְקָא נִסְמָן דֵּם אִמְרֵי דֵּם
 נִסְמָן אֲפִילֵי מְשַׁמֵּץ מִן מַעֲוֵת יָא קָמָא יָא בִּידָּא
 אִימְרִיבִיהָ דֵּם לִיָּה נִסְמָן אִמְרֵי אִמְרֵי נִסְמָן לִיָּה
 יָעֵד שְׁמֵי שְׁמֵי דֵּם הוּא אִמְרֵי שְׁמֵי דֵּם הוּא אִמְרֵי אִמְרֵי
 יָא אִמְרֵי אִמְרֵי אֲמַתְתָּא קָיָא יִתְעִיבֵי אִמְרֵי אֲמַתְתָּא
 יָא קָיָא יִתְעִיבֵי קָיָא בְּתַנְתָּא אֲמַתְתָּא אִימְרֵי אִמְרֵי
 בְּתַנְתָּא לִיָּה יָא הוּא דֵּם אֲמַתְתָּא אֲמַתְתָּא קָיָא
 אֲמַתְתָּא אִימְרֵי דֵּם יָא קָיָא מַעֲוֵמִי אִמְרֵי יָא
 בִּי עֵבֶרָא יָא יִתְעִיבֵי מִן דֵּם דְּרָאָה לִיָּה אִמְרֵי
 חֶסֶל אִמְרֵי נִסְמָן אִמְרֵי מְשַׁמֵּץ דֵּם נִסְמָן אִמְרֵי אֲמַתְתָּא
 בְּתַנְתָּא קָיָא בִּיה נִסְמָן יָא קָיָא אִמְרֵי לִיָּה בִּי
 בְּתַנְתָּא קָיָא בִּיה נִסְמָן יָא קָיָא דֵּם חֶסֶל אִמְרֵי

leeren Worte wären; ist denn der Scheide-
 brief" von ihrer Bedingung abhängig, er
 ist ja von seiner Bedingung abhängig? 189
 Man könnte glauben, er selber habe bei
 der Uebergabe des Scheidebriefs [die Gil-
 tigkeit] von ihrer Bedingung abhängig
 gemacht, so lehrt er uns.

WENN JEMAND EINEM [GELD] AUF
 SEIN FELD BORGT. R. Hona sagte: Wenn
 bei der Uebergabe des Gelds, so hat er
 alles erworben, wenn aber nach Uebergabe
 des Gelds, so hat er nur im Betrag seines
 Gelds erworben. R. Nahman aber sagte,
 auch wenn nach der Uebergabe des Gelds,
 habe er alles erworben. Einst trat R. Nah-
 man beim Exiliarchen eine Entscheidung
 nach seiner Ansicht; da zerriss R. Jehuda
 den Schein. Darauf sprach der Exiliarch
 zu ihm: k. Jehuda hat deinen Schein zer-
 rissen! Dieser erwidert: Hat ihm denn ein
 Kind zerrissen, ein bedeutender Mann hat
 ihn zerrissen, wädhisch inlich hat er ein-
 nen Grund gehabt, ihn zu zerrissen. Man-
 che lesen: Dieser erwidert: Ein Kind hat
 es zerrissen, denn es liegt in Gerichts-
 angelegenheit mir gegenüber, als Kind? 190
 Später sagte R. Nahman, auch wenn bei
 der Uebergabe des Gelds habe er abhats

M 98 מִשְׁדֵּי תַנְתָּא מִדָּא דְתַנְיָא
 M 99 לִיָּה דֵּם יָא קָיָא
 M 100 מִן מַעֲוֵת יָא קָמָא
 M 101 מִן מַעֲוֵת יָא קָמָא
 M 102 מִן מַעֲוֵת יָא קָמָא
 M 103 מִן מַעֲוֵת יָא קָמָא
 M 104 מִן מַעֲוֵת יָא קָמָא
 M 105 מִן מַעֲוֵת יָא קָמָא
 M 106 מִן מַעֲוֵת יָא קָמָא

erworben. Raba wandte gegen R. Nahman ein: wenn du es mir von jetzt bis nach
 drei Jahren nicht bezahlst, gehöre es mir, so gehört es ihm? Dieser erwiderte: Ich
 war der Ansicht, die Zusicherung sei bindend, Minjomi aber sagt die Zusicherung sei
 nicht bindend. Gegen Minjomi ist ja aus der Mishnah ein Pfand zu erheben?
 - Wenn du willst, sage ich: die Mishnah vertritt die Ansicht R. Joos, welcher sagt,
 die Zusicherung sei bindend; wenn du aber willst, sage ich: wenn er zu ihm gesagt
 hat: erwirb es von jetzt ab.

Mar-Janqa und Mar-Qasisa, Söhne k. Hana, sprachen zu k. Asa: Die Ne-
 hardeenser sagten folgendes im Namen R. Nahman: Durch die Zusicherung erwirbt
 er es zur Frist, vor der Frist aber nicht. Ist eingegnete ihnen, Was macht
 man ja erst zur Frist und nicht vor der Frist? Vielleicht wollt du folgenes sagen:

189. Die Gültigkeit desselben. 190. Die von der Ehefrau erst Dem Betrag nach, im Zeitpunkt
 des Scheidebriefs sind ganz bedeutungslos. 191. So ist die Forderung des Schuldners, die R.
 war Richter. 193. Er hat es im Grund der Vereinbarung, er hat es nicht. 194. So ist es, wenn
 wenn einer der Kontrahenten dem anderen eine Zahlung, die im Zeitpunkt der Vereinbarung
 pflichtung nicht nachkommen sollte. 195. Ich habe Grund, wenn er nicht zu dem, was er
 zu dieser Entscheidung gelangt. 196. Fall, in dem es später nicht möglich ist, die Vereinbarung
 der rückwirkend seit der Vereinbarung gültig war. 197. Einmal, wenn die Vereinbarung
 Tos. zu Bb. (a. s. v. 72), Söhne R.H.S. Dieser soll 2. Söhne gleichen Namens, Tos. zu Bb. (a. s. v. 72)
 vj 8. 60 Z. 14 ff. 199. Wenn die vereinbarte Frist herannahet, so ist die Vereinbarung gültig.

vgl. Bb. 7.
 vgl. Bb. 4.
 Col. b

hat er ihn¹⁰ vor Ablauf der Frist getroffen und zu ihm gesagt: erwirb¹¹, so hat er es erworben, wenn aber nach Ablauf der Frist und zu ihm gesagt: erwirb, so hat er es nicht erworben, weil er es zu ihm nur aus Scham¹² gesagt hat. Dies ist aber nichts; auch wenn innerhalb der Frist, hat er es nicht erworben, denn er sagte ihm nur deshalb: erwirb, damit er, wenn die Frist heranreicht, ihn nicht dränge¹³.

R. Papa sagte: Zuweilen erwirbt er es durch die Zusicherung und zuweilen erwirbt er es dadurch nicht; wenn er ihn¹⁴ beim Rauschtrank antrifft, so hat er es erworben¹⁵, wenn er ihn aber beim Herumsuchen nach Geld antrifft, so hat er es nicht erworben¹⁶. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Vielleicht trinkt er nur, um seinen Kummer¹⁷ zu vertreiben, oder vielleicht hat jemand ihm Geld versprochen!? Vielmehr, erklärte Rabina, wenn jener auf das Geld genau achtete¹⁸, so hat er es entschieden erworben. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Vielleicht tat er dies, damit seine Grundstücke nicht im Preis sinken!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn jener auf seine Grundstücke achtet¹⁹, so hat er es entschieden erworben.

Ferner sagte R. Papa: Obgleich die Rabbanan gesagt haben, dass er durch die Zusicherung²⁰ nicht erwerbe, so gilt es dennoch als Hypothek, um davon [seine Schuld] einzufordern²¹. R. Hona, Sohn R. Nathans, sprach zu R. Papa: Sagte er denn zu ihm: erwirb davon den Betrag deiner Forderung!? Mar-Zuṭra, Sohn R. Maris, sprach zu Rabina: Auch wenn jener zu ihm gesagt hat: erwirb davon den Betrag deiner Forderung, ist dies ja schliesslich nur eine Zusicherung²², und durch die Zusicherung ist ja nichts zu erwerben!? Auf welchen Fall bezieht sich nun die Lehre R. Papas, dass es eine Hypothek sei? Wenn er zu ihm gesagt hat: Du sollst nur davon Zahlung erhalten²³.

- 200. Der Schuldner den Gläubiger einlösen
- 201. Das verpfändete Grundstück, er wolle es nicht einlösen
- 202. Weil er es nicht einlösen kann; in Wirklichkeit aber wollte er ihm den Besitz nicht abtreten.
- 203. Also ebenfalls nur aus Scham u. nicht weil er ihm den Besitz abtreten wollte.
- 204. Am Tag, an welchem die Zahlung fällig ist
- 205. Falls er ihm dann den Besitz abtritt; es ist ersichtlich, dass er es nicht aus Not tut, sondern aus freien Stücken.
- 206. Es ist ersichtlich, dass er ihm den Besitz nicht abtreten will, u. wenn er dies trotzdem tut, so tat er dies nur aus Scham, gegen seinen Willen
- 207. Dass er das Grundstück nicht einlösen kann, u. die Abtretung geschah nicht freiwillig
- 208. Wenn der Schuldner beim Leihen einen möglichst hohen Betrag aufnahm, so ist es wahrscheinlich, dass er daran dachte, das Grundstück nicht einzulösen. Nach der Erkl. RŠj.s: wenn er bewegliche Sachen nicht unter Preis verkauft, um das verpfändete Grundstück einlösen zu können.
- 209. Wenn er andere Grundstücke nicht verkauft, sogar für den richtigen Wert, so ist es ersichtlich, dass er das Verpfändete nicht einlösen will.
- 210. Dass das Feld verfallen soll, falls er es zur Frist nicht einlöst
- 211. Er erwirbt davon im Wert seiner Schuld.
- 212. Er hat ihm den Besitz-erwerb nicht unbedingt überlassen, sondern nur in dem Fall, wenn er es nicht einlöst.
- 213. Auch innerhalb der vereinbarten Frist.

קאנטירי אשכחיה בני זמניה האמר ליה קמי קמי
 10 בטר זמניה האמר ליה קמי ליה קמי מאי טעמא
 מדעת כפיסא היא דקאמר ליה היא היא דאפתי
 בני זמניה נמי לא קמי דתמי דקאמר ליה קמי קא
 בטר בי זמני זמניה לא ידעו לישקרוי אמרי דם
 פשה האי אשכחיה זמנין קמיא זמנין לא קמיא
 אשכחיה דקא שלי שפרא קמי דקא כחש' ביה לא
 קמי אמר ליה דם אהא מדפתי לזבנא לזבנא רשעיה
 פהרה קא שלי אי נמי איניש' אשכחיה אהא איה
 אמר זבנא אי קפיד כחש' דהאי קמי אמר ליה דם
 אהא מדפתי לזבנא לזבנא בטר בי זמני דיה
 דתמי אפיקה איה אמר דם פשה אי קפיד באפיקה
 דהאי קמי האמר דם פשה אז עי דם דאפתי דמן
 אשכחיה לא קמיא אפיקה היא לזבנא ביה
 אמר ליה דם זמני ביה דם נקל דם פשה מי
 קאמר ליה קמי לזבנא אמר ליה דם זמני ביה
 דרם ביה לזבנא יא אמר קמי לזבנא ביה קמי
 11 קמי ביה אשכחיה היא אשכחיה לא קמיא איה
 אפיקה דקאמר דם פשה מאי היא דאמר ליה לא

אשכחיה - M 10
 קא שלי - M 13
 מ 16

Ba. 66a

יהא לך פרען אלא מזון ההוא נבדל דזבין ליה
 ארעא להבדיה באחריות אמר ליה אי טרפו ליה
 מצאי מנבית ליה מעידי עידיה דאית לך אמר ליה
 מעידי עידיה לא מנבינא לך דמנבינא למוקם קמאי
 אלא מנבינא לך מעידיה¹⁹ אחריתי דאית ליה יוסף
 טרפיה מיניה אתא בדיקא שקיל לעידי עידיה סבר
 רב פפא למימר מעידיה אמר ליה יהא קיינא אמר
 ליה רב אהא מדפני רבבינא ולימא ליה כי אסרי
 לך אגא מנבינא לך ההוא עידי עידיה קיינא השתא
 קיינא ליה עידיה במקום עידי עידיה רב בר
 שפא היה מסוק היה רב כהנא זון אמר ליה אי רא
 פרענא לך ליום פלוני גבי מהאי חמרא סבר רב
 פפא למימר כי אמדין אסמכתא לא קניא הני מילי
 בארעא דלא לזבני קיינא אמר חמרא בין דלזבני
 קאי בזוני דמי אמר ליה רב הונא כדיה דרב יהושע
 רב פפא הכי אמדין משמיה רבבא בר דאי לא
 קני אמר רב נתנן השתא דאמר נתנן אסמכתא לא
 קניא הדר ארעא והדרו פירו למימר דסבר רב
 נתנן מהדיה כטעית לא הייא מהדיה והאימר
 המוכר פירות דקא להביוני אמר רב הונא עד שפא

Einst verkaufte jemand an seinen
 Nächsten ein Grundstück unter Garantie¹⁹,
 und dieser sprach zu ihm: Wenn man es
 mir abnehmen sollte, so leistest du mir
 Ersatz mit dem besten, deiner [Grund-
 stücke]. Jener erwiderte: Mit dem besten
 nicht, da ich es für mich behalten will, aber
 mit einem anderen guten, das ich habe.
 Später nahm man es ihm²⁰ ab, und darauf
 kam ein Strom und zerstörte jenem das
 beste²¹. Hierauf wollte R. Papa entschei-
 den: er versprach ihm gutes, und dieses
 ist ja vorhanden. Da sprach R. Aha aus
 Diphte zu Rabina: Er kann ihm ja erwi-
 dern: ich habe dir gutes versprochen, als
 ich noch besseres hatte, jetzt aber ist das
 gute an Stelle des besten getreten.

Rabbi b. Šaba hatte von R. Kahana
 Geld zu erhalten; da sprach dieser zu ihm:
 Wenn ich dir bis zu diesem Tag nicht be-
 zahle, so kannst du es von diesem Wein²²
 einziehen. Darauf wollte R. Papa entschei-
 den: nur bei Grundstücken sagen wir, dass
 man sie durch die Zusicherung nicht er-
 werbe, da sie nicht zum Verkauf bestimmt
 sind, Wein aber, der zum Verkauf bestimmt
 ist, gilt als Bargeld. Da sprach R. Hona,
 Sohn R. Jehošua's, zu R. Papa: Folgendes

214. Cl. ob. S. 703 N. 182. 215. Das ist eine Grundstücks-... 216. Grundstück des
 Käufers. Der Käufer wollte dann Ersatz von dem Grundstück in die... ihm beim Kauf...
 217. Er hatte ihm einen Preis angegeben, der aber später... 218. Er verlor die...
 219. Von irgend einer Bedingung... 220. Nach Abb... der... 221. Wie zum
 Beispiel in diesem Fall der Schuldner, bzw. Verkäufer... 222. Noch von der Blut...
 223. Ein... 224. Ob...
 gleich der Verzichtes Verkäufers, auf Irrtum beruht, dann er...
 225. Der Genuss der Frucht gilt als Wucher.

sagten wir im Namen Rabas: wenn es²³ von einem "falls"²⁴ abhängig gemacht wird, so er-
 wirbt er es nicht. R. Nahman sagte: Da nun die Weisen gesagt haben, dass er es durch
 eine Zusicherung nicht erwerbe, so muss nun das Grundstück sowol als auch die Früchte
 zurückgegeben werden²⁵. — Demnach wäre R. Nahman der Ansicht, der irrthümliche Ver-
 zicht²⁶ gelte nicht als Verzicht, und dem widersprechend wurde gelehrt: Wenn jemand die
 Früchte einer Dattelpalme an seinen Nächsten verkauft hat, so kann er, wie R. Hona
 sagt, bevor diese auf die Welt gekommen sind, zurücktreten, wenn sie aber bereits auf die
 Welt gekommen sind, nicht mehr zurücktreten; R. Nahman aber sagt, er könne zurück-
 treten, auch wenn sie bereits auf die Welt gekommen sind. Hierzu sagte R. Nahman, er
 pillichte bei, dass wenn [der Käufer die Früchte] bereits verzehrt hat, man sie ihm nicht
 mehr abnehmen könne? — Da ist es ein Kaufgeschäft, hierbei aber ein Leihgeschäft²⁷.

214. Cl. ob. S. 703 N. 182. 215. Das ist eine Grundstücks-... 216. Grundstück des
 Käufers. Der Käufer wollte dann Ersatz von dem Grundstück in die... ihm beim Kauf...
 217. Er hatte ihm einen Preis angegeben, der aber später... 218. Er verlor die...
 219. Von irgend einer Bedingung... 220. Nach Abb... der... 221. Wie zum
 Beispiel in diesem Fall der Schuldner, bzw. Verkäufer... 222. Noch von der Blut...
 223. Ein... 224. Ob...
 gleich der Verzichtes Verkäufers, auf Irrtum beruht, dann er...
 225. Der Genuss der Frucht gilt als Wucher.

רבות הו' וזמן יצאון בדיניהן זמן אחד דבא מי
 אבן רבות הו' וזמן יצאון בדיניהן אבן היה אבן
 ירבה משכנתא מאי התם טעמא מאי משום דבא
 קן היה דבא נמי יה קן היה אי דלמנא התם לדיני
 דבא דדינא אבן היה התם טעמא מאי משום דבא
 קן היה דבא נמי יה קן היה אבן דב פפי עבד
 דינא עיבדא יחשים יאפיך פירי דבא ברבא בר רב
 הו'א אבן מי ברית דרב וזמן משכנתא דבא הא
 משכנתא מאתא דמסקין אבן ישעיה וזי מסלקין
 היה אבן טפי לא מסלקין מיניה דבא מהשכנתא
 משכנתא לישטא לדיניהן אבן ישעיה וזי מסלקין
 היה אבן טפי מסלקין מיניה ומשכנתא משכנתא
 לישטא אבן דב אשוי השטא דאמרת אבן טפי לא
 מסלקין מיניה אבן ישעיה וזי נמי יה מסלקין היה
 דבא וזי מאי טעמא שריקי ברא וזי אפיקי מיניה
 היה היה אבן רבות יאבן רבות אינא יצאון בדיניהן

werden können. Ebenso sagte auch Raba,
 sie gelten als Halbwucher und können
 nicht durch das Gericht eingefordert wer-
 den. Abajje fragte Raba: Wie verhält es
 sich mit einem Pfand? ist dort der Grund,
 weil er es nicht vereinbart hat, und auch
 hierbei hat er es nicht vereinbart, oder
 aber: dort ist es ein Kaufgeschäft, hierbei
 aber ein Leihgeschäft. Dieser erwiderte:
 Dort gilt dies aus dem Grund, weil er es
 nicht vereinbart hat, und auch hierbei hat
 er es nicht vereinbart. R. Papi sagte: Ra-
 bina traf eine Entscheidung gegen die An-
 sicht des Rabba b. R. Hama, indem er die
 Früchte schätzen und sie [der Käufer] ab-
 nehmen liess'.

Bm. r. l.
 Col. b

"עבד דב אשוי עיבדא בדיניהן קטנים בדיניהן
 אבן ירבה ביה דב ירבה משכנתא דבא הא
 משכנתא מאתא דמסקין דב ירבה אלא בנדינא
 יצאון בדיניהן אפידי בנדינא יה יצאון אלא בנדינא
 נבייל בקיניא תיבא דמאן דאמר קיניא שריא
 M 35 M 37 M 38 M 39 M 40 M 41 M 42 M 43 M 44

Mar, der Sohn R. Josephs, sagte im
 Namen Rabas: In Ortschaften, wo das
 verpfändete [Grundstück] zurückgegeben
 wird, wird es [dem Gläubiger], wenn er
 davon im Betrag des Darlehns genossen
 hat, abgenommen; wenn er aber mehr ge-
 nossen hat, wird [der Ueberschuss] ihm
 nicht abgenommen, und man übertrage ihm
 auch nicht von einem Schuldschein auf
 einen anderen". Bei Waisen aber wird es ihm,
 wenn er davon im Betrag der Schuld
 genossen hat, abgenommen, wenn er mehr
 genossen hat, [der Ueberschuss] abge-
 nommen und auch von einem Schuldschein
 auf einen anderen übertragen. R. Asi sagte:
 Da du nun ausgeführt hast, dass wenn er
 mehr genossen hat, man es ihm nicht ab-
 nehme, so wird auch [das Grundstück] ohne
 Zahlung nicht abgenommen, wenn er
 davon im Betrag der Schuld genossen hat;
 das Verrechnen ohne Zahlung ist eine
 Rückzahlung, während dies nur Halbwucher
 ist, und Halbwucher kann durch das
 Gericht nicht zurückgefordert werden. R. Asi
 traf eine Entscheidung bei minderjährigen
 Waisen wie bei Erwachsenen.

einen anderen". Bei Waisen aber wird es ihm,
 wenn er davon im Betrag der Schuld
 genossen hat, abgenommen, wenn er mehr
 genossen hat, [der Ueberschuss] abge-
 nommen und auch von einem Schuldschein
 auf einen anderen übertragen. R. Asi sagte:
 Da du nun ausgeführt hast, dass wenn er
 mehr genossen hat, man es ihm nicht ab-
 nehme, so wird auch [das Grundstück] ohne
 Zahlung nicht abgenommen, wenn er
 davon im Betrag der Schuld genossen hat;
 das Verrechnen ohne Zahlung ist eine
 Rückzahlung, während dies nur Halbwucher
 ist, und Halbwucher kann durch das
 Gericht nicht zurückgefordert werden. R. Asi
 traf eine Entscheidung bei minderjährigen
 Waisen wie bei Erwachsenen.

Raba, Sohn R. Josephs, sagte im Namen Rabas: Von einem verpfändeten
 [Grundstück] darf man, in Ortschaften, wo es zurückgegeben wird, [die Früchte] nur
 gegen Abzug³⁴⁰ gemessen; ein Gelehrter aber darf sie auch gegen Abzug nicht ge-
 niessen. Auf welche Weise darf er sie nun geniessen? Bei Fristbestimmung³⁴¹.
 -- Binleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Fristbestimmung sei er-

340. Wenn jemand ein Feld ohne Vereinbarung verpfändet hat u. der Gläubiger den Früchterwerb
 genossen hat. 241. In einem Fall, wo das Feld unter Vorbehalt verkauft wurde. 242. Zu
 jeder Zeit, wenn der Schuldner die Schuld bezahlt; bis dahin gemessen der Gläubiger die Früchte, ohne
 sie auf die Schuld zu verrechnen. 243. Und der Schuldner nun sagt, die Schuld sei gedeckt, er
 wolle keine Zinsen zahlen. 244. Wenn der Gläubiger noch eine andere Schuld von ihm zu erhalten
 hat, so wird der überschüssige Betrag nicht auf diese verrechnet. 245. Wenn diese die Schuldner
 sind. 246. Von der Schuld. 247. Der mit der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften
 besonders behutsam sein muss. 248. Wie lange das Grundstück beim Gläubiger verbleiben soll;
 dies ist kein Leihgeschäft, sondern ein Kaufgeschäft auf beschränkte Zeit

laubt, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Fristbestimmung sei verboten? Es wurde nämlich gelehrt: Ueber die Fristbestimmung streiten R. Aba und Rabina: einer sagt, die Fristbestimmung sei erlaubt, der andere sagt, die Fristbestimmung sei verboten. Was heißt Fristbestimmung? Wenn er zu ihm gesagt hat: fünf Jahre genieße ich [die Früchte] ohne Abzug, von da ab will ich dir alle Früchte abschätzen. Manche sagen: Ohne Abzug ist es stets verboten, Fristbestimmung heißt vielmehr, wenn er zu ihm gesagt hat: fünf Jahre genieße ich [die Früchte] gegen Abzug, von da ab werde ich dir alle Früchte abschätzen. Wer es im ersten Fall verbietet, erlaubt es im zweiten Fall, in welchem Fall aber ist der Genuss erlaubt nach demjenigen, der es im zweiten Fall verbietet? Erlaubt es bei einem in Sura üblichen Pfand, wobei wie folgt geschrieben wird: Nach Ablauf dieser Jahre geht das Grundstück ohne Zahlung zurück.

R. Papa und R. Hama, Sohn R. Jehonai, sagten beide: Von einem verpfändeten [Grundstück] kann, in Ortschaften, wo es zurückgegeben wird, ein Gläubiger [seine Schuld] nicht einfordern; ferner erhält der Erstgeborene davon nicht das Doppelte, und [die Schuld] verfällt im Erlassjahr. In Ortschaften aber, wo es nicht zurückgegeben wird, kann ein Gläubiger davon [seine Schuld] einfordern, der Erstgeborene erhält davon das Doppelte und [die Schuld] verfällt nicht im Siebentjahr. Ferner sagte Mar-Zutra im Namen R. Papas: In Ortschaften, wo das verpfändete [Grundstück] zurückgegeben wird, gebe er ihm zurück selbst die Datteln aus der Matte; wenn er sie aber bereits in Körbe getan hat, so hat er sie erworben. Nach demjenigen aber, welcher sagt, dass der Käufer durch seine Gefäße erwerbe, auch wenn sie sich beim Verkäufer befinden, hat er sie erworben, auch wenn er sie noch nicht in Körbe getan hat.

Klar ist der Fall, wenn er, in einer Ortschaft, wo es zurückgegeben wird, ge-

249. Und den Wert einsetzen. 250. Die für die Leihfrist vereinbart worden sind. 251. Zum Schuldner, bzw. Verpänder, dies ist ein richtiges Kaufgeschäft u. es ist erlaubt, auch wenn die Früchte dieser Zeit das Darlehn bei Weitem übersteigen. 252. Des Gläubigers, in dessen Besitz es sich befindet, wenn dieser gestorben ist u. es seinen minderjährigen Kindern zugefallen ist. Dieses Feld war nicht Eigentum ihres Vaters, sondern er hatte nur Ansprüche auf diese; es gleicht diesbezüglich daher Mobilien, u. auf die Mobilien der Waisen haben Gläubiger keinen Anspruch. 253. Der bei der Teilung des Nachlasses doppelten Anteil erhält; cf. Dt. 21,17. 254. Gleich jeder anderen Schuld (cf. Dt. 15,1ft.), obgleich eine Schuld auf ein Pfand in der Hand des Gläubigers nicht verfällt. 255. Da das Grundstück als verkauft gilt. 256. Die unter der Dattelpalme ausgebreitet wird, damit die Datteln auf diese fallen. 257. Eigentl. hochgehoben; er hat sie durch das Hochheben erworben. 258. Weil sie sich in seinen Matten befinden.

אלא למאן דאמר קיצתא אסודא מאן איתא לימימי דאתמר קיצתא שליטא בה דם אהא ידמינא חד אמר קיצתא שריא חד אמר קיצתא אסודא היכי דמי קיצתא דאמר ייה עד המשענן אסודא'יה בלא נסיתא סמאן יאיך שימנא קד בולתו פייז איתא דאמרי בן בלא נסיתא אפיו אפיו היכי דמי קיצתא דאמר ייה עד המשענן אסודא בנסימנא סמאן יאיך שימנא קד בולתו פייז מאן דאמר בקצייתא עמי בנסימנא' מאן דאמר בנסימנא היכי שרי ימימי עמי בן משעננא ישיא דתמי בן הכי במשענן שניא אילין דעסקן אדעא דא בלא נסין דם אהא ביה דם הימין דאמרי קוצתו האי משעננא בארשא דמסקין אן בעל חוב עובד הימנא יאן חבנני נשע' בה פי שנים יטביעת משעננא יבארשא דא מסדקי בעל חוב עובד הימני יכפיר נשע' בן פי שנים יאן עטביעת משעננא יאמר בן ושיא משעננא דם פשה האי משעננא בארשא דמסקין מסדקי ייה יאפיו סמאן ד' דאבדיא ויא אבהננא בסימני קננתי וימאן דאמר בלא של יוקה בנשית בויב קנה יוקה אפילו דלא אבהננא בסימני קננתי פשיטא בארשא דמסקין יאמר

M 18 ארעא דניש M 47 ייה M 46 בן M 45
 M 51 ד M 50 ייה משעננא M 49 ארעא
 א 28 M 54 ייה בולתו M 53 ייה P 52 ייה
 א 77

fol. 110
 fol. 35138a

Q. 260
 B. 360
 A. 71b

יא מנתקנה הא קאמך דיא מנתקנה אלא באתרא
 דיא מנתקי ואמך מנתקנה מא צידך למקנה מיניה
 אי יא יב נפא אמך יא צידך למקנה מיניה רב ששת
 בדיה דרב אדי אמך צידך למקנה מיניה הרבנא
 צידך למקנה מיניה אמך אמך ואיית ותי לא אמך
 איית אמך איית ותי רבנא אמך אמך ותי ותי
 בדיה דרב מי אמך יא אמך והרבנא יא אמך רב
 בהנא יב מי יב אמך יא אמך מנתקנה רבנא
 אמך מנתקנה אמך מי אמך מאי מנתקנה רבנא דאמך
 מנתקנה מיני דהיה אשה אשה שדה אשה
 יא אן יל רב דקא אמך מיני טיבא אמך דהמנא

Fol.68 קא מנתקי ליה באדמך ותי הבא ותי לא שנה ומאן
 דאמך אמך לך שדה אשה הקדש הא והמנא
 איתקנה אפדון הבא הוואה דיא יתייהו מנתקנה
 אמך יב אמך אמך יא מיני דהנא מנתקנה רב
 מנתקנה שדה דמאי נפקא מינה דא אמך יב
 שנה מנתקי דא יא יא מיני מנתקי דא
 יאמך יב אמך אמך יא מיני דהנא מנתקנה רב
 מנתקנה דשמינה נפקא מינה דמאי דמאי
 דרב מנתקנה אמך רבנא ליה הרבנא יא מנתקי

B 57 א תשח M 50 א נא Y 50 א א
 א M 51 א א M 51 א א M 51 א א
 M 60 א א M 60 א א M 61 א א

sagt hat, er werde es nicht zurückgeben? er sagte ja, er werde es nicht zurückgeben; wie ist es aber, wenn er in einer Ortschaft, wo es nicht zurückgegeben wird, gesagt hat, er werde es zurückgeben, muss dies durch einen Akt der Erwerbung erfolgen oder nicht? R. Papa: In manchen nicht durch einen Akt der Erwerbung zu erfolgen; R. Simeon, Sohn des Abba: In es müsse durch einen Akt der Erwerbung erfolgen. Die Halakha ist, es muss durch einen Akt der Erwerbung erfolgen.

Wenn er gesagt hat: Ich gehe Gold holen, so darf [der Gläubiger die Früchte] nicht mehr genießen; wenn er aber gesagt hat: Ich gehe mich bemühen und Geld holen, so darf sie diesen, wie Rabina sagt, genießen, und wie Mar Zutra, Sohn R. Maris, sagt, nicht genießen. Die Halakha ist, er darf sie nicht genießen.

R. Kahana, R. Papa und R. Asi gesessen [keine Früchte] mit Abzug, Rabina genoss sie mit Abzug, was Mar Zutra spricht: Was ist der Grund dazwischen, zeleher sie mit Abzug genossen, weil er sich hierbei

wie beim Erbesitzfeld verhält, beim Erbesitzfeld genossen, er hat die Früchte, dennoch sagt der Albarnerzige, dass er es mit vier Zehnantheilen genossen, sich hierbei erlaubt. Derjenige aber, der es verleiht, kann sich nicht beim Erbesitzfeld handeln, es sei ihm Gehelliges, dessen Nussbrauch für A und B, so von der Auslösung abhängig gemacht hat, hierbei aber ist es von dem Nussbrauch und es hat den Anschein des Verleihs.

R. Asi sagte: Die Größe von Matha Melva, sagten mir die Gelehrten, die Verpfändung währt ein Jahr. In welcher Beziehung ist die von Hilarion? Wenn der Gläubiger die Früchte ein Jahr genossen hat, so lang er sich abfinden kann, wenn nicht, so kann er ihm nicht abfinden. Fort sagte R. Asi: Die Größe von Matha Melva erklärten mir, weshalb es Pfand hat sich als Pfand für ihn? In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? Hinsichtlich der Grenzmarken.

Raba sagte: Die Halakha ist nicht zu entscheiden, nachdem Grundstücke gekauft

259. Vor Akon, der vor ihm ein Grundstück gekauft hat, hat er ein Grundstück erworben, entweder durch Kauf oder durch Miet-Verhandlung allein nicht, er verleiht ihm ein Grundstück, das er nicht mit Früchten weiter gemessen hat, so dass er ein Grundstück, das er nicht Heiligem geweiht hat, nicht weiter will, so dass er ein Grundstück, das er ein Jahr in Homer, cf. Lev. 27, 6-10, 26. Der Grund der Erwerbung ist 298. Wenn der Gläubiger die Früchte genossen hat, so lang er sich abfinden kann, wenn nicht, so kann er ihm nicht abfinden. Fort sagte R. Asi: Die Größe von Matha Melva erklärten mir, weshalb es Pfand hat sich als Pfand für ihn? In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? Hinsichtlich der Grenzmarken.

beim Zielverkauf, noch nach dem Branch der Mehoznäer bei Schuldscheinen, noch nach dem Branch der Narsäer bei der Pacht. Der Zielverkauf der Papunäer; der Zielverkauf R. Papas. Die Schuldscheine der Mehoznäer: sie schlagen den Gewinn auf das Kapital'und schreiben es in den Schuldschein. Wer sagt denn, dass ein Gewinn vorhanden sein wird? Man, der Sohn Amemar, sprach zu R. A. I.: Mein Vater tut dies, und wenn sie zu ihm kommen, glaubt er ihnen. Dieser erwiderte: Aber ling, wenn er selbst da ist, wie ist es aber, wenn er stirbt und der Schuldschein den Waisen zufällt? Dies war wie ein vom Machthaber an-gehendes Verschicn', und die Seele Amemars kehrte zur Ruhe ein. Die Pacht der Narsäer: sie schreiben wie folgt: dieser hat an jenen sein Grundstück verpachtet und es von ihm zurück gepachtet. Wann hat er e' denn erworben, dass er es überlassen können sollte? Jetzt aber schreibt man wie folgt: er hat es von ihm erworben und lange Zeit gehalten, und dann an ihn verpachtet; dies ist erlanbt, um vor den Leihenden die Tür nicht zu schliessen. Dies ist aber nichts'.

MAN DARF NICHT EINEN KRÄMER AUF HALBEN GEWINN EINSETZEN; AUCH DARF MAN NICHT [EINEN HÄNDLER] GELD ZUM ANKAUF VON FRÜCHTEN AUF HALBEN GEWINN GEBEN, AUSSER WENN MAN IHM GLEICH EINEM LOHNARBEITER EINEN LOHN ZAHLT. MAN DARF NICHT HÜHNLER AUF HALBEN GEWINN BRÜTEN' LASSEN; FERNER DARF MAN NICHT KÄLBER UND FÜLLEN AUF HALBEN GEWINN EINSCHÄTZEN', AUSSER WENN MAN IHM MÜHWAHTUNG UND FÜTTERUNG' BEZAHLT. MAN DARF ABER KÄLBER UND FÜLLEN AUF HALBEN GEWINN ZUR ZÜCHTUNG ÜBERNEHMEN BIS SIE EIN DRITTEL ANGEWACHSEN ODER ESEL, BIS SIE LASTFÄHIG SIND.

פסינאי יתא פסיענא מדינאי יתא פדינאי פדשאי
 ל'דנאי פסיענא פדשאי דה פסא פדשאי מדינאי
 דוקסי יתא דמינא אקטנא יפתני יתא פשטנא מי
 יתני דדוק דמינא אסי יתא מי פנ אסינאי דה
 אסי אסא עינדי דמי יתא ארני קסינא פקסין דה
 אסי יתא דננה דינא דאיתיה דדינא או שניב
 ית' פשטנא קסי יתני מאו דמי פשטנא דינא
 פדפי השליטו יתא פשטנא דאסינא דמינא פדשאי
 דנפני דמי פשטנא יתא פשטנא אסינא דמינא יתא
 פדקה מינא אסינא דאקסינא דדינא דאסינא
 דקא פדפי דמי קסנא מינא אסינא פדפי קסינא
 דוקסי דמינא פדפי פדפי דמי פדפי יתני פדפי
 דמי דמי פדפי פדפי

Exc. 10, 5

א' מדינאי דמי פדפינא פדפי יתא יתא פדפי
 דוקסי דמי פדפי דמדינאי פדפי אסינא אסינא
 פדפי יתני פדפי פדפי אסינא פדפינא דמינא
 פדפי קסינא פדפינא פדפי אסינא אסינא אסינא
 פדפי פדפי פדפי פדפי פדפי פדפי פדפי פדפי
 פדפי פדפי פדפי פדפי פדפי פדפי פדפי פדפי



[iv]

- P 62 P 63 B 63 M 64 M 65 M 66 M 67 M 68 M 69 M 70 M 71 M 72 M 73 P 74 P 75

274. Im Verkauf von Waren. 275. Den Anteil am Gewinn, den der Verkäufer dem Käufer zugespricht. 276. Die Händler. 277. Wenn sie sagten, sie hätten keinen Gewinn mehr, so wird der Kaufpreis zurückgegeben. 278. Rec. 10, 5, der ohne böse Absicht ausgesprochen ist. 279. Das Pachtgeld ist also nichts weiter als Wucher. 280. Die Wucherer sind in drei Klassen eingeteilt, nämlich solchen, die zu streichen sind. 281. D., anderenfalls niemand ein Darlehn. 282. Im Pachtvertrag ist es verboten, da das Pachtgeld Wucher ist. 283. Ihm ist es gestattet, den Gewinn der Pacht mit ihm zu teilen; dies ist nach einer anderen Ansicht Wucher. 284. D., der Händler allein die Mühewaltung des Grundstücks übernimmt, und den vorgeschossenen Betrag davon befreit, so ist dies Wucher. 285. D., der den Kaufpreis mit dem anderen Preis ansetzt u. der andere lässt sie ausbrüten u. der Händler erhält den Gewinn, so wird dem Anteil. Der eingeschätzte Betrag gilt als Darlehn u. das über den Betrag hinausgehende ist Wucher. 286. Die übergebenen Tiere werden dem Käufer zugehören, u. der Gewinn geteilt. 287. Auf den Anteil des anderen; er hat keine Mühewaltung übernommen. 288. Ohne sie in Geld zu verkaufen. 289. In die Welt zu setzen. 290. Die Tiere sind erwachsen, somit ist dies kein Leihgeschäft mehr. 291. Wenn sie noch nicht in die Welt gesetzt sind. 292. Die Alter der Reife erreicht haben.

Bm. 31^b
Bek. 29^b
Col. b

נכריהו. לתנא כפועל בטל מאי כפועל בטל
 אמר אמי כפועל בטל של איתתה מלאכה דכטל
 מינה וצדיקא דאי תנא תנא תנוני תנוני הוא דכני ליה
 כפועל בטל משום דלא נפיש טרחיה אבל מקות
 ליקח כהן פירות הנפיש טרחיה אימא לא כני ליה
 כפועל בטל ואי תנא מקות ליקח כהן פירות' הוה
 אמנא חתם הוא דכני כפועל בטל משום הנפיש
 טרחיה אבל תנוני' דלא נפיש טרחיה אימא כני ליה
 במשמו בעלמא דאפילו לא טבל עמו אלא כצד
 ולא אבל עמו אלא גזוגרת אחת והו שפרו צדיקא:
 (כמה עיני ותתנולין בעלין סימן) תנו רבנן כמה
 הוא שפרו בין מוחצה ובין מועט דפרי רבי מאיר
 רבי יהודה אמר אפילו לא טבל עמו אלא כצד
 ורא אבל עמו אלא גזוגרת אחת והו שפרו רבי
 שמעון בן יוחאי אימ' כהן לו שפרו משלם: תני
 רבנן אין שמין לא את הקצום ולא את ההררים ולא
 כל דבר שאינו עושה ואומר למוחצה רבי יוחי רבני
 יהודה אמר שמין את הקצום מפני שהולכות ואת
 ההררים מפני שנוונות ישיטפות ימרטות ואת
 התרנוולת מפני שהיא עושה ואובלת ותנא קמא
 גיזה וחלב לא כפיך לשפר עמלו ומוזני כמות וחלב
 כולי קלימא לא פליגי כי פליגי במסוכו ותותרי תנא
 קמא כפר ליה כרבי שמעון בן יוחי דאמר נותן לו
 — M 70 || דלא...אמא M 75 א M 74
 דאסי...שפרו P 77 א

GEMARA. Es wird gelehrt: Gleich ein-
 nem müssigen Lohnarbeiter. Was heisst:
 einem müssigen Lohnarbeiter? Abajje er-
 widerte: Einem Arbeiter, der sich seiner
 Berufsarbeit müssigt. Und [beide Fälle]
 sind nötig; würde er es nur von einem
 Krämer gelehrt haben, so könnte man
 glauben, nur für einen Krämer sei der
 Lohn eines müssigen Lohnarbeiters aus-
 reichend, weil er nicht viel Mühe hat, für
 [einen Händler] aber, dem man Geld zum
 Ankauf von Früchten gibt, der viel Mühe
 hat, sei der Lohn eines müssigen Lohnar-
 beiters nicht ausreichend; würde er es nur
 von [einem Händler], dem man Geld zum
 Ankauf von Früchten gibt, gelehrt haben,
 so könnte man glauben, nur für diesen sei
 der Lohn eines müssigen Lohnarbeiters er-
 forderlich, weil er viel Mühe hat, für einen
 Krämer aber, der nicht viel Mühe hat, sei
 auch eine Kleinigkeit ausreichend, wenn
 er bei ihm etwas in Tunke eingetaucht
 oder mit ihm eine getrocknete Feige ge-
 gessen hat, so sei dies sein Lohn. Daher
 sind [beide Fälle] nötig.

Die Rabbanan lehrten: Wieviel beträgt sein Lohn? — Ob viel oder wenig? —
 Worte R. Meïr. R. Jehuda sagt, wenn er bei ihm nur etwas in Tunke eingetaucht
 oder mit ihm eine getrocknete Feige gegessen hat, so ist dies sein Lohn. R. Šimôn
 b. Johaj sagt, er muss ihm den vollständigen Lohn bezahlen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf weder Ziegen noch Schafe noch sonst etwas,
 was frisst und nichts tut, auf halben Gewinn einschätzen; R. Jose b. R. Jehuda sagt,
 man dürfe Ziegen einschätzen, weil sie Milch geben, Schafe, weil sie Schur-, Schwemmilch-
 und Rupfwolle geben, eine Henne, weil sie arbeitet und frisst. — Reicht denn nach
 dem ersten Autor die Schur und die Milch nicht als Lohn für die Mühewaltung und
 das Futter? — Hinsichtlich der Schur und der Milch streitet niemand, sie streiten
 nur hinsichtlich der Molke und der Wollreste; der erste Autor ist der Ansicht des
 R. Šimôn b. Johaj, welcher sagt, er müsse ihm den vollständigen Lohn zahlen, und

200. Cf. S. 573 N. 350. 201. Aber immerhin muss er mit ihm einen verabreden. 202. Er
 braucht überhaupt keinen zu vereinbaren; irgend ein Genuss, wie er ihm ihm auch ohne Aequivalent ge-
 währen würde, gilt als Lohn. 203. Nach der oben angegebenen Norm gleich einem müssigen Lohnar-
 beiter. 204. Jemandem zur Zucht geben u. den Gewinn teilen, während der eingeschätzte Wert
 Eigentum des Uebergabenden bleibt. 205. Die Wolllocken, die sie beim Durchschreiten eines Ge-
 wässers od. eines Gestrüpps zurücklassen 206. Eier legt. 207. Seine Mühewaltung ist kein
 Wucher, da er ein Aequivalent erhält. 208. Wenn der Züchter sie erhält, so ist dies nach aller Ansicht
 ein ausreichendes Aequivalent. 209. Wenn der Züchter nur diese erhält. 300. גזית, קמח. Rest,
 Zurückbleibendes, ein im Syrischen bekanntes Wort (v. גזית zurückbleiben). Nach Yivk. v. גזית (?),
 nach RŠj. v. גזית abfallen, nach Levy (NHB. iv 935) v. גזית, גזית, das untere, nach and. Erkl. גזית
 unter dem Kot; alles auf Unkenntnis beruhend. 301. Die Reste sind nicht ausreichend.

הרכתא איתמר אלא שיטה איתמר הכי נמי מסתברא
 דאי לא תימא הכי למה ליה למיחשב ולמימר הלכה
 הלכה לוימא הלכה כרבי יהודה דמסקי מכולהו
 אמר רב מותר שלישי בשבד³¹² חדי זה מותר ושמואל
 אמר לא מצא מותר שלישי ירך לביטוי דקין אלא
 אמר שמואל קצין לו דינר וסבר רב³¹³ אין קצצין לו
 דינר וחומר רב ריש עגלא לפטומא מאי לאו דאמר
 ליה מותר שלישי בשבד לא דקאמר ליה אי מותר
 שלישי אי דיש עגלא לפטומא איכילת אימא בי
 קאמר רב מותר שלישי בשבד מותר כגון דאית
 ליה בהמה רדידה דאמרי אנשי גבול לתורא גבול
 לתורין רבי אליעזר מהגורמיא זבין בהמה ויהוב
 ליה לאריותא מפטיס ליה ויהוב ליה רישא באריותא
 ויהוב פלגית רווחא אמר רב דבייתחו אי משתתפת
 בתריה יהוב רך נמי מאריותא או³¹⁴ זבין בתריה פלג
 ליה מאריותא אמר ליה תא נפלגית לרישא אמר
 ליה השתא כמעיקרא נמי לא אמר ליה עד האידנא
 דמי דידי הכי אי לא הוה יהיבנא לך טפי פותתא
 מיהוי כרביית השתא שותפי אנן מאי קאמרת
 טותתא טפי פותתא אמרי אנשי'סתם אריסא למדי
 אריסא קמשעבד נפטיה לאתווי ליה דעיא³¹⁵ תמו
 כגון השם בהמה להביי עד מתי הוים למפל סה
 סומכוס אמר באריותא שמונה עשר חדש בגודרות

nicht gelehrt worden, dass die Halakha so
 sei, sondern dass sie alle von derselben An-
 sicht ausgehen. Dies ist auch einleuchtend,
 denn wozu brauchte er, wenn dem nicht so
 wäre, bei jedem besonders die Halakha zu
 nennen, sollte er doch sagen, die Halakha
 sei nach R. Jehuda zu entscheiden, der von
 allen der erleichterndste ist .

Rabh sagte: [Sagt jemand:] der Ueberschuss über ein Drittel gehöre dir als Lohn, so ist dies erlaubt. Šemuel entgegnete: Wenn aber kein Ueberschuss über ein Drittel vorhanden ist, soll er leer nach Haus gehen? Vielmehr, sagte Šemuel, muss er ihm einen Denar zusichern . -- Ist dem Rabh der Ansicht, er brauche ihm keinen Denar zuzusichern, Rabh sagte ja: der Kopf des Kalbs gehöre dem Züchter; wahrscheinlich doch, auch wenn er zu ihm gesagt hat: der Ueberschuss über ein Drittel gehöre dir als Lohn? -- Nein, wenn er zu ihm gesagt hat: entweder der Ueberschuss über ein Drittel oder der Kopf des Kalbs. Wenn du aber willst, sage ich: die Lehre Rabhs, es sei erlaubt, wenn er sagt: der Ueberschuss über ein Drittel gehöre dir als Lohn, bezieht sich auf den Fall, wenn er ebenfalls Vieh hat, denn die Leute pflegen zu sagen: rühre ein [Futter] für das Rind, rühre ein für die Kinder .

R. Eleazar aus Hagronja kaufte einst ein Vieh und gab es seinem Teilpächter zur Mast; er gab ihm dann den Kopf als Lohn und die Hälfte am Gewinn. Da sprach seine Frau zu ihm: Wenn du dich [mit Geld] beteiligen würdest, würde er dir auch den Fettschwanz geben. Darauf ging er und kaufte eines mit ihm zusammen. Hierauf teilte jener mit ihm den Fettschwanz und wollte mit ihm auch den Kopf teilen. Da sprach er zu ihm: Jetzt soll ich nicht einmal das erhalten, was ich früher bekam!? Jener erwiderte: Bis jetzt war es mein Geld, und wenn ich dir nicht etwas mehr gegeben hätte, würde es den Anschein des Wuchers gehabt haben, jetzt aber sind wir Teilhaber; wenn du aber einwendest, du hast etwas mehr Mühe gehabt, so pflegen die Leute zu sagen: der Teilpächter verpflichtet sich dem Grundbesitzer, für Weide zu sorgen.

Die Kabbanan lehrten: Wie lange muss derjenige, der Vieh zur Züchtung übernimmt, sich mit diesem belassen? Symmachos sagt, mit Eselinnen acht ein Monate,

M 87 הלכה הלכה ה' ל' אריסא M 88 מלאך דמין M 89
 מותר א' ל' שמואל אס לא M 90 קצצין M 91 ל' א'
 קצצין ליה M 92 מאי M 93 טעם M 94
 ד' א' M 95 רפשי M 96 מותר...
 P 97 מ' M 98 אריסא מאי M 99 לאריסא
 מ'טעם ל' קצין B 100 פלג M 2
 ירך מדי חדי פלג לאריסא M 3 חדי
 טעם M 5 משעבד רישא כרביית דלרישא

312. Die von RN genannten Tannaim (ob S. 713 Z. 111). 313. Nach ihm gilt schon der kleinste Genuss als Entschädigung. 314. Vom jetzigen Wert; der Gewinn bis zu einem Dritte' soll dazwischen dem Eigentümer u. dem Züchter gleichmäßig geteilt werden. 315. Im Futter u. Mühe-waltung. 316. Der Züchter. 317. In diesem Fall hat der Züchter keine besondere Mühe-waltung.

mit Kleinvieh vierundzwanzig Monate; wenn einer innerhalb dieser Frist teilen will, so kann der andere es verwehren. Aber die Mühewaltung des ersten Jahrs gleicht nicht der Mühewaltung des anderen Jahrs. Was heisst "aber"? Viel mehr: weil die Mühewaltung des ersten Jahrs nicht der Mühewaltung des anderen Jahrs gleicht. Ein Anderes lehrt: Wie lange muss sich derjenige, der ein Vieh zur Züchtung übernimmt, mit den Jungen befassen? beim Kleinvieh dreissig Tage, beim Grossvieh fünfzig Tage. R. Jose sagt, beim Kleinvieh drei Monate, weil bei diesem die Mühewaltung grösser ist. Wieso ist die Mühewaltung grösser? Weil es zarte Zähne hat. Von dann ab erhält er seine Hälfte und die Hälfte von der Hälfte des anderen. R. Memasja b. Gada nahm einst seine Hälfte und die Hälfte der Hälfte des anderen. Als er darauf vor Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Wer hat dir geteilt? Ferner ist es ja eine Ortschaft, wo es üblich ist, [die Jungen] grosszuziehen, und es wird gelehrt, dass in Ortschaften, wo es üblich ist, sie grosszuziehen, er sie grossziehen müsse.

Einst unternahmen zwei Samaritaner ein Geschäft und darauf ging der eine und teilte das Geld ohne Wissen seines Gesellschafters. Als sie hierauf vor R. Papa kamen, sprach dieser: Was ist denn dabei? R. Nahman sagte, Geld gelte als geteilt. Im folgenden Jahr kauften sie zusammen Wein und der andere teilte ohne Wissen seines Gesellschafters. Als sie darauf vor R. Papa kamen, sprach dieser: Wer teilte dir? Jener erwiderte: Ich sehe, dass der Meister für ihn eintritt! R. Papa entgegnete: In diesem Fall solltest du es ihm erst recht mitteilen. Hierauf fragte er ihn: Kann man denn das gute Geld nehmen und das fehlerhafte zurücklassen? Jener erwiderte: Nein. Da sprach er: Beim Wein aber weiss alle Welt, dass mancher schmackhaft und mancher nicht schmackhaft ist³¹⁹.

עשדים וארבעה חדשי ואם בא יחזיק במדך ומני
 חבירו מעכב עליו אבר אינו דומה טיפוחה של שנה
 לו לטיפוחה של שנה אחרת אבר מאי קאמר איה
 לפי שאינו דומה טיפוחה של שנה זו לטיפוחה של
 שנה אחרת תניא אידך השם בחמה החבירו עד
 מתי הוים רמזי מודות בדיקה שרשים יום יבוסה
 המשים יום דמי יום איסר בדיקה שרשה חדשים
 מפני שטיפוחה מרובה מאי טיפוחה מרובה מפני
 ששיניה דקת מלאן ואיך נמשל מהצה שרי יוצי
 מהצה שרי חבירו דב מנשיא בל גזא שקר מהצה
 שרי יוצי מהצה שרי חבירו אתא לקמיה דרבי אמי
 היה מאן פרג לך יציד מקום שנהנו רגלי הוא יתן
 מקום שנהנו רגלי יגדירו הנהו לרי ביהמי העבד
 עסקא בהרי חדרי אור חד מניסיה פליג מי בלא
 דעתיה החבריה אתו לקמיה דרב פפא אמר היה
 מאי נפקא מינה חבו אמר דב נהמן ותי במאן
 דפליגי דמי ישנה זמן המיא בהרי חדרי קב אידך
 פלג היה בלא דעתיה החבריה אתו לקמיה דרב
 פפא אמר היה מאן פרג לך אמר היה קא הוינא
 דבתר דדידי קא אתי מי אמר רב פפא כי האני נמי
 ידאי מדך לאהדוקיה אמר היה ווי מי שקיל מני
 וטבוק חבירי אמר היה לא אמר היה המיא מלי
 עלמא ידעי דאיבא דבטיס יאיבא דיא בכיסו: יפא

M 6 לאישינה V 7 מאי אבר דקאמר M 8 זגא
 M 9 שריי M 10 לך M 11 אור איה פלג בלא
 M 12 אפיראי הרי דקאולי מר V 13 דיה M 14
 P 15 לאהדוקיה B 16 אמי לית M 17
 איבא מני ואיבא חבירי דשקיל מני שרשים דמי יום [א] חבירי

318. Im 2. Jahr kostet die Züchtung mehr. 319. Wenn der Züchter früher teilen will, so kann der Eigentümer des Tiers es verwehren. Nach einer 2. Erklärung R5j.s entgegengesetzt: die Mühewaltung im 1. Jahr ist grosser, u. wenn der Eigentümer früher teilen will, so kann der Züchter es verwehren. 320. Da er auch die Hälfte der Jungen zu erhalten hat. 321. Als Züchter der Jungen. 322. Wer bürgt dafür, dass die Teilung richtig war. 323. Der Züchter wird dazu angehalten u. erhält dafür nichts vom Anteil des anderen. 324. Dass die Teilung ohne Wissen des anderen erfolgt ist. 325. Zweier Teilhaber. 326. Wer hat die Teilung beobachtet, um zu kontrollieren, ob sie auch richtig erfolgt ist. 327. Den anderen Gesellschafter, dessen eigenmächtige Teilung RP. im vorigen Jahr gebilligt hatte. 328. Wo im vorigen Jahr der andere eigenmächtig geteilt hatte; dieser könnte, in der Annahme, jener habe nicht richtig geteilt, sich verleiten lassen, ebenfalls nicht richtig zu teilen 329. Bargeld darf somit ohne Wissen des anderen geteilt werden, Wein aber nicht.

מנהגו אמר רב עין אמי שמואל מעות של יתומים
 מוצא להלוותן בדינת אמר ליה רב נחמן משום
 דיתמי ניתו בפניא להו אבדורא יתמי דאבדי דלאו
 ידעו ליהו ברי שבקייהו אמר ליה אבא ר' אחי
 נפא דעובא הווי הוה אמר ליה ההוא דודא הבני
 ב' עובא הוה ב' מ' שמואל תקיף יתמי ליה
 תקיף ושקיף ליה שקיף אנא ושקיף פתחא אי אנא
 לא פתחא אי פתחא לא אנא אמר ליה ב' הוה
 אפינו בדקנני בני שמי דמיפסד הוא מקברי עידיה
 חובבא נהשא דבמה דמקרי נהשא בציר דמיהו
 אמר ליה ב' שילא אמר רב הודא יאמרו ית אמר
 יתה ב' יתה ב' הוה אמר רב ששת מעות של
 יתומים מיתר דהדיין קרוב רשעו יתוק הפסדו
 מ' רבן קרוב רשעו יתוק הפסדו ישע קרוב
 הפסדו יתוק רשעו הפסד קרוב יתה יתוק
 מ' יתה יתה ר' היא מ' ב' אדמו אמר ליה רב
 רב יתה הני הני דיתמי הווי עבדין דהו אמר
 ליה מיתבין דהו ב' דינא יתבין דהו דינא גווא
 אמר ליה יתה קא בריא קינא אמר ליה מ' הווי
 עבדי אמר ליה ב' קינן גבא דאית ליה דהבא פריבא
 יתבין דהבא מיניה יתבין דהו נהדיה קרוב
 רשעו יתוק הפסדו אמר רב מ' מ' לא דינא
 פקדין ניתו יתמי מ' מ' מ' יתמי ושקיף ליה
 אמר רב אשי תינה אי משקבא גבא דאית ליה
 דהבא פריבא אי לא משקבא גבא דאית ליה דהבא

R. Ánan sagte im Namen Šemu'el:
 Geld von Waisen darf man auf Wucher
 verleihen. R. Nahman sprach zu ihm: Darf
 man sie denn, weil sie Waisen sind, mit
 Verbotenem füttern? Waisen, die das ge-
 niessen, was nicht ihnen gehört, mögen
 zu dem gehen, der sie zurückgelassen hat.
 Darauf sprach er zu ihm: Erzähle mir doch,
 wie die Sache sich zugetragen hat. Jener
 erwiderte: Ein Kessel der Kinder Mar-Ūqa-
 bas befand sich bei Meister Šemuel, und
 dieser wog ihn bei der Uebergabe und
 wog ihn bei der Zurücknahme; er nahm
 Lohn und nahm Entschädigung. Wenn
 Lohn, [sollte er] keine Entschädigung [neh-
 men], und wenn Entschädigung, keinen
 Lohn? Dieser erwiderte: Dies ist auch für
 Bärtige erlaubt, da er die Entwertung des
 Kupfers trug, denn je mehr das Kupfer
 gebrannt wird, um so weniger ist es wert.

Rabba b. Šila sagte im Namen R. His-
 das, nach anderen sagte es Rabba, Sohn
 des R. Joseph b. Hama, im Namen R. Še-
 seths: Waisengelder darf man verleihen
 nahe zum Gewinn und fern von Verlust .

Die Rabbanan lehrten: [Eine Beteili-
 gung] nahe zum Gewinn und fern von
 Verlust ist die Art eines Frevlers, nahe
 zum Verlust und fern von Gewinn ist die
 Art eines Frommen, beidem gleich nahe

M 43 M 42 M 41 M 40
 מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ'
 מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ'
 מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ'
 מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ' מ'

und beidem gleich fern ist die Art eines gewöhnlichen Menschen.

Rabba sprach zu R. Joseph: Was machen wir mit dem Geld der Waisen ? Dieser
 erwiderte: Man deponire es bei Gericht und gebe ihnen einzelne Zuz . Jener ent-
 gegnete: Das Kapital wird ja aufgezehrt? Dieser fragte: Wie würde es der Meister
 machen? Jener erwiderte: Man suche nach einem Menschen, der Bruchgold besitzt ;
 dieses nehme man von ihm [als Unterpfand] und gebe ihm [das Geld] zu einem Ge-
 schäft nahe Gewinn und fern von Verlust. Einen fertigen Gegenstand nehme man
 aber nicht, denn es ist vielleicht bei ihm nur deponirt worden, und der Eigentümer
 könnte kommen, ein Zeichen angeben und es wegnehmen. R. Asi sprach: Allerdings
 wenn sich ein Bruchgold besitzender Mensch findet, wenn aber ein Bruchgold be-
 sitzender Mensch sich nicht findet, sollte das Geld der Waisen aufgezehrt werden?!

352. Er nahm an, dass dieser es von Š. nicht gehört, sondern aus irgend einer Handlung gefolgert
 hat. 353. Beim Vermieten. 354. Für Erwachsene. 355. Er liess sich nur für die
 Abnutzung des Kessels, d.h. den Verlust an Gewicht, bezahlen, nicht aber die Entwertung des Kupfers,
 das durch den Gebrauch entwertet wird. 356. Sich damit still an einem Geschäft beteiligen u. nur
 am Gewinn u. nicht am Verlust teilnehmen; dies ist anderen als Halbwucher verboten. 357. Dh.
 wie verwalte man es. 358. Zu ihrem Unterhdt. 359. Das entschieden ihm gehört.

Vielmehr, erklärte R. Asi, suche man nach einem Menschen, dessen Güter ruhig liegen, der Vertragen genießt, auf die Vorschriften der Gesetzlehre achtet und kein Anathema der Rabbanan auf sich nehmen würde, und man übergibt ihm [das Geld] vor Gericht.

MAN DARE NICHT EISERNES VIEH VON JISRAËLITEN PACTEN, WEIL DIES WUCHER IST, WOL ABER DARE MAN EISERNES VIEH VON NICHTJUDEN PACTEN. MAN DARE VON IHEN LEIHEN UND AN SIE VERLEIHEN AUF WUCHER; DASSELBE GILT AUCH VON EINEM BEISASSPROSELYTEN. EIN JISRAËLIT DARE GELD EINES NICHTJUDEN MIT WISSEN DES NICHTJUDEN, NICHT ABER MIT WISSEN EINES JISRAËLITEN VERLEIHEN.

GEMARA. Demnach befindet es sich im Besitz des Empfängers, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand eisernes Vieh von einem Nichtjuden gepachtet hat, er von der Erstgeburtabgabe frei sei? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, das eine spricht von dem Fall, wenn er [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, und das andere spricht von dem Fall, wenn er [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat. Raba sprach zu ihm: Heißt es denn, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, eisernes Vieh? Und weshalb lehrt er ferner im Schlusssatz, dass man eisernes Vieh von Nichtjuden pachten dürfe, sollte er doch bei jenem selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Fall, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat, wenn er aber [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, so ist es erlaubt. Vielmehr, erklärte Raba, sprechen beide von dem Fall, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat, nur ist er aus dem Grund von der Erstgeburtabgabe frei, weil, wenn er die Pacht nicht zahlt, der Nichtjude ihm das Vieh wegnimmt, und wenn dieser das Vieh nicht findet, er ihm die Jungen wegnimmt, somit hat der Nichtjude seine Hand in der Mitte, und wenn ein Nichtjude seine Hand in der Mitte hat, ist man von der Erstgeburtabgabe frei.

פריכה נכרי וזוי דתמי איה אסר דם אשי הוינן
נכרא דמשפני נכסיה ומהינן ישמע דינא דאחייתא
ולא מקבר שמתא דרבנן ומהינן דמו נחריה בני
דינא:

אין מקבלין צא בודו מיטראד מינן שדוא דבית
אבד מקבלין צא בודו מי הגנים וזוי מן
יטקין איהו כסות יו מן דמוס מזה ישאר מעיה
של נכרי מדעת הנכרי אבל לא מדעת ישראל:

גמרא. לישמיה דבישואה דמקבר קיימא
והימניה דמקבר צאן בודו מן הגנים ודמות פטורין
מן הכבוסה אשי אבוי יא קשיא הא דמקבר עליה
אינסא וזילא הא דלא קביל עליה אינסא וזילא
אמרי ליה דבא אן קביל עליה מזה אינסא וזילא
צאן בודו קדמת ליה ועד ארתיו טיפא אבל מקבלין
צאן בודו מן הגנים לישמיה מדותיה כמת דמיס
אמרוס דלא קביל עליה אינסא וזילא אבוי קביל
מזה אינסא וזילא שפיה דמי איה אמר דבא אידוי
ואדוי דלא קביל עליה מזה אינסא וזילא יזבי
בכוסה היינו טעם דהדות פטורין מן הכבוסה בין
דמי לא יהיב וזוי אבוי מן תפוס ית דתקומה וזוי
לא משכח ית דתקומה תפוס דמו ודדות דמי ליה
יד מן אטעק ובל יד מן אטעק פטורין מן הכבוסה:

M 52 בן-אין גם המשפן
M 53 וצית דינא וזילא מקבר
M 54 הקביל עליה שם
V 55 מזה
P 57 ליה ליה ליה ליה
P 58 פטורין



Col. b [vj]

360. Auf die nem. id. Anspruch erhel-
Waisen beteiligt sein sollen.
361. Zu einem Geschäft, an dessen Gewinn die
362. Unter Wucher (od. Zins) ist nicht nur das übermäßige, nach
unserm Recht verbotene, zu verstehen, sondern jede Vergütung für das Leihen.
363. Ein nicht-
und-cher Mitbärer, der die sehen noch läßlichen Gebote hält; cf. Bd. vj S. 240 Z. 1 ft.
364. Nähere
Erklärung folgt weiter.
365. Das ercine Vieh
366. Cf. Ex. 13, 2.
367. Der nicht-
ab die Freitamen
368. Einen Jisraëlitin

Pr.28,8 מוכח הני כנשך ותרבות רחוק דלים יקבעני מאי
 רחוק דלים אמר לה מן שבו מלא אמר לה מן
 אמר לה הנה לא נערכה אלא אמרו רבות הני
 Dt.23,21 אינובית דמא לוב נחמן נשך מאי נשך
 לא נשך לא נשך לא מי דלא חבי לאפיק
 אהך דמא אהך בחדא סמב מיה ולא אהך לא נשך
 דעבי עליי בעשה לא תעשה אינובית לון מן
 יתיין איהם בסיבת יבן בני תושב אמר לה הני
 Fol.71 ביה דים הניא לא נערכה אלא בבדי הניו רמיא
 אמר המא בתרמינו חכמים עסקין עמא מאי מור
 Et.62a מן עמא למיה מעשמי וסון דתלמי חסם הני
 לא יתיב מעשמי איבא דמיני זה הא דום הניא
 Et.22,21 אהא דמיני זה יוסת אש כסנ דמה את עמי את
 דמי עמי עמי עמי עמי קדם עמי ועשמי עמי קדם
 עמיד עמי עמיד עמיד דמיני עמי עמיד עמי
 עמי אהת עמי עמיד קדמין אמר לה עמי עמי
 עמי קדם שמיא אמר לה מן אמר לה הניא לא
 נערכה לאמרו לוי בסיבת יושמיא בחסכו תניא
 אמר לה לוי מא יתא סמית עינאם של מדי
 בסיבת אדם דמא דמיני שעק יתא עמי דמיני
 דם כמיא קדם יושמי קדמיא דמי וכוסיבן
 ידמינן בדי זה כפי באימי ישיא : תניא דמי
 M 60 א8 M 59 א77 M 68 א78
 V 63 א2 M 61 א88 M 61 א101 א102
 M 64 א104 א105
 M 67 א8 M 66 א101 א102
 M 70 א7 M 69 א101 א102
 א7 דמא אהך בחדא סמב מיה ולא אהך לא נשך

Wie ein Geldleiher, der die Wucherer und
 Bibliothekare, die er nicht es tun den,
 der sich der Geringen, nicht? Rahl erwiderte:
 der sich der Geringen, nicht? Rahl erwiderte:
 Zum Beispiel der König Sapor. P. Nah-
 man sagte: Mir erklärte Hona, dies bezie-
 he sich auf die Bewucherung eines Nicht-
 juden. Raba wandte gegen R. Nahman
 ein: *Levet. Ar. v. 10, 2, da bewuchern,*
 "bewuchern" heisst ja wahrscheinlich, Wucher
 nehmen". — Nem. Wucher zahlen. —
 Anders nicht? — Ein Volk-gemessenes ist
 in dieser Hinsicht ausgeschlossen. — Hin-
 sichtlich eines Volk-gemessenen heisst es ja
 ausdrücklich: *Deut. 23, 21, 22, 23*
והלויתין יושבי ארץ כנען. Darin man d'serschalt
 in Geld und ein Verbrechen. Er wandte
 gegen die, die Man'ant vor ihnen
 gehen und an sie verweisen auf Wucher,
 dasselbe geht auch von einem Rei-
 chenpropheten? P. Hiv. Sohn R. Honas,
 erwiderte: Non soll, wie viel man zu sei-
 nem Lebensmittel nötig hat, Rabina er-
 widerte: Hier wird von Gelehrten gespro-
 chen. Die Rabbanan haben dies aus dem
 Grund angeordnet, damit man von seinen
 Handlung nicht lernen, mit ein Gelehrter
 wird von seinen Handlung nichts lernen.
 an folgende Lehre R. Joseph: *Deut. 15, 7, 8*
גדל ימיו ויבא אל ימיו ויבא אל ימיו von einem aus
 meinem Volk und einem Nichtjuden, geht der
 aus meinem Volk vor; von einem Armen
 und einem Reichen geht der Arme vor;
 von deinen Armen und den Armen deiner
 Stadt gehen deine Armen vor; von den
 Armen deiner Stadt und den Armen einer
 anderen Stadt gehen die Armen deiner
 Stadt vor. (Der Meister sagte:) Von einem
 aus meinem Volk und einem Nichtjuden
 geht der aus meinem Volk vor, selbstver-
 ständlich! R. Nahman erwiderte: Hona
 erklärte mir, selbst wenn einem Nichtjuden
 auf Wucher und einem Jisraéliten unsonst.

Manche beziehen die Erklärung R. Honas
Geld leihest, j. man'ant aus meinem Volk, j. man'ant
 von einem aus
 meinem Volk und einem Nichtjuden, geht der
 aus meinem Volk vor; von einem Armen
 und einem Reichen geht der Arme vor;
 von deinen Armen und den Armen deiner
 Stadt gehen deine Armen vor; von den
 Armen deiner Stadt und den Armen einer
 anderen Stadt gehen die Armen deiner
 Stadt vor. (Der Meister sagte:) Von einem
 aus meinem Volk und einem Nichtjuden
 geht der aus meinem Volk vor, selbstver-
 ständlich! R. Nahman erwiderte: Hona
 erklärte mir, selbst wenn einem Nichtjuden
 auf Wucher und einem Jisraéliten unsonst.

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Komm und
 sieh, wie verblendet die Augen der
 Wucherer sind; wenn ein Mensch seinen
 Nächsten Freyler nennt, so geht er ihm
 bis aufs Leben; diese aber holen Zengen,
 einen Schreiber, einen Kalam und Tinte
 und schreiben und unterzeichnen: dieser
 hat den Gott Jisraëls verleugnet

369. Pr. 28,8. 370. Nach der Fall. RSJS, er nahm von den Juden Steuern u. Abgaben u. gab
 sie den Nichtjuden, die arm waren an guten Handlungen. 371. Auch das Vermögen, das man durch
 die Bewucherung von Nichtjuden erwirbt, geht zugrunde. 372. 19. 23, 21. 373. Cf. ob. S. 686
 N. 14. 374. Demnach ist es Gebot, einem Nichtjuden Wucher zu zahlen. 375. Mehr ist
 rabbanitisch verboten, damit man mit ihm keine Gemeinschaft pflege. 376. Des Nichtjuden, mit
 dem man durch das Leihgeschäft in Verbindung tritt. 377. 18. 22, 24. 378. Geht der Jisraelit vor.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Ueber den, der Geld hat und es ohne Wucher verleiht, spricht die Schrift: *Der sein Geld nicht um Zins gibt und nicht Bestechung gegen die Unschuldigen nimmt: wer so* 5 *handelt, wird ewig nicht wanken.* Du lernst also, dass wenn jemand [Geld] auf Wucher verleiht, sein Vermögen zugrunde geht³⁷⁹.
 – Wir sehen ja aber, dass [manche kein [Geld] auf Wucher verleihen, und ihr Vermögen dennoch zugrunde geht? R. Eleázar erwiderte: Die einen gehen zugrunde und kommen wieder empor, die anderen gehen zugrunde und kommen nicht wieder empor³⁸⁰.

³⁸¹Warum siehst du die Treulosen an, schweigst, wenn der Freier einen Frommen als er verschlingt. R. Hona erklärte: Einen Frommen als er verschlingt er, einen vollkommen Frommen verschlingt er nicht.³⁸²

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Die Nennung des Proselyten hinsichtlich des Verkaufs³⁸³ und die des Beisassproselyten hinsichtlich des Wuchers verstehe ich nicht. Des Proselyten, hinsichtlich des Verkaufs, denn es heisst: *Wenn dein Bruder neben dir verarmt und sich dir verkauft; nicht* nur dir, sondern auch einem Proselyten, denn es heisst: *einem Proselyten*; und nicht nur einem wirklichen Proselyten, sondern auch einem Beisassproselyten, denn es heisst: *einem Beisassproselyten*; unter *Familie des Proselyten* ist ein Nichtjude und unter *Abkömmling* ist der Verkauf für den Götzendienst³⁸⁴ selbst zu verstehen.

Der Meister sagte: Und nicht nur dir, sondern auch einem Proselyten, denn es heisst: *einem Proselyten*. Demnach kann ein Proselyt einen [jüdischen] Sklaven erwerben, und dem widersprechend wird gelehrt, dass ein Proselyt nicht als jüdischer Sklave erworben werden könne, und dass ein Weib und ein Proselyt keinen jüdischen Sklaven erwerben können!? Ein Proselyt kann nicht als jüdischer Sklave erworben werden, denn es heisst: *er soll zu seiner Familie zurückkehren*, was er nicht kann. Ein Weib und ein Proselyt können keinen jüdischen Sklaven erwerben; ein Weib, weil dies unschicklich ist, und hinsichtlich eines Proselyten haben wir eine Ueberlieferung, dass wer [als Sklave] erworben werden kann, einen solchen erwerben, und wer nicht erworben werden kann, auch nicht erwerben könne. R. Naḥman b. Jiḥaq erwiderte: Er kann nicht erwerben mit dem Recht eines Jisraéliten, wol aber kann er mit dem Recht eines Nicht-

שמעון בן אלקנה אומר בר מי שיש לו מעות ומילה
 אותם שלא חכבית ערוו הכתוב אומר כספו לא
 נתן בנשך ושחר על נקי לא רקח עשה אלה לא
 ימוט לעולם הא למה שכל המלוה חכבית כספו
 מתמוטטין והא קא הוינן דרא מוזפי חכבית וקא
 מתמוטטין אמר רבי אלקנה הללו מתמוטטין ועדין
 הללו מתמוטטין ואינן עלוקי למה חכבו כוונתם
 תהדיש כבלע השע צדיק ממנו אמר רב הונא צדיק
 ממנו בולע צדיק נמוך אינו בולעו תניא רבי אומר
 גר צדק האמור לענין מביחה וגר תושב האמור
 לענין רבית אינו יודע מה הוא גר צדק האמור
 לענין מביחה דכתיב וכו ימוך אחיך עמך ונמסר לך
 דלא לך אלא לגר שנאמר לגר ורא לגר צדק אלא
 לגר תושב שנאמר לגר תושב משפחת גר זה הווי
 כשהוא אומר או לעקר זה הנמסר לעבודה והא
 עצמה אמר גר ולא לך אלא לגר שנאמר לגר
 למיבא דגר קמי עבר עברי ורמינהו אין הגר נקנה
 בעבד עברי ואין אשה וגר קונין עבר עברי גר לא
 נקנה בעבד עברי ושב אל משפחתו בעיניו והא ליבא
 ואין אשה וגר קונין עבד עברי אשה לאי אורה
 אדעא גר נמו נמורי דמקמי קמי דלא מקמי לא קמי
 אמר רב נחמן ברה יפתח אינו קונה דוינו בישראל

M 71 שאלו רבית מתמוטטין M 72 קעברו הכי ויחמשע
 M 73 מתמוטטין M 74 גר זה גר צדק תושב זה גר
 אינו נבילות M 75 אמר רבנא ושא גר שאן לו משפחה
 ואין M 76 גמי P 77 ברמי M 78 שיהא דמי

379. Ps. 15,5. 380. Eigentl. wankend ist. 381. Der angezogene Schriftvers ist zu verstehen wer dies tut, wird nicht ewig wanken, dh. wenn er auch wanken sollte, so kommt er wieder empor. 382. Hab. 1,13. 383. Eines Sklaven. 384. Lev. 25,39. 385. Cf. S. 423 N. 72. 386. Lev. 25,47. 387. קץ wahrscheinl. das zu Entwurzelnde, od. auch, die Wurzel der Götzdiener. 388. Lev. 25,41.

אבל קונה ודינו כנוי דתניא הַנְרַצֵּץ וְהַנְמַכֵּר לַגּוֹי
 אינו עובד לא את הַבַּן ולא את הַתְּבָא אָמַר מִר
 ואין אשה וגר קונין עבד עבדי גיבא דלא ברבן
 שמעון בן גמליאל דתניא אשה קונה את השפחות
 ואינה קונה את העבדים רבן שמעון בן גמליאל
 אומר אף קונה את העבדים אפילו תימא רבן
 שמעון בן גמליאל ולא קשיא באן בעבד עבדי כאן
 בעבד כנעני עבד עבדי צניע לה עבד כנעני פרוין
 לה אלא הא דתני רב יוסף אדמלתא לא תרבי
 כלבא ולא תשרי בר כי רב באושפיוא בשלמא בר
 כי רב צניע לה אלא כלבא כוון דמיגרו בה מידתתא
 אמרו כוון דבי שדיא ליה אומצא מסרד בתרעה
 אמרו אינשו משום אומצא שדיא ליה הוא דמסרד;
 גר תישב האמור לענין רבית מאי היא דכתיב וכו'
 ימוך אחיך ומטה ידו עמך ותחזקת בו גר ותושב
 וחי עמך אל תקח מאתו נשך ותרבות ויראת מאחריך
 וחי אחיך עמך ורמינהו לויין מהן ומלוין אותן ברבית
 וכן בגר תושב אמר רב נחמן בר יצחק מי בתיב
 אל תקח מאתם מאתו כתיב מישראל תנו רבנן
 אל תקח מאתו נשך ותרבות אבל אתה נעשה לו
 ערב ערב דמאן ארמיא ערב דישראל והא תנן אלו
 עוברין בלא תעשה המלוה והלוה הערב והעדים
 אלא דמי דכוון דדיניה דמי דאזיל בתר ערבא איהו

juden erwerben. Es wird nämlich gelehrt: der Angebolrte³⁹⁹ und der an einen Nichtjuden Verkaufte braucht weder dem Sohn noch der Tochter⁴⁰⁰ zu dienen.

Der Meister sagte: Ein Weib und ein Proselyt können keinen jüdischen Sklaven erwerben. Dies wäre also gegen die Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél, denn es wird gelehrt: ein Weib kann Mägde erwerben, aber keine Sklaven; R. Šimôn b. Gamaliél sagt, es könne auch Sklaven erwerben. Du kannst auch sagen, hier sei die Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél vertreten, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn das eine gilt von jüdischen Sklaven und das andere gilt von kenaânitischen Sklaven; ein jüdischer Sklave ist verschwiegen, ein kenaânitische Sklave ist ausgelassen⁴⁰¹. Wieso lehrte R. Joseph demnach, dass eine Witwe keinen Hund⁴⁰² ziehen und keinen Jünger bei sich wohnen lassen dürfe, einleuchtend ist dies hinsichtlich eines Jüngers, weil er verschwiegen ist, weshalb aber keinen Hund, sie fürchtet ja, da sie ihn dadurch anlockt!? Ich will dir sagen, da er ihr, wenn sie ihm ein Stückchen Fleisch zuwirft, ebenfalls nachläuft, so glauben die Leute, er laufe ihr wegen des Stückchens Fleisch nach.

M 78 שפחות ואין אשה קונה עבדים — M 79 את ה
 B 80 דמסרד M 81 אמרי M 82 כתיב
 M 83 אומצא שדיא ליה גר M 84 מה M 85
 M 86 ליש M 87 ערב M 80 לישא
 B 89 לוי M 90 כוון דמי דדיניה הוא דאזיל. (P)

Welches Bewenden hat es mit dem Beisassproselyten beim Wucher? — Es heisst:
³⁹⁹Wenn dein Bruder verarmt, dass er sich neben dir nicht halten kann, so sollst du ihn aufrecht erhalten, einen Fremdling oder einen Beisassen, dass er neben dir lebe du darfst nicht Wucher und Bereicherung von ihm nehmen; du sollst dich vor deinem Gott fürchten, es soll dein Bruder neben dir leben; dem widersprechend wird aber gelehrt, dass man auf Wucher von ihnen leihen und an sie verleihen dürfe!? R. Nahman b. Jiᶘaq erwiderte: Es heisst ja nicht: du sollst von ihnen nicht nehmen, es heisst: von ihm, einem Jisraéliten.

Die Rabbanan lehrten: Du darfst von ihm keinen Wucher und keine Bereicherung nehmen, wol aber darfst du ihm Bürge sein. Wem darf man Bürge sein, wollte man sagen einem Jisraéliten, so wird ja gelehrt, dass der Gläubiger, der Schuldner, der Bürge und die Zeugen allesamt das Verbot begehen, und wenn einem Nichtjuden, so ist es ja, da nach dem nichtjüdischen Recht [der Gläubiger] sich an den Bürgen zu hal-

399. Ein jüd. Sklave, der seinen Herrn nicht verlassen will, dem das Ohr angebolrt wird; cf. Ex. 21,0. 390. Seines Herrn; es wird also zwischen einem jüdischen u. einem nichtjüdischen Herrn unterschieden. 391. Einem jüd. Sklaven vertraut eine Frau sich an, daher darf sie einen solchen nicht halten, einem nichtjüdischen vertraut sie sich nicht an. 392. Da sie sich der Bestialität hingeben konnte. 393. Lev. 25,35,36. 394. Dh. wer ist der Gläubiger.

ten hat, dieser', der Wucher nimmt? R. Šešeth erwiderte: Wenn er auf sich genommen hat, sich dem jüdischen Recht zu unterwerfen. Wenn er auf sich genommen hat, sich dem jüdischen Recht zu unterwerfen, so darf er ja auch keinen Wucher nehmen? R. Šešeth erwiderte: Wenn er nur das eine und nicht das andere auf sich genommen hat.

EIN JISRAELIT DARF DAS GELD EINES NICHTJUDEN MIT WISSEN DES NICHTJUDEN & C. VERLEIHEN Die Rabbanan lehrten: Ein Jisraëlit darf das Geld eines Nichtjuden mit Wissen des Nichtjuden verleihen, nicht aber mit Wissen des Jisraëlit. Zum Beispiel: wenn ein Jisraëlit, der von einem Nichtjuden Geld auf Wucher geborgt hat, es ihm zurückgeben will, und ein anderer Jisraëlit ihm trifft und zu ihm spricht: gib es mir, und ich zahle dir das, was du ihm zahlst, so ist dies verboten; wenn er ihn aber dem Nichtjuden zugeführt hat, so ist es erlaubt. Desgleichen auch: wenn ein Nichtjude, der von einem Jisraëlit Geld auf Wucher geborgt hat, es ihm zurückgeben will, und ein anderer Jisraëlit ihm trifft und zu ihm spricht: borge es mir, und ich zahle dir das, was du ihm zahlst, so ist dies erlaubt; wenn er ihn aber dem Jisraëlit zugeführt hat, so ist es verboten. Allerdings ist dies im Schlußsatz eine Erschwerung, im Anfangsatz aber ist er es ja selbst, der Wucher nimmt, da es bei einem Nichtjuden keine Vertretung gibt? R. Hona b. Manoah erwiderte im Namen R. Ahas, Sohns R. Iqas: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihm³⁹⁶ gesagt hat: lege es an die Erde und sei entbunden. Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn er es mit der Hand genommen und gegeben hat. Aber auch dies braucht ja nicht gelehrt zu werden! Man könnte glauben, der Nichtjude habe dies auf Veranlassung des Jisraëlit. Man könnte glauben, der Nichtjude habe dies auf Veranlassung des Jisraëlit getan, so lehrt uns R. Asi erwiderte. Nur hinsichtlich der Hebe sagen wir, dass ein Nichtjude nicht Vertreter sein könnte, hinsichtlich der ganzen übrigen Gesetzlehre aber kann ein Nichtjude wol Vertreter sein. Die Erklärung R. Asi's ist aber sinnlos; hinsichtlich der Hebe kann er es nicht sein, weil es heißt: *and' šer*, wie ihr Bundesgenossen

נחמ דקא שקל מינה זביתא אהז דז ששת שקלדי
 עליו דקון בדניו ישיא אה קביל עליו לדין בדניו
 ישיא דבזת נמי דא ושקל אהז דז ששת שקלדי
 עליו דז ולא קביל עליו דניו מדיה ישיא בעיה
 של נכדי מדעת הנכדי ביה דניו דבין מיה ישיא
 מעיהו של נכדי מדעת הנכדי אהז דא מדעת
 ישיא בעד ישיא שיה בעיה ביה דניו בשבת
 ובקש ההוייה די מנא ישיא אהז יאמר די
 תנא די יאני אהיה די נכדן שאהה מעיה די אהז
 יאם העמיד אהז די מיה יקן די שיה מעיה
 מישיא בשבת ובקש ההוייה די מנא ישיא
 אהז יאמר די תנא די יאני אהיה די נכדן שאהה
 מעיה די מיה יאם העמיד אהז ישיא אהז
 בשבת בשבא יהוייה אהז ישיא ביה דאין תלייה
 די אהז ניהו דקא שקל מינה זביתא אהז די
 תנא די מנא משטתה דהז אהז ביה דהז אהז
 תנא בנא עסקין ביה דאמר דיה תיהם על נבי
 קדקל ודיפטר אי דהז נא דימייה אהז אהז די
 פאס בניה שנטל עתק ביה יאמר נא דימייה ביה
 דתייה די תיפיה די עביד אדקתא דישיא קא
 נבי ייהם קמשטק די די אשי אהז די אהז
 אן שיהיה די די מיה בלדיה אהז ביה
 דתייה ביה די שיהיה די יאם דהז אשי ביה
 היא מנא יאני תיפיה די לא דתיהם אהז די אהז

M 93 אהז M 92 דיני M 91
 מנא M 90 זק M 95 ישיא M 94
 יסקי ליה קש M 97 מיה M 98

396. Das heißt, wenn er es dem Nichtjuden ab u. erhält; den Wucher vom Jisraëlit.
 397. Das heißt, wenn er es dem Nichtjuden ab u. erhält; den Wucher vom Jisraëlit.
 398. Das heißt, wenn er es dem Nichtjuden ab u. erhält; den Wucher vom Jisraëlit.
 399. Es ist u. selbstverständlich, dass der 1. Jisraëlit dem Nichtjuden das Geld gibt.
 400. Der Nichtjude.
 401. Sie (cf. Num. 18,20 ff.) für den Wucher.

Git. 23b
Qud. 41b

Fol. 72

'מה אתם בני ברית אף שלוחכם נמי בני ברית
 שליחות דכל התורה כולה נמי מתרומה נמדין לה
 אלא דרב אשי כרותה היא איבא דאמרו אמר רב
 אשי כי אמרין אין שליחות נמי הני מיילי אינתי
 לדין אבל אגן לדידתו הוינא לחו שליח והא דרב
 אשי כרותה היא מאי שנא אינתי לדין דלא דכתיב
 אתם גם אתם לחכות שלוחכם מה אתם בני ברית
 אף שלוחכם בני ברית אגן לדידתו נמי מה אתם
 בני ברית אלא הא דרב אשי כרותה היא רכינא
 אמר נתי דשליחות לני לית ליה זכיה מדרבנן את
 ליה מידי דהנה אקטן קטן לאו אף על גב דרית
 ליה שליחות אית ליה זכיה מדרבנן תכא נמי לא
 שנא ולא היא ישראל אתי לכלל שליחות גוי לא
 אתי לכלל שליחותו תנו רבנן ישראל שליח מעות
 בן המן ברבית זקפן עליו במלחה ונתנייר אם קודם
 שנתנייר זקפן עליו במלחה טובה את הקרן וטובה
 את הרבית ואם לאחר שנתנייר זקפן עליו במלחה
 טובה את הקרן ואינו טובה את הרבית וכן גוי שליח
 מעות מישראל ברבית זקפן עליו במלחה ונתנייר
 אם עד שלא נתנייר זקפן עליו במלחה טובה את
 הקרן וטובה את הרבית אם משנתנייר זקפן עליו
 במלחה טובה את הקרן ואינו טובה את הרבית רבי
 יוסי אומר גוי שליח מעות מישראל ברבית בן כך
 ובין כך טובה את הקרן וטובה את הרבית אמר
 רבא אמר רב הסדא אמר רב הוינא הלכה כרבי
 יוסי אמר רבא מאי טעמא דרבי יוסי כדי שלא

seid, ebenso müssen auch eure Vertreter
 Bundesgenossen sein, und die Vertretung
 hinsichtlich der ganzen Gesetzlehre wird
 von [der Vertretung bei] der Hebe gefol-
 gert. Die Erklärung R. Aši ist also sinn-
 los. Manche lesen: R. Aši erwiderte: Ein
 Nichtjude kann nur für uns keine Vertre-
 tung leisten, wol aber können wir für ihn
 Vertretung leisten. Aber die Erklärung R.
 Aši ist sinnlos; er für uns kann keine
 Vertretung leisten, weil es heisst: *auch ihr*,
 dies schliesst einen Vertreter ein, und wie
 ihr Bundesgenossen seid, ebenso muss auch
 der Vertreter Bundesgenosse sein, desglei-
 chen sagen wir auch hinsichtlich unsrer
 Vertretung für ihn: wie ihr Bundesgenossen
 seid &c. Die Erklärung R. Aši ist also
 sinnlos. Rabina erklärte: Zugegeben, dass
 es bei einem Nichtjuden keine Vertretung
 gebe, aber immerhin kann er rabbanitisch
 erwerben; bei diesem verhält es sich eben-
 so wie bei einem Minderjährigen: ein Min-
 derjähriger kann nicht Vertreter sein, den-
 noch kann er rabbanitisch erwerben, eben-
 so auch dieser. Dies ist aber nichts; ein
 Jisraëlit⁴⁰³erlangt später [Qualifikation zur]
 Vertretung, ein Nichtjude aber nicht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Jis-
 raëlit von einem Nichtjuden Geld auf Wucher
 geborgt und ihn zum Darlehn zuge-

M 99 נמי M 1 הכל M 2 — מיה M 3
 את שליח כמותכם מה B 4 -- קאמר M 5 מדרבנן
 M 6 קטן M 7 עד שלא נתני M 8 משנתנייר
 M 9 ברב M 10 כרותה M 11 ומאי

schlagen hat, und dieser darauf Proselyt geworden ist, so kann er, wenn er ihn zum
 Darlehn zugeschlagen hat bevor er Proselyt geworden ist, sowol das Kapital als auch
 die Zinsen⁴⁰⁴ einfordern, wenn er ihn aber zum Darlehn zugeschlagen hat nachdem er
 Proselyt geworden ist, so kann er nur das Kapital einfordern, nicht aber die Zinsen.
 Desgleichen auch: wenn ein Nichtjude von einem Jisraëlit Geld auf Wucher geborgt
 und ihm zum Darlehn zugeschlagen hat und jener darauf Proselyt geworden ist, so
 kann er, wenn er ihn zum Darlehn zugeschlagen hat bevor jener Proselyt geworden
 ist, sowol das Kapital als auch die Zinsen einfordern, wenn er ihn aber zum Darlehn
 zugeschlagen hat nachdem jener Proselyt geworden ist, so kann er nur das Kapital
 einfordern, nicht aber die Zinsen. R. Jose sagt, wenn ein Nichtjude von einem Jisraë-
 liten Geld auf Wucher geborgt hat, so kann dieser, ob so oder so⁴⁰⁵, sowol das Kapital
 als auch die Zinsen einfordern. Raba sagte im Namen R. Hisdas im Namen R. Honas:
 Die Halakha ist nach R. Jose zu entscheiden. Raba sagte: Was ist der Grund R.
 Jose's? — damit man nicht sage, dieser sei Proselyt geworden wegen des Gelds⁴⁰⁶.

403. Dh. ein Minderjähriger. 404. Da die Zinsen durch das Zuschlagen zum Kapital in ein
 Darlehn umgewandelt werden. 405. Ob er vor dem Zuschlag od. nachher Proselyt geworden ist
 406. Damit er die Zinsen nicht zu bezahlen brauche

Die Rabbanan lehrten: Wenn in einem Schuldschein [die Zahlung von] Wucher geschrieben steht, so massregelt man [den Gläubiger] und er erhält weder das Kapital noch die Zinsen. — Worte R. Meirs; die Weisen sagen, er erhalte das Kapital, nicht aber die Zinsen. Worin besteht ihr Streit? R. Meir ist der Ansicht, die Massregelung erstrecke sich wegen des Verbotenen auch auf das Erlaubte, während die Rabbanan der Ansicht sind, die Massregelung erstrecke sich nicht wegen des Verbotenen auf das Erlaubte. — Dort wird gelehrt: Vordadurte Schuldscheine sind ungültig⁴⁰⁷, nachdadurte Schuldscheine sind gültig. Weshalb sind vordadurte ungültig: zugegeben, dass er seit dem ersten Datum⁴⁰⁸ nichts wegnehmen darf, aber seit dem zweiten Datum⁴⁰⁹ darf er ja wegnehmen⁴¹⁰? R. Šimōn b. Laqīš erwiderte: Darüber besteht ein Streit, und zwar ist hier die Ansicht R. Meirs⁴¹¹ vertreten. R. Johānan erwiderte: Du kannst auch sagen, dass hier die Ansicht der Rabbanan vertreten ist, denn dies ist eine Massregel, damit er nichts seit dem ersten Datum einziehe⁴¹².

Einst verpfändete jemand seinem Nächsten einen Obstgarten und dieser genoss ihn drei Jahre. Darauf sprach er zu jenem: Wenn du ihn mir verkaufst, so ist es recht, wenn aber nicht, so verstecke ich den Verpfändungsschein und sage, ich hätte ihn gekauft⁴¹³. Da ging jener und trat ihn an seinen minderjährigen Sohn ab und verkaufte ihn darauf⁴¹⁴ an diesen. Der Verkauf ist entschieden ungültig, wie aber verhält es sich mit dem Geld⁴¹⁵: gilt es als Darlehn auf einen Schuldschein⁴¹⁶ und kann somit von verkauften Gütern⁴¹⁷ eingefordert werden, oder ist es ein mündliches Darlehn⁴¹⁸ und kann somit von verkauften Gütern nicht eingefordert werden? Abajje erwiderte: Dies ist ja aus einer Lehre R. Asis zu entscheiden, denn R. Asi sagte, dass wenn jemand zugibt den Schuldschein geschrieben zu haben, dieser nicht beglaubigt⁴¹⁹ zu werden braucht, und die Schuld von verkauften Gütern eingefordert werden⁴²⁰ könne. Raba entgegnete

אמר בשביל מעילה נהניו והו' תנו רבנן שטר
 שכתוב בו דבית קנסין אמרו ואינו גובה לא את
 הקרן ולא את הדבית דבני רבי מאיר יחזיבו
 אמרום גובה את הקרן ואינו גובה את הדבית
 במאי קמיפרמי רבי מאיר סבר קנסין תורה משום
 איסורא דרבנן סבר לא קנסין תורה משום איסורא
 תנן התם שטריו הוב' הנוקדמן פסורין והמאחרין
 פסורין מוקדמן אמאי פסורין נהו דלא נכו מוכן
 ראשון נכחו מוכן שני אמר רבי שמעון בן לקיש
 במחלוקת שניה רבי מאיר הוא יוכי יתנן אמר
 אפרו תומא רבנן גובה שמה שמה מוכן ראשון
 התוה נכחו דמשפין לה פדויה דהבית אבה
 תהה שני אמר ליה אי מוכנית לה נהרו מוטב
 ואי לא בבישנא⁴¹² לה השטר משפנתא ואמינא יקדמה
 היא ביה⁴¹³ אה קם אקנייה רבנן קמן וחדר זבנה
 נהליה זבני⁴¹⁴ דהאי לא הוי זבני וזני במידה בשטר
 דכו וגובה מנכסים משועבדים או דילמא במיתה
 על פה דכו ואינו גובה מנכסים משועבדים אמר
 אביי ללא חייבו דבני אמי דאמר רבי אבי מידה
 בשטר שכתבו⁴¹⁵ ואינו צריך לקיימו וגובה מנכסים

Bq. 30^b
 Bb. 64^b
 Set. x. 5
 Ri. 28^a
 Bm. 17^a
 Bb. 157^b
 171^b
 Syn. 32^a
 Bb. 40^p
 Col. b
 18. Bm. 7^a

M 12 יל' זה נהניו והו' תנו רבנן שטר
 M 13 שטר
 M 14 ית
 M 15 לקה תא
 M 16 אהל
 M 17 דהאי
 M 18 אהל
 M 19 אהל לקיימו

407. Der Gläubiger könnte die seit dem Datum verkauften Grundstücke widerrechtlich wegnehmen.
 408. Der fälschlich im Schuldschein angegeben ist.
 409. An welchem der Schuldner das Geld erhalten hat.
 410. Auf die seit diesem Datum vom Schuldner verkauften Güter hat er rechtlich Anspruch.
 411. Dass sich die Massregelung wegen des Verbotenen auch auf das Erlaubte erstrecke.
 412. Es kann vorkommen, dass der Käufer die Daten nicht genau kennt u. dann dadurch Schaden erleidet.
 413. Wenn jemand ein Grundstück 3 Jahre in seinem Besitz hält, so hat er es durch die Ersitzung erworben.
 414. Der Verkauf war dann ungültig, was aber der Gläubiger, bezw. Käufer nicht wusste.
 415. Die Zahlung, die der Verkäufer für den Garten erhalten u. nun zurückzuzahlen hat.
 416. Da er dem Käufer für das Grundstück Bürgschaft geleistet hat.
 417. Die der Verkäufer uacher verkauft hat.
 418. Da der Verkaufsschein ungültig u. ein Schuldschein nicht geschrieben worden ist.
 419. Durch die Zeugen.
 420. Auch in diesem Fall gibt der Verkäufer zu, dass er Bürgschaft geleistet hat, das Fehlen des Schuldscheins ist belanglos.

משועבדים אמר ליה רבא מי דמי התם ניתן להכתב
 הכא לא ניתן להכתב: יתיב מרימר וקאמר להא
 שמועתא אמר ליה רבינא למרימר אלא הא דאמר
 רבי יוחנן גזירה שמיא ינכה מוזנ ראשון נימא לא
 ניתן ליכתב אמר ליה הכי השתא התם נהו דלא
 ניתן ליכתב מוזנ ראשון אבל ניתן ליכתב מוזנ
 שני הכא לא ניתן ליכתב כלל אלא הא דתניא
 לישבה קרקעות כיצד הרי שגול שהה מהבירו ומכרה
 לאחר והשביחה והרי היא יוצאה מתחת ידו כשהוא
 גובה גובה את הקרן מנכסים משועבדים ושבת גובה
 מנכסים בני חורין נימא לא ניתן ליכתב הכי השתא
 התם אי למאן האמר ניהא ליה דלא נקרייה גזנא
 אי למאן האמר ניהא ליה דליקום בחובנותיה מפיס
 ליה למריה ומוקים ליה לשטרות הכא לאברוחי
 מינה קמביין שטרא מקיים ליה:

Bm.14b
Bb.157b

Bm.15b

[vii]
Bm.62a



ן פוסקין על הפירות עד שיצא השער ויצא
 השער פוסקין ואף על פי שאין לה יש לזה
 היה הוא תחילה לקצרים פוסק עמי על הגדוש ועל
 M 21 מי איתתב ליב ומכ לארז והשב
 M 22 + לאניש M 23 אברוחי קא מברת ליה מינה
 M 24 יצא...יש ליה | M 25 + עד
 שיחיה לי

ihm: Ist es denn gleich: da¹⁰ ist ja das Schreiben zulässig, hierbei aber nicht¹¹.

Meremar sass und trug diese Lehre vor; da sprach Rabina zu Meremar: Wehalb erklärt R. Johanan demnach, dies¹² sei eine Vorsichtsmassregel, weil er seit dem ersten Datum¹³ wegnehmen könnte, sollte er doch erklärt haben: weil das Schreiben nicht zulässig war¹⁴? Dieser erwiderte: Dies ist nichts; da ist allerdings das Schreiben mit dem ersten Datum nicht zulässig, wol aber mit dem zweiten¹⁵ Datum, hierbei aber war das Schreiben überhaupt unzulässig¹⁶. Wieso wird demnach gelehrt: die Melioration¹⁷ von Grundstücken, zum Beispiel: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt, es an einen anderen verkauft und dieser es meliorirt hat und es darauf aus seiner Hand gekommen¹⁸ ist, so kann dieser bei der Ersatzforderung das Kapital von den verkauften und die Melioration nur von freien Gütern¹⁹ einfördern. Man sollte doch auch da sagen, das Schreiben war unzulässig²⁰?

Dies ist nichts; da wird er²¹ später, ob nach demjenigen, welcher²² erklärt: er wolle nicht, dass man ihn Räuber nenne, oder nach demjenigen, welcher erklärt: er wolle das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, den Eigentümer befriedigen und die Gültigkeit des Scheins aufrecht erhalten, hierbei aber wollte er ihm ja²³ [den Garten] entziehen, wieso sollte er bezweckt haben, die Gültigkeit des Scheins zu erhalten.

MAN DARF NICHT EIN LIEFERUNGSGESCHÄFT AUF FRÜCHTE ABSCHLIESSEN²⁴, BEVOR DER MARKTPREIS FESTGESETZT WORDEN IST²⁵; IST DER MARKTPREIS FESTGESETZT WORDEN, SO DARF MAN ABSCHLIESSEN, DENN WENN DIESER KEINE HAT, SO HAT SIE EIN ANDERER²⁶. IST ER²⁷ DER ERSTE SCHNITTER, SO DARF MAN MIT IHM ÜBER DIE TENNE²⁸ ABSCHLIESSEN; EBENSO ÜBER DIE BUTTE WEINTRAUBEN²⁹, ÜBER

- 421. In dem angezogenen Fall, wenn der Schuldner zugibt, den Schuldschein geschrieben zu haben.
- 422. Das Schnittstück war ungültig, da der Verkäufer das Grundstück vorher verschenkt hatte.
- 423. Dass ein vordatirter Schuldschein ungültig sei.
- 424. Die seit dieser Zeit verkauften Güter.
- 425. Der Schein war von Anfang an ungültig.
- 426. An welchem der Schuldner das Geld erhalten hat.
- 427. Das Grundstück war nicht Eigentum des Verkäufers.
- 428. Kann der Käufer, auch wenn ihm Bürgschaft geleistet worden ist, von verkauften Grundstücken nicht einziehen, cf. ob. S. 502 Z. 12 ff.
- 429. Wenn der Beraubte es ihm durch das Gericht weggenommen hat.
- 430. Des Verkäufers.
- 431. Der Verkauf u. somit auch die Bürgschaftsleistung war ungültig, somit sollte der Käufer nicht einmal das Grundkapital von verkauften Gütern einfördern können.
- 432. Der Verkäufer des geraubten Felds.
- 433. Cf. S. 507 Z. 21 ff.
- 434. Durch den ungültigen Verkauf.
- 435. Und das Geld im voraus bezahlen.
- 436. Denn wenn die Früchte später im Preis steigen, so erhält der Käufer mehr, also Wucher.
- 437. Der Verkäufer kann zu diesem Preis überall Früchte erhalten.
- 438. Der Lactant.
- 439. Zu jedem beliebigen Preis, auch wenn der Marktpreis noch nicht bekannt ist, das Getreide geht, obgleich es noch gedroschen werden muss, sofort in den Besitz des Käufers über.
- 440. Obgleich sie noch nicht gepresst sind.

DEN KORB MIT OLIVEN⁴⁰, ÜBER TONKUGELN⁴¹ DER TÖPFER, UND AUF KALK, WENN ER IN DEN OFEN GESENKT⁴² IST. MAN DARF ÜBER DIE LIEFERUNG VON DÜNGER WÄHREND DES GANZEN JAHR⁴³ ABSCHLIESSEN; R. JOSE SAGT, MAN DÜRFE ÜBER DIE LIEFERUNG VON DÜNGER NUR DANN ABSCHLIESSEN, WENN ER⁴⁴ DÜNGER AUF DEM MISTHAUFEN HAT; DIE WEISEN ABER ERLAUBEN DIES⁴⁵. MAN DARF AUF DEN BILLIGEN PREIS⁴⁶ ABSCHLIESSEN. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN ER MIT IHM NICHT ZUM BILLIGEN PREIS ABGESCHLOSSEN HAT, KÖNNE ER ZU IHM SAGEN: GIB MIR FÜR DIESEN ODER GIB MIR MEIN GELD ZURÜCK⁴⁷.

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Johānans: Man darf nicht ein Lieferungs-geschäft zum Marktpreis⁴⁸ abschliessen. R. Zera sprach zu R. Asi: Sagte es R. Johānan auch von einem solchen Marktplatz⁴⁹? Dieser erwiderte: R. Johānan sagte es nur von kleinstädtischen Märkten, die keine festgesetzten Preise haben. — In welchem Fall kann die Lehre unsrer Mišnah, man dürfe vor der Festsetzung des Marktpreises kein Lieferungs-geschäft abschliessen, wol aber nach der Festsetzung des Marktpreises, stattfinden nach der früheren Auffassung, dass es R. Johānan auch von einem solchen Marktplatz gesagt habe!? — Die Mišnah spricht vom Weizen der Speicher und der Schiffe, deren Preise sich lange halten⁵⁰.

Die Rabbanan lehrten: Man darf kein Lieferungs-geschäft auf Früchte abschliessen bevor der Marktpreis festgesetzt worden ist; ist der Marktpreis festgesetzt worden, so darf man abschliessen, denn wenn dieser keine hat, so hat sie ein anderer. Wenn neue [Früchte] vier und alte drei⁵¹ im Preis stehen, so darf man ein Lieferungs-geschäft erst dann abschliessen, wenn der Preis für neue und für alte festgesetzt ist. Wenn [das Getreide] der Sammler mit vier und das eines jeden anderen Menschen mit drei⁵² verkauft⁵³ wird, so darf man nur dann abschliessen, wenn der Preis für Sammler und Verkäufer festgesetzt worden ist.

העומר של ענבים ועל המעטן של זיתים ועל הכוצים של יוצר ועל הסוד⁴⁰ מישקעו כמבטן ז'וסק עמי על הובל כל ימות השנה רבו יוצר אומר אין ז'וסקין עד הובל אלא אם כן היתה לו זבל באשפה והכמים מתורים וזוסק עמי⁴¹ בשער הגבוה רבי יהודה אומר אף על פי שלא פסק עמי⁴² בשער הגבוה יכול לומר הן לי כזה או הן לי את מעיני

גמרא. אומר רבי אמי אומר רבי יוחנן אין ז'וסקין על שער שבשוק אומר ליה רבי זירא לרבי אמי אומר רבי יוחנן אפילו כדורמוס הזה אומר ליה לא אומר רבי יוחנן אלא בשוק של עירוהת דלא קביעי תרעיהו ולמאן דסליק ארעתין מעיקרא דאמי רבי יוחנן אפילו כדורמוס הזה אלא מתניתין דקמי אין ז'וסקין על הפירות עד שיצא השער יצא השער ז'וסקין היכי משכחת לה מתניתין⁴³ דאבלבי וארבי דמישק⁴⁴ תרעיהו טפיו תנו רבנן אין ז'וסקין על הפירות עד שיצא השער יצא השער ז'וסקין אף על פי שאין לזה יש לזה חו הדשות מארבע ושנות משלש אין ז'וסקין עד שיצא השער לחדש וליושן היו לקומות מארבע ולכל אדם משלש אין ז'וסקין עד שיצא השער ללקוט ולמוכרו אומר רב נתמן

M 26 מישקעו בכב פוסק M 27 פוסק עמי על הובל
עד שיהיה לו זבל באשפזו M 28 בשק M 29 יכול
הוא לומר M 30 בארבעת הזה M 31 + בארבעת
M 32 + הא M 33 באבלבי B 34 תרעה B 35 ללקוט

441. Man darf ein Verkaufsgeschäft abschliessen u. im voraus bezahlen, obgleich die Töpfe noch gar nicht angefertigt sind, da die Anfertigung in seiner Hand liegt. 442. Zum Brennen, obgleich der Marktpreis für Kalk noch unbekannt ist. 443. Auch in einer Jahreszeit, wo dieser nicht zu erhalten ist. 444. Auch wenn er keinen vorrätig hat. 445. Wörtl. zum hohen Preis (der Preis richtete sich bei Früchten nach der Höhe des Quantum für eine bestimmte Münze); dh. wenn der Preis fallen sollte, so erfolge die Lieferung zu diesem. 446. Da die Früchte bei der Zahlung nicht geliefert worden sind, so ist der Marktpreis zur Zeit der Lieferung massgebend. 447. Dem provisorischen Ortspreis, u. das Geld sofort bezahlen. 448. Eigentl. Renn- od. Laufplatz, der zugleich als Marktplatz diente. 449. Wenn grosse Ladungen eingetroffen sind u. der Verkauf der heurigen Früchte begonnen hat. 450. Mass für eine bestimmte Münze. 450. Das Getreide der Sammler, die aus verschiedenen Feldern sammelten, war schlechter u. entsprechend billiger als das der Feldbesitzer.

פוסקין ללקוטות משער הלקוטות אמר ליה רבא
 לרב נהמן מאי שנא לקוט דאי ליה ליה יוקף מלקוט
 הכריה בעל הבית נמי יוקף מלקוט אמר ליה בעל
 הבית זילא ביה מילתא למוקף מלקוט איבעית אימא
 מאן דיהב זוזי לבעל הבית אפירי שפירי יהובו
 אמר רב ששת אמר רב הונא אין לון על שער
 שבשוק אמר ליה רב יוסף בר אמר רב ששת זמי אמר
 רב הונא הכי והא בעי מיניה מרב הונא הני בני
 כי רב דימי בתשרי ופרעי בטבת שרי או אסור
 אמר להו הא הימי בהני והא הימי בשילי או בעי
 ובני ופרעי ליה מעיקרא סבר רב הונא אין לון
 כין דשמעה להא דאמר רב שמואל בר חייא אמר
 רבי אריזר לון אמר איהו נמי לון: תנו רבנן
 המוריק הביתה ממקום למקום מצאו חברו ואמר
 לו תנה לי ואני אעלה לך בדרך שמערין לך באותי

R. Nahman sagte: Man darf mit Sammlern zum Preis der Sammler abschliessen. Raba sprach zu R. Nahman: Mit einem Sammler wol deshalb, weil, wenn er keine hat, er von einem anderen Sammler borgen kann, ebenso kann ja auch ein Besitzer von einem Sammler borgen!? Dieser erwiderte: Ein Besitzer verschmäht es, von einem Sammler zu borgen. Wenn du aber willst, sage ich: Wer einem Besitzer Geld gibt, gibt es auf gute Früchte.

R. Šeṣeth sagte im Namen R. Honas: Man darf nicht auf den Marktpreis borgen. R. Joseph b. Hama sprach zu R. Šeṣeth, nach anderen, R. Jose b. Abba zu R. Šeṣeth: Kann R. Hona dies denn gesagt haben, man fragte ja R. Homa, ob es den Jüngern erlaubt oder verboten sei, im Tišri zu borgen und im Tebeth zu bezahlen, und er erwiderte: Weizen ist in Hini und Weizen ist in Šili zu haben; wenn sie wollen, können sie solchen kaufen und zurückzahlen! Zuerst war R. Hona der Ansicht, man dürfe nicht borgen, als er aber die Lehre des R. Šemu'el b. Hija im Namen R. Ele'azar's hörte, dass man

Fol.73 מקום ברשות מוכר מותר ברשות לוקח אסור המוריק
 פירות ממקום למקום מצאו חברו ואמר לו תנה לי
 ואני אעלה לך פירות שיש לי באותו מקום אם
 יש לו פירות באותו מקום מותר ואם לאו אסור
 והחמורין בעלים כמקום היוקר כמקום הזול ואין

V 38 M 37 M 36 B 35
 - M 41 M 40 יבשתמי M 39
 - M 44 P 43 ה M 42
 M 47 מ M 46 מ M 45
 פ' א' .

wol borgen dürfe, entschied er ebenfalls, dass man borgen dürfe.
 Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Ballen' aus einer Ortschaft nach einer anderen führt und sein Nächster ihn trifft und zu ihm spricht: gib sie mir und ich will dir das zahlen, was sie dir dort bringen, so ist dies, wenn sie im Besitz des Verkäufers verbleiben, erlaubt, und wenn im Besitz des Käufers, verboten. Wenn jemand Früchte aus einer Ortschaft nach einer anderen führt und sein Nächster ihn trifft und zu ihm spricht: gib sie mir und ich will dir für diese andere Früchte geben, die ich in jener Ortschaft habe, so ist dies, wenn er dort Früchte hat, erlaubt, wenn aber nicht, verboten. Eseltreiber dürfen in einer Ortschaft, wo sie teuer sind, den Preis der Ortschaft, wo sie billig sind, berechnen, ohne irgend etwas zu befürch-

451. Se. die Lieferung von Früchten. 452. Während dieser von einem Sammler nur schlechte borgen kann. 453. Nach einer Erklärung RŠj's: Geld borgen u. später mit Früchten zum Marktpreis bezahlen; nach einer anderen Erklärung ein Mass Getreide borgen u. später, nach Festsetzung des Marktpreises, ein Mass Getreide zurückzahlen. 454. Nach der 1. Erklärung Geld, nach der 2. Erklärung Früchte. 455. Zum Preis des Tišri. 456 Cf. ob S. 695 N. 119. 457. Dies ist also erlaubt. 458. Mit Waren. 459. Wo diese zu höherem Preis verkauft werden. 460. Der Käufer bezahlt die Waren zu hoch, er hat aber den Vorteil, dass er das Geld das er im sie erhält bis zu einer bestimmten Zeit benutzen kann. 461. Hinsichtlich der Reisegelehr. 462. Da die Darlehn sofort bei der Uebergabe beginnt; der Verlust des Käufers ist Winchen. 463. Die dann sofort in den Besitz des anderen übergehen. 464. Weil die Rückzahlung zu höherem Preis al. Fröngelohn zu betrachten ist. 465. Die Früchte u. Getreide aus Ortschaften, wo sie billig sind, nach Ortschaften, wo sie teurer verkauft werden, führen. 466. Sie durften von jemandem in einer Ortschaft, wo die Früchte teuer sind, Geld zum Ankauf von Früchten in einer Ortschaft, wo diese billig sind, nehmen, u. ihm den billigen Preis berechnen.

דקא מינוי נבייבון אמרו ליה רבנן דבבא קא אמי
 מר רביה דבבוי עיבא שקרי אבבעה⁴⁸¹ ומסלקי⁴⁸² לאויבא
 בניבון מר נטר רבו עד איז ישקרי שיהא אסר
 יהו⁴⁸³ אהון קא עבדוהון שיהא בדין איצא לארוב
 משעבד או אהון מסקריהו יהו בניבון⁴⁸⁴ מפסידו
 יהו בנסה אלא נטינה יהו עד איז ומחזיקה יהו
 בבמסו⁴⁸⁵ רוב מרי בר רבד משכן ליה החוה מי ביתא
 וזבנה רבא נטר רביב יהו שיהא שקר אנז ביתא
 אמטי ליה רבא אסר ליה האי דלא⁴⁸⁶ אמטי רבד
 אנז ביתא עד האידנה⁴⁸⁷ דהתם משכנתא שיהא⁴⁸⁸ אי
 בעי מי רסקרי לא היה מיצי מסקרי לוי השתא
 ישקרי מר אנז ביתא אסר ליה אי היה ידענא
 דהוה ממושכן ליה לרד לא הוה ובינא ליה השתא
 בדיניהם עבדין דך בר אוסת דלא מסקרי בוני
 לא שקרי אנז ביתא אלא נמי לא שקרינא מינד
 אנז ביתא עד דמסקרינא דך בוני⁴⁸⁹ אסר ליה רבא
 מסבניש רוב אימי הוה מר רבנן דקא אבלי רבינא
 דיהבי ווי אהמא בתשרי ומסבניש לה בנסה אסר
 ליה אימי נמי אהמא קא יהבי אהיא לא קא יהבי
 מעיקרא דהמיה חמיה רבא רבא⁴⁹⁰ דהמיה ישעתא
 הוא דקמסבניש רבינא הוה ידום ווי לבני אקרא
 דשנייתא ישכני ליה מפי ביפיה אהא לקמיס רבב
 M 59 ומסלקין בניבון — V 60 היה — P 61 היה M 62
 אמי הוא דקמסבניש — M 63 אי — M 64 + V 65 +
 דהוה מר אנז זבנה — M 66 אימי ליה רבד — P 67 גר אהמא
 (ישנה ז) — M 68 דלא הוה מיצי מי מסקרי — M 69 מרשכן
 M 70 בדיניהם עבדין דך דמסר דלא שקרי לוי בוני — M 71
 דיהבי לוי ווי — M 72 נמי — M 73 קא — M 74
 הקמסבניש משכנתא רב ידום ווי אקרא דשנייתא ומסבניש ביפיה.

Die Jünger sprachen zu Raba: Der Meister genießt Wucher, denn alle Welt nimmt⁴⁸¹ vier⁴⁸² und fertigt den Pächter im Nisan⁴⁸³ ab, und der Meister wartet ihnen bis Ijar und nimmt sechs. Er erwiderte ihnen: Ihr⁴⁸⁴ seid es, die gegen das Recht verstossen; der Pächter hat Anrecht auf das Ackerfeld, und wenn ihr ihn im Nisan abfertigt, so verursacht ihr ihm einen bedeutenden Schaden; ich aber warte ihm bis Ijar, und lasse ihn dadurch einen bedeutenden Gewinn erzielen⁴⁸⁵.

Einst verpfändete ein Nichtjude, R. Mari, dem Sohn der Rahei, ein Haus und verkaufte es darauf an Raba. Jener wartete ein Jahr von zwölf Monaten, alsdann nahm er die Wohnungsmiete⁴⁸⁶ und brachte sie Raba, indem er zu ihm sprach: Bis jetzt brachte ich dem Meister die Wohnungsmiete deshalb nicht, weil die gewöhnliche Verpfändung ein Jahr dauert, und wenn der Nichtjude auch wollte, könnte er mich nicht abfinden; jetzt aber mag der Meister die Wohnungsmiete nehmen. Dieser erwiderte: Wenn ich gewusst hätte, dass es an den Meister verpfändet war, so würde ich es nicht gekauft haben; jetzt nun will ich mit dir nach ihrem Recht verfahren: solange er ihn nicht abgefunden hat, erhält dieser von ihm keine Wohnungsmiete; ebenso will auch ich von dir keine Wohnungsmiete nehmen, solange ich dich nicht abgefunden habe.

Raba aus Barneš sprach zu R. Asi: Hat der Meister beobachtet, wie die Jünger Wucher genossen: sie geben im Tišri Geld auf Wein und suchen sich guten im Tebet aus⁴⁸⁷? Dieser erwiderte: Sie haben Geld auf Wein und nicht auf Essig gegeben: der Wein war schon früher Wein, und der Essig war schon früher⁴⁸⁸ Essig, und später suchen sie ihn nur heraus.

Rabina gab den Leuten aus der Burg Šanvata Geld⁴⁸⁹ und sie gaben ihm dafür ein Krügelchen mehr. Darauf kam er vor R. Asi und fragte ihn, ob dies erlaubt sei.

der vollständigen Zurichtung des Getreides eine Zugabe od. ein Quantum Getreide zu billigem Preis; dies könnte als Wartegeld, weil sie auf ihren bereits bei der Ernte fälligen Lohn bis dahin warteten, betrachtet werden; wenn sie aber auch in der Tenne mithalfen, so war der gesamte Lohn erst nachher fällig. 481. Vom Pächter seiner Felder. 482. Kor Getreide als Pachtgeld. 483. Bis dahin muss die Ernte vom Feld fortgeschafft sein. 484. Dh. die 4 nehmen u. die Pächter zu vorzeitiger Einbringung der Ernte zwingen. 485. Dies ist kein Wartegeld, sondern ein höherer Lohn für die längere Benutzung des Felds, die dem Pächter zum Nutzen gereicht. 486. Für das 2 Jahr. 487. Der Verkäufer trug also das Risiko des Sauerwerdens, was als Wucher für die Vorauszahlung gilt. 488. Der Wein, der später sauer geworden war, trug die Keime dazu in sich schon beim Kauf u. einen solchen hatten sie nicht gekauft. 489. Auf Wein, im voraus

Dieser erwiderte: Jawol, sie haben es dir geschenkt⁴⁹⁰. Jener entgegnete: Der Boden gehört ja nicht ihnen⁴⁹¹? Dieser erwiderte: Die Benutzung des Bodens ist von der Grundsteuer abhängig, und der König be-
 5 bestimmte, dass wer die Grundsteuer bezahlt, den Boden nutzniesse.

R. Papa sprach zu Raba: Hat der Meister beobachtet, dass die Jünger den Leuten Geld zur Kopfsteuer geben und sie
 10 dafür über Gebühr dienstbar machen? Dieser erwiderte: Wenn ich jetzt tot wäre, würde ich euch dies nicht gesagt haben; folgendes sagte R. Šešeth: die Untertänigkeits-Urkunden von diesen liegen im Ka-
 15 sten des Königs, und der König bestimmte, dass wer keine Kopfsteuer zahlt, dem, der für ihn Kopfsteuer zahlt, dienstbar sei.

R. Šcōram, der Bruder Rabas, ergriff Leute, die nichtnützig waren, und brachte
 20 sie an die Säufte⁴⁹² Rabas. Da sprach Raba zu ihm: Du tust recht; denn es wird gelehrt: Woher dass du, wenn du siehst, dass er sich nicht nach Gebühr trägt, ihm dienstbar machen darfst? — es heisst: *„Ihr sollt sie dauernd zur Arbeit anhalten, und eure Bruder; man könnte glauben, auch wenn er sich nach Gebühr trägt, so heisst es: und eure Bruder, die Kinder Jisra'el, einer seinen Bruder &c.*

R. Hama sagte: Wenn jemand seinem Nächsten Geld gegeben hat, für ihn Wein⁴⁹⁴ zu kaufen, und dieser eine Fahrlässigkeit begangen hat und ihn für ihn nicht gekauft hat, so muss er ihm den Preis ersetzen, wie er am Hafen von Zulšaphat⁴⁹⁵ kostet. Amemar sagte: Ich trug dies R. Zebid aus Neharde'a vor, da sprach er zu mir: R. Hama sagte es nur von dem Fall, wenn er mit ihm von Wein allgemein gesprochen hat, nicht aber, wenn er zu ihm gesagt hat: diesen Wein; denn es ist ja nicht ausgemacht, dass man ihn ihm verkauft⁴⁹⁶. R. Aši sagte: Auch nicht, wenn er mit ihm von Wein allgemein gesprochen hat, denn dies⁴⁹⁷ ist nur eine Zusicherung, und durch eine Zusicherung ist nichts zu erwerben. Womit ist es nach R. Aši hierbei anders als in folgender Lehre: wenn ich es brach liegen lassen und nicht bearbeiten werde, so bezahle ich dir mit dem besten⁴⁹⁸?

490. Da dies nicht vereinbart worden war.

491. Wenn Lente, die die Steuern für ihre Grundstücke nicht zahlen konnten, diese im Stich zu lassen gezwungen waren, so bezahlten sie die Steuern u. benutzten die Grundstücke ohne Zustimmung der Eigentümer. 492. Er zwang sie, diese zu tragen.

493. Lev. 25.46.

494. Zur Zeit, wo es zu billigem Preis verkauft wird.

495. Die Preise in diesem

für den Weinhandel bedeutenden Ort waren ausschlaggebend; die La. dieses Namens ist ganz unsicher. 496. Der Beauftragende selbst hat sich darauf nicht verlassen.

497. Das Versprechen, dass wenn er den

Wein für ihn nicht kauft, er ihm Ersatz leisten werde. 498. Wenn ein Teilpächter das gepachtete Feld

brach liegen lässt, so hat er dem Eigentümer das zu ersetzen, was ihm sein Anteil gebracht haben würde, weil er ihm diesen Passus in den Pachtschein geschrieben hat. Ebenso sollte auch hierbei der Beauftragte ersatzpflichtig sein

אשי אמר ליה מי שני אמר ליה אן אהלו היא
 הקא מהלו נכר אמר ליה הא ארעא לא דיההו
 היא אמר ליה ארעא לטבא משעבדא ימרבא אמר
 מאן דיהוב טבא זיבול ארעא אמר ליה רב פפא
 לרבא הוי מר הני רבנן דיהבי וזוי אהרנא דאינשי
 ומשעבדי כהו טפי אמר ליה השתא איכי שביבא
 לא אמרו לבו הא מילתא הכי אמר רב ששת
 77 מוהרקייתו הני טבפא דמלכא מנה ומרבא אמר
 מאן דלא יהוב כהנא לשעבד למאן דיהוב כהנא
 רב פפוס אהיה הרבא הוה תקף אינשי דלא
 בעלו ומעילי להו בנהרקא הרבא אמר ליה רבא
 שפיר קא עברת דתנינא דאית שאינו נהג בשדה
 מנין שאתה רשאי להשתעבד בו תלמוד לומר לעיל
 14.25.48 בתם תעבדו ובאחיבם יכול אפילו נהג בשדה
 15 תלמוד לומר ובאחיבם בני ישראל איש באחיו וכו'
 אמר רב הווא האי מאן דיהוב וזוי להכרות למזבן
 ליה חמרא ופשע ולא זבן ליה משלם ליה כדקא
 אויל אפרווחא דזול שפט אמר אמימר אמרתא
 לשמעיתא קמיה דרב וכו' מנהרדעא אמר בי קאמר
 רב הווא הני מידי בין בתם אכר בין זה לא מי
 יומר דמוכני ליה נהלה רב אשי אמר אפילו יין
 16 בתם נמי לא מיאי טעמא אכמכתא היא ואכמכתא
 לא קניא דהרם אשי מאי שנה מתא דתנן אם אוכר

Sub. 152³
 Jhb. 49³

14.25.48

15

vgl. Ba. 117³
 8m. 104⁴
 109⁴

M 74 אהלו היא הקא מהלו נכר M 75 דמי רב פפא בר
 אבא דיה M 76 השתא — M 77 מוהרקייתו הני
 טבפא P 78 מנהרדעא M 79 עילת רב פפוס
 M 80 דהילשפט B דהילשפט M 81 אפרווחא
 M 82 אמר בלום M 83 דאכמכתא P 84

Fol. 74 וְהָא אֵלֶּיךָ אֵשֶׁת מְיֻטָּטָה הָיָה בְיָדוֹ הֲבֵן הַמָּאָה לֹא
 בְיָדוֹ אֲבָר דְּבֵן הָיָה בִּי יָדָהּ דְּהָבִי וְעָנִי הָיָה
 דְּמִכֵּן הָיָה בְיָדוֹ וְכֵן הָיָה מִיְיָחִי וְכֵן הָיָה לֹא
 אֲמִין אִרְא דָּרָא עַל הַתְּלִים אֵינִישׁ אֵינִישׁ הַדְּרִיָּה
 אֲבָר עַל הַתְּלִים אֵינִישׁ אֵינִישׁ הַדְּרִיָּה לְמַאן הָיָה
 וְכֵן יִדְמֵין דָּרָא וְכֵן לֹא וְכֵן אֲמַר דֵּם פְּנֵי מִשְׁמִיחָה
 דְּבֵבָה הָיָה מְיֻטָּטָה קָנִיא דְּמֵאָה הַדְּרִיָּה דֵּם הַמְּיֻטָּא
 אֲמַר לְמַקְנִיא מִמֶּשׁ דְּבֵן אֲמַר דְּקָבִילֵי עֵלֶיהָ מִי
 שְׂפָרַע הַדְּרִיָּה דְּקָבִילֵי עֵלֶיהָ מִי שְׂפָרַע יִבְאָרְתָּהּ
 דְּהָיָה דְּקָבִי מִמֶּשׁ קָנִיא הָיָה הָיָה דְּהָיָה דְּקָבִילֵי
 אֲמַר דֵּם מְיֻטָּטָה שְׂפָרַע פִּסְקָא שְׂפָרַע אֵינִי פִּסְקָא יִשְׁמַרְתָּהּ
 אֲמַר בְּיָדוֹ אֲרַם אֲפִילֵי מֵאָה פִּסְקָא בְּיָדוֹ שְׂמִים אֲפִילֵי
 אֲהֵת אֵינִי פִּסְקָא הָיָה פִּסְקָא עָמִי עַל הַמְּיֻטָּטָה הָיָה
 מְיֻטָּטָה מְשֻׁדָּה בְּהֵמָה דְּמִשְׁמֵי יִמְדֵּשׁ יִמְדֵּשׁ מִיָּדָהּ מִיָּן
 דְּשֻׁדָּה בְּהֵמָה יִבְשׁ וְיִשְׁמַרְתָּהּ דְּאֲמַר בְּיָדוֹ שְׂמִים
 אֲפִילֵי אֲהֵת אֵינִי פִּסְקָא הָיָה מְיֻטָּטָה מִיָּדָהּ הַמְּיֻטָּטָה
 שְׂמִים הָיָה אֲפִילֵי מִשְׁמִיחָה עַל הַמְּיֻטָּטָה עַל עֵבֶרִים
 הָיָה מְיֻטָּטָה מִמֶּשׁ וְעֵלֶיהָ לְמִי מְעַדְרָתָהּ יִמְדֵּשׁ
 יִמְנַנְתָּהּ דְּהָיָה לְמִי הָיָה עַל הַמְּיֻטָּטָה עַל הַתְּלִים הָיָה
 לְמִי עַל הַמְּיֻטָּטָה עַל עֵבֶרִים הָיָה מְיֻטָּטָה לְמִי בְּהֵמָה

M 85 דְּקָבִילֵי אֲבָר M 80 מִיָּדָהּ M 87 לְמִי מִשְׁמֵי
 M 88 מְשֻׁדָּה אֲהֵת מִשְׁמֵי מִשְׁמֵי מִשְׁמֵי מִיָּדָהּ מִיָּדָהּ אֲהֵת מִשְׁמֵי
 P 89 ב M 90 מִיָּדָהּ מִיָּדָהּ מִיָּדָהּ M 91 לְמִי מִשְׁמֵי
 M 92 מִיָּדָהּ מִיָּדָהּ

schliessen. Šemu'el sagte: Wenn sie durch Menschenhände zu erfolgen haben, so darf man abschliessen, selbst wenn hundert fehlen, wenn sie aber vom Himmel abhängen, so darf man nicht abschliessen, selbst wenn nur eine fehlt. Es wird gelehrt: So darf man mit ihm über die Tenne abschliessen. Es fehlen ja noch [folgende Arbeiten:] das Auswerfen in die Sonne, das Trocknen, das Dreschen und das Worteln? Wenn es schon in der Sonne gelegen hat und trocken ist. Nach Šemu'el aber, welcher sagt, wenn es durch Menschenhände zu erfolgen hat, dürfe man abschliessen, auch wenn hundert fehlen, und wenn es vom Himmel abhängt, dürfe man es nicht, auch wenn nur eine fehlt, [ist ja einzuwenden:] es fehlt ja das Worteln, das vom Himmel abhängt? Dies kann durch ein Sieb erfolgen.

• UEBER DIE BUTTE WEINTRAUBEN. Es fehlt ja noch das Erwärmen, das Hineinbringen in die Kelter, das Pressen und das Hineinleiten? Wie R. Hiija lehrte: über die erwärmten Oliven, ebenso lese man auch hier: über die erwärmten Trauben. Aber immerhin bleiben ja noch drei zurück? In Ortschaften, wo der Käufer [den Wein] hineinleitet.

499. Die Bestellung des gepachteten Grundstücks. 500. Es ist ja möglich, dass man ihm keinen Wein verkauft. 501. Die gekauften Waren werden an alle gleichmässig verteilt. 502. Die der Händler auf das gekaufte Fass klebt, das er beim Verkauf zurücklasst. 503. Es geht dann in seinen Besitz über u. niemand kann zurücktreten. 504. Cf. ob. S. 622 Z. 10ff. Der Kauf ist in moralischer Beziehung gültig, rechtlich aber darf er vor der Besitznahme umhüpfen. 505. Arbeiten zur vollständigen Fertigstellung der unfertigen Felderzeugnisse od. Waren. 506. Die noch fehlenden Arbeiten. 507. Im 1. Fall liegt die Vollendung in der Hand des Verkäufers. 508. Da dies von Wind abhängt. 509. Der Trauben vor dem Pressen. 510. Des Wein in den Behälter

Da liegt es in seiner Hand, hierbei aber liegt es nicht in seiner Hand.

Raba sagte: Wenn drei Personen einem Geld geben, um etwas für sie zu kaufen, und er es nur für einen gekauft hat, so hat er es für alle gekauft. Dies gilt jedoch nur von dem Fall, wenn nicht jeder besonders [sein Geld] eingebunden und versiegelt hat, wenn aber jeder besonders es eingebunden und versiegelt hat, so hat er es für den gekauft, für den er es gekauft hat, und nicht gekauft, für den er es nicht gekauft hat.

R. Papa sagte im Namen Rabas: Durch das Siegel erwirbt er es. In welcher Beziehung? R. Habiba sagte, um wirklich zu erwerben, die Rabbanan sagten, um auf sich den Fluch zu nehmen. Die Halakha ist, um auf sich den Fluch zu nehmen. In Ortschaften aber, wo es üblich ist, dadurch wirklich zu erwerben, erwirbt er es.

IST ER DER ERSTE SCHNITTER. Rabb sagte: Fehlen zwei, so darf man abschliessen, wenn aber drei, so darf man nicht ab-

schliessen. Šemu'el sagte: Wenn sie durch Menschenhände zu erfolgen haben, so darf man abschliessen, selbst wenn hundert fehlen, wenn sie aber vom Himmel abhängen, so darf man nicht abschliessen, selbst wenn nur eine fehlt. Es wird gelehrt: So darf man mit ihm über die Tenne abschliessen. Es fehlen ja noch [folgende Arbeiten:] das Auswerfen in die Sonne, das Trocknen, das Dreschen und das Worteln? Wenn es schon in der Sonne gelegen hat und trocken ist. Nach Šemu'el aber, welcher sagt, wenn es durch Menschenhände zu erfolgen hat, dürfe man abschliessen, auch wenn hundert fehlen, und wenn es vom Himmel abhängt, dürfe man es nicht, auch wenn nur eine fehlt, [ist ja einzuwenden:] es fehlt ja das Worteln, das vom Himmel abhängt? Dies kann durch ein Sieb erfolgen.

• UEBER DIE BUTTE WEINTRAUBEN. Es fehlt ja noch das Erwärmen, das Hineinbringen in die Kelter, das Pressen und das Hineinleiten? Wie R. Hiija lehrte: über die erwärmten Oliven, ebenso lese man auch hier: über die erwärmten Trauben. Aber immerhin bleiben ja noch drei zurück? In Ortschaften, wo der Käufer [den Wein] hineinleitet.

499. Die Bestellung des gepachteten Grundstücks. 500. Es ist ja möglich, dass man ihm keinen Wein verkauft. 501. Die gekauften Waren werden an alle gleichmässig verteilt. 502. Die der Händler auf das gekaufte Fass klebt, das er beim Verkauf zurücklasst. 503. Es geht dann in seinen Besitz über u. niemand kann zurücktreten. 504. Cf. ob. S. 622 Z. 10ff. Der Kauf ist in moralischer Beziehung gültig, rechtlich aber darf er vor der Besitznahme umhüpfen. 505. Arbeiten zur vollständigen Fertigstellung der unfertigen Felderzeugnisse od. Waren. 506. Die noch fehlenden Arbeiten. 507. Im 1. Fall liegt die Vollendung in der Hand des Verkäufers. 508. Da dies von Wind abhängt. 509. Der Trauben vor dem Pressen. 510. Des Wein in den Behälter

עמו בשער הגבוה: ההוא גברא דיהוב זוזי לנדוניא
 רבי המנה לסקה זל נדוניא אתו לקמיה דרב פפא
 אמר ליה אי פסקת עמו בשער הגבוה שקיל בהשתא
 ואי לא שקיל כי מטיקרא אמרו ליה רבנן לרב פפא
 ואי לא פסק שקיל במטיקרא מעות נינהו ומעות
 לא קנו אמר להו אנא נמי לקבולי עליה מי שפרע
 קא אמינא אי פסק בשער הגבוה 'מוכר קא הדר
 ביה מקבל עליה מוכר מי שפרע אי לא פסק 'לוקח
 קא הדר ביה מקבל עליה לוקח מי שפרע אמר ליה
 רבינא לרב פפא וממאי דרבנן היא דפליגי עליה
 דרבי שמעון דאמרי מעות לא קנו ואפילו הכי אי
 פסק בשער הגבוה שקיל כדהשתא אי לא פסק
 שקיל כדמטיקרא הלמא רבי שמעון היא דאמר
 מעות קונות וכי פסק בשער הגבוה שקיל כי השתא
 אי לא פסק שקיל במטיקרא משום דקני 'להו זוזי
 אבל לרבנן בין פסק בין לא פסק שקיל כי השתא
 דדעיתה דאיניש אתרעא וילא אמר ליה 'אימור
 דאמר רבי שמעון בחד תרעא בתרי תרעי מי אמר
 דאי לא תימא הכי מי שפרע בלוקח לרבי שמעון
 לית ליה וכי תימא הכי נמי והתניא מכל מקום כך
 הלכה אבל אמרו 'הכמים מי שפרע בו מאי מכל
 מקום יאי דלא שניא לוקח ולא שניא מוכר מקבל
 עליה מי שפרע אלא כי קאמר רבי שמעון בחד
 תרעא בתרי תרעי לא אמר אמר ליה רב אחא בריה
 + M 3 ליה M 2 + M 1 B 99 בשער
 אמר M 4 המש

MAN DARF AUF DEN BILLIGEN PREIS
 ABSCHLIESSEN. Einst gab jemand für sei-
 nen Schwiegervater Geld auf Aussteuer
 und später sank die Aussteuer im Preis;
 als sie darauf vor R. Papa kamen, sprach
 er zu ihm: Wenn du mit ihm vereinbart
 hast: zum billigen Preis, so erhältst du
 es zum jetzigen Preis, wenn aber nicht, so
 erhältst du es zum ursprünglichen Preis.
 Die Jünger sprachen zu R. Papa: Wieso
 muss er, wenn er dies nicht vereinbart
 hat, den ursprünglichen Preis zahlen, er
 hat ja nur Geld gezahlt, und durch das
 Geld wird ja nichts erworben!? Er erwi-
 derte ihnen: Ich spreche nur vom Fluch,
 den er auf sich zu nehmen hat; wenn er
 mit ihm vereinbart hat: zum niedrigsten
 Preis, so ist es der Verkäufer, der zurück-
 tritt, und er nimmt den Fluch auf sich,
 wenn er dies mit ihm nicht vereinbart hat,
 so ist es der Käufer, der zurücktritt, und er
 nimmt den Fluch auf sich. Rabina sprach zu
 R. Papa: Woher, dass sie die Ansicht der
 Rabbanan vertritt, die gegen R. Šimōn
 streiten und sagen, dass durch das Geld
 nichts zu erwerben sei, und dennoch erhält
 er es, wenn er vereinbart hat: zum niedrig-

sten Preis, zum jetzigen [niedrigen] Preis, wenn aber nicht, zum ursprünglichen Preis,
 vielleicht vertritt sie die Ansicht R. Šimōns, welcher sagt, durch das Geld sei zu er-
 werben⁵¹⁸, daher erhält er es, wenn er vereinbart hat: zum niedrigsten Preis, zum jetzi-
 gen Preis, wenn aber nicht, zum ursprünglichen Preis, weil er es nämlich durch das
 Geld erworben hat, nach den Rabbanan aber erhält er es, einerlei ob er dies verein-
 bart hat oder nicht, zum jetzigen Preis, weil jeder mit dem niedrigsten Preis rechnet⁵¹⁹?
 Dieser erwiderte: R. Šimōn sagte es nur bei einem Preis, nicht aber bei zwei ver-
 schiedenen Preisen. Wenn dem nicht so wäre, so könnte ja nach R. Šimōn der Käufer
 nicht mit dem Fluch belegt werden!? Wolltest du erwidern, dem sei auch so, so wird
 ja gelehrt: allenfalls ist dies nur die Halakha, die Weisen sagten aber: wer bestraft
 hat &c. unter "allenfalls" ist ja wahrscheinlich zu verstehen, dass sowol der Käufer als
 auch der Verkäufer mit dem Fluch belegt werde. Vielmehr sagte es R. Šimōn nur
 bei einem Preis, nicht aber bei zwei verschiedenen Preisen. R. Aha, Sohn Rabas,

518. Der Kauf ist ja überhaupt noch nicht perfekt u. der Käufer kann zurücktreten. 519. Recht-
 lich aber kann er in jedem Fall zurücktreten. 520. Die Mišnah, welche lehrt, dass man, um die
 Ware zum niedrigen Preis zu erhalten, dies Vereinbaren müsse. 521. Cf. S. 622 Z. 7ff. 522. Es
 können also sowol der Verkäufer als auch der Käufer zurücktreten. 523. Nach ihm kann nur der
 Verkäufer zurücktreten, nicht aber der Käufer. 524. Denn durch die Zahlung hat er das Gekaufte
 nicht erworben. 525. Dass der Käufer nicht zurücktreten könne. 526. Wenn der Preis
 sich nicht geändert hat. 527. Wegen des Zurücktretens, da er überhaupt nicht zurücktreten darf.

Bm. 48^a49^a
 18m.3

sprach zu R. Aši: Es sollte doch schon der Umstand massgebend sein, dass er von vornherein nur Vertreter⁵²⁸ war? Dieser erwiderte: Es war ein Händler, der kauft und verkauft⁵²⁹.

MAN DARF SEINEN TEILPÄCHTERN WEIZEN GEGEN WEIZEN ZUR AUSSAAT BORGEN, NICHT ABER ZUM VERZEHREN⁵³⁰. R. GAMALIÉL PFLEGTE SEINEN TEILPÄCHTERN WEIZEN GEGEN WEIZEN ZUR AUSSAAT ZU BORGEN, UND BERECHNETE IHNEN, EINERLEI OB DER PREIS ZUERST HOCH UND NACHHER GEFALLEN ODER ZUERST NIEDRIG UND NACHHER GESTIEGEN WAR, DEN NIEDRIGEREN PREIS; JEDOCH NICHT WEIL DIE⁵³¹ HALAKHA SO IST, SONDERN WEIL ER ES MIT SICH SELBER STRENGER NAHM.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf seinen Teilpächtern Weizen gegen Weizen zur Aussaat leihen; dies nur in dem Fall, wenn er noch nicht eingetreten ist⁵³², wenn er aber bereits eingetreten ist, so ist es verboten. —

Weshalb macht der Autor unsrer [Mišnah] keinen Unterschied zwischen eingetreten und nicht eingetreten, während der Autor der Barajtha einen Unterschied zwischen eingetreten und nicht eingetreten macht? Raba erwiderte: R. Idi erklärte es mir: in der Ortschaft des Autors unsrer [Mišnah] hatte der Teilpächter die Aussaat zu liefern, somit konnte ihn [der Eigentümer], einerlei ob er eingetreten ist oder nicht, solange er die Aussaat nicht geliefert hat, entfernen⁵³³, und wenn er dann eingetreten ist, so erfolgte dies in der Voraussetzung, dass er weniger⁵³⁴ erhalte; in der Ortschaft des Autors der Barajtha dagegen hatte der Eigentümer des Grundstücks die Aussaat zu liefern⁵³⁵, und solange [der Pächter] noch nicht eingetreten ist, konnte jener ihn entfernen; somit erfolgte der Eintritt⁵³⁶ in der Voraussetzung, dass er weniger erhalte; wenn er aber bereits eingetreten ist, er ihn also nicht mehr entfernen kann, ist dies verboten.

Die Rabbanan lehrten: Man darf von seinem Nächsten einen Kor Weizen borgen und mit ihm einen Preis vereinbaren; ist er im Preis gefallen, so erhält er den

528. Im in Rede stehenden Fall war der Schwiegersohn nur Vertreter seines Schwiegervaters, u. wenn dieser zurücktrat, so konnte jener nicht dafür; er sollte auch nicht mit dem Fluch belegt werden.

529. Er kauft die Aussteuer nicht in Vertretung seines Schwiegervaters, sondern auf eigne Rechnung, um sie an seinen Schwiegervater zu verkaufen.

530. Hier wird vom Borgen eines bestimmten Masses Getreide gegen ein bestimmtes Mass gesprochen; im 2. Fall ist dies verboten, weil das Getreide im Preis steigen kann, u. dies wäre Wucher; der 1. Fall wird weiter erörtert.

531. Die Bebauung des Felds begonnen hat.

532. Den Pachtvertrag auflösen.

533. Als andere Teilpächter, die dem Brauch gemäss die Aussaat liefern; dies ist also überhaupt kein Darlehn.

534. Er aber, da er besonders gute Grundstücke besitzt, vom Brauch abgewichen ist u. es dem Pächter auferlegt hat.

535. Es handelt sich also nicht um ein Darlehn, sondern um eine Vereinbarung, die der Eigentümer vor Erfüllung des Vertrags durch den Pächter zu stellen berechtigt ist.

536. Wenn nach Erfüllung des Vertrags vereinbart wird, dass der Pächter die Aussaat liefere, u. der Eigentümer sie ihm borgt, so ist dies ein richtiges Darlehn.

דבא לרס אשי ותפוק ליה דשזיה שייח' מטיקרא אמר ליה בתגרא דובין וזובין

לזה אדם את ארוביו חטין בחטין לרע אבר לא לאמר ישחה רבן גמליאל מליה את ארוביו חטין בחטין לרע ביקר החולו אי מול וחקרי נטר

מתן בשער חול וזה מפני שחלבה בן אלא שרצה להחמיר על עצמו

גמרא. תנו רבנן מליה אדם את ארוביו חטין בחטין לרע כמה דכיום אמורים שלא ירד אבר

ירד אסור מאי שנא תנא רידן דלא קא מפליג בין ירד זבין לא ירד זמאי שנא תנא ברא דקא מפליג

בין ירד זבין לא ירד אמר רבא רבי אידו אסברה ניהלי באתרא דתנא רידן ארובא יהוב ביזרא בין

ירד זבין לא ירד כמה דלא יהוב ביזרא מצי מסליק ליה וזי קא נחית לבציר מחבי קא נחית

באתרא דתנא ברא מרי ארעא יהוב ביזרא אי לא ירד דמצי מסליק ליה כי קא נחית לבציר מחבי

קא נחית אי ירד דלא מצי מסליק ליה אסורו תנו רבנן אמר אדם לחבירו הלויני כור חטין וקוצין לו

M 5 — מטיקרא — M 6 — בחל' — M 7 — קא M 8 — לא — M 9 — מן ירד — P 10 —

(vii)

Fol.75

דמים תחלו"נותן לו חטים הוקרו"נותן דמיהם והלא קצין אחד רב ששת חבי קאמר אם לא קצין תחלו נטל חטוי הוקרו"נותן דמיהם:

Weizen zurück, ist er im Preis gestiegen, so erhält er den Preis. Er hat ja einen Preis vereinbart ? R. Šešeth erwiderte: Er

meint es wie folgt: wenn er aber keinen Preis vereinbart hat, so erhält er, wenn er im Preis gefallen ist, den Weizen zurück, und wenn er im Preis gestiegen ist, den Preis.

MAN DARF NICHT ZU SEINEM NÄCHSTEN SPRECHEN: BORGE MIR EINEN KOR WEIZEN UND ICH WERDE IHN DIR ZUR ERNTEZEIT ZURÜCKGEBEN, WOL ABER DARF ER ZU IHM SAGEN: BORGE MIR BIS MEIN SOHN GEKOMMEN IST ODER ICH DEN SCHLÜSSEL GEFUNDEN "HABE; HILLEL VERBIETET DIES. EBENSO SAGTE HILLEL AUCH, DASS EINE FRAU IHRER GENOSSIN NUR DANN EINEN LAIB BROT BORGEN DÜRFE, WENN SIE IHN IHR IN GELD BINGESCHÄTZT HAT, DENN ES KÖNNTE SPÄTER DER WEIZEN IM PREIS STEIGEN UND SIE ZU EINER BEWUCHERUNG KOMMEN.

GEMARA. R. Hoba sagte: Hat er eine Seah, so darf er eine Seah borgen, hat er zwei Seah, so darf er zwei Seah borgen. R. Jiĥaq aber sagte, selbst wenn er nur eine Seah hat, dürfe er daraufhin viele

אין יך לטון'אב'אמר לו' הלויני עד שיבא בנאי עד שאנפא מפסח והלל איבר יכן היה הלל איבר לא תלוה אשה חברתה עד שזעשית דמים שביא ויקרו חטון ונטפא סאת לדני רביתו גמילאן אמר רב הונא יש לו סאה לזה"סאה סאתים לזה"סאתים רבי יצחק אימור אפילו"יש לו סאה לזה עליה כמה בורין תני רבי הווא רבאיציא לרבי יצחק טיפת יין אין לו טיפת שמן אין לו הא יש לו לזה עליה כמה טיפין: והלל אוסרו אמר רב נחמן אמר שמואל תרבה"כרברי הלל וליה חרבתא ביינתהו יכן היה הלל איבר לא תלוה אשה [וכן]: אמר רב יהודה אמר שמואל זו חברי הלל אמר חכמים אימרום ליה סתם ופידעין סתמו ואמר רב יהודה אמר שמואל בני הבורה המקפידין זה על זה עובדין משום מדה ומשום משקל ומשום מנין ומשום לין ופידעין כיום טוב וכדברי בית הלל אף משום רביתו ואמר רב יהודה אמר שמואל תלמידי חכמים מותרים ללוות זה מזה ברבית מאי טעמא מידע ידעי

M 13 מן M 12 מן M 11 מן M 10 מן
+ M 16 מן M 15 מן M 14 מן 87
M 19 מן M 18 מן M 17 מן מן

Kor borgen. R. Iĥja lehrte folgendes als Stütze für R. Jiĥaq: Und er keinen Tropfen Wein hat, oder keinen Tropfen Oel hat; demnach darf er, wenn er einen hat, daraufhin viele Tropfen borgen.

HILLEL VERBIETET DIES. R. Nahman sagte im Namen Šemuĕls: Die Halakha ist nach Hillel zu entscheiden. Die Halakha ist aber nicht nach ihm zu entscheiden.

EBENSO SAGTE AUCH HILLEL, DASS EINE FRAU NUR DANN BORGEN DÜRFE &C. R. Jehuda sagte im Namen Šemuĕls: Dies ist die Ansicht Hillels, die Weisen aber sagen, man dürfe ohne besondere Vereinbarung borgen und ohne Vereinbarung zurückzahlen.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuĕls: Wenn Tischgenossen es mit einander genau nehmen, so begehen sie das Verbot des Messens, Wiegens, Zählens, Leihens und Bezahlens am Fest, und nach der Schule Hillels auch das des Wuchers.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuĕls: Schriftgelehrte dürfen einander auf Wucher borgen, denn sie wissen, dass der Wucher verboten ist, und gewähren einander

537. Es ist also ebenso als würde er Geld gehorgt haben, somit sollte er, wenn der Wert im Preis gefallen ist, ebenfalls den vereinbarten Preis zurückzahlen. 538. Wenn der Leihende solchen besitzt, so geht er sofort in den Besitz des Verleihenden über, er steigt dann später event. in Besitz des Verleihenden. 539. Auf die eine Seah Getreide, die er besitzt, darf er einzelne Seah nacheinander in unbeschränkter Anzahl borgen, u. da er sie nacheinander borgen darf, so darf er dies auch zusammen. 540. In diesem Fall darf er nicht borgen. 541. Die am Sabbath od. Fest an einem Tisch speisen, aber jeder das seinige. 542. Sie verzichten nicht, wenn einer etwas von dem des anderen gemisst, sondern vollständige Rückzahlung verlangen. 543. Diese Handlungen sind an Feiertagen verboten.

Dt. 23,20 שְׂמֵחֵי לְהִקְדִּים לוֹ שְׂמֵחֵי לְרִמּוֹד רִיבֵי לְנִשְׁךְ בִּלְבַד
 אִשִּׁי יִשָּׁךְ אִפְּרִי רִיבֵי אִסְרוּ אִשִּׁי עֲשִׂיתִי אִסְרוּ
 אִבִּי מִהָא עֵיבֵי בְּיָדָן הֵם עֵיבֵי מִשּׁוֹם יָדָא תִּשְׁךָ
 יִאֲחִיךְ יִאֲחִיךְ יָדָא תִּשְׁךָ יִבְנִי עֵיב יָדָא תִּשְׁךָ
 עֵבֵי יִקְדִּים אֵין עֵיבִין אִתָּא מִשּׁוֹם יָדָא תִּשְׁמִינִן
 עֵיבֵי תִּשְׁדוּ תִּמְנָא דְבִי שְׂמֵעֵן אִתָּא מִלֵּי דְבִתִּי יִתֵּן
 מִמֶּה שְׂמִינִתִּים מִפְּסִידִים יָדָא עֵיב אִתָּא שְׂמִינִין
 מִשָּׁה דְבִנֵי חֲבִים יִקְדִּים אִתָּא יִאֲחִיבִין אִתָּא הֵם
 יִתֵּן מִשָּׁה דְבִנֵי שְׂחִיה הֵם בְּדִבְרֵיִיא הֵם בְּרִיבֵי
 מִי אִתָּא דְבִי דִימִי אִתָּא מִנֵּן לִישָׁה בְּרִיבֵי מִמֶּה
 יִתֵּן שְׂמֵן לוֹ שְׂמֵחֵי לְרִמּוֹד רִיבֵי
 אִתָּא דְרִיבֵי לוֹ מִשָּׁה דְבִי אִתָּא רִיבֵי אִתָּא דְאִסְרוּ
 לְרִיבֵיבֵי בְּאִתֵּי דְבִי מִשְׁנֵי דִיבִין שְׂמֵחֵי תְּרַבְּסֵי אִתָּא
 דְּאִשִּׁי בְּאִתֵּי בְּאִתֵּי בְּאִתֵּי אִתָּא דְבִי תְּרַבְּסֵי אִתָּא
 דְבִי מִי מִי שִׁישׁ לוֹ מִעֵת יִדְרִיה אִתָּאן יָדָא בְּרִיבֵי
 עֵיבֵי מִשּׁוֹם יִבְנִי עֵיב יָדָא תִּשְׁךָ מִשְׁנֵי יִוֵּשׁ יִקְשׁ
 אִתָּא עֵיבֵי קְרִיבָה לְעֵצִי שְׂמֵחֵי תְּרַבְּסֵי שְׂפִירִי
 יִשְׁךְ תְּרַבְּסֵי עֵי עֵיבֵי עֵיבֵי אִתָּאן לִיה בְּנֵן לִיב
 אִשִּׁי קָא מְקִיִּים דְּמִנָּה בִלְ מִה דְּאִשִּׁי בְּנֵן שִׁלְחָה
 לִיה בְּרִיבֵי מִנָּה יִמְעִילִי שְׂבִתָּה לִישָׁה לוֹ מִי עֵשִׂיה
 דְּבִי דְּאִתְּרִי לִי קְרִיבָה דְּאִתְּרִי רִיבֵיבֵן שִׁלְחָה לִיה
 מִיבִי מִי מִהֵרָא יִבְרַח בְּרַחֵם שִׁלְחָה לִיה אִפְּרִי אִתָּא
 מִמִּי שִׁלְחָה לִיה בִלְ שִׁבֵן מִי דְּרִיבֵיבֵי מִיבְּרִיבֵיבֵי מִשְׁתַּלִּי
 יִתֵּן קְרִיבָה לְעֵצִיבֵי מִי בְּנֵן שִׁלְחָה צִיִּקְקֵן וְאִתָּאן
 M 32 מִיבֵי מִי M 33 בִי אִתְּרִי B 34 שִׁחִתָּה
 M 35 מִיבֵי מִי - יָדָא M 36 מִיבֵי מִי M 37 -
 מִי M 38 לְעֵצִיבֵי

Gruss zuvorkommen pflegte, er dies dann nicht dürfe? es heisst: *Wucher jeder Art, was als Wucher gegeben wird, selbst ein Wort ist verboten.*

FOLGENDE BEGEGHEN. Abajje sagte: Der Gläubiger begehlt sie alle, der Schuldner begehlt folgende: *du soll'st nicht an den Bräutigam Wucher nehmen lassen, demen Bruder wirst du nicht Wucher nehmen lassen, und; vor einen Blinden sollst du kein Hindernis legen; der Bürge und die Zeugen begehnen nur das Verbot: für sollt ihr einen Wucher auflegen.*

Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Die Wucherer verlieren mehr als sie gewinnen⁵⁵². Und noch mehr: sie stellen unsren Meister Mošeh als Weisen und seine Gesetzlehre als Wahrheit hin, indem sie sagen: wenn unser Meister Mošeh gewusst hätte, dass dabei zu verdienen ist, würde er es nicht geschrieben haben.

Als R. Dimi kam, sagte er: Woher, dass wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu erhalten hat und weiss, dass er sie nicht hat, er an ihm nicht vorübergehen dürfe? es heisst: *du sollst ihn nicht mahnen.* R. Amī und R. Ašī erklärten

beide: Es ist ebenso, als würde er ihm mit zwei Strafarten gerichtet haben, denn es heisst: *Du hast einen Menschen über unser Haupt dahinfahren lassen, ins Feuer und ins Wasser sind wir gekommen.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand Geld hat und es ohne Zeugen verleiht, so begehlt er das Verbot: *vor einen Wucher sollst du kein Hindernis legen*⁵⁵³. Reš-Laqiš sagte: Er bringt einen Fluch über sich, denn es heisst: *Mögen die Zegerischen Lippen verstummen, die wider den Frommen Unrecht reden*⁵⁵⁴.

Die Jünger erzählten R. Ašī, dass Rabina alles halte, was die Rabbanan gesagt haben. Darauf liess er ihm am Vorabend des Šabbaths sagen: Mag der Meister mir zehn Zuz übersenden, denn es hat sich mir ein Stück Ackerfeld zum Ankauf dargeboten. Dieser liess ihm erwidern: Mag der Meister Zeugen senden und einen Schuldschein schreiben. Jener entgegnete: Auch ich? Dieser erwiderte: Der Meister erst recht, denn er ist in sein Studium vertieft und kann es vergessen; ich würde dann einen Fluch über mich bringen.

Die Rabbanan lehrten: Drei schreien und werden nicht erhört, und zwar: wer

552 Dt. 23,20. 553. Cf. S. 620 N. 350 mit. mit. 554. Cf. S. 686 N. 14. 555. 19. 23. 21. 556. Da sie dieserhalb nach einer oben (S. 721 Z. 4) angeführten Lehre ihr Vermögen verlieren. 557. Dies ist eine Euphemie; zu verstehen ist das entgegengesetzte. 558. Ps. 66,12. 559. 14. gibt ihm Gelegenheit, das Darlehn abzuleugnen. 560. Ps. 51,19. 561. Wenn er später sein Geld zurück verlangt u. jener es ableugnet, so wird er selbst als Betrüger angesehen.

Geld hat und es ohne Zeugen verleiht, wer einen Herrn über sich kauft, und der, über den seine Frau herrscht. Was heisst: wer einen Herrn über sich kauft?

Manche erklären: wer sein Geld mit dem Namen eines Nichtjuden deckt⁵, manche erklären: wer sein Vermögen bei Lebzeiten seinen Kindern verschreibt, und manche erklären: dem es in dieser Stadt schlecht geht und nicht nach einer anderen Stadt zieht.

נענץ ואלו הן מי שיש לו מעות ויחיה איתן שרא בעדים והקונה ארץ לעצמו ימי שאשתי מישהי עלי קונה ארץ לעצמו מאי היא איבא דאמרי דיהה נכסיו בני איבא דאמרי הויהו נכסיו דבני בחיי איבא דאמרי הויהו ליה ביה מהא דא איה דמיה אהרתי

M 39

SECHSTER ABSCHNITT

WENN JEMAND HANDWERKER GEMIETET UND EINER DEN ANDEREN GETÄUSCHT HAT, SO KÖNNEN SIE GEGEN EINANDER NUR GROLL HEGEN¹. WENN JEMAND EINEN KESLERREIBER ODER EINEN WAGENFÜHRER GEMIETET HAT, UM BALDACHINTRÄGER ODER FLÖTEN FÜR EINE BRAUT ODER FÜR EINEN TOTEN ZU BRINGEN, ODER LOHnarbeiter DEN FLACHS AUS DER BEIZE ZU HOLEN ODER FÜR IRGEND EINEN ANDEREN ZWECK, WOBEI EIN VERLUST [IM VERZUG] VORLIEGT, UND SIE ZURÜCKTRETEN, SO KANN ER, WENN IN DER ORTSCHAFT KEINE ANDEREN LEUTE ZU HABEN² SIND, AUF IHRE KOSTEN SOLCHE MIETEN³ ODER SIE TÄUSCHEN⁴. WENN JEMAND HANDWERKER GEMIETET HAT UND SIE ZURÜCKGETRETEN SIND, SO HABEN SIE DIE UNTERHAND⁵; IST DER EIGENTÜMER ZURÜCKGETRETEN, SO HAT ER DIE UNTERHAND. WER ABÄNDERT⁶, HAT DIE UNTERHAND, UND WER ZURÜCKTRITTT, HAT DIE UNTERHAND.

GEMARA. Es heisst nicht: und der eine oder der andere zurückgetreten ist⁷, sondern: und einer den anderen getäuscht hat, wenn also die Lohnarbeiter einander

ישיבך את האומן והמנין זה את זה את זה הם זה על זה את זה תענית שנה את שנה את הקדר להביא צדיקין וצדיקים יחדו או יתת ישיבך להעלות פשתו בן המיטה יכל דבר שאם יודו בן מקום שאין שם אדם ישיבך עתה או מעתה השיבך את האומן והמנין ברו יתם על המעטה אם על המיטות היה בו ידו על המעטה בן המעטה ידו על המעטה יתן ברו יתם על המעטה

גמרא, תורי זה ביה יא קתני את המנין זה את זה דמנין פועלים אהרתי הויה בני דאמרי P 3 M 2 M 5 M 4 M 6

502 Um manche Gesetze zu umgehen; wenn der Nichtjude es erfährt, so kann er das Geld als sein Eigentum verklagen. 1. Ohne Anspruch auf Schadenersatz zu haben. 2. So, falls man st. 777 liest, jed. in keiner der bekannten Ausgaben u. Handschriften zu finden; viell. aber ident. mit dem syr. 8777 Laufer. 3. Nach andr. Erklärung Sänitenträger (*gouatwqōqos, gouetion*); möglicherweise von Priapus, phallische Symbole die bei Hochzeitsfeiern gebraucht wurden, abzuleiten. Das W. אהרתי, das in manchen Codices fehlt, ist hier durchaus nötig, was aus dem weiter folgenden Nachsatz וכל דבר שאמר hervorgeht. 4. Für den vereinbarten Lohn. 5. Andere Leute für höheren Lohn. 6. Ihnen eine Zulage versprechen u. nicht geben. 7. Während der Arbeit. 8. Wenn der Preis der Arbeit sich inzwischen verändert hat. 9. Von irgend einer Vereinbarung. 10. Die Arbeitnehmer haben den Arbeitgeber, bzw. der Arbeitgeber die Arbeitnehmer getäuscht.

Fol. 76
Ba. 102b
Bm. 77b
117
Ar. 74

היה בעל הבית חי אינו חי פועלים יאול איתו
 יאמטינתו הויב דמי אי דאמי ליה בעל הבית
 בארבעה יאול איתו אמר יהו בתלתא דלוינת
 מאי עידינתה כמו קבלי אי דאמי ליה בעל הבית
 בתלתא יאול איתו אמר יהו בארבעה אי דאמי
 ליה שנתם עדי קבלי יהו מדודיה דתנא השויב
 את הפעיל לעשיט בשמי יהאיתו בשל חבירו נתן
 לו שמי שישם יהודי ונשל מפעל חבית מה שחמתו
 לא עדיסא דאמי יהו שנתם עדי בעל הבית יהודי
 פועלים הויב מיתגרי לא עדיסא דאמי דמי
 בארבעה יאולא דמינת בתלתא דאמי ליה אי
 דאמי ליה בן בארבעה טהתיק וסתקינ בארבעה
 איבעית אימא חבא בעל הבית עסקין דאמי ליה
 אי דאמי ליה בן בארבעה חיה יהו בן מיתגא
 דאמי ליה איבעית אימא רעיה בפועלים עסקין
 דאמי ליה בן דאמי ליה בן בארבעה טהתיק עסקין
 דאמי ליה שפיתא ויהודי עיבתייהו בדיפקא
 דאמי ליה בן מידע דע דמלי מיא ולא יהו איבעית
 אימא רעיה דאמי ליה בעל הבית בארבעה יאול
 איתו אמר יהו בתלתא דקאמרת סבור וקבלי
 דאמי ליה ליה לך אי תמנע טוב מבעליהו פשוטא
 אי אמר ליה בעל הבית בתלתא יאול איתו אמר
 יהו בארבעה יאמרו ליה כמו שאמר בעל הבית
 דעתייהו אעילויה אלא אי אמר ליה בעל הבית

Bm. 117
110

Pr. 3, 27

P 7 יאמטינתה M 8 ארא B 9 + הויב דמי M 10
 נתן P 11 ברד M 12 דמינתר P 13 בארבע
 יאול ס בתלת M 14 + הוה M 15 לא הוה מוולין
 נשפין ומיתגרין נבך איב P 16 בדפן דפקא M 17
 דפקא מליא M 18 - אי P 19 ליה

getäuscht hat dem; wenn nämlich der Eigen-
 tümer zu einem gesagt hat, dass er gehe
 und für ihn Lohnarbeiter miete, und er
 diese getäuscht hat. In welchem Fall: wenn
 der Eigentümer zu ihm vier und er zu
 ihnen drei gesagt hat, so haben sie ja kei-
 nen Grund zu liegen, sie waren ja damit
 einverstanden, und wenn der Eigentümer
 zu ihm drei und er zu ihnen vier gesagt
 hat, so hat es ja, wenn er zu ihnen gesagt
 hat, er nehme [die Auszahlung] des Lohns
 auf sich, an sie vom selbigen zu zahlen,
 denn es wird gelehrt, dass wenn jemand
 einen Lohnarbeiter für sich gemietet und
 ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen
 hat, er ihm den vollständigen Lohn zu
 zahlen und dann vom Eigentümer den
 Nutzen zu erhalten habe? — in dem Fall,
 wenn er zu ihnen gesagt hat, dass der Ei-
 gentümer sie bezahlen werde. — Sollte
 man doch sehen, zu welchem Preis Lohn-
 arbeiter vermietet werden? — In dem Fall,
 wenn manche sich für vier und manche
 sich für drei vermieten; sie können zu ihm
 sagen: wenn du uns nicht vier gesagt
 hättest, würden wir uns bemüht und uns
 für vier vermietet haben. Wenn du willst,
 sage ich: hier wird von einem Eigentümer⁹
 gesprochen, die zu ihm sagen können: wenn
 du uns nicht vier gesagt hättest, würden

wir es verschmäht haben, uns zu vermieten. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich,
 wird hier von Lohnarbeitern gesprochen, denn sie können zu ihm sagen: da du uns
 vier gesagt hast, so haben wir uns bemüht und dir bessere Arbeit verrichtet. — Sollte
 doch ihre Arbeit geprüft werden? — Wenn sie Graben graben. — Auch bei Graben
 kann man dies ja sehen? — Wenn sie voll Wasser sind und dies nicht festzustellen
 ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn der Eigentümer zu ihm vier und
 er zu ihnen drei gesagt hat, wenn du aber einwendest, sie seien damit einverstanden
 gewesen, [so ist zu erwidern,] sie können zu ihm sagen: es heisst ja: *Verweigere dem
 Bedürftigen eine Gefälligkeit nicht!*

Selbstverständlich ist es, dass wenn der Eigentümer zu ihm drei, und er zu
 ihnen vier gesagt hat, und sie ihm erwidert haben: wie der Eigentümer gesagt
 hat, sie auf den höheren Preis¹¹ rechneten; wie ist es aber, wenn der Eigentümer zu

11. Der Arbeiter, mit dem er die Vereinbarung getroffen hat. 12. Goldstücke, wäre er als
 Lohn. 13. End der Arbeitgeber ihnen bei der Löhnung nur 3 zahlt. 14. Der die Ver-
 handlung geführt hat. 15. Wenn die Arbeiter selber Besitzer sind u. sich nur für höheren Lohn
 an andere vermieten. 16. P. 3, 27. 17. Obgleich sie mit dem niedrigeren Preis einverstanden
 waren, so haben sie dennoch Veranlassung ihm zu grollen. 18. Sie nahmen an, dass der Eigen-

והטעו את בעל הבית או בעל הבית הטעה אותו
 אין להם זה על זה אלא תרעומת כמה דברים
 אמורים שלא תלבו "אבל תלבו" חמרים ולא מצאו
 תבואה פולין ומצאו שרה כשהיא לחה נותן להן
 שבין משלם אבל אינו דומה הבא טעון לבא ריקן
 עושה מלאכה ליושב ובטרם כמה דברים אמורים
 שלא התחילו במלאכה אבל התחילו במלאכה שמין
 להן מה שעשו ביצד קבלו קמה לקצור בשני סלעים
 קצרו הציה והנחה הציה בטרם לארזו בשני סלעים
 ארזו הציה והנחה הציה שמין להן את מה שעשו
 "היה יפה ששה דינרים נותן להן סלע או יגמרו
 מלאכתן ויטלו שני סלעים" ואם סלע נותן להם סלע
 רבי דוסא אומר שמין להן מה שעתיד להקשות
 "היה יפה ששה דינרים נותן להם שקל או יגמרו
 מלאכתן ויטלו שני סלעים" ואם סלע נותן להם סלע
 כמה דברים אמורים בדבר שאין אומר אבל בדבר
 האומר שובר עליהן או מטען ביצד מטען אומר
 להן סלע קצצתי לכם באי וטלו שתיים ועד כמה
 שובר עליהן עד ארבעים וחמשים זה כמה דברים
 אמורים בזמן שאין שם פועלים לשבור אבל יש שם
 פועלים לשבור ואמרו צא ושבור מאה אין לו עליהן
 אלא תרעומתו תני תנא קמיה רבם נותן להם
 שבין משלם אמר ליה חבובי אמר אילו אמא תואי
 לא היה יחובנא להן אלא כפועל כפל ואת אמרת

und sie den Eigentümer getäuscht haben, oder der Eigentümer sie getäuscht hat, so können sie gegeneinander nur Groll hegen. Dies nur, wenn sie noch nicht hingegangen sind, wenn aber die Eseltreiber hingegangen und kein Getreide vorgefunden, die Lohnarbeiter hingegangen und ein feuchtes Feld vorgefunden"haben, so muss er ihnen ihren vollständigen Lohn geben; es ist jedoch nicht gleich, wenn einer beladen geht und einer leer geht, wenn einer Arbeit verrichtet und einer müssig darsitzt". Dies nur, wenn sie die Arbeit noch nicht begonnen haben, wenn sie aber die Arbeit begonnen haben, so schätze man das, was sie bereits fertig haben. Zum Beispiel: wenn sie übernommen haben für zwei Selâ das Halmgetreide zu mähen, und sie die Hälfte gemäht und die Hälfte zurückgelassen haben, für zwei Selâ ein Gewand zu weben, und sie die Hälfte gewebt und die Hälfte zurückgelassen haben, so schätze man das, was sie fertig haben: ist es sechs Denar wert, so zahle er ihnen einen Selâ, oder sie beendigen ihre Arbeit und erhalten zwei Selâ, und ist es einen Selâ wert, so zahle er ihnen einen Selâ. R.

6m.78a

M 27 מן הדינים M 28 בו M 29 זהה
 M 30 מ' M 31 מ' M 32 אמורים לו נא

Dosa sagt, man schätze das, was noch zu fertigen ist; ist es sechs Denar wert, so zahle er ihnen einen Šeqel²⁷, oder sie beendigen ihre Arbeit und erhalten zwei Selâ, und ist es einen Selâ wert, so zahle er ihnen einen Sela. Dies gilt nur von einem Fall, wo kein Verlust [in Verzug] vorliegt, wenn aber Verlust vorliegt, so miete er [andere] auf ihre Kosten oder er täusche sie. Auf welche Weise täusche er sie? — er spreche zu ihnen: ich habe mit euch einen Selâ vereinbart, kommt nun und nehmet zwei. Bis zu welchem Preis miete er auf ihre Kosten? — bis vierzig und fünfzig Zuz. Dies nur, wenn da keine anderen Lohnarbeiter zu mieten vorhanden sind, wenn da aber andere Lohnarbeiter zu mieten vorhanden sind, und sie zu ihm sagen: geh und miete diese, so kann er nur Groll gegen sie hegen.

Ein Jünger lehrte vor Rabh: Er muss ihnen ihren vollständigen Lohn geben. Da sprach dieser zu ihm: Mein Onkel sagte: wenn ich es wäre, würde ich ihnen nur gleich einem müssigen Lohnarbeiter gezahlt haben, und du sagst, dass er ihnen

27. Zur Arbeitsstätte. 28. Also die Arbeit nicht verrichten konnten. 29. Obgleich sie auf den vollständigen Lohn Anspruch haben, so ist dennoch zu berücksichtigen, dass sie nicht gearbeitet haben; er zahle ihnen das, was ein Arbeiter für das Mussiggehen verlangen würde. 30. Dies bezieht sich auf den Beginn der Lehre, n. zwar auf Akkordarbeiter. 31. 1 Selâ — 2 Šeqel, 1 Š — 2 Denar. 32. Dh. wenn Arbeiter für die Beendigung der Arbeit soviel verlangen. 33. Für die fertige Hälfte; der Arbeitgeber hat also einen Verlust von 2 Denar. 34. Für die fertige Arbeit, da er für die 2. Hälfte 3 Šeqel zu zahlen hat n. keinen Verlust zu erleiden brauche. 35. Od. mein Geliebter, Freund; gemeint ist R. Hija.

ihren vollständigen Lohn gebe. Hierzu wird ja aber gelehrt, es sei nicht gleich, wenn einer beladen geht und einer leer geht, wenn einer Arbeit verrichtet und einer müssig dasitzt? Man trug ihm den Schluss nicht vor. Manche sagen: man trug es ihm wol vor, und er sprach wie folgt: mein Onkel sagte: wenn ich es wäre, würde ich ihnen nichts gegeben haben, und du sagst: gleich einem müssigen Arbeiter? — Demnach ist ja hieraus ein Einwand zu erheben? — Dies ist kein Einwand, denn das eine gilt von dem Fall, wenn er das Grundstück abends untersucht hat, und das andere gilt von dem Fall, wenn er das Grundstück abends nicht untersucht hat. So sagte auch Raba, dass wenn jemand Lohnarbeiter bei einem Graben gemietet und nachts ein Regen gekommen ist und ihm mit Wasser gefüllt hat, dies, wenn er abends das Grundstück untersucht hat, Schaden der Lohnarbeiter, und wenn er es abends nicht untersucht hat, Schaden des Eigentümers sei, und er müsse ihnen gleich einem müssigen Lohnarbeiter zahlen.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Arbeiter zur Bewässerung gemietet hat und ein Regen gekommen ist, so ist dies Schaden der Lohnarbeiter, wenn aber ein

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Lohnarbeiter zur Bewässerung gemietet hat und der Teich inmitten des Tags versagt hat, so ist dies, wenn er sonst nicht zu versagen pflegt, Schaden der Lohnarbeiter, und wenn er auch sonst zu versagen pflegt, wenn sie aus derselben Stadt sind, Schaden der Lohnarbeiter, und wenn sie nicht aus derselben Stadt sind, Schaden des Eigentümers³⁷.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Leute zur Verrichtung einer Arbeit gemietet hat und die Arbeit inmitten des Tags fertig wurde, so kann er, wenn er eine leichtere oder eine ähnliche Arbeit hat, sie ihnen geben, eine schwerere aber kann er ihnen

ניתן להם שבין משלים הוא עשה קמחי אמי דמיח
 הבא טעין לחבא דיקן עשה מלאכה לישב ופטל
 לא סימיה קמיה אכא דאמרי סימיה קמיה יחבי
 קאמדי חבובי אמר אי הוואי אבא לא היה ידובנא
 ליה בל ואת אמת בפעל בל ארא קשיא תק
 לא קשיא הא דסימיה לאעיה מלאכתא הא הא
 סימיה לאעיה מאימא בן הא דאמרי הא הא
 מאן דאמי אמרי לזבא יאתא משרא ימיה מיה
 א סימיה לאעיה מאימא פסידא דבעי הובית יתוב
 ליה בפעל בל אימי הא הא מאן דאמי
 אמרי לדיילא יאתא משרא פסידא הפעלים אתא
 מהא פסידא דבעי הובית יתוב ליה בפעל בל
 ואמי הא הא מאן דאמי אמרי לדיילא יתב
 נהא פפליה דימא אי לא עביד דפסוק פסידא
 הפעלים עביד דפסוק אי בני מהא פסידא הפעלים
 ללא בני מהא פסידא דבעי הובית וואמי הא
 הא מאן דאמי אמרי לעבידתא משלים עבידתא
 בפליה דימא אי את ליה עבידתא דמהא מינה
 יתוב ליה אי בני הובית מפוק ליה הקשה מינה

M 33 עשה...פסוק M 34 ליה M 35 מ לא
 דאמי האני לא M 36 ליה M 37 מאי M 38
 ד בעי לאעיה מאימא פסידא הפעלים לא סימיה לאעיה מאי
 פסידא דהב ב P 39 לזבא M לזבא יתבא אעיה מיה
 P 40 ומימיה M 41 הפעל M 42 ליה M 43
 ב בליה B 44 פליה M 45 א M 46
 לאוסתמו M 47 הו הפעלים בני מהא מהא M 48
 ואי הו בני מהא אחרוני פסידא M 49 יתוב ליה בפעל
 פל M 50 לזבא עבידתא P 51 ליה P 52
 ליה M מימיה א ד הובית עביד קשיא מי לא עביד ויתב

Fol.77

37. Schluss der vom Junger vorgetragenen Lehre; die Entgegnung Rabhis war also überflüssig.
 38. Wenn die Arbeiter ein feuchtes Feld vorfinden, so ist dies ihr Missgeschick.
 39. Gegen R. Hija, bezw. Pabbi.
 40. Vor Beginn der Arbeit.
 41. Im 1. Fall trifft den Arbeitgeber keine Schuld, im 2. Fall ist es seine Schuld u. er muss ihnen den Lohn bezahlen.
 42. So dass nunmehr die Bewässerung unnötig ist.
 43. Ausgetreten ist u. das Feld bewässert hat.
 44. Darauf konnten die Arbeiter nicht kommen, wol aber sollte der Eigentümer damit rechnen.
 45. Aus welchem sie das Wasser schöpfen.
 46. Da die Arbeiter damit nicht rechnen konnten.
 47. Für den ganzen Tag.

לא מפקד להו יניקו להם ששמן משום אסאי יתקוב
 להו בפעול סעו כי קאמר להו 'מחסידיהו דמחזא
 דאי לא עבדו דרשנו אפי' מי ששמן דהם את מה
 שעשו ביחד הוה יפה ששה דנימוס ניקן דהם סעו
 קא סברו דפני יד פיעל עז העינתהו או ימרו
 מ'אבתן ימרו שמי סעוים פשיטא לה עדיבא דאינקר
 עבדתא יאימרו פיעלים יארו בעי חסות יפישנתו
 מהו דתימא מצי אמרו להו כי פשיטתן אדעתא
 דהפעת דן אאגרא קשיטתך דן דאפי' הוה אדעתא
 ד'הפישתא ימי מחסיהו יושבתו סעו ניקן דהם סעו
 פשיטא לה עדיבא הוה עבדתא פיעקרא יאימרו
 בטפי ויהו יתקוב אינקר עבדתא יקם בטפי ויהו
 מהו דתימא אמרו להו טפי ויהו אמרת דן טפי
 ויהו הוה דן קשיטתך דן דאפי' הוה כי אמרו ימי
 טפי ויהו דהו ויהו קים ימי השתא קים ימי ימי
 ד'בא אפי' ששמן דהן את מה שערבד דהועשית
 הוה יפה ששה דנימוס ניקן דהם שיקר קשרי יד
 פיעל עז העינתהו או ימרו מ'אבתן ימרו שמי
 סעוים פשיטא לה עדיבא הוה עבדתא יאימרו בעל
 חסות יארו פיעלים יפישתו מהו דתימא מצי אמרו
 הוה אדעתא ד'פישתא ימי מחסידיהו קשיטתך דן דאפי'
 ית אדעתא העביתן דן עבדתא פשיטתא: סעו
 ניקן דהם סעו פשיטא אמר דן הוה ביה דהם
 ניקן לא עדיבא דאימרו אמרו נסיה ויהו פיעקרא
 יתקוב דן עבדתא מהו דתימא בעי ויהו אמרו

nicht geben, und er muss ihnen ihren voll-
 ständigen Lohn zahlen. -- Weshalb denn,
 sollte er ihnen doch gleich einem müssi-
 gen Lohnarbeiter zahlen? Raba spricht
 von den Lastträgern von Mehoza die, wenn
 sie nichts tun, krank sind.

Der Meister sagte: So schätze man
 das, was sie fertig haben: wenn es zum
 Beispiel sechs Denare wert ist, so zahle er
 ihnen einen Selâ. Die Rabbanan sind der
 Ansicht, der Lohnarbeiter habe die Ober-
 hand.

Oder sie beenden ihre Arbeit und er-
 halten zwei Selâ. Selbstverständlich?
 In dem Fall, wenn die Arbeit im Preis ge-
 stiegen ist, die Arbeiter fortgegangen sind
 und der Eigentümer sie überredet hat: man
 könnte glauben, sie können zu ihm sagen:
 wir liessen uns überreden in der Voraus-
 setzung, dass du uns mehr Lohn gibst, so
 lehrt er uns, dass er ihnen erwidern kann:
 nur dass ich für euch für Speise und Trank
 Sorge.

Und ist es einen Selâ wert, so zahle
 er ihnen einen Selâ. Selbstverständlich?

In dem Fall, wenn die Arbeit anfangs
 wolfeil war und er sie für einen höheren
 Lohn gemietet hat, und sie später im Preis
 gestiegen ist und einen höheren Wert er-
 langt hat: man könnte glauben, sie können

M 53 אביתא M 54 זיה M 55 P 55 מ'אבתן
 M 56 כי פשיטת דן אדעו P 57 ד'פישתא M 58 ד'הפישתא
 M 59 יאמר דהו טפי M 60 טפי ימי אדעתא דהו ים
 V 61 אביתא P 62 עביתן דן עבדתא M 63
 זיה עבדתא M 64 פיעקרא מ'אבתן אפי' דהו טפי

zu ihm sagen: du hast uns einen höheren Lohn
 versprochen und einen höheren Lohn
 hast du uns zu geben, so er lehrt uns, dass
 er ihnen erwidern kann: ich habe euch mehr
 versprochen, weil ihr sonst nicht einverstanden
 wäret, nun aber wart ihr einverstanden.

R. Dosa sagt, man schätze das, was noch
 zu fertigen ist: ist es sechs Denar
 wert, so zahle er ihnen einen Šeqel. Er ist der
 Ansicht, der Lohnarbeiter habe die
 Unterhand.

Oder sie beenden ihre Arbeit und erhalten
 zwei Selâ. Selbstverständlich? In
 dem Fall, wenn die Arbeit im Preis gefallen,
 der Eigentümer zurückgetreten ist und
 die Lohnarbeiter ihm überredet haben; man
 könnte glauben, er könnte zu ihnen sagen,
 in der Voraussetzung, dass ihr euren Lohn
 herabsetzet, so lehrt er uns, dass sie ihm
 erwidern können: in der Voraussetzung,
 dass wir dir bessere Arbeit leisten.

Und ist es einen Selâ wert, so zahle er
 ihnen einen Selâ. Selbstverständlich?
 R. Hona, Sohn R. Nathans, erwiderte: In
 dem Fall, wenn sie ihm von vornherein
 die Arbeit um einen Zuz billiger berechnet
 haben und sie später im Preis gefallen
 ist: man könnte glauben, [er könne zu ihnen
 sagen:] ihr habt mir einen Zuz we-

erwidern können: in der Voraussetzung,
 dass du uns mehr Lohn gibst, so lehrt er
 uns, dass er ihnen erwidern kann:
 nur dass ich für euch für Speise und Trank
 Sorge.
 Und ist es einen Selâ wert, so zahle
 er ihnen einen Selâ. Selbstverständlich?
 In dem Fall, wenn die Arbeit anfangs
 wolfeil war und er sie für einen höheren
 Lohn gemietet hat, und sie später im Preis
 gestiegen ist und einen höheren Wert er-
 langt hat: man könnte glauben, sie können

18. Sollst du wenn er zu dir gekommen ist, er 8. 18. 2. 19. Zuz? (Zuz = Zuzug, d. h. er an andere gezogen) wird

niger gesagt, und einen Zuz weniger will ich euch geben, so lehrt er uns, dass sie ihm erwidern können: wir sagten dir einen Zuz weniger, weil du sonst nicht einverstanden wärest, nun aber warst du einverstanden.

Rabh sagte: Die Halakha ist nach R. Dosa zu entscheiden. Kann Rabh dies denn gesagt haben, Rabh sagte ja, ein Lohnarbeiter könne sogar inmitten des Tags zurücktreten? Wolltest du erwidern, R. Dosa unterscheide zwischen Miete und Akkord, so unterscheidet er ja nicht, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand einen Lohnarbeiter gemietet hat, und dieser inmitten des Tags gehört hat, dass ihm jemand gestorben sei, oder er von der Hitze befallen worden ist, er ihm, wenn er Tagelöhner ist, seinen Lohn, und wenn er Akkordarbeiter ist, seine Zahlung gebe. Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so gilt dies ja nicht nur von dem Fall, wenn er gehört hat, dass ihm jemand gestorben sei, oder wenn er von der Hitze befallen worden ist, also ein Unfall eingetreten ist, sondern auch wenn kein Unfall eingetreten ist, denn sie sagen ja, der Lohnarbeiter habe die Oberhand; wahrscheinlich also nach R. Dosa, somit ist hieraus zu entnehmen, dass R. Dosa zwischen Miete und Akkord nicht unterscheidet? R. Nahman b. Jichaq erwiderte: Wenn

לו בעיר וזוה' יתבונה הכי קמשמע לן דאמרו ליה
כי אמרנא לך בבביר וזוה' דרזא חזק קום רך השתא
קום רך? אמר רב הריבה כדמי דוסא ימי אמר רב
הכי והאמר רב פיער יכיל לחזור בי אפילו בחצי
היום ובי דוסא שאני ריה רדמי דוסא בין שביעות
לקבלנות ובי שאני ריה להתניא חשיב את הפועל
והצי היום שמע שמת לו מת אי שאחורו הנה
אם שבר הוא נזקן לו שברו אם קברן היא נזקן
לו קבלנות בני אירוסא הבן מאי אירוסא ישמע
שמת לו מת אי שאחורו הנה דאניב בי לא אנוב
נמי⁵⁰ הא אמרו הבן יד פיער על העליטה אלא לאו
רבי דוסא⁵¹ הוא ושמע מינה לא שאני ליה רדמי
דוסא בין שביעות לקבלנות אמר רב⁵² נחמן בר יצחק
בדבר האבוד ורדמי חבל תנן כי המישנה ידו על
התחנתה וכל החזק בו ידו על התחנתה בשליש
כל המישנה ידו על התחנתה דפתס לן תנא כדמי
יחודה אלא כל החזק בו ידו על התחנתה דאיתי
מאי לאו דאיתי פיער ורדמי דוסא אלא רדמי דוסא
תרמי קאמר רב סבר רח בנתיב בהרא ופליג עליה
בהרא⁵³ איבעית אירוסא כל החזק בו ידו על התחנתה
להתניא כל החזק בו בעיר חזי שמכר שדה
לחבירו בארץ וזו זנתן לו מעית מתן באתים וזו
בזמן שחוסר חזק בו יד לקח על העליטה הנה
אומר לו תן לו מעותי או תן לי קרקע בנגד מעותי
M 64 עבדו לי קטל
M 65 בצנינן לך אדעתא דלא קום
לן השתא קום לן אמר P 66
M 67 רדמי דוסא
M 68 שבע...א
M 69 ה
M 70 היא
M 71 שם בדבר
M 72 ה א שבע כל
M 73 קא בתים לן בר
M 74 אלא
M 75 וזו א מיאי
M 76 בהתניא הרי
M 77 מעות

Ba.116b
Ba.104

Col. b

Bm.76a

Schaden⁵⁰ vorliegt, und zwar nach aller Ansicht. — Es wird gelehrt: Wer abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand. Allerdings ist der Passus: wer abändert, hat die Unterhand, eine anonyme Lehre⁵¹ nach R. Jehuda, was aber lehrt der Autor mit dem Passus: wer zurücktritt, hat die Unterhand? dies schliesst wahrscheinlich einen Lohnarbeiter⁵² ein, nach R. Dosa? Vielmehr, R. Dosa lehrte zwei Sachen, und Rabh ist seiner Ansicht hinsichtlich der einen, und streitet gegen ihn hinsichtlich der anderen. Wenn du aber willst, erkläre ich: wer zurücktritt, hat die Unterhand, wie in folgender Lehre: wer zurücktritt, wenn zum Beispiel jemand seinem Nächsten ein Feld für tausend Zuz verkauft hat und dieser ihm davon zweihundert Zuz gegeben hat, so hat, wenn der Verkäufer zurücktritt, der Käufer die Oberhand: er kann nach Belieben sein Geld zurückverlangen, oder Ackerboden im Wert seiner Zahlung, und

51 Durch die Einstellung der Arbeit; in diesem Fall darf er nach keiner Ansicht zurücktreten.
52 Die Halakha wird stets nach der anonymen Lehre entschieden; dies lehrt also, dass die Halakha nach R.J. (et ob S. 374 Z. 2 ff. u. weit S. 749 Z. 1 ff) zu entscheiden sei.
53. Dass auch dieser, wenn er zurücktritt, die Unterhand habe, gleich einem Akkordarbeiter, von dem die Mišnah am Böngang spricht.

מהובן מנכסיו מן העידות וזמן שרוקח חוזר בו יד
 מוכר על העליונה רצה אימר לו הילך מעותך רצה
 אימר הילך קרקע בנגד מעותך מהובן מנכסיו מן
 הויכוחית רבן שמעון בן גמליאל אימר מרמזין איתו
 5 שילא יהורו ביצד כותב לו אני פלוני בן פלוני
 מכרתי שדה פלונית לפלוני מאהק וזו ונתן לי מהם
 מאתים וזו והריני נושה בו שמונת מאות וזו קנה
 ומהורר לו את השאר אפילו לאחר כמה שנים
 אמר מד מהובן מנכסיו מן העידות קא סלקא דעתך
 10 מעידות דנכסיו ולא יהא אלא בעל חוב ותנן בעל
 חוב דינו בבטחנות ועוד הא ארעא דיהוב וזו אמר
 רב נחמן בר יצחק מעידות שבה ומזכורות שבה
 רב אחא בדיה דרב איקא אמר אפילו תימא מעידות
 דנכסיו מאן דובין ארעא בארעא וזו איחולי מחיל
 15 ומזבין נכסיו וזוהו ליה בניזוק ותנן הניזוקין שמין
 לתן מעידות רבן שמעון בן גמליאל אימר מרמזין
 איתן שילא יהורו ביצד כותב לו אני פלוני בן פלוני
 בו טעמא דכתב ליה הכי הא לא כתב הכי לא
 קני והתניא הניזוק ערבין להבירו ואמר לו אם אני
 20 חוזר בו ערבוני מחיל לך והלה אימר אם אני חוזר
 בו אפילו לך ערבונך נתקיימו התנאין דברי רבי
 יוסי רבי יוסי לפטמיה דאמר אבמכתא קניא רבי
 יהודה אימר דין שיקנה בנגד ערבונו אמר רבן
 שמעון בן גמליאל במת דברים אמורים זמן שאמר

zwar muss er es ihm vom besten⁴geben, und wenn der Käufer zurücktritt, der Verkäufer die Oberhand: er kann ihm nach Belieben sein Geld oder Ackerboden im Wert seiner Zahlung geben, und zwar kann er es ihm vom schlechtesten⁵geben. R. Šimón b. Gamaliél sagt, man lehre sie, nicht zurückzutreten. Er schreibe ihm nämlich wie folgt: ich So, Sohn des So, habe jenes Feld an diesen für tausend Zuz verkauft; er gab mir davon zweihundert Zuz und ich habe von ihm achthundert Zuz zu fordern. Er hat es dann erworben und muss ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren.

Der Meister sagte: Und zwar muss er ihm vom besten geben. Er glaubte, vom besten seines Besitzes, er kann ja nicht mehr sein als ein Gläubiger, und es wird gelehrt, dass ein Gläubiger vom Mittelmässigen zu erhalten habe; und ferner ist ja das Grundstück, auf welches er Geld gegeben hat, vorhanden! R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Vom besten desselben⁶ und vom schlechtesten desselben. R. Aba, Sohn R. Iqas, erklärte: Du kannst auch erklären, vom besten seines Besitzes, denn wenn jemand für tausend Zuz Ackerboden kauft, so verkauft er seine eignen Grundstücke⁷ billig, somit gilt er⁸als Geschädigter, und es wird gelehrt, dass Geschädigte vom besten erhalten.

78 M שרוקח 79 M א הילך 80 M + בתן
 81 P מה מאת 82 M שמונתים אמאי לא 83 M
 84 M ועד...ווי 85 M ב 86 M
 87 M איא 88 M שמונתים כל דובין 89 B
 90 P בארעא וזו 91 B נכסיה M
 92 M האיר מניק ותנן 93 M ורישב ג טעמא
 94 M ורימיהו 95 M קד 96 M אימרי בזמן

4 R. Šimón b. Gamaliél sagt, man lehre sie, nicht zurückzutreten. Er schreibe ihm nämlich: Ich So, Sohn des So &c. Also nur wenn er es ihm geschrieben hat, wenn er es aber nicht geschrieben hat, erwirbt er es nicht, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten eine Pfandzahlung⁵ gibt und zu ihm spricht: wenn ich zurücktrete, so soll die Pfandzahlung verfallen, und der andere ihm erwidert: wenn ich zurücktrete, so zahle ich dir das Doppelte, so ist die Vereinbarung gültig - Worte R. Joses. R. Jose vertritt hierbei seine Ansicht, dass die Konventionalstrafe bindend sei. R. Jehuda sagt, es genüge, wenn er im Betrag der Pfandzahlung erworben hat. R. Šimón b. Gamaliél sagte: Dies nur, wenn er zu ihm gesagt hat, dass die Pfandzahlung den Kauf erwirken solle, wenn er ihm aber ein

54. Cf. ob. S. 22 N. 137. 55. Der restirende Betrag gilt dann als Darlehn. 56. Der den folgenden Einwand erhob. 57. Er müsste es ja von diesem Grundstück erhalten. 58. Des gekauften Grundstücks. 59. Um diese grosse Summe aufzreiben zu können. 60. Der Käufer, der, wenn der Verkäufer zurücktritt, seine Güter ohne Nutzen billig verkauft hat. 61. Cf S. 63S NN. 141 u. 142.

Feld für tausend Zuz verkauft und dieser ihm fünfhundert Zuz angezahlt hat, so hat er es erworben und muss ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren?

Dies ist kein Widerspruch; die eine [Lehre] gilt von dem Fall, wenn [der Verkäufer] nach Geld ein- und ausgeht, und die andere, wenn er nicht nach Geld ein- und ausgeht. Raba sagte nämlich: Wenn jemand seinem Nächsten etwas verkauft hat und nach Geld ein- und ausgeht, so hat dieser es nicht erworben, wenn er aber nicht nach Geld ein- und ausgeht, so hat er es erworben.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand seinem Nächsten hundert Zuz geborgt hat, und dieser ihm einzelne Zuz zurückzahlt, so ist die Rückzahlung gültig, und er kann nur Groll gegen ihn liegen und zu ihm sagen: du machst sie mir verlustig.

Einst verkaufte jemand an seinen Nächsten einen Esel und dieser blieb ihm einen Zuz schuldig; darauf ging jener bei ihm ein und aus wegen dieses Zuz. Da sass R. Asi und dachte darüber nach: wie verhält es sich hierbei, hat er ihn erworben oder nicht? R. Mordehaj sprach zu R. Asi: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: ein Zuz ist ebenso wie viele Zuz, und er hat ihn nicht erworben. R. Alia, Sohn R. Josephs, sprach zu R. Asi: Wir sagten ja im Namen Rabas, dass er wol erwerbe? Dieser erwiderte: Beziehe deine Lehre auf den Fall, wenn jemand ein Feld seiner Minderwertigkeit wegen verkauft hat⁶².

Klar ist es, dass er, wenn jener für hundert⁶³ verkaufen wollte und keinen [Käufer] fand, und deshalb für zweihundert verkauft hat, und dann nach seinem Feld ein- und ausgeht, es nicht erworben habe⁶⁴; wie ist es aber, wenn er für hundert verkaufen wollte, und keinen [Käufer] fand, jedoch einen finden könnte, wenn er sich bemüht hätte, er aber sich nicht bemüht, sondern für zweihundert verkauft hat, und dann nach seinem Geld ein- und ausgeht: ist es ebenso als wenn jemand sein Feld wegen seiner Minderwertigkeit verkauft oder nicht? Die Frage bleibt dahingestellt.

WENN JEMAND EINEN ESELTREIBER ODER EINEN WAGENFÜHRER GEMIETET HAT &c. AUF IHRE KOSTEN MIETEN ODER SIE TÄUSCHEN. Bis zu welchem Preis kann

62. Er bekommt dadurch, dass er das Grundstück aus Geldnot verkauft hat, wenn er das Geld nicht erhält, so ist der Verkauf ungültig. 63. Wenn er keine Zahlung geleistet hat. 64. Weil man sie einzeln leicht er ausgibt. 65. Wo der Rest nur einen Zuz beträgt. 66. Es ist ersichtlich, dass er das Feld nur dieserhalb u. nicht aus Geldnot verkauft hat; er mahnte ihn nur darum, damit er nicht zurücktrete. 67. Wenn der Verkäufer 100 Zuz nötig hatte u. ein Stück Ackerboden in diesem Wert verkaufen wollte. 68. Wenn er ihm den ganzen Betrag nicht bezahlt hat; es ist ersichtlich, dass er es nur notgezwungen verkauft hat u. den Rest der Zahlung zum Ankauf eines andren Grundstückes nur 100 Zuz nötig hat. 69. Da er dies ohne zwingende Not tat.

לא ערובי יקון אכל גבס די שדה במאה זוז ונתן לי מהם חמש מאות זוז קנה ופחחור לי את השאר אפילו לאהר במה שנים לא קשיא הא דקא עייל ונפיק אוזי הא דלא קא עייל ונפיק אוזי דאמר רבא האזי מאן דזבין מידי דהבדיה וקא עייל ונפיק אוזי הא קני הא קא עייל ונפיק אוזי קניו יאמר רבא האזי מאן דאזופיה מאה זוזי דהבדיה ופיעיה זוזא זוזא פיעין הוי אלא דאזייה ליה דרעמייה גביה דאמר ליה אפסדתנתה מינאזי ההוא נבא דזבין ליה המרא דהבדיה ופש ליה הו זוזא וקא עייל ונפיק אוזי ותיב רב אשי וקא פיעין בה בי האזי מינא מאי קני אן לא קני אמר ליה רב מרדכי רבב אשי המי אפרי אבימי מהתנעיא משמייה דרבא זוזא סמך דמי זוזא קני אמר ליה רב אהא ביהה רבב זוזא רבב אשי וקא אמרין משמייה דרבא קני אמר ליה תתרום שמעך

M 97 מ' ע' א' M 98 מ' ע' א' M 99 מ' ע' א' M 1 מ' ע' א' M 2 מ' ע' א' M 3 מ' ע' א' M 4 מ' ע' א' M 5 מ' ע' א' M 6 מ' ע' א' M 7 מ' ע' א' M 8 מ' ע' א' M 9 מ' ע' א'

Fol.78

אי מטעני עד כמה שובי עליהן אמר רב נחמן עד
 בדי שבין איזוביה דבא ליה נחמן עד ארבעים
 והמשיבין וזו אמר ליה כי תניא הויה שבתיה הויה
 ליהו;

er auf ihre Kosten mieten? R. Naḥman
 erwiderte: Bis zum Betrag ihres Lohns?⁷⁰
 Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Bis
 vierzig und fünfzig Zuz?⁷¹ Dieser erwiderte:

ויבין את החמור להוליכו בהר והוליכו בבקעה
 בבקעה והוליכו בהר אפילו וי עשה מילין וזו
 עשה מילין ופתח היום השיב את החמור להוליכה
 בהר והוליכה בבקעה אם החליקה פטור אם החמור
 היום והוליכה בבקעה והוליכה בהר אם החליקה
 היום אם הדימה פטור אם מהמת המעלה היום
 השיב את החמור והוליקה או שבעטת אנדרא אמר
 לו הרי שרך לפניך מהו או משהה היום להעמיד
 הדין;

Diese Lehre bezieht sich auf den Fall,
 wenn er das Bündel in seiner Hand hat.

WENN JEMAND EINEN ESEL GEMietet
 HAT, IHN IM GEBIRGE ZU FÜHREN,
 UND IHN IM TAL GEFÜHRT HAT, IM TAL
 ZU FÜHREN, UND IHN IM GEBIRGE GEFÜHRT
 HAT, UND ER VERENDET IST, SO IST ER,
 SELBST WENN ES DA ZEHN MIL SIND UND
 DORT ZEHN MIL SIND, ERSATZPFLICHTIG.

במידא מאי שנא דישא דלא קא מפליג ומאי
 שנא סיפא דקא מפליג אמרי דבי רבי ינאי דרישא
 שבתה מהמת איני דאמדינן איזא דהר קטלה
 ואמדינן איזא דבקעה קטלה דבי יוסי בר הנינא
 אמר במן שבתה מהמת איבענא דבה אמר במן
 שזביעה נחש דבי חייא בר אבא אמר דבי יוחנן
 הא מני רבי מאיר הויה דאמר כל המעביד על דעת

WENN JEMAND EINEN ESEL GEMietet
 HAT, IHN IM GEBIRGE ZU FÜHREN, UND
 IHN IM TAL GEFÜHRT HAT, SO IST ER,
 WENN ER AUSGEGLITTEN IST, ERSATZFREI,⁷²
 UND WENN ER ERHITZT WORDEN IST, ER-
 SATZPFLICHTIG;⁷³ WENN ABER, IHN IM TAL
 ZU FÜHREN, UND IHN IM GEBIRGE GE-
 FÜHRT HAT, SO IST ER, WENN ER AUSGE-
 GLITTEN IST, ERSATZPFLICHTIG, UND WENN
 ER ERHITZT WORDEN IST, ERSATZFREI;

של בעל הבית נקרא גולן הו רבי מאיר איזימא
 + M 12 חס במן שבתה M 10
 חומרה + B 13 חס במן שבתה M 15
 דאמדינן...דבקעה קטלה M 16 רבא M 17 של

GESCHAH DIES INFOLGE DES STEIGENS, SO
 IST ER ERSATZPFLICHTIG, UND WENN
 ER ERHITZT WORDEN IST, ERSATZFREI;
 WENN ABER, IHN IM TAL ZU FÜHREN,
 UND IHN IM GEBIRGE GE-

IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN JEMAND EINEN ESEL GEMietet HAT UND ER ERBLINDET⁷⁴ ODER ZUR FRONARBEIT GENOMMEN WORDEN IST, SO KANN ER ZU HIM SAGEN: DA HAST DU DAS DEINIGE⁷⁵; IST ER VERENDET ODER GEBROCHEN, SO MUSS ER IHM EINEN ANDEREN ESEL ZUSTELLEN⁷⁶.

GEMARA. Weshalb macht er im Anfangsatz keinen Unterschied⁷⁷ und im Schlußsatz wol? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Der Anfangsatz spricht von dem Fall, wenn er durch die Luft⁷⁸ verendet ist, wir sagen, die Luft des Gebirges habe ihn getötet, und wir sagen, die Luft des Tals habe ihn getötet. R. Jose b. Ḥanina erklärte: Wenn er durch die Mattigkeit⁷⁹ verendet ist. Rabba erklärte: Wenn ihn eine Schlange gebissen hat. R. Hija b. Abba erklärte im Namen R. Johans: Hier ist die Ansicht R. Meïrs vertreten, welcher sagt, dass wer den Willen des Eigentümers übertritt, Räuber heisse⁸⁰. Welche Lehre R. Meïrs ist hier gemeint: woll-

70. Den er an sie für die zum Teil verrichtete Arbeit zu zahlen hat; diesen Betrag kann er an die anderen Arbeiter überzahlen. 71. Also weit über diesen Betrag. 72. Das Handwerkzeug der Arbeiter; er kann ihnen alles zurückhalten, was sie bei ihm haben, event. auch ihr Eigentum. 73. Und dadurch zu Schaden gekommen. 74. Weil sich dies im Gebirge erst recht ereignet haben würde. 75. Dieser Gefahr wäre er im Gebirge weniger ausgesetzt. 76. So nach der gewöhnlichen Auslegung; eine eingehende Erklärung folgt weiter. 77. Der Vermieter zum Mieter. 78. Der Mieter muss ihn erblinDET benutzen, bezw. warten, bis er zurückgegeben wird. 79. Da er ihm einen Esel vermietet hat, od. er zahle ihm den Mietslohn zurück. 80. Zwischen Ausgleiten u. Erhitzen. 81. Nicht durch Unfall. 82. Der Vermieter kann dies behaupten, weil der Mieter von der Vereinbarung abgewichen ist. 83. Des Auf- bezw. Absteigens. 84. In allen diesen Fällen kann der Vermieter sagen, wenn der Mieter den vereinbarten Weg benutzt hätte, würde dies nicht eingetreten sein. 85. Der für alle Unfälle verantwortlich ist, da der geraubte Gegenstand in seinen Besitz übergeht

te man sagen, die Lehre R. Meïrs vom Färber, denn es wird gelehrt: Wenn jemand einem Färber Wolle gegeben hat, sie ihm rot zu färben, und er sie schwarz, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muss er ihm, wie R. Meïr sagt, den Wert seiner Wolle ersetzen; R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so braucht jener ihm nur die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so braucht er ihm nur den Mehrwert zu ersetzen. Dagegen ist einzuwenden: vielleicht ist es hierbei anders, weil er [die Wolle] durch die Aenderung⁸⁶ erworben hat! — Vielmehr, die Lehre R. Meïrs von der Purimkollekte, denn es wird gelehrt: die Kollekte des Purims⁸⁷ muss für [die Armen am] Purim verwandt werden, die Kollekte der Stadt muss für diese Stadt verwandt werden; man darf hierbei nicht sparsam sein⁸⁸, vielmehr kaufe man Kälber⁸⁹, schlachte und esse sie und das Ueberbleibende⁹⁰ kommt in die Almosenbüchse. R. Eliézer sagt: die Purimkollekte darf nur für [das Festmahl am] Purim verwandt werden, der Arme darf dafür nicht einmal einen Senkel für seine Sandale kaufen, es sei denn, dass er sich dies in Gegenwart der Stadtleute ausbedungen hat — Worte R. Jáqobs, die er im Namen R. Meïrs sagte. R. Šimôn b. Gamaliél ist erleichternd. — Vielleicht auch hierbei nur aus dem Grund, weil man es ihm nur zum [Festmahl am] Purim gegeben hat, nicht aber für etwas anderes. — Vielmehr, es ist folgende Lehre R. Meïrs: R. Šimôn b. Eleázar sagte im Namen R. Meïrs: Wenn jemand einem Armen einen Denar gegeben hat, um dafür ein Hemd zu kaufen, so darf er dafür kein Obergewand kaufen, um ein Obergewand zu kaufen, so darf er dafür kein Hemd kaufen, weil er den Willen des Spenders übertritt. Vielleicht ist es auch hierbei anders, weil man [den Spender] dadurch verdächtigen könnte, denn die Leute würden sagen: dieser sagte, er habe jenem Armen ein Kleidungsstück gekauft, und hat ihm keines gekauft, oder: er habe ihm ein Obergewand gekauft, und hat ihm keines gekauft! — Wenn dem so wäre, so sollte er doch begründen: wegen der Verdächtigung, wenn es aber heisst: weil er den Willen des Spenders übertritt, so ist dies wegen der Aenderung [verboten], denn wer den Willen des Eigentümers übertritt, heisst ein Räuber.

רבי מאיר דצבע נתן הנותן צמר לצבע לצבוע לו אדום וצבעו שחור שחור וצבעו אדום רבי מאיר אומר נתן לו דמי צמר רבי יהודה אומר אם השכה יתר על הציצת נתן לו את הציצת ואם הציצת יתרה על השכה נתן לו את השכה ממיא דלמא שאני התם דקניא בשינוי מעשה אלא הא רבי מאיר דמנבת פורים התניא מנבת פורים לצפורים מנבת העיר לאותה העיר ואין מדקדקין בדבר אבל לוקחין את העגלים ושוחטין ואיכלים אותן והמותר יפול לבים של צדקה רבי אליעזר אומר מנבת פורים לפורים ואין העני רשאי ליקח מתן הצועה לבנדלו אלא אם בן התנה במעמד אנשי העיר דברו רבי יעקב שאמר משום רבי מאיר ורבן שמעון בן גמליאל מיקל דלמא התם נמי דאדעתא דפורים הוא דיהב ליה אדעתא דמידי אהרינא לא ייחב ליה אלא הא רבי מאיר התניא רבי שמעון בן אליעזר אומר משום רבי מאיר הנותן דינר לעני ליקח לו הלוק לא יקח בו טלית טלית לא יקח בו הלוק מפני שמעביר על דעתו של בעל הבית ודלמא שאני התם דאתו למיחשדיה דאמרו אינשו אמר פלגיא זבנינא ליה לבושא לפלוני עניא ולא זכין ליה אי נמי זבנינא ליה גלימא ולא זכין ליה אם בן ליתני מפני ההשד מאי מפני שמעביר על דעתו של בעל הבית שמעי מינח משום דשני הוא וכל המעביר על דעת של

| | | | | | | |
|------|-------|------|---------------------|------|-----------------------|-----------|
| M 21 | הציצת | B 20 | צמר | P 19 | דצמר | M 18 |
| M 24 | הא | M 23 | מעשה | M 22 | ממיא | - |
| | | M 20 | ודלמא שאני התם דאדע | M 25 | אליעזר | דפורים |
| | | M 28 | משום השד א ד | M 27 | יהבי | דפוי יהבי |
| | | | | M 29 | משום דקמיני הוא השוכר | |

86. Von der Bestimmung des Eigentümers. 87. Die am Purimfest zu einem Festmahl für die Armen gesammelt wird. 88. Man darf die Gaben an die Armen nicht knapp bemessen, um den Ueberschuss für andere Wolltätigkeitszwecke zu verwenden. 89. Für den ganzen zur Verfügung stehenden Betrag. 90. Das die Armen am Purim nicht verzehren.

כעל הבית נקרא גזקן; השוכר את החמור והבריקה
 (א) שנעשית אנגריא אומר לו (וכו'): מאי והבריקה
 הכא תרגמו נחוריתא רבא אמר⁹¹ אבוקת החור הוא דאמר
 לחו אבוקת במילתא דמלא אמו לחו⁹² במאי בטלי
 כספ⁹³ או בטלי⁹⁴ דהב איבא דאמרו בטלי כספ אמר
 וקטילה איבא דאמרו בטלי⁹⁵ דהב אמר ושבקתו;
 אי שנעשית אנגריא אומר לו הרי שלך לפניך; אמר
 רב לא שני אלא באנגריא הוהת אבל אנגריא
 שאינה הוהת חייב להעמיד לו חמור ושמואל אמר
 כן אנגריא הוהת כן אנגריא שאינה הוהת אם
 כדרך הריבה נטרה אומר לו הרי שלך לפניך ואם
 לאי כדרך הליבתה נטליה חייב להעמיד לו
 חמור מיגמבו השוכר את החמור והבריקה או
 שנשטתה אומר לו הרי שלך לפניך מה או
 שנעשית אנגריא חייב להעמיד לו חמור בשומא
 לרב לא קשיא כן באנגריא הוהת כן באנגריא
 שאינה הוהת אלא לשמיאל קשיא ובי תימא
 ישמיאל נמי יא קשיא כן שבודך הריבתה נטלה
 כן שיה כדרך הריבתה נטרה הא מדקמי טיפא
 רבי שמעון בן אלעזר אומר אם כדרך הליבתה
 נטרה אומר לו הרי שלך לפניך ואם לא חייב
 להעמיד לו חמור טבר דרמא קמא לא שאני לחו
 אמר לך שמיאל לא מי איבא רבי שמעון בן אלעזר
 M 30 - אבא M 31 מן אבא M 32 נבא
 B 36 א' 33 M 34 דה M 35 ירה M 36
 שאנה M 37 הריבתה M 38 - מן כדרך חלי נש
 M 39 שטתה ביה מן שנטלה שלא ביה

WENN JEMAND EINEN ESEL GEMietet
 HAT UND ER ERBLINDET IST. Was heisst
 erblindet? Hier erklärten sie: Star⁹¹. Ra-
 ba erklärte: Wurmkrankheit. Einst erzähl-
 te jemand, er habe Motten in den könig-
 lichen Gewändern gesehen. Da fragte man
 ihn: In welchen, in den silbernen oder in
 den goldenen? Manche erzählen, er habe
 gesagt, in den silbernen, und man tötete⁹²
 ihn; und manche erzählen, er habe gesagt,
 in den goldenen und man liess ihn frei.

ODER ER ZUR FRONARBEIT GENOM-
 MEN WORDEN IST, SO KANN ER ZU IHM
 SAGEN: DA HAST DU DAS DEINIGE. Rabh
 sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn
 er nach der Fronarbeit zurückgegeben wird,
 wenn er aber nicht zurückgegeben wird,
 so muss er ihm einen anderen Esel zustellen.
 Šemuél sagte: Einerlei ob er nach der Fron-
 arbeit zurückgegeben wird oder nicht; wird
 er in der Reiserichtung gehalten, so kann
 er zu ihm sagen, da hast du das deinige, wird
 er nicht in der Reiserichtung gehalten, so
 muss er ihm einen anderen Esel zustellen.
 Man wandte ein: Wenn jemand einen Esel
 gemietet hat und er erblindet oder toll ge-
 worden ist, so kann er zu ihm sagen: da

hast du das deinige; ist er verendet oder zur Fronarbeit genommen worden, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen. Allerdings ist dies nach Rabh kein Widerspruch, denn die eine [Lehre] spricht von dem Fall, wenn er nach der Fronarbeit zurückgegeben wird, und die andere, wenn er nicht zurückgegeben wird, nach Šemuél aber besteht hier ja ein Widerspruch!? Wolltest du erwidern, nach Šemuél bestehe hier ebenfalls kein Widerspruch, denn die eine spreche von dem Fall, wenn er in der Reiserichtung gehalten wird, und die andere, wenn er nicht in der Reiserichtung gehalten wird, so heisst es ja im Schlußsatz: S. Šimón b. Eleázar sagt: wenn er in der Reiserichtung gehalten wird, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige, wenn aber nicht, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen; demnach gibt es ja nach dem ersten Autor keinen Unterschied!? Šemuél kann dir erwidern: Da ist ja R.

91. Die Frage ist eine rein sprachliche, die Bedeutung des hierin gebrauchten *הבריקה* (92. Er-
 gentl. Erblindung, entweder eine euphemistische Ausdrucksweise oder in der Bedeutung vom Bliz od
 Licht geblindet; demnach wäre *הבריקה* v. *גזקן* *glanzten, wuchern* abzuleiten, viell aber einem von *בריקה* der
 Staat. 93. So nach RŠj; nach anderer Erklärung ist *מבוקה* ein Aph. von *בוק*, also eine aram. Uebers.
 des hebr. *הבריקה*. Die weiter folgende Erzählung ist so dunkel, dass aus dieser nichts zu entnehmen ist.
 94. Nach RŠj. sind unter ersteren die weissen, linnenen, u. unter letzteren die bunten wollenen v. ver-
 stehen. 95. Weil in Linnen keine Motten kommen, er also gelogen hat. 96. Der Beamte
 nahm dem Reisenden den Esel ab u. benutzte ihn solange, bis er einen anderen traf, alsdann nahm er
 diesen u. gab jenen dem Eigentümer zurück; wenn der Beamte dieselbe Marschrichtung nimmt, so muss
 der Mieter einen anderen Esel mieten u. mit dem Beamten gehen, bis dieser einen anderen Esel trifft.

Šimón b. Eleázar, der ebenso wie ich sagt; ich bin der Ansicht des R. Šimón b. Eleázar. Wenn du aber willst, sage ich: die ganze Lehre vertritt die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar, und zwar ist sie lückenhaft und muss wie folgt lauten: Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er erblindet oder toll geworden ist, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige; ist er verendet oder zur Fronarbeit genommen worden, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen. Dies jedoch nur, wenn er nicht in der Reiserichtung gehalten wird, wenn er aber in der Reiserichtung gehalten wird, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige. — Worte des R. Šimón b. Eleázar. R. Šimón b. Eleázar sagte nämlich: wenn er in der Reiserichtung gehalten wird, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige, wenn aber nicht, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen. Wieso kannst du sie R. Šimón b. Eleázar addiziren, der Anfangsatz lehrt ja, dass wenn jemand einen Esel gemietet hat, und er erblindet oder toll geworden ist, er zu ihm sagen könnte: da hast du das deinige, und R. Šimón b. Eleázar lehrt ja, dass wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat und er erblindet oder toll geworden ist, er ihm einen anderen Esel zustellen müsse!? Rabba b. R. Hona erwiderte: Anders ist es, wenn zum Reiten'. R. Papa sagte: Bei Glasgefäßen⁹⁷ verhält es sich ebenso wie beim Reiten.

Rabba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat und er inmitten des Wegs verendet ist, so hat er ihm den Lohn für den halben Tag zu zahlen und kann nur Groll gegen ihn hegen⁹⁸. — In welchem Fall, findet er einen anderen zu mieten, wieso sollte er Groll gegen ihn hegen, und findet er keinen anderen zu mieten, so sollte jener ihm doch den Lohn zurückzahlen!?

Tatsächlich wenn er keinen anderen zu mieten findet, jener aber kann zu ihm sagen: wenn du bis hier gelangen wolltest, müsstest du ja ebenfalls Lohn zahlen. — In welchem Fall, hat er von ihm einen unbestimmten Esel gemietet, so muss er ihm ja einen anderen Esel mieten, hat er von ihm diesen Esel gemietet, so soll er, wenn er für den Erlös einen anderen kaufen kann, einen anderen kaufen⁹⁹? — In dem Fall, wenn er für den Erlös keinen anderen kaufen kann. Wenn er für den Erlös

דקאי כחמי אנה דאמרי רבמי שמעין בן אלעזר איבער אימא כוזה רבי שמעין בן אלעזר היא וחסרי מיחבדא ורבי קתני השיב את החמור והבריקא או נשתתית אוימי לו הרי שך לפניך מתי או שנעשית אנגריא חייב להעמיד לו חמור במה דברים אמורים "שלא כדרך הליכתה נמטה אבל נמטה כדרך הריכותה אוימי לו הרי שך לפניך רבמי רבי שמעין בן אלעזר שהיה רבי שמעין בן אלעזר אוימי אם כדרך הריכותה נמטה אוימי לו הרי שך לפניך יאם" "או חייב להעמיד לו חמור ורבי מציית מוקמת לה כרבי שמעין בן אלעזר הוא קתני רישא השיב את החמור והבריקא או שנשתתית אוימי לו הרי שך לפניך יאילו רבי שמעין בן אלעזר אמר השיב את החמור לרביב עליה" והבריקא או שנשתתית חייב להעמיד לו חמור אמר רב רב רב הונא לרביב" עליה שאני אמר רב פפא יבלי זכוכית בלרביב" עליה רמיז אמר רב רב הונא אמר רב השיב את החמור לרביב עליה ומתה לו כחצי הדרך נותן לו שכרו של חצי הדרך ואין לו עליו אלא תרעומת חובי רמיז או דשביח לאגרי⁹⁷ תרעומת מאי עבידתיה אי דלא שביח לאגרי אנרא בני למיתב ליה לעולם דלא שביח לאגרי ומשיב דאמר ליה אילו בעית למימי עד הכא לאי אנרא בעית למיתב חובי רמיז או דאמר ליה חמור בתם נוגר ליה חמור אחר אי דאמר ליה חמור זה אם יש בדמייה ליקק יקק ליה צריכא בשאין בדמייה

Fol.79

M 39 שמנלה שלא בר ה M 40 שרבי M 41 הליכתה P 42 - הרי B 43 לא M 44 ומתה M 45 עליה M 46 - לרבי עליה M 47 נותן...הדרך ו B 48 תרעומת " B 49 תרעומת M מאי תרעומת את ליה אי M 50 + אמאי תר וכו לא P 51 למיתב P 52 נוגר B הא חייב להעמיד לו חמור M מימר בית בעי M 53 יא.

97. Es ist lebensgefährlich, einen solchen zum Reiten zu benutzen. 98. Die leicht zerbrechlich sind. 99. Weil er ihm einen schlechten Esel vermietet hat. 100. Des verendeten Esels. 101. Gemäss der Lehre unserer Mišnah, dass wenn der Esel verendet, der Eigentümer dem Mieter einen anderen besorgen müsse.

ליקח^א אם יש בדמיה לשכור ישכור^ב דם למעמיה
 דאמר רב לא מכלינן קרנא דאתמיה השוכר את
 החמור ומתה לו בחצי הדרך אמר רב אם יש
 בדמיה ליקח יקח לשכור אל ישכור ושמואל אמר
 אף לשכור ישכור במאי קמיפלגי רב סבר לא מכלינן
 קרנא ושמואל סבר מכלינן קרנא מיתבי רבנן
 הארין או נקצין שניהם אמרין^ג בו ביצה יעשה ליקח
 בו קרקע והוא אוכל פירות והוא הכא כון רבי
 מטי ויבל קא הדרא ארעא ימיה וקא בליא קרנא
 הכא במאי עסקין דוכן ליה השיתין שנין דאמר
 רב הדרא אמר רב קרנא מנין לומר שדה ישיש
 שנה שאינה הדרת בוכי^ד שנאמר והארץ לא תמזבז
 לצמיחת מי שאין יש עם ייבל נצמחת יש עם ויבל
 אינה נצמחת יצתה מ שאין על מי שאין יש ויבל
 אינה נצמחת סוף כון רבי מטי שיתין שנין קא
 הדרא ארעא ימיה וקא בליא קרנא אלא הכא במאי
 עסקין בזמן שאין הויב גיהו הכא נמי מכתבנה
 דאי ביקא דיקק בזמן שהויב גיהו ומכלינן קרנא
 נצלידה לצויי ונשקריה אי מישים הא לא קשיא
 ומנין השימי שני משפנתא מקמי ייבל אי נמי הוסי

einen mieten kann, so soll er einen mieten? -- Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabh sagte, das Kapital dürfe nicht aufgezehrt werden¹. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er inmitten des Wegs verendet ist, so kann er, wie Rabh sagt, wenn er für den Erlös einen anderen kaufen kann, einen anderen kaufen, wenn aber nur mieten, so miete er nicht. Šemu'el aber sagt, auch wenn nur mieten, miete er. Ihr Streit besteht in folgendem: Rabh ist der Ansicht, er dürfe das Kapital nicht aufzehren, während Šemu'el der Ansicht ist, er dürfe das Kapital wol aufzehren. Man wandte ein: Ist der Baum verdorrt oder gefällt worden, so ist er beiden verboten². Was mache er nun? -- er kaufe dafür Ackerboden³ und genieße die Früchte. Hierbei wird ja, da das Grundstück im Jubeljahr zum Eigentümer zurückgeht, das Kapital aufgezehrt⁴? Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es⁵ auf sechzig Jahre kauft. R. Hišda sagte nämlich im Namen R. Qaṭṭinās: Woher, dass wenn jemand sein Feld auf sechzig Jahre ver-

Bm.109b

Lv.25,23

M 54 א' בדמיה M 55 יב M 56 M 57 הא עשה M 58 אלא M 59 מנין M 60 אלא M 61 מנין M 62
 ויבלי קרנא לא רישין נצלידה לצויי משום דא ר' זבנאי דרשמי
 רב שני משפנתא מקמי ייבל אן ומנין דמקמי ליה אי נפיקתא
 ליה ואכילתא ליה דתמי דת שנין מקמי דלויבטי ייבל

kauft hat, dieses im Jubeljahr nicht zurück in seinen Besitz kommt? es heisst: *die Erde darf nicht völlig verkauft werden*, wenn der Verkauf, falls nicht das Jubelgesetz da wäre, ein völliger wäre, so ist er durch das Jubelgesetz nicht völlig, angenommen ist der Fall, wenn er auch ohne Jubelgesetz kein völliger ist. - Aber endlich geht ja nach Ablauf der sechzig Jahre das Grundstück zum Eigentümer zurück, und das Kapital ist aufgezehrt? Vielmehr, hier wird von der Zeit gesprochen, in der das Jubelgesetz keine Geltung hat. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, von einer Zeit, wenn das Jubelgesetz Geltung hat, und man das Kapital aufzehren dürfe, so sollte er doch das Holz zerspalten und es verwenden. -- Wenn nur das, so ist dies kein Einwand, denn es kann vorkommen, dass die Verpfändungsdauer vor Eintritt des Jubeljahrs abläuft, oder dass er ihm das

102. Da der Eigentümer dann ganz leer ausgeht. Die Lehre, dass wenn der Esel verendet, der Eigentümer dem Mieter einen anderen zustellen müsse, bezieht sich auf den Fall, wenn dies vor Antritt der Reise im Haus des Eigentümers geschehen ist; er legt dann Geld zu, kauft einen anderen u. stellt ihm dem Mieter zur Verfügung. 103. Den jemand für eine Schuld auf einen bestimmten Zeitraum verpfändet, der nach Ablauf dieses Zeitraums zurück in den Besitz des Eigentümers übergeht, nachdem der Schuldbetrag sich durch die Früchte amortisiert hat. 104. Dem Gläubiger u. dem Schuldner, ihn als Brennholz zu verwenden; durch die Aufzehrung des Kapitals durch den einen geht der andere leer aus. 105. Der nach Ablauf der vereinbarten Frist in den Besitz des Schuldners übergeht. 106. Cf. Lev. 25,23 ff. 107. Wenn das Jubeljahr vor Ablauf dieser Frist eintritt u. der Verkäufer den für den Baum gekauften Ackerboden zurückerhält, so geht der Schuldner leer aus. 108. Das Stück Ackerboden. 109. Lev. 25,23.

Geld bezahlt und ihm vier oder fünf Jahre vor Eintritt des Jubeljahrs einlöst.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schiff gemietet hat, und es inmitten des Wegs untergegangen ist, so kann er, wie R. Nathan sagt, wenn er [den Lohn] bereits gezahlt hat, ihm nicht mehr zurückverlangen, und wenn er ihm noch nicht gezahlt hat, so braucht er ihn nicht zu zahlen. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn sie von diesem Schiff und unbestimmtem Wein [gesprochen haben], weshalb sollte er, wenn er [den Lohn] gezahlt hat, ihm nicht zurückerkhalten, er kann ja sagen: gib mir das Schiff, ich will [anderen] Wein holen; wollte man sagen, wenn sie von einem unbestimmtem Schiff und diesem Wein [gesprochen haben], weshalb braucht er ihm ihm, wenn er ihm noch nicht gezahlt hat, nicht zu zahlen, jener kann ja sagen: hole den Wein, ich will dir [ein anderes] Schiff geben? R. Papa erwiderte: Dies kann also nur in dem Fall stattfinden, wenn sie von diesem Schiff und diesem [Wein gesprochen] haben; wenn aber von einem unbestimmten Schiff und unbestimmtem Wein, so teilen sie.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schiff gemietet und es inmitten des Wegs ausgeladen hat, so zahle er [dem Eigentümer] den Lohn für die Hälfte des Wegs, und dieser kann gegen ihn nur Groll hegen. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn er es dann anderweitig vermieten kann, weshalb sollte er Groll gegen ihn hegen, und wenn er es anderweitig nicht vermieten kann, so sollte jener ihm doch den ganzen Lohn bezahlen? - Tatsächlich, wenn er es anderweitig vermieten kann, jedoch kann er Groll gegen ihn hegen, wegen der Beschädigung des Schiffs. - Demnach hat er ja eine richtige Forderung an ihn und Geld zu verlangen? - Vielmehr, unter "ausgeladen" ist zu verstehen, wenn er Fracht in dieses abgeladen hat. - Wieso hat dieser demnach Groll gegen ihn zu hegen? - Wegen der geänderten Disposition¹¹⁰.

- 110. So dass der Erlös auch dem Schuldner zugute kommt: dieses Verfahren ist daher zu bevorzugen, es ist aber auch erlaubt, das Kapital anzuzehren.
- 111. Wenn er dieses Schiff zum Transport einer nicht näher bestimmten Weins gemietet hat.
- 112. Da die Miete des Schiffs nicht auf den untergegangenen Wein beschränkt worden war.
- 113. Der untergegangen ist; wer die Vereinbarung nicht erfüllen kann, muss den Schaden erleiden.
- 114. Beide können die Vereinbarung nicht erfüllen, u. wer das Geld in der Hand hat, hat die Oberhand, da er zum anderen sagen kann: erfülle die Vereinbarung, so werde auch ich dies tun.
- 115. Der Mieter hat die Hälfte der zurückgelegten Reise zu bezahlen, da beide die Vereinbarung erfüllen können.
- 116. Sofort nachdem der Mieter seine Waren gelöscht hat.
- 117. Für die ganze Reise, für die er es gemietet hat.
- 118. Beim Umladen der Waren des 1. u. des 2. Mieters.
- 119. Wenn er während der Reise Fracht hinzugefügt hat; er muss dann für diesen Teil des Wegs den Lohn entsprechend erhöhen.
- 120. Die Reise dauert dann länger.

לית ותי יפרק לה ארבע ותמיש שנין מקמי יסודו
 תנו רבנן חשיב את השפעת יסעיה לה בחצי הדרך
 רבי נתן אומר אם נתן לא יסוד יאם לא נתן לא
 יתן הדין דמי ארומא בשפיעה וי יין בתם אם נתן
 אמאי לא יסוד נימא דיה הם כי שפיעתא דאנא
 מייתנתא הווא אלא בשפיעת סתם יין זה אם לא
 נתן אמיאי לא יתן נימא דיה הם לי הווא הווא
 ונא מייתנתא שפיעתא אמיא דם פפא לא משפיעת
 זה אלא בשפיעה וי יין זה אמי בשפיעת סתם יין
 סתם הדיקון תנו רבנן חשיב את השפיעת יפרק
 לה בחצי הדרך נתן לו יסודו שני חצי הדרך יאן
 לו עדו אלא דרעיות הדין דמי ארומא דקא משפיע
 לארומא אמאי אית דיה דרעיות יא דיה קא משפיע
 לארומא מדיה אנרא בעי שריותי רעיות דקא משפיע
 לארומא אלא אמאי אית דיה דרעיות משיש יפסיתא
 דשפיעתא אי הכי מקנתא בעי יתא דיה יפסיתא
 אית דיה גביה אלא מאי פיקא דרעיות דרעיות
 בניה אלא מאי דרעיות משיש שינוי דקתא אי
 M 63 ניה משיש רין אמאי M 64 בנאי עקוקן אי מיה
 וכפ דתא אי לא יסוד אמאי יסוד דיה לא דיה דא שפיעתא
 אלא M 65 אמאי M 66 ינא דיה לא ביעד
 הווא הדין אמי M 67 אי אמיא נימא אלא M 68
 לה P 69 משפיעת M 70 דרעיות מאי עריותא יא
 M 71 לייתב דיה ליה M 72 ישיש ופסא דשפיעת דיה
 ניקתא עריותא דיה אלא לא עריותא דרעיות דשפיעת בניה א
 דרעיותא מאי עריותא נקא מיה דרעיות דרעיות

Text of 80y

א.65 נמי דאשלא יתדאן תנו רבנן השובר את החמור לרכוב עליה שובר מניה עליה בסותי ולגנותי ולמונותי של איתא הדרך מבאן ואילך חמר מעבב עליו חמר מניה עליו שעורים תבן ומונותי של איתא חום מבאן ואילך שובר מעבב עליו חובי דמי אי דשביה למזבן חמר נמי ליעבב ואי דלא שביה למזבן שובר נמי לא ליעבב אמר רב פפא לא צריכא דשביה למטרה ולמזבן מאינא האונא חמר דשביה למטרה ולמזבן שובר לאו דרביה למטרה ולמזבן תנו רבנן השובר את החמור לרכוב עליה איש לא תרכב עליה אישה אישה רוכב עליה איש ואשה בין גדולה ובין קטנה אפילו מעוברת ואפילו מנקה השתא מנקה אמת מעוברת מיבעיא אמר רב פפא מעוברת הוה מנקה קאמר אמר אביי שמע מינה מנייתא אברא תקלה ¹⁵ יבא נפק מינה לוקא ומסבר:

oder auch, wegen des Mehrverbrauchs an Stricken¹²¹.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat, so darf der Mieter auf diesen sein Gewand, seinen Schlauch und Speisen für diese Reise anlegen; alles andere kann der Eseltreiber zurückweisen. Der Eseltreiber darf auf diesen Gerste, Stroh und Speisen für einen Tag legen; alles andre kann der Mieter zurückweisen. -- In welchem Fall, bekommt man [unterwegs Speisen] zu kaufen, so sollte doch auch der Eseltreiber zurückweisen können, und bekommt man keine zu kaufen, so sollte doch auch der Mieter nicht zurückweisen können? R. Papa erwiderte: In dem Fall, wenn man mit Mühe von Herberge zu Herberge zu kaufen bekommt; es gehört zur Gepflogenheit des Eseltreibers, sich zu bemühen und zu kaufen, nicht aber gehört es zur Gepflogenheit des Mieters, sich zu bemühen und zu kaufen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Esel zum Reiten für einen Mann gemietet hat, so darf auf diesem kein Weib

reiten; wenn für ein Weib, so darf auf diesem sowol ein Mann als auch ein Weib reiten, sowol ein grosses als auch ein kleines, sogar ein schwangeres und sogar ein säugendes. -- Wenn dies sogar von einem säugenden gilt, so ist es ja von einem schwangeren selbstverständlich!? R. Papa erwiderte: Er meint ein schwangeres und säugendes. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass das Gewicht eines Fisches von seinem Bauch abhängt. -- In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? -- Hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs¹²².

WENN JEMAND EINE KUH¹²³ZUM PFLÜGEN IM GEBIRGE GEMietet UND MIT IHR IM TAL GEPFLÜGT HAT, SO IST ER, WENN DIE PFLUGSCHAR ZERBRICHT, ERSATZFREI¹²⁴; WENN ABER IM TAL ZU PFLÜGEN UND IM GEBIRGE¹²⁵GEPFLÜGT HAT, SO IST ER, WENN DIE PFLUGSCHAR ZERBRICHT, ERSATZPFLICHTIG. WENN HÜLSENFRÜCHTE ZU DRESCHEN UND GETREIDE GEDROSCHEN HAT, SO IST ER¹²⁶ERSATZFREI; WENN ABER GETREIDE ZU DRESCHEN UND HÜLSENFRÜCHTE GEDROSCHEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WEIL HÜLSENFRÜCHTE AUSGLEITEN MACHEN.

121. Je schwerer das Schiff (das vom Ufer aus mit Stricken gezogen wurde) belastet ist, um so mehr Stricke sind nötig; der Schiffer muss sie dann unterwegs kaufen u. teuer bezahlen, während er sie, wenn der Mieter es ihm vorher gesagt hätte, vom Haus mitnehmen könnte. 122. Je grösser der Bauch, um so grösser das Gewicht. 123. Man kaufe nach Gewicht keinen Fisch mit grossem Bauch. 124. Samt den Ackergeräten u. der Bedienung. 125. Dies würde im Gebirge, wo die Erle härter ist, sich erst recht ereignet haben. 126. Die l.a. in P' בבקעה ודריש בבקעה, ist, wie aus der weiter folgenden Frage des T.s hervorgeht, ein Druckfehler. 127. Wenn die Kuh ausgeglitten u. zu Schaden gekommen ist.

Fol.80 [iv] ש"י את הפיה הדריש ביה ודרש בבקעה אם נשבר הקנקן פטור בבקעה ודרש בבהר אם נשבר הקנקן חייב לדרש בקטניה ודרש בהבואה פטור לדרש בהבואה ודרש בקטניה חייב מפני שהקטניה מדרקתו

| | | | | | |
|------|--------|------|---------------------------|------|---|
| M 73 | ולעובר | B 74 | ומעוברת | M 75 | — |
| M 76 | — | M 77 | תאי איתיה למעברת והאי לאו | M 79 | — |
| M 80 | נשבר | M 81 | בבקעה | M 82 | — |
| M 83 | מפני | | | | |

גמרא. איתמר אבי אמר קשה כמשאוי תנן
 רבא אמר קשה למשאוי תנן אבי אמר קשה כמשאוי
 תנן נפחא כי תקרא ואי מוסקי שלשה קבין חייב
 רבא אמר קשה למשאוי תנן תקלא כי תקרא ונפחא
 חוי תוספת תנן להביא לתך הטיוס והביא לתך
 שיעורים פטור ואם חוסקי על משאו חייב מאי לאו
 שלשת קבין לא סאה והא עלה קתני ובמה יוסקי
 על משאו והא חייב סומכוס אומר משום רבי מאיר
 סאה לגמל¹⁴¹ שלשת קבין להמור הכי קאמר חייבא
 דלא שני הטין¹⁴² והביא הטין שיעורין והביא שיעורין
 במה יוסקי על משאו והא חייב סומכוס אומר
 משום רבי מאיר סאה לגמל¹⁴³ שלשת קבין להמור הא
 שמע להביא לתך הטיוס והביא ישיש עשרה שיעורים
 חייב הא שלשת קבין פטור¹⁴⁴ תהנמת אבי במחיקתא;
 תנו רבנן קב לתת¹⁴⁵ אדרוב לעריבה כור לפניה
 שלשת מורים לבורני גדולה! אמר מר קב לתת¹⁴⁶ אם
 איתא דלא מיני ביה לבר דעת הוא לשידה אמר
 אבי בשחבטו לאלתר רבא אמר אפילו תימא בשלא
 חבטו לאלתר לאגרא ויתרא רב אשי אמר הוא
 כבור חולשא הוא הנקיט ליה: כור לפניה שלשת
 M 98 ואם חוסקי על משאו שלש B 97 שלשה
 והטין שיעורין ושעורין כמה V 99 אדרוב M 1 + למאי
 נ ס למקח וממכר M 2 אי דלא M 3 - ב ד הוא
 M 4 אפילו...לא לאלתר B 5 + לא צייבא אלף M 6
 כבור M 7 אדרוב לעריבה כור לכפ אי ה.

Col.b
vbl.
Sab. 52b

GEMARA. Es wurde gelehrt: Abajje sagte, es heisse: beschwerlich wie die Last; Raba sagte, es heisse: die Last beschwerlich macht. Abajje sagte, es heisse: beschwerlich wie die Last; das Volumen gleicht dem Gewicht, und wenn er drei Kab¹⁴¹ hinzugefügt hat, so ist er ersatzpflichtig. Raba sagt, es heisse: die Last beschwerlich macht; das Gewicht bleibt unverändert, und das Volumen ist eine Hinzufügung¹⁴². — Es wird gelehrt: Einen Lethekh Weizen zu holen, und einen Lethekh Gerste geholt hat, so ist er ersatzfrei; wenn er aber die Last erhöht hat, so ist er ersatzpflichtig. Wahrscheinlich doch um drei Kab!? - Nein, um eine Seah. Hierzu wird ja aber gelehrt: um wieviel muss er sie erhöht haben, um ersatzpflichtig zu sein? Symmachos sagte im Namen R. Meirs, um eine Seah bei einem Kamel, um drei Kab bei einem Esel!? — Er meint es wie folgt: um wieviel muss er, falls er nicht geändert, wenn er ihn zu Weizen gemietet und Weizen geholt, zu Gerste gemietet und Gerste geholt hat, [die Last] erhöht haben, um ersatzpflichtig zu sein?

— Symmachos sagte im Namen R. Meirs, um eine Seah bei einem Kamel, um drei Kab bei einem Esel. — Komm und höre: Einen Lethekh Weizen zu holen, und sechszehn [Seah] Gerste geholt hat, so ist er ersatzpflichtig. Demnach ist er ersatzfrei, wenn drei Kab¹⁴³? Abajje erklärte: Gestrichen¹⁴⁴.

Die Rabbanan lehrten: Ein Kab¹⁴⁵ bei einem Lastträger, eine Artabe¹⁴⁶ bei einem Kalm, ein Kor bei einem Schiff, drei Kor bei einer grossen Liburne.

Der Meister sagte: Ein Kab bei einem Lastträger. Wenn er [die Last] nicht tragen konnte, so ist er ja ein Mensch mit Verstand und sollte sie ablegen!? Abajje erwiderte: Wenn sie ihm sofort niederschlug. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn sie ihn nicht sofort niederschlug, denn er spricht von der Lohnerhöhung¹⁴⁷. R. Aši erwiderte: Er kann geglaubt haben, er sei von einer Schwäche befallen worden¹⁴⁸.

Ein Kor bei einem Schiff, drei Kor bei einer grossen Liburne. R. Papa sagte:

141. Gerste, obgleich er zum Transport des spezifisch schwereren Weizens berechtigt war. 142. Wenn das Gewicht der Gerste dem des Weizens gleicht, so gilt das grössere Volumen als Hinzufügung, u. er ist ersatzpflichtig; wenn aber das Volumen der Gerste dem des zum Transport berechtigten Weizens gleicht, die Last also spezifisch leichter ist, so ist er bei einer Hinzufügung von 3 Kab nicht ersatzpflichtig. 143. Das Volumen gleicht also nicht dem Gewicht. 144. Ganz knapp gemessen; in diesem Fall ist er nur dann ersatzpflichtig, wenn er eine ganze Seah hinzugefügt hat. 145. Ueber das für seine Tragfähigkeit festgesetzte Mass gilt als übermässige Belastung; bei einem dadurch erfolgten Unfall ist der Urheber verantwortlich. 146. Richt. in and. Codices אירב, persisches Getreidemass, nach RSj. gleich 1 Lethekh. 147. Für die übermässige Last u. nicht von der Verantwortlichkeit bei einem dadurch entstandenen Unfall. 148. Die später schwinden wird, n. legte sie deshalb nicht ab.

Hieraus ist zu entnehmen, dass ein gewöhnliches Schiff dreissig Kor fassen kann. In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? Beim Kauf und Verkauf?

ALLÉ HANDWERKER GELTEN ALS LOHNHÜTER; ALLE GELTEN SIE ABER, WENN SIE GESAGT HABEN: NIMM DAS DÄNIGE UND HOLE DAS GELD, ALS UNBEZAHLTE HÜTER. [SAGT JEMAND:] HÜTE MIR UND ICH HÜTE DIR, SO GILT ER ALS LOHNHÜTER. [SAGTE JEMAND ZU EINEM:] HÜTE DAS, UND ERWIDERTE DIESER: LEGE ES VOR MICH HIN, SO GILT ER ALS UNBEZAHLTER HÜTER. WER EINEM AUF EIN PFAND GEBORGT HAT, GILT ALS LOHNHÜTER. R. JEHUDA SAGT, BORGTE ER IHM GELD, SO GILT ER ALS UNBEZAHLTER HÜTER, BORGTE ER IHM FRÜCHTE, SO GILT ER ALS LOHNHÜTER. ABBA-ŠA'UL SAGT, MAN DÜRFE DAS PFAND EINES ARMEN VERMIETEN, UM [DIE SCHULD] ZU AMORTISIEREN, DENN DIES IST EBENSO ALS LIEFERE MAN VERLORENES AB.

GEMARA. Unsré Mišnah vertritt nicht die Ansicht R. Meír's, denn es wird gelehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem unbezahlten Hüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem Lohnhüter. — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Meír's vertrete, denn dafür, dass er jeden anderen übergang und die Arbeit ihm überlassen hat, ist er Lohnhüter. Demnach sollte doch auch der Mieter, dafür dass [der Eigentümer] jeden anderen übergang und ihm vermietete, Lohnhüter sein? — Vielmehr, du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Meír's vertrete, denn dafür, dass er ihm etwas mehr gibt, ist er Lohnhüter. — Auch bei dem Mieter kann es sich ja um den Fall handeln, wenn er ihm etwas mehr gibt? — Vielmehr, du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Meír's vertrete, denn dafür, dass er für seinen Lohn [ein Pfand] in der Hand hat und nicht nach seinem Geld ein- und auszugehen braucht, gilt er als Lohnhüter. Wenn du aber willst, sage ich: wie es Rabba b. Abuha umwechselt und lehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem Lohnhüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem unbezahlten Hüter.

כדין לבורני יהודה אמר רב פנא שיטני מינה סתם ספינות בת דתתן כדין לטמי גפקא מינה למקא ומיטבר ל האמיטני שיטרי שבר הו יטרו שאמרו טל את שדך וקבא מינה שיטרי הנם שיטרי לי ואיטרין דך שיטרי שבר שיטרי לי ואמר לי הנד לפני שיטרי הנסו הלוחו על המישבן שיטרי שבר רבי יהודה אומר יהודה מינה שיטרי הנם הלוחו פוהים שיטרי שבר אמר שאול אומר דטמי אדם לחטביה מיטבטו של עני תהית פוסק דהוהק עני מיני ישימא כמיטבי אברהם

גמרא. לימא מתניתין דלא ברבי מאיר דתניא שומר ביצע משרש רבי מאיר אומר בשומר הנם רבי יהודה אומר בשומר שבר אפילו תימא רבי מאיר בהתיא הנאה דקא שביק בילי עילמי ואמר ליה ליהודה הוי עילמיה שימר שבר אי הכי שימר נמי בהתיא הנאה דקא שביק בילי עילמי ואמר ליה ליהודה הוי עילמיה שומר שבר אלא אפילו תימא רבי מאיר בהתיא הנאה דקא יהוב ליה טפי פורתא הוי עילמיה שימר שבר שימר נמי מי לא עסקין דקא מושו ליה טפי פורתא אלא אפילו תימא רבי מאיר בהתיא הנאה דתפיש ליה אהגריה דלא בני למיעיל ולמיפק אוריז הוי עילמיה שומר שבר איכעית אימא כדמחליף רבה בר אבהו ותמי שומר ביצע משרש רבי מאיר אומר בשומר שבר רבי יהודה

B 7 שימרי M 8 מותר לאדם M 9 פורת עניו והוהק טפ M 10 תני סתמא דלא M 11 והוב M 12 אית רב M 13 רבי טפי ליה M 14 אש שי טי M 15 אלא...שבת

Bp. 46b7b Br. 03705b 59b.49p

149. Ein Dreissigstel gilt als übermässige Hinzufügung. 150. Ein gewöhnliches Schiff muss dies tragen können. 151. Akkordarbeiter, die den defekten Gegenstand, bezw. das Material ins Haus erhalten. 152. Für das Pfand; der Lohn besteht in der Ausübung des Gebots. 153. Die Ausübung eines Gebots gilt nicht als Lohn. 154. Er hat einen Nutzen, denn die Früchte können bei ihm verfaulen. 155. Der für Diebstahl u. Abhandenkommen nicht verantwortlich ist. 156. Da die Sache sich bei ihm zu seinem Nutzen befindet, obgleich er dafür bezahlt; der Handwerker gleicht diesbezüglich einem Mieter: er hält die Sache zu seinem Nutzen, erhält aber keinen Hütelohn. 157. Bein einem Akkordarbeiter kann der Lohn nicht genau bemessen werden u. er wird ein wenig nach oben abgerundet.

אומר בשומר הנס: וכולן שאמרו טול את שלך והבא
 מעות שומר הנס: ^{em. 80b} "תן התם אמר לו שואל שלך
 ושלחה ומתה חייב וכן בשעה שמחזירה אמר רפרם
 בר פפא אמר רב הדרא לא שנו אלא שהחזירה
 בתוך ימי שאילתה אבל לאחר ימי שאילתה פטור
 מתיב רב נחמן בר פפא וכולן שאמרו טול את שלך
 והבא מעות שומר הנס: ^{Fol. 81} "הא גמרתו שומר שבר לא
 "הא הבא מעות וטול את שלך שומר שבר אבל
 גמרתו מאי שומר הנס? אי הכי אהתני' וכולן שאמרו
 טול את שלך והבא מעות שומר הנס נשמעינן
 גמרתו וכו' שכן טול את שלך טול את שלך
 אצטריביא ליה כרקא דיעך אמינא שומר הנס נמי
 לא הוי קמשמע לן איבא דאמרי אמר רב נחמן בר
 פפא אף אן נמי תנינא וכולן שאמרו טול את
 שלך והבא מעות שומר הנס מאי לאו הוא הדין
 "גמרתו לא טול את שלך שאני? הווא אמר בר
 ברביא קמיה רבבינא רמי מתניתין אהדדי ומשני
 תן וכולן שאמרו טול את שלך והבא מעות שומר
 הנס והוא הדין לגמרתו דמינניה אמר לו שואל
 P 16 M 17 הא ובידעו שיש אלא איבא הבא
 M 18 M 19 ה א וכולן שאמרו
 M 20 מ
 M 21 רמי ברמי קמיה דרבנא ומשני.

ALLE GELTEN SIE ABER, WENN SIE GE-
 SAGT HABEN: NIMM DAS DEINIGE UND HOLE
 GELD, ALS UNBEZAHLTE HÜTER. Dort wird
 gelehrt: Wenn der Entleiher zu ihm¹ gesagt
 hat: sende sie mir, und er sie gesandt hat
 und sie verendet² ist, so ist er ersatzpflich-
 tig³; dasselbe gilt auch von der Rückgabe⁴.
 Raphram b. Papa sagte im Namen R. His-
 das: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er sie
 innerhalb der Leihzeit zurückgegeben hat,
 wenn aber nach Ablauf der Leihzeit, so ist
 er ersatzfrei⁵. R. Nahman b. Papa wandte
 ein: Alle gelten sie aber, wenn sie gesagt
 haben: nimm das deinige und hole Geld, als
 unbezahlte Hüter⁶; demnach gelten sie,
 wenn sie nur gesagt haben: ich bin fertig,
 als Lohnhüter⁷? — Nein, wenn: hole Geld
 und nimm das deinige, so gelten sie als
 Lohnhüter⁸. — Weshalb lehrt er demnach,
 wenn sie, falls sie nur gesagt haben: ich
 bin fertig, als unbezahlte Hüter gelten, dass
 wenn sie gesagt haben: nimm das deinige

and hole Geld, sie als unbezahlte Hüter gelten, sollte er doch den Fall lehren, wenn sie
 gesagt haben: ich bin fertig, und selbstverständlich wäre dies von dem Fall, wenn sie
 gesagt haben: nimm das deinige!? — Der Fall, wenn sie gesagt haben: nimm das deinige,
 ist nötig; man könnte glauben, sie gelten dann nicht einmal als unbezahlte Hüter⁹, so
 lehrt er uns. Manche lesen: R. Nahman b. Papa sagte: Auch wir haben demgemäss ge-
 lernt: Alle gelten sie aber, wenn sie gesagt haben: nimm das deinige und hole Geld,
 als unbezahlte Hüter; wahrscheinlich gilt dies auch von dem Fall, wenn sie nur gesagt
 haben: ich bin fertig. — Nein, anders ist es, wenn er gesagt hat: nimm das deinige.

Hona Mar b. Meremar wies Rabina auf den Widerspruch zwischen diesen bei-
 den Lehren hin und erklärte es auch. Es wird gelehrt, dass sie alle, wenn sie ge-
 sagt haben: nimm das deinige und hole Geld, als unbezahlte Hüter gelten, und
 dasselbe gilt wahrscheinlich auch von dem Fall, wenn sie gesagt haben: ich bin fer-
 tig¹⁰, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn der Entleiher zu ihm ge-

- 158. Dem Verleiher.
- 159. Die Kuh, die er ihm leihen will.
- 160. Während der Ueberführung, bevor sie der Entleiher empfangen hat.
- 161. Sobald der Bote sie in seinem Auftrag in Empfang nahm, gieng sie in seinen Besitz über.
- 162. Wenn sie während der Ueberführung, bevor sie der Eigentümer empfangen hat, verendet ist, hatte der Eigentümer dies beauftragt, so ist der Entleiher ersatzfrei, wenn aber nicht, so ist er ersatzpflichtig.
- 163. Selbst wenn sie im Besitz des Entleihers verendet ist, da er dann nicht mehr Entleiher ist.
- 164. Er hat also bekundet, dass er den Gegenstand nicht mehr bewachen will.
- 165. Wenn er nicht bekundet hat, dass er die Sache nicht weiter bewachen will, bleibt das bisherige Verhältnis bestehen; dasselbe sollte auch hinsichtlich des Entleihers gelten.
- 166. Wenn er ausdrücklich bekundet hat, dass er die Sache als Pfand für seinen Arbeitslohn zurückhalten will; wenn er aber nichts bekundet, sondern nur dem Eigentümer mitteilt, dass die Sache fertig ist, so wird er unbezahlter Hüter.
- 167. Da er ausdrücklich bekundet hat, dass er die Sache nicht mehr in seinem Besitz haben will.
- 168. Wenn er dies dem Eigentümer mitteilt u. sich weiter nicht äussert, hört seine Eigenschaft als Lohnhüter auf.

sagt hat: sende sie mir, und er sie gesandt hat und sie verendet ist, er ersatzpflichtig sei, und dasselbe gelte auch von der Rückgabe¹⁶⁹? Und er erklärte es: Raphraim b. Papa sagte im Namen R. Hisdas, dies gelte nur von dem Fall, wenn er sie innerhalb der Leihzeit zurückgegeben hat, wenn aber nach Ablauf der Leihzeit, so ist er frei.

Sie fragten: Frei von [der Haftbarkeit] eines Entleihers¹⁷⁰ und ersatzpflichtig gleich einem Lohnhüter oder gilt er auch nicht als Lohnhüter? Amemar erwiderte: Es ist einleuchtend, dass er frei von [der Haftbarkeit] eines Entleihers und ersatzpflichtig gleich einem Lohnhüter ist, denn da er einen Nutzen hatte, gewährt er einen solchen¹⁷¹. Uebereinstimmend mit Amemar wird auch gelehrt: Wenn jemand Geräte bei einem Handwerker gekauft hat, um sie seinen Schwiegereltern zu überreichen, und zu ihm gesprochen hat: wenn sie mir diese abnehmen, so bezahle ich dir den Preis, wenn aber nicht, so bezahle ich dir den Dankeswert¹⁷², und sie beim Hinbringen von einem Unfall betroffen worden sind, so ist er ersatzpflichtig¹⁷³, wenn aber beim Rückbringen, so ist er ersatzfrei, weil er dann nur als Lohnhüter gilt.

Einst verkaufte jemand einen Esel an seinen Nächsten und dieser sprach zu ihm: Ich will ihn nach jenem Ort hinbringen; wenn ich ihn da verkaufen kann, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich ihn dir zurück. Darauf ging er da hin und verkaufte ihn nicht, und bei der Rückkehr ereignete sich ein Unfall. Als er darauf vor R. Nahman kam, verurteilte er ihn. Rabba wandte gegen R. Nahman ein: und sie beim Hinbringen von einem Unfall betroffen worden sind, so ist er ersatzpflichtig, und wenn beim Rückbringen, so ist er ersatzfrei, weil er dann nur als Lohnhüter gilt!? Dieser erwiderte: Bei diesem gleicht das Rückbringen dem Hinbringen; dies ist einleuchtend; würde er ihn denn, wenn er Gelegenheit hätte, ihn auf der Rückkehr zu verkaufen, nicht verkauft haben?

HÜTE MIR UND ICH HÜTE DIR, SO GILT ER ALS LOHNHÜTER. Weshalb denn, dies ist ja eine Hütung im Beisein¹⁷⁴ des Eigentümers¹⁷⁵? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm

שלח ושלחה ונתת הייב וכן בשעה שמהורה ומשני אמר רבדים כי פפא אמר רב חסדא לא שני אלא ששההוד בתוך ימי שאילתה אבל לאחר ימי שאילתה פטור: איכיעא להו פטור משיאל הייב בשומר שבר או דלמא שומר שבר נמי לא הוי אמר אמיתר מסתברא פטור משיאל הייב בשומר שבר הואיל ונתנה מהנה הוה תניא בנתיב דאמיתר תלוקה בליב מביית האומן לשען לבית חמי יאמר לו אם מקבלן אתן ממני אני נתן לך דמיתן ואם לאו אני נתן לך לפי טיבת המאה שבתן ומאנסי בהליבת הייב בהורה פטור מפני שהוא כנושא שבר: תהוא נברא דזבין ליה המרא להבריה אמר ליה קא ממטינא ליה רדובתא פלוני אי מודבנא מוטב ואי לא מהדרנא ליה נהליך אול וילא אודבנא ובחדי דקא אתא אתנסי אתא לקמיה רבס נתמן הייביה איתביביה רבס לרבס נתמן נאנסי בהליבת הייב ובחורה פטור מפני שהוא כנושא שבר אמר ליה הורה דהאי הליבת היא מאי טעמא סברא היא בהורחתו אילו אשבה לזבונתה מי לא זבנה: שומר לוי יאשכח לך שומר שבר: ואמאי שמירה בפעלים היא אמר רב

M 25 בשומר B 24 ששהורה M 23 P 22 פטור לגמרי אמר M 26 הניטל M 27 M 28 דא ל להבריה הב לי חמך איהו איתבנה אפשר דמשכחנא לזבונן אול לא אשכח לזבונן כי קא הדר אותנן M 29 מפני... שבר M 30 מאי...תחזירו M 31 אבבא דביה מי לא מוזין ליה

169. Nach der Auffassung des Fragenden, nach Ablauf der Leihzeit, (was der Mitteilung: ich bin fertig gleich,) demnach hört seine Eigenschaft als Entleiher nicht auf. 170. Der auch bei einem vis major ersatzpflichtig ist. 171. Die Haftbarkeit eines Lohnhüters zu übernehmen. 172. Den Wert der Dankbarkeit der Schwiegereltern für die erwiesene Aufmerksamkeit. 173. Da er die Sachen an sich gezogen u. einen Preis vereinbart hat, so verbleiben sie in seinem Besitz, bis es sich herausstellt, dass er sie nicht kauft. 174. Der Eigentümer der gestohlenen Sache stand zur Zeit des Diebstahls im Dienst des Hüters, da er ihm seine Sache zu hüten hatte. 175. In einem solchen Fall sind alle 4 Hüter (cf. Bd. vij S. 788 Z. 1ff.) ersatzfrei.

פפא דאמר ליה שמור לי היום ואשמור לך למחר: תנו רבנן שמור לי ואשמור לך השאילני ואשאילך שמור לי ואשאילך השאילני ואשמור לך כולן נעשו שומרי שבר זה לזה ואמאי שמויה בפעלים היא אמר רב פפא דאמר ליה שמור לי היום ואשמור לך למחר: הנהו אהלויי דכל יומא הוה אפי לת חד מינייהו הווא יומא אמרו ליה לחד מינייהו זיל אפי לן אמר לתו נטרו לי גלימאי אדאתא פשעו בה ואגמב אתו לקמיה דרב פפא הויביניהו אמרו ליה רבנן לרב פפא אמאי פשיעה בפעלים היא אכסוף לסקן אינלא מילתא דההוא שעתא שברא הוה קא שתי הניחא למאן דאמר פשיעה בפעלים פטור משום חזי אכסוף אלא למאן דאמר הייב אמאי אכסוף אלא ההוא יומא לאו דידיה הוה ואמרו ליה לדידיה זיל אפי לן את ואמר לתו בההוא אנרא דקא אפינא לבו נטרו גלימאי יעד דאתא אנניב אתא לקמיה דרב פפא הויביניהו אמרו ליה רבנן לרב פפא הא שמויה בפעלים היא אכסוף לביה אינלא מילתא דההוא שעתא שברא הוה שתי הנהו בי תרו דהו קא מסני באורחא חד אריך וחד גוצא איובא רביב המרא והוה ליה סדינא גוצא מיכסי סרבלא וקא מסני אכרעיה בי מנו לנתרא שקליה לסרבליה אותביה עילויה המרא ושקליה לסדיניה דההוא ואיכסי ביה שטפות מיא

Bm. 95⁹⁷
Col. b

gesagt hat: hüte du mir heute und ich hüte dir morgen.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand zu einem:] hüte mir und ich hüte dir, leihe mir und ich leihe dir, hüte mir und ich leihe dir, leihe mir und ich hüte dir, so gelten sie gegen einander als Lohnhüter.

Weshalb denn, dies ist ja eine Hüftung im Beisein des Eigentümers? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: hüte mir heute und ich hüte dir morgen.

Einst waren Alohändler, von denen jeder an einem bestimmten Tag buk¹⁷⁶. Eines Tags sprachen sie zu einem von ihnen: geh, backe für uns. Da erwiderte er ihnen: Bewachet inzwischen mein Gewand. Als er zurückkam, hatten sie eine Fahrlässigkeit begangen, und es war gestohlen worden. Darauf kamen sie vor R. Papa und er verurteilte sie. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Weshalb denn, dies ist ja eine Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, dass er in jener Stunde Rauschtrank getrunken hatte¹⁷⁷. - Erklärlich ist es, dass er verlegen war, nach demjenigen, welcher sagt, man sei bei einer Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers ersatzfrei, weshalb aber war er verlegen nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig? - Vielmehr, es war nicht sein Tag, und jene sagten zu ihm, dass er für sie backe; da erwiderte er ihnen: Als Belohnung dafür, dass ich für euch backe, hütet mir mein Gewand. Als

M 32 אויך דר מינייהו אפי ליה לתביה יומא חד אמרו ליה
M 33 אדאתא M 34 והא פשי P 35 הו
M 36 השברא הוה שתי M 37 מש ה איב M 38
פשיעה בפעלים הייב מוא אויב לימינא אלא M 39 דהבית
הוה וי ד בההוא הנאה דקא אויבא אפינא רבו נטרו לי גלימאי
לא פשעו בו ואגמב וימי פשיעה הווי אלא גמבת הווי אתא
P 40 דאמר B 41 אלו M 42 גוצא M 43
השברא M 44 הווי גוצא ואיובא דהו קאמרו באורחא איובא
מכסי סדינא רביב המרא גוצא B 45 בבר M 46 —
M 47 ערקמא דמיא שקליה גוצא לסרבליה אותביה
אחמיה דהואך ושקליה לסדינא איכסי מנו מיא שטפו לסדינא
B 48 ואתביה עילו.

er zurückkam, war es gestohlen¹⁷⁸ worden. Darauf kamen sie vor R. Papa und er verurteilte¹⁷⁹ sie. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Es war ja eine Hüftung im Beisein des Eigentümers? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, dass er in jener Stunde Rauschtrank getrunken hatte.

Einst befanden sich zwei Leute auf der Reise, einer war gross und der andere war klein; der grosse ritt auf einem Esel und hatte ein Laken, und der kleine hatte eine Kutte an und ging zu Fuss. Als sie an einen Strom herankamen, zog er seine Kutte aus¹⁸⁰, legte sie auf den Esel und nahm das Laken des anderen und bedeckte sich damit; da schwemmte das Wasser das Laken fort. Darauf kamen

176. Bereite die Spezereien. 177. Er hatte noch nicht die Arbeit angetreten u. stand nicht in ihrem Dienst. 178. Sie waren also Lohnhüter. 179. Nicht durch Fahrlässigkeit. 180. Weil sie Lohnhüter waren. 181. Damit sie sich nicht mit Wasser vollsaugte

נטר קאמר ליה אי נמי עד כאן לא קאמר רבי
התם אלא בהצדו דלעיוורו רשותא קא בעי למשקל
מיניה וכו' יחוב ליה רשותא לעיוולו תיב ונטר דך
קאמר ליה אבל הכא הנה ואנא מנטרנא קאמר ליה
דאי סלקא דעתך הנה ותיב ונטר קאמר ליה אי
לאותבת רשותא בעי למשקל מיניה: הלוחו על
המשכון שומר שברו: לומא מתנתין דלא ברבי
אליעור דתניא חמלוה את חברו על המשכון ואבר
המשכון ושבע ונטול מעותו דברו רבי אליעזר רבי
עקיבא אימר יכול לומר לו בלום הלוחתו ארא על
המשכון אבר המשכון אברו מעותך אבל הלוחו
אלה וכו' בשטר והנהיה לו משכון עליהם דברו הכל
אבר המשכון אברו מעותו אפילו תימא רבי אליעזר
ולא קשיא כאן שמשכנו בשעת הלוחתו כאן שמשכנו
שדא בשעת הלוחתו והא אודי ואודי הלוחו על
המשכון קתני אלא לא קשיא כאן שהלוחו מעות
כאן שהלוחו פירות והא מדקתני סיפא רבי יהודה
אימר הלוחו מעות שומר הנם הלוחו פירות שומר
שבר מבלל דלתנא קמא לא שני ליה כולה רבי
יהודה היא וחבורי מיחברא וחבי קתני הלוחו על
המשכון שומר שבר כמה דברים אמורים שהלוחו
פירות אבל הלוחו מעות שומר הנם שרבי יהודה
אומר הלוחו מעות שומר הנם הלוחו פירות שומר
שבר אי חבי קמא לה מתנתין דלא ברבי עקיבא
+ B 68 לך M 69 בני וא ל כי יחבי לך רשותא
M 70 אי ס ד תיב נטר לך קא ל אנתו רשותא בני מיניה
M 71 א ל ר ע יכול + M 72 ועכשוו ש || M 73
P 74 הלוחתן M סתן מעות M 75 הנה ליה דלא.

dies: lege es hin und bewache es dir. Oder
auch, Rabbi ist dieser Ansicht nur dort,
bei einem Hof, weil er zum Hineinbringen
der Befugnis bedurfte, und wenn jener ihm
die Befugnis zum Hineinbringen erteilt hat,
so heisst dies: geh und bewache es dir;
hierbei aber heisst dies: lege es hin und
ich werde es bewachen, denn zum Hinle-
gen brauchte er ja keiner Erlaubnis.

WER EINEM AUF EIN PFAND GEBORGT
HAT, GILT ALS LOHNHÜTER. Es wäre an-
zunehmen, dass unsre Mišnah nicht die
Ansicht R. Eliézers vertritt, denn es wird
gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten
auf ein Pfand geborgt hat und das Pfand
verloren gegangen ist, so muss er, wie R.
Eliézer sagt, schwören¹⁸⁷ und er erhält sein
Geld; R. Áqiba sagt, dieser könne zu ihm
sagen: du hast mir ja nur auf ein Pfand
geborgt, da nun das Pfand verloren ge-
gangen ist, so hast du dein Geld verlo-
ren. Wenn aber jemand einem tausend Zuz
auf einen Schuldschein geborgt und die-
ser ihm auch ein Pfand gegeben hat, so
sind alle der Ansicht, dass wenn das Pfand
verloren gegangen ist, er sein Geld verlo-
ren habe. — Du kanust auch sagen,
dass sie die Ansicht R. Eliézers vertrete,
dennoch ist nichts einzuwenden, denn die

eine [Lehre] spricht von dem Fall, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen¹⁸⁸ und
die andere spricht von dem Fall, wenn er es von ihm nicht beim Borgen genommen¹⁸⁹
hat. — Es heisst ja aber in beiden: auf ein Pfand geborgt¹⁹⁰? — Vielmehr, dies ist
kein Einwand, denn die eine spricht von dem Fall, wenn er ihm Geld, und die an-
dere, wenn er ihm Früchte¹⁹¹ geborgt hat. Im Schlußsatz heisst es ja aber: R. Jehuda
sagt: borgte er ihm Geld, so gilt er als unbezahlter Hüter, borgte er ihm Früchte, so
gilt er als Lohnhüter; demnach gibt es ja nach dem ersten Autor keinen Unterschied?
— Die ganze Lehre vertritt die Ansicht R. Jehudas, und zwar ist sie lückenhaft
und muss wie folgt lauten: wer einem auf ein Pfand geborgt hat, gilt als Lohnhüter;
dies nur wenn er ihm Früchte geborgt hat, wenn er ihm Geld geborgt hat, so gilt er
als unbezahlter Hüter; R. Jehuda ist nämlich der Ansicht: borgte er ihm Geld, so
gilt er als unbezahlter Hüter, borgte er ihm Früchte, so gilt er als Lohnhüter. —
Demnach vertritt ja unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Áqibas¹⁹²? — Das richtigste ist

187. Er ist nicht ersatzpflichtig, da er als unbezahlter Hüter gilt. 188. In diesem Fall sagt
RE., dass er unbezahlter Hüter sei. 189. Sondern den Schuldner später durch das Gericht pfänden
liess; in diesem Fall tat er es entschieden zu seinem Nutzen u. gilt auch nach RE. als Lohnhüter.
190. Er also das Pfand beim Borgen erhalten hat. 191. Während es bekannt ist, dass jede anonyme
Lehre die Ansicht RÄ.s vertrete; cf. Bd. vij S. 350 Z. 7 ff.

5pt. 43b

Fol. 82

5

10

15

20

vielmehr, die Mišnah vertritt nicht die Ansicht R. Eli'ezers.

Es wäre anzunehmen, dass sie über den Fall, wenn das Pfand nicht den Wert des Darlehns, also über die Lehre Šemu'els, streiten. Šemu'el sagte nämlich: Wenn jemand seinem Nächsten tausend Zuz geborgt und dieser ihm einen Sichelstiel als Pfand gegeben hat, so sind, wenn der Sichelstiel verloren geht, die tausend Zuz verloren. Wenn das Pfand den Wert des Darlehns nicht hat, ist keiner¹⁹² der Ansicht Šemu'els, hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn es den Wert des Darlehns hat, und sie streiten über die Lehre R. Jiçhaqs. R. Jiçhaqs sagte nämlich: Woher, dass der Gläubiger das Pfand erwerbe¹⁹³? es heißt: *'Dir vira es' als Rechtschaffenheit angerechnet werden*, und wenn er das Pfand nicht erwerben würde, wäre dies ja keine Rechtschaffenheit; hieraus, dass der Gläubiger das Pfand erwerbe¹⁹⁴. Meinst du? R. Jiçhaq ist dieser Ansicht nur in dem Fall, wenn er von ihm das Pfand nicht beim Borgen genommen hat, sagte er dies etwa auch von dem Fall, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen erhalten hat? Vielmehr, in dem Fall, wenn er von ihm das Pfand nicht beim Borgen genommen hat, sind alle der Ansicht R. Jiçhaqs, sie streiten nur über den Fall, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen genommen hat, und zwar streiten sie über den Hüter eines Funds¹⁹⁵; es wird nämlich gelehrt: Der Hüter eines Funds gilt, wie Rabba sagt, als unbezahlter Hüter, und wie R. Joseph sagt, als Lohnhüter¹⁹⁶. Demnach streiten Tanna'im über die Ansicht R. Josephs? Nein, hinsichtlich eines Fund-Hüters sind alle der Ansicht R. Josephs, und sie streiten vielmehr über den Fall, wenn der Gläubiger das Pfand benutzt¹⁹⁷; einer ist der Ansicht, er übe durch das Borgen dennoch eine gottgefällige Handlung aus, somit gilt er als Lohnhüter; der andere ist der Ansicht, er übe dadurch keine gottgefällige Handlung aus, da er seinen eignen Nutzen bezweckt, somit gilt er als unbezahlter Hüter.

ABBA ŠA'UL SAGT, MAN DÜRFE DAS PFAND EINES ARMEN VERMIETEN, UM [DIE SCHULD] ZU AMOFTISIREN; R. Ḥanan b. Ami sagte im Namen Šemu'els: Die Halakha

192. Nach RE ist der Gläubiger für das Pfand überhaupt nicht verantwortl. u. nach RĀ. hat er nur das Pfand zu ersetzen. 193. Dass es vollständig in seinen Besitz übergehe u. er dafür verantwortl. sei. 194. Dt. 24,13. 195. Wenn man das Pfand dem Armen zur Benutzung gibt. 196. Dieser Ansicht ist auch RĀ. 197. Sondern ihm später pfänden liess, von diesem Fall spricht die angezogene Schriftstelle. 198. Wenn jemand einen gefundenen Gegenstand aufbewahrt, bevor er ihn an den Eigentümer abliefern kann. 199. Die Ausübung des Gebots ist seine Belohnung; dasselbe gilt auch von dem, der ein Pfand aufbewahrt. 200. Und die Benutzung vergütet.

אלא מהחזתה מתנתין להא ברבי אהיקרי: לימא
 בדהא שני משכון שיערי וזי וברשמיאל קא מיפלי
 דאמר שמיאל הא מאן דאחזיפה אלפא וזי להכדיה
 ואנה יתה קתא דמניא עילוייהו אבר קתא דמניא
 אברו אלפא וזי "א" בדהא שני משכון שיערי וזי
 דבילי עילמא לית להו דשמיאל יתבא בדשיני שיערי
 וזי יקא מיפלי ברבי יצחק דאמר דבי יצחק מעין
 לבעל חוב שקונה משכון שנאמר יך תחיה צדקה
 אם אינו קונה משכון צדקה מנא ליה מבאן לבעל
 חוב שקונה משכון¹⁹² תספרא אמימר דאמר דבי יצחק
 "במשכני שיה בשעת הדיאתו אבר משכני בשעת
 הדיאתו מי אבר איה משכני שיה בשעת הדיאתו
 בילי עילמא איה להו דזבי יצחק יתבא במשכני
 בשעת הדיאתו ובשיערי אביהו קא מיפלי דאיתמר
 שימר אביהו רבה אמי בשיערי הנס"ס יתבא אמי
 משכני שבר לימא דבם יתבא הנס"ס איה לא בשיערי
 אביהו דבילי עילמא איה להו דבם יתבא יתבא
 במשכני צדקה למשכון קמיפלי מי בבר מצוה קא
 עבד שהדיהו להו שומא שבר יתבא בבר מצוה
 קא עבד שהדיהו מיכסון להו שומא הנס"ס איה
 שאר איה מיכר לאדם להשכיר משכני של עמי
 להיה פסולת הדיקרי. אמי רב הני בר אמי אמי

6+43b
 Frs. 31b
 G. l. 37a
 Q. 8. 8b
 S. 44a
 Dt. 24. 13
 No. 33b
 B. 56f
 l. n. 29a
 S. 44b

M 76 על M 77 וזי M 78 א"א בדהא
 M 79 + משכון M 80 מעין משכון M 81 יתבא
 דבי מניא איה M 82 תבא דשיערי M 83 במשכני
 בשעת M 84 + דבי M 85 דבי איה לית דבי
 וזי לית ליה דבי M 86 משכני M 87 שיערי

Colb

שמיא הלכה כאבא שאול ואין אבא שאול לא אמר אלא כמראה ופטר יקדוהו הואיל ונפיש אנדוהו וזוטר פהתייהו

ist nach Abba-Šaül zu entscheiden. Aber Abba-Šaül sagte es nur von einer Schaufel, einem Meissel und einer Axt, weil bei diesen der Gewinn bedeutend und die Abnutzung unbedeutend ist.

מנעבין חבית ממקום למקום ושברתה בין שומר (xij) חנם בין שומר שכר ישבע רבי אליעזר אומר

WENN JEMAND EIN FASS VON EINEM ORT NACH EINEM ANDEREN UMGETRAGEN UND ES ZERBROCHEN HAT, EINERLEI OB EIN UNBEZAHLTER ODER EIN LOHNHÜTER, SO MUSS ER SCHWÖREN²⁰¹. R. ELIÉZER²⁰² SAGTE: FREILICH MUSS SOWOL DER EINE ALS AUCH DER ANDERE SCHWÖREN, ES WUNDERT MICH ABER, WIESO DENN DER EINE ODER DER ANDERE SCHWÖREN SOLL.

זה היה ישבע יחזיקה אני אם יבולין זה היה ליטבעי נפילתה. תני רבון המעשה חבית להבדלו ממקום למקום ישבעה בין שומר חנם בין שומר שכר ישבע רבי מאיר רבי יהודה אומר שומר חנם ישבע נישא שכר ישלם רבי אליעזר אומר זה היה ישבע יחזיקה אני אם יבולין זה היה ליטבעי למומרא דכפר רבי מאיר נתקל לאי פישע הוא וחתניא נשבעה כדו ילא סדקין נפלה גפרו ולא

Bp. 28b 56/79b

vgl. Bp. 29f

העמידה רבי מאיר מחיים שהיוקן החכמים אומרים פטור מדני אדם והיוו מדני שמים וקיימא לן דנתקל פישע פליגי אמר רבי ארעוד תבדה מי ששנה זו לא שנה זו ואתא רבי יהודה למומר שומר חנם ישבע נישא שכר ישלם האי כי דיניה והאי כי דיניה ואתא רבי אליעזר למומר אין נמרה רבוי מאיר ומיחו תמיה אני אם יבולין זה היה ליטבעי בשלמא שומר חנם משתבע דלא פשע ביה אלא שומר שכר אמאי משתבע כי לא פשע נמי שולמי

M 88 במר M 89 אהר ש ה ואהר M 90 + דר P 91 מאיר ר יהודה אומר ש ה ישבע נישא שכר ישלם M 93 ותמוהני ותמוהני M 92 להב M 95 סלקה P 94 אה

nach²⁰³wäre R. Meír der Ansicht, das Straucheln²⁰⁴wäre kein Verschulden, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn einem sein Krug zerbricht und er ihn nicht fortschafft, oder einem sein Kamel stürzt und er es nicht aufrichtet, so ist er nach R. Meír für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich; die Weisen sagen, er sei dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig, und es ist uns bekannt, dass sie darüber streiten, ob das Straucheln ein Verschulden sei? R. Eleazar erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht²⁰⁵. R. Jehuda aber sagt, ein unbezahlter Hüter schwöre, und ein Lohnhüter bezahle, der eine nach seiner Norm und der andere nach seiner Norm²⁰⁶. Hierzu sagte R. Eliézer: Freilich gibt es eine Ueberlieferung nach R. Meír, es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll. Allerdings kann der unbezahlte Hüter schwören, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, was aber sollte der Lohnhüter schwören, auch wenn er daran keine Fahrlässigkeit begangen hat, muss er ja bezahlen!? Und auch bei einem unbezahlten Hüter ist dies nur

201. Dass es nicht durch Fahrlässigkeit geschehen ist. 202. Richt. אליעזר [בן שמעון]; cf. FRANKEL, Hodegetica p. 174. 203. Dies ist eine überlieferte Halakha. 204. In den kursirenden Ausgaben ist dieser Passus durch Doppelpunkte getrennt, als Zitat aus der Mišnah gekennzeichnet; wie aber aus der weiter folgenden Auslegung hervorgeht, gehört er zur Barajtha; vgl. jed. den Zusatz in Cod. M. 205. Wenn der Lohnhüter sich durch einen Schwur von der Ersatzleistung befreien kann. 206. Cf. S. 101 Z. 2 ff. 207. Nach dem Autor unsrer Lehre ist RM. der Ansicht, das Straucheln gelte nicht als Verschulden. 208. Der Lohnhüter ist ersatzpflichtig, weil er es auch ohne Verschulden ist; der unbezahlte dagegen ist ersatzfrei.

dann erklärlich, wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, wieso aber kann er, wenn es sich auf einer nicht abschüssigen Stelle befunden hatte, schwören, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe? Und auch wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, ist dies nur dann erklärlich, wenn keine Zeugen vorhanden sind, wenn aber Zeugen vorhanden sind, so müsste er doch Zeugen holen und [nur dann] frei sein? Es wird nämlich gelehrt: Isi b. Jehuda sagte: *Wenn es niemand gesehen hat, so soll ein Eid beim Herrn zwischen ihnen entscheiden*; wenn es aber jemand gesehen hat, so muss er Zeugen holen und ist [nur dann] frei. R. Hija b. Abba erklärte im Namen R. Johans: Dieser Eid ist eine Bestimmung der Weisen, denn sonst würde kein Mensch für seinen Nächsten ein Fass von einem Ort nach einem anderen mittragen. Was schwört er demnach? Raba erwiderte: Ich schwöre, dass ich es ohne Absicht zerbrochen habe. R. Jehuda aber sagt, ein unbezahlter Hüter schwöre, und ein Lohnhüter bezahle, der eine nach seiner Norm und der andere nach seiner Norm. Hierzu sagte R. Eliézer: Freilich gibt es eine Ueberlieferung nach R. Meír, es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll. Allerdings kann der unbezahlte Hüter schwören, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, was aber sollte der Lohnhüter schwören, auch wenn er keine Fahrlässigkeit begangen hat, muss er ja bezahlen? Und auch bei einem unbezahlten Hüter ist dies nur dann erklärlich, wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, wieso aber kann er, wenn es sich auf einer nicht abschüssigen Stelle befunden hatte, schwören, dass er keine Fahrlässigkeit begangen habe? Und auch wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, ist dies nur dann erklärlich, wenn keine Zeugen vorhanden sind, wenn aber Zeugen vorhanden sind, so müsste er doch Zeugen holen und [nur dann] frei sein? Es wird nämlich gelehrt: Isi b. Jehuda sagte: *Wenn es niemand gesehen hat, so soll ein Eid beim Herrn zwischen ihnen entscheiden*; wenn es aber jemand gesehen hat, so muss er Zeugen holen und ist [nur dann] frei.

Einst trug jemand ein Fass um auf dem Vorplatz²⁰⁹ von Mehoza und zerbrach

209. Das Fass kann ohne sein Verschulden fortgerollt u. zerbrochen worden sein. 210. Es kann ja nur durch sein Verschulden zerbrochen worden sein. 211. Und nicht durch einen Eid. 212. Ex. 23,9,10. 213. Dass er sich durch den Eid von der Ersatzleistung befreien kann; sonst aber ist RM. der Ansicht, dass das Straucheln als Verschulden gelte. 214. Wenn dies nach RM. als Verschulden gilt, so kann er ja nicht schwören, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe. 215. Eigentl. Vorstadt, Dorf.

במי ואפילו שיזיל הנס ויני התנה במקום מדון
 שלא במקום מדון מי מיני משתבע ללא פשע
 ואפילו במקום מדון נמי התנה הובא דלויא דאיה Fol.83
 אבל הובא דאיה הובא דאיה נמי דאיה יפטר דתניא
 אכסי בן יהודה אומר אין דאיה שבעת ה' תחת בין
 שניהם הא יש דאיה יפטר דאיה יפטר דמי דאיה
 בן אבא אמר דמי דאיה שבעת ה' תחת דכתיב
 הוא שאם אי דאיה אומר בן און דך אדם המעביר
 הבית והתורה במקום המקום הובא משתבע אפי'
 דא שבעת שלא כמנהג שבעתה דאיה דמי יהודה
 לוינו שיזיל הנס ישבע נישא שבו ישרם האני
 בדניה והא בדניה דאיה דמי דאיה לוינו אין
 נפדא דבדי מארי יתרה דמיה אמי אם יתירם זה
 דה לישבע בשלמא שיזיל הנס משתבע שלא פשע
 בה אלא שיזיל שבו אמאי משתבע מי לא פשע
 נמי במי שלמי ואפילו שיזיל הנס נמי הא תנה
 במקום מדון שלא במקום מדון מי מיני משתבע
 שלא פשע ואפילו במקום מדון נמי הא תנה הובא
 דלויא דאיה הובא דאיה נמי דאיה יפטר
 דתניא אכסי בן יהודה אומר אין דאיה שבעת ה'
 תחת בין שניהם הא יש דאיה יפטר דאיה יפטר
 דהוא נפדא דתנה קא מעבר הביתא דתניא
 M 96 -- נמי M 97 הובא דאיה משתבע נמי יפטר נמי
 הובא דאיה עדים אמאי משתבע נמי יפטר נמי נמי
 דתניא M 99 עדים B 1 M ארבע א שבעת
 M 2 עשה M 3 שבעת M 4 דב M 5
 משבעת ליה M 6 ואחא דתניא יפטר

ברוסתקא דמחוזא ותברה כוזא דמחוזא אתא
לקמיה דרבא אמר ליה רוסתקא דמחוזא שכיחי בה
אינשי זיל אייתי ראיה ואיפטר אמר ליה רב ווסק
בריה כמאן כאיסי אמר ליה אין כאיסי וסבורא לן
בנותיה: 5 החוא גברא דאמר ליה לחבריה זיל זבין
לי ארבע מאה דני חמרא אול זבן ליה לסוף אתא
לקמיה אמר ליה זבני לך ארבע מאה דני חמרא
ותקיפו להו אתא לקמיה דרבא אמר ליה ארבע
מאה דני חמרא תקיפו קלא אית ליה למילתא זיל
אייתי ראיה דמיקקרא כי מזבנת להו חמרא מעליא
הה ואיפטר אמר ליה רב ווסק בריה כמאן כאיסי
אמר ליה אין כאיסי וסבורא לן בנותיה: ארקון
רב היא בר ווסק כפיסורא להו דהרו באגרא ואיתבר
נשים פגא ברוגלא מישלס בולה מאי טעמא נפיש
להו וזמר לתרי קרוב לאינש וקרוב לפשיעה: רבה
בר בר חנן תברו ליה חננו שקולאי חביתא דחמרא
שקל גלימייהו איתו אמרו לרב אמר ליה סב להו
גלימייהו אמר ליה דינא חבי אמר ליה אין למיין
תלך בדרך טובים יהוב להו גלימייהו אמרו ליה
עמי אן וסרהיין בולא וומא וכפנין ולית לן מידי
אמר ליה זיל סב אנדייהו אמר ליה דינא חבי אמר
ליה אין ואיחות צדיקים תשמרו:

es an einem Vorsprung²¹⁶. Als er darauf vor
Raba kam, sprach dieser zu ihm: Auf dem
Vorplatz von Mehoza sind viele Leute da;
geh hole Zeugen²¹⁷, so wirst du frei sein.
Da sprach sein Sohn R. Joseph zu ihm:
Also nach Isi? Dieser erwiderte: Jawol,
nach Isi, und wir sind seiner Ansicht.

Einst sprach jemand zu seinem Näch-
sten: Geh, kaufe für mich vierhundert Fass
Wein. Da ging er und kaufte sie für ihm.
Später kam er zu ihm und sprach: Ich ha-
be für dich vierhundert Fass Wein ge-
kauft und sie sind sauer geworden. Als er
darauf vor Raba kam, sprach er zu ihm:
Wenn vierhundert Fass Wein sauer wer-
den, so wird dies bekannt; geh hole Zen-
gen, dass der Wein, als du ihn gekauft
hast, gut war, sodann wirst du frei sein.
Da sprach sein Sohn R. Joseph zu ihm:
Also nach Isi? Dieser erwiderte: Jawol,
nach Isi, und wir sind seiner Ansicht.

R. Hija b. Joseph ordnete in Sikhra
an, dass diejenigen, die etwas mit einer
Trage tragen und es zerbrechen, die Häl-
fte bezahlen müssen, weil es für einen zu-
viel und für zwei zu gering ist, somit
einem Unfall und einem Verschulden gleich
nahe ist, und wenn mit einer Traggabel,
sie das ganze bezahlen müssen²¹⁸.

Einst zerbrachen Lastträger dem Rab-
ba b. Bar-Hana ein Fass Wein; da nahm er ihnen ihre Gewänder weg. Als sie darauf
vor Rabh kamen, sprach er zu ihm: Gib ihnen ihre Gewänder zurück. Jener entgeg-
nete: Ist dies das Gesetz? Dieser erwiderte: Jawol, es heisst: *„Damit du auf dem Weg
der Guten wandelst.* Da gab er ihnen ihre Gewänder zurück. Darauf sprachen sie zu
ihm: Wir sind arm und haben uns den ganzen Tag abgemüht; jetzt sind wir hungrig
und haben nichts. Da sprach er zu ihm: Geh, bezahle ihnen ihren Lohn. Jener entgeg-
nete: Ist dies das Gesetz? Dieser erwiderte: Jawol, es heisst: *„Und die Pfade der Gerech-
ten sollst du beobachten.*

Pr.2,20
ib.

P 7 ברוסתקא M רוסתקא M 8 דני דלא פשעת ביה
M 9 דרביתא ואיפטר דלא אתא M 10 כי M 11
להו זיל אייתי סהרי דני מוכ להו דהניא הו ופטרת M 12
דהרו באגרא ואית מישלס B 13 ברוג מישלס בולה
M 14 לכן תרי ברוגא מישלס דמי בולה רבה B 15 +
ברוגא מישלס בולה M 16 דתא אור שקולאי לעילי חביתא
דהמרא ותברות שקל P 17 אתא אמר M אלו לקמיה דרב
M 18 הו קמינ ופשוט עמי אן מאי מנד ונכול בולו וומא מרחוק
ומישלס M 19 + להו M 20 אן

216. Das W. גורגורא gibt hier keinen Sinn u. fehlt tatsächlich in manchen Codices. 217. Dass
es ohne Verschulden geschehen ist. 218. Die Beschaffenheit der Trage ist so, dass nur eine Person
sie tragen kann; der Träger sollte aber nicht eine zu schwere Last nehmen. 219. Diese ist zum Tragen
für 2 Personen bestimmt, u. es ist ein Verschulden des Trägers, wenn er sie allein trägt. 220. So
richtig in manchen Codices; dieser war Weinhändler. 221. Pr. 2,20.

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN JEMAND LOHnarbeiter gemietet hat und zu ihnen sagt, dass sie früh beginnen und spät aufhören sollen, so kann er, wenn es ein Ort ist, da es nicht üblich ist, früh zu beginnen und spät aufzuhören, sie dazu nicht zwingen. Wo es üblich ist, sie zu beköstigen, muss er sie beköstigen, ihnen Zukost¹ zu verabreichen, muss er ihnen Zukost verabreichen. Alles nach dem Landesbrauch. Einst sprach R. JOHANAN B. MATHJA zu seinem Sohn: Geh, miete für uns Lohnarbeiter. Da ging er hin und verabredete mit ihnen Beköstigung. Als er zu seinem Vater zurückkam, sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, selbst wenn du ihnen eine Mahlzeit gleich der des ŠELOMÓ zu seiner Zeit² bereitest, hast du dich deiner Pflicht gegen sie nicht entledigt, denn sie sind Kinder von ABRAHAM, JIČIAQ und JĀQOB. Bevor sie noch die Arbeit anfangen, geh hin und sage ihnen: Unter der Bedingung, dass ihr von mir nur Brot und Hülsenfrüchte zu beanspruchen habt. R. ŠIMÓN B. GAMALIÉL sagte: Er brauchte dies nicht zu sagen, denn man richte sich bei allem nach dem Landesbrauch.

GEMARA. Selbstverständlich! — In dem Fall, wenn er ihnen einen höheren Lohn gibt; man könnte glauben, er könne zu ihnen sagen: ich gebe euch einen höheren Lohn, damit ihr früh beginnen und spät aufhören sollt, so lehrt er uns, dass sie ihm erwidern können: du hast ihn uns deshalb erhöht, damit wir dir bessere Arbeit verrichten.

Reš-Laqiš sagte: Der Lohnarbeiter lasse erfolgen die Heimkehr⁴ von seiner und

שׁוֹכֵר אֶת הַפְּעִילִים וְאָמַר לָהֶם לְחַשְׁבִּים וְלַחֲרָוִים ולאחרים מקום שנהגו שלא לחשבים וישראל
 לחרובים אוי רשאי לבזבז מקום שנהגו לזון זון לספק
 במתוקה יספק הכל כמנהג המדינה למעשה ברבו
 יורקו בן מיהיא שאמר לפני צא ושכור לנו פועלים חקק
 ופסק להם מועות וכשבא אצל אביו אמר לו בני
 אפילו אם אתה עושה להם כמעדת שלמה בשערו
 לא יצאת ידו חובתך עמחן שהן בני אברהם יצחק
 ויעקב אלא עד שלא יתחילו במלאכה צא ואמור
 להם על מנת שאין לכם עלי אלא פת וקטנית בלבד
 רבן שמעון בן גמליאל אמר לא היה צריך לומר
 הכל כמנהג המדינה:

גמרא. פשיטא לא צריכא דטפא להו אנגריהו
 מהו דתימא אמר להו הא דטפא לבו אנגריהו
 אדעתא דמקדמותו ומחשבותו בהדאי קא משמע לן
 דאמרו ליה האי דטפת לן אדעתא דעבדינן לך
 עבודתא שפירתא: אמר ריש לקיש פועל כמניסתו

M 4 מנהג M 3 במתוקה M 2 יבול M 1
 M 0 עמחן לזון אותם וכשבא לפני אביו +
 M 7 אלא —

1. Wörtl. Süßes, Süßigkeiten. 2. Cf. iReg. 5,2ff. 3. Dass er sie nicht zwingen kann, die Arbeit früh zu beginnen u. spät niederzulegen. 4. Aus der, bezw. zur Arbeit.

Ps.104: 22,23 משלו ביציאתו משל עלה הכות שנתאמר תורה השמש
 יאספין ואל מעינתם ידבצין יצא אדם לפעלו ולעבודתו
 עדי ערב וליהווי חיבי נהיני בעיר הרשה וניהווי
 מדוכס קא אהו בניקוטאי איבעית אימא דאמר להו
 האגרתו לי כפועל דאדויתא: דרש רבי זירא
 ואמרי לה תני רב יוסף ברי דבבאי דבבאי תשך השך
 ויהי ליה כו תרמש כל הוהי יער תשת השך יהו
 ילה זה העולם הזה שרומה ללילה בו תרמש כל
 הוהי יער אלו השעים שבו שדוכין להיות שביעי
 תורה השמש יאספין ואל מעינתם ידבצין תורה
 השמש לצדיקים יאספין השעים גיהנם יאל מעינתם
 ידבצין אין דך כל צדיק יצדיק שאין לו מדוה רפי
 כבודו יצא אדם לפעלו יצאי צדיקים לקבר שבתן
 ועבודתו עדי ערב כמי שהשעים עבודתו עדי ערב:
 רבי איעור ברי שמיין אשכח אשכח לחסא פהגמא
 דקא תפיש נטבי אמר ליה חיבי יבולת להו לאו
 מהיתא מתווי דבבאי בו תרמש כל הוהי יער
 אימא דאמרי מהאי קרא קאמר ליה יארב כוסת
 באריה כסובי דלמא שקית צדיקי ושבתק השיעי
 אמר ליה ימאי אכסיד הימנא דמכסא הוא אמר
 לא אמרך חיבי תעביד ליה בארבע שעי התניא
 בו הוית איניש דקא שני המלא דקא נקיש במא
 בודת דקא מנמש שאול עירייה או צדכא מרבין
 היא ניים אקדומו קדים לרסיה או פועל היא קדים
 קא עביד עבודתיה או עבודתיה כתיבא רדודו רדוד

M 11 B 10 (P) דרש B 9 M 8
 פהגמא חליטא דקא M 12 כתיבא מיתרי M 13
 ייה M 14 כתיבא M 15 קדומו קדים או
 M 16 קדומו B 17 :

das Fortgehen von des Eigentümers [Zeit];
 denn es heisst: *Wenn die Sonne aufgeht,*
ziehen sie sich zurück und lagern sich in ihrer
Behausung, der Mensch geht an sein Werk
und an seine Arbeit bis zum Abend. Sollte
 man doch sehen, wie da der Brauch ist? —
 In einer neuen Stadt. — Sollte man doch
 sehen, woher sie gekommen sind? Bei
 Zusammengemischten. Wenn du aber willst,
 sage ich: Wenn er zu ihnen gesagt hat,
 dass sie sich ihm als Lohnarbeiter nach
 der gesetzlichen Norm vermieten.

R. Zera trug vor, nach anderen lehrte
 es R. Joseph: Es heisst: *Du wirkst Fin-*
sternis und es wird Nacht, in ihr regen sich
alle Tiere des Walds, Du sehest Frommenis
und es wird Licht, dass ist diese Welt, die
 der Nacht gleicht: *in ihr regen sich alle*
Tiere des Walds, das sind die Frevler
 derselben, die den Tieren des Walds glei-
 chen. *Wenn die Sonne aufgeht, ziehn sie sich*
zurück und lagern sich in ihrer Behausung;
 wenn die Sonne den Frommen aufgeht,
 so ziehen sich die Frevler ins Fegefeuer
 zurück. *Und lagern sich in ihrer Behausung,*
 du hast keinen Frommen, der nicht eine
 Wohnung nach seiner Würde hätte. *Der*
Mensch geht an sein Werk, es gehen die
 Frommen, um ihren Lohn zu empfangen;

an seine Arbeit bis zum Abend, der seine Arbeit bis zum Abend⁵ verrichtet hat.

Einst traf R. Eleazar b. R. Šimôn einen Kriminalbeamten, der Diebe fasste.
 Da sprach er zu ihm: Wie kannst du ihnen beikommen, sie sind ja den Tieren gleich?
 Denn es heisst: *In ihr regen sich alle Tiere des Walds.* Manche sagen, er habe ihm fol-
 gende Schriftstelle angezogen: *Er lauert im Verborgenen wie ein Löwe in seinem Dickicht.*
 Vielleicht fasst du Fromme und lässt Frevler? Dieser erwiderte: Was soll ich
 denn tun, es ist ja ein Befehl des Königs. Da sprach jener: Komm, ich will dich leh-
 ren, wie du es machen sollst. Geh in der vierten Stunde in eine Schenke; wenn du
 jemand siehst, der Wein trinkt, einen Becher in der Hand hält und schlummert, so
 erkundige dich nach ihm; ist es ein Gelehrter, so ist er wahrscheinlich wegen sei-
 nes Studiums früh aufgestanden; ist es ein Lohnarbeiter, so ist er wahrscheinlich
 früh zur Arbeit aufgestanden; ist es ein Nachtarbeiter, so kann er Nadeln gefe-

5. Er braucht nicht vor Tagesanbruch aufzustehen, um die Arbeit mit Tagesanbruch beginnen zu können, vielmehr stehe er erst mit Tagesanbruch auf u. das Hingehen zur Arbeitsstelle erfolge in der dem Eigentümer gehörenden Zeit; abends dagegen muss er bis zur Dunkelheit arbeiten u. gehe erst dann nachhause. 6. Ps. 104, 22, 23. 7. Aus verschiedenen Orten mit verschiedenartigem Brauch.
 8. Ps. 104,20. 9. Bis an sein Lebensende. 10. Gewöhnl. mit Steuerernehmer übersetzt, was an dieser Stelle nicht passend ist; sowol die richt. Lesart als auch ihre etw. Erklärung des hier gebrauchten Worts ist dunkel. 11. Ps. 10,9. 12. Den man arbeiten hören sollte.

tigt haben: ist er nichts von dem, so ist es ein Dieb¹³, und du kannst ihn fassen. Als dies beim König bekannt wurde, sprachen sie: Der Leser des Briefs mag auch der Bote sein¹⁴. Da holten sie den R. Eleazar b. R. Šimón und bestimmten, dass er Diebe fasse. Darauf liess ihm R. Jehošná b. Qorḥa sagen: Aus Wein hervorgegangener Essig¹⁵, wie lange noch wirst du das Volk unsres Gottes zur Hinrichtung ausliefern! Dieser liess ihm erwidern: Ich entferne ja die Dornen aus dem Weinberg. Jener liess ihm entgegen: Mag der Besitzer des Weinbergs kommen und selber seine Dornen entfernen. Eines Tags begegnete ihm ein Wäscher und nannte ihn aus Wein hervorgegangenen Essig. Da sagte er: Wenn er so frech ist, so ist er wahrscheinlich ein Frevler; hierauf befahl er, dass man ihn fasse; da fassten sie ihn. Nachdem er sich beruhigt hatte, ging er hin, um ihn auszulösen; er vermochte es aber nicht mehr. Da las er über ihn: *His seven maid and seine Zunge süte, bewahret sein Leben vor Leiden*. Als man ihn hing, stand er neben dem Galgen und weinte; da sprachen sie zu ihm: Meister, lass es dir nicht leid tun; er und sein Sohn beschliessen am Versöhnungstag eine verlobte Jungfrau. Da legte er seine Hände gegen seine Hingeweide und sprach: Freut euch, meine Hingeweide, freut euch; wenn das eure Zweifelhaften¹⁶ sind, wie sind eure Gewissen! Ich bin dessen sicher, dass Gewürm und Geschmeiss keine Gewalt über euch haben werden. Dennoch war er nicht ganz beruhigt. Darauf gab man ihm ein Schlafmittel zu trinken, brachte ihn in ein Marmorhaus, schlitze ihm den Leib auf und nahm aus ihm viele Körbe Fett heraus; diese stellten sie im Tamuz und im Ab in die Sonne, und sie wurden nicht übelriechend. - Jedes andere Fett wird ja ebenfalls nicht übelriechend!? Jedes andere Fett wird nicht übelriechend, aber die roten Fäserchen werden übelriechend, diese aber wurden nicht übelriechend, obgleich die roten Fäserchen darin waren. Hierauf las er über sich:¹⁷ *Auch mein Leib ruht in Sicherheit*. Auch mit R. Jismaél b. R. Jose ereignete sich ein solcher Fall¹⁸. Einst begegnete ihm

ואי לא נבא הוא יתפסיה אישתמע בירתא בי
 מרבה אמרי קרינא דאיתתא איהו יתמי פדנקה
 ארתיה דרבי אילעא דרבי שמעון קא תפיש נבני
 וארי שיה היה רבי יהושע בן קורח הוימן בן יון
 עד מתי אתה מוכר עמי של ארתמי דהרתה שיה
 היה קצים אני מכרה בן חורם שיה היה יבא בעל
 חבים יכרה את קוצמי יבא חד פגע ביה התוה
 מרבה קרינא הוימן בן יון אמר מהדעיק בילי האי
 שבע מינה השיעא הוא אמר חדו תפסה תפסה
 יכתי דנה דעתיה אזי בתורה תפסקיה ילא מצו
 קרי ליה שנה פני ידשמי שמי משה נפשי וקפיה
 קב לתי וקפא קא בני אמרי היה רבי אד ילע
 מעניך שמה בני בעלי נעה מארשה מיה
 הכפלה הוח ירו על בני בעלי אמר עשוי בני
 בעי עשוי ומה פסקת שרם בך ידאת שרם על
 אחת פסה ופסה מנפסה אני בכם שאין היה יתליה
 שרית בכם ואפילו רבי לא מיתבא דעתיה אשקיה
 סמא דשנתא ועייתה לביתא דשישא וקרי רבתיסיה
 הו מפקי מיניה דקילי דקילי דתבא יתבמי
 בשמישא בתמי יאם ולא מרדה כל תרבה בני לא
 סרה כל תרבה לא סרה שדויקי מופקי מרדה
 תא אף על גב דאיבא שדויקי מופקי לא מרדה
 קרי אנפשיה אז בשמי ישכן לבנה יאם רבי ישמעאל
 איה ביה רבי יבסי מרס רבי האי מעשה ליהיה פגע ביה
 M 18 עד מתי אתה מוכר עמי של ארתמי דהרתה אמר בדרת
 ביה עית פנים מתי האי P 19 אמר M 20 הך
 M 21 בני M 22 יתה B 23 דאית M 24
 יא כל שמי מנפסה M 25 ואפילו רבתיסיה P 20
 אשקיה M 27 מיני מרס M 28 בני M 29
 איה ביה מופקי מופקי רבתי M 30 דאית ביה מופקי מתי
 יא רבי

13. Eine Arbeit, bei der kein Geräusch verursacht wird. 14. Der nichts auf Raub u. Diebstahl zu geht u. tag schlaf. 15. Da er dies so genau kennt, so mag er selbst dieses Amt übernehmen. 16. Weibl. Essig. Sohn des Weins, d.h. schlechter Sohn eines guten Vaters. 17. Ps. 21,23. 18. Auf dieses Verbrechen ist alle Todesstrafe gesetzt. 19. Von denen er nicht mit Sicherheit wusste, dass sie tode-würdige Verbrecher sind. 20. Um zu untersuchen, ob sein Hingeweide vor Gewürm geschützt bleiben wird. 21. Ps. 10,9. 22. Dass er zum Verbrecherlächer ernannt wurde.

אלהו אמר ליה עד מתי אתה מוסר עמי של
 אלהי להריגה אמר ליה מאי אעביד הדמנא דמסנא
 הוא אמר ליה אבון ערך לאסיה את ערוך ללודקיא
 כי הוא מקדמי רבי ישמעאל ברבי יוסי ורבי אביו
 רבי שמעון בחדו חדמי תהו עילא בקרא חמרי
 "בינייהו ויה תהו נעקח במו אסיה להו תהו
 מטוונתא בנכס אינס שלם אמרו לה שלמן גדול

Jud. 8, 21
 Pr. 26, 4

מישלו כל שכן איבא דאמרו חבי אמרו לה כי
 מאיש נבחרתו איבא דאמרו חבי אמרו לה אחבה
 דתקת את הכשר ומה להו לאחחרו לה ויהא כתיב
 "אל תקן כביל" באולתו שלא להוציא לעז על בניהם
 אמר רבי יוחנן איבריה דרבי ישמעאל כהמת בת
 תשע קבין אמר רב פפא איבריה דרבי יוחנן כהמת
 בת חמשת קבין ואמרו לה בת שרשת קבין דרב
 פפא נפיה כי רקורי דהרפנאמי אמר רבי יוחנן אמא
 אישתירי משפירי דושלים האי מאן רבני מהו
 שופרית דרבי יוחנן ניתי כסא דכספא מבי' סלקי
 ונמלייה פרעירי דהומנא סומקא ונתהר לה כלאה
 דהרדא סומקא רפוייה ונתתיה בין שמישא לטויה
 תהו וחרמי מעין שופרית דרבי יוחנן אינו דהאמר
 מר שופרית דרב כהנא מעין שופרית דרבי אבהו
 שופרית דרבי אבהו מעין שופרית דיעקב אבינו
 שופרית דיעקב אבינו מעין שופרית דאדם הראשון
 ואילו רבי יוחנן לא קא השיב ליה שאני רבי יוחנן

M 31 בית העיסא ואת בית לודקיא M 32 לנבי M 33
 בני תרשימו M 34 א א' א' חבי P 35
 B 36 ארמי B 37 רבי יוסי M 38 מקוראי
 הרפניא M 39 נקירי B 40 פרעירי (P פרעירי)
 M 41 נתהו ה' דנפק טויה מעין M 42 מעין שופרית
 דרב שופרית דרב M 43 שופרית ה'

[der Prophet] Elijah und sprach zu ihm:
 Wie lange noch wirst du das Volk unsres
 Gottes zur Hinrichtung ausliefern!? Da er-
 widerte er ihm: Was soll ich tun, es ist ja
 ein Befehl des Königs. Dieser erwiderte:
 Dein Vater ist nach Asja geflohen, fliehe
 du nach Laodicea.

Wenn R. Jišmâél b. R. Jose und R.
 Eleázar b. R. Simôn sich begegneten, so
 konnte ein Rinderpaar zwischen ihnen²³
 durchgehen, ohne sie zu berühren. Einst
 sprach eine Matrone zu ihnen: Eure Kin-
 der sind nicht von euch²⁴. Da erwiderten
 sie ihr: Ihre sind noch grösser als unsre.
 Um so mehr!? Manche sagen, sie hät-
 ten ihr folgendes erwidert: "Seine Kraft" ist
 die eines Manns. Manche sagen, sie hätten
 ihr wie folgt erwidert: Die Liebe verdrängt
 den Leib. Wozu antworteten sie ihr
 überhaupt, es heisst ja: "Antwort dem Toren
 nicht in seiner Narrheit!" -- Damit keine
 fülle Nachrede über ihre Kinder hervor-
 gebracht werde.

R. Johanan sagte: Das Glied R. Jiš-
 mâéls war [so gross] wie ein neun Kab
 fassender Schlauch. R. Papa sagte: Das
 Glied R. Johanus war wie ein fünf Kab
 fassender Schlauch; manche sagen, wie ein
 drei Kab fassender. Das des R. Papa selbst
 war wie ein harpanischer Korb.

R. Johanan sagte: Ich bin von den
 Schönen Jeruśalems übrig geblieben. Wenn jemand die Schönheit R. Johanus sehen
 will, so nehme er einen silbernen Becher wie er vom Juwelier kommt, und fülle ihn
 mit Körnern von einem roten Granatapfel, lege nm die Mündung einen Kranz von
 roten Rosen und stelle ihn zwischen Sonne und Schatten; dieser Glanz ist etwas von
 der Schönheit R. Johanus. Dem ist ja aber nicht so, der Meister sagte ja, die
 Schönheit R. Kahanas sei etwas von der Schönheit R. Abalus, die Schönheit R. Aba-
 hus sei etwas von der Schönheit unsres Vaters Jâqob und die Schönheit unsres Vaters
 Jâqob sei etwas von der Schönheit Adams, des ersten Menschen; R. Johanan wird
 also nicht mitgerechnet!? Anders verhielt es sich bei R. Johanan, ihm fehlte der
 Schmuck des Gesichts²⁵.

23. Unter ihren Leibern, die einander berührten; so sehr beleibt waren sie.
 24. Da mit solch einem dicken Leib die Vollziehung des Beischlats unmöglich ist.
 25. Die Leiber ihrer Frauen.
 26. Jud. 8, 21.
 27. Dies wird auf das Zeugungsglied bezogen; der Beischlat lässt sich trotz des
 Leibesumfangs vollziehen.
 28. Pr. 26, 4.
 29. Unse La. ארמי erscheint richtiger als ארמי
 des masor. Textes.
 30. Damit man ihre Frauen nicht des Ehebruchs verdächtige.
 31. Statt
 ארמי ist mit einer Handschrift bei RABINOVICZ ארמי zu lesen.
 32. Der Bat

R. Johanan pflegte sich an den Toren der Tauchbäder niederzulassen, indem er sprach: Wenn die Töchter Jisraëls das Pflichtbad³³ verlassen, so sollen sie mir begegnen, damit sie Kinder haben, die gleich mir schön und gleich mir in der Gesetzlehre kundig sind. Die Jünger sprachen zu ihm: Fürchtet sich denn der Meister nicht vor einem bösen Auge!? Er erwiderte ihnen: Ich stamme vom Samen Josephs ab, über den das böse Auge keine Gewalt hatte; denn es heisst: *Ein fruchttragendes Reis ist Joseph, ein fruchttragendes Reis an der Quelle [ale ajin]*, und R. Abahu sagte, man lese nicht *ale ajin*, sondern *ale ajin* [das Auge übersteigend]. R. Jose b. Hanina entnimmt dies aus folgendem: *Sie mögen sich jischahnlich auf Erden vermehren*; wie die Fische im Meer das Wasser bedeckt, so dass das Auge keine Macht über sie hat, ebenso hat über den Samen Josephs das Auge keine Macht.

Eines Tags badete R. Johanan im Jarden; da bemerkte ihm Reš-Laqiš³⁴ und sprang ihm in den Jarden nach. Da sprach jener: Deine Kraft für die Gesetzeskunde. Dieser erwiderte: Deine Schönheit für Frauen. Jener entgegnete: Wenn du Busse tust, so gebe ich dir meine Schwester, die schöner ist als ich. Da nahm er es an. Als er darauf zurück wollte, um seine Kleider zu holen, vermochte er es nicht mehr. Hierauf unterrichtete er ihn in der Schrift und in der Mišnah und machte ihn zum bedeutenden Mann. Eines Tags stritten sie im Lehrhaus, wann ein Schwert, ein Messer, ein Dolch, eine Lanze, eine Handsichel und eine Erntesichel, die [levitisch] verunreinigungsfähig werden, sobald sie ganz fertig sind, vollständig fertig werden: R. Johanan sagte, sobald man sie im Ofen polirt hat, und Reš-Laqiš sagte, sobald man sie im Wasser gestählt hat. Da sprach jener zu ihm: Ein Räuber kennt sein Räuberhandwerkszeug. Alsdann sprach dieser zu ihm: Was nützte dir, dort nannte man mich Meister und hier³⁵ nennt man mich ebenfalls Meister. Jener erwiderte: Ich habe dir genützt, indem ich dich unter die Fittige der Gottheit gebracht habe. Hierauf wurde R. Johanan betrübt und Reš-Laqiš erkrankte darüber. Da kam seine Schwester³⁶ zu ihm und weinte, indem sie sprach: Tu es³⁷ meiner Kinder wegen! Dieser erwiderte: *Lass nur deine Waisen, ich will sie er-*

הדרת פנים יא היא יתנו רבי יוחנן הוה איל
 יתנו אשערי מבייה אמר כי סלק בנות ישראל
 ממסובת מציה לפני כי כי הונו דלהו להו בני
 שפיהו מוהו נמינו אדויתא מינו אמרו ליה רבנן
 לא מסתפי מד מעינא בישא אמר רהו אנא מודיע
 דיוסף קאדינא דרא שרמא ביה עינא בישא דבתוב
 בן פרת יוסף בן פרת עלי עין יאמר רבי אחרי אל
 תקרי עלי עין אלא עורי עין רבי רבי ברבי חנינא
 אמר מחבא ודגו רב בקרב הארץ מה דגים ישיבים
 מים משיבים אתם ואין העין שולטת בהן אף דעין
 של יוסף אין העין שולטת בהן יומא חד הוה קא
 סהי רבי יוחנן בירגנא הויה ריש לקיש אשינא
 וירגנא אבתריה אמר ליה הילך לאדויתא אמר
 ליה שופך לנשי אמר ליה אי הדרת בך ותיבנא
 לך אחורי דשפירא מינאי קבי עליה בני למיחד
 לאחורי מאניה ורא מיני חדר אקרויה ואתניה
 ושייה נברא רבה יומא חד הוה מפלגי בני מדרשא
 ר' חסיף וחסבן וחסבון והרומח ומגל ד' ומגה קצור
 מאימתי מקבלין טומאה משעת נמר מלאכתן
 ומאימתי נמר מלאכתן רבי יוחנן אמר משיעורם
 בכבשן ריש לקיש אמר משיעוריהן כמים אמר ליה
 רבטאת מלפטיהו ידע אמר ליה ומאי אהנת לי
 התם רבי קרו לי חבא רבי קרו לי אמר ליה אהנאי
 לך דאקריבך תחת ננפי השכינה הלש דעתיה דרבי
 יוחנן ריש ריש לקיש אתאי אהנתא קא בביא אמה
 ליה עשה בשביל בני אמר לה עוכה יתפוך (ו)אמי

33. Nach der Menstruation. 34. Gen. 49,22. 35. Ib. 48,16. 36. Der, wie weiter berichtet wird, früher ein vagabundirender Räuber war. 37. Da er ihn für ein schönes Weib hielt.
 38. Zu diesen ebenso schnell heranzuspringen. 39. Bei den Räubern, bei welchen er Führer war.
 40. Bei den Gelehrten 41. Des R.J., die Frau des R-L. 42. Für ihn beten, dass er geneset.
 43. Jer. 49,11

10,49 ב) אחיה עשה משבירי ארמנותי אמר לה ואלמנותיך עלי תפסתינה נה נפשיה דרבי שמעון בן לקיש הוה קא מצטער רבי יוחנן בתריה טובא אמרו רבנן מאן הוה יתובה להעתה בימי רבי אלעזר בן פרזי דמחמדון שמעתינה אולי יתיר קמיה בי מילתא הוה אמר רבי יוחנן אמר ליה תניא המציעא דך אמר את בני לקישא בר לקישא בי הוה אמיתא מיתא הוה מקשי לי עשרין וארבעה קושיותא ומפיקנא ליה עשרין וארבעה פוקי ומייתא דהוה שמעיה ואת אמרת תניא המציעא דך אמר לא ידענא דשפיר קאמינא הוה קא אמר וקדע מאניה וקא בני ואמר הוה את בר לקישא הוה את בר לקישא הוה קא מינה עד השא העתה בני רבנן ההמי עליה נה נפשיהו יאפיין הכי לא ספק רבי אלעזר בני שמעון אדעתיה קביל עליה יבוי באריתא הוה מימי ליה שיתין נמטי לצפרא נמטי מתיריה שיתין משבירי דמא וכוסא למחר עבדה ליה הכיתתו שיתין מיני לפדא ואבדי להו זברי ולא הוה יבסקה ליה הכיתתו למיסק רבי מדרשא בי רבי לא ידסקיה רבנן באריתא אמר הוה אחי דרבי מואנ מצפרא אמר להו יתו מפני בוסול תורה וטא הו שמעיה דמתתו אמרה ליה את קא מיתתה הו עילוק בליה ממן של בית אבא אימרתה אולה לבית נשא בליקו ואתו הנך מפניא עילו ליה שיתין עברי בי נקטי שיתין ארנקו ועברו ליה שיתין מיני לפדא ואבדי להו וטא הו אמרה לה

nahr u. Tu es wegen meiner Witwen-
schaft! Er erwiderte: 'Und ist mir
Wissen
morgen auf einen vertrauen. Hierauf starb R.
Šimôn b. Laqiš, und R. Johanan grämte
sich sehr nach ihm. Da sprachen die Jün-
ger: Wer mag zu ihm hingehen, um ihn
zu beruhigen? Mag R. Eleázar b. Pe-
dath hingehen, denn seine Lehren sind sehr
scharfsinnig. Darauf ging er zu ihm hin
und setzte sich vor ihm nieder, und bei
jeder Lehre, die R. Johanan vortrug, sprach
er zu ihm: Es gibt eine Lehre als Stütze
für dich. Da sprach er: Du willst dem Sohn
Laqiš gleichen!? Wenn ich etwas vortrug,
erhob er gegen mich vierundzwanzig Ein-
wände, und ich erwiderte ihm vierund-
zwanzig Antworten, und dadurch wurde
die Lehre erweitert; du aber sagst immer-
zu, es gebe eine Lehre als Stütze für mich;
weiss ich denn nicht selbst, dass ich recht
habe? Hierauf ging er fort, zerriss seine
Gewänder und weinte, indem er rief: Wo
bist du, Sohn Laqiš', wo bist du, Sohn La-
qiš'? Er schrie solange, bis er seinen Ver-
stand verlor. Da flehten die Jünger um
Erbarren und er starb.

M 51 מיה נפישתה טובתה M 52 זיה הוה א רבי אלעזר
הוה M 53 - זיה ליה העירבתי M 54 הוה קא
M 55 אר אר אר M 56 - הוה קמיה B 57 מינה
M 58 ארמי הוה הו מיני ארמי מיעה זיהתה P 59
M 60 הוה B 61 הוה M 62 ליה
M 63 ארמי B 64 שיתין M 65 שיתין
M 66 ארמי

Dennoch hatte sich R. Eleázar b. R. Šimôn mit seinem Gewissen nicht abgefunden', und nahm daher Züchtigungen an sich. Abends legte man ihm sechzig Polsterdecken unter und morgens schöpfte man unter ihm sechzig Wannen Blut und Sekrete". Am Morgen bereitete ihm seine

Frau sechzig Arten von Speisen, diese ass er und gemas. Seine Frau liess ihn auch nicht ins Lehrhaus gehen, damit die Rabbanan ihn nicht drängen'. Abends pflegte er zu ihnen zu sagen: Brüder und Freunde, kommt heran, und morgens pflegte er zu ihnen zu sagen: geht fort, wegen der Störung des Gesetzesstudiums. Eines Tags hörte es seine Frau, da sprach sie zu ihm: Du bringst es selbst über dich und hast bereits das Vermögen meines väterlichen Hauses durchgebracht. Da verliess sie ihn und ging zu ihren Eltern. Da kamen Schifffahrer' und sandten ihm sechzig Sklaven, die sechzig Geldbeutel hielten und ihm sechzig Arten von Speisen bereiteten, die er ass. Eines Tags sprach [seine Frau] zu ihrer Tochter: Geh, erkundige dich, was

44. Er fürchtete, er könnte trotz seiner Merkzeichen Unschuldige zur Hinrichtung ausgebeutet haben.
45. Die Zahl sechzig wird im T. stets als Uebertreibung gebraucht. 46. Die aus seinen Ausschlügen u. Wunden flossen. 47. Diese waren ihm böse, weil er manche ihrer Verwandten verhalten liess.
48. Zu den Schmerzen. 49. Nach Erkl. der Kommentare hatten sie sich in Sebor betunden u. dies gelobt.

dein Vater jetzt macht. Als sie zu ihm kam, sprach er zu ihr: Geh und sage deiner Mutter; unser [Vermögen] ist grösser als ihres. Da las er über sich: *Sie glück' u. die Schlitzen über Keimung*, *on terno er b'agge* *se ihre Nahrung herbei*. Nachdem er gegessen und getrunken hatte, ging er ins Lehrhaus; man brachte ihm da sechzig Arten Blut, und er erklärte sie als rein. Die Rabbanan aber räsonnierten über ihn und sprachen: Ist es denn möglich, dass unter diesen sich keine befindet, über welche ein Zweifel obwaltet!? Da sprach er zu ihnen: Wenn ich recht habe, so sollen alle [Kinder] Knaben sein, wenn aber nicht, so soll ein Mädchen darunter sein. Hierauf waren sie alle Knaben, und man benannte sie nach ihm Ele'azar. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Wie sehr hat diese Ruchlose⁵⁰ die Fortpflanzung in Jisra'el beeinträchtigt.

Als er im Sterben lag, sprach er zu seiner Frau: Ich weiss, dass die Rabbanan mir zürnen und sich mit mir nicht nach Gebühr befassen werden; lasse mich in meinem Söller liegen und fürchte dich nicht vor mir. R. Šemmel b. Nahmani sagte: Mir erzählte die Mutter R. Jonathans, dass die Frau des R. Ele'azar b. R. Šimôn ihr folgendes erzählt hat. Nicht weniger als achtzehn und nicht mehr als zweiundzwanzig Jahre liess ich ihn in seinem Söller liegen. Wenn ich zu ihm hinaufging, untersuchte ich sein Haar, denn wenn ich eines herauszog, kam Blut hervor. Eines Tags sah ich einen Wurm aus seinem Ohr hervorkommen, da wurde ich betrübt⁵¹. Darauf erschien er mir im Traum und sprach zu mir: Es ist nichts; ich hatte eines Tags die Beschimpfung eines Gelehrten mit angehört und es nicht gebührend zurückgewiesen. Wenn zwei zu Gericht kamen, standen sie an der Tür; der eine trug sein Anliegen vor und der andere trug sein Anliegen vor; darauf kam eine Stimme vom Söller hervor, welche sprach: du So hast unrecht, und du So hast recht. Eines Tags zankte seine Frau mit einer Nachbarin, da sprach diese zu ihr: Möge es dir so ergehen, wie deinem Mann, der nicht zu Grab gekommen ist! Hierauf sprachen die Rabbanan. Soweit ist es sicher nicht schick-

לבינתה וירי בקר באכוד מאי קא עביד האידנא
 אתא אמר לה וירי אמרי דאנך שרני גדיה משהם
 קרי אנפשיה דיהם באגית סהה מרחק תביא
 להם אמר ישנו זכר נפק לבי מדעא איתני
 לקביה שיערן מיני המא מהדומהו היה קא מרנני
 רבנן יאמרי בלקא דיעקב בית סהו חד נפק אמר
 מהו אם כמותי הוא יהוי מילם זכרים אם לאו
 תהא נקבה אחת ביניהם הוי ביים זכרים יאמרי
 להו זבי אלעזר על שמיה תניא אמר דבי כמה
 פריה דרבה ביטלה ישעה וי מישאלו בי דיה קא
 נהא נפשיה אמר לה לדבותה דענא בדרבנן
 דרתיהו עלו ולא מעסקי בי שפיר איתני בעיותה
 ולא תירחרק מינאי אמר דבי ישמאר בי כחמני
 אישתקיא לי איתיה דדבי יעקב דאישתקיא היה
 דביתהו דדבי אלעזר דדבי שמעון לא פהית מתמיני
 דבי ולא טפי מעשרין דרבין שנין איניתיה בעיותה
 בי היה כליקנא מעיננא היה כמותיה בי היה
 משתטשא מיניה מיניה חיה אתי דמא זכא חד
 הואי דהשא דקא נפיק מאיניה חוש דעתאי איתתהו
 לי כהלמא אמר לי לא מידי הוא זכא חד ישמעלי
 ביילתה דמחבא מרבנן ולא מהאי דרבני לי בי
 חו אתי בי חו לדניא הוי קיימי אנבא אמר מי
 מילתיה וכו' מיתתה נפיק קלא מעיליתיה ואמר איש
 פלוני אתה חיים איש פלוני אתה זכאי זכא חד
 היה קא מינציא דביתהו כהרו שיכבתה אמרה לה
 תהא כפעלה שרא נתן לקבותה אמרי רבנן כולי
 האי דדאי לאו איתה אדעא איבא דאמרי דבי

P 67 M 68 משהם
 V 70 M 71 רבנן מירקו
 M 73 M 74 בי P 74
 P 77 P 78 דת

50. Pr. 31.14. 51. Von Weibern, von welchen man nicht wusste, ob es Menstrualblut, das Weib also unrein ist, od. aus einer inneren Verletzung herrührt, das Weib also rein ist. 52. Dass sie wirklich unrein ist. 53. Der betrockenden Frauen. 54. Die Regierung, die ihn zum Häscher ernannt hat, u. er dadurch keine Zeit fand in diesen Fragen Entscheidungen zu treffen. Nach einer anderen Erkl. Es ist unter "Ruchlose" seine Frau zu verstehen, die ihn nicht ins Lehrhaus gehen liess. 55. Sie glaubte, dass seine Verwesung beginne. 56. Dies war nichts weiter als eine Bestrafung an seinem Ohr.

Pr. 31.14

שמעון בן יוחאי איתחזאי להו בחלמא אמר להו
 פרידה אחת יש לי בניכם ואי אתם רוצים להביאה
 אצלי הוול רבנן לאיעבוקי ביה לא שבקו בני עבדי
 דכל שני דהנה ניום רבי אלעזר רבבי שמעון⁵⁷ בעילותיה
 לא סליק היה רעה למתיתה⁵⁸ יומא חד מעלי יומא
 דכפורי הוה הוה מרודי⁵⁹ שדרו רבנן לבני כפורי
 ואפקה לערסיה ואמטויה למערתא דאבוה אשכחה
 לעכנא דהררא לה למערתא אמרו לה עכנא עכנא
 פתחי פתך ויבנס בן אצל אכיו פתח להו: שלה רבי
 לדבר באשתו שלהה ליה בלי שנשתמש בו קודש
 ישתמש בו הוה תמן אמרון באתר דמרו ביתא תלא
 זיניה⁶⁰ בולבא רעיא קולתיה תלא שלה לה נהו
 דבתורה גדול ממני⁶¹ אבל במעשים טובים מי גדול
 ממני שלהה ליה בתורה מיהא גדול ממך⁶² לא ידענא
 במעשים ידענא דהוה קביל ערוה יסורי בתורה⁶³ צאי
 היא רבי הוה יתבי רבן שמעון בן גמליאל ורבי
 יהושע בן קרח⁶⁴ אספרי יתבי קמיהו רבי אלעזר
 רבבי שמעון ורבי ארעא מקשו ומפרקן אמרי
 מימיהן⁶⁵ אנו שותים והן יושבים על גבי קרקע עבדו
 להו ספרי אבקניהו אמר להן רבן שמעון בן גמליאל
 פרידה אחת יש לי בניכם ואתם מבקשים לאכדה
 הימני אחתה רבבי אמר להן רבי יהושע בן קרח
 מי שיש לו אב יהיה ומי שאין לו אב ימות אחתה

lich. Manche erzählen, R. Šimón b. Johaj sei ihnen im Traum erschienen und habe zu ihnen gesprochen: Eine Taube habe ich unter euch, und ihr wollt sie mir nicht bringen! Darauf gingen die Rabbanan hin, um sich mit ihm zu befassen; die Bewohner von Ákhbarja liessen es aber nicht zu, denn während der ganzen Zeit, während welcher R. Eleázar b. R. Šimón auf seinem Söller schlummerte, kam kein böses Tier in ihre Stadt. Eines Tags, es war der Rüsttag des Versöhnungstags, waren diese sehr beschäftigt, da teilten es die Rabbanan den Einwohnern von Biri mit, und diese legten ihn auf eine Bahre und brachten ihn zur Gruft seines Vaters; diese aber war von einer Schlange umringt; da sprachen sie zu ihr: Schlange, Schlange, öffne deinen Mund⁶⁶, damit der Sohn zu seinem Vater hineinkomme. Da öffnete sie ihn.

Hierauf sandte Rabbi und liess um seine Fran werben; da liess sie ihm erwidern: Wie sollte ein Gefäss, das zu Heiligem benutzt worden ist, zu Profanem benutzt werden!? Dort pflegen sie zu sagen: An der Stelle, wo der Hausherr seine Waffen anhängt, hängt der vagabundirende Hirt⁶⁷ seinen Wasserkrug auf. Darauf liess er ihr sagen: Zugegeben, dass er in der

M 70 מבקשים M 80 עבדויה M 81 בעילת
 M 82 כשנא רבסורי דהוה מרודי P 83 ישרוה M 84
 בר מרין אב ואמא V 85 ביולה M בית M 86 קבילא
 B מולבא רעיא M 87 אבל M 88 ובעורה P 91
 נמי אמי B 89 דהא M 90 דגדול ממני P 92
 אספרי M 92 יתבי רי קמיהו וראש ש ארי P 93
 רבין P 94 אנו

Gesetzeskunde bedeutender war als ich, aber war er etwa auch an guten Werken bedeutender als ich? Da liess sie ihm erwidern: In der Gesetzeskunde war er also bedeutender als du, was ich allerdings nicht weiss, hinsichtlich der [guten] Werke aber weiss ich es wol, denn er nahm Züchtigungen auf sich. Welches Bewenden hat es mit seiner Grösse in der Gesetzeskunde? Wenn R. Šimón b. Gamaliél und R. Jehošua b. Qorha auf Bänken sassen, sassen R. Eleazar b. R. Šimón und Rabbi vor ihnen auf der Erde und replizierten und duplizierten. Darauf sprachen sie⁶⁸: Ihr Wasser trinken wir⁶⁹, und sie sitzen auf der Erde! Hierauf machte man auch ihnen Bänke und man setzte sie auf diese. Da sprach R. Šimón b. Gamaliél: Eine Taube habe ich unter euch, und ihr wollt sie mir vernichten! Da setzten sie Rabbi hinunter⁷⁰. Darauf sprach R. Jehošua b. Qorha zu ihnen: Wer einen Vater

57. Ihn fortzubringen u. zu bestatten. 58. Cf. S. 413 N. 221. 59. In Palästina.
 60. Cf. Bd. vij S. 454 N. 605. 61. Im Lehrhaus, beim Vortrag. 62. Dieser war ein Sohn des RŠ.
 63. Die Gelehrten, die ebenfalls auf den Bänken sassen. 64. Ihn aus ihren Disputationen lernen wir. 65. Den einzigen Sohn. 66. Beide waren noch sehr jung u. er fürchtete, man würde sie ob ihrer Gelehrsamkeit bewundern u. es könnte ihnen ein böses Auge schaden.
 67. Zurück auf die Erde.

Syn. 1034

hat, soll leben, und wer keinen Vater hat, soll sterben? Alsdann setzten sie auch R. Eleázar b. R. Šimón hinter. Da wurde er betrübt und sprach: Ihr stellt ihn mir gleich! Bis zu jenem Tag pflegte, wenn Rabbi etwas vorbrachte, R. Eleázar b. R. Šimón ihn zu unterstützen, von dann ab aber pflegte, wenn Rabbi sagte: ich habe etwas einzuwenden, R. Eleázar b. R. Šimón zu entgegnen: dies und jenes hast du einzuwenden, das aber ist zu erwidern; du überschüttetest uns mit Haufen von gehaltenen Einwendungen. Als Rabbi dadurch betrübt wurde, und sich bei seinem Vater beklagte, sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, gräme dich nicht; er ist ein Löwe, Sohn eines Löwen, du aber bist ein Löwe, Sohn eines Fuchses. Das ist es, was Rabbi gesagt hat: Es gibt drei Bescheidene, und zwar: meinen Vater, die Söhne Betheras, und Jonathan, den Sohn Šaúls. R. Šimón b. Gamaliél, wie wir bereits erzählt haben. Die Söhne Betheras, denn der Meister sagte: sie setzten ihn an die Spitze und wählten ihn zum Fürsten. Jonathan, der Sohn Šaúls, denn er sagte zu David: *Du wirst König über Israel sein und ich werde der zweite nach dir sein.* Wieso dies, vielleicht [sagte es] Jonathan, der Sohn Šaúls, weil er sah, dass sich alle Welt David zuwandte, und die Söhne Betheras, weil sie sahen, dass Hillel bedeutender war als er; R. Šimón b. Gamaliél aber war entschieden bescheiden.

Rabbi sagte: Lieb sind die Züchtigungen; er nahm sie auf sich dreizehn Jahre, sechs durch Blasenstein und sieben durch Scharbock; manche sagen, sieben durch Blasenstein und sechs durch Scharbock. Der Stallmeister Rabbis war reicher als der König Sapor; wenn er den Tieren Futter verabreichte, hörte man den Lärm drei Mil, und er beobachtete, es ihnen dann zu verabreichen, wenn Rabbi auf den Abort ging; dennoch übertönte seine Stimme⁶⁸ ihren Lärm, so dass alle Seefahrer sie hören konnten. Trotzdem waren die Züchtigungen des R. Eleázar b. R. Šimón bevorzugter, als die des Rabbi. Bei R. Eleázar b. R. Šimón kamen sie aus Liebe und entfernten sich aus Liebe, dagegen kamen sie bei Rabbi durch ein Ereignis und entfernten sich durch ein Ereignis. — Durch welches Ereignis kamen sie? Einst wurde ein Kalb zum Schlachten geführt; da

נמי להבי ארעה ברבי שמעון חדש דעמה אמר קא השכימו ליה ביהמי עד התוא ימא כי תהא אמר רבי מילא תהא מביע ליה רבי ארעה ברבי שמעון מכאן ואידך כי תהא אמר רבי יש מי להשיב אמר ליה רבי ארעה ברבי שמעון כך יכר יש לך להשיב ו הוה תשיבתך השתא היקפנתו תשיבת תביעות שמאן בתן מביש חדש דעמה רבי אמר אמר ליה לאבוח אמר ליה בני אר יתך לך שהיא אמר בן אר ואתה אמר בן שיער והיינו דאמר רבי שלשה עשרתתן הן יאר הן אמר רבי בתיה ייתקן בן שאר רבן שמעון בן גמלאר הא דאבוח בני בתיה דאמר מר השיביתו בראש ישיבתו תשיבא עדיהן יתקן בן שאר דקאמר ליה ליהוה יאתה תמירך עד ישראל ואני אחיה לך ומשנה מלאי דמא יתקן לכן שאר הווא תריה עלמא בתר רד בני בתיה נמי הווא תהא דערה מנייהו אר רבן שמעון בן גמלאר יאר הוה עמיהן אמר רבי תביסן יתקן קבני עליה תליבו שני שות בצמיתא ושבע בצפונא ואמר הוה שבעה בצמיתא ושית בצפונא אהוריהו רבי רבי תהא עתה מישיב מרסא מר הוה רבי מוסתא לחימא תהא אויל קלא בתלתא מילי תהא מסון דרבי בתיה שעתא דרביה רבי לבית חכסא ואפילו חכי מביש ליה קרת דקרייתו ושמעון ליה נהתי ימא יאפילו חכי יסורו רבי ארעה ברבי שמעון עדימי מרבי דאמר רבי ארעה ברבי שמעון מאחבה באי ומאחבה חלבו רבי על ידי מעשה באו ועל ידי מעשה חלבו על ידי מעשה באו מאי הוה דהווא עליה דהוה קא מביש ליה

M 95 קיישי M 96 ישיבי כי ארעה M 97 השתא M 98 אר M 99 אר M 100 מ M 101 מ M 102 מ M 103 מ M 104 מ M 105 מ M 106 מ M 107 מ M 108 מ M 109 מ M 110 מ M 111 מ M 112 מ M 113 מ M 114 מ

68. Die Söhne Betheras, die das Fürstenamt bekleideten, den Hillel; cf. Bd. ij S. 554 Z. 9ff. 69. iSam. 23:17. 70. Seine Schmerzensschreie beim Urinieren. 71. Zu Gott; er nahm sie freiwillig.

ושהיטת את תלוי לרשיה כמנפיה דרבי וקא בני אמר
 ליה "יול לכך נוצרת אמרי הואיל" ולא קא מרחם
 ליתו עליה יסורין ועל ידו מעשה הלבו יומא חד
 הוה"קא בנשא אמתיה דרבי ביתא הוה שדיא בני
 ברכישתא וקא בנשא אתו אמר לה שבקינתו בתוב
 ורחמינו על כל מעשיו אמרי הואיל" ומרחם" רחמינו
 נרחם עליהו כוהמו שני יסורי דרבי אלעזר לא
 שכיב איניש בלא זמניה בולחו שני יסורי דרבי לא
 איצטרך קימא מיסורא האמר רבא כי רב שילא
 קשי יומא מיסורא כוומא דדוגא ואמר אמימר אי
 לא צריך לעילמא בני רבנן רחמי עלן ומבטלין ליה
 אפילו הכי כי הוה עקד פגלא מטישדא הוה קיימא
 ביתא מדיא מיא איקלע רבי לאמתיה דרבי אלעזר
 ברבי שמעון אמר להו יש לו בן לאותו צדיק אמרו
 לו יג לו בן וכל זמנא שנשכרת בשנים שוכרתו
 בשמנה אתיא אמתיה ואשרימיה דרבי שמעון בן
 אימי בן קיימא אהיה דאמיה כל יומא הוה אמר
 לקיימתי אנה איניח אמר ליה הכים עבדו יתך
 וגולתא דהבא פרכו עלך דרבי קרו לך זאת אמת
 לקיימתי אנה איניח אמר ליה מימי עומבא דא כי
 גדי אתא יתוב כמתובתא דרבי שמעיה לקליה
 אמר הא קרא דמי קרייה דרבי אלעזר ברבי שמעון
 אמרי ליה ברית הוא קרי עליה פרו צדיק עין הוים
 יתק נפשות חכם פרו צדיק עין הוים זה רבי יוסי
 ברבי אלעזר ברבי שמעון יתק נפשות חכם זה
 רבי שמעון בן אימי בן קיימא כי נה נפשיה
 אמתיה רביעיתא האבא הוה הדרא לה עבנא

versteckte es den Kopf in den Rockzipfel
 Rabbis und weinte. Da sprach er zu ihm:
 Geh, dazu bist du ja erschaffen worden!
 Darauf sprachen sie: Weil er kein Mit-
 leid hatte, so mögen Züchtigungen über
 ihn kommen. Durch welches Ereignis
 entlernten sie sich? – Eines Tags legte
 die Magd Rabbis das Haus, und fegte junge
 Wiesel, die da lagen, mit fort; da sprach
 er zu ihr: Lass sie, es heisst: *Sein Erbarmen*
erstreckt sich auf alle seine Werke. Dar-
 auf sprachen sie: Weil er Mitleid hatte,
 wollen wir mit ihm Mitleid haben.

Während der ganzen Schmerzensjahre
 R. Eleázars starb kein Mensch vorzeitig;
 und während der ganzen Schmerzensjahre
 Rabbis benötigte die Welt nicht des Re-
 gens. Rabba b. R. Šila sagte nämlich: Ein
 Regentag ist ebenso unangenehm wie der
 Tag des Gerichts. Ferner sagte Amemar:
 Wenn die Welt einer nicht bedürfte, so
 würden die Rabbanan um Erbarmen ge-
 fleht und ihn abgeschafft haben. Dennoch
 war, wenn man einen Rettig aus dem Beet
 zog, die Lücke voll Wasser?

Einst kam Rabbi in die Heimatstadt
 des R. Eleazar b. R. Šimón; da fragte er:
 Hat dieser Fromme einen Sohn hinterlas-
 sen? Man erwiderte ihm: Er hat einen
 Sohn hinterlassen, und jede Hure, die sich
 für zwei verdingt, dingt ihn für acht. Hier-
 auf liess er ihn holen, ordinierte ihn und
 übergab ihm dem R. Šimón b. Isi b. La-
 qonja, dem Bruder seiner Mutter. Jeden
 Tag sagte er, er wolle nach seinem Hei-
 matsdorf zurück, dieser aber sprach zu ihm:
 Man machte dich zum Gelehrten, hüllte
 dich in ein goldenes Gewand und nennt
 dich Rabbi, und du sagst, du willst in dein
 Heimatdorf zurück! Darauf erwiderte er:
 Ich schwöre, dass ich damit aufhöre. Als
 er gross ward und in das Lehrhaus Rabbis
 kam und dieser seine Stimme hörte,
 sprach er: Dessen Stimme gleicht der des
 R. Eleazar b. R. Šimón. Da erwiderte man
 ihm, es sei sein Sohn. Darauf las er über
 ihn: *Die Tugend des Frommen ist ein Baum*
des Lebens und Seelen erwirbt ein Weiser
Die Frucht des Frommen ist ein Baum
des Lebens, das ist R. Jose, Sohn des R.
Eleazar b. R. Šimón; er selbst erwirbt ein
Weiser, das ist R. Šimón b. Isi b. Laqonja.
 Als er gestorben war und man ihn zur
 Gruft seines Vaters brachte, war diese von
 einer Schlange umgeben. Da sprachen sie
 zu ihr:

Ps. 145,9

Gen. 80

Ps. 11,60

M 15 יד - M 16 ואינו דרנן ליהי M 17 - הוים
 - M 18 קיימא אמתיה וקמטישא ביתא M 19
 יתב ליה M 21 ויתוב דרבי כהיה בולחו M 22
 דרבי M 23 יסורי M 24 - - M 25 ב פ
 שנת M 26 ושני M 27 דרבי דרביעית הוה פ
 מ M 28 עין יוספתי M 29 - M 30 מני קיימא כי
 ביתא מדיא M 31 מ-מכני M 32 - ברבי M 33
 אמתיה (P 34) M 31 מ-מכני M 35 - רבי M 36
 יתק

72. Im Himmel. 73. Ps. 145,9. 74. Trotz den es nicht gemeint war keine Dürre er-
 getreten. 75. Zum Unterricht in der Gesetzeskunde. 76. Ps. 11,60.

Schlange, Schlange, öffne deinen Mund, damit der Sohn zu seinem Vater hineinkomme. Diese aber öffnete ihn nicht, und das Volk glaubte, dass der eine bedeutender sei als der andere; da ertönte ein [himmlischer] Widerhall und sprach: Nicht weil der eine bedeutender ist als der andere, sondern weil der eine die Leiden der Höhle mitgemacht und der andere die Leiden der Höhle nicht mitgemacht hat.

Einst kam Rabbi in die Heimatstadt R. Tryphons; da fragte er: Hat dieser Fromme einen Sohn hinterlassen? Dieser pflegte nämlich seine Söhne zu begraben? Man erwiderte ihm: Einen Sohn nicht, aber einen Tochttersohn hat er hinterlassen, und jede Hure, die sich für zwei verdingt, dingt ihn für acht. Da liess er ihn holen und sprach zu ihm: Wenn du Busse tust, so gebe ich dir meine Tochter. Da tat er Busse. Manche sagen, er heiratete sie und liess sich von ihr scheiden, und manche sagen, er heiratete sie überhaupt nicht; damit man nicht sage, er habe nur ihretwegen Busse getan. Wozu tat er dies alles? R. Jehuda sagte im Namen Rabhis, nach anderen sagte es R. Hija b. Abba im Namen R. Johans, und nach anderen sagte es R. Šemmel b. Nahmani im Namen R. Jonathans: Wenn jemand den Sohn eines anderen die Gesetzeskunde lehrt, so ist es ihm beschieden, im himmlischen Kollegium zu sitzen, denn es heisst: *Wenn du zurückkehren wachst, so werde ich dich zurückbringen, und du wirst vor mir stehen.* Und wenn jemand den Sohn eines Menschen aus dem gemeinen Volk das Gesetz lehrt, so hebt der Heilige, gebenedeiet sei er, wenn er ein Verhängnis beschlossen hat, es seinetwegen auf, denn es heisst: *Und wenn du Kostliches hervorbringst aus Gemeinem, so werde ich da wie mein Mund sein.*

R. Parnakh sagte im Namen R. Johans: Wenn jemand Gelehrter ist und sein Sohn Gelehrter ist und der Sohn seines Sohns Gelehrter ist, so weicht die Gesetzeskunde nicht mehr von seinen Nachkommen, denn es heisst: *Und dieses mein Bund mit ihnen & es soll nicht abgehen aus seinem Mund und aus dem Mund deiner Kinder und der Kinder deiner Kinder, sprache der Herr, von jetzt ab bis in alle Ewigkeit.* — Was heisst: *sprache der Herr?* — Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: ich bürge dir dafür. — Was heisst: *von jetzt ab bis in alle Ewigkeit?* R. Jirmeja erklärte: Von da ab und weiter

77. R. Šemmel b. Joha war wegen Beleidigung der römischen Regierung von dieser verfolgt worden u. lebte mit seinem Sohn R. Eleazar 13 Jahre in einer Höhle wo sie sehr litten; cf. Bd. I S. 396 Z. 2ff. 75. Dieser pflegte, wenn er etwas bekräftigen wollte, stets zu sagen, ich will meine Kinder begraben, wenn es nicht so ist! Vgl. zBs. Bd. I S. 354 Z. 5, S. 398 Z. 12

למקדמה אשר היה עשנא עשנא פתח פיה יכנס בן
 אצד אביו לא פתחה דהו כבשמים העם יכנס שמה
 גזרו מיה יפתח בת קול יאמרה לא מפני שמה גזרו
 מזה אלא זה היה בעלעל בעלת זה לא היה בעלעל
 בעלתו איקריע זבי האתניה דזבי טרפין אפני אפני
 יש לי בן יאצלו עדיק' שחיה מקשה את בני אמרי
 לו בן אין לו בן בת יש לי יכל' מנה שנספחת
 בשנים שישתני' שנסתה אפיה קטניה אמר' ליה אי
 תרתי' בך יהובנא לך כדלאי הדו מיה איכא דאמרי
 נכסה ותישנה איכא דאמרי לא נכסה כלל כדו שיהא
 יאמרי בשפיל' מ' הדו זה יכסה היה כדו האי דאמר
 דם יהורה אמר דם יאמרי זה אמר זבי הויה בן
 אבא אמר זבי יתקן ואמרי זה אמר זבי שמואל
 בן נחמני אמר זבי יתקן בן המרבה את בן המרבי
 תורה ומה ויחשב בשישבה עד בעלה שנאמר אם
 תשוב ואשיבך לפני הקדש יכל' המרבה את בן עם
 תארין תורה אפילו הקדוש ברוך הוא מנה מנה
 מנמנה בשפיל' שנאמר יאם תצוה יקר מנלה בני
 תחיתו אמר זבי פינק אמר זבי יתקן כל שהוא
 תלמיד חכם ובני תלמיד חכם יבן בני תלמיד חכם
 שים אין תורה פוסקת מודעי' לעינים שנאמר יאמי
 זאת בריתי וגו' לא ימישו מפדך ימישי ודעך ימישי
 ודעך ודעך אמר ה' בעתה יעד עינים מאי אמר ה'
 אמר הקדוש ברוך הוא אמר ערב לך כדכתיב זה מאי
 בעתה יעד עינים אמר זבי יתניה מבאן ואיך

| | | | | | |
|------|--------------|------|-------|------|----------|
| M 37 | פדתי דתת וים | P 38 | יהו | M 39 | מפני |
| M 40 | שחיה...בני | V 41 | מאריב | M 42 | קטניה |
| P 43 | לך יהוב בך | M 44 | בני | M 45 | ובני דמה |
| M 46 | לעולם | M 47 | יהו | | |

Jer. 15, 19

Isa. 63^a Mg. 16^b

Jer. 15, 19

Jer. 59, 21

77. R. Šemmel b. Joha war wegen Beleidigung der römischen Regierung von dieser verfolgt worden u. lebte mit seinem Sohn R. Eleazar 13 Jahre in einer Höhle wo sie sehr litten; cf. Bd. I S. 396 Z. 2ff. 75. Dieser pflegte, wenn er etwas bekräftigen wollte, stets zu sagen, ich will meine Kinder begraben, wenn es nicht so ist! Vgl. zBs. Bd. I S. 354 Z. 5, S. 398 Z. 12

79. Jer. 15, 19. 80. Jes. 59, 21.

תורה מחזרת על אכסניא שרתו רב זסקי יתוב
 ארבעין תעניתא ואקרוהו לא ימושו מפך יתוב
 "ארבעים תעניתא" אחריו ואקרוהו לא ימושו מפך
 וכפי זרעך יתוב מאה תעניתא אחריו אתא ואקרוהו
 ר'א ימושו מפך וכפי זרעך וכפי זרע זרעך אמר
 מבאי ואריך ר'א צריכנא תורה מחזרת על אכסניא
 שרתו רבי זדא"בי פליק לאדעא דישדאל יתוב
 מאה תעניתא דרששב תלמודא בכלאה מיניה כי
 חיבי דלא נפרדיה יתוב מאה אחרניתא דלא לשבוב
 רבי אלעזר בשניה ונפרין עולות מילי דצבורא
 ויתוב מאה אחריו דלא נשלוט ביה נדא הניחנא
 כל תלתין יומין הוה מדק נפשית שני תנודא פליק
 ויתוב בשנה ולא הוה שרשא ביה נדא וזמא הו
 יתבו ביה רבנן עינא ואיחרבו שקיה וקרו ליה "קטין
 הדיק שקיהו אמר רב יהודה אמר רב 'מאי דכתיב
 "מי האיש החכם יבין את זאת ואשר דבר פי ה'
 אליו ויגדה על מה אסדה הארץ דבר זה 'אמר
 חכמים ולא פירשוהו אמרו נביאים ולא פירשוהו
 עד שפירשו הקדוש ברוך הוא סעצמו שנאמר 'ואמר
 [הן] על עינכם את תורת אשר נתתי לפניכם" אמר
 רב יהודה אמר רב שרא ברכו בתורה תהולתו אמר
 "רב המא מאי דכתיב" כרב נבון תנוח חכמה ופקרב
 כפיליז תודע כלב נבון תנוח חכמה זה תלמיד חכם
 כן תלמיד חכם ופקרב כפיליז תודע זה תלמיד

sucht die Gesetzeskunde nach ihrer Herberge.

R. Joseph verbrachte vierzig Tage im Fasten und man las ihm vor: *es soll aus deinem Mund nicht weichen*. Hierauf verbrachte er wiederum vierzig Tage im Fasten, und man las ihm vor: *es soll nicht weichen aus deinem Mund und aus dem Mund deiner Kinder*. Hierauf verbrachte er wiederum hundert Tage im Fasten, und man las ihm vor: *es soll nicht weichen aus deinem Mund und aus dem Mund deiner Kinder und aus dem Mund der Kinder deiner Kinder*. Alsdann sprach er: Nun brauche ich nichts weiter, denn die Gesetzeskunde sucht nach ihrer Herberge.

Als R. Zera nach dem Jisraëlland hinaufzog, verbrachte er hundert Tage im Fasten, dass er den babylonischen Talmud vergesse, damit er ihn nicht verwirre⁸⁰. Hierauf verbrachte er wiederum hundert Tage im Fasten, dass R. Eleázar nicht bei seinen Lebzeiten sterbe, und die Gemeindeangelegenheiten nicht auf ihn fallen. Und hierauf verbrachte er wiederum hundert Tage im Fasten, dass das Feuer der Hölle keine Gewalt über ihn habe. Alle dreissig Tage untersuchte er sich diesbezüglich; er heizte einen Ofen, stieg in diesen hinein und setzte sich hin, und das Feuer

M 48 מאה — M 49 אחר — M 50 תני
 M 51 — ב"ה ישראל B 52 דרשתבתי M דרשתבתי תלמודית
 דבב"ל B 53 יומי M 54 תרומא קטין שק M 55
 יד ולא שמיני בקרו וכו' מאי על עינכם את תורת
 רבי הגיטא P 57 תלמודי הבבלי כן תלמודי הבבלי

hatte keine Gewalt über ihn. Eines Tags richteten die Rabbanan ihre Augen auf ihn, und er verbrannte sich die Schenkel. Da nannte man ihn: der Kleine mit den verbrannten Schenkeln.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhis: Es heisst: "Her ist der weise Mann, der dies begreife, und wer, zu dem der Mund des Herrn geredet, dass er es verkunde: weshalb ist das Land zugrunde gegangen? Diese Frage haben die Weisen gestellt und sie nicht beantwortet, haben die Propheten gestellt und sie nicht beantwortet, bis sie der Heilige, gebenedeiet sei er, selbst beantwortet hat, denn es heisst: "Und der Herr sprach: weil sie das Gesetz, das ich ihnen gegeben habe, verlassen haben. R. Jehuda erklärte im Namen Rabhis: Sie sprachen bei der Rezitation der Gesetzlehre nicht den Segen vorher.

R. Hama sagte: Es heisst: "Im Herzen des Verständigen ruht Weisheit, aber im Innern der Toren gibt sie sich kund. Im Herzen des Verständigen ruht Weisheit, das ist ein Gelehrter, Sohn eines Gelehrten; aber im Innern der Toren gibt sie sich kund, das ist ein

hatte keine Gewalt über ihn. Eines Tags richteten die Rabbanan ihre Augen auf ihn, und er verbrannte sich die Schenkel. Da nannte man ihn: der Kleine mit den verbrannten Schenkeln.

80. Dass die Gesetzeskunde in seiner Familie erhalten bleibe. 81. Im Traum. 82. Der babylonische Talmud unterscheidet sich vom jerusalemischen durch seine weitgehende, spitzfindige Scholastik u. ist beim Studium des letzteren verwirrend; cf. Bd. vij S. 93 Z. 1011. 83. Jer 9:11. 84. Ib. V. 12. 85. Beim liturgischen Gottesdienst. 86. Pr 11,33.

Syn. 37^d
 Ned. 81^a
 Jer. 9, 11
 Col. b
 Jer. 9, 12
 Ec. 14, 33

Gelehrter, Sohn eines Menschen aus dem gemeinen Volk. Ula sagte: Das ist es, was die Leute sagen: ein [einzelner] Stater in einer Büchse klappert immer.

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Es heisst: *Klein und Gross ist dort, und der Knecht ist frei von seinem Herrn.* Wissen wir denn sonst nicht, dass Klein und Gross dort ist? vielmehr: wer sich wegen Worte der Gesetzlehre auf dieser Welt klein macht, wird gross in der zukünftigen Welt, und wer sich für Worte der Gesetzlehre auf dieser Welt zum Knecht macht, wird frei in der zukünftigen Welt.

Einst bezeichnete Reš-Laqiṣ die Grüfte der Gelehrten, und als er an die Gruft R. Hija herankam, entschwand sie ihm; da wurde er betrübt und sprach: Herr der Welt, habe ich etwa nicht gleich ihm in der Gesetzeskunde disputirt? Da ertönte ein [himmlischer] Widerhall und sprach zu ihm: Du hast wol gleich ihm in der Gesetzeskunde disputirt, hast aber nicht gleich ihm die Gesetzeskunde verbreitet.

Wenn R. Hija und R. Hanina miteinander stritten, sprach R. Hanina zu R. Hija: Mit mir willst du streiten, wenn behüte und bewahre, die Gesetzeskunde in Jisraël in Vergessenheit geraten sollte, so würde ich sie durch meine scharfsinnige Disputation reassumiren. R. Hija aber erwiderte R. Hanina: Mit mir willst du streiten, ich bewirke, dass die Gesetzeskunde in Jisraël nicht in Vergessenheit gerate. Ich tu folgendes: ich säe Flachs, flechte Schlingen und fange Hirsche; das Fleisch gebe ich den Waisen zu essen und [aus den Fellen] mache ich [Pergament]rollen, auf die ich die fünf Pentateuchbücher schreibe. Sodann gehe ich in eine Stadt, lese mit fünf Kindern die fünf Pentateuchbücher⁵⁷ und lehre sechs Kinder die sechs Sektionen [der Mišnah] und sage dann zu ihnen: Bis ich zurückkomme, leset miteinander die Schrift und lehrt einander die Mišnah. Ich erwirke also, dass die Gesetzeskunde in Jisraël nicht in Vergessenheit gerate. Das ist es, was Rabbi sagte: Wie bedeutend sind die Werke Hija's! R. Jišmâel b. R. Jose sprach zu ihm: Auch [bedeutender] als die des Meisters? Dieser erwiderte: Jawol. — Auch als die meines Vaters? Dieser erwiderte: Behüte und bewahre, solches geschieht in Jisraël nicht.

R. Zera erzählte: Gestern erschien mir R. Jose b. R. Hanina⁵⁸ und ich sprach zu

87. Ij. 3,19 88. Wahrscheinl um an diesen zu beten; nach R5J., damit die Priester sich an diesen nicht levitisch verunreinigen. 89. Mit jedem von ihnen eins dieser Bücher.

הבס בן עש הארץ אמר עירא היינו דאמינו אנשי
אסתרא בעינא קיש קיש קיש קרא אמר ליה רבי
ירמיה לרבי זורא זורא זורא זורא זמן גדול שם היה
יעבד הפשי [מארנין] אמר' לא ידעין דקמן געבר
שם הוא אלא כד המקמן עמיני עד דבדי למה
בעינא דהוה נעשה גמירי ליעיבס דבא יכו המינים
עמיני מעבר עד דבדי למה בעינא דהוה נעשה הפשי
לעולם הבא: דיש לקיש דהוה מצין מעתא דרבנן
בי מיטא למעשרות דרבי היא אעילטא מיניה ליש
העיתא אמר רבנוי שד עינא לא פילפולו תורה
כמותו יעתה בת קול ואמרת לי תורה כמותו פלפלת
תורה כמותו לא רובתו כי הוה מונצי דבי הנינא
דבדי היה אמר ליה רבי הנינא רבי היה כהדי
דדי קא מינציית דס ועליה אן משתבחה תורה
מישראל כהדנא לה מיפריצי אמר ליה רבי היה
דבדי הנינא כהדי דדי קא מינציית דעברי תורה
דלא תשתבחה מישראל מאי עינדינא אזינא ושדנא
כינא ומדילנא נישבי יציננא מבי ומאפילנא
בשרייתו לתמי ואזינא מערתא יתנבנא המישה
הומשי ובלקנא לרתא ומקרנא המישה יניקי כהמישה
הומשי ומתנבנא יניתא יניקי שיתא כהדי ואזינא
לחו עד דההרנא ואזינא אקרו אהרדי ואזינא אהרדי
יעברו לה לתורה דלא תשתבחה מישראל היינו דאמר
רבי כמה גדולים מעשי' יהיא אמר ליה רבי
י'שמעאל כהדי זיסי אפילו מיטא אמר ליה אן
אפילו מאבא אמר ליה דס ישריש לא תהא כואת
בישראל אמר רבי זורא אמרס כדאיה לי רבי יזבי

58 — M 58 אן — M 59 מישא דג' לא — M 60 + — M 61
M 61 דא' — M 62 דדי — M 63 אפילו — M 64
P 64 ואפילנא — M יציננא מבי ותנבנא — M 65 ד' ה' ה' ל' M 66
M 66 סקדו ליש י' — M 67 ואזינא — M 68 + — M 69
M 69 י' שמעון בדה אפילו שדנא א' א' א' א' א' א' א' א' א' א' א' א' א' א' א' א' א' א' א' A
י' מ' מ' מ' מ' מ' M 70 ד' ה' מ' M 71

בְּרַבִּי הֵינָא אֲמִידוּ לִי אֲעֵי בִי אֵתָּה תִּקַּץ אֲמַר
 לִי אֲעֵי רַבִּי יוֹהָנָן רַבִּי יוֹהָנָן אֲעֵי בִי אֲעֵי רַבִּי
 יַנַּאי וְרַבִּי יַנַּאי אֲעֵי בִי אֲעֵי רַבִּי הֵינָא רַבִּי הֵינָא
 אֲעֵי בִי אֲעֵי רַבִּי הֵינָא אֲמִידוּ לִי רַבִּי יוֹהָנָן אֲעֵי
 רַבִּי הֵינָא לֹא אֲמַר לִי בְּאֵלֶּה דְּקִיקָן דְּעֵי בְּעִירָן
 דְּאִשָּׁא מֵאֵן מִלֵּיבָי בִּי נִפְתָּה יְרֵמְיָן אֲמַר לֵב דְּהִיבָה
 אֲשִׁרְעִי לִי לֵב דְּהִיבָה בִּי מִיִּרְמְקִי הוּא לִי הֵינָא
 מִיִּרְמְקִי הֵינָא שְׂמֵת אִתְּהוּ גַבְהוּ דְּעִפְפִּיָה הוּא שְׂפִירָן
 עֵינֵיהּ דְּאִרְיִתָּה דְּמִין בְּמִיִּרְמְקִין בְּנִיחָא אֲמַר לִי
 מֵאֵי הָאֵי אֲמַר לִי הֵינָא לִי הֵינָא לִי הֵינָא אֲמַר לִי
 יְרֵמְיָן בִּי בְּקִי דְּאִרְיִתָּה דְּקִיקָן אֲמַר לִי בְּהֵינָה
 דְּעֵינֵיהּ דְּאִרְיִתָּה בְּהוּ לֵב דְּמִיִּרְמְקִי רַבִּי הֵינָא
 לֹא תִּפְתַּח בִּיהּ מֵאֵי מִיִּרְמְקִי בְּהֵינָה אֲוִי מִדְּאֵי
 לִי בְּקִי יְהוּדִי רַבִּי מִיִּרְמְקִי רַבִּי הֵינָא דְּמִיִּרְמְקִי
 מִדְּקִי יְהוּדִי לֹא מִעֵאֵי יִרְמְקִי אֲנִשְׁתִּי אֲנִשְׁתִּי בִּי
 אֲמַר לִי בְּשִׁיבִי הֵינָא יְהוּדִי יְהוּדִי לִחְסֵי גַבְהוּ
 וְכִמְעֵינֵיהּ דְּעֵינֵיהּ לִחְסֵי אֲוִי אֲשִׁרְעִי אֲשִׁרְעִי
 אֲמִידוּ מִיִּרְמְקִי דְּמִיִּרְמְקִי יִרְמְקִי אֲמִידוּ הֵינָא
 שְׂמֵת בְּמִיִּרְמְקִי רַבִּי יַנַּאי הוּא לִי יְהוּדִי הוּא לִי
 לִי לֹא יִיָּא אֲמַר לִי מֵאֵי מִיִּרְמְקִי גַבְהוּ לִי לִי רַבִּי
 אֲמַר לִי אֲדִרְיִתָּה לִי אֲבָחֵי לִי וְיִשְׁתִּי לִי וְיִשְׁתִּי
 וְיִשְׁתִּי לִי וְיִשְׁתִּי וְיִשְׁתִּי וְיִשְׁתִּי וְיִשְׁתִּי וְיִשְׁתִּי
 הֵינָא מִיִּרְמְקִי תִּקַּץ בְּהֵינָה וְיִשְׁתִּי לִי לִי לִי
 וְיִשְׁתִּי אֲמַר לִי לִי יִשְׁתִּי מִיִּרְמְקִי הֵינָא אֲמַר לִי
 אֲמִידוּ רַבִּי הֵינָא לִי הֵינָא לִי רַבִּי לְעֵינֵיהּ אֲשִׁרְעִי
 רַבִּי הֵינָא יְהוּדִי אֲמַר מִיִּרְמְקִי הֵינָא יִשְׁתִּי לִי

ihm: Neben wem hast du deinen Platz?
 Er erwiderte mir: Neben R. Johanan. —
 Neben wem hat ihn R. Johanan? -- Ne-
 ben R. Jannaj. Neben wem hat ihn
 R. Jannaj? Neben R. Hanina. — Ne-
 ben wem hat ihn R. Hanina? Neben
 R. Hija. Darauf sprach ich zu ihm: R. Jo-
 hanan hat ihn nicht neben R. Hija? Da
 erwiderte er mir: Wer sollte den Schmiede-
 solm' auf einen Platz der Lichtfunken und
 Feuerflammen bringen?

R. Habiba sagte: Mir erzählte R. Ha-
 biba b. Surmaqi folgendes. Einst sah ich
 einen Jünger, den [der Prophet] Eljahu
 zu besuchen pflegte, dessen Augen, die
 abends heil waren, morgens so aussahen,
 als wären sie im Feuer versengt. Ich fragte
 ihn, woher dies komme; da erwiderte
 er mir: Ich hat Eljahu, dass er mir die
 Gelehrten zeige, wie sie ins himmlische
 Kollegium hinaufgehen. Da sprach er zu
 mir: Alle darfst du anschauen, den Sessel
 R. Hijas darfst du aber nicht anschauen.
 — Welches ist dessen Kennzeichen? —
 Neben allen anderen gehen Engel, wenn
 sie auf- und absteigen, nur nicht neben
 dem Sessel R. Hijas, der von selbst auf-
 und absteigt. Ich aber konnte mich nicht
 enthalten und schaute ihn an. Da schlu-
 gen zwei Feuerfunken auf mich ein und
 blendeten mir die Augen. Am folgenden
 Morgen ging ich und warf mich auf sei-
 ne Gruft nieder und sprach: Die Lehre
 des Meisters studire ich. Darauf wurde ich
 gesund.

Tan. 243
250

| | | | |
|------------|------------|------------|----------|
| | M 73 | M 72 | P 71 |
| אֲשִׁרְעִי | אֲשִׁרְעִי | אֲשִׁרְעִי | תִּקַּץ |
| M 74 | B 75 | M 74 | M 74 |
| M 76 | M 77 | P 76 | יְהוּדִי |
| M 78 | M 78 | M 79 | M 79 |
| M 81 | M 80 | M 80 | M 80 |
| P 83 | M 82 | M 82 | M 82 |
| M 86 | M 85 | M 85 | M 85 |
| M 88 | M 87 | M 87 | M 87 |
| M 90 | B 89 | M 89 | M 89 |
| M 93 | B 92 | M 92 | M 92 |
| | | M 94 | M 94 |

Eljahu pflegte im Lehrhaus Rabbis zu verkehren. Einst verspätete er sich an einem Neumondstag und kam nicht. Hierauf fragte ihn jener: Weshalb hat der Meister sich verspätet? Dieser erwiderte: Bis ich Abraham aufgerichtet, ihm die Hände gewaschen und ihm, nachdem er gebetet, wieder niedergelegt habe, und ebenso Jichaq und ebenso Jaqob. -- Sollte er sie doch gleichzeitig aufgerichtet haben!? Ich dachte, sie könnten zu inbrünstig um Erbarmen flehen und den Messias vor der Zeit eintreffen lassen. Alsdann fragte er ihn: Gibt es ihresgleichen in dieser Welt? Dieser erwiderte: Es gibt R. Hija und seine Söhne. Hierauf ordnete Rabbi einen Fasttag an und liess R. Hija und seine Söhne hinabsteigen. Als er dann sprach: er lässt den Wind wehen,

90. Benennung R.J.s. 91. So richtiger nach Cod. M. 92. So zur gewöhnlichen Zeit.
 93. Vor das Vorbetepult, das sich auf einer tieferen Stelle befindet, cf. Ed. I. S. 37 Z. 5 ff. 94. Satz aus dem 2. Segenspruch des sog. Achtzehngebetes.

begann ein Wind zu wehen, als er sprach: er lässt den Regen herniederfallen, kam Regen, und als er darauf begann: der die Toten belebt, bewegte sich das Weltall. Da sprachen sie im Himmel: Wer hat das Geheimnis in der Welt offenbart!? Man erwiderte: Elijahu. Darauf holte man Elijahu und versetzte ihm sechzig Feuerschläge, Da verstellte er sich als feuriger Bär, lief zwischen sie und verwirrte sie.

Šemu'el der Kalenderkundige war der Arzt Rabbis. Einst erkrankte Rabbi an den Augen, da sprach er zu ihm: Ich will dir eine Mixtur einträufeln. Dieser erwiderte: Das ertrage ich nicht. Ich will sie dir äusserlich bestreichen. – Das ertrage ich ebenfalls nicht. Hierauf legte er ihm ein Rohr mit einer Mixtur unter das Kopfkissen, und er genas. Alsdann bemühte sich Rabbi, ihn zu ordiniren, es gelang ihm aber nicht. Da sprach jener: Mag der Meister sich weiter nicht bemühen; ich sah das Buch Adams, des ersten Menschen, und in diesem steht geschrieben: Šemu'el der Kalenderkundige wird Weiser heissen, Rabbi aber wird er nicht heissen; durch ihn wird die Heilung Rabbis erfolgen. Rabbi und R. Nahan sind die letzten [Autoren] der Mišnah; R. Aši und Rabina sind die letzten der Entscheidungs[lehrer]. Als Merkzeichen diene dir folgender [Schriftvers]: *ʾBis ich zu den Heiligthümern Gottes kam, acht hatte auf ihr Ende.*

R. Kahana sagte: R. Hama, Sohn der Tochter des Hasa, erzählte mir, dass Rabba b. Nahmani durch eine Verfolgung gestorben sei. Man denunzierte ihn bei der Regierung, indem man berichtete, es gebe unter den Juden einen Mann, der zwölf-tausend Menschen von Jisra'el einen Monat im Sommer und einen Monat im Winter von der Steuerzahlung abhalte. Da sandten sie nach ihm einen königlichen Beamten, der ihn aber nicht fand. Hierauf entloh er aus Pumbeditha nach Agra, aus Agra nach Agma, aus Agma nach Šilin und aus Šilin nach Ćeripha; in Ćeripha aber kehrte der königliche Beamte in dieselbe Herberge ein, in welcher Rabba sich befand. Man bereitete ihm da eine Tafel, schenkte ihm zwei Becher ein und nahm

אמר מרדכי הגשם יצאה מים בי מים רבים
 מהם המים יש עומה אשתי ברכיעא מאן לי
 הוא בעומה אשתי ארזו ארזו לארזו מהיה
 שתן פירי הויה אהא ארזי הו ברכיעא הויה
 על בנייהו וטרדנהו שמיא ידהמה אביה רבי
 היה חיש רבי בעיניה אמר זה אישתי קד סמא
 אמר זה לא יבינה אשתי קד משמי לא יבינה
 היה מרוב היה מוכתה רבני הויה בי ביה
 ואחתי היה קא מצטעדי רבי ימסכסכה יאה סה
 ברכיעא מילנה אמר זה לא יצטעדי מר רבני
 הו לי בירא דאדם הראשון יתלב ביה שמיא
 ידהמה רבים יתקרו רבי לא יתקרו ואשתי רבי
 על ידו תהא רבי רבי נתן סה משנה רב אשתי
 רבניא סה הראה וסימנך עד אבוא אל בקרשי
 אל אביה יאחריבו אמר רב סהא אישתי לי
 רב סהא בר ברתה רבסא רב בר נחמני אב
 שרדא נה נפשיה אשתי ביה קרנא בי ברכיעא אשתי
 איבא חד נכרא בהודאי קא מצטעדי רביס ארזי
 נברו מישאלי יתה בקיטא יתה ברתה מברא
 רבסא שרדו פרישתא רביסא אכריתא ויה
 אשכחיה עקן וואו מפומבדיתא לאקרא מאקרא
 לאגמא ומאגמא רשון ימסחון רציפא ומציפא
 אקדק פרישתא רביסא יהוהא אישפיה רבסא
 קרבו סה קרבו ואשקיה רבי בני רבניה לתפאה
 8 B 97 הויה M 96 ברכיע M 95
 M 100 רבי M 99 אשתי ליה גמלא רבניא M 98
 רב M 3 רבי M 2 רבסא V 1 רבסא להו
 M 7 רבסא V רבסא M 5 אשתי M 6 רביס M 7
 M 10 א B 9 רבסא M 8 מיש
 ואו M 11 רציפא רביסא מציפא רביסא יאפנה רשדו
 ומאפנה רשדו לאגמא אק קהא פרישתא P 12 רביסא
 ומציפא B רציפא ומציפא רביסא רביסא רביסא רביסא
 פריסא אשכחיה אקדק M 13 רבסא M 14 רבי
 יתה רבי B 15 רבסא

95. RH u. seine Sohne, um sie beim Beten zu stören. 96. Weiterer Auszug aus dem genannten Buch. 97. Der Autoren des babylon. Talmuds; sie schlossen ihn ab. 98. Ps. 73,17. 99. Die in diesem Schriftvers vorkommenden We *ברכיעא* u. *אשתי* erinnern an die Namen *אשתי* u. *אשתי* (Kontrahirt aus *אשתי* *אשתי*), u. ferner wird in diesem vom Ende gesprochen. 100. Die Leute besuchten seine Vorträge im Nisan u. im Tišri, u. die Steuereinnahmer trafen sie nicht zuhause an.

מקמייה הדר פדצופיה לאהוריה אמרו ליה מאי נעביד ליה נכרא דמלכא הוא אמר להו קריבו תבא לקמייה ואשקייה חד כסא ודליה לתבא מקמייה ולתבי עבדו ליה הכי ואתסי אמר מידע ידענא דנכרא דקא בעינא הכא הוא כהיש אבתריה ואשכחיה אמר אזלינא מתא אי מקטל קטלו להווא נכרא לא מנלנא ואי נגידו מננדין לי מנלנא אנתוה לקמייה עייליה לאדרונא וטרקיה לבבא כאנפיה בעא רחמי פדק אשיתא ערק ואזיל לאנמא הוה יתיב אנדרא דדקולא וקא גרוס קא מיפלגי כמתבתא דרקיע אם בתרת קודמת לשער לבן טמא ואם שער לבן קודם לבהרת מתור ספק הקדוש ברוך הוא אמר מתור וכולהו מתיבתא דרקיע אמרי טמא אמרי טמן נוכח' נוכח' רבה בר נחמני דאמר רבה בר נחמני אני יהוד כננעים אני יהוד באהילות שדרו שליחא בתריה לא הוה מיצי מלאך המות למקרב ליה מדליא הוה קא פסיק פומיה מנרסיה אדחבי' נשב זיקא ואוש ביני קני סבר נונדא דפרישי הוה אמר תינח נפשיה דהתיא נכרא ולא ימכר בידא דמלכותא כי הוה קא ניהא נפשיה אמר מתור מתור יצאת בת קול ואמרה אשרוך רבה בר נחמני שגופך מתור ויצאתה נשמתך כמתור נפל פתקא מרקיעא כפומכריתא רבה בר נחמני נתבקש בשייבה של מעלה נפקו אביו ורבא וכולהו רבנן לאיעיסקוי ביה

dann die Tafel fort; darauf wurde sein Gesicht nach rückwärts umgedreht. Da sprachen sie zu [Rabba]: Was machen wir nun, er ist ein königlicher Beamter!? Er erwiderte ihnen: Bereitet ihm wiederum eine Tafel, schenkt ihm einen Becher ein und nehmet die Tafel fort; sodann wird er genesen. Sie taten dies, und er genas. Da sprach er: Ich weiss, dass der Mann, den ich suche, hier ist. Hierauf suchte er nach ihm und fand ihn. Alsdann sprach er: Ich gehe von hier fort; sollte man mich töten, so verrate ich ihm nicht, wenn man mich aber foltern sollte, so verrate ich ihm. Hierauf liess er ihn holen, brachte ihn in eine Kammer und verschloss die Tür. Da flehte er um Erbarmen und es teilte sich die Grundmauer, worauf er nach einer Wiese entfloh. Hier setzte er sich auf den Stumpf einer Dattelpalme und studirte das Gesetz. Sie stritten dann im himmlischen Kollegium. Wenn der Fleck dem weissen Haar voranging, so ist er unrein, wenn aber das weisse Haar dem Fleck voranging, so ist er rein. Hinsichtlich des Falls, wenn es zweifelhaft ist, sagte der Heilige, gebenedeiet sei er, er sei rein, und das ganze Kollegium des Himmels sagte, er sei unrein. Sie sprachen: Wer soll es entscheiden? Rabba b. Nahmani soll es entscheiden; denn Rabba b. Nahmani sagte, er sei einzig hinsichtlich [der Gesetze von den] Ausschlügen, er sei einzig hinsichtlich [der Gesetze von den] Bezelungen. Hierauf sandten sie einen Boten nach ihm; der Todesengel aber vermochte nicht, sich ihm zu nahen, weil sein Mund vom Studium nicht abliess. Währenddessen erhob sich ein Wind und rauchte zwischen dem Röhricht; da glaubte er, es sei eine Jägerschar, und sprach: Lieber mag meine Seele zur Ruhe einkehren, als dass ich der Hand der Regierung ausgeliefert werde! Als seine Seele zur Ruhe einkehrte, sprach er: rein, rein. Da erscholl ein [himmlischer] Widerhall und sprach: Heil dir, Rabba b. Nahmani, dein Körper ist rein, und deine Seele ist mit "rein" ausgeschieden. Hierauf fiel in Pumbeditha ein Zettel vom Himmel: Rabba b. Nahmani ist nach dem himmlischen Kollegium berufen worden. Alsdann gingen Abajje, Raba und alle Gelehrten hinan, um sich mit ihm zu be-

Fol. 75^d
Naz. 4^b
Syn. 17^b
Hilf. 19^d
Neg. 19^d

M 16 ריה M 17 זילי V 18 גדליה B גדליהו
M 19 מקמייה ורקיעו B 20 ליה P 21 מקמייה
M 22 אנדרא דדקולא וקא גרוס שמוע דקמיפיהו B 23
M 21 נוכח M 25 הוה M 20 דליא קא
M 27 נחמי כשא זקא M 28 יד
M 29 כמתבתא M 30 כפומי M 31 הישיבה

er sei einzig hinsichtlich [der Gesetze von den] Ausschlügen, er sei einzig hinsichtlich [der Gesetze von den] Bezelungen. Hierauf sandten sie einen Boten nach ihm; der Todesengel aber vermochte nicht, sich ihm zu nahen, weil sein Mund vom Studium nicht abliess. Währenddessen erhob sich ein Wind und rauchte zwischen dem Röhricht; da glaubte er, es sei eine Jägerschar, und sprach: Lieber mag meine Seele zur Ruhe einkehren, als dass ich der Hand der Regierung ausgeliefert werde! Als seine Seele zur Ruhe einkehrte, sprach er: rein, rein. Da erscholl ein [himmlischer] Widerhall und sprach: Heil dir, Rabba b. Nahmani, dein Körper ist rein, und deine Seele ist mit "rein" ausgeschieden. Hierauf fiel in Pumbeditha ein Zettel vom Himmel: Rabba b. Nahmani ist nach dem himmlischen Kollegium berufen worden. Alsdann gingen Abajje, Raba und alle Gelehrten hinan, um sich mit ihm zu be-

101. Die Ausübung gewisser Handlungen in einer geraden Zahl, bezieht sich über die Tücher einer geraden Anzahl von Bechern, galt als gefährbringend, da dadurch die Dämonen Gewalt erlangten. cf. Bd. ij S. 703 Z. 22ff. 102. Wegen der Nichtbetonung des Bechls. 103. Leinwandchen beim Aussätzigen cf. Lev. Kap. 13. 104. Der Aussätzige. 105. Bezeichnung der Leinwandchen, die er in seinem amten Aufenthalt mit einem levitisch unreinen Gegenstand in einem überzehlten Raum. cf. Bd. ij S. 25 N. 120.

lassen; sie konnten aber die Stelle nicht finden. Da gingen sie auf die Wiese und sahen eine Stelle, an welcher Vögel standen und sie beschatteten; da sagten sie: Es scheint, dass er sich da befindet. Sie betrauerteten ihm dann drei Tage und drei Nächte; alsdann fiel ein Zettel: Wer sich absondert, sei in den Baum getan. Nachdem sie ihn sieben Tage betrauert hatten, fiel ein Zettel: geht in Frieden nachhause. An dem Tag, an welchem seine Seele zur Ruhe einklachte, erhob sich ein solcher Sturm, dass er einen Araber, der auf der einen Seite des Papastroms auf einem Kamel ritt, nach der anderen Seite hinüber-
 10 bring. Da fragte er, was dies zu bedeuten habe, und man erwiderte ihm, Rabba b. Nahmani sei gestorben. Da sprach er: Herr der Welt, die ganze Welt ist dein und Rabba b. Nahmani ist dein; du gehörst Rabba und Rabba gehört dir; weshalb zerstörst du denn die Welt? Hierauf legte sich der Sturm.

R. Šimon b. Halaphta war sehr beliebt; eines Tags, es war ihm sehr heiss, stieg er auf den Gipfel eines Bergs und setzte sich da hin; da sprach er zu seiner Tochter: Meine Tochter, lächle mir mit dem Fächer, und ich gebe dir eine Nardscheibe. Inzwischen erhob sich ein Wind; da sprach er: Wie viele Nardscheiben gebühren deinem Herrn!

ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH &c. Was schliesst das "alles" ein? Dies schliesst den Brauch mancher Orte ein, hinsichtlich des Essens des Mahls und des Trinkeus eines Masses; wenn er zu ihnen sagt, dass sie früher kommen, er wolle es ihnen holen, so können sie ihm erwidern, er sei dazu nicht berechtigt.

EINST SPRACH R. JOHANAN B. MATHJA ZU SEINEM SOHN: GEH, MIETE &c. Ein Ereignis zu Widerlegung? [Die Mišnah] ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: Wenn er mit ihnen Beköstigung vereinbart hat, so hat er ihnen eine Zulage gewährt. Einst sprach R. Johanan b. Mathja zu seinem Sohn: Geh, miete für uns Lohnarbeiter; da ging er hin und vereinbarte mit ihnen Beköstigung. Als er zu seinem Vater zurückkam, sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, selbst wenn du ihnen eine Mahlzeit gleich der des Šelomo zu seiner Zeit bereitest, hast du dich deiner Pflicht nicht entledigt, denn sie sind Kinder von Abraham, Jiṣḥaq und Jâqob. —

106. Wo seine Leiche lag.
 u. nicht bis nach dem Essen warten
 man sich nicht nach dem Landesbrauch nicht verpflichtet ist.

107. Dass sie die Arbeit morgens möglichst früh antreten,
 108. Aus dieser Erzählung ist ja zu entnehmen, dass
 109. Da er nach dem Landesbrauch dazu

לא הוּו ידעו דוכתיה אורי לאנשא הוּו צפרי דמיטלי
 וקיימי אמרי שמע מינה חתם הוּו ספרה דלתא
 וימי יתלתא ליהיבא נפל פתקא כל הפודט יהא
 בנידמי ספרה שמעה ימי נפל פתקא לכו למיתבס
 לשלום החוּו יומא דנה נפשיה דליה וצפא להחיא
 טייגא ויהיה בי דבוב גמלא מהא יומא דנהר
 פפא ושרייה בהך יומא אמר מאי מאי אנשי ליה
 נה נפשיה דרבה בה נחמני אמר לפני דבובי של
 עולם בילי עילמא דירך היא דרבה בה נחמני דירך
 את דרבה דרבה דירך אמאי קא מהדבב ליה עילמא
 נה וצפא "רבו שמעון בן חלפתא בעל בשר היה
 יומא דה הוּו הבימא ליה הוּו סרוק ותיב אשינא
 דטורא אמר לה לברותיה בתי הניפי עלי במניפא
 ואני אתן לך" כפרין דגיד ארחה נשבא וקא אמר
 במה ביברין דגיד לפני דבובי הכל במנהה המדונה
 וכו' הכל לאתויי מאי לאתויי בארשא דנהיני כפרין
 דרפתא ומשתה "אנפקא דאי אמר ליה קדימו יאיתי
 לכו אמרו ליה לא כל" במינותו מעשה ברבן יוחנן
 בן זריא שאמר לפני צא ישבור וכו' מעשה לסתור
 הסורי מחסרא והכי קתני ואם פסק ליהן מונות
 "רובה ליהן ומעשה נמי ברבן יוחנן בן זריא שאמר
 לפני צא שבור לנו פועלים הלך ופסק ליהן מונות
 ובשבא אצל אביו אמר לו בני אפירו אתה קישה
 ליהן בסעודת שלמה כשעתו לא יצאת ידי הובתך
 עמון שחן בני אברהם יצחק ויעקב למימרא

B 32 ודרי להווא סי' ב'
 דירך מנא מהדבב ליה נה
 מנה M 36 נשא
 אקדימו ואתו לאו כל
 M 41 מונות
 M 33 את רובה דרבין עילמא
 M 34 פ' ה'
 M 37 וצפא דרבה
 P 39 אפי' B 10 במיעך

Git. 69b
 bb. 58b

Col. b

הסעודה דאברהם אמינו עדיפא מדשלמה והכתוב
 ויהי להם שלמה ליום אחד שלשים בר סלת [ו]שלשים
 בר קמה עשרה בקר בראים ועשרים בקר רעי ומאה
 צאן לכה מאיל וצבוי ויהמוהו וברברים אבוסים ואמר
 גוריון בן אסטיון משמיה דרב הללו לעמילין של
 טבחים ורבי יצחק אמר הללו לציקין קדירה ואמר
 רבי יצחק אלף נשים היו לשלמה כל אחת ואחת
 עשתה לו כבותה כך מאי טעמא זו סבורה שמא
 אצלו סועד היום וזו סבורה אצלה סועד היום ואילו
 גבי אברהם כתוב ואל הבקר רין אברהם ויקח בן
 בקר רך וטוב ואמר רב יהודה אמר רב בן בקר
 אחד רך שנים וטוב שלשה התם תלתא תרתי תלתא
 גברי חבא אבל ישראל ויהודה שנאמר יהודה
 וישראל דבים בחול אשר על (שפת) הים מאי
 ברברים אבוסים אמר רב שאבוסים אותן בעל בתן
 ושמואר אמר שאבוסים ועומדים מאריהם ורבי יוחנן
 אמר מביאין תוד ממרעיתו כדלא אנוס והתנגלות
 מאשפתה כדלא אנוס אמר רבי יוחנן מוכתר
 שבבחינת שוד מוכתר שבקופות התנגלות אמר
 אמימר ונתא איכמתא בי כטניתא דמישהחיא בני
 עזרי דלא טצייא פטיא קניא: ואל הבקר רין אברהם
 אמר רב יהודה אמר רב בן בקר אחד רך שנים
 וטוב שלשה ואימא חד כדאמרי אינשי רכיך וטב
 אם בן רכות רך טוב מאי וטוב שני מינת הדרשה
 ואימא תרי כדמוס הדרשה רך נמי הדרשה מותב
 רבה בר ערלא ואיתימא רב הושעיא ואיתימא רב
 נתן ברבי הושעיא אותן אל הנקר ויבחר לעשות

Demnach war die Mahlzeit musres Vaters
 Abraham bedeutender als die des Šelomo,
 dagegen heisst es ja: *'Is lebet sich der Spei-
 seabedarf Šelomos täglich auf dreissig Kor fei-
 nes Mehl, sechzig Kor gewöhnliches Mehl, zehn
 gemastete Rinder, zwanzig Weiderinder und
 hundert Schafe, ungerechnet die Kehr, Hirs-
 che und Damhirsche und gemastetes Geflügel.*
 Hierzu sagte Gorjion b. Astjion im Namen
 Rabhis, jene¹¹⁰ waren nur für den Schaum-
 teig¹¹¹ der Köche, und R. Jiḥḥaq sagte, jene
 waren nur für die Topfspeise. Ferner sagte
 R. Jiḥḥaq: Šelomo hatte tausend Weiber
 und jede bereitete ihm ein solches Mahl
 in ihrer Wohnung, denn die eine glaubte,
 er werde heute vielleicht bei ihr speisen,
 und die andere glaubte, er werde heute
 vielleicht bei ihr speisen. Bei Abraham aber
 heisst es:¹¹² *Abraham lief zu den Kindern und
 nahm ein junges Kind, zart und gut,* und R.
 Jehuda erklärte im Namen Rabhis: *ein jang-
 ges Kind, eines, zart, zwei, und gut, drei?*

Da waren es drei für drei Personen, dort
 aber war es für ganz Jisra'el und Jehuda,
 und es heisst: *Jehuda und Israel waren so
 zahlreich, als der Sand am Ufer des Meers.*

Was heisst: gemästetes Geflügel? Rabh
 erklärte, die man gegen ihren Willen stopft.
 Šemu'el erklärte, die dastehen und sich
 selbst mästen. R. Johanan erklärte, ein un-
 tätiges Rind aus der Weide und ein un-
 tätiges Huhn vom Misthaufen. R. Johanan
 sagte: Das beste unter dem Vieh ist das

Rind, das beste unter dem Geflügel ist das Hubn. Amemar sagte: Eine schwarze,
 starkleibige Henne, die sich zwischen den Keltern anhält und über ein Rohr nicht
 schreiten kann¹¹³.

Abraham lief zu den Kindern. R. Jehuda erklärte im Namen Rabhis: *ein zart es
 Rind, eines, zart, zwei, und gut, drei.* Vielleicht nur eines, wie die Leute zu sa-
 gen pflegen: zart und gut? – Demnach sollte es doch heissen: *zart, gut,* wenn es
 aber heisst: *und gut,* so deutet dies auf eine Auslegung. Vielleicht [zusammen
 nur] zwei? – Wenn das *und gut* auf eine Auslegung deutet, so deutet auch das *zart*
 auf eine Auslegung. Rabba b. Ula, nach anderen, R. Hošāja, und nach anderen, R.
 Nathan b. R. Hošāja, wandte ein: *Er gab es dem Knaben, und er ältete es zu einem m;*

110. iReg. 5,2,3. 111. Die La עשרה (st. ועשרים) in den kürzesten Ausgaben ist eine falsche
 Auflösung des abgekürzten עש in P. 112. Die oben genannten Mehlarten. 113. Nach
 der Erkl. R5j.s: der auf den Kochtopf gelegt wird u. den Schaum einsaugt. 114. Gen 18,6.
 115. iReg. 4,20. 116. Das nicht brütet. 117. Vor Fettleibigkeit.

| | | | | | |
|------|----------|------|---------------|------|---|
| M 42 | אם | M 43 | בר אסטיון | M 44 | אנוס וז |
| | | | | | איתיה שמה אצלו יפקה תום וזו איתיה שמה אצלו יפקה תום |
| B 45 | שמה אצלו | B 46 | שאבוסים | M 47 | נת |
| M 48 | פגזותא | B 49 | דמשכתא | M 50 | בי עזרי ואל |
| M 51 | קיא | B 52 | אימא תרי מותב | X 53 | רבי |

jedes einzelne [Rind] gab er einem besonderen Knaben;¹¹⁵ er nahm Butter, Milch und das junge Kind, das er bereitet hat, und setzte es ihnen vor; was zuerst fertig wurde, brachte er ihnen zuerst. Wozu drei, eines würde ja ebenfalls gereicht haben!? R. Hanan b. Raba erwiderte: Um ihnen drei Zungen mit Senf vorsetzen zu können.

R. Tanhūm b. Hanilaj sagte: Nie weiche ein Mensch vom Ortsbrauch ab. Als Mošeh in die Höhe hinaufstieg, ass er kein Brot, und als die Dienstengel unten herabstiegen, assen sie Brot. – Sie assen, wie kommst du darauf!? Sage vielmehr, sie taten so, als assen und tranken sie.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Was Abraham für die Dienstengel selber getan hat, das tat der Heilige, gebenedeiet sei er, für seine Kinder selber, und was er für sie durch einen Boten tun liess, liess der Heilige, gebenedeiet sei er, für seine Kinder durch einen Boten tun. *Abraham liet zu den Kindern, [und es heisst:] und es erhob sich ein von Herrn gesandter Wind. Er holte Butter, Milch, [und es heisst:] siehe, ich lasse euch brot vom Himmel regnen. Und er stand neben ihnen unter dem Baum, [und es heisst:] ich stehe dort vor dir am Bessen.*

¹¹⁶ Abraham ging mit ihnen, sie zu begleiten, [und es heisst:] God ging vor ihnen am Tag. ¹¹⁷ *Man soll etwas Wasser holen, [und es heisst:] du sollst auf den Felsen schlagen, und es wird Wasser hervorsprudeln, dass das Volk trinke.* Er streitet also gegen R. Hanna b. R. Hanna, denn R. Hanna b. R. Hanina sagte, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmâéls gelehrt: Als Belohnung für drei Dinge wurden ihnen drei Dinge beschieden. Als Belohnung für Butter und Milch, wurde ihnen das Manna beschieden; als Belohnung dafür, dass er neben ihnen unter dem Baum stand, wurde ihnen die Wolkensäule¹¹⁸ beschieden; und als Belohnung für das bisschen Wasser, dass er ihnen holen liess, wurde ihnen der Mirjambrunnen beschieden.

Man soll etwas Wasser bringen, dass ihr euch die Füsse wascht. R. Jannaj sagte im Namen R. Jišmâéls: Sie sprachen zu ihm: Verdächtigst du uns etwa, dass wir Araber sind, die den Staub ihrer Füsse anbeten? Bereits war von ihm Jišmâél hervorgegangen.

¹¹⁹ *Du erschick uns der Herr bei den Terebinthen Mamres, während er um die heisse-*

115. Gen. 18,5 119. Num. 11,31. 120. Ex. 16,4 121. Ib. 17,6. 122. Gen. 18,16.
 123. Ez. 13,21 124. Gen. 18,4. 125. Cf. Num. 14,14; nach der vorigen Auslegung erhielten sie dafür eine andere Belohnung. 126. Der Fels, der sie mit Wasser versorgte; cf. Bd. iij S. 432 Z. 7.
 127. Der Stammvater der Araber. 128. Gen. 18,1.

אמו כה הוה יחד יתביה ינעו הוה ויקח המאה יחד
 וכן חבקר אשר עשה ימן ופניהם רקמא קמא
 דמטרא אימתי רקמייהו ומה לי תדמא זמני סהד
 אמר רב חנן כה רבא כהן ההאמרון שיטש רשימת
 כהודרי אמר רבי תנחום כה הנוראי קורטס אל
 ישנה אדם מן המנהג שיהיו מישה עלה רפדים ורא
 אבל רחם מלאכי השבת יהיו רמשה יאכרו רחם
 אכלו כדקא העיקר ארא אימא נראו כפי שאכלו
 ושתנו אמר רב יהודה אמר רב כה משה שעשה
 אפיהם למלאכי השבת כעצמי עשה הקדוש ברוך
 הוא לבני כעצמו וכי שעשה אפיהם על ידי שיהיה
 עשה הקדוש ברוך הוא לבני על ידי שיהיה זאל
 חבקר רין אפיהם ומה נפל מאת הוה ויקח המאה
 וחלב חנני מוטור רבם רחם מן השמים והוא עמד
 עליהם תחת העין חנני עמד לפניך שם על הציון
 וימן וימיהם חבקר עמם ושיחהם ויה חבקר לפניהם
 ימיהם ויקח נא מעט מים והבית בצור ויצאו ממני
 מים ושתה העם ופליגא דרבי חמא ברבי חנינא
 דאמר רבי חמא ברבי חנינא וכן תנא רבי רבי
 ישמעאל בשבד שרשה וכו' לשיטה בשבד המאה
 וחלב וכו' למן בשבד והוא עמד עליהם וכו' לעמוד
 העין בשבד ויקח נא מעט מים וכו' לבאהה שרי מריבו
 ויקח נא מעט מים והצוי תניסם אמר רבי ינאי
 ברבי ישמעאל אמרו ר' יוחנן כעריבים השתתנו שחם
 משתתווים לאפק תליהם כמר יצא ממנו ישמעאל
 ורא אלו הו' כחנני מוטור והוא ישב בתה האחר

M 56 איהו P 54
 יתם B 57
 א M 60
 מה M 63

כהם היום מאי כהם היום אמר רבי חמא ברבי
 חנינא אחתי היום יום שלישי של מילה של אברהם
 היה וזבא תקרוש ברוך הוא ושאל באברהם הוציא
 הקדוש ברוך הוא המה מנחמקה ברו שלא ימריה
 אנתו צדיק באידיהם שדריה ארעיקו למיפק לבראי
 נפק ולא אשבח אמר לא מחינטא לך היינו דאמרו
 תמן בית חומנתא בעבדו נפק איהו הוייה לתקרוש
 ברוך היא דקאי אבבא היינו דבתיב אל נא תקשר
 מעל עבדך כמן דחזא דקא אפר ושדו אמר לאו
 אודה ארעא למיפק חבא היינו דבתיב וישא קינו
 ודא והנה שליטה אנשים נצבום עליו ודא ורין
 לקראתם מעיקרא אתו קמו עליה כי הויה דהיה
 ליה צערא אמרו לא אודה ארעא למיפק חבא מאן
 נינהו שליטה אנשים מיכאל וזכריאל ורפאל מיכאל
 שבא לפרש את שדה רפאל שבא לדפא את אברהם
 נבריאיל אור לטחפבית לדום ודא בתיב ויבאי שני
 המראבים ברמה בערב דאור מיכאל בהריה לשוניה
 ליום דקא נמי דבתיב ייחפק את הקרים האל ולא
 בתיב ויחפבו שמע מינה מאי שנא לנו אברהם
 בתיב לן תקיטה כאשר דברת ומאי שנא לנו לום
 דבתיב ויפער בם מאר אמר רבי ארעור מנאן
 ששטרבון קאמן ואין מברבון לגדולו בתיב ואקחה
 פת לחם ובתיב ואל הקבר דין אברהם אמר רבי
 ארעור מנאן ששטרבון אומרים מעט ועושים הרבה
 רשעים אומרים הרבה ואפילו מעט אינם עושים
 מנץ בעפרון מעיקרא בתיב ארין ארבע מאת שקל
 כסף ורמסון בתיב וישמע אברהם אל עפרון וישקל

ste Tageszeit? R. Hama b. R. Hanina erwiderte: Es war der dritte Tag seit der Beschneidung Abrahams, und der Heilige, gebenedeiet sei er, kam, um sich nach Abraham zu erkundigen. Der Heilige, gebenedeiet sei er, liess die Sonne aus ihrem Futteral heraustreten, damit dieser Fromme nicht durch Gäste belästigt werde. Er schickte Eliézer draussen hinaus¹²⁹; dieser ging hinaus, traf aber niemand. Da sprach er zu ihm: Ich glaube dir nicht. Das ist es, was sie dort sagen: Auf Knechte ist kein Vertrauen. Alsdann ging er selber hinaus und traf den Heiligen, gebenedeiet sei er, an der Thür stehen. Darauf deutet der Schriftvers:¹³⁰ So gehe doch nicht an deinem Sklaven vorüber. Als [Gott] sah, dass er [die Wunde] verband und löste, sprach er: Es ist keine Art, hier zu stehen. Darauf deutet der [Schriftvers]:¹³¹ Als er aufblickte, da gewahrte er drei Männer vor sich stehen; und als er sie sah, lief er ihnen entgegen. Anfangs kamen sie und standen vor ihm, als sie aber merkten, dass er Schmerzen hatte, sprachen sie: Es ist keine Art, hier zu stehen. Wer waren diese drei Männer? Mikhaél, Gabriél und Rephaél. Mikhaél kam, um Sara die Botschaft zu bringen; Rephaél kam, um Abraham zu heilen; und Gabriél kam, um Sedom zu zerstören. Es heisst ja aber:¹³² Und die beiden Engel gelangten abends nach Schem?¹³³ Mikhaél ging mit ihm, um Loṭ

Fol. 87
 Gn. 19, 4
 Ps. 110
 Gn. 18, 5
 Ib. v. 7
 Ned. 21b
 Gn. 23, 16
 Ib. v. 10

zu retten. Dies ist auch zu beweisen, denn es heisst:¹³⁴und er zerstörte jene Städte, und es heisst nicht: sie zerstörten; schliesse hieraus. Weshalb heisst es bei Abraham:¹³⁵tu, wie du gesagt hast, während es bei Loṭ heisst:¹³⁶er drang inständig in sie? R. Eleázar erwiderte: Hieraus, dass man sich von einem Unbedeutenden nötigen lasse, nicht aber lasse man sich von einem Bedeutenden nötigen.

Es heisst:¹³⁷Ich will ein Stück Brot holen, und es heisst: Und Abraham liess zu den Kindern? R. Eleázar erklärte: Hieraus, dass die Frommen wenig versprechen und viel halten; die Frevler aber versprechen viel und halten nicht einmal wenig. Woher dies? Von Éphron; zuerst heisst es:¹³⁸Ein Stück Land von vierhundert Sege, und nachher heisst es:¹³⁹Und Abraham horte auf Éphron, und Abraham wag Éphron den Kaufpreis dar, von dem

129. Um nach Fremden zu sehen. 130. Gen. 18,3. 131. An der Beschneidungstelle.
 132. Gen. 18,2. 133. Ib. 19,1. 134. Ib. V. 25. 135. Ib. 18,5 136. Ib. 19,3
 137. Ib. 18,5. 138. Gen. 23,15 139. Ib. V. 16

er im Weisen der Kinder Heils gesprochen hatte vierhundert Šeqel Sil' er im Handel gangbar. Er nahm von ihm nur Centenarien. Es gibt nämlich [Leute], die auch den gewöhnlichen Šeqel Centenar nennen¹⁴¹.

Es heisst¹⁴² „gewöhnliches Mehl“, und es heisst „eines Mehl? R. Jiḥaq erklärte: Hieraus, dass ein Weib gegen Gäste geiziger ist¹⁴³ als ein Mann. Es heisst: „Knete und mache Kuchen, und es heisst: er holte Butter und Milch und das junge Kind; das Brot aber setzte er ihnen nicht vor. Ephraim der Fragende, ein Schüler R. Meïr's, erklärte im Namen R. Meïr's: Unser Vater Abraham ass Profanes unter Beobachtung der [levitischen] Reinheitsgesetze, und unsre Mutter Sara bekam an jenem Tag ihre Menstruation¹⁴⁴.

¹⁴⁵Sie sprachen zu ihm: Wo ist dein Weib Sara? Da antwortete er ihnen: Träumen im Zelt. Dies bekundet, dass unsre Mutter Sara keusch war. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, nach anderen, R. Jiḥaq: Die Dienstengel wussten, dass unsre Mutter Sara im Zelt war, nur fragten sie deshalb, um sie ihrem Gemahl beliebt¹⁴⁶ zu machen. R. Jose b. R. Hanina erklärte: Um ihr den Kelch des Segenspruchs zu senden.

Im Namen R. Jose's wurde gelehrt: Weshalb stehen Punkte über den Buchstaben *efi*? [des Worts] *efi*: [ihm]? - die Gesetzlehre lehrt eine Lebensregel, dass man sich nach dem Wohlbefinden der Hauswirtin erkundige. - Šemu'el sagte ja aber, dass man sich nach dem Wohlbefinden eines Weibs überhaupt nicht erkundige?¹⁴⁷ - Anders ist es, wenn durch ihren Ehemann.

¹⁴⁸Nachdem ich welk geworden bin, sollte ich noch der Liebe pflegen. R. Hiṣda sagte: Nachdem das Fleisch welk geworden war und zahlreiche Runzeln gehabt hatte, wurde das Fleisch wieder geschmeidig, die Runzeln wurden geglättet und die Schönheit kehrte zurück.

Es heisst: ¹⁴⁹Und mein Herr ist alt, und es heisst: ¹⁵⁰und ich bin alt; der Heilige, gebenedeiet sei er, berichtete also nicht das, was sie gesprochen hatte? - In der Schule R. Jišmâ'els wurde gelehrt: Bedeutend ist der Friede, dass sogar der Heilige, gebenedeiet sei er, seinetwegen [ein Wort] geändert hat; es heist: und Sara lachte in ihrem Innern

אברהם לעפרן את הכסף אשר רכב באוני בני הת
ארבע מאות שקל [בסך] עבר דסדר רדא שקל
מיניה אדא קנטי דאיבא דקרי ליה לתקרא
קנטידא בתים קמה וכתים סתא אמר דבי יצחק
מכאן שחאשה צדק עינת באיחוס ותר בן האיש
בתים ושיי עשוי עינת וכתים ויקה המאה והים
ובן הבקר ואילו הם לא אייתי קמייהו אפי
אפים מקשאה דלמידי שי דבי מאיר משמיה דרבי
מאיר אברהם אבינו אופר הילין בפתחת היה ישרה
אמנו אותו היום פירשה נהנו יואמרו אלו איה
שרה אשקך ויאמר הנה באהל להודיע ששרה אמנו
צניקה היתה אמר רב יהודה אמר רב ואיביבא
רבי יצחק יהודים היו מראבי השרה ששרה אמנו
באהל היתה אלא מאי באהל כדי להכנה על בעלה
רבי יוסי ברבי הנינא אמר כדי רישא לה בוס של
בוסתו תנא משיש רבי יוסי דמת נקוד על אי
שבאלו לימחה תורה דרך ארץ שישאל אדם
באכסניא שלו והאמר שמואל אין שוארין בשרים
אשה בלל על ידי בעלה שאינו אהלו ברמי היתה
לי עדנה אמר רב הודא אחר שנתבזה הבשר דרבי
הקמטין נתקדן הבשר ונתפשטו הקמטין והור יוסי
למקומה בתים ואדני וכן וכתים ואני וקמתי דלא
מתים הקדוש ברוך הוא ברקאמרה איהי תנא דבי
רבי ישמעאל גדול שלום שאפילו הקדוש ברוך הוא
שינה בו שנאמר והצחק שרה וגו ואדני וכן

M 77 קנטי B 70 עינת
M 80 יואמרו
B 82 קני M 83 משמיה דרבי
M 84 קנטי
M 87 איה
B 78 הובא דקרי
M 81 עינת היתה כדי
B 82 קני M 83 משמיה דרבי
M 84 קנטי
M 87 איה
B 80 ה
M 86 הקנה

140. Anfangs wollte er überhaupt keine Zahlung nehmen. 141. Im in Rede stehenden Schrift-
vers, Gen. 18,6. 142. Er sagte feines Mehl, u. sie nahm gewöhnliches. 143. Gen. 18,6.
144. Das Brot war levit. unrein geworden. 145. Gen. 18,9. 146. Damit ihm ihre Keusch-
heit auffalle. 147. Auf diesen Buchstaben befinden sich im masoret. Text diakritische Punkte.
148. Gen. 18,12. 149. Ib. V. 13.

ובנים ויאמר ה' אל אברהם וגו' ואני קצתני 6a.18.13
 והאמר מי מלל לאברהם הניקה בנים שרה כמה 1b.21.7
 בנים הניקה שרה אמר רבי לוי אותו היום שנמנו
 אברהם את יצחק בנו עשה פעולה גדולה הו' בר
 אמות העולם מרננים ואומרים ראיתם וכן ונקמה 5
 שהביאו אסופי מן השוק ואומרים בנינו הוא ולא
 עוד אלא שעושין משתה גדול להצמיד הברית מה
 עשה אברהם אבינו הך זוימן כל גדולי הדור ושרת
 אבני זמנה את נשותיהם יכל אחת ואחת הביאה
 בנה עמה ומניקה לא הביאה ועשה נס כשרה 10
 אבנו ומפתחו דחה בשני מעינות והניקה את בוכן
 ועדין הו' מרננין ואומרים אם שרה הבת תשעים
 שנה תלד אברהם בן מאה שנה ויליד מיד נתפך
 קיסתו פנים שר יצחק ונדמה לאברהם פתחו ביום 15
 ואבנו אברהם הוליד את יצחק: עד אברהם לא
 היה וקם יצחק והיה בני לבישתעי בחדו אברהם
 משתעי בחדו יצחק בחדו יצחק משתעי בחדו 20
 אברהם אתה אברהם בעא רחמי והיה וקמה שנאמר
 ואברהם וכן בא בימים עד יעקב לא היה הורשא 6a.24.1
 אתה יעקב בעא רחמי והיה הורשא שנאמר ויאמר 1b.48.1
 ייזכר הנה אביך הזה עד דאתה אלישע לא היה
 דחיש ואתפח אתה אלישע בעא רחמי ואתפח
 שנאמר ואלישע הלה את הו' אשר ימות בו מכלל 1bReg.13.14
 חלה הו' אחרימו: תני רבנן שלשה חלאין הלה 2
 אלישע אתה שרתפו ליתחיו בשמי ידו ואתה שנתה
 דימן בתניקת יאתה שנת בו שנאמר ואלישע
 M 88 יתה יא חיה לה אלא בן ארד
 M 89 בנות
 M 90 וירא...הביחם
 M 91 אב
 M 92 ישע
 M 93 ועדין
 M 94 מאן...
 M 95 דארא
 M 96 מכלל...
 יבנה ב

Se. und mein Heer ist alt, und darauf heisst es: Da sprach der Herr zu Abraham &c. und ich bin alt'.

Und sie sprach: Wer bringe je zu Abraham gesagt, dass Sara Kinder säugen wurde. Wieviel Kinder säugte denn Sara? R. Levi erklärte: An jenem Tag, an welchem Abraham seinen Sohn Jichaq entwöhnte, veranstaltete er ein grosses Gastmahl. Da räsonnirten alle Völker der Welt und sprachen: Habt ihr gesehen, dieser Greis und diese Greisin haben einen Findling von der Strasse heimgebracht, und sagen, er sei ihr Sohn, und sie veranstalten sogar ein grosses Gastmahl, um ihre Worte zu bestätigen. Was tat nun unser Vater Abraham? - er ging und lud alle bedeutenden Leute des Zeitalters ein, und Sara lud ihre Frauen ein. Von diesen brachte jede ihr Kind mit, ohne jedoch die Amme mitzunehmen. Da geschah ein Wunder an unsrer Mutter Sara und es öffneten sich ihre Brüste gleich zwei Quellen und sie säugte sie alle. Aber noch immer räsonnirten sie und sprachen: Wenn schon die neunzigjährige Sara geboren hat, sollte auch der hundertjährige Abraham gezeugt haben? Sogleich verwandelte sich das Gesicht Jichaq's und glich dem des Abraham. Hierauf huben sie alle an und sprachen: Abraham zeugt den Jichaq.

Bis Abraham gab es keine Alterung; wer mit Abraham sprechen wollte, sprach mit Jichaq, und wer mit Jichaq, sprechen wollte, sprach mit Abraham. Da kam Abraham und flehte um Erbarmen, da entstand die Alterung, denn es heisst: *Abraham rear alt geworden und zolbetragt*. Bis Jâqob gab es keine Krankheit, da kam Jâqob und flehte um Erbarmen, und es entstand die Krankheit, denn es heisst: *Da berüchtete man Joseph: dein Vater liegt krank*. Bis Elišâ gab es keinen, der krank war und wieder genas, da kam Elišâ flehte um Erbarmen und genas, denn es heisst: *Als Elišâ in di Krankheit verfallen war, an der er sterben sollte*, demnach war er bereits einer anderen Krankheit verfallen.

Die Rabbanan lehrten: Dreimal erkrankte Elišâ; einmal, weil er Gehzi mit beiden Händen fortstiess; einmal, weil er Bären auf die Kinder hetzte; und einmal, infolgedessen er starb, denn es heisst: *Als Elišâ in die Krankheit verfallen war, an der er sterben sollte*.

150. Gott änderte ihren Ausdruck, damit ihr Abraham wegen dieser Bemerkung nicht böse sei.
 151. Gen. 21,7. 152. Ib. 25,19. 153. Ib. 24,1 154. Vor dem Sterben; die Menschen wurden plötzlich vom Tod ereilt. 155. Gen. 48,1. 156. iiReg. 13,11 157. Der Bussetun wollte; cf. Bd. vij S. 479 Z. 9ff. 158. Cf. iiReg. 2,24

BEVOR SIE NOCH DIE ARBEIT ANFANGEN, GEH HIN UND SAGE HINEN: UNTER DER BEDINGUNG, DASS IHR VON MIR NUR BROT UND HÜLSENFÜCHTE ZU BEANSPRUCHEN HABT &c. R. Aḥa, Sohn R. Josephs, fragte R. Hišdai: Heisst es Brot aus Hülsenfrüchten¹⁵⁹ oder Brot und Hülsenfrüchte? Dieser erwiderte: Bei Gott, das "und" ist hier so notwendig wie ein Bootshaken auf dem Labrath¹⁶⁰.

R. ŠIMŌN B. GAMALIEL SAGTE: ER BRAUCHTE DIESES NICHT ZU SAGEN, DENN MAN RICHTET SICH BEI ALLEM NACH DEM LANDESBRAUCH. Was schliesst das "bei allem" ein? Dies schliesst folgende Lehre ein: Wenn jemand einen Lohnarbeiter gemietet und zu ihm gesagt hat: wie einem oder dem anderen der Stadtleute, so zahle er ihm den niedrigsten der [üblichen] Löhne - Worte R. Jehošua's; die Weisen sagen: den durchschnittlichen.

FOLGENDE DÜRFEN NACH DER GESATZLEHRE ESSEN¹⁶¹: WER BEI AM BODEN HAFTENDEM, BEI DER SCHLUSSARBEIT¹⁶² ARBEITET, UND WER BEI VOM BODEN GETRENNTEM VOR DER VOLLENDUNG¹⁶³ ARBEITET, ABER NUR BEI BODENERZEUGNISSEN. FOLGENDE DÜRFEN NICHT ESSEN: WER BEI AM BODEN HAFTENDEM VOR DER SCHLUSSARBEIT¹⁶⁴ ARBEITET, BEI VOM BODEN GETRENNTEM NACH DER SCHLUSSARBEIT¹⁶⁵, UND BEI DINGEN, DIE KEINE BODENERZEUGNISSE SIND¹⁶⁶.

GEMARA. Woher dies? Die Rabbanan lehrten: Wenn du in den Weinberg deines Nachbarn kommst, so magst du essen; wir wissen dies also von einem Weinberg, woher dies von allen anderen Dingen? - es ist vom Weinberg zu folgern: wie ein Weinberg sich dadurch auszeichnet, das [seine Früchte] Bodenerzeugnisse sind, und bei der Schlussarbeit darf ein Lohnarbeiter davon essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch von allen anderen Bodenerzeugnissen bei der Schlussarbeit essen. - Wol gilt dies von einem Weinberg, bei dem auch das Gesetz von der Nac'lese¹⁶⁷ statt hat!? - Man folgere es vom stehenden Getreide. - Woher dies vom stehenden Getreide

159. Besond. Erbsenbrot.

160. Auf diesem Fluss waren viele Hindernisse u. die Schiffe konnten nur mit Hilfe von Botshaken geführt werden.

161. Von den Früchten, bei welchen sie als Tagelöhner arbeiten.

162. Wenn die Früchte gepflückt werden.

163. Wie weiter erklärt wird.

164. Insichtlich der Entrichtung der priesterlichen Abgaben; diese erfolgt, sobald die Früchte vollständig gemusstigt, bezw. eingebracht sind; cf. Bd. I S. 292 Z. 10ff.

164. Wie zBs. beim Gäten udgl.

165. Wie zBs. beim Trocknen, Sortiren udgl.

166. ZBs. bei Milchwirtschaftsarbeiten.

167. Dt.

23,25. 168. Dass man von den Früchten essen darf; dieser Schriftvers wird auf einen Lohnarbeiter bezogen.

169. Die man nicht einsammeln darf, sondern für die Armen zurücklassen muss; cf. Lev.

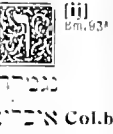
19,10, Dt. 24,21.

הלכה את הלאי אשר ימית בין אדם על שאלה יקראו
 במלאכה זא יאמר להם על מנת שאני רבם עלי
 אלא פת יקטנית בין אמר היה דם אלא ביה דרב
 יוסף לרב הסדה פת קטנית תנן או פת וקטנית
 תנן אמר היה האחרים צריכין ליה כי מידרין
 ההלכותו רבו טעמי כי גמירא איסור אינו צריך
 הכל במנהג המדינה הכל דאיתוי מאי דאיתוי הא
 דתנן השופך את הפועל ואמר לו באחד ושפכים
 מבני העיר נתן לו כפחות ששפירות חברו וכו'
 יחושע והבנים אומרים משמעין ביניהם

אלא אכילין מן התורה העישה במדבר לרקק
 משעת גמר מלאכה ובתלמי מן הרקק עד שלא
 נגמרה מלאכה כדבר שגדולו מן הארון אלו שאין
 אכילים העישה במדבר לרקק משעה שאין גמר
 מלאכה ובתלמי מן הרקק כדבר שגמרה מלאכה
 וכדבר שאין גדולו מן הארון

גמירא. מנה חמי מיילי דתנו רבנן כי תבא
 בחרם דרך ואכלת אשכולי בחרם כל מיילי מנה לין
 גמירין מחרם מה בחרם מיוחד דבר שגדולו קרקק
 והשעת גמר מלאכה פועל אוכל בו אם כל דבר
 שגדולו קרקק משעת גמר מלאכה פועל אוכל בו
 מה לחרם שכן חיים בעולמות גמירין מקמה קמה

M 97 כי יוסף M 98 הדמה M 99 דלכות
 M 1 דתנו רבנן השופך M 2 חריש אחר M 3 B 3
 M 4 לרקק M 5 מן התורה M 5 מן דבת
 M 6 בחרם M 7 ענבים M 7 P 8 שגדולו
 M 9 P 9



(iii)
 87a, 87b
 Col. b

Dt. 23.26 מִיָּמָה מִנָּה לָן דַּתְּתִיב לְכִי תֵבַח בְּקִמָּת רֵעֶךָ וְקִטְפַת
 מְלִיֶלֶת בִּידֶךָ מִה לְקַמָּה שְׁבֵן חַיִּיבַת בְּחֵלֶה וּמִמָּאִי
 דְּהָאִי קָמָה קָמָה דְּמִיחֵיבַת בְּחֵלֶה¹⁷¹ הָיָא דְלִמָּא בַל
 קָמָה קָמָה דְּחִמְנָא אִתֵּיָא קָמָה קָמָה כְּתִיב הֵבַח מִי
 תֵבַח בְּקִמָּת רֵעֶךָ וְכְתִיב תֵבַח מִחֵלֶה הַרְבִּישׁ בְּקָמָה
 מִתְּתִיב קָמָה דְּמִיחֵיבַת בְּחֵלֶה אִךְ הֵבַח נָמִי קָמָה
 דְּמִיחֵיבַת בְּחֵלֶה אִיכָא לְמִיפְדֵי מִה לְקַמָּה שְׁבֵן חַיִּיבַת
 בְּחֵלֶה כִּסּוּס יוֹסֵיָה מִה לְכִרֵּם שְׁבֵן חַיִּיב בְּעוֹלֵלוֹת
 קָמָה תּוֹסֵיָה יְהוֹה הֲרֵיָן לֹא רֵאִי זֶה בְּרֵאִי זֶה הֲפֵד
 הַשְׁמָה יִשְׁבֵּתן¹⁷² שְׁבֵן דְּבֵר שְׁנִידוּלִי קִרְקַע וּבִשְׁעַת נִמְר
 מִלְּאֵכָה פִּיעֵר אִיכָל בִּו אִךְ בַּל דְּבֵר שְׁנִידוּלִי קִרְקַע
 בִּשְׁעַת נִמְר מִלְּאֵכָה פִּיעֵר אִיכָל בִּו מִה לְהַפֵּד הַשְׁמָה
 שְׁבֵתן שְׁבֵן יֵשׁ בְּחֵן עַד מִזְבֵּחַ וְאֵתָא נָמִי זֵית דְּאֵת
 כִּיָּה עַד מִזְבֵּחַ זֵית בְּמַה הַפֵּד אִתֵּי הוּא מִפִּיָּה כִּסּוּס
 אִקְרִי דְּתִיבִים יִבְעֵר מְדִישׁ יַעַד קָמָה יַעַד כִּסּוּס זֵית
 אִמְר רַב פַּפַּא כִּסּוּס זֵית אִקְרִי כִּסּוּס כְּתִיבָא לֹא אִקְרִי
 מִכּוּס מְקִיָּם קִשְׂיָא אִדְּאָא אִמְר שְׁמוּאֵל אִמְר קָמָה וְהַרְבִּישׁ
 דְּרִבְבַת כִּי בְּעָרִי הַרְבִּישׁ וְהָאִי הַרְבִּישׁ מִיִּבְעֵי זֵית
 בִּשְׁעַת הַרְבִּישׁ אִמְרִי שְׂרָא בִּשְׁעַת הַרְבִּישׁ לֹא תִיבֵל
 דְּהָוָא מִיָּאֵל בִּידֶךָ לֹא תֵבַח נִפְקָא תִיבָה דְּבֵר הַרְבִּישׁ
 דְּרֵאִי בִּי הַרְבִּישׁ מִנָּה לָן אִדְּאָא אִמְר רַבִּי יִצְחָק אִמְר
 B 10 דְּמִתְּתִיבַת M 11 הָיָא M 12 — מִמְרֵי
 M 13 — וְלֹא רֵאִי זֶה בְּרֵאִי זֶה M 14 — שְׁבֵן M 15
 שְׁנִידוּלִי מִן קִרְקַע M 16 שְׁנִידוּלִי מִן הַרְבִּישׁ P 17
 יֵשׁ M 18 — שְׂרָא מִיִּבְעֵי מִיִּבְעֵי M 19 — לִיבְעֵי...
 דְּרִישׁ M 20 אִתָּה אִיכָל M 21 אִי אִתָּה אִיכָל

selbst!? — Es heisst: *Wenn du in das stehende Getreide deines Nachsten kommst, darfst du dir Ähren mit der Hand abreißen.* — Wol gilt dies vom stehenden Getreide, weil bei diesem das Gesetz von der Teighebe¹⁷² statt hat!? — Woher, dass hier vom stehenden Getreide gesprochen wird, das zur Teighebe pflichtig ist, vielleicht wird hier von jedem anderen stehenden Getreide¹⁷³ gesprochen!? — Dies ist aus [dem Wort] *stehendes Getreide* zu entnehmen; hier heisst es: *wenn du in das stehende Getreide deines Nachsten kommst*, und dort¹⁷⁴ heisst es: *wo man die Sichel an das stehende Getreide zu legen beginnt*; wie dort von zur Teighebe pflichtigem Getreide gesprochen wird, ebenso wird auch hier von zur Teighebe pflichtigem Getreide gesprochen. Erwidert man: wol gilt dies vom stehenden Getreide weil bei diesem das Gesetz von der Teighebe statt hat, so ist vom Weinberg¹⁷⁵ zu erwidern, [und widerlegt man:] wol vom Weinberg, weil bei diesem das Gesetz von der Nachlese statt hat, so ist vom stehenden Getreide zu erwidern. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der des anderen, und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, dass sie Bodenerzeugnisse sind, und ein Lohnarbeiter darf davon bei der Schlussarbeit essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch von allen anderen Bodenerzeugnissen bei der Schlussarbeit essen. Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja auch, dass sie für den Altar verwendbar sind, somit sollten auch Oliven einbegriffen¹⁷⁶ sein!? — Ist es denn nötig, Oliven durch eine Schlussfolgerung einzubegreifen, sie heissen ja selbst Weinberg¹⁷⁷, denn es heisst: *Et siccus Ternon, Halmgetreide und Oliven-(Wein)berge in Brand?* R. Papa erwiderte: Sie heissen wol Oliven-(Wein)berg, nicht aber schlechtlin Weinberg. — Aber immerhin bleibt ja der Einwand¹⁷⁸ bestehen!? Vielmehr, erklärte Šemu'el, die Schrift sagt: *Aber eine Sichel*, dies schliesst alles ein, was zur Sichel[ernte] gehört. — Aber aus [dem Wort] *Sichel* wird ja gefolgert, dass er nur zur Sichelzeit¹⁷⁹ essen dürfe, nicht aber ausserhalb der Sichelzeit!? — Dies ist zu entnehmen aus: *aber in dein Gefäss darfst du nicht vor*. Erklärlich ist dies hinsichtlich Dinge, die zur Sichel[ernte] gehören, woher dies von solchen, die nicht zur Sichel[ernte] gehören!? Vielmehr, erklärte R. Jichaq, die Schrift

170. Dt. 23.26. 171. Cf. Num. 15.20,21. 172. Wie 7Bs Hulsenfruchte 173. Dt. 16.9.
 174. Bei dem dieses Gesetz nicht statt hat. 175. Wein zur Libation u. Getreide zu den Speiseopfern.
 176. Dass ein Lohnarbeiter bei der Arbeit auch von diesen essen dürfe. 177. Das für Weinberg
 gebrauchte Wort כִּיָּה wird in Verbindung mit זֵית auch für Olivengarten gebraucht. 178. Jud 15.5.
 179. Woher dies hinsichtlich anderer Fruchtarten zu entnehmen ist. 180. Dt. 23.26. 181. Dh
 bei der Schlussarbeit

sagt *stehendes Getreide*, dies schliesst alles ein, was steht¹⁸². Du sagtest ja aber, [das Wort] *stehendes Getreide* sei auszulegen: gleich dem stehenden Getreide, das zur Teighebe pflichtig ist! Dies nur, bevor aus [dem Wort] *Sichel* gefolgert worden ist, jetzt aber, wo durch [das Wort] *Sichel* alles einbegriffen worden ist, was zur Sichel[ernte] gehört, auch wenn es nicht zur Teighebe pflichtig ist, ist auch durch [das Wort] *stehendes Getreide* alles einzuschliessen, was steht. Wozu ist nun, wo dies aus [den Worten] *Sichel* und *stehendes Getreide* gefolgert wird, nötig [der Schriftvers:] *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*? Rabba erwiderte: Wegen der aus diesem zu entnehmenden Lehren. Es wird nämlich gelehrt: *Wenn du kommst*; hier heisst es *kommen* und dort¹⁸³ heisst es: *wenn die Sonne darüber kommt*; wie die Schrift dort von einem Lohnarbeiter spricht, ebenso spricht die Schrift auch hier von einem Lohnarbeiter; *in den Weinberg deines Nächsten*, nicht aber in den Weinberg eines Nichtjuden. Allerdings ist nach demjenigen, welcher sagt, der Raub eines Nichtjuden sei verboten, ein Schriftvers nötig, dass dies¹⁸⁴ einem Lohnarbeiter erlaubt sei, nach demjenigen aber, welcher sagt, der Raub eines Nichtjuden sei erlaubt, ist ja, wenn sogar der Raub erlaubt ist, um so mehr dies einem Lohnarbeiter erlaubt!? — Er legt aus: *in den Weinberg deines Nächsten*, nicht aber in einen des Heiligtums. — *So magst du essen*, nicht aber auspressen¹⁸⁵; *Weintrauben*, nicht aber Weintrauben mit etwas anderem¹⁸⁶; *nach deinem Belieben*, das Belieben des Lohnarbeiters gleicht dem Belieben des Eigentümers: wie du nach deinem Belieben essen darfst und frei¹⁸⁷ bist, ebenso darf auch der Lohnarbeiter nach seinem Belieben essen und ist frei; *bis du satt bist*, nicht aber zur Uebersättigung; *in dein Gefäss aber darfst du nichts tun*, zur Zeit, wenn du es in das Gefäss des Eigentümers tust¹⁸⁸, darfst du davon essen, und wenn du es nicht in das Gefäss des Eigentümers tust, darfst du davon nicht essen.

R. Jannaj sagte: Das Unverzehrtete¹⁸⁹ wird erst dann zehntpflichtig, wenn es die Front des Hauses gesehen¹⁹⁰ hat, denn es heisst: *Ich habe das heilige aus dem Haus geschafit*. R. Johanan sagte, selbst ein Hof¹⁹¹ macht es pflichtig, denn es heisst: *Sie sollen es an deinen Toren essen und satt sein*. — Und R. Johanan, es heisst ja: *aus*

קרא קמה רבנית בר בערי קמה וזה אמת קמה
 קמה רביתויבא בתלה הני מירי נקמי הניתי הדמש
 השתא דאתי הדמש איתדמי ליה כל הכר הדמש
 ואת על גב דלא מיהויב בדה קמה למה לי רבנית
 כל בערי קמה והשתא הנפקא רן מהדמש וקמה
 מי תבא בדרם דער למה רי אמר רבא רבא רבא רבא
 בדתניא מי תבא נאמר כאן ביאה נאמר תתן רב
 תבא עדי השמש מה תתן בפועל הכתוב מדרב
 אף כאן בפועל הכתוב מדרב בדרם דער ולא בדרם
 לי תנחא למאן דאמר מל מי אסרי היינו דאיצטריך
 קרא לטישרא פועל אלא רמאן דאמר מל מי מיתר
 השתא מילה מותרת פועל מיבטיא מוקים ית בדרם
 דער ולא של הקדש ואכלת ולא מיצין ענבים וזה
 ענבים ודבר אחר נפשוך בנפש של בעל הבית כך
 נפשו של פועל מה נפשוך אוכל ופטור אף נפשו
 של פועל אוכל ופטור שבעך ולא אוכלת גבה ואר
 בלדך לא תתן בשעה שאתה נתן לבלוי של בעל
 הבית אתה אוכל ובשעה שאי אתה נתן לבלוי של
 בעל הבית אי אתה אוכל! אמר רבי ינאי און
 המבל מיתהייב במעשר עד שיראה פני הבית שנאמר
 בעדתי הקדש מן הבית ודמי ויתן אמר אפילו
 חצר קובעת שנאמר ואכלו משעריך ושבעו ודמי

22 P המהייב
 23 M ג
 24 M נמי לרבית
 25 B לטישרי
 26 M כנפשי...הבית
 27 M נפשו
 יל

182. Sc. auf dem Feld. 183. Dt. 24,15. 184. Von den Früchten, bei welchen er arbeitet, zu essen. 185. Die Weintrauben, u. die Treber fortwerfen. 186. Was die Trauben schmackhaft macht, um recht viel essen zu können. 187. Von der Absonderung der priesterl. Abgaben, da man dazu erst dann verpflichtet ist, wenn der Wein ganz fertig ist. 188. Dh. bei der Arbeit. 189. Getreide selbst wenn es bereits gedroschen u. geworfelt ist. 190. Wenn es regelrecht durch die Tur in den Speicher gebracht worden ist, nicht aber wenn provisorisch durch eine Luke od. dgl. 191. Dt. 26,13. 192. Wenn das Getreide in den Hof gebracht worden ist. 193. Dt. 26,12.

Dt. 24, 15
 Ber. 35b
 Git. 81a
 Fol. 88
 Dt. 26, 13
 b. v. 12

יוחנן נמי הא כתוב מן הבית אמר לך הצר דומיא
 דבית מה בית המשתמר אף הצר המשתמרת ורבי
 ינאי נמי הכתיב בשעריך החוץ מיכני ליה דמקיל
 ליה דרך שערי לאפוקי דרך גנות וקדפיפות ולא
 מתיב רבי הנינא חוזתא כנפשא כן נפשו של פועל
 מה נפשו אוכל ופטור אף נפשו של פועל אוכל
 ופטור הא לוקה הויב מאי לאו בשדה אמר רב פפא
 הכא בתאנה העומדת בגינה ונופה נוטה להצר
 עסקין ולמאן דאמר לבית או הכי בעל הבית
 נמי נהויב בעל הבית עיניו בתאנתו ולוקה עיניו
 במקוה ולוקה מדאורייתא מי מהויב ותתניא מפני
 מה חרבו הנזיות של בית הינו שלוש שנים קודם
 ירושלים מפני שהעמידו דבריהם על דברי תורה
 שהיו אומרים עשר תעשר ואכלת ולא מוכר תבואת
 זרעך ולא לוקה אלא מדרבנן וקרא אסמכתא בעלמא
 אלא כנפשא למאי אתא לבהתניא כנפשא מה נפשא
 אם חסמת פטור אף פועל אם חסמת פטור מתיב
 מד זוטרא איזתו גרנן למיעשות בקישואים ובדלועים
 משיפקסו ואמר רבי אסי משינטר פיקס שלהן מאי
 לאו משיפקסו אפילו בשדה לא משיפקסו בבית אי

dem Haus? Er kann dir erwidern: der Hof muss einem Haus gleichen, wie das Haus bewacht ist, ebenso muss es auch ein bewachter Hof sein. Und R. Jannaj, es heisst ja: *an d'inen Toren?* — Dies deutet darauf, dass es durch das Tor hineingebracht sein muss, nicht aber wenn durch das Dach oder den Lagerplatz. R. Hanina der Hozaer wandte ein: *Nach deinem Belieben*, das Belieben des Lohnarbeiters gleicht deinem Belieben: wie du nach deinem Belieben essen darfst und frei¹⁹⁴ bist, ebenso darf auch der Lohnarbeiter nach seinem Belieben essen und ist frei; demnach ist ein Käufer verpflichtet, wahrscheinlich doch auf dem Feld¹⁹⁵? R. Papa erwiderte: Hier wird von einem Feigenbaum gesprochen, der in einem Garten steht, und dessen Krone in den Hof, und nach demjenigen, welcher sagt: im Haus, ins Haus, hineinragt¹⁹⁶. Demnach sollte doch auch der Eigentümer verpflichtet sein¹⁹⁷? — Der Eigentümer richtet seine Augen auf seinen Feigenbaum, der Käufer dagegen richtet seine Augen auf seine Ware. Ist dem ein Käufer nach der Gesetzlehre verpflichtet, es wird ja gelehrt: Weshalb sind die Läden von Beth-Hino drei Jahre früher als Jerusalem zerstört worden? weil sie sich bei allem genau nach den Worten der Gesetzlehre richteten. Sie legten aus: *du sollst den Zehnt ertrichten und sollst essen*, nicht aber der Verkäufer; *den Ertrag deiner Aussaat*, nicht aber der Käufer? — Vielmehr, es ist nur rabbanitisch, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung. Worauf deutet demnach das: *nach deinem Belieben?* Auf folgende Lehre: *Nach deinem Belieben*, wie du frei bist, wenn du dir das Maul schliessest¹⁹⁸, ebenso bist du auch wegen des Maulschliessens deines Lohnarbeiters frei. Mar-Zutra wandte ein: Was gilt als Tenne hinsichtlich des Zehnts? bei Gurken und Kürbissen, sobald sie verblühen, und R. Asi erklärte, wenn sie die Blüte verloren haben; wahrscheinlich doch auch im Feld? Nein im Haus. Wieso heisst es

8m. 30b

Col.b D1.14.22

8m. 92a

Mas. 1, 5 Berc. 13b

194. M 28 בית א ר ב בית מה B 29 רב I' 30 מן
 195. M 31 מי M 32 נכס M 33 מרבו הקישואי
 196. והרועי משפקסו מאי משיפקסו א ר אבי M 34 אפי.

194. Wer Früchte vor ihrer vollständigen Vollendung zum Essen laßt. 195. Es wird eruiert, dass für einen Käufer die Früchte sofort beim Pflücken zehntpflichtig werden, also noch bevor sie ins Haus, bezw. in den Hof gekommen sind. 196. Die Früchte befinden sich schon beim Pflücken im Haus, bezw. im Hof u. werden sofort zehntpflichtig. 197. Zur Entrichtung der priest.-l. Abgaben, wenn er einzelne Früchte pflückt, dagegen heisst es oben, dass er frei sei. 198. Ersterer befindet sich ausserhalb, letztere innerhalb. 199. Oft Hini (יני), Name einer durch ihren bedeutenden Obstbau bekannten Ortschaft in der Nähe Jerusalems; viell. identisch mit dem im NT. (Matth. 26,6, Mark. 14,3, Joh. 11,18) oft genannten Bethanien, wonach die gewöhnliche Ableitung von בית יני falsch wäre. Eine Parallelstelle im jer. T. (Pea i,6) hat גנות של בני הנוק. 200. Von einer Sunde. 201. Beim Dreschen; bei einem Tier ist dies verboten; cf. Dt. 25,4. 202. Hun das Essen unter-agt, od. es ihm vergütet. 203. Dh. wann werden sie zehntpflichtig, beim Getreide erfolgt dies, sobald man es in die Tenne gebracht hat.

demnach: sobald sie verblühen, es sollte doch heissen: erst wenn sie verblühen?

Wenn es heissen würde: erst wenn sie verblühen, könnte man verstehen, wenn sie die Blüten vollständig verloren haben, daher heisst es: sobald sie verblühen, nämlich wenn das Abfallen beginnt. Mar-Zutra, Sohn R. Nahmans, wandte ein: Die Tenne hinsichtlich des Zehnts, dass man nämlich wegen [des Essens] von Unverzehrtem schuldig ist, beginnt sobald die Zurichtung beendet ist, und die Zurichtung ist mit der Einsammlung beendet; wahrscheinlich doch auch die Einsammlung auf dem Feld? Nein, nur die Einsammlung ins Haus²⁰⁴ gilt als Beendigung der Zurichtung. Wenn du aber willst, sage ich: R. Jannaj²⁰⁵ spricht von Oliven und Trauben, die nicht in eine Tenne gebracht werden, bei Weizen und Gerste aber wird ausdrücklich von einer Tenne gesprochen.

Wir wissen dies also vom am Boden Haftenden bei einem Menschen und vom vom Boden Getrennten bei einem Rind, woher dies hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen? Dies ist durch einen Schluss vom Leichterem auf das Schwerere, vom Rind, zu folgern: wenn ein Rind, das vom am Boden Haftenden zu essen nicht berechtigt ist, vom vom Boden Getrennten essen darf, um wieviel mehr darf ein Mensch, der vom am Boden Haftenden essen darf, vom vom Boden Getrennten essen. Woher gilt dies vom Rind, weil bei ihm das Maulschliessen verboten ist, während bei einem Menschen das Maulschliessen nicht verboten ist? Sollte doch durch einen Schluss vom Leichterem auf das Schwerere, vom Rind, gefolgert werden, dass das Maulschliessen auch bei einem Menschen verboten ist: wenn bei einem Rind, das zu ernähren dir nicht geboten ist, das Maulschliessen verboten ist, um wieviel mehr ist bei einem Menschen, den zu ernähren dir geboten ist, das Maulschliessen verboten? Die Schrift sagt: *nach deinem Belieben*, das Belieben des Lohnarbeiters [gleich dem des Eigentümers]; wie du frei bist, wenn du dir das Maul schliessest, ebenso bist du auch wegen des Maulschliessens eines Lohnarbeiters frei. — Woher wissen wir dies nun hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen? — Die Schrift sagt zweimal²⁰⁶ *stehendes Getreide*, und da nicht [beides] auf das am Boden Haftende bei einem Menschen zu beziehen ist, so beziehe man [eines] auf das vom Boden Getrennte bei einem Menschen. R. Ami erklärte: Hinsichtlich des vom Boden

הבוי משיפקי עד שיפקי מיכתי דהא אי תנא עד שיפקי הוה אמינא עד הנמי דפיקימינו קמישנין דן משיפקי מבי אהורי פיקימינו מתיב מר ויטרא ברה דהם נחמן גרמו למעשי דהיום עדו מינים טבר משימנטי מלאכתן יאמרו נמי מלאכתן מלאכת הכנסתן מאי לאו הכנסתן אפילו בשדה לא הכנסתן לבית זה הוה נמי מלאכתן יאמרו אמיא מי קאמר רבי ינאי בותריה יעניבין דלאו מבי עין נטוה אבר הטין ושעורין ערין בהדיא בתיב ביהו אשפתן ארם במחובי ושם בתלוש ארם בתלוש ענין קל הווינן²⁰⁷ "מיטת ומה שיה שאני אובד במחובי אובד בתלוש ארם שאובל במחובי אינו דין שאובל בתלוש מה לשון שכן אתה מצוה על הכוונה תאמר בארם שאי אתה מצוה על הכוונה וזהו ארם מצוה על הכוונה מקל הווינן "מיטת ומה שיה שאי אתה מצוה להחיותו אתה מצוה על הכוונה ארם שאאתה מצוה להחיותו אינו דין שאאתה מצוה על הכוונה אמר קרא מנפשך "מנפשו של פועל מה 'נפשו אם הכוונה פטור אף פועל אם הכוונה פטור יארא ארם בתלוש ענין אמר קרא קמה קמה שתי פעמים אם אינו ענין לארם במחובי נתנו ענין לארם בתלוש

P 35 דפיקימינו M 36 משימנטי M 37 מלאכתן M 38 ערין M 39 מבי עין נטוה M 40 ארם M 41 מן נפשו M 42 מנפשו M 43 ארם בתלוש

204. Obgleich sie sich bereits im Haus befinden. 205. Richt. die Einbringung, wofür im Text dasselbe Wort gebraucht wird. 206. Nach welchem die Früchte zehntpflichtig sind, wenn sie ins Haus gekommen sind. 207. In der Schrift; sie sind zehntpflichtig, sobald sie aufgeschobert sind. 208. Dass der Lohnarbeiter von den Früchten, bei welchen er arbeitet, essen dürfe. 209. Dem man beim Dreschen das Maul nicht schliessen darf. 210. Im angezogenen Schriftvers Dt. 23,26.

דמי אמי אמי אדם בתרשי לא עריך קראו בתוס
 לו תבא בתוס יעד מי לא עסקין ששעמי בתוס
 יאמר תבוא יתנו שמי בתוס מן קר יתנו
 מאדס יתא אדם שאמי אמי בתרשי אמי בתוס
 שמי שאמי בתרשי אמי דין שאמי בתוס מה
 יאדם שכן אדם מציה תרשימי תאמי בשמי שאמי
 אדם מציה תרשימי יתא שמי מציה תרשימי
 מקל יתנו יתא אדם שאמי אדם מציה על תרשימי
 אדם מציה תרשימי שמי שאמי מציה על תרשימי
 אמי דין שאמי מציה תרשימי אדם קראו יתנו
 אדם עמד אדם יתא שמי יתא יתנו בתוס מן
 אמי קראו יעד שמי פלגים אם אמי עין אדם
 בתוס תבוא עין שמי בתוס תבוא אמי לא
 אדם בתרשי יתא שמי בתוס עימי קראו תרשי
 לא תרשי שמי פלגים ממי כל מימי איתנו
 בתוס יתנו שמי שמי שמי שמי אם בן יתנו
 תבוא לא תרשי בתוס שמי תבוא תבוא יתנו
 יתאקמי תוס תוס תוס תוס מה תוס
 אמי בתוס אם תוס אמי בתוס יתא תוס
 אמי בתרשי אם תוס אמי בתרשי תמי תוס
 דמי מה דמי מיהא דמי שמימי קראו יתנו
 ממי מיהא פיער אמי בי אמי ממי שמימי קראו

Getrennten bei einem Menschen ist über-
 haupt kein Schriftvers nötig; die Schrift
 sagt: *meat in a deer's ear is like meat in a
 deer's haunch*, und dies kann auch in dem
 Fall vorkommen, wenn er ihn zum Tra-
 gen gemietet hat, und der Allbarmerzi-
 ge sagt, dass er essen dürfe. Woher
 dies hinsichtlich des am Boden Haftenden
 bei einem Rind? Dies ist durch einen
 Schluss vom Leichterem auf das Schwerere,
 vom Menschen, zu folgern: wenn ein
 Mensch, der vom vom Boden Getrennten zu
 essen nicht berechtigt ist, vom am Boden
 Haftenden essen darf, um wieviel mehr darf
 ein Rind, das vom vom Boden Getrennten
 essen darf, vom am Boden Haftenden es-
 sen. - Wol gilt dies von einem Menschen,
 weil dir geboten ist, ihm zu ernähren, wäh-
 rend es dir nicht geboten ist, das Rind zu
 ernähren? Sollte doch aus einem Schluss
 vom Leichterem auf das Schwerere, gefol-
 gert werden, dass es geboten ist, das Rind
 zu ernähren: wenn es dir geboten ist, ei-
 nen Menschen, bei dem dir das Maulschlies-
 sen nicht verboten ist, zu ernähren, um
 wieviel mehr ist es dir geboten, das Rind,

| | | | | | |
|-------|------|-----|------|------|------|
| | M 40 | - | M 45 | - | M 44 |
| אדם | M 49 | שמי | M 43 | שמי | M 47 |
| יבשתי | M 52 | תא | M 51 | א | M 50 |
| | | | | B 53 | |

bei dem dir das Maulschliessen verboten ist, zu ernähren? Die Schrift sagt: *Beit den
 den Bruder mit die leben*, dein Bruder, nicht aber das Rind. Woher wissen wir dies
 nun vom am Boden Haftenden beim Rind? Die Schrift sagt zweimal *Veit*, und
 da nicht [beides] auf das am Boden Haftende bei einem Menschen zu beziehen ist, so
 beziehe man [eines] auf das am Boden Haftende beim Rind. Rabina erklärte: Weder
 hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen noch hinsichtlich des am
 Boden Haftenden bei einem Rind ist ein Schriftvers nötig; es heisst: *Beit den
 Rind beim Dreschen das Maul nicht schliessen*; merke, hinsichtlich des Maulschliessen ist
 ja alles einbegriffen, denn dies wird aus [dem Wort] *Veit*, das auch beim Sabbathge-
 setz gebraucht wird, gefolgert, demnach sollte doch der Allbarmerzige geschrieben ha-
 ben: du sollst beim Dreschen nicht das Maul schliessen, wenn es aber *Veit* heisst, so
 will der Allbarmerzige damit den Maulschliessenden mit dem Maulgeschlossenen und
 das Maulgeschlossene mit dem Maulschliessenden vergleichen: wie der Maulschliessende
 vom am Boden Haftenden essen darf, ebenso darf auch das Maulgeschlossene vom
 am Boden Haftenden essen, und wie das Maulgeschlossene vom vom Boden Getrennten
 essen darf, ebenso darf auch der Maulschliessende vom vom Boden Getrennten essen.

Die Rabbanan lehrten: *Dreschen*, wie die [Dreschen]ernte sich d. h. durch ein Gebot,
 dass sie Bodenerzeugnis ist, und ein Lohnarbeiter darf davon bei der Schlarbeit
 essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter von allen anderen Bodenerzeugnissen essen; aus-

211. Bereits gepflückter Früchte. 212. Lev. 25,30. 213. Lev. 25,4. 214. Alle
 Tiere; cf. S. 201 Z. 10. 215. Ein Lohnarbeiter

D. 23. 5
 L. 26. 36
 D. 25. 1
 Fol. 80
 Bq. 54b

genommen ist das Melken, Buttern und Käsen, wobei es sich nicht um Bodenerzeugnisse handelt; hierbei darf ein Lohnarbeiter nicht essen. Wozu dies, dies geht ja schon hervor aus: *wenn du in der Weibung über's Ackerbau kommst!* Dies ist nötig; da [das Wort] *sehendes Getreide* alles, was steht, einschliesst, so könnte man glauben, es schliesse auch Dinge ein, die keine Bodenerzeugnisse sind, so lehrt er uns. Ein Anderes lehrt: *Dreschen*, wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, dass es eine Schlussarbeit ist, und ein Lohnarbeiter darf dabei essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch bei anderen Schlussarbeiten essen; ausgenommen ist das Gäten bei Knoblauch und Zwiebeln, die keine Schlussarbeit ist; hierbei darf ein Lohnarbeiter nicht essen. Wozu dies, dies geht ja hervor aus: *in dem Getraide darfst du nicht essen!*

Dies ist wegen des Falls nötig, wenn er die kleinen unter den grossen herauszieht. Ein Anderes lehrt: *Dreschen*, wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, dass dabei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung nicht fertig ist, und ein Lohnarbeiter darf dabei essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch bei jeder anderen Arbeit, wobei die Speise hinsichtlich der Verzehntung nicht fertig ist, essen; ausgenommen ist das Sondern bei Datteln und Trockenfeigen, wobei diese hinsichtlich der Verzehntung fertig sind; hierbei darf ein Lohnarbeiter nicht essen.

Es wird ja über gelehrt, dass ein Lohnarbeiter der beim Sondern von Datteln oder Oliven beschäftigt ist, dabei essen dürfe? R. Papa erwiderte: Diese Lehre spricht von unreifen! Ein Anderes lehrt: *Dreschen*, wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, dass dabei [die Speise] hinsichtlich der Teighebe nicht fertig ist, und ein Lohnarbeiter darf dabei essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch bei jeder anderen Arbeit, wobei [die Früchte] hinsichtlich der Teighebe nicht fertig ist, essen; ausgenommen ist das Kneten, das Formen und das Backen, wobei [die Speise] hinsichtlich der Teighebe fertig ist; hierbei darf ein Lohnarbeiter nicht essen. [Die Speise] ist ja bereits hinsichtlich der Verzehntung fertig? Das ist kein Einwand, hier wird vom Ausland¹ gesprochen, wo der Zehnt nicht entrichtet wird. Demnach wird ja auch die Teighebe nicht entrichtet?

Vielmehr, tatsächlich vom [Jisraël]land, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn dies

210. Cf. *ib.* S. 791 Z. 17ff. 217. Damit diese mehr Raum zum Wachsen haben. Dass der Lohnarbeiter auch in einem solchen Fall nicht essen darf, könnte man aus dem angezogenen Schriftvers nicht entnehmen weil er dies ebenfalls in das Getreide des Eigentümers sammelt; jedoch ist dies keine Schlussarbeit. 218. Dazu ist das Getreide erst nach der Einbringung pflichtig. 219. Wenn die Früchte aneinander liegen. 220. Die noch ablagern müssen, erst dann sind sie fertig. 221. Der Lohnarbeiter sollte dabei schon aus diesem Grund nicht essen dürfen. 222. Ausserhalb Palästinas.

פועל איבד בי יצא החרים המהפין המגבן שאין
 יתחיל קרקע יאין פועל איבד בי רמה לי בני רמה
 בשרם דער נפקא אינטידיק בוקא העקד אמינא
 הויאל יתחיל קמה רביות כי בעלי קמה רביות
 נמי מיהו דלא גרמי קרקע גמתי קמשמע קי תניא
 אידך דיש מה דיש מיהו דמי שמשעת נמי מראשה
 פועל אוכל כי אה כל שחיה בשעת נמי מראשה
 פועל איבד כי יצא המנוש ששימים יבועלים הויאל
 יאין נמי מראשה אין פועל איבד בדם רמה לי
 מואר בידך דא דקן נפקא דא מראשה אה עד נם
 דקא משולק קמיני מביני ארמי תניא אידך דיש
 מה דיש מיהו דמי שיהא נמטה מראשה למעשה
 פועל איבד כי אה כי שיהא נמטה מראשה למעשה
 פועל איבד כי יצא המודר בתמיים ומתעוררת הויאל
 ונמטה מראשה למעשה אין פועל איבד כי יהתניא
 המודר בתמיים ומתעוררת פועל איבד כי אמי רם
 נפא כי תניא החרים בתחילי תניא אידך דיש מה
 דיש מיהו דמי שיהא נמטה מראשה רמה ופועל
 אוכל כי אה כל דמי שיהא נמטה מראשה רמה
 פועל איבד כי יצא דיש המקטף האופה שנמטה
 מראשה לחמה דאין פועל איבד כי יהא נמטה
 מראשה למעשה דא קשיא בהוייה רארין עסקין
 דליבא מעשה אה הכי חלה נמי ריבא איהא קעילם

M 54 בקן M 55 קמה שני פקדים P 56 יתחיל
 M 57 נמטה P 58 יאין פועל איבד כי רמה לי בני רמה
 בקרם דער נפקא אינטידיק בוקא העקד אמינא

Net. 25^a
Nid. 47^a

Col. b

בארץ ולא קשיא משבע שבכשו ושבע שחלקו
 דאמר רב שבע שבכשו ושבע שחלקו נתחייבו
 בחלה ולא נתחייבו במעשר מידו מעשה קא גרוס
 גמר מלאכה קא גרוס אלא אמר רבנא כהן דתני
 דיש מת דיש מיוחד דבר שרא נגמר מלאכתו
 למעשה ורחלה ופועל אובל בו אף כי שרא נגמר
 מלאכתו למעשה ורחלה פועל אובל בו אובעיא
 תמו פועל ממו שיהבם מאד וואבל מי תמי
 בענבים דבר אחר או לא תא שמע רשאי בעל
 חבת להשקות פועלים וין כדו שלא יאכלו ענבים
 הרבה השאין פועלין רטבל פתם בצור כדי שיאכלו
 ענבים הרבה ר' אבשימי גברא לא קמיבעיא לן
 כי קמיבעיא לן לאבשימי פירא מאי תא שמע
 פועלין אובלין בראשי אומנותיהם ובלבד שרא
 יתבחו בו באור חתם משום מיטול מלאכה כי קא
 מיבעיא לן היכא דאיכא אשתו ובניו מאי תא
 שמע לא יתבחו מאד וואבל ולא יבטלו בארמיה
 וואבל ולא יפרוק על גבי הסלע וואבל אבל מפרוק
 על יד עריר ואובל חתם משום מיטול מלאכה הכי
 נמי מסתברא דאי סלקא דעתך משום מתוקי פירא
 בלע מאי מתוקי פירא איכא או אפשר דלא
 מתוקי פורתא תא שמע פועלין שחיו עורדים
 בתאנים ועורדים בתמרים וכוזרים בענבים ומוסקין

gilt von den sieben [Ländern] die sie erobert und (den sieben, die sie aufgeteilt haben. Der Meister sagte nämlich: in den sieben [Ländern], die sie erobert und den sieben, die sie) aufgeteilt haben, sind sie zur Entrichtung der Teighebe verpflichtet worden, nicht aber zur Entrichtung des Zehnts. Veranlasst dies denn der Zehnt, die Schlussarbeit veranlasst dies ja? Vielmehr, erklärte Rabina, verbinde sie und lies: *Dreschen*, wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, dass dabei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung und der Teighebe nicht fertig ist, und ein Lohnarbeiter darf dabei essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch bei jeder anderen Arbeit, wobei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung und der Teighebe nicht fertig ist, essen.

Sie fragten: Darf ein Lohnarbeiter am Feuer rösten und essen: ist dies ebenso wie Trauben mit etwas anderem oder nicht? - Komm und höre: Der Eigentümer darf den Lohnarbeitern Wein zu trinken geben, damit sie nicht viel Trauben essen, und ebenso dürfen die Lohnarbeiter ihr Brot in Tunke tauchen, um viel Trauben essen zu können. - Hinsichtlich des Geeignetmachens der Person ist es uns nicht fraglich, fraglich ist es uns nur hinsichtlich des Geeignetmachens der Früchte; wie ist es nun? - Komm und höre: Die Lohnarbeiter dürfen [die Trauben] an der Spitze der Reihen essen, nur dürfen sie sie nicht am Feuer rösten. - Da ist dies wegen der Störung von der Arbeit [verboten], wir aber fragen hinsichtlich des Falls, wenn sein Weib und seine Kinder anwesend sind? - Komm und höre: Er darf nicht am Feuer rösten und essen, auch nicht in der Erde erwärmen und essen, ferner darf er nicht an einem Stein zerreiben und essen, wol aber darf er nach und nach mit der Hand zerreiben und essen. Hier ebenfalls wegen der Störung von der Arbeit. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, weil er die Früchte schmackhaft macht, so ist dies ja beim Zerreiben an einem Stein nicht zu berücksichtigen. Es ist nicht gut möglich, dass sie dadurch nicht etwas schmackhafter werden. Komm und höre: Wenn Lohnarbeiter Feigen schneiden, Datteln pflücken, Trauben winzern oder Oliven ablesen, so

223. Das Recht des Lohnarbeiters, von den Früchten, bei welchen er arbeitet, zu essen. 224. Die letzten beiden Lehren. 225. Die Lehren od. Früchte, damit sie schmackhafter werden. 226. Zu essen; dies ist dem Lohnarbeiter verboten; cf. ob. S. 191 Z. 14. 227. Dies ist entschieden erlaubt, da aus der Schrift nicht zu entnehmen ist, dass es verboten sei. 228. Sie dürfen sie an den Enden der Reihen im Weinberg ansuchen, wo sie reifer u. schmackhafter sind. 229. Und diese sie für ihn rösten.

dürften sie von diesen essen und sind frei²²⁹, weil die Gesetzlehre es ihnen gestattet²³⁰ hat; mit Brot aber dürfen sie sie nicht essen, es sei denn, dass sie beim Eigentümer die Erlaubnis nachgesucht haben; ferner dürfen sie sie nicht in Salz eintauchen und essen. Mit Salz ist es entschieden, wie Trauben mit etwas anderem. Darf er denn nicht in Salz eintauchen und essen, dem widersprechend wird ja gelehrt: Wenn jemand einen Lohnarbeiter gemietet hat, um einen Olivenbaum zu graben, oder die Wurzeln zu bedecken, so darf er nicht essen, wenn er ihn aber zum Winzern, zum Pflücken oder zum Einsammeln gemietet hat, so darf er essen und ist frei, weil die Gesetzlehre es ihm gestattet hat; hat er es vereinbart, so darf er einzelne [Früchte] essen, je zwei aber nicht²³¹; er darf auch in Salz eintauchen und essen. Worauf bezieht sich dies nun, wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so kann er sie doch, wenn er es vereinbart hat, nach Belieben essen; wahrscheinlich also auf den Anfangsatz? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; die eine [Lehre] gilt vom [Jisraél]land und die andere gilt vom Ausland; im [Jisraél]land werden [die Früchte] durch das Eintauchen zehntpflichtig, im Ausland²³² werden sie es durch das Eintauchen nicht. Raba sprach: Ist es denn möglich, dass sie im [Jisraél]land durch das Eintauchen pflichtig werden, nicht aber im Ausland, und [das Essen] da sogar von vornherein erlaubt ist? Vielmehr, erklärte Raba, werden sie, einerlei ob im [Jisraél]land oder im Ausland durch das Eintauchen einer einzelnen [Frucht] nicht zehntpflichtig, wol aber von zweien; hat er es vereinbart, so darf er sie einzeln essen, einerlei ob eingetaucht oder nicht eingetaucht, je zwei darf er aber nicht essen; hat er es nicht vereinbart und nicht eingetaucht, so darf er auch je zwei essen; hat er eingetaucht, so darf er sie nur einzeln essen, nicht aber je zwei, selbst wenn er beim Eigentümer die Erlaubnis nachgesucht hat, weil sie zehntpflichtig sind, denn sie sind es durch das Eintauchen geworden. Woher, dass sie durch das Eintauchen von zweien zehntpflichtig werden? R. Mathna erwiderte: Die Schrift sagt: *Er sammelte sie wie Garten auf d. Feur.*

ביתם הרי ארי איכלים יפטרם שהתירה זבתה להם כפיתם דא יאכלי ארא אם כן נפלו רשות מפעל הבית דא יכפית במלה יאכר מיה יהא מענבום ידבר אהר דמי' דא יכפית במיה יאכל' דרמינהו השוכר את הפעיל לערר ולקשקש תחת הותיתם הרי זה לא יאכר שבו ובעיר שבו למסוק שבו יקט הרי זה איכר יפטור שהתירה זבתה לתן קצין אחת ואחת יאכל שנים שנים לא יאכר וכופת במלה ויאכר אחיא אימיא אסיפא מין הקצין כל היכי דבעי יוביל ארא לא ארישא אמר אביי דא קשיא באן בארין באן בהוצה דארין בארין קבעא כפיתא בהוצה דארין לא קבעא כפיתא אמר רבא מי איכא מירי דבארין קבעא כפיתא מדאדרייתא ובהוצה דארין לא קבעא כפיתא ומירי לבתחילה ארא אמר רבא בין בארין בין בהוצה דארין חרא לא קבעא כפיתא תרתין קבעא כפיתא קצין בין כפת ובין לא כפת אחת ואחת איכל שנים שנים לא יאכר לא קצין דא כפת איכל שנים שנים כפת אחת אחת איכל שנים שנים לא יאכל וואך על גב הנפטר רשות מפעל הבית דאיטוביל להו למעשר' וקבעא כפיתא תרתין דקבעא כפיתא מנא לן אמר רב מתנא דאמר קרא לבי קבעא כפיתא

Mich.4,12

M 68 - ולא יאכל
 M 70 יאכל
 M 71 -- לא קב
 P 72 קבע
 M 74 הכפיתא קבעא תרתין דכפיתא קבעא מנא
 B 73 י
 P 75 וקבעת
 P 76 דאיבעת

229. Von der Entrichtung der priesterl. Abgaben.
 230. Es ist also nicht mit Gekauftem zu vergleichen.
 231. Von den Früchten essen zu dürfen.
 232. Wenn er dies vereinbart hat, so kommt die Erlaubnis der Gesetzlehre nicht inbetracht; die Früchte gelten als gekauft, wodurch sie zehntpflichtig werden; einzelne Früchte sind in jedem Fall nicht zehntpflichtig.
 233. Wo nach der Gesetzlehre der Zehnt überhaupt nicht zu entrichten ist.
 234. Die rabbanitische Bestimmung muss dem biblischen Gesetz gleichen, u. da ausserhalb Palästinas der Zehnt rabbanitisch zu entrichten ist, so sollte in diesem Fall das Essen unverzehnteter, in Salz eingetauchter Früchte verboten sein.
 235. Mich. 1,12.

Fol.90
 תנתנו לנו רבנן פרות המדכסות בתבואה והתשוות
 בתרומה ומעשר אינו עובר משום כל תחום אבל
 מפני מראית העין מביא כל מאותו המין והלילה זה
 בקרבונן שבפיה רבי שמעון בן יוחאי אומר מביא
 ברשינתן והלילה זה שהכרשינתן יפות זה מן הכל
 והמינהי פרות המדכסות בתבואה אינו עובר משום
 כל תחום והתשוות בתרומה ומעשר אינו עובר משום כל
 תחום ומי חדש בפרתו של ישראל אינו עובר משום
 כל תחום וישראל חדש בפרתו של גוי עובר משום
 כל תחום קשיא תרומה אחרונה קשיא מעשר
 אמצער בשלמא תרומה אחרונה לא קשיא כאן
 בתרומה כאן בגידולי תרומה אלא מעשר אמצער
 קשיא ובי תבוא מעשר אמצער נמי לא קשיא כאן
 במעשר כאן בגידולי מעשר בשלמא גידולי תרומה
 תרומה אלא גידולי מעשר חולק ננתנו דתנן גידולי
 טבל גידולי מעשר שני הורין אלא לא קשיא הא
 במעשר ראשון הא במעשר שני ואיכתיא אימא הא
 והא במעשר שני דלא קשיא הא רבי מאיר הא
 רבי יהודה הא רבי מאיר דאמר מעשר ממין גובה
 היא הא רבי יהודה דאמר מעשר שני ממין הדומה
 היא היכי דמי כגון שהקדימי בשבילן לרבי יהודה
 M 76 זכך M 77 מאה S B 78 במעבלין M
 בקרבטלין V בקרשינתן P 79 ונולו (תולין) M 80
 + מפני P 81 והתשוות...תחום M 82 הא...
 קשיא M 83 שני M 84 שני B 85 א

Die Rabbanan lehrten: Bei Rindern, die Getreide stampfen oder Hebe und Zehnt dreschen, begeht man nicht das Verbot des Maulschliessens; jedoch hänge man ihnen, wegen des Scheins, einen Haufen derselben Art an den Futterkorb, den sie am Maul haben. R. Šimón b. Joḥai sagt, man hänge ihnen Wicken an, weil Wicken ihnen zuträglicher sind als alles andere. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Bei Rindern, die Getreide stampfen, begeht man nicht das Verbot des Maulschliessens; und die Hebe und Zehnt dreschen, begeht man wol das Verbot des Maulschliessens. Wenn ein Nichtjude mit dem Rind eines Jisraēliten drischt, so begeht dieser nicht das Verbot des Maulschliessens; wenn aber ein Jisraēlit mit dem Rind eines Nichtjuden drischt, so begeht er das Verbot des Maulschliessens. Hier besteht ja ein Widerspruch sowol hinsichtlich der Hebe als auch hinsichtlich des Zehnts. Allerdings ist der Widerspruch hinsichtlich der Hebe nicht aufrecht zu erhalten, denn die eine [Lehre] spricht von richtiger Hebe und die andere vom Nachwuchs der

Hebe; aber hinsichtlich des Zehnts besteht ja ein Widerspruch. Wolltest du erwidern, auch der Widerspruch hinsichtlich des Zehnts sei nicht aufrecht zu erhalten, denn die eine spreche vom Zehnt und die andere vom Nachwuchs des Zehnts, [so ist zu entgegnen:] allerdings ist der Nachwuchs der Hebe ebenfalls Hebe, aber der Nachwuchs des Zehnts ist ja profan. Es wird nämlich gelehrt: Der Nachwuchs von Unverzehnetem und der Nachwuchs vom zweiten Zehnt ist profan. Vielmehr, dies ist kein Widerspruch, die eine spricht vom ersten Zehnt und die andere spricht vom zweiten Zehnt. Wenn du aber willst, sage ich, beide sprechen vom zweiten Zehnt, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine vertritt die Ansicht R. Meir's und die andere die des R. Jehuda. Die eine vertritt die Ansicht R. Meir's, welcher sagt, der zweite Zehnt ist Eigentum Gottes, und die andere vertritt die Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, der zweite Zehnt ist Eigentum des Besitzers. Wie kann dies vorkommen? Wenn er zuvorgekommen und [den Zehnt] von den Halmen ent-

236. Zur Bereitung von Graupen
 237. Da die Gesetzlehre nun vom Dreschen u. zwar des einem Laien gehörenden Getreides, spricht
 238. Fremde, die es sehen, wissen nicht, ob die Hebe frucht od. Zehnt ist.
 239. Statt קרשינתן י-י mit Tosephta ed. ZUCKERMANDEL (S. 88 Z. 1) קרשינתן zu lesen.
 240. Wenn man als Hebe abgesondertes Getreide zur Aussaat benutzt hat, der Nachwuchs gilt ebenfalls als Hebe u. ist Laien verboten; cf. Bd. I S. 355 Z. 4ff.
 241. Obgleich in diesem noch die dem Priester zu entrichtende Hebe enthalten ist
 242. Das vom Eigentümer entweder in gelost od. nur innerhalb der Stadtmauer Jerusalems gegessen werden darf.
 243. Dieses gehört nicht dem Eigentümer u. das Verbot erstreckt sich darauf nicht.
 244. Dass man d. Zehnt abgesondertes Getreide drischt; das Getreide wird erst nach dem Dreschen zehntpflichtig.

richtet hat, und zwar nach R. Jehuda .
 [Das Essen] muss ja aber innerhalb der
 Stadtmauer erfolgen? Wenn er es inner-
 halb der Mauer von Beth-Phage drischt,
 Wenn du aber willst, sage ich: dies ist kein
 Widerspruch, die eine spricht vom Zehnt
 von Gewissem und die andere spricht vom
 Zehnt von Demaj . Da du nun auf diese
 [Erklärung] gekommen bist, so ist auch der
 Einwand hinsichtlich der Hebe nicht stich-
 haltig, denn die eine spricht von der Hebe
 von Gewissem und die andere spricht von
 der Hebe von Demaj . Allerdings gibt es
 Zehnt von Demaj, aber gibt es denn He-
 be von Demaj, es wird ja gelehrt: ferner
 hat er das Bekenntnis abgeschafft und eine
 Bestimmung über das Demaj getroffen.
 Er liess nämlich das ganze jisraëlitische
 Gebiet inspizieren und brachte in Erfahrung,
 dass sie nur die grosse Hebe entrichteten.

Vielmehr, das ist kein Einwand, die eine
 spricht von der Zehnthebe von Gewissem
 und die andere spricht von der Zehnthebe
 von Demaj.

Man fragte R. Šešeth: Wie ist es, wenn [das Vieh] durch das Fressen den Durch-
 fall bekommt: geschieht dies aus dem Grund, weil es ihm zuträglich ist, und in die-
 sem Fall ist es ihm nicht zuträglich, oder weil es sieht und sich grünt, und auch in
 diesem Fall sieht es und grünt sich. R. Šešeth erwiderte: Ihr habt es gelernt: R. Šimón
 b. Johaj sagt, man hänge ihnen Wicken an, weil Wicken ihnen zuträglicher sind als
 alles andre. Schliesse hieraus, dass dies aus dem Grund geschieht, weil es ihm zuträg-
 lich ist: schliesse hieraus.

Sie fragten: Darf man zu einem Nichtjuden sagen, schliesse meinem Rind das Maul
 und drisch mit ihm? Sagen wir, einen Nichtjuden zu beauftragen sei verboten nur
 beim Šabbathgesetz, weil es sich um ein mit der Steinigung belegtes Verbot handelt,
 während das Maulschliessen nur ein gewöhnliches Verbot ist, oder gibt es hierbei keinen
 Unterschied? Kommi und höre: Wenn ein Nichtjude mit der Kuh eines Jisraëliten
 drischt, so begeht dieser nicht das Verbot des Maulschliessens; er begeht nur das Verbot

הוא על המה בין שיש לפניו מהות בית פסא
 איביקת איכא לא קשיא בן בעשר ידאי בן
 בעשר דמאי השתא דאיית להבי תרייה אהוייה
 בני לא קשיא בן בעשר ידאי בן בעשר
 דמאי בעשר בעשר דמאי איכא אהא תרייה דמאי
 מי איכא יהמניא אה הוא בעמי את הייתי יחד
 על דמאי לפי ששירי ביה ופירי ישראלי ידאי שיה
 היו מפרישין אה תרייה תרייה ביה אה לא
 קשיא בן בעשר בעשר דמאי בן בעשר בעשר
 דמאי בן מיניה מיה ששת תרייה איביקת יתרות
 מיה משום דמקליה הוה לא הוה לא בעליה הוה או
 דמאי דהוויא ופפטרעא הוה הוויא ופפטרעא אה
 הוה דב ששת תרייה דמי שבעין בן אהו איביק
 מביא בעשרין תרייה הוה שבעשרין יפיה הוה בן
 הכל שמע מיה משום דמקליה הוה הוא שמע מיהו
 איביקעא אהו מיה שיאמרי אדם הוה הוה פירי ידאי
 בה מי אהדין מי אהדין אהדין לפי שבות הני
 מינה לענין שבת דאיביק בקיה אהל הוסיפה דאיביק
 לאי לא או דמאי לא שנה לא שמענו חדש
 בפירי של ישראלי אהי עיבר משום בן תרייה
 מקבר הוה הוה עבר הוה איביקת איכא בן הוה

M 88 משום M 87 מן M 86
 M 90 לפני M 89 אה

em. 91
 Sol. 48a
 Sol. 13

Sub. 150a
 Er. 67b
 G1. 89
 Bq. 80b

245. Die ab. -Mien bestimmt. 246. Nach des-en Ansicht der 2. Zehnt Eigentum des Be-
 züger. 247. Jerusalem; auch ein Vieh darf man ausserhalb der Stadtmauer nicht fressen lassen.
 248. Das zum Wechthald Jerusalems gehörte. 249. Getreide, von dem der Zehnt noch nicht abge-
 sondert worden ist. 250. Cf. S. 655 N. 282. 251. Der Hoehpriester Johanan; cf. Sol. fol. 48a.
 252. Beim Fortschaffen des Zehnts. Cf. Bd. i S. 305 Z. 9ff. 253. Dass man davon den Zehnt ent-
 richtete. 254. Die der Eigentuemer an den Priester zu entrichten hat; vom D. braucht man sie dem-
 nach nicht zu entrichten. 255. Die der Levite vom Zehnt an den Priester zu entrichten hat.
 256. Dass man dem Tier beim Dreschen das Maul nicht schliessen darf. 257. Der Weizen ist einem
 solchen Tier schädlich. 258. Cf. Bd. i S. 335 N. 6. 259. Auf die Entweihung des Šabbaths
 — die Todesstrafe durch Steinigung gesetzt. 260. Jedes Verbot der Gesetzlehre, bei welchem die
 Bestrafung nicht angegeben ist, wird mit Geisselstrichen bestrast.

"דאיסורא נמי ריבא ואידי דתנא כפא דישראל
 חדש כפרתו של מי עובר דתנא דישא אינו עובר
 תא שמע דשלחו ליה לאביה דשמואל הלן תורי
 "דנבין ארמאי" ומנחין יתחון מהו שלה ליהו הקדמה
 אדעביד מהו אקדמו עליהו ויודבנן אמר רב פפא
 בני מערבא כברי לה ברבי חזקא דאמר בני נח
 מצותין על הסרוס וקא עברי משום דלפני קוד לא
 תתן מושל סבר רבא למוסר ימסנו לשהימיה אמר
 ליה אבי דין שקנסת עליהם מכויה בעולם פשיטא
 בני גדול כי אהר דמי בני קטן מיא רב אהר אסר
 רבב אשי שרי מדומר ומר חזרא ואמרי לה הנהו
 תרי חסדי מדרבי אהרדני בני רמי בר חמא הושיב
 לה קין בפיה מהו הושיב לה הסומא מעלייתא
 היא אלא ישם לה קין בפיה מהו הרבין לה ארי
 מבחין מהו הרבין לה הסומא מעלייתא היא אלא
 רבין לה ארי מבחין מהו הקמיה לנה מבחין מהו
 היתה עמאה רמיס מהו פיס תה קיטבולאי על נבי
 הישה מהו פשוט מיהא חרא דתנאי רשאי בעל פרה
 יהרעיס פרתו כרי שתאביר מן הדישה הרבה ורשאי
 בעל הבית יהתיר פקיע עמיא לפני הבחמה כרי
 שריא תאביר מן הדישה הרבה שאני תתם קא אסלה

nicht, unerlaubt aber ist es. Von rechts-
 wegen ist dies nicht einmal unerlaubt, da er
 aber im Schlußsatz lehren will, dass wenn
 ein Jisraëlit mit dem Rind eines Nichtjuden
 drischt, er das Verbot begehe, so lehrt er
 auch im Anfangsatz, dass er es nicht be-
 gehe. — Komm und höre: Sie richteten
 an den Vater Šemuëls folgende Frage: wie
 verhält es sich mit den Kindern, die Nicht-
 juden stehlen und kastriren? Er erwiderte:
 Mit diesen ist eine List begangen wor-
 den, überlistet jene²⁶¹; sie müssen sie ver-
 kaufen. R. Papa entgegnete: Die Leute
 im Westen sind der Ansicht R. Hīdqas,
 welcher sagt, den Noachiden sei die Kas-
 tration verboten worden, somit begingen
 jene das Verbot: *Vor einem Blinden sollst
 du kein Hindernis legen*. Raba wollte er-
 klären, sie müssen zum Schlachten ver-
 kauft²⁶² werden, da sprach Abajje zu ihm:
 Es genügt die Massregelung, sie verkauf-
 en zu müssen. Es ist klar, dass ein er-
 wachsener Sohn als Fremder²⁶³ gilt, wie ver-
 hält es sich aber mit einem minderjährigen
 Sohn? R. Ahaj verbietet es²⁶⁴ und R. Aši erlaubt es. Meremar und Mar-Zuṭra, manche
 sagen, zwei andere Fromme, tauschten sie²⁶⁵ miteinander.

M 93 - משיב ב ת
 M 97 מ 96 ארי
 M 92 ד
 B 95 בערס
 M 95 ית
 B 99 נהא
 M 1 - הרבה

Rami b. Hama fragte: Wie ist es, wenn man [einer Kuh] einen Dorn ins Maul
 steckt? - Wenn man steckt, ist dies ja ein richtiges Maulschliessen!? - Vielmehr, wie
 ist es, wenn ihr ein Dorn im Maul sitzt? Wie ist es, wenn man neben ihr einen Lö-
 wen²⁶⁶ hinlagert? - Wenn man hinlagert, so ist dies ja ein richtiges Maulschliessen?
 Vielmehr, wie ist es, wenn neben ihr ein Löwe lagert? Wie ist es, wenn man draussen
 ihr Kalb hingestellt²⁶⁷ hat? Wie ist es, wenn sie nach Wasser dürstet? Wie ist es, wenn
 man eine Lederdecke auf das Dreschgetreide ausbreitet? - Wenigstens eine [Frage]
 von diesen ist aus folgender Lehre zu entscheiden: Der Eigentümer der Kuh darf
 diese aushungern, damit sie viel vom Dreschgetreide fresse; ebenso darf der Eigentümer
 ein Bündel Stroh vor der Kuh lösen, damit sie nicht viel vom Dreschgetreide fresse.
 - Anders verhält es sich hierbei, wo sie ja frisst²⁶⁸. Wenn du aber willst, sage ich: der

261. Mit Einvernehmen des Eigentümers, dem er sie nachher zurückgibt; einem Jisraëlit ist die
 Kastration von Tieren verboten, u. um dieses Gesetz zu umgehen Hessen sie die durch Nichtjuden, an-
 geblich ohne Wissen, vollziehen. 262. Die Eigentümer. 263. Nur aus diesem Grund werden
 sie gemassregelt, was aber einem Nichtjuden erlaubt ist, darf man durch ihn tun lassen. 264. Damit
 die Eigentümer von der Kastration gar keinen Nutzen haben, da kastrierte Albenstiere wertvoller sind.
 265. Hinsichtlich des Verkaufs eines solchen Tiets. 266. Es an ihn zu verkaufen. 267. Tiere,
 die Nichtjuden für sie kastriert haben. 268. Beim Dreschen. 269. Ob man verpflichtet ist,
 ihn zu entfernen, damit sie fressen könne. 270. Und sie aus Angst nicht fressen kann. 271. Si-
 sehnt sich nach ihrem Kalb u. frisst nicht. 272. So, dass sie das Getreide nicht sieht. 273. Weil
 sie dann das Getreide nicht sieht; dies gleicht dem Fall, wenn man eine Lederdecke auf das Getreide
 breitet. 274. Das Stroh.

Eigentümer darf für das Vieh ein Bündel Stroh vorher lösen, damit es nicht viel vom Dreschgetreide fresse²⁷⁵.

R. Jonathan fragte R. Simaj: Wie ist es, wenn man [dem Vieh] das Maul draussen²⁷⁶ geschlossen hat: der Allbarmherzige sagt:²⁷⁷ *ein Rind beim Dreschen*, und hierbei geschieht es ja nicht beim Dreschen, oder aber sagt der Allbarmherzige, dass man mit ihm nicht mit geschlossenem Maul dresche?²⁷⁸ Dieser erwiderte: Dies kannst du aus deinem väterlichen Haus²⁷⁹ lernen:²⁸⁰ *Wein und Rauschtrank sollst du nicht trinken, du und deine Söhne mit dir, wenn ihr in das Heiligtum hineingeht*; ist es etwa verboten, nur beim Hineingehen zu trinken, und erlaubt, vorher zu trinken und nachher hineinzugehen? der Allbarmherzige sagt ja:²⁸¹ *zwischen Heiligem und Profanem zu unterscheiden*²⁸². Wie nun da zur Zeit des Eintritts die Trunkenheit verboten ist, ebenso ist auch hierbei zur Zeit des Dreschens der Maulschluss verboten.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einer Kuh das Maul schliesst oder verschiedenartige Tiere²⁸³ zusammenspannt, so ist er frei; Geisselhiebe erhalten nur der Dreschende und der Antreibende.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand durch Laute das Maul schliesst²⁸⁴ oder durch Laute antreibt²⁸⁵, so ist er, wie R. Johanan sagt, schuldig, und wie Reš-Laqiš sagt, frei. R. Johanan sagt, er sei schuldig, weil die Bewegung des Munds als Tätigkeit gilt; Reš-Laqiš sagt, er sei frei, weil Laute [hervorbringen] keine Tätigkeit ist. R. Johanan wandte gegen Reš-Laqiš ein: Nicht etwa, dass man umtauschen²⁸⁶ darf, sondern, dass wenn jemand es getan hat, der Umtausch gültig ist, und er erhält die vierzig [Geisselhiebe]²⁸⁷? Dieser erwiderte: Diese Lehre vertritt die Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, dass man wegen eines Verbots, durch welches keine Handlung ausgeübt wird, Geisselhiebe erhalte. — Wieso kannst du sagen, dass sie die Ansicht R. Jehudas vertrete, im Anfangsatz heisst es ja, dass alle umtauschen können, sowol Männer als auch Weiber, und auf unsre Frage, was das "alle" einschliesse, [wurde erklärt,] dies schliesse einen Erben ein; also nicht nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt ja, ein Erbe könne nicht

'בעולם איבער אימא רשאי בעל הבית התיר פקיע עמיר לפני חמנה מעיקרא כדי שלא תאכל הדבה מן הדישה: בעא מיניה רבי יוחנן מרבי יוסאי חמנה מבהוין מהו שור ברישו אמר החמנה והא לאו ברישו הוא אי דלמא לא' תרוש בחסימה אמר החמנה אמר ליה מביית אביך אתה לומד יין ושכר אל תשת אתה ובנך אתך בבואכם בבואכם הוא דאסור הא מישתא ומיעל' שרי והחבדיל בין הקדש ובין החל אמר החמנה אלא' מה התם בשעת ביאה לא תהא שכרות הבא נמי בשעת דושה לא תהא חסימה: תנו רבנן החוכם את הפרה והמזוג כבלאים פטור ואינו לוקה אלא דש ומנהיג בלכוד: איתמר חמנה בקול והנהיגה בקול רבי יוחנן אמר הייב ריש לקיש אמר פטור רבי יוחנן אמר הייב עקימת פיו הויא מעשה ריש לקיש אמר פטור קלא' לא הוי מעשה איתוביה רבי יוחנן לריש לקיש לא שאדם רשאי להמיר אלא שאם המיר מומר יסופג את הארבעים אמר ליה הא מני רבי יהודה היא דאמר לאו שאין בו מעשה לוקין עליו וכו' מצית מוקמת ליה ברבי יהודה והא קתני רישא הכל מבידין אחד האנשים ואחד הנשים והוינן בה הכל לאתויי מאי לאתויי וירש ודלא ברבי יהודה דאי' ברבי יהודה

+ M 5 ב'עיל' P 4 נקן M 3 B 2
M 8 חמנה M 7 | M 6 הכי נמי ולהב
+ M 9 REE וא' ר' +

275. Damit es sich vorher satt fresse; das Dreschgetreide aber muss offen liegen bleiben. 276. Ausserhalb der Dreschteme u. es mit geschlossenem Maul zum Dreschen hineinführt. 277. Dt. 25,4. 278. Aus den für dein väterliches Haus geltenden Bestimmungen; er war aus einer priesterlichen Familie. 279. Lev. 10,8. 280. Ib. V. 10. 281. Dem Priester ist die Trunkenheit verboten, damit er vollsinnig den Tempeldienst verrichten könne. 282. Es ist verboten, verschiedenartige Tiere zusammen zur Arbeit zu verwenden. 283. Einem Tier beim Dreschen, indem er es anschreit u. es zu fressen sich ängstigt. 284. Verschiedenartige Tiere. 285. Vorangehend heisst es, dass jeder ein zur Opferung bestimmtes Tier auf ein anderes umtauschen könne. 286. Wegen des Umtausches, der verboten ist; der Umtausch erfolgt durch die Bestimmung, also nur durch Worte, dennoch erhält er dieserhalb Geisselhiebe.

האמר ירש אינו מימר ירש אינו סומך האי תנא
 ככר לה כוונתיה כהרא ופליג עליה כהרא: תנו רבנן
 ההובס את הפרה ורש בה לוקח ומשלם ארבעה
 קבין לפרה ושלישת קבין לחמור והא אינו לוקח
 ומת ואינו לוקח ומשלם אמר אביי הא מני רבי
 מאיר היא דאמר לוקח ומשלם דבא אמר איתנן
 אסרה תורה ואפילו בא על אמו רב פפא אמר
 משעת משיבה אחרים לת במזונותיה ומילקא לא
 לקי עד שעת חסומתו אמר רב פפא חנו מילי בעו
 מינאי דבי רב פפא בר אבא ופשטי להו לאיסורא
 דרא בהלכתא והרא דלאו בהלכתא בעו מינאי
 מהו ללוש את העיסה בחלב ופשטי להו לאיסורא
 בהרבתא דתניא אין לישן את העיסה בחלב ואם
 ליש כל הפת כולה אסורה מפני שהגל עברה ביוצא
 בו אין משיך את התנור כאלה ואם טש כל הפת
 כולה אסורה עד שיסיק את התנור ואיך בעו מינאי
 מהו להכניס מין ושאינו מין תרה ופשטי להו
 לאיסורא דלאו בהלכתא דאמר ישמאל ובמנאפין
 עד שיראו בדרך המנאפין ובכלאים עד שיכניס
 במבוקו בשפופרת מתיב רב אחריבוי בר אמי אילו
 נאמר בהמתק לא תרכיב הייתי אומר לא יאחזו

umtauschen, ein Erbe könne nicht [die Hand] stützen²⁸⁷? — Dieser Autor ist seiner Ansicht in der einen Hinsicht und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einer Kuh das Maul schliesst und mit ihr drischt, so erhält er Geisselhiebe und muss vier Kab für eine Kuh und drei Kab für einen Esel ersetzen²⁸⁸. — Man wird ja aber nicht mit Geisselhieben und Todesstrafe, mit Geisselhieben und Geldzahlung²⁸⁹ bestraft? Abajje erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Meirs vertreten, welcher sagt, man werde wol mit Geisselhieben und Geldzahlung bestraft. Raba erwiderte: Die Gesetzlehre hat den Hurenlohn verboten²⁹⁰, selbst in dem Fall, wenn jemand seine Mutter beschlafen²⁹¹ hat. R. Papa erklärte: Schon beim Ansziehen ist er zur Fütterung verpflichtet, und der Geisselstrafe verfällt er erst beim Maulschliessen²⁹².

R. Papa sagte über folgende Dinge befragten mich die Jünger der Schule des R. Papa b. Abba, und ich entschied, dass Halakha und in der anderen Sache nicht nach der Halakha. Sie fragten mich, ob man den Teig mit Milch kneten dürfe, und ich entschied ihnen, dass dies verboten sei, nach der Halakha, denn es wird gelehrt: Man darf nicht den Teig mit Milch kneten; hat man geknetet, so ist das ganze Brot verboten, damit man sich nicht an eine Übertretung²⁹³ gewöhne; desgleichen darf man einen Backofen nicht mit Schwanzfett schmieren²⁹⁴; hat man geschmiert, so ist das ganze Brot verboten, bis man den Ofen wiederum geheizt hat. Ferner fragten sie mich, ob man Tiere verschiedener Art²⁹⁵ zusammen in einen Stall bringen²⁹⁶ dürfe, und ich entschied ihnen, dass es verboten sei, nicht nach der Halakha, denn Šemu'el sagte: bei den Hurenden, wenn sie sich so behaben wie die Hurenden²⁹⁷, bei der Kreuzung aber²⁹⁸, wenn man [das Glied] wie den Schminkstift ins Schminkrohr hineinsteckt²⁹⁹. R. Abajboj b. Ami wandte ein: Würde es geheissen haben: *du sollst dein Vieh nicht begatten*

Ket. 32^b
 34^b 37^a
 Bn. 71^d
 Bg. 70^d

Ket. 31^b

Pes. 30^a 36^a
 Zeb. 95^d

Mak. 7^a

Lv. 19. 19

VM 10 בעיר + M 11 תרין + M 12 דב...אבא
 M 13 כהלכתא דאבי דתנן + M 14 דילמא אתי למיכל
 במנאפ M 15 ובעי M 16 במנאפין.

286. Auf den Kopf des zu schlachtenden Opfers; cf. Lev. 1,4 uö. 287. An den Vermieter, da er zur Fütterung verpflichtet ist. 288. Wegen einer Handlung, durch welche man beiden Strafarten verfällt; der Angeschuldigte verfällt nur der schwereren Strafe. 289. Zu Verwendung für Tempelzwecke. 290. Das Verbot bleibt am Geld hängen, obgleich mit die Handlung die Todesstrafe gesetzt ist u. der betreffende hingerichtet wird; ebenso muss auch in diesem Fall das ersparte Futter zur rückgezahlt werden, obgleich der betreffende einer schwereren Strafe verfällt. 291. Somp' sind e-2 verschiedene Handlungen, auf welche die beiden Strafen gesetzt sind. 292. Man konnte verurteilt werden, das Brot mit Fleisch zu essen. 293. Damit das Brot nicht kleben bleibt. 294. Ein männliches u. ein weibliches. 295. Wodurch man ihnen Gelegenheiten zur Kreuzung ergibt (c. Lev. 19,19). 296. Sie gelten als überführt, wenn die Zeugen dies bekunden, und wenn sie die wirkliche Ineinanderschliessung der Genitalien nicht gesehen haben. 297. Es mag 298. Das blosses Zusammenführen verschiedenartiger Tiere ist nicht verboten. 299. Lev. 19,19

Syn. 59^b עד שישישה בידיו וברגליו בעי רבה בר רב הונא דש באווזין ותרנגולים רבמי ורמי כרמי יהודה מהו ככל מהו בעינין והא איכא אר דלמא בידיו וברגליו בעינין והא ליכא תיקון אמר רב נחמן אמר רבה בר אבהו פועלים עד שלא הייבשו שתי וערב בנת אוכלין ענבים ואין שותתין יין משתוללו שתי וערב בנת אוכלין ענבים ושותתין יין:

[iv] לא יאכל בהאנים לא יאכל בענבים בענבים [Mas. II, 8] לא יאכל בהאנים אבל מונע את עצמו עד שמונע למקום ופיה ואוכל וכוון לא אמרו אלא בשעת מראבה אבל משום השב אמדה לבעלים אמרו פיערון אוכלין בהלכותן מאימין לאימין ובהוריתן מן הגת ובחמור כשהיא פורקת:

גמ' אביעיא מהו עושה בנפן זה מהו שיאכל בנפן אחר ממין שאתה נתן לבלוי של בעל הבית בעינין והא איכא אר דלמא משה שאתה נתן לבלוי של בעל הבית בעינין והא ליכא תמימי הומר עושה בנפן זה לא יאכל בנפן אחר עוד במחזור היכי אבל אמר רב שישא בריה דרב אידו כשרבא תא שמעי תיה עושה בהאנים לא יאכל בענבים תא תאנים ותאנים דומיא דהאנים וענבים אוכל ואי אמדת עושה בנפן זה אינו אוכל בנפן אחר היכי משכחת לה אמר רב שישא בריה דרב

M 26 מנע M 25 משתתא P 24 M 23
 אי אמדת בשלימה עושה M 27 אוכל בנ א שפור אלא אי
 אמדת לא שור M 28 בענבים לא יאכל בהאנים בהאנים
 וענבים הוא דלא יאכל M 29 + ב.

Rabba b. R. Hona fragte: Wie ist es nach R. Jose b. R. Jehuda, wenn man mit Gänsen und Hühnern drischt³⁰⁵: ist es erforderlich³⁰⁶, dass [die Arbeit] mit der ganzen Kraft erfolge, was hierbei der Fall ist, oder muss sie mit den Händen und den Füßen erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Arbeiter dürfen, bevor sie in der Kelter kreuz und quer gegangen sind, Trauben essen aber keinen Wein trinken; sobald sie in der Kelter kreuz und quer gegangen sind, dürfen sie Trauben essen und Wein trinken.

WENN ER BEI FEIGEN ARBEITET, SO DARF ER KEINE TRAUBEN ESSEN, UND WENN BEI TRAUBEN, SO DARF ER KEINE FEIGEN ESSEN; WOL ABER DARF ER SICH ENTHALTEN, BIS ER ZU EINER STELLE SCHÖNER [FRÜCHTE] KOMMT, UND VON DIESEN ESSEN. DIES ALLES BESTIMMTEN SIE NUR FÜR DIE ZEIT DER ARBEIT³⁰⁸, ABER MIT BERÜCKSICHTIGUNG DER VORSCHRIFT, DEM EIGENTÜMER SEINEN VERLUST ZU ERSTATTEN³⁰⁹, BESTIMMTEN SIE, DASS DIE ARBEITER BEIM GEHEN VON

EINER REIHE ZUR ANDEREN ESSEN, EBENSO BEI IHRER RÜCKKEHR³¹⁰AUS DER KELTER, UND EBENSO EIN ESEL, WENN ER ABGELADEN WIRD.

GEMARA. Sie fragten: Darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, von einem anderen essen: darf er es von der Art, die er in das Gefäß des Eigentümers legt³¹¹, was hierbei der Fall ist, oder nur von dem, was er in das Gefäß des Eigentümers legt, was hierbei nicht der Fall ist? Und wenn du entscheidest, dass wenn er bei einem Weinstock arbeitet, er von einem anderen nicht essen dürfe, wieso darf ein Rind vom am Boden Haftenden essen³¹²? R. Šiša, Sohn R. Idis, erwiderte: Bei einem langen Zweig. — Komm und höre: Wenn er bei Feigen arbeitet, so darf er keine Trauben essen; demnach darf er bei Feigen und Feigen, gleich Feigen und Trauben, wol essen³¹³; wieso kann dies³¹⁴ nun vorkommen, wenn man sagen wollte, dass wenn er bei einem Weinstock arbeitet, er von einem anderen nicht essen dürfe!? R. Šiša, Sohn R.

305. Ob sich auch hierauf das Verbot, 2 verschiedenartige Tiere zusammen zur Arbeit zu verwenden (cf. Dt. 22,10), erstrecke. 306. Um das Verbot begangen zu haben. 307. Auch wenn er bei beiden zu arbeiten hat. 308. Dass er nur dann essen darf. 309. Dh. um den Eigentümer vor Verlust durch Zeitversäumnis der Arbeiter zu schützen. 310. Dem Eigentümer selbst ist dies lieber, damit sie nicht durch das Essen von der Arbeit abgehalten werden. 311. Cf. ob. S. 791 Z. 16 ff. 312. Das Rind ist ja vorgespannt u. kann nicht vom Weinstock fressen, an welchem gearbeitet wird. 313. Soll heissen: wenn er bei diesen Feigen arbeitet, auch von anderen Feigen essen, was ebenso ist, als würde er bei Feigen arbeiten u. Trauben essen. 314. Dass der Arbeiter, wenn das Verbot der Mišnah nicht zu berücksichtigen wäre, von anderen Früchten essen dürfte.

Idis, erwiderte: Bei gestützten . . . Komm und höre: Wol aber darf er sich enthalten, bis er zu einer Stelle schöner [Früchte] kommt, und von diesen essen; wenn man nun sagen wollte, dass wenn er bei einem Weinstock arbeitet, er von einem anderen essen dürfe, so soll er doch hingehen, diese holen und essen³¹⁵. — Da ist dies wegen der Störung von der Arbeit³¹⁶ [verboten], ein Fall, über welchen wir nicht fragen; wir fragen hinsichtlich des Falls, wenn er seine Frau und seine Kinder bei sich hat³¹⁷. — Komm und höre: Dies alles bestimmten sie nur für die Zeit der Arbeit, aber mit Berücksichtigung der Vorschrift, dem Eigentümer seinen Verlust zu erstatten, bestimmten sie, dass die Arbeiter beim Gehen von einer Reihe zur anderen essen, ebenso bei ihrer Rückkehr aus der Kelter. Sie³¹⁸ glaubten, dass das Gehen³¹⁹ dem Arbeiten gleiche, und nur mit Berücksichtigung der Vorschrift, dem Eigentümer seinen Verlust zu erstatten, bestimmten sie, dass er essen dürfe, nach der Gesetzlehre aber darf er dann³²⁰ nicht essen; demnach darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, von einem anderen nicht essen. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, wol von einem anderen essen, nur gleicht das Gehen nicht dem Arbeiten³²¹. Manche lesen: Sie glaubten, dass das Gehen dem Arbeiten nicht gleiche; er darf also nur aus dem Grund nach der Gesetzlehre nicht essen, weil es nicht dem Arbeiten gleicht, wenn er dann aber arbeitet, darf er auch nach der Gesetzlehre essen³²²; demnach darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, von einem anderen essen. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, von einem anderen nicht essen, und das Gehen gleicht dem Arbeiten³²³.

UND EBENSO EIN ESEL, WENN ER ABGELADEN WIRD. Wovon sollte er, wenn er abgeladen wird, fressen³²⁴? — Lies: bis er abgeladen³²⁵ wird. Die Mišnah lehrt also dasselbe, was die Rabbanan lehrten: Ein Esel und ein Kamel dürfen von dem, was sie auf dem Rücken haben, fressen, nur darf man nicht mit der Hand nehmen und ihnen zu fressen geben³²⁶.

אירי במדלית תא שמע אבל מונע את עצמו עד שמגיע למקום חיבת ואוכל ואי אמרת עושה כגפן זה אוכל³¹⁵ כגפן אחר נזיל וניזיל וניכול התם משום ביטול מלאכה³¹⁶ לא קא מיבעיא לן בי קא מיבעיא לן היכא דאיכא אשירו ובני מאי תא שמע וכולם לא אמרו אלא בשעת מלאכה אבל מפני השב אבירה לבעלים אמרו פועלים אוכלים כחליבתן מאומן לאומן וכחורדתן מן חגת ככרות מהלך בעושה מעשה דמי ומשום השב אבירה לבעלים הוא דאכיל מדאורייתא לא אוכל אלמא עושה כגפן זה אינו אוכל כגפן אחר לא לעולם אימא לך עושה כגפן זה איכל כגפן אחר ומתוך לאו בעושה מעשה דמי איכא דאמרי ככרות³¹⁷ מהלך לאו בעושה מעשה דמי והיינו טעמא³¹⁸ דמדאורייתא לא אוכל משום דלאו בעושה מעשה דמי תא עושה מעשה אוכל מדאורייתא אלמא עושה כגפן זה אוכל כגפן אחר לא לעולם אימא לך עושה כגפן זה אינו אוכל כגפן אחר ומתוך בעושה מעשה דמי³¹⁹ ובחמור³²⁰ בשתיה פירקו: ³²¹ בשתיה פורקת מחיבן אכלה אימא עד שתהא פורקת תנינא לתא דתנו רבנן המור ונמל אוכלים ממשאוי שעל גביהן ובלכר שלא יטול בידו ויאכילם:

Fol.92

P 30 כגפן M 31 ואלא בי M 32 + דב ע M 33 דא אוכל

315. Wenn zBs. ein Weinstock auf einen Feigenbaum, od. umgekehrt, gestützt ist. 316. Er brauchte sich nicht einmal zu enthalten. 317. Durch das Holen. 318. Und diese es ihm holen. 319. Die diese Entscheidung aus der angezogenen Lehre entnehmen wollten. 320. Im Interesse der Arbeit, zBs. von einem Beet zum anderen. 321. Beim Gehen; er befindet sich auf einer anderen Stelle, u. dies ist ebenso, als würde er von einem anderen Weinstock essen. 322. Und nach der Gesetzlehre darf er nur zur Zeit der Arbeit essen. 323. Beim Gehen, zBs. einen Gegenstand trägt. 324. Vom Weinstock, bei dem er nicht mehr arbeitet. 325. Er dürfte daher beim Gehen nicht essen. 326. Die ganze Ladung wird ihm mit einem Mal abgenommen. 327. Ebenfalls im Gehen. 328. Wenn die Ladung einem Fremden gehört.

[iv] כ"ל פועל קישות אפילו בדניר בותבת ואפילו
 בדניר רבי אלעזר חסמא אומר לא יאכל פועל
 יתר על שכרו והכמים מתרוקן אבל מלמדן את האדם
 שלא יהא רעבון ויהא סוחם את הפתח כפניו:

DER LOHNDARBEITER DARF SOGAR FÜR
 EINEN DENAR GURKEN AUFESSEN,
 SOGAR FÜR EINEN DENAR DATTELN. R.
 ELEAZAR HASMA SAGT, DER LOHNDARBEI-
 TER DÜRFE NICHT MEHR ESSEN ALS SEIN
 LOHN BETRÄGT. DIE WEISEN ERLAUBEN
 DIES; DOCH BELEHRE MAN EINEN MEN-
 SCHEN, KEIN FRESSER ZU SEIN, DENN ER
 WÜRDIE DIE TÜR VOR SICH ABSCHLIESSEN³²⁹.

גמרא. הכמים תינו תנא קמא איכא בנייהו
 "אבל מלמדן לתנא קמא לית ליה מלמדן לרבנן
 אית להו מלמדן איביקת איכא איכא בנייהו דרב
 אסי דאמר רב אסי אפילו לא שכרו אלא לבצור
 אישכול אחד איכלו ואמר רב אסי אפילו לא בצר
 אלא אישכול אחד איכלו וצריכא דאי אשמועינן דך
 קמייתא מישים דלא איכא למיתב לכלו של בעל
 הבית אבל איכא דאיכא למיתב לכלו של בעל
 הבית אימא ליתב בדישא וחדר ליכול ואי אשמועינן
 בהא דאפשר לקיזמי לבסוף אבל איכא דלא אפשר
 לקיזמי לבסוף אימא לא צריכא איביקת אימא איכא
 בנייהו דרב דאמר רב מצאתי מנילית סתרים בי
 רבי הייא וכתוב בת איסי בן יהודה אומר כי תבא
 בכרם רעך בביתא כל אדם חכתיב מדבר אמר רב
 לא שבק איסי הוי לכל בדיא אמר רב אשי אמריתא
 לשמעתא קמיה דרב כהנא אמר לי דלמא בעישין
 כסעודתם דעכרו ואכלו ורבנן ואפילו חבי ניהא ליה
 לאיניש לאינר אנורי וניקטפות לפרדיסייה ולא ניתו

M 34 משכרו M 35 אבל P 36 הויא ||
 M 37 אי מישים P 38 הכא M 39 ביה ||
 B 40 א B 41 אמר לי אפי

GEMARA. Die Weisen lehren ja das-
 selbe, was der erste Autor!? — Einen Un-
 terschied gibt es zwischen ihnen hinsicht-
 lich der Belehrung³³⁰; der erste Autor hält
 nichts von der Belehrung, die Weisen hal-
 ten wol von der Belehrung. Wenn du aber
 willst, sage ich: einen Unterschied gibt es
 zwischen ihnen hinsichtlich einer Lehre R.
 Asis. k. Asi sagte nämlich: selbst wenn er
 ihn gemietet hat, nur eine Rebe zu win-
 zern, darf er sie aufessen. Ferner sagte R.
 Asi: selbst wenn er nur eine Rebe gewin-
 zert hat, darf er sie aufessen³³¹. Und beide
 Lehren sind nötig; würde er nur die erste
 gelehrt haben, so könnte man glauben, weil
 nichts zurückbleibt, in das Gefäß des Ei-

gentümers zu legen³³², wenn aber vorhanden ist, in das Gefäß des Eigentümers³³³ zu le-
 gen, lege er es zuerst hinein und esse nachher; und würde er nur diese gelehrt haben,
 so könnte man glauben, weil er später hineinlegen³³⁴ kann, nicht aber, wenn er später
 nichts hineinlegen³³⁵ kann. Daher sind beide nötig. Wenn du aber willst, sage ich: ein
 Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer Lehre Rabhs. Rabh sagte nämlich,
 er habe eine Geheimrolle³³⁶ bei R. Hija gefunden, in welcher geschrieben stand: Isi b. Je-
 huda erklärte: *Wenn du in den Weinberg deines Nachbarn kommst*, die Schrift spricht von
 jedem Menschen der hineinkommt, und hierzu sagte Rabh: Isi lässt keinem Menschen
 seinen Lebensunterhalt³³⁷. R. Asi sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, und er er-
 widerte mir: vielleicht, dass sie für das Essen arbeiten³³⁸. Und die Rabbanan? Jeder
 mietet lieber Arbeiter, die ihm den Obstgarten pflücken, als dass alle Welt komme
 und ihn aufesse.

329. Niemand würde ihm mieten wollen. 330. Kein Fresser zu sein. 331. Wenn er nur den
 ganzen T. g gemietet ist. 332. Der erste Autor hält von dieser Lehre, die Weisen aber sagen gut, im
 Gegensatz zu RE., dass er mehr aufessen darf, als sein Lohn beträgt, nicht aber die ganze Ernte. 333. Wenn
 er die ganze Ernte aufisst, während das Essen überhaupt nur dann gestattet ist, wenn er für den Eigen-
 tümer arbeitet. 334. Im 2. Fall, wenn er eine Rebe gewinzt hat. 335. Erst am den ganzen Tag
 gemietet u. arbeitet nachher, nachdem er die ganze Ernte aufgegessen hat mit der Eigentümern. 336. Ist
 im 1. Fall, wo er nur eine Traube zu winzern hat. 337. Der Talmud, der obige gemündliche Lehre dürfte
 früher nicht niedergeschrieben werden; die niedergeschriebenen Lehren werden hienächst gewählt; eine
 Handschrift bei RABINOVICZ hat בדין (בדין) hier die Emendation בדין v. d. h. 18. 19. 20. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Sie fragten: Isst der Arbeiter das seinige³⁴¹ oder das des Himmels? — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Wenn er sagt, dass man es seiner Frau und seinen Kindern gebe: wenn du sagst, dass er das seinige esse, so gebe man es ihnen, wenn du aber sagst, er esse des Himmels, so hat der Allbarmherzige es nur ihm selbst zuerkannt, nicht aber seiner Frau und seinen Kindern. — Komm und höre: Der Lohnarbeiter darf sogar für einen Denar Gurken aufessen, sogar für einen Denar Datteln. Wieso dürfte er nun, wenn du sagen wolltest, er esse das seinige, für einen Zuz essen, wenn er für eine Danake³⁴² gemietet ist? — Auch wenn er des Himmels isst, ist ja ebenfalls einzuwenden: er ist für eine Danake gemietet und isst für einen Zuz? Du musst also erklären, der Allbarmherzige hat es ihm zugesprochen, ebenso hat es ihm der Allbarmherzige auch in diesem Fall zugesprochen³⁴³. — Komm und höre: R. Eleazar Hasma sagt, der Lohnarbeiter dürfe nicht mehr essen als sein Lohn beträgt; die Weisen erlauben dies. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht isst er das seinige³⁴⁴ und nach der anderen Ansicht isst er des Himmels. Nein, alle sind der Ansicht, er esse das seinige, und sie streiten vielmehr über [das Wort] *nach deinem Belieben*, nach der einen Ansicht ist es auszulegen: soweit er sein Belieben opfert³⁴⁵, und nach der anderen Ansicht ist es auszulegen: *nach deinem Belieben*, wie du frei³⁴⁶ bist, wenn du dir selbst das Maul schliessest, ebenso ist man wegen des Maulschliessens des Lohnarbeiters frei. — Komm und höre: Wenn ein Naziräer³⁴⁷ gesagt hat, dass man sie³⁴⁸ seiner Frau und seinen Kindern gebe, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn du sagen wolltest, er esse das seinige? — Aus dem Grund, weil man zu sagen pflegt: Weiter, weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberg³⁴⁹. — Komm und höre: Wenn ein Lohnarbeiter sagt, dass man sie³⁵⁰ seiner Frau und seinen Kindern gebe, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn du sagen wolltest, er esse das seinige? — Unter Lohnarbeiter ist ein Naziräer zu verstehen. — Es

כולי ערמא יאכור ליהו איבעיא ליה פיעל משיר
 הוא אוכל או משל שמים הוא אוכל ונאי נפקא
 מינה דאמר תנו לאשתי ובני אי אמרת משלו הוא
 אוכל יתבין ליה איא אי אמרת משיר שמים הוא
 אוכל לדידה ובי ליה דהמנא לאשתי ובני לא ובי
 ליה דהמנא מאי תא שמע פיעל אוכל קישית ואפילו
 בדינא כותבת ואפילו בדינא אי אמרת משלי הוא
 אוכל איגוד בהנקא אוכל כוונא יארא מאי משיר
 שמים הוא אוכל סוף סוף איגוד בהנקא אוכל כוונא
 אלא מאי את יך למימר דהמנא ובי ליה תבא
 נמי דהמנא ובי ליה תא שמע ובי אלעזר הכמה
 אומר לא יאכל פיעל יותר על שבתו והכמים מתירין
 מאי לאו בהא קמיפדני דמר סבר משוה הוא אוכל
 ומר סבר משל שמים הוא אוכל לא דכילי ערמא
 משלו הוא אוכל והכא כנפושך קמיפלגי מד סבר
 כנפושך דכור שמוסר נפשו ערו ומר סבר כנפושך מוח
 נפושך אם הכמת פטור אף פיעל אם הכמת פטור
 תא שמע נזיר שאמר תנו לאשתי ובני אין שומעין
 לו ונאי אמרת משלו הוא אוכל אמאי אין שומעין
 לו תתם משום יך יך אמרין נזירא סהוד סהוד
 לברמיא לא תקרב תא שמע פיעל שאמר תנו לאשתי
 ובני אין שומעין לו ונאי אמרת משלו הוא אוכל
 אמאי אין שומעין לו מאי פיעל נזיר דהתניא נזיר
 P 42 אישתי M 43 דהמנא M 44 + מות
 M 45 לאשתי ולבני M 46 + שאמר

hm. 88^b
 Sab. 13^a
 Pas. 40^a
 Jab. 46^a
 Az. 17^a
 58^b 59^v

341. Die Berechtigung zu essen gilt als Zulage zu seinem Lohn. 342. Dies ist ihm durch eine gesetzliche Bestimmung gewährt worden. 343. Der sechste Teil eines Zuz od. Silberdenars. 344. Die Zulage kann ja nicht den Lohn sechsfach übersteigen. 345. Ohne Rücksicht auf den eigentlichen Wert des Lohnes. 346. Die Zulage darf daher den Lohn nicht übersteigen. 347. Er darf sowohl essen, wieviel der Lohn für die Einstellung seiner Person beträgt. 348. Cf. ob. S. 792 NN, 200 u. 201. 349. Der sich die Enthaltung des Genusses beranschender Getränke auferlegt hat; cf. Num. 6,111. 350. Trauben, bei welchen er arbeitet, die er aber als Naziräer nicht essen darf. 351. Dies ist nichts weiter als eine Massregelung, weil er sich zur Arbeit in einem Weinberg überhaupt nicht vermieten sollte. 352. Früchte, bei welchen er arbeitet.

והתנאי פועל מירי בני הדרי תנין תא שמע בני
 לפועל שאמר תנו לאשתי ובני שאין שומעין לו
 שנאמר ואל בליך לא תתן וכו' תיבא הכי בני
 נזיר אי הכי משום אל בליך לא תתן משום לך
 לך אמרין נזירא הוא אין הכי נמי ואידי דקתני
 לה פועל קא נסיב לה קרא פועל תא שמע
 השוכר את הפועל לקצות בתאנים הרי זה אוכל
 ופטור מן המעשר על מנת שאוכל אני ובני או
 "שאוכל בני בשכרו הוא אוכל ופטור ובני חייב
 ואי אמרת משלו הוא אוכל בנו אמאי חייב
 אמר רבנא משום דמיהוי במקא תא שמע השוכר
 את הפועל לעשות בנטי רבוי שלו הרי אלו לא
 יאכלו ואם לא הודיעם פודה ומאכילן ואי אמרת
 משל שמים הוא אוכל אמאי פודה ומאכילן איסורא
 לא וכו' הוה רחמנא תתם משום דמיהוי במקא טעות
 אימא כיפא נתפרשו עילויה נפתחו הביתות הרי
 אלו לא יאכלו ואם לא הודיען מעשר ומאכילן ואי
 אמרת משל שמים הוא אוכל אמאי מעשר ומאכילן
 איסורא לא וכו' הוה רחמנא וכו' תיבא תבא נמי
 משום דמיהוי במקא טעות בשלמא נתפרשו עילויה
 מיהוי במקא טעות אלא נפתחו הביתות מאי מקא
 + M 49 בלישן פועל M 48 בלישן אין B 47
 על מנת + B 50 אוכל M 51 ר אבינא M 52 הפועלים
 M 53 שאני תבא משום B 54 נתפרשו M 55 — וכו' ת.

wird ja aber vom Naziräer und vom Lohn-
 arbeiter besonders gelehrt!? — Wird denn
 beides nebeneinander gelehrt!? — Komm
 und höre: Woher, dass wenn ein Lohnar-
 beiter gesagt hat, dass man sie seiner Frau
 und seinen Kindern gebe, man auf ihn
 nicht höre? — es heisst:³⁵³aber in dem Ge-
 fäss darfst du nichts tun. Wolltest du sagen,
 hier werde ebenfalls von einem Naziräer
 gesprochen, so braucht dies ja nicht ent-
 nommen zu werden aus: *aber in dein Ge-
 fäss darfst du nichts tun*, sondern, weil man
 zu sagen pflegt: Weiter, weiter, Naziräer!?
 — Dem ist auch so, da er aber von die-
 sem als Lohnarbeiter spricht, so führt
 er den Schriftvers vom Lohnarbeiter an.
 — Komm und höre: Wenn jemand ei-
 nen Lohnarbeiter zum Feigenpressen ge-
 mietet hat, so darf dieser [von den Früch-
 ten] essen und ist vom Zehnt³⁵⁴frei; wenn
 aber mit der Vereinbarung, dass er und
 sein Sohn davon essen, oder dass als Lohn
 sein Sohn davon esse, so darf er essen
 und ist frei, und sein Sohn ist verpflichtet³⁵⁵.

Weshalb ist sein Sohn verpflichtet, wenn man sagen wollte, er esse das seinige!? Ra-
 bina erwiderte: Weil dies den Anschein des Kaufs hat³⁵⁶. — Komm und höre: Wenn
 jemand Lohnarbeiter bei einer vierjährigen Pflanzung³⁵⁷ gemietet hat, so dürfen sie [von
 den Früchten] nicht essen; hat er es³⁵⁸ ihnen nicht mitgeteilt, so muss er sie auslösen
 und sie essen lassen. Weshalb braucht er nun, wenn man sagen wollte, sie essen
 des Himmels [die Früchte] auszulösen und sie essen zu lassen, der Allbarmherzige hat
 ihnen ja das Verbotene nicht zuerkannt!? — Da erfolgt dies aus dem Grund, weil
 es den Anschein eines auf Irrtum beruhenden Kaufs hat³⁵⁹. — Wie ist demnach der
 Schlußsatz zu erklären: Sind es³⁶⁰ auseinandergefallene Feigen³⁶¹ und geöffnete Fässer³⁶²,
 so dürfen sie von diesen nicht essen; hat er es ihnen nicht mitgeteilt, so muss er den
 Zehnt entrichten und sie essen lassen. Weshalb braucht er nun, wenn man sagen woll-
 te, sie essen des Himmels, den Zehnt zu entrichten und sie essen zu lassen, der All-
 barmherzige hat ihnen ja das Verbotene nicht zuerkannt!? Wolltest du erwidern, eben-
 falls aus dem Grund, weil es den Anschein eines auf Irrtum beruhenden Kaufs hat, so
 ist allerdings bei auseinander gefallenen Feigen der Anschein eines auf Irrtum beru-
 henden Kaufs³⁶³ vorhanden, wieso aber kann bei geöffneten Weinfässern ein auf Irrtum be-

353. Dt. 23,25. 354. Da sie zum Pressen bestimmt sind, so gelten sie als unfertig. 355. Weil
 es ebenso ist als würde er sie gekauft haben, u. der Kauf macht die Früchte zehntpflichtig. 356. Da
 er dies ausdrücklich vereinbart hat. 357. Baumfrüchte dürfen in den ersten 3 Jahren nicht gegessen
 werden, im 4. Jahr müssen sie ausgelöst werden, u. erst dann ist der Genuss erlaubt; cf. Lev. 19,23 ff.
 358. Dass es Früchte des 4. Jahrs sind. 359. Wenn sie dies wüssten, würden sie sich ihm über-
 haupt nicht vermietet haben. 360. Die Feigen, bezw. der Wein, bei welchen die Lohnarbeiter
 beschäftigt sind. 361. Sie waren also bereits zehntpflichtig. 362. Die Arbeiter konnten nicht
 wissen, dass die Feigen bereits gepresst waren u. auseinander gefallen sind.

ruhender Kauf vorliegen, sie wissen ja, dass er zehntpflichtig geworden ist³⁶³? R. Šešetĥ erwiderte: Wenn die Fässer geöffnet wurden und der Wein zurück in die Kufe [geflossen ist]³⁶⁴. — Es wird ja aber gelehrt: der Wein, sobald er in die Kufe abgeflossen ist³⁶⁵? — Nach R. Āqiba, welcher sagt, sobald er gegohren³⁶⁶ hat; sie können zu ihm sagen: wir wussten dies nicht. Sollte er ihnen doch erwidern: ihr solltet daran denken, er kann bereits gegohren haben!? — In Ortschaften, wo der Hineinleitende ihm auch gähren³⁶⁷ lässt. Nachdem aber R. Zebid b. R. Hošāja gelehrt hat: der Wein, sobald er in die Kufe hineingeleitet ist und gegohren hat, und wie R. Āqiba sagt, wenn er in Fässern abgefüllt³⁶⁸ ist, kann es auch von dem Fall handeln, wenn er nicht in die Kufe abgeflossen ist, denn sie können zu ihm sagen: wir wussten nicht, dass er bereits abgefüllt war. — Sollte er ihnen doch erwidern: ihr solltet daran denken, dass er bereits abgefüllt gewesen sei!? — In Ortschaften, wo der, der ihn siegelt, ihm auch abfüllt. — 25 Komm und höre: Man darf vereinbaren³⁶⁹ für sich, für seinen erwachsenen Sohn und seine erwachsene Tochter, für seinen erwachsenen Sklaven und seine erwachsene Magd und für seine Frau, weil sie Verstand haben, nicht aber darf man vereinbaren für seinen minderjährigen Sohn und seine minderjährige Tochter, für seinen minderjährigen Sklaven und seine minderjährige Magd und für sein Vieh, weil sie keinen Verstand haben. Er³⁷⁰ hat es verstanden, wenn er ihnen Nahrung verabreicht³⁷¹; einleuchtend ist es nun, dass er nicht vereinbaren darf, wenn du sagst, er esse des Himmels, wenn du aber sagst, er esse das seinige, so sollte er doch auch für minderjährige vereinbaren dürfen³⁷²? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er ihnen keine Nahrung verabreicht³⁷³. — Demnach sollte dies doch auch von Erwachsenen gelten!? — Erwachsene sind verständig und verzichten. — R. Hošāja lehrte ja aber, dass man für sich und seine Frau, nicht aber für sein Vieh, für seinen erwachsenen Sohn und seine erwachsene Tochter, nicht aber für seinen minderjährigen Sohn und seine minderjährige Tochter, und für seinen kenaänitischen Sklaven, ob erwachsen oder minderjährig, vereinbaren dürfe. Bei-

טעות איכא מידע ידע דאיטביל וכו' למעשה אמר
 רב ששת³⁶³ שנפתחו הכותרתו לבור והתניא אין משייר
 לבור כרכי עקובא דאמר משיקפה דאמרו ליה לא
 הוה ידעינן ונימא ליה איבעי לבו אסקי אדעתיבו
 דלמא³⁶⁴ מקפי באהרא דהתוא נכרא הנניד איהו
 10 מקפי והשתא דתני רב וביד³⁶⁵ כה דבי הושעיא יין
 משייר לבור וקפה ורכי עקובא אומר משייטלה
 בתבות אפילו תימא שלא נפתחו הכותרתו לבור
 דאמרו ליה לא הוה ידעינן המשלי ונימא ליה
 איבעי לבו אסקי אדעתיבו דלמא משלי באהרא
 דהתוא דשרוק התוא משלי תא שבע קוצין אדם
 על ידי עצמו על ידי בנו ובתו הגדולים על ידי
 עבדו ושפתחו הגדולים ועל ידי אשתו מפני שיש
 בתן דעת אבל אינו קוצין לא על ידי בני ובתו
 הקטנים ולא על ידי עבדו ושפתחו הקטנים ולא
 על ידי בחמתו מפני שאין בתן דעת קא סלקא
 דעיקר במעלה לתן מונות אי אמרת בשלמא משל
 שמוס הוא אוכל שמוס הכי אינו קוצין אלא אי
 אמרת משמו הוא אוכל קטנים נמי נקין ליה הכא
 20 במאי עסקינן בשאין מעלה לתן מונות אי הכי
 גדולים נמי גדולים ידעי וקא מחלי והא דתני רבי
 הושעיא קוצין אדם על ידי עצמו ועל ידי אשתו
 אבל לא על ידי בחמתו ועל ידי בנו ובתו הגדולים
 אבל לא על ידי בנו ובתו הקטנים וקוצין על ידי
 עבדו ושפתחו הכנענים בין גדולים ובין קטנים מאי

B 56 שנפתחו + M 57 דהקס
 B 58 מקפי P 61
 M 59 הנניד התוא מקפי B 60 בדברי ר הוש
 M 64 רב M רבי B 62 תא M 63 איש
 ועל...בחתו ועל M 65

363. Da er sich bereits in Fässern befindet. 364. Die Arbeiter konnten nicht wissen, dass er bereits auf Fässer gefüllt war. 365. Ist er zehntpflichtig. 366. Nach Ršj. sobald die Kerne obenauf schwimmen. 367. Od. die Kerne abschöpft. 368. Nach Ršj. der Schaum abgeschöpft worden ist. 369. Von den Früchten nicht zu essen. 370. Der diesen Einwand erhob. 371. Der Arbeitslohn gehört also dem Vater bezw. dem Herrn. 372. Da dies dann als Zulage zum Lohn gilt, der ebenfalls ihm gehört. 373. Der Lohn gehört ihm dann nicht.

לאי אידו ואידו במעלה להן מוונות ובהא קא מיפלגי דמר סבר משלו הוא אוכל ומר סבר משל שמים הוא אוכל לא דבילו עלמא משלו הוא אוכל ולא קשיא כגון בשאין מעלה להן מוונות ובריתא במעלה להן מוונות במאי אוקימתא במעלה להן מוונות אי חבי קטנים נמי נקוין להו צעדיהו דבנו ובתו הקטנים לא זכי ליה דחמנא במאי אוקימתא למתנתין בשאין מעלה להן מוונות הניחא למאן דאמר אין הרב יכול לומר לעבד עשה עמי ואיני זקן שפיר אלא למאן דאמר יכול הרב לומר לעבד עשה עמי ואיני זקן מאי איכא לומר אלא אידו ואידו בשאין מעלה להן מוונות ובהא פלוגי דמר סבר יכול לומר סבר אין יכול דרבי ויהא דאמר יכול הרב שביק מתנתין ועבד כברייתא אלא דבילו עלמא משל שמים הוא אוכל ולא מצי קצין ומאי קוצין דאמר רבי הושיעיא מוונות דמונתיה נבי בהמתו תבן נקוין לה אלא בהא קמיפלגי דמר סבר משלו הוא אוכל ומר סבר משל שמים הוא אוכל:

Fol. 93
rel. 43458
G.I.122
Ba. 87b

[vj]
8m. 92c



צין אדם על ידו עצמו על ידו בנו ובתו הגדולים על ידו עבדו ושפחתו הגדולים על ידו אשתו מפני שיש בהן דעת אבל אינו קוצין על ידו ובתו הקטנים ולא על ידו עבדו ושפחתו

M 69 צעריה P 68 מעלה -- P 67 מהו M 66
 M 71 דבילו עלמא בשאין + M 70 הרב לומר לעבד + M 72 הרב לומר לעבד עשה עמי ואיני זקן

de Lehren sprechen ja wahrscheinlich von dem Fall, wenn er ihnen Nahrung verabreicht, und ihr Streit³⁷⁴ besteht in folgendem: nach der einen Ansicht isst er das seinige, und nach der anderen Ansicht isst er des Himmels. — Nein, alle sind der Ansicht, er esse das seinige, dennoch besteht zwischen ihnen kein Widerspruch, denn unsere Lehre spricht von dem Fall, wenn er ihnen keine Nahrung verabreicht und die Barajtha spricht von dem Fall, wenn er ihnen Nahrung verabreicht³⁷⁵. — Du hast sie auf den Fall bezogen, wenn er ihnen Nahrung verabreicht, demnach sollte er auch für minderjährige [Kinder] vereinbaren dürfen!? — Der Allbarmherzige hat ihm kein Verfügungsrecht über den Schmerz seines minderjährigen Sohns und seiner minderjährigen Tochter zugesprochen. — Du hast die Mišnah auf den Fall bezogen, wenn er ihnen keine Nahrung verabreicht; einleuchtend ist dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Herr könne nicht zu seinem Sklaven sagen: arbeite für mich, ohne dass ich dir Unterhalt gebe, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher

sagt, der Herr könne zu seinem Sklaven sagen: arbeite für mich, ohne dass ich dir Unterhalt gebe!? — Vielmehr, beide sprechen von dem Fall, wenn er ihnen keine Nahrung verabreicht, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen Ansicht kann er dies und nach der anderen kann er dies nicht. — R. Johanan, welcher sagt, der Herr könne dies, lässt also die Mišnah und entscheidet nach der Barajtha!? — Vielmehr, alle sind der Ansicht, er esse des Himmels, somit kann er es³⁷⁶ nicht vereinbaren, und das Vereinbaren, von dem R. Hošâja spricht, ist auf die Nahrung³⁷⁷ zu beziehen. — Dementsprechend ist dies hinsichtlich eines Tiers auf Stroh³⁷⁸ zu beziehen, — soll er dies doch!? — Vielmehr, ihr Streit³⁷⁹ besteht in folgendem: nach der einen Ansicht isst er das seinige, und nach der anderen Ansicht isst er des Himmels.

MAN DARF VEREINBAREN FÜR SICH SELBER, FÜR SEINEN ERWACHSENEN SOHN UND SEINE ERWACHSENE TOCHTER, FÜR SEINEN ERWACHSENEN SKLAVEN UND SEINE ERWACHSENE MAGD UND FÜR SEINE FRAU, WEIL SIE VERSTAND HABEN, NICHT ABER DARF MAN VEREINBAREN FÜR SEINEN MINDERJÄHRIGEN SOHN UND SEINE MINDERJÄHRIGE TOCHTER, FÜR SEINEN MINDERJÄHRIGEN SKLAVEN UND SEINE MINDER-

374. Hinsichtlich minderjähriger Sklaven u. Mägde. 375. Der Lohn gehört dann dem Herrn u. er kann hinsichtlich der Zulage, dh. hinsichtlich des Essens, mit dem Eigentümer eine Vereinbarung treffen. 376. Dass sie von den Früchten nicht essen sollen. 377. Der Eigentümer gibt ihnen reichlich Kost, damit sie von den wertvollen Früchten, bei welchen sie arbeiten, nicht essen. 378. Nicht dass er dem Tier direkt das Maul schliesse, sondern dass er es mit Stroh überfüttere, damit es vom Getreide nicht fresse. 379. Zwischen der angezogenen Mišnah u. der Barajtha RILs.

JÄHRIGE MAGD UND FÜR SEIN VIEH, WEIL SIE KEINEN VERSTAND HABEN. WENN JEMAND LOHNARBEITER BEI EINER VIERJÄHRIGEN PFLANZUNG³⁸⁰ GEMIETET HAT, SO DÜRFEN SIE [VON DEN FRÜCHTEN] NICHT ESSEN; HAT ER ES IHENEN NICHT MITGETEILT, SO MUSS ER [DIE FRÜCHTE] AUSLÖSEN UND SIE ESSEN LASSEN. SIND ES³⁸¹ AUSEINANDER GEFALLENE FEIGEN, GEÖFFNETE FÄSSER³⁸², SO DÜRFEM SIE VON DIESEN NICHT ESSEN; HAT ER ES IHENEN NICHT MITGETEILT, SO MUSS ER DEN ZEHNT ENTRICHTEN UND SIE ESSEN LASSEN. FRUCHTWÄCHTER DÜRFEN ESSEN³⁸³ NACH DEM LANDESBRAUCH, NICHT ABER NACH DER GESETZLEHRE.

GEMARA. FRUCHTWÄCHTER. Rabh sagte: Dies³⁸⁴ gilt nur von Gemüse- und Obstgartenwächtern³⁸⁵, Wächter von Keltern und Getreidehaufen aber dürfen nach der Gesetzlehre essen. Er ist der Ansicht, das Hüten gleiche dem Arbeiten. Šemuél aber sagte: Dies³⁸⁶ gilt nur von den Wächtern von Keltern und Getreidehaufen, Gemüse- und Obstgartenwächter aber dürfen weder nach der Gesetzlehre noch nach dem Landesbrauch essen. Er ist der Ansicht, das Hüten gleiche nicht dem Arbeiten. R. Aḥa b. Hona wandte ein: Der die [rote] Kuh³⁸⁷ bewacht³⁸⁸, verunreinigt³⁸⁹ seine Kleider; wieso verunreinigt er nun seine Kleider, wenn man sagen wollte, das Bewachen gleiche nicht dem Arbeiten!? Rabba b. Ūla erwiderte: Dies ist eine Verschärfung, weil er an dieser ein Glied berührt haben kann. R. Kahana wandte ein: Wenn jemand vier oder fünf Gurkengärten³⁹⁰ bewacht, so darf er nicht seinen Bauch aus einem füllen, vielmehr esse er aus jedem nach Verhältnis; wieso darf er denn essen, wenn man sagen wollte, das Bewachen gleiche nicht dem Arbeiten³⁹¹? R. Šimi b. Aši erwiderte: Wenn sie ent wurzelt sind. — Sie sind ja dann hinsichtlich der Verzehntung fertig³⁹²? — Wenn die Blüte noch nicht entfernt³⁹³ ist. R. Aši sagte: Die Ansicht Šemuéls ist einleuchtend, denn es wird gelehrt: Folgende dürfen nach der Gesetzlehre essen: wer bei am Boden Haftenden, bei der Schlussarbeit, arbeitet, und wer bei vom Boden Getrenntem &c. Demnach gibt es ja auch manche, die nicht nach der Gesetzlehre, sondern nur nach dem Landesbrauch

הקטנים ולא על ידי בהמתו מפני שאין בהן דעתו: 'השובר את הפעלים לעשות בנטע רבני שלו הרי אלו לא יאכלו אם לא הודיעו פודה ומאכלן נתפרסו עגלוו נתפתחו חבונתו הרי אלו לא יאכלו אם לא הודיעו מעשר ומאכלן שימרו פרות אכילן' מהלכת מדינה אבל לא מן התורה; גמירא, שומרו פירותו אמר רב לא שנו אלא שומרי גנות ופרדסין אבל שומרי ניתות ועדימות אוכלין מן התורה קסבר משמר בעושה מעשה דמי ושמואל אמר לא שנו אלא שומרי ניתות ועדימות אבל שומרי גנות ופרדסין אינן אוכלים לא מן התורה ולא מהלכת מדינה קא סבר משמר לאו בעושה מעשה דמי מתיב רב אחא בר' הונא המשמר את הפרה מטמא בנדים ואי אמרת משמר לאו בעושה מעשה דמי אמאי מטמא בנדים אמר רבה בר' עולא נזירה שמא יזיו בה אבר מתיב רב כהנא המשמר ארבעה וחמשה מקשאות הרי זה לא ימלא כריבו מאחד מהן אלא מכל אחד ואחד אוכל לפי השבון ואי אמרת משמר לאו בעושה מעשה דמי אמאי אוכל אמר רב שימי בר' אשי בעקורין שנו עקורין והלא נמורה מלאכתן למעשר שלא נמלא פיקס שלהם אמר רב אשי כוותיה דשמואל מסתברא דתנן ואלו אוכלין מן התורה העושה במחובר לקרקע בשעת גמר מלאכה ובתלוש כו' מכלל דאיכא דלא

B 76 P 75 + B 74 מהלכת B 73
 M 79 VP 78 עקו — M 77 איבער ומשן
 ובת זכו

380. Von den Früchten, die sie bewachen. 381. Dass sie nach der Gesetzlehre nicht essen dürfen. 382. Wo die Früchte noch nicht fertig sind. 383. Dass sie nach dem Landesbrauch essen dürfen. 384. Cf. Num. 19,2ff. 385. Seit dem Schlachten bis zur Verwahrung der Asche. 386. Jeder, der sich bei der Herrichtung der roten Kuh mit dieser befasst, wird levitisch unrein samt den Kleidern, die er anhat. 387. Die verschiedenen Personen gehören. 388. Nach Šemuél, welcher sagt, Wächter von am Boden haftenden Früchten dürfen von diesen nicht essen. 389. Demnach dürfte sie der Wächter unverzehntet nicht essen. 390. Cf. ob. S. 792 Z. 18ff.

קא אכיל מן התורה אלא מהלכת מדינה אימא סיפא
 ואלו שאינן אוכלין מאי אינן אוכלין אילימא שאין
 אוכלין מן התורה אלא מהלכת מדינה היינו רישא
 אלא לאו שאין אוכלין לא מן התורה ולא מהלכת
 מדינה ומאי ניהו עושה במחוסר לקרקע בשעה
 שאין גמר מלאכה וכו' שכן שומרי גנות ופרדיסות:

[viii,2] **רַבֵּעָה** שומרים הן שומר חנם והשואל נושא
 Bm. 81¹⁷ שבר והשוכר שומר חנם נשבע על הכל
 Seb. 49^a והשואל משלם את הכל ונושא שבר והשוכר נשבעין
 על השכורה ועל השכירה ועל המטה ומשלמין את
 האכירה ואת הגניבתו.

גמרא. מאן תנא ארבעה שומרים אמר רב
 נחמן אמר רבה בר אבון רבי מאיר הוא אמר ליה
 רבא לרב נחמן מי איכא דלית ליה ארבעה שומרין
 אמר ליה רבי קאמינא לך מאן תנא שוכר בנושא
 שבר רבי מאיר הוא והא רבי מאיר איפכא שמעינן
 ליה דתניא שוכר כיצד משלם רבי מאיר אומר
 בשומר חנם רבי יהודה אומר בשומר שבר רבה בר
 אבון איפכא קתני אי רבי ארבעה שלישה ניהו
 אמר רב נחמן בר יצחק ארבעה שומרין ודיניהם
 שלשה: ההוא רביא דהוה קא רצי חותמא אגודא
 דנתר פפא שריג חדא מינייהו ונפלת לבויה אתא
 לקמיה דרבה ופטרית אמר מאי הוה ליה למעבד
 הא נטר כדנמרי אינשי אמר ליה אבוי אלא מיעתה
 על למתא בעידנא דעיילי אינשי חבי נמו' דפטרוד

גמרא. מאן תנא ארבעה שומרים אמר רב
 נחמן אמר רבה בר אבון רבי מאיר הוא אמר ליה
 רבא לרב נחמן מי איכא דלית ליה ארבעה שומרין
 אמר ליה רבי קאמינא לך מאן תנא שוכר בנושא
 שבר רבי מאיר הוא והא רבי מאיר איפכא שמעינן
 ליה דתניא שוכר כיצד משלם רבי מאיר אומר
 בשומר חנם רבי יהודה אומר בשומר שבר רבה בר
 אבון איפכא קתני אי רבי ארבעה שלישה ניהו
 אמר רב נחמן בר יצחק ארבעה שומרין ודיניהם
 שלשה: ההוא רביא דהוה קא רצי חותמא אגודא
 דנתר פפא שריג חדא מינייהו ונפלת לבויה אתא
 לקמיה דרבה ופטרית אמר מאי הוה ליה למעבד
 הא נטר כדנמרי אינשי אמר ליה אבוי אלא מיעתה
 על למתא בעידנא דעיילי אינשי חבי נמו' דפטרוד

הא נטר כדנמרי אינשי אמר ליה אבוי אלא מיעתה
 על למתא בעידנא דעיילי אינשי חבי נמו' דפטרוד
 M 83 P 80 M 82 M 81 P 84
 דרבה דרבה דרבה דרבה דרבה

essen dürfen³⁹¹. — Wie ist demnach der
 Schlußsatz zu erklären: Folgende dürfen
 nicht essen; was ist nun unter "nicht es-
 sen" zu verstehen, wollte man sagen, sie
 dürfen nach der Gesetzlehre nicht essen,
 sondern nach dem Landesbrauch, so wäre
 dies ja dasselbe, was im Anfangsatz ge-
 lehrt³⁹² wird; wahrscheinlich also, dass sie
 weder nach der Gesetzlehre noch nach dem
 Landesbrauch essen dürfen, und zwar, wer
 bei am Boden Haftenden vor der Schluss-
 arbeit beschäftigt ist, und um so weniger
 Gemüse- und Obstgartenwächter.

ES GIBT VIERERLEI HÜTER³⁹³: DER UN-
 BEZAHLTE HÜTER, DER ENTLEIHER,
 DER LOHNHÜTER UND DER MIETER. DER
 UNBEZAHLTE HÜTER KANN IN ALLEN FÄL-
 LEN³⁹⁴ SCHWÖREN; DER ENTLEIHER MUSS IN
 ALLEN FÄLLEN³⁹⁵ BEZAHLEN; DER LOHNHÜ-
 TER UND DER MIETER KÖNNEN SCHWÖREN,
 [WENN DAS ANVERTRAUTE VIEH] EINEN
 BRUCH ERLITTEN HAT, GEFANGEN GENOM-
 MEN ODER VERENDET IST, UND MÜSSEN
 BEZAHLEN BEI VERLUST UND DIEBSTAHL.

GEMARA. Wer ist der Autor [der Lehre]
 von den vier Hütern? R. Nahman erwiderte
 im Namen des Rabba b. Abuha: Es ist R.
 Meir. Raba sprach zu R. Nahman: Gibt es

denn jemand, der [von der Lehre] von den vier Hütern nichts hielt? Dieser erwiderte:
 Ich meine es wie folgt: der Autor, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter,
 ist R. Meir. — Wir wissen ja aber von R. Meir, dass er entgegengesetzter Ansicht ist,
 denn es wird gelehrt: Der Mieter ist verantwortlich, wie R. Meir sagt, gleich einem
 unbezahlten Hüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem Lohnhüter!? Rabba b.
 Abuha lehrt es entgegengesetzt. — Wieso sind es demnach vier, es sind ja nur drei?!
 R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Vier Hüter, bei welchen es dreierlei Modifikationen
 gibt.

Einst weidete ein Hirt Vieh am Ufer des Papaflusses; da glitt eines aus und
 fiel ins Wasser. Als er darauf vor Rabba kam, sprach er ihn frei, denn er sagte, er
 hat es so bewacht, wie es die Menschen zu bewachen pflegen, und konnte nichts
 dagegen machen. Abajje sprach zu ihm: Demnach ist er auch ersatzfrei, wenn er³⁹⁷
 in die Stadt geht, zu einer Zeit, wenn die Leute zu gehen pflegen³⁹⁸! Dieser erwiderte

391. Und zwar, wer bei am Boden Haftenden vor der Schlussarbeit, od. bei gänzlich fertigen Früch-
 ten arbeitet. 392. Dies ist aus dem Anfangsatz zu entnehmen. 393. Cf. Ex. 22,6 ff.
 394. Er ist auch bei Verlust u. Diebstahl, obgleich dies bei sorgfältiger Bewachung vermieden werden
 könnte, ersatzfrei. 395. Auch bei einem unabwendbaren Unfall. 396. Da der Mieter
 u. der Hüter einander gleichen. 397. Der Viehhüter. 398. Und in seiner Abwesenheit
 ein Vieh fortgekommen ist.

Freilich. — Wenn er ein wenig schläft, zur Zeit, wenn die Leute schlafen, ist er also ebenfalls ersatzfrei? Dieser erwiderte: Freilich. Er wandte gegen ihn ein: Folgendes gilt als Unglücksfall, in welchem ein Lohnhüter ersatzfrei ist, zum Beispiel: ³⁹⁹Da kam ein Streifzug und raubte sie, und die Knechte erschlug er mit dem Schwert⁴⁰⁰? Dieser erwiderte: Hier wird von Stadtwächtern⁴⁰¹ gesprochen. Er wandte gegen ihn ein: Wie weit reicht die Hütepflicht eines Lohnhüters? — bis:⁴⁰²Am Tag verzehrte mich die Hitze und der Frost des Nachts!? Dieser erwiderte: Hier wird ebenfalls von Stadtwächtern gesprochen. Jener entgegnete: War denn unser Vater Jâqob⁴⁰³ ein Stadtwächter? — Er sprach zu Laban: Ich habe dir eine übermässige Bewachung gewährt, gleich der der Stadtwächter. Er wandte gegen ihn ein: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidete, diese verlassen hat und in die Stadt gegangen ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerissen, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so sage man nicht, wenn er da wäre, würde er es gerettet haben, vielmehr schätze man ihn: könnte er es retten, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber nicht, so ist er ersatzfrei. Wahrscheinlich doch, wenn er zu einer Zeit, wenn die Leute zu gehen pflegen, gegangen ist⁴⁰⁴? — Nein, wenn er zu einer Zeit, wenn die Leute nicht zu gehen pflegen, gegangen ist. — Weshalb ist er demnach⁴⁰⁵ ersatzfrei, wenn es⁴⁰⁶ durch eine Fahrlässigkeit begonnen und durch ein Missgeschick geendet hat, ist man ja ersatzpflichtig⁴⁰⁷? — Wenn er die Stimme eines Löwen gehört hat und deshalb fortgegangen ist. — Wieso schätze man demnach, was sollte er denn tun⁴⁰⁸? Er sollte ihm mit anderen Hirten, mit Stöcken bewaffnet entgegenreten. — Wieso wird dies demnach von einem Lohnhüter gelehrt, dies sollte doch auch von einem unbezahlten Hüter gelten, denn der Meister ist es ja, welcher sagt, dass ein unbezahlter Hüter, der mit anderen Hirten, mit Stöcken bewaffnet [dem Löwen] entgegenreten konnte und dies nicht getan hat, ersatzpflichtig sei? — Ein unbezahlter Hüter unentgeltlich⁴⁰⁹, ein Lohnhüter gegen Bezahlung. — Bis zu welchem Lohn⁴¹⁰? — Bis zu ihrem Wert. — Wo finden wir denn, dass ein Lohnhüter, für Unfälle verantwortlich ist⁴¹¹? — Er erhält vom Eigentümer den Ersatz. R. Papa sprach zu Abajje:

אמר ליה אין גמא פרתא בעידנא דננו אינשי הכי נמי דפטור אמר ליה אין איתוביה אלו הם אנשין ששימר שבר פטור עליהן בנן דתפל שבע ותקחם ואת הנערים הכו לפי הרב אמר ליה דתם בחוני מתא איתוביה עד מתי שומר שבר הייב לשומר עד כדי דיימי ביום אכלני הרב וקרה בליה אמר ליה תתם נמי בחוני מתא אמר ליה אמי יקב אמינו הון מתא הוה דאמר ליה ללכן נטרי קך נטריהתא יתרתא בחוני מתא איתוביה דרעה שהיה רועה דהגיה עדיו וכו' לעיר בא זאב וזדק וכו' ארו ודרם אין אימרים אילו היה שם היה מציל אלא אימדין אותו אם יכול להציל הייב זאב לאו פטור מאי לאו העל בעידנא דיימיו אינשי לא העל בעידנא דלא יימיו אינשי אי הכי אמאי פטור תהילתו בפשיעה וכו'ו כאונס הייב השמיך קך אריה ועל אי הכי אימדין אותו מאי הוה ליה למיעבד הוה לו לקדם ברוקים ובמקלות אי הכי מאי אריה שומר שבר אפילו שומר הנס נמי דהא מר הוא דאמר שומר הנס שהיה לו לקדם ברוקים ובמקלות ולא קידם הייב שומר הנס בהנס שומר שבר כשבר ועד כמה עד כדי דמיהן והיבן מצינו כשומר שבר שהייב כאונסין דהדר שקיל מבעל הבית

M 87 בחוני דמתא M 86 בחוני דמתא M 85 בחוני דמתא P 88 והגיה M 89 אימרים (א) M 90 הוה נמי בפשיעה וכו'ו כאונס B 91 דמיהן

399. Ij. 1,15. 400. Also nur ein unabwendbarer Unfall. 401. Denen die Einwohner der Stadt Leben u. Vermögen anvertrauen. 402. Gen. 31,40. 403. Vom dem der angezogene Schriftvers spricht. 404. Dennoch ist er ersatzpflichtig. 405. Falls er es nicht retten könnte. 406. Der entstandene Schaden. 407. Obgleich er es nicht retten könnte, das Tier also durch ein Missgeschick umgekommen ist, sollte er dennoch ersatzpflichtig sein, da es ebensogut durch seine Fahrlässigkeit, das Verlassen der Herde, fortkommen könnte. 408. Er war ja zum Fortgehen gezwungen. 409. Er braucht keine Leute zu mieten. 410. Muss der Lohnhüter Leute mieten. 411. Wieso sollte er in einem solchen Fall die Leute auf seine Kosten mieten.

אמר ליה רב פפא לאביו אי הכי מאי אתני ליה
 מינה למושרא דהוותא אי נמי לטרהא ויתירתא רב
 הסדא דרבה בר רב הונא לא סבירי להו הא דרבה
 דאמרי להכי יחבי לך אגרא לנשורי לי נטירותא
 ויתירתא: בר אדא סבולאה הוי קא מעבר הוותא
 אנמלא נדרש דחפה חדא לחברתה ושדיתתה במיא
 אתא לקמיה דרב פפא הייביה אמר ליה מאי הוה
 לי למעבד אמר ליה אבני לך לעבורי חדא חדא
 אמר ליה ידעת ביה כבר אהתך דמצי למעבד חדא
 חדא אמר ליה כבר צווחו קמאי דקנד ולא איבא
 דאשנה בהו: איבי אפקיד ביתא בי רונא אזל
 ישבו שמייה מיניה לסקי חובר הנגב אתא לקמיה
 דרב נחמן הייביה לימא פליגא דרב הונא בר אבין
 דשלה רב הונא בר אבין נגנבה באונס ואחר כך
 חובר הנגב אם שומר הנס הוא רעה נשבע רעה
 עושה כמו דין אם שומר שבר הוא עושה כמו דין
 ואינו נשבע אמר רבא התם גברו דפרמוסקא הו
 קיימי דאי רמי קלא הו אתו ומצלון ליהו:

89.688

10.1088

אב אחד אינו אינו שני ואכס אינו רבו (ix)



יהודה אימר בשעת משלחת ואכס אף ואב
 אחד אינו שני בדכס אינו אינו ידוע הכבולו אימר
 מישים רבו מאיר מרחה אחת אינו אינו משתו רוחות
 אינו הלכטם הרו זה אינו הארו הדוב והנמר

| | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| M 91 נפקא ליה מינה רבוי | B 92 + נפקא מינה |
| P 93 ורבא | M 95 חתה חדא מינייהו |
| M 94 מעריתא | M 96 ליה כבר אתה דמצי לעבורי ליה חדא |
| P 97 קמיה | M 98 שני |
| | B 1 רימא |
| | M 99 דפוסקן |

Welchen Nutzen hat er demnach davon?
 — [Er erspart] die Anlernung der Tiere;
 oder auch die Bemühung. R. Hisda und
 Rabba b. R. Hona halten nichts von der
 Lehre Rabbas, denn er kann zu ihm
 sagen: ich zahle dir deshalb Lohn, damit
 du ihnen eine besondere Wachsamkeit an-
 gedeihen lässt.

Der Lastträger Bar-Ada führte einst
 Vieh über einen Steg des Naraš; da stieß
 eines ein anderes ins Wasser hinein. Als
 er darauf vor R. Papa kam, verurteilte er
 ihn. Jener sprach: Was sollte ich denn
 tun!? Dieser erwiderte: Du solltest sie
 einzeln hinüberführen. Jener entgegnete:
 Weisst du es denn von deinem Vetter,
 dass er sie einzeln hinüberführen konnte?
 Dieser erwiderte: Bereits haben darüber
 andere vor dir geklagt, und niemand ach-
 tete auf sie.

Einst gab Ajbu bei Ronja Flachs zur
 Verwahrung; da kam Šabo und nahm ihn
 ihm weg. Später wurde der Dieb erkannt.
 Als er darauf vor R. Naḥman kam, ver-
 urteilte er ihn. Es wäre also anzunehmen,
 dass er gegen R. Hona b. Abin streitet;
 denn R. Hona b. Abin liess sagen: wenn
 es durch Gewalt gestohlen und der Dieb

erkannt worden ist, so kann er, wenn er unbezahlter Hüter ist, wenn er will, schwören,
 und wenn er will, mit ihm einen Prozess führen; wenn er aber Lohnhüter ist, so
 muss er mit ihm einen Prozess führen und kann nicht schwören. Raba erwiderte: Da
 waren Kriegersleute zugegen, und wenn er seine Stimme erhoben hätte, würden sie ge-
 kommen sein und ihn gerettet haben.

IN WOLF IST KEIN UNGLÜCKSFALL, ZWEI WÖLFE SIND EIN UNGLÜCKSFALL. R. JEHUDA SAGT, ZUR ZEIT EINER WOLFSPLAGE GILT AUCH EIN EINZELNER WOLF ALS UNGLÜCKSFALL. ZWEI HUNDE SIND KEIN UNGLÜCKSFALL. JADU'Ā DER BABYLONIER SAGTE IM NAMEN R. MEĪRS: WENN SIE VON EINER SEITE [KOMMEN], SO IST DIES KEIN UNGLÜCKSFALL, WENN VON ZWEI SEITEN, SO IST DIES EIN UNGLÜCKSFALL. EIN RÄUBER IST EIN UNGLÜCKSFALL. EIN LÖWE, EIN BÄR EIN LEOPARD, EIN PANTHER

412. Der Eigentümer des Viehs, wenn er für die Rettung desselben dessen Wert zu bezahlen hat
 413. Die Tiere kennen ihn u. sind für ihn leichter zu behandeln. 414. Nach anderen Tieren zu
 suchen. 415. Dass der Hüter frei sei, wenn er das Tier wie gewöhnlich bewacht hat. 416. Der
 Eigentümer zum Hüter. 417. Wenn auch keine Fahrlässigkeit vorliegt, so ist es auch kein vis
 major. 418. Dh. Volksgenossen. 419. Nach R5j. Name eines Räubers. 420. Dh. Ersatz
 leisten. Ronja war ebenfalls unbezahlter Hüter. 421. Er hatte also eine Fahrlässigkeit begangen.
 422. Der eine Herde überfüllt u. Schaden anrichtet. 423. Hinsichtlich der Haftbarkeit eines Lohn-
 hütters od. Mieters; sie waren verpflichtet ihm entgegenzutreten. 424. Cf. Bd. iij S. 486 Z. 15 ff.
 425. Der bewaffnet ist u. den Hüter überfällt.

UND EINE SCHLANGE SIND UNGLÜCKSFÄLLE. DIES NUR, WENN SIE VON SELBST GEKOMMEN SIND; WENN ER [DAS VIEH] ABER NACH EINEM ORT, WO SCHAREN VON WILDEN TIEREN UND RÄUBERN VORHANDEN SIND, GEFÜHRT HAT, SO IST DIES KEIN UNGLÜCKSFALL⁴²⁶. IST [DAS VIEH] AUF GEWÖHNLICHE WEISE VERENDET, SO IST DIES EIN UNGLÜCKSFALL; WENN ER ES ABER GEQUÄLT HAT⁴²⁷ UND ES VERENDET IST, SO IST DIES KEIN UNGLÜCKSFALL. IST ES AUF DIE SPITZE EINES FELSEN GESTIEGEN⁴²⁸ UND ABGESTÜRZT, SO IST DIES EIN UNGLÜCKSFALL, WENN ER ES ABER AUF DIE SPITZE EINES FELSEN GEBRACHT HAT UND ES ABGESTÜRZT IST, SO IST DIES KEIN UNGLÜCKSFALL⁴²⁹.

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, dass ein einzelner Wolf ein Unglücksfall sei? R. Nahman b. Jiçiaq erwiderte: Dies gilt von der Zeit einer Wolfsplage, und zwar nach R. Jehuda.

EIN RÄUBER IST EIN UNGLÜCKSFALL. Weshalb denn, sollte doch Mann gegen Mann treten!? Rabh erwiderte: ein bewaffneter Räuber. Sie fragten: Wie ist es, wenn der Räuber bewaffnet ist und der Hirt ebenfalls bewaffnet ist: sagen wir, es müsse ein Mann gegen einen Mann treten, oder aber sagen wir, jener setzt sein Leben ein, dieser aber braucht sein Leben nicht einzusetzen? — Es ist einleuchtend, [dass wir sagen,] jener setzt sein Leben ein, dieser aber braucht sein Leben nicht einzusetzen.

Abajje fragte Raba: Wie ist es, wenn der Hirt [den Dieb] traf und zu ihm sprach: du elender Dieb, an jenem Ort befinden wir uns, so und so viel Mann sind wir, so und so viel Hunde haben wir bei uns; so und so viel Oehsenstachel haben wir, und dieser darauf gekommen ist und es ihm weggenommen hat? Dieser erwiderte: Es ist ebenso als würde er [das Vieh] nach einer Stelle, wo Scharen von Tieren und Räubern vorhanden sind, geführt haben.

EIN UNBEZAHLTER HÜTER KANN VEREINBAREN, VOM SCHWUR FREI ZU SEIN, EBENSOWIE AUCH EIN ENTLEIHER, VOM ERSATZ FREI ZU SEIN, UND EBENSOWIE EIN LOHNHÜTER UND EIN MIETER VOM SCHWUR, BEZIEHUNGSWEISE VOM ERSATZ FREI ZU SEIN. WENN JEMAND EINE VEREINBARUNG GEGEN EINE BESTIMMUNG DER GESETZLEHRE TRIFFT, SO IST DIE VEREINBARUNG UNGILTIG, UND JEDE VEREINBARUNG, DER DIE LEISTUNG VORANGEHT, IST UNGILTIG; WENN ABER DIE BEDINGUNG SPÄTER AUSGE-

והברדלס והנחש הרי עלי אינם אומרו כוונן שבאי מאלהון אבל חלובין למקום גדודי חיה ולסטים אינו [x,1] אינס: ומה כדרכה הרי זה אינס כגפה ומה אינו אינס^{8m.36b} עלתה לראשי צוקין ונפלה הרי זה אינס העלה לראשי צוקין נפלה ומה אינו אינס:

גמרא. והתניא זאב אחד אינס אמר רב נהמן בר יצחק הריא בשעת משלחת זאבים ורבי יהודה היא: הלסטם הרי זה אינס: אמאי לוקי נכרא להרי נכרא אמר רב בלסטים מוויין איבעיא להו לסטים מוויין ודועה מוויין מהו מי אמרינן אוקי נכרא להרי נכרא או הלכא האי מסר נפשית האי לא מסר נפשית מסתברא האי מסר נפשית והאי לא מסר נפשית: אמר ליה אביי לרבא אישכחיה דועה ואמר ליה נכבא כריא כדוכתא פלגיא יתובינן כן וכך נכרי איכא כהרן כן וכך בלבי איכא כהרן כן וכך זוקתא פסוקא לן ואול ושקל מיניה מאי אמר ליה הרי חלובין למקום גדודי חיה ולסטים:

תנה שומר חנם לחיות פטור משבועה והשואל לחיות פטור מלשלם נישא שכר השומר לחיות פטורין^[x,2]

לחיות פטורין^[xj] משבועה ומלשלם: כל המתנה על מה שכתוב בתורה תנאו בטל וכל תנאו שיש מעשה

| | | | |
|-----------|-------------------|-------|-----------|
| אוקים P 4 | א ר יהודה | + M 3 | אף + M 2 |
| — P 7 | אדוכתא פלגיא יתוב | M 6 | + B 5 |
| הקין P 10 | אוקתא M 9 | P 8 | כהרן M 11 |

426. Dh er hat den Ueberfall verschuldet. 427. Durch Hunger, Durst od. unerträgliche Temperatur. 428. Cf. S. 593 Z. 20. 429. Er hat den Absturz verschuldet. 430. Der ihm nicht zu-leid tat. 431. Nach R5j. Schleuder. 432. Der Hirt hat ihn also selbst angelockt. 433. Cf. ob. S. 812 Z. 9ff. 434. Und ebenso auch, wenn die Bedingung überhaupt nicht ausführbar ist. 435. Bei jeder Vereinbarung muss die Bedingung, von der die Leistung abhängig gemacht wird, vorher, als Haupt-

בתחילתו תנאו בטל וכל שאפשר לו לקיימו בסופו
והתנה עמו מתחילתו תנאו קיים:

גמרא. אמאי מתנה על מה שכתוב בתורה

הוא וכל המתנה על מה שכתוב בתורה תנאו

בטל הא מני רבי יהודה היא דאמר בדבר שבממון

תנאו קיים דתניא האומר לאשה הרי את מקודשת

לי על מנת שאין לך עלי שאר כסות ועונה הרי זו

מקודשת ותנאו בטל דברי רבי מאיר רבי יהודה

אומר בדבר שבממון תנאו קיים ומי מצית מקמת

לה ברבי יהודה אימא סיפא כל המתנה על מה

שכתוב בתורה תנאו בטל אתאן לרבי מאיר הא לא

קשיא לעולם רבי יהודה היא וסיפא בדבר שאינו

של ממון אימא סיפא כל תנאי שיש בו מעשה

בתחילתו תנאו בטל מאן שמעת ליה דאית ליה הא

סברא רבי מאיר דתניא אבא הלפתא איש כפר

הנניא אמר משום רבי מאיר תנאי קודם למעשה

הרי זה תנאי מעשה קודם לתנאי אינו תנאי אלא

בולת רבי מאיר הוא ושאינו הכא דמיקרא לא

שעבד נפשיה תנא ומתנה שומר שכר לתורת כשואל

במאי בדברים אמר שמואל כשקנו מידו ורבי יוחנן

אמר אפילו תימא בשלא קנו מידו בההיא הנאה

דקא נפיק ליה קלא דאיניש מהימנא הוא גמיר

ומשעבד נפשיה כל המתנה על מה שכתוב בתורה

M 12 תנאי שאני לקיימו || M 13 עליו בתחילתו

הוא...בתורה M 15 והקמתו פי M 16 ומי תימא

לעולם M 17 בו M 18 מתנה שיש בהם לחיות

B 19 בשקנו B 20 וכל שאני לו לקיימו בסופו וכו'.

FÜHRT WERDEN KANN, UND WENN SIE VOR-
HER GESTELLT WORDEN IST, SO IST DIE
VEREINBARUNG GILTIG.

GEMARA. Weshalb denn⁴⁰, dies ist ja
eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung
der Gesetzlehre, und eine Vereinbarung ge-
gen eine Bestimmung der Gesetzlehre ist
ja ungiltig!? — Hier ist die Ansicht R.
Jehudas vertreten, welcher sagt, bei Geld-
sachen sei die Vereinbarung giltig. Es
wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu ei-
nem Weib spricht: sei mir angetraut mit
der Bedingung, dass du an mich keinen
Anspruch auf Kost, Kleidung und Bei-
wohnung hast, so ist sie ihm angetraut
und die Vereinbarung ist ungiltig⁴⁷ — Wor-
te R. Meirs; R. Jehuda sagt, hinsichtlich
der Geldsachen⁴⁸ sei die Vereinbarung gil-
tig. — Wieso kannst du [diese Lehre] R.
Jehuda addiziren, im Schlußsatz heisst es
ja, dass eine Vereinbarung gegen eine Be-
stimmung der Gesetzlehre ungiltig sei,
also nach R. Meir!? — Dies ist kein Ein-
wand; tatsächlich vertritt sie die Ansicht
R. Jehudas, und der Schlußsatz spricht von
einer Angelegenheit, die keine Geldsache
ist. — Wie ist demnach der letzte Passus

zu erklären: Jede Vereinbarung, bei der die Leistung vorangeht, ist ungiltig, und der-
jenige, der dieser Ansicht ist, ist ja R. Meir, denn es wird gelehrt: Abba-Halaphta aus
Kephar-Hananja sagte im Namen R. Meirs: Wenn die Bedingung der Leistung vor-
angeht, so ist die Vereinbarung giltig, wenn aber die Leistung der Bedingung voran-
geht, so ist die Vereinbarung ungiltig!? — Vielmehr, die ganze [Mišnah] vertritt die
Ansicht R. Meirs, nur ist es hierbei⁴⁹ anders, denn er hat sich von vornherein⁴⁰ dazu
nicht verpflichtet. Es wird gelehrt: Der Lohnhüter kann die Haftbarkeit eines Entlei-
hers⁴⁴ vereinbaren. — Wodureh, durch Worte⁴⁷? Šemu'el erwiderte: Wenn er es ihm mit
der Hand⁴³ abgetreten hat. R. Johanan aber erklärte: Du kannst auch sagen, wenn er
es ihm nicht mit der Hand abgetreten hat, denn für den Nutzen, dass er dadurch in
den Ruf kommt, ein ehrlicher Mann zu sein, verpflichtet er sich ihm.

WENN JEMAND EINE VEREINBARUNG GEGEN EINE BESTIMMUNG DER GESETZLEHRE

satz, genannt werden (cf. zBs. Num. 32,29); wenn aber die Leistung zuerst, als Hauptsatz genannt wurde,
so muss diese eingehalten werden, auch wenn die Bedingung nicht erfüllt worden ist. 436. Dürfen
die Hüter die in der Mišnah genannten Vereinbarungen treffen. 437. Weil dies einer Bestimmung
der Gesetzlehre zuwiderläuft; (cf. Ex. 21,10). 438. Kost u. Kleidung. 439. Bei der Verein-
barung eines Hüters. 440. Die Verantwortlichkeit beginnt mit dem Ansiehziehen der anvertrauten
Sache, u. wenn er vorher diese einschränkt, so ist er überhaupt kein Hüter im Sinn der Gesetzlehre,
die Vereinbarung verstösst also nicht gegen die Bestimmung derselben. 441. In allen Fällen er-
satzpflichtig zu sein. 442. Diese allein sind nicht bindend. 443. Durch Anfassen eines
Sudariums (cf. ob. S. 629 N. 57), entsprechend unserem Handschlag.

vgl. Bm. 51^a

Bm. 15^a 50^b
Bb. 3^a

&c. R. Ṭabla sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht des R. Jehuda b. Tema, die Weisen aber sagen, die Vereinbarung sei gültig, auch wenn er später die Bedingung nicht ausführen kann, und sie zuerst gestellt worden ist. Es wird nämlich gelehrt: Da“hast du deinen Scheidebrief unter der Bedingung, dass du in den Himmel hinaufsteigst, unter der Bedingung, dass du in den Abgrund hinabsteigst, unter der Bedingung, dass du ein hundert Ellen [langes] Rohr verschluckst, unter der Bedingung, dass du zu Fuss über das grosse Meer gehst, so ist, wenn die Bedingung erfüllt worden ist, die Scheidung gültig, und wenn die Bedingung nicht erfüllt worden ist, die Scheidung ungültig. R. Jehuda b. Tema sagt, in einem solchen Fall sei die Scheidung wol gültig. R. Jehuda b. Tema sagte eine Regel: Wenn die Bedingung später nicht erfüllt werden kann und man sie vorher gestellt, so ist dies nur Rederei und [die Scheidung] ist gültig. R. Nahman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist nach R. Jehuda b. Tema zu entscheiden. R. Nahman b. Jiḥaq sagte: Dies ist auch aus unsrer Mišnah zu entnehmen, denn diese lehrt, dass wenn die Bedingung später ausgeführt werden kann, und wenn man sie vorher gestellt hat, die Vereinbarung gültig sei; wenn man sie aber nicht ausführen kann, so ist die Vereinbarung ungültig; schliesse hieraus“.

תנאו בטל [וכן]: אמר רב טבלא אמר רב זו דברו רבי יהודה בן תימא אבל חכמים אומרים אף על פי שאי אפשר לו לקיימו בסופו והתנה עליו מתחילתו תנאו קיים⁴⁴¹ התניא חרי זה נימך על מנת שתעלי לרקיע על מנת שתדדי לתחום על מנת שתבלעי קנה⁴⁴² של מאה אמה על מנת שתעברי את הים הגדול בדגליך נתקיים התנאי חרי זה נט לא נתקיים התנאי אינו נט רבי יהודה בן תימא אומר כזה נט כלל אמר רבי יהודה בן תימא כל שאי אפשר לו לקיימו בסופו והתנה עליו מתחילתו אינו אלא כמפלגת⁴⁴³ וכישר אמר רב נחמן אמר רב הלכה כרבי יהודה בן תימא אמר רב נחמן בר יצחק מתניתין נמי דיקא דקתני כל שאפשר לו לקיימו בסופו והתנה עליו מתחילתו תנאו קיים הא אי אפשר לו לקיימו תנאו בטל שמע מינה:

21 על מנת שתמאי קנה בן מאה + M 22 בדברים.

ACHTER ABSCHNITT

WENN JEMAND EINE KUH ENTLIEHEN UND DEN EIGENTÜMER MIT ENTLIEHEN ODER DEN EIGENTÜMER MIT GEMietet HAT, ODER WENN ER DEN EIGENTÜMER ENTLIEHEN ODER GEMietet UND NACHHER DIE KUH GEMietet HAT UND SIE VERENDET IST, SO IST ER ERSATZFREI, DENN ES HEISST: *wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er es nicht zu bezahlen.* WENN ER ABER ZUERST DIE KUH ENTLIEHEN UND NACHHER DEN EIGENTÜMER ENTLIEHEN ODER GEMietet HAT UND SIE VERENDET IST, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG², DENN ES HEISST: *und der Eigentümer nicht zugegen war, so muss er es bezahlen.*

יְשׁוּאֵל אֵת הַפְּרָה וְשָׁאֵל בַּעֲלִיהָ עִמָּה אִו יִשְׁכַּר בַּעֲלִיהָ עִמָּה שָׁאֵל הַבְּעֵלִים אִו שִׁכְרָן וְאַחַר כֵּן שָׁאֵל אֵת הַפְּרָה וְיָצֵאתָ פְּטוּר שְׂנֵאמַר אִם בַּעֲלֵיו עִמָּו לֹא יִשְׁלַם אִבֶּל שָׁאֵל אֵת הַפְּרָה וְאַחַר כֵּן שָׁאֵל אֵת הַבְּעֵלִים אִו שִׁכְרָן וְיָצֵאתָ חַיִּיב שְׂנֵאמַר בַּעֲלֵיו אִין עִמָּו יִשְׁלַם יִשְׁלַם: ^{Ex. 22,14} ^{Col. b} ^{Ex. 22,13}

M 1 השאל את הפרה ושכר.

441. Wenn der Ehemann dies zu seiner Frau bei der Uebergabe des Scheidebriefs sagt. 445. Dies wird anonym gelehrt, u. die Halakha wird stets nach der anonymen Lehre entschieden. 1. Ex. 22,14. 2. Obgleich der Eigentümer zur Zeit des Unfalls in seinem Dienst stand.

גמרא. מדקתני סיפא ואחר כך שאל את
הפרה מכלל דרישא דקתני עמה עמה עמה
ממש מי משכחת לה פרה במשיכה ובגלים באמורה
איכתיב אימא בנן דקיימא פרה בחצרו דשואל
הלא מחסרה משיכה איכתיב אימא דאמר ליה את
נוסף לא תשאל עד שעת משיכת פרתך: לתן התם
ארבעה שומרים הם שומר הנם והשואל נושא שבר
והשומר שומר הנם נשבע על הכל והשואל משלם
את הכל נושא שבר והשומר נשבעין על השבורה
ועל השבורה ועל המטה ומשלמים את האבירה
ואת הגניבה מנא הני מילי דתנו רבנן פרשה
ראשונה נאמרה בשומר הנם שניה בשומר שבר
שלישית בשואל בשלמא שלישית בשואל א'פורש
זכוי ישאל איש מעם רעהו ונשבר או מת בעליו
אין עמו שלם ישרים אלא ראשונה בשומר הנם שניה
בשומר שבר א'פורך אנה מסתברא שניה בשומר
שבר שכן חייב בגניבה ואבירה אדרבה ראשונה
בשומר שבר שכן מישם תשומי כפל אפילו הכי
קרנא בלא שבועה קדיפא מספילא בשבועה תדע
דהא שואל כל הנאה שלו ואינו משלם אלא קרן
והשואל כל הנאה שלו והא בעיא מווני דקיימא
באנם והא בעיא נטירה בנטר מתא ואיכתיב אימא
לא תביא כל הנאה שלו אלא אימא רוב הנאה
M 5 דמכוס ובי M 4 בנן — M 3 הא + M 2
— ומשכחת...ישם M 6 בה גניבה + B 7 במנען בענת
גב M 8 נטירה.

GEMARA. Wenn es im Schlußsatz
heißt: und nachher die Kuh entliehen
hat, so ist ja das "mit" im Anfangsatz zu
verstehen: wirklich mit dieser zusammen,
— wieso kann dies gleichzeitig stattfinden,
bei der Kuh erfolgt dies ja durch das An-
sichziehen und beim Eigentümer durch
die Vereinbarung!? — Wenn du willst, sa-
ge ich: wenn die Kuh im Hof des Ent-
leiher gestanden hat, wo also das Ansich-
ziehen nicht erforderlich ist; wenn du aber
willst, sage ich: wenn er zu ihm gesagt
hat: du sollst mir persönlich erst dann ent-
liehen sein, wenn ich deine Kuh an mich
gezogen habe.

Dort wird gelehrt: Es gibt viererlei
Hüter: der unbezahlte Hüter, der Entlei-
her, der Lohnhüter und der Mieter. Der
unbezahlte Hüter kann in allen Fällen
schwören, der Entleiher muss in allen Fäl-
len bezahlen, der Lohnhüter und der Mie-
ter können schwören, wenn [das anver-
traute Vieh] einen Bruch erlitten hat, ge-
fangen worden oder verendet ist, und müs-
sen bezahlen bei Verlust oder Diebstahl.
Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Der

erste Absatz spricht von einem unbezahlten Hüter, der zweite von einem Lohnhüter, und der dritte von einem Entleiher. — Allerdings wird im dritten ausdrücklich von einem Entleiher gesprochen, denn es heisst: *Wenn jemand von seinem Nächsten [ein Vieh] entleiht und es gebrochen wird oder verendet, und der Eigentümer nicht zugegen war, so muss er es bezahlen*; woher aber, dass der erste von einem unbezahlten Hüter und der zweite von einem Lohnhüter spricht, vielleicht umgekehrt? — Es ist einleuchtend, dass der zweite von einem Lohnhüter spricht, denn [es heisst], dass er bei Diebstahl und Verlust ersatzpflichtig sei. — Im Gegenteil, der erste sollte von einem Lohnhüter sprechen, denn [es heisst], dass er das Doppelte bezahlen müsse! — Immerhin ist der Grundwert ohne Eid mehr als das Doppelte gegen Eid. Dies ist auch zu beweisen. Der Entleiher hat ja den ganzen Nutzen, und er bezahlt nur den Grundwert. — Hat denn der Entleiher den ganzen Nutzen, ihm obliegt ja die Fütterung? — Wenn es auf die Wiese geht. — Ihm obliegt ja die Bewachung? — Wenn ein städtischer Wächter vorhanden ist. Wenn du willst, sage ich: lies nicht: er hat den ganzen Nutzen, sondern: den meisten Nutzen. Wenn du aber willst, sage ich: beim Entleihen von Geräten.

3. Der Uebergang in den Besitz des Entleiher. 4. Im Abschnitt von den Hüttern, Ex 22,6ff.
5. Ex. 22,13. 6. Dessen Haftbarkeit eine höhere ist. 7. Wenn er behauptet, die anvertraute Sache sei ihm gestohlen worden, u. es sich herausstellt, dass er sie unterschlagen hat. Auf einen s. oben Fall wird dieser Schriftvers ob. S. 235 Z. 21ff. bezogen. 8. Da er das letztere nur dann zu zahlen hat, wenn er falsch geschworen hat u. Zeugen ihn überführt haben. 9. Er benützt das entliehene Vieh ohne irgendwelche Gegenleistung; seine Haftbarkeit ist somit die höchste. 10. Das entliehene Vieh

Bm. 9:49
Seb. 41:4

Ex. 22,13

Ba. 57b
Bm. 41b

•Der Lohnhüter und der Mieter können schwören, wenn [das anvertraute Vieh] einen Bruch erlitten hat, gefangen worden oder verendet ist, und müssen bezahlen bei Verlust oder Diebstahl. Allerdings bei Diebstahl, denn es heisst: "Wenn es ihm gestohlen worden ist, so soll er es seinem Eigentümer bezahlen, woher dies vom Verlust? — Es wird gelehrt: Wenn es ihm gestohlen worden ist, ich weiss dies vom Diebstahl, woher dies vom Verlust? — es heisst *gestohlen, gestohlen*", in jedem Fall. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Gesetzlehre gebrauche nicht die übliche Redewendung der Menschen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Gesetzlehre gebrauche die übliche Redewendung der Menschen!? — Im Westen sagten sie, dies sei durch einen Schluss vom Leichterem auf das Schwerere zu folgern: wenn er bei Diebstahl, der mehr einem Unglücksfall gleicht, Ersatz leisten muss, um wieviel mehr bei Verlust, der mehr einer Fahrlässigkeit gleicht. — Und der andere!?" — Die Schrift deutete auch das an, was man durch einen Schluss vom Leichterem auf das Schwerere folgern könnte.

•Der Entleiher muss in allen Fällen bezahlen. Allerdings bei Brechen und Verenden, denn es heisst: "Wenn jemand von seinem Nächsten [ein Vieh] entleiht und es gebrochen wird oder verendet; woher dies aber von der Gefangennahme? Wolltest du erwidern, dies sei vom Brechen und Verenden zu entnehmen", [so ist zu entgegnen:] wol beim Brechen und Verenden, weil es Unfälle sind, an welche man denkt, während die Gefangennahme ein Unfall ist, an die man nicht denkt? — Vielmehr, beim Entleiher wird vom Brechen und Verenden gesprochen, und beim Lohnhüter wird vom Brechen und Verenden gesprochen, wie nun bei diesem die Gefangennahme mit dazu gehört, ebenso gehört auch bei jenem die Gefangennahme mit dazu. — Dies ist zu widerlegen: wol beim Lohnhüter, weil er dann ersatzfrei ist, während der Entleiher ersatzpflichtig sein soll!?" — Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Das *oder* schliesst die Gefangennahme ein. — Das *oder* ist ja aber wegen der Teilung nötig, man könnte glauben, nur wenn es gebrochen wurde und verendet ist, sei er nicht ersatzpflichtig, so lehrt er uns!?" Richtig wäre es allerdings nach R. Jonathan,

שלו ואוכפית אומא משאית ביהו נושא שבר
 ותשובר נשבעין על השבורה ועל השבייה ועל הכותה
 ומשלמין את האבידה ואת הנגיבה בשלמה נגיבה
 דבתים | ואם נכב ינכב מעמי ישרם לבעלה אלא
 אבידה מנא לן דתניא אם נכב ינכב און לי אלא
 נגיבה אבידה מנן תלמוד לומר אם נכב ינכב מפל
 מקום הניחא למאן דאמר לא אמדין דבהה תיה
 בלשון בני אדם אלא למאן דאמר אמדין דבהה
 תורה בלשון בני אדם מאי איכא לומר אמרי
 במעבדא קל וחומר ומה נגיבה שקריבה דמינן משלם
 אבידה שקריבה לפשיעה דא כל שכן יאחדך מילתא
 דאתיא בקל וחומר מיה יכתב הו קראו והשואל
 משלם את הכל בשלמה שבורה ומתה דבתים ימי
 ישאל איש מעם יקחו ומשבר או מת אלא שבייה
 בשואל מנא לן ימי תימא נילף משבורה ומתה מה
 לשבורה ומתה שכן אונסא דסלק אדעתא הוא
 תאמר בשבייה שכן אונסא דלא סלק אדעתא הוא
 אלא נאמרה שבורה ומתה בשואל ונאמרה שבורה
 ומתה בשומר שבר מה הלן שבייה עמו אף באן
 שבייה עמו איכא למיפדך מה לשומר שבר שכן
 לפסוד תאמר בשואל שכן חייב תניא רבי נתן אימר
 או לרבות את שבייה האי או מיכני ליה להלך
 דסלק דעתך אמין לעד דמיתבא ומתה לא מיהיב
 P 11 אמי M 10 השבייה M 9
 M 13 בלשון M 12 שאתה קרובה לפשיעה חייב אבידה
 -- B 15 דהחייב B 14 לחיוב אלא כרן דתניא
 אה M את השב B 16 מיכניא P 17 עד
 M 18 -- לא מיה

11. Ex. 22.11. 12. Neben dem Imperfekt נכב steht überflüssigerweise auch der Infinitiv נכב.
 13. Die Hinzufügung des Infinitivs ist nur Sprachgebrauch u. hat keine exegetische Bedeutung. 14. Der dies aus dem Infinitiv נכב folgert; dies ist ja überflüssig. 15. Ex. 22.13. 16. Wenn er in diesen Fällen ersatzpflichtig ist, so ist er es auch in jenem Fall. 17. Sie wird mit aufgezählt; cf. Ex. 22.9. 18. Dies ist erklärlich, da es ein Unfall ist, an den man nicht einmal denkt. 19. Bei einem solchen Unfall sollte nicht einmal ein Entleiher ersatzpflichtig sein. 20. Im bezüglichen Schriftvers 21. Dass das W. "oder" hierfür nicht nötig sei.

קמשמע לן הניחה לרבי יונתן אלא לרבי יאשיה מאי
 איבא למימר דתניא²⁴ [את] אביו ו[את] אמו (קלל) ^{vgl. 8yn. 66d}
 אין לי אלא אביו ואמו אביו בלא אמו אמו בלא ^{lv. 20.9}
 אביו מנין תלמוד לומר²⁵ אביו קלל אמו קלל דברי
 רבי יאשיה רבי יונתן אומר משמע שניהם כאחד

Fol. 95 ומשמע אחד²⁶ בפני עצמו²⁷ עד שיפרוט לך הכתוב
 יחדיו אפילו תימא רבי יאשיה לחלק הכא לא צריך
 מאי טעמא סברא הוא מה לי²⁸ קטלה כולה מה לי
 קטלה פלגא גניבה ואבידה בשואל מנא לן ובי
 תימא נילף משבורה ומתה מה לשבורה ומתה דלא¹⁰
 אפשר למיטרה ואתווי²⁹ תאמר בגניבה ואבידה דאפשר

למיטרה ואתווי אלא³⁰ כי הא דתניא ונשבר או מת
 אין לי אלא שבורה ומתה גניבה ואבידה מנין אמרת
 קל וחומר ומת שומר שבר שפטור משבורה ומתה
 הייב בגניבה ואבידה שואל שחייב משבורה ומתה¹⁵

אינו דין שחייב בגניבה ואבידה וזה הוא קל וחומר
 שאין עליו תשובה מאי אין עליו תשובה ובי תימא
 איבא למופך מה לשומר שבר שכן משלם תשלומי
 כפל בטויק טענת לסטים מוויין אפילו הכי קרנא

דשואל עדיפא איבעית אימא³¹ קסבר³² לכטים מוויין
 B 19 איש אשר יקלל את אביו ואת אמו אין + B 20 אביו
 ואמו קלל + M 21 אחד M 22 מתה M 23 --
 תאמר ואתווי M 24 מתה M 25 + האי תנא.

wie ist es aber nach R. Jošija zu erklä-
 ren!? Es wird nämlich gelehrt:²⁴ [Wenn je-
 mand fluchen wird] seinem Vater und seiner
 Mutter; ich weiss dies²⁵ nur von Vater und
 Mutter²⁶, woher dies von Vater ohne Mut-
 ter und von Mutter ohne Vater? — es
 heisst: seinem Vater fluchte²⁷ er, seiner
 Mutter fluchte er — Worte R. Jošijas. R.
 Jonathan sagt, [in solchen Fällen]²⁸ seien
 sowol beide zusammen als auch jeder be-
 sonders zu verstehen, es sei denn, dass die
 Schrift ausdrücklich "zusammen"²⁹ sagt. —
 Du kannst es auch nach R. Jošija erklä-
 ren, denn hierbei ist keine Teilung nötig;
 dies³⁰ ist ja selbstverständlich, da es einer-
 lei ist, ob es vollständig oder nur zur
 Hälfte verendet ist³¹. — Woher dies von
 Verlust und Diebstahl bei einem Entlei-
 her? Wolltest du sagen, man folgere es
 vom Brechen und Verenden, [so ist zu er-
 widern:] wol³² beim Brechen und Verenden,
 weil es nicht möglich ist, sich zu bemü-
 hen und es zu holen, während es bei Dieb-
 stahl und Verlust möglich ist, sich zu be-

mühen und es zu holen. — Vielmehr, wie dies in folgendem gelehrt wird:³³ Und es ge-
 brochen wird oder verendet; ich weiss dies nur von Brechen und Verenden, woher dies
 von Diebstahl und Verlust? — dies ist [durch einen Schluss] vom Leichterem auf das
 Schwerere zu folgern: wenn ein Lohnhüter, der bei Brechen und Verenden ersatzfrei
 ist, bei Diebstahl und Verlust ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr ist ein Entleiher, der
 bei Brechen und Verenden ersatzpflichtig ist, bei Diebstahl und Verlust ersatzpflichtig.
 Dies ist [ein Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere, der nicht zu widerlegen ist.
 — Was heisst: nicht zu widerlegen ist³⁴? — Man könnte glauben, es sei zu widerlegen:
 wol der Lohnhüter, weil er, wenn er behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es
 ihm weggenommen³⁴, das Doppelte bezahlen muss; aber die Grundzahlung des Entlei-
 hers ist mehr³⁵. Wenn du aber willst, sage ich: er ist der Ansicht, der bewaffnete Wege-
 lagerer gelte als Räuber³⁶. — Wir wissen dies also hinsichtlich des Ersatzpflichtigseins³⁷,

24. Lev. 20,9. 25. Dass man dieserhalb strafbar ist. 26. Wenn er beiden Eltern flucht.
 27. Am Beginn des angezogenen Schriftverses befindet sich das W. "fluchen" neben dem W. "Vater", am
 Schluss desselben befindet es sich neben dem W. "Mutter". 28. Wenn 2 Objekte genannt werden.
 29. ZBs. Dt. 22,10. 30. Dass er ersatzpflichtig ist, auch wenn das Tier nur zu Schaden gekommen
 u. nicht verendet ist. 31. Man würde auch ohne Teilungspartikel nicht auslegen, dass er nur dann
 ersatzpflichtig sei, wenn beide Unfälle (Bruch u. Tod) eingetreten sind. 32. Se. ist er ersatzpflichtig.
 33. Demnach gibt es ja eine Widerlegung, die aber nicht stichhaltig ist. 34. Und sich herausstellt,
 dass er selbst es unterschlagen hat. 35. Weil er sofort bezahlen muss, während der Hüter bei einer
 Unterschlagung erst dann bezahlen muss, wenn er falsch geschworen u. überführt worden ist. 36. Ein
 solcher braucht nicht das Doppelte, sondern nur den einfachen Ersatz zu zahlen, u. ebenso auch der un-
 terschlagende Hüter, der an dessen Stelle tritt. 37. Des Entleihers, wenn der Eigentümer nicht an-
 wesend war.

woher dies hinsichtlich des Ersatzfreiseius"? Wolltest du sagen, dies sei ebenfalls vom Brechen und Verenden zu folgern, [so ist zu erwidern:] wol beim Brechen und Verenden, weil es Unglücksfälle sind. — Vielmehr, dies ist vom Lohnhüter zu entnehmen". — Woher dies vom Lohnhüter selber? — Man folgere hinsichtlich der Ersatzpflicht des Lohnhüters³⁸ von der Ersatzpflicht des Entleihers³⁹: wie man dieserhalb ersatzfrei ist, wenn der Eigentümer zugegen ist, ebenso ist man auch wegen jener ersatzfrei, wenn der Eigentümer zugegen ist. — Wodurch ist dies zu folgern, wenn durch eine Vergleichung", so ist ja zu widerlegen, wie wir bereits widerlegt haben: diese⁴⁰ sind Unglücksfälle⁴¹? — Vielmehr, die Schrift sagt: *und wenn jemand entleiht*; das *und* ist eine Hinzufügung zum vorangehenden, so dass das folgende⁴² sich auch auf das vorangehende⁴³ bezieht. — Aber immerhin ist ja vom Lohnhüter nicht auf den Entleiher zu schliessen, denn es ist einzuwenden: wol der Lohnhüter, der bei Brechen und Verenden ersatzfrei⁴⁴ ist, während der Entleiher bei Brechen und Verenden ersatzpflichtig ist⁴⁵? — Vielmehr, dass der Entleiher bei Diebstahl und Verlust ersatzpflichtig ist, wird ja vom Lohnhüter gefolgert, und es genügt, wenn das, hinsichtlich dessen gefolgert wird, dem gleicht, wovon gefolgert wird; wie nun der Lohnhüter bei Diebstahl und Verlust im Beisein des Eigentümers ersatzfrei ist, ebenso ist auch der Entleiher bei Diebstahl und Verlust im Beisein des Eigentümers ersatzfrei. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher von [der Regel] "es genügt"⁴⁶ hält, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, der [von der Regel] "es genügt" nichts hält⁴⁷? — Vielmehr, die Schrift sagt: *und wenn jemand entleiht*; das *und* ist eine Hinzufügung zum vorangehenden, und man folgere hinsichtlich des vorangehenden von folgenden⁴⁸ und hinsichtlich des folgenden vom vorangehenden⁴⁹.

Es wurde gelehrt: Ueber die Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers⁵⁰ streiten R. Alā und Rabina; einer sagt, er sei ersatzpflichtig, und der andere sagt,

גולן הוא אשכחן לחיוב לפטור מנא לן וכו' תיבא
 גולף משבורה ומתה מה לשבורה ומתה שכן אונס
 אלא נמר משומר שבר ושומר שבר נופיה מנלן
 נמרו חיובא דשומר שבר מחיובא דשואל מה להלן
 בבעלים פטור אף כאן בבעלים פטור במאי נמר אי
 במה מצינו איכא למיפדך בדפרכין שכן אונס אלא
 אמר קרא וכו' ישאל ויזי מוסרף על ענין ראשון
 וילמד עליון מתחתון ואבתי שואל משומר שבר לא
 נמר דאיכא למיפדך מה לשומר שבר שכן פטור
 בשבורה ומתה תאמר בשואל שהיוב בשבורה ומתה
 אלא גניבה ואבידה דשואל להחובא מנלן דנמר
 משומר שבר דיו לבא מן הדין להיות כגדון מה
 גניבה ואבידה דשומר שבר בבעלים פטור אף גניבה
 ואבידה דשואל נמי בבעלים פטור הניחה למאן
 דאית ליה דיו אלא למאן דלית ליה דיו מאי איכא
 למימר אלא אמר קרא וכו' ישאל ויזי מוסרף על
 ענין ראשון וילמד עליון מתחתון ותחתון מעליון:
 איתמר פשיעה בבעלים פליגי בה רב אחא ורבנא

Ex. 22, 13
 Pes. 5^a
 Jab. 9^a
 Qid. 14^b
 Seb. 10^a
 Zeb. 48^a
 Hol. 78^a
 Ker. 22^a

B 28 משואל + M 27 ובעלים
 M 26 + נמי
 M 30 — נמי
 M 29 דחייב

38. Bei Anwesenheit des Eigentümers. 39. Wie dieser in einem solchen Fall ersatzfrei ist, ebenso ist auch der Entleiher ersatzfrei. 40. Wörtl. durch [die Regel] wie wir finden; wie dies von diesen gilt, so gilt dies auch von jenen. 41. Die Fälle, in welchen der Entleiher ersatzfrei ist. 42. Er ist daher bei Anwesenheit des Eigentümers ersatzfrei. 43. Dass er ersatzfrei ist, wenn der Eigentümer anwesend ist. 44. Auf die Ersatzpflicht des Lohnhüters; auch er ist bei Anwesenheit des Eigentümers ersatzfrei. 45. Seine Haftpflicht ist überhaupt eine geringere. 46. Es ist also nicht zu entnehmen, dass der Entleiher bei Diebstahl u. Verlust, wenn der Eigentümer zugegen ist, ersatzfrei ist. 47. Cf. S. 86 Z. 1 ff. 48. Dass auch der Lohnhüter bei Anwesenheit des Eigentümers ersatzfrei ist. 49. Dass auch der Entleiher wegen des Verlustes u. Diebstahls bei Abwesenheit des Eigentümers ersatzpflichtig u. bei dessen Anwesenheit ersatzfrei ist. 50. Wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit des Hüters eingetreten ist, in welchem Fall auch der unbezahlte Hüter ersatzpflichtig ist, der Eigentümer aber anwesend war, dh. in seinem Dienst stand.

Sab. 32^b
Rh. 9^b
Qid. 16^b
Zeb. 24^d
Men. 19^a

הד אמר חייב וזה אמר פטור מאן דאמר חייב קסבר
 °מקרא נדרש לפניו ולא לפני פניו הלכך אם בעליו
 עמו אשומר הנם לא כתוב ופשיעה נמי בשומר
 שבר ובשואל לא כתוב הלכך בשומר שבר ובשואל
 לחיוב אתיא בקל וחומר משומר הנם אבל בבעלים
 לפטור³³ אף בשומר שבר ובשואל לא מאי טעמא כי
 כתוב אם בעליו עמו לא ישלם אשואל ואשומר
 שבר אהנך היוכי דכתיב בהו כהדיא הוא דמיכתב
 מאן דאמר פטור קסבר מקרא נדרש לפניו ולפני
 פניו וכי כתיב אם בעליו עמו אשומר הנם נמי
 כתוב תנן השואל הפרה ושאל בעליה עמה השואל
 הפרה ושבר בעליה עמה שאל בעליה או שברן ואחר
 כך שאל הפרה ומתה פטור ואילו שומר הנם לא
 קתני ולטעמיך שומר שבר מי קתני אלא תנא
 מילתא דכתיבא כהדיא קתני דאתיא מדרשא לא
 קתני תא שמע שאלה ושאל בעליה עמה שבתה
 ושבר בעליה עמה ושאלה ושבר בעליה עמה שבתה
 ושאל בעליה עמה אף על פי שהבעלים עושין
 מלאכה במקום אחר ומתה פטור סברה הא מני
 רבי יהודה היא דאמר שובר בשומר שבר דמי וזה
 האי תנא קתני מילתא דאתיא מדרשא ואילו שומר
 הנם לא קתני הא מני רבי מאיר היא דאמר שובר

Col. b

er sei ersatzfrei. Derjenige, welcher sagt,
 er sei ersatzpflichtig ist der Ansicht, der
 Schriftvers³³ erstrecke sich auf das voran-
 gehende³⁴, nicht aber auf das dem voran-
 gehenden vorangehende³⁵; demnach bezie-
 hen sich [die Worte:] *wenn aber der Eigentum-
 er zugegen war*³⁶, nicht auf den unbezahl-
 ten Hüter³⁷, und beim Lohnhüter und beim
 Entleiher wird von der Fahrlässigkeit nicht
 gesprochen; die Ersatzpflicht des Lohnhü-
 ters und des Entleihers³⁸ ist [durch einen
 Schluss] vom Leichterem auf das Schwere-
 re, vom unbezahlten Hüter, zu folgern,
 nicht aber die Ersatzfreiheit im Beisein des
 Eigentümers selbst beim Lohnhüter und
 Entleiher, denn [die Worte:] *wenn aber der
 Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts
 zu bezahlen*, die beim Entleiher und beim
 Lohnhüter geschrieben³⁹ stehen, beziehen
 sich nur auf Fälle, von welchen es aus-
 drücklich heisst, dass sie ersatzpflichtig⁴⁰
 sind. Derjenige aber, welcher sagt, er sei
 ersatzfrei, ist der Ansicht, der Schriftvers
 erstrecke sich auf das vorangehende und
 auf das dem vorangehenden vorangehen-

M 31 קסבר M 22 א.א. ובשואל M 33 דכתיב
 וזה פטור מקרא M 34 אה + M 35 ושאל...הפרה
 VP 30 בעליה M 37 שאלה...שברה...עמה P 38 יודא.

de, somit bezieht sich der Schriftvers: *wenn aber der Eigentümer zugegen war*, auch auf den unbezahlten Hüter. — Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Kuh entliehen und den Eigentümer mit entliehen hat, eine Kuh entliehen und den Eigentümer mit gemietet hat, oder den Eigentümer entliehen oder gemietet und nachher die Kuh entliehen hat, und sie verendet ist, so ist er ersatzfrei; von einem unbezahlten Hüter aber wird dies⁴¹ nicht gelehrt!? — Wird dies, nach deiner Auffassung, etwa von einem Lohnhüter gelehrt!? Der Autor lehrt vielmehr nur das, was ausdrücklich in der Gesetzlehre geschrieben steht, nicht aber das, was durch eine Schriftauslegung gefolgert wird. — Komm und höre: Wenn er sie entliehen und den Eigentümer mit entliehen hat, sie gemietet und den Eigentümer mit gemietet hat, sie entliehen und den Eigentümer mit gemietet hat, sie gemietet und den Eigentümer mit entliehen hat, so ist er, wenn sie verendet ist, ersatzfrei, selbst wenn der Eigentümer die Arbeit⁴² an einer anderen Stelle verrichtet hat. Sie glaubten, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter; dieser Autor lehrt also auch das, was durch eine Schriftauslegung gefolgert wird, und vom unbezahlten Hüter lehrt er es nicht!? — Hier ist die Ansicht R. Meirs vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche

53. Dass der Hüter (Entleiher) ersatzfrei sei, wenn der Eigentümer anwesend ist. 54. Auf den Lohnhüter, dass auch er in Fällen, in welchen er ersatzpflichtig ist, frei ist, wenn der Eigentümer anwesend war. 55. Den unbezahlten Hüter. 56. Dass er dann ersatzfrei ist. 57. Dh. auf den Fall, in welchem dieser ersatzpflichtig ist, die Fahrlässigkeit. 58. Bei einer Fahrlässigkeit. 59. Dh. beim ersten geschrieben u. auf den letzteren bezogen. 60. Verlust u. Diebstahl, bzw. Brechen u. Verenden. 61. Dass auch er bei Fahrlässigkeit, wenn der Eigentümer in seinem Dienst steht, ersatzfrei sei. 62. Für den Entleiher, bzw. Mieter.

einem unbezahlten Hüter; er lehrt dies also vom unbezahlten Hüter und dasselbe gilt auch vom Lohnhüter. Wenn du aber willst⁶³, sage ich: wie es Rabba b. Abuha umgekehrt lehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meir sagt, gleich einem Lohnhüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem unbezahlten Hüter.

R. Hammuna sagte: Er⁶⁴ ist immer ersatzpflichtig bis auf den Fall, wenn es eine Kuh ist und [der Eigentümer] mit ihr pflügt, oder es ein Esel ist und er ihn hinterher antreibt, und seit dem Leihen bis zum Brechen oder Verenden anwesend war. Er ist also der Ansicht, die Anwesenheit des Eigentümers ist während der ganzen Zeit erforderlich. Raba wandte ein: Wenn er sie entliehen und den Eigentümer mit entliehen hat, sie gemietet und den Eigentümer mit gemietet hat, sie gemietet und den Eigentümer mit entliehen hat, sie entliehen und den Eigentümer mit gemietet hat, so ist er, wenn sie verendet ist, ersatzfrei, selbst wenn der Eigentümer die Arbeit an einer anderen Stelle verrichtet hat; wahrscheinlich doch bei einer anderen Arbeit? — Nein, bei derselben Arbeit.

— Was heisst demnach: an einer anderen Stelle? — Wenn er⁶⁵ vorangeht und [die Erde] auflockert. Wenn aber der Schlußsatz von dem Fall spricht, wenn er sich neben ihr⁶⁶ befunden hatte, so spricht ja wahrscheinlich der Anfangsatz von dem Fall, wenn er bei einer anderen Arbeit beschäftigt war? Im Schlußsatz wird nämlich gelehrt: Wenn er sie entliehen und nachher den Eigentümer entliehen hat, gemietet und nachher den Eigentümer gemietet hat, und sie verendet ist, so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn der Eigentümer neben ihr gepflügt hat? Ich will dir sagen, der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen beide von dem Fall, wenn er bei derselben Arbeit beschäftigt war, und zwar hebt er im Anfangsatz etwas hervor und hebt im Schlußsatz etwas hervor. Im Anfangsatz hebt er hervor, dass er, obgleich der Eigentümer sich nicht neben ihr befunden hat, sondern nur bei derselben Arbeit beschäftigt war, ersatzfrei sei, weil dieser beim Entleihen zugegen war; und im Schlußsatz hebt er hervor, dass er, obgleich der Eigentümer sich neben ihr befunden hat, ersatzpflichtig sei, weil dieser beim Entleihen nicht zugegen war. — Was soll dies; allerdings ist dies eine Hervorhebung, wenn du sagst, der Anfangsatz spreche von einer anderen Arbeit und der Schlußsatz spreche von derselben Arbeit; wenn du aber sagst, der Anfangsatz und der

בשומר הנס דמי ותנא שומר הנס והוא דקין לשומר
 שבר איבעית אימא דמחליף רבה בר אבהו תמי
 שומר כיצד משלים רבי מאיר אומר בשומר שבר
 רבי יהודה אומר בשומר הנסו אמר רב המנונא
 לעולם הוא חייב עד שתתא פדה ותוריש בה המזד
 ומחמר⁶⁷ אחרית ועד⁶⁸ שיתאו בעלים משעת שאילה עד
 שעת שבובה וסתה אלמא קסבר⁶⁹ בעליו עמו אכילה
 מילתא משמע מתיב רבא שאלה ושאל בעליה עמה
 שברה ושבר⁷⁰ בעליה עמה⁷¹ שברה ושאל⁷² בעליה עמה
 שאלה ושבר⁷³ בעליה עמה אף על פי שהבעלים עושין
 מלאכה במקום אחר וסתה פטור מאי לאי במלאכה
 אחרת לא באותה מלאכה אלא מאי מקום אחר דקא
 מרבי ואזיל קמה והא מדסיפא על גבה הוי רישא
 במלאכה אחרת דקתני סיפא⁷⁴ שאלה ואחר כך שאר
 בעליה⁷⁵ שברה ואחר כך שבר בעליה עמה אף על פי
 שהבעלים הורשין על גבה וסתה חייב אמרי רישא
 וסיפא באותה מלאכה ורישא רבותא קמשמע לן וסיפא
 רבותא קמשמע לן רישא רבותא קמשמע לן דאף על גב
 דלאו על גבה⁷⁶ אלא באותה מלאכה כיון דהוו בעלים
 בשעת שאילה פטור וסיפא רבותא קמשמע לן דאף
 על גב דעל גבה כיון דלא הוו בעלים בשעת
 שאילה חייב האי מאי אי אמרת בשלמא רישא
 במלאכה אחרת וסיפא באותה מלאכה היינו רבותא

vgl. Bm. 93a

M 39 אהרן B 40 שומו M 41 כי כיוון אף על פי עמו
 אכילה מלאכה מליגא⁷⁷ הוא דכיוון מתיב רבה P 42 בעלים
 M 43 — שברה...עמה M 44 שברה M 45 עמה
 M 46 — אלא באי ב.

63. Falls ein Grund vorliegen sollte, diese Lehre R.J. zu addiziren. 64. Der Entleiher, bezw. Mieter, auch bei Anwesenheit des Eigentümers. 65. Beim Pflügen. 66. Dieser Fall wird besonders hervorgehoben. 67. Der den Fall lehrt, in welchem er ersatzfrei ist. 68. Der Fall in welchem er ersatzpflichtig ist.

אלא אי אמרת הישא זמינא באותה מלאכה מיא
 רבותא אידו ואידו באותה מלאכה הוי יוקוד תניא
 ממשמע שנאמר אם בעלו עמו לא ישלם אינו יודע
 שאם בעלו אין עמו שלם ישלם אלא מה תלמוד
 לומר בעלו אין עמו לומר רק היה עמו בשעת
 שאילה אין צורך להיות עמו בשעת שבורה ומתה
 היה עמו בשעת שבורה ומתה צורך להיות עמו
 בשעת שאילה ותניא אידך ממשמע שנאמר בעלו
 אין עמו שלם ישלם אינו יודע שאם בעלו עמו לא
 ישלם אלא מה תלמוד לומר אם בעלו עמו לומר
 רק כן שיצאה מרשות משאיל שעה אחת בבעלים
 ומתה פטור תובתא דרב המנונא תובתאן אביי
 סבר לה כרבי יאשיה ומתוך לקראי כרבי יאשיה
 רבא סבר לה כרבי יונתן ומתוך לקראי כרבי יונתן
 אביי סבר לה כרבי יאשיה ומתוך לקראי כרבי יאשיה
 דתניא בעלו אין עמו שלם ישלם טעמא דליתיה
 בתריותו הא אתא בהרא' ליתא בהרא' פטור' הא
 כתוב אם בעלו עמו לא ישלם טעמא דאיתיה
 בתריותו הא אי אתא בהרא' ליתא בהרא' מחיוב
 לומר רק היה עמו בשעת שאילה אינו צורך להיות
 עמו בשעת שבורה ומתה היה עמו בשעת שבורה
 ומתה צורך להיות עמו בשעת שאילה רבא סבר
 לה כרבי יונתן ומתוך לקראי כרבי יונתן דתניא אם
 בעלו עמו לא ישלם משמע דאיתיה בתריותו

Schlussatz sprechen beide von derselben
 Arbeit, so ist dies ja keine Hervorhebung,
 in beiden war er ja bei derselben Arbeit
 beschäftigt!? Ferner wird gelehrt: Wenn
 es heisst: *wenn aber der Eigentümer zugegen
 war, so braucht er nichts zu bezahlen*, so weiss
 ich ja schon, dass wenn der Eigentümer
 nicht zugegen war, er bezahlen müsse. wo-
 zu heisst es: *wenn der Eigentümer nicht zu-
 gegen war, so muss er es bezahlen?* — dies be-
 sagt, dass wenn er beim Entleihen anwe-
 send war, er beim Brechen oder Verenden
 nicht anwesend gewesen zu sein braucht,
 und wenn er beim Brechen oder Verenden
 anwesend war, er auch beim Entleihen an-
 wesend gewesen sein⁶⁹ muss. Ferner lehrt
 ein Anderes: Wenn es heisst: *wenn der Ei-
 gentümer nicht zugegen war, so muss er es
 bezahlen*, so weiss ich ja schon, dass wenn
 er zugegen war, er nichts zu bezahlen
 brauche, wozu heisst es: *wenn aber der Ei-
 gentümer zugegen war?* — dies besagt, dass
 wenn zur Zeit, als es aus dem Besitz des
 Entleihers kam, dieser nur eine Stunde
 anwesend war, und sie verendet ist, er ersatzfrei sei. Dies ist eine Widerlegung der
 Ansicht R. Hammunas; eine Widerlegung.

Abajje ist der Ansicht R. Jošijas⁷⁰ und
 legt die Schriftverse⁷¹ nach R. Jošija aus;
 Raba ist der Ansicht R. Jonathans und

legt die Schriftverse nach R. Jonathan aus. Abajje ist der Ansicht R. Jošijas und legt
 die Schriftverse nach R. Jošija aus: *Wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so soll er
 es bezahlen*; nur wenn er bei beidem⁷² nicht zugegen war, wenn er aber bei dem einen
 Akt zugegen war und beim anderen nicht, so ist er ersatzfrei; ferner heisst es: *wenn
 aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*; also nur wenn er bei
 beidem zugegen war, wenn er aber bei einem Akt zugegen war und beim anderen
 nicht, so ist er ersatzpflichtig? Dies besagt, dass wenn er beim Entleihen zugegen war,
 er beim Brechen oder Verenden nicht zugegen gewesen zu sein braucht, und wenn
 er beim Brechen oder Verenden zugegen war, er auch beim Entleihen zugegen ge-
 wesen sein muss. Raba ist der Ansicht R. Jonathans und erklärt die Schriftverse nach
 R. Jonathan: *Wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*;
 dies ist zu verstehen, er sei ersatzfrei, einerlei ob er bei beidem zugegen war oder

Ex. 22,14
 Ib. v. 13
 Fol. 90
 Ex. 22,14

M 47 — ואידו ואידו עד גבה הוי
 M 49 — שאם
 M 50 — מהמעני
 M 51 — אביי...
 B 53 — דתניא
 M 52 — לית
 VM 55 — ליתיה
 M 56 — והרי
 M 57
 M 58 — דתנ
 M 59 — בעלו אין...בהרא' חייב
 והרי כתוב אם בעל...שעה אחת עמו

69. Ex. 22,14. 70. Ib. V. 13. 71. Der Entleiher, bezw. der Mieter ist dann ersatzfrei,
 während er nach R11. nur dann ersatzfrei ist wenn der Eigentümer während der ganzen Zeit anwesend
 war. 72. Hinsichtlich der Teilung od. der Zusammengehörigkeit zweier Objekte in einem Schriftvers.
 73. Von der Ersatzpflicht u. Ersatzfreiheit des Hüters, bei Abwesenheit, bezw. Anwesenheit des Eigentum-
 ers. 74. Beim Entleihen u. beim Unfall.

nur bei einem Akt zugegen und beim anderen nicht zugegen war; ferner heisst es: *Wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so soll er es bezahlen*, und dies ist zu verstehen, er sei ersatzpflichtig, einerlei ob er bei beidem nicht zugegen war oder bei dem einem zugegen und bei dem anderen nicht zugegen war? Dies besagt, dass wenn er beim Entleihen zugegen war, er beim Brechen oder Verenden nicht zugegen gewesen sein muss, und wenn er beim Brechen oder Verenden zugegen war, er auch beim Entleihen zugegen gewesen sein muss.

Vielleicht entgegengesetzt? Es ist einleuchtend, dass das Entleihen bedeutender ist, denn dies bringt [das Vieh] in seinen Besitz. Im Gegenteil, das Brechen und Verenden ist bedeutender, denn ersatzpflichtig ist er ja wegen des Unfalls! Wenn er es nicht entliehen hätte, wäre das Brechen und Verenden bedeutungslos. Wenn nicht das Brechen und Verenden, wäre ja auch das Entleihen bedeutungslos! - Dennoch ist das Entleihen bedeutender, weil er [von dann ab] zur Fütterung verpflichtet wird. R. Asi erklärte: Die Schrift sagt: *Wenn jemand etwas von seinem Nächsten entlehnt*, nicht aber wenn er seinen Nächsten mit [entliehen hat]; *so soll er bezahlen*, wenn aber sein Nächster zugegen war, so ist er ersatzfrei. Wozu heisst es demnach: *der Eigentümer nicht zugegen war*, und: *der Eigentümer zugegen war*? Wenn nicht diese [Schriftverse], könnte man glauben, dies sei die gewöhnliche Redensart der Schrift.

Rami b. Hama fragte: Wie ist es, wenn er [die Kuh] zur Bestialität entliehen hat: gilt dies nur von dem Fall, wenn er sie zu dem Zweck geborgt hat, zu dem die Leute sie zu borgen pflegen, und dazu pflegen sie die Leute nicht zu borgen, oder erfolgt dies wegen des Nutzens und auch dieser hatte einen Genuss? Wie ist es, wenn er sie entliehen hat, um mit ihr zu prunken: gilt dies vom [Entleihen eines] Wertgegenstands, was auch hierbei der Fall ist, oder nur von der Benutzung des Wertgegenstands, was hierbei nicht der Fall ist? Wie ist es, wenn er sie entliehen hat, um sie zu einer keine Peruta betragenden Arbeit zu verwenden: gilt dies vom Entleihen einer Wertsache, was auch hierbei der Fall ist, oder gilt das, was keine Peruta wert ist, als nichts? Wie ist es, wenn er zwei Kühe entliehen hat, um mit beiden eine Arbeit im Wert einer Peruta zu verrichten: sagen wir, man richte sich nach dem Entleiher und dem Verleiher, somit ist hierbei [eine Peruta] vorhanden, oder richte man sich nach den Kühen, und

ומשמע נמי דכי איתיה בחדא וליהא בחדא פטור
 ויהי איך בעליו אן עמי שלם ישלם משמע
 דליתיה בתרווייהו ומשמע נמי דכי איתיה בחדא
 וליתיה בחדא הויב לומר לך היה עמו בשעת שאלה
 אן צריך להיות עמו בשעת שבורה ומתה היה
 עמו בשעת שבורה ומתה צריך להיות עמו בשעת
 שאלה איפוך אנה מכתבדא שאלה עדיפא משום
 דקא מייתי לה לרשותיה ארובה שבורה ומתה
 עדיפא שכן הויב באונסיה או יא שאלה שבורה
 ומתה מאי עביד ואי לא שבורה ומתה שאלה מאי
 עביד אפילו הכי שאלה עדיפא שכן הויב במזונותיה
 רב אשי אמר אמר קרא וכו' ושאר אוש בעם דקרו
 ולא דקרו עמו שלם ישלם הא דקרו עמו פטור אי
 הכי בעליו אן עמו ואם בעליו עמו למה לי אי
 לאו הנך הוה אמינא האי ארובה דקרא והוא
 בעי רמי בר חמא שאלה לרבעה מהו בדשילוי
 אינשי בעינן ולהכי לא שילוי אינשי או דלמא
 טעמא מאי משום הנאה והוא נמי הא אית ליה
 הנאה שאלה לראית בה מהו אמינא בעינן והאיכא
 או דלמא אמינא דאית ליה הנאה מיניה בעינן
 ולויב שאלה לעשות בה פחות" מפדוטה מהו אמינא
 בעינן ואיכא או דלמא כל פחות מפדוטה לא כלום
 הוא שאל שתי פחות לעשות בהן" פדוטה מהו" מי
 אמרין זיל בתר שיאל ומשאל" ואיכא או דלמא

M 64 B 60 וזכוב בע B 61 י M 63 מתקן M 64
 דאזי ליה M 65 משה פיר M 66 שיה M 67
 M 68 והאיכא מונא א

75. Dies wird also von der Anwesenheit beim Leihen abhängig gemacht. 76. Ob er auch dann für alle Unfälle verantwortlich ist. 77. Damit er in den Ruf komme, dass er ein wohlhabender Mann sei, was ebenfalls zu seinem Nutzen geschieht, da er dadurch Kredit erhält. 78. Kleinste Scheidemünze.

זיל בתר פרות וכו' חדא וחדא ליבא ממונא שאר
 משותפין ונשאל לו אחד מהן מהו כולו בעלין בעינין
 והא ליבא או דלמא מתהווא פלגא דידיה מיהא
 מיפטר שותפין ששאלו ונשאל לאחד מהן מהו כולו
 שואל⁷⁹ בעינין וליבא או דלמא בהחיא פלגא דשייליה
 מיהת מיפטר שאל⁸⁰ מהאשה ונשאל בעלה אשה
 ששאלה⁸¹ ונשאל לבעל מהו קנין פירות בקנין נזק
 דמי או לא אמר ליה רבינא לרב אשי האומר
 לשלוחו נא ונשאל לו עם פרתו מהו בעליו ממש
 בעינין וליבא או דלמא ששלוחו של אדם כמותו
 ואיבא אמר ליה רב אחא ברוב דרכ אויבא לרב
 אשי בעל פלוגתא דרבי יוחנן וריש לקיש שליה
 פלוגתא דרבי יונתן ורבי יאשיה בעל פלוגתא דרבי
 יוחנן וריש לקיש דאיתמר⁸² המוכר שדהו לחבירו
 לפירות רבי יוחנן אומר מביא וקורא ריש לקיש
 אומר מביא ואינו קורא רבי יוחנן אומר מביא וקורא
 קנין פירות בקנין חנוך דמי וריש לקיש אומר מביא
 ואינו קורא קנין פירות לאו בקנין חנוך דמי שליה
 פלוגתא דרבי יונתן ורבי יאשיה דתנאי האומר
 לאפטרופוס כל נדרים שתתא אשתו נודרת מביא
 עד שאבא ממקום פלוני חפר לה והפיר לה וכול
 יהו מופרין תלמוד לומר אישה⁸³ יקיימו ואישה יפרין
 דברי רבי יאשיה רבי יונתן אומר מצינו בכל מקום
 ששלוחו של אדם כמותו אמר ליה רב עיליש לרבא

durch keine von beiden ist dieser Wert er-
 zielt worden? Wie ist es, wenn er sie von
 zwei Gesellschaftern entliehen hat und ei-
 ner von ihnen sich ihm mit entliehen hat:
 muss es der ganze Eigentümer sein, was
 hierbei nicht der Fall ist, oder ist er we-
 nigstens von seiner Hälfte frei? Wie ist es,
 wenn Gesellschafter entliehen und er sich
 einem von ihnen mit entliehen hat: muss
 es der ganze Entleiher sein, was hierbei
 nicht der Fall ist, oder sind sie wenigstens
 von der einen entliehenen Hälfte frei? Wie
 ist es, wenn er sie von einem Weib ent-
 liehen und ihr Ehemann sich ihm mit ent-
 liehen hat? Wie ist es, wenn ein Weib sie
 entliehen⁷⁹ und er sich ihrem Ehemann mit
 entliehen hat: gleicht der Besitz der Früch-
 te dem Besitz des Kapitals⁸⁰ oder nicht? Ra-
 bina fragte R. Aši: Wie ist es, wenn je-
 mand zu einem Vertreter sagt: geh und
 entleihe dich zusammen mit meiner Kuh:
 gilt dies nur vom wirklichen Eigentümer,
 was hierbei nicht der Fall ist, oder gleicht
 der Vertreter eines Menschen diesem sel-
 ber? R. Aha, Sohn R. Ivjas, sprach zu R.
 Aši: Hinsichtlich des Ehemanns besteht
 ein Streit zwischen R. Johanan und Reš-
 Laqiš, und hinsichtlich eines Vertreters be-

vgl. Bi. 88b
 Ber. 34b
 Hg. 10b
 Qd. 41^a 43^a
 Ned. 72b
 Naz. 12b
 Men. 93b

Git. 17b
 Bu. 136b

Ned. 72b
 Naz. 12b

Nm. 30,14

M 70 פנייה P 68 מן האשה וכו' לו בעלה
 נשאלו בעלים רבעיה M 71 ואיבא P 72 פלוגתי
 P 73 רישב ל' P 74 יקיימה ואישה יפריתה.

steht ein Streit zwischen R. Jonathan und R. Jošija. Hinsichtlich eines Ehemanns be-
 steht ein Streit zwischen R. Johanan und Reš-Laqiš, denn es wird gelehrt: Wenn
 jemand an seinen Nächsten sein Feld zur Fruchtnutzniessung⁷⁹ verkauft hat, so muss
 dieser, wie R. Johanan sagt, [die Erstlinge] darbringen⁸⁰ und [den Abschnitt] lesen⁸¹,
 und wie Reš-Laqiš sagt, nur darbringen und nicht lesen. R. Johanan sagt, er müsse
 darbringen und lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht dem Besitz des Kapitals;
 Reš-Laqiš sagt, nur darbringen und nicht lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht
 nicht dem Besitz des Kapitals. Hinsichtlich eines Vertreters besteht ein Streit zwischen
 R. Jonathan und R. Jošija, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, dass wenn je-
 mand zu einem Vormund⁸² sagt: löse alle Gelöbnisse auf, die meine Frau von jetzt ab
 bis ich aus jenem Ort zurückgekommen bin gelobt, sie aufgelöst sind, so heisst es:
⁷⁹*Ihr Mann kann es gelten lassen und ihr Mann kann es auflösen* — Worte R. Jošijas; R.
 Jonathan sagt, wir finden überall, dass der Vertreter eines Menschen ihm selbst gleiche.

R. İliš sprach zu Raba: Wie ist es, wenn jemand zu seinem Sklaven sagt: geh

79. Zum Pflügen ihrer eignen Güter. 80. Die Früchte von den Gütern der Frau gehören
 ihrem Ehemann; cf. S. 325 N. 135. 81. Während das Feld selbst nach einigen Jahren zurück in
 den Besitz des Verkäufers übergeht. 82. Cf. Dt. 20,2ff. 83. Den bezuglichen Abschnitt
 in der Schrift, cf. Bd. i S. 315 Z. 1ff. 84. Den er vor seiner Ausreise für seine Frau u. seine Kinder
 bestellt. 85. Num. 30,14.

entleihe dich zusammen mit meiner Kuh? Dies ist fraglich sowohl nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selbst, als auch nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selbst nicht. Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selbst, denn dies gilt vielleicht nur von einem Vertreter, der den Gesetzen unterworfen ist, nicht aber von einem Sklaven, der den Gesetzen nicht unterworfen ist⁸⁰. Oder aber: auch nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selbst nicht, gilt dies nur von einem Vertreter, die Hand des Sklaven aber gleicht der des Herrn⁸¹. Dieser erwiderte ihm: Es ist einleuchtend, dass die Hand des Sklaven der Hand des Herrn gleiche.

Rami b. Hama fragte: Gilt der Ehemann hinsichtlich der Güter seiner Frau als Entleiher oder als Mieter⁸²? Raba erwiderte: Entsprechend dem Scharfsinn der Irrtum; ist er Entleiher, so ist er ja Entleiher im Beisein des Eigentümers, und ist er Mieter, so ist er ja Mieter im Beisein des Eigentümers⁸³? Vielmehr, Rami b. Hama fragte hinsichtlich des Falls, wenn er von ihr eine Kuh gemietet und sie nachher geheiratet hat; gilt er als Entleiher oder gilt er als Mieter? Gilt er⁸⁴ als Entleiher, somit hat das Entleihen im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers aufgehoben⁸⁵, oder gilt er als Mieter, somit bleibt die Miete bestehen. — Welchen Unterschied gibt es denn hierbei; wenn er Entleiher ist, hebt das Entleihen im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers auf, ebenso sollte doch auch, wenn er Mieter ist, die Miete im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers aufheben⁸⁶? Vielmehr, Rami b. Hama fragte hinsichtlich des Falls, wenn sie von einem Fremden eine Kuh gemietet und [ihr Ehemann] sie nachher geheiratet⁸⁷ hat; nach den Rabbanan, welche sagen, der Entleiher müsse an den Mieter bezahlen⁸⁸, ist dies nicht fraglich, dies ist entschieden ein Entleihen im Beisein des Eigentümers⁸⁹, fraglich ist es nur nach R. Jose, welcher sagt,

האומר לעבדו לא והשאל עם פרתו מהו תובעו
 לטאן דאמר שלוחו שי אדם במיתו תובעו לטאן
 דאמר שלוחו של אדם אינו במיתו תובעו לטאן
 דאמר שלוחו של אדם במיתו הני מילי שלוחו דבר
 מצוה הוא אבל עבד דלאו כד מצוה לא או דלמא
 אפילו לטאן דאמר אין שלוחו שי אדם במיתו הני
 מילי שלוחו אבל עבד יד עבד כיד דבן דמיא אבד
 ליה מסתברא יד עבד כיד דבן דמיא בני דמי כד
 חמא בעל בנכסי אשתו שואל הוי או שיבד הוי
 אמר רבא לפרס הודפא שבשעתא מה נפישך אי שואל
 הוי שאלה בבעלים הוא אי שיבד הוי שביעות
 בבעלים הוא ארא כי קמיבעיא ליה לרמי כד חמא
 דאמר מינה פרה והדר נכסה שואל הוי או שיבד
 הוי שואל הוי ואתיא שאלה בבעלים מפקעה
 שביעות שלא בבעלים אי דלמא שיבד הוי ושביעות
 בקמיבא קיימא ופאי שנה האי שואל הוי דאמי
 שאלה בבעלים מפקעה שביעות שלא בבעלים אי
 שיבד נמי הוי תותי שביעות בבעלים תופק שביעות
 שלא בבעלים אלא כי קא מיבעיא ליה לרמי כד
 חמא כגון דאגרא איתו פרה מעלימא והדר נכסה
 ואילבא דרבנן דאמרו שואל משלם לשיבד לא
 תובעו לך הודאמי שאלה בבעלים הוא כי תובעו

M 77 אלא M 76 — אין M 75
 M 80 ופקע ליה M 79 ויה M 78 — שאלהה B 81 — ליה

80. Der Vertreter muss hinsichtlich der Vertretung dem Beauftragenden gleichen; beim Sklaven können die Gesetze des Entlehens nicht stattfinden, da er besitzlos ist.
 81. Es ist also ebenso als würde der Eigentümer selbst sich ihm vermietet haben.
 82. Ob er bei Unfällen für diese ersatzpflichtig ist od. nicht.
 83. Die Frau ist immer bei ihm, sozusagen ihm entliehen, somit ist er auf jeden Fall ersatzfrei.
 84. Durch die Heirat.
 85. Er ist von dann ab für Schäden nicht mehr verantwortlich.
 86. Er ist also in jedem Fall ersatzfrei.
 87. Wodurch er zur Mitbenutzung berechtigt worden ist.
 88. Wenn der Mieter die gemietete Sache weiter verliehen hat u. sie beim Entleiher beschädigt worden od. fortgekommen ist; cf. S. 588 Z. 21 ff.
 89. Da der wirkliche Eigentümer nicht inbetracht kommt u. der Mieter an seine Stelle tritt; da nun die Frau als Eigentümers gilt, so ist er ersatzfrei.

Ket. 50^a 70^b
Ba 88^b
Rm. 15^b
Bd. 50^a
119^b

לך אליבא דרבי יוסי דאמר תחזור פרה לכערים
 הראשונים מאי שואל הוה או שוכר הוה אמר רבא
 בעל לא שואל הוה ולא שוכר הוה אלא לוקח ראשון
 מדרבי יוסי כרבי הנינא דאמר רבי יוסי כרבי הנינא
 כאישא התקינא האישה שמכרה כנכסי מלוג כתיב
 בעלה ומתה בעל מוציא מיד הלוקחתו בני רמי
 בר חמא בעל כנכסי אשתו מי מעל אמר רבא מאן
 לימיעל לימיעל בעל דהתירא ניהא ליה דלוקני
 איכורא לא ניהא ליה דלוקני לימיעל איתי דהתירא
 נמי לא ניהא ליה דלוקני ניימיעלו בת דין כי עבדו
 רבנן תקנתא ואמרו בעל לוקח הוה דהתירא לאיכורא
 לא עבדו רבנן תקנתא אלא אמר רבא בעל מעל
 לשמוציא מידו דהוה אימוציא מעות הקדש להולין
 איכעיא ליה כחש כשר מחמת מלאכה מאי אמר
 ליה ההוא מרבנן ורב הלוקח בריה דרב אויא שמיה
 מסלל דמי מתה מחמת מלאכה מהיב נימא לאו
 לאוקמא כמלתא שאילתה אלא אמר רבא לא
 מיכעיא כחש כשר מחמת מלאכה דפטור אלא
 אפילו מתה מחמת מלאכה נמי פטור דאמר ליה
 לאו לאוקמא כמלתא שאילתה הוה נברא דשאל
 נרנא מהכרית איתבר אתא לקמיה דרבא אמר ליה

die Kuh müsse dem Eigentümer⁹⁶ ersetzt werden; wie ist es nun, gilt er⁹⁷ als Entleiher oder gilt er als Mieter⁹⁸? Raba erwiderte: Der Ehemann gilt weder als Entleiher noch als Mieter, sondern als vorberechtigter Käufer, wegen einer Lehre des R. Jose b. R. Hanina; R. Jose b. R. Hanina sagte nämlich: In Uša⁹⁹ bestimmten sie, dass wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemanns Niessbrauchgüter verkauft hat und darauf gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern wegnehmen könne.

Rami b. Hama fragte: Wer begeht die Veruntreuung¹⁰⁰, wenn der Mann die Güter seiner Frau [in Besitz¹⁰¹ nimmt]. Raba erklärte: Wer begeht die Veruntreuung, sollte der Ehemann¹⁰² die Veruntreuung begehen, so wollte er ja nur von Erlaubtem Besitz ergreifen, nicht aber von Verbotenem; sollte sie die Veruntreuung begehen, so möchte sie ihn ja nicht einmal das Erlaubte erwerben lassen; sollte das Gericht¹⁰³ die Veruntreuung begehen, so haben ja die Rabbanan ihre Bestimmung, dass der Ehemann als Käufer gelte, nur hinsichtlich des Erlaubten getroffen, nicht aber haben die Rabbanan sie hinsichtlich des Verbotenen getroffen!? Vielmehr, erklärte Raba, begeht der Ehemann die Veruntreuung, sobald er es ausgibt; ebenso wie in dem Fall, wenn jemand Geld des Heiligtums für Profanes ausgibt.

B 82 הוה מדרבי — M 83 ד — M 84 דאוקמא כמילא
 ארז אלא — M 85 שנייה ואמרי ליה רב — M 86 + ליה
 — אלא...שאילתה. — M 87

mann als Käufer gelte, nur hinsichtlich des Erlaubten getroffen, nicht aber haben die Rabbanan sie hinsichtlich des Verbotenen getroffen!? Vielmehr, erklärte Raba, begeht der Ehemann die Veruntreuung, sobald er es ausgibt; ebenso wie in dem Fall, wenn jemand Geld des Heiligtums für Profanes ausgibt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn [das Vieh] durch die Arbeit am Körper abgemagert¹⁰⁴ ist? Einer von den Jüngern, Namens R. Hilqija b. R. Ivja, sprach: Demnach müsste er, wenn sie durch die Arbeit verendet, ersatzpflichtig sein!? Er kann ja zu ihm sagen, er habe es nicht dazu entliehen, um es in den Stall¹⁰⁵ zu stellen!? Vielmehr, sagte Raba, selbstverständlich ist er frei, wenn es durch die Arbeit am Körper abgemagert ist, aber auch wenn sie durch die Arbeit verendet ist, ist er ersatzfrei, denn er kann zu ihm sagen, er habe es nicht entliehen, um es in den Stall zu stellen.

Einmal lich jemand eine Axt von seinem Nächsten und sie zerbrach. Als er darauf vor Raba kam, sprach er zu ihm: Geh, hole Zeugen, dass du damit nicht

Erlaubten getroffen, nicht aber haben die Rabbanan ihre Bestimmung, dass der Ehemann als Käufer gelte, nur hinsichtlich des Erlaubten getroffen, nicht aber haben die Rabbanan sie hinsichtlich des Verbotenen getroffen!? Vielmehr, erklärte Raba, begeht der Ehemann die Veruntreuung, sobald er es ausgibt; ebenso wie in dem Fall, wenn jemand Geld des Heiligtums für Profanes ausgibt.

96. Der sich nicht bei ihm befunden hatte. 97. Der Frau gegenüber. 98. Da er ihr gegenüber Verpflichtungen hat; die Frage ist, ob er bei einem vis major ersatzpflichtig od. ersatzfrei ist.
 99. Bezüglich der Niessbrauchgüter seiner Frau. 100. Cf. S. 326 N. 139. 101. Darunter ist die Benutzung dem Heiligtum gehörender Dinge zu Privatzwecken u. der Genuss geheiligter Speisen (Opferfleisch, priesterliche Abgaben), der nur einem Priester erlaubt ist, durch einen Laien zu verstehen.
 102. Wenn die Frau von ihrem Vater, einem Priester, Geheiligtetes geerbt hat, das durch die obige Bestimmung in den Besitz des Ehemanns, dh. zur unbefchränkten Nutzniessung, übergeht; durch den Uebergang in seinen Besitz erfolgt die Veruntreuung, selbst wenn er es noch nicht benutzt hat. 103. Da die Güter ohne Verfügung der Frau in seinen Besitz übergehen. 104. Da es die obige Bestimmung getroffen hat. 105. Ob der Entleiher auch dafür ersatzpflichtig ist. 106. Wahrscheinl. v. בלא zurückhalten, einsperren, ident. mit dem hebr. מכה Hürde.

ungewöhnlich verfahren bist, sodann bist du ersatzfrei. — Wie ist es, wenn er keine Zeugen hat? — Komm und höre: Einst lieh jemand eine Axt von seinem Nächsten und sie zerbrach. Als er darauf vor Rabh kam, sprach er zu ihm: Geh, bezahle ihm eine gute Axt. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Ist dies das Gesetz? Da schwieg Rabh. Die Halakha ist nach R. Kahana und R. Asi zu entscheiden, dass er ihm die zerbrochene [Axt] zurückgebe und den Betrag bis zu einer guten herauszahle.

Einst lieh jemand einen Eimer von seinem Nächsten und er zerbrach. Als er darauf vor R. Papa kam, sprach er zu ihm: Geh, hole Zeugen, dass du damit nicht ungewöhnlich verfahren bist, sodann bist du ersatzfrei.

Einst lieh jemand eine Katze von seinem Nächsten; da taten sich Mäuse zusammen und töteten sie. Darauf sass R. Asi und dachte darüber nach: wie ist es in einem solchen Fall; gilt dies als infolge der Arbeit verendet oder nicht? Da sprach R. Mordekhaj zu R. Asi: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: für einen Menschen, den Weiber getötet haben, gibt es kein Recht und keinen Richter. Manche erzählen: Sie hatte sich mit Mäusen überfressen, erkrankte dann und verendete. Darauf sass R. Asi und dachte darüber nach: wie ist es in einem solchen Fall? Da sprach R. Mordekhaj zu R. Asi: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja: für einen Menschen, den Weiber getötet haben, gibt es kein Recht und keinen Richter.

Raba sagte: Wenn jemand etwas von seinem Nächsten borgen will und ersatzfrei sein möchte, so spreche er zu ihm: reiche mir einen Trunk Wasser; dies ist dann ein Entleihen samt dem Eigentümer. Wenn dieser aber schlau ist, so erwidere er ihm: zuerst borge, nachher werde ich dir zu trinken reichen.

Raba sagte: Ein Kinderlehrer, ein Pflanzer, ein Schlächter, ein Bader und ein städtischer Barbier gelten sämtlich zur Zeit, wenn sie ihren Beruf ausüben, hin-

ול איני כהני דלא שנית בה ואיפסי לא יבא
 כהני מאי הא שמע' דההיא גבא דשאל' גבא
 מהבית ואיתבר אתה קמיה דרב אמר ריה זיל
 שלים ליה גבא מעליא אמרי ליה רב כהנא זב
 אמי לרב דינא חבי' ישיקן רב דלגזא רב כהנא
 רב אמי דמקדד ריה קמיה ימטיא ליה דמי כהנא
 ההוא גבא דשאל' דיהא מהבית איתבר אתה
 לקמיה דרב כהנא אמר ריה איני כהני דלא שנית
 בה ואיפסי' ההוא גבא דשאל' שניא מהבית
 הכהן עליה עברי קמיה יבס רב אמי קמיה
 ליה כי האי גיבא מאי זבי מנה מהבית כהנא
 דמי א לא אמר ליה רב מדרבי דרב אמי דמי
 אמר אמי מהבית מהבית דבא גבא דשאל'
 קמיה לא דנא לא דינא אית דאמי אמר
 קמיה גבא דהביל בית רב רב אמי קא בעין
 כה' ריה האי גיבא מאי אמר ליה רב מדרבי דרב
 אמי רבי אמר אמי מהבית גבא דשאל' קמיה
 לא דנא לא דינא אמר רב האי מאן דבי
 דמישאל מדי מהבית ויפטר גבא ליה אשקין
 ביה דמי שאילת כעליה יא פקד היא גיבא ליה
 שאיל כדמישאל מהבית אשקין אמר רבא מקמי דדקי
 עתא טבא יאומא כפי מנה כלהן בעין

M 88 — רב — M 89 — רב — M 90 — יא שני בה
 מאי קא שאל' גבא דשאל' גבא רב M 91 — גבא
 P 92 — רבי — P 93 — עבריא M 94 — כהנא
 מאי M 95 — רב — M 96 — אשקין

107. Lass in einem solchen Fall der Entleiher einen neuen Gegenstand zu bezahlen hat; bei Beschädigungen hat der Beschädigende nur den Minderwert durch die Beschädigung zu bezahlen; cf. ob. S. 32 Z. 22ff. 108. In welchem Fall der Entleiher ersatzfrei ist. 109. Er durfte sie nicht nach einer Stelle, wo so viele Mäuse vorhanden sind, bringen; ob. S. 315 Z. 2. 110. Wenn ein Mann von Weibern getötet wird, so ist dies seine eigne Schuld; er sollte ihnen nicht unterliegen, selbst wenn sie in der Mehrzahl waren; ebenso war auch hierbei das Leben der Katze durch die Ueberzahl der Mäuse nicht gefährdet. 111. Wenn er durch sexuelle Unmäßigkeit gestorben ist. 112. Dies ist seine eigne Schuld; ebenso war auch die Katze durch ihre eigne Schuld u. nicht durch Fahrlässigkeit des Entleihers verendet. 113. Bei einem Unfall. 114. Beim Entleihen der Sache. 115. Er tritt dadurch in seinen Dienst. 116. So nach Ršj. MAIMONIDES (Jad. יקרין יקרין)

עבדתיהו כשאלה בעלים דמו אמרו ליה רבנן
 לרבא שאיל לן מר אקפיד אמר להו לאפקיני במונאי
 קא בעיתו ארדבה אתון שאילתון לי דאילו אנא
 מצני אישתמוצני לבו ממסתא למסתא אתון לא
 מציתו לאישתמוצני ולא היא איהו שאיל להו במונא
 הכלה אינהו שאילו ליה בשאר יומי מרו מר בר
 הנינא אינה לכוונתהא בי הואי נפק לדלווי טעונה
 בהדיהו פשעו בה ומית אתו לקמיה רבא והיובנתו
 אמרו ליה רבנן לרבא פשיעה בעלים היא איכסוף
 לכוף אינלא מילתא דלמיכר טעונה הוא דנפק הניחא
 למאן דאמר פשיעה בעלים פטור משום הכי
 איכסוף אלא למאן דאמר הויב אמאי איכסוף לא
 מיפשע פשעו בה אלא אינכו אינוב ומתה כרדבה
 בי נבס הוי ואתו לקמיה רבא והיובנתו אמרו ליה
 רבנן לרבא נכבה בעלים היא איכסוף לכוף אינלא
 מילתא דלמיכר טעונה הוא דנפק:

sichtlich des Entleihens' als mitentliehene
 Eigentümer¹¹⁴. Die Jünger sprachen zu Ra-
 ba: Der Meister ist uns entliehen¹¹⁵. Da
 nahm er es übel und sprach zu ihnen: Ihr
 wollt mich um mein Geld bringen; im Ge-
 genteil, ihr seid mir entliehen, denn ich
 kann mit euch von einem Traktat zum an-
 deren¹¹⁶ übergehen, ihr aber könnt es nicht.
 Dies ist aber nichts; er war ihnen entlie-
 hen an den Tagen der Festvorträge¹¹⁷, und
 sie waren ihm entliehen an den gewöhn-
 lichen Tagen.

Einmal vermietete Mari-Mar b. Hanina
 an die Hozäer einen Maulesel, und er ging
 mit ihnen hinaus, um mit ihnen die Last
 aufzuladen; da begingen sie eine Fahrläs-
 sigkeit und [der Maulesel] verendete. Als sie
 darauf vor Raba kamen, verurteilte er sie.
 Die Jünger sprachen zu Raba: Dies ist ja
 eine Fahrlässigkeit im Beisein des Eigen-
 tümers!¹¹⁸ Da wurde er verlegen. Später
 stellte es sich heraus, dass er hinausge-
 gangen war, um die Ladung zu überwa-
 chen¹¹⁹. — Einleuchtend ist es, dass er ver-
 legen war, nach demjenigen, welcher sagt,
 dass man bei einer Fahrlässigkeit im Bei-
 sein des Eigentümers ersatzfrei sei, wes-

ויהא דלמיכר טעונה הוא דנפק:
 ויהא דלמיכר טעונה הוא דנפק:
 ויהא דלמיכר טעונה הוא דנפק:
 ויהא דלמיכר טעונה הוא דנפק:
 ויהא דלמיכר טעונה הוא דנפק:

| | | | | | |
|------|---------------|------|-----------|--------|----------------|
| P 95 | יה | P 96 | מונא | M 97 | אמו הוא השילתו |
| M 98 | אשתמיש לי ולא | M 99 | מר בר בור | B | מונא |
| M 1 | מנדה | P 2 | דלמיכר | M 3 | + פשיעה בעלים |
| M 4 | הוי | M 5 | + והא | P 6 | - את |
| - | ה | M 8 | שאיל א | ישכר א | + מריבת |

halb aber war er verlegen nach demjenigen, welcher sagt, dass man ersatzpflichtig sei? — Sie hatten keine Fahrlässigkeit begangen, sondern er war gestohlen worden und beim Dieb auf gewöhnliche Weise verendet. Als sie darauf vor Raba kamen, verurteilte er sie. Die Jünger sprachen zu Raba: Dies ist ja ein Diebstahl im Beisein des Eigentümers!¹²⁰ Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, dass er hinausgegangen war, um die Ladung zu bewachen.

WENN JEMAND EINE KUH ENTLEIHEN HAT, EINEN HALBEN TAG LEIHWEISE UND EINEN HALBEN TAG ZUR MIETE, HEUTE LEIHWEISE UND MORGEN ZUR MIETE, ODER WENN ER EINE GEMIETET UND EINE ENTLEIHEN HAT, UND [EINE] VERENDET IST, UND DER VERLEIHER SAGT, DIE ENTLEIHENE SEI VERENDET, BEZIEHUNGSWEISE, SIE SEI AM TAG, AN DEM SIE ENTLEIHEN WAR, VERENDET, BEZIEHUNGSWEISE SIE SEI ZUR ZEIT, AN DER SIE ENTLEIHEN WAR, VERENDET, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN DER MIETER SAGT, DIE VERMIETETE SEI VERENDET, BEZIEHUNGSWEISE SIE SEI AM TAG, AN DEM SIE VERMIETET WAR, VEREN-

Kap. 2 § 31 u. die ihm folgenden Decisoren haben ¹¹⁷ städtischer Schreiber. ¹¹⁸ Wenn jemand von ihnen etwas leiht. ¹¹⁹ Sie sind Angestellte der Stadt u. befinden sich also auch im Dienst des Entleihers. ¹²⁰ Er stand als Lehrer in ihrem Dienst. ¹²¹ Zu seinem eignen Nutzen. ¹²² Er war dann gezwungen über ein bestimmtes Thema (die Vorschriften über das Fest, cf. Bd. VI S. 512 Z. 9ff.) vorzutragen. ¹²³ Er half ihnen beim Aufladen, stand also in ihrem Dienst. ¹²⁴ Um auszu-
 passen, dass sie das Tier nicht zu sehr belasten; er half aber nicht mit. ¹²⁵ Cf. S. 593 Z. 3ff.
 125. Welche Kuh, bezw. zu welcher Zeit.

Bm. 812952

Col. b

DET, BEZIEHUNGSWEISE SIE SEI ZUR ZEIT, AN DER SIE VERMIETET WAR, VERENDET, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO IST ER ERSATZFREI. WENN DER EINE SAGT, DIE ENTLIEHENE, UND DER ANDERE SAGT, DIE VERMIETETE, SO MUSS DER MIETTER SCHWÖREN, DASS DIE VE MIETETE VERENDET SEL. WENN DER EINE SAGT, ER WISSE ES NICHT, UND DER ANDERE EBENFALLS SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO TEILEN SIE.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, dass wenn einer zu seinem Nächsten sagt: ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht, er ersatzpflichtig sei; dies wäre also eine Widerlegung der Lehre R. Nahmans¹²⁶. Es wurde nämlich gelehrt: [Wenn jemand zu einem spricht:] ich habe eine Mine bei dir, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht, so ist er, wie R. Hona und R. Jehuda sagen, ersatzpflichtig, und wie R. Nahman und R. Johanan sagen, ersatzfrei. — Wie R. Nahman erklärt hat: wenn es zwischen ihnen zu einem Schwur kommt, ebenso ist auch hier zu erklären, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwur kommt¹²⁷. — In welchem Fall kann es zwischen ihnen zu einem Schwur kommen? — Nach einer

Lehre Rabas, denn Raba sagte: [Wenn jemand zu einem spricht:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: du hast bei mir nur fünfzig Zuz und vom übrigen weiss ich nichts, so muss er, da er nicht schwören kann, bezahlen. Dies kann also dann stattfinden, wenn der erste Fall¹²⁸ von zwei und der zweite Fall¹²⁹ von drei [Kühen] spricht. Der erste Fall von zwei; wenn jener sagt: ich habe dir zwei Kühe übergeben, einen halben Tag leihweise und einen halben Tag zur Miete, oder: einen Tag leihweise und einen Tag zur Miete, und sie sind beide zur Leihzeit verendet, und der Entleiher ihm erwidert: eine ist allerdings zur Leihzeit verendet, von der anderen aber weiss ich nicht, ob sie zur Leihzeit oder zur Mietszeit verendet ist; er muss daher, da er nicht schwören kann, bezahlen. Der zweite Fall von drei; wenn jener sagt: ich habe dir drei Kühe übergeben, zwei leihweise und eine zur Miete, und die zwei der Leihe sind verendet, und der Entleiher ihm erwidert: allerdings ist eine der Leihe verendet, von den anderen beiden weiss ich aber nicht, ob die der Leihe verendet ist und die der Miete lebt, oder die der Miete verendet ist und die der Leihe lebt; er muss, da er nicht

שכורה ממה וחלה אימר איני יודע פטור זה אימר שאולה יזה אימר שכורה ישבע השיב ששכורה ממה זה אומר איני יודע זה אימר איני יודע תלוקו נכסרא. שמעת מיניה מנה לי כורך וחלה אומר איני יודע הייב לימא תהוי תובתא דרב נחמן דאיתמר מנה לי כורך וחלה אומר איני יודע רב הונא ורב יהודה אמרי הייב רב נחמן ורבי יוחנן אמרי פטור בדאמר רב נחמן כגון שיש עסק שבועה מיניה תבא נמי כגון שיש עסק שבועה מיניה חייב דמי עסק שבועה כדכרסא דאמר רבא מנה לי כורך וחלה אומר אין לך כרדי אלא המשים והשאר איני יודע מתוך שאינו יכול לישבע משום משבתת לה רישא בשתיים וסופא בשלש רישא בשתיים דאמר ליה שתי פרות מפרתי לך פלגיה דיומא בשאילה ופלגיה דיומא בשכירות אי נמי חד יומא בשאילה וחד יומא בשכירות ומתו תרויהו בעידן שאילה ואמר ליה שואל חדא אין בעידן שאילה מתה ואיך לא ידענא אי בעידן שאילה מתה ואי בעידן שכירות מתה דמתוך שאינו יכול לישבע משלם וסופא בשלש דאמר ליה שלש פרות נתתי לך שתיים בשאילה ואחת בשכירות ומתו הני תרתוי דשאילה ואמר ליה שואל אין חדא דשאילה מתה איך לא ידענא אי דשאילה מתה ודקיימא דשכירות היא אי דשכירות מתה והא דקיימא דשאילה היא ומתוך שאינו יכול לישבע משלם

M 12 P 11 כדכרסא P 10 מתה + M 9
 אי...בשכירות M 15 א M 14 ...
 M 17 דמתוך.

Bq. 118^a
 Bm. 116^a
 Ket. 12^b
 Bq. 118^a
 Bm. 116^b
 Fol. 98^b
 Bm. 116^a

126. RN. war Berufsrichter u. galt als Autorität in Civilsachen. 127. Wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht, so muss er wegen des Restes einen Eid leisten (cf. S. 464 Z. 6ff.), u. da er dies in diesem Fall nicht kann, da er es nicht weiss, so muss er bezahlen. 128. In der Mišnah, wenn es sich um eine Kuh handelt u. der Streit sich um die Zeit dreht. 129. Wenn er 2 verschiedene Kühe erhalten hat. 130. Wozu er wegen des Zugeständnisses verpflichtet ist.

Bq. 1071
Bin. 58b

'והרמי בה המא דאמי ארבעה שומרים צריכין כפרות
 כמקצת והודאה כמקצת משפחה לה רישא בשלש
 וסיפא בארבע רישא בשלש דאמי לה שדש פרות
 נתתי לך פגיה דריבא בשאיבה ופגיה דריבא
 בשכירות אי נמי חד וריבא בשאיבה חד וריבא
 בשכירות ומהו שלש פגיה בעיקר שאיבה ואמי ריה
 שיאר חדא לא הוה דברים מעולם וחדא אין בעיקר
 שאיבה מתה ואידך לא ידענא אי בעיקר שאיבה
 מתה יאי בעיקר שכירות מתה דמתוך שאינו יבול
 לישבע משלים סיפא בארבע דאמי לה ארבע פרות
 נתתי לך שדש בשאיבה חדא בשכירות ומהו הך
 שדש דשאיבה ואמי ריה שיאר חדא לא הוה דברים
 מעולם וחדא אין דשאיבה מתה ואידך לא ידענא
 אי דשכירות מתה ודקיימא דשאיבה אי דשאיבה
 מתה ודקיימא דשכירות דמתוך שאינו יבול לישבע
 משלים ויה אמיש שאיבה ויה אמיש שכירות וישבע
 השיב וישכירה מתה ואמאי מה שטענו לא הודה
 לו ומה שחידה לו לא טענו אמר קיילא על ידי
 גלגלי דאמי ריה אישטובץ לו אמי מתה דהדסה
 מתה ימיני דמישטובץ דהדסה מתה מישטובץ נמי
 דשכירה מתה ויה אמיש אמי ודע ויה אמיש ביה
 הא נמי שומרים הוא דאמי מטיין המוטל כמקצת
 הדיקון בעי דמי אבא בה מכל שאילה כמקצת
 שכרה שיה כמקצת מהו מי אמרין שאילה להודה
 קיימא ישכירות להודה קיימא אי דלמא שכירות

schwören kann, bezahlen. Nach Rami b.
 Hama aber, welcher sagt, dass bei den
 vier Hütern das bezügliche Gesetz nur
 dann statthabe, wenn sie einen Teil ge-
 leugnet und einen Teil eingestanden ha-
 ben, kann dies dann stattfinden, wenn der
 erste Fall von drei und der zweite Fall
 von vier [Kühen] spricht. Der erste Fall
 von drei: wenn jener sagt: ich habe dir
 drei Kühe übergeben, einen halben Tag
 leihweise und einen halben Tag zur Miete,
 oder: einen Tag leihweise und einen
 Tag zur Miete, und sie sind alle drei zur
 Leihzeit verendet, und der Entleiher ihm
 erwidert: eine habe ich überhaupt nicht
 erhalten, eine ist zur Leihzeit verendet,
 und hinsichtlich einer weiss ich nicht, ob
 sie zur Leihzeit oder zur Mietszeit ver-
 endet ist: er muss, da er nicht schwören
 kann, bezahlen. Der zweite Fall von vier;
 wenn jener sagt: ich habe dir vier Kühe
 übergeben, drei leihweise und eine zur
 Miete, und die drei der Leihe sind ver-
 endet, und der Entleiher ihm erwidert: eine
 habe ich überhaupt nicht erhalten, eine
 der Leihe ist verendet, und hinsichtlich der
 zwei übrigen weiss ich nicht, ob die der
 Miete verendet ist und die der Leihe lebt,

Col. b

vgl. Bq. 357

M 18 מדיני
 M 19 ויה הקיימא
 M 20 הוה
 M 21 יבול הודה קיימא
 P 22 דהדסה

oder die der Leihe verendet ist und die der Miete lebt: er muss, da er nicht schwören kann, bezahlen.

WENN DER EINE SAGT, DIE ENTLIEHENE, UND DER ANDERE SAGT, DIE VERMIETETE, SO MUSS DER MIETER SCHWÖREN, DASS DIE VERMIETETE VERENDET IST. Weshalb denn, was der eine fordert, gesteht ja der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht? Ula erwiderte: Durch Zuschiebung eines Eids; er spreche zu ihm: schwöre zunächst, dass sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, und da er schwören muss, dass sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, so muss er auch schwören, dass die gemietete verendet ist.

WENN DER EINE SAGT, ER WISSE ES NICHT, UND DER ANDERE SAGT &c. Hier ist die Ansicht Symmachos' vertreten, welcher sagt, das Geld, bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, werde geteilt.

R. Abba b. Mamal fragte: Wie ist es, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer entliehen und nachher ohne den Eigentümer gemietet hat: sagen wir, die Leihe sei eine Sache für sich und die Miete sei eine Sache für sich, oder ist die Miete in

131. Die gemietete Kuh, die der Beklagte eingesteht, wird vom Kläger nicht verlangt, u in einem solchen Fall ist der Beklagte frei. 132 Wenn der Beklagte dem Kläger in einer anderen Sache einen Eid zu leisten hat, so wird ihm auch der Eid zugeschoben, den er nicht zu leisten brauchte. 133 Bevor er sie noch zurückgegeben hat.

der Leihe einbegriffen, denn [bei beidem] ist er für Diebstahl und Verlust verantwortlich? Wenn du entscheidest, die Miete sei in der Leihe einbegriffen, wie ist es, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer gemietet und nachher ohne den Eigentümer entliehen hat: die Leihe ist in der Miete entschieden nicht enthalten¹³⁴, oder aber ist es, da sie zum Teil¹³⁵ einbegriffen ist, ebenso als würde sie ganz einbegriffen sein? Und wenn du entscheidest, wir sagen nicht, wenn es zum Teil einbegriffen ist, so ist es ebenso als würde es ganz einbegriffen sein, wie ist es, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer entliehen, nachher ohne den Eigentümer gemietet und sie darauf wieder entliehen hat: wird die Leihe mit der ersteren vereinigt, oder bleiben sie durch die inzwischen erfolgte Miete getrennt? Wie ist es, wenn er sie mit dem Eigentümer gemietet, nachher entliehen¹³⁶ und darauf wiederum gemietet hat: sagen wir, die Miete werde mit der ersteren vereinigt, oder bleiben sie durch die inzwischen erfolgte Leihe getrennt?

[Die Fragen] bleiben dahingestellt.

¶ WENN JEMAND EINE KUH VERLEIHT UND SIE IHM¹³⁷ DURCH SEINEN SOHN, SEINEN SKLAVEN, SEINEN BOTEN, ODER DURCH DEN SOHN, DEN SKLAVEN UND DEN BOTEN DES ENTLEIHERS GESCHICKT UND SIE VERENDET¹³⁸ IST, SO IST [DER ENTLEIHER] ERSATZFREI¹³⁹. WENN ABER DER ENTLEIHER ZU IHM GESAGT HAT: SCHICKE SIE MIR DURCH MEINEN SOHN, MEINEN SKLAVEN, MEINEN BOTEN, ODER DURCH DEINEN SOHN, DEINEN SKLAVEN UND DEINEN BOTEN, ODER WENN DER VERLEIHER ZU IHM GESAGT HAT: ICH SCHICKE SIE DIR DURCH MEINEN SOHN, MEINEN SKLAVEN, MEINEN BOTEN, DEINEN SOHN, DEINEN SKLAVEN ODER DEINEN BOTEN, UND DER ENTLEIHER IHM ERWIDERT HAT: SCHICKE, UND ER SIE GESCHICKT HAT UND SIE VERENDET IST, SO IST [DER ENTLEIHER] ERSATZPFLICHTIG¹⁴⁰. DASSELBE GILT AUCH VON DER RÜCKGABE¹⁴¹.

GEMARA. Wieso ist er, wenn durch seinen¹⁴² Sklaven, ersatzpflichtig, die Hand des Sklaven gleicht ja der Hand des Herrn¹⁴³? Šemuël erwiderte: Dies bezieht sich auf

134 Das Ansichtziehen beim Entleihen erstreckt sich auch auf das sich daran anschliessende Mieten.
 135 Die Haltbarkeit des Entleihers ist eine grössere, somit hat sich das Ansichtziehen beim Mieten auf die Leihe nicht erstreckt. 136 Hinsichtlich der Haltbarkeit für Verlust u. Diebstahl.
 137 Ohne den Eigentümer.
 138 Dem Entleiher.
 139 Während des Transports.
 140 Da sie noch nicht in seinen Besitz gekommen war.
 141 In diesem Fall geht die Kuh, sobald der Bote sie in Empfang nimmt, in den Besitz des Entleiher über.
 142 Wenn sie während des Transports verendet ist; hätte der Verleiher die Uebersendung beauftragt, so ging sie bei der Uebergabe an den Boten in seinen Besitz über u. der Entleiher ist ersatzfrei; wenn aber nicht, so befand sie sich noch im Besitz des Entleiher u. er ist ersatzpflichtig.
 143 Des Eigentümers.
 144 Es ist ebenso als würde sie sich in der Hand des Eigentümers betunden haben.

בשאלה מיטן שייבי דהא מיהיב בנגבה וזאברה אמ תמיצי לומר שבנות בשאלה מיטן שייבי שבה בבגלים שאלה שלא בבגלים מהו שאלה בשבדות דאי לא שייבא או דלמא בין דשייבא במקצת במאן דשייבא בבולה דמי אמר וזאברה כולה אמרין בין דשייבא במקצת במאן דשייבא בבולה דמי שאלה בבגלים ושבה שלא בבגלים מהו ושאלה מהו דהר אריא לה שאלה לדוכתה או דלמא אפטיקא לה שבדות מי וזמי שבה בבגלים ושאלה מהו ושבה מהו מי אמרין אריא לה שבדות לדוכתה או דלמא אפטיקא לה שאלה מי וזמי תקון

¶ שאל את הפרה יאללה לי ביד בני ביד עבדו ביד שלוחו או ביד בני ביד עבדו ביד שלוחו של ישראל ומה פטור אפרי לי השאל יאללה לי ביד בני ביד עבדו ביד שלוחו או ביד בן ביד עבדו ביד שלוחו או שאמר לי המישראל דמי מיטתה לך ביד בני ביד עבדו ביד שלוחו או ביד בן ביד עבדו ביד שלוחו אמר לי השאל יאללה יאללה ומה חיוב וכן בשעה שמחמשה

גמרא. ביד עבדו חיוב יד עבד ביד הבואמר
 M 24 אההמי M 23 (P שיה) B 22
 8 2 M 26 שלא בכך M 25 בכך
 [M 29 ואת הן ושלוחיה] P 27
 M 30 שיהו כחיה M 31 ודמי

שמואל בעבד עברי דלא קני ליה גיפיה רב אמר
 אפילו תימא בעבד כנעני נעשה באומר ליה הכישה
 במקל והיא תבא מיתבי השואל הפרת ושלחה לו
 ביד בני ש"ב ש"לוחו הייב ביד עבדו פטור בשלמא
 לשמואל מתניתין בעבד עברי בריותא בעבד כנעני
 אלא לרב קשיא אמר ר' רב לא תימא נעשה באומר
 ליה אלא תימא באומר ליה הכישה במקל והיא תבא
 דאיתמר השאילני פדתך ואמר ליה ביד מי ואמר ליה
 הכישה במקל ותבא אמר רב נחמן אמר רבה בר
 אבהו אמר רב בין שיצאת מרשות משאיל ומתה
 הייב נימא מסייע ליה השאילני פדתך ואמר ליה ביד
 מי ואמר ליה הכישה במקל והיא תבא בין שיצאת
 מרשות משאיל ומתה הייב אמר רב אשי תבא במאי
 עסקינן כגון שהיתה הצרו של שואל לפניו מהצרו
 של משאיל הכי משלח לה ודאי היתה אולה אי
 הכי מאי למימרא לא צריכא דאויבא גיפיהא מיהו
 דתימא לא כמבא דעתיה דלמא קיימא התם ולא
 אתיא אולה לחדיא קמשמע לן דמבא דעתיה;
 אמר רב הונא השואל קורחום מחבירו בקי בו קנאו

einen jüdischen Sklaven, der nicht sein
 Leibeigner ist. Rabh erklärte: Du kannst
 es auch auf einen kenaänitischen Sklaven
 beziehen, denn es ist ebenso als würde er
 zu ihm gesagt haben, dass er sie mit ein-
 em Stock antreibe¹⁴⁵ und sie werde selbst
 kommen. Man wandte ein: Wenn jemand
 eine Kuh verleiht und sie durch seinen
 Sohn oder seinen Boten schickt, so ist je-
 ner¹⁴⁶ ersatzpflichtig, wenn aber durch sei-
 nen Sklaven, so ist er ersatzfrei. Allerdings
 ist nach Šemuél zu erklären, die Mišnah
 spreche von einem jüdischen Sklaven und
 die Barajtha spreche von einem kenaäni-
 tischen Sklaven, nach Rabh aber besteht
 hier ja ein Widerspruch¹⁴⁷? — Rabh kann
 dir erwidern: sage nicht: es ist ebenso als
 würde er zu ihm gesagt haben, dass er
 sie mit einem Stock antreibe, sondern:
 wenn er zu ihm gesagt¹⁴⁸ hat, dass er sie
 mit einem Stock antreibe und sie werde
 selbst kommen. Es wurde nämlich gelehrt:

[Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt

hat:] borge mir deine Kuh, und als dieser ihn gefragt hat: durch wen, er ihm erwi-
 dert hat: treibe sie mit einem Stock an und sie wird selbst kommen, so ist [der Ent-
 leiher], wie R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, wenn
 sie nachdem sie aus dem Besitz des Verleihers gekommen ist verendet, ersatzpflichtig.
 Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: [Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat:]
 borge mir deine Kuh, und als dieser ihu gefragt hat: durch wen, er ihm erwidert
 hat: treibe sie mit einem Stock an und sie wird selbst kommen, so ist er, wenn sie
 nachdem sie aus dem Besitz des Verleihers gekommen ist verendet, ersatzpflichtig. R.
 Aši entgegnete: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Hof des Entleihers
 sich innerhalb des Hofes des Verleihers befindet; wenn er sie fortreibt, geht sie da¹⁴⁹
 entschieden hin. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden? — In dem Fall,
 wenn kleine Durchgänge vorhanden sind; man könnte glauben, er verlasse sich dann
 nicht, denn sie könnte in diese hineingehen und nicht geradeaus gehen, so lehrt er
 uns, dass er sich darauf wol verlasse.

R. Hona sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Axt geborgt hat, so

145. Da er ihn mit der Uebersendung beauftragt hat, so ging die Kuh, sobald sie das Gebiet des
 Eigentümers verlassen hat, in den Besitz des Entleihers über, einerlei ob jemand sie begleitet od. nicht.
 146. Der Entleiher, wenn sie während des Transports verendet ist; hier wird von dem Fall gesprochen,
 wenn der Entleiher die Uebersendung beauftragt hat. 147. Hinsichtlich des Sklaven. 148. Nur
 in diesem Fall ist er ersatzpflichtig, wenn der Eigentümer sie ihm durch seinen Sklaven geschickt hat,
 die Barajtha dagegen spricht von dem Fall, wenn er es nicht gesagt hat, u. wenn der Eigentümer sie
 durch seinen Sklaven schickt, so ist es ebenso als würde er sie selbst bringen u. sie bleibt in seinem Be-
 sitz, obgleich der Entleiher die Uebersendung beauftragt hat. 149. In den Besitz des Entleihers;
 in diesem Fall verlässt er sich darauf u. übernimmt die Haftbarkeit mit dem Verlassen des Gebiets des
 Eigentümers; nicht aber in anderen Fällen, wo die Kuh sich auch verlaufen kann.

Qd. 47b
 M 34 אימא — M 33 את — M 32
 M 37 M 36 משלח. M מהו — M 35 והיא תבא ר' אמר —
 B 38 קורחום מחבירו —

hat er sie, wenn er mit ihr gespalten hat, erworben, wenn aber nicht, so hat er sie nicht erworben¹⁵⁰. — In welcher Beziehung, wollte man sagen, hinsichtlich Unfälle¹⁵¹, so sollte es doch bei einer solchen nicht anders sein als bei einer Kuh, die man sofort beim Borgen erwirbt!² — Vielmehr, hinsichtlich des Rücktritts; hat er mit ihr gespalten, so kann der Verleiher nicht mehr zurücktreten, hat er mit ihr noch nicht gespalten, so kann der Verleiher zurücktreten. Er streitet also gegen R. Ami, denn R. Ami sagte: Wenn jemand eine dem Heiligtum gehörende Axt verliehen hat, so hat er eine Veruntreuung¹⁵² im Wert des Dankes begangen, und der andere darf von vornherein mit dieser spalten. Wieso hat jener, wenn der andere es nicht erworben hat, eine Veruntreuung begangen, und wieso darf der andere mit dieser von vornherein spalten, sollte er sie doch zurückgeben und nicht erwerben, sodann würde der andere keine Veruntreuung begehen!² Er streitet ferner gegen R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Wie sie das Ansichziehen bei den Käufern angeordnet haben, so haben sie das Ansichziehen auch bei den Hüttern angeordnet; und wie Grundstücke durch Geld, Schein und Besitznahme erworben werden, ebenso wird auch die Miete durch Geld, Schein und Besitznahme perfekt. — Was hat die Miete damit zu tun¹⁵³? R. Hisda erwiderte: Die Miete von Grundstücken.

Šemu'el sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten einen Dattelkuchen geraubt hat, in welchen fünfzig Datteln vorhanden sind, die zusammen für neunundvierzig, einzeln aber für fünfzig verkauft werden, so muss er, wenn es ein Laie ist¹⁵⁴, neunundvierzig, und wenn es das Heiligtum ist, fünfzig und das Fünftel¹⁵⁵ bezahlen, was aber bei einem Schädiger nicht der Fall ist; dieser hat das Fünftel nicht zu bezahlen, denn der Meister sagte: *Wenn jemand Geheiligtess gegessen hat*, nicht aber, wenn er es beschädigt hat. R. Bebaj b. Abajje wandte ein: Weshalb braucht er an einen Laien nur neunundvierzig zu bezahlen, jener kann ja zu ihm sagen: ich würde sie einzeln verkauft haben!² R. Hona, Sohn R. Jehošua's, erwiderte: Es wird gelehrt, dass man die Seahläche im Feld schätze¹⁵⁶. — Demnach wäre Šemu'el der Ansicht, das Recht des Gemeinen gleiche nicht dem Recht des Heiligtums, dagegen wird gelehrt: Wenn jemand sich einen dem Heiligtum gehörigen Stein oder Balken an-

150. Durch das Ansichziehen erwirbt er sie nicht.
 152. Cf. ob. S. 828 N. 101.

151. Er hat sie erworben u. ist für solche verantwortlich.

153. Dass sie den gekauften Gegenstand dadurch erwerben; cf. S. 622 Z. 7ff.

154. Gemietete Mobilien werden ja durch das Ansichziehen erworben.

155. Von dem er ihn geraubt hat.

156. Cf. Lev. 5,15ff.

157. Lev. 22,14.

158. Cf. S. 205 N. 5.

159. Wenn ein Vieh ein Stück in einem fremden Feld abgefressen hat, so schätze man bei der Entschädi-

לא בקע בו לא קנאו למאי אילימא לאינבין מאי
 שנה פדה דמשעת שאיליה אלא להנהי בקע בו לא
 מיני הדר ביה משאיל לא בקע בו מיני משאיל
 הדר ביה ופליגא דרבי אמי דאמר רבי אמי המשאיל
 קידדום של הקדש מעל רפי מוכת הנאה שבו
 והבירו מותר לבקע בו לכתחילה ואי לא קנאו אמאי
 מעל ואמאי הבירו מותר לבקע בו לכתחילה נהדרתה
 ולא ליקניה ולא למעיל ופליגא דרבי אלעזר דאמר
 רבי אלעזר בדרך שתקנו משיבה בלקוחות כך תקנו
 משיבה בשומרים וישם שקדקע נקנית בנסב וישטר
 ובהוקה כך שניות נקה בנסב ומשטר ובהוקה
 שניות מאי עיבתיה אמר רב חסדא שניות
 קרקע אמר שמואל האי מאן הניח הכינא דתמרי
 מחבור ואת בה המשין תמרי אנב הדרו מודבן
 בחמשין נבי הדר הדר חרד מודבן בחמשין להרוט
 משלם המשין נבי הדר להקדש משלם המשין
 והומשיהו מה שאין בן בניוק דלא משלם הומשא
 דאמר מר [ו]איש כי יאכל קדש פרו למיזק מתקין
 לה רב כימי בר אבי להרוט אמאי משלם המשין
 נבי הדר נימא ליה אנה הדר הדר חנה מוכינא
 להו אמר רב הונא בריה דרב יהושע ישבין בית
 סאה באותה שדה תנן לבימרא רבבר שמואל דין
 הרוט לאו כדין גבה דמי והתנן נפל אבן או קרה
 M 39 משאיל הדר לא M 40 ביה B 41 — תנא
 נמי הכי משם שתקנו משיבה בלקוחות כך תקנו משיבה בשומרים
 M 42 + קה ד שניות בהמה וכלים M 43 מרב
 M 44 — אנה B 45 מוכינא

Bu.79a

Col.b

Lv.22,14
Jom. 80a
B14
Pes. 32b
Mei. 19a

Bu.55b

Hg.10b
Bu.20b
Mei.19b

מִחֲקֵדֵשׁ לֹא מַעַל נִתְּנָה לְחֵבֵירוֹ הֲוֵא מַעַל וְחֵבֵירוֹ
 לֹא מַעַל בְּנֵאֻחַ בְּתוֹךְ בֵּיתוֹ לֹא מַעַל עַד שִׁדְדוֹ
 תַּחְתִּיתָּהּ בְּשׂוּתָהּ פְּרוּטָה וְיִתְּנוּ רַבִּי אֲבָהוּ קָמֵיָהּ דְּרַבִּי
 יוֹחָנָן וְיִתְּנוּ וְקָאֵמֵר מִשְׁמַתָּה דְּשִׁמְעוּאֵל זֹאת אִמְרַת
 חֲדָר בְּהַצֵּר חֵבֵירוֹ שְׂדֵא מְדַעְתּוֹ עֲרִיק לְהַעֲמֹת לוֹ
 שֶׁבֶר אִמֵּר לִיה רַבִּי יוֹחָנָן חֲדָר בֵּיה שְׁמוּאֵל מִהָיִיא
 וּבְמֵאִיא מִהָיִיא חֲדָר בֵּיה דְּרַבִּי אֲבָהוּ מֵהָא חֲדָר הָא
 מִהָיִיא חֲדָר בֵּיה דְּרַבְרַבָּא דְּאִמֵּר רַבָּא הַקֹּדֶשׁ שְׂדֵא
 מְדַעַת בְּהַדְרֵשׁ מְדַעַת דְּמִיֵּי אִמֵּר רַבָּא הֵי שְׁקֻלָּיא
 תְּתִבּוּ חֵבֵיטָא דְּהַמְרָא דְּהַנְּזֻאָתָא בְּיוֹמָא דְּשׁוּקָא
 מִיִּזְרַבְנָא בְּחַמְשׁ בְּשַׁאֵר יוֹמֵי מִיִּזְרַבְנָא בְּאַרְבַּע אַחֲרָיו
 לִיה בְּיוֹמָא דְּשׁוּקָא מִחֲדָרָו לִיה חֵבֵיטָא דְּהַמְרָא בְּשַׁאֵר
 יוֹמֵי מִחֲדָרָו לִיה חַמְשׁ וְלֹא אֲמַרְן אֲרָא לָא חֵיטָא
 לִיה חֲמֵרָא לְזַבְנֵי אֲבָל חֵיטָא לִיה חֲמֵרָא לְזַבְנֵי הָא
 אִבְעֵי לִיה לְזַבְנֵי וּמְנַבֵּי לִיה אֲנֵי מִתְרַחֲמֵי וְדַמֵּי

geeignet hat, so hat er keine Veruntreuung begangen; gab er ihn seinem Nächsten, so hat er eine Veruntreuung begangen, sein Nächster aber nicht; baute er ihn in sein Haus ein, so hat er eine Veruntreuung erst dann begangen, wenn er in diesem im Wert einer Peruta gewohnt hat. Hierzu sagte R. Abahu, als er vor R. Johanan sass, im Namen Šemuëls; hieraus sei zu entnehmen, dass wenn jemand im Hof seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er Miete zahlen müsse! R. Johanan erwiderte ihm, dass Šemuël davon zurückgetreten sei! - Woher, dass er von dieser Lehre zurückgetreten ist, vielleicht ist er von jener Lehre zurückgetreten? — Nein, von dieser ist er zurückgetreten. Dies nach Raba, denn Raba sagte, beim Heiligtum sei es ohne Wissen ebenso wie bei einem Profanen mit Wissen.

בְּזֵבֻיטָא

מִדְּרַבִּי אֲבָהוּ פַּרְהַ בְּהַמְרָא וְלִיה וְכֵן חֵבֵיטָא שְׂדֵיטָא
 וְלִיה וְכֵן חֵבֵיטָא עַד שִׁדְדוֹ מִכְּרֵיטָא לִיה אִמֵּר



| | | | | | |
|----|------|-------------|------|----|------|
| 48 | M 48 | הָא | P 47 | 40 | M 40 |
| 49 | M 49 | וְיִתְּנוּ | | 49 | M 49 |
| 50 | M 50 | הָא | | 52 | M 52 |
| 51 | M 51 | וְקָאֵמֵר | | 53 | M 53 |
| 52 | M 52 | מִשְׁמַתָּה | | 54 | P 54 |
| 53 | M 53 | זֹאת | | 55 | P 55 |
| 54 | M 54 | אִמְרַת | | 56 | M 56 |
| 55 | M 55 | חֲדָר | | 57 | M 57 |
| 56 | M 56 | בֵּיה | | | |
| 57 | M 57 | שְׂדֵא | | | |

Raba sagte: Wenn Lastträger einem Krämer ein Fass Wein zerbrochen haben, das an einem Markttag für fünf und an

einem gewöhnlichen Tag für vier verkauft zu werden pflegt, so können sie, wenn sie es ihm zum Markttag zurückgeben, ein Fass Wein zurückgeben, wenn aber an späteren Tagen, so müssen sie ihm fünf bezahlen. Dies nur, wenn er keinen anderen Wein zu verkaufen hatte, wenn er aber anderen Wein zu verkaufen hatte, so sollte er diesen verkaufen. Auch ziehe er ihm die Mühe und das Anstiehgeld ab.

WENN JEMAND EINE KUH AUF EINEN ESEL GETAUSCHT UND SIE GEWORFEN HAT, ODER WENN JEMAND EINE MAGD VERKAUFT UND SIE GEBOREN HAT, UND DER EINE SAGT, [DIES SEI ERFOLGT] BEVOR ER SIE VERKAUFT HAT, UND DER ANDERE SAGT, NACHDEM ER SIE GEKAUFT HAT, SO TEILEN SIE. WENN [DER VERKÄUFER] ZWEI SKLA-

gung nicht den Wert des aufgefressenen Getreides, sondern den Schaden, dh um wieviel die betreffende Seahfläche an Wert verloren hat; cf. S. 205 Z. 8ff. 100. Aus der Lehre, dass er durch das Wohnen eine Veruntreuung begangen habe, obgleich dadurch keine Veränderung an der Sache entstanden ist. 101. Hierüber besteht ein Streit; cf. S. 71 Z. 11f. 102. Er folgert also eine Lehre hinsichtlich eines Laien von einer Lehre hinsichtlich des Heiligtums. 103. Nach dieser Konstruktion brauchen die Worte לֹא מַעַל nicht gestrichen zu werden. 104. Er sagt dies hinsichtlich eines Laien nicht. 105. Richt. Zustimmung, Einwilligung, da dies Gott bekannt ist; dh. Gott protestiert materiell gegen die Veruntreuung nicht, vielmehr tritt in jedem Fall das diesbezügliche Gesetz in Kraft. 106. Und ihm nicht verkauft hat. 107. Die er beim Verkauf gehabt haben würde. 108. Das Anstechen der Tonfässer musste durch kundige Handwerker erfolgen. Nach einer anderen Erklärung Rsj's hatten manche Codices בְּזֵבֻיטָא, der Lohn für den Ausruf, Reklamekosten. 109. Bei einem Kaufgeschäft erwirbt der Käufer die Sache erst, wenn er sie an sich gezogen hat (cf. S. 622 N. 2), u in diesem Fall könnte der Käufer sehen, ob die Kuh bereits geworfen hat; ein Tauschgeschäft aber wird perfekt, sobald einer der Kontrahenten die Sache an sich gezogen hat, u in diesem Fall braucht die Kuh beim Tausch nicht zugegen gewesen zu sein. 110. Sie streiten also über den Besitz des Kalls bzw des Kinds.

Fol. 100
[iv]
Ba. 99b
Bb. 95a

VEN HAT, EINEN GROSSEN UND EINEN KLEINEN, EBENSO AUCH ZWEI FELDER, EIN GROSSES UND EIN KLEINES, UND DER KÄUFER SAGT, ER HABE DEN GROSSEN GEKAUFT, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO HAT ER DEN GROSSEN ERWORBEN. WENN DER VERKÄUFER SAGT, ER HABE DEN KLEINEN VERKAUFT, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO GEHÖRT HIM NUR DER KLEINE. WENN DER EINE SAGT, DEN GROSSEN, UND DER ANDERE SAGT, DEN KLEINEN, SO SCHWÖRE DER VERKÄUFER, DASS ER DEN KLEINEN VERKAUFT HABE. WENN DER EINE SAGT, ER WISSE ES NICHT, UND DER ANDERE EBENFALLS SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO TEILEN SIE.

GEMARA. Weshalb teilen sie, sollte man doch berücksichtigen, in wessen Besitz er sich befindet, der andere ist dann Kläger und muss den Beweis antreten! R. Hija b. Abin erwiderte im Namen Šemu'el: Wenn [die Knh] sich auf dem Feld befindet, und eine Magd, wenn sie sich in der Strassenecke befindet. — Sollte man sie doch in dem Besitz des ersten Eigentümers belassen, der andere ist dann Kläger und muss den Beweis antreten! —

Hier ist die Ansicht Symmachos' vertreten, welcher sagt, das Geld, hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, werde ohne Schwur geteilt. — Symmachos sagt es ja nur von dem Fall, wenn beide "vielleicht" sagen, sagt er es etwa auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten! Rabba, Sohn R. Honas, erwiderte: Freilich, Symmachos sagte es auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten. Raba erklärte: Tatsächlich sagte es Symmachos nur von dem Fall, wenn beide "vielleicht" sagen, nicht aber, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, nur lese man hier: und der eine sagt, dies sei vielleicht [erfolgt], bevor er sie verkauft hat, und der andere sagt, vielleicht, nachdem er sie gekauft hat. — Es wird gelehrt: Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere ebenfalls sagt, er wisse es nicht, so teilen sie. Allerdings spricht nach Raba, wenn der Schlußsatz von dem Fall handelt, wenn beide "vielleicht" sagen, auch der Anfangsatz von dem Fall, wenn beide "vielleicht" sagen; wozu aber braucht nach Rabba b. R. Hona, nach welchem Symmachos es auch von dem Fall sagt, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, wenn dies sogar von dem Fall gilt, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, von dem Fall gelehrt zu werden, wenn beide "vielleicht" sagen! — Wenn nur das, so ist dies kein Einwand, er lehrt den Schlußsatz zur Erklärung des Anfangsatzes; damit man nicht glaube, der Anfangsatz spre-

משלקחתי והלוקן חי' לי שני עבדים אחד גדול ואחד קטן וכן שתי שדות אחת גדולה ואחת קטנה הלוקן אומר גדול לקחתי והלה אומר אני יודע וזה כגדול המוכר אומר קטן מכרתי והלה אומר אני יודע אין לו אלא קטן זה אומר גדול זה אומר קטן ישבע המוכר שהקטן מכר זה אומר אני יודע זה אומר אני יודע והלוקן

גמרא. אמאי יהלוקן וליהוי ברשות דמיא קיימא וליהוי אידך המוציא מחבירו עליו הראיה אמר רבי הויה בך אבין אמר שמואל בעימדת באנס שפחה נמי דקיימא בסומכוס וניקמא אהוקת דמיא קמא וליהוי אידך המוציא מחבירו עליו הראיה הא מני סומכוס היא דאמר ממון המושל בספק הלוקן בלא שבועה אימור דאמר סומכוס בשמא ושמא בברי וברי מי אמר רבתי בר רב הונא אין אמר סומכוס אפילו בברי וברי רבא אמר לעולם כי אמר סומכוס שמא ושמא אבל ברי וברי לא אמר ותני זה אומר שמא עד שלא מכרתי זה אומר שמא משלקחתי תנן זה אומר אני יודע זה אומר אני יודע והלוקן בשלמא לרבא מדכיפא שמא ושמא רישא נמי שמא ושמא אלא לרבא בר רב הונא דאמר אין אמר סומכוס אפילו ברי וברי השתא ברי וברי אמר יהלוקן שמא ושמא מיכניא אי משום הא לא אדיא תנא כיפא לגלוי רישא שלא תאמר

M 50 מ 58 M 60 בעמדת הלוקן

171. Zur Zeit des Streits. 172. Wo der Sklaven- und Viehmarkt abgehalten wird. 173. Keiner kann seine Behauptung beschwören. 174. Von welchem Fall unsre Mišnah spricht. 175. Dass sie ohne Schwur teilen.

רישא שמה ושמה אבל ברי וברי לא תנא סיפא
 שמה ושמה מכלל דרישא ברי וברי ואפילו הכי
 יחלוקו תנן זה אומר גדול זה אומר קטן ישבע
 המוכר שקטן מוכר בשלמא לרבא דאמר בי אמר
 5 סומכוס שמה ושמה אבל ברי וברי לא אמר משום
 הכי ישבע אלא לרבה בר רב הונא דאמר אין אמר
 סומכוס אפילו ברי וברי אמאי ישבע מוכר יחלוקו
 "מיבעי ליה מודה סומכוס הובא דאיבא שמועה
 דאורייתא בדבעינן למימר" לקמן: הו' לו ישנו עבדים
 אחד גדול ואחד קטן [וכו'] : "אמאי ישבע מה שטענו
 לא הודה לו ומה שהודה לו לא טענו ועוד הילך
 הוא ועוד אין נשבעין על העבדים אמר רב שטיענו
 10 דמי דמי עבד גדול דמי עבד קטן דמי שדה גדולה
 דמי שדה קטנה ושמואל אמר שטיענו בסות עבד
 גדול בסות עבד קטן עומרי שדה גדולה עומרי שדה
 15 קטנה בסות מה שטענו לא הודה לו ומה שהודה
 לו לא טענו כדאמר רב פפא בדילפי הבא נמי
 "בדילפי קשיא ליה לרבי הושעיא מידי בסות קתני
 M 61 מיב ליה M 62 מן M 63 ואמאי מה
 M 64 רמיס V דמי M 65 + בסות V בדילפי

Col. b

che von dem Fall, wenn beide "vielleicht"
 sagen, nicht aber, wenn es beide mit Si-
 cherheit behaupten, lehrt er im Schlußsatz
 den Fall, wenn beide "vielleicht" sagen,
 woraus man schliesse, dass der Anfangsatz
 von dem Fall spricht, wenn es beide mit
 Sicherheit behaupten, und dennoch teilen
 sie. — Es wird gelehrt: Wenn der eine
 sagt, den grossen, und der andere sagt,
 den kleinen, so schwöre der Verkäufer,
 dass er den kleinen verkauft habe. Aller-
 dings schwöre er nach Raba, welcher sagt,
 Symmachos sage es nur von dem Fall,
 wenn beide "vielleicht" sagen, nicht aber,
 wenn es beide mit Sicherheit behaupten;
 weshalb aber schwöre der Verkäufer nach
 Rabba b. R. Hona, welcher sagt, Symma-
 chos sage es auch von dem Fall, wenn es
 beide mit Sicherheit behaupten, sie sol-
 len ja teilen!? Symmachos pflichtet hin-
 sichtlich des Falls bei¹⁷⁶, wenn ein Schwur

nach der Gesetzlehre zu leisten ist, wie wir weiter erklären werden¹⁷⁷.

WENN [DER VERKÄUFER] ZWEI SKLAVEN HAT, EINEN GROSSEN UND EINEN KLEI-
 NEN &C. Weshalb muss er schwören, was der eine fordert, gesteht ja der andere nicht
 ein, und was der andere eingesteht, fordert ja jener nicht !? Ferner heisst dies ja: da
 hast du es¹⁷⁸? Und ferner schwört man ja nicht wegen Sklaven!? Rabh erwiderte:
 Wenn er von ihm das Geld¹⁷⁹ fordert: das Geld für einen grossen Sklaven, und [der
 andere eingesteht] das Geld für einen kleinen Sklaven, das Geld für ein grosses Feld,
 und [der andere eingesteht] das Geld für ein kleines Feld. Šemu'el erklärte: Wenn er
 von ihm das Gewand eines grossen Sklaven fordert, und [der andere eingesteht] das
 Gewand eines kleinen Sklaven, die Garben eines grossen Felds, und [der andere einge-
 steht] die Garben eines kleinen Felds. Bei einem Gewand ist es ja ebenso: was der
 eine fordert, gesteht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener
 nicht¹⁸⁰? — Wie R. Papa erklärt hat: wenn es noch angeheftet¹⁸¹ ist, ebenso ist auch hier
 zu erklären, wenn es noch angeheftet ist. R. Hoš'aja wandte ein: Wird hier denn von
 einem Gewand gelehrt, es wird ja von einem Sklaven gelehrt!? Vielmehr, erklärte

176. Dass er einen Eid leisten müsse. 177. Dass in diesem Fall der Schwur nach der Gesetz-
 lehre zu leisten ist. 178. Er gesteht ihm einen kleinen Sklaven, bezw. ein kleines Feld ein, die der
 Kläger überhaupt nicht verlangt; in einem solchen Fall braucht der Beklagte nicht einmal zu schwören.
 179. Der kleine Sklave, bezw. das kleine Feld steht dem Kläger zur Verfügung. Der Beklagte ist nach
 der Schrift nur dann zur Eidesleistung verpflichtet, wenn er einen Teil der Forderung eingesteht, nicht
 aber wenn er sie vollständig ableugnet (et. S. 161 Z. 60); wenn nun der Beklagte dem Kläger den einge-
 standenen Teil sofort zur Verfügung stellt, so scheidet dieser Teil von der Klage aus u. es ist ebenso als
 würde der Beklagte die ganze Forderung leugnen; in einem solchen Fall ist er daher nach einer Ansicht
 von der Eidesleistung frei. 180. Wenn er ihm Geld zum Ankauf eines Sklaven, bezw. eines Felds
 gegeben hat. 181. Was er ihm eingesteht, ist ein ganz anderes Gewand u. nicht im geforderten
 enthalten. 182. Ein Stück Kleiderstoff, das noch vom ganzen Stück nicht abgetrennt ist, das
 kleinere ist also im grösseren enthalten.

R. Hošája, wenn er von ihm einen Sklaven samt seinem Gewand oder ein Feld samt den Garben fordert¹⁸³. — Aber immer noch ist ja hinsichtlich des Gewands einzuwenden: was der eine fordert, gesteht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht!? R. Papa erwiderte: Wenn es noch angeheftet ist. R. Šešeth wandte ein: Will er uns etwa die Verbindung¹⁸⁴ Lehren, dies wurde ja bereits gelehrt: Güter, die keine Sicherheit¹⁸⁵ gewähren, werden mit Gütern, die eine Sicherheit gewähren¹⁸⁶, verbunden, auch wegen dieser schwören zu müssen? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, hier ist die Ansicht R. Meír's vertreten, welcher sagt, ein Sklave gleiche beweglichen Sachen. — Aber immer noch ist ja einzuwenden: was der eine fordert, gesteht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht!? — Er ist der Ansicht R. Gamaliél's, denn es wird gelehrt: Wenn er von ihm Weizen fordert, und der andere ihm Gerste eingesteht, so ist er frei, und nach R. Gamaliél schuldig. — Aber immer noch heisst dies ja: da hast du es!? Raba erwiderte: Bei einem Sklaven, wenn er ihm die Hand abgehauen hat, bei einem Feld, wenn er in diesem Gruben, Graben und Höhlen gegraben hat¹⁸⁷. — Aber wir wissen ja von R. Meír, dass er entgegengesetzter Ansicht ist, denn es wird gelehrt: Wenn jemand ein Vieh geraubt hat und es bei ihm alt geworden ist, oder Sklaven und sie bei ihm alt geworden sind, so hat er den Wert beim Rauben zu ersetzen; R. Meír sagt, bei Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du das deinige¹⁸⁸? — Dies ist kein Einwand, Rabba b. Abuha wendete es um und lehrte es wie folgt: R. Meír sagt, er habe den Wert beim Rauben zu ersetzen, die Weisen sagen, bei Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du das deinige. — Woher ist demnach zu entnehmen, dass R. Meír der Ansicht ist, dass Grundstücke mit Sklaven zu vergleichen sind, wie man wegen eines Sklaven schwören muss, ebenso muss man auch wegen Grundstücke schwören, vielleicht braucht man nur wegen eines Sklaven zu schwören, nicht aber wegen Grundstücke!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Wenn jemand eine Kuh auf einen Esel getauscht und sie geworfen hat, oder wenn jemand eine Magd verkauft und sie geboren hat, und der eine sagt, dies sei in seinem Besitz erfolgt, und der andere schweigt, so hat jener es erworben;

עבד קתני אלא אמר רבי הושעיא מנין שטיענו עבד
 בכסותו ושדה בעומרה ואכתי כסות מה שטיענו לא
 הורה לו ומה שחורה¹⁸³ לו לא טענו אמר רב פפא
 בדילפי קשיא ליה לרב ששת זוקקין אתא
 לאשמועינן תנינא זוקקין הנכסים שאין להן אחריות
 את הנכסים שיש להן אחריות לישבע עליהן אלא
 אמר רב ששת הא מני רבי מאיר היא דאמר עבדא
 במטלטלין דמי ואכתי מה שטיענו לא הורה לו ומה
 שחורה לו לא טענו כבר לה כרבן גמליאל דתנן
 טענו הטים וחורה¹⁸⁴ שעורים פטור רבן גמליאל מחיים
 אכתי הילך הוא אמר רבא עבדא דקטעא לידה
 ושדה שחפר בה כרות שיתין ומעורת והא רבי
 מאיר איפבא שמעינן ליה דתנן גול בהמה וחוקנה
 עבדים וחוקנו משלם בשעת הגולה רבי מאיר אומר
 בעבדים אומר לו הרי שלך לפניך הא לא קשיא
 כדמחליף רבה בר אבוח ותני רבי מאיר אומר משלם
 בשעת הגולה וחכמים אומרים אומר לו בעבדים
 הרי שלך לפניך אלא ממאי דכבר רבי מאיר מקשינן
 קרקע לעבד מה עבד נשבעין אף קרקע נשבעין
 הלמא אעבד הוא הנשבעין אבל הקרקע לא לא
 סלקא דעתך דתניא המחליף פרה בחמור וילדה וכן
 המזכר שפחתו וילדה זה אומר ברשותי וזה שותק

Qid. 20^a
 Bm. 4^a
 Seb. 38^a
 40^b
 Bg. 35^b
 Bm. 5^a
 Seb. 38^a
 40^b
 Bg. 65^a 90^a
 Bg. 96^b

P 66 — לו V 67 בדילפי M (ובפעם הראשון כבר
 כל הענין בטעות) — M 68 הנכסים...אחריות M 69
 + לו ב M 70 + ו M 71 ילדה וילדה שו.

183. Und da er wegen des Gewands schwören muss, so wird ihm auch ein Schwur wegen des Sklaven auferlegt; cf. S. 405 N. 42. 184. Der Immobilien, wegen welcher man nicht zu schwören braucht, mit den Mobilien, hinsichtlich des Schwurs. 185. Bewegliche Sachen. 186. Grundstücke, zu welcher nach einer Ansicht auch Sklaven gehören. 187. Das Geforderte ist nicht mehr vorhanden. 188. Weil sie Grundstücken gleichen, u. solche nicht geraubt werden können, da sie immer im Besitz des Eigentümers verbleiben.

זכה זה אומר איני יודע וזה אומר איני יודע יהלוק
 זה אומר ברשותי וזה אומר ברשותי ישבע המוכר
 שברשותו ילדה לפי שכל הנשבעין שבתורה נשבעין
 ולא משלמין דברי רבי מאיר והכמים אומרים אין
 נשבעין לא על העבדים ולא על הקרקעות לאו
 מכלל דרבי מאיר סבר נשבעין ממאי דלמא בשם
 קאמרו ליה כי היכי דאודית לן בקרקעות אודי לן
 נמי בעבדים תדע דתנן רבי מאיר אומר יש דברים
 שהן בקרקע ואינן בקרקע ואין הכמים מודים לו
 כיצד עשר נפנים טעונות מסרתו לך והלה אומר
 אינן אלא המיש רבי מאיר מהייב והכמים אומרים
 כל המחובר לקרקע הרי הוא בקרקע ואמר רבי יוסי
 בר הנינא ענבים העומדות ליכצד איכא בניניהו
 דמר סבר ככצורות דמיין ומר סבר לאו ככצורות
 דמיין אלא לעולם כדרכי הושעיא ודקשיא לך וזקקין
 איצטרך סלקא דעתך אמינא כסות עבד כעבד
 דמי עומרי שדה כשדה דמי קמשמע לן זה אומר
 איני יודע וזה אומר איני יודע יהלוק הא מני סומכוס
 היא דאמר ממון המוטל בספק הולקין אימא סיפא
 זה איבר ברשותי וזה אומר ברשותי ישבע המוכר
 שברשותו ילדה ולרבה בר רב הונא דאמר אין אמר
 סומכוס אפילו ברי זברי אמאי ישבע מוכר יהלוק
 מודה סומכוס היכא דאיכא שבועה דאורייתא
 ודקטעה לידה כדרבא:

wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und
 der andere ebenfalls sagt, er wisse es nicht,
 so teilen sie; wenn der eine sagt, in sei-
 nem Besitz, und der andere ebenfalls sagt,
 in seinem Besitz, so schwöre der Ver-
 käufer, dass sie in seinem Besitz geboren
 hat, denn in allen Fällen, wo die Gesetz-
 lehre einen Eid auferlegt hat, muss der-
 jenige schwören, der durch den Eid von
 der Zahlung befreit wird. Worte R.
 Meirs; die Weisen sagen, ein Eid sei we-
 der wegen Sklaven noch wegen Grund-
 stücke zu leisten. Demnach ist R. Meir
 der Ansicht, man schwöre wol. - Wieso,
 vielleicht sagten sie zu ihm: ebenso wie;
 wie du uns hinsichtlich Grundstücke bei-
 pflichtest¹⁸⁹; ebenso pflichte uns auch hin-
 sichtlich Sklaven bei. Dies ist auch zu be-
 weisen, denn es wird gelehrt: R. Meir sag-
 te: Es gibt Dinge, die Grundstücken glei-
 chen, und diesen dennoch nicht gleich
 sind; die Weisen aber stimmen ihm nicht
 bei. Zum Beispiel: [sagt der eine:] ich habe
 dir zehn beladene Weinstöcke übergeben,
 und erwidert der andere: es waren nur
 fünf, so muss er, wie R. Meir sagt, [schwö-
 ren]; die Weisen aber sagen, was am

M 75 || אינם ככצו P 74 VP 73 נמי M 72
 כדרכ איש P 76 — היא M 77 האמר סומכוס יהלוק
 מודה B 78 ויביעיא M 79 כיון דקטע לדי וברבא.

Boden haftet, gleiche dem Boden¹⁹⁰. Hierzu sagte R. Jose b. Hanina: Sie streiten über
 Trauben, die reif zum Ablesen sind; der eine sagt, sie gelten als abgelesen, und der
 andere sagt, sie gelten nicht als abgelesen¹⁹¹. Vielmehr, tatsächlich ist nach R. Ho-
 šāja zu erklären, wenn du aber einwendest, wozu die Lehre von der Verbindung [nötig
 sei], so ist sie deshalb nötig; man könnte glauben, das Gewand des Sklaven gleiche
 dem Sklaven selbst, die Garben des Felds gleichen dem Feld selbst, so lehrt er uns.

Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere ebenfalls sagt, er wisse
 es nicht, so teilen sie. Dies vertritt also die Ansicht Symmachos', welcher sagt, das
 Geld, bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, werde geteilt; wie ist demnach der Schluß-
 satz zu erklären: wenn der eine sagt, in seinem Besitz, und der andere ebenfalls sagt, in
 seinem Besitz, so schwöre der Verkäufer, dass sie in seinem Besitz geboren hat. Wieso
 soll nach Rabba b. R. Hona, welcher sagt, Symmachos sage dies auch von dem Fall,
 wenn es beide mit Sicherheit behaupten, der Verkäufer schwören, sie sollten ja teilen?
 — Symmachos pflichtet bei in dem Fall, wenn ein Eid nach der Gesetzlehre zu leisten
 ist, wenn er ihr nämlich die Hand abgehauen¹⁹² hat, nach der Erklärung Rabas .

189. Dass man wegen dieser nicht schwöre. 190. Und da man wegen Grundstücke nicht zu
 schwören braucht, so braucht er auch wegen dieser nicht zu schwören. 191. Wenn sie über des Bodens
 brauchen, so gelten sie nach aller Ansicht als Grundstücke. 192. Sie gehören zusammen u. man braucht
 wegen dieser nicht zu schwören. 193. Dass der Beklagte schwöre. 194. Er kann ihm das Geforderte
 nicht mehr zur Verfügung stellen, u. da er einen Teil der Forderung eingesteht, denn die Magd u. das
 Kind gehören zusammen, so hat er den Eid nach der Gesetzlehre zu leisten. 195. Ob. S. 839 Z. 11.

WENN JEMAND SEINE OLIVENBÄUME ZUM ABHOLZEN VERKAUFT HAT, UND SIE [FRÜCHTE] TRAGEN, DIE WENIGER ALS EIN VIERTEL[LOG OEL] VON DER SEAH ERGEBEN, SO GEHÖREN SIE DEM EIGENTÜMER DER OLIVENBÄUME¹⁹⁶; WENN SIE ABER MEHR ALS EIN VIERTEL[LOG] VON DER SEAH ERGEBEN, UND DER EINE SAGT, SEINE OLIVENBÄUME HABEN ES¹⁹⁷ HERVORGEBRACHT, UND DER ANDERE SAGT, SEIN BODEN H¹⁹⁸ABE ES HERVORGEBRACHT, SO TEILEN SIE. WENN EINEM EIN STROM SEINE OLIVENBÄUME FORTGERISSEN UND SIE IN DAS FELD SEINES NÄCHSTEN VERSETZT HAT, UND DER EINE SAGT, SEINE OLIVENBÄUME HABEN ES HERVORGEBRACHT, UND DER ANDERE SAGT, SEIN BODEN H¹⁹⁹ABE ES HERVORGEBRACHT, SO TEILEN SIE.

GEMARA. Von welchem Fall wird hier gesprochen, hat er zu ihm gesagt, dass er sie sofort abholze, so sollte es doch, auch wenn sie weniger als ein Viertel[log] ergeben, dem Eigentümer des Bodens gehören, und wenn er zu ihm gesagt hat, dass er sie dann abholze, wenn es ihm beliebt, so sollten sie doch dem Eigentümer der Olivenbäume gehören, auch wenn sie ein Viertel[log] ergeben!? — In dem Fall, wenn er ihm nichts gesagt hat; bei [einem Quantum] weniger als einem Viertel[log] nimmt man es nicht genau, bei einem Viertel[log] nimmt man es genau. R. Šimōn b. Pazi sagte: Das Viertel[log], von dem sie sprechen, ist zu verstehen, ausser den Auslagen²⁰⁰.

WENN EINEM EIN STROM SEINE OLIVENBÄUME FORTGERISSEN HAT. Ūla sagte im Namen des Reš-Laqiš: Dies wurde nur von dem Fall gelehrt, wenn sie mit der Wurzel-erde fortgerissen²⁰¹ wurden, und nach drei Jahren²⁰², innerhalb der drei Jahre aber gehört alles dem Eigentümer der Olivenbäume, denn er kann zum anderen sagen: auch wenn du selber solche gepflanzt hättest, dürftest du sie innerhalb der drei Jahre nicht essen. — Jener kann ihm ja aber erwidern: wenn ich solche gepflanzt hätte, so würde nach drei Jahren alles mir gehört haben, nun aber teilst du mit mir!? — Vielmehr, als Rabin kam, sagte er im Namen des Reš-Laqiš: Dies gilt nur von dem Fall, wenn sie mit der Wurzel-erde fortgerissen wurden, und innerhalb der drei Jahre, nach drei Jahren aber gehört alles dem Eigentümer des Bodens, denn er kann zum anderen sagen: wenn ich selber solche gepflanzt hätte, so würde nach drei Jahren alles mir gehört haben. — Jener kann ihm ja aber erwidern: wenn du solche gepflanzt hättest, so dürftest du in-

196. Dem Käufer, da der Verkäufer auf eine solche Kleinigkeit verzichten muss. 197. Die Früchte u. das Oel. 198. Wenn dieses Quantum nach Abzug sämtlicher Unkosten (Pflücken, Pressen udgl.) zurückbleibt. 199. In diesem Fall dürfen die Früchte schon im 1. Jahr gegessen werden (cf. Bd. i S. 311 Z. 7 ff.); wenn aber Bäume ohne Wurzel-erde umgepflanzt werden, so gelten sie als neu gepflanzt, u. die Früchte der ersten 3 Jahre dürfen nicht gegessen werden; cf. Lev. 19,23. 200. Seit der Umpflanzung, wo der Eigentümer des Grundstücks von der Wurzel-erde des Eigentümers der Bäume keinen Nutzen mehr hat.

מזכר ויתרו לעצום יעשו פחות מרביעית לסאה (v) **הרו אלו של בעל הוותום עשו רביעית לסאה**
 זה אומר ויתרו גדלו וזה אומר ארצו גדלה וחלוקן
 שטף נהר ויתרו נתנם לחוק שדה הבירו זה אומר
 ויתרו גדלו וזה אומר ארצו גדלה וחלוקן
גמרא. היכי דמי אי דאמר ליה קוין לאלתר
 אפילו פחות מרביעית נמי לבעל הקרקע אי דאמר
 ליה כל אימת רביעית קוין אפילו רביעית נמי לבעל
 הותום לא צדיכא דאמר ליה סתמא פחות מרביעית
 לא קפדו אינשי רביעית קפדו אינשי אמר רבי
 שמעון בן פוי ורביעית שאמרו חוין מן ההוצאה:
 שטף נהר ויתרו: אמר עולא¹⁹⁶ אמר ריש לקיש לא
 שנו אלא שנגקרו בנושיתן ולאחר שלש אבל בתוך
 שלש הכל של בעל הוותום דאמר ליה אי את נטעת
 בתוך שלש מי הוה אכלת וליבא ליה אי אנא נטעי
 לאחר שלש הוה אכלנא ליה בוליה השתא קאכלת
 פלגא כהדאי אלא כי אתא רבין אמר ריש לקיש
 רא שנו אלא שנגקרו בנושיתן ובתוך שלש אבל
 לאחר שלש הכל לבעל הקרקע דאמר ליה אי אנא
 נטעי לאחר שלש מי לא הוה אכלנא ליה בוליה
 וליבא ליה אי את נטעת בתוך שלש לא הוה אכלת

R. Johanan erwiderte: Damit [das Feld] in seiner Hand gesichert“bleibe. R. Jirmeja sagte: So etwas muss seinen Meister haben.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand das Feld seines Nächsten ohne dessen Erlaubnis bezogen und es [mit Bäumen] bepflanzt hat, so schätze man, wie Rabh sagt, den Wert“²¹⁴, und er hat die Unterhand“²¹⁵; Šemuel aber sagt, man schätze, wieviel jemand für die Bepflanzung eines solchen Felds zahlen“²¹⁶ würde. R. Papa sagte: Sie streiten nicht, der eine spricht von einem Feld, das zur Bepflanzung geeignet ist, und der andere spricht von einem Feld, das zur Bepflanzung nicht geeignet ist. Die Ansicht Rabhis wurde aber nicht ausdrücklich gelehrt, vielmehr wurde sie aus einem Schluss gefolgert. Einst kam ein solcher Fall vor Rabh, da sprach er zu ihm: Geh, schätze es“²¹⁷ ihm. Dieser erwiderte: Ich wünsche es“²¹⁸ nicht. Darauf sprach er zu ihm: Geh, schätze es ihm, und er soll die Unterhand haben. Dieser erwiderte: Ich wünsche es nicht. Später sah er, dass dieser [das Feld] umzäunt und es bewacht hat; da sprach er zu ihm: Du hast nun bekundet, dass es dir wol erwünscht ist; geh, schätze es ihm, und er soll nun die Oberhand haben.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand die Ruine seines Nächsten ohne dessen Erlaubnis bezogen und sie renovirt hat, und zu ihm darauf“²¹⁹ sagt, er wolle sein Holz und seine Steine mitnehmen, so höre man, wie R. Naḥman sagt, auf ihn; R. Šešeth sagt, man höre auf ihn nicht. Man wandte ein: R. Šimôn b. Gamaliél sagte: die Schule Šammajs sagt, man höre auf ihn, und die Schule Hillels sagt, man höre auf ihn nicht; demnach wäre R. Naḥman der Ansicht der Schule Šammajs“²²⁰? — Er hält mit dem Autor folgender Lehre: Man höre auf ihn — Worte des R. Šimôn b. Eleázar; R. Šimôn b. Gamaliél sagte: die Schule Šammajs sagt, man höre auf ihn, und die Schule Hillels sagt, man höre auf ihn nicht“²²¹. — Wie bleibt es damit“²²²? R. Jâqob erwiderte im Namen R. Johanans: Bei einem Haus höre man auf ihn, bei einem Feld höre man auf ihn nicht. — Weshalb [nicht] bei einem Feld? — Wegen der Bebauung des Jisraëllands.

214. Damit er sich bestrebe, es dem Nichtjuden abzukaufen. 215. Um wieviel der Wert des Felds durch die Baumbepflanzung gestiegen ist; diesen Betrag hat der Besitzer des Felds an den Pflanze zu zahlen. 216. Wenn der Mehrwert mehr beträgt als die Auslagen, so hat der Bepflanzende nur die Auslagen, u. wenn die Auslagen mehr betragen, so hat er nur den Mehrwert zu beanspruchen. 217. Diesen Betrag hat der Eigentümer des Felds an den anderen zu zahlen. 218. Er zahle an den Beflanzenden den Mehrwert. 219. Die Bepflanzung des Felds. 220. Wenn er diese verlässt. 221. Während die Halakha nach der Schule Hillels entschieden wird. 222. Er ist der Ansicht des RŠbE., welcher sagt, dass darüber kein Streit bestehe. 223. Ob er seine Baumaterialien, bezw. seine Pflanzungen zurücknehmen dürfe.

רבי יוחנן בדי שתחא כחה בידו אמר רבי ירמיה
בגון דא צריכא רבחו^{v. 100} איתמר הורד לתוך שדה
הבירו ונטעה שלא ברשות אמר רב שמין לו וידו
על התחתונה ושמואל אמר אימדין כמה אדם הוציא
לתן בשדה זו לנטעה אמר רב פפא ולא פליגי
באן בשדה העשויה לנטע כאן בשדה שאינה עשויה
לנטע והא דרב לאו בפירוש איתמר אלא משללא^{v. 101}
איתמר דהתווא דאתא לקמיה דרב אמר ליה זיל
שוב ליה אמר ליה לא בעינא אמר ליה זיל שום
ריה וידו על התחתונה אמר ליה לא בעינא לטוב
הוייה דגדחה וקא מנטר לה אמר ליה גליה אדעתך
דנחא לך זיל שום ליה וידו על העליונה: איתמר
הורד לתוך הורבתו של הבירו ובנאה שלא ברשותו
ואמר לו עצי ואבני אני נוטל רב נחמן אמר
שימיען לו רב ששת אמר אין שומיען לו מיתבי^{v. 102}
רבן שמיען בן גמליאל אומר בית שמאי אומרים
שומיען לו ובית הלל אומרים אין שומיען לו לימא
רב נחמן דאמר בבית שמאי הוא דאמר בי האי
תנא דתנאי שומיען לו דברי רבי שמיען בן אלעזר
רבן שמיען בן גמליאל אומר בית שמאי אומרים
שומיען לו ובית הלל אומרים אין שומיען לו מאי^{v. 103}
הוי עלה אמר רבי יעקב אמר רבי יוחנן בבית
שומיען לו בשדה אין שומיען לו בשדה מאי טעמא
— M 86 אב...בעינא + M 87 שימיען לו אן אין שמיען
— M 88 אן שמיען לו + M 89 אן + M 90 אן —
אין.

משום ישום ארץ ישראל איכא דאמרי משום כחשא דארעא מאי בינייהו איכא בינייהו²²⁵ בחוצה לארץ:

משכיר בית לחכירו בומות השמים אינו יכול לחוצאו מן החג ועד הפסח בומות החמה שלשים יום ובכרכום אחד בומות החמה ואחד בומות השמים שנים עשר חדש ובחנות אחד עונות ואחד בכרכום שנים עשר חדש רבן שמעון בן גמליאל אימר הנה של בחכומים ושל צבעים שלש שנים:

גמרא, מאי שנה ימות השמים דבי אגר²²⁶ אגרי איניש²²⁷ בומות השמים אגר ביתא לכולהו ימות השמים ימות החמה נמי דבי אגר איניש ביתא לכולהו ימות החמה אגר אלא בומות השמים היינו טעמא דלא שכיח ביתא למוגר אימא טיפא בכרכום אחד ימות החמה ואחד ימות השמים שנים עשר חדש ואילו מלו ליה וימי שכרות בומות השמים מפיך ליה ואמאי הא לא שכיח ביתא למוגר אמר רב יתודה²²⁸ להודיע קתני והכי קאמר המשכיר בית לחכירו סתם אין יכול לחוצאו בומות השמים מהג ועד הפסח אלא אם בן הודיעו שלשים יום מעיקרא תניא נמי הכי כשאמרו שלשים וכשאמרו שנים עשר חדש לא אמרו אלא להודיע וכשם שמשכיר צריך להודיע כן שוכר צריך להודיע דאמר ליה אי אידעתן הנה מרחנא ומותיבנא בית איניש מעליא אמר רב אבי אם נכנס יום אחד בומות השמים אינו יכול לחוצאו מן החג עד הפסח והא אגן שלשים יום קאמדינן הכי קאמר אם

Manche erklären: Wegen der Abmagerung des Bodens²²⁵. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied zwischen ihnen besteht hinsichtlich des Auslands²²⁶.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEM IN DER REGENZEIT EIN HAUS VERMIETET HAT, SO KANN ER IHN VOM [HÜTTEN]FEST BIS ZUM PESAḤFEST²²⁷ NICHT HIN-AUSSETZEN; IM SOMMER NACH DREISSIG TAGEN. IN GROSSSTÄDTEN²²⁸ SOWOL IM SOMMER ALS AUCH IN DER REGENZEIT ERST NACH ZWÖLF MONATEN. BEI KAUFLÄDEN SOWOL IN KLEINEN STÄDTEN ALS AUCH IN GROSSSTÄDTEN ERST NACH ZWÖLF MONATEN. R. ŠIMŌN B. GAMALI'EL SAGT, BEI BÄCKERLÄDEN UND FÄRBERLÄDEN NACH DREI JAHREN.

GEMARA. In der Regenzeit wol²²⁹ deshalb, weil, wenn jemand in der Regenzeit eine Wohnung mietet, er sie für die ganze Regenzeit mietet, ebenso mietet man ja auch im Sommer eine Wohnung für den ganzen Sommer!? — Vielmehr, in der Regenzeit aus dem Grund, weil man in der Regenzeit nicht leicht eine Wohnung zu mieten findet. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: In Großstädten sowol im Sommer als auch in der Regenzeit erst nach zwölf Monaten. Wenn nun die Mietszeit in der Regenzeit abläuft, so kann

er ihn hinaussetzen; wieso denn, er findet ja keine Wohnung zu mieten!? R. Jehuda erwiderte: Gelehrt wird, dass er es ihm kündigen muss; er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten ein Haus ohne Vereinbarung²²⁹ vermietet hat, so kann er ihn in der Regenzeit vom [Hütten]fest bis zum Pesahfest nicht hinaussetzen, es sei denn, dass er es ihm dreissig Tage vorher²³⁰ gekündigt hat. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn sie von dreissig [Tagen] und von zwölf Monaten sprechen, so bezieht sich dies auf die Kündigung; und wie der Vermieter kündigen muss, ebenso muss auch der Mieter kündigen, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du es mir mitgeteilt hättest, so würde ich mich bemüht und einen anständigen Menschen hineingesetzt haben. R. Asi sagte: Wenn nur ein Tag in die Regenzeit hineinragt, so kann er ihn vom [Hütten]fest bis zum Pesahfest nicht mehr hinaussetzen. Wir sagten ja: dreissig Tage!? — Er meint es wie folgt: wenn von diesen dreissig Tagen ein Tag in die Re-

225. Die bereits durch die Baumpflanzung eingetreten ist. 226. Nach der 2. Erklärung ist dies auch ausserhalb Palästinas verboten. 227. Vom Beginn bis zum Ablauf des Winters. 228. Wo Wohnungen noch schwerer zu haben sind. 229. Kann der Vermieter den Mieter nicht hinaussetzen. 230. Ueber die Dauer des Mietskontrakts. 231. Vor Beginn des Winters.

B 91 ב B 92 ביתא ביה ג אגר לפרהו M ביתא לכולהו ית ג אגר בית ח נמי בי אגר P 93 לכולהו + M 94 משום M 95 ואמאי דבי מלו M 96 יהודיעי M 97 + יום M 98 דאמר מעליא BP 99 קאמר V תני.

genzeit²³²hineinragt, so kann er ihn vom [Hütten]fest bis zum Pesahfest nicht mehr hinaussetzen. R. Hona sagte: Wenn er aber den [Miets]preis steigern will, so darf er dies. R. Nahman sprach zu ihm: Dies²³³ heisst also, jemand am Hodensack festhalten, damit er sein Gewand zurücklasse! — In dem Fall, wenn Häuser im Preis gestiegen sind²³⁴.

Selbstverständlich ist es, dass wenn ihm²³⁵ sein Haus eingestürzt ist, er zu ihm²³⁶ sagen kann: du bist nicht bevorzugter als ich²³⁷; wenn jener es²³⁸ verkauft, vererbt oder verschenkt hat, so kann [der Mieter] sagen: du bist nicht bevorzugter als dein Rechtsvorgänger²³⁹; wenn er seinen Sohn verheiratet²⁴⁰ so sehe man: konnte er es ihm mitteilen, so sollte er es ihm mitteilen, wenn aber nicht, so kann er zu ihm sagen: du bist nicht bevorzugter als ich²⁴¹.

Einst kaufte jemand einen Kahn mit Wein und fand keinen Platz, um ihn unterzubringen. Da fragte er eine Frau, ob sie ihm einen Platz zu vermieten habe; diese erwiderte: nein. Da ging er mit ihr eine Trauung ein, und sie gab ihm einen Platz, ihn unterzubringen. Hierauf ging er nachhaus, schrieb ihr einen Scheidebrief und sandte ihn ihr. Da mietete sie sofort Lastträger und liess [den Wein] hinausbringen und auf die Strasse setzen. R. Hona, Sohn R. Jehošu'as, sagte:²⁴²Wie er getan hat, so verfare man mit ihm, die Vergeltung komme über sein Haupt. Selbstverständlich²⁴³, wenn der Hof nicht zu vermieten ist, aber auch wenn er zu vermieten ist, kann sie zu ihm sagen: jedem anderen will ich ihn vermieten, dir aber will ich ihn nicht vermieten, denn du kommst mir wie ein lauernder Löwe vor²⁴⁴.

R. ŠIMÓN B. GAMALIÉL SAGT, BEI BÄCKERLÄDEN UND FÄRBERLÄDEN NACH DREI JAHREN. Es wird gelehrt: Weil sie auf lange Zeit kreditiren²⁴⁵.

WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN EIN HAUS VERMIETET HAT, SO IST DER VERMIETER [ZUR ANFERTIGUNG VON] TÜR, RIEGEL, SCHLOSS UND ALLEM ANDEREN, WAS EINE HANDWERKERARBEIT IST, VERPFLICHTET; WAS ABER KEINE HANDWERKER-

בנכנס יום אחד בימות הגשמים מחני שלשים יום אינו יכול להוציאיו מן החנו ועד הפסח אמר רב הונא ואם בא לרבות ברמים מרבה אמר ליה רב נחמן האי לנקטיה בכובסיה דלשכניה לגלומא לא עריבא דאויקוד בתני פשיטא נפל ליה ביתא אמר ליה לא עדיפת מינאי זבניה או אודתיה או יהביה במתנה אמר ליה לא עדיפת מגברא דאתית מיניה כלליה לבריה חויןן אי יהוה אפשר לאודועיה איבני ליה לאודועיה ואי לא אמר ליה לא עדיפת מינאי: הווא גברא דזבן ארבא דהמדא לא אישבא דוכתא לאותוביה אמר לה להחיא איתתא אית לך דוכתא לאוגורי אמרה ליה לא אזל קדשת יהבת ליה דוכתא ליעיליה אזל לביתיה כתב לה נישא שדר לה אזלא איהו אנרא שקולאי מיניה וביה אפיקתיה ואתתיה בשבילא אמר רב הונא בריה דרב יהושע באשר עשה בן יעשה לו גמולו ישוב בראשו לא מיביעא חצר דלא קיימא לאנרא אלא אפילו חצר דקיימא לאנרא אמרה ליה לבולי עלמא ניהא לי לאוגורי ולך לא ניהא לי דרמית עליו כי אריא ארבא: רבן שמעון בן גמליאל אומר של נחתומים ושל צבעון שלש שנים: תנא מפני שהקיפן מרובה:

משכיר בית לחבירו המשכיר חייב בדלת בנגר ובמנעול ובכל דבר ששמעשה אימן אבל

| | | | | |
|------|--------------|------|------------------|----------------|
| B 1 | בדמיה | M 2 | נקטיה לזבן דלשכנ | לגלומא הווא לא |
| P 3 | זבנה או אורת | M 4 | או | M 5 |
| P 6 | דוכתי | M 7 | אזא | M 8 |
| M 9 | אמא לביתיה | M 10 | בריה דרי | P 11 |
| M 12 | שהוא בעשה | | | |

232. Wenn für die Kündigung nur 29 Tage zurückbleiben. 233. Die Erlaubnis, den Mietspreis zu erhöhen. 234. Er braucht keinen Verlust zu erleiden. 235. Dem Vermieter. 236. Dem Mieter. 237. Er kann den Mieter beim Ablauf der Mietszeit hinaussetzen, um die Wohnung für sich zu benutzen. 238. Der Vermieter das vermietete Haus. 239. Der Verkäufer, bezw. Erblasser; auch er kann den Mieter nicht hinaussetzen. 240. Und das Haus für diesen nötig hat. 241. In diesem Fall kann er ihn hinaussetzen. 242. Dieser im biblischen Stil gebaltene Ausspruch scheint aus einem uns nicht mehr bekannten Spruchbuch angezogen zu sein; der 1. Absatz kann jedoch auch aus Lev. 24,19 entnommen sein. 243. Sc. war sie dazu berechtigt. 244. Dh. gegen dich habe ich einen Hass. 245. Der Mieter hat eine längere Zeit nötig, um seine ansstehenden Schulden einzuziehen.

דבר שאינו מעשה אומן השוכר עושהו הובל של בעל הבית ואין לשוכר אלא הוצא מן התנור ומן הכורים בלבד:

ARBEIT IST, MUSS DER MIETER MACHEN. DER MIST GEHÖRT DEM HAUSBESITZER, DEM MIETER GEHÖRT NUR DAS, WAS VOM OFEN UND VOM HERD KOMMT.

גמרא. תנו רבנן המשכיר בית להבירו משכיר

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus ver-

הייב להעמיד לו דלתות לפתוח לו הלונות לחזק לו

mietet hat, so ist der Vermieter verpflichtet,

תקרה לסמוך לו קורה שוכר הייב לעשות לו כולם

Türen einzusetzen, Fenster zu öffnen,

לעשות לו מעקה לעשות לו מרוב ולהחמיה את נגו

die Tragbalken zu befestigen und Stützbalken

בעו מיניה מרב ששת מוזה על מי מוזה האמר

zu setzen; der Mieter muss eine Leiter, ein Geländer

רב משרשיא מוזה הובת הדר היא אלא מקום מוזה

und eine Dachrinne anfertigen und das Dach ausschmieren. Sie

על מי אמר להו רב ששת תניתוה דבר שאין מעשה

Sie fragten R. Šešeth: Wem obliegt die Pflicht

אומן השוכר עושהו והאי נמי לאו מעשה אומן

der Mezuzah? — Hinsichtlich der Mezuzah

הוא אפשר הוא כנוכתא דקניא: תנו רבנן המשכיר

sagte ja R. Mešaršeja, sie sei Pflicht des

בית להבירו על השוכר לעשות לו מוזה ובשהוא

Bewohners!? — Vielmehr, wem obliegt der

יוצא לא יטלנה בידו ויוצא ומנוי נוטלה בידו ויוצא

Raum für die Mezuzah? R. Šešeth erwiderte

ומעשה באחד שנטלה בידו ויצא וקבר אשתו ושני

ihnen: Ihr habt es gelernt: was aber keine

בנו מעשה לסתור אמר רב ששת אדישא: הובל

Handwerkerarbeit ist, muss der Mieter

של בעל הבית ואין לשוכר אלא הוצא מן התנור

machen, und dies ist ebenfalls keine

ומן הכורים בלבד: במאי עסקינן אילימא בהצר

Handwerkerarbeit, denn dafür genügt ein

דאגיר ליה לשוכר ותנורו דשוכר אמאי של בעל

Röhrechen.

הבית אלא בהצר דלא אגירא לשוכר ותנורו דמשכיר

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand

פשיטא לא צריכא בהצר דמשכיר ותנורו דאתו

an seinen Nächsten ein Haus vermietet

מעלמא קמו בה מסייע ליה לרבי יוסי ברבי הנינא

hat, so muss der Mieter eine Mezuzah an-

דאמר רבי יוסי ברבי הנינא הצרו של אדם קונה

bringen, und wenn er auszieht, so darf er

לו שלא מדעתו מיתובי אם אמר כל מצואות

sie nicht mit der Hand abnehmen und

שיבאו לתוכו היום תקנה לו הצרו לא אמר כלום

ausziehen; wenn es ein Nichtjude ist, so

M 16 ששת M 15 + B 14 נוש M 13

+ M 19 לה בגוב M 17 ובגוב P 18 הבירה

ליה M 20 להצרי היום הובה P 21 לו הצרו.

nehme er sie mit der Hand ab und ziehe aus. Einst nahm sie jemand mit der Hand

ab und zog aus; darauf begrub er sein Weib und seine beiden Kinder. — Eine Erzäh-

lung zur Widerlegung!? R. Šešeth erwiderte: Dies bezieht sich auf den Anfangsatz.

DER MIST GEHÖRT DEM HAUSBESITZER; DEM MIETER GEHÖRT NUR DAS, WAS AUS

DEM OFEN UND DEM HERD KOMMT. Von welchem Fall wird hier gesprochen, wollte

man sagen, wenn der Hof an den Mieter mitvermietet ist und die Rinder ebenfalls

dem Mieter gehören, weshalb gehört er dann dem Hausbesitzer, und wollte man sagen,

wenn der Hof nicht an den Mieter mitvermietet ist, und die Rinder dem Vermieter

gehören, so ist dies ja selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn der Hof dem Vermi-

eter gehört und fremde Rinder in diesem stehen. Dies wäre eine Stütze für R. Jose b.

R. Hanina, denn R. Jose b. R. Hanina sagte, der Hof eines Menschen erwerbe für ihn

ohne sein Wissen. Man wandte ein: Wenn jemand gesagt hat: mein Hof erwerbe für

mich jeden Fund, der heute in diesen kommen wird, so hat er nichts gesagt. Weshalb

246. Auf dem Dach, wenn es benutzt wird. 247. Cf. Bd. vij S. 303 N. 101. 248. Wo diese

hineingelegt u. befestigt wird. 249. In das die M. hineingelegt u. an den Pfosten befestigt wird

250. Der Hausbesitzer. 251. Der Besitz des Mistes wird gewöhnlich vom Besitzer der Tiere aufgegeben

u. der Vermieter erwirbt ihn durch seinen Hof. 252. Alles, was in diesen kommt. 253. Dh.

herrenlose Gegenstände. 254. Dh. seine Worte haben keine Geltung u. die hineingekommenen

Gegenstände werden dadurch nicht sein Eigentum.

Pes. 4^r Ar. 21^r

Fol. 102^r Pes. 4^r

Ba. 49^b Bm. 11^a 118^a Hol. 141^b

hat er nichts gesagt, wenn dem so wäre, wie R. Jose b. R. Hanina lehrt, dass nämlich der Hof eines Menschen für ihn ohne sein Wissen erwerben könne! — Hier wird von einem unbewachten Hof²⁵⁵ gesprochen. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Ist in der Stadt bekannt geworden, dass bei ihm ein Fund vorhanden ist, so sind seine Worte gültig; was ist denn dabei, dass in der Stadt bekannt geworden ist, dass bei ihm ein Fund vorhanden ist, wenn es ein unbewachter Hof ist!?

Wenn es in der Stadt bekannt ist, dass bei ihm ein Fund vorhanden ist, so ziehen sich die Leute davon zurück, und der Hof gilt als bewacht. Man wandte ein: Der Mist, der aus dem Ofen oder aus dem Herd kommt und der aus der Luft eingesammelt wird²⁵⁶, gehört ihm²⁵⁷, und der sich im Stall und im Hof befindet, gehört dem Hausbesitzer. Wieso gehört nun, wenn dem so wäre, wie R. Jose b. R. Hanina lehrt, dass der Hof eines Menschen für ihn ohne sein Wissen erwerbe, der aus der Luft eingesammelte ihm, es ist ja die Luft seines Hofes²⁵⁸? Abajje erwiderte: Wenn er ein Gefäß an das Körperende der Kuh befestigt²⁵⁹. Raba erklärte: Was nicht im Luftraum liegen bleibt, gilt nicht als niedergelegt²⁶⁰. — Ist dies Raba denn entschieden, dies ist ihm ja fraglich; Raba fragte nämlich, wie es denn sei, wenn jemand einen Geldbeutel durch die eine Tür geworfen und er durch die andere hinausgefliegen²⁶¹ ist; ob der Gegenstand, der im Luftraum nicht liegen bleibt, als niedergelegt gilt oder nicht? — Da ist [die Sache von der Luft] nicht getrennt, hierbei aber ist sie durch das Gefäß getrennt. — Der aus dem Stall und aus dem Hof gehört dem Hausbesitzer. Beides²⁶²? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: der aus dem Stall im Hof gehört dem Hausbesitzer. R. Aši sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass wenn jemand einen Hof ohne besondere Vereinbarung vermietet hat, er den in diesem befindlichen Stall nicht mitvermietet hat. Man wandte ein: Bei Tauben aus dem Schlag und dem Söller²⁶³ hat das Gesetz vom Fliegenlassen²⁶⁴ statt, auch sind sie [fremden] als Raub

ואם איתא להא דאמר רבי יוחנן כדמי הנינה הצור של אדם קונה לו שלא מדעתו אמאי לא אמר בלוי הכא במאי עסקין בחצר שאינה משתמשת אי הכי אימא כיפא יצא לו שם מציאה בעיר דבריו קיימין ואי בחצר שאינה משתמשת כי יצא לו שם מציאה בעיר מאי הוי כגון דיצא לו שם מציאה בעיר מיבבל בדילי אנשי מינה והויה לה בחצר המשתמשת מיתובי ובל הוצא מן התנור ומן הכורים והקרוט מן האויר הרי אלו שרי ושכרפת ושבהצר של בעל הבית ואם איתא להא דרבי יוחנן כדמי הנינה דאמר הצור של אדם קונה לו שלא מדעתו קרוט אמאי הרי הוא שלו איך הצור הוא אמר אמי במדבוק בלי בשולי פיה רבא אמר איך שאן כיפי לונה לאו במנהג המי ומי פשיטא ליה לרבא והא מוכיחי בני לה דבעי רבא דק אדנקי בפתה זה ומציאתה בפתה זה מהו אויר שאן כיפי לונה במינה דמי או לאו במנהג המי התם לא מיופק ולא מידי הכא מיופק בלי ושכרפת ושבהצר הרי ארי של בעל הבית הרינו אמר אמי הכי קאמר ושכרפת שבהצר הרי אלו של בעל הבית אמר רב אשי זאת אומרת המשכיר הצורו בתם לא השכיר דפת שבה מיתובי יוני שוכר יוני עלייה היובת בשילוח

M 25 — P 24 — P 23 — M 22
 מן האויר הרי אלו של
 + M 28 אפקיה ואמר כל הוצא דבני מינה ביה

255. Der keine Bewachung gewährt; der Eigentümer selber verlässt sich darauf nicht. 256. Wenn er ein Gefäß unter dem Vieh hält u. den Mist auffängt. 257. Dem Mieter des Hauses. 258. Sobald der Mist in die Luft des Hofes kommt, bevor er in das Gefäß des Mieters gelangt, müsste er in den Besitz des Hofbesitzers übergehen. 259. So dass der Mist sofort nach dem Wurf aufgefangen wird. 260. Und da in diesem Fall der Mist von einem anderen aufgefangen wird bevor er den Boden des Hofbesitzers berührt, so wird er auch durch den Luftraum desselben nicht erworben. 261. Ob der Eigentümer des Raums, durch welchen der vom Eigentümer freigegebene Beutel geflogen ist, diesen erworben habe. 262. Dies braucht ja nicht von beiden Räumen gelehrt zu werden; wenn dies von letzterem gilt, zu welchem auch der Mieter Zutritt hat, so gilt dies ja selbstverständlich vom ersteren. 263. Keine richt. Haustauben, da sie das Futter selber suchen. 264. Der Mutter eines Vogelnestes; cf. Dt. 22.6.7.

ואסורות בגזל מפני דרכי שלום ואם איתא להא דאמר רבי יוחי²⁶⁵ ברכי הנינא הצרו של אדם קונה לו שלא מדעתו קרו כאן²⁶⁶ כי יקרא פרט למוזמן²⁶⁷ אמר רבא ביצה ביציאת רובה הוא דאחיבה לה בשילוח ומיקנא לא²⁶⁸ קניא עד הנפלה להצרו וכי קתני חיובות בשילוח מקמי דתיפול להצירו אי הכי אמאי אסורות משום גזל אאמון ואיכעית אימא לעולם איביצים ומדנפיק רובה דעתיה עילות²⁶⁹ והשתא דאמר רב יהודה אמר רב אסור לזכות בביצים כל זמן שהאם רובצת עליהם שנאמר²⁷⁰ שלח תשלח את האם והדר את הבנים תקח לך אפילו תימא דנפלה לה להצרו כל היבא דאיהו מצי זבי²⁷¹ ליה הצרו זביא ליה וכל היבא דאיהו לא מצי זבי²⁷² ליה הצרו נמי לא זביא ליה אי הכי²⁷³ אסורות בגזל מפני דרכי שלום אי דשלחה גזל מעליא הוא אי דלא שלחה הא בני שלחה²⁷⁴ בקטן דלאו בר שילוח הוא קטן בר דרכי שלום הוא הכי קאמר אביו של קטן הייב להחזיר לו מפני דרכי שלום:

משביר בית לחכורו לשנה נתעברה השנה [vii]

השנה נתעברה למיטביר מעשה בציפורי באחד ששביר

— M קני יה ער 30 M יה P 31 לה —
 יה 32 M — יה 33 M + אמאי 34 M לא
 צריכא דשלחה קטן בר ד ש.

verboten, wegen des Friedens. Wenn nun dem so wäre, wie R. Jose b. R. Ḥanina lehrt, dass nämlich der Hof eines Menschen für ihn ohne sein Wissen erwerbe, so sollte doch hierauf bezogen werden der Schriftvers: *wenn sich trifft*, ausgenommen das, was bereit gehalten wird²⁶⁵? Raba erwiderte: Sobald die grössere Hälfte des Eies hervorkommt, tritt das Gebot des Fliegenlassens ein, die Erwerbung aber erst dann, wenn es in den Hof gefallen ist, und die Lehre, dass hierbei das Gebot des Fliegenlassens statt habe, erstreckt sich auf die Zeit bevor es in den Hof gefallen ist. — Weshalb sind sie demnach²⁶⁶ [fremden] als Raub verboten!? — Dies bezieht sich auf die Mutter²⁶⁷. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich auf die Eier, denn sobald die grössere Hälfte hervorgekommen ist, rechnet er darauf²⁶⁸. Nachdem aber R. Jehuda im Namen Rabhs erklärt hat, man dürfe sich die Eier nicht aneignen, solange die Mutter auf diesen sitzt, denn es heisst: *lasse die Mutter fliegen*, und nachher: *und*

die Jungen behalte für dich, ist dies auch auf den Fall zu beziehen, wenn sie vollständig in seinen Hof gekommen sind, denn in dem Fall, wenn er selbst sie erwerben kann, erwirbt sie auch sein Hof für ihn, und wenn er selbst sie nicht erwerben kann, erwirbt sie auch sein Hof nicht für ihn²⁶⁹. — Wieso sind sie demnach [fremden] des Friedens wegen als Raub verboten, — hat er sie fliegen lassen, so ist dies ja richtiger Raub²⁷⁰, und hat er sie nicht fliegen lassen, so muss er dies ja tun²⁷¹? — Hier wird von einem Minderjährigen gesprochen, der zum Fliegenlassen nicht verpflichtet ist. — Ist denn ein Minderjähriger zur Erhaltung des Friedens verpflichtet!? — Er meint es wie folgt: der Vater des Minderjährigen muss sie zurückgeben, wegen des Friedens.

WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN EIN HAUS JÄHRLICH VERMIETET HAT, SO IST, WENN DAS JAHR SCHALTJAHR²⁷² GEWORDEN IST, DIES ZUGUNSTEN DES MIETERS ERFOLGT; HAT ER ES IHM MONATLICH VERMIETET, SO IST, WENN DAS JAHR SCHALTJAHR GEWORDEN IST, DIES ZUGUNSTEN DES VERMIETERS ERFOLGT. EINST MIETETE JEMAND IN SEPPHORIS VON SEINEM NÄCHSTEN EIN BADEHAUS FÜR ZWÖLF GOLD[DENAR]

265. Dt. 22,6.

266. Dieses Gesetz gilt nur von herrenlosen Vögeln, nicht aber von solchen, die Eigentümer haben, u. auch diese sollten Eigentum des Hausbesitzers sein.

267. Wenn sie dem Hausbesitzer nicht gehören.

268. Diese gilt als sein Eigentum, da sie ihr Nest in seinem Gebiet hat.

269. Und obgleich sie noch nicht sein richtiges Eigentum sind, so sind sie fremden dennoch verboten, wegen des Friedens.

270. Dt. 22,7.

271. Und der Eigentümer erwirbt sie nicht, solange die Mutter auf ihnen sitzt.

272. Da sie beim Fortfliegen der Mutter durch den Hof in den Besitz des Eigentümers gelangen.

273. Das Verbot des Raubs kommt dann überhaupt nicht in Betracht.

274. Das Schaltjahr (nach jüd. Zeitrechnung, nach dem Mondzyklus) hat einen Monat mehr, also 13 Monate; dies wurde früher nicht im voraus berechnet, sondern während des Jahres selbst unter Berücksichtigung verschiedener Umstände festgestellt; cf. Bd. vij S. 35 Z. 19ff.

FÜR DAS JAHR, EINEN GOLDDENAR FÜR DEN MONAT. ALS DIE SACHE VOR R. ŠIMÓN B. GAMALIÉL UND R. JOSE KAM, SAGTEN SIE, DASS SIE [DIE MIETE FÜR] DEN SCHATMONAT TEILEN.

GEMARA. Ein Ereignis zur Widerlegung!? — [Die Mišnah] ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: wenn er aber gesagt hat: zwölf Golddenar für das Jahr, einen Golddenar für den Monat, so teilen sie. Einst ereignete es sich auch in Sephoris, dass jemand von seinem Nächsten ein Badehaus für zwölf Golddenar für das Jahr, einen Golddenar für den Monat gemietet hat, und als die Sache vor R. Šimón b. Gamaliél und R. Jose kam, sagten sie, dass sie [die Miete für] den Schaltmonat teilen. Rabh sagte: Wenn ich dort wäre, so würde ich sie ganz dem Vermieter zugesprochen haben. Er lehrt uns also, dass die letzte Fassung ausschlaggebend sei, und dies sagte ja Rabh bereits einmal? R. Hona sagte nämlich: In der Schule Rabhs lehrten sie, dass [wenn jemand gesagt hat: ich zahle] einen Stater, hundert Maâh, er hundert Maâh, und wenn:

מרחין מחבירו בשנים עשר זהב לשנה מדניר זהב
לחדש ובה מעשה לפני רבן שמעון בן גמליאל ולפני
רבי יוסי ואמרו יחלוקו את החדש העיבור
גמרא. מעשה לכתור חבורי מחסרה והכי
קתני ואם אמר לו בשנים עשר והובים השנה מדניר
זהב לחדש יחלוקו ומעשה נמי בעיפורי באחד ששבר
מרחין מחבירו בשנים עשר והובים לשנה מדניר
זהב לחדש ובה מעשה לפני רבן שמעון בן גמליאל
ולפני רבי יוסי ואמרו יחלוקו את החדש העיבור
אמר רב אי הואי התם היה יהיבנא ליה כוליה
למשכיר מאי קא משמע לן תפוס לשון אחרון הא
אמרה רב הדיא זימנא דאמר רב הונא אמרו בי רב
אסתידא מאה מיני מאה מיני מאה מיני אסתידא
אסתידא אי מהתם היה אמינא פרושי קא מפדש
קמשמע לן ושמואל אמר כבא כאמינא חדש עבקינן
אבל בא בתחלת החדש כוליה למשכיר בא כסוף
החדש כוליה לשובר מימי אמר שמואל לא אמרינן
תפוס לשון אחרון והא רב ושמואל דאמרי תרויהו
כוד בשלשים אני מוכר לך יכול לחזור בו אפילו
כפאה אחרונה כוד בשלשים כאה בסלע אני מוכר
לך ראשון ראשון קנת התם טעמא מאי משום
דתפוס הכא נמי קא תפוס ורב נהמן אמר קרקע
בהזקת בעליה קיימת מאי קמשמע לן תפוס לשון
אחרון היינו דרב אף על גב דאפיך מיפקד: בעי

ההב M 35 2 = M 36 1 + M 37 38 M 38

hundert Maâh, einen Stater, er einen Stater [zu zahlen habe]. — Wenn er nur dies lehrte, so könnte man glauben, es sei eine Erklärung²⁷⁵. Šemuél sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er²⁷⁶ in der Mitte des Monats kommt, wenn er aber am Beginn des Monats kommt, so gehört alles dem Vermieter, und wenn am Schluss des Monats, so gehört alles dem Mieter. — Ist denn Šemuél nicht der Ansicht, dass die letzte Fassung ausschlaggebend sei, Rabh und Šemuél sagten ja beide, dass [wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat:] ich verkaufe dir einen Kor [Getreide] für dreissig [Selâ], er noch bei der letzten Seah zurücktreten könne²⁷⁷, wenn aber: ich verkaufe dir einen Kor für dreissig, einen Selâ für die Seah, so hat [der Käufer] jede einzeln²⁷⁸ erworben!? — Da erfolgt dies²⁷⁹ aus dem Grund, weil er es bereits in seinem Besitz²⁸⁰ hat, und auch hierbei hat er es in seinem Besitz. R. Nahman sagte: Das Grundstück bleibt im Besitz des Eigentümers²⁸¹. — Er lehrt uns also, dass die letzte Fassung ausschlaggebend sei, und das lehrte ja auch Rabh!? — Selbst wenn er es umgekehrt gesagt hat²⁸².

275. In diesem Fall sind es überhaupt keine 2 verschiedene Fassungen, vielmehr wollte er mit dem Nachsatz hinzutügen, dass er ihm vollwertige, bezw. minderwertige Münzen (normal hat der Stater 96 Kupfermaß), einen besonders guten Stater im Wert von 100 Maâ, bezw. schlechte Kupfermünzen, die 100 im Stater gehen, geben werde. 276. Der Vermieter mit seiner Forderung. 277. Vom ganzen Geschäft; dasselbe wird erst dann perfekt, wenn er ihm die 30 Seah vollständig zugemessen hat. 278. Die der Verkäufer ihm bereits zugemessen hat. 279. Die Erwerbung der bereits zugemessenen Masse. 280. Und nicht aus dem Grund, weil die letzte Fassung ausschlaggebend ist. 281. Der Mieter, die Hälfte, die bereits abgewohnt ist, bezw. der Vermieter, die Hälfte, die noch nicht abgewohnt ist. 282. In einem solchen Fall hat der Mieter den Schaltmonat zu bezahlen. 283. Zuerst den Monatspreis u. nachher den Jahrespreis.

Sie fragten R. Jannaj: Wer muss den Beweis antreten, wenn der Mieter sagt, er habe [die Miete] gezahlt, und der Vermieter sagt, er habe nichts erhalten? — Wann, wenn innerhalb²⁸⁴ der Frist, so wird dies gelehrt, und wenn nach der Frist, so wird dies ebenfalls gelehrt. Es wird nämlich gelehrt: Ist sein Vater innerhalb der dreissig Tage²⁸⁵ gestorben, so gilt er als nicht ausgelöst²⁸⁶, bis er den Beweis antritt, dass er wol ausgelöst worden ist, und wenn nach dreissig Tagen, so gilt er als ausgelöst, bis man ihm sagt, dass er nicht ausgelöst worden ist²⁸⁷. — In dem Fall, wenn die Frist an diesem Tag²⁸⁸ abläuft; pflegt man an dem Tag, an dem die Frist abläuft zu bezahlen oder nicht? R. Johanan erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: zur Frist²⁸⁹ schwöre der Lohnarbeiter, und er erhält [seinen Lohn]; also nur einem Lohnarbeiter haben die Rabbanan den Eid zugeschoben, weil der Eigentümer mit seinen Arbeitern beschäftigt ist, hierbei aber wird dem Mieter auf seinen Eid geglaubt.

מיניה מדכו ינאי שוכר אמר נתתי ומשכור אומר לא נטלתי על מי להביא ראיה אימת אי בתוך זמנו תנינא אי לאחר זמנו תנינא דתנן מת האב בתוך שלשים יום בחוקת שלא נפרה עד שיביא ראיה שנפרה לאחר שלשים יום בחוקת שנפרה עד שיאמרו לו שלא נפרה לא צריכא כיומא דמשלם זמניה מי צריך איניש דפרע כיומא דמשלם זמניה או לא אמר ליה רבי יוחנן תנתתה שכור כיומנו נשבע וניטל שכור הוא דרמו רבנן שמועה עליה משום דבעל הבית מודה בפועלי אבל חבא שכור מחימן בשמועה: אמר רבא אמר רב נחמן האי מאן דאמר ליה ביתא לחבריה לעשר שנין וכתב ליה שטרא ואמר ליה נקיפת המש שנין מחימן אמר ליה רב אחא מדפתי להכינא אלא מקתה אופתה מאה זוזי בשטרא ואמר ליה פרעתך פגמא חבא נמי דמחימן אמר ליה חבא השתא חתם שטר תוכינא קאי אם איתא דפרעיה איבעי ליה למכתבא אנכיה אי נמי מיכתב עליה חכרא אבל חבא אמר ליה האי דכתבי לך שטרא מי הובי דלא החוק עליה: אמר רב נחמן שישאל אדם כטובי יערים אמר רב מרי רבה רבא שמיאל והוא דקני מיניה אמר רב מרי ברבי הרב

M 39 פרע איניש כיומא P 40 נשבע כיומנו M 41 שכור נאמן ונשבע P 42 ביתא M 43 מרי בני דרבא

Raba sagte im Namen R. Nahmans: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus auf zehn Jahre vermietet und ihm einen Schein geschrieben hat, und später zu ihm sagt: du hast bereits fünf²⁸⁴ Jahre abgewohnt, so ist er beglaubt. R. Aha aus Diphthe sprach zu Rabina: Demnach ist, wenn jemand seinem Nächsten hundert Zuz auf einen Schein geborgt hat, und dieser später sagt: ich habe dir die Hälfte bereits bezahlt, er ebenfalls beglaubt? Dieser erwiderte: Es ist ja nicht gleich; ein Schuldschein ist zur Einforderung bestimmt, und wenn er ihm bezahlt hätte, so müsste dies auf diesem vermerkt werden, oder jener sollte ihm eine Quittung schreiben; hierbei aber kann [der Vermieter] sagen: ich habe den Schein nur deshalb geschrieben, damit du [das Grundstück] nicht in Besitz nimmst.

R. Nahman sagte: Man kann etwas für die Dauer der Brauchbarkeit auf immer borgen²⁸⁵. R. Mari, Sohn der Tochter Semuëls, sprach zu ihm: Dies nur, wenn er es erworben hat. R. Mari, Sohn R. Asis, sagte: Er muss ihm aber den Stiel zurückgeben.

284. Der Mietszins ist postnumerando zu bezahlen. 285. Nach seiner Geburt, et S. 62f N. 18.
 286. Er hat das Lösegeld nachträglich an einen Priester zu zahlen. 287. Ebenso gilt auch hierbei der Mietszins innerhalb der Frist als nicht bezahlt u. nach Ablauf der Frist als bezahlt. 288. An dem sie darüber streiten. 289. Wenn der Lohn fällig ist; et. Bd. vij S. 775 Z. 10. 290. Und ich bei jedem nicht merken kann, ob er seinen Lohn erhalten habe od. nicht. 291. Während der Mieter sagt, er wohne erst eine kürzere Zeit. 292. Man belässt das Grundstück im Besitz der Vermieters, sowohl, wenn er als Beklagter u. der Mieter als Kläger, der den Beweis anzutreten hat. 293. Nicht sagen kann, dass du es gekaut hast, nicht aber, damit du Ansprüche auf 10 Jahre machst. 294. Wenn ein ml eine Sache auf die Dauer der Brauchbarkeit derselben, (so nach RSE; vgl. jeb. MATMOXII ES. דבית שארף ופיקדון Kap. 1 § 8) geborgt hat, so darf er sie solange benutzen, bis sie unbrauchbar wird, wenn er sie nicht zurückgegeben hat, so kann er sie wiederum verlangen. 295. Durch Übergabe od. Handchlen, sonst kann der Verleiher zurücktreten. 296. Ih die Sache, wenn sie unbrauchbar wird.

Raba sagte: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: borge mir eine Schaufel, in diesem Obstgarten zu graben, so darf er nur in diesem Obstgarten graben; wenn: in einem Obstgarten zu graben, so darf er in jedem beliebigen Obstgarten graben, und wenn: in meinen Obstgärten, so darf er in allen Obstgärten, die er hat, graben; er gebe ihm den Stiel zurück.

R. Papa sagte: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: borge mir diesen Brunnen, und er zusammengestürzt ist, so darf er¹⁹ ihm nicht wieder aufbauen; wenn: einen Brunnen, und er zusammengestürzt ist, so kann er ihm wieder aufbauen; und wenn: einen Brunnenplatz, so kann er auf diesem Grundstück fortwährend viele Brunnen graben, bis er einen geeigneten findet. Er muss ihm aber von ihm erworben haben.

WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN EIN HAUS VERMIETET HAT UND ES EINGESTÜRZT IST, SO MUSS ER IHM EIN ANDERES HAUS HERSTELLEN. WAR ES KLEIN, SO DARF ER ES NICHT GROSS MACHEN, WAR ES GROSS, SO DARF ER ES NICHT KLEIN MACHEN. BESTAND ES AUS EINEM [RAUM], SO DARF ER DARAUS NICHT ZWEI [RÄUME] MACHEN, WAREN ES ZWEI, SO DARF ER DARAUS NICHT EINEN MACHEN. ER DARF DIE [ANZAHL DER] FENSTER WEDER VERMINDERN NOCH VERMEHREN, ES SEI DENN, DASS BEIDE EINVERSTANDEN SIND.

GEMARA. In welchem Fall, sagte er²⁰: dieses Haus, so ist es ja eingestürzt und fort²¹, und sagte er: ein Haus, allgemein, weshalb darf er, wenn es aus einem Raum bestand, nicht zwei, und wenn es klein war, es nicht gross machen!? Reš-Laqiš erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: Das Haus, das ich dir vermiete, ist so und so lang. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden²²? Vielmehr, als Rabin kam, erklärte er im Namen des Reš-Laqiš: Wenn er zu ihm gesagt hat: ein solches Haus vermiete ich dir. — Aber auch dies braucht ja nicht gelehrt zu werden²³? — In dem Fall, wenn es am Ufer des Flusses stand; man könnte glauben, unter "ein solches" sei zu verstehen: es steht am Ufer des Flusses, so lehrt er uns.

אשי ומחרר ליה קתייה: אמר רבא האי מאן דאמר ליה לחבריה אושילן מרא¹⁹ למידפק ביה האי פדריבא²⁰ רפיק ביה החווא פדריבא פדריבא רפיק ביה כל פדריבא דכעני פדריבא רפיק ואויל כל פדריבא דאית ליה ומחרר ליה קתייה: אמר רב פפא האי מאן דאמר ליה לחבריה אושילן האי גרנותא ונפלה לא בני לה גרנותא ונפלה בני לה בי גרנותא כרי ואויל כמה גרנותי בארעיה עד דמתרמי ליה וצריך למיקני מיניה:

משכיר בית לחבורו ונפל חייב להעמיד לו [ix] בית²⁴ היה קטן לא יעשנו גדול גדול לא יעשנו קטן אהר לא יעשנו שנים שנים לא יעשנו אהר לא יפחות מן ההלכות ולא יסוף עליהן אלא מדעת שניהם:

גמרא. חיבי דמי אי דאמר ליה בית זה ונפל אול ליה אי דאמר ליה בית סתם אהר אמאי לא יעשנו שנים קטן אמאי לא יעשנו גדול אמר ריש לקיש דאמר ליה בית שאני משכיר לך מדת ארבו כך וכך אי חבו מאי למימרא אלא כי אתא רבין אמר ריש לקיש דאמר ליה בית בזה אני משכיר לך ואבתי מאי למימרא לא צריבא דקאי אנודא דנהרא מהו דתימא מאי בזה דקאי אנודא דנהרא קא משמע לן:

| | | | | | | | |
|------|------|---|------|------------------|------|-------|--------|
| M 47 | כתבא | + | M 46 | הסיק | P 45 | למיפק | P 44 |
| | | | M 49 | אודא ליה | M 48 | אהר | + |
| M 52 | | | | ומדת דהבו כך וכך | M 51 | זה | M 50 |
| | | | | | | | אנודא. |

297. Der Entleiher, um ihn weiter zu benutzen. 298. Der Vermieter beim Vermieten. 299. Der Vermieter braucht ihm ja kein anderes zu bauen. 300. Es ist ja selbstverständlich, dass der Mieter auf den vereinbarten, bezw. ihm gezeigten Rauminhalt bestehen kann.

NEUNTER ABSCHNITT

מקבל שדה מהחירו מקום שנהגו לקצור
 לקצור לעקור יעקור לחרוש אחריו וחרוש הכל
 במטה המדינה בשם שהולקין בחבואה כך הולקין
 בתבן ובקש בשם שהולקין בין כך הולקין במוטות
 5 ובקנים ושניהם מספקין את הקנים:

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN
 EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN
 HAT, SO MUSS ER, WO ES ÜBLICH IST, [DIE
 HALME] ZU MÄHEN, SIE MÄHEN, SIE ZU
 ENTWURZELN, SIE ENTWURZELN, [DAS FELD]
 NACHHER ZU PFLÜGEN, ES NACHHER PFLÜ-
 GEN. ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH.
 WIE SIE² DAS GETREIDE TEILEN, SO TEI-
 LEN SIE AUCH STROH UND STOPPELN, UND
 10 WIE SIE DEN WEIN TEILEN, SO TEILEN SIE
 AUCH RANKEN UND STÄBE⁴. BEIDE MÜSSEN
 DIE STÄBE LIEFERN.

גמרא. תנא מקום שנהגו לקצור אינו רשאי
 לעקור לעקור אינו רשאי לקצור ושניהם מעכבין זה
 על זה לקצור אינו רשאי לעקור הוא אמר בעינא
 דתתבן לי ארעאי והאי אמר לא מצינא לעקור אינו
 רשאי לקצור הוא אמר בעינא דתינקר ארעאי והאי
 10 אמר בעינא תיכנא ושניהם מעכבין זה על זה למה
 לי מה טעם קאמר מה טעם לקצור אינו רשאי
 לעקור לעקור אינו רשאי לקצור משום דשניהם
 מעכבין זה על זהו לחרוש אחריו וחרושו פשיטא
 15 לא צריכא באתרא דלא מנכשי ואזל איהו ונכיש
 מהו דתימא אמר ליה האי דנכישנא ארעא דלא
 בריכנא לה קמשמע לן דאיכתי ליה לפרושי ליה:

GEMARA. Es wird gelehrt: Wo es üb-
 lich ist, [die Halme] zu mähen, darf er sie
 nicht entwurzeln, sie zu entwurzeln, darf
 er sie nicht mähen, und beide können dies
 einander verwehren. Wenn zu mähen, so
 darf er nicht entwurzeln, denn der eine
 kann sagen¹, er wolle, dass sein Grund-
 stück bestoppelt² bleibe, und der andere

M 1 + יעקור 1 M 2 + יעקור 1 P 3 ארעא
 P 4 דנכישנא M דנכיש ולא M 5 + היא

kann sagen¹, er wolle nicht [entwurzeln]. Wenn zu entwurzeln, so darf er sie nicht
 mähen, denn der eine kann sagen², er wolle sein Grundstück rein haben, und der an-
 dere kann sagen³, er wolle die Stoppeln haben. — Wozu heisst es, dass beide einander
 dies verwehren können? — Dies ist eine Begründung; aus welchem Grund darf, wenn
 es üblich ist, zu mähen, nicht entwurzelt werden, zu entwurzeln, nicht gemäht werden?
 — weil beide einander dies verwehren können.

NACHHER ZU PFLÜGEN, ES NACHHER PFLÜGEN. Selbstverständlich!? — In dem Fall,
 wenn er in einer Ortschaft, wo es nicht üblich ist zu gäten⁴, gegätet hat; man könnte
 glauben, er könne zu ihm sagen, er habe deshalb gegätet, um nicht nachpflügen zu
 brauchen, so lehrt er uns, dass er es ihm ausdrücklich sagen müsste.

1. Nach der Ernte, damit kein Unkraut nachwache. 2. Der Eigentümer u. der Teilpächter
 od. Feldbauer. 3. An welche die Reben befestigt werden. 4. Falls er auf dem Ortsbrauch
 des Mähens bestehen will. 5. Die Stoppeln werden später in Dung verwandelt. 6. Das
 Mähen ist leichter. 7. Falls er auf dem Ortsbrauch des Entwurzelns bestehen will. 8. Beim
 Heranwachsen des Getreides.

ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH. Was schliesst das "alles" ein? — Dies schliesst folgende Lehre der Rabbanan ein: In Orten, wo es üblich ist, die Bäume mit den Feldern mitzuverpachten, sind sie mit verpachtet, und wo es üblich ist, sie nicht mitzuverpachten, sind sie nicht mitverpachtet. — Selbstverständlich! — In dem Fall, wenn alle Welt für ein Drittel verpachtet, und er es für ein Viertel verpachtet hat; man könnte glauben, er könne zu ihm sagen: ich habe es dir billiger abgegeben, in der Voraussetzung, dass du von den Bäumen nichts erhältst, so lehrt er uns, dass er es ihm ausdrücklich sagen müsste.

Wo es üblich ist, sie nicht mitzuvermieten, sind sie nicht mitvermietet. Selbstverständlich! — In dem Fall, wenn alle Welt für ein Viertel pachtet und er es für ein Drittel gepachtet hat; man könnte glauben, er könne zu ihm sagen: ich habe dir mehr gezahlt, in der Voraussetzung, dass du mich auch [am Ertrag] der Bäume beteiligst, so lehrt er uns, dass er es ihm ausdrücklich sagen müsste.

WIE SIE DAS GETREIDE TEILEN, SO TEILEN SIE AUCH STROH UND STOPPELN. R. Joseph sagte: In Babylonien ist es üblich, dass der Feldbauer vom Stroh nichts erhält. — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Wenn jemand vorhanden ist, der es ihm gibt, so ist dies eine Zuverlässigkeit, und man braucht sich nach ihm nicht zu richten.

R. Joseph sagte: Die erste, die mittelste und die oberste Erdschicht und die Dornenpfähle muss der Eigentümer und die Dornen selber der Pächter liefern. Die Regel hierbei ist: der Hauptschutz obliegt dem Eigentümer, die sorgfältige Bewachung dem Feldbauer.

Ferner sagte R. Joseph: Schaufel, Spaten, Eimer und Schlauch muss der Eigentümer liefern, und der Feldbauer muss die Graben ziehen.

WIE SIE DEN WEIN TEILEN, SO TEILEN SIE AUCH RANKEN UND STÄBE. Welche Stäbe kommen hier inbetracht? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Es sind die geglätteten Stäbe, auf welche die Weinstöcke gestützt werden.

BEIDE MÜSSEN DIE STÄBE LIEFERN. Wozu ist dies nötig!? — Dies ist eine Begründung: weshalb teilen sie die Stäbe? weil beide die Stäbe liefern müssen.

הכל כמנהג המדינה: הכל לאתויי מאי לאתויי הא
 התנו רבנן מקום שנהגו להשכיר אילנות על גבי
 קרקע משכירין מקום שאין נהגו להשכיר אין
 משכירין מקום שנהגו להשכיר משכירין פשיטא לא
 צריכא דכולי עלמא יתבי בתילתא ואזל איהו ויהיב
 בריבועא מהו התימא דאמר ליה האי רבצרי לך
 אדעתא דלא יהיבנא לך באילנות קמשמע לן דאיבני
 ליה לפרושי ליה: מקום שנהגו שלא להשכיר אין
 משכירין פשיטא לא צריכא דכולי עלמא מקבלי
 בריבועא ואזל איהו וקיבלה בתילתא מהו התימא
 אמר ליה האי דטפאי לך אדעתא דיהבת לי באילנות
 קמשמע לן דאיבני ליה לפרושי ליה: בשם שחולקין
 בחבואה כך חולקין בחבן ובקשו: אמר רב יוסף ככל
 נהגו דלא יהיבו תיבנא לאריסא למאי נפקא מינה
 דאי איבא איניש דיהיב עין יפה הוא ולא נמדין
 מיניה: אמר רב יוסף בוכרא וטפתא וארנבתא וקני
 דהתורא דבעל הבית והתורא נופיה דאריסא כללא
 דמילתא כל עיקר כלמא דבעל הבית נטירותא
 יתירתא דאריסא: ואמר רב יוסף מרא זבילא ודוולא
 וזונקא דבעל הבית אריסא עביד בי יאוריו בשם
 שחולקין בין כך חולקין במוזרות ובקנים: קנים מאי
 עבדתיהו אמרי דבי רבי ינאי קנים המחולקין
 שבהן המעמידין את הגפנים: ושניהם מספקין את
 הקנים: למה לי מה טעם קאמר מה טעם שניהם
 חולקין בקנים משום דשניהם מספקין את הקנים:

M 6 שיא M 7 + אילנות P 8 — M 9 ב
 B 10 ד התורא דבה ב והתורא B 11 בלמא M בלמ
 B 12 המוחל שבתן מע.

9. Die auch ohne Mühewaltung des Pächters Obst bringen. 10. Des Ertrags, das der Quotenpächter an den Eigentümer zahlt. 11. Die neben dem Graben um das Feld aufgeworfen wird. 12. Die als Träger für den Dornenzaun dienen.

(ij) **מקבל** שדה מחבירו והוא בית השלחן או מנכה לו מן חבורו אם אמר לו חבור לי שדה בית השלחן או שדה בית האילן זה יבש המעין ונקצץ האילן מנכה לו מן חבורו:

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACTH] ÜBERENOMMEN HAT, UND ES EIN BEWÄSSERUNGSFELD¹³ ODER EIN BAUMFELD¹⁴ IST, SO KANN ER IHM, WENN DIE QUELLE AUSGETROCKNET ODER DER BAUM GEFÄLLT WORDEN IST, NICHTS VON DER PACTH ABZIEHEN¹⁵. WENN ER ABER GESAGT HATTE: VERPACTHE MIR DIESES BEWÄSSERUNGSFELD, ODER: DIESES BAUMFELD, SO KANN ER IHM, WENN DIE QUELLE AUSGETROCKNET ODER DER BAUM GEFÄLLT WORDEN IST, VON DER PACTH ABZIEHEN.

גמרא, היכי דמי אילימא דיבייש נהרא רבא אמאי אינו מנכה לו מן חבורו נימא ליה מכת מדניה היא אמר רב פפא דיכיש נהרא זוטא דאמר ליה איבעי לך לאתווי בדוולא אמר רב פפא הני תרתין מתניתא קמיתא משכחת לה בין בהכרנותא בין בקבלנותא מכאן ואילך דאיתא בקבלנותא ליתא בהכרנותא ודאיתא בהכרנותא ליתא בקבלנותא: אם אמר לו שכור לי שדה בית השלחן זה [וכן]: ואמאי לימא ליה שמה בעלמא אמרי לך מי לא תניא האומר לחבירו בית כור עפר אני מוכר לך אף על פי שאין בו אלא לתך הניעו שלא מוכר לו אלא שמה והוא דמתקרי בית כור כרמא אני מוכר לך אף על פי שאין בו גפנים הניעו שלא מוכר לו אלא שמה והוא דמתקרי כרמא פרדס אני מוכר לך אף על פי שאין בו רמונים הניעו שלא מוכר לו אלא שמה והוא דמתקרי פרדסא אלמא אמר ליה שמה בעלמא אמרי לך הכא נמי נימא ליה שמה

GEMARA. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn der Hauptfluss¹³ ausgetrocknet ist, weshalb kann er ihm von der Pacht nichts abziehen, er kann ja zu ihm sagen: dies ist eine Landesplage!¹⁶ R. Papa erwiderte: Wenn der kleine Fluss¹⁴ ausgetrocknet ist; jener kann zu ihm sagen: du kannst [Wasser] mit einem Eimer heranholen. R. Papa sagte: Die ersten beiden Lehren¹⁵ können vorkommen sowol bei der Ganzpacht, als auch bei der Quotenpacht, die weiter folgenden aber können, wenn

P 16 B 15 | ו + M 14 | P 13 יבשה מעין
ה M 19 | מתנתין V 18 | מןן + M 17 | ה
M 20 | ית

sie von der Quotenpacht sprechen, nicht bei der Ganzpacht, und wenn sie von der Ganzpacht sprechen, nicht bei der Quotenpacht vorkommen.

WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HATTE: VERPACTHE MIR DIESES BEWÄSSERUNGSFELD &C. Weshalb denn, sollte er doch zu ihm¹⁷ sagen: ich habe dir nur die Benennung¹⁸ angegeben!? Es wird ja gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: er verkaufe ihm eine Korfläche Acker, so hat dieser sie erworben, selbst wenn sie nur einen Lethekh fasst; denn er hat sie ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur wenn sie Korfläche genannt wird; [sagte er:] ich verkaufe dir einen Weinberg, so hat dieser ihn erworben, auch wenn keine Weinstöcke in diesem vorhanden sind, denn er hat ihn ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur, wenn er Weinberg genannt wird; [sagte er:] ich verkaufe dir einen Obstgarten, so hat er ihn erworben, auch wenn in diesem keine Granatäpfel vorhanden sind, denn er hat ihn ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur, wenn er Obstgarten genannt wird. [Der Verkäufer] kann zu ihm also sagen, er habe nur die Benennung angegeben, ebenso sollte er auch hierbei sagen können, er habe nur die Benennung angegeben!? Šemu'el erwiderte: Dies ist

13. Die Bewässerungsanlage ist von Einfluss auf den Pachtpreis. 14. Wenn sich im Feld auch Obstbäume befinden; auch dies ist für den Pächter von Bedeutung, da er bei diesen keine Muhe waltung hat u. am Ertrag dennoch beteiligt ist. 15. Da er beim Pachten nicht bekundet hat, dass er ihm dieserhalb mehr zahle. 16. Aus welchem die Bewässerungsanlagen des Felds gespeist werden. 17. In einem solchen Fall kann der Pächter von der Pacht abziehen; cf. weit. S. 862 Z. 3ff. 18. Die Bewässerungsanlage des Felds. 19. Die hier behandelte Mišnah u. die vorangehende. 20. Der Eigentümer zum Pächter. 21. Das Feld trägt diese Bezeichnung; diese Vorzüge wurden aber bei der Pacht nicht in Anrechnung gebracht.

kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat, und das andere gilt von dem Fall, wenn es der Pächter zum Verpächter gesagt hat. Wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat, so meinte er es nur dem Namen nach, wenn es aber der Pächter zum Verpächter gesagt hat, so achtete er darauf. Rabina erklärte: Beides gilt von dem Fall, wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat; wenn es "dieses" heisst, so spricht er ja von dem Fall, wenn er sich in diesem befindet, wozu sagte er noch Bewässerungsfeld? — ein Bewässerungsfeld im jetzigen Zustand.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN QUOTENPACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND ES BRACH LIEGEN LIESS, SO SCHÄTZE MAN, WIEVIEL ES BRINGEN KÖNNTE, UND DANACH ZAHLE ER IHM, DENN ER UNTERSCHRIEB IHM FOLGENDES: WENN ICH ES BRACH LIEGEN LASSE UND NICHT BEARBEITE, SO BEZAHLE ICH DIR MIT DEM BESTEN.

GEMARA. R. Meïr richtete sich nach dem üblichen Wortlaut; denn es wird gelehrt: R. Meïr sagte: Wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich dir mit dem Besten. R. Jehuda richtete sich nach dem üblichen Wortlaut, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Der Mann muss für seine Frau das Opfer eines Reichen darbringen²², ebenso auch jedes andere Opfer, zu dem sie verpflichtet ist²³, denn er unterschrieb ihr folgendes: jede Verantwortung, die ich dir von früher her schulde²⁴. Hillel der Aeltere richtete sich nach dem üblichen Wortlaut, denn es wird gelehrt: Die Leute von Alexandrien gingen mit ihren Frauen eine Trauung ein, und als sie unter den Baldachin treten sollten, kamen andere Leute und nahmen sie ihnen weg. Später wollten die Weisen die Kinder als unehelich erklären; da sprach Hillel der Aeltere zu diesen: Holt mir die Eheurkunden eurer Mütter. Als sie ihm diese brachten, fand er, dass in diesen geschrieben stand: Wenn du unter den Baldachin gekommen sein wirst, so sollst du meine Frau sein. Da erklärten sie die Kinder nicht als unehelich. R. Jehošua b. Qorha richtete sich nach dem üblichen Wort-

בעלמא אמרי קד אמר שמיא לא קשיא הא דאמר ליה מחברי לחובר הא דאמר ליה חובר למחברי אמר ליה מחברי לחובר שמיא בעלמא אמר ליה חובר ליה חובר למחברי קפידא רבינא אמר אידי ואידי דאמר ליה מחברי לחובר מדקאמר זה מחברי דקאי בנה עסקינן בית השדהן רבה ליה דמימד דקאמר ליה בית השדהן בדקיימא השתאו

iii] מקבל שדה מדבורי וחוביהן עסקי איהו כמה ראייה לעשות יתיר לי שכן רובם לי

אם איבד ולא איבד אשלם במיטבא גמרא רבי מאיר היה הורש לשון הדמים

דמיא רבי מאיר איבד אם איבד יא איבד אשלם במיטבא רבי יהודה היה הורש לשון הדמים

דמיא רבי יהודה איבד אדם מביא קרבן עשיר על אשתו וכן כל קרבן וקרבן שהיא חייבת שכן ביתם

לה אחריות דאית ליה עליו בן קדמת דנא הילל הוקן היה הורש לשון הדמים דמיא אנשי אלכסנדריא

היו מקדשין את נשותיהם ובשעת בנייתן להופה באין אחרים והוטפו אותם מהן ובקשו הנשים לעשות בניהם ממזרים אמר לתן הלל הוקן הביא

לי בתובת אמנם הביא לי בתובת אמן ומצא שבתובת הוקן לנשותבנתי להופה הוי לי לאיתמי ולא

עשו בניהם ממזרים רבי יהושע בן קרחה היה הורש

M 21 — בעלמא א"ל M 22 הא והא M 23 העשר בתובת עסק ר"ל למימד שדה בית השדהן רבי קאמר ליה שדה

בית M 24 איבדן M 25 — הא M 26 בית אם M 27 יתא M 28 הקדמות שהיא M 29

א"ל יהודה רבינא אם פשה אין הויב ביה שמי הא בתובת לי ואחריות דאית לי עליו בן P 30 ליה

22. In eintoderlichem Mass. 23. Der Bestimmungen in Urkunden u. Schriftstücken, auch wenn sie mit der gesetzlichen Vorschrift nicht übereinstimmen. 24. Das sie bei manchen Gelegenheiten nach der Schrift dazubringen verpflichtet ist. 25. Wenn er reich ist, obgleich sie besitzlos ist. 26. Manche Opfer sind gemäss dem Vermögensverhältnis des Opfernden darzubringen; cf. Bd. vij S. 613 N. 8. 27. Das sie freiwillig gespendet hat. 28. Im Ehekontrakt (קדושת). 29. Sc. übernehme ich. 30. Durch die Antrauung galt die Frau rechtlich als verheiratet, effektiv erfolgte dies erst nach Vollziehung der Trauungszeremonien unter dem Baldachin (Trauhimmel), worauf unmittelbar die Begattung erfolgte.

1^{Ket. 4} לשון הדיוט דתניא רבי יהושע בן קרחה אומר
המלוה את הבירו לא ימשכנו יותר מחובו שכך
כותב לו תשלומתא דאית לך עלי כל קבל דיכי
טעמא דכתב ליה הכי הא לא כתב ליה הכי
2^{Bm. 114^b} לא קניא והא אומר רבי יוחנן משכנו והשיב לו
3^{Col. b} המשכון ומת שומטו מעל גבי בניו אהני כתיבה
לגורעין רבי יוסי היה דורש לשון הדיוט דתניא
4^{1^{Ket. 4}} רבי יוסי אומר מקום שנתנו לעשות כתובה מלוה
נוכה מלוה לכפול נוכה מחצה נהרבלאי נבו תילתא
5¹⁰ מרימר מנבי נמי שבהא אמר ליה רבינא למרימר
והתניא לכפול נוכה מחצה לא קשיא הא דקני
מיניה הא דלא קני מיניה רבינא משבה וכתוב
לברתיה אמרו ליה נקני מיניה דמר אמר להו אי
מקנא לא מיכפל אי מיכפל לא מיקנא: ההוא גברא
15¹⁵ דאמר להו הבו לה ארבע מאה זוזי לברתי בכתובת
שלח רב אחא ברביה דרב אחא לקמיה דרב אשי
ארבע מאה דאינון תמני מאה או ארבע מאה זוזי
דאינון מאתן אמר רב אשי הוינון אי אמר הבו לה
ארבע מאה זוזי דאינון תמני מאה אי אמר כתובו
20²⁰ לה ארבע מאה זוזי דאינון מאתן איכא דאמרי
אמר רב אשי הוינון אי אמר לכתובתה ארבע מאה

laut, denn es wird gelehrt: R. Jehošua b. Qorḥa sagte: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geborgt hat, so darf er ihn nicht höher pfänden als seine Schuld beträgt, denn [der Schuldner] unterschreibt ihm³¹ folgendes: die Zahlung, die ich dir zu leisten habe, entsprechend diesem [Pfand]³². — Also nur, wenn er es ihm unterschrieben hat³³, wenn er es ihm aber nicht unterschrieben hat, erwirbt er es nicht, und dem widersprechend sagte ja R. Joḥanan, dass wenn er ihn gepfändet und das Pfand ihm zurückgegeben hat, er es sogar vom Körper seiner Kinder herabziehen dürfe³⁴? — Das Schreiben nützt ihm für den Fall des Minderwerts³⁵. R. Jose richtete sich nach dem üblichen Wortlaut, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: In Orten, wo es üblich ist, die Morgengabe zu einem Darlehn zu machen³⁶, fordert er sie³⁷ als Darlehn ein, sie zu verdoppeln³⁸, fordert er die Hälfte ein. Die Neharbeläer liessen ein Drittel einfordern. Meremar liess auch den Aufschlag³⁹ einfordern. Rabina sprach zu Meremar: Es

wird ja gelehrt, dass [wo es üblich ist,] zu verdoppeln, er die Hälfte einfordern könne?⁴⁰ — Dies ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn er es von ihm⁴¹ erworben hat, und das andere, wenn er es nicht erworben hat. Rabina verschrieb seiner Tochter einen Aufschlag; da sprachen sie zu ihm: Mag der Meister diesen erwerben lassen. Hierauf erwiderte er ihnen: Wenn eine Erwerbung, keine Verdoppelung, und wenn eine Verdoppelung, keine Erwerbung.

Einst sagte jemand, dass man für seine Tochter vierhundert Zuz Aussteuer schreibe. Darauf liess R. Aḥa, Sohn R. Ivjas, R. Aši fragen: Vierhundert gleich achthundert oder vierhundert gleich zweihundert⁴²? R. Aši erwiderte: Wir sehen, sagte er: gebt ihr, so sind es vierhundert gleich achthundert, und sagte er: schreibt ihr, so sind es vierhundert gleich zweihundert. Manche lesen: R. Aši erwiderte: Wir sehen, sagte er: als Aussteuer, so sind es vierhundert gleich achthundert, sagte er: in ihre

31. Wenn er das Pfand für kürzere Zeit zurückerhält. 32. Wenn das Pfand mehr wert ist, so kann er später einen höheren Betrag einfordern. 33. Kann der Gläubiger das Pfand zurückverlangen. 34. Der Gläubiger hatte das Pfand erworben, denn auf bewegliche Sachen, die den Waisen zufallen, hat der Gläubiger kein Anrecht; das oben angeführte Schriftstück ist demnach ganz überflüssig. 35. Wenn das Pfand an Wert verliert, so kann er den Minderwert einfordern, da im angetulhten Schriftstück der Wert desselben angegeben wird. 36. Dass die Frau diese vorkommendenfalls als Darlehnschuld einfordern könne; dies wird in der Eheurkunde angegeben. 37. Der Ehemann die Aussteuer u. die Mitgift, die er vom Schwiegervater zu erhalten hat. 38. Der Betrag der Aussteuer u. der Mitgift wurde doppelt angegeben. 39. Wenn der Vater einen höheren Betrag angegeben hatte. 40. Der Schwiegersohn vom Schwiegervater. 41. Durch ein Sudarium, wodurch die Sache perfekt wird. 42. Es war eine Ortschaft, wo der Betrag doppelt angegeben wurde, u. der betreffende Mann hatte diese Summe genannt u. starb darauf.

Aussteuer[urkunde]"so sind es vierhundert gleich zweihundert. Dies ist aber nichts; einerlei ob er "als Aussteuer" oder er "in ihre Aussteuer[urkunde]" gesagt hat, sind es immer vierhundert gleich zweihundert, ausser wenn er nur gesagt hat: gebt ihr.

Einst übernahm jemand von seinem Nächsten ein Grundstück [in Pacht] und sprach: wenn ich es brach liegen lasse, so zahle ich dir tausend Zuz. Darauf liess er ein Drittel brach liegen. Da sprachen die Nehardeenser: Nach Recht muss er ihm dreihundertdreissig und ein Drittel zahlen. Raba aber sagte: Dies ist nur eine Zusicherung⁴³, und die Zusicherung ist nicht bindend. — Womit ist es nach Raba hierbei anders als in folgender Lehre: Wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich dir mit dem Besten! — Da hat er nicht übertrieben⁴⁴, hierbei aber ist es, da er mehr versprochen hat, nur eine Uebertreibung.

Einst übernahm jemand ein Grundstück [in Pacht], um es mit Mohn zu besäen; darauf besäete er es mit Weizen⁴⁵, und der Weizen brachte ebensoviel wie Mohn⁴⁶. Hierauf wollte R. Kahana entscheiden, dass er ihm⁴⁷ die Abmagerung des Grundstücks abziehen⁴⁸ könne, da sprach R. Asi zu R. Kahana: Die Leute pflegen zu sagen: Lieber mag das Grundstück und nicht der Eigentümer abmagern⁴⁹.

Einst übernahm jemand ein Grundstück [in Pacht] um es mit Mohn zu besäen. Darauf besäete er es mit Weizen, und der Weizen brachte mehr als Mohn. Hierauf wollte Rabina entscheiden, dass er ihm⁵⁰ die Differenz herauszahle; da sprach R. Alja aus Diphte zu Rabina: Ist etwa der Gewinn durch ihn allein erzielt worden und nicht auch durch das Grundstück? Die Nehardeenser sagten: Ein Teilgeschäft⁵¹ ist zur Hälfte ein Darlehn und zur Hälfte ein Depositum. Die Rabbanan haben eine Bestimmung getroffen, die sowol dem Schuldner als auch dem Gläubiger genehm ist. Da wir nun sagen, dass die Hälfte ein

וזוי דאינקן תמני מאה ואי אמר בכתובתה ארבע מאה
 וזוי דאינקן מאתן ולא היא לא שנא דאמר לכתובתה
 ולא שנא דאמר בכתובתה ארבע מאה וזוי דאינקן
 מאתן עד דאמר הכו לה כתבא ההוא נכרא דקבל
 ארעא מחכריה אמר אי מוכרנא לה יהובנא לך
 אלפא וזוי אוכיר תילתא אמרי נהרדעי דינא הוא
 דיהוב ליה תלת מאה ותלתין ותילתא רבא
 אמר⁴³ אסתבתה היא ואסתבתה לא קניא ולרובא
 מאי שנא מהא דתנן אם אוכיר ורא אעביד אשלים
 במוטבא חתם לא קא מוט⁴⁴ חבא מין דקאמר מילתא
 יתירתא מוטא בעלמא הוא דקמויב: ההוא נכרא
 דקביל ארעא לשומשמי זרעא חיטי עבדא⁴⁵ חיטי
 משומשמי סבר רב כהנא למומר מנבי ליה כהשא
 דארעא אמר ליה רב אשי⁴⁶ לרב כהנא אמרי אינשי
 כהשא ארעא ולא לכהוש מרתו ההוא נכרא דקביל
 ארעא לשומשמי זרעא חיטי עבדא חיטי טפי מן
 שומשמי סבר רבינא למומר יהוב ליה שבהא דביני
 בני אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא⁴⁷ אמר הוא
 אשבה ארעא לא אשבהו: אמרי נהרדעי האי
 עיסקא פלגא מלוה ופלגא פקדון⁴⁸ עביד רבנן מילתא
 דניחא ליה ללוה וניחא ליה למלוה⁴⁹ השתא דאמרינן

M 39 הא...הוא ד
 P 40 האש
 M 41 הינו
 M 42 אינו אש
 M 43 עבדו
 M 44 אמרי נהרדעי השתא דאמרי פלגא מלוה
 מיה רב
 ופלגא פקדון אי

43. Dass dieser Betrag in die Urkunde geschrieben werde. 44. Eigentl. Stütze, damit der andere sich auf ihn verlasse, er selbst aber nahm das Versprechen nicht ernst. 45. Mit der Ersatzleistung; die Vereinbarung wurde daher von beiden Seiten ernst genommen. 46. Durch Mohn ist ein grösserer Gewinn zu erzielen, jedoch magert er das Grundstück mehr ab. 47. Der Eigentümer erzielte also denselben Gewinn, u. ausserdem wurde das Grundstück weniger entwertet. 48. Der Pächter dem Eigentümer. 49. Er ziehe ihm von seinem Anteil am Ertrag das ab, was er an Abnutzung des Grundstücks erspart hat. 50. Er braucht sich keinen Abzug gefallen zu lassen, obgleich er Abnutzung des Grundstücks erspart hat. 51. Der Eigentümer dem Pächter, da durch ihn der höhere Gewinn erzielt worden ist. 52. Wenn jemand einem Händler Waren zum Verkauf übergibt u. den Wert einschätzt; der Gewinn wird nachher geteilt. 53. Hinsichtlich der Haltbarkeit; die Hälfte trägt der Lieferant u. die Hälfte trägt der Händler.

פליגא מלוה אי בני למשתי ביה שברא⁴⁵ שפיר דמי
 רבא אמר להכי קרו ליה עיסקא דאמר ליה⁴⁶ כי
 יתובנא לך לאיעסקין ביה ולא למושתי ביה שברא
 אמר רב אידי כד אבין יאם מת נעשה מטלטלין
 אצל בניו רבא אמר להכי קרו ליה עיסקא דאם
 מת לא יעשה מטלטלין אצל בניו: אמר רבא הדא
 עיסקא ותרי שטרי פסידא דמלוה⁴⁷ תרי עיסקין והדא
 שטרא פסידא דלוה: ואמר רבא האי מאן דקביל
 עיסקא מן חבריה ופסיד⁴⁸ טרה ומליה ולא אודעיה
 לא מצי אמר ליה דרי מהאיך פסידא⁴⁹ כהדאי מישום
 דאמר ליה להכי טרה⁵⁰ למלוותיה כי חיבי דלא
 ליקרו לך בפסיד עיסקין⁵¹ ואמר רבא הני בו תרי
 דעבדי עיסקא בהדי הדדי ורווח ואמר ליה הד
 להכריה תא לפילוג אי אמר ליה איך נרווח טפי
 דינא היא דמעכב⁵² ואי אמר ליה תב לי פליגא דרווחא
 אמד ליה רווחא לקרנא משתעבד ואי אמר ליה תב
 לי פליגא דרווחא ופליג קרנאי אמר ליה עיסקא⁵³ להדדי
 משיעבד ואי אמר ליה נפלוג דרווחא ונפלוג קרנא
 ואי מטי לך פסידא דדינא כהדך אמר ליה לא מולא
 דבי תרי עדתי:

Darlehn ist, so steht es ihm frei, diese in Rauschtrank zu vertrinken. Raba aber sagte: Es heisst deshalb Teilgeschäft, weil jener zu ihm sagen kann: Ich habe dir [die Waren] gegeben, um damit zu handeln, nicht aber, um sie in Rauschtrank zu vertrinken. R. Idi b. Abin sagte: Wenn er⁴⁷ gestorben ist, so gelten [die Waren] seinen Kindern gegenüber als bewegliche Sachen⁴⁸. Raba aber sagte: Es heisst Teilgeschäft, und wenn er gestorben ist, gelten sie seinen Kindern gegenüber nicht als bewegliche Sachen⁴⁹.

Raba sagte: Bei einem Teilgeschäft und zwei Scheinen erleidet der Gläubiger den Schaden⁵⁰, bei zwei Teilgeschäften und einem Schein erleidet der Schuldner den Schaden. Ferner sagte Raba: Wenn jemand mit seinem Nächsten ein Teilgeschäft eingegangen ist und Schaden erlitten hat, und diesen ohne es jenem mitgeteilt zu haben, ersetzt hat, so kann er von ihm nicht verlangen, dass er mit ihm zusammen den Schaden trage, denn jener kann ihm erwidern: du hast dich deshalb bemüht den Schaden zu ersetzen, damit man dich nicht einen Verlustkaufmann nenne.

M 45 שני ביה רבא M 46 יעסקין ביה ידוב לך ולא
 V 47 והבינא M 48 י ו P 49 בהדיה M 50
 ומלוותיה דלא נקריך פסיד P 51 ו P 52 דעבדי
 M 53 אמר M 54 ואי משיעבד P 55 פליג
 M 56 נפלוג דרווחא קרנא B 57 פליגא דרווחא ופליגא
 קרנא M 58 בהדי הדדי משיעבד M 59 יא

Ferner sagte Raba: Wenn zwei zusammen ein Teilgeschäft übernommen⁵⁴ und Gewinn erzielt haben, und der eine zum anderen sagt: wir wollen nun teilen, so kann der andere, wenn er sagt: wir wollen einen weiteren Gewinn erzielen, dies hindern. Wenn er sagt: zahle mir meine Hälfte des Gewinns heraus, so kann der andere ihm erwidern: der Gewinn ist dem Kapital verpfändet. Wenn er sagt: gib mir meine Hälfte des Kapitals und meine Hälfte des Gewinns, so kann er ihm erwidern: bei einem Teilgeschäft ist einer dem anderen verpfändet. Und wenn er sagt: wir wollen den Gewinn und das Kapital teilen, und wenn du Schaden erleiden solltest, so trage ich ihn mit dir, so kann er ihm erwidern: Nein, zwei haben mehr Glück.

54. Der Händler. 55. Auf welche der Gläubiger (da die Waren zur Hälfte ein Darlehn sind) kein Anrecht hat. 56. Die Waren bleiben Eigentum des Lieferanten. 57. Bei einem solchen Teilgeschäft erhält gewöhnlich der Lieferant ein Drittel vom erzielten Gewinn, u. hat bei etwaigem Verlust 2 Drittel zu tragen (cf. ob. S. 713 Z. 19); wenn nun bei einer Lieferung die Waren geteilt u. 2 Schuldscheine ausgestellt werden, so wird, falls bei der einen Hälfte Verlust vorhanden ist, dieser durch den Gewinn der anderen nicht gedeckt, der Lieferant hat durch die Teilung 2 Drittel vom Verlust zu tragen, während bei einer Vereinigung ein Verlust überhaupt nicht vorhanden wäre. 58. Wenn sie von einem Dritten Waren zum Verkauf auf eine bestimmte Zeit übernommen haben. 59. Vor Ablauf der vereinbarten Zeit. 60. Wenn einer das Geschäft fortsetzt u. Verlust erleidet, so hat ihn der andere mit ihm zu tragen.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACTH] ÜBERNOMMEN HAT UND ES NICHT AUSGÄTEN WILL, INDEM ER ZUM [EIGENTÜMER] SPRICHT: WAS GEHT DIES DICH AN, ICH ZAHLE DIR JA DEINE PACTH, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN, WEIL DIESER IHM ERWIDERN KANN: MORGEN TRITST DU AUS UND ES BRINGT MIR UNKRAUT HERVOR⁶¹.

GEMARA. Wenn er zu ihm sagt: ich werde es nachher nachpflügen, so kann er ihm erwidern: ich will guten Weizen⁶² haben. Wenn er zu ihm sagt: ich will für dich Weizen auf dem Markt kaufen, so kann er ihm erwidern: ich will Weizen aus meinem Grundstück. Und wenn er zu ihm sagt: ich will deinen Teil ausgäten, so kann er ihm erwidern: du bringst mein Grundstück in schlechten Ruf⁶³. -- Es wird ja aber gelehrt: weil es mir Unkraut hervorbringt? -- Vielmehr, weil er ihm erwidern kann: die Saatkörner, die [in die Erde] gefallen sind, bleiben darin⁶⁴.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACTH] ÜBERNOMMEN HAT UND ES KEINEN ERTRAG BRINGT, SO MUSS ER, WENN ES SOVIEL BRINGT, DASS MAN DARAUS EINEN HAUFEN ERRICHTEN KANN, SICH DAMIT BEFASSEN⁶⁵. R. JEHUDA SPRACH: WAS FÜR EIN MASSSTAB IST EIN HAUFEN⁶⁶? VIELMEHR, WENN ES SOVIEL BRINGT, WIEVIEL DIE AUSSAAT BETRAGEN HAT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld übernommen hat und es keinen Ertrag bringt, so muss er, wenn es soviel bringt, dass man daraus einen Haufen errichten kann, sich damit befassen, denn er unterschrieb ihm folgendes: ich will einstehen, pflügen, säen, ernten, Garben binden, dreschen, worfeln und vor dir einen Haufen⁶⁷ errichten; sodann kommst du und erhältst die Hälfte, und ich für meine Mühe und meine Auslagen die Hälfte. -- Wieviel heisst: einen Haufen zu errichten? R. Jose b. R. Hanina erwiderte: Dass die Worfelschaufel in diesem stehen kann. Sie fragten: Wie ist es, wenn die Worfelschaufel an beiden Seiten⁶⁸ vorsteht? -- Komm und höre: R. Abahu sagte, ihm sei es von R. Jose b. R. Hanina erklärt worden: wenn das Blatt die Sonne nicht sieht⁶⁹. Es wurde gelehrt: Levi sagte:

מקבל שדה מחבירו ולא דעה לכש יאמר לו מה איכפה קד' הואיל ואני ניהו קד' חסידך אין שימעון לו מפני שיפול לימיני לו לפתח אהה ויזא מנסה ומעלה לפני עשבים⁶¹

גמרא. "אי אמר ליה לכתב הכי כריכנא" ליה אמר ליה חסו מעלייתא בעינא ואי אמר ליה זכינא לך חסו משוקא אמר ליה חסו דארעאי בעינא ואי אמר ליה מנבישנא לך שיעור מנתוך אמר ליה קא מנסבת שם דע דארעאי והתנן מפני שמעלת לפני עשבים אלא משום דאמר ליה כזנא דנפל נפלו⁶²

מקבל שדה מחבירו ולא עשתה אם יש בה כדי להעמיד כדי חייב לטפל בה אמר רבי יהודה מאי קפחא בכדי אלא אם ויש"כא כדי נפלהו: **גמרא.** תנו רבנן המקבל שדה מחבירו ולא עשתה אם יש בה כדי להעמיד כדי חייב לטפל בה שכן כותב לו אנה איקים ואני ואודע ואהציז ואעמד ואדוש ואידוי ואוקים בריא קדמך ותיתי אנת ותיסול פלנא ואנא בעמלי ובנפקת ידי פלנא ובמה כדי להעמיד" כההו אמר רבי יוסי ברבי חנינא כדי שתעמוד בו הרתת איבעיא להו רתת הוציא מהאי גוסא להאי גוסא מאי תא שמוע אמר רבי אבהו לדודי מפרשא לי מיניה ררבי יוסי ברבי חנינא כל שאין בונס שלו הוצאת בני החמה איתמד

M 60 האילן B 61 + אה M 62 לא אמר ולא בלום מפני P 63 כריכנא M 64 קד' M 65 והא M 66 קתני משום M 67 כדי M 68 וניה M 69 בו P 70 מנפלה M 71 בה P 72 בר M 73 ת.ש.

61. Das Feld leidet dadurch auch bei der nächstjährigen Ernte. 62. Wenn er ihm die Pacht mit Getreide aus demselben Feld zahlt. 63. Wodurch es an Wert einbüsst, da andere nicht wissen können, dass es nicht ausgegätet wurde. 64. Das nachträgliche Umpflügen hat nicht die radikale Wirkung des Ausgätens. 65. Der Eigentümer kann ihn dazu zwingen. 66. Es muss ja die Grösse des Felds berücksichtigt werden. 67. Das ist die letzte Arbeit beim Getreidebau u. laut Vertrag ist er dazu verpflichtet. 68. Des Getreidehaufens; wenn dieser nur so gross ist, dass die in diesen gesteckte Schaufel zwar stehen bleibt, aber die beiden Enden des Blatts an beiden Seiten des Haufens hervorragen. 69. Der Haute muss so gross sein, dass auch vom Schaufelblatt nichts hervorrägt.

הוי אמר שלש סאים דבי רבי ינאי אמרי סאתים
אמר ריש לקיש סאתים שאמרו הוין מן ההוצאות:
תנן התם פריצי זיתים וענבים בית שמאי מטמאין
ובית הלל מטהרין מאי פריצי זיתים אמר רב הונא

drei Seah⁷⁰; in der Schule R. Jannajs sagten sie: zwei Seah. Reš-Laqiš sagte: Die zwei Seah, von welchen sie sprechen, sind ausser den Auslagen⁷¹ zu verstehen.

רשעי זיתים אמר רב יוסף ומאי קראה [ובני] פריצי
עמך ינשאו להעמיד (ה)הוון רב נהבין בר יצחק
אמר מהבא ותוליד בן פריין שפך דם וכמה פריצי
זיתים רבי אלעזר אמר ארבעת קבין לקורה דבי

Dort wird gelehrt: Die entarteten Oliven und Weintrauben sind nach der Schule Šammajs verunreinigungsfähig⁷² und nach der Schule Hilleis nicht verunreinigungsfähig. — Was heisst: entartete Oliven?

רבי ינאי אמרי סאתים לקורה ולא פלוגי הא באתרא
דמעיילי בורא כאתרא הא באתרא דמעיילי תלתא
בורין באוללאו: תנו רבנן עלו באילן שבוהו ריע
ובסוכה שבוהו ריע טמא חיבי דמי אילן שבוהו ריע

— Was heisst: entartete Oliven? R. Hona erwiderte: Die schlechten Oliven⁷³. R. Joseph sprach: Welcher Schriftvers deutet darauf⁷⁴ hin? — *Die Schlechten⁷⁵ deines Volks werden sich erheben, die Weissagung zu erfüllen.* R. Naḥman b. Jiçḥaq

שנתכאת בחוונתו: תנן התם המתוך בבית הפרס
על נבו אננים שיבור להחוט על האדם ועל החממה
שבוהו ריע טמא חיבי דמי אדם שבוהו ריע אמר
ריש לקיש כל שזוכו וארנביתו נוקשות חיבי
דמי בהמה שבוהו ריע אמרי דבי רבי ינאי כל
שרוכבה מטיחה גלייסו אמרי דבי רבי ינאי לתפלה
והתפילין ארבעת קבין לתפלה מאי היא דתניא
הנושא משאוי על כתופי והניק זמן תפלה פחת

entnimmt dies aus folgendem:⁷⁶ *Er erzeugt einen schlechten⁷⁷ Sohn, der Blut vergiesst.* — Bei welcher Qualität heissen sie schlechte Oliven? R. Eleazar erwiderte: Bei vier Kab von einem Pressbalken⁷⁸. In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Bei zwei Seah⁷⁹ von einem Pressbalken. Sie streiten aber nicht, das eine gilt von Orten, wo ein Kor in den Preßsack kommt, und das andere gilt von Orten, wo drei Kor in den Preßsack kommen.

M 77 זיתים P 75 דמעיילין M 76 באילא M 74
תנן תתם טמא ונחור באילן M 78 בהמה M 79 להטוין
חיבי ונוקשות M 81 שבוהו P 80 חיה נשא.

Die Rabbanan lehrten: Sind sie⁸⁰ auf einen schwachen Baum oder einen schwachen Ast gestiegen, so ist er⁸¹ unrein. Welcher heisst schwacher Baum? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn man in den Stamm kein Viertel[kab] eingraben kann. — Welcher heisst ein schwacher Ast? Reš-Laqiš erwiderte: Wenn man ihn umfassen kann.

Dort wird gelehrt: Wenn jemand auf einem Grabstättenacker⁸² geht über Steine, die man bewegen kann, oder über schwache Menschen, oder Tiere, so ist er unrein. — Welcher heisst ein schwacher Mensch? Reš-Laqiš erwiderte: Dessen Kniee aneinander schlagen, wenn jemand auf ihm reitet. — Welches heisst ein schwaches Vieh? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Das Kot wirft, wenn jemand auf ihm reitet.

In der Schule R. Jannajs sagten sie: Vier Kab⁸³ hinsichtlich des Gebets und hinsichtlich der Tephillin⁸⁴. — Welches Bewenden hat es damit hinsichtlich des Gebets? Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Last auf der Schulter trägt und die Zeit des Gebets heranreicht, so lasse er sie, wenn sie keine vier Kab beträgt, nach

70. Muss der Haufe fassen. 71. Dieses Quantum muss nach Abzug sämtlicher Unkosten zurückbleiben. 72. Als Speisen; nur geniessbare Speisen sind als solche verunreinigungstaugl. 73. Die als unreife Früchte absterben u. niemals reif werden. 74. Dass das in der angezogenen Mišnah gebrauchte W. פריצי die Bedeutung "schlecht" habe. 75. Hier wird dasselbe Wort gebraucht wie in der angezogenen Mišnah. 76. Ez 18,10. 77. Wenn ein mit Oliven gefüllter Preßsack nicht mehr als 4 Kab Oel ergibt. 78. 1 S. 6 Kab. 79. Ein Samenflussbehafteter, der levit. unrein ist, u. ein reiner. 80. Der reine, ein solcher Baum, bezw. Ast gibt nach u. die beiden Personen stützen einander; cf. Zab. ii,4. 81. Ein umgeackertes Feld, auf welchem Gebeine von Toten sich befinden; cf. Bd i S. 70 N. 6. 82. Gilt als Last, die man beim täglichen Gebet nicht tragen darf. 83. Cf. Bd. vij S. 370 N. 105.

hinten herunterhängen und verrichte das Gebet; wenn sie aber vier Kab beträgt, so lege er sie auf die Erde und verrichte das Gebet. — Welches Bewenden hat es damit hinsichtlich der Tephillin? — Es wird ge-

מאדבעה קבין ממשין לאחורין ומתפרל ארבעת קבין מניה על גבי קרקע יתפרל לתפרין מאי היא דהניא היה נושא משאוי על ראשו ותפרין בראשו אם היו תפילין דנצוצות אמרו ואם לאו מותר באחי משאוי אמרו במשאוי של ארבעת קבין: תני רבי 5
 היא המוציא זכר על ראשו ותפרין בראשו הרי זה לא יחלקם לצדדין לא יקשרם במתניי מפני שהוא נחה בתן מנחה כוון אבל קושרם על גווי במקום תפילין משום רבי שילא אמרו אפילו מטפחת 10
 יתלון אמרו הניחה על הראש שיש בו תפילין וכמה אמר אמי אפילו רבעא רבעא דפומסדותאן אמר רבי יהודה ומה קצבה בכרי אלא אם יש רבי כרי 15
 נפילתו וכמה כרי נפילה רבי אמר רבי יוחנן ארבעה סאין לכור רבי אמר דוליה אמר שמונת סאין לכור אמר ריה החומ סבא לרס חמא כריה 15
 דרבה בר אבהו אסברה לך בשני ררבי יוחנן היה שמונת ארעא בשני ררבי אמר היה כתישא ארעא: תנן תרם תרחה שפוחה את העיסורין אימדים איתה 15
 כמה לקט ראייה לעשות יותן לעניים רבן שמעון בן גמליאל אמר נתן לעניים כרי נפילה וכמה כרי נפילה כי אתא רב דימי אמר רבי אלעזר 20
 ואחייבא רבי יוחנן ארבעת קבין לכור בני רבי רמיא לכור ורע אי לכור תבואה למפולת יד או למפולת שוורים תא שמע רבי אתא רבין אמר רבי 25
 אבהו אמר רבי אלעזר ואמרי לה אמר רבי יוחנן

R. Hija lehrte: Wenn jemand Schmutz auf seinem Kopf hinausbringt während er die Tephillin am Kopf anhat, so lege er sie nicht beiseite, auch binde er sie nicht an die Lenden, weil er dadurch mit ihnen verächtlich verfährt; vielmehr binde er sie an seinen Arm an die Tephillinstelle. Im Namen R. Silas sagten sie, selbst die Hülle derselben"dürfe man nicht auf den Kopf legen, während man die Tephillin anhat. — Wieviel? Abajje erwiderte: Selbst ein Viertel eines Pumbeditischen Viertels.

R. JEHUDA SAGTE: WAS FÜR EIN MASSSTAB IST EIN HAUFEN, VIELMEHR, WENN SOVIEL VORHANDEN IST, WIEVIEL DIE AUSSAT BETRAGEN HAT. Wieviel beträgt die Aussat? R. Ami erwiderte im Namen R. Johans: Vier Seah auf das Kor. In seinem eignen Namen erklärte R. Ami: Acht Seah auf das Kor. Ein Greis sprach zu R. Hama, Sohn des Rabba b. Abuha: Ich will es dir erklären; zur Zeit R. Johans war der Boden fett, zur Zeit R. Amis war der Boden mager.

Dort wird gelehrt: Wenn der Wind die Garben zerstreut hat, so schätze man, wieviel die Nachlese betragen könnte und gebe es den Armen. R. Šimón b. Gamaliél sagt, er gehe den Armen soviel, wie es gewöhnlich herabfällt. — Wieviel beträgt dies? — Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Eleázars, nach anderen, im Namen R. Johans: vier Kab vom Kor. R. Jirmeja fragte: Vom Kor Aussat oder vom Kor Ernte? Handwurf oder Rinderwurf? — Komm und höre: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Abahus im Namen R. Eleázars, nach anderen, im Namen R. Johans:

B 86 קבין M 85 ארבעה B 84 ממשין M 83 רבי M 87 אפי' P 88 רבי אמר B 80 מאי P 90 בה M 91 אפי' P 93 היתה M 92 אפי' P 95 איתם M 94 ליה B 98 אבהו M 97 אפי' ר' א

84. D.h. durch welche werden die Tephillin gequetscht. 85. Am Oberarm, wo die Handtephilla befestigt wird. 86. In welchen die Tephillin verwahrt werden. 87. Gilt nach RŠ. als Last. 88. Eimer Litra (Pfund). 89. Nach einer Berechnung RŠJs, ein Feld von 75000 Quadratellen. 90. Und sich mit der Nachlese, die für die Armen zurückgelassen werden muss, vermischt haben. 91. Bei der Ernte. 92. Wenn die Aussaat nicht mit der Hand gestreut wird sondern mittelst eines von Rindern gezogenen durchlöchernten Kastens, so ist zur Aussaat ein grösseres Quantum nötig.

ארבעת קבין לבור זרע ועדין תיכני לך למפולת
יד או למפולת שוורים תיקון:

מקבל שדה מחכירו ואכלה חגב או נשרפה **מ**ן
אם מכת מדינה היא מנכה לו מן הכורו אם
אנה מכת מדינה אין מנכה לו מן הכורו רבי יהודה
אומר אם קיבלה הימנו במעות בן כך ובין כך אינו
מנכה לו מחכורו:

גמרא, היכי דמי מכת מדינה אמר רב יהודה
כגון דאישדוק רובא דבאנא עולא אמר כגון שנשתדפו
ארבע שדות מארבע רוחותיה אמר עולא כגון
כמערכת נשדק תלם אחד על פני כולה מהו נשתדף
תלם אחד על פני כולה מהו אפסיקא בירא זמאי
אכפסתא זמאי זרע אחר זמאי היכי לנבו שעורים
כזרע אחר דמי או לא כל העולם כולו בשדפון ושלו
בידקון אי נמי כל העולם כולו בידקון ושלו בשדפון
זמאי תיקון אמר ליה זרעה היכי ואזל הוא זרעה
שערי ואשתדוק רובא דבאנא ואשתדוק נמי הנך
שערי דיליה זמאי מי אמרין דאמר ליה אילו זרעתה
היכי הוה נמי משתדפא או דלמא מצי אמר ליה
אילו זרעתה היכי הוה מקיים בי ותגוד אמר זיקם
לך מסתברא דאמר ליה אי זרעתה היכי הוה מקיים
בי ותגוד אמר זיקם לך ועל הדבוק נטה אוד נשתדפו
כל שדותיו של מחכיר ואשתדוק נמי הא בתרייהו

vier Kab vom Kor Aussat. — Aber immer
noch ist es fraglich, ob Handwurf oder
Rinderwurf? — Die Frage bleibt dahinge-
stellt.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN
EIN FELD [IN PACTH] ÜBERNOMMEN
HAT UND HEUSCHRECKEN ES ABGEFRES-
SEN HABEN ODER ES VERHEERT WURDE⁹³,
SO KANN ER IHM, WENN DIES EINE LAN-
DESPLAGE IST, VON DER PACTH ABZIEHEN,
UND WENN ES KEINE LANDESPLAGE IST,
NICHTS VON DER PACTH ABZIEHEN. R. JE-
HUDA SAGT, WENN ER ES FÜR BARGELD
ÜBERNOMMEN HAT, KÖNNE ER IHM OB SO
ODER SO VON DER PACTH NICHTS ABZIE-
HEN.

GEMARA. Was heisst eine Landesplage?
R. Jehuda erwiderte: Wenn der grösste
Teil⁹⁴ der Ebene verheert worden ist. Ula
erklärte: Wenn vier Felder an den vier
Seiten⁹⁵ mitverheert worden sind. Im Westen
fragten sie: Wie ist es, wenn nur ein Beet⁹⁶
um das ganze [Feld] verheert worden ist?
Wie ist es, wenn ein Beet um das ganze
zurückgeblieben ist? Wie ist es, wenn es
durch ein brachliegendes [Feld] getrennt
ist⁹⁷? Wie ist es, wenn es von Futterfeldern

M 98 ששדפו ארבע שדותיו מחכיר ונתו
M 99 מן הכורו
B 100 זמאי
M 1 — נשתדפו... מהו
M 2 מהו | M 3 — נמי | M 4 — דיליה

umgeben ist⁹⁸? Wie ist es, wenn [die angrenzenden] mit einer anderen Getreideart be-
baut sind⁹⁹? Gilt Weizen gegenüber Gerste als andere Getreideart oder nicht? Wie ist
es, wenn das der ganzen Welt durch Kornbrand und seines durch Rost oder das der
ganzen Welt durch Rost und seines durch Kornbrand verheert wurde? — Diese Fra-
gen bleiben dahingestellt.

Wie ist es, wenn er zu ihm⁹⁹ gesagt hat, dass er es mit Weizen bebaue, und er es
mit Gerste bebaut hat, und der grösste Teil der Ebene samt seiner Gerste verheert
wurde: sagen wir, dieser könne zu ihm sagen: wenn ich es mit Weizen bebaut hätte,
würde es ebenfalls verheert worden sein, oder aber kann jener ihm erwidern: wenn du
es mit Weizen bebaut hättest, so würde an mir in Erfüllung gegangen sein: "Wenn du
aussprichst, so wird es vollbracht"¹⁰¹. — Es ist einleuchtend, dass jener ihm erwidern kann:
wenn du es mit Weizen bebaut hättest, würde an mir in Erfüllung gegangen sein:
"Wenn du aussprichst, so wird es vollbracht, und über deinen Wegen strahlt Licht." Wie ist
es, wenn alle Felder des Verpächters¹⁰² verheert worden sind, und dieses ebenfalls, nicht

93. Durch Kornbrand od. Sturm. 94. Die meisten Felder. 95. Des gepachteten Felds.
96. Von jedem der umliegenden Felder. 97. Wenn die direkt anschliessenden umliegenden Felder
brach liegen, die übrigen aber mit verheert worden sind. 98. Die nicht mit verheert worden sind,
die übrigen aber wol. 99. Der Eigentümer zum Pächter. 100. Ij. 22,28. 101. Er
bat um eine gute Weizenernte u. sein Gebet wäre auch erhört worden, was aber durch die Schuld des
Pächters vereitelt worden ist. 102. Auch die sich in einer anderen Gegend befinden.

Fol.106

11,22,28

aber der grössere Teil der Ebene: sagen wir, dass jener ihm nichts abziehen könne, da der grössere Teil der Ebene nicht verheert worden ist, oder aber kann jener, da alle seine Grundstücke verheert worden sind, zu ihm sagen: dies ist wegen deines Geschicks erfolgt, denn es sind alle deine Felder verheert worden? — Es ist einleuchtend, dass dieser ihm erwidern kann: wenn dies durch mein Geschick erfolgt wäre, so würde mir etwas übrig geblieben sein, wie es heisst: *Wir sind nur wenige von vielen übrig geblieben.* — Wie ist es, wenn sämtliche Felder des Pächters und der grössere Teil der Ebene und auch dieses Feld verheert worden sind: sagen wir, dass er ihm abziehen könne, da der grössere Teil der Ebene verheert worden ist, oder aber kann jener, da alle seine Felder verheert worden sind, zu ihm sagen: dies ist durch dein Geschick erfolgt, denn es sind alle deine Felder verheert worden? Es ist einleuchtend, dass jener zu ihm sagen kann: dies ist durch dein Geschick erfolgt. — Weshalb denn, sollte doch auch dieser ihm erwidern können: wenn dies durch mein Geschick erfolgt wäre, so würde mir etwas übrig geblieben sein, wie es heisst: *Wir sind nur wenige von vielen übrig geblieben!* — Jener kann ihm entgegen: wenn du würdig wärest, dass dir etwas zurückbleibe, so würde dir etwas von deinen eigenen zurückgeblieben sein.

ולא אשתדוק רובא דכאנא מאי מי אמרינן בין
 דלא אשתדוק רובא דכאנא לא מנכי ליה או דלמא
 בין דאשתדוק כולחו ארעתיא מצי אמר ליה האי
 משום לתך דידך הוא דהא משתדפו כל שדותך
 מסתברא דאמר ליה אי משום לתאי דידו הוה
 משתייר לי פורתא בדבתים כי נשארני מעט מהרבת
 נשתדפו כל שדותי שי הובר ואשתדוק רובא
 דכאנא ואשתדוק נמי הו בהדיהו מאי מי אמרינן
 בין דאשתדוק רובא דכאנא מנכי ליה או דלמא
 בין דאשתדוק כולחו ארעתיא מצי אמר ליה משום
 לתך דידך הוא דהא משתדפו כל שדותך מסתברא
 דאמר ליה משום לתאך הוא אמאי חבא נמי נומא
 ליה אי משום לתאי דידו הוה משייר לי פורתא
 דהוה מיקיים בי [בין] נשארני מעט מהרבת משום
 דאמר ליה אי הוה הוה לאישתדווי לך מידי הוה
 משתייר לך מדנפשך מותיבו הוהת שנת שדפן
 וירקון או שביעית או שחזו שנים בשני אליהו
 אינו עולה לו מן המנין קתני שדפן וירקון דומיא
 דשנים בשני אליהו מה שני אליהו דלא הוי תבואת
 כלל אף חבא נמי דלא הוי תבואת כלל אבר דאיכא
 תבואת בלקא ליה ולא קאמרינן מבת מדונה היא
 אמר רב נהמן בר יצחק שאני התם דאמר קרא
 כמספר שני תבואת ימכר לך שנים שיש בתן
 תבואת בעולם אמר ליה רב אשי רב כהנא ארז
 מיעתה שביעית תעלה לו מן המנין דהא איכא

| | | | |
|-------|---------------|------|--------------|
| P 8 | M 7 | P 6 | P 5 |
| נשדפו | דאשתדוק כולחו | רובא | כולחו ארעתיא |
| | M 10 | P 9 | הא |
| | מסתברא... | | |
| M 14 | M 13 | M 12 | M 11 |
| משעיה | ליה | | + |
| M 10 | M 15 | M 17 | M 16 |
| א | מסתברא דאמר | שחזו | שנים בשני |
| M 19 | M 18 | M 20 | M 17 |
| | שנים ב | | |
| M 22 | M 21 | M 20 | M 17 |
| | ק | | |
| | | P 23 | שני התם ד |

Man wandte ein: War es ein Jahr des Kornbrands, des Rostes oder ein Siebentjahr, oder ein Jahr gleich den Jahren zur Zeit Elijahus¹⁰³, so zählt es nicht mit¹⁰⁴. Er lehrt also vom Kornbrand und vom Rost gleichlautend wie von den Jahren Elijahus; wie nun in den Jahren Elijahus Getreide überhaupt nicht vorhanden war, ebenso gilt dies auch von den anderen, wenn gar kein Getreide vorhanden ist; wenn aber etwas Getreide vorhanden ist, so zählt es mit, und wir sagen nicht, dies sei eine Landesplage!? R. Nahman b. Jichaq erwiderte: Da ist es anders, die Schrift sagt:¹⁰⁵ *Mit Rücksicht auf die Anzahl der Erntejahre soll er dir verkaufen*, Jahre, während welcher eine Ernte in der Welt vorhanden ist. R. Asi sprach zu R. Kahana: Demnach sollte doch das Siebentjahr mitzählen, denn im Ausland ist ja Getreide vorhanden!? Dieser erwiderte:

103. Jer. 42,2. 104. Hungersjahre: cf. iReg. Kap. 17. 105. Wenn jemand zur Zeit, wenn das Jochgesetz (cf. Lev. 25,51.) statthndet, ein Ield verkauft hat, so kann er es (gegen den Wunsch des Verkäufers) frühestens erst nach Ablauf von 2 Jahren einlösen, weil die Schrift in der bezüglichen Stelle von "Jahren", in der Mehrzahl, spricht. 106. Lev. 25,15. 107. Einerlei ob sie gut od. schlecht ist. 108. Ausserhalb Palästinas.

Bm. 39³ 109³ תבואה כחוצה לארץ אמר ליה שביעית אפקעתא דמלכא היא אמר ליה מר זוטרא ברבי רב מרי לרבנא אלא מעתה שביעית לא תעלה לו מן הגידוע אלמא תנן נותן סלע ופונדיון לשנה אמר ליה שאני התם דהויא למושטחא בה פירין אמר שמואל לא שנו אלא שזרעה וצמחה ואכלה חגב אבל לא זרעה כלל לא דאמר ליה אילן זרעתה הוה מיקיים כי לא יבשו בעת רעה וכימי רעבון ישבעו מתיב רב ששת רועה שהיה רועה והגיה עדרו וכא לעיד וכא זאב וטרף וכא ארי ודרס אין אומדים אילו היה שם היה מציל אלא אומדן אותו אם יכול להציל חיוב ואם לאו פטור ואמאי נמיא ליה אי הוית התם הוה מיקיים כי נם את הארי נם (את) הדוב הכה עבדך משום דאמר ליה או הוית הוית לאיתרחושי לך ניכא הוה איתרחיש לך ניכא ברבי הנינא בן דוסא דמתין קיני חובי בקדניהו ונימא ליה נהי דלניכא רבה לא הוה הוינא לניכא זוטא הוינא קשיא תני הדא פנע דאשונה ושניה זרעה ושלישית אינו זרעה ותניא אידך שלישית זרעה ורביעית אינו זרעה לא קשיא הא כרבי הא כרבן שמעון בן גמליאל הא כרבי דאמר בתרו זימני הוי חזקה הא כרבן שמעון בן גמליאל דאמר בתלתא זימני הויה

Sam. 17, 36

Tan. 25³

Col. b

[P. b.]

Br. 9⁷³

Jab. 28³⁶⁴⁰

Ker. 4^{3b}

Syn. B1⁹

Nid. 10³⁶⁴³

Hinsichtlich des Siebentjahrs ist dies eine Expropriation¹⁰⁹ des Königs. Mar-Zuṭra, der Sohn R. Maris, sprach zu Rabina: Demnach sollte doch das Siebentjahr beim Abzug¹¹⁰ nicht mitzählen, und dem widersprechend wird gelehrt, dass er einen Selâ und einen Pondjon für das Jahr¹¹¹ zahle!? Dieser erwiderte: Hierbei ist es anders, [das Feld] ist dann benutzbar, auf diesem Früchte zu trocknen¹¹².

Šemuél sagte: Dies¹¹³ gilt nur von dem Fall, wenn er [das Feld] besäet hat, [das Getreide] gewachsen ist und Henschrecken es abgefressen haben, nicht aber, wenn er es überhaupt nicht besäet hat, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du es besäet hättest, würde an mir in Erfüllung gegangen sein:¹¹⁴ Sie werden in böser Zeit nicht zu Schanden werden und in Tagen der Hungersnot satt sein. R. Šešeth wandte ein: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidete, diese verlassen hat und in die Stadt gegangen ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerrissen, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so sage man nicht, wenn er da wäre, würde er es gerettet haben, vielmehr schätze man ihn: könnte er es retten, so ist er ersatzpflichtig, wenn

aber nicht, so ist er ersatzfrei. Weshalb denn, jener kann ja sagen: wenn du da wärest, so würde an mir in Erfüllung gegangen sein:¹¹⁵ Auch den Löwen, auch den Baren erschlug dein Knecht!? — Dieser kann ihm erwidern: wenn du würdig wärest, dass dir ein Wunder geschehe, so würde dir ein Wunder geschehen sein, gleich dem des R. Ḥanina b. Dosa, dessen Ziegen Bären an den Hörnern brachten¹¹⁶. - - Jener kann ihm ja aber entgegen: zugegeben, dass ich eines grossen Wunders nicht würdig wäre, aber eines kleineren Wunders wäre ich würdig!? - Dies ist ein Einwand.

Das eine lehrt, er müsse es einmal und zweimal besäen¹¹⁷, ein drittes Mal braucht er es nicht mehr zu besäen, und dagegen lehrt ein Anderes, dass er es ein drittes Mal besäen müsse, ein viertes Mal aber nicht!? Dies ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] nach Rabbi und die andere nach R. Šimôn b. Gamaliél. Die eine nach Rabbi, welcher sagt, [eine Sache] gelte mit zweimal als feststehend, und die andere nach R. Šimôn b. Gamaliél, welcher sagt, [eine Sache] gelte mit dreimal als feststehend.

109. Da die Ernte in diesem Jahr verboten ist, so existirt es für das Gesetz nicht. 110. Wenn jemand ein dem Heiligtum geweihtes Feld einlöst, so hat er eine bestimmte Summe zu zahlen, von welcher die aus dem Johelzyklus bereits verstrichenen Jahre in Abzug gebracht werden; cf. Lev. 27,10ff. 111. Nach dieser Berechnung wird das Siebentjahr wol mitgezählt. 112. Da diesbezüglich nicht auf den Ertrag, sondern auf den Besitz des Felds Gewicht gelegt wird. 113. Dass er ihm bei einer Landesplage von der Pacht abziehen könne. 114. Ps. 37,19. 115. iSam. 17,36. 116. Cf. Bd. iij S. 502 Z. 11ff. 117. Wenn die Ernte verheert worden ist

Reš-Laqiš sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er [das Feld] besäet hat, [das Getreide] gewachsen ist und Heuschrecken es abgefressen haben, wenn er es aber besäet und nichts gewachsen ist, so kann der Eigentümer des Grundstücks zu ihm sagen: säe immer weiter. Bis wann"? R. Papa erwiderte: Bis zu der Zeit, wo das Siebengestirn sich über dem Haupt der Feldbauer befindet, wenn sie aus dem Feld kommen". Man wandte ein: R. Šimôn b. Gamaliel sagte im Namen R. Meirs, und ebenso sagte auch R. Šimôn b. Menasja: Die Hälfte des Tišri, Marḥešvan und die Hälfte des Kislew ist Saatzeit; die Hälfte des Kislev, Tebeth und die Hälfte des Šebaṭ ist Herbst; die Hälfte des Šebaṭ, Adar und die Hälfte des Nisan ist Winter; die Hälfte des Nisan, Ijar und die Hälfte des Sivan ist Erntezeit; die Hälfte des Sivan, Tamuz und die Hälfte des Ab ist Sommer; die Hälfte des Ab, Ellul und die Hälfte des Tišri ist Spätsommer. R. Jehuda beginnt die Zählung mit dem Tišri, R. Šimôn beginnt sie mit Marḥešvan. Der erleichterndste¹¹⁸ unter allen ist ja R. Šimôn, und auch er geht nicht so weit¹¹⁹? — Das ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn er es zur Fröhsaat, und das andere gilt von dem Fall, wenn er es zur Spätsaat übernommen hat.

R. JEHUDA SAGT, WENN ER ES FÜR BARGELD ÜBERNOMMEN HAT &c. Einst übernahm jemand ein Feld am Ufer des Flusses Malka-Saba für Bargeld, um auf diesem Knoblauch zu pflanzen, und darauf wurde der Fluss Malka-Saba verstopft¹²⁰. Als er vor Raba kam, sprach er zu ihm: Der Fluss Malka-Saba pflegt sonst nicht verstopft zu werden, dies ist also eine Landesplage; geh, ziehe ihm von der Pacht ab. Die Jünger sprachen zu Raba: Wir haben ja gelernt: R. Jehuda sagt, wenn er es für Bargeld übernommen hat, so kann er ihm ob so oder so von der Pacht nichts abziehen?¹²¹ Dieser erwiderte: Es gibt niemand, der auf die Ansicht R. Jehudas achtet.

א FENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD FÜR ZEHN KOR WEIZEN JÄHRLICH [IN PACTH] ÜBERNOMMEN HAT, UND DIE ERNTE SCHLECHT AUSGEFALLEN IST, SO GEBE ER IHM VON DIESER; IST DER WEIZEN BESONDERS GUT, SO KANN ER ZU IHM NICHT SAGEN, ER WERDE IHM WELCHEN AUF DEM MARKT KAUFEN, VIELMEHR MUSS ER IHM VON DIESEM GEBEN.

הוקה: אמר ריש לקיש לא שנו אלא שזרעה וצמחה ואכלה חגב אבל זרעה ולא צמחה 'אומר ליה "בעל הקרקע" זרעה לה ואחיל ועד אימת "אמר רב פפא עד דאתו ארובי מדברא וקיימא בימת ארובייתו מיתבי רבן שמעון בן גמליאל משום רבי מאיר "אומר וכן היה רבי שמעון בן מנסיא אומר בדבריו הצי תשרי מחדשן והצי כסליו זרע הצי כסליו מבת והצי שבט הורק הצי שבט אדר והצי ניבן קור הצי ניסן אייר והצי סיון קציר הצי סיון תמוז והצי אב קיץ הצי אב ארול והצי תשרי חום רבי "יהודה מונה מתשרי" רבי שמעון "מונה ממחדשן מאן מוקל בבולתו רבי שמעון "ובולי האי לא קאמר לא קשיא האי הקבלה מיניה בהרפי האי הקבלה מיניה באפלי: רבי יהודה אומר אם קבלה מטנו במעוה: ההוא נפרא דקביל ארעא "למזרעה בהו תומי "אנידא דנחר מלכא סבא" כוזוי איפסכר נחר מלכא סבא אתא לקמיה דרבא אמר "ליה נחר מלכא סבא לא עביד דמיפסכר מבת מדינה היא זיל נבי ליה אמרו ליה רבנן לרבא האי "אנן תנן רבי יהודה אומר אם קבלה תומנו במעות בין כך ובין כך אינו מנכה לו מן חבורו אמר ליה לית דחש ליה לדרכי יהודה: **מקבל** ישרה מחבורו בעשרה כור הטום לשנה ולקחה נתון לו "מחובה" חיו הטום ופיה לא יאמר לו חרבו לוקח מן השיק אלא נתון לו מחובה:

| | | | | | |
|------|----------|------|-----------------|------|-----------|
| B 42 | מצי אמר | M 43 | בי זרע ועד ליה | B 44 | + בלי ימי |
| | זרע | M 45 | -- אר פ | P 47 | אלעזר |
| | אימר | M 48 | נחראי חיה מונה | M 49 | + חיה |
| P 50 | ובוליה | M 51 | כוזוי למעבר בהו | B 52 | אנדא |
| M 53 | -- כוזוי | M 00 | ליה " | M 54 | - אנן |
| B 55 | בעשרה | P 56 | מחובו | M 57 | + אב. |

118. Ist er zum Säen verpflichtet. 119. Nach der 9. Stunde; also im Monat Adar. 120. Er schiebt die Saatzeit bis in die späteste Jahreszeit hinaus. 121. Sie bis Adar hinauszuschieben. 122. Infolgedessen der Knoblauch nicht gedeihen konnte.

גבורא. ההוא גברא דקביל ארעא לאספסתא
 בכורי דשערי עבדא אספסתא וחרשה וזרעה שערי
 48 ולקן חני שערי שלחה רב חביבא מסודא דפרת
 לקמיה דרבינא כי האי גונא מאי 50 כי לקתה נותן
 לו 5 מתוכה דמי או לא אמר ליה מי דמי התם לא
 עבדא ארעא שליותא דמרה הכא עבדא ארעא
 שליותא דמרתו ההוא גברא דקבל פדום מחכריה
 בעשר דני חמרא תקיף התוא חמרא סבר רב כהנא
 למימד היונו מתנתין לקתה נותן לו מתוכה אמר
 ליה רב אשי מי דמי התם לא עבדא ארעא שליותא
 10 הכא עבדא ארעא שליותא ומודה רב אשי בעינבי
 דברים ובשרה שלקתה בינמדיה:

מקביל שרה מחבירו לזרעה שעורים לא [viii]
 זרענה הטום הטום זרענה שעורים רבן

שמעון בן גמליאל אסר תבואה לא זרענה קטניה
 קטניה זרענה תבואה ורבן שמעון בן גמליאל אסר:

גבורא. אמר רב חסדא מאי טעמא דרבן
 שמעון בן גמליאל דתביב שארית ישראל לא יעשו

עולה ולא ידברו כזב ולא ימנעו בפיהם לשון תרומת
 20 מיתוכי מנבת פורים לפורים ואין מדקדקין בדבר
 ואין הקני רשאי ליקח מהן הצועה לסנדלו אלא אם
 בן ההנה במעמד אנשי העיר דברו רבי יצחק שאמר

משום רבי מאיר רבן שמעון בן גמליאל 66 מיקל אמר

M 58 וישוק M 59 א י מתני היא לקתה P 60
 בזבחה M 61 דמי א ר M 62 דמיה...דמיה
 P 63 דקבילא. M דקבי פידובא P 64 דביתא B דבדום.
 V דבדום M 65 יא M 66 מתי.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT,
 UM ES MIT GERSTE ZU BESÄEN, SO DARF ER ES NICHT MIT WEIZEN¹²² BESÄEN,
 WENN ABER MIT WEIZEN ZU BESÄEN, SO DARF ER ES AUCH MIT GERSTE BESÄEN; R.
 ŠIMÓN B. GAMALIÉL VERBIETET ES. WENN MIT GETREIDE ZU BESÄEN, SO DARF ER ES
 NICHT MIT HÜLSENFRÜCHTEN¹²³ BESÄEN, WENN ABER MIT HÜLSENFRÜCHTEN ZU BESÄEN,
 SO DARF ER ES AUCH MIT GETREIDE BESÄEN; R. ŠIMÓN B. GAMALIÉL VERBIETET ES.

GEMARA. Was ist der Grund des R. Šimón b. Gamaliél? — Es heisst: *Der Ueber-
 rest Israels wird kein Unrecht begehen noch Lüge reden; noch wird in jemand's Mund eine
 trügerische Zunge gefunden werden*¹²⁴. Man wandte ein: Die Kollekte des Purims¹²⁵ muss
 für [die Armen am] Purim verwandt werden; man darf hierbei nicht sparsam¹²⁶ sein;
 der Arme darf dafür nicht einmal einen Senkel für seinen Schuh kaufen, es sei denn,
 dass er sich dies in Gegenwart der Stadtleute ausbedungen hat -- Worte R. Já-
 qobs, die er im Namen R. Meírs sagte. R. Šimón b. Gamaliél ist erleichternd! Abajje

122. Dieses wird schon nach 30 Tagen gemäht.
 er sollte es auch das 2. Mal damit besäen u. die zu zahlende Gerste anderweitig kanten.
 gentl. Obstgarten, der aber hier nicht gemeint sein kann.
 wenn der Wein später sauer wurde, so war dies ein Missgeschick des Pächters.
 Fall kann er ihm von der Pacht abziehen.
 falls aus dem S. 127 angegebenen Grund.
 87 u. 88.

GEMARA. Einst übernahm jemand ein
 Feld zu Viehfutter für einige Kor Gerste,
 und nachdem es Viehfutter gebracht¹²² hat-
 te, pflügte er es um und säete Gerste; die
 Gerste aber fiel schlecht aus. Da liess R.
 Habiba aus Sura am Euphrat Rabina fra-
 gen, wie es denn in diesem Fall sei: gleicht
 dies dem Fall, wenn die Ernte schlecht
 ausfällt, in welchem er ihm von derselben
 geben könne, oder nicht? Dieser erwiderte:
 Es ist nicht gleich, in jenem Fall hat
 der Boden die Aufgabe des Eigentümers
 nicht erfüllt, hierbei aber hat der Boden
 die Aufgabe des Eigentümers erfüllt¹²³.

Einst übernahm jemand von seinem
 Nächsten einen Weinberg¹²⁴ für zehn Fässer
 Wein und der Wein wurde sauer. Darauf
 wollte R. Kahana entscheiden, dies gleiche
 dem Fall unsrer Mišnah, von der Miss-
 ernte, in welchem er ihm von derselben
 geben kann; da sprach R. Aši zu ihm: Es
 ist ja nicht gleich; in jenem Fall hat der
 Boden seine Aufgabe nicht erfüllt, hierbei
 aber hat der Boden seine Aufgabe erfüllt¹²⁵.
 Jedoch pflichtet R. Aši bei hinsichtlich des
 Falls, wenn die Trauben wurmig oder die
 Garben auf dem Feld missraten sind¹²⁶.

123. Er hat das Feld zu Viehfutter gepachtet.
 124. Die Ernte war gut angetan.
 125. Die Ernte war gut angetan.
 126. In diesem
 129. Zeph. 3,13.
 130. U. darf von der Verein-
 barung nicht abweichen, selbst wenn dies zum Vorteil des anderen geschieht.
 131. Cf. S. 119 NN.
 132. Der Arme darf die Gabe wol zu anderem Zweck verwenden, während hierbei RŠ.

erwiderte: Der Grund des R. Šimón b. Gamaliél ist nach einer Lehre des Meisters¹³³ zu erklären; der Meister sagte nämlich: Wenn es einem erwünscht ist, dass sein Grundstück verwüstet werde, so besäe er es ein Jahr mit Weizen und ein Jahr mit Gerste, ein Jahr der Länge nach und ein Jahr der Breite¹³⁴ nach. Dies jedoch nur, wenn er es nachher nicht gepflügt und dies wiederholt hat, wenn er es aber nachher gepflügt und dies wiederholt hat, so schadet es nicht.

WENN MIT GETREIDE ZU BESÄEN, SO DARF ER ES NICHT MIT HÜLSENFRÜCHTEN BESÄEN & C. R. Jehuda lehrte Rabin: Wenn es mit Getreide zu besäen, so darf er es auch mit Hülsenfrüchten besäen. Dieser sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt: wenn mit Getreide zu besäen, so darf er es nicht mit Hülsenfrüchten besäen? Jener erwiderte: Dies ist kein Einwand, das eine gilt für uns¹³⁵ und das andere gilt für sie¹³⁶.

R. Jehuda sprach zu Rabin¹³⁷ b. R. Naḥman: Bruder Abin, bei der Kresse, die zwischen dem Flachs wächst, findet das Verbot des Raubs nicht¹³⁸ statt; befindet sie sich an der Grenze¹³⁹, so findet dabei das Verbot des Raubs statt; ist sie zur Aussaat gehärtet, so findet dabei das Verbot des Raubs statt, auch wenn sie zwischen dem Flachs wächst, denn der Schaden, den sie angerichtet hat, ist bereits geschehen¹⁴⁰.

R. Jehuda sprach zu Rabin b. R. Naḥman: Brüder Abin, meine¹⁴¹ gehören dir, und deine¹⁴² gehören mir. Bei den Grenznachbarn ist es üblich, dass der Baum, der sich nach dieser Seite neigt¹⁴³, diesem, und der sich nach jener Seite neigt, jenem gehört. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn ein Baum sich auf der Grenze befindet, so gehört er, wie Rabh sagt, wenn er sich nach dieser Seite neigt, diesem, und wenn er sich nach jener Seite neigt, jenem; Šemuél sagt, sie¹⁴⁴ teilen. Man wandte ein: Wenn ein Baum sich auf der Grenze befindet, so teilen sie; dies ist ja eine Widerlegung der Ansicht

der Ansicht ist, dass die Aenderung verboten sei. 133 Rabbas, Lehrer u. Pflegevater A.s. 134. Die Aenderung ist aus dem Grund verboten, weil es möglich ist, dass der Eigentümer im Vorjahr eine andere Getreideart gesät hat; durch die Aenderung des Pächters würde der Eigentümer einen Schaden erleiden. 135. Die Babylonier: Babylonien lag niedriger als Palästina, der Boden war daher feucht u. eine Abmagerung desselben durch Hülsenfrüchte war nicht zu berücksichtigen. 136. Die Palästinenser, die eine Kraftentziehung des Bodens zu berücksichtigen hatten. 137. Kontrahirt aus R. Abin. 138. Sie ist für den Flachs schädlich u. jeder darf sie daher pflücken. 139. Ausserhalb der Flachsbeete, wo sie dem Flachs nicht mehr schadet. 140. Der Eigentümer hat durch die Entfernung keinen Nutzen mehr. 141. Dies bezieht sich auf die Früchte der Bäume, die sich auf dem äussersten Rand ihrer nebeneinander liegenden Felder befanden; die Bäume des einen schlugen Wurzel nach dem Gebiet des anderen u. zogen ihre Nahrung aus diesem. 142. Nach der Erkl. Ršj.s: nach dieser Seite die Wurzeln schlägt. 143. Die beiden Anwohner.

אבין טעמא דרבין שמעון כדמר דאמר בר האי מאן
 דניחא ליה דתתכור ארעיה ליוזעגה שתא הפי ושתא
 שקרי שתא שתי ושתא ערב ולא אמרן אלא דלא
 בריב ותני אבל בריב ותני ליה לן בתו תבואה לא
 יורענה קטנית [וכו]: מתני ליה רב יהודה¹³³ לרבין
 תבואה יורענה קטנית¹³⁴ אמר ליה והא אמן תנן תבואה
 לא יורענה קטנית¹³⁵ אמר ליה לא קשיא¹³⁶ הא לן והא
 לתנו: אמר ליה רב יהודה¹³⁷ לרבין בר רב נחמן¹³⁸ אבין
 אחי הני תחלי דבי ביתנא אין בתן משום גזל
 יעומדות על גבולין יש בתן משום גזל ואם הוקשו
 לזרע אפילו דבי ביתנא נמי יש בהם משום גזל
 מאי טעמא מאי דאפסוד אפסודו אמר ליה רב
 יהודה¹³⁹ לרבין בר רב נחמן¹⁴⁰ אבין אחי¹⁴¹ הני דילי דילך
 ודילך דילי נהוג בני מצרא אילן הנוטה לכאן הכאן
 והנוטה לכאן לכאן דאיתמר אינן העומד על המיצר
 אמר רב הנוטה לכאן לכאן והנוטה לכאן לכאן
 ושמואל אמר חולקין מיתבי אילן העומד על המיצר
 יחולקין¹⁴² תיובתא דרב תרגמא שמואל אליבא דרב
 — M 68 לרב. M לר. אבין בר רב נחמן תבואה
 א 69 M לר. אבין B 70 רבין. M א ל אבין הני
 M 71 והעומד על הגבול B 72 דאפסוד אפסודו M 73
 לר. אבין אחי B 74 רבין M 75 הני M 76
 — M 77 קשיא לרב.

B. 17. 5044
 Sab. 6b
 Jom. 21b
 Ber. 51a
 Tan. 4a
 Suk. 36a
 48b
 Qid. 28b
 Bb. 147a
 vgl. Sab. 52b

במטלא כל המיצר כולו אי הכי מאי למימרא לא
 צריכא תתלי טעניה לחד גיסא ואבתי מאי למימרא
 מהו דתימא דאמר ליה פלוג הכי קמשמע לן דאמר
 ליה מאי הוית רפלגת הכי פלוג הכי אמר ליה רב
 יהודה לרבין בר רב נחמן רבין אחי לא תובין ארעא
 הסמיכא למתא דאמר רבי אבהו אמר רב הונא אמר
 רב אמר לו לאדם שיעמוד על שרת חברו בשויה
 ישעומדת במקומיה אינו והא אישכחתתהו רבי אבא
 לתלמידיה דרב אמר להו מאי אמר רב כתיב קראי

Bm. 7a^b

Bs. 2^b

Dt. 28,3
ib. v. 6

Ber. 55^b
Syn. 103^a

Ta^a, 6^a

Sot. 22^a

Col b

Rabhs!? — Šemu'el erklärte es nach Rabh:
 wenn er die ganze Grenze ausfüllt¹⁴⁴. —
 Wozu braucht dies demnach gelehrt zu
 werden!? - In dem Fall, wenn die Krone
 sich nach einer Seite neigt. — Aber wozu
 braucht auch dies gelehrt zu werden¹⁴⁵? —
 Man könnte glauben, er könne zu ihm sa-
 gen: teile so, so lehrt er uns, dass der an-
 dere ihm erwidern könne: wie kommst du
 so zu teilen, teile so.

R. Jehuda sprach zu Rabin b. R. Nah-
 man: Bruder Abin, kaufe kein Feld nahe
 der Stadt; R. Jehuda sagte nämlich im
 Namen Rabhs, man dürfe nicht neben dem
 Feld seines Nächsten stehen, wenn [das Ge-
 treide] in den Halmen steht¹⁴⁶. - Dem ist
 ja aber nicht so, R. Abba traf einst die
 Schüler Rabhs, und fragte sie, was Rabh
 gesagt habe über folgende Schriftverse:

¹⁴⁷ *Gesegnet seist du in der Stadt und gesegnet
 seist du auf dem Feld, gesegnet seist du bei
 deinem Kommen und gesegnet seist du bei dein-
 em Fortgehen*, und sie erwiderten ihm, Rabh
 habe folgendes gesagt: *Gesegnet seist du in
 der Stadt*, dein Haus möge sich in der Nä-
 he des Bethauses befinden; *gesegnet seist du
 auf dem Feld*, deine Güter mögen sich na-
 he der Stadt befinden¹⁴⁸; *gesegnet seist du bei*

deinem Kommen, du sollst bei deinem Kommen von deiner Reise deine Frau nicht als
 zweifelhaft menstruirende vorfinden; *gesegnet seist du bei deinem Fortgehen*, deine Nach-
 kommen mögen dir gleichen. Hierauf entgegnete er ihnen: R. Johanan legte es nicht so
 aus, sondern wie folgt: *Gesegnet seist du in der Stadt*, dass du deinen Abort nahe deines
 Tisches hast; er bezieht es aber nicht auf ein Bethaus, denn R. Johanan vertritt hier-
 bei seine Ansicht, dass es eine Belohnung für die Schritte gebe. *Gesegnet seist du auf
 dem Feld*, es mögen deine Güter in drei Teilen geteilt sein, ein Drittel in Getreide, ein
 Drittel in Oliven und ein Drittel in Weinstöcken; *gesegnet seist du bei deinem Kommen
 und gesegnet seist du bei deinem Fortgehen*, es möge dein Fortgehen aus der Welt deinem
 Kommen in die Welt gleichen, wie deine Ankunft in die Welt ohne Sünde war, ebenso
 mag auch dein Fortgehen aus der Welt ohne Sünde sein¹⁴⁹. Dies ist kein Einwand, das
 eine gilt von dem Fall, wenn es mit einer Mauer oder einem Zaun umgeben ist, und
 das andere gilt von dem Fall, wenn es nicht mit einer Mauer oder einem Zaun umgeben ist.

144. Wenn die Wurzeln sich auf beiden Seiten gleichmässig befinden. 145. Wenn die Krone
 sich nach einer Seite neigt u. man sie quer der Grenze teilt, so ist die Teilung ebenfalls gleichmässig.
 146. Weil es durch ein böses Auge leiden kann. 147. Dt. 28,3. 148. Dies ist eine Erleichterung
 bei der Einbringung der Ernte. 149. Ihre Aborte befanden sich damals ausserhalb der Stadt, sie
 waren daher oft gezwungen, sich zu verkleiden, wodurch sie sich verschiedene Krankheiten zuzogen.
 150. Die man beim Gehen nach dem Bethaus zurückzulegen hat. 151. Nach der Anlegung Rabhs gilt
 es also als Segen, wenn man seine Güter in der Nähe der Stadt hat, während er oben entgegengesetzt leht

| | | | | |
|------|-----------------|------|--------------|------|
| M 78 | שהא עמי בקימת | B 79 | אשכחיתיהו | M 78 |
| M 81 | הכי אר | M 80 | אשכחיתיהו רב | M 81 |
| M 83 | שכל ע ש והו כמי | M 82 | ישאתה בא מן | M 83 |
| M 85 | אבליש | M 84 | לא | M 85 |

¹²²Der Herr wird von dir jede Krankheit fernhalten; Rabh erklärte, darunter sei das [böse] Auge zu verstehen. Rabh vertritt hierbei seine Ansicht. Rabh ging nämlich einst auf einen Begräbnisplatz, tat dort, was er tat¹⁵¹ und sprach darauf: neunundneunzig [sterben] durch ein [böses] Auge, und einer auf gewöhnliche Weise. Šemuél erklärte, darunter sei die [schädliche] Luft zu verstehen. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: alles durch die [schädliche] Luft¹⁵². — Und Šemuél, es gibt ja auch durch die Regierung Hingerichtete!? — Wenn nicht die [schädliche] Luft, könnte man auch diesen eine Arznei bereiten, und sie würden am Leben bleiben. R. Hanina erklärte, darunter sei die Kälte zu verstehen. R. Hanina sagte nämlich: Alles liegt in des Himmels Hand, mit Ausnahme von Kälte und Hitze, denn es heisst: *Kalte und Hitze sind auf dem Weg des Falschen, wer seine Seele bewahrt, bleibt ihnen fern*. R. Jose b. Hanina erklärte, darunter sei der Auswurf zu verstehen. Der Meister sagte nämlich: der Auswurf der Nase und der Auswurf des Ohrs sind, wenn viel, schädlich, und wenn wenig, dienlich. R. Eleazar erklärte, darunter sei die Galle zu verstehen. Ebenso wird auch gelehrt: Unter Krankheit ist die Galle zu verstehen, und sie heisst deshalb Krankheit, weil sie den ganzen Körper des Menschen krank macht. Eine andere Erklärung: Krankheit [heisst sie deshalb], weil dreiundachtzig Krankheiten an der Galle haften. Alle diese vereitelt das Morgenbrot mit Salz und einem Krug Wasser.

Die Rabbanan lehrten: Dreizehn Dinge sagten sie vom Morgenbrot: es schützt vor Hitze, vor Kälte, vor [böser] Luft und vor Gespenstern, es macht den Einfältigen weise, er obsiegt bei Gericht, er lernt das Gesetz, er lehrt es, seine Worte werden gehört, sein Studium bleibt ihm erhalten, sein Leib bringt keine Ausdünstungen hervor, er begattet sich mit seinem Weib und gelüftet zu keiner anderen, und es tötet das Ungezieler in den Eingeweiden. Manche sagen, es entferne auch die Eifersucht und erwecke die Liebe.

Rabba fragte Raba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: sechzig Läufer können den nicht einholen, der frühmorgens gegessen

152. Dt. 7,15. 153. Er vernichtete irgend eine Tätigkeit, über welche nicht berichtet wird. 154. Krankheit u. Tod kommen von dieser, die auf den Menschen individuelle Wirkung hat. 155. Pr. 22,5. 156. Cf. Bal. vij S. 803 Z. 51f. 157. Das W. מילה hat diesen Zahlenwert. 158. Der darauf achtet.

לית שורא ורתקאן וזהו ה' ממך כל הלי אמר
 רב"ז עין רב למעמיה רבם בליק לבי קברי עבד
 מאי דעבד אמר השעין ותשעה בעין ורעה ואחד
 בדרך ארץ ושמואל אמר זה הרה שמואל למעמיה
 דאמר שמואל הכל כחה ולשמואל הא אויבא הווי
 מלכות הנך נמי אי לאו וקא עבדי יהי סמא והוי
 רבי חנינא אמר זו צינה דאמר רבי חנינא הכל
 כודי שמים הוין מיננים פחוס שנאמר צנים פחוס
 בדרך עקש שומד נפשו ורחק מהם רבי יישי כד
 חנינא אמר זו צואה דאמר מר צואת החוטם וצואת
 האוזן הובן קשה ומיעוין יפת רבי אלעזר אמר זו
 מרה תניא נמי הכי מחלה זו מרה ולמה נקרא
 שמה מחלה שהיא מחלה כל גופי של אדם דבר
 אחר מחלה ששמונים ושלשה הלאים תלוין במרה
 ובזין פת שחרית במלה וקיתון של מים מבטלין
 תנו רבנן שלש עשרה דברים נאמרו בפת שחרית
 מצלת מן החמה ומן הצנה ומן הויקון ומן המויקון
 ומחכמות פתי וזוכה בדרך ללמוד תורה וללמד ודבריו
 נשמעין ותלמודו מתקיים בידו ואין בשרו מעלה
 הכל ונוקק לאשתו ואינו מתאיה לאשה אחרת
 וחורגת מינה שכבני מעים ויש אומרים אה מוציא
 את הקנאה ומכניס את האהבה אמר לית רבא לרבא
 בר מרי מנא הא מילתא דאמרו אינשי שיתין הווי
 רחוב ולא מניו לנכרא דמצערא כך יאמרו רבנן
 M 86 זה עין רב בליק M 87 יקא M 88 אתה
 נמי אילו לא הוה וקא הו עבדי לית במהדי וחי M 89
 תניא...מרה M 90 מפני שמחלה M 91 בה וכו פת
 של שת וקת M 92 של M 93 בדרך
 M 94 וזוכה ללמד M 95 מבנות את האה ומציעה את
 הקן M 96 רבא לרבא

Ket. 30a
 Bb. 144b
 Az. 3b
 Pr. 22, 5

Bq. 62b

Pes. 112a
 Bq. 92b

השכם ואכול בקיץ מפני החמה ובחורף מפני הצילה
 27 אמר ליה דכתוב לא ירעבו ולא יצמאו ולא יכס
 שרב ושמש לא יכס שרב ושמש כיון דלא ירעבו ולא
 יצמאו אמר ליה את אמרת לי מהתם ואנא אמינא
 28 ילך מהבא ועבדתם את ה' אלהיכם וברך את לחמך
 [ואת מימך] ועבדתם את ה' אלהיכם זו קריאת שמע
 ותפלה וברך את לחמך ואת מימך זו פת במלה וקיתון
 של מים זמבאן ואילך והסירתי מהלה מקרבך: אמר
 ליה רב יהודה לרב אחא משוחאה לא תלול
 במישהתא דכל פורתא ופורתא חזי לבורכמא רישקא
 10 אמר ליה רב יהודה לרב אדא משוחאה ארבע
 אמות דאניגרא ולול בהו דאנהרא לא תמשחנו כלל
 רב יהודה לטעמיה דאמר רב יהודה ארבע אמות
 דאניגרא לבני אניגרא דאנהרא דכולי עלמא:
 15 מכרין רבי אמי מלא כתפי נגרי בתרו עברי נהרא
 קיצו רב נתן בר הושעיא קין שיתסר אמהתא אתו
 עליה בני משונויא דפנוה הוא סבר כרשות הרבים
 ולא היא התם בעינן כולי האי הכא משום אמתוהי
 אשליהן הוא כמלא כתפי נגרי סני: רבה בר רב
 20 הונא הוה ליה ההוא אבא אנודא דנהרא אמרו ליה
 ניקין מר אמר להו קיצו עילאי ותתאי והדר ניקין
 || 4 א - M 97 || 4 א - M 98 || לא יצמאו || M 99 - 4 א ||
 M 1 - לך || M 2 והדר והסיר || M 3 + ו || M 4 א ||
 דאניגרא || M 5 תמשחנו || M 6 אנגרא || B 7 נגרי ||
 M 8 איש || B 9 אמתא || M 10 איתו סבר משום רה ר
 ו ה אמתוהי אשליהו כמלא כתפי || P 11 כמלא || M 12
 אבא אנודא || M 13 ניקו || M 14 וקצינא היכי

hat? Ferner sagten die Rabbanan; iss frümorgens, im Sommer wegen der Hitze und im Winter wegen der Kälte: Dieser erwiderte: Es heisst: 192 Sie werden nicht hungern und nicht dursten und Glut und Sonne werden sie nicht treffen; Glut und Sonne werden sie deshalb nicht treffen, weil sie nicht hungern und dursten werden. Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich entnehme es aus folgendem: 193 Ihr sollt dem Herrn, eurem Gott, dienen, und er wird dein Brot und dein Wasser segnen; ihr sollt dem Herrn, eurem Gott dienen, das ist das Šemā 194 und das tägliche Gebet; und er wird dein Brot und dein Wasser segnen, das ist Brot mit Salz und ein Krug Wasser. Dann gilt: und ich werde Krankheit aus deiner Mitte entfernen.

R. Jehuda sprach zu R. Ada dem Landmesser: Sei nicht fahrlässig beim Messen, denn auch jede Kleinigkeit ist [zum Bepflanzen] mit Gartensafran 195 geeignet. Ferner sagte R. Jehuda zu R. Ada dem Landmesser: die vier Ellen am Strom 196 brauchst du nicht genau [zu messen]; die am Fluss 197 miss überhaupt nicht. R. Jehuda vertrat hierbei seine Ansicht, denn R. Jehuda sagte: die vier Ellen am Strom gehören den

Besitzern des Stroms, und die am Fluss gehören aller Welt.

R. Ami liess bekannt machen: Soweit die Schultern der Schiffsführer reichen haut an beiden Seiten des Stroms nieder 198. R. Nathau b. Hošâja liess sechzehn Ellen 199 niederhauen; da fielen die Leute von Mašronja 200 über ihn her und verprügelten ihn. Er glaubte, [das Ufer] gelte als öffentliche Strasse; dies ist aber nicht der Fall; bei dieser ist soviel erforderlich, bei jener aber ist dies nur zum Ziehen der Stricke nötig, somit ist auch [ein Raum] ausreichend, so weit die Schultern der Schiffsführer reichen.

Rabba b. R. Hona hatte einen Wald am Ufer des Stroms; da sprachen sie zu ihm: Möge der Meister niederhauen 201. Darauf erwiderte er ihnen: Sollen die oberen und unteren [Anwolmer] niederhauen, sodann werde ich ebenfalls niederhauen 202.—

159. Jer. 49,10. 160. Ex. 23,25. 161. Cf. Bd. vij S. 402 N. 190. 162. Der sehr wertvoll ist u. dementsprechend auch das kleinste Stück Erdboden. 163. Dh. einem Nebenstrom, der vom Fluss über die ganze Ebene zur Bewässerung der Felder gezogen wird. Die Besitzer der anliegenden Felder mussten 4 Ellen am Ufer des Stroms freilassen, damit das Strombett nicht beschädigt werde. 164. Ein solches Ufer war nicht Eigentum der Anwohner, sondern öffentliches Gebiet. 165. Wenn die Schiffer, die die Schiffe vom Ufer ans an Stricken zogen, das Ufer mit Bäumen bepflanzt vorfinden, die ihnen beim Ziehen der Schiffe hinderlich sind, so dürfen sie diese niederhauen, u. zwar in einer Breite, dass sie diese nicht mehr mit der Schulter berühren. 166. Dies ist die normale Breite einer öffentlichen Strasse. 167. Die Besitzer des Walds, in dem er die Bäume fällen liess. 168. Die Bäume am äussersten Rand. 169. Wenn das ganze Ufer nicht frei ist, so dass die Schiffsführer auf die andere Seite gehen müssen, ist das Fällen der Bäume auf seinem Gebiet zwecklos.

Wieso tat er dies, es heisst ja:¹⁷⁰ *sammelt euch und sammelt andere*, und Reš-Iaġiš erklärte: zuerst schmücke dich und nachher schmücke andere¹⁷¹? — Jene gehörten dem Rufulus Parziq¹⁷²; er sagte: wenn dieser seine fällt, so fülle ich ebenfalls, wozu aber soll ich meine fällen, wenn er seine nicht fällt; ziehen sie ihre Stricke¹⁷³, so nützt es ihnen, wenn aber nicht¹⁷⁴, so nützt es ihnen nicht.

Einst reiste Rabba b. R. Nahman auf einem Schiff und sah einen Wald am Ufer des Stroms; da fragte er, wem er gehöre, und man erwiderte ihm: Rabba b. R. Hona. Da sprach er:¹⁷⁵ *Und die Oberen und Vorsteher haben zu solcher Versündigung die Hand zuerst geboten*. Hierauf sprach er zu ihnen: Haut nieder; da hauten sie nieder. Als Rabba b. R. Hona kam und sie beim Niederhauen traf, sprach er: Wer hier niederhaut, dessen Zweige mögen niedergehauen werden. Man erzählt, dass während der ganzen Lebenszeit des Rabba b. R. Hona dem Rabba b. R. Nahman keine Kinder erhalten blieben.

R. Jehuda sagte: Jeder wird zu den Stadttoren¹⁷⁶ herangezogen, selbst Waisen, die Gelehrten aber nicht, weil die Gelehrten der Bewachung nicht¹⁷⁷ brauchen. Zum Brunnengraben werden auch die Gelehrten herangezogen; dies jedoch nur, wenn keine Massen ausziehen¹⁷⁸, nicht aber wenn Massen¹⁷⁹ ausziehen, weil die Gelehrten nicht mit den Massen mitzugehen brauchen.

R. Jehuda sagte [ferner]: Beim Ausbaggern eines Flusses müssen die unteren [Anwohner] den oberen hellen, nicht aber die oberen den unteren¹⁸⁰; entgegengesetzt verhält es sich beim [Ableiten des] Regenwassers¹⁸¹. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn fünf Gärten mit Wasser aus einer Quelle gespeist werden und die Quelle beschädigt worden ist, so müssen sich bei der Ausbesserung alle mit den oberen¹⁸² beteiligen. Folglich muss bei der Ausbesserung der untere sich mit allen übrigen beteiligen, für sich aber ganz allein. Ebenso müssen sich, wenn fünf Höfe ihren Abfluss in einen Kanal haben,

אנא חיכי עבד חבי והבתיב התקיששו וקשו ואמר ריש לקיש קשט עצמד ואחר כך קשט אחרים התם אבא דבי פרזק רופילא דאי קייצו קייצנא ואי לא קייצו אמאי אקייץ דאי ממתחי להו אשליחו מיסתמי להו ואי לא לא מיסתמי להו רבה בר רב נחמן הוה קא אויל בארבא הוא ההוא אבא דקאי אנדא דנהרא אמר להו דמאן אמרו ליה רבבה בר רב הונא אמר ויד חשרים והסגנים היתה במעל הזה ראשונה אמר להו קוצו קוצו אתא רבה בר רב הונא אשכחיה דקייץ אמר מאן קצייה תקיץ ענפיה אמרי כולחו שניה רבבה בר רב הונא לא אקום ליה וקעא לרבה בר רב נחמן אמר רב יהודה הכל לאיגרי נפא ואפילו מיסתמי אבל רבנן לא מאי מעמא רבנן לא צריכי נטירותא לבריא דפתיא ואפילו מרבנן ולא אמרן ארא דלא נפקי בכלוחא אבל כלוחא לא הרבנן לאו בני מיפקי בכלוחא נינהו אמר רב יהודה לבריא דנהרא תתאי מסייעי עילאי עילאי לא מסייעי תתאי והילופא כמיא דמיטרא תניא נמי הכי חמש ננות המסתפקות מים ממעין אחד ונתקלקל המעין כולם מתקנות עם תעלוונה נמצאת התחתונה מתקנת עם כוון ומתקנת לעצמה וכן חמש הצרות שהיו מקלחות מים לביב אחד

B 15 קשט B 16 הוה ואמר אי M 17 אי ממת אשליחו אנדא דנהרא מסגי להו M 18 מסגי M 19 אנדא דנה א ל האי דמאן M 20 א — M 21 קעו P 22 אחיא M 23 בי — אשכ דקייץ B 24 שני M 25 גילי M 26 ואפי מרבנן רבנן א B 27 נפקא B 28 באוכלוחא B 29 לאוכלוחא M נפקי בכלוחא רבנן לאי M 30 שהיו מסתפקות P 31 רבנן א B 32 אהר

170. Zeph. 2.1. 171. Er sollte ja zuerst die seinigen fällen u. nachher andere dazu auffordern.
 172. Der auf ihn nicht geachtet haben würde. 173. Auf demselben Ufer. 174. Wenn sie auf die andere Seite gehen od. das Boot mit Rudern u. Stangen fortbewegen müssen. 175. Ezz. 9.2.
 176. Zu den Beiträgen zur Errichtung derselben. 177. Nach Erkl. der Kommentare: er wird durch die Gesetzlehre bewacht; cf. Pt. 0.22. 178. Dh. wenn die Einwohner der Stadt hierfür Beiträge erheben u. Brunnenbauer mieten. 179. Wenn die Einwohner die Brunnen selber graben; die Gelehrten brauchen sich daran nicht zu beteiligen. 180. Weil sie davon nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar Schaden haben. 181. Wenn zuviel Wasser vorhanden ist u. der Boden dadurch leidet, so wird es durch Graben abgeleitet; wenn ein solcher Graben verstopft wird, so geschieht dies zum Nutzen der unteren Anwohner, da das Wasser dann zurückbleibt. 182. Weil auch die unteren den Nutzen haben.

ונתקלקל הכיב בולן מתקנות עם התחתונה נמצאת
 העליונה מתקנת עם בולן ומתקנת לעצמה: אמר
 שמואל האי מאן דאחויק ברקתא דנהרא הציפא הוי
 סלוקי לא מסלקינן ליה והאידנא דקא כתבי פרסאי
 קני לך עד מלי"צוארי סוסיא מיא סלוקי נמי מסלקינן
 ליה: אמר רב יהודה "האי מאן דאחויק כיני אחי
 וביני שותפי הציפא הוי סלוקי לא מסלקינן ליה ורב
 נחמן אמר"נמי מסלקינן ואי משום דינא דכר מצרא
 לא מסלקינן ליה נהרדעי אמרי אפילו משום דינא
 דכר מצרא מסלקינן ליה משום שנאמר "ועשית הישר
 והטוב בעיני ה' אתא אימליך ביה אמר ליה איזיל
 איזבון ואמר ליה"זיל זבון צריך למיקנא מיניה או לא
 רבינא אמר לא צריך למיקנא מיניה נהרדעי אמרי
 צריך למיקנא מיניה והלבתא צריך למיקנא מיניה
 "השתא דאמרת צריך למיקנא מיניה"אי לא קנו מיניה
 אייקור וזיל כרשותיה זבון במאה ושני מאתן הוינא
 אי לבולי עלמא קא"מוזילא ומזבון יתיב ליה מאה
 ושקיל ליה ואי לא יתיב ליה מאתן ושקיל ליה זבון
 במאתן ושויא מאה סבור מינה מצי אמר ליה
 "לתקוני שדרתך ולא לעוותי אמר ליה מר קשישא

und dieser beschädigt worden ist, bei der
 Ausbesserung alle mit dem unteren betei-
 ligen. Folglich muss bei der Ausbesserung
 der obere sich mit allen übrigen beteiligen,
 für sich aber ganz allein.

Šemuél sagte: Wenn jemand ein Strom-
 ufer¹⁸³ in Besitz nimmt¹⁸⁴, so ist dies ein
 Uebergriff, jedoch kann man ihn nicht
 entfernen. Jetzt aber, wo die Perser¹⁸⁵ schrei-
 ben: erwirb bis [zu einer Tiefe,] wo das
 Wasser bis zum Hals der Pferde reicht¹⁸⁶,
 kann man ihn auch entfernen.

R. Jehuda sagte: Wenn jemand [ein
 Grundstück]¹⁸⁷ zwischen Brüdern oder Ge-
 sellschaftern in Besitz nimmt, so ist dies
 ein Uebergriff, jedoch kann man ihn nicht
 entfernen. R. Nahman sagt, man könne ihn
 auch entfernen. Wegen des Gesetzes der
 Grenznachbarschaft¹⁸⁸ aber kann man ihn
 nicht entfernen. Die Nehardeëenser sagen,
 man könne ihn auch auf Grund des Ge-
 setzes der Grenznachbarschaft entfernen,
 denn es heisst:¹⁸⁹ *Du sollst tun, was gut und
 recht ist in den Augen des Herrn.*

|| מ צ י א M 33 + B 34 אמר רב
 || מ צ י א M 36 + הא
 || מ צ י א M 39 מוזיל

Wie ist es, wenn er zu ihm¹⁸⁹ kommt und sich mit ihm berät, indem er zu ihm
 sagt, er wolle gehen und es kaufen, und dieser ihm erwidert: geh, kaufe es; muss
 er es von ihm erwerben¹⁹⁰ oder nicht? Rabina sagt, er brauche es von ihm nicht zu
 erwerben, die Nehardeëenser sagen, er müsse es von ihm erwerben¹⁹¹. Die Halakha ist,
 dass er es von ihm erwerben muss. Da du nun ausgeführt hast, dass er es von ihm er-
 erwerben müsse, so ist, wenn er es nicht erworben hat und es¹⁹² teurer oder billiger gewor-
 den ist, dies in seinem¹⁹³ Besitz erfolgt. Wenn er es für hundert gekauft und es zwei-
 hundert wert ist, so sehen wir: wollte er es auch jedem anderen billig verkaufen, so
 gebe er ihm¹⁹⁴ hundert und erhalte es, wenn aber nicht, so gebe er ihm zweihundert
 und erhalte es. Hieraus wollten sie folgern, dass wenn er es für zweihundert gekauft
 und es hundert wert ist, er zu ihm sagen könne: ich habe dich zur Förderung ge-
 schickt, nicht aber zum Verderben¹⁹⁵, da sprach Mar-Qešiša, der Sohn R. Hišdas, zu

183. Solche Plätze waren herrenlos u. jeder, der die Grundsteuer bezahlen wollte, konnte sie in Be-
 sitz nehmen. 184. Wenn er einen solchen Platz bebaut od. bestellt u. ihn dadurch der öffentlichen
 Benutzung entzieht.

185. Die pers. Regierung, die an Private Grundstücke am Ufer verkauft.
 186. Wenn der Eigentümer, der das Grundstück, nach Bestimmung des Kaufscheins, bis tief in das Wasser
 hinein erworben hat, den Zaun eingezogen u. einen freien Raum zurückgelassen hat, u. jemand diesen
 Raum in Besitz nimmt. 187. Das die Regierung gegen Zahlung der Grundsteuer abgibt. 188. Wenn
 es keine Brüder od. Gesellschafter sind, sondern einer von ihnen auf das betreffende Grundstück als Grenz-
 nachbar, der das Vorkaufsrecht hat, Ansprüche erhebt. 189. Dt. 6,18. 190. Der Kauflustige
 zum Nachbar des zu verkaufenden Felds. 191. Durch ein Sudarium (Handschlag). 192. Sonst
 kann der Grenznachbar zurücktreten. 193. Das betreffende Grundstück. 194. Des Grenz-
 nachbars; er hat event. diesen Betrag an den Käufer zurückzuzahlen. 195. Der Grenznachbar
 den Käufer.

190. Der Grenznachbar hat ihm nur den richtigen Wert zu bezahlen.

R. Aši: Folgendes sagten die Nehardeenser im Namen R. Nahmans: Bei Grundstücken gibt es keine Uebervorteilung. Wenn jemand ein Stück Boden inmitten seiner Güter¹⁹⁷ verkauft hat, so sehen wir: ist es besonders gut oder schlecht¹⁹⁸, so ist der Kauf gültig, wenn aber nicht, so ist dies nur eine List¹⁹⁹. Bei einem Geschenk hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung²⁰⁰. Amemar sagte: Wenn er ihm aber Garantie²⁰¹ geschrieben hat, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft Geltung. Wenn jemand alle seine Güter²⁰² an einen verkauft, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Wenn an den ursprünglichen Besitzer, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Wenn jemand von einem Nichtjuden kauft oder an einen Nichtjuden verkauft, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Wenn er von einem Nichtjuden kauft, weil er zu ihm²⁰³ sagen kann: ich habe einen Löwen von deiner Grenze verjagt, und wenn er an einen Nichtjuden verkauft, denn für einen Nichtjuden heisst es entschieden nicht: *du sollst tun, was gut und recht ist*²⁰⁴. Man lässt ihn²⁰⁵ aber solange im Bann, bis er die Verantwortung für jeden Schaden, der durch diesen entsteht, übernommen hat. Bei einem Pfand²⁰⁶ hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. R. Aši sagte nämlich: Die Greise von Mathia-Mehasja erklärten mir, es heisse deshalb Pfand, weil es bei ihm ruht²⁰⁷, und dies sei von Bedeutung hinsichtlich des Gesetzes von der Grenznachbarschaft. Beim Verkauf eines fernliegenden [Grundstücks] zum Ankauf eines naheliegenden, eines schlechten zum Ankauf eines guten hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung²⁰⁸. Bei²⁰⁹ Kopfsteuer, Unterhalt²¹⁰ und Begräbniskosten hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Die Nehardeenser sagten nämlich: zu Kopfsteuer, Unterhalt und Begräbniskosten verkaufe man²¹¹ ohne vorherige Bekanntmachung. Bei einer Frau, Waisen²¹² und Gesellschaftern²¹³ hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine


כריה דרב חסדא לרב אשי הכי אמרי נהרדעי משום דרב נחמן א"ן אונאה לקרקעות זבין ליה גרויא דארעא במיצעא נכסיה הוינן אי עידיה "היא אי זבורת" היא זבניה זבניה ואי לא איערומי קא מערים מתנה ליה בה משום דינא דבר מצרא אמר אממר אי כתב ליה אחריות איה בה משום דינא דבר מצרא סבר כל נכסיו לאחד ליה בה משום דינא דבר מצרא לבעלים הראשונים ליה בה משום דינא דבר מצרא זבין מנוי וזבין לגוי ליה בה משום דינא דבר מצרא זבין מנוי דאמר ליה "ארו אכרחי לך" ממצרך זבין לגוי גוי" ודאי לאו בר ועשית הישר והטוב הוא שמותי "ודאי משמתנין ליה עד דמקבל עליה כל אונסי דאתי ליה מהמתיה משכנתא ליה בה משום דינא דבר מצרא דאמר רב אשי אמרו לי סבי דמתא מהסיה מאי משכנתא דשכונה נכיה מאי נפקא מינה לדינא דבר מצרא למכור כרחוק ולגאול בקרוב כרע ולגאול ביה בה משום דינא דבר מצרא לברנא ולמוני ולקבורה ליה בה משום דינא דבר מצרא דאמרי נהרדעי לברנא למוני ולקבורה מזבנין בלא אכרותא לאשה וליתמי ולשותפי ליה בה משום דינא דבר מצרא שכיני

43 | M 42 לא אריא | היא — M 41 | משמיה M 40
 M מצרא | M 44 ודאי | B 45 נהרדעא.

197. So dass der Käufer ebenfalls Grenznachbar der übrigen Güter des Verkäufers geworden ist, ohne dass die Nachbarn es verhindern konnten. 198. Solches wird auch besonders verkauft. 199. Damit der Käufer ebenfalls Grenznachbar werde. 200. Die Nachbarn können keine Ansprüche auf das Grundstück erheben. 201. Für Ersatzleistung, wenn es ihm abgenommen werden sollte; in diesem Fall ist es entschieden verschleiierter Kauf. 202. Die sich an verschiedenen Stellen befinden. 203. Zum Nachbar. 204. Dieses Gesetz obliegt dem Käufer u. nicht dem Verkäufer. 205. Den Verkäufer. 206. Wenn derjenige, bei dem das Grundstück verpfändet ist, es kaufen will. 207. *שכן v. משנתא* *rahen, niederlegen*: der Besitzer ist der nächste Nachbar. 208. Dadurch könnte eine Verzögerung entstehen u. der Verkäufer Verlust erleiden; ebenso auch in den folgenden Fällen. 209. Dh. wenn der Verkäufer das Geld zu diesen Zwecken nötig hat. 210. Der Witwe u. Waisen. 211. Güter, wenn das Geld sofort nötig ist. 212. Diese belästigt man nicht, andere Grundstücke zu suchen; sobald sie gekauft haben, kann der Nachbar nichts mehr machen. 213. Die am zu verkaufenden Grundstück beteiligt sind.

הקנין ושכניו שדה שכיניו הקנין קודמין לשכן ותלמיד
הכנס תלמיד הכנס קודם קרוב ותלמיד הכנס תלמיד
הכנס קודם איבטיא להו שכן וקרוב מאי תא שמע
'טוב שכן קרוב מאה רחוק הני זוזי טבי והני זוזי
תקילי לית ביה משום דינא דבר מצרא הני צירי
והני שרי לית ביה משום דינא דבר מצרא אמר
אייל ואמרה ואיתיה זוזי לא נטרונן ליה אמר אייל
איתיה זוזי הוינן אי'גברא דאמיד הוא האזיל וצירי
זוזי נטרונן ליה ואי לא לא נטרונן ליה ארעא דחד
זבתי דחד מרי ארעא 'מעבב אמרי בתי מרי בתי
לא 'מעבב אמרי דארעא ארעא דחד ודקילי דחד
מרי דארעא מצי מעבב אמרי דקילי מרי דקילי לא
מצי מעבב אמרי דארעא ארעא לבתי וארעא לזרעא
ישיב עדין ולית בה משום דינא דבר מצרא אפסוק
משניתא אי דוכבא דדיקלא הוינא אס יוכל להכניס
בה אפילו תלם אחר אית בה משום דינא דבר
מצרא ואי לא לית בה משום דינא דבר מצרא הני
ארבעה בני מצרא הקדים חד מיניהו חזק'זכוניה
זכוני יאי ביליהו אתו בחרו הדרי פלגי להו בקרנולו

Geltung. Von den Nachbarn aus der Stadt
und den Nachbarn vom Land haben die
Nachbarn aus der Stadt den Vorzug".
Von einem Nachbar und einem Gelehrten
hat der Gelehrte den Vorzug. Von einem
Verwandten und einem Gelehrten hat der
Gelehrte den Vorzug. Sie fragten: Wie ver-
hält es sich bei einem Nachbar und einem
Verwandten? – Komm und höre: "Besser
ist ein Nachbar in der Nahe als ein Bruder
in der Ferne. Wenn das Geld des einen
gangbarer ist und das Geld des andren ge-
wichtiger ist, so hat das Gesetz von der
Grenznachbarschaft keine Geltung". Wenn
des einen eingebunden und des anderen
lose ist, so hat das Gesetz von der Grenz-
nachbarschaft keine Geltung. Wenn er" sagt
er wolle gehen, sich bemühen und Geld hol-
len, so warte man darauf nicht. Wenn er
aber sagt, er wolle gehen und Geld holen,
so sehen wir: ist es ein wohlhabender Mann,
der gehen und Geld holen kann, so warte
man darauf, wenn aber nicht, so warte man
darauf nicht. Wenn der Boden"dem einem

Fol.100
lix)  20
M 48 M 47 M 46
P 49 M 50 בקרנולו

und das Haus einem anderen gehört, so kann der Eigentümer des Bodens es"dem Ei-
gentümer des Hauses verwehren, der Eigentümer des Hauses aber kann es dem Eigen-
tümer des Bodens nicht verwehren". Wenn der Boden dem einen und die Palmen einem
anderen gehören, so kann der Eigentümer des Bodens es dem Eigentümer der Palmen
verwehren, der Eigentümer der Palmen aber kann es dem Eigentümer des Bodens nicht
verwehren. Wenn einer das Grundstück zum [Bebauen von] Häusern und der andere"
zum Besäen haben will, so ist die Bebauung bevorzugter, und das Gesetz von der Grenz-
nachbarschaft hat keine Geltung. Wenn sie" durch eine Felsengrotte oder eine Baumreihe
getrennt sind, so sehen wir, wenn sich auch nur ein Beet durchziehen" lässt, so hat das
Gesetz von der Grenznachbarschaft Geltung, wenn aber nicht, so hat das Gesetz von
der Grenznachbarschaft keine Geltung. Wenn einer von den vier Grenznachbarn zuvor-
gekommen ist und [das Feld] gekauft hat, so ist sein Kauf gültig; wenn sie aber alle
gleichzeitig kommen", so teilen sie diagonal".

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD AUF WENIGE JAHRE [IN PACHT]
ÜBERNOMMEN HAT, SO DARF ER ES NICHT MIT FLACHS BESÄEN, AUCH ERHÄLT

- 214. Nach mancher Erklärung, bei einem gewöhnlichen Verkauf.
- 215. Pr. 27,10.
- 216. Der Verkäufer überlasse es dem, dessen Geld ihm lieber ist, obgleich der andere Grenznachbar ist.
- 217. Der Nachbar der auf das zu verkaufende Feld Ansprüche erhebt.
- 218. Auf dem das Haus sich befindet.
- 219. Es an einen anderen zu verkaufen, falls er selbst es kaufen will.
- 220. Da sein Besitzrecht nur auf bestimmte Zeit beschränkt ist.
- 221. Auch wenn er Grenznachbar ist.
- 222. Das zu verkaufende u. das angrenzende Feld.
- 223. Durch die beiden Felder.
- 224. Und Ansprüche auf das Feld machen.
- 225. Jeder erhält den an sein Grundstück angrenzenden vierten Teil.
- 226. Dieser schwächt sehr den Boden u. erst nach 7 Jahren erlangt er seine frühere Fruchtbarkeit.

ER NICHTS VON DEN BALKEN DER SYKOMOREN". HAT ER ES AUF SIEBEN JAHRE ÜBERNOMMEN, SO DARF ER ES IM ERSTEN JAHR MIT FLACHS BESÄEN, AUCH BALKEN DER SYKOMOREN [ABHAUEN]".

GEMARA. Abajje sagte, von den Balken der Sykomoren erhalte er nichts, wol aber erhalte er den Mehrwert" der Sykomoren; Raba aber sagte, er erhalte auch nicht den Mehrwert der Sykomoren. Man wandte ein: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und die Zeit seines Austritts herangereicht ist, so schätze man ihm alles ein; wahrscheinlich doch den Mehrwert der Sykomoren!?

Nein, Kräuter und Mangold. - Kräuter und Mangold kann er ja ausreissen und mitnehmen! Wenn der Markttag noch nicht herangereicht ist. - - Komm und höre: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und das Siebentjahr herangereicht ist, so schätze man ihm alles ein. - Kann denn das Siebentjahr [die Pacht] des Grundstücks aufheben!? Lies vielmehr: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und das Jubeljahr herangereicht ist, so schätze man ihm alles ein.

Aber kann denn auch das Jubeljahr die Pacht aufheben, der Allbarmherzige sagt ja: *jur immer* ? - Lies vielmehr: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld gekauft hat und das Jubeljahr herangereicht ist, so schätze man ihm alles ein !? Wolltest du erwidern, hier seien ebenfalls Kräuter und Mangold zu verstehen, so sind ja Kräuter und Mangold im Jubeljahr freigut; wahrscheinlich also der Mehrwert der Sykomoren. Abajje erklärte es nach Raba: In diesem Fall ist es anders; die Schrift sagt: "so soll das verkaufte Haus zurückgehen, das Verkaufte geht zurück", der Mehrwert aber geht nicht zurück. - Sollte man doch hieraus folgern!?! - Hierbei ist es ein richtiger Verkauf, und das Jubeljahr ist eine Expropriation durch den König".

- 227. Die Aeste dieser Bäume werden als Nutzholz abgehauen u. wachsen erst nach 7 Jahren wieder.
- 228. Da bei seinem Austritt der Boden wieder gekräftigt, bezw. die Aeste nachgewachsen sind.
- 229. Um wieviel die Sykomoren während seiner Pachtzeit an Wert zugenommen haben.
- 230. Was während seiner Pachtzeit gewachsen ist, u. dies wird ihm herausgezahlt.
- 231. Bis zu diesem Tag werden sie welk u. verderben.
- 232. Nach der Auffassung des Fragenden: in welchem der Pachtvertrag erlischt.
- 233. Oel. Halljahr, in welchem verkaufte Grundstücke zurück in den Besitz des ersten Eigentümers übergehen.
- 234. Se. darf das Land nicht verkauft werden; ein *jur immer* abgeschlossener Besitzwechsel (Verkauf) wird durch das Jubelgesetz aufgehoben, nicht aber ein auf beschränkte Zeit abgeschlossener (Pacht).
- 235. Dem Käufer wird das herausgezahlt, was in seinem Besitz gewachsen ist.
- 236. Cf. Lev. 25,11; sie sind weder Eigentum des Verkäufers noch des Käufers.
- 237. Lev. 25,33.
- 238. In den Besitz des ersten Eigentümers, im Jubeljahr.
- 239. Dieser muss dem Käufer zurückgezahlt werden.
- 240. Auch hinsichtlich des Pächters, dass auch ihm nach Ablauf der Pachtzeit der während dieser Zeit erfolgte Mehrwert herauszuzahlen sei.
- 241. Es besteht ein Gesetz, dass in diesem Jahr das gekaufte Grundstück aus dem Besitz des Käufers in

לשבע שנים שנה ראשונה פשתו י"ש י"י
 בקורות שקמה:
 גמרא. אמר אבי בקורת שקמה אין י'
 בשבח שקמה יש לי ורבה אמר אפילו בשבח
 שקמה נמי אין לי מיתבו המקבל שדה מחבירו
 והגיע זמנו לצאת שפין לו מאי לאי שפין לו
 "בשבח שקמה לא שפין לו ירקא ופולקא ירקא
 ופולקא נקיקו ונשקרו בלא משה ומה דשקא
 תא שפין המקבל שדה מחבירו והגיע שביעית שפין
 לו שביעית מי קא מפקא אדעא אלא אימא
 המקבל שדה מחבירו והגיע זבל שפין לי ואבתי
 זבל מי מפקא קבלנות לעמיתות אמר רחמנא
 "ארא אימא הרוקא שדה מחבירו והגיע זבל שפין
 לו ובי תימא חבא נמי שפין לו ירקא ופולקא
 בילקא יורקא ביזבל הפקרא הוא אלא לאי שבח
 שקמה רחמנא אבוי אליבא דרבה שאני התם
 דאמר קרא ויצא ממנו בית ממנו חזר שבה אינו
 חזר ונמנו מיניה התם זבני מעליא הוא "זיבל"
 אפקתא דמלכא היא: רב פנא קביל אדעא לאספסתא

M 51 נני
 M 52 שבי שקמה
 M 53 י' שני
 M 54 ה' ראשון
 M 55 מי שאילול זבל נצטת
 M 56 שפין לו ב
 M 57 זבל

127
 Sab. 52
 Lv. 25 34
 Bm. 35
 109a

קדחו בה תאלי כי קא מסתלק אמר להו הבו לי
 שכחא אמר ליה רב שישא בריה דרב אידי לרב
 פפא אלא מעתה דיקלא ואלים הכי נמי רבני מר
 שבחיה אמר ליה התם לאו ארעא דהכי נהית
 5 "אנא הכא ארעא דהכי נהיתנא כמאן כאמי
 דאמר בשבט שקמה יש לו אפילו תימא ברבא
 התם לית ליה פסידא הכא איכא פסידא אמר ליה
 מאי פסדתיך ידא דאספסתא שקיל ידא דאספסתא
 וייל אמר ליה אנא כורבמא רישקא רבאי אמר ליה
 גלית ארעתיך דלמשקל ואסתלקי עבדת שקל כורבמא
 10 רישקא וייל אין לך אלא דמי עצים כלכדו רב מיבי
 בר אבוי קביר ארעא ואחר ליה משונתא קדחו
 ביה ודחתא כי קא מסתלק אמר להו הבו לי שכחאי
 אמר רב פפי משום דאתיתו ממולאי אמריתו מילי
 15 מוליתא אפילו רב פפא לא אמר אלא דאית ליה
 פסידא הכא מאי פסידא אית לך רב יוסף הוה
 ליה הווא שתלא שכיב ושבק המשה התנוחא
 אמר עד האיננא חד השתא המשה עד האיננא
 לא הוה סמכו אהרדי ולא מפסדו לי השתא המשה

Einst übernahm R. Papa ein Feld [in Pacht] zu Viehfutter und es sprossen in diesem Palmbäume hervor. Als er aus diesem austreten sollte, sagte er [zum Eigentümer], dass er ihm auch einen Anteil vom Mehrwert²⁴² gebe. Da sprach R. Šiša, Sohn R. Idis, zu R. Papa: Demnach könnte der Meister auch den Mehrwert von dickgewordenen Dattelpalmen verlangen²⁴³? Dieser erwiderte: In einem solchen Fall²⁴⁴ wird [das Feld] nicht dieserhalb²⁴⁵ übernommen, ich aber habe es dieserhalb übernommen²⁴⁶. -- Also nach Abajje, welcher sagt, er sei auch am Mehrwert der Sykomoren beteiligt²⁴⁷? -- Du kannst auch sagen, nach Raba, denn in jenem Fall²⁴⁸ hat er keinen Schaden²⁴⁹, hierbei aber hatte ich Schaden. Jener sprach: Welchen Schaden hattest du? wol den Platz des Viehfutters²⁵⁰, nimm [Ersatz für] den Platz des Viehfutters und gehe. Dieser erwiderte: Ich würde da Gartensafran gepflanzt haben. Darauf sprach jener: Du hast nun bekundet, dass du mit etwas zu entfernendem gerechnet²⁵¹ hast, nimm nun

61 M נחית P 58
 60 M אנא P 59
 62 M ויסתלקי ידתי שקלי
 64 M ידתי P 65
 66 M הוה
 66 M הוה

Er. 25^b
 Jab. 75^b
 Ket. 85^a
 Bb. 137^b
 161^a

deinen Safran²⁵² und gehe; du hast nur den

Ersatz für Holz zu beanspruchen.

Einst übernahm R. Bebaj b. Abajje ein Feld [in Pacht] und er errichtete ringsum eine Erhöhung, auf welcher Sperberbäume hervorsprossen. Als er aus diesem austreten sollte, sagte er [zum Eigentümer], dass er ihm den Mehrwert herauszahle. R. Papi sprach: Ihr stammt von den Verkürzten und redet auch verkürzte Worte; selbst R. Papa sagte es nur von dem Fall, wo ein Schaden vorliegt, welchen Schaden aber hattest du denn!?

R. Joseph hatte einen Pflanzler; dieser starb und hinterliess fünf Schwiegereöhne. Da sagte er: Bis jetzt war es einer, jetzt sind es fünf; bis jetzt verliess sich niemand

den Besitz des Verkäufers zurück übergehe, und dieses Gesetz erstreckt sich über nur auf das, was verkauft worden ist; die Vorschriften dieses Gesetzes sind daher auf die Pacht nicht zu übertragen
 242. Durch die während seiner Pachtzeit hervorgewachsenen Bäume. 243. Wenn jemand von seinem Nächsten einen Obstgarten gepachtet hat, könnte er bei seinem Austritt beanspruchen, dass der Eigentümer ihm den Betrag herauszahle, um wieviel die Bäume gewachsen u. dadurch an Wert zugenommen haben. 244. Wenn jemand einen Obstgarten wegen der Früchte pachtet 245. Wegen des Wachsens der Bäume selbst. 246. Er übernahm das Feld wegen der Gewächse u. zu diesem gehören auch die Bäume. 247. Während mit Ausnahme von 6 Fällen (et. ob. S. 269 Z. 2) die Halakha nach Raba entschieden wird. 248. Unserer Mišnah, über welche A. u. R. streiten. 249. Die Bäume waren beim Pachten vorhanden u. raubten ihm nichts vom gepachteten Raum. 250. Wofür er den Platz der Bäume nicht ausnutzen konnte. 251. Einem Gewächs, das in jedem Jahr geerntet wird, u. nicht etwa mit Bäumen, die für die Dauer bestehen bleiben. 252. Dh. du hast nur den Holzwert der Bäume in ihrem jetzigen Zustand zu beanspruchen. 253. Den Nachkommen des Priesters Éli, die im jugendlichen Alter starben (cf. 1Sam. 2.33; so Rsp., vgl. auch Levy, *NHIV* iij S. 48.

auf den anderen und verursachten mir keinen Schaden, jetzt sind es fünf, die sich auf einander verlassen und mir einen Schaden verursachen. Hierauf sprach er zu ihnen: Wenn ihr den euch zukommenden Mehrwert nehmen und austreten wollt, so ist es recht, wenn aber nicht, so entlasse ich euch ohne Mehrwert. R. Jehuda, nach anderen, R. Hona, nach anderen, R. Naḥman, sagte nämlich, dass wenn ein Pflanzler gestorben ist, seine Erben ohne Mehrwert entlassen werden können. Dies ist aber keine Art.

Wenn ein Pflanzler sagt: wenn durch mich Schaden entsteht, so trete ich aus, und ein Schaden²⁵⁴ entsteht, so kann er, wie R. Jehuda sagt, entlassen werden, ohne den Mehrwert zu erhalten; R. Kahana aber sagt, er werde entlassen und erhalte den Mehrwert. Jedoch pflichtet R. Kahana bei, dass wenn er gesagt hat: wenn durch mich Schaden entsteht, so trete ich aus, ohne den Mehrwert zu beanspruchen, er entlassen werden kann, ohne den Mehrwert zu erhalten. Raba aber sagt, dies sei nur ein Versprechen²⁵⁵ und das Versprechen ist nicht bindend. Womit ist es nach Raba hierbei anders als in folgender Lehre: wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich mit dem Besten²⁵⁶? — Da soll er den angerichteten Schaden²⁵⁷ bezahlen, hierbei aber hat man ihm den angerichteten Schaden abzuziehen und den Rest herauszuzahlen²⁵⁸.

Ronja, der Pflanzler Rabinas, richtete Schaden an und er entliess ihn. Darauf kam jener zu Raba und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, was er mir getan hat! Dieser erwiderte: Er hat dies mit Recht getan. Jener sprach: Er hat mich ja nicht gewarnt!? Dieser erwiderte: Es braucht nicht gewarnt zu werden. Raba vertrat hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, ein Kinderlehrer, ein Pflanzler, ein Schlächter, ein Bader und ein städtischer Barbier gelten stets als gewarnt. Die Regel hierbei ist: wenn der Schaden nicht gut zu machen ist, so gilt er²⁵⁹ als gewarnt.

Einst sprach ein Pflanzler [zum Eigentümer:] Zahle mir meinen Mehrwert heraus, denn ich will nach dem Jisraëlland gehen. Als er darauf vor R. Papa b. Šemu'el kam, sprach er: Gib ihm den Mehrwert. Raba sprach zu ihm: Hat etwa er

וּמַמְנֵי אַחֲרָיו וּמַפְסְדוֹ לִי אָמַר לְהוּ אִי שְׁקִלְתָּהוּ שְׁבַחְיָבוֹ וּמַסְתַּלְקִיתוּ מוֹטָב וְאִי לֹא מַסְלִיקָנָא לְכוּ בְּלֹא שְׂבַחָא דְאָמַר רַב יְהוּדָה וְאִיתִימָא רַב הוֹנָא וְאִיתִימָא רַב נַחְמָן הָאִי שְׂתֵּלָא דְשָׂבִיב יוֹרְשִׁים דִּילִיָּה מַסְתַּלְקִין לְהוּ בְּלֹא שְׂבַחָא וְלֹאֹ מִילְתָּא הִיא: הֵהוּא שְׂתֵּלָא דְאָמַר לְהוּ אִי מַפְסְדִינָא מַסְלִיקָנָא אַפְסִיד אָמַר רַב יְהוּדָה מַסְתַּלֵּק בְּלֹא שְׂבַחָא רַב כְּתָנָא אָמַר מַסְתַּלֵּק וְשִׁקִּיל שְׂבַחָא וּמוֹדָה רַב כְּתָנָא דְאִי אָמַר אִי פְסִידָנָא מַסְתַּלְקָנָא בְּלֹא שְׂבַחָא מַסְתַּלֵּק בְּלֹא שְׂבַחָא רַבָּא אָמַר אַסְמַכְתָּא הִיא וְאַסְמַכְתָּא לֹא קָנִיא וְלִרְבָּא מָאִי שָׁנָא מָהָא דְתַנְן אִם אוֹבִיר וְלֹא אַעֲבִיד אִשְׁלַם בְּמוֹטָב הָתֵם מָאִי דַּאֲפְסִיד מוֹשֵׁלִם הֵבָא מָאִי דַּאֲפְסִיד מְנַכְיָן לִיה וְאִידָךְ יַחֲבִינְן לִיה: רַבִּינָא שְׂתֵּלָא דְרַבִּינָא הוּא אַפְסִיד סִלְקִיה אֲתָא לְקַמְיָה דְרַבָּא אָמַר לִיה הוּי מִרְ מָאִי קָא עֲבִיד לִי אָמַר לִיה שְׁפִיד עֲבִיד אָמַר לִיה הָא לֹא הִתְרַת בִּי אָמַר לִיה לֹא צְרִיבָא לְהִתְרֹת רַבָּא לְטַעֲמִיָּה דְאָמַר רַבָּא מִקְרִי Col. b
בְּמִתְרִין וְעוֹמְדִין דְּמִי בְּלֵאלָא דְמִילְתָּא בְּלֵ פְסִידָא דְלֹא הִתְרִין כְּמִתְרִין וְעוֹמְדִין דְּמִי: הֵהוּא שְׂתֵּלָא דְאָמַר לְהוּ הָבוּ לִי שְׂבַחָאִי דְּבַעֲיָנָא לְמוֹסַק לְאַרְעָא דִּישְׂרָאֵל אֲתָא לְקַמְיָה דְרַב פַּפָּא בְּרֵ שְׁמוּאֵל אָמַר לְהוּ הָבוּ לִיה שְׂבַחָתָא אָמַר לִיה רַבָּא אִיהוּ אִשְׁבַּח אַרְעָא לֹא

B 67 כְּמִי P ומסתלקות M 70 כְּתָנָא M 71 דוּדִיה מַסְלִיקִין M 72 — וְלֵם הִיא M 73 מַסְתַּלְקָנָא אַפְסִיד רַבִּי אָמַר מַסְלִיקִין לִיה בְּלֹא M 74 שׁ שׁ וּמוֹטָב M 75 הִיא דְאָמַר מִסְתֵּי בְּלֵ שׁ דְּמַסְלִיקִין לִיה כְּרָא M 76 דַּאֲשַׁבַּח נִישְׁקִיל וְנִישְׁלֵל הוֹנָא M 77 † וְלֹא יְהִיב לִיה M 78 אָמַר ... לִי M 79 לִי אִי לֵא אֲתִירִין בְּעִי אִי לֹא צְרִיבָת רַבָּא M 80 מַסְלִיקִין לְהוּ בְּלֹא הִתְרַתָּא כּוֹלֵן מוֹתְרִין וְעוֹמְדִין הֵן בְּלֵאלָא M 81 מוֹתְרָה וְעוֹמֵד הוּא M 82 שׁוֹמֵר

254. Wodurch der Mehrwert reduziert wird, jedoch bleibt ein solcher zurück. 255. Eigentl. Stütze; er wollte mit diesem Versprechen nur auf den anderen einwirken. 256. Cf. ob. S. 855 Z. 7 ff. 257. Durch das Brachliegen des Felds. 258. Dem Eigentümer muss der Schaden ersetzt werden, jed. soll er sich auf Kosten des Pächters nicht bereichern. 259. Der Angestellte, der den Schaden angerichtet hat.

אשכח אמר ליה אנא פלגא דשכחה קאמינא לך
 אמר ליה עד האינדנא הוה שקיל בעל הבית פלגא
 ושתלא פלגא השתא בני למיתב מנתא לאריסא
 אמר ליה ריבעא דשכחה קאמינא סבר רב אשי
 למימר ריבעא דההוא דנקא דאמר רב מנומי בריה
 דרב נחומי כאתרא דשקיל שתלא פלגא ואריסא
 תילתא האי שתלא דבעי לאסתלקוי והבונן ליה
 שכחא כי הוינן דלא נמטייה הפסד לבעל הבית או
 אמרת בשלמא ריבעא דההוא דנקא שפיר אלא או
 אמרת ריבעא ממש קא מטי ליה פסידא לבעל הבית
 פלגא דנקא אמר ליה רב אחא בריה דרב יוסא לרב
 אשי ולימא ליה אנת מנתא דילך חב ליה לאריסא
 ואנא מנתא דילי מאי דבעינא עבידנא כיה אמר
 כי מטיא לשהיית קדשים תא ואקשי לוי: נופא
 אמר רב מנומי בריה דרב נחומי כאתרא דשקיל
 שתלא פלגא ואריסא תילתא האי שתלא דבעי
 אסתלקוי והבונן ליה שכחיה ומסלקנן ליה כי הוינן
 דלא ליפסוד בעל הבית: אמר רב מנומי בריה דרב
 נחומי קופא סבא פלגא שטפה נהרא ריבעא: ההוא
 גברא דמשבחין פרדיסא לחבריה לעשר שנין וקש
 לחמש שנין אבוי אמר פירא הוי רבא אמר קרנא

allein den Mehrwert verursacht und nicht
 auch der Boden? Jener erwiderte: Ich mei-
 ne die Hälfte vom Mehrwert. Dieser ent-
 gegnete: Bis jetzt erhielt der Eigentümer
 die Hälfte und der Pflanze die Hälfte,
 jetzt aber wird er einen Teil dem Feldbauer
 geben²⁶⁰ müssen. Jener erwiderte: Ich meine
 ein Viertel des Mehrwerts. R. Asi glaubte
 zu erklären: ein Viertel, nämlich ein
 Sechstel²⁶¹; denn R. Minjomi, Sohn R. Nilu-
 mis, sagte, dass in Orten, wo der Pflanzer
 die Hälfte und der Feldbauer ein Drit-
 tel erhält, der Pflanze, wenn er austreten
 will, vom Mehrwert erhalte, und zwar so,
 dass der Eigentümer keinen Schaden erleide.
 Allerdings ist dies der Fall, wenn
 du sagst, ein Viertel, nämlich ein Sechstel,
 wenn du aber sagst, ein wirkliches Vier-
 tel, so erleidet ja der Eigentümer ein hal-
 bes Sechstel Verlust²⁶²? R. Aha, Sohn R.
 Josephs, sprach zu R. Asi: Er kann ja zu
 ihm²⁶³ sagen: gib du dem Feldbauer deinen
 Teil, und ich mache mit meinem Teil, was
 mir beliebt²⁶⁴. Dieser erwiderte: Wenn du
 zum [Abschnitt vom] Schlachten der heiligen
 Opfer herankommst, so frage mich²⁶⁵.

B 85 דשכחה מנתא M 84 דשכחה M 83
 ההוא M 86 ואריסא M 87 דמסתלק שקיל ריבעא בו
 הוינן דלא נהונו ליה פסידא לכה ב B 88 + ומסלקנן ליה
 M 89 שתלא את כמנתא דילך חב ליה מנתא + M 90
 ליה M 92 P 91

Der Text. R. Minjomi, Sohn R. Nilu-

mis, sagte: In einer Ortschaft, wo der Pflanze die Hälfte und der Feldbauer ein Drit-
 tel erhält, erhält der Pflanze, wenn er austreten will, vom Mehrwert, und zwar so, dass
 der Eigentümer keinen Schaden erleide.

Ferner sagte R. Minjomi, Sohn R. Nilumis: Vom alten Weinstock²⁶⁶ [erhält er] die
 Hälfte; hat ihn der Strom fortgeschwemmt, ein Viertel²⁶⁷.

Wenn jemand seinem Nächsten einen Obstgarten auf zehn Jahre verpfändet hat
 und dieser nach fünf Jahren alt geworden²⁶⁸ ist, so gelten, wie Abajje sagt, [die Stöcke] als
 Frucht²⁶⁹, und wie Raba sagt, als Kapital, für [deren Erlös] Ackerland zu kaufen ist, von

260. Der Pächter erhält seine Hälfte vollständig u. der Eigentümer hat dann von seiner Hälfte
 einen Teil an den Feldbauer zu zahlen. 261. Gewöhnlich erhielt der Pflanze (Quotenpächter) die
 Hälfte u. der Feldbauer (oder keine Auslagen hatte) ein Drittel. RA. glaubte also, dass man vom vollstan-
 digen Ertrag zuerst ein Drittel für den Feldbauer abziehe u. vom Rest dem Pflanze ein Viertel, nämlich
 ein Sechstel des ganzen Ertrags, auszahle. 262. Da er an den Feldbauer ein Drittel vom ganzen
 Ertrag zu zahlen hat; cf. N. 261. 263. Der Pflanze zum Eigentümer. 264. Der Pflanze
 hat ja nichts an den Feldbauer zu zahlen, da er überhaupt austritt. 265. Abschnitt im Traktat
 Zebahim. 266. Wahrscheinl. eine ausweichende Antwort. 267. Der keine Früchte mehr
 trägt u. des Holzes wegen abgehauen wird. 268. Der Pächter, der auch an den Ranken beteiligt
 ist; cf. S. 852 Z. 4. 269. In diesem Fall ist es ebenso, wie beim vorzeitigen Austritt des Pächters,
 in welchem Fall er nur ein Viertel erhält. 270. Keine Früchte mehr trägt; hier wird wahrscheinl.
 von einer Amortisations-Verpfändung gesprochen. 271. Sie sind als Holz zu verwenden u. der
 Gläubiger hat Anspruch auf sie.

welchen er die Früchte zu essen hat. Man wandte ein: Ist der Baum²⁷² verdorrt oder gefällt worden, so ist er beiden²⁷³ verboten. Was mache man nun? — man verkaufe ihn auf Holz, kaufe dafür Ackerland, und er²⁷⁴ esse die Früchte. Hier wird ja wahrscheinlich vom Verdorren gleich dem Fällen gesprochen, wie das Fällen zur Zeit²⁷⁵ erfolgt, ebenso auch wenn das Verdorren zur Zeit erfolgt ist, und er lehrt, dass dafür Ackerland gekauft werde und er die Früchte esse; demnach gilt er als Kapital²⁷⁶? — Nein, vom Fällen gleich dem Verdorren, wie das Verdorren vorzeitig zu verstehen ist, ebenso ist auch das Fällen vorzeitig zu verstehen²⁷⁷. — Komm und höre: Sind ihr²⁷⁸ alte Weinstöcke und Olivenbäume zugefallen, so verkaufe man sie auf Holz, kaufe dafür Ackerland und er²⁷⁹ esse die Früchte²⁸⁰? — Lies: und alt geworden²⁸¹ sind. Wenn du aber willst, sage ich: wir haben dies ja auf den Fall bezogen, wenn sie ihr auf einem fremden Feld zugefallen sind, in welchem Fall das Kapital aufgezehrt werden würde²⁸².

Wer ist beglaubt in dem Fall, wenn in einem Schein nur "Jahre"²⁸³ angegeben ist, und der Gläubiger sagt, es seien drei, und der Schuldner sagt, es seien zwei gemeint, und der Gläubiger zugekommen ist und die Früchte²⁸⁴ aufgezehrt hat? — R. Jehuda sagt, das Grundstück liege im Besitz des Eigentümers²⁸⁵, und R. Kahana sagt, die Früchte befinden sich im Besitz dessen, der sie verzehrt²⁸⁶ hat. Die Halakha ist nach R. Kahana zu entscheiden, welcher sagt, die Früchte befinden sich im Besitz dessen, der sie verzehrt hat. — Es ist uns ja aber bekannt, dass die Halakha nach R. Nahman zu entscheiden sei, und dieser sagt, das Grundstück liege im Besitz des Eigentümers²⁸⁷? — Dort handelt es sich um eine Sache, die nicht festgestellt werden

הוי וילקח בו קרקע והוא אוכל פירות מיתובי יבש ^{Bm.79^a}
האילן או נקצץ שניהם אסורים בו כיצד יעשו ימכרו
לעצים וילקח בהן קרקע והוא אוכל פירות מאי לאו
יבש דומיא דנקצץ בה נקצץ בזמנו אף יבש בזמנו
וקנינו וילקח בהן קרקע והוא אוכל פירות ארמא
קנא הוי לא נקצץ דומיא דיבש מה יבש בלא
זמנו אף נקצץ בלא זמנו תא שמע נפלו לה גפנים ^{Ket.79^b}
וחיהם וקנים ימכרו לעצים וילקח בהן קרקע והוא ^{Fol.110}
אוכל פירות ארמא יהוקינו ואיבעית ארמא לאו מי
אוקמינא לההיא בוק שפלו לה בשדה אחת הקא
בלא קרנאו תהוא שטרא תהיה בתים ביה שנין
סתמא בלוח אמר שלש לוח אמר שתיים קדים
מלה ואבלגיה לפורי מי נאמן רב יהודה אמר
קרקע בחזקת בעליה קיימא רב כהנא אמר פירות
בחזקת אוכליהן והלכתא ביהותיה רב כהנא דאמר
פירות בחזקת אוכליהן והא קיימא לן ההרבתא ^{ket.13^a}
בוותיה רב נחמן דאמר קרקע בחזקת בעליה ^{Qid.69^b}
קיימת התם מילתא דלא עבידא לאיגלויה היא הכא ^{Bm.102^a}

M 94 הוי עשה וילקח בהן קר ויבשל פירות M 93
וקנינו...הוי M 95 שלא בזמנו M 96 מיתובי נפלו
M 97 תהוא שחוקינו בלא זמן ואים B 98 איקומא
M 99 - לההוא M 1 ויהים מפנים במקום אחר
עומדת M 3 קרקע בחזקת קרקע הן עומדת ואל P 4
אוכליה B 5 קיימא M 6 דאמר...אוכליהן M 7
לאו מילתא דעביד לאיגלויה לאומנו תרי זמנו לכו דומא לא מפרהנין
אימא דאמרי התם היינו נקמא דבמילתא דעבידא לאיגלויה אבל
הכא מילתא דלא עבידא לאיגלויה מלה.

272. Den jemand verpfändet hat; cf. S. 752 NN. 103 u. 104. 273. Dem Gläubiger u. dem Schuldner. 274. Der Gläubiger. 275. Wenn der Baum keine Früchte mehr trägt. 276. Denn sonst würde er dem Gläubiger gehören. 277. Bevor er alt geworden ist; an einen solchen Fall dachte der Gläubiger nicht u. rechnete auch nicht auf das Holz. 278. Einer verheirateten Frau, als Erbschaft. 279. Ihr Ehemann, dem die Früchte der Güter seiner Frau gehören. 280. Demnach gelten solche als Kapital, das nicht dem Ehemann gehört. 281. Vor der normalen Zeit. 282. Und nur aus diesem Grund muss für diese Ackerland gekauft werden; in anderen Fällen aber gehören solche dem, der auf die Früchte Anspruch hat. 283. Dass dem Gläubiger das Recht der Nutznießung des Grundstücks auf Jahre zusteht, die Anzahl der Jahre aber nicht angegeben ist. 284. Des 3. Jahrs, vor Ausbruch ihres Streits, so dass nunmehr der Gläubiger Beklagter ist. 285. Somit gilt der Gläubiger trotzdem als Kläger, der den Beweis anzutreten hat. 286. Des Gläubigers; der Schuldner ist somit Kläger u. hat den Beweis anzutreten. 287. Ob. S. 849 Z. 22. also übereinstimmend mit R.]

מילתא דעבידא לאינלווי היא ואמרוהי בי דינא תרי זמני לא מטרהינן: מלוה אומר חמש לזה אומר שלש אומר ליה 'אייתי לי שטרך אמר ליה שטרא אירכס לי אמר רב יהודה מלוה נאמן מנו דאי בעי אמר לקוחה היא בידי אמר ליה רב פפא לרב אשי רב זכיד ורב עזירא לא סכירא להו הא דרב יהודה מאי מעמא "האי" שטרא כיון דלגובינא קאי מיותר זהיר ביה ומיכבש הוא "דכבשיה לשטריה סבר אוכלה תרתין שנין יתירתא אמר ליה רבינא לרב אשי אלא מעתה "האי משכנתא דסורא דכתבי" הכי במישולם שניא אילין תיפוק ארעא דא בלא כסף "היבא דכבשיה לשטר משכנתא ואמר לקוחה היא בידי הכי נמי דמהימן" וכי מתקני רבנן מילתא דאתי בה "פסידא אמר ליה "התם תקינו ליה רבנן" דמרי ארעא יהיב טסקא וכו' כריא ארעא דלית לה "כריא ולא יהיב טסקא מאי אמר ליה איבעי ליה למהווי לא אימחא מאי "איהו" הוא דאפסיד אנפשיה: אריס אומר למחצה ירדתי ובעל הבית אומר לשליש הורדתי "מי נאמן רב יהודה אמר בעל הבית נאמן רב נחמן אמר הכל כמנהג המדינה סבור מינה לא

kann²⁸⁸, hierbei aber ist es ja eine Sache, die festgestellt werden kann, und man belästigt das Gericht nicht zweimal²⁸⁹.

Wenn der Gläubiger fünf und der Schuldner drei²⁹⁰ sagt, und jener, auf die Aufforderung, den Schein vorzulegen, erwidert, er habe ihn verloren, so ist, wie R. Jehuda sagt, der Gläubiger beglaubt, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er habe es gekauft²⁹¹. R. Papa sprach zu R. Aši: R. Zebid und R. Avira halten nichts von der Lehre R. Jehudas; ein solcher Schein²⁹² ist zur Einforderung bestimmt und man ist mit ihm behutsam; wahrscheinlich hat er ihn versteckt, indem er denkt, er werde nun [das Grundstück] zwei Jahre länger genießen. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach ist der Gläubiger bei einer in Sura üblichen Verpfändung, wo wie folgt geschrieben wird: nach Ablauf dieser Jahre geht das Grundstück ohne Zahlung zurück²⁹³, beglaubt, wenn er den Schein versteckt und sagt, er habe es gekauft. Sollten denn die Rabbanan eine Bestimmung getroffen haben, durch welche jemand geschädigt werden kann!? Dieser erwiderte: Hierbei haben die Rabbanan bestimmt, dass

M 8 ה ב לי שטרא א ל אירכס || M 9 מנו - M 10 סמא || M 11 האי - P 12 שטר || M 13 דקבשי ליה סבר אוכי תרתי תלת שנין || M 14 בי + M 15 ה | דאי כביש ליה לשטר || P 16 בידי היא M 17 ובי ...פסידא || B 18 לידי + M 19 הא הקי M 20 טסקא וכריא M 21 טסקא וכריא אמר + M 22 א ל M 23 הוא - M 24 מ ;

der Eigentümer des Grundstücks die Grundsteuer zahle und die Gräben²⁹⁴ herrichte²⁹⁵. — Wie ist es aber, wenn das Grundstück keine Gräben hat und dafür keine Grundsteuer zu zahlen ist? Dieser erwiderte: Er muss dann Verwahrung einlegen²⁹⁶. — Wie ist es, wenn er keine Verwahrung eingelegt hat? — So hat er sich selber den Schaden zugefügt.

Wer ist beglaubt, wenn der Feldbauer sagt, er sei für die Hälfte [des Ertrags] eingetreten, und der Eigentümer sagt, er habe ihn für ein Drittel eingesetzt? — R. Jehuda sagt, der Eigentümer sei beglaubt, R. Nahman sagt, man richte sich stets nach dem

288. Im angezogenen Fall besteht der Zweifel darin, ob man sich nach der 1. od. nach der 2. Fassung der Preisvereinbarung richte, u. von einem Beweisantritt kann überhaupt nicht die Rede sein; wenn einmal festgesetzt wird, dass man das Grundstück im Besitz des Eigentümers belasse, so kann das Urteil nicht mehr umgestossen werden.

289. Das richterliche Urteil, dass das Grundstück im Besitz des Eigentümers zu belassen u. dem Schuldner recht zu geben sei, kann später vom anderen durch Beweisantritt umgestossen werden. Damit das Gericht nicht zu einer Anhebung des 1. Urteils komme, ist es daher richtiger, dem wirklichen Kläger, dem Schuldner, den Beweisantritt aufzuerlegen.

290. Sc. Jahre sei ihm das Feld verpfändet, u. 3 Jahre bereits verstrichen sind.

291. Auch ein Kaufschein braucht nur 3 Jahre aufbewahrt zu werden.

292. Für die Aufbewahrung eines Kaufscheins sind allerdings nur 3 Jahre festgesetzt, da man vom Käufer nicht verlangen kann, dass er ihm ewig antbewahre, ein Schuldschein aber muss die ganze Schuldzeit aufbewahrt werden.

293. In dem Besitz des Eigentümers; die Schuld wird durch den Genuss der Früchte amortisirt.

294. Um das Feld.

295. Dies beweist also, dass er der Eigentümer ist.

296. Vor Ablauf der Ersitzungsfrist (3 Jahre) muss er erklären, dass er ihm das Feld nicht verkauft, sondern nur verpfändet habe.

Landesbrauch. Sie²⁹⁷wollten erklären, dass sie nicht streiten, denn der eine spreche von Orten, wo der Feldbauer die Hälfte, und der andere spreche von Orten, wo der Feldbauer ein Drittel²⁹⁸erhält; da sprach R. Mari, Sohn der Tochter Šemu'els, zu ihnen: Folgendes sagte Abajje: sie streiten auch hinsichtlich Orte, wo der Feldbauer die Hälfte erhält. R. Jehuda sagt, der Eigentümer, sei auch dann beglaubt, denn wenn er wollte, könnte er sagen, dieser sei sein Mietling oder sein Sammler²⁹⁹.

Wer muss den Beweis antreten, wenn die Waisen sagen, sie hätten es³⁰⁰meliorirt, und der Gläubiger sagt, der Vater hätte es meliorirt? R. Ḥanina wollte entscheiden, das Grundstück liege im Besitz der Waisen und der Gläubiger müsse den Beweis antreten, da sprach ein Greis zu ihm: Folgendes sagte R. Johanan: die Waisen müssen den Beweis antreten, weil der Boden, da er zur Einforderung bestimmt ist, als eingefordert³⁰¹gilt; somit müssen die Waisen den Beweis antreten. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt: Wenn es zweifelhaft ist, ob der eine³⁰²früher dastand oder die andere³⁰³früher dastand, so fälle man ihn und bezahle ihm³⁰⁴keinen Ersatz. Da er zum Fällen bestimmt³⁰⁵ist, sagen wir zu ihm: wenn du den Beweis antrittst, so erhältst du [Ersatz], ebenso verhält es sich auch hierbei, da ein Schuldschein zur Einforderung vorhanden ist, so gilt [das Grundstück] als eingefordert, und die Waisen müssen den Beweis antreten.

Ueber den Fall, wenn die Waisen den Beweis angetreten haben, dass sie es meliorirt haben, wollte R. Ḥanina sagen, dass er sie [nur] mit Grundbesitz abfinden³⁰⁶könne; dem ist aber nicht so, und zwar nach einer Lehre R. Naḥmans; R. Naḥman sagte nämlich im Namen Šemu'els: In drei Fällen wird die Melioration geschätzt und mit Geld ausgezahlt, und zwar: bei [der Auszahlung des] Erstgeborenen an die Brüder³⁰⁷,

פליגי הא באהרא דשקיל אריסא פלגא הא באהרא דשקיל אריסא תילתא אמר להו רב מרי כרה דבת שמואל הכי אמר אכיי אפילו באהרא דשקיל אריסא פלגא פליגי רב יתודה אמר בעל הבית נאמן דאי בעי אמר שכירי ולקטיו הוא: יתומים אימרים אנו השבחנו ובעל חוב אימר אכונם השבחה על מי להביא ראיה סבר דבי הנינא למימר ארעא בחזקת יתמי קיימא ועל בעל חוב להביא ראיה אמר להו ההוא סבא הכי אמר רבי יוחנן על היתומים להביא ראיה מאי טעמא ארעא כיון דלגובינא קיימא כמאן דגביא דמיה ועל היתומין להביא ראיה אמר אבי אה אה אה נמי הנינא ספק זה קדם וספק זה קדם קוצין ואינו גותן דמים אלמא כיון דלמיקין קיימא אמרין ליה אייתי ראיה ושקול הכא נמי דמיה ועל היתומים להביא ראיה: אייתו יתמי ראיה דאינתו אשבחו סבר רבי הנינא למימר כי מסלקינן להו בארעא מסלקינן להו ולא הוא בדמי מסלקינן להו מדרב נחמן דאמר רב נחמן אמר שמואל שלשה שמין להם את השבחה ומעלין אותן בדמים ואלו הן כבוד לפשוט ובעל חוב וכתובת

25 P ברה M 26 — על...ראיה M 27 רב הגא למימר קרקע בחזקת יתומים עומדת M 28 הולכך על M 29 + ויל קין אי משום זוי אמרין ליה ליל M 30 הא M 31 דגבי דמי ואי משום דמי אמרין להו ליתמי אייתו ראיה ושקולו אהו יתמי אייתו ראיה P 82 אישבתן M 33 — כי מסל להו || M 34 + אמר רבה בר אבהו M 35 לילקח וביח ליתמי א.

297. Die Jünger im Lehrhaus. 298. Nur in diesem Fall ist der Eigentümer beglaubt.
 299. Ein Lohnarbeiter gegen Bezahlung, der am Ertrag überhaupt nicht beteiligt ist. 300. Ein Feld, das ein Gläubiger ihres Vaters ihnen wegnehmen will. 301. Die Waisen gelten als Kläger.
 302. Wenn ein Baum innerhalb des Stadtgebiets störend wirkt, so muss er gefällt werden; ist der Baum älter als die Stadt, so wird er dem Eigentümer ersetzt, ist die Stadt älter, so wird er ihm nicht ersetzt.
 303. Dem Eigentümer, so lange er nicht den Beweis antritt, dass der Baum älter ist. 304. Gefällt wird der Baum auf jeden Fall, es handelt sich nur darum, ob der Eigentümer Ersatz erhält od. nicht.
 305. Wenn der Gläubiger ihnen die Melioration herauszahlt, so gebe er ihnen ein Stück Land in diesem Wert. 306. Wenn er das vom Vater hinterlassene Grundstück meliorirt hat; cf. S. 355 N. 61.

אשה לתומים ובעל חוב ללקוחות אמר ליה רבינא
 לרב אשי למימרא דסבר שמואל בעל חוב ללקוחות
 וזו אית ליה שבחא ללוקח והאמר שמואל בעל
 חוב גובה את השבח וזו תימא לא קשיא כאן
 בשבח המניע לתפוס כאן בשבח שאין מניע
 לתפוס והא מעשים בכל יום וקא מנבי שמואל
 אפילו בשבח המניע לתפוס לא קשיא הא דמסיק
 ביה בשיעור ארעא ושבחא הא דלא מסיק ביה
 שיעור ארעא ושבחא וזו לא מסיק שיעור ארעא
 ושבחא דיהוב ליה זוזי ללוקח ומסלק ליה הניחא
 למאן דאמר אי אית זוזי ללוקח לא מצי מסלק ליה
 לבעל חוב שפיר אלא למאן דאמר אית ליה זוזי
 ללוקח מצי מסלק ליה לבעל חוב ותימא ליה אי
 הו לי זוזי הוה מסלקנא לך מכולא ארעא השתא
 דלית לי זוזי הב לי גרויא דארעא בארעאי שיעור
 שבחאי הכא במאי עסקינן כגון דשויא נחליה
 אפיתקי דאמר ליה לא יהא לך פרעון אלא מוזו
 מקבל שדה מחבירו אישבע אחד בשבע
 מאי זו השביעית מן המנון קבלה תימני
 שבע שנים שבע מאות זו אין השביעית מן המנון
 שבע יום גובה כל הלולה שבור ליה גובה כל היום

des Gläubigers und der ihre Morgengabe einfordernden Frau an die Waisen und des Gläubigers an die Käufer³⁰⁷. Rabina sprach zu R. Asi: Demnach wäre Šemuél der Ansicht, der Gläubiger habe sie³⁰⁸ an den Käufer herauszuzahlen, — erhält denn nach Šemuél der Käufer die Melioration zurück, dieser sagte ja, der Gläubiger könne auch die Melioration einfordern³⁰⁹? Wolltest du erwidern, dies sei kein Einwand, denn das eine gelte von dem Fall, wenn die Melioration bis zu den Schultern³¹⁰ reicht, und das andere gelte von dem Fall, wenn die Melioration nicht bis zu den Schultern³¹⁰ reicht, so kommen ja täglich Fälle vor, dass Šemuél auch von solcher, die bis zu den Schultern reicht, einfordern lässt!? — Dies ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn die Schuld soviel beträgt wie das Grundstück samt der Melioration, und das andere gilt von dem Fall, wenn die Schuld nicht so viel beträgt wie das Grundstück samt der Melioration. Wenn die Schuld nicht soviel beträgt wie das Grundstück samt der Melioration, so zahle er dem Käufer das Geld heraus und finde ihn ab. Einleuchtend

M 36 מי אמר שמואל ב ה ללוקח יהוב ליה שבחא והאמר
 M 37 שני ליה לשמואל כאן + M 38 א ל
 יהוב ליה שבה ומסלק הניחא + B 40 ליה +
 — אית ללוקח M 42 לתימא M 43 כלקחיה מכולא
 M 44 באר M 45 דעבדו ביה M 46 אישבע
 שנים בש ש דינ

ist dies nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn der Käufer Geld hat, er den Gläubiger damit nicht abfinden³¹¹ könne, nach demjenigen aber, welcher sagt, dass wenn der Käufer Geld hat, er den Gläubiger damit abfinden könne, kann er ja zu ihm sagen: wenn ich Geld hätte, könnte ich dir eine Abfindung für das ganze Grundstück zahlen, gib mir jetzt, wo ich kein Geld habe, wenigstens ein kleines Stück Land im Betrag meiner Melioration!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es ihm³¹² verhypothezirt hat, wenn er zu ihm gesagt hat: du sollst deine Zahlung nur davon erhalten.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD AUF EIN SEPTENNIIUM UM SIEBENHUNDERT ZUZ [IN PACTH] ÜBERNOMMEN HAT, SO ZÄHLT DAS SIEBENTJAHR MIT; HAT ER ES VON IHM AUF SIEBEN JAHRE UM SIEBENHUNDERT ZUZ ÜBERNOMMEN, SO ZÄHLT DAS SIEBENTJAHR NICHT MIT.
 EIN FÜR DEN TAG GEMIETETER KANN SEINEN LOHN DIE GANZE NACHT EINFOR-

307. Wenn ein vorberechtigter Gläubiger den Käufern od. Waisen Grundstücke, die diese meliorirt haben, wegnimmt, so hat er die Melioration herauszuzahlen. 308. Die Melioration. 309. Die auf Kosten des Käufers erfolgt ist. 310. Wenn das Halmgetreide bereits bis zu den Schultern herausreicht; solche sind bereits fertige Früchte u. gehören nicht mehr zum Grundstück; et. S. 355 N. 63. 311. Durch Bezahlung der Schuld, vielmehr ist der Gläubiger zur Wegnahme des Grundstücks berechtigt. 312. Der Schuldner dem Gläubiger, das betreffende Grundstück. 313. In welchem das Feld brach liegen bleiben muss; der Pächter kann ihm dafür nichts abziehen. 314. Die unmittelbar auf den Tag folgt.

DERN; EIN FÜR DIE NACHT GEMietetETER KANN SEINEN LOHN DEN GANZEN TAG EINFORDERN; EIN FÜR STUNDEN GEMietetETER KANN SEINEN LOHN DEN GANZEN TAG UND DIE GANZE NACHT EINFORDERN. EIN AUF DIE WOCHE, DEN MONAT, DAS JAHR ODER DAS SEPTENNIIUM GEMietetETER KANN, WENN ER TAGS AUSTRITT, DEN GANZEN TAG³¹³, UND WENN ER NACHTS AUSTRITT, DIE GANZE NACHT UND DEN GANZEN TAG³¹⁴ SEINEN LOHN EINFORDERN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, dass ein für den Tag Gemieteteter seinen Lohn den ganzen Tag einfordern könne? — es heißt:³¹⁵ „Du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen. Woher, dass ein für die Nacht Gemieteteter seinen Lohn den ganzen Tag einfordern könne? — es heißt:³¹⁶ „Am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben“. — Vielleicht umgekehrt³¹⁷? — Der Mietslohn ist erst am Schluss³¹⁸ fällig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es heißt: *Du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters nicht übernachten lassen*, so weiss ich ja, dass dies bis zum nächsten Morgen zu verstehen ist, wozu heißt es: *bis zum Morgen*? — dies lehrt, dass er dieses Verbot nur bis zum nächsten Morgen begehe. — Wie ist es weiter? Rabh erwiderte: Er begehrt das Verbot des Verabsäumens. R. Joseph sagte: Wo befindet sich dies³¹⁹ in der Schrift? —³²⁰ *Sprich nicht zu deinem Nächsten gehe und komm wieder, morgen will ich dir geben, während du es hast.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat, dass er gehe und für ihn Lohnarbeiter miete, so begehen beide nicht das Verbot: *Du sollst nicht übernachten lassen*; der eine, weil er sie nicht gemietet hat³²¹, und der andere, weil der Arbeitslohn nicht bei ihm ist. — In welchem Fall, sagte er zu ihnen, er übernehme die Löhmung, so obliegt sie ja ihm, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand einen Lohnarbeiter auf seine Rechnung gemietet und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, er ihm den vollständigen Lohn zu zahlen und dann vom Eigentümer den Nutzen zu erhalten habe! — In dem Fall, wenn er zu ihnen gesagt hat, dass der Eigentümer sie bezahlen werde.

Jehuda b. Mercemar sprach zu seinem Diener, dass er gehe und für ihn Lohn-

שכר שקיע גובה כל היום וכל הלילה שכר שכר שכר הדוש שכר שנה שכר שבוע וצא כיום גובה כל היום וצא בלילה גובה כל הלילה וכל היום.

גמרא. תנו רבנן מנין לשכר יום שנוכה כל הלילה תלמוד לומר לא תלך פעלת שכר אתך

עד בקר ומנין לשכר לילה שנוכה כל היום שנאמר כיומו תתן שכרו ואימא איפסא שכיחות אינה משתלמת אלא בסוף תנו רבנן ממשמע שנאמר לא

תלך פעלת שכר אתך איני יודע שעד בקר מה תלמוד לומר עד בקר מלמד שאינו עובר אלא עד בקר ראשון בלבד מכאן ואילך מאי אמר רב עיבר משום כל השאה אמר רב יוסף מאי קראה אלא

האמר לרעך לך ושוב ומה אתן ויש אתך: תנו רבנן האומר לחבירו צא שכר לי פועלים שניתן אין עוברין משום כל תלך זה לפי שלא שבתן וזה

לפי שאין פועלתו אצלו חיבו המי או האמר לתנו שכרם עליו לשכרו עליו הוא התניא השוכר את הפועל לעשות בשלו והדאמה בשל חבירו נותן לו

שכרו משלם וההור ונוטל מבעל הבית מה שחזקה אותו לא צריכא האמר רהו שכרם על בעל הבית: יהודה בר מרימר אמר ליה לשמיעיה ויל אמר לי

B 47 הלילה וכל היום M 48 שנה לא M 49 אישך אנה שכי M 50 עד M 51 לשלוחו P 52 שכרו M 53 פועלתו עליו M 54 מדידה בעי מיתוב ליה מי לא תניא M 55 + מי M 56 שן אמר לי אמר ואימא.

313. An welchem er austritt. 314. Lev. 19,13. 315. Dt. 24,15. 316. Die Nacht gehört zum folgenden Tag. 317. Der 1. Schriftvers bezieht sich auf einen für die Nacht, u. der der 2. auf einen für den Tag gemieteten Lohnarbeiter; demnach ist der Arbeitslohn schon früher fällig. 318. Nach Ablauf der Mietszeit; der Lohn des Tagarbeiters ist erst abends fällig, somit kann sich der 2. Schriftvers nur auf einen Nacharbeiter beziehen. 319. Dass man nicht verabsäumen dürfe, eine fällige Schuld zu bezahlen. 320. Pr. 3,28. 321. Er ist nicht sein Lohnarbeiter.

פועלים ואומא להו שברבם על כעל בית מרימד
 ומר זוטרא אנרי³²² להדרו אמר רבה בר רב הונא הני
 שוקאי דסורא לא עבדו משום כל תלון³²³ מידע ידעי
 דעל זומא דשוקא סמיכו אבל משום כל תשהא
 ודאי עבדו: שבור שעות גובה כל הלילה וכל היום;
 אמר רב שבור שעות דיום גובה כל היום שבור
 שעות דלילה גובה כל הלילה ושמואל אמר שבור
 שעות דיום גובה כל היום ושבור שעות דלילה
 גובה כל היום³²⁴ וכל הלילה³²⁵ תנן שבור ש' ות גובה
 כל הלילה וכל היום תובתא רב אמר לך רב
 לצדדן קתני שבור שעות דיום גובה כל היום
 שבור שעות דלילה גובה כל הלילה³²⁶ תנן היה שבור
 שבת שבור חדש שבור שנה שבור שבוע³²⁷ ויצא
 ביום גובה כל היום³²⁸ ויצא כלילה גובה כל הלילה
 וכל היום³²⁹ אמר לך רב תנאי היא התניא שבור
 שעות דיום גובה כל היום³³⁰ שבור שעות דלילה גובה
 כל הלילה דברי רבי יתירה רבי שמעון אמר³³¹ שבור
 שעות דיום גובה כל היום³³² שבור שעות דלילה גובה
 כל הלילה וכל היום מכאן אמרו כל הכובש שבו
 שבור עובר בחמישה³³³ שמות ועשה הללו משום כל³³⁴
 תעשק את ריעך³³⁵ ומשום כל תגול ומשום כל³³⁶

arbeiter miete, und zu ihnen sage, der Eigen-
 tümer werde ihnen den Lohn zahlen³²².
 Meremar und Mar-Zuṭra mieteten für ein-
 ander. Rabba b. R. Hona sagte: Die Markt-
 leute von Sura begehnen nicht das Verbot³²³
 des Uebernachtenlassens, denn jene wissen,
 dass sie sich auf den Markttag³²⁴ verlassen:
 das Verbot des Verabsäumens begehnen sie
 aber entschieden³²⁵.

EIN FÜR STUNDEN GEMIETETER KANN
 SEINEN LOHN DIE GANZE NACHT UND DEN
 GANZEN TAG EINFORDERN. Rabh sagte:
 Ein für Tagesstunden Gemieteter kann
 seinen Lohn den ganzen Tag und ein für
 Nachtstunden Gemieteter kann seinen
 Lohn die ganze Nacht einfordern. Šemu'el
 aber sagte: Ein für Tagesstunden Gemie-
 teter kann seinen Lohn den ganzen Tag
 und ein für Nachtstunden Gemieteter
 kann seinen Lohn den ganzen Tag und
 die ganze Nacht³²⁶ einfordern. — Es wird
 gelehrt: Ein für Stunden Gemieteter kann
 seinen Lohn die ganze Nacht und den
 ganzen Tag einfordern; dies ist also eine
 Widerlegung der Ansicht Rabhs³²⁷? —
 Rabh kann dir erwidern: er lehrt dies
 von verschiedenen Fällen: ein für Tages-

Lv. 19:13
 Lv. 19:13
 Dt. 24:14

| | | |
|------------|---------------|---------------|
| הלילה B 59 | מ ב אימא M 58 | אנרי + M 57 |
| + M 62 | יצא M 61 | וכל היום M 60 |
| יצא M 65 | בלילה M 64 | קשיא לרב M 63 |
| 68 | M 67 | M 66 |
| | P 68 | B |

stunden Gemieteter kann den ganzen Tag, und ein für Nachtstunden Gemieteter kann die ganze Nacht seinen Lohn einfordern. — Es wird gelehrt: Ein auf die Woche, den Monat, das Jahr oder das Septennium Gemieteter kann, wenn er tags austritt, den ganzen Tag, und wenn er nachts austritt, die ganze Nacht und ganzen Tag seinen Lohn einfordern³²⁸? — Rabh kann dir erwidern: hierüber besteht ein Streit von Tanna'im, denn es wird gelehrt: Ein für Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein für Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht einfordern — Worte R. Jehudas; R. Šimôn sagt, ein für Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag, und ein für Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht und den ganzen Tag einfordern. Hieraus folgerten sie, dass wenn jemand den Lohn eines Lohnarbeiters zurückhält, er folgende fünf Verbote und ein Gebot übertrete, und zwar: *Du sollst deinem Nächsten nichts zurückhalten, du sollst nichts rauben, du sollst den Lohn eines Armen nicht*

322. Damit er im Fall einer Verzögerung der Löhnung das Verbot nicht begehe. 323. Wenn sie abends ihren Arbeitern ihren Lohn nicht bezahlen. 324. Die Arbeiter rechnen beim Meier, damit, dass die Arbeitgeber am Markttag Geld erhalten u. erst dann die Löhnung zahlen können. 325. Wenn sie ihnen am Markttag den Lohn nicht zahlen. 326. Die vorangehende, die zum folgenden Tag gehört. 327. Nach Š. kann dies auf den Fall bezogen werden, wenn er auf Nacht tendet. Gemietet ist. 328. Wenn die Arbeit sich in die Nacht hineinzieht, so gilt er als Nachtarbeiter u. er kann den Lohn die ganze Nacht u. den ganzen folgenden Tag einfordern. 329. Lev. 19:13. 330. Dt. 24:14.

zurückhalten.³³¹ am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben, und:³³² es soll nicht die Sonne darüber untergehen. — Diejenigen, die tags³³³ vorkommen, kommen ja nicht nachts vor, und diejenigen, die nachts vorkommen, kommen ja nicht tags vor³³⁴? R. Hisda erwiderte: Hier wird vom Arbeitslohn allgemein gesprochen³³⁴.

Was heisst Vorenthalt und was heisst Raub? R. Hisda erwiderte: [Sagt er]:³³⁵ *Geh und komm wieder, geh und komm wieder*, so heisst dies Vorenthalt, wenn aber: du hast bei mir und ich gebe dir nichts, so heisst dies Raub. R. Šešeth wandte ein: Was heisst Vorenthalt, dessentwegen die Gesetzlehre zu einem Opfer verpflichtet³³⁶ hat? — wenn es der Verwahrung³³⁷ gleicht, wenn er ihm Geld abgeleugnet hat³³⁸? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, [sagt er:] ich habe es dir bereits gegeben, so heisst dies Vorenthalt, wenn aber: du hast bei mir und ich gebe dir nichts, so heisst dies Raub. Abajje wandte ein: Was heisst Raub, dessentwegen die Gesetzlehre zu einem Opfer verpflichtet hat? — wenn es der Verwahrung gleicht, wenn er ihm Geld abgeleugnet hat!? Vielmehr, erklärte Abajje, [sagt er:] ich habe dich niemals gemietet, so heisst dies Vorenthalt, wenn aber: ich habe es dir bereits gegeben, so heisst dies Raub. — Weshalb richtete R. Šešeth seinen Einwand hinsichtlich des Vorenthalts und nicht hinsichtlich des Raubs³³⁹? — Er kann dir erwidern: unter Raub ist zu verstehen, wenn er [die Sache] zuerst geraubt³⁴⁰ und nachher³⁴¹ abgeleugnet hat³⁴². — Demnach ist ja auch hinsichtlich des Vorenthalts zu erklären: wenn er sie nachher abgeleugnet hat!? — Dies ist nichts; hinsichtlich des ersteren heisst es:³⁴³ *oder durch Raub*, demnach hatte er es ihm vorher³⁴⁴ eingestanden, hinsichtlich des Vorenthalts aber heisst es nicht: *oder durch Vorenthalt*, sondern: *oder er vorenthalten hat*, das er bereits vorher vorenthalten³⁴⁵ hat. Raba erklärte: Vorenthalt

תעשוק³³⁹ שכור ענו ומשום כל תנין ומשום כיומו
 תתן שכרו ומשום לא תבא עליו השמש הני דאובא
 ביממא ליבא בליליא דאובא ליבא ביממא
 אמר רב הסדא שם שכירות בעלמא איזה הוא
 עושק ואיזהו גזל אמר רב הסדא לך ושוב לך ושוב
 זה הוא עושק יש לך בידי ואיני נתן לך זה הוא
 גזל מתקף לה רב ששת איזהו עושק שחייבה עליו
 תורה קרבן דומיא דפקדון דקא בפר ליה ממונא
 אלא אמר רב ששת נתתו לך והו עושק יש לך
 בידי ואיני נתן לך זה הוא גזל מתקף לה אביי
 איזה הוא גזל שחייבה עליו תורה קרבן דומיא
 דפקדון בעינן דקא בפר ליה ממונא אלא אמר אביי
 לא שברתך מעולם זה הוא עושק נתתו לך זה
 הוא גזל ולרב ששת מאי שנא עושק דקשיא ליה
 ומאי שנא גזל דלא קשיא ליה אמר לך גזל דגזליה
 והדר כפריה אי הכי אפילו עושק נמי דהדר כפריה
 הכי השתא בשלמא התם כתיב או בגזל מכלל
 דאודי ליה מעיקרא אבל נבי עושק מי כתיב או
 בעושק או עשק כתיב שעשקן כבר רבא אמר
 P 69 שכי שכור ומש M 70 דאיתנהו ביממא ליתנהו בלילה
 בלילה ליתנהו ביממא M 71 שום שכי אהת הוא איזהו
 עשק ואיזהו M 72 זהו M 73 בני M 74
 — איל M 75 — אפי M 76 דעשקה והדר
 M 77 התם נבי גזל או בגזל כתיב מכלל דכפר ליה מעיקרא
 הכא מי כתיב

331. Dt. 24,15. 332. Bei einem für Tagesstunden gemieteten Arbeiter. 333. Demnach können ja nicht alle genannten Verbote zusammen begangen werden. 334. Hierbei können insgesamt die genannten Gesetze übertreten werden. 335. Pr. 3,28. 336. Cf. Lev. 5,21 ff. 337. Von der in der genannten Schriftstelle ebenfalls gesprochen wird. 338. Nur in diesem Fall ist er zur Darbringung eines Opfers verpflichtet. 339. Der von ihm erhobene Einwand ist ja auch gegen seine eigene Erklärung hinsichtlich des Raubs zu erleben. 340. Die Herausgabe verweigert. 341. Wenn der Beraubte ihn verklagt. 342. In diesem Fall muss er ein Opfer darbringen. 343. Lev. 5,21. 344. Im angezog. Schriftvers heisst es, und ableugnet, wenn er also das ableugnet, was er vorher geraubt hat; vor dem Ableugnen heisst es also Raub. 345. Hierbei wird vom Leugnen nicht gesprochen; unter "vorenthalten" allein ist also nach der angezogenen Lehre der Fall zu verstehen, wenn er die verlangte Sache abgeleugnet hat.

זה הוא עושהו זהו גזל ולמה תלקן הכתוב לעבור עליו בשני ואין:

und Raub sind dasselbe, und die Schrift teilte sie nur deshalb, damit man dieserhalb zwei Verbote begehe.

[xij] חזק שבר אדם ואחד שבר בהמה ואחד שבר בלוי

SO WOL HINSICHTLICH DES LOHNS FÜR EINEN MENSCHEN ALS AUCH

בלוי ש"כ"ו מישום ביומו תקן שברו ויש בו מישום לא תלקן פעלת שבר אהך עד בקר אימתי בומן שתבעו לא תבעו אינו עובר עליו המההו אצל חנני או אצל שולחני אינו עובר עליו שבר בומנו נשבע ונטול עבר זמנו אינו נשבע ונטול אם יש עדים שתבעו בומנו חרו זה נשבע ונטול גר תישב י"ש בו מישום ביומו תקן שברו ואין בו מישום לא תלקן פעלת שבר אהך עד בקר:

HINSICHTLICH DES LOHNS FÜR VIEH UND GERÄTE GELTEN [DIE VORSCHRIFTEN]: ¹⁶am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben, UND: du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen. DIES NUR DANN, WENN [DER ARBEITER] IHN GEMAHT HAT, WENN

גמרא. מני מתניתן לא תנא קמא דמאחזק

ER IHN ABER NICHT GEMAHT HAT, SO

ולא רבי יוכי ברבי יהודה מאי היא דתנאי מאחזק פרט לאחרים נרד זה גר עדיק בשעריך והגר אובל

ÜBERTRITT ER SIE NICHT, HAT ER IHN AN EINEN KRÄMER¹⁷ ODER EINEN WECHSLER

גבילות אין לי אלא שבר אדם מנין לרבות בהמה ובלוי תלמוד לומר בארעך כל שבארעך ובלוי

ANGEWIESEN, SO ÜBERTRITT ER SIE NICHT MEHR¹⁸. DER LOHNDARBEITER KANN INNERHALB DER FRIST¹⁹ SCHWÖREN UND [ZAH-

ייבשים כל השמות הללו מכאן אמרו אחד שבר אדם ואחד שבר בהמה ואחד שבר בלוי יש בו

LUNG] ERHALTEN; IST DIE FRIST VORÜBER, SO KANN ER NICHT MEHR SCHWÖREN UND

מישום ביומו תקן שברו ויש בתן מישום כל תלקן פעולת שבר רבי יוכי ברבי יהודה אומר גר תישב

[ZAHLUNG] ERHALTEN; WENN ABER ZEUGEN VORHANDEN SIND, DASS ER IHN INNERHALB DER FRIST GEMAHT HAT²⁰, SO KANN ER SCHWÖREN UND [ZAHLUNG] ER-

יש בו מישום ביומו תקן שברו ואין בו מישום לא

HALTEN. BEI EINEM BEISSASSPROSELYTEN

M 78 היינו עושהו גזל לחכי אפקיה רחמנא ברתו ליישנו לעבור M 79 בתן — M 80 — מ ב + M 81 אב — M 82 ואצל P 83 בר — M 84 — מ ב — B 85 — M 86 אין...אדם M 87 בהמשה שמות.

HAT GELTUNG: am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben, NICHT ABER: du sollst den Lohn eines Mietlings nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen.

HAT GELTUNG: am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben, NICHT ABER: du sollst den Lohn eines Mietlings nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen.

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsre Mišnah, doch wol weder die des ersten Autors der Lehre [vom Schriftvers:]²¹ Von deinen Brudern, noch die des R. Jose b. R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Von deinen Brudern, ausgenommen sind andere; Dein Fremdling, das ist der Proselyt; in deinen Toren, das ist ein Proselyt, der Aas isst'. Ich weiss dies nur vom Lohn für einen Menschen, woher wissen wir, auch den Lohn für ein Vieh und für Geräte einzubegreifen? — es heisst: In deinem Land, alles, was sich in deinem Land befindet. Wegen dieser aller begehrt man alle jene²² Verbote. Hieraus folgerten sie, das sowol hinsichtlich des Lohns für einen Menschen als auch hinsichtlich des Lohns ein für Vieh oder für Geräte Geltung haben [die Bestimmungen]: Am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben, und: du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters nicht übernachten lassen. R. Jose b. R. Jehuda sagt, bei einem Beisassproselyten habe Geltung: am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben, nicht aber: du sollst nicht übernachten lassen, und bei Vieh und Geräten

346. Dt. 24,15. 347. Den er beauftragt hat, dem Arbeiter seinen Lohn in Naturalien aus-zuzahlen. 348. Da der Arbeitslohn sich nicht mehr in seinem Besitz befindet. 349. Wah-rend welcher seine Zahlung fällig ist; cf. ob. S. 882 Z. 21 ff. Das W. עבד, das in vielen Codices, sowie im weiter folgenden Zitat im Talmud fehlt, ist, wie aus der Auslegung des T's (weit. S. 892 Z. 5 ff.) hervor-geht, zu streichen. 350. Wenn der Arbeitgeber behauptet, er habe ihm bereits bezahlt. 351. Und keine Zahlung erhalten. 352. Dt. 24,14. 353. Nichtjuden. 354. Ein Beisass-proselyt. 355. Cf. ob. S. 884 Z. 20 ff.

habe nur Geltung: *du sollst nicht vorenthalten*. Wessen Ansicht nun: wenn die des ersten Autors, der [die Worte] *von deinen Brüdern* auslegt, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich des Beisassproselysten³⁵⁶, und wenn die des R. Jose, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich Vieh und Geräte³⁵⁷? Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht des Autors aus der Schule R. Jišmâels vertreten, denn in der Schule R. Jišmâels wurde gelehrt: Sowol hinsichtlich des Lohns für einen Menschen als auch hinsichtlich des Lohns für Vieh und für Geräte haben Geltung [die Vorschriften:] *am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, und: *du sollst nicht übernachten lassen*; hinsichtlich eines Beisassproselysten gilt nur [die Vorschrift:] *am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, nicht aber: *du sollst nicht übernachten lassen*. — Was ist der Grund des ersten Autors, der [die Worte] *von deinen Brüdern* auslegt? — Er folgert dies aus [dem Wort] *Lohnarbeiter*³⁵⁸. R. Jose b. R. Jehuda aber folgert nichts aus [dem Wort] *Lohnarbeiter*. — Zugegeben, dass er aus [dem Wort] *Lohnarbeiter* nichts folgert, aber auch bei Vieh und Geräten sollte man doch schuldig sein wegen: *am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*³⁵⁹? — R. Hananja lehrte: die Schrift sagt: *Bevor die Sonne untergeht, denn er ist arm*; wer zu Armut und zu Reichtum gelangen³⁶⁰ kann, ausgenommen sind Vieh und Geräte, die nicht zu Armut und Reichtum gelangen können. — Wofür verwendet der erste Autor [die Worte] *denn er ist arm*? — Hieraus folgert er, dass ein Armer einem Reichen vorangehe³⁶¹. — Und R. Jose b. R. Jehuda³⁶²? — Dies geht hervor aus: *du sollst nicht vorenthalten den Lohn eines Armen und Bedürftigen*. — Und der erste Autor!? — Aus dem einen [Schriftvers] ist zu entnehmen, dass ein Armer einem Reichen vorangehe, und aus dem anderen ist zu entnehmen, dass ein Armer einem Bedürftigen³⁶³ vorangehe. Und beide sind nötig; würde er es nur vom Bedürftigen gelehrt³⁶⁴ haben, so könnte man glauben, weil

תלין בהמה וכלים אין בהן אלא משום כל העשק לר.י.19,13
בלבד מני אי תנא קמא דמאחזק קשיא נר תושב
אי רבי יוכי קשיא בהמה וכלים אמר רבא האי
תנא תנא דבי רבי ישמעאל הוא דתנא דבי רבי
ישמעאל אחד שבר אדם ואחד שבר בהמה ואחד
שבר כלים יש בו משום בזומו תתן שכרו ומושים
לא תלין נר תושב יש בו משום בזומו תתן שכרו
ואין בו משום כל תלין מאי טעמא דתנא קמא
דמאחזק גמור שכור שכור ורבי יוסי ברבי יהודה
לא גמור שכור שכור דלא גמור שכור שכור
בהמה וכלים משום בזומו תתן שכרו נמי ניהויב תני
רבי חנניא אמר קרא ולא תבא עליו השמש כי עני
הוא מי שהן באין לדי עניות ועשירות יצאו בהמה
וכלים שאינן באין לדי עניות ועשירות ותנא קמא
האי כי עני הוא מאי עביד ליה ההוא מיכני
להקדים עני לעשיר ורבי יוסי ברבי יהודה ההוא
מלא העשק שכור עני ואביון נפקא ותנא קמא
הר להקדים עני לעשיר וחד להקדים עני לאביון
וצריכה דאי אשמעינן אביון משום דלא כבסוף
M 88 + בר יתודה | M 89 דמתני תנא דבי שמואל הוא
דתנא דבי שמואל | P 90 היא | M 91 ויש בו משום
M 92 — דמאחזק | M 93 יליף | M 94 + ורבי ברי
M 95 מיהא ניהויב משום בית ש תני | M 96 תני
P 97 ולא...המשמש אמר קרא כי | M 98 שבא | M 99
מיכני ליה להק | M I האי להקדים עני לעשיר מליה נפקא
ליה מלא...ואביון ואודך תרו עני כתיב הר | M 2 כתב דתנא
M 3 וילא ביה מליהא למת.

356. Der nach diesem Autor hinsichtlich der bezüglichen Gesetze einbegriffen ist, nicht aber nach dem Autor unsrer Mišnah. 357. Auf die nach R.J. die in unsrer Mišnah angezogenen Schriftverse keinen Bezug haben. 358. Das sowol Lev. 19,13 als auch Dt. 24,14 gebraucht wird, u. wie in der letzteren Stelle alles einbegriffen ist, ebenso ist auch in der ersteren Stelle alles einbegriffen. 359. Wenn auch die Schriftstelle Lev. 19,13 nicht inbetracht kommt, so ist ja immerhin aus Dt. 24,14 allein zu entnehmen, dass sich dieses Gesetz auch auf den Lohn für Vieh u. Geräte erstrecke. 360. Dt. 24,15. 361. Ein Mensch, nur beim Lohn für seine Arbeit hat das bezügliche Gesetz Geltung. 362. Wenn jemand beiden den Mietslohn zu zahlen hat u. nur einen befriedigen kann. 363. Woher entnimmt er dies. 364. Unter עני wird der völlig Besitzlose verstanden, der zu mahnen sich nicht schämt. 365. Dass ein Armer ihm vorangehe.

למתכעיה אבל עשיר דבסוף למתכעיה אימא לא
 ואי אשמעינן עשיר משום דלא צריך ליה אבל
 אביון דצריך ליה אימא לא צריכא ותנא דידן דמה
 נפשך אי יליף שכיר שכיר אפילו נר תושב נמי
 אי לא יליף שכיר שכיר כהמה וכלים מנא ליה
 לעולם לא יליף שכיר שכיר ושאי התם דאמר
 קרא ולא תלין פעלת שכיר אתך עד בקר כל
 שפע לתו אתך אי הכי אפילו נר תושב נמי אמר
 קרא רעך רעך ולא נר תושב אי הכי אפילו בהמה
 וכלים נמי הא כתיב אתך מה ראית לרבות בהמה
 וכלים ולהוציא נר תושב ומסתברא בהמה וכלים
 הוה ליה לרבות שכן ישנן בכלל ממון רעך נר
 תושב אינו בכלל ממון רעך ותנא קמא המאריך
 ורבי יוסי ברבי יהודה האי רעך מאי עבדי ליה
 ההוא מיבעי ליה לכדתנאי רעך ולא נוי נוי
 מאריך נפקא חד למשרא עושקן וחד למשרא גולו
 וקסבר גול נוי מותר ועדיכי דאי אשמעינן גולו
 משום דלא טרח ביה אבל עושקן דטרח לניה אימא
 לא ואי אשמעינן עושקן משום דלא אתא לידיה
 אבל גולו דאתא לידיה אימא לא צריכא ורבי יוסי

er zu mahnen sich nicht schämt, nicht
 aber gelte dies von einem Reichen, der
 zu mahnen sich schämt; und würde er es
 nur von einem Reichen gelehrt haben,
 so könnte man glauben, weil er es nicht
 braucht, nicht aber gelte dies von einem
 Bedürftigen, der es braucht; daher ist bei-
 des nötig — Welcher Ansicht ist unser
 Autor: legt er [das Wort] *Lohnarbeiter* aus³⁶⁵,
 so sollte dies doch auch von einem Beisass-
 proselyten gelten, und legt er [das Wort]
Lohnarbeiter nicht aus, woher entnimmt
 er dies³⁶⁶ hinsichtlich Vieh und Geräte!? —
 Tatsächlich legt er [das Wort] *Lohnarbeiter*
 nicht aus, nur verhält es sich bei diesen
 anders; die Schrift sagt: *du sollst den Lohn
 eines Lohnarbeiters bei dir nicht bis zum
 Morgen übernachten lassen*, eines jeden, der
 seinen Arbeitslohn bei dir hat³⁶⁷. — Dem-
 nach sollte dies doch auch hinsichtlich
 eines Beisassproselyten gelten!? — Die
 Schrift sagt: *deines Genossen*, deines Genos-
 sen, nicht aber eines Beisassproselyten.
 — Sollte dies auch von Vieh und Geräten
 gelten!? — Es heisst: *bei dir*³⁶⁸. — Was ver-
 anlasst dich, Vieh und Geräte einzuschlies-
 sen und einen Beisassproselyten auszuschlies-
 sen³⁶⁹? — Es ist einleuchtend, dass Vieh
 und Geräte einzuschliesen sind, denn sie gehören zum Vermögen deines Genossen,
 dagegen gehört das des Beisassproselyten nicht zum Vermögen deines Genossen. Wo-
 für verwenden der erste Autor, der [die Worte] *von deinen Brüdern* auslegt, und R.
 Jose b. R. Jehuda [das Wort] *deines Genossen*? — Dieses verwenden sie für folgende
 Lehre: *Deines Genossen*, nicht aber eines Nichtjuden. — Hinsichtlich eines Nichtjuden
 ist dies ja aus [den Worten] *von deinen Brüdern* zu folgern!? — Das eine deutet darauf,
 dass das ihm Vorenthalten³⁷⁰ erlaubt ist, und das andere, dass das ihm Geraubte er-
 laubt ist; er ist der Ansicht, die Beraubung eines Nichtjuden sei erlaubt. Und beides
 ist nötig; würde er es nur vom Geraubten gelehrt haben, so könnte man glauben,
 weil er sich dabei nicht abgemüht hat, nicht aber gilt dies vom Vorenthaltenen,
 wofür er sich abgemüht hat; und würde er es nur vom Vorenthaltenen gelehrt haben,
 so könnte man glauben, weil es noch nicht in seinen Besitz gekommen ist, nicht aber
 gilt dies vom Geraubten, das bereits in seinem Besitz war; daher ist beides nötig.
 — Wofür verwendet R. Jose b. R. Jehuda [den Schriftvers:] *du sollst den Lohn eines*

M 4 דוילא ביה מילתא לימב + M 5 ותנא רבי שמואל
 M 6 + שבר - M 7 אפי - M 8 מרבה אני מן ד
 שיטתו בכלל מר ומעמיא אני ג ת שאנו M 9 קמא -
 B 10 ורבי יוסי - M 11 ההוא + M 12 אמר
 M 13 בתם רחמנא M 14 ביה M 15 משא
 לך א ג דמטא.

365. Dh. wenn er den ob. S. 887 N. 358 angeführten Schluss durch Wortanalogie folgert
 Dass sich das bezügliche Gesetz auch auf den Lohn für diese erstrecke.
 367. Dies braucht über-
 haupt nicht erst durch einen Schluss gefolgert zu werden.
 368. Was also ausgelegt wird, eines
 jeden, der seinen Lohn bei dir hat.
 369. Aus den angezogenen einschliessenden u. ausschlies-
 send den Wörtern kann ja ebensogut das Entgegengesetzte gefolgert werden.
 370. Der Arbeitslohn
 371. Direkter Raub.
 372. Der Beraubte, beim Erwerb der ihm geraubten Sache.

369. Dh. wenn er den ob. S. 887 N. 358 angeführten Schluss durch Wortanalogie folgert
 Dass sich das bezügliche Gesetz auch auf den Lohn für diese erstrecke.
 367. Dies braucht über-
 haupt nicht erst durch einen Schluss gefolgert zu werden.
 368. Was also ausgelegt wird, eines
 jeden, der seinen Lohn bei dir hat.
 369. Aus den angezogenen einschliessenden u. ausschlies-
 send den Wörtern kann ja ebensogut das Entgegengesetzte gefolgert werden.
 370. Der Arbeitslohn
 371. Direkter Raub.
 372. Der Beraubte, beim Erwerb der ihm geraubten Sache.

Lohnarbeiters bei dir nicht bis zum Morgen übernachten lassen!? — Diesen verwendet er für eine Lehre R. Asis; R. Asi sagte nämlich, selbst wenn er ihn gemietet hat, nur eine Rebe zu winzern, begehre er das Verbot: *du sollst nicht übernachten lassen.* — Und jener!? — Dies geht hervor aus: *denn darnach verlangt seine Seele*; das, wofür er seine Seele eingesetzt hat". — Und der andere"? — Dies verwendet er für folgende Lehre: *Denn darnach verlangt seine Seele*; weshalb stieg dieser auf die Leiter, hing sich an den Baum und setzte sich der Todesgefahr aus? — doch wegen seines Lohns. Eine andere Erklärung: *Denn darnach verlangt seine Seele*; wenn jemand den Lohn eines Lohnarbeiters zurückhält, so ist es ebenso, als würde er ihm seine Seele nehmen. R. Hona und R. Hisda [streiten hierüber]; einer erklärt: die Seele des Räubers, der andere erklärt: die Seele des Beraubten. Einer erklärt: die Seele des Räubers, denn es heisst: "Beraube nicht den Geringen, weil er gering ist, und zermalme nicht den Elenden am Tor, und ferner heisst es: "denn der Herr wird ihren Streit führen und wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben. Der andere erklärt: die Seele des Beraubten, denn es heisst: "Das ist die Art des nach Habe Geizenden, er nimmt die Seele seines Herrn. — Wie erklärt jener den Schriftvers: *er nimmt die Seele seines Herrn*? — Seines jetzigen Herrn. — Wie erklärt der andere den Schriftvers: *er wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben*? — Dies ist eine Begründung: er wird die, die sie berauben, deshalb berauben, weil sie die Seele rauben.

DIES NUR DANN, WENN [DER ARBEITER] IHN GEMAHNT HAT, WENN ER IHN ABER NICHT GEMAHNT HAT, SO ÜBERTRITT ER SIE NICHT. Eie Rabbanan lehrten: *Du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters nicht übernachten lassen*; man könnte glauben, selbst wenn jener ihn nicht verlangt hat, so heisst es: *bei dir*, wenn es durch dich geschieht; man könnte glauben, auch wenn er nichts hat, so heisst es: *bei dir*, wenn er sich bei dir befindet; man könnte glauben, auch wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler angewiesen hat, so heisst es: *bei dir*, nicht aber, wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler angewiesen hat.

HAT ER IHN AN EINEN KRÄMER ODER EINEN WECHSLER ANGEWIESEN, SO ÜBERTRITT ER SIE NICHT. Sie fragten: Kann er wiederkommen oder nicht? R. Šešeth sagt, er

372. Muss ihm am selben Tag bezahlt werden, auch wenn es nur der Lohn für eine Rebe ist.
 373. Wofür verwendet er diesen Schriftvers. 374. Pr. 22,22. 375. Ib. V. 23. 376. Ib. 1,19.
 377. Zum Eigentümer, wenn der Krämer ihm den Lohn nicht auszahlt.

ברבי יהודה האי לא תלין פעולת שכיר אתך עד בקר מאי עביד ליה" מיכבי ליה לבדרב אסי דאמר רב אסי אפילו לא שכרו אלא לבצור" לו אשכול אחד" של ענבים עובר משום כל תלין ואידך "מואליו הוא נשא את נפשו" נפקא דבר המוסר נפשו עליו ואידך תהוא מיכבי ליה לבדרתניא ואליו הוא נשא את נפשו מפני מה עלה זה בכבש ונתלה באילן ומסר" את עצמו למיתה לא על שכרו דבר אחר ואליו הוא נשא את נפשו" כל הכובש שכר שכיר כאילו נטמל" נפשו מימי" רב הונא ורב הסדא חד אמר" נפשו של גזלן וחד אמר" נפשו של גנול מאן דאמר" נפשו של גזלן דכתיב" אל תגול דל כי דל הוא ואל תדבא עיני כשער וכתיב" כי ה' ריב ריבם וקבע את קבעיהם נפש ומאן דאמר" נפשו של גנול דכתיב" בן אריות כל כצע בצע את נפש בעליו יקה ואידך נמי הכתיב את נפש בעליו יקה" בעליו דהשתא ואידך נמי הכתיב וקבע את קבעיהם נפש מה טעם קאמר מה טעם קבע את קבעיהם משום "דנטלו נפשו אימתי בזמן שתבעו לא תבעו אינו עובר עליו: תנו רבנן לא תלין פעולת שכיר יכול אפילו לא תבעו תלמוד לומר אתך לדעתך יכול "אפילו אין לו תלמוד לומר אתך שיש אתך יכול אפילו המחהו אצל חנוני ואצל שולחני תלמוד לומר אתך ולא שהמחהו אצל חנוני ואצל שוחטני: המחהו אצל חנוני ואצל שולחני אינו עובר: איבעיא

M 16 — מיב ליה M 17 לו M 18 י ש ע
 M 19 דבר שמכר M 20 לו נפשו ערו לא M 21 + מ כאן אמרו M 22 נשמתו M 23 + נשמתו של מי
 M 24 + אמר לך M 25 דקבעי M 26 אע"פ שא"ל ת"ל אתך והוא שיש לך יכול.

לְהוּ הַחֹזֵר אוֹ אֵינוֹ הַחֹזֵר רַב שֵׁשֶׁת אָמַר אֵינוֹ הַחֹזֵר
 וְרַבָּה אָמַר הַחֹזֵר אָמַר רַבָּה מִנָּא אֲמִינָא לֵהּ מִדְּקַתְנִי
 אֵינוֹ עוֹבֵר עָלָיו מִקְבֵּר הוּא דְלֹא עָבַר הֵא מִיַּהֲדֵר
 הַחֹזֵר רַב שֵׁשֶׁת אָמַר מֵאֵי אֵינוֹ עוֹבֵר אֵינוֹ בְּתוּרָה
 לְעִבְרוֹ: ^{86, 99a} לְבַעַר מִינִיּוֹ מִרְבַּ שֵׁשֶׁת קְבֻלָּנוֹת עוֹבֵר עָלָיו
 מִשּׁוּם כָּל תְּלִין אוֹ אֵין עוֹבֵר מִשּׁוּם כָּל תְּלִין אוֹמֵן
 קִנְיָה בְּשֶׁבַע בְּלִי וְהוֹרָאָה הוּא אוֹ אֵין אוֹמֵן קִנְיָה
 בְּשֶׁבַע בְּלִי וְשִׁבְרוֹת הֵיא אָמַר לְהוּ רַב שֵׁשֶׁת עוֹבֵר
 וְהִתְנִי אֵינוֹ עוֹבֵר הֵתֵם שֶׁמִּחֲתוּ אֶצֶל חֲנוּנִי וְאֶצֶל
 שׁוֹלְחֵנִי נִימָא מְסִינָא לֵיהּ הִנְתִּין מְלִיתוּ לְאוֹמֵן
 נִמְרָה וְהוֹדִיעוּ אֶפְלוּ מִכָּאן וְעַד עֶשְׂרֵת יוֹמִים אֵינוֹ
 עוֹבֵר מִשּׁוּם כָּל תְּלִין נִתְנָה לוֹ כְּחֲזִי חוּבֵי מִשְׁשַׁקְעָה
 עָלָיו הֵמָּה עוֹבֵר מִשּׁוּם כָּל תְּלִין וְאִי אִמְרַת אוֹמֵן
 קִנְיָה בְּשֶׁבַע בְּלִי אֲמַאי עוֹבֵר אָמַר רַב מְרִי בְרִיהַ
 דְּרַב כְּתָנָא כְּגֵדָא דְּפִרְכִּילָא לְמַאי יִיחַבֵּת נִיחֲלוּיָהּ
 לְרַבּוּבֵי הַיָּמִין שְׂבֻחֵיהּ לֵא אֶצְרִיבָא דְקָא אֲנִירָה מִינִי
 לְבִטְוִישֵׁי בִטְוִישָׁא וּכְטִישָׁא כְּמִקְרָא: ^{Col. b} שְׂפִיר כּוֹנֵן נִשְׁבַּע
 עוֹבֵר וְכִינֵן שְׂפִיר אֲמַאי תְּקִינֵן לֵיהּ רַבֵּן לְמִשְׁתַּבַּע
 וְשִׁקְלֵי אָמַר רַב יְהוֹרָה אָמַר שְׂמוּאֵל חֲרֻבֵת גְּדוּלָּת
 שְׂנֵי כֶּסֶף הֵי הַלְּבָתָא נִינְהוּ חֲנִי תְּקִנְתָּ נִינְהוּ אֵלָּא

könne nicht wiederkommen, Rabba sagt, er könne wol wiederkommen. Rabba sagte: Dies entnehme ich aus folgendem: er lehrt, dass er [die Vorschriften] nicht übertrete; nur eine Uebertretung hat er nicht begangen⁸⁷, wol aber kann [der Arbeiter] wiederkommen. R. Šešeth aber erklärte: Unter "nicht übertreten" ist zu verstehen, bei diesem hat das Gesetz vom Uebertreten nicht mehr statt⁸⁸.

Sie fragten R. Šešeth: Begeht man bei der Akkordarbeit das Verbot des Uebernachtenlassens oder nicht: erwirbt der Handwerker den Mehrwert des Geräts, somit ist dies ein Darlehn, oder erwirbt der Handwerker nicht den Mehrwert des Geräts, somit ist dies eine Miete? R. Šešeth erwiderte ihnen: Man begeht es. — Es wird ja aber gelehrt, dass man es nicht begehe! — Dies gilt von dem Fall, wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechselner angewiesen hat. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand einem Handwerker ein Gewand übergeben und dieser [die Arbeit] beendigt und ihm dies mitgeteilt hat, so begeht er nicht das Verbot

M 27 ויבא א דור א רבא M 28 רב אמי בתורת עובר
 כלל בעי M 29 קבלן עובר או אינו עובר אומן M 30 מי
 תנא תהיא כגון שהם M 31 + עליו M 32 כגון ששקעה
 לו חמה M 33 יהבתי לרבובות M 34 הו ע כגון האגרות
 לכוטשי כוטיש כוטיש M 35 מי ששפיר העבדו ליה רבן
 תקנתא דמישחבץ M 36 חלבות תקנות נינהו אלא תקנות.

des Uebernachtenlassens, selbst wenn er noch zehn Tage verstreichen lässt; hat er es ihm in der Mitte des Tags abgeliefert, so begeht er, sobald die Sonne untergeht, das Verbot des Uebernachtenlassens. Wieso begeht er es, wenn du sagen wolltest, der Handwerker erwerbe den Mehrwert des Geräts!? R. Mari, Sohn R. Kahanas, erwiderte: Dies gilt von einem Kleiderwalker. Wozu gab er es ihm? Um es weich zu machen. Darin besteht ja der Mehrwert? — In dem Fall, wenn er ihn zum Walken gemietet hat, jeden Schlag für eine Maä⁸⁹.

DER LOHNARBEITER KANN INNERHALB DER FRIST SCHWÖREN UND [ZAHLUNG] ERHALTEN &c. Weshalb haben die Rabbanan bestimmt, dass der Lohnarbeiter schwöre und [seinen Lohn] erhalte? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemu'els: Hierbei lehrten sie grosse Halakhas. — Sind diese dem Halakhas, es sind ja Bestimmungen? Vielmehr,

378. Wenn der Krämer ihm den Lohn nicht bezahlt. 379. Der Arbeitgeber hat damit nichts mehr zu tun u. der Arbeiter kann sich nur an den Krämer halten. 380. Wenn man dem Handwerker am Tag der Ablieferung den Arbeitslohn nicht bezahlt. 381. Um wieviel das Gerät mehr wert ist als das ihm übergebene Material, bezw. das ausgebesserte als das schadhafte. 382. Der Mehrwert ist Eigentum des Handwerkers, den er an seinen Auftraggeber verkauft, wenn die er ihm nicht gleich bezahlt, so ist dies eine gewöhnliche Geldschuld, auf welche das in Rede stehende Gesetz nicht anwendbar ist. 383. Der das Gewand nur gewalkt hat, wodurch es an Wert überhaupt nicht zugenommen hat. 384. Dh. wenn er ihm nicht die fertige Arbeit, sondern das Arbeiten bezahlt; diese Lehre spricht also nicht von einem Akkordarbeiter. 385. Gesetzlich hat der Beklagte zu schwören u. ist von der Zahlung frei.

erwiderte R. Jehuda im Namen Šemu'el: Hierbei trafen sie grosse Bestimmungen.

Demnach gibt es auch kleine!?! Vielmehr, erwiderte R. Naḥman im Namen Šemu'el: Hierbei trafen sie feststehende Bestimmungen; der Eid kommt dem Hausherrn zu, die Rabbanan aber haben ihn dem Hausherrn genommen und dem Lohnarbeiter zugeschoben, wegen seines Lebensunterhalts. Wegen des Lebensunterhalts des Lohnarbeiters sollten wir dem Hausherrn einen Schaden zufügen? Dem Hausherrn selbst ist es lieb, dass der Lohnarbeiter schwöre und [seinen Lohn] erhalte, damit sich ihm Lohnarbeiter vermieten. Dem Lohnarbeiter selbst ist es ja ebenfalls lieb, dass der Hausherr schwöre und [von der Zahlung] befreit werde, damit man ihn miete!?! — Der Hausherr ist ihm zu mieten gezwungen. — Der Lohnarbeiter ist ja ebenfalls sich zu vermieten gezwungen? Vielmehr, der Hausherr ist mit seinen Arbeitern beschäftigt³⁸⁶. — Demnach sollte er es ihm ohne Eid zahlen!?! — Um den Hausherrn zu beschwichtigen. Sollte er ihm doch vor Zeugen zahlen³⁸⁷? — Dies wäre ihnen lästig. — Sollte er ihm doch vorher zahlen!?! — Beiden ist es nachher lieber. — Demnach sollte dies³⁸⁸ auch von der Preisvereinbarung gelten, während gelehrt wird, dass wenn der Handwerker sagt: du hast mir zwei [...] versprochen, und jener sagt: ich habe dir nur einen [...] versprochen, derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis antreten müsse!?! — Die Preisvereinbarung behält man entschieden. Aber dies sollte doch auch von dem Fall gelten, wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist, während gelehrt wird, dass wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist, er nicht schwören und [seinen Lohn] erhalten könne!?! — Es ist feststehend, dass der Hausherr nicht das Verbot des Uebernaachtenlassens begehe³⁸⁹. — Du sagtest ja aber, der Hausherr sei mit seinen Arbeitern beschäftigt!?! — Dies nur bevor die Zeit seiner Verpflichtung³⁹⁰ heranreicht, sobald aber die Zeit seiner Verpflichtung herangereicht ist, obliegt es ihm und er behält es. — Sollte denn der Lohnarbeiter das Verbot des Raubens begehen³⁹¹? — Für jenen gibt es zwei Präsumtionen,

אמר רב יהודה אמר שמואל תקנות גדולות שנו כאן גדולות מכלל דאיכא קטנות אלא אמר רב נחמן אמר שמואל תקנות קבועות שנו כאן לשבועה דבעל הבית היא ועקרה רבנן לשבועה דבעל הבית ושדויה אשכור מישום כדי היוו דשכור ומישום כדי היוו דשכור מפסדנא ליה לבעל הבית בעל הבית נופיה ניהא ליה דמשתכע שכור ושקיל כי הויב דליתגרו ליה פועלים שכור נופיה ניהא ליה דמשתכע בעל הבית ונפקע כי הויב דליתגרו בעל הבית על כרחיה אגר שכור נמי בעל כרחיה איתגר אלא בעל הבית טרוד בפועלים הוא אי הכי ניתב ליה כלא שביעה כדי להפוס דעתו של בעל הבית וניתב ליה בעדים טריהא להו מילתא וניתב ליה מעיקרא שניהם רוצים בהקפה אי הכי אפילו קצין נמי אלמא תניא אומן אומר שתים קצצת לי וחלה אומר לא קצצתי לך אלא אחת המוציא מהכירו עליו הראיה קציצה ודאי מידבר דכירו ליה אינשי אי הכי אפילו עבר זמנו נמי אלמא תנן עבר זמנו אינו נשבע ונזמל חוקה אין בעל הבית עובר מישום כל תלון והא אמרת בעל הבית טרוד בפועלים הוא הני מילי מקמיה דלימטויה זמן היוביה אבל מטא זמן היוביה רמי אנפשיה ומידבר וכי שכור עובר

M 37 שקלוהו רבנן לשבועה מבעל
B 39 ונפקע M ונפקע + M 40 אי הכי
M 41 מיתגר בעל B 42 בפועלים P 43 טרוד M 44
— כדי P 45 וניתב M 46 ליה VP 47 שנים
M 48 ודאי + M 49 וזה ב מידר בפועלים הוא
— M 50 פסא M 51 מקמי דמטא זה השתא דמטא

Ed. 45b
Ssu. 46p

Em. 111p

Fol. 113

386. Hierbei wird nicht ein wissenschaftlicher Betrug berücksichtigt, sondern ein Irrtum, u. einem solchen ist der Hausherr eher unterworfen, da er mit vielen Arbeitern zu rechnen hat. 387. Es sollte eine solche Bestimmung getroffen werden: wenn der Arbeitgeber keine Zeugen hat, so hat der Arbeiter seinen Lohn ohne Eid zu erhalten. 388. Dass in einem Streitfall anzunehmen sei, der Arbeitgeber befinde sich im Irrtum. 389. Es ist also anzunehmen, dass er ihm bereits bezahlt habe. 390. Der Schluss der für die Bezahlung festgesetzten Frist. 391. Da doch ein Irrtum auf seiner Seite nicht angenommen wird.

משום כל תנול. התם תרי חוקי הכא חדא חוקה
 נבי בעל הבית איכא תרי חוקי חדא דאין בעל
 חבית עובר משום כל תולין וחדא דאין שביר משתא
 שכרו והכא חדא חוקתה: אם יש עדים שתבעו תרי
 זה נשבע וטול: והא קתבעו לקמן אמר רב אסי
 שתבעו בזמנו ודלמא לבתר חכי פרע אמר אבוי
 שתבעו כל זמנו ולעולם לא פרע ליה אמר רבי
 חמא בר עוקבא בנגד אותו היום של תביעה:

lv.19.13

[xiii.]

Di.24.11

Tem.68



10

15



20

מלוגה את חבירו לא ימשכנו אלא בבית דין
 וזא יבנס לביתו ליטול משכנו שנאמר בחוקין
 העמד חזו לו שני בלום נוטל אחד ומנח אחד
 ומחזיר את הכר בלילה ואת המחרישה ביום ואם
 מית אינו מחזיר לירששו רבן שמעון בן גמליאל אומר
 אף לעצמו אינו מחזיר אלא עד שלשים יום ומשלשים
 יום וזתלן מוכרן בבית דין:

גמרא. אמר שמואל שליה בית דין מנתה
 נתיחיה אין אבל משכנו לא והתני המלוג את חבירו
 לא ימשכנו אלא בבית דין מבלל דבית דין ממשכנן
 אמר ר' ירמיה שמואל אימא לא ינתהנו אלא בבית דין
 חבי נמי מסתברא דקתני סיפא לא יבנס לביתו
 ליטול משכנו מני אילימא בעל חוב מדישא שמעת
 מינה אלא לאו שליה בית דין אי משום הא לא
 אריא חבי קאמר המלוג את חבירו לא ימשכנו
 אלא בבית דין מבלל דבבית דין ממשכננן ובעל חוב

M 52 ועוד M 53 קתבע ליה קמן + M 54 + תו
 M 55 + שתבעו M 56 מכאן ואילך מוכי M 57 נתוחי
 אין משכנו לא הני B 58 הבבית - VM 59 - אל שמו
 P 60 ליה M 61 מרקתו לא M 62 מלא תבא אל
 ביתו לעבות עובו נפקא אלא B 63 שמוע M 64 לא
 לעולם בית חבירו מדישא ות ק M 65 דכ ד ממשכננן.

für diesen aber gibt es nur eine Präsum-
 tion. Für den Hausherrn gibt es zwei Prä-
 sumtionen, erstens begehrt er nicht das Ver-
 bot des Uebernachtenlassens und zweitens
 lässt der Lohnarbeiter seinen Lohn nicht
 zurück; für diesen aber gibt es nur eine
 Präsumtion.

WENN ABER ZEUGEN VORHANDEN SIND,
 DASS ER IHN GEMAHT HAT, SO KANN ER
 SCHWÖREN UND [SEINEN LOHN] ERHALTEN.
 Er mahnt ihn ja vor uns!? — R. Asi erwi-
 derte: Dass er ihn innerhalb der Frist ge-
 mahnt hat. — Vielleicht hat er ihm später
 bezahlt!? Abajje erwiderte: Dass er ihn
 während der ganzen Frist gemahnt hat.
 — Sollte er ihm niemals bezahlt haben!?
 R. Hama b. Uqaba erwiderte: Entsprechend
 dem Tag der Forderung³⁹².

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN
 [GELD] GELIEHEN HAT, SO DARF ER
 IHN NUR DURCH DAS GERICHT PFÄNDEN.
 ER DARF NICHT IN SEIN HAUS GEHEN, UM
 DAS PFAND ZU HOLEN, DENN ES HEISST:
 "draussen sollst du warten. HAT ER ZWEI
 GERÄTE", SO NEHME MAN IHM DAS EINE
 UND LASSE IHM DASS ANDERE; MAN GEBE
 IHM NACHTS DAS POLSTER UND TAGS DEN
 PELUG ZURÜCK. IST ER GESTORBEN, SO
 BRAUCHT MAN [DAS PFAND] SEINEN ERBEN
 NICHT ZURÜCKZUGEBEN. R. ŠIMŌN B. GAMA-
 LI'EL SAGT, AUCH IHM SELBER BRÄUCHE MAN ES NUR DREISSIG TAGE ZURÜCKZUGEBEN,
 NACH DREISSIG TAGEN VERKAUFE MAN ES VOR GERICHT.

GEMARA. Šemu'el sagte: Auch der Gerichtsdien-
 er darf ihm nur etwas wegnehmen³⁹³,
 nicht aber ihn pfänden³⁹⁴. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn jemand seinem Nächsten
 [Geld] geliehen hat, er ihn nur durch das Gericht pfänden dürfe, dennach darf das
 Gericht auch pfänden!? — Šemu'el kann dir erwidern lies: er darf ihm nur durch das
 Gericht etwas wegnehmen. — Dies ist auch einleuchtend; er lehrt im Schlußsatz, dass
 er nicht in sein Haus gehen dürfe, um das Pfand zu holen; wer wollte man sagen,
 der Gläubiger, so geht dies ja schon aus dem Anfangsatz hervor, wahrscheinlich also
 der Gerichtsdienner. — Wenn nur dies, so ist dies kein Beweis, denn er meint es wie
 folgt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nur durch das
 Gericht pfänden; denn das Gericht darf wol pfänden; der Gläubiger selber aber darf

392. Die Bekundung der Zeugen, dass er ihn gemahnt hat, beweist ja nicht, dass er ihm später
 nicht bezahlt hat. 393. Einen Tag nachher kann er schwören u. seinen Lohn erhalten. 394.
 Dt. 24,11. 395. Und die Schuld dem Wert beider entspricht. 396. Wenn er ihn auf der
 Strasse sieht. 397. In seine Wohnung gehen u. ihn da pfänden. 398. In welchem es
 heisst, dass die Pfändung überhaupt nur durch das Gericht erfolgen durfte.

nicht einmal ihm etwas wegnehmen, damit er nicht dazu komme, in sein Haus zu gehen und ein Pfand zu holen. R. Joseph wandte ein: *Man soll nicht Mühlstein und Mählstein pfänden*, andere Dinge aber darf man wol pfänden; *du sollst nicht das Gewand einer Witwe pfänden*, das eines anderen aber darfst du wol pfänden. Wer wollte man sagen, der Gläubiger, so heisst es ja bereits: *du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um ein Pfand von ihm zu erheben*; wahrscheinlich also der Gerichtsdienner!? R. Papa, Sohn R. Nahmans, erklärte es vor R. Joseph, manche sagen, R. Papa, Sohn R. Josephs, vor R. Joseph: Tatsächlich gilt dies vom Gläubiger, dass er nämlich zwei Verbote begehe³⁹⁹. — Komm und höre: Wenn es heisst: *draussen sollst du warten*, so weiss ich ja, dass der Mann, von dem du zu fordern hast, das Pfand herauszubringen habe, wozu heisst es noch: *und der Mann?* — dies schliesst den Gerichtsdienner ein. Wahrscheinlich doch den Gerichtsdienner, dass er dem Schuldner gleiche⁴⁰⁰? — Nein, den Gerichtsdienner, dass er dem Gläubiger gleiche⁴⁰¹. — Komm und höre: *Wenn du das Gewand deines Nächsten pfandest*, die Schrift spricht vom Gerichtsdienner. Du sagst, die Schrift spreche vom Gerichtsdienner, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Gläubiger? — wenn es heisst: *du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um von ihm ein Pfand zu erheben*, so ist ja bereits vom Gläubiger gesprochen, wozu heisst es nun: *wenn du das Gewand eines Nächsten pfandest?* — die Schrift spricht also von einem Gerichtsdienner⁴⁰²? — Hierüber streiten Tanna'im, denn es wird gelehrt: Wenn der Gerichtsdienner ihn pfänden kommt, so darf er nicht in sein Haus hineingehen, um ihn zu pfänden, vielmehr muss er draussen bleiben, und jener bringe ihm das Pfand heraus, denn es heisst: *draussen sollst du warten, und der Mann*. Dagegen lehrt ein Anderes: Wenn der Gläubiger ihn pfänden kommt, so darf er nicht in sein Haus hineingehen, um ihn zu pfänden, vielmehr muss er draussen bleiben und jener gehe hinein und bringe ihm das Pfand heraus, denn es heisst: *draussen sollst du warten*. Wenn aber der Gerichtsdienner ihn pfänden kommt, so darf er in sein Haus hineingehen und ihn pfänden.

אפילו נתהי נמי לא שלא יבנס לביתו ליטול משבנו מתיב רב יוסף לא יחבל רחום ורכב הא דברים אחרים חבל לא תחבל בנד אלמנה הא של אחרים יחבל מאן אי נימא כעל חוב הא כתיב לא תבא אל ביתו לעבט עבטו אלא לאו שליח בית דין תרגמה רב פפא ברית דרב נחמן קמיה דרב יוסף ואמרי לה רב פפא ברית דרב יוסף קמיה דרב יוסף לעולם כבעל חוב ולעבור עליו בשני לאוין תא שמע ממשמע שנאמר בחוין תעמד איני יודע שהאיש אשר אתה נושה בו יוציא אלא מה תלמוד לומר והאיש לרבות שליח בית דין מאי לאו שליח בית דין כלזה לא שליח בית דין כמלוח תא שמע אם הכל תחבל שלמת רעך בשליח בית דין הכתוב מדבר אתה אומר בשליח בית דין הכתוב מדבר או אינו אלא כבעל חוב כשהוא אומר לא תבא אל ביתו לעבט עבטו הרי בעל חוב אומר הא מה אני מקיים אם הכל תחבל שלמת רעך בשליח בית דין הכתוב מדבר הנאי הוא דתניא שליח בית דין שבא למשבנו לא יבנס לביתו למשבנו אלא עומד בחוין ותלה מוציא לו משכון שנאמר בחוין תעמד והאיש ותניא אידך כעל חוב שבא למשבנו לא יבנס לביתו למשבנו אלא עומד בחוין ותלה נכנס ומוציא לו משבנו שנאמר בחוין תעמד ושליח בית דין שבא למשבנו הרי זה נכנס לביתו וממשבנו

M 66 הכול | M 67 הכול, B תחבל M 68 חוין
 M 69 והאיש אשר אתה נושה בו יוציא איך העבט החובה איני יודע שהוא איש מה ת' M 70 שבך M 71
 הכתוב מדבר M 72 יטול משבנו + נכנס M 73
 M 74 והאיש P 75 ו M 76 ה' M 77 ויטול משבנו וכשהוא ממשבנו לא.

399. Dt. 24,6. 400. Nach rabb. Erklärung ist unter יחוב der untere u. unter יבב der obere Stein der Mühle zu verstehen. 401. Dt. 24,17. 402. Unter חבל ist die Pfändung im Haus des Schuldners zu verstehen, da hier von der Pfändung einer Mühle gesprochen wird. 403. Dt. 24,10. 404. Deshalb hat die Schrift dieses Verbot wiederholt. 405. Dass auch er zur Pfändung in das Haus des Schuldners hineingehen dürfe. 406. Dass auch er nicht hineingehen dürfe. 407. Ex. 22,25. 408. Er darf in das Haus des Schuldners hineingehen; hier wird das W. חבל (cf. N. 402) gebraucht.

ולא ימשכנו דברים שעושין בתן אוכל נפש ונותן
 מטה ומטה ומצע לעשיר מטה ומטה ומפין לעני
 לו אבל לא לאשתו ולא לבניו וכוונתו בדרך
 שמסדרין בעל חוב כך מסדרין בערבין כלפי לויא
 עיקר סידור בערבין כתוב אלא אימא בדרך שמסדרין
 בערבין כך מסדרין בעל חוב אמר רב נתן מטה
 ומטה ומצע לעשיר מטה ומטה ומפין לעני למאן
 איימא לאשתו ולבניו ולבנותיו הא אמרת לו אבל
 לא לאשתו ולבניו ולבנותיו אלא אידי ואידי לדיליה
 תרתי למת לי תרא דאביל עלה ותרא דוג עלה
 כדשמואל דאמר שמואל כל מיילי ידענא אבותיהו
 לבר מהני תלת מאן דאביל אהינא מרודא אליבא
 ריקנא ומאן דאמר מיתנא הכותנא רטיבא אחרציה
 ומאן דאביל נהמא ולא מסני ארבעה נרמדינו תני
 תנא קמיה רב נהמן בדרך שמסדרין בערבין כך
 מסדרין בעל חוב אמר ליה השתא זבוני מוכבנין
 ליה סדורי מסדרין ליה ומי מוכבנין ליה ותתנן
 מהויר את חבר כלילת ואת המהרישה ביום תנא
 כרבן שמעון בן גמליאל תנא קמיה וחי קאמר ליה
 השתא רבן שמעון בן גמליאל זבוני מוכבנין ליה
 סדורי מסדרין ליה ותתנן רבן שמעון בן גמליאל
 אומר אף לעצמו איני מהויר אלא עד שלשים יום
 מבאן ואילך מוכבן בבית דין וממאי דבני קאמר
 רבן שמעון בן גמליאל זבוני לגמרי קאמר דלמא

Er darf ihm nicht pfänden Dinge, die zur Herstellung von Lebensmitteln dienen. Ferner muss er einem Reichen ein Lager, ein Lager und ein Polster, und einem Armen ein Lager, ein Lager und eine Matte zurücklassen; für ihn selber, nicht aber für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter. Wie man für einen Schuldner festsetzt, so setze man fest auch bei einem Schätzelübde. — Wo denkst du hin, die Festsetzung kommt ja hauptsächlich beim Schätzelübde vor! — Lies vielmehr: wie bei einem Schätzelübde festgesetzt wird, ebenso wird auch für einen Schuldner festgesetzt.

Der Meister sagte: Ferner muss er einem Reichen ein Lager, ein Lager und ein Polster, und einem Armen ein Lager, ein Lager und eine Matte zurücklassen. Für wen, wollte man sagen, für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter, so sagtest du ja, nur für ihn, nicht aber für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter! — Vielmehr, beide für ihn selber. Wozu zwei? — Das eine auf welchem er esse, und das andere, auf welchem er schlafe. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Gegen jede Sache kenne ich ein Heilmittel, mit Ausnahme der folgenden drei: wenn jemand nüchtern eine bittere Dattel gegessen hat, wenn jemand einen feuchten linnenen Gürtel um seine Lenden bindet,

M 78 אלא נתן M 79 זבני וסדרך B 80 ולבנותיו
 M 81 ליה סדורי בער הוא דכתוב M 82 לעשיר תרתי למת
 לי תרא לו ותרא לאשתו ובניו ותתנא אבל לא לאשתו ובניו לעולם
 לדיליה תרא דאביל עליה ותרא רישן עליה B 83 לדיליה
 M 84 רטיבא M 85 + ב ה M 86 — ליה 87
 M — אלא + P 88 אומר M 89 רב נהמן לרבן
 M 90 רישב ג זבוני P 91 ודלמא כן

und wenn jemand Brot gegessen und nachher keine vier Ellen gegangen ist“.

Ein Schüler trug vor R. Nahman vor: Wie bei einem Schätzelübde festgesetzt wird, so wird auch für einen Schuldner festgesetzt. Da sprach dieser zu ihm: Wenn man seines sogar verkauft⁴⁰⁹, wieso sollte man für ihn eine Festsetzung treffen!? — Verkauft man denn seines, es wird ja gelehrt, dass man ihm nachts das Polster und tags den Pflug zurückgeben müsse!? — Der jünger trug es ihm nach der Ansicht des R. Šimón b. Gamaliél vor, und dieser entgegnete ihm wie folgt: wenn man nach R. Šimón b. Gamaliél seines verkauft, wieso sollte man für ihn eine Festsetzung treffen!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Gamaliél sagt, auch ihm selber brauche man es nur dreissig Tage zurückzugeben, alsdann verkaufe man es vor Gericht. — Woher, dass R. Šimón b. Gamaliél es meint, dass man es vollständig verkaufe, vielleicht

409. Was man ihm bei der Pfändung zurücklasse. 410. Wenn jemand Gott den Wert seiner Person gelobt (cf. Lev. Kap. 27) u. diesen nicht besitzt; man lässt ihm das Unentbehrlichste zurück u. alles übrige gehört dem Heiligtum. 411. Muss er das 2. Lager zurücklassen. 412. Man lasse ihm daher 2 Lager zurück, damit er nicht auf dem Lager, auf welchem er gegessen hat, schlafen bleibe. 413. Nach 30 Tagen, ob. S. 892 Z. 14.

meint er es wie folgt: dreissig Tage gebe man es ihm im selben Zustand“zurück, nachher aber gebe man ihm zurück, was für ihn geeignet ist, und verkaufe, was für ihn nicht geeignet ist“!? Wenn man sagen wollte, R. Šimón sei dieser Ansicht“⁴¹⁴, so gäbe es überhaupt nichts, was für [den Schuldner] nicht geeignet ist, denn Abajje sagte: R. Šimón b. Gamaliél, R. Šimón, R. Jišmáel und R. Áqiba sind alle der Ansicht, dass alle Jisraéliten als Fürstenkinder“ gelten. R. Šimón b. Gamaliél, denn es wird gelehrt: Weder Lauch noch Sent“⁴¹⁵; R. Šimón b. Gamaliél erlaubt es beim Lauch, weil er als Futter für Krähen“⁴¹⁶ dient. R. Šimón, denn es wird gelehrt: Fürstenkinder dürfen sich am Šabbath eine Wunde“⁴¹⁷ mit Rosenöl bestreichen, weil diese sich auch wochentags damit schmieren; R. Šimón sagt, alle Jisraéliten sind Fürstenkinder. R. Jišmáel und R. Áqiba, denn es wird gelehrt: Wenn man von jemandem tausend Zuz fordert und er ein Gewand im Wert von hundert Minen anhat, so ziehe man es ihm ab und gebe ihm ein für ihn geeignetes Gewand zu tragen, und im Namen R. Jišmáels und im Namen R. Áqibas wurde gelehrt, jedem Jisraéliten gebühre ein solches Gewand. Nach unsrer früheren

הכי קאמר עד שלשים יום"הדר ליה בעיניה מבאן ואילך"מיחדר ליה למאי דהו ליה"ומוכנן מאי דלא הו ליה"אי סלקא דעיקר אית ליה לרבן שמעון בן גמליאל האי סברא לויא מרדי דלא הו ליה דאמר אבוי רבן שמעון בן גמליאל דרבי שמעון ורבי ישמעאל ורבי עקיבא מלחו סברא להו כל ישראל בני מלכות"הן רבן שמעון בן גמליאל"התן לא את הלוקף ולא את ההדל רבן שמעון בן גמליאל מתיר בליק מפני שהוא מאכל לערובין רבי שמעון ורבי יהושע"התן בני מלכות שכן וחד על גבי מכותיהן"בשבת שכן דרבן לביד בחול רבי שמעון אומר כל ישראל בני מלכות"הן רבי ישמעאל ורבי עקיבא דתנאי הרי שהו נושין בי אלק"וה"לביש איצטלא בת מאה מנה מפשיטין אותה מטנו ומלבישים אותו איצטלא הראויה לו"ומא משום רבי ישמעאל ותנאי משום רבי עקיבא כל ישראל ראין לאותה איצטלא ולמאי דסליק אדעתין מעיקרא דיהיב ליה מאי דהו ליה"ומוכנן מאי דלא הו ליה בשלמא בר ובסת הו ליה דכיני ביני אלא מהרושה למאי הויה אמר רבא בר רבה מהרושה דספא מתקף לת רב הגא ולמא ליה לאו עלי קרמית אמר ליה אבוי איכרא עליה קרמי"משום שנאמר"אלך תהיה

Auffassung aber, dass man ihm das gebe, was für ihn geeignet ist, und das verkaufe, was für ihn nicht geeignet ist, [ist ja einzuwenden:] allerdings bleibt bei Polster und Kissen der Zwischenwert“zurück, was aber ist mit einem Pflug anzufangen“⁴¹⁸? Raba b. Rabba erwiderte: Wenn es ein silberner Pflug“ ist. R. Huga wandte ein: [Der Gläubiger] kann ja sagen; dies“obliegt nicht mir!? Abajje erwiderte ihm: Freilich obliegt es

414. Auch wenn es eine wertvolle Sache ist, selbst wenn sie für den Schuldner entbehrlich ist u. die Schuld decken kann. 415. Es wird also festgesetzt, was für ihn unentbehrlich ist; wenn es zB ein wertvolles Kleidungsstück ist, so verkaufe man es u. kaufe ihm ein billiges, das ihm unentbehrlich ist. 416. Dass man eine Festsetzung treffe, dh. dem Schuldner das zurücklasse, was für ihn geeignet ist. 417. Somit sind auch die wertvollsten Kleidungsstücke für den Schuldner "geeignet". 418. Darf man am Šabbath umhertragen, da sie roh nicht einmal für Haustiere genießbar sind u. die Zubereitung am Š. verboten ist. 419. Die Jisraéliten gelten als Fürstenkinder, u. solche halten auch wilde Vogel zum Zeitvertreib. 420. Nicht aber jemand aus dem Volk, da die Bereitung einer Arznei am Š. verboten ist. 421. Wenn er ein wertvolles besitzt u. man ihm ein einmaches kauft. 422. Mit diesem kann ja kein Luxus getrieben werden, dennoch sagt RŠ., dass man ihm ihm abnehme u. verkaufe. 423. Wahrscheinl. mit Silber beschlagen; nach einer anderen Eukl. ist גמליה mit Kamm zu übersetzen. 424. Für den Schuldner zu sorgen. Wie die Tosaphoth richtig bemerken, richtet sich dieser Einwand gegen RĀ. u. RĴ., nach welchen jeder Jisraélit als Fürstenkind gilt u. man ihm auch Luxusgegenstände zurücklassen muss.

M 92 מתיר M 93 יהיב ליה מאי M 94 ומוכנן. M 95 לעיל ומכני משום דאי ס'ה דאית M 96 ושלל — הן M 97 מאי הויה התן ולא שכן ורד בני M 98 — בשבת M 99 ויהי לביש M 1 משום ר' יוד' ע אמרו כל M 2 ושלל B ומוכנן M 3 איכא דהו ליה ואיכא דלא הו ליה אלא מה' בי איכא דלא הו ליה א' ביה רבבה מהרושה M 4 ורד תן כתיבא אב.

צדקה: איבעיא להו מהו שיסדרו בבצל חוב מי
 גמר מיכה מיכה מערבין או לא תא שמע דשלא
 רבין באגרתיה דבר זה שאלתי לבל רבותי ולא
 אמרו לי דבר כרם כך היתה שאלה האומר הרי
 עלו מנה לכדק הכות מהו שיסדרו רבי יעקב
 משמיה דבר פדא ורבי ירמיה משמיה דאילפא
 אמרי קל וחומר מבצל חוב ומה בעל חוב שמתזרין
 אין מסדרין הקדש שאין מתזרין אינו דין שאין
 מסדרין ורבי יוחנן אמר נדר נדר מערבין מה ערבין
 מסדרין אף הקדש מסדרין ואידך ההוא לנידון בכבודו
 הוא דאתא מה ערבין נידון בכבודו אף הקדש נידון
 בכבודו ויסדרו בבצל חוב קל וחומר מערבין ומה
 ערבין שאין מתזרין מסדרין בעל חוב שמתזרין
 אינו דין שמסדרין אמר קרא ואם סך הוא מערבך

lv.27,8

הוא ולא בעל חוב ואידך ההוא עד שיהא במכותו
 מתחילתו ועד סופו ויהיו בהקדש קל וחומר מבצל
 חוב ומה בעל חוב שאין מסדרין מתזרין הקדש
 M 7 באר M 6 שמסדרין לב ח גמ M 5
 P 10 מב ח M 9 מישו בר M 8 כרבותי
 M 12 ורבין אמרי דך B 11 שמתזרין
 M 14 מקו ומה P 13 לנידון (בכל הענין)
 M הא M 15 ההוא

ihm, denn es heisst: *Und dir soll es als
 Rechtschaffenheit angerechnet werden.*

Sie fragten: Wird für einen Schuldner
 eine Festsetzung getroffen: ist dies durch
 [das Wort] *arm*, das auch beim Schätz-
 gelübde gebraucht wird, zu folgern, oder
 nicht? — Komm und höre: Rabin berich-
 tete folgendes in seinem Brief: dies fragte
 ich alle meine Lehrer und sie sagten mir
 nichts. Aber auch folgende Frage wurde
 gerichtet: Wird eine Festsetzung getrof-
 fen für den, welcher sagt, er spende eine
 Mine für den Tempelreparaturfonds? R.
 Jâqob im Namen des Bar-Pada und R.
 Jirmeja im Namen Ilphas sagten, dies sei
 [durch einen Schluss] vom Leichterem auf
 das Schwerere, von einem Schuldner, zu
 folgern: wenn man für einen Schuldner,
 dem man [das Pfand] zurückgeben muss,
 keine Festsetzung treffe, um wieviel we-
 niger ist für einen Spendenden, dem man
 nichts zurückgeben muss, eine Festset-

zung zu treffen. R. Johanan aber sagte, dies sei aus [dem Wort] *Gelubde*, das auch beim
 Schätzgelübde gebraucht wird, zu folgern: wie bei einem Schätzgelübde eine Festset-
 zung zu treffen ist, ebenso ist auch bei der Spende eine Festsetzung zu treffen. —
 Und jene!? — Dies deutet darauf, dass er nach seinem Wert geschätzt werde, wie er
 bei einem Schätzgelübde nach seinem Wert geschätzt wird, ebenso wird er auch bei
 der Spende nach seinem Wert geschätzt. — Sollte doch die Festsetzung für einen
 Schuldner [durch einen Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere, vom Schätzgelüb-
 de, gefolgert werden: wenn beim Schätzgelübde, wobei ihm nichts zurückgegeben wird,
 festgesetzt wird, um wieviel mehr ist für einen Schuldner, dem [das Pfand] zurückge-
 geben wird, festzusetzen!? — Die Schrift sagt: *wenn er zu arm ist, um den Schätzungs-*
wert zu entrichten, er, nicht aber ein Schuldner. — Und jener!? — Dies deutet darauf,
 dass dies nur dann gilt, wenn er sich vom Anfang bis zum Schluss in Armut befin-
 det. — Sollte doch die Rückgabe bei der Spende [durch einen Schluss] vom Leichte-
 ren auf das Schwerere, vom Schuldner, gefolgert werden: wenn man einem Schuldner,
 dem keine Festsetzung gewährt wird, [das Pfand] zurückgeben muss, um wieviel mehr

425. Dt. 24,13. 426. Dieses Wort wird sowol beim Gesetz vom Darlehn (Lev. 25,35) als
 auch beim Gesetz vom Schätzgelübde (ib. 27,8) gebraucht, woraus zu folgern ist, dass die Vorschriften des
 einen auch beim anderen anwendbar sind. 427. Und diesen Betrag nicht hat u. daher gepfändet
 werden muss. 428. Nach Ablauf von 30 Tagen, wo der Gläubiger das Pfand zu verkaufen be-
 rechtigt ist. 429. Hier heisst es also, dass man für einen Schuldner keine Festsetzung treffe.
 430. Der Vergleich von Tempelspenden mit dem Schätzgelübde. 431. Der den Wert eines einzelnen
 Glieds für den Tempel spendet hat. 432. Als Sklave; die Schätzung wird der Schätzung beim
 Schätzgelübde zugrunde gelegt. 433. Lev. 27,8. 434. Für diesen ist keine Festsetzung zu
 treffen. 435. Nach welchem auch für einen Gläubiger eine Festsetzung getroffen wird. 436. Nur
 dann wird für ihm eine Schätzung getroffen; wenn er nachher reich geworden ist, so hat er den für einen
 Reichen festgesetzten Betrag zu zahlen. 437. Des gepfändeten Gegenstands innerhalb 30 Tagen

muss man es dem Spendenden zurückgeben, dem eine Festsetzung gewährt wird!?

Die Schrift sagt: „damit er sich in seinem Gewand schlafen lege und dich segne, angenommen ist das Heiligtum, das des Segens nicht bedarf. Etwa nicht, es heisst ja: 'du wirst essen und satt sein und segnen &c.'? -- Vielmehr, die Schrift sagt: und dir soll es als Rechtschaffenheit ungerechnet werden, wer einer Rechtschaffenheit bedarf, angenommen ist das Heiligtum, das der Rechtschaffenheit nicht bedarf.

Einmal traf Rabba b. Abuha Elijah an einem nichtjüdischen Begräbnisplatz stehen; da fragte er ihn, ob für einen Schuldner eine Festsetzung getroffen werde. Dieser erwiderte: Dies ist aus [dem Wort] *arm*, das auch beim Schätzelgelübde gebraucht wird, zu folgern; bei einem Schätzelgelübde heisst es: wenn er zu arm ist, um den Schutzangswort zu entrichten, und bei einem Schuldner heisst es: wenn dein Bruder verarmt. -- Woher, dass ein Nackter die Hebe nicht entrichten dürfe? Es heisst: „es soll bei dir nichts Schändliches zu sehen sein. Hierauf sprach er zu ihm: Der Meister ist ja Priester, wieso steht er nun auf einem Begräbnisplatz!?

Dieser erwiderte: Der Meister hat nicht die Reinheitsgesetze studirt; denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Johaj sagte: Die Gräber der Nichtjuden sind nicht [levitisch] verunreinigend, denn es heisst: *Ihr aber seid meine Schafe, die Schafe meiner Weide, Menschen seid ihr; ihr heisst Menschen, die weltlichen Völker aber heissen nicht Menschen, sondern Tiere*⁴³⁸. Jener sprach: In den vier [Sektionen]⁴³⁹ bin ich nicht kundig, wie sollte ich in den sechs kundig sein. Dieser fragte: Weshalb denn nicht? Jener erwiderte: Weil ich mich in Not befinde⁴⁴⁰. Hierauf nahm er ihn mit, brachte ihn in den Édengarten und sprach zu ihm: Breite dein Gewand aus und sammle von diesen Blättern⁴⁴¹. Da sammelte er sie und nahm sie mit. Als er hinausging, hörte er eine Stimme sprechen: Wer geniesst seine [zukünftige] Welt wie Rabba b. Abuha! Da schüttelte er sie ab und warf sie fort. Den-

שמכדורין איני דין שמהוירין אמר קרא אשכב
15 בשמלתו זכורך יצא הקדש שאין צריך ברבה ולא
והבתיב וזאת משמעת וברבת עני אלא אמר קרא
[א]ך תהיה צדקה מי שצריך צדקה יצא הקדש
5 שאין צריך צדקה! אשכחה רבה כן אמה לאריתו
דקאי בבית הקברות של גימ אמר ליה מהו שיכדור
בעל הוב אמר ליה עמי מיכה מיכה מערבין גמי
ערבין ברוב ואם מיך הוא מערבך גמי בעל הוב
10 בדיב ימי יצרך אהיק מעין לערוב שרא יתרום
20 דבתיב ולא יהיה בך ערית דבר אמר ליה לא
בהן הוא מד מאי טעמא קאי מד בבית הקברות
אמר ליה לא יתני מד טהרות דתנאי רבי שמעון
בן יוחי אמר קברי גימ אין מוטמאין שנאמר ואין
צאני צאן מדעיני אדם אדם אדם קריון אדם
15 ואין אומות העולם קריון אדם ארא בהמה אמר
ליה בארבעה לא יצינא בשינא מינא אמר ליה
ואמאי אמר ליה דחוקא לי מילתא הבריה ועייליה
לקן עדן אמר ליה פשוט גרובך כפי שקל מהני
אטרפי ספא שקל בי הוה נפיק שמע דקאמר מאן
20 קא אביל לעלמיה ברבה אבר אמה נפין שדנהו אפילו
+ M 17 ב 15 ב 16 + M 10 מי שצריך ברבה
לא יצא הקדש שכל הצדקה שלו M 18 גמי אהיק
+ M 19 א 18 M 20 א 18 ולא M 21 תני מד כד
בה דהנן B 22 קריון של נכרים B 23 א 18
+ M 24 מוחי I 25 מינא M 26 מ מ מוחי דחוקא
עיליה לק ע מלייה לעלמות אטרפי מי קפוסק שמעיהו לנשוני ג ע
דקאמרין מאן קרים ואביל B 27 מרפי P 28 בדמיה
נפין שדנהו

438. Dt. 8,10. 439. Die priesterl. Abgaben von den Feldfrüchten. 440. Dt. 23,15.
441. Die Schaumteile des Körpers. Dieser Schriftvers spricht von der Anwesenheit der Göttlichkeit, die auch bei der Entrichtung der Hebe erfolgt, da dabei ein Segen gesprochen wird. 442. Die La. יהיה statt יראה des masor. Textes findet sich auch in manchen Codices bei KENNICOTT. 443. Ez. 34,31.
444. Hier ist wahrscheinl. die röm. Regierung zu verstehen, durch deren Verfolgungen RŠ. viel zu leiden hatte; cf. Bl. i S. 396 Z. 2 ff. 445. Die 1. Frage Rabbas behandelt ein Thema aus der 4. Sektion der Mišnah (von den Schädigungen), die Reinheitsgesetze bilden die 6. Sektion. 446. Für Nahrung sorgen muss u. nicht genügend Zeit für das Studium des Gesetzes habe. 447. Von den Bäumen des Paradieses.

הכי איתיה ללוימיה סחט גלימא ריהא זבניה
 בתריסר אלפי דינרי פלגיהו להתננותיה: תנו רבנן
 דאם איש עני הוא לא תשכב בעבטו הא עשיר
 שכב ומאי קאמר אמר רב ששת תני קאמר דאם
 איש עני הוא לא תשכב ועבטו אצלך הא עשיר
 שכב ועבטו אצלך: תנו רבנן המלוה את חברו
 אינו רשאי למשכנו ואינו חייב להחזיר לו ועובר
 בכל השמות הללו מאי קאמר אמר רב ששת תני
 קאמר המלוה את חברו אינו רשאי למשכנו ואם
 משכנו חייב להחזיר לו ועובר בכל השמות הללו
 אפיא רבא אמר תני קאמר המלוה את חברו
 אינו רשאי למשכנו ואם משכנו חייב להחזיר לו
 כמה דברים אמרום שמשכנו שלא בשעת הלוואתו
 אבל משכנו בשעת הלוואתו אינו חייב להחזיר לו
 ועובר בכל השמות הללו ארישא: תנו רב שיבוי

Dt. 24,12

noch hatte sein Gewand den Duft angezo-
 gen, und er verkaufte es für zwölf Tau-
 send Denar, die er an seine Schwieger-
 söhne verteilte.

Die Rabbanan lehrten: ⁴⁴⁸Und wenn es
 ein armer Mann ist, sollst du dich nicht mit
 seinem Pfand schlafen legen; wenn es aber
 ein reicher ist, so lege er sich damit schla-
 fen. — Wie meint er es? R. Šešeth erwi-
 derte: Er meint es wie folgt: Wenn es ein
 armer Mann ist, so darfst du dich nicht
 schlafen legen, wenn sein Pfand bei dir
 ist, wenn es aber ein reicher ist, so darfst
 du dich schlafen legen, wenn sein Pfand
 bei dir ist.

Ex. 22,25

Dt. 24,13

קמיה דרבא עד בא השמש תשיבנו לו זו כסות
 לילה השם תשיב לו את העבטו כביא השמש זו
 כסות יום אמר ריה דיממא כליילא למה לי ודליילא
 כיממא למה לי אמר ליה איכמיה אמר ליה לא
 תני קאמר עד בא השמש תשיבנו לו זו כסות יום
 שנתנתה תבוא לילה השם תשיב לו את העבטו
 כביא השמש זו כסות לילה שנתנתה להבול כיוצא
 אמר רבי יוחנן משכנו ומה שומטו מעל גבי בני

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand
 seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so
 darf er ihn nicht pfänden und er braucht
 ihm [das Pfand] nicht zurückzugeben, auch
 übertritt er alle diese Gesetze. — Wie
 meint er es? R. Šešeth erwiderte: Er meint
 es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten
 [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nicht
 pfänden; hat er ihn gepfändet, so muss er
 ihm [das Pfand] zurückgeben, und [die Wor-
 te.] er übertritt alle diese Gesetze, beziehen

M 28 את לילי + M 29 ואם לא החזיר לו חייב
 בכל השמות הללו M 30 לאהר מין טעות אבל בשעת מתן
 טעות אינו + M 31 ואם משכנו חייב להחזיר לו

sich auf den Schlußsatz⁴⁴⁹. Raba erklärte: Er meint es wie folgt: wenn jemand seinem
 Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nicht pfänden; hat er ihn gepfändet, so
 muss er ihm [das Pfand] zurückgeben. Dies gilt nur von dem Fall, wenn er ihn nicht
 beim Borgen gepfändet hat, wenn er aber beim Borgen ein Pfand erhalten hat, so
 braucht er es ihm nicht zurückzugeben, und [die Worte.] er übertritt alle diese Gesetze,
 beziehen sich auf den Anfangsatz.

R. Šeṣbi lehrte vor Raba: ⁴⁵⁰Bevor die Sonne untergeht, sollst du es ihm zurückgeben,
 dies bezieht sich auf ein Nachtgewand,⁴⁵¹zurückgeben sollst du ihm das Pfand, wenn die
 Sonne untergeht, dies bezieht sich auf ein Taggewand. Da sprach dieser zu ihm: Wozu
 ist ein Taggewand nachts und ein Nachtgewand tags nötig!? Jener fragte: Soll ich es
 streichen? Dieser erwiderte: Nein, dies ist wie folgt zu verstehen: ⁴⁵²bevor die Sonne unter-
 geht, sollst du es ihm zurückgeben, dies bezieht sich auf ein Taggewand, das nachts ge-
 pfändet⁴⁵³werden darf; ⁴⁵⁴zurückgeben sollst du ihm das Pfand, wenn die Sonne untergeht, dar-
 unter ist ein Nachtgewand zu verstehen, das tags gepfändet werden darf.

R. Johanan sagte: Wenn jemand einen gepfändet hat und dieser darauf gestorben
 ist, so darf er [das Pfand]⁴⁵⁵vom Rücken seiner Kinder⁴⁵⁶ abziehen. Man wandte ein: R.

448. Dt. 24,12. 449. Der Fragende hat es verstanden, der Gläubiger dürfte das Pfand benutzen.
 450. Die weiter folgen. 451. Wenn er ihm das Pfand nicht zurückgegeben hat. 452. Sondern
 später durch das Gericht, wegen nichterfolgter Zahlung. 453. Ex. 22,25. 454. Dt. 24,13.
 455. Unter Taggewand u. Nachtgewand ist ein Gewand, das tags, bzw. nachts als Pfand behalten werden
 darf. 456. Das er dem Schuldner zur Benützung zurückgegeben hat. 457. Es bleibt in

Meir sagte: Wozu braucht man, wenn man etwas gepfändet hat, es zurückgeben. — Wozu man es zurückgeben braucht, der Allbarmherzige sagt ja, dass man es zurückgebe! — Vielmehr, wozu braucht man, wenn man es zurückgeben muss, es wiederum zu pfänden? — damit [die Schuld] im Siebentjahr nicht verfallende und damit [das Pfand] nicht seinen Kindern als bewegliches Gut zufalle. Also nur dann, wenn er es nachher zurückgepfändet hat, sonst aber nicht! R. Ada b. Mathna erwiderte: Du hast sie ja berichtigen müssen, berichtige sie wie folgt: wozu braucht man, wenn man es zurückgeben muss, es von vornherein zu pfänden? — damit [die Schuld] im Siebentjahr nicht verfallende und damit [das Pfand] nicht seinen Kindern als bewegliches Gut zufalle.

Die Rabbanan lehrten: *Du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um ein Pfand von ihm zu erheben, in sein Haus darfst du nicht hineingehen, wol aber darfst du in das Haus des Bürgen hineingehen. Ebenso heisst es: "Nimm ihm sein Kleid, wenn er für einen Fremden gebürgt &c. Ferner heisst es: "Mein Sohn, bist du Bürge geworden für deinen Nächsten, hast du für einen anderen deinen Handschlag gegeben, bist du verstrickt durch die Reden deines Munds, hast du dich fangen lassen mit den Reden deines Munds, so tue doch dies, mein Sohn, dass du dich errettest, denn du bist in die Gewalt deines Nächsten geraten: gehe hin, wirft dich nieder und bestürme deinen Nächsten. Hat er Geld bei dir, so öffne ihm deine Hand, wenn aber nicht", so bestürme ihn durch Freunde. Eine andere Auslegung: In sein Haus darfst du nicht hineingehen, wol aber darfst du wegen des Lohns für Lasttragen, wegen des Lohns für Eseltreiben, wegen des Lohns für Logie und wegen des Lohns für Malarbeiten hineingehen; man könnte glauben, auch wenn man ihn in ein Darlehn umgewandelt hat, so heisst es: irgend einer Forderung.*



INE WITWE DARF MAN, EINERLEI OB SIE ARM ODER REICH IST, NICHT PFÄNDEN, DENN ES HEISST: *Du sollst das Gewand einer Witwe nicht pfänden.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Eine Witwe darf man, einerlei ob sie arm

- seinem Besitz u. geht nicht in den Besitz der Kinder über; auf zurückbleibende Mobilien des Schuldners hat der Gläubiger kein Pfändungsrecht. 458. Für den Teil des Tags, an dem der Schuldner es zur Benutzung nötig hat. 459. In welchem jede Geldschuld verfällt (cf. Dt. 15,1 ff.), es sei denn, dass der Gläubiger ein Pfand hat. 460. Cf. N. 457. 461. Bleibt es in seinem Besitz u. geht nicht in den Besitz der Erben über. 462. Die hier angezogene Lehre. 463. Dt. 24,10. 464. Pr. 20,16. 465. Ib. 6,1,2,3. 466. Wenn er eine andere Ursache zur Feindschaft hat. 467. Eines Schuldners, bei dem man ein Darlehn hat. 468. Dh. wegen jeder anderen Geldforderung, die kein Darlehn ist. 469. Dt. 24,17.

מיתוכי אמר הכי מאיר וכו מאחר שממשכנין למה מהורין למה מהורין החמנה אמר אהרר אלא מאחר שמהורין למה הורין וממשכנין שלא תהא שביעית משמטתו ולא יעשה מטלטלין אצל בנו טעמא החדר ומשכנתא הא לא הדר ומשכנתא לא אמר רב אדא בר מתנא ולא תדוני קא מתדעית לה תרין הכי וכו מאחר שמהורין למה ממשכנין מעיקרא שלא תהא שביעית משמטתו ולא יעשה מטלטלין אצל בנו: תנו רבנן לא תבא אל ביתו לעבט עמטו לביתו אי אתה נכנס אבל אתה נכנס לביתו של ערב וכן הוא אומר לקח בגדו כי ערב זה וגו' ואומר בני אם ערבת לרעה תקעת לוד כפך נוקשת באמרו פיד נלכדת באמרו פיד עשה זאת אפוא בני והנצל כי באת ככך העך לך התרפס ויהב ריעך אם ממון יש לו בידך הדר לו פיסת יד אם לאו תרבה עליו רעים לצד שני לביתו אי אתה נכנס אבל אתה נכנס ישכר בתך לשכר חמר לשכר פונדק לשכר דווקנאות וכול אפילו וקפן עליו במלוה תלמוד לומר משאת מאומה:

למנה בין שהיא ענייה בין שהיא עשירה אין ממשכנין אותה שנאמר לא תחבל בגד ארמנה: גמרא. תנו רבנן אלמנה בין שהיא ענייה

M 32 רבי אומר M 33 הדר אלא הכי קאמר וכו מאחר M 34 תבא שביעית ומשמטתו M 35 ואם מת לא M 36 M שנאמר לקח V 37 רבי אדר רבי M 38 על שבר כף ועל שבר המור ועל שבר פוט ועל דוק M 39 + לא תבא אל ביתו לעבט עמטו נאמר משאת ומאמר מאומה.

Ex. 173^f
Dt. 24.10
Pr. 20.16
Ib. 6.1,2,3
Jer. 87^a
I. 24.10
[Xiii,2]
Dt. 24.17
S. n. 21^a

בין שהיא עשירה אין ממשכנן אותה דברי רבי
 יהודה רבי שמעון אומר עשירה ממשכנן אותה
 ענייה אין ממשכנן אותה שאתה חייב להחזיר לה
 ואתה משיאת שם רע בשכנותיה למימרא דרבי
 יהודה לא דריש טעמא דקרא ורבי שמעון דריש
 טעמא דקרא והא איפכא שמעינן להו דתניא ולא
 ירבה לו נשים רבי יהודה אומר מרבה הוא ובלבד
 שלא יהו מסירות את לבו רבי שמעון אומר אפילו
 אהת והיא מסירה את לבו תרי זה לא ישאנה אם
 כן מה תלמוד לומר ולא ירבה לו נשים אפילו
 כאביגיל לעולם רבי יהודה לא דריש טעמא דקרא
 ושאני הכא דמפרש קרא ולא ירבה לו נשים ולא
 יסור מאי טעמא לא ירבה לו נשים משום דלא
 יסור ורבי שמעון מבדי בעלמא דרשינן טעמא דקרא
 לכתוב רחמנא לא ירבה ולא כתיב לא יסור ואנא
 ידענא מאי טעמא לא ירבה משום דלא יסור לא
 יסור דכתב רחמנא למה לי אפילו אהת ומסירה
 את לבו תרי זה לא ישאנה:

oder reich ist, nicht pfänden -- Worte R.
 Jehudas; R. Šimôn sagt, eine reiche darf
 man pfänden, eine arme darf man nicht
 pfänden, denn man muss ihr [das Pfand]
 zurückgeben und bringt sie⁴⁷⁰ in üblen Ruf
 unter ihren Nachbarinnen. — Demnach be-
 rücksichtigt R. Jehuda nicht den Grund
 der Schrift⁴⁷¹ und R. Šimôn berücksichtigt
 wol den Grund der Schrift, und wir wissen
 ja von ihnen, dass sie entgegengesetzter
 Ansicht sind! Es wird nämlich gelehrt:
 "Er darf sich nicht viele Frauen halten"; R.
 Jehuda sagt, er dürfe sich viele halten, nur
 dass sie sein Herz nicht abwendig⁴⁷² machen;
 R. Šimôn sagt, selbst eine dürfe er, wenn
 sie sein Herz abwendig macht, nicht halten,
 und die Worte: *er darf sich nicht viele Frauen
 halten*, gelten von solchen, die sogar Abiga-
 jil⁴⁷³ gleichen. — Tatsächlich berücksichtigt

vgl. Syn. 212

Dt. 17, 17

[xiii, 3]

Dt. 24, 6



R. Jehuda nicht den Grund der Schrift⁴⁷⁴,
 nur anders ist es hierbei, wo die Schrift
 den Grund ausdrücklich angibt: *er darf sich
 nicht viele Frauen halten, damit sich nicht ab-
 wende*; er darf deshalb nicht viele Franen
 halten, damit [sein Herz] sich nicht ab-
 wende. -- Und R. Šimôn! -- Merke, wir
 berücksichtigen ja überall den Grund der
 Schrift, so sollte ja der Allbarmherzige ge-
 schrieben haben: *er soll sich nicht viele halten*,
 und nicht: *damit sich nicht abwende*, und man
 würde ja gewusst haben, dass er sich deshalb nicht halten dürfe, damit [sein Herz]
 sich nicht abwende⁴⁷⁵; wenn es aber dennoch heisst: *damit sich nicht abwende*, [so besagt
 dies:] selbst eine, wenn sie aber sein Herz abwendig macht, dürfe er nicht nehmen.

WENN JEMAND EINE MÜHLE PFÄNDET, SO BEGEHT ER EIN VERBOT UND IST WE-
 GEN ZWEIER GERÄTE SCHULDIG, DENN ES HEISST: "Man soll nicht einen Muhlstein
 und einen Mahlstein pfänden. UND DIES GILT NICHT NUR VON MÜHLSTEIN UND MAHL-
 STEIN, SONDERN VON JEDER SACHE, MIT DER LEBENSMITTEL BEREITET WERDEN, DENN
 ES HEISST: "denn man pfändet das Leben."

GEMARA. R. Hona sagte: Wenn jemand einen Muhlstein gepfändet hat, so erhält

- 470. Durch den häufigen Verkehr bei ihr, zum Nehmen u. Rückgeben des Pfands.
- 471. Wenn man den Grund dieses Gesetzes berücksichtigen wollte, so kann es sich nur auf eine arme Witwe beziehen.
- 472. Dt. 17, 17.
- 473. Ein König; cf. Bd. vij S. 79 Z. 11 ff.
- 474. Dies wird in der Schrift als Grund dieses Verbots angegeben.
- 475. Diese wird iSam Kap. 25 als besonders wackeres Weib geschildert.
- 476. Wenn er nicht ausdrücklich angegeben ist.
- 477. Wiese berücksichtigt er gerade an dieser Stelle den Grund der Schrift nicht, wo er sogar ausdrücklich angeben wird.
- 478. Da der Grund der Schrift zu berücksichtigen ist, auch wenn er nicht angegeben wird.
- 479. Dt. 24, 6.

er zweimal Geisselhiebe, einmal wegen [Pfändung] eines Mhlsteins und einmal wegen: *denn man pfundet das Leben*. Wenn Mhlstein und Mahlstein, so erhlt er dreimal Geisselhiebe, wegen des Mhlsteins, wegen des Mahlsteins und wegen: *denn man pfundet das Leben*. R. Jehuda aber sagte, wenn jemand einen Mhlstein gepfndet hat, erhalte er einmal Geisselhiebe, wenn einen Mahlstein, erhalte er einmal Geisselhiebe, wenn Mhlstein und Mahlstein, erhalte er zweimal Geisselhiebe, und [die Worte:] *denn man pfundet das Leben*, beziehen sich auf andere Dinge. Es wre anzunehmen, dass Abajje und Raba denselben Streit fhren wie R. Hona und R. Jehuda. Raba sagte nmlich: Hat jemand [das Pesahlamm] halbroh⁴⁸⁰ gegessen, so erhlt er zweimal Geisselhiebe, wegen Essens von halbrohem und wegen: *sondern am Feuer gebraten*; wenn gekocht, so erhlt er zweimal Geisselhiebe, wegen Essens von gekochtem und wegen: *sondern am Feuer gebraten*; wenn halbroh und gekocht, so erhlt er dreimal Geisselhiebe, wegen Essens von halbrohem, von gekochtem und wegen: *du sollst es nur am Feuer gebraten essen*. Abajje aber sagt, man erhalte keine Geisselhiebe wegen des allgemein Verbotenen⁴⁸¹. Es wre also anzunehmen, dass Abajje der Ansicht R. Jehudas⁴⁸² und Raba der Ansicht R. Honas ist. — Raba kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jehuda, denn R. Jehuda vertritt seine Ansicht nur dort, wo [die Worte:] *denn er pfundet das Leben*, sich nicht nur auf Mhlstein und Mahlstein zu beziehen brauchen, somit sind sie auf andere Dinge zu beziehen, welche Bedeutung aber haben hierbei [die Worte:] *sondern nur am Feuer gebraten*⁴⁸³? — doch wol nur als [besonderes] Verbot. Und Abajje kann dir ebenfalls erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Hona, denn R. Hona vertritt seine Ansicht nur dort, wo [die Worte:] *denn er pfundet das Leben*, berflssig sind, und da sie berflssig sind, so beziehe man sie auf Mhlstein und Mahlstein⁴⁸⁴, hierbei aber sind ja [die Worte:] *sondern nur am Feuer gebraten*, nicht berflssig, denn sie sind fr folgende Lehre ntig: Zur Zeit, wenn man es gebraten essen muss, darf man es nicht halbroh essen, und zur Zeit, wenn man es nicht gebraten essen muss, ist es auch nicht verboten, es halbroh zu essen.

שתיים משום ריחים ומשים כי נפש הוא חבל
 ריחים ורוב לוקח שלש משום ריחים ורוב ומשים
 כי נפש הוא חבל ורוב יהודה אמר חבל ריחים
 לוקח אחת ורוב לוקח אחת ריחים ורוב לוקח
 שתיים כי נפש הוא חבל לשאר דברים הוא דאמר
 ליבא אבני רובא בפלוגתא רוב הוה רוב יהודה
 קמיפלגי דאמר רבא אבל נא לוקח שתיים משום נא
 ומשים כי אם צלי אש מבושל לוקח שתיים משום
 מבושל ומשים כי אם צלי אש נא ומבושל לוקח
 שלש משום נא ומשים מבושל ומשים לא תאכלנו
 כי אם צלי אש אבני אמר אין לוקח על לאו
 שבכללות ליבא אבני האמר רוב יהודה רבא
 דאמר רוב הוה אמר לך רבא אנה דאמר אפילו
 רוב יהודה עד כאן לא קאמר רב יהודה התם
 אלא רבי נפש הוא חבל לא משמע ריחים ורוב
 הלכך לשאר דברים הוא דאמר אבל חבא כי אם
 צלי אש למאי אתא שמע מינה ללאו ואבני אמר
 לך אנה דאמר אפילו רוב הוה על כן לא קאמר
 רב הוה התם אלא רבי נפש הוא חבל יתירא
 הוא כיון דיתירא הוא שרייה אריחים ורוב אבל
 חבא כי אם צלי אש לאו יתירא הוא דמכני ליה
 לברתניה משעה שישנו בקום אבל צלי ישנו בכל
 תאכל נא בשעה שאינו בקום אבל צלי אינו בכל
 M 53 אהת משום ריחים ואהת משום רוב
 לוקח שתיים אחת משום רוב ואהת משום כי נפש הוא חבל
 M 55 אהת משום ריחים ואהת משום רוב ואהת משום כי
 M 56 אהת...לוקח M 57 רמילתא אחרתא
 — משום...אש M 59 לך M 60 ליה לדור ותלכך
 למילתא אחרת M 61 ליה לך M 62 קרא יתירא הוא
 וכיון דמתירא שרינו נמי על לאו ריחים M 63 + האי
 M 64 — לאו יתירא ה.

480. Cf. Ex. 12, § ff. 481. Ex. 12, 9. 482. Die Vorschrift, nur am Feuer gebraten, schliesst jede andere Art der Zubereitung aus u. enthlt auch die ausdrcklich genannten Verbote, somit erhlt er Geisselhiebe nur wegen dieser. 483. Dass wenn das speziell genannte Verbot im allgemeinen enthalten ist, man bei Begehung des speziellen wegen des allgemeinen nicht bestraft werde. 484. Wenn man es roh u. gekocht nicht essen darf, so ist es ja selbstverstndlich, dass es gebraten sein muss. 485. Als 3. Verbot.

תאכל נא: תניא בזוהיה רבב יתודה הכל זוג של ספרים וצמד של פרות הייב שהים זה בעצמו וזה בעצמו אינו הייב אלא אחת ותניא אידך הכל זוג של ספרים וצמד של פרות יכול לא יהא הייב אלא

5 אחת תלמוד לומר לא יחבל רחים ורכב מה רחים ורכב שהן מיוחדין שני בלים ועושין מלאכה אחת והייב על זה בפני עצמו ועל זה בפני עצמו את כל דברים שהן שני בלים מיוחדין ועושין מלאכה אחת הייב על זה בפני עצמו ועל זה בפני עצמו: ההוא נכרא דחבל סבינא דאשכבתא מחברית אתא לקמיה דאביי אמר ליה זיל אהדריה דתוי ליה כלי שעושים בו איכל נפש ותא קום בדינא עלה רבא אמר לא צריך למיקם בדינא עלה זיבול לטעין עד כדי המיחן ואביי לית ליה התיא סברא מאי שנא

15 מהנתנו עיזי דאבלי חושלא בנהדרעא ואתא מרא דהושלא ותפס לתו וקא טעין מוכא ואמד אבזה דשמואל יכול לטעין עד כדי דמיתקן התם לאו מידי דעבדא לאישולוי ולאוגורי הוא הכא מידי העבד לאישולוי ולאוגורי הוא דשלה רב הונא בר אבין דברים העשוין להשאיל ולהשכיר ואמר לקותין הן

20 בידי אינו נאמן ורבא לית ליה האי סברא ותא רבא אפיק וזוגא דסרבלא וספרא דאגדתא מיתמי בדברים העשוין להשאיל ולהשכיר אמר לך רבא האי נמי בין דמיפנמא קפדי אינשי ולא מושלוי:

M 65 הייב על זה בפני עצמו והייב על זה בפני עצמו ותניא 66
P תחבול M 67 בעצמו M 68 — דברים 69
M אהרר ליה משום דברים שעושין בהן אוכל M 70 עליה
דיבול P 71 ו P 72 מההוא P 73 ותפס
לתו M תפסנתו וקטעין M 74 אל התם לא עבדו אינשי
דמושלוי ומגורו דשלה M 75 ולרבא M 76 זוי
דסרביר M 77 התם עבדו אינשי דמושלוי ומגורו הכא בין
דמים לא מושלוי אינשי.

Bb. 52^a
S. b. 46^b

Uebereinstimmend mit R. Jehuda wird gelehrt: Wenn jemand ein Scherenpaar oder ein Rinderpaar gepfändet hat, so ist er zweimal schuldig, wenn das eine allein oder das andere allein, so ist er nur einmal schuldig. Ferner lehrt ein Anderes: Man könnte glauben, dass wenn jemand ein Scherenpaar oder ein Rinderpaar gepfändet hat, er nur einmal schuldig sei, so heisst es: *man soll nicht einen Mühlstein und einen Mahlstein pfänden*, wie Mühlstein und Mahlstein sich dadurch auszeichnen, dass es zwei Geräte sind und zusammen eine Arbeit verrichten, und man ist schuldig wegen des einen besonders und wegen des anderen besonders, ebenso ist man auch in jedem anderen Fall, wenn es zwei Geräte sind, die zusammen eine Arbeit verrichten, wegen des einen besonders und wegen des anderen besonders schuldig.

Einst pfändete jemand von seinem Nächsten ein Fleischermesser; als er darauf vor Abajje kam, sprach er zu ihm: Geh, gib es ihm zurück, denn es ist ein Gegenstand, mit dem Nahrungsmittel bereitet werden, und verklage ihn dann. Raba sagte: Er braucht ihn nicht zu verklagen; er kann soviel verlangen, wieviel dieses wert ist. — Womit ist es hierbei nach Abajje, der nicht dieser Ansicht ist, anders als in folgendem Fall. Einst frassen Ziegen fremde Graupen in Nehardea, da pfändete sie der Eigentümer und verlangte mehr; und der Vater Šemuels entschied, dass er bis zu ihrem Wert verlangen könne? — Da sind es keine Dinge, die man zu verleihen oder zu vermieten pflegt, hierbei aber sind es Dinge, die man zu verleihen oder zu vermieten pflegt. R. Hona b. Abin liess nämlich sagen: Wenn er von Dingen, die man zu verleihen oder zu vermieten pflegt, behauptet, er hätte sie gekauft, so ist er nicht beglaubt. — Ist Raba denn nicht dieser Ansicht, er liess ja von Waisen eine Kleiderschere und ein Agadabuch wegnehmen, weil es Dinge sind, die man zu verleihen und zu vermieten pflegt? — Raba kann dir erwidern: auch ein solches pflegt man nicht zu verleihen, da es schartig wird.

de Graupen in Nehardea, da pfändete sie der Eigentümer und verlangte mehr; und der Vater Šemuels entschied, dass er bis zu ihrem Wert verlangen könne? — Da sind es keine Dinge, die man zu verleihen oder zu vermieten pflegt, hierbei aber sind es Dinge, die man zu verleihen oder zu vermieten pflegt. R. Hona b. Abin liess nämlich sagen: Wenn er von Dingen, die man zu verleihen oder zu vermieten pflegt, behauptet, er hätte sie gekauft, so ist er nicht beglaubt. — Ist Raba denn nicht dieser Ansicht, er liess ja von Waisen eine Kleiderschere und ein Agadabuch wegnehmen, weil es Dinge sind, die man zu verleihen und zu vermieten pflegt? — Raba kann dir erwidern: auch ein solches pflegt man nicht zu verleihen, da es schartig wird.


486. Dt. 24,6. 487. Das Pfand befand sich bei ihm u. niemand hatte die Pfändung gesehen, er konnte ebensogut sagen, er habe es gekauft. 488. Und da sie in seinem Besitz waren, so konnte er ebensogut sagen, er habe sie gekauft. 489. Die Tatsache, dass es sich in seinem Besitz befindet, beweist noch nicht, dass er es gekauft hat. 490. Die nach dem Tod des Vaters vom Besitzer als sein Eigentum reklamirt worden waren. 491. Es wurde nicht angenommen, dass der Vater sie gekauft hat. 492. Ein Messer, bezüglich dessen Raba entschied, der Besitzer könne sagen, er habe es gekauft.

ZEHNTER ABSCHNITT

WENN EIN HAUS UND EIN SÖLLER, DIE ZWEIEN GEHÖREN¹, EINGESTÜRZT SIND, SO THEILEN SIE² DAS HOLZ, DIE STEINE UND DEN SCHUTT; AUCH ERWÄGE MAN, WELCHE STEINE³ ZUM ZERBRECHEN GEEIGNET SIND⁴. WENN EINER VON IHNEN MANCHE SEINER STEINE ERKENNT⁵, SO NEHME ER SIE UND SIE WERDEN IHM MITGEZÄHLT.

GEMARA. Wenn er lehrt, dass man erwäge, so ist ja demnach festzustellen, ob es durch den Druck eingestürzt ist⁶ oder es durch einen Stoss eingestürzt ist, wieso heisst es demnach, dass sie teilen, sollte man doch sehen, ist es durch einen Stoss eingestürzt, so sind die oberen zerbrochen worden, ist es durch den Druck eingestürzt, so sind die unteren zerbrochen worden! — In dem Fall, wenn es nachts eingestürzt ist. — Sollte man es morgens sehen? — Wenn [die Trümmer] fortgeschafft worden sind. — Sollte man doch sehen, wer sie fortgeschafft hat, und ihn fragen! — Wenn Leute von der Strasse sie fortgeschafft haben und fortgegangen sind. — Sollte man doch sehen, in wessen Besitz⁷ sie⁸ sich befinden, der andere ist dann Kläger und muss den Beweis antreten! — In dem Fall, wenn sie sich im beiden gehörigen Hof⁹ oder auf öffentlichem Gebiet befinden. Wenn du aber willst, sage ich: Gesellschafter nehmen in einem solchen Fall miteinander nicht genau.

WENN EINER VON IHNEN MANCHE SEINER STEINE ERKENNT &C. Was sagt der andere: wenn er zustimmt, so ist dies ja selbstverständlich! — Vielmehr, wenn er

בית והעלייה של שנים שנפלו שניהם חולקין  **כעצים וכאבנים וכעפר וחזקין אלו אבנים העשויות להשתבר אם היה אחד מהן מביד מקצת אבניו נוטלין ועלות לו מן החשבון.** Col.b

גמרא. מדקתני רואין מכלל דאיכא למיקם עליהו אי בחבטא נפיל אי בחבטא נפיל אי הכי דישא אמאי חולקין נהוי אי בחבטא נפיל עליהא איתבור אי בחבטא נפיל תתייתא איתבור לא צריכא דנפיל בליליא וליחזינהו בצפרא דפנינהו וליחזי מן פנינהו ולישיליה דפנינהו בני רשות הרבים ואזלי לעלמא וליחזי ברשות דמאן יתכן וליחזי אידך המוציא מחבירו עליו הראייה לא צריכא דיתכן בהוצר דתרווייהו אי נמי ברשות הרבים ואיכתיא איכא שותפין בני האי גזנא לא קפדי אהדרוי אם היה אחד מהן מביד מן: והלכה מה טיבן אי

דקאמר אין פשיטא אלא דאמר ליה איני יודע
 P 1 כאלו M אלו הן אבי הראיות להש M 2 טופא רואין אלו
 אבי הראיות להשתבר מכלל M 3 בחבטא נפיל עליהא אי
 בחבטא נפיל תתייתא איתבור אי M 4 + תנ M 5 ע א
 M 6 — ת א M 7 למחר כגון דפנינהו ולישיליה כגון
 דפנינהו M 8 תב ע כגון דיתכן M 9 שותפין נינהו
 וכה ג || M 10 דקמודה ליה פשיטא ואי א⁴ לא אמאי נוטלין
 ליין דאמר B II + ואי לא אמר אין למח נוטל.

1. Einem das Erdgeschoss u. dem anderen der Söller. 2. Nach Verhältnis, wenn der Söller kleiner war. 3. Wenn die Steine zum Teil zerbrochen u. zum Teil ganz geblieben sind. 4. Ist das Haus in sich zusammengestürzt, durch den Druck, so sind wahrscheinl. die oberen ganz geblieben. 5. Unter den unbeschädigten. 6. Jeder von beiden Besitzern hat seinen Hof u. in einen von diesen muss das Gebäude gestürzt sein. 7. Die ganzen Steine. 8. Wenn sie keine geteilten Höfe, sondern zusammen einen gemeinsamen haben. 9. Selbst wenn sie getrennte Höfe haben, ist die Benutzung eine gemeinsame.

ליבא תהוי תיובתא דרב נחמן דאיתמר מנה לי כדרך והלה אומר איני יודע רב הונא ורב יהודה אמרי הויב רב נחמן ורבי יוחנן אמרי פטור כדאמר רב נחמן כגון שיש עסק שבועה ביניהן הכא נמי כגון שיש עסק שבועה ביניהן היכי דמי עסק שבועה כדבבא דאמר רבא מנה לי כדרך והלה אומר אין לך בידי אלא המשים והשאר איני יודע "מתוך שאינו יכול לישבע ישלם" ועולות לו מן ההושבון סבר רבא למימר לפי חשבון שבורות אלבא כיון דאמר איני יודע ריב טפי אמר ליה אבוי אדרבה הא ריב טפי מהני ידע טפי לא ידע תו לית ליה ואידך כולתו דהאך ניגתו אלא אמר אבוי לפי חשבון שלימות אי הכי מאי קמהני ליה "למלבנא רווחא אי נמי טינא דמעבדא"

sagt, er wisse es nicht. Dies wäre also eine Widerlegung der Lehre R. Nahmans, denn es wird gelehrt: [wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht, so ist er, wie R. Hona und R. Jehuda sagen, schuldig, und wie R. Nahman und R. Johanan sagen, frei! Wie R. Nahman erklärt hat, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwur kommt, ebenso wird auch hier von dem Fall gesprochen, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwur kommt". — In welchem Fall kommt es zwischen ihnen zu einem Schwur? — Nach einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: [Wenn jemand zu einem spricht:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: du hast bei mir fünfzig [Zuz] und vom übrigen weiss ich nichts, so muss er, da er nicht schwören kann, bezahlen.

UND SIE WERDEN IHM MITGEZÄHLT. Raba wollte erklären: gegen eine entsprechende Anzahl zerbrochener", demnach ist der im Nachteil, welcher sagt, er wisse nicht; da sprach Abajje zu ihm: Im Gegenteil, der andere sollte ja im Nachteil sein, denn wenn er nur diese erkennt und

בית והעלויה נפחתה העלויה ואין בעל הבית רוצה לתקן חנו בעל העלויה יורד ודר למטה עד שיתקן לו את העלויה רבי יוחנן אומר התקן יתן את התקנה העלויה את המעויבת.

גמרא. נפחתה ככמה רב אמר כדוכה ושמאל אמר בארבע רב אמר כדוכה אבל בארבע לא אדם דר חציו למטה וחציו למעלה ושמאל אמר בארבע אין אדם דר חציו למטה וחציו למעלה היכי דמי אי דאמר עלייה וי אדא אלא דאמר

M 14 מרלא קמבשק אלא M 13 + חייב M 12
 ללבנא רווחא M 15 + של שנים M 16 לתקנה
 M 17 + נתן M 18 + אמות P 19 אדם דר
 M 20 ליה עו נפלה אדא ואי דאמר

andere nicht, so gehören ihm weiter keine" mehr, und alle übrigen gehören diesem. Vielmehr, erklärte Abajje, gegen eine entsprechende Anzahl ganzer. Welchen Nutzen hat er demnach!? -- Wenn es breitere Ziegelsteine sind, oder wenn sie aus besserem Lehm sind.

WENN VON EINEM HAUS UND EINEM SÖLLER DER SÖLLER" DURCHBRICHT UND DER EIGENTÜMER DES HAUSES" NICHT AUSBESSERN WILL, SO KANN DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS HINABSTEIGEN UND UNTEN WOHNEN, BIS JENER IHM DEN SÖLLER HERSTELLT. R. JOSE SAGT, DER UNTERE GEBE DAS GEBÄLK UND DER OBERE DEN ESTRICH.

GEMARA. Wieviel muss durchbrochen sein? Rabh sagt, die grössere Hälfte, Šemuél sagt, vier [Handbreiten]. Rabh sagt, die grössere Hälfte, nicht aber, wenn vier [Handbreiten], denn man pflegt auch zur Hälfte unten und zur Hälfte oben zu wohnen"; Šemuél sagt, vier [Handbreiten], denn man pflegt nicht zur Hälfte unten und zur Hälfte oben zu wohnen. — In welchem Fall, sagte er" zu ihm: diesen Söller, so ist er ja fort, und wenn er zu ihm von einem Söller allgemein gesprochen hat, so soll er

- 10. Wenn er ihm bezüglich eines Teils der erkannten Steine zugibt; er muss dann wegen der übrigen schwören.
- 11. Die der andere erhält.
- 12. Von den ganzen Steinen.
- 13. Die Decke zwischen der oberen u. der unteren Wohnung.
- 14. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der andere bei ihm zur Miete wohnt.
- 15. Er kann oben wohnen bleiben u. den Raum entsprechend der durchbrochenen Stelle unten benutzen.
- 16. Beim Mieten.

ihm ja einen anderen vermieten¹⁷? Raba erwiderte: In dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: das ist der Söller, den ich dir vermiete; wenn er besteht, so steige auf diesen hinauf, und wenn er niedersteigt¹⁸, so steigst du mit ihm herab¹⁹. -- Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden? Vielmehr, erklärte R. Aši, wenn er zu ihm gesagt hat: ich vermiete dir diesen Söller auf diesem Haus; er hat ihm also das Haus für den Söller verbürgt. Ebenso wie in dem Fall, den Rabin b. R. Ada im Namen R. Jichiaq erzählte: Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: ich verkaufe dir die Ranke auf diesem Pflirsichbaum und der Pflirsichbaum wurde fortgerissen. Als die Sache vor R. Hija kam, entschied er, dass er ihm einen Pflirsichbaum für die ganze Dauer der Ranke stellen müsse.

R. Abba b. Mamal fragte: Ist er berechtigt allein zu wohnen wie vorher, oder wohnen sie beide zusammen, denn jener kann zu ihm sagen, er habe ihm ihm nicht dazu vermietet, um selbst [seine Wohnung] verlassen zu müssen? Und wenn du entscheidest, dass sie da beide wohnen, - hat er die Tür oder das Dach als Durchgang zu benutzen: kann jener zu ihm sagen: wie du vorher auf das Dach gestiegen bist, ebenso hast du auch jetzt durch das Dach zu gehen, oder aber kann dieser ihm erwidern: den Aufstieg habe ich auf mich genommen, den Aufstieg und den Abstieg²⁰ habe ich auf mich nicht genommen? Und wenn du entscheidest, dieser könne ihm erwidern, er habe den Aufstieg und den Abstieg nicht auf sich genommen, -- wie ist es, wenn zwei Söller sich übereinander befinden. Wenn die obere [Decke] einbricht, muss er herabsteigen und in dem unteren wohnen; braucht er aber, wenn die untere einbricht in den oberen hinaufzusteigen: sagen wir, jener könne zu ihm sagen: du hast das Steigen auf einen Söller dem Namen nach auf dich genommen, oder aber hat er nur [das Steigen] auf einen Söller auf sich genommen, nicht aber hat er auf sich das Steigen auf zwei Söller genommen? -- Die Fragen bleiben dahingestellt.

R. JOSE SAGT, DER UNTERE GEBE DAS GEBÄLK &c. Was ist unter Gebälk zu ver-

- 17. In keinem Fall aber kann ja der Eigentümer angehalten werden, diesen Söller zu restauriren.
- 18. Dh. einbricht.
- 19. Du wohnst dann unten.
- 20. Wenn sie dies vereinbart haben.
- 21. Sie war auf diesen Baum gestützt.
- 22. Wenn er die untere Wohnung bezieht, der Eigentümer muss dann ausziehen.
- 23. Der unteren Wohnung.
- 24. Aus der oberen Wohnung in die untere.
- 25. Einerlei ob eine Stiege od. zwei Stiegen.

ליה עלייה כהם יענו היה אחריתי אמר רבא לא צריכא דאמר ליה עלייה זו שאני משכיר לך בי "בלקת" בליק כהרה ובי נחית הית כהרה"א אי הכי מאי לביטולא אלא אמר רב אשי דאמר ליה עלייה זו שעל גבי בית זה אני משכיר לך ההא ישכבד בית לעלייה וכו' הא דאמר רבין ב"ר אבהו אמר רבי יצחק מעשה באהה שאמר להביוי דלית שעל גבי פרסק זה אני מיכר לך נעקר "הפרסק יכא מעשה לפני רבי היא יאמר הייב אתה להעמיד לו פרסק כל זמן שהדלית קיימתו בני רבי אבא בר ממל' משחוא רר לבדו' הוא רר בדמעיקרא אי דלמא שניהם רדון דאמר ליה אדעכא "לאפקין לא אמר לך"אם תמצא ליכא שניהם רדון כי בשהיא משתמש רדן פתחים משתמש אי רדן נגן משתמש מי אמרין בדמעיקרא מה מעיקרא רדן נגן השתא בני רדן נגן אי דלמא בני אמר ליה עלייה קבילי עליא עלייה ודיתה לא קבילי עליא אם תמצא ליכא בני אמר ליה עלייה ודיתה לא קבילי עליא שתי עליית זו על גב זו מהו איפשות עלייה נחת ודר בתחתונה איפשות תחתונה מהו לימילק לעבדי בעלזונה מי אמרין דאמר ליה שם עלייה קבילית עלך אי דלמא' הדר עלייה קבילי שתי עליית לא קביל עליה תקין רבי יוסי אומר הדרתן מהו

M 21 בני מנאי B 22 בלקא M 23 סק כהרה כי בת נחת כהרה M 24 הא נמי פשוט אלא אדא לא צריכא דאמר M 25 יב M 26 בארס אדר M 27 משכיר M 28 אפסק P 29 + ל' M 30 קיימא B 31 P 32 M 32 או שניהם הן רדון כי אמרין בדמעיקרא מה מעיקרא לבדו השתא בני לבדו או דלמא M 33 דאפקין M 34 + מנאי דא לא צריכא מנאי B 35 אמר P M 36 קבילי עליא ודיתה לא קבילי שתי M 37 ליכא בעלי מי אמר בני אמר ליה שם M 38 מנאי א אדר הא עלייה קבילית עלו שתי עלו דא קבילית עלו B 39 + עלייה

Fol. 117

את התקרה כו' מאי תקרה רבי יוסי בר הנינא
 אמר קנים ופנאין וכסיני אמר רבי שמעון בן לקיש
 לזוחים ולא פליגי מר בי אתרוה ומר בי אתרוהי
 הנהו בי תרי דהוו דיורי חד יעילאי והד תתאי
 איפתית מעובה כי משי מוא יעילאי אזלי ומוקי
 לתתאי כי מתקן רבי הייא בר אבא אמר תעלין
 מתקן ורבי אלעי משום רבי הייא ברבי יוסי אמר
 התחתון מתקן וסמנך ויוסף הורד מצרימה לימא
 רבי הייא בר אבא ורבי אלעי בפלוגתא דרבי יוסי
 ורבנן קמפלגי למאן דאמר תעלין מתקן קסבר על
 המזיק להרחיק את עצמו מן הניזק ומאן דאמר
 תחתון מתקן קסבר על הניזק להרחיק את עצמו
 מן המזיק ותיסברא רבי יוסי ורבנן לענין נזקין
 פליגי והא איפכא שמעינן להו דתנן מרחיקין את
 האיזן מן הבור עשרים וחמש אמה ובהרוב ובשקמה
 חמישים אמה בין מלמעלה בין מן הצד אם הבור
 קדם קוצץ ונותן דמים אם האיזן קדם לא יקון
 ספק זה קדם ספק זה קדם לא יקון רבי יוסי אמר
 אף על פי שהבור קודמת לאיזן לא יקון שזה הופך
 בתוך שלו וזה נוטע בתוך שלו אלמא רבי יוסי סבר
 על הניזק להרחיק את עצמו ורבנן סברי על המזיק
 להרחיק את עצמו אלא איי איכא למימר פליגי

stehen? — R. Jose b. Hanina erklärte, Rohr
 und Weidengeflecht. Saṭini im Namen des
 R. Šimón b. Laqiš erklärte, Bretter. Sie
 streiten aber nicht, denn der eine spricht
 vom Brauch seiner Ortschaft und der an-
 dere spricht vom Brauch seiner Ortschaft.

Einst waren zwei Leute, von denen
 der eine oben und der andere unten wohnte;
 da wurde der Estrich schadhaf, so dass
 wenn der obere die Hände wusch, das Wasser
 herabließ und dem unteren Schaden verursachte.
 (Wer hat ihn auszubessern?) R. Hija b. Abba
 sagte, der obere hat ihn auszubessern, und
 R. Eleāj im Namen des R. Hija b. Jose sagte,
 der untere habe ihn auszubessern. Als Merk-
 zeichen diene dir [der Schriftvers:] *Und Joseph stieg hinab nach
 Migrajim.* Es wäre anzunehmen, dass R.
 Hija b. Abba und R. Eleāj denselben Streit
 führen wie R. Jose und die Rabbanan. Der-
 jenige, welcher sagt, der obere müsse ihn
 ausbessern, ist der Ansicht, der Schädiger
 müsse sich vom Geschädigten entfernen, und
 derjenige, welcher sagt, der untere müsse
 ihn ausbessern, ist der Ansicht, der
 Geschädigte müsse sich vom Schädiger ent-
 fernern. Glaubst du etwa, dass R. Jose
 und die Rabbanan hier hinsichtlich der
 Schädigung streiten, wir wissen ja von ih-
 nen, dass sie entgegengesetzter Ansicht
 sind, denn es wird gelehrt: Man entferne

M 39 בעליונה וחד בתרענה אפחת עליונה כל אימת דהוה משי
 יעילאי ויהי נפלי מוא על תחתון ומוקי ליה על מי לתקן
 P + על M על העליון לתקן ר' אלעי ואית ר' הייא בר יוסף
 אמר על התחתון לתקן B 41 וסומן M 42 אלעי
 V אלעא M 43 דהבא קמים דמאן M 44 — מן
 ה P 45 הניזק M 46 — מן המזיק M 47 דהבא
 בהויקא תחתון פליגי ארבעה לענין נזקין איפכא M 48 והרוב
 השקמה M 49 אפי ביר קודם M 50 והוינן בה במאי
 קא מפליגי ר' M 51 כי קפליגי

einen Baum fünfundzwanzig Ellen vom Brunnen, einen Johannisbrothbaum und die
 Sykomore³¹ fünfzig Ellen, einerlei ob er sich oben oder an der Seite befindet; war der
 Brunnen früher da, so fälle man ihn und ersetze den Wert, war der Baum früher da,
 so fälle man ihn nicht; ist es zweifelhaft, ob der eine oder der andere früher da war,
 so fälle man ihn nicht. R. Jose sagt, auch wenn der Brunnen früher da war, fälle man
 ihn nicht, denn der eine gräbt auf seinem Gebiet und der andere pflanzt auf seinem
 Gebiet. R. Jose ist somit der Ansicht, dass der Geschädigte sich entfernen müsse, und
 die Rabbanan sind der Ansicht, dass der Schädiger sich entfernen müsse. Wenn man
 aber annehmen will, dass sie denselben Streit führen wie R. Jose und die Rabba-

26. Die Decke war aber nicht durchbrochen worden, so dass nicht der obere, sondern der untere
 den Schaden erlitt. 27. Die Wie מתקן יז werden von manchen gestrichen, da es sich nicht um
 eine akademische Frage, sondern um einen faktischen Fall handelt. 28. Gen. 39,1. 29. Als
 Mnemotechnikum, dass der Vater desjenigen, nach welchem dies dem unteren obliegt, Jose (gekürzt von
 Joseph) hiess. 30. Da die Wurzeln die Brunnenwände beschädigen können. 31. Die verweig-
 tere Wurzeln haben. 32. Wenn der Baum sich auf einer Erhöhung über dem Brunnen befindet.
 33. Der Eigentümer des Brunnens an den Eigentümer des Baums.

nan, so wird es jener Streit³⁴ sein. Worin besteht dieser Streit zwischen R. Jose und den Rabbanan? Sie streiten über die Befestigung des Gebälks³⁵; die Rabbanan sind der Ansicht, der Estrich diene zur Befestigung des Gebälks, und die Befestigung des Gebälks obliegt dem unteren, während R. Jose der Ansicht ist, der Estrich diene nur zur Glättung des Fussbodens, und die Glättung des Fussbodens obliegt dem oberen. — Dem ist ja aber nicht so, R. Aši sagte doch: Als ich bei R. Kahana war, sagte man da, R. Jose pflichtete hinsichtlich des Falls bei, wenn es seine Pfeile sind!³⁶ — Das Wasser war unterbrochen worden und lief erst nachher herunter³⁷.

WENN EIN HAUS UND EIN SÖLLER, DIE ZWEIEN GEHÖREN, EINGESTÜRZT SIND UND DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS DEN EIGENTÜMER DES HAUSES ZU BAUEN³⁸ AUFFORDERT UND DIESER NICHT BAUEN WILL, SO KANN DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS DAS HAUS AUFBAUEN UND IN DIESEM WOHNEN, BIS JENER IHM SEINE AUSLAGEN ERSETZT³⁹. R. JEHUDA SAGTE: DIESER WOHNTE JA DANN IM HAUS SEINES NÄCHSTEN UND SOLLTE IHM MIETE ZAHLEN⁴⁰! VIELMEHR MUSS DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS AUCH DIE OBERE [WOHNUNG] ÜBERDACHEN⁴¹, WOHNE ABER SOLANGE IM HAUS⁴², BIS JENER IHM SEINE AUSLAGEN ERSETZT.

GEMARA. R. Johanan sagte: An drei Stellen lehrte uns R. Jehuda, dass man von fremdem Eigentum keinen Nutzen haben dürfe. Eine ist, die wir eben gelernt haben. Die andere ist folgende Lehre: Wenn jemand einem Färber Wolle gegeben hat, um sie ihm rot zu färben, und er sie schwarz, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muss er ihn, wie R. Meir sagt, den Wert seiner Wolle ersetzen. R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so bezahle jener ihm die Auslagen, und wenn die Auslagen mehr betragen als der Mehrwert, so bezahle er ihm den

בפלוטתא דרבי יוסי ורבנן התם קמיפדני ורבי יוסי ורבנן דהבא במאי פליגי בחוק תקרה קמפלי דבנן סברי מעויבה אהונקי תקרה הוא ואהונקי תקרה עד התחתון בני לאהונקי ורבי יוסי סבר מעויבה אישויי נומת הוא ואשויי נומת על העליון ואשויי איני והאמר רב אשי בי הוינא בי רב כהנא הוה אמרין מודה רבי יוסי בנדי דלית הפסקי מיא והדר נפלי: **בית העליון של שנים שנפלו אפר בעל העליון לבעל הבית הבית הוא איני ריבה לבעל הבית בעל העליון בעה את הבית ודר כהנא עד שיקן לו את יציאותיו רבי יהודה אפר אף זה דר בתוך של חבירו צדק העליון לו שבר אלא בעל העליון מקרה את העליון וישם בבית עד שיקן לו את יציאותיו**

גמרא. אמר רבי יוחנן בשליטה מקומות שנה לנו רבי יהודה אומר לאדם שיחנה מטמון חבירו הדין הוא דתנן אידך מה היא דתנן הנהיגן צמר לצבע לצבוע לו אדם וצבועי שחור שהור וצבועי אדום רבי מאיר אומר נתן לו דמי צמרו רבי יהודה אומר אם השבח יותר על ההוצאה נתן לו ההוצאה ואם ההוצאה יותר על השבח

M 52 דמי סבר
M 53 ועל התחתון לתקן יושם
M 54
M 55 הנתן V 55
M 56
M 57 מיא
M 58 לבנ
M 59
M 60 את —
B 61 + בנה את הבית
M 62 ואת העליון M בנה את ב ואח ע וקרה את העליון
M 63 — לו
M 64 וצבע לו
B 65
M + את

34. Der hier angezogen worden ist. 35. Unserer Mišnah. 36. Die dem unteren obliegt.
37. Wörtl. der Scharten. Spalten. 38. Dieser Einwand richtet sich gegen R[abbi] J[ehuda], der gestützt auf die Ansicht R[abbi] J[ose]s sagt, der Geschädigte habe sich zu entfernen. 39. Wenn der Schaden direkt vom Schädiger kommt, wie im angezogenen Fall, wo der untere seinen oberen Nachbar direkt mit Wasser begoss; R[abbi] J[ehuda] dagegen spricht nur von dem Fall, wenn der Schaden vom Schädiger nur veranlasst wird, wie z.B. bei Bäumen u. Baum, wobei die Schädigung erst später entsteht. 40. Die Schädigung erfolgte ebenfalls indirekt. 41. Die unteren Wände u. die Decke, damit er seinen Söller bauen könne. 42. Erst dann braucht er seinen Söller zu bauen. 43. Da er von des anderen Wohnung einen Nutzen hatte, denn er ersparte das Bauen des Söllers. 44. D.h. ihn vollständig herstellen. 45. Im Erdgeschoss; in diesem Fall hat er keinen Nutzen mehr, denn er könnte ebensogut in seinem Söller wohnen.

Ned. 27b
Bb. 16a

נתן לו את השבב ואיך מאי היא דתנן מי שפרע
 מקצת חובו והשליש את שטריו ואמר לו אם אין
 אני נתן לך מכאן ועד זמן פלוני תן לו שטר
 הנני זמן ולא נתן יוסי אומר יתן רבי יהודה
 אומר לא יתן אמאי דלמא עד כאן לא קאמר רבי
 יהודה חבא אלא משום דאיכא שתדירותא אי נמי
 לצבוע לו אדום וצבועו שחוד משום דקא משני
 דתנן כל המשנה ירו על התחתונה ומי שפרע
 מקצת חובו נמי הוי אסמכתא ושמיעין ליה לרבי
 יהודה דאמר לא קניי אמר רב אחא בר אדא
 משמיה דעילא תחתין חבא לשנתה בגיטל שומעין
 לו בנות אין שומעין לו בכפיסין שומעין לו בלבנים
 אין שומעין לו לשכך באדום שומעין לו בשקמים
 אין שומעין לו למעט בתלונות שומעין לו להרבות
 בתלונות אין שומעין לו להגבית אין שומעין לו
 למעט שומעין לו ערוך שבא לשנת בנות שומעין
 לו בגיטל אין שומעין לו בכפיסין אין שומעין לו
 בלבנים שומעין לו באדום אין שומעין לו בשקמיה
 M 66 א M 67 + לו M 68 ודלמא לא היא עד
 M 69 משום דה ר זה נהנה וזה חסר דא ל קמישחא לי ליתולא
 גבי ציבעא נמי משום B 70 ותתן M 71 קביר ר י
 אסמכתא היא ואכנס לא קני ותי לא מילי א א M 72
 רכך בשקמים שמי לו באר א ש לו

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61

Mehrwert⁴⁶. Die dritte ist folgende Lehre:
 Wenn jemand einen Teil seiner Schuld be-
 zahlt, den Schuldschein bei einem Dritten
 hinterlegt und zu ihm gesagt hat: wenn
 ich ihm von heute bis zu jener Zeit nicht
 [den Rest] gebe, so gib ihm den Schuld-
 schein zurück, und diese Zeit herangereicht
 ist und er ihm nicht bezahlt hat, so
 soll er ihm ihn, wie R. Jose sagt, geben,
 und wie R. Jehuda sagt, nicht geben. --
 Wieso denn, vielleicht ist R. Jehuda sei-
 ner Ansicht hierbei⁴⁷, weil [die Wände]
 schwarz werden; ferner in dem Fall, wenn
 er rot färben sollte und schwarz gefärbt
 hat, weil er abgeändert hat, und gelehrt
 wird, dass wer abändert, die Unterhand ha-
 be; und in dem Fall, wenn er einen Teil
 der Schuld bezahlt hat, weil dies nur eine
 Zusicherung ist, und wir wissen von R. Je-
 huda, dass nach ihm eine solche nicht bin-
 dend ist.

R. Aha b. Ada sagte im Namen Ulas:

Wenn der untere ändern will: wenn auf
 auf Quadersteine⁴⁸, so höre man auf ihn
 nicht; wenn auf Halbziegel⁴⁹, so höre man auf ihn,
 wenn auf Ziegel⁵⁰, so höre man auf ihn
 nicht; wenn mit Zedern⁵¹ zu überbalken⁵²,
 so höre man auf ihn, wenn mit Syko-
 moren⁵³, so höre man auf ihn nicht; wenn
 die Fenster zu vermindern⁵⁴, so höre man
 auf ihn, wenn die Fenster zu vermehren⁵⁵,
 so höre man auf ihn nicht; wenn die Höhe
 zu vergrössern⁵⁶, so höre man auf ihn nicht,
 wenn sie zu vermindern⁵⁷, so höre man
 auf ihn. Wenn aber der Obere ändern will:
 wenn auf Quadersteine⁵⁸, so höre man
 auf ihn⁵⁹, wenn auf Bruchsteine⁶⁰, so
 höre man auf ihn nicht; wenn auf Halbziegel,
 so höre man auf ihn nicht, wenn auf Ziegel,
 so höre man auf ihn; wenn auf Zedern,
 so höre man auf ihn nicht, wenn auf Syko-
 moren⁶¹, so höre man auf ihn; wenn die Fenster

46. Nach RM. dagegen hat der Färber einen Nutzen, dass der andere ihm die Wolle besorgt hat.
 47. Dem Gläubiger, der dann die ganze Schuld einfordern kann.
 48. In der Lehre unster Mišnah, wenn Haus u. Söller eingestürzt sind.
 49. Der Eigentümer des Erdgeschosses hat auch einen Schaden; wenn aber der Eigentümer keinen Schaden hat, so darf man von fremdem Geld einen Nutzen haben.
 50. Von der Vereinbarung.
 51. Eigentl. Stütze; der Schuldner hat diese Bedingung, nach welcher er event. dem anderen Geld umsonst zu zahlen hätte, nicht ernst gemeint, sondern wollte nur bezwecken, dass der Gläubiger sich auf sein Versprechen verlasse.
 52. Beim Neubau des eingestürzten Hauses.
 53. Wenn das Erdgeschoss früher aus Quadersteinen gebaut war u. er es jetzt aus Bruchsteinen bauen will.
 54. Diese sind um eine Handbreite stärker u. somit haltbarer.
 55. Und es früher aus Bruchsteinen gebaut war.
 56. Die Ziegelsteine (3 Handbreiten lang) wurden in der Mitte geteilt u. der Zwischenraum mit Mörtel ausgefüllt; die Wand war um Handbreite stärker.
 57. Diese sind haltbarer, aber auch schwerer als Sykomoren.
 58. Während es vorher Sykomorenbalken waren.
 59. Dadurch werden die Wände des Erdgeschosses weniger tragfähig u. der Söller gefährdet.
 60. Dadurch werden die Wände weniger haltbar, auch hat dann der obere mehr Stufen zu steigen.
 61. Weil dadurch das Erdgeschoss weniger belastet wird.

zu vermehren, so höre man auf ihn, wenn die Fenster zu vermindern⁶², so höre man auf ihn nicht; wenn die Höhe zu vergrößern, so höre man auf ihn nicht, wenn sie zu vermindern, so höre man auf ihn. — Wie ist es, wenn beide nichts haben?

Es wird gelehrt: Wenn beide nichts haben, so erhält der Eigentümer des Söllers nichts vom Grundstück. Es wird gelehrt: R. Nathan sagt, der untere erhalte zwei Teile und der obere ein Drittel; manche sagen, der untere erhalte drei Teile und der obere ein Viertel. Rabba sagte: Halte dich an R. Nathan, denn er war Richter und drang in die Tiefe des Rechts. Er ist der Ansicht: der Söller schädigt das Erdgeschoss⁶³ um ein Drittel, daher erhält er auch ein Drittel.

UBENSO AUCH, WENN EINE OELMÜHLE IN EINEM FELSEN GEBAUT IST UND ÜBER DIESER EIN GARTEN SICH BEFINDET UND SIE DURCHBRICHT; DER EIGENTÜMER DES GARTENS DARF DANN HINABSTEIGEN UND UNTEN SÄEN, BIS JENER ÜBER SEINER MÜHLE WÖLBUNGEN⁶⁴ MACHT. WENN EINE WAND ODER EIN BAUM AUF ÖFFENTLICHES GEBIET GEFALLEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI; WENN MAN IHM EINE FRIST GESETZT HAT, DEN BAUM ZU FÄLLEN ODER DIE WAND NIEDERZUREISSEN, UND SIE INNERHALB DIESER FRIST UMGEFALLEN SIND, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI; WENN ABER NACH DER FRIST, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN DIE WAND DES EINEN, DIE AM GARTEN EINES ANDEREN GESTANDEN HAT, EINGESTÜRZT IST, UND JENER ZU IHM SAGT: SIE SEI DEIN, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN⁶⁵. WENN DIESER ABER DAMIT EINVERSTANDEN WAR UND JENER NACHHER ZU IHM SAGT: DA HAST DU DEINE AUSLAGEN⁶⁶ UND ICH WILL DAS MEINIGE HABEN, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN. WENN JEMAND ZU EINEM LOHNDARBEITER, DEN ER ZUR ARBEIT BEI STROH UND STOPFELN GEMIETET HAT UND DER VON IHM SEINEN LOHN VERLANGT, SPRICHT: NIMM FÜR DEINEN LOHN DAS, WOBEI DU GEARBEITET HAST, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN. WENN DIESER ABER DAMIT EINVERSTANDEN WAR UND JENER SPÄTER ZU IHM SAGT: DA HAST DU DEINEN LOHN UND ICH WILL DAS MEINIGE HABEN, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN.

שומעין לו להגבית בהלנות שומעין לו למעט בהלנות
 אין שומעין לו להגבית אין שומעין לו למעט שומעין
 לו אין לו להגבית ולא להא לא תניא אין לו לא להגבית
 ולא להא אין לו למעט עלייה בקרקע ביום תניא
 דבי נתן אומר תחתן נוטל שני חלקים והעליון
 שלישי ואחרים אומרים תחתן נוטל שלשה חלקים
 והעליון נוטל רביע אמר רבה נקוט דרבי נתן ביה
 דרמינא הוא ונחית לעסקא דדינא קא בבי במה
 מפסיד עלייה בבית תלמא הלכך אית ליה תלמא
 כן ביה חבד שהיא בני כסלע עמה אדה על
 גביה ופסידה דהו בעה הגתה יחד יורע למטה
 עד שעשה לבית כהן כופין חסות והאיתן שנפלו
 לרשות חסותם הווןק פטור מלשלם נהנו לו וכן
 לקין את האילו ולפסיד את חסותה נפלו כהן הווןק
 פטור לאדה הווןק חייבו מי שהיה כהן כהן לענת
 חסותה נפלו ואמר לו הגעך אין שומעין לו משקבל
 עליו אמר לו חלק את יצאיתך ואני אטיל את שלי
 אין שומעין לו השופר את הפעול לעשות עמי בתר
 ובקט ואמר לו ק לו שברי אמר לו טול מה שעשית
 משקבל אין שומעין לו משקבל עמי ואמר לו חלק
 שברך ואני אטיל את שלי אין שומעין לו

M 73 + לננות לא M 74 — ה M 75 + נוטל
 M 76 רבא M 77 דין דינא P 00 מפסיד M 78 חבד
 B 79 + אלא M 80 אה M 81 + אה M 82 — עמי M 83 ואם משקבל עליו אמר
 M 81 נוטל

62. Die Wände des Söllers werden dadurch schwerer. 63. Um das Haus wieder aufzubauen; die Frage ist, ob auch der Eigentümer des Söllers am Erlös für das Bauland beteiligt ist. 64. Reduziert durch die Belastung die Haltbarkeit desselben 65. Der Gartenboden, der das Dach der Oelmühle bildet. 66. Ueber welche der Eigentümer dann Erde schütten u. säen kann. 67. In den Garten des anderen u. dieser ihn auffordert, sie fortzuschaffen. 68. Wenn der Eigentümer des Gartens die Aneignung der eingestürzten Wand nicht wünscht, so muss der andere sie fortschaffen. 69. Für die Fortschaffung.

גמרא. נפחתה רב אמר ברובה ושמואל
 אמר בארבע רב אמר ברובה אבל בארבע אדם זורע
 חציו למטה וחציו למעלה ושמואל אמר בארבע אין
 אדם זורע חציו למטה וחציו למעלה וצריבא דאי
 אשמועינן דירה כהא קאמר שמואל משום דלא
 עבדו אינשי דדירי פורתא כהא ופורתא כהא
 אבל לענין זריעה עבדו אינשי זורעי כהא פורתא
 והכא פורתא אימא מודה ליה לרב ואי איתמר
 כהך כהך קאמר רב אבל כהא אימא מודי ליה
 לשמואל צריבא: נתנו לו זמן: וכמה זמן? בית דין
 אמר רבי יוחנן שלשים יום: מי שהיה כותלו כ"י:
 הא מדקתני סיפא הילך יציאותך מכלל דפנינתו
 עסקין טעמא דפנינתו⁷⁰ הא לא פנינתו לא אמאי
^{Bq. 49^b}
^{Bm. 11^a10^a}
^{Hol. 141^b}
 חצירו של אדם קונה לו שלא מדעתו הני מילי
 היבא דקא מיזכין לאקנויי ליה אבל הכא אישתמוטי
 "הוא דקא מישתמיט ליה: השיכר לעשות עמו כהבן
 כ"י: וצריבא דאי אשמועינן להך קמיתא דבי
 קאמר ליה הניעוך אין שומעין לו משום דלית ליה
 אנרא נביה אבל הכא דאית ליה אנרא נביה אימא
^{Bq. 46^b}
^{Bb. 92^b}
 שומעין לו דאמרי אינשי ממדי רשותך פארי אפרי
 ואי אשמועינן הכא הכא שמקבל עליו אין שומעין
 לו משום דאית ליה אנרא נביה אבל הכא דלית
 ליה אנרא נביה אימא שומעין לו צריבא: אין
 86 M 84 ומנה נפה ר א ברובו + M 85 בארבע
 M ברובה אבל באר אמות לא אדם M 87 לענין דירה כהא
 קאמר רב משום דעבדו אינשי...זריעה דלא עבדו אינשי...מודי
 ליה לשמואל ואי...קאמר שמואל אבל...מודי ליה לרב צריבא
 M 88 ב ד M 89 + זמן ב ד M 90 אין לא
 M 91 בין דא ל הניעוך תקנה M 92 + בעלמא 93
 M את הפועל בו M 94 המשקבל M 95 ואין שומעין
 לו והתנ.

GEMARA. Wieviel muss durchbrochen
 sein? Rabh sagt, die grössere Hälfte, Še-
 muél sagt, vier Ellen. Rabh sagt, die grö-
 ssere Hälfte, bei vier Ellen aber kann man
 die Hälfte unten und die Hälfte oben säen.
 Šemuél sagt, vier Ellen, denn man pflegt
 nicht die Hälfte unten und die Hälfte oben
 zu säen. Und beides⁷¹ ist nötig; würde er es
 nur hinsichtlich einer Wohnung gelehrt
 haben, so könnte man glauben, Šemuél
 vertrete seine Ansicht nur hinsichtlich die-
 ser, weil man nicht zum Teil da und zum
 Teil dort zu wohnen pflegt, hinsichtlich
 des Säens aber pflichte er, da man auch
 ein wenig da und ein wenig dort zu säen
 pflegt, Rabh bei; und würde er es nur hier-
 bei gelehrt haben, so könnte man glauben,
 Rabh vertrete seine Ansicht nur hierbei,
 während er bei jener [Lehre] Šemuél bei-
 pflichte. Daher ist beides nötig.

HAT MAN IHM EINE FRIST GEGEBEN.
 Wieviel beträgt die gerichtliche Frist? R.
 Johanan erwiderte: Dreissig Tage.

WENN DIE WAND DES EINEN & C. Wenn
 es im Schlußsatz heisst: da hast du deine
 Auslagen, so wird ja von dem Fall gespro-
 chen, wenn er sie fortgeräumt hat, demnach
 gilt dies nur von dem Fall, wenn er sie
 fortgeräumt hat, sonst aber nicht; weshalb
 denn, sollte doch sein Feld sie für ihn er-
 erwerben⁷², denn R. Jose b. R. Hanina sagte,
 der Hof eines Menschen erwerbe für ihn⁷³,

auch wenn er es nicht weiss? - Dies nur in dem Fall, wenn er die Erwerbung wünscht,
 während er ihr in diesem Fall entgehen will.

WENN JEMAND ZU EINEM LOHNDARBEITER, DEN ER ZUR ARBEIT BEI STROH & C.
 Und beide [Lehren] sind nötig; würde er nur die erste gelehrt haben, dass wenn er ge-
 sagt hat: sie sei dein, man auf ihn nicht höre, [so könnte man glauben,] weil jener bei
 ihm keinen Lohn hat, wenn er aber bei ihm Lohn hat, höre man auf ihn wol, denn
 die Leute pflegen zu sagen: von deinem Schuldner nimm auch Kleie in Zahlung; und
 würde er nur die andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Fall
 höre man, sobald jener einverstanden war, nicht mehr auf ihn, weil jener bei ihm Lohn
 hat, wenn er aber bei ihm keinen Lohn hat, höre man auf ihn wol, so lehrt er uns

70. Vom Garten, damit der Eigentümer in der Mühle säen dürfe.
 R. u. Š. sowol hinsichtlich des Einbrechens einer Stubendecke als auch hinsichtlich des Einbrechens eines Gartens.
 71. Der Streit zwischen
 72. Der Besitzer des Gartens die Wand.
 73. Auch wenn er sie nicht fortgeräumt hat.
 74. Herrenlose Gegenstände, die in diesen hineinkommen.
 75. Jener verzichtet auf das Geschenk, durch welches er einen Schaden erleidet.
 76. Wenn er zurücktreten will.

SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN. Es wird ja aber gelehrt, dass man auf ihn wol hören!? R. Nahman erwiderte: dies ist kein Einwand, das eine, wenn es ihm gehört, und das andere, wenn es einem anderen gehört. Rabba sprach zu R. Nahman: In dem Fall, wenn es ihm gehört, wol deshalb⁷⁷, weil jener zu ihm sagen kann: du hast mir meinen Lohn zu zahlen, - auch wenn er ihn für einen anderen gemietet hat, hat er ihm ja den Lohn zu zahlen!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Lohnarbeiter gemietet hat, bei ihm zu arbeiten, und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, so muss er ihm seinen Lohn vollständig bezahlen und kann dann vom Eigentümer den Nutzen verlangen. Vielmehr, erklärte R. Nahman, dies ist kein Einwand, das eine, wenn es ihm gehört, und das andere, wenn es herrenlos ist. Raba wandte gegen R. Nahman ein:

שומעין לון התנאי שומעין לו אמר רב נחמן לא קשיא באן בשלו באן בשל הברוי אמר רבא לרב נחמן בשלו מאי בעמא דאמר ליה אגרא ערך בשל הברוי נמי שבוו עילי התנאי השיב את הבעל לעשות בשלו והראיה בשל הברוי נתיק לי שבוו משלם והווי תוסף בעל הבית מה שהתנה אותו אלא אמר רב נחמן לא קשיא באן בשלו באן בשל הפקר איתכובח רבא לרב נחמן מציאת בעל לעצמו אימתי בזמן שאמר לו בעל הבית נבש עמי היום לא עדי עמי היום אבל אם אמר לו עשה עמי מלאכה היום מציאתי לבעל הבית אלא אמר רב נחמן לא קשיא באן בהבטחה באן בהבטחה אמר רבא הכנסה בהפקר תנאי הוא דתקן שיעורי אפיהו שביקית נוסחין שבין מתרומת הרשעה רבי ורבי אויבר תרומה מתגרב הוא ושומר חנם אמר לו אהא אויבר בן אין באין משל עבד מאי דאי בהא קמיפלי התנא קמיא כבר הכנסה בהפקר קמי אי

Bm. 76b11f
ib. 109b2
Sec. 6,1
Men 84a

M 99 הוה + M 98 אגרא M 97 רבא M 96
— בה ב M 1 אי M 2 א M 3 בהבט
0 הוה M 5 עבד משל M 4 (בן ליה) M
P אויבר אהא בן אין עבד משל אהא באין

Der Fund eines Lohnarbeiters gehört ihm selber; dies nur dann, wenn der Arbeitgeber zu ihm gesagt hat, dass er heute bei ihm gäbe, dass er heute bei ihm grabe⁷⁸, wenn er aber zu ihm gesagt hat, dass er heute bei ihm Arbeit verrichte, so gehört der Fund dem Arbeitgeber! Vielmehr, erwiderte R. Nahman, dies ist kein Einwand, das eine, wenn er es hochgehoben und das andere, wenn er es nur angeschaut hat⁷⁹.

Rabba sagte: Ueber das Anschauen von Herrenlosen streiten Tanna'im, denn es wird gelehrt: Die Wächter, die den Nachwuchs des Siebentjahrs bewachen, erhalten ihren Lohn aus der Hebe des Tempelschatzes. R. Jose sagte: Wenn jemand will kann er freiwillig unentgeltlich bewachen. Sie erwiderten ihm: Wenn du so sagst, so werden sie ja nicht vom Gemeindegut dargebracht! Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem. Der erste Autor ist der Ansicht, durch das Anschauen eines herrenlosen Gegenstands

77. Wenn er dem Lohnarbeiter die Sache, bei der er gearbeitet hat, als Lohn geben will. 78. Wenn er den Lohnarbeiter zur Arbeit bei einem dritten gemietet hat; in diesem Fall kann er ihm das, wobei er gearbeitet hat, als Lohn geben. 79. Muss er ihm den vereinbarten Lohn zahlen. 80. Der Arbeiter erwirbt dadurch die Sache für den Auftraggeber nicht (cf. ob. S. 437 Z. 6 ff.), somit ist er auch nicht zur Zahlung des Arbeitslohns gehalten. 81. Er ihn zu einer bestimmten Arbeit gemietet hat. 82. Ihm gehört jede Taugkeit des Lohnarbeiters, auch das Aufheben des Funds. In unsrem Fall müsste die Sache erst recht in den Besitz des Auftraggebers übergehen, da er den Arbeiter für diese Arbeit gemietet hat. 83. Beide Lehren sprechen von dem Fall, wenn die Sache, wobei der Lohnarbeiter gemietet ist, herrenlos ist, jedoch spricht die eine von dem Fall, wenn er ihn nur zum Ansehen, zBs. zur Bewachung, gemietet hat, u. da er sie dadurch für den Auftraggeber nicht erwirbt, so obliegt ihm auch nicht die Lohnzahlung, die andere dagegen spricht von dem Fall, wenn er sie bei der Arbeit aufheben muss, wodurch er sie für ihn erwirbt. 84. Ob man es dadurch erwirbt. 85. Für die Webe- garbe u. die 2 Brote (cf. Lev. 23,10 ff.), in diesem Jahr darf nicht gesät werden u. diese mussten vom Nachwuchs dargebracht werden. 86. Die 3mal jährlich abgehoben wurde; cf. Bd. ij S. 879 Z. 1 ff. 77. Die Webe- garbe u. die 2 Brote. 88. Der Nachwuchs ist Freigut u. der Bewachende erwirbt ihn durch das Bewachen; die von diesem dargebrachten Brote sind dann eine Spende eines Privaten u. nicht der Gemeinde.

יהיבי ליה אגרא אין ואי לא לא ורבי יוסי סבר
 הכטתה בהפקר לא קני ובי אולי צבור ומייתי השתא
 הוא דקא זכי כיה ומה אתה אומר הכי קאמרי
 ליה מדבריק לדברינו אין עומר ושתי לחם באין
 משל צבור אמר רבא⁸⁸ לא דכולי עלמא הכטתה בהפקר
 קני והכא⁸⁹ היישינן שמא לא ימסרם יפה יפה קמיפלגי
 רבנן סברי והכין ליה אגרא ואי לא היישינן
 שמא לא ימסרם יפה יפה רבי יוסי סבר לא היישינן
 שמא לא ימסרם יפה יפה ומה אתה אומר הכי
 קאמרי ליה מדבריק לדברינו היישינן שמא לא
 ימסרם יפה יפה אין עומר ושתי לחם באין משל
 צבור איבא דאמרי רבא אמר דכולי עלמא הכטתה
 בהפקר לא קני והכא בהיישינן לבעלי ורועות
 קמיפלגי התנא קמא סבר דתקינן רבנן למיתב ליה
 ארבע זוזי כי הווי דלישמעו בעלי ורועות וליפדשו
 מינייהו ורבי יוסי סבר לא תקינו ומה אתה אומר
 הכי קאמרי ליה מדבריק לדברינו אין באין משל
 צבור וכן כי אתה רבין אמר רבי יוחנן היישינן
 לבעלי ורועות איבא מינייהו:

erwerbe man ihn, somit ist dies nur zulässig,
 wenn man ihm Lohn⁸⁸ zahlt, sonst aber
 nicht, während R. Jose der Ansicht ist, durch
 das Anschauen eines herrenlosen Gegen-
 stands erwerbe man ihn nicht, und die Gemein-
 de erwirbt [das Getreide] erst wenn
 sie es holt. — Was heisst demnach: du so
 sagst⁸⁹? Sie sprachen zu ihm wie folgt:
 nach deinen Worten und unsrer Ansicht
 werden die Webegarbe und die zwei Brote
 nicht vom Gemeindegut dargebracht. Raba
 entgegnete: Nein, alle sind der Ansicht eine
 herrenlose Sache werde durch das Anschauen
 erworben, hierbei aber streiten sie, ob zu
 berücksichtigen ist, er werde es vielleicht
 nicht ganz einwandfrei überlassen. Die
 Rabbanan sind der Ansicht, man zahle ihm
 einen Lohn, denn wenn nicht, so ist zu be-
 rücksichtigen, er werde es vielleicht nicht
 einwandfrei überlassen, während R. Jose der
 Ansicht ist, es sei nicht zu berücksichtigen,
 er werde es nicht einwandfrei überlassen. —
 Was heisst demnach: du so sagst? — Sie
 sprachen zu ihm wie folgt: nach deinen
 Worten und unsrer Ansicht ist ja zu be-
 rücksichtigen, er werde sie vielleicht nicht
 einwandfrei überlassen, sodann werden die

M 7 ובי M 8 אומר P 9 קאמרי מדבריק M
 קא ל להביק החבשי בהפקר קני אין M 10 לא
 M 11 + ב P 12 ימסר M 13 ת ק סבר אי יתבו
 ליה אגרא אין אי לא לא היישין || M 14 ומאי אומר אתה
 הכי M 15 מדברינו לדבריק היישינן M 16 אמר
 רבא M 17 תקינו רבי ד זוזי למיתבן ליה מרשעה כי הווי
 דלא נית בעלי ורועות ולישמעו מיני וכן כי לא היישינן לבז
 ומאי אומר אתה M 18 היישינן לבעלי ורועות אין תמרון
 ומספין באין M 19 בהיישינן לבז קמיפלגי

Webegarbe und die zwei Brote nicht von Gemeindegut dargebracht. Manche lesen:
 Raba entgegnete: Alle sind der Ansicht, eine herrenlose Sache werde durch das An-
 schauen nicht erworben, hierbei aber streiten sie, ob [Uebergriffe von] Gewaltmenschen
 zu berücksichtigen sind. Der erste Autor ist der Ansicht, die Rabbanan haben be-
 stimmt, dass man ihm⁹⁰ vier Zuz zahle, damit die Gewaltmenschen dies erfahren und
 sich davon zurückziehen, während R. Jose der Ansicht ist, sie haben dies nicht be-
 stimmt. — Was heisst demnach⁹¹: du so sagst? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: nach
 deinen Worten und unsrer Ansicht⁹² werden sie⁹³ nicht vom Gemeindegut dargebracht.
 Ebenso sagte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans, ein Unterschied bestehe
 zwischen ihnen, ob man [Uebergriffe von] Gewaltmenschen berücksichtige.

88. Er erwirbt ihn dann für die ihn bezahlende Gemeinde.
 ihm der Wächter nicht, somit ist es ja keine Privatspende.
 entgeltlich übernehmen könne. 91. Dass eine Sache durch das Anschauen erworben werde.
 Nach RJ. ist dies deshalb zulässig, weil der Bewachende das Getreide, das er erworben hat, der Gemeinde
 schenkt. 93. An die Gemeinde, da es ihm erwünscht ist, selber Spender zu sein.

89. Nach seiner Ansicht erwirbt
 90. Dass jemand die Bewachung un-
 92. Nach
 94. Nach
 95. Für
 96. Dass der Wächter von der Tempelsteuerkasse bezahlt wird u. das Getreide dem
 Heiligtum gehört; sonst könnten sie es ihm wegnehmen 97. Wenn das Herrenlose durch das An-
 schauen nicht erworben wird. 98. Dass ihm 4 Zuz zu zahlen sind 99. Dh. im Betrag von
 4 Zuz, auf die er nach RJ. verzichten darf.

Rh.7a

Col.b

WENN JEMAND DÜNGER AUF ÖFFENTLICHES GEBIET HINAUSBRINGT¹⁰⁰, SO MUSS, SOBALD DER EINE HIN HINGEBRACHT DER ANDERE¹⁰¹ DAMIT DÜNGEN. MAN DARF AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET KEINEN LEHM WEICHEN NOCH ZIEGEL BEREITEN; WOL ABER DARF MAN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET LEHM KNETEN¹⁰², JEDOCH KEINE ZIEGEL. WENN MAN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET BAUT, SO MUSS, SOBALD DER EINE DIE STEINE GEBRACHT HAT, DER ANDERE SIE EINBAUEN; HAT ER SCHADEN ANGERICHTET, SO MUSS ER DEN SCHADEN ERSETZEN. R. ŠIMÓN B. GAMALIÉL SAGT, MAN DÜRFE SEINE ARBEIT DREISSIG TAGE VORHER VORBEREITEN¹⁰³.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, dass unsere Mišnah nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Zur Zeit der Düngausfuhr darf man seinen Dünger auf öffentliches Gebiet ausführen und ihn alle dreissig Tage aufhäufen, damit er unter den Füßen der Menschen und der Tiere zertreten werde, denn unter dieser Bedingung hat Jehošná den Jisraéliten das Land vererbt? — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Jehudas vertrete, denn R. Jehuda gibt zu, dass wenn Schaden angerichtet worden ist, er bezahlen müsse. — Es wird ja aber gelehrt, R. Jehuda pflichte bei, dass wenn es eine Hanukaleuchte¹⁰⁴ war, er frei sei, weil er dazu befugt war; wahrscheinlich doch befugt durch das Gericht? — Nein, befugt durch das Gebot¹⁰⁵. — Es wird ja aber gelehrt: In allen Fällen, von welchen sie gesagt haben, man dürfe schadenbringende Dinge auf öffentliches Gebiet bringen, ist man, wenn diese Schaden angerichtet haben, ersatzpflichtig, nach R. Jehuda aber frei? — Das richtigste ist vielmehr, unsere Mišnah vertritt nicht die Ansicht R. Jehudas.

Abajje sagte: R. Jehuda, R. Šimón b. Gamaliél und R. Šimón sind alle der Ansicht, dass in jedem Fall, wenn die Rabbanan ihm dazu Erlaubnis erteilt haben und er Schaden angerichtet hat, er frei sei. R. Jehuda, wie wir bereits gesagt haben. R. Šimón b. Gamaliél, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamaliél sagt, man dürfe seine Arbeit dreissig Tage vorher vorbereiten. R. Šimón, denn es wird gelehrt: In einem

100. Von wo aus es aufs Feld gebracht wird. 101. Er darf nicht auf öffentlichem Gebiet liegen bleiben. 102. Um ihn sofort zum Bauen zu verwenden. 103. Auf öffentlichem Gebiet; wenn dadurch Schaden angerichtet worden ist, so ist man ersatzfrei. 104. Durch welche der Feuer-schaden entstanden ist; cf. S. 231 Z. 21 ff. 105. Das das Anzünden einer solchen auf öffentlichem Gebiet gestattet ist; aus diesem Grund sollte er auch hierbei frei sein. 106. Es ist gesetzliche Vorschrift, sie vor der Strasse brennen zu lassen.

מִצִּיאַ זְכוֹת הַרְבִּים הַמִּצִּיאַ מִצִּיאַ (v.2) **וְהַמִּצִּיאַ מִכֹּל אֵין שְׂרוּן מִיט בְּרִשִׁית הַרְבִּים** וְאֵין לִבְנֵים לְבָנִים אֲבָל עֲשֵׂה מִיט בְּרִשִׁית הַרְבִּים אֲבָל לֹא לְבָנִים הַבְּעָה בְּרִשִׁית הַרְבִּים הַמִּצִּיאַ אֲבָנִים ¹⁰⁰ **וְצִיאַ וְהַבְּעָה מִיט יֵאֵם הַיּוֹק מִשְׁלֵם מִה שְׂחֹק** רַבֵּן שְׁמַעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל אָמַר אִם מִתְקַן הוּא אֵת מִלְּאֲכֵתוֹ לְפָנֵי שְׁלֹשִׁים יָמִים

בְּמִדָּה לִימָא מִתְנַתֵּן דְּלֵא כְרַבֵּי יְהוּדָה הִתְנִיא רַבֵּי יְהוּדָה אָמַר בְּשַׁעַת הַצִּיאַת זְכוֹתֵים אֲרַם מִצִּיאַ זְכוֹל לְרִשִׁוֹת הַרְבִּים יִצְוֹכְרוּ כֹל שְׁלֹשִׁים יוֹם כְּדִי שִׁיחָא מִשְׂוֹק בְּרַגְלֵי אֲדָם וְכַרְגְּלֵי בַּהֲמָה שַׁעַל מִנֵּת בֵּן הַנְּחִיל וְהוֹשֵׁעַ לְיִשְׂרָאֵל אֵת הָאֲרֵץ אֲפִילוּ תִּימָא רַבֵּי יְהוּדָה מוֹדָה רַבֵּי יְהוּדָה שֶׁאֵם הַיּוֹק הָיִים לְשֵׁלֵם וְהִתְקַן ¹⁰¹ **יְהוּדָה רַבֵּי יְהוּדָה כְּדִי הַנוֹכַח שְׂחֹא פְטוּר מִפְּנֵי שְׂחֹא עֵשֶׂה בְּרִשִׁוֹת מִאי לֹא רִשִׁוֹת הַבֵּית דִּין לֹא רִשִׁוֹת הַמִּצְוָה וְהִתְנִיא כֹּל אֵלוֹ שְׂאֲמַר מִתְרַן לְקַלְקַל בְּרִשִׁוֹת הַרְבִּים אִם הַיּוֹק הָיִים לְשֵׁלֵם וְרַבֵּי יְהוּדָה פְּטוּר אֲלֵא מִהַוּוֹדָתָא מִתְנַתֵּן דְּלֵא כְרַבֵּי יְהוּדָה: אֲמַר אֲבִי רַבֵּי יְהוּדָה וְרַבֵּן שְׁמַעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל רַבֵּי שְׁמַעוֹן כּוֹלְלוּ כְּבִירָא לְהוּ כֹּל מְקוֹם שְׁנַתְנוּ לוֹ הַכְּמִים רִשִׁוֹת וְהַיּוֹק פְּטוּר רַבֵּי יְהוּדָה הֵא דְאֲמַרְן רַבֵּן שְׁמַעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל הִתְקַן רַבֵּן שְׁמַעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל אָמַר אִם מִתְקַן הוּא אֵת מִלְּאֲכֵתוֹ לְפָנֵי שְׁלֹשִׁים יוֹם רַבֵּי**

M 20 זְכוֹל
M 21 אֲבָל
M 22 מִתְקַן
M 23 + 1
M 24 + בְּהַר הַמְּבִיא
P 25
M 26 מִשְׁלֵם מִה שְׂחֹק וְהִתְקַן
M 27 מִי א
M 28 מִי ש
M 29 הַיּוֹק הַיּוֹקֵן || M 30 + מִשְׁלֵם | 31
M + מִי אֵי

שמעון דתמן היה מעמידו בעליה צדק ויהא
 תחתו מעיבה שלשה טפחים ובמורה טפה ואם
 הוסיף משהו מה שהוסיף רבי שמעון אימור לא אמרי
 כל השיעורים הללו אלא שאם הוסיף פסוק מלשאלו:
 תנו רבנן החצב שמנה יסתת חיים הסתת
 שמנה לחמד החמד חיים החמד שמנה לתק הסתת
 חיים הסתק שמנה רבנאי רבנאי חיים רבנאי שמנה
 לאחריהם אחרים חיים ואם הניח אבן על הדומים
 הוסיקה כולן חייבין לשלם והתניא אחרן חיים וכוון
 פסוקים לא קשיא כאן בשבועות כאן בקבלנות

אמר רבי עקיבא רבי יהודה אימור של חזקת
 אמר רבי מאיר אם ידעה העליון לקח את עצמו
 אין כאן וכן אמר רבי יהודה אם ידעה התחתון
 ידעאית את ונתנו אף כאן וכן אמר רבי מאיר מאחר
 שנתנו וכוון דמזית זה על זה לאון מוכיח וכן זה
 זה אמר רבי שמעון כל שחליון וכוון דפשיט את
 ידו ויחיהו חיי הוא שלו השאר של החזקת

גמרא אמר רבא בעיקרו ביה עלמא לא
 פליגי דעליון הוי כי פליגי בנפשו רבי מאיר סבר
 ישרי נפשו ביה עיקרו ורבי יהודה סבר לא אמרינן
 שדו נפשו ביה עיקרו ואחרא לטעמייהו דתניא הוציא
 מן הגזע וכן השדשין הרי אלו של בעל הקרקע
 דברו רבי מאיר רבי יהודה אימור מן הגזע של בעל

M 32 העליון אבן על גבי הדומים הוסיף כולן חיים והתניא 1
 M 33 + מה M 31 מ'ישל M 35 + י' 36
 M 37 + עפר M 38 י' זה וכן זה
 מניין היה זה ר'ש אמר M 39 דבר סבר אמרינן שדו 40
 M 41 וכן סבר M 41 וכן נמי גבי מקח ופסוק כי האי גוונא
 איך הוציא M 12 ה' א'

Obergemach" nur dann, wenn unten ein Estrich von drei Handbreiten vorhanden ist; für einen Kochherd genügt eine Handbreite. Hat er Schaden angerichtet, so muss er den Schaden ersetzen. R. Šimōn sagt, diese Masse seien nur dazu bestimmt worden, damit er frei sei, wenn Schaden angerichtet worden ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Steinbrecher [den Stein] dem Steinhauer übergeben hat, so ist der Steinhauer haftbar; wenn der Steinhauer ihn dem Eseltreiber übergeben hat, ist der Eseltreiber haftbar, wenn der Eseltreiber ihn dem Träger übergeben hat, ist der Träger haftbar; wenn der Träger ihn dem Bauarbeiter übergeben hat, ist der Bauarbeiter haftbar; wenn der Bauarbeiter ihn dem Baumeister übergeben hat, ist der Baumeister haftbar. Wenn er den Stein auf die Steinschicht gelegt hat und Schaden angerichtet worden ist, so sind sie alle ersatzpflichtig. Es wird ja aber gelehrt, dass der letzte ersatzpflichtig sei und alle übrigen ersatzfrei! Dies ist kein Widerspruch, das eine gilt von Lohnarbeit und das andere von Akkordarbeit.

WENN ZWISCHEN ZWEI GÄRTEN, EINER ÜBER DEM ANDEREN, KRAUT SICH BEFINDET, SO GEHÖRT ES, WIE R. ME'IR SAGT, ZUM OBEREN, UND WIE R. JEHUDA SAGT, ZUM UNTEREN. R. ME'IR SPRACH: WENN DER OBERE SEINE ERDE FORTNEHMEN WÖLLTE SO GÄBE ES DA KEIN KRAUT. R. JEHUDA ENTGEGNETE: WENN DER UNTERE SEINEN GARTEN ÜBERSCHÜTTEN WÖLLTE, SO GÄBE ES DA KEIN KRAUT. DA SPRACH R. ME'IR: DA NUN BEIDE EINANDER WEHREN KÖNNEN, SO SEHE MAN, WOHER DAS KRAUT SEINE NAHRUNG ZIEHT. R. ŠIMŌN SAGT, WAS DER OBERE MIT DER AUSGESTRECKTEN HAND ERFASSEN KANN, GEHÖRE IHM, UND DAS ÜBRIGE GEHÖRE DEM UNTEREN.

GEMARA. Raba sagte: Hinsichtlich der Wurzeln streitet niemand, ob sie dem oberen gehören¹⁰⁷, sie streiten nur hinsichtlich der Blätter; R. Me'ir ist der Ansicht, die Blätter gehören zu den Wurzeln, während R. Jehuda der Ansicht ist, wir sagen nicht, dass die Blätter zu den Wurzeln gehören. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: [Ein Baum], der vom Stumpf, oder von den Wurzeln hervorkommt, gehört dem Eigentümer des Bodens — Worte R. Me'irs; R. Jehuda sagt, der vom Stumpf hervorkommt, gehöre dem Eigentümer des Baums, und der von den Wurzeln

107. Darf man einen Backofen stellen; cf. S. 228 Z. 8 ff. 108. Der den Stein in die richtige Lage bringt. 109. Im 1. Fall ist jeder besonders haftbar, im 2. sind sie gemeinsam haftbar. 110. Da der Boden ihm gehört. 111. Cf. Bb. fol. 81a.

hervorkommt, gehöre dem Eigentümer des Bodens. Desgleichen wird auch hinsichtlich des Ungeweihten gelehrt: Bei einem Baum, der aus dem Stumpf oder aus den Wurzeln hervorkommt, hat das Gesetz vom Ungeweihten statt. Worte R. Meïr; R. Jehuda sagt, bei einem, der vom Stumpf hervorkommt, hat es nicht, und bei einem, der aus den Wurzeln hervorkommt, hat es wol statt. Und [beide Lehren sind] nötig. Würde er nur die erste gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Jehuda vertrete nur hierbei seine Ansicht, weil es sich um eine Ge'dange'legenheit handelt, beim Ungeweihten aber, wobei es sich um ein religiöses Verbot handelt, pflichte er R. Meïr bei; und würde er nur die andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Meïr vertrete seine Ansicht nur bei dieser, während er bei jener R. Jehuda beipflichte. Daher [sind beide] nötig.

R. ŠIMÓN SAGT, WAS DER OBERE MIT DER AUSGESTRECKTEN HAND ERFASSEN KANN &c. In der Schule R. Jamma's sagten sie: Nur darf er sich nicht anstrengen. R. Anan, nach anderen, R. Jirmeja, fragte: Wie ist es, wenn er bis zu den Blättern und nicht zur Wurzel oder zur Wurzel und nicht zu den Blättern reicht? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Ephraïm der Schreiber, ein Schüler des Reš-Laqis, sagte im Namen des Reš-Laqis: Die Halakha ist nach R. Šimón zu entscheiden. Als man dies dem König Sapor¹¹² sagte, sprach er: Man zolle R. Šimón Anerkennung.

112. Cf. S. 275 N. 184.
herumzuhängen

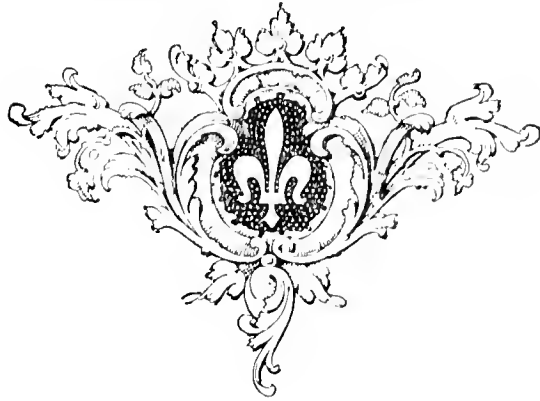
113. Um das Kraut erfassen zu können.
115. Benennung Šemuels; cf. Bd. ij S. 513 Z. 10.

114. Wenn die Blätter

האילן בין השושנים של בעל הקרקע יתכן לבי נבי
 עולה בו הארץ נמצא אילן היצא מן הגזע וכן
 השושנים היום בעולם דברי רבי מאיר רבי יהודה
 אומר מן הגזע פטור וכן השושנים היום יציבה הארץ
 אשמיעין קבייטא בהא קאמר רבי יהודה משום
 דמצינא אהל לבי ערבה דאבייטא איתא מירי היה
 לרבי מאיר ואי איתמר בהא קאמר רבי מאיר
 אהל בהטות איתא מירי היה לרבי יהודה צדיקין
 רבי שמעון אומר מן השושנים היה דשמיא [יב] |
 אטרי דבי רבי מאיר יתירי שיהא יאגום בעי דב עין
 ואיתרביא רבי יהודה מניק רבי יוחן מניק לעיקרי
 מניק לעיקרי יוחן מניק לניבי מאי תקינו אמר
 אפיה שיהא תלמידי של יושן תקינו משום דיש
 לקיט דרבה דרבי שמעון אמרוה קמייה דשמיא
 מביא אמר להו אפרין נמצייה לרבי שמעון |
 M 3 B 43 M 44 M 45 M 48 M 49 M 50 M 51
 M 47 M 48 M 49 M 48 M 50 M 51



מגזית סוכת פנא משיקא. טו ב איול ה תרס ה.



מסכת בבא בתרא

Letzte Pforte



WENN THEILHABER IM [GEMEINSAMEN] HOF¹ EINE ABTHEILUNG MACHEN² WOLLEN, SO BAUEN SIE DIE WAND IN DER MITTE³, UND ZWAR WIE ES IM ORT ZU BAUEN ÜBLICH IST, AUS BRUCHSTEINEN, QUADERN, HALBZIEGELN ODER ZIEGELN; ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH⁴. BEI EINER AUS BRUCHSTEINEN GIBT DER EINE DREI HANDBREITEN UND DER ANDERE DREI HANDBREITEN⁵, BEI EINER AUS QUADERN GIBT DER EINE ZWEIFEINHALB HANDBREITEN UND DER ANDERE ZWEIFEINHALB HANDBREITEN, BEI EINER AUS HALBZIEGELN GIBT DER EINE ZWEI HANDBREITEN UND DER ANDERE ZWEI HANDBREITEN⁶, UND BEI EINER AUS ZIEGELN GIBT DER EINE ANDERTHALB HANDBREITEN UND DER ANDERE ANDERTHALB HANDBREITEN. DAHER GEHÖREN, WENN DIE WAND⁷ EINGESTÜRZT IST, DER PLATZ UND DIE STEINE BEIDEN. EBENSÖ VERHÄLT ES SICH BEI EINEM GARTEN: WO ES ÜBLICH IST, EINEN ZAUN ZU ERRICHTEN, VERPFLICHTET MAN IHN⁸ DAZU; BEI EINER EBENE⁹ ABER KANN MAN IHN, WO ES ÜBLICH IST, KEINEN ZAUN ZU ERRICHTEN, DAZU NICHT VERPFLICHTEN; WENN EINER¹⁰ ES ABER WÜNSCHT, SO RÜCKE ER EIN UND BAUE [DIE WAND] AUF SEINEM [GEBIET] UND MACHE VON AUSSEN EIN KENNZEICHEN¹¹. DAHER GEHÖREN, WENN DIE WAND EINGESTÜRZT IST, DER PLATZ UND DIE STEINE IHM ALLEIN. WENN SIE SIE MIT ÜBBEREINSTIMMUNG BEIDER ERRICHTET HABEN, SO BAUEN SIE DIE WAND IN DER MITTE UND MACHEN KENNZEICHEN AN DER EINEN UND AN DER ANDEREN SEITE. DAHER GEHÖREN, WENN DIE WAND EINGESTÜRZT IST, DER PLATZ UND DIE STEINE BEIDEN.

וְיִתְּבִין שְׂרָצוּ לְעִשֵׂת מַחֲצֵה בְּהַצֵּר בּוֹנֵין אֶת הַכּוֹתֵל בְּאִמְצַע מְקוֹם שְׁנֵהֶנּוּ לְבִנְיַת גֵּיז גּוֹיִת בְּפִסְיוֹן לְבִנְיַן בּוֹנֵין הַכּל בְּמִנְהַג הַמּוֹדֵנָה גֵּיזל זֶה נִתּוּן שְׁלֹשָׁה מַפְחִים וְזֶה נִתּוּן שְׁלֹשָׁה מַפְחִים בְּגוֹיִת זֶה נִתּוּן מַפְחִים וּמַחֲצֵה וְזֶה נִתּוּן מַפְחִים וְזֶה נִתּוּן מַפְחִים וּמַחֲצֵה כַּפְּסִיּוֹן זֶה נִתּוּן מַפְחִים וְזֶה נִתּוּן מַפְחִים בְּלִבְיַן זֶה נִתּוּן מַפְחִים וּמַחֲצֵה וְזֶה נִתּוּן מַפְחִים וּמַחֲצֵה לְפִיכָךְ אִם נָפַל הַכּוֹתֵל הַמְּקוֹם וְהָאֲבָנִים שֶׁל שְׁנֵיהֶם: וְכֵן בְּגִיטָה מְקוֹם שְׁנֵהֶנּוּ לְגִדּוֹר מַחֲוִיבִין אוֹתוֹ אֲבָל בְּבִקְעָה מְקוֹם שְׁנֵהֶנּוּ שְׁלֹא לְגִדּוֹר אִין מַחֲוִיבִין אוֹתוֹ אֲלֵא אִם רָצָה בְּנֵם לְחַךְ שְׁלוֹ וְכִוְנָה וְעִישָׂה הָיוּת מְכַהֲיִן לְפִיכָךְ אִם נָפַל הַכּוֹתֵל הַמְּקוֹם וְהָאֲבָנִים שְׁלֹו אִם עָשִׂי מוֹדְעָה שְׁנֵהֶם בּוֹנֵין אֶת הַכּוֹתֵל בְּאִמְצַע וְעִישֵׂין הָיוּת מְכַאן וּמְכַאן לְפִיכָךְ אִם נָפַל הַכּוֹתֵל הַמְּקוֹם וְהָאֲבָנִים שֶׁל שְׁנֵיהֶם:

1 + M 3 2 + M 2 3 + M 1

1. Der zu 2 verschiedenen Häusern gehört u. bisher von beiden Besitzern gemeinsam benutzt wurde.
 2. Dass jeder die Hälfte als unbeschränktes Eigentum erhalte. Hier wird von einem sehr kleinen Hof gesprochen, der nur mit beiderseitiger Einwilligung geteilt werden darf.
 3. Jeder hat die Hälfte des Raums für die Wand herzugeben.
 4. Eine Abweichung darf nur mit beiderseitiger Zustimmung erfolgen.
 5. Eine Wand aus solchen Steinen ist wegen der Ungleichmässigkeit der Steine an stärksten, 6 Handbreiten dick.
 6. Die einen Hof teilt, von der man nicht mehr weiss, dass beide Besitzer sie gebaut haben.
 7. Den einen Nachbar, der vom anderen aufgefordert wird, eine solche auf gemeinsame Kosten zu errichten.
 8. Auf welchen Saatzfelder sich befinden.
 9. Der beiden Nachbarn.
 10. Eine Zwischenwand zu errichten.
 11. Durch welches später festgestellt werden kann, dass die Wand sein Eigentum ist.

נְמַרְאָה. כְּמִתְחַבֵּר מֵאֵי מַחֲצֵה מֵדָא רְתֵן
 מַחֲצֵה חֲסִים שְׁנַפְדָּעָה אִימֵר לִי נְהוּ הַחֲוִיָּה וּפְרַעְתָּה
 אִימֵר לִי נְהוּ נְתִיבָא שְׁמִינָה וְלֹא נְהוּ הַחֲוִיָּה הָרִי הָהוּ
 קָדְשֵׁי הַחֲוִיָּה בְּמַחֲצֵה מֵדָא רְתֵן הָהוּ לֹא רְתֵן
 אִין מַחֲצֵה אִימֵר אִלְמָא הַחֲוִיָּה רְתֵן לֹא שְׁמִינָה
 הַחֲוִיָּה וְאִימֵר מַחֲצֵה פְּלִגְמָא בְּדַבְרֵיהּ וְהָרִי מַחֲצֵה
 הַחֲוִיָּה וְכִין רְתֵן בְּנִין אֵת הַחֲוִיָּה בְּעַל כְּהוּ אִלְמָא
 הַחֲוִיָּה רְתֵן שְׁמִינָה הַחֲוִיָּה אִי חֲבִי הָאִי שְׂרֵצֵי לְעִשׂוֹת
 מַחֲצֵה שְׂרֵצֵי לְהַעֲרִיב מִכֵּי לִיהָ אִלְמָא מֵדָא
 בְּנִין אֵת הַחֲוִיָּה בְּנִין אִימֵר מִכֵּי לִיהָ אִי תִנָּה
 אִימֵר הָהוּ אִימֵר מִכֵּי לִיהָ קָשְׁטֵי לִי חֲוִיָּה
 בְּנִין אֵת הַחֲוִיָּה בְּנִין אִימֵר (כ'): שְׂרֵצֵי לֹא עִיבָא
 הַחֲוִיָּה הָהוּ רְתֵן לְהַחֲבִירָה מִהוּ הַחֲוִיָּה מִי אִימֵר
 לִיהָ כִי אִימֵר לִי מַחֲצֵה מִכֵּי לִיהָ בְּשִׁשְׁמִינָה לֹא
 אִימֵר לִי קָשְׁטֵי לִי הַחֲוִיָּה רְתֵן לֹא שְׁמִינָה
 הַחֲוִיָּה (כ'י) לִיהָ בְּנִין אִימֵר הַחֲוִיָּה רְתֵן
 נְהוּ (כ'י) לֹא שְׂרֵצֵי לִי בְּנִין אִימֵר שְׂרֵצֵי לִי אִימֵר אִימֵר
 M 1 גִּידָא — M 5 — B 2 בְּנִין אִימֵר M 6 הַחֲוִיָּה ו
 M 7 לֹא אִימֵר — M 8 אִימֵר — M 9 הָאִי שְׂרֵצֵי
 M 10 מַחֲצֵה שְׂרֵצֵי — P 11 לְעִשׂוֹת — M 12 +
 M 13 מִכֵּי לִי — M 14 רְתֵן הָהוּ מִכֵּי לִי אִימֵר
 — M 15 לְעִשׂוֹת

GEMARA. Sie glaubten, unter Abtei-
 lung sei eine Wand zu verstehen, wie ge-
 lehrt wird: Wenn die Abteilung eines
 Weinbergs durchbrochen wurde, so fordere
 er ihn zur Herstellung auf, wurde sie wie-
 derum durchbrochen, so fordere er ihn
 wiederum zur Herstellung auf; hat er sich
 davon losgesagt und sie nicht hergestellt,
 so hat er es genussunfähig gemacht und ist
 ersatzpflichtig. Dies gilt also nur von dem
 Fall, wenn beide es wollen, wenn es aber
 nicht beide wollen, so verpflichtet man ihm
 dazu nicht; demnach gilt der Schaden durch
 das Hineinsehen nicht als Schaden. Viel-
 leicht ist unter Abteilung eine Teilung
 zu verstehen, wie es heisst: *'und ein Teil
 der Gemeinde war*, und sobald sie überein-
 gekommen sind, müssen sie die Wand bauen
 auch gegen den Willen des einen; dem-
 nach gilt der Schaden durch das Hinein-
 sehen wol als Schaden? Wieso heisst
 es demnach: eine Abteilung machen wollen,

es sollte ja heissen: teilen wollen. Wieso heisst es, wenn darunter eine Wand zu
 verstehen ist: so bauen sie die Wand, es sollte ja heissen: so bauen sie sie? Wenn
 es hiesse: so bauen sie sie, könnte man glauben, nur ein Gitter, so lehrt er uns.

SO BAUEN SIE DIE WAND IN DER MITTE. Selbstverständlich? In dem Fall, wenn
 einer an den anderen herangetreten ist und ihn dazu geneigt gemacht hat; man
 könnte glauben, dieser könne zu ihm sagen, er habe ihm seine Einwilligung nur hinsicht-
 lich des Luftraums gegeben, nicht hinsichtlich des Benutzungsraums, so lehrt er uns.

GILT DEMN DER SCHADEN DURCH DAS HINEINSEHEN NICHT ALS SCHADEN, KOMM UND HÖRE:
 ebenso auch bei einem Garten? Anders verhält es sich bei einem Garten, und zwar
 wegen einer Lehre R. Abbas, denn R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen

- 12. Wenn also die Teilhaber übereingekommen sind, eine Wand zu errichten.
- 13. Hier ist eine richtige Wand zu verstehen.
- 14. Zwischen einem Weinberg und einem Saatzfeld. Ein Weinberg muss von einem Saatzfeld mindestens 4 Ellen entfernt sein, es sei denn, dass sie durch eine Wand getrennt sind.
- 15. Der Eigentümer des Felds dem Eigentümer des Weinbergs, da die 4 Ellen wegen der Bearbeitung des Weinbergs festgesetzt worden sind.
- 16. Das Getreide ist dann Mischsatz und zum Genuss verboten; cf. Dt. 22,9.
- 17. Dass sie eine Wand nach dem Ortsbrauch bauen müssen.
- 18. Wenn sie nur übereingekommen sind, den Hof zu teilen, u. einer nachher sagt, er wolle sich an den Ausgaben für eine massive Wand nicht beteiligen, für ihn genüge auch ein Lattenzaun.
- 19. Da er den anderen zur Beteiligung an der Errichtung einer massiven Wand nicht zwingen kann.
- 20. Wenn jemand in der Benutzung seines Raums dadurch beschränkt ist, weil ein anderer alles sehen kann.
- 21. Wenn beide übereingekommen sind, den Hof zu teilen.
- 22. Num. 31,43.
- 23. Hier wird dasselbe Wort gebraucht wie in unsrer Mišnah.
- 24. Den Hof zu teilen.
- 25. Das W bedeutet auch Teilung, man könnte daher die Mišnah auf den Fall beziehen, wenn sie nur übereingekommen sind, den Hof zu teilen.
- 26. Er habe seine Einwilligung nur zu einer Teilung gegeben, wodurch aber keine Beschränkung seines Raums eintreten darf, zB. durch eine ganz dünne Bretterwand od. dass die ganze Wand auf dem Gebiet des anderen gebaut wird.
- 27. Muss eine Wand errichtet werden; doch wol wegen des Hineinsehens.

Rabbi, es sei verboten, neben dem Feld seines Nächsten zu stehen, wenn [das Getreide] in den Halmen steht. Es heisst ja aber: ebenso? Dies bezieht sich auf Bruchsteine und Quader. Komm und höre: Wenn die Zwischenwand eines Hofes eingestürzt ist, so verpflichtet man jeden, sie bis zu vier Ellen anzubauen? Anders ist es, wenn sie eingestürzt ist. Was dachte denn der Fragende? [Er glaubte] dies sei wegen des Schlußsatzes nötig: über vier Ellen kann man keinen verpflichten. Komm und höre: Man hält ihn an, zum Bau eines Torhäuschens und einer Tür zum Hof beizutragen; hieraus ist also zu entnehmen, dass der Schaden durch das Hineinsehen als Schaden gilt? Anders verhält es sich bei einem Schaden durch das Publikum. Gilt dies etwa nicht auch von einem einzelnen, komm und höre: Man braucht einen Hof nur dann zu teilen, wenn vier Ellen für den einen und vier Ellen für den anderen zurückbleiben; wenn also dies sowol für den einen als auch für den anderen zurückbleibt, müssen sie teilen; wahrscheinlich doch durch eine Wand? — Nein, nur durch ein Gitter. Komm und höre: vor den Fenstern³⁸ müssen sowol nach oben als auch nach unten³⁹ als auch gegenüber vier Ellen vorhanden sein; und hierzu wird gelehrt: nach oben, damit er nicht hinabschaue und hineinsehe⁴⁰, nach unten, damit er sich nicht aufrichte und hineinsehe, gegenüber, damit er nicht verdunkle⁴¹? — Anders verhält es sich bei der Schädigung eines Wohnhauses⁴². Komm und höre: R. Nahman sagte im Namen Šemu'el: Wenn das Dach des einen nahe dem Hof des anderen ist, so muss er⁴³ an diesem ein vier Ellen hohes Geländer errichten? — Anders ist es hierbei; der Eigentümer des Hofes kann zum Eigentümer des Dachs sagen: meine Benutzungszeit ist festgesetzt, du aber hast keine festgesetzte Benutzungszeit, dass ich etwa wissen könnte, wann du hinaufsteigst, um vor dir geschützt zu sein⁴⁴.

דאמר רבי אבא אמר רב הונא אמר רב אביה לארבע¹⁷ בריהו בשהו חבירו בשעה שהיא עומדת בקומתה¹⁸ והא וכן קתני אמיל ונחת¹⁹ תא שמע כותל הצד שנפל מחייבין אותו לבנות עד ארבע אמות נפל שאני ודקארי לה מאי קארי לה סיפא איצטריבא²⁰ ליה מארבע אמות ולמעלה אין מחייבין אותו תא שמע כופין אותו לבנות בית שעד חללת לחצר²¹ שמע מינה הוה הוה שמייה²² הוה הוה הוה הוה הוה שאני ודוהודי לא תא שמע אין חולקין את החצר עד שיהא בה ארבע אמות ליה וארבע אמות ליה²³ הא יש בה כרי ליה וברי ליה חולקין מאי לאו כמותל לא כמסיפס בעלמא תא שמע החלונות בין מלמעלה בין מלמטה ובין מנגנון ארבע אמות ותני עלה מלמעלה כרי שלא יציין ודאיה מלמטן כרי שלא יעמוד ודאיה מנגנון כרי שלא יאפיל הוה הוה²⁴ הוה הוה תא שמע דאמר רב נתנן אמר שמואל נג הסמוך לחצר חבירו עושין לו מעקה גבוה ארבע אמות שאני התם דאמר ליה בעל החצר לבעל הגג לדדי קביעא לי תשמישי לדיך לא קביעא לך תשמישתך ולא ידענא כרי ידענא סליקת ואתית

M 17 — אמה רב — M 16
 שיעמוד על שדה חבירו בשעה
 שיעומדת בקומתה M 18 [+ קתני] — M 19 — שמע...
 הוה הוה — P 20 — הוה הוה — M 21 — הוה הוה — M 22 — א
 ליה [+ ו ה א ליה] חולקין M 23 כמסיפס M 24 מלמעלה
 ומלמטן ומנגנון V 25 עושה B 26 סליקת M קאתית

28. Weil ein böser Blick dem Getreide schädlich sein kann. 29. Wegen desselben Grunds, des Hineinsehens. 30. Auf die Art der Ausführung u. nicht auf den Grund der Errichtung der Wand. 31. Also auch gegen seinen Willen. 32. Da beide mit der Errichtung derselben einverstanden waren. 33. Auch er sollte ja wissen, dass es sich bei einer eingestürzten Wand anders verhalte. 34. Diese Lehre von einer eingestürzten Wand zu lehren, während sie in Wirklichkeit auch von einer neu zu errichtenden gilt. 35. Jeden, der am Hof beteiligt ist. 36. Hier handelt es sich um das Tor vor der Strasse. 37. Auf Wunsch des einen Teilhabers, auch wenn der andere es nicht will. 38. Wenn jemand von den am Hof Beteiligten eine Wand gegenüber den Fenstern des anderen baut. 39. Ueber den Fenstern bezw. unter den Fenstern. 40. In das Haus des anderen. 41. Die Fenster des anderen. 42. Ein Wohnhaus muss entschieden dagegen geschützt sein. 43. Der Eigentümer des Dachs, damit er nicht in den Hof des anderen hineinsehen könne. 44. Der Eigentümer des Hofes ist gegenüber dem Eigentümer des Dachs im Nachteil, bei 2 Hofnachbarn aber wird der Schaden gegenseitig aufgewogen.

Fol. 3
 נמ. 31, 43
 וּבִיּוֹן דְּרֵצוֹ בּוֹנֵן אֶת הַכּוֹתֵל כְּעַל בּוֹדֵן אֶלְמָא הַיּוֹק
 רֵאִיָּה שְׂמִיָּה הַיּוֹק אִימָא מֵאִי מְהִיצָה גּוֹדֵא דְתַנּוּן
 מְהִיצַת חֶרֶם שְׁנַפְרָצָה אִוּמְרָ לֹא גְדוּר נִפְרָצָה אִוּמְרָ
 לֹא גְדוּר נְתִיבָא הַיּוֹמֵנָה וְלֹא גְדוּרָה תְּרֵי זֶה קִידֵשׁ
 וְהַיּוֹב בְּאַתְרֵיהּ וְשִׁמְרָא דְרֵצוֹ הָא לֹא רֵצוֹ אִין
 מְהִיבִין אִוּמְרָ אֶלְמָא הַיּוֹק רֵאִיָּה לֹא שְׂמִיָּה הַיּוֹק
 אִי הָבִי בּוֹנֵן אֶת הַכּוֹתֵל בּוֹנֵן אִוּמְרָ מִבְּעֵי לִיה
 אֲלֵא מֵאִי פְלוּגְתָּא אִי הָבִי שְׂרָצוֹ לְעִשׂוֹת מְהִיצָה
 שְׂרָצוֹ לְחֻצוֹת מִבְּעֵי לִיה כְּדִאמְרֵי אִוּנְשֵׁי תָא נְעִבִיד
 פְּלוּגְתָּא וְאִי הַיּוֹק רֵאִיָּה שְׂמִיָּה הַיּוֹק מֵאִי אִירֵא
 רֵצוֹ אִפִּילוֹ לֹא רֵצוֹ נְמִי אִמְרָ רַבִּי אִסִּי אִמְרָ רַבִּי
 יוֹחָנָן מִשְׁתַּנְּתוּ כְּשֶׁאִין בַּה דִּין הַלּוּקָה וְהוּא דְרֵצוֹ
 מֵאִי קְשִׁמְעָ לִן רַבִּי לִית בֵּיה דִּין הַלּוּקָה בִּי רֵצוֹ
 פְּלִיגִי תְּנִנָּא אִוּמְרֵי בּוֹנֵן שְׂאִין שְׁנֵיהֶם רוּצִים אֲבָל
 בּוֹנֵן שְׁנֵיהֶם רוּצִים אִפִּילוֹ פְּהוֹת מִכָּאן הַלּוּקִין אִי
 מְתַתָּה הוּא אִמִּינָא אִפִּילוֹ פְּהוֹת מִכָּאן בְּמִסִּפֶּס כְּעַלְמָא
 קְשִׁמְעָ לִן חֶכְא כּוֹתֵל וְלִיֹּתֵנִי הָא וְלֹא לִיֹּתֵנִי הָךְ
 סִיפָא אִינְטְרִיבָא לִית וְכַתְּבִי הַקְּדֵשׁ אִךְ עַל פִּי
 שְׁנֵיהֶם רוּצִים לֹא יִהְיוּ רֵצוֹ מֵאִי הוּי לִיֹּהֲדֵר
 בֵּיה אִמְרָ רַבִּי אִסִּי אִמְרָ רַבִּי יוֹחָנָן כְּשֶׁקְּנִי מִיֹּדוֹ בִּי
 אֲדִאשְׁמֵינָן כְּשֶׁאִין בַּה דִּין הַלּוּקָה וְהוּא דְרֵצוֹ
 M 27 אִימָא דִאמְרֵי כְּבִי + M 28 ב + M 29 אֲבָל לֹא
 רֵצוֹ לֹא אֶלְמָא P 30 אִתָּה M 31 לְעִשׂוֹת לְחֻצוֹת
 B 32 בִּשְׂאִין M 33 מֵאִי קְמָ לֵ אֶעֱג דְלִית + P 34
 לִישְׁנָא אֲהִרִיבָא M 35 יִהְלֵק M 36 בְּמִסִּפֶּס כְּעַלְמָא
 M 37 הֶכָא M 38 בְּעֵי M 39 וּבְכַתְּבֵי B 40
 + לִישְׁנָא אֲהִרִיבָא M - וְכִי...כְּמֵא...א...הַלּוּקָה.

Eine andere Lesart: Sie glaubten, unter Abteilung sei eine Teilung zu verstehen, wie es heißt: *und ein Teil der Gemeinde war*, und da sie, wenn sie es wünschen, eine Wand auch gegen ihren Willen bauen müssen, so gilt der Schaden durch das Hineinsehen als Schaden. Vielleicht ist unter Abteilung eine Wand zu verstehen, wie gelehrt wird: Wenn die Abteilung eines Weinbergs durchbrochen wurde, so fordere er ihn zur Herstellung auf, wurde sie wiederum durchbrochen, so fordere er ihn wiederum zur Herstellung auf; hat er sich losgesagt und sie nicht hergestellt, so hat er es genussunfähig gemacht und ist ersatzpflichtig. Also nur, wenn sie es beide wollten, wenn es aber nicht beide wollten, so verpflichtet man ihn dazu nicht; somit gilt der Schaden durch das Hineinsehen nicht als Schaden?

Wieso heißt es dennach: so bauen sie die Wand, es sollte ja heißen: so bauen sie sie!? Wieso heißt es, wenn darunter eine Teilung zu verstehen ist: eine Abteilung machen wollen, es sollte ja heißen: teilen wollen!? Wie die Leute zu sprechen pflegen: komm, wir wollen eine Teilung machen. – Wieso lehrt er es, wenn der Schaden durch das Hineinsehen als Schaden

gilt, von dem Fall, wenn beide es wünschen, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn es nicht beide wünschen!? R. Asi erwiderte im Namen R. Johānans: Unsre Mišnah spricht von dem Fall, wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung habe⁴⁵; dies gilt also nur von dem Fall, wenn es beide wünschen. Er lehrt uns also, dass wenn beide es wünschen, sie teilen müssen, und dies wurde ja bereits gelehrt: dies⁴⁶ nur dann, wenn es nicht beide wünschen, wenn aber beide es wünschen, so teilen sie, auch wenn er kleiner ist!? – Aus jener Lehre wäre zu entnehmen, dass wenn er kleiner ist, auch ein Gitter ausreiche, daher lehrt er hier, dass es eine richtige Wand sein müsse. Sollte er doch nur diese und nicht jene lehren!? Nötig ist der Schlußsatz⁴⁷: heilige Schriften aber dürfen sie, auch wenn beide es wünschen, nicht teilen. Was ist denn dabei, dass beide es wünschten, sollte er⁴⁸ doch zurücktreten!? R. Asi erwiderte im Namen R. Johānans: Wenn sie es durch Handschlag abgeschlossen haben. Weshalb lehrt er es von dem Fall, wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, wenn beide

45. Den Hof teilen. 46. Denjenigen, der es nicht will. 47. Wenn der Hof klein ist, so dass für jeden keine 4 Ellen zurückbleiben. 48. Dass zu einer Teilung der Hof 8 Ellen gross sein müsse. 49. Jener, hier angezogenen Lehre. 50. Besitzer desselben. 51. Derjenige, der zu den Kosten einer massiven Wand nicht beitragen will. 52. Das W. 27 an dieser Stelle gibt keinen Sinn; in manchen Codices fehlt der ganze Passus.

es wünschen, sollte er es doch von dem Fall lehren, wenn dabei das Gesetz von der Teilung Geltung hat, auch wenn es nicht beide wünschen! Wenn er es von dem Fall, wenn dabei das Gesetz von der Teilung Geltung hat, auch wenn es nicht beide wünschen, gelehrt hätte, [könnte man glauben,] wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, sei dies nicht nötig, auch wenn beide es wünschen.

Wieso kannst du dies sagen, im Schlusssatz lehrt er ja: dies nur dann, wenn es nicht beide wünschen, wenn es aber beide wünschen, so teilen sie; wahrscheinlich doch durch eine Wand? Nein, nur durch ein Gitter. Sollte er doch nur dies lehren und nicht jenes? Der Schlußsatz ist nötig: heilige Schriften aber dürfen sie, auch wenn beide es wünschen, nicht teilen. Du hast unsre Mišnah auf den Fall bezogen, wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, und wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, ist ja nichts dabei, dass beide es gewünscht haben, sie können ja zurücktreten? R. Asi erwiderte im Namen R. Johans: Wenn sie es durch Handschlag abgeschlossen haben. Was ist denn dabei, dass sie es durch Handschlag abgeschlossen haben, dies ist ja nur ein Kauf durch Worte? Wenn sie durch Handschlag auch die Richtungen festgesetzt⁵³ haben. R. Asi erklärte: Wenn der eine auf seinen Teil gegangen ist und ihn in Besitz genommen hat, und der andere auf seinen Teil gegangen ist und ihn in Besitz genommen hat.

Wie es im Ort zu bauen üblich ist &c. Gevil⁵⁴ sind unbehauene Steine; gazith sind behauene Steine, wie es heisst: „Alles aus kostbaren Steinen, nach Massen gehauen [gazith]. Kephisin sind halbe Ziegel; lebenin sind [ganze] Ziegel. Rabba, Sohn Rabas, sprach zu R. Asi: Woher, dass unter gevil unbehauene Steine zu verstehen sind, und die überragende Handbreite auf die hervorstehenden Ecken zu rechnen ist, vielleicht sind darunter halbe Quader zu verstehen, und die überragende Handbreite ist auf die Zwischenfuge zu rechnen, wie wir auch erklärt haben, unter kephisin seien halbe Ziegel und unter lebenin seien [ganze] Ziegel zu verstehen, und die über-

לישמעין ביש בה דין הליקה ואף על גב דלא רצו אי אשמעין ביש בה דין הליקה ואף על גב דלא רצו שאין בה דין הליקה אפילו רצו נמי לא רצו מצית אמרת הכי והא קתני כיפא אימתי בזמן שאין שניהם רוצים אבר בזמן ששניהם רוצים והלוקן באי לא אמרת לא אמרפסם בעלמא ליתני האי ולא ליתני האי כיפא איצטרובא ליה ובכתיבי הקדש אף על פי ששניהם רוצים לא יהלוקן במאי אוקימתא למתניתין בשאין בה דין הליקה אי בשאין בה דין הליקה כי רצו מאי הוי נהדרו בהו אמר רבי אמי אמר רבי יוחנן שקנו מידן ובי קני מידן מאי הוי קנין דברים בעלמא הוא בשקנו מידן ברוחות רב אשי אבר בזמן שתלך זה בתוך שלו והחזיק וזה בתוך שלו והחזיק: מקום שחטו לבנות סוף גייל אבני דלא משפיא גיית אבני המשפיא דבתוב כל אלה אבנים יקרות במדות גיית (עו) בפוסין ארחי לבינין ליבני אמר ריה רבה בדיה דרבא לרב אשי מטאי הנייל אבני דלא משפיא ניסחו והאי טפה יתרא לבורשא דקנתא דלימא פלגא דגוית הוא והאי טפה יתרא לביני ארבו הוא בדקאמרינן בפוסין ארחי לבינין ליבני והאי טפה יתרא לביני

א + B 41
 P 47 + P 43 — B 42 — קט — M 45
 P 48 — אק + P 44
 בשקנו M 48 בעפסו והוה P 49 יקריס P 50
 קפסין (וכן בכל הענין) P 51 + י M 52 רב אשי
 בית דרב אשי לר א טמאי והאי גייל אבני דלא משפין והאי
 M 53 אימא האי גייל פלגי גיית והאי M 54 ירבו
 — לבי ליבני M 55

Wie es im Ort zu bauen üblich ist &c. Gevil⁵⁴ sind unbehauene Steine; gazith sind behauene Steine, wie es heisst: „Alles aus kostbaren Steinen, nach Massen gehauen [gazith]. Kephisin sind halbe Ziegel; lebenin sind [ganze] Ziegel. Rabba, Sohn Rabas, sprach zu R. Asi: Woher, dass unter gevil unbehauene Steine zu verstehen sind, und die überragende Handbreite auf die hervorstehenden Ecken zu rechnen ist, vielleicht sind darunter halbe Quader zu verstehen, und die überragende Handbreite ist auf die Zwischenfuge zu rechnen, wie wir auch erklärt haben, unter kephisin seien halbe Ziegel und unter lebenin seien [ganze] Ziegel zu verstehen, und die über-

53. Der Satz: dies nur etc. bezieht sich auf die Teilung durch eine Wand, falls das Gesetz der Teilung keine Geltung hat, aber beide diese wünschen; demnach ist auch in diesem Fall eine Teilung durch eine massive Wand erforderlich. 54. Jeder hat seinen Teil erworben. 55. Cf. S. 26 Z. 21.
 56. Hier folgt eine sprachliche Erklärung der in der Mišnah gebrauchten Wörter. 57. iReg. 7.9.
 58. Um welche nach mišner Mišnah 59a breiter als 59a ist. 59. Zwischen den halben Steinen, die mit Mottel ausgefüllt wird u. eine Handbreite misst

11 אורב⁶⁰ אמר ליה וליטעמך בפסין ארתי מנלן אלא
 נמרא⁶¹ גמירי לה גויל נמי⁶² אבני דלא משפיא נמרא
 12 גמירי לה איכא דאמר אמר ליה רב אחא ברבי
 דרב אריא לרב אשי מואי דתאי בפסין ארתי⁶³ נגהו
 13 והאי טפה יתירא⁶⁴ לכיני⁶⁵ אורכי דילמא מאי בפסין
 אבני דלא משפין והאי טפה יתירא למורשא
 דקרנתא⁶⁶ בדקאמדינן גויל אבני דלא משפין גזית
 אבני דמשפין והאי טפה יתירא למורשא דקרנתא
 אמר ליה וליטעמך⁶⁷ גויל אבני דלא משפין מנלן
 אלא נמרא⁶⁸ גמירי לה הכא נמי נמרא⁶⁹ גמירי לה:
 אמר אביי שמע מינה כל כיני⁷⁰ אורכי טפה הני
 מילי כתינא אבל ברובא בני טפי⁷¹ למימרא דבגזית
 דכל ארבע אמות גובה⁷² הוי פותיא חמשה קאי אי
 לא לא קאי והא אמה טרקסין⁷³ דהואי גבות תלתין
 אמהתא ולא הוה פותיא אלא שית פושכי וקם כיון
 דאיכא טפה יתירא⁷⁴ קאי וכמקדש שני מאי טעמא
 לא עכוד אמה טרקסין כי קאי בתלתין קאי טפי
 14 לא קאי ומנלן דהוה גבות טפי דכתיב גדול יהיה
 כבוד הבית הזה האחרון מן הראשון רב ושמואל
 15 ואמרי לה רבי יוחנן דרבי אלעזר חד אמר בבבן
 16 חד אמר בשנים⁷⁵ ואיתא להא ואיתא להא וניעבדו
 תלתין אמן בבבן ואידך ניעבד פרוכות⁷⁶ כי קאי
 תלתין אמהתא נמי אנב תקרה ומעזיבה הוה קאי
 — M 58 ג — M 57 הן ליני ייבין
 אבני דל ס — M 59 נגהו — P 60 דכיני M ליני ירבי
 אימא [בפסין] — M 61 בדקאמדינן... דקרנתא P 62
 — גויל M 63 בפסין נמי + B 64 ואיכא דאמרי הני
 מילי ברובא אבל כתינא לא בני כולי האי M 65 כל ד א
 בגובה אי הוי חמשה טפרים [בפותיא] קאי + B 66 א
 M 67 הוה גבית טובא [ולא הוה אלא ש] וקם שאני התם
 דאיכא M 68 קאי M 69 נמי בתלת הוא דקאי ||
 P 70 — ג M 71 אמן B 72 פרוכות [וכן כבל
 העיץ] M 73 נמי בתלת אנב תו ס קאי וליעב כמה דאפשר
 יריקם ואידך ליעבד בפחות אמה.

ragende Handbreite ist auf die Zwischen-
 fuge zu rechnen!? Dieser erwiderte: Woher
 wissen wir, auch nach deiner Auffassung,
 dass unter kephisin halbe Ziegel zu ver-
 stehen sind? — du musst also sagen, dies
 sei eine Ueberlieferung, ebenso ist es auch
 eine Ueberlieferung, dass unter gevil un-
 behauene Steine zu verstehen sind. Manche
 lesen: R. Aha, Sohn R. Ivjas, sprach zu
 R. Aši: Woher, dass unter kephisin halbe
 Ziegel zu verstehen sind, und die über-
 ragende Handbreite auf die Zwischenfuge
 zu rechnen ist, vielleicht sind unter kephi-
 sin unbehauene Steine zu verstehen, und
 15 die überragende Handbreite ist auf die
 hervorstehenden Ecken zu rechnen, wie
 wir auch erklärt haben, unter gevil seien
 unbehauene Steine und unter gazith seien
 behauene Steine zu verstehen, und die
 20 überragende Handbreite ist auf die her-
 vorstehenden Ecken zu rechnen!? Dieser
 erwiderte: Woher wissen wir, auch nach
 deiner Auffassung, dass gevil unbehauene
 Steine bedente? — du musst also erklären,
 dies sei eine Ueberlieferung, ebenso ist
 auch dies eine Ueberlieferung.

Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen,
 dass die Zwischenfuge eine Handbreite misst.
 Dies gilt nur von Ton⁶⁰, wenn aber Kies da-
 bei ist, so ist mehr erforderlich. — Demnach
 kann eine vier Ellen hohe Quader[wand]
 nur dann stehen, wenn sie fünf [Hand-
 breiten] stark ist, sonst aber nicht, dagegen

war die eine Elle starke Zwischenwand⁶⁰ dreissig Ellen hoch; sie war also nur sechs
 Handbreiten stark und stand dennoch!? Da sie eine Handbreite stärker war, so
 stand sie. — Weshalb war im zweiten Tempel die eine Elle starke Zwischenwand
 nicht vorhanden? — Sie konnte nur bei dreissig Ellen stehen⁶¹. — Woher, dass dieser
 höher war? — Es heisst: *Grösser wird die Herrlichkeit dieses anderen Hauses sein als
 die des ersteren.* Rabh und Šemu'el, nach anderen, R. Johanan und R. Eleazar [streit-
 en hierüber]; einer erklärt, hinsichtlich des Umfangs, und der andere erklärt, hin-
 sichtlich der Jahre⁶²; und beides war vorhanden. Sollte man doch dreissig Ellen
 Bauwerk und für das übrige einen Vorhang errichtet haben!? Auch bei dreissig El-
 len konnte sie nur mittelst des Gebälks und des Estrichs stehen, ohne Gebälk und

60. Wenn die Fuge damit ausgefüllt wird. 61. Im Tempel, vor dem Allerheiligsten. Diese
 war nur im 1. (salomonischen) Tempel vorhanden, im 2. (herodianischen) waren an deren Stelle 2 Vorhänge
 vorhanden; cf. Bd. ij S. 899 Z. 21. 62. Während der 2. Tempel 100 Ellen hoch war. 63. Hag. 2,9.
 64. Der 1. Tempel bestand 110 u. der 2. 420 Jahre.

Estrich würde sie nicht gestanden haben.

Sollte man doch soweit möglich ein Bauwerk und für das übrige einen Vorhang errichtet haben!? Abajje erwiderte: Es ist überliefert, dass sie⁶⁵ ganz entweder aus einem Bauwerk oder aus einem Vorhang bestehen muss; entweder ganz aus einem Bauwerk, gleich dem Tempel, oder ganz aus einem Vorhang, gleich der Stützhütte⁶⁶.

Sie fragten: Gilt dies von diesen samt dem Kalkanstrich oder von diesen ausser dem Kalkanstrich? R. Nahman b. Jichaq erwiderte: Es ist einleuchtend, dass dies von diesen samt dem Kalkanstrich gilt, denn wenn man sagen wollte, von diesen ausser dem Kalkanstrich, so sollte er doch das Mass desselben angeben; wahrscheinlich also von diesen samt dem Kalkanstrich. Nein, tatsächlich kann ich dir erwidern, gilt dies von diesen ausser dem Kalkanstrich, nur lehrt er [dessen Mass] deshalb nicht, weil es keine ganze Handbreite beträgt. Er lehrt ja aber, dass bei Ziegeln der eine anderthalb Handbreiten und der andere anderthalb Handbreiten gebe!? Diese sind zur Vereinigung geeignet⁶⁷. Komm und höre: Der Balken, von dem sie sprechen⁶⁸, muss so breit sein, um einen Halbziegel aufnehmen zu können; der Halbziegel hat die Hälfte eines drei Handbreiten grossen Ziegels⁶⁹? — Da wird von grossen gesprochen. Dies ist auch zu beweisen; er lehrt: von drei Handbreiten, wahrscheinlich gibt es auch kleinere. Schliesse hieraus.

R. Hisda sagte: Man darf kein Bethaus niederreißen bevor man ein anderes gebaut hat. Manche erklären, wegen etwaiger Fahrlässigkeit⁷⁰, und manche erklären, wegen des Betens. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn noch ein anderes Bethaus vorhanden ist. Meremar und Mar-Zutra rissen nieder und bauten ein für den Sommer bestimmtes im Winter⁷¹, und ein für den Winter bestimmtes im Sommer⁷². Rabina fragte R. Asi: Wie ist es, wenn [das Geld]⁷³ eingefordert und niedergelegt ist? Dieser erwiderte: Es könnte der Fall eintreten, dass sie es zur Auslösung von Gefangenen nötig haben und dafür ausgeben. Wie ist es, wenn die Ziegelsteine aufgestapelt und die Latten

בלא תקרה ומעיובה לא הוה קאי ולעביד מה דאפשר ככנין ולעביד איך פרבות אמר אביי גמירי אי בולחו ככנין אי בולחו כפרכות אי בולחו ככנין ממקדש אי בולחו כפרכות ממשכן; איכיעא להו הן כסידן או דילמא הן בלא סידן אמר רב נתן בר יצחק מסתברא הן כסידן דאי בלקא דיעקד הן בלא סידן ליתגיה לשיעוריה אלא לאו שמע מינה הן וסידן לא לעולם אימא לך הן בלא סידן וכוון דלא הוי טפה לא תני והא קתני בלבינין זה נתן טפה ומחצת וזה נתן טפה ומחצת התם הוי לאיצטרופי תא שמע הקורה שאמרו חכמי כרי לקבל ארית והארחה הני לכינתה של שלשת טפחים התם כרכבתא דיקא נמי דקתני של שלשה טפחים מכלל דאיכא זוטרא שמע מינה: אמר רב הסדא לא לסתור איניש בי בנישתא עד דבני בי בנישתא אחרית איכא דאמרי משום פשיעוהא ואיכא דאמרי משום עלויי מאי בנייהו איכא בנייהו דאיכא בי בנישתא אחריתו מרימר ומר זוטרא סתרי וכנו כי קיימא כסותווא וכנו כי סתווא בקיימא אמר ליה רבינא לרב אשי נכו וזוי זמחתי מאי אמר ליה דילמא מיתרמי ליהו פדון שבויים ויתבי ליהו שריני

M 74 בולחו M 75 כראשטון במקדש M 76 כראשטון במשכן M 77 וסידן B 77 — ארא...סידן ו M 79 השכיב ליה ולא והא קתני זה M 80 טפחים M 81 + והוי טפה כין דלא הוה טפה לא קתני M 82 זוטרא M 83 + כותיה M 84 דוכתא לעלויי מרימר M 85 ובי M 86 ומנחי M 87 בילתא דמנחה ומפקי להו P 88 + רמי (ע ל רמי) ליכנו. M רמי ליב.

65. Die Teilung zwischen dem Innenraum des Tempels u. dem Allerheiligsten. 66. Die ganz aus Vorhängen bestand. 67. Die in der Mišnah angegebenen Masse. 68. Beide halbe Handbreiten geben zusammen eine ganze. 69. Cf. Bd. ij S. H Z. 5ff. 70. Demnach sind die in der Mišnah angegebenen Masse ausser dem Kalkanstrich zu verstehen. 71. Es könnte aus irgend einem Grund der Bau des neuen vernachlässigt werden. 72. Während der Zeit bis zur Fertigstellung des neuen. 73. Wo es nicht benutzt wurde. 74. Zum Bau des neuen Bethauses.

לביני והדרי הדורי מאי אמר ליה זמנן דמיתרמי
 להו פדיון שבויים מוכני ויהי להו אי חבי אפילו
 בנו נמי אמר ליה דהרתיה דאינשי לא מוכני ולא
 אמרן אלא דלא הוי"בה תיוחא אבל הוא"בה תיוחא
 סתרי ובני כי הא"דרב אשי הוא"בה תיוחא
 בכנישתא דמתא מהסיא סתריה ועייל לפוריתא להתם
 ולא אפקיה עד דמתקן ליה שפיכי"אי חבי בבא
 בן בוטא חיבי"אסביא ליה עצה"להודודוס למיסתריה
 לבית המקדש והאמר דס הסרא לא ליסתוד אינשי
 כי כנישתא עד דבני כי כנישתא אהדיתו אי כעית
 אימא תיוחא"הוא ביה איכעית אימא מלכותא
 שאני דלא הדרא ביה דאמר שמואל אי אמר
 מלכותא עקרנא טורי עקר טורי ולא הדר ביה;
 הודודוס עבדא דבית השמונאי הוה נתן עינו כאותה
 תיוקת יומא חד שמעיה לההוא גברא דאמר כל
 עבדא דמריד השתא מצלח קם קטלינחו לכולהו
 מרותיה ושיריה להחיא ינוקתא"כי הוה החיא דקא
 כעי למינסבה סליקא לאימרא ורמא קלא אמרה כל
 מאן דאתי ואמר מסית השמונאי קאתינא עבדא
 הוא דלא אישתיירא מיניהו אלא החיא ינוקתא
 והחיא ינוקתא נפלה מאימרא לארעא ממנה שבק
 שנין בדובשא איבא דאמרי בא עליה איבא דאמרי
 לא בא עליה אמרי לה בא עליה הא דממנה
 דליבבשיה ליצדיה ואמרי לה לא בא עליה האי
 דממנה כי חיבי דאמרו בת מלך נסב אמר מאן

fertig sind? Dieser erwiderte: Es könnte
 der Fall eintreten, dass sie [Geld] zur Aus-
 lösung von Gefangenen nötig haben und
 diese verkaufen und den Erlös dafür aus-
 geben. Demnach ist dies auch dann zu
 berücksichtigen, wenn sie es bereits gebaut
 haben? Dieser erwiderte: Niemand pflegt
 seine Wohnung zu verkaufen. Dies gilt
 jedoch nur von dem Fall, wenn an diesem
 keine Baufälligkei bemerkt wird, wenn
 aber an diesem Baufälligkei bemerkt wird,
 so darf man es niederreißen und erst
 nachher bauen. So bemerkte einst R. Asi
 Baufälligkei am Bethaus von Matha-Me-
 hasja; da riss er es nieder und brachte da
 sein Bett hinein, und entfernte es nicht
 eher als bis die Dachrinnen fertig waren.

Wieso erteilte Baba b. Buṭa dem Herodes
 den Rat, den Tempel niederzureißen, R. Hisda
 sagte ja, man dürfe kein Bethaus niederreißen
 bevor ein anderes gebaut ist? Wenn du willst,
 sage ich: er bemerkte an diesem Baufälligkei,
 und wenn du willst, sage ich: anders verhält
 es sich bei einem König, der nicht zurücktritt.
 Šemu'el sagte nämlich: wenn der König sagt,
 er wolle einen Berg ausreißen, so reisst er den
 Berg aus und tritt nicht zurück.

Herodes war ein Knecht im Haus der
 Hasmonäer und hatte seine Augen auf
 eine Jungfrau gerichtet. Eines Tags hörte
 er jemand sagen: Jeder Knecht, der jetzt
 errentert, wird Glück haben. Da machte er
 sich auf und tötete seine ganze Herrschaft
 und liess nur diese Jungfrau zurück. Als
 diese sah, dass er sie heiraten wolle, stieg

sie, auf ein Dach, erhob ihre Stimme und sprach:
 Wenn jemand kommt und sagt, er entstamme
 dem Haus der Hasmonäer, so ist er ein Sklave;
 von diesem war nur eine einzige Jungfrau
 zurückgeblieben, und diese stürzte sich von
 einem Dach auf die Erde. Da konservierte er
 sie sieben Jahre in Honig. Manche sagen, er
 beschlief sie, und manche sagen, er beschlief
 sie nicht. Manche sagen, er beschlief sie, und
 konservierte sie, um seine Leidenschaft zu
 befriedigen; manche sagen, er beschlief sie
 nicht, und konservierte sie deshalb, damit
 man sage, er habe die Tochter des Königs

75. Dass man ein Bethaus nicht niederreißen dürfe bevor man das neue gebaut hat
 nicht das Bauen zu vernachlässigen. 77. Und einen neuen zu bauen, austuhl weiter
 76. Um 78. Die Marianne.

Ar. 64
 ib.
 Qid. 70b

B 89 + ומתו בשוית M וקרבי שבויו מאי דלמא מתרמי
 פ ש ומוכני להו ומפקי להו א ת כי כניא נמי דיתא דאנשי
 לא מוכני M 90 כי M 91 דמר בר ר א M 92
 מיני עד דתקן ליה שפיכי B 93 ובכא M 94 מסוב
 עצה B 95 להודודוס (ובן בכל הענין) M 96 הוה ביה
 M 97 עקרא ולא הדרא בת B 98 שמעיה הוה גברא בת
 קלא דאמרי M שמעיה קלא הוה קאתיה M 99 — כי...
 למינסבה B 1 + ינוקתא M 2 ורמיא M 3 דאמר
 מסית השי אנא עבדא M 4 קנפליה ומתה השמונה בדובשא
 שבע שנים B 5 + ה M מאן דאמר ב ע כי חיבי ליתובי
 לויז ומר לא ב ע למת לוי דעבד הכי כי חיבי דליופוק עליה
 קלא דנסוב בת מלכי B 6 ליתוביה B 7 ורמיא

geheiratet. Hierauf sprach er: Die Rabbanan sind es, welche sagen: *Einem von deinen Volksgenossen sollst du über dich zum König setzen*; da machte er sich auf und tötete alle Rabbanan, bis auf Baba b. Buta, um sich von ihm Rat zu holen. Diesem setzte er dann einen Kranz aus [Igel]haut an und stach ihm damit die Augen aus. Eines Tags kam er heran, setzte sich neben ihm und sprach zu ihm: Hat der Meister gesehen, was dieser böse Sklave getan hat? Dieser erwiderte: Was kann ich ihm tun? Jener sprach: Mag ihm der Meister verfluchen. Dieser erwiderte: *Auch in deinen Gedanken fluche den König nicht*. Jener entgegnete: Er ist ja kein König. Dieser erwiderte: Mag er nicht mehr als ein Reicher sein und es heist: *Und in deinen Schlammgemachern fluche nicht einem Reichen*. Mag er nicht mehr als ein Fürst sein, und es heist: *Einem Fürsten in deinem Volk sollst du nicht fluchen*. Jener entgegnete: Nur wenn er nach den Handlungen deines Volks verfährt und dieser verfährt ja nicht nach den Handlungen deines Volks. Dieser erwiderte: Ich fürchte mich vor ihm. Jener sprach: Es ist niemand hier, der gehen und es ihm sagen könnte; nur ich und du sind hier anwesend. Dieser erwiderte: Es heit: *Wenn der Vogel unter dem Himmel entführt den Laut und der Geflügelte verrät das Wort*. Hierauf sprach er: Ich bin es. Wenn ich gewusst hätte, dass die Rabbanan so vorsichtig sind, so würde ich sie nicht getötet haben. Wie kann ich es nun wieder gut machen? Dieser erwiderte: Du hast das Licht der Welt⁷⁹ ausgelöscht, wie es heit: *Denn eine Leuchte ist das Gebot und das Gesetz ein Licht*, geh und befasse dich nun mit dem Licht der Welt⁸⁰, wie es heit: *Und es werden zu ihm alle Völker strömen*. Manche sagen, er habe ihm wie folgt erwidert: Du hast das Auge der Welt geblendet, wie es heit: *Wenn vom Auge der Gemeinde*, geh nun und befasse dich mit dem Auge der Welt, wie es heit: *Eurwahr, ich entsahe mein Heiligtum, den Gegenstand eurer stolzen Hoffahrt, die Lust eurer Augen*. Darauf sprach jener: Ich fürchte mich vor der Regierung⁸¹. Dieser erwiderte: Sende einen Boten; dieser soll ein Jahr hingehen, ein Jahr sich aufhalten und ein Jahr zurückkehren; währenddessen hast

דריש מקרב אהרן תשים ערך [מקדן] רבנן קם ^{Dt.17,15}
 קטלינהו וכו' רבנן שפיקה לבסא בן בוסא
 למשקל עמה מיניה אהרן היה בלויא דריש מקדשהו ^{Fol.4}
 לעיניה יוסא חד אלא יתניב קביה אמר הוי בר
 האי עבדא בישא מוא קא עבד אמר ליה מוא
 אעבד ליה אמר ליה נרמייה בר אמר ליה גם ^{Ecc.10,20}
 במדקדן מןך את תקלה אמר ליה האי לא מןך הוא
 אמר ליה וליהוי עשיה בעינא יתניב וכו' ^{ib.}
 משבך אל תקד עשיה לא יהא ארא נשיא יתניב
 ונשיא בעמך לא האר אמר ליה בעישה בעישה ^{Ex.22,27}
 עמך והאי לא עישה בעישה עמך אמר ליה ^{vgl. Bnl.48B}
 מכתפינא מיניה אמר ליה יוסא איניש דאורי יוסא
 ליה דאנא ואת יתניבא אמר ליה בתניב בי עין ^{Ecc.10,20}
 השמים וילך את הקוד ובעל בנפים יניד דבר אמר
 ליה אלא הוא אי תואי ידענא דהרי רבנן בולי ^{ib.}
 האי לא הנה קטילנא הנה השתא מוא תקתניה
 דהתוא נברא אמר ליה הוא בכה אהו של עולם ^{Pr.6,23}
 דבתניב בי נר מיניה וכו' אהו יך ויעבוק באהו ^{Jes.2,2}
 של עולם דבתניב ונהו אלו כל העים איבא דאמרי
 הכי אמר ליה הוא סימא עינו של עולם דבתניב ^{Num.15,24}
 וכהו אם מיני העדה יך ויתעבך בעיני של עולם ^{ib.}
 דבתניב הנני מחלל את מקדשי ואן עובס מחמד ^{Ex.24,21}
 עיניכס אמר ליה מכתפינא מילכותא אמר ליה
 שדר שליחא ולוייל שתא וליעבב שתא ולתדר שתא

M 11 שינייה M 9 ל'ט'ט' M 10 ד'א'ל' M 11
 + ל'יה M 12 א' א' — M 13 ב'ת'ב' + M 14
 הני בולי מןך אבל האי ל' א' הוא ולא יהא אלא עיניו בתניב
 + B 15 M 16 א' א' הא עבדא הוא א' ל' לא יהא אלא נשיא
 והבתניב ונשיא M 16 — והא...עמך M 17 ד'ולמא
 איבא איניש דשמע מלחא ואיל וכו' ליה א' השתא מוחא
 אהו — M 18 B 18 ד' + M 19 — בתניב — M 20
 אהו הוא M 21 הנה ידענא העינייהו בולי האי לא קמי
 ל' + M 22 יך ויעבוק באש ע' הוא כובה אש ע' רבנן
 + M 23 בית המקדש M 24 כובה עש ע' יך ויע' בעש ע'
 הוא כובה עש ע' רבנן דבתניב M 25 ויעבוק M 26
 דרובי M 27 איל שתא ומיעבב שתא והדר שתא אהבוי סתרויה

79. Dt. 17,15. 80. Ecc. 10,20. 81. Ex. 22,27. 82. Die Gesetzeskunde, durch die Ermordung der Gelehrten. 83. Pr. 6,23. 84. Den Tempel. 85. Jes. 2,2. 86. Num. 15,24. 87. Darunter werden die Aeltesten verstanden. 88. Ez. 24,21. 89. Der Römer, der die Judäer unterworfen waren.

אדהכי והכי כתרתי ובניתי עבד הכי שלהו ליה אם
לא כתרתי אל תסתוד ואם כתרתי אל תבני ואם
כתרתי ובניתי עבדא כישא בתר דעבדן מתמלכין
אם זינד עלך כפרך כאן לא רבא ולא בר רבא
ההורדוס קלניא מתעביד מאי רבא מלכותא דכתוב
אנכי היום דך ומשוח מלך ואיכיעית אימא מהבא
ויקראו לפני אבך אמרי מי שלא ראה כבנין
ההורדוס לא ראה בנין נאה במאי בנייה אמר רבה
כאבני שישא ומרמרא איכא דאמרי כאבני כוהלא
שישא ומרמרא אפיק שפה ועיל שפה כי היכי
דנקביל טרא סבר למסדייה כהבא אמרו ליה רבנן
שבקיה הכי שפיר טפי דמיהו כי אידוותא דימא:
ובבא בן בוטא היכי עבד הכי והאמר רב יהודה
אמר רב ואיתמא רבי יהושע בן לוי מפני מה
נענש דניאל מפני שהשיא עצה לנבוכדנצר שנאמר
להן מלכא מלכי ישפר עלך והטאך כעדקה פרק
ועיתך במיחן ענין להן תהוי ארכא לשלותך וגו'
וכתיב בלא מטא על נבוכדנצר מלכא ובתיב (ו) לקצת
דהין תרו עשר וגו' איכיעית אימא שאני עבדא
דאי לאו מלכות לא מתבני ודניאל מנלן דאיכענש
אילימא משום דכתיב ותקרא אבחד להתך ואמר
רב התך זה דניאל הניחא למאן דאמר שהתכווהו

du [den Tempel] niedrigerissen und wieder
aufgebaut. Da tat er dies. Hier-
auf erwiderte man ihm: Hast du ihm
noch nicht niedrigerissen, so reisse ihm
nicht nieder; hast du ihm bereits nieder-
gerissen, so baue ihm nicht wieder auf,
hast du ihm bereits niedrigerissen und
wieder aufgebaut, so sind es schlechte
Sklaven, die erst dann um Rat fragen,
nachdem sie etwas bereits getan haben.
Wenn du auch deine Waffen hast, so liegt
deine Matrikel hier: Herodes ist weder
rakha noch Sohn eines rakha; er hat sich
frei gemacht. Was heisst rakha? Ein
König, denn es heisst: *Ich bin heute jung*
[rakh], abwoł zum König gesalbt. Wenn du
willst, entnehme ich dies ans folgendem:
Und sie riefen vor ihm: abreckh. Man sagt:
Wer den Bau des Herodes nicht gesehen
hat, hat keinen schönen Bau gesehen.
Woraus baute er ihn? Rabba erwiderte:
Aus Alabaster- und Marmorstein. Manche
sagen, aus Stibium-, Alabaster- und Mar-
morstein; eine Reihe vorspringend und
eine Reihe einwärts, damit der Kalk halte.
Er wollte ihn auch mit Gold verkleiden,
da sprachen die Gelehrten zu ihm: Lass
dies, so ist es schöner, denn es sieht aus
wie die Wellen des Meers.
Wieso tat Baba b. Buṭa dies?, R. Jehu-
da sagte ja im Namen Rabhs, nach ande-
ren, des R. Jehošua b. Levi, Daniél sei
deshalb bestraft worden, weil er Nebukhad-
neçar einen Rat erteilte, wie es heisst: *Dar-*

iSam. 3. 39
Gen. 41. 43
Suk. 51b

Dan. 4. 24

Ib. vv.
25, 26

Est. 4. 5
Meg. 15a

28 B כתרתי ליה ובניתי ליה P 29 שלהו ליה עבד הכי
30 M אי לא כתרתי לא תסתוד ואי סת לא תבני ואי כתרתי
31 B עבדתי M 32 את M 33 [M] + עבדא
34 M ומנלן תהוי רבא לישנא דמלכותא הוא דכתיב
מלכא M 36 אמרי B 37 — B 38
39 B + מסיב M 40 א ר M 41 —
ומרמרא... כאבני M 42 שישא B 43 למשיעיה V
למחשייה P 44 אידוותא M 45 מסיב עצה להורדוס
והאמר P 46 + י M 47 הרשע P 48 די
49 M החיב B 50 דאי לא M דלא כניא בלא מלכותא
מנלן M 51 מוכת M 52 + ולמה נקרא שמו התך
שהתכווהו מגדולתו.

um, o König, lass dir meinen Rat gefallen und mache deine Sünden gut durch Frömmigkeit und deine Missetaten durch Barmherzigkeit gegen die Armen: züchlicht wird dein Frönden von Dauer sein etc.? Darauf heisst es: *All dies erfüllte sich an dem König Nebukhadneçar.* Ferner: *nach Verlauf von zwölf Monaten etc.?* Wenn du willst, sage ich: anders verhält es sich bei einem Sklaven, der den Geboten unterworfen ist; wenn du aber willst, sage ich: anders verhielt es sich beim Tempel, denn ohne den König würde er nicht renovirt worden sein. Woher, dass Daniél bestraft worden ist, wollte man sagen, weil es heisst: *du rief Ester den Hathakh,* und Rabh erklärte, Hathakh sei Daniél, so ist dies allerdings richtig nach demjenigen, welcher erklärt: weil man

89. Dh. stolz u. siegesbewusst bist. 90. Wahrscheinl. rex, nach anderen Erklärungen *dyoz*,
bezw. *altpers. aryaka.* 91. Er ist geborener Sklave. 92. iSam. 3. 39. 93. Gen. 41. 43.
94. Dem Herodes einen Rat erteilt. 95. Dan. 4. 24. 96. Ib. vv. 25, 26. 97. Dem König
Herodes, während Nebukhadneçar Nichtjude war. 98. Est. 4. 5.

ihm seiner Grösse entriss“, wie ist dies aber nach demjenigen, welcher erklärt: weil alle Angelegenheiten der Regierung durch ihn erledigt wurden, zu erklären?

Man warf ihm in die Löwengrube.

ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH. Was schliesst das "alles" ein? Dies schliesst ein den Ortsbrauch, [die Wand] aus Dattel- oder Lorbeerzweigen zu errichten.

DAHER GEHÖREN, WENN DIE WAND EINGESTÜRZT IST, DER PLATZ UND DIE STEINE BEIDEN. Selbstverständlich!? In dem Fall, wenn sie in das Gebiet des einen von ihnen gefallen ist, oder wenn einer sie in sein Gebiet geschafft hat; man könnte glauben, der andere sei dann Kläger und habe den Beweis anzutreten, so lehrt er uns.

EBENSO VERHÄLT ES SICH BEI EINEM GARTEN: WO ES ÜBLICH IST, EINEN ZAUN ZU ERRICHTEN, VERPFLICHTET MAN IHN DAZU. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heisst es, ebenso verhalte es sich bei einem Garten, wo es üblich ist, einen Zaun zu errichten, verpflichtete man ihn dazu, demnach verpflichtete man ihn nicht dazu, wenn es keinen [festen Brauch] gibt, dagegen heisst es im Schlusssatz, dass man bei einer Ebene, wo es üblich ist, keinen Zaun zu errichten, ihn dazu nicht verpflichtete, wonach man ihn dazu verpflichtete, wenn es keinen [festen Brauch] gibt; wenn man ihn, wenn es keinen [festen Brauch] gibt, sogar bei einem Garten dazu nicht verpflichtet, um wieviel weniger bei einer Ebene!?! Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: ebenso verhält es sich bei einem Garten, wo es keinen [festen Brauch] gibt, und wo es bei einer Ebene üblich ist, einen Zaun zu errichten, verpflichtete man ihn dazu. Raba sprach zu ihm: Welchen Sinn hat demnach das "aber"!?! Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: ebenso gilt hinsichtlich eines Gartens ein Ort, wo es keinen [festen Brauch] gibt, als Ort, da es üblich ist, einen Zaun zu errichten, und man verpflichtete ihn dazu, hinsichtlich einer Ebene aber gilt ein Ort, wo es keinen [festen Brauch] gibt, als Ort, da dies nicht üblich ist, und man verpflichtete ihn dazu nicht.

WENN EINER ES ABER WÜNSCHT, SO RÜCKE ER EIN UND BAUE [DIE WAND] AUF SEINEM [GEBIET] UND MACHE VON AUSSEN EIN KENNZEICHEN. Was ist dies für ein Kennzeichen? R. Homa erwiderte: Er biege die Enden nach aussen. – Sollte er sie doch nach innen biegen? Der andere könnte ebenfalls solche von aussen

מגדולתו אלא למאן דאמר שכל דבריו מלכות נחתבין על פיו מאי איכא לסימנא דהשדחה דאיכא דאדמונתא: הכל במנהג המדינות: הכר לאתוויי מאי לאתוויי אתרא דנחתי בהוצא דפנאי: לפיכך אם נכח המורה המקום והאכנים של שניהם: פשיטא לא ציכא הנפל לרשותא דתד מיניהו אי נמי דפנינתו דה לרשותא דידיה מהו דתימא ניהוי אידך המיציא מחבירו עליו הראיה קמשמע לן: וכן בגיטא מקום שנתנו לגדור מחייבין אותו: הא גפא קשיא אמרת וכן בגיטא מקום שנתנו לגדור מחייבין אותו הא סתמא אין מחייבין אותו אימא כיפא אבל בקעה מקום שנתנו שלא לגדור אין מחייבין אותו הא סתמא מחייבין אותו חשתא סתם גיטא אמרת לא סתם בקעה מיבעיא אמר אביי הכי קאמר וכן סתם גיטא ובמקום שנתנו לגדור בבקעה מחייבין אותו אמר ליה רבא⁹⁹ אם כן מאי אבל אלא אמר רבא הכי קתני וכן סתם גיטא במקום שנתנו לגדור הכי ומחייבין אותו אבל סתם בקעה במקום שלא נתנו דמי ואין מחייבין אותו: אלא אם רבא כונס להדיק שלו וכונה ועושה¹⁰⁰ חוות: מאי חוות אמר רב הונא¹⁰¹ אכפיה ליה לקרנא לבר¹⁰² ולעביד עביד הבריה

M 53 שהשליכותו לארצות M 54 לרשותיה מהו M 55 + ב M 56 אין מחייבין אותו ס ב מחייבין אותו אמר M 57 בגיטא סתם מקום M 58 א ה מאי P 59 רבא M 60 בגיטא סתם M 61 בבקעה במקום שנתנו שלא לגדור דמי P 62 חוות M 63 דביק M 64 ולעביד לגאוי דילמא אתי הבריה ועביד מאבראי

⁹⁹ דהך א דהך ¹⁰⁰ *cutting, to cut*, der von seiner Würde abgeschnitten wurde, bzw. durch den alles zerschnitten, dh geordnet, verwaltet wurde. ¹⁰¹ Bei der der Schaden durch das Hineinsehen weniger empfindlich ist. ¹⁰² Beide angeführten Fälle beziehen sich auf eine Ebene. ¹⁰³ Den Sims der Wand

נמי מלכר ואמר דידי ודידיה הוא⁶⁵ אי הכי השתא
 נמי גיזי ליה חבריה ואמר דידי ודידיה הוא גיזוזא
 מידע ידיע איכא דאמרי אמר רב הונא⁶⁶ מיכפא
 לקרנא מלגזי ונעביד מלכר גיזי ליה חבריה ואמר
 דידי ודידיה הוא אי הכי השתא נמי ליקה ליה
 חבריה ואמר דידי ודידיה הוא ליפופא מידע ידיע
 ותא מכהוין קתני קשיא רבי יוחנן אמר⁶⁷ נשעויה
 כאמתא מלכר ונעביד מלגזי עביד חבריה מלכר
 ואמר דידי ודידיה הוא אי הכי השתא נמי מקפיל
 ליה חבריה ואמר דידי ודידיה הוא קילופא מידע
 ידיע הוצא אמר רב נהמן סינופי ידיכי מלכר ונעביד
 מלגזי עביד נמי חבריה מלכר ואמר דידי ודידיה
 הוא אי הכי השתא נמי שרי ליה ואמר דידי ודידיה
 הוא משריק ליה טינא מקליה ליה קילופא מידע ידיע
 אבי אמר הוצא ליה ליה תקנתא אלא בשטרא:
 אבל אם עשו מדעה שניהם: אמר ליה רבא מפרזיקא
 לרב אשי לא יעשו לא זה ולא זה אמר ליה לא
 צריכא דקדים הד מנייהו ועבד דידיה ואי לא עביד
 חבריה אמר דידיה הוא ותנא תקנתא לרמאי קמשמע
 לן אמר ליה רישא לאו תקנתא לרמאי הוא אמר
 ליה בשלמא רישא תנא דינא ומשום דינא תנא
 תקנתא אלא סיפא דינא קתני דקתני תקנתא אמר
 רבינא הכא בהוצא עסקינן ולאפוקי מדאכתי דאמר

machen und sagen: sie gehört mir und ihm. — Dennach kann ja der andere auch jetzt [die Enden] abschneiden und sagen: sie gehört mir und ihm¹⁰³? Das Abgeschnittene ist zu merken. Manche lesen: R. Hona erwiderte: Die Enden werden nach innen gebogen. Sollte er sie doch nach aussen biegen!? Der andere könnte sie abschneiden und sagen: sie gehört mir und ihm. — Damnach kann ja der andere auch jetzt solche anheften und sagen: sie gehört mir und ihm!? Das Angeheftete ist zu merken. — Es heisst ja aber: nach aussen!? — Dies ist ein Einwand. R. Johanan erklärte: Er übertünche eine Elle von aussen. — Sollte er es doch von innen tun!? — Der andere könnte es von aussen tun, und sagen: sie gehört mir und ihm. — Dennach kann ja der andere auch jetzt es abkratzen und sagen: sie gehört mir und ihm!? — Das Abgekratzte ist zu merken. Bei einer Wand aus Zweigen biege er, wie R. Nahman sagte, die Enden nach aussen. — Sollte er sie doch nach innen biegen!? — Der andere könnte ebenfalls solche von aussen machen und sagen: sie gehört mir und ihm. — Dennach kann er sie ja auch jetzt entfernen und sagen: sie gehört mir und ihm!? — Er überstreich sie mit Lehm. Der andere könnte es ja abkratzen!? — Das Abgekratzte ist kenntlich. Abajje sagt, bei einer aus Zweigen gibt es kein anderes Mittel als einen Schein.

WENN SIE SIE MIT BEIDER ÜBEREINSTIMMUNG ERRICHTET HABEN. Raba aus

M 65 א ה M 66 אתי חבריה וגוין ליה M 67 || M 67 דילמא אתי חבריה וגוין ליה M 68 אתי חבריה וליקף ביה ואשי M 69 משעיה M 70 || דילמא אתי חבריה ועביד מאבראי וא M 71 דקפיל M. אתי חבריה ומקפיל M 72 || קפולא M 73 כניפי דיכי לבר ולעבד לגאו דילמא אתי חבריה ועביד מאבראי B 74 + גיזי ג. M אתי חבריה ושרי להו M 75 דשריק ליה טינא ומקפיל ליה קפולו מידע B 76 השתא נמי אתי חבריה וקליף M 77 ואם M 78 P מפרזיקא M 79 דאיל M 80 כול דדידי הוא א ל ותקנתא M 81 + B 81 + א M 82 M האי מאי בש M 83 O ומשום...תקנתא M 84 תקנתא לרמאי קתני רבנא אמר סיפא אתאן להוצא ולאפוקי B 85 || בהוצי עסקי לאפוקי.

Parziqa sprach zu R. Asi: Sollte es¹⁰⁴weder der eine noch der andere tun!? Dieser erwiderte: In dem Fall, wenn einer zuvorgekommen ist und seines gemacht hat, und wenn der andere keines machen würde, könnte dieser sagen, sie gehöre ihm. Der Autor lehrt also nur ein Mittel gegen Betrüger!? Dieser erwiderte: Lehrt er etwa im Anfangsatz nicht ein Mittel gegen Betrüger!? Jener entgegnete: Erklärlich ist der Anfangsatz, denn in diesem lehrt er das Gesetz, und wegen des Gesetzes lehrt er auch das Mittel, aber lehrt er etwa auch im Schlußsatz ein Gesetz, dessentwegen er das Mittel lehrt!? Rabina erklärte: Dieser spricht von einer Zweigenwand, und zwar schliesst dies die Ansicht Abajjes aus; dieser sagt, bei einer Zweigenwand gebe es

103. Und an beiden Seiten sei kein Kennzeichen gemacht worden. 104. Ein Kennzeichen auf seiner Seite machen.

kein anderes Mittel als einen Schein, so lehrt er uns, dass ein Kennzeichen ausreichend sei.

WENN JEMAND SEINEN NÄCHSTEN VON DREI SEITEN UMGIBT¹⁰⁵ UND EINEN ZAUN AN DER EINEN, AN DER ZWEITEN UND AN DER DRITTEN SEITE ERRICHTET¹⁰⁶, SO VERPFLICHTET MAN DIESEN¹⁰⁷ NICHT. R. JOSE SAGT, WENN ER SICH AUFMACHT UND AUCH AN DER VIERTEN SEITE¹⁰⁸ EINEN ZAUN ERRICHTET, SO WIRD IHM ALLES¹⁰⁹ AUFERLEGT.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Hona sagt, gemäss der Umzäunung¹¹⁰, Hija b. Rabh sagt, nur nach dem billigen Rohrwert¹¹¹. Es wird gelehrt: Wenn jemand seinen Nächsten von drei Seiten umgibt und an der einen, an der zweiten und an der dritten Seite einen Zaun errichtet, so verpflichtet man diesen nicht; demnach verpflichtet man ihm, wenn jener auch an der vierten [Seite einen Zaun] errichtet¹¹²; dagegen heisst es im Schlußsatz: R. Jose sagt, wenn er sich aufmacht und auch an der vierten Seite einen Zaun errichtet, so wird ihm alles¹¹³ auferlegt. Allerdings besteht nach R. Hona, welcher sagt, gemäss der Umzäunung, zwischen dem ersten Autor und R. Jose folgender Unterschied: der erste Autor ist der Ansicht, nur nach billigem Rohrwert, nicht aber gemäss der Umzäunung¹¹⁴, während R. Jose der Ansicht ist, gemäss der Umzäunung; welchen Unterschied aber gibt es nach Hija b. Rabh, welcher sagt, nur nach billigem Rohrwert, zwischen dem ersten Autor und R. Jose; wenn er¹¹⁵ ihm nicht einmal nach billigem Rohrwert zahlt, was sollte er ihm denn zahlen? Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der ersten, zweiten und dritten [Seite]; der erste Autor ist der Ansicht, er trage¹¹⁶ nur zur vierten Wand bei, nicht aber zur ersten, zweiten und dritten, während R. Jose der

הונח לית ליה תקנתא אלא בשמרא קמישמיך לן דבהוות בינא:

מקוק את הבירו משלש רוחותיו ועד את הראשונה ואת השנייה ואת השלישית אין מחייבין אותו רבי יוסי אומר אם עמד ועד את הרביעית מגלגלין עליו את הכל:

גמרא. איתמר רב הונא אמר הכל לפי מה שגדר הוויא בר רב אמר הכל לפי דמי קנים בוול תנן המקוק את הבירו משלש רוחותיו ועד את הראשונה ואת השנייה ואת השלישית אין מחייבין אותו הא רביעית מחייבין אותו אימא סיפא רבי יוסי אומר אם עמד ועד את הרביעית מגלגלין עליו את הכל בשלמא לרב הונא דאמר הכל לפי מה שגדר בה היינו דאיכא בין תנא קמא ורבי יוסי תנא קמא סבר הכל לפי דמי קנים בוול אין ובה שגדר לא ורבי יוסי סבר הכל לפי מה שגדר אלא להוויא בר רב דאמר הכל לפי דמי קנים בוול מאי איכא בין תנא קמא לרבי יוסי אי דמי קנים בוול לא קיהיב ליה מאי קיהיב ליה דראשונה שניה ושלישית איכא ביניהו תנא קמא סבר רביעית הוא דיהיב ליה אבל ראשונה שניה ושלישית לא

M 85 + מקוק + B 86 + אמר רב יהודה אמר שמואל הלכה בר יוסי דאמר אם עמד ועד את הרביעית מגלגלין עליו את הכל לא שניא עמד מקוק לא שניא עמד מקוק M 87 דאיתוי מאי לאיתוי דמי P 88 — ג M 89 — דאיתוי... M 90 דתקם דמי M 91 אפי' מה M 92 דאיתוי... M 93 — אי...מאי קיהיב ליה + B 94 + אב א אגר נפירא... ורי' ס דמי קנים בוול ואוביעת אימא M 95 דתק' ס רביעי אבל אינד לא ורי' ס אפי' נפולתו ואב א דמי קנים בוול א ב תק' ס אגר נפירא אין ד ק בוול לא ורי' ס אפי' ד ק בוול ואב א תק' ס ומקוק א ב תק' ס ל' ש מקוק ול' ש מקוק אם עמד ועד מגלגלין עליו את הכל ורי' ס מעמא דעמד מקוק מגלגלין עליו את הכל דנלי דעמיה אבל עמד מקוק אין מותן לו אלא דמי רביעית רבנא.

105. Dh. dessen Grundstück mit seinen Grundstücken. 106. So dass nun auch das in der Mitte befindliche Grundstück an 3 Seiten umzäunt wird. 107. Den Besitzer des in der Mitte befindlichen Grundstücks, zu den Kosten des Zauns beizutragen. 108. Auch zu den Kosten der anderen 3 Wände beizutragen. 109. Der Besitzer des einen Grundstücks hat dem anderen die Hälfte sämtlicher Ausgaben für den Zaun zu ersetzen. 110. Auch wenn der andere einen teuren Steinzaun errichtet hat, braucht dieser ihm nur die Hälfte eines einfachen Rohrzauns, u. zwar mit Zugrundelegung des billigsten Rohrpreises, zu ersetzen, da er sagen kann, für ihn sei auch ein solcher Zaun ausreichend. 111. Da er erst in diesem Fall von der Umzäunung einen Nutzen hat. 112. Demnach hat er nach dem ersten Autor auch in diesem Fall nichts beizutragen. 113. Hat er beizutragen, wenn der andere alle 4 Seiten umzäunt hat. 114. Nach dem ersten Autor. 115. Wenn er auch an der 4. Seite einen Zaun errichtet hat.

יהיב ליה ורבי יוסי סבר ראשונה שנייה ושלישית
 נמי יהיב ליה איבעית אימא מקוק וניקק איכא
 בניניהו תנא קמא סובר טעמא דעמד ניקק דמגלגלין
 עליו את הכל אבל עמד מקוק אינו נותן לו אלא
 דמי רביעית ורבי יוסי סבר לא שניא ניקק ולא
 שניא מקוק אם עמד וגדר מגלגלין עליו את הכל
 "איבעית אימא מקוק וניקק איכא בניניהו תנא קמא
 סבר אם גדר מקוק את הרביעית נמי יהיב ליה
 ורבי יוסי סבר אם עמד ניקק וגדר את הרביעית
 הוא דיהיב ליה הנלו דעתיה הניחא ליה אבל אם
 גדר מקוק לא יהיב ליה מידי "ואיבעית אימא אגר
 נטרא איכא בניניהו תנא קמא סבר אגר נטרא
 אין דמי קנים בוויל לא רבי יוסי סבר דמי קנים
 בוויל: הוניה אקפיה רבינא מארבע רוחותיו אמר
 ליה הב לי כנה הנדרי לא יהיב ליה הב לי לפי
 קנים בוויל לא יהיב ליה הב לי אגר נטרה לא יהיב
 ליה יומא חד הוה קא גדר דיקלי אמר ליה לאריסיה
 זיל שקול מיניה קיבורא דאהניי אול לאתויי רבא
 ביה קלא אמר ליה גליא דעתך דמינה ניהא לך לא
 דהא אלא קימא בעלמא אמר ליה קימא בעלמא לאו
 לאכלויי בעיא אמר ליה ולא נכרא בעיא דמוכלי
 לה מי לא בעיא נטירותא אתא לקמיה דרבא אמר
 ליה זיל פייסיה בנאי דאיפייס ואי לא דאיננא לך

Ansicht ist, er müsse auch zur ersten, zweiten und dritten beitragen. Wenn du willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Umgebenden und Umgebenen; der erste Autor ist der Ansicht, nur wenn es der Umgebene tut, werde ihm alles auferlegt, wenn aber der Umgebende, so trage er nur zur vierten bei, während R. Jose der Ansicht ist, es wird ihm, einerlei ob der Umgebene oder der Umgebende [die vierte Wand] errichtet, alles auferlegt. Wenn du willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Umgebenden und Umgebenen; der erste Autor ist der Ansicht, er habe beizutragen, auch wenn der Umgebende die vierte Wand errichtet, während R. Jose der Ansicht ist, nur wenn der Umgebene die vierte Wand errichtet, habe er beizutragen, denn er bekundet, dass dies ihm erwünscht ist, wenn aber der Umgebende sie errichtet, braucht er nichts beizutragen. Wenn du aber willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Bewachungslohns; der erste Autor ist der Ansicht, er habe ihm nur den Bewachungslohn¹¹⁵ zu ersetzen, nicht aber [den Zaun] nach billigem Rohrwert,

Fol.5

B 96 לטעמא אחרתא מקוק
 B 97 — ואיננא דמגלגלין
 M 1 אייתי לי קובי
 B 99 נטירותא
 M 2 גליא
 B 3 דנהא
 M 4 + כי לא בעי נטירותא
 M 5 לא בעי נטירותא גברי בעי אכלויי לא אשנת ביה אהא
 B 6 בעית
 B 7 — מי ל ב נטיר

während R. Jose der Ansicht ist, [den Zaun] nach billigem Rohrwert.

Rabina umgab Ronja von allen vier Seiten; da sprach er zu ihm: Ersetze mir¹¹⁵ gemäss der Umzäunung. Dieser ersetzte ihm aber nichts. Ersetze mir nach billigem Rohrwert. Dieser aber ersetzte ihm nichts. Ersetze mir nach dem Bewachungslohn. Dieser aber ersetzte ihm nichts. Eines Tags pflückte er Datteln; da sprach jener zu seinem Pächter: Geh, hole einen Dattelkamm. Als dieser ihn holen wollte, schrie er ihn an. Darauf sprach jener zu ihm: Du hast nun bekundet, dass dies¹¹⁶ dir lieb ist; es sollten sogar niemand weiter als die Ziegen berücksichtigt werden. Dieser erwiderte: Ziegen braucht man nur zu verschuechen. Jener entgegnete: Hast du etwa nicht jemand nötig, der sie verschuecht? Du hättest also eine Bewachung nötig. Als sie darauf vor Raba kamen, sprach er zu ihm: Geh, befriedige ihn damit, womit er sich für befriedigt erklärt hat, sonst verurteile ich dich nach der Ansicht R. Joses, gemäss der Auslegung R. Honas¹¹⁷.

115. Die Wand an der 4. Seite errichtet. 116. Wenn er auch zu den Kosten des Zauns nicht beizutragen braucht, so hat er immerhin das zu ersetzen, was er durch die Umzäunung an Bewachungskosten während der Erntezeit erspart. 117. Als er an allen 4 Seiten einen Zaun errichtet hatte.
 118. Die Hälfte der Kosten. 119. Die Umzäunung seines Grundstücks, da er darauf achtete, dass ihm aus diesem nichts fortkomme. 120. Vor welchen der Zaun einen Schutz gewährt. 121. Dass er die Hälfte sämtlicher Ausgaben zu ersetzen habe.

Einst kautte Ronja Ackerland an der Grenze Rabinas, und Rabina wollte ihn abfinden auf Grund des Gesetzes von der Grenznachbarschaft; da sprach R. Saphra, Sohn R. Jebas, zu Rabina: Die Leute pflegen zu sagen: vier für das Fell und vier für den Gerber.

אWENN DIE ZWISCHENWAND EINES HOFES EINGESTÜRZT IST, SO VERPFLICHTET MAN JEDEN, SIE BIS VIER ELLEN AUFZUBAUEBEN; ES WIRD VON JEDEM ANGENOMMEN, DASS ER BEIGETRAGEN HAT, BIS DER ANDERE DEN BEWEIS ANTRITT, DASS ER NICHT BEIGETRAGEN HAT. UEBER VIER ELLEN KANN MAN KEINEN VERPFLICHTEN WENN ABER DER ANDERE DANEBEN EBENFALLS EINE WAND GEBAUT HAT, AUCH WENN ER DARÜBER NOCH KEINE BALKEN GELEGT HAT, SO WIRD IHM ALLES AUFERLEGT; ES WIRD ANGENOMMEN, DASS ER NICHT BEIGETRAGEN HAT, BIS ER DEN BEWEIS ANTRITT, DASS ER BEIGETRAGEN HAT.

GEMARA. Reš-Laqiš sagte: Wenn jemand einem eine Frist festgesetzt hat und dieser darauf sagt, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt, so ist er nicht beglaubt; o doch, dass er zur Frist bezahlen möchte. Abajje und Raba aber sagen beide, ein Mensch pflege auch innerhalb der Frist zu bezahlen, denn es kann vorkommen, dass er gerade Geld hat und sagt: ich will gehen und ihm bezahlen, damit er mich nicht belästige. Es wird gelehrt: Es wird angenommen, dass er beigetragen hat, bis der andere den Beweis antritt, dass er nicht beigetragen hat. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn er sagt, er habe zur Frist bezahlt, so ist es ja selbstverständlich, dass anzunehmen ist, er habe beigetragen; wahrscheinlich also, wenn er sagt, er habe innerhalb der Frist bezahlt; hieraus also, dass man auch innerhalb der Frist zu bezahlen pflegt! Anders ist es hierbei, denn bei jeder Mannerschicht tritt die Frist ein! Komm und höre: Es wird angenommen, dass er nicht beigetragen hat, bis er den Beweis antritt, dass er beigetragen hat. In wel-

דינא כדן הוונא אלוטא דדבי ייבין דינא זבן אדנא
 אמיצנא דסנינא כנא דינא לדרקן מישיב דינא
 דבר מיצנא אמר ליה דן כפנא ביה דבן ייבא
 לדינא אמר אמיש אדבעה יצנא אדבעה דעלמא
 ויתל הדב שנפל מדיבין איתו כפניו עד ארבע
 אמה בחוקק שניו עד שיבא דאיה שדא נרו
 כארבע אמה ולמעלה אן כפניו איתו כפך לו ביה
 אחר אף על פי שדא נרו עליו אן התקנה כמנהגן
 עליו אן הכל בחוקק שדא נרו עד שיבא דאיה שדא
 נמרא אמר דיש קיש הקובץ זמן ההבדיל
 ואמר לו פדעתיך בתוך זמני אמי נאמן ודאי שיפדע
 בזמני אמי ודבא דאמי תדעיהו עבד אמיש דפדע
 סו זמניה זמנן דהתרתו ליה זון אמר אמיש
 אפדעיה" כי הויב דוא דישדון זמן בחוקק שנתן
 עד שיבא דאיה שדא נרו אלוטא דאמי
 ליה פדעתיך בזמני פשיטא בחוקק שנתן אלא דא
 דאמי ליה פדעתיך בתוך זמני אלוטא עבד אמיש
 דפדעיה בתוך זמניה שאני חבא דכל יפא ושפא
 זמניה הוא תא שבע בחוקק שדא נרו עד שיבא

M 8 כי י ואלוטא דדב ה דאמי הכל לפי מה שנתן דינא
 B 9 כפן V 10 לדרקן M 11 דב מיש זמניה לא
 ליה ולשדון M 12 כפנא הדב שנפל מדיבין איתו לזב
 עד ד א M 13 + ד M 14 אלוטא וזמניה

lvi Bb.2c

Col.b

122. Der Nachbar hat das Vorkaufsrecht. 123. Der Arbeiter erhält ebensoviel wie der Besitzer der Sache. Dies war auch bei Rabina u. Ronja hinsichtlich des Gesetzes von der Grenznachbarschaft anwendbar, letzterer war der Pflanzler des ersteren (cf. S. 577 Z. 13), somit war der eine Besitzer u. der andere Bearbeiter des Grundstücks u. beide konnten auf dieses Gesetz Anspruch erheben. So nach einer von dem Tosaphoth zitierten Erklärung, alle übrigen Erklärungen sind nicht befriedigend. 124. Zwischen 2 Hausbesitzern. 125. In der Höhe, damit nicht der eine durch das Hineinsehen des anderen belästigt werde. 126. Der nach der Herstellung der Wand behauptet, er habe sie auf seine Kosten hergestellt, u. von jenem die Hälfte verlangt. 127. Wenn einer sie höher gebaut hat, so braucht der andere nichts dazu beizutragen. 128. Nachdem der eine die Wand auf seine Kosten höher gebaut hat. 129. In gleicher Höhe, um darüber ein Dach zu bauen. 130. Da er sich ursprünglich beizutragen geweigert hat, also überhaupt nicht wusste, dass er dazu verpflichtet ist. 131. Für ein Darlehn, wann er dieses zu bezahlen hat. 132. Bei Fertigstellung der Wand. 133. Vor Fertigstellung der Wand. 134. Beide sind hierzu gleichmässig verpflichtet und niemand braucht für den anderen vorzuschüssen.

ראיה שנתן היכי דמי אילימא דאמר ליה פרעתך
 בזמני אמאי לא אלא לאו דאמר ליה פרעתך בתוך
 זמני אילמא לא עביד איניש דפרע בנו זימניה שאני
 הכא דאמר מי יימר דמחייבו לי רבנן רב פפא ורב
 הונא בריה דרב יהושע עבדי כאבי ורבא מר בר
 רב אשי עבד כריש לקיש ותלכתא כריש לקיש
 ואפילו מימתי ואף על גב דאמר מר הכא ליפרע
 מנכסי יתומים לא יפרע אלא בשבועה חזקה לא
 עביד איניש דפרע בנו זימניה: איבעיא להו תבעו
 לאהר זמן ואמר לו פרעתך בתוך זמני מהו מי
 אמרינן במקום חזקה אמרינן מה לי לשקר או דילמא
 במקום חזקה לא אמרינן מה לי לשקר תא שמע
 בחזקת שנתן עד שיביא ראיה שלא נתן היכי דמי
 אילימא שתבעו לאהר זמן ואמר לו פרעתך בזמני
 פשיטא לאו דאמר ליה פרעתך בתוך זמני
 אילמא אפילו במקום חזקה אמרינן מה לי לשקר
 שאני הכא דכל שפא ושפא זמניה הוא תא שמע
 מארבע אמות ולמעלה אין מחייבין אותו סמך לו
 כותל אחר בו עד שיביא ראיה שנתן היכי דמי
 אילימא שתבעו לאהר זמני ואמר לו פרעתך בזמני
 אמאי לא אלא לאו דאמר פרעתך בתוך זמני אילמא
 במקום חזקה לא אמרינן מה לי לשקר שאני הכא
 דאמר מי יימר דמחייבי לי רבנן אמר ליה רב אחא
 בריה דרבא לרב אשי תא שמע מנה לי בידך

chem Fall, wollte man sagen, wenn er sagt, er habe zur Frist bezahlt, weshalb sollte dies nicht wahr sein; wahrscheinlich also, wenn er sagt, er habe innerhalb der Frist bezahlt; hieraus also, dass man nicht innerhalb der Frist zu bezahlen pflegt!?

- Anders ist es hierbei, denn er denkt: wer sagt, dass die Rabbanan mich dazu verpflichten werden. R. Papa und R. Honna, Sohn R. Jehošua's, entschieden nach Abajje und Raba; Mar, der Sohn R. Asi's, entschied nach Reš-Laqiš. Die Halakha ist nach Reš-Laqiš zu entscheiden, selbst wenn es sich um Waisen handelt; denn obgleich der Meister gesagt hat, dass wenn jemand Zahlung vom Vermögen der Waisen haben will, er sie nur gegen Eid erhalten könne, so ist es feststehend, dass niemand seine Schuld innerhalb der Frist bezahlt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er ihm nach Ablauf der Frist mahnt, und dieser ihm erwidert, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt; sagen wir trotz der Präsumtion¹³⁵, er habe keinen Grund¹³⁶ zu lügen, oder sagen wir wegen der Präsumtion nicht, er habe keinen Grund zu lügen? Komm und höre: So wird angenommen, dass er beigetragen hat, bis der andere

M 15 בחזקת שלא נתן אלא P 16 ליה M 17 אהר
 זמני M 18 אמר + M 19 רבחזקת שנתן
 M 20 ושם במקום M 21 בחזקת שלא נתן עד שיביא
 M 22 בחזקת שלא נתן אלא + M 23 ליה M 24
 כבא לר א.

den Beweis antritt, dass er nicht beigetragen hat. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn er ihm nach der Frist mahnt und er ihm erwidert, er habe ihm zur Frist bezahlt, so ist dies ja selbstverständlich; wahrscheinlich also, wenn er ihm erwidert, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt; hieraus also, dass wir auch gegen die Präsumtion sagen, er habe keinen Grund zu lügen. Anders ist es hierbei, denn bei jeder Mauerseicht tritt die Frist ein. Komm und höre: Ueber vier Ellen kann man keinen verpflichten; wenn aber der andere eine Wand &c. bis er den Beweis antritt, dass er beigetragen hat. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn jener ihm nach Ablauf der Frist mahnt und er ihm erwidert, er habe ihm zur Frist bezahlt, weshalb ist er nicht beglaubt; wahrscheinlich also, wenn er ihm erwidert, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt; hieraus also, dass wir wegen der Präsumtion nicht sagen, er habe keine Ursache zu lügen. - Anders ist es hierbei, denn er denkt: wer sagt, dass die Rabbanan mich dazu verpflichten werden. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Komm und höre: [Wenn jemand zu einem sprach:] ich habe bei dir eine Mine,

135. Wenn der Schuldner innerhalb der Frist gestorben ist; der Gläubiger kann die Schuld einziehen u. es wird nicht berücksichtigt, der Schuldner habe die Schuld vielleicht innerhalb der Frist bezahlt.
 136. Dass niemand seine Schuld vor der Frist bezahlt. 137. Wenn er lügen wollte, könnte er sagen, er habe ihm die Schuld zur Frist bezahlt.

Git. 34^b
 Ket. 87^b
 Bb. 33^a

vgl.
 Ord. 64^b
 Fol. 6

Seh. 38^b

und dieser ihm erwiderte: jawol, und als er am folgenden Tag zu ihm sagte, gib sie mir, er ihm erwidert: ich habe sie dir bereits gegeben, so ist er frei; wenn aber: du hast nichts bei mir, so ist er schuldig. Unter "ich habe sie dir bereits gegeben" ist ja wahrscheinlich zu verstehen, wenn er zu ihm sagt: ich habe sie dir zur Frist bezahlt; und unter "du hast nichts bei mir", wenn er zu ihm sagt: ich habe sie dir innerhalb der Frist bezahlt, und er lehrt, dass er schuldig sei; hieraus also, dass wir wegen der Präsumtion nicht sagen, er habe keine Ursache zu lügen. Nein, unter "du hast nichts bei mir" ist zu verstehen, wenn er ihm erwidert: dies¹³⁷ ist überhaupt nicht wahr. Der Meister sagte nämlich: wenn jemand sagt, er habe nichts geborgt, so ist es ebenso, als würde er gesagt haben, er habe nicht bezahlt¹³⁸.

אמר לו הן למה אמר לו נתנו לו אם אמר נתנו לו
 לך פסוק אין לך בידו היום מאי לא נתנו לך
 האמר ליה פרעתיך בזמני אין לך בידו האמר ליה
 פרעתיך בתוך זמני וקדמי היום אלכא במקום הוקה
 לא אמרין מה לי ישקר לא מאי אין לך בידו לא
 היו דברים מעולם האמר מי כל האימי לא לימי
 באומר לא פרעתי דמי: ספק לי בידה אהר מנאגין
 עליו את הכל מי: אמר רב הונא ספק לפלגא ספק
 לכולהו רוב נהמן אמר למאי דספק ספק דמאי דלא
 ספק לא ספק ומידה רב הונא בקרנא ובליפתא ומידה
 רב נהמן באפדיא ובקבעתא דבשורין: אמר רב הונא
 בי"בוי לא הויה הוקה יאך על גב דעכר ליה הימלמי
 דאמר ליה אמינא דמי פייסת לי לא לתרע אשיטאי
 אמר רב נהמן אחויק לתודי לא אחויק לבשורי
 לבשורי אחויק לתודי רב יוסף אמר אחויק לתודי
 M 27 וקבעתא שקר — M 26 א א — M 25
 לך דא ל פרעתיך בזמני א ל בידו דא ל לא
 M 28 בקרנא ובליפתא
 B 29 וליפתא M 30 נהמן
 B 31 מי
 M 32 דמחנה בית המושב
 P 33
 M 35 אפי להמי + M 34

Fol. 80^b Seb. 38^b

WENN ABER DER ANDERE DANEBEN EBENFALLS EINE WAND GEBAUT HAT, SO WIRD HIM ALLES AUFERLEGT & C. R. Hona sagte: Hat er nur eine halbe¹³⁹ gebaut, so ist es ebenso als würde er eine ganze gebaut haben; R. Nahman aber sagte, nur entsprechend dem, was er gebaut¹⁴⁰ hat, nicht aber, was er nicht gebaut hat. Jedoch pflichtet R. Hona bei hinsichtlich eines Winkels¹⁴¹ und eines Anschlusses¹⁴² bei, und ebenso pflichtet R. Nahman bei hinsichtlich des Falls, wenn er einen Balken gelegt¹⁴³ oder Balkenlöcher¹⁴⁴ gemacht hat.

R. Hona sagte: Die Wandlöcher¹⁴⁵ gelten nicht als Zeichen des Besitzrechts, selbst wenn Holzeinlagen¹⁴⁶ sich in diesen befinden, denn dieser kann sagen: damit¹⁴⁷, wenn du mich befriedigst, meine Mauer nicht gefährdet werde¹⁴⁸. R. Nahman sagte: Wenn jemand Besitzrecht für Latten¹⁴⁹ hat, so hat er kein Besitzrecht für Balken¹⁵⁰,

- 138. Dass du Geld bei mir hast.
- 139. Und in diesem Fall sind Zeugen vorhanden, dass er die Schuld zugegeben hat.
- 140. Wand, gegenüber od. an der ersten; es ist anzunehmen, dass er sie später bis zur erforderlichen Höhe ergänzen wird.
- 141. Nur bis zur Höhe, bezw. Größe der von ihm gebauten Wand hat er zu der ersten Wand beizutragen.
- 142. Wenn der 2. eine kürzere Wand gebaut u. sie mit einem nach der ersten Wand gezogenen Winkel abgeschlossen hat; es ist also ersichtlich, dass er die 2. Wand nicht mehr verlängern, sondern an dieser Stelle die 3. Wand bauen will.
- 143. Wenn er eine bereits vorhandene niedrigere Wand verlängert; hierbei ist ersichtlich, dass er sie nicht erhöhen will. In diesen Fällen braucht er auch nach RH. nur entsprechend der von ihm gebauten Wand beizutragen.
- 144. Ueber die von ihm gebaute niedrigere Mauerwand, in welcher sich Löcher zum Einlassen anderer Balken befinden; es ist ersichtlich, dass er die Wand erhöhen will.
- 145. In der Mauer, zum Einlassen von Balken. In diesen Fällen muss er die Hälfte der ganzen Wand ersetzen.
- 146. Wenn einer von den beiden Nachbarn die Zwischenwand über 4 Ellen auf seine Rechnung gebaut u. an der Seite seines Nachbarn Löcher zum späteren Einsetzen von Balken gemacht hat; der andere kann später das Vorhandensein der Löcher auf seiner Seite nicht als Beweis anführen, dass er zum Bau der Wand beigetragen habe.
- 147. Zum Schutz der Balken, damit sie durch die Feuchtigkeit der Mauer nicht leiden.
- 148. Er habe auf der anderen Seite die Löcher deshalb gemacht.
- 149. Durch das nachträgliche Bohren.
- 150. An der Wand eines anderen.
- 151. Wenn er mit Wissen des Eigentümers solche in die Wand steckt; es ist anzunehmen, dass er das Recht dazu erworben habe.
- 152. Diese sind schwerer u. die Wand leidet dadurch mehr.

אחזק לבשרי לבשרי לא אחזק לתורדי איבא
 דאמרי אמר רב נחמן אחזק לתורדי אחזק לבשרי
 "לבשרי אחזק לתורדי" אמר רב נחמן אחזק לנטפי
 אחזק לשפכי אחזק לשפכי לא אחזק לנטפי ורב
 יוסף אמר אפילו אחזק לשפכי אחזק לנטפי איבא
 דאמרי אמר רב נחמן אחזק לשפכי אחזק לנטפי
 לנטפי אחזק לשפכי אבל לצריפא דאורבני לא רב
 יוסף אמר אפילו צריפא דאורבני עבד רב יוסף
 עובדא בעריפא דאורבני: אמר רב נחמן אמר רבה
 בר אבהו המישכר בית לחבירו בבירה גדולה
 משתמש" כזויה וכבתליה עד ארבע אמות ובעובי
 הכולל במקום שנהנו אבל בתרין אפדני לא ורב
 נחמן דידיה אמר אפילו בתרין אפדני אבל רחבה
 שאחורי חתים לא ורבא אמר אפילו רחבה שאחורי
 חתים: אמר רבינא האי כשורא דמטללתא עד
 תלתין יומין לא הוי חזקה בתר תלתין יומין הוי
 חזקה ואי כוכה דמצוה היא עד שבעה יומין לא
 הוי חזקה בתר שבעה יומין הוי חזקה ואי חבריה
 בטינא לאתרי הוי חזקה: אמר אביי שני בתים
 בשני צדי רשות הרבים זה עושה מעקה לחצי גג
 וזה עושה מעקה לחצי גג זה שלא כנגד זה ומעדה
 M 38 || אחזק + M 37 | לבשרי ל א לתור | B 36
 M 39 | מבת ובוני | אה —

wenn aber für Balken, so hat er es auch für
 Latten. R. Joseph aber sagte: Hat er Bes-
 itzrecht für Latten, so hat er es auch für
 Balken, wenn aber für Balken, so hat er
 es nicht für Latten¹⁵³. Manche lesen: R.
 Nahman sagte: Hat er Besitzrecht für
 Latten, so hat er es auch für Balken, und
 wenn für Balken, so hat er es auch für
 Latten. Ferner sagte R. Nahman: Hat er
 Besitzrecht für das Regenwasser¹⁵⁴, so hat
 er Besitzrecht auch für eine Rinne¹⁵⁵, hat
 er Besitzrecht für eine Rinne, so hat er
 kein Besitzrecht für das Regenwasser. R.
 Joseph aber sagte: Hat er Besitzrecht für
 eine Rinne, so hat er es auch für das
 Regenwasser. Manche lesen: R. Nahman
 sagte: Hat er Besitzrecht für eine Rinne,
 so hat er es auch für das Regenwasser,
 und wenn für das Regenwasser, so hat er
 es auch für eine Rinne, nicht aber für ein
 Weidengeflecht¹⁵⁶. R. Joseph aber sagt,
 selbst für ein Weidengeflecht. R. Joseph
 traf auch eine Entscheidung hinsichtlich
 eines Weidengeflechts.

R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn jemand an seinen Näch-
 sten eine Wohnung in einem grossen Gebäude vermietet hat, so darf er die Vorsprün-
 ge und die Wände bis vier Ellen¹⁵⁷ benutzen, und wo es üblich ist, auch die Dicke der
 Wände¹⁵⁸, nicht aber den Vorgarten¹⁵⁹ des Saals. In seinem eignen Namen aber sagte
 R. Nahman, auch den Vorgarten des Saals, nicht aber den Platz hinter den Häusern.
 Raba aber sagte, auch den Platz hinter den Häusern.

Rabina sagte: Für einen Balken zu einer Laube¹⁶⁰ hat man dreissig Tage¹⁶¹ kein Bes-
 itzrecht erworben¹⁶², nach dreissig Tagen hat man Besitzrecht erworben¹⁶³; ist es eine
 Festhütte¹⁶⁴, so hat man sieben Tage¹⁶⁵ kein Besitzrecht erworben und nach sieben Tagen
 Besitzrecht erworben; hat er sie mit Lehm befestigt¹⁶⁶, so tritt das Besitzrecht sofort ein.

Abajje sagte: Wenn zwei Häuser sich an beiden Seiten der Strasse¹⁶⁷ befinden, so
 mache der eine einen Zaun für die Hälfte seines Dachs und der andere einen Zaun
 für die Hälfte seines Dachs und etwas darüber¹⁶⁸, einer nicht gegenüber dem ande-

153. Dieser Satz ist logisch nicht zu rechtfertigen u. wurde daher von Lorjy gestrichen. 154. Wenn
 er das Recht hat, das Regenwasser von seinem Dach in den Hof des anderen laufen zu lassen. 155. Eine
 solche im Hof des anderen zu machen, da dadurch der Hof geschont wird. 156. Eine Vorrichtung,
 dass das Wasser schnell vom Dach abliesse. 157. Um die von ihm gemieteten Räume. 158. Auf
 dem flachen Dach. 159. Dieser ist nicht zur Benutzung, sondern zur Verschönerung des ganzen
 Gebäudes bestimmt. 160. Wenn man einen solchen an die Wand eines anderen befestigt. 161. Wenn
 der Besitzer innerhalb dieser Zeit nicht protestirt hat. 162. Der Eigentümer der Wand glaubt, er
 wolle die Wand nur eine kurze Zeit benutzen u. die Laube dann entfernen. 163. Es wird ange-
 nommen, dass er dem Eigentümer für die Benutzung bezahlt hat. 164. Zum Hüttenfest, cf. Lev.
 23,42ff. 165. Während der Dauer des Hüttenfestes. 166. An die Wand des anderen. 167. Ge-
 genüber, so dass bei der Benutzung des Dachs einer beim anderen hineinschauen kann. 168. So dass

ren. Wieso gerade auf öffentlichem Gebiet, dies gilt ja auch von Privatgebiet? Von öffentlichem Gebiet ist dies besonders nötig; man könnte glauben, der eine könne zum anderen sagen: schliesslich mußt du dich doch vor dem Strassenpublikum inacht nehmen, so lehrt er uns, dass er ihm erwidern könne: die Volksmenge kann mich tags beobachten, nachts aber nicht, du aber kannst mich sowol tags als auch nachts beobachten. Oder auch: die Volksmenge kann mich beobachten, wenn ich stehe, nicht aber, wenn ich sitze, du aber kannst mich beobachten, einerlei ob ich stehe oder sitze. Die Volksmenge kann mich beobachten, wenn sie genau aufpasst, nicht aber, wenn sie nicht genau aufpasst, du aber kannst mich auch unbeabsichtigt beobachten¹⁷⁰.

Der Meister sagte: So mache der eine einen Zaun für die Hälfte seines Dachs und der andere einen Zaun für die Hälfte seines Dachs und etwas darüber. Selbstverständlich? In dem Fall, wenn der eine von ihnen die [Hälfte des Zauns] bereits gemacht hat; man könnte glauben, der andere könne zu ihm sagen: da hast du die Auslagen und mache den ganzen, so lehrt er uns, dass dieser ihm erwidern könne: du willst ihn deshalb nicht machen, weil dadurch deine Mauer leidet, auch meine Mauer leidet dadurch.

R. Nahman sagte im Namen Šemu'els: Wenn ein Dach sich in der Nähe des Hofes eines anderen befindet, so muss [der Eigentümer] einen vier Ellen hohen Zaun¹⁷¹ machen; nicht aber zwischen zwei Dächern¹⁷². In seinem eignen Namen aber sagte R. Nahman, es seien keine vier Ellen nötig, wol aber ist ein Zaun von zehn [Handbreiten] nötig. Wozu, wenn [als Schutz] gegen Schaden durch das Hineinsehen, so sind ja vier Ellen erforderlich, wenn den anderen als Dieb abzufassen¹⁷³, so ist ja ein Gitter ausreichend, und wenn [als Schutz] gegen Ziegen und Lämmer, so ist ja [ein Gitter] ausreichend, durch welches diese nicht mit dem Kopf hindurch können! — Tatsächlich, damit der andere als Dieb abgefasst werde, denn bei einem Gitter kann er eine Ausrede haben, bei einem zehn [Handbreiten hohen] Zaun aber hat er keine

auch im Mittelpunkt jeder vor dem Hineinsehen des anderen geschützt. 169. Durch das Geländer des einen ist der andere nicht geschützt. 170. Wegen des Strassenpublikums ist ein Geländer überhaupt nicht nötig. 171. Dass jeder die Hälfte zu machen habe. 172. Damit er nicht in den Hof des anderen hineinsehen könne. 173. Weil das Dach weniger benutzt wird als der Hof; et ob. S. 921 Z. 19ff. 174. Wenn er innerhalb des Zauns angetroffen wird. 175. Er kann sagen, es sei ihm etwas durchgefallen und er wollte es holen.

מאי איתא "בדשית הרבים אפילו דשית ההוא בני דשית הרבים איצט"יבא ליה מהו דתימא נמיא ליה בוק בוק הא בעית לאיצט"יבא עבני דשית הרבים קמשמע לן דאמר ליה רבים בימא הוה לי בלייא לא הוה לי את"כין בימא בן בלייא הוה לי אי נמי רבים בי קאימא הוה לי בי ירובא לא הוה לי את"הוה לי בן בי קאימא בן בי ירובא רבים בי מעייני הוה לי בי לא מעייני לא הוה לי את במילא נמי הוה לי את בן זה עישה בעקב לחצי נה זה עישה בעקב לחצי נה זה עישה בעקב זה וזמקדוק פשיטא לא עייבא דקדים הוה מנייהו ועבד מהו דתימא נמיא ליה אידך שקיל איצט"יבא ועבדיה את בלייא קמשמע לן דאמר ליה את מאי טעמא לא עבדת "משום דמיתרע אשיתך אלא נמי מיתרע ליה אשיתא: אמר רב נהמן אמר שמיאל¹⁷⁰

ענ הכבוד להצד הבניו עישה לו בעקב גביה ארבע אמות אבל בן ענ לא רוב נהמן דידיה אצ"י אינו וקוק לארבע אמות אבל וקוק למחיצת עשייה למאי אי להזיק ראייה ארבע אמות בעיקרא לתפס עליו כנסת במסיפס בעלמא כגמי אי לרדיים וט"ל"איים בבדי שלא ידקק¹⁷¹ כבת ראש בני לעולם לתפס עליו כנסת במסיפס בני משתמיט ליה במחיצת עשייה לא

M 40 — ב M 41 מ ד א אפר ליה M 42 + מ בני דשית ה M 43 מ בלייא נמי הוה לי בני דה ב מ M 44 מ ירובי נמי הוה לי בני דה ב מ M 45 אשיתך... M 46 — ובעד M 47 מ דרבה מהו ת אפר ליה שקיל אר ועב בלייא M 48 כבת לא תרע M 49 לא תרע אש M 50 + ל M 51 + כנס M 52 מ הגרי מ M 53 ובעשייה לא בני משמיט ליה בניו מעשייה בני משתמיט ליה ביתי הוה M 54 + אפר מבעיני קא ממעריב P 55 לא

מצי משתמיש ליה מיתבי אם היה הצרו למעלה
 מגנו של חברו אין נזקקן לו מאי לאו אין נזקקן
 לו כלל לא אין נזקקן לארבע אמות אבל נזקקן
 למחיצת עשרה: איתמר שתי הצרות זו למעלה
 5 מזו אמר רב הונא תחתון בונה מבנגדו ועולה ועליון
 בונה מבנגדו ועולה ורב הסדא אמר עליון מסייע
 מלמטה ובונה תניא בנותיה דרב הסדא שתי
 הצרות זו למעלה מזו לא יאמר העליון הריני בונה
 מבנגדי ועולה אלא מסייע מלמטה ובונה ואם היתה
 10 הצרו למעלה מגנו של חברו אינו זקוק לו: הנהו
 בי תרי דהוו דיירי הד' הנה דייר בעליונה והד' הנה
 דייר בתחתונה איתבר תתאי אמר ליה איך תא
 נסתר ונבנייה אמר ליה אנא שפיר קא דאירנא
 את אי לאו מתדר לך הוק בארעא שוק אבריסך
 15 ועיל שוק אבריסך ופוק אמר ליה איתתריה אנא
 ואבנייה אמר ליה דוכתא למידר בה אמר ליה
 אנא אוגר לך דוכתא אמר ליה לא טרחנא לא קא
 מתדר לי שוק כריסך עיל שוק כריסך פוק אמר
 רב המא כדנינא קא מעבב הני מילי דלא מטו כשורי
 20 למטה מעשרה אבל מטו כשורי למטה מעשרה מצי
 אמר ליה למטה מעשרה רשותא דידי הוא ולא

Ausrede. Man wandte ein: Wenn sein Hof
 sich über dem Dach des anderen befindet,
 so verpflichtet man ihn dazu nicht¹⁷⁷; wahr-
 scheinlich verpflichtet man ihn überhaupt
 nicht?¹⁷⁸ — Nein, man verpflichtet ihn nicht
 zu einer Wand von vier Ellen, wol aber zu
 einer von zehn [Handbreiten].

Es wurde gelehrt: Wenn sich zwei Höfe
 übereinander befinden, so muss, wie R. Ho-
 na sagt, der untere [die Wand] ihm gegen-
 über nach oben¹⁷⁹ und der obere ihm gegen-
 über nach oben¹⁸⁰ bauen. R. Hisda aber sagt,
 der obere müsse auch zum Bau des unter-
 5 ren beitragen¹⁸¹. Uebereinstimmend mit R.
 Hisda wird gelehrt: Wenn zwei Höfe sich
 übereinander befinden, so kann der obere
 nicht sagen, er baue nur ihm gegenüber
 nach oben, vielmehr muss er auch zur
 unteren [Wand] beitragen. Wenn aber sein
 Hof über dem Dach des anderen liegt, so
 ist er dazu nicht verpflichtet.

Einmal waren zwei Leute, die zusam-
 10 men¹⁸² wohnten, einer wohnte im Oberge-
 schoss und der andere wohnte im Erdge-
 schoss, und das Erdgeschoss senkte sich¹⁸³.
 Da sprach der andere [zum ersten]: Wollen
 wir [das Haus] niederreißen und neu bau-
 en. Dieser erwiderte: Ich wohne bequem;
 wenn du nicht bequem wohnst, so grabe

50 M זקוק לו || 57 M זה || 58 M זה || 59 M —
 60 M — ואם || 61 M — הד' || 62 B עילאי ||
 63 B תתאי || 64 M איהבס || 65 B תתאי לעילאי הא
 66 M יתיבנא || 67 B — את...ופוק ||
 68 M איבנייה אנא לית לי דוב דדיירנא ביה אוגרנא לך לא
 69 M + הוק בארע' || 70 B + א ||
 71 B + י || 72 M דינא קאמר ליה והני || 73 M —
 74 M דתתאה...מעשרה

Fol.7

eine Vertiefung in den Boden, [oder] krieche auf den Bauch¹⁸⁴ und gehe hinein, krieche
 auf den Bauch und gehe hinaus. Jener sprach: So will ich es niederreißen und neu
 bauen. Dieser erwiderte: Ich habe dann keinen Raum zum Wohnen. Jener sprach: Ich
 will dir einen Raum mieten. Dieser erwiderte: Ich will mich nicht bemühen¹⁸⁵. Ich
 kann da nicht wohnen. — Krieche auf den Bauch und gehe hinein, krieche auf den
 Bauch und gehe hinaus. Hierauf sprach R. Hama: Er hindert dies mit Recht. Dies je-
 doch nur, wenn die Balken¹⁸⁶ sich nicht bis unter zehn [Handbreiten]¹⁸⁷ gesenkt haben,
 wenn sich aber die Balken unter zehn [Handbreiten] gesenkt haben, so kann er¹⁸⁸ sagen:
 der Raum unter zehn [Handbreiten] gehört mir¹⁸⁹ und du hast kein Anrecht darauf.

176. Wenn das Haus sich in einer Vertiefung befindet. 177. Den Eigentümer des Hofes, zur
 Errichtung eines Zauns, um nicht auf das Dach hinaufsehen zu können. 178. Weil das Dach we-
 niger benutzt wird als der Hof. 179. Wenn der eine hoch u. der andere tief liegt; mit einer 4
 Ellen hohen Wand ist in diesem Fall nicht gedient. 180. Bis zum Erdboden des oberen Hofes.
 181. Bis zu einer Höhe von 4 Ellen; jeder baut seinen Teil auf eigne Kosten. 182. Weil die Haupt-
 pflicht dem oberen obliegt, der in den unteren Hof leichter hineinschauen kann. 183. Im selben
 Haus. 184. So dass der untere die Wohnung nur gebückt benutzen konnte. 185. Nach
 Ršj. bücke dich bis zum Bauch. 186. Mit dem Umzug. 187. Die Decke des Erdgeschosses.
 188. Von der ebenen Erde. 189. Der Bewohner des Erdgeschosses. 190. Der obere wohnt
 dann im Gebiet des unteren.

Ferner gilt dies nur von dem Fall, wenn sie nichts vereinbart haben, wenn sie es¹⁹¹ aber vereinbart haben, so müssen sie es niederreißen und neu bauen. - Wieviel¹⁹², wenn sie es vereinbart haben? Die Jün- 5 ger erklärten vor Rabba im Namen des Mar-Zutra, des Sohns R. Nahmans, der es im Namen R. Nahmans gesagt hat: Wie wir gelernt haben: die Höhe¹⁹³ gleich der Hälfte der Länge und [der Hälfte] der Breite¹⁹⁴. Da sprach Rabba zu ihnen: Ich habe euch bereits gesagt: dass ihr R. Nahman keine leeren Krüge anhängen sollt; R. Nahman sagte: wie Menschen zu wohnen pflegen¹⁹⁵. - Wieviel ist dies? R. Hama, Sohn R. Jehošua's, erwiderte: Dass man die Rohrbunde von Mehoza hineinbringen und umdrehen¹⁹⁶ kann.

Künst baute jemand eine Wand vor den Fenstern eines anderen. Da sprach dieser zu ihm: Du machst mir dunkel. Jener erwiderte: Ich will dir die Fenster an dieser Stelle verbauen und andere über meiner Wand machen. Dieser entgegnete: Du gefährdest mir dann meine Wand¹⁹⁷. Jener erwiderte: Ich will deine Wand bis zu den Fenstern niederreißen und neu bauen, und in dieser über meiner Wand Fenster machen. Dieser entgegnete: Wenn die Wand unten alt und oben neu ist, so hält sie nicht. Jener erwiderte: So will ich sie dir bis zur Erde niederreißen, sie wieder aufbauen und Fenster machen. Dieser entgegnete: Eine einzelne neue Wand in einem alten Haus hält nicht. Jener erwiderte: So will ich dir dein ganzes Haus niederreißen und neu mit Fenstern bauen. Dieser entgegnete: Ich habe dann keinen Raum zum Wohnen. Jener erwiderte: Ich will dir einen Raum mieten. Dieser entgegnete: Ich will mich nicht bemühen¹⁹⁸. Hierauf entschied R. Hama: Er hindert dies mit Recht. Dies¹⁹⁹ ist ja dasselbe, wozu ist dies wiederum nötig!? - Folgendes lehrt er uns: selbst wenn er es nur für Stroh und Holz benutzt²⁰⁰.

משעבד¹⁹¹ לך' הני מילי דלא אתנו וכו' הדדי אבל אתנו וכו' הדדי סתרי ובנו וכו' אתנו כהדי הדדי עד כמה¹⁹² אמרו רבנן קמיה דרבה משמיה דמר זוטרא כרית דרב נחמן דאמר 'משמיה דרב נחמן כאותה ששנינו רומו כחצי ארבו וכחצי רחבו אמר להו רבה לאו אמנא לבו לא תתלו ביה כוכי סרוקי כרב נחמן הכי אמר רב נחמן כי דדידו אינשי ובמה אמר רב הונא כרית דרב יהושע' כי הוכי דעילוי איסוריתא דמחזא 'נפקא: ההיא נכרא הוה בני אשיתא אחורי כווי דחכריה אמר ליה קא מאפלת עלי אמר ליה סברנא לך הכא ועבידנא לך כווי ל'עיל מאשיתאי אמר ליה קא מרעית לה לאשיתאי אמר ליה סתרנא לך לאשיתך עד דובתא דכווי ובנינא לה ועבידנא לך כווי' כבנינא לעיל מאשיתאי אמר ליה אשיתא סתתא עתיקא ומלעיל הדתא לא קיימא אמר ליה סתרנא לה עד לארעא ובנינא לה ועבידנא לך כווי' כגוה אמר ליה הדא אשיתא הדתא בבוליה ביתא עתיקא לא קיימא אמר ליה סתרנא לה לבוליה ביתא ובנינא לך כווי' כבנינא אמר ליה לית לי דוכתא למידר בה אמר ליה אגירנא לך דוכתא אמר ליה לא טרחנא אמר רב חמא בדין קא מערב היינו חך והא תו למיה לי חא קמישמע לן דאך על גב דלא משתמש אלא תיבנא וכו' ציבי

M 75 ליה M 76 כהדי הדדי M 77 אמרוה רבנן קמיה דרבה M 78 + ליה M 79 רבא M 80 ועד כמה || M 81 כדנקש אינש אסור || B 82 והדר P 83 - י || M 84 מלעיל מרעית לו אשית סתרי לך עד הכא ובנינא || M 85 מלעיל אשיתא פלגא הדתא ופלגא עתיקא לא קיי סתרנא לה לבולי' ובנינא M 86 מלעיל אשיתא הדא הדתא ובולי' ביתא || M 87 סתרנא לבוליה M 88 ליה ועבידנא לך כווי מלעיל ל' ל' דוכתא דדידוהא ביה אגירנא לך לא מצינא דאסרת ארית דנא קאמר ליה הא תו ל' ל' אע"ג דקא משתמש בתיבנא וציבי הנהו.

191. Bei der Teilung, dass wenn das Haus sich senken sollte, es niederge-rissen u. neu gebaut werden soll. 192. Muss sich das Haus gesenkt haben, dass es auf Wunsch des einen Bewohners niederge-rissen u. neu gebaut werden muss. 193. Eines Hauses, das jemand zu bauen kontraktlich verpflichtet ist, muss betragen. 194. Dieses Verhältnis wird von der Dimension des Tempels gefolgert; dieser war 40 Ellen lang, 20 breit u. 30 hoch. 195. Falls das Erdgeschoss nicht die normale Höhe hat, kann der Bewohner darauf bestehen, dass das Haus niederge-rissen u. neu gebaut werde. 196. Nach der La. unsres Textes: herausbringen. 197. Durch das Durchbrechen der neuen Fenster. 198. Das juridische Ergebnis dieser Erzählung ist genau dasselbe wie das der vorangehenden. 199. Dagegen handelte es sich in der vorangehenden Erzählung um ein Wohnhaus.

בעלמא: הנהו כי תרו אחי דפלגני¹⁹⁹ בהדי הדדי חד
 מטייה אספלידא וחד מטייה תרביצא אול²⁰⁰ ההוא
 דמטייה תרביצא וקא בני אשיתא אפומא דאספלידא
 אמר ליה קא מאפלת עלי אמר ליה²⁰¹ בדדי קא
 בנינא אמר רב חמא²⁰² כדן קאמר ליה אמר ליה
 רבינא לרב אשי מאי שנא מהא דתניא שני אחין
 שחלקן אחד²⁰³ מהן נטל שדה ברם ואחד²⁰⁴ מהן נטל
 שדה לבן יש לו לבעל הכרם ארבע אמות בשדה
 לבן שעל גנת בן חלקו אמר ליה התם דעלו להדרי
 אכל הכא מאי דלא עלו להדרי²⁰⁵ וכי בשופטני
 עסקין²⁰⁶ דהאי שקיל אספלידא והאי שקיל תרביצא
 ולא עלו להדרי אמר ליה נהי דעלו²⁰⁷ להדרי דמי
 ליבני בשורי והודרי דמי אוירא לא עלו להדרי
 ולימא ליה מטיקרא אספלידא פלגת לי השתא
 מטיית לי אידרונא אמר רב שימי בר אשי שמא
 בעלמא פלג ליה מי לא תניא²⁰⁸ האומר בית כור
 עפר אני מוכר לך אף על פי שאינו אלא לתך
 הניעו שלא מוכר לו אלא שמא והוא דמיתקרי בית
 כור פרום אני מוכר לך אף על פי שאין בו רימונים
 הניעו שלא מוכר לו אלא שמא והוא דמיתקרי פרום
 כרם אני מוכר לך אף על פי שאין בו גפנים הניעו
 שלא מוכר לו אלא שמא והוא דמיתקרי כרמא מי
 דמי התם מיני אמר ליה מוכר ללוקח שמא זמיני
 בית כה דדרו בית אבהתין.

Einst teilten zwei Brüder; einer erhielt
 den Saal und der andere erhielt den Vor-
 garten. Da ging derjenige, der den Vor-
 garten erhielt und baute eine Wand am
 Eingang des Saals. Da sprach jener: Du
 machst mir finster. Der andere erwiderte:
 Ich baute auf meinem Gebiet. Hierauf ent-
 schied R. Hama: Er hat Recht mit seiner
 Erwiderung. Rabina sprach zu R. Asi:
 Womit ist es hierbei anders als bei fol-
 gender Lehre: Wenn zwei Brüder geteilt
 haben und der eine den Weinberg und
 der andere das Saatfeld genommen hat,
 so erhält der Besitzer des Weinbergs vier
 Ellen²⁰⁹ im Saatfeld, denn nur unter dieser
 Bedingung haben sie geteilt? Dieser er-
 widerte: Hier wird von dem Fall gespro-
 chen, wenn sie einander²¹⁰ herausgezahlt ha-
 ben. Haben sie etwa hierbei nicht ein-
 ander herausgezahlt, wird hier denn von
 Dummen gesprochen, der eine sollte den
 Saal und der andere den Vorgarten ge-
 nommen haben, ohne dass sie einander
 herausgezahlt haben? Dieser erwiderte:
 Zugegeben, dass sie einander den Wert
 der Ziegel, der Balken und der Latten
 herausgezahlt haben, aber den Wert des
 Luftraums haben sie einander nicht her-
 ausgezahlt. Sollte er doch zu ihm sa-
 gen: ich habe für meinen Teil einen Saal
 genommen und du machst mir aus diesem

eine [dunkle] Kammer? R. Šimi b. Asi erwiderte: Sie haben nur dem Namen nach²¹¹
 geteilt; es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat, er
 verkaufe ihm eine Korfläche Ackerland, so hat dieser es erworben, selbst wenn es nur
 einen Lethekh fasst, denn er hat sie ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur,
 wenn sie Korfläche genannt wird. [Sagte er,] er verkaufe ihm einen Obstgarten, so
 hat dieser ihn erworben, auch wenn in diesem keine Granatäpfel vorhanden sind,
 denn er hat ihm ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur, wenn er Obstgarten
 genannt wird. [Sagte er,] er verkaufe ihm einen Weinberg, so hat dieser ihn erwor-
 ben, auch wenn in diesem keine Weinstöcke vorhanden sind, denn er hat ihm ihm
 nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur, wenn er Weinberg genannt wird. Ist
 es denn gleich; da kann der Verkäufer zum Käufer sagen, er habe es ihm nur dem

199. Als Raum für das Bearbeitungsgespinn.
 200. auch wenn sie es nicht vereinbart haben.

201. Dies ist bei der Teilung vorausgesetzt wor-

202. Der Besitzer des Weinbergs dem Besitzer des
 Saatfelds; darin war auch die Entschädigung für die 4 Ellen einbegriffen.

203. Der Saal ist ja be-

deutend mehr wert. 204. Das Licht vor dem Saal, das der Besitzer des Gartens nicht beeinträchtigen
 soll. 205. Der Saal behält seinen Namen, auch wenn er die Eigenschaften eines solchen verloren hat.

Namen nach verkauft, hierbei aber kann ihm ja der andere erwidern, ich habe geteilt unter der Bedingung, dass ich in diesem ebenso wohnen kann, wie unsere Eltern in diesem gewohnt haben! Mar-Jennqa und Mar-Qašiša, die Söhne R. Hisdas, sprachen zu R. Asi: Die Nehardeenser vertreten hierbei ihre Ansicht, denn R. Nahman sagte im Namen Šemu'els²⁰: Wenn Brüder geteilt haben, so hat einer an den anderen keinen Anspruch hinsichtlich der Wege, der Fenster²¹, der Leitern und der Wasserläufe²². Seid damit achtsam, denn es sind festgesetzte Lehren. Raba aber sagt, sie haben wol.

Einmal wurde auf einen Schuldschein, der Waisen gehörte, eine Quittung präsentiert. Da sprach R. Hama: Man kann mit diesem [die Schuld] nicht einfordern und ihn auch nicht zerreißen. Man kann mit ihm [die Schuld] nicht einfordern, denn es wurde auf ihn eine Quittung präsentiert, und zerreißen kann man ihn ebenfalls nicht, denn wenn die Waisen grossjährig werden, können sie den Beweis antreten, dass sie gefälscht ist. R. Aha, der Sohn Rabas, sprach zu Rabina: Wie ist die Halakha zu entscheiden? Dieser erwiderte:

Bei allen ist die Halakha nach R. Hama zu entscheiden, mit Ausnahme des Falls von der Quittung, denn wir halten die Zeugen nicht für lügenhaft. Mar-Zuṭra, der Sohn R. Maris, sagte: Auch hierbei ist die Halakha nach R. Hama zu entscheiden, denn wenn die Quittung echt wäre, so sollte er²³ sie bei Lebzeiten des Vaters präsentiert haben, und da er sie dann nicht präsentiert hat, so ist zu schliessen, dass sie gefälscht ist.

MAN HÄLT IHN AN, ZUM BAU EINES TORHÄUSCHENS²⁴ UND EINER TÜR ZUM HOF BEIZUTRAGEN. R. ŠIMŌN B. GAMALIÉL SAGT, NICHT JEDER HOF BENÖTIGT EINES TORHÄUSCHENS. MAN HÄLT IHN AN, ZUM BAU EINER MAUER, VON TÖREN UND RIEGELN FÜR DIE STADT BEIZUTRAGEN. R. ŠIMŌN B. GAMALIÉL SAGT, NICHT JEDE STADT BENÖTIGT EINER MAUER. WIE LANGE MUSS MAN IN DER STADT GEWOHNT HABEN, UM DEN BÜRGERN DER STADT ZU GLEICHEN²⁵? ZWÖLF MONATE. HAT MAN DA EIN

206. Mit unbeschränktem Licht 207. Zu welchen auch R. Hama gehört, der die obige Entscheidung traf, nach welcher der Besitzer der Halle diesen Einspruch nicht erheben kann. 208. Der ebenfalls aus Nehardea war. 209. Derjenige, dem sie zugefallen sind, kann dem anderen nicht verbieten, vor diesen eine Wand zu bauen. 210. Wenn einer das Obergeschoss u. der andre den Hof genommen hat, so darf jener in diesem keine Leiter aufstellen. 211. Sie durch das Gebiet des anderen zu leiten 212. Oben angeführten Entscheidungen R.H.S. 213. Die auf der Quittung unterschrieben sind 214. Der Besitzer derselben 215. Jeden Hausbesitzer des gemeinsamen Hofes. 216. Eine Art Pfortner od. Wächterloge. 217. Jeden Einwohner der Stadt. 218. Um an den städtischen Lasten untragen zu müssen

לך חבא מימי אמי ליה אדעתא דחבי פליג דדאיתנא
 ביה כי חיבי דדמי אבהתן אמרי ליה מי יניקא Col.b
 ובר קשישא בריה דרב חבא ליה אמי נהדרי
 לטעמייהו דאמר רב נחמן אמר שמואל האתן Bb.65^a
 שחלקי אין להן לא דרך זה על זה ולא הלכות זה
 על זה ולא בולמות זה על זה ולא אמת המים זה
 על זה וזוהרו בתן שהלכות קבועות הן ידבא אמי
 יש להן החוט ששדא דיתמי הנפיק עליה חבא
 אמי רב חבא אמריי לא מביטין ליה ומיקרע לא
 קרעין ליה אמריי לא מביטין ליה דנפק חבא
 ליה מיקרע לא קרעין ליה הכי גרמי יתמי דיתמי
 מימי דאיה ומדעי מה אמר ליה רב אחא בריה
 דרבא לרבנא הרבנא מאי אמר ליה בנורחיה הרבנא
 רב חבא לבר מתבא דהדי בשקרי לא מהוקין
 מי חוטא בריה דרב מי אמר בהא נמי הרבנא¹⁵
 רב חבא דאם איתא חבא נעליא הוא אמרי
 ליה לאפוקי בחיי אביהן ומדלא אפקיה שמע מינה
 דזיבי ויפיה:

יפין אויז רבנא ביה שער דבת החצר רב
 שמוען בן גמליאל אמר לא כל ההצרות
 ראיות לבית שער בופן אויז רבנא לעזר הופה
 ודלתים וברוח רבן שמוען בן גמליאל אמר לא כל
 ההצרות ראיות להופה כמה לא בעיר יהא באמי Syn.112^a

| | | | | |
|------|------------------------------------|------|--------------|------|
| M 3 | א ל מי קשישא | M 4 | חבא עליו | M 5 |
| M 6 | אמריי קרעין ליה | M 7 | בית חבא נפיק | M 8 |
| M 9 | מין קרע ליה דילמא לבי מי ידבא מימי | M 10 | שמואל רב | M 11 |
| M 12 | ארא בר רב לקטנא הרבנא | M 13 | שדא | M 14 |
| M 15 | ה — | M 16 | ה | M 17 |

העיר שנים עשר חדש¹³ קנה בה בית דורה הרי הוא כאנשי העיר מיד:

נכרוא. למימרא דבית שער מגלוחתא היא והא ההוא חסידא דתוה¹⁴ רגיל אליהו דתוה משתעי בהדיה עבד בית שער ותו לא משתעי בהדיה לא קשיא הא מנאי הא¹⁵ מכראי ואי בעית אימא הא והא¹⁶ מכראי ולא קשיא הא דאית ליה דלת הא דלית ליה דלת אי בעית אימא הא והא דאית ליה דלת ולא קשיא הא דאית ליה פותחת הא דלית ליה פותחת אי בעית אימא הא והא דאית ליה פותחת ולא קשיא הא דפותחת דידיה מנאי הא דפותחת דידיה¹⁷ מכראי: "תנו רבנן בופין אותו לבנות בית שער ודלת להצר רבן שמעון בן גמליאל אומר לא כל הצרות ראויות לבית שער אלא הצר הסמוכה לרשות הרבים אינה ראויה לבית שער ושאינה סמוכה לרשות הרבים אינה ראויה לבית שער ורבנן זימנין דדחקי בני רשות הרבים ויעיילו ואתו: בופין אותו לבנות לעיר כו': תנו רבנן בופין אותו לעשות לעיר דלתים וכריה ורבן שמעון בן גמליאל אומר לא כל הצירות ראויות לחומה אלא יצר הסמוכה לספר ראויה לחומה ושאינה סמוכה לספר אינה ראויה לחומה ורבנן זימנין המקו ואתי גייסא: בעא מיניה רבי אלעזר מרבי יוחנן בשתן גובין לפי נפשות גובין או דילמא לפי שבה מומן גובין אמר ליה לפי מומן גובין ואלעזר¹⁸ בני קבע בה מסמרות איכא דאמרי

M 13 + וא M 14 משתעי אליהו בהדיה כנה ב ש
לביניה ולא אשתעי אליהו בהדיה M 15 מאכראי B 16
בופין. להצר: תנא רשב ג M 17 ועיילו מוכא: רשב ג
אמרי: תנא רשב ג M 18 שבה מומן תן גובין או לפי בני
אדם תן גובין א ל לפי שבה מומן תן גובין M 19 בית.

an der Strasse liegt, benötigt eines Torhäuschens, und der nicht an der Strasse liegt, benötigt keines Torhäuschens. Und die Rabbanan¹⁹!?

Man hält ihn an, zum Bau &c. für die Stadt beizutragen. Die Rabbanan lehrten: Man hält ihn an, zum Bau von Toren und Riegeln für die Stadt beizutragen. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, nicht jede Stadt benötigt einer Mauer; eine Stadt, die an der Grenze liegt, benötigt einer Mauer, und die nicht an der Grenze liegt, benötigt keiner Mauer. Und die Rabbanan²⁰!?

R. Eleázar fragte R. Johanan: Wird die Beisteuer nach den Personen oder nach dem Vermögen erhoben? Dieser erwiderte: Sie wird nach dem Vermögen erhoben, und mein Sohn Eleázar hat in dieser Sache Pflöcke eingeschlagen²¹. Manche lesen: Wird

WOHNHAUS GEKAUFT, SO IST MAN SOFORT DEN ÜBRIGEN BÜRGERN DER STADT GLEICH.

GEMARA. Demnach wäre ein Torhäuschen vorteilhaft, dagegen war einst ein Frommer, mit dem Elijah sich zu unterhalten pflegte, und als er einst ein Torhäuschen baute, hörte er auf, sich mit ihm zu unterhalten²²? Das ist kein Einwand, das eine, wenn es sich von innen, und das andere, wenn es sich von aussen befindet. Wenn du willst, sage ich: beides, wenn es sich von aussen befindet, dennoch ist es kein Einwand; das eine, wenn es eine 'Tür' hat, und das andere wenn es keine 'Tür' hat. Wenn du willst, sage ich: beides, wenn es eine 'Tür' hat, dennoch ist dies kein Einwand; das eine, wenn ein Drücker vorhanden ist, und das andere, wenn kein Drücker vorhanden²³ ist. Wenn du aber willst, sage ich: beides, wenn ein Drücker vorhanden ist, dennoch ist dies kein Einwand; das eine, wenn der Drücker sich von innen befindet, und das andere, wenn der Drücker sich von aussen befindet.

Die Rabbanan lehrten: Man hält ihn an, zum Bau eines Torhäuschens und einer 'Tür' für den Hof beizutragen. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, nicht jeder Hof benötigt eines Torhäuschens; ein Hof, der

an der Strasse liegt, benötigt eines Torhäuschens, und der nicht an der Strasse liegt, benötigt keines Torhäuschens. Und die Rabbanan²⁴!?

Manchesmal kann es vorkommen, dass im Strassenpublikum ein Gedränge herrscht und Leute da hineingehen. Die Rabbanan lehrten: Man hält ihn an, zum Bau von Toren und Riegeln für die Stadt beizutragen. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, nicht jede Stadt benötigt einer Mauer; eine Stadt, die an der Grenze liegt, benötigt einer Mauer, und die nicht an der Grenze liegt, benötigt keiner Mauer. Und die Rabbanan²⁵!?

Manchesmal kann es vorkommen, dass auch da ein Streifzug kommt.

219. Weil durch dieses die Armen nicht ins Haus gelangen konnten. 220. Wenn das Torhäuschen sich von innen befindet u. der Arme draussen an der Tur pocht, so hört man es drinnen nicht, wenn es sich aber von aussen befindet, so sieht er es u. geht hinein. 221. Der Arme kann dann nicht hinein. 222. Wozu benötigt ein solches eines Torhäuschens. 223. Wozu braucht eine solche Stadt einer Mauer. 224. Dh. dies zum Gesetz bestimmt.

sie nach der Lage des Hauses erhoben oder nach dem Vermögen? Dieser erwiderte: Sie wird nach dem Vermögen erhoben, und mein Sohn Eleazar hat in dieser Sache Pflöcke eingeschlagen.

R. Jehuda der Fürst hatte einst [die Kosten] für die Stadtmauer [auch] den Gelehrten auferlegt; da sprach Reš-Laqiš: Die Gelehrten brauchen keiner Bewachung, denn es heisst: *Wollte ich sie zahlen, sie würden mehr sein als der Sand*; wen, wollte man sagen, die Frommen, so heisst es ja von ganz Jisraël: *Gleich dem Sand am Ufer des Meers*, wieso könnten nun die Frommen mehr als der Sand sein!? Viel-
 mehr meint er es wie folgt: wollte man die Werke der Frommen zählen, so würden sie mehr als der Sand sein. Nun ist [ein Schluss] vom Geringeren auf das Wichtigere zu folgern: wenn der Sand, der weniger ist, das Meer beschützt, um wieviel mehr beschützen die Werke der Frommen, die mehr sind, die Frommen. Als er zu R. Johanan kam, sprach dieser zu ihm: Weshalb hast du es ihm nicht aus folgendem Schriftvers gedeutet? *Ich bin eine Mauer und meine Brüste Türmen gleich; ich bin eine Mauer, das ist die Gesetzeskunde; und meine Brüste Türmen gleich*, das sind die Schriftgelehrten²²⁷. Reš-Laqiš aber hielt es mit folgender Auslegung Rabas: *Ich bin eine Mauer*, das ist die Gemeinschaft Jisraël; *und meine Brüste Türmen gleich*, das sind die Bet- und Lehrhäuser.

R. Hanan b. R. Hisda belegte einst die Gelehrten mit Kopfsteuer; da sprach R. Nahman b. Jiçhaq zu ihm: Du hast übertreten die Gesetzlehre, die Propheten und die Hagiographen. Die Gesetzlehre, denn es heisst:²²⁸ *Auch liebte er die Völker, alle seine Heiligen in deiner Hand*; Mošeh sprach vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, auch zur Zeit, wenn du die Völker²²⁹ liebst, mögen alle seine Heiligen in deiner Hand²³⁰ sein. *Und sie zertrümmerten zu deinen Füssen*. R. Joseph lehrte: Das sind die Schriftgelehrten, die, von Stadt zu Stadt und von Land zu Land wandernd, ihre Füsse zertrümmern, um das Gesetz zu studiren; *erheben deine Worte*, um über die Worte Gottes zu verhandeln. Die Propheten, denn es heisst: *Auch wenn sie unter den Völkern lernen*²³¹, nun will ich

225. Je näher das Haus der Grenze ist, um so höher wird es besteuert.

226. Ps. 139,18.

227. Gen. 22,17.

228. Cnt. 8,10.

229. Sie brauchen keiner Mauer, da sie das Gesetz haben.

230. Dt. 23,3.

231. Die Nichtjuden, dh. wenn diese die Herrschaft über Jisraël haben.

232. Unter deinem Schutz.

233. Hos. 8,10.

234. Sich mit dem Gesetzesstudium befassen; so nach der tschen Auslegung.

אמר ליה לפי קדוכם בתים הן גובין או דילמא²²⁵
 לפי גובין גובין אמר ליה לפי גובין גובין יאלעזר בני
 קבע בת מסמכותי הכי יהודה נשיאה רמא דשימא
 ארבנן אמר ריש לקיש רבנן לא צריכי נמיחיתא
 דבתים אכפרם מחול רבין אכפרם לימאן איחיתא
 לצדיקים השתא כוליהו ישראל בתים בהו מחול
 אשר על שפת הים צדיקים עצמם מחוז רבנן ארא
 הכי קאמר אכפרם למעשיהם של צדיקים מחול
 רבנן קבל וחומר ומה חול שמועט מען על הים
 מעשיהם של צדיקים שהם מצויים לא כל שבין
 שמועטם עליהם כי אתא לקימה רבבי ויהנן אמר
 ליה כמי מנפא לא תיבא ליה חמא אני חומת
 ושדי במטלות אני חומת זו תורה ושדי במטלות
 אלו תלמידי חכמים ריש לקיש כבר תה כדדדש
 רבא אני חומת זו נכסת ישראל ושדי במטלות
 אלו בתי נכסות ובתי מדרשותי רב הן בר רב
 חסדא רמא ברנא ארבנן אמר ליה רב נחמן בר יצחק
 יעברת אדאורייתא ואדנביאי ואדכתיבי אדאורייתא
 דבתים אף חבב עימם כל קדושו בידך אמר משה
 לפני הקדוש ברוך הוא רבונו של עולם אפילו בשעה
 שאתה מהבב עימם כל קדושו יהו בידך והם
 תבו לרגלך תני רב יוסף אלו תלמידי חכמים
 שמסתתים הנליתם מעיר לעיר וממדינת למדינת
 ללמוד תורה ישא מדברתיך לישא וליתן בדברותיו
 של מוקם אדנביאי דבתים גם כי יהנו בניים עתה²²⁶

M 21 B 20 בעא מיניה רבי אלעזר מרי בשתן גובין לפי
 ש ם הן גובין או לפי קדוכם בתים הן גובין B 22 קריוב
 בתים הן גובין M 23 + B 24 ברגא B ריש אדריבי
 + ליה B 25 + דנפשי מחול M 26 וצדיקים מחול
 P 27 ומעשי P 28 מחול M 29 קו מחול מה
 M 30 על אחת כמה וכמה כי M 31 אמאי לא B 32
 + ו M 33 אמר אני B 34 נחמן M 35 עבר
 מר אדאורי M 36 ללמי תורה M 37 בדבורה

8m.108³
Bb. 8⁹

Ps.139,18

Gen.22,17

Cnt.8,10

Ps.87²

Fol.8
Pes.87²

Dt.33,3

Hos.8,10

אקבעם ויחלו מעט ממשא מלך ושרים אמר עולא
 פסוק זה בלשון ארמית נאמר אי תנו בולחו עתה
 אקבעם ואם מעט מהם יחלו ממשא מלך ושרים
 אדכתובי דכתובי בנדה בלו והלך לא שליט למרמא
 עריהם אמר רב יהודה בנדה זו מנת המלך בלו
 זו כסף מוגלגל והלך זו ארנונא: רב פפא רמא
 בריא דרתא איתמי אמר ליה רב שישא בדיה דרב
 אידי לרב פפא דדילמא לא מיהויל אמר ליה מי שקל
 שקילנא מניהו אי מיהויל מיהויל ואי לא מהדרנא
 לה ניהליהו: אמר רב יהודה הכל לאנלי נפא
 אפילו מיתמי אבר רבנן לא צריכי נטירותא הכל
 לבריא פתיא אפילו מרבנן ולא אמרן אלא דלא נפקי
 בכלהו אבל נפקי בכלהו רבנן לאו בני מיפק
 בכלהו ניהו: רבי פתה אוצריה בשני בצורת
 אמר יבנסו בעלי מקרא בעלי משנה בעלי תלמוד
 בעלי הלכה בעלי הנהגה אבל עמי הארץ אל יבנסו
 דתק רבי יונתן בן עמרם ונבנס אמר לו רבי פרנסמי
 אמר לו קרית לאי שנית לאו אם בן כמה אפרנסך
 פרנסמי ככלב וכעורב פרנסיה בתר דנפק יתיב
 רבי וקא מצטער אמר אוי לי שנתתי פתי לעם
 הארץ אמר לפני רבי שמעון בר רבי שמא יונתן
 בן עמרם תלמידך הוא שאינו רוצה ליהנות ממכבוד
 תורה מימיו בדרך ואשכח אמר רבי יבנסו הכל

sie sammeln: sie werden sich ein wenig er-
 holen von der Last der Könige und Fürsten.
 Hierzu sagte Ula: dieser Schriftvers sei
 aramäisch abgefasst; wenn sie alle lernen,
 so will ich sie sofort sammeln, wenn aber
 nur wenige von ihnen, so werden sie sich
 erholen von der Last der Könige und
 Fürsten. Die Hagiographen, denn es heisst:
Tribut, Steuer und Wegegeld ihnen aufzu-
erlegen, soll niemand berechtigt sein. R. Jehu-
 da sagte: Tribut, das sind die Abgaben
 für den König, Steuer, das ist die Kopf-
 steuer, Wegegeld, das sind die Natural-
 abgaben.

R. Papa belegte einst Waisen mit einem
 Beitrag zu einem neuen Brunnen; da sprach
 R. Šiša, der Sohn R. Idis, zu R. Papa: Viel-
 leicht wird nichts zu schöpfen sein? Dieser
 erwiderte: Zunächst nehme ich von ihnen;
 wenn zu schöpfen sein wird, so ist es recht,
 wenn aber nicht, so gebe ich es ihnen
 zurück.

R. Jehuda sagte: Jeder wird [zum
 Beitrag] für die Stadttore herangezogen,
 selbst Waisen; die Gelehrten aber brau-
 chen keiner Bewachung. Jeder wird zum
 Brunnengraben herangezogen, selbst die
 Gelehrten; dies jedoch nur wenn keine
 Massen ausziehen, nicht aber, wenn Mas-
 sen ausziehen, weil die Gelehrten nicht
 mit den Massen mitzugehen brauchen.

M 40 לאו ויחלו מעט ממשא M 39 אם בולח יתנו בנוס עתה
 M 42 מופקא להו ואי M 43 + מדרבנן לא ד M 44 בני
 V 45 ל"ב ה ואפי מרב ואי קא נפקי B 46 באכלהו
 B 47 אוצרות V 48 בעלי...אב"ל P 49 יונתן
 B 50 + בני B 51 + א V 52 שמישת ת ת לאו
 B 53 + כלב B 54 - תלמי V 55
 כל ת בדרך ומצאו דבריה אמר.

Rabbi öffnete seine Speicher in den Jahren der Hungersnot und sprach: Es mö-
 gen die Schrift-, Mišnah-, Talmud-, Halakha- und Agadakundigen eintreten, Lente aus
 dem gemeinen Volk aber sollen nicht eintreten. Da drang sich R. Jonathan b. Am-
 ran vor und trat ein, indem er zu ihm sprach: Meister, speise mich. Jener fragte: Hast
 du die Schrift gelesen? — Nein. Hast du die Mišnah gelernt? — Nein. Wenn dem
 so ist, woraufhin soll ich dich speisen!? Speise mich gleich einem Hund oder einem
 Raben. Als er fort war, sass Rabbi und gräunte sich, indem er sprach: Wehe mir, dass
 ich mein Brot einem Menschen aus dem gemeinen Volk verabreicht habe! Da sprach
 R. Šimón b. Rabbi zu ihm: Vielleicht ist es dein Schüler Jonathan b. Amram, der
 von der Ehre der Gesetzeskunde nie geniessen will? Hierauf untersuchten sie und es
 stellte sich heraus. Alsdann sprach Rabbi: Es mag jeder eintreten. Rabbi vertrat

235. Das W. יתנו in diesem Schriftvers ist vom aram. יתן *abzuleiten*.
 die ausdrückenden Truppen. 237. Wird an dieser Stelle kein Wasser zu finden sein, er würde dann
 den Waisen zwecklos das Geld abgenommen haben. 238. Sie brauchen hierin keinen Beitrag zu
 zahlen. 239. Zum Graben der Brunnen, sondern Brunnenbauer gemietet werden. 240. Cf
 Bd. vij S. 655. N. 53.

236. Ein
 240. Cf

hierbei seine Ansicht, denn Rabbi sagte: Ein Strafgericht kommt über die Welt nur wegen der Leute aus dem gemeinen Volk. So wurde einst der Stadt Tiberjas²⁴⁰ das Geld zu einer Krone auferlegt. Als darauf [die Einwohner] zu Rabbi kamen und verlangten, dass auch die Gelehrten beitragen sollen, erwiderte er ihnen: Nein. Jene sprachen: So laufen wir fort. — Lauft. Als dann die Hälfte von ihnen fortgelaufen war, wurde es der anderen Hälfte auferlegt. Hierauf kam die andere Hälfte zu Rabbi und verlangte von ihm, dass die Gelehrten beitragen sollen, und er erwiderte ihnen: Nein. — So laufen wir fort.²⁴¹

Lauft. Da lief auch die andere Hälfte fort und nur ein Wäscher blieb zurück. Als man es dann dem Wäscher auferlegte und auch er fortlief, wurde [das Geld für] die Krone erlassen. Darauf sprach Rabbi: Ihr seht nun, dass ein Strafgericht über die Welt nur wegen der Leute aus dem gemeinen Volk kommt²⁴².

WIE LANGE MUSS MAN IN DER STADT GEWOHNT HABEN, UM DEN BÜRGERN DER STADT ZU GLEICHEN &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn eine von Ort zu Ort ziehende Karawane Eseltreiber oder Kamelführer da übernachtet hat und mit abtrünnig geworden ist, so werden sie durch Steinigung hingerichtet²⁴³ und ihr Vermögen wird gerettet; wenn sie da dreissig Tage verweilt haben, so werden sie durch das Schwert hingerichtet und ihr Vermögen wird vernichtet²⁴⁴? Raba erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das eine gilt von der Stadtbürgerschaft²⁴⁵ und das andere gilt von der Stadteinwohnerschaft²⁴⁶. Es wird auch gelehrt: Wenn jemand gelobt hat, von den Bürgern der Stadt nichts zu geniessen, so darf er von einem, der da zwölf Monate wohnt, nichts geniessen, wenn weniger, so darf er von ihm wol geniessen; [sagte er:] von den Einwohnern der Stadt, so darf er von einem, der da dreissig Tage wohnt, nichts geniessen, wenn weniger, so darf er von ihm wol geniessen. Sind denn in jeder Hinsicht zwölf Monate erforderlich, es wird ja gelehrt: Dreissig Tage hinsichtlich des Armenkessels²⁴⁷,

רבי למעשה האמר רבי אין פירענית בא תעלה
 אלא בשביל עמי הארץ כההיא דמי ליליא דשמי
 אטבריא אזי לקמיה דרבי ואמר ליה ליתבו דבן
 בהרן אמר ליה לא אמרו ליה עדקין ערקו ערקו
 פלטיהון דליה פלנא אזי הנהו פלנא קמיה דרבי
 אמרו ליה ליתבו דבן בהרן אמר ליה לא עדקין
 ערקו ערקו פלטיהון פש כוונס דליה אטבוט ערק
 כוונס פקק ליליא אמר רבי יהושע שאין פירענית
 בא תעלה אלא משביר עמי הארץ יבשת דהא בעיר
 ויהא באנשי העיר יבין ויביתיהו המבית המבית
 העובדת מסקום לסקום ולנת בלוסס הוההה עסקן
 הן בסקילה וימטין פלס ואם נשתחו עם שלשים
 יום הן בבית וימטין אבד אמר רבא לא קשיא דה
 לבני מתא דהא ליחובי מתא בדתניא המורה הנאה
 מאנשי העיר כל שנשתחא עם שנים עשר הדש
 אסוד ליהנות ממנו פחות מלאן מותרי מיתבו העיר
 כל שנשתחא עם שלשים יום אסוד ליהנות ממנו
 פחות מלאן מותרי ליהנות ממנו וכל מלאן מי בעינן
 שנים עשר הדש והתניא שלשים יום לתמחוי שלושה
 V 59 א ליתבו V 58 דהתניא V 57 א — V 56
 א ל V 61 א ערקו ערקו P 60 א + B 60 א ל
 אטבריא אמי לקמיה דר הנהו פלנא P 62 א ערקו ערקו
 ערקו ערקו פלטיהון פש כוונס דליה אטבוט V 65 א ערק
 אם נשתחא שלים יום הם בבית וימטין אבד ואם לא הם בעיר
 וימטין פלס V 66 א לקמיהו ממנו מתא והא לקמיהו מיתבו
 מתא והתניא V 67 א ופא אדם אבד ונשתחא עמו כד ישתחא
 V 68 א + להנות ממנו V 69 א שישה V 70 א ויביתיהו
 ש י יקופה ש ה לתמחוי

Sab. 139^a
Jab. 63^a

Syn. 112^a

Syn. 112^b
1 Ned. 2

1 Pes. 4

240. Seitens der Regierung. 241. Statt ארסו ist mit manchen Codices ארסו zu lesen; nach R5j. da ward ihnen die Hälfte [des Betrags] erlassen. 242. Da es den zurückgebliebenen Gelehrten nicht auferlegt worden war. 243. In einer sog. abtrünnigen Stadt, die sich dem Götzendienste hingeeben hat, die Einwohner müssen sämtlich durch das Schwert getötet u. das ganze Vermögen durch Feuer vernichtet werden, cf. Dt. 13,13ff. 244. Gleich einem einzelnen, der Götzendienst treibt (Dt. 13,11), da sie zur Stadt nicht gehören. 245. Da sie nach 30 Tagen zu den Einwohnern der Stadt gehören, dagegen heisst es hier, dass dies erst nach 12 Monaten eintrete. 246. Diese erlangt man erst nach 12 Monaten. 247. Als Einwohner der Stadt gilt man schon nach 30 Tagen; beim Götzendienste wird von den Bewohnern (יושבי) Dt. 13,10 gesprochen. 248. Wer so lange in der Stadt wohnt, muss den Beitrag hierfür zahlen.

חדשים לקופה ששה לכבות תשעה לקבורה שנים
 עשר לפסי העיר אמר רבי אמי אמר רבי יוחנן כי
 תנן נמי מתניתין שנים עשר חדש לפסי העיר תנן:
 ואמר רבי אמי אמר רבי יוחנן חבל לפסי העיר
 ואפילו מיתמי אבל רבנן לא רבנן לא צריכי
 נטירותא אמר רב פפא לשורא ולפרשאה ולטרוינא
 אפילו מיתמי כללא דמילתא כל מילתא דאית להו
 הנאה מיניה אפילו מיתמי רבא רמא צדקה איתמי
 דבי רב מרזין אמר ליה אבי והתני רב שמואל בר
 יהודה אין פוסקין צדקה על חתומים אפילו לפדיון
 שבויים אמר ליה אנא לאחשובינהו קא עבידנא:
 איפרא תורמיזי אימיה דשבור מלכא שררה ארנא
 דדינרי לקמיה דרב יוסף אמרה ליהוי למצוה רבה
 יתיב רב יוסף וקא מעיין בה מאי מצוה רבה אמר
 ליה אבי מרתני רב שמואל בר יהודה אין פוסקין
 צדקה על חתומים ואפילו לפדיון שבויים שמע מינה
 פדיון שבויים מצוה רבה היא: אמר ליה רבא לרבה
 בר מרי מנא הא מילתא דאמור רבנן דפדיון שבויים
 מצוה רבה היא אמר ליה דכתיב והיה כי יאמרו
 אלך אנה נצא ואמדת אליהם בה אמר תי אשר
 למות למות ואשר להרב ואשר להרב ואשר להרב
 ואשר לשבי לשבי ואמר רבי יוחנן כל המאוחר
 בפסוק זה קשה מהכבוד הרב קשה ממות אי בעית
 אימא קרא ואי בעית אימא סברא אי בעית אימא

Col.b
 Jer.15.2
 vgl.
 Syn.30a

| | | | | | |
|------|------------------|------|-----------------------------|------|--------------------------------|
| V 70 | ר א אמר | V 69 | רב | V 68 | + חדש |
| P 73 | ד + B 72 | P 71 | ואמר העיר | P 71 | ה |
| M 75 | לא צריכי נטירותא | B 74 | + אבל רבנן לא צריכי נטירותא | B 74 | לשורא |
| B 77 | בה | B 70 | רבה | B 70 | נטירותא ליתמי רמינן עלויהו רבה |
| M 80 | לית תיהוי | P 79 | דרבי | M 78 | מר |
| B 83 | | P 82 | + רבי (ואצ ל אבי רבי) | M 81 | M 81 מניה |
| M 86 | היא א | M 85 | ד | P 84 | P 84 מריה |

drei Monate hinsichtlich der Almosenkasse, sechs hinsichtlich der [Armen]kleidung, neun hinsichtlich des Begräbnisses und zwölf hinsichtlich der Stadtpfähle ? R. Asi erwiderte im Namen R. Johanan: Die Lehre unsrer Mišnah, dass zwölf Monate erforderlich sind, spricht eben von den Stadtpfählen.

R. Asi sagte im Namen R. Johanan: Von jedem wird ein Beitrag zu den Stadtpfählen erhoben, selbst von Waisen; von den Gelehrten aber nicht, denn die Gelehrten brauchen nicht der Bewachung. R. Papa sagte: Für die Stadtmauer, den Reiter und den Waffenhüter müssen auch Waisen beitragen. Die Regel hierbei ist: für jede Sache, von der sie einen Nutzen haben, müssen auch Waisen beitragen. Raba belegte die Waisen des Bar-Marjon mit Almosenbeiträgen, da sprach Abajje zu ihm: R. Šemuél b. Jehuda lehrte ja, dass man Waisen nicht mit Almosenbeiträgen belege, nicht einmal zur Gefangenenauslösung!? Dieser erwiderte: Ich tu dies zu ihrer Ehrung.

Einmal sandte Iphra-Hormez²⁴⁹, die Mutter des Königs Sapor, einen Beutel Denare zu R. Joseph, mit dem Bemerken, es solle zu einem besonders guten Werk verwandt werden. Da sass R. Joseph und dachte darüber nach, was wol ein besonders gutes

Werk sei. Hierauf sprach Abajje zu ihm: Da R. Šemuél b. Jehuda lehrte, dass man Waisen nicht mit Almosenbeiträgen belege, nicht einmal zur Gefangenenauslösung, so ist zu entnehmen, dass die Gefangenenauslösung ein besonders gutes Werk ist.

Raba fragte Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Rabbanan gesagt haben, dass die Gefangenenauslösung ein besonders gutes Werk ist? Dieser erwiderte: Es heisst: *Und wenn sie zu dir sprechen: wohin sollen wir gehen? so sage zu ihnen: So spricht der Herr: wer zum Sterben — zum Sterben, wer zum Schwert — zum Schwert, wer zum Hunger — zum Hunger, und wer zur Gefangenschaft — zur Gefangenschaft.* Und hierzu sagte R. Johanan, was in diesem Schriftvers später folgt, sei schlimmer, als das, was vorangeht. Das Schwert ist schlimmer als das Sterben; wenn du willst, entnehme ich dies aus einem Schriftvers, und wenn du willst, begründe ich dies. Wenn du willst, begründe ich dies: der eine wird vernustal-

249. Für die Armen. 250. Wahrscheinl. zur Befestigung der Stadt. 241. הרימיזי wird im T. oft für das pers. Ormuzd gebraucht (nicht 'Epuiz wie MUSSAFLY erkl.); nach RABENPORT (ערך מיללין p. 182) ist hier Sapor II., Sohn des Königs Hormisdas gemeint, jeh. ist seine Erklärung des Ws איפרא mit "Frau", das aus dem Persischen stammen soll, sehr gewagt. 252. Jer. 15.2.

tet und der andere wird nicht verunstaltet; wenn du willst, aus einem Schriftvers: *Kostbar ist in den Augen des Herrn das Sterben seiner Frommen.* Der Hunger ist schlimmer als das Schwert; wenn du willst, begründe ich dies: der eine hat Qualen und der andere hat keine Qualen. Wenn du willst, entnehme ich dies aus einem Schriftvers: *Glücklicher waren, die durch das Schwert fielen, als die durch Hunger fielen.* Bei der Gefangenschaft ist alles vorhanden .

Die Rabbanan lehrten: Die [Beiträge für die] Armenkasse werden durch zwei [Personen] eingezogen und durch drei verteilt. Sie werden durch zwei eingezogen, denn man darf über die Gemeinde nicht weniger als zwei Beamte einsetzen; sie wird durch drei verteilt, wie bei Gerichtsverhandlungen in Geldsachen . [Die Beiträge] für den Armenkessel werden durch drei [Personen] eingezogen und durch drei verteilt; bei diesen ist die Einziehung und die Verteilung gleich. Der Armenkessel wird jeden Tag [verteilt], die Armenkasse nur an jedem Vorabend des Šabbaths.

Vom Armenkessel erhalten die Armen der ganzen Welt, von der Armenkasse nur die Armen der Stadt. Die Bürger der Stadt dürfen die [Beiträge der] Armenkasse für den Armenkessel und die des Armenkessels für die Armenkasse bestimmen, und nach Belieben abändern. Ferner dürfen die Leute der Stadt Bestimmungen treffen hinsichtlich der Masse, der Marktpreise ²⁵³ und der Arbeitslöhne, und wegen dieser Bestimmungen bestrafen ²⁵⁴.

Der Meister sagte: Man darf über die Gemeinde nicht weniger als zwei Beamte einsetzen. Woher dies? R. Nahman erwiderte: Die Schrift sagt: *Und sie sollen das Gold nehmen &c.* Zur Amtsausübung ist [einer] nicht zulässig, glaubwürdig ²⁵⁵ aber ist er wol. Dies ist eine Stütze für R. Hanina, denn R. Hanina erzählte, dass Rabbi einst zwei Brüder über die Armenkasse gesetzt habe. — Welche Herrschaft gibt es hierbei? R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Weil man wegen der Almosenbeiträge pfändet, selbst am Vorabend des Šabbaths ²⁵⁶? — Dem ist ja aber nicht

כבדא האי קא מינוול דהאי לא קא מינוול ואיבעית
 אימא קרא יקר בעיני ה המותה לחסידיו רעב Ps.116,15
 קשה מהרב איבעית אימא כבדא האי קא מצטער
 והאי לא קא מצטער איבעית אימא קרא טובים Thr.4.9
 היו הללו הרב מהללו רעב שבי מולחו איתתו ביתו
 תנו רבנן קופה של צדקה נגזרת בשנים ומתחלקת
 בשלשה נגזרת בשנים שאין עושים שדרות על
 הצבור פחות משנים ומתחלקת בשלשה כרזי
 ממונות תמחו נגזרת בשלשה ומתחלקת בשלשה
 שנבית וחלוקה שנים תמחו ככל זום קופה מערב
 שבת לערב שבת תמחו לעניי עולם קופה לעניי
 הקיר ודשאים בני הקיר לעשות קופה תמחו ותמחו
 קופה ולשנותה לכל מה שרצו ודשאין בני הקיר
 להתנות על המדות ועל השערים ועל שבר פועלים
 ולהסיע על קיצתם: אמר רב אין עושין שדרות על
 הצבור פחות משנים מנא הני מילי אמר רב נחמן
 אמר קרא והם יקחו את הזהב וגו' שדרות הוא
 דלא עבדי הא הימוני מתימן מסייע ליה לרבי הנינא
 דאמר רבי הנינא מעשה ומינה רבי שני אחין על
 הקופה מאי שדרותא דאמר רב נחמן אמר רבה בר
 אבהו לפי שממשכנין על הצדקה ואפילו בערב
 Qu. 16b

V 87 + אב א קרא ואב א כבדא + B 88 קשה מכורס
 ד M 89 בניה M 90 כרחה M 91 מפני
 יהוא M 92 נגב בג ומתחלק בג מפני שנביתו וחלוקו שיה
 M 93 מאי משמע ארן בר בהן דאמר M 94 מתימני
 M 95 בקופה.

253. Ps. 116,15. 254. Thr. 4,9. 255. Der Gefangene ist der Willkür des Siegers ausgesetzt, der mit ihm alles machen kann. 256. Zur Verwaltung von Gemeindegeldern. 257. Solche werden vor 3 Richtern verhandelt; cf. Bd. vij S. 9 Z. 5ff. 258. Diese Beiträge werden jeden Tag verteilt, u. damit man zur Verteilung nicht den 3. zu suchen brauche, wurde bestimmt, dass schon bei der Einziehung alle 3 vorhanden sein sollen. 259. Die bereits bestehenden abändern. 260. Diejenigen, die sie übertreten. Nach manchen Erklärern: ihre Bestimmungen zu ändern; jed. weiter S. 949 Z. 17 nicht angebracht. 261. Ex. 28,5. 262. Die Einziehung der Gelder muss durch 2 Beamte erfolgen, anvertrauen aber kann man sie auch einem. 263. Das im Text gebrauchte Wort für Amt (שליטת) bedeutet eigentlich Herrschaft. 264. Wo jeder eine Ansrede hat, er sei mit den Vorbereitungen zum Š. beschäftigt u. habe keine Zeit.

Jer. 30,20 שבת איני והא כתיב ופקדתי על כל לחציו ואמר רבי יצחק בר שמואל בר מרתא משמיה דרב ואפילו על גבאי צדקה לא קשיא הא דאמיד הא דלא אמיד כי הא דרבא אכפיה לרב נתן בר אמי ושקל מיניה ארבע באה וזו לצדקה: והמשבילים יזהרו בזהר הרקיע וזו המשבילים יזהרו בזהר הרקיע זה דין שרן דין אמת לאמתו ומצדיקי הרבים ככוכבים לעולם ועד אלו גבאי צדקה בנותתא תנא והמשבילים יזהרו בזהר הרקיע זה דין שרן דין אמת לאמתו וגבאי צדקה ומצדיקי הרבים ככוכבים לעולם ועד אלו מלמדי תינוקות לבנו מאן אמר רב כנון רב שמואל בר שילת דרב אשכחיה לרב שמואל בר שילת דהוה קאי' בנינתא אמר ליה שבקתיה לאומנותך אמר ליה הא תליבך שנין דלא הויה לי והשתא נמי דעתאי עלוהו והבנ מאי אמר רבנא ואהבו בצאת השמש כנברתי: תנו רבנן גבאי צדקה אינו רשאי לפרוש זה מזה אבל פורש זה ליער זה לתנת מצא מעות בשוק לא יתנם בתוך כיסו אלא נותן לתוך ארנקי של צדקה ולכשיבא לביתו יטלם כיוצא בו היה נושא בחבירו מנה ופרעו בשוק לא יתנו לתוך כיסו אלא נותן לתוך ארנקי של צדקה ולכשיבא לביתו יטלם: תנו רבנן גבאי צדקה שאין להם עניים להלך

so, es heisst doch: "alle seine Bedränger will ich heimsuchen, und R. Jichaq b. Šemuél b. Martha sagte im Namen Rabhs, selbst Almoseneinnehmer"? Dies ist kein Einwand, das eine, wenn er reich ist, und das andere, wenn er nicht reich ist. So wandte Raba einst Zwang an und nahm R. Nathan b. Ami vierhundert Zuz zu Almosen ab.

Und die Einsichtigen werden glänzen wie der Glanz des Himmels etc. Dies bezieht sich auf einen Richter, der ein gerechtes Urteil gemäss der Wahrheit fällt. Und die, welche die Menge zur Gerechtigkeit gefuhrt haben, wie die Sterne auf immer und ewig. Dies bezieht sich auf die Almoseneinnehmer. In einer Barajtha wurde gelehrt: Und die Einsichtigen werden glänzen wie der Glanz des Himmels: dies bezieht sich auf einen Richter, der ein gerechtes Urteil gemäss der Wahrheit fällt, und auf die Almoseneinnehmer. Und die, welche die Menge zur Gerechtigkeit gefuhrt haben, wie die Sterne auf immer und ewig: dies bezieht sich auf die Kinderlehrer.

Wie wer zum Beispiel? Rabh erwiderte: Wie zum Beispiel R. Šemuél b. Šilath. Rabh traf nämlich einst R. Šemuél b. Šilath in seinem Garten stehen; da sprach

er zu ihm: Du hast wol dein Handwerk verlassen? Dieser erwiderte: Es sind bereits dreizehn Jahre, dass ich ihn nicht gesehen habe, und auch jetzt denke ich an sie. Und wie heisst es von den Gelehrten? Rabina erwiderte: Und die ihn lieb haben, sind wie der Aufgang der Sonne in ihrer Pracht.

Die Rabbanan lehrten: Die Almoseneinnehmer dürfen sich von einander nicht trennen, wol aber darf der eine zum Tor und der andere in den Laden gehen. Hat einer Geld auf der Strasse gefunden, so darf er es nicht in seine Tasche legen, sondern in den Almosenbeutel, und wenn er nach Haus kommt, nehme er es zurück heraus. Desgleichen darf er, wenn er von seinem Nächsten eine Mine zu erhalten hat und dieser sie ihm auf der Strasse bezahlt, sie nicht in seine Tasche legen, sondern in den Almosenbeutel, und wenn er nach Haus kommt, nehme er sie zurück heraus.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die Almoseneinnehmer keine Armen zum Ver-

265. Jer. 30,20. 266. Dennach dürfen sie nicht pänden 267. Und die Beträge nicht zahlen kann; in diesem Fall ist die Pfändung verboten. 268. Dan. 12,3 269. Den Unterricht der Kinder, nach der La. der kursierenden Ausgaben, deine Treue, da er den Unterrichts unterbrach 270. Die zu unterrichtenden Kinder. 271. Jud. 5,31. 272. Um gegenseitige Verdächtigungen zu vermeiden 273. Die sich nebeneinander befinden. 274. Damit er nicht in den Verdacht komme, er stelle vom Almosengeld.

Pes. 131 Bm. 38a

M 99 אלו גבאי M 98 בפיה M 97 וזו...הרקיע M 96 + מלכו חני M 2 אפי' M 95 אפי' M 94 אפי' M 93 אפי' M 92 אפי' M 91 אפי' M 90 אפי' M 89 אפי' M 88 אפי' M 87 אפי' M 86 אפי' M 85 אפי' M 84 אפי' M 83 אפי' M 82 אפי' M 81 אפי' M 80 אפי' M 79 אפי' M 78 אפי' M 77 אפי' M 76 אפי' M 75 אפי' M 74 אפי' M 73 אפי' M 72 אפי' M 71 אפי' M 70 אפי' M 69 אפי' M 68 אפי' M 67 אפי' M 66 אפי' M 65 אפי' M 64 אפי' M 63 אפי' M 62 אפי' M 61 אפי' M 60 אפי' M 59 אפי' M 58 אפי' M 57 אפי' M 56 אפי' M 55 אפי' M 54 אפי' M 53 אפי' M 52 אפי' M 51 אפי' M 50 אפי' M 49 אפי' M 48 אפי' M 47 אפי' M 46 אפי' M 45 אפי' M 44 אפי' M 43 אפי' M 42 אפי' M 41 אפי' M 40 אפי' M 39 אפי' M 38 אפי' M 37 אפי' M 36 אפי' M 35 אפי' M 34 אפי' M 33 אפי' M 32 אפי' M 31 אפי' M 30 אפי' M 29 אפי' M 28 אפי' M 27 אפי' M 26 אפי' M 25 אפי' M 24 אפי' M 23 אפי' M 22 אפי' M 21 אפי' M 20 אפי' M 19 אפי' M 18 אפי' M 17 אפי' M 16 אפי' M 15 אפי' M 14 אפי' M 13 אפי' M 12 אפי' M 11 אפי' M 10 אפי' M 9 אפי' M 8 אפי' M 7 אפי' M 6 אפי' M 5 אפי' M 4 אפי' M 3 אפי' M 2 אפי' M 1 אפי' M 0

teilen haben, so dürfen sie nur bei Fremden einwechseln, nicht aber bei sich selber. Wenn die Einnahmer des Armenkessels keine Armen zum Verteilen haben, so dürfen sie an Fremde verkaufen, nicht aber an sich selber. Almosengeld darf man nicht je zwei zählen, sondern nur einzeln.

Abajje sagte: Früher pflegte der Meister nicht auf den Matten im Bethaus zu sitzen; als er aber von der Lehre hörte, dass [die Gemeinde] es nach ihrem Belieben ändern dürfe, setzte er sich auf diese. Ferner sagte Abajje: Früher hatte der Meister zwei verschiedene Beutel, einen für die Armen der ganzen Welt und einen für die Armen der Stadt; als er aber das hörte, was Šemu'el zu R. Taħliphia b. Eydāmi sagte, dass er nämlich einen Beutel mache und darüber eine Vereinbarung treffe, machte er ebenfalls einen Beutel und traf eine Vereinbarung. R. Aši sagte: Ich brauche nicht einmal eine Vereinbarung zu treffen, denn wer zu mir kommt²⁷⁵, verlässt sich auf mich, und ich verteile nach meinem Belieben.

Ein²⁷⁶ vereinbarten²⁷⁷ Schlichter, dass wenn einer am Tag eines anderen arbeiten werde, man ihm das Fell zerreißen solle. Hierauf ging einer und arbeitete am Tag eines anderen; da zerriss man ihm das Fell. Als sie vor Raba kamen, verurteilte er sie, Ersatz zu leisten. R. Jemar b. Šelmanja wandte gegen Raba ein: Und wegen ihrer Vereinbarung zu bestrafen? Raba erwiderte ihm aber nichts. R. Papa sagte: Er hatte recht, dass er ihm nichts erwiderte; dies²⁷⁸ gilt nur von dem Fall, wenn da kein angesehenere Mann vorhanden ist, wenn da aber ein angesehenere Mann vorhanden ist, sind sie zu einer solchen Bestimmung nicht berechtigt.

Die Rabbanan lehrten: Man rechnet mit den Almoseneinnehmern nicht hinsichtlich der Almosen ab, und ebensowenig mit den Schatzmeistern hinsichtlich der Tempelspenden. Und obgleich es hierfür keinen eigentlichen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heisst: „*Und man rechnete nicht ab mit den Männern.*“

275. Kleine Münze in Courant, das bequem zum Aufbewahren ist. 276. Münzen, weil man ihn des falschen Zahlens verdächtigen kann. 277. Rabba, der Pflegevater u. Lehrer A.s. 278. Die für Geld aus der Armenkasse gekauft zu werden pflegten. 279. Mit der Gemeinde, die Almosengebel nach eigenem Gutdunken verteilen zu dürften. 280. Und Geld für die Armenkasse einzahlt. 281. Die We 57 2, die in fast allen Codices fehlen, sind zu streichen. 282. Des von ihm geschlachteten Tiers. 283. Ci. ob. S. 947 Z. 15; die Vereinbarung bestand also zu recht. 284. Dass man ohne weiteres eine solche Bestimmung treffen u. die Uebertretung mit einer Strafe belegen könne. 285. Vor dem sie die Bestimmung treffen sollten. 286. ßReg. 12.16.

פודמן לאחדים ואין פודמן לעצמן נבאי תבאי
שאין להם עניים הולך פודמן לאחדים ואין פודמן
לעצמן מיעוט שה צדקה אין מיעוט אין שטים איה
אחת אהתג אסר אסבי מדיש יא היה יתום נד
11 אצירי דבי בנישתא בין דשמעתה הא דתניא
12 לשתותה לכל מת מירצי היה יתום אסר אסבי
מדיש היה עבד נד תני אסבי הא לעני דעימא
והד לעני דמתא בין דשמעתה הא דאמר היה
שמואל לרב ההויא בר אבחימי עבד הא ביבא
10 'ואתני עליה איהו בני עבד הא ביבא 'אתני עליה
11 דב אשי אסר אנה אסבי בני יא צדיכא דכל
דקא אהי אדעתא דידי אהי ידאן דבניא יהיבנא
ליה תנחו בי תני מבחי דאתני בהרי חדרי דרב
12 'ואן דעבד בניא דהבריה נקדעה לישביה אר
הד בנייתו עבד בניא דהבריה קרעי לישביה אהי
לקביה דרבא הייבינהו רבא דשמועי איחביה רב
ייבד בר שלימיא לרבא ויהסיק על קצתם לא אההו
ליה דרבא אסר רב נפא שפיר עבד דיה אההו ליה
13 מירי תני מיילי היבא דייבא אדם השוב אבל היבא
דאיבא אדם השוב לא בל בנייתיה דמתניו תנו
רבנן אין מחשבין בצדקה עם נבאי צדקה ולא
בהקדש עם הנזכרין ואין על פי שאין ראייה לדבר
ובר לדבר שנאמר ולא יהשבו את האנשים אשר

B 11 + M 11
M 12 + ת
M 13 + שטים
M 14 + תא
M 15 + ה
M 16 + א
M 17 + ו
M 18 אסבי
M 19 אהמי עבד הא ויהמי
M 20 בין דבי אהי
M 21 ואר דבניא עבדא
B 22 העבדי עימא בהרי
M 23 אר
M 24 תני
M 25 אהיבא איחביה
M 26 ת
M 27 א
B 28 אר
M 29 אר
לא יהשבו אותם הנכבד א"י אלע"י

Fol. 9

Reg. 12, 16

יתנו את הכסף על ידם לתת לעשי המלאכה כי
 כאמנה הם עושים: אמר רבי אלעזר אף על פי
 שיש לו לאדם גזר נאמן כהמך ביהו ויצוד וימנה
 שנאמר ויצרו וימנו: אמר רב הונא בודקין למונות
 ואין בודקין לבסות אי בעית אימא קרא ואי בעית
 אימא סברא איבעית אימא סברא האי קא מכזי
 והאי לא קא מכזי אי בעית אימא קרא¹ הלא פרוש
 לדעיב לחמך² ששין בתיב פרוש והדר הב ליה והתם
 בתיב כי תראה ערום ובסותו³ כי תראה לאלתר ורב
 יהודה אמר בודקין לבסות ואין בודקין למונות אי
 בעית אימא סברא ואי בעית אימא קרא אי בעית
 אימא סברא⁴ הכא אימא קיום נשמה הכא ליכא קיום
 נשמה אי בעית אימא קרא הכא בתיב הלא פרוש
 לדעיב לחמך⁵ פרום לאלתר⁶ וכו' דקרינן התם בתיב כי
 תראה ערום ובסותו⁷ כשיראה לך תניא בזהותיה דרב
 יהודה אמר כסוני בודקין אחריו⁸ פתנסוני אין בודקין
 אחריו: תנן התם אין פוהתין לעני העובר ממקום
 למקום מכזר כפונדיון מאדכז סאין כסלג לן נותנין
 לו פתנסת לינה מאי פתנסת לינה אמר רב פפא
 פרויא וכו' סדיא שבת נותנין לו מזון שלש סעודות
 תנא אם היה⁹ מחזור על הפתחים אין נזקקין לו:

denen man das Geld übergab, damit sie es
 den Arbeitern aushändigen, denn sie wal-
 teten mit Treue.

R. Eleazar sagte: Auch wenn man
 einen treuen Verwalter in seinem Haus
 hat, binde man [das Geld] ein und zähle
 es, denn es heisst: "sie banden es ein und
 zählten es."

R. Hona sagte: Man stellt eine Unter-
 suchung¹ an hinsichtlich der Nahrung,
 nicht aber hinsichtlich der Kleidung. Wenn
 du willst, entnehme ich es aus der Schrift,
 und wenn du willst, erkläre ich es. Wenn
 du willst, erkläre ich es: der eine ist der
 Schande² angesetzt und der andere ist
 nicht der Schande ausgesetzt. Wenn du
 willst, entnehme ich es ans der Schrift:
 "Dass du dem Hungrigen dein Brot brichst;
 dies ist mit einem Sin geschrieben, for-
 sche³ nach und dann gib ihm. Von jenem
 aber heisst es: wenn du einen Nacken-
 den siehst, so bekleide ihn; sobald du ihn
 siehst. R. Jehuda aber sagte: Man stelle
 eine Untersuchung an hinsichtlich der
 Kleidung, nicht aber hinsichtlich der Nah-
 rung. Wenn du willst, erkläre ich es, und
 wenn du willst, entnehme ich es ans der

nReg. 12,11
 vgl.
 Syn. 30a

Jes. 58,7

ib.

Pea viii, 7
 Sab. 118a

1Pe4

M 30 + הכא בתיב M 31 ועני מר תביא בית פרוש
 בתיב והכא כי תראה M 32 — ב ת B 33 האי
 קמשערא ליה והאי לא קמשערא ליה אי בעית M 34 פרוש
 והב ליה לאלתר והכא בתיב B 35 ובדקין והתם
 P 36 כי יראה M 37 + הכא ו M 38 + אמר
 B 39 — אחריו M 40 + עני

Schrift. Wenn du willst, erkläre ich es: von dem einen hängt die Erhaltung des Le-
 bens ab und vom anderen hängt nicht die Erhaltung des Lebens ab. Wenn du willst,
 entnehme ich es aus der Schrift; von dem einen heisst es: *dass du dem Hungrigen
 dein Brot brichst*, brichst, sofort, nach der Lesart¹; vom anderen aber heisst es: *wenn du
 einen Nackenden siehst, so bekleide ihn*, erst wenn du es einsiehst². Uebereinstimmend mit
 R. Jehuda wird gelehrt: Wenn jemand sagt: bekleidet mich, so stelle man eine Untersu-
 chung über ihm an, wenn aber; gebt mir Nahrung, so stelle man keine Untersuchung an.

Dort wird gelehrt: Einem von Ort zu Ort wandernden Armen gebe man nicht
 weniger als ein Pondionbrot, wenn vier Seah [Getreide] einen Selâ kosten. Ueber-
 nachtet er, so gebe man ihm das Erforderliche für ein Nachtlager. Was ist das
 Erforderliche für ein Nachtlager? R. Papa erwiderte: Bett und Polster. Verweilt er
 über Šabbath, so gebe man ihm Speise für drei Mahlzeiten. Es wird gelehrt: Wenn er
 an den Türen [bettel] geht, so befasse man sich nicht mit ihm³. Einst kam ein Armer,

287. Das man dem Verwalter übergibt.
 ob er wirklich der Unterstützung bedarf
 ihm solche sofort geben.
 291. Jes. 58,7.
 292. Das W פרוש im angezogenen Schriftvers; der
 masor. Text hat פרוש, u. obgleich eine grosse Anzahl von Codices bei KENNICOTT פרוש haben, so gibt die
 Masora zu Num. 4,7 ausdrücklich an, dass es an dieser Stelle פרוש heissen müsse.
 293. Von פרוש
 aufdecken, aufrollen, trop. nachforschen.
 294. פרוש mit einem ש, gleich פרוש bekleiden, woraus die obige
 Auslegung nicht zu entnehmen ist.
 295. Das W. יראה ist trop. anzutassen wenn du einsiehst,
 überzeugt bist, dass er nackt ist, so bekleide ihn.
 288. iiReg. 12,11.
 289. Ueber den Armen,
 290. Durch den Mangel an Kleidern, daher muss man
 296. Man braucht ihm von der Armenkasse

der an den Türen [betteln] ging, zu R. Papa; dieser aber gab ihm nichts. Da sprach R. Sama, Sohn des R. Jaba, zu R. Papa: Wenn der Meister ihm nichts gibt und ein anderer ihm ebenfalls nichts gibt, so kann er ja sterben! Es wird ja aber gelehrt, dass man mit einem Armen, der an den Türen [betteln] geht, sich nicht befasse!² Dieser erwiderte: Man gebe ihm keine grosse Gabe, wol aber gebe man ihm eine kleine Gabe.

R. Asi sagte: Man gebe nie weniger als ein Drittel Šeqel jährlich, denn es heisst: *Wir legten uns ein Gesetz auf, jährlich ein Drittel Šeqel für den Dienst am Tempel unseres Gottes zu geben.* Ferner sagte R. Asi: Die Wolltätigkeit wiegt alle Gesetze auf, denn es heisst: *wir legten uns ein Gesetz [miçvoth] auf;* es heisst nicht miçvah, sondern miçvoth³.

R. Eleázar sagte: Grösser ist der, der die Tat⁴ veranlasst, als der, der sie ausübt, denn es heisst: *„Und die Wirkung⁵ der Wolltätigkeit wird Friede sein und der Dienst der Wolltätigkeit Ruhe und Sicherheit für immer.* Ist es ihm beschieden, so [heisst es]: *dass du dem Hungerigen⁶ dein Brot brichst,* ist es ihm nicht beschieden, so [heisst es]: *und irrende Elende⁷ ins Haus bringst.* Raba sprach zu den Einwohnern von Maḥoza: Ich bitte euch, veranlasst einander zur Tat, damit ihr Frieden im Reich habt.

Ferner sagte R. Eleázar: Zur Zeit, als der Tempel bestand, entrichtete ein Mensch⁸ seinen Šeqel und erlangte Sühne, jetzt aber, wo der Tempel nicht mehr besteht, ist es, wenn man Wolltätigkeit übt, recht, wenn aber nicht, so kommen die weltlichen Völker und nehmen mit Gewalt. Aber dennoch wird ihnen⁹ auch dies als Wolltätigkeit angerechnet, denn es heisst:¹⁰ *und deine Bedränger¹¹ Wolltätigkeit.*

Raba sagte: Folgendes sagte mir ein Knabe, der den Anstand seiner Mutter in Verwirrung brachte¹², im Namen R. Eleázars: Es heisst:¹³ *Er legte Wolltätigkeit an* nichts zu geben, da er zu betteln sich nicht schämt. 297. Neh. 10,33. 298. Im Text wird hier der Plural gebraucht: die Gebote. 299. Die Ausübung guter Werke. 300. Jes. 32,17. 301. Die Verursachung derselben. 302. Dass er seine Wolltat an einen Würdigen wendet. 303. Darunter werden hier nach den Kommentaren die römischen Regierungsbeamten verstanden, die ihm Geld abnehmen. 304. Der eine Sünde begangen hatte. 305. Demen auf diese Weise Geld abgenommen wird. 306. Jes. 60,17. 307. Diese sonderbare Bezeichnung wird durch eine weiter folgende Erzählung erklärt, jedoch geht aus dieser Erzählung, in der von 2 Personen gesprochen wird, nicht hervor, wer von beiden gemeint ist. 308. Jes. 59,17.

ההוא עניא דהנה¹ מהווה על הפתחים דאמא תקימה
 דרב פפא² לא מודקק ליה אמר ליה רב כמא בדיה
 דרב ייבא לרב פפא אי מי לא מודקק ליה³ אינש
 אחרנא לא מודקק ליה נמימא ליה נהא תניא אה
 היה עני המהווה על הפתחים אין נוקקין לו אמר
 ליה אין נוקקין לו למתנה מרובה אבר נוקקין לו
 למתנה מועטת: אמר רב אבי לעולם אל ימנע אדם
 לעצמו⁴ משליש השקל בשנה שנאמר והעבדנו עלינו⁵
 מצות לתת⁶ עלינו שלישיית השקל בשנה לעבודת
 בית אלהינו ואמר רב אבי שקולה צדקה כנגד כל
 המצות שנאמר והעבדנו עלינו מצות ותי מצות אין
 בתוכי כאן אלא מצותי (כימן גדול מקדש מישה)
 אמר רבי אלעזר גדול המעשה יותר מן העושה
 שנאמר והיה מעשה הצדקה שלום ועבודת הצדקה
 השקט ובטוח עד עולם וזה הלא פרוש לרעב להמך⁷
 לא וזה ועניים מרודים תביא בית אמר להו רבא
 לבני מחוזא כמטותא מנייכו עישו כהרי הדרו כי
 הוכי דליהו לכו שלמא במלכותא: אמר רבי אלעזר
 בזמן שבית המקדש קיים אדם שוקל שקלו ומתכפר
 לו עישו שאין בית המקדש קיים אם עושין צדקה⁸
 מוטב ואם לאו כאין אומות העולם ונוטלין בזרוע
 ואף על פי כן נחשב להן לצדקה שנאמר ונמשך
 צדקתו: אמר רבא⁹ תמי מלתא אישתקיעא לו עולם
 משמש אהתתיה דאומיה משמיה דרבי אלעזר מאי
 M 41 מהדר אפתי אהא M 42 ולא אודקק M 43
 פפא M 44 אחרני לא מודקקי ליה מה התו עליה דההוא
 גברא א ל והתניא אין נוקקין לו אין B 45 לימות M 46
 + את M 47 משלישיית B מלת שלישיית P 48
 לנו M 49 — ומי...מצות M 50 ומי א ל רבא לב ס
 עישו אחרני M 51 + V M 52 מין M 53
 וזה הלא פרוש לרעב להמך לא וזה כאן אה ע ונטי איתו
 בזרוע שנא ועני מתי תביא בית אמר מה נוקבא אף M 54
 — ה ה B 55 אישתקיע.

M 41 מהדר אפתי אהא M 42 ולא אודקק M 43
 פפא M 44 אחרני לא מודקקי ליה מה התו עליה דההוא
 גברא א ל והתניא אין נוקקין לו אין B 45 לימות M 46
 + את M 47 משלישיית B מלת שלישיית P 48
 לנו M 49 — ומי...מצות M 50 ומי א ל רבא לב ס
 עישו אחרני M 51 + V M 52 מין M 53
 וזה הלא פרוש לרעב להמך לא וזה כאן אה ע ונטי איתו
 בזרוע שנא ועני מתי תביא בית אמר מה נוקבא אף M 54
 — ה ה B 55 אישתקיע.

— ה ה B 55 אישתקיע.

Jes. 59:17 דבתים וילבש צדקה כשרון לומר לך מה שרון זה כל קליפת וקליפה מצטרפת לשרון גדול אף צדקה כל פרוטה ופרוטה מצטרפת להשבון גדול רבי חנינא אמר מהכא ובבבד עדים כל צדקתינו מת בגד זה כל נימא ונימא מצטרפת ובבד גדול אף צדקה כל פרוטה ופרוטה מצטרפת להשבון גדול: אמאי קרו ליה עולה משגש אהתתיה דאימיה דבעא מיניה רב אהרבי בר אמי מרב ששת מנין למצורע בימי ספורו שמיטמא אדם אמר לו תואיל ומטמא בגדים מטמא אדם אמר ליה דילמא מומאה בחכורים שאני דהא חספ נבילה דמטמא בגדים ואינו מטמא אדם אמר ליה ואלא שרין דמטמא אדם מנין לאו משום דמטמא בגדים אמר ליה שרין בהדיא בתיב ביה או איש אשר יגע בכל שרין אלא שכבת זרע דמטמא אדם מנין לאו משום דתואיל ומטמא בגדים מטמא אדם אמר ליה שכבת זרע נמי בהדיא בתיב ביה או איש לרבית את המנוע אהרד ליה בברייתא הלש דעתיה רב ששת אישתק רב אהרבי בר אמי ואמרק תלמודיה אתיה אימיה וקא כביא קמיה צווחא צווחא ולא אשנה בה אמרה ליה הוי להני דהדי דמציית מינייהו בעא דהמי עליה ואיתסו:

ib. 64:5

ib. v. 4

M 59 — M 57 — M 56 — M 58 — M 59
 M 62 — M 60 — M 61 — M 62 — M 61
 + M 63 — M 64 — M 65 — M 66 — M 67
 M 68 — M 69 — M 70 — M 71 — M 72

wie einen Panzer; dies besagt folgendes: wie bei einem Panzer die einzelnen Schuppen zusammen zu einem grossen Panzer vereinigt werden, ebenso werden bei der Wolltätigkeit die einzelnen Perutās zu einem grossen Betrag vereinigt. R. Hanina entnimmt dies aus folgendem: "Und wie ein besudeltes Gewand sind alle unsere Wolltaten; wie bei einem Gewand die einzelnen Fasern zusammen zu einem grossen Gewand vereinigt werden, ebenso werden bei der Wolltätigkeit die einzelnen Perutās zu einem grossen Betrag vereinigt.

Weshalb heisst er ein Knabe, der den Anstand seiner Mutter in Verwirrung brachte? — Einst fragte R. Ahaboj b. Ami den R. Šešeth, woher es zu entnehmen sei, dass ein Aussätziger während seiner Zähltag³¹¹ einen Menschen verunreinige. Dieser erwiderte: Wenn er seine Kleider verunreinigt³¹², so verunreinigt er auch Menschen. Jener entgegnete: Vielleicht ist es bei anhaftenden Gegenständen anders? So macht man durch das Bewegen eines Aases³¹³ seine Kleider unrein, verunreinigt aber keinen Menschen. Dieser erwiderte: Dass ein Kriecht³¹⁴ier einen Menschen verunreinigt³¹⁵,

ist ja wahrscheinlich nur aus dem Umstand zu entnehmen, dass es die Kleider verunreinigt³¹⁶. Jener entgegnete: Hinsichtlich eines Kriecht³¹⁷iers heisst es ausdrücklich: "oder wer irgend ein Kriecht³¹⁸ier berührt hat." — Aber dass der Samen³¹⁹ einen Menschen verunreinigt, ist ja wahrscheinlich zu entnehmen aus dem Umstand, dass er die Kleider verunreinigt. Jener entgegnete: Auch hinsichtlich des Samens heisst es ausdrücklich: "oder ein Mann, und dies schliesst den Berührenden ein. Dies entgegnete er ihm spottend³²⁰. Da wurde R. Šešeth betrübt. Hierauf wurde R. Ahaboj b. Ami stumm und vergass sein ganzes Studium. Da kam seine Mutter zu ihm und weinte und schrie; er aber beachtete sie nicht. Da sprach sie zu ihm: Sieh doch diese Brüste, aus welchen du gesogen hast! Hierauf bat er für ihn um Erbarmen, und er genas.

309. Kleinste Scheidemünze. 310. Jes. 64,5. 311. Der Aussätzige, der levitisch alles verunreinigt, womit er in Berührung kommt, wird nach seiner Genesung mit dem Blut eines Vogels besprengt u. taucht unter, wodurch er von seiner Unreinheit bereit wird; völlige Reinheit erlangt er jedoch erst nach 8 Tagen, wo er auch das Reinheitsopfer darzubringen hat (et Lev. Kap. 14), diese heissen Zähl-tage. 312. Da er sie nach Ablauf dieser Tage waschen muss, et Lev. 14,9. 313. Die Kleider hat er am Körper an u. gleichen somit seinem Körper selber. 314. Et Lev. 11,40. 315. Durch die Berührung. 316. Ebenso müsste auch der Aussätzige während seiner Zähltag³¹⁷e, da er seine Kleider unrein macht, durch seine Berührung Menschen unrein machen. Die Erwiderung ist, wie schon die Tosaphoth (sv. 877) bemerken, nicht stichhaltig, da RA von angehaften Kleidern spricht, die dem Körper selber gleichen. 317. Lev. 22,5. 318. Eines Menschen. 319. Lev. 22,4. 320. Da dieser keine stichhaltige Antwort zu geben wusste. 321. Nach der Annahme, es handle

Da wir nun darauf gekommen sind, woher ist dies zu entnehmen? Wie gelehrt wird: R. Šimón b. Johaj sagte: [Nach Ablauf der] Zähltag ist ihm das Waschen der Kleider vorgeschrieben, und [nach Ablauf der] absoluten [Unreinheit] ist ihm das Waschen der Kleider vorgeschrieben, wie er nun während dieser Menschen verunreinigt, ebenso verunreinigt er Menschen auch während jener.

R. Eleazar sagte: Wer heimlich Wolltätigkeit übt, ist grösser als unser Meister Mošeh. Von unsrem Meister Mošeh heisst es: *„Mir war bange vor dem Zorn und dem Grimm, und von dem, der heimlich Wolltätigkeit übt, heisst es: „heimliche Gabe be-zwingt den Zorn und ein Geschenk im Stillen heftigen Grimm. Er streitet somit gegen R. Jiḥaq, denn R. Jiḥaq sagte, er bezwinge nur den Zorn, nicht aber den Grimm, denn es heisst: ein Geschenk im Stillen heftigen Grimm, obgleich er ein Geschenk im Stillen [gegeben hat], so gibt es dennoch heftigen Grimm. Manche sagen, R. Jiḥaq entnehme hieraus, dass wenn ein Richter ein Geschenk annimmt, er heftigen Grimm über die Welt bringe.*

Ferner sagte R. Jiḥaq: Wer einem Armen eine Peruṭa verabreicht, wird mit sechs Segnungen bedacht, und wer ihm mit Worten tröstet, wird mit elf Segnungen bedacht. Wer einem Armen eine Peruṭa verabreicht, wird mit sechs Segnungen bedacht, denn es heisst: *Dass du brichst &c. und ir-rende Elende ins Haus bringst &c. wenn du einen Nackenden siehst &c.*³²⁵. Wer ihm mit Worten tröstet, wird mit elf Segnungen bedacht, denn es heisst: *„Spendest deine Seele dem Hungrigen“ und lobst das gebeugte Gemü, so wird dein Licht in der Finsternis aufstrahlen und deine Dunkelheit wird wie die Mittagshelle werden; und der Herr wird dich beständig leiten und in der Durre deine Seele sättigen &c. Und aufgebaut werden durch dich die Trümmer der Vorzeit, und die Grundmauern vergangener Geschlechter wirst du wieder aufrichten &c.*

Ferner sagte R. Jiḥaq: Es heisst: *„Wer Wolltätigkeit und Milde nachjagt, findet Leben, Wolltätigkeit und Ehre. Sollte er etwa, weil er Wolltätigkeit nachjagt, Woll-tätigkeit finden? Dies besagt vielmehr, dass wenn jemand nach Wolltätigkeit jagt, der Heilige, gebenedeiet sei er, ihm Geld zukommen lässt, um damit Wolltätigkeit* sich um die Mutter R.A.s, wird sie wol auch die Amme R.S.s gewesen sein; R.A. hatte also verursacht, dass seine Mutter ihre Brüste vor einem fremden Mann entblößen musste. 322. Dass der Aussätzige während seiner Zähltag Menschen verunreinige. 323. Dt. 9,19. 324. Pr. 21,14. 325. Weiter folgen die Segnungen. 326. Jes. 58,10,11,12. 327. Dh. ihm gut zuredet. 328. Pr. 21,21. 329. Dies ist so zu verstehen, dass er der Wolltätigkeit bedürftig werden u. diese finden wird.

ודאמאן עלה מנא לן כדתניא רבי שמעון בן יוחאי אומר נאמר כבוד כנדים בימי ספורו ונאמר כבוד כנדים בימי חלוטו מה לחלן מטמא אדם אף כאן מטמא אדם: אמר רבי אלעזר גדול העושה צדקה כסתר יותר ממישה רבינו דאילו בעושה רבינו כתיב כי יגדתי מפני האף והחמה ואילו בעושה צדקה כתיב מותן כסתר יכפה אף [ושחר בחק המה עוה] ופלוני דרבי יצחק דאמר רבי יצחק אף כופה המה אינו כופה שנאמר ושחר בחק המה עוה אף על פי ששחר בחק המה עוה איכא דאמר אמר רבי יצחק כל דין שנוטל שוחד כביא המה עוה לעולם: ואמר רבי יצחק כל הנותן פרוטה לעני מתברך בשש ברכות ותמפייסו בדברים מתברך באחת עשרה הנותן פרוטה לעני מתברך בשש ברכות דכתיב הלא פדש וגו' ועניים מרודים הביא בית וגו' כי תראה ערום וגו' ותמפייסו בדברים מתברך באחת עשרה ברכות שנאמר ותפק לרעב נפשך ונפש עניה תשביע וזהו בהשך אורך ואפלתך כזהרים ונהך ה' תמיד והשביע בצחצחות נפשך וגו' ובנו ממך הרבות עולם מוסרי דור ודור תקום וגו' ואמר רבי יצחק באי דכתיב רדף צדקה וחסד ימצא חיים צדקה וכבוד משום דרודף צדקה ימצא צדקה אלא לומר לך כל הרודף אחר צדקה הקדוש ברוך הוא ממוציא לו מעות

M 60 מיהא מנלן דתניא + M 67 כסתר + B 68
 שניא ושחר בחק וגו' + B 69 ברכות + M 70 אז יבקע
 כשחר אורך וארוכתך מהרה תצמיח אז תקרא זה יענה תשיע
 ויאמר הנני וגו' ותמפייסו P 71 באהר P 72 אורה
 ואפיה בעתה — P 73 אהר

ועושה בהן צדקה רב נתמן בר יצחק אמר הקדוש ברוך הוא מוציא לו בני אדם המתווננים לעשות להן צדקה כדי לקבל עליהם שכרו לאפוקי מדרוש רבה דדרש רבה מאי דכתיב ויהיו משלמים לפניך בעת אפך עשה כהם אמר רמייה לפני הקדוש ברוך הוא רבונו של עולם בשעה שמופין את יצרן ומבקשין לעשות צדקה לפניך הכשילם בבני אדם שאינן מהווננין כדי שלא יקבלו עליהן שכר: רבי יהושע בן לוי אמר כל הרגיל לעשות זוכה הויין לו בנין בעלי חכמה בעלי עושר בעלי אגדה בעלי חכמה דכתיב ימצא היום בעלי עושר דכתיב צדקה בעלי אגדה דכתיב וכבוד כתיב הכא וכבוד ותתיב התם כבוד חכמים ינחלו: תנאי היה רבי מאיר אומר יש לו לבגל הרין להשיבך ולומר לך אם אלהיכם אוהב עניים הוא מפני מה אינו מפרנסן אמר לו כדי שניצול אנו בהן מדינה של גיהנם וזו שאלה שאל מורנוסורפוס חדשע את רבי עקיבא אם אלהיכם אוהב עניים הוא מפני מה אינו מפרנסם אמר לו כדי שניצול אנו בהן מדינה של גיהנם אמר לו זוז שמחייבתן לגיהנם אמשול לך משל למת הדבר דומה למלך בשר ודם שכנס על עבדו והבשו בבית האסורין וצוה עליו שלא להאכילו ושלא להשקותו והלך אדם אחד והאכילו והשקהו כששמע המלך לא כועס עליו ואתם קרוין עבדים שנאמר כי לי בני ישראל עבדים אמר לו רבי עקיבא אמשול לך משל למת הדבר דומה למלך בשר ודם שכנס על בניו והבשו בבית האסורין וצוה עליו שלא להאכילו ושלא להשקותו והלך אדם אחד והאכילו והשקהו

Ba. 16^b Jer. 18, 23

Fol. 10

Pr. 3, 35

Lv. 25, 55

zu üben. R. Nahman b. Jiçhaq sagte: Der Heilige, gebenedeiet sei er, lässt ihm würdige Menschen finden, an ihnen Woltätigkeit zu üben, damit er dieserhalb Belohnung erhalte. Dies schliesst das aus, was Rabba vorgetragen hat; Rabba trug nämlich vor: Es heisst: *Sie sollen vor dir straucheln, zur Zeit deines Zorns handle wider sie.* Jirmeja sprach vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, selbst zur Zeit, wenn sie ihren bösen Trieb beugen und deinetwegen Woltätigkeit üben wollen, lass sie durch unwürdige Leute straucheln, damit sie dieserhalb keine Belohnung erhalten.

R. Jehošua b. Levi sagte: Wer Woltätigkeit zu üben pflegt, dem sind weise, reiche und gelehrte Kinder beschieden. Weise, denn es heisst: *er findet Leben*; reiche, denn es heisst: *Woltätigkeit*; gelehrte, denn es heisst: *und Ehre.* Hier heisst es *Ehre*, und dort heisst es: *Ehre werden die Weisen erben.*

Es wird gelehrt: R. Meir sagte: Wenn ein Ankläger den Einwand erheben und zu dir sagen sollte: wenn euer Gott die Armen liebt, weshalb ernährt er sie nicht? so antworte ihm: damit wir dadurch vom Höllengericht errettet werden. Diese Frage richtete auch der ruchlose Tyrannos Rufus an R. Âqiba: Wenn euer Gott die Armen liebt, weshalb ernährt er sie nicht? Dieser erwiderte ihm: Damit wir dadurch vom Höllengericht errettet werden. Jener entgegnete: Im Gegenteil, dies macht euch des Höllengerichts schuldig.

Ich will dir ein Gleichnis anführen, womit dies zu vergleichen ist. Ein König aus Fleisch und Blut zürnt seinem Knecht, sperrt ihn ins Gefängnis und befiehlt, dass man ihm weder Speise noch Trank verabreiche, und jemand geht und verabreicht ihm Speise und Trank; wenn nun der König dies erfährt, gerät er etwa nicht über ihm in Zorn!? Und auch ihr werdet Knechte genannt, denn es heisst: *deni meine Knechte sind die Jisraëlitën.* Da erwiderte ihm R. Âqiba: Auch ich will dir ein Gleichnis anführen, womit dies zu vergleichen ist. Ein König aus Fleisch und Blut zürnt seinem Sohn, sperrt ihn ins Gefängnis und befiehlt, dass man ihm weder Speise noch Trank verabreiche, und jemand geht und verabreicht ihm Speise

330. Jer. 18, 23. 331. Wärtl. Agadakundige. 332. Pr. 3, 35. 333. Durch die Woltätigkeit; deshalb muss es auch Arme geben. 334. Lev. 25, 55.

und Trank; wenn der König dies erfährt, übersendet er ihm etwa nicht ein Geschenk? Und auch wir werden Kinder genannt, denn es heisst:³³⁵*Ihr seid Kinder des Herrn, cures Gottes*. Jener entgegnete ihm: Ihr werdet Kinder genannt und ihr werdet Knechte genannt; wenn ihr den Willen Gottes tut, werdet ihr Kinder genannt, und wenn ihr nicht den Willen Gottes tut, werdet ihr Knechte genannt; und jetzt tut ihr nicht den Willen Gottes. Dieser erwiderte: Es heisst:³³⁶*Dass du dem Hungerigen dein Brot brichst, und irrende Elende ins Haus bringst*; [die Worte:] *und irrende Elende ins Haus bringst*, gehen ja jetzt in Erfüllung³³⁷, und dennoch heisst es: *dass du dem Armen dein Brot brichst*.

R. Jehuda b. Šallum trug vor: Wie die Nahrung des Menschen vom Neujahr ab festgesetzt ist, so sind auch die Ausgaben³³⁸ des Menschen vom Neujahr ab festgesetzt; ist es ihm beschieden, dann: *dass du dem Armen dein Brot brichst*, ist es ihm nicht beschieden, dann: *und irrende Elende ins Haus bringst*. So sah einst R. Johanan b. Zakkaj im Traum, dass seinen Schwester-söhnen siebenhundert Denare fehlen³³⁹ werden; da nötigte er sie und nahm es von ihnen für woltätige Zwecke ab; siebzehn Denare aber blieben bei ihnen zurück. Als der Vorabend des Versöhnungstags³⁴⁰ heranzehrte, sandte der Kaiser und liess es ihnen wegnehmen³⁴¹. Da sprach R. Johanan b. Zakkaj zu ihnen: Fürchtet nicht³⁴², siebzehn Denare waren bei euch zurückgeblieben und diese wurden euch abgenommen. Sie fragten ihn: Woher weisst du dies? Er erwiderte ihnen: Ich habe darüber ein Traungesicht gehabt. Da sprachen sie zu ihm: Weshalb hast du es uns nicht gesagt³⁴³? Er erwiderte ihnen: Ich wollte, dass ihr das gute Werk um seinerwillen ausübt.

Kinst stieg R. Papa auf eine Leiter; da glitt er mit einem Fuss aus und drohte herunterzufallen. Da sprach er: Fast könnte mein Feind³⁴⁴ so bestraft werden, wie Šabbathentweiher und Götzenanbeter³⁴⁵. Hierauf sprach Hija b. Rabh aus Diphte zu R. Papa: Vielleicht ist dir ein Armer zur Hand gekommen und du hast ihm keine

בששמו המלך לא הוזק משנה לו ואם קרוין בנים
 דכתיב בנים אתם לה אלהיכם אמר לו אתם קרוין
 בנים וקרוין עבדים בזמן שאתם עושין רצונו של
 מקום אתם קרוין בנים ובזמן שאין אתם עושין
 רצונו של מקום אתם קרוין עבדים ועשוין אין
 אתם עושין רצונו של מקום אמר לו הרי הוא אומר
 הלא פרש לרעב לחמך ועניים מרודים תביא בית
 אימתי עניים מרודים תביא בית האידיא וקאמר
 הלא פרש לרעב לחמך: דרש רבי יהודה ברבי שלום
 בשם שמונתיו של אדם קצובין לו מראש השנה
 בן הכרונותיו של אדם קצובין לו מראש השנה וזה
 הלא פרש לרעב לחמך לא וזה ועניים מרודים תביא
 בית כי הא דבני אהריתא רבן יוחנן בן זכאי הוא
 לתו בחילמא דבעו למיחסר שבץ מאה דינרי עשינהו
 שקל מונייהו לצדקה פוש גבייהו שיכסר דינרי כי
 מטא מועלי יומא דכיפורי שחרר רבי קיסר נקטינהו
 אמר לתו רבן יוחנן בן זכאי לא תדהלון שיכסר
 דינרי גבייהו שקלינהו מונייהו אמרו ליה מנא ידעת
 אמר לתו הלמא הואי לבו אמרו ליה ואמאי לא
 אמרת לן אמר לתו אמיתא כי היכי דתעבדו מצוה
 לשמה: רב פפא הוה סליק בדרגא אישתמיט ברעיה
 בעי למיפיל אמר השתא בן איהובי מאן דסני לן
 במחללי שבתות ובעובדי עבודה זרה אמר ליה הייא
 בר רב מדפתי לרב פפא שמיא עני בא לידך ולא

M 92 ואנו | M 93 ואם קרוין + M 94 אע"ך
 M 95 בן | P 96 הכרונותו | M 98 שקלינהו
 M 1 א"ל לא תדהלו הכי הואי לבו + P 90 לא
 תביא + B 2 הניכונותה | M דליכסנהו אמיתא M 3
 כי V בו | M 4 לו | M 5 — לר פ.

335. Dt. 14,1. 336. Jes. 58,7. 337. Cf. ob. S. 951 N. 303. 338. Eigentl. das Fehlende, der Abgang seines Vermögens. 339. Im Lauf des Jahrs, an dessen Beginn er dies geträumt hatte. 340. Am Schluss der 1. Woche des folgenden Jahrs. 341. Es wurde ihnen von Regierungsbeamten ein solcher Betrag abgenommen. 342. Dass dies sich etwa wiederholen würde. 343. Sie würden dann den ganzen Betrag zu woltätigen Zwecken hergegeben haben. 344. Umschriebene Ausdrucksweise für sich selber. 345. Diese werden durch Steinigung hingerichtet, die auf die Weise erfolgte, dass man den Delinquenten von einer 2 Mann hohen Mauer herabstiess; die Todesstrafen werden nach der Aufhebung der jüdischen Jurisdiktion durch göttliche Fügung verhängt; cf. Bd. vij S. 151 Z. 1ff.

Kot. 68¹ פ'נסתו דתניא רבי יהושע בן קרחה אומר כל
 IPea 3 המעלים עינו מן הצדקה כאילו עובד עבודה זרה
 Dt. 15,9 כתיב הכא השמר לך פן יהיה דבר עם לבבך בלעיל
 Ib. 13,14 וכתיב התם יצאו אנשים בני בלעיל מה לתלן
 IPea 4 עבודה זרה אף כאן עבודה זרה: תניא אמר רבי
 אלעזר ברכי יוכי כל צדקה וחסד שישראל עושין
 בעולם הזה שלום גדול ופרקליטין גדולין בין ישראל
 Jer. 18,5 לאביהן שבשמים שנאמר בה אמר ה' אל תבוא בית
 מרזה ואל תלך לספור ואל תגד להם כי אספתי את
 10 הרחמים (וגו) חסד זו נמילות הסדים רחמים זו
 צדקה: תניא רבי יהודה אומר גדולה צדקה שמקרבת
 את הנאולה שנאמר בה אמר ה' שמרו משפט ועשו
 Jes. 56,1 צדקה כי קרובה ישועתי לכא וצדקתי להנלות:
 הוא היה אומר עשרה דברים קשים נבראו בעולם
 15 'הר קשה ברזל מהתכו ברזל קשה 'אור מפעפנו
 'אור קשה מים מבבין אותו מים קשים עבים סובלים
 "אותן עבים קשים רוח מפורתן רוח קשה נוף סוכלו
 נוף קשה פחד שוכרו פחד קשה יין מפינו יין קשה
 Pr. 10,2 שינה מפכתתו ומיתה קשה מכולם" וכתיב וצדקה
 תציל ממות: הדש רבי דוסתאי ברכי ינאי כוא
 ודאח שלא כבודת תקרוש כרוך הוא מרת כשר ודם
 מרת כשר ודם אדם מביא הרוח 'גדול למלך ספק
 מקבלין אותו הימנו ספק אין מקבלין אותו הימנו
 20 ספק רואה פני המלך ספק אינו רואה פני המלך

Nahrung verabreicht? Es wird nämlich
 gelehrt: R. Jehošua b. Qorha sagte: Wenn
 jemand seine Augen von der Woltätigkeit
 abwendet, so ist es ebenso, als würde er
 Götzendienst getrieben haben. Hierbei³⁴⁷
 heisst es: *Hute dich, dass nicht in deinem*
Herzen ein nichtswürdiger Gedanke auf-
steige, und dort³⁴⁸ heisst es: Es sind nichtswür-
würdige Leute aufgetreten; wie dort Götzen-
 dienst gemeint ist, ebenso ist auch hierbei
 Götzendienst zu verstehen.

Es wurde gelehrt: R. Eleazar b. R.
 Jose sagte: All die Woltätigkeit und die
 Liebeswerke, die die Jisraëlitzen auf dieser
 Welt üben, sind grosse Friedens[vermittler]
 und bedeutende Fürsprecher zwischen den
 Jisraëlitzen und ihrem Vater im Himmel,
 denn es heisst:³⁴⁹ *So spricht der Herr: Tritt*
nicht in das Haus des Jammers ein, und
gehe nicht, um die Totenklage zu halten
und bezeuge ihnen kein Beileid, denn ich
habe meinen Frieden von diesem Volk ge-
nommen &c. die Liebe und das Erbarmen;
 die Liebe, das sind die Liebeswerke, das
 Erbarmen, das ist die Woltätigkeit.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte:
 Gross ist die Woltätigkeit, denn sie be-
 schleunigt die Erlösung, wie es heisst:
³⁵⁰ *So spricht der Herr: Wahret das Recht und übt Woltätigkeit, denn mein Heil ist nahe*
daran, herbeizukommen, und meine Gerechtigkeit, sich zu offenbaren.

Derselbe sagte ferner: Zehn starke³⁵¹ Dinge sind in der Welt erschaffen worden:
 ein Berg ist stark, das Eisen aber zerschneidet ihn; das Eisen ist stark, das Feuer
 aber weicht es auf; das Feuer ist stark, das Wasser aber löscht es; das Wasser ist
 stark, die Wolken aber tragen es; die Wolken sind stark, der Wind aber zerstreut
 sie; der Wind ist stark, der Körper aber trägt ihn; der Körper ist stark, die Angst
 aber bricht ihn; die Angst ist stark, der Wein aber verschenecht sie; der Wein ist
 stark, der Schlaf aber vertreibt ihn; der Tod aber ist stärker als sie alle, und dennoch
 heisst es:³⁵² *Woltätigkeit errettet vom Tod.*

R. Dostaj b. Jannaj trug vor: Komm und sieh, wie die Art eines [Menschen aus]
 Fleisch und Blut nicht der Art des Heiligen, gebenedeiet sei er, gleicht. Wenn je-
 mand einem König ein bedeutendes Geschenk überbringt, so ist es zweifelhaft, ob er
 es von ihm annimmt oder er es von ihm nicht annimmt, und es ist zweifelhaft, ob er
 das Gesicht des Königs zu sehen bekommt oder er das Gesicht des Königs nicht zu
 sehen bekommt; anders aber der Heilige, gebenedeiet sei er: wenn jemand einem

346. Bei der Woltätigkeit; Dt. 15,9. 347. Beim Gotzendienst Ib. 13,14 348. Jer 19,5.
 349. Jes. 56,1. 350. Eigentl. harte 351. Der Körper ist mit Luft gemüllt. Für Luft wird
 dasselbe Wort gebraucht. 352. Von dem der Schlaf nur ein kleines Beispiel gibt. 353. Pr. 10,2

Armen eine Peruṭa gibt, so ist es ihm beschieden, das Gesicht der Gottheit zu empfangen, denn es heisst: *Ich aber werde durch Wolltätigkeit dein Gesicht schauen, werde mich beim Erwachen an deiner Gestalt sättigen.*

R. Eleazar pflegte vorher einem Armen eine Peruṭa zu geben und nachher das Gebet zu verrichten, denn er sagte, es heisst: *Ich werde durch Wolltätigkeit dein Gesicht schauen, werde mich beim Erwachen an deiner Gestalt sättigen.* -- Was heisst: *werde mich beim Erwachen an deiner Gestalt sättigen?* R. Nahman b. Jiḥaḳ erwiderte: Dies bezieht sich auf die Schriftgelehrten, die auf dieser Welt den Schlaf von ihren Augen verschenehen; der Heilige, gebenedeiet sei er, wird sie in der zukünftigen Welt vom Glanz der Gottheit sättigen.

R. Johanan sagte: Es heisst: *Wer sich des Geringen erbarmt, leihet dem Herrn.* Wenn dies nicht ein geschriebener Schriftvers wäre, könnte man es nicht sagen, denn wenn man sich so ausdrücken könnte der Schuldner ist ein Knecht des Gläubigers.

R. Hiḳa b. Abba sagte im Namen R. Johanan: Es heisst: *Es nützt kein Vermögen am Tag des Zorns, aber Wolltätigkeit errettet vom Tod.* und ferner heisst es: *Es helfen keine ungerechten Schätze, aber Wolltätigkeit errettet vom Tod.* Wozu diese zweimalige Wolltätigkeit? -- die eine, die ihm von einem unnatürlichen Tod errettet, und die andere, die ihm vom Höllengericht errettet. -- Welche ist es, die ihm vom Höllengericht errettet? -- diejenige, von der es heisst: *ein Tag des Zorns ist dieser Tag*. -- Und welche ist es, die ihm von einem unnatürlichen Tod errettet? -- wenn der Gebende nicht weiss, wem er gibt, und der Nehmende nicht weiss, von wem er es erhält. Wenn der Gebende nicht weiss, wem er es gibt, dies schliesst das Verfahren Mar-Ūqabas³⁵⁴ aus; wenn der Nehmende nicht weiss, von wem er es erhält, dies schliesst das Verfahren R. Abbas³⁵⁵ aus. -- Wie mache man es nun? -- Man gebe es in die Armenkasse. Man wandte ein: R. Eliézer sagte: Was tue man, um Kinder zu erhalten?

man verstreue sein Geld für die Armen; R. Jehošua sagt, man erfreue sein Weib mit einer gottgefälligen Sache. R. Eliézer³⁵⁶ b. Jâqob sagte: Man soll seine Peruṭa nur

11 והקדוש ברוך הוא אינו בן אדם נתן פרוטה לעני
 12 וזכה ומקבל פני שכניה שנאמר אני בצדק אהיה
 13 פניך אישבעה בהקפין תמונתך: רבי אליעזר יהוב
 14 פרוטה לעני והדר מצלי אמר דבתוב אני בצדק
 15 אחזה פניך מאי אישבעה בהקפין תמונתך אמר רב
 16 נתון בר יצחק אלו תלמידי חכמים שמנדרין שניה
 17 מציניהם בעולם הזה והקדוש ברוך הוא משביען
 18 מיו השכינה לעולם הבא: אמר רבי יוחנן מאי
 19 דבתוב מלוה הו' חונן דל אלמלא מקרא בתוב אי
 20 אפשר לאומרו בביכול עבר לזה לאיש מלוה: אמר
 21 רבי חייה בר אבא רבי יוחנן רבי בתוב לא יועיל
 22 חון ביום עברה וצדקה תציל ממות ובתוב לא יועיל
 23 אוצרות דשע וצדקה תציל ממות שתי צדקות הללו
 24 למה אחת שמצילתו ממותה משונה ואחת שמצילתו
 25 מדינה של ניהנם ואי זו היא שמצילתו מדינה של
 26 ניהנם ההוא דבתוב ביה עברה דבתוב יום עברה
 27 היום ההוא ואי זו היא שמצילתו ממותה משונה
 28 נותנה ואינו יודע למו נותנה נוטלה ואינו יודע
 29 ממי נוטלה נותנה ואינו יודע למו נותנה לאפוקי
 30 מדבר עוקבא נוטלה ואינו יודע ממי נוטלה לאפוקי
 31 מדרכי אבא ואלא הובי ליכביד ליתוב לארנקי של
 32 צדקה מותיבי מה יעשה אדם והו' לו בנים רבי
 33 אליעזר אומר יפור מעותו לעניים רבי יהושע אומר
 34 ישמח אשתו לרבר מצוה רבי אליעזר בן יעקב אומר
 35 לא יתן אדם פרוטה לארנקי של צדקה אלא אם

M 16 אכל הקדוש M 15 ומצלי אמר בתוב
 B 19 שמינין M 17 ארי בתוב
 M 20 + בן קרהה M 21 את אשתו בדבר
 P 22 אליעזר.

354. Ps. 17,15. 355. Sie befassen sich die Nächte mit dem Studium der Gesetzeskunde.
 356. Pr. 19,17. 357. Ib. 11,4. 358. Ib. 10,2. 359. Zeph. 1,15. 360. Unter Zorn wird die Hölle verstanden; cf. S. 959 Z. 24. Der Sinn ist nicht recht klar; Ršj. erklärt: welche Schriftstelle spricht vom Höllengericht.
 361. Er steckte einem in seiner Nachbarschaft wohnenden Armen Geld in die Tü; cf. Ket. 67b.
 362. Dieser ging unter die Armen u. wart Geld nach rückwärts.

בן ממונה עליה כרבי הנניא בן תרדיון כי קא
 אמרין דמימני עליה כרבי הנניא בן תרדיון: אמר
 רבי אבהו אמר משה לפני הקדוש ברוך הוא רבונו
 של עולם במה תרום קרן ישראל אמר לו בני
 תשא: ⁵ אמר רבי אבהו שאלו את שלמה בן דוד
 עד היכן כחה של צדקה אמר להן צאו וראו מה
 פירש דוד אבא פזר נתן לאבינוים צדקתו עמדת
 לעד קרנו תרום בכבוד רבי אבא אמר מהכא הוא
 מדמים ישבן מצדות סלעים משגבו להמו נתן מימיו
 נאמנים מה טעם מדומים ישבון מצדות סלעים
 משגבו משום דלחמו נתן ומימיו נאמנים: ואמר
 רבי אבהו שאלו את שלמה איתו בן העולם הבא
 אמר להם כל שבנגד זקנו כבוד כי הא דיובן
 בריה דרבי יהושע הלש אינניד אמר ליה אבוח
 מאי הוית אמר ליה עולם הפוך ראיתי עליונים
 למטה ותחתונים למעלה אמר ליה עולם כבוד ראית
 ואנן היכי היתיתן כי היכי דחשבתן הכא השכינן
 התם ושמינתי שהיו אומרים אשרי מי שבא לבאן
 ותלמודו כבוד ושמינתי שהיו אומרים הרוגי מלכות
 אין כל בריה יכולה לעמוד במהיתתן מאן נינתי
 אילימא רבי עקיבא וחבריו משום הרוגי מלכות והו
 לא פשיטא בלאו הכי נמי אלא הרוגי לוד: תניא
 אמר להן רבן יוחנן בן זכאי לתלמידיו בני מהו

Ps. 112,9
 Jes. 33,16

ib. 24,23
 Pes. 50^a

Mq. 28^a
 Ket. 77^b

+ M 26 י — M 25 רבא M 24 י + B 23
 בן דוד M 29 זקנו P 28 מנגד M 27 דוד
 הלש ואני M 31 איתתן ב ה דאיתתן
 הכא איתתן M 34 — M 33 א + B 32 א
 — משום...לא + M 35 דהאיכא תורה ומעשים טובים.

dann in die Armenkasse tun, wenn ein
 Mann gleich R. Hanina b. Teradjon sie
 verwaltet? Wir sprechen eben von dem
 Fall, wenn ein Mann gleich R. Hanina b.
 Teradjon sie verwaltet.

R. Abahu sagte: Moſch sprach vor
 dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr
 der Welt, wodurch soll das Horn [Jisraëls
 hoch erhoben werden? Er erwiderte: Durch
 das Erheben¹.

R. Abahu sagte [ferner]: Man fragte
 Œelomoh, den Sohn Davids, wie weit die
 Kraft der Wolltätigkeit reiche. Da erwiderte
 er ihnen: Geht und seht, was mein Vater
 David darüber sagt: *Er hat ausgestreut,
 den Armen gegeben, seine Wolltätigkeit be-
 steht für immer; sein Horn wird hoch er-
 hoben sein mit Ehren.* R. Abba entnimmt
 dies aus folgendem: *Er wird auf Höhen
 wohnen, Felsfesten sind seine Burg; sein
 Brot wird ihm gereicht, sein Wasser ist zu-
 verlässig.* Er wird deshalb auf Höhen woh-
 nen, und Felsfesten deshalb seine Burg,
 weil er sein Brot gereicht hat und sein
 Wasser zuverlässig war.

Ferner sagte R. Abahu: Man fragte
 Œelomoh, wer der zukünftigen Welt teil-
 haftig ist. Er erwiderte ihnen: *Wer seines
 Alters wegen Ehre hat.* So erkrankte einst

Joseph, der Sohn des R. Jehoſuâ, und verfiel in eine Lethargie. Darauf fragte ihm
 sein Vater, was er gesehen habe; dieser erwiderte: Eine verkehrte Welt habe ich ge-
 sehen, die oberen unten und die unteren oben. Jener entgegnete: Eine klare Welt
 hast du gesehen. Wie hast du uns³⁶³ gesehen? Wie wir da geachtet sind, so sind
 wir dort geachtet. Ferner hörte ich da sagen: Heil dem, der da mit seinem Studium
 in der Hand ankommt. Und ferner hörte ich da sagen: Niemand vermag innerhalb
 der Umkreisung der durch die Regierung Hingerichteten zu bestehen. Wer sind
 es, wollte man sagen R. Aqiba³⁶⁴ und seine Genossen, so ist dies ja selbstverständlich,
 sie haben ja auch andere Verdienste ansser der Hinrichtung durch die Regierung!
 — Vielmehr, es sind die Märtyrer von Lud³⁶⁵.

Es wird gelehrt: R. Johanan b. Zakkaj sprach zu seinen Schülern: Meine Kinder,

363. Biblische Bezeichnung für Ruhm, Glanz, Macht. 364. Von Beiträgen zur gottgetälligen
 Zwecke. Würtl. durch "wenn du erhebst", es sind die Anfangsworte des Abschnitts von den Beiträgen
 zum Bau der Stiftshütte, Ex. 30,14ff. 365. Ps. 112,9. 366. Jes. 33,16 367. Ib. 24,23
 368. In der Bedeutung von Weisheit, Erfahrung; dh. wer himmelen Ansehen genießt. 369. Die
 Gelehrten. 370. Er gehörte zu den Märtyrern zur Zeit des Bar-Kochba Aufstands. 371. Nach
 Angabe der Kommentare zwei Brüder (nach RS) ident mit den Bd. iij S. 469 Z. 8ff. erwähnten), die sich
 fälschlich der Ermordung einer Prinzessin bezichtigten, um die in Verdacht geratenen Juden zu retten.

was bedeutet der Schriftvers: *Wolltätigkeit erhöht ein Volk, und die Liebe der Nationen ist Sünde?* Da ergriff R. Eleazar das Wort und sprach: *Wolltätigkeit erhöht ein Volk*, das sind die Jisraéliten, denn es heisst: *Und wer gleicht deinem Volk Jisraël, es ist ein einziges Volk auf Erden. Und die Liebe der Nationen ist Sünde*, alle Wolltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie üben sie nur, um dadurch Grösse zu erlangen, wie es heisst: *Damit sie dem Gott des Himmels Wolgerüche darbringen, und für das Leben des Königs und seiner Söhne beten.* - Ist denn, wenn jemand so verfährt, dies keine richtige Wolltätigkeit, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand spricht, er gebe diesen Selâ zu wolltätigem Zweck, damit seine Kinder am Leben bleiben oder damit er der zukünftigen Welt teilhaftig werde, er ein wahrhaft frommer Mann sei? - Dies ist kein Widerspruch, das eine gilt von Jisraéliten und das andere gilt von den weltlichen Völkern. Hierauf ergriff R. Jehošua das Wort und sprach: *Wolltätigkeit erhöht ein Volk*, das sind die Jisraéliten, denn es heisst: *Wer gleicht deinem Volk Jisraël, es ist ein einziges Volk auf Erden. Und die Liebe der Nationen ist Sünde*, alle Wolltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie tun dies nur deshalb, damit ihre Regierung von Dauer sei, wie es heisst: *Darum, o König, lass dir meinen Rat gefallen, und mache deine Sünden gut durch Wolltätigkeit und deine Missetaten durch Barmherzigkeit gegen die Armen; vielleicht wird dein Frieden von Dauer sein.* Hierauf folgt: *Alles dies erfüllte sich am König Nebukhadneçar*; ferner: *nach Verlauf von zwolf Monaten* *we.* Hierauf ergriff R. Gamaliél das Wort und sprach: *Wolltätigkeit erhöht ein Volk*, das sind die Jisraéliten, denn es heisst: *Wer gleicht deinem Volk Jisraël we, es ist ein einziges Volk auf Erden. Und die Liebe der Nationen ist Sünde*, alle Wolltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie tun es nur, um damit zu prahlen, und wer prahlt, verfällt der Hölle, denn es heisst: *Der Uebermutige und Prahlende heisst ein Spötter, er handelt mit frechem Zorn*; und unter Zorn ist die Hölle zu verstehen, denn es heisst: *ein Tag des Zorns ist jener Tag.* R. Gamaliél sagte: Wir brauchen immer noch des Modäers, denn R. Eleazar aus Modaim sagte: *Wolltätigkeit erhöht ein Volk*, das sind die

שׂאמך חסדו צדקה תדום לוי יחסד לאמים הטאת ^{Pr.14,34}
 נקמה רבי אליעזר ואמר צדקה תדום לוי אלו ^{iiSam.7,23}
 ישראל חסדו וזו בערך [ב]ישראל לוי אחד בארץ ^{Pr.14,34}
 והסד לאומים הטאת כל צדקה והסד שאימות העולם ^{Pr.14,34}
 עושין הטא הוא להן שאין עושין אלא להתגדל בו ^{Ezr.6,10}
 שנאמר די להן מהקדשן [ב]היההן [א]להת(ה) שמיא ^{Ezr.6,10}
 ומצלק להי מלכא ובגדו ודעבדו חבי לאו צדקה ^{Ezr.6,10}
 גמודה הוא והתנא תאמר כלע זה לצדקה בשביל ^{Ezr.6,10}
 שיהיו בני [ב]ושביל שאומה לעולם חסא זה צדקה ^{Ezr.6,10}
 גמדה לא קשיא כאן בישראל כאן באימות העולם ^{Ezr.6,10}
 נקמה רבי יהושע ואמר צדקה תדום לוי אלו ישראל ^{Ezr.6,10}
 חסדו וזו בערך ישראל לוי אחד והסד לאומים ^{Ezr.6,10}
 הטאת כל צדקה והסד שאימות העולם עושין הטא ^{Ezr.6,10}
 הוא להן שאין עושין אלא כדי שתמשך מלכותן ^{Ezr.6,10}
 שנאמר להן מלכא מלכי ישפד עיך והמאך בצדקה ^{Ezr.6,10}
 פרק ועייתך במיחן ענין הן החי אדכא לשלמתך ^{Ezr.6,10}
 וכתוב כולא מטא על נבוכדנצר מלכא וכתוב ^{Ezr.6,10}
 ולקצת ירחן חרין(י) עשר וזו נקמה רבן גמליאל ואמר ^{Ezr.6,10}
 צדקה תדום לוי אלו ישראל חסדו וזו בערך ^{Ezr.6,10}
 ישראל [ב]ו והסד לאומים הטאת כל צדקה והסד ^{Ezr.6,10}
 שאימות העולם עושין הטא הוא להן שאין עושין ^{Ezr.6,10}
 אלא להתגדל בו וכל המתגדל נפול ביהנם שנאמר ^{Ezr.6,10}
 וד יהודי לין שמו עושה בעבדת זרח ואין עבדה ^{Ezr.6,10}
 אלא גיהנם שנאמר זום עבדה חיום החווא אמר ^{Ezr.6,10}
 רבן גמליאל עדין אמי צדיקן למודעי רבי אליעזר ^{Ezr.6,10}
 המודעי אמר צדקה תדום לוי אלו ישראל חסדו ^{Ezr.6,10}

B 37 אלו אה עיטל צו ה שעיטין M 36 אליעזר B 35
 שאומה M 38 אומר V 39 להתגדל B 40 + B 37
 M 41 בעלימא היא M 42 חבי M 43 מן בשב
 B 44 + חבי M 45 כדי B 46 ובגדו...עשר
 B 48 אליעזר P 47 + ב

372. Pr. 14,34. 373. iiSam. 7,23. 374. Ezr. 6,10. 375. Dan. 4,24. 376. Ib. V. 25.
 377. Ib. V. 20. 378. Pr. 21,24. 379. Zeph. 1,15.

ומי בעמך ישראל גוי אחד והסד לאומים הטאת כל
 צדקה והסד שאומות העולם עושין הטא הוא להן
 שאין עושין אלא להרף אותנו כו שנאמר ויבא
 ויעש ת' כאשר דבר בי הטאתם לה' ולא שמעיתם
 בקולו והיה לכם הדבר הזה נענה רבי נחוניא בן
 הקנה ואמר צדקה תרומם גוי והסד לישראל ולאומים
 הטאת אמר להם רבן יוחנן בן זכאי לתלמידיו נראין
 דברי רבי נחוניא בן הקנה מדברי ומדבריהם לפי
 שהוא נותן צדקה והסד לישראל ולאומות הטאת
 מכלל שהוא נמי אמר מאי היא דתניא אמר להם
 רבן יוחנן בן זכאי כשם שהטאת מבפרת על ישראל
 כך צדקה מבפרת על אומות העולם: אופרא³⁸⁰ הורמין
 אימיה דשבור מלכא שדרא ארבע מאה דינרי קמיה
 דרבי אמי ולא קבלניהו שדרינהו קמיה דרבא
 וקבלניהו שמע רבי אמי איקפד אמר ליה ביבש
 קצירה תשכרנה נשים באות מאורות אותה ורבא
 משום שלום מלכות רבי אמי נמי משום שלום
 מלכות דאיכני ליה למפלגניהו לעניי אומות העולם
 ורבא נמי לעניי אומות העולם יהבינהו ורבי אמי

Jisraéliten, denn es heisst: *Wer gleicht deinem Volk Jisraël, es ist ein einziges Volk. Und die Liebe der Nationen ist Sünde*, alle Welttätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie tun es nur, um uns zu beschimpfen, denn es heisst: *Der Herr hat herbeigeführt und getan, wie er angedroht hatte; denn ihr habt gesündigt wider den Herrn und auf seinen Befehl nicht gehorcht; und so geschah euch diese Sache*. Als dann ergriff R. Nehonja b. Haqana das Wort und sprach: *Welttätigkeit erhöht ein Volk und die Liebe, die Jisraéliten; der Nationen - Sünde*.³⁸¹ Hierauf sprach R. Johanan b. Zakkaj zu seinen Schülern: Die Worte des R. Nehonja b. Haqana sind einleuchtender als meine und eure Worte, weil er Welttätigkeit und Liebe den Jisraéliten und Sünde den Völkern zuteilt. Dennach³⁸² sagte er es ebenfalls, wo dies? Es wird gelehrt: R. Johanan b. Zakkaj sagte: Wie das Sündopfer den Jisraéliten Sühne verschafft, ebenso verschafft die Welttätigkeit Sühne den weltlichen Völkern³⁸³.

Jer. 40,3

Jes. 27,11

Fol. 11

דאיקפד הוא דלא סימונה קמיה: תניא אמרו עליו
 על בנימין הצדיק שהיה ממונה על קופה של צדקה
 פנים אחת באתה אישה לפניו כשני בצורת אמרה
 לו רבי פרנסני אמר לה העבודה שאין בקופה של
 צדקה כלום אמרה לו רבי אם אין אתה מפרנסני
 40 P הטאת לה' ולא שמעו M 50 אלו ישראל לאומים
 הטאת אלו אה ע אמר רוב ו נראין M 51 — לפי M 52
 — להם M 53 שהטאת ואשם מבפרין על יש לעולם הבא
 כך צדקה והסד מבפרין על אה ע בעולם הזה: M 54 הורמין
 M 55 + ארנקי ד שדרינהו M 56 שדרינהו + B 57 משום
 שלום מלכות M 58 — נמי M 59 איכני ליה
 למותבינהו M 60 + סימוני + M 61 אחת ועבודה
 M 62 — רבי

Einmal sandte Iphra-Hormez, die Mutter des Königs Sapor, vierhundert Denar³⁸⁴ an R. Ami; dieser aber nahm sie nicht an. Hierauf sandte sie sie zu Raba, und dieser nahm sie an. Als R. Ami dies hörte, zürnte er, indem er sprach: Hält er nichts von: *Wenn ihre Schnittlinge trocken sind, werden sie abgebrochen. Weiber kommen und pflocken sie*?³⁸⁵ Und Raba!? Wegen der Friedfertigkeit gegen die Regierung. Und auch R. Ami sollte sie wegen der Friedfertigkeit gegen die Regierung an Arme von den weltlichen Völkern verteilen. Ebenso verteilte sie auch Raba an Arme von den weltlichen Völkern, R. Ami aber war dies nicht berichtet worden und darum zürnte er.

Es wird gelehrt: Man erzählt von Binjamin dem Gerechten, der über die Armenkasse gesetzt war, dass einmal in den Jahren der Hungersnot eine Frau zu ihm kam und zu ihm sprach: Meister, gib mir Nahrung. Er erwiderte ihr: Beim Kult, in der Armenkasse ist nichts vorhanden. Da sprach sie zu ihm: Meister, wenn du mir keine

380. Jer. 40,3. 381. Das W. הוסיף gehört zum vorangehenden Absatz. 382. Da ihm diese Auslegung am besten gefiel. 383. Sie gereicht ihnen also nicht zur Sünde. 384. Zur Verteilung an die Armen. 385. Jes. 27,11. 386. Nach R. Gersom von איה פלוקן, ruffen; die übliche Übersetzung: zünden sie an, ist nicht befriedigend. 387. Dies wird auf die Nichtjuden bezogen, die, wenn sie verdorrt sind, gar keine Verdienste haben, niedergelassen werden; R. sollte ihr keine verdienstliche Handlung zukommen lassen.

Nahrung gibst, so stirbt eine Frau mit ihren sieben Kindern. Hierauf erhob er sich und gab ihr Nahrung aus dem seinigen. Nach Verlauf von Tagen erkrankte er und war dem Tod nahe. Da sprachen die Dienstengel vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, du hast gesagt, dass wenn jemand eine Seele von Jisraël erhält, es ebenso sei, als erhalte er die ganze Welt, und Benjamin der Gerechte, der eine Frau mit ihren sieben Kindern am Leben erhalten hat, sollte nun nach wenigen Jahren sterben!? Sofort zerriss man seinen Gerichtsbeschluss. Es wird gelehrt: Man fügte ihm noch zweiundzwanzig zu seinen Lebensjahren hinzu.

Die Rabbanan lehrten: Einst verschwendete³⁸⁸ der König Monobaz alle seine Schätze und die Schätze seiner Vorfahren. Da taten sich seine Brüder und seine Familienangehörigen zusammen und sprachen zu ihm: Deine Vorfahren haben [Schätze] aufbewahrt und zu denen ihrer Väter zugefügt, und du verschwendest sie! Er erwiderte ihnen: Meine Vorfahren haben sie hier unten verwahrt, ich aber habe sie droben verwahrt, wie es heisst:³⁸⁹ *Wahrheit sprosst aus der Erde hervor, und Wolltätigkeit schaut vom Himmel hernieder*. Meine Vorfahren haben verwahrt an einem Ort, wo die Hand Gewalt hat, ich aber habe verwahrt an einem Ort, wo die Hand keine Gewalt hat, wie es heisst:³⁹⁰ *Wolltätigkeit und Recht ist die Grundfeste deines Throns*. Meine Vorfahren haben verwahrt eine Sache, die keine Früchte trägt, ich aber habe verwahrt eine Sache, die Früchte trägt, wie es heisst:³⁹¹ *Sprechet zum Gerechten, dass es ihm gut gehen wird, denn die Frucht ihrer Werke werden sie essen*. Meine Vorfahren haben Geldschätze gesammelt, ich aber habe Seelenschätze gesammelt, wie es heisst:³⁹² *Die Frucht des Gerechten ist ein Lebensbaum, und Seelen gewinnt der Weise*. Meine Vorfahren haben für andere verwahrt, ich aber habe für mich selbst verwahrt, wie es heisst:³⁹³ *Dir wird es zur Wolltätigkeit sein*. Meine Vorfahren haben für diese Welt verwahrt, ich aber habe für die zukünftige Welt verwahrt, wie es heisst:³⁹⁴ *Deine Wolltätigkeit wird vor dir hergehen, die Herrlichkeit des Herrn deinen Zug beschlessen*.

HAT MAN DA EIN WOHNHAUS GEKAUFT, SO IST MAN SOFORT DEN ÜBRIGEN BÜRGERN DER STADT GLEICH. Die Mišnah vertritt also nicht die Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél, denn es wird gelehrt: R. Šimôn b. Gamaliél sagt: wenn man da irgend welches Grundstück gekauft hat, so gleicht man den übrigen Bürgern der Stadt. Es wird ja aber

הרי אשה ושבעה בניה מתים עמו וצרכה מישרי
 לויטם חלה ונמה לזנת אמרו מלאכי השרת לפני
 הקדוש ברוך הוא רבוני של עולם אהה אהה כל
 המקיים נפש אהה מישראל באילו קיים עולם מלא
 ובנימין הצדיק שהיה אשה ושבעה בניה ימות
 בשנים מועטות הללו מיד קרעו לו גזר הני הנא
 חוספו לו ישראלים ישנים שנה על שנותיו הני
 רבנן מיטשה כמותו חסרן שובו איצרותיו ואיצרות
 אבותיו וחברו עליו אחיו ובית אביו ואמרו לו
 אבותך גמור החוספו על של אבותם ואתה מבזבז
 אמר להם אבותי גמור למטה ואני גמור למעלה
 שנאמר אמת מארץ הצמח יצדק משנים נצדק
 אבותי גמור במקום שהיה שולטת בו ואני גמור
 במקום שאין חיד שולטת בו שנאמר צדק ומשפט
 מוכן כסאך אבותי גמור דבר שאין עושה פירות ואני
 גמור דבר שאין עושה פירות שנאמר אמרו (ל) צדיק
 בו טוב בו פרו מעלליהם יאכלו אבותי גמור ממון
 ואני גמור איצרות נפשות שנאמר פרו צדיק עין
 חיים ולקח נפשות חכם אבותי גמור לאהרם ואני
 גמור לעצמי שנאמר ולך הרה צדקה אבותי גמור
 לעולם הזה ואני גמור לעולם הבא שנאמר והלך
 לפניך צדקך (ו) כבוד הו יאספך: ואם קנה בה בית
 הירח הרי הוא כאנשי העיר: ומהגותן דלא כרבן
 שמעון בן גמליאל התניא רבן שמעון בן גמליאל
 אומר אם קנה בה קרקע כל שהוא הרי הוא כאנשי

M 63 + בנימין הצדיק M 64 יקיים אשה M 65
 — הללו... רבוני M 66 אהה עשה M 67 בית אביו
 בשני בעוהה הברו B 68 + בשני בעוהה M 69 + ואבות
 אבותך M 70 + איצרות M 71 במקום B 72
 + איצרות M 73 בעולם M 74 — מתעסק... גמליאל ה.

388. Für woltätige Zwecke. 389. Ps. 85,12. 390. Ib. 89,15. 391. Jes. 3,10.
 392. Pr. 11,30. 393. Dt. 24,13. 394. Jes. 58,8.

העיר והא תניא רבן שמעון בן גמליאל אומר אם קנה שם קרקע הדאיה לבית דורה הרי הוא כאנשי העיר הרי תנאי ואליבא דרבן שמעון בן גמליאל:

יין הולקין את ההצר עד שיחא ארבע אמות ליה **י** קנה וארבע אמות ליה ולא את השדה עד

שיחא בה תשעה קבין ליה ותשעה קבין ליה רבי יהודה אומר עד שיחא בה תשעה חצי קבין ליה ותשעה חצי קבין ליה ולא את הגנה עד שיחא בה חצי קב ליה וחצי קב ליה רבי יעקבא אומר בית רובע ולא את המרחקין ולא את המזון ולא את השוכן ולא את המזיה ולא את המרחקין ולא את בית הכבד עד שיחא בהן כדי ליה וכדי ליה היה הכלל כל שחלק יצמי עליו הורקין ואם לאו אין הולקין אימתי בזמן שאין שניהם רוצים אבל בזמן ששניהם רוצים אפילו פהיה מבטן והורקין ובהבי הקדש אף על פי ששניהם רוצים לא יתורקין:

גמרא אמר רבי אסי אמר רבי יוחנן ארבע אמות שאמרו חזון משל פתחים תניא נמי הכי אין הולקים את ההצר עד שיחא בה שמינה אמות ליה ושמינה אמות ליה והא אמן תמן ארבע אמות ליה יארבע אמות ליה אלא שמע מינה בדרבי אסי שמע מינה ואיכא דרבי ליהו מירמא תמן אין הולקין את ההצר עד שיחא בה ארבע אמות ליה וארבע

M 78 ליהיה M 77 בה M 76 מיד + M 75
M 81 בה M 79 — עד שי ב M 80 חמרון
M 83 — ולא אה ב B 82 + ולא את בית השילחן
— והאין חילקין M 84 ובבבבי M 85 — ליה...
יה + M 89 לא

gelehrt: R. Šimón b. Gamaliél sagt: wenn man da ein zum Bau eines Wohlhauses geeignetes Grundstück gekauft hat, so gleicht man den übrigen Bürgern der Stadt? Zwei Tamaim streiten über die Ansicht des R. Šimón b. Gamaliél.

אN BRAUCHT EINEN HOF NUR DANN ZU TEILEN, WENN VIER ELLEN FÜR DEN EINEN UND VIER ELLEN FÜR DEN ANDEREN VORHANDEN SIND; EIN FELD NUR DANN, WENN NEUN KAB FÜR DEN EINEN UND NEUN KAB FÜR DEN ANDEREN VORHANDEN SIND. R. JEHUDA SAGT: WENN NEUN HALBE KAB FÜR DEN EINEN UND NEUN HALBE KAB FÜR DEN ANDEREN VORHANDEN SIND, EINEN GARTEN NUR DANN, WENN EIN HALBER KAB FÜR DEN EINEN UND EIN HALBER KAB FÜR DEN ANDEREN ZURÜCKBLEIBT. R. AĪQIBA SAGT: EIN VIERTEL [KAB]. EINEN SAAL, EINE VORRATSKAMMER, EINEN TAUBENSCHLAG, EIN GEWAND, EIN BADHAUS, ODER EINE OELPRESSE NUR DANN, WENN SOWOL FÜR DEN EINEN ALS AUCH FÜR DEN ANDEREN HINREICHEND ZURÜCKBLEIBT. DIE REGEL HIERBEI IST: WENN NACH DER TEILUNG DER NAME BEIBEHALTEN WIRD, SO TEILEN SIE, WENN ABER NICHT, SO BRAUCHEN SIE NICHT

ZU TEILEN. DIES NUR, WENN ES NICHT BEIDE WÜNSCHEN, WENN ES ABER BEIDE WÜNSCHEN, SO TEILEN SIE, SELBST WENN ES WENIGER IST. HEILIGE SCHRIFTEN ABER DART MAN NICHT TEILEN, AUCH WENN BEIDE ES WÜNSCHEN.

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Johanan's: Die vier Ellen, von welchen sie sprechen³⁹⁵, sind ausser den Türen³⁹⁶ zu verstehen. Ebenso wird auch gelehrt: Man braucht einen Hof nur dann zu teilen, wenn acht Ellen für den einen und acht Ellen für den anderen vorhanden sind. Wir haben ja aber gelernt: vier Ellen für den einen und vier Ellen für den anderen? wahrscheinlich ist dies nach der Lehre R. Asis zu erklären. Schliesse hieraus. Manche führen dies als Widerspruch an: Es wird gelehrt, dass man einen Hof nur dann teilen brauche, wenn vier Ellen für den einen und vier Ellen für den anderen vorhanden sind, und dem widersprechend wird gelehrt: acht Ellen für

395. In der Länge u. in der Breite, also 16 Quadratellen. 396. Raum nur dieses Quantum Aussaat. 397. Trizlwoz, Triclinium, eigentl. Speisesaal, im T. stets in der Bedeutung grosser Prunksaal, nach einer weiteren [fol. 98b] Angabe 10 x 10 Ellen gross. 398. יין bzw. יין, von den Kommentaren und Lexikographen ganz falsch mit Palast od. Turm (nach Krauss (G.) ij p. 352) sogar v. [záluqac abgeleitet!]; in Wirklichkeit ist dies Wort nichts weiter als das syr. ܣܘܪܝܐ, „Raum, in dem Weizen, Hülsenfrüchte u. Wein aufbewahrt werden“, cf. Payne Smith, 399. Die Teilung. 400. Die biblischen Bücher, wenn sie auf einer Rolle geschrieben sind. 401. Bei der Teilung eines Hofes. 402. Für die Tür, die in den Hof mündet, ist ausserdem ein Raum von 4 Ellen erforderlich.

den einen und acht Ellen für den anderen? R. Asi erwiderte im Namen R. Johanus: Die vier Ellen, von welchen sie hier sprechen, sind ausser den Türen zu verstehen.

R. Hona sagte, ein Hof werde nach den 'Türen' geteilt; R. Hisda aber sagte, man lasse vier Ellen für jede Tür und das übrige teilen sie gleichmässig. Uebereinstimmend mit R. Hisda wird auch ge-
lehrt: Zu jeder der nach dem Hof führenden Türen gehören vier Ellen; wenn der eine eine Tür und der andere zwei Türen hat, so erhält der, der eine Tür hat, vier Ellen, und der, der zwei Türen hat, acht
Ellen, und den Rest teilen sie gleichmässig. Wenn einer eine acht Ellen breite Tür hat, so erhält er acht Ellen gegenüber der Tür und vier Ellen vom Hof.

Welches Bewenden hat es mit den vier Ellen vom Hof? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: er erhält acht Ellen in der Länge des Hofes und vier Ellen in der Breite des Hofes.

Amemar sagte: Zur Futtergrube gehören vier Ellen nach jeder Seite. Dies jedoch nur, wenn für diese keine bestimmte Tür vorhanden ist, wenn aber für diese eine bestimmte Tür vorhanden ist, so gehören zu dieser nur vier Ellen vor der Tür.

R. Hona sagte: Zu einer Halle gehören die vier Ellen nicht; diese sind wegen der Abladung der Last⁹⁰³ nötig, in eine solche aber kann man⁹⁰⁴ hineingehen und da abladen. R. Šešeth wandte ein: Sowol zu den Toren von Häusern als auch zu den Toren von Hallen gehören vier Ellen? Diese Lehre spricht von einer Schulhalle⁹⁰⁵. -- Von einer Schulhalle ist dies ja selbstverständlich, eine solche ist ja eine richtige Stube? Vielmehr, von einer römischen Halle⁹⁰⁶.

Die Rabbanan lehrten: Zu einem Torhäuschen, einer Halle, und einem Balkon gehören vier Ellen. Wenn fünf Häuser nach einem Balkon geöffnet sind, so erhalten sie alle nur vier Ellen.

R. Johanan fragte R. Jannaj: Gehören zu einem Hühnerstall die vier Ellen oder

903. Wenn das eine Haus 2 Türen u. das andere nur eine Tür hat, so gehört zum ersteren auch 2/3 des Hofes. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand gestorben ist u. einem Sohn das eine u. dem anderen das andere Haus hinterlassen hat. 904. Vom Hof. 905. Dh. die Breite der Tür. 906. Er erhält einen Raum von 8 - 4 Ellen. 407. Eigentl. Kernengrube; eine Grube im Hof, in welcher Dattelkerne u. anderes Viehfutter verwahrt wurden. 408. Da der Eigentümer nicht mit dem beladenen Esel ins Haus kann. 409. Da sie keine Wände hat u. von allen Seiten offen ist. 410. Eine solche hatte Wände, mit grossen Fenstern versehen. 411. Die Wände einer solchen reichten nicht bis zum Dach. 412. Im Hof, an der Tür, durch welche man zu diesem gelangt.

אמות לזה והתניא שמונה אמות לזה ישמונה אמות לזה אמה רבי אמי אמה רבי יוחנן ארבע אמות שאמר ר' יוחנן משל פתחים אמה רב הונא העיר מתחלקת לפי פתחים ורב חסדא אמר ניתנין ארבע אמות לכל פתח ופתח והשאר הולקין בשתי תנאי כותליה דרב חסדא פתחן שפחצי יש להן ארבע אמות וזה לזה פתח אחד וזה שני פתחין זה שיש לו פתח אחד נוטל ארבע אמות וזה שיש לו שני פתחין נוטל שמונה אמות והשאר הולקין בשתי היה לזה פתח רחב שמונה אמות נוטל שמונה אמות "כנגד הפתח וארבע אמות כהצד ארבע אמות כהצד מא עבדתייהו אמר אביי הכי קאמר נוטל שמונה אמות "כאורך הצד וארבע אמות כרחב הצד: אמר אמירא האי פירא הביפדי יש לי ארבע אמות לכל דוח ודוח ולא אמרן אלא דלא מיחד ליה פתחא אבל מיחד ליה פתחא אין לו אלא ארבע אמות לפני פתחו אמר רב הונא אבסדרא אין זה ארבע אמות טעמא מאי משום פירוק משאי הבא אפשר דעילל לגמרי ומפרק מתיב רב ששת אחד שקרי בתים ואחד שקרי אבסדראות יש להן ארבע אמות כי תניא התיא באבסדרא דכי רב אבסדרא דכי רב פשיטא אידרונא מעליה הוא אלא באבסדרא הויתיה: תני רבנן בית שקרי אבסדרא ומרפסת יש להן ארבע אמות הוי המישה בתים פתחין למרפסת אין להן אלא ארבע אמות בלבד: בעיא מיניה רבי יוחנן מרבי ינאי ליל של תרנתיין יש

M 87 + לכל אהר ואהר — והשאר הוי בשתי
M 89 + אהר M 90 כנגדו וארבע P 91 הוי
M 92 — פשיטא M 93 + ארבעה M 94 —
בלבד.

לו ארבע אמות או אין לו ארבע אמות אמר ליה
 טעמא נאי משום פירוק משאוי הכא מטפס ועולה
 מטפס ויורד: בעא מיניה רבא מרב נחמן בית
 הציו מקורה והציו אינו מקורה יש לו ארבע אמות
 או אין לו ארבע אמות אמר ליה אין לו ארבע
 אמות לא מיבעיא קרוזי מלגז דאפשר דעיל לגזאי
 ומפרק אלא אפילו קרוזי כלפי חוץ אפשר דעיל
 לגזאי ומפרק: בעא מיניה רב הונא מרבני אמר אהר
 מבני מבוי שבקש לחזור פתחו למבוי אהר בני מבוי
 מעבבין עליו או אין מעבבין עליו אמר ליה בני
 מבוי מעבבין עליו אכסניא לפי בני אדם מתחלקת
 או לפי פתחים מתחלקת אמר ליה לפי בני אדם
 מתחלקת תניא נמי הכי זבל שבחצר מתחלקת לפי
 פתחים אכסניא לפי בני אדם: אמר רב הונא אהר
 מבני מבוי שבקש לסתום כנגד פתחו בני מבוי
 מעבבין עליו שמרבה עליהן את הדרך מיתבי חמיש
 הצרות פתוחות למבוי כולן משתמשות עם החיצונה
 והחיצונה משתמשת לעצמה והשאר משתמשת
 עם השניה והשניה משתמשת לעצמה ומשתמשת
 עם החיצונה נמצאת פנימית משתמשת לעצמה

nicht? Dieser erwiderte: Nötig sind sie ja zur Abladung der Last, diese aber können klettern und heraufsteigen, klettern und herabsteigen“.

Raba fragte R. Nahman: Gehören zu einem Haus, das zur Hälfte überdacht und zur Hälfte nicht überdacht ist, die vier Ellen oder nicht? Dieser erwiderte: In einem solchen gehören die vier Ellen nicht. Selbstverständlich ist dies von dem Fall, wenn die Ueberdachung sich nach innen befindet, denn er kann ja innen hineingehen und da die Last ablegen; aber auch wenn die Ueberdachung sich nach aussen befindet, kann er hineingehen und da die Last ablegen.

R. Hona fragte R. Ami: Wie ist es, wenn einer von den Anwohnern des Durchgangs seine Tür nach einem anderen Durchgang verlegen will: können die übrigen Anwohner dieses Durchgangs ihm dies verwehren oder nicht? Dieser erwiderte: Die Anwohner des Durchgangs können ihm dies verwehren. Wird die Einquartierung nach den Personen oder nach den

95 B משאוי P 96 מטפס M 97 א ד א —
 98 M כלפי פנים דאש P 99 לחזור M 1 + בני
 2 M — אמר עליו M 3 + מתחלקת M 4
 5 P ומשמשות M 6 עם כולן ומשת לעצמה תנאי

Türen berechnet? Dieser erwiderte: Sie wird nach den Personen berechnet. Ebenso wird auch gelehrt: Der Mist in einem Hof wird nach den Türen verteilt; die Einquartierung wird nach den Personen berechnet.

R. Hona sagte: Wenn einer von den Anwohnern des Durchgangs seine Tür verbauen will, so können die übrigen Anwohner des Durchgangs ihm dies verwehren, weil er ihnen dadurch den Weg anslehnt. Man wandte ein: Wenn fünf Höfe in einen Durchgang münden, so benutzen sie ihn alle mit dem äussersten, der äusserste aber nur [seinen Teil] allein; ferner alle mit dem zweiten, der zweite aber nur seinen allein und den des äussersten; der innerste benützt also seinen und den aller

413. Die Hühner. 414. Es ist also kein besonderer Raum vor dem Stall nötig. 415. Und die Hälfte nach dem Hof nicht überdacht ist, ein solcher Raum wird nicht zur Aufbewahrung benützt. 416. Wenn das Haus zwischen 2 Durchgängen liegt. 417. Er war bisher an diesem Durchgang nicht beteiligt u. die Anwohner wollen keine neuen Nachbarn haben. 418. Der vorüberziehenden Regierungstruppen, denen die Hausbewohner freie Wohnung u. Verpflegung geben mussten. 419. Die im Haus wohnen. 420. Ein Haus, das 2 Türen hat, zählt doppelt. 421. Den die Anwohner zum Düngen ihrer Felder verwenden. 422. Dh. die zu seiner Tür gehörenden 4 Ellen umzäunen will. 423. Beim Durchschreiten des Durchgangs muss dann um den Zaun eine Biegung gemacht werden. 424. Der Durchgang bildet eine Art Sackgasse, so dass der Besitzer des letzten Hofes auch den Raum vor allen übrigen benutzen muss, um nach der Strasse zu gelangen, während die Besitzer der mehr nach der Strasse zu liegenden Höfe nur den Raum benutzen müssen, den sie beim Verlassen des Durchgangs zu passieren haben. 425. Die Bewohner der Höfe. 426. Dh. alle benutzen den Teil des Durchgangs, der zum äussersten Hof gehört, da sie diesen passieren müssen. 427. Da er den Raum vor den übrigen Höfen nicht zu passieren braucht. 428. Natürl. mit Ausnahme des äussersten.

anderen! Hierüber streiten Tamnaim, denn es wird gelehrt: Wenn einer von den Anwohnern des Durchgangs seine Tür nach einem anderen Durchgang verlegen will, so können die übrigen Anwohner dieses Durchgangs es ihm verwehren; wenn sie geschlossen ist und er sie öffnen will, so können die übrigen Anwohner des Durchgangs es ihm nicht verwehren.

Worte Rabbis; R. Šimôn b. Eleázar sagt, wenn fünf Höfe in einen Durchgang münden, so dürfen sie alle den Durchgang benutzen. Wer spricht hier von Höfen?

vielmehr ist diese Lehre lückenhaft und sie muss wie folgt lauten: ebenso dürfen, wenn fünf Höfe in einen Durchgang münden, ihn alle mit dem äussersten benutzen, der äusserste aber nur seinen &c. Worte Rabbis; R. Šimôn b. Eleázar sagt, wenn fünf Höfe in einen Durchgang münden, so dürfen sie alle den Durchgang benutzen.

Wenn sie geschlossen ist und er sie öffnen will, so können die übrigen Anwohner des Durchgangs es ihm nicht verwehren. Raba sagte: Dies gilt nur von dem

Fall, wenn er den Türrahmen nicht herausgebrochen¹²⁹ hat, wenn er aber den Türrahmen herausgebrochen¹³⁰ hat, so können die übrigen Anwohner des Durchgangs es ihm verwehren. Abajje sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Zu einem geschlossenen Haus¹³¹ gehören die vier Ellen¹³²; ist der Türrahmen herausgebrochen¹³³ worden, so gehören zu diesem nicht mehr die vier Ellen. Ein Grab, dessen Tür geschlossen ist, ist nicht von allen Seiten¹³⁴ verunreinigend; hat man den Türrahmen herausgebrochen und es geschlossen, so ist es von allen Seiten verunreinigend¹³⁵. Ein geschlossenes Haus¹³⁶ ist nicht von allen Seiten¹³⁷ verunreinigend; hat man den Türrahmen herausgebrochen, so ist es von allen Seiten verunreinigend¹³⁸.

Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johānans: Wenn die Bürger einer Stadt, deren Durchgänge in eine andere Stadt¹³⁹ münden, diese schliessen wollen, so können

129. Da er den ganzen Durchgang passieren muss. Hier heisst es, dass die Anwohner der äusseren Teile des Durchgangs die inneren nicht benutzen dürfen, an diesen also nicht beteiligt sind, während RH. lehrt, dass alle verwehren können, also auch die Besitzer der innerhalb liegenden Höfe. 430. Der I. Autor erwähnt ja überhaupt nichts von Höfen, worauf beziehen sich nun die Worte RŠ.s. 431. Es ist ersichtlich, dass er sie nur provisorisch schliessen u. später wieder öffnen wollte. 432. Und die Tür vollständig verbaut hat. 433. Eine neue Tür zu bauen. 434. Wenn die nach dem Hof führende Tür verbaut worden ist. 435. Vom Hof, die bei einer Teilung zu jeder Tür gehören; ob. S. 962 Z. 17ff. 436. Es ist ersichtlich, dass die Tür dauernd verbaut bleiben soll. 437. Sondern nur vor der Tür, wenn die Unreinheit des Leichnans herauskommt. 438. Die Unreinheit wird dann auf das Grab selbst übertragen u. es ist im Umkreis von 4 Ellen verunreinigend. 439. In welchem ein Leichnam sich befindet. 440. Wie jedes andere Grab. 441. Dh. wenn die Bewohner

ומשתמשת עם כל אחת ואחת הנאי היא הנאי אחד מבני מבני שבקש להחזיר פתחו למבוי אחד בני מבוי מעבבין עליו היה סתום ובקש לפותחו אין בני מבוי מעבבין עליו רבוי רבוי רבוי שמעון בן אלעזר אומר המש הצרות הפתוחות למבוי בולן משתמשות במבוי זו עם זו הצרות מאן דבר שמייתו הסורי מחסרא ודכו קתני וכן המש הצרות הפתוחות למבוי בולן משתמשות עם החיצונה והחיצונה משתמשת לעצמה וכו' רבוי רבוי רבוי שמעון בן אלעזר אומר המש הצרות הפתוחות למבוי בולן משתמשות במבוי זה היה סתום ובקש לפותחו אין בני מבוי מעבבין עליו אמר רבא לא שני אלא שלא פדן את פצימיו אבל פדן את פצימיו בני מבוי מעבבין עליו אמר ליה אבוי לדבא הנאי דמסייע לך אתו לו ארבע אמות קבר שפתחו סתום אינו מטמא כל סביביו פדן את פצימיו וסתמו מטמא כל סביביו בית סתום אינו מטמא כל סביביו פדן את פצימיו מטמא כל סביביו אמר רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן מכוואות המפולשות לעיר אהרת ובקשו משמשות P 7 ועו' — M 9 — וכן M 10 והשאר בולן משתמשות עם השניה והשניה משתמשת לעצמה ומשתמשת עם החיצונה נמצאת הפנימית משתמשת עם בולן ומשתמשת לעצמה רבוי B 11 + אמר רב M 12 רבה M 13 ליבה M 14 פתח M 15 — קבר... פדן... במבוי P 16 — סתום

Fol. 12 S. 146^b

14h, 16

בני העיר לכותמן בני אותה העיר מעכבין עליהן
 ולא מיבעיא כי ליבא דרבא אחרונא דמעכבי אלא
 אפילו כי ליבא דרבא אחרונא נמי מעכבי משום
 דרב יהודה אמר רב דאמר מצר שתחזיקו בו רבים
 אסור לקלקלו בדרך גדול דאמר רב גדול רבים שברו
 הך לעצמן מה שברו ברוו: אמר רב עין אמר
 שמואל מכוואת המפולשין לרשות הרבים ובקשו
 בני מכוואת להעמיד להן דלתות בני רשות הרבים
 מעכבין עליהן סבור מינה הני מילי בארבע אמות
 בדרבי זירא אמר רב נהמן דאמר ארבע אמות
 הסמוכות לרשות הרבים ברשות הרבים דמין ולא
 היא התם לענין טובאה אבל הכא זימנין דהקי
 בני רשות הרבים ועילו טובא: ולא את השדה
 עד שיחא בת השעת קבין לזה וחשעה קבין לזה כו:
 ולא פלוגי מר מי אתריה ומר כי אתריה בבבל
 מאי אמר רב יוסף כי רדו יומא מאי כי רדו יומא
 אי יומא ודעא תרי יומי כרבא לא הוי אי יומא
 כרבא יומא ודעא לא הוי אי כעית אימא יומא כרבא
 יומא ודעא תרי יומי כרבא דברים ותני ואי כעית

M 20 י — B 10 איתא — M 18 מכוואת M 17
 דאר י א ר מער — M 21 בדרב...ברוו M 22 דאר י
 ארן ארבע + B 23 ר ז ארן B 24 תשעה קב ליה
 וחשעה B 25 יומא + B 26 ד M 27 בארעא
 דרבי + B 28 ד — B 29 יומא...כרבא.

Bq. 28^a
Bb. 26^b
60^b100^a

vgl.
Bm. 40^a

die Bürger der anderen Stadt ihnen dies
 verwehren. Selbstverständlich können sie
 es ihnen verwehren, wenn ein anderer
 Weg nicht vorhanden ist, aber auch wenn
 ein anderer Weg vorhanden ist, können
 sie es ihnen verwehren. Dies wegen einer
 Lehre, die R. Jehuda im Namen Rabhs
 lehrte, dass man nämlich einen Weg, den
 das Publikum in Besitz genommen hat,
 nicht zerstören dürfe. Dies auch nach R.
 Gidel, denn R. Gidel sagte: Wenn das
 Publikum einen Weg ausgesucht¹¹² hat, so
 ist er ausgesucht.

R. Anan sagte im Namen Šemuëls:
 Wenn Durchgänge in eine Strasse münden
 und die Anwohner der Durchgänge Türen
 einsetzen¹¹³ wollen, so können die Anwohner
 der Strasse es ihnen verwehren¹¹⁴. Man
 wollte erklären, dass dies nur von vier
 Ellen¹¹⁵ gelte, und zwar nach R. Zera, der
 im Namen R. Nahmans sagte, die vier
 Ellen an der Strasse gehören zur Strasse;
 dem ist aber nicht so, dies gilt nur [hin-
 sichtlich des Gesetzes] von der Unreinheit¹¹⁶,

hierbei aber¹¹⁷ kann es vorkommen, dass im Publikum ein Gedränge entsteht und es
 weiter hineingehen muss¹¹⁸.

Ein Feld nur dann, wenn neun Kab für den einen und neun Kab für
 den anderen vorhanden sind &c. Sie¹¹⁹ streiten aber nicht, der eine spricht von sei-
 ner Ortschaft und der andere spricht von seiner Ortschaft¹²⁰. Wie ist es in Baby-
 lonien? R. Joseph erwiderte: Der Pflug eines Tags¹²¹. Was heisst "der Pflug eines
 Tags": wenn der Saftpflug¹²² eines Tags, so sind es ja keine zwei Tage des Lockerungs-
 pflugs, und wenn der Lockerungspflug eines Tags, so ist es ja kein Tag des Saat-
 pflugs!? Wenn du willst, sage ich: ein Tag Saftpflug entspricht zwei Tagen des

der anderen Stadt diese Durchgänge benutzen, um in ihre Nachbarstadt zu gelangen. 412. Auch
 wenn dies von vornherein zu unrecht geschah. 413. Auf fremdem Gebiet; wie weiter (fol. 100a)
 erklärt wird, wenn dazu Veranlassung vorhanden war. Im Uebrigen fehlt dieser Satz in vielen Codices und
 ist nach den Commentaren auch in unsrem Text zu streichen. 414. Um diese abschliessen zu
 können. 415. Weil das Publikum bei einem Strassengedränge diese Durchgänge benutzen kann.
 416. Am Anfang des Durchgangs, vor der Strasse; diese gehören in mancher Beziehung noch zur Strasse.
 417. Wenn Zweifel hinsichtlich der Unreinheit obwaltet, so ist, wenn die Sache sich auf öffentlichem Gebiet
 befindet, erleichternd, u. wenn auf privatem, erschwerend zu entscheiden. 418. Wo diese Bestimmung
 nur wegen der Entlastung der Strasse getroffen worden ist. 419. In den Durchgang; das Publikum
 kann daher das Einsetzen von Türen verwehren, selbst wenn die Anwohner des Durchgangs sie 4 Ellen
 einziehen wollen. 420. Der erste Autor u. R.J., der das Mass auf die Hälfte reduziert. 421. Dies
 war der Brauch seiner Ortschaft. 422. Es muss für jeden soviel zurückbleiben, dass er zum Pflügen
 einen Menschen einen ganzen Tag beschäftigen kann, da er den Arbeiter für den ganzen Tag bezahlen
 muss, auch wenn er den ganzen Tag nicht ausfüllt. 423. Der Saftpflug dauert bedeutend weniger
 als der Lockerungspflug, da die Erde bereits aufgelockert ist, jedoch nicht im Verhältnis von 1 zu 2.
 424. Die W.c כרבא יומא sind zu streichen.

Lockerungspflugs, denn der Lockerungspflung wird wiederholt; wenn du aber willst, sage ich: der Lockerungspflug eines Tags bei felsigem Boden⁴⁵⁵.

Eine Bewässerungsgrube [teile man], wie R. Nahman sagte, wenn [für jeden] ein Tag zum Schöpfen vorhanden ist. Einen Weinberg [teile man], wie der Vater Semmels sagte, wenn [für jeden] drei Kab vorhanden sind. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt, er verkaufe ihm einen Teil vom Weinberg, so darf er ihm, wie Symmachos sagt, nicht weniger als drei Kab geben. R. Jose sagte: Das ist nichts weiter als Prophetie⁴⁵⁶. Wie verhält es sich in Babylonien? Raba b. Qasna erwiderte: Drei Reihen je zwölf Weinstöcke; soviel, dass ein Mensch sie an einem Tag bearbeiten kann⁴⁵⁷.

R. Eydämi aus Hajfa sagte: Seit dem Tag, an dem der Tempel zerstört worden ist, ist die Prophetie den Propheten genommen und den Weisen gegeben worden.

Kann denn ein Weiser nicht auch Prophet sein? Er meint es wie folgt: Wenn sie auch den Propheten genommen worden ist, den Weisen aber ist sie nicht genommen worden. Amemar sagte: Ein Weiser ist bedeutender als ein Prophet, denn es heisst: *Dem Propheten ein Herz der Weisheit*; wer beruft sich auf wen? — doch wol der kleinere auf den grösseren. Abajje sagte: Dies ist auch zu beweisen: ein bedeutender Mann sagt etwas, und übereinstimmend mit ihm wird es auch im Namen eines anderen bedeutenden Manns gesagt⁴⁵⁸. Raba entgegnete: Was beweist dies denn, vielleicht sind sie beide Kinder desselben Geschicks⁴⁵⁹? Vielmehr, sagte Raba, ist dies aus folgendem zu beweisen: ein bedeutender Mann sagt etwas, und dasselbe wird auch im Namen des R. Aqiba b. Joseph⁴⁶⁰ gesagt. R. Asi entgegnete: Was beweist dies denn, vielleicht sind sie in dieser Sache Kinder desselben Geschicks? Vielmehr, sagte R. Asi, ist dies aus folgendem zu beweisen: ein bedeutender Mann sagt etwas, und dasselbe wurde auch Moseh am Sinaj überliefert. — Vielleicht wie ein Blinder an die Luke⁴⁶¹? Begründet er es etwa nicht⁴⁶²?

R. Johanan sagte: Seit dem Tag, an dem der Tempel zerstört worden ist, die Prophetie den Propheten genommen und Narren und Kindern gegeben worden.

455. Sofort nach dem ersten Pflügen wird das Feld wiederum umgepflügt; diese Wiederholung füllt den Tag aus. 456. Wenn der Boden sehr hart ist u. der Saatpflung ebensolange dauert. 457. Worte ohne irgend welchen Grund. 458. Soviel muss für jeden vorhanden sein. 459. Ps. 90,12. 460. So nach der Auslegung des T.s. 461. Sie treffen einander zu, was wahrscheinlich die Folge einer göttlichen Eingebung ist. 462. Die unter dem Einfluss desselben Sterns geboren sind. 463. Der auf einer bedeutend höheren Stufe steht. 464. Der an diese zufällig gelangt, ohne es beabsichtigt zu haben; ebenso kann es auch der Gelehrte zufällig getroffen haben. 465. Dies ist also kein Zufall.

אימא יומא פדמא כההדמי הוירא אמר רב נחמן בי דאלו יומא פדמא אמר אבה דשמיאל בת שלמה קבן תנא נמי הכי האמיד להסתר מנת כסם אני מוצר לך סמיכום אימר דא יפחות משלשה קבן אמר רבי יחי און אלו אלא דברי נביאות כפול ממי אמר רבא בר קטנא תלת אשיאתא בני הדינר מפני מי חיבי דרפיק נבוא' ביזמא: אמר רבי אבדימי דבן היפה מיום שחרב בית המקדש ניטלה נביאה מן הנביאים ונתנה להבנים אמר רבא לא נביא הוא הכי קאמר אף על פי שניטלה מן הנביאים מן ההבנים לא ניטלה אמר אמימר רבא עדין מנביא שנאמר ונביא לבב הבמה מי ניטלה כפי הוי אמר קבן ניטלה בגדול אמר אביי תדע דאמר נבוא רבא מילתא ומתאמרא משמיה דנבוא רבא אהרינא מותיה אמר רבא ונמי קישיא ודילמא תרוייהו בני חד מולא ניטרו אלא אמר רבא תדע דאמר נבוא רבא מילתא ומתאמרא משמיה דרבי קינא בר יוסף מותיה אמר רב אשי ונמי קישיא דלמא להא מילתא בר מילתא הוא אלא אמר רב אשי תדע דאמר נבוא רבא מילתא ומתאמרא הלבנה למשה מפני מותיה ודלמא כפומא בארובה ולא טעם יחיכו אמר רבי יוחנן מיום שחרב בית המקדש ניטלה נבואה מן הנביאים ונתנה לשוטים ולתינוקות

M 33 — M 32 B 31 M 30
רבי בר קטנא תלת אשיית בני הדינר אמר רבא
M 34 M 35 M 30
בחד יומא אמר רבא ארבעה א' ח
יחנק a + P 37

Er. 60b
Bab. 45a

Ps. 90,12

Col. b

Nid. 26b

מאי היא כי הא דמר בר רב אשי דהוה קאי
 כרסתקא דמחוזא שמעיה לחתוא שומת דקאמר ריש
 מתיבתא דמליך כמתא מהסיא מבזומי התים אמר
 מאן התים מבזומי כרבנן אנא שמע מינה לדירי
 קיימא לי שעתא קם אתא אדאתא אימנו רבנן
 לאותכיה לרב אחא מדפתי כרישא כיון דשמעי
 דאתא שדור וזנא דרבנן לגביה לאימלוכי ביה עכביה
 הדר שדור וזנא דרבנן אהרינא עכביה גביה עד
 דמלו בי עשרה כיון דמלו בי עשרה פתח הוא ודרש
 לפי שאין פותחין בבילה פחות מעשרה קרי רב
 אחא אנפשיה כל המריעין לו לא כמחרת מטיבין
 לו וכל המטיבין לו לא כמחרת מריעין לו תנוקת
 מאי היא כי הא דבת רב חסדא הוה יתבה בכנפיה
 דאבותה הוו יתבי קמיה רבא ורמי בר חמא אמר לה
 כיון מינייהו בעית אמרה ליה תרויהו אמר רבא
 ואנא כתרנא? אמר רבי אבדימי דמן היפה קודם
 שיאכל אדם וישתה יש לו שתי לבבות לאחר
 שאוכל ושותה אין לו אלא לב אחד שנאמר איש
 נכוב ילבב וכתוב נכוב לחת ומתרגמינן חליל לוחין
 אמר רב הונא כדיה דרב יהושע תרגיל בין אפילו
 לבו אטום ככתולה יין מפקחו שנאמר ותירושו יגובו
 בתלות: אמר רב הונא כדיה דרב יהושע פשיטא
 חלק בכור וחלק פשוט יחכינן ליה אחד מצרא יבם

— Welches Bewenden hat es damit?
 Wie in folgendem Fall; einst stand Mar b.
 R. Asi auf dem Vorplatz von Mahoza und
 hörte einen Narren sagen: Der jetzt in
 Matha-Mehasja zum Schuloberhaupt ein-
 gesetzt wird, unterzeichnet sich Tabjomi.
 Da sprach er: Derjenige unter den Rab-
 banan, der sich Tabjomi unterzeichnet, bin
 ich ja; es scheint also, dass mir die Zeit
 günstig ist. Da machte er sich auf und
 ging dahin. Während er hinging, stimmten
 die Rabbanan gerade ab, R. Aha aus
 Diphte zum Oberhaupt einzusetzen, und als
 sie hörten, dass jener kommt, sandten sie
 ein Gelehrtenpaar zu ihm, um sich mit
 ihm zu beraten; er aber hielt sie zurück.
 Hierauf sandten sie zu ihm ein anderes
 Gelehrtenpaar, und er hielt auch dieses
 bei sich zurück, bis sie ihrer zehn waren.
 Als zehn anwesend waren, hob er an
 und hielt vor ihnen einen Vortrag; denn
 man eröffne keinen Vortrag, wenn weni-
 ger als zehn Personen anwesend sind.
 Hierauf las R. Aha über sich: Wem es
 schlecht geht, dem geht es nicht so schnell
 gut, und wem es gut geht, dem geht es
 nicht so schnell schlecht. Welches Bewen-
 den hat es mit den Kindern? — Wie in fol-
 gendem Fall; das Töchterchen R. Hisdas
 sass auf dem Rockschoss ihres Vaters und
 Raba und Rami b. Hama sassen vor ihm.

Bq. 80b

Ij. 11, 12

Ex. 27, 8

Zeh. 9, 17

Bb. 124a

B 38 + לשומים + M 39 + השתא — אדאתא
 M 41 בר שמעי וזנא דרבנן גביה M 42 וזנא דרבנן גביה M 43 עכביהו
 הדר שדור וזנא דרבנן אחי עכביהו גביה בר מלו ב ע פתח הוא
 לפי B 44 + והנא M 45 אמר רב אחא מדפתי כל
 M 46 — וכל...מר לו M 47 הו M 48 + וכן הוות
 M 49 שאכל ושתה P 50 — וכתוב נכוב + M 51
 M 52 + וכתוב נכוב לחות ומתרגמינן חליל לוחין
 פשיטא חלק.

Da fragte er sie: Wen von ihnen willst du haben? Sie erwiderte: Beide. Raba sprach: mich nachher¹⁶⁶.

R. Eydämi aus Hajfa sagte: Bevor ein Mensch gegessen und getrunken hat, besitzt er zwei Herzen¹⁶⁷, nachdem er aber gegessen und getrunken hat, besitzt er nur ein Herz, denn es heisst: *Ein Mensch, der nabub ist, hat Herzen¹⁶⁸*, und *'nebub lu-hoth* wird übersetzt: hohle Tafeln¹⁶⁹. R. Hona sagte im Namen R. Jehošūās: Wenn jemand an Wein gewöhnt ist, so öffnet der Wein sein Herz, selbst wenn es jungfräulich verschlossen ist, denn es heisst: *Der Most macht die Jungfrauen offen.*

R. Hona, Sohn R. Jehošūās, sagte: Selbstverständlich ist es, dass man ihm den Erstgeburtsanteil und den Verhältnisantheil¹⁷⁰ zusammenliegend¹⁷¹ gibt, wie verhält es sich

166. Nachdem sie Mar selbst zum Oberhaupt gewählt hatten
 sie heiratete zuerst den einen u. nachher den anderen.
 168. Er ist unruhig und kann sich zu nichts entschliessen.
 169. Ij. 11, 12.
 170. So nach der Auslegung des T's.
 171. Ex 27, 8.
 172. Der angezogene Schriftvers ist demnach zu übersetzen: der hohle Mensch, dh. der nichts gegessen hat
 173. Zech. 9, 17.
 174. Dem erstgeborenen Sohn, der vom Nachlass einen doppelten Anteil erhält
 175. Den er gleich allen übrigen Brüdern erhält
 176. Wenn der Vater Grundstücke in verschiedenen Orten hinterlassen hat.

167. Dies trat später auch ein.
 168. Er ist unruhig und kann sich zu nichts entschliessen.
 169. Ij. 11, 12.
 170. So nach der Auslegung des T's.
 171. Ex 27, 8.
 172. Der angezogene Schriftvers ist demnach zu übersetzen: der hohle Mensch, dh. der nichts gegessen hat
 173. Zech. 9, 17.
 174. Dem erstgeborenen Sohn, der vom Nachlass einen doppelten Anteil erhält
 175. Den er gleich allen übrigen Brüdern erhält
 176. Wenn der Vater Grundstücke in verschiedenen Orten hinterlassen hat.

aber mit einem Schwager? Abajje erwiderte: Es ist dasselbe, denn auch diesen nennt der Allbarmherzige Erstgeborenen. Raba erwiderte: Die Schrift sagt: *es soll der Erstgeborene*, er gleicht einem Erstgeborenen⁴⁷⁷, nicht aber gleicht die Teilung der eines Erstgeborenen.

Einst kaufte jemand Ackerland an der Grenze seiner Schwiegereltern; als sie⁴⁷⁸ später teilen sollten, sprach er: Gebt mir meinen Anteil an meiner Grenze. Da entschied Rabba: In einem solchen Fall übt man einen Zwang aus gegen eine sedomitische⁴⁷⁹ Sitte. R. Joseph wandte ein: Jenem⁴⁸⁰ können ja sagen: Wir berechnen es ihm mit einem hohen Preis, gleich dem der Güter des Bar-Marjon?⁴⁸¹ Die Halakha ist nach R. Joseph zu entscheiden.

Hinsichtlich des Falls, wenn zwei Grundstücke sich an zwei Gräben befinden⁴⁸², sagte Rabba, man übe Zwang aus gegen eine sedomitische Sitte. R. Joseph wandte ein: Es kann ja vorkommen, dass der eine austrocknet und der andere nicht?⁴⁸³ Die Halakha ist nach R. Joseph zu entscheiden. Wenn zwei sich an einem Graben befinden⁴⁸⁴, so übe man, wie R. Joseph sagte, Zwang aus gegen eine sedomitische Sitte. Abajje wandte ein: Der andere kann ja sagen, er wünsche, dass es mehr Pächter sind⁴⁸⁵? Die Halakha ist aber nach R. Joseph zu entscheiden, denn der Einwand mit der Vermehrung der Pächter ist nichts. Wenn sich an der einen Seite ein Graben und an der anderen Seite ein Strom befindet, so teilen sie diagonal.

EINEN SAAL &C. Wie ist es, wenn nicht genügend für den einen und für den anderen vorhanden ist? - R. Jehuda sagt, hierbei gilt die Norm: *nimm du*⁴⁸⁶ oder ich nehme; R. Nahman sagt, hierbei gelte nicht die Norm: *nimm du oder ich nehme*. Raba sprach zu R. Nahman: Wie machen, nach deiner Auffassung, dass die Norm: *nimm du oder ich nehme*, keine Geltung habe, der Erstgeborene und sein

מי אמר הכי מי אמר כסוד אמר
החמנו רבא אמר קרא יהיה הבכור יחיה
בכבוד ואין חלוקתו בכבוד: יהיה זבן ארעא
אמצעיה דבי נשיה כי קא פלגו אמר להו פליגו לי
אמצעיה אמר רבא כגון זה כופין על מדת סדום
מתקף לה רב יוסף אמרי ליה מעלין ליה עליו
כי נכסי דבי בר מרין והלכתא כרב יוסף: אתרי
ארעתא אתרי נגרי אמר רבא כגון זה כופין על מדת
סדום מתקף לה רב יוסף זמנין דהאי מדוול והאי
לא מדוול והלכתא כרב יוסף תרתי אחד נגרא אמר
רב יוסף כגון זה כופין על מדת סדום מתקף לה
אבי מצי אמר בעינא דאפיש אריסי והלכתא כרב
יוסף אפויש לאו מילתא היא הר נכא נגרא והר
גיכא נהרא פלגין לה בקדמא זיל: ולא את הטרקטין
כו: אין בתן כדי לזה וכדי לזה מהו רב יהודה
אמר אית דינא דגוד או אמר רב נתמן אמר ליה
דינא דגוד או אמר רבא ליה רבא לרב נתמן לדירך
דאמרת ליה דינא דגוד או אמר בביר ופשוט ישנהיה

M 56 B קרייה B 54 הוינו + M 55 גברא M 56
מעלין עלי נכסי דבי בר מרין B 57 + אחי B 58
עלייה M 59 הרדא אחאי נגרא והרא אחאי נגרא אמר
M 60 — זמנין ד M 61 תרתייהו M 62 הא בעינא
M 63 + אריסי M 64 בקדמא

477. Der, wenn sein Bruder kinderlos gestorben ist, dessen Frau heiraten u. sein Erbe antreten muss.
478. Dt. 25,6. 479. Indem er ebenfalls doppelten Anteil erhält. 480. Die Erben der Schwiegereltern, zu welchen auch er gehörte. 481. Als solche gilt die Verweigerung einer Gefälligkeit, durch welche man keinen Schaden erleidet. 482. Die übrigen Erbberechtigten. 483. Seine Güter standen sehr hoch im Preis. 484. Jedes von ihnen hat seine eigne Bewässerungsanlage, u. bei der Teilung einer der Brüder eines aussucht, weil es an das seinige grenzt. 485. Der andere Bruder kann darauf bestehen, dass jedes der Felder geteilt werde. 486. Das eine auf der einen u. das andere auf der anderen Seite, u. einer der Brüder eines haben will, weil dieses an seine Güter grenzt. 487. Wenn jener Grundstücke an beiden Seiten des Grabens hat, so muss er mehr Hüter anstellen, wodurch auch sein Grundstück besser bewacht wird. Er hat also von der Verweigerung der Gefälligkeit einen Nutzen. 488. Wahrscheinl. v. נָחַן *ziehen, an sich ziehen*; nach anderer Erkl. v. נָחַן *schneiden, [einen Preis] festsetzen*. Derjenige, der teilen will, kann zum anderen sagen, er wolle keine gemeinsame Benutzung, u. den anderen auffordern, entweder das ganze zu behalten u. ihm die Hälfte herauszuzahlen od. ihm das ganze abzutreten u. die Herauszahlung der Hälfte anzunehmen.

להן אביהן עבד ובהמה טמאה כיצד עושין אמר
ליה שאני אומר עובד לזה יום אחד ולזה שני ימים

ביתימי מי שהצניו עבד והצניו בן חורין עובד את
רבו יום אחד ואת עצמו יום אחד דברי בית הלל

בית שמאי אומרים תקנתם את רבו את עצמו לא
תקנתם לישיא שפחה אינו יכול לישיא בת חורין

אינו יכול יבטל והלא לא נכרא העולם אלא לפדיה
ורביה שנאמר לא תהו בראת לשבת יצרה אלא

בזמן את רבו ועושין אותו בן חורין ובתוכן שטר
על הצני דמיו והצניו בית הלל להודות בדברי בית

שמאי שאני הכא דאמר איכא גוד ליבא תא שמעי
שני אחיך אחד עני ואחד עשיר והנייה להן אביהן

מדהן ובית הכד עשאן לשטר השטר לאמצעי עשאן
לעצמו הרי עשיר אומר לעני קח לך עבדים וירחצו

במדהן קח לך זיתים וכו' ועשה כבית הכד התם
נמי גוד איכא אמר ליבא תא שמעי כל שאילו יחלק

ושמו עניו חולקין אם לאו מעלקן אותו ברבים תנאי
היא דתנאי טול אתה שיעור ואני פחות שומעין לו

רבו שמעין בן נמליאל אומר אין שומעין לו היכי דמי
אליבא בדקתני מאי טעמא דרבן שמעין בן נמליאל

אלא לאו הסורי בהכרא והכי קאמר טול אתה שיעור

+ M 67 כיצד יעשה + M 66 א שא + M 65
משום בת חורין שבו P 68 תבטל. M משום צד עבדות

שבו M 69 כל העולם כולו לא נכרא M 70 אותו
משני תקן העולם שאני תהם דאמר B 71 להורות M 72

+ זה הכלל B 73 בדתני M 71 הכי קתני טול
3 -- P 75

Bruder, wenn ihr Vater ihnen einen Sklaven oder ein unreines Vieh⁴⁸⁹ hinterlassen hat⁴⁹⁰? Dieser erwiderte: Ich sage: dass

er dem einen einen Tag und dem anderen zwei Tage diene. Man wandte ein:

Wer zur Hälfte Sklave und zur Hälfte Freier ist, arbeite, wie die Schule Hillels

sagte, einen Tag für seinen Herrn und einen Tag für sich selber. Die Schule

Šammajs entgegnete: Ihr habt allerdings für seinen Herrn gesorgt, nicht aber für

ihn; er kann keine Sklavin heiraten, er kann keine Freie heiraten, auch nicht

dies ganz unterlassen, da die Weltordnung die Fortpflanzung erheischt, denn

es heisst: *Nicht zur Einode hat er sie geschaffen, sondern dass sie bewohnt werde.*

Vielmehr zwingt man seinen Herrn, ihn gänzlich frei zu lassen, und dieser schreibe

ihm einen Schuldschein⁴⁹¹ auf die Hälfte seines Werts. Darauf trat die Schule

Hillels zurück und pflichtete der Schule Šammajs bei⁴⁹². Anders verhält es sich

hierbei, hier kommt nur inbetracht: ich nehme, nicht aber: nimm du⁴⁹³. Komm

und höre: Wenn zwei Brüdern, einer reich und der andere arm, ihr Vater ein Bade-

haus oder eine Oelpresse hinterlassen hat, so ist, wenn sie zum Vermieten errichtet sind, der Mietzins zu teilen; wenn sie aber zum eignen Gebrauch bestimmt sind, so

kann der reiche zum armen sagen: halte dir Sklaven, die dir im Bad Dienste leisten, kaufe dir Oliven und verarbeite sie in der Oelpresse⁴⁹⁴? Auch hierbei kommt nur in-

betracht: nimm du, nicht aber: ich nehme⁴⁹⁵. Komm und höre: Wenn nach der Teilung der Name beibehalten⁴⁹⁶ wird, so teilen sie, wenn aber nicht, ist der Wert heraus-

zuzahlen⁴⁹⁷? Hierüber streiten Tanna'im, denn es wird gelehrt: [Sagt einer:] nimm du das erforderliche Mass⁴⁹⁸ und ich nehme weniger, so höre man auf ihn; R. Šimōn b.

Gamaliel sagt, man höre auf ihn nicht. In welchem Fall, wollte man sagen, wie gelehrt wird, was ist der Grund des R. Šimōn b. Gamaliel⁴⁹⁹? Wahrscheinlich ist diese

Lehre lückenhaft und muss wie folgt lauten: nimm du das erforderliche Mass und ich

489. Zum Essen verboten; Güter, die sich nicht teilen lassen. 490. Eine gemeinsame Benutzung ist nicht gut möglich, da der eine einen doppelten Anteil zu erhalten hat. 491. Jes. 45,15.

492. Da er als Sklave nichts besitzt. 493. Der Sklave kann wol seinem Herrn die Hälfte herauszahlen, nicht aber der Herr seinem Sklaven, da der Sklave dann samt seinem Vermögen in den Besitz des Herrn übergehen u. somit nichts erhalten würde. 494. Der andere kann also nicht darauf bestehen,

dass der reiche ihm die Hälfte herauszahle. 495. Da der arme dem anderen nichts herauszahlen kann.

496. Wenn die Sache so gross ist, dass auch die Hälfte diesen Namen tragen würde. 497. Jeder kann sagen: nimm du od. ich nehme. 498. Wenn die betreffende Sache nicht so gross ist, dass die Teilung auch auf Verlangen des einen erfolgen muss. 499. Wenn der andere die erforderliche Grösse erhält, so hat er ja keine Berechtigung zur Weigerung.

nehme weniger, so höre man auf ihn, und ebenso höre man auf ihn, wenn er sagt: nimm du oder ich nehme; und hierzu sagte R. Šimōn b. Gamaliél, dass man auf ihn nicht höre. Nem, tatsächlich wie gelehrt wird, wenn du aber einwendest, was denn der Grund des R. Šimōn b. Gamaliél sei, [so ist es folgendes:] jener kam ihm erwidern: willst du einen Erbsatz, so habe ich kein Geld, um ihm dir zu zahlen, und Geschenktes will ich ebenfalls nicht haben, denn es heisst: *vor Geschenke lässt, der wird leben.*

Abajje sprach zu R. Joseph: Die Lehre R. Jehudas stammt von Šemuél her. Es wird gelehrt: heilige Schriften darf man nicht teilen, auch wenn beide es wünschen, und hierzu sagte Šemuél, dies gelte nur von dem Fall, wenn sie sich in einem Band befinden, wenn aber in zwei Bänden, so teilen sie; wenn man nun sagen wollte, er halte nichts von der Norm: nimm du oder ich nehme, so sollte dies doch nicht nur von einem Band gelten, sondern auch von zwei Bänden. R. Šalman erwiderte: Wenn beide es wünschen.

Amemar sagte: Die Halakha ist: die Norm: nimm du oder ich nehme, hat Geltung. R. Asi sprach zu Amemar: Wie ist es mit der Lehre R. Nahmans? Dieser erwiderte: Ich hörte es nicht. Das heisst nämlich: ich halte nichts davon. Wieso denn nicht, der Vater des Rabin b. Henana und des R. Dimi b. Henana hinterliess ihnen zwei Mägde, von denen die eine kochen und backen und die andere spinnen und wirken verstanden hatte, und als sie darauf vor Raba kamen, entschied er, dass die Norm: nimm du oder ich nehme, keine Geltung habe?⁵⁰⁰

Anders verhielt es sich hierbei, wo der eine beide gebrauchen konnte und der andere beide gebrauchen konnte⁵⁰¹; er konnte nicht sagen: nimm du die eine und ich die andere, wenn aber nicht, so nimm du [beide] oder ich nehme sie⁵⁰². = Aber auch bei den heiligen Schriften kann ja jeder beide [Teile]⁵⁰³ gebrauchen, dennoch sagte Šemuél, dies

ואני פהות שומעין לו ועוד אז אגיד נמי שומעין לו
 ואתא רבן שומעין בן גמליאל לבישר אין שומעין לי
 לא ליעולם בדיקתני ורקאמרת מאי טעמא רבן שומעין
 בן גמליאל משום דאמר ריה אז בדימי בית לי דמי
 לבישר לך במתנת לא ניתא לי דמתנת ושניא מתנת
 יהיה: אמר ליה אבמי לרב זכא הא רבב יהודה
 דשמואל היא דתקן וכתבי הקודש אף על פי ששניהם
 הוצים לא יהלוקו ואמר שמואל לא שני אלא בבדך
 אחד אבל בשני בדיבות הלוקן ואי בלקא דליקא
 לית דינא דגמד אז אגיד נמי איריא בבדך אחד
 אפילו בשני ברביב נמי תקנא רב שלבן בששניהם
 דוצין: אמר אבימי הרבמא את דינא דגמד אי
 אגיד אמר ליה רב אשי לאבימי הא רבב נתקן
 נמי אמר ליה לא שומעין לי בלומר לא בבירא לי
 ולא ויהא רבין בר הינא ורב דימי בר הינא שבק
 להו אבות תרתי אמתתא דהא ידעא אפיא ויבשילי
 וחדא ידעא פילבא וטוריא וארו לקמייה דרבא ואמר
 להו לית דינא דגמד אז אגיד נמי שאני התם דלמי
 מביעי ליה תרווייהו ולמד מביעי ליה תרווייהו כי
 קאמר ליה שקול את חדא ואתא חדא ואי לא גמד אז
 אגיד לא מצי לבישר הכי והא כתבי הקודש תרווייהו

Pr.15,27
 Bb.11b
 Er.102a
 Pes.41a
 Mp.12b
 Ket.83b
 Bb.165a
 Hal.53b
 62a

M 77 לבישר לך אי במתנת M 70 ובכתבי
 בשתי M 78 — מאי...אמר B 79 רבא (P)
 M 80 הוה ידעא מיפא ובש' וחדא הוה ידעא דיעבד ביסתרקי
 ארז M 81 הוה הא הוה B 82 לא גמד B 83
 הוה ובי M — לא...הכי

500. Wenn er von seinem Teil nichts schenken will. 501. Zum 2. Fall. 502. Dafür, dass er ihm die grössere Hälfte überlässt. 503. Pr. 15,27. 504. Dass jeder sagen könne: nimm du od. ich nehme. 505. Die Bücher waren in Rollen geschrieben u. die Teilung einer solchen Rolle galt als Missachtung. 506. Nur in diesem Fall darf man eine solche teilen, wenn sie in 2 Bänden geschrieben sind, nicht aber, wenn es nur einer wünscht. 507. Dieser lehrt ja entgegengesetzt. 508. Einer kann den anderen nicht zwingen, die Mägde zu behalten u. ihm herauszuzahlen od. umgekehrt. Die Erkl. RSpS zu dieser Stelle ist nach unserem Text nicht zutreffend. 509. Eine konnte die Arbeit der anderen nicht verrichten, somit findet hierbei das Gesetz von der Teilung überhaupt nicht statt. 510. Und da eine Teilung ausgeschlossen war, so konnte der andere auf gemeinsame Benutzung bestehen. 511. Der eine Teil ersetzt den anderen nicht; nach der obigen Ausführung sollte auch hierbei das Gesetz von der Teilung nicht stattfinden.

מ'יביעי להו ואמר שמואל לא שנו אלא בכרך אחד
 אבל בשני כריכין חולקין הא תרגמא רב שלמן
 בשרצו: תנו רבנן מדכיך אדם תורה נביאים וכתובים
 באחד דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר תורה בפני
 עצמה נביאים בפני עצמן וכתובים בפני עצמן
 וחסמים אומרים כל אחד ואחד בפני עצמו ואמר
 רב יהודה מיעשה בכתובים בן זונין שהיו לו שמונה
 נביאים מדוכקין באחד על פי רבי אלעזר בן עזריה
 ויש אומרים לא היו לו אלא אחד אחד בפני עצמו
 אמר רבי מיעשה והביאו לפנינו תורה נביאים וכתובים
 מדוכקים באחד והבשרתום בין חומש לחומש של
 תורה ארבע שיטין וכן בין כל נביא לנביא ובנביא
 של שנים ישר שורש שיטין ומסיום מלמטה ומתחיל
 מלמעלה: תנו רבנן הרוצה לדבק תורה נביאים
 וכתובים באחד מדבק ועושה לראשו כדי עמוד
 ולסופו כדי היקף ומסיום מלמטה ומתחיל מלמעלה
 ואם בא להתוך הותך מאי קאמר הכי קאמר שאם
 בא להתוך הותך ורמינתי תהלת ספר וסופו כדי
 לגול כדי לגול מאי אי כדי לגול עמוד קשיא הקף
 אי כדי לגול הקף קשיא עמוד אמר רב נחמן בר
 יצחק לעדדין קתני רב אשי אמר כי תניא תניא

gelte nur von dem Fall, wenn sie in einem Band sind, wenn aber in zwei Bänden, so teilen sie? — R. Šalman erklärte ja: wenn beide es wünschen.

Die Rabbanan lehrten: Man hefte das Gesetzbuch, die Propheten und die Hagiographen zusammen — Worte R. Meïr; R. Jehuda sagt, das Gesetzbuch besonders, die Propheten besonders und die Hagiographen besonders; die Weisen sagen, jedes [Buch] besonders. R. Jehuda sprach: Boethos b. Zonin hatte auf Veranlassung des R. Eleazar b. Azarja die acht Propheten zusammengeheftet. Manche sagen, er hatte sie alle besonders. Rabbi erzählte: Einst brachte man vor uns Gesetzbuch, Propheten und Hagiographen zusammengeheftet, und wir erklärten sie als tauglich. Zwischen dem einen und dem anderen Buch des Gesetzbuchs bleiben vier Zeilen frei, und ebenso auch zwischen einem Propheten und dem anderen; bei den zwölf [kleinen] Propheten nur drei Zeilen. Wenn [ein Buch] unten schliesst, so beginne man das [nächste] oben.

Die Rabbanan lehrten: Wenn man das Gesetzbuch, die Propheten und die Hagiographen zusammenheften will, so darf man dies; man lasse am Anfang so viel frei, dass man die Walze umwickeln kann, und am Ende soviel, dass man den Umfang umwickeln kann. Wenn [ein Buch] unten schliesst, so beginne man [das nächste] oben; wenn man [die Rolle] durchschneiden will, so darf man dies. Wie meint er es? Er meint es wie folgt: denn wenn man [die Rolle] durchschneiden will, darf man dies. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Am Beginn und am Ende des Buchs [lasse man soviel frei], dass man umwickeln kann; was umwickeln: wenn die Walze, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich des Umfangs, und wenn den Umfang, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich der Walze? R. Nahman b. Jiclaq erwiderte: Er lehrt dies für beide Fälle. R. Aši erwiderte: Diese Lehre bezieht sich auf das Gesetzbuch, denn es wird gelehrt:

M 84 צריכו ליה לחאי והרמייהו צריכו ליה לחאי ואמר
 M 85 בששניתם רוצין M 86 כל אחד ואחד P 87
 ארבעה M 88 גל וכן גל ון של M 89 — באחד
 B 90 בראשון M לו כדי לגול עמוד בתחילתו וכדי היקף בסופו
 וכן כל חומש וחומש ה שיטין וכן בין כל נביא ונביא ובנביא של
 שנים ישר ג שיטין מסיום B 91 לגול עמוד ובסופו כדי
 לגול היקף M 92 אידי ואידי כדי לגול עמוד.

512. Mit der 1. Zeile der neuen Kolonne; in diesem Fall sind die 4 freien Zeilen nicht erforderlich
 513. Am Beginn der Bücherrolle, auf welche diese gewickelt wird. 514. Der ganzen unwickelten Rolle
 515. Die Bücher einzeln teilen. 516. Alle stimmen ja überein, das es bevorzugter ist, die Bücher einzeln zu teilen.
 517. Aus diesem Grund beginne man das nächste Buch, wenn das vorangehende mit dem Ende der Kolonne abschliesst, mit der 1. Zeile der Kolonne, es sieht schöner aus, wenn die 1. Seite des Buchs mit den übrigen conform ist
 518. Demnach ist nur beide Enden der Rolle dasselbe Mass vorgeschrieben.
 519. In der vorangehenden Lehre heisst es, dass am Beginn des Buchs nur soviel frei bleiben müsse, dass man die Walze, u. am Schluss soviel, dass man den Umfang der ganzen Rolle umwickeln kann.
 520. Für den Beginn und den Schluss; am Beginn ist das Umwickeln der Walze u. am Schluss ist das Umwickeln des Umfangs der ganzen Rolle erforderlich. 521. Die zur liturgischen

Fol.14

Alle Bücher werden vom Anfang zum Schluss aufgerollt, das Gesetzbuch aber wird auf die Mitte gerollt, und man lasse je eine Kolumne auf beiden Seiten frei. R. Eliézer b. R. Çadoq sagte: So verfahren die Bücherschreiber in Jerusalem mit ihren Büchern.

Die Rabbanan lehrten: Die Höhe der Gesetzrolle darf nicht grösser sein als der Umfang und der Umfang darf nicht grösser sein als die Höhe. Man fragte Rabbi: Welches ist das festgesetzte Mass für eine Gesetzrolle? Er erwiderte: Bei ungeschabtem Pergament sechs [Handbreiten], bei geschabtem weiss ich es nicht. R. Hona schrieb siebzig Gesetzrollen und dies gelang ihm nur bei einer. R. Aḥa b. Jâqob schrieb eine auf Kalbfell und es gelang ihm. Da richteten die Jünger ihre Augen auf ihn und er starb.

Die Jünger sprachen zu R. Hammuna: R. Ami schrieb vierhundert Gesetzrollen. Da erwiderte er ihnen: Er wird wol geschrieben haben [den Schriftvers]: *Das Gesetz hat uns Mošeh geboten*. Raba sprach zu R. Zera: R. Jannaj pflanzte vierhundert Weinberge. Dieser erwiderte ihm: Wahrscheinlich zwei [Weinstöcke] gegenüber zweien und einer schwanzartig auslaufend. Man wandte ein: Die Lade, die Mošeh gefertigt hatte, war zweieinhalb Ellen lang, anderthalb Ellen breit und anderthalb Ellen hoch, die Elle zu sechs Handbreiten⁵²²; die Tafeln waren sechs [Handbreiten] lang, sechs breit und drei dick und lagen längs der Lade. Die Tafeln nahmen also zwölf Handbreiten von der Lade ein und es blieben drei Handbreiten zurück, und wenn man von diesen noch eine Handbreite abzieht, eine halbe für die eine Wand und eine halbe für die andere Wand, so blieben zwei Handbreiten zurück, da die Gesetzrolle lag. Es heisst:⁵²³ *in der Lade war nichts, nur die zwei Steintafeln, die Mošeh hingelegt hatte*; [die Worte] *in der Lade war nichts, nur* sind eine Ausschliessung nach einer Ausschliessung, und eine Ausschliessung nach einer Ausschliessung ist einschliessend, nämlich die Gesetzrolle, die ebenfalls in der Lade

Rezitation gebraucht wird; diese hat Walzen an beiden Enden. 522. Der ganzen Rolle, wenn sie zusammengerollt ist. 523. Wie hoch muss eine solche sein. 524. Dass die Höhe der Schriftkolumne mit dem Umfang der Rolle übereinstimmen. 525. Durch einen bösen Blick. 527. Dt. 33,4. 528. Eine solche Zusammenstellung gilt in mancher halakhischen Beziehung als vollständiger Weinberg. 529. Die grosse Elle hat 6, die kleine hat 5 Handbreiten; hinsichtlich der im Tempel verwandten Elle besteht ein Streit; cf. Bd. ij S. 15 Z. 3ff. 530. iReg. 8,9. 531. Die 2. hebt die 1. auf

בספר תורה כדתניא כל הספרים נגללים מתחתיהן
 לסופן ובספר תורה נגלל לאמצעיתו ועיסה לו עמוד
 אילך ואילך אמר רבי אליעזר ברבי עזוק כך היו
 כותבי ספרים שבוהשלים עושין ספריהם תני רבנן
 אין עושין ספר תורה לא ארבו יותר על הקיפו ולא
 הקיפו יותר על ארבו שאלו את רבי שיעור ספר
 תורה בכמה אמר להן בניול ששה בקלף איני יודע
 רב הונא בתב שבקין ספרי דאורייתא ולא איתרמי
 ליה אלא חד רב אחא בר יעקב בתב חד אמישיב
 דיעולי ואיתרמי ליה יתבו בית רבנן עיניהו ונת
 נפשיהו אמרו ליה רבנן לרב המנינא בתב רבי
 אמי ארבע מאה ספרי תורה אמר להו הילמא תורה
 צות לנו משה בתב אמר ליה רבא לרבי יודא נטע
 רבי ינאי ארבע מאה ברבי אמי ליה דילמא שתים
 בנגד שתים ואחת יוצא ונב מיתוכי ארון שקישה
 משה אמתים וחצי ארבו ואמה וחצי רחבו ואמה
 וחצי קומתו באמה בת ששה טפחים והלוחות ארבו
 ששה ורחבו ששה ועביו שלשה מונחות לבנגד ארבו
 של ארון כמה לוחות אוכלות בארון שנים עשר
 טפחים נשתירו שם שלשה טפחים צא מהן טפה
 חציו לכותל זה וחציו לכותל זה נשתירו שם שני
 טפחים שבהן ספר תורה מונה שנאמר אין בארון
 רק שני לוחות האבנים אשר הניח שם משה ונתן
 מאי אין בארון רק מיעוט אחר מיעוט ואין מיעוט
 אחר מיעוט אלא לרבות ספר תורה שמונה בארון

M 93 — לסופן M 94 שני עמודים אחד היך וא הילך
 M 95 לפניהם כן תנו + M 96 טפחים + B 97
 בכמה M + בכמה א ל M 98 ומסובין — M 99
 תורה M 1 מהו אמרו ליה רבנן ליה 1 MP 2 ליה
 M 3 — ואח קומתו M 4 לארבו P 5 הארון
 M 6 — מא ב א

Ber. 56b

Di. 33,4

Med. 38a

Reg. 8,9

vgl. Syn. 86a

פירנסת ארון לארכו צא ופרנס ארון לרחבו כמה
 לוחות אוכלות בארון ששה טפחים נשתיירו שם
 שלשה טפחים צא מהן טפה חציו לכותל זה וחציו
 לכותל זה נשתיירו שם שני טפחים שלא יהא ספר
 תורה נכנס ויוצא כשהוא רחוק דברי רבי מאיר
 רבי יהודה אומר באמה בת המשה טפחים והלוחות
 ארבן ששה ורחבן ששה ועיבין שלשה מונחות
 באורכו של ארון כמה לוחות אוכלות בארון שנים
 עשר טפחים נשתייר שם חצי טפה אצבץ לכותל
 זה ואצבץ לכותל זה פירנסת ארון לארכו צא ופרנס
 ארון לרחבו כמה לוחות אונדות בארון ששה טפחים
 נשתייר שם טפה ומחצה צא מהן חצי טפה אצבץ
 ומחצה לכותל זה ואצבץ ומחצה לכותל זה נשתייר
 שם טפה שבו עמודין עומדין שנאמר אפריון עשה
 לו המלך שלמה מעצי הלבנון עמודיו עשה ככף
 רפידתו זהב מרכבו ארגמן וגו' וארנו ששיגרו בו
 פלשתים דורון לאלהי ישראל מונה מצדו שנאמר
 ואת כלי הזהב אשר השבתם לו איש תשימו
 בארנו מצדו ושלתתם אתו והלך ועליו ספר תורה
 מונה שנאמר לקח את ספר התורה הזה ושמתם
 אתו מצד" ארון ברית ה' מצד הוא מונה ולא בתוכו
 ומה אני מקיים אין בארון רק לדבות שבדי לוחות
 שמונהים בארון ואי סלקא דעתך ספר תורה הקיפו
 ששה טפחים מבדי כל שיש בתקיפו שלשה טפחים
 יש בו רוחב טפה וכיון דלאמצייתו נגלה נפיש ליה

Conf. 3, 9
 iSam. 6, 8
 Dt. 31, 26
 Col. b
 Er. 13b76a
 Suk. 7b
 Ah. xii, 6

M 10 הסיבו P 9 בו — M 8 אוכלות M 7
 מצדו היה מונה + M 11 הוא.

war. Du hast die Länge der Lade berech-
 net, berechne nun die Breite. Die Tafeln
 nahmen sechs Handbreiten von der Lade
 ein und es blieben drei Handbreiten zu-
 rück, und wenn man von diesen noch eine
 Handbreite abzieht, eine halbe für die eine
 Wand und eine halbe für die andere Wand,
 so blieben zwei Handbreiten zurück, damit
 die Gesetzbuchrolle beim Hineinlegen und Her-
 ausnehmen nicht gedrückt werden sollte.
 Worte R. Meïr; R. Jehuda sagte: Die Elle
 zu fünf Handbreiten; die Tafeln waren
 sechs [Handbreiten] lang, sechs breit und
 drei dick und lagen längs der Bundeslade.
 Die Tafeln nahmen also zwölf Handbreiten
 von der Lade ein und eine halbe Hand-
 breite blieb zurück, eine Fingerbreite für
 die eine Wand und eine Fingerbreite für
 die andere Wand. Du hast die Länge der
 Lade berechnet, berechne nun die Breite.
 Die Tafeln nahmen sechs Handbreiten von
 der Lade ein und es blieben anderthalb
 Handbreiten zurück, und wenn man von
 diesen eine halbe Handbreite abzieht, eine
 Fingerbreite für die eine Wand und eine
 Fingerbreite für die andere Wand, so blieb
 eine Handbreite zurück, da die Säulen
 gestanden haben, denn es heisst: Ein Ru-
 helbett liess sich der König Salomoh fertigen aus Holz vom Libanon. Seine Säulen liess
 er aus Silber fertigen, seine Lehne aus Gold und den Sitz aus Purpur etc. Neben dieser
 stand der Kasten, den die Philistiner als Geschenk für den Gott Jisraëls sandten, wie
 es heisst: Die goldenen Gegenstände, die ihr als Sühne erstattet habt, legt in den Kasten
 an ihrer Seite, dann lasst sie ihres Wegs ziehen. Auf diesem lag die Gesetzbuchrolle, denn
 es heisst: Nehmt dieses Gesetzbuch und legt es neben die Lade mit dem Gesetz des Herrn,
 eures Gottes; dieses lag an der Seite und nicht darin. Worauf aber deuten [die Worte]
 in der Lade war nichts, nur? - dies schliesst die Bruchstücke der Tafeln ein, die
 ebenfalls in der Lade lagen. Wieso kann man nun sagen, der Umfang einer Gesetzbuch-
 rolle betrage sechs Handbreiten, merke, ein Gegenstand, der einen Umfang von drei
 Handbreiten hat, hat ja einen Durchmesser von einer Handbreite, und da die Gesetzbuch-
 rolle auf die Mitte zusammengerollt wird, so nimmt sie ja durch die Teilung mehr als

532. Die Handbreite hat 4 Fingerbreiten. 533. Das W. ומחצה, das in manchen Codices fehlt,
 ist zu streichen. Manche Codices dagegen haben beide Male אצבץ ומחצה, demnach hat die Faustbreite 6
 Fingerbreiten, mit dem kleinen Finger gerechnet. 534. An beiden Seiten der Tafeln. 535. Cant. 3,9.
 536. iSam. 6,8. 537. Dt. 31,26. 538. Der Bundeslade. 539. Die nach der oben
 angeführten Regel noch etwas anderes einschliessen. 540. Die Moseh in seinem Zorn über die
 Fertigung des goldenen Kalbs zerbrach; cf. Ex. 32,19. 541. Demnach hat die Gesetzbuchrolle, deren
 Umfang der Höhe gleichen muss, wenn sie auf eine Walze gerollt wird einen Durchmesser von 2 Hand-
 breiten.

532. Die Handbreite hat 4 Fingerbreiten. 533. Das W. ומחצה, das in manchen Codices fehlt,
 ist zu streichen. Manche Codices dagegen haben beide Male אצבץ ומחצה, demnach hat die Faustbreite 6
 Fingerbreiten, mit dem kleinen Finger gerechnet. 534. An beiden Seiten der Tafeln. 535. Cant. 3,9.
 536. iSam. 6,8. 537. Dt. 31,26. 538. Der Bundeslade. 539. Die nach der oben
 angeführten Regel noch etwas anderes einschliessen. 540. Die Moseh in seinem Zorn über die
 Fertigung des goldenen Kalbs zerbrach; cf. Ex. 32,19. 541. Demnach hat die Gesetzbuchrolle, deren
 Umfang der Höhe gleichen muss, wenn sie auf eine Walze gerollt wird einen Durchmesser von 2 Hand-
 breiten.

zwei Handbreiten ein, wieso konnte sie nun in einem Raum von zwei Handbreiten liegen? R. Aha b. Jāqob erwiderte: Die Gesetzrolle des Tempelhofs⁵⁴² wurde auf die Anfangs[walze] aufgerollt⁵⁴³. Aber wieso konnten auch zwei in zwei liegen? R. Aši erwiderte: Etwas war abgerollt⁵⁴⁴ und oben zusammengerollt. Wo lag nach R. Jehuda die Gesetzrolle, bevor der Kasten⁵⁴⁵ vorhanden war? Ein Brett ragte hervor⁵⁴⁶ und auf diesem lag die Gesetzrolle. Wofür verwendet R. Meir⁵⁴⁷ [die Worte:] *an der Seite der Lade*? Tatsächlich innerhalb, aber an der Seite⁵⁴⁸. Wo standen nach R. Meir die Säulen? Ausserhalb. Woher entnimmt R. Meir, dass auch die Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen? Dies entnimmt er aus einer Lehre R. Honas. R. Hona sagte nämlich: Es heisst: *Die nach dem Namen, dem Namen des Herrn der Heerscharen genannt war, der über den Kherubim thront*; dies⁵⁴⁹ lehrt, dass die Tafeln und die Bruchstücke der Tafeln in der Lade gelegen haben. Und jener⁵⁵⁰? — Dies verwendet er für eine Lehre R. Johanans, denn R. Johanans sagte im Namen des R. Šimón b. Johaj: dies⁵⁵¹ lehrt, dass der Gottesname und alle seine Attribute in der Lade lagen. — Und der andere, dies ist ja wirklich hierfür nötig, woher entnimmt er nun, dass die Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen? Dies entnimmt er aus einer Lehre R. Josephs, denn R. Joseph lehrte: *Die du zerbrochen hast, und sollst sie legen*, dies lehrt, dass die Tafeln und die Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen. — Und jener⁵⁵²?

Dies verwendet er für eine Lehre des Reš-Laqiš; denn Reš-Laqiš lehrte: *Die [auser] du zerbrochen hast*; der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach zu Mošeh: Lob gebührt [jejašer] dir, dass du sie zerbrochen hast.

Die Rabbanan lehrten: Die Reihenfolge der Propheten ist folgende: Jehošua, Richter, Šemuél, Könige, Jirmeja, Jehezqel, Ješaja und die zwölf⁵⁵³. — Merke, Hošeā war ja früher, denn es heisst: *Anfang der Worte des Herrn mit Hošeā*, und da er nicht zuerst mit Hošeā redete, denn von Mošeh bis Hošeā waren viele Prophe-

ותי משה משה הוהא דבני בני בתרי פושטי היכי יתיב אמר רב אחא בר יעקב כפר עזרה לתהלתו הוא נגלל ואבתי תרי בתרי היכי יתיב אמר רב אשי דברך ביה פותחא וברביה לעיל ורבי יהודה מקמי דליתי ארגו כפר תודה היבא הוה יתיב דפא הוה נפיק מיניה ותיב עילוה כפר תודה ורבי מאיר האי מצד ארון מאי עביד ליה לעולם כגויה לון הנד ורבי מאיר עמודים היבא הוה קיימי מבראי ורבי מאיר שברי לוחות דמונתין בארון מנא ליה נפקא ליה מדרב הונא דאמר רב הונא מאי דברתיב אשר נקרא [שם] שם הו צבאות ישב הכרובים עליו מלמד שלוחות ושברי לוחות מונחים בארון ואידך ההוא מיכני ליה לדברבי יוחנן דאמר רבי יוחנן אמר רבי שמעון בן יוחאי מלמד שהשם וכל בניו מונחין בארון ואידך נמי מיכני ליה להבי אין הכי נמי אלא שברי לוחות דמונתין בארון מנא ליה נפקא ליה מדרב רב יוסף דתני רב יוסף אשר שברת ושמתם מלמד שהלוחות ושברי לוחות מונחין בארון ואידך ההוא מיכני ליה לדבריש לקיש דאמר ריש לקיש אשר שברת אמר לו הקדוש ברוך הוא למושת יישר כחך ששברת: תנו רבנן סדרן של נביאים יהושע ושופטים שמואל ומלכים ירמיה ויהוקאל ישעיה וישעיה עשר מברי הושע קדים דכתיב תחלת דבר הו בהושע ובי עם הושע דבר תחלה והלא ממישה ועד הושע כמה נביאים

| | | | |
|------|----------|----------------------|------------------------------|
| B 12 | γ + M 11 | משה | M 10 |
| | | משה דאיבא הוהא | מיכני |
| | | ההוא מיכני ליה דמתנא | M 13 |
| | | | M 14 |
| | | | מארון |
| | | | ליה מצד ולא מתנא מיני ליהו ו |
| | M 15 | ההוא מיכני ליה דמתנא | M 17 |
| | M 18 | הוה משה | M 16 |
| M 19 | הוה משה | | |
| | M 21 | לוי עשר | M 20 |
| | | | γ - |
| | | | למשה |

542. Die in der Lade lag. 543. Sie hatte einen Durchmesser von genau 2 Handbreiten.
 544. So dass der Durchmesser weniger als 2 Handbreiten betrug. 545. Den die Philistin den Jisra-
 eliten sandten. 546. Aus der Lade. 547. Nach welchem die Gesetzrolle in der Lade lag.
 548. Sie lag nicht zwischen den Tafeln, sondern neben diesen. 549. iSam. 6,2. 550. Die
 Wiederholung des W.s Namen. 551. Wofür verwendet er diesen Schriftvers. 552. Dt. 10,2.
 553. Die 12 kleinen Propheten. 554. Hos. 1,2.

הו' אמר רבי יוחנן שתייה תהלה לארבעה נביאים
 שנתנבאו באותו הפרק ואלו הן הושע וישעיה עמוס
 ומיכה וליקדמיה לחושע ברישא בין דבתיב נבואתיה
 נבי הני זכריה ומלאכי וחגי וזריה ומלאכי סוף
 נביאים הו' חשיב ליה כהדריהו ולזכתיביה להודיה
 וליקדמיה אידי דוטר מירבס מכדי ישעיה קדים
 מירמיה ויחזקאל ליקדמיה לישעיה ברישא בין
 דמלכים סופיה חורבנא וירמיה כוליה חורבנא
 ויחזקאל רישיה חורבנא וסיפיה נחמתא וישעיה
 כוליה נחמתא סמיכין חורבנא לחורבנא ונחמתא
 לנחמתא: "סידרין של כתובים רות וספר תהלים
 ואיוב ומשלי קתלת שיר השירים וקנות דניאל
 ומגילת אסתר עזרא ודברי הימים ולמאן דאמר

ten vorhanden, so erklärte R. Johanan, er war der erste von den vier Propheten, die zu jener Zeit geweissagt haben, nämlich Hošea, Ješaja, Āmos und Mikha, somit sollte er doch Hošea an die Spitze stellen? Da seine Prophetie zusammen mit der des Haggaj, Zekbarja und Maleakhi geschrieben ist, und diese die letzten der Propheten waren, so zählt er ihm mit diesen zusammen auf. Sollte sie doch besonders geschrieben und vorangesetzt werden? Da sie klein ist, könnte sie sich verlieren.

Merke, Ješaja war ja früher als Jirmeja und Jehezqel, so sollte er doch Ješaja an die Spitze setzen? Das Buch der Könige schliesst mit der Zerstörung, Jirmeja handelt ganz von der Zerstörung, Jehezqel beginnt mit der Zerstörung und schliesst mit Trostverheissungen, und Ješaja enthält ganz Trostverheissungen, und wir schliessen an Zerstörung mit Zerstörung und Trostverheissungen mit Trostverheissungen.

Die Reihenfolge der Hagiographen ist folgende: Ruth, Psalmen, Ijob, Sprüche, Qoheleth, Lied der Lieder, Klagelieder, Daniël, die Esterrolle, Ēzra und die Chronik. Sollte er doch nach demjenigen, welcher sagt, Ijob lebte zur Zeit Mošes, Ijob an die Spitze setzen? Wir beginnen nicht mit einem Strafgericht. Ruth handelt ja ebenfalls von einem Strafgericht?

איוב בימי משה היה ליקדמיה לאיוב ברישא
 אהחולי כפורענותא לא מתהליגין רות נמי פורענות
 היא פורענות דאית ליה אחרית דאמר רבי יוחנן
 למה נקרא שמה רות שיצא ממנה דוד שריותו
 לתקדוש ברוך הוא בשירות ותושבחותו ומי כתבן
 משה כתב ספרו ופרשת כלים ואיוב יהושע כתב
 ספרו ושמונה פסוקים שכתורה שמואל כתב ספרו
 ושופטים ורות דוד כתב ספר תהלים על ידי עשרה
 זקנים על ידי אדם הראשון על ידי מלכי צדק ועל
 ידי אברהם ועל ידי משה ועל ידי הימן ועל ידי

ידותן ועל ידי אבק ועל ידי שלשה בני קרח ורמיה

כתב ספרו וספר מלכים וקנות חזקיה וסיעתו כתבו
 (ימשך סימן) ישעיה משלי שיר השירים וקהלת
 אנשי בנסת הגדולה כתבו (קנד' סימן) יחזקאל
 ושנים עשר דניאל ומגילת אסתר עזרא כתב ספרו
 וחס של דברי הימים עד לו מסויעא ליה הרב

Bb.153
 ib.1084
 Ber.7b

Fol.15

M 24 + M 23 שיה — M 22 א + B 21
 וספר שופטים M 25 דרביי

richt' — Es war ein Strafgericht, das aber [gut] endete. R. Johanan sagte nämlich, sie heisse deshalb Ruth, weil von ihr David entstammte, der den Heiligen, ebenedeiet sei er, mit Lob- und Dankliedern sättigte [riah].

Wer schrieb sie? Mošeh schrieb sein Buch, den Abschnitt von Bileam und Ijob. Jehošua schrieb sein Buch und die [letzten] acht Verse des Pentateuchs. Šemu'el schrieb sein Buch, Richter und Ruth. David schrieb die Psalmen durch zehn Greise: Adam, den ersten Menschen, Malki-Çedeq, Abraham, Mošeh, Heman, Jeduthun, Asaph, und die drei Söhne Qorahs. Jirmeja schrieb sein Buch, Könige und Klagelieder. Hizqija und sein Kollegium schrieben Ješaja, Sprüche, das Lied der Lieder, und Qoheleth. Die Männer der grossen Synode schrieben Jehezqel, die zwölf, Daniël und die Esterrolle. Ēzra schrieb sein Buch und die Genealogie der Chronik bis auf seine eigene.

555. Des israel. Reichs u. des Tempels. 556. Das Buch Ijob beginnt mit den Leiden desselben.
 557. Hungersnot u. Auswanderung. 558. Num. Kapp. 23 u. 24, dieser gehört eigentl. nicht in den Pentateuch.
 559. Die vom Tod Mošes handelnd. 560. Die er nicht angibt, diese Stelle ist sprachlich u. sachlich nicht ganz klar u. wird von den Kommentaren verschiedenartig erklärt.

Dies ist eine Stütze für Rabh, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, Êzra sei erst dann aus Babylonien heraufgezogen, als er seine Genealogie festgestellt hatte.

Wer führte es ⁵¹zu Ende? — Nehemja, der Sohn Hakaljas.

Der Meister sagte: Jehošuâ schrieb sein Buch und die [letzten] acht Verse des Pentateuchs. Wir haben also eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, die [letzten] acht Verse des Pentateuchs habe Jehošuâ geschrieben. Es wird nämlich gelehrt: ⁵²Und es starb daselbst Mošeh, der Knecht des Herrn. Ist es denn möglich, dass Mošeh tot geschrieben hat: *Und es starb daselbst Mošeh?* Vielmehr, bis da schrieb Mošeh, von da ab schrieb Jehošuâ

— Worte R. Jehudas, manche sagen, R. Nehemjas. R. Šimôn sprach zu ihm: Ist es denn möglich, dass im Pentateuch auch nur ein Buchstabe fehlte, und es heisst: ⁵³Nimm dieses Buch der Lehre? Vielmehr, bis da sprach der Heilige, gebenedeiet sei er, und Mošeh sprach nach und schrieb nieder, von da ab sprach der Heilige, gebenedeiet sei er, und Mošeh schrieb mit Tränen nieder. So heisst es auch dort: ⁵⁴Baruch sprach zu ihnen: Er sagte mir mündlich alle diese Worte vor, und ich schrieb sie mit Tinte in das Buch.

Die Lehre des R. Jehošuâ b. Abba im Namen R. Gidels im Namen Rabhs, dass nämlich die [letzten] acht Verse des Pentateuchs einer lesen ⁵⁵müsse, vertritt also die Ansicht R. Jehudas und nicht die des R. Šimôn? Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Šimôn's vertrete, denn da mit diesen eine Aenderung eingetreten ⁵⁶ist, so muss mit ihnen eine Ausnahme gemacht werden.

Jehošuâ schrieb sein Buch. Es heisst ja aber: ⁵⁷Und Jehošuâ, der Sohn Nuns, der Knecht Gottes, starb!? Eleâzar führte es fort. — Es heisst ja aber: ⁵⁸Und Eleâzar, der Sohn Ahrons, starb!? Pinhas führte es fort.

Šemuël schrieb sein Buch. Es heisst ja aber: ⁵⁹Und Šemuël starb!? — Der Seher Gad und der Prophet Nathan führten es fort.

David schrieb die Psalmen durch zehn Greise. Sollte er auch Ethan den Ezrahiten mitrechnen!? Rabh erwiderte: Ethan der Ezrahite ist Abraham, dieser heisst

דאמר רב יהודה אמר רב לא עלה עזרא מבבל עד שיחס עצמו ועלה ומאן אסקיה נחמיה בן הכנזיה: אמר רב יהושע כתב כפרו ושמונה פסוקים שבתורה תניא במאן דאמר שמונה פסוקים שבתורה יהושע כתבן דתניא וימת שם מישה עכר ה' אפשר מישה

מת וכתב וימת שם מישה אלא עד כאן כתב מישה מכאן ואילך כתב יהושע דברי רבי יהודה ואמרי לה רבי נחמיה אמר לו רבי שמעון אפשר כפר תורה הכר אות אחת וכתיב לקח את ספר התורה הוה אלא עד כאן הקדוש ברוך הוא אימר ומשה

אומר וכותב מכאן ואילך הקדוש ברוך הוא אימר ומשה כותב כדמק כמו שנאמר להלן ויאמר לתם ברוך מפני יקרא אלי את כל הדברים האלה ואני כתב על הספר בדיו מכאן אולא הא דאמר רבי יהושע בד אבא אמר רב גדל אמר רב שמונה

פסוקים שבתורה יהוד קורא אותן ליבא רבי יהודה הוא ודלא כרבי שמעון אפילו תימא רבי שמעון הואיל ואשתנו אשתנו: יהושע כתב כפרו והכתוב וימת יהושע בן נון עכר ה' דאסקיה אלעזר והכתוב

ואלעזר בן אחרן מת דאסקיה פנחס: שמואל כתב כפרו והכתוב ושמואל מת דאסקיה גז החווה ונתן הנביא: דוד כתב ספר תהלים על ידי עשרה קנים וליתשוב נמי אתן האורחי אמר רב אתן האורחי זה הוא אברהם כתיב הכא אתן האורחי וכתיב

— M 26 — ויש ש שבתורה M 27 ה' M 28 אמר M 29 ברמיעה P 00 אלף M 30 — ר' ה' M 31 — יה ב' M 32 + חקנים: א' M 33 + א' M 34 — א' M 34 הוא.

56f. Das Buch Ezra. 562. Dt. 34,5. 563. Dt. 31,26. 564. Es war schon damals bis auf den letzten Buchstaben vollständig. 565. Er sprach es nicht nach, weil dies noch nicht eingetreten war; auch schrieb er es nicht mit Tinte sondern mit Tränen. 566. Jer. 36,18. 567. Bei der Rezitation des Wochenabschnitts, die an mehrere Personen verteilt wird. 568. Sie sind zwar von Mošeh selbst niedergeschrieben worden, jedoch auf andere Weise. 569. Jos. 24,29. 570. Ib. V. 35. 571. iSam. 28, 3. 572. Cf. Ps. 89,1.

התם מי העיד ממורה עזק [ונון] קא השיב משה
 וקא השיב הימן והאמר רב הימן זה משה בתוב
 הכא הימן ובתוב התם ככל ביתו נאמן הוא תרי
 הימן הווי: משה כתב ספרו ופרשת כלעם ואיוב
 מסייעא ליה לרבי לוי בר להמא דאמר רבי לוי בר
 להמא איוב בוימי משה היה בתוב הכא מי יתן
 אפוי(א) ויכתבון מלי ובתוב התם ובמה יודע אפוא
 ואימא בוימי יצחק דכתוב מי אפוא הוא הצד ציד
 ואימא בוימי יעקב דכתוב אם בן אפוא זאת עשו
 ואימא בוימי יוסף דכתוב איפה הם רועים לא סלקא
 דעתך דכתוב מי יתן בספר ויחקו ומשה הוא דאיכרי
 מחוקק דכתוב ודא ראשית לו מי שם חלקת מחקק
 ספן רבא אמר איוב בוימי מרגלים היה בתוב הכא
 איש היה בארץ עין איוב שמו ובתוב התם איש
 בה עין מי דמי הכא עין התם עין חבי קאמר להו
 משה לישראל ישנו לאותו אדם ששנתו "ארוכות
 בעין ומנן על דורו בעין יתוב החוה מרבנן קמיה
 דרבי שמאי בר נחמני ויתוב וקאמר איוב לא היה
 ולא נברא אלא משל היה אמר ליה עליך אמר
 קרא איש היה בארץ עין איוב שמו "אלא מעתה
 ולדש אין כל מי אם כבשה אחת קטנה אשר קנה
 ויהיה גוי מי היה אלא משל "בעלמא הבא נמי
 משל בעלמא אם בן שמו ושם עירו למת: רבי יוחנן
 ורבי אלעזר דאמרו הווייתו איוב מעולי גולת היה
 ובית מדרשו בטבריא היה מיתובי וימי שנותיו של

M 35 + ואימא יעקב דכתוב וזרה לו השמש החוה מוכני ליה
 שמש הכאה בעבורו וזרה בעבורו M 36 וספר כלעם
 M 37 מימי P 38 אפוא M 39 מי...עין
 M 40 — ארוב M 41 א ל וליועסוף ולדש M 42
 בע"א.

Ethan der Ezrahite, und dort heisst es:
*Wer hat vom Osten [m'erali] her erweckt,
 dem Recht etc.* — Er zählt ja aber auch
 Heman besonders und Mošeh besonders,
 obgleich Rabi gesagt hat, Heman sei Mo-
 šeh; hier heisst er Heman und dort heisst
 es: *In meinem ganzen Haus war er treu
 [neman]!*? Es gab zwei [Personen namens]
 Heman.

Mošeh schrieb sein Buch und den
 Abschnitt von Bileam. Dies wäre also
 eine Stütze für R. Levi b. Laluma, denn
 R. Levi b. Laluma sagt, Ijob habe zur Zeit
 Mošes gelebt, denn bei jenem heisst es:
*dass doch wol meine Worte aufgeschrieben
 wurden,* und bei diesem heisst es: *Woran
 soll es wol erkannt werden.* Vielleicht zur
 Zeit Jichiaqs, denn es heisst: *wer ist es
 wol, der ein Wild erjagt!*? Vielleicht zur
 Zeit Jâqobs, denn es heisst: *So tut dies
 wol?* Und vielleicht zur Zeit Josephs, denn
 es heisst: *wo sie wol weiden!* Dies ist
 nicht einleuchtend, denn es heisst: *dass
 sie doch in ein Buch gezeichnet wurden,*
 und Mošeh wird Zeichner "genannt, denn
 es heisst: *Er ersah sich das erste, denn
 dort lag ein Anteil des Zeichners.* Raba
 sagte: Ijob lebte zur Zeit der Kundschafter,
 denn von jenem heisst es: *Ein Mann
 war im Land Uç, Ijob war sein Name,* und

dort⁵⁸¹ heisst es: *ob Bäume [tç] da sind.* Ist es denn gleich, da heisst es Uç und dort
 heisst es êç!? - Mošeh sprach zu den Jisraeliten wie folgt: Ist da jener Mann vor-
 handen, dessen Lebensjahre lang wie die eines Baums sind, und der gleich einem
 Baum seine Zeitgenossen beschützt?

Einst sass ein Jünger vor R. Šemu'el b. Nahmani und trug vor: Ijob hat nie
 existiert und war nie erschaffen worden; dies ist nur ein Märchen. Da sprach dieser
 zu ihm: Deinetwegen sagt die Schrift: *Ein Mann war im Land Uç, Ijob war sein Na-
 me.* Es heisst ja aber auch: *Der Arme besass nichts ausser einem einzigen kleinen
 Lämmchen, das er sich gekauft und aufgezogen hatte etc.* Dies hatte sich ja nicht er-
 eignet, vielmehr war es nur ein Märchen, ebenso war auch jenes nur ein Märchen.
 Wozu wäre demnach sein Name und der Name seiner Stadt angegeben?

R. Joḥanan und R. Eleazar erklärten beide, Ijob sei einer von den Exulanten
 gewesen und sein Lehrhaus habe sich in Tiberjas befunden. Man wandte ein: Ijob

573. Jes. 41,2; dieser Schriftvers wird auf Abraham bezogen, cf. Bd. Vj S. 489 Z. 5. 574. Num. 11,3.
 575. Ij. 19,23. 576. Ex. 33,16. 577. Gen. 27,33. 578. Ib. 43,11. 579. Ib. 37,16. 580. Ij. 19,23.
 581. In der späteren Bedeutung Gesetzgeber, da diese sich der Schriftzeichen bedienen. 582. Dc. 33,21.
 583. Ij. 1,1. 584. Bei den Kundschaftern, Num. 13,20. 585. Damit meinte er Ijob. 586. üSam. 11,3.

lebte seit dem Einzug der Jisraëlitin in Miçrajim bis zu ihrem Auszug? Lies: solange, wie seit dem Einzug der Jisraëlitin in Miçrajim bis zu ihrem Auszug. Man wandte ein: Sieben Propheten haben über die weltlichen Völker geweissagt, und zwar: Bileám, dessen Vater, Ijob, Eliphaz der Temanite, Bildad der Šulhite, Çophar der Naámite und Elijahu, der Sohn Berakhéls, der Buzite? Man erwiderte: War etwa, nach deiner Auffassung, Elijahu, der Sohn Berakhels, nicht aus Jisraél? Du mußt also erklären, er habe nur über die weltlichen Völker geweissagt, ebenso hat auch Ijob nur über diese geweissagt. Haben denn alle übrigen Propheten etwa nicht auch über die weltlichen Völker geweissagt? Diese haben hauptsächlich über Jisraél geweissagt, jene hauptsächlich über die weltlichen Völker geweissagt. Man wandte ein: Einen Frommen gab es unter den weltlichen Völkern, Ijob war sein Name, und er kam auf die Welt, nur um seinen Lohn zu empfangen. Als der Heilige, gebenedeiet sei er, Züchtigungen über ihn brachte, begann er zu lästern und zu schmähén; da verdoppelte ihm, der Heilige, gebenedeiet sei er, seinen Lohn auf dieser Welt, um ihn aus der zukünftigen Welt zu verdrängen? Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Eleázar sagte, Ijob lebte zur Zeit der Richter, denn es heisst: *Ihr alle habt es ja gesehen, warum ergibt ihr euch eithem Wahn*, und das Zeitalter, das ganz eitel war, ist das Zeitalter der Richter. R. Jehošua b. Qorha sagte, Ijob lebte zur Zeit des Aḥašveroš, denn es heisst: *Und im ganzen Land fand man keine so schöne Frauen wie die Töchter Ijobs*, und das Zeitalter, in welchem schöne Frauen gesucht wurden, ist das Zeitalter der Aḥašveroš. Vielleicht zur Zeit Davids, denn es heisst: *Und sie suchten nach einem schönen Mädchen?* Da geschah dies in ganz Jisraél, dort aber in der ganzen Welt. R. Nathan sagte, Ijob lebte zur Zeit der Königin von Šeba, denn es heisst: *Da machte Šeba einen Uebertall und raubte sie*. Die Weisen sagen, Ijob lebte zur Zeit der Khaldäer, denn es heisst: *Die Khaldäer stellten drei Heerhaufen auf*. Manche sagen: Ijob lebte

אזוב משעה שנכנסו ישראל למצרים עד שיצאו
 אזוב משעה שנכנסו ישראל למצרים עד שיצאו Col.b
 מיתבי שעה נכנסו נכנסו לארצות העולם אלו
 הן בלעם ואבדו ואזוב אלו התימני ובלדד השימי
 ועופר הנעמתי ואלהו בן בוכאל הבזי אשר היה
 ולעפציק אלהו בן בוכאל לא ישראל הזה אלא
 אנכבי אנכבי לארצות העולם הכא נמי איוב אנכבי
 אנכבי אטו בולחו נכסאי מי לא אנכבי לארצות
 העולם התם עיקר נביאותיהו לישראל הכא עיקר
 נביאותיהו לארצות העולם מיתבי חסד היה
 בארצות העולם ואזוב שמו ולא בא לעולם אלא
 כדי לקבל שמו הכא הקדוש ברוך הוא עלי
 יכונן התהיל מהרף ועדך בכל לו הקדוש ברוך
 הוא שבו בעולם הזה למעו בן העולם הכא נכאי
 הוא התנא רבי אלעזר אומר איוב בימי שפים
 השופטים היה שנאמר הן אתם כלכם היתם ולמה
 זה הכל תחבולו איהו דוד שפילו הכל חי איוב זה
 דודו של שפים השופטים רבי יהושע בן קורח
 אומר איוב בימי אחשורוש היה שנאמר ולא נמצא
 נשים יפות ככמות איוב בכל הארץ איהו דוד
 שנתבקשו בו נשים יפות חי איוב זה דודו של
 אחשורוש ואיוב בימי דוד הכתוב ויבקשו נערה
 יפה התם בכל גבול ישראל הכא בכל הארץ רבי
 נתן אומר איוב בימי מלכות שבא היה שנאמר
 ותפל שבא ותקחם ותכמים איובים בימי
 כשרים היה שנאמר כשרים שמו שלמה האשים
 M 43 משנכנסו + B 44 שעה M 45 איוב משה היה
 האם לת ה אלהו בן ברוך הן אלא משה היה איוב נמי משה
 היה א ה הובי קרו להו אה ע האנכבאי לאה ע בולחו נכסאי נמי
 אנכבאי לאה ע בולחו נכסאי עיקר + B 46 והא כתוב
 מושפחתים + B 47 לאה ע 1 48 נביאותה M 49
 + אהר M 50 בדי M 51 בא עיקר M 52 —
 בעה 1 + B 53 בדי M 54 שנה יובסה ה את כז
 אשר לאיוב למשנה נכאי M 55 איוב היה דבת בות ויבקשו
 נ י בכל גבול ישראל לא ס ד התם M 56 מדינות מלכותו רבי

587. Die Jisraëlitin hielten sich in Miçrajim 210 Jahre auf (nach rabb. Berechnung), u. ebensolange lebte Ijob. (Ij. 12.10 heisst es, dass Gott Ijob alles doppelt wieder gab, also auch seine Lebensjahre, u. da er nachher 140 Jahre lebte (ib. V. 16), so war er wahrscheinlich vorher 70 Jahre alt.) 588. Dennach war Ijob Nichtjud. 589. Ij. 27.12. 590. Ib. 1.15. 591. 1Reg. 1.3. 592. Ij. 1.15. 593. Ib. V. 17.

ויש אומרים איוב בימי יעקב היה ודינה בת יעקב
 נשא כתיב הבא בדבר אחת הנבלות תדברי ובתיב
 הים כי נבלה עשה בישראל וכולהו הנאי סבירא
 להו דאיוב מישראל הוה לבר מיש אומרים דאי
 סלקא דעתך מאומות העולם הוה בטר דשכיב מישה
 מי שריא שכינה על אומות העולם והא אמר רב
 בקש מישה שלא תשרה שכינה על אומות העולם
 ונתן לו שנאמר ונפלינו אני ועמך אמר רבי יוחנן
 דורו של איוב שטוף בומה היה שנאמר הן אתם
 כלכם הויתם ולמה זה הכל תהכלו ובתיב שובי
 שובי השילמית שובי שובי ונחזה כך אומא בנבואה
 דכתיב הוון ישעיהו בן אמוץ אם בן למה זה הכל
 תהכלו למה לי ואמר רבי יוחנן מאי דכתיב ויהי
 בימי שפט השפטים דור ששופט את שופטיו אומר
 לו טול קיסם מבין עיניך אומר לו טול קורה מבין
 עיניך אמר לו כספך היה לסינים אמר לו כספך
 מחול במים אמר רבי שמואל בר נחמני אמר רבי
 יוחנן כל האומר מלכת שבא אשה היתה אינו אלא
 טועה מאי מלכת שבא מלכותא דשבא ויהי היום
 ויבאו בני האלהים להתעצב על הו ויבא גם השטן
 בתוכם ויאמר הו אל השטן מאין תבא ויען השטן
 וגו אמר לפניו רבונו של עולם שטתי בכל העולם
 כולו ולא מצאתי נאמן בעדך אברהם שאמדת לו
 קום התחלף בארץ לארבה ולרחבה בי לך אתננת
 ואפילו הכי בשעה שלא מצא מקום לקבור את

zur Zeit Jäqobs, und er hatte die Dina, die Tochter Jäqobs geheiratet, denn hier heisst es: *du sprichst wie ein Schandliche*, und dort heisst es: *denn eine Schandlichkeit hat er an Jsraël verubt*. Alle diese Tanna'im sind der Ansicht, dass Ijob aus Jsraël war, mit Ausnahme der "manchen", denn wieso kann man sagen, er sei von den weltlichen Völkern gewesen, nach dem Tod Mošes hat ja die Gottheit nicht mehr auf den weltlichen Völkern geruht. Der Meister sagte nämlich: Mošeh hat, dass die Gottheit auf den weltlichen Völkern nicht ruhe, und es wurde ihm gewährt, denn es heisst: *Wir sollen ausgezeichnet sein, ich und dein Volk*.

R. Johanan sagte: Das Zeitalter Ijobs war der Unzucht ergeben, denn es heisst: *Ihr alle habt es ja gesehen, warum ergibt ihr euch eitlem Wahn*, und es heisst: *Kehre zurück, kehre zurück, o Šulamith, kehre zurück, dass wir dich anschauen*. Vielleicht ist darunter die Prophetie zu verstehen, denn es heisst: *Das Gesicht des Jesôja, des Sohns des Amos?* Wieso heisst es, wenn dem so wäre: *warum ergibt ihr euch eitlem Wahn*.

Ferner sagte R. Johanan: Es heisst: *Es war zur Zeit, als die Richter richteten; ein Zeitalter, das seine Richter richtete*.

M 59 + M 57 הנני
 והא...לי M 60 + ומי ובתיב נגר כל עמך אעשה נפלאות
 M 61 -- ב M 62 -- ל M 63 ששופט שופט
 את M 64 מאמן M 65 ומי ובשעה שבקש לקבור
 את שרה לא מצא מקום לקבורה.

Wenn jemand zu einem sagte: nimm den Splitter von zwischen deinen Augen", so erwiderte ihm dieser: nimm den Balken von zwischen deinen Augen. Sagte jemand zu einem: *Dein Silber ist zu Schlacke geworden*, so erwiderte ihm dieser: *dein Wein ist mit Wasser verschnitten*.

R. Šemuël b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wenn jemand sagt, unter "Königin Šeba" sei ein Weib zu verstehen, so irrt er; unter "Königin Šeba" ist das Königreich Šeba zu verstehen.

Es geschah eines Tags, dass die Gottessohne kamen, sich vor den Herrn zu stellen, und auch der Satan kam unter ihnen. Da fragte der Herr den Satan: Woher kommst du? Der Satan antwortete &c. Er sprach vor ihm: Herr der Welt, ich bin durch die ganze Welt gestreift, und fand keinen, der so treu wäre, wie dein Knecht Abraham. Du sagtest zu ihm: *Mache dich auf und durchziehe das Land nach seiner Länge und Breite, denn dir will ich es geben*, doch trug er deiner Handlungs-

594. Ib. V. 10. 595. Gen. 34,7. 596. Ex. 33,16. 597. Cant. i,1. 598. Der Ausdruck "sehen" hat also eine erotische Bedeutung. 599. Jes. 1,1. 600. Rut. 1,1. 601. Stat. 602. Jes. 1,22. 603. Ij. 1,9,7. 604. Gen. 13,17.

weise nichts nach, als er keine Stätte fand, um sein Weib Sarah zu bestatten.

Da sprach der Herr zum Satan: Hast du acht gegeben auf meinen Knecht Ijob, seinesgleichen gibt es niemand auf Erden etc.

R. Johanan sagte: Bedeutender ist das, was von Ijob gesagt wird, als das, was von Abraham gesagt wird; von Abraham heisst es: *denn nun weiss ich, dass du Gott turchtest*, und von Ijob heisst es: *ein frommer Mann, rechtschaffen und gottesfürchtig, Und das Böse meidend*.

R. Abba b. Šemu'el sagte: Ijob war freigebig mit seinem Geld. Der gewöhnliche Brauch der Welt ist, eine halbe Peruṭa dem Krämer zu geben, Ijob aber schenkte das seinige.

Der Satan erwiderte dem Herrn und sprach: Ist Ijob etwa umsonst gottesfürchtig, du hast ja umhert an ihm und sein Haus etc. Was heisst: *und sein Handwerk hast du gesegnet*?

R. Šemu'el b. R. Jiḥaḳ erwiderte: Wer von Ijob eine Peruṭa erhielt, wurde gesegnet. Was heisst: *und sein Viehstand breitete sich im Land aus*?

R. Jose b. Hanina erwiderte: Das Vieh Ijobs durchbrach den Zaum der Weltordnung; die Weltordnung ist, dass die Wölfe Ziegen töten, beim Vieh Ijobs aber töteten die Ziegen Wölfe.

Aber recke nur einmal deine Hand aus und taste an alles, was ihm gehört, ob er dir nicht ins Angesicht fluchen wird.

Da sprach der Herr zum Satan: Wohin, alles was ihm gehört, sei in deiner Gewalt, nur nach ihm selbst strecke nicht deine Hand etc. Eines Tags nun, als die Söhne und die Töchter Ijobs im Haus des ältesten Bruders assen und Wein tranken, kam ein Botē zu Ijob und meldete: *die Rinder waren beim Pflügen etc.* Was heisst: *Die Rinder waren beim Pflügen und die Eselinnen weideten daneben*?

R. Johanan erwiderte: Dies lehrt, dass der Heilige, gebenedeiet sei er, Ijob ein wenig von der zukünftigen Welt kosten liess. *Noch redete dieser, da kam ein anderer und sprach: Ein Feuer Gottes etc.* *Noch redete dieser, da kam ein anderer und sprach: Die Khaldäer stellten drei Heerhaufen auf, fielen über die Kamele her und raubten sie etc.* *Noch redete dieser, da kam ein anderer und sprach: Deine Söhne und deine Töchter assen und*

שרה לא הרהר אחר מותה ויאמר ה' אל השמן השמת לך אל עבדי איוב כי אין במה בארץ וכו' אמר ה' ויהי כחל הנאמר באיוב ויהי ממה שנאמר באברהם האילו באברהם בליב כי יתה ידעתי כי ירא אלהים אתה וימאיו בליב איש יום ויושר ירא אלהים וכד מרע אמר ה' אבא בר שמואל איוב והתן בממנו היה מנחמי של עולם מותן הני פרוטה להטני איוב ויתרה משלו ויקן השמן את ה' ויאמר ההנם ירא איוב אלהים הלא אתה סבת בערו ובעד ביהו וכו' מאי מעשה ידו ברכת אמר רב שמואל בר רב יצחק כל הטובל פרוטה מאיב מתברך מאי ומקנהו פרין בארץ אמר רבי יוסי בר הנינא מקנהו של איוב פרצו גדרו של עולם מנחמו של עולם ואיבם הדרגים העיבם מקנהו של איוב עיבם הדרגים את המאובים ואולם שלח נא ידך ונגע בכל אשר לו אם לא על פניך יברך ויאמר ה' אל השמן הנה כל אשר לו בידך רק אליו אל תשלח ידך וכו' ויהי תוים ובני ובנותי אכלים ושתים יין בבית אחיהם הכבוד ומלאך בא אל איוב ויאמר הבקך היו הרשות וכו' מאי הבקך היו הרשות והאמתית רעות על ידיהם אמר רבי יוחנן מלמד שהטעימו הקדוש ברוך הוא לאיוב מעין העולם הבא עוד זה מדבר וזה בא ויאמר איש אלהים וכו' עוד זה מדבר וזה בא ויאמר בשדים שמו שלשה ראשים ופשטו על הנמלים ויקחום וכו' עוד זה מדבר וזה בא ויאמר בנך ובנותיך אכלים

Gen. 22,12

Ij. 1,1

Ij. 1,1

Meg. 28^a

Ij. 1,9,10

Ij. 1,9,10

Per. 112^a

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

Ij. 1,10,11, 12,13,14

605. Ij. 1,8. 606. Gen. 22,12. 607. Ij. 1,1. 608. Die P. ist die kleinste Scheidemünze, u. wenn jemand für irgend eine leichte Dienstleistung nur eine halbe P. zu zahlen hat, kauft er etwas für eine P. und zahlt mit der Hälfte. 609. Ij. 1,9,10. 610. Wörtl. durchbrach, worauf sich die folgende Auslegung stützt. 611. Ij. 1,11,12,13,14. 612. Der Ausdruck על יד bedeutet im tsehen Sprachgebrauch durch, demnach wäre aus diesem Vers zu entnehmen, dass schon beim Pflügen Futter hervorsprossete, das die Eselinnen nassten. 613. Wo dies tatsächlich der Fall sein wird; cf. Am. 9,13. 614. Ij. 1,10—22.

Fol. 16 Ij. 1,16,17, 18,19,20, 21,22

tranken Wein im Haus ihres ältesten Bruders, da kam plötzlich ein gewaltiger Sturmwind über die Wüste herüber und erfasste das Haus an seinen vier Ecken, dass es auf die jungen Leute stürzte &c. Da stand Ijob auf, zerriss sein Gewand und schor sein Haupt &c. Und er sprach: Nackt ging ich hervor aus meiner Mutter Schoss und nackt werde ich dorthin zurückkehren. Der Herr hat gegeben und der Herr hat genommen: es sei der Name des Herrn gepriesen! Bei alledem sündigte Ijob nicht und lasterte nicht gegen Gott.¹⁰ Nun geschah es eines Tags, dass die Gottessöhne kamen, sich vor den Herrn zu stellen &c. Da fragte der Herr den Satan: Woher kommst du? Der Satan antwortete dem Herrn und sprach: Von einem Streifzug auf der Erde. Er sprach vor ihm: Herr der Welt, ich bin in der ganzen Welt umhergestreift und fand keinen, der so treu wäre, wie dein Knecht Abraham. Du sagtest zu ihm: *Mache dich auf und durchziehe das Land nach seiner Länge und Breite, denn dir will ich es geben*, dennoch trug er deiner Handlungsweise nichts nach, als er keine Stätte fand, um sein Weib Sarah zu bestatten.¹¹ Da sprach der Herr zum Satan: Hast du acht gehabt auf meinen Knecht Ijob, denn seinesgleichen gibt es niemand auf Erden &c. Noch hält er fest an seiner

ושתים יין כבית אחיהם הכבוד והנה רוח גדולה באה מעבר המדבר ויגע בארבע פנות הבית ויפול על הנערים וגו' ויקם איוב ויקרע את מעלו ויזנו את ראשו וגו' ויאמר ערם יצאתי מבטן אמי וערם אשוב שמה ה' נתן וה' לקח יהי שם ה' מבורך ככל זאת לא הטא איוב ולא נתן תפלה לאלהים ויהי היום ויבאו בני האלהים להתיצב וגו' ויאמר ה' אל השטן אי מזה תבא ויען השטן את ה' ויאמר משט [וגו'] אמר לפניו רבוננו של עולם שטתי בכל העולם ולא מצאתי כעבדך אברהם שאמרת לו קום התהלך בארץ לארבה ולרחבה כי לך אתננה ו'בשעה שבקש לקבד את שרה לא מצא מקום לקברה ולא הרחו אחר מדותיך ויאמר ה' אל השטן השמת לביך אל עבדי איוב כי אין כמותו בארץ וגו' ועדנו מהויק בתמותו ותסיתני כו לכליו הנם אמר רבי יוחנן אלמלא מקרא כתוב אי אפשר לאומרו באדם שמסיתין אותו וניסת' ויען השטן את ה' ויאמר עור בעד עור וכל אשר לאיש יתן בעד נפשו (ו)אולם שלה נא ידך (ו)נגע אל עצמו ואל בשרו אם לא על פניך יברכך ויאמר ה' אל השטן הנו בידך רק את נפשו שמר ויצא השטן מאת פני ה' וידך את איוב וגו' אמר רבי יצחק קשה צערו של שטן יותר משל איוב משל' לעבד שאמר לו רבו שכור חבית ושמוד את יינה: אמר ריש לקיש הוא שטן הוא יצר הרע הוא מלאך המות הוא שטן דבתיב ויצא השטן מאת פני ה' הוא יצר הרע

M 75 + כפיכול + B 76 + במתנתא תנא יורד ומתעה ועילה ומרגז נטר רשות ונטל נשמת. M + במתו תנא יורד ומסת עולה ומספן ויש לו רשות לדבר מפאן שנתנה רשות לשטן להשטן M 77 לארם ויאמר לעבדו שכור P 78 — ה.

Frömmigkeit, und du hast mich verleitet, ihn ohne Grund zu verderben. R. Johanan sagte, wenn dies kein geschriebener Schriftvers wäre, dürfte man es nicht sagen; gleich einem Menschen, den man verleitet und er sich verleiten lässt.¹² Der Satan antwortete dem Herrn und sprach: Haut um Haut, und alles, was ein Mensch hat, gibt er für sein Leben hin. Aber recke nur einmal deine Hand aus und taste sein Gebein und Fleisch an, ob er dir nicht ins¹³ Gesicht fluchen wird. Da sprach der Herr zum Satan: Wohin, er sei in deiner Hand, nur¹⁴ seine Leben. Da ging der Satan von dem Herrn hinweg und schlug Ijob &c. R. Jichaq sagte: Der Schmerz des Satans war grösser als der des Ijob; dies war ebenso als wenn ein Herr zu seinem Knecht sagen würde: zerbrich das Fass, aber hüte den Wein.

Reš-Laqiš sagte: Der Satan, der böse Trieb und der Todesengel sind identisch. Vom Satan heisst es: *Da ging der Satan vom Herrn hinweg*. Er ist der böse Trieb,

615. Ib. 2,1,2. 616. Ib. V, 3. 617. Ib. XV, 4,5,6,7. 618. Die La עי פניך u. נפשן finden sich auch in vielen Handschriften bei KESSICOTT. Dass der T tatsächlich die La פ' hatte, geht aus der weiter folgenden Auslegung aus diesem Wort hervor, in den kinsirenden Ausgaben ist diese Stelle nach dem masor. Text geändert u. weiter statt dieses Verses der Vers 1,12 gesetzt worden.

denn von diesem heisst es: *nur Böses den ganzen Tag*, und hierbei heisst es: *nur schön sein Leben*. Er ist der Todesengel, denn es heisst: *nur schön sein Leben*, demnach hängt es von ihm ab. In einer Barajtha wird gelehrt: Er steigt herab und verführt, steigt hinauf und klagt an, holt sich Vollmacht und nimmt die Seele.

R. Levi sagte: Der Satan und Penina handelten beide im Namen des Himmels⁶¹⁸. Der Satan sah, dass der Heilige, gebenedeiet sei er, Ijob zugetan war, da sprach er: Er hat, behüte und bewahre, seine Liebe zu Abraham vergessen. Penina, wie es heisst: *Und ihre Nebenbuhlerin krankte sie, um sie zum Klagen zu reizen*. R. Aha b. Jâqob trug dies in Papunja vor, da kam der Satan und küsste ihm den Fuss.

Bei alledem sündigte Ijob nicht mit seinen Lippen. Raba sagte: Mit seinen Lippen sündigte er nicht, im Herzen aber sündigte er. - Was sagte er? — *Die Erde ist in die Hand des Frechlers gegeben, die Augen ihrer Richter halt er zu, wenn nicht er, wer denn sonst*. Raba sagte: Ijob wollte die Schlüssel auf ihre Mündung umstülpen⁶¹⁹. Abajje sprach zu ihm: Ijob sprach dies nur über den Satan. Hierüber streiten auch Tannaïm; *Die Erde ist in die Hand des Frechlers gegeben*; R. Eliézer sagte: Ijob wollte die Schlüssel auf ihre Mündung umstülpen. Da sprach R. Jehošua zu ihm: Ijob sprach es nur über den Satan.

Wenn Du auch weisst, dass ich nicht schuldig bin, so ist doch keine Rettung aus deiner Hand. Raba sagte: Ijob wollte die ganze Welt vom Strafgericht befreien; er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, du hast das Rind erschaffen und seine Hufe sind gespalten⁶²⁰, du hast den Esel erschaffen und seine Hufe sind geschlossen; du hast den Édengarten erschaffen und du hast die Hölle erschaffen; du hast Fromme erschaffen und du hast Frevler erschaffen; wer kann dich zurückhalten⁶²¹? — Was erwiderten ihm seine Genossen? — *Du zerstörst die Gottesfurcht und missbrauchst die Sprache vor Gott*. Der Heilige, gebenedeiet sei er, hat den bösen Trieb erschaffen, aber auch die Gesetzlehre als Gegenmittel⁶²².

618. Gen. 6,5. 619. Sie hatten mit ihren bösen Handlungen eine gute Absicht. 620. iSam. 1,6.
 621. Damit sie zu Gott bete, was später auch geschah u. von Erfolg war. 622. Ij. 2,10. 623. Ib. 9,24.
 624. Den ganzen Inhalt ausschütten. dh. sich in Schmähworte gegen Gott ergehen. 625. Ij. 10,7.
 626. Dies gilt bei den Haustieren als Zeichen der Reinheit; cf. Lev. Kap. 11. 627. Der Mensch ist für seine Handlungen nicht verantwortlich, da sie durch den Willen Gottes geschehen. 628. Ij. 15,4.
 629. Es ist die eigne Schuld des Menschen, wenn er dieses Gegenmittel nicht benutzt.

בתים⁶²⁰ התם רק רץ כל תיבם ובתים הבא רק את נפשו שמר הוא מלאך המות דבתים רק את נפשו שמר אלמא כדודיה מילתא כמתנתא תנא יודד ומתקף עולה ומדנינו נטול דשות ונטול נשמת: אמר רבי לוי שטן ופנינה לשם שמים נתבוננו שטן בין דהויא להקדוש ברוך הוא הנטיא דעתיה בתר איוב אמר⁶²¹ הם ושלום מינשי ליה לרחמנותיה דאברהם פנינה דבתים ובנעסותה צרתה גם כגם בעבור הדעמה דרשה רב אחא בר יעקב כפפנינא אתא⁶²² שטן נשקיה לברעית: ככל זאת לא הטא איוב כשפתיו אמר רבא כשפתיו לא הטא כלבו הטא מאי קאמר ארין נתנה ביד רשעי פני שפטיה יבסה אם לא אפוא מי הוא אמר רבא בקש איוב להפוך קערה על פיה אמר ליה אכתי לא דבר איוב אלא כנגד השטן נתנאי ארין נתנה ביד רשעי דבי אליעזר אמר בקש איוב להפוך קערה על פיה אמר לו רבי יהושעי לא דבר איוב אלא כלפי שטן: על דעתך מי לא ארשעי ואין מידך מציל אמר רבא בקש איוב לפטור את כל העולם כולו מן הדין אמר לפניו רבוננו של עולם בראת שור פרסותיו סדוקות בראת המור פרסותיו קלוטות בראת מן ערן בראת ניהנם בראת צדיקים בראת רשעים מי מעכב על ידך ומאי אהדרו ליה חבריה אף אתה תפר יראה ותגרע שיחה לפני אל ברא הקדוש ברוך הוא יצר הרע ברא לו הורה תכלין:

M 79 דבתים הבא רק ארין אל תשלח ידך ובתים התם ר' כה י הוא P 80 הבא M 81 ביה MB 82 קיימא: אמר M 83 בין M 84 + דולמא M 85 מלאך המות ונשקיה M 86 רבא M 87 אבל כל ה ארין M 88 כלפי שטן B 89 + דאיוב.

Ij. 29,13 דרש רבא מאי דכתוב ברבתי אובד עלי תבא ולב אלמנה ארנן ברבתי אובד עלי תבא מלמד שהיה נוזל שדה מיתומים ומשביחה ומחזירה להן ולב אלמנה ארנן רבא היכא דהוה איכא אלמנה דלא הוה נסכי לה הוה אזיל שדי שמיה עילוה והו אהו נסכי לה לו שקול ישקל כעשי והוהי במאונזים ישא וחד אמר רב עפרא לפומיה דאויב חברותא כלפי שמיא לו יש בנינו מוכיה ישת ידו על שנינו אמר רב עפרא לפומיה דאויב כלום יש עבד שמוכיה את רבו ברית כרתו לעיני ומה אובונן על בתולה אמר רבא עפרא לפומיה דאויב איהו באחרניתא אברהם אפילו בדידיה לא איסתכל דכתוב התה נא ידעתי כי אשה יפת מראה את מכלל דמיעקרא לא הוה ידע לה כלה ענן וילך בן יורד שאול לא יעלה אמר רבא מכאן שכפר אויב בתחית המתים: אשר בשערה יושפני והרבה פצעי הנם אמר רבא אויב בסערה הרף ובסערה השיכוהו בסערה הרף דכתוב אשר בשערה יושפני אמר לפנו רבונו של עולם שמיא רוח סערה עברה לפנדך ונתחלף לך בין אויב לאויב בסערה השיכוהו דכתוב ויען ה' את אויב מן הסערה ויאמר וגו' אור נא בנכר הלניך אישאלך והודיעני אמר לו הרבה נימין בראתי כאדם וכל נימא ונימא בראתי לה גומא כפני עצמה שלא יהו

Raba trug vor: Es heisst: *Der Segen des Verlorenen kam über mich, und das Herz der Witwe machte ich jubeln. Der Segen des Verlorenen kam über mich*; dies lehrt, dass er Waisen ein Feld zu rauben, es zu melioriren und es ihnen dann zurückzugeben pflegte. *Und das Herz der Witwe machte ich jubeln*; wenn irgendwo eine Witwe war, die niemand heiraten wollte, so ging er hin und legte ihr seinen Namen bei, so dass Leute kamen und sie heirateten. *Könnte doch mein Unmut gewogen werden, könnte man mein Leid auf die Wagschale heben*. Rabi sagte: Erde in den Mund Ijobs; Kameradschaft dem Himmel gegenüber! *Gäbe es einen Schiedsmann zwischen uns, der seine Hand auf uns beide legte*. Rabba sagte: Erde in den Mund Ijobs, gibt es etwa einen Knecht, der mit seinem Herrn rechnet! *Einen Bund habe ich mit meinen Augen geschlossen, wie so sollte ich eine Jungfrau betrachten*. Raba sagte: Erde in den Mund Ijobs, er wollte fremde Frauen [sehen], während Abraham nicht einmal seine [Frau] angesehen hatte, denn es heisst: *Jetzt weiss ich nun, dass du ein Weib von schönem Aussehen bist*, demnach hatte er es bis dahin nicht gewünscht. *Wie die Wolke schwindet und dahingeht, so kehrt nicht wieder, wer in die Unterwelt hinabstieg*. Rabba sagte: Hieraus, dass Ijob die Auferstehung der Toten leugnete. *Der mich im Sturm zertreten hat und meine Wunden ohne Schuld vermehrt*. Rabba sagte: Ijob lästerte mit Sturm und mit Sturm erwiderte man ihm. Mit Sturm lästerte er, denn es heisst: *Der mich im Sturm zertreten hat*; er sprach vor ihm: Herr der Welt, vielleicht zog ein Sturmwind vor dir vorüber, und du verwechseltest zwischen Ijob und ojob [Feind]? Und mit Sturm erwiderte man ihm, denn es heisst: *Da antwortete der Herr Ijob aus dem Sturm und sprach we. Auf, gürte deine Lenden wie ein Mann, so will ich dich fragen und du belehre mich*. Er sprach zu ihm: Viele Haare habe ich am Menschen geschaffen, und für jedes Haar besonders habe ich ein besonderes Grübchen geschaffen, damit nicht zwei ihre Nahrung

| | | | | | | | |
|--|------|-----------|------|---------------|------|---|------------|
| | P 91 | הוה | M 90 | אלמנה דלא הוה | M 89 | — | מלמד |
| | M 05 | כעשי | M 93 | ואתו ונסכי | P 92 | | עילוה |
| | M 98 | רבא | M 97 | רבא | M 96 | | כפונ |
| | M 1 | מלמד שכפר | M 99 | רבא | | | מכלל |
| | M 3 | בראשו | M 2 | שומה שבקולם | | | דבת יושפני |

הינגהט, so kehrt nicht wieder, wer in die Unterwelt hinabstieg. Rabba sagte: Hieraus, dass Ijob die Auferstehung der Toten leugnete.

Der mich im Sturm zertreten hat und meine Wunden ohne Schuld vermehrt. Rabba sagte: Ijob lästerte mit Sturm und mit Sturm erwiderte man ihm. Mit Sturm lästerte er, denn es heisst: *Der mich im Sturm zertreten hat*; er sprach vor ihm: Herr der Welt, vielleicht zog ein Sturmwind vor dir vorüber, und du verwechseltest zwischen Ijob und ojob [Feind]? Und mit Sturm erwiderte man ihm, denn es heisst: *Da antwortete der Herr Ijob aus dem Sturm und sprach we. Auf, gürte deine Lenden wie ein Mann, so will ich dich fragen und du belehre mich*. Er sprach zu ihm: Viele Haare habe ich am Menschen geschaffen, und für jedes Haar besonders habe ich ein besonderes Grübchen geschaffen, damit nicht zwei ihre Nahrung

630. Ij. 29,13. 631. Er gab sich als Verwandter von ihr aus und deckte sie mit seinem Reichtum u. Ansehen. 632. Ij. 6,2. 633. Er wollte durch eine Wage feststellen lassen, dass seine Klage gegen Gott berechtigt sei. 634. Ij. 9,33. 635. Die Namen Rabi, Raba u. Rabba wechseln hier u. variiren auch in manchen Codices; wahrscheinl. wird dem ein Schreibfehler zugrunde liegen. 636. Ij. 31,1. 637. Gen. 12,11. 638. Ij. 7,9. 639. Ib. 9,11. 640. Der T. übersetzt, wie aus der weiter folgenden Auslegung hervorgeht, שיערה bzw. סערה mit האדם (שערה); viell. aber wird nur auf die Aehnlichkeit dieser Worte hingedeutet. 641. Ij. 38,1,2. 642. Wahrscheinl. Haarbalg.

aus einem Grübchen ziehen; denn würden zwei ihre Nahrung aus einem Grübchen ziehen, so würden sie das Augenlicht des Menschen blenden. Zwischen einem Grübchen und einem anderen Grübchen verwechselte ich nicht, und zwischen Ijob und ojob sollte ich verwechselt haben!?" *Wer hat die Blut der Kanäle geteilt etc.* Viele Tropfen habe ich in den Wolken geschaffen und für jeden Tropfen habe ich eine besondere Form für sich geschaffen; denn würden zwei Tropfen aus einer Form kommen, so würden sie die Erde zerweichen und sie würde keine Früchte hervorbringen. Zwischen einem Tropfen und einem anderen Tropfen verwechselte ich nicht, und zwischen Ijob und ojob sollte ich verwechselt haben!?" Woher ist es erwiesen, dass unter Kanal eine Form⁶⁴ zu verstehen ist? Rabba b. Šila erwiderte: Es heisst:⁶⁵ *Er zog ringsum einen Kanal, der ungefähr einen Raum von zwei Seah Aussaat einnahm.*⁶⁶ *Und einen Weg dem donnernden Blitz.* Viele [Donner]stimmen habe ich in den Wolken geschaffen und für jede [Donner]stimme einen besonderen Weg geschaffen, damit nicht zwei [Donner]stimmen aus einem Weg hervorgehen; denn würden zwei [Donner]stimmen aus einem Weg hervorgehen, so würden sie die ganze Welt zerstören. Zwischen einer [Donner]stimme und einer anderen [Donner]stimme verwechselte ich nicht, und zwischen Ijob und ojob sollte ich verwechselt haben!?" *Kennst du die Geburtszeit der Felsgemen, beobachtest du das Kreissen der Hindinnen?* Die Hindin ist grausam gegen ihre Jungen, und wenn sie zum Werfen niederkauern muss, steigt sie auf eine Bergspitze, damit das Junge herabfalle und umkomme; ich aber verfüge zu ihr einen Adler, der es mit seinen Flügeln auffängt und es vor sie hinlegt. Würde er aber einen Augenblick zu früh oder einen Augenblick zu spät kommen, so würde es umkommen. Zwischen einem Augenblick und einem anderen Augenblick verwechselte ich nicht, und zwischen Ijob und ojob sollte ich verwechselt haben!?" *Beobachtest du das Kreissen der Hindinnen.* Die Hindin hat einen engen Muttermund; ich aber verfüge zu ihr, wenn sie zum Werfen niederkauert, eine Schlange, die sie am Muttermund beisst, wodurch dieser bei der Geburt dehnbar wird. Würde diese einen Augenblick zu früh oder zu spät kommen, so würde jene um-

שתיים ינקות מנומא אחת שארמלא שתיים ינקות מנומא אחת מהשיבות מאי עיני של אדם בין נומא לנומא לא נתחלק לי בין איוב לאיוב נתחלק לי מי פלג לשטף תעלה [ונו] הרבה טיפין בראתי בעינים וכל טיפה וטיפה בראתי לה דפוס בפני עצמה כדרי שלא יהו שתי טיפין יוצאות מדפוס אחד שארמלא שתי טיפין יוצאות מדפוס אחד מטשטשות את הארץ ואינה מוציאה פירות בין טיפה לטיפה לא נתחלק לי בין איוב לאיוב נתחלק לי מאי משמע דחאי תעלה לישנא דדפוס היא אמר רבה בר שילא דבתיב ועיש תעלה בבית סאתים דעץ ודרך לחוין קלות הרבה קולות בראתי בעינים לבל קול וקול בראתי לו שכל בפני עצמו כדרי שלא יהו שתי קולות יוצאות משביל אחד שארמלא שתי קולות יוצאות משביל אחד מהשיבות את כל העולם בין קול לקול לא נתחלק לי בין איוב לאיוב נתחלק לי חודעת עת לדת יעלי סלע הלל אילות תשמך יעלה זו אבורות על בניה כשעה שבורעת ללדת עולה לראש חדר כדרי שיפול מ"מנה וימות ואני מוזמן לה גשר "שמקבלו" ככנפיו ומניחו לפניו וארמלא מקדים רגע אחד או מתאחר רגע אחד מיד מת בין רגע לרגע לא נתחלק לי בין איוב לאיוב נתחלק לי הלל אילות תשמך אילה זו רחמה צר כשעה שבורעת ללדת אני מוזמן לה דרקן שמישיטה בבית הרחם ומתרפא מכולדה

3 B שארמלי (בבלי) M 4 נומא נומא M 5 איוב
 6 א + M 6 טיפין שתיים ויחדת מדפוס P 7 י — M 8 כדרי
 9 M טיפין ויחדת מדפוס P 10 יוצאין M 11 עישה
 פניו דפוס מדפוס לא M 12 עילא M 13 וכל B 14
 שניס יוצאין B 15 מדיפין M 16 בולו שכל משביל
 לא P 17 אבורי M 18 — מנחה M 19 ומקבלו
 בין בתפיו ומניחו לפניו ואינו ממתין רגע אחד שארמלא ממתין
 רגע אחד נופל ומת רגע ברגע P 20 ככנפיה M 21
 ברחמה ומלדת ומרפאין אותה ואין מקדים ואין מתאחר רגע אחד
 שארמלי B 22 ומתרפא.

643. Ij. 38,25 644. Ein Behälter für Wasser 645. iReg. 18,32. 646. Ij. 38,25.
 647. Ib. 39,1

ואימלא מקדים רגע אחר או מאחר רגע אחד מיד
 מתה בין רגע לרגע לא נתחלף לי בין אויב לאויב
 נתחלף לי: כי לא בדעת ידבר אויב ודבריו לא
 כהשכל ובתיב כי לא דברתם אלי נבונה כעבדי
 אויב אמר רבא מכאן שאין אדם נתפס בשעת
 צער: וישמעו שלשת רגי אויב את כל הרעה
 הזאת הבאה עליו ויבאו איש ממקומו אליפו התימני
 ובלרד השוחי ועופר הנעמתי ויועדו יחדו לבוא לגוד
 לו ולנחמו מאי ויועדו יחדו אמר רב יהודה אמר
 רב מלמד שנכנסו כולן בשער אחד ותנא בין כל
 אחד ואחד שלש מאות פרסה מנא הוּו ידעי איבא
 דאמרי בלילא הוּו לחו ואיבא דאמרי אילני הוּו
 לחו ובין דבמשי הוּו ידעי אמר רבא היינו דאמרי
 אינשי או הכרא כהכרי דאויב או מיתותא: ויהי
 כי החל האדם לרוב על פני האדמה ובנות ילדו
 להם רבי יוחנן אמר רביה באה לעולם ריש לקיש
 אמר מריבה באה לעולם אמר ליה ריש לקיש לרבי
 יוחנן לרודך דאמרת רביה באה לעולם מפני מה
 לא נכפלו בנותיו של אויב אמר לו נתי דלא נכפלו
 בשמות אבל נכפלו ביופי דתיב ויהי (ו) לו שבקנה
 בנים ושלוש בנות ויקרא שם האחת ימימה ושם
 השנית קציצה ושם השלישית קרן הפוך ימימה
 שהיתה רובת ליום קציצה שתיה ריחה נודף בקציצה
 קרן הפוך אמרי רבי רבי שילא שדומת לקרנא דקיש

kommen. Zwischen einem Augenblick und
 einem anderen Augenblick verwechsele ich
 nicht, und zwischen Ijob und ojob sollte
 ich verwechselt haben!?

Es heisst: "Ijob redet ohne Verstand
 und seine Worte sind ohne Einsicht, und
 dagegen heisst es: "Ihr habt nicht recht zu
 mir geredet wie mein Knecht Ijob? Raba
 erklärte: Hieraus, dass ein Mensch nicht
 [für Aeusserungen] in seinem Schmerz ver-
 antwortlich gemacht werden könne.

Als die drei Freunde Ijobs von all
 dem Unglück hörten, das ihn betroffen hat-
 te, machten sie sich auf, ein jeder von sei-
 nem Wohnort. Eliphaz der Temanite, Bildad
 der Suhite und Cophar der Naamite, und
 sie verabredeten sich miteinander, hinzuge-
 hen, um ihn zu bemitleiden und ihn zu trös-
 ten. Was heisst: sie verabredeten sich mit-
 einander? R. Jehuda erwiderte im Namen
 Rabhis: Dies lehrt, dass sie alle durch ein
 'Tor gekommen waren, obgleich gelehrt
 wird, dass einer vom anderen dreihundert
 Parasangen entfernt war. Woher er-
 fuhren sie es? Manche erklären, sie hat-
 ten Kronen", und manche erklären, sie
 hatten Bäume, und wenn diese verdorr-
 ten, so wussten sie es. Raba sagte: Das
 ist es, was die Leute sagen: entweder
 einen Freund gleich den Freunden Ijobs
 oder den 'Tod.

M 22 רגע ברגע M 23 ובתיב P 24 כעבדי
 M 25 על צע M 26 שלשתן כש א תנא M 27
 כלילי הוּו M 28 הוּו לחו א ר הא דאמור רבנן או הכרא
 או מיתותא מנן הכריה דאויב ויהי P 20 או P 30
 דאמין ריביה M 31 אע פ שילא הוכפלו בשמות הוכפלו
 M 32 וילדו לו שבקה M 33 שדומת לים קציצה שריחה
 M 34 קרנא דקיש מהבנ.

Als nun die Menschen anfangen, sich auf der Erde zu vermehren und ihnen Töchter
 geboren wurden. R. Johanan sagte: Eine Vermehrung" kam über die Welt. Reš-La-
 qiš sagte: Zank kam über die Welt. Reš-Laqiš sprach zu R. Johanan: Weshalb waren
 nach deiner Erklärung, es sei eine Vermehrung über die Welt gekommen, nicht die
 Töchter Ijobs verdoppelt" worden!? Dieser erwiderte: Zugegeben, dass sie an Namen
 nicht verdoppelt worden waren, aber an Schönheit waren sie verdoppelt worden, denn es
 heisst: "Es wurden ihm sieben Söhne und drei Töchter geboren: die eine nannte er Jemi-
 ma, die andere nannte er Qeciä und die dritte nannte er Qeren-hapukh. Jemima, weil
 sie dem 'Tag [jom] glich; Qeciä, weil ihr Duft sich gleich dem der Kassia [qeciä] ver-
 breitete; Qeren-hapukh erklärten sie in der Schule R. Šilas: weil sie dem Horn [qeren]

648. Ib. 34,35. 649. Ib. 42,7. 650. Ib. 2,11 651. Von magischer Wirkung:
 aus welcher ein jeder das Schicksal des anderen sehen konnte 652. Gen. 6,1 653. Weil
 Töchter früher heiraten als Söhne. Diese Auslegung stützt sich auf die amaraische Bezeichnung von Töchtern
 ריבה, ריבה (Mädchen, Jungfrau), die dem W Vermehrung, bzw. ריבה זיבה Zank, ähnlich ist 654. Alle-
 andere wurde ihm doppelt wiedergegeben (cf. Ij. 42,10), während ihm Töchter nur in der vorherigen Anzahl
 (cf. ib. 1,4 u. 12,13) geboren wurden 655. Ij. 42,13,14

des Einhorns gleich. Im Westen lachten sie darüber: dies wäre ja eine Vermählung? Vielmehr, erklärte R. Hisda, weil sie der besten Schminke im Horn' gleich.

Einst wurde R. Šimôn b. Rabbi eine Tochter geboren und er war darüber betrübt. Da sprach sein Vater zu ihm: Eine Vermehrung ist in die Welt gekommen. Darauf sprach Bar-Kappara zu ihm: Mit eittem Trost beschwichtigte dich dein Vater. Die Welt kann weder ohne Männer noch ohne Weiber bestehen, aber wol dem, dessen Kinder Männer sind, und wehe dem, dessen Kinder Weiber sind. Die Welt kann weder ohne Parfümeristen noch ohne Gerber bestehen, aber wol dem, dessen Beschäftigung die Parfümerie ist, und wehe dem, dessen Beschäftigung die Gerberei ist.

Hierüber streiten auch folgende Tan-naim: "Und der Herr segnete Abraham mit allem. Was heisst mit allem? R. Meïr erklärte: Dass er keine Tochter hatte. R. Jehuda erklärte: Dass er eine Tochter hatte. Manche erklärten: Abraham hatte eine Tochter namens Bakol [mit allem]. R. Ele-azar aus Modeim erklärte: Die Sternknnde wohnte im Herzen unsres Vaters Abraham, und alle Könige des Morgenlands und des Abendlands wandten sich in aller Frühe an seine Tür. R. Šimôn b. Johaj sagte: Ein Edelstein hing am Hals unsres Vaters Abraham und jeder Kranke, der ihn ansah, genas sofort. Als unser Vater Abraham aus der Welt schied, hing ihn der Heilige, gebenedeiet sei er, an das Sonnenrad. Abajje sagte: Das ist es, was die Leute sagen: hebt sich der Tag, so hebt sich die Krankheit". Eine andere Erklärung: Êsav artete bei seinen Lebzeiten nicht aus. Eine andere Erklärung: Jišmâel tat bei seinen Lebzeiten Busse. Woher, dass Êsav bei seinen Lebzeiten nicht ausartete? – Es heisst: "Da kam Êsav vom Feld und war mudo, und hierzu wird gelehrt: an jenem Tag starb unser Vater Abraham, und unser Vater Jâqob bereitete ein Linsengericht, um seinem Vater Jîçhaq eine Trauermahlzeit zu bereiten. Im Westen erklärten sie im Namen des

מהיינו עלה במערכה קדמא דקדוש לקדמא היא אלא אמר רב חסדא במערכה רישא במיניה: רבי שמעון ברבי איתלידא ליה בתא הוה קא הלש דעתיא אמר ליה אבוח דביה באה לעולם אמר ליה בר קפרא תחומין של הכל נחמך אבך אי אפשר לעולם בלא זכרים ובלא נקבות אלא אשרי מי שכנו זכרים או לו למי שכנו נקבות אי אפשר לעולם בלא נכסם ובלא בורסי אשרי מי שאומנתו כוסמי או למי שאומנתו בורסי: בתנאי וחי ברך את אברהם בכל מאי בכל רבי מאיר אומר שלא היתה לו בת רבי יהודה אומר שהיתה לו בת אחרים אומרים בת היתה לו לאברהם ובכל שמה רבי אלעזר המודעי אומר אינטינטימות היתה בלבו של אברהם איניו שכל מלבי מזה ומערב משבימין לפתחו רבי שמעון בן יוחי אומר אבן טובה היתה תלויה בצוארו של אברהם איניו שכל הוילה הרוואת אותה מיד מתרפא ובשעה שנפטר אברהם איניו מן העולם תלאה תקדוש ברוך הוא בלגלג חמה אמר אביו היינו דאמרי אינשי אידלי זמא אידלי קצורא דבר אחר שלא מרד עשו בימיו דבר אחר שקשה ישמעאל תשובה בימיו שלא מרד עשו בימיו מנלן דבתובי ויבא עשו מן השדה והוא עיף והנא אותו היום נפטר אברהם איניו ועשה יעקב איניו תבשיל של עדשים לנחם את יצחק אביו אמרי במערכה משמיה דרבה בר מריה מה

Pes. 65^a
Qid. 82^b
Syn. 100^b

Gen. 24.1
Bb. 141^a
Qid. 5

Jam. 20^b

Gen. 25.20

M 35 מוחלא רישא כמאניה כדכתיב כי תקרע כפוק ר' ש' B 36
דריש בשניו שגאי כי תקרע כפוק ר' ש' M 37 מודה לך אמר
M 38 אבך + B 39 דתניא M 10 אלא V 11
+ M 42 אי...אשרי...בורסי M 43 מאי בכל
M 44 ויש אומרי M 45 לאבן M 46 גדולה היתה לו
לאברהם בלבו M 47 לו לא א בצוארו B 48 אותו M 49
בגלגל הקב ה ותלאה בג ה והיינו M 50 ויוד יעקב מרד תנא אותו
היום נכנס אביו לכן ערן ובשל יעקב תבשיל + B 51 ומאי שנא
של עדשים M 52 דרבה בר מרי M 53 לומר לך מה
ערש זה דומה לגלגל אף אבילות גלגל שהוור בעולם הוא איבא
דאמרי מה ערש זה א ל פה אף אכל א ל פה למאי נם לתומי

650. Der T. scheint קָפֶן הַפֶּן, das gewundene Horn (so auch Ephraem Syrus (*Explanatio in Job*, Kap. xxxvij V 8. קָפֶן הַפֶּן דִּין קָפֶן הַפֶּן) gelesen zu haben, wie es das Horn diess Tiers ist. 657. Nach der richtigen Bedeutung des W's קָפֶן הַפֶּן (Schminkhorn); so nach Cod. M. Nach unsrem Text: weil sie der besten Art des Gartensafrans gleich. 658. Gen. 24.1. 659. Dh. wenn die Sonne aufgeht, lindert sich die Krankheit, durch diesen Stein 600. Gen. 25.20.

1 "עדש זה אין לו פה אף אבל אין לו פה דבר אחר
 מה עדש זה מגולגל אף אבילות מגולגלת ומזוהרת
 על כפי העולם מאי בנייהו איכא בנייהו לנהומי
 כביעיי: אמר רבי יוחנן המש עבדות עבר אותו
 הרשע באותו היום בא על נערה מאורסה וחרג את
 הנפש ובפר בעיקר ובפר בתהיית המתים ושט את
 הבבורה בא על נערה מאורסה כתיב הכא ויבא
 גנ.25,29 עשו מן השדה וכתיב התם כי בשדה מצאה הרג
 Dt.22,27 את הנפש כתיב הכא עין וכתיב התם אוי נא לי
 Jer.4,31 כי עיפה נפשי להרגים ובפר בעיקר כתיב הכא
 Gn.25,32 למה זה לי וכתיב התם זה אלי ואנוהו ובפר
 Ex.15,2 בתהיית המתים דכתיב הנה אנכי הולך למות ושט
 Gn.25,42 את הבבורה דכתיב ויבן עשו את הבבורה: ושעשה
 ib.25,44 ישמעאל תשובה בימיו מנלן כי הא דרבינא ורב
 המא בר' בוזי הוה יתבי קביה דרבא וקא מנמנם
 רבא אמר ליה רבינא לרב המא בר' בוזי ודאי
 דאמריהו כל מיתה שיש בה טייעה זו היא מיתתן
 של צדיקים אמר ליה אין והא דור המבול אמר ליה
 אן טייעה ואסיפה קאמרינן והא ישמעאל דכתיב
 20 ליה דרדקי הכי אמר רבי יוחנן ישמעאל עשה
 תשובה בחיי אביו שנאמר ויקברו אתו יצחק
 ib.v,9 וישמעאל בנו יודילמא דרך חבמתן קא השיב ליה
 Syn.69D אלא בעתה ויקברו אתו עשו ויעקב בנו מאי טעמא
 Gn.35,29

Rabba b. Mari: Wie eine Linse keinen Mund hat, ebenso hat auch der Leidtragende keinen Mund. Eine andere Erklärung: Wie eine Linse kreisförmig ist, ebenso kreist die Trauer umher und kommt zu allen Weltbürgern. Welchen Unterschied gibt es zwischen beiden? Hinsichtlich des Gebrauchs von Eiern beim Trauermahl".

R. Johanan sagte: Fünf Verbote beging dieser Frevler an jenem Tag: er beschloß eine verlobte Jungfrau, er beging einen Mord, er leugnete die Gottheit, er leugnete die Auferstehung der Toten und er verachtete die Erstgeburt. Er beschloß eine verlobte Jungfrau, denn hier heisst es: *Da kam Esau vom Feld*, und dort heisst es: *denn auf dem Feld trat er so*. Er beging einen Mord, denn hier heisst es: *mude*, und dort heisst es: *Wehe mir, denn meine Seele ist mude durch die Morder*. Er leugnete die Gottheit, denn hier heisst es: *Wo zu mir diese*, und dort heisst es: *Dieser ist mein Gott, den will ich verherrlichen*. Er leugnete die Auferstehung der Toten, denn es heisst: *Ich gehu dem Tod entgegen*. Er verachtete die Erstgeburt, denn es heisst: *Und Esau verachtete die Erstgeburt*.

Woher, dass Jismael bei seinen Lebzeiten Busse tat? - Aus folgendem. Einst sassen Rabina und R. Hama b. Buzi vor

Rabina zu R. Hama b. Buzi: Ist es wahr, dass ihr gesagt habt, der Tod, bei dem [das Wort] "verscheiden" gebraucht wird, sei der Tod der Frommen? Dieser erwiderte: Jawol. Da ist ja das Zeitalter der Sintflut! Dieser erwiderte: Wir sagten es nur von den Fällen, wo es "verscheiden" und "einsammeln" heisst. Bei Jismael heisst es ja ebenfalls "verscheiden" und "einsammeln"! Währenddessen erwachte Raba und sprach zu ihnen: Kinder, folgendes sagte R. Johanan: Jismael tat Busse bei Lebzeiten seines Vaters, denn es heisst: *Und es begraben ihn seine Söhne Jichaq und Jismael*. Vielleicht zählt er sie nach dem Grad ihrer Weisheit auf? - Es heisst ja auch: *Und es begraben ihn seine Söhne Esau und*

661. Andere: Hulsentrüchte, Bohnen od. Erbsen, haben an der einen Seite eine Narbe, die Linse aber hat keine. 662. Diese haben zwar keine Narbe, sind aber nicht rund. 663. Esau, am Todestag seines Vaters. 664. Dt. 22,27. 665. Jer. 4,31. 666. Gen. 25,33. 667. Ex 15,7. 668. Gen. 25,34. 669. In der Schrift. 670. Auch beim Tod durch die Sintflut wird dieser Ausdruck (נָתַן) gebraucht; cf. Gen. 7,21. 671. Gen. 25,9. 672. Jismael war alter, dennoch wird er später genannt, wol deshalb, weil er aus Busfertigkeit Jichaq Ehre erwies u. ihm den Vortritt gab. 673. Gen. 25,29.

Jâqob, weshalb zählt er demnach nicht auch diese nach dem Grad ihrer Weisheit auf? Vielmehr wird er deshalb zuerst genannt, weil jener ihm vorangehen liess, und da er ihm vorangehen liess, so tat er wahrscheinlich Busse.

Die Rabbanan lehrten: Drei liess der Heilige, gebenedeiet sei er, einen Vorgeschmack der zukünftigen Welt kosten, folgende sind es: Abraham, Jiçhaq und Jâqob. Abraham, denn bei ihm heisst es: *mit allem*; Jiçhaq, denn bei ihm heisst es: *von allem*; Jâqob, denn bei ihm heisst es: *alles*. Ueber drei hatte der böse Trieb keine Gewalt, folgende sind es: Abraham, Jiçhaq und Jâqob, denn bei diesen heisst es: *mit allem, von allem und alles*. Manche sagen, auch David, denn es heisst: *Mein Herz ist in meinem Innern erschlagen*. Und der andere? — Er erwähnt nur seinen Schmerz.

Die Rabbanan lehrten: Ueber sechs hatte der Todesengel keine Gewalt, folgende sind es: Abraham, Jiçhaq, Jâqob, Mošeh, Ahron und Mirjam. Abraham, Jiçhaq und Jâqob, denn bei ihnen heisst es: *mit allem, von allem und alles*. Mošeh, Ahron und Mirjam, denn bei ihnen heisst es: *durch den Mund des Herrn*. Bei Mir-

jam heisst es ja aber nicht: *durch den Mund des Herrn*? R. Eleazar erwiderte: Mirjam starb ebenfalls durch einen Kuss, denn dies ist aus [dem Wort] *dorf* zu folgern, das auch bei Mošeh gebraucht wird, nur wird dies von ihr nicht ausdrücklich gesagt, weil dies unpassend klingt.

Die Rabbanan lehrten: An sieben hatten Gewürm und Geschmeiss keine Gewalt, folgende sind es: Abraham, Jiçhaq, Jâqob, Mošeh, Ahron, Mirjam und Benjamin, dem Sohn Jâqobs. Abraham, Jiçhaq und Jâqob, denn bei ihnen heisst es: *mit allem, von allem und alles*. Mošeh, Ahron und Mirjam, denn bei ihnen heisst es: *durch den Mund Gottes*; und Benjamin, dem Sohn Jâqobs, denn es heisst: *Ueber Benjamin sprach er: der Liebling des Herrn ist er, in Sicherheit wird er ruhen*. Manche sagen, auch David, denn es heisst: *Auch mein Fleisch soll in Sicherheit ruhen*. Und jener? — Dies war nur ein Gebet von ihm.

Die Rabbanan lehrten: Vier starben infolge der Verleitung der Schlange, folgende sind es: Benjamin, der Sohn Jâqobs, Áuram, der Vater Mošes, Jišaj, der Vater

לא השיב להו דרך הכמתן ארא מואקדמיה ארבורי ארבוריה ומוארבוריה תשובה עבר בימינו: תנו רבנן שלשה המעיין תקרוש בתוך הוא בעולם הזה מעין העולם הבא אלו הן אברהם יצחק ויעקב אברהם דבתים בית ככל יצחק דבתים בית ככל יעקב דבתים בית כל שלשה לא שלט בתו יצר הרע אלו הן אברהם יצחק ויעקב דבתים בתו ככל ככל כל ויש אומרים אף דוד דבתים ולמי הלל בקרבי ואיך צעדיה הוא דקא מדבר: תנו רבנן ששה לא שלט בתו מלאך המות ואלו הן אברהם יצחק ויעקב משה אהרן ומרים יצחק ויעקב דבתים בתו ככל ככל כל משה אהרן ומרים דבתים בתו על פי ה' והא מרים לא בתים בה על פי ה' אמר רבי אלעזר מרים נמי כנשיקה בתה דאתיא שם שם משה ומפני מה לא נאמר בה על פי ה' שנאמר הדבור לומר: תנו רבנן שבעה לא שלט בתו דמה ותולעה ואלו הן אברהם יצחק ויעקב משה אהרן ומרים ובנימן בן יעקב אברהם יצחק ויעקב דבתים ככל ככל כל משה אהרן ומרים דבתים על פי ה' בנימן בן יעקב דבתים (ו)לבנימן אמר דוד ה' ישבן לבטח עליו ויש אומרים אף דוד דבתים אף בשני ישבן לבטח ואיך ההוא רחמי הוא דקא בעי: תנו רבנן ארבעה מהו כעטוי של נחש ואלו הן בנימן בן יעקב ועמרם אבי משה וישי אבי דוד

B 65 + ש M 60 — בנין M 67 בעה : M 68 דבתים בתו ככל ככל כל ה' שששה — M 69 יצחקי M 70 — ותולעה נא ה' B 71 בתו ההוא M 72

674. Cf. Gen. 24,1, 27,33 u. 33,11. 675. Nämlich der böse Trieb im Herzen. 676. David sprach nicht vom bösen Trieb, sondern von seinem Herzeleid. 677. Also nicht durch den Todesengel. 678. Einen sanften Tod, durch die Vereinigung mit Gott. 679. Das auch bei ihrem Tod gebraucht wird; cf. Num. 20,1 u. Dt. 34,5. 680. Dt. 33,12. 681. Ps. 16,9. 682. Durch welche der Tod über die Menschen verhängt wurde, die selber waren ganz sündenrein.

וּכְלָאֵב בֶּן דָּוִד וּכְלָהּוּ גִמְרָא לְבַר מִיֹּשֵׁי אָבִי דָּוִד
 דְּמַפְדֵּשׁ בֵּית דְּכֹתִיב וְאֵת עִמְשָׂא שֵׁם אֲבִשְׁלֹם הַתַּת
 יוֹאֵב עַל הַצֵּבָא וְעִמְשָׂא בֶן אִישׁ וּשְׁמוֹ יִתְרָא הִיִּשְׁדָּאֵלִי
 אֲשֶׁר כָּא אֵל אֲבִיגַיִל (ל) בֵּת נַחֲשׁ אַחֲוֵת צְרוּיָה אִם
 יוֹאֵב וְכִי בֵּת נַחֲשׁ הִיא וְהֵלֵא בֵּת יִשְׁיָהּ הִיא דְּכֹתִיב
 וְאַחֲוֵתֶיהֶם צְרוּיָה וְאֲבִיגַיִל אֵלֵא בֵּת מִי שְׁמֵת כְּעִמְוִי
 שֵׁל נַחֲשׁ:
 M 71 הַנְּאִי קָא B 73

Davids und Kilab, der Sohn Davids. Von allen ist dies eine Ueberlieferung, ausser von Jišaj, dem Vater Davids, von dem dies sich ausdrücklich in der Schrift be- findet, denn es heisst: "An Stelle Joabs setzte Abšalom Amasa an die Spitze: Amasa war der Sohn eines Manns, namens Jithra der Jisraëlit; er hatte Umgang gepflogen mit Abigajil, der Tochter Nahaš, der Schwester

Çeruſas, der Mutter Joabs. Sie war ja nicht die Tochter Nahaš, sondern die Tochter Jišajs, denn es heisst: "Und ihre Schwestern waren Çeruſa und Abigajil?" vielmehr: die Tochter dessen, der infolge der Verleitung der Schlange [nahaš] gestorben ist.



ZWEITER ABSCHNITT

אָ יַחֲפִיר אָדָם כִּיר סַמּוֹךְ לְכוּרֵי שֵׁל חֲבוּרֵי
 וְלֹא יִשְׁתֶּה וְלֹא מַעְרָה וְלֹא אֲמֹת הַמַּעַם וְלֹא
 נִכְרֵת לְכֹסֶסן אִילָא אִם בֶּן הַרְחִיק מִכּוֹתֵל הַחֲבוּרֵי
 שְׁלֹשָׁה טַפְחִים וְסָד בַּסֵּד מִרְחִיקֵן אֵת הַגַּפֵּת וְאֵת
 הַזֶּבֶל וְאֵת הַמְלָחָה וְאֵת הַסֵּד יֵאָד הַסְּלֵעִים מִכּוֹתֵלוֹ
 שֵׁל חֲבוּרֵי שְׁלֹשָׁה טַפְחִים אִי סָד בַּסֵּד מִרְחִיקֵן אֵת
 הַזֶּרְעִים יֵאָד הַמַּחְרִישָׁה וְאֵת מִן רַגְלִים מִן הַכּוֹתֵל
 שְׁלֹשָׁה טַפְחִים וּמִרְחִיקֵן אֵת הַדּוּחִים שְׁלֹשָׁה מִן
 הַשֶּׁבֶב שְׁתֵּן אִיבְעָה מִן הַרְכָּב יֵאָד הַתַּעַר שְׁלֹשָׁה
 מִן הַבְּלִיא שְׁתֵּן אִיבְעָה מִן הַשֶּׁפֶת:
 גְּמָרָא פִתְחָה כְּבוֹר וּמִסִּים כְּכוֹתֵל לִיתְנִי אֵלֵא
 אִם בֶּן הַרְחִיק מִכּוֹדוֹ שֵׁל חֲבוּרֵי שְׁלֹשָׁה טַפְחִים אֲמַר
 1 + B 3 מִכּוֹתֵלוֹ שֵׁל הַבֵּי M 2 הָ + M 1
 V 1 וְסָד M 5 1 - M 6 וְכִים M 7 - לִיתְנִי...
 טַפְחִים:

MAN DARF KEINE ZISTERNE NEBEN
 DER ZISTERNE EINES ANDEREN GRA-
 BEN, EBENSO AUCH KEINEN GRABEN, KEI-
 NE HÖHLE, KEINEN WASSERKANAL UND
 KEIN WASCHBECKEN, ES SEI DENN, DASS
 MAN DIESE VON DER WAND DES ANDEREN
 DREI HANDBREITEN ENTFERNT UND [SEI-
 NE WAND] MIT KALK ÜBERSTRICHEN HAT.
 MAN ENTFERNE OELTRESER, DÜNGER,
 SALZ, KALK UND FEUERSTEINE VON DER
 WAND EINES ANDEREN DREI HANDBREI-
 TEN, ODER MAN ÜBERSTREICHE SIE MIT
 KALK. MAN ENTFERNE SAATEN, DEN PELUG
 UND URIN DREI HANDBREITEN VON EINER
 [FREMDEN] WAND. EINE MÜHLE ENTFERNE

MAN DREI [HANDBREITEN] VOM MÜHLSTEIN AUS, DAS SIND VIER VOM MAHLSTEIN; EINEN BACKOFEN [ENTFERNE MAN] DREI VOM SOCKEL AUS, DAS SIND VIER VOM RAND. GEMARA. Er beginnt mit "Zisterne" und schliesst mit "Wand", (er sollte doch lehren: es sei denn, dass man diese drei Handbreiten von der Zisterne des anderen

683. iiSam. 17.25. 684. iChr. 2.16. 1. Cf. S. 185 Z. 2ff. 2. Eine viereckige Vertiefung, in welcher das Regenwasser zum Waschen angesammelt wurde; zum Waschen bediente man sich zweier Gruben, in einer wurde die Wäsche in Beizwasser geweicht und in der anderen wurde sie abgospült. 3. Dinge, die durch ihre Wärmeausstrahlung für die Wand schädlich sind.

entfernt hat?) Abajje, nach anderen, R. Jehuda, erwiderte: Er lehrt dies von der Zisternenwand. Sollte er doch lehren: es sei denn, dass man diese von der Zisterne des anderen drei Handbreiten entfernt hat? Folgendes lehrt er uns: die Zisternenwand hat drei Handbreiten. Dies ist von Bedeutung beim Kauf und Verkauf. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt, er ver-
 kaufe ihm eine Zisterne mit den Wänden, so müssen die Wände drei Handbreiten stark sein.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand nahe der Grenze [eine Zisterne] graben will, so darf er dies, wie Abajje sagt, tun; Raba sagt, er dürfe es nicht. Nahe einem Feld, das für Zisternen bestimmt ist, ist dies nach aller Ansicht verboten, ihr Streit besteht nur hinsichtlich eines Felds, das nicht für Zisternen bestimmt ist. Abajje sagt, er dürfe dies, denn es ist nicht für Zisternen bestimmt; Raba sagt, er dürfe es nicht, denn jener kann zu ihm sagen: wie du dir überlegst und [eine Zisterne] gräbst, so kann ich es mir ebenfalls überlegen und graben. Manche lesen: Nahe einem Feld, das nicht für Zisternen bestimmt ist, ist dies aller Ansicht nach erlaubt, sie streiten nur hinsichtlich eines Felds, das für Zisternen bestimmt ist. Abajje sagt, man dürfe es, denn selbst nach den Rabbanan, welche sagen, man müsse einen Baum von einer [fremden] Zisterne fünfundzwanzig Ellen entfernen", gilt dies nur von diesem Fall, wo beim Pflanzen die Zisterne schon vorhanden ist, hierbei aber ist ja beim Graben keine Zisterne vorhanden. Raba aber sagt, man dürfe es nicht, denn selbst R. Jose, welcher sagt, der eine grabe in seinem Gebiet und der andere grabe in seinem Gebiet", gilt dies nur von diesem Fall, wo beim Pflanzen die Wurzeln noch nicht vorhanden sind, die die Zisterne beschädigen können; hierbei aber kann jener zu ihm sagen, mit jedem Spatenstich lockerst du mein Grundstück auf. — Es wird gelehrt: man darf keine Zisterne neben der Zisterne eines anderen graben; also nur dann, wenn da eine Zisterne vorhanden ist, wenn da aber keine Zisterne vorhanden ist, so darf man es. Allerdings ist nach der Lesart, nach welcher es neben einem Feld, das für Zisternen nicht bestimmt ist, nach aller Ansicht erlaubt ist, die Mišnah auf eine Feld, das für Zisternen nicht bestimmt ist, zu beziehen; nach der Lesart

אבוי ואיתניא רב יהודה מכותל בורו שנינו וליהתי
 אלא אם כן הרהיק מבורו של חבירו שלשה טפחים
 הא קמשמע לן דכותל בור שלשה טפחים נפקא
 מינה למקח וממכר כדתניא האומר לחבירו בור
 וכותליה אני מוכר לך צריך שיחא הכותל שלשה
 טפחים; איתמר הכא לבסוף בעד המוצר אבוי אמר
 סומך ורבא אמר אינו סומך בשדה העשויה לבורות
 דברי הכל אינו סומך כי פליגי בשדה שאינה עשויה
 לבורות אבוי אמר סומך דהא אינה עשויה לבורות
 רבא אמר אינו סומך דאמר ליה כי הוי דאת אימלכת
 וחפרת אנא נמי ממלכנא וחפרנא איכא דאמרי
 בשדה שאינה עשויה לבורות דברי הכל סומך כי
 פליגי בשדה העשויה לבורות אבוי אמר סומך
 אפילו לרבנן דאמרי מרהיקין את האילן מן הבור
 עשרים וחמש אמה התם הוא דבעידנא דקא נטע
 אותא לבור אבל הכא בעידנא דקא חפר ליתא
 לבור ורבא אמר אינו סומך ואפילו לרבי יוסי דאמר
 זה חופר בתוך שלו זה נוטע בתוך שלו הני מיילי
 התם דבעידנא דקא נטע ליתנהו לשרשו דמוקי לה
 לבור אבל הכא אמר ליה כל מרא ומרא דקא
 מחיית קא מרפית לה לארעאי תנן לא יחפור אדם
 בור סמוך לבורו של חבירו טעמא דאיכא בור הא
 ליכא בור סומך בשלמא לתך לישנא דאמרת בשדה
 שאינה עשויה לבורות דברי הכל סומך מתניתין
 בשדה שאינה עשויה לבורות אלא לתך לישנא

8 M + למאי 9 M + מקום

Bm.117a
 Eb. 25b27b

bu. 22b25b

4. Da zur Zisterne selbstverständlich auch die Wandung gehört. 5. Eines fremden Grundstücks.
 6. Wenn die Lage des Felds eine künstliche Bewässerung erfordert. 7. Da der Eigentümer später
 vielleicht an der äussersten Grenze seines Feldes ebenfalls eine Zisterne graben will. 8. Obgleich vor-
 läufig keine Veranlassung vorliegt. 9. Damit die Wurzeln die Zisterne nicht beschädigen. 10. Man
 brauche einen Baum von einer fremden Zisterne nicht zu entfernen. 11. Auf dem Gebiet des anderen.

דאמרת בשדה שאינה עשויה לבורות פלוגי בשלמא
 לאביי ניהא אלא לרבא קשיא אמר לך רבא הא
 איתמר עלה אמר אביי ואיתומא רב יהודה מכותל
 בורו שנינו¹² איכא דאמרו ואיתמר עלה אמר אביי
 ואיתומא רב יהודה מכותל בורו שנינו בשלמא להך
 לישנא דאמרת בשדה העשויה לבורות דברו הכל
 אינו סומך מתניתין בשדה העשויה לבורות אלא
 להך לישנא דאמרת בשדה העשויה לבורות פלוגי
 בשלמא לרבא ניהא אלא לאביי קשיא אמר לך
 אביי מתניתין שבאו לחפור בבת אחת תא שמע

aber, nach welcher sie hinsichtlich eines
 Felds, das nicht für Zisternen bestimmt
 ist, streiten, ist dies zwar nach Abajje
 richtig, gegen Raba aber ist dies ja ein
 Einwand!¹³ Raba kann dir erwidern: hier-
 zu wird ja gelehrt: Abajje, nach anderen,
 R. Jehuda, erklärte, er lehre dies von der
 Wand der Zisterne¹⁴. Manche lesen: Und
 hierzu¹⁵ wird gelehrt: Abajje, nach anderen,
 R. Jehuda, erklärte, er lehre dies von der
 Wand der Zisterne¹⁶. Allerdings ist nach
 der Lesart, nach welcher hinsichtlich eines
 Felds, das für Zisternen bestimmt ist, alle
 übereinstimmen, dass man es nicht dürfe,
 die Mišnah auf ein Feld, das für Zister-
 nen bestimmt ist, zu beziehen, nach der
 Lesart aber, nach welcher sie hinsichtlich
 eines Felds, das für Zisternen bestimmt
 ist, streiten, ist dies zwar nach Raba rich-
 tig, gegen Abajje ist dies ja aber ein Ein-
 wand!¹⁷ - Abajje kann dir erwidern: die
 Mišnah spricht von dem Fall, wenn beide
 gleichzeitig zu graben beginnen¹⁸. Komm
 und höre: Wenn die Erdmasse¹⁹ mit den

12b.19a
12b.1

"פלוגי הבא בידים זה חופר בורו מכאן וזה חופר
 בורו מכאן זה מרחיק שלשה טפחים וסד בסיד וזה
 מרחיק שלשה טפחים וסד בסיד" בא בידים שאני
 ודקארי לה מאי קארי לה בא בידים איצטריבא
 לה סלקא העתך אמינא כיון דבא בידים ליבני
 נמי רוחא טפי קא משמע לן תא שמע מרחיקין
 את הנפת ואת הזבל ואת המלה ואת הסיד ואת
 הסלעים מכותלו של חברו שלשה טפחים או סד
 בסיד טעמא דאיכא כותל הא ליכא כותל²⁰ סומך לא
 כי ליכא כותל נמי לא סומך ואלא מאי קא משמע
 לן הא קא משמע לן דהני קשו לכותל תא שמע

15
 16
 17
 18
 19
 20

M 10 איכא...שנינו
 M 11 + י א + M 12
 טעמא דבא בידים הא לא בא בידים לא ת ה אע ג דלא בא
 בידים לא M 13 -- נמי M 14 סמך.

Händen zusammengetragen²¹ ist, so grabe der eine seine Zisterne auf der einen Seite²²
 und der andere grabe seine Zisterne auf der anderen Seite; der eine entferne sie drei
 Handbreiten und schmiere sie mit Kalk aus und der andere entferne sie drei Hand-
 breiten und schmiere sie mit Kalk aus!²³ Anders ist es, wenn sie mit den Händen
 zusammengetragen ist²⁴. Was dachte denn der Fragende!? Dass der Autor den
 Fall hervorheben wollte, wenn [die Erdmasse] mit den Händen zusammengetragen ist;
 man könnte glauben, es sei, da sie mit den Händen zusammengetragen worden ist,
 eine noch grössere Entfernung nötig, so lehrt er uns²⁵. Komm und höre: Man ent-
 ferne Oeltrester, Dünger, Salz, Kalk und Feuersteine von der Wand eines anderen drei
 Handbreiten oder man überstreiche sie mit Kalk; also nur wenn eine Wand vorhanden
 ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, so ist es auch nahe erlaubt!²⁶ Nein, auch
 wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. — Was lehrt er uns demnach? Er
 lehrt uns, dass diese für die Wand schädlich sind. Komm und höre: Man entferne

12. Nach ihm ist dies ja verboten, auch wenn keine Zisterne vorhanden ist. 13. Demnach musste
 auch der erstere 3 Handbreiten entfernen, obgleich auf dem Gebiet des anderen keine Zisterne vorhanden
 war. 14. Zu der Lehre unsrer Mišnah, dass man eine Zisterne von der eines anderen 3 Handbreiten
 entfernen müsse. 15. Nach ihm darf man dies dennoch, wenn auf dem Gebiet des Nachbarn keine
 Zisterne vorhanden ist, während nach seiner eignen Auslegung der Mišnah dies verboten ist. 16. Nur
 in diesem Fall muss jeder 3 Handbreiten entfernen, sonst aber nur der andere. 17. Wo die Zisterne
 gegraben wird. 18. Und daher ganz locker ist. 19. Der Grenze. 20. Also auch
 der erstere, obgleich bei seinem Nachbar keine Zisterne vorhanden ist. 21. Die Erde ist ganz
 locker und die Wand muss daher stärker sein. 22. Die angezogene Lehre spricht ja ausdrückklich
 von einem lockeren Boden. 23. In Wirklichkeit aber ist es einerlei, ob die Erde hart od locker ist.
 24. Das Hinlegen dieser Gegenstände neben der fremden Wand

Saaten, den Pflug und Urin drei Handbreiten von einer [fremden] Wand; also nur wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, ist es auch nahe erlaubt!? — Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. Was lehrt er uns demnach!?

Er lehrt uns, dass die Feuchtigkeit für die Wand schädlich ist. Komm und höre: Eine Mühle entferne man drei [Handbreiten] vom Mühlstein aus, das sind vier vom Mahlstein; also nur dann, wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, ist es auch nahe erlaubt!? — Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. Was lehrt er uns demnach! — Er lehrt uns, dass die Erschütterung für die Wand schädlich ist. Komm und höre: Einen Backofen entferne man drei vom Sockel aus, das sind vier vom Rand; also nur dann, wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, ist es auch nahe erlaubt!? — Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. Was lehrt er uns demnach! — Dass die Hitze für die Wand schädlich ist. — Komm und höre: Man darf unter dem Speicher eines anderen keinen Bäcker- oder Färberladen eröffnen, auch keinen Rinderstall [anlegen]²⁵; also nur wenn ein Speicher vorhanden ist, wenn aber kein Speicher vorhanden ist, ist dies erlaubt!?

Anders verhält es sich bei einem Wohnraum²⁶. Dies ist auch zu beweisen, denn hierzu wird gelehrt: Wenn aber der Rinderstall früher da war, als der Speicher, so ist es erlaubt. — Komm und höre: Man darf keinen Baum nahe dem Feld [eines anderen] pflanzen, es sei denn, dass man ihn vier Ellen entfernt, und hierzu wird gelehrt: die vier Ellen, von welchen sie sprechen, sind wegen der Bearbeitung des Weinbergs²⁷ erforderlich; also nur wegen der Bearbeitung des Weinbergs, wenn aber nicht die Bearbeitung des Weinbergs zu berücksichtigen wäre, würde es erlaubt sein, obgleich die Wurzeln Schaden anrichten²⁸? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie durch einen Felsen²⁹ getrennt sind. Dies ist auch zu beweisen, denn es wird gelehrt: Befindet sich dazwischen eine Wand, so darf der eine bis an die eine Seite der Wand und der andere bis an die andere Seite der Wand heranrücken³⁰. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn aber die Wurzeln in das Gebiet des anderen hin-

מרחיקים את הורעים ואת המהרישה ואת מי רגלים
 מן הבית שלשה טפחים מעמא דאיבא ביתל הא
 ליבא ביתל סמיד לא בי ליבא ביתל נמי לא סמיד
 ואלא מאי קא משמע לן הא קא משמע לן דביתונתא
 קשה לביתל תא שמע ואת הריחים שלשה בן השכב
 שחן ארבעה מן הדבב מעמא דאיבא ביתל הא ליבא
 ביתל סמיד לא בי ליבא ביתל נמי לא סמיד ואלא
 מאי קא משמע לן הא קא משמע לן דמירייה קשה
 לביתל תא שמע ואת התנור שלשה מן הכלייה
 שחן ארבעה מן השפה מעמא דאיבא ביתל הא
 ליבא ביתל סמיד לא בי ליבא ביתל נמי לא סמיד
 אלא מאי קא משמע לן דהכלא קשה לביתל תא
 שמע לא יפתח אדם חנות של מהתומין ושל צבוען
 תחת אוצרו של הכירו ולא רפת בקר מעמא דאיבא
 אוצר הא ליבא אוצר עכיד דידה שאני דיקא נמי
 דתני עלה אם היתה רפת בקר קודמת לאוצר מותר
 תא שמע לא יטע אדם אילן סמוך לטרדה אלא אם
 בן הרחיק ממנו ארבע אמות ותני עלה ארבע אמות
 שאמרו כדי עבודת הכרם מעמא דמשום כדי עבודת
 הכרם הא לאו משום כדי עבודת הכרם סמיד ואף על
 נב דאיבא שרשין דקא מוקי הכא במאי עסקינן דמפסיק
 צונמא דיקא נמי דקתני היה גדר בינתיים זה סומך
 לגדר מכאן וזה סומך לגדר מכאן אי הכי אימא ביפא

+ M 17 5 קמ"ה + B 16 M 15 מרחיקין את
 M 20 ת ש היה M 19 כדי — M 18 הכירו
 M 21 הן דמפסיק צונמא א ה מכאן

25. In diesen wird viel geheizt u. die Hitze schadet den aufgespeicherten Genussmitteln. 26. Wegen des schlechten Geruchs. 27. Den er zum Wohnen benutzt; man darf ihm hierbei keine Schwierigkeiten machen. 28. In diesem Fall, des Obstgartens; cf. Dt. 22,9. 29. Wenn der Besitzer des Felds an der Grenze einer Zisterne graben od. pflügen will. 30. Durch den die Wurzeln nicht dringen können. 31. Wahrscheinl. in dem Fall, wenn die Wurzeln nicht durchdringen.

היו שרשיו יוצאין בתוך של חבורו מעמיק לחן שלשה
 טפחים כדי שלא יעכב המהרישת ואי דמפסיק צונמא
 מאי כען התם הכי קאמר ואי לאו צונמא והיו שרשיו
 יוצאין לתוך של חבורו מעמיק שלשה טפחים כדי
 שלא יעכב המהרישת תא שמע מההיקן את האילן
 מן חבור עשרים וחמש אמה מעמא דאיכא בור הא
 ליכא בור סמך לא כי ליכא בור נמי לא סמך
 והא קמישמע לן דעה עשרים וחמש אמה אולי
 שרשים ומתן לבור אי הכי אימא סיפא ואם אילן
 קדם לא יקון ואי דלא סמך היכי משכחת לה
 כדאמר רב פפא בלוקה הכא נמי בלוקה תא שמע
 מההיקן את המשרת מן הירק ואת הכרשין מן
 הכצילין ואת התרדל מן הדבורים מעמא דאיכא ירק
 הא ליכא ירק סמך לא כי ליכא ירק נמי לא סמך
 והא קמישמע לן דהני קשו אהרדי אי הכי אימא
 סיפא רבי יוכי מתיר בהרדל מפני שיכול לומר לו
 עד שאמה אומר לי הרחק הרדלך מן דבוראי הרחק
 דבורך מן הרדלאי שבאות ואוכלות לנחתי הרדלאי
 ואי דלא סמך היכי משכחת לה אמר רב פפא
 בלוקה אי בלוקה מאי מעמא דהבנן דעה מאי מעמא
 דרבי יוכי אפילו משרא וירקא נמי אמר רבינא קא
 סברי הבנן על המזיק להתרוק את עצמו מכלל דרבי
 יוכי סבר על המזיק להתרוק את עצמו אי על המזיק

einragen, so darf dieser sie bis zu einer
 Tiefe von drei Handbreiten entfernen,
 damit sie dem Pflug nicht hinderlich
 sind. Wieso können [die Wurzeln] hin-
 einragen, wenn sie durch einen Felsen
 getrennt sind? — Er meint es wie
 folgt: wenn sie aber nicht durch einen
 Felsen [getrennt sind] und die Wurzeln in
 das Gebiet des anderen hineinragen, so
 darf dieser sie bis zu einer Tiefe von drei
 Handbreiten entfernen, damit sie dem
 Pflug nicht hinderlich sind. Komm
 und höre: Man muss einen Baum fünf-
 undzwanzig Ellen von einer Zisterne ent-
 fernen; also nur wenn eine Zisterne vor-
 handen ist, wenn aber keine Zisterne vor-
 handen ist, so ist es auch nahe erlaubt?
 — Nein, auch wenn keine Zisterne vor-
 handen ist, ist dies verboten, nur lehrt er
 uns, dass die Wurzeln fünfundzwanzig El-
 len reichen und die Zisterne beschädigen
 können. Wie ist demnach der Schluß-
 satz zu erklären: wenn aber der Baum
 früher da war, so fälle man ihn nicht;
 wieso kann dies nun vorkommen, wenn
 man es nicht darf? — Wie R. Papa er-
 klärt hat, wenn er es gekauft hat, ebenso

Bl. 25^b

10

15

Col. b

30

M 22 - יתן + M 23 + שרשן
 M 25 - תא...אהרדי + V 26 ותמי עליה ר י מתיר בהרדל
 M 27 + מ איכא ירק אמאי מתוק + M 28 + בהרדל
 B 29 משכח M 30 משה ירק + M 30 רבא לעולם בלוקה קא סב

auch hierbei, wenn er es gekauft hat. Komm und höre: Man entferne die Flachsbeize von Kräutern, den Lauch von Zwiebeln und den Senf von Bienen; also nur wenn Kräuter vorhanden sind, wenn aber keine Kräuter vorhanden sind, so ist dies erlaubt? — Nein, auch wenn keine Kräuter vorhanden sind, ist dies verboten, nur lehrt er uns, dass diese einander schädlich sind. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Jose erlaubt es beim Senf, weil er zu ihm sagen kann: während du von mir verlangst, meinen Senf von deinen Bienen zu entfernen, entferne du deine Bienen von meinem Senf, denn sie fressen mir die Blüten von meinem Senf ab. Wieso kann dies nun vorkommen, wenn man es nicht darf? R. Papa erwiderte: Wenn er es gekauft hat. Was ist, wenn er es gekauft hat, der Grund der Rabbanan!? Und was ist ferner der Grund R. Jose's, dies sollte doch auch von Flachsbeize und Kräutern gelten? Rabina erwiderte: Die Rabbanan sind der Ansicht, der Schädiger müsse sich [vom Geschädigten] entfernen. — Demnach ist R. Jose der Ansicht, der Geschädigte müsse sich [vom Schädiger] entfernen, und wenn der Geschädigte sich entfernen muss, so

32. Das Pflanzen des Baums.
 33. Den Baum an die Grenze pflanzen, auch wenn keine Zisterne vorhanden ist.
 34. Das Land nahe dem Baum, auf welchem er die Zisterne graben will.
 35. Wenn letztere einem anderen gehören.
 36. Erstere an der Grenze eines fremden Grundstücks zu pflanzen.
 37. Die schadenbringende Sache an die äußerste Grenze bringen, auch wenn die zu beschädigende Sache nicht vorhanden ist.
 38. Das Grundstück, als die in Rede stehenden Pflanzungen bereits vorhanden waren.
 39. Der es nur bei Senf u. Bienen erlaubt.

sollte dies auch von Flachsbeize und Kräutern gelten? Vielmehr, tatsächlich ist R. Jose ebenfalls der Ansicht, der Schädiger müsse es⁴⁰, und R. Jose sprach zu den Rabbanan wie folgt: einleuchtend ist dies von Flachsbeize und Kräutern, denn jene schadet diesen, diese aber nicht jenen, aber Senf und Bienen schaden sich ja gegenseitig. Und die Rabbanan? Die Bienen beschädigen den Senf nicht; wenn etwa die Saatkörner, so finden sie sie nicht, und wenn die Blätter, so wachsen sie nach. Ist denn R. Jose der Ansicht, der Schädiger müsse sich entfernen, es wird ja gelehrt: R. Jose sagt, auch wenn die Zisterne früher da war als der Baum, fälle man diesen nicht, denn der eine gräbt auf seinem Gebiet und der andere pflanzt auf seinem Gebiet? Vielmehr, tatsächlich ist R. Jose der Ansicht, der Geschädigte müsse es, nur sagte er es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht muss der Geschädigte sich entfernen, und nicht einmal Flachsbeize von Kräutern braucht man zu entfernen, aber auch nach eurer Ansicht, dass der Schädiger sich entfernen müsse, ist dies allerdings von Flachsbeize und Kräutern einleuchtend, wo jene diese beschädigen, nicht aber diese jene, aber Senf und Bienen schaden sich ja gegenseitig? Und die Rabbanan? Die Bienen beschädigen den Senf nicht; wenn die Saatkörner, so finden sie sie nicht, und wenn die Blätter, so wachsen sie nach.

אפילו משרא ודקא נמי ארא לעולם דבי ייבי נמי על המזיק סבירא ליה דהבי קאמרי דהו דבי ייבי לרבנן תניה משרא ודקא דהני מוקי הני והני אי מוקי הני אלא הדדל דהבדים תלוייהו מוקי אהדדי רבנן דבדים להדדל לא מוקא ליה אי סבירא לא משכחא ליה אי כאטרפא הדד פארי יסבר דבי ייבי על המזיק להחזיק את עצמו והתנן דבי ייבי אימי אף על פי שהבזי קודמית לאיתן הא יקנין שמה היפר בתוך שלו וזה נוסף בתוך שלו ארא לעולם דבי ייבי על המזיק סבירא ליה ילחבריהם דרבנן קאמרי ליה לידדי על המזיק להחזיק את עצמו ואפיין משרא ודקא לא בניי דהני אלא לירבוי דאמירי על המזיק תניה משרא ודקא דהני מוקי הני והני לא מוקי הני אלא הדדל דהבדים תלוייהו מוקי אהדדי רבנן דבדים להדדל לא מוקא ליה אי סבירא לא משכחא ליה אי כאטרפא הדד פארי ולא נכרית הובסין ייבי אמר רב נתנן אמר רבה בר אביה לא שנו אלא מן המחמצן אבל מן הגדין ארבע אמות תניה נמי הני נכרית הובסין ארבע אמות והא אן תנן שלשה טפחים אלא לא שנוי מניה בדרב נתנן יאיבא דהני ליה מירמא תנן נכרית הובסין שלשה טפחים והתניא ארבע אמות אמר רב נתנן אמר רבה בר אביה לא קשיא כאן מן המחמצן כאן מן הגדין רב הווי בריה דרב אימי מתני לה בהריא אלא אם מן החזק משפת מחמצן ולבית שלשה טפחים יסד בסידו איכתיא ליה וכד בסיד תנן או דילמא או כד בסיד תנן פשיטא

Bb.25b

Fol.10

M 34 תניין M 33 מירמא B 32 מוקי B 31 + ש ש B 35 ליה MP 36 תניין M 37 ייבית

UND KEIN WASCHBECKEN & C. R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies gilt nur vom Beizbecken⁴¹, das Spülbecken aber muss vier Ellen [entfernt werden]. Ebenso wird auch gelehrt: Ein Waschbecken muss man vier Ellen [entfernen]; wir haben ja aber gelernt: drei Handbreiten? wahrscheinlich ist dies nach R. Nahman zu erklären. Manche führen dies als Widerspruch an. Es wird gelehrt, dass man ein Waschbecken drei Handbreiten [entferne], und dem widersprechend wird gelehrt: vier Ellen? R. Nahman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Das ist kein Widerspruch, das eine gilt vom Beizbecken und das andere gilt vom Spülbecken. R. Hija, Sohn R. Iyjas, lehrte es ausdrücklich: es sei denn, dass man den Rand des Beizbeckens drei Handbreiten von der Wand entfernt.

UND MIT KALK ÜBERSTRICHEN. Sie fragten: Heisst es: und mit Kalk überstrichen, oder: heisst es: oder mit Kalk überstrichen? Es ist selbstverständlich, dass

40. Sich entfernen, damit kein Schaden entstehe. 41. Cf. S. 1020 Z. 19ff. 42. Cf. S. 900 N. 2. 43. Wegen des Spritzens beim Waschen.

דוסד כסיד תנן דאי סלקא דעתך דאו סד כסיד
 תנן אם כן ליגדכינהו וליתנינהו דילמא משום דלא
 דמי האי היוזקא להאי היוזקא רישא היוזקא דמתנא
 סיפא היוזקא דהכלא תא שמע רבי יחודה אומר
 סלע הבא בידים זה הופר כדור מכאן וזה הופר כדור
 מכאן זה מרחיק שלשה טפחים וכד כסיד וזה
 מרחיק שלשה טפחים וכד כסיד⁴⁴ טעמא דבא בידים
 הא לא בא בידים לא הוא הדין דאף על גב דלא
 בא בידים נמי סד כסיד⁴⁵ בא בידים איצטרובא ליה
 סלקא דעתך אמינא כיון דבא בידים ליבעי רווחא
 טפי קמשמע לן: מרחיקין את הגפת ואת הכול
 ואת המלח ואת הסלעים וכיו: תנן התם כמה טומנין
 ובמה אין טומנין אין טומנין לא בגפת ולא בזבל
 ולא במלח ולא כסיד ולא בחול בין לחין בין יבשין
 מאי שנא הכא דקתני סלעים ולא קתני חול ומאי
 שנא התם דקתני חול ולא קתני סלעים אמר רב
 יוסף לפי שאין דרבן של בני אדם להטמין בסלעים
 אמר ליה אביי וכי דרבן של בני אדם להטמין בניו
 צמר ולשוניות של ארנמן⁴⁶ דתניא טומנין בניו צמר
 ובציפי צמר ובלשוניות של ארנמן ובמוכן ואין
 מטלטלין אותן אלא אמר אביי יגיד עליו רעו תנא
 הכא סלעים ותוא הדין לחול תנא התם חול ותוא
 הדין לסלעים אמר ליה רבא⁴⁷ אי יגיד עליו רעו

es heisst: und mit Kalk überstrichen hat,
 denn wenn man sagen wollte, es heisse:
 oder mit Kalk überstrichen hat, so sollte
 er sie⁴⁴ doch zusammen lehren⁴⁵. Viel-
 leicht deshalb⁴⁶, weil der Schaden in dem
 einen Fall nicht dem Schaden im anderen
 Fall gleicht; im Anfangsatz erfolgt er
 durch die Feuchtigkeit, im Schlußsatz er-
 folgt er durch die Hitze. — Komm und
 höre: R. Jehuda sagte: Wenn die Erdmasse
 mit den Händen zusammengetragen ist, so
 grabe der eine seine Zisterne auf der
 einen Seite und der andere grabe seine
 Zisterne auf der anderen Seite, der eine
 entferne sie drei Handbreiten und über-
 streiche sie mit Kalk und der andere ent-
 ferne sie drei Handbreiten und überstreiche
 sie mit Kalk. Also nur wenn sie
 mit den Händen zusammengetragen ist⁴⁷,
 sonst aber nicht. — Auch wenn sie nicht
 mit den Händen zusammengetragen ist,
 muss man sie ebenfalls mit Kalk über-
 streichen, nur ist dies von dem Fall, wenn
 sie mit den Händen zusammengetragen
 ist, nötig; man könnte glauben, da sie mit
 den Händen zusammengetragen worden

ist, sei eine grössere Entfernung erforderlich, so lehrt er uns⁴⁸.

MAN ENTFERNE OELTRESTER, DÜNGER, SALZ, FEUERSTEINE &c. Dort wird ge-
 lehrt: Worin darf man [Speisen am Šabbath] warmstellen⁴⁹ und worin darf man sie nicht
 warmstellen? Man darf nicht warmstellen in Oeltrester, in Dünger, in Salz, in
 Kalk oder in Sand, ob feucht oder trocken. Weshalb lehrt er es hier von Feuerstei-
 nen und nicht vom Sand, und weshalb lehrt er es dort vom Sand und nicht von
 Feuersteinen? R. Joseph erwiderte: Weil man [keine Speisen] in Feuersteine warmzu-
 stellen pflegt. Abajje sprach zu ihm: Man pflegt ja auch nicht in Wollbüschel und
 Purpurstreifen warmzustellen, dennoch wird gelehrt, dass man [Speisen] in Wollbüschel,
 in Wollfleden, in Purpurstreifen und in Charpie warmstellen, diese aber nicht fortbe-
 wegen⁵⁰ dürfe!? Vielmehr, erklärte Abajje, der Gefährte bekundet⁵¹ dies; er lehrt es⁵² hier
 von Feuersteinen, und dies gilt auch vom Sand, und er lehrt es dort vom Sand, und
 dies gilt auch von Feuersteinen. Raba sprach zu ihm: Sollte er doch, wenn der Ge-
 fährte es bekundet, es an einer Stelle von allen⁵³ lehren, und dasselbe sollte auch von

44. Alle Fälle der Mišnah, in welchen eine Entfernung von 3 Handbreiten vorgeschrieben ist
 45. Und da sie geteilt gelehrt werden, so muss es im 1. Passus und u. im 2. oder heissen
 46. Wer den sie geteilt gelehrt. 47. Ist beides erforderlich. 48. In Wirklichkeit aber ist in jedem
 Fall beides erforderlich. 49. Man darf am Šabbath keine Speisen in Dinge warmstellen, in welchen
 sie an Wärme zunehmen, da dann das Koehen verboten ist. 50. Da es Dinge sind, die zu einer für
 den Šabbath verbotenen Arbeit verwendet werden. 51. Dh. aus der einen Stelle entnehme man das
 selbe auch bezüglich der anderen Stelle. 52. Dass diese Dinge Wärme ausstrahlen. 53. In beiden
 Lehren aufgezählten Dingen.

Fb. 17^b
18b.1

Sab. 47^b

ib. 48^a

vgl. Bm. 31^b
1j. 36, 33

M 25 בא בידים שאני ודקארי ליה מאי קארי ליה בא ביד' איצ' י
 א + B 26 V 27 ותניא M 28 א

der anderen gelten!? Vielmehr, erklärte Raba, dort lehrt er es nicht von Feuersteinen, weil sie den Topf rostig machen, und hier lehrt er es nicht vom Sand, weil er sowol wärmt als auch kühlt. Aber R. Ošaja lehrt es ja auch vom Sand!? Er lehrt es von feuchtem. Sollte der Autor unsrer Mišnah es ebenfalls von diesem lehren, wegen der Feuchtigkeit? Er lehrt es vom Wasserkanal⁵⁴. Er lehrt es ja auch vom Waschbecken, obgleich er es vom Wasserkanal lehrt!? Dies ist nötig; würde er es nur vom Wasserkanal gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil [das Wasser] bleibend ist, nicht aber gilt es vom Waschbecken, in dem es nicht bleibend ist⁵⁵; und würde er es nur vom Waschbecken gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es in diesem angesammelt verbleibt⁵⁶, nicht aber gilt dies von einem Wasserkanal⁵⁷; daher ist beides nötig.

MAN ENTFERNE SAATEN, DEN PFLUG (&c). Bei Saaten erfolgt dies⁵⁸ ja schon durch den Pflug!? Beim Handwurf⁵⁹. — Beim Pflug erfolgt dies ja schon durch die Saaten⁶⁰? Wenn man um Bäume pflügt⁶¹.

Dies erfolgt ja schon durch das Wasser⁶²? — Der Autor spricht vom Jisraëlland, hinsichtlich dessen es heisst: *Tom Regen des Himmels trinkt es Wasser*⁶³. Demnach entwickeln sich die Wurzeln von Saaten nach der Seite, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand einen Weinstock durch die Erde senkt, er, wenn darüber keine drei Handbreiten Erde vorhanden ist, oben keine Saaten säen⁶⁴ dürfe, und hierzu wird gelehrt, dass er aber daneben, auf der einen oder auf der anderen Seite säen dürfe!? R. Haga erwiderte im Namen R. Joses: Weil sie den Boden zersetzen und die Erde auflockern⁶⁵.

UND URIN DREI HANDBREITEN VON EINER [FREMDEN] WAND (&c). Rabba b. Bar-Hana sagte: Man darf neben der Wand eines anderen Wasser ablassen, denn es

ליתניחנה לתרויהו בחדא והוא הדין לאיך אלא אמר רבא התם היינו טעמא דלא קתני כלעים משום דמשתכי לה לקדחה תבא היינו טעמא דלא קתני חול משום דמתנימי חיים ומקדרי קדרי והא תני רבי אישעיא חול התם במתנא הנא דידן נמי ליתני ולוקמיה במתנא הא הנא ליה אמת המים אמו מי לא קתני אמת המים וקתני נכרבת המובסין הנחו צדיכי דאי תנא אמת המים משום דקביעא אבל נכרבת המובסין דלא קביעא אימא לא ואי תנא נכרבת המובסין משום דקני וקיימי אבל אמת המים לא צדיכא: מדרוקין את הורעים ואת המתרושה (וכו'): ודעים תיפוק ליה משום מתרושה במפולת יד מתרושה תיפוק ליה משום ודעים בהודש לאילנות ותיפוק ליה משום מיא הנא בארץ ישראל קאי דתניו למטר השמים תשתה מים למימדא דודעים לצדדים קא משתדשי והא תנן המבדוק גפן בארץ אם אין על גבה עפר שלשה טפחים לא יביא ודע עליה ותני עלה אבל זורע את הצדדן איך ואיך אמר רבי הנא בשם רבי יוסי מפני שמחלידין את הקרקע ומעלין עפר תיחוח: ואת מי רגלים מן הכותל שלשה טפחים (וכו'): אמר רבה בר בר חנה מותר לאדם להשתין מים בצד

+ M 29 + נמי M 30 — B ל' B ל'להו B 31 + B 31
וליתני חרא מינייהו באיך M 32 אדמתמני חיים ואדמקריי
קיר M 33 — התם P 34 י' B 35 + B 35 את ה
M 36 ה] M 37 — לאדם M 38 מים

Sab. 73b
Git. 65b
Dt. 11, 11
Col. b
Erl. vii, 1

54. Nach R. S. J. zerbrechen. 55. Je nachdem, ob er mit heissen od. mit kalten Gegenständen in Verbindung gebracht wird. 56. Dass man ihn nicht neben eine fremde Wand legen dürfe. 57. Er zählt ihn unter die in der Mišnah genannten feuchten Gegenständen mit; seine Schädigung erfolgt durch Feuchtigkeit und nicht durch Hitze. 58. Die Schädigung durch Feuchtigkeit. 59. Und dies gilt auch von allen feuchten Dingen. 60. Sondern grösstenteils ganz leer ist. 61. Das Wasser verdirbt u. ist für die Wand viel schädlicher. 62. In dem das Wasser immer frisch ist; solches Wasser ist für die Wand weniger schädlich. 63. Die Beschädigung der Wand. 64. Wenn das Säen mit der Hand erfolgt. 65. Das Pflügen erfolgt ja zum Zweck des Säens. 66. Um die Erde aufzulockern, damit die Bäume besser wachsen. 67. Da man die Pflanzen oft bewässern muss, wodurch die fremde Wand leidet. 68. Dt. 11, 11. 69. Es braucht keiner Bewässerung. 70. Damit nicht die Pflanzen ihre Nahrung vom Weinstock ziehen. 71. Aus diesem Grund ist das Säen in unmittelbarer Nähe einer fremden Wand verboten.

(Reg. 21,21) מותלו של חבירו דכתוב והחבתי לאחאב משתין
 בקיר ועצוד ועוזב בישראל וזה אגן תגן ואת מי
 דגלים מן הכותל שלשה טפחים⁷² התם בשופכין תא
 שמע לא "ישפוך אדם מים בצד מותלו של חבירו
 אלא אם בן הרחוק ממנו שלשה טפחים התם נמי
 (Bb.1) בשופכין תא שמע לא ישתין אדם מים בצד מותלו
 של חבירו אלא אם בן הרחוק ממנו שלשה טפחים
 כמה דברים אמורים בכותל לבינים אבל בכותל
 אבנים בכדי שלא יזיק וכמה טפה ושל צונמא מותר
 תיזבתא דרבה בר בר חנה תיזבתא וזה רבה בר
 בר חנה קרא קאמר התם הכי קאמר אפילו מידי
 דדרביה לאישתוני בקיר לא שביקמא ליה⁷³ ומאי ניהו
 בלבא: אמר רבי טובי בר קיסנא אמר שמואל רקיק
 אינו ממעט בחלון מאי איריא רקיק אפילו עבה
 נמי לא מיכביא קאמר לא מיכביא עבה כיון דאיהו
 ליה לא מבטיל ליה אבל רקיק דממאס אימא
 בטולי מבטיל ליה קמשמע לן ותיפוק ליה דהוה
 ליה דבר שהוא מקבל טומאה וכל דבר שהוא מקבל
 טומאה אינו הוצין כפני הטומאה שנילש כמי פירות
 (Ah. vi,2) מיתבי קופה מלאה תבן והבית מלאה גרוגרות
 המונחין בחלון רואין כל שאילו ינטלו ויכולין תבן
 וגרוגרות לעמוד כפני ענמן הוצין ואם לאו אין

heisst: Ich will aussrotten von Ahab alles,
 was an die Wand pisst: Unmündige und
 Ahundige in Jsrael. Wir haben ja aber
 gelernt: Urin drei Handbreiten von einer
 [fremden] Wand!? Dies gilt vom Aus-
 gnuss⁷³. Komm und höre: Man darf neben
 der Wand eines anderen kein Wasser
 ausschütten, sondern nur in einer Entfer-
 nung von drei Handbreiten!? Hier wird
 ebenfalls vom Ausgnuss gesprochen.
 Komm und höre: Man darf nicht neben
 der Wand eines anderen Wasser ablassen,
 sondern nur in einer Entfernung von drei
 Handbreiten; dies gilt nur von einer Zie-
 gelwand, bei einer Steinwand aber⁷⁴, dass
 man keinen Schaden anrichtet, nämlich
 eine Handbreite; bei einem Felsboden ist
 dies überhaupt erlaubt!? Dies ist eine Wi-
 derlegung der Lehre des Rabba b. Bar-
 Hana; eine Widerlegung. Aber Rabba b.
 Bar-Hana stützt sich ja auf einen Schrift-
 vers!? Dieser ist wie folgt zu verstehen:
 selbst das, dessen Art es ist, an die Wand
 zu pissen, nämlich einen Hund, werde ich
 ihm nicht zurücklassen.

M 39 — התם
 M 40 ישיל
 M 41 ובצונמא
 M 42 + לאחאב
 M 43 דהוי
 M 44 דמאס מבטיל
 M 45 המקבל
 M 46 הוה

R. Tobi b. Qisna sagte im Namen Šemmél's: Ein Fladen reduziert das Fenster nicht⁷⁵. Weshalb gerade ein Fladen, dies gilt ja auch von einem dicken [Brot]? Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von einem dicken [Brot], denn da es noch brauchbar⁷⁶ ist, so verliert es sein Wesen nicht; man könnte aber glauben, ein Fladen verliere, wenn er schmutzig wird, sein Wesen⁷⁷, so lehrt er uns. Sollte doch schon der Umstand ausreichen, dass es eine Sache ist, die für Unreinheit empfänglich ist, und eine Sache, die für Unreinheit empfänglich ist, gilt nicht als Trennung hinsichtlich der Unreinheit!? Wenn er mit Obstsaft geknetet⁷⁸ ist. Man wandte ein: Wenn ein Korb voll Stroh oder ein Fass voll getrockneter Feigen im Fenster⁷⁹ liegen, so erwäge man folgendes: würden, wenn diese fortgenommen werden würden, das Stroh oder die getrockneten Feigen allein stehen bleiben, so bilden sie eine Trennung, wenn aber nicht, so bilden sie keine Trennung⁸⁰. Das Stroh ist ja als Viehfutter brauch-

72. iReg. 21,21. 73. Aus einem Gefäss. 74. Muss man sich so weit entfernen. 75. Hin-
 sichtlich des Gesetzes von der Verunreinigung. Wenn 2 Räume durch eine faustgrosse Öffnung verbunden
 sind u. in einem derselben ein Leichnam sich befindet, wodurch er levitisch unrein wird, so dringt die Un-
 reinheit auch in den anderen Raum, ist sie kleiner, so bleibt dieser rein; wenn in der Öffnung sich ein
 Fladen befindet, so wird sie dadurch nicht reduziert, da ihm als Speise die Eigenschaft als Wand fehlt.
 76. Wenn es durch die Feuchtigkeit der Wand schmutzig wird, kann die schmutzige Stelle fortgeschalt
 werden. 77. Als Speise, die nicht als Wand gelten kann. 78. Da man ihn nicht schaden
 kann; er ist dann zum Essen nicht mehr geeignet. 79. Die Reduktion der Oertung kommt hierbei
 überhaupt nicht inbetracht. 80. Speisen werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie mit einer
 der hierfür geeigneten Flüssigkeiten befeuchtet worden sind, zu denen Fruchtst. nicht gehört. 81. Das
 2 Räume verbindet u. in einem derselben ein Leichnam sich befindet. 82. Der Korb u. das Fass

bar"? Wenn es verfault ist. Es ist ja zu Lehm brauchbar? Wenn Dornen darin sind? Es ist ja zum Heizen brauchbar?

Wenn es feucht ist. Es ist ja zu einer grossen Flamme brauchbar? Eine grosse Flamme ist selten. Getrocknete Feigen sind ja brauchbar? Šemu'el erwiderte: Wenn sie madig sind. Ebenso lehrte auch Rabba b. Abuha: wenn sie madig sind. Von welchem Fall wird hier hinsichtlich eines Fasses gesprochen: befindet sich die Mündung nach aussen, so sollte es selbst eine Trennung bilden, denn ein Tongefäss ist ja von der Aussenseite nicht verunreinigungsfähig? Vielmehr, wenn die Mündung sich nach innen befindet. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn die Mündung sich nach aussen befindet, nur wird hier von einem Metallfass gesprochen. Man wandte ein: Wenn in einem Fenster gepflückt und niedergelegtes oder von selbst hervorgesprossenes Gras sich befindet, oder Lappen, die keine drei zu drei [Fingerbreiten] messen, oder nachhängende Glieder oder Fleischfetzen von einem [lebenden] Tier oder Vieh, oder wenn sich da ein Vogel oder ein Nichtjude niedergesetzt hat, oder wenn da ein acht Tage altes Kind, Salz, ein Tongefäss oder eine Gesetzsrolle liegt, so reduzieren sie das Fenster?; aber Schnee, Hagel, Eis, Reif und Wasser reduzieren das Fenster nicht⁸³. Gras ist ja für ein Vieh brauchbar? — Wenn es Aphrazta⁸⁴ ist. — Das, was selbst hervorgewachsen ist, wird ja fortgenommen, da es für die Wand schädlich ist? Rabba erwiderte: Wenn es die Wand einer Ruine ist. R. Papa erklärte: Dies kann auch bei der Wand eines bewohnten [Hauses] vorkommen, wenn es in einer Entfernung von drei Handbreiten⁸⁵ ins Fenster hineinwächst. — Lappen sind ja zu einem Riss an einem Gewand⁸⁶ brauchbar? — Wenn sie grob sind. — Sie sind ja für einen Bader brauchbar? — Solche aus

הוציץ תבן"הו לבהמתו'כפריא הו רמינא דאית ביה קוצי הו להסקה במתינא הו להסק גדול הסק גדול לא שניה גרוגרתא הא הו ליה אמר שמואל בשתתריפו וכן תני רבה בר אבהו בשתתריפו'האי הבית היכי דמיא אי דפומא לבר היא גופה תוחין דהא בלי הרש אינו מטמא מנבו אלא דפומא לנאו ואי בעית אימא לעולם דפומא לבר הכא במאי עסקינן בחבית של מתכת מתייבי עשבין שתלשן והניחן בחלון או שעלו מאליהן בחלונות ומטלונות שאין בתן שלש על שלש והאבר והבשר המודלדלן בבתמת ובחית ועיקר עשבין בחלון וגוי שישב בחלון וכן שמנה המונח בחלון והמלה וכלי הרש וספר תורה כולם ממעטין בחלון אבל השלש והברד והגלד והכפור והמים כולן אין ממעטין בחלון והא עשבין הו לבהמתו באפרזתא או שעלו מאליהן בין דקשו לבתל שקיל לתו אמר רבה כמותל הורבת רב פפא אמר אפילו כמותל יישוב בבאין חוץ שלשה לחלון מטלונות הו ליה לקרעא דלבושא במוכתא הו

+ B 47 והא + M 48 דהא + M 49 ולא מטליל ליה כתיבנא סריא M 50 הו P 51 הא M 52 לא צרינא דפו M 53 לעולם M 54 במאי עסקי P 55 ער שעלו M 56 בחלון B 57 חרם M 58 והא + M 59 והא הו להסקה בלח M 60 בחלון + M 61 א ר M 62 תימא + M 63 B 5 + M 64 לקרעא B 64 לקרעא M 65 הו לעיני דמיננא הו לאוסי כרסקא אי כרסקא אין בהן.

83. Dennoch gilt es als Trennung, während nach Š das Brauchbare nicht als Trennung gilt. 84. Der Lehm wurde mit den Füssen geknetet. 85. Ausserhalb des Raums, in welchen der Leichnam sich befindet. 86. Wenn es von dieser Seite mit der verunreinigenden Sache in Berührung kommt. 87. Und was nicht verunreinigungsfähig ist, gilt als Scheidewand. 88. Das auch von der Aussenseite verunreinigungsfähig ist. 89. Zwischen 2 Räumen u. in einem ein Leichnam sich befindet. 90. Die hier aufgezählten Dinge sind für Levit. Unreinheit nicht empfänglich u. bilden daher eine Scheidewand. 91. Er ist den Vorschriften der levit. Reinheitsgesetze nicht unterworfen u. daher auch nicht verunreinigungsfähig. 92. Wenn es so gross ist, dass es die beiden Räume hinsichtlich der Unreinheit verbindet und diese den Hohlraum vermindern. 93. Weil sie von selbst zerfliessen; ebenso würde Wasser ohne Gefäss nicht stehen bleiben. 94. Eine giftige Pflanze; cf. S. 171 N. 25. 95. Und was nicht bleibend ist, gilt nicht als Scheidewand. 96. Von der Wand. 97. Dh. als Flicke. 98. Zum Abwischen einer Wunde.

לאומנא בריסקא שאין בהן שלש על שלש ארבעה
 על ארבעה מיכני ליה בעין סקא והאבר והכשר
 המדולדלין בבחמה ובחיה ערקא ואולא בקשורה
 שהיט לה בטמא מוכן לה לגוי ככחושה פסיק
 שרי לה לכלבים ביון דאיכא צער בעלי חיים לא
 עבד ועק ששבן בחלון פרה ואויל בקשור שהיט
 ליה בטמא מוכן ליה לגוי בקלניתא יהוב ליה
 ליוקא במכרט קלניתא לא מסרטא בעין קלניתא
 וגוי שישב בחלון קאי ואויל בכפות אתי הבריה
 שרי ליה במצורע אתי מצורע הבריה שרי ליה
 אלא כחבשי מלכות וכן שמנה המונה בחלון אתיא
 אמיה דדיא ליה בשבת דתניא בן שמנה הרי הוא
 כאבן ואסור לטלטלו בשבת אבל אמו שוחה עליו
 ומניקתו מפני הסכנה מלה הוא ליה במדורתא הוא
 לעורות דאית בה קוצי ביון דקשיא לכותל שקלא
 דיתכא אחסא חספא חספא גופה תיחין דלית בה שיעורא
 בדתנן הרס כדי ליתן בין פצים לחבירו בלו הרש
 הוי ליה דמיטנן הוי לאומנא דמנעב ספר תורה הוי
 למקרא בכלוי והא בני גנייה שם תהא גניוהתה ואמר
 רב ככל עושין מחיצה חוץ ממלה ורשב ושמואל

Sackleinen". — Wieso heisst es dennach:
 drei zu drei [Fingerbreiten], es sollte ja
 heissen: vier zu vier [Handbreiten]⁹⁹? —
 Wenn sie Sackleinen ähnlich sind. Wieso
 gilt dies von nachhängenden Gliedern und
 Fleischsetzen von einem [lebenden] Vieh
 oder Tier, es kann ja fortlaufen? Wenn es
 angebunden ist. Man kann es ja schlach-
 ten¹⁰⁰? Wenn es ein unreines ist. — Man
 kam es ja einem Nichtjuden verkaufen?¹⁰¹
 Wenn es sehr mager ist. — Man kann sie
 ja abschneiden und Hunden vorwerfen? —
 Da dies eine Tierquälerei ist, so tut man
 dies nicht. — Ein Vogel, der im Fen-
 ster sitzt, kann ja fortfliegen? Wenn
 er angebunden ist. — Man kann ihn ja
 schlachten? — Wenn es ein unreiner ist.
 — Man kann ihm ja einem Nichtjuden ver-
 kaufen? — Wenn es ein Qalmita¹⁰² ist. —
 Man kann es ja einem Kind geben¹⁰³? —
 Wenn es kratzt. — Ein Qalmita kratzt
 ja nicht? — Wenn er einem Qalmita
 ähnlich ist. — Ein Nichtjude, der am
 Fenster sitzt, kann ja aufstehen und fort-
 gehen? — Wenn er gefesselt ist. — Es kann ja ein Genosse von ihm kommen und
 ihn befreien? — Wenn er aussätzig ist. — Es kann ja ein aussätziges Genosse von
 ihm kommen und ihn befreien? — Vielmehr, wenn er von der Regierung gefesselt
 ist. — Ein Kind von acht Tagen, das im Fenster liegt, kann ja die Mutter kommen
 und forttragen? — Am Sabbath, und es wird gelehrt, ein acht Tage altes Kind glei-
 che einem Stein und man dürfe es am Sabbath nicht umhertragen, wol aber dürfe
 die Mutter, wegen der Lebensgefahr, sich über dieses niederbeugen und es säugen. —
 Salz ist ja brauchbar? — Wenn es bitter ist. — Es ist ja für Häute¹⁰⁴ brauchbar? —
 Wenn sich Dornen in diesem befinden. — Da es für die Wand schädlich ist, wird es
 ja entfernt? — Wenn es sich auf einer Scherbe befindet. — Sollte die Scherbe selber
 als Trennung gelten? — Wenn sie die erforderliche Grösse nicht hat; wie gelehrt
 wird: eine Scherbe [in der Grösse]¹⁰⁵, dass man sie zwischen Bretter legen kann. — Ein
 Tongefäss ist ja verwendbar? — Wenn es schmutzig ist. — Es ist ja für einen Bader
 verwendbar? — Wenn es ein Loch hat. — Eine Gesetzrolle ist ja zum Lesen verwend-
 bar? — Wenn sie verfault ist. — So muss sie ja versteckt werden? — Wenn sie da
 versteckt worden ist.

+ B 68 P 67 א' בריסקא + B 66
 P 71 B 70 B 70 B 69
 + M 74 + M 73 בדתנן...לחבירו - M 72

Sab. 135r
 Jab. 80r
 15ab. 16

Col. b
 Sab. 82a
 Beq. 39a

דאמר

Rabbi sagte: Mit allem kann man eine Wand¹⁰⁶ herstellen, nur nicht mit Salz und

99. Es ist rauh u. zum Abwischen einer Wunde nicht geeignet. Statt בריסקא haben viele Codices nicht
 ברסקא. 100. Dies ist in dieser Beziehung das Mindestmass für Sackleinen. 101. Die nach
 hängenden Fetzen sind dann brauchbar. 102. Name eines sehr magern Vogels, der zum Schlachten
 nicht geeignet ist. 103. Zum Spielen. 104. Zum Gerben. 105. Gilt sie als Gegen-
 stand, den man am Sabbath nicht bewegen darf. 106. Hinsichtlich des Sabbathgesetzes, wenn
 man einen geschlossenen Raum herstellen will, um in diesem alles unbeschränkt umhertragen zu dürfen.

einer Fettnasse¹⁰⁶. Šemuel aber sagte, auch mit Salz. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht, denn der eine spricht von Seesalz und der andere spricht von Steinsalz. Da nun Rabba aber gesagt hat, man mache zwei Salzhaufen und lege auf diese einen Balken, denn das Salz hält den Balken und der Balken hält das Salz, gilt dies auch von Seesalz, democh streiten sie nicht, denn der eine spricht von dem Fall, wenn ein Balken vorhanden ist, und der andere spricht von dem Fall, wenn kein Balken vorhanden ist.

EINE MÜHLE ENTFERNE MAN DREI [HANDBREITEN] VOM MÜHLSTEIN AUS, DAS SIND VIER VOM MAHLSTEIN (&c). Aus welchem Grund? Wegen der Erschütterung. — Es wird ja aber gelehrt: eine [Mühle] mit Eselbetrieb [entferne man] drei [Handbreiten] vom Untersatz, das sind vier vom Trichter; welche Erschütterung gibt es denn hierbei? — Vielmehr, wegen des Geräusches.

EINEN BACKOFEN [ENTFERNE MAN] DREI VOM SOCKEL AUS, DAS SIND VIER VOM RAND. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass der Sockel eines Backofens eine Handbreite vorstellt. Dies ist von Bedeutung beim Kauf und Verkauf.

MAN DARF EINEN BACKOFEN IN EINEM HAUS NUR DANN AUFSTELLEN, WENN DARÜBER VIER ELLEN [FREIER RAUM] VORHANDEN¹⁰⁷ IST; IN EINEM OBERGEMACH DARF MAN EINEN SOLCHEN NUR DANN AUFSTELLEN, WENN DARUNTER EIN ESTRICH VON DREI HANDBREITEN VORHANDEN IST; FÜR EINEN KOCHHERD GENÜGT EINE HANDBREITE; HAT MAN SCHADEN ANGERICHTET, SO MUSS MAN DEN SCHADEN ERSETZEN. R. ŠIMŌN SAGT, DIESE MASSE SIND NUR DESHALB BESTIMMT WORDEN, DAMIT MAN ERSATZEREI SEI, WENN SCHADEN ANGERICHTET WORDEN IST. MAN DARF UNTER DEM SPEICHER EINES ANDEREN KEINEN BÄCKER- ODER FÄRBERLADEN ERÖFFNEN, AUCH KEINEN RINDERSTALL [ANLEGEN]. JEDOCH HAT MAN DIES BEIM WEIN¹⁰⁸ ERLAUBT, ABER IMMERHIIN KEINEN RINDERSTALL.

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt: bei einem Backofen vier und bei einem Kochherd drei! Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf die der Bäcker; unser Backofen gleicht einem Herd der Bäcker.

KEINEN LADEN ERÖFFNEN &c. Es wird gelehrt: Wenn der Laden früher da

106. Da sie von selber zerschmilzt. 107. Durch das grobe Salz darf eine Wand hergestellt werden, durch das feine nicht. cf. Bd. II S. 252 N. 27. 108. Damit die Decke nicht Feuer fange. 109. Wenn er im Speicher verwahrt wird, da ihm der Rauch nicht schadet. 110. Weil der Geruch auch dem Wein schadet. 111. Handbreiten muss der Estrich des Obergemachs stark sein. 112. Da er oft u. stark geheizt wird.

אחד אפילו מלה אחד אמר דם פפא יא פריי הא במיה דמונית הא במיה איבדוקנית השתא יאמי דבה קיטת אדם שני עברי מיה ונניה קיטת קיטת שהתלה מעברת את הקיטה והקיטה מעברת את המלה אפילו מלה איבדוקנית יא פריי הא דאיבא קיטה הא דלויבא קיטהו מיהקין את הרוחם שרישה מן השטח שהן ארבעה מן הרוב (כ"ט); מאי מעינא משום טידיא והא הניא ישה המון שרישה מן האיבדוקניביל שהן ארבעה מן הקלת הים מאי טידיא איבא אלא משום קלאו יאמי התנה שרישה מן הכרייא שהן ארבעה מן השטח אחד אמר ישמע מינה בליא התנה טפה נפקא מינה ליקה ומעברו:

א יעמיד אדם הגר כרוך הפיה אלא אם כן יש על גבי טפה ארבע אמות היה מעמידו בעלייהו צדקן שיהא תחתיו מעינא שלישה טפחים ובכירה טפה יאם הויק מישום מיה שהויק דמי שמעין איבא לא אמרו כל השעירין האלו אלא יאם הויק פטיר מדישום: לא יפסח אדם חניה של מתומקין ושל צעקן תחת איצרו של הכוהן יא רפה בקר באמת מין הקורו אחד לא רפה בקרו: **גמרא**, והתניא בתנאי ארבעה ובכירה שלישה אחד אמר כי תניא הריא בתתומקין דתנאי דיקן כי בורה דתתומקין: לא יפסח חניה יבין תנא

| | | |
|------|------|-------|
| P 77 | M 76 | M 75 |
| M 79 | M 78 | ש"ש |
| M 82 | M 80 | — א"א |
| | M 83 | + ד"ש |

אם היתה רפת קודמת לאוצר מותר בני אבני בית
 ירובין לאוצר מותר ריבת בחלונות מותר אבסחרה
 תחת האוצר מותר בנה עליה על גבי ביתו מותר
 תיקו בני רב הונא בניה דרב יהושע תמרו ודמינו
 מאי תיקו: באמה בין הקורו יסו: תנא בין התירו
 מפני שמישיבה ולא רפת בקר מפני שמסריהו אמר
 רב יוסף האי דידן אפילו קומרא דשרתא נמי קשיא
 ליה אמר רב ששת ואספסתא ברפת בקר דמיא:

10 **ו**תורת שבעה יבין למחות ביתו ולומר לו אני
 יבין לישן בקול הנכנסין ומקול החצאין עושה
 כיום וצא ויבין בקול השוק אבן אני וכל למחות
 ביתו ולומר לי אני יבין לישן לא מקול הפסע"ש ולא
 מקול הרודים ולא מקול החטוקים:

נמרא, מאי שנא רישא ומאי שנא סיפא
 אמר אבני סיפא אתאן להוצר אהרת אמר ליה רבא
 אי הכי ליתני הוצר אהרת מותר אלא אמר רבא
 15 **ב**יפא אתאן לתטוקת של בית רבן ומתקנת יהושע
 בן גמלא ואלך דאמר רב יהודה אמר רב ברם זכור
 איתו האיך ליום ויהושע בן גמלא שמו שאלמלא
 20 **ה**וא נשתתף תמה בישאל שבתחלה מי שיש לו

Fol.21

M 84 + בקר M 85 אבס...מותר M 86 שינא
 דידן קשי + M 87 א' M 88 ולא מקול B 89
 + אב' M 90 + ו' B 91 וצאו: M 92 — ולא
 יבין הית' M 93 — ברב.

war als der Speicher, so ist es erlaubt. Abijje fragte, wie ist es, wenn er zum Speicher gefegt und gesprengt hat? Wie ist es, wenn er die Fenster vermehrt hat? Wie ist es, wenn er einen Söller auf seinem Haus gebaut hat? Die Fragen bleiben dahingestellt. R. Hona, Sohn R. Jehošūâs, fragte: Wie verhält es sich bei Datteln und Granatäpfeln? — Die Frage bleibt dahingestellt.

JEDOCHE HAT MAN ES BEIM WEIN ER-LAUBT &c. Es wird gelehrt: Beim Wein hat man es erlaubt, weil er dadurch besser wird. Aber immerhin keinen Rinderstall, weil er ihn überriechend macht. R. Joseph sagte: Unserem [Wein] schadet auch der Rauch einer Kerze. R. Šešeth sagte: Futtergras gleicht einem Rinderstall.

וINEN LADEN IN EINEM [GEMEINSA-MEN] HOF [ZU ERÖFFNEN], KANN [JEDER BEWOHNER] VERWEHREN UND SAGEN: ICH KANN WEGEN DES LÄRMS DER EIN- UND AUSGEHENDEN NICHT SCHLAFEN.

WER GERÄTE VERFERTIGT, MUSS HINAUSGEHEN UND SIE AUF DEM MARKT VERKAUFEN; JEDOCHE KANN MAN NIEMANDEM [DAS ARBEITEN] VERWEHREN UND ZU IHM SAGEN: ICH KANN NICHT SCHLAFEN WEGEN DES GERÄUSCHES DES HAMMERS, DES GERÄUSCHES DER MÜHLE ODER DES LÄRMS DER KINDER".

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatz und dem Schlußsatz? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz spricht von einem fremden Hof. Raba sprach zu ihm: Demnach sollte er doch lehren: in einem fremden Hof ist es erlaubt? Vielmehr, erklärte Raba, der Schlußsatz spricht von Schulkindern, und zwar nach der Bestimmung des R. Jehošūâ b. Gamla. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Wahrlich, es sei jenes Manns, namens R. Jehošūâ b. Gamla, zum Guten gedacht, denn wenn nicht er, würde die Gesetzeskunde in Jisraël in Vergessenheit geraten sein. Anfangs pflegte nämlich, der einen Vater hatte, von ihm in der Geset-

112. Ob auch dann der Speicher als bereits vorhanden gilt. 113. Um den Ramm als Speicher zu benutzen; ein solcher hat gute Ventilation nötig. 114. Den er zum Speicher bestimmt. 115. Wenn er diese in den Speicher hineingebracht hat, hier wird von einem Speicher gesprochen, in welchem Getreide, Wein od. Öl verwahrt werden. 116. Das leicht verdirt u. überriechend wird. 117. Der Lehrlinge bei der Arbeit; nach der weiterfolgenden tischen Auslegung, der Kinder, die zum Einkauf kommen. Die Einwendungen SCHÖRRS (קריק, xij p. 43) gegen diese Auslegungen sind berechtigt, jed. z. z. seine Gräzisierung des W.s לתיקו (τυαίο [tīvasio] schultēn, v. kar: on) mehr als gewagt. 118. Im ersteren heisst es, dass die Bewohner die Eröffnung eines Ladens wegen des Geräusches der Ein- u. Ausgehenden verwehren können, dagegen heisst es im letzteren, dass der Lärm der Kinder kein Grund zum Verwehren sei. 119. Jeder kann nur in dem von ihm bewohnten Hof ein Geräusch verbieten. 120. Der Hofnachbar kann die Errichtung einer Kinderschule nicht verbieten, obgleich er durch den Lärm der Kinder belästigt wird.

zeskunde unterrichtet zu werden, und wer keinen Vater hatte, lernte die Gesetzeskunde nicht. Sie folgerten dies aus dem Schriftvers:¹²¹ *Ihr sollt sie lehren; ihr selbst* sollt sie lehren. Später aber ordnete man an, in Jernšalem Kinderlehrer anzustellen. Dies eruirten sie aus folgendem Schriftvers:¹²² *Denn aus Cijon wird die Gesetzkunde ausgehen.* Aber immer noch pflegte den, der einen Vater hatte, diesen hinzubringen und lehren zu lassen, wer aber keinen Vater hatte, kam nicht hin und lernte auch nichts; da ordnete man an, solehe in jedem Bezirk anzustellen, und man führte ihnen [die Kinder im Alter] von sechzehn, siebzehn Jahren zu, und wenn der Lehrer über einen in Zorn geriet, so stampfte dieser mit den Füßen und lief fort. Alsdann trat R. Jehošnâ b. Gamla auf und ordnete an, dass man Kinderlehrer in jeder Provinz und in jeder Stadt anstelle, denen man [die Kinder im Alter] von sechs, sieben Jahren zuführte.

Rabh sprach zu R. Šemuél b. Šilath: Unter sechs Jahren nimmt keinen auf, von diesem [Alter] ab nimmt [Schüler] auf und belaste sie¹²⁴ wie ein Kind. Ferner sagte Rabh zu R. Šemuél b. Šilath: Wenn du ein Kind züchtigst, so züchtige es nur mit einem Schuhriemen; wenn es dann lernt, so ist es recht, wenn aber nicht, so mag es den anderen zur Gesellschaft dienen¹²⁵.

Man wandte ein: Wenn einer von den Bewohnern des Hofes Wundarzt, Bader, Walker oder Kinderlehrer werden will, so können es ihm die übrigen Bewohner des Hofes verwehren!? Hier wird von nichtjüdischen Kindern gesprochen. - Komm und höre: Wenn zwei in einem Hof wohnen und einer von ihnen Wundarzt, Bader, Walker und Kinderlehrer werden will, so kann der andere es ihm verwehren!? - Hier wird ebenfalls von nichtjüdischen Kindern gesprochen. - Komm und höre: Wenn jemand in einem gemeinsamen Hof ein Haus hat, so darf er es weder an einen Wundarzt noch an einen Bader noch an einen Walker noch an einen jüdischen Schriftkundigen¹²⁶ noch an einen aramäischen Schriftkundigen vermieten!? - Hier wird von einem städtischen Schriftkundigen gesprochen.

Raba sagte: Seit der Verordnung des R. Jehošua b. Gamla darf man kein Kind aus einer Stadt nach einer anderen bringen¹²⁷, wol aber darf man es aus einem

אב מלמדו תורה מי שאין לו אב לא היה למד תורה
 מאי דרוש ולמדתם אתם ולמדתם אתם התקינו
 שיהו מושיבין מלמדי תינוקות כדושרם מאי דרוש
 מי בניין תנא תורה ועדין מי שיש לו אב תיה
 מעלו ומלמדו מי שאין לו אב לא היה ליליה ומד
 התקינו שיהו מושיבין בכל פלך ופלך ומכניסין אותן
 בבן שש עשרה בבן שבע עשרה ומי שהיה רבו
 בועם עליו מכיט בו וינא עד שבא יהושע בן
 גמלא ותיקן שיהו מושיבין מלמדי תינוקות בכל
 מדינה ומדינה ובכל עד ועיר ומכניסין אותן בבן
 שש בבן שבע אמר ליה רב לרב שמואל בר שילת
 עד שית לא תקבל מבאן ואילך קביל ואספי ליה
 בתורא ואמר ליה רב לרב שמואל בר שילת מי
 מהית ליתוקא לא תיבחי אלא בערקתא דמבנא
 דקארי קארי דלא קארי ליהוי צותא להבדידה
 מיתבי אהר מבני הצר שביקש לעשות רופא אומן
 וגרדי ומלמד תינוקות בני הצר מעכבין עליו הבא
 במאי עסקין בתינוקות דגוים תא שמע שנים
 שושיבין בהצר ובקש אחד חתן לעשות רופא
 ואומן וגרדי ומלמד תינוקות חבירו מעכב עליו הבא
 נמי בתינוקות דגוים תא שמע מי שיש לו בית
 בהצר השותפין הרי זה לא ישכרנו לא לרופא ולא
 לאומן ולא לגרדי ולא לסופר יהודי ולא לסופר
 ארמאי הבא במאי עסקין בסופר מתא אמר רבא
 מתקנת יהושע בן גמלא ואילך לא מכניסין יתוקא
 ממתא למתא אבל מבי בנישתא לבי בנישתא

M 94 מלמד תינ M 95 + מי M 96 שושיבין
 M 97 — הב ע M 98 — פלך

121. Dt. 11,19. 122. Das W. עָלָם wurde עָלָם gelesen, wonach das Gebot des Lehrens nur dem Vater obliegt. 123. Jes. 2,3. 124. Eigentl. stopfe, füttere, d.h. mit Lehrgegenständen. 125. Man züchtige es nicht übermäßig u. man gebe auch die Hoffnung nicht auf. 126. Einem Kinderlehrer. 127. Zum Unterricht, um das Kind nicht Reisefährnissen auszusetzen; der Vater kann vielmehr von der

ממטיין ואי מפסק נהרא לא ממטיין ואי איבא
 תיתודא ממטיין ואי איבא גמלא לא ממטיין; ואמר
 רבא כך מקרי דרדקי עשרין וחמשה ינוקי ואי איבא
 חמשיין מותבין תרי ואי איבא ארבעין מוקבין ריש
 דובנא ומסיעין ליה ממתא ואמר רבא האי מקרו
 ינוקי דגרים ואיבא אהדינא דגרים טפי מיניה לא
 מסלקין ליה דלמא אתי לאיתרשולי רב דימי
 מנהרדעא אמר כל שכן דגרים טפי קנאת סופרים
 תרבה חכמה; ואמר רבא הני תרי מקרי דרדקי חד
 גרים ולא דייק וחד דייק ולא גרים מותבין תהוא
 דגרים ולא דייק שבשתא ממילא נפקא רב דימי
 מנהרדעא אמר מותבין דדייק ולא גרים שבשתא
 'כיון דעל על דבתוב כי ששת הדשים ישב שם
 יואב וכל ישראל עד הפרות כל זכר באדום כי

Bb. 22^a
 Pes. 112^a
 iReg. 11, 16

אתא לקמיה דדוד אמר ליה מאי טעמא עבדת
 הכי אמר ליה דבתוב תמחה את זכר עמלק אמר
 ליה והא אנן זכר קרינן אמר ליה אנא זכר אקרינן
 אזל שיליח לרביתא אמר ליה הוואך אקרינן אמר
 ליה זכר שקל ספסורא 'למיקטליה אמר ליה אמאי
 דבתוב ארור עשה מלאכת ה' המיה אמר ליה
 שבקיה להווא נביא דליקום בארור אמר ליה בתוב
 וארור מנע הרבו מרס 'קטליה'; אמר רבא מקרו
 'ינוקי שתלא טבהא ואומנא' וספר מתא כולן

M 2 מקמיה M 1 8 ואי — M 99
 M 6 קמי דגרי + M 1 קמי + M 5 כיון — M 3
 4 8 — M 8 4 + B 7 וקטילי ליה אמר
 + B 10 + M 9 שקל ספסורא B 3 איבא דאט
 ואיבא דאט' דא קטליה B 11 ינוקא. M דרדקי B 12 וסופר.

Lehrhaus nach einem anderen bringen". Sind sie aber durch einen Strom getrennt, so darf man dies nicht; wenn aber eine Brücke vorhanden ist, so darf man es; wenn aber nur ein Steg, so darf man es nicht.

Ferner sagte Raba: Die Anzahl der Kinder bei einem Lehrer beträgt fünfundzwanzig; sind fünfzig vorhanden, so stelle man zwei an, und wenn vierzig vorhanden sind, so stelle man einen Gehilfen an, und man gewähre ihm eine Unterstützung von städtischen [Mitteln]. Ferner sagte Raba: Wenn ein Kinderlehrer [mässig] lehrt und ein anderer besser lehrt, so setze man jenen nicht ab, denn der andere könnte dann¹²⁸lässig werden. R. Dimi aus Nehardea sagte: Er würde dann um so besser lehren, denn die Eifersucht der Lehrer mehrt die Weisheit¹²⁹.

Ferner sagte Raba: Wenn von zwei Kinderlehrern der eine [viel] unterrichtet, aber nicht gründlich ist, und der andere gründlich ist, aber nicht [viel] lehrt, so stelle man den an, der [viel] lehrt und nicht gründlich ist, denn ein Fehler verliert sich von selbst. R. Dimi aus Nehardea aber sagte, man stelle den an, der gründlich ist und nicht [viel] lehrt, denn

ein Fehler, der einmal da ist, erhält sich. So heisst es:¹³⁰*Denn sechs Monate verawilten da Joab und ganz Jisrael, bis er jeden Mann in Edom ausgerottet hatte.* Als er zu David kam, fragte er ihn: Weshalb hast du dies¹³¹ getan? Dieser erwiderte: Es heisst: *Du sollst auslöschen alles Mannliche [zakhar] in Amaleq.* Jener entgegnete: Wir lesen ja *zakhar* [jede Erinnerung]! Dieser erwiderte: Mich hat man *zakhar* gelehrt: Hierauf ging er zu seinem Lehrer und fragte ihm, wie er ihm gelehrt habe, und dieser erwiderte: *zakhar*. Da zog er seinen Degen und wollte ihn töten. Er fragte: Weshalb dies? — Es heisst:¹³²*Verflucht sei, wer das Werk des Herrn lustig ausführt.* Da sprach er: Lass mich, den Fluch auf mich nehmen. Jener erwiderte: Es heisst:¹³³*Und verflucht sei, wer seinem Schwert das Blut vorenthält.* Alsdann tötete er ihn.

Ferner sagte Raba: Ein Kinderlehrer, ein Pflanze, ein Schlächter, ein Bader und ein städtischer Schreiber¹³⁴ gelten stets als gewarnt¹³⁵. Die Regel hierbei ist: wenn der Gemeinde verlangen, dass in derselben Stadt eine Schule errichtet werde¹²⁸ 128. Th. aus einem Stadtviertel nach dem Lehrhaus eines anderen Stadtviertels. 129. Wenn er sieht, dass er ganz allein in die Stadt auf ihm angewiesen ist. 130. Er sieht dann, dass sein Eifer beobachtet in gewündigt wird 131. iReg. 11,16. 132. Nur die Männer in, nicht auch die Weiber ausgerottet. 133. Th. 25,19. 134. Jer. 48,10. 135. Profaner Schriften, als Urkunden, Scheine u.dgl. 136. Wenn sie Schaden angerichtet haben, so können sie ohne weiteres entlassen werden.

Schaden nicht mehr gut zu machen ist, so gilt er als gewarnt.

R. Hona sagte: Wenn ein Anwohner des Durchgangs eine Mühle aufgestellt hat und ein anderer im selben Durchgang kommt und ebenfalls eine solche aufstellt, so hat jener das Recht, es ihm zu verwehren, denn er kann zu ihm sagen: du schneidest mir mein Lebensunterhalt ab. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man entferne das Fischnetz vom Fisch¹³⁷ so viel, als der Fisch ent schlüpfen kann. — Wieviel ist dies? Rabba b. R. Hona erwiderte: Bis zu einer Parasange. Anders verhält es sich bei Fischen, für die Schlingen¹³⁸ ausgeworfen werden¹³⁹. Rabina sprach zu Raba: Es wäre anzunehmen, dass R. Hona der Ansicht R. Jehudas ist, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt: ein Krämer darf nicht Rostfäden und Nüsse an Kinder verteilen, weil er sie dadurch anlockt, zu ihm zu kommen; die Waisen erlauben dies.

Du kannst auch sagen, dass er der Ansicht der Rabbanan ist, denn die Rabbanan streiten gegen R. Jehuda nur in jenem Fall, weil er zum anderen sagen kann: Ich verteile Nüsse, verteile du Pflaumen, hierbei aber pflichten auch die Rabbanan bei¹⁴⁰, denn dieser kann sagen: du schneidest mir mein Lebensunterhalt ab. Man wandte ein: Es darf jeder einen Laden neben dem Laden eines anderen oder eine Badeanstalt neben der Badeanstalt eines anderen eröffnen; dieser kann es ihm nicht verbieten, denn jener kann zu ihm sagen: du tust dies auf deinem Gebiet und ich tu es auf meinem Gebiet!? Hierüber streiten Tanna'im, denn es wird gelehrt: Die Anwohner des Durchgangs können einander zwingen, keinen Schneider, keinen Gerber und keinen anderen Handwerker¹⁴¹ sich in ihrer Mitte niederlassen¹⁴² zu lassen; seinem Nachbar aber¹⁴³ kann man es¹⁴⁴ nicht verwehren. R. Šimôn b. Gamaliel sagt, jeder könne es auch seinem Nachbar verwehren.

R. Hona, Sohn R. Jehošua's, sagte: Entschieden ist es mir, dass ein Einwohner

בביתו ויעמוד עמו ברא המזלג כל פניה
לא הדר' מוחה יעמד הוא אמר רב הונא האי
"בר מביא דאוקי ידוהא יתא בר מביא הסדיה
"דקמקי גביה דהא הוא דמקב עליה דאמר ית
קא פסקת לה להידי דהא מביע לה סדוקין
מפדת הדג בן הדג ברא דיעת הדג יבמה אמר
רבה בר רב הונא עד פתה שאני דעם דהבי
סייאה אמר ית רבינא לרבה ליתא רב הונא דאמר
מבי יהודה דתן דבי יהודה אינן לא יתקן דני
קלות ואנין דמקוקת מפני סדוקין אציל יחבבי
מדין אציל תיבא דבן עד כאן לא פליגי רבן
עלה דרבי יהודה תבא אלא דאמר ית אמר
קמפלגתא אטעתי את פליג שיבקי אמר תבא אפילו
רבן מדר דאמר ית קא פסקת ית להידי מיעבדי
עשה אדם הנות בעד הידי של חבירו ידחק בעד
מחצו של חבירו ואני יבול למחצת ברי מפני
שיבול לומר לו אמת עשה בדרך שלך ואני עשה
בדרך שלי תבא הוא דתבא בזמן בני מביאית ה
את זה שלא להשיב מדין לא הייב ולא סדוקי
'ולא אחר מפני בעלי אימנות ולשכני אנו מפידי
רבן שמעון בן גמליאל אמר אף לשכני מפידי:
אמר רב הונא ביה דרב יהושע פשיטא לי בר

M 13 רבי סדוקין להו ברא אדוקת ברא M 14
עניו הו P 15 — בר — P 16 — M 17
M 18 + אמר — M 20 — B 19 שיבקי אמר רב
מדרו ה + B 21 ולא מיהב דמקוקת

137. Auf den ein anderer bereits Jagd hält. 138. Ueber das hier gebrauchte W. בייארא wurde seitens der Kommentare u. Lexicographen recht viel Unsinn zusammengeschrieben. Nach einigen soll es (auf Umwegen über das Arabische) Zeichen bedeuten, die Fische geben einander Zeichen, wo Futter zu finden ist od. wo Netze ausgebreitet sind; nach anderen soll es von בייז *untersuchen*(?) oder gar בייז *auspaben* abzuleiten sein, die Fische haben einen Leiter, der sie führt. In Wirklichkeit ist es nichts anderes als das im Syrischen sehr bekannte בייז (gr. σπῆρα) Fangstrick, Schlinge, Netz. 139. Der erste Fischer hat sich bereits um den Fisch bemüht u. ihn als sein Eigentum betrachtet. 140. Dass man in unmittelbarer Nähe eines anderen kein Konkurrenzgeschäft eröffnen dürfe. 141. Wenn einer von den Anwohnern bereits einen solchen Beruf ausübt. 142. Niemand von den Durchgangsnachbarn darf ihm eine Wohnung vermieten. 143. Der bereits im Hof wohnt. 144. Einen Beruzweig zu ergreifen, den bereits ein Nachbar ergritten hat.

מתא אבר מתא אחריתי מצי מעכב ואי שייך כפרתא
 דהבא לא מצי מעכב בד מבוואה אבר מבוואה הנפשיה
 לא מצי מעכב כפי רב הונא בריה דרב יהושע בר
 מבוואה אבר מבוואה אחרתא מאי תיקון: אמר רב
 יצחק ומודי רב הונא במקמי דרדקי דלא מצי מעכב
 דאמר בר עזרא תיקון להן לישראל שיהו מושיבין
 סופר בצד סופר וניהוש דילמא אתי לאיתרשולי
 אמר ליה קנאת סופרים תרבה בהמה: אמר רב
 נחמן בר יצחק ומודי רב הונא בריה דרב יהושע
 ברובלין המחזירין בעיירות דלא מצי מעכב דאמר
 בר עזרא תקן להן לישראל שיהו רובלין מחזירין
 בעיירות כדי שיהו תכשיטין מצויין לבנות ישראל
 והני מילי לאתדורי אבל לאקבועי לא ואי צורבא
 מדבנן הוא אפילו לאקבועי נמי כי הא דרבא שרא
 להו לרבי ואשה ולרב עובדיה לאקבועי דלא
 כהלכתא מאי מעמא ביון דרבנן נגתו אתו למרדו
 מנרבייהו: הנהו דיקולאי דאיתו דיקולאי לבבל
 אתו בני מתא קא מעכבי עלויהו אתו לקמיה
 דרבינא אמר להו מעלמא אתו ולעלמא ליזבנו והני
 מילי בימיא דשוקא אבל בלא זימא דשוקא לא
 ובזימא דשוקא נמי לא אמרין אלא לזבני בשוקא
 אבל לאתדורי לא: הנהו עמוראי דאיתו עמרא
 לפום נהרא אתו בני מתא קא מעכבי עלויהו אתו
 לקמיה דרב כהנא אמר להו דינא הוא דמעכבי
 עלויכו אמרו ליה אית לן אשראי אבר להו זילו

Fol. 22
Bb. 21a

Ba. 82b

M 24 — נמי
 P 28
 M 23 + מע ש לע ש
 M 26 דלא לישרי
 M 27 דיקולאי
 M 29 במתא לא הנהו עמוראי דאיתו
 P 30
 P 25
 אסמנא
 עליה

der Stadt einem aus einer anderen Stadt
 es¹⁴⁵verwehren könne, und dass, wenn die-
 ser hinsichtlich der Kopfsteuer zu dieser
 gehört, er es ihm nicht verwehren könne,
 und dass ferner ein Bewohner des Durch-
 gangs einem Bewohner desselben Durch-
 gangs es nicht verwehren¹⁴⁶könne. Aber
 folgendes fragte R. Hona: Kann ein Be-
 wohner dieses Durchgangs es einem Be-
 wohner eines anderen Durchgangs ver-
 wehren? Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Joseph sagte: R. Hona¹⁴⁷pflichtet
 jedoch bei, dass man es¹⁴⁸einem Kinderlehrer
 nicht verwehren könne, denn der Mei-
 ster sagte: Êzra ordnete in Jisraël an, dass
 man einen Lehrer neben einen Lehrer setze.
 Sollte man doch befürchten, er könn-
 te lässig¹⁴⁹werden? Man erwiderte: Die Ei-
 fersucht der Lehrer mehrt die Weisheit.

R. Nahman b. Jichai sagte: R. Hona,
 Sohn R. Jehošua's¹⁵⁰, pflichtet bei, dass man
 es den in den Städten umherziehenden
 Gewürzkrämern nicht verbieten könne,
 denn der Meister sagte, Êzra ordnete an,
 dass Gewürzkrämer in den Städten umher-
 ziehen, damit die Töchter Jisraëls Schön-
 heitsmittel in Bereitschaft haben. Jedoch
 dürfen sie nur umherziehen, nicht aber
 sich niederlassen; ist es aber ein Gelehr-
 ter, so darf er sich auch niederlassen¹⁵¹. So

erlaubte Raba, gegen die Halakha, R. Jošija
 und R. Ôbadja, sich niederzulassen, denn
 da sie Gelehrte sind, könnten sie dadurch
 von ihrem Studium abgehalten werden.

Einst brachten Korbflechter Körbe nach Babylon; da kamen die Leute der Stadt
 und verwehrten es¹⁵²ihnen. Als sie darauf vor Rabina kamen, sprach er: Fremde kom-
 men¹⁵³und an Fremde verkaufen sie. Dies gilt jedoch nur von einem Markttag, nicht
 aber von einem anderen Tag. Auch an einem Markttag gilt dies nur vom Verkauf
 auf dem Markt, umherziehen aber dürfen sie nicht.

Einst brachten Wollhändler Wolle nach Pum-Nehara; da kamen die Leute der
 Stadt und verwehrten es ihnen. Als sie darauf vor R. Kahana kamen, sprach er zu
 ihnen: Sie haben das Recht, es euch zu verwehren. Da sprachen sie zu ihm: Wir

145. Ihm in der Stadt Konkurrenz zu machen. 146. Nach den Rabbanan in der oben ange-
 führten Lehre. 147. Welcher lehrt, dass man einem anderen im selben Durchgang keine Konkurrenz
 machen dürfe. 148. Eine Schule zu errichten, wenn eine andere im selben Durchgang bereits vor-
 handen ist. 149. Durch die Herabdrückung des Lohns wird auch die Arbeitsleistung eine geringere.
 150. Welcher lehrt, dass man einem aus einer anderen Stadt die Konkurrenz verbieten könne. 151. Da
 das Umherziehen unter seiner Würde ist. 152. Diese da zu verkaufen. 153. Es war ein
 Markttag, an welchem sowol die Lieferanten als auch die Konsumenten aus Fremden bestanden.

haben Aussenstände in der Stadt¹⁵⁴. Er erwiderte ihnen: Verkauft so viel als ihr zum Unterhalt nötig habt, bis ihr eure Aussenstände eingezogen habt, und dann geht fort.

Einst brachte R. Dimi aus Nehardea einen Kalm mit getrockneten Feigen¹⁵⁵. Da sprach der Exiliarch zu Raba: Geh, und sieh, wenn es ein Gelehrter ist, halte für ihn den Markt frei¹⁵⁶. Hierauf sprach Raba zu R. Ada b. Abba: Geh, rieche an seinem Krug¹⁵⁷. Da ging er hin und richtete an ihn folgende Frage: Wie ist es, wenn ein Elefant einen Weidenkorb verschlingen und ihn durch den After ausgeworfen¹⁵⁸ hat? Er wusste es nicht. Alsdann fragte er ihn: Ist der Meister nicht Raba? Da versetzte ihm dieser einen Schlag mit seiner Sandale und sprach zu ihm: Von mir bis Raba ist noch weit, aber immerhin kann ich noch dein Lehrer sein, und Raba ist der Lehrer deines Lehrers. Da gab man ihm nicht den Markt frei, und er erlitt Schaden mit seinen getrockneten Feigen. Hierauf kam er zu R. Joseph und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, was sie mir getan haben! Da sprach dieser, wer die Beschämung des Königs von Edom nicht ungesühnt liess, der lasse auch deine Kränkung nicht ungesühnt.

Denn es heisst:¹⁵⁹ *So sprach der Herr: Wegen der drei, ja der vier Vergehen Moabs will ich es nicht rückgängig machen, weil sie die Gebeine des Königs von Edom zu Kalk verbrannt haben.* Da kehrte die Seele des R. Ada b. Ahaba zur Ruhe ein. R. Joseph sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlasst, denn ich habe ihm geflucht. R. Dimi aus Nehardea sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlasst, denn durch ihm habe ich Schaden an meinen getrockneten Feigen erlitten. Abajje sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlasst, denn er pflegte zu den Jüngern zu sagen: Ehe ihr bei Abajje Knochen abmagt, geht zu Raba Fleisch essen¹⁶⁰. Raba sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlasst, denn er pflegte zu den Schlichtern¹⁶¹ zu sagen: Ich muss das Fleisch früher bekommen als der Diener Rabas, denn ich bin bedeutender. R. Nahman b. Jichaq sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlasst. R. Nahman war Vortragender

ובני שיעור חותמיו עד הקדמו אשרא דרבו
ואולתו: רב דימי מנהרדעא אימי נהגות כפניה
אמר ליה ריש גלותא רבא פוק הוי אי צורבא
מדבני הוא נקיש ליה שוקא אמר ליה רבא לרב
אדא בר אבא פוק תהי ליה בקנקניה נפק כעא
מינה פיל שבלע כפופה מצרות ותקואה דרך בית
הרעי מהו לא הוה בידיה אמר ליה מר נהו רבא
טופא ליה בסנדליה אמר ליה בן דודא לרבא איבא
טופא על ברךך אבא רבך ורבא רבך דרבך לא נקשו
ליה שוקא פסוד נהגות דדיה אתא לקביה רב
זכף אמר ליה הוי מר מאי עבדת לי אמר ליה מאן
דלא שהייה לאונותא דמלכא דאדום לא נשהייה
לאונותך דבתוב כה אמר [ה] על שלשה פשעי
מואב ועל ארבעה לא אשיבנו על שרפו עצמות
מלך אדום לסוד נה נפשיה רב אדא בר אבא רב
זכף אמר אבא ענישתיה דאבא לבייתיה רב דימי
מנהרדעא אמר אבא ענישתיה דאפסוד נהגות דדי
אבוי אמר אבא ענישתיה דאמר להו לרבן אדמגדשימו
גרמי כי אבוי תו אכלו בישרא כי רבא ורבא אמר
אבא ענישתיה דאמר להו לטבחוי אבא שקולנא
בישרא מוקמי שמעיה רבא דאבא עדיפנא רב נחמן

P 31 להו M 32 אקבן
רבא P 35 דידיה M 36 לרבא טופא איבא ובעיך רבך
אבא רבך דרבך אבא לא נקשו
פסוד P 39 אבא + M 40 עבד בי
שרופם M 42 דאבא לביי M 43 דאפ גרמי
דימי B 44 אדמגדשימו M אדמגדשימו + B 45 שמינא
B 40 רבוי הוה אויל לכו טבחא למשקל אומנא אמר M דא
לשבתי כי הוה אויל למשקל אומנא אמר P 47 לטבו
M 48 דאבא עדיפ

154. Sie mussten bis zur Einziehung ihrer Aussenstände ihren Unterhalt verdienen. 155. Nach einer fremden Stadt zum Verkauf. 156. Man erteile ihm das Recht zum alleinigen Verkauf dieser Waren. 157. Dh. untersuche, wie es mit seiner Gelehrsamkeit steht. 158. Ob der Korb noch als Gefäss gilt u. levitisch verunreinigungsfähig ist od. er als Kot zu betrachten ist. 159. Am. 2,1. 160. Dh. sie sollten lieber zu den Vorträgen Rabas gehen, von dem sie mehr lernen könnten. 161. Wenn er bei diesen mit dem Diener Rabas zusammentrat u. früher abgefertigt sein wollte.

בר יצחק אמר אנא ענישתיה דרב נחמן ריש בנה
 חיה כל יומא מיקמי דניעול לבלה מרחיש בהדיה
 דב אדא בר אבא לשמעיה וחדר עיל לבלה החוא
 יומא נקטוה דב פפא ורב הונא בריה דרב יהושע
 לרב אדא בר אבא משום דדא הוו בסווא אמרו
 ליה אימא לן הני שמעתתא דמגשר בהמה היכי
 אמריתו דבא אמר ליה הני אמר דבא ודבי אמר
 דבא אדחבי נה ליה ולא אתי דב אדא בר אבא
 אמרו ליה רבנן לרב נחמן בר יצחק קום דנחן לן
 למה יתיב מר אמר ליה הויבנא וקא מנשא לערסיה
 דרב אדא בר אבא אדחבי נפך קלא דנה נפשיה
 דרב אדא בר אבא ומסתבא דרב נחמן בר יצחק
 ענישהו

bei den Festvorträgen, und jeden Tag
 pflegte R. Ada b. Abba mit ihm das
 vorzutragende Thema zu präpariren und
 erst dann ging er zum Vortrag. Eines
 5 Tags hielten R. Papa und R. Hona,
 Sohn R. Jehošua's, R. Ada b. Abba zu-
 rück, denn sie waren nicht beim Ende
 anwesend, und fragten ihn, was Raba
 über die Lehren vom Blutzehnt gesagt
 10 habe, und er erwiderte ihnen, Raba habe
 dies gesagt, Raba habe jenes gesagt. In-
 zwischen wurde es spät und R. Ada b.
 Abba kam nicht. Da sprachen die Jünger
 zu R. Nahman b. Jiçhaq: Auf, es ist schon
 15 spät, worauf wartet der Meister? Er er-
 widerte ihnen: Ich sitze und warte auf
 die Bahre des R. Ada b. Abba. Inzwischen
 ging ein Ruf aus, dass die Seele des R.
 Ada b. Abba zur Ruhe eingekehrt sei. Es
 ist einleuchtend, das R. Nahman b. Jiçhaq
 seine Bestrafung veranlasst habe.

WENN JEMAND EINE WAND NEBEN DER
 WAND EINES ANDEREN HAT, SO
 DARF ER NEBEN DIESER NOCH EINE AN-
 20 DERE NUR DANN HINSTELLEN, WENN ER
 SIE VIER ELLEN VON DER WAND DES AN-
 DEREN ENTFERNT. DIE FENSTER MÜSSEN
 VON OBEN, VON UNTEN UND GEGENÜBER
 VIER ELLEN ENTFERNT SEIN¹⁶².

GEMARA. Wieso hat er die erste so
 nahe herangerückt? R. Jehuda erwiderte:
 Er meint es wie folgt: wenn jemand
 eine Wand neben [der Wand eines ande-
 25 ren] bauen will, so darf er es nur dann,

iv] שיהיה ביניהן סמוך לכותל חבירו לא יסמוך
 לו כי כותל אחד אלא אם כן הרהיק ממנו ארבע
 15 אמות הדרגות מלמעלה ויחמסן וינטון ארבע אמות
 נבחרת וקרא חיבי סמוך אמר רב יהודה חיבי
 קאמר הכא לטמוך לא יסמוך אלא אם כן הרהיק
 20 ממנו ארבע אמות מתקף לה דבא והא מי שיהיה
 כותלו סמוך לכותל חבירו קרני אלא אמר רבא
 חיבי קרני מי שדחה כותלו סמוך לכותל חבירו
 הרהיק ארבע אמות ונפר לא יסמוך לו כותל אחד
 אלא אם כן הרהיק ממנו ארבע אמות מאי מצינא
 25 דדושישא דהבא מעלי לחתמי אמר רב לא שנו אלא
 כותל גינה אבל כותל חדר אם בא לטמוך סמוך
 M 50 + הווא יומא הווא בעי רבנן ירושישא פירקא אשכחיה
 לרב אדא בר אבא א ל ליהוי בר לפרקא א ל השתא אדניא נה
 ולא אתא אדחבי וחסו פתח רבנן ולא אשכחיה ליה מילתא אמר
 יתא יעמא דרושישא דב אדא בר אבא ומסתבא דרבנן ענישהו
 B 51 + ב מ 52 הוה דחוב מהו שטעיה סקמי אבא א
 30 הדר M 53 עשמה P 54 אשכחיה M 55 אשכחיה
 דבא... רבא M 56 והכי נה ליה לרבנן אלו רבנן א ל קום
 נה לן אבאי ירוב B 57 ליה לרבנן ולא M 58 קא
 נבחרת ערסיה M 59 אדחבי B 60 כן מילתא כן מילתא
 בין כותל M 61 אמר רבא M 62 בד א לא יסמוך

wenn er sie vier Ellen abrückt. Raba wandte ein: Es heisst ja aber: wenn jemand eine
 Wand neben der Wand eines anderen hat? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie
 folgt: wenn jemand eine Wand vier Ellen von der Wand eines anderen hatte und
 sie eingestürzt ist, so darf er eine neue Wand nur dann bauen, wenn er sie vier Ellen
 entfernt. — Aus welchem Grund? Das Treten an der einen Stelle ist dienlich für
 die andere Stelle.

Rabh sagte: Dies gilt nur von der Wand eines Gartens, die Wand eines
 Hofes aber darf man auch in der Nähe bauen. R. Ošaja aber sagt, einerlei ob e-

162. Der Vorlesung Rabas.
 da er den Vortrag nicht halten konnte.
 166. Wenn zwischen den beiden Wänden herumgetreten wird, so wird der Boden dadurch fester und die
 Wand haltbarer.
 167. Da der Boden auf der Seite des Gartens locker ist, so muss er wenigstens
 auf der anderen Seite festgetreten werden.

163. Er war durch dessen Ausbleiben in Verlegenheit geraten.
 164. Von den Fenstern des Nachbarn.
 165. In
 der Mišnah wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand eine Wand neben der Wand eines anderen hat.

eine Gartenwand oder eine Hofwand ist, nahe darf man sie nicht bauen. R. Jose b. Hanina sagte: Sie streiten aber nicht, der eine spricht von einer alten Stadt und der andere spricht von einer neuen Stadt.

Es wird gelehrt: die Fenster müssen von oben, von unten und gegenüber vier Ellen entfernt sein, und hierzu wird gelehrt: von oben, damit er nicht hinabschauen und hineinschauen könne, von unten, damit er nicht aufgerichtet hineinschauen könne, gegenüber, damit er nicht verdunkle¹⁶⁸. Also nur damit er nicht verdunkle, nicht aber wegen des Anstretens?

Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sie seitwärts¹⁶⁹ baut. — Wieviel?

Joba, der Schwiegervater des Ašjan b. Nīrbakh erwiderte im Namen Rabhs: In der Breite des Fensters. Er kann ja hineinschauen!

R. Zebid erwiderte: Wenn er die Wand abschrägt¹⁷⁰. Wir haben ja aber gelernt: vier Ellen? Dies ist kein Einwand, das eine gilt von einer Seite und das andere gilt von zwei Seiten¹⁷¹.

Komm und höre: Die Wand von der Dachrinne¹⁷² vier Ellen, damit er eine Leiter aufstellen¹⁷³ könne. Also nur wegen der Leiter, aber nicht wegen des Anstretens?

Hier wird von einer vorstehenden Dachrinne gesprochen, und wenn man das Austreten berücksichtigen wollte, so geht man ja unten¹⁷⁴.

וְלֹא יִתְּרֶנּוּ אֶת הַלְּטִימָה בְּרֹב הַיָּדָיִם וְלֹא יִתְּרֶנּוּ אֶת הַלְּטִימָה בְּרֹב הַיָּדָיִם [FREMDE] ENTFERNE EINE LEITER VON EINEM [FREMDE] TAUBENSCHLAG VIER ELLEN, DAMIT NICHT EIN MARDER HINAUFSPRINGEN KÖNNE; EINE WAND VON EINER [FREMDE] DACHRINNE VIER ELLEN, DAMIT ER EINE LEITER AUFSTELLEN KÖNNE.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Joses vertritt, denn R. Jose sagt, der eine gräbt auf seinem Gebiet und der andere pflanzt auf seinem Gebiet. Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Joses vertritt, denn R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, sagte er, R. Jose pflichte

168. In der ober Boden noch locker ist u. ausgetreten werden muss. 169. Die Fenster des anderen.

170. Wenn der andere seine Wand nicht parallel mit der ersten Wand, sondern quer baut u. mit der Schmalseite das Fenster des anderen verdunkelt; der Raum an beiden Seiten der Wand ist frei u. kann von den Passanten ausgetreten werden.

171. Muss in diesem Fall die Wand vom Fenster entfernt werden. 172. In das Fenster des anderen, wenn er auf der Wand steht, da sie nur wenig entfernt ist.

173. Die obere Kante, damit man auf dieser nicht stehen könne. 174. Wenn er 2 Wände baut, an beiden Seiten des Fensters, so müssen sie 4 Ellen entfernt werden.

175. Einer fremden, muss man entfernen. 176. Wenn der Eigentümer der Dachrinne sie reinigen will.

177. Sie ist beim Anstreten des Bodens nicht störend u. die Entfernung ist nur wegen der Aufstellung der Leiter erforderlich. 178. Cf. S. 1021 Z. 11f.; niemand braucht sich in der Benutzung seines Gebiets von seinem Nachbar beschränken zu lassen.

רבי אשייא אימר אחד כותל גובה אחד כותל חצר אם בא לכוון אינו כוון אמר רבי יוסי כד הניח ולא פליגי הא בעיד וישנה הא בעיד חדשה תני ההלכות מלמעלה ומלמטה ובגגות ארבע אמות ותי עליה מלמעלה כדי שלא יפין ויראה מלמטה כדי שלא יעמוד ויראה ובגגותן שלא יפיל מעמא שלא יאפיל אבל משום דוושא לא הכא כמאי עסקין בין חצר ובמה אמר יוסא המנה דאשיין כד נכרך משמיה רבם כמלא רחם הרוק והלא מצין אמר רב זביד כמדיד את כותלו הוא אגן תני ארבע אמות לא קשיא כגן מרות אמת כגן משתי הוחת הא שבע ואת הכותל מן המוחילה ארבע אמות כדי שיהא ווקף את החולם מעמא משום כולם אבל משום דוושא לא הכא כמאי עסקין במוחילה משופעת דאי משום דוושא הוא הא קא אויל ואתי תורתיה:

וְדוֹקֵקִין אֶת הַחֹלֶם מִן הַשִּׁבְךְ אַרְבַּע אַמּוֹת [iv.] כדי שלא תקפצין הנמיה ואת הכותל מן המוחילה ארבע אמות כדי שיהא ווקף את החולם: **גְּבוּרָא** לימא מתניתין דלא כרבי יוסי דאי רבי יוסי הא אמר זה חופר בתוך שלו וזה נוטע בתוך שלו אפילו תימא רבי יוסי דהא אמר רב אשי כי הוינן בי רב כהנא הוה אמרין מודי רבי יוסי

B 64 בין מלמע בין מלמע בין מבגגות — M 65 — כדי 66
B 68 נכרך V נכרך + M 67 רחם 69
P במדיד V במדיד M במדיד M 70 במ ס עסקין דאי
M 71 — הוא P 72 הא B 73 הא M דאמר
M 74 הוה B 75 אשי P (28)

Bb. 2b

[iv.]

Bb. 17b25b
Em. 117b
Bb. 25b

בנידי דידיה תבא נמי זמנין דבהדי דמנה ליה תבא
 בחור וקפצה והא גרמא הוא אמר רב טובי בר
 מתנה זאת אומרת גרמא בניזקין אסור: רב יוסף
 הוה ליה הנהו תאלי דהוו אתו אומניי יתבי תותייהו
 ואתו עורבי אבלי דמא וכלקו אבוי תאלי ומפסדי
 תמרי אמר להו רב יוסף אפיקו לי קורקור מהבא
 אמר ליה אבוי והא גרמא הוא אמר ליה הכי אמר
 רב טובי בר מתנה זאת אומרת גרמא בניזקין אסור
 והא אחזיקן הא אמר רב נחמן אמר רבה בר אבהו
 אין הוקה לניזקין ולא איתמר עליה רב מרי אמר
 בקוטרא זרב וכיד אמר בבית הכסא אמר ליה הני
 לדידי דאנינא דעתאי כי קוטרא ובית הכסא דמו לי:

Fol. 23

Bb. 50b

ib.

[Y. 2] 80, 83

ib. 70b

ib. 83b

hinsichtlich des Falls bei¹⁷⁹, wenn seine Pfeile es veranlassen¹⁸⁰; ebenso kann es auch hierbei vorkommen, dass [der Marder] in einem Loch sitzt und beim Hinstellen der Leiter hineinspringt¹⁸¹. -- Dies ist ja aber nur eine Verursachung! R. Tobi b. Mathna erwiderte: Dies besagt, dass bei Schädigungen auch die Verursachung verboten sei¹⁸².

R. Joseph hatte Dattelpalmen, unter welchen Bader sich niederzulassen pflegten, und es kamen da Raben, frassen vom Blut, stiegen dann auf die Bäume und beschädigten die Datteln¹⁸³. Da sprach R. Joseph zu ihnen: Schafft mir die Krächzenden von hier fort. Abajje sprach zu ihm: dies ist ja nur eine Verursachung! Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Tobi b. Mathna: Dies besagt, dass bei der Schädigung auch die Verursachung verboten sei. Sie hatten ja aber Besitzrecht darauf¹⁸⁴?

R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha, bei Schädigungen gebe es kein Besitzrecht. — Hierzu wurde ja aber gelehrt, R. Mari sagte, dies gelte nur vom Rauch, und R. Zebid sagte, dies gelte nur von einem Abort¹⁸⁵? Dieser erwiderte: Für mich, der ich empfindlich bin, gleichen diese Rauch und Abort.

MAN ENTFERNE EINEN TAUBENSCHLAG FÜNFZIG ELLEN VON DER STADT¹⁸⁶. AUF EIGNEM GEBIET DARF MAN EINEN TAUBENSCHLAG NUR DANN ERRICHTEN, WENN MAN FÜNFZIG ELLEN NACH JEDER SEITE¹⁸⁷ BESITZT; R. JEHUDA SAGT: EINE FLÄCHE VON VIER KOR [AUSSAAT], DIE AUSDEHNUNG DES TAUBENFLUGS, HAT MAN EINEN GEKAUFT, SO BLEIBT ER IN SEINEM BESITZ, AUCH WENN NUR EINE FLÄCHE VON EINEM VIERTELKAB [AUSSAAT] VORHANDEN IST¹⁸⁸.

GEMARA. Nur fünfzig Ellen und nicht mehr, und dem widersprechend wird gelehrt, dass man Taubenschlingen nur dreissig Ris¹⁸⁹ fern von einer bewohnten Gegend legen¹⁹⁰ dürfe! Abajje erwiderte: Sie fliegen auch weiter, Futter aber suchen sie nur innerhalb fünfzig Ellen. — Fliegen sie denn nur dreissig Ris und

179. Dass man auf die Beschädigung des anderen Rücksicht nehmen müsse. 180. Wenn der Schaden direkt durch ihn kommt 181. In den Taubenschlag; der Schaden entsteht also direkt durch den Besitzer der Leiter. 182. Selbst nach demjenigen, welcher sagt, dass man wegen der Verursachung eines Schadens nicht ersatzpflichtig sei (cf. S. 365 Z. 11.), ist der vom Schaden Bedrohte berechtigt, die Verursachung zu verhindern. 183. Sie waren von dem Badern angelockt worden. 184. Durch die eingeführte Benutzung. 185. Vor diesen muss jedes Nachbargrundstück geschützt werden, da die Belästigung eine übermässig grosse ist. 186. Damit die Tauben nicht die Saaten in den Gärten der Stadt beschädigen. 187. Damit die Tauben nicht die Felder des Nachbarn beschädigen. 188. Da angenommen wird, dass bei der Errichtung des Taubenschlags der Verkäufer dazu berechtigt war. 189. Cf. Bd. ij S. 944 N. 74 u. Bd. vij S. 87 N. 193. 190. Damit man keine fremden Tauben einfange.

nicht weiter, es wird ja gelehrt, dass man in einer bebauten Gegend auch in [einer Entfernung von] hundert Mil keine Schlingen legen dürfe? R. Joseph erwiderte: Wenn sie mit Weinbergen bebaut ist.¹⁹¹ Raba erklärte: Wenn sie mit Taubenschlägen bebaut¹⁹² ist. Sollte es schon wegen der Taubenschläge selber verboten sein¹⁹³? — Wenn du willst, sage ich: wenn sie ihm gehören; wenn du willst, sage ich: wenn sie einem Nichtjuden gehören; und wenn du willst, sage ich: wenn sie herrenlos sind¹⁹⁴.

R. JEHUDA SAGT: EINE FLÄCHE VON VIER & C. R. Papa, nach anderen, R. Zebid, sagte: Dies¹⁹⁵ besagt, dass man sowol für einen Käufer als auch für einen Erben eintrete¹⁹⁶. Hinsichtlich eines Erben ist dies ja bereits gelehrt worden: wenn jemand auf Grund der Erbschaft kommt, so braucht er weiter keiner Begründung¹⁹⁷? — Nötig ist dies wegen des Käufers. — Aber auch hinsichtlich des Käufers ist dies ja bereits gelehrt worden: wenn jemand einen Hof gekauft hat und Vorsprünge und Altane¹⁹⁸ an diesem vorhanden sind, so bleibe es dabei¹⁹⁹? — Beides ist nötig; würde er es nur dort, hinsichtlich des öffentlichen Gebiets, gelehrt haben, [so könnte man glauben,] er hat es vielleicht nach innen eingezogen²⁰⁰, oder das Publikum hat es ihm gestattet, nicht aber gilt dies hierbei; und würde er es nur hierbei gelehrt haben, [so könnte man glauben,] dies gelte nur hinsichtlich eines Privaten²⁰¹, den er befriedigt und der es ihm gestattet haben kann, nicht aber gelte dies von einem Publikum²⁰², denn wen konnte er befriedigt und wer sollte es ihm gestattet haben? Daher ist beides nötig.

SO BLEIBT ER IN SEINEM BESITZ. R. Nahman sagte ja aber im Namen des Rabba b. Abuha, dass es bei Schädigungen kein Besitzrecht gebe? R. Mari erwiderte: Nur beim Rauch. R. Zebid erwiderte: Nur bei einem Abort²⁰³.

191. Die Tauben fliegen von Weinberg zu Weinberg, bzw. von Schlag zu Schlag u. kommen auch weiter. 192. Damit man die Tauben aus diesen fremden Taubenschlägen nicht einfange, ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Stadt. 193. Es ist also nicht auf diese Taubenschläge, sondern nur auf die Entfernung von der Stadt Rücksicht zu nehmen. 194. Die Lehre der Mišnah, dass, wenn jemand einen Taubenschlag gekauft hat u. dieser vom Nachbargebiet nicht genügend entfernt ist, anzunehmen sei, dass der Verkäufer dazu berechtigt war. 195. Das Gericht hat den Käufer, bzw. den Erben zu vertreten, u. derjenige, der ihm das Besitzrecht streitig machen will, hat den Beweis anzutreten. 196. Wenn jemand bei der Geltendmachung seiner Rechte auf eine Sache sich darauf beruft, dass sie im Besitz seines Vaters war, so braucht er nicht zu beweisen, dass der Besitz seines Vaters berechtigt war. 197. Die in das öffentliche Gebiet hineinragen u. das Publikum belästigen. Von vornherein dürfen solche nicht gebaut werden. 198. Er braucht sie nicht zu entfernen, da angenommen wird, dass der Erbauer dazu berechtigt war. 199. Der Erbauer hat das Haus nach innen eingerückt, so dass die Vorsprünge sich auf seinem Gebiet befinden, was später nicht mehr zu merken ist. 200. Des Besitzers des Nachbargrundstücks, der durch die unmittelbare Nähe des Taubenschlags geschädigt werden kann. 201. Hinsichtlich der 2. Lehre, in welcher von der Beeinträchtigung des öffentlichen Gebiets gesprochen wird. 202. Bei besonders schweren Belästigungen des Nachbars.

ותו לא והתניא ובישוב אפילו מאה מיל לא יפדום רב יצחק אמר בישוב כדמים דבא אמר בישוב שובבין ותפוק¹⁹¹ ליה משום שובבין נפייהו איכפית אימא דידה ואיכפית אימא הני ואיכפית אימא דהפקד: רבי יהודה אמר בית ארבעה יסוין אמר רב פפא ואיתניא רב זביד ואת איתרת טוענין ללוקח וטוענין לודש¹⁹² וודש תנינא הבא משום ירושה אינו צריך טענה לוקח איצטרובא ליה ללוקח נמי תנינא לוקח הצד ובה זיון וגוונטרואות הרי זה בחוקתה צריכא דאי אשטיקין התם לבי רשות הרבים דאימור בונס לתוך שלו הוא אי נמי אחול¹⁹³ אחול בני רשות הרבים נביה אבל הכא לא ואי אשטיקין הכא רבין דיהיד הוא אימא פיוכיה פיוכיה אי נמי אחול אחיל נביה אבל רבים מאן פיוס ומאן שביק אימא לא צריכא: הרי הוא בחוקתו והא אמר רב נהמן אמר רבה בר אבוה אין חוקה לנזקין רב מרי אמר בקוטר א רב זביד אמר בבית הכסא:

88 M 80 ירש M 85 5 P 84 רבה M 83
 נמי M 87 11 + P 88 M 89 אימא בונס
 M 90 — אחול... הרבים M 91 יהיד אימא לא M 92
 — M 93 אימא לא.

Col.b
[vj] הוּא הַמְּצֹא בְּתוֹךְ הַמְּשִׁים אִמָּה הָרִי הוּא
 הוּא שֶׁל בַּעַל הַשּׁוֹבֵךְ הוּן מִהַמְּשִׁים אִמָּה הָרִי
 הוּא שֶׁל מוֹצֵאוֹ נִמְצָא בֵּין שְׁנֵי שׁוֹכְבוֹת קְרוֹב לֹת
 שְׁלוֹ קְרוֹב לֹת שְׁלוֹ מִחֲצָה עַל מִחֲצָה שְׁנֵיהֶם וְהַלּוּקוֹן
 5 **גְּמָרָא** אָמַר רַבִּי הֵינָא רֹב וְקְרוֹב הַלּוּבִין
 אַחַר הָרֹב וְאִף עַל גַּב דְּרוֹבָא דְאַרְיִיתָא וְקְרוֹבָא
 דְאַרְיִיתָא אֶפְּלוּ הָרִי רֹבָא עֲדִיק מְתִיב רַבִּי זִירָא
 10 וְהָיָה הַרְיֵד הַקְּרֹבָה אֵל תְּחִלָּה וְאִף עַל גַּב דְּאִיבָא
 אַחְרֵיתִי דְנִפְיִשָׁא מִינָהּ בְּדִלִיבָא וְלִזְוִיל בְּתַר רֹבָא
 דְעִלְמָא בּוֹשֶׁבֶת בֵּין הַתְּרִים תֵּן נִפּוּל הַנִּמְצָא בְּתוֹךְ
 הַמְּשִׁים אִמָּה הָרִי הוּא שֶׁל בַּעַל הַשּׁוֹבֵךְ וְאִף עַל גַּב
 דְּאִיבָא אַחְרֵינָא דְנִפְיִשׁ מִינָהּ בְּדִלִיבָא אִי הָרִי אִימָא
 סִיפָא הוּן מִהַמְּשִׁים אִמָּה הָרִי הוּא שֶׁל מוֹצֵאוֹ
 וְאִי דִלִיבָא וְדִאִי מִהֲהוּא נֶפֶל הַבָּא בְּמֵאוֹ עֶסְקִין
 15 בְּמַדְדָה רֵאמֵר רַב עֹקְבָא בַר חַמָּא כֹּל הַמְּדַדָה אֵין
 מְדַדָה יוֹתֵר מִהַמְּשִׁים? כֵּי רַבִּי יְרֵמְיָה גִּנְלוּ אַחַת
 בְּתוֹךְ הַמְּשִׁים אִמָּה וְגִנְלוּ אַחַת הוּן מִהַמְּשִׁים אִמָּה
 מִהוּ וְעַל דָּא אֶפְקֵיָה לְרַבִּי יְרֵמְיָה מִכִּי מְדַרְשָׁא: תָּא
 שְׂמַע נִמְצָא בֵּין שְׁנֵי שׁוֹכְבוֹת קְרוֹב לֹת שְׁלוֹ וְקְרוֹב
 M 96 דְהָרִי הוּא הַבָּא
 M 95 רַב
 M 94 לְבַעַל
 M 97 + אִמָּה

WENN EIN JUNGES TÄUBCHEN INNERHALB DER FÜNFZIG ELLEN GEFUNDEN WIRD, SO GEHÖRT ES DEM EIGENTÜMER DES TAUBENSCHLAGS, UND WENN AUSSERHALB DER FÜNFZIG ELLEN, SO GEHÖRT ES DEM FINDER. WENN ES ZWISCHEN ZWEI TAUBENSCHLÄGEN GEFUNDEN WIRD, SO GEHÖRT ES, WENN ES DIESEM NÄHER IST, DIESEM, UND WENN ES JENEM NÄHER IST, JENEM; WENN BEIDEN GLEICHMÄSSIG, SO TEILEN SIE.

GEMARA. R. Hamina sagte: Von Mehrheit und Nähe richte man sich nach der Mehrheit; und obgleich sowol die Mehrheit als auch die Nähe nach der Gesetzlehre ausschlaggebend ist, so ist die Mehrheit zu bevorzugen. R. Zera wandte ein: "So soll die Stadt, die dem Erschlagenen zunächst liegt"; also auch wenn andere vorhanden sind, die grösser sind? — Wenn keine [grösseren] vorhanden sind. Sollte

man sich nach der allgemeinen Mehrheit richten? — Wenn sie zwischen Bergen liegt²⁰³. — Es wird gelehrt: Wenn ein junges Täubchen innerhalb der fünfzig Ellen gefunden wird, so gehört es dem Eigentümer des Taubenschlags. Also auch wenn andere vorhanden sind, die mehr [Tauben] haben²⁰⁴. Wenn keine vorhanden sind, — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: und wenn ausserhalb der fünfzig Ellen, so gehört es dem Finder; wenn keine anderen vorhanden sind, ist es ja entschieden aus dessen [Taubenschlag]²⁰⁵? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es nur hüpfen kann, und R. Úqaba b. Hama sagte, was nur hüpfen kann, hüpfte nicht weiter als fünfzig Ellen²⁰⁶.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es mit einem Fuss innerhalb der fünfzig Ellen und mit einem Fuss ausserhalb der fünfzig Ellen steht? Dieserhalb jagten sie R. Jirmeja aus dem Lehrhaus hinaus.

Komm und höre: Wenn es zwischen zwei Taubenschlägen gefunden wird, so

203. Eines Taubenschlags. 204. Und von beiden keine 50 Ellen vorhanden sind. 205. Wenn hinsichtlich einer Sache ein Zweifel obwaltet, u. wenn man sich nach der Mehrheit richten wollte, die Sache nach der einen Seite, u. wenn man sich nach der Nähe (wie zBs. im Fall der Mišnah) richten wollte, die Sache nach der anderen Seite zu entscheiden wäre. 206. Dt. 21,3. 207. Diese Stadt hat das Opfer zu bringen, da angenommen wird, dass ein Einwohner dieser Stadt den Mord begangen habe. 208. Je mehr Einwohner die Stadt hat, um so eher ist anzunehmen, dass der Mörder in dieser zu suchen sei. 209. Man sollte annehmen, dass jemand von den Vorüberreisenden den Mord begangen hat. 210. Ganz abgeschlossen vom Verkehr. 211. Man hat sich hierbei trotz der Mehrheit nach der Nähe zu richten. 212. Auch wenn es ausserhalb der 50 Ellen gefunden wird. 213. Und da es ausserhalb der 50 Ellen gefunden wurde, sohat es entschieden ein Durchreisender verloren. 214. Er pflegte die babilonischen Gelehrten ihrer kasuistischen Lehrweise wegen mit ganz unsinnigen u. ausgetallenen Fragen zu verhöhnen u. nannte sie sogar "törichte Babylonier" (et. Bd. ij S. 111 Z. 11 u. S. 917 Z. 6), später brachte er ihnen besondere Bescheidenheit entgegen u. wurde wieder aufgenommen, et. weit fol. 165b. Nach den Tosaphisten wurde er deshalb hin ausgejagt, weil durch seine Frage die oben angegebene Norm, dass ein unflugges Täubchen überhaupt nicht weiter als 50 Ellen hüpfen könne, angezweifelt wird.

gehört es, wenn es diesem näher ist, diesem, und wenn es jenem näher ist, jenem; also auch wenn einer mehr hat als der andere! Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn beide eine gleiche [Anzahl] besitzen. Sollte man sich nach dem Mehrbesitz anderer Leute richten? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es auf einem Weg zwischen Weinbergen gefunden wurde; dieses kann nicht von anderwärts gekommen sein, denn auch was hüpfen kann, tut dies nur dann, wenn es sich umwendend sein Nest sehen kann, sonst aber nicht.

Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn über das Blut, das im Eingang ¹⁹ bemerkt wird, ein Zweifel ²⁰ obwaltet, so ist es unrein, denn es ist anzunehmen, dass es aus dem Eierstock ²¹ herührt; obgleich der Oberteil ²² näher ²³ ist ²⁴. Raba entgegnete ihm: Von dem Fall, wo Mehrheit und Häufigkeit ²⁵ zu berücksichtigen sind, ist nichts zu beweisen; denn über einen solchen Fall streitet niemand. R. Hija lehrte nämlich: Wegen des im Eingang gefundenen Bluts ist man wegen Eintretens in den Tempel schuldig, und man verbrennt dessentwegen die Hebe ²⁶.

Raba sagte [ferner]: Aus der Lehre R. Hijas sind drei Dinge zu entnehmen; es ist zu entnehmen, dass man sich bei Mehrheit und Nähe nach der Mehrheit richte; es ist zu entnehmen, dass die Mehrheit eine Norm der Gesetzlehre ist ²⁷, und es ist zu entnehmen, dass die Lehre R. Zeras Geltung habe, denn R. Zera lehrte: obgleich die Türen der Provinz ²⁸ geschlossen sind. Bei einem Weib verhält es sich ja ebenso wie bei geschlossenen Türen der Provinz ²⁹, dennoch richtet man sich nach der Mehrheit. — Aber Raba ist es ja selber, welcher sagte, dass wenn Mehrheit und Häufigkeit zu berücksichtigen sind, niemand streite ³⁰? Raba ist von jener Lehre abgekommen.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Fass [Wein] auf einem Strom schwimmt, so ist

215. Es sollte angenommen werden, dass es aus einem fremden Taubenschlag gekommen ist u. sollte dem Finder gehören. 216. Der weiblichen Geschlechtsorgane; im Ostium od. in der Scheide. 217. Ob es Menstrualblut ist, in welchem Fall das Weib levit. unrein ist (cf. Lev. 15,19ff.), od. es aus einer Verletzung od. durch eine Abnormität herrührt. 218. Wörtl. der Quelle, woher das Menstrualblut kommt. 219. Wörtl. Söhler; nach Beschreibung der Kommentare ein über dem ovarium u. der vagina liegendes Organ, aus dem das Blut ebenfalls kommen kann, das aber rein ist. 220. Zur Scheide. 221. Doch wol aus dem Grund, weil im Eierstock mehr Blut vorhanden ist. 222. Menstrualblut aus dem Eierstock kommt häufig vor, aus anderen inneren Organen nur in seltenen, abnormen Fällen. 223. Es ist verboten, levit. unrein in den Tempel einzutreten; hat man dies getan, so muss man ein Opfer darbringen. 224. Die priesterlichen Abgaben, die von den Feldfrüchten abgehoben werden; wenn solche levit. unrein werden, so müssen sie verbrannt werden. 225. Da man sich darauf stützend heilige Speisen verbrennen muss. 226. Der übrigen Städte in der Provinz. 227. Wenn nur eine Majorität, die Majorität der betreffenden Stadt, zu berücksichtigen ist. 228. Da hierbei ebenfalls nur eine Majorität zu berücksichtigen ist. 229. Dies ist bei der Lehre R.H.s der Fall, somit ist von dieser auf die Lehre R.Z.s nicht zu schließen

לזה שמו ואף על גב דהוה מינייהו נפיש מבהריה
הבא במאי עסקין ששנין שין ולחיל כהו רובא
דלמא חבא במאי עסקין בשביר של כרמים האם Fol.24
איתא דמלמא אתי בון דמיחדו לא מצי אתי דכל
דמיחדו והדר הוי ליה לקיטת מיחדו ואי לא לא
מיחדו אמר אביי אף אף נמי תנינא דם שנמצא
בפרוזדור ספיקו טמא שחוקתו בן המקור ואף על
גב דאיכא עלייה דמקרבא אמר ליה רבא דוב
ומצוי קא אמרת דוב ומצוי ליבא למאן דאמר דומי
רבי הייא דם הנמצא בפרוזדור חייבין עליו על ביאת
מקדש ושורפין עליו את התרומה ואמר רבא שמע
מינה מדרכי הייא תלת שמע מינה דוב וקרוב הלך
אהר הרוב ושמע מינה רובא דאדרייתא ושמע מינה
איתא לדרכי זרע דאמר רבי זרע אף על פי
שדלתות מדינה נעולות דהא אשה דבי דלתות
מדינה נעולות דמיו ואפילו הכי קא אולין בתר
רובא והא רבא הוא דקאמר רוב ומצוי ליבא למאן
דאמר דהוה בית רבא מהחיא: איתמר הכית שצפה
M 98 בששיתה M 99 הו ע M 1 דליכא לימחש
לרובא דלמא דבון דמיחדו אי מעלמא אתי לא הוה מצי
M 2 — ליה M 3 ד M 1 ג

במקום אשר רוב נמצאת נמנע עיר שרובה ישראל
 במקום נמנע עיר שרובה גוים אסורא ושמואל אמר
 אפילו נמצאת נמנע עיר שרובה ישראל אסורא
 אימור מהאי דקרא אהאי לימא בדדכו הנינא קא
 מיפלי דמר אית ליה דדכו הנינא ומר לית ליה
 דדכו הנינא לא דבולי עלמא אית ליה דדכו הנינא
 והבא בהא קמיפלי דמר סבר אם איתא דמהאי
 דקרא אהאי קדולי ופשוטי הוה מטבעי לה ומר
 סבר הוינא דמהאי נקט ואהאי: ההוא הצבא
 ההמא דאישתבה בפרדיסא דעדלה שריא הנינא
 דימא משום דסבר לה דדכו הנינא שאני התם דאי
 מינניב מינה אפניעי בטיה לא מינניי והני מילי
 המא אבלי עינבי מענני: ההוא זיקן דהמא
 דאשתבהן בי קיפאי שרטהו רבא לימא לא סבר לה
 לדדכו הנינא שאני התם דהובא דשפוכאי ישראל
 מינה והני מילי דדכו אבלי וסרי אימור מיעברי
 דדכו נפול זאי איכא דדכו בהדיהו אימור
 באכדורי הוה נמנע:

es, wie Rabh sagt, wenn es in einer Stadt gefunden wird, in der die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, [zum Genuss] erlaubt, und wenn in einer Stadt, in der die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, verboten; Šemmel aber sagt, selbst wenn in einer Stadt, in der die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, sei es verboten, denn es kann aus Ihideqara¹ gekommen sein. Es wäre anzunehmen, dass sie über die Lehre R. Haninas streiten, einer hält von der Lehre R. Haninas, und der andere hält nichts von der Lehre R. Haninas. — Nein, alle halten sie von der Lehre R. Haninas, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, wenn man sagen wollte, dass es aus Ihideqara herrühre, so müsste es durch die Krümmungen und die Schmelzungen² untergegangen sein, und der andere ist der Ansicht, es sei durch die reissende Strömung herangekommen.

Einst wurde ein Krug Wein in einem Garten von Ungeweihtem gefunden; da erlaubte ihn Rabina [zum Genuss]. Wol aus dem Grund, weil er der Ansicht R. Haninas war³? — Anders verhielt es sich in diesem Fall; wenn er aus diesem [Garten] gestohlen worden wäre, würde er nicht in diesem verwahrt worden sein. Dies gilt jedoch nur vom Wein, Trauben aber verwahrt man wol⁴.

Einst wurden Schläuche mit Wein zwischen Weinstöcken gefunden; da erlaubte sie Raba [zum Genuss]. Es wäre also anzunehmen, dass er nichts von der Lehre R. Haninas hält⁵? — Anders verhielt es sich hierbei, wo die meisten Weinkäufer Jisraéliten waren. Dies gilt jedoch nur von grossen⁶, kleine aber können von den Durchreisenden verloren worden sein. Wenn aber auch grosse sich unter ihnen befinden, so können jene⁷ als Gegenlast⁸ hingelegt worden sein.

QAN ENTFERNE EINEN BAUM FÜNFUNDZWANZIG ELLEN VON DER STADT, EINEN JOHANNISBROTBAUM ODER EINE SYKOMORE FÜNFZIG ELLEN. ABBA-SA'UL

230. Wein, der von einem Nichtjuden berührt wurde, gilt als den Götzen geweiht u. ist zum Genuss verboten. 231. Stadt am Euphrat, in der die meisten Einwohner Nichtjuden waren, im Altertum bekannt unter dem Namen Idikara od. Diakara, nach RAVFOKORT (עיר דיקא p. 331) identisch mit dem heutigen Hit od. Hella. 232. Ob. S. 1012 Z. 111. 233. Des Flusses. 234. Der Eis u. Schneemassen. 235. Fruchtbäume in den ersten 3 Jahren, während welcher sie zum Genuss verboten sind; cf. Lev. 19,23ff. 236. Obgleich zu betüchelten war, dass der Wein von diesem Garten herrühre. 237. Und die meisten Gärten waren älter als 4 Jahre. 238. Der Dieb kann sich d. provisorisch verwahrt haben, in der Absicht, sie bei der nächsten Gelegenheit zu holen. 239. Der nächstliegende Garten, in dem die Schläuche gefunden worden waren, gehörte zwar einem Nichtjuden, die meisten aber gehörten Nichtjuden; er entschied also gegen die Ansicht RH., während er selbst der Meinung ist, dass nach RH. zu entscheiden sei. 240. Fässer, die wahrscheinlich jemand an der Stadt vorbeiführt. 241. Die kleinen Fässer. 242. Um die Last an beiden Seiten des Lasttiers anzugleichen. In einem solchen Fall, wenn es grosse u. kleine Fässer sind, sind nach einer Ansicht alle verboten u. nach der andern deren Ansicht alle verboten. 243. Die sehr breite Zweige haben u. ruviel Schatten, so dass

Col b

Ivij
Bm.117a



הוה M 8 הקרא M 7 אהאי M 6 אפניעי M 5
 מטבעי לה וכו' M 9 הוינא מניה אפניעי
 הוה M 12 אהאי M 11 אבלי M 10
 727

SAGT: JEDEN LEEREN BAUM FÜNFZIG ELL-
 LEN. WAR DIE STADT FRÜHER DA, SO
 FÄLLE MAN IHN UND ERSETZE DEN WERT
 NICHT, WAR DER BAUM FRÜHER DA, SO
 FÄLLE MAN IHN UND ERSETZE DEN WERT;
 IST ES ZWEIFELHAFT, WER VON BEIDEN
 FRÜHER DA WAR, SO FÄLLE MAN IHN UND
 ERSETZE DEN WERT NICHT.

GEMARA. Aus welchem Grund? Ula
 erwiderte: Wegen der Verschönerung der
 Stadt²⁴⁴. Es sollte doch ausreichen der
 Umstand, dass man ein Feld nicht zum
 Vorplatz und einen Vorplatz nicht zum
 Feld machen dürfe²⁴⁵? — Dies ist wegen
 der Ansicht R. Eleázars nötig, welcher
 sagt, man dürfe ein Feld zum Vorplatz
 und einen Vorplatz zum Feld machen;
 hierbei aber ist dies verboten wegen der
 Verschönerung der Stadt. Und selbst nach
 den Rabbanan, welche sagen, man dürfe
 ein Feld nicht zum Vorplatz und einen
 Vorplatz nicht zum Feld machen, gilt dies
 nur von Saaten, nicht aber von Bäumen;
 hierbei aber ist dies verboten, wegen der
 Verschönerung der Stadt. Woher ent-
 nimmst du, dass zwischen Saaten und Bäumen zu unterscheiden sei? — Es wird ge-
 lehrt: Wenn ein umzäunter Lagerplatz von mehr als zwei Seah [Aussaat], der zur
 Wohnung bestimmt worden ist, in seiner grösseren Hälfte besäet wurde, so gleicht
 er einem Garten und [das Umhertragen] ist in diesem²⁴⁶ verboten, und wenn er zur
 grösseren Hälfte [mit Bäumen] bepflanzt wurde, so gleicht er einem Hof und [das
 Umhertragen] ist in diesem erlaubt.

WAR DIE STADT FRÜHER DA, SO FÄLLE MAN IHN UND ERSETZE DEN WERT NICHT
 &c. Weshalb heisst es hinsichtlich einer Zisterne²⁴⁷, dass man [den Baum] fälle und
 den Wert ersetze, und hierbei, dass man ihn fälle und den Wert nicht ersetze!? R.
 Kahana erwiderte: Ein gemeinsamer Topf ist weder warm noch kalt²⁴⁸. Was ist
 dies denn für ein Einwand, vielleicht ist zwischen der Schädigung des Publikums
 und der Schädigung eines Privaten zu unterscheiden²⁴⁹? Vielmehr, wenn die Er-
 klärung R. Kahanas gelehrt worden ist, so wird sie sich auf den Schlusssatz bezie-
 hen: war der Baum früher da, so fälle man ihn und ersetze den Wert. Sollte er²⁵⁰
 doch sagen können: zahlt mir zuerst den Ersatz und nachher werde ich ihm fällen!²⁵¹

244. Solche bringen nur Schaden u. keinen Nutzen. 245. Muss der Raum um die Stadt frei-
 bleiben 246. Was durch die Bepflanzung des Platzes mit Bäumen der Fall ist. 247. Am
 Sabbath, an dem das Umhertragen von beweglichen Sachen nur in einem geschlossenen Raum erlaubt ist.
 248. Neben einem Baum; cf. weit S. 1020 Z. 19 ff. 249. Da sich einer auf den anderen verlässt. Ebenso
 auch hierbei; wenn Ersatz zu zahlen wäre, so würde keiner der Stadtbürger die Sache in die Hand neh-
 men, sondern auf einen anderen schieben wollen. 250. Bei der Lehre von der Zisterne handelt
 es sich um die Schädigung eines Privaten; die Antwort R.K.s ist also ganz überflüssig. 251. Der
 Eigentümer des Baums zu den Einwohnern der Stadt.

שאל אימר כל אילן כרם חמישים אמה אם העיר
 קדמה קוצין ואינו ניתן דמים ואם אילן קדם קוצין
 וניתן דמים ספק זה קדם לספק זה קדם קוצין
 ואינו ניתן דמים
 גמרא. מאי טעמא אמר עולא משום נוי
 העיר והיפוך ליה דאין עושין שדה מגדש ולא מגדש
 שדה לא מריכא לדבי אלעזר דאמר עושין שדה
 מגדש ומגדש שדה הכא משום נוי העיר לא
 עבדינן ולרבנן נמי דאמרי אין עושין שדה מגדש
 ולא מגדש שדה הני מילי והקים אבל אילנות
 עבדינן והכא משום נוי העיר לא ומנא תימרא
 עבדינן בין והעין לאילנות התניא קרפף ויתד
 מבית סאתים שחוקק לדויה נורף רובו הרי הוא
 כגנה ואסוד ניטף רובו הרי הוא כהצר ומותר
 ואם העיר קדמה קוצין ואינו ניתן דמים וכו' מאי
 שנא נבי בור דקתני קוצין וניתן דמים ומאי שנא
 הכא דקתני קוצין ואינו ניתן דמים אמר רב כהנא
 קידרא דבי שותפי לא תימא ולא קידא ומאי קשיא
 דלמא שאני הויקא דרבים מהויקא דיהוד אלא אי
 איתמר דרב כהנא אסיפא איתמר אם האילן קדם
 קוצין וניתן דמים ולימא להו הכו לי ברישא דמי
 M 16 5 P 15 ה + M 14 6 — M 13
 ולתך לישנא דא ר אלעזר אין M 17 דשני ליה בין
 — M 20 1 P 19 B 18 חמישא ולא קריא
 דר 7 — M 21 דמי

והדר איתקן אמר רב כהנא קירחא דמי שותפי לא
 "הימא ולא קירחא" ספק זה קדם יספק זה קדם
 קוצין ואינו ניתן המים. מאי שנא מבזבז דאמרת
 לא יקון התם דודאי לאו למיקון קאי ספיקו נמי
 לא אמרין ליה קין הכא דודאי למיקון קאי ספיקו
 נמי אמרין ליה קין ואי משום דמי אמרין ליה
 אייתי ראיה ושקול:

R. Kahana erwiderte: Ein gemeinsamer
 Topf ist weder warm noch kalt.

IST ES ZWEIFELHAFT, WER VON BEI-
 DEN FRÜHER DA WAR, SO FÄLLE MAN IHN
 UND ERSETZE DEN WERT NICHT. Womit
 ist es hierbei anders als bei einer Zisterne
 ", hinsichtlich welcher du sagst, dass
 man ihn nicht fälle! Da, wo [der
 Baum], wenn dies entschieden ist, nicht
 zu fällen ist, wird in einem Zweifel vom
 Eigentümer nicht verlangt, dass er ihn
 fälle²⁵², hierbei aber, wo er auf jeden Fall²⁵³
 zu fällen ist, verlangt man von ihm, dass
 er ihn auch im Fall des Zweifels fälle,
 und wenn er Ersatz beansprucht, so for-
 dert man ihn auf, den Beweis anzutreten,
 sodann erhält er Ersatz.

MAN ENTFERNE EINE PERMANENTE
 TENNE²⁵⁴ FÜNFZIG ELLEN VON DER
 STADT. AUF EIGNEM GEBIET DARF MAN
 EINE PERMANENTE TENNE NUR DANN ER-
 RICHTEN, WENN IHM FÜNFZIG ELLEN NACH
 JEDER RICHTUNG GEHÖREN; MAN ENTFER-
 NE SIE VON DEN PFLANZUNGEN UND DEM
 ACKERFELD EINES ANDEREN SOVIEL, DASS
 SIE KEINEN SCHADEN ANRICHTET.

GEMARA. Wodurch unterscheidet sich
 der Anfangsatz vom Schlußsatz²⁵⁵? Abajje

הדיקון את גרן קבוע מן העיר המישים אמה
 לא יעשה אדם גרן קבוע בתוך שלו אלא
 אם בן יש לו המישים אמה לבו רוח ומרחוק
 מנטיעותיו של הבזבז ומנערו בסדו שלא יזיק:
גמרא. מאי שנא רישא ומאי שנא סיפא
 אמר אביי סיפא אתאן לגרן שאינו קבוע היכי
 דמי גרן שאינו קבוע אמר רבי יוסי ברבי הנינא
 כל שאינו זודה ברחת רב אשי אמר מה טעם קאמר
 מאי טעמא מרחיקין גרן קבוע מן העיר המישים
 אמה כדי שלא יזיק מיתבבי מרחיקין גרן קבוע מן
 העיר המישים אמה וכשם שמרחיקין מן העיר
 המישים אמה כך מרחיקין²⁵⁶ מדלועין ומן מקשאוי
 ומנטיעותיו ומנערו של הבזבז המישים אמה כדי
 שלא יזיק בשלמא לרב אשי ניהא אלא לאביי קשיא
 בשלמא ממשקשאוי ומדלועין דאזיל ואיתי בליביה
 ומצבי ליה אלא מנערו אמאי אמר רבי אבא בר

20

20
 25
 27
 29

M 22 — קין...ליה
 M 23 — אה
 M 24 +
 M 25 — ה 8
 M 26 מן מקשאוי ומן מדלועין ומנטיעותיו
 B 27 ומקשאוי
 B 28 + קשיא
 M 29 מקשאוי
 B 30 + אבא. M מישים בריב
 B 31 ומצבי

erwiderte: Der Schlußsatz spricht von einer provisorischen Tenne. -- Welche heisst eine provisorische Tenne? R. Jose b. Hanina erwiderte: Wenn ohne Wurfschaufel geworfelt wird. R. Asi erklärte: Dies²⁵⁷ ist eine Begründung: eine permanente Tenne muss man aus dem Grund fünfzig Ellen von der Stadt entfernen, damit kein Schaden angerichtet werde. Man wandte ein: Man entferne eine permanente Tenne fünfzig Ellen von der Stadt, und wie man sie von einer Stadt fünfzig Ellen entfernen muss, so muss man sie auch von den Kürbissen, den Gurken, den Pflanzungen und dem Ackerfeld eines anderen fünfzig Ellen entfernen, damit sie keinen Schaden anrichte. Richtig ist dies nach R. Asi²⁵⁸, aber gegen Abajje ist ja einzuwenden: einleuchtend ist dies hinsichtlich Gurken und Kürbisse, denn [die Spreu] legt sich auf die Blüten und macht sie verdorren, weshalb aber²⁵⁹ vom Ackerfeld? R. Abba b. Zabda,

252. Wenn es zweifelhaft ist, wer von beiden früher da war.
 253. Dass der Baum früher da war.
 254. Sondern erst dann, wenn der Eigentümer der Zisterne den Beweis antritt, dass die Zisterne früher da war.
 255. Auch wenn der Baum früher da war.
 256. Wo Getreide in grösseren Quantitäten geworfelt wird; ausführl. weiter.
 257. Weil die Spreu Menschen u. Pflanzen schädlich ist.
 258. Hinsichtlich fremder Pflanzungen, von welchen die Tenne nur soviel entfernt zu werden braucht, dass kein Schaden angerichtet werde, also weniger als 50 Ellen.
 259. Wenn der Getreidehaufen so klein ist, dass die Spreu durch den Wind entfernt wird.
 260. Der Schlußsatz, dieser ist nur eine begründende Ergänzung des Vorangehenden u. keine besondere Lehre.
 261. Nach welchem für alles ein Mass festgesetzt ist.
 262. Ist die Entfernung von 50 Ellen erforderlich

nach anderen, R. Abba b. Zuṭra, erwiderte: Weil sie es in Ding verwandelt .

UAN ENTFERNE ABDECKEREIEIN, GRÄBER UND GERBEREIEIN FÜNFZIG ELLEN VON DER STADT. MAN DARF EINE GERBEREI NUR IN DER OSTSEITE DER STADT ERRICHTEN. R. Āqiba SAGT, MAN DÜRFE ES IN JEDER SEITE, NUR NICHT IN DER WESTSEITE. MAN ENTFERNE DIE BELZE VON KRÄUTERN, LAUCH UND ZWIEBELN, UND SENF VON BIENEN. R. JOSE ERLAUBT ES BEIM SENF .

GEMARA. Sie fragten: Wie meint es R. Āqiba: dass man diese an jeder Seite nahe anlegen dürfe, mit Ausnahme der Westseite, an der man sie fünfzig Ellen entfernen muss, oder aber: dass man sie in jeder Seite in einer Entfernung von fünfzig Ellen anlegen dürfe, mit Ausnahme der Westseite, in der man sie überhaupt nicht anlegen darf? — Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Āqiba sagt, man dürfe sie in jeder Seite in einer Entfernung von fünfzig Ellen anlegen, mit Ausnahme der Westseite, in der man sie überhaupt nicht anlegen dürfe, weil diese beständig ist. Raba sprach zu R. Naḥman: Was heisst "beständig", wollte man sagen, beständig an Winden, so sagte ja R. Hanan b. Abba im Namen Rabhs: Vier Winde wehen jeden Tag und mit allen auch der Nordwind, denn wenn dem nicht so wäre, so würde die Welt auch nicht eine Stunde bestanden haben; am unerträglichsten von allen ist der Südwind, und wenn der Habicht[engel] ihm nicht einhalten würde, würde er die Welt zerstören, denn es heisst: *Durch deine Einsicht hebt der Habicht seine Schwingen, breitet seine Fittige aus nach dem Süden hin!* — Vielmehr, unter "beständig" ist die Beständigkeit der Gottheit zu verstehen. R. Jehošnâ b. Levi sagte nämlich: Wolan, wollen wir unsren Vorfahren danken, dass sie uns den Ort des Gebets mitgeteilt haben, denn es heisst: *das Heer des Himmels verneigt sich vor dir!*, R. Aḥa b. Jâqob wandte ein: Vielleicht gleich einem Diener, der von seinem Herrn eine Beloh-

נבדא ואיתביא רבי אבא בר זוטרא מפני שקישה אמתו ללל Fol.25

והדיקון את הנכבית את הקבוצות יאת הכוסות [ix] מן העיר המשים אמת אין עישה בודקו אלא למורה העיר רבי עקיבא אימר לכו היה הוא עישה היין ממערכת : ומדחיקין את המישרה מן היורה יאת הכריושין מן הבצלום יאת החרדן מן החבושים ירבי ירבי מתיר בחרדן:

נבדא איכניא ללו רבי עקיבא היכי קאמר לכל דוח הוא עושה וכוון היין ממערכת ומדחיק המשים אמת ועישה אי דלמא לכל דוח הוא עישה ומדחיק המשים אמת היין ממערכת דאינו עישה כלל תא שמע דתניא רבי עקיבא אימר לכל דוח הוא עישה ומדחיק המשים אמת היין ממערכת דאינו עישה כל עיקר מפני שהיא תדירא אמר ליה רבא לרב נחמן מאי תדירא אילימא תדירא ברוחות ונא אמר רב הנין בר אבא אמר רב ארבע רוחות מנשבות כלל יום ויום צפונות עם מולן שאילמלא בן אין העולם מתקים אפילו שעה אהת ורוח הרומית קשה מכולן ואילמלא בן נין שמעמימה מחרבת את העולם שנאמר המטינתך יארב נין יפיש בנפיו לתומן אלא מאי תדירא תדירא בשכינה דאמר רבי יהושע בן לוי בואו ונהויק טובה לאבותינו שהודיעו מקום תפלה דכתיב ועבא השמים רך משתחוים מתקין לה רב אחא בר יעקב דלמיא בעבד

M 31 + ואיתביא ר' אבא בר זוטרא מן המערכת B 33 + ומדחיק המש אמת. M 34 בר י נדפסת זאן כל המשנה הבאה לקמן בע ב M 35 שהוא עישה ומרה י אמה או M 36 שאינו M 37 + מאי טע M 38 — תדירא M 39 רבא M 40 ביום M 41 כל אהת ואהת מהן M 42 — ש M 43 בר העי כלו שנה M 44 בתפלה P 45 בא M 40 שהודיענו + B 47

263. Die Spreu dringt in den Boden u. geht in Verwesung über. 264. Der Wind an dieser Seite ist milde u. trägt den schlechten Geruch nicht in die Stadt. 265. Wenn sie einem anderen gehören. 266. Diesen neben einen Bienenstock zu säen; cf. weit S. 1020 Z. 16ft. 267. Weil an dieser Seite der Wind öfter als an anderen Seiten weht. 268. Dh. aus allen 4 Himmelsrichtungen. 269. Nach Schorrk (p. 77, s. j) p. 53) identisch mit dem persischen Venant, einem der Engel, der über die Winde gesetzt ist. 270. Ij. 39,26. 271. Die in dieser Seite weht. 272. Neh. 9,6. 273. Diese kommen aus dem Osten u. verneigen sich gegen Westen.

263. Die Spreu dringt in den Boden u. geht in Verwesung über. 264. Der Wind an dieser Seite ist milde u. trägt den schlechten Geruch nicht in die Stadt. 265. Wenn sie einem anderen gehören. 266. Diesen neben einen Bienenstock zu säen; cf. weit S. 1020 Z. 16ft. 267. Weil an dieser Seite der Wind öfter als an anderen Seiten weht. 268. Dh. aus allen 4 Himmelsrichtungen. 269. Nach Schorrk (p. 77, s. j) p. 53) identisch mit dem persischen Venant, einem der Engel, der über die Winde gesetzt ist. 270. Ij. 39,26. 271. Die in dieser Seite weht. 272. Neh. 9,6. 273. Diese kommen aus dem Osten u. verneigen sich gegen Westen.

שנוטל פרום מרבו והווד לאהורו ומשתחוה קשיא:
 דרבי אושיעיא סבר שכינה בכל מקום דאמר רבי
 אושיעיא מאי דכתיב אתה הוא ה' לבודך אתה עשית
 את השמים וכו' שלוחך לא בשלוהי בשד ודם
 שלוהי בשד ודם במקום שמשתלחם לשם מהורוים
 שלוחתך שלוחך למקום שמשתלחך משם מהורין
 שלוחתך שנאמר התשלה ברכים וילכו ויאמרו לך
 חננו יבואו ויאמרו לא נאמר אלא וילכו ויאמרו
 מלמד שהשכינה בכל מקום ואף רבי ישמעאל סבר
 שכינה בכל מקום התנא דבי רבי ישמעאל מנין
 ששכינה בכל מקום שנאמר הנה המלאך חדבר בי
 יצא ומלאך אחר יצא לקראתו אהרו לא נאמר
 אלא לקראתו מלמד ששכינה בכל מקום ואף רב
 ששת סבר שכינה בכל מקום דאמר ליה רב ששת
 לשמיעית לכל דוחתא אוקמן לבר ממורת משום
 רמורו בה מיני ישן דרבי אבהו אמר שכינה במקדש
 דאמר רבי אבהו מאי אוריה אוריה ית: אמר רב
 יהודה מאי דכתיב יעקב כמטר לקחי זו רוח מערבית
 שכחה מעדפו של עולם תול ככל אמרתי זו רוח
 צפונית שמולת את הוחם וכן הוא אומר תולים
 זהב מבים בשערים עלי דשא זו רוח מזרחית

Neh. 9. 6
 Ij. 38. 35
 Zeh. 2. 7
 Dt. 32. 2
 Jes. 46. 6
 Dt. 32. 2

M 49 שנין שהשב בכל מקום שנה
 M 48 א - א - א
 M 51 - P 52 - B 50
 M 53 אף לבי סמרינהא + B 54 וילכו
 M 56 משום דלית ביה שכינה אלא - M 55 ישן - P 57

nung empfängt, rückwärts zurücktritt und sich verneigt? Dies ist ein Einwand.
 R. Ošāja aber ist der Ansicht, dass die Gottheit überall sei, denn R. Ošāja sagte:
 Es heisst: *Du, Herr bist es allein, du hast geschaffen den Himmel &c.* Deine Boten gleichen nicht den Boten aus Fleisch und Blut: Boten aus Fleisch und Blut bringen ihre Botschaft nach dem Ort, woher sie entsandt worden sind, deine Boten aber bleiben da, wohin sie mit ihrer Botschaft entsandt worden sind, denn es heisst: *Entsendest du Blitze, dass sie gehen und zu dir sagen: Hier sind wir?* Es heisst nicht: sie kommen und sagen, sondern: sie gehen und sagen, dies lehrt, dass die Gottheit überall ist. Und auch R. Jišmāel ist der Ansicht, dass die Gottheit überall sei, denn in der Schule R. Jišmāels wurde gelehrt: Woher, dass die Gottheit überall ist? - es heisst: *Und siehe, der Engel, der mit mir redete, ging hinaus, und ein anderer Engel kam ihm entgegen:* es heisst nicht: hinter ihm, sondern: ihm entgegen, dies lehrt, dass die Gottheit überall ist. Und auch R. Šešeth ist der Ansicht, dass die

Gottheit überall sei, denn R. Šešeth sprach zu seinem Diener: Nach allen Richtungen kannst du mich stellen, nur nicht nach der östlichen Richtung, weil die Minäer Jesu diese wählen. R. Abahu aber ist der Ansicht, dass die Gottheit sich in der Westseite befinde, denn R. Abahu sagte: sie heisse deshalb avarja, weil da die Luft Gottes [avir ja] ist.

R. Jehuda sagte: Es heisst: *Es ergüsse sich [p̄araph] meine Lehre wie Regen,* das ist der Westwind, der von der Nackenseite [ōrpo] der Welt kommt. *Es tranfle [tal] meine Rede wie der Tau,* das ist der Nordwind, der das Gold wolfeil [mazeleth] macht, denn so heisst es: *die Gold aus dem Beutel verschwenden.* *Wie Regenschauer [šcirim] auf junges Grün,* das ist der Ostwind, der wie ein Gespenst [sair] die ganze

274. Ebenso verneigen sich auch die Himmelskörper gegen Osten u. treten nach Westen zurück
 275. Sie müssen ihren Absender Bericht erstatten, vorher weiss er nicht, ob sein Auftrag ausgeführt worden ist. 276. Ihr Absender, die Gottheit, ist überall anwesend. 277 Ij 38.35. 278 Zach 27
 279. Beide Engel waren von Gott abgesandt worden u. kamen von entgegengesetzter Richtung. 280
 Dieser war blind u. kannte die Himmelsrichtung nicht. 281. Beim Verrichten des Gebets, da die Gottheit überall anwesend ist. 282. Dass die Christen in früherer Zeit sich beim Gebet gegen Osten wandten, wird bei manchen alten Schriftstellern angegeben, cf. GRONBEAU M. c. c. 1. 8. 40 p. 490
 283. Nach den älteren Kommentaren Benennung der Westseite. 284 Dt 32,2. 285. Die Gesetzeskunde wird mit den 4 Winden verglichen, die zur Erhaltung des Weltalls erforderlich sind. 286. Dh von der Rückseite, der Osten gilt als Vorderseite. 287. Dieser ist der schädlichste Wind, er beschädigt das Getreide, wodurch dies im Preis steigt u. das Zahlungsmittel, das Gold im Preis fällt. 288. Jes 46,6; dieser Schriftvers wird als Beleg dafür angezogen, dass beim Gold der Ausdruck נט gebraucht wird

Welt erzittern macht. *Wie Wassertropfen auf das Gras*, das ist der Südwind, der Wassertropfen bringt und das Gras wachsen macht.

Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Die Welt gleicht einer Halle und die Nordseite ist nicht geschlossen, und sobald die Sonne die nordwestliche Ecke erreicht, so biegt sie ab und steigt über den Himmel. R. Jehošua sagte: Die Welt gleicht einem geschlossenen Zelt und auch die Nordseite ist geschlossen, und sobald die Sonne die nordwestliche Ecke erreicht, lenkt sie ab und kreist über die Rückseite der Wölbung, wie es heisst: *Sie geht gegen Süden und kreist gegen Norden &c.* Sie geht gegen Süden, am Tag, und kreist gegen Norden, in der Nacht. *Immerfort kreisend geht der Wind, und zu seinen Kreisen kehrt er zurück*; das sind die Ostseite und die Westseite, zuweilen umgeht [die Sonne] sie und zuweilen geht sie sie entlang. Er sagte: [Folgende Lehre] vertritt die Ansicht R. Eliézers. *Aus der Kammer kommt der Sturm*, das ist der Südwind; *und von der Nordsterngruppe die Kälte*, das ist der Nordwind; *durch Gottes Odem gibt es Eis*, das ist der Westwind; *und des Wassers Weite in Enge*, das ist der Ostwind. Der Meister sagte ja aber, dass der Südwind Wassertropfen bringe und das Gras wachsen mache²⁸⁹. Das ist kein Einwand, aus der einen [Seite] kommt der Regen gemächlich, aus der anderen kommt er in Guss²⁹⁰.

R. Hisda sagte: Es heisst: *Aus dem Norden kommt das Gold*, das ist der Nordwind, der das Gold wolfeil macht, denn es heisst: *die Gold aus dem Beutel verschwendend*.

Raphram b. Papa sagte im Namen R. Hisdas: Seit dem Tag, da der Tempel zerstört wurde, kommt mit dem Südwind kein Regen, denn es heisst: *Sie rissen rechts und blieben hungrig, trassen links und waren nicht satt*, und es heisst: *Nord und Süd, du hast sie erschaffen*²⁹¹.

Ferner sagte Raphram b. Papa im Namen R. Hisdas: Seit dem Tag, da der

289. Die an der Vorderseite offen ist. 290. Die sich in der Richtung von Osten nach Süden bewegt. 291. Und geht über Nacht weiter, bis sie morgens die nordöstliche Ecke erreicht u. dann unter dem Himmel wandert. 292. Sie wandert dann über Nacht weiter, bis sie morgens an die nordöstliche Ecke gelangt u. zurück in den Innenraum der Wölbung tritt. 293. Ecc. 1,6. 294. Nach welcher die Kälte aus der Nordseite kommt, nach RE. ist diese Seite eingeschützt. 395. Ij. 37,9. 296. Und hier heisst es, dass dieser Sturm u. die Ostseite Wasser [Regen] bringen. 297. Der erstere ist für die Pflanzen dienlich, der andere schädlich. 298. Der guten, milden Regen bringt. 299. Jes. 9,16. 300. Ps. 89,13. 301. Für Süd wird im Text der Ausdruck Rechts gebraucht, u. im vorangehenden Schrittwers wird dieses Wort mit dem Hunger in Verbindung gebracht.

שמטערת את כל העולם בשער ומבזבזים עליו^{01.32,2} עשב זו רוח דרומים שהיא מעלה רבובים ומגדלת^{Col.b} עשבים: תניא רבי אליעזר אומר עולם לאבסרהה הוא דומה וזוה צפונית אינה מסוככת ובין שהגיעה חמה אצל קרן מערבית צפונית נכפפת יעלה למעלה מן הקרקע ורבי יהושע אומר עולם בבין קובת הוא דומה וזוה צפונית מסוככת ובין שהחמה מגיעת לקרן מערבית צפונית מקפת והחמה אחריו כיפה שנאמר הולך אל דרום וכובב אל צפון וגו'^{Ecc.1,6} הולך אל דרום ביום וכובב אל צפון בלילה כובב^{Er.56a} כובב הולך הרוח ועל סביבותיו שב הרוח אלו פני מזרח ופני מערב שפעמים מסוככתן ופעמים מחלבתן הוא היה אומר אתאן לרבי אליעזר מן החדר תבוא סופת זו רוח דרומים ומטורים קרה זו רוח צפונית מנשמת אל יתן קרה זו רוח מערבית ורחב מים במוצק זו רוח מזרחית והאמר מר רוח דרומים מעלה רבובים ומגדלת עשבים לא קשיא הא דאמיא מטרא בניהותא הא בשפיכותא: אמר רב הסרא מאי דתניב מוצפון זהב יאתה זו רוח צפונית שמולת את הזהב וכן הוא אומר חולים זהב מביס: אמר רפרם בר פפא אמר רב הסרא מיום שחרב בית המקדש לא הונשמת רוח דרומים שנאמר יגור על ימין וירגע ויאכל על שמאל ולא שבעי ובתניב צפון וימין אתה כראתם: ואמר רפרם בר פפא אמר

M 58 מסוככת ומשחמת מגעת לקרן B 59 לקובה M 60 מסוככת ומשחמת מגעת רוח מער M 61 דא M 62 אמר רב נתנן ב.א. מיפרא

רכ הסרא מיום שחרב בית המקדש¹ אין הגשמים יורדן מאיצר טוב שנאמר "פתח ה' לך את אוצרו הטוב בזמן שישראל יעושין רצונו של מקום וישראל שרויין על אדמתם גשמים יורדן מאוצר טוב² בזמן שאין ישראל שרויין על אדמתם אין גשמים יורדן מאוצר טוב: אמר רבי יצחק הרוצה שיחכים ידרים ושישיעד יצפין וסימניך שלהן בצפון ומנודה בדרום דכבי יהושע בן לוי אמר לעולם ידרים שמתוך שמתחכם מתעשר שנאמר אך ימים בימינה (ו) בשמאלה עשר וכבוד וזא רבי יהושע בן לוי אמר שבנה במערב דמצלי אצלוי: אמר ליה רבי הננא לרב אשי כגון אתון דיתביתו בצפונה דארץ ישראל אדרימו אדרומי ומנא לן דכבל לצפונה דארץ ישראל קיימא דכתיב מצפון תפתח הרעה על כל יושבי הארץ: מרחיקין את המשרה מן הירק וכו': תנא רבי יוסי מתיר בהרדל שיכול לומר לו עד שאתה אומר לי הרחק הרדלך מן דבורי הרחק דבורך מן הרדלי שבאות ואוכלות לגלוגי הרדלי:

Jam. 21b
8b. 147a
Men. 86b

Pr. 3, 16

Git. 6a

Jer. 1, 14

8b. 18a

[x] 8m. 117a

8b. 18a 27b

8b. 24b

ib. 18b

Tempel zerstört wurde, kommt kein Regen aus der guten Schatzkammer hernieder, denn es heisst: *Der Herr wird dir seine gute Schatzkammer aufthun. Zur Zeit, wenn die Jisraëlit den Willen Gottes tun und in ihrem Land weilen, kommt der Regen aus der guten Schatzkammer hernieder, und zur Zeit, wenn die Jisraëlit nicht in ihrem Land weilen, kommt der Regen nicht aus der guten Schatzkammer hernieder.*

R. Jichaq sagte: Wenn jemand weise werden will, so wende er sich gegen Norden. Als Merkzeichen diene dir folgendes: der Tisch stand nördlich und die Leuchte südlich. R. Jehošua b. Levi aber sagt, man wende sich stets gegen Süden, denn wenn man weise ist, wird man auch reich, denn es heisst: *Langes Leben in ihrer Rechten, in ihrer Linken Reichtum und Ehre.* R. Jehošua b. Levi sagte ja aber, die Gottheit befinde sich im Westen? Man neige sich nur hinüber!

R. Hanina sagte zu R. Asi: Ihr, die ihr nördlich vom Jisraëlland wohnt, müsst euch gegen Süden wenden. — Woher, dass Babylonien nördlich vom Jisraëlland liegt? — Es heisst: *Vom Norden her wird das*

Unheil über alle Bewohner des Lands hereinbrechen.

MAN ENTFERNE DIE BEIZE VON KRÄUTERN & C. Es wird gelehrt: R. Jose erlaubt dies beim Senf, weil er zu ihm³ sagen kann: während du von mir verlangst, dass ich meinen Senf von deinen Bienen entferne, entferne du deine Bienen von meinem Senf, denn sie kommen und fressen die Stengel von meinem Senf ab⁴.

MAN ENTFERNE EINEN BAUM FÜNFUNDZWANZIG ELLEN VON EINER ZISTERNE; EINEN JOHANNISBROTBAUM UND EINE SYKOMORE⁵ FÜNFZIG ELLEN, EINERLEI OB ER SICH OBEN⁶ ODER AN DER SEITE BEFINDET. WAR DIE ZISTERNE FRÜHER DA, SO FÄLLE MAN IHN UND ERSETZE DEN WERT⁷, WAR DER BAUM FRÜHER DA, SO FÄLLE MAN IHN NICHT; IST ES ZWEIFELHAFT, WER VON BEIDEN FRÜHER DA WAR, SO FÄLLE MAN IHN NICHT. R. JOSE SAGT, AUCH WENN DIE ZISTERNE FRÜHER DA WAR ALS DER BAUM, FÄLLE MAN IHN NICHT, DENN DER EINE GRÄBT AUF SEINEM

302. Dt. 28,12. 303. Nach RŠJ. beim Verrichten des Gebets. 304. Im Tempel. 305. Pr. 3,16. 306. Man richte das Gesicht gegen Westen u. neige sich ein wenig südlich. 307. Jer. 1,14. 308. Der Eigentümer des Senfs zum Eigentümer der Bienen. 309. Der Schaden ist ein gegen seitiger, u. wer sich mehr geschädigt fühlt, hat sich zu entfernen. 310. Damit die Wurzeln nicht die Zisterne beschädigen. 311. Die weit verzweigte Wurzeln haben. 312. Auf einer Erhöhung. 313. Da der Schaden einen einzelnen betrifft, so muss er, wenn er die Entfernung verlangt, den Baum ersetzen.

GEBIET UND DER ANDERE PFLANZT AUF SEINEM GEBIET :

GEMARA. Es wird gelehrt: Einerlei ob die Zisterne unten und der Baum oben oder die Zisterne oben und der Baum unten sich befindet. Erklärlich ist dies von dem Fall, wenn die Zisterne unten und der Baum oben sich befindet, die Wurzeln erweitern sich dann und beschädigen die Zisterne, aus welchem Grund aber in dem Fall, wenn die Zisterne oben und der Baum unten sich befindet ? R. Huga erwiderte im Namen R. Jose: Weil sie die Erde zersetzen und den Boden der Zisterne beschädigen.

R. JOSE SAGT, AUCH WENN DIE ZISTERNE FRÜHER DA WAR ALS DER BAUM, FÄLLE MAN IHN NICHT, DENN DER EINE GRÄBT AUF SEINEM GEBIET UND DER ANDERE PFLANZT AUF SEINEM GEBIET. R. Jehuda sagte im Namen Šemuëls: Die Halakha ist nach R. Jose zu entscheiden. R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, sagten wir: R. Jose pflichtet bei hinsichtlich des Falls, wenn es seine Pfeile sind .

Papi Jonaah, der arm war und reich wurde, baute einen Palast, und wenn die Oelpresser, die in seiner Nachbarschaft waren, ihren Mohn pressten, erschütterte sein Palast. Da kam er zu R. Aši und dieser sprach zu ihm: Als wir bei R. Kahana waren, sagten wir: R. Jose pflichtet bei hinsichtlich des Falls, wenn es seine Pfeile sind. Wieviel ? Wenn der Deckel auf der Mündung des Krugs³¹⁴ sich bewegt.

Wenn sie bei Bar-Marjon, dem Sohn Rabins, Flachs klopften, flogen die Schäben und beschädigten die Leute. Als sie darauf vor Rabina kamen, sprach er zu ihnen: Das, was wir sagen, R. Jose pflichtet bei hinsichtlich des Falls, wenn es seine Pfeile sind, gilt nur von dem Fall, wenn [die Beschädigung] durch seine³¹⁵ Kraft erfolgt, hierbei aber ist es ja der Wind, der sie trägt. Mar b. R. Aši wandte ein: Womit ist es hierbei anders als in dem Fall, wenn jemand worfelt³¹⁶ und der Wind ihm hilft? Als sie dies Meremar berichteten, sprach er zu ihnen: Dies gleicht eben dem Fall, wenn jemand worfelt und der Wind ihm hilft. Womit ist es nach Rabina hierbei anders

קודמת ראיון לא ידעין שמה הופך שדיו יזה נוטע בתוך שדיו

גמרא. תנא בין שהבית למטה ואילן למעלה בין שהבית למעלה ואילן למטה בשלמה כד למטה ואילן למעלה קא אילן שרשין מוקי לה לביי אלא כד למעלה ואילן למטה אמאי אמר רבי הנהא בשם רבי יוסי מפני שמהלידן את הקרקע ימלקן קרקעיתיה של בורו. רבי יוסי אימר אף על פי שהבית קודמת לארון לא ידעין שמה הופך בתוך שלו וזה נוטע בתוך שדיו אמר רב יהודה אמר שמואל הלכות כדבי יוסי אמר רב אשי כי הוון בי רב כהנא הוה אמרין מודי רבי יוסי בנדרה דרדיה: פאפי וינאה עני והקשיר הוה בנה אפרנה היי הך עמודי בשביבנותיה רבי הוה דייקן שימשמני הוה נידא אפרנה אתא לקמיה רב אשי אמר ליה בי הוון בי רב כהנא הוה אמרין מודי רבי יוסי בנדרה

הוון בי רב כהנא הוה אמרין מודי רבי יוסי בנדרה רבי יוסי בנדרה נפטיה רבין רב אשי כי הוון נפצי ביהנא הוה אולא דקתא ומזקא אינשי אתו לקמיה דרבנא אמר להו בי אמרין מודה רבי יוסי בנדרה רבנו מילי דקא אולא מכוה רבא וקא הוה דקא מנטי לה מתקף לה מר בר רב אשי מאי שנא מנדרה הוה מסייעתו אמרוה קמיה דמרמר אמר להו היינו מודה הוה

M 75 אתן טיש' דארין מוקי ליה
הנינא P 77 — ב
V 79 בגיני M 80 — דריה M 81 פפי וינאה
M 82 — ד M 83 הא אמרין מודה B 84 — דליה
M 85 מוויי בר ר נפצי ביהנא הוה קאלי דקת B 86
הוה M 87 — אבלי M 88 — הוה דקא P 89
להו M 90 — איסורא מנטינא לא ילפון

314. Da der Schaden erst später entsteht, so darf jeder sein Gebiet unbeschränkt benutzen. 315. Die Wurzeln erreichen die Wände der Zisterne nicht 316. Dass der Schädiger sich vom Geschädigten entfernen müsse 317. Wenn der Schaden direkt durch den Schädiger entsteht; cf. S. 906 Z. 4ff. 318. Wie stark muss die Erschütterung sein, um die Entfernung der Oelmühle verlangen zu können. 319. Der sich auf der nebenstehenden Mauer befindet 320. Des Schädigers. 321. Am Sabbath, an dem die Arbeit verboten ist.

מסייעתו ולדמינה מאי שנא מגן הרוצח מוחתת
 הפטיש³²² החוק החיים לשלם התם נהא ליה דליוול
 הכא לא נהא ליה דליוול:

א יטע ארם אילן סמוך לשרה חברו אלא
 אם בן הרהוק ממנו ארבע אמות אחד גפנים

יחד כל האילן היה גדר בעתים זה סמוך לגדר
 מכאן זה סמוך לגדר מכאן היו שרשים יוצאים
 לתוך של חברו מעטמק שלשה טפחים כדי שלא
 יעכב את המהרישה היה חופר בור שנה ומערה
 קוצין יורד והעצים שלו:

ב נכרוא תנא ארבע אמות שאמרו כדי עבודת
 הכרם אמר שמואל לא שני אלא בארץ ישראל אבל
 בבבל שתי אמות תניא נמי הכי לא יטע ארם אילן
 סמוך לשרה חברו אלא אם בן הרהוק ממנו שתי
 אמות והא אגן תנן ארבע אמות אלא לא כדשמואל
 שמע מינה ואיכא דתני להי מידמה תנן לא יטע
 ארם אילן סמוך לשרה חברו אלא אם בן הרהוק
 ממנו ארבע אמות והתניא שתי אמות אמר שמואל
 לא קשיא כאן בבבל כאן בארץ ישראל: רבא בר
 רב הני הני ליה חתו דיקלי אמיצרא דפרדוסא
 דרב יוסק הני אהו צפורי יתבי בדיקלי ונתתי
 בפרדוסא ומפכדי ליה אמר ליה זיל קיין אמר ליה
 והא ארהוקי לי אמר ליה הני מיילי לאילנות אבל

als in dem Fall, wenn ein Funke von
 unter dem Hammer hervorkommt und
 Schaden anrichtet, in welchem er ersatz-
 pflichtig ist? - In jenem Fall ist es
 ihm erwünscht, in diesem Fall ist es ihm
 nicht erwünscht.

AN DARF EINEN BAUM NEBEN DEM
 FELD EINES ANDEREN NUR DANN
 PFLANZEN, WENN MAN HIN VIER ELLEN
 ENTFERNT³²³ HAT, EINERLEI OB WEINSTÖCKE
 ODER IRGEND ANDERE BÄUME. BEFINDET
 SICH EINE WAND DAZWISCHEN, SO DARF
 DER EINE BIS AN DIE WAND VON DER EINEN
 SEITE UND DER ANDERE BIS AN DIE
 WAND VON DER ANDEREN SEITE [SÄEN].
 WENN DIE WURZELN DES EINEN IN DAS
 GEBIET DES ANDEREN HINEINRAGEN, SO
 DARF DIESER SIE BIS ZU EINER TIEFE VON
 DREI HANDBREITEN ENTFERNEN, DAMIT
 SIE DEM PFLUG NICHT HINDERLICH SIND.
 WENN ER EINE ZISTERNE, EINEN GRABEN
 ODER EINE HÖHLE GRÄBT, SO DARF ER
 SIE³²⁴ BIS HINAB³²⁵ ABSCHNEIDEN UND DAS
 HOLZ GEHÖRT HIM.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die vier
 Ellen von denen sie sprechen, sind zur
 Bearbeitung des Weinbergs erforderlich.

Šemuél sagte: Dies wurde nur vom Jisraélland gelehrt, in Babylonien aber sind zwei
 Ellen erforderlich. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf einen Baum neben dem Feld
 eines anderen nur dann pflanzen, wenn man ihn zwei Ellen entfernt hat: wir haben
 ja aber gelernt: vier Ellen? wahrscheinlich ist dies nach Šemuél zu erklären; schliesse
 hieraus. Manche führen dies als Widerspruch an: Es wird gelehrt, dass man einen
 Baum neben dem Feld eines anderen nur dann pflanzen dürfe, wenn man ihn vier
 Ellen entfernt hat, und dem widersprechend wird gelehrt: zwei Ellen? Šemuél erwi-
 derte: Dies ist kein Widerspruch, das eine gilt von Babylonien und das andere gilt
 vom Jisraélland.

Raba b. R. Hanan hatte Dattelpalmen an der Grenze des Obstgartens R. Josephs,
 und Vögel kamen und setzten sich auf die Dattelpalmen und liessen sich dann
 in dem Obstgarten nieder und richteten da Schaden an. Da sprach er zu ihm: Geh,
 fälle sie. Dieser erwiderte: Ich habe sie ja entfernt. Jener entgegnete: Dies gilt
 nur von Bäumen, bei Weinstöcken aber ist mehr erforderlich. Wir haben ja aber

322. Der Urheber des Schadens 323. Obgleich der Funke durch den Wind getragen wur
 324. Die Beihilfe des Winds. 325. Damit der Nachbar Raum zur Bearbeitung seines Felds habe
 326. Einer der Nachbarn, auf seinem Grundstück. 327. Die Wurzeln des anderen, die in sein Ge-
 biet hineinragen u. beim Graben störend sind 328. Soweit dies erforderlich ist 329. In
 Jisraélland pflügten sie mit Rindern, in Babylonien dagegen mit Eseln 330. Sie waren 4 Ellen
 vom Garten entfernt. 331. Dass eine Enttennung von 4 Ellen anstehe

gelernt: einerlei ob Weinstöcke oder irgend andere Bäume? Jener entgegnete: Dies gilt nur von einem Baum neben einem Baum und Weinstöcken neben Weinstöcken, bei einem Baum aber neben Weinstöcken ist mehr erforderlich. Dieser erwiderte: Ich fälle sie nicht, denn Rabh sagte, dass man eine Dattelpalme, die einen Kab [Früchte] trägt, nicht fällen dürfe. Ferner sagte R. Hanina, sein Sohn Siklathl³³² sei nur deshalb gestorben, weil er einen Feigenbaum vorzeitig gefällt hat. Wenn der Meister wünscht, mag er sie fällen.

R. Papa hatte Dattelpalmen an der Grenze R. Honas, des Sohns R. Jehošnās, und bemerkte einst, dass dieser grub und seine Wurzeln abschneitt. Da sprach er zu ihm: Was soll dies!? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt, dass wenn die Wurzeln in das Gebiet des anderen hineinragen, dieser sie bis zu einer Tiefe von drei Handbreiten entfernen dürfe, damit sie dem Pflug nicht hinderlich sind. Jener entgegnete: Nur drei, der Meister aber gräbt ja mehr. Dieser erwiderte: Ich grabe Zisternen, Gräben und Höhlen, und es wird gelehrt, dass wenn man Zisternen, Gräben und Höhlen gräbt, man sie bis hinab abschneide und das Holz ihm gehöre. R. Papa erzählte: Ich führte ihm alles³³³ an, konnte ihm aber nicht beikommen, bis ich ihm folgende Lehre R. Jehudas anführte: einen Weg, den das Publikum in Besitz genommen hat, darf man nicht zerstören³³⁴. Nachdem dieser hinausgegangen war, sprach jener: Ich sollte ihm erwidert haben, das eine gelte von dem Fall, wenn [der Baum] sich innerhalb sechzehn Ellen³³⁵, und das andere, wenn er sich ausserhalb sechzehn Ellen befindet .

WENN ER EINE ZISTERNE, EINEN GRABEN ODER EINE HÖHLE GRÄBT, SO DARF ER SIE BIS HINAB ABSCHNEIDEN UND DAS HOLZ GEHÖRT IHM. R. Jáqob b. Abba³³⁶ fragte R. Hisda: Wem gehört das Holz? Dieser erwiderte: Dies wird gelehrt: Wenn die Wurzeln eines einem Laien gehörenden Baums in das Gebiet des Heiligtums hineinragen, so darf man diese nicht niessbrauchen³³⁷, auch begehrt man an diesen keine Verm-

לפנים בעיניו טפי והא אמן תמן אחד לפנים ואחד
 כל האילן אחד ליה הני מילי אילן לאילן ופנים
 לפנים אבל אילן לפנים בעיניו טפי אחד ליה אחד
 לא קייצנא דאמר דב האי דיקלא דמיעין קבא אמר
 למקצייה ואמר דבי הננא לא שכיב שבת כרי
 אלא דקין האמתא בלא זימניה מד אי נהא ליה
 ליקיין: דב פפא הוה ליה הננא דיקלי אמיצדא דרב
 הונא בריה דרב יהושע אול אישכחיה דהוה הפד
 וקא קאין שרשו אמר ליה מאי האי אמר ליה
 תמן הני שרשים יוצאים למקד של הבורו מעמיק
 שלשה כרי שלא יעבב המהרישה אמר ליה הני
 מילי שלשה מד קא הפד טפי אמר ליה אנא ביהות
 שיחין ומערות קא הפתא דתמן הוה הופר בור
 שיה ומערה קוצין ויורד והקציים שלו אמר דב פפא
 אמרי ליה בולתי ולא יבולי ליה עד דאמרי ליה
 הא דאמר רב יהודה מצד שהחוקין בו דמים אמר
 לקלקלו לכתר הנפק אמר אמאי לא אמרי ליה כאן
 בתוך שש עשרה אמה כאן הין לשש עשרה אמה:
 הוה הופר בור שיה ומערה קוצין ויורד והקציים
 שלו (וכו'): בעא מיניה יעקב בר אבא מרב חסדא
 קציים של מי אמר ליה תניתיה שרשי אילן של
 הדיוט הכאן בשל הקדש לא נהנין ולא מוצלין אי
 B 1 — ה. מ. האילן ה. מ. אילנות לאילנות M 2 אילנות לפנ
 בני M 3 האי M 4 חנד הארץ M 5 דתמן
 M 6 שרה חב' M 7 הין ג. בפסוק כרי M 8 מוצא
 M 9 + מ. M 10 + דר' M 11 לאמר ש' 2
 אמות B 12 הדיבא. V הדיבא.

332. In der Parallelstelle S. 337 Z. 3 heisst es Šibḥa od. Šibḥath.
 333. Belege dafür, dass er die Wurzeln nicht abschneiden durfte.
 334. Auch nicht der Eigentümer, auf dessen Gebiet er sich befindet, da die bisherige Benutzung als Besitzrecht gilt.
 335. R. Papa, dem RH. später beipflichtet hatte.
 336. Von der Grenze des Nachbargrundstücks
 337. Im 1. Fall darf der Nachbar die Wurzeln abschneiden, im 2. Fall nicht, da der Baum sich in vorschriftsmässiger Entfernung befindet; cf. weit. S. 1024 Z. 9ff.
 338. Alle anderen Ausgaben, auch RSJ. in unsrer Ausgabe, haben ארבעה, bzw. ארבעה (RJ aus Hadriabene), die La. mstres Textes ist wahrscheinl. aus ארבעה der ed. Pesaro entstanden.
 339. In der Mišnah heisst es nur „dass das Holz ihm“ gehöre.
 340. Da sie in das Gebiet des Heiligtums hineinragen u. von diesem ihre Nahrung ziehen.

אמרת בשלמא בתר אילן אזלינן משום הכי לא
 מועילין אלא אי אמרת בתר קרקע אזלינן אמאי לא
 מועילין אלא מאי בתר אילן אזלינן אימא סיפא של
 הקדש הבאים בשל הדיוט לא נהנן ולא מועילין
 ואי בתר אילן אזלינן אמאי לא מועילין מידי אדיא
 בנידולין הבאין לאחר מבאן עסקין וקא סבר אין
 מעילה בנידולין³⁴¹ אמר לא קשיא כאן בתוך
 שש עשרה אמה כאן³⁴² לאחר שש עשרה אמה:
 אמר עילא אילן הסמוך למצר בתוך שש עשרה
 אמה גולן הוא ואין מביאין ממנו בכורים מנא ליה
 לעילא הא אילימא מדתנן עשר נטיעות המפורזות
 בתוך בית סאה חורשין כל בית סאה בשבילן עד
 ראש השנה כמההוון להו תרי אלפי וחמש מאה
 גרמדי לכל חד וחד כמההוון מטי ליה מאתן וחמשין
 הא לא הוון דעילא ואלא מדתנן שלשה אילנות של
 שלשה בני אדם הרי אלו מצטרפין וחורשין כל
 בית סאה בשבילן³⁴³ כמההוון להו תרי אלפי וחמש
 מאה גרמדי לכל חד כמההוון מטי ליה תמני מאה
 ותלתין ותלתא ותילתא³⁴⁴ נפיש ליה דעילא³⁴⁵ ואכתני

treuung³⁴¹. Einleuchtend ist es, dass man
 an diesen keine Veruntreuung begeht,
 wenn man sagt, dass man sich nach dem
 Baum richte, weshalb aber begeht man
 an diesen keine Veruntreuung, wenn man
 sagen wollte, man richte sich nach dem
 Boden³⁴² – Wie ist, wenn man sich nach
 dem Baum richtet, der Schlusatz zu er-
 klären: wenn die des Heiligtums in das
 Gebiet eines Laien hineinragen, so darf
 man diese nicht niessbrauchen, auch be-
 geht man an ihnen keine Veruntreuung;
 weshalb begeht man an diesen keine Ver-
 untreuung, wenn man sagen wollte, man
 richte sich nach dem Baum!? Hieraus ist
 also nichts zu schliessen, denn hier wird
 von später³⁴³ nachgewachsenen [Wurzeln]
 gesprochen, und er ist der Ansicht, dass
 man an nachgewachsenen keine Verun-
 treuung³⁴⁴ begehe. Rabina erklärte: Dies ist
 kein Widerspruch, denn das eine gilt von
 dem Fall, wenn [der Baum] sich innerhalb
 sechzehn Ellen, und das andere, wenn er
 sich ausserhalb sechzehn Ellen befindet³⁴⁵.

Ūla sagte: Ein Baum, der sich innerhalb sechzehn Ellen von der Grenze³⁴⁶ befin-
 det, ist ein Räuber³⁴⁷ und man bringe von diesem die Erstlinge³⁴⁸ nicht dar. Woher
 entnimmt Ūla dies; wollte man sagen aus der Lehre, dass wenn zehn Setzlinge sich
 auf einer Seahfläche zerstreut befinden, man wegen dieser die ganze Seahfläche bis
 zum Neujahrsfest³⁴⁹ pflügen dürfe, so sind es ja zweitausendfünfhundert Ellen³⁵⁰, auf je-
 den [Setzling] kommen demnach zweihundertfünfzig Ellen, also nicht soviel wie nach
 der Lehre Ūlas³⁵¹. Wollte man sagen, aus der Lehre, dass drei Bäume, die drei Per-
 sonen gehören, vereinigt werden³⁵², und man wegen dieser die ganze Seahfläche pflü-
 gen³⁵³ dürfe, so sind es ja zweitausendfünfhundert Ellen, auf jeden [Baum] kommen dem-
 nach achthundertdreißig und ein Drittel, und nach Ūla sind es ja mehr. Er

341. Wer etwas von dem genießt, was dem Heiligtum gehört, begeht eine Veruntreuung und muss
 dieserhalb ein Opfer darbringen; cf. Lev. 5,15ff. 342. Aus dieser Lehre ist also zu entnehmen, dass
 die Wurzeln zum Baum gehören, u. wenn sie vom Eigentümer des Bodens abgeschnitten werden, so hat
 er sie an den Eigentümer des Baums abzuliefern. 343. Nachdem der Baum dem Heiligtum ge-
 spendet worden ist. 344. Nach mancher Ansicht nicht einmal in dem Fall, wenn der Baum u. der
 Boden dem Heiligtum gehören. 345. Im 1. Fall gehören die Wurzeln zum Baum, im 2. Fall ge-
 hören sie zum Boden. 346. Eines fremden Grundstücks. 347. Er zieht seine Nahrung von
 einem fremden Grundstück. 348. Der Feldfrüchte, die nach dem Tempel gebracht u. dem Priester
 überreicht werden müssen; cf. Dt. 26,1ff. 349. Des Siebentjahrs, also das ganze 6. Jahr des Sep-
 temniums; Saatfelder, auf welchen keine Bäume vorhanden sind, dürfen nur die 1. Hälfte des Jahrs, bis
 zum Pesahfest, gepflügt werden. 350. Die Seahfläche misst 50 Ellen im Quadrat. 351. Nach Ū-
 gehören zum Baum 16 Ellen nach jeder Seite, das sind also 32 · 32 = 1024 Ellen. 352. Wenn auf
 einer Seahfläche 3 Bäume gleichmässig verteilt sich befinden, so gilt die ganze Fläche als Baumfeld u. sie
 darf bis zum Neujahr gepflügt werden, wenn aber weniger, so gilt sie als Saatfeld. 353. Bis zum
 Neujahr des Septenniums.

Sb. 1,6
 10, 1, 5
 Fol. 27

M 16 אילן B 15 הין ליש B 14 רבא P 13
 — דעילא + M 17 עד העצרת + M 18 ותר
 B 19 + אכתני M אכתני לא הוון לא דק P 20 ואכתני
 — ואכתני לא הוון B

nahm es nicht genau. Wir sagen ja, dass man es nicht genau nehme, nur erschwerend, sagen wir etwa auch erleichternd, dass man es nicht genau nehme? — Glaubst du etwa, dass wir vom Quadrat sprechen, wir sprechen vom Kreis. Merke, ein Quadrat ist ja um ein Viertel grösser als ein Kreis, demnach sind es siebenhundertachtundsechzig [Ellen], somit besteht ja eine Differenz von einer halben Elle? Das ist es, was wir sagten, er habe es nicht genau genommen, und zwar hat er es erschwerend nicht genau genommen. Komm und höre: Wenn jemand einen Baum mit dem Boden gekauft hat, so bringe er [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt]; wahrscheinlich doch irgend ein Quantum? Nein, sechzehn Ellen. — Komm und höre: Wenn jemand zwei Bäume im Feld seines Nächsten gekauft hat, so bringe er [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt] nicht; wenn aber drei, so muss er sie demnach darbringen und auch lesen; wahrscheinlich doch irgend ein Quantum!? — Nein, ebenfalls sechzehn Ellen. — Komm und höre: R. Aqiba sagt: ein Grundstück von irgend welcher Grösse ist pflichtig zum Eckenlass und zu den Erstlingen, man schreibt darüber einen Prozbul³⁵⁴ und man kann damit Güter, die keine Sicherheit³⁵⁵ gewähren, erwerben!? Hier wird von einem Getreide[feld] gesprochen. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: von irgend welcher Grösse; schliesse hieraus. — Komm und höre: Wenn ein Baum sich teilweise im Jisraëlland und teilweise ausserhalb des Lands befindet, so sind Unverzehntetes und Profanes miteinander zusammengemischt — Worte Rabbis; R. Šimon b. Gamaliël sagt, was im Gebiet der Pflicht wächst, sei pflichtig, und was im Gebiet der Freiheit wächst, sei frei. Ihr Streit besteht also nur in folgendem:

לא היו לא דק אמר דאמרינן לא דק להוסיף
 לקולא לא דק מי אמרינן מי סברת בייסועא קא
 אמרינן בעינולא קא אמרינן מבדי בנה מרובע סתם
 על העיטול רביע פשו להו שבע מאה ושתיק תמניא
 אבתי פש ליה פלגא דאמרת היינו דלא דק להוסיף
 לא דק תא שמע הקונה אילן וקרקע מביא וקרא
 מאי לאו כל שהוא לא שש עשרה אמה תא שמע
 קנה שני אילנות בתוך של הדיני מביא ואינו קורא
 תא שלשה מביא וקורא מאי לאו כל שהוא לא
 תבא נמי שש עשרה אמה תא שמע רבי עקיבא
 אומר קרקע כל שהוא חייב בפאה ובמנורים ובתבין
 עליו פרוזבול ונקנין עמה נכסים שאין לתם אחריות
 תבא במאי עסקינן בחיטי דיקא נמי דקתני כל
 שהוא שמע מינה תא שמע אילן מקצתו בארץ
 ומקצתו בהוצה לארץ טבל והלויין מעורבין זה בזה
 רבדי רבי רבן שמעון בן גמליאל אומר הגדל בחוב
 חייב הגדל בפטור פטור עד כאן לא פליגי אלא
 M 24 חזי דהו M 23 ד — M 22 — P 21
 M 26 קנת M 25 תרין תלמי דאמרת
 משהו M 27 הן M 28 חייבת בפאה ובמנורי
 וליכתוב עליו.

Fr. 142
 SuB 5778b
 Suk. 84
 Ab. xii, 8
 B. k. ii, 11
 Git. 48a
 B. k. i, 6
 Git. 48b
 Bb. 81a
 Pea. iii, 8
 Qid. 26a
 Bb. 150a
 Col. b
 Git. 22a
 Ned. 59b

354. U. lehrt dies erleichternd, dass man nämlich in einem solchen Fall die Erstlinge nicht darbringe.
 355. Zum Baum gehören 16 Ellen nach jeder Richtung im Umkreis u. nicht ein Quadrat von 32×32 Ellen.
 356. Vom gleichen Durchmesser.
 357. Die nach der Norm U.'s zu einem Baum gehören.
 358. Nach der oben angezogenen Lehre gehören zu einem Baum 833¹/₃ Ellen, u. wenn aus diesen eine Kreisfläche (um den Baum) gebildet wird, so hat diese Fläche einen Durchmesser von etwas mehr als 33 Ellen, ist also an jeder Seite des Baums um ca. 1/2 Elle grösser.
 359. Nach der angezogenen Lehre sollten von einem Baum, der sich innerhalb 16 1/2 Ellen von der Grenze des Nachbargrundstücks befindet, keine Erstlinge dargebracht werden, er aber ist erschwerend u. befreit ihn erst bei einer Entfernung von 16 Ellen.
 360. Aus der Schrift, die bei der Darbringung zu lesen ist; cf. Dt. 26, 5ff.
 361. Wenn jemand 3 Bäume in einem fremden Feld gekauft hat, so hat er stillschweigend auch Boden miterworben, nicht aber wenn nur 2 Bäume; cf. weit. fol. 81a.
 362. Cf. S. 99 N. 32.
 363. Nach der Auffassung des Fragenden, von den Baumfrüchten.
 364. Cf. S. 37 N. 254.
 365. Mobilien, diese werden durch die Besitzergreifung der mit diesen gekauften Immobilien miterworben.
 366. Von Früchten, die im Jisraëlland wachsen, müssen der Zehnt u. die übrigen priesterlichen Abgaben entrichtet werden; solange dies nicht geschehen ist, gelten sie als Unverzehntetes (Tebel) u. sind zum Genuss verboten; die ausserhalb des Jisraëllands wachsen, sind profan u. brauchen nicht verzehntet zu werden.

367. דמד סבד יש בדידה ומד סבד אין בדידה³⁶⁷ אבל גדל
 "בחיוב דברי הכל הייב הוא במאי עסקינן דמפסיק
 צונמא אי הכי³⁶⁸ במאי טעמיה דרבי דתדרי ערבי וצונמאי
 קא מיפלי מד סבד אידא מכלכל ומד סבד האי
 לתודיה קאי והאי לתודיה קאי³⁶⁹ ושש עשרה אמה
 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

einer ist der Ansicht, es gebe eine ideelle
 Sonderung³⁶⁷, und der andere ist der An-
 sicht, es gebe keine ideelle Sonderung,
 was aber im Gebiet der Pflicht wächst,
 ist nach aller Ansicht pflichtig³⁶⁸? Hier
 wird von dem Fall gesprochen, wenn sie
 durch einen Felsen getrennt sind. Was
 ist demnach der Grund Rabbis? Weil
 sie vereinigt werden³⁶⁹. Worin besteht
 ihr Streit? Einer ist der Ansicht, die
 Luft vereinige sie, und der andere ist der
 Ansicht, der eine Teil besteht für sich be-
 sonders und der andere besteht für sich
 besonders. Wieso denn nur sechzehn
 Ellen und nicht mehr, es wird ja gelehrt,
 dass man einen Baum von einer Zisterne
 fünfundzwanzig Ellen entfernen müsse?
 Abajje erwiderte: [Die Wurzeln] ragen auch
 weiter³⁷⁰, ihre Nahrung aber ziehen sie bis
 sechzehn Ellen, weiter aber nicht.

Als R. Dimi kam, erzählte er, dass
 Reš-Laquiš R. Johanan gefragt habe, wie
 es sich mit einem Baum, der sich inner-
 halb sechzehn Ellen von der Grenze be-
 findet, verhalte, und dieser ihm erwidert
 habe, er gelte als Räuber und man bringe
 von diesem die Erstlinge nicht dar. Als

Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanus: Sowol von einem nahe der Grenze³⁷¹
 stehenden Baum als auch von einem hinüberneigenden³⁷² Baum bringe man [die Erst-
 linge] dar und lese [den Abschnitt], denn unter dieser Bestimmung hat Jehošua' den
 Jisraëlitzen das Land vererbt.

QENN EIN BAUM IN DAS FELD EINES ANDEREN HINÜBERRAGT, SO DARF DIESER
 [DIE ZWEIFE] IN DER LÄNGE DES OCHSENSTACHELS ÜBER DEM PELUG WEGSCHNEI-
 DEN; VON EINEM JOHANNISBROTBAUM UND EINER SYKOMORE GENAU NACH DEM SENK-
 BLEI³⁷³; AN EINEM BEWÄSSERUNGSFELD³⁷⁴ JEDEN BAUM GENAU NACH DEM SENKBLEI.
 ABBA-ŠAÜL SAGT, JEDEN LEEREN BAUM GENAU NACH DEM SENKBLEI.

GEMARA. Sie fragten: Bezieht Abba-Šaül sich auf den Anfangsatz oder bezieht

- 367. Der Baum gilt als geteilt, obgleich dies materiell nicht der Fall ist
- 368. Und ebenso gilt er als profan, wenn er sich auf nichtjisraëlitischem Boden befindet, obgleich er keine 16 Ellen von der Grenze entfernt ist.
- 369. Die beiden Gebiete.
- 370. In diesem Fall zieht der Baum nicht seine Nahrung vom anderen Gebiet.
- 371. Die Wurzeln sind zwar unterirdisch getrennt, sie werden aber durch den Baumstamm vereinigt.
- 372. Dh. derjenige Teil, der sich im Luftraum befindet.
- 373. Mehr als 16 Ellen.
- 374. Wenn die Wurzeln, bezw. die Zweige des Baums in ein fremdes Feld hineinragen.
- 375. Dass man es in solchen Fällen mit seinem Nachbar nicht genau nehme.
- 376. Alles, was über den Grenzpunkt hinüberraigt.
- 377. Dem der Schatten der Bäume schädlich ist.
- 378. Der von einem natürlich bewässerten Feld spricht, nach dem 1. Autor dürfen, mit Ausnahme von Johannishrotbäumen und Sykomoren, die Zweige nur bis zu einer Höhe in der Länge des Ochsenstachels abgeschnitten werden, nach A.-Š. dagegen genau nach dem Senkblei.

er sich auf den Schlußsatz? Komm und höre: Es wird gelehrt: An einem Bewässerungsfeld darf man, wie Abba-Šaül sagt, jeden Baum genau nach dem Senkblei [wegschneiden], weil der Schatten einem Bewässerungsfeld nachteilig ist. Schliesse hierans, dass er sich auf den Anfangsatz bezieht; schliesse hierans. R. Aši sagte: Dies ist auch ans unsrer Mišnah zu entnehmen, denn er lehrt: jeden leeren Baum; erklärlich sind [die Worte] jeden Baum, wenn du sagst, er beziehe sich auf den Anfangsatz³⁷⁹, wozu aber heisst es jeden leeren Baum, wenn du sagst, er beziehe sich auf den Schlußsatz³⁸⁰? Schliesse hierans, dass er sich auf den Anfangsatz bezieht; schliesse hierans.

WENN EIN BAUM IN DAS ÖFFENTLICHE GEBIET HINÜBERRAGT, SO SCHNEIDE MAN [VON DEN ZWEIGEN] SOVIEL WEG, DASS EIN KAMEL SAMT DEM REITER HINDURCH KANN; R. JEHUDA SAGT, EIN MIT FLACHS ODER REISIGBÜNDELN BELADENES KAMEL; R. ŠIMŌN SAGT, DEN GANZEN BAUM NACH DEM SENKBLEI, WEGEN DER UNREINHEIT³⁸¹.

GEMARA. Wer ist der Autor, welcher lehrt, dass man sich bei Schädigungen nach der gegenwärtigen Schätzung richte³⁸²? Reš-Laqiṣ erwiderte: Hierüber besteht ein Streit und es ist R. Eliézer³⁸³, denn es wird gelehrt: Man darf unter einem öffentlichen Gebiet keine Höhlung³⁸⁴ machen, keine Gruben, keine Gräben und keine Höhlen. R. Eliézer erlaubt es in der Weise, dass ein mit Steinen beladener Wagen darüber fahren kann³⁸⁵. R. Joḥanan entgegnete: Du kannst auch sagen, dass es die Rabbanan sind, denn in jenem Fall kann es vorkommen, dass es beschädigt wird, ohne dass er es merkt³⁸⁶, hierbei aber kann man ja jeden einzelnen [Zweig] abschneiden³⁸⁷.

R. JEHUDA SAGT, EIN MIT FLACHS ODER REISIGBÜNDELN BELADENES KAMEL. Sie fragten: Ist die Massangabe R. Jehudas eine grössere oder ist die Massangabe

379. Der von einem Bewässerungsfeld spricht; nach dem 1. Autor gilt dies auch von Fruchtbäumen, nach A-Š dagegen nur von leeren Bäumen.
 380. Der 1. Autor lehrt dies nur von den beiden genannten Bäumen, er aber fügt noch jeden leeren Baum hinzu.
 381. Dies wäre ja keine Hinzufügung, sondern eine Einschränkung.
 382. Ohne sich bücken zu müssen.
 383. Wird weiter erklärt.
 384. Man berücksichtige nicht, dass nach den später sich ändernden Verhältnissen die Schätzung eine falsche ist. So lehrt zBs. unsre Mišnah, dass man die Zweige bis zu einer bestimmten Höhe abschneide, u. sie berücksichtigt nicht die Tatsache, dass die abgeschnittenen Zweige stets nachwachsen.
 385. Der dieser Ansicht ist.
 386. Weil man es dadurch gefährdet.
 387. Wenn das Gebälk über der Höhlung genügend stark ist. Auch hierbei ändert sich später das Verhältnis, denn das Gebälk wird im Lauf der Zeit abgebraucht u. ist nicht mehr genügend tragfähig.
 388. Deshalb ist es nach den Rabbanan verboten.
 389. Sobald er nachgewachsen u. der erforderliche Raum nicht mehr vorhanden ist.

או אסיפא קאי תא שמע דתניא בית השלחין אבא שאל אומר כל האילן בנגד המשקולת מפני שהעל דע לבית השלחין שמע מינה ארישא קאי שמע מינה אפר דב אשי מתנתין נמי דיקא דקתני כל אילן סדק אי אמרת בשלמא ארישא קאי הייש דקתני כל אילן אלא אי אמרת אסיפא קאי אילן סדק מיבעי ליה אלא לאו שמע מינה ארישא קאי שמע מינה:

לן שהוא נטח לרשות הרבים קוצין סדק שהוא גמול עובר ירכיבי דבי יהודה אומר גמול טעון פשיק או חבולו וצורות דבי שמעון אומר כל האילן בנגד המשקולת מפני הטומאה:

גמורא. מאן תנא דבנתקין בתר אומנתא דהשתא אוליגן אומר ריש לקיש במחלוקת שניה דרבי אליעזר היא דתנן אין קושין חלל תחת רשות הרבים בורות שיהין ומערות דרבי אליעזר מתיר במדי שתהא עולה מחלבת ומעונה אבנים דבי יהנן אמר אפילו תימא רבנן תתם וימנן דמפחות ולא אדעינה אבל הכא קמא קמא קאי קיין ליה: רבי יהודה אומר גמול טעון פשיק או וצורות (כ"ו): איבעיא ליה שייעודא דרבי יהודה נפיש או דלמא שייעודא דרבנן

M 40 ממתני נמי שמע מינה דארישא קאי מטא סדקתי א ש אומר כל א ב בנגד המשקולת אי M 41 מוסס תפי קתי M 42 + כל אילן M 43 א M 44 הגמול עובר ברכוב M 45 גמול M 46 חבולו — P 47 — ב M 48 + עך לא קאשרי רבנן — P 49 גמול M — גמול...וצורות + חבולו M 51 — דלמא

נפיש פשיטא דשיעורא דרבנן נפיש דאי סלקא דעתך
שיעורא דרבי יהודה נפיש רבנן בשיעורא דרבי
יהודה היכי עבדי ואלא מאי שיעורא דרבנן נפיש
רבי יהודה בשיעורא דרבנן מאי עביד אפשר דגהן
והלק תותיה: רבו שמעון אומר כל האילן כנגד
המשקולת מפני הטומאה: תנא מפני אהל טומאה
פשיטא מפני טומאה תנן אי ממתניתין הוה אמינא
"דלמא מייתי עורב טומאה ושדי התם ופשיטא
בדהלולי בעלמא קא משמע לן:

B 54 ארר י מאי עבדי ליה ואלא M 53 ד M 52
M 55 ה + M 55 ומנן דמייתי M 50 ובדהלולי בעלמא
מג ליה קא.

der Rabbanan eine grössere? Selbstverständlich ist die Massangabe der Rabbanan eine grössere, denn was könnten die Rabbanan, wenn man sagen wollte, die Massangabe R. Jehudas sei eine grössere, bei einem Fall, den R. Jehuda als Mass angibt, anfangen!? Was kann, wenn man sagen wollte, die Massangabe der Rabbanan sei eine grössere, R. Jehuda bei einem Fall, den die Rabbanan als Mass angeben, anfangen!? Er kann sich hücken und hindurch gehen.

R. SIMÓN SAGT, DEN GANZEN BAUM NACH DEM SENKBLEI, WEGEN DER UNREINHEIT. Es wird gelehrt: Wegen der Unreinheit durch Bezelung". Selbstverständlich, er lehrt ja: wegen der Unreinheit!? Aus der Mišnah könnte man entnehmen, es sei zu berücksichtigen, ein Rabe könnte etwas Unreines holen und da hinaufwerfen, somit wäre ausreichend, wenn nur ein wenig geflichtet wird, so lehrt er uns.



DRITTER ABSCHNITT

Fol.28 זקת הבתים והבורות והשיחן והמערות
והשיכמות והמרחצאות ובית הבדן ובית
השלחן והעבדים וכל שהוא עושה פירות הדר
הורקן שלש שנים מיום ליום ידה הכעל הורקה
שלש שנים ואין מיום ליום רבי ישמעאל אומר
M 1 מרה ושוכ.

10 DIE ERSITZUNG VON HÄUSERN, ZIS-
TERNEN, GRÄBEN, HÖHLEN, TAUB-
BENSCHLÄGEN, BADEANSTALTEN, OELPRES-
SEN, BEWÄSSERUNGS-FELDERN, SKLAVEN
UND ALLEM ANDEREN, DAS BESTÄNDIG
FRÜCHTE TRÄGT, ERFOLGT IN DREI JAH-
REN, VON TAG ZU TAG. BEI EINEM NA-

TÜRLICH BEWÄSSERTEN FELD ERFOLGT DIE ERSITZUNG IN DREI JAHREN, ABER NICHT VON TAG ZU TAG; R. JIŠMĀ'ÉL SAGT, DREI MONATE VOM ERSTEN, DREI

390. Ein mit Flachs beladenes Kamel könnte ja nicht hindurch. 391. Ein Reiter könnte ja nicht hindurch. 392. Ein Reiter, wenn die Zweige niedrig hängen. 393. Die Zweige des Baums bilden ein Zelt, u. alles, was sich mit einem Leichnam od. dem Teil eines solchen in einem Zelt befindet, ist unrein. 394. Auf die Zweige. 395. Wenn wenige Zweige abgeschnitten werden, damit nichts hängen bleibe. 396. Dass hierbei die Unreinheit durch Bezelung berücksichtigt wird, u. eine solche ist vorhanden, auch wenn nur ein Ast zurückbleibt. 1. Usucapio, die Erwerbung einer Sache durch den während einer hierfür bestimmten Zeit ununterbrochenen Niesbrauch derselben. 2. Wenn der frühere Eigentümer während dieser Zeit dagegen nicht Einspruch eingelegt hat. 3. Drei volle Kalenderjahre. 4. Das vom Regen bewässert wird u. daher nur einmal jährlich Früchte trägt. 5. Das 1. u. das letzte brauchen nicht vollständig zu sein, da manche besonders früh u. manche besonders spät säen. 6. Die letzten, bezw. die ersten, da manche Frucht in drei Monaten gesät u. geerntet werden kann.

VOM LETZTEN UND ZWÖLF MONATE, VOM MITTELSTEN, DAS SIND ACHTZEHN MONATE; R. AÏBA SAGT, EINEN MONAT VOM ERSTEN, EINEN MONAT VOM LETZTEN UND ZWÖLF MONATE VOM MITTELSTEN, DAS SIND VIERZEHN MONATE. R. JISMÁEL SAGTE: DIES GILT NUR VON EINEM SAATFELD, BEI EINEM BAUMFELD ABER IST ES, WENN ER DEN ERTRAG EINGEBRACHT, DIE OLIVEN GEPFLÜCKT, UND DIE FEIGEN EINGESAMMELT HAT, EBENSO ALS WÄREN DREI JAHRE VERSTRICHEN⁷.

GEMARA. R. Johanan sagte: Von den nach Usa Ausgewanderten hörte ich folgendes sagen: Woher, dass die Ersitzung in drei Jahren erfolge? dies ist vom gewarnten Rind zu folgern: wenn ein Rind dreimal gestossen hat, so kommt es aus dem Zustand des Ungewarntseins heraus und gelangt in den Zustand des Gewarntseins, ebenso kommt es auch hierbei, sobald er es drei Jahre geniessbraucht hat, aus dem Besitz des Verkäufers und gelangt in den Besitz des Käufers. Demnach sollte es doch, wie bei einem gewarnten Rind [der Eigentümer] erst beim vierten Stossen ersatzpflichtig ist, auch hierbei erst im vierten Jahr in seinen Besitz übergehen? Dies ist ja nicht gleich; dieses gilt, sobald es dreimal gestossen hat, als gewarnt, und solange es nicht weiter stösst, ist nichts zu ersetzen, hierbei aber geht es in seinen Besitz über, sobald er es drei Jahre geniessbraucht hat. Demnach sollte doch auch die Ersitzung ohne rechtmässige Begründung gültig sein, während gelehrt wird, dass eine Ersitzung ohne rechtmässige Begründung ungültig sei? Der Grund ist ja der, weil wir sagen, jener habe vielleicht recht, und wenn er selbst nichts begründet, wie sollten wir es für ihn tun⁸? R.

שְׁשֶׁת הַשָּׁנִים בְּרֵאשִׁיתָ שְׁשֶׁת בְּאַדְמַתָּ יִשְׁנֶה עֵשֶׂר הַדֵּשׁ בְּאֵמֻצָּן הָרִי שְׁנֵה עֵשֶׂר הַדֵּשׁ רַבִּי עֲקִיבָא אָמַר הַדֵּשׁ בְּרֵאשִׁיתָ יִדְּשֶׁה בְּאַדְמַתָּ יִשְׁנֶה עֵשֶׂר הַדֵּשׁ בְּאֵמֻצָּן הָרִי אֲבָל עֵשֶׂר הַדֵּשׁ אֵינֶה רַבִּי יִשְׁמַעֵאל בְּמֵה הַדְּרִים אֲמִידִים מִשָּׁהָ רַבִּי אֲבָל בְּשָׁה לְאִוֶּן כֻּנֵּם אֵת תְּבִיאָה מִכֵּן אֵת זִמְתֵּי כֻנֵּם אֵת קִיבֵי הָרִי אֵלֵי שְׁשֶׁת שָׁנִים:

נִבְרָא אֵלֵי רַבִּי יוֹהָן שְׂמַעְיָי מִדְּרִיבֵי אִישׁא שְׁחָז אֲמִידִים מִכֵּן לְהִזְקָה שְׁשֶׁת שָׁנִים מִשְׁנֵי הַמִּזְעָר מֵה שֶׁהַ הַמִּזְעָר כֵּן שְׁנֵה שְׁשֶׁת שְׁשֶׁת נִפְסָה נִפְסָה רַבִּי מִיְהוּדָה הֵם רַבִּי לִיה בְּהִזְקָה מִזְעָר הַכֹּהֵן נִפְסָה כֵּן דְּאֲבָלָה הִלֵּל שְׁנֵי נִפְסָה לֵה מִדְּרִישׁ מִיְהוּדָה וְקִיבֵינָא לֵה בְּרִישׁתָ לִזְקָה אִי מֵה שְׁחָז הַמִּזְעָר עַד נִפְסָה הַבִּיעֵית לֹא מִיְהוּדִים הַכֹּהֵן נִפְסָה עַד שְׁנֵה דְּבִיעֵית יֵה קִיבֵינָא בְּרִישׁתָהּ הַכִּי הִשְׁתָּה הֵם מִכֵּי נִפְסָה שְׁשֶׁת נִפְסָה הֵי לְמִזְעָר וְאַיְהָרָה בִּי לֹא נִפְסָה מֵה לְשִׁלֹּם הַכֹּהֵן בֵּין דְּאֲבָלָה הִלֵּל שְׁנֵי קִיבֵינָא לֵה בְּרִישׁתָה אִישׁ מִעֵתָה הִזְקָה שְׁחָז עֵתָה מִעֵתָה לְחֵזֵי הִזְקָה אִלִּישׁ הֵן כֹּל הִזְקָה שְׁחָז עֵתָה מִעֵתָה אִישׁ הִזְקָה מִעֵתָה מֵאִי דְּאֲמִידִין דְּלִישׁ בְּרִקְאָבֵר הִשְׁתָּה אִישׁהּ לֹא מִכֵּן

Col.b

8b.41*

M 2 שְׁשֶׁת M 3 אִישׁא M 4 אִישׁא M 5 אִישׁא
 M 6 אִישׁא M 7 אִישׁא M 8 אִישׁא M 9 אִישׁא
 M 10 אִישׁא M 11 אִישׁא M 12 אִישׁא

7. Da keine Unterbrechung eintreten darf. 8. Man kann das Feld für Viehfutter verwenden, u. solches wächst in einem Monat. 9. In welchem verschiedeneartige Bäume wachsen, deren Früchte zu verschiedenen Zeiten eingebracht werden. 10. Der Weinstöcke. 11. Auch wenn diese 3 Ernten in einem Jahr erfolgt sind. 12. Den Mitgliedern des höchsten Gerichts, cf. Bd. iij S. 385 Z. 3ff. 13. Ein Rind, das 3mal gestossen hat, cf. S. 5 N. 22. 14. Das Grundstück, das jemand 3 Jahre in seinem Besitz hat. 15. Den Schaden vollständig zu ersetzen, während er die ersten 3 Male nur die Hälfte zu ersetzen hat, cf. S. 55 Z. 20ff. 16. Wenn das Rind auch mit der 3. Schädigung als gewarnt gilt, so kommen die Folgen der Warnung dennoch erst bei der 4. Schädigung eintreten. 17. Wenn schon der Niessbrauch von 3 Jahren die Sache aus dem Besitz des ersten Eigentümers in den Besitz dessen, bei dem sie sich befindet, bringt. 18. Die Sache wird durch die Ersitzung nur dann Eigentum des Besitzers, wenn sie durch eine rechtsgültige Handlung in seinen Besitz gekommen ist. 19. Weshalb eine Sache nach 3 Jahren Eigentum des Besitzers wird. 20. Wenn der frühere Besitzer behauptet, der jetzige Besitzer habe sich der Sache auf unrechtmässige Weise bemächtigt, u. der jetzige behauptet, er habe sie auf rechtmässige Weise erworben, in diesem Fall wird entschieden, dass der letztere sie durch die Ersitzung erworben habe. 21. Die Ersitzung ist daher nur dann von Erfolg, wenn der Besitzer auch angibt, durch welche rechtliche Handlung die Sache in seinen Besitz gekommen ist.

Ex. 21, 29
Ket. 109b
110a
Bb. 29a
38b, 39a
Ar. 16a
Tan. 21a
Eq. 24a

אנן ליטען ליה מתקוף לה רב עיורא אלא מיעה
 מהאה שלא בפניו לא תיהו מחאה דומיא דשור
 מועד מה שור המועד בפניו כפינין אף הכא נמי
 בפניו כפינין התם והועד כבעליו כתיב הכא הברך
 הכרא אית ליה והכרא דהברך הכרא אית ליה
 ולרבי מאיר דאמר ריחק נניחותיו חייב קירב
 נניחותיו לא כל שכן אכלה תלתא פירי בחד יומא
 כגון תאנה ליהו חוקה דומיא דשור המועד מה
 שור המועד כעידנא דאית ליה הא נניחה ליתיה
 לאח נניחה הכא נמי כעידנא דאיתא להאי פירא
 ליתיה להאי פירא אכלה תלתא פירי בתלתא יומי
 כגון צלק ליהו חוקה התם פירא מיהא איתיה
 ומומר הוא דקא נמר ואזיל אכלה תלתא פירי
 בתלתין יומי כגון אכפסתא ליהו חוקה היכי דמי
 דקדיה ואכלה דקדיה ואכלה התם משפט הוא
 דקא שמיט ואזיל אכלה תלתא פירי בתלתא ירחי
 כגון אכפסתא ליהו חוקה מאן הולכי אושא רבי
 ישמעאל לרבי ישמעאל הכי נמי דתנן רבי ישמעאל
 אומר במה דברים אמורים בשדה הלכן אבל בשדה

Avira wandte ein: Dennach sollte doch der
 Einspruch in absentia ungültig sein, wie
 bei einem gewarnten Rind; wie bei einem
 gewarnten Rind [die Warnung] in [des
 Eigentümers] Gegenwart erfolgen muss,
 ebenso sollte es auch hier beim seiner Ge-
 genwart erfolgen müssen? Bei diesem
 heisst es: *und es seinem Eigentümer ange-
 zeigt wird*, hierbei aber [sagen wir:] dein
 Genosse hat einen Genossen, und der Ge-
 nosse deines Genossen hat einen Genos-
 sen. — Sollte es doch nach R. Meir, wel-
 cher sagt, wenn dies von dem Fall gilt,
 wenn es in grösseren Zwischenräumen ge-
 stossen hat, gelte es um so mehr, wenn
 es in kleineren Zwischenräumen gestos-
 sen hat, als Ersitzung gelten, wenn er die
 Früchte dreimal an einem Tag gegessen
 hat, zum Beispiel Feigen? — Nur wenn
 es dem gewarnten Rind gleicht; wie beim
 gewarnten Rind zur Zeit des einen Stos-
 sens das andere Stossen nicht vorhanden
 ist, ebenso dürfen auch hierbei, wenn die-
 se Früchte vorhanden sind, die anderen
 Früchte nicht vorhanden sein. — Sollte

M 13 אין שלא בפניו לא אף הן בפניו אין שלא בפניו לא התם
 M 14 אמר ר' הונא הכא אמרין ליה הברך M 15 דאיתיה
 להאי נניחה ליתיה להאי נניחה אף הכא B 16 ליתא
 V 17 ביום אחד M 18 כגון דקדחה ואב קדחה B 19
 ואכל M 20 אר ג

doch, wenn er drei Früchternten an drei Tagen gegessen hat, wie zum Beispiel Kapern, dies als Ersitzung gelten? In diesem Fall war die Frucht schon früher da, nur wurde sie erst später fertig. Sollte doch, wenn er drei Früchternten in dreissig Tagen, zum Beispiel Futtergras, eingesammelt hat, dies als Ersitzung gelten? Dies kann ja nur in dem Fall vorkommen, wenn es hervorsprosst und er es abmäht, es hervorsprosst und er es abmäht, und dies ist eine Fortschaffung. Sollte doch, wenn er drei Früchternten in drei Monaten gemäht hat, zum Beispiel Futtergras, dies als Ersitzung gelten? — Unter die nach Usa Ausgewanderten ist R. Jiśmâel zu verstehen, und nach R. Jiśmâel ist dem auch so; denn es wird gelehrt: R. Jiśmâel sagte: Dies gilt nur von einem Saatzfeld, bei einem Baumfeld aber ist es, wenn er den Ertrag eingebracht,

22. Wenn der Eigentümer sich anderweitig befindet u. vor Zeugen gegen die Benutzung seines Grundstücks seitens des Benutzers Einspruch einlegt; in diesem Fall erwirbt dieser sie durch die Ersitzung nicht. 23. Des Benutzenden. 24. Ex 21,19. 25. Es ist eine Bestimmung der Schrift, dass es in Gegenwart des Eigentümers erfolgen müsse. 26. Der Besitzer erfährt dies, auch wenn der Einspruch in seiner Abwesenheit erfolgt ist. 27. Dass das Rind als gewarnt gilt. 28. Nach R. Jehuda gilt das Rind nur dann als gewarnt, wenn es an drei verschiedenen Tagen gestossen hat u. der Eigentümer gewarnt worden ist, nicht aber, wenn an einem Tag; cf. S. 81 Z. 21ff. 29. Dreimal an einem Tag. 30. Wenn die Früchte an 3 verschiedenen Tageszeiten reif geworden sind u. er sie 3mal geerntet hat. 31. Da nicht alle gleichzeitig reif werden. 32. Die Früchte der einen Ernte. 33. Die Frucht, die heute reif ist, war gestern noch ganz unkenntlich. 34. Der anderen Ernte. 35. Bei der 1. Ernte. 36. Nach dem Mähen der einen Ernte wird die andere gesät. 37. In 10 Tagen sprosst zwar das Futtergras hervor u. kann gemäht werden, aber es ist noch nicht ganz ausgewachsen u. er geniesst also nur einen Teil des Ertrags. 38. In einem Monat ist das Gras ganz ausgewachsen.

die Oliven gepflückt und die Feigen eingesammelt hat, ebenso als wären drei Jahre verstrichen. Wie ist es nach den Rabbanan? R. Joseph erwiderte: Die Schrift sagt: *Felder für Geld kaufen und Kaufbriefe schreiben und siegeln*; der Prophet stand im zehnten [Jahr] und warnte für das elfte. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht war es nur ein guter Rat! Es heisst auch: *Baut Häuser und wohnt darin, pflanzt Gärten und genießt ihre Früchte*, welche Bedeutung hätte dies, wenn dem nicht so wäre? Dies ist vielmehr ein guter Rat, ebenso ist auch jenes ein guter Rat. Dies ist sogar zu beweisen, denn es heisst: *Ihr sollt sie in irdenen Gefässe legen, damit sie geraume Zeit erhalten bleiben*. Vielmehr, erklärte Rabba, das erste Jahr verzichtet man³⁷, das zweite Jahr verzichtet man ebenfalls, das dritte Jahr verzichtet man nicht mehr. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch das Grundstück, wenn es zurückgegeben wird, ohne die Früchte zurückgegeben werden, wieso sagte nun R. Nahman, das sowol das Grundstück als auch die Früchte zurückgegeben werden müssen? Vielmehr, erklärte Rabba, im ersten Jahr nimmt man es nicht genau³⁸, im zweiten Jahr nimmt man es ebenfalls nicht genau, im dritten nimmt man es genau³⁹. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch bei Leuten gleich denen des Bar-Eljašib, die einem zürnen, wenn er über ihre Grenze tritt, die Ersitzung sofort eintreten? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so hast du es ja nach Klassen geteilt? Vielmehr, erklärte Rabba, im ersten Jahr ist man mit dem [Kauf]schein behutsam, im zweiten und dritten Jahr ist man ebenfalls behutsam, mehr aber ist man nicht behutsam⁴⁰. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch der in absentia eingelegte Einspruch ungültig sein, denn er kann zu ihm sagen: wenn du in meiner Gegenwart Einspruch eingelegt

אילן כנס את תבואתו ומסך את יתרו ופנס את קייצו הרי אלו שלש שנים לדבן מאי אמר רב יוסף קרא בתוב שדות כנסק יקנו ובתוב כנסד וחתום שחרו נביא עומד בעשר ימיהו על אחת עשרה אמר ליה אבוי דלמא התם עצה טובה קמישמע לן דאי לא תימא הכי בני בתוב ושבו ונטעו גנות ואכלו את פדן מאי קאמר אלא עצה טובה קמישמע לן הכא נמי עצה טובה קמישמע לן תדע דבתוב ונתתם בכלי הדין למען יעמדו ימים רבים אלא אמר רבה שתא קמייתא מחיל איניש תרתו מחיל תלת לא מחיל אמר ליה אבוי אלא מעתה כי הדרא ארעא תיהדר לבר מפירו אלמא אמר רב נחמן הדרא ארעא והדרו פירו אלא אמר רבה שתא קמייתא לא קפיד איניש תרתו לא קפיד תלת אמר ליה אבוי אלא מעתה בטון הני דבי בר אלישים דקפדו אפילו אמאן החליף אמיצרא דידתו הכי נמי דלאלתר הוי חוקה ובי תימא הכי נמי אם בן נתת דברך לשיעורין אלא אמר רבה שתא קמייתא מיהדר איניש בשטרות תרתו ותלת מיהדר טפי לא מיהדר אמר ליה אבוי אלא מעתה מהאת שלא בפני לא תיהוי מהאת דאמר ליה אי

Jer. 32, 44
vgl. Bb. 118a
Fol. 20
Jer. 29, 5
Jer. 32, 14
Bb. 35b
Sub. 35b
Meg. 18b
Git. 14a
Hul. 92a, 22a

M 21 כנסע + M 22 מאי קאמר P 23 פיהו
M 24 + התם B 25 רבא M 26 א ד תהדר ארעא
לבר + M 27 ריא M 28 מיהדר תלת.

37. Die gegen RJ. streiten, woher entnehmen sie, dass die Ersitzung in 3 Jahren erfolge. 38. Jer. 32,44
39. Des Königs Cidqijahu. 40. Er hiess wegen zweier Jahre Kaufbriefe schreiben, wahrscheinlich, erfolgt die Ersitzung im 3. Jahr. 41. Um gegen jede Anfechtung geschützt zu sein, obgleich die Ersitzung schon im 1. Jahr erfolgt. 42. Jer. 29,5. 43. Dass es sich hierbei nur um einen guten Rat handle, 44. Jer. 32,14. 45. Auf den Ertrag seines Grundstücks, wenn ihn ein Fremder niessbraucht 46. Wenn der rechtmässige Eigentümer auf die Früchte der ersten zwei Jahre verzichtet. 47. An den rechtmässigen Eigentümer, wenn er rechtzeitig Einspruch erhoben hat 48. Wenn ein Fremder sein Grundstück niessbraucht, ohne jedoch auf die Früchte zu verzichten 49. Und wenn er trotzdem nicht Einspruch erhoben hat, so war er wahrscheinlich nicht mehr Besitzer. 50. Sobald jemand ein solchen Leuten gehörendes Grundstück niessbraucht u. der Eigentümer keine Verwahrung eingelegt hat. 51. Für die Ersitzung fehlt demnach eine feste Norm, vielmehr ist sie vom individuellen Charakter des Eigentümers abhängig. 52. In den ersten 3 Jahren hat der Besitzer sein Besitzrecht durch den Kaufschein nachzuweisen, länger aber braucht er den Schein nicht zu verwahren. 53. Seitens des rechtmässigen Eigentümers gegen die Benutzung seines Grundstücks. 54. Der Besitzer zum früheren Eigentümer.

vgl. Bn. 28b

מהית באפאי היה מיוחדתנא בשטראי דאמר ליה
הכרך הכרא אית ליה והכרא דהכרך הכרא אית
ליה: אמר רב הונא שלש שנים שאמרו הוא שאכלן
הצופית מאי קמישטע לן תנינא חוקתן שלש שנים
מיום ליום מהו התימא מיום ליום לאפוקי מקוטעות
יריעלים אפילו מפוזרות קמישטע לן אמר רב חמא
ומרי רב הונא אאתרא דמוכרי באני פשיטא לא
צריכא דאיכא המוכר ואיכא דלא מוכר והאי נכרא
מוכרה מהו התימא אמר ליה אם איתא דדירך הואי
איכא לך למיזדעק קמישטע לן דאמר ליה דא
ארעא בכוליה באנא לא מיצינא ליגמר ואי נמי בהכי
ניהא לי דעבדא טפי תנן חוקת הכתיב והא בתים
הביטמא ידעי בליילא לא ידעי אמר אביי מאן
מסהיר אכתים שיככי שיככי מידע דינאי ביטמא
ובליילא רבה אמר כון דאתו בי תרי ואמרי אן
אמרין מיניה ודרין כיה תלת שני ביטמא ובליילא
אמר ליה רב יימר רבש אשי הני ננעין בערותן הן
דאי לא אמרי הכי אמרין להו זילו הכי ליה אגר
ביתא להאי אמר ליה דינאי דשפילי הכי דאיני מי
לא עסקין כון הנקטי אגר ביתא ואמרי למאן
יתביה: אמר מר זוטרא ואי טעין ואמר ליהו תרי

hättest, so wäre ich vorsichtiger mit meinem Schein? Jener kann ihm erwidern: dein Genosse hat einen Genossen, und der Genosse deines Genossen hat einen Genossen.

R. Hona sagte: Die drei Jahre, von welchen sie sprechen, sind zu verstehen, wenn er sie ununterbrochen geniessbraucht hat. Was neues lehrt er uns da, es wurde ja bereits gelehrt, dass die Ersitzung in drei Jahren, von Tag zu Tag, erfolge? Man könnte glauben, [die Worte] von Tag zu Tag schliessen unvollständige [Jahre] aus, während getrennte [zulässig sind], so lehrt er uns. R. Hama sagte: R. Hona pflichtet jedoch bei hinsichtlich Orte, wo man die Wiesen brach liegen lässt. — Selbstverständlich? In dem Fall, wenn manche [ihre Felder] brach liegen lassen und manche sie nicht brach liegen lassen, und dieser sie brach liegen liess; man könnte glauben, jener könne zu ihm sagen: wenn [das Feld] dir gehörte, so würdest du es bestellt haben, so lehrt er uns, dass dieser ihm erwidern kann: ich kann nicht ein Feld auf der ganzen Wiese bewachen, oder auch: dies ist mir lieber, da es mir so mehr bringt. Es

M 28 היה M 29 דא B 31 פאצרי M 32 דרע והאי אביה M 33 + מצי M 34 היה אמאי לא ידעיה קמישטע M 35 דאניטר אן הני M 36 ידעי כון ביטמא כון בליילא B 37 שני M 38 ביטמא ובליילא M 39 — א ה M 40 דשפילי דינאי הכי M 41 דנקוט אגר ביתו ואמר M 42 איתו אסתירו בי הדע

wird gelehrt: Die Ersitzung von Häusern; bei Häusern weiss man es ja nur tags und nicht nachts! — Abajje erwiderte: Bei Häusern sind es ja die Nachbarn, die es bezeugen, und Nachbarn wissen es tags und nachts. Rabba erwiderte: Wenn zwei kommen und bekunden, sie hätten es von ihm gemietet und darin drei Jahre tags und nachts gewohnt. R. Jemar sprach zu R. Asi: Diese sind ja bei ihrer Zeugenaussage befangen, denn wenn dem nicht so ist, so sagt man zu ihnen, dass sie gehen und an jenen die Wohnungsmiete zahlen sollen! Dieser erwiderte: Nur niedrige Richter können so urteilen; wir sprechen von dem Fall, wenn sie das Mietsgeld halten und fragen, wem sie es zu geben haben.

Mar-Zutra sagte: Wenn jener aber verlangt, dass zwei Zeugen kommen und be-

55. Der Besitzer erfährt dies, auch wenn es in seiner Abwesenheit geschah. 56. Wenn er das Grundstück 1 Jahr nicht niessbraucht u. es dann weiter niessbraucht, bis die 3 Jahre vollendet sind.
57. Dass eine Ersitzung auch bei einer Unterbrechung erfolge. 58. An manchen Jahren, um sie zu kräftigen; wenn der Besitzer das Grundstück in einem solchen Jahr brach liegen liess, so gilt dies nicht als Unterbrechung, jedoch wird dieses Jahr nicht mitgezählt. 59. Wenn alle Eigentümer ihre Felder bestellen, so mieten sie gemeinsam einen Wächter. 60. Im folgenden Jahr. 61. Da der Besitzer sie benutzt.
62. Und da der Besitzer nicht nachweisen kann, dass er das Haus auch nachts benutzt hat, so sollten nach RH die Nächte als Unterbrechung gelten u. keine Ersitzung eintreten.
63. Dem Besitzer. 64. Dass das Haus dem Vermieter gehört. 65. In einem Fall, wenn die Mieter das Mietsgeld bereits gezahlt haben, sie als Zeugen zu vernehmen.

kunden sollen, dass dieser darin drei Jahre tags und nachts gewohnt hat, so ist sein Verlangen berechtigt. Jedoch pflichtet Mar-Zutra bei, dass [das Gericht] für Gewürzkräuter, die in den Städten unherziehen, diese Anforderung stelle, auch wenn sie es nicht selber getan haben. Ferner pflichtet R. Hona bei hinsichtlich der Läden von Mahoza, die nur für den Tag und nicht für die Nacht bestimmt sind.

Rami b. Hama und R. Uqaba b. Hama kauften einst zusammen eine Magd; einer hielt sie das erste, dritte und fünfte Jahr und der andere hielt sie das zweite, vierte und sechste Jahr in Dienst. Hierauf wurden auf sie Rechtsansprüche erhoben. Als sie vor Raba kamen, sprach er zu ihnen: Ihr seid wol deshalb so verfahren, damit ihr gegeneinander kein Besitzrecht erwerbt, und wie ihr gegeneinander kein Besitzrecht erworben habt, ebenso habt ihr auch anderen gegenüber kein Besitzrecht erworben. Dies gilt jedoch nur von dem Fall, wenn kein Teilungsvertrag geschrieben worden ist, wenn aber ein Teilungsvertrag geschrieben worden ist, so ist dies bekannt.

Raba sagte: Hat er das ganze [Feld] geniessbraucht mit Ausnahme einer Viertelkab-Fläche, so hat er das ganze mit Ausnahme der Viertelkab-Fläche erworben⁶⁷. R. Hona, Solin R. Jehošnâs, sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn sie zur Bebauung geeignet ist, wenn sie aber zur Bebauung nicht geeignet ist, so hat er sie mit dem übrigen erworben. R. Beḥaj b. Abajje wandte ein: Einen felsigen Boden⁶⁸ erwirbt man wol dadurch, indem man da sein Vieh hinbringt und seine Früchte⁶⁹ ausstreut, ebenso sollte auch dieser da sein Vieh hingebraucht oder seine Früchte ausgestreut haben⁷⁰.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du in diesem Haus? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Jener entgegnete: Ich wohnte in den innern Räumen⁷¹. Als sie darauf vor R. Naḥman

כהרי לאכהורי ותה דהי ביה שני מימנא
 ובליליא בענתיה בענה ימורי מה וישראל בדובין
 המחזורין בעיותיה דהא על גב דלא מן בענין
 ליה אן ומרה דה הנה בעניה המהוא דמימנא
 עבדה ליליא לא עבדה: דמי בן המא יבן עיקבא
 בן המא ובן ההיא אמנא כהרי כהרי מי אישתמיש
 בה האשונה שלישיית המישיית ומי אישתמיש בה
 שניה רביעית ושישיית נפק עיקר עיקה אדרי לקביה
 דרבא אמר להו מימי טעמא עבדיהו הכי מי היכי
 ללא תהוקין אהדרי מי היכי דהריבוי לא היי הוקה
 לקבא נמי לא היי הוקה ילא אמרן אלא הוא
 בתוב עיטרא אבל בתוב עיטרא קלא אית ריהו:
 אמר רבא אמלה בילה היין מביה רובק קנה בילה
 היין מביה רובק אמר רב המא בדיה רוב יהושע
 ולא אמרן אלא רוב וריעה אבל לא רב וריעה
 קמי לה אב ארעא מתקין לה רב בימי בן אביי
 אלא מיקה עונמא בטה יקנה אלא באוקומי בה
 היתה ומשטחא בה פירי המא נמי איכני ליה
 לאוקומי בה היתה אן נמי בשטחא בה פירי
 היתה דאמר ליה להברה מימי בעיה במאי ביהא
 אמר ליה מינך ובעניה ואבלית שני הוקה אמר
 ליה אמא בשמיני ממימי היא אהא לקביה רוב נהמן

M 45 P 43 י' דהרי M 44 בן במנא בן בלייא
 המא דלא M 46 אן M 47 מימנא עבדי בלייא
 לא עבדי M 48 ההוא M 49 + M 50 רבסו
 + לדינא M 51 והני מימי דהא בתוב אימנא אבל בתוב
 אימנא אימנא קלא M 52 דב' M 53 + B 53 הוא
 M 54 בה M 55 ממאי קמי לה לא לאוקומי בה היתה
 ולשטחא P 50 באוקומיה P 57 הבי M 58
 ולשטחא M 59 — אמא M 60 אדרי לדינא לקביה.

66. Welcher lehrt, dass dies nur auf Verlangen des Anfechters zu erfolgen habe. 67. Diese Leute kommen nur selten nachhause u. wussten vielleicht nicht von der Besitznahme ihres Grundstücks.
 68. Dass die Unterbrechung der Benutzung die Ersitzung nicht aufhebe. 69. Eine Ersitzung erfolgt, auch wenn er sie nur tags u. nicht nachts benutzt hat. 70. Damit keiner von beiden sie durch Ersitzung erwerbe. 71. Beim Kauf derselben, dass sie beiden dienen soll. 72. Die Nichtbenutzung dieser Fläche beweist, dass er sie nicht miterworben hat. 73. Der zur Bebauung nicht geeignet ist. 74. Zum Trocknen. 75. Er erwirbt die unbebaute Fläche, auch wenn sie zur Bebauung nicht geeignet ist, nur dann, wenn er sie auf irgend eine Weise benutzt hat, nicht aber durch den Erwerb des übrigen Teils. 76. Er hatte die äusseren Räume mitbenutzt u. daher gegen

Fol.30
Bb.159b

אמר ליה זיל כדון אפילוהך אמר ליה רבא הכי
 דינא המוציא מהבידו עליו תראה דרמי דרבא
 אדרבא ורמי דרב נחמן אדרב נחמן תהוה דאמר
 ליה תהוה כל נכסי דרב סיסין מוכניא לך הווא
 ההיא אדעא תהוה מיסקריא דבי סיסין אמר ליה
 הא לא דבי סיסין היא ואיקרוי הוא דמיסקריא
 דבי סיסין אמי לקמיה דרב נחמן אקמא כדא
 דלוקה אמר ליה רבא הכי דינא המוציא מהבידו
 עליו תראה קשיא דרבא אדרבא קשיא דרב נחמן
 אדרב נחמן דרבא אדרבא לא קשיא תתם מוכר
 קאי מנכסיה הא לוקה קאי מנכסיה דרב נחמן
 אדרב נחמן נמי לא קשיא מן דאמר ליה דבי
 סיסין מיסקריא דבי סיסין עליה דידתה רמיא ללמי
 דלא דבי סיסין היא אבל הא לא היא אלא הנקיש
 שטרא מי לא אמרין ליה קיש שטרך וקום מנכסי
 תהוה דאמר ליה תהוה מאי בעית בהאי ביתא
 אמר ליה מינך ומנכסיה ואפילוהי שני הוקה אמר
 ליה בשוקי כדאי הווא אמר ליה והא אית לי סהדי
 דכל שטא תהוה אדית תלתין יומי אמר ליה תלתין
 יומי משוקאי תהוה מידעא אמר רבא עבד איניש
 דבר תלתין יומי כדא משוקאי תהוה דאמר ליה

kamen, sprach er zu ihm: Geh, beweise
 deinen Niessbrauch. Raba sprach zu ihm:
 Ist dies denn das Gesetz, derjenige, der
 vom anderen fordert, hat ja den Beweis
 anzutreten? Ich will auf einen Wider-
 spruch hinweisen, in welchem sowol Raba
 als auch R. Nahman sich befindet. Einst
 sprach jemand zu seinem Nächsten: alle
 Güter des Bar-Sisin sollen dir verkauft
 sein. Später fand sich noch ein Grund-
 stück vor, das den Namen des Sisin trug.
 Da sprach er zu ihm: Dieses gehörte nicht
 Sisin, es trägt nur den Namen Sisin. Als
 sie darauf vor R. Nahman kamen, sprach
 er es dem Käufer zu. Da sprach Raba zu
 ihm: Ist so das Gesetz, wer vom anderen
 zu fordern hat, hat ja den Beweis anzu-
 treten? Somit befindet sich ja Raba in ein-
 em Widerspruch und ebenso befindet sich
 R. Nahman in einem Widerspruch?

M 50 דינא הכי B 60 דבי כי M 61 תרא איעא דקרו
 ת דבי B 62 מיסקריא B 63 + כי B 64 דינא
 הכי M 65 לוק תתם מן ע קרו ליה דבי כי סיסין
 והוא אמר לא דבי כי ב הוא עליה M 66 ויהוה מנכסך
 M 67 + אמר M 68 דאדית לחבא כל שטא ושטא תלתין
 יומין אמר ליה כי הווא אקמא תלתין

Raba befindet sich nicht in einem Wider-
 spruch, denn in diesem Fall befand sich
 der Verkäufer im Besitz der Güter und in
 jenem Fall befand sich der Käufer im Be-
 sitz der Güter. R. Nahman befindet sich
 ebenfalls nicht in einem Widerspruch; [in
 diesem Fall] sprach er zu ihm von Gü-

tern des Sisin, und dieses trug auch den Namen des Sisin, somit hatte [der Verkäuf-
 fer] zu beweisen, dass es nicht Sisin gehörte, in jenem Fall aber konnte dies ja höch-
 stens als Besitz eines [Kauf]scheins gelten, und auch in einem solchen Fall würde man
 zu ihm gesagt haben: bestätige den Schein und tritt den Besitz des Grundstücks an.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du in diesem Haus? Dieser
 erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Jener
 entgegnete: Ich war auf auswärtigen Märkten. Dieser erwiderte: Ich habe Zeugen,
 dass du jedes Jahr dreissig Tage zu kommen pflegtest. Jener entgegnete: Während
 dieser dreissig Tage war ich mit meinen Märkten beschäftigt. Hierauf entschied Ra-
 ba, dass man dreissig Tage mit seinem Markt beschäftigt zu sein pflegt.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grund-
 die Benutzung seitens des anderen keinen Einspruch erhoben.

77. Dass du es ganz allein gekauft hast; nur in diesem Fall tritt eine Ersitzung ein.
 78. In diesem Fall war es der Verkäufer.
 79. Dh. die ich von B.-S. gekauft habe.
 80. Das der Käufer nicht mit erhalten hätte.
 81. Im oben angeführten Fall sprach RN. das strittige Grundstück dem Verkäufer zu, u. R. war entgegenge-
 setzter Ansicht, u. in diesem Fall sprach es RN. dem Käufer zu u. R. war ebenfalls entgegen-
 ges. Ansicht.
 82. Die strittige Sache ist dem Besitzer zuzusprechen, einerlei ob es der Käufer od. der
 Verkäufer ist.
 83. Die Ersitzung.
 84. Wenn der Käufer einen Kaufschein besitzt u. der
 Verkäufer die Echtheit desselben bestreitet.
 85. Durch die Zeugen, die ihn mündlich überführt
 haben.
 86. Und wusste nichts von der Besitznahme u. legte daher keinen Einspruch ein.
 87. Mit dem Ankauf von Waren für die Märkte.

stück? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft, der mir sagte, er habe es von dir gekauft. Der andere entgegnete: Du gibst also zu, dass das Grundstück meines ist und du es von mir nicht gekauft hast; fort, ich habe mit dir nichts zu tun. Hierauf entschied Raba, dass er recht habe.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstück? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Der andere entgegnete: Jener ist ein Räuber. Dieser erwiderte: Ich habe Zeugen, dass ich zu dir kam, es mit dir beriet und du zu mir sagtest, dass ich gehen und es kaufen soll. Der andere entgegnete: Jeder andere war mir lieber⁸⁸, denn mit jenem hatte ich es schwieriger. Hierauf entschied Raba, dass er recht habe. Also nach Admon⁸⁹? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand auf ein Feld⁹⁰ Eigentumsrecht erhebt und er selbst als Zeuge unterschrieben⁹¹ ist, so kann er, wie Admon sagt, sagen, jeder andere war ihm lieber, denn mit dem ersten hatte er es schwieriger; die Weisen sagen, er habe seine Rechte verloren. Du kannst auch sagen, dass er die Ansicht der Rabbanan vertrete, denn in diesem Fall⁹² hat er eine Handlung begangen⁹³, hierbei aber waren es nur Worte, und es kommt vor, dass jemand etwas beiläufig spricht.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstück? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Der andere entgegnete: Jener ist ein Räuber. Dieser erwiderte: Ich habe Zeugen, dass du abends zu mir gekommen bist und verlangt hast, dass ich es dir verkaufe. Der andere entgegnete: Ich wollte mein Recht⁹⁴ kaufen. Hierauf entschied Raba, dass ein Mensch sein Recht zu kaufen pflege.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstück? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Der andere entgegnete: Ich habe einen Schein, dass ich es von ihm vor vier Jahren gekauft habe. Dieser erwiderte: Du glaubst wol, dass ich unter

לחבריה מאי בעית בהאי ארעא אמר ליה מפלגיא
 ובניתה דאמר לי הוננה מינה אמר ליה את לאו קא
 מורית דהאי ארעא דדיי היא את לא זבינתה
 מינאי זיל לא בעל דברים דדיי את אמר רבא דינא
 קאמר ליה: ההוא דאמר ליה לחבריה מאי בעית
 בהאי ארעא אמר ליה מפלגיא זבינא ואבלתיה שני
 חוקה אמר ליה פלגיא טולנא הוא אמר ליה והא
 את לי סהדי דאתאי אימלכני כך ואמרת לי זיל
 ובין אמר ליה השני טה לי הראשון קשה היכני
 אמר רבא דינא קאמר ליה כמאן באדמוין דתני
 חוקה על השדה והתוב עלית בעד אדמוין אימר
 השני טה לי הראשון קשה היכני והכמים אימרים
 איבר את זכותו אפילו תימא רבנן התם עבר ליה
 מיטתא אבל חבא דבורא עביד איניש דמיקרי ואמר:
 ההוא דאמר ליה לחבריה מאי בעית בהאי ארעא
 אמר ליה מפלגיא ובניתה ואבלתיה שני חוקה אמר
 ליה פלגיא טולנא הוא אמר ליה והא את לי סהדי
 דאתאי כמורתא ואמרת לי זבנת ניהלי אמר ליה
 אימנא איזבון דינאי אמר רבא עביד איניש דזבין
 דיניתה: ההוא דאמר ליה לחבריה מאי בעית בהאי
 ארעא אמר ליה מפלגיא זבינא ואבלתיה שני חוקה
 אמר ליה והא נקיטנא שטרא דזבני ליה מיניה הא
 ארבעי שני אמר ליה מי סברת שני חוקה תלת

M 69 — דא ה || M 70 זלאו M 71 לי דארעא
 M 72 + דזבנא מינה. P ואבלתיה + M 73 + אמרי
 M 74 מ עך לא פלגיא רבנן עלית דאזי אלא כהתום הקעביר משה
 M 75 P ואבלתיה. M דזבנת מינה א ה P דאיתת M 77
 גבאי וא ל זיל זבנת.

88. Er hatte es sich widerrechtlich angeeignet u. der Verkauf ist somit ungültig. 89. Ob er das Grundstück kaufen soll. 90. Als Prozessgegner; er riet ihm absichtlich zu, das Grundstück zu kaufen um ihn mit Herausgabe verklagen zu können. 91. Während die Halakha nach den Weisen entschieden wird. 92. Das ein anderer gekauft hat. 93. Auf dem Kaufschein. 94. Wenn er den Schein als Zeuge unterschrieben hat. 95. Dadurch hat er nach der Rabbanan seine Rechte verloren. 96. Er wollte es für eine Kleinigkeit kaufen, was ihm lieber wäre als einen Prozess führen. 97. Um ein Jahr früher, der 2. Verkauf war also ungültig.

Fol. 31
Bf. 30b

in. 32^b 33^b

vgl. Gm. 81^b

שני קא אמינא שני חוקה טובא קא אמינא אמר
 רבא עבידי אינשי דקרו לשני טובא שני חוקה והני
 מיילי דאכלה⁸⁰ שבץ דקדים חוקה הואי לשטרא דהך
 אבל שית אין לך מהתא גדולה מוון: זיה אומר
 של אבותי⁸¹ וזיה אומר של אבותי האי אייתי סהדי
 דאבהתיה היא והאי אייתי סהדי דאכלה שני חוקה
 אמר⁸² רבה מה לו לשקך אי בני אמר ליה מינד זבנתה
 ואכלתיה שני חוקה אמר ליה אביי מה לו לשקך
 במקום עדים לא אמרינן דהר אמר ליה אין דאבהתך
 היא זבנתה מינד והאי דאמרי לך דאבהתי דסמיך
 לי עלה כדאבהתי מוען והוור ומוען או אין מוען והוור
 ומוען עולא אמר מוען והוור ומוען נהרדעי אמרי
 אינו מוען והוור ומוען ומודי עולא היבא דאמר ליה
 של אבותי ולא של אבותך דאינו מוען והוור ומוען
 והיבא דהוה קאי כדניא ולא מוען ואתא מאבראי
 ומוען אינו חוור ומוען מאי טעמא טענתיה אנמריה
 ומודי נהרדעי היבא דאמר ליה של אבותי שלקחיה
 מאבותך דהוור ומוען והיבא דאישתעי מיילי אבראי
 ולא מוען ואתא לבי דינא ומוען דהוור ומוען מאי

80 M 78 שב שני דקדים + ואכלתיה שני חוקה
 M 81 רבא אמרינן מה M 82 ומינייהו זבנתה M 83
 דינא V בי דינא M 83 ונפיק לבראי והדר אתא לבי דינא ומוען
 דאינו מוען והוור ומוען מאי טעמא אמרינן טענת אנמריה
 M 84 דמוען והוור + M 85 רבי דינא.

"Ersitzungsjahre" drei Jahre verstehe, ich
 verstehe unter "Ersitzungsjahre" viele Jah-
 re". Hierauf entschied Raba, dass Leute
 viele Jahre mit "Ersitzungsjahre" zu be-
 zeichnen pflegen. Dies gilt jedoch nur von
 dem Fall, wenn er es sieben Jahre geniess-
 braucht hat, wo die Ersitzung des einen
 älter ist als der Schein des anderen', wenn
 aber nur sechs, so gibt es keinen wirksa-
 meren Einspruch als dies".

Einmal sagte jemand, es⁸⁰ gehörte sei-
 nen Vorfahren, und der andere sagte, es
 gehörte seinen Vorfahren; einer brachte
 Zengen, dass es seinen Vorfahren gehörte,
 und der andere brachte Zengen, dass er
 es die Ersitzungsjahre geniessbraucht ha-
 be. Hierauf entschied Raba, er⁸¹ habe kei-
 nen Grund zu lügen, denn wenn er woll-
 te, könnte er sagen: ich habe es von dir
 gekauft und die Ersitzungsjahre geniess-
 braucht. Abajje sprach zu ihm: Wo Zen-
 gen⁸² vorhanden sind, sagen wir nicht, er
 habe keinen Grund zu lügen⁸³. Später sagte
 er: Es gehörte zwar deinen Vorfahren, ich

habe es aber von dir gekauft; nur sagte ich deshalb, dass es meinen Vorfahren gehör-
 te, weil es mir so sicher war, als gehörte es meinen Vorfahren. Darf jemand, der [bei
 Gericht] eine Behauptung aufgestellt hat, diese abändern oder nicht? Úla sagt, er
 dürfe seine Behauptung abändern, die Nehardeënsen sagen, er dürfe seine Behauptung
 nicht abändern. Jedoch pflichtet Úla bei, dass wenn er sagte, es gehörte meinen Vor-
 fahren und nicht deinen Vorfahren, er seine Behauptung nicht mehr abändern könne⁸⁴.
 Und dass, wenn er, solange er vor Gericht stand, es⁸⁵ nicht behauptet hat, er, wenn er
 draussen war und zurückgekommen ist, es nicht mehr behaupten könne, denn dies
 wurde ihn⁸⁶ gelehrt. Ferner pflichten die Nehardeënsen bei, dass wenn er [nachher] sagt:
 es gehörte meinen Vorfahren, die es von deinen Vorfahren gekauft haben, dies eine zu-
 lässige Abänderung⁸⁷ sei. Und dass, wenn er ausserhalb [des Gerichts] über diese Angele-
 genheit gesprochen und dies⁸⁸ nicht behauptet hat, er, wenn er vor Gericht kommt, dies

- 98. Er hatte es noch früher gekauft als der Aufechter.
- 99. Beim 2. Verkauf hatte der Bes-
 ziter das Grundstück bereits durch Ersitzung erworben.
- 100. Den Verkauf an einen anderen vor
 Ablauf der Ersitzungsjahre.
- 101. Das strittige Grundstück.
- 102. Derjenige, der Zengen
 hatte, dass er es die Ersitzungsjahre niessbraucht habe
- 103. Die bekunden, dass es den Vorfahren
 des anderen gehörte.
- 104. Und da seine Behauptung falsch ist, so ist auch seine Ersitzung ungültig,
 da das Grundstück auf unrechtmässige Weise in seinen Besitz gekommen ist
- 105. End behaupten,
 es habe tatsächlich den Vorfahren des anderen gehört, nur habe er es gekauft, dies ist keine Abänderung
 mehr, sondern eine vollständige Widerlegung der vorherigen Behauptung
- 106. Seine Behauptung,
 wodurch er die erste abänderte.
- 107. Von anderen Personen, die er ausserhalb des Gerichts mit
- 108. Dies widerspricht nicht seiner vorherigen Behauptung, dass es seinen Vorfahren gehörte sondern er
 weitert u. erklärt sie nur.
- 109. Das, was er später vor Gericht behauptet.
- 110. Obgleich
 dies seiner aussergerichtlichen Behauptung widerspricht.

behaupten könne, denn man pflegt seine Behauptungen nur dem Gericht anzuvertrauen. Amemar sagte: Ich bin Nehardeenser, dennoch bin ich der Ansicht, dass man seine Behauptung abändern könne. Die Halakha ist, dass man seine Behauptung abändern könne.

Einst sagte jemand, es gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagte, es gehörte seinen Vorfahren, einer brachte Zeugen, dass es seinen Vorfahren gehörte und dass er es die Erbsitzungsjahre geniesst, und der andere brachte Zeugen, dass er es die Erbsitzungsjahre geniesst habe. Da entschied R. Nahman, dass man Niessbrauch gegen Niessbrauch stelle und das Grundstück im Besitz der Vorfahren belasse. Raba sprach zu ihm: Diese sind ja lügnerische Zeugen. Jener erwiderte: Zugegeben, dass das Zeugnis hinsichtlich des Niessbrauchs bestritten worden ist, aber ist etwa auch das Zeugnis hinsichtlich der Vorfahren bestritten worden?

— Es wäre anzunehmen, dass Raba und R. Nahman denselben Streit wie R. Hona und R. Hisda führen. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn zwei Zeugenpartien einander widersprechen, so darf, wie R. Hona sagt, die eine besonders Zeugnis ablegen und die andere besonders Zeugnis ablegen; R. Hisda aber sagt, was sollen mir lügnerische Zeugen. Es wäre also anzunehmen, dass R. Nahman der Ansicht R. Honas und Raba der Ansicht R. Hisdas ist. Ueber R. Hisda streiten sie entschieden nicht¹¹¹, sie streiten nur über R. Hona; R. Nahman ist entschieden der Ansicht R. Honas, aber auch Raba [kann erwidern]: R. Hona sagt es nur hinsichtlich einer anderen Aussage¹¹² nicht aber hinsichtlich derselben Aussage¹¹³. Später brachte [der andere] Zeugen, dass es seinen Vorfahren gehörte. Da sprach R. Nahman: Wir haben es jenem zugesprochen und wir nehmen es ihm¹¹⁴ ab; Verspottung des Gerichts¹¹⁵ berücksichtigen wir nicht.

111. Während derselben Zeit; die Zeugen widersprachen also einander. 112. Die Aussagen hinsichtlich des Niessbrauchs gelten als aufgehoben, da die Zeugen einander widersprechen, dagegen bleibt die Aussage der einen Zeugenpartie, dass das Grundstück seinen Vorfahren gehörte, bestehen, da diese Aussage von der anderen Zeugenpartie nicht bestritten wird. 113. Eine Zeugenpartie ist entschieden eine lügnerische, die auch hinsichtlich anderer Aussagen unglaubwürdig ist, u. da nicht festzustellen ist, wer von beiden falsch aussagt, so sind beide unzulässig, auch hinsichtlich der andren Aussage. 114. Und da dies nicht bestritten wird, so stützte man sich darauf. 115. In einer andren Sache, bei der ihr Zeugnis nicht bestritten wird. 116. Dh. RN. muss zugeben, dass RH. nicht seiner Ansicht ist, denn nach diesem sind in einem solchen Fall die Zeugen auch für jede andere Aussage unglaubwürdig. 117. Die mit der Sache, bei welcher sie widersprochen wurden, in gar keiner Verbindung steht, nur bei einer solchen sind die Zeugen glaubwürdig. 118. In dem Fall, über welchen RN. u. R. streiten, handelt es sich um dasselbe Grundstück u. um eine Zeugenansage, die zum Teil von der andren Zeugenpartie bestritten wird. 119. Dh. beide stehen sich nun gleich, da jeder Zeugen hat, dass es seinen Vorfahren gehörte. 120. Durch die Anhebung des 1. Urteils, da man das Gericht dieserhalb verspotten konnte.

מלמא עבד אמיש דרא מנדי טענתה ארא דבי דינא אמר אמימר ארא טענתה ארא יכבידה לי דטיען והוה וטיען והלכתא טיען והוה יטיען: זה אמר של אבתי זה אמר של אבתי האי אייתי בהדי דאבהתייה ואבליה שני הוקה האי אייתי בהדי דאבליה שני הוקה אמר רב נחמן איקי אבליה לבחדי אבליה ואיקי ארעא בהוקה אבהתא אמר ליה רבא האי עדות מוכחשת היא אמר ליה נהי דאיתכחש באבליהתא באבהתא מי איתכחש ליביא רבא ורב נחמן בפלוגתא דרב הונא ורב הכדא קמיפלגי דאיתמר שמי כתי עדים המוכחשות הי את זו אמר רב הונא זו באה בפני עצמה ומיעידה זו באה בפני עצמה ומיעידה ורב הכדא אמר בהדי בהדי שקרי למה לי ליטא רב נחמן דאמר רב הונא ורבא רב הכדא אבליה דרב הכדא כולי עלמא לא פליגי מי פליגי אבליה דרב הונא רב נחמן כרב הונא ורבא עד כאן לא קאמר רב הונא אלא לעדות אחרת אבל לאומת עדות לא הדי אייתי בהדי דאבהתייה היא אמר רב נחמן אן אהתייה אן מסקינן ליה ליולתא דבי דינא לא היישין בתיב

M 89 רבא P 88 היא + M 87 מנדי + M 86
M 92 אמר לך M 91 דאמר M 90 א
הרב +

Col.b

6eb.47b

Knl.22^a
Jab.88^b

רבא ואיתימא רבי זעירא שנים אומרים מת ושנים
 אומרים לא מת שנים אומרים נתגרשה ושנים
 אומרים לא נתגרשה הרי זו לא תנשא ואם נשאת
 לא תנא רבי מנחם ברבי יוסי אומר תנא אמר
 רבי מנחם ברבי יוסי אימתי אני אומר תנא בזמן
 שבאו עדים ואחר כך נשאת אבל נשאת ואחר כך
 באו עדים הרי זו לא תנא אמר ליה אמא סברי
 למעבד עובדא השתא דאותיבתן את ואתבן רב
 המננא כסוריא לא עבדין בה עובדא נפק עבד
 עובדא מאן דהוא סבר מעותא היא בידה ולא
 היא אלא משום דתליא באשלי רברבי דתנן רבי
 יהודה אומר אין מעלין לכהונה על פי עד אחד
 אמר רבי אלעזר אימתי במקום שיש עוררין אבל
 במקום שאין עוררין מעלין לכהונה על פי עד אחד
 רבן שמעון בן גמליאל אומר משום רבי שמעון בן
 חסנן מעלין לכהונה על פי עד אחד רבן שמעון
 בן גמליאל היינו רבי אלעזר וכו' תיבא ערער חד
 איבא בנייהו רבי אלעזר סבר ערער חד ורבן
 שמעון בן גמליאל סבר ערער תרי והאמר רבי יוחנן

Ber.26^a
Ar.7^b
Knl.23^b

Fol.32

Knl.26^a
Erl.9^a
Qnl.73^b

אין פחות משנים אלא ערער תרי והכא במאי
 עסקינן כגון דמחוקין ליה כאכזה דהאי דבתיק הוא
 M 96 P 93 + M 94 אס נשאת M 95 מסור
 + דאשכח V 97 אלעזר M 98 בזמן שיש עליו עור'
 אבל אין עליו עור' M 99 דת ק סבר B 1 + דברי
 הכל B 2 + ערער M 3 דמחוקין לן.

Raba, nach anderen R. Ze'era, wandte ein:
 Wenn zwei bekunden, er sei gestorben,
 und zwei bekunden, er sei nicht gestorben,
 oder zwei bekunden, sie sei geschieden,
 und zwei bekunden, sie sei nicht geschieden,
 so darf sie nicht heiraten; hat sie geheiratet,
 so braucht sie sich nicht scheiden zu lassen;
 R. Menahem b. R. Jose sagt, sie müsse sich
 scheiden lassen. R. Menahem b. R. Jose sprach:
 Nur hinsichtlich des Falls, wenn zuerst die Zeu-
 gen gekommen sind und sie nachher geheiratet
 hat, sage ich, dass sie sich scheiden lassen
 müsse, wenn sie aber zuerst geheiratet hat
 und die Zeugen nachher gekommen sind, so
 braucht sie sich nicht scheiden zu lassen'.
 Dieser erwiderte: Ich wollte eine Entscheidung
 treffen, nun hast du einen Einwand gegen mich
 erhoben, und ebenso hat R. Hammuna aus Sura
 einen Einwand gegen mich erhoben; wir können
 also keine Entscheidung treffen. Später traf er
 eine Entscheidung'. Wer dies sah, glaubte, er
 hätte sich geirrt, dies war aber nicht der Fall,
 vielmehr hatte er

sich an einen grossen Baum gehängt'. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte, man erhebe auf die Aussage eines einzelnen Zeugen nicht in den Priesterstand. R. El'azar sagte: Nur dann, wenn Anfechter vorhanden sind, wenn aber keine Anfechter vorhanden sind, so erhebe man auch auf die Aussage eines einzelnen Zeugen in den Priesterstand. R. Šimón b. Gamaliél sagte im Namen R. Šimóns, des Sohns des Priestervorstehers, man erhebe auf die Aussage eines einzelnen Zeugen in den Priesterstand. R. Šimón b. Gamaliél sagt ja dasselbe, was der erste Autor? Wolltest du erwidern, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich der Anfechtung eines einzelnen, R. Ele'azar sei der Ansicht, es genüge die Anfechtung eines einzelnen, und R. Šimón b. Gamaliél sei der Ansicht, es sei die Anfechtung von zweien erforderlich, so sagte ja R. Johanan, eine solche müsse durch mindestens zwei erfolgen. Vielmehr ist hier die Anfechtung durch zwei zu verstehen, und zwar wird hier von dem Fall gesprochen, wenn der Vater von diesem als Priester galt und über ihn ein Klang ausgegangen ist, dass er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Haluḡah' sei, und man

121. Jemand, der nach fernen Ländern verreist ist u. verschollen bleibt; solange nicht bekannt wird, dass er gestorben ist, darf seine Frau nicht heiraten. 122. Die bekunden, dass der Mann nicht gestorben sei. 123. Demnach wird ein einmal gefälltes Urteil nicht widerrufen. 124. Er hob das erste Urteil auf. 125. Er stützte sich auf andere bedeutende Männer, die ebenfalls der Ansicht sind, dass das Gericht ein bereits gefälltes Urteil aufhebe, ohne Verspottung des Gerichts zu berücksichtigen. 126. Dass dieser von makellosen Priestern abstamme. 127. Andere Zeugen, die ihm die Zulässigkeit zum Priesterstand streitig machen. 128. Eine Frau, deren Mann kinderlos gestorben ist u. die zu heiraten ihr Schwager abgelehnt hat, cf. Dt. 25,9ff. 129. Kinder solcher Frauen sind vom Priesterstand ausgeschlossen.

ihn ausgestossen hat, und dann ein Zeuge gekommen ist und bekundet hat, dass er [makelloser] Priester sei, und man ihn erhoben hat, und darauf zwei gekommen sind und bekundet haben, dass er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Haluḡah sei, und man ihn ausgestossen hat, und darauf ein Zeuge gekommen ist und bekundet hat, dass er Priester sei. Alle sind der Ansicht, die Zeugenaussagen werden vereinigt, und sie streiten, ob man die Verspottung des Gerichts berücksichtigt; R. Eleazar ist der Ansicht, dass man ihn, da man ihn einmal ausgestossen hat, nicht mehr erhebe, weil man Verspottung des Gerichts berücksichtigt, und R. Šimōn b. Gamaliel ist der Ansicht, wir haben ihn ausgestossen und wir erheben ihn, und man berücksichtigt die Verspottung des Gerichts nicht. R. Aši wandte ein: Wozu wird dies demnach vom einzelnen gelehrt, dies sollte doch auch von zweien gelten? Vielmehr, erklärte R. Aši, sind alle der Ansicht, dass man die Verspottung des Gerichts nicht berücksichtigt, und sie streiten über die Vereinigung der Zeugenaussagen. Sie führen also den Streit der Autoren folgender Lehre: Ihre Aussagen werden nur dann vereinigt, wenn sie es zusammen gesehen haben; R. Jehošuȧ b. Qorha sagt, auch wenn hintereinander. Ihre Aussage ist bei Gericht nur dann entscheidend, wenn sie ihr Zeugnis zusammen ablegen; R. Nathan sagt, man vernehme den einen heute, und wenn der andere am folgenden Tag kommt, vernehme man ihn dann.

Einmal sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstück? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und hier ist der [Kauf]schein. Jener entgegnete: Der Schein ist gefälscht. Hierauf bückte sich der andere zu Rabba und raunte ihm zu: Der Schein ist allerdings gefälscht, ich hatte aber einen echten Schein, den ich verloren habe, und nahm diesen, damit ich etwas in der Hand habe. Hierauf entschied Rabba: Er hat keinen Grund zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er dabei bleiben, dass der Schein echt sei. R. Joseph sprach zu ihm: Du stützt dich wol auf den Schein, und der Schein ist nichts weiter als ein Scherbe.

Einmal sprach jemand zu seinem Nächsten: Gib mir die hundert Zuz, die ich von dir zu erhalten habe, und da hast du deinen Schein. Dieser erwiderte: Der

130. Der beiden einzelnen Zeugen; nur auf Grund der Aussage zweier Zeugen darf eine gerichtliche Entscheidung getrotten werden. 131. Von 2 Zeugen, die ihre Aussage getrennt machen. 132. Die ganze Handlung, über welche sie Zeugnis ablegen.

אָנפֿק עליה קרא דבן גדישה דבן הלויטה היא
 ואתחיתיה ואתא עד אחר ואמר דבן הוא יאבקיניה
 ואמר בו תרו אמרו דבן גדישה הלויטה היא
 ואתחיתיה ואתא עד אחר ואמר דבן הוא דבני
 עלמא מצטרפין עדות והבא במיחש לזילותא דבני
 דינא קא מיפלי דבני אליעזר סבר בין דאתחיתיה
 לא מסקינן ליה היישין לזילותא דבני דינא דבן
 שמעון בן גמליאל סבר אן אתחיתיה יאנן מסקינן
 ליה ולזילותא דבני דינא לא היישין מתקף לה דב
 אשי א חבי מאי אירא חד אפילו בברי נמי אלא
 אמר דב אשי דבולו עלמא לא היישין לזילותא
 דבני דינא והבא בלצדק עדות קא מיפלי ובפתיחה
 דהני תנאי דתנאי לעולם אן עדותן מצטרפת עד
 שדאו שניתן באחד דבני יהושע בן קרחה אומר
 אפילו בות אחר זה אן עדותן מתקיימת בבית דין
 עד שיעידו שניהם באחד דבני נתן אומר שומעין
 דבריו של זה זה תיום ולכשיבא הכבוד למחר שומעין
 דבריו ההוא דאמר להבירה מאי בעית בתיא ארעא
 אומר ליה מינך ובניהתה והא שטרא אמר ליה שטרא
 ויפא הוא נהן לחיש ליה לכתב אן שטרא ויפא
 הוא מיהו שטרא מעליא היה לי ואודכם ואמינא
 אנקיב"האי בידאי כל דתו אמר רבתי מה"ל לשרך
 אן בני אמר ליה שטרא מעליא הוא אמר ליה רב
 יוסף אמאי כמכת אחאי שטרא האי שטרא הכפא
 בעלמא הוא: ההוא דאמר להבירה חב לי באה
 וזוי דמסיקא בך והא שטרא אמר ליה שטרא ויפא

Ket. 26b
 Git. 33b
 BB. 105b
 Syn. 30a
 tSyn. 5

Col. b

vet. Bm. 61b

M 4 ויפא + M 5 גמור + B 6 אן + M 7 בן
 הלויטה + M 8 אן + VP 9 אלקייה + M 10 ובעיניה
 עדות + M 11 לעולם + M 12 ליה + M 13
 -- האי + B 14 ל

הוא נהגן לחיש ליה לרבה אין שטרא זייפא מיהו
 שטרא מעליא הנה לי ואירבם ואמינא אינקיט¹³³ האי
 בידאי כל דהו אמר רבה מה לו לשקר אי בני
 אמר ליה שטרא מעליא הוא אמר ליה רב יוסף
 אבאי קא כמבת אחאי שטרא האי שטרא הכפא
 בעלימא הוא אמר רב אידי בר אבין הלכתא מוותיה
 דרבה בארעא והלכתא מוותיה דרב יוסף בוזי
 הלכתא¹³⁴ כרבה בארעא הדיכא דקיימא ארעא תיקום
 והלכתא מוותיה דרב יוסף בוזי דתיבא דקיימי זוזי
 לוקמי¹³⁵ ההוא ערבא דאמר ליה ללות הב לי מאה
 זוזי דפרעתיה למלות עילוך והא שטרא אמר ליה
 לאו פרעתוך אמר לאו הדרת שקלתניהו מינאי
 שלחה רב אידי בר אבין לקמיה דאבוי כי האי
 מונא מאי שלח ליה אבוי מאי תיכעי ליה הא איהו
 דאמר הלכתא מוותיה דרבה בארעא והלכתא מוותיה
 דרב יוסף בוזי דתיבא דאוקמו זוזי לוקמו¹³⁶ והני מילי
 דאמר ליה הדרת אוזפתניהו מינאי אבל אמר ליה
 הדרתניהו ניתלך מתמת דהו שויפי וסובקין אבתי
 איתיה לשיעבודא דשטרא: רבא בר שדשוס נפק עליה
 קלא דקא אכיל ארעא דיתמי אמר ליה אבוי אימא
 לי איזי נפא דעובדא תיכי הוה אמר ליה ארעא
 במשכונתא הוה נקיטנא מאבותון דיתמי והוה לי

Schein ist gefälscht. Hierauf bückte sich
 der andere zu Rabba und raunte ihm zu:
 Allerdings ist der Schein gefälscht, ich
 hatte aber einen echten Schein, den ich
 verloren habe, und nahm diesen, damit ich
 etwas in der Hand habe. Da entschied
 Rabba: Ihr hat keine Ursache zu lügen,
 denn wenn er wollte, könnte er dabei ver-
 bleiben, dass der Schein echt sei. R. Jo-
 seph sprach zu ihm: Du stützt dich wol
 auf den Schein, und der Schein ist nichts
 weiter als eine Scherbe. R. Idi b. Abin
 sagte: Die Halakha ist bei Grundstücken
 nach Rabba und bei Geld nach R. Joseph
 zu entscheiden. Die Halakha ist bei Grund-
 stücken nach Rabba zu entscheiden, denn
 das Grundstück verbleibe im Besitz, in
 dem es sich befindet; und die Halakha ist
 bei Geld nach R. Joseph zu entscheiden,
 denn das Geld verbleibe ebenfalls im Be-
 sitz, in dem es sich befindet¹³⁷.

Einmal sprach ein Bürge zum Schuld-
 ner: Gib mir die hundert Zuz, die ich für
 dich an den Gläubiger gezahlt habe, und
 da hast du den Schein. Dieser erwiderte:
 Habe ich sie dir etwa nicht bereits be-
 zahlt? Jener entgegnete: Hast du sie et-
 wa nicht von mir zurückgenommen? Da
 liess R. Idi b. Abin Abajje fragen: Wie ist
 es in einem solchen Fall? Abajje liess ihm
 erwidern: Was ist ihm da fraglich, er selbst

Fol.33
 Ket. 87a
 Bb. 5b
 זוזי אחרני נביה ואכלתה שני משכנתא¹³³ ואמינא
 אי מהדרנא לה ארעא ליתמי ואמינא דאית לי זוזי
 אחרני לנבי דאכוכון אמור רבנן הכא ליפרע מנכס¹³⁴

M 15 שטרא ביד
 M 18 דקיימי זוזי ליקום
 M 21 דהו
 M 22 רבה
 M 23 אתא לקמיה דאבוי
 M 24 ההוא ארעא משכני גבאי מאבותון
 M 25 + אית
 M 26 בהדיה
 M 28 בהדיה אמור
 ארעא

sagte ja, dass die Halakha bei Grundstücken nach Rabba und bei Geld nach R. Jo-
 seph zu entscheiden sei; das Geld verbleibe da, wo es sich befindet. Dies jedoch nur,
 wenn er ihm erwidert: du hast sie von mir zurückgeborgt¹³⁴, wenn er ihm aber erwi-
 dert: ich habe sie dir zurückgegeben, weil sie abgerieben und rot waren, so besteht
 noch die Rechtskraft des Schuldscheins¹³⁵.

Einmal ging über Raba b. Šaršum ein Klang aus, dass er Grundstücke der Wai-
 sen aufzähle. Da sprach Abajje zu ihm: Erzähle mir doch, wie die Sache sich ver-
 hält. Dieser erwiderte: Ich erhielt vom Vater der Waisen ein Grundstück als Pfand,
 und anserdem hatte ich noch anderes Geld bei ihm, und nachdem ich es die
 Jahre der Verpfändung¹³⁶ niessbraucht¹³⁷ hatte, dacht ich: wenn ich den Waisen das
 Grundstück zurückgebe und zu ihnen sage, dass ich noch anderes Geld bei ihrem
 Vater hatte, so sagen die Rabbanan, dass wenn jemand eine Schuld von Waisen ein-

133. Der Beklagte ist immer im Vorteil, da der andere den Beweis anzutreten hat. 134. Der
 Bürge gibt zu, dass der Schuldschein bezahlt ist, u. das 2. Darlehn wird vom Gläubiger bestritten, der
 Kläger hat dann den Beweis anzutreten. 135. In diesem Fall gilt die Schuld als nicht bezahlt.
 136. Durch dessen Nutzniessung sollte die Schuld amortisirt, u. das Grundstück dann an den Schuldner
 zurückgegeben werden; cf. weit. S. 1044 Z. 12f. 137. So dass die eine Schuld gedeckt war.

ziehen will, er sie mir gegen Eid erhalten könne, lieber will ich den Verpfändungschein verstecken und [das Grundstück] noch weiter im Betrag meines Gelds niessbrauchen; wenn ich sagen wollte, dass ich es gekauft habe, wäre ich beglunbt¹³⁸, somit muss ich auch beglunbt sein, wenn ich sage, ich habe bei euch Geld. Da sprach jener zu ihm: Du könntest nicht sagen, dass du es gekauft hast, denn es ist bekannt, dass es den Waisen gehört; geh und gib es ihnen zurück, und wenn die Waisen gross sind, verklage sie¹³⁹.

Ein Verwandter des R. Idi b. Abin starb und hinterliess eine Dattelpalme; da sagte R. Idi b. Abin, er sei näher verwandt, und ein anderer sagte, er sei näher verwandt¹⁴⁰. Später gestand jener ein, dass [R. Idi] näher verwandt sei. Da sprach sie ihm R. Hisda zu. Darauf verlangte er, dass jener ihm auch die Früchte zurück-erstatte, die er seit jenem Tag bis dann¹⁴¹ genossen hatte. Da sprach er: Der ist es, von dem man sagt, er sei ein bedeutender Mann? Der Meister beruft sich ja auf diesen, und dieser sagte, er sei näher verwandt¹⁴². Abajje und Raba sind nicht der Ansicht R. Hisdas, denn da er es einmal eingestanden hat, so hat er es eingestanden¹⁴³.

Ueber den Fall, wenn einer sagt, es gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagt, es gehörte seinen Vorfahren, und der eine Zeugen bringt, dass es seinen Vorfahren gehörte, und der andere Zeugen bringt, dass er es die Ersitzungsjahre geniessbraucht habe, sagte R. Hisda, er¹⁴⁴ habe keinen Grund zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen, ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Abajje und Raba sind nicht der Ansicht R. Hisdas, denn wo Zeugen vorhanden¹⁴⁵ sind, sagen wir nicht, er habe keinen Grund zu lügen.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstück? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Darauf brachte er Zeugen, dass er es zwei Jahre geniessbraucht habe. Da

יתביס לא יבדע אלא בשבועה אלא אכבשה לישטר
 משנתת ואיכפה שיעד וזו דמינו דאי בעינא
 אמינא לקחה היא בידי מהימנא בי אמינא דאית
 לי וזו נביכו מהימנא אמר ליה לקחה בידי לא
 מצית אמרת דהא אינא עליה קלא דאדעא דיתמי
 היא אלא ויל אהרהר ניהליהו ימי גדלי יתמי
 אשתמי דנא בתדיהו: קריבית דב אירי בן אבין
 שבו ושקן דיקלא רב אירי בן אבין אמר אנא
 קריבנא טפי ותהוי נכרא אמר אנא קריבנא טפי
 לטון אודי ליה דאיהו קרוב טפי אנקבה רב הסדא
 בידה אמר ליה ליהדר לי פני דאכל מההוא יומא
 עד השתא אמר זה הוא שאמרתי עליו אדם גדול
 הוא אמנא קא במיד' טר אחאי הא קאמר דאנא
 מקריבנא טפי אבני דבא לא סבירא להו הא דרב
 הסדא בון דאורי ארין: זה אמר של אבתי זה אמר
 של אבתי האו אייתי סהדי האבתתיה הוא יהאי
 אייתי סהדי דאכל שני הוקה אמר רב הסדא מה
 "לו לשקר אי בני אמר ליה מינק ובינתה ואכלתיה
 שני הוקה אבני דבא לא סבירא להו הא דרב
 הסדא מה לי לשקר במקום עדים לא אמרין: ההוא
 דאמר ליה לחבריה מאי בעית בהאי אדעא אמר
 ליה מינק ובני ואכלתיה שני הוקה אול אייתי סהדי

M 31 מבישנא ליה לישטרא זאוב M 29
 + היא M 32 מ נפיק M 33 איה...ניה
 + לקריבני M 35 איהא תהוא נבא זאוב M 36
 ירב אירי M 37 האירנא M 38 איהא תהא איהו דאמר
 אנא קריבנא טפי P 39 הו P 40 אכליה P 41
 בה.

Col.b
 Bo. 31^a
 Pl. Bm. 81^b

138. Dass die Schuld noch nicht bezahlt ist, selbst wenn er einen Schuldschein besitzt. 139. Da er das Grundstück 3 Jahre in seinem Besitz hatte. 140. Auf Zahlung der anderen Schuld. 141. Und dieser hielt die Palme auch in seinem Besitz. 142. Seit dem Tod des Verwandten bis zur Entscheidung. 143. Bei seinem Anspruch auf die Palme, die bisher im Besitz des anderen belassen werden musste. 144. Da der Anspruch RJs vollständig vom Zugeständnis des anderen abhing, so begannen auch seine Ansprüche erst mit dem Zeitpunkt dieses Zugeständnisses. 145. Wenn er eingestanden hat, dass die Dattelpalme nicht ihm zukamte, so hat er auch eingestanden, dass er sie bisher widerrechtlich geniessbraucht habe. 146. Der Zeugen bringt, dass er es geniessbraucht habe. 147. Die das Entgegengesetzte bekunden.

6b.299 דאבלה תדתי שני אמר רב נחמן הדרא ארעא והדרני פירו אמר רב זביד אם טען ואמר לפירות ידדתי נאמן לאו מי אמר רב יהודה האי מאן דנקיב מילא ותיבליא ואמר איזיל אינדריה לדיקלא הפלניא דזבניה ניהלי מהימן אלמא לא הניק איניש הנור דיקלא דלאו דיליה הבא נמי לא הניק איניש למיכל פירי דלאו דיליה אי הכי ארעא נמי ארעא אמרין ליה אחוי שטרך אי הכי פירי נמי שטרא לפירו לא עבדי אינישי: תהוא דאמר לחבריה מאי בעית בהאי ארעא אמר ליה מינך זבנית ואבלתיה שני חוקה אייתי חד סהרא דאבלה תלת שני סבור רבנן קמיה דאבי למומר היינו נסבא דרבי אבא דההוא נכרא דהמך נסבא מהכדיה אתא לקמיה דרבי אמי אייתי חד סהרא דמיהמך המפא מיניה הוה יתיב רבי אבא קמיה אמר ליה אין המפי ודידי המפי אמר דבי אמי היכי נדיינית דייני להאי דינא לישלם ליבא תרי סהדי ליפטרות איבא חד סהרא לישתבך הא אמר מיהמך המפא זבון דאמר המפא הוה ליה בזון אמר להו רבי אבא הוי מהויב שבועה שאינו יכול לישבע וכל המהויב שבועה שאינו יכול לישבע משלם אמר ליה אבי מי דמי התם סהרא לאורעי קאתי לבי אתי אחרני סהדיה מפקינן לה

M 42 מי לא א ר נחמן האי
 M 40 דאכול
 M 45 דאכול
 B איל + M 48
 M 49 לדיינו
 M 50 כון דאמר מיהמך המפא הוה
 V 51 ליה
 M 52 ואינו
 M 53 + ד
 M 54 אי איבא סהרא
 V 55 ארעא

Fol.34

entschied R. Nahman, dass er das Grundstück samt dem Fruchterwerb zurückgeben müsse. R. Zebid sagte: Wenn er aber einwendet und sagt, er habe den Besitz zum Niessbrauch der Früchte angetreten, so ist er beglaubt. R. Jehuda sagte, dass wenn jemand eine Sichel und einen Strick hält und sagt, er wolle gehen und [Früchte] vom Baum eines anderen pflücken, den er von diesem gekauft hat, er beglaubt sei, weil niemand so frech ist, einen fremden Baum zu pflücken, ebenso ist auch hierbei niemand so frech, fremde Früchte zu geniessen. Demnach sollte dies auch vom Grundstück selbst gelten? — Bei einem Grundstück kann man von ihm verlangen, dass er den [Kauf]schein vorzeige. Demnach sollte dies auch von den Früchten gelten? Für Früchte pflegen die Leute keinen [Kauf]schein [zu schreiben]. Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstück? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Hierauf brachte er einen Zeugen, dass er es drei Jahre geniessbraucht habe. Da wollten die Jünger vor Abajje sagen, dies gleiche dem Fall vom Barren R. Abbas. Einst entriss nämlich jemand seinem

Nächsten einen Barren. Da kam die Sache vor R. Ami, vor dem R. Abba sass, und jener brachte einen Zeugen, dass er ihm ihm entrissen habe. Der andere erwiderte: Freilich habe ich ihm ihm entrissen, er gehört aber mir. Da sprach R. Ami: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen; wollte man ihm zum Ersatz verurteilen, so sind ja keine zwei Zeugen vorhanden; wollte man ihm freisprechen, so ist ja ein Zeuge vorhanden; und wollte man ihm schwören lassen, so gibt er ja zu, dass er ihm ihm entrissen habe, somit gleicht er einem Räuber. R. Abba erwiderte ihm: Er ist also zu einem Eid verpflichtet und kann ihm nicht leisten, und wer zu einem Eid verpflichtet ist und ihm nicht leisten kann, muss Ersatz leisten. Abajje entgegnete: Es ist ja nicht gleich, in diesem Fall ist der eine Zeuge zu seiner Belastung vorhanden, und wenn noch ein Zeuge kommt, wird er ihm abgenommen, in unsrem

149. Er habe den Fruchterwerb gepachtet. 150. Eine Stückluter zum Bestehen der Baume nach anderer Erklärung Korb od. Matte. 151. Wenn der Eigentümer nachher Einpruch erhebt, so ist dies erfolglos. 152. Er sollte beglaubt sein, wenn er sagt, er habe es gekauft, da niemand so frech ist, sich eines fremden Grundstücks zu bemächtigen u. die Früchte zu geniessen. Er könnte die ganze Sache abstreiten, u. da er es nicht th. so sollte man ihm Glauben schenken. 153. Da ein einzelner Zeuge den Beklagten zum Eid verpflichtet, so ist das Geständn. kein Grund zum Schwören. 154. Der nicht eidestähig ist.

Fall aber unterstützt er ihm, und wenn noch einer kommt, lässt man es in seinem Besitz. Wenn man aber den Fall R. Abbas vergleichen will, so ist er zu vergleichen mit dem Fall von einem Zeugen und zwei Jahren oder Fruchtgenuss.

Einst stritten zwei Leute über ein Schiff, einer sagte, es gehöre ihm, und der andere sagte, es gehöre ihm. Da erschien einer bei Gericht und bat, dass man es mit Beschlag belege, bis er Zeugen gebracht hat, dass es ihm gehöre. Wird es nun mit Beschlag belegt oder nicht? R. Hona sagte, man belege es mit Beschlag, R. Jehuda sagte, man belege es nicht mit Beschlag. Hierauf ging er fort und fand keine Zeugen; da sprach er zu ihnen, dass man es ihnen herausgebe und [es dem lasse] der kräftiger ist.

Gibt man es ihnen heraus oder gibt man es ihnen nicht heraus? R. Jehuda sagte, man gebe es ihnen nicht heraus, R. Papa sagte, man gebe es ihnen heraus. Die Halakha ist, dass man es nicht mit Beschlag belege, wenn man es aber mit Beschlag belegt hat, so gebe man es ihnen nicht heraus.

Wenn einer sagt, es gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagt, es gehörte seinen Vorfahren, so gehört es, wie R. Nahman sagt, dem, der kräftiger ist. Womit ist dies anders als der Fall, wenn zwei Scheine am selben Tag ausgestellt worden sind, bezüglich dessen Rabh sagte, sie teilen, und Šemuel sagte, nach Ermessen der Richter? Da kann die Sache nicht festgestellt werden, hierbei aber kann sie festgestellt werden. — Womit ist es hierbei anders als bei folgender Lehre: Wenn jemand eine Kuh auf einen Esel getauscht und sie geworfen hat, oder wenn jemand eine Magd verkauft und sie geboren hat, und der eine sagt, dies sei erfolgt, bevor er sie verkauft hat, und der andere sagt, dies sei erfolgt, nachdem er sie gekauft hat, so teilen sie? Da ist ein Streitobjekt vorhanden sowol für den einen als auch für den anderen, hierbei

מיניה הכא לביעי קא ארי בי ארי אהרי
 מוקמינן לה בדידי אלא אי דימיא הא דדיי אבא
 לחד סהרא ולתדרי שני ולפירי סהרא איבא דהיי Col.b
 מינמי עלה בי תרי הא אמי דדיי הא הא אמי
 דדיי הא אבא חד מינייהו לבי דימי אמי תיפסה
 אדמייתמיא סהרי דדריי הא תפסין אי לא תפסין
 דב דימיא אמי תפסין דב יהודה אמי לא תפסין
 'אול' ולא אשבה סהרי אמי להי אפקיה יכל דאלים
 נבר תפסין אי לא תפסין דב יהודה אמי לא
 תפסין דב פפא אמי תפסין דהלכותא לא תפסין
 ודיבא תפסין לא תפסין: זה אמי של אמי זה
 אמי של אמי אמי דב תפסין כל דאלים נבר דימי
 שני מימי שסרת תומאן סיה אה דב אמי
 תלוק ושמאל אמי שדא דדימי תבס ליבא ליפקס
 עלה דימילת הכא איבא ליפקס עלה דימילת ימי
 שני מדיא התן הסחליה פיה בחסור ילדה בן
 המוכר שפחה וילדה זה אמי עד שלא מוכרי
 ילדה זה אמי בשלקחיה ילדה תלוק תבס להאי
 אית ליה דדא דמינמי ילדאי אית ליה דדיא Col.b

M 58 ארי מ 57 ארי אריבא סהרא אריבא סהרא
 איל ימי עד דימיא P 60 ארי P 59 ארי
 תפסין P 62 מימי M 63 תפסין P 61 אריבא

Git. 60b
 Fol. 94a
 Fol. 35
 Git. 85b
 Git. 14b
 Git. 74a
 Bt. 62b
 Br. 100a

156. Wenn ein Zeuge bekundet, dass das Grundstück sich nur 2 Jahre beim Besitzer befinde, od. 157. Wenn man den Fruchtgenuss gepachtet habe, in diesem Fall widerspricht der Zeuge den Behauptungen des belagerten Besitzers. 157. Damit der andere es nicht in seinem Besitz nehme u. veräußere. 158. Da der rechtmässige Besitzer nur sein Eigentum seine ganze Kraft einsetzt; möglicherweise ist dies faldlich u. verfallen, oder in der Beweisführung kräftiger ist. 159. Das Gericht behält es solange, bis einer von ihnen den Beweis angetreten hat, dass es ihm gehöre. 160. Verkaufsscheine od. Schenkungsurkunden über ein Grundstück. 161. Gültig ist nur einer von beiden. 162. Cf. Bd. vii S. 107 N. 17. 163. Wessen Vorfahren das Grundstück gehörte. 164. Cf. S. 836 N. 169. 165. Im 1. Fall gehört das Kind dem Verkäufer, im 2. Fall gehört es dem Käufer. 166. Auch hier lässt sich die Sache feststellen. 167. Cf. Bd. vij S. 758 N. 68. 168. Die Kuh, bezw. die Magd war vorher Eigentum des einen u. ist nachher Eigentum des anderen, u. jeder glaubt, dass das Streitobjekt sein Eigentum sei, die Sache ist also an sich zweifelhaft, u. da beide sich gleichmässig gegenüberstehen, so teilen sie.

דמונתא חבא אי דמר לא דמר ואי דמר לא דמר
 אמרי נהרדעי אם בא אחד מן השוק והחזיק בה
 אין מוציאין אותה מידו דתני רבי הווי נולן של
 דבין לאו שמייה נולן רב אשי אמר לעולם שמייה
 נולן ומאי לא שמייה נולן שלא ניקן להשכון: הוקקו
 שלש שנים מיים ליום וכיון אמר רבי אבא אי דלי
 ליה איהו גופיה ענא דפירי לאלתר הוי הוקק אמר
 רב זביד ואם טען ואמר לפירות הורדתיו נאמן והני
 מילי בתוך שלש אבל לאחר שלש לא אמר ליה רב
 אשי לרב כהנא אי לפורא אהתייה מאי הוה ליה
 למעבד אמר ליה איבעי ליה למחוי דאי לא תימא
 הכי הני משכנתא דסורא דמתב בהו במשלבם שניא
 ארין תיפוק ארעא דא בלא בקא אי כביש ליה
 לשטר משכנתא גביה ואמר לקוחה היא בידי הכי
 נמי דמחויין מתקני רבנן מידי דאתי ביה לידי פסידא
 אלא איבעי ליה למחויי חבא נמי איבעי ליה למחויי:
 אמר רב יהודה אמר רב ישראל חבא מחמת גוי
 הרי הוא כגוי מה גוי אין לו הוקק אלא בשטר אף
 ישראל חבא מחמת גוי אין לו הוקק אלא בשטר
 אמר רבא ואי אמר ישראל לידי אמי לי גוי דמינך

aber gehört es, wenn es des einen ist, nicht dem anderen, und wenn es des anderen ist, nicht jenem'. Die Nehardeenser sagten. Wenn jemand von der Strasse gekommen ist und es weggenommen hat, so nimmt man es ihm nicht ab, denn R. Hija lehrte, dass wenn jemand ein Publikum beraubt, er nicht Räuber heisse. R. Asi sagte: Tatsächlich gilt er wol als Räuber, und [die Worte], er gelte nicht als Räuber, sind zu verstehen, er kann es nicht zurückerstatten'.

Die ERSETZUNG ERFOLGt IN DREI JAAREN, VON TAG ZU TAG &c. R. Abba sagte: Wenn er selbst ihm einen Korb mit Früchten aufgehoben hat, so tritt die Ersitzung sofort ein'. R. Zebid sagte: Wenn er aber sagt, er habe ihm nur den Früchterwerb [verpachtet], so ist er beglaubt. Dies jedoch nur innerhalb der drei Jahre, nicht aber nach Ablauf der drei Jahre'. R. Asi sprach zu R. Kahana: Was kann er machen, wenn er ihm nur den Früchterwerb [verpachtet]? Dieser erwiderte: Er muss

Gm. 67b
 110a
 Bl. 38a

Fol. 36

M 67 — איהו גופיה
 M 70 — אלא בשלבם
 M 96 — ארין תיפוק
 M 69 — אלא בשטר
 M 65 + — ארין תיפוק
 M 68 — אלא בשטר
 M 71 — אלא בשטר

Einspruch einlegen. Wenn dem nicht so wäre, so könnte er ja bei einer in Sura üblichen Verpfändung, wo geschrieben wird: nach Ablauf dieser Jahre geht das Grundstück ohne Zahlung zurück, den Schein verstecken und sagen, er habe es gekauft, und müsste dann beglaubt sein; sollten denn die Rabbanan eine Bestimmung getroffen haben, durch welche jemand geschädigt werden kann? Du musst also erklären, er habe Einspruch einzulegen, ebenso muss er auch hierbei Einspruch einlegen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Jisraëlit als Rechtsnachfolger eines Nichtjuden kommt, so gleicht er dem Nichtjuden; wie ein Nichtjude nur durch einen Schein erwerben kann, ebenso kann es auch der als Rechtsnachfolger eines Nichtjuden kommende Jisraëlit nur durch einen Schein erwerben. Raba sagte: Wenn aber der Jisraëlit sagt, der Nichtjude sagte mir, dass er es von dir gekauft hat, so ist er beglaubt.

- 169. Die strittige Sache kann nur einem gehören, wovon der andere auch überzeugt ist, eine Teilung ist daher nicht angebracht.
- 170. Da keiner von beiden sein Eigentumsrecht nachweisen kann.
- 171. Das Gericht kann ihn nicht zwingen, die geraubte Sache herauszugeben.
- 172. Ein Sulme zu verlangen, da man den geraubten Gegenstand dem Eigentümer zurückgeben muss, u. dieser den Eigentümer nicht kennt.
- 173. Der frühere Eigentümer dem Besitzer.
- 174. Er hat durch die Hilfeleistung bekundet, dass er gegen das Eigentumsrecht des Besitzers nichts einzuwenden habe.
- 175. Da die Ersitzung bereits erfolgt ist.
- 176. Der Gläubiger, der das verpfändete Grundstück in seinem Besitz hat u. niessbraucht.
- 177. In den Besitz des Schuldners, da die Schuld durch den Niessbrauch amortisirt wird.
- 178. Wenn der Nichtjude das Grundstück von einem Jisraëlit gekauft u. es 3 Jahre in seinem Besitz gehalten u. es darauf an einen Jisraëlit verkauft hat.
- 179. Er erwirbt nicht durch Ersitzung, weil ein Nichtjude als gewalttätig gilt u. der beraubte Jisraëlit inchtet, gegen ihn Einspruch einzulegen.
- 180. Weil er, wenn er lügen wollte, sagen könnte, er habe es direkt vom Jisraëlit gekauft u. die Ersitzungsjahre geniesbraucht.

Ist denn der Fall möglich, dass, wenn ein Nichtjude es sagt, er nicht beglaubt ist, und wenn ein Jisraëlit es im Namen des Nichtjuden sagt, er beglaubt ist? Vielmehr, sagte Raba, wenn der Jisraëlit sagt, der Nichtjude hat es in meiner Gegenwart von dir gekauft und mir verkauft, so ist er beglaubt, denn wenn er wollte, könnte er sagen: ich habe es von dir gekauft.

Ferner sagte R. Jehuda: Wenn jemand eine Sichel und einen Strick hält und sagt, er wolle gehen und die Dattelpalme von jenem pflücken, denn er habe sie von jenem gekauft, so ist er beglaubt, denn niemand ist so frech, eine Palme, die nicht ihm gehört, zu pflücken.

Ferner sagte R. Jehuda: Wenn jemand den für die Waldtiere ausserhalb des Zauns bestimmten Platz in Besitz genommen hat, so erfolgt hierdurch keine Ersitzung, denn jener kann sagen, alles was hier gesät wird, fressen ja die Waldtiere ab.

Ferner sagte R. Jehuda: Hat er es ungeweiht geniessbraucht, so erfolgt keine Ersitzung. Ebenso wird auch gelehrt: Hat er es ungeweiht, im Siebentjahr¹⁸¹ oder als Mischsaat¹⁸² geniessbraucht, so erfolgt keine Ersitzung. R. Joseph sagte: Hat er [das Getreide] als Futtergras¹⁸³ geniessbraucht, so erfolgt keine Ersitzung. Raba sagte: In der Ebene von Mahoza erfolgt hierdurch wol eine Ersitzung. R. Nahman sagte: Bei einem minderwertigen Feld erfolgt keine Ersitzung. Hat er einen Kor ausgesät und einen Kor eingebracht, so erfolgt keine Ersitzung. Die Leute vom Haus des Exiliarchen können unsre [Grundstücke] nicht durch Ersitzung erwerben, auch können wir ihre nicht durch Ersitzung erwerben¹⁸⁴.

SKLAVEN &c. Gibt es denn bei Sklaven eine Ersitzung¹⁸⁵? Reš-Laqīš sagte ja, dass es beim Kleinvieh keine Ersitzung gebe¹⁸⁶? Raba erwiderte: Bei diesen erfolgt keine Ersitzung sofort, wol aber nach drei Jahren. Raba sagte: Wenn es ein noch in

זכנה מהדין כי אכסא מידי דאילי גי אכסא לא מהדין ואילו אכסא ישראל משמיה דמי מהדין אלא אכסא דבא אי אכסא ישראל קמי דידי זכנה גי מיך 'זכנה גיחלי מהדין מידי דאי בעי אכסא ליה אכסא ופיקחה מיך: ואמר רב יהודה האי מאן הנקיש מלא והובילא ואמר אילי אעודה דקלא דפליא דכנתיה מיניה מהדין לא חזית איניש לימיה דקלא דלא דליח: ואמר רב יהודה האי מאן דאחזיק מנדא דעודי גלב לא היי הוקה מאי טעמא מידי אכסא כל דרע נמי ערודי אבלי ליה: ואמר רב יהודה אבלי ערלה אכסא הוקה גמי הכי אבלי ערלה שביעית וכלאים אכסא הוקה אכסא רב וכן אבלי שנה לא היי הוקה אכסא דבא יאי בעיא מחוץ קיימא היי הוקה אכסא רב נתמן דפליחא לא היי הוקה אכסא קיימא קיימא בידי אילי בידי לא היי הוקה היי רבי ויש ליה לא מהדין לא מהדין בן ולא מהדין בתו: העבדים יכו עבדים יש להם הוקה האמר ריש לקיש הגדלות אין להן הוקה אכסא דבא אין להן הוקה לאלתר אבל יש להן הוקה לאתר שלש

M 72 דאי בעי אכסא אכסא זכנה מידי גי אי אכסא דאילי אכסא נכרי לא מהדין ואכסא ישראל מהדין P 73 האי M 74 — חב גי M 75 והובילא M 76 מ M 77 מנדא דאילי M 78 אכסא כל דרע נמי ערודי אכסא M 79 ומנדא מהדין היי אכסא הוקה ח. 8

181. Wenn jemand ein Feld in unmittelbarer Nähe eines Walds hatte, so zog er den Zaun ein wenig emwärts ein u liess einen Streifen vom Feld als Futterplatz für die Waldtiere, damit sie nicht in das Feld einbrechen. 182. Und da er dadurch keinen Schaden erlitt, so hat er auch keinen Einspruch eingelegt. 183. Beim Baumfeld in den ersten 3 Jahren, während welcher der Genuss der Früchte verboten ist, et. Lev. 19,23ff. 184. An welchen der Eigentümer ohnehin das Feld brach liegen lassen muss. 185. Baumfrüchte u. Samenreien, et. Lev. 19,19. 186. Wenn er das Getreide nicht heranwachsen liess, sondern gleich beim Hervorsprossen als Futtergras gemäht hat; dies beweist, dass er einen Einspruch des rechtmässigen Eigentümers nichtete. 187. Da war es üblich, junges Getreide als Futtergras zu mahlen. 188. Das zur Bebanung nicht geeignet ist; der Eigentümer hatte nichts gegen die Benutzung u. legte daher keinen Einspruch ein. 189. Man fürchtet vor ihnen, gegen sie Einspruch einzulegen. 190. Da sie sehr reich sind, achten sie nicht darauf, gegen die Benutzung ihrer Grundstücke Einspruch einzulegen. 191. Ob sie durch Ersitzung erworben werden. 192. Bei

שנים אמר רבא אם היה קטן מוטל בעריסתה יש
 לו חוקה לאחור פשיטא לא צריכא דאית ליה אימא
 מהו דתניא ניהוש דלמא אימיה עיילתיה להתם
 קמשמע לן אימא לא מנשיא ברא: הנהו עיני
 דאבלו הושלא בנהרדעא אתא מריה הושלא תפסיתו
 והיה קא טעין טובא אמר אבוח דשמואל וכול
 לטעין עד כדי המיחן דאי בני אמר לקוחות הן
 בידי והאמר דיש לקיש הנדחות אין להן חוקה
 שאני עיני דמסורה לרועה והא איכא צפרא ופניא
 בנהרדעא טייעי שביחי ומידא לידא משלמי: רבי
 ישמעאל אימר שלשה חדשים וכי: לימא נר איכא
 בניניהו דרבי ישמעאל סבר נר לא הוי חוקה ורבי
 עקיבא סבר נר הוי חוקה ותסברא לרבי עקיבא
 מאי איריא חודש אפילו יום אחד נמי אלא דכולי
 עלמא נר לא הוי חוקה והכא פירא רבא ופירא
 ונפא איכא בניניהו: תנו רבנן נר אינו חוקה ויש
 אומרים הרי זה חוקה מאן יש אומרים אמר רב
 חסדא רב אחא היא דתניא נרה שנת ורועה שתים
 נרה שתים ורועה שנת אינה חוקה רב אחא אומר
 הרי זה חוקה אמר רב אשי שאלית כל גדולי הדור
 ואמרו לי נר הרי זה חוקה אמר ליה רב כימי
 M 82 יפה קטן — M 83 לאילני — M 84 ניה
 די — M 85 להתם — B 86 מני — M 87
 יי 2 — M 88 ר אהא שאלתי את רב

der Wiege liegendes Kind¹⁹³ ist, so erfolgt
 bei diesem die Ersitzung sofort. Selbst-
 verständlich? In dem Fall, wenn es ei-
 ne Mutter hat; man könnte glauben, es
 sei zu berücksichtigen, die Mutter habe es
 vielleicht hingebracht¹⁹⁴, so lehrt er uns,
 dass eine Mutter ihr Kind nicht vergisst.

Einst frassen Ziegen in Nehardea
 fremde Graupen; da kam der Eigentümer
 der Graupen und pfändete sie und ver-
 langte mehr¹⁹⁵. Hierauf entschied der Va-
 ter Šemmel, dass er bis zu ihrem Wert
 verlangen könne, denn wenn er wollte,
 könnte er sagen, er habe sie gekauft.
 Reš-Laqiš sagte ja aber, dass es bei Klein-
 vieh keine Ersitzung gebe¹⁹⁶? Anders ver-
 hält es sich bei Ziegen, die einem Hirten
 anvertraut werden müssen. Es gibt ja
 noch den Morgen und den Abend? In
 Nehardea sind Araber¹⁹⁷ vorhanden, und sie
 werden aus einer Hand in die andere
 Hand abgeliefert¹⁹⁸.

R. JIŠMĀĒL SAGT, DREI MONATE &c.
 Es wäre anzunehmen, dass sie über das
 Pflügen streiten; R. Jišmāel ist der Ansicht, durch das Pflügen erfolge keine Ersit-
 zung¹⁹⁹, während R. Āqiba der Ansicht ist, durch das Pflügen erfolge wol eine Ersit-
 zung²⁰⁰. Glaubst du, wieso ist nach R. Āqiba ein Monat erforderlich, es sollte doch
 ein Tag ausreichen? Vielmehr sind alle der Ansicht, durch das Pflügen erfolge keine
 Ersitzung, und ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der grossen und
 der kleinen Frucht²⁰¹.

Die Rabbanan lehrten: Durch das Pflügen erfolgt keine Ersitzung; manche sagen,
 dadurch erfolge wol eine Ersitzung. Wer sind die manchen? R. Hisda erwiderte: Es ist
 R. Aha, denn es wird gelehrt: Wenn er es ein Jahr gepflügt und zwei Jahre gesäet
 oder zwei Jahre gepflügt und ein Jahr gesäet hat, so erfolgt keine Ersitzung; R. Aha sagt,
 es erfolge wol eine Ersitzung. R. Aši sagte: Ich fragte alle Grossen des Zeitalters und sie
 sagten mir, durch das Pflügen erfolge eine Ersitzung. R. Bebaj sprach zu R. Nahman:
 einer lebenden Sache ist der Besitz kein Beweis des Eigentumsrechts, da es möglich ist, dass sie ganz von
 selbst zum Besitzer gekommen ist. 193. Das weder selbst gekommen noch verliehen od. vermietet
 worden sein kann. 194. Und aus Vergesslichkeit liegen lassen. 195. Als der angerichtete
 Schaden betrug. 196. Er konnte demnach nicht sagen, dass er sie gekauft habe. 197. Es ist
 also nicht anzunehmen, dass sie selber hingelaufen sind. 198. Morgens u. abends gehen sie ganz
 allein von ihrem Eigentümer zum Hirten, bezw. vom Hirten zurück zu ihrem Eigentümer. 199. Die
 das unbewachte Vieh zu stehlen pflegten. 200. Aus Furcht vor den Dieben liess man das Vieh
 nicht allein auf die Weide gehen, vielmehr wurden sie vom Hirten abgeholt u. abgeliefert. 201. Son-
 dern erst wenn die Früchte reif werden, daher sind 3 Monate erforderlich. 202. Daher ist beim
 ersten u. letzten Jahr je ein Monat ausreichend. 203. Da das Pflügen in einem Tag erfolgen kann
 204. Die grosse Frucht, d.h. richtiges Getreide, ist erst in 3 Monaten fertig, für die kleine Frucht, d.h. Fut-
 tergras od. Kräuter, ist auch 1 Monat ausreichend.

Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, durch das Pflügen erfolge eine Ersitzung? Weil niemand schweigend zusieht, wie andere sein Grundstück pflügen'. Und was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, durch das Pflügen erfolge keine Ersitzung? Weil er sagt: je mehr Pflügstiche hindrängen desto besser'.

Die [Jünger] aus Pumi-Nehara sandten folgendes an R. Nahman b. R. Hisda: Lehre uns doch der Meister, ob durch das Pflügen eine Ersitzung erfolge oder nicht? Er liess ihnen erwidern: R. Aha und alle Grossen des Zeitalters sagten, dass durch das Pflügen eine Ersitzung erfolge. R. Nahman b. Jiçhaq sprach: Ist es etwa eine Grosstat, Männer aufzuzählen: da sind ja Rabh und Šemuël in Babylonien und R. Jišmâel und R. Âqiba im Jisraël-land, die da sagen, durch das Pflügen erfolge keine Ersitzung. R. Jišmâel und R. Âqiba lehren dies in unsrer Mišnah, wo lehrt dies Rabh? R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, dies "sei die Ansicht von R. Jišmâel und R. Âqiba, die Weisen aber sagen, die Ersitzung erfolge in drei Jahren, von Tag zu Tag, und dies schliesst wahrscheinlich das Pflügen aus", durch welche sie nicht erfolgt. Wo lehrt dies Šemuël? R. Jehuda sagte im Namen Šemuëls, dies sei die Ansicht von R. Jišmâel und R. Âqiba, die Weisen aber sagen, erst wenn er dreimal gepflückt, gewinzert oder abgelesen hat. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer abschüttelnden Dattelpalme²⁰⁵, (die dreimal jährlich Früchte trägt.)

R. JIŠMÂËL SAGTE: DIES GILT NUR VON EINEM SAATFELD. Abajje sagte: Von R. Jišmâel ist auf die Rabbanan zu schliessen, dass wenn es dreissig Bäume sind, im Verhältnis von zehn auf die Seahfläche', und er zehn im ersten, zehn im zweiten und zehn im dritten Jahr gegessen hat, dies als Ersitzung gelte. Nach R. Jišmâel erstreckt sich der Besitz der einen Fruchtart auch auf die übrigen Fruchtarten²⁰⁶,

205. Und da der mehrere Eigentümer nicht Einspruch eingelegt hat, so gab er zu, dass es dem andern gehöre. 206. Ihm ist es sogar lieb, dass andere sein Feld pflügen. 207. Die dieser Ansicht sind. 208. Sie lehren, das im ersten u. letzten Jahr 3 Monate ausreichen, u. wenn durch das Pflügen eine Ersitzung erfolgen könnte, würde auch 1 Tag ausgereicht haben. 209. Dass das erste u. das letzte Jahr nicht voll zu sein brauchen. 210. Wenn nicht einmal die Reife der Früchte ausreicht, um so weniger reicht das Pflügen aus. 211. Demnach sind ja nach beiden 3 volle Jahre erforderlich. 212. Die früh reif wird u. die Früchte selbst abwirt; nach andrer Erkl. junge Palme, die sehr kräftig ist u. mehr als einmal im Jahr Früchte trägt. Der folgende Satz (die 3mal jährlich etc.) fehlt in allen Handschriften. 213. In diesem Verhältnis gilt es als Baumfeld; cf. S. 1024 Z. 11. 214. Da

לרוב נתמן מאי טעמא דמאן דאמר ניד לא הוי חוקה לא עביד אגיש דדמיבוי דיה לא ריעיה ישתקין מאי טעמא דמאן דאמר ניד לא הוי חוקה מיכר אמר כל שיבא ושיבא דדמיבא לעיל ביתו שלחו ליה בני פום גהרא לרוב נתמן בר רב הסדא ילמרני רבינו יצחק הוי חוקה או לא הוי חוקה אמר ליה רב אחא ובל גהרוי הדיר אמרי ניד הוי זה חוקה אמר רב נתמן בר יצחק רבינא לשיחשם גברי הא רב ושמואל כפסל רבי ישמעאל רבי עקיבא בארין ישראל אמרי ניד לא הוי חוקה רבי ישמעאל רבי עקיבא מתגיתין ליה רב מאי היא דאמר רב יהודה אמר רב זו דברי רבי ישמעאל רבי עקיבא אבל חכמים אומרים חוקתה שלש שנים שנים ליום ליום למעוטי מאי לאו למעוטי ניד דלא שמואל מאי היא דאמר רב יהודה אמר שמואל זו דברי רבי ישמעאל רבי עקיבא אבל חכמים אומרים עד שגהרו שלש גהרות ויבצרו שלש בצורות ויבצוק שלש סביקות מאי בנייהו אמר אביי דקל נעיה איבא בנייהו שעישה שלש פעמים בשנתו אמר רבי ישמעאל כמה דברים אמיזים שדה תרבוני אמר אביי מדרבי ישמעאל נשמוע לרבנן הוי ליה שלשים אילנות מוטע עשרה לבית סאה אבל עשרה בשנה זו ועשרה בשנה זו ועשרה בשנה זו הוי חוקה אמר רבי אמי רבי ישמעאל חד פירא הוי חוקה

M 91 שיבוי דמיבוי לעיל בה B 90 נתמן בר רב M 92 חוקה M 95 רבי עקיבא M 96 רבי ישמעאל M 97 רבי עקיבא M 98 רבי ישמעאל M 99 רבי עקיבא P 100 רבי ישמעאל

Fol.37

לכולהו חבא נמי הני הוה חוקה להני והני הוה
 חוקה להני והני מיילי היבא דלא אפיין אבל אפיין
 דלא אבל לא הוה חוקה והוא דבאוי באוויי זה
 החוקק באילנות וזה החוקק בקרקע אמר רב זביד
 זה קנה אילנות וזה קנה קרקע מתקין לה רב פפא
 אם בן אין לו לבעל אילנות בקרקע כלום ליבא
 ליה בעל קרקע לבעל אילנות קנה אילנך שקיל
 וייל אלא אמר רב פפא זה קנה אילנות והצי קרקע
 וזה קנה הצי קרקע: פשיטא מוכר קרקע ושייר
 אילנות לפניו יש לו קרקע ואפיילו לרבי עקיבא
 דאמר מוכר בעין יפה מוכר הני מיילי נבי בור ודודת
 דלא מבחשו בארעא אבל אילנות דקמבחושי בארעא
 שיירי שייר ואי לא אמר ליה עקר אילנא וייל
 מוכר אילנות ושייר קרקע לפניו פלוגתא דרבי עקיבא
 ורבנן לרבי עקיבא דאמר מוכר בעין יפה מוכר את
 ליה לרבנן ליה ליה לרבי עקיבא את ליה ואפיילו
 לרב זביד דאמר אין לו הני מיילי נבי שני לקהות
 דאמר ליה כי היכי דלדידי ליה לי באילנות לדידך
 נמי ליה לך בקרקע אבל חבא מוכר בעין יפה מוכר
 לרבנן ליה ליה ואפיילו לרב פפא דאמר יש לו הני

ebenso erstreckt sich auch hierbei der Besitz von diesen auf jene und der Besitz von jenen auf diese. Dies jedoch nur dann, wenn die übrigen keine [Früchte] hervorgebracht haben, wenn sie aber hervorgebracht haben und er sie nicht geniessbraucht hat, so erfolgt keine Ersitzung. Ferner auch nur dann, wenn sie zerstreut sind.

Wenn der eine die Bäume und der andere das Grundstück in Besitz genommen hat, so hat, wie R. Zebid sagt, der eine die Bäume und der andere das Grundstück erworben. R. Papa wandte ein: Demnach besitzt der Eigentümer der Bäume nichts vom Grundstück, somit kann ja der Eigentümer des Grundstücks zum Eigentümer der Bäume sagen: entwurze deine Bäume, nimm sie fort und gehe! Vielmehr, sagte R. Papa, hat der eine die Bäume und die Hälfte des Grundstücks und der andere die Hälfte des Grundstücks erworben.

Entschieden ist es, dass wenn jemand den Boden verkauft und die Bäume für sich behalten hat, ihm auch ein Teil vom Boden gehört, und selbst nach R. Aqiba, welcher sagt, wenn jemand etwas verkauft, verkaufe er es mit gönnendem Auge, gilt dies nur von Brunnen und Zisternen, die den Boden nicht abmagern, bei Bäumen aber, die den Boden abmagern, lässt man etwas zurück, denn wenn dies nicht der Fall wäre, so könnte jener sagen: entwurze deine Bäume und gehe. Wenn er die Bäume verkauft und den Boden für sich behalten hat, so besteht darüber ein Streit zwischen R. Aqiba und den Rabbanan; nach R. Aqiba, welcher sagt, wenn jemand etwas verkauft, verkaufe er es mit gönnendem Auge, erhält er, und nach den Rabbanan erhält er nichts. Nach R. Aqiba erhält er, denn selbst nach R. Zebid, welcher sagt, er erhalte nichts, gilt dies nur von zwei Käufern, denn der eine kann zum anderen sagen: wie ich nichts von den Bäumen erhalte, so erhältst du auch nichts vom Boden, hierbei aber verkaufte er es mit gönnendem Auge. Nach den Rabbanan erhält er nichts, denn selbst nach R. Papa, welcher sagt, er erhalte wol, gilt dies nur von zwei Käufern,

sich behalten hat, ihm auch ein Teil vom Boden gehört, und selbst nach R. Aqiba, welcher sagt, wenn jemand etwas verkauft, verkaufe er es mit gönnendem Auge, gilt dies nur von Brunnen und Zisternen, die den Boden nicht abmagern, bei Bäumen aber, die den Boden abmagern, lässt man etwas zurück, denn wenn dies nicht der Fall wäre, so könnte jener sagen: entwurze deine Bäume und gehe. Wenn er die Bäume verkauft und den Boden für sich behalten hat, so besteht darüber ein Streit zwischen R. Aqiba und den Rabbanan; nach R. Aqiba, welcher sagt, wenn jemand etwas verkauft, verkaufe er es mit gönnendem Auge, erhält er, und nach den Rabbanan erhält er nichts. Nach R. Aqiba erhält er, denn selbst nach R. Zebid, welcher sagt, er erhalte nichts, gilt dies nur von zwei Käufern, denn der eine kann zum anderen sagen: wie ich nichts von den Bäumen erhalte, so erhältst du auch nichts vom Boden, hierbei aber verkaufte er es mit gönnendem Auge. Nach den Rabbanan erhält er nichts, denn selbst nach R. Papa, welcher sagt, er erhalte wol, gilt dies nur von zwei Käufern,

nach ihm die Ernte einer Fruchtart als Ersitzungsjahr gilt. 215 Wenn er nur einen Teil der Früchte niessbraucht, so bekundet er damit, dass er nicht Besitzer des Grundstücks ist. 216 Die 10 fruchttragenden Bäume auf dem 30 Bäume fassenden Feld. 217 Da sie ihre Nahrung vom Grundstück ziehen. 218 Dh. ein Teil des Grundstücks, das, was für die Bäume erforderlich ist. 219. Soviel er für seine Bäume nötig hat. 220 Dh. er lasse nichts zurück, et. wert. fol. 64a. 221. Wenn jemand den Platz ringsum verkauft u. diese für sich zurückbehalten hat. 222. Der Käufer kann den Platz bis zum äussersten Rand ausnutzen und erleidet durch den Brunnen keinerlei Schaden. 223. Und da er die Bäume für sich behalten hat, so hat er auch den zu diesen gehörenden Boden behalten. 224. Den zu den gekauften Bäumen nötigen Boden. 225. Wenn es 2 Käufer sind; ob. Z. 31i.

Ed. 64b65f
 71a72a82b
 ib. 71a82b
 Col. b

denn der eine kann zum anderen sagen: wie er dir mit gönnendem Auge [verkauft] hat, so hat er auch mir mit gönnendem Auge [verkauft], hierbei aber hat er es mit mißgönnendem Auge verkauft .

Die Nehardeenser sagten: Hat er sie zusammenliegend geniessbraucht, so erfolgt keine Ersitzung. Raba wandte ein: Wodurch erwirbt man demnach ein Futtergrasfeld ? Vielmehr, sagte Raba, hat man sie zusammenliegend verkauft, so erhält [der Käufer] nichts vom Boden . R. Zera sagte: Hierüber streiten Tanna'im. Wenn ein Weinberg auf einem Raum von weniger als vier Ellen gepflanzt ist, so gilt er, wie R. Šimon sagt, nicht als Weinberg; die Weisen sagen, er gelte wol als Weinberg, denn man betrachte die zwischenliegenden als wären sie nicht vorhanden .

Die Nehardeenser sagten: Wenn jemand an seinen Nächsten eine Dattelpalme verkauft hat, so erwirbt dieser [den Boden] von der Basis bis zum Abgrund . Raba wandte ein: Sollte er doch zu ihm sagen: ich habe dir Gartensafran verkauft, pflücke deinen Gartensafran und gehe! Vielmehr, sagte Raba, wenn er sein Recht darauf geltend macht. Mar-Qašiša, der Sohn R. Hisdas, sprach zu R. Asi: Was kann er machen, wenn er ihm nur den Gartensafran verkauft hat? Er kann Einspruch einlegen. Wenn dem nicht so wäre, so könnte er ja bei einer in Sura üblichen Verpfändung, wo geschrieben wird: nach Ablauf dieser Jahre geht das Grundstück ohne Zahlung zurück, den Schein verstecken und sagen, er habe es gekauft, und müsste beglaubt sein: sollten denn die Rabbanan eine Bestimmung getroffen haben, durch welche jemand geschädigt werden kann? Du mußt also erklären, jener habe Einspruch einzulegen, ebenso muss er auch hierbei Einspruch einlegen.

מילי נמי שני לקוחות דאמר ליה כי תהבי ללמדך
בעין יפה לדודי נמי בעין יפה אכל הבא מימד
בעין יפה דעה מובדל אמרו שהדדי אכלן דעופין און
לי הוקה מתקין לה דבא אלא מעשה האי מישיא
דאשפתא נמא קני לה אלא אמר דבא דבא
דעופין און לי קרקע אמר דבי ידא דנמא דבא
עומו נטוי על פחות מארבע אמות דבי שיעון
אומר אנו בים דהבנים אמהם הרינו בים ידאון
את האמצעים כאלו אנו אמרו שהדדי האי
באן דוכן דקלא להבית קני ליה משפוחה עד
תהומא מתקין לה דבא ולימא ליה מודבא דדישקא
וכיני קד עקב מודבא דדישקא ויל אלא אמר
דבא כבא מהמת טענה אמר ליה מד קשישא ביה
דבא הדא לרב אשי ואי מודבא דדישקא זמן
לה מאי הוה ליה למעבד איכני ליה למהני דאי
לא תימא חבי הני משפוחא דביא דבבא בה חבי
במישלב שניא אלא דישק איעא דא בלא בנה אי
כביש ליה לטטר משפוחא ואמר לקוחה היא מידי
חבי נמי דמהימן מיתקני רבן מיילא דאלי בה
לדי פסידא אלא איכני ליה למהני הבא נמי
איכני ליה למהני:

B 11 + זמן P 12 הא משאיל M 13 ה
M 14 - ה M 15 ישקר P 16 ליה M 17
הה ליה M 18 + זמן ה ה

226. Wo er den Boden nur sich behält. 227. Nur die Bäume u. nichts vom Boden. 228. Die 30 Bäume, von welchen oben gesprochen wird. 229. Wenn die Bäume nicht richtig verteilt waren (10 in der Sechfläche), sondern eng zusammengedrückt; die Bäume müssen entwurzelt u. in richt. Verteilung umgepflanzt werden. 230. Auch ein Solches ist ganz dicht bepflanzt. 231. Da die Bäume zum Entwurzeln u. Umpflanzen bestimmt sind. 232. Wenn ein Beet vom anderen nur 1 Ellen entfernt ist. 233. Es wird nur ein Beet über das andere zum Weinberg gezählt, die demnach von einander 6 Ellen entfernt sind, dieser Streit ist auch auf unsren Fall anzuwenden, wenn ein Baumfeld zu dicht bepflanzt ist. 234. Auf welchem der Baum sich befindet, u. wenn der Baum verdorrt, darf er einen anderen pflanzen. Den Platz um den Baum erwirbt man nur beim Kauf von 3 Bäumen. 243. Der Eigentümer hat kein Recht mehr auf diese Stelle, auch tief unter dem Baum. 246. Diesen pflügten sie noch wachsend zu verkaufen u. der Käufer hatte keinerlei Anrecht auf den Boden; dasselbe sollte auch hierbei gelten, da er ihm nur den Boden verkauft hat. 247. Wenn er nach Ablauf der Ersitzungsfrist behauptet, ausdrücklich den Baum samt dem Boden gekauft zu haben. 248. Dh. nur den Baum ohne Boden, nach Ablauf der Ersitzungsfrist könnte der Käufer sagen, er habe auch den Boden gekauft. 249. Vor Ablauf der Ersitzungsfrist; wenn er dies nicht tut, so ist es seine eigne Schuld. 250. Der Gläubiger, cf. ob. S. 1044 N. 176.

iii ליש ארצות להוקה יהודה ועבר הירדן והגליל
 Ket.174 היה בהודה והחוק בנלוו בנלוו והחוק
 בהודה אינה הוקה עד שיהא עמו במדונה אהה
 אמר רבי יהודה לא אמרו שלש שנים אלא כרו
 שיהא באספמא וחוק שנה ילכו ויודיעוהו שנה ויבא
 לשנה אחרת:

ES GIBT DREI LANDGEBIETE HINSICHT-
 LICH DER ERSITZUNG: JUDÄA, TRANS-
 JARDEN UND GALILÄA. WENN ER SICH IN JU-
 DÄA BEFINDET UND JEMAND [SEIN GRUND-
 STÜCK] IN GALILÄA IN BESITZ GENOMMEN
 HAT, ODER WENN ER SICH IN GALILÄA BE-
 FINDET UND JEMAND ES IN JUDÄA IN BE-
 SITZ GENOMMEN HAT, SO ERFOLGT KEINE
 ERSITZUNG; NUR WENN ER SICH MIT IHM
 ZUSAMMEN IM SELBEN LANDGEBIET BEFIND-
 ET. R. JEHUDA SAGTE: SIE HABEN NUR
 DESHALB DREI JAHRE FESTGESETZT, DAM-
 IT MAN, WENN ER SICH IN SPANIEN BE-
 FINDET UND JEMAND [SEIN GRUNDSTÜCK]
 EIN JAHR IN BESITZ HÄLT, EIN JAHR ZU
 IHM HINGEHEN UND ES IHM MITTEILEN
 UND ER EIN JAHR ZURÜCKKEHREN KÖNNE.

גמרא מאי קסבר תנא קמא אי קסבר מהא
 שלא בפניו היא מהא אפילו יהודה וגליל נמי אי
 קסבר מהא שלא בפניו לא היא מהא אפילו
 יהודה ויהודה נמי לא אמר רבי אבא בר ממל אמר
 רב לעולם קסבר מהא שלא בפניו היא מהא
 ומשנתנו בשעת הירוש שנו ומאי שנא יהודה וגליל

דסתם יהודה וגליל בשעת הירוש דמוז אמר רב
 יהודה אמר רב אין מחויקין בנכסי בודה בי אמריתת
 קמיה דשמואל אמר לי רבי למחות בפניו הוא צריך
 רב מאי קמשמע לן מהא שלא בפניו לא היא
 מהא והאמר רב מהא שלא בפניו היא מהא
 רב בעמא דתנא דירן קמפרש וליה לא סבירא
 ליה ואיבא דאמרי אמר רב יהודה אמר רב מחויקין
 בנכסי בודה בי אמריתת קמיה דשמואל אמר לי

M 22 אהה + M 21 י + M 20 אהה M 19
 — ק פ P 23 שאני + B 24 הנקיש הא קמ
 + M 27 אהה — M 26 ה P 25
 אהה

GEMARA. Welcher Ansicht ist der
 erste Autor: ist er der Ansicht, der Ein-
 spruch in absentia sei gültig, so sollte dies
 doch auch hinsichtlich Judäa und Gali-
 läa gelten, und ist er der Ansicht, der
 Einspruch in absentia sei ungültig, so soll-
 te dies doch auch von Judäa und Gali-

läa nicht gelten? R. Abba b. Mamal erwiderte im Namen Rabhs: Tatsächlich ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig, nur spricht unsre Mišnah von einer Zeit der Anarchie. — Weshalb gerade Judäa und Galiläa? Bei Judäa und Galiläa ist es ebenso wie zu einer Zeit der Anarchie.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Güter eines Flüchtlings kann man nicht ersitzen. Als ich dies Šemu'el vortrug, sprach er zu mir: Braucht er denn den Einspruch in seiner Gegenwart einzulegen? Rabh lehrt uns demnach, dass der Einspruch in absentia ungültig sei, und dem widersprechend sagte ja Rabh, dass der Einspruch in absentia gültig sei? Rabh erklärte nur den Grund unsres Autors, ohne dessen Ansicht zu sein. Manche lesen: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man kann auch die Güter eines Flüchtlings ersitzen. Als ich dies Šemu'el vortrug, sprach er zu mir:

251. Im jisraelitischen Reich; eine Ersitzung tritt nur dann ein, wenn der Eigentümer sich im selben Landgebiet befunden u. gegen den Niessbrauch seines Grundstücks durch einen Fremden keinen Einspruch eingelegt hat. 252. Der Eigentümer des Grundstücks. 253. Der Eigentümer mit dem Besitzenden. 254. Dh. in einer sehr weiten Gegend. 255. Wenn von Eigentümer u. Besitzer einer in Judäa u. der andere in Galiläa sich befindet. 256. Wenn beide sich in Judäa od. Galiläa befinden. 257. Wenn der Verkehr zwischen beiden Ländern eingestellt ist; in diesem Fall müsste der Einspruch dem Besitzer unbekannt bleiben u. daher tritt auch keine Ersitzung ein. 258. Wenn der Verkehr unterbrochen ist, müsste diese Bestimmung auch von derselben Provinz gelten. 259. Zwischen diesen Provinzen besteht kein regelmässiger Karawanenverkehr, wie zwischen anderen Provinzen zur Zeit der Anarchie. 260. Der seine Güter in Stich liess. 261. Bei diesen hat das Ersitzungsrecht keine Geltung u. sie werden dadurch nicht erworben. 262. Der Eigentümer kann den Einspruch auch in seinem Aufenthaltsort einlegen, u wenn er dies unterlassen hat, tritt das Ersitzungsrecht in Kraft. 263. Bei der obigen Auslegung der Mišnah.

Selbstverständlich, braucht denn der Einspruch in seiner Gegenwart zu erfolgen?
 - Rabh lehrt uns demnach, dass der Einspruch in absentia gültig sei, und dies lehrte ja Rabh bereits einmal? — Vielmehr, folgendes lehrt er uns, selbst wenn er Einspruch eingelegt hat vor zweien, die es jenem nicht berichten konnten, ist dies gültig. R. Anan sagte nämlich, ihm sei von Meister Šemu'el erklärt worden, dass wenn er Einspruch eingelegt hat vor zwei Personen, die es jenem mitteilen können, der Einspruch gültig sei, und wenn vor zwei Personen, die es jenem nicht mitteilen können, der Einspruch ungültig sei. — Und Rabh? — Dein Genosse hat einen Genossen, und der Genosse deines Genossen hat einen Genossen. Raba sagte: Die Halakha ist, dass man die Güter eines Pflüchtlings nicht ersitzen könne, und dass der Einspruch in absentia gültig sei. Beides? — Das ist kein Widerspruch, das eine, wenn er wegen einer Geldsache geflüchtet ist, und das andere, wenn er wegen eines Mords geflüchtet ist.

פשיטא וכו' למהות כפניו הוא צריך ורוב מאי קמשמע לן מהאם שלא בפניו היא מהאם היא אמרה רב הוה זמנא אלא הא קמשמע לן דאפילו מיהא בפני שנים שאין יכולין לומר לו היא מהאם דאמר רב עין לדידי מפרשא לי מיניה דמר שמיאל מיהא בפני שני בני אדם שיכולים לומר לי היא מהאם מיהא בפני שני בני אדם שאין יכולין לומר לו לא היא מהאם ורוב חברך חברא אית ליה ורובא חברך חברא אית ליה אמר רבא הלכתא אן מתוקין בנכסי מרה ומהאם שלא בפניו היא מהאם תרתי לא קשיא באן מרה מהמת באן באן מרה מהמת מרדן: הויב דמי מהאם אמר רב זביד פלניא פלנא הוא לא הויא מהאם פלניא פלנא הוא' נקיט לה לארעאי בטולתא ולמהר תבעא ליה בדיא הויא מהאם אמר לא תימרו ליה מאי אמר רב זביד הא קאמר לא תימרו ליה רב פפא אמר לדריה לא תימרו ליה לאהרני אימרו להו חברך חברא אית ליה חברך חברך חברא אית ליה אמרו ליה לא אמרין ליה אמר רב זביד הא קא אמרו ליה לא אמרין ליה רב פפא אמר לדריה לא אמרין ליה לאהרני אמרו להו חברך חברא M 28 + רב M 29 אפי מהאם בפני שני בני אדם שאין M 30 — ה ה ה — M 31 מיהא — M 32 M 33 דקאביל ארעאי M 34 מאי M 35 אמרין חברך.

Was heisst Einspruch? R. Zebid erwiderte: [Sagt er:] jener ist ein Räuber, so ist dies kein Einspruch, wenn aber: jener ist ein Räuber, denn er hält mein Grundstück in räuberischer Art, morgen will ich ihm vor Gericht fordern, so ist dies ein Einspruch. — Wie ist es, wenn er gesagt hat: ihr sollt es jenem nicht sagen? R. Zebid erwiderte: Er hat ja gesagt, dass sie es ihm nicht sagen sollen. R. Papa erwiderte: Er sagte nur, dass sie es jenem nicht sagen, wol aber sollten sie es anderen sagen, und dein Genosse hat einen Genossen, und der Genosse deines Genossen hat einen Genossen. — Wie ist es, wenn sie zu ihm gesagt haben: wir werden es jenem nicht sagen? R. Zebid erwiderte: Sie sagten ihm ja, dass sie es jenem nicht sagen werden. R. Papa erwiderte: Dass sie es jenem nicht sagen werden, wol aber anderen, und dein

264. Dem Besitzenden. 265. Wenn sie zu ihm nicht gelangen können; wenn er trotzdem keinen Einspruch eingelegt hat, so tritt das Ersitzungsrecht ein. 266. Rabh geht also noch weiter über die Ansicht Šemu'els hinaus. 267. Der Besitzer erfährt es, auch wenn die Zeugen, vor welchen der Einspruch eingelegt worden ist, es ihm nicht mitteilen können. 268. Diese beiden Lehren widersprechen ja einander. 269. Im 2. Fall fürchtet er seinen Aufenthaltsort zu verraten u. legt keinen Einspruch ein; in diesem Fall erfolgt keine Ersitzung. 270. Wie muss die Erklärung lauten, wenn sie in absentia erfolgt. 271. Da der Besitzer, wenn er es erfährt, dies nur als Beleidigung auffasst, u. denkt nicht daran, den Kaufschein aufzubewahren. 272. Der Besitzer hat dann den Kaufschein zu verwahren. 273. Der Antechter zu den Zeugen, vor welchen er den Einspruch einlegt. 274. Wenn der Besitzer es nicht erfahren soll, so gilt dies nicht als Einspruch. 275. Er weiss, dass der Besitzer es erfahren muss u. dies gilt daher als Einspruch. 276. Ohne von ihm dazu beauftragt worden zu sein. 277. Und da er trotzdem den Einspruch nicht vor anderen Zeugen wiederholt hat, so ist er ungültig.

אית ליה והכרז דהברך הכרז אית ליה אמר ליה
לא תיפוק לכו שותא אמר רב זביד הא קאמר לא
תיפוק לכו שותא אמרו ליה רא מפקין שותא אמר
רב פפא הא קאמרי ליה לא מפקין שותא רב הונא
5 בריה דרב יהושע אמר כל מילתא דלא רמיא עליה
דאיניש אמר לה ולא ארעיתיה: אמר רב נחמן
מחאה שלא בפניו הווי מחאה איתיביה רבא לרב
נחמן אמר רבי יהודה לא אמרו שלש שנים אלא
כדי שיהא באספמיא ויהויק שנה וילכו ויודיעוהו
10 שנה יבא לשנה אחת ואי סלקא דעתך מחאה
שלא בפניו הווי מחאה למה לי למירי ליתובי התם
אדובתיה ללימודי התם עצה טובה קמישמע לן הניתי
נישקול איעא ופירי מדקא מותבי ליה רבא לרב
נחמן מכלל דלא סברא ליה דמחאה שלא בפניו
15 הווי מחאה וקאמר רבא מחאה שלא בפניו הווי
מחאה כדן דשיעיה מדב נחמן סברתו אשכחנתו
רבי יוסי כדבי הנינא לתלמידיו דרבי יוחנן אמר
ליה מי אמר רבי יוחנן מחאה בכמה רבי הווי בר
אבא אמר רבי יוחנן מחאה בפני שנים רבי אבהו
20 אמר רבי יוחנן מחאה בפני שלשה לימא בדרבה
בר רב הונא קא מיפלאי דאמר רבא בר רב הונא
כל מילתא דמתאמרא באפי תלתא לית בה מיטום
ליטנא מיטא מאן דאמר בפני שנים לית ליה דרבה
בר רב הונא ויבא דאמר בפני שלשה אית ליה

Genosse hat einen Genossen, und der Ge-
nosse deines Genossen hat einen Genos-
sen. Wie ist es, wenn er zu ihnen ge-
sagt hat, dass sie darüber nichts sprechen
sollen? R. Zebid erwiderte: Er sagte ja,
dass sie darüber nichts sprechen sollen. —
Wie ist es, wenn sie zu ihm gesagt ha-
ben, dass sie darüber nichts sprechen wer-
den? R. Papa erwiderte: Sie sagten ihm
ja, dass sie darüber nichts sprechen wer-
den. R. Hona, Sohn R. Jehošnäs, erwiderte:
Was einem nicht obliegt, spricht man
hin, ohne es sich zu merken.

R. Nahman sagte: Der Einspruch in
absentia gilt als Einspruch. Raba wandte
gegen R. Nahman ein: R. Jehuda sagte:
Sie haben nur deshalb drei Jahre festge-
setzt, damit man, wenn er sich in Spanien
befindet, und jemand [sein Grundstück]
ein Jahr in Besitz hält, ein Jahr zu
ihm hingehen und es ihm mitteilen und
er ein Jahr zurückkehren könne. Wozu
braucht er, wenn man sagen wollte, der
Einspruch in absentia gelte als Einspruch,
zurückzukehren, sollte er doch dableiben
und da Einspruch einlegen? Er lehrt
uns einen guten Rat, dass er komme und
ihm das Grundstück samt den Früchten

abnehme". Wenn Raba einen Einwand gegen R. Nahman erhebt, so ist ja zu ent-
nehmen, dass er nicht der Ansicht ist, dass der Einspruch in absentia als Einspruch
gelte, und dem widersprechend sagte ja Raba, dass der Einspruch in absentia als Ein-
spruch gelte! Nachdem er dies von R. Nahman hörte, schloss er sich dieser Ansicht an.

Einst traf R. Jose b. R. Hanina die Schüler R. Johanans und fragte sie, ob R. Jo-
hanan gesagt habe, vor wieviel [Zeugen] der Einspruch eingelegt werden muss. R. Hija
b. Abba sagte im Namen R. Johanans, der Einspruch müsse vor zweien eingelegt wer-
den, R. Abahu sagte im Namen R. Johanans, der Einspruch müsse vor dreien eingelegt
werden. Es wäre anzunehmen, dass sie über die Lehre des Rabba b. R. Hona streiten,
denn Rabba b. R. Hona sagte, was vor dreien gesagt wird, gelte nicht als Verleum-
dung. Derjenige, welcher sagt: vor zweien, hält nichts von der Lehre des Rabba b. R.
Hona, und derjenige, welcher sagt: vor dreien, hält wol von der Lehre des Rabba b. R.

278. Es auch anderen nicht erzählen, so dass der Besitzer es nicht erfahren kann. 279. Hin-
sichtlich dieses Falls pflichtet auch RP. bei, dass der Einspruch ungültig sei. 280. Die Zeugen nahmen
es mit ihrer Antwort, dass sie darüber nicht sprechen werden, nicht genau, der Antechter durfte vielmehr
glauben, dass sie es trotzdem weiter erzählen werden, u. der Einspruch ist daher gültig. 281. Wenn
er erst später kommt, so kann er die bereits verzehrten Früchte nur mit grossen Schwierigkeiten ersetzt
erhalten. 282. Cf. ob. S. 1051 Z. 10. 283. Irgend eine beleidigende Aeusserung. 284. Wenn
diese es dem Beleidigten wiedererzählen, weil alles, was von 3 Personen erzählt wird, ohnehin bekannt wer-
den muss, u. der Beleidigende hatte damit gerechnet.

Soh. 34b
1:1912a

vgl. Dh. 110a

ih. 10b

Ar. 114

Col. b

M 36 ליה — M 37 א — B 38 אמר רבא
M 39 — התם M 40 גמיה P ויפוקי
רבי אבי נשקול M 42 ולא קאמר P שלש
M 44 קמי

Hona. — Nein, alle halten sie wol von der Lehre des Rabba b. R. Hona, und ihr Streit besteht in folgendem: derjenige, welcher sagt: vor zweien, ist der Ansicht, der Einspruch in absentia gelte nicht als Einspruch, und derjenige, welcher sagt: vor dreien, ist der Ansicht, der Einspruch in absentia gelte wol als Einspruch. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, der Einspruch in absentia gelte wol als Einspruch, und ihr Streit besteht in folgendem: derjenige, welcher sagt: vor zweien, ist der Ansicht, hierbei sei eine Zeugenaussage erforderlich, und derjenige, welcher sagt: vor dreien, ist der Ansicht, hierbei sei eine Kundgebung erforderlich.

Einst hatte Gidel b. Minjomi einen Einspruch einzulegen, da traf er R. Hona, Hija b. Rabh und R. Hilqija b. Tobi sitzen und legte den Einspruch vor ihnen ein. Als er darauf im folgenden Jahr wiederum Einspruch einlegen wollte, sprachen sie zu ihm: Du hast dies nicht nötig, denn Rabh sagte, wenn man einmal Einspruch eingelegt hat, brauche man es nicht mehr. Manche lesen: Da sprach Hija b. Rabh zu ihm: Es wird gelehrt, wenn man einmal Einspruch eingelegt hat, brauche man es nicht mehr. Reš-Laqiš sagte im Namen Bar-Qapparas: Jedoch muss er am Schluss jedes Trienniums Einspruch einlegen. R. Johanan stammte darüber: erfolgt denn bei einem Räuber eine Ersitzung? — Räuber, wie kommst du darauf? — Vielmehr, gleich einem Räuber; erfolgt bei ihm denn eine Ersitzung? Raba sagte: Die Halakha ist, er muss am Schluss jedes Trienniums Einspruch einlegen.

Bar-Qappara lehrte: Wenn er Einspruch einlegt, wiederum Einspruch einlegt und wiederum Einspruch einlegt, so tritt, wenn er auf Grund der ersten Einwendung Einspruch einlegt, keine Ersitzung ein, wenn aber nicht, so tritt eine Ersitzung ein.

R. Nahman sagte: Der Einspruch muss vor zweien erfolgen, und er braucht sie

הדסה כי ים הניח לא ידעתי ערומה אית ליה
הדסה כי ים הניח יהבא בהא קא מיפליה מאן
דאמר בפני שנים קטנא מהאם שלא בפני לא
היא מהאם ומאן דאמר בפני שלשה קטנא מהאם
שלא בפני היא מהאם אי בעית אומר דבילי ערומה
מהאם שלא בפני היא מהאם יהבא בהא קמיפליה
מאן דאמר בפני שנים בבי שהותא בעינן ומאן
דאמר בפני שלשה קטנא לילי מילתא בעינן עדי
כי מנימי חוה ליה מהותאם למהי אשכחנא
הם הניח והניח כי ים ולבן הוקתה כי מנימי
החוה וכו' והחוה קמימי לטנה חוה אלא למהי
אמר ליה לא צריכת חבי אמר כי ים שמיחה
"שוב אמר צריך למהות איבא דאמר אמר היה
היא כי ים הניח מאן שמיחה שנה ראשונה שוב
אין צריך למהות אמר דיש לקיים שנים כי קפידא
ועדך למהות מסוף כל שיש ושיתש חוה בה
כי יתקן וכו' מאן יש לו הוקתה מאן כקא העיקר
אלא מאן יש לו הוקתה אמר רבא הוכחא צריך
למהות מסוף כל שיש ושילוש: תמי בבי קפידא
עדי חוה ועדי חוה ועדי אש מהותה בעינא
ראשונה עדי אין לו הוקתה ואם לאו יש לו הוקתה:
אמר רב נהבין מהאם בפני שנים ומאן צריך לומר

Fol. 40

M 47 — והבא בהא קטנא — M 45
B 40 — שנה ראשונה — B 48 — אלא וכו' קמימי אמר
אמא — M 51 — ושיתש — M 50 — קמימי
— M 51 — תמי בבי קפידא — P 53 — ית...עליש — M 52
— B 55

285. Dies muss also in Gegenwart des Besitzers erfolgen u. es sind nur 2 Zeugen erforderlich, die den Einspruch bekunden sollen. 286. Es sind daher 3 Personen erforderlich, damit dies dem Besitzer bekannt werde. 287. Wofür 2 Personen ausreichend sind, die event. vor Gericht bekunden sollen, dass er Einspruch eingelegt habe. 288. Alle Welt soll erfahren, dass er gegen die Benutzung Einspruch eingelegt habe, dies kann nur durch 3 Personen erfolgen. 289. Gegen die Benutzung seines Grundstücks durch einen anderen. 290. Wenn 3 Jahre ohne Einspruch verstreichen, so tritt eine Ersitzung ein. 291. Wenn er einmal Einspruch eingelegt hat u. dies bekannt geworden ist, so kann ja keine Ersitzung mehr eintreten. 292. Da er den Besitz auf unrechtmässige Weise angetreten hat. 293. Am Schluss eines jeden Trienniums. 294. Wenn er immer andre Einwendungen macht, zB, einmal, der Besitzer habe ihm das Grundstück geraubt, das andre Mal, er habe es von ihm als Pfand erhalten, es ist ersichtlich, dass sein Einspruch ungerechtfertigt ist.

כתובו מודעה בפני שנים ואין צורך לומר כתובו
הודעה בפני שנים וצורך לומר כתובו קנין בפני
שנים ואינו צורך לומר כתובו וקיום שמונת משלטה
(כימן ממה ק) אמר רבא אי קשיא לי הא קשיא לי
האי קנין היכי דמי אי במעשה בית דין דמי לוכי
תלתא אי לא במעשה בית דין דמי אמאי אינו
צריך לומר כתובו" בתר דבעיא הדר פשטא לעולם
לאי במעשה בית דין דמי והבא מעמא מאי דאינו
צריך לומר כתובו משום דסוף קנין לכתובה עומד:
רבה דרב יוסף דאמר תרויהו לא כתבין מודעה
אלא אמאן דלא ציית דנא אבני ורבא דאמרי
תרויהו אפילו עלי ועלך: אמרי נהרדעי כל מודעה
דלא כתיב בה אן ידעינן ביה באונסא דפלטא
לאי מודעה היא מודעה דמאי אי דעיטא והמתנתא
נמי מילתא בעלמא היא ואי דוכיני והאמר רבא

nicht aufzufordern, es niederzuschreiben .
Die Erklärung muss vor zweien erfolgen,
und er braucht sie nicht aufzufordern, es
niederzuschreiben. Ein Geständnis muss
vor zweien erfolgen, und er muss sie auf-
fordern, es niederzuschreiben . Ein Ab-
schluss muss vor zweien erfolgen, und er
braucht sie nicht aufzufordern, es nie-
derzuschreiben. Die Beglaubigung eines
Scheins muss vor dreien erfolgen. Raba
sagte: Wenn ich etwas einwenden wollte,
so würde ich folgendes einwenden: als was
gilt der Abschluss, gilt er als gerichtlicher
Akt, so sollten doch drei erforderlich sein,
und gilt er nicht als gerichtlicher Akt,
wieso braucht er nicht aufzufordern, es
niederzuschreiben ? Nachdem er diesen
Einwand erhoben hatte, erklärte er es. Tat-

Col.b

M 58 פ 56
M 57 י 59
B 60 דבצי

sächlich gilt er nicht als gerichtlicher Akt, nur braucht er sie deshalb nicht aufzufordern, es niederzuschreiben, weil jeder Abschluss zum Niederschreiben bestimmt ist.

Rabba und R. Joseph sagten beide, man schreibe eine Erklärung nur wegen eines solchen, der dem Gericht nicht gehorcht . Abajje und Raba sagten beide, selbst über mich und dich²⁹⁵.

Die Nehardeenser sagten: Eine Erklärung, in der nicht geschrieben steht: uns ist der Zwang von diesem bekannt, gilt nicht als Erklärung . Welche Erklärung; wollte man sagen, hinsichtlich eines Scheidebriefs und einer Schenkung , so ist dies ja nur eine Kundgebung²⁹⁶, und wenn hinsichtlich eines Kaufs , so sagte

295. Die Zeugen bescheinigen ihm dies, auch wenn er sie dazu nicht auffordert. 296. Wenn jemand gezwungen wird, eine Handlung (zBs. einen Verkauf od. eine Schenkung) gegen seinen Willen zu begehen, so kann er vorher vor 2 Zeugen erklären, dass dies gegen seinen Willen erfolgen werde u. nachher die Gültigkeit dieser Handlung anfechten. 297. Wenn einer vor Zeugen erklärt, dass er jemandem Geld schuldet. 298. Die Zeugen dürfen dem Gläubiger nur dann eine Bescheinigung ausstellen, wenn der Schuldner sie dazu auffordert, da die Schuld dann eine schriftliche wird, wodurch der Gläubiger besondere Rechte erzielt, während der Schuldner vielleicht nur die mündliche Schuld eingestehen wollte. Die Zeugen dürfen eigenmächtig nur das bescheinigen, was zu Gunsten des Erklärenden erfolgt, nicht aber das, was zu seinen Ungunsten erfolgt. 299. Der sog. Sudarium Abschluss, cf S. 629 N. 57. 300. Wenn jemand fürchtet, die auf seinem Schein unterschriebenen Zeugen könnten verzeihen od. sterben, so kann er ihre Unterschriften beglaubigen lassen. 301. 3 Personen bilden ein Gerichtskollegium. 302. Zeugen dürfen ja unaufgefordert die Erklärung nur dann schriftlich bestätigen, wenn sie zu Gunsten des Erklärenden erfolgt, während es hierbei zu Gunsten seines Kontrahenten, also zu seinen Ungunsten erfolgt. 303. Einen, der dem Gericht gehorcht, kann man wegen einer erzwungenen Handlung verklagen u. man braucht diereshalb keine Erklärung zu schreiben. 304. Man schreibe jedem eine Erklärung, da es vorkommen kann, dass er kein Gericht zur Vertugung hat. 305. Den Zeugen muss die Art des Zwangs bekannt sein, dass er nämlich wirklich unabwendbar war, die den Zeugen gemachte Mitteilung, dass ein Zwang vorlag, ist nicht ausreichend. 306. Wenn jemand gezwungen wird, seiner Frau einen Scheidebrief zu geben u. er diese Handlung durch vorherige Erklärung ungültig machen will. 307. Dass sie erzwungen ist. 308. Seiner Unzufriedenheit, schon die Erklärung an sich beweist, dass hierbei ein wirklicher Zwang vorliegt, da es Handlungen sind, die jemand ohne Zwang gegen seinen Willen begeht. 309. Die Erklärung erfolgt viell. nur zu dem Zweck, um event. später den Kauf rückgängig machen zu können.

ja Raba, dass man wegen eines Kaufs keine Erklärung schreibe! Tatsächlich hinsichtlich eines Kaufs, dem Raba gibt zu hinsichtlich des Falls eines solchen Zwangs, wie bei folgendem Ereignis mit einem Obstgarten. Einst verpfändete jemand seinem Nächsten einen Obstgarten auf drei Jahre, und nachdem er ihm die drei Jahre der Ersitzung genießbraucht hatte, sprach er zu jenem: wenn du ihn mitverkauft, so ist es recht, wenn aber nicht, so verstecke ich den Verpfändungsschein und sage, dass ich ihn gekauft habe. In einem solchen Fall schreibe man eine Erklärung.

R. Jehuda sagte: Mit einer verborgenen Schenkungsurkunde kann man nichts einfordern¹⁰. Was heisst eine verborgene Schenkungsurkunde? R. Joseph erwiderte: Wenn er zu den Zeugen gesagt hat: geht, versteckt euch¹¹ und schreibt sie ihm. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Wenn er zu ihnen nicht gesagt hat: geht auf den Markt oder ins Freie und schreibt sie ihm. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn er nichts gesagt hat. Raba sagte: Sie gilt aber als Erklärung für eine andere¹². R. Papa sagte: Raba lehrte dies nicht ausdrücklich, vielmehr ist dies durch einen Schluss gefolgert worden. Einst wollte jemand sich eine Frau antrauen, da sprach sie zu ihm: Wenn du mir dein ganzes Vermögen verschreibst, so will ich dir angehören, wenn aber nicht, so will ich dir nicht angehören. Hierauf ging er und verschrieb ihr sein ganzes Vermögen. Da kam sein alter Sohn¹³ und sprach zu ihm: Und was soll aus mir werden? Daraufhin sprach er zu den Zeugen: Geht, versteckt euch in Éber-Jamina und verschreibt es ihm. Als sie hierauf zu Raba kamen, sprach er: Weder der eine noch die andere¹⁴ hat es erworben. Wer dies sah, glaubte, weil die eine [Urkunde] als Erklärung für die andere galt; dies war es aber nicht. In diesem Fall war es ersichtlich, dass er es ihr nur aus Zwang verschrieben¹⁵ hatte, in anderen Fällen aber kann es sein Wunsch sein, dass dieser es erwerbe und jener¹⁶ es nicht erwerbe. Sie fragten:

10. Dass man eine Erklärung schreibe, geschenkt haben
 11. Er kann die Sache bereits einem anderen heimlich tun.
 12. Eine solche nicht öffentlich geschriebene Urkunde
 13. Dh. sie sollen dies heimlich tun.
 14. Schenkungsurkunde, die er später schreiben lässt; die vorher heimlich ausgestellte Schenkungsurkunde gilt als Erklärung dafür, dass die spätere ungültig sein soll.
 15. Bevor er sein Vermögen der Frau verschrieben hatte.
 16. Die 1. Schenkungsurkunde war ungültig, weil sie heimlich geschrieben worden war, u. ebenso war die 2. ungültig, weil die vorangehende als Erklärung dafür galt, dass die spätere ungültig sein soll.
 17. Die vorangehende Urkunde galt daher als Ungültigkeitserklärung.
 18. Wenn die 2. Urkunde nicht aus Zwang geschrieben worden ist, so ist sie gültig, da die 1. ungültig ist.

לא תסבין מודעה אוביני קורם דוביני מודי הכא
 חיבא דאמי ובמעשה הפרזיא ההיא גבא
 המשבין פדויא הכויה דתת שנין בתר דאמיה
 תלת שני חוקא אמר אי מוכנת לי מיכס אי לא
 כבישנא לשטר משכנא יאמינא קדוה דא בידי
 כהאי גונא תסבין מודעה אמר רב יהודה האי
 מתנתא טמיהתא לא מנבין בה חיבי רמי מתנתא
 טמיהתא אמר רב ייבא דאמי לתו לכהרי זיתו
 אטמיהו ובתבו ליה יאמיא דאמי אמר רב ייבא
 דליא אמר לתו תתבו משקא ובכרתא ותכתבו ליה
 מאי בנייהו יאמיא בנייהו כתמא אמר רבא תמיא
 מודעה להברתא אמר רב פפא הא דרבא לא
 כפרזיש איתמו אלא מיליא איתמו ההיא גבא
 דאול לקדושי ארתא אמרה ליה אי תבנת לי מיהו
 נכסין הוינא לך ואי לא לא הוינא לך אור בתביה
 לת לכולהו נכסי אתא בתיה קשישא אמר ליה
 תהווא גברא מה תהוי עליה אמר לתו לכהרי זיתו
 אטמיהו בעבר ימינא ובתבו ליה אמר לקמיא דרבא
 אמר לתו לא מר קנת ולא מר קנת מאן דהוא כבד
 משום דהויא מודעה להברתא ולא היה התם מוכנה
 מילתא דמהמת אונסא הוא דבתב לה אבל הכא
 מר ניהא ליה דליקני ומר לא ניהא ליה דליקני
 M 61 + ליה M 62 ליה גברא מיכס בתבניה
 ליה לכולהו נכסי M 64 אטמיהו

Fol. 41

איבקינא ליהו סתמא מאי רבינא אמר לא היישין רב אשי אמר היישין והלבתא היישין:

Wie ist es, wenn er nichts gesagt hat?¹⁹⁷ Rabina sagte, man beanstande sie nicht,¹⁹⁸ R. Asi sagte, man beanstande sie wol. Die Halakha ist, man beanstande sie wol.

חוקה שאין עמה טענה אינה חוקה כוצר חוקה לו מיה איה עישה סתך שלו והוא אמר לו שלא אמר לו אדם דבר מעולם אינה חוקה שמכרת לו שנתה לו במתנה אבך מברה לו אבך נתנה לו במתנה דרו וו חוקה והכא משום ירושה אינו צריך טענה:

EINE ERSETZUNG, DIE NICHT AUF EINER BEGRÜNDUNG BERUHT,¹⁹⁹ GILT NICHT ALS ERSETZUNG. ZUM BEISPIEL: WENN ER ZU HIM SPRICHT, WAS SUCHST DU IN MEINEM GEBIET? UND DIESER HIM ERWIDERT: NIE SAGTE MIR JEMAND ETWAS DAGEGEN, SO IST DIES KEINE GÜLTIGE ERSETZUNG; WENN ABER: DU HAST ES MIR VERKAUFT, DU HAST ES MIR GESCHENKT, DEIN VATER HAT ES MIR VERKAUFT, DEIN VATER HAT ES MIR GESCHENKT, SO IST DIES EINE ERSETZUNG. WENN JEMAND SICH AUF EINE ERBSCHAFT BERUFT, SO BRAUCHT ER KEINER BEGRÜNDUNG.

נברא מיהו דתימא האי גברא מוזבן זכנה ליה האי ארעא ושטרא הוה ליה ואירכס והאי דקאמר הכי סבר אי אמינא מוזבן זכנה לי האי ארעא אמרי לי אחי שטרך הלכך לימא ליה אן דלמא שטרא הוה לך ואירכס בנן זה פתח סוך לאלם הוא קמשמע לן: (ע"ג טימן) רב עין שקל בודקא בארעיה אול' הדר גודא בארעיה דחבריה אתא לקמייה דרב נחמן אמר ליה זיל הדר והא אחיקי לי אמר ליה במאן ברבי יהודה ורבי ישמעאל דאמרי כל בפניו לאלתר הוי חוקה ליה הלבתא מותייהו אמר ליה והא אחיל דאתא וסייע בגודא בהדאי אמר ליה מחילה בטעות הוא את טבך אי

GEMARA. Dies ist ja selbstverständlich!²⁰⁰ — Man könnte glauben, jener habe ihm das Grundstück tatsächlich verkauft und dieser habe den [Kauf]schein verloren und denkt, wenn er sagt, er habe das Grundstück gekauft, werde man von ihm

M 65 + דלא אמר ליהו תיכפו בשוקי ובכריתא ולא אמר אפמינו אלא כהבו לי טתנה M 66 החוקתי בה שלש שנים שלא M 67 — אבך M 68 — הל' M 69 דיל' M 70 אהדר M 71 — לי P 72 יד' M 73 + M 74 ידעתי מי הוה עבדת.

die Vorzeigung des [Kauf]scheins²⁰¹ verlangen, somit sollten wir für ihn einwenden: vielleicht hast du einen Schein gehabt und ihn verloren, denn über einen solchen Fall heisse es: *„öffne deinen Mund für den Stummen*, so lehrt er uns .

die Vorzeigung des [Kauf]scheins²⁰¹ verlangen, somit sollten wir für ihn einwenden: vielleicht hast du einen Schein gehabt und ihn verloren, denn über einen solchen Fall heisse es: *„öffne deinen Mund für den Stummen*, so lehrt er uns .

Einmal trat ein Strom aus über das Grundstück R. Anans; da erneuerte er den Zaun auf dem Grundstück seines Nachbars²⁰². Als er darauf vor R. Nahman kam, sprach dieser zu ihm: Geh, gib es zurück. Ich habe es ja ersessen²⁰³? Dieser erwiderte: Wol nach R. Jehuda und R. Jišmâ'el, welche sagen, dass wenn es in seiner Gegenwart geschah, die Ersitzung sofort eintrete, aber die Halakha wird nicht nach ihnen entschieden. Jener entgegnete: Er hat ja darauf verzichtet, denn er selber kam und half mir bei [der Errichtung] des Zauns!²⁰⁴ Dieser erwiderte: Dies war ein auf Irrtum beruhender²⁰⁵ Verzicht; wenn du es gewusst hättest, würdest du es nicht getan

Einmal trat ein Strom aus über das Grundstück R. Anans; da erneuerte er den Zaun auf dem Grundstück seines Nachbars²⁰². Als er darauf vor R. Nahman kam, sprach dieser zu ihm: Geh, gib es zurück. Ich habe es ja ersessen²⁰³? Dieser erwiderte: Wol nach R. Jehuda und R. Jišmâ'el, welche sagen, dass wenn es in seiner Gegenwart geschah, die Ersitzung sofort eintrete, aber die Halakha wird nicht nach ihnen entschieden. Jener entgegnete: Er hat ja darauf verzichtet, denn er selber kam und half mir bei [der Errichtung] des Zauns!²⁰⁴ Dieser erwiderte: Dies war ein auf Irrtum beruhender²⁰⁵ Verzicht; wenn du es gewusst hättest, würdest du es nicht getan

319. Weiler dass man die Schenkungsurkunde heimlich noch dass man sie öffentlich schreibe.
320. Eine solche ist gültig. 321. Durch welchen rechtsgültigen Akt die Sache in seinen Besitz gekommen ist.
322. Wenn er die Sache durch Erbschaft erworben u. sie die Ersitzungsjahre gemiessbraucht hat. 323. Dass der Ersitzer die Sache rechtsgültig erworben haben muss. 324. Da er nicht weiss, dass in 3 Jahren das Grundstück durch die Ersitzung erworben werde. 325. Das Gericht.
326. Pr. 31,8. 327. Dass das Gericht für ihn nicht eintrete, vielmehr ist die Ersitzung nur dann gültig, wenn er selber sich auf den Kauf beruft 328. Der den Zaun fortbriss u. die Grenze verwischte. 329. Er erweiterte seine Grenze auf Kosten seines Nachbars. 330. Das Gebiet des Nachbars.
331. Er hatte, wie weiter berichtet wird, den Zaun mit Wissen u. Beihilfe des Nachbars errichtet. 332. Die Besitznahme. 333. Des Eigentümers. 334. Der Nachbar wusste nicht, dass er den Zaun zu weit hinausgeschoben hatte. 335. Dass das betreffende Gebiet einem fremden gehört.

haben, und wie du es nicht gewusst hast, so wusste er es ebenfalls nicht.

Einst trat ein Strom aus über das Gebiet R. Kahanas, da erneuerte er den Zaun auf einem fremden Grundstück. Hier-
auf kam er vor R. Jehuda und der andere brachte zwei Zeugen; einer bekundete, dass er zwei Beete eingerückt habe, und einer bekundete, dass er drei Beete eingerückt habe. Da sprach er zu ihm: Geh bezahle zwei von drei. Dies nach R. Šimôn b. Eleâzar, denn es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht bezüglich zweier Zeugenpartien, von denen die eine bekundet, es sei eine Mine gewesen, und die andere bekundet, es seien zwei Minen gewesen, ob in zwei Minen eine enthalten³³⁶ sei, sie streiten nur bezüglich einer Partie, wenn ein [Zeuge] sagt, es sei eine Mine und der andere sagt, es seien zwei Minen gewesen; die Schule Šammajs sagt, die Zeugenaussage sei dann gesprengt, während die Schule Hillels sagt, in zwei Minen sei eine enthalten³³⁷. Jener erwiderte: Ich will dir einen Brief aus dem Westen³³⁸ bringen, dass die Halakha nicht nach R. Šimôn b. Eleâzar zu entscheiden³³⁹ sei. Dieser entgegnete: Wenn du ihn gebracht hast!

Einst wohnte jemand in Qašta vier Jahre in einem Söller, und als darauf der Hausbesitzer kam und fragte, was er in diesem Haus zu suchen habe, erwiderte er: Ich habe es von jenem gekauft, der es von dir gekauft hat. Hierauf kam er vor R. Hija und dieser sprach zu ihm: Wenn du Zengen hast, dass der, von dem du es gekauft hast, darin auch nur einen Tag gewohnt hat, so will ich es in deinem Besitz lassen, sonst aber nicht. Rabh erzählte: Ich sass dann vor meinem Onkel³⁴⁰ und sprach zu ihm: Kommt es denn nicht vor, dass jemand in derselben Nacht etwas kauft und verkauft!? Ich sah es ihm an, dass wenn jener gesagt hätte: er hat es von dir in meiner Gegenwart gekauft, er beglaubt wäre, denn wenn er wollte, könnte er³⁴¹ sagen: ich habe es von dir gekauft. Raba sagte: Die Ansicht R. Hijas ist einleuchtend, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand sich auf eine Erbschaft beruft, er keiner Begründung brauche; also nur einer Begründung braucht er nicht, wol aber muss er einen Beweis

336. Dh. alle pflichten bei, dass das Zeugnis hinsichtlich einer Mine gültig sei. 337. Nach RŠ. ist die Schule H.s dieser Ansicht u. die Halakha wird stets nach der Schule H.s entschieden. 338. Aus Palästina. 339. Vielmehr ist auch die Schule H.s der Ansicht, dass in einem solchen Fall das ganze Zeugnis ungültig sei. 340. Od. Freund, dh. RH. 341. Da er es die Ersitzungsjahre benutzt hatte.

הוה ידעת לא עברת כי חיבי דאת לא הוה ידעת
הוא נמי לא הוה ידע: רב כהנא שקל בידקא
בארעיה אול דדר גרמא בארעא דלא דידיה אתא
לקמיה דרב יהודה אול אייתי תרי פהדי חד אמר
תרתו³³⁶ אוצייתא עאל וחד אמר תלת³³⁷ אוצייתא עאל
אמר ליה זיל שלים תרתו מנו תלת³³⁸ אמר ליה כמאן
כרבי שמעון בן אלעזר דתניא אמר רבי שמעון בן
אלעזר לא נחלקן בית שמאי ובית הלל על שתי
ביתו עדים שאחת אומרת מנה ואחת אומרת
מאתים שיש בכלל מאתים מנה על מה נחלקו על
בת אחת שאחד אומר מנה ואחד אומר מאתים
שבית שמאי אומרים נחלקה עדותן ובית הלל אומרים
יש בכלל מאתים מנה אמר ליה והא³³⁹ מיתנינא לך
אגרתא ממערבא דאין הלכה דרבי שמעון בן אלעזר
אמר ליה³⁴⁰ לבי תותי: ההוא גרמא דדר בקשתא
בעיליתא ארבע שני אתא מארי דביתא אשכחיה
אמר ליה מאי בעית³⁴¹ כהאי ביתא אמר ליה מפלניא
זבנתה דזבנה מינך אתא לקמיה דרבי הייא אמר
ליה אי אית לך פהדי דדר בה איהו דזבנתה מיניה
ואפילו חד יומא אוקימנא לה בידך ואי לא לא
אמר רב הוה יתיבנא קמיה דחביבי ואמרי ליה ובי
אין אדם עשוי ליקה ולמכור בלילה והותיה לרעתיה
אי אמר ליה קמאי דידי זבנת³⁴⁰ מינך מהימן מינו
דאי בני אמר ליה אנא זבנתה מינך אמר רבא
כוותיה דרבי הייא מסתברא דקתני הבא משום
ידושה אינו צריך טענה טענה הוא דלא בני הא

M 75 איצייתא עיל
P 76 מאימנא
P 77 בהא
P 79 מיניה
M 78 + מקמך

ראה בני ודלמא לא ראה בני ולא טענה בני ואיכתיא אימא שאני לוקח דלא שדו זוזי בכדי איכתיא לתו נראה בו מאי אמר אבוי היא רבא אמר עכיד איניש דסיאר ארעיה ולא זכין: שלשה לקוחות מצטרפין אמר רב וכולם בשטר למימרא דכבר רב שטר אית ליה קלא ועדים לית לתו קלא והאמר רב המוכר רב המוכר שדה בעדים גובה

Fol.42 מנכסים משועבדים התם לקוחות אינהו אפסידו אנפשייהו ומי אמר רב הכי והתנן המלוה את

הכירו בשטר גובה מנכסים משועבדים על ידי עדים

גובה מנכסים בני הודין וכי תימא רב תנא הוא ופליג והא רב ושמואל דאמרי תרווייהו מלוה על

פה אינו גובה לא בן הורשים ולא בן הלקוחות מלוה אוכזי קא רמית מלוה כי קא יזיק בצנעא

קא יזיק כי היכי דלא ליתולו נכסיה עליה וכיני מאן דזכין ארעא בפרהסיא זכין כי היכי דליזוק

לה קלא: תנו רבנן אכלה האב שנה והבן שנים האב שנים והבן שנה שנה והלוקח

האב שנים והבן שנה האב שנה והבן שנה והלוקח

M 82 דכסאי V דכסאי M 81 א וא — M 80 שדה M 83 שאני לקוחות

Q10.13b
Bq.104b
Bb.157a
175a
Ar. Bb
7920a
Bek.4Bb

antreten³⁴². Vielleicht braucht er weder einer Begründung noch eines Beweises. Wenn du aber willst, sage ich: anders verhält es sich bei einem Käufer, denn niemand wirft Geld umsonst hinaus³⁴³. Sie fragten: Wie ist es, wenn er da gesehen worden³⁴⁴ist? Abajje erwiderte: Das ist ja dasselbe³⁴⁵. Raba erwiderte: Es kommt vor, dass jemand ein Grundstück besichtigt und es nicht kauft³⁴⁶.

Drei Käufer werden vereinigt³⁴⁷. Rabh sagte: Alle durch einen Schein³⁴⁸. Demnach wäre Rabh der Ansicht, dass es durch einen Schein bekannt wird und durch Zeugen nicht bekannt³⁴⁹wird, und dem widersprechend sagte Rabh, dass wenn jemand ein Feld vor Zeugen verkauft hat, jener³⁵⁰ von verkauften Gütern einfordern könne!?

Hierbei haben die Käufer sich selbst den Schaden zugefügt³⁵¹. — Kann Rabh dies³⁵²denn gesagt haben, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf einen Schein geborgt hat, er von verkauften Gütern einfordern könne, und wenn vor Zeugen, er nur von freien Gütern einfordern könne!? Wolltest du erwidern, Rabh sei selber Tanna³⁵³und streite dagegen, so sagten ja Rabh und Šemu'el, dass man wegen eines mündlichen Darlehns weder von Erben noch von Käufern [Grundstücke] abnehmen könne!? Du weist auf einen Widerspruch zwischen Darlehn und Kauf hin! Wer Geld leiht, tut dies heimlich, damit seine Güter nicht fallen, wer aber Grundstücke verkauft tut, dies öffentlich, damit dies bekannt werde³⁵⁴.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es der Vater ein Jahr und der Sohn zwei Jahre, der Vater zwei Jahre und der Sohn ein Jahr, der Vater ein Jahr, der Sohn ein

342. Dass es Eigentum des Erblassers war. 343. Selbst wenn man entscheiden wollte, dass der Erbe den Beweis antreten müsse, dass die Sache Eigentum des Erblassers war, braucht es der Käufer nicht, da niemand etwas kauft, wenn er nicht sicher weiss, dass es dem Verkäufer gehört. 344. Wenn Zeugen gesehen haben, dass der Verkäufer sich auf dem Grundstück zu schaffen machte, sie aber nicht wissen, ob er wirklich Eigentümer desselben war. 345. Es ist ebenso, als würden sie bekundet haben, dass er da einen Tag gewohnt habe. 346. Dies ist kein Beweis, dass es sein Eigentum war. 347. Wenn das Grundstück in 3 Jahren 3mal verkauft worden ist, so kann der ursprüngliche Eigentümer keine Eigentumsrechte mehr geltend machen. 348. Nur wenn die letzten Käufer das Grundstück durch einen Kaufschein erworben haben. 349. Und daher hatte der Eigentümer keinen Einspruch eingelegt. 350. Der Käufer, wenn ihm das Feld von einem Gläubiger abgenommen wird. 351. Ersatz für seinen Schaden. 352. Sie sollten sich vorher erkundigen, ob der Verkäufer nicht andere Verpflichtungen hat; in jenem Fall aber braucht der erste Eigentümer keinen Schaden zu erleiden, da ihm, wenn keine Verkaufsscheine geschrieben worden sind, die Verkäufe unbekannt geblieben waren. 353. Dass der Käufer, wenn er nur Zeugen u. keinen Kaufschein hat, sich an verkauften Gütern schadlos halten könne. 354. Autor der Mišnah. 355. Auch wenn Zeugen vorhanden sind. 356. Und viele Käufer kommen; wenn die späteren Käufer sich erkundigt hätten, würden sie erfahren haben, dass der Verkäufer bereits Grundstücke unter Garantie verkauft hat; wenn sie dies unterlassen haben, so müssen sie auch den Schaden tragen.

Jahr und der Käufer ein Jahr geniessbraucht hat, so gilt dies als Ersitzung.

Demnach wird es durch den Käufer bekannt, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn er es ein Jahr unter [dem Besitzrecht] des Vaters, und zwei Jahre unter dem des Sohns, oder zwei Jahre unter dem des Vaters und ein Jahr unter dem des Sohns, oder ein Jahr unter dem des Vaters, ein Jahr unter dem des Sohns und ein Jahr unter dem des Käufers geniessbraucht hat, die Ersitzung gültig sei; wenn man nun sagen wollte, durch den Käufer werde es bekannt, so gibt es ja keinen wirksameren Einspruch als diesen? R. Papa erwiderte: Diese Lehre spricht vom Gesamtverkauf seiner Felder".

HANDWERKER¹, TEILHABER², TEILPÄCHTER UND VORMÜNDER HABEN

KEIN ERSITZUNGSRECHT. DER MANN HAT KEIN ERSITZUNGSRECHT AN DEN GÜTERN SEINER FRAU, NOCH DIE FRAU AN DEN GÜTERN IHRES MANNS, NOCH EIN VATER AN DEN GÜTERN SEINES SOHNS, NOCH EIN SOHN AN DEN GÜTERN SEINES VATERS. DIES³ GILT NUR VON DER ERSITZUNG⁴, WENN ABER JEMAND ETWAS GESCHENKT ERHALTEN HAT, ODER WENN BRÜDER GETEILT HABEN, ODER WENN JEMAND VON DEN GÜTERN EINES PROSELYTEN⁵ BESITZ ERGRIFFEN⁶ HAT, SO IST, WENN MAN DA ETWAS ABGESCHLOSSEN, VERZÄUNT ODER NIEDERGERISSEN HAT, DIES EINE BESITZERGREIFUNG⁷.

GEMARA. Der Vater Šemuëls und Levi lehrten⁸: Ein Teilhaber hat kein Ersitzungsrecht; und um so weniger ein Handwerker⁹. Šemuël lehrte: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; ein Teilhaber aber hat wol Ersitzungsrecht. Šemuël vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuël sagte: Teilhaber können von einander Besitz¹⁰ ergreifen, für einander Zeugnis ablegen¹¹ und sie gelten für einander als Lohnhüter¹².

- 357. An den der Sohn es verkauft u. einen Verkaufschein geschrieben hat. 358. Der Besitzer kann sagen, ihm sei der Verkauf unbekannt geblieben u. er habe deshalb den Kaufschein nicht aufbewahrt.
- 359. Den Verkauf an einen anderen; der Besitzer sollte daher den Kaufschein aufbewahren. 360. Wenn der Sohn alle seine Felder verkauft hat; der Besitzer braucht nicht gewusst zu haben, dass dieses Feld mit einbegriffen war.
- 361. Die eine Sache zur Reparatur erhalten; sie ersitzen sie nicht durch Verjährung. 362. Die zusammen ein Feld gekauft haben; es ist üblich, dass der eine es eine Reihe von Jahren niessbraucht u. dann ebenso der andere.
- 363. Dass ein Niessbranch von 3 Jahren erforderlich ist u. dass in manchen Fällen keine Ersitzung erfolge. 364. Wenn der eine behauptet, er habe die Sache eressen u. der andere ihm dies streitig macht.
- 365. Der ohne Erben verstorben ist; er hat keine Verwandten u. sein Vermögen ist freigt. 366. Dh. in Fällen, wenn niemand die Rechtmässigkeit der Besitzergreifung anfecht.
- 367. Der Betreffende hat durch diese Handlung die Sache für immer erworben. 368. In unsrer Mišnah. 369. Sie lehrten dies vom Handwerker nicht, da dies selbstverständlich ist.
- 370. Wenn einer ausser seinem Teil auch den Teil seines Compagnons die Ersitzungsjahre geniessbraucht hat, so hat er ihn durch Ersitzung erworben. 371. Bezüglich des Anteils des andren; er gilt nicht als befangen.
- 372. Wenn während der Bewachung des einen eine beiden gehörige Sache gestohlen worden ist, so ist er, gleich einem Lohnhüter, ersatzpflichtig, da der andere auch für ihn bewacht.

שנה הרי זו הוקף למימרא הלוקה אית ליה קלא והמינתי אכלה בפני האם שנה ובפני הבן שנים בפני האם שנים ובפני הבן שנה בפני האם שנה ובפני הבן שנה ובפני הוקף שנה הרי זו הוקף ואי סלקא דעתא לוקף אית ליה קלא אין לך מהאה טרולה מן אמר דם פפא מי תניא הדיא במוכר שדותיו פתם:

אומנין והשוהפין והאדויסין והאשטרופין אין להן הוקף לא לאיש הוקף בנכסי אשתו ולא לאשה הוקף בנכסי בעלה לא האם בנכסי הבן ולא לבן בנכסי האם במה דברים אמורים במחוק אבד בעיקן פתנה והאחין שהלך והמחוק בנכסי הגר נעל וגדר ופדן כל שהוא הרי זו הוקף:

נכרין אבנה דשמואל ולי תנו שותף אין לו הוקף ובל שכן איסן שמואל תני איסן אין לו הוקף אבל שותף יש לו הוקף ואורא שמואל לטעמיה דאמר שמואל השותפין מחוקין זה על זה ומעידין זה על זה ומעשים שמואל שבה זה לזה דמי ליה רבי אבא

B 83 דף 84 — הוקף — M 85 + בפני

לרב יהודה במערתא דבי רב זכאי מי אמר שמואל שותף יש לו חוקה והאמר שמואל שותף כבוד ברשות דמי למימרא דשותף אין לו חוקה לא קשיא הא דנחית לבולה הא דנחית לפלגא אמרי לה להאי ניסא ואמרי לה להאי ניסא רבנא אמר הא והא דנחית לבולה ולא קשיא הא דאית בה דין חלוקה הא דלית בה דין חלוקה: טפא אמר שמואל שותף כבוד ברשות דמי מאי קמשמע לן שותפות אין לו חוקה לימא שותף אין לו חוקה אמר רב נחמן אמר רבה בר אבון לומר שמואל בשבחה המניע לכתפים בשדה שאינה עשויה לימני בשדה העשויה לימני: ומיידין זה לזה אמאי נוגעין בעדותן הן הכא במאי עסקין דכתב ליה דין ודברים אין לי על שדה זו וכי כתב לו מאי הוה וחתניא האומר להבירו דין ודברים אין לי על שדה זו ואין לי עסק בה וידו מסולקות הימנה לא אמר כלום הכא במאי עסקין בשקנו מידו וכי קנו מידו מאי הוה מנימדה

R. Abba wies R. Jehuda im Keller R. Zakkajs auf einen Widerspruch hin: Kann Šemuél denn gesagt haben, dass ein Teilhaber Ersitzungsrecht habe, Šemuél sagte ja, ein Teilhaber gleiche einem mit Erlaubnis Eintretenden; und dies besagt ja, dass ein Teilhaber kein Ersitzungsrecht habe! Das ist kein Widerspruch, das eine gilt von dem Fall, wenn er den Besitz des Ganzen angetreten hat, und das andere, wenn er nur den Besitz der Hälfte angetreten hat³⁷³. Manche erklären es nach der einen Seite, und manche erklären es nach der anderen³⁷⁴ Seite. Rabina erwiderte: Beides gilt von dem Fall, wenn er den Besitz des Ganzen angetreten hat, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Fall, wenn dabei das Gesetz von der Teilung stattfindet³⁷⁵, und das andere, wenn dabei das Gesetz von der Teilung nicht stattfindet³⁷⁶.

Der Text. Šemuél sagte: Der Teilhaber gleicht einem mit Erlaubnis Eintretenden. Er lehrt uns also, dass der Teilhaber kein Ersitzungsrecht habe, sollte er doch sagen: der Teilhaber hat kein Ersitzungsrecht!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abulia: Dies besagt, dass er auch von einem Feld, das nicht zum Bepflanzen bestimmt ist, vom bis zu den Schultern reichenden Gewinn erhält, ebenso wie von einem Feld, das zum Bepflanzen bestimmt ist.

Für einander Zeugnis ablegen. Weshalb denn, sie sind ja bei ihrem Zeugnis befangen!? -- Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er ihm geschrieben hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf dieses Feld. — Was ist denn dabei, dass er ihm dies geschrieben hat, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf dieses Feld, ich habe damit nichts zu tun und ich habe meine Hände davon genommen, er nichts gesagt habe!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es durch Handschlag abgeschlossen hat. — Was ist denn dabei, dass er es durch Handschlag abge-

373. Des Eigentümers, als Angestellter od. Pächter, der kein Ersitzungsrecht hat. 374. Wenn sie ursprünglich das Feld zusammen gekauft haben, u. später einer sagt, es gehöre ihm nun ganz. 375. Wenn einer die bessere Hälfte in Besitz hält und sagt, sie hätten geteilt u. diese Hälfte gehöre ihm, u. der andere sagt, sie hätten nicht geteilt, sondern jeder habe diese Hälfte eine Reihe von Jahren zu niessbrauchen. 376. Nach der einen Erklärung hat er im 1. Fall Ersitzungsrecht, weil es nicht üblich ist, dass das Feld von einem Teilhaber volle 3 Jahre geniessbraucht wird; es ist also anzunehmen, dass er auch den Anteil des anderen gekauft hat; nach der 2. Erklärung hat er im 2. Fall Ersitzungsrecht, weil anzunehmen ist, dass sie das Feld geteilt haben, denn sonst würde sich nicht jeder eine Hälfte ausgesucht, vielmehr würden sie es gemeinsam bearbeitet u. den Ertrag geteilt haben. 377. Cf. S. 962 Z. 11f. 378. Im letzteren Fall ist es üblich, da das Feld wenig Ertrag bringt, dass jeder der Teilhaber das Feld eine Reihe von Jahren niessbraucht. 379. Sondern nur zum Besäen u. er es bepflanzt hat. 380. Cf. S. 355 N. 63. 381. Da sie nicht vollständig geteilt haben. 382. Der Zeuge dem anderen. 383. Er hat dann keine Veranlassung, hinsichtlich dieses Felds befangen zu sein. 384. Einem Teilhaber. 385. Er sagte nicht, dass er auf seinen Anteil verzichte, sondern dass er daran keinen Anteil habe, u. dies ist nicht wahr. 386. Durch ein Sudarium; cf. S. 629 N. 57.

Fol. 43
Ket. 83^a 95^a
Git. 77^a
Bb. 49^a
Ker. 24^b

M 88 שותף + B 87 מי מערתא M 86 כי מערתא
B 91 שותף P 90 — M 89 ליה הכי מאי

geschlossen hat, er stellt es ja seinem Gläubiger zur Verfügung³⁸⁷? Rabin b. Šemuél sagte nämlich im Namen Šemuéls, dass wenn jemand seinem Nächsten ein Feld ohne Garantie verkauft hat, er für ihn hinsichtlich dieses kein Zeugnis ablegen dürfte, weil er es seinem Gläubiger zur Verfügung stellt. — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er³⁸⁸ Garantie übernommen hat. — Welche Garantie, wollte man sagen, allgemeine Garantie³⁸⁹, so ist dies³⁹⁰ ihm ja nun so lieber!? — Vielmehr, Garantie für Fälle, die durch ihn eintreten³⁹¹. — Ist es denn gültig³⁹², wenn er sich davon lossagt, es wird ja gelehrt, dass wenn den Leuten einer Stadt eine Gesetzrolle gestohlen worden ist, die Richter dieser Stadt nicht richten³⁹³ und die Einwohner derselben nicht Zeugen sein³⁹⁴ dürfen; wenn dem nun so wäre, so sollten doch zwei³⁹⁵ sich davon lossagen und richten!? — Anders verhält es sich bei einer Gesetzrolle, die nur zum Hören³⁹⁶ bestimmt ist. — Komm und

höre: Wenn jemand gesagt hat, dass man für ihn eine Mine für die Leute seiner Stadt gebe³⁹⁷, so dürfen die Richter dieser Stadt nicht richten³⁹⁸ und die Einwohner derselben nicht Zeugen sein. Weshalb denn, sollten doch zwei sich davon lossagen und richten!?

Hier wird ebenfalls von einer Gesetzrolle gesprochen³⁹⁹. — Komm und höre: Wenn jemand gesagt hat, dass man für ihn den Armen der Stadt eine Mine gebe, so dürfen die Richter dieser Stadt nicht richten und die Einwohner derselben nicht Zeugen sein.

Glaubst du etwa, dass die Armen erhalten und die Richter abgelehnt werden⁴⁰⁰? — Lies vielmehr: die Richter von den Armen dieser Stadt dürfen nicht richten und die Armen derselben dürfen nicht Zeugen sein. Weshalb denn, sollten doch zwei sich davon lossagen und richten!? — Hier wird ebenfalls von einer Gesetzrolle gesprochen, und er spricht deshalb von Armen, weil einer Gesetzrolle gegenüber jeder als Armer⁴⁰¹ gilt. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich von wirklichen Armen, wie gelehrt wird,

בפני בעל חובו דאמר רבין בר שמואל משמיה דשמואל המוכר שדה לחבירו שלא באחריות אין מעיד לו עליה מפני שמעמידה בפני בעל חובו הכא במאי עסקינן דקביל עליה אחריות אחריות דמאן אי נימא אחריות דעלמא כל שכן דניהא ליה אלא אחריות דאתיא ליה מחמתיה ובי מסלק נפשיה מיניה מי מסתלק והתניא בני עיר שננב ספר תורה שלהן אין דנין בדיני אותה העיר ואין מביאין ראיה מאנשי אותה העיר ואם אתא ליסלקו בי תרי מנייהו ולידינו שאני ספר תורה דלשמיעה קאי תא שמע האומר תנו מנה לבני עירי אין דנין בדיני אותה העיר ואין מביאין ראיה מאנשי אותה העיר אמאי ליסלקו בי תרי נפשיהו ולידינו הכא נמי בספר תורה תא שמע האומר תנו מנה לעירי עירי אין דנין בדיני אותה העיר ואין מביאין ראיה מאנשי אותה העיר ותסברא עניים שקלי דיני מופסלי אלא אימא אין דנין בדיני עניי אותה העיר ואין מביאין ראיה מעניי אותה העיר ואמאי לסתלקו בי תרי נפשיהו ולידינו הכא נמי בספר תורה ואמאי קרי להו עניים דהכל אצל ספר תורה עניים הן ואיבעית אימא לעולם בדקתני עניים

92 M + ה || 93 M ואמאי ליסלקו 94 P ואמאי

386. Auch wenn er seinem Teilhaber seinen Anteil abgetreten hat, hat sein Gläubiger Anspruch darauf, u. da es ihm lieb ist, dass sein Gläubiger befriedigt werde, so ist er befangen. 387. Seinem Teilhaber gegenüber.

388. Nicht gegen Wegnahme durch einen Gläubiger, sondern Garantie gegen anderweitige Ansprüche auf dasselbe. 389. Dass das Feld beim Teilhaber verbleibe; er ist erst recht befangen, da er für das Feld Garantie geleistet hat. 390. Durch anderweitige Verpflichtungen; ihm ist es gleich, wer durch ihn Schaden erleidet, u. ist daher nicht befangen. 391. Auch hinsichtlich der Zeugenaussage, dass er nicht mehr als befangen gilt. 392. In dieser Sache, wenn zBs. der Dieb sagt, er habe sie auf rechtmässige Weise erworben. 393. Von den Einwohnern der Stadt. 394. Zur Rezitation beim Gottesdienst; es kann sich also kein Einwohner der Stadt davon lossagen, es sei denn, dass er die Stadt verlässt. 395. Dh. er spende eine Mine für kommunale Bedürfnisse der Stadt. 396. In dieser Sache, wenn er zurücktreten will od. gestorben ist u. die Erben es nicht zahlen wollen. 397. Wenn er die Mine zum Ankauf einer Gesetzrolle spendete. 398. Wenn es sich um einen Vorteil der Armen handelt, so können ja nicht die Richter u. die übrigen Bürger der Stadt als befangen gelten. 399. Wenn der Stadt eine solche fehlt, so heissen die Einwohner arm.

[PCat. b] מומש ובעניי דראמו עלייהו ותיכי דמי אי דקין
 להו ליתבו כי תרו מיניהו⁹⁵ מאי דקין להו ולידינו
 "הבא במאי עסקינן דלא קין להו ואובעית אימא
 לעולם דקין להו וניחא להו דכיון דרווח רווח:
 5 ונעשין שומרי שבר זה לזה אמאי שמירה בבבלויס
 היא אמר רב פפא דאמר ליה שמור לי היום ואני
 אשמור לך למחר: תנו רבנן מבר לו בית מבר לו
 שדה אין מעיד לו עליה מפני שאהריותו עליו מבר
 לו פרה מבר לו טלית מעיד לו עליה מפני שאין
 10 אהריותו עליו מאי שנא רישא ומאי שנא סיפא
 אמר רב ששת רישא בראובן שגול שדה משמעון
 ומכרה ללוי ואתא יהודה וקא מערער דלא ליזיל
 שמעון לאסהיד ליה ללוי דניחא ליה הדרא⁹⁷ וכיון
 דאסהיד ליה⁹⁶ דלוי הוא היכי מצי מפיק לה מיניה
 15 דאמר ידענא דתאי ארעא דלאו דיהודה היא וכתהוא
 זכותא דקא מפיק לה מלוי ליפקה מיהודה דאמר
 השני נוה ליה⁹⁸ הראשון קשה הימנו ואי בעית אימא
 כנון דאית ליה סהדי לבר ואית ליה סהדי לבר
 20 ואמור רבנן ארעא היבא דקיימא תיקום ולוקמה
 כנון משום דקא בעי למיתנא סיפא מבר לו פרה

Col. h Bm. 81b

Kel. 109^a Bb. 30^b

Fol. 44

M 97 — ה כ ע — M 96 מאי דקין להו M 95
 + M 99 ליה הוי M 98 ליה +

und zwar von Armen, deren Unterhalt ihnen obliegt⁹⁵. In welchem Fall, ist es festgesetzt⁹⁶, so sollten doch zwei entrichten, was ihnen auferlegt ist, und richten!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es nicht festgesetzt ist⁹⁷. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn es festgesetzt ist, dennoch ist es ihnen lieb, dass mehr [Geld] vorhanden ist. Und sie gelten für einander als Lohnhüter. Weshalb denn, dies ist ja eine Bewachung im Beisein des Eigentümers⁹⁸? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: hüte du mir heute, ich hüte dir morgen⁹⁹.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er ihm ein Haus verkauft hat, wenn er ihm ein Feld verkauft hat, so kann er für ihm darüber kein Zeugnis¹⁰⁰ ablegen, weil er verantwortlich ist; hat er ihm eine Kuh verkauft, hat er ihm ein Gewand verkauft, so darf er für ihm darüber Zeugnis ablegen, weil er nicht verantwortlich ist.

Welchen Unterschied gibt es denn zwischen dem Anfangsatz und dem Schlußsatz¹⁰¹? R. Šešeth erwiderte: Der Anfangsatz spricht von dem Fall, wenn Reuben ein Feld von Šimón geraubt und es an Levi verkauft hat, und darauf Jehuda kommt und auf dieses Eigentumsrechte geltend macht; Šimón kann dann nicht für Levi Zeugnis¹⁰² ablegen, denn ihm ist es erwünscht, dass es zurück zu ihm gelange. — Wieso kann er, wenn er für Levi Zeugnis ablegt, es von ihm abnehmen¹⁰³? — Wenn er sagt, er wisse, dass dieses Grundstück nicht Jehuda gehöre¹⁰⁴. Sollte er doch mit demselben Recht, mit dem er es Levi abnehmen will, Jehuda abnehmen¹⁰⁵? Wenn er sagt: der andere ist mir lieber, denn jener war schlechter¹⁰⁶ als dieser. Wenn du willst, sage ich: wenn der eine Zeugen hat und der andere Zengen hat, und die Rabbanan bestimmten, dass [in einem solchen Fall] das Grundstück bei dem bleibe, bei dem es sich befindet¹⁰⁷. Sollte er es doch auf einen Räuber beziehen¹⁰⁸? Da er im Schlußsatz den Fall lehren will,

400. Aus diesem Grund sind sie befangen. 401. Wieviel jeder Bürger für die Armen zu zahlen hat. 402. Wenn weniger Geld vorhanden ist, müssen die Bürger mehr Beiträge zahlen. 403. In einem solchen Fall ist auch der Lohnhüter ersatzfrei; cf. S. 817 Z. 16ff. 404. Für den Hütetag des einen gilt der andre als abwesend. 405. In Verbindung mit einem anderen Zeugen, wenn jemand darauf Eigentumsrechte geltend macht. 406. Hat er keine Garantie übernommen, so sollte er in beiden Fällen als Zeuge zulässig sein, u. hat er Garantie übernommen, so sollte er es in beiden Fällen nicht sein. 407. Dass es nicht Jehuda gehöre. 408. Das Grundstück bleibt ja im Besitz Levis. 409. Ohne sein Eigentumsrecht fallen zu lassen. 410. Seine Zeugen aussage ist ja für ihm selbst belanglos. 411. Wenn Jehuda für ihm ein schlechterer Prozessgegner ist. 412. Wenn es Jehuda zugesprochen wird, so kann er es ihm nicht abnehmen, von Levi aber kann er es wol abnehmen, da dieser es von einem Räuber gekauft hat. 413. Es ist nicht nötig auf den Fall zu beziehen, wenn der Räuber das Feld weiter verkauft hat, sondern wenn der Beraubte (Šimón) Zeugnis gegen einen dritten (Jehuda) ablegen will; er gilt als befangen, da er es nachher dem Räuber (Reuben) abnehmen kann; die angezogene Lehre sollte nicht vom Verkauf, sondern vom Raub sprechen.

wenn er ihm eine Kuh verkauft hat, oder ein Gewand verkauft hat, also nur vom Verkauf, wo Lossagung⁴¹⁴ und Besitzwechsel eingetreten ist, nicht aber, wenn er es nicht verkauft hat, da er es zurückerhält, daher lehrt er es auch im Anfangsatz vom Fall des Verkaufs. Zugegeben, dass er sich im Fall des Schlußsatzes von der Sache selbst losgesagt⁴¹⁵ hat, vom Ersatz aber hat er sich ja nicht losgesagt!⁴¹⁶ - In dem Fall, wenn der Räuber gestorben ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben hat, oder es ihnen hinterlassen hat, so sind sie ersatzfrei⁴¹⁷. Sollte er es doch auf einen Erben⁴¹⁸ beziehen; einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, der Besitz des Erben gleiche nicht dem Besitz⁴¹⁹ des Käufers, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, der Besitz des Erben gleiche dem Besitz des Käufers!⁴²⁰ Ferner wandte Abajje ein: Wieso heisst es: weil er verantwortlich ist, beziehungsweise nicht verantwortlich ist, es sollte ja heissen: weil es wieder in seinen Besitz gelangt, beziehungsweise: nicht in seinen Besitz gelangt⁴²¹? - Dies ist vielmehr nach Rabin b. Šemu'el zu erklären, denn Rabin b. Šemu'el sagte im Namen Šemu'els, dass wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld ohne Garantie verkauft⁴²² hat, er darüber für ihn kein Zeugnis ablegen dürfe, weil er es seinem Gläubiger zur Verfügung⁴²³ stellt. Dies gilt nur von einem Haus⁴²⁴ oder einem Feld, bei einer Kuh oder einem Gewand aber ist es selbstverständlich von dem Fall, wenn er nichts vereinbart hat, dass [der Gläubiger] darauf keinen Anspruch hat, denn es sind Mobilien, und auf Mobilien hat ein Gläubiger keinen Anspruch, und obgleich er ihm schreibt: vom Gewand auf seiner Schulter⁴²⁵, gilt dies nur von dem Fall, wenn es vorhanden ist, nicht aber wenn es nicht vorhanden ist, aber nicht einmal in dem Fall, wenn er es verhypothezirt⁴²⁶ hat. Dies nach einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: hat jemand seinen Sklaven verhypothezirt und ihm verkauft, so kann der Gläubiger ihn [dem Käufer] abnehmen, wenn er aber ein Rind oder einen Esel verhypothezirt und verkauft hat, so kann sie

מכר לו טלית דוקא מכר הנהג היה יחידי ישנוני
 רשות אבל לא מכר הנהגה היה לא תנא דישא
 נמי מכר וסופא נמי נהו דמיאש מפניה דמפיה
 מי מיאש לא צדיקא דמית גזלן דתקן הטול
 ומאכיל את בנו והניה לפניהם פטורים מישלם
 ולקמה בודש הנהגה למאן דאמר רשות דיש
 לא ברשות לוקח דמי שפיר אלא למאן דאמר
 רשות דיש ברשות לוקח דמי מאי איכא למימר
 ועד קשיא היה לאכילי מפני שאחרותו עליו מאן
 אחרותו עליו מפני שיהיה הנותן לו ואינה הנותן
 לו מיכילי היה אלא כדכתיב כי שמואל דאמר רבין
 רב שמואל משמיה דשמואל המיכיר שדה להבירו
 שלא באחרות אן מעיד לו עליה מפני שמעמידה
 בפני בעל חובו דוקא בית או שדה אבל פרה
 וטלית לא מיכילי בהתמא דלא משתקבדה היה
 מאי טעמא מטעמיה ניהו ומטעמיה למעל חוב לא
 משתקבדי מאן על גב דכתב היה מלימא דעל
 כתפיה הני מילי דאיתנהו בעניניהו אבל ליתנהו
 בעניניהו לא אלא אפילו עשאו אפתיקי נמי לא
 מאי טעמא כדכתיב דאמר רבא עשה עבדו אפתיקי
 ומכרו בעל חוב חובו ממנו שדורו והמורו אפתיקי

P 1 דוקא M 2 — נמי P 3 והתנת M 4
 שחו לו ושמן P 5 — ג' ש' M 6 דוקא...שדה
 + M 7 חובה דשקבד בה נכסיה למעל חובו P 8 משעבדי
 M 9 — וא...לא P 10 כדכתיב דאמר רבא.

414. Seitens des Eigentümers. 415. Da die Sache bereits verkauft worden ist. 416. Da der Eigentümer sich davon losgesagt hat u. sie nichts geraubt haben. 417. Nicht wenn der Räuber das Feld verkauft, sondern wenn er gestorben ist u. es einem Erben hinterlassen hat. 418. Cf. S. 415 Z. 1ff. 419. Dies ist ja nach RŠ der eigentliche Grund der Befangenheit. 420. Die angezogene Lehre spricht nicht vom Raub, sondern von einem gewöhnlichen Verkauf, u. wenn ein Fremder auf das verkaufte Eigentumsrechte geltend macht. 421. Dem Verkäufer ist es erwünscht, dass das Feld beim Käufer verbleibe, damit sein Gläubiger es später abnehmen könne. 422. Weil der Gläubiger des Verkäufers darauf Anspruch hat. 423. Soll der Gläubiger seine Schuld einfordern können. 424. Hat der Gläubiger des Verkäufers Anspruch darauf.

ומכרו אין בעל חוב טובה הימנו מאי טעמא
 האי אית ליה קלא והאי ליה קלא וליחוש
 דלמא אקני ליה מטלטלי אגב מקרקעי דאמר
 "רבא" אי אקני ליה מטלטלי אגב מקרקעי קנה
 מקרקעי קנה מטלטלי ואמר רב הסדא ותוא דכתב
 ליה דלא כאסמכתא ודלא כטופסא דשטרין הכא
 במאי עסקינן בנן שלקה ומכר לאלתר וליחוש
 דילמא דאיקני⁴²⁵ הוא שמעת מינה דאיקני קנה ומכר
^{8b.157a} "קנה והוריש לא" משתעבד לא עריכא דקאמרי עדום
 ידיעין ביה בהאי דלא הוה ליה ארעא מעולם
 והאמר רב פפא אף על גב דאמר רבנן המוכר
 שדה להבירו שלא באחריות וכו' בעל חוב וטרפה
 אינו חוזר עליו נמצאת שאינה שלו חוזר עליו הכא
 במאי עסקינן במכר כה שהיא בת המורו ורב זביד
 אמר אפילו נמצאת שאינה שלו אינו חוזר עליו
 דאמר ליה להכי זביד לך שלא באחריות: נופא
 אמר רבין בר שמואל משמיה דשמואל המוכר שדה
 להבירו שלא באחריות אין מעיד לו עליה מפני
^{Fol.45} שמעמידה בפני בעל חובו היכי דמי אי דאית ליה

der Gläubiger [dem Käufer] nicht abneh-
 men, denn in dem einen Fall ist es be-
 kannt⁴²⁵ und im anderen ist es nicht be-
 kannt. — Sollte doch berücksichtigt wer-
 den, er könnte ihm⁴²⁶ die Mobilien in Ver-
 bindung mit Immobilien abgetreten⁴²⁷ ha-
 ben, denn Raba sagte, dass wenn jemand
 einem Mobilien in Verbindung mit Immo-
 bilien verkauft hat, dieser, sobald er die
 Immobilien erworben⁴²⁸ hat, auch die Mobi-
 lien erworben habe⁴²⁹, und hierzu sagte R.
 Hisda: wenn er ihm geschrieben hat⁴³⁰:
 nicht als blosses Versprechen und nicht
 als Formularechein⁴³¹? — Hier wird von
 dem Fall gesprochen, wenn er sie gekauft
 und sofort verkauft hat⁴³². — Sollte doch
 berücksichtigt werden, vielleicht [hat er
 ihm auch das abgetreten], was er kaufen⁴³³
 wird; oder hieraus wäre zu entscheiden,
 dass [wenn jemand sagte:] was ich kau-
 fen werde, und darauf gekauft und ver-
 kauft, oder gekauft und vererbt hat, es

10 B 12 קני M גבי
 11 M אקני מטלטלי
 13 M — הביע || 14 M
 15 M + דאיקני || 16 M קנה לא.

nicht verpfändet werde!⁴³⁴ — In dem Fall, wenn Zeugen bekunden, dass sie von diesem wissen, dass er niemals Grundstücke besass⁴³⁵. — Aber R. Papa sagte ja, obgleich die Rabbanan gesagt haben, dass wenn jemand seinem Nächsten ein Feld ohne Garantie verkauft und ein Gläubiger gekommen ist und es ihm weggenommen hat, jener an ihm keine Ansprüche habe, so kann er sich dennoch an ihm⁴³⁶ halten, wenn es sich herausstellt, dass es nicht ihm gehörte⁴³⁷? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er anerkennt, dass er⁴³⁸ von dessen Eselin geworfen⁴³⁹ ist. R. Zebid aber sagte, auch wenn es sich herausstellt, dass es nicht ihm gehörte, kann jener sich nicht an ihm halten, denn er kann ihm erwidern: daher habe ich es dir ohne Garantie verkauft.

Der Text. Rabin b. Šemu'el sagte im Namen Šemu'els: Wenn jemand seinem Nächsten ein Feld ohne Garantie verkauft hat, so kann er für ihn darüber kein Zeugnis ablegen, weil er es seinem Gläubiger zur Verfügung stellt. Von welchem Fall wird hier gesprochen: hat er noch andere Grundstücke, so wendet er sich ja an ihn⁴⁴⁰.

425. Der Sklave erzählt es jedem, somit sollte der Käufer es wissen u. den Kauf unterlassen.
 426. Der Verkäufer seinem Gläubiger. 427. Als Deckung für seine Schuld, wenn er sie ihm nicht bezahlt.
 428. Durch einen Akt, durch den nur Immobilien erworben werden. 429. Dies gilt nicht nur vom gewöhnlichen Verkauf, sondern auch von der Verpfändung der Eigentumsrechte an einen Gläubiger.
 430. Im Verpfändungschein. 431. Der nur als Vorlage für den eigent-
 lichen Schein benutzt wird; der Verpfändungschein muss vielmehr nach den hiertür bestimmten Vor-
 schriften geschrieben sein. In diesem Fall hat der Gläubiger des Verkäufers Anrecht auch auf Mobilien,
 u. letzterer sollte bei seiner Zeugenaussage als befangen gelten. 432. In dieser kurzen Zeit kann
 er sie nicht verpfändet haben. 433. Der Gläubiger des Verkäufers erhielt Anspruch darauf sofort
 nachdem dieser es gekauft hat. 434. Er kann niemandem die Mobilien mittelst Immobilien ver-
 pfändet haben. 435. Der Käufer an den Verkäufer. 436. Der Kauf war ungültig u. er
 kann sein Geld zurück verlangen; dies gilt auch von Mobilien u. aus diesem Grund ist der Verkäufer
 befangen. 437. Der verkaufte Esel. 438. Er kann also nicht getaubt sein u. der Verkauf
 ist gültig. 439. Wenn der Schuldner noch unverkaufte Grundstücke hat, so kann der Gläubiger

und hat er keine anderen Grundstücke, so ist es ja für ihn ganz belanglos?

Tatsächlich, wenn er keine anderen Grundstücke hat, aber es ist ihm nicht lieb, dass es von ihm heisst: *der Esel der berg: und (col. b) ...* Aber schliesslich heisst es ja von ihm dem anderen gegenüber ebenfalls: *der Esel der berg: und beakhtet ...* Er kann sagen: daher habe ich es dir ohne Garanti verkauft.

Raba, nach anderen, R. Papa, liess bekannt machen: Die nach oben hinaufsteigen und die nach unten hinabgehen [sollen es wissen:] wenn ein Jisraëlit an einen anderen Jisraëlit einen Esel verkauft hat und ein Nichtjude gekommen ist und ihm ihn weggenommen hat, so ist es das Recht, dass jener ihm frei bekommen müsse. Dies jedoch nur dann, wenn [der Käufer] nicht weiss, dass er von seiner Eselin geworfen ist, nicht aber, wenn er weiss, dass er von seiner Eselin geworfen ist. Ferner gilt dies nur von dem Fall, wenn er ihn nicht samt dem Sattel weggenommen hat, nicht aber, wenn er ihn samt dem Sattel weggenommen hat. Amemar sagte: Auch nicht, wenn keine dieser Bedingungen vorhanden sind, denn es ist bekannt, dass ein Nichtjude gewöhnlich ein Räuber ist, denn es heisst: *„Deren Mund Falschheit redet und deren Rechte eine trügerische Rechte ist.“*

DER HANDWERKER HAT KEIN ERSITZUNGSRECHT. Rabba sagte: Dies wurde nur von dem Fall gelehrt, wenn er es ihm vor Zeugen übergeben hat, wenn er es ihm aber ohne Zeugen übergeben hat, ist er, da er sagen könnte, dies⁴⁴³ sei überhaupt nicht wahr, beglaubt, wenn er sagt, er habe es gekauft. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte er doch, auch wenn Zeugen vorhanden sind, beglaubt sein, wenn er sagt, er habe es gekauft, da er sagen könnte, er habe es bereits zurückgegeben! Rabba erwiderte: Du glaubst wol, dass wenn jemand seinem Nächsten etwas zur Verwahrung vor Zeugen gegeben hat,

seine Schuld nur von diesen u nicht von den verkauften einziehen. 440. Ob der Gläubiger od. der Verkäufer das Grundstück behält 441. Ps. 37,21. 442. Er wünscht daher, dass der Gläubiger das Grundstück wegnehmen könne. 443. Der Käufer erleidet durch ihn Schaden. 444. Von Babylonien nach Palästina, bezw. entgegengesetzt. 445. Wenn er behauptet, er sei sein Eigentum 446. Der Verkäufer, er muss ihn vom Nichtjuden einklagen. 447. Es ist also möglich, dass er wirklich dem Nichtjuden gehört 448. Es ist ersichtlich, dass es ein Gewaltakt des Nichtjuden ist, also ein Missgeschick des Käufers. 449. Es ist in jedem Fall als Missgeschick des Käufers zu betrachten, wozu der Verkäufer nicht verantwortlich ist. 450. Ps. 144,8. 451. In unsrer Mišnah befindet sich ein solcher Passus nicht, wol aber scheint er sich in der ursprünglichen Fassung der Mišnah betunden zu haben, et ob S. 1059 Z. 14ff. Das W. האומנין am Beginn der Mišnah heisst im jer. Talmud 452. Der Eigentümer dem Handwerker. 453. Dass er die Sache vom Kläger erhalten habe

אריא אחריתי עליה הדיה הדר אי דליית ליה אריא אחריתי מאי נפקא ליה מינה לעידם דדיית ליה אריא אחריתי דאמר לא נהא דליית ליה דשע לא ישום סוף סוף לבו אחר נמי ליה דשע ולא ישום הוא דאמר ליה נמי דך שלא באחריתו מברתו זבא ואיתנפא רב פפא דבליקן דעירא דנהבין ליהא האי בר ישראל חובין ליה הניא יושבא הבריה נקא אהי טו ואנס ליה מיניה דינא הוא דמפצי ליה מיניה ולא אסרן אלא שאני מברי בה שדאא בת חמורו אבר מברי בה שדאא בת חמורו לא ידא אסרן אלא דלא אנוס ליה דדיהה יאויפא אבר אנוס ליה לדדיהה יאויפא לא אפיני אבר אפיני ליכנס כל הני לא מאי מעבא מידי דיעי דבדבס נא אנס הוא דבכדב אשי פיהם דבר שיא יפנים ימן שקד: אומר אן די דוקא (בי) אבר רבה לא שנו אלא שמשו לו בעדים אבר מברי לי ידא בעדים מתוך שיכול לומר לו לא היו דברים מעולם כי אבר ליה נמי לקוחה היא בירו מחיבין אבר ליה אבוי אי תבי אפילו בעדים נמי מתוך שיכול לומר לו החזרתו לך כי אבר ליה לקוחה היא בירו מחיבין אבר ליה רבה מי בברית המפקיד אצל הבריה

M 17 עליה הדר ואי M 18 ליה P 19 מיעי M 20 דאמר M 21 ליה + M 22 ליה - M 22 לדדיה M 23 בוליה נמי לא מדע B 24 דיע B 25 שדא P 26 רב P 27 רב - M 28 רבה

בעדים אינו צריך להחזיר לו בעדים³⁰ מיתמיבי³¹ אבי
 ראה עבדו ביד אומן וטליתו ביד כובס אמר לו מה
 טיבו אצלך³² אתה מכרתו לי אתה נתתו לי כמתנה
 לא אמר כלום בפני אמרת לו למכרו וליתנו³³ לו
 כמתנה דבריו קיימין מאי שנא רישא ומאי שנא
 סיפא אמר רבא סיפא ביוצא מתחת ידו אחר וקאמר
 ליה אחר בפני אמרת לו למוכרו וליתנו כמתנה
 מינו דאי בעי אמר ליה מינך זבנתיה בי אמר ליה
 וזבנתיה ניהליה וזבנת ניהלי מהימן קתני מיהת
 רישא ראה היכי דמי אי דאיכא עדים למת לי
 ראה ניתי עדים ונשקול אלא לאו דליכא עדים וכי
 ראה מיהא תפיס לא לעולם דאיכא עדים והוא
 דראה³⁴ והא את הוא דאמרת המפקיד אצל הכורו
 בעדים צריך לפורעו בעדים אמר ליה הדרו כי
 מתיב רבא לסויעי הרבה הנותן טליתו לאומן אומן
 אומר שתים קצצת לי והלה אומר לא קצצתי לך
 אלא אחת כל זמן שהטלית ביד אומן על בעל הבית
 להביא ראיה נתנה לו בזמנו נשבע ונוטל עבר זמנו
 המוציא מהכירו עליו הראיה היכי דמי אי דאיכא

B 29 + לא בלקא דעתך אלא המפקיד אצל הכורו בעדים
 צריך להחזיר לו בעדים. V אויבוכה M 30 — אבי
 M 31 + איל M 32 — לו B 33 רבה B 34
 נמי בפני אמרת לו למוכרו דבריו קיימין ומיהימן
 ליה M 36 והאמרת P 37 — ה.

Bm.112b
Sub.46a

er bei der Rückgabe keiner Zeugen bran-
 che? Abajje wandte ein: Wenn jemand sei-
 nen Sklaven bei einem Handwerker⁴⁵ oder
 sein Gewand bei einem Wäscher sieht und
 zu ihm spricht: wie kommt es zu dir? [und
 dieser ihm erwidert:] du hast es mir ver-
 kauft, du hast es mir geschenkt, so sind
 seine Worte nichtig⁴⁶; wenn aber: in mei-
 ner Gegenwart sagtest du jenem, dass er
 es mir verkaufe, dass er es mir schenke,
 so sind seine Worte giltig⁴⁷. — Welchen
 Unterschied gibt es zwischen dem An-
 fangssatz und dem Schlußsatz? Raba er-
 widerte: Der Schlußsatz spricht von dem
 Fall, wenn es sich bei einem anderen⁴⁸
 befindet und dieser andere zu ihm sagt:
 in meiner Gegenwart sagtest du ihm⁴⁹,
 dass er es mir verkaufe, dass er es mir
 schenke; da er sagen könnte: ich habe es
 von dir gekauft, so ist er beglaubt, wenn
 er sagt: du hast es ihm und er hat es mir
 verkauft. Der Anfangssatz lehrt also den
 Fall, wenn er gesehen hat⁵⁰; in welchem
 Fall, sind Zeugen⁵¹ vorhanden, so ist ja das

Sehen nicht erforderlich, sollte er doch Zeugen bringen und [seine Sache] erhalten⁵²;
 wahrscheinlich also, wenn keine Zeugen vorhanden sind, dennoch kann er es abneh-
 men, sobald er es sieht⁵³? - Nein, tatsächlich wenn Zeugen vorhanden sind, dennoch
 nur dann, wenn er es gesehen hat⁵⁴. - Du selbst sagst ja aber, dass wenn jemand
 einem etwas vor Zeugen in Verwahrung gegeben hat, dieser es ihm vor Zeugen zu-
 rückgeben müsse⁵⁵? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. Raba erhob fol-
 genden Einwand⁵⁶ als Stütze für Rabba: Wenn jemand einem Handwerker ein Gewand
 übergeben hat, und der Handwerker sagt: du hast mir⁵⁷ zwei [...] versprochen, und der
 andere sagt: ich habe dir nur einen [...] versprochen, so hat, solange das Gewand beim
 Handwerker sich befindet, der Eigentümer den Beweis anzutreten; hat er es ihm aber
 bereits abgeliefert, so kann er, wenn dies⁵⁸ zur Zeit⁵⁹ erfolgt, schwören und erhält es,
 wenn aber die Zeit verstrichen ist, so hat derjenige, der vom anderen fordert⁶⁰, den
 Beweis anzutreten. In welchem Fall, sind Zeugen vorhanden⁶¹, so sollte man doch

451. Der ihm ein Handwerk lehrt, u. zwar in dem Fall, wenn er ihm 3 Jahre hielt; cf. ob. S. 1045
 Z. 17ff. 455. Da ein Handwerker kein Ersitzungsrecht hat. 456. Der Handwerker ist dann
 beglaubt. 457. Der es vom Handwerker gekauft haben will. 458. Dem Handwerker. 459. Seine
 Sache beim Handwerker. 460. Dass er die Sache dem Handwerker übergeben hat. 461. Auch
 wenn er sie bei ihm nicht sieht, da die Rückgabe nach R. vor Zeugen erfolgen muss. 462. Während
 nach R. in einem solchen Fall der Handwerker beglaubt ist. 463. Nur in diesem Fall kann er die
 Sache zurückverlangen. 464. Solange der Depositär keine Zeugen bringt, dass er die Sache zurück-
 gegeben hat, kann sie der Deponent zurückverlangen, auch wenn er sie bei ihm nicht sieht. 465. Ge-
 gen Abajje. 466. Als Arbeitslohn. 467. Die Forderung seines Arbeitslohns. 468. Vor
 Sonnenuntergang; cf. S. 882 Z. 21ff. 469. Der Handwerker. 470. Die bei der Übergabe
 anwesend waren, die wahrscheinl. auch gehört haben, welcher Preis vereinbart wurde.

sehen, was die Zeugen sagen, wahrscheinlich also, wenn keine Zeugen vorhanden sind, und er lehrt, dass der Handwerker beglaubt sei; da er sagen könnte, er habe [die Sache] gekauft, so ist er auch hinsichtlich seines Lohns beglaubt? Nein, tatsächlich wenn keine Zeugen vorhanden sind, und er es nicht gesehen hat. R. Nahman b. Jichaq wandte ein: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; also nur ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; demnach hat jeder andere Ersitzungsrecht; in welchem Fall, sind Zeugen vorhanden, wieso hat jeder andere Ersitzungsrecht, wahrscheinlich also, wenn keine Zeugen vorhanden sind, und er lehrt, dass ein Handwerker kein Ersitzungsrecht habe. Dies ist eine Widerlegung der Lehre Rabbas; eine Widerlegung.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einem beim Handwerker Gegenstände verwechselt worden sind, so darf er sie benutzen, bis der andere kommt und die seinigen holt; wenn aber im Haus eines Leidtragenden oder bei einem Gastmahl, so darf er sie nicht benutzen, bis der andere kommt und die seinigen holt. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatz und dem Schlußsatz? Rabh erwiderte: Ich sass vor meinem Onkel⁴⁷¹, und er sprach zu mir: pflegt man etwa nicht zu einem Handwerker zu sagen: verkaufe mir mein Gewand⁴⁷²? R. Hija, Sohn R. Nahmans, sagte: Dies wurde nur von ihm selbst⁴⁷³ gelehrt, nicht aber wenn sein Weib oder seine Kinder⁴⁷⁴. Und auch von ihm selbst gilt dies nur hinsichtlich des Falls, wenn er zu ihm gesagt hat: da hast du das Gewand, nicht aber, wenn: dein Gewand, denn dieses ist ja nicht sein Gewand⁴⁷⁵.

Abajje sprach zu Raba: Komm, ich will dir zeigen, wie es die Betrüger von Pumbeditha machen. Jemand sagte zu einem: Gib mir mein Gewand. - Dies⁴⁷⁶ ist nie geschehen. Ich habe ja Zeugen, die es⁴⁷⁷ bei dir gesehen haben. Dieser erwiderte: Dies war ein anderes. Hole es hervor und wir wollen es sehen⁴⁷⁸. Dieser erwi-

471. Wenn der Eigentümer die Sache verlangt, ohne sie bei ihm gesehen zu haben, so ist der Handwerker nach aller Ansicht beglaubt, da er, wenn er lügen wollte, sagen könnte, er habe von ihm nichts erhalten. 472. Dass der Eigentümer ihm die Sache zur Verwahrung übergeben hat. 473. Die fremden Gegenstände, die er irrtümlich erhalten hat. 474. Der Eigentümer des fremden Gewands hat wohl, den Handwerker beauftragt, sein Gewand zu verkaufen u. dieser hat irrtümlich seines verkauft; der Handwerker gab ihm das andere wissentlich; diese Eventualität ist bei einer Verwechslung in einem fremden Haus ausgeschlossen. 475. Wenn der Handwerker ihm die falsche Sache gegeben hat. 476. Diese gaben es ihm jedenfalls irrtümlich u. nicht wissentlich. 477. Es ist also ersichtlich, dass hierbei ein Irrtum vorliegt. 478. Dass ich von dir ein Gewand erhalten habe. 479. Sein Gewand, sie wussten aber nicht bestimmt, ob es dasselbe war. 480. Ob es dieses od. ein anderes ist.

Fol.46
 עדים ליהוי עדים כמי קאמי אלא לאו דליבא
 עדים וקמי אופן מהימן מיני דאי בני אמי ליה
 לקומה היא מידי מהימן בני אמייהא לא לעילם
 דליבא עדים והוא דרש דאם מיני רב נהנין בן
 יצחק אופן און לו הוקה אופן הוא האון לו הוקה
 הא אחר יש לו הוקה היכי רמי אי דאיבא עדים
 אחר אמאי יש לו הוקה אלא לאו דליבא עדים
 וקמי אופן און לו הוקה היבא דרבה היבא:
 תנו רבנן נחלפי לו בלים כלים בבית האופן
 הוי זה ישתמש בתן עד שיבא הנה ויפיר את
 שלו בבית האפל אי בבית המשיחה הוי זה לא
 ישתמש בתן עד שיבא הנה ויפיר את שלו כמי
 שנה רישא ומאי שנה סיפא אמי רב הנה יתיבא
 קמיה דחביבי ואמר לי יכי און אדם עשי לימר
 לאופן בבית לי מלמי אמי רב הויא ביה דרב
 נהנין לא שנו אלא הוא אבל אשתי ובני רב הווא
 נמי לא אשון אלא דאמר ליה מליה בתם אבל
 מליהן לא האוי לא מליה דידיה הווא: אמי ריה
 אמי לרבה הא אחוי לך רמיא דפימסדיהא כמי
 עבדי אמי ליה תב לי כרמיא לא הוי דכריס
 מקולם הא אית לי סהדי דחוייה נכך אמי ליה
 הווא אחרניא הנה אפקיניה ונהנייה אמי ליה

P 40 מילת M 30 איל ה הויא ובי און M 38 דירק.

איכרא לא מסיקנא ליה אמר רבא שפיר קאמר ליה
 ר'אחא תניא אמר רב אשי ואי הכים משיי ליה ר'אחא
 דאמר ליה אמאי תפוסת ליה לאו משום דאית לך
 גבאי השתא אפקינהו ושימינהו שקול את דידך
 ואשקול אנא דידי אמר ליה רב אחא בר'ה ר'ב
 איא לרב אשי מצי אמר ליה לא צריכנא לשומא
 דידך כבר שמויה קבאי דקמך: "ארים אין לו חוקה:
 אמאי עד האידינא פלגא והשתא בולה אמר רבי
 יוחנן בארסי בתי אבות: אמר רב נחמן ארים
 שהוריד ארים תחתיו יש לו חוקה מאי טעמא
 "דלא עבד אינש הנחתי ארים לארעיה ושתניק:
 אמר רבי יוחנן ארים שחלק לארסין אין לו חוקה
 מאי טעמא אימור דתניא "בעלמא שמויה: שלח
 ליה רב נחמן בר רב הסדא לרב נחמן בר יעקב
 ילמדני רבינא ארים מעיד או איני מעיד הנה יתוב
 רב יוסף קביה אמר ליה חבי אמר שמואל ארים
 מעיד והתניא איני מעיד לא קשיא הא דאיבא פירא
 בארעא והא דליבא פירא בארעא: (עמלק סימן)
 תני רבנן ערב מעיד ללות והוא דאית ליה ארעא
 אחריתי בלה מעיד ללות והוא דאית ליה ארעא

derte: Jawol, ich hole es nicht hervor".
 Da sprach Raba: Er hat recht; es⁴⁸¹ wird
 ja nur von dem Fall gelehrt, wenn er
 sieht. R. Asi sagte: Wenn er aber schlau
 ist, so bringe er es dazu, dass er es sehe.
 Er spreche nämlich zu ihm wie folgt: du
 hältst es wol deshalb zurück, weil du Geld
 bei mir hast, hole es hervor und wir wol-
 len es schätzen lassen, sodann erhältst du
 das deinige und du gibst mir das meine-
 ge⁴⁸². R. Aha, Sohn R. Iyjas, sprach zu R.
 Asi: Jener kann ihm erwidern: ich brau-
 che deine Schätzung nicht; andere Leute
 vor dir haben es bereits geschätzt.

DER TEILPÄCHTER HAT KEIN ERSITZUNGSRECHT. Weshalb denn, bisher hatte er die Hälfte und jetzt das Ganze⁴⁸³? R. Johanan erwiderte: Dies gilt von Familien-Teilpächtern .

R. Nahman sagte: Wenn ein Teilpächter an seiner Stelle andere Teilpächter eingesetzt hat⁴⁸⁴, so hat er Ersitzungsrecht, denn niemand sieht schweigend zu,

M 43 עיר M 42 אפקיה ולישימנה M 41 רב אשי
 (בבל הענין) M 44 ד — M 45 בעלמא
 P 46 שיה.

wie fremde Teilpächter in sein Grundstück eingesetzt werden.

R. Johanan sagte: Wenn ein Teilpächter⁴⁸⁵ das Feld unter andere Teilpächter verteilt hat, so hat er dadurch kein Ersitzungsrecht, denn er hat vielleicht nur die Erlaubnis dazu erhalten.

R. Nahman b. R. Hisda liess R. Nahman b. Jâqob fragen: Mag uns der Meister lehren, ob ein Teilpächter Zeugnis ablegen⁴⁸⁶ dürfe oder nicht. Da sprach R. Joseph, der vor ihm sass, zu ihm: Folgendes sagte Šemuel: ein Teilpächter darf Zeugnis ablegen. — Es wird ja aber gelehrt, dass er kein Zeugnis ablegen dürfe!⁴⁸⁷ — Das ist kein Einwand, das eine, wenn Früchte noch auf dem Grundstück vorhanden sind, und das andere, wenn keine Früchte mehr auf dem Grundstück vorhanden sind .

Die Rabbanan lehrten: Der Bürge darf Zeugnis ablegen für den Schuldner ; dies jedoch nur dann, wenn er noch andere Grundstücke hat . Der Gläubiger darf Zeugnis ablegen für den Schuldner; dies jedoch nur dann, wenn er noch andere

481. Er lehnte das Hervorholen ab unter dem Vorwand, er wolle fremde Sachen nicht zeigen.
 482. Dass der Eigentümer beglaubt ist. 483. Um wieviel es die angebliche Schuld übersteigt.
 484. Wenn er darauf eingeht u. der Eigentümer es in Gegenwart von Zeugen gesehen hat, so ist er beglaubt. 485. Und wenn er dazu nicht berechtigt wäre, so sollte der Eigentümer Einspruch einlegen.
 486. Die das Feld schon seit Jahren in Pacht haben; solche halten es auch abwechselnd eine Reihe von Jahren für sich allein. 487. Ohne sich selbst an der Bestellung zu beteiligen. 488. Ein Familien-Teilpächter, der durch den alleinigen Niesbrauch kein Ersitzungsrecht hat. 489. Und auch selbst an der Arbeit beteiligt ist. 490. Zugunsten des Verpächters, inbezug auf die verpachtete Feld.
 491. Im 1. Fall ist er als Zeuge nicht zulässig, da durch die Antebachtung auch ein Anteil am Ertrag gefährdet ist, im 2. Fall, wenn er seinen Anteil bereits im Besitze hat, ist er zulässig.
 492. Wenn jemand Eigentumsrechte auf ein ihm gehöriges Grundstück macht. 493. An welchen der Gläubiger sich schadlos halten kann, so dass der Bürge nicht herangezogen zu werden braucht.

Grundstücke hat. Der erste Käufer darf Zeugnis ablegen für den zweiten Käufer; dies jedoch nur dann, wenn er noch andere Grundstücke hat. Der Empfänger darf, wie manche sagen, Zeugnis ablegen, und wie manche sagen, kein Zeugnis ablegen. Manche sagen, er dürfe Zeugnis ablegen, gleich einem Bürgen, und manche sagen, er dürfe kein Zeugnis ablegen, denn er sagt, wenn er beide hat, so kann der Gläubiger, wenn er kommt, das nehmen, welches ihm gefällt.

R. Johanan sagte: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; der Sohn des Handwerkers hat Ersitzungsrecht. Ein Teilpächter hat kein Ersitzungsrecht; der Sohn des Teilpächters hat Ersitzungsrecht. Ein Räuber und der Sohn des Räubers haben kein Ersitzungsrecht; der Sohn des Sohns des Räubers hat Ersitzungsrecht.

In welchem Fall; berufen sie sich auf den Anspruch ihres Vaters, so sollten auch diese keines haben, und berufen sie sich nicht auf den Anspruch ihres Vaters, so sollte es auch der Sohn des Räubers haben! In dem Fall, wenn die Zeugen bekunden: jener hat es vor uns eingestanden; von allen ist anzunehmen, dass sie die Wahrheit sagen, dieser aber ist nicht beglaubt, auch wenn er es eingestanden hat. Dies nach R. Kahana, dem R. Kahana sagte: Wenn er es ihm nicht eingestanden hätte, würde er ihn samt seinem Esel zum Fronbeamten gebracht haben. Raba sagte: Zuweilen kann es vorkommen, dass auch der Sohn des Sohns des Räubers kein Ersitzungsrecht hat, und zwar in dem Fall, wenn er sich auf den Anspruch des Vaters seines Vaters beruft. — Wer heisst ein Räuber? R. Johanan erwiderte: Wenn er dieses Feld in räuberischer Weise in Besitz genommen

אחריתי לוקח ראשון מעיד ללוקח שני והיא האית
 לית אריא אחריתי קבלן אמרי לה מעיד ראשון לה
 אינו מעיד אמרי לה מעיד בעדמי דמי ראשון לה
 אינו מעיד "מימי אמר" א"י הוי בידיה תדיימי בי
 ארי בעל חוב מאי דבעי שקילין אמר רבי יוחנן
 אופן אין לו הוקח בן אופן יש לו הוקח ארוב אין
 לו הוקח בן ארוב יש לו הוקח ערן בן ערן אין
 לוקן הוקח בן בני של ערן יש לו הוקח חיבי דמי
 אי איתו במענתא דאביהון אפילו הקך נמי לא אי
 דלא איתו במענתא דאביהון אפילו בן ערן נמי רא
 צריבא דקא אמרי עדים בפנינו חזקה לי הנך איבא
 למימר קושטא קא אמרי האי אה על גב דאורי
 נמי לא מוחימן בדרם בחנא דאמי רב בחנא אי
 לאו דאורי לית חזק ממני דית ילחמייה לישחיה
 אמר רבא פגמים שאפילו בן בני של ערן נמי אין
 לו הוקח חיבי דמי בנן דקא ארי במענתא דאבא
 דאבות חיבי דמי ערן אמר רבי יוחנן בנן ילחמינן
 B 47 דנחא לית דלחט בידיה תלמידי דמי
 M 48
 M 49 בן בני של ערן נמי
 M 51 — בנן של
 VM 52 שיהוקק
 M 50 + לירייה

- 494. Wenn jemand 2mal Grundstücke verkauft hat u. ein andrer auf das später verkaufte Grundstück Eigentumsrechte geltend macht
- 495. Der 2. Käufer, die er vom selben Verkäufer hat. Wenn aber der 2. Käufer keine anderen Grundstücke vom Verkäufer gekauft hat, so kann der 1. Käufer für ihn kein Zeugnis ablegen, denn der Gläubiger des Verkäufers hat das Recht, sich an den zuletzt verkauften Grundstücken schadlos zu halten, u. wenn diese die Schuld nicht decken, so hat er Anspruch auf die vorher verkauften.
- 496. Der Bürge, der das Geld vom Gläubiger in Empfang nimmt u. es dem Schuldner gibt, der Gläubiger kann die Schuld nach Belieben von dem einen od. dem anderen einfordern.
- 497. Für den Schuldner, wenn er ausser dem strittigen Feld noch ein anderes hat.
- 498. Wenn er bessere u. schlechtere Felder besitzt, bei einem gewöhnlichen Bürgen ist dies nicht zu berücksichtigendem an einen solchen, dann der Gläubiger sich erst dann wenden, wenn er vom Schuldner überhaupt keine Zahlung erhält.
- 499. Wenn sie das betreffende Grundstück von ihrem Vater geerbt haben.
- 500. Wenn sie es selber gekauft haben wollen.
- 501. Dass das Grundstück dem Besitzer gehöre; hier wird also von dem Fall gesprochen, wenn sie sich auf den Anspruch ihres Vaters berufen.
- 502. Dass es ihr Vater gekauft hat, da jener es eingestanden hat.
- 503. Der Sohn des Räubers.
- 504. Da jener es aus Angst eingestanden haben kann, sein Sohn aber (der Enkel des Räubers) hat Ersitzungsrecht, da er das Grundstück nicht von einem Räuber hat.
- 505. Dass der Beraubte oft aus Angst eingesteht, auch wenn es nicht wahr ist.
- 506. Der Beraubte dem Räuber.
- 507. Hinsichtlich des strittigen Grundstücks, wobei er kein Ersitzungsrecht hat.

על שדה זו בגזלנות ורב חסדא אמר כגון דבית
 פלוני שהורגן נפשות על עסקי ממוני: תנו רבנן
 אינן אין לו הוקה ירד מאומנתו יש לו הוקה⁵² ארוב
 אין לו הוקה ירד מארובותו יש לו הוקה בן שהלק^{Bb.52a}
 ואשה שנתגרשה הרי הן כשאר כל אדם בשלמא
 בן שהלק איצטרך סלקא דעתך אמינא אחולי אחיל
 גביה⁵³ קמשמע לן דלא אלא אשה שנתגרשה פשימא
 לא צריכא במגורשת ואינה מגורשת וכדרכי ודא^{Col.b}
 דאמר רבי זדא אמר רבי ירמיה בר אבא אמר
 שמואל כל מקום שאמרו חכמים מגורשת ואינה⁵⁴
 מגורשת בעלה הייב במונותיה: אמר רב נחמן
 אמר לי הונא בולן שהביאו ראיה ראיתן ראיה
 ומעמידן שדה בידן בולן שהביאו ראיה אין ראיתו
 ראיה ואין מעמידן שדה בידו מאי קמשמע לן⁵⁵
 תנינא לקח מסיקריקון וחזר ולקח מבעל הבית מקחו
 בטל לאפקי מדרב דאמר רב לא שנו אלא דאמר⁵⁶
 ליה לך חזק וקני אבל בשטר קנה קמשמע לן
 בדשמואל דאמר⁵⁷ איך בשטר נמי לא קנה עד שיכתוב
 אחריות נכסיו⁵⁸ רב חיבי מסיים בה משמיה דרב⁵⁹
 נחמן קרקע אין לו אבל מעות יש לו כמה דברים

hat. R. Hisda erklärte: Wie zum Beispiel die Leute jener Familie, die wegen einer Geldsache einen Mord begehen“.

Die Rabbanan lehrten: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; hat er sein Handwerk aufgegeben, so hat er Ersitzungsrecht. Ein Teilpächter hat kein Ersitzungsrecht; hat er die Teilpacht aufgegeben, so hat er Ersitzungsrecht. Wenn ein Sohn sich getrennt hat⁵⁰ oder eine Frau sich scheiden liess, so gleichen sie jedem anderen Menschen“. - Allerdings muss dies von einem Sohn, der sich getrennt hat, gelehrt werden, denn man könnte glauben, er habe ihm gegenüber verzichtet⁵¹, so lehrt er uns, dass dies nicht anzunehmen sei, aber von einer geschiedenen Frau ist dies ja selbstverständlich!

Dies ist hinsichtlich des Falls nötig, wenn sie geschieden, aber nicht [effektiv] geschieden ist⁵². Dies nach R. Zera, dem R. Zera sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Šemuel: In allen Fäl-

M 53 — ארוב...ירד...הוקה — M 54 קמיל דלא
 M 55 אבא בר ירמיה + M 56 שמואל + B 57 א

len, von welchen die Weisen gesagt haben, sie sei geschieden, aber nicht [effektiv] geschieden, ist der Ehemann zu ihrem Unterhalt verpflichtet⁵³.

R. Nahman sagte: Hona sagte mir: wenn diese alle⁵⁴ einen Beweis erbracht⁵⁵ haben, so ist der Beweis gültig und man lässt das Feld in ihrem Besitz; wenn aber ein Räuber einen Beweis erbracht hat, so ist sein Beweis ungültig, und man lässt das Feld nicht in seinem Besitz⁵⁶. — Was lehrt er uns da, es wurde ja bereits gelehrt, dass wenn jemand [ein Feld] von einem Plünderer und es dann wiederum vom Eigentümer gekauft⁵⁷ hat, der Kauf ungültig sei? — Dies schliesst die Ansicht Rabins aus, Rabh sagte, dass dies nur von dem Fall gelehrt wurde, wenn er zu ihm⁵⁸ gesagt hat: geh, tritt den Besitz an und erwirb es, durch einen [Kauf]schein⁵⁹ aber erwerbe er es wol, so lehrt er uns nach Šemuel, welcher sagt, dass er es auch durch einen [Kauf]schein nicht erwerbe⁶⁰, es sei denn, dass er ihm Garantie verschrieben hat. R. Bebj ergänzte es im Namen R. Nahmans wie folgt: das Grundstück erhält er⁶¹ nicht, wol aber das Geld⁶²

508. Solche haben überhaupt kein Ersitzungsrecht. 509. Und die Sache befindet sich noch in seinem Besitz. 510. Von seinem Vater u. ein eignes Haus führt. 511. Hinsichtlich des Ersitzungsrechts, sie gelten als fremd 512. Auf den Niessbrauch der Früchte u. legte daher keinen Einspruch ein. 513. Wenn die Scheidung noch schwebt. 514. Man könnte also glauben, dass er ihr den Niessbrauch des Grundstücks zu ihrem Unterhalt eingeräumt habe. 515. Von denen es heisst, dass sie kein Ersitzungsrecht haben 516. Dass sie das strittige Grundstück rechts-gültig erworben haben. 517. Aus dem oben angegebenen Grund, der Räuber konnte das Geständnis erpresst haben. 518. Dh. wenn der Eigentümer nachher dem Kauf zugestimmt hat, ohne jedoch Zahlung erhalten zu haben; es wird angenommen, dass er dies aus Angst getan habe. 519. Der Eigentümer zu dem, der es vom Plünderer gekauft hat 520. Wenn der Eigentümer dem Käufer einen solchen ausgestellt hat. 521. Denn auch dieser kann vom Räuber erpresst sein. 522. Für das gekaufte Grundstück. 523. Der Räuber. 524. Das er im das Grundstück gezahlt hat

zurück. Dies gilt nur von dem Fall, wenn Zeugen bekunden, dass er es ihm in ihrer Gegenwart aufgezählt hat, nicht aber, wenn Zeugen bekunden, dass jener ihm in ihrer Gegenwart eingestanden hat. Dies nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte: Wenn er es ihm nicht eingestanden hätte, würde er ihn samt seinem Esel zum Fronbeamten gebracht haben.

R. Hona sagte: Wenn man einen hängt und er verkauft, so ist der Kauf gültig, denn auch sonst würde niemand, wenn er dazu nicht gezwungen wäre, etwas verkauft haben, dennoch ist der Verkauf gültig. Vielleicht ist der eigne Zwang anders als der Zwang durch einen anderen? Vielmehr, dies ist aus folgender Lehre zu erklären: *Soll er es darbringen*, dies lehrt, dass man ihn dazu zwingt; man könnte glauben, man wende Gewalt an, so heisst es: *nach seinem Wunsch*; wie mache man es? — man nötige ihn, bis er sagt, er wünsche es⁵²⁵. — Vielleicht ist es da anders, denn er wünscht, Sühne zu erlangen? Wollte man sagen, dies sei aus dem Schlußsatz zu entnehmen: ebenso verhält es sich bei der Scheidung einer Frau, man nötige ihn, bis er sagt, er wünsche es, so ist es vielleicht auch da anders, weil es Gebot ist, auf die Worte der Weisen zu hören? — Vielmehr, dies ist einleuchtend; wegen des Zwangs beschliesst er, den Besitz abzutreten⁵²⁶. R. Jehuda wandte ein: Der erzwungene Scheidebrief⁵²⁷ ist, wenn es durch einen Jisraëliten erfolgt ist, gültig, und wenn durch einen Nichtjuden, ungültig; wenn dies aber durch einen Nichtjuden erfolgen soll, so schlage man ihn und spreche zu ihm: tu, was der Jisraëlit dir sagt. Weshalb nun, sollte man auch hierbei sagen, durch den Zwang beschliesse er auf die Scheidung einzugehen? — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Mešaršeja sagte: nach der Gesetzlehre ist er gültig, auch wenn es durch einen Nichtjuden erfolgt, nur sagten sie deshalb, dass wenn es durch einen Nichtjuden erfolgt, er ungültig sei, damit nicht jede sich in die Hand eines Nichtjuden begeben und sich dadurch von ihrem Mann befreie. R. Hammuna wandte ein: Wenn jemand [ein Feld] von einem Plünderer und es dann wiederum vom

אמורים שאמר עדים בפניו מה די אבל אמרי
 עדים בפניו הנה לי לא סדרם כהנה דאמר אי
 לא דאמר ליה הנה משהי ליה ליהודה יתעביה
 לשהודי אמר די הנה תריה זבין זכניה זכני
 מאי טעמא כי דזבין אטיש אי לא דאמיש לא
 הנה זבין ואפילו הכי זכניה זכני ודינא שאני
 אנטא דנפשיה מאנטא דאדמיני אלא כדהניא
 יקריב אמי טריה שכיפין איתו יביל בעי כההו
 תלמוד לומר להבטי הא ביצה בופין איתו עד שיאמר
 רוצה אני ודלמא שאני הנה דניחא ליה דתיחיהו
 ליה כפרה ואלא טעיפא זין אתה איתר בניתי נשים
 בופין איתו עד שיאמר רצה אני ודינא שאני
 הנה רמיה לטעיף דברי תנאים אלא סברא הוא
 אבא אנטיה נטר יפקה מינה די יהודה נט
 המעושה בישראל נטר זכנים פרי זכנים הובמן
 איתו ואמרין לו קשה מה שישארא איתר קד יאמאי
 הנה נמי נימא אבא אנטיה נטר ומדעש הא איתמד
 עלה אמר רב משרשיא דברי תורה אפילו כמים
 כשר ומה טעם אמרו בנייה פסול כדי שיהא תהא
 כל אחת ואחת הולכת ותולת עצמה כד גוי ומפקת
 עצמה מיד בעלה מותיה די המנינא לקה מסיקריקין

Bb. 48b
 Bb. 48b
 Rh. 6a
 Jab. 106a
 Qd. 50a
 Ar. 21a
 Fol. 48
 Lv. 1, 3
 Jab. 108a
 Qd. 58a
 Ar. 21a
 Jab. 20a
 Qd. 50a
 Syn. 53b
 Hor. 2b
 Hol. 106a
 Gt. 8ab

M 58 + ר"ד M 59 ליה M 60 מרשע B 61 ונולת

525. Dass er das Geld erhalten habe, das Geständnis kann erpresst sein. 526. Dh. wenn man ihn zum Verkauf zwingt. 527. Wenn jemand etwas verkauft, so tut er dies aus Not, weil er des Gelds bedarf. 528. Im 1. Fall ist man zum Verkauf entschlossen u. tritt den Besitz ab. 529. Lev. 1, 3. 530. Zur Darbringung des Opfers. 531. Die mündliche Zustimmung gilt als freier Wille. 532. Die Scheidung muss freiwillig erfolgen, es gibt jed. Fälle, in welchen der Ehemann dazu gezwungen wird. 533. Da in jenen Fällen die Scheidung nach dem Gesetz zu erfolgen hat, seine Zustimmung erfolgt daher mit ganzem Herzen. 534. Da dies von dem Fall gilt, wenn er Zahlung erhält. 535. In Fällen, in welchen das Gericht einen zwingt, sich von seiner Frau scheiden zu lassen. 536. Wenn der Zwang durch einen Nichtjuden erfolgt ist. 537. Ihn veranlasse, dass er ihren Mann zur Scheidung zwingt.

היה ילקח מכפר הבית מקחו בטל ואמאי התם נמי
 91:58^a נמא אב אינכיה נמי ומקני הא איתמר עלה אמר
 זב לא שני אלא דאמר ליה לך הוק וקני אבל
 בשטר קנה ושמיאל דאמר אף בשטר נמי לא קנה
 5 נאי איכא למימר מודה שמיאל היכא דיתב וזיי
 66:47^b ולרב ביבי דמסיים בת משמיה דרב נחמן קרקע
 אף לו בעית יש לי נאי איכא למימר רב ביבי
 61:42^b מימרא הוא ומימרא רב הניא לא סבורא ליה:
 אמר רבא הלכתא תמיה חובן זבניה זבני ולא
 10 אמרן אלא בשדה סתם אבל בשדה זו לא ובשדה
 זו נמי לא אמרן אלא דלא ארצי ליה וזי אבל ארצי
 ליה וזי לא ולא אמרן אלא דלא הוה לאישתמוצי
 אבל הוה ליה לאישתמוצי לא והלכתא ככולהו
 דהני זבניה זבני ואפילו בשדה זו דהא אשה
 15 בשדה זו רביא ואמר אמיתר תלויז וקדיש קדושין
 קדושין בר בר רב אשי אמר באשה ודאי קדושין
 לא הוה הוא עשה שלא כהוגן לביבן קישו עמו
 שלא כהוגן ואפקיעתו רבנן לקידושיה מיניה אמר
 20 ריה רבינא לרב אשי תינה דקדיש בבספא קדיש
 90^b 110^a 2^a 3^a 34^a
 20 בביתא נאי איכא למימר אמר ליה שויה רבנן
 למעילתו בעילה וזוהי: טאבי תלא לפאפי אבינרא
 וחבן התם דבא בר בר הנה אמודעא ואשקלתא

Eigentümer gekauft hat, so ist der Kauf ungültig. Weshalb denn, sollte man doch hierbei sagen, durch den Zwang beschliesse er, den Besitz abzutreten? Hierzu wurde ja gelehrt: Rabb sagte, dies gelte nur von dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: geh, nimm es in Besitz und erwirb es, durch einen Schein aber erwerbe er es wol.

Wie ist es aber nach Šemuél zu erklären, welcher sagt, dass er es auch durch einen Schein nicht erwerbe? — Šemuél pflichtet bei hinsichtlich des Falls, wenn er den Preis bezahlt hat? — Wie ist es aber nach R. Bebj zu erklären, der im Namen R. Nalman's ergänzte: er erhalte das Grundstück nicht, wol aber das Geld zurück! — Das, was R. Bebj sagte, ist nur eine Ansicht, und R. Hona ist nicht dieser Ansicht. Raba sagte: Die Halakha ist: Wenn man einen hängt und er verkauft, so ist der Verkauf gültig. Dies gilt nur hinsichtlich eines unbestimmten Felds, nicht aber hinsichtlich eines bestimmten Felds; und hinsichtlich eines bestimmten Felds gilt dies nur von dem Fall, wenn er das Geld nicht gezahlt hat, nicht aber,

wenn er das Geld gezahlt hat. Ferner gilt dies nur von dem Fall, wenn er dem nicht entgehen konnte, nicht aber, wenn er dem entgehen konnte. Die Halakha ist, dass in allen Fällen der Kauf gültig sei, sogar bei einem bestimmten Feld. Bei einem Weib ist es ja ebenso wie bei einem bestimmten Feld, dennoch sagte Amemar, dass wenn man jemand hängt und er die Trauung vollzieht, die Trauung gültig sei. Mar b. R. Asi sagte: Bei Eheangelegenheiten ist die Trauung entschieden ungültig; er hat ungehörig gehandelt, daher hat man auch gegen ihn ungehörig gehandelt und die Rabbanan haben seine Trauung aufgehoben. Rabina sprach zu R. Asi: Einleuchtend ist dies von dem Fall, wenn er die Trauung durch Geld vollzogen hat, wie ist es aber, wenn er sie durch den Beischlaf vollzogen hat? Dieser erwiderte: Die Rabbanan haben seinen Beischlaf als unehelich erklärt.

Tabi zwang Papi hinsichtlich einer Artischoke und er verkaufte sie ihm, und Rabba b. Bar-Hana war auf der Erklärung und der Verkaufsurkunde unterzeich-

544. Dass er es dann wol erworben hat; auch RH. spricht von einem solchen Fall. 545. Er erwirbt es also auch nicht in dem Fall, wenn er den Preis bezahlt hat. 546. Es ist keine fixirte Lehre. 547. Wenn man jemand zwingt, eines seiner Felder zu verkaufen, u. er selber eines ansucht. 548. Er hat es nur gezwungen angenommen. 549. Dadurch bekundete er, dass er schliesslich doch einverstanden war. 550. Wenn man jemand zwingt, eine Frau zu ehelichen. 551. Nach dem Gesetz sollte in diesem Fall die Trauung gültig sein. 552. Wenn er ihr einen Wertgegenstand gegeben hat; dies gehört zu den 3 Arten, durch welche die Trauung vollzogen werden kann. 553. Dieser Akt kann ja nicht rückgängig gemacht werden. 554. Wörtl. hängte, nach einer anderen Erklärung hand er ihn an einen solchen Baum, bis er ihm sein Grundstück verkaufte. 555. Die der Verkäufer

net. Da sprach R. Hona: Wer die Erklärung unterzeichnet hat, hat recht getan, und wer die Verkaufsurkunde unterzeichnet hat, hat recht getan. Wie du es nimmst: wenn die Erklärung, nicht die Verkaufsurkunde, und wenn die Verkaufsurkunde, nicht die Erklärung? Er meint es wie folgt: wenn nicht die Erklärung, so würde derjenige, der die Verkaufsurkunde unterzeichnet hat, recht getan haben. R. Hona vertrat hierbei seine Ansicht, denn R. Hona sagte: wenn man jemand hängt und er verkauft, so ist der Verkauf gültig. — Dem ist ja aber nicht so, R. Nahman sagte ja, dass wenn die Zeugen sagen, ihre Worte beziehen sich auf ein Vertrauen, sie nicht beglaubt sind, ihre Worte beziehen sich auf eine Erklärung, sie nicht beglaubt sind? — Dies nur, wenn es mündlich erfolgt ist, denn die mündliche Erklärung kann nicht den Schein aufheben, bei einem Schein aber kann dieser Schein jenen Schein aufheben.

Der Text. R. Hona sagte: Wenn die Zeugen sagen, ihre Worte beziehen sich nur auf ein Vertrauen, so sind sie nicht beglaubt, ihre Worte beziehen sich auf eine Erklärung, so sind sie nicht beglaubt. Mar, der Sohn R. Asis, aber sagt, wenn: unsre Worte bezogen sich auf ein Vertrauen, so sind sie nicht beglaubt, wenn aber: unsre Worte bezogen sich auf eine Erklärung, so sind sie beglaubt, denn das eine darf geschrieben und das andere darf nicht geschrieben werden.

DER MANN HAT KEIN ERSITZUNGSRECHT AN DEN GÜTERN SEINER FRAU &c. Selbstverständlich, da ihm die Früchte gehören, so hat er ja nur die Früchte genossen⁵⁴? — In dem Fall, wenn er ihr geschrieben hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf deine Güter. Was ist denn dabei, dass er es ihr geschrieben hat, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: ich habe kein Recht und keinen Anspruch

vorher schreiben liess, dass der Verkauf durch Zwang erfolgen werde, um ihn später ungültig zu machen; (l. ob. S. 1053 Z. 22ff. — 556. Wenn vorher eine Erklärung erfolgt ist, ist der erzwungene Kauf ungültig. 557. Eine hebt die andere auf u. nur die Unterschrift der einen kann Giltigkeit haben. 558. Die auf einer Urkunde unterzeichnet sind. 559. Wenn es sich um einen Schuldschein handelt u. die Zeugen bekunden, dass der Schuldner auf den Schuldschein kein Geld erhalten, sondern der Gläubiger ihm versprochen habe, ihm notigentalls das Geld zu geben u. vorher vom Schuldschein keinen Gebrauch zu machen. 560. Wenn es sich um einen Verkaufschein handelt u. die Zeugen bekunden, dass der Verkäufer ihnen vorher erklärt habe, dass der Verkauf erzwungen sei. 561. Ebenso sollte hierbei die Verkaufsurkunde gültig u. die Erklärung ungültig sein. 562. Die Erklärung vor dem Verkauf. 563. Ein Schuldschein darf in einem solchen Fall überhaupt nicht geschrieben werden, (durch einen vorläufigen Schuldschein können andere geschädigt werden, da der Gläubiger event. inzwischen vom Schuldner verkaufte Grundstücke widerrechtlich abrechnen kann,) die Zeugen sind daher nicht beglaubt, wenn sie behaupten, einen solchen unterschrieben zu haben, dagegen ist die Entgegennahme einer Erklärung vor dem Abschluss eines erzwungenen Verkaufs ein gutes Werk, u. wenn die Zeugen behaupten, dass dies der Fall war, sind sie beglaubt. 564. Ein Einspruch ist ja hierbei ausgeschlossen. 565. Wenn er also kein Recht zum Niessbrauch der Früchte hat.

אמר רב הונא מן התים אמרע שפיר התים
 ומן התים אשקלתא שפיר התים מה נפישך אי
 מודעא לא אשקלתא יאי אשקלתא לא מודעא הכי
 קאמר אי לא מודעא מן התים אשקלתא שפיר
 התים רב הונא למעשה האמר רב הונא תליה
 חבין וכוניה וכוני איני והאמר רב נהמן הקדים
 שאמר אמנה הו דבריו אין נאמנים מודעא הו
 דבריו אין נאמנים הו מיילי על פה דלא אתי על
 פה ומודעא⁵⁴ לשטרא אבל בשטרא אתי שטרא יודעא
 לשטרא: טפא אמר רב נהמן אמנה הו דבריו
 אין נאמנים מודעא הו דבריו אין נאמנים וכו
 רב אשי אמר אמנה הו דבריו אין נאמנים מודעא
 הו דבריו נאמנים מאי טעמא שיה טקן ליכתב מה
 לא טקן ליכתב: ילא דאיש חוקה כונסבי אשתי
 וכוני פשיטא כון דאית ליה לפירא פירא היא
 דקאחיל לא צריכא דתב לה דין ודברים אין לי
 כנססיוך וכו כתב לה מאי היא והתניא האימר
 לחברו דין ודברים אין לי על שדה זו ואין לי
 Fol. 49
 Ket. 67a
 Eb. 47b
 Ket. 19d
 Fol. 49
 Ket. 19b
 Ket. 83a
 Eb. 77b
 Eb. 43a
 Ket. 24b

MP 70 ליה — P 71 הו

עסק בה וידי מסולקת ממנה לא אמר כלום אמרי
לה רבי רבי ינאי בכמותם לה ועודה ארוסה וכדרב

Col.b בהנא דאמר רב בהנא נחלה הבאה לו לאדם ממקום
אחר אדם מתנה עליה שלא יורשנה וכדרכא דאמר
Ket. 83a
Git. 77a
Bq. 8b רבא כל האומר אי אפשר בתקנת חכמים כגון זאת

Ket. 58b
70a
107b
Bu. 8b שומעין לו מאי כגון זאת בדרב הונא אמר רב דאמר
רב הונא אמר רב יכולת אשה שתאמר לבעלה איני

Ket. 95a
Git. 55b ניוזנת ואיני עושה הא ראייה יש תימא נחת רוח
עשיתי לבעלי מי לא תנן לקח מן האישי וחור ולקח
מן האשה מקחו בכל אלמא אמרת נחת רוח עשיתי

לבעלי הבא נמי תימא נחת רוח עשיתי לבעלי הא
איתמר עלה אמר רבה בר רב הונא לא נצרכה
אלא באותן שלש שעות אחת שכתב לה בכתובתה

Fol.50 ואחת שיחד לה בכתובתה ואחת שהכניסה לו שום
משלה למעוטי מאי אילימא למעוטי שאר נכסים
כל שכן הוויא ליה איבה דאמר לה עיניך נתת
בגדושיך ובמתתה אלא למעוטי נכסי מלוג האמר

M 72 + ולא M 73 — לה + B 74 מתנתין
M 75 — לא נצ א"א P 76 ואמר M 77 שהכני
לה שום משלה

auf dieses Feld und habe meine Hände davon genommen, er nichts gesagt habe!?

In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn er ihr es noch als Verlobte geschrieben hat . Dies' nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte, man könne über eine aus anderer Stelle kommende Erbschaft vereinbaren, dass man sie nicht erbe. Ferner auch nach Raba, denn Raba sagte, dass wenn jemand sagt, er verzichte auf die von den Gelehrten für ihn getroffene Bestimmung, wie zum Beispiel in diesem Fall, man auf ihn höre'. Was heisst: wie in diesem Fall? — Dies bezieht sich auf die Lehre, die R. Hona im Namen Rabhs sagte; R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs, eine Frau könne zu ihrem Ehemann sagen, sie wolle weder Unterhalt noch arbeiten". Wenn aber ein Beweis vorhanden ist, hat er es wol, sie kann ja sagen, sie wollte nur ihrem Mann eine

Gefälligkeit erweisen⁵⁶⁷? Es wird ja auch gelehrt, dass wenn er vom Ehemann und nachher von der Frau gekauft⁵⁶⁸ hat, sein Kauf ungiltig⁵⁶⁹ sei; sie kann also sagen, sie wollte nur ihrem Mann eine Gefälligkeit erweisen, ebenso sollte sie auch hierbei sagen können, sie wollte nur ihrem Mann eine Gefälligkeit erweisen? — Hierzu wird ja gelehrt: Rabba b. R. Hona sagte, dies gelte nur von folgenden drei Feldern : das er ihr für ihre Morgengabe verschrieben⁵⁷⁰ hat, das er ihr für ihre Morgengabe bestimmt hat, und das sie als ihr Eigentum eingeschätzt mitgebracht hat'. — Was schliesst dies aus, wollte man sagen, dies schliesse andere Güter⁵⁷¹ aus, so könnte ja um so mehr eine Feindschaft hervorgerufen⁵⁷² werden, denn er könnte⁵⁷³ zu ihr sagen: du hast dein Augenmerk auf die Scheidung oder [meinen]⁵⁷⁴ Tod gerichtet!? Vielmehr, dies schliesst Niessbrauchgüter⁵⁷⁵ aus. — Amemar sagte ja aber, dass wenn der Mann oder die Frau Niess-

566. Bevor noch sein Recht in Kraft getreten war. 567. Dass der Verzicht auf das noch nicht eingetretene Recht gültig sei. 568. Der Verzicht ist gültig. 569. Die Bestimmung, dass die Frau für den Ehemann arbeiten u. er ihr Unterhalt gewähren muss, ist im Interesse der Frau getroffen worden, weil in der Regel ihre Arbeit weniger wert ist; sie ist daher berechtigt, auf diese Bestimmung zu verzichten. 570. Dass sie ihm ihre Güter verkauft hat. 571. Das Erbschaftsrecht. 572. Durch den Verkauf, ohne in Wirklichkeit damit einverstanden gewesen zu sein. 573. Irgend ein Grundstück; nach dem Ehekontrakt sind seine Güter der Frau für ihre Morgengabe verpfändet. 574. Dh. sie für die Abtretung ihres Rechts befriedigt. 575. Die Frau hat ihre Rechte auf das Grundstück nicht eingebüsst; wenn sie geschieden wird, kann sie es dem Käufer abnehmen. 576. Auf die sie besonderen Anspruch hat 577. Das in der Urkunde über ihre Morgengabe besonders genannt wurde, obgleich sie ihre Morgengabe von seinem ganzen Vermögen einfordern kann. 578. Nicht der Hochzeit, also in der Urkunde nicht besonders bezeichnet wurde. 579. Von ihren Eisernen Bestand-Gütern; cf. ob. S. 327 N. 143. 580. Des Manns, dass bei diesen der Verkauf gültig sei 581. Wenn sie den Verkauf nicht billigt; sie kann also erst recht sagen, sie sei mit dem Verkauf nicht einverstanden gewesen u. wollte nur ihrem Mann gefällig sein. 582. Wenn sie den Verkauf nicht gebilligt hätte. 583. Denn nur in diesen Fällen erhält sie ihre Morgengabe. 584. Cf. S. 325 N. 135.

brauchgüter verkauft hat, dies ungiltig sei? — Die Lehre Amemar's bezieht sich auf den Fall, wenn er verkauft hat und gestorben ist, sie kann dann kommen und es abnehmen, oder wenn sie verkauft hat und gestorben ist, er kann dann kommen und es abnehmen, und zwar auf Grund der Bestimmung der Rabbanan. Dies nach R. Jose b. Hanina, denn R. Jose b. Hanina sagte: In Uša ordneten sie an, dass wenn eine Frau Niessbrauchgüter verkauft hat und gestorben ist, der Mann sie den Käufern abnehmen könne. Wenn sie aber beide zusammen an einen Fremden verkauft haben, oder wenn sie an ihm verkauft hat, so ist der Verkauf giltig. Wenn du aber willst, sage ich: Amemar ist der Ansicht R. Eleázars, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seinen Sklaven verkauft und vereinbart hat, dass er noch dreissig Tage in seinen Diensten stehe, so hat, wie R. Meir sagt, beim ersten [Eigentümer] das Gesetz von einem oder zwei Tagen⁵⁵ statt, weil er in seinem Besitz ist, und beim zweiten hat das Gesetz von einem oder zwei Tagen nicht statt, weil er nicht in seinem Besitz ist; er ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitz des Kapitals. R. Jehuda sagt, beim zweiten habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen statt, weil er sein Eigentum ist, und beim ersten habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen nicht statt, weil er nicht sein Eigentum ist; er ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitz des Kapitals. R. Jose sagt, bei beiden habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen statt, bei dem einen, weil er in seinem Besitz ist, und beim anderen, weil er sein Eigentum ist; ihm ist es zweifelhaft, ob der Besitz der Früchte dem Besitz des Kapitals gleiche oder nicht, und in einem Zweifel bei Todesstrafsachen⁵⁶ ist erleichternd zu entscheiden. R. Eleázar sagt, bei beiden habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen nicht statt, bei dem einen, weil er nicht in seinem Besitz ist, und bei dem anderen, weil er nicht sein Eigentum ist. Hierzu sagte Raba: Was ist der Grund R. Eleázars? die Schrift sagt: *er soll nicht bestrast werden, denn er ist sein Eigentum*, sein Eigentum, das ausschliesslich ihm gehört.

Hat denn der Mann kein Ersitzungsrecht an den Gütern seiner Frau, Rabb sagte ja, dass eine Ehefrau Einspruch einlegen müsse; gegen wen, wollte man

⁵⁵ Sie das Kapital u. er den Früchterwerb. ⁵⁸⁶ Hinsichtlich der Züchtigung mit tödlichem Ausgang: cf. S. 330 N. 163. ⁵⁸⁷ Für diese Zeit gehört ihm die Arbeit des Sklaven, n. es ist ebenso als würde ihm seine Person gehören. ⁵⁸⁸ Auf die Tötung des Sklaven ist die Todesstrafe gesetzt. ⁵⁸⁹ Ex. 21,21

אמימר איש יאשה שמכר בנכסי מלוג לא קשי
 ולא כלום כי אממר דאמימר הובא דוכן איהו
 ומית איהו ומפקא אי נמי זכנה איהו זכנה
 אהא איהו ומפק בתקנתא דרבנן ויבדכו יוכי כד
 הנינא דאמר רבי יוכי כד הנינא באישה התקינו
 האשה שמכרה בנכסי מלוג ומתה הבעל מוציא מיד
 הלוקחות אבל הובא הובינו תרתייהו לעלמא אי נמי
 זכנה איהו לדידה זכנתו זכינו ואיפקית אימא
 אמימר דאמר כרבי אלעזר דתניא המיזב את עבדו
 ופסק עמו שישימשו שלשים יום רבי מאיר אומר
 הראשון ישנו כדון יום או יומים מפני שהוא תחתו
 והשני אינו כדון יום או יומים מפני שאינו תחתו
 קסבר קנין פירות בקנין הטוף רבי רבי יהודה אימר
 השני ישנו כדון יום או יומים מפני שהוא בספו
 הראשון אינו כדון יום או יומים שאינו בספו קסבר
 קנין פירות לאו בקנין הטוף רבי רבי יוכי אומר
 שניהם ישנו כדון יום או יומים זה מפני שהוא
 תחתו וזה מפני שהוא בספו ומבבבא ליה אי קנין
 פירות בקנין הטוף רבי אי לאו בקנין הטוף רבי
 וספק נפשות לתקל רבי אלעזר אומר שניהם אינן
 כדון יום או יומים זה לפי שאינו תחתו וזה לפי
 שאינו בספו ואמר רבא מאי טעמא דרבי אלעזר
 אמר קרא לא יקם כי בספו הוא בספו המיוחד לו
 ולא לאיש חוקה בנכסי אשתו (וכו) והאמר רב
 אשה איש עריבה למחות במאן אילימא באהר

M 78 דאושא כדרי + M 79 כהני בעלה B 80
 M 81 — דאמ — M 82 על מנת M 83
 M 84 + מפני M 85 וקסבר דספק XP 86
 M 87 דתזיב — M 88 ליה

Bn. 90a
 Ket. 50a
 78b
 Bc. 88b
 Bm. 35b
 96b
 Bb. 139b
 Bq. 90a
 vgl. Bq. 98b
 Col. b
 vgl. Bb. 90a
 Ex. 21.21

והאמר רב אין מהזיקין בנכסי אשת איש אלא לאו
 הבעל אמר רבא לעולם הבעל זמנן שחפר בה בורות
 שיחין ומערות והאמר רב נחמן אמר רבה בר אבוח
 אין הזקה לזקן אימא אין דין הזקה לזקן אי
 בנית אימא לאו איתמר עליה רב מרי אמר בקטורא
 רב זביד אמר בבית הכסא רב יוסף אמר לעולם
 באחר ובגן שאכלה מקצת הזקה בחי' הבעל ושלוש
 לאחר מיתת הבעל מינו דאי בני אמר ליה אנא
 זבינתה מינך בי אמר ליה נמי את זבינתה ליה
 זבנתה ניהלי מהיבין: גופא אמר רב אין מהזיקין
 בנכסי אשת איש ודייני גולה אמרו מהזיקין אמר רב
 רב הלכה כדייני גולה אמרו ליה רב כהנא ורב
 אסי לרב תרד ביה מר משמעתיא אמר להו לא
 מסתברא אמרי' כדרב יוסף: ולא לאשה בנכסי
 בעלה יכו: פשיטא בין דאית לה מזוני מזוני הוא
 דקא אכלה לא צריכא דיהד לה ארעא אחריתי
 למזונה הא ראייה יש לימא ללויי זוזי הוא דבכי
 שמעת מינה המוכר שדה לאשתו קנתה ולא אמרין

sagen gegen einen Fremden, so sagte ja
 Rabh, dass man die Güter einer Ehefrau
 nicht ersitzen könne; wahrscheinlich also
 gegen ihren Mann? Raba erwiderte: Tat-
 sächlich gegen ihren Mann, und zwar
 in dem Fall, wenn er da Gruben, Graben
 und Höhlen gegraben hat. — R. Nah-
 man sagte ja aber im Namen des Rabba
 b. Abuha, dass durch Schädigungen keine
 Ersitzung erfolge? Lies: bei Schädigun-
 gen hat das Gesetz von der Ersitzung kei-
 ne Geltung. Wenn du aber willst, sage ich:
 hierzu wurde ja gelehrt: R. Mari erklär-
 te, nur beim Rauch, und R. Zebid erklär-
 te, nur bei einem Abort. R. Joseph erwi-
 derte: Tatsächlich gegen einen Fremden,
 und zwar wenn er es einen Teil der Ersit-
 zungsjahre bei Lebzeiten des Ehemanns
 und drei nach dem Tod des Ehemanns ge-
 niessbraucht hat; wenn er wollte, könnte
 er sagen: ich habe es von dir gekauft,
 somit ist er auch beglaubt, wenn er sagt:
 du hast es ihm und er hat es mir verkauft.

Bb. 23^a
 ib.
 Fol. 51^r

89 V רבה (1 רב) M 90 בעלה ושלוש שנים לאחר
 91 M זבינת ניהלי זבנתה M 92 + בנכסי איא M 93
 מסתבר פעמייהו דדייני B 94 — לא M 95 משום
 דר' לישנא אהרנא מסתברא עמ' דדייני גולה כדרי: M 96
 + אסי

Der Text. Rabh sagte: Die Güter einer Ehefrau kann man nicht ersitzen; die
 Richter des Exils⁵⁰⁰ aber sagten, dass man sie wol ersitzen könne. Rabh sagte: Die
 Halakha ist nach den Richtern des Exils zu entscheiden. R. Kahana und R. Asi sprachen
 zu Rabh: Ist der Meister von seiner Lehre zurückgetreten? Dieser erwiderte:
 Nein, ich sagte, [ihre Auslegung] sei einleuchtend, nach der Erklärung R. Josephs⁵⁰¹.

NOCH DIE FRAU AN DEN GÜTERN IHRES MANNS & C. Selbstverständlich, da sie
 Unterhalt zu erhalten hat, so genießt sie ja ihren Unterhalt? In dem Fall, wenn
 er ihr ein anderes Grundstück zu ihrem Unterhalt überwiesen hat. Wenn aber ein
 Beweis vorhanden⁵⁰² ist, hat sie es⁵⁰³ wol, er kann ja sagen, er wollte nur sein Geld
 haben⁵⁰⁴? Oder hieraus wäre zu entnehmen, dass wenn jemand seiner Frau ein Feld
 verkauft, sie es erworben habe, und wir sagen nicht, er wollte nur sein Geld haben⁵⁰⁵.

500. Der widerrechtlich ihre Güter ersitzen will. 501. In diesem Fall hat sie Einspruch
 einzulegen, da er nur zum Niessbrauch ihrer Grundstücke berechtigt ist, nicht aber zum Vernichten
 derselben; hat sie dies unterlassen, so beweist dies, dass sie sein Eigentum sind. 502. Da die
 Ersitzung auf gewöhnliche Art des Niessbrauchs erfolgen muss. 503. Die Ersitzung erfolgt nicht
 erst nach 3 Jahren, sondern sofort. 504. Bei schweren Belästigungen des Nachbarn, selbst auf
 eigenem Gebiet. 505. In diesem Fall muss sie Einspruch einlegen, sonst tritt Ersitzung ein, nur
 bei Lebzeiten des Ehemanns kann man die Güter der Frau nicht ersitzen. 506. Nach dem Tod
 des Ehemanns. 507. Deinem Ehemann. 508. Samuel u. Qarna, Cl. Bd. vii S. 60 Z. 8ff.
 509. Dass man die Güter einer Ehefrau ersitzen könne, wenn man sie einige Zeit bei Lebzeiten des Ehe-
 manns u. 3 Jahre nach seinem Tod im Besitz hatte. 600. Wie er oben die MiSnah übereinstimmend
 mit der Lehre Rabhs erklärt. 601. Wenn sie seine Güter niessbraucht. 602. Dass sie es
 von ihrem Mann gekauft hat. 603. Das Ersitzungsrecht, wenn er keinen Einspruch eingelegt hat.
 604. Wörtl. aufdecken, entdecken; sie hat viell. ihm gehöriges Geld versteckt, u. um zu diesem zu
 gelangen, verkaufte er ihr scheinbar das Grundstück, ohne an einen earnest Verkauf gedacht zu haben,
 da er sein eigenes Geld in Zahlung erhielt. 605. Hierüber besteht weiter ein Streit.

Nein, wenn sie einen Beweis hat, hat sie es wol, nämlich wenn sie eine Schenkungsurkunde hat.

R. Nahman sprach zu R. Hona: Weshalb war der Meister abends nicht bei uns im Lehrhaus, wir erörterten da schöne Dinge. Dieser fragte: Was sind es für schöne Dinge, die ihr erörtert habt? — Wenn jemand seiner Frau ein Feld verkauft hat, so hat sie es erworben, und wir sagen nicht, er wollte nur sein Geld haben. Dieser entgegnete: Selbstverständlich, wenn du das Geld ausscheidest, so hat sie es ja durch den [Kauf]schein erworben, denn es wird gelehrt: Güter, die Sicherheit ge-
währen, werden durch Schein, Geld und Besitznahme erworben.⁶⁰⁶ Jener erwiderte: Hierzu wurde ja gelehrt: Šemuél sagte, dies gelte nur von einem Schenkungs-
schein, durch einen Kaufschein werden sie
nur dann erworben, wenn man den Preis
bezahlt hat. — Aber R. Hammuna wandte ja
dagegen ein: Wieso durch einen Schein?

wenn er ihm auf ein Papier oder auf eine Scherbe, auch wenn sie keine Peruta wert sind, geschrieben hat: mein Feld soll dir verkauft sein, mein Feld soll dir geschenkt sein, so ist es verkauft oder verschenkt. Er erhob diesen Einwand, und er selbst erklärte es auch: wenn er das Feld wegen seiner Minderwertigkeit verkauft⁶⁰⁷, R. Bebaj ergänzte noch im Namen R. Nahmans: Und R. Asi erklärte: er wollte es ihm eigentlich schenken, nur schrieb er ihm [den Schein] deshalb in Form eines Verkaufs, um seine Rechtskraft⁶⁰⁸ zu steigern. Man wandte ein: Wenn jemand [Geld] von seinem Sklaven geborgt und ihn darauf freigelassen hat, von seiner Frau und sich von ihr scheiden liess, so haben sie von ihm nichts mehr zu beanspruchen⁶⁰⁹; doch wol aus dem Grund, weil wir sagen, er wollte nur sein Geld haben⁶¹⁰? Anders ist es hierbei, es will niemand, dass es von ihm heisse: *Der Schuldner ist ein Sklave des Gläubigers*⁶¹¹.

R. Hona b. Abin liess folgendes sagen⁶¹²: Wenn jemand ein Feld an seine Frau verkauft hat, so hat sie es erworben, und der Ehemann genießt die Früchte. Aber R.

לגלויי וזי היא דבכי לא מאי הא דאיה יוש בשטר
מתנה: אמר ליה דב נתמן דרב הונא לא היה מי
בן באותה בתיבא דאמרינן מילי בעלייתא אמר
ליה מאי מילי בעלייתא אמרינן המיזב שדה
לאשתו קנתה ולא אמרינן לגלויי וזי היא דבכי
אמר ליה פשיטא דל וזי מהבא ותקני בשטרא
מי לא תנן נכסיה שייך להן אחריות נקנין בכסה
ובשטר ובחוקה אמר ליה ולא איתמר עלה אמר
שמואל לא שנו אלא בשטר מתנה אבל בשטר מכר
לא קנה עד שיתן לו דמיא ולא מיתביב רב המטנא
בשטר כיצד כתב לו על הנייר או על החרס או
על פי שאין בו שום פרוטה שרי מוכרה לך שרי
קנייה לך הרי זו מוכרה ונתנה ולא הוא מיתביב
לה והוא מפרק לה במוכר שדהו מפני דעתה דב
בזכי מסיים בה משמיה דרב נתמן ורב אשי אמר
במתנה בקני ליתנה לו ולמה כתב לו בלשון מכר
כדי ליפות לבו מיתביב ליה מן העבד ושחדו מן
האשה ונרשה אין להן עליו כלום מאי טעמא לאו
משום דאמרינן לגלויי וזי היא דבכי שאני התם
דלא ניתא ליה עבד ליה לאיש מלוח: שלה רב
Col.b תונא בר אבין המוכר שדה לאשתו קנתה וככל

P 1 5 8 M 99 אימא B 98 לא — M 97
דבכא B 4 18 VM 3 פשיטא — M 2
M 5 ולא M 6 + מכר M 7 נכונה לך ולא
M 8 בהנא במתנה P 9 ליתמו M 10 לה M 11
את כחה + B 12 לישויה נפשיה + M 13

606. Er kann die Schenkung nicht annulliren. 607. Immobilien. 608. Gegen die Lehre Semuels. 609. Erfolgt die Erwerbung. 610. Hier wird also ausdrücklich auch von einem Verkaufschein gesprochen. 611. In diesem Fall tritt der Verkäufer den Besitz sofort ab, noch bevor er das Geld erhalten hat. 612. Die oben als Einwand gegen Š. angezogene Lehre spricht nicht von einem Verkauf, sondern von einer Schenkung, wenn er ihm nämlich statt der Verkaufsurkunde eine Schenkungsurkunde geschrieben hat. 613. Obgleich er ihnen im Schuldschein seine Güter verpfändet hat. 614. Das sie beiseite geschafft haben, u. nahm es ihnen in Form eines Darlehns ab. 615. Tr. 22.7. 616. Durch die Schuld wird der Herr ein Sklave seines Sklaven; es ist daher anzunehmen, dass das Darlehn fingirt war u. er in Wirklichkeit nur sein Geld haben wollte; bei einem Verkauf dagegen ist anzunehmen, dass er ernst gemeint war. 617. Den Jüngern im Lehrhaus.

אובל פירות בדם רבי אמר רבי אבהו ובל ערולי
 חרד אמרו במתנה בקש לתנו לה ולמה כתב לה
 לשום מצד כדי לזכות את בהה מיתבי לה מן
 העבד ושהדדו מן האשה וגרשה אין להן עליו כלום
 5 'באי טעמא לאו משום דאמרו לללויה וזו הוא דבעא
 שאני תתם דלא לישוי אנוש' עבד לזה לאיש מלוח:
 אמר רב המוצד שדה לאשתו קנתה והבעל אובל
 פירות במתנה קנתה ואין הבעל אובל פירות ורבי
 אלעזר אמר אחר זה ואחר זה קנתה ואין הבעל
 אובל פירות עבד רב הסדא עובדא מרבי אלעזר
 10 אמרו ליה רבן עוקבא רבן נחמיה בני' במתנת הדם
 לרב הסדא שביק מד רבובי ועבד מוצרי אמר להו
 'ואנא נמי מרברבי עבדי רבי אתה רבין אמר רבי
 יוחנן אחר זה ואחר זה קנתה ואין הבעל אובל
 פירות אמר רבא הלכתא המוצד שדה לאשתו לא
 קנתה והבעל אובל פירות במתנה קנתה ואין הבעל
 אובל פירות תרתי לא קשיא כאן במעות טמונין
 כאן במעות שאינן טמונין דאמר רב יהודה מעות
 טמונין לא קנתה מעות שאינן טמונין קנתה: תנו
 20 רבין אין מקבלין פקדונות לא מן הנשים ולא מן
 העבדים ולא מן התנוקות קבל מן האשה יהודי
 לאשה ואם מרת יהודי לבעלה קבל מן העבד יהודי
 לעבד ואם מרת יהודי לרבו קבל מן הקטן יעשה לו

Abba, R. Abahu und alle Grossen des Zeit-
 alters sagten, er wollte es ihr als Geschenk
 geben, und nur um ihr Besitzrecht zu stei-
 gern, schrieb er ihr [den Schein] in Form
 eines Verkaufs. Man wandte ein: Wenn jeman-
 5 [Geld] von seinem Sklaven geborgt und
 ihm darauf freigelassen hat, oder von
 seiner Frau und sich von ihr scheiden
 liess, so haben sie von ihm nichts zu be-
 anspruchen; doch wol aus dem Grund,
 weil wir sagen, er wollte nur sein Geld
 haben! — Anders ist es hierbei, es will
 niemand, dass es von ihm heisse: *Der
 Schuldner ist ein Sklave des Gläubigers.*

Rabh sagte: Wenn jemand ein Feld
 an seine Frau verkauft hat, so hat sie es
 erworben, und der Mann geniesst die
 Früchte; wenn er es ihr als Geschenk ge-
 geben hat, so hat sie es erworben und der
 Mann geniesst die Früchte nicht. R. Ele-
 5 azar aber sagte, in beiden Fällen habe sie
 es erworben und der Mann genieße die
 Früchte nicht. R. Hisda traf eine Entschē-
 dung nach der Ansicht R. Eleāzars. Da
 sprachen R. Ūqaba und R. Nehemja, die
 Söhne der Tochter Rabhs, zu R. Hisda:
 Der Meister lässt die Grossen und ver-
 fährt nach den Kleinen? Dieser erwiderte:

Dieser erwiderte: Ich verfuhr auch nach den Grossen, denn
 als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans', sowol in dem einen Fall als auch
 in dem anderen Fall habe sie es erworben und der Mann genieße die Früchte nicht.
 Raba sagte: Die Halakha ist: wenn jemand ein Feld an seine Frau verkauft hat, so
 hat sie es nicht erworben, und der Mann geniesst die Früchte, und wenn er es ihr
 als Geschenk gegeben hat, so hat sie es erworben, und der Mann geniesst die Früch-
 te nicht. — Beides ? Das ist kein Widerspruch, das eine, wenn für verborgenes
 Geld, das andere, wenn für nicht verborgenes Geld. R. Jehuda sagte nämlich, wenn
 für verborgenes Geld, habe sie es nicht erworben, und wenn für nicht verborgenes
 Geld, habe sie es erworben.

Die Rabbanan lehrten: Man darf weder von Frauen noch von Sklaven noch von
 Kindern etwas in Verwahrung nehmen. Hat man etwas von einer Frau genommen, so
 gebe man es der Frau zurück; ist sie gestorben, so gebe man es ihrem Mann zurück.
 Hat man etwas von einem Sklaven genommen, so gebe man es dem Sklaven zurück;
 ist er gestorben, so gebe man es seinem Herrn zurück. Hat man etwas von einem

Fol. 52

VM 13 לישן M 14 מאי דבעא M 15 משיח
 M 16 + נשיה P 17 אלעזר M 18 בריה
 M 19 — ג R 20 שאן (P שאן) M 21 קבל
 מה ע-ל-רבו מרת האשה יהודי לבעלה קבל מהו ק.

618. Die Früchte gehören demnach ebenfalls der Frau. 619. Rabh, der früher u. bedeutender
 war. 620. Dieser war ein Kollege Rabhs. 621. In der 1. Lehre Rabas ist ein Widerspruch
 enthalten: zuerst heisst es, dass sie es nicht erworben habe, nachher aber, dass der Ehemann die Früchte
 genieße, woraus zu schliessen ist, dass sie es erworben habe. 622. Das Geld war wahrscheinlich Eigen-
 tum des Ehemanns, u. er wollte ihr nicht den Besitz des Grundstücks abtreten, sondern sein Geld erlangen.

Kind genommen, so mache man ihm etwas Liebes. Wenn diese bei ihrem Tod gesagt haben, es gehöre jenem, so handle man nach ihrer Erklärung, wenn aber nicht⁶²³, so mache man eine Erklärung zu ihrer Erklärung⁶²⁴.

Als die Frau des Rabba b. Bar-Hana im Sterben lag, sagte sie: diese Ohrringe gehören Martha⁶²⁵ und den Söhnen seiner Tochter. Als er darauf vor Rabh kam, sprach er zu ihm: Wenn sie dir beglaubt ist, so handle nach ihrer Erklärung, wenn aber nicht, so mache eine Erklärung zu ihrer Erklärung. Manche sagen: er habe ihm wie folgt erwidert: Wenn jene dir als reich bekannt sind, so handle nach ihrer Erklärung, wenn aber nicht, so mache eine Erklärung zu ihrer Erklärung.

Hat man etwas von einem Kind genommen, so mache man ihm etwas Liebes. Was ist unter Liebes zu verstehen? R. Hisda erklärte: Eine Gesetzrolle. Raba b. Hona erklärte: Eine Dattelpalme, von der es die Datteln essen kann.

NOCH EIN VATER AN DEN GÜTERN SEINES SOHNS, NOCH EIN SOHN AN DEN

GÜTERN SEINES VATERS. R. Joseph sagte: selbst wenn sie sich getrennt⁶²⁶ haben; Raba aber sagte: nicht wenn sie sich getrennt haben. R. Jehuda sagte: R. Papi traf eine Entscheidung, dass dies nicht von dem Fall gelte, wenn sie sich getrennt haben, nach Raba. R. Nahman b. Jicḥaq sagte: Mir erzählte R. Hija aus Hormez-Ardšir, dass ihm R. Aha b. Jāqob im Namen des R. Nahman b. Jāqob gesagt habe, dies gelte nicht von dem Fall, wenn sie sich getrennt haben. Die Halakha ist: dies gilt nicht von dem Fall, wenn sie sich getrennt haben. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Sohn sich getrennt⁶²⁷ hat oder eine Frau sich scheiden liess⁶²⁸, so gleichen sie jedem anderen Menschen⁶²⁹.

Es wurde gelehrt: Wenn einer von den Brüdern die Geschäfte des Hauses⁶³⁰ führt, und Kaufbriefe oder Scheine auf seinen Namen im Umlauf sind, von welchen er behauptet, sie seien sein Eigentum, das ihm vom Vater seiner Mutter zugefallen ist, so muss er, wie Rabh sagt, den Beweis⁶³¹ antreten; Šemuél aber sagt, die Brüder

623. Man gebe es den von ihnen Genannten. 624. Wenn man den Eindruck hat, dass sie nicht die Wahrheit sagen. 625. Man gebe es dem zurück, dem es wahrscheinlich gehört, dem Herrn, bezw. dem Ehemann. 626. Viell. identisch mit dem Bd. vij S. 14 Z. 10 genannten. 627. Einen getrennten Haushalt führen, dennoch haben sie gegen einander kein Ersitzungsrecht. 628. Von diesem Fall spricht unsere Mišnah nicht, vielmehr haben sie in einem solchen Fall wol Ersitzungsrecht. 629. Von seinem Vater, bezw. ihrem Ehemann. 630. Hinsichtlich des Ersitzungsrechts. 631. Wenn der Vater gestorben ist u. er als ältester Sohn die Geschäftsleitung übernommen hat. 632. Die Werte dieser Scheine. 633. Dass es sein Eigentum ist, solange dies nicht geschieht, gelten sie als Hinterlassenschaft des Vaters.

בטלה זבולן שאמר בשעת מותו של פזני הן יעשה בפזני ואם לאו יעשה פזני לפזני; דמותו דרבה בר בר חנה כי קא שבה אמרה הני ניפי דמתתא ובני בית אתא לקימיה דרב אמר ליה אי מהימנא לך עשה בפזושה ואי לא עשה פזושה לפזושה ואיכא דאמרי הכי אמר ריה אי אמדא לך עשה בפזושה ואי לא עשה פזושה לפזושה: מן הקמן יעשה לו בטלה: מאי בטלה רב תסדא אמר כפר תורה רבא בר הונא אמר דוקלא דאבל מיניה תסדאי: ולא לאב בנכסי הבן ולא לבן בנכסי האבן אמר רב יצחק אפילו הלך רבא אמר הלך לא אמר רב יהודה עבר רב פפי עובדא הלך לא כרבא אמר רב נחמן בר יצחק אושתעי לי רב הויה מחורמין ארדשיה דאישתעי ליה רב אחא בר יעקב משמיה דרב נחמן בר יעקב הלך לא והלכתא הלך לא תניא נמי הכי מן שהלך ואשתו שנתגרשה הדין כן כשאר כל ארסו: איתמר אחד מן האחק שהיה נושא ונותן בתוך הבית והיו אונות ושטרות יוצאין על שמו ואמר שלי הם שנפלו לי מבית אבי אמר רב עליו להביא

B 22 + ואם פת יחזור לירשתי M 23 ואיכא דאמרי יעשה B 24 בתתא M 25 ואיכא...לפזושה B 26 רבה בר רב הונא M 27 דאבל פזני V 28 יכה (P רב) B 29 ימנה מדפני עבר M 30 כרבא M 31 מחורמין דארדשיה ואישתעי לי B 32 הויה אחר M 33

Ba.87b

Bb.47a

sagt, sie mühe sich für die Waisen ab, die Waisen nicht berauben, so lehrt er uns".

DIES GILT NUR VON DER ERSITZUNG, WENN ABER JEMAND ETWAS GESCHENKT ERHALTEN HAT, ODER WENN BRÜDER GETEILT HABEN &C. Haben diese alle, von welchen wir sprechen, kein Ersitzungsrecht?

Die Mišnah ist lückenhatt und muss wie folgt lauten: dies⁴⁴⁹ gilt nur von einer Ersitzung, bei welcher es einen Rechtsstreit gibt, wenn zum Beispiel der Verkäufer sagt, er habe es nicht verkauft, und der Käufer sagt, er habe es gekauft, bei einer Ersitzung aber, bei welcher es keinen Rechtsstreit gibt, wenn zum Beispiel jemand ein Geschenk erhalten hat, wenn Brüder geteilt haben, oder wenn jemand die Güter eines Proselyten in Besitz genommen hat, wobei nur eine Besitznahme⁴⁵⁰ erforderlich ist, erfolgt eine Ersitzung, wenn er [das Grundstück] abgeschlossen, verzäunt oder etwas niedrigerissen hat.

R. Hošája lehrte im [Traktat von der] Trauung [nach Rezension] der Schule Levis: Wenn er [das Grundstück] in seiner Gegenwart abgeschlossen, verzäunt oder etwas niedrigerissen hat, so ist dies eine Besitznahme. Nur wenn in seiner Gegenwart, nicht aber, wenn in seiner Abwesenheit!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn es in seiner Gegenwart erfolgt, so braucht er nicht zu ihm zu sagen: geh, tritt den Besitz an und erwirb es; wenn es aber in seiner Abwesenheit erfolgt, so muss er zu ihm sagen: geh, tritt den Besitz an und erwirb es. Rabh fragte: Wie verhält es sich bei der Schenkung? Šemuél sprach: Was ist da Abba fraglich, wenn er bei einem Kauf, wo er dem anderen Geld zahlt, nur dann erwirbt, wenn der andere zu ihm sagt: geh, tritt den Besitz an und erwirb es, sonst aber nicht, um wieviel mehr gilt dies von einer Schenkung. Rabh aber ist der Ansicht, wer ein Geschenk gibt, tut dies mit gönnendem Auge⁴⁵¹. — Wieviel⁴⁵²? — Etwas. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Wenn er einen Zaun bis auf zehn [Handbreiten] ergänzt hat oder eine Lücke gerissen, durch welche man hinein- und hinausgehen kann, so ist dies eine Besitznahme. Von welchem Zaun wird hier gesprochen: wollte man sagen, wenn man vorher über diesen nicht steigen konnte⁴⁵³ und nachher ebenfalls über diesen nicht steigen kann, so hat er ja nichts getan, und wollte man sagen, wenn man vorher

"דשמיחה לה מילתא דאפרי קא מיהא קמי יתמי
לא גולה מיתמי קא משמע קו: כמה דברים אמרינן
במהויק אבל בנינו מיהא ויהאמי שחוקי וכו' וכו' אמר
כל הני דאמרינן לא בני הוקה ניהו חסדי מהכרח
והכי קתני כמה דברים אמרינן בהוקה שיש עמה
טענה כגון מוכר אומר לא מכרתי ילוקה אומר
לקחתי אבל הוקה שאין עמה טענה כגון נתן מתנה
והאחין שחלקו והמהויק כנכסי הג' דלמקמי בעלמא
הוא נעיל גדר פרוץ כל שהוא חריז ו הוקה: תני
רב הושעיא בקדושין רבי לוי נעיל גדר פרוץ כל
שהוא בפניו חריז ו הוקה בפניו אין שילא בפניו לא
אמר רבא רבי קאמר בפניו לא צריך לומר ליה
לך הוקה רבנא שלא בפניו צריך לומר ליה לך הוקה
רבנא בעי רב מתנה היאך אמר שמואל מאי תבעי
ליה לאבא השתא ומת מבר דקא יהיב ליה וכו' אי
אמר ליה לך הוקה רבנא אין אי לא לא מתנה לא
כל שכן ורב כבר מאן דיהיב מתנה בעין יפה יהיב
וכמת כל שהוא כדשמואל דאמר שמואל גדר גדר
והשלימו לעשרה ופרץ פריצה בדי שיכנס ויצא בה
חריז ו הוקה חריז גדר היכי דמי איריביא דמטיקרא
לא הוי סלקי ליה והשתא נמי לא סלקי ליה מאי

B 41 דשמיחה דאפרי M 42 אימא
M 43 דמקמי + M 44 דקבעי P 45 הוי הוקה
M 46 משריבא V דרבא P 47 הויה בפניו בפניו אין
M 48 הוקה — M 49 שילא...קמי + M 50 ב
+ M 51 דלא יהיב ליה וכו'

449. Dass sie trotzdem den Beweis antreten muss. 450. Wie dies aus dem Wortlaut der Mišnah zu entnehmen ist. 451. Dass die Ersitzung erst nach 3 Jahren erfolgt. 452. Wodurch die Sache in seinen Besitz übergeht u. niemand ihm den Besitz streitig macht. 453. Des früheren Besitzers. 654. Ob der Schenkende zum Empfänger sagen muss, dass er gehe u. den Besitz des Geschenks antrete; die obige Lehre spricht vom Verkauf. 655. Er tritt ihm den Besitz ab, auch wenn er ihn zur Besitznahme nicht auffordert. 656. Muss man niedrigerissen, bezw. erbaut haben damit eine Besitznahme erfolge. 657. Wenn er zB schräg od. auf einer Anhöhe gebaut ist

עבד ואלא דמעיסקא הוה סלקי לה וחשתא לא סלקי
 לה טובא עבד לא צריבא דמעיסקא הוה סלקי לה
 כדוחא וחשתא קא סלקי לה כדוחקא האי פרצה
 חיבי דמי איליבא דמעיסקא הוה עיילי בה וחשתא
 נמי עיילי בה מאי עבד ואלא דמעיסקא לא הוה
 עיילי בה וחשתא קא עיילי בה טובא עבד לא
 צריבא דמעיסקא הוה עיילי בה כדוחקא וחשתא
 עיילי בה כדוחא: אמר רבי אמי אמר רבי יוחנן
 נתן צדור והועיל נטל צדור והועיל הרי זה הוזהר
 מאי נתן ומאי נטל איליבא נתן צדור וסבר מיא
 מינה נטל צדור ואפיק מיא מינה האי מבריה ארי
 מעבסי חברו הוא אלא נתן צדור דנצמסת לה מיא
 נטל צדור ואריה לה מיא: ואמר רבי אמי אמר
 רבי יוחנן שתי שדות ומצד אחד בנייתן החזיק

Med. 33^a
Bq. 58^a

Col. b

באחת מהן לקנות קנאה לקנות איתה ואת חברתה
 איתה קנה חברתה לא קנה לקנות את חברתה אף
 איתה לא קנה בני רבי ורמא החזיק באחת מהן
 לקנות איתה ואת המצד ואת חברתה מהו מי
 אמרין מצד הארעא חד הוא וקני או דלמא האי
 לתודיה קאי והאי לתודיה קאי תיקן בני רבי
 אלעזר החזיק במצד לקנות שתיהן מהו מי אמרין
 האי מצד אפסרה הארעא הוא וקני אי דלמא האי
 וקני

M 52 סתקי ברוח P 53 דצטר M 54 דפתח ליה
 B 55 יב M 56 לקנותה ואת M 57 האי מצד רחאי
 M 58 דהאי ארעא ודהאי ארעא

über diesen steigen konnte und nachher
 über diesen nicht steigen kann, so hat er
 ja sehr viel getan? — In dem Fall, wenn
 man vorher über diesen bequem steigen
 konnte und nachher nur schwer. — Von
 welcher Lücke wird hier gesprochen: wollte
 man sagen, wenn man vorher durch diese
 gehen konnte und nachher ebenfalls
 durch diese gehen kann, so hat er ja nichts
 getan, und wollte man sagen, wenn man
 vorher durch diese nicht gehen konnte,
 und nachher durch diese gehen kann, so
 hat er ja sehr viel getan? — In dem Fall,
 wenn man vorher nur schwer durchgehen
 konnte und nachher bequem durchgehen
 kann.

R. Asi sagte im Namen R. Johānans:
 Wenn er einen Span hineingesteckt⁶⁵ und
 dadurch etwas erwirkt hat, einen Span
 fortgenommen und dadurch etwas erwirkt
 hat, so ist dies eine Besitznahme⁶⁶. — Was
 ist unter hineinstecken und fortnehmen
 zu verstehen: wollte man sagen, wenn er
 einen Span hineinsteckt und das Wasser
 zurückgehalten⁶⁷ hat, einen Span fortgenom-
 men und das Wasser herausgelassen⁶⁸ hat,

so ist dies ja ebenso, als würde man einen Löwen von fremden Gütern verscheuchen⁶⁹?
 — Vielmehr, wenn er einen Span hineingesteckt und das Wasser festgehalten hat,
 wenn er einen Span fortgenommen und das Wasser hineingelassen hat⁷⁰.

Ferner sagte R. Asi im Namen R. Johānans: Wenn es zwei Felder sind und zwi-
 schen beiden sich eine Grenze befindet, so hat er, wenn er von einem Besitz ergriffen
 hat, um es zu erwerben, dieses erworben, wenn um dieses und das andere zu erwer-
 ben, nur dieses und nicht das andere erworben, und wenn um das andere zu erwer-
 ben, auch dieses nicht erworben. R. Zera fragte: Wie ist es, wenn er Besitz genommen
 hat von einem, um dieses, die Grenze und das andere zu erwerben: sagen wir, die
 eine Grenze gehöre zu beiden Grundstücken, somit hat er sie erworben, oder aber
 sind sie von einander getrennt⁷¹? Die Frage bleibt dahingestellt. R. Eleâzar fragte:
 Wie ist es, wenn er von der Grenze Besitz genommen hat, um beide zu erwerben:
 sagen wir, die Grenze sei der Halfter⁷² des Grundstücks, somit hat er sie erworben⁷³,
 oder aber sind sie von einander getrennt? Die Frage bleibt dahingestellt.

658. Der Zaun erhält dadurch seinen eigentlichen Wert u. dies ist nicht mit "etwas" zu bezeichnen
 659. In ein am Zaun des Grundstücks befindliches Loch. 660. Beim Kauf od. der Erwerbung eines
 herrenlosen Grundstücks. 661. Das sonst das Grundstück überschwemmt haben würde. 662. Und
 dadurch das Grundstück vor Schaden geschützt. 663. Er hat nur eine gottgetällige Handlung
 ausgeübt, u. dadurch erfolgt keine Ersitzung. 664. Und dadurch das Feld bewässert, es ist ebenso
 als würde er es gepflügt od. den Zaun ausgebessert haben. 665. Durch eben diese Grenze, die
 in einer Erhöhung od. Vertiefung besteht. 666. Da sie das Grundstück bezeichnet u. begrenzt.
 667. Ebenso wie man mehrere Tiere erwirbt, wenn man sie an einem Halfter führt.

R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuhä: Wenn von zwei Häusern eines hinter dem anderen liegt und jemand vom vorderen Besitz ergriffen hat, um es zu erwerben, so hat er es erworben, wenn um dieses und das hintere zu erwerben, so hat er das vordere erworben und das hintere nicht, und wenn um das hintere zu erwerben, so hat er auch das vordere nicht erworben. Hat er vom hinteren Besitz ergriffen, um es zu erwerben, so hat er es erworben, wenn um dieses und das vordere zu erwerben, so hat er beide erworben, und wenn um das vordere zu erwerben, so hat er auch das hintere nicht erworben.

R. Nahman sagte im Namen Rabbas: Wenn jemand auf dem Grundstück eines Proselyten' grosse Paläste gebaut und ein anderer gekommen ist und da Türen eingesetzt hat, so hat dieser sie erworben, denn der erste hat nur Ziegel umgewandt.

R. Dimi b. Joseph sagte im Namen R. Eleázars: Wenn jemand auf dem Grundstück eines Proselyten [fertige] Paläste vorfindet und in diesen nur einen Kalkstrich oder eine Täfelung anbringt, so erwirbt er sie. Wieviel? R. Joseph erwiderte: Eine Elle. R. Hisda sagte: Gegenüber der Tür⁶⁶.

R. Amram sagte: Folgendes sagte uns R. Šešeth und erleuchtete uns die Augen in einer Barajtha: Wenn jemand auf dem Grundstück eines Proselyten ein Polster ausbreitet, so erwirbt er es. Welches Bewenden hat es mit dem Erleuchten der Augen in einer Barajtha? Es wird gelehrt: Wieso durch Besitznahme? wenn er ihm den Schuh angezogen, den Schuh abgezogen, ihm die Sachen nach dem Badehaus getragen, ihn ausgezogen, gewaschen, geschmiert, frottirt, angezogen und angeschuhlt hat, oder wenn er ihn hochgehoben hat, so hat er ihn erworben. R. Šimôn sagte: Die Besitznahme ist nicht wirksamer als das Hochheben, denn durch das Hochheben erwirbt man überall. Wie meint er es? Er meint es wie folgt: hat er den Herrn hochgehoben, so hat er ihn erworben, hat der Herr ihn hochgehoben, so hat er ihn nicht erworben; und hierzu sagte R. Šimôn; die Besitznahme sei nicht wirksamer als das Hochheben, denn durch das Hochheben erwerbe man immer.

668. Zum vordern braucht das hintere nicht mitbenutzt zu werden, wol aber das vordere zum hintern.
 669. Der ohne Erben gestorben ist. 670. Die Gebäude gelangen zu ihrem Wert durch die Vollendung.
 671. Wie gross muss der Kalkstrich od. die Täfelung sein. 672. Wo dies sofort zu merken ist, an einer anderen Stelle ist mehr erforderlich. 673. Wenn er sich auf diese hinlegt, da er dadurch einen Nutzen hat.
 674. Erfolgt die Erwerbung eines nichtjüdischen Sklaven.
 675. Auch andere bewegliche Sachen. 676. Ob das Hochheben aktiv od. passiv zu verstehen ist.
 677. Wenn er ihm dadurch beim Hochsteigen behilflich ist. Dieser Nutzen gleicht dem Nutzen in der obigen Lehre, wenn jemand Polster auf dem Boden ausbreitet u. sich auf diese hinlegt.

לְהוֹרִיתָ קָמָי יְהוּא הַדְּרוֹתָ קָמָי לִיקְנִי אִמְרֵי דֵב
 נִהְיִן אִמְרֵי דְבֵה בִּד אִמְרֵי שְׁנַי בְּתַלְמֵי דֵה לְפָנִים מִנֵּה
 הַדְּרוֹתָ בְּהִיבִין לְקִימֵי קָמָי לְקִימֵי אִמְרֵי יֵאת הַפְּסוּמִי
 הִיבִין קָמָה פְּסוּמִי יֵאת קָמָה לְקִימֵי אִת הַפְּסוּמִי אֵת
 הִיבִין פְּסוּמִי לֹא קָמָה הַדְּרוֹתָ בְּפְסוּמִי לְקִימֵי קָמָי
 לְקִימֵי אִמְרֵי יֵאת הַדְּרוֹתָ קָמָה שְׁנֵיהֶן לְקִימֵי אֵת
 הַדְּרוֹתָ אֵת פְּסוּמִי לֹא קָמָה אִמְרֵי דֵב נִהְיִן אִמְרֵי
 דְבֵה הַפְּסוּמִי פִּרְטִין גְּדוּלִים בְּנִכְסֵי הַגֵּר יֵבֵא אִתְּ
 הַעֲמִיד לְתֵן דְּרוֹתָ קָמָה מֵאֵי מַעֲמָא קָמָי רַבִּי
 בְּעִלְמָא הוּא דִּאֲפִדָּן אִמְרֵי דֵב לִיקְנֵי בִּד יֵבֵא אִתְּ
 רַבִּי אֶלְעָזָר הַמְּיֻצָא פִּרְטִין בְּנִכְסֵי הַגֵּר יֵבֵא בְּתֵן מִיד
 אַחַד אִו מִיד אֵת קָמָה קָמָה אִמְרֵי דֵב יֵבֵא אִתְּ
 אִמְרֵי דֵב הַסְּדָא בְּנִדָּה הַפְּסוּמִי אִמְרֵי דֵב עֲרִיבֵה אֵת
 מִילְתָּא אִמְרֵי לָן דֵּב שֵׁשֶׁת יֵאֲמַרְהִיבֵהוּ עֵינַן מְמַתְרִיתָ
 הַמְּיֻצָא מְצִיעָתָ בְּנִכְסֵי הַגֵּר קָמָה יֵאֲמַרְהִיבֵהוּ עֵינַן
 מְמַתְרִיתָ מֵאֵי הוּא דְּתִמְיָא מִצֵּד בְּהִקְרָא נִעְלָ לִי
 מְנַעְלֵי אִו תְּתִיר לִי מְנַעְלֵי אִו שְׁהִיבִין מִיד אֶרְדִּי
 לְבִית הַמְּדוּחָן הַפְּסוּמִי הַדְּרוֹתָ בְּנִי גְדוּלִי יְהוּבִישִׁי
 הַמְּנַעְלֵי יִתְבַּחֲשִׁי קָמָי אִמְרֵי דֵב שְׁמַעְיָן לֹא תֵהֵא הִקְרָא
 מְדוּלָּה מְהַנְּבִחָה שְׁהַנְּבִחָה קִימָה כִּכֵּר מִקִּים מֵאֵי
 קָמָי רַבִּי קָמָי הַנְּבִיחָה לְרַבִּי קָמָי הַנְּבִיחָה רַבִּי לִי
 לֹא קָמָי אִמְרֵי דֵב שְׁמַעְיָן לֹא תֵהֵא הִקְרָא גְדוּלָּה

P 59 שְׁמַעְיָן B 60 + בִּד אִמְרֵי M 61 + גְּדוּלִים
 M 62 מִיד M 63 אֵת אִתְּ אִמְרֵי בְּנִדָּה B 64 +
 M 65 יֵאֲמַרְהִיבֵהוּ עֵינַן P 66 מְמַתְרִיתָ M 67 הַמְּיֻצָא
 P 68 בְּנִדָּה צֵד M 69 הַמְּנַעְלֵי M 70 + ש
 P 71 + רַבִּי P 72 שְׁהַנְּבִיחָה

Er. 25^b מהנכחה שהנכחה קונה בכל מקום: אמר רבי
 ירמיה כידעה אמר רב יהודה האי מאן דשרא ליפתא
 כי פילי דארעא דגר לא הוי חזקה מאי טעמא
 בעידנא דשרא לא הוי שבחא השתא דקא שבח
 ממיילא קא שבח: אמר שמואל האי מאן דפשה
 דיקלא אדעתא דדיקלא קני אדעתא דחיותא לא
 קני חיובי דמי שקל פהאי טבא ומהאי טבא אדעתא
 דדיקלא בליא מהד טבא אדעתא דחיותא: ואמר
 שמואל האי מאן דזבי וזביא אדעתא דארעא קני
 אדעתא דזיבי לא קני חיובי דמי שקל רבדכי וזטרי
 אדעתא דארעא שקל רבדכי ושכך וזטרי אדעתא
 דזיבי: ואמר שמואל האי מאן דאתקיל תיקלא
 אדעתא דארעא קני אדעתא דמי דרי לא קני חיובי
 דמי שקל מוליא ושרא בנצא אדעתא דארעא מוליא
 במוליא ונצא בנצא אדעתא דמי דרי: ואמר שמואל
 האי מאן דפתח מיא בארעא אדעתא דארעא קני
 אדעתא דכוורי לא קני חיובי דמי פתח תרי בני
 חד מעילא וחד מפיק אדעתא דכוורי חד כבא
 אדעתא דארעא: התיא איתתא דאכלה דיקלא
 בתפשיחא תליכר שנין אתא ההוא רפיק תותיה
 פורתא אתא לקמיה דלוי ואמרי לה קמיה דמר
 עוקבא אוקמיה בדיה אתאי קא צווחא קמיה אמר
 מר

R. Jirmeja Biraah sagte im Namen R. Jehudas: Wenn jemand Rübensaat in die Furchen des Grundstücks eines Proselyten gestreut hat, so ist dies keine Besitznahme, denn zur Zeit, wo er sie gestreut hat, erfolgte kein Nutzen, und als der Nutzen erfolgte, kam er von selber.
 Šemuel sagte: Wenn jemand eine Palme beschneidet zumutzen der Palme, so erwirbt er sie, und wenn für sein Vieh⁷⁸, so erwirbt er sie nicht. Wieso ist dies festzustellen? Wenn er [Zweige] von der einen Seite und von der anderen Seite nimmt, so erfolgt es zumutzen der Dattelpalme, und wenn alles von einer Seite, so erfolgt es für sein Vieh.
 Ferner sagte Šemuel: Wenn jemand [ein Grundstück] ablegt zumutzen des Grundstücks, so erwirbt er es, und wenn wegen des Holzes⁷⁹, so erwirbt er es nicht. Wieso ist dies festzustellen? - Wenn er grosse und kleine [Stücke] fortnimmt, so erfolgt es zumutzen des Grundstücks, und wenn er grosse fortnimmt und kleine zurücklässt, so erfolgt es wegen des Holzes.
 Ferner sagte Šemuel: Wenn jemand die Hindernisse entfernt zumutzen des Grundstücks, so erwirbt er es, wenn aber, um da eine Tenne [zu errichten], so erwirbt er es nicht. Wieso ist dies festzustellen? Wenn er einen Hügel fortnimmt und in eine Vertiefung wirft, so erfolgt es zumutzen des Grundstücks, und wenn er einen Hügel neben einen Hügel und eine Vertiefung neben eine Vertiefung bringt⁸⁰, so erfolgt es wegen der Tenne.
 Ferner sagte Šemuel: Wenn jemand Wasser auf ein Grundstück leitet zumutzen des Grundstücks, so erwirbt er es, wenn aber wegen der Fische⁸¹, so erwirbt er es dadurch nicht. Wieso ist dies festzustellen? Wenn er zwei Oeffnungen errichtet, die eine, durch welche es hereinkommt, und die andere, durch welche es abfließt, so erfolgt es wegen der Fische, und wenn eine Oeffnung, so erfolgt es wegen des Grundstücks.
 Einst niessbrauchte eine Frau eine Palme dreizehn Jahre durch Beschneiden⁸²; als dann kam jemand und grub unten ein wenig⁸³. Als er darauf vor Levi, manche sagen, vor Mar-Ūqaba, kam, beliess er sie in seinem Besitz. Hierauf kam jene und klagte

M 73 + הוה ד M 74 יבא M 75 חד ושכך חד
 אדעתא M 76 דתקיל P 77 ונצויה בנצויה M 78
 לארעא M 79 + פתח M 80 + גביא M 81

678. Wenn er die abgeschmittenen Reiser als Viehfutter benutzt Holz verwenden will. 679. Wenn er das abgelegte Holz verwenden will. 680. Den Boden des Felds ebnet Böschung an der einen Stelle ebnet, ohne die andere Stelle zu berücksichtigen. 681. Dh. wenn er nur die Abfließen des Wassers auf dem Grundstück zurückbleiben sollen. 682. Die beim Abfließen des Wassers auf dem Grundstück zurückbleiben sollen. 683. Der Reiser, u. zwar auf einer Seite, wodurch sie nach der obigen Lehre nicht erworben wird. 684. Dadurch hatte er die Palme in Besitz genommen.

vor ihm. Da sprach er zu ihr: Was kann ich dir helfen, du hast sie nicht so eressen, wie Leute zu er sitzen pflegen'.

Rabbi sagte: Wenn jemand auf Gütern eines Proselyten eine Figur gemalt hat, so hat er sie erworben. Rabbi hatte nämlich den Garten seines Lehrhauses durch eine Figur in Besitz genommen.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Feld an jeder Grenzseite gezeichnet ist, so hat man, wie R. Hona im Namen Rabhs sagte, wenn man auf diesem einen Spatenstich gestochen hat, das ganze erworben; Šemu'el sagt, man habe nur die Stelle des Stichs erworben. Wieviel bei einem Feld, das an den Grenzen nicht gezeichnet ist? R. Papa erwiderte: Soweit der Ochsentreiber mit den Rindern geht und zurückkehrt.

Šemu'el sagte: Die Güter der Nichtjuden gleichen der Wüste, und wer Besitz von ihnen nimmt, erwirbt sie; der Nichtjude sagt sich von ihnen los, sobald er das Geld erhalten, und der Jisraëlit erwirbt sie erst, wenn er den Schein erhalten hat; somit gleichen sie der Wüste, und wer sie in Besitz nimmt, erwirbt sie. Abajje sprach zu R. Joseph: Kann Šemu'el dies denn gesagt haben, Šemu'el sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz, und das Staatsgesetz lautet ja, dass man ein Grundstück nur durch einen Schein erwerben könne? Dieser erwiderte: Das weiss ich nicht, ich kenne nur folgendes Ereignis. Einst kaufte ein Jisraëlit in Dura-Dereûta ein Grundstück von einem Nichtjuden und darauf kam ein anderer Jisraëlit und grub da ein wenig, und als sie darauf vor R. Jehuda kamen, belies er es im Besitz des zweiten. Jener entgegnete: Von Dura-Dereûta ist nichts zu beweisen; da waren es verheimlichte Felder, von welchen sie selber die Grundstücksteuer an die Regierung nicht zahlten, und der König bestimmt, dass wer die Grundstücksteuer zahlt, auch das Grundstück niessbrauchen dürfe.

Einst kaufte R. Hona ein Grundstück von einem Nichtjuden und ein anderer

לה מאי אכסיד לך דלא אחזיקת במחזיקי אינשי: אמר רב הצר צורה בנכסי חגר קנה רב לא קני לגמלא דבי רב אלא בעידתא: המסוימת במערה אמר רב הונא אמר רב בין שהביש בה מבוש אחד קנה בזה ושמיאל אמר לא קנה אלא מקום מבושו בלבד ושאינה מסוימת במערה עד כמה אמר רב בפא בדאורי תידיא דשורי והדר: אמר שמואל נכסי גוים הרי הן במדבר כל המחזיק בהן זכה בהן כהן כהן מאי טעמא גמי מבי מאבי ווי לדתא אסתלק ליה ישראל לא קני עד הנכסי שטרא לידה הלכך הרי הן במדבר וכל המחזיק בהן זכה בהן אמר ליה אבי רב יוסף מי אמר שמואל הכי והאמר שמואל דינא דמלכותא דינא ומלכא אמר לא ליכני איעא אלא באינתא אמר ליה אנה לא ידענא עובדא הוה בדורא דרעיותא בישראל דבון ארעא מטי ואתא ישראל אחרינא רביק בה פורתא אנה לקמיה דרב יהודה אוקמה בידא דשני אמר ליה דורא דרעיותא קאמרת התם באני מטמרי הוה דאינהו נופיהו לא הוה יהבי טסקא למלכא ומלכא אמר מאן דהויב טסקא ליבול ארעא: רב הונא זבן ארעא מטי אתא ישראל אחר

Col.b

Red. 28^a
Git. 10^b
Bq. 11^{3a}
Bb. 55^a

M 82 בי אהיל תורה דתורי + B 83 א ר יהודה
M 84 - גי + M 86 דגי + M 87 דרעיותא
דיעוואתא M 88 אהר M 89 לימלא

685. Nach der hierfür bestimmten Vorschrift. 686. Eines Lebewesens. 687. Der vorher einem Proselyten gehörte, der ohne Erben gestorben war. 688. Mit bemerkbaren Grenzzeichen, so dass dieses Feld ganz abgeschlossen liegt. 689. Wahrscheinl. bis zur Stelle des Stichs. 690. Muss man auf dem Feld gegraben haben, um das ganze zu erwerben. 691. Die Erkl. v. תידיא mit Paar hat keinen sprachlichen Hintergrund, nicht haben die Handschriften תידיא Ochsentreiber. 692. Wenn er also 2 über das ganze Feld laufende Furchen gegraben hat. 693. Hinsichtlich der Erwerbung; wenn er sie an einen Jisraëlit verkauft u. das Geld erhalten hat, so gelten sie, solange der Käufer sie nicht durch Besitznahme erworben hat, als herrenlos. 694. Obgleich sie ein anderer bereits gekauft hat. 695. Während der Zeit zwischen Verkauf u. Besitznahme. 696. Somit kann sie ja, der sie unbetugt in Besitz genommen hat, nicht erworben haben. 697. Die bei den Staatsbehörden nicht angemeldet waren. 698. Die nichtjüdischen Besitzer. 699. Der frühere Besitzer hatte überhaupt kein Recht es zu verkaufen, wenn der Besitznehmende die Steuer bezahlte, war er Besitzer.

Fol.55 רפיץ בה פירתא אתא לקמיה רבב נחמן אוקמה
 בדידה אמר ליה מאי דעתך דאמר שמואל נכסי
 מי הרי הן כמדבר וכל המדחיק בהם זכה ליעבד
 לי מי כמדך דשמואל דאמר שמואל לא קנה אלא
 מקום משישו בלבד אמר ליה כהאי אלא כשמעיתך
 כבידא לי דאמר רב הונא אמר רב כון שנוכש בה
 מבייש אהר קנה כוונתו ישה רב הונא בר אבין
 ישראל שקנה שדה מיני וברא ישראל אתר והחזיק
 בה אין מוציאין אותה מידי וכן היה רבי אבין דרבי
 איקנא וכל דכוותיה שוקן כדכתיב אמר רבבה הני
 תלת מיילי אישתעי לי עוקבין בר נחמיה ריש גלותא
 משמיה דשמואל דינא דמרבנותא דינא דאריושתא
 דפדסאי עד ארבעין שנין והני תהורוי דובין ארבע
 למסקא זבינתו זביני והני מיילי למסקא אבל לברנא
 לא מאי טעמא כדנא אקדקא דנכסי מנה רב הונא
 בריה רבב יהושע אמר אפילו שקני דכדא משתקבדי
 לברנא אמר רב אשי אמר לי הונא בר נתן קשי
 בה אמיתר אם בן במלת יושבת בני הבבדר דהנה
 ליה האני ואין הבבדר נטיל בראוי כממדחוק אמר
 ליה אי הכי אפילו טסקא נמי אלא מאי אתי לך
 למימר דיהיב טסקא זמית האב נמי דיהיב כדנא
 זמית: אמר רב אשי אמר לי הונא בר נתן

vgl. Bb. 54b

Bb. 119a
123a125b
Bek. 21b

Jisraëlit kam und grub da ein wenig. Als er
 darauf vor R. Nahman kam, beliess er es
 in seinem Besitz. Jener entgegnete: Du
 stützt dich wol auf die Lehre Šemuëls,
 dass die Güter eines Nichtjuden der Wü-
 ste gleichen, und wer sie in Besitz nimmt,
 erwerbe sie, entscheide mir doch der Mei-
 ster nach der anderen Lehre Šemuëls, dem
 Šemuël sagte, er habe nur die Stelle des
 Spatenstichs erworben. Dieser erwiderte:
 Diesbezüglich stimme ich überein mit dei-
 ner eignen Lehre. R. Hona sagte nämlich
 im Namen Rabhis, dass wenn er da nur
 einen Spatenstich gestochen hat, er das
 ganze erworben habe.

R. Hona b. Abin liess sagen: Wenn
 ein Jisraëlit ein Feld von einem Nichtjude-
 n gekauft und ein anderer Jisraëlit ge-
 kommen ist und davon Besitz ergriffen
 hat, so nehme man es ihm nicht ab. Und
 auch R. Abin, R. Heä und alle unsre Mei-
 ster stimmen darin überein.

Rabba sagte: Folgende drei Dinge
 sagte mir der Exiliarch Uqaban b. Ne-
 hemja im Namen Šemuëls: Das Staatsge-
 setz ist Gesetz. Die persische Ersitzungs-
 frist dauert vierzig Jahre. Wenn die Steuer-
 beamten Grundstücke wegen der Grund-

M 90 — פירתא + M 91 — שמואל
 מנכסי הני זכה בהן ליעבד — P 93 — הני
 בהאי B 95 (כשמעיתך) — M 96 — נכוש
 M 97 — אבין — V 98 — אקדקא — M 99 — רבא
 P 1 — הני — B 2 — ואריושתא — M 3 — והחזיק
 M 5 — ה — א למסקא — M 6 — א

stücksteuer verkaufen, so ist der Verkauf gültig. Jedoch nur dann, wenn es wegen
 der Grundstücksteuer erfolgt ist, nicht aber, wenn wegen der Kopfsteuer, denn die
 Kopfsteuer lastet auf dem Kopf der Person. R. Hona, Sohn R. Jehošnäs, sagt, selbst
 die Gerste im Krug sei für die Kopfsteuer verpfändet. R. Aši sagte: Hona b. Nathan
 erzählte mir, dass Amemar dagegen folgenden Einwand erhob: wenn dem so ist, so
 hast du ja das Erbrecht des erstgeborenen Sohns aufgehoben, denn demnach ist ja
 [die Hinterlassenschaft] nur Inaussichtgestelltes, und der Erstgeborene erhält ja nicht
 vom Inaussichtgestellten wie vom Vorhandenen. Ich entgegnete ihm: Demnach sollte
 dies auch von der Grundstücksteuer gelten? Du musst also erklären, wenn er die
 Grundstücksteuer gezahlt hat und gestorben ist, ebenso ist auch zu erklären, wenn er
 die Kopfsteuer gezahlt hat und gestorben ist.

R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir, er habe die Schreiber Rabas getragt.

700. Wer ein herrenloses Feld durch einen Spatenstich in Besitz nehmen will
 701. Und steht in keiner Verbindung mit dem Grundstück, das im Besitz des Eigentümers verbleibt
 702. Und um so mehr Grundstücke
 703. Dass die Belastung durch die Steuer das Eigentumsrecht antziefte
 704. Dieser erhält nach biblischem Gesetz einen doppelten Anteil
 705. Da sie vor der Bezahlung der Steuern nicht Eigentum der Erben ist
 706. Doppelten Anteil
 707. Von der her aller Ansicht der Besitz des Grundstücks abhängig ist, der Erstgeborene sollte demnach vom Vandalen nur einfachen Anteil erhalten.

und diese sagten ihm, die Halakha sei nach R. Hona, dem Sohn R. Jehošua's, zu entscheiden. Dem ist aber nicht so; sie sagten es nur, um ihre Handlungen un-
recht zu erhalten.

Ferner sagte R. Asi: Der Beschäftigungslose muss zu den Lasten der Stadt beitragen. Dies jedoch nur dann, wenn die Stadt ihm geschützt hat⁷⁰⁸; wenn aber die Steuereinnahmer, so ist dies eine Hilfe des Himmels.

R. Asi sagte im Namen R. Johanna's: Die Grenze und der Ephen gelten als Trennung bei Gütern eines Prosclyten, nicht aber hinsichtlich des Eckenlasses und der Unreinheit. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanna's: auch hinsichtlich des Eckenlasses und der Unreinheit. Wieso hinsichtlich des Eckenlasses? Es wird gelehrt: Folgendes gilt als Trennung hinsichtlich des Eckenlasses: der Fluss, der Teich, der öffentliche Weg, der Privatweg und der öffentliche oder private Steg, der sowol für den Sommer als auch für die Regenzeit bestimmt ist. — Wieso hinsichtlich der Unreinheit? Es wird gelehrt: Wenn jemand in der Regenzeit in einem Tal⁷⁰⁹ war, auf dessen einem Feld etwas Unreines sich befindet, und sagt, er sei zwar in diesem Tal umhergegangen, wisse aber nicht, ob er auf jener Stelle war oder nicht, so ist er nach R. Eliézer rein und nach den Weisen unrein. R. Eliézer sagte nämlich: ist das Hineingehen zweifelhaft, so ist er rein, ist die Berührung mit dem Unreinen zweifelhaft, so ist er unrein. Dies gilt aber nicht hinsichtlich des Šabbathgesetzes. Raba aber sagt, auch hinsichtlich des Šabbathgesetzes. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand [etwas in der Grösse] einer halben getrockneten Feige auf öffentliches Gebiet hinausgetragen und da hingelegt hat, und wiederum [etwas in der Grösse] einer halben getrockneten Feige hinausgetragen und da hingelegt hat, so ist er, wenn es bei einer Vergessenheit⁷¹⁰ erfolgt ist, schuldig, und wenn bei zwei Vergessenheiten, frei. R. Jose sagt, auch wenn

שאלתמהו כספיו דבא יאמרו די דהתא ביה
הוא ביה דם יתעב יא הוא דם יא יא יא
מיתיה הוא דאמרו יאמרו די אמי פדחת כספך
מלא חמי מיני דאצטרותה כלא אבי אצטרותי
בעתא דעמיא הוא אמי די אמי אמי די יתכן
הטעם התעב כספיקון כנסמי חמי אבי יענין פאה
וכנסמה לא כי אלא כן אמי די יתכן אפילו
פאה וכנסמה פאה כמי היא דתכן יאלי כספיקון
פאה תתחל והשלישית דתכן תרביב דתכן תתחל
ושבול תרביב ישבול תתחל תרביע כן בימות התעב
וכן בימות תשמיש כנסמה כמי היא דתכן תרביב
תתקע בימות תשמיש יכנסמה כנסמה יאמרו
תתחל יתקעו חמי יאמרו יתעב אבונסמי לא יתקע
יא לא רבי אצטרות כנסמה תרביב כנסמה
רבי אצטרות אמי כספן פאה תתחל כספן כספן
כנסמה אבי לטבת יא דבא אמי אפילו יענין שבת
תתחל תוציא חמי תתחל תרביב תתחל תתחל
תתחל תוציא חמי תתחל תתחל תתחל תתחל
כשני תתחל כנסמה רבי יאמי תתחל תתחל תתחל
M 8 אוקטו מילתו הוא יענין יאמרו
M 9 בימות תתחל וכנסמה
M 10 כנסמה
M 11 לאותה שיה יאמרו
M 12 אמי כנסמה יא אמי
M 13 ליה תתחל —
אחל

Psal. 1
Eccl. 6:14
Men. 71^b
Col. b

Psal. 10
Eccl. 7:10^a
Tah. v. 5

Šab. 81^a
Ker. 17^a

708. Dass alles der Kopfsteuer verpfändet sei. 709. Sie hatten in solchen Fällen Verkaufsschemen geschlichen, um diese nicht ungültig zu machen, sagten Sie, dass diese Verkäufe gültig seien. 710. Der keine Einkünfte in der Stadt hat u. daher auch keine Steuern an die Regierung zahlt. 711. Wenn er durch Vermittelung der Stadtlure von der Steuerzahlung befreit worden ist. 712. Wenn sie von ihm keine Steuern verlangt od. ihn übersehen haben. 713. Zwischen 2 Feldern. 714. Bei herrenlosen Grundstücken, wenn man das eine in Besitz genommen hat, so hat man das andere nicht erworben. 715. An der Ecke eines jeden Felds muss man etwas für die Armen zurücklassen; cf. Lev. 19,9. 716. Wenn sich in einem der Felder eine levit. unweine Sache befindet. 717. Zu dieser Zeit gelten die Felder als richtiges Privatgebiet, da sie dann besetzt sind u. das Publikum auf ihnen nicht verkehrt. 718. Das aus mehreren Feldern besteht. 719. Dass die Felder dadurch als getrennt gelten. 720. Beide Male gelten dann als eine Handlung, das Eintragen eines liegendgrossen Gegenstands am Šabbath aus einem Gebiet in ein anderes ist straffbar. 721. Er ist zur Darbringung eines Sündopfers verpflichtet.

Fol.56 Sab.80^a אמר¹⁶ ברשות אחת היוב כשתי רשויות פטור¹⁵ רבה והוא שיש היוב הטאת בנייהם אבל ברמלית לא אבי אמר אפילו ברמלית אבל פיסלא לא רבא אמר אפילו פיסלא ואודא רבא למעמיה דאמר רבא רשות שבת ברשות גיטין דמי אין שם לא מצד ולא הצב מאי פירש רבי מרינוס משמו כל שנקדאת על שמו היכי דמי אמר רב בפא דקרו ליה כי נרמיתא דפלניא: ותיב רב אחא בר¹⁷ עזריא קמיה דרבי אבי ותיב וקאמר משמיה דרבי אסי בר הנינא הצובא מפסיק בנכסו הנר מאי הצובא אמר רב יהודה אמר רב שבו תיהם יהושע לישראל את הארץ: ואמר רב יהודה אמר רב לא מנה יהושע אלא עיירות העומדות על הגבולין: אמר רב יהודה אמר שמואל כל שהראתו הקדוש ברוך הוא למשה חיוב במישר לאפוקי מאי לאפוקי קניו וקדמוני תניא רבי מאיר אומר נפתחה ערבאה ושלמאה רבי יהודה אומר הר שעייר עמון ומואב רבי שמעון אומר ערדיסקים אסיא ואספמיא:

י"ז שנים מעידין אותו שאכלה שלש שנים (iv) ונמצאו זוממים מושלמין לו את הכל שנים בראשונה שנים בשניה ושנים בשלישית משלשין

Col.b M 15 ל"א הייב לשתי 1 + B 16 M 17 ורבא — M 20 M 18 רע"י VV. עזא עזא M 19 יוכי — M 20 M 23 ה"ו — M 23 P 21 ערדיסקים M 22 עזאה

es bei einer Vergessenheit erfolgt ist, sei er, wenn in dasselbe Gebiet, schuldig, und wenn in zwei verschiedene Gebiete, frei. Rabba sagte: Dies nur, wenn dazwischen ein zum Opfer verpflichtendes Gebiet¹⁵ liegt, nicht aber, wenn ein Vorräum¹⁶ Abajje sagte: Auch wenn ein Vorräum, nicht aber, wenn nur eine Latte. Raba sagte: Auch wenn eine Latte¹⁷. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: die Gebietsbestimmungen hinsichtlich des Sabbathgesetzes gleichen den Gebietsbestimmungen hinsichtlich der Scheidung. — Wie ist es, wenn da weder eine Grenze noch Ephen vorhanden ist? R. Marinus erklärte in dessen Namen: Alles, was seinen Namen trägt. Zum Beispiel? R. Papa erwiderte: Wenn man es nennt: das Brunnengebiet von jenem¹⁸.

R. Aha b. Avja sass vor R. Asi und trug im Namen des R. Asi b. Hanina vor: Der Epheu gilt als Trennung bei den Gütern eines Proselyten. — Was ist Epheu? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Womit Jehošua den Jisraéliten das Land¹⁹ mit Grenzzeichen versah.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Jehošua zählte nur die an den Grenzen liegenden Städte auf.

R. Jehuda sagte im Namen Šemu'els: Alles, was der Heilige, gebenedeiet sei er, Mošeh gezeigt²⁰ hat, unterliegt dem Gesetz von der Verzehntung. Was schliesst dies aus? — Dies schliesst Qeni, Qenizi und Qadmoni aus. Es wird gelehrt: R. Meir erklärte: Nabatāa, Arabien und Salamis. R. Jehuda erklärte: Der Berg Se'ir, Anon und Moab. R. Šimôn erklärte: Ardisqis²¹, Asien und Spanien.

WENN ZWEI BEKUNDETEN, DASS ER ES²² DREI JAHRE GENIESSBRAUCHT HAT, UND ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WORDEN SIND, SO MÜSSEN SIE ALLES ERSETZEN ; WENN ZWEI ÜBER DAS ERSTE, ZWEI ÜBER DAS ZWEITE UND ZWEI ÜBER DAS DRITTE, SO WIRD ES²³ UNTER IHNEN GEDREITILT. WENN ES DREI BRÜDER SIND UND MIT

722. Dh. wenn das Tragen in dieses Gebiet zum Opfer verpflichtet, ein Privatgebiet zwischen 2 öffentlichen. 723. Das kein Gebiet für sich bildet, sondern zum angrenzenden gehört. 724. Auch durch eine solche werden 2 Gebiete von einander getrennt. 725. Wenn der Hof der Frau gehört, nicht aber die in diesem befindliche Latte, u. der Scheidebrief, den ihr Ehemann ihr zuwirft, auf die Latte fällt, so ist sie nicht geschieden. 726. Wie weit erwirbt man das von einem Proselyten hinterlassene Grundstück nach R. Johanan. 727. Im Namen R.J.s. 728. Alles, was der Proselyt aus demselben Brunnen zu bewässern pflegte. 729. Bei der Aufteilung desselben. 730. In den geographischen Aufzählungen im Buch Josua. 731. Vor seinem Tod; cf. Dt. 34,11f. 732. Cf. Gen. 15,19. 733. Dieser Name variiert sehr in den Handschriften u. Parallelstellen u. ist daher ganz unsteher; cf. Bd. II S. 98 N. 33. 734. Das in seinem Besitz befindliche Grundstück. 735. Die überführten Falschzeugen verfallen, einerlei ob bei Straf- od. Zivilsachen, der Strafe, die sie dem Beschuldigten zuge dacht hatten; cf. Dt. 19,19. 736. Die von ihnen zu zahlende Entschädigung

IHENEN NOCH EIN FREMDER VERBUNDEN IST, SO SIND ES DREI ZEUGENPARTIEN, UND ERGEBEN ZUSAMMEN EINE ZEUGENAUSSAGE.

GEMARA. Unsre Mišnah vertritt nicht die Ansicht R. Āqibas, denn es wird gelehrt: R. Jose erzählte: Als mein Vater Halaphta zu R. Johanan b. Nuri kam, um das Gesetz zu studiren - - manche lesen: R. Johanan b. Nuri zu meinem Vater Halaphta — um das Gesetz zu studiren, fragte er ihn: Wie ist es, wenn zwei bekunden, dass er es das erste, zwei, dass er es das zweite, und zwei, dass er es das dritte Jahr geniessbraucht hat? Dieser erwiderte: Dies ist eine Ersitzung. Jener versetzte: Ich bin ebenfalls dieser Ansicht, R. Āqiba aber streitet dagegen, denn R. Āqiba sagte: "eine Sache, nicht aber eine halbe Sache". — Wie erklären die Rabbanan [die Einschränkung]: "eine Sache, nicht aber eine halbe Sache, wollte man sagen, dies schliesse den Fall aus, wenn einer²⁰das Vorhandensein eines [Haars] auf der Rückenseite und der andere das Vorhandensein eines [Haars] auf der Bauchseite²¹ bekundet, so ist dies ja eine halbe Sache und ein halbes Zeugnis²²!?

Vielmehr, dies schliesst den Fall aus, wenn zwei das Vorhandensein eines [Haars] auf der Rückenseite und zwei das Vorhandensein eines [Haars] auf der Bauchseite bekunden.

R. Jehuda sagte: Wenn einer bekundet, er habe es²³mit Weizen bebaut, und der andere bekundet, er habe es mit Gerste bebaut, so ist die Ersitzung erwiesen. R. Nahman wandte ein: Demnach sollte doch, wenn einer bekundet, dass er es das erste, dritte und fünfte, und der andere bekundet, dass er es das zweite, vierte und sechste Jahr geniessbraucht hat, ebenfalls die Ersitzung erwiesen sein!? R. Jehuda erwiderte ihm: Dies ist ja kein Vergleich; in diesem Fall bekundet über das Jahr, über welches der eine bekundet, nicht der andere, in jenem aber bekunden sie über dasselbe Jahr, und wenn man auf [den Widerspruch] zwischen Weizen und Gerste hinweisen wollte, so merken sich die Leute so etwas nicht.

WENN ES DREI BRÜDER SIND UND MIT IHENEN NOCH EIN FREMDER VERBUNDEN

- 736. Wenn jeder der Brüder den Niessbrauch eines Jahrs bekundet u. ein anderer mit jedem der Brüder als 2. Zeuge auftritt.
- 737. Hierbei liegt keine Verwandtschaft der Zeugen vor, da jede Zeugenpartie über ein anderes Jahr bekundet.
- 738. Hinsichtlich der Ueberführung als Falschzeugen, wie im obigen Fall.
- 739. Du. 19,15.
- 740. Der Niessbrauch aller 3 Jahre ist eine Handlung u. das Zeugnis ist nur dann gültig, wenn die Zeugen über die ganze Handlung bekunden.
- 741. Der beiden Zeugen.
- 742. 2 Haare an intimer Körperstelle sind ein Zeichen der Geschlechtsreife u. die Person gilt als volljährig.
- 743. Die Aussage eines einzelnen Zeugen ist ungültig.
- 744. Das strittige Feld.

ביתיהם: שלשה אחים ואחד מצטרף עמהם הרי אלו שלש עדיות והן עדות אהרן:

גמרא. מתניתין דלא כרבי עקיבא התניא אמר רבי יוחנן כשהלך אבא הלפתא אצל רבי יוחנן בן גורי ללמוד תורה ואמר לו רבי יוחנן בן גורי אבא הלפתא ללמוד תורה אמר לו הרי שאכלת שנה ראשונה בפני שנים שנה בפני שנים שלישית בפני שנים²⁰ מהו אמר לו הרי זו הוקה אמר לו אף אני אומר בן אלה שרבי עקיבא חולק בדבר זה שהיה רבי עקיבא אומר דבר ולא הצי דבר ורסנן האי דבר ולא הצי דבר מאי עבדי ליה אילימא למיעוטי אחד אומר אחת בנכת ואחד אומר אחת בכרוכה האי הצי דבר והצי עדות הוא אלא למיעוטי שנים אומרים אחת בנכת ושנים אומרים אחת בכרוכה: אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

בן גורי ללמוד תורה ואמר לו רבי יוחנן בן גורי אבא הלפתא ללמוד תורה אמר לו הרי שאכלת שנה ראשונה בפני שנים שנה בפני שנים שלישית בפני שנים²⁰ מהו אמר לו הרי זו הוקה אמר לו אף אני אומר בן אלה שרבי עקיבא חולק בדבר זה שהיה רבי עקיבא אומר דבר ולא הצי דבר ורסנן האי דבר ולא הצי דבר מאי עבדי ליה אילימא למיעוטי אחד אומר אחת בנכת ואחד אומר אחת בכרוכה האי הצי דבר והצי עדות הוא אלא למיעוטי שנים אומרים אחת בנכת ושנים אומרים אחת בכרוכה: אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

הוא אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

האי הצי דבר והצי עדות הוא אלא למיעוטי שנים אומרים אחת בנכת ושנים אומרים אחת בכרוכה: אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

הוא אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

הוא אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

הוא אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

הוא אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

הוא אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

הוא אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

הוא אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

הוא אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

הוא אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

הוא אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

הוא אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

הוא אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

הוא אמר רב יהודה אחד אומר אכלת חטים ואחד אומר אכלת שעורים הרי זו הוקה מתקיף לה רב נחמן אלא מיעת אחת אומר אכלת ראשונה שלישית וחמישית ואחד אומר²¹ אכלת שנית רביעית וששית חבי נמי דהויא הוקה אמר ליה רב יהודה חבי השתא התם²² בשתא דקא מסהיד מר לא קא מסהיד מר הכא תרווייהו בתרא שתא קא מסהדי מאי איכא²³ למומר בן היטי לשערי לאו אדעתיהו דאינשי: שלשה אחין ואחד מצטרף עמהן הרי אלו שלש

Syn. 28^a
84.70^a
18b.2
DL.19.15
Ba.70^b
Syn. 30^b
86^a

Fol.57 עדים והן עדות אחת: 'החזא שמרד' דהות התימני
 עליה בי תרי שנים חד מינייהו אתא אחיה דהאי
 דקאי וחד אחרינא לאסתודי אהתימת ידיה דאידך
 כבד רבינא למימר היינו מתנתין שלשה אתין ואחד
 מצטרף עמון אמר ליה רב אשי מי דמי התם לא
 נפיק נבי דיבעא דטמונא אפומא דאחי הכא נפיק
 נבי דיבעא דטמונא אפומא דאחי:

לן דברים שיש להן חוקה ואלו דברים שאין להן
 חוקה הנה מעמיד בהמה בחצר בחצר התני
 יהיה וכריום ומגדל תרנגולים ועון זבלו בחצר
 אינה חוקה אבל עשה מחיצה לבהמתו גבוה עשרה
 טפחים וכן לתניר וכן לכריום וכן לרזחים הכנים
 תרנגולין לתוך הבית ועשה מקום לזבלו עמוק שלשה
 טפחים גבוה שלשה חרו זו חוקה:

נכרן מאי שנא דישא ומאי שנא סיפא
 אמר עולא כל שאילו בנכסי הגר קנה בנכסי הבירו
 קנה כל שאילו בנכסי הגר לא קנה בנכסי הבירו
 לא קנה מתקין לה רב ששת וכלילא הוא והרי ניר
 דנכסי הגר קנה בנכסי הבירו לא קנה והרי אכילת
 פירות דנכסי הבירו קנה בנכסי הגר לא קנה אלא

אמר רב נחמן אמר רבה בר אבהו הכא בחצר

Col.b + M 36 הנה + M 35 להומה + B 34
 P 37 ואחר - M 39 ואלו...חוקה || נבי - P 38
 M 42 פחים וגבות עשה + M 41
 M 44 אלא + M 43

IST, SO SIND ES DREI ZEUGENPARTIEN
 UND ERGEBEN ZUSAMMEN EINE ZEUGEN-
 AUSSAGE. Einst waren zwei Personen auf
 einem Schein unterschrieben und einer
 von ihnen starb; hierauf kam der Bru-
 der des Lebenden und noch jemand, um
 über die Unterschrift des anderen Zeug-
 nis abzulegen. Rabina wollte entscheiden,
 dies sei der Fall unserer Mišnah: wenn es
 drei Brüder sind und ein Fremder mit ih-
 nen verbunden ist; da sprach R. Asi zu
 ihm: Es ist ja nicht gleich; da kommen
 nicht drei Viertel des Betrags' auf die
 Aussage der Brüder, hierbei aber kommen
 drei Viertel des Betrags auf die Anssage
 der Brüder".

FOLGENDE SIND DIE FÄLLE, BEI WEL-
 CHEN DAS ERSITZUNGSRECHT STATT
 HAT, UND ANDERE WIEDER, BEI WELCHEN
 ES NICHT STATT HAT. HAT JEMAND VIEH
 IN EINEN HOF GEBRACHT, DA EINEN
 OFEN, EINE HANDMÜHLE ODER EINEN
 HERD AUFGESTELLT, HÜHNER GEZÜCH-
 TET ODER SEINEN DÜNGER' GEBRACHT, SO
 ERFOLGT KEINE ERSITZUNG. WENN ER DA
 ABER FÜR SEIN VIEH EINE ZEHN HAND-
 BREITEN HOHE WAND ERRICHTET HAT, EBENSO FÜR EINEN OFEN, EINEN HERD ODER
 EINE HANDMÜHLE, ODER WENN ER HÜHNER IN DAS HAUS GEBRACHT ODER DA EINEN
 DREI [HANDBREITEN] TIEFEN ODER HOHEN PLATZ FÜR SEINEN DÜNGER ERRICHTET
 HAT, SO ERFOLGT DADURCH EINE ERSITZUNG".

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatz und dem Schluss-
 satz? Ula erwiderte: Wodurch man die Güter eines Proselyten erwirbt, erwirbt man
 auch die Güter seines Nächsten, und wodurch man die Güter eines Proselyten nicht
 erwirbt, erwirbt man auch nicht die Güter seines Nächsten. R. Šešeth wandte ein: Ist
 dies denn eine [stichhaltige] Regel, durch das Pflügen erwirbt man ja die Güter eines
 Proselyten, nicht aber die Güter seines Nächsten, und durch den Fruchtgenuss erwirbt
 man die Güter seines Nächsten, nicht aber die Güter eines Proselyten? Vielmehr, er-
 klärte R. Nahman im Namen des Rabba b. Abuha, hier wird von einem gemeinsamen

745. Sondern nur die Hälfte; die 3 Brüder bekunden zusammen über die 3 Jahre u. der Fremde
 bekundet ebenfalls über die 3 Jahre, zusammen erwirken sie also den Nachweis der Ersitzung, so dass
 alle 3 Brüder, die zusammen als ein Zeuge gelten, zur Entscheidung nicht mehr beitragen als der andere
 Zeuge. 746. Der eine der Brüder bestätigte seine Unterschrift u. der andere bestätigte zur Hälfte
 die Unterschrift des anderen, so dass auf die Brüder 3/4 der Entscheidung entfiel. 747. Wenn er
 dies 3 Jahre fortsetzt, ohne dass der Eigentümer dagegen Einspruch einlegt. 748. Nach Abdu
 von 3 Jahren, wenn der Eigentümer keinen Einspruch eingelegt hat. 749. Die Ersitzung kann ja
 nicht von der Errichtung des Zauns abhängen, vielmehr ist der Umstand massgebend dass niemand die
 unbeschränkte Benutzung seines Hofs durch einen anderen zulässt, u. dies sollte auch im 4. Fall der Miš-
 nah berücksichtigt werden. 750. Wenn man am Grundstück irgend eine Aenderung vornimmt.

Hof gesprochen, bei welchem man auf das Aufstellen allein nicht achtet, wol aber auf die Errichtung einer Wand. Achtet man denn nicht auf das Aufstellen allein, es wird ja gelehrt, dass wenn Teilhaber gelobt haben, von einander nichts zu genießen, sie nicht in einen [ihnen gemeinsam gehörenden] Hof hineingehen dürfen? Vielmehr, erklärte R. Nahman im Namen des Rabba b. Abuha, hier wird von dem Platz hinter den Häusern gesprochen, bei welchem man auf das Aufstellen allein nicht achtet, wol aber auf die Errichtung einer Wand. R. Papa erklärte: Beide sprechen von einem gemeinsamen Hof, und da manche es in einem solchen Fall genau nehmen und manche nicht, so entscheide man bei Geldsachen erleichternd und bei religiösen Verboten erschwerend. Rabina erklärte: Tatsächlich nimmt man es in einem solchen Fall nicht genau, nur ist dort die Ansicht R. Eliézers vertreten, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagt, für einen durch Gelübde des Gemisses Entzogenen ist auch das Mindeste verboten.

השותפין עסקין בהעמדה כדי לא קפדי אמהיצה
 קפדי אמהיצה כדי לא קפדי יהא תנן השותפין
 שנדרו הנאה זה מזה אסורין ליכנס להצר א"א
 אמר רב נחמן אמר רבה בר אבהו הנה כוונתה שר
 אחריו בתים עסקין בהעמדה כדי לא קפדי
 ואמהיצה קפדי רב פפא אמר אירי ואירי בהצר
 השותפין ואיכא דקפדי ואיכא דלא קפדי גבי ממונא
 לקולא גבי איכודא להומוסא דבינא אמר ר' ליעולם לא
 קפדי והא מני דבי אליעזר הוא דתניא דבי אליעזר
 אומד אפילו ויתקן אסור במידת הנאה : אמר רבי
 יוחנן משום רבי כנאה ככל שותפין מעכבין זה את
 זה הוין מן הכניסה שאין דרבן של בית ישראל
 להתבנות על הכניסה : יעצם יעני מראית ביע
 אמר רבי יהיא בר אבהו זה שאין מכתבין בנישים
 בשעה שקומחות על הכניסה חיבי רמי א' דאיכא
 דבא אחריתי לשע הוא א' דליבא דבא אחריתי
 אנוס הוא ליעולם דליבא דבא אחריתי ואפילו הכי
 מיבעי לה למינס נפשיה : בעא מיניה רבי יוחנן
 מדכו כנאה חלוק של תלמידי הכנים כיצד כל שאין
 בשרו נראה מתחתיו מלות של תלמידי הכנים כיצד
 כל שאין חלוק נראה מתחתיו מפה שרתן שר
 M 45 דאקעט + M 46 כדי + M 17 ואקעט
 M 48 ליעולם כהצר ואיכא דקפדי ואיכא דלא קפדי M 49
 אליעזר PM 50 אליעזר + M 51 מחבירי + M 52
 על M 53 גב הנדר ועוצם + M 54 אסור
 B 55 אהיצה + M 50 ואירי + M 57 מפה

R. Johanan sagte im Namen des R. Banaáh: Teilhaber können einander bei allem hindern, nur nicht beim Waschen, denn es ist nicht die Art der jſraélitischen Töchter, sich bei der Wäsche der Beschämung⁷³ anzusetzen.

Und seine Augen verschliesst, um nicht Böses zu schauen. R. Hija b. Abba erklärte: Der nicht Frauen betrachtet, wenn sie beim Waschen sind. — In welchem Fall, gibt es einen anderen Weg, so ist er ja ein Frevler, und gibt es keinen anderen Weg, so ist er ja gezwungen! Tatsächlich, wenn es keinen anderen Weg gibt, dennoch muss man sich bezwingen!

R. Johanan fragte R. Banaáh: Wie muss das Hemd eines Schriftgelehrten beschaffen sein? Dass unten sein Leib nicht zu sehen ist. — Wie muss das Obergewand eines Schriftgelehrten beschaffen sein? — Dass unten sein Hemd nicht

751. Keiner der Teilhaber hat etwas dagegen, wenn der andere den Hof auf die im 1. Fall der Misnah genannte Weise benützt, jedoch gestattet er nicht die Errichtung eines Zauns. 752. Und da das blosse Hineingehen als Nutzen betrachtet wird, so achtet man ja darauf. 753. Unsré Misnah u. die angezogene Misnah vom Gelübde. 754. Dass man es wol gestatte. 755. Daher erfolgt keine Ersitzung. 756. Bei der Lehre vom Gelübde. 757. Wenn einer den gemeinsamen Hof zu einer den anderen belastigenden Tätigkeit benutzen will. 758. Die Frauen müssen beim Waschen manche Körperteile entblößen, u. da sie auf der öffentlichen Wäsche am Fluss den Blicken fremder Männer preisgegeben sind, so sind sie berechtigt, diese Arbeit in einem gemeinsamen Hof zu verrichten. 759. Jes. 33,15. 760. Wer gerade den Weg wählt, wo die Frauen entblösst stehen. 761. Nicht hinzuschauen.

תלמידי חכמים ביצר שני שלישי גדול ושליש נלאי
ועליו קצוות ודק ומכעתי מכהון והא תניא "מכעתי
מכפנים לא קשיא הא דאיבא יוקא הא דליבא
יוקא יאי בעית איבא הא והא דאיבא יוקא ולא
קשיא הא דאיבא שמעא הא דליבא שמעא ואי
בעית איבא הא והא דאיבא שמעא" ולא קשיא הא
ביממא הא בליילא ושב עם הארץ דומה למחורה
'וקצוות מקיפות אותה מטה של תלמידי חכמים
ביצר כל שאין התניה אלא סנדלן בימות החמה
ומנעלן בימות הגשמים ושל עם הארץ דומה לאוצר
בלוס: רבי בנאה היה קא מצין מערתא כי מטא
לבערתא דאברהם אשכחיה לאליעזר עבד אברהם
"דקאי קמיה כבא אמר ליה מאי קא עבד אברהם
אמר ליה נאני בבנפח דשרה וקא מטיענא ליה
ברשיעה אמר ליה זיל איבא ליה בנאה קאי אבנא
אמר ליה ליעזר מידע ידיע דיצר בהאי עלמא ליבא
עייל עיין ונפק כי מטא לבערתא דאדם הראשון
יעתה בת קול ואמרה נסתכלת בדתך דוקני
ברוקני עצמה אל תסתכלת הא בעינא לצינני מערתא
במדת החיצונית כך מדת הפנימית ולפאן דאמר
"שני בתים זו לבערה מזו כמדת עליונה כך מדת
התחתונה אמר רבי בנאה נסתכלתי בשני עקביו
M 57 M 58 B 58 M 59 M 60
M 61 M 62 M 63 V 63 M 64 M 65 M 66
M 67

eine Handbreite zu sehen ist. — Wie muss
der Tisch eines Schriftgelehrten beschaffen
sein? — Zwei Drittel bedeckt und ein
Drittel unbedeckt, wo die Schüsseln und
Kräuter stehen; der Henkel muss nach aussen
sein. Es wird ja aber gelehrt, dass
der Henkel nach innen sein müsse?
Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn
ein Kind anwesend ist, und das andere,
wenn kein Kind anwesend ist. Wenn du
willst, sage ich: beides wenn ein Kind
anwesend ist, dennoch ist dies kein Wi-
derspruch, das eine, wenn ein Diener vor-
handen ist, und das andere, wenn kein
Diener vorhanden ist. Wenn du aber
willst, sage ich: beides wenn ein Diener
vorhanden ist, dennoch ist dies kein Wi-
derspruch, das eine gilt tags und das an-
dere gilt nachts". Der [Tisch] eines Men-
schen aus dem gemeinen Volk [gleichet ein-
nem von Töpfen umgebenen Herdfener.
Wie muss das Bett eines Schriftgelehrten
beschaffen sein? Unter diesem dürfen
sich im Sommer nur die Sandalen und in
der Regenzeit nur die Schuhe befinden.
Das eines Menschen aus dem gemeinen
Volk gleicht einem vollgestopften Spei-
cher.

Einst zeichnete R. Banaáh die Gräfte, und als er an die Gruft Abrahams her-
ankam, traf er Eliézer, den Knecht Abrahams, vor der Tür stehen. Da fragte er
ihn, was Abraham tue. Dieser erwiderte: Er liegt am Busen der Sara und sie un-
tersucht ihm das Haupt. Da sprach er zu ihm: Geh, melde ihm, Banaáh stehe an
der Tür. Jener sprach: Er mag eintreten; es ist ja bekannt, dass in dieser Welt der
böse Trieb nicht vorhanden ist. Da ging er hinein, sah sich um und kam heraus.
Hierauf gelangte er zur Gruft Adams, des ersten Menschen. Da ertönte ein [himmlischer]
Widerhall und sprach: Du hast das Bild meines Ebenbilds geschaut, mein
Ebenbild selbst darfst du aber nicht schauen. Ich muss ja aber die Gruft messen!?

Das Mass der innern [gleichet dem Mass der äusseren. Und nach demjenigen, wel-
cher sagt, es waren zwei "Stöcke, einer über dem anderen: das Mass des unteren
gleichet dem Mass des oberen. R. Banaáh erzählte: Ich schaute seine beiden Fuss-

762. Mit einer Decke, auf welcher die Speisen liegen. 763. An welchem der Tisch, an-
einer einfachen Platte bestehend, aufgehängt wurde. 764. Wenn das Kind neben seinem Vater
sitzt, muss der Henkel nach aussen sein, damit das Kind den Tisch nicht umstosse. 765. Wenn
der Henkel sich nach aussen befindet, kann der Tischdiener den Tisch umstossen. 766. In letztem
Fall muss er sich nach innen befinden, damit der Diener nicht anstosse. 767. Cf. Bd. vii S. 653 N. 55
768. Cf. S. 779 N. 88. 769. Dh. er braucht sich durch die Anwesenheit der Sara nicht zu genier.
770. Cf. Bd. ij S. 171 Z. 8 ff.

ballen, und sie glichen zwei Sonnenknegeln, Jeder andere vor Sara wie ein Affe vor einem Menschen; Sara vor Hava wie ein Affe vor einem Menschen; Hava vor Adam wie ein Affe vor einem Menschen; Adam vor der Gottheit wie ein Affe vor einem Menschen.

Die Schönheit R. Kahanas war etwas von der Schönheit R. Abahus; die Schönheit R. Abahus war etwas von der Schönheit unsres Vaters Jáqob; die Schönheit unsres Vaters Jáqob war etwas von der Schönheit Adams, des ersten Menschen.

Einst war ein Magier, der die Toten ausgrub, und als er an die Gruft des R. Tobí b. Mathna herankam, erfasste ihn dieser beim Bart. Da kam Abajje und sprach zu ihm: Ich bitte dich, lass ihm folgenden Jahr kam er wieder, und er erfasste ihn wiederum beim Bart, und auch als Abajje herankam, liess er ihn nicht los, bis er eine Schere brachte und ihm den Bart abschneitt.

Einst sagte jemand: Meinem einen Sohn ein Fass mit Erde, meinem anderen Sohn ein Fass mit Knochen und meinem dritten Sohn ein Fass mit Werg. Da wussten sie nicht, was er ihnen sagte. Als sie darauf zu R. Banaáh kamen, fragte er sie: Habt ihr Grundbesitz? Sie erwiderten ihm: Jawol. Habt ihr Vieh? Jawol. Garderobe? — Jawol. Wenn dem so ist, so hat er dies gemeint.

Einst hörte jemand seine Frau zu ihrer Tochter sprechen: Weshalb bist du nicht diskret genug? Ich habe zehn Söhne, und nur einer ist von deinem Vater. Als er im Sterben lag, sprach er: Mein ganzes Vermögen soll meinem einen Sohn gehören. Da wussten sie nicht, welchem von ihnen, und sie wandten sich an R. Banaáh; dieser sprach zu ihnen: Geht, schlaget auf das Grab eures Vaters, bis er aufsteht und euch offenbart, wem von euch er es hinterlassen hat. Darauf gingen sie alle hin, der eine aber, der sein wirklicher Sohn war, ging nicht hin. Hierauf sprach er zu ihnen: Das ganze Vermögen gehört diesem. Da gingen sie und zeigten ihm bei der Regierung an, indem sie sprachen: Es gibt einen Mann bei den Juden, der den Leuten Geld ohne Zeugen

ודומים לשני נלגלי המה הכל בפני שדה כקנה בפני אדם שדה בפני הזה כקנה בפני אדם הזה בפני אדם כקנה בפני אדם אדם כקנה בפני אדם אדם כקנה בפני אדם: שופריה דרם כהנא מעין שיפריה דרבי אבהו שופריה דרבי אבהו מעין שיפריה דיעקב אבינו שופריה דיעקב אבינו מעין שיפריה דאדם הראשון: ההוא אמנשה דהיה הייט שבני כי נפא אמקתא דרם טובי כי מתנה תפשיה בדקניה אתא אבי אמר לה במטותא מיך שבקית לשנה אחריתי הדר אתא תפשיה בדקניה אתא אבי לא שבקית עד דאיתי מספא וגויה לדיקנותי ההוא דאמר להו הביתא דעפרא להד בראי הביתא דנרמי להד בראי הביתא דאיורה להד בראי לא הו ידעי מאי קאמר להו אתו לקמיה דרבי בנאה אמר להו אית לבו ארעא אמרו ליה אן אית לבו חזקתא אן אית לבו בסתרי אן אי הכי הכי קאמר לבו: ההוא נברא דשמיעה לדביתו דקא אמרה לברתה אמאי לא צניקת' תק ארתתא עשרה בני אית' לה ולית לי מאבך אלא חד כי שכיב אמר להו כל נכסי להד ברא לא ידעי להו מינייהו אתו לקמיה דרבי בנאה אמר להו יולד' הושו קברא דאבובין עד דקאי ונעלי לבו להו מיניויו⁷⁷³ שבקא אולו בולחו ההוא דבריה הוה לא אול אמר להו בולחו נכסי דתאי אולו אכלו קורעא⁷⁷⁴ בני מלכא אמרו אימא נברא⁷⁷⁵ חד ביהודאי דקא מפיק כמותא מאנשי בלא סהרי ובלא מידי

Bm. 84

B 68 + מעין שופריה דרם שופריה דרם + M 69 דאדם הראשון מעין דכסותה B 70 הושו M 71 למעי M 72 — בדיק M 73 בעא במטותא מיניה V 74 דאודרא M 75 — הוה P 76 ידעי M 77 אן אית לבו ארעא אמרו ליה אן אית לבו חזקתא אן אית לבו בסתרי אן אי הכי הכי קאמר לבו + B 79 מ'אסורא M באים בוגיה עשרה M 80 אן M 81 שקולו הושו חבטה לקברא M 82 — שבקא M 83 + ביה P 84 ביה M 85 — אמרו M 86 ה.

771. Um sie zu berauben od. zu magischen Zwecken. 772. Beim Sterben, als letztwillige Bestimmung. 773. Dass seine Hinterlassenschaft auf diese Weise an seine Kinder verteilt werde. 774. Beim Ehebruch. 775. Da er soviel Pietät vor seinem Vater besass, so war er wahrscheinl. sein wirklicher Sohn.

אתיוה הבשות אולא דבותהו אמרה להו עבדא חד
 הוה לי פסקן לרישיה ופשמו למשכיה ואכלו בישוריה
 וקא מלו ביה מיא ומשקו ביה להכרייא ולא קא
 יחבי לי דמי ולא אנדה לא ידעי מאי קא אמרה
 להו אמרי ניתי להבימא דיהודאי ולימא קרויה לרבי
 כנאה אמר להו ורנוקא אמרה לנו אמרי הוואיל
 וחבים כולי האי ליתבי אכבא ונידון דינא הוא הוה
 בתבי באבולא כל דין דמתקרי לדין לא שמיה דין
 אמר להו אלא מעתה אתא איניש מעלמא ומזמין
 להו לדינא פסליה אלא כל דין דמתקרי לדין
 ומפקן מיניה ממונא בדין לאו שמיה דין בתבו
 הכי ברם סאבי דיהודאי אמרי כל דין דמתקרי לדין
 ומפקן מיניה ממונא בדין לאו שמיה דין הוא
 דבתבי כראש כל מותא אנא דם כראש כל היין
 אנא חמר אלא מעתה דנפיל מאינרא ומית ודנפיל
 מדיקלא ומית דמא קטליה ותו מן דהרביה למימת
 משקו ליה חמרא והוי אלא חכי בעי למכתב כראש
 כל מרעין אנא דם כראש כל אסון אנא חמר בתבו
 הכי ברם סאבי דיהודאי אמרי כראש כל מרעין
 אנא דם כראש כל אסון אנא חמר באתר דלית
 חמר תמן מתבעו סמנין בתבי אפיתחא דקפוטקיא
 אנפק אנכג אנטל ואיחורא אנטל והו רביעית של
 תורה:

| | | | | | | | |
|--|-------|----------|-------|-------|-------------|-------|---------------|
| | | P 87 | יה | P 88 | לרישי | M 89 | ופשמוה וקאכלו |
| | M 90 | — | קא | M 91 | + לא | M 92 | אתיה |
| | M 93 | + דאבולא | | M 94 | אכבא דאבולא | P 95 | + ומזמין |
| | M 96 | אי | אמי | M 97 | אמי | M 98 | הוה |
| | M 99 | חמיא | M 100 | הכי | בעי | M 101 | לכתב |
| | M 102 | — | ותו | M 103 | הכי | M 104 | לכתב |
| | M 105 | — | ותו | M 106 | הכי | M 107 | לכתב |

und ohne irgend einen Beweis abnimmt.
 Daraufhin holte man ihn und sperrte ihn
 ein. Da ging seine Frau hin und klagte
 vor ihnen: Ich hatte einen Knecht und
 man schlug ihm den Kopf ab, zog ihm
 die Haut ab, ass sein Fleisch, schöpfte mit
 ihm Wasser und gab den Genossen zu
 trinken; mir aber zahlte man keinen Er-
 satz und keinen Lohn. Sie verstanden
 nicht, was sie zu ihnen sprach, und sagten
 daher: Wollen wir den Weisen der Juden
 holen und er soll es uns sagen. Alsdann
 liessen sie R. Banaáh kommen und er
 sprach zu ihnen: Sie spricht zu euch von
 einem Schlauch⁷⁷⁷. Hierauf sprachen sie:
 Da er so weise ist, mag er am Tor sit-
 zen und Recht sprechen. Er bemerkte,
 dass am Stadttor geschrieben stand: Ein
 Richter, der vor Gericht geladen wird, ist
 kein Richter⁷⁷⁸. Da sprach er zu ihnen:
 Demnach könnte irgend jemand kommen,
 den Richter vor Gericht laden und ihm
 unfähig machen? Vielmehr, ein Richter,
 der vor Gericht geladen und zur Zahlung
 verurteilt⁷⁷⁹ wird, ist kein Richter. Hierauf
 schrieben sie wie folgt: Aber die Aeltes-
 ten der Juden sagen: Ein Richter, der vor
 Gericht geladen und zur Zahlung verur-
 teilt wird, ist kein Richter. Ferner be-
 merkte er folgende Inschrift: An der Spitze
 aller Todesursachen stehe ich, Blut; an der

Spitze alles Lebens stehe ich, Wein. Demnach hat, wenn jemand von einem Dach
 heruntergefallen und gestorben ist, wenn jemand von einer Palme heruntergefallen
 und gestorben ist, das Blut ihn getötet? Ebenso könnte man, wenn jemand dem
 Sterben nahe ist, ihm Wein zu trinken geben, und er wird genesen? Vielmehr muss
 es wie folgt heissen: An der Spitze aller Krankheiten stehe ich, Blut; an der Spitze
 aller Heilmittel stehe ich, Wein. Da schrieben sie wie folgt: Aber die Aeltesten der
 Juden sagen: An der Spitze aller Krankheiten stehe ich, Blut; an der Spitze aller
 Heilmittel stehe ich, Wein. An Orten, wo kein Wein vorhanden ist, wird nach Arznei-
 en verlangt. Am Stadttor von Kappadokien steht geschrieben: Anpaq, Anbag, Antal.
 Antal ist das Viertel[log] der Gesetzlehre.

776. Zu den Regierungsbeamten, um sie von der Weisheit ihres Manns zu überzeugen.
 777. Unter Sklaven verstand sie einen Bock, der geschlachtet u. dessen Fell als Schlauch verwandt wurde.
 778. Er ist als Richter unzulässig, da er sich wegen eines Geldbetrags verklagen lässt u. demnach verdach-
 tigt ist, auch Bestechung anzunehmen.
 779. Er sollte dies vorher wissen u. die Zahlung nicht ab-
 lehnen.
 780. Diese 3 Namen eines Flüssigkeitsmasses sind identisch.

FÜR DIE RINNENTRAUFE⁷⁸¹ GIBT ES KEINE ERSITZUNG⁷⁸², WOL ABER GIBT ES EINE ERSITZUNG FÜR DEREN RAUM. FÜR DIE DACHRINNE GIBT ES EINE ERSITZUNG. FÜR DIE ÄGYPTISCHE LEITER⁷⁸³ GIBT ES KEINE ERSITZUNG, WOL ABER GIBT ES EINE ERSITZUNG FÜR DIE TYRISCHE⁷⁸⁴. FÜR DAS ÄGYPTISCHE FENSTER⁷⁸⁵ GIBT ES KEINE ERSITZUNG, WOL ABER GIBT ES EINE ERSITZUNG FÜR DAS TYRISCHE, WELCHES HEISST EIN ÄGYPTISCHES FENSTER?⁷⁸⁶ DURCH WELCHES EIN MENSCH DEN KOPF NICHT STECKEN KANN R. JEHUDA SAGT: WENN ES EINEN FENSTERRAHMEN⁷⁸⁷ HAT, SO GIBT ES DAFÜR EINE ERSITZUNG, AUCH WENN EIN MENSCH DURCH DASSELBE DEN KOPF NICHT STECKEN KANN.

GEMARA. Was heisst: für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung, wol aber gibt es eine Ersitzung für deren Raum? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuëls: Er meint es wie folgt: für die eine Seite, wol aber für eine der beiden Seiten⁷⁸⁸. R. Hanina erklärte: Für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung, wenn sie lang⁷⁸⁹ ist, kann er⁷⁹⁰ sie kürzen, wol aber gibt es eine Ersitzung für deren Raum, wenn er sie ganz entfernen will, darf er dies nicht. R. Jimjeja b. Abba erklärte: Für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung, wenn er⁷⁹¹ unter dieser bauen will, darf er dies, wol aber gibt es eine Ersitzung für deren Raum, wenn er sie ganz entfernen will, darf er es nicht. — Es wird gelehrt: Für die Dachrinne gibt es keine Ersitzung; einleuchtend ist dies⁷⁹² nach den beiden ersten Erklärungen⁷⁹³, welchen Unterschied aber gibt es hierbei nach der Erklärung, wenn er unten bauen will, dürfe er bauen⁷⁹⁴? — Hier wird von einer angebauten Dachrinne gesprochen, denn er kann zu ihm sagen: ich wünsche nicht, dass meine Wand⁷⁹⁵ beschädigt werde.

מִרְזוּב אֵין לוֹ הוֹקֵה וְיֵשׁ לְמִקְוֵי הוֹקֵה בְּמַחְזִילָה
 יֵשׁ לֵה הוֹקֵה בְּיָלִים הַמְצִיזוֹ אֵין לוֹ הוֹקֵה
 יִלְצִיזוּ וְיֵשׁ לוֹ הוֹקֵה הַרְוֵי הַמְצִיזוֹת אֵין לוֹ הוֹקֵה
 יִלְצִיזוֹת וְיֵשׁ לֵה הוֹקֵה אֵין הוּא הַרְוֵי הַמְצִיזוֹת כִּי
 שְׂאֵן דְּאִשִּׁי שֶׁל אָדָם יִכְבֵּל וְיִכְבֵּס לְחִיבָה רַבִּי יְהוּדָה
 אָמַר אִם יֵשׁ לֵה מִרְזוּב אִף עַל פִּי שְׂאֵן דְּאִשִּׁי שֶׁל
 אָדָם יִכְבֵּל לִמְנַם לְחִיבָה הֵרִי וְ הוֹקֵהוּ

גְּמָרָא, מַאי הַמְרֻזב אֵין לוֹ הוֹקֵה וְיֵשׁ לְמִקְוֵי
 הוֹקֵה אִמַר רַב יְהוּדָה אִמַר שְׂמוּאֵל הֲבִי קְאָמַר
 הַמְרֻזב אֵין לוֹ הוֹקֵה מְרֻזב אִתָּה וְיֵשׁ לְמִקְוֵי הוֹקֵה
 מִשְׁתֵּי רוֹחֹת רַבִּי הֵנְנָא אִמַר הַמְרֻזב אֵין לוֹ הוֹקֵה
 שְׂאֵם הִיָּה אֲרוּךְ מִקְצֵרוֹ וְיֵשׁ לְמִקְוֵי הוֹקֵה שְׂאֵם כִּי
 לְעוֹקְרוֹ אֵינוֹ עוֹקְרוֹ רַב יְרֵמְיָה בְּרַ אַבָּא אִמַר הַמְרֻזב
 אֵין לוֹ הוֹקֵה שְׂאֵם רוֹעֵה לְבָנָה תְּחַתִּי בּוֹנֵה וְיֵשׁ
 לְמִקְוֵי הוֹקֵה שְׂאֵם כִּי לְעוֹקְרוֹ אֵינוֹ עוֹקְרוֹ תָּן
 הַמַּחְזִילָה יֵשׁ לֵה הוֹקֵה בְּשִׁלְמָא לְמֵאן דְּאִמַר הֲנִךְ
 תְּרַתִּי שְׂפִיר אֵלָּא לְמֵאן דְּאִמַר שְׂאֵם רוֹעֵה לְבָנָה
 תְּחַתִּי בּוֹנֵה מַאי נַפְקָא לֵיה מִיָּנָה הַכָּא בְּמַחְזִילָה
 שֶׁל בִּנְיָן עֲסָקִין דְּאִמַר לֵיה לֹא נִיחָא לוֹ הַתְּחַתִּיעַ
 M 9 הַקֵּן P 8 הַקֵּן + M 7 הַקֵּן — M 6
 לֵיה —

Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung für
 eine Seite, wol aber für eine der beiden
 Seiten⁷⁸⁸. R. Hanina erklärte: Für die Rin-
 nentraufe gibt es keine Ersitzung, wenn
 sie lang⁷⁸⁹ ist, kann er⁷⁹⁰ sie kürzen, wol
 aber gibt es eine Ersitzung für deren Raum,
 wenn er sie ganz entfernen will, darf er
 dies nicht. R. Jimjeja b. Abba erklärte: Für
 die Rinnentraufe gibt es keine Ersit-
 zung, wenn er⁷⁹¹ unter dieser bauen will,
 darf er dies, wol aber gibt es eine Ersit-
 zung für deren Raum, wenn er sie ganz
 entfernen will, darf er es nicht. — Es wird
 gelehrt: Für die Dachrinne gibt es keine
 Ersitzung; einleuchtend ist dies⁷⁹² nach
 den beiden ersten Erklärungen⁷⁹³, welchen
 Unterschied aber gibt es hierbei nach der
 Erklärung, wenn er unten bauen will, dürfe
 er bauen⁷⁹⁴? — Hier wird von einer ange-
 bauten Dachrinne gesprochen, denn er kann
 zu ihm sagen: ich wünsche nicht, dass meine
 Wand⁷⁹⁵ beschädigt werde.

781. Kleines verstellbares Rohr an der Dachrinne, um das Rinne Wasser nach beliebiger Stelle abzuleiten. 782. Wenn diese in einen fremden Hof mündet, so kann der Eigentümer derselben nicht behaupten, er habe das Recht dazu ersessen. 783. Die sich längs des ganzen Dachs hinzieht u. sich im Luftraum des Nachbarn befindet. 784. Die man in einen fremden Hof gestellt hat, um zu seinem Dach od. Taubenschlag gelangen zu können. 785. Diese ist ziemlich gross, u. wenn der Eigentümer derselben kein Recht dazu hätte, würde der Eigentümer des Hofes dagegen Einspruch eingelegt haben. 786. Das nach einem fremden Hof liegt; der Eigentümer des letzteren darf gegen dasselbe eine Wand bauen. 787. Es ist ein richtiges Fenster u. nicht bloss eine Luke. 788. Wenn der Eigentümer des Hofes die Stelle, an welcher die Rinnentraufe sich befindet, nötig hat, so kann er sie an eine andere Stelle setzen, ganz entfernen aber darf er sie nicht. 789. Und zuviel Raum im Hof einnimmt. 790. Der Eigentümer des Hofes. 791. Die Unterscheidung zwischen beiden Rinnen. 792. Nach diesen Erklärungen lässt sich die eine verstellen, bezw. kürzen u. die andere nicht. 793. Dem Eigentümer der Dachrinne kann ja das Bauen unter seiner Dachrinne gleichgiltig sein. 794. An welcher die Dachrinne angebaut ist; die Rinnentraufe dagegen steht von der Wand ab u. ist aus leichtere Material.

אִשְׁתָּאָאִי אָמַר רַבִּי יְהוּדָה אָמַר שְׂמוּאֵל צִנּוּר הַמְקֻלָּה
 מִיּוֹם לְחֻצֵי חֲבֵרוֹ וְכֹא בְעַל־הַנֵּג לְבוֹתָמוּ בְעַל־חֻצֵי
 מִעֵבֶב עָלָיו דָּאִמַר לִיהָ בִּי הִיבִי דְאֵת־קִנְיָא לִךְ חֻצֵי
 רִידֵי לְמִשְׁדָּא בִּיהָ מִיָּא לְרִידֵי נְמִי קְנִי לִי מִיָּא דְאֵתְרֵךְ
 אִתְמַד רַבִּי אוֹשְׁעִיא אָמַר מִעֵבֶב רַבִּי חָמָא אָמַר
 אִינוּ מִעֵבֶב אֹזֶל שִׁילִיתָ לְרַבִּי בִּיסָא אָמַר לְהוּ מִעֵבֶב
 קְרִי עָלִיתָ רַבִּי בַר חָמָא וְחַחוּטֵי תַּמְשַׁלְּשׁ לָא בְּמַחְתָּה
 יִתְקַן זֶה רַבִּי אוֹשְׁעִיא בְּנֵי שֵׁל רַבִּי חָמָא בְּנֵי שֵׁל
 רַבִּי בִּיסָא סוּלָם הַמְצִירוֹ אֵין לֹו הוֹקֵהוּ הִיבִי רַבִּי
 סוּלָם הַמְצִירוֹ אָמַר רַבִּי רַבִּי יֵאָרִי בַל שְׂאֵן לֹו
 אֲרֵבְעָה הוֹקֵין הַלֵּן הַמְצִירוֹת אֵין לֹת הוֹקֵה בְּנֵי
 מֵאִי שְׁנָא נְבִי סוּלָם דְּלָא מְפַדֵּשׁ וְמֵאִי שְׁנָא נְבִי
 הַלֵּן הַמְפַדֵּשׁ מִשּׁוּם הָקָא בְּנֵי אִיפְלוּנֵי רַבִּי יְהוּדָה
 בְּסִיפָאִי אָמַר רַבִּי יֵזְרָא לְמַטָּה מֵאַרְבַּע אַמּוֹת יֵישׁ
 לֹו הוֹקֵה וְיִבּוּל לְמַחְתָּה לְמַעְלָה מֵאַרְבַּע אַמּוֹת אֵין
 לֹו הוֹקֵה וְאִינוּ יִבּוּל לְמַחְתָּה וְרַבִּי אִילְעָא אָמַר אִפְלוּ
 לְמַעְלָה מֵאַרְבַּע אַמּוֹת אֵין לֹו הוֹקֵה וְיִבּוּל לְמַחְתָּה
 לִיִּבָּא בְּסוּפֵין עַל מַדַּת כְּרוּם קָא מִפְּלֵגִי דְמַד סַבֵּר
 בּוּפֵין יֵזְרָא סַבֵּר אֵין בּוּפֵין לָא רַבּוּלֵי עֲלִמָא בּוּפֵין
 יִשְׂאֵנִי חֲכָא דְאִמַר לִיהָ יִזְמַנֵּן דְּמַחְתָּבַת שְׂרִישָׁא

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn aus einem Rohr Wasser in einen Hof abfließt und der Eigentümer desselben es absperren will, so kann der Eigentümer des Hofes ihm dies verwehren, denn er kann zu ihm sagen: wie du das Recht auf meinen Hof erworben hast, um das Wasser abfließen zu lassen, ebenso habe ich das Recht auf das Wasser deines Dachs erworben. Es wurde gelehrt: R. Ošája sagte, er könne es ihm verwehren; R. Hama sagte, er könne es ihm nicht verwehren. Sie gingen zu R. Bisa und fragten es ihn, und er erwiderte ihnen, dass er es ihm verwehren könne. Da las Rami b. Hama darüber: *Und die dreifache Schnur ist nicht sobald zu zerreißen*, das ist R. Ošája, Sohn R. Hamas, Sohns R. Bisas.

FÜR DIE ÄGYPTISCHE LEITER GIBT ES KEINE ERSITZUNG. Welche ist eine ägyptische Leiter? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Die keine vier Sprossen hat.

FÜR DAS ÄGYPTISCHE FENSTER GIBT ES KEINE ERSITZUNG. Weshalb wird es

ה + B 12 הגג P 11 מים - M 10
 V 16 מִיךְ M 15 קִנְיָא B 14 מִלְדִּידֵךְ M 13
 - M 19 יֵישׁ M 18 עֲלִיתָ M 17 אֹזֶל שִׁילִיתָ

bei einer Leiter nicht erklärt und bei einem Fenster wol? Weil weiter R. Jehuda dagegen⁷⁹⁷ streitet.

R. Zera sagte: Wenn [das Fenster] sich unter vier Ellen⁷⁹⁵ befindet, so hat er Ersitzungsrecht und man kann dies⁷⁹⁶ verwehren; wenn aber über vier Ellen, so hat er kein Ersitzungsrecht und man kann dies nicht verwehren. R. Heá aber sagte, auch wenn es sich über vier Ellen befindet, hat er kein Ersitzungsrecht und man kann dies verwehren. Es wäre anzunehmen, dass sie über die Ausübung eines Zwangs gegen eine sedomitische Sitte⁷⁹⁸ streiten; einer ist der Ansicht, man übe aus⁷⁹⁹, und der andere ist der Ansicht, man übe nicht aus. — Nein, alle sind der Ansicht, man übe wol aus, nur anders ist es hierbei, denn er kann zu ihm sagen: du kannst eine Bank holen, auf diese steigen und hereinschauen⁸⁰⁰.

bei einer Leiter nicht erklärt und bei einem Fenster wol? Weil weiter R. Jehuda dagegen⁷⁹⁷ streitet.

R. Zera sagte: Wenn [das Fenster] sich unter vier Ellen⁷⁹⁵ befindet, so hat er Ersitzungsrecht und man kann dies⁷⁹⁶ verwehren; wenn aber über vier Ellen, so hat er kein Ersitzungsrecht und man kann dies nicht verwehren. R. Heá aber sagte, auch wenn es sich über vier Ellen befindet, hat er kein Ersitzungsrecht und man kann dies verwehren. Es wäre anzunehmen, dass sie über die Ausübung eines Zwangs gegen eine sedomitische Sitte⁷⁹⁸ streiten; einer ist der Ansicht, man übe aus⁷⁹⁹, und der andere ist der Ansicht, man übe nicht aus. — Nein, alle sind der Ansicht, man übe wol aus, nur anders ist es hierbei, denn er kann zu ihm sagen: du kannst eine Bank holen, auf diese steigen und hereinschauen⁸⁰⁰.

795. Von einer Dachrinne od. einem Abfluss. 796. Wenn er das Wasser nötig hat. 797. Die ursprüngliche Erlaubnis, das Rohr in seinen Hof hineinleiten zu dürfen, gilt als Vertrag u. keiner von beiden kann zurücktreten. 798. Da er ihm nur das Wasser, das in den Hof abfließt, abgetreten hat. 799. Ecc. 4.2. 800. Es ist daher nach seiner Ansicht zu entscheiden. 801. Der Unterschied zwischen einer ägyptischen u. einer tyrischen. 802. Gegen den hinsichtlich eines Fensters angegebenen Unterschied. 803. Innerhalb der 4 Ellen vom Erdboden; durch ein solches kann man in den Hof des Nachbarn hineinschauen, u. wenn der Nachbar es ihm trotzdem gestattet hat, so hat er wahrscheinl. das Recht dazu erworben. 804. Wenn einer der Nachbarn ein Fenster bauen will, kann der andere es ihm verwehren. 805. Die Verweigerung einer Gefälligkeit, durch welche man keinen Schaden erleidet. 806. Da der Nachbar durch ein Fenster oberhalb 4 Ellen keinen Schaden erleidet, denn der andere kann nicht hineinschauen, so kann er dies nicht verbieten. 807. Der Nachbar fühlt sich belästigt auch durch ein Fenster oberhalb 4 Ellen.

Ket. 62^b
 Ecc. 4.12

vgl. Bo. 12^b

Einst kam jemand vor R. Ami und dieser schickte ihn zu R. Abba b. Maimal; da sprach dieser zu ihm: Entscheide ihm nach R. Heā. Šemuēl sagte: Wenn es wegen des Lichts vorhanden ist, so hat er Erbsitzungsrecht auch für das kleinste⁹⁸.

FÜR EINEN VORSPRUNG VON MINDESTENS EINER HANDBREITE GIBT ES EINE ERSITZUNG UND MAN KANN ES VERWEHREN; IST ER SCHMÄLER ALS EINE HANDBREITE, SO GIBT ES DAFÜR KEINE ERSITZUNG UND MAN KANN ES NICHT VERWEHREN⁹⁹.

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Manis, und nach manchen sagte es R. Jāqob im Namen R. Manis: Hat er Erbsitzung auf eine Handbreite, so hat er Erbsitzung auf vier. Wie meint er es? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: hat er Erbsitzung auf einen, der eine Handbreite breit und vier lang ist, so hat er Erbsitzung auf vier [Handbreiten] auch in der Breite.

IST ER SCHMÄLER ALS EINE HANDBREITE, SO GIBT ES DAFÜR KEINE ERSITZUNG UND MAN KANN ES NICHT VERWEHREN. R. Hona sagte: Dies¹⁰⁰ gilt nur vom Eigentümer des Dachs gegenüber dem Eigentümer des Hof¹⁰¹, der Eigentümer des Hof¹⁰² aber kann es¹⁰³ dem Eigentümer des Dach¹⁰⁴ wol verwehren. R. Jehuda aber sagte, auch der Eigentümer des Hof¹⁰⁵ könne es dem Eigentümer des Dach¹⁰⁶ nicht verwehren. — Es wäre anzunehmen, dass sie über den Schaden durch das Hineinsehen streiten; einer ist der Ansicht, dies gelte als Schaden, und einer ist der Ansicht, dies gelte nicht als Schaden. Nein, alle sind der Ansicht, dies gelte als Schaden, nur ist es hierbei anders, denn er kann zu ihm sagen: zur Benutzung ist er¹⁰⁷ nicht geeignet, zu gebrauchen ist er nur, um daran etwas anzuhängen, und wenn ich daran etwas aufhängen sollte, werde ich mein Gesicht abwenden¹⁰⁸. — Und jener? Der andere kann ihm erwidern: es kann vorkommen, dass du fürchtest¹⁰⁹.

MAN DARF KEINE FENSTER NACH DEM GEMEINSAMEN HOF MACHEN. KAUFET JE-MAND EIN HAUS IN EINEM FREMDEN HOF, SO DARF ER KEINE TÜR NACH DEM

908. Der ein grosses Fenster oberhalb 4 Ellen machen wollte, was aber sein Nachbar nicht gestattet hatte. 909. Die Unterscheidung in der Mišnah gilt nur von einem Luftloch, wenn aber das Fenster wegen des Lichts nötig ist, so hat der Eigentümer es für die Dauer errichtet u. der Nachbar sollte sofort Einspruch einlegen. 910. An einer Wand, der in den Hof des Nachbars hineinragt. 911. Wenn der Eigentümer des Hof¹⁰² den Raum nötig hat, darf er ihn nicht entfernen, da angenommen wird, dass der Eigentümer desselben das Recht dazu erworben hat. 912. Wenn jemand von vornherein einen solchen bauen will. 913. Solange man den Raum nicht nötig hat. 914. Dass man es nicht verwehren kann. 915. Der Eigentümer des Vorsprungs kann dem Eigentümer des Hof¹⁰² die Benutzung nicht verwehren. 916. Das Bauen eines Vorsprungs, bezw. die Benutzung desselben, da er dabei in den Hof hineinsehen kann. 917. Ein so schmaler Vorsprung. 918. Und in den Hof nicht hineinsehen. 919. Mit abgewandtem Gesicht heranzukommen.

תותך וקיימת וקא הוית: תהוא דאתא לקביה דרבי אמי שדריה לקביה דרבי אבא בר כפול אמר ליה עביד ליה כדבי אילעא אמר שמאל ולאיה אפילי כל שהוא יש לו חוקת:

ויין עד טפה יש לו חוקה יובת דמחית בידי פחות מטפה אין לי חוקה ואין יכול למחות: גמרא. אמר רבי אמי אמר רבי מני ואמרי לה אמר רבי יעקב אמר רבי מני החוק בטפה החוק בארבעה מני קאמר אמר אביי הכי קאמר החוק דוחב טפה במשך ארבעה החוק ברוחב ארבעה: פחות מטפה אין לי חוקה ואני יכול למחות: אמר רב הונא לא שנו אלא בעל חנו בעל החצר אבל בעל החצר בעל חנו יכול למחות רב יהודה אמר אפילו בעל חצר בעל חנו אינו יכול למחות ליבא בחוק ראייה קמפילי דמר סבר שמיא חוק ומר סבר לאו שמיא חוק לא דכולי עלמא שמיא חוק ושמיא הכא דאמר ליה לתשמישיתא לא הוי למאי הוי למתלא ביה מירי מהדגמי אפאי ותלמיא ביה ואידך אמר ליה ויפנין דבעיתתו:

ויפתח אדם חלונותיו לחצר השותפין יתק בית בחצר אחת לא יפתחנה בחצר השותפין

M 19 ונותן לרובי ההוא B 20 בית M 21 אר אמי M 22 טפה M 23 ביה M 25 לחצר

[vi.2] Col. b

Bb. 2b

[vii.1]

בנה עליה על גבי ביתו לא יפתחה להצר השיטפן
אלא אם דעה כמה את החדר לפניו מביטו יבנה
עליה על גבי ביתו יפתחה לתוך ביתו

גמרא. מאי איריא להצר השיטפן אפילו
להצר הביתו נמי לא לא מיבעיא קאמר לא מיבעיא
להצר הביתו דלא אבל להצר השיטפן דאמר ליה
בך סוף הא קא בעית אצטנני מינאי בהצר קא
משמע לן דאמר ליה עד האדונא בהצר הוה בעינא
אצטנני מינך השתא אפילו בסת נמי בעינא
אצטנני מינך: **תו** רבנן מיטשא באדם אחד שפתח
חלוניו להצר השיטפן ובה לפני רבי ישמעאל
בה רבי יוסי אמר לו החזקת בני החזקת בה לפני
רבי הייא אמר יעקב ופתחת יגע וסתים אמר רב
נחמן וסתים לאילת הוי חזקת שאין אדם עשוי
שכותמים איתו מפניו ושותק: דקם ביה בהצר אחרת
לא יפתחו להצר השיטפן: מאי טעמא מפני
שמרבה עליהם את הדרך אימא סיפא **אלא אם**
דעה כמה את החדר לפניו מביטו ובונה עליה על
גבי ביתו הלא מדת עלי את הדרך אמר רב הונא
מאי דרר שחרקו בשנים ומאי עליה אפתאי:

Fol.60

GEMEINSAMEN HOF MACHEN. BAUT JE-
MAND EINEN SÖLLER AUF SEINEM HAUS,
SO DARF ER KEINE TÜR NACH DEM GE-
MEINSAMEN HOF MACHEN; WENN ER ABER
WILL, BAUE ER EIN ZIMMER INNERHALB
SEINES HAUSES ODER BAUE DEN SÖLLER
AUF SEINEM HAUS UND MACHE DIE TÜR
NACH SEINER WOHNUNG.

GEMARA. Wieso gerade nach einem
gemeinsamen Hof, dies ist ja auch nach
dem Hof eines anderen verboten? Das
ist selbstverständlich: selbstverständlich ist
dies nach dem Hof eines anderen verbo-
ten, man könnte aber glauben, dies gelte
nicht von einem gemeinsamen Hof, weil
er sagen kann: du musst dich ja ohnehin
vor mir im Hof inacht nehmen, so lehrt
er uns, dass jener ihm erwidern könne:
bis jetzt musste ich mich vor dir im Hof
inacht nehmen, jetzt aber werde ich mich
vor dir auch im Haus inacht nehmen
müssen.

Die Rabbanan lehrten: Einst machte
jemand seine Fenster nach einem gemein-
samen Hof, und als er vor R. Jisḥmael b.
R. Jose kam, sprach er zu ihm: Du hast
es ersessen, mein Sohn, du hast es ersessen

א ופתח אדם להצר השיטפן פתח פתח פתח
יחדיו כנגד חדרו הוה קמו לא יעשנו גדול



M 20 — M 27 — M 28 — M 26
הלוצות — M 30 — M 31 — M 32
לך — M 33 — M 34 — M 35
אלא מביטו ו — M 36 — M 37
עליה — M 38 — M 39 — M 39

sen⁸⁰. Als er darauf vor R. Hija kam, sprach er zu ihm: Du hast dich bemüht und
sie geöffnet, bemühe dich nun und schliesse sie. R. Nahman sagte: Hinsichtlich des
Verschliessens tritt die Ersitzung sofort ein, denn niemand sieht schweigend zu, wie
man ihm das Licht in seiner Gegenwart absperrt.

KAUFT JEMAND EIN HAUS IN EINEM FREMDEN HOF, SO DARF ER KEINE TÜR NACH
DEM GEMEINSAMEN HOF MACHEN. Aus welchem Grund? - Weil er ihnen den Weg
ausdehnt⁸¹. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber will, baue
er das Zimmer innerhalb seines Hauses oder baue den Söller auf seinem Haus. Er
dehnt ihnen ja den Weg aus⁸²? R. Hona erwiderte: Unter Zimmer ist eine Teilung
in zwei⁸³ und unter Söller ist eine Galerie⁸⁴ zu verstehen.

QAN DARF IN EINEM GEMEINSAMEN HOF KEINE TÜR GEGENÜBER EINER TÜR
UND KEIN FENSTER GEGENÜBER EINEM FENSTER MACHEN; AUS EINER KLEI-

820. An dem er ebenfalls beteiligt ist, da er die anderen Beteiligten belästigt. 821. Da beide
Häuser Türen nach dem Hof haben. 822. Wenn Fenster nach dem Hof vorhanden sind. 823. Der
Nachbar sollte sofort Einspruch einlegen. 824. Wenn der Hofnachbar gegen das Fenster des anderen
eine Wand gebaut hat. 825. Wenn er nicht sofort Einspruch eingelegt hat. Kann er die Entfernung
der Wand nicht mehr verlangen. 826. Den übrigen Mitbeteiligten des Hofes. 827. Durch die
grössere Frequenz müssen sie oft einen Umweg machen. 828. Wenn das Haus vergrössert wird, ziehen
mehr Leute ein u. der Hof wird mehr benutzt. 829. Er darf ein Zimmer in zwei teilen. 830. Inner-
halb des Hauses, so dass der äussere Umfang des Hauses nicht vergrössert wird. 831. Sie müssen
etwas seitwärts sein, damit die Nachbarn sich nicht gegenseitig in die Fenster hineinschauen können.

NEN [TÜR] DARF MAN KEINE GROSSE UND AUS EINER DARF MAN NICHT ZWEI MACHEN. WOL ABER DARF MAN NACH ÖFFENTLICHEM GEBIET EINE TÜR GEGENÜBER EINER TÜR UND EIN FENSTER GEGENÜBER EINEM FENSTER MACHEN; AUS EINER KLEINEN DARF MAN EINE GROSSE UND AUS EINER DARF MAN ZWEI MACHEN.

GEMARA Woher dies? R. Johanan erwiderte: Die Schrift sagt: *Da erhob Bileam seine Augen und sah Israel, wie es nach seinen Stämmen lagerte.* Was sah er? er sah, dass die Türen ihrer Zelte nicht gegenüber gerichtet waren, da sprach er: Diese sind würdig, dass die Gottheit auf ihnen ruhe.

AUS EINER KLEINEN [TÜR] DARF MAN KEINE GROSSE MACHEN. Rami b. Hama wollte erklären, wenn sie vier [Ellen] gross ist, darf man sie nicht auf acht vergrössern, weil man dann acht [Ellen] vom Hof wegnimmt, wenn sie aber zwei gross ist, dürfe man sie auf vier vergrössern, da sprach Raba zu ihm: Der andere kann ihm erwidern: bei einer kleinen Tür konnte ich mich vor dir verbergen, bei einer grossen kann ich mich vor dir nicht verbergen.

AUS EINER DARF MAN NICHT ZWEI MACHEN. Rami b. Hama wollte erklären: Wenn sie vier [Ellen] gross ist, so darf man aus dieser nicht zwei je zwei machen, weil man dann acht [Ellen] vom Hof wegnimmt, wenn sie aber acht gross ist, dürfe man aus dieser zwei je vier machen, da sprach Raba zu ihm: Der andere kann ihm erwidern: bei einer Tür kann ich mich vor dir verbergen, bei zwei kann ich mich vor dir nicht verbergen.

WOL ABER DARF MAN NACH ÖFFENTLICHEM GEBIET EINE TÜR GEGENÜBER EINER TÜR MACHEN. Weil er zu ihm sagen kann: du musst dich ja ohnehin vor den Leuten der Strasse verbergen.

MAN DARF UNTER EINEM ÖFFENTLICHEN GEBIET KEINE HÖHLUNG MACHEN³⁶, KEINE GRUBEN, KEINE GRÄBEN UND KEINE HÖHLEN. R. ELIÉZER ERLAUBT ES IN DER WEISE, DASS EIN MIT STEINEN BELADENER WAGEN DARÜBER FAHREN KANN³⁷. MAN DARF KEINE VORSPRÜNGE UND KEINE ALTANE NACH EINEM ÖFFENTLICHEN GEBIET HINAUSRAGEND BAUEN, WENN MAN DIES ABER WILL, SO RÜCKE MAN [DIE WAND] NACH EINWÄRTS UND LASSE SIE HERVORRAGEN. HAT MAN EINEN HOF GEKAUFT, AN WELCHEM VORSPRÜNGE UND ALTANE VORHANDEN SIND, SO BLEIBE ES DABEI³⁸.

832. Num. 24.2 833. Da zu einer solchen Tür 8 Ellen vom Hof gehören; cf. S. 963 Z. 3ff.
 834. Da zur kleinsten Tür 4 Ellen vom Hof gehören 835. In beiden Fällen erhält er 8 Ellen vom Hof.
 836. Da man es dadurch gefährdet 837. Wenn das Gehäuk genügend stark ist. 838. In der Länge des zu bauenden Altars. 839. Es ist anzunehmen, dass der Erbauer das Recht dazu hatte.

אחד לא יעשה שנים אבר פיהם היא דרשות הרבים פתח בנגד פתח יחדו בנגד הלוי היה קבו עישה אורו גדול יאחד עישה אורו שנים:

גמרא. מנהני מילי אמר רבי יהון דאמר

קרא וישא בלעם את עיניו יראה את ישראל שכן לשבטיו מה ראה ראה שאין פתחי אהליהם מסובין זה לזה אמר ראוין הללו שתשרה עליהן שכינתו היה קטן לא יעשו גדולו כבר רמי בר חמא למימר

בר ארבעי לא לישויה בר תמניא קא שקיל תמניא בהצד אבל בר תרתו לישויה בר ארבעי שפיר דמי אמר ליה רבא מיני אמר ליה בפיתהא

זוהרא מיניא לאצטמועי מינד בפיתהא רבא לא מיניא אצטמועי מינד: אחד לא יעשו שנים: כבר רמי בר חמא למימר בר ארבעי לא לישויה תרי

בני תרתו תרתו קא שקיל תמני בהצד אבל בר תמני לישויה בני ארבעי ארבעי שפיר דמי אמר ליה רבא מיני אמר ליה כה פיתהא מיניא אצטמועי

מינד בתרי לא מיניא אצטמועי מינד: אבל פיהם היא לרשות הרבים פתח בנגד פתח: דאמר ליה סוף סוף הא בעית אצטמועי מבני רשות הרבים:

ועשות רבי אליעזר מתיר כדי שיהא עניה מחלבה ומעונה אכנים אין מיצאין וזון ומזוטרות לרשות הרבים אלא אם רצה בוגס לתוך שלו ימוציא לקח הצד וכה וזון ומזוטרות הרין בחוקהתו:

M 40 פתחיון מכו + M 41 תרי + M 42 פתח +



נכורא. דרבנן זימנין דמפחית¹³ ולאן אדעתיה: ^{Bb.27b}
 אין מוציאין זיין וגו' וטראות וכו': רבי אמר הנה
 ליה¹⁴ זינא דהנה מפיך למבואה וההוא גברא נמי הנה
 ליה זינא דהנה מפיך לרשות הרבים הוּו קא מעכבי
 עליה¹⁵ בני רשות הרבים אתא לקמיה דרבי אמר
 אמר ליה זיל קיין אמר ליה¹⁶ והא מר נמי אית ליה
 דידי למבואה מפיך בני מבואה מחלין גבאי דידך
 לרשות הרבים מפיך מאן מחיל גבאי: רבי ינאי
 הנה ליה אילן הנוטה לרשות הרבים הנה ההוא
 גברא דהנה ליה נמי אילן הנוטה לרשות הרבים
 אתו בני רשות הרבים הוּו קא מעכבי עלויה אתא
 לקמיה דרבי ינאי אמר ליה זיל האודנא ותא למחא ^{Col.b}
 כליליא שדר קצייה לההוא דידה למחר אתא
 לקמיה אמר ליה זיל קיין אמר ליה¹⁷ הא מר נמי
 אית ליה¹⁸ אמר ליה זיל הו¹⁹ אי לא קיין דידי לא
 תקיין את מעיקרא מאי סבר ולבסוף מאי סבר
 מעיקרא סבר ניהא לכו לבני רשות הרבים דיתבי
 בטוליה כיין דהוא דקא מעכבי שדר קצייה ולימא
 ליה²⁰ זיל קיין דידך והדר אקיין דידי משום דריש
 לקיש דאמר התקישטו וקישו קשוט ענבך ואחר
 כך קשוט אחרים: אבל אם רצה כונס לתוך שלו
 ימוציא: איבעיא לכו כנס ולא הוציא מהו שיחזור
 וימוציא רבי זרחא אמר כנס מוציא ודיש לקיש אמר
 כנס אינו מוציא אמר ליה רבי יעקב לרבי ירמיה

GEMARA. Und die Rabbanan¹³? Es kann vorkommen, dass es beschädigt wird, ohne dass er es merkt.

MAN DARF KEINE VORSPRÜNGE UND KEINE ALTANE NACH EINEM ÖFFENTLICHEN GEBIET HINAUSRAGEND BAUEN. R. Ami hatte einen Vorsprung, der nach einem Durchgang hinausragte, und noch jemand hatte einen Vorsprung, der nach öffentlichem Gebiet hinausragte, und die Leute vom öffentlichen Gebiet verwehrten es ihm. Als er vor R. Ami kam, sprach dieser zu ihm: Geh, entferne ihn. Da sprach dieser: Der Meister hat ja ebenfalls einen solchen! Meiner ragt nach einem Durchgang hinaus, und die Leute des Durchgangs gestatten es mir, deiner aber ragt nach öffentlichem Gebiet hinaus und niemand kann es dir gestatten.

R. Jannaj hatte einen Baum, der in das öffentliche Gebiet hinüberraagte, und noch jemand hatte ebenfalls einen Baum, der in das öffentliche Gebiet hinüberraagte; da kamen die Leute vom öffentlichen Gebiet und verwehrten es¹⁴ diesem. Als er darauf vor R. Jannaj kam, sprach dieser zu ihm: Geh jetzt und komm morgen wieder. Nachts liess er seinen fällen. Am folgenden Tag kam jener und er sprach zu ihm: Geh, fälle ihn. Jener sprach: Der

Zph. 2,1
Bm. 107b
Syn. 18¹⁹

P 43 וילא M 44 וזיל ההוא זינא דהנה מפיך למבואה הנה
 ההוא גברא דהנה ליה ההוא זינא M 45 — בני רה"ר
 M 46 — והא M 47 + א M 48 — הא
 M 49 — א M 50 + אי קיין דידי קיין דידך. M ליה
 אי מיקן קיין אי לא לא תקיין מעיקרא M 51 — זיל
 M 52 + רשב - M 53 א"א.

Meister hat ja ebenfalls einen solchen! Dieser erwiderte: Geh, sieh nach, ist meiner nicht gefällt worden, so fälle auch deinen nicht. Welcher Ansicht war er vorher, und welcher Ansicht war er nachher? — Vorher war er der Ansicht, die Leute der Strasse seien damit einverstanden, weil sie unter dem Schatten sitzen können, als er aber sah, dass sie dies verwehren, liess er ihn fällen. — Sollte er ihm doch erwidert haben: fälle du deinen, nachher werde ich meinen fällen!? — Wegen einer Lehre des Reš-Laqiṣ, welcher sagte: *'Sammelt euch und sammelt andere, znerst schmücke' dich selbst und nachher schmücke andere.*

WENN MAN DIES ABER WILL, SO RÜCKE MAN [DIE WAND] NACH EINWÄRTS UND LASSE SIE HERVORRAGEN. Sie fragten: Darf man, wenn man [seine Wand] eingerückt hat und solche nicht hervorragen liess, später solche hervorragen lassen? R. Johanan sagt, wenn man eingerückt hat, dürfe man sie hervorragen lassen, und Reš-Laqiṣ sagt, auch wenn man eingerückt hat, dürfe man sie nicht hervorragen lassen.

840. Weshalb ist es bei genügend starkem Gebalk verboten — 841. Da die Zweige den Passanten belästigten. 842. Zeph. 2,1. 843. Das W התקישטו wird wahrscheinl. als Denominativum von שטף das Stroh entfernen, aufgefasst; viell. aber mit שטף in Zusammenhang gebracht. 844. Oder aber: in dieser Raum in den Besitz des Publikums übergegangen.

R. Jâqob sprach zu R. Jirmeja b. Tah-
 liphai: Ich will es dir erklären: niemand
 streitet, ob er sie hervorragen lassen darf,
 sie streiten nur darüber, ob er die Wand
 zurück nach der [ersten] Stelle schieben
 darf, und zwar wurde es entgegengesetzt
 gelehrt: R. Johanan sagt, er dürfe es nicht,
 und Reš-Laqiṣ sagt, er dürfe es wol. R.
 Johanan sagt, er dürfe es nicht, wegen einer
 Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda
 sagte, dass man einen Weg, den das Pub-
 likum in Besitz genommen hat, nicht zer-
 stören dürfe; Reš-Laqiṣ sagt, er dürfe es
 wol, denn dies "gilt nur von dem Fall,
 wenn kein Raum zurückbleibt, während
 in diesem Fall Raum zurückbleibt.

HAT MAN EINEN HOF GEKAUFT, AN
 WELCHEM VORSPRÜNGE UND ALTARE VOR-
 HANDE SIND, SO BLEIBE ES DABEL. R.
 Hona sagte: Sind sie eingestürzt, so darf
 man sie wieder aufbauen. Man wandte ein:
 Man darf in der Jetztzeit [die Räume] wed-
 er kalken noch täfeln noch bemalen; hat
 man einen gekalkten, getäfelten oder be-
 malten Hof gekauft, so verbleibe es da-
 bei; ist er eingestürzt, so darf man ihn
 nicht wieder aufbauen? - Anders verhält
 es sich bei einem [religiösen] Verbot.

Die Rabbanan lehrten: Man darf sein
 Haus nicht mit Kalk bestreichen; hat man
 Sand oder Stroh beigemischt, so ist es erlaubt. R. Jehuda sagte: Wenn man Sand bei-
 gemischt hat, so ist dies ein Sandkalk⁸⁴⁵, und es ist verboten, wenn aber Stroh, so ist
 es erlaubt.

Die Rabbanan lehrten: Als der Tempel zerstört wurde, mehrten sich die Enthalt-
 samen in Jisraél, die weder Fleisch assen noch Wein tranken. Da gesellte sich R. Jeho-
 šuâ zu ihnen und sprach zu ihnen: Kinder, weshalb esset ihr kein Fleisch und trinket
 keinen Wein? Sie erwiderten ihm: Wie sollen wir Fleisch essen, das auf dem Altar
 dargebracht wurde, was nun aufgehört hat; wie sollen wir Wein trinken, der auf den
 Altar gegossen wurde, was nun aufgehört hat? Er erwiderte ihnen: Demnach sollten
 wir auch kein Brot essen, da die Speiseopfer aufgehört haben. — Man kann mit Früchten
 auskommen⁸⁴⁶. — Wir sollten auch keine Früchte essen, da die [Darbringung der] Erst-
 linge aufgehört hat. — Man kann mit anderen Früchten⁸⁴⁷ auskommen. Wir sollten

845. Dies ist nach aller Ansicht erlaubt, da der Raum ihm gehört. 846. Dass man dem Pub-
 likum einen von ihm in Besitz genommenen Platz nicht mehr entziehen dürfe. 847. Für das Publikum.
 848. Nach der Zerstörung des Tempels. 849. Als Zeichen der Trauer. 850. Nach den Kom-
 mentaren: guter, fester Kalk. 851. Dh. du hast recht, wir wollen auch kein Brot essen. 852. Cf.
 Dt. 26,11f. 853. Von welchen die Erstlinge nicht dargebracht werden.

"בר תחליפא אכסריה לך להוציא בילי עלימא לא
 פליגי דמוציא בי פליגי להחזיר בתלים למקובין
 ואיפבא איתמר דבי ויתגן אמר אינו מהויר ודוש
 לקיש אמר מהויר דבי ויתגן אמר אינו מהויר משום
 דרב יהודה דאמר רב יהודה מצו שהחזיקו בו דביום
 אכסרי לקלקלו ודוש לקיש אמר מהויר הני מילי
 היבא דליבא דוחא הבא הא איבא דוחא : לקח
 הצר ובה וזון געוטרואית חרי הוא בחוקתה אמר
 רב הונא נפלה חזר ובונה אותה מיתמיבי אין מסיידין
 ואין "מסיידין ואין "מפיידין בזמן הזה לקח הצר
 "מסוידת מסויחת מפיידת חרי ו בחוקתה נפלה
 אינו חזר ובונה אותה איסורא שאני: תנו רבנן
 לא יסוד אדם את ביתו כסוד ואם עירב בו חול
 או תגן מותר דבי יהודה אמר אם עירב בו חול
 חרי זה מוכסיד ואסור תגן מותר: תנו רבנן בשחרב
 הבית⁸⁴⁵ בראשונה רבו פרושין בישראל שלא לאכול בשר
 ושלא לשתות יין נטפל לתן רבי יהושע אמר לתן בני
 מפני מה אי אתם אוכלין בשר ואין אתם שותין
 יין אמרו לו נאכל בשר ישמטנו מקרבין על גבי
 מובה ועבשו בטל נשתה יין "שמנכבין על גבי
 המובה ועבשו בטל אמר להם אם בן להם לא נאכל
 שכבר בטלו מנחות אפשר בפירות פירות לא נאכל
 שכבר בטלו בכורים אפשר בפירות אחרים מים לא

M 54 — בית + M 55 + בנס + M 56 + אמר רב
 M 57 + ויני אמר אי ג דאיבא דוחא אכסרי לקלקלו + M 58
 + ואם M 59 מסיידין M 60 מפיידין M 61
 המוכר והמסוידת והמפוידת M 62 באחרונה B בשניה
 M 63 — בני M 64 ישמטנו מנכבין + M 65 + ובשר
 להם הפנים.

Bq. 28^a
 Bc. 12^a 26^b
 100^a

Sab. 80^b
 rSot. 15

rSot. 15

נשתה שכבר בטל ניסוך המים שתקו אמר להן
 בני בואו ואומר לכם שלא להתאבל כל עיקר אי
 אפשר שכבר נזרחה גזרה ולהתאבל יותר מדאי אי
 אפשר שאין נזרין גזרה על הצבור אלא אם כן
 רוב צבור יכולין לעמוד בה דבתוב במארה אתם
 נאדים ואתי אתם קבעים הגוי בלו אלא כך אמרו
 הכמוס סד אדם את ביתו בסיד ומשייר בו דבר
 מועט וכמה אמר רב יוסף אמה על אמה אמר רב
 הסרא כנגד הפתח עושה אדם כל צרכי סעודה
 ומשייר דבר מועט מאי היא אמר רב פפא כסא
 ההרסנא עושה אישה כל תכשיטיה ומשיירת דבר
 מועט מאי היא אמר רב בת צדעא שנאמר אם
 אישכחך ירושלם תשבה ימיני תדבק לשוני לחכי
 וגו' מאי על האש שמוחתי אמר רב יצחק זה אפר
 מקלה שבראש התנים אמר ליה רב פפא לאבוי
 היבא מנה לה במקום תפילין שנאמר לשום לאבוי
 ציון לתת לחם פאר תחת אפר וכל המתאבל על
 ירושלם זוכה ורואה בשמחתה שנאמר שמהו את
 ירושלם וגו' תניא אמר רבי ישמעאל בן אלישע
 מיום שחרב בית המקדש דין הוא שנזנור על
 עצמו שלא לאכול בשר ולא לשתות יין אלא אין
 נזרין גזרה על הצבור אלא אם כן רוב צבור יכולין
 לעמוד בה ומיום שפשטה מלכות הרשעה על ישראל
 ונזרין עלינו גזרות קשות ומכטלין ממנו תורה
 + M 67 א - א דא בן אהבה מאי קרא במארה
 איבא גוי כילו אין אי לא לא M 68 - קיא
 + M 70 י + M 71 אפ צדעא M 72
 + א ל P 73 אפר תחת פאר B 71 הגזרת B 75
 דעת וקשות ומכטלין

auch kein Wasser trinken, da die Wasserlibation aufgehört hat. Da schwiegen sie. Darauf sprach er zu ihnen: Kinder, kommt, ich will euch sagen; gar nicht zu trauern ist nicht angängig, wo doch das Unglück verhängt worden ist; aber auch übermäßig trauern ist nicht angängig, denn man darf der Gemeinde nur dann eine erschwerende Bestimmung auferlegen, wenn die Majorität sie ertragen kann; denn es heisst: *Mit dem Fluch seid ihr belegt, mich bebragt ihr, das ganze Volk*. Vielmehr sagten die Weisen, man bestreiche sein Haus mit Kalk und lasse etwas zurück. Wieviel? R. Joseph erwiderte: Eine Elle im Geviert. R. Hisda sagte: Gegenüber der Thür. Man genieße bei der Mahlzeit alles, was zu dieser gehört, und lasse etwas zurück. Was ist dies? R. Papa erwiderte: Die Fischspeise. Ein Weib schmückte sich mit allen kosmetischen Mitteln und lasse etwas zurück. Was ist dies? Rabb erwiderte: Die Stelle an den Schläfen. Denn es heisst: *Wenn ich deiner vergesse, Jerusalem, so versage mein Rechte. Es klebe meine Zunge an meinem Gaumen &c.* Was heisst: *auf dem Haupt meiner Freude*? R. Jichaq erwiderte: Dies deutet auf [das Legen von] Herdasche auf

das Haupt des Bräutigams. R. Papa fragte Abajje: Auf welche Stelle legt man sie? — Da, wo die Tephillin angelegt werden, denn es heisst: *Dass er den Trauernden Cijions zulege, ihnen Schmuck statt Asche zu verleihen.* Wer über Jeruſalem trauert, dem ist es beschieden, an ihrer Freude teilzunehmen, denn es heisst: *Frecht euch mit Jeruſalem &c.*

Es wird gelehrt: R. Jismâel b. Elišâ sagte: Eigentlich wäre es recht, dass wir über uns verhängen, seit dem Tag, an dem der Tempel zerstört wurde, kein Fleisch zu essen und keinen Wein zu trinken; aber man darf über die Gemeinde nur dann eine erschwerende Bestimmung verhängen, wenn die Majorität sie ertragen kann. Und eigentlich sollten wir, seitdem die ruchlose Regierung sich ausgedehnt hat, über uns schwere Bestimmungen verhängt, uns vom Gesetzestudium und [der Ausübung

854. Die Prozession des Wassergiessens am Hüttenfest; cf. Bd. ij S. 117 Z. 1ff. 855. Mal. 3,9.
 856. Die Bestimmung wird durch die Auferlegung eines Fluchs auf den Uebertretenden festgesetzt, u. zwar nur dann, wenn das ganze Volk die Bestimmung ertragen kann. 857. Eine kleine Fläche, die man nicht bestreiche. 858. Wo dies auffällt. 859. Eine Art gebratener od. eingelegter Fische, in der Aschenzeit sehr verbreitet. 860. Die es nicht mit Kalk bestreichen darf. Die Frauen pflegten die Haut mit einem Kalk zu bestreichen, um sie geschmeidig zu machen u. das Haar zu entfernen, cf. Bd. i S. 504 Z. 18ff. 861. Ps. 137,5,6. 862. Cf. Bd. vij S. 370 N. 105. 863. Jes. 61,3.
 864. Ib. 66,10.

Bq. 79b
 Az. 39a
 Hor. 3b
 Mal. 3,9
 1Bb.2
 Ps. 137, 5,6
 Tan. 16a
 Jes. 61,3
 Tan. 30b
 1Bb.2
 Jes. 66,10

der] Religionsvorschriften zurückhält und uns auch die Beschneidung⁵ verbietet, über uns verhängen, keine Frau zu heiraten und keine Kinder zu zeugen, und es folgte dann, dass die Nachkommenschaft Abrahams von selber eingelit; allein man lasse Jisraél gewähren; lieber sollen sie unvorsätzlich, als dass sie vorsätzlich [freveln]⁶.

ומצות ואין מנחין אותנו ליבנם לשכוע חבן יאמרו
 לה לישוע חבן דין הוא שנמור על עצמנו שלא
 לישא אישה ולהוליד בנים ונמצא דקני של אבהם
 כלה מאלו אלא מהם להם לישראל מיטב שיהיו
 שונאין ואל יהו מזידין

M 78 אבתי...הבן M 77 מנחת B 76
 B 80 שחטו שני זארי יתנו אפיני B 79 להוליד

[PFol.61]
 Sab.148^a
 Rec.10^a



VIERTER ABSCHNITT

WENN JEMAND EIN HAUS VERKAUFT HAT, SO HAT ER DEN ANBAU NICHT MITVERKAUFT, OBGLEICH ER IN DASSELBE MÜNDET, AUCH NICHT DIE KAMMER HINTER DIESEM, UND AUCH NICHT DAS DACH,¹⁰ WENN ES EIN ZEHN HANDBREITEN HOHES GELÄNDER HAT. R. JEHUDA SAGT, WENN ES EINE ART 'TÜR' HAT, SEI ES NICHT MITVERKAUFT, AUCH WENN ES KEINE ZEHN HANDBREITEN HOCH IST.

GEMARA. Was heisst Jacià? Hier erklärten sie: Anbau. R. Joseph erklärte: eine durchbrochene Veranda. Nach demjenigen, welcher sagt, der Anbau sei nicht mitverkauft, ist um so weniger die Veranda mitverkauft, und nach demjenigen, welcher sagt, die Veranda sei nicht mitverkauft, ist es der Anbau wol¹⁵.

R. Joseph lehrte: Drei Namen hat es: Anbau, Seitengemach und Nische. Anbau, denn es heisst: *Der unterste Anbau war fünf Ellen breit.* Seitengemach, denn es heisst: *Und die Seitengemacher, Gemach an Gemach, dreihunddreissigmal.* Nische, denn es heisst: *Und die Nische eine Rute in der Länge und eine Rute in der Breite, und zwischen den Nischen fünf Ellen.* Wenn du aber willst, entnehme ich es aus folgendem: die Wand

מוכר את הבית לא מוכר יציע יאף על פי
 שהוא פתוחה לחוץ ולא את החדר שלפנים
 הומנו ולא את הגג בזמן שיש לו מעקה גבוה עשרה
 טפחים רבו יהודה אומר אם יש לו צורת פתח אף
 על פי שאינו גבוה עשרה טפחים אינו מוכר:
גמרא. מאי יציע הבא תרגמו אפתח רב
 יוסף אמר בדקא הלילא למאן דאמר אפתח לא
 מודבנא כל שכן בדקא הלילא לא מודבנא למאן
 דאמר בדקא הלילא אבל אפתח מודבנא: תאני
 רב יוסף שלש שמות יש לו יציע צלע תא יציע
 דבתים היציע התחתנה המש באמה רחבה צלע
 דבתים והצלעות צלע אל צלע שלוש ושלשים
 פעמים תא דבתים והתא קנה אחד ארך וקנה אחד
 רחב ובין התאים המש אמות ואי בעית אימא מהכא

M 4 בקא M 3 מפתח M 2 את ה + M 1
 M 7 והתא M 6 ומאן M 5 לא מודבני M 8 התא.

Fol.61
 iReg. 6, 6
 Ez. 41, 6
 Ib. 40, 7

805. Der in Cod M u. allen anderen Codices fehlende Satz (ואמרי...הבן) ist eine fälschlich in den Text eingeschobene Glosse. 806. Da eine solche Bestimmung für das ganze Volk nicht durchführbar ist, so führe man sie überhaupt nicht ein. 1. Die auf das Dach führt. 2. Das in der Mišnah gebrauchte Wort für Anbau. 3. Diese ist nur ein Luxusbau u. die Benutzung derselben gleicht nicht der Benutzung des Hauses. 4. Er dient zur Entlastung des Hauses u. gilt als Erweiterung desselben. 5. iReg. 6,6. 6. Ez. 41,6. 7. Ib. 40,7.

Mid.17.7: כותל החיכל שש ותתא שש כותל התא המוט:
 אמר מר זוטרא והוא דהוי ארבע אמות אמר ליה
 רבינא למר זוטרא "לדידך דאמרת עד דהוי ארבע
 אמות אלא מעתה גבי כור דתנן לא את הכור ולא
 את הדות אף על פי שכתב לו עומקא ורומא הכי
 נמי אי הוה ארבע אמות אין אי לא לא הכי השתא
 התם הא תשמישתא לחוד ותא תשמישתא לחוד
 הכא "אידי ואידי הדא תשמישתא היא אי הוה ארבע
 אמות השום ואי לא לא תשיב: ולא את החדר
 שלפנים הומוט: השתא יציע" לא מוהבן חדר מוכינא
 "לא צריכא דאף על גב דמצר לה מצרי" אבראי
 כדרב נחמן דאמר רב נחמן אמר רבה בר אבוח
 המוכר בית לחבירו בבירה גדולה אף על פי שמצד
 לו מצרים החיצונים מצרים תרהיב לו תיכי דמי
 אילימא דקרו ליה לבית בית ולבירה בירה" פשימא
 בית זבין ליה בירה לא זבין ליה" אלא דלבירה נמי
 קרו לה בית כוליה זבין ליה לא צריכא דרובא
 קרו" ליה לבית בית לבירה בירה ואיכא נמי דלבירה
 קרו ליה בית מהו דתימא כוליה זבין ליה קמשמע
 לן מדהות ליה למכתב ולא שירית בזבני אילין
 "בלום ולא כתב" שמע מינה שירי שירי: ואמר רב
 נחמן אמר רבה בר אבוח המוכר שדה לחבירו
 בבקעה גדולה אף על פי שמצד לו מצרים החיצונים
 M 9 אלא הא דתנן + M 10 א"ל M 11 מולא
 הדא M 12 אמרת לא חדר M 13 דאע"ג
 M 14 בראי M 15 פשימא M 16 ודלא קרו V
 אלא דקרון ליה לבירה בית ביה נמי כול' P 17 ליה M
 — ליה + M 18 קרמאי + M 19 ליה

des Tempels war sechs, die Nische sechs und die Wand der Nische fünf [Ellen breit].

Mar-Zuṭra sagte: Dies nur, wenn er vier Ellen misst. Rabina sprach zu Mar-Zuṭra: Hinsichtlich eines Brunnens wird ja gelehrt: nicht den Brunnen und nicht die Zisterne, obgleich er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe, und nach deiner Ansicht, dass dies nur von dem Fall gelte, wenn er vier Ellen misst, sollte es auch hinsichtlich dieser nur von dem Fall gelten, wenn sie vier Ellen messen, sonst aber nicht"? Dies ist ja nicht gleich; da erfolgt die Benutzung des einen' auf eine Art und die Benutzung der anderen' auf eine andere Art, hierbei aber ist es ja dieselbe Benutzung; misst er vier Ellen, so ist er selbständig, wenn aber nicht, so ist er nicht selbständig.

AUCH NICHT DIE KAMMER HINTER DIESEM. Wenn der Anbau nicht mitverkauft ist, so ist es ja von der Kammer' selbstverständlich? — Auch in dem Fall, wenn er ihm die äussersten Grenzen' bezeichnet hat. Dies nach R. Naḥman, dem R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha, dass wenn jemand seinem Nächsten ein Haus in einem grossen Gebäude" verkauft hat, er ihm, obgleich er ihm die äussersten Grenzen bezeichnet hat, die Grenzen nur erweitert hat". In welchem Fall, wollte man sagen, wenn man ein Haus Haus und ein Gebäude Gebäude nennt, so ist es ja selbstverständlich, denn er hat ihm ja ein Haus verkauft und nicht ein Gebäude, und wenn man auch ein Gebäude Haus nennt, so hat er ihm ja das Ganze verkauft!?

In dem Fall, wenn die meisten ein Haus Haus und ein Gebäude Gebäude nennen, und manche auch ein Gebäude Haus nennen; man könnte glauben, er habe ihm das Ganze verkauft, so lehrt er uns, dass er, da er schreiben sollte: ich habe bei diesem Verkauf nichts zurückbehalten, und es nicht geschrieben hat, wol zurückbehalten habe.

Ferner sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld auf einer grossen Ebene" verkauft hat, so hat er, obgleich er ihm die äussersten Grenzen" bezeichnet hat, ihm nur die Grenzen ausge-

8. Dass der Anbau nicht mitverkauft sei. 9. Habe man mitverkauft. 10. Der Verkäufer dem Käufer, im Verkaufshein. 11. Und ein Brunnen ist ja in der Regel viel kleiner. 12. Des Hauses. 13. Des Brunnens u. der Zisterne. 14. Die nicht als Wohnraum, sondern nur als Vorratskammer benützt wird. 15. Und die Kammer sich innerhalb der Grenze befindet. 16. Ein Komplex von vielen Häusern, die zusammen eine Halle umschliessen. 17. Wenn sich das ganze Gebäude innerhalb der bezeichneten Grenze befindet, so hat er ihm nicht etwa das ganze Gebäude verkauft, vielmehr wollte er ihm nur die äussersten Grenzen angeben. 18. Auf welcher er viele Felder hat. 19. Innerhalb welchen die ganze Ebene sich befindet.

dehnt. - In welchem Fall, wollte man sagen, wenn man ein Feld Feld und eine Ebene Ebene nennt, so ist dies ja selbstverständlich, er hat ihm ja ein Feld verkauft und nicht eine Ebene, und wenn man auch eine Ebene Feld nennt, so hat er ihm ja das Ganze verkauft!? - In dem Fall, wenn manche ein Feld Feld und eine Ebene Ebene nennen, und manche auch eine Ebene Feld nennen; man könnte glauben, er habe ihm das Ganze verkauft, so lehrt er uns, dass er, da er ihm schreiben sollte: ich habe bei diesem Verkauf nichts für mich zurückbehalten, und es nicht geschrieben hat, wol zurückbehalten habe. Und beides ist nötig; würde er es nur von einem Haus gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil bei dem einen die Benutzung auf die eine Weise und beim anderen auf eine andere Weise²⁰ erfolgt, bei einer Ebene aber, wobei die Benutzung auf dieselbe Weise erfolgt, habe er ihm alles verkauft; und würde er es nur von einer Ebene gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er es²¹ ihm nicht genau bezeichnen konnte, bei einem Haus aber, bei dem er es ihm genau bezeichnen könnte und es nicht getan hat, habe er ihm das Ganze verkauft; daher ist beides nötig. Das, was R. Mari, Sohn der Tochter des Šemuel b. Šilath, im Namen Abajjes lehrte, dass wenn jemand etwas an seinen Nächsten verkauft, er ihm schreiben müsse: ich habe bei diesem Verkauf nichts für mich zurückbehalten, vertritt also die Ansicht des R. Nahman, die er im Namen des Rabba b. Abuha lehrte.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten, er verkaufe ihm das Grundstück des Be-Hija²², und er hatte zwei Grundstücke, die den Namen Be-Hija trugen. Da entschied R. Aši: Er sprach zu ihm nur von einem und nicht von zwei. Wenn jemand aber von Grundstücken gesprochen hat, so sind darunter mindestens zwei zu verstehen. Und wenn jemand von allen Grundstücken gesprochen hat, so sind darunter alle Grundstücke, die er besitzt, zu verstehen, mit Ausnahme von Obst- und Gemüsegärten²³. Und wenn jemand von Grundbesitz gesprochen hat, so sind auch Obst- und Gemüsegärten einbegriffen, mit Ausnahme von Häusern und Sklaven. Und wenn jemand von Gütern gesprochen hat, so sind auch Häuser und Sklaven einbegriffen.

Wenn er ihm an der einen Seite eine lange Grenze und an der anderen Seite

מצרים הרהיב לו היבי דמי אילימא קרו ליה לשדה שדה ולבקעה בקעה פשיטא שדה זכין ליה בקעה לא זכין ליה ואלא דלבקעה נמי קרו לה שדה כולה זכין ליה לא צריכא דאיכא דלשדה קרו ליה שדה ולבקעה בקעה ואיכא נמי דלבקעה קרו לה שדה מהו דתימא כוליה זכין ליה קמשמע לן מדהיה ליה למכתב ליה לא שירית כוכני' אילין קדמי כלום ולא כתב ליה שמע מינה שירי שירי וצריכא דאי אשמעינן בית משום דהא תשמישתא לחוד והא תשמישתא לחוד אבל בקעה כולה דהא תשמישתא היא אימא כוליה זכין ליה ואי אשמעינן בקעה משום דלא הוה ליה למימזר ליה אבל בית דהוה ליה למימזר ליה ולא מעד ליה כוליה זכין ליה צריכא כמאן אולא הא דאמר רב מרי כרית דבת שמואל²⁴ בר שילת משמיה דאבי האי מאן דמוכני ליה מידי לחבריה צריך למכתב ליה לא שירית כוכני' אילין קדמי כלום כמאן כרב נהמן אמר דבה בר אבוה: ההוא דאמר ליה לחבריה ארעא דבי הייא מוכננא לך²⁵ תואי ליה תרתי ארעתא דהוה מתקרין דבי הייא אמר רב אשי דרא אמר ליה תרתי לא אמר ליה ואי אמר ליה ארעתא פתמא מייעוט ארעתא²⁶ שתים ואי אמר ליה כל ארעתא כל ארעתא דאית ליה לבר מוכנתני ופרדיסי לבר אמר ליה²⁷ ויהרא אפילו בי כוסתני ופרדיסי לבר מכתני ועבדי ואי אמר ליה נכסי אפילו כתי ועבדי: מצד לו

Fol.62

| | | | | | |
|------|----------|------|-----------------|--------|-------------------|
| M 20 | לה | M 21 | — פשיטא | M 22 | דחובא קרו ליה |
| M 23 | לשדה שדה | M 23 | הקיל לבקעה שדה | + M 24 | |
| M 25 | בנכסי | M 26 | + אימא | M 27 | — |
| V 28 | בה | M 29 | — ב ש | M 30 | דזכין |
| P 31 | בררב | M 32 | — איב א | M 33 | הוין תרתי ארע |
| M 34 | — | M 35 | — שתמא | M 35 | שנים כל ארעא דאית |
| M 36 | | M 36 | — ויהרו אפי כוכ | | |

20. Das Haus ist zum Wohnen bestimmt, nicht aber der sich anschliessende Raum. 21. Die Stelle, wo das Feld liegt, er gab ihm daher die äussersten Nachbargrenzen an. 22. Wahrseiml. die er von diesem gekauft hatte. 23. Nach anderer Erkl. Weingärten. 24. Der Verkäufer dem Käufer.

מצד אחד ארוך ומצד אחד קצר אמר רב לא קנה
 אלא כנגד הקצר אמרו ליה רב כהנא ורב אסי לרב
 ויקנה כנגד ראש תור שתיק רב ומודה רב היבא
 דאיבא מצד ראובן ושמעון מחד גיסא ומצד לוי
 ויהודה מחד גיסא מדההוה ליה למכתב ליה דראובן
 כנגד לוי ודשמעון כנגד יהודה ולא כתב ליה שמע
 מינה כנגד ראש תור הוא דאמר ליה מצד ראובן
 מודה ומערב ומצד שמעון צפון ודרום צריך למכתב
 ליה מצד ראובן רוחין תרין ומצד שמעון רוחין תרין
 איבייא להו סיים לו את הקרנות מהו כמין גאם
 מהו כסידוגין מהו תיקו: מצד לו מצד ראשון ומצד
 שני ומצד שלישי ומצד רביעי לא מצד לו אמר רב
 קנה הכל חוץ ממצד רביעי ושמואל אמר אפילו
 מצד רביעי ורב אסי אמר לא קנה אלא תלב אחד
 על פני כולה סבר לה כרב דאמר שורוי שויד
 ומדשויר במצד שויר נמי ככולהו אמר רבא הלכתא
 קנה הכל חוץ ממצד רביעי ולא אמרן אלא דלא
 מבלע אבל מבלע קני וכי לא מבלע נמי לא אמרן
 אלא דליבא עליה ריבבא דיקלא וזחי תשעת קבין

eine kurze Grenze bezeichnet hat, so hat er, wie Rabh sagte, nur entsprechend der kürzeren²⁵ erworben. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Sollte er doch schräg erwerben!? Da schwieg Rabh. Rabh pflichtet jedoch bei, dass wenn es an der einen Seite an [Grundstücke von] Reüben und Šimôn und an der anderen Seite an solche von Levi und Jehuda grenzt, er es schräg meinte, denn er sollte ihm geschrieben haben: von der Grenze Reübens bis zur gegenüberliegenden Grenze Levis und von der Grenze Šimóns bis zur gegenüberliegenden Grenze Jehudas, und hat es ihm nicht geschrieben. Wenn Reüben in der Ost- und der Westseite angrenzt und Šimôn in der Nord- und der Südseite angrenzt, so muss er ihm schreiben: bis zu beiden Seiten Reübens und bis zu beiden Seiten Šimóns²⁶. Sie fragten: Wie ist es, wenn er ihm nur die Ecken angegeben hat? Wie ist es, wenn er sie ihm in der Form eines Gamma²⁷ bezeichnet hat?²⁸ Wie ist es, wenn er sie ihm überspringend²⁹ bezeichnet hat? - Die Fragen bleiben dahingestellt.

Col.b

M 37 מצד אחד לו ויהודה מצד אחד מדההוה M 38 מצד שמעון כנגד יהודה M 39 תרין M 40 למצד שין לכוליה שדה אמר P 41 + בהא M 42 והני מילי דלא 43 קנה B M 44 — לא B 45 דאיבא M 46 ולא הוי.

Wenn er ihm die Grenze an der einen Seite, an der zweiten Seite und an der dritten Seite bezeichnet und an der vierten Seite nicht bezeichnet hat, so hat er, wie Rabh sagt, alles, mit Ausnahme der vierten Seite³⁰, und wie Šemuél sagt, auch die vierte Seite erworben. R. Asi aber sagt, er habe nur ein Beet um das ganze [Feld]³¹ erworben. Er ist der Ansicht Rabhs, dass er einen Teil zurückbehalten habe, und da er die eine Grenzseite zurückbehalten hat, so hat er auch alles übrige³² zurückbehalten. Raba sagte: Die Halakha ist, dass er alles erworben habe, mit Ausnahme der vierten Seite. Dies gilt nur von dem Fall, wenn diese nicht eingeschlossen³³ ist, wenn sie aber eingeschlossen ist, so hat er sie erworben. Und auch wenn sie eingeschlossen³⁴ ist, gilt dies³⁵ nur von dem Fall, wenn auf dieser keine Reihe Palmen vorhanden ist und sie keine

25. Wenn jemand ein rechteckiges Feld verkauft u. dem Käufer die gegenüberliegenden Grenzen in ungleichmässiger Länge bezeichnet, wenn zBs. die östliche Grenzseite länger als die westliche ist. 26. Wenn zBs. die längere Grenzseite 100 u. die kürzere nur 50 Ellen misst, so hat er das ganze Feld in der Breite von 50 Ellen erworben. 27. Ein Trapez in der Grösse der bezeichneten Länge. 28. Und der Verkäufer an der einen Seite die Grundstücke beider Nachbarn u. an der anderen Seite das Grundstück des einen Nachbarn als Grenze bezeichnete. 29. Wenn er ihm aber schreibt: das Feld, das an die Grundstücke Reübens u. Šimóns grenzt, so braucht er ihm nur die quer durchschnittene Hälfte des ganzen Felds zu geben. 30. Wenn er ihm die südöstliche Ecke u. die nordwestliche Ecke als Grenze bezeichnet hat. 31. Ob der Käufer dann Anspruch auf das ganze Feld od. nur auf einen schrägen Strich zwischen den bezeichneten Ecken hat. 32. Wenn an den 4 Seiten je 2 Nachbarn angrenzen u. er ihm nur je einen als Grenze bezeichnet hat. 33. Des einen Beets an der 4. Seite. 34. An allen 3 bezeichneten Seiten. 35. Was er nicht ausdrücklich bezeichnet hat, auch die ganze Mitte des Felds. 36. Wenn die Beete der 1. u. der 3. Seite nicht bis zur äussersten Grenze, sondern nur bis zum 4. Beet reichen, während dieses isoliert über das ganze Feld reicht. 37. So richt. nach vielen Codices; unser Text ist korrumpirt, die kursirenden verballhornisirt. 38. Dass er die 4. Seite miterwerbe.

neun Kab gross ist, wenn aber auf dieser eine Reihe Palmen vorhanden ist oder sie neun Kab gross ist, so hat er sie nicht erworben. Manche lesen: Raba sagte: Die Halakha ist, dass er alles erworben habe, auch die vierte Seite. Dies jedoch nur, wenn sie eingeschlossen ist, nicht aber, wenn sie nicht eingeschlossen ist. Und auch wenn sie nicht eingeschlossen ist, gilt dies nur von dem Fall, wenn auf dieser eine Reihe Palmen vorhanden ist oder wenn sie neun Kab gross ist, wenn aber auf dieser keine Reihe Palmen vorhanden ist und sie keine neun Kab gross ist, so hat er sie erworben. Aus den beiden Lesarten Rabas ist zu entnehmen, dass man vom Feld selber nichts zurückbehalte; ferner ist zu entnehmen, dass wenn sie eingeschlossen und auf dieser keine Reihe Palmen vorhanden und sie keine neun Kab gross ist, er sie erworben habe, wenn sie aber nicht eingeschlossen, auf dieser eine Reihe Palmen vorhanden oder sie neun Kab gross ist, so hat er sie nicht erworben. Wenn sie eingeschlossen und auf dieser [eine Reihe Palmen] vorhanden ist oder sie nicht eingeschlossen und auf dieser keine vorhanden ist, so ist, wie manche lehren, nach der einen Seite und wie manche lehren, nach der anderen Seite zu entscheiden; also nach Ermessen der Richter.

Rabba sagte: "Die Hälfte, die ich am Grundstück habe", so ist die Hälfte zu verstehen, wenn aber: "die Hälfte vom Grundstück, die ich habe", so ist ein Viertel zu verstehen. Abajje sprach zu ihm: Welchen Unterschied gibt es zwischen dem einen Fall und dem anderen? Da schwieg er. Abajje sagte: Ich glaubte, dass er, da er geschwiegen hat, dies anerkannt habe, dem ist aber nicht so, denn ich sah Scheine, die beim Meister ausgestellt waren, in welchen geschrieben war: die Hälfte, die ich am Grundstück habe, und es war die Hälfte, und [in welchen geschrieben war:] die Hälfte vom Grundstück, die ich habe, und es war ein Viertel.

Raba sagte (ferner): "Die eine Seite des Grundstücks, die abzuteilen ist", so ist die Hälfte zu verstehen, wenn aber: "die eine Seite des Grundstücks, die abzutrennen ist", so sind neun Kab zu verstehen. Abajje sprach zu ihm: Welchen Unterschied

אבל איבא עליה דיבבא דדיקלא וילא הוי תשעת קבין לא קני איבא דאמרי אמר רבא הלכתא קנה חבל ואפילו מצד זבועי וילא אמרן אלא דמסבך אבל לא מסבך לא קני ובי לא מסבך נמי לא אמרן אלא דאיבא עליה דיבבא דדיקלא הוי תשעת קבין אבל איבא עליה דיבבא דדיקלא וילא הוי תשעת קבין קני שמעיקן מתדמייהו לישני דרבא דבשדה לא שניד ולא מידי ושמעיקן נמי דאיבא דמסבך וליבא עליה דיבבא דדיקלא וילא הוי תשעת קבין קני לא מסבך ואיבא עליה דיבבא דדיקלא הוי תשעת קבין לא קני מסבך ואיבא עליה לא מסבך וליבא עליה אהמרי לה להאי גיסא ואהמרי לה להאי גיסא שידא דדינינו אמר רבא פלגא דאית לי בארעא פלגא פלגא בארעא דאית לי דיבבא אמר ליה אביי מאי שנה חבי ימאי שנה חבי אישתיק אמר אביי אנה סברי מדאישתיק קבולי קבלתה וילא היא הוינה הנהו שטרי דנפקי מבי מר וכתוב בהו חבי פלגא דאית לי בארעא פלגא פלגא בארעא דאית לי דיבבא ואמר רבא מצד ארעא דמינה פלגא פלגא מצד ארעא דמינה פסוקא תשעת קבין אמר ליה אביי מאי

B 46 ליבא M 47 מי נמי הוי — B 48 לא — B 49
 + מסבך דבי מסבך אה על גב דאיבא עליה דיבבא דדיקלא
 והוי תשעת קבין קנה M 50 הלכּ M 51 והוי
 מילי דמיבּ B 52 דליבא B 53 דדיקלא וילא הוי
 B 54 איבא B 55 דדיקלא והוי B 56 לא קנה
 + B 57 מסבך דבי לא מוסיף אה על גב דאיבא עליה דיבבא
 דדיקלא וילא הוי תשעת קבין לא קני B 58 דדיקלא
 M 59 דיבבא דדיקלא אהמרי להאי B 60 הוי B 61
 רבה M 62 דמיניה פלגא.

39. In diesen Fällen gilt das Beet als besonderes Feld für sich, et. S. 962 Z. 6. 40. In dem Fall, wenn der Verkäufer 3 Grenzseiten bezeichnet hat 41. Wenn ein Teilhaber seinen Anteil an einem Feld verkauft u. dies in den Kaufschein geschrieben hat 42. Des ganzen Grundstücks, der ganze Anteil des Teilhaber- 43. Wenn jemand einen Teil seines Grundstücks verkauft u. dies in den Kaufschein geschrieben ist 44. Des ganzen Grundstücks. 45. Ein Beet in der Breite von 9 Kab, das Mindestmass, das ein selbständiges Feld haben muss

Fol.63 שנת הכי ומאי שנת הכי אישתניק סבור מינה⁴⁷ אידי
 ואידי פלגא ולא היא דאמר רב יימר בר שלמיה
 לדירי מפרשא לי מיניה דאבוי בין מצד ארעא
 המינה פלגא ובין מצד ארעא דמינה פסיקא⁴⁸ אי אמר
 ליה אלן מצרנחא פלגא לא אמר ליה אלן מצרנחא
 תשעת קבין: פשיטא אמר יהלוק פלוני בנכסי
 פלגא תנו חלק לפלוני בנכסי מאי אמר רבינא בר
 קיסי תא שמע דתניא האומר תנו חלק לפלוני סבור
 סימכוס ואמר אין פחות מרביע לחבית אין פחות
 משמינית לקדרה אין פחות משנים עשר⁴⁹ לטפיה
 אין פחות מששה עשר: תנו רבנן בן לוי שמכר
 שדה לישראל ואמר לו על מנת שמעשר ראשון
 שלי מעשר ראשון שלו ואם אמר לי ולבני מת
 יתן לבני ואם אמר לו כל זמן שהשדה זו בידך
 מכרה⁵⁰ וחזר ולקחה אין לו עליו כלום אמאי⁵¹ אין
 אדם מקנה דבר שלא בא לעולם בין דאמר ליה
 על מנת שמעשר ראשון שלי שירדי שירדיה למקום
 מעשר אמר ריש לקיש זאת אומרת המוכר בית
 להבירו ואמר לו על מנת שדיוטא העליונה שלי
 דיוטא העליונה שלי למאי הלבתא רב זביד אמר
 שאם רצה לתוציא בה זיון מוציא רב פפא אמר
 שאם רצה לבנות עלייה על גבה בונה בשלמא לרב

gibt es zwischen dem einen Fall und dem
 anderen? Da schwieg er. Er glaubte hier-
 aus zu entnehmen, dass in beiden Fällen
 die Hälfte zu verstehen sei, dem ist aber
 nicht so, denn R. Jemar b. Šelemja sagte,
 ihm sei von Abajje erklärt worden, einer-
 lei ob er gesagt hat: die Seite des Grund-
 stücks, die abzuteilen ist, oder er gesagt
 hat: die Seite des Grundstücks, die abzu-
 trennen ist; hat er gesagt: das sind die
 Grenzen, so ist die Hälfte zu verstehen,
 und hat er nicht gesagt: das sind die Gren-
 zen, so sind neun Kab zu verstehen.

Selbstverständlich ist es, dass wenn
 jemand⁵² gesagt hat, dass jener an seinem
 Vermögen teilen solle, die Hälfte zu ver-
 stehen sei, wie ist es aber, wenn er ge-
 sagt hat, dass man jenem einen Teil von
 seinem Vermögen gebe? Rabina b. Qisi
 erwiderte: Komm und höre, es wird ge-
 lehrt: Wenn jemand gesagt hat, dass man
 Jenem einen Anteil von seinem Brunnen⁵³
 gebe, so erhält er, wie Symmachos sagt,
 nicht weniger als ein Viertel; wenn: für
 das Fass⁵⁴, nicht weniger als ein Achtel;
 wenn: für den Topf, nicht weniger als ein
 Zwölftel; wenn: für ein Krüglein, nicht
 weniger als ein Sechzehntel.

66,644
1484

Col.b
69,644
1489

M 63 בין מצד ארעא דמינה פלגא ובין מצד ארעא דמינה
 פסיקא פלגא M 64 + א ל M 65 פלגא בין
 P 66 ואמר P 67 מצרנחא P 68 מצד VM 69
 לטפיה M 70 + לאחר M 71 + והא M 72
 + דיוטא העליונה שלו

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Levite ein Feld an einen Jisraëlitzen verkauft
 und zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, dass der erste Zehnt⁵⁵ mir gehöre, so ge-
 hört der erste Zehnt ihm, und wenn er gesagt hat: mir und meinen Kindern, so gebe
 er ihm, wenn er gestorben ist, seinen Kindern. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: so-
 lange das Feld sich in deinem Besitz befindet, so hat er, wenn dieser es verkauft und
 zurückgekauft hat, an ihm keine Ansprüche⁵⁶ mehr. Weshalb denn, niemand kann ja das
 verkaufen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist⁵⁷? Dadurch, dass er zu ihm
 gesagt hat: mit der Bedingung, dass der erste Zehnt mir gehöre, hat er den Platz des
 ersten Zehnts zurückbehalten. Reš-Laqiš sagte: Dies besagt, dass wenn jemand an sei-
 nen Nächsten ein Haus verkauft und zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, dass
 das obere Bauwerk⁵⁸ mir gehöre, das obere Bauwerk ihm gehört. In welcher Be-
 ziehung⁵⁹? R. Zebid erwiderte: Wenn er da Vorsprünge anbauen will, so darf er dies.
 R. Papa erwiderte: Wenn er auf diesem einen Söller bauen will, so darf er dies.

46. Ein Sterbender als letztwillige Bestimmung. 47. Nach anderer Erklärung Weinkufe, -behälter
 48. Um ein Fass füllen zu können. 49. Ein solcher ist von allen Feldfrüchten an einen Leviten zu
 entrichten; cf. Num. 18,21. 50. Er hat vom 2. Käter alle Rechte erworben, dazu gehört auch das
 Recht, den Zehnt nicht an diesen Leviten entrichten zu müssen. 51. Dennach kann der Levite
 auch nicht den Zehnt erwerben. 52. Auf dem verkauften Feld. 53. Das Dach mit einem
 10 Handbreiten hohen Geländer. 54. Ein solches Dach bleibt ja ohnehin im Besitz des Verkäufers.

Erklärlich sind [die Worte] "dies besagt" nach R. Zebid, welchen Sinn aber haben [die Worte] "dies besagt" nach R. Papa? - Dies ist ein Einwand.

R. Dimi aus Nehardea sagte: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus verkauft, so muss er, obgleich er ihm schreibt: Tiefe und Höhe, noch schreiben: erwirb vom Abgrund des Erdbodens bis zur Höhe des Himmels⁵⁵. Auch Tiefe und Höhe erwirbt er nicht, wenn dies nicht angegeben ist, somit dient die Spezifizierung Tiefe und Höhe, um Tiefe und Höhe zu erwerben, und die Spezifizierung vom Abgrund des Erdbodens bis zur Höhe des Himmels, um auch Brunnen, Zisternen und Höhlen zu erwerben. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Nicht der Brunnen und nicht die Zisterne, obgleich er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe; wenn man sagen wollte, dass er Tiefe und Höhe erwerbe, auch wenn dies nicht angegeben ist, so sollte er doch durch die Spezifizierung Tiefe und Höhe Brunnen, Gruben und Höhlen erwerben. — Wenn er es ihm nicht geschrieben hat. Es heisst ja aber: obgleich er ihm geschrieben hat? — Er meint es wie folgt: hinsichtlich der Erwerbung von Tiefe und Höhe ist es, obgleich er es ihm nicht geschrieben hat,

ebenso als hätte er es ihm geschrieben. Brunnen, Zisternen und Höhlen erwirbt er aber nur dann, wenn er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe. - Komm und höre: Auch nicht das Dach, wenn es ein zehn Handbreiten hohes Geländer hat; was ist denn dabei, wenn man sagen wollte, er erwerbe Tiefe und Höhe, auch wenn sie nicht angegeben sind, dass es zehn Handbreiten hoch ist? — Wenn es zehn Handbreiten hoch ist, so ist es selbständig⁵⁶. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Reš-Laqiš sagte: Dies besagt, dass wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus verkauft und zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, dass das obere Bauwerk mir gehöre, das obere Bauwerk ihm gehört, und auf unsre Frage, in welcher Beziehung, erwiderte R. Zebid, dass wenn er da Vorsprünge anbauen will, er dies dürfe, und R. Papa erwiderte, dass er, wenn er auf diesem einen Söller bauen will, er dies dürfe. Wozu ist nun die Bedingung nötig, wenn man sagen wollte, dass er es ohnehin nicht erwerbe, wenn nichts angegeben ist? Dies hat den Erfolg, dass er, wenn es einstürzt, es wieder aufbauen dürfe.

55. Nach dessen Erklärung der Verkäufer den Raum der hervorragenden Vorsprünge vom verkauften Hof für sich zurückbehält; dies ist tatsächlich aus der oben angeführten Lehre zu entnehmen. 56. Im Verkaufschein. 57. Nur in diesem Fall erwirbt der Käufer auch Brunnen, Zisternen udgl. 58. ZBs. das Dach mit einem 10 Handbreiten hohen Geländer, cf. S. 1103 Z. 8. 59. Es ist ein Gebäude für

וכיד היינו דקתני זאת אומרת אלא לרב פפא מאי זאת אומרת קשיא: אמר רב דבימי נסתדעא האי מאן דמזבין ליה ביתא להבניה אף על גב דכתב ליה עומקא ודומא צריך למכתב ליה קני לך מתחום ארעא ועד רוב הקיעא מאי מעמא דעומקא ודומא בסתמא לא קני אהני עומקא ודומא לעומקא ודומא ודומא מתחום ארעא ועד רוב הקיעא לעומקא בור ודות ומחילות לימא מסייעא ליה ולא את הבור ולא את הדות אף על פי שכתב לו עומקא ודומא ואי סלקא דעתך בסתמא קני עומקא ודומא ליהני עומקא ודומא למיקני בור ודות ומחילות דלא כתב ליה והא אף על פי שכתב לו קתני הכי קאמר אף על פי שלא כתב לו כמי שכתב דמי למיקנא עומקא ודומא למיקנא בור ודות ומחילות אי כתב ליה עומקא ודומא קני תא שמע ולא את הנג בזמן שיש לו מעקה גבוה עשרה טפחים ואי סלקא דעתך בסתמא קני עומקא ודומא כי גבוה עשרה טפחים מאי הוי כיון דגבוה עשרה טפחים חשיב אמר ליה רבינא לרב אשי תא שמע דאמר ריש לקיש זאת אומרת המוכר בית לחבירו ואמר לו על מנת שדומא העליונה שלי דומא העליונה שלו ואמרין לבאי הלביתא רב וזיד אמר שאם רצה להוציא בה ויוון מוציא רב פפא אמר שאם רצה לבנות עליה על גבה בונה ואי סלקא דעתך בסתמא לא קני למה לי על מנת אהני ליה על מנת דאי נפיל הדר בני לה:

M 73 מארעית תחומא M 74 — ד M 75 + M 76 במאי עסקין + B 78 אן M 77 לו M 79 — עי M 80 — א B 81 דעתך.

fol. 64b
138b
Ndz. 7b
Ar. 19a

א את הכור ולא את הדות אף על פי שכתב
לו עימקא ורומא צריך ליקח לו דרך דברי
רבי עקיבא והכמים אומרים אינו צריך ליקח לו
דרך ומודה רבי עקיבא בזמן שאמר לו חוץ מאלו
שאין צריך ליקח דרך מכרן לאחר רבי עקיבא אומר
אינו צריך ליקח לו דרך והכמים אומרים צריך ליקח
לו דרך:

נמרא. יתיב רבינא וקא קשיא ליה הינו
בור הינו דות אמר ליה רבא תוכפאה לרבינא תא
שמע דתניא אחד הכור ואחד הדות בקרקע אלא
שהכור בחפירה והדות בבנין יתיב רב אשי וקא
קשיא ליה הינו בור הינו דות אמר ליה מר
קשישא ברית דרב הסדא לרב אשי תא שמע דתניא
אחד הכור ואחד הדות בקרקע אלא שהכור בחפירה
והדות בבנין: וצריך ליקח לו דרך דברי רבי עקיבא
והכמים אומרים אינו צריך ובנין מאי לאו כהא

קא מפלגי דרבי עקיבא סבר מוכר בעין יפה מוכר
ורבנן סברי מוכר בעין רעה מוכר ודקאמרין נמי
בעלמא רבי עקיבא לטעמיה דאמר מוכר בעין יפה
מוכר מהבא ממאי דלמא רבי עקיבא סבר אין אדם
רוצה שיתן מעותיו וידרסוהו אחרים ורבנן סברי
אין אדם רוצה שיטול מעות ויפרה כאויר ואלא

NICHT DEN BRUNNEN UND NICHT DIE
ZISTERNE, OBGLEICH ER IHM GE-
SCHRIEBEN HAT: TIEFE UND HÖHE. ER
MUSS SICH ABER EINEN WEG ZU DIESEN
ERKAUFEN. WORTE R. ÂQIBAS; DIE WEI-
SEN SAGEN, ER BRAUCHE SICH KEINEN
WEG ZU DIESEN ZU ERKAUFEN. JEDOCH
PFLICHTET R. ÂQIBA BEL, DASS WENN ER
GESAGT HAT: AUSSER DIESEN, ER SICH
KEINEN WEG ZU DIESEN ZU ERKAUFEN
BRAUCHE. HAT JEMAND DIESE AN EINEN
ANDEREN VERKAUFT, SO BRAUCHT DIESER,
WIE R. ÂQIBA SAGT, SICH KEINEN WEG
ZU DIESEN ZU ERKAUFEN; DIE WEISEN
SAGEN, ER MÜSSE SICH EINEN WEG ZU
DIESEN ERKAUFEN.

GEMARA. Rabina sass und erhob fol-
gende Frage: Welches heisst Brunnen und
welches heisst Zisterne? Da sprach Raba
Tospaali zu Rabina: Komm und höre, es
wird gelehrt: Sowol der Brunnen als auch
die Zisterne befinden sich in der Erde,
nur ist der Brunnen gegraben und die Zi-
sterne gebaut. R. Aši sass und erhob fol-
genden Einwand: Brunnen und Zisterne
sind ja dasselbe! Da sprach Mar-Qašiša,

P 82 M 81 + B 81 M ואין ליה דרך רעיא צריך ל דרך
— M 83 + לו B 84 הינו M 85 — דתנ
M 86 תיש ד M 87 סבריה דר ע ורבנן כהא פליגי
B 88 ודקאמר (P ודקאמר) M 89 + כהא פליגי

der Sohn R. Hisdas, zu R. Aši: Komm und höre, es wird gelehrt: Sowol der Brunnen als auch die Zisterne befinden sich in der Erde, nur ist der Brunnen gegraben und die Zisterne gebaut.

ER MUSS SICH ABER EINEN WEG ERKAUFEN — WORTE R. ÂQIBAS; DIE WEISEN SAGEN, ER BRAUCHE SICH KEINEN &C. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Âqiba ist der Ansicht, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit gönnendem Auge⁶⁰, und die Rabbanan sind der Ansicht, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit missgönnendem Auge⁶¹. Und wenn es irgendwo heisst, R. Âqiba vertrete seine Ansicht, dass wenn jemand etwas verkauft, er dies mit gönnendem Auge tue, so wird hierauf Bezug genommen. Woher dies, vielleicht ist R. Âqiba der Ansicht, niemand wünscht Geld [für ein Grundstück] auszugeben, dass andere es zertreten⁶², und die Rabbanan sind der Ansicht, niemand wünscht Geld zu empfangen, dass er in der Luft schwebt⁶³? — Dies ist vielmehr aus dem Schlußsatz zu entnehmen: Hat jemand diese

sich u. gehört nicht mit zum verkauften Haus. 60. Hat der Käufer des Hauses miterworben 61. Der Verkäufer, in dessen Besitz Brunnen u. Zisterne verbleiben, nicht aber der Platz um diese 62. Zisterne u. Brunnen. 63. Dieser Vorbehalt war überflüssig, der Verkäufer wollte damit auch einen Weg zu diesen zurückbehalten. 64. Und es braucht nicht beides besonders gelehrt zu werden 65. Er behalte nichts für sich zurück, in diesem Fall auch keinen Weg zum Brunnen 66. Der Verkäufer hat also den Weg zum Brunnen zurückbehalten 67. Und nur aus diesem Grund muss der Verkäufer des Hauses sich einen Weg zum Brunnen erkauten, nicht aber, weil ein Verkäufer alles mit gönnendem Auge verkaufe. 68. Er hat daher einen Weg für sich zurückbehalten u. nicht aus dem Grund, weil ein Verkäufer stets mit missgönnendem Auge verkaufe

Col. b
vgl. 60. 37b

an einen anderen verkauft, so braucht er, wie R. Āqiba sagt, sich keinen Weg zu erkaufen, die Weisen sagen, er müsse es. Vielleicht besteht ihr Streit in folgendem: R. Āqiba ist der Ansicht, man richte sich nach der Auffassung des Käufers, während die Rabbanan der Ansicht sind, man richte sich nach der Auffassung des Verkäufers'. - Dies ist vielmehr aus folgendem zu entnehmen: Weder den Brunnen noch die Kelter noch den Taubenschlag, einerlei ob sie zerstört oder in Gebrauch sind; doch muss er sich, wie R. Āqiba sagt, einen Weg zu diesen erkaufen; die Weisen sagen, er brauche dies nicht. Da nun diese Wiederholung nicht nötig ist, so lehrt er uns wahrscheinlich folgendes: R. Āqiba ist der Ansicht, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit gönnendem Auge, und die Rabbanan sind der Ansicht, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit missgönnendem Auge. - Vielleicht will er es uns von einem Haus besonders und von einem Feld besonders lehren? Und beides ist nötig; würde er es nur von einem Haus gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil bei diesem Diskretion erforderlich ist, nicht aber gelte dies von einem Feld; und würde er es von einem Feld gelehrt haben, [so könnte man glauben], weil diesem das Betreten schädlich ist, nicht aber gelte dies von einem Haus.

Dies ist vielmehr aus dem Schlußsatz zu entnehmen: Hat jemand dieses an einen anderen verkauft, so braucht er sich, wie R. Āqiba sagt, keinen Weg zu erkaufen; die Weisen sagen, er müsse dies. Dies ist ja nicht nötig, denn es ist doch dasselbe, wahrscheinlich lehrt er uns folgendes: R. Āqiba ist der Ansicht, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit gönnendem Auge, während die Weisen der Ansicht sind, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit missgönnendem Auge. Schliesse hieraus.

Es wurde gelehrt: R. Hona sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei nach den Weisen zu entscheiden, und R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei nach R. Āqiba zu entscheiden. R. Jirmeja b. Abba sprach zu R. Hona: Wiederholt sagte ich vor Rabh, die Halakha sei nach R. Āqiba zu entscheiden, und er sagte mir nichts dagegen. Dieser fragte: Wie hast du es gelernt? Jener erwiderte:

69. Der Käufer dachte beim Kauf auch an den Weg, der Verkäufer aber nicht. 70. Hat der Verkäufer eines Felds mitverkauft. 71. Da dies schon aus der Lehre hinsichtlich des Verkaufs eines Hauses hervorgeht. 72. Der Käufer des Hauses will in seinem Hof umgenirt sein, u. deshalb hat er nach RĀ. das Recht, dem Verkäufer den Zugang zu dem nichtverkauften Brunnen zu verweigern. 73. Aus diesem Grund ist RĀ. der Ansicht, dass der Verkäufer sich den Weg zurückkaufen müsse. 74. Der angezogenen Lehre hinsichtlich eines Felds.

מכרם מכרן דאיהו דבי עקיבא אימי אמי צדק
 ליקח לו דרך והכמים אמרין צדק דלמא בהאי
 פלגי דרבי עקיבא מכר בחד דעלא דדוקא אוליין
 והבן מכר בחד דעלא דמיכר אוליין ואלא מהא
 לא את חבור ילא את חגת ילא את השיבך בן
 הרבן בן ישיבין יצדק ליקח לו דרך דברי רבי
 עקיבא והכמים אמרין אימי צדק הא לי למה לי
 אלא לאו הא קמישטע לן דרבי עקיבא מכר מוכר
 בעין יפה מוכר והבן מכר בעין דעה מיכר
 דלמא אשטעיין בית וקא משטע לן שדה צדיבא
 דאי אשטעיין בית משום דבעי צניעותא אבל שדה
 אימא לא ואי אשטעיין שדה משום דקשי ייה
 דחשא אבל בית אימא לא אלא מסיבא מכרן לאחד
 רבי עקיבא אימי אמי צדק ליקח לו דרך והכמים
 אמרין צדק הא לי למה לי היינו הך אלא לאו
 הא קמישטע לן דרבי עקיבא מכר מוכר בעין יפה
 מוכר והבן מכר בעין דעה מיכר שטע מינהו
 איתמר רב הונא אמר רב הלכה בדברי הכמים ורב
 ירמיה בר אבה אמר שמיאל הלכה דרבי עקיבא
 אמר ליה רב ירמיה בר אבה רבם הונא והא זמנין
 סניאין אמריתיה קמיה דרב הלכתא דרבי עקיבא
 ולא אמר לי ולא מרד אמר ליה רבי תניתא אמר
 + M 86 ליקח לו דרך שאי לאו מהא קמישטע דה ע מכר מוכר
 בעין יפה מוכר והבן מכר בעין דעה מיכר א
 + P 87
 + M 88 ליקח לו דרך + M 89 כי והלמא M 90
 הלצטעוהא עברי + M 91 צדיבא + M 92 ה ה
 M 93 מהא קמישטע דה + M 94 אמר + M 95
 ושמיאל אמר הלכה בדברי רב ע + M 96 אימא לו

Er.71
 Fol.65
 Er.82
 Rh.22

לית איפכא תנינא משום הכי לא אמר לך ולא מידי:
 אמר ליה רבינא לרב אשי לימא אודו למעמייהו
 דאמר רב נחמן אמר שמואל האהין שחלקין אין
 להן לא דרך זה על זה ולא סולמות זה על זה ולא
 חלונות זה על זה ולא אמת המים זה על זה והותרו
 בהן שהלכות קבועות הן לרב אמר רב אשי צריכא
 דאי אשמעינן בהתיא בהתיא קאמר רב משום
 דאמר ליה בעינא למיחד ביה כי היכי דדחו ביה
 אבהתי תרע דכתיב תחת אבתך יהיו בניך אבל
 בהא אימא מודי ליה לשמואל ואי איתמר בהא
 בהך קאמר שמואל אבל בהא אימא מודי ליה לרב
 צריכא אמר ליה רב נחמן לרב הונא הלכתא בוותין
 או הלכתא ב'בוותיבו אמר ליה הלכתא ב'בוותיבו
 דמקרביתו לכבא דריש גלותא דשביחי דיני: איתמר
 שני בתים זה לפניו מזה שניהם במבד שניהם
 במתנה אין להן דרך זה על זה כל שבין היצון
 במתנה ופנימי במבד היצון במבד ופנימי במתנה
 סבור בינה אין להן דרך זה על זה ולא היא מי
 לא הנין במה דברים אמורים במובד אבל בנותן

Ich habe es entgegengesetzt gelernt.
 Deshalb sagte er dir nichts dagegen.
 Rabina sprach zu R. Aši: Es wäre anzunehmen, dass sie hierbei ihre Ansichten vertreten. R. Nahman sagte nämlich im Namen Šemu'el, dass wenn Brüder geteilt haben, einer an den anderen keinen Anspruch habe hinsichtlich der Wege, der Leitern, der Fenster und der Wasserläufe; und man sei damit behutsam, denn es sind festgesetzte Lehren. Rabh aber sagt, sie haben es wol. Beide Lehren sind nötig; würde er nur die eine gelehrt haben, [so könnte man glauben], Rabh vertrete nur bei dieser seine Ansicht, weil jeder sagen kann, er wolle da ebenso wohnen, wie seine Vorfahren da gewohnt haben, denn so heisst es auch: *An deiner Väter Stelle werden deine Söhne treten*, bei der anderen aber pflichte er Šemu'el bei; und würde er nur die andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur hierbei vertrete Šemu'el seine Ansicht, bei jener aber pflichte er

M 97 א"ל משום M 98 רב ושמו דאורי M 99
 + בחלבה ל'טשה מוטי M 1 בהך בהך M 2 דסבר
 ידיר בה כמה דדרי בה M 3 בהא M 4 בנותין
 M 5 + מא - M 6 זקין

Rabh bei; daher sind beide nötig. R. Nahman fragte R. Hona: Ist die Halakha nach unsrer¹ oder nach eurer Ansicht zu entscheiden? Dieser erwiderte: Die Halakha ist nach eurer Ansicht zu entscheiden, denn ihr seid näher der Tür des Exiliarchen, bei dem die Richter verkehren².

Es wurde gelehrt: Wenn von zwei Häusern sich eines hinter dem anderen befindet, so haben [die Besitzer], einerlei ob sie sie durch Kauf oder durch Schenkung erworben³ haben, an einander keinen Anspruch auf den Weg⁴, und um so weniger, wenn der vordere es durch Schenkung und der hintere es durch Kauf erworben hat⁵. Man könnte hieraus entnehmen, dass wenn der vordere es durch Kauf und der hintere es durch Schenkung erhalten hat, er ebenfalls keinen Anspruch auf den Durchgang⁶ habe, dem ist aber nicht so, denn es wird gelehrt: Dies⁷ gilt nur vom Verkauf, wenn

75. R.Ä. sei der Ansicht, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit missgönlichem Auge.
 76. Rabh u. Šemu'el. 77. Cf. S. 941 NN. 209-211. 78. Die Teilung der Brüder gleicht einem Verkauf, da jeder für das Empfangene ein Äquivalent gibt; nach Š. haben sie aneinander keinen Anspruch auf Benutzung der Wege udgl., weil die Teilung mit gönlichem Auge erfolgt ist u. keiner irgend ein Benutzungsrecht für sich zurückbehalten hat, nach Rabh dagegen ist sie mit missgönlichem Auge erfolgt, u. jeder hat das Benutzungsrecht für sich zurückbehalten. 79. Dh. bei beiden Lehren sind ganz verschiedene Gründe zu berücksichtigen. 80. Von der Teilung. 81. Er habe nur unter der Bedingung geteilt, dass er nötigenfalls auch das Gebiet des anderen benutzen durfte. 82. Ps. 45,17. 83. Den Streit über R.Ä. u. die Rabbanan. 84. RN. war ein Schüler Š.s. 85. Sie hatten Gelegenheit, richterlichen Entscheidungen beizuwohnen. 86. Von ein u. derselben Person. 87. Den der Besitzer des hinteren durch das Gebiet des vorderen nehmen muss, um nach der Strasse zu gelangen. 88. Da eine Schenkung auf jeden Fall mit gönlicherem Auge erfolgt als ein Verkauf; die Schenkung war also eine vollständige, ohne Vorbehalt eines Benutzungsrechts für den Besitzer des hinteren Hauses. 89. Da der erste Besitzer beider Häuser beiden gleich gewogen war. 90. Dass der Verkäufer einer Zisterne udgl. den Zugang zu dieser nicht mitverkauft habe.

jemand aber ein Geschenk gibt, so schenkt er alles. Wir sehen also, dass wenn jemand ein Geschenk gibt, er dies mit gönnendem Auge tue, ebenso sagen wir auch hierbei, wenn jemand ein Geschenk gibt, tue er dies mit gönnendem Auge⁹¹.

WENN JEMAND EIN HAUS VERKAUFT HAT, SO HAT ER AUCH DIE TÜR MITVERKAUFT, NICHT ABER DEN SCHLÜSSEL; ER HAT DEN BEFESTIGTEN MÖRSEK MITVERKAUFT, NICHT ABER DEN BEWEGLICHEN; ER HAT DEN MÜHLENUNTERSATZ MITVERKAUFT, NICHT ABER DEN TRICHTER. FERNER AUCH NICHT DEN OFEN UND NICHT DEN HERD. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ES UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Meïrs vertritt, denn R. Meïr sagt ja, wenn jemand einen Weinberg verkauft hat, habe er auch die Geräte des Weinbergs mitverkauft. — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Meïrs vertrete, denn da sind sie befestigt⁹², hierbei aber sind es keine befestigten. — Er lehrt es ja aber von einem Schlüssel gleichlautend wie von einer Tür, und wie eine Tür befestigt ist, so handelt es ja auch von einem befestigten Schlüssel⁹³? — Das richtigste ist vielmehr, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Meïrs vertritt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Haus verkauft hat, so hat er auch die Tür, den Riegel und das Schloss mitverkauft, nicht aber den Schlüssel; er hat den eingegrabenen Mörser mitverkauft, nicht aber den befestigten; er hat den Mühlenuintersatz mitverkauft, nicht aber den Trichter. Ferner nicht den Ofen, nicht den Herd und nicht die Handmühle. R. Eliézer sagt, was am Boden befestigt ist, gleiche dem Boden. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: es und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. Ob so oder so hat er weder den Brunnen noch die Zisterne noch den Anbau mitverkauft.

Die Rabbanan lehrten: Eine Rinne, die man zuerst ausgehöhlt und nachher eingesetzt hat, macht das Tauchbad untauglich, und die man zuerst eingesetzt und nachher ausgehöhlt hat, macht das Tauchbad nicht untauglich. Hier ist also weder die Ansicht der Rabbanan noch die des R. Eliézer vertreten⁹⁴? — Welche Lehre R. Eliézers ist hier⁹⁵?

91. Mit der Schenkung des hinteren Hauses schenkte er auch das Recht des Zugangs zur Strasse durch das vordere Haus. 92. Ohne besondere Vereinbarung über die dazu gehörenden Dinge. 93. Zum Zerstoſsen von Getreidekörnern, wie solche in den Häusern eingebaut waren. 94. Die Lehre RMs kann auf solche Geräte bezogen werden, die im Garten befestigt sind. 95. Der aus der Tür nicht entfernt wird. 96. Der in einem hervorragenden Stein eingegraben ist. 97. Cf. S. 247 N. 97. 98. Wo gelehrt wird, dass das Gefäß durch die Einlassung in die Erde seine Eigenschaft

מתנה נתן את כולן אלא מאן דיהוב מתנה כעין יפה יהוב הכא נמי מאן דיהוב מתנה כעין יפה יהוב: Bb. 53^a

מכור את הבית מכר את הדלת אבל לא את המפתח מכר את המכתשת קבועה אבל לא את המוטלטלת מכר את האיציטרוביל אבל לא את הקלת ולא את התנור ולא את הכירים בזמן שאמר לו הוא וכל מה שבתוכו הרי כולן מוכרין: Col. b

גמרא. לימא מתניתין דלא ברבי מאיר דאי רבי מאיר הא אמר מכר את הכרם מכר תשמישי כרם אפילו הימא רבי מאיר התם קביע הכא לא קביע והא מפתח הוימא דדלת קתני מה דלת דקביעא אף מפתח דקביע אלא מהוורתא מתניתין דלא ברבי מאיר: תנו רבנן המוכר את הבית מכר את הדלת ואת התנור ואת המנעול אבל לא את המפתח מכר את המכתשת החקוקה אבל לא את הקבועה מכר האיציטרוביל אבל לא את הקלת לא את התנור ולא את הכירים ולא את הדיחים רבי אליעזר אומר כל המחומר לקרקע הרי הוא כקרקע בזמן שאמר לו הוא וכל מה שבתוכו הרי כולן מוכרין בין כך ובין כך לא מכר לא את הכור ולא את הדות ולא את היציץ: תנו רבנן צינור שהקפו ולכסוף קבעו פוסל את המקוה קבעו ולכסוף הקפו אינו פוסל את המקוה מני לא רבי אליעזר ולא רבנן הי רבי אליעזר Bb. 67^a 111g. 4

M 7 מכר תנור מכר כירים ובזמן M 8 — את ה M 9 — מפתח M 10 + נמי M 11 אבל לא מכר לא את התנור.

אלימא רבי אליעזר דבית דלמא¹⁰ היינו טעמא דרבי
 אליעזר¹¹ סבר מוכר בעין יפה מוכר¹² ורבנן סבדי מוכר
 בעין רעה מוכר ואלא רבי אליעזר דכוורת דבורים
 דתנן כוורת דבורים רבי אליעזר אומר תרי היא
 בקרקע וכותבין עליה פרוזבול ואינה מקבלת טומאה
 במקומה והחודה ממנה בשבת הייב הטאת והכמים
 אומרים אינה בקרקע ואין כותבין עליה פרוזבול
 ומקבלת טומאה במקומה והחודה ממנה בשבת פטור
 התם¹³ כדאמר רבי אליעזר טעמא¹⁴ מאי טעמא דרבי
 אליעזר דכתוב ויטביל אותה ביצרת הדבש¹⁵ מה יצר
 התולש ממנו בשבת הייב הטאת אף דבש חרודה
 ממנו בשבת הייב הטאת אלא רבי אליעזר דדף
 דתנן דף של נחתומין שקבעו כמותל רבי אליעזר
 משחר והכמים מטמאין מני אי רבי אליעזר אפילו
 הקפו ולבסוק קבעו אי רבנן אפילו קבעו ולבסוק
 הקפו¹⁶ נמי לעולם רבי אליעזר¹⁷ היא ושאיני פשוטי
 כלי עין דטומאה דרבנן מכלל השאיבה דאורייתא
 והא קיימא לן דרבנן ועוד האמר רבי יוסי¹⁸ כן

12 M + התם 13 M + דקא 14 M — ורבנן...
 רעה מוכר 15 M בקראמיון טעמא אריא מאי B 16
 + דאמר אליעזר 17 M + וכו' מה ענין דבש אצל יצר
 18 M — נמי 19 M — היא 20 M — והא...
 דרבנן 21 M בר הניא

gemeint? Wollte man sagen, die Lehre R. Eliézers hinsichtlich eines Hauses¹, so kann ja sein Grund der sein, weil wenn jemand etwas verkauft, er dies mit gönnendem Auge tue, während die Rabbanan der Ansicht sind, wenn jemand etwas verkauft, er dies mit missgönnendem Auge tue². Wollte man sagen, die Lehre R. Eliézers hinsichtlich eines Bienenstocks, denn es wird gelehrt: Ein Bienenstock gleicht, wie R. Eliézer sagt, einem Grundstück; man schreibe darüber ein Prozbul³, er ist auf seinem Platz nicht verunreinigungsfähig⁴ und wer aus diesem etwas am Šabbath nimmt, ist ein Sündopfer⁵ schuldig. Die Weisen sagen, er gleiche nicht einem Grundstück; man schreibe darüber kein Prozbul, er ist auf seinem Platz verunreinigungsfähig und wer aus diesem etwas am Šabbath nimmt, ist frei. Hierzu aber sagte R. Eleázar, folgendes sei der Grund R. Eliézers: es heisst:⁶ *und er tauchte es in eine Honigwabe [jaâr]*; wie man ein Sündopfer schuldig ist, wenn man etwas am

Šabbath in einem Wald [jaâr] pflückt, ebenso ist man ein Sündopfer schuldig, wenn man am Šabbath Honig ausnimmt. — Vielmehr, es ist die Lehre R. Eliézers hinsichtlich eines Bretts; denn es wird gelehrt: Wenn man ein Bäckerbrett in eine Wand eingelassen hat, so ist es nach R. Eliézer nicht verunreinigungsfähig, und nach den Weisen verunreinigungsfähig⁷. Wessen Ansicht vertritt sie nun: wenn die des R. Eliézer, so sollte dies⁸ auch dann gelten, wenn man [die Rinne] zuerst ausgehöhlt und nachher eingelassen hat, und wenn die der Rabbanan, auch⁹ wenn man sie zuerst eingelassen und nachher ausgehöhlt hat? — Tatsächlich die des R. Eliézer, denn anders verhält es sich hei ungeformten Holzgeräten, bei welchen die Verunreinigung nur rabbanitisch stattfindet¹⁰. — Demnach wäre die Bestimmung vom Geschöpften¹¹ aus der Gesetzlehre, und es ist ja bekannt, dass sie rabbanitisch ist! Ferner sagte ja R. Jose b. Hanina,

als solches nicht verliere. 99. In der angezogenen Lehre, wo er lehrt, dass alles, was an dem Erdboden befestigt ist, dem Erdboden gleiche. 100. Beim Reinheitsgesetz dagegen pflichtet er dem Autor der angezogenen Lehre bei. 101. Cf. S. 37 N. 254. 102. Nur ein bewegliches Gerät ist levitisch verunreinigungsfähig. 103. Da er als Grundstück gilt, so ist es ebenso, als würde er Gewächse pflücken. Hier lehrt RE., dass was am Grundstück befestigt ist, zum Grundstück gehöre. 104. iSam. 14,27. 105. RE. ist also der Ansicht, dass das eingelassene Brett zum Grundstück gehöre. 106. Dass das durch die Rinne fließende Wasser das Tauchbad nicht untauglich mache. 107. Dann sollte es das Tauchbad untauglich machen. 108. Das eingelassene Bäckerbrett ist nach RE. aus dem Grund auf jeden Fall nicht verunreinigungsfähig, weil die Verunreinigungsfähigkeit eines solchen ungeformten Holzgeräts auch getrennt nur rabbanitisch ist u. nicht nach der Schrift; bei der Lehre von der Rinne dagegen, wo es sich um ein Gesetz der Schrift handelt, ist zu unterscheiden, ob sie schon vor dem Einlassen ein fertiges Gerät war od. nicht. 109. Dass das geschöpfte Wasser das Tauchbad untauglich mache.

dass sie über ein Brett aus Metall streiten¹¹⁰? — Tatsächlich vertritt sie die der Rabbanan, denn anders verhält es sich bei der Bestimmung vom Geschöpften, die nur rabbanitisch ist¹¹¹. Demnach sollte dies auch dann gelten, wenn [die Rinne] zuerst ausgehöhlt und nachher eingelassen wurde¹¹²? Anders verhält es sich bei dieser, die getrennt als Gefäss gilt.


R. Joseph fragte: Wie verhält es sich mit dem Regenwasser, das zum Abspülen des Mühlenuntersatzes erwünscht war, hinsichtlich der Saaten¹¹³? Nach R. Eliézer, welcher sagt, was am Boden befestigt ist, gleiche dem Boden, ist dies nicht¹¹⁴ fraglich, fraglich ist es nur nach den Rabbanan, welche sagen, es gleiche nicht dem Boden. Wie ist es nun? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Nehemja, der Sohn R. Josephs, sandte an Rabba, den Sohn R. Hona des Kleinen, in Nehardea, folgende Mitteilung: Wenn jene Frau zu dir kommt, so lass sie das Zehntel vom Vermögen¹¹⁵ einfordern, selbst vom Mühlenuntersatz¹¹⁶. R. Asi sagte: Als wir bei R. Kahana waren, liessen wir dies einfordern sogar von der Wohnungsmiete¹¹⁷.

UENN JEMAND EINEN HOF VERKAUFT HAT, SO HAT ER BRUNNEN, GRABEN UND HÖHLEN MITVERKAUFT, NICHT ABER DIE BEWEGLICHEN SACHEN; WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: IHN UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO SIND AUCH DIESE MITVERKAUFT. OB SO ODER SO¹¹⁸ HAT ER WEDER DAS BADEHAUS NOCH DIE OELPRESSE, DIE SICH DARIN BEFINDEN, MITVERKAUFT. R. ELIÉZER SAGT, WENN JEMAND EINEN HOF VERKAUFT HAT, HABE ER NUR DEN LUFTRAUM DESSELBEN VERKAUFT¹¹⁹.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Hof verkauft hat, so hat er die äusseren Häuser, die inneren Häuser und die Schächte¹²⁰ mitverkauft. Läden, die

110. Und ein solches ist nach der Gesetzlehre verunreinigungs-fähig. 111. Aus dem Grund macht die Rinne, wenn sie zuerst eingelassen und nachher ausgehöhlt wurde, das Tauchbad nicht untauglich. 112. Wenn es vom Mühlenuntersatz auf die Saaten fliesst. Saaten werden nur dann verunreinigungs-fähig, wenn eine Flüssigkeit auf sie gekommen ist (cf. Lev. 11,38), u. zwar wenn dies dem Eigentümer erwünscht war. In diesem Fall war der Regen dem Eigentümer anfangs erwünscht, damit der Untersatz abgespült werde, später aber nicht, da das Wasser die Früchte verunreinigungs-fähig macht. 113. Nach ihm gehört er zum Boden, u. der Wunsch hinsichtlich der Befeuchtung des Bodens oder des an diesem Haltenden hat nicht zur Folge, dass dadurch auch die befeuchteten Früchte verunreinigungs-fähig werden. 114. Von der Hinterlassenschaft des verstorbenen Vaters. Eine Tochter erhält ein Zehntel von der Erbschaft, u. zwar hat sie Anspruch nur auf Grundstücke. 115. Weil dieser ebenfalls zum Grundstück gehört. 116. Der Ertrag des Grundstücks gehört ebenfalls zu diesem. 117. Ob er ihm dies gesagt hat oder nicht. 118. Nicht aber Brunnen und Gebäude, die sich auf diesem befinden. 119. Nach der Erklärung der Kommentare. Stellen, aus welchen feiner Sand ausgegraben wird; die Etymologie dieses Worts ist nicht aufgeklärt.

רבי הניח בדין של מתבת מהלוקת לעולם הבן
 119 היא ושואני שאיבה דרבנן אי הכי אפילו הקקו
 ולבסוף קבעו נמי שאני התם דאיבה תורת בלי
 עליו בתלושו בני דב יוסף מי נשמים שהשם עליהם
 להרהר את האיצטרוכלין מהו לודעים אליבה דרבי
 אליעזר דאמר כל המחוב לקרקע הרי הוא בקרקע
 לא תובעין לך מי תובעין לך אליבה דרבנן דאמר
 120 אינו בקרקע מי תיקון שלח ליה דב נחמיה
 ביה דב יוסף לובה ביה דב הונא וכו' למהרדעא
 110 Fol.67 מי אמיה תק איתתא לקטך אגבה עישור נכסי
 אפילו מאיצטרוכלין דהדיחא אמר רב אשי מי תימן
 מי דב כהנא מטיבין אפילו מעמלא דבתני
 111  מוכר את החצר מוכר בתום ביהר שיהק
 ומעריף אבל לא את המטלטלין בזה שאמר
 לו הוא יכל מה שבתוכו הרי סילו מוכרו בן בך
 יבין בך לא מוכר לא את המדקן ולא את בית
 הכר שבתוכו רבי אליעזר אימר המוכר את החצר
 לא מוכר אלא אייבה של הצור

גמרא. תנו רבנן המוכר את החצר מוכר
 בתים החיצונים ובתים הפנימיים ובית החולמאות
 M 22 + אלא M 23 היא איה הקקו M 24 הוא
 ואיבה M 25 + בתן M 26 דאמר בקרקע
 M 27 + כל המחוב לקרקע M 28 דהיה B דתמים
 M 29 הוה מנפ עישור נכסי מעמלא + V 30 את ה
 P 31 החלפאות.

הנויות פתוחות לתוכה נמכרות עמה ושאינן פתוחות לתוכה אין נמכרות עמה פתוחות לבאן ולבאן אלו ואלו נמכרות עמה רבי אליעזר אומר המוכר את החצר לא מכר אלא מילואם של הצד: אמר רבי פתוחות לבאן ולבאן נמכרות עמה והא תני רבי הייא אין נמכרות עמה לא קשיא הא הדוב תשמישתייהו לנו הא הדוב תשמישתייהו לבר: רבי אליעזר אומר המוכר את החצר לא מכר אלא אוירה של הצד (וכי): אמר רבבה אי דאמר ליה דרתא דבולוי עלמא לא פליגי דבתי משמע כי פליגי דאמר ליה דרתא מר סבר תרביצא משמע ומר סבר בתי משמע איכא דאמרי אמר רבבה אי דאמר ליה דרתא דבולוי עלמא לא פליגי דבתי משמע כי פליגי דאמר ליה הצד מר סבר הצד אורחא משמע ומר סבר בחצר המשכן: ואמר רבא אמר רב נהמן מכר לו חולסית ומצולה החזיק בחולסית לא קנה מצולה החזיק במצולה לא קנה חולסית איני והא אבא שמואל מכר לו עשר שדות בעשר מדינות בין שהחזיק באחת מהן קנה כולן התם הוא דסדנא דאריעא חד הוא אבל הכא הא תשמישתא לחוד והא תשמישתא לחוד ואיכא דאמרי אמר רבבה אמר רב נהמן החזיק בחולסית קנה מצולה פשיטא דהא

in diesen münden, sind mitverkauft, und die nicht in diesen münden, sind nicht mitverkauft; wenn sie nach der einen Seite und der anderen Seite münden, so sind sie mitverkauft. R. Eliézer sagt, wenn jemand einen Hof verkauft hat, so hat er nur den Luftraum desselben verkauft.

Der Meister sagte: Wenn sie nach der einen Seite und nach der anderen Seite münden, so sind sie mitverkauft. R. Hija lehrte ja aber, sie seien nicht mitverkauft? Dies ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn sie meist von der Innenseite, und das andere gilt von dem Fall, wenn sie meist von der Aussenseite benutzt werden.

R. ELIÉZER SAGT, WENN JEMAND EINEN HOF VERKAUFT HAT, HABE ER NUR DEN LUFTRAUM DESSELBEN VERKAUFT. Rabba sagte: Wenn er mit ihm von einer Wohnung gesprochen hat, stimmen alle überein, dass darunter auch die Häuser zu verstehen sind, sie streiten nur über den Fall, wenn er mit ihm von einem Wohnraum gesprochen hat; nach der einen Ansicht ist darunter das Gehöft zu verstehen, und nach der anderen Ansicht sind darunter die Häuser zu verstehen. Manche

Q. id. 27a
Bq. 12a
Ket. 2
1Bb. 2

Col. b

M 32 — א 8 M 33 רבא כל היבא דאמר V 34
רבא M 35 כל היבא דאמר M 36 תרביצא B 37
רבא M 38 חולסית (בבולין) M 39 החזיק במצוי
M 40 החזיק בבתי M 41 ה ה B 42 + וכולא
היא תשמישתא הוא M 43 החזיק במצולה החזיק במצולה
קנה חולסית פשיטא.

lesen: Rabba sagte: Wenn er mit ihm von einem Wohnraum gesprochen hat, so stimmen alle überein, dass darunter auch Häuser zu verstehen sind, sie streiten nur über den Fall, wenn er mit ihm von einem Hof gesprochen hat; nach der einen Ansicht ist unter Hof nur der Luftraum zu verstehen, und nach der anderen Ansicht ist es gleich dem Hof der Stiftshütte zu verstehen.

Raba sagte (ferner) im Namen R. Nahmans: Wenn jemand eine Schacht und ein Strombett verkauft hat, so hat [der Käufer], wenn er die Schacht in Besitz genommen hat, das Strombett nicht erworben, und wenn er das Strombett in Besitz genommen hat, die Schacht nicht erworben. — Dem ist ja aber nicht so, Šemuél sagte ja, dass wenn jemand zehn Felder in zehn Provinzen verkauft hat, [der Käufer], sobald er eines in Besitz genommen hat, alle erworben habe? — Da erfolgt dies aus dem Grund, weil der ganze Erdball ein Komplex ist, hierbei aber wird das eine auf diese Weise und das andere auf eine andere Weise benutzt. Manche lesen: Rabba sagte im Namen R. Nahmans: Hat er die Schacht in Besitz genommen, so hat er auch das Strombett

120. Dh. die innere, nach dem Hof führende Tür, bezw. die äussere Tür. 121. Das im Text gebrauchte Wort lässt sich in der Uebersetzung nicht wiedergeben; etymologisch ist es ungetäht dasselbe was ריהב, sprachlich hat es die Bedeutung Hof, Gehöft. 122. Diese wird in der Schrift Hof genannt. 123. Aus dem Edelmetalle gewonnen werden; so nach der Erklärung der Kommentare. 124. Die Nutzbringung von beiden ist zwar eine ähnliche, doch nicht dieselbe. 126. Die Benutzung der Felder erfolgt auf eine u. dieselbe Weise.

erworben. — Selbstverständlich, Šemu'el sagte ja, dass wenn jemand zehn Felder verkauft hat &c.!? Man könnte glauben, da erfolge dies aus dem Grund, weil der ganze Erdball ein Komplex ist, hierbei aber wird das eine auf diese Weise und das andere auf eine andere Weise benutzt, so lehrt er uns.

WENN JEMAND EINE OELMÜHLE VERKAUFT HAT, SO HAT ER DAS BASSIN, DEN STEIN UND DIE PFÄHLE MITVERKAUFT, NICHT ABER HAT ER DIE PRESSBRETTER, DAS RAD UND DEN BALKEN MITVERKAUFT. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: SIE UND ALLES, WAS SICH DARIIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT. R. ELIÉZER SAGT, WENN JEMAND EINE OELMÜHLE VERKAUFT HAT, HABE ER AUCH DEN BALKEN VERKAUFT.

GEMARA. Bassin, das ist der linsenförmige Behälter. Stein erklärte R. Abba b. Mamal: der Reibestein. Pfähle erklärte R. Johanan: Pfähle aus Zedern, auf die der Pressbalken gelegt wird. Bretter, die Pressbretter. Das Rad, der Windestein. Balken, der Pressbalken.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Oelmühle verkauft hat, so hat er auch die Bretter, die Bassins und die Reibesteine mitverkauft; ferner auch den untern Mahlstein, nicht aber den oberen. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: sie und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. Ob so oder so hat er weder die Pressbretter noch die Säcke noch die Beutel mitverkauft. R. Eliézer sagt, wenn jemand eine Oelmühle verkauft hat, so habe er auch den Balken mitverkauft, denn sie heisst ja Oelmühle nur wegen des Balkens¹²⁷.

WENN JEMAND EIN BADEHAUS VERKAUFT HAT, SO HAT ER DIE BRETTKAMMER¹²⁹, DIE BÄNKE¹³⁰ UND DIE BADETÜCHER¹³¹ NICHT MITVERKAUFT. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ES UND ALLES, WAS SICH DARIIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT. OB SO ODER SO HAT ER NICHT DIE WASSERBEHÄLTER UND HOLZSCHEUNEN MITVERKAUFT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Badehaus verkauft hat, so hat er auch die Brettkammer, die Beckenkammer, die Bänkekammer und die

אמר שמואל מוכר לו עשר שדות וכו' מהו התיבא התם הוא דכדנא דארעא חד הוא אבל הכא הא תשמישתא לחד והא תשמישתא לחד קא משמע לן: **מוכר** בית הכרד מוכר את הים ואת הממל **ו**את הבתולות אבל לא מוכר את העבדים ואת הגלגל ואת הקורה וכומן שאמר לו הוא וכל מה שכתובו חרו כולן מבורין רבי אליעזר אומר המוכר בית הכרד מוכר את הקורה:

גמרא. ים טלפחא ממל אמר רבי אבא בר ממל מפרכתא בתולות אמר רבי יוחנן בלונסות של ארו שמעמידן בהן את הקורה עבדים ככשי גלגל הומדתא קורה קורה: תנו רבנן המוכר בית הכרד מוכר את נסרים ואת היקבים ואת המפרוזות ואת הריחים התחתונות אבל לא העליונה וכומן שאמר לו הוא וכל מה שכתובו חרו כולן מבורין בין כך ובין כך לא מוכר¹²⁸ לא את העבדים ולא את השקין ולא את המפרזופין רבי אליעזר אומר המוכר בית הכרד מוכר את הקורה שלא נקרא בית הכרד אלא על שום קורה:

מוכר את המרחץ לא מוכר את הנסרין ואת הספלקן ואת הבלטות כומן שאמר לו הוא וכל מה שכתובת חרו כולן מבורין בין כך ובין כך לא מוכר לא את המגורות של מים ולא את איצרות של עצים:

גמרא. תנו רבנן המוכר את המרחץ מוכר את בית הנסרין ואת בית היקמין ואת הספלים

M 44 בעשר מדינות כיון שהחזיק באחת מהן קנה כולן הכי השתא התם כולא חדא תשמיש הוא אבל — M 45 קמיל M 46 העמודין ולא את הגלגל ולא את עמודין כיכשו M 48 המפרוזות מוכר את ריחים התחתון M 49 את העמודין ולא את הגלגל ולא את השקין M 50 ולא את הספי ולא את הוילאור וכומן M 51 המערות M 52 + ה M 53 היקבין.

127. Alle betestigten Gegenstände. 128. Dieser ist der Hauptbestandteil der ganzen Oelpresse. 129. Die im innern Baderaum zum Sitzen benutzt werden. 130. Die im Vorraum benutzt werden. 131. Nach anderer Erklärung die Vorhänge.
 ¹²⁹ Statt פלגין haben andere Codices nicht פלגין

ואת בית הוילאות אבל לא את נסרין עצמן ולא
 יקבין עצמן ולא ספלים עצמן ולא וילאות עצמן
 ובזמן שאמר לו היא וכל מה שבתוכה הרי בולן
 מכורין בין כך ובין כך לא מוכר¹³² לא את הבריות
 המספקות לו מים¹³³ בימות החמה ובימות הגשמים
 ולא בית בינוס העצים ואם אמר לו בית המרחץ
 וכל תשמישיו אני מוכר לך¹³⁴ בולן מכורין: הווא
 דאמר ליה להבריה בית חבד וכל תשמישיו אני
 מוכר לך הווא הנהו הנואתא אבראי דהוו שטחי
 בהו שומשי אתא לקמיה דרב יוסף אמר ליה
 תנינא בית חבד וכל תשמישיו אני מוכר לך הרי
 בולן מכורין אמר ליה אבוי והא תני רבי חייה אין
 בולן מכורין אלא אמר רב אשי הוינן אי אמר ליה
 בית חבד וכל תשמישיו ואלין מצרנחא קני ואי לא
 לא קני:

Fol.68

Badetücherkammer mitverkauft, nicht aber
 die Bretter, die Becken, die Bänke und die
 Badetücher selbst. Wenn er aber zu ihm
 gesagt hat: dieses und alles, was sich darin
 befindet, so hat er dies alles mitverkauft.
 Ob so oder so hat er ihm die Wasserbä-
 che, die im Sommer und in der Regen-
 zeit Wasser versorgen, und die Holzsche-
 ne nicht mitverkauft. Wenn er aber zu
 ihm gesagt hat: ich verkaufe dir das Ba-
 delhaus samt allen seinen Benutzungsgerä-
 ten, so ist dies alles mitverkauft.

Einst sagte jemand zu seinem Näch-
 sten, er verkaufe ihm die Oelmühle samt
 allen ihren Benutzungsgeräten, und es
 waren da noch zwei Läden ausserhalb,
 in welchen Mohn ausgeschüttet wurde. Als
 sie hierauf zu R. Joseph kamen, sprach er:
 Es wird gelehrt: Ich verkaufe dir eine
 Oelmühle samt allen ihren Benutzungs-
 geräten, so ist dies alles mitverkauft¹³⁵. Da
 sprach Abajje zu ihm: R. Hija lehrte ja
 aber, dies alles sei nicht mitverkauft? Viel-
 mehr, sagte R. Aši, wir sehen, hat er zu
 ihm gesagt: die Oelmühle samt allen ih-
 ren Benutzungsgeräten, und das sind ihre
 Grenzen, so hat er sie miterworben, wenn
 aber nicht, so hat er sie nicht miterworben.

WENN JEMAND EINE STADT VERKAUFT
 HAT, SO HAT ER HÄUSER, GRUBEN,
 GRABEN, HÖHLEN, BÄDER, TAUBENSCHLÄ-
 GE, OELMÜHLEN UND BEWÄSSERT ANLA-
 GEN MITVERKAUFT, NICHT ABER DIE BE-
 WEGLICHEN SACHEN. WENN ER ABER ZU

מוכר את העיר מוכר בתים בורות שוחין
 ימערות מרחצאות ושוכבות בית הברון וכות
 השלחן אבל לא את המטלטלין ובזמן שאמר לו
 הוא וכל מה שבתוכה אפילו היו בה בהמה ועבדים
 הרי בולן מכורין רבן שמעון בן גמליאל אמר המוכר
 את העיר מוכר את הסנטר:
 גמרא אמר ליה רב אחא ברית דרב אויא
 לרב אשי שמעת מינה עבדא במטלטלא דמי דאי
 במקרקע דמי נזדבן אנב מתא ואלא מאי עבדא
 במטלטלא דמי מאי אפילו אלא מאי אית לך למימר
 שאני בין מטלטלא הניד במטלטלא דלא ניד אפילו
 תימא עבדא במקרקע דמי שאני בין מקרקע הניד
 M 55 יקבין — ולא...ול עצמן B 50 לה
 M 59 — לא + B 57 בין M 58 בין בימות M 59
 — בית ה P 60 הבר M 61 הרי + B 62 אס
 אמר בית המרחץ וכל M 63 — אלא P 64 מצרנחא
 M 65 + לישנא אחרנא אי אמר ליה בית חבד וכל תשמישיו
 ואלין מצרנחא לא קני אלין מצרנחא בית חבד וכל תשמישיה
 קני M 66 איניא.

[vii] Bb.150a

a.78b

Jab.99a Git.39a Bq.12a Bb.150a

HIM GESAGT HAT: SIE UND ALLES, WAS SICH IN DIESER BEFINDET, SO IST ALLES, SO-
 GAR WENN VIEH UND SKLAVEN DARIN SIND, MITVERKAUFT. R. ŠIMŌN B. GAMALIÉL
 SAGT, WENN JEMAND EINE STADT VERKAUFT HAT, HABE ER AUCH DEN SANTER MIT-
 VERKAUFT.

GEMARA. R. Aḥa, Sohn R. Iyjas, sprach zu R. Aši: Hieraus ist zu entnehmen,
 dass Sklaven Mobilien gleichen, denn wenn sie Immobilien gleichen, so sollten sie
 doch mit der Stadt mitverkauft werden. — Welchen Sinn hat [das Wort] "sogar", wenn
 Sklaven Mobilien gleichen!? Du musst also erklären, es sei zu unterscheiden zwischen
 sich bewegendem Mobilien und zwischen sich nicht bewegendem Mobilien, somit kannst
 du auch sagen, Sklaven gleichen Immobilien, denn es ist zu unterscheiden zwischen
 sich bewegendem Immobilien und sich nicht bewegendem Immobilien.

132. Der Oelmühle, die als Verkaufsräume für Nahrungsmittel bestimmt waren. 133. Auch die Läden waren für die Oelmühle benutzt worden

R. ŠIMÓN b. GAMALIÉL SAGT, WENN JEMAND EINE STADT VERKAUFT HAT, HABE ER AUCH DEN SANTER MITVERKAUFT. Was ist Santer? — Hier erklärten sie: der Grenzmesser¹³⁴; Šimón b. Abšalom erklärte: [die umliegenden] Wiesen. Nach demjenigen, der Grenzmesser erklärt, sind nun so mehr die umliegenden Wiesen mitverkauft¹³⁵, und nach demjenigen, der umliegende Wiesen erklärt, ist der Grenzmesser nicht mitverkauft. — Es wird gelehrt: Oelmühlen und bewässerte Anlagen. Sie glaubten unter "bewässerte Anlagen"¹³⁶ seien die umliegenden Wiesen zu verstehen, denn es heisst: *und Wasser über die Fluren sendet*. Einleuchtend ist dies nun nach demjenigen, welcher Grenzmesser erklärt; der erste Autor sagt, dass die umliegenden Wiesen mitverkauft seien und der Grenzmesser nicht mitverkauft sei, und hierzu sagte R. Šimón b. Gamaliél, dass auch der Grenzmesser mitverkauft sei; nach demjenigen aber, welcher umliegende Wiesen erklärt, ist ja auch der erste Autor derselben Ansicht!? Du glaubst, unter "bewässerte Anlagen" seien die umliegenden Wiesen zu verstehen, nein, unter "bewässerte Anlagen" sind die Gärten zu verstehen, denn es heisst: *deine Schösslinge sind ein Granatengarten*; die umliegenden Wiesen aber sind nicht mitverkauft, und hierzu sagte R. Šimón b. Gamaliél, dass auch die umliegenden Wiesen mitverkauft sind. Manche lesen: Sie glaubten, unter "bewässerte Anlagen" seien die Gärten zu verstehen. Einleuchtend ist dies nun nach demjenigen, welcher umliegende Wiesen erklärt; der erste Autor sagt, dass die Gärten mitverkauft und die umliegenden Wiesen nicht mitverkauft seien, und hierzu sagt R. Šimón b. Gamaliél, dass auch die umliegenden Wiesen mitverkauft seien; nach demjenigen aber, welcher Grenzmesser erklärt, [ist ja einzuwenden:] der erste Autor spricht von Gärten, und R. Šimón b. Gamaliél entgegnet ihm hinsichtlich des Grenzmessers¹³⁷?

Du glaubst, unter "bewässerte Anlagen" seien die Gärten zu verstehen, nein, unter "bewässerte Anlagen" sind die umliegenden Wiesen zu verstehen, denn es heisst: *und Wasser über die Fluren sendet*; der Grenzmesser aber ist nicht mitverkauft, und

Du glaubst, unter "bewässerte Anlagen" seien die Gärten zu verstehen, nein, unter "bewässerte Anlagen" sind die umliegenden Wiesen zu verstehen, denn es heisst: *und Wasser über die Fluren sendet*; der Grenzmesser aber ist nicht mitverkauft, und

למקרקע דלא נדדו רבן שמעון בן גמליאל אימר המוכר את העיר מכר את הסנטר (יב"ד) מאי סנטר הכא תרגמו בר מהוניתא שמעון בן אבשלום אומר באני מאן דאמר בר מהוניתא כל שכן באני מאן דאמר אבל בר מהוניתא לא מירדבן תן בית חברים ובית השלחק סברות מאי שלחק באני דכתוב ושלח מים על פני הוצות בשלמא למאן דאמר בר מהוניתא אמר תנא קמא באני מירדבני בר מהוניתא לא מירדבן ואתא רבן שמעון בן גמליאל למימר אפילו בר מהוניתא נמי מירדבן אלא למאן דאמר באני תנא קמא נמי הכי קאמר מי סברת מאי שלחק באני לא מאי שלחק גונוניתא שנאמר שלחק פרדס רמונים אבל באני לא מירדבני ואתא רבן שמעון בן גמליאל למימר אפילו נמי מירדבני איבא דאמר סברות מאי שלחק גונוניתא בשלמא למאן דאמר באני אמר תנא קמא גונוניתא מירדבן באני לא מירדבני ואתא רבן שמעון בן גמליאל למימר אפילו באני מירדבני אלא למאן דאמר בר מהוניתא אמר תנא קמא גונוניתא ומתהר ליה רבן שמעון בן גמליאל בר מהוניתא מי סברת מאי שלחק גונוניתא לא מאי שלחק בני דכתוב ושלח מים על פני הוצות אבל בר מהוניתא לא מירדבן

B 67 אבשלום + M 68 אכל בר מהוניתא לא מירדבן
 M 69 + מיינו ד M 70 וא ל רבב ג אפי
 — נמי M 72 — סבר M 73 גונוניתא דכתוב
 שלחק פרדס רמונים אבל באני לא מירדבני בשלמא M 74
 מירדבני + M 75 נמי M 76 באני

134. Od. Grenzaufseher, Grenzangeber; nach anderer Erklärung: Stadtwächter; viell. vom griech. ἀγοραγοί, bezw. ἀγοραγίαι. 135. Da diese immobil sind. 136. Das hierfür gebrauchte W. שלחק wird von שָׁלַח abgeleitet, u. dieser Ausdruck wird in den weiter angezogenen Schriftversen gebraucht, woraus entnommen wird, dass darunter das zu verstehen ist, was in diesen Schriftversen genannt wird. 137. Ij 5,10. 138. Cant. 4,13. 139. Dieses Wort entstammt ebenfalls der Wurzel שָׁלַח senden. 140. Wenn der 1. Autor lehrt, dass nur die Gärten mitverkauft seien, nicht aber die umliegenden Wiesen, so müsste ja RŠ hinsichtlich dieser entgegnet.

ואתא רבן שמעון בן גמליאל למומר דאפילו בר
 מהוונתא נמי מודבן תא שמע רבי יהודה אומר
 סנטר אינו מכור אנקולמוס מכור מאי לאו מדאנקולמוס
 נכרא סנטר נמי נכרא מידי איריא תא כדאיתא
 והא כדאיתא ומי מצית אמרת הכי והא קתני סיפא
 אבל לא שיריה ולא בנותיה ולא הורשין המוקצין
 לת' ביכרין של היה ושל עופות ושל הגים¹⁴¹ הרי אלו
 נמכרין¹⁴² ואמרין מאי שיריה ביולי מאי ביולי אמר
 רבי אבא פיסקי בני פיסקי בני הוא ולא מודבני
 הא בני עצמן מודבני איפוך רבי יהודה אומר סנטר
 מכור אנקולמוס אינו מכור ומי מצית אמרת רבי
 יהודה כרבן שמעון בן גמליאל סבירא ליה והא
 רבי יהודה כרבנן סבירא ליה דקתני¹⁴³ סיפא אבל לא
 שיריה ולא בנותיה ואילו רבן שמעון בן גמליאל
 האמר מכר את העיר מכר בנותיה¹⁴⁴ רבי יהודה סבר
 לה בנותיה כהדא ופליגי עליה כהדא: ולא ביכרין
 של היה ושל עופות ושל הגים¹⁴⁵ ורמינתי הוי לה
 בנות אין נמכרות עמה היה לה חלק אחד בים וחלק
 אחד ביבשה¹⁴⁶ ביכרין של היה ושל עופות ושל הגים
 הרי אלו¹⁴⁷ נמכרים עמה לא קשיא הא דנניה קאיתי
 לנו והא דנניה קאיתי לבר והא קא תני ולא את
 הורשין המוקצין לה אימא המוקצין היבנה:

hierzu sagt R. Šimôn b. Gamaliél, dass
 auch der Grenzmesser mitverkauft sei. —
 Komm und höre: R. Jehuda sagt, der San-
 ter sei nicht mitverkauft, der Anqolmos¹⁴¹
 sei mitverkauft; wenn nun Anqolmos ein
 Mensch ist, so ist ja auch Santer ein
 Mensch!? — Wieso denn, das eine so und
 das andere anders. — Wieso kannst du es
 so erklären, im Schlußsatz wird ja ge-
 lehrt: nicht aber¹⁴² den Anhang, die Umge-
 gend, die dieser zugewandten Wälder¹⁴³
 und die Gehege für Tiere, Geflügel und
 Fische¹⁴⁴. Anhang erklärten wir: Abge-
 trenntes, und Abgetrenntes erklärte R.
 Abba: das Abgetrennte der Wiesen¹⁴⁵. Also
 nur das Abgetrennte der Wiesen ist nicht
 mitverkauft, wol aber die Wiesen selbst?¹⁴⁶

Wende es um: R. Jehuda sagt, der
 Santer sei mitverkauft, der Anqolmos sei
 nicht mitverkauft. — Wieso kannst du
 sagen, R. Jehuda sei der Ansicht des R.
 Šimôn b. Gamaliél, R. Jehuda ist ja der
 Ansicht der Rabbanan, denn im Schlußsatz
 wird gelehrt: nicht aber den Anhang und
 die Umgegend, und R. Šimôn b. Gamali-
 él ist ja der Ansicht, dass wenn jemand
 eine Stadt verkauft hat, er die Umgegend
 mitverkauft habe!¹⁴⁷ R. Jehuda ist seiner
 Ansicht in der einen Hinsicht und streit-
 et gegen ihn in der anderen Hinsicht.

Und die Gehege für Tiere, Geflügel
 und Fische. Ich will auf einen Wider-

מוכר את השדה מכר את האכנים שהם
 לצורבה ואת הקנים שבכרם שהם לצורבו ואת
 ההבואה שהיא מחוברת לקרקע ואת היצת הקנים

spruch hinweisen: Hat sie eine Umgegend, so ist diese nicht mitverkauft; hat sie einen Anteil am Meer, einen Anteil am Festland, oder Gehege für Tiere, Geflügel und Fische, so sind diese mitverkauft? Das ist kein Widerspruch, das eine, wenn sie den Eingang einwärts¹⁴⁸ haben, das andere, wenn sie den Eingang nach auswärts haben¹⁴⁹. — Er lehrt ja aber: nicht die dieser zugewandten Wälder!? — Lies: nicht die von dieser abgewandten Wälder¹⁴⁸.

M 77 שיריה ולא את בניו ולא את חור
 B 79 — הרי אלו נכס
 M 80 + עמה P 81 רישא.
 V — סיפא + B 82 דתניא המוכר את העיר לא מכר את
 בנותיה רשב ג אומר המוכר את העיר מכר בנותיה. M הא תנא
 סבר M 83 — ולא M 84 + הרי אלו נמכרין עמה
 V 87 M 85 + אין נמכרין עמה M 86 + אין
 דננהקיהו. M דנניה קאיתי M 88 מחיצתו.

WENN JEMAND EIN FELD VERKAUFT HAT, SO HAT ER DIE DAZU GEHÖRIGEN
 STEINE MITVERKAUFT, EBENSO AUCH DIE ZUM WEINBERG NÖTIGEN ROHRSTÄ-
 BE; FERNER AUCH DAS AM BODEN HAFTENDE GETREIDE, DAS ROHRGEBÜSCH, DAS

141. Wahrscheinl. verderbt v. אקולמוס, wie richt. in manchen Codices, der Oekonom, Verwalter.
 142. Hat man beim Verkauf einer Stadt mitverkauft.
 143. Die den Eingang nach der Stadt haben.
 144. Die nicht übersetzten W. מוכרין אין הרי אלו sind zu streichen, falls man nicht mit manchen Codices פסוקים od. mit Cod. M. weiter Z. 20 מוכרין אין lesen will.
 145. Die durch Felsen udgl. von der Stadt getrennt sind.
 146. Nach der Stadt.
 147. In letzterem Fall sind sie nicht mitverkauft.
 148. Wenn der Eingang sich nach auswärts befindet

KEINE FLÄCHE VON EINEM VIERTEL[KAB AUSSAAT] EINNIMMT, DIE NICHT MIT LEHM BEFESTIGTE WÄCHTERHÜTTE, DEN NOCH UNGEPROPFTEN JOHANNISBROTTAUM¹⁴⁹ UND DIE JÜNGERÄLICHE SYKOMORE¹⁵⁰. ER HAT ABER NICHT MITVERKAUFT DIE NICHT DAZU GEHÖRIGEN STEINE, NICHT DIE ZUM WEINBERG NICHT NÖTIGEN ROHRSTÄBE UND NICHT DAS VOM BODEN GEPFLÜCKTE GETREIDE. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ES UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT. OB SO ODER SO HAT ER NICHT MITVERKAUFT DAS ROHRGEBÜSCH, DAS EINE FLÄCHE VON EINEM VIERTEL[KAB AUSSAAT] EINNIMMT, DIE MIT LEHM BEFESTIGTE WÄCHTERHÜTTE, DEN GEPROPFTEN JOHANNISBROTTAUM UND DEN SYKOMORENSTAMM.

GEMARA. Welche sind die dazu gehörigen Steine? - Hier erklärten sie: die Belastungssteine¹⁵¹. Ūla erklärte: die Steine, die für die Steinwand aufgereiht sind. R. Hija lehrte ja aber: die Steine, die für die Steinwand zusammengehäuft sind? Lies: aufgereiht.

Hier erklärten sie: die Belastungssteine. Nach R. Meir¹⁵², wenn sie zugerichtet sind, auch wenn sie da nicht liegen; nach den Rabbanan, nur wenn sie da liegen. Nach Ūla aber, welcher erklärt: Steine, die für die Steinwand aufgereiht sind, gilt dies nach R. Meir, wenn sie zugerichtet sind, auch wenn sie nicht aufgereiht sind, und nach den Rabbanan nur dann, wenn sie aufgereiht sind.

EBENSO AUCH DIE ZUM WEINBERG NÖTIGEN ROHRSTÄBE. Wie kommen da Rohrstäbe? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Die geglätteten Stäbe, die man unter die Weinstöcke stellt. Nach R. Meir, wenn sie geglättet sind, auch wenn sie nicht aufgestellt sind, und nach den Rabbanan nur dann, wenn sie aufgestellt sind.

DAS AM BODEN HATTENDE GETREIDE. Selbst wenn es zur Ernte herangereift ist.

DAS ROHRGEBÜSCH, DAS KEINE FLÄCHE VON EINEM VIERTEL[KAB AUSSAAT] EINNIMMT. Selbst wenn sie stark sind.

DIE NICHT MIT LEHM BEFESTIGTE WÄCHTERHÜTTE. Selbst wenn sie nicht am Boden befestigt ist.

149. Wenn er noch jung ist u. keinen bedeutenden Wert hat; ausgewachsene Bäume dieser Art werden gepflöpft. 150. Die noch nicht ausgewachsen u. daher noch nicht beschnitten worden ist. 151. Die auf die zum Trocknen ausgelegten Garben gelegt werden, damit der Wind sie nicht fortwehe. 152. Nach welchem auch solche Benutzungsgegenstände mitverkauft sind, die es nach den Rabbanan nicht sind, er weit. fol. 78b. 153. Zu diesem Zweck, auch wenn sie sich noch ausserhalb des Felds befinden. 154. Damit die Reben nicht auf die Erde herabhängen.

שהוא פחותה מביה רובע יאה השימירה שאינה עשייה בטוב יאה הדריב שאני מירכב יאה בקורה השקמה. אבל לא מכל לא את האבנים שאני לזרעה לא את הקנים שפכים שאני לזרעו יאה את התבואה שהיא רדושה מי תרדק בוכי שאמר לו הוא וכל מה שפרכה הרי שלו מוכרו מי כן יוכן כן לא מכל לא את היצת הקנים שהיא ביה רובע יאה את השימירה שהיא עשייה בטוב יאה את הדריב המירכב יאה את סדן השקמה.

גמרא. מאי אבנים שהן לזרעה הכא הדריבו אבני דאכפא עילא אמי אבנים הסדורות לגדר יאה תני רבי היא אבנים צבורות לגדר תני סדורות: הכא תרגמו אבני דאכפא לרבי מאיר דמתקין אף על גב דלא מתקן לרבנן הוא המתקן ולעילא דאמי אבנים הסדורות לגדר לרבי מאיר דמתקין אף על גב דלא סדון לרבנן הוא הסדון: ואת הקנים שפכים שהן לזרעו קנים מאי עשהיהו אמרי רבי רבי ינאי קנים המחולקין שמעמידים תחת הנפנים לרבי מאיר דמשפין אף על גב דלא מוקפין לרבנן הוא דמוקפין: ואת התבואה המוכרת תרדק (בי): ואף על גב דמטאי למהנד: יאה היצת הקנים שפוחה מביה רובע: ואף על גב דאליבין: יאה השימירה שאינה עשייה בטוב: אף על גב דלא

| | | |
|--------------|-----------------|---------------|
| השקמה P 91 | התלושה M 90 | הסדורה P 89 |
| יאה M 94 | + לגדר M 93 | העשייה M 92 |
| דמוקפין M 97 | יאה מוקפין M 96 | עילא אמר M 95 |
| | | הקנים M 98 |

Fol.60

"קָבִיעַ אֶרְעָא: יֵאֵת הַחֲרוֹב שְׂאוֹנו מוֹרֵב וְאֵת
 כְּחוֹלֵת הַשְּׂקִמָּה: אֶפֶךְ עַל גַּב הָאֵלִימוֹ: אֲבָל לֹא
 מִכַּר אֶת הָאֲבָנוֹם שְׂאוֹנו לְעוֹרְכָהוּ: לְרַבִּי מֵאִיר דְּלֹא
 מִתְקַן לְרַבֵּן דְּלֹא מִתְקַן וְלֵעִילָא דֹאמֵר אֲבָנִים
 הַסְדוּדוֹת לְגִדְרֵי לְרַבִּי מֵאִיר דְּלֹא מִתְקַן לְרַבֵּן דְּלֹא
 סְדָרִין: וְלֹא אֶת הַקָּנִים שֶׁבְּכֶרֶם שְׂאוֹנו לְעוֹרְכָהוּ: לְרַבִּי
 מֵאִיר דְּלֹא מִשְׁפִּין לְרַבֵּן דְּלֹא מוֹקְמִין: וְלֹא אֶת
 הַתְּבוּאָה הַרְלוּשָׁה מִן הַקֶּרְקַע: וְאֶפֶךְ עַל גַּב דְּעִירְכָּא:
 וְלֹא אֶת הַיֹּצֵת הַקָּנִים יִשְׁחֵא בֵּית רֹבְעִי: וְאֶפֶךְ עַל
 גַּב דְּקִטְיֵי אִמְרֵי רַבִּי חֵיִיא כִּי אֲבָא אִמְרֵי רַבִּי יוֹחָנָן
 לֹא הֵינֵת "אֵלֶּה אֲפִילוּ עִירוּתָא קִטְנָה שֶׁל בְּשָׂמִים וְיֵשׁ
 לָהּ שֵׁם עֲצָמָה אֵינָה נִמְכֶּרֶת עִמָּה וְהוּא דְקָרוּ
 לָהּ וּוְרָדָא דְפִלְטִיא: וְלֹא הַשְּׂמִירָה הַעֲשׂוּיָה בְּטִיטָה:
 וְאֶפֶךְ עַל גַּב דְּמַחְבְּרָא בְּאֶרְעָא: (וְלֹא אֶת הַחֲרוֹב הַמוֹרֵב
 וְלֹא סֶדֶן הַשְּׂקִמָּה: וְאֶפֶךְ עַל גַּב דְּקִטְיֵי) בְּעֵי רַבִּי
 אֶלְעָזָר מִלְּבָנֹת שֶׁל פְּתָחִים מִהוּ חֵיבָא דְּמַחְבְּרֵי
 בְּטִיטָא לֹא תִיבְעֵי לָךְ דְּחָא מַחְבֵּר בִּי תִיבְעֵי לָךְ
 דְּנִקְיָטִי בְּטִיבֵי מֵאִי תִיקוּ: בְּעֵי רַבִּי זִירָא מִלְּבָנֹת
 שֶׁל הַלְלוּתָא מִהוּ מִי אִמְרִינֵן לָנוּ כַּלְמָא הוּא דְעִיבְדֵי
 אִי דְלִמָּא כִּינֵן דְּמַחְבְּרֵי מַחְבְּרֵי תִיקוּ: "בְּעֵי רַבִּי
 יִרְמִיָּה מִלְּבָנֹת שֶׁל בְּרֵעֵי הַמַּטָּה מִהוּ בַל חֵיבָא
 דְּמִיטְלָטְלֵי כְּהָדָא לֹא תִיבְעֵי לָךְ דְּחָא מִיטְלָטְלֵי בִי
 תִיבְעֵי לָךְ חֵיבָא דְּלֹא מִיטְלָטְלֵי מֵאִי תִיקוּ: וְלֹא

DEN NOCH UNGEPFROPETEN JOHANNISBROTBAUM UND DIE JUNGFRÄULICHE SYKOMORE. Selbst wenn sie stark sind.

ER HAT ABER NICHT MITVERKAUFT DIE NICHT DAZU GEHÖRIGEN STEINE. Nach R. Meïr, nur wenn sie nicht zugerichtet sind, und nach den Rabbanan, auch wenn sie nicht niedergelegt sind. Nach Ūla aber, welcher erklärt: Steine, die für die Steinwand aufgereiht sind, gilt dies nach R. Meïr, nur wenn sie nicht zugerichtet sind, und nach den Rabbanan, wenn sie nicht aufgereiht sind.

NICHT DIE ZUM WEINBERG NICHT NÖTIGEN ROHRSTÄBE. Nach R. Meïr, nur wenn sie nicht geglättet sind, nach den Rabbanan, wenn sie nicht aufgestellt sind.

UND NICHT DAS VOM BODEN GEPFLÜCKTE GETREIDE. Selbst wenn es noch [des Bodens] benötigt.

NICHT DAS ROHRGEBÜSCH, DAS EINE FLÄCHE VON EINEM VIERTEL [KAB AUSSAAT] EINNIMMT. Selbst wenn sie dünn sind. R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johans: Nicht nur ein Rohrgebüsch, sondern auch ein kleines Spezereienbeet, das einen besonderen Namen trägt, ist nicht mitverkauft. Dies jedoch nur, wenn man es nennt: Das Rosenbeet von jenem'.

P 2 M 99 מחבר בטיט + M 1 למ ד אבני דאכסא
 שחן M 3 משפן M 4 מוקמו B 5 לארעא
 B 6 הקנים בלבד + B 7 א א פסא M 8 ליה
 M 9 ולא...דקטיני M 10 ולא
 מחברי M 11 בעי...תיקו.

DIE MIT LEHM BEFESTIGTE WÄCHTERHÜTTE. Selbst wenn sie am Boden befestigt ist.

(DEN GEPFROPFETEN JOHANNISBROTBAUM UND DEN SYKOMORENSTAMM. Selbst wenn sie klein sind.)

R. Eleazar fragte: Wie verhält es sich mit den Türrahmen? Wenn sie mit Lehm befestigt sind, so ist es nicht fraglich, denn sie sind ja befestigt, fraglich ist es nur, wie es denn sei, wenn sie mit Pflöcken angeheftet sind. Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Zera fragte: Wie verhält es sich mit den Fensterrahmen: sagen wir, sie dienen nur zur Verzierung, oder aber gehören sie [zum Haus,] da sie befestigt sind? Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich mit dem Rahmen der Bettfüsse? Wenn er mit [dem Bett] zusammen mitbewegt wird, ist dies nicht fraglich, fraglich ist es nur, wie es denn sei, wenn er nicht mitbewegt wird? Die Frage bleibt dahingestellt.

155. Es trägt dann einen besondern Namen u. gehört nicht zum verkauften Feld. 156. Ob sie beim Verkauf des Hauses mitverkauft sind. 157. Ob sie beim Verkauf des Betts mitverkauft sind. Die Betten wurden auf Rahmen gestellt, damit die Füße sich nicht in den Fußboden eingraben. 158. Wenn er befestigt ist.

DEN GEFEROPFETEN JOHANNISBROTBAUM UND DEN SYKOMORENSTAMM. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt: "So wurde bestätigt das Feld Ephraims bei Alakhphu &c. Nur wenn es einer Grenze ringsum bedarf, ausgenommen diese", die keiner Grenze ringsum bedürfen. R. Mešaršeja sagte: Hieraus, dass das Gesetz von den Grenzen aus der Gesetzlehre ist.

R. Jehuda sagte: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Grundstück verkauft, so muss er ihm schreiben: erwirb die Palmen, die jungen Palmen, die Schösslinge und die Steinpalmen. Und obgleich er sie erwirbt, auch wenn er ihm dies nicht geschrieben hat, so ist dies dennoch eine Besserung des Scheins. Wenn er zu ihm gesagt hat: Grundstück und Dattelpalmen, so sehen wir: hat er Dattelpalmen, so gebe er ihm zwei Dattelpalmen, und hat er keine, so kaufe er ihm zwei Dattelpalmen; sind sie verpfändet, so muss er ihm zwei Dattelpalmen auslösen. [Sagte er:] ein Grundstück mit Dattelpalmen, so sehen wir: sind da Dattelpalmen vorhanden, so gebe er sie ihm, wenn aber nicht, so ist dies ein auf Irrtum beruhender Kauf¹⁵⁹. [Sagte er:] ein Grundstück für Dattelpalmen, so meinte er es, falls da keine Dattelpalmen vorhanden sind, das für Dattelpalmen geeignet ist. Sagte er: mit Ausnahme jener Dattelpalme, so sehen wir: ist es eine gute Dattelpalme, so hat er sie zurückbehalten, und ist es eine schlechte Dattelpalme, so sind die anderen um so weniger [mitverkauft]¹⁶⁰. Wenn er zu ihm gesagt hat: mit Ausnahme der Bäume, [so meinte er es:] wenn er Bäume hat, mit Ausnahme der Bäume, wenn er Dattelpalmen hat, mit Ausnahme der Dattelpalmen, wenn er Weinstöcke hat, mit Ausnahme der Weinstöcke, wenn er Bäume und Weinstöcke hat, mit Ausnahme der Bäume, wenn er Bäume und Dattelpalmen hat, mit Ausnahme der Bäume, und wenn er Weinstöcke und Dattelpalmen hat, mit Ausnahme der Weinstöcke.

Rabhs sagte: Wenn man auf ihn mit einer Strickleiter hinaufsteigen¹⁶¹ muss, so heisst dies eine Zurücklassung¹⁶², und wenn man auf ihn nicht mit einer Strickleiter

159. Dass beim Verkauf eines Felds diese Bäume nicht mitverkauft sind. 160. Gen. 23,17.
 161. Das verkaufte Feld. 162. Im angezogenen Schriftvers heisst es weiter, im ganzen Grenzgebiet ringsum.
 163. Grosse ausgewachsene Bäume, von denen jedermann weiss, wenn sie gehören.
 164. Dass der Käufer auch den Raum der Grenze u. alles, was auf diesem wächst, mit-erworben habe.
 165. Das mindeste der Mehrzahl. 166. Der Käufer kann zurücktreten.
 167. Er wollte damit sagen, dass er nicht einmal diese Palme mitverkaufe. 168. Wenn der Fruchtbaum (die Dattelpalme) so gross ist, dass man, um die Früchte pflücken zu können, eine Strickleiter benutzen muss.
 169. Wenn man das Feld ohne Bäume verkauft, so ist ein solcher Baum nicht mitverkauft.

Col.b את הרוב המירבם ולא כדו השקמה (כו) : מנא
 הני מילי אמר רב יהודה אמר רב דאמר קרא ויקח
 יערה עפרון אתו במכופלה יו מי שעריך לנביל
 סבוב יצאו אלו שאין צריכין לנביל סבוב אמר רב
 משורשיא מכאן למצרים בן הדוחה: אמר רב יהודה
 האו מאן דמובן ארעא להבדיל צריך למכתב ליה
 קני לך דיקלן ותאלין תוצין וצוצין יאה על גב
 דבי לא כתב ליה הכי קני אפילו הכי שיפיה
 דשמרה הוא אמר ליה ארעא ודיקלי הוינן אי אית
 ליה דיקלי יהוב ליה תרי דיקלי ואי לית ליה זבין
 ליה תרי דיקלי ואי משעבדי פדוק ליה תרי דיקלי
 ארעא בדיקלי הוינן אי אית בה דיקלי יהוב ליה
 ואי לא מקה טעית הוא ארעא בי דיקלי ליה ליה
 דיקלי דהויא לדיקלי קאמר ליה אמר ליה לבר
 מדקלא פלגיא הוינן אי דקלא טבא הוא שימדי
 שימדי אי דקלא ביטא הוא כל שבן הנך אמר
 ליה לבר מאילני אי אית ליה אילני לבר מאילני
 אי אית ליה דיקלי לבר מדיקלי אי אית ליה טפני
 לבר מטפני אילני וטפני לבר מאילני ודיקלי
 לבר מאילני טפני ודיקלי לבר מטפני אמר רב
 כל שעולין לו בהביל הוי שויר כל שאין עולין לו

VV 12 וצוינן וצוצין M 13 הוי M 14 ביה הוי
 דיקן M 15 מ ט דהויא דיקלי קא ל ארעא ברוק א א א ב
 דיק קני ואי M 16 ארעא...אמר ריה P 17 דיקלי
 M 18 א ל M 19 איבא איל M 20 איבא דיק
 M 21 איבא גופ.

Fol.70

כהכל לא היו שווד ודיני גולה אמרו כל שהקול
 כובשו לא היו שווד כל שאין הקול כובשו היו
 שווד ולא פליגי הא בדוקלי הא באילני: כעא
 מיניה רב אחא בר הונא מרב ששת הוין מהרוב
 פלוני הוין מסדן פלוני מהו אותו הרוב הוא דלא
 קני הא שאר הרובין קני או דלמא שאר הרובין
 נמי לא קני אמר ליה לא קנה איתניבית הוין מהרוב
 פלוני הוין מסדן פלוני לא קנה מאי לאו אותו הרוב
 הוא דלא קנה הא שאר הרובין קנה אמר ליה לא
 אפילו שאר הרובין נמי לא קנה תדע דאילו אמר
 ליה שדי מכורה לך הוין משדה פלונית ההוא הוא
 דלא קני הא אהרנייתא קני אלא לא קנה הכא
 נמי לא קנה ואיכא דאמרי כעא מיניה רב אחא
 בר הונא מרב ששת הוין מהצני הרוב פלוני הוין
 מהצני סדן פלוני מהו שאר הרובין ודאי לא קני הא
 מה ששייר באותו הרוב קני או דלמא אפילו מה
 ששייר באותו הרוב נמי לא קני אמר ליה לא קני
 איתניבית הוין מהצני הרוב פלוני הוין מהצני סדן
 פלוני שאר הרובין לא קנה מאי לאו שאר הרובין
 הוא דלא קנה הא מה ששייר באותו הרוב קנה
 אמר ליה לא אפילו מה ששייר באותו הרוב נמי
 לא קנה תדע דאילו אמר ליה שדי מכורה לך הוין
 מהצני שדה פלוני ההוא הוא דלא קנה הא אידיך

hinaufsteigen muss, so heisst dies keine
 Zurücklassung¹⁷⁰. Die Richter des Exils
 aber sagen: Wenn das Joch ihm beiseite
 drückt, so ist dies keine Zurücklassung,
 wenn das Joch ihm aber nicht¹⁷¹ beiseite
 drückt, so ist dies eine Zurücklassung. Sie
 streiten aber nicht, das eine gilt von Dat-
 telpalmen und das andere gilt von ande-
 ren Bäumen¹⁷².

R. Aḥa b. Hona fragte R. Šeṣeth: Wie
 ist es, [wenn er gesagt hat:] mit Ausnah-
 me von jenem Johannisbrodbaum, mit Aus-
 nahme von jenem Baumstamm: hat er nur
 jenen Johannisbrodbaum nicht erworben,
 wol aber die übrigen Johannisbrodbäume
 oder hat er auch die übrigen Johannisbrod-
 bäume nicht erworben? Dieser erwiderte:
 Er hat sie nicht erworben. Er wandte ge-
 gen ihn ein: [Sagte er:] mit Ausnahme
 von jenem Johannisbrodbaum, mit Aus-
 nahme von jenem Baumstamm, so hat er
 nicht erworben. Wahrscheinlich hat er nur
 jenen Johannisbrodbaum nicht erworben,
 wol aber hat er die übrigen Johannisbrod-
 bäume erworben? Dieser erwiderte: Nein,
 er hat auch die übrigen Johannisbrodbäu-
 me nicht erworben. Dies ist auch zu be-

M 22 + רב M 23 + אותו הרוב M 24 — א
 M 25 — אפי — הן M 26 + הן M 27 — הא
 M 28 — דלמא...נמי M 29 איכא מה M 30 —
 נמי M 31 פלגא.

weisen; wenn er zu ihm gesagt hat: mein Feld sei dir mit Ausnahme von jenem Feld
 verkauft, so hat er ja nicht nur jenes nicht erworben, wol aber die übrigen, sondern
 keines erworben¹⁷³; ebenso hat er sie auch hierbei nicht erworben. Manche lesen: R.
 Aḥa b. Hona fragte R. Šeṣeth: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] mit Ausnahme von
 jenem halben Johannisbrodbaum, mit Ausnahme von jenem halben Baumstamm: die
 übrigen Johannisbrodbäume hat er entschieden nicht erworben, hat er aber das erwor-
 ben, was er an jenem Johannisbrodbaum zurückgelassen hat, oder hat er auch das
 nicht erworben, was er an jenem Johannisbrodbaum zurückgelassen hat? Dieser erwi-
 derte: Er hat es nicht erworben. Er wandte gegen ihn ein: [Sagte er:] mit Ausnahme
 von jenem halben Johannisbrodbaum, mit Ausnahme von jenem halben Baumstamm,
 so hat er die übrigen Johannisbrodbäume nicht erworben. Wahrscheinlich hat er nur
 die übrigen Johannisbrodbäume nicht erworben, wol aber hat er das erworben, was
 er an jenem Johannisbrodbaum zurückgelassen hat? Dieser erwiderte: Nein, auch was
 er an jenem Johannisbrodbaum zurückgelassen hat, hat er ebenfalls nicht erworben.
 Dies ist auch zu beweisen; wenn er zu ihm gesagt hat: mein Feld sei dir mit Aus-
 nahme von jenem halben Feld verkauft, so hat er ja nicht nur jenes nicht erworben,

170. Der Baum ist dann nicht von besonderer Bedeutung u. ist mitverkauft. 171. Cf. Bd. vij S. 60 Z. 8. 172. Beim Pflügen um den Baum. 173. Wenn der Baum so gross ist, dass das pflügende Rind ihm ausweichen muss. 174. Strickleiter werden nur im Dattelpalmen benutzt. 175. Da er ihm nur ein Feld verkauft hat.

wol aber die übrigen, sondern keines erworben, ebenso hat er es auch hierbei nicht erworben.

R. Anran fragte R. Hisda: Wie ist es, wenn jemand einem etwas gegen einen Schein in Verwahrung gegeben hat, und dieser ihm erwidert, er habe es ihm zurückgegeben: ist er beglaubt, da er, wenn er wollte, sagen könnte, es sei damit ein Unfall passirt, oder aber kann der andere ihm erwidern: wie kommt dein Schein bei mir? Dieser erwiderte: Er ist beglaubt. Jener kann ihm ja erwidern: wie kommt dein Schein bei mir? Dieser erwiderte: Könnte jener denn, wenn er gesagt hätte, es sei damit ein Unfall passirt, ihm erwidern: wie kommt dein Schein bei mir? Jener entgegnete: Müsste er denn nicht, wenn er gesagt hätte, es sei damit ein Unfall passirt, einen Eid leisten!? -- Unter beglaubt ist eben zu verstehen, wenn er einen Eid leistet. -- Es wäre anzunehmen, dass sie den Streit der folgenden Lehre führen: Wenn jemand einen Handlungsschein auf Waisen präsentirt, so hat er, wie die Richter des Exils sagen, zu schwören und fordert dann den ganzen Betrag ein; die Richter des Jisraëllands aber sagen, er schwöre und fordere die Hälfte ein. Alle sind sie wahrscheinlich der Ansicht der Nehardeëenser, denn die Nehardeëenser sagen, das Teilgeschäft sei zur Hälfte ein Darlehn und zur Hälfte ein Depositum, und ihr Streit besteht demnach in folgendem: diese sind der Ansicht, er könne zu ihm sagen: wie kommt dein Schein bei mir, und jene sind der Ansicht, er könne dies nicht sagen. -- Nein, alle sind der Ansicht R. Hisdas¹⁷⁶, und ihr Streit besteht in folgendem: diese sind der Ansicht, wenn er es bezahlt hätte, würde er es gesagt haben, und jene sind der Ansicht, der Todesengel kann ihm überrascht haben¹⁷⁷.

R. Hona b. Abin liess mittheilen: Wenn jemand einem etwas gegen einen Schein in Verwahrung gegeben hat, und dieser nachher sagt, er habe es zurückgegeben, so ist er beglaubt. Wenn jemand einen Handlungsschein auf Waisen präsentirt, so hat er zu schwören und fordert das Ganze ein. Beides¹⁷⁸? Anders ist es da¹⁷⁹; wenn er

176. Es sei ihm durch ein vis major fortgekommen; er ist in diesem Fall ersatzfrei. 177. Wenn er es zurückgegeben hätte, sollte er den Schein zurückverlangt haben. 178. Wenn jemand einem gegen einen Schein Geld gegeben hat, um damit Handel zu treiben, u. dieser darauf gestorben ist; dieses Geld ist zur Hälfte ein Darlehn u. zur Hälfte ein Depositum. Ein gewöhnliches Darlehn kann der Inhaber des Schuldchens gegen Eidesleistung, dass die Schuld nicht bezahlt sei, von den Waisen einfordern. 179. Die als Darlehn geltende Hälfte. 180. Dass der Depositär sonst in einem solchen Fall beglaubt sei. 181. Sie streiten also nur hinsichtlich Waisen, nicht aber über den Fall, wenn der Depositär noch lebt. 182. Nach der 1. Lehre ist der Depositär u. nach der 2. ist der Deponent beglaubt. 183. In der 2. Lehre ist ein Handlungsschein

קנה אלא לא קני הכא נמי לא קניי בעא מיניה רב עשרה מדב הסדא המפקיד אצל הבירו בשטר ואמר לו החוזרים לך מהו מיני האי בני אמר נאנכו מהימן השתא נמי מהימן אי דלמא אמר ליה שטרך בירי מאי בני אמר ליה מהימן ילימא ליה שטרך בירי מאי בני אמר ליה וכו אמר ליה נאנכו מי בני אמר ליה שטרך בירי מאי בני אמר ליה ביק סוק מי אמר ליה נאנכו לאי שביעה בני הכא נמי מאי נאמן נאמן בשביעה לימא בפלוגתא שטר בים הוצא על היקומים דיני גילה אמרי נשבך וטובה כולו ודיני ארץ ישראל אמרי נשבך עיבה מהצא הדמיון עלמא אית ליה המהדרי דאמרי המהדרי האי עסקא פלגא פלגא יפלטן פקדון מאי לאו בהא קא מיפלטן דבר כבד מיני אמר ליה שטרך בירי מאי בני אמר כבד לא אמרי לא המילי עלמא אית ליה רב הסדא והכא בהא קמיפלטן דבר כבד אם איתא הפדיעה מימר הנה אמר ימר כבד אימיר מלאך המות הוא האנטיהו שלה ים הנה כד ארין המפקיד אצל הבירו בשטר ואמר לי החוזרים לך נאמן ושטר בים הוצא על היקומים נשבך וטובה כולו תרתי שטמי התם דאם איתא הפדיעה מימר

Col.b

Bm.104b

M 31 ליהי הין לדימי בעא + B 32 מי ארתיקן B 33 + ולשעסקת. M — ופי — P 34 — M 35 מי א — M 36 מאי נאמ נמי נאמן — B 37 — דהני תנאי דתנאי M 38 מביה דבירי — M 30 — מהדרי האי — M 40 מיני א ל שטרך בירי מאי בני לא דביע לא מיני א ל שטרך בירי מאי בני והכא — M 41 — שאנא אסת.

היה אמר רבא אמר הלכתא נשבע וטובה מהצה
 אמר מר זוטרא הלכתא כדמיני גולה אמר ליה רבינא
 לבר זוטרא הא אמר רבא נשבע וטובה מהצה אמר
 ליה אגן דדייני גולה איפכא מהתיני לה:

Fol. 71

11x,21

Bh. 64b



את הכור ולא את הגה ולא את השוכך
 בין הרבין בין ישוכין צריך ליקח לו דרך
 דברי רבי עקיבא וחכמים אומרים אנו צריך ומוודה
 רבי עקיבא בזמן שאמר לו חוץ מאלו שאנו צריך
 ליקח לו דרך מכרין לאחד רבי עקיבא אומר אנו
 צריך ליקח לו דרך וחכמים אומרים צריך ליקח לו
 דרך כמה דברים אומרים במוכר אבל בנותן מתנה
 ניתן את כולה האהין שחלקו וכו בשדה וכו בבולה
 המחזיק בנכסו הגר החזיק בשדה החזיק בבולה
 המקדיש את השדה הקדיש את כולה רבי שמעון
 אומר המקדיש שדה לא הקדיש אלא את החרוב
 המירכב ואת סדן השקמתו:

bezahlt hätte, würde er es gesagt haben.
 Raba sagte: Die Halakha ist, er schwöre
 und fordere die Hälfte ein. Mar-Zuṭra sagte:
 Die Halakha ist nach den Richtern
 des Exils¹⁸⁴ zu entscheiden. Rabina sprach zu
 Mar-Zuṭra: Raba sagte ja, dass er schwöre
 und die Hälfte einfordere!? Dieser erwiderte:
 Wir haben die Lehre der Richter
 des Exils entgegengesetzt gelernt.

FERNER NICHT DEN BRUNNEN NOCH
 DIE KELTER NOCH DEN TAUBEN-
 SCHLAG, EINERLEI OB SIE ZERSTÖRT SIND
 ODER BENUTZT WERDEN. ER MUSS SICH
 ABER EINEN WEG ERKAUFEN. WÖRTE:

R. ĀQIBAS; DIE WEISEN SAGEN, ER BRAUCHE
 DIES NICHT. JEDOCH FELICHTET R.
 ĀQIBA BEI, DASS WENN ER ZU HIM GE-
 SAGT HAT: MIT AUSNAHME VON DIESEN,
 ER SICH KEINEN WEG ZU ERKAUFEN BRAUCHE.
 HAT JEMAND DIESE AN EINEN AN-
 DEREN VERKAUFT¹⁸⁵, SO BRAUCHT ER SICH,
 WIE R. ĀQIBA SAGT, KEINEN WEG ZU ER-
 KAUFEN; DIE WEISEN SAGEN, ER MÜSSE
 SICH EINEN WEG ERKAUFEN. DIES¹⁸⁶ GILT
 NUR VOM VERKAUF, WENN JEMAND ABER
 ETWAS VERSCHENKT, SO VERSCHENKT ER

מאי שנא מבר ומאי שנא מתנה פירש
 יהודה בן נקוסא לפני רבי זה פירש וזה לא פירש
 האזי זה פירש וזה לא פירש זה לא פירש וזה לא
 פירש הוא אלא זה היה לו לפירש וזה לא היה לו

SO VERSCHENKT ER
 DIES ALLES MIT. WENN BRÜDER TEILEN¹⁸⁷,
 SO HAT JEDER, DER EIN FELD ERWIRBT,
 DIES ALLES MITERWORBEN. WENN JEMAND
 DIE GÜTER EINES PROSELYTEN¹⁸⁸ IN BESITZ
 NIMMT, SO HAT ER, WENN ER EIN FELD IN
 BESITZ NIMMT, DIES ALLES MITERWORBEN.
 WENN JEMAND EIN FELD GEWEIHT HAT, SO
 HAT ER DIES ALLES MITGEWEIHT; R. ŠIMŌN
 SAGT, WENN JEMAND EIN FELD GEWEIHT
 HAT, HABE ER NUR DEN GEPFROPFTEN
 JOHANNISEROTBAUM UND DEN SYKOMORENSTAMM¹⁸⁹
 MITGEWEIHT.

M 44 ה + P 43 הלכתא + M 42 כ
 מדייני M 15 — ליה + M 46 | המוכר את השדה
 לא מכרן + B 47 ו + M 48 | ליקח לו דרך
 P 49 — וחכמים...דרך V 50 בולן (וכן להלן) V 51
 + את ה M 52 הרוב המורכב וסדן M 53 — יהודה
 M 54 מאי M 55 — זה...הוא.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen Verkauf und Schenkung? Je-
 huda b. Neqosa erklärte vor Rabbi: Der eine hat es¹⁹⁰ ausdrücklich gesagt und der
 andere hat es nicht ausdrücklich gesagt. Wieso hat es der eine ausdrücklich ge-
 sagt und der andere nicht, beide haben es ja nicht ausdrücklich gesagt!? Vielmehr,
 der eine sollte es ausdrücklich gesagt haben, und der andere braucht es nicht aus-
 drücklich gesagt zu haben¹⁹¹.

- 184. Dass er das Ganze einfordere.
- 185. Dass er nach diesen nur die Hälfte einfordere.
- 186. Ist beim Verkauf eines Felds mitverkauft.
- 187. Der Verkäufer, in dessen Besitz die hier aufgezählten Sachen bleiben, da ihm der Raum um sie nicht gehört.
- 188. Und das Feld selbst für sich behalten.
- 189. Dass die hier genannten Dinge nicht mitverkauft sind
- 190. Die Hinterlassenschaft ihres Vaters.
- 191. Der keine Erben hinterlassen hat
- 192. Obgleich bei einem Verkauf auch diese nicht mit einbegriffen sind.
- 193. Dass die hier genannten, mit dem Feld befindlichen Sachen nicht einbegriffen sind.
- 194. Bei einer Schenkung, die gewöhnlich freiwillig erfolgt, ist anzunehmen, dass er alles mitgeschenkt habe, u. falls er nur das Feld allein schenken wollte, sollte er dies ausdrücklich gesagt haben; bei einem Verkauf aber ist anzunehmen, dass nur das gemeint war, wovon gesprochen wurde.

Einst sagte jemand, dass man jenem sein Haus gebe, das hundert Fässer fasst, und es stellte sich heraus, dass es hundertundzwanzig fasste. Hierauf entschied Mar-Zutra: Er hat ihm nur hundert ge- 5 sagt und nicht hundertundzwanzig. Da sprach R. Asi zu ihm: Es wird ja gelehrt, dass dies nur vom Verkauf gelte, wenn aber jemand etwas verschenkt hat, habe er dies alles mitverschenkt: wer etwas 10 verschenkt, hat es also mit gönnendem Auge getan, ebenso hat es auch jener mit gönnendem Auge verschenkt“.

WENN JEMAND EIN FELD GEWEIHT HAT &c. MITGEWEIHT. R. Hona sagte: 15 Obgleich die Rabbanan gesagt haben, dass wenn jemand zwei Bäume im Gebiet seines Nächsten gekauft hat, er keinen Boden mitgekauft habe, so hat, wenn jemand den Boden verkauft und zwei Bäume 20 zurückbehalten hat, dieser dennoch Boden zurückbehalten. Und selbst nach R. Aqiba, welcher sagt, wenn jemand etwas verkauft, tue er es mit gönnendem Auge, gilt dies nur von Brunnen und Zisterne¹⁹⁵, die den Boden nicht abmagern¹⁹⁶, bei Bäumen aber, die den Boden abma-

gern, könnte ja, wenn man sagen wollte, er habe nichts zurückbehalten, der andere zu ihm sagen: entwurzle deine Bäume und gehe¹⁹⁷. — Es wird gelehrt: R. Šimôn sagt, wenn jemand ein Feld geweiht hat, habe er nur den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm mitgeweiht, und hierzu wird gelehrt: Reš-Laqiš sagte: aus dem Grund, weil sie ihre Nahrung vom Feld des Heiligtums ziehen. Wenn man nun sagen wollte, er habe [den Boden] für sich zurückbehalten, so ziehen sie ja ihre Nahrung vom seinigen!? R. Šimôn ist der Ansicht R. Aqibas¹⁹⁸ und R. Hona lehrt dies nach den Rabbanan. — Nach den Rabbanan ist dies ja selbstverständlich¹⁹⁹? — Er lehrt uns, dass wenn sie entwurzelt werden, er andere pflanzen dürfe. — Wieso kann R. Šimôn die Ansicht R. Aqibas vertreten, es wird ja gelehrt: Wenn jemand zehn Bäume in der Verteilung von zehn auf einer Seahfläche²⁰⁰ geweiht hat, so hat er das ganze Grundstück samt den zwischen diesen befindlichen Bäumen²⁰¹ geweiht; daher muss er,

לפרשו: הווא דאמר דהו הכו היה לפניה ביתא 2
 דמחוק מאה גרפי אשתכח דהו מחוק מאה 3
 ועשרין אמר מן ויטרא מאה אמר היה מאה ועשרין 4
 לא אמר היה רב אשי אמר מי לא תגן במה דברים 5
 אמורים במימר אבל בניקן מתנה נתן את בולן אלמא 6
 מאן דיהיב מתנה בעין יפה יהיב הכא נמי מאן דיהיב 7
 מתנה בעין יפה יהיב: המקדיש את השדה הקדוש 8
 יביז אמר רב הונא אף על גב דאמר רבנן הקמה 9
 שני אילנות בתוך של הבורי הרי זה לא קנה קרקע 10
 מכר קרקע ושייר שני אילנות לפניו יש לו קרקע 11
 ואפילו לרבי עקיבא דאמר מוכר בעין יפה מוכר 12
 הני מילי נבי מר דות דלא קא מבחשי בארעא 13
 אבל אילנות דקא מבחשי בארעא אם איתא דלא 14
 שייר לימא היה עקר אילנך שקול וזיל תגן רבי 15
 שמעון אומר המקדיש את השדה לא הקדיש אלא 16
 הרוב המורכב וסדן השקמה והני עלה אמר רבי 17
 שמעון מה טעם הואיל וזונקן משדה הקדוש ואי 18
 סלקא דעתך שוירי שייר מי קא ינקי מדנפשתי 19
 קא ינקי רבי שמעון דאמר לרבי עקיבא רוב הונא 20
 דאמר ברבנן ברבנן פשיטא נפקא מינה דאי נפלי 21
 הדר²⁰² שתיל להו זמי מציית מוקמת לה לרבי שמעון 22
 לרבי עקיבא וזה תניא הקדיש שלשה אילנות 23
 ממטע עשרה לבית סאה הרי הקדיש את הקרקע 24
 ואת האילנות שבניהם לפיכך כשהוא מודה מודה 25

M 56 הוביטא M 57 אילן א למיז מי M 58 אמרת
 ש ש אמאי מוקדש מי M 59 מדנפשתייהו M 60 נעק
 M 61 ובשמהו

195. Er habe nur 2/3 des Hauses zu erhalten.
 196. Das ganze Haus, nur hatte er sich hinsichtlich des Rauminhalts geirrt.
 197. Um die Bäume u. zwischen denselben; wenn die Bäume absterben od. entwurzelt werden, so ist er nicht befugt, an deren Stelle andere zu pflanzen.
 198. Wenn man diese verkauft u. den Platz ringsum zurückbehält.
 199. Der Käufer kann den Platz bis zum äussersten Rand benutzen, ohne durch den Brunnen irgend welchen Schaden zu erleiden.
 200. Und um sich davor zu schützen, hat er den für diesen ertorderlichen Boden zurückbehalten.
 201. Dass der Verkäufer nichts für sich zurückbehalten habe.
 202. Nach ihnen hat ja der Verkäufer sogar einen Weg zum Brunnen zurückbehalten, u. um so mehr den Boden für einen Baum, da er sonst der Willkür des Käufers ausgesetzt wäre.
 203. Cf. S. 1024 Z. 9ff.
 204. Junge Setzlinge, die nicht mitzählen.

בית זרע הומר שעורים בחמשים שקל כסף פחות
 מבאן או יותר על כן או שהקדישן בזה אחר זה
 הרי זה לא הקדיש לא הקרקע ולא את האילנות
 שבניהם לפיכך כשהוא פודה את האילנות
 בשויהן ולא עוד אלא אפילו הקדיש את האילנות
 והור הקדיש את הקרקע כשהוא פודה את
 האילנות בשויהן והזור ופודה בית זרע הומר
 שעורים בחמשים שקל כסף מני אי רבי יקבא הא
 אמר מוכר בעין יפה מוכר ובל שבן מקדיש או
 רבנן הא אמרי מוכר הוא דבעין רעה מוכר אבל
 מקדיש בעין יפה מקדיש אלא פשיטא רבי שמעון
 הוא ורבי שמעון אלוכא דמאן אי אלוכא הרבי
 יקבא הא אמר מוכר בעין יפה מוכר ובל שבן
 מקדיש אלא פשיטא אלוכא הרבנן וקא סבר רבי
 שמעון כי היכי דמוכר בעין רעה מוכר מקדיש
 נמי בעין רעה מקדיש ומשייר ארעא ואלא קשיא
 הואיל ויונקן משרה הקדיש אלא רבי שמעון
 לדבריהם דרבנן קאמר להו לדידי כי היכי דמוכר
 בעין רעה מוכר מקדיש נמי בעין רעה מקדיש ומשייר
 משייר לדידכו אודו לי מיהא דלא הקדיש אלא
 החוב המורכב וסדן השקמה ואמרי ליה רבנן לא
 שנא במאי אוקימתא לה ברבי שמעון אימא סיפא
 ולא עוד אלא אפילו הקדיש את האילנות והור
 והקדיש את הקרקע כשהוא פודה את האילנות
 M 62 — לפי — M 63 — כשה 5
 M 64 והזור
 M 66 — הוא ד — M 65 — הור
 M 67 + דין גבוה כדן הדיוט אף דין הדיוט
 M 68 ומשייר שייר ר' ה' לדבר — M 69 — נמי
 M 71 + אפי' — M 72 + הואיל
 M 73 — לה' — יונקן משרה הקדיש

Men. 108b Ar. 14a

vgl. Bb. 37a

Col. b

wenn er sie auslöst, die Saatfläche von
 einem Homer Gerste für fünfzig Silber-
 segel "auslösen". Sind es weniger oder
 mehr²⁰⁵, oder wenn er sie nacheinander [ge-
 weihet²⁰⁶ hat, so sind weder das Grundstück
 noch die dazwischen befindlichen Bäume
 mitgeweiht; daher braucht er, wenn er
 sie auslöst, nur die Bäume nach ihrem
 Wert auszulösen. Und noch mehr, selbst
 wenn er zuerst die Bäume und nachher
 das Grundstück geweiht hat, muss er,
 wenn er sie auslöst, die Bäume für ihren
 richtigen Wert und das Grundstück be-
 sonders, die Saatfläche von einem Homer
 Gerste für fünfzig Silbersegel, auslösen.
 Wer [ist der Autor dieser Lehre], wenn R.
 Āqiba, so sagt er ja, dass wenn jemand
 etwas verkauft, er dies mit gönnendem
 Auge tue, und um so mehr, wenn jemand
 etwas weiht; wenn die Rabbanan, so sa-
 gen sie ja, dass nur, wenn jemand etwas
 verkauft, er dies mit missgönnendem Au-
 ge tue, nicht aber, wenn jemand etwas
 weiht; wahrscheinlich also R. Šimon.
 Wessen Ansicht vertritt nun R. Šimon,
 wenn die des R. Āqiba, so sagt er ja, dass
 wenn jemand etwas verkauft, er dies mit
 gönnendem Auge tue, und um so mehr
 gilt dies von der Weihung, selbstverständ-
 lich also die der Rabbanan, und R. Šimôn

ist der Ansicht, wie der Verkaufende es mit missgönnendem Auge tut, ebenso tue es
 auch der Weihende, und er behielt das Grundstück zurück²⁰⁷? Demnach ist ja einzu-
 wenden: er sagt ja: weil sie ihre Nahrung vom Feld des Heiligtums ziehen!²⁰⁸ Viel-
 mehr sagte es R. Šimôn nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht tut der
 Weihende es mit missgönnendem Auge, ebenso wie der Verkaufende es mit missgö-
 nnendem Auge tut, somit behielt er [den Boden] zurück, aber auch ihr solltet mir doch
 beipflichten, dass er nur den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm
 geweiht hat. Darauf erwiderten ihm die Rabbanan, es gebe hierbei keinen Unterschied.
 — Wie ist, wenn du sie²⁰⁹ R. Šimôn addizirst, der Schlußsatz zu erklären: und noch mehr,
 selbst wenn er zuerst die Bäume und nachher das Grundstück geweiht hat, muss er,

205. Cf. Lev. 27.16. 206. Die Bäume werden nicht besonders berechnet, da sie zum Feld
 gehören. 207. Wenn sie eine kleinere od. eine grössere Fläche einnehmen; im 1. Fall werden die
 Bäume später entwurzelt u. umgepflanzt, im 2. Fall ist das Grundstück nicht wegen der Bäume vorhanden.
 208. Zuerst die Bäume u. nachher das Grundstück. 209. Wodurch er bekundet, dass er nur das
 eine u. nicht das andere weihen wollte. 210. Der die Weihung mit dem Verkauf vergleicht.
 211. RŠ. muss also die Ansicht der Rabbanan u. nicht die des RĀ. vertreten. 212. Demnach be-
 hält der Weihende nichts für sich zurück. 213. Die oben angezogene Lehte von der Weihung von
 10 Bäumen.

wenn er sie auslöst, die Bäume für ihren richtigen Wert und dann das Grundstück besonders, die Saatfläche von einem Homer Gerste für fünfzig Silbersegel auslösen. Nach R. Šimôn sollte man sich doch nach der Auslösung²¹⁴ richten und [die Bäume] zusammen mit dem Grundstück auslösen!²¹⁵ Wir wissen nämlich von R. Šimôn, dass er sich nach der Auslösung richtet, denn es wird gelehrt: Woher, dass, wenn jemand ein Feld von seinem Vater gekauft und es geweiht hat und der Vater darauf gestorben ist, dieses als Erbbesitzfeld²¹⁶ gilt?

es heisst:²¹⁷ *Weihet er aber ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu seinem erblichen Grundbesitz gehört*, ein Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz sein könnte²¹⁸, ausgenommen ist ein solches, das sein erblicher Grundbesitz sein könnte — Worte R. Jehudas und R. Šimóns. R. Meír sagte: Woher, dass, wenn jemand ein Feld von seinem Vater gekauft und dieser gestorben ist und er es darauf geweiht²¹⁹ hat, dieses als Erbbesitzfeld gilt? — es heisst: *Weihet er aber ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu seinem erblichen Grundbesitz gehört*; ein Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz ist, ausgenommen ist ein solches, dass sein erblicher Grundbesitz ist. Woher wissen es nun R. Jehuda und R. Šimôn, die den Schriftvers nicht auf den Fall beziehen, wenn der Vater zuerst gestorben ist und er es nachher geweiht hat, von dem Fall, wenn er es zuerst geweiht hat und der Vater nachher gestorben ist; wenn etwa aus diesem Schriftvers, so kann er ja auf die Lehre R. Meír²²⁰ deuten? Wahrscheinlich sind sie der Ansicht, dass man sich nach der Auslösung richtet²²¹. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich sind R. Jehuda und R. Šimôn sonst der Ansicht, dass man sich nicht nach der Auslösung richtet, hierbei aber fanden sie einen Schriftvers und legten ihn aus. Der Schriftvers könnte ja lauten: wenn es ein von ihm gekauftes Feld ist, das nicht sein erblicher Grundbesitz ist, oder: sein Feld erblichen Grundbesitzes, wenn es aber heisst: das nicht zu seinem erblichen Grundbesitz gehört, so heisst dies: das nicht geeignet war, sein erblicher Grundbesitz zu sein, ausgenommen ist ein solches, das geeignet war, sein erblicher Grundbesitz zu sein.

בשניהן והודו ופדה בית דני הוסיף שמעון
 בחמישים שקל כסף ואי דבי שמעון לויאל בתר
 פדיון וניפדקו אבא אדעיהו דהא שמעון ליה לדי
 שמעון דאזיל בתר פדיון דתנא מנין ללוקה שדה
 מאביו והקדישה ואחר כך מת אביו מנין שתהא
 לפניו כשדה אהוה תלמוד לומר ואם את שדה
 מקנתו אשר לא משדה אהוה שדה שאין ראיה
 לחות שדה אהוה יצתה זו שראיה לחות שדה
 אהוה דברי רבי יהודה ורבי שמעון רבי מאיר אומר
 מנין ללוקה שדה מאביו ומת אביו כן הקדיש
 מנין שתהא לפניו כשדה אהוה תלמוד לומר ואם
 את שדה מקנתו אשר לא משדה אהוה שדה
 שאינה שדה אהוה יצתה זו שהיא שדה אהוה
 ואילו רבי יהודה ורבי שמעון הובא דמת אביו ואחר
 כן הקדישה לא ערובי קרא בי אנטרך קרא הובא
 דהקדישה ואחר כך מת אביו מנא להו אי מהאי
 קרא אימא לברדכי מאיר הוא דאתא אלא לאי
 משום דאזיל בתר פדיון אפר רב נהפך בר יצחק
 לעולם בעלמא רבי יהודה ורבי שמעון לא אזלי
 בתר פדיון והבא קרא אשכח ודרוש אם כן לכתוב
 קרא ואם את שדה מקנתו אשר לא אהוהו אי
 נמי שדה אהוהו מאי אשר לא משדה אהוהו את
 שאינה ראיה לחות שדה אהוה יצתה זו שראיה

G1.48^a
 Ar.14P26b
 Lv.27.22

M 74 שאינה M 75 הקדישה M 76 דאקדיש ואיך
 מת אביו שדה אהוה קרו לה מנא להו + M 77 בולא
 M 78 לעי בעלמא — M 79 לא...ותבא P 80
 אשכח B אשכח M 81 אשר לא שדה אהוהו מאי משדה
 אהוהו שדה שאינה.

214. Zu dieser Zeit war beides heilig, u. die Bäume gehören zum Grundstück. 215. Hinsichtlich der Auslösung; cf. Lev. 27,16ff. 216. Lev. 27,22. 217. Das er von einem Fremden gekauft hat 218. Also nur in dem Fall, wenn bei der Weihung das Feld nicht nur durch Kauf, sondern auch durch Erbschaft in seinem Besitz war. 219. Wenn der Vater vorher gestorben ist u. er es nachher geweiht hat 220. Es ist also einerlei, ob die Weihung vor od. nach dem Tod des Vaters erfolgt ist

להיות שדה אחוזה: אמר רב הונא חרוב המורכב
 וסדן השקמה תורת אילן עליו ותורת קרקע עליו
 תורת אילן עליו דהייבא דאקדיש או זבין שני אילנות
 והאי יש לו קרקע תורת קרקע עליו דלא מוזבין
 אנב ארעא: ⁵ ואמר רב הונא עומר שיש בו סאתים
 תורת עומר עליו ותורת גדיש עליו תורת עומר
 עליו דשני עומרים שכחה ⁶ שנים והוא אינן שכחה
 תורת גדיש עליו דתנן עומר שיש בו סאתים ⁷ שכחה
 אין שכחת: אמר רבה בר ⁸ בר ⁹ הנה אמר ריש לקיש
 חרוב המורכב וסדן השקמה באנו למהלוקת רבי
 מנחם ¹⁰ בר יוסי ורבנן ולימא מהלוקת רבי שמעון
 ורבנן הא קמישמע לן דרבי מנחם ¹¹ בר יוסי כרבי
 שמעון סבירא ליה:

R. Hona sagte: Bei einem gepfropften Johannisbrotbaum und bei einem Sykomorenstamm hat sowohl das Gesetz eines Baums als auch das Gesetz eines Grundstücks statt. Bei ihnen hat das Gesetz eines Baums statt, indem, wenn man zwei Bäume und diese geweiht oder verkauft hat, zu diesen auch der Boden ⁵ gehört; und bei ihnen hat das Gesetz eines Grundstücks statt, indem sie nicht mit dem Grundstück mitverkauft werden.

Ferner sagte R. Hona: Bei einer Garbe, die zwei Seah fasst, hat sowohl das Gesetz einer Garbe als auch das Gesetz einer Tenne statt. Bei dieser hat das Gesetz einer Garbe statt, denn zwei Garben

gelten als Vergessenes ²²¹, und zwei Garben und eine solche gelten nicht als Vergessenes; und bei dieser hat das Gesetz einer Tenne statt, denn es wird gelehrt, dass wenn man eine zwei Seah fassende Garbe vergessen hat, sie nicht als Vergessenes gelte.

Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen des Reš-Laqiš: Bei einem gepfropften Johannisbrotbaum und einem Sykomorenstamm ²²² kommen wir zum Streit zwischen R. Menahem b. Jose und den Rabbanan ²²³. Sollte er doch sagen: zum Streit zwischen R. Šimôn und den Rabbanan ²²⁴? — Folgendes lehrt er uns: dass R. Menahem b. Jose der Ansicht R. Šimôn's ist.

220. Wie beim Verkauf von 3 Bäumen. 221. Wenn einzelne Garben od. 2 zusammen bei der Ernte vergessen werden, so müssen sie für die Armen zurückgelassen werden u. dürfen nicht geholt werden.

222. Ob sie mit dem Feld mitgeweiht werden. 223. Der erstere ist der Ansicht, dass sie nicht mitgeweiht sind, da der Weihende sogar den Boden, auf welchem diese sich befinden, zurückbehalten hat, während letztere der Ansicht sind, dass der Weihende dies mit gönnendem Auge tue u. auch diese mitgeweiht sind.

224. In unsrer Mišnah, u. zwar nach der obigen (S. 1128 Z. 15 ff.) Auslegung, dass sie nach RŠ. nicht mitgeweiht sind.



FUENFTER ABSCHNITT

WENN JEMAND EIN SCHIFF VERKAUFT HAT, SO HAT ER DEN MASTBAUM, DAS SEGEL, DEN ANKER UND ALLES, WAS ZUR FÜHRUNG NÖTIG IST, MITVERKAUFT; NICHT ABER HAT ER DIE BESATZUNG, DIE SÄCKE UND DIE LADUNG MITVERKAUFT. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ES UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT.

GEMARA. Toren¹, das ist der Mast, denn so heisst es: *Zedern aus dem Libanon nahmen sie, um den Mast [toren] auf dir anzufertigen.* Nes, das ist das Segel, wie es heisst: *Byssus mit Buntstickerei aus Mürrijim wurde für dich ausgebreitet, dass er dir als Segel [nes] diene.* Ögin, das sind, wie R. Hija erklärte, die Anker, denn so heisst es: *Solltet ihr denn warten, bis sie erwachsen waren? Solltet ihr euch darum einschliessen [tögena] und nicht eines Manns werden?* Was zur Führung nötig ist,

das sind, wie R. Abba erklärte, die Ruder, denn so heisst es: *Aus Eichen von Basan machten sie deine Ruder.* Wenn du aber willst, entnehme ich es aus folgendem: *Da werden dann alle, die das Ruder in der Hand haben, von ihren Schiffen herabsteigen.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schiff verkauft hat, so hat er auch die Leiter² und den Wasserbehälter mitverkauft. R. Nathan sagt, wenn jemand ein Schiff verkauft hat, habe er auch den Kahn mitverkauft. Symmachos sagt, wenn jemand ein Schiff verkauft hat, habe er auch das Fischerbot³ mitverkauft. Raba sagte: Kahn und Fischerbot sind dasselbe; R. Nathan war Babylonier und nannte es Kahn, wie die

מוכר את הספינה מכר את החרוץ יאת הנס ואת העיגון ואת כל המנהיגין אותה אבל לא מכר לא את העבדים ולא את המדעיופין ולא את האנתיקין ובזמן שאמר לו היא יכל מה שבתובה תרי כולן מוכרין:

גמרא. תורן איסקריא וכן הוא אומר ארו מלבנן לקחו לעשות תורן עליך: גם אדראא וכן הוא אומר שש ברקמה מוצרים היה מפרשך להיות לך לנס: עיגון תני רבי היא אלו עיגונין שלה וכן הוא אומר הלחן תשברנה עד אשר יגדלו הלחן תענגה לבלתי היות לאיש: מנהיגין אמר רבי אבא אלו המשוטין שלה וכן הוא אומר אלונים מבשן עשו משוטין ואיכיעית אימא מהבא וירדו מאנזתייהם כל תפשי משוט: תנו רבנן המוכר את הספינה מכר את האיסכלה ואת כור המים שבתובה רבי נתן אומר המוכר את הספינה מכר את הביצית סומכוס אומר המוכר את הספינה מכר את הרוגית אמר רבא ביצית היינו דוגית רבי נתן כבלאה הוה

M 4 + M 3 ארתא B 2 מאי + M 1
 ואת כל ה + M 5 המשוטר וכן M 6 האיסכלי
 M 7 דככלי.

1. Hier werden die in der Mišnah gebrauchten hebr. Wörter erklärt. 2. Ez. 27,5. 3. Ib. V. 7. 4. Rut 1,13. 5. Gegen die etymolog. Erklärung des T. (v. einschliessen, zurückhalten) lässt sich nichts einwenden, die La. תגין des jer. T. ist mit der palästinensischen gutturalen Aussprache des י zu erklären. 6. Ez. 27,6. 7. Ib. V. 29. 8. Zum Besteigen des Schiffs. 9. Der zu jedem grösseren Schiff gehört u. an diesem befestigt ist. 10. ביצית u. דוגית sind jedenfalls von ביצה (das eiförmige, ovale), bezw. דגן *fishen* abzuleiten.

SaII,101⁴ קארי לה בוצית כדאמרי אינשי¹¹ בוציאתא דמיאשן
 סומכוס¹² דבר ארין ישראל קארי לה דוגית בדכתיב
 ואהריתכן כסירות דוגת: אמר¹³ רבה אשתנו לי
 נחותי ימא האי גלא דמטבע לספינה¹⁴ מיתחוי כי
 צוציאתא דנורא היוורתני¹⁵ ברישיה ומתינן ליה באלותא
 דחקיק עליה אחיה אשר אחיה יה ה' צבאות¹⁶ אמן
 אמן סלה ונייח: אמר רבה אשתנו לי נחותי ימא
 בין גלא לגלא תלת מאה פרסי¹⁷ ורומא דגלא תלת
 מאה¹⁸ זימנא דהא¹⁹ הוה אזלינן באורחא ודלינן גלא
 עד דחוינן כי מרבעתיה דבוכבא²⁰ והויא²¹ כי מבור
 ארבעין גרוי בורא דהרדלא ואי דלינן טפי הוה
 מקלינן מהבליה ורמי²² ליה גלא קלא לחבריה²³ חבורתי
 שבקת מידי בעלמא דלא שטפתיה דניתי אנא
 ונאכדתי אמר ליה פוק הוי נבורתא דמרוך²⁴ כמלא
 הוטא הלא²⁵ זולית דעבר שנאמר האותי לא תיראו²⁶
 נאם ה' אם מפני לא תתילו אשר שמתי חול גבול
 לים הק עולם ולא יעברנהו: אמר רבה לדידי הוי
 לי הורמין בר²⁷ לילית כי קא רהיט אקופיא דשורא
 דמחזא²⁸ ורהיט פרשא כי רכיב חזתא²⁹ מתתא ולא
 מיידאר³⁰ ליה זמנא דהא הוה מסרנאן ליה תרתני
 הוותי וקיימן אתרי גישרי³¹ דרוגנא ושואר מהאי
 להאי ומהאי להאי ונקיט תרי מזני דהמרא בידיה
 ומוריק מהאי להאי ומהאי להאי ולא נטפא ניטופתא
 לארעא ואתו היום יעלו שמים ירדו תהומות³² הוה

Leute auch von den Mesan-Kähnen zu sprechen pflegen; Symmachos aber war Palästinenser und nannte es Fischerbot, wie es heisst: "Und euren Nachwuchs in Fischerboten."

Rabba sagte: Die Seefahrer erzählten mir folgendes. Die Welle, die das Schiff zum Sinken bringt, erscheint an der Spitze wie ein weisser Feuerstrahl, und wenn wir darauf schlagen mit einem Stab, auf welchem geschrieben steht: ich werde sein, der ich sein¹² werde, Jah, der Herr der Heerscharen, Amen, Amen, Sela, so wird sie ruhig.

Rabba erzählte [ferner]: Die Seefahrer sagten mir folgendes. Zwischen einer Welle und der anderen sind es dreihundert Parasangen und die Höhe der Welle beträgt ebenfalls dreihundert [Parasangen]. Einmal befanden wir uns auf der Reise und eine Welle hob uns so hoch, dass wir die Lagerstätte eines Sterns sahen; sie hatte den Umfang einer Saatfläche von vierzig Mass Senfkörner; hätte sie uns höher hochgehoben, so wären wir durch seine Wärme verbrannt worden. Da rief eine Welle ihrer Gefährtin zu: Gefährtin, hast du etwas auf Erden zurückgelassen, das du nicht überschwenmt hast? Ich will gehen und es vernichten. Diese erwiderte: Geh, sich doch die Macht deines Herrn; nicht einen Faden breit darf ich über den [Ufer]sand hinausgehen, wie es heisst:

M 10 קארי י הוה קארי M 9 בוציא דמישן M 8
 רבא M 11 נפקא ליה כי צוצי B 12 כרישא M 13
 אא ס M 14 ואמר רבא M 15 — ורומא...מאה
 B 16 + פרסי M 17 — הוה אז באורחא ו B 18
 + זמנא M 19 דהויא B 19 לו כמבור M 20 כי מבור ארבעי
 גרוי B 20 לה גלא קלא לחברתה M 21 שירת מידי
 M 22 ואת ונטפפתיה M 23 ואפי כמלא הוטא דחלא
 M 24 א B 24 ולא עברי M 25 ליליאתא M 26
 ורכיב B 27 מתתאית B 28 וכול B 29 כודניתי
 M 30 דרוגנא V דרוגנ M 31 ושמיני ביה.

¹¹Mich wollt ihr nicht furchten, Spruch des Herrn, vor mir wollt ihr nicht erbeben? Ich habe dem Meer den Sand als Grenze gesetzt, ein ewiges Gesetz, dass es nicht übertreten darf.

Rabba erzählte [ferner]: Einst sah ich Ahriman¹¹, den Sohn der Lilith¹², wie er auf der Kante der Mauer von Maluza lief; unten ritt ein Reiter auf einem Tier und konnte ihn nicht einholen. Einmal sattelte man ihm zwei Tiere auf zwei Brücken über den Rognag und er sprang von diesem auf jenen und von jenem auf diesen; er hielt in den Händen zwei Becher mit Wein und schüttete ihm aus dem einen in den anderen und aus dem anderen in den einen und es fiel kein Tropfen zur Erde. Dabei war es ein Tag [von dem es heisst:]¹³ sie steigen himmeln und sinken in die Tiefe. Als die Regierung dies erfuhr, liess sie ihn töten.

11. Am. 4,2. 12. Cf. Ex. 3,14. 13. Jer. 5,22. 14. Manche Codices haben הויניק. Ormuzd, jed. ist hier offenbar das böse Prinzip gemeint. 15. In der rabbinischen Literatur bekanntes Nachtgespenst. 16. Ps. 107,20.

Rabba erzählte [ferner:] Einst sah ich ein junges Einhorn, das so gross war wie der Berg Tabor. — Wie gross ist der Berg Tabor? — Vier Parasangen. Der Umfang seines Halses hatte drei Parasangen und sein Kopf nahm anderthalb Parasangen ein. Als er Kot auswarf, verstopfte er den Jarden.

Ferner erzählte Rabba b. Bar-Hana: Einst sah ich einen Frosch, der so gross war wie die Burg von Hagronja. — Wie gross ist die Burg von Hagronja? — Sechzig Häuser. Da kam eine Schlange und verschlang den Frosch; hierauf kam eine Rabbin, verschlang die Schlange und liess sich auf einen Baum nieder. Komm nun und sieh, wie stark dieser Baum war. R. Papa b. Šemūel sagte: Wenn ich nicht dabei gewesen wäre, würde ich es nicht geglaubt haben.

Ferner erzählte Rabba b. Bar-Hana: Einst reisten wir auf einem Schiff und sahen einen Fisch, dem ein nagender Wurm in die Nase kam¹⁷; hierauf spülte ihn das Wasser heraus und warf ihn ans Ufer. Durch ihn wurden sechzig Städte zerstört, sechzig Städte assen von ihm und sechzig Städte salzten von [seinem Fleisch] ein, und aus einem Angapfel wurden dreihundert Fass Oel abgefüllt. Als wir nach einem Jahr von zwölf Monaten zurückkehrten, sahen wir, wie aus seinen Gerippe Balken gesägt wurden, um jene Städte wieder aufzubauen.

Ferner erzählte Rabba b. Bar-Hana: Einst reisten wir auf einem Schiff, und sahen einen Fisch, auf dessen Rücken sich Sand angesetzt hatte, worauf Gras hervorgewachsen war. Wir glaubten, es wäre Land, und stiegen auf ihn ab und backten und kochten auf seinem Rücken. Als ihm aber heiss geworden war, drehte er sich um, und wenn das Schiff nicht in unsrer Nähe wäre, würden wir ertrinken sein.

Ferner erzählte Rabba b. Bar-Hana: Einst reisten wir auf einem Schiff und das Schiff ging zwischen der einen Flossfeder und der anderen Flossfeder eines Fisches drei Tage und drei Nächte, und dabei schwamm er aufwärts und wir abwärts. Wenn du aber glaubst, das Schiff sei nicht schnell genug gegangen, so erzählte R. Dimi.

עד דשמעו כי מלכותא וקטליהו אמר רבה לדידי
 הוה לי אוריאל בר יצמיה דהוה כהן תבור והך
 תבור כמה הוה ארבע פרסי ומשאכת הציאריה תלת
 פרסי וכו' מרבעתא דרישיה פרסא ופלא רמא כופתא
 וסבר ליה לידנא: ואמר רבה בר בר חנה לדידי
 הוה לי הוהיא אקרוקתא דהוה בי אקרא דהגרוניא
 ואקרא דהגרוניא כמה הוה שתין כתי אהא הנינא
 בלעה אהא פושקנצא ובלעה לתנינא וסליק יתיב
 באילנא תא הוה כמה נפיש היליה דאילנא אמר רב
 פפא בר שמואל אי לא הוהי התם לא הימני
 ואמר רבה בר בר חנה יצמא דהא הוה קא אוליין
 בספינתא והוין ההוא דבארעא דיתבת ליה אכלת מינא
 באוסיה ודארהווי מיה ושדניה לטרא ואכול מיניה
 שתין מהוין ובלהו מיניה שתין מהוין וההוב מיניה
 שתין מהוין ובלאו מהך נללא העיניה תלת מאה
 גרבי משהא וכו' הדרן לכתב תריסר דהי ששה
 הוין דהוה קא מנברי מערביה מטלחא ויתבי
 למבנינהו הך מהוין: ואמר רבה בר בר חנה
 יצמא דהא הוה קא אוליין בספינתא והוין ההוא
 דבארעא דיתבת ליה הלחא אנביה וקרה אנמא עילויה
 סבדין יבשהא היא וסלקין ואפיין ובשליין אנביה
 וכד חס גביה אהתפיך ואי לאו דהוה מרובא
 ספינתא הוה טבעין: ואמר רבה בר בר חנה
 יצמא דהא הוה אוליין בספינתא וסנאי ספינתא בן
 שינא לשינא דבארעא תלתא יומי ותלתא לילותא
 איהו כוקיפא ואין כשיפולא וכו' תימא לא מסניא

| | | | | | |
|------|----------------|------|-----------------|------|----------|
| B 32 | וקטליהו | M | וקטליהו | M 33 | + מן הנה |
| M 34 | אוריאל דיבא בר | M 35 | ארבעין | M 36 | וכי |
| P 37 | לה | M 38 | ובלעה | P 39 | γ |
| B 40 | כומא | P 41 | + ג | M 42 | + ומיה |
| M 43 | לגרא | B 44 | ודיוב | B 45 | ואכול |
| M 47 | + מ | M 48 | — סהא | M 49 | |
| M 50 | מפללי | M 51 | — למבי הך מהוין | M 55 | |
| P 52 | γ | P 53 | א | V 54 | בדלא |

17. So nach der Lesart der Tosaphisten. Unter צר- bzw. צר- ist (TROTZ FLEISCHER in LEVY'S targ. Hothab. I p. 418), wie aus manchen Stellen der rabbinischen Literatur hervorgeht, das Einhorn zu verstehen. 18. Infolgedessen er verendet war

ספינתא טובא כי אתא רב דימי אמר כמיחם
 90 קומקומסא דמיא מסניא שתין פרסי ושארדי פרשא
 נירא וקדמה ליה אחיו ואמר רב אשי הווא גילדנא
 דימא הואי דאית ליה תרי שייצי: ואמר רבה בר
 5 בר הנה זימנא הדא הוה אולינן כספינתא וחזינן
 ההוא ציפרא דקאים עד קרצוליה כמיא ורישיה
 ברקיע ואמרינן ליבא מיא זכעינן לחות לאקורי
 נפשינן ונפק בת קלא ואמר לן לא תיחותי תכא
 60 דנפלא ליה הציצא לבר נגרא הא שב שני ולא
 10 קא מטיא אארעא ולא משום דנפשי מיא אלא
 משום דרדפי מיא אמר רב אשי הווא זיו שדי הווא
 דכתיב זיו שדי עמדי: ואמר רבה בר בר הנה
 זימנא הדא הוה קא אולינן במדברא וחזינן הנהו
 אוזי דשמטי נדפיהו משמניהו וקא נגדי נחלי
 15 דמשחא מתותיהו אמנא להו אית לן בגיובי חלקא
 לקיבא דאתי הדא דלי נדפא ודרא דלי אטמא כי
 אתאי לקמיה דרבי אלעזר אמר לי עתידין ישראל
 ליתן עליהן את הדין: (סימן בעפרא דתכילתא
 טרקתיה עקרבא לסלתיה) ואמר רבה בר בר הנה
 20 זימנא הדא הוה קא אולינן במדברא ואיתלי בהון
 ההוא טיייעא דהוה שקיל עפרא ומורה ליה ואמר
 הא אורחא לדוכתא פלן והא אורחא לדוכתיה פלן
 אמרינן ליה כמה מרחקינן ממיא ואמר לן הבו לי
 עפרא ויבנין ליה ואמר לן תמני פרסי תנינן ויחבינן
 25 ליה אמר לן דמרחקינן תלתא פרסי אפכית ליה ולא
 יבילית ליה אמר לי תא אחוי לך מתי מדבר אולי
 הויתנהו ודמו במאן דמוכסמי ונגו אפרקיד וחוח

Ps. 50,11

Fol.74

B 58 — B 57 קומקומא V קומא M 50
 הנפלא M 59 הציצא P 60 — ג M 61 דרדפי
 M 62 הוה M 63 חלקא — M 64 לקיה ופלת
 + M 67 עפרא + M 66 והא...פלן M 65
 עפרא 1 M 68 — המרה.

als er kam, dass es in einer Zeit, während welcher man einen Kessel Wasser wärmt, sechzig Parasangen zurücklegte. Wenn ein Jäger einen Pfeil abschoss, überholte ihn [das Schiff]. R. Aši sagte: Es war eines der kleinen Seefische, die nur zwei Flossfedern haben.

Ferner erzählte Rabba b. Bar-Hana: Einst reisten wir auf einem Schiff und sahen einen Vogel, der bis zu den Knöcheln im Wasser stand und dessen Kopf bis zum Firmament reichte. Wir glaubten, da sei das Wasser nicht [tief], und wollten aussteigen, um uns abzukühlen¹⁹, da ertönte ein [himmlischer] Widerhall und sprach zu uns: Steigt hier nicht aus; vor sieben Jahren entfiel an dieser Stelle einem Zimmermann eine Axt und noch immer hat sie den Grund nicht erreicht. Und nicht, weil das Wasser nur tief ist, sondern, weil das Wasser auch reissend ist. R. Aši sagte: Es war [der Vogel] Feld-Ziz²⁰, denn es heisst: *Und der Feld-Ziz ist bei mir.*

Ferner erzählte Rabba b. Bar-Hana: Einst reisten wir in der Wüste und sahen Gänse, denen vor Fettigkeit die Federn ausfielen und unter ihnen flossen Ströme Fett. Da sprach ich zu ihnen: Haben wir in der zukünftigen Welt einen Anteil an euch? Da hob eine einen Flügel und eine andere einen Schenkel auf. Als ich zu R. Eleazar kam, sprach er zu mir: Die Jisraéliten werden dereinst ihretwegen Rechenschaft ablegen müssen.

Ferner erzählte Rabba b. Bar-Hana: Einst reisten wir in der Wüste und mit uns war auch ein Araber, der, wenn er etwas Erde nahm und daran roch, uns sagte: das ist der Weg nach dieser Ortschaft, und das ist der Weg nach jener Ortschaft. Einst fragten wir ihn, wie weit wir noch von einem Gewässer entfernt sind; da sprach er zu uns: Gebt mir etwas Erde. Als wir sie ihm gaben, sprach er: Noch acht Parasangen. Später wiederholten wir es, und er sagte uns, dass wir noch drei Parasangen entfernt sind. Wir vertauschten sie²¹, aber wir vermochten nichts gegen ihn. Dieser sprach zu mir: Komm, ich will dir die Toten der Wüste²² zeigen. Ich ging mit ihm und sah sie; sie sahen aus als wären sie angeheitert und schliefen auf dem Rücken. Einer von

19. Zu baden. 20. Nach der Erklärung des Targums zur angezogenen Schriftstelle: der wilde Hahn (תרנגול ברא). 21. Ps. 50,11. 22. Weil die Jisraéliten durch ihre Sünden die Ankunft des Messias verzögern, u. jene Gänse bis dahin das ihnen zur Last fallende Leben ertragen müssen. 23. Die Erde aus einer Stelle mit solcher aus einer anderen Stelle, um ihn durch Irreführung auf die Probe zu stellen. 24. Die während der Wanderung der Jisraéliten in der Wüste ausstarben.

ihnen hielt das Knie aufrecht, und der Araber ging durch das Knie auf seinem Kamele reitend und mit aufgepflanzter Lanze, ohne ihn berührt zu haben. Ich schnitt einem von ihnen einen Zipfel der Purpurfäden ab, da konnten wir nicht vorwärts. Da sprach er zu mir: Du hast vielleicht etwas von ihnen genommen, geh, bringe es zurück; es ist uns überliefert, dass wenn jemand etwas von ihnen nimmt, er nicht fortkommen könne. Da ging ich hin und legte es zurück; alsdann kamen wir vorwärts. Als ich darauf zu den Rabbanan kam, sprachen sie zu mir: Jeder Abba ist ein Esel, und jeder Sohn des Bar-Hana ist ein Tor. Du tatest es wol deshalb, um zu erfahren, ob die Halakha nach der Schule Šammajs oder nach der Schule Hillels²⁵ zu entscheiden sei; da solltest du die Fäden und die Umwindungen zählen.

Hierauf sprach er zu mir: Komm, ich will dir den Berg Sinaj zeigen. Als ich hinkam, sah ich, dass er von Skorpionen umgeben war, und sie standen wie weisse Esel. Alsdann hörte ich einen [himmlischen] Widerhall sprechen: Wehe mir, dass ich geschworen habe, und wer kann mir, da ich nun geschworen habe, [meinen Schwur] auflösen!? Als ich zu den Rabbanan kam, sprachen sie zu mir: Jeder Abba ist ein Esel, und jeder Sohn des Bar-Hana ist ein Tor; du solltest sagen: es sei dir aufgelöst. Er aber dachte, es ist vielleicht der Schwur inbetreff der Sintflut²⁶.

Und die Rabbanan!? -- Wieso [sagte er] demnach: wehe mir!?

Ferner sprach er zu mir: Komm, ich will dir die Qorah-Schluchten zeigen. Ich sah da zwei Spalten, aus denen Rauch aufstieg. Da nahm er ein Büschel Wolle, tauchte es in Wasser, steckte es auf die Spitze seiner Lanze und hielt sie da hin; als er sie heranholt, war sie versengt. Hierauf sprach er zu mir: Horeh, was du da hören wirst. Da hörte ich sie sagen: Mošeh und seine Lehre sind Wahrheit und wir sind Lügner. Da sprach er zu mir: Alle dreissig Tage bringt sie das Fegefeuer hierher, wie das Fleisch in einem Kessel²⁷, und sie sagen: Mošeh und seine Lehre sind Wahrheit und wir sind Lügner.

Ferner sprach er zu mir: Komm, ich will dir zeigen, wo Erde und Himmel einander berühren. Ich nahm meinen Brotkorb mit und stellte ihn an das Fenster des

זקיפא ברביה דברעא דהר מינייהו ועייל טייקא תותי ברביה כי רביב נמלא וזקיפא רומחיה ולא ננע ביה פסקי חדא קרנא דתכלתא דהר מינייהו ולא היה מסתני לן אמר לי דלמא שקלת מידי מינייהו אהררות דנמרו דמאן דשקיל מידי מינייהו לא מסתני ליה אולי אהרתיה דהר מסתני לן כי אתאי לקמיה דרבנן אמרו לי כל אבא המרא וכל בר בר הנה סיבסא למאי הלכתא עבדת הכי למידע אי בבית שמאי אי בבית הלל איכני לך למימני חוטינן ולמימני חוליותנן אמר לי תא אחוי לך הר סיני אולי הואי דהדרא ליה עקרבני וקיימן כי המרי חיוורתני שמעתי בת קול שאומרת אוי לי שנשבעתי ועבשו שנשבעתי כי מפר לי כי אתאי לקמיה דרבנן אמרו לי כל אבא המרא כל בר בר הנה סיבסא היה לך לומר מופר לך והוא סכר דלמא שבויעתא דמכול הוא דרבנן אם בן אוי לי למה לי: אמר לי תא אחוי לך בלוגי דקרה הואי תרי ביוצי והו קא מפקי קומרא שקל נכבא דעמרא ואמשינה במיא ודעציתה בראשה דרומחא ועייליה תתם וכי אפיק היה איהרדך איהרובי אמר לי אצינא מאי שמעתי ושמעית דהו אמרין משה ותורתו אמת והן בדאין אמר לי כל תלתין יומי מהדרא להו גיהנם להבא כבשר בקלחת ואמרי הכי משה ותורתו אמת והן בדאין: אמר לי תא אחוי לך היבא דנשקן ארעא ורקיעא אהרדי שקלתא לסילתאי אהנתתא

B 68 — דברעא — M 69 — דהר — M 70 א' סק
 M 71 — והרר מסתני לן — B 72 + ד — P 73 עבדה.
 M — עבדו הכי למידע — M 74 איכני לך למימני — M 75
 מורא דסיני הואי — B 76 עקרבא וקיימא. M עקן וקיי בחמרי
 M 77 + מופר לך — M 78 דקאמר ורבנן אוי לו — B 79
 — לו — M 80 בי בלוגי — P 81 שקלו — M 82
 ואנחותי בריש — M 83 כי אפיק אתי איהרדך — M 84
 + מהבא — B 85 מהרר — P 86 דנשקא.

25. Die sog. Schaufäden; cf. Bb. vij s. 371 N. 112. 26. Die über die Anzahl u. Beschaffenheit der Fäden streiten; cf. Men. 41b. 27. Die Jisraëlitin in die Verbannung zu führen. 28. Keine mehr eintreten zu lassen; cf. Jes. 54,9. 29. Der umgerührt wird u. das Fleisch bei jeder Drehung an eine bestimmte Stelle gelangt. 30. Nach der Erklärung der Commentare war es ein hoher

Syn.110^a

בכוותא דרקינא אדמוצלינא בעיתיה ולא אשכחיתה
אמינא ליה איכא גנבי הכא אמר לי האי גלגלא
דרקינא הוא דהדר נטר עד למחר⁸⁸ הכא ומשכחה
לה: רבי יוחנן משתעי זימנא חדא הוה קא אולינן
בספינתא והוינן ההוא בוורא דאפקיה לרישיה⁹⁰ מימא
ודמיין עייניה כתרי סיתרי⁹¹ ונפוין מיא מתרתי זימיה
כתרי⁹² מכרו דסורא: רב ספרא משתעי זימנא חדא
הוה קא אולינן בספינתא והוינן ההוא בוורא דאפקיה
לרישיה מימא⁹³ ואות ליה קרני והקיך עליה אנא
בריה קלה שבים והוינא תלת מאה⁹⁴ פרסי ואוילנא
לפומיה דלוינן אמר רב אשי ההוא עיוז דימא
הוא דבחישא ואית לה קרני: רבי יוחנן משתעי
זימנא חדא הוה קא אולינן בספינתא והוינן⁹⁵ תהיא
קרמליתא⁹⁶ דהו קא מקבעי בה אבנים טובות
ומרגלות והדרי לה מיני דכוורי דמקרי⁹⁷ ברשא נהית
בר⁹⁸ אמוראי לאתויי ורגש וכעי⁹⁹ דנשכמיה לאסמיה
ושדא זיקא דחלא ונחת נפק בת קלא אמר לן מאי
אית לנו בהדי קרמליתא דדביתוהו דרבי הנינא בן
דוסא דעתידה¹⁰⁰ דשדיא תכלתא בה לצדיקי לעלמא
דאתי: רב יהודה הינדוא משתעי זימנא חדא הוה
אולינן בספינתא והוינן ההוא אבן טבא דהוה הדיר
לה תנינא נהית כד אמוראי לאתויה אתא תנינא
קא בעי למבלע ליה לספינתא אתא פישקנצא
פסקיה לרישיה אתהפיכו מיא והו דמא אתא תנינא
חבריה שקליה ותליה ליה וחייה הדר אתא קא בלע¹⁰¹

Col. b

Himmels. Nachdem ich mein Gebet ver-
richtet hatte, suchte ich ihn und fand ihn
nicht; da sprach ich zu ihm: Sind hier
Diebe vorhanden? Er erwiderte mir: Das
Himmelsrad drehte sich um, warte hier
bis morgen, so wirst du ihn finden.

R. Johanan erzählte: Einst reisten wir
auf einem Schiff und sahen einen Fisch,
der seinen Kopf aus dem Wasser hervor-
streckte; seine Augen glichen zwei Mond-
[kugeln] und seine beiden Nasenlöcher
spritzten Wasser gleich den zwei Strömen
von Sura.

R. Saphra erzählte: Einst reisten wir
auf einem Schiff und sahen einen Fisch,
der seinen Kopf aus dem Wasser hervor-
streckte. Er hatte zwei Hörner, auf wel-
chen eingegraben war: Ich bin ein winzi-
ges Geschöpf des Meers und messe drei-
hundert Parasangen; ich gehe jetzt in den
Rachen des Leviathan³¹. R. Aši sagte: Es
war eine Meerziege, sie sucht³² und hat
Hörner.

R. Johanan erzählte: Einst reisten wir
auf einem Schiff und sahen eine Kiste, in
der Edelsteine und Perlen eingesetzt wa-
ren, und sie war umgeben von einer Fisch-
art, die Karsa³³ heisst. Da stieg ein Tau-
cher hinab und wollte sie holen, [der Fisch]
merkte es aber und wollte ihn in den
Schenkel beißen; da warf er nach ihm
einen Schlauch Essig und er sank hinab.
Hierauf ertönte ein [himmlischer] Wider-

M 89 || כי הסתא + M 88 || בעיתיה ו — M 87
ממיא || M 90 || וספך מתרתי זימיה מיא || V M 91 || מיכרי
B 92 || והוה || M 93 || שני ואוילנא תלת מאה || V 94
לפומא || P 95 || ההוא || M 96 || רהוה מטבען בה || M 97
כרוש || M 98 || אמוראי לאתויה וכעי למשכמיה אשמי דרא
|| B 99 || לאסמיה || M 1 || למישדא בת תכלתא
M 2 || אמוראי || M 3 || בלע לה || V 4 || פוסק || M 5
— תנינא || M 6 || לרישיה דתנינא || B 7 || בעי +

hall und sprach zu uns: Was wollt ihr von der Kiste der Frau des R. Hanina b. Dosa³³; sie wird dereinst in diese die Schaufäden für die Frommen legen.

R. Jehuda der Inder erzählte: Einst reisten wir auf einem Schiff und sahen einen Edelstein, der von einer Schlange umgeben war. Ein Taucher stieg hinab, um ihn zu holen, aber eine Schlange kam heran und wollte das Schiff verschlingen. Da kam eine Rabin und biss ihr den Kopf ab, und das Wasser wurde in Blut verwandelt. Hierauf kam eine andere Schlange und hing ihm³⁴ jener an, und sie wurde lebendig. Alsdann

Berg, der bis zum Himmel ragte u. nicht "das Ende der Welt", da die Durchquerung der Erdscheibe nach dem T. 500 Jahre dauert; sie scheinen aber übersehen zu haben, dass die Reise von der Erde bis zum Himmel ebenfalls 500 Jahre dauert (cf. Bd. iij S. 823 Z. 17), wonach der Berg eine ebensolche Höhe haben musste.

31. Dh. diene ihm heute als Futter.

32. Nach Nahrung, Einleuchtender ist die

Lesart einer Handschrift: דאית לה קרני דבחישא, sie hat Hörner, mit welchen sie sucht [nach Nahrung].

32. Nach mancher Erklärung Sonnenfisch.

33. Sie war sehr arm, dennoch wollte sie nichts von

ihrem Anteil an der zukünftigen Welt geniessen; cf. Bd. iij S. 501 Z. 22ff.

34. Nach Cod. M den ab-

gebissenen Kopf, nach einer anderen Handschrift, den Edelstein, der eine belebende Wirkung hatte.

kam sie nochmals heran und wollte das Schiff verschlingen, da kam ein Vogel und biss ihr den Kopf ab; hierauf nahm jener den Edelstein und warf ihn in das Schiff. Wir hatten bei uns eingesalzene Vögel, und als wir ihn auf diese legten, nahmen sie ihn mit und flogen fort.

Die Rabbanan lehrten: Einst reisten R. Eliézer und R. Jehošua auf einem Schiff; R. Eliézer schlief und R. Jehošua war wach; da erbehte R. Jehošua, infolgedessen R. Eliézer erwachte. Dieser fragte: Was gibt es, Jehošua, weshalb erbebst du? Jener erwiderte: Ich habe ein grosses Licht im Meer gesehen. Dieser entgegnete: Du hast wahrscheinlich die Augen des Leviathan gesehen, von dem es heisst: *Seine Augen glühten den Wimpern der Morgenröte.*

R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir folgendes. Einst reisten wir in der Wüste, und wir hatten bei uns eine Keule, die wir zerlegten und aufs Gras legten; während wir Holz holten, wurde die Keule wieder ganz. Als wir nach einem Jahr von zwölf Monaten da zurückkehrten, sahen wir die Kohlen³⁵ noch glimmen. Als ich später zu Anemar kam, sprach er zu mir: Jenes Gras war das Gesundheitsgras³⁶, und jene Kohlen waren vom Ginstterholz.

³⁷Und Gott erschuf die grossen Sectiere.

Hier erklärten sie: das Seeinhorn; R. Johanan erklärte: den Leviathan, die Riegelschlange, und den Leviathan, die gewundene Schlange³⁸, denn es heisst: *An jenem Tag wird der Herr heimsuchen &c.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Von allem, was der Heilige, gebenedeiet sei er, in seiner Welt erschaffen hat, hat er Männchen und Weibchen erschaffen, und auch den Leviathan, die Riegelschlange, und den Leviathan, die gewundene Schlange, hat er als Männchen und Weibchen erschaffen. Wenn sie sich miteinander begattet hätten, würden sie die ganze Welt zerstört haben. Was tat daher der Heilige, gebenedeiet sei er? er kastrierte das Männchen und tötete das Weibchen und salzte sie ein für die Frommen in der zukünftigen Welt, denn es heisst: *und das Sectier im Meer töten.* Und auch den Behemoth³⁹ auf dem Tausendgebirge⁴⁰ hat er als Männchen und Weibchen

35. Ij. 41,10. 36. Aut welchen sie auf ihrer Hinreise die Keule brieten. 37. Die Etymologie des W.s סַחְתָּר ist ganz dunkel, die Erklärungen der Lexikographen sind unbefriedigend; viell. sanitor. 38. Gen. 1,21. 39. Den männlichen u. den weiblichen Leviathan. 40. Jes. 27,1. 41. Fabelhaftes Tier, von dem gleich dem Leviathan ein Paar erschaffen wurde; cf. Ij. 40,15. 42. Cf. Ps. 50,10.

לפנינתה הדר אתה ציפרא בסקיה לרישיה שקלה להריא אבן טבא שדחה לפנינתה הנה איכא ציפרי מליחי בהרן אותבינתו שקלה ופרחו: הני רבנן מנישה רבבי אליעזר ירבי יהושע שהיו באין בספינה והנה רבי אליעזר ושן ירבי יהושע נערו נודעו רבי יהושע ונער רבי אליעזר אמר לו מה זה יהושע מפני מה נודעוהו אמר לו מאי גדול דאיתי בים אמר לו שמא עינו של לוחן ראית הכתיב עינו כעפעפי שהרו: אמר רב אשי אמר לי הנהא בר נתן זימנא חדא הנה קא אולין במדברא והוא אטמא דבשרא בהרן פתחנא ואחננא אישבי אדמיותנן ציבו חלם אממא לבי הרן לכתר תריסר ידהו שנתא הוינתו להנהו נמרי דהוי קא מלחשי בי אתאי לקמיה דאמימר אמר לי ההוא עישבא

במרתו הנה הנהו נמרי דהוינתא הני: ויברא אלהים את התנינים הגדלים הבא הרגימו ארילי דימא רבי יוחנן אמר זה לוייתן נחש בריה ולוייתן נחש עקלתון שנאמר ביום ההוא יפקד ה' בהרבו הקשת וגו': (סוּפֵן בל שעה ירחן) אמר רב יהודה אמר רב כל שברא הקדוש ברוך הוא בעולמו ובר ונקבה בראם אף לוייתן נחש בריה ולוייתן נחש עקלתון ובר ונקבה בראם ואלמלא נקקין זה ליה מחריבין כל העולם מלו מה עשה הקדוש ברוך הוא סירס את הזכר והרג הנקבה ומלחה לצדיקים לעתיד לבא שנאמר והרג את התנין אשר בים ואף

Gen. 1,21

des. 27.1

M 8 — לרישיה V 9 שקלה M ושקלה לאבן טבא B 10 הני ציפ B 11 תלון נהליהו שקלו + עליהו B 13 + להו בהרה P 14 ניצר M 15 + ביה B 16 + נקרינא M 17 ואאלם B 18 + ופיוני M 19 + אתן M 20 הוננתו M 21 — הו M 22 ד M 23 אוחילי + B 24 מה M 25 נחש...עקלתון B 26 ואלמילי M 27 את הקו M 28 — בולח

כתמות כהררי אלה זכר ונקבה כראם⁴³ ואלמלא נזקקין זה לזה מהריבין⁴⁴ כל העולם כולו מה עשה הקדוש ברוך הוא סירס הזכר וציון הנקבה ושמרה לצדיקים לעתיד לבא שנאמר הנה נא כחו במתנו זה זכר⁴⁵ ואנו בשרירי כטנו זו נקבה התם נמי ליסרסיה לזכר וליצננה לנקבה דגים פריצי וליעביד איפכא איבעית אימא נקבה מלחה מעלי ואיבעית אימא כיון דבתים ליותן זה יצרת לשחק בו כהדי נקבה לאו אורה ארעא תכא נמי לימלחה לנקבה כוורא מליחא מעלי בשרא מליחא לא מעלי: ואמר רב יהודה אמר רב בשעה שבקש הקדוש ברוך הוא לבראות את העולם אמר לו לשר של ים פתה פיך ובלע כל מימות שבעולם אמר לפניו רבוננו של עולם די שאעמוד כשלי מיד בעט בו והרגו שנאמר ככתו רגע הים וכתבונתו מוחן⁴⁶ רחב אמר רבי יצחק שמע מינה שרו של ים רחב שמו ואלמלא מים מבסין אותו אין כל בריה יכולה לעמוד בריחו שנאמר לא ירעו ולא ישחיתו בכל הר קדשי וגו'⁴⁷ אל תקרו לים מבסים אלא לשרה של ים מבסים: ואמר רב יהודה אמר רב ירדן יוצא ממערת פמיים תניא נמי הכי ירדן יוצא ממערת פמיים ומהלך בימה של סיכבי ובימה של טבריא ומתגלגל ויורד לים הגדול ומתגלגל ויורד עד שמוניע לפיו של לותן שנאמר וכטה כי יגיה ירדן אל פיהו מתקפה לת רכא בר עולא האי

erschaffen. Wenn sie sich miteinander begattet hätten, würden sie die ganze Welt zerstört haben. Was tat daher der Heilige, gebenedeiet sei er? — er kastrierte das Männchen und machte das Weibchen steril und verwahrte sie für die Frommen in der zukünftigen Welt, denn es heisst:⁴³ *Sich nur seine Kraft in seinen Leiden*, das ist das Männchen, *und seine Stärke in den Muskeln seines Leibs*, das ist das Weibchen. — Sollte er doch auch bei jenen das Männchen kastriert und das Weibchen steril gemacht haben!? — Fische sind brünstig⁴⁴. Sollte er doch umgekehrt gemacht haben⁴⁵? — Wenn du willst, sage ich, das Weibchen schmeckt eingesalzen besser. Wenn du aber willst, sage ich: es heisst: ⁴⁶*Der Leviathan, den du geschaffen hast, um mit ihm zu spielen*, und mit einem Weibchen ist dies nicht passend. — Sollte er doch auch bei diesen⁴⁷ das Weibchen eingesalzen haben!? — Ein gesalzener Fisch schmeckt gut, gesalzenes Fleisch schmeckt nicht gut.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Als der Heilige, gebenedeiet sei er, die Welt erschaffen wollte, sprach er zum Meeresfürsten: Oeffne deinen Mund und verschlinge alle Gewässer der Welt!⁴⁸ Da

M 29 — ושמרה...לכא
 V 31 מליחא
 B 32 — ו
 M 33 — מר
 P 34 רחב
 M 35 מפני ריחו
 M 36 — אל...ם
 P 37 — ו
 M 38 — ומתגלגל...הגדול
 P 39 לפי

sprach dieser vor ihm: Herr der Welt, es ist genug, dass ich beim Meinigen verbleibe. Da versetzte er ihm einen Fusstritt und tötete ihn, denn es heisst:⁴⁹ *Durch seine Macht erregt er das Meer und durch seine Einsicht erschmettert er Rahab*. R. Jichiaq sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass der Meeresfürst Rahab heisse. Wenn das Wasser ihn nicht zudecken würde, so könnte kein Geschöpf vor seinem [üblen] Geruch aushalten, denn es heisst:⁵⁰ *Sie werden keinen Schaden und kein Verderben zufügen auf meinem ganzen heiligen Berg &c.*, und man lese nicht: *wie das Wasser das Meer zudeckt*, sondern: den Meeresfürsten zudeckt.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Der Jarden entspringt aus einer Höhle von Paneas. Ebenso wird auch gelehrt: Der Jarden entspringt aus einer Höhle von Paneas und mündet in das Meer von Sibki und in das Meer von Tiberias. Dann schlängelt er sich fort und gelangt in das grosse Meer, und schlängelt sich weiter fort und gelangt in den Rachen des Leviathan, denn es heisst: ⁵¹*Er ist ruhig, wenn der Jarden in seinen Rachen dringt*. Raba b. Ula wandte ein: Dieser Schriftvers spricht ja

43. Ij. 40,16. 44. Das Sterilmachen würde beim weiblichen Leviathan nichts genutzt haben.
 45. Das Männchen getötet u. das Weibchen am Leben erhalten haben. 46. Ps. 104,26. 47. Den Behemoth. 48. Damit das Festland zum Vorschein komme. 49. Ij. 26,12. 50. Jes. 11,9.
 51. Ij. 40,23.

vom Behemoth auf dem Tausendgebirge? Vielmehr, erklärte Raba b. Ula: Der Behemoth auf dem Tausendgebirge bleibt dann ruhig, wenn der Jarden in den Rachen des Leviathan dringt .

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johans: Es heisst: *Er hat es auf Meeren gegründet und auf Strömen befestigt.* Das sind die sieben Meere und die vier Ströme, die das Jisraëlland umgeben. Folgende sind die sieben Meere: das Meer von Tiberias, das Meer von Sedom, das Meer von Sahlath, das Meer von Hilta, das Meer von Sibki, das Meer von Paneas und das grosse Meer. Folgende sind die vier Ströme: der Jarden, der Jarmukh, der Qirmejon und der Piga.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Jonathans: Dereinst wird Gabriël eine Jagd mit dem Leviathan veranstalten, denn es heisst: *„Kannst du den Leviathan mit der Angel ziehen und mit einer Schnur seine Zunge niederdrücken? Und wenn der Heilige, gebenedeiet sei er, ihm nicht helfen würde, würde er ihm nicht beikommen können, denn es heisst: „Der ihn schuf, naht mit seinem Schwert.“*

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johans: Wenn der Leviathan hungrig ist, haucht er eine Hitze aus seinem Mund aus, dass das ganze Wasser in der Tiefe siedet, denn es heisst: *Er macht die Tiefe siedend wie einen Topf.* Und wenn er nicht seinen Kopf in den Èdengarten stecken würde, könnte kein Geschöpf vor seinem [übeln] Geruch aushalten, denn es heisst: *„Er macht das Meer wie einen Salbenkessel“.* Wenn er durstig ist, macht er Furchen über Furchen⁵² im Meer, denn es heisst: *„Hinter ihm leuchtet ein Pfad.* R. Aha b. Jâqob sagte: Der Abgrund erholt sich erst nach siebenzig Jahren, denn es heisst: *„Er hält die Tiefe für greisenalt,* und das Greisenalter tritt nicht vor siebenzig Jahren ein.

Rabba sagte im Namen R. Johans: Dereinst wird der Heilige, gebenedeiet sei er, vom Fleisch des Leviathan eine Mahlzeit für die Frommen bereiten, denn es heisst: *„Die Genossen hielten über ihn Gelage“* ab. Unter Gelage ist eine Mahlzeit

52. Solange der Leviathan am Leben erhalten bleibt, bleibt auch der Behemoth am Leben erhalten.
53. Ps. 24,2. 54. Das jisraëlitische Gebiet, auf das dieser Schriftvers bezogen wird. 55. Ij. 40,25. 56. Ib. V. 19. 57. Ib. 41,23. 58. Durch die Aufnahme von Wolgerüchen im Èdengarten. 59. Da er ungeheure Mengen Wasser austrinkt. 60. Ij. 41,24. 61. Ib. 40,30. 62. Die Uebersetzung der hier angezogenen Schriftverse schliesst sich der tschen Auslegung an.

בבהמות בהרדי אלקי בתים אלא אמר רבא בי עלא
אימתי בהמות בהרדי אלקי בטהות' בזמן שמניה
ירדן בפיו של לוייתן: (בזמן ימים גבראאל' רעב) בי
אתא רב דימי אמר רבי יוחנן מאי דכתיב בי הוא Ps.24,2
על ימים יסדה ועל נהרות יבוננה אלו' שבקה ימים
וארבעה נהרות שמקיפין את ארץ ישראל ואלו הן
שבקה ימים ימה של טבריא וימה של סדום וימה
של שחלת וימה של הילתא וימה של סיכבי וים
אפמיא וים הגדול ואלו הן' ארבעה נהרות ירדן
וירמוך' וקירמוין ופוגה: בי אתא רב דימי אמר רבי
יונתן עתיד גבראאל' לעשות קניניא עם לוייתן
שנאמר (ה)תמשך לוייתן בחבה ובחבל תשקיץ
לשינו ואלמלא הקדוש ברוך הוא עוזרו אין יכול
לו שנאמר 'הקישו יגש הרבו: בי אתא רב דימי
אמר רבי יוחנן בשעה שלוייתן רעב מוציא הכל'
מפיו ומרתתה כל מימות שבמצולה שנאמר ירתיה
בסוד מצולה ואלמלא מכנים ראשו לן עין אין
כל בריה יכולה לעמוד בדיחו שנאמר ים ישים
במרחקה ובשעה' שנאמר עושה תלמים תלמים בים
שנאמר אחריו יאיר נתוב אמר רב אהא בר יעקב
אין תרום חורר לאיתנו עד שבקיים שנה שנאמר
יחשב תרום לשיבה ואין שיבה פחותה משבעים :
אמר רבא אמר רבי יוחנן עתיד הקדוש ברוך הוא
לעשות סעודה לצדיקים מבשרו של לוייתן שנאמר
יברו עליו חברים ואין כרה אלא סעודה שנאמר

M 40 בשעה שמגה ירדן לפיו P 41 רעבו. V — רעב
M 42 יונתן P 43 שבק P 44 — של. B של הילת וימה.
M של שחלי וימה של חולת' וימה של סיכבי וימה של פמיס
B 45 אפמיא P 46 ארבע M 47 וקירמוין. B וקירמוין
ופיגה P 48 קנוי P 49 כרה M 50 מפני ריחו
M 51 שהוא צמא + M 52 שנה.

ויוכרה להם כרה גדולה ויאכלו וישתו ואין הכרים
 אלא תלמידי חכמים שנאמר היושבת בנגים הכרים
 מקשיבים לקולך השמיעני והשאד מחלקין אותו
 ועושין בו סהודה בשוקי ירושלם שנאמר יחצוהו
 בין בנענים ואין בנענים אלא תגרים שנאמר בנען
 בידו מאזני מרמה לעשק אהב ואי בעית אימא
 מתבא אשר סחריה שרים בנעניה נכבדי ארין:
 ואמר רבה אמר רבי יוהנן עתיד הקדוש ברוך הוא
 לעשות סוכה לצדיקים מעורו של לויתן שנאמר
 התמלא בסמות עורו זכה עושין לו סוכה לא זכה
 עושין לו צלצל שנאמר ובצלצל דגים ראשו זכה
 עושין לו צלצל לא זכה עושין לו ענק שנאמר
 וענקים לגרנתך זכה עושין לו ענק לא זכה
 עושין לו קמיע שנאמר ותקשרנו לנערותך והשאד
 פורסו הקדוש ברוך הוא על חומות ירושלם וזיוו
 מבתקן מסוק העולם ועד סופו שנאמר והלבו גוים
 לאורך ומלכים לנגה זרחק: ושמתו כדכד שמישתך
 אמר רבי שמואל בר נחמני פליגי תרו מלאכו
 ברקיעא גבריאל ומיכאל ואמרי לה תרו אמוראי
 במערבא ומאן אינון יהודה וחוקיה בני רבי היא
 חד אמר שוחם וחד אמר ישפה אמר להו הקדוש
 ברוך הוא ליהוי כדן וכדן: ושערך לאבני אקדה
 כי הא דיתוב רבי יוהנן וקא דריש עתיד הקדוש
 ברוך הוא להביא אבנים טובות ומרגליות שהם
 שלשים וחוקק בהן עשר על עשרים ומעמידן בשערי

zu verstehen, denn es heisst: *Er bereitete ihnen ein grosses Gelage und sie assen und sie tranken*, und unter Genossen sind die Schriftgelehrten zu verstehen, denn es heisst: *Die du in den Garten wohnst, die Genossen lauschen auf deine Stimme, lass sie mich hören*. Das Zurückbleibende werden sie unter sich verteilen und damit auf dem Markt von Jerusalem Handel treiben, denn es heisst: *Ihn verteilen unter die Kenaäniter*, und unter Kenaäniter sind Kaufleute zu verstehen, denn es heisst: *Eine falsche Wagschale hat Kenaän in der Hand, er liebt zu überurteilen*. Wenn du aber willst, entnehme ich es aus folgendem: *Seine Kaufleute sind Fürsten, seine Händler [Kenaäncha] sind Angesehene der Erde*.

Ferner sagte Rabba im Namen R. Johanan: Dereinst wird der Heilige, gebenedeiet sei er, aus der Haut des Leviathan eine Laube für die Frommen machen, denn es heisst: *Mit seiner Haut Hutten füllen*. Ist es einem beschieden, so macht man ihm eine Laube, ist es einem nicht beschieden, so macht man ihm nur ein Schattendaech, denn es heisst: *Fische-Schatten für sein Haupt*. Ist es einem beschieden, so macht man ihm ein Schattendaech, ist

einem auch dies nicht beschieden, so macht man ihm nur ein Halsband, denn es heisst: *Und Halsbänder für deinen Hals*. Ist es einem beschieden, so macht man ihm ein Halsband, ist einem auch dies nicht beschieden, so macht man ihm nur ein Angewinde, denn es heisst: *Du wirst ihn anbinden für deine Mädchen*. Das Zurückbleibende wird der Heilige, gebenedeiet sei er, über die Mauer von Jerusalem ausbreiten, und sein Glanz wird von einem Ende der Welt bis zum anderen Ende leuchten, denn es heisst: *Und die Völker werden hinwallen zu deinem Licht, und Könige zu deinem Glanz*.

Ich will deine Zinnen aus Kadkodstein machen. R. Šemu'el b. Naḥmani sagte: Hierüber streiten zwei Engel im Himmel, Gabri'el und Mikha'el, manche sagen, zwei Amoräer im Westen, das sind Jehuda und Hizqija, die Söhne R. Hijas; einer sagt, es sei der Šohamstein, und einer sagt, es sei der Jaspis. Der Heilige, gebenedeiet sei er sprach zu ihnen: Wie der eine und wie der andere [keden ukeden].

Und deine Tore aus Karfunkeln. Einst sass R. Johanan und trug vor: Dereinst wird der Heilige, gebenedeiet sei er, dreissig [Ellen] grosse Edelsteine und Perlen holen, in diese zehn zu zwanzig [Ellen grosse Oeffnungen] bohren und sie vor

63. iiReg. 6,23. 64. Cant. 8,13. 65. Der Gesetzeskunde; das ganze Hohelied wird auf Gott, Jisra'el und die Gesetzeskunde bezogen. 66. Ij. 40,30. 67. Hos. 12,8. 68. Jes. 23,8. 69. Ij. 40,31. 70. Pr. 1,9. 71. Ij. 40,29. 72. Jes. 60,3. 73. Ib. 51,12.

den Toren von Jerusalem aufstellen. Da lachte ein Schüler über ihn: wenn es solche in der Grösse eines Reihereies nicht gibt, wie sollte es solche in dieser Grösse geben? Nach Verlauf von Tagen reiste er zu Schiff auf dem Meer und sah Dienstengel Edelsteine und Perlen sägen; da fragte er sie, für wen diese bestimmt sind, und sie erwiderten ihm, dass der Heilige, gebenedeiet sei er, sie dereinst an den Toren von Jerusalem aufstellen werde. Hierauf kam er zu R. Johanan und sprach zu ihm: Trage vor, Meister, für dich geziemt es sich vorzutragen; was du gesagt hast, habe ich gesehen. Dieser entgegnete: Wicht, wenn du es nicht gesehen hättest, würdest du es nicht geglaubt haben; du spottest also über die Worte der Weisen. Da richtete er auf ihn seine Augen und er wurde zu einem Knochenhaufen. Man wandte ein: *Ich führe euch aufrecht*; R. Meir sagte, zweihundert Ellen hoch, die zweifache Höhe Adams, des ersten Menschen; R. Jehuda sagte, hundert Ellen hoch, entsprechend [der Höhe] des Tempels und seiner Wände, denn es heisst: *Unsre Sohne sind in der Jugend wie sorgsam gezogene Pflanzen, unsre Töchter wie Ecksäulen, die nach Tempelart ausschauen sind?* R. Johanan spricht nur von den Ventilationsfenstern.

ירושלם ללג עליו אותו תלמיד השתא כביקתא דציצלא לא משחתינן כולי האי משחתינן לימים הפליגה פנינו בים הוא מלאכי שרת דיתבי וקא מינסדי אבנים טובות ומתולדות אמר להו הני למאן אמרו ליה שעתיד הקדוש ברוך הוא להעמיד בשערי ירושלם אתא לקביה דרבי יוחנן אמר ליה דרוש רבי לך נאה לדרוש כאשר אמרת בן ראיתי אמר לו דיקא אלמלא לא דאית לא האמנת מללג על דברי חכמים אתה נתן עיניו בו ונקשה על של עצמות מינביו ואליך אתכם קוממית רבי מאיר אמר מאתים אבה כשרי קומת של אדם הראשון רבי יוחנה אמר מאת אמה כנגד היכל ובתלי שנאמר אשר בנינו בנטיעים מגדלים בנעוריהם בנותינו בזיות מחטבות תבנית היכל כי קאמר רבי יוחנן לבויי דבי וקא: ואמר דבה אמר רבי יוחנן עתיד הקדוש ברוך הוא לעשות שבע חופות לכל צדיק וצדיק שנאמר זכרא ה' על [כל] מוכן הר ציון ועל מקראיה עין יום ועשן וננה אש להבה [לילה] כי על כל כבוד הפה מלמד שכל אחד ואחד עישה לו הקדוש ברוך הוא חופה לפי כבודו עשן בחופה למה אמר רבי הנינא שכל מי שעיניו צרות בתלמידי חכמים בעולם הזה מתמלאות עיניו עשן לעולם הבא ואש בחופה למה אמר רבי הנינא מלמד שכל אחד ואחד נכות מחופתו של חברו איי לה לאותה בושה איי לה לאותה בלימה כיוצא ברבו אתה אמר ונתת מתוךך עליו ולא כל הדרך זקנים

8er.58⁴
5ab.34⁴
Syn.100⁴
Lv.26.13

Ps.144,12

Jes.4,5

Nm.27,20

M 63 הצלצל + V 64 ה + M 65 דקמסרי B 60 + שהם שלשים על שלשים וחקוק בתן עשר ביום עשרים M 67 רסע P 68 רבא. M רבה ביב הנה M 69 + מאי על כל כבוד חופה + M 70 חופתו + M 71 מתוךך +

Ferner sagte Rabba im Namen R. Johansans: Dereinst wird der Heilige, gebenedeiet sei er, für jeden Frommen sieben Baldachine machen, denn es heisst: *Und der Herr wird erschaffen über der ganzen Stätte des Bergs Cijon und über seinen Versammlungsstätten tags Gewolk, und Rauch, Glanz von Feuer und Flammen nachts; über aller Würde ein Baldachin.* Dies lehrt: dass der Heilige, gebenedeiet sei er, jedem einen Baldachin nach seiner Würde machen werde. Wozu der Rauch beim Baldachin? R. Hanina erwiderte: Wer auf dieser Welt missgünstig gegen die Schriftgelehrten ist, dessen Augen werden in der zukünftigen Welt voll Rauch sein. — Wozu das Feuer beim Baldachin? R. Hanina erwiderte: Dies lehrt: dass jeder durch den Baldachin des anderen verbrannt werden werde. Wehe ob dieser Schande, wehe ob dieser Schmach! Desgleichen auch bei folgendem; es heisst: *Du sollst von deiner Hoheit auf ihn legen, nicht aber deine ganze Hoheit.* Die Ältesten jenes Zeitalters sagten: Das Gesicht

74. Lev. 26,13. 75. Das W. קוממית wird als Plural v. קומה, Höhe, Statur, aufgefasst. 76. Dessen Höhe 100 Ellen betragen haben soll 77. Ps 144,12. 78. Demnach sind Tore von 20 Ellen Höhe viel zu niedrig. 79. Jes 4,5 80. Dh. vor Neid über den schöneren Baldachin des anderen in Hitze geraten wird 81. Dass auch da Neid herrschen wird. 82. Num. 27,20.

שבאותו הדור אמרו פני משה כפני המה פני יהושע
 כפני לבנה אוי לה לאותה משה אוי לה לאותה
 בלימה: אמר רבי המא בר הנינא עשר חופות
 עשה הקדוש ברוך הוא לאדם הראשון כגן עדן
 שנאמר בעדן גן אלהים תיבת כל אבן יקרה וגו'
 מר זוטרא אמר אחת עשרה שנאמר כל אבן יקרה
 אמר רבי יוחנן וגויע שבכולן זהב דקא השיב ליה
 לבסוק מאי מלאכת הפין ונקביך כך אמר רב יהודה
 אמר רב אמר לו הקדוש ברוך הוא להיום מלך
 צור כך נסתכלתי ובראתי נקבים באדם ואיכא
 דאמרי רבי קאמר כך נסתכלתי וקנסתי מיתה על
 אדם הראשון מאי ועל מקראה אמר רבה אמר רבי
 יוחנן לא בירושלם של עולם הזה בירושלם של עולם
 הבא בירושלם של עולם הזה כל חרוצה לעלות עולה
 של עולם הבא אין עולין אלא המזומנין להו ואמר
 רבה אמר רבי יוחנן עתידין צדיקים שנקראין על
 שמו של הקדוש ברוך הוא שנאמר כל הנקרא
 בשמי [ולכבודי בראתו יצרתו אף גשיתו: ואמר
 רבי שמואל בר נחמני אמר רבי יוחנן שלשה נקראו
 על שמו של הקדוש ברוך הוא ואלו הן צדיקים
 ומשיח בירושלם צדיקים הא דאמון משיח דתניב
 וזה שמו אשר יקראו ה' צדקנו בירושלם דתניב
 סביב שמה עשר אלה ושם תעיר מיום ה' שמה
 אל תקרי שמה אלא שמה: אמר רבי אליעזר עתידין
 צדיקים שאומרים לפניו קדוש ברוך שאומרים
 M 72 + והה M 73 - ה ק M 74 + ירושלם
 M 75 - י M 76 + ובין.

Mošes gleicht der Sonne, das Gesicht Je-
 hošuās gleicht dem Mond. Wehe ob dieser
 Schande, wehe ob dieser Schmach!

R. Hama b. Hanina sagte: Zehn Bal-
 dachine machte der Heilige, gebenedeiet
 sei er, für Adam, den ersten Menschen, im
 Êdengarten, denn es heisst: *Im Êden, dem
 Garten Gottes, warst du, alle Edelsteine &c.*
 Mar-Zutra sagte, elf, denn es heisst: *alle
 Edelsteine*. R. Joḥanan sagte: Das Gering-
 ste unter allen war aus Gold, denn dies-
 ese wird zuletzt genannt. — Was heisst:
die Arbeit deiner Pauken und Höhlungen?
 R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs:
 Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach zu
 Hiram, dem König von Çor: Ich schaute
 auf dich und erschuf am Menschen Löcher
 über Löcher. Manche sagen, er habe zu
 ihm wie folgt gesagt: Ich schaute auf dich
 und verhängte den Tod über Adam, den
 ersten Menschen. — Was heisst: *seine Ver-
 sammlungsstätten?* Rabba erklärte im Na-
 men R. Joḥanans: Das Jeruśalem der zu-
 künftigen Welt gleicht nicht dem Jeruśa-
 lem dieser Welt; nach Jeruśalem dieser
 Welt kann jeder, der da will, hinaufzie-
 hen, aber nach Jeruśalem der zukünftigen
 Welt können nur diejenigen hinaufziehen, die ausersehen sind.

Ez. 28,13

ib.

Col. b

Jes. 4,5

ib. 43,7

Jer. 23,6

Ez. 48,35

Welt können nur diejenigen hinaufziehen, die ausersehen sind.
 Ferner sagte Rabba im Namen R. Joḥanans: Dereinst werden die Frommen nach
 dem Namen des Heiligen, gebenedeiet sei er, benannt werden, denn es heisst: *Jeden,
 der sich nach meinem Namen nennt, und den ich zu meiner Ehre geschaffen, gebildet
 und gemacht habe.*

Ferner sagte R. Šemuel b. Naḥmani im Namen R. Joḥanans: Drei werden nach
 dem Namen des Heiligen, gebenedeiet sei er, benannt, und zwar: die Frommen, der
 Messias und Jeruśalem. Die Frommen, wie wir bereits gesagt haben. Der Messias, denn
 es heisst: *Und dies wird sein Name sein, mit dem man ihn benennen wird: der Herr
 ist unsre Gerechtigkeit.* Jeruśalem, denn es heisst: *Ringsum achtzehntausend, und heissen
 wird die Stadt fortan: daselbst [šama] der Herr, und man lese nicht šama, sondern
 šemah [ihr Name].*

R. Eleázar sagte: Dereinst wird man vor den Frommen "heilig" rufen, wie man

83. Dass die Würde des jisraël. Volks so sehr abnahm; beide waren Leiter des Volks, dennoch war
 der andere viel unbedeutender. 84. Ez. 28,13. 85. Weiter werden 10 Arten Edelsteine
 aufgezählt u. aus jeder Art war ihm ein Baldachin errichtet worden. Dieser Schriftvers spricht von Hiram,
 dem König von Çor, dem vorgeworfen wird, er wolle sich mit Adam vergleichen; demnach hatte Adam
 dies alles. 86. Dies fügt noch anderes hinzu. 87. Auf deinen Hochmut. 88. Zum
 Auswurf der Sekretionen, damit der Mensch sich nicht überhebe. 89. Mit Bezugnahme auf das W.
 קרא rufen, laden, die Wurzel des in diesem Schriftvers gebrauchten Worts. 90. Jes. 43,7. 91. Im
 oben angezogenen Schriftvers. 92. Jer. 23,6. 93. Ez. 48,35.

dies vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er, tut, denn es heisst: *Und die in Cijon zuruckbleiben und die in Jerusalem zuruckbleiben, sollen heilig brissen.*

Ferner sagte Rabba im Namen R. Johans: Dereinst wird der Heilige, gebenedeiet sei er, Jerusalem um drei Parasangen erhoehen, denn es heisst: *Und sie wird erhohlt werden an ihrem Ort, wie an ihrem Ort.* Woher, dass ihr Ort drei Parasangen einnimmt? Rabba erwiderte: Ein Greis sagte mir, er sah das alte Jerusalem, und es hatte einen Umfang von drei Parasangen. Vielleicht glaubst du, es werde durch den Aufstieg Schmerzen haben, so heisst es: *Wer sind diese da, die gleich einer Wolke daherkommen, und wie Tauben nach ihren Schlaegen?* R. Papa sagte: Hieraus, dass die Wolke sich drei Parasangen erhebt.

R. Hanina b. Papa sagte: Der Heilige, gebenedeiet sei er, wollte Jerusalem mit einem Mass bestimmen, denn es heisst: *Ich fragte: Wohin willst du gehen? Und er erwiderte mir, Jerusalem zu messen, um zu sehen, wieviel seine Breite und wieviel seine Lange betragt.* Da sprachen die Dienstengel vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, viele Staedte hast du in deiner Welt fuer die weltlichen Voelker erschaffen und hast nicht das Mass ihrer Laenge und das Mass ihrer Breite beschaenkt, und fuer Jerusalem, die deinen Namen traegt, in welchem dein Heiligtum und deine Frommen sich befinden, willst du ein Mass festsetzen! Hierauf: *Da sprach er zu ihm: Lauf und sprich zu jenem Jaengling also: Offen soll Jerusalem daliegen, wegen der darin befindlichen Menge von Menschen und Vieh.*

Reš-Laqiš sagte: Dereinst wird der Heilige, gebenedeiet sei er, Jerusalem tausend Gärten, tausend Tuürme, tausend Burgen und tausend Zugänge zulegen und alle sind einzeln so gross wie Sepphoris zur Friedenszeit. Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Ich

לפני הקדוש ברוך הוא שנאמר והיה הנשאר בציון והנוותר בירושלם קדוש | ואמר לו: ואמר רבה אמר רבי ויחנן עתיד הקדוש ברוך הוא להגביה את ירושלם שלש פרסאות למעלה שנאמר וראמה וישבה תהתיח | בתהתיח ובמאי דהאי תהתיח תלתא פרסי | היא מידלי אמר רבה אמר לי ההוא כבא לדודי הוי לי ירושלם קמייתא | ותלתא פרסי היא ושמא תאמר יש צער לעלות תלמוד לומר מי אלה כעב תקופינה וכוונים אל ארבתיהם אמר רב פפא שמן מינה האי עיבא תלתא פרסי מידלי: אמר רבי הננא בר פפא בקש הקדוש ברוך הוא לתת את ירושלם במדה שנאמר ואומר אנה אתה הלך ויאמר אלי למר את ירושלם לראות כמה רחבה וכמה ארבה אמרו מלאכי השרת לפני הקדוש ברוך הוא רבנו של עולם הרבה רכבים בראת בעולםך של אומות העולם ולא נתת מדה ארבן ומדת רחבן ירושלם ששמך בתובה | ומקדשך בתובה וצדיקים בתובה אתה נותן בה מדה מיד ויאמר | אלון | דין דבר אל הנער תלו לאמר פרוות תשב ירושלם מרב אדם ובהמה בתובה: אמר ריש לקיש עתיד הקדוש ברוך הוא להוסיף על ירושלם אלק אלק טפך גינואות אלק קפל מגדלים אלק ולצוי בירנות אלק ולשני מוטפראות וכל אהת ואהת היא בצפורי בשלוותה

M 77 עתידה ירושׁוׁ סתגבה P 78 סליסה + B 79 מאי תהתיח M 80 הנה B 81 מידלי M 82 רבא (P) רבא M 83 לדודי חיל M 84 ו P 85 ארבה וכמה רחבה M 86 ומקדשך...בתובה M 87 עפ גינואות B 88 ליצוי B 89 ובני סילה מוט M סתישל מטפרי

94. Jes. 1,3. 95. Zach. 14,10. 96. Dh. in der Höhe ihrer Ausdehnung. 97. Jes. 60,8. 98. Dass es sich nicht weiter ausdehne 99. Zach. 2,6. 100. Ib. V. 8. 101. Hier folgen einige ganz unverständliche, wahrscheinlich korrumpirte Worte, die gar keinen Sinn ergeben; nach den rabbin. Kommentaren haben diese Worte überhaupt keinen sprachlichen Sinn, sondern nur Zahlenwerte, die mit 1000 zu multiplizieren sind; die versuchte Erklärung LEVYS (VIII. ij S. 152) ist auch abgesehen von den berechtigten Ausstellungen FLEISCHERS (l.c. S. 210) als ganz missglückt zu betrachten. Aus dem Umstand, dass jedem dieser Worte ein bekanntes hebräisches Wort folgt, ist zu ersehen, dass letztere erklärende Glossen der ersteren (wahrscheinl. griech. od. pers. Verstümmelungen) sind; ganz korrupt sind die letzten Worte, die in allen Codices variiren. Eine Parallelstelle im Midraš-Tehillim (ed. BUBER S. 276) hat statt der unverständlichen Worte Zahlenbuchstaben, was sich tatsächlich mit der rabbin. Auslegung deckt, u. zwar werden dort nur 4 Gegenstände aufgezählt.

תניא אמר רבי יוסי אני דאיתי צפדי בשלוחתה
 והיו בה⁹² מאה ושמונים אלף שוקקים של מוכרי ציפי
 קדירתה והצלעות צלע אל צלע שלוש ושלשים
 פגמים מאי שלש ושלשים פגמים אמר רבי לוי
 אמר רב פפי משום רבי יהושע דסכני אם שלש
 ירושלם הן כל אחת ואחת יש בה שלשים מדורין
 למעלה אם שלשים ירושלם הן כל אחת ואחת יש
 בה שלשה מדורין למעלה: איתמר ספינה רב אמר
 כיון שמשך כל שהוא קנה ושמואל אמר לא קנה
 עד שימשך את כולה לימא בתנאי⁹³ כיצד במסורה
 אהיה בטלפה בשערה⁹⁴ באוכף שעליה בשליף שעליה
 כפרומביא שבפיה בוג⁹⁵ שבצוארה קנאה כיצד
 במשיכה קודא לה והיא באה או שהכניסה במקל
 ודנתה לפני כיון שעקרה יד והגל קנאה רבי אחי
 ואמרי לה רבי אחא אומר עד שתהליך מלא קומתה
 לימא רב דאמר בתנא קמא ושמואל דאמר רבוי
 אחא אמר לך רב אנא דאמרי אפילו לרבי אחא עד
 כאן לא קאמר רבי אחא אלא⁹⁶ בבגלי חיים דאף על
 גב העקרה יד והגל⁹⁷ בדוכתא קיימא אבל ספינה כיון
 דנדא⁹⁸ בה פורתא נדא לה כולה ושמואל אמר אנא
 דאמרי אפילו⁹⁹ בתנא קמא עד כאן לא קאמר תנא
 קמא אלא בבגלי חיים דכיון דמיעקרא יד והגל
 איך למיעקר קיימא אבל ספינה אי משך לה
 כולה אין אי לא לא לימא בתני תנאי דתניא
 ספינה נקנית במשיכה רבי נתן אומר ספינה
 ואותיות נקנות במשיכה ובשטר אותיות מאן דבר

Qid. 22b
1Qid. 1

1Qid. 1
Fol. 76

sah Sepphoris zur Friedenszeit, und sie hatte hundertundachtzigtausend Markt-
 plätze der Topfspoisenhändler.

100 Und die Seitengewächer, Gemach an
 5 Gemach, dreiunddreissigmal. Was heisst
 dreiunddreissigmal? R. Levi erwiderte im
 Namen R. Papis im Namen des R. Jeho-
 šuâ aus Siklmi: Wenn es drei Jerusalem
 sein werden, so wird jedes [Haus] dreissig
 10 Stockwerke übereinander haben, und wenn
 es dreissig Jerusalem sein werden, so wird
 jedes [Haus] drei Stockwerke übereinander
 haben.

Es wurde gelehrt: Ein Schiff erwirbt
 man, wie Rabh sagt, sobald man es ein-
 wenig gezogen hat; Šemuél sagt, man ha-
 be es nur dann erworben, wenn man es
 in der ganzen [Länge]¹⁰³ gezogen hat. Es
 wäre anzunehmen, dass sie den Streit der
 folgenden Tanna'im führen: Wieso⁹ durch
 20 Uebergabe? — wenn er es angefasst hat
 am Fuss, am Haar, am Sattel, den es auf-
 hat, am Funttersack, den es aufhat, an
 der Kandare, die es im Maul hat, oder an
 25 der Schelle, die es am Hals hat, so hat
 er es erworben. Wieso durch das Ziehen?
 — wenn er es gerufen hat und es heran-
 gekommen, oder wenn er es mit einem
 Stock angetrieben hat und es vor ihm ge-
 laufen ist, so hat er, sobald es einen Vor-

92 M 90 שמונים אלף מוכרי — פגמים...פעמים
 M 93 + התנאי P 94 באיכות M 95
 כל שהו קנאה P 96 בבגלי M 97 + אמרי M 98
 M 99 לתנא M 1 + התנא.

oder einen Hinterfuss in Bewegung gesetzt hat, es erworben. R. Ahi, nach ande-
 ren R. Aha, sagte, wenn es eine Strecke in seiner Grösse gegangen ist. Es wäre also
 anzunehmen, dass Rabh der Ansicht des ersten Antors und Šemuél der Ansicht R.
 Ahas ist. — Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Aha, denn R.
 Aha sagt es nur von Lebewesen, die, auch wenn sie den Vorder- oder Hinterfuss in
 Bewegung gesetzt haben, sich noch auf derselben Stelle befinden, ein Schiff aber be-
 wegt sich ja vollständig, sobald es sich nur etwas bewegt. Und auch Šemuél kann dir
 erwidern: meine Ansicht gilt auch nach dem ersten Autor, denn der erste Autor sagt
 es nur von Lebewesen, die, sobald sie einen Vorder- oder Hinterfuss in Bewegung
 setzen, dies auch mit dem anderen tun müssen, bei einem Schiff aber gilt dies nur
 von dem Fall, wenn man es in der ganzen [Länge] gezogen hat, sonst aber nicht.
 Es wäre anzunehmen, dass sie den Streit der Autoren folgender Lehre führen: Ein
 Schiff wird durch das Ziehen erworben; R. Nathan sagt, ein Schiff und Schriftstücke
 werden durch das Ziehen und einen Schein erworben. Da nun niemand Schriftstücke

102. Ez. 41,6. 103. Dh. wenn es in der zukünftigen Welt räumlich dreifach vergrößert
 werden wird. 104. Eine Strecke in der ganzen Länge des Schiffs. 105. Wird ein Vieh
 erworben. 106. Ein Schuldschein, den man einem anderen abtritt

genannt hat, so ist [diese Lehre] wahrscheinlich lüdenhalt und nun - wie folgt lautet: ein Schiff wird durch das Ziehen und Schriftstücke werden durch die Einhändigung erworben; R. Nathan sagt, ein Schiff und Schriftstücke werden durch das Ziehen und einen Schein erworben. Da nun ferner bei einem Schiff kein Schein erforderlich ist, denn es ist ja beweglich, so muss diese Lehre wahrscheinlich wie folgt lauten: ein Schiff wird durch das Ziehen und Schriftstücke werden durch die Einhändigung erworben; R. Nathan sagt, ein Schiff werde durch das Ziehen und Schriftstücke werden [auch] durch einen Schein erworben; und da nun der erste Autor ebenfalls der Ansicht ist, dass ein Schiff durch das Ziehen erworben werde, so führen sie wahrscheinlich denselben Streit wie Rabh und Šemu'el. Nein, beide sind sie entweder der Ansicht Rabhis oder der Ansicht Šemu'els, denn sie streiten nicht über ein Schiff, sondern nur über Schriftstücke; R. Nathan sprach zum ersten Autor wie folgt: Hinsichtlich eines Schiffspflichte ich dir entschieden bei, Schriftstücke aber erwirbt man nur, wenn auch ein Schein vorhanden ist, sonst aber nicht. Sie führen also den Streit der Autoren folgender Lehre: Schriftstücke werden durch die Einhändigung erworben - Worte Rabhis; die Weisen sagen, wenn jener ihm [einen Schein] geschrieben und sie ihm nicht eingehändigt oder sie ihm eingehändigt und ihm keinen [Schein] geschrieben hat, so hat er sie nicht erworben, nur wenn jener [einen Schein] geschrieben und sie eingehändigt hat. Du hast es also Rabbi addizirt, demnach sollte man auch ein Schiff durch die Einhändigung erwerben, denn es wird gelehrt: Ein Schiff wird durch die Einhändigung erworben - Worte Rabhis; die Weisen sagen, man habe es nur dann erworben, wenn man es gezogen oder den Platz gemietet hat? Dies ist kein Einwand, das eine gilt von einem öffentlichen Gebiet und das andere gilt von einer Seitengasse. - Du hast also die zweite [Lehre] auf den Fall bezogen, wenn es sich auf öffentlichem Gebiet befindet, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: die Weisen sagen, man habe es nur dann erworben, wenn man es gezogen hat; erwirbt man denn durch das Ziehen auf öffentlichem Gebiet. Abajje und Raba sagten ja beide, dass man durch die Einhändigung auf öffentlichem Gebiet und in einem beiden nicht gehörenden Hof,

שמיתו הפיו ממשא ידיו קטני בפניה נקנית
 במשיכה יאמית נכסיה דמי נקן אימי בפניה
 יאמית נקנית במשיכה שער בפניה דמי
 יאמית לא הוא אלא דמי קטני בפניה נקנית
 במשיכה יאמית נכסיה דמי נקן אימי בפניה
 במשיכה יאמית שער בפניה במשיכה הינו תמי
 קמי אלא דמי ישמיה אימי במיתו לא דמי
 קמי לא מי דמי מי שמיה נכסיה דמי קמי לא
 קמי מי פיו באמית דמי קמי ית דמי נקן
 תמי קמי בפניה ימי מיתו דמי באמית מי
 אימי שער מי לא לא יאמיתא דמי תמי
 דמי אמית נקנית נכסיה דמי מי יאמית
 אמית נקן דמי לא מי נקן מי דמי לא
 קמי על שיתוב ימימי נמי איקומתא דמי
 בפניה נמי תיקני במשיכה דמי בפניה נקנית
 נכסיה דמי מי יאמית אימי לא קמי על
 שישמיה מי על שישמיה מי מיתו לא קמי
 נמי נכסיה דמי נמי נמי נמי נמי נמי נמי
 לא נמי נמי נמי נמי נמי נמי נמי נמי
 אמית לא קמי על שישמיה מימימי
 דמי מי קמי לא מי יאמית דמי נמי
 נכסיה קמי נמי נמי נמי נמי נמי נמי

Jab. 116^a
 Q. d. 47^b
 Bb. 77^a
 109^b 173^a
 S. 312

Q. d. 47^b
 S. 312

Col. b

Bb. 84^r

107. Nach dem ersten Autor erwirbt man ein Schiff, wenn man es eine Strecke in seiner Länge gezogen hat, nach RN. - 108. Dass man es durch das Ziehen allein erwirbt. - 109. Durch die Schriftstücke verkauft. - 110. Die Ansicht des ersten Autors, dass man Schriftstücke durch Einhändigung allem erwirbt. - 111. Nach der Ansicht dieses Autors, der mit Rabbi übereinstimmt. - 112. Des Stricks, an dem das Schiff gezogen wird; auch wenn der Käufer es nicht gezogen hat. - 113. In einem solchen Fall ist das Ziehen zwecklos u. man erwirbt es durch die Einhändigung allem.

107. Nach dem ersten Autor erwirbt man ein Schiff, wenn man es eine Strecke in seiner Länge gezogen hat, nach RN. - 108. Dass man es durch das Ziehen allein erwirbt. - 109. Durch die Schriftstücke verkauft. - 110. Die Ansicht des ersten Autors, dass man Schriftstücke durch Einhändigung allem erwirbt. - 111. Nach der Ansicht dieses Autors, der mit Rabbi übereinstimmt. - 112. Des Stricks, an dem das Schiff gezogen wird; auch wenn der Käufer es nicht gezogen hat. - 113. In einem solchen Fall ist das Ziehen zwecklos u. man erwirbt es durch die Einhändigung allem.

שניהם משיבה קונה בביטולא וכהנר שהיא שד
 שניהם והגבהה קונה בכל מקום מאי עד שימשכנה
 נמי דקאמר עד שימשכנה מרשות הרבים לביטולא
 אי הכי עד שישיכר את מקומה מרשות הרבים
 מנאן אמר הכי קאמר ואם רשות פרטים היא לא
 קנה עד שישיכר את מקומה לימא אביי והכא
 דאמר רבנא אמר רב אשי אי דאמר ליה לך הוק
 וקני הכי נמי הכא נמאי עסקין דאמר ליה לך
 משך וקני מר סבר קפידא ומר סבר מראה מקום
 הוא לוי אמר רב פפא האי מנא דמוכין ליה שטר
 דהבית צריך למיכתב ליה קני"הוא וכל שעבודא
 דבית אמר רב אשי אמריתא לשמעיתא קמה דרב
 בהנא ואמרית ליה טעמא דרבנא ליה הכי הא לא
 כתב ליה הכי הא קני וכו' לצד על פי צלוחיתו
 הוא צריך אמר לי אין לצד ולצד: אמר אממר
 הלכתא איתתא נקטת סמכותא דרבנא ליה רב
 אשי לאמימר נמרא אי סברא אמר ליה נמרא רב
 אשי אמר סברא נמי היא דאיתתא מילי נמנה ומילי
 במימי לא מיפקין ולא והאמר רבא בר יוחנן אמר
 רב שני שטרות הם וכו' בשדה לפלוני וכתבו לו
 את השטר הווי שטר ואינו הווי בשדה על מנת

durch das Ziehen in einer Seitengasse und einem beiden gehörenden Hof, und durch das Hochheben überall erwerbe! Unter Ziehen, von dem er spricht, ist zu verstehen, wenn man es vom öffentlichen Gebiet nach einer Seitengasse zieht. — Wieso heisst es demnach: oder den Platz gemietet hat, von wem sollte man denn das öffentliche Gebiet mieten? — Er meint es wie folgt: wenn es sich im Gebiet des Eigentümers befindet, so erwirbt man es nur dann, wenn man den Platz gemietet hat. — Demnach lehren Abajje und Raba nach der Ansicht Rabbis? R. Asi erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: Geh, tritt den Besitz an und erwirb es, so ist dem auch so, hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: geh, ziehe es an und erwirb es; einer ist der Ansicht, er habe darauf geachtet, und der andere ist der Ansicht, er habe ihm nur die Stelle zeigen wollen.

R. Papa sagte: Wenn jemand an seinen Nächsten einen Schein verkauft, so muss er ihm schreiben: erwirb ihn und alle in ihm enthaltenen Rechte. R. Asi sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor und sprach zu ihm: Also nur wenn er ihm

M 8 דקני מיהו ביטולא אה עד שישיכר מקום ביתה
 מנאן אמר הך ואם ברשות + B 9 ומאי עד שישיכר את
 מקומה דאמר הכי קאמר - B 10 אמקאמר
 דאמר + M 12 דקני - P 13 מנאן - M 14 לך
 הוא וכל שעבודתא אמר - P 15 ואמרית ליה אי לא
 כתב - M 16 אה (אמרית רבא) - P 17 ליה - M 18
 כתב - B 19 אמר רבא - P 20 + M 20

dies geschrieben hat, wenn er es ihm aber nicht geschrieben hat, erwirbt dieser sie nicht, — hat er ihn denn nötig, um damit eine Flasche zu verpfropfen! Er erwiderte mir: Freilich, zum Verpfropfen!

Amemar sagte: Die Halakha ist, dass Schriftstücke durch die Einhändigung erworben werden, nach der Ansicht Rabbis. R. Asi sprach zu Amemar: Ist dies eine Ueberlieferung oder ist dies nur einleuchtend? Dieser erwiderte: Es ist eine Ueberlieferung. R. Asi sagte: Dies ist auch einleuchtend, denn Schriftstücke sind nur Worte, und Worte können nicht durch Worte erworben werden. — Etwa nicht, Rabba b. Jichaq sagte ja im Namen Rabbis: Es gibt zwei Scheine; [sagte er:] erwirbt dieses Feld für jenen und schreibt ihm den Schein, so kann er hinsichtlich des Scheins zurücktreten, nicht aber hinsichtlich des Felds; wenn aber: unter der Bedingung, dass ihr ihm den

dies geschrieben hat, wenn er es ihm aber nicht geschrieben hat, erwirbt dieser sie nicht, — hat er ihn denn nötig, um damit eine Flasche zu verpfropfen! Er erwiderte mir: Freilich, zum Verpfropfen!

114. Dass eine Sache auf öffentlichem Gebiet durch die Einhändigung erworben werde während die Halakha nach den Rabbanan zu entscheiden ist
 115. Dass man durch die Einhändigung allem erwirbt, auch nach der Ansicht der Rabbanan
 116. Das Papier an sich ist wertlos u. der Käufer wollte selbstverständlich nur die im Schein enthaltenen Rechte erwerben.
 117. Und da der Preis für das Papier zu hoch ist, so ist dies ein auf Irrtum beruhender Kauf u. der Käufer kann gegen Rückgabe des Schriftstücks sein Geld zurückerhalten.
 118. Durch einen Schein, vielmehr: ist eine Einhändigung erforderlich.
 119. Die halakhisch von einander verschieden sind
 120. Das er den Leuten, zu denen er dies sagt, durch Handschlag abtritt
 121. Die Schenkungsurkunde, durch welche die Rechte des Beschenkten gesteigert werden.
 122. Solange die Urkunde dem Empfänger

Schein schreibt, so kann er zurücktreten sowol hinsichtlich des Scheins als auch hinsichtlich des Felds. R. Hija b. Abin aber sagte im Namen R. Homas, es gebe drei Scheine: zwei, von welchen wir gesprochen haben, und einen in dem Fall, wenn der Verkäufer den Schein im voraus geschrieben hat, wie wir gelernt haben: man schreibe dem Verkäufer einen Schein, auch wenn der Käufer nicht zugegen ist; sobald [der Käufer] das Grundstück in Besitz genommen hat, wird der Schein mit erworben, wo er sich auch befindet. Das ist es, worüber wir gelernt haben: Güter, die keine Sicherheit gewährleisten, werden erworben mit Gütern, die eine Sicherheit gewähren, durch Geldzahlung, Schein und Besitznahme? Anders ist es, wenn es durch Vermittlung erfolgt. So wird auch eine Münze durch Tausch nicht erworben, durch Vermittlung eines Grundstücks aber wird sie dadurch wol erworben. R. Papa hatte zwölftausend Zuz von den Hozziern zu bekommen, und trat sie R. Semuel b. Aha mittelst seiner Stubenschwelle² ab. Als dieser sich auf der Rückreise befand, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

NICHT ABER HAT ER DIE BESATZUNG, DIE SÄCKE UND DIE LADUNG MITVERKAUFT. Was heisst Ladung? R. Papa erwiderte: Die in diesem sich befindliche Ware.

WENN JEMAND EINEN WAGEN VERKAUFT HAT, SO HAT ER NICHT DIE MAULTIERE MITVERKAUFT, UND WENN ER DIE MAULTIERE VERKAUFT HAT, SO HAT ER NICHT DEN WAGEN MITVERKAUFT. WENN JEMAND DAS JOCH VERKAUFT HAT, SO HAT ER NICHT DIE RINDER MITVERKAUFT, UND WENN ER DIE RINDER VERKAUFT HAT, SO HAT ER NICHT DAS JOCH MITVERKAUFT. R. JEHUDA SAGT, DER KAUFPREIS ENTSCHEIDET DIES: WENN ER ZUM BEISPIEL ZU IHM GESAGT HAT: VERKAUFE MIR DEIN JOCH FÜR ZWEIHUNDERT ZUZ, SO IST ES KLAR, DASS DAS JOCH ALLEIN NICHT ZWEIHUNDERT ZUZ WERT IST. DIE WEISSEN ABER SAGEN, DER KAUFPREIS BEWEISE NICHTS.

GEMARA R. Tahlipha b. Abimi lehrte vor R. Abahu: Wenn jemand den Wagen verkauft hat, habe er auch die Maultiere mitverkauft. Wir haben ja aber eine Lehre, dass er sie nicht mitverkauft habe? Jener fragte: Soll ich es streichen? Dieser nicht eingehändigt worden ist. 124. Bevor er noch einen Käufer für sein Feld hatte. 125. Mobilien, die veraussert werden können. 126. Immobilien, die stets im Besitz des er verbleiben, der Rechte auf sie hat. 127. Hier heisst es also, dass der Käufer den Schein erwerbe, noch bevor er ihm eingehändigt worden ist, also durch die mündliche Vereinbarung. 128. Cf. S. 622 Z. 19. 129. Er trat ihm diese ab u. damit auch das bei seinen Schulden befindliche Geld.

שולחניו לו את השטר הזה כן בשטר כן בשדה
 וכן היא כל אמן אמן זה הוא שישה שטרות
 הן שלו הא דאמן אמן אם קדם מינו ידעב את
 השטר באיזה שטרות כותבין שטר ידעב את
 פי שאין לוקח עמי בין שכתוב זה בקרקע נקבה
 שטר בכל מקום שהוא זה הוא שטרות נכסים
 שאין להן אחריות נקטין עם נכסים שיש להן אחריות
 כותבין שטר ידעב את שטר זהו שטר זהו
 נקטין בחרישין ואת ארעא נקטין כי הא דרב פפא
 הוה ליה תריסר אלפי זוזי כי הוה אקניניה נהליה
 לרב שמיאל כי אהא את אבישא דתריסר כי אהא
 נפק לאפיה עד תוקדן אבוי לא מבר לא את העבדים
 ולא את הפרעונים ולא את האנדרין ימי: מאי
 אנדרין אמר רב פפא עיסקא דמיתתה
 את הקרקע לא מבר את הפרעון מבר את
 הפרעון לא מבר את הקרקע מבר את השטר
 לא מבר את הקרקע מבר את הקרקע לא מבר את
 השטר רבי יהודה אמר דרמיים מידעין בימי אבוי
 לו מבר לו עיסקא במאדים וזו דרבנן ידעין שאי
 השטר במאדים וזו דרבנן אמרין את דרמיים
 דאיהו:

גמרא. הני רב תהליפא בר אבימי קמייהו
 דרבי אבהו מבר את הקרקע מבר את הפרעון יהא
 אמן לא מבר הן אמר ליה אבימייהו אמר ליה לא
 M 23 M 22 M 21
 B 24

Col. h
 Bn. 127^b
 xgl.
 Bn. 47^a
 Bn. 104^b
 Bn. 46^a
 Bn. 150^b
 Bn. 78^b
 i. 21
 Bn. 78^b
 Bn. 40^b

היתרם מתנתק בארוקן כו: מכר את הצמד
 לא מכר את הכקר יכו: היכי דמי אילימא דקרו
 לצימדה צימדה ודבקר בקר פשיטא צימדה זמן
 ליה בקר לא זמן ליה וארא דקרו ליה נמי לבקר
 צימדה בליה זמן ליה לא צריכא באהרא דקרו
 ליה לצימדה צימדה ודבקר בקר ואיכא נמי דקרו
 לבקר צימדה רבי יהודה סבר הדמים מודיעין
 זמנן סברי אין הדמים דאיה ואי אין הדמים דאיה
 ליהוי בוטול מקה ובי תימא בוטול מקה לרבנן ליה
 ליה ולא ותנן רבי יהודה אומר המוכר ספר תורה
 בתמה זמנלילא אין להן אונאה אמרו לו לא אמרו
 אלא את ארו נמי אין הדמים דאיה נמי דקתני דהוי
 בוטול מקה ואיבעית אימא כי אמור רבנן אונאה
 ובימיה מקה בבדי שהדעת מועה אבל בבדי שאין
 הרעת מועה לא אימיה מתנה יתב ליה:

Fol.78
 Bm.56b

erwiderte: Nein, beziehe deine Lehre auf den Fall, wenn sie angebunden waren.

WENN JEMAND DAS JOCH VERKAUFT HAT, SO HAT ER NICHT DIE RINDER MITVERKAUFT &c. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn man das Joch Joch und die Rinder Rinder nennt, so ist dies ja selbstverständlich, er hat ihm ja nur ein Joch verkauft und keine Rinder, und wenn man auch die Rinder Joch nennt, so hat er ihm ja alles verkauft! - In dem Fall, wenn man gewöhnlich das Joch Joch und die Rinder Rinder nennt, und manche auch die Rinder Joch nennen: R. Jehuda sagt, der Kaufpreis entscheide dies, und die Weisen sagen, der Kaufpreis beweise nichts. Wenn der Kaufpreis auch nichts beweist, aber immerhin sollte doch der Kauf aufgehoben werden? Wolltest du erwidern, die Rabbanan seien nicht der Ansicht, dass der Kauf aufgehoben werde, so wird ja gelehrt: R. Jehuda sagt, wenn jemand eine Gesetzrolle, ein Vieh oder eine Perle verkauft, so gebe es hierbei keine Uebervorteilung. Jene erwiderten ihm: Sie sagten es nur von diesen. -- Unter "der Kaufpreis beweise nichts" ist eben zu verstehen,

מכר את החמור לא מכר כליו נהום המדי
 אימיה מכר כלי רבי יהודה אימיה פעמים
 מכרין פעמים איתו מכרין כופה היה חמור לפני
 יכרי עליו יאמר לו מכר לו המיך זה חרו כלי
 מכרין המיך היא אין כלי מכרין:



מכר את החמור לא מכר כליו נהום המדי
 אימיה מכר כלי רבי יהודה אימיה פעמים

M 25 בשארית M 26 דבוא קרו M 27 + ליה
 M 28 + ה M 29 דקת דהוי M 30 בוטול
 מקה הני כלי בבדי M 31 לא M 32 + בעלימא
 הוי ה M 33 + ה M 34 ובעני שאין M 35
 רבננא עימה

stehen, der Kauf sei aufgehoben. Wenn du aber willst, sage ich: nur in dem Fall, wo ein Irrtum möglich ist, sagen die Rabbanan, dass eine Uebervorteilung vorliege oder der Kauf aufgehoben sei, nicht aber, wenn ein Irrtum nicht möglich ist, und er hat es ihm wahrscheinlich als Geschenk gegeben.

WENN JEMAND EINEN ESEL VERKAUFT HAT, SO HAT ER DAS SCHIRRZEUG NICHT MITVERKAUFT; NAHUM DER MEDER SAGT, ER HABE AUCH DAS SCHIRRZEUG MITVERKAUFT. R. JEHUDA SAGT, ZUWEILEN SEI ES MITVERKAUFT UND ZUWEILEN SEI ES NICHT MITVERKAUFT, UND ZWAR: WENN DER ESEL VOR IHM STAND UND SEIN SCHIRRZEUG ANLAFTE, UND ER ZU IHM SAGTE: VERKAUFE MIR DIESEN DEINEN ESEL, SO IST DAS SCHIRRZEUG MITVERKAUFT, WENN ABER: IST DAS DEIN ESEL? SO IST DAS SCHIRRZEUG NICHT MITVERKAUFT.

GEMARA Ula sagte: Sie streiten nur über Sack, Satteltasche und Kumant, der erste Autor ist der Ansicht, ein Esel sei allgemein zum Reiten bestimmt, und

130. Die Mantlere in dem Wagen. 131. Wenn der Käufer einen um ein Sechstel zu hohen Preis bezahlt hat; cf. S. 642 Z. 21b. 132. Und um die Differenz herausanzahlen. 133. In jener Lehre (cf. S. 607 Z. 31f.) aufgezählten Gegenständen, bei allem anderen hat das Gesetz von der Uebervorteilung statt, nach welchem in manchen Fällen der Verkauf aufgehoben u. in manchen die Differenz herausanzahlen ist. 134. Im Wert der verkauften Sache. 135. Im Fall unserer Mishna ist ein Irrtum im Wert der Sache ausgeschlossen, da das Joch im Vergleich zu den Rindern einen ganz minimalen Wert hat. 136. So verkaufte ihm nur. 137. Wird weiter erklärt. 138. Und diese Dinge sind beim Reiten nicht erforderlich, sondern nur beim Lastfahren.

Nahum der Meder ist der Ansicht, ein Esel sei allgemein zum Lastführen bestimmt; Sattel, Decke, Gurt und Brustriemen sind aber nach aller Ansicht mitverkauft. Man wandte ein: [Sagte jemand:] ich verkaufe dir einen Esel samt dem Schirrzeng, so hat er Sattel, Decke, Gurt und Brustriemen mitverkauft, nicht aber hat er Sack, Satteltasche und Kumani mitverkauft; wenn er aber zu ihm gesagt hat: ihm und alles, was sich auf ihm befindet, so hat er dies alles mitverkauft. Also nur wenn er zu ihm gesagt hat: den Esel samt dem Schirrzeng, hat er Sattel und Decke erworben, nicht aber, wenn er es zu ihm nicht gesagt hat? Auch wenn er zu ihm nicht gesagt hat: den Esel samt dem Schirrzeng, hat er Sattel und Decke erworben, nur lehrt er uns folgendes: selbst wenn er zu ihm gesagt hat: den Esel samt dem Schirrzeng, hat er Sack, Satteltasche und Kumani nicht mit erworben. Was ist Kumani? R. Papi b. Šemuel erwiderte: Ein Frauensitz¹³⁹.

Sie fragten: Streiten sie nur über den Fall, wenn sie sich auf ihm¹⁴⁰ befunden hatten, während hinsichtlich des Falls, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, Nahum der Meder ihnen beipflichte¹⁴¹, oder streiten sie über den Fall, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, während hinsichtlich des Falls, wenn sie sich auf ihm befunden hatten, die Rabbanan Nahum beipflichten? - Komm und höre: Wenn er aber zu ihm gesagt hat: ihm und alles, was sich auf ihm befindet, so ist dies alles mitverkauft. Allerdings ist hier, wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn sie sich auf ihm befunden hatten, die Ansicht der Rabbanan vertreten, wessen Ansicht aber ist hier vertreten, wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, während hinsichtlich des Falls, wenn sie sich auf ihm befunden hatten, alle übereinstimmen, dass alles mitverkauft sei¹⁴²? Tatsächlich streiten sie über den Fall, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, und zwar ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten, nur lese man wie folgt: wenn er aber zu ihm gesagt hat: ihm und alles, was man auf ihm legen kann. Komm und höre: R. Jehuda sagt, zuweilen sei es mitverkauft und zuweilen sei es nicht mitverkauft. R. Jehuda bezieht sich ja wahrscheinlich auf das, wovon der erste Autor spricht¹⁴³. — Nein, R.

המדי כבר כתב שהם חסרי הדין קאי אבר איבה ומדעת קהילתי דהבן דברי חבר מבורין מיעובי המור וכלו אני מיידי לך חרי זה כבר את האויבה זאת המדעת זאת הקולקו זאת החבק אבל לא מבר שק ודיסקיא וכוונתי וכוונן שאמר לי היא יכל מה שעליה חרי בולן מבורין טעמא דאמר היה המור וכלו הוא הקני איבה ומדעת הא לא אמר ליה חבי לא הוא חרין דאף על גב דלא אמר ליה המור וכלו נמי איבה ומדעת מבורין והא קמישמע לן דאף על גב דאמר היה המור וכלו שק ודיסקיא וכוונתי לא קני מאי כוונתי אמר דם פסא בר שמיאל מדבבתא הנשני איבעיא ליה בעידן עליו מחלוקת אבל בשאיין עליו מודה ליה נהום המדי אי דליא בשאיין עליו מחלוקת אבל בעידן עליו מודה ליה דבני לנהום הא שמע וכוונן שאמר לו הוא וכו' מה שעליו חרי בולן מבורין אי אמרת בשלישא בעידן עליו מחלוקת הא מני דבני הוא אלא אי אמרת בשאיין עידן עליו מחלוקת אבל בעידן עליו דברי הכל מבורין הא מני העולם בשאיין עידן עליו מחלוקת ובני הוא ואויבה וכוונן שאמר לו הוא וכו' מה שראוי להות עליו הא שמע רבי יהודה אימר פעמים מבורין פעמים שאיין מבורין מאי לא אמאי דקאמר תנא קמא קאי רבי יהודה לא רבי יהודה

M 36 עמוד M 37 קול דהבן B 38 הקולקו M 39 המור וכלו לא M 40 בשאיין עידן עליו M 41 איש טראי ליבני דאין מבורין א M 42 איש טראי דמבורין M 43 לא נהום המדי ולא רבנן M 44 זה ק' בוסף.

139. Eine Art Sattel mit Zelt, wie er noch jetzt im Orient im Gebrauch ist. 140. Die oben genannten Gegenstände auf dem Esel beim Verkauf. 141. Dass diese Dinge nicht mitverkauft sind. 142. Diese Lehre spricht ausdrücklich von dem Fall, wenn die Gegenstände sich auf dem Esel befunden hatten, u. im 1. Fall heisst es, dass sie nicht mitverkauft sind. 143. Uml. R.J. spricht ausdrücklich von dem Fall, wenn das Schirrzeng sich auf dem Esel befindet.

Col. b מלתא אחריתי קאמר אמר ליה רבינא לרב אשי
 8b. 77b תא שמע מכר את הקרון לא מכר את הפרדות
 ותני רב תהליפא בר מערבא קמיה רבבי אבהו
 מכר את הקרון מכר את הפרדות ואמר ליה והא
 אגן לא מכר תגן ואמר ליה איסמייה ואמר ליה
 לא תיתרגם מתניתך באדוקים בו מכלל דמתניתין
 בשאין אדוקים בו ומדרישא בשאין עורך עליו סיפא
 נמי בשאין עורך עליו אדרבה אימא רישא אבל לא
 מכר לא את העבדים ולא את האנתיקי ואמרין
 10 מאי אנתיקי אמר רב פפא עיסקא דבבונה ומדרישא
 בעורך עליו סיפא נמי בעורך עליו אלא תנא מילי
 מילי קתני: (סימן זגס נסן) אמר אבוי רבי אליעזר
 ורבן שמעון בן גמליאל ורבי מאיר ורבי נתן וסומכוס
 ונחום המדי בולחו סבירא להו כי מוכין איניש מירי
 15 איהו וכל תשמישתיה מוכין רבי אליעזר דתגן רבי
 אליעזר אומר המוכר את בית הכר מכר את הקורה
 16 רבן שמעון בן גמליאל דתגן רבן שמעון בן גמליאל
 אומר המוכר את העיד מכר את הסנטר רבי מאיר
 16. 65b דתניא רבי מאיר אומר מכר את הכרם מכר
 16. 73b תשמישי הכרם רבי נתן וסומכוס ביצית ודוגית
 נחום המדי הא דאמרין: רבו יהודה אימר פעמים
 מוכרין וכו': מאי שנא המורק זו ומאי שנא המורק
 הוא אמר רבא המורק זו ידע דהמרא דיריה הוא
 M 47 בשארן + M 46 ולא את המרצופין
 M 50 דאית בה P 48 וגים נסימי P 49 אליעזר
 איש מדי — P 51 ישביג דתגן M 52 דתגן.

Jehuda spricht von einem ganz anderen Fall. Rabina sprach zu R. Asi: Komm und höre: Wenn jemand einen Wagen verkauft hat, so hat er die Maultiere nicht mitverkauft. Hierzu lehrte R. Tahlipha b. Maá-raba vor R. Abahu, wenn jemand einen Wagen verkauft hat, habe er auch die Maultiere mitverkauft, und dieser erwiderte ihm: wir haben gelernt, dass er nicht mitverkauft habe. Hierauf fragte ihn jener, ob er dies streichen solle, und dieser erwiderte ihm, dass er dies nicht tue, sondern sie auf den Fall beziehe, wenn sie angebunden waren. Demnach spricht die Mišnah von dem Fall, wenn sie nicht angebunden waren, und wenn die erstere von dem Fall spricht, wenn sie nicht dabei waren, so spricht ja auch die andere von dem Fall, wenn sie nicht dabei waren. - Im Gegenteil; wie ist die vorangehende Lehre zu erklären: nicht aber hat er die Besatzung und die Ladung mitverkauft, und auf unsre Frage, was unter Ladung zu verstehen sei, erwiderte R. Papa: die darin befindliche Ware; wenn nun die vorangehende von dem Fall spricht, wenn sie dabei waren, so spricht ja die folgen-

de ebenfalls von dem Fall, wenn sie dabei waren. Vielmehr lehrt es der Autor von verschiedenen Fällen¹⁴⁴.

Abajje sagte: R. Eliézer, R. Šimón b. Gamaliél, R. Meír, R. Nathan, Symmachos und Nahum der Meder sind sämtlich der Ansicht, dass wenn jemand etwas verkauft, er auch alle dazu gehörenden Benutzungsgeräte mitverkaufe. R. Eliézer, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagt, wenn jemand eine Oelmühle verkauft hat, habe er auch den Pressbalken mitverkauft. R. Šimón b. Gamaliél, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamaliél sagt, wenn jemand eine Stadt verkauft hat, habe er auch den Santer mitverkauft. R. Meír, denn es wird gelehrt: R. Meír sagt, wenn jemand einen Weinberg verkauft hat, habe er auch die Gebrauchsgegenstände des Weinbergs mitverkauft. R. Nathan und Symmachos lehrten dies hinsichtlich des Kahns und des Fischerboots¹⁴⁵. Nahum der Meder lehrte das, wovon wir hier gesprochen haben¹⁴⁶.

R. JEHUDA SAGT, ZUWEILEN SEI ES MITVERKAUFT UND ZUWEILEN SEI ES NICHT MITVERKAUFT &C. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Fall, wenn er sagte: diesen deinen Esel, und dem Fall, wenn er sagte: ist es dein Esel? Raba erwiderte: [Sagte er:] diesen deinen Esel, so sagte er es ihm, da er doch wusste, dass

144. Unser Text hat oben מוכין 145. Die strittigen Gegenstände beim Verkauf 146. Aus den hier angezogenen Lehren ist also weder das eine noch das andere zu entnehmen 147. Dass diese beim Verkauf eines Schiffs mitverkauft sind, cf. ob. S. 1131 Z. 1011 148. Dass beim Verkauf eines Esels auch das Schirrzeug mitverkauft sei.

es sein Esel ist, nur wegen des Schirrenzugs, [wenn er aber sagte:] ist es dein Esel, so wusste er nicht, dass es sein Esel ist, und meinte es wie folgt: ist es dein Esel, so verkaufe ihm mir.

UENN JEMAND EINE ESELIN VERKAUFT HAT, SO HAT ER DAS FÜLLEN MITVERKAUFT; HAT ER EINE KUH VERKAUFT, SO HAT ER DAS KALB NICHT MITVERKAUFT. WENN JEMAND EINEN MISTPLATZ VERKAUFT HAT, SO HAT ER DEN MIST MITVERKAUFT; WENN EINEN BRUNNEN, SO HAT ER DAS WASSER MITVERKAUFT; WENN EINEN BIENENSTOCK, SO HAT ER DIE BIENEN MITVERKAUFT; WENN EINEN TAUBENSCHLAG, SO HAT ER DIE TAUBEN MITVERKAUFT.

GEMARA. In welchem Fall, hat er zu ihm gesagt: sie und ihr Kalb, so sollte dies¹⁴⁹ auch von Kuh und Kalb gelten, und sagte er nicht: sie und ihr Kalb, so sollte es auch nicht von Eselin und Füllen gelten? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat, er verkaufe ihm eine säugende Eselin oder eine säugende Kuh; allerdings ist bei einer Kuh anzunehmen, er habe es ihm wegen der Milch¹⁵⁰ gesagt, wozu brauchte er es aber von einer Eselin zu sagen? wahrscheinlich meinte er es, er verkaufe ihm diese samt ihrem Füllen. — Weshalb heisst es sejah¹⁵¹? — Weil es einem Lockruf [silia] folgt¹⁵².

R. Šemu'el b. Nahman sagte im Namen R. Johanan: Es heisst:¹⁵³ *Daher sagen die Herrschenden¹⁵⁴: kommt nach Hešbon.* Unter Herrschenden sind diejenigen zu verstehen, die ihren Trieb beherrschen; *kommt nach Hešbon*, kommt, wir wollen die Rechnung [hešbon] der Welt aufstellen: den Verlust¹⁵⁵ durch das Gebot im Vergleich zum Gewinn¹⁵⁶, und den Gewinn¹⁵⁷ durch die Uebertretung im Vergleich zum Verlust¹⁵⁸. *Ausgebaut und errichtet*; wenn du so handelst, so wirst du ausgebaut in dieser Welt und errichtet in der zukünftigen Welt sein. *Die Stadt Sihon*; wenn ein Mensch sich als Esselfüllen betrachtet, das einem Lockruf [silia] folgt, so heisst es über ihn:¹⁵⁹ *denn ein Feuer ging aus von Hešbon &c.* ein Feuer geht aus von denen, die rechnen, und verzehrt diejenigen, die nicht rechnen; *und eine Flamme von der Stadt Sihon*, von der Stadt der Frommen, und verbrennt die Frevler, die Sihon¹⁶⁰ genannt werden.¹⁶¹ *Sie verzehrt Är-*

הוא הקא אבד ליה וז משיב בלי קאמי ריה המודך הוא דלא ידע ההבדא הידוע היא יהבי קאמי ליה המודך היא שתמכנה ליה

מוכר את החמיר מכר את הסנה מכר את הפדה לא מכר את בנה מכר אישפה מכר זבלה מכר ביד מכר מוסיף מכר מידת מכר דברים מכר שובך מכר יטבו

נכורא. היכי דמי אי האמר ליה היא ובנה אפילו פדה ובנה נמי אי דלא אמר ליה היא ובנה אפילו המור נמי לא אמר רב פפא דאמר ליה המור מניקה ופרה מניקה אני מוכר לך בשלימא פדה איבא למימר לחלבה בני ליה אלא חמיר מאי קאמי ליה שמע מינה היא ובנה קאמי ריה ואמאי קרי ליה סיה שמחלק אחר סיהת נאחו אמר רבי שמואל בר נחמן אמר רבי יוחנן מאי דכתיב על בן יאמרו המשלים וכו' המשלים אלי המשלים ביצרים

בא השבון בוא ונחשב השבוננו של עולם הפסד מצוה בנגד שניה ושבר עבודה בנגד הפסדה הבנה ותבונן אם אתה עושה בן תבנה בעולם הזה ותבונן לעולם הבא עיר סיהון אם משיב אדם עצמו בעיר זה שמחלק אחר סיהת נאה מה כתיב אחריו כי

אש יצאה מחשבון וכו' תנא אש ממחשבון ותאכל את שאינן מחשבון להבה מקרית סיהון מקרית צדיקים ותאכל את הרשעים שנקראו סיהון אכלה

M 52 מוסיף M 53 א + מ 53 נחטו V 54 אבב B 57 שיהקן M 55 יתקן B 56 ותאכל את ה

149. Dass das Kalb mitverkauft sei. 150. Dass er ihm eine Milchkuh verkaufte. 151. Das hebr. Wort für Füllen. 152. Während nur ein ausgewachsenes Tier eine Peitsche erforderlich ist. 153. Num 21,27. 154. So nach der Uschen Auslegung; richtig, die Spruchdichter. 155. Auf dieser Welt. 156. In der zukünftigen Welt. 157. Num. 21,28. 158. Wahrseinh. weil sie dem Lockruf (silia) ihres bösen Triebes folgen. Eine ganz andere Lesart haben hier die kursirenden Ausgaben.

עד מואב זה המחלף אחר יצרו בעיר זה שמחלף
 אחר ביחה נאה בעלי גמות ארזן אלו גמי הרוח
 ונדרם אמר דשע אין רם אבד השבון אבד השבנו
 של עולם עד דיבן המתן עד שיבא רין ונשים עד
 נפה עד שתבא אש שאינה צרובה נפיה עד מדבא
 עד שתראוב נשמתן ואמרי לה עד העביר מאי דבעי:
 אמר רב יהודה אמר רב כל הפורש מדברי תורה
 "אש איכלתו שנאמר ונתתי [את] פני בהם מהאש
 יצאו והאש תאכלם כי אתא רב דימי אמר רבי
 יונתן כל הפורש עצמו מדברי תורה נופל בגיהנם
 שנאמר אדם תועה מדרך השכל בקהל רפאים יוה
 ואין רפאים אלא גיהנם שנאמר ולא ידע כי רפאים
 שם בעמקן שאול קראוהו: מבר אשפה מבר ובלה
 יביו תנן תתם כל תראוי למוכה ולא לברק הבית
 לברק הבית ולא למוכה לא למוכה ולא לברק הבית
 מועלין בתן ובמה שבתובן כיצד הקדוש בור מלאה
 מים אשפית מלאות ובל שובך מלא יונים שדה
 מלאה עשבים איין נשוי פירות מועלין בתן ובמה
 שבתובן אבל הקדוש בור ואחר כך נתמלא מים
 אשפה ואחר כך נתמלאה ובל שובך ואחר כך נתמלא
 יונים איין יאחר כך נשא פירות שדה ואחר כך

Moab; darunter ist derjenige zu verstehen, der seinem Trieb folgt, gleich einem Esel-füllen [ajir], das einem Lockruf folgt. *Die Berechner der Hohen des Arnon*; das sind die Hochmütigen. *Wir beschossen sie [uram]*; der Frevler sagt, es gebe keinen Höchsten [en ram]. *Verloren ist Hešbon*; verloren ist die Rechnung der Welt. *Bis Dibon*; warte bis das Gericht kommt [bo din]. *Wir veräuserten bis Nophah*; bis ein Feuer kommt, das des Anfachens [nipuah] nicht braucht. *Bis Medba*; bis ihre Seele verschmachten [daab] wird. Manche erklären: Bis er^m seinen Wunsch [maj debai] erfüllt hat.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand sich von den Worten der Gesetzlehre trennt, so verzehrt ihn ein Feuer, denn es heisst: *Ich will mein Angesicht wider sie richten, dem Feuer sind sie entgangen und das Feuer soll sie verzehren*. Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Jonathans: Wenn jemand sich von den Worten der Gesetzlehre trennt, so stürzt er ins Fegefener, denn es heisst: *Ein Mensch, der vom Weg der Klugheit abirrt, wird in der Versammlung der Schatten ruhen*, und unter Schatten ist das Fegefener zu verstehen, denn es heisst: *Und er weiss nicht, dass die Schatten dort sind, in den Tiefen der Unterwelt ihre Gebiener*.

+ B 58 דאמר רב כי אדם שיש בו גמות תורה נופל בגיהנם
 + M 60 אבדו לו דשע + M אבד הקב הו + B 59
 יונתן מדברי תורה M 61 ונתן M 62 עצמו

WENN JEMAND EINEN MISTPLATZ VERKAUFT HAT, SO HAT ER AUCH DEN MIST MITVERKAUFT &c. Dort wird gelehrt: An allem, was für den Altar und nicht für den Tempelreparaturfonds¹⁵⁹, für den Tempelreparaturfonds und nicht für den Altar¹⁶⁰ oder weder für den Altar noch für den Tempelreparaturfonds¹⁶¹ geeignet ist, begeht man eine Veruntreuung¹⁶², und auch an dem, was sich darin befindet. Zum Beispiel: wenn jemand einen mit Wasser gefüllten Brunnen, einen Mistplatz voll Mist, einen Taubenschlag voll Tauben, ein Feld voll Kräuter oder einen mit Früchten beladenen Baum geweiht hat, so begeht man eine Veruntreuung an diesen und an dem, was sich in ihnen befindet. Wenn aber jemand einen Brunnen geweiht hat und er nachher mit Wasser gefüllt worden ist, einen Mistplatz und er nachher mit Mist gefüllt worden ist, einen Taubenschlag und er nachher mit Tauben gefüllt worden ist, einen Baum und er nachher mit Früchten beladen worden ist oder ein Feld

159. Num. 21,30. 160. Dh. es gibt keinen, der den Menschen zur Rechenschaft zieht.
 161. Gott, der die Frevler bestrafen will. 162. Darunter wird die Gesetzeskunde verstanden; cf. Jer. 23,29. 163. Pr. 21,16. 164. Ib. 9,18. 165. Tiere od. Speisen, die auf dem Altar als Opfer dargebracht werden. 166. ZBs. Edle Metalle udgl. 167. Produkte, die im Tempel überhaupt nicht verwendbar sind; solche werden verkauft u. der Erlös kommt in die Tempelkasse.
 168. Wenn jemand etwas, das dem Heiligum gehört, missbraucht, so begeht er eine Veruntreuung am Heiligum u. muss ausser der erhöhten Ersatzleistung ein Schuldopfer darbringen (cf. Lev. 5,15ff).

und es nachher mit Kräutern gefüllt worden ist, so begeht man eine Veruntreuung nur an diesen nicht aber an dem, was sich in diesen befindet¹⁶⁹— Worte R. Jehudas. R. Jose sagt, wenn jemand ein Feld oder einen Baum geweiht hat, so begeht man eine Veruntreuung an diesen und an dem, was auf diesen nachwächst, weil es Erzeugnisse von Geheiligt¹⁷⁰ sind. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Die Ansicht R. Jehudas ist einleuchtend hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlags¹⁷¹ und die Ansicht R. Joses ist einleuchtend hinsichtlich eines Felds und eines Baums. Was soll dies: einleuchtend [sind die Worte,] die Ansicht R. Jehudas sei einleuchtend hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlags, denn er streitet auch hinsichtlich eines Felds und eines Baums; wieso aber sagt er, die Ansicht R. Joses sei einleuchtend hinsichtlich eines Felds und eines Baums, wonach er auch hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlags streitet. - R. Jose spricht ja nur von einem Feld und einem Baum¹⁷²? Wolltest du erwidern, er sage es nach der Ansicht R. Jehudas¹⁷³, so wird ja gelehrt: R. Jose sagte: Hinsichtlich eines Felds und eines Baums erkenne ich die Ansicht R. Jehudas nicht an, denn es sind Erzeugnisse von Geheiligt¹⁷⁴.

Er meint es wie folgt: Die Worte R. Jehudas leuchten R. Jose ein hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlags, denn R. Jose streitet gegen ihn nur hinsichtlich eines Felds und eines Baums, während er ihm hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlags beipflichtet.

Die Rabbanen lehrten: wenn sie¹⁷⁵ leer geweiht und nachher gefüllt worden sind, so begeht man an ihnen eine Veruntreuung, nicht aber an dem, was sich in ihnen befindet. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, man begehe eine Veruntreuung auch an dem, was sich in ihnen befindet. Rabba sagte: Sie streiten nur über ein Feld und einen Baum; der erste Autor ist der Ansicht R. Jehudas, und R. Eleázar b. R. Šimón ist der Ansicht R. Joses, hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlags aber stimmen alle überein, dass man nur an diesen eine Veruntreuung begehe, nicht aber an dem, was sich in ihnen befindet¹⁷⁶. Abajje sprach zu ihm: Wie ist demnach folgende Lehre zu erklären: Hat man

נתמלאה עשבים מעלין בתן ואין מעלין במה שבתוכן דברי רבי יהודה רבי יוסי אימנן המקדיש את השדה ואת האילן מעלין בתן ובמידותיהם מפני שהן גידולי הקדש תנאי אמר רבי נחמן דברי רבי יהודה בבזר ושוכך ודברי רבי יוסי בשדה ואילן האי מאן בשלמא נראין דברי רבי יהודה בבזר ושוכך מכלל דפליגי¹⁶⁹ אשדה ואילן אלא נראין דברי רבי יוסי בשדה ואילן מכלל דפליגי בבזר ושוכך הוא דברי רבי יוסי שדה ואילן קאמר רבי תימא לדברי רבי יהודה קאמר והתניא אמר רבי יוסי אין אני הוזהר דברי של רבי יהודה בשדה ואילן מפני שהן גידולי הקדש בשדה ואילן הוא דאמיני ואתה הא בבזר ושוכך ראה הבז קאמר נראין דברי רבי יהודה לדברי רבי יוסי בבזר ושוכך¹⁷⁰ שאין רבי יוסי לא נחלק עליו אלא בשדה ואילן אבל בבזר ושוכך מידו ליה: הני רבנן הקרושין דיקנין ואתה כך נתמלאי מעלין בתן ואין מעלין במה שבתוכן רבי אלעזר ברבי שמעון אימר¹⁷¹ אף מעלין במה שבתוכן אמר רבא מחלוקת בשדה ואילן דתנא קמא סבר לה כרבי יהודה ורבי אלעזר ברבי שמעון סבר לה כרבי יוסי אבל בבזר ושוכך¹⁷² דברי הכל מעלין בתן ואין מעלין במה שבתוכן אמר רבי אבהו ואלא הא דתנאי הקרושין מלאין

M 63 — הי"ט M 64 בשדה M 65 אבל כבויש מודה ליה אלא היק אמר רבי נחמן M 66 שנתמלאו דאין מעלין בהך שדין לא נחלק אלא M 67 — אבל ליה M 68 מעלין בתן ובמה שבתו V 69 רבא P 70 בר.

169. Da es zur Zeit der Weihung nicht vorhanden war. 170. Die nach der Weihung gefüllt worden sind, dass an dem Inhalt keine Veruntreuung begangen werden könne. 171. Dennach verpflichtet er R. Jehuda bei hinsichtlich eines Brunnens u. eines Taubenschlags. 172. Dieser sollte ihm wenigstens bezüglich dieser beiden Dinge beipflichten. 173. Worauf dies sich bezieht, wird weiter erklärt. 174. Da darüber auch R. Jehuda u. R. Jose nicht streiten.

מועלין בהן ובמה שבתוכן ורבי אלעזר ברכי שמעון
 מהליך ואי בשדה ואילן אמאי מהליך אלא אמר
 רבבה מהלוקת בכור ושובך אבל בשדה ואילן דברי
 הכל מועלין בהן ובמה שבתוכן ובכור ושובך כרוקנין
 כמאי פליגי ובמלאין כמאי פליגי כרוקנין פליגי
 כפלוגתא דרבי מאיר ורבנן דתנא קמא סבר לה
 רבנן דאמרי אין אדם מקנה דבר שלא בא לעולם
 ורבי אלעזר ברכי שמעון סבר ברכי מאיר דאמר
 אדם מקנה דבר שלא בא לעולם אימור דשמעת
 ליה לרבי מאיר כגון פירות דקל דעבודי דאתו הני
 מי יימר דאתו אמר רבא משכחת לה במים הכאין
 דרך הצורו לכור וזונים הכאין דרך שובכו לשוכך
 ובמלאים כמאי פליגי אמר רבא כגון שתקדיש בור
 סתם ורבי אלעזר ברכי שמעון סבר לה כאכזה דאמר
 רבנן דין גבוה מדין הדיוט מה דין הדיוט מצי אמר
 בידא זביני לך מיא לא זביני לך אף דין גבוה כדורא
 אקדיש מיא לא אקדיש דתנא קמא סבר אין דנין דין
 גבוה מדין הדיוט ודין הדיוט לא יזהתנן כור כור מבר
 מימיני אמר רבא מתניתין יהודאה היא דתניא מבר
 כור לא מבר מימיני רבי נתן אומר מבר כור מבר מימיני:

Jab. 93a
 Qid.
 8278a
 G. 1. 1342b
 Bm. 16833b
 Bb. 127b
 131a141b
 157a

8b. 78b

M 73 + M 72 + M 71
 דין כגון חרי + M 74 + M 75 + M 76
 יה — M 70 — ומא...הדיש M 77 והאנן תנן

welcher sagt, man könne das abtreten, was noch nicht auf die Welt gekommen ist¹⁷⁵.
 — Aber R. Meir sagt es ja nur von den Früchten einer Dattelpalme, die bestimmt kommen,
 von diesen aber weiss man ja nicht, ob sie kommen!? Raba erwiderte: Dies kann
 in dem Fall vorkommen, wenn das Wasser durch seinen Hof in den Brunnen¹⁷⁶ gelangt,
 oder wenn die Tauben durch seinen Schlag¹⁷⁷ in diesen Schlag gelangen. — Worin be-
 steht ihr Streit hinsichtlich voller? Raba erwiderte: Wenn er einen Brunnen ohne Spe-
 zifizierung¹⁷⁸ geweiht hat; R. Eleazar b. R. Šimôn ist der Ansicht seines Vaters, dass es
 sich beim Heiligen ebenso verhalte wie beim Profanen¹⁷⁹; wie beim Profanen [der Ver-
 käufer] sagen kann: ich habe dir nur den Brunnen verkauft, aber nicht das Wasser,
 ebenso auch beim Heiligen, er hat nur den Brunnen geweiht, aber nicht das Wasser,
 während der erste Autor der Ansicht ist, man vergleiche nicht das Heilige mit dem
 Profanen. — Gilt dies¹⁸⁰ etwa nicht auch vom Profanen, es wird ja gelehrt, dass wenn
 jemand einen Brunnen verkauft hat, er das Wasser mitverkauft habe!? Raba erwiderte:
 Diese Lehre vertritt die Ansicht eines einzelnen, denn es wird gelehrt: Wenn jemand
 einen Brunnen verkauft hat, so hat er das Wasser nicht mitverkauft; R. Nathan sagt,
 wenn jemand einen Brunnen verkauft hat, habe er auch das Wasser mitverkauft.

sie voll geweiht, so begehrt man eine Verun-
 treuung an ihnen und an dem, was sich in
 ihnen befindet. R. Eleazar b. R. Šimôn ist
 hierbei entgegengesetzter Ansicht¹⁷⁵. Wieso
 ist er hierbei entgegengesetzter Ansicht,
 wenn man sagen wollte, dass sie über ein
 Feld und einen Baum streiten¹⁷⁶. Vielmehr,
 sagte Rabba, sie streiten nur über einen
 Brunnen und einen Taubenschlag, hinsicht-
 lich eines Felds und eines Baums aber
 stimmen alle überein, dass man an diesen
 und an dem, was sich in ihnen befindet,
 eine Veruntreuung begehe. Worin be-
 steht ihr Streit hinsichtlich eines Brun-
 nens und eines Taubenschlags, wenn sie¹⁷⁷
 leer waren, und hinsichtlich des Falls,
 wenn sie voll waren¹⁷⁸? Hinsichtlich leer-
 er führen sie denselben Streit wie R. Meir
 und die Rabbanan; der erste Autor ist der
 Ansicht der Rabbanan, welche sagen, man
 könne nicht das abtreten, was noch nicht
 auf die Welt gekommen¹⁷⁹ ist, und R. Ele-
 azar b. R. Šimôn ist der Ansicht R. Meirs,
 welcher sagt, man könne das abtreten, was

175. Dass man nämlich an dem, was sich in diesen befindet, keine Veruntreuung begehe. 176. Was
 auf dem Feld od. dem Baum wächst, ist ein richtiges Erzeugnis von Geheiltem u. man sollte daran eine
 Veruntreuung begehen. 177. Zur Zeit der Weihung, u. nachher gefüllt worden sind. 178. Bei
 den Früchten eines Baums od. eines Felds ist der Grund klar, denn es sind Erzeugnisse von Geheiltem.
 179. Der Inhalt, der nach der Weihung zugekommen ist, gehört nicht dem Heiligtum, u. man begehrt
 daran keine Veruntreuung. 180. Die Weihung erstreckte sich auch auf die erst später hinzugekom-
 mene Füllung. 181. Und der Brunnen sich auf einer abschüssigen Stelle befindet, so dass das Wasser
 in diesen abfließen muss. 182. In welchem Tauben ausgebrütet werden. 183. Ob er auch den Inhalt
 mitweilt. 184. Cf. S. 1126 Z. 14ff. 185. Dass beim Verkauf des Brunnens das Wasser einbegriffen ist.

Q WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN DIE FRUCHT EINES 'TAUBENSCHLAGS' KAUFTE, SO MUSS ER DIE ERSTE BRUT¹⁸⁶ ZURÜCKLASSEN. WENN DIE FRUCHT EINES BIENENSTOCKS¹⁸⁷, SO ERHÄLT ER DREI SCHWÄRME, SODANN MACHE [DER VERKÄUFER DIE BIENEN] UNFRUCHTBAR¹⁸⁸. WENN DIE HONIGWABEN, SO MUSS ER ZWEI WABEN¹⁸⁹ ZURÜCKLASSEN, WENN OLIVENÄUME ZUM FÄLLEN, SO LASSE ER ZWEI REISER ZURÜCK¹⁹⁰.

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, die erste und die zweite Brut? R. Kahana erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine gilt von ihr selbst¹⁹¹ und das andere¹⁹² gilt von der Mutter¹⁹³. Bei der Mutter erfolgt dies¹⁹⁴ wol aus dem Grund, weil sie sich anschliesst der Tochter und dem Männchen, die ihr zurückbleiben, ebenso schliesst sich ja auch diese der Mutter und dem Männchen an, die man ihr zurücklässt¹⁹⁵? Die Mutter an die Tochter schliesst sich wol an, nicht aber die Tochter an die Mutter.

WENN DIE FRUCHT EINES BIENENSTOCKS, SO ERHÄLT ER DREI SCHWÄRME, SODANN MACHE [DER VERKÄUFER DIE BIENEN] UNFRUCHTBAR. Womit macht man sie unfruchtbar? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuel's: Mit Senf. Im Westen sagten sie im Namen des R. Jose b. Hanina: Nicht unfruchtbar macht sie der Senf, sondern, da dadurch ihr Mund bitter wird, beginnen sie ihren Honig zu essen¹⁹⁶. R. Johanan erklärte: Er erhält drei Bienenschwärme überspringend¹⁹⁷. In einer Barajtha wurde gelehrt: Er erhält drei Bienenschwärme hintereinander, sodann erhält er einen und lasse einen zurück.

WENN DIE HONIGWABEN, SO MUSS ER ZWEI WABEN ZURÜCKLASSEN &c. R. Kahana sagte: Der Honig im Bienenstock verliert niemals seine Eigenschaft als Speise. Er ist also der Ansicht, eine Bestimmung¹⁹⁸ sei nicht erforderlich. Man wandte

186. Alles, was das Taubenpaar in diesem Jahr ausbrütet, während das Elternpaar im Besitz des Verkäufers bleibt. 187. Das zuerst ausgebrütete Taubenpaar, damit die Eltern aus dem Schlag nicht fortfliegen. 188. Die Schwärme, die im Lauf des Jahrs ausgebrütet werden, während der Bienenstock u. der Honig Eigentum des Verkäufers bleiben. 189. Damit sie sich ganz der Arbeit widmen, die sie durch die Brut vernachlässigen. 190. Zur Nahrung für die überwinternden Bienen. 191. Die der Verkäufer wiederum pflanzen od. propfen kann. 192. Von der ersten Brut, auch von dieser muss der Käufer die erste Brut zurücklassen. 193. Das sind also 2: die erste Brut des Elternpaares u. die 1. Brut der 1. Brut. 194. Dass man ihr nur eine Brut zurücklasse. 195. Sie fliegt nicht fort, auch wenn man ihr die 1. Brut nicht zurücklässt. 196. Sie stellen die Brut ein u. wenden sich wiederum der Arbeit zu. 197. Einen Schwarm erhält der Käufer u. den anderen der Eigentümer, bis jener 3 Schwärme erhalten hat; das in der Mišnah gebrauchte W. ז"ז hat nicht nur die Bedeutung kastriren, unfruchtbar machen, sondern auch die übertragene Bedeutung überspringen. 198. So ist auch die Mišnah zu verstehen: er erhalte 3 Schwärme hintereinander, sodann überspringend. 201. Womur der Eigentümer ihn verwenden will, da er sowol als Speise als auch als Getränk od. gar als Nahrung für die Bienen verwendbar ist.

לוקח פירות שובך מרובו מפריה בדיקה
ראשונה פירות מינה שנייה פירות
 ומסדס היום דבש מנה שניו היום יתום דקין
 מנה שניו גדיפיהו

גמרא. והקניא בדיקה ראשונה ישניה אפי
 רב כהנא לא קשיא הא"ל הא לאמה מאי שנה
 אמה למיצמותא אחרת לעה דיהא ואומא דשבקין
 לה איהו נמי למיצמותא אמה ואומא דשבקין לה
 אמה אחרת מיצמותא בדה אמה לא מיצמותא:
 פרות מינה נוסף שלשה נהוין ומסדס: כמה
 מסדסן אמר רב יהודה אפי שמיאן בדרה אפי
 במעבא משניה רבוי ימי בר הנינה לא תהיל
 מסדסן אלא מתוך שפוקין דר הוהיה יאובות את
 דובשנן רבי יוחנן אמר נוסף שלשה נהוין כפירוס
 במתנתא תנא" נוסף שלשה נהוין בזה אמר זה
 מכאן ואילך נוסף אחת ושניה אחת: היום דבש
 מנה שניו היום יתום אמר רב כהנא דבש כפיתת
 אינו יוצא מידי מאכל לעולם אלמא קבבד לא בני

M 78 - מחביו P 79 פיות M 80 + מפיה
 M 81 מביקה הא באמה P 82 באמה M 83 אריקה
 ואומא B 84 - עלה דיה M 85 ואומא M 86
 - נוסף M 87 - נהיל M 88 במתנתא

Fol. 80
[il, 2]

מחשבה מיתיבי דבש²⁰² בכורות אינו לא אוכל ולא משקה אמר אבוי לא²⁰³ צריבא אלא לאותן שתי הלוח רבא אמר רבי אליעזר היא²⁰⁴ דתנן כוורת דבורים רבי אליעזר אומר הרי היא בקרקע וכוותבין עליה²⁰⁵ פרוזבול ואינה מקבלת טומאה במקומה והרודה ממנה בשבת היוב הטאת והכמים אומרים אין כותבין עליה פרוזבול ואינה בקרקע ומקבלת טומאה במקומה והרודה ממנה בשבת פטור אמר רבי אליעזר מאי טעמא דרבי אליעזר דכתיב ויטבל אותה²⁰⁶ כיצרת הדבש²⁰⁷ וכו' מה ענין יער אצל דבש אלא לומר לך מה יער התולש ממנו בשבת היוב הטאת אף דבש הרודה ממנו בשבת היוב הטאת מיתיבי דבש הוב מכורתו אינו לא אוכל ולא משקה בשלמא לאבוי ניהא אלא לרבא קשיא אמר רב וביד כנן שוב על גבי כלי מאוס רב אחא בר יעקב אמר כנן שוב על גבי קשקשין מיתיבי דבש בכורתו אינו לא אוכל ולא משקה הישב עליו לאבילה מטמא טומאת אוכלין למשקן מטמא טומאת משקן בשלמא לאבוי ניהא אלא לרבא קשיא אמר לך רבא תריין הכי הישב עליו לאבילה אינו מטמא טומאת אוכלין למשקן אינו מטמא טומאת משקן תניא כוותיה דרב כהנא דבש בכורתו מטמא טומאת אוכלין שלא במחשבה: ויתום לקיין מנח שתי גרופות: תנו רבנן הלוקה אילן מהבירו לקיין מנבית מן

Col.b Sb. 7 Bb. 65^b Uq. ni, 10 Sab. 95^a Bb. 66^a iSam. 14, 27 Bek. 7^b Tan. 25^b

M 89 צריבא לאותן P 91 הן M 94 אע ג שוב P 92 עליה M 93 — ומי...לך M 90 רתמא Tan. 25^b מוקצה הוא אלא.

ein: Der Honig im Bienenstock ist weder eine Speise noch ein Getränk²⁰²? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf die zwei Waben²⁰³. Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eliézers vertreten, denn es wird gelehrt: Ein Bienenstock gleicht, wie R. Eliézer sagt, einem Grundstück; man schreibe darüber ein Prozbul²⁰⁴, er ist auf seinem Platz nicht verunreinigungsfähig²⁰⁵ und wer aus diesem etwas am Šabbath nimmt, ist ein Sündopfer schuldig²⁰⁶. Die Weisen sagen, man schreibe darüber kein Prozbul, er gleicht nicht Grundstücken, er ist auf seinem Platz verunreinigungsfähig und wer aus diesem etwas am Šabbath nimmt, ist frei. R. Eleázar sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliézers: es heisst: ²⁰⁷und er tauchte es in eine Honigwabe [ja-ár]; welche Gemeinschaft besteht zwischen Honig und Wald [jaár]? dies lehrt dich, wie man ein Sündopfer schuldig ist, wenn man etwas am Šabbath aus einem Wald pflückt, ebenso ist man ein Sündopfer schuldig, wenn man am Šabbath Honig ausnimmt. Man wandte ein: Der Honig, der aus dem Bienenstock fließt, ist weder eine Speise noch ein Getränk. Erklär-

lich ist dies nach Abajje²⁰⁸, gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand²⁰⁹? R. Zebid erwiderte: Wenn er in ein schmutziges Gefäß²¹⁰ fließt. R. Aḥa' b. Jâqob erwiderte: Wenn er auf Spänchen fließt²¹¹. Man wandte ein: Der Honig im Bienenstock ist weder eine Speise noch ein Getränk; hat man ihn zur Speise bestimmt, so ist er als Speise verunreinigungsfähig, hat man ihn zum Getränk bestimmt, so ist er als Getränk verunreinigungsfähig. Erklärlich ist dies nach Abajje, gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand²¹²? — Raba kann dir erwidern: korrigire es wie folgt: hat man ihn zur Speise bestimmt, so ist er als Speise nicht verunreinigungsfähig, und wenn zum Getränk, so ist er als Getränk nicht verunreinigungsfähig. Uebereinstimmend mit R. Kahana wird auch gelehrt: Honig im Bienenstock ist als Speise verunreinigungsfähig, auch wenn man darüber nichts bestimmt hat.

WENN OLIVENBÄUME ZUM FÄLLEN, SO LASSE ER ZWEI REISER ZURÜCK. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von seinem Nächsten einen Baum zum Fällen

202. Hinsichtlich der levit. Verunreinigungsfähigkeit, wobei bestimmte Normen hinsichtlich der Quantitäten bestehen. 203. Die für die Bienen zur Nahrung während des Winters zurückgelassen werden. 204. Cf. S. 37 N. 254. 205. Nur Mobilien sind levit. verunreinigungsfähig. 206. Es ist ebenso als würde man etwas am Š. pflücken. 207. iSam. 11, 27. 208. Nach seiner Erklärung handelt auch diese Lehre von den 2 Waben, die für die Bienen zurückbleiben. 209. Selbst nach RE kann ja der ausgeflossene Honig nicht mehr einem Grundstück gleichen. 210. Er ist nicht gemustert. 211. Und nicht aufzufangen wird. 212. Hier kann die Ansicht RE.s nicht vertreten sein, denn auch nach ihm kann die bloße Bestimmung nicht seine Eigenschaft als Grundstück aufheben u. den Honig

gekauft hat, so lasse er eine Handbreite über dem Erdboden zurück und fülle ihn; von einer jungfräulichen Sykomore lasse man drei Handbreiten; von einem Sykomorenstamm lasse man zwei Handbreiten; Röhrriecht und Weinstöcke vom Knoten ab; Dattelpalmen und Zedern darf man ausgraben und entwurzeln, weil sie ihren Stamm nicht wechseln²⁰. Sind denn bei einer jungfräulichen Sykomore drei Handbreiten erforderlich, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man fülle im Siebentjahr keine jungfräuliche Sykomore, weil dies eine [Feld]arbeit ist. R. Jehuda sagt, auf gewöhnliche Weise sei es verboten, vielmehr lasse man zehn Handbreiten zurück oder schneide sie dicht an der Erde ab; also nur dicht an der Erde ist es schädlich, sonst aber ist es dienlich? Abajje erwiderte: Drei Handbreiten ist es dienlich, dicht an der Erde ist es entschieden schädlich, und auf andere Weise ist es weder schädlich noch dienlich²¹. Im Siebentjahr darf man eine Handlung ausüben, die entschieden schädlich ist, und beim Kauf und Verkauf darf man eine Handlung ausüben, die entschieden dienlich ist. Dattelpalmen und Zedern darf man ausgraben und entwurzeln, weil sie ihren Stamm nicht wechseln. Wechselt denn die Zeder ihren Stamm nicht, R. Hija b. Luljani trug ja vor: Es heisst: *Der Fromme sprosst wie die Palme, er wächst wie die Zeder auf dem Libanon*. Wenn es schon Palme heisst, wozu Zeder, und wenn es schon Zeder heisst, wozu Palme? Wenn es nur Zeder und nicht Palme hiesse, so könnte man glauben, wie die Zeder keine Früchte hervorbringt, ebenso bringe auch der Fromme keine Früchte hervor, daher heisst es Palme; und würde es nur Palme und nicht Zeder geheissen haben, so könnte man glauben, wie die Palme ihren Stamm nicht wechselt, ebenso wechsle auch der Fromme seinen Stamm nicht; deshalb heisst es auch Zeder? — Vielmehr, hier wird von anderen Arten von Zedern gesprochen. Dies nach einer Lehre des Rabba b. R. Homa, denn Rabba b. R. Homa sagte im Namen der Schule Rabhs: Es gibt zehn Arten von Zedern, denn es heisst: *Ich will die Wüste besetzen mit Zedern, Akazien, Myrten*

הקרקע טפה וקוצץ כחילת השקמה שלשה טפחים
 סדן השקמה שני טפחים בקנים יספגים מן הפקר
 ולמעלה בדקלים ובאזים הופר ומשמש לפי שאין
 טען מהלך ובחילת השקמה שלשה טפחים בעין
 ורבינו און קוצצין כחילת השקמה בשביעית מפני
 שהיא עבודה דבי יהודה אפי' ברדכי אפי' אלא
 מנכיה עשרה טפחים או עומס בעם הארץ בעם
 הארץ הוא הקשי'הא איהך בעלה לה אפי' אפי'
 שלשה טפחים בעלה לה בעם הארץ דאז קשי'ה
 מכאן ואילך לא'מקשי'ה קשי'ה לה ולא עליו בעלה
 לה נבי שביעית עבדון מידי דהוא קשי'ה לה נבי
 מקה וממבר עבדון מידי דהוא בעלה לה בדקלים
 ובאזים הופר ומשמש לפי שאין טען מהלך
 ואזו אין טען מהלך יהא דריש דבי הייא בר
 חלוינו מאי דכתיב צדק כתר יפה באזו כלמנן
 ישנה אם נאמר תמר לה נאמר אזו ואם נאמר
 אזו לה נאמר תמר אזו נאמר אזו דא נאמר
 תמר הוינו אומר מה אזו אין עשה פירות אף
 צדק אין עשה פירות לכן נאמר תמר ואם נאמר
 תמר ולא נאמר אזו הוינו אומר מה תמר אין טען
 מהלך אף צדק אין טען מהלך לכן נאמר אזו
 אלא תמא נמאי עסקין בשאר מיני אדום כדכתיב
 בר רב הונא דאמר רבה בר רב הונא אמרי כי רב
 עשרה מיני אדום הן שנאמר און כדכתיב אזו
 — B 95 M 94 און קוצץ למעלה מעשרה טפחים או עומס
 וקוצ' + M 96 לה + M 97 דאזי + M 98
 מקשי' + M 99 הילכך + M 1 משפחה לה בשאר
 : + M 2

Sh. 11, 5
Nid. 8b

Tan. 25a
Ps. 92, 13

Suk. 37a
Rb. 23a
Tan. 25b
Jes. 41, 19

213. Damit der Stumpf neue Triebe hervorbringe. 214. Die noch nicht behauen worden war. 215. Der bereits einmal gefällt worden war u. wiederum hervorgewachsen ist. 216. Wenn sie einmal gefällt worden sind. 217. In welchem jede Feldarbeit verboten ist. 218. Ueber dem Erdboden. 219. Vom Erdboden bis unter 3 Handbreiten u. über 3 bis unter 10 Handbreiten. 220. Da der Erfolg ist unsicher, zuweilen ist es dienlich u. zuweilen schädlich. 221. In welchem jede dienliche Landarbeit verboten ist. 222. Ps. 92, 13. 223. Jes. 41, 19.

שטה והדם ועין שמן אשים וגו' ארו ארוז שיטה
 תורניתא הדם אסא עין שמן אפרסמא ברוש ברתא
 תדהר שאנא ותאשור שורבינא הני שבעה הוי בי
 אתא רב דימי אמר הוסיפו עליהן אלונים אלמונים
 אלמונים אלונים 'בוטני אלמונים כלוטי אלמונים
 כסיתא איבא דאמרי עזונים ערמונים אלמונים
 עזונים ערי ערמונים חולבי אלמונים כסיתא:

Fol.81 קונה שני אילנות בתוך שדה חבירו הרי זה **liv**
 לא קנה קרקע רבו מאיר אומר קנה קרקע **Bb.71a**

הגדילו לא ישפה והעולה מן הגזע שלו זמן השרשים **10**
 של בעל הקרקע ואם מהו אין לו קרקע קנה שלשה
 קנה קרקע הגדילו ישפה והעולה מן הגזע זמן
 השרשין שלו ואם מהו יש לו קרקע:

גמרא. תנן התם הקונה שני אילנות בתוך **Bik.1.6**

של חבירו מביא ואינו קודא רבי מאיר אומר מביא **Git.48b**
 וקודא אמר רב יהודה אמר שמואל מחייב היה **Bb.27a**
 רבי מאיר אף בלוקה פירות מן השוק ממאי מדקתני
 משנה יתירא מכדי תנא ליה דיש לו קרקע פשיטא
 דמביא וקודא אלא שמע מינה מחייב היה רבי

מאיר אף בלוקה פירות מן השוק והא כתיב אשר **10**
 כתיב מאדצך החוץ למעוטי חוצה לארץ והא כתיב
 'אדמתך למעוטי אדמת גוי והכתיב אשר נתתה לי
 דיחת לי וזוי וזבני בהו מתים רבה תקונה אילן

M 6 מביא + M 5 חל — M 4 ביאתא — M 3
 הגזע זמן — M 7 והכתיב — M 8 רבא.

und Oelbäumen &c. (Zeder heisst Arza²²³,
 Akazie, Turnitha; Myrte, Asa; Oelbaum,
 Balsam; Zypresse, Brotha; Ulme, Saga;
 Buchsbaum, Surbina.) Es sind ja aber
 nur sieben! Als R. Dimi kam, sagte
 er, man habe zu diesen noch hinzugefügt
 die Eiche, die Terebinthe und die Koralle.
 (Eiche, Butani; Terebinthe, Balnti, Koralle,
 Kesitha.) Manche sagen: Den Lorbeer,
 die Platane und die Koralle. (Lorbeer,
 Ari; Platane, Dulbi; Koralle, Kesitha.)

UENN JEMAND ZWEI BÄUME IM FELD
 EINES ANDEREN GEKAUFT HAT, SO
 HAT ER DEN BODEN²²⁴NICHT MITGEKAUFT;
 R. MEÏR SAGT, ER HABE AUCH DEN BODEN
 MITGEKAUFT. SIND SIE²²⁵AUSGEWACHSEN,
 SO DARF JENER²²⁶SIE NICHT STUTZEN²²⁷;
 WAS VOM STAMM HERVORWÄCHST,
 GEHÖRT IHM, UND WAS VON DEN WURZELN
 HERVORWÄCHST, GEHÖRT DEM EIGENTÜMER
 DES GRUNDSTÜCKS; SIND SIE ABGESTORBEN,
 SO ERHÄLT ER NICHTS VOM BODEN.
 WENN JEMAND DREI GEKAUFT HAT, SO
 HAT ER AUCH DEN BODEN MITGEKAUFT;
 SIND SIE AUSGEWACHSEN, SO DARF
 JENER SIE BESTUTZEN²²⁸; WAS VOM

STAMM HERVORWÄCHST, UND WAS VON DEN WURZELN HERVORWÄCHST, GEHÖRT IHM; SIND SIE ABGESTORBEN, SO GEHÖRT DER BODEN IHM.

GEMARA. Dort wird gelehrt: Wenn jemand im Gebiet eines anderen zwei Bäume gekauft hat, so muss er die [Erstlinge²²⁹] darbringen und lese [den Abschnitt²³⁰] nicht; R. Meïr sagt, er bringe sie dar und lese ihm auch. R. Jehuda sagte im Namen Šemu'els: R. Meïr verpflichtet dazu auch in dem Fall, wenn jemand Früchte auf der Strasse²³¹gekauft hat. Dies ist aus der Ueberflüssigkeit dieser Lehre zu entnehmen; merke, er lehrt ja bereits, dass er²³²den Boden miterworben habe, somit ist es ja selbstverständlich, dass er darbringen und lesenmüsse; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass er dazu auch in dem Fall verpflichtet, wenn jemand Früchte auf der Strasse gekauft hat. — Es heisst ja aber:²³³Die du von deinem Land einbringst! Dies schliesst das Ausland aus. Es heisst ja aber:²³⁴dein Boden! Dies schliesst den Boden eines Nichtjuden aus. — Es heisst ja aber:²³⁵das du mir gegeben hast! Du hast mir Geld gegeben und ich habe sie gekauft. Rabba wandte ein: Wenn jemand einen Baum im

223. Aramäische Benennungen der im angezogenen Schriftvers genannten Bäume. 224. Unter u. zwischen den Bäumen; dieser bleibt Eigentum des Verkäufers. 225. Die Zweige solcher Bäume. 226. Der Eigentümer des Grundstücks, auch wenn sie ihm lastig sind. 227. Da der Käufer der Bäume den Boden nicht miterwirbt, so hat er sie unter der Voraussetzung gekauft, dass ihm das Grundstück des Verkäufers zur Verfügung stehe. 228. Da er ihm mit den Bäumen auch den Boden miterkauft hat, so hat er ihm von seinem Grundstück nichts zur Verfügung gestellt. 229. Cf. S. 1024 N. 348. 230. Cf. S. 1025 N. 360. 231. Selbst wenn die Bäume nicht ihm gehören. 232. Wer 2 Bäume im Feld eines anderen gekauft hat. 233. Dt. 26,2. 234. Ex. 23,19. 235. Dt. 26,10.

Gebiet eines anderen gekauft hat, so bringe er sie dar und lese ihm nicht, weil er den Boden nicht miterworben hat. — Worte R. Meïr's? — Dies ist eine Widerlegung.

R. Šimôn b. Eljaqim fragte R. Eleázar: Was ist der Grund R. Meïr's bei einem Baum, und was ist der Grund der Rabbanan bei zwei Bäumen? Dieser erwiderte: Ueber eine Sache, zu welcher auch die Alten keinen Grund angegeben haben, befragst du mich im Lehrhaus, um mich zu beschämen! Rabba sprach: Was ist dies für eine Frage, vielleicht ist es R. Meïr hinsichtlich eines Baums zweifelhaft und ebenso ist es den Rabbanan hinsichtlich zweier Bäume zweifelhaft? — Ist es ihm denn zweifelhaft, es heisst ja: weil er den Boden nicht miterworben hat. — Worte R. Meïr's? — Lies: er hat vielleicht den Boden nicht miterworben. Sollte doch berücksichtigt werden, vielleicht sind es keine Erstlinge, sodann bringt er Profanes in den Tempelhof? — Er weihe sie. — Sie werden ja gegessen! — Er löse sie nachher aus. Vielleicht sind es keine Erstlinge, sodann entzieht er sie dadurch

[der Entrichtung] der Hebe und der Verzehntung²³²? Er entrichte sie. — Allerdings kann er die grosse Hebe einem Priester und den Armenzehnt einem armen Priester geben, wem aber kann er den ersten Zehnt geben, der ja einem Leviten gehört²³³? — Er gebe ihm ebenfalls einem Priester. Dies nach R. Eleázar b. Ázarja, denn es wird gelehrt: Die grosse Hebe gehört dem Priester, und der erste Zehnt dem Leviten — Worte R. Áqibas: R. Eleázar b. Ázarja sagt, auch der erste Zehnt gehöre dem Priester. — Vielleicht sind es Erstlinge und erfordern das Lesen! — [Die Unterlassung] des Lesens ist kein Hindernis. — Etwa nicht, R. Zera sagte ja, dass bei dem, das zum Umrühren²³⁴ geeignet ist, [die Unterlassung] des Umrührens kein Hindernis sei, und bei dem, das zum Umrühren nicht geeignet ist [die Unterlassung] des Umrührens ein Hindernis sei²³⁵? — Er verfare hierbei nach R. Jose b. R. Hanina, dem

236. Wenn die Schrift in einem solchen Fall das Lesen des Abschnitts ausschliesst, so müsste ja auch die Darbringung der Erstlinge ausgeschlossen sein. 237. Ob der Käufer in einem solchen Fall den Boden miterworben hat; man belasse ihn daher im Besitz des Verkäufers, dagegen ist der Käufer zur Darbringung der Erstlinge verpflichtet. 238. Wenn dies zweifelhaft ist. 239. Wenn er von solchen Früchten die Erstlinge darbringt. 240. Bedingungsweise: falls von diesen die Erstlinge nicht darzubringen sind, soll der Wert der Tempelkasse zutreffen. 241. Dh. hat bei ihnen dieses Gesetz nicht statt. 242. Die von profanen Früchten zu entrichten sind. 243. Die an einen Priester zu entrichten ist. 244. Und ein solcher darf die Erstlinge nicht essen, sondern nur ein Priester. 245. Für die Speiseopfer ist ein bestimmtes Quantum Oel u. Mehl erforderlich, um den Teig gut umrühren zu können, (c. Men 103b). 246. Ebenso sollte es auch hierbei vom Lesen des Abschnitts abhängig sein, da sie vielleicht zum Lesen überhaupt nicht geeignet sind.

אחד בקרקע שיש המביא מביא יאמרו קרא לפי שיש
קנה קרקע דברי רבי מאיר גיבסא: אמר ליה רבי
שמעון בן אלקיבא לרבי אלעזר מאי טעמא דרבי
מאיר מאיין אחד ימאי טעמא דרבנן בשני אילנות
אמר לו רבי שמעון אשכנסי לא אמרו כי טעם לשאלתי
בבית המדרש כדי לביישני אמר ליה מאי קשיא
דלמא דבי מאיר מאיין אחד אחד בפיקי מספקא ליה
דרבנן בשני אילנות בפיקי מספקא ליה וימי מספקא
ליה והא קתני לפי שיש קנה קרקע דברי רבי
מאיר אמר שמשא לא קנה קרקע ייחוש דדומא
לאו ביכורים ניתנו וקא מעיידין ליהוה דמקדיש
ליהוה והא בלי ביכורים דרבנן ליהוה ודלמא לא
ביכורים ניתנו קא מספקא ליה מקדושת ומקדש
דמפריש ליהוה בשלמא תרומה גדולה יהוב ליה לרבן
מקדש עני נמי יהוב ליה לרבן עני אלא מקדש
ראשון דלוי הוא למאן יהוב ליה דיהוב ליה לרבן
ברבי אלעזר בן עזריה דתניא תרומה גדולה לרבן
מקדש ראשון ללוי דברי רבי עקיבא רבי אלעזר בן
עזריה אמר מקדש ראשון אף לרבן ודלמא בבכורים
ניתנו ובעו קרא קרא לא מעכבת להא תאמר
רבי זורא כל הראוי לבימה אף בילה מעכבת בו
ושאמי ראי לבימה בילה מעכבת בו העבוד ליה
M 9 יקום M 10 — ליה — M 11 + מקדש שני נמי
יהוב ליה לרבן M 12 — נמי — M 13 — יקאן י
M 14 — אף — B 15 קריה קרייה.

Col.b
Hol. 130b
Zeb. 77a
Men. 48a
80a
106a
Jab. 86a
Ket. 26a
Hol. 131b
Jab. 104b
Qid. 25a
Ned. 73a
Mak. 18b
Hol. 83b
Men. 18b
103b
Nid. 66b

61.479 מדמי יוסי בר הנניא דאמר בצרן ושמן ביד שליה
 ומת שליה בדרך מבאי ואינו קורא מאי טעמא
 דבתיב ולקחת והבאת עד שתחא לקחת והבאת
 אחרת והא ליבא אמר ליה רב אחא ברית דרב
 אייא לרב אשי מבדי פסוקי נניחו ליקרי אמר ליה
 משום דמחו בשיקרא רב משדשיא ברית דרב היא
 אמר דלמא אתי לאפקיענהו מתדומת ומעשרו:
 הגדילו לא ישפה מי? תיבוי דמי מן הטוע והיבוי
 דמי מן השרשין אמר רבי יוחנן בל שרואה פני
 חמה ותו מן הטוע ושאינו רואה פני חמה ותו מן
 השרשין וליתוש דלמא מסקא ארעא שירמון ואמר
 ליה תלתא זבנות לי ואות לי ארעא אלא אמר רב
 נחמן יקין וכן אמר רבי יוחנן יקין: אמר רב נחמן
 נקיטין דקל אין לו טוע סבר רב זבד למומר אין
 לי טוע לבצל דקר הבין דלמחפר ולשרש קאי אסוחי
 מסה דעתיה מתקין לה רב פפא והא קונה שני
 אילנות דלמחפר ולמשרש קיימי וקתני דיש לו טוע
 אלא אמר רב פפא אין לו טוע לבצל דקל לפי
 שאין מוציא טוע ולרב זבד קשיא מתנתין דזבין
 M 18 + מ 17 V מהו וליבא + M 18 חמי
 M 21 מ 20 + ומיהו בלילא M 21 חמי
 M 22 לו טוע M 23 מהו דזבין ליה
 חמי.

er sagte, dass wenn jemand [die Erstlinge] gepflückt und durch einen Boten gesandt hat, oder wenn der Bote auf der Reise gestorben ist, er sie darbringe und [den Abschnitt] nicht lese, denn es heisst: "du sollst nehmen und bringen", nur wenn das Nehmen und das Bringen durch dieselbe Person erfolgt, was hierbei nicht der Fall ist. R. Alja, Sohn R. Ivjas, sprach zu R. Aši: Merke, es sind ja nur Schriftverse, soll er sie doch lesen!?. Dieser erwiderte: Weil es den Anschein einer Lüge hat. R. Mešaršeja, Sohn R. Hijas, erklärte: Er könnte sie dann [der Entrichtung] der Hebe und der Verzehntung entziehen".

SIND SIE AUSGEWACHSEN, SO DARF JENER SIE NICHT STUTZEN &C. Was gehört zum Stamm und was gehört zu den Wurzeln? R. Johanan erwiderte: Was die Sonne sieht, gehört zum Stamm, und was die Sonne nicht sieht, gehört zu den Wurzeln. Sollte doch berücksichtigt

werden, vielleicht bringt die Erde einen Hügel hervor, sodann könnte er sagen: du hast mir drei verkauft, somit gehört mir auch der Boden!? Vielmehr, sagte R. Nahman, muss er es abhauen. Ebenso sagte auch R. Johanan, er müsse es abhauen.

R. Nahman sagte: Es ist uns überliefert, dass er bei einer Dattelpalme das, was vom Stamm hervorwächst, nicht erhalte. R. Zebid wollte erklären, der Eigentümer der Dattelpalme erhalte nicht das, was vom Stamm hervorwächst, denn da er zum Ausgraben und Entwurzeln bestimmt ist, sage er sich davon los; dagegen aber wandte R. Papa ein: Auch wenn jemand zwei Bäume kauft, sind diese ja zum Ausgraben und Entwurzeln bestimmt, dennoch lehrt er, dass das, was vom Stamm hervorwächst, ihm gehöre!? Vielmehr, erklärte R. Papa, der Eigentümer der Dattelpalme erhält nichts vom Stamm, weil bei dieser der Stamm nichts hervorbringt. - Gegen R. Zebid ist ja aber aus unsrer Mišnah einzuwenden!? - Wenn er sie auf fünf Jahre gekauft hat".

247. Dl. 20.2. 248. Das W. תבאזא kommt im bezügl. Abschnitt nicht vor, vielmehr heisst es im selben Schriftvers ויבא u. weiter V. 10 תבאזי. 249. Dh. das Pflücken u. die Überbringung in den Tempel zu Jerusalem. 250. Bei der Darbringung, auch wenn er dazu nicht verpflichtet ist, denn es ist ebenso, als würde er einen Abschnitt aus der Schrift lesen. 251. In diesem Abschnitt wird von der Darbringung der Erstlinge der eignen Grundstücke gesprochen. 252. Er könnte ganz vergessen, dass hinsichtlich solcher ein Zweifel obwaltet. 253. Die Schösslinge, die von unter der Erde hervorkommen. 254. Um den Baum. 255. Wenn Schösslinge aus dem Stamm hervorwachsen u. durch die über die Basis ragende Erde als 3 besondere Bäume erscheinen; diese Bäume wären dann Eigentum des Käufers, u. da es 3 sind, erwirbt er auch den Boden, der ihm rechtlich nicht gehört. 256. Alles, was vom Stamm hervorwächst. 257. Da dem Käufer der Boden nicht gehört; in dieser Lehre wird von Bäumen allgemein gesprochen, u. auch Dattelpalmen sind einbegriffen. 258. Unterhalb der Krone. 259. In einem solchen Fall sagt sich der Käufer von den nachwachsenden Zweigen nicht los, da für die vereinbarte Zeit ihm auch der Boden gehört u. er ist, wenn die Bäume entwurzelt werden, berechtigt, andere nachzupflanzen.

WENN JEMAND DREI GEKAUFT HAT, SO HAT ER AUCH DEN BODEN MITGEKAUFT. Wieviel? R. Hija b. Abba erwiderte im Namen R. Johana's: Er hat miterworben [den Boden] unter diesen, zwischen diesen, und im Umfang des Pflückenden samt seinem Korb um diese. R. Eleázar wandte ein: Wenn er nicht einmal einen Weg zu diesen hat, denn es ist das Grundstück eines anderen, wieso sollte ihm der Umfang des Pflückenden samt seinem Korb gehören? R. Zera sagte: Aus den Worten unsres Meisters²⁰⁰ lernen wir, dass er nur bei drei [Bäumen] keinen Weg zu diesen hat, wol aber bei zweien, denn er kam zu ihm²⁰¹ sagen: auch diese stehen auf deinem Boden²⁰². R. Nahman b. Jich'aq sprach zu Raba: Es wäre anzunehmen, dass R. Eleázar nichts von der Lehre seines Meisters Šemuel halte, denn Šemuel sagte, die Halakha sei nach R. Áqiba zu entscheiden, welcher sagt, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit gönnendem Auge²⁰³. Dieser erwiderte: Unsre Mišnah ist nicht R. Áqiba zu addiziren²⁰⁴. Woher dies?

Er lehrt, dass wenn sie ausgewachsen sind, jener sie stutzen dürfe; wieso darf jener sie stutzen, wenn man sagen wollte, hier sei die Ansicht R. Áqibas vertreten, er sagt ja, dass wenn jemand etwas verkauft, er dies mit gönnendem Auge tue. Jener entgegnete: R. Áqiba sagt dies ja nur von Brunnen und Zisterne, die den Boden nicht abmagern, sagte er dies etwa auch hinsichtlich eines Baums²⁰⁵? Pflichtet R. Áqiba etwa nicht bei, dass wenn ein Baum in das Feld eines anderen hineinragt, dieser [die Zweige] in der Länge des Ochsenstachels über dem Pflug wegschneiden²⁰⁶ dürfe? Uebereinstimmend mit R. Hija b. Abba wird auch gelehrt: Er hat [den Boden] unter ihnen, zwischen ihnen und im Umfang des Pflückenden samt seinem Korb um sie miterworben.

Abajje fragte R. Joseph: Wer darf diesen Raum im Umfang des Pflückenden samt seinem Korb besäen? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: der äussere²⁰⁷ besäe den Weg. Jener entgegnete: Ist es denn gleich, dort hat ja der Käufer²⁰⁸ keinen Schaden²⁰⁹, hierbei aber kam er ja zu ihm²¹⁰ sagen: meine Früchte werden schmutzig²¹¹?

200. Des RE. welcher begründet: denn es ist das Grundstück eines anderen. 201. Der Käufer zum Verkäufer. 202. Beim Verkauf ist also stillschweigend vorausgesetzt worden, dass das Grundstück dem Käufer in jeder Beziehung zur Verfügung stehe. 203. Während RE. hier lehrt, dass der Käufer der Bäume einen Weg zu diesen nicht miterworben habe. 204. RJ. erklärt sie nach den Rabbanan, nach welchen der Weg zu den Bäumen nicht mitverkauft ist, u. auf diese Erklärung beziehen sich die Worte RE's. 205. Dass der Käufer sogar berechtigt sein solle, durch die sich ausbreitenden Zweige seiner Bäume das Grundstück des anderen zu beschädigen. 206. Cf. S. 1026 Z. 15ff. 207. Wenn jemand einen Garten hinter dem Garten eines anderen hat, dem ein Weg durch den Garten des äussern zusteht. 208. Der Besitzer des hinteren Gartens. 209. Dadurch, dass der Besitzer des äussern den Weg besäet. 210. Der Besitzer der Bäume zu dem Besitzer des umliegenden Grundstücks. 211. Wenn sie nach der

החמש שנתן: קנה שדושה קנה רדקעו יבמה אמר רבי הייא בר אבא אמר רבי יוחנן הרי זה קנה תחתיהן וכוונתהן וכוונתהן קנה כמילוא אורה וכלי מתקין לה רבי אלעזר השתא רדק אין לי אורה וכלי יש לו רדק אין לי דאע"א אחריתי היא אורה וכלי יש לו אמר רבי זורא מדברי רבינו גלמוד שרישה הוא דאין לו רדק הא שנוס יש לי דאמר ליה בארעא רדק קיימי אמר ליה רב נתמן כד יצחק לרבא לויא רבי אלעזר לית ליה דשמיאל רבא דאמר שמואל הלכה ברבי עקיבא דאמר מוכר בעין יפה מוכר אמר ליה לא מתקמא מתנתין ברבי עקיבא ממיא מדקמני הגרילי ישפה ואי סלקא דעתך רבי עקיבא היא אמאי ישפה האמר מוכר בעין יפה מוכר אמר ליה אימנר דאמר רבי עקיבא גבי בור ודוח דלא מבחשי ארעא גבי איתן מי שמועת ליה מי לא מודו רבי עקיבא באיתן הנטיה לתוך שדה חברו שקוצין מלא מדרע בעל גבי מהרישה תניא בנותיה הרבי הייא בר אבא הרי זה קנה תחתיהן וכוונתהן וכוונתהן קנה כמילוא אורה וכלי אמר ליה רב יוסף אמתן אורה וכלי מי זרעין אמר ליה הנטיההו החיצון זרע את הדרך אמר ליה מי דמי התם לית ליה פסידא לתיקא אבל הכא

M 24 אורי — M 25 אורה...אין לי — M 26 א — M 30 מ — M 29 א — M 28 ז — M 31 מ — M 32 אורה אורי — M 33 א — P 27 ל —

Col.b

Bb. 65b vgl. ib. 37a

ib. 37b71a

ib. 27b

ib. 99b

אמר ליה קמיטנפי פירי הא לא דמיא אלא לסיפא
 וזה וזה אינן רשאין לזורעה תניא כוותיה דאבוי
 הרי זה קנה תחתיהן וביניהן והוצה להן כמלוא
 אורה וסלו זה וזה אינן רשאין לזורעה וכמה יהא
 ביניהן רב יוסף אמר רב יהודה אמר שמואל מארבע
 אמות ועד שמונת רבא אמר רב נחמן אמר שמואל
 משמונת ועד שש עשרה אמר ליה אבוי לרב יוסף
 לא תפלוג עליה דרב נחמן דתנן מתנתין כוותיה
 דרבנן הנוטע את ברמיו שש עשרה אמה על שש
 עשרה אמה מותר לחבוא זרע לשם אמר רבי יהודה
 מעשה בצלמון באחד שנטע את ברמיו שש עשרה
 על שש עשרה אמה והיה הופך שער שתי שורות
 לצד אחד וזרע את הניר לשנה אחרת היה הופך
 את השער למקום זרע את הניר ובא מעשה
 לפני הכהנים והתירוהו אמר ליה אנא לא ידענא
 עובדא הוה בדורא דרעיתא ואתו לקמיה דרב
 יהודה ואמר ליה זיל הב ליה כמלא בקר וכלוי
 ולא הוה ידענא כמלא בקר וכלוי כמה כיון דשמעתא
 להא דתנן לא יטע אדם אילן סמוך לשדה חבירו
 אלא אם כן הרחיק ממנה ארבע אמות ותני עלה
 ארבע אמות שאמרו כדי עבודת הכרם אמינא שמע
 מינה כמלא בקר וכלוי ארבע אמות וברב יוסף מו
 B 34 + אית ליה פסידא ללוקח ד M 35 ליה נתנו לו
 דרך בן הצד זה וזה M 36 דרב + M 37 אמות
 P 38 ששה עשר על ששה עשר M 39 שיעור שתי זמורות
 לצד אחד זרע M 40 השיעור למקום זרע זרע B 41
 חביר B 42 + אלא M 43 כדי שיעבור בקר
 M 44 + הוי

Dies gleicht eher dem Schlußsatz²⁷²; und beide dürfen ihn nicht besäen. Uebereinstimmend mit Abajje wird gelehrt: Er hat [den Boden] unter ihnen, zwischen ihnen und im Umfang des Pflückenden samt seinem Korb um sie miterworben; und beide dürfen [diese Stelle] nicht besäen. Wieviel müssen sie²⁷³ voneinander entfernt sein? R. Joseph im Namen R. Jehudas im Namen Šemuëls sagte, von vier bis acht Ellen; Raba im Namen R. Naḥmans im Namen Šemuëls sagte, von acht bis sechzehn Ellen. Abajje sprach zu R. Joseph: Streite nicht gegen R. Naḥman, denn es gibt eine Lehre übereinstimmend mit ihm; es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand seinen Weinberg in Zwischenräumen von je sechzehn Ellen²⁷⁴ bepflanzt, so darf er da²⁷⁵ Sämereien säen. R. Jehuda sagte: Einst bepflanzte jemand in Çalmon seinen Weinberg in Entfernungen von je sechzehn Ellen und neigte die Zweige von je zwei Reihen nach einem Zwischenraum²⁷⁶ und besäete den anderen, und im folgenden Jahr wandte er sie nach dem besäeten Zwischenraum und besäete jenen²⁷⁷; und als die Sache vor die Weisen kam, erlaubten sie es²⁷⁸. Dieser erwiderte: Ich weiss dies

nicht, ich kenne nur einen Fall, der sich in Dura-Dereûta ereignet hat, und als sie vor R. Jehuda kamen, sagte er zu ihm: geh, gib ihm soviel [Raum], wie das Rinderpaar samt den Pfluggeräten einnimmt. Ich wusste nicht, wieviel unter einem Raum für das Rinderpaar und den Pfluggeräten zu verstehen ist, als ich aber hörte die Lehre, man dürfe nicht einen Baum nahe dem Feld eines anderen pflanzen, es sei denn, dass man ihm vier Ellen entfernt hat, zu welcher noch gelehrt wird, die vier Ellen, von welchen sie sprechen, seien zur Bearbeitung des Weinbergs erforderlich, sagte ich, hieraus sei zu entnehmen, unter einem Raum für das Rinderpaar und den Pfluggeräten seien vier Ellen zu verstehen. — Gibt es etwa nicht auch eine Lehre übereinstimmend mit R.

Reife auf die unten ausgestreuten Saaten fallen. 272. Der hier angezogenen Lehre, in dem Fall, wenn das Gericht dem Besitzer des hinteren Gartens einen Weg an der Seite des äussern zuerkannt hat. 273. Die gekauften Bäume, um den zwischen ihnen liegenden Raum mitzuerwerben; wenn sie zu nahe an einander sind, so sind sie zum Umpflanzen bestimmt, u. wenn sie zu weit von einander entfernt sind, so gehören sie nicht zusammen. 274. Wenn die Beete von einander soviel entfernt sind. 275. In den Zwischenräumen, da sie bei dieser Entfernung nicht mehr zum Weinberg gehören; sonst ist es verboten, Sämereien zwischen den Weinstöcken zu säen; cf. Dt. 22,9. 276. Damit die übersprungenen Zwischenräume in ihrer Breite nicht durch die Zweige der Weinstöcke reduziert werden. 277. Der im vorigen Jahr in seiner Breite reduziert u. daher nicht besäet worden war. 278. Weil er die Zweige umgebogen hatte, sonst wäre es verboten, weil eine Breite von 16 Ellen erforderlich ist. 279. Dass jemand 3 Bäume verkaufte, die von einander keine 8 Ellen entfernt waren.

Joseph, es wird ja gelehrt: R. Meir und R. Šimón sagen, wenn jemand seinen Weinberg in Zwischenräumen von je acht Ellen bepflanzt, dürfe er da Saaten hineinbringen? Immerhin ist ein Ereignis²⁸⁰ bevorzugter. Allerdings wissen wir nach R. Joseph, dass R. Šimón dieser Ansicht²⁸¹ ist sowohl bei zerstreut als auch bei zusammen liegenden; bei zerstreut liegenden, wie wir bereits gesagt haben, und bei zusammen liegenden, denn es wird gelehrt, dass wenn ein Weinberg in Zwischenräumen von weniger als vier Ellen gepflanzt ist, er, wie R. Šimón sagt, nicht als Weinberg gelte, und wie die Weisen²⁸² sagen, wol als Weinberg gelte und man die zwischen liegenden als nicht vorhanden²⁸³ betrachte; nach R. Nahman aber wissen wir zwar, dass die Rabbanan dieser Ansicht²⁸⁴ sind bei zerstreut²⁸⁵ liegenden, woher dies aber von zusammen liegenden²⁸⁶?

Dies ist einleuchtend, wenn es²⁸⁷ nach R. Šimón die Hälfte ist, so ist es auch nach den Rabbanan die Hälfte. Raba sagte: Die Halakha ist: von vier bis sechzehn Ellen.

Übereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: Wie nahe dürfen sie sein? — vier Ellen; wie entfernt dürfen sie sein? — sechzehn Ellen; er²⁸⁸ hat dann den Boden und die zwischenliegenden Bäume²⁸⁹ miterworben. Daher gehört, wenn der Baum verdorrt oder gefällt worden ist, der Boden ihm. Ist [der Zwischenraum] kleiner oder grösser, oder wenn er [die Bäume] nacheinander gekauft hat, so hat er weder den Boden noch die zwischenliegenden Bäume miterworben. Daher gehört, wenn der Baum verdorrt oder gefällt worden ist, der Boden nicht ihm.

R. Jirmeja fragte: Wird von der dünnen Stelle oder von der dicken Stelle²⁹⁰ gemessen? R. Gebiha ans Be-Kethil sprach zu R. Aši: Komm und höre, es wird gelehrt: bei einem Senker des Weinstocks messe man vom zweiten Stamm²⁹¹.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er ihm drei Aeste²⁹² von einem Baum ver-

לא תתן רבי מאיר ירבו שמעון אימיהם הניטע את
 ברמו שמינה אמות על שמינה מידה להביא ודע
 לשם אפילו הכי מעשה ידיו בשלמה דרב יוסף
 אליבא דרבי שמעון שמעון ליה מפוזרן ישמעון
 ליה דיעופין מפוזרן הא האמין דיעופין דתמן כדב
 הנטוע על פחות מארבע אמות אינו כדב דרבי
 שמעון והנטיים אימיהם כדב ידואין את האמצעים
 אילו אינן אלא ארבע נהמן אליבא דרבנן מפוזרן
 שמעון ליה דיעופין מי שמעון ליה כדבא הוא
 מדלדבו שמעון פלוגא דרבנן נמי פלוגא אמר רבא
 הלכתא מארבע אמות ועד שש עשרה תניא בירושלמי
 דרבא כמח יהו מקורבין ארבע אמות יבמה יהו
 מוחקין שש עשרה הרי זה קנה קרקע יאת האילנות
 שביניהן לפיכך יבש האילן או נקצץ יש לו קרקע
 פחות מכאן או יתר על כן או שלקחן בזה אחר
 זה הרי זה לא קנה לא את הקרקע ולא את
 האילנות שביניהן לפיכך יבש האילן או נקצץ אין
 לו קרקע בני רבי ירמיה כשהוא מירד ממקום
 קצר הוא מירד או ממקום רבב הוא מירד אמר
 ליה רב נבוחה מני כתיב יבש אשוי לא שמע דתמן
 הרבובה שבנפן אינו מירד אלא מעיקר השטח
 בני רבי ירמיה מבר לו שששה בדי אילן מהו אמר

M 45 + ותתן M 16 אר הניטע ברמי M 47
 בש M 48 ריש א איד M 49 בשלמה מפנה שמעון
 ליה אלא יבש מי שש ליה M 50 אר ה

280. Die Lehre, auf welche A sich berief, erzählt einen sich ereigneten Fall.
 281. Dass hierbei ein Zwischenraum von 4 bis 8 Ellen erforderlich ist.
 282. Dh. wenn die Bäume ganze 8 Ellen od nur 4 von einander entfernt sind.
 283. Die angezogene Lehre spricht von dem Fall, wenn sie von einander 8 Ellen entfernt sind.
 284. Es wird nur ein Beet über das andere zum Weinberg gerechnet u. diese sind von einander mehr als 4 Ellen entfernt.
 285. Dass eine Entfernung von 8 bis 16 Ellen erforderlich ist.
 286. Bei einer Entfernung von 16 Ellen, von welchem Fall die oben angezogene Lehre spricht.
 287. Wenn die Bäume von einander nur 8 Ellen entfernt sind.
 288. Die mindest zulässige Entfernung.
 289. Der Käufer der Bäume.
 290. Kleine Setzlinge, die nicht besonders mitzählen.
 291. Des Baums, bei der Messung der hierbei bestimmten Entfernung.
 292. Vom Stamm des Senkers, der dünner ist als der Stamm, in welchem er gepfropft ist.
 293. Die von einander je 4 Ellen entfernt sind, in dem Fall, wenn die Erde um den Baum sich gehoben hat u. die Aeste wie besondere Bäume erscheinen.

A. L. v. 9
 Sab. 214
 126b
 Bb. 130b
 Nid. 65b
 P. v. 2
 Er. 3b
 bb. 37b
 102b

Kil. vii. 1

ליה רב גביהה מבי בתיל לרב אשי תא שמע דתנן
 המכרין שלשה גפנים ועקריתן נראין רבי אלעזר
 בר צדוק אומר אם יש ביניהן מארבע אמות ועד
 שמונה מצטרפין ואם לאו אין מצטרפין: בני רב
 פפא מבר לו שנים בתוך שדהו ואחד על המצר
 מהו שנים בתוך שלו ואחד בתוך של חברו מאי
 תיקו: בני רב אשי בור מהו שתפסיק אמת המים
 מהו שתפסיק רשות הרבים מהו ריכבא דדיקלי
 מהו תיקו: בעא מיניה הלל מרבי עלה ארו ביניהן
 מהו עלה ברשותא דידיה נפק אלא היה ארו ביניהן
 מהו אמר ליה קנה וקנה: כיצד תן עומדים רב
 אמר בשורה ושמואל אמר כחצובא מאן דאמר
 בשורה כל שכן כחצובא ומאן דאמר כחצובא אבל
 בשורה לא מאי טעמא משום דמיזדרע בינתיהו
 מתקנה לה רב המצונא ולמאן דאמר כחצובא מאי
 טעמא דלא מיזדרע בינתיהו אלא מעתה זבין ליה
 תלת היגי דומיתא דלא מיזדרע בינתיהו הכי נמי
 דישי לו קרקע אמר לו הנך לא השיבי הנך השיבי:
מזכר ראש בהמה גסה לא מבר את הרגלים
 מזכר את הרגלים לא מבר את הראש מבר
 את הקנה לא מבר את הכבד מבר את הכבד לא
 מבר את הקנה אבל בדקה מבר את הראש מבר

Col. b
Bb. 104b

101



20

V אלעי. M אלעי בר יצחק M 52 — ואם...מצטרפין
 M 53 ורי יוחנן M 54 — אלא...ליה M 55 את
 היראש בבמה M 56 — אבל...הקנה...הקנה.

kauft hat? R. Gebiha aus Be-Kethil sprach zu R. Aši: Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn jemand drei Weinstöcke senkt²⁹⁴ und ihre Wurzeln sichtbar²⁹⁵ bleiben, so werden sie, wie R. Eleazar b. R. Çadoq sagt, wenn sie voneinander vier bis acht Ellen entfernt sind, vereinigt²⁹⁶, wenn aber nicht, werden sie nicht vereinigt.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er ihm zwei [Bäume] in seinem Feld und einen auf der Grenze²⁹⁷ verkauft hat? Wie ist es, wenn er ihm zwei in seinem Feld und einen im Feld eines anderen verkauft hat?

Die Fragen bleiben dahingestellt. R. Aši fragte: Gilt ein Brunnen als Trennung²⁹⁸? Gilt ein Teich als Trennung? Gilt ein öffentlicher Weg als Trennung? Gilt eine Palmenreihe als Trennung?

Die Fragen bleiben dahingestellt. Hillel fragte Rabbi: Wie ist es, wenn eine Zeder zwischen ihnen hervorgewachsen ist²⁹⁹? — Wenn sie hervorgewachsen ist, so ist dies ja auf seinem Gebiet erfolgt³⁰⁰. — Vielmehr, wie ist es, wenn zwischen ihnen sich eine Zeder befindet? Dieser erwiderte: Er hat alles miterworben³⁰¹.

Wie müssen sie³⁰² stehen? Rabh sagt, reihenartig, Šemmel sagt, dreifussartig. Nach demjenigen, welcher reihenartig sagt, können sie um so mehr dreifussartig stehen³⁰³, und nach demjenigen, welcher dreifussartig sagt, dürfen sie reihenartig nicht stehen, weil der Zwischenraum besät werden kann. R. Hammuna wandte ein: Derjenige, der dreifussartig sagt, ist wol dieser Ansicht aus dem Grund, weil der Zwischenraum nicht besät werden kann, demnach sollte doch, wenn jemand drei römische Disteln gekauft hat, zwischen welchen man nicht säen kann, [dem Käufer] auch der Boden gehören? Dieser erwiderte: Diese sind nicht von Wert, jene³⁰⁴ aber sind von Wert.

WENN JEMAND DEN KOPF VON EINEM GROSSVIEH VERKAUFT HAT, SO HAT ER DIE FÜSSE NICHT MITVERKAUFT, UND WENN ER DIE FÜSSE VERKAUFT HAT, SO HAT ER DEN KOPF NICHT MITVERKAUFT. HAT ER DIE LUNGE VERKAUFT, SO HAT ER DIE LEBER NICHT MITVERKAUFT, UND HAT ER DIE LEBER VERKAUFT, SO HAT ER DIE LUNGE NICHT MITVERKAUFT. BEI EINEM KLEINVIEH ABER HAT MAN, WENN MAN DEN KOPF VERKAUFT HAT, AUCH DIE FÜSSE MITVERKAUFT, UND WENN MAN DIE FÜSSE

294. Die Stöcke werden umgebogen u. die Mitte mit Erde bedeckt, alsdann wird diese Stelle durchschneiden, so dass es nunmehr 6 Stöcke sind. 295. Wenn die Senker bereits eigne Wurzeln haben. 296. Zu einem Weinberg; zu einem solchen sind mindestens 5 Stöcke erforderlich. 297. Ob die Bäume noch zusammen gehören. 298. Wenn sich ein solcher zwischen den 3 verkauften Bäumen befindet. 299. Ob diese als Trennung gilt. 300. Sogar die Zeder selbst gehört dann dem Käufer der Bäume, da der Boden ihm gehört. 301. Auch die Zeder. 302. Die verkauften Bäume, um den Boden mitzuerwerben. 303. Der Zwischenraum kann dann nicht ausgemittelt werden. 304. Fruchtbäume, denen gegenüber der Boden von geringem Wert ist.

VERKAUFT HAT, DEN KOPF NICHT MITVERKAUFT; WENN MAN DIE LUNGE VERKAUFT HAT, AUCH DIE LEBER MITVERKAUFT, UND WENN MAN DIE LEBER VERKAUFT HAT, DIE LUNGE NICHT MITVERKAUFT .

VIER NORMEN GIBT ES BEIM VERKAUF. WENN ER IHM DEN WEIZEN ALS GUT VERKAUFT HAT UND ER SICH ALS SCHLECHT HERAUSSTELLT, SO KANN DER KÄUFER ZURÜCKTRETEN; WENN ALS SCHLECHT UND ER SICH ALS GUT HERAUSSTELLT, SO KANN DER VERKÄUFER ZURÜCKTRETEN; WENN ALS SCHLECHT UND ER SICH ALS SCHLECHT HERAUSSTELLT, ODER ALS GUT UND ER SICH ALS GUT HERAUSSTELLT, SO KANN KEINER VON IHNEN ZURÜCKTRETEN; WENN ALS DUNKEL UND ER SICH ALS WEISS HERAUSSTELLT, ODER ALS WEISS UND ER SICH ALS DUNKEL HERAUSSTELLT, ODER OLIVENHOLZ UND ES SICH ALS SYKOMORENHOLZ HERAUSSTELLT, ODER SYKOMORENHOLZ UND ES SICH ALS OLIVENHOLZ HERAUSSTELT, ODER WEIN UND ER SICH ALS ÉSSIG HERAUSSTELLT, ODER ÉSSIG UND ER SICH ALS WEIN HERAUSSTELLT, SO KÖNNEN BEIDE ZURÜCKTRETEN.

GEMARA. R. Hisda sagte: Wenn jemand einem etwas im Wert von fünf für sechs verkauft hat und es später im Preis auf acht gestiegen ist, so kann der Käufer, da er übervorteilt worden ist, zurücktreten und nicht der Verkäufer, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du mich nicht übervorteilt hättest, könntest du nicht zurücktreten³⁰⁵, und nun, wo du mich übervorteilt hast, willst du zurücktreten!? Und der Autor unsrer Mišnah lehrt dasselbe: wenn als gut und er sich als schlecht herausstellt, so kann der Käufer zurücktreten³⁰⁶, und nicht der Verkäufer. Ferner sagte R. Hisda: Wenn jemand einem etwas im Wert von sechs für fünf verkauft hat und es im Wert auf drei gefallen ist, so kann der Verkäufer, da er übervorteilt worden ist, zurücktreten und nicht der Käufer, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du mich nicht übervorteilt hättest, könntest du nicht zurücktreten , und jetzt willst du zurücktreten!? Und der Autor unsrer Mišnah lehrt dasselbe: wenn als schlecht, und er sich als gut herausstellt so kann der Verkäufer zurücktreten, und nicht der Käufer³⁰⁷. -- Was lehrt er uns da, dies geht ja aus der Mišnah hervor!? -- Wenn man dies aus der Mišnah entnehmen wollte, so könnte man glauben, dass in dem von R. Hisda gelehrtten Fall beide zurück-

305. Dies gilt von Orten, wo kein fester Ortsbrauch herrscht.
306. Auch in dem Fall, wenn der Weizen nachher im Preis gestiegen ist, denn sonst wäre diese Lehre nicht nötig.
307. Auch in dem Fall, wenn der Weizen nachher im Preis gestiegen ist, denn sonst wäre diese Lehre nicht nötig.
308. Da die Preissinkung erst später eingetreten ist

את הרגלים מוכר את הרגלים לא מוכר את הראש מוכר את הקנה מוכר את הכבד מוכר את הכבד לא מוכר את הקנה: ארבע מדות במיכסו מוכר לו המום יפיה ונמצא העיקר הרוקח יוכר לחור בו העיקר ונמצא יפיה מוכר ויכול לחזור בו העיקר ונמצא יפיה ונמצא יפיה אין אחד מהם יוכר לחור בו שחמורת ונמצאת לבנה לבנה ונמצאת שחמורת עצים של זית ונמצא של שקמה של שקמה ונמצא של זית יין ונמצא חומין חומין ונמצא יין שנתם וכולן לחור בקן:

נכרלא אמר רב חסדא מוכר לו שות המיש בשש והוקרו ועמדו על שמנה מי נתאנה לוקח לוקח יכול לחזור בו ולא מוכר מישום דאמר ליה אילו לא אוניתן לא הוה מצית הדרת כך השתא דאוניתן מצית הדרת כך ותנא תונא יפיה ונמצא העיקר לוקח יכול לחזור בו ולא מוכר ואמר רב חסדא מוכר לו שות שש בהמש והוזלו ועמדו על שלש מי נתאנה מוכר מוכר יכול לחזור בו ולא לוקח דאמר ליה אילו לא אוניתן לא הוה מצית הדרת כך השתא מצית הדרת כך ותנא תונא העיקר ונמצא יפיה מוכר יכול לחזור בו ולא לוקח מאי קא מיטעי לן מהניתן היא אי מהניתן הוה אמינא דלפא דרב

M 57 ה + B 58 והוקר ועמד M 59 הוה M 60 — דאזני M 61 כך M 62 גדילתא דר ה תרמייהו מצי הדרי בהו ומתני היינו טעמא מישום דרע רע יאמר הקונה ואחל לו או יתחלל שים לא מאי קמיל ר ה מתני היא אי מתני היא מישום האי טעמא רע רע יאמר הקונה ואחל לו או יתחלל מוכר יכול לחזור בו ולא לוקח יש לו

Fol.84

הכדא תרוייהו מיצו הדרי בתו ומתניתין הא אתא
לאשמועינן דלוקה יכול להזור בו דסלקא דעתך
אמינא משום דתיב רע רע יאמר הקונח: שהמתות
ונמצאת לבנה בו: אמר רב פפא שמע מינה האי
שמישא כומקתי היא הדע קא כמקא צפרא ופניא
והאי דלא קא חוינן כוליה וזמא נהורין הוא דלא
ברי מיתבי ומראה(1) עמק מן העוד כמדאת חמה
עמוקה מן הצל והתם לבן הוא כמדאת חמה ולא
כמדאת חמה כמדאת חמה דעמוקה מן הצל ולא
כמדאת חמה דאילו התם לבן והכא ארום ולמאי
דסליק דעתין מעיקרא הא קא כמקא צפרא ופניא
כצפרא דחלפא אזי וודדי דגן עדן כפניא דחלפא
אפתחא דניהגם ואיכא דאמרי איפכא: יין ונמצא
הוינן שניהן יכולין להזור בהן לימא מתניתין רבי
היא ולא רבנן דתניא יין והומין מין אחד הוא רבי
אומד שני מינן אפילו תימא רבנן עד כאן לא
פליגי רבנן עליה דרבי אלא לענין מעשר ותרומת
ובדרבי אלעא דאמר רבי אלעא מנין לתורם מן
הרעה על היפה שתרומתו תרומה שנאמר ולא
תשא עליו הטא בתרומכם את חלבו ממנו אם אינו
קדוש נשיאות הטא למה מכאן לתורם מן הרעה על
היפה שתרומתו תרומה אבל לענין מקה וממכה דכולי
עלמא איכא דניחא ליה בחמרא ולא ניהא ליה בחלא
ואיכא דניחא ליה בחלא ולא ניהא ליה בחמרא:

Pr. 20.14
Lv. 13.25
S-n. 6b
Hol. 63a
Bek. 41a
Col. b
Jab. 89b
Qid. 46b
Bm. 56a
Bh. 14.3a
Tem. 5a
Nm. 18.32

treten³¹⁰können, und die Mišnah lehre, dass
nur der Verkäufer zurücktreten könne, denn
es heisst:³¹¹*schlecht, schlecht sagt der Käufer*³¹².

WENN ALS DUNKEL UND ER SICH ALS
WEISS HERAUSSTELLT &c. R. Papa sagte:
Hieraus³¹³ist zu entnehmen, dass die
Somme rot ist. Dies ist auch zu beweisen,
denn sie ist morgens und abends rot; und
dass wir dies den ganzen Tag nicht mer-
ken, geschieht daher, weil unsre Sehkraft
nicht stark genug ist. Man wandte ein:
³¹⁴*Und er erscheint tiefer als die Haut*, wie
eine besonnte [Stelle] tiefer erscheint als
eine beschattete; und dieser³¹⁵ist ja weiss?
— Wie die Sonne und nicht wie die Sonne;
wie die Sonne, indem er tiefer er-
scheint, und nicht wie die Sonne, denn je-
ner ist weiss und diese ist rot. — Wieso
ist sie nach unsrer früheren Auffassung³¹⁶
morgens und abends rot? Morgens, weil
sie an den Rosen des Edengartens vor-
übergeht, und abends, weil sie an der Tür
des Fegefeuers vorübergeht. Manche er-
klären es entgegengesetzt.

ODER WEIN UND ER SICH ALS ESSIG
HERAUSSTELLT, SO KÖNNEN BEIDE ZU-
RÜCKTRETEN. Es wäre also anzunehmen,
dass unsre Mišnah die Ansicht Rabbis ver-
tritt und nicht die der Rabbanan, denn es

+ M 65 מרקתני לבנה + B 64 ומתניתא P 63
א + M 68 מהין M 67 ד + P 66 לה
M 72 שיאי M 71 ול - M 70 מורדי M 69
— 27 —

wird gelehrt: Wein und Essig sind eine
Art; Rabbi sagt, zwei verschiedene Arten³¹⁷?
— Du kannst auch sagen, dass sie die
Ansicht der Rabbanan vertritt, denn die Rabbanan streiten gegen Rabbi nur hinsicht-
lich des Zehnts und der Hebe³¹⁸. Dies nach R. Heâ, denn R. Heâ sagte: Woher, dass
die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute giltig sei? — es heisst:³¹⁹*Thr
sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt*; und
wenn es nicht heilig³²⁰wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden; hieraus ist also
zu entnehmen, dass die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute giltig
sei. Beim Kauf und Verkauf aber sind alle derselben³²¹Ansicht, denn mancher wünscht
Wein und keinen Essig und mancher wünscht Essig und keinen Wein.

wird gelehrt: Wein und Essig sind eine
Art; Rabbi sagt, zwei verschiedene Arten³¹⁷?
— Du kannst auch sagen, dass sie die
Ansicht der Rabbanan vertritt, denn die Rabbanan streiten gegen Rabbi nur hinsicht-
lich des Zehnts und der Hebe³¹⁸. Dies nach R. Heâ, denn R. Heâ sagte: Woher, dass
die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute giltig sei? — es heisst:³¹⁹*Thr
sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt*; und
wenn es nicht heilig³²⁰wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden; hieraus ist also
zu entnehmen, dass die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute giltig
sei. Beim Kauf und Verkauf aber sind alle derselben³²¹Ansicht, denn mancher wünscht
Wein und keinen Essig und mancher wünscht Essig und keinen Wein.

310. Da der eine beim Kauf übervorteilt worden u. der andere nachher im Vorteil ist. 311. Pr. 20.14.
312. In dem Fall, wenn der Weizen als gut gekauft worden ist u. sich als schlecht herausstellt, später aber
im Preis steigt, kann der Käufer sagen, hierbei liege gar keine Täuschung vor, denn es ist bekannt, dass
bei jedem Verkauf die Ware vom Verkäufer stets als gut u. vom Käufer stets als schlecht bezeichnet wird.
313. Aus dem in der Mišnah gebrauchten Wort für dunkel, dunkelrot (שחמתי) das von חמה (Sonne,
sonnenfarbig) abgeleitet wird. 314. Lev. 13.25. 315. Der Aussatzfleck, von welchem der ange-
zogene Schriftvers spricht. 316. Dass sie weiss ist, wie aus der angezogenen Lehre entnommen wer-
den sollte. 317. Während die Halakha nach der Mehrheit, also nach den Rabbanan zu entscheiden
ist. 318. Die von jeder Getreideart besonders zu entrichten sind 319. Num. 18.32. 320. Dh
wenn die sündhafte Abhebung, vom Schlechten für das Gute, ungiltig wäre. 321. Dass Wein u. Essig

ו WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN FRÜCHTE VERKAUFT, SO HAT SIE DIESER, SOBALD ER SIE AN SICH GEZOGEN HAT, ERWORBEN, OBGLEICH JENER SIE IHM NICHT ZUGEMESSEN HAT; WENN JENER SIE IHM ZUGEMESSEN UND ER SIE NICHT AN SICH GEZOGEN HAT, SO HAT ER SIE NICHT ERWORBEN; WENN ER ABER KLUG IST, SO MIETE ER DEN PLATZ . WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN FLACHS KAUFTE, SO ERWIRBT ER IHN ERST DANN, WENN ER IHN VON EINEM ORT NACH EINEM ANDEREN GETRAGEN HAT; WENN DIESER NOCH AM BODEN HAFTET UND ER ETWAS DAVON ABPFLÜCKT, SO HAT ER IHN ERWORBEN.

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Johanan's: Wenn er sie ihm zugemessen und in eine Seitengasse³²⁴ gestellt hat, so hat dieser sie erworben³²⁵. R. Zera sprach zu R. Asi: Vielleicht hat der Meister es nur von dem Fall gehört, wenn er sie ihm in seinen³²⁶ Korb hineingemessen hat? Dieser entgegnete: Dieser Jünger scheint zu glauben, dass die Leute keine Halakha gelernt haben. Braucht dies denn von dem Fall gelehrt zu werden, wenn er sie ihm in seinen Korb hineingemessen hat!? — Hat er dies anerkannt oder hat er es nicht anerkannt? — Komm und höre: R. Jannaj³²⁷ sagte im Namen Rabbis, dass Teilhaber in ihrem Hof von einander erwerben können; wahrscheinlich doch in dem Fall, wenn auf die Erde³²⁸. Nein, wenn er sie in seinen Korb hineingemessen hat. Dies ist auch einleuchtend; R. Jāqob sagte im Namen R. Johanan's, dass wenn er sie ihm zugemessen und in eine Seitengasse gestellt hat, jener sie nicht erwerbe, und da [beide Lehren] einander widersprechen, so handelt wahrscheinlich die eine von dem Fall, wenn er sie ihm in seinen Korb hineingemessen hat und die andere, wenn er sie ihm auf die Erde zugemessen³²⁹ hat. Schliesse hieraus. — Komm und höre: Wenn jener sie ihm zugemessen und er sie nicht an sich gezogen hat, so hat er sie nicht erworben; wahrscheinlich doch in einer Seitengasse³³⁰? — Nein, auf öffentlichem Gebiet. Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären: so hat sie dieser, sobald er sie an sich gezogen hat, erworben, obgleich jener sie ihm nicht zugemessen hat; erwirbt man denn auf öffentlichem Gebiet durch das Ansiehziehen, Abajje und Raba sagten ja beide, durch die Einhändigung erwerbe man³³¹ auf öffentlichem

מורה פירות רבביו משך ולא מדה רנה מדה ולא משך לא קנה אם היה פיקה שיביר את מקומו הליקה פשתו מדבביו הרי זה לא קנה עד שישללנו ממנום דמקום יאם היה מדובר לקרקע יתלש כל שהוא רנה
גמרא אמר רבי אבי אמר רבי יוחנן מדה והניח על גבי מיטשא קנה אמר ליה רבי זירא לרבי אבי שמא לא שמע רבי אלא במודה לתוך קופתו אמר ליה רבי האי מוכן כדלא נמדי אינשי שמעיתא מדה לתוך קופתו מימרא בני קובלה מיניה או לא קובלה מיניה תא שמע דאמר רבי ינאי אמר רבי הוצה השותפין קונן זה מזה מאי לאו על גבי קרקע לא לתוך קופתו הכי נמי מסתבא דאמר רבי יעקב אמר רבי יוחנן מדה והניח על גבי מיטשא לא קנה קשיין אהרדי אלא לאו שמע מיניה כאן במודה לתוך קופתו כאן במודה על גבי קרקע שמע מיניה תא שמע מדה ולא משך לא קנה מאי לאו כסיטשא לא ברשות הרבים אי הכי אימא רישא משך ולא מדה קנה משיבה ברשות הרבים מי קניא והא אבי ורבה דאמרי תרוניהו מסתבא קנה ברשות
 P 74 נבל מקום משיבה P 73 במחזור M 72 מקומו

[vii] Ret. 103b

Er. 15a Gitt. 36a Bm. 11b Hoi. 5b

Bb. 70b

als 2 verschiedene Arten gelten 322. Natürlich nur in dem Fall, wenn sie einen Preis vereinbart haben, denn vor der Preisvereinbarung betrachtet keiner von beiden den Kauf als perfekt. 323. Auf welchem die Früchte sich befinden; der Käufer erwirbt sie dann, auch wenn er sie nicht an sich gezogen hat, da sie sich in seinem Gebiet befinden 324. Ein nicht für den Verkehr bestimmter Durchgang, der nicht als öffentliches, sondern als gemeinsames Gebiet gilt. 325. Auch wenn das Gefäss dem Verkäufer gehört. 326. Des Käufers. 327. Dieser war ein Lehrer R. Johanan's, in dessen Namen RA. die obige Lehre vortrug. 328. Wenn einer vom anderen Früchte gekauft u. dieser sie ihm zugemessen u. auf die Erde gelegt hat; der gemeinsame Hof gleicht einer Seitengasse. 329. Im 2. Fall erwirbt er sie nicht; RA. hatte sich also geirrt. 330. Dies ist ebenfalls ein Einwand gegen RA. 331. Die gekauften Sachen.

bb. 86^a
Fol. 85

הרבים ובהוצר שאינה של שניהן משיבה קנה
במיטתא יבהוצר שהיא של שניהן והנבחה קנה
ככל מקום מאי משך נמי דקתני מרשות הרבים
למיטתא אי הכי אימא כיפא אם היה פיקה שוכר
את מקומו ואי מרשות הרבים ממאן אהי הכי קאמר
יאה מרשות כעלים היא לאם הוה פיקה שוכר את
מקומו דם שמיאל האמרי תרומה כלו של אה
קנה לו בכל מקום הוה מרשות הרבים דכיון
יבוי שיעון בן לקיש האמרי תרומה אפילו מרשות
הרבים אמר דם פפא לא פלוגי כאן מרשות הרבים
כאן במיטתא ואמאי קמי לה דשות הרבים שאין
רשות הדיד הכי נמי מסתבא האמר רבי אבהו
אמר רבי יוחנן כלו של אהם קנה לו בכל מקום
שיש לו רשות להניחו יש לו רשות אן אן לו
רשות לא שמע מינה הא שמע ארבע מדות במוכרין
עד שלא נתמלאה מדה למוכר משנתמלאה מדה
ליוקא במה הרבים אמורים במדה שאינה של שניהן
יאה היתה מדה של אהר מתן האשון האשון קנה
במה הרבים אמורים מרשות הרבים ובהוצר שאינה
של שניהן אבל מרשות מוכר יא קנה עד שימכהנה
אי עד שיציאנה מרשותו מרשות הוקה כון שקבל
עליו מוכר קנה לוקה מרשות הנה המופקדים אפילו
יא קנה עד שיקבל עליו אי עד שיטובא את מקומו
קתני מיהא מרשות הרבים ובהוצר שאינה של שניהם

Gebiet und in einem beiden nicht gehö-
renden Hof, durch das Ziehen erwerbe
man in einer Seitengasse und in einem
beiden gehörenden Hof, und durch das
Hochheben erwerbe man überall? Unter
"gezogen" ist zu verstehen, wenn er
sie vom öffentlichen Gebiet nach einer
Seitengasse gezogen hat. Wie ist dem-
nach der Schlußsatz zu erklären: Wenn er
aber klug ist, so miete er den Platz; von
wem sollte er ihn denn mieten, wenn es
ein öffentliches Gebiet ist? Er meint
es wie folgt: wenn sie sich aber im Ge-
biet des Eigentümers befinden, so miete
er, wenn er klug ist, den Platz.

Rabh und Šemuél sagen beide, die
Gefäße eines Menschen erwerben für ihn
überall, nur nicht auf öffentlichem Gebiet.
R. Johanan und R. Šimón b. Laqiš sagen
beide, selbst auf öffentlichem Gebiet. R.
Papa sagte: Sie streiten aber nicht, das ei-
ne gilt von einem öffentlichem Gebiet und
das andere gilt von einer Seitengasse, nur
heißt es deshalb öffentliches Gebiet, weil
es nicht Privatgebiet ist. Dies ist auch
einleuchtend, denn R. Abahu sagte im Na-
men R. Johanans, die Gefäße eines Men-
schen erwerben für ihn überall, wo er das

P 75 מקומו יאי M 70 יאי + M 77 יאי קנה ו
M 78 יאי קנה יאי קנה יאי קנה + M 79 יאי קנה
B 80 אכל אכל M 81 אכל אכל — M 82 אכל
M 83 אכל אכל עד שיציא מרשותו קנה

Recht hat, sie hinzustellen; also nur wo er das Recht dazu hat, sonst aber nicht.
Schliesse hieraus. — Komm und höre: Vier Normen gibt es beim Verkauf: bevor das
Mass gefüllt worden ist, gehört es dem Verkäufer; ist das Mass gefüllt worden, so
gehört es dem Käufer; jedoch nur dann, wenn das Mass beiden nicht gehört, wenn
es aber einem von ihnen gehört, so hat er jedes einzeln erworben. Dies gilt nur von
dem Fall, wenn es sich auf öffentlichem Gebiet oder in einem beiden nicht gehörenden
Hof befindet, wenn aber im Gebiet des Verkäufers, so erwirbt [der Käufer] es
nur dann, wenn er es hochgehoben oder aus seinem Gebiet hinausgebracht hat, und
wenn im Gebiet des Käufers, so hat er, sobald der Verkäufer einverstanden ist, es er-
worben, und wenn im Gebiet dessen, bei dem es verwahrt ist, so hat [der Käufer] es
nur dann erworben, sobald dieser den Auftrag übernommen oder jener den Platz gemie-
tet hat. Hier wird also vom öffentlichen Gebiet und von einem beiden nicht gehörenden

332. Wenn der Verkäufer die Früchte in das Gefäß des Käufers legt, so erwirbt dieser sie, falls ein
Preis vereinbart worden ist, auch wenn das Gefäß sich im Gebiet des Verkäufers befindet. 333. Dies
schliesst das öffentliche Gebiet aus. 334. Dieser kann noch zurücktreten, ebenso hat er auch das
Risiko zu tragen. 335. Dh. es befindet sich in seinem Gebiet, wenn er will, erwirbt er die Sache.
336. Wenn das Mass dem Käufer gehört, so hat er jedes Mass erworben, noch bevor es in sein Gefäß
geschüttet worden ist; wenn es aber dem Verkäufer gehört, so bleibt es bis dahin in seinem Besitz.
337. Wenn sie sich über den Preis geeinigt haben. 338. Die verkaufte Sache an den Käufer
abzuliefern.

den Hof gelehrt, wahrscheinlich doch von einem wirklich öffentlichen Gebiet? Nein, von einer Seitengasse. — Es wird ja aber neben einem Hof, der beiden nicht gehört, genannt? — Unter beiden nicht gehöriger Hof ist zu verstehen, der weder ganz dem einen noch ganz dem andern gehört, sondern beiden.

R. Šeṣeth fragte R. Hona: Wie ist es, wenn das Gefäß des Käufers sich im Gebiet des Verkäufers befindet; hat der Käufer sie erworben oder nicht? Dieser erwiderte: Dies wird gelehrt: Hat er ihn 'ihr' in den Schoß oder in ihr Körbchen geworfen, so ist sie geschieden'. R. Nahman sprach zu ihm: Weshalb entscheidest du es ihm aus einer Lehre, auf welche hundertmal mit einem Ükla "geschlagen" wurde!? R. Jehuda erklärte im Namen Šemmiel's, dies gelte nur von dem Fall, wenn das Körbchen an ihrem Körper hängt. Reš-Laiš erklärte, wenn es angebunden ist, auch wenn es nicht nachhängt. R. Ada b. Ahaba erklärte, wenn das Körbchen sich zwischen ihren Hüften befindet. R. Mešaršeja erklärte im Namen der Schule R.

Amis, wenn ihr Mann Korbhändler ist. R. Johanan erklärte, der Raum ihres Schoßes, der Raum ihres Körbchens sei ihr abgetreten. Hierzu sagte Raba: folgendes ist der Grund R. Johanan's: niemand nimmt es mit dem Raum ihres Schoßes oder dem Raum ihres Körbchens genau'. Vielmehr entscheide man es aus folgendem: Wenn 'im Gebiet des Verkäufers, so erwirbt [der Käufer] es nur dann, wenn er es hochgehoben oder aus seinem Gebiet hinausgebracht hat. Wahrscheinlich doch, wenn sie sich im Gefäß des Käufers befinden. — Nein, wenn im Gefäß des Verkäufers. — Wenn nun der Anfangssatz vom Gefäß des Verkäufers handelt, so handelt ja auch der Schlußsatz vom Gefäß des Verkäufers, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn im Gebiet des Käufers, so hat der Käufer, sobald der Verkäufer einverstanden ist es erworben; wieso hat es nun der Käufer erworben, wenn es sich im Gefäß des Verkäufers befindet? — Der Schlußsatz handelt vom Gefäß des Käufers. — Woraus schliesst du dies³³⁹?

339. Während eine Seitengasse als beiden gehöriges Gebiet gilt. 340. In welches der Verkäufer die verkauften Früchte geschüttet hat. 341. Den Scheidebrief. 342. Seiner Ehefrau, von der er sich scheiden lassen will. 343. Obgleich das Körbchen sich im Gebiet des Ehemanns befindet. 344. Name eines Hohlmasses; nach der Erklärung der Kommentare ein Stück Metall od. ein Holzkloben im entsprechenden Gewicht. 345. Dh. gegen welche viele Einwände erhoben worden sind, u. die daher, wie weiter erklärt wird, auf einen ganz besonderen Fall bezogen wird, von dem nichts zu folgern ist. 346. Auf der Erde gegenüber ihrem Körper, da ihr Mann ihr den Platz ihres Körpers abtritt. 347. Der sich aus dem Raum für die Kothe nichts macht und ihn ihr daher abgetreten hat. 348. Aus der angezogenen Lehre ist also die obige Frage nicht zu entscheiden. 349. Die verkauften Früchte sich befinden. 350. Wenn sie sich über den Preis geeinigt haben. 351. Dass der eine

Col.b
 'באני לא נדונה דברים כגון זה כחמה יא
 דמיא דהני שאניה שי עניה קטני באי דני
 שאניה עד שניה ובי דא דא לא יא דא
 כלה אלא דהנידון בעא מיניה מן ששה פה
 דניא בלי עד דקד נשיית מינה קנה יא
 לא אמי ייה דעניה דקד יא דקד יא דקד
 קניה דלי מן עניה אמי יא מן דקד יא
 כחמה ששה יא כחמה יא יא יא יא יא
 נעובא האמי מן יורה אמי עניא יא יורה
 קניה כחמה בת יוש יאמי אמי דשייה יא עד
 פי שאניה כחמה בת מן ארא מן אהבה אמי מן
 שחיה קניה מנהת יא מן יורה יא מן משישא
 דבי דבי אמי אמי מן שחיה בעיה מינה קניה
 דבי דקד אמי מן קנה יא יא מן קנה יא
 קני דא אמי דא מן אמי דבי יאמי יא
 שאן אמי מקנה יא עד קנה יא יא עד קנה
 קניה אלא פשוט יא מנה נשיית מינה יא קנה
 עד שניכונה יא עד שניכונה משייה מני יא
 כחמה דקנה יא כחמה דמינה יאמישא כחמה
 דמינה מינה מני כחמה דמינה יאמישא מינה נשיית
 דקנה מן שקובל עלי מינה קנה יאמישא כחמה
 דמינה אמי קנה יאמישא אמי קנה יאמישא
 י + P 84
 M 85 + קנה יאמישא
 אמישא אמי אמישא יאמישא קניה כחמה בת
 M 87
 ב + P 88 + אמי B כחמה דאמי
 M 89
 א + B 90

ומאי פסקא כתמא דמילתא כי מוכר מאני דמוכר
 שכניה כי לוקח מאני דלוקח שכניה אמר רבא תא
 שמע משך המדון ופועליו והבנין לתוך ביתו בין
 פסק עד שלא מדד ובין מדד עד שלא פסק שניהן
 יכולין לחזור בהן פירקן והבנין לתוך ביתו פסק
 עד שלא מדד אין שניהן יכולין לחזור בהן מדד עד
 שלא פסק שניהן יכולין לחזור בהן ומדבליו דמוכר
 ברשות לוקח לא קנה כליו דלוקח נמי ברשות מוכר
 לא קנה אמר רב נחמן בר יצחק בששפבן איקפד רבא
 מירי שפבן קתני פירקן קתני אלא אמר מר בר רב
 אשי במתאכלי דתומי אמר ליה הון בריה דמר זוטרא
 לרבניא מוכרי פירקן קתני מה לי פסק ומה לי לא
 פסק אמר ליה פסק סמכא דעתיה לא פסק לא
 סמכא דעתיה אמר ליה רבינא לרב אשי תא שמע
 דרב ושמואל דאמרי תרווייהו כליו של אדם קונה
 לו בכל מקום לאתווי מאי לאו לאתווי רשות
 מוכר התם דאמר ליה זיל קני: תנן התם נכסים
 שיש להן אחריות נקנין בכסף ובשטר ובהזקה
 ושארין להן אחריות אין נקנין אלא במשיכה כסודא
 מהני לה להא שמיעתא דרב הסדא

— Dies ist das Gewöhnliche; beim Verkäufer befinden sich die Gefässe des Verkäufers und beim Käufer befinden sich die Gefässe des Käufers. Raba sagte: Komm und höre: Hat er seine Eseltreiber oder seine Arbeiter herangezogen und in sein Haus geführt, so können beide, einerlei ob sie zuerst den Preis vereinbart haben und er ihm nachher zugemessen hat oder er ihm zuerst zugemessen hat und sie nachher den Preis vereinbart haben, zurücktreten; hat er sie aber [die Früchte] abladen lassen und sie in sein Haus gebracht, so können, wenn sie den Preis vereinbart haben, auch wenn er sie ihm noch nicht zugemessen hat, beide nicht mehr zurücktreten, wenn er ihm aber vor der Preisvereinbarung zugemessen hat, so können beide zurücktreten. Wenn er nun nicht erwirbt, falls das Gefäss des Verkäufers sich im Gebiet des Käufers befindet, so erwirbt er es auch nicht, falls das Gefäss des Käufers sich im Gebiet des Verkäufers befindet. R. Nahman b. Jiçhaq

Az. 72a
 Fol. 86

bb. 84b
 Qid. 26a
 Bb. 51a150b

92 פירקן M 93 + מוכר M 94 במכאכלי ותומי
 95 B הונא. M יב הונא M 96 — לרב V 97 קנין
 98 M + כב ע M 99 + לא שאני.

entgegnete: Wenn er sie ausgeschüttet hat³⁵². Da zürnte Raba: heisst es denn: ausgeschüttet, es heisst ja: abgeladen? Vielmehr, erwiderte Mar b. R. Asi, hier wird von Knoblauchbündeln³⁵³ gesprochen. Hona, der Sohn Mar-Zuṭras, sprach zu Rabina: Merke, hier wird ja von dem Fall gelehrt, wenn er sie abgeladen hat, welchen Unterschied gibt es demnach zwischen dem Fall, wenn ein Preis vereinbart worden ist, und dem Fall, wenn kein Preis vereinbart worden ist³⁵⁴? Dieser erwiderte: Wenn ein Preis vereinbart worden ist, so verliess er sich darauf, ist kein Preis vereinbart worden, so verliess er sich darauf³⁵⁵ nicht. Rabina sprach zu R. Asi: Komm und höre: Rabh und Šemuél sagten beide, die Gefässe eines Menschen erwerben für ihn überall, und dies schliesst ja wahrscheinlich das Gebiet des Verkäufers ein!? Dies gilt von dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: geh und erwirb es³⁵⁶.

Dort wird gelehrt: Güter, die Sicherheit³⁵⁷ gewähren, werden durch Geld, Schein und Besitznahme erworben, und die keine Sicherheit³⁵⁸ gewähren, werden nur durch das Ansiehziehen erworben. Folgendes lehrten sie in Sura im Namen R. Hiśdas,

- 352. Der Käufer die des Verkäufers.
- 353. Die die zu verkaufenden Früchte führen.
- 354. Wenn nur eines von beiden, das Zumessen od. die Preisvereinbarung, erfolgt ist.
- 355. Dh. wenn sie noch keinen Preis vereinbart haben.
- 356. Vor der Preisvereinbarung, von welchem Fall der 2. Satz der angezogenen Lehre spricht.
- 357. Auf die Erde; von diesem Fall spricht die angezogene Lehre, u. nicht von dem Fall, wenn die Früchte sich noch im Gefäss des Verkäufers befinden.
- 358. Die überhaupt nicht in Gefässe od. in Säcke geschüttet werden.
- 359. Der Käufer hat sie ja dadurch erworben, dass sie sich in seinem Gebiet befinden.
- 360. Der Käufer muss damit rechnen, dass der Verkäufer einen ganz unannehmbaren Preis verlangen kann; der Kauf gilt daher nicht als abgeschlossen.
- 361. Es ist ebenso, als würde er ihm den Platz abgetreten haben.
- 362. Immobilien, bezw. Mobilien

und in Pumbeditha lehrten sie es im Namen R. Kahanas, und wie manche sagen, im Namen Rabas: Dies gilt nur von Dingen, die man nicht hochzuheben pflegt, Dinge aber, die man hochzuheben pflegt, [erwirbt man] nur durch das Hochheben und nicht durch das Ansiehziehen. Abajje sass und trug diese Lehre vor, da wandte R. Ada b. Mathna gegen Abajje ein: Wer einen Geldbeutel am Šabbath gestohlen hat, ist ersatzpflichtig, denn bevor er noch das Šabbathgesetz übertreten hatte, war er bereits wegen des Diebstahls schuldig; hat er ihn aber schleppend herangezogen, so ist er frei, weil die Uebertretung des Šabbathgesetzes 'und der Diebstahl gleichzeitig ausgeübt worden' sind³⁶³? Dieser erwiderte: An einer Schnur. — Ich spreche ja ebenfalls von einer Schnur³⁶⁴? Dieser erwiderte: Dies gilt von einem, solchen bei dem eine Schnur erforderlich ist.

— Komm und höre: Wenn im Gebiet des Verkäufers, so erwirbt [der Käufer] es nur dann, wenn er es hochgehoben oder aus seinem Gebiet hinausgebracht hat. Man kann also eine Sache, die man hochheben kann, wenn man es will, durch Hochheben, und wenn man will, durch Ansiehziehen erwerben³⁶⁵? R. Naḥman b. Jiḥaq erwiderte: Er lehrt dies je nachdem: was man hochzuheben pflegt, durch das Hochheben, und was man zu ziehen pflegt, durch das Ansiehziehen. — Komm und höre: Wenn jemand an seinen Nächsten Früchte verkauft, so hat sie dieser, sobald er sie an sich gezogen hat, erworben, obgleich jener sie ihm nicht zugemessen hat. Früchte sind ja Dinge, die man hochheben kann, und er lehrt, dass man sie durch das Ansiehziehen erwerbe³⁶⁶? — Hier wird von grossen Säcken gesprochen. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn jemand von seinem Nächsten Flachs kauft, so erwirbt er ihn erst dann, wenn er ihn von einem Ort nach einem anderen getragen hat; wird dem Flachs nicht auch in grosse Säcke gepackt³⁶⁷? Anders verhält es sich beim Flachs, da er sich zerteilen lässt³⁶⁸. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Ein grosses Vieh wird durch Einhändigkeit und ein kleines wird durch Hochheben erworben. Worte des R. Meir und des R. Šimôn b. Eleazar; die Weisen sagen, ein kleines Vieh durch das Ansiehziehen. Ein kleines Vieh

בפומבדיתא מתנו לה משמיה רב כחנא ואמרי לה משמיה רבא לא שני אלא רבדים שאין רבין להנביה אבל רבדים שרובן להנביה בהנבחה אין במשיבה לא יתיב אפי' וקאמר להא שמיעתא איתבייה רב אדא בר מתנה לאמי הונב כוס בשבת הויב שבת נתייב בנביה קדם שיבא ירדי אימי שבת היה מטר ויוצא מטר ויוצא פמיה שהרי איסור שבת ונביה כאן באחד אמר ליה במיתנא אנה נמי במיתנא קא אמנא במידי דכמי מיתנא תא שמע ברשות מיבר לא קנה עד שינביהנה או עד שינציאנה מדשמו אלמא מידי רבב הנבחה אי בני בהנבחה קני ליה ואי בני במשיבה קני ליה אמר רב נתמן בר יצחק לעדרין קתני מידי רבב הנבחה בהנבחה מידי רבב משיבה במשיבה תא שמע המוכר פירות להביתו מיטך ולא מיד קני והא פירות הבני הנבחה נמי יקתני דקני במשיבה הבא במאי עבקינן בשלישי רבדכי אי הכי אימא סיפא הלוקח פשתן מחבירו לא קנה עד שיטלטלו ממקום זה למקום אחר אפי' פשתן בשלישי רבדכי מי לא עבדי שאני פשתן דמישתמיט אמר ליה רבינא לרב אשי תא שמע בהמה נכה נקנית במסורה והרקת בהנבחה רבדי רבי מאיר ורבי שמעון בן אלעזר והבבאים אומרין בהמה רקת במשיבה והא בהמה רקת רבב הנבחה היא וקתני

B 100 + והרי כוס רבב הנבחה הוא ואפילו הכי קני במשיבה
 M 4 + B 1 + M 2 במשיבה M 3 זה M 4
 אחר M 5 במשיבה M 6 שמע בן אלעזר P 7
 M 8 — בר M 9 רבב תג היא וקתני לה במשי.

Sab. 91b
 Vet. 31a
 Syn. 72a
 18a, 9

Col. b

Qid. 25b
 8a, 11b

363. Wegen ihrer Schwere. 364. Auf welche die Todesstrafe gesetzt ist. 365. Wenn jemand durch eine Handlung sich zweier Stratarten schuldig macht, so verfällt er nur der schwereren.
 366. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er den Beutel schleppend an sich zieht, u. er lehrt, dass er strathar sei, ihn also erworben habe. 367. Wenn der Beutel so gross ist, dass man ihn nicht hochheben kann, sondern an einer Schnur ziehen muss. 368. Er kann packweise umgetragen werden, was bei Früchten nicht der Fall ist.

דקני במשיכה שאני בחמה דסרבא: רב ושמואל
 דאמרי תרוניהו כור בשלשים אני מוכר לך יכול
 לתזור בו אפילו בכאה האחרונה כור בשלשים סאה
 בסלע אני מוכר לך ראשון ראשון קנה תא שמע
 אם היתה מדה של אחד מהן ראשון ראשון קנה
 ואף על גב דלא נתמלאה המדה כגון דאמר ליה
 הין בשנים עשר סלעים לוג בסלע אני מוכר לך
 בדאמר רב כהנא שנתות היו כהן הכא נמי
 שנתות היו במדות תא שמע השוכר את הפועל
 לעשות עמו לגורן היום בדניר ולגורן יפה סלע אסור
 הימנו מדניר ליום ולגורן יפה סלע מותר ואם תאמר
 ראשון ראשון קנה הכא נמי קמא קמא מיפסק פסק
 ואתא הימנו מדניר ליום ולגורן יפה סלע מותר
 והא אנר נטר לי הוא אמר רבא ותסברא ולולוי
 בשכירות מי אסור מאי שנא רישא ומאי שנא סופא
 רישא דלא קא עביד בהדיה מהשתא מיחוי בו אנר
 נטר לי סופא דקא עביד בהדיה מהשתא לא מיחוי
 בו אנר נטר לי: ואם היתה מחובר בקרקע ותלש
 כל שהוא קתו: משום התלש כל שהוא קנה אמר
 רב ששת הכא במאי עסקינן דאמר ליה לך יפה לך
 קרקע כל שהוא וקני כל מה שעליה:

kann man ja hochheben, und er lehrt, dass es durch das Ansiehziehen erworben werde!?

— Anders verhält es sich bei einem Vieh, denn es ist störrisch³⁶⁹.

Rabh und Šemuél sagten beide: [Sagte er:] ich verkaufe dir einen Kor [Getreide] für dreissig [Selâ], so kann er noch bei der letzten Seah³⁷⁰ zurücktreten; wenn aber: ich verkaufe dir einen Kor für dreissig, die Seah für einen Selâ, so hat er jede³⁷¹ einzeln erworben. Komm und höre: Wenn aber das Mass einem von ihnen gehört, so hat er jedes einzeln erworben; also selbst wenn das Quantum nicht voll ist!?

Wenn er zu ihm gesagt hat, er verkaufe ihm einen Hin für zwölf Selâ, das Log für einen Selâ. Dies nach einer Erklärung R. Kahanas, welcher sagte, im Hin seien Masszeichen gewesen, ebenso auch hierbei, wenn im Hin Masszeichen vorhanden sind³⁷². Komm und höre: Wenn jemand einen Lohnarbeiter mietet, dass er bei ihm in der Erntezeit für einen Denar täglich arbeite, während er in der Erntezeit einen Selâ wert³⁷³ ist, so ist dies verboten³⁷⁴; wenn aber [von jetzt ab] für einen Denar täglich, und er zur Erntezeit

M 12 + B 11 הכא במאי עסקינן דאמר
 + M 10 B 13 להנות
 B 14 אבל אם שכרו מהיום
 בדניר B 15 ואי ס ד כור בשלשים סאה בסלע אני מוכר
 לך ראשון. M — ואם...רבא B 16 ואסור להנות הימנו
 + B 17 אבאי — M 18 מהשתא — M 19 ויפה לי
 — P 20 וקני

einen Selâ wert ist, so ist dies erlaubt. Wenn man nun sagen wollte, er habe jedes [Mass] einzeln erworben, so sollte doch auch hierbei jeder Tag³⁷⁵ getrennt werden; wieso ist es demnach erlaubt, wenn er ihm für einen Denar täglich mietet und er zur Erntezeit einen Selâ wert ist, dies ist ja eine Belohnung für das Warten³⁷⁶? Raba erwiderte: Glaubst du etwa, dass bei der Miete die Preisermässigung verboten ist³⁷⁷? — Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen dem Anfangsatz³⁷⁸ und dem Schlußsatz? Im Anfangsatz, wenn er nicht sofort anfängt, bei ihm zu arbeiten, hat dies den Anschein des Wartelohns, im Schlußsatz, wenn er sofort anfängt, bei ihm zu arbeiten, hat dies nicht den Anschein des Wartelohns.

WENN DIESER NOCH AM BODEN HAFTET UND ER ETWAS DAVON ABPELFÜCKT, SO HAT ER IHN ERWORBEN. Hat er ihn deshalb erworben, weil er davon etwas abgepflückt hat? R. Šešeth erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: geh, suche dir etwas vom Boden aus und erwirb alles, was sich darauf befindet³⁷⁹.

369. Es lässt sich nur schwer hochheben.
 370. Solange der Verkäufer ihm nicht alle 30 zugemessen hat.
 371. Jedes bereits zugemessene Mass geht in den Besitz des Käufers über, auch wenn das vereinbarte Quantum noch nicht zugemessen ist.
 372. Der Arbeiter vermietet sich ihm billiger, weil jener ihm das Geld im voraus bezahlt.
 373. Weil dies als Wucher gilt.
 374. Den er bereits gearbeitet hat.
 375. Dh. dafür, dass jener ihm das Geld im voraus zahlt; dies ist also Wucher.
 376. Dies gilt überhaupt nicht als Wucher, da der Arbeiter sich nicht deshalb billiger vermietet hat, weil er das Geld im voraus erhält, sondern weil er Beschäftigung haben wollte.
 377. In welchem dies als Wucher erklärt u. verboten wird.
 378. Hinsichtlich des Bodens

369. Es lässt sich nur schwer hochheben.
 370. Solange der Verkäufer ihm nicht alle 30 zugemessen hat.
 371. Jedes bereits zugemessene Mass geht in den Besitz des Käufers über, auch wenn das vereinbarte Quantum noch nicht zugemessen ist.
 372. Der Arbeiter vermietet sich ihm billiger, weil jener ihm das Geld im voraus bezahlt.
 373. Weil dies als Wucher gilt.
 374. Den er bereits gearbeitet hat.
 375. Dh. dafür, dass jener ihm das Geld im voraus zahlt; dies ist also Wucher.
 376. Dies gilt überhaupt nicht als Wucher, da der Arbeiter sich nicht deshalb billiger vermietet hat, weil er das Geld im voraus erhält, sondern weil er Beschäftigung haben wollte.
 377. In welchem dies als Wucher erklärt u. verboten wird.
 378. Hinsichtlich des Bodens

וENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN WEIN ODER OEL VERKAUFT HAT UND SIE IM PREIS GESTIEGEN ODER GEFALLEN SIND, SO GESCHAH DIES, WENN ES VOR DEM FÜLLEN DES MASSES ERFOLGT IST, FÜR DEN VERKÄUFER, UND WENN NACHDEM DAS MASS GEFÜLLT WORDEN IST, FÜR DEN KÄUFER. WENN SIE EINEN MAKLER HABEN, UND DAS FASS ZERBRICHT, SO TRÄGT DER MAKLER [DEN SCHADEN]. ER MUSS HIM DREI TROPFEN NACHTRIEFEN LASSEN. HAT ER [DAS GEFÄSS] UMGEBOGEN, SO GEHÖRT DIE NEIGE DEM VERKÄUFER. DER KRÄMER BRAUCHT DIE DREI TROPFEN NICHT NACHTRIEFEN ZU LASSEN. R. JEHUDA SAGT, AM VORABEND DES ŠAB-BATHS BEI EINBRECHENDER DUNKELHEIT SEI ER DAVON BEFREIT.

GEMARA. Von wessen Mass wird hier gesprochen; wollte man sagen, wenn es dem Käufer gehört, wieso geschah es, wenn es vor dem Füllen des Masses erfolgt ist, für den Verkäufer, das Mass gehört ja dem Käufer; und wollte man sagen, wenn das Mass dem Verkäufer gehört, wieso geschah es, wenn das Mass gefüllt worden ist, für den Käufer, das Mass gehört ja dem Verkäufer? R. Eleazar erwiderte: Wenn das Mass dem Makler gehört. — Wenn es aber im Schlußsatz heisst: wenn sie einen Makler haben, und das Mass zerbricht, so trägt der Makler [den Schaden], so spricht ja der Anfangsatz von dem Fall, wenn sie keinen Makler haben!? — Der Anfangsatz spricht von dem Fall, wenn das Mass dem Makler gehört, und der Schlußsatz vom Makler selbst.

HAT ER [DAS GEFÄSS] UMGEBOGEN, SO GEHÖRT DIE NEIGE DEM VERKÄUFER. Als R. Eleazar hinaufging und Ze'eri traf, fragte er ihn: Gibt es hier einen Gelehrten, den Rabh die Vorschriften über die Masse lehrte? Da zeigte er ihm R. Jiçhaq b. Eydämi. Dieser sprach zu ihm: Was ist dir fraglich? — Es wird gelehrt, dass wenn er [das Gefäss] umgebogen hat, die Neige dem Verkäufer gehöre, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn er es umgebogen hat, die Neige Hebe sei? Dieser erwiderte: Hierzu wird gelehrt: R. Abahu erklärte, hier wurde das Gesetz von der Los-sagung des Eigentümers berücksichtigt.

gilt das Pflücken als Besitznahme, u. durch die Besitznahme des Bodens hat er auch den Flachs erworben. 380. Ihm gehört der Gewinn u. er hat den Verlust zu tragen. 381. Der Verkäufer dem Käufer, beim Leeren eines Flüssigkeitsmasses. 382. Die, nachdem er 3 Tropfen nachtriefen liess, sich angesammelt hat. 383. Der durch den Kleinhandel mehr beschäftigt ist. 384. Wo es jeder sehr eilig hat. 385. Und durch das Mass erwirbt er den Inhalt; cf. S. 1168 Z. 18. 386. Nach Palästina, das höher lag als Babylonien. 387. Ein Gefäss, in welchem Flüssigkeiten von Hebe (cf. S. 248 N. 101) war. 388. Sie gehört nicht dem Eigentümer, ebenso sollte sie auch hierbei nicht dem Verkäufer gehören. 389. Der Käufer sagt sich davon los, da es ihm nicht lohnt, darauf zu warten; bei der Hebe aber kann dies nicht berücksichtigt werden.

מוכר וכן ושמן להכירי יתקרו א' שהיוזו אם עד שלא נתמלאת המדה למיכר משנתמלאת המדה לליקח ואם היה כריסוי ביניהן נשברה החבית נשברה לסרסור והיום להטוף לו שלש טיפין הרבונה ומציית חרו הוא של מיכר והחתיני אינו חייב להטוף שלש טיפין רבי יהודה אומר ערב שבת עם השבת פסור:

גמרא. הא מדה דבאן אילינא מדה לליקח עד שלא נתמלאת מדה למיכר מדה לליקח היא ואלא מדה דמוכר משנתמלאת מדה לליקח מדה דמוכר היא אמר רבי אלעז ארעא במדת סרסור והא מקרתני טיפא ואם היה כריסוי ביניהן נשברה החבית נשברה לסרסור מכלל דרישא לאו בסרסור עקינן רישא מדה בלא סרסור טיפא בסרסור עצמינו הרבונה ומציית חרו הוא של מיכר. כי ליק רבי אלעז אשכחיה לעירי אמר ליה מי כאן תנא דאתנייה רב מדת אחייה רב יצחק בר אבדימי אמר ליה מאי קא קשיא לך דתנן הרבונה ומציית חרו הוא של מוכר ותתנן הרבונה ומציית חרו ו תרומת אמר ליה הא איתמר עלה אמר רבי אבהו

M 21 — אס M 22 הרבונה ומציית חרו הוא שם הטיב...
 טיפין והחתיני M 23 + יל M 24 + ה M 25
 אלעזא אמר רב במדת P 26 — הוא M 27 איכו תנא
 דתנייה רב מדת M 28 חרו הוא תרומת הא B 29 ומציית

[vlij]
 Hol. 110a
 Col. b
 Ter. xi, 8

”משום יאוש בעלים נגעו בה: ”חייב להטוף וכו’:
 איבעיא להו רבי יהודה אישא קאי ולקולא או
 דלמא אסיפא קאי ולהורא תא שמעי התניא רבי
 יהודה אומר ”ערב שבת עם השכה” הנווני פטור מפני
 שהנווני פטור:

י שולח את בני אצל הנווני ופונדיון בידו ומדר
 לו באישר שמן ונתן לו את האישר שבר את
 הצלוחית ואכר את האישר הנווני חייב רבי יהודה
 פטור שעל מנת בן שלחו ימירם חכמים לרבי יהודה
 בזמן שהצלוחית ביד התינוק ומדר הנווני לתוכה
 הנווני פטור:

גמרא. בשלמא באישר ושמן בהא פליגי
 דרבנן סברי לאדוועי שדדיה ורבי יהודה סבר
 לשהדי ליה שדדיה אלא שבר צלוחית אבדה מדעת
 היא אמר רב הושעיא הכא בבבל הבית מוכר
 צלוחית עסקין בזמן שנשלח הנווני על מנת
 לבקרה ובדשמואל דאמר שמואל הנוטל בלי מן
 האימן על מנת לבקרה ונאנס בידו חייב לימא
 דשמואל תנאי היא אלא רבה ורב יוסף דאמרי
 תרתייהו הכא בהנווני מוכר צלוחית עסקין ואודא
 רבי יהודה לטעמיה ורבנן לטעמיהו אי הכי אימא
 סיפא מודים חכמים לרבי יהודה בזמן שהצלוחית
 ביד התינוק ומדר הנווני לתוכה שחנווני פטור והא
 אמרת לאדוועי שדדיה אלא אביי בר אבין ורבי
 הנינא בר אבין דאמרי תרתייהו הכא במאי עסקין

M 30 + M 28 א”י יתקן B 20 ותחנווני איש חייב
 + M 31 אש היה M 32 ופונדיון בידו
 M 33 שהחני B שחני M 34 שבר P 35
 צלוחית M 36 עם M 37 רבי.

Flaschenhändler gesprochen, und zwar wenn der Krämer sie zur Besichtigung in Empfang genommen hat. Dies nach Šemuel, denn Šemuel sagte, dass wenn jemand von einem Handwerker ein Gerät zur Besichtigung genommen hat und damit in seiner Hand ein Unfall passirt ist, er haftbar sei. Demnach streiten Tannaïm über die Lehre Šemuel’s? - Vielmehr, Rabba und R. Joseph erklärten beide, dass hier von einem Krämer gesprochen werde, der Flaschen verkauft, und R. Jehuda und die Rabbanan vertreten hierbei ihre Ansichten. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: die Weisen pflichteten R. Jehuda bei, dass wenn das Kind die Flasche in der Hand gehalten und der Krämer ihm in diese hineingemessen hat, der Krämer frei sei; du sagst ja, dass jener ihn nur zur Bestellung geschickt habe? - - Vielmehr, Abajje b. Abin und R. Hanina b. Abin erklärten beide, hier werde von dem Fall gesprochen, wenn

ER MUSS IHM DREI TROPFEN NACHTRIEFFEN LASSEN. Sie fragten: Bezieht sich R. Jehuda auf den Anfangsatz³⁰⁰, erleichternd, oder bezieht er sich auf den Schlußsatz³⁰¹, erschwerend? Komm und höre: R. Jehuda sagt, am Vorabend des Sabbaths braucht es der Krämer nicht, weil er dann in Anspruch genommen ist.

UENN JEMAND SEIN KIND MIT EINEM PONDION IN DER HAND ZU EINEM KRÄMER SCHICKT, UND DIESER IHM FÜR EINEN ASSAR OEL ZUMISST UND EINEN ASSAR HERAUSGIBT, UND ES DIE FLASCHE ZERBRICHT UND DEN ASSAR VERLIERT, SO IST DER KRÄMER HAFTBAR. R. JEHUDA BEFREIT IHN, DENN AUF DIESE GEFABR HIN HAT JENER ES GESCHICKT. DIE WEISEN FELICHTEN R. JEHUDA BEI, DASS WENN DAS KIND DIE FLASCHE IN DER HAND GEHALTEN UND DER KRÄMER IHM IN DIESE HINEINGEMESSEN HAT, DER KRÄMER FREI SEI.

GEMARA. Erklärlich ist ihr Streit über den Assar und das Oel, die Rabbanan sind der Ansicht, er habe ihn zur Bestellung geschickt, während R. Jehuda der Ansicht ist, er habe ihn zum Holen geschickt; hinsichtlich der Flasche aber ist dies ja ein selbstverschuldeter Verlust³⁰²? R. Ošaja erwiderte: Hier wird von einem

300. Der von einem Grosshändler spricht, der nach dem 1. Autor dazu stets verpflichtet ist. 391. Der von einem Krämer spricht, der nach dem 1. Autor niemals dazu verpflichtet ist. 392. Ein P. 2 Assar. 393. Damit er es ihm durch einen Erwachsenen schicke. 394. Der Vater hat sie ihm selbst eingehändig. 395. Wodurch sie in seinen Besitz übergegangen ist. 396. Wenn die Flasche dem Krämer gehört. 397. Nach der einen Ansicht sandte der Vater es zur Bestellung, nach der anderen Ansicht zum Holen. 398. Der Krämer sollte ja auch in diesem Fall haftbar sein.

er sie genommen hat, um in diese hinein-
 zumessen. Dies nach Rabba, denn Rabba
 sagte, dass wenn er es angetrieben hat,
 er dazu verpflichtet sei. Aber Rabba
 sagte es ja nur von Lebewesen, die man
 zum Gehen veranlasst hat, sagte er es et-
 wa auch von einem solchen Fall? Viel-
 mehr, sagte Rabba, ich und der Löwe des
 Kollegiums, das ist R. Zera, erklärten es;
 hier wird von dem Fall gesprochen, wenn
 er sie genommen hat, um mit dieser für
 andere zu messen; sie streiten also über
 das Leihen ohne Wissen des Eigentümers;
 nach der einen Ansicht gilt er als Entlei-
 her, und nach der anderen Ansicht gilt
 er als Räuber.

Der Text. Šemu'el sagte: Wenn je-
 mand von einem Handwerker ein Gerät
 zur Besichtigung genommen hat und da-
 mit ein Unfall passiert ist, so ist er haftbar.
 Dies jedoch nur dann, wenn es einen fes-
 ten Preis hat.

Einst kam jemand zu einem Schläch-
 ter und hob eine Keule hoch, und wäh-
 rend er sie hochhob, kam ein Reiter und
 entriss sie ihm. Als er darauf vor R. Jemar kam, verurteilte er ihn, Ersatz zu leisten;
 jedoch nur dann, wenn sie einen festen Preis hatte.

Einst brachte jemand Kürbisse nach Pum-Nahara und die Leute kamen und nah-
 men einzeln die Kürbisse fort. Da sprach er zu ihnen: Sie sollen dem Himmel ge-
 weiht sein. Als sie darauf vor R. Kahana kamen, sprach er zu ihnen: Niemand kann
 das weihen, was nicht ihm gehört. Dies jedoch nur dann, wenn sie einen festen Preis
 haben, wenn sie aber keinen festen Preis haben, so befanden sie sich im Besitz ihres
 Eigentümers und die Weihung ist gültig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Kräuter auf der Strasse kauft, und aus-
 sucht und fortlegt, selbst den ganzen Tag, so hat er sie nicht erworben und er ist
 zur Verzehmung nicht verpflichtet. Hat er in seinem Herzen beschlossen, sie zu kau-
 fen, so hat er sie erworben und er ist zur Verzehmung verpflichtet. Zurückgeben

390. Dadurch hat er die Verantwortung übernommen. 400. Jemand, der zur Rückbringung
 eines verlorenen Viehs zum Eigentümer gesetzlich nicht verpflichtet ist, das verlorene Vieh; cf. S. 566 Z. 8ff.
 401. Durch das Antreiben, u. da das Vieh sich dadurch noch weiter verlaufen kann, so ist er zur Rück-
 bringung verpflichtet. 402. Wo er durch das Anfassen nichts getan hat. 403. Und sobald
 er sie dem Kind zurückgibt, ist er nicht mehr haftbar. 404. Durch den Raub geht die Sache in
 seinen Besitz über u. er ist von dann ab haftbar. 405. Durch die Besichtigung geht es in seinen
 Besitz über; wenn aber nicht, so hängt der Besitzwechsel noch von der Vereinbarung des Preises ab.
 406. Um sie zu besichtigen u. event. zu kaufen. 407. Weil er nicht wusste, wer sie genommen
 u. von wem er Bezahlung zu verlangen hatte. 408. Die Leute hatten bereits die Kürbisse erworben.
 409. Zur Zeit der Weihung. 410. Von welchen der Zehut noch nicht entrichtet worden ist. 411. So-
 lange er noch nicht beschlossen hat, sie zu kaufen.

מִן שֶׁנִּטְלָה לְמִדָּה בַּת וְכִדְרָתָה דְאִמֵּי רַבָּה תְּחִיבָהּ הַיּוֹם
 דְּאִתְקַטְיְנָהּ נִגְרָא בְרִייתָא כִּי הָאֵי טַנְא מִי אִמֵּי
 אֲלֵא אִמֵּי רַבָּה אֵי וְאֵי שְׁבַחְתוּהָ תְּרַעֲמִינָה וְזִמְנֵי
 רַבִּי זִירָא הָבָא בְּמֵאִי עֵסְקִין מִן שֶׁנִּטְלָה לְמִדָּה בַּת
 לְאַהֲרָיִם וּבְשׂוֹאֵל שִׁלָּא מְדַעַת קָא מִיפְלַגִּי מִדְּכִרָה
 שׂוֹאֵל הָיִי וְזִירָא כִּבְרָה מִלֵּן הָיִי טַנְא אִמֵּי שְׂמוֹאֵל
 הַנְּטִיל בְּלֵי מִן הָאוּמִין לְבַקְרֵי וְנֶאֱמַר בִּידֵי הַיּוֹם וְהָיִי
 מִיֵּלֵד הָיִי דְקִינֵי דְמִיתָה הָהוּא נְבִירָא דְעָלִי לְבִי מִבְּחַח
 אֲנִיבָה אֲטַמָּא דְבִישְׂרָא בְּהָרִי דְקָא אֲנִיבָה אֲתָא פְרִישָׁא
 מְרַמָּא מִינֵיהּ אֲתָא לְקַמֵּיהּ דְרַב יִצְחָר הַיְיִבִּיחָה לְשַׁלּוּמֵי
 דְמִיתָה וְהָיִי מִיֵּלֵד הָיִי דְקִינֵי דְמִיתָה הָהוּא נְבִירָא
 דְאִיִּדְרֵי קֶאֱרִי לְפִיּוֹם נְהִירָא אֲתָהּ בִּזְלֵי עֲלָמָא שְׂקִיל
 קָרָא קָרָא אִמֵּי לְהוּ חֲרִי הֵן מִזְקָדְשֵׁן לְשִׁמְשֵׁן אֲתָהּ
 לְקַמֵּיהּ דְרַב כְּהֵנָּא אִמֵּי לְהוּ אֵין אֲדָם מְקָרִישׁ דְּבִר
 שְׂאִינֵי שִׁלּוּ וְהָיִי מִיֵּלֵד הָיִי דְקִינֵי דְמִיתָה אֲבָל לֹא
 קִינֵי דְמִיתָה בְּרִשְׁתָּהּ מְדִיחָה קִינֵי וְשִׁפְרֵי אֲקִיִּישׁ
 תְּנוּ רַבִּין הַלּוֹקֵה יִדֵּן מִן הַשּׁוֹק וְבוֹרֵר הַנְּטִיל אֲפִילֵי
 בַּל הָיִים בִּזְלֵי לֹא קֵנָה לֹא נְתַחִיבִים בְּמַעֲשֵׂי נִדָּר
 בְּלִבּוֹ לְקַנְתוּהוּ קֵנָה וְנְתַחִיבִים בְּמַעֲשֵׂי לְהַחֲזִירוּ אֵי

M 37 הַנְּטִיל לְמִדָּה לְתוֹכָה B 38 רַבָּא + M 39 הַנְּטִיל
 M 40 — הוּא P 41 גְּבַהִי M 42 חֲסֵפָה + M 43
 וְקִינֵי לֵה בִּזְלֵי אֲבָל לֹא בְּעֵי לֵה בִּזְלֵי מֵאִי דְבִעֵי בְּעֵי שְׁלּוּמֵי
 M 44 + ד M 45 וְקָרִישֵׁן + M 46 בִּירָה הַנְּטִיל
 M 47 וְאִיִּדְרֵי חִיבִים לְעִישֵׁר P 48 — ב M 49 הַיְיִבִּיחָה קִינֵי

Fol. 88
 Bm. 30b
 Sab. 111b
 Qid. 48b
 Syn. 8b
 Bm. 412a 3b

אפשר שבכר נתחייב במעשר ולעשרו אי אפשר
 שבכר מפתיתן בדמים הא כיצד מעשרו ונתן לו
 דמי מעשר אמו משום דנמד בלבו לקנות קנה
 ונתחייב במעשר אמר רב הושעיא הכא כירא
 שמיה עסקין כגון רב ספרא דקיים בנפשיה ודבר
 אמת בלבבו:

Mak. 24a
 Ps. 15, 2

סִימֹן מוקנה מדותיו אהר לשלשים יום ובעל
 הבית אהר לשנים עשר חדש רבן שמעון בן
 גמליאל אומר הולך הדברים הנתיני מוקנה מדותיו
 פעמים בשבת וממחה משקליתו פעם אהר בשבת
 ומוקנה מאותם עד כל משקל: אמר רבן שמעון
 בן גמליאל במה דברים אמורים בלה אבל כובש
 אינו צריך וחייב להכריע לו טפה היה שיקל לו עין
 בעין ניתן לו גירומין אהר לעשרה בלה ואהר לעשרים
 כובש מוקם שנתנו למיד בדקה לא ומד כנסה כנסה
 לא ומד בדקה למחוק לא גרוש לגרוש לא ומחוק:
 גמליאל מנהני מילי אמר ריש לקיש דאמר
 קרא אבן שלמה וצדק צדק משלך ותן לו אי חבי
 אימא טפא היה שיקל לו עין בעין נתן לו גירומין
 ואי הדבקה דאדוניהא חבי יהיב לה עין בעין

ixj

Col. b

Dr. 25, 15

| | | | |
|------|------|--------|------|
| M 52 | M 51 | אבן | M 50 |
| P 55 | M 54 | + B 53 | |
| | | M 50 | |

kann er sie nicht mehr, da er bereits zur Verzehntung verpflichtet⁴¹² ist, verzehnten kann er sie ebenfalls nicht, da er sie dadurch⁴¹³ in ihrem Wert beeinträchtigt; was mache er nun? er entrichtete den Zehnt und ersetze ihm⁴¹⁴ den Wert des Zehnts. — Sollte er denn, weil er in seinem Herzen beschlossen hat, sie zu kaufen, sie erworben haben und zur Verzehntung verpflichtet worden sein⁴¹⁵? R. Hošaja erwiderte: Hier wird von einem gottesfürchtigen Mann gesprochen, wie zum Beispiel R. Saphra, der an sich in Erfüllung gehen liess:⁴¹⁶ *und Wahrheit in seinem Herzen spricht*⁴¹⁷.

QUER GROSSHÄNDLER MUSS SEINE MASSE⁴¹⁸ EINMAL IN DREISSIG TAGEN REINIGEN, DER PRIVATE⁴¹⁹ EINMAL IN ZWÖLF MONATEN; R. ŠIMŌN B. GAMALIEL SAGT, DIE SACHE VERHALTE SICH ENTGEGENGESETZT⁴²⁰. DER KRÄMER⁴²¹ REINIGE SEINE MASSE ZWEIMAL IN DER WOCHE, REIBE SEINE GEWICHTE⁴²² EINMAL IN DER WOCHE AB UND REINIGE DIE WAGE⁴²³ BEI JEDEM-

MALIGEM WÄGEN. R. ŠIMŌN B. GAMALIEL SAGTE: DIES GILT NUR VON FLÜSSIGKEITS[MASSEN], BEI TROCKEN[MASSEN] ABER IST DIES NICHT NÖTIG. ER MUSS IHM⁴²⁴ EIN UEBERGEWICHT VON EINER HANDBREITE GEBEN; HAT ER IHM ABER GENAU GEWOGEN, SO GEBE ER IHM EINE ZULAGE, EIN ZEHNTTEL BEI FLÜSSIGEM UND EIN ZWANZIGSTEL BEI TROCKNEM. IN ORTEN, DA ES ÜBLICH IST, MIT KLEINEN [MASSEN] ZU MESSEN, MESSE MAN NICHT MIT GROSSEN, UND WENN MIT GROSSEN, SO MESSE MAN NICHT MIT KLEINEN; ZU STREICHEN, SO GEBE MAN NICHT GEHÄUFT, GEHÄUFT ZU GEBEN, SO STREICHE MAN NICHT.

GEMARA. Woher dies⁴²⁵? Reš-Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:⁴²⁶ *einen vollen und gerechten [Gewicht]stein*, sei gerecht und gib ihm von deinem. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat er ihm aber genau gewogen, so gebe er ihm eine Zulage. Wieso darf er ihm genau wägen, wenn man sagen wollte, das Uebergewicht sei Vorschrift der Gesetzlehre⁴²⁷? Vielmehr, der Anfangsatz⁴²⁸ spricht von einem Orts-

412. Es darf keiner, der die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, Unverzehntetes aus seiner Hand lassen. 413. Wenn er den Zehnt abhebt u. dadurch das Quantum vermindert. 414. Dem Verkäufer. 415. Dadurch ist ja der Verkauf nicht perfekt. 416. Ps. 15, 2. 417. Der durch seinen eignen Entschluss sich für gebunden halt, obgleich der andere es nicht weiss; cf Še'altoth Absch. 36. 418. Flüssigkeitsmasse, deren Inhalt durch den klebenbleibenden Satz reduziert wird. 419. Der solche seltener benutzt. 420. Da beim häufigeren Gebrauch der Masse die Flüssigkeit weniger kleben bleibt. 421. Der die Masse noch häufiger als der Grosshändler benutzt. 422. Die Schmutz ansetzen. 423. Die Wagschalen, die eine Vertiefung haben u. daher mehr Schmutz aufnehmen. 424. Der Händler dem Käufer. 425. Die Schale, auf welcher die Ware sich befindet, muss soviel herabhängen. 426. Dass man mit einem Uebergewicht wage. 427. In 25, 15. 428. Die Vorschrift, dass man ein Uebergewicht gebe.

brauch, und die Lehre des Reš-Laqiš bezieht sich auf den Schlußsatz: hat er ihm aber genau gewogen, so gebe er ihm eine Zulage. Woher dies? Reš-Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt: *und gerechtlich*, sei gerecht und gib ihm von deinem. Wieviel beträgt die Zulage? R. Abba b. Mammal erwiderte im Namen Rabhs: Bei Flüssigem ein Zehntel Litra bei zehn Litra.

Ein Zehntel bei Flüssigem und ein Zwanzigstel bei Trocknem &c. Sie fragten: Meint er es: ein Zehntel bei Flüssigem, bei zehn Mass von Flüssigem, und ein Zwanzigstel bei Trocknem, bei zwanzig Mass von Trocknem, oder aber: ein Zehntel bei zehn Mass von Flüssigem und bei zwanzig Mass von Trocknem? Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Levi sagte: Die Bestrafung für [falsche] Masse ist schwerer als die Bestrafung für Unzucht⁴²⁹, denn bei diesen heißt es *el* und bei jenen heißt es *ll*. Woher ist es erwiesen, dass *el* die Bedeutung "schwer" hat? Es heißt: *die Mächtigen [eh] des Lands nahm er mit*. Bei der Unzucht heißt es ja ebenfalls *ll*!

Dies schliesst [das Vergehen hinsichtlich der] Masse von der Ausrottungsstrafe aus.

Wieso ist sie demnach schwerer? Bei jener ist eine Busse möglich, bei diesen aber ist eine Busse nicht möglich.

Ferner sagte R. Levi: Schwerer ist die Beraubung eines Gemeinen als die Beraubung des Heiligen, denn bei der einen wird "Sünde" vor "Veruntrennung"⁴³⁰ und bei der anderen wird "Veruntrennung" vor "Sünde" genannt.

Ferner sagte R. Levi: Komm und sieh, wie die Eigenart eines [Menschen aus] Fleisch und Blut nicht der Eigenart des Heiligen, gebenedeiet sei er, gleicht. Der Heilige, gebenedeiet sei er, segnete Jisraël mit zweiundzwanzig [Buchstaben]⁴³¹ und verfluchte sie mit acht⁴³²; er segnete sie mit zweiundzwanzig, von: *wenn meine Gesetze*, bis: *hocherhoben*; und er verfluchte sie mit acht, von: *wenn ihr meine Gesetze missachten werdet*, bis: *und meine Gesetze habt ihr verabscheut*. Unser Meister Mošeh aber

אלא רישא במקום שנתנו וכו' איתמר דריש לקיש
 אסיפא איתמר הוה שקיל לו עין בעין ניקן די
 מרומין מנהני בימי אמר ריש לקיש דאמר קרא
 ועדק עדק משדך יתן לו וכמה למרומין אמר רבי
 אבא בר ממל אמר רב אחד מעשה ברישא בה
 לעשה לישדך: אחד מעשה בה יאמר לעשים
 בישא וכו' אסיפא הוה חובי קאמר אחד מעשה
 בלה לעשה דהא ואחר מעשים בישא לעשים
 דיבש או דלמא אחד מעשה לעשה דהא ולעשים
 דיבש תקין: אמר רבי לוי קשה ענינן של מדות
 יהנה מענינן של ערות שוח נאמר בהן אל מה
 נאמר בהן אלה ומאי משמע דהאי אל קשה הוא
 דבתוב ואת אילוי הארץ לקה נבי ערות נמי הכתוב
 אלה ההוא למעוטי מדות מכות ואלא מאי ערפייהו
 דהתם אפשר בתשובה וקמא הא אפשר בתשובה:
 ואמר רבי לוי קשה גול הדווש יתיר מגול גובה
 שוח הקדום הטא למעילה וזה הקדום מעילה חטא:
 ואמר רבי לוי בוא וראה שיה מדות הקדוש ברוך
 הוא מדת בשר ודם הקדוש ברוך הוא ברוך ישראל
 בעשים ושתיים וקללן בשמנה ברוך בעשים ושתיים
 מאם בחקתי ועד קוממיות וקללן בשמנה מאם
 בחקתי חטא ועד ואת חקתי געלה נפש ואילוי

M 57 בלה M 58 הוי קשה אחד M 59 ריש
 M 60 מעש M 61 + 78 קשה ואיה קשה מא
 B 63 + M 62 לעין

429. Dh. das Wägen mit einem Übergewicht ist keine Vorschrift der Gesetzlehre, sondern ein Ortsbrauch.
 430. Im 1. Fall 1, im 2. Fall 1/2 von Hundert.
 431. Unter עיניו ist jeder in der Schrift (et Lev. Kap. 18) verbotene Beischlaf zu verstehen.
 432. Ein Pron. demonstr. Pl. von derselben Bedeutung (diese), jed. ist letztere eine verstärkte Form der ersteren; cf. Lev. 18,27 u. Dt. 25,16.
 433. Ez. 17,13. 434. Cf. Lev. 18,29. 435. Der Unzucht. 436. Cf. Lev. 5,21; die Handlung wird also sofort Sünde genannt, bevor noch die Veruntrennung erfolgt ist.
 437. Cf. ib. V. 15. 438. Der Abschnitt vom Segen beginnt mit dem ersten Buchstaben des Alphabets u. schliesst mit dem letzten; der Abschnitt vom Fluch dagegen beginnt mit dem 6. Buchstaben (ו) und schliesst mit dem 13. (ע). 439. Lev. 26,3, dieser Vers beginnt mit dem Buchstaben ש. 440. Lev. 26,13; dieser Vers schliesst mit dem Buchstaben ז. 441. Lev. 26,15. 442. Ib. V. 43.

Fol. 89
D1, 28,1

ib. v. 15

ib. 25,15

ib. v. 14

משה רבנו ברבן בשמונה וקללן בעשרים ושתים
 ברבן בשמונה מזהה אם שמוע השמע ועד לעשרים
 וקללן בעשרים ושתים מזהה אם לא השמעו (ו) ועד
 ואין קנהו מקום שנהגו למד בנסת ביהו (סומן)
 אין מעיינין ואין גודשין באגודמן ובלישא שלשה
 ועשר נפש משקלת מזהק עבה לא תעשו לא
 יעשה) תנו רבנן מנין שאין מזהקן במקום שגודשין
 ואין גודשין במקום שמוחקין תלמוד לומר שלמה
 ומנין שאם אמר הרני מזהק במקום שגודשין לפחות
 לו מן הרמים והרני גודש במקום שמוחקין להוסיף
 לו על הרמים שאין שומעין לו תלמוד לומר איפה
 שלמה וצדק יהיה לך: תנו רבנן מנין שאין מעיינין
 במקום שמוחקין ואין מודיעין במקום שמעיינין
 תלמוד לומר אבן שלמה ומנין שאם אמר הרני
 מעיין במקום שמוחקין לפחות לו מן הרמים
 והרני מביע במקום שמעיינין להוסיף לו על
 הרמים שאין שומעין לו תלמוד לומר אבן שלמה
 וצדק: אמר רב יהודה מנא לא יהיה לך בביתך
 מה טעם משום איפה ואיפה לא יהיה לך בביתך
 מה טעם משום אבן ואבן אבן אבן שלמה וצדק
 יהיה לך איפה שיזכה וצדק יהיה לך: תנו רבנן
 יהיה לך מלמד שמעמידן אגודמן לפדות ואין
 מעמידן אגודמן לשערים דבי נשיאת אוקמו
 אגודמן מן לפדות מן לשערים אמר ליה שמואל
 לקדמא פוק תני להו מעמידן אגודמן למדינת ואין
 מעמידן אגודמן לשערים נפק דרש להו מעמידן

segnete sie mit acht und verfluchte sie
 mit zweiundzwanzig". Er segnete sie mit
 acht, von: "wenn ihr horen werdet, bis: zu
 dienen; und er verfluchte sie mit zweiund-
 zwanzig, von: "wenn ihr nicht horen werdet,
 bis: und niemand wird kauen.

Da es üblich ist, mit einem Gros-
 sen zu messen &c. Die Rabbanan lehrten:
 Woher, dass man in Orten, da das
 Häufen üblich ist, nicht abstreiche, und in
 Orten, da das Abstreichen üblich ist, nicht
 häufe? es heisst: ganz. Woher, dass
 wenn er in einer Ortschaft, da das Häu-
 fen üblich ist, sagt, er wolle abstreichen
 und dies vom Preis abziehen, oder in ei-
 ner Ortschaft, da das Abstreichen üblich
 ist, sagt, er wolle häufen und dies auf den
 Preis aufschlagen, man auf ihm nicht hö-
 re? — es heisst: "Eine tolle und gerechte
 Ephra sollst du haben.

Die Rabbanan lehrten: Woher, dass
 man in Orten, da es üblich ist, mit Ueber-
 gewicht zu wägen, nicht genau wäge, und
 in Orten, da es üblich ist, genau zu wä-
 gen, nicht mit Uebergewicht wäge? es
 heisst: einen vollen [Gewicht]stein. Woher
 ferner, dass wenn jemand in einer Ort-
 schaft, da es üblich ist, mit Uebergewicht

zu wägen, sagt, er wolle genau wägen und dies vom Preis abziehen, oder in einer
 Ortschaft, da es üblich ist, genau zu wägen, sagt, er wolle mit Uebergewicht wägen
 und dies auf den Preis aufschlagen, man auf ihm nicht höre? es heisst: einen vollen
 und richtigen [Gewicht]stein.

R. Jehuda aus Sura erklärte: "Du wirst in deinem Haus nichts haben, wegen: zwei-
 erlei Ephra; du wirst in deinem Beutel nichts haben, wegen: zweierlei [Gewicht]stein.
 Wenn aber: einen vollen und richtigen Stein, so wirst du haben, wenn ein tolle und
 richtige Ephra, so wirst du haben.

Die Rabbanan lehrten: Sollst du haben, dies lehrt, dass man Aufseher über die
 Masse anstelle, nicht aber Aufseher über die Preise". Die Leute im Haus des Fürsten
 stellten Aufseher an sowol über die Masse als auch über die Preise. Da sprach Šemu-
 el zu Qarna: Geh, trage ihnen vor: man stelle Aufseher über die Masse an, nicht aber
 stelle man Aufseher über die Preise an. Hierauf ging er hin und trug ihnen vor:

443. Cf. N. 438 mut. mut. 444. D1, 28,1 445. Hc, V. 14 446. Hc, V. 15
 447. Hc, V. 68; dieser Abschnitt beginnt mit dem 6. Buchstaben (ס) u. schliesst mit dem 5. (ה). 448. D1,
 25,15. 449. Hc, V. 14. 450. Dieser Schrittvors wird nicht als Verbot ausgelegt, sondern als
 Warnung, wer falsches Mass u. falsches Gewicht benützt, wird verarmen u. nichts haben. 451. Durch
 ein falsches Mass kann der Käufer betrogen werden, wenn aber der Verkäufer den Preis aufschlagt, so
 braucht der Käufer bei ihm nicht zu kauen.

man stelle Aufseher an sowol über die Masse als auch über die Preise. Da fragte ihn jener, wie er heiße. Qarna. So mag dir ein Horn [qarna] aus deinen Augen hervorwachsen. - Wessen Ansicht war er? - Er war der Ansicht des Rami b. Hama, der im Namen R. Jichiaqs sagte, man stelle Aufseher an sowol über die Masse als auch über die Preise, wegen der Betrüger.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er von ihm eine Litra verlangt, so wäge er ihm eine Litra, wenn eine halbe Litra, so wäge er ihm eine halbe Litra, wenn ein Viertel Litra, so wäge er ihm ein Viertel Litra.

Was lehrt er uns damit? Dass man solche Gewichte fertige.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er von ihm dreiviertel Litra haben will, so kann er nicht verlangen, dass dieser ihm drei einzelne Viertel wäge¹⁵¹, vielmehr wäge er mit einem Litra und lege ein Viertel Litra zum Fleisch.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er von ihm zehn Litra haben will, so kann er von ihm nicht verlangen, dass er ihm zehn einzelne Litra mit besonderem Übergewicht wäge, vielmehr wäge er ihm alle zusammen mit einem Übergewicht für alle.

Die Rabbanan lehrten: Die Zunge der Wage muss drei Handbreiten in der Luft hängen, sie¹⁵² muss drei Handbreiten vom Erdboden abstehen, und der Balken und die Schnüre¹⁵³ müssen zwölf Handbreiten¹⁵⁴ haben. Die der Wollhändler und der Glaser¹⁵⁵ muss zwei Handbreiten in der Luft hängen, zwei Handbreiten vom Erdboden abstehen, und der Balken und die Schnüre müssen neun Handbreiten lang sein. Die eines Kräners und eines Privaten muss eine Handbreite in der Luft hängen, eine Handbreite vom Erdboden abstehen, und der Balken und die Schnüre müssen sechs Handbreiten lang sein. Die einer Goldwage muss drei Fingerbreiten in der Luft hängen, drei Fingerbreiten vom Erdboden entfernt sein, und hinsichtlich des Balkens und der Schnüre weiss ich nichts. - Von welcher wird zu anfang gesprochen? R. Papa erwiderte: Von Metallwagen. R. Mani b. Paṭiš sagte: Wie sie dies hinsichtlich des Verbots¹⁵⁶

152. Sie können sagen, der Preis sei gestiegen, auch kann es vorkommen, dass die Ware anderweitig nicht zu haben ist. 153. Kleinere Quantitäten dagegen werden nach Augenmass od. mit einer Münze gewogen. 154. Da dabei der Verkäufer schlechter wegkommt. 155. Der Wagebalken muss 3 Handbreiten von der Decke entfernt sein, damit er beim Wägen nicht gegen die Decke schlage. 156. Die am Balken hangende Schale. 157. Damit sie nicht an den Boden schlage. 458. An welchen die Schalen hängen. 459. Zusammen, Balken u. Schnüre je 4 Handbreiten, da kürzere nicht gut balanciren. 460. Händler von Glasgefässen, die wahrseheinl. nach Gewicht verkauft wurden. 461. Dass Wagen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, nicht verwandt werden dürfen.

אגדתין בין למדות בין לשערים אמר ליה מה שמך קרנא תיפוק ליה קרנא בעיניה ואיהו כמאן שברא כי הא דאמר רמי בר חמא אמר רבי יצחק מעמידן אגדתין בין למדות בין לשערים מפני הרמאין: תנו רבנן היה מבקש ממני ליטרא שוקל לו ליטרא הצי ליטרא שוקל לו הצי ליטרא רביע ליטרא שוקל לו רביע ליטרא מאי קמישמע לן המתקנין מתקלי עד הכני. תנו רבנן היה מבקש ממני שלשה רביעי ליטרא לא יאמר לו שוקל לי שלשה רביעי ליטרא אלא שוקל ליטרא ומניח רביעי ליטרא עם חבשרו: תנו רבנן היה מבקש ממני עשר ליטראן לא יאמר לו שוקל לי אחת אחת חביריך אלא שוקל לו כולן בבת אחת וניתן חביריך אחר לכולן: תנו רבנן גפיש מאזנים תלייה באויר שלשה טפחים ונבזה מן הארץ שלשה טפחים וקנה ומתנה שלה שנים עשר טפחים ושל צמידים ושל זגנן תלייה באויר שני טפחים ונבזה מן הארץ שני טפחים וקנה ומתנה שלה תשיעה טפחים ושל הנזוני ישר בעל הבית תלוייה באויר טפח ונבזה מן הארץ טפח וקנה ומתנה שלה ששה טפחים ושל מורטני תלוייה באויר שלש אצבעות ונבזה מן הארץ שרש אצבעות וקנה ומתנה שלה איני יודע ואליה קך קמייתה דמאי אמר רב פפא דגורטני אמר רבי מני בר פטיש בדרך שאמרנו לענין אוסודן כך אמרו

+ B 67 נפקא ליה קרנא בעיניה M 68 כביא ליה כי M 69 אמר + B 70 אחת אחת P 71 והבטיחה M 72 ומתנה M 73 הגורטני

S.4h.108*

Col.b

5 ליענין טומאתן מאי קמשמע לן תנינא חוט מאונס
 של תנוני ושל בעלי בתים טפה קנה ומתנה שלה
 איצטרובא ליה דלא תקן תנו רבנן אין עושין
 משקלות דא שרי בעין ולא של אבר ולא של גמטרון
 10 ודא של שאר מיני מתכות אבר עושה הוא של
 צונמא ושה זכוכית תנו רבנן אין עושין המחק
 של דלעת מפני שהוא קל ולא של מתכת מפני
 שהוא מכביד אבל עושהו של זית ושל אגוז של
 שקמה ושר אשכנזי תנו רבנן אין עושין את
 15 המחק צדו אחד עם וצדו אחד קצר לא ימחק בבת
 אחת שהמחק בבת אחת רץ למוכר ופסל ללוקה
 ולא ימחק מעט מעט שרץ ללוקה ופסל למוכר על
 כותן אמר רבן זרחן בן זבאי אי לי אס אמר אי
 לי אס לא אמר אס אמר שמא ילמדו הרמאין ואס
 לא אמר שמא יאמרו הרמאין אין תלמודי חכמים
 בקיאות במעשה ידנו איבעיא להו אמרה זו לא
 20 אמרה אמר רב שמואל בר רב יוחנן אמרה ומהאי
 קרא אמרה כי ישרים דרכי ה' ועדקים ילכו עם
 ופושעים יבטלו בם תנו רבנן לא תגשו על
 במשפט בניה במשקל ובמטרה בניה זו מדידת
 קרקע שלא ימדה לאחד בימית החמה ולאחד
 M 74 מדידת קרקע
 M 77 מדידת משקל
 M 81 מדידת מטרה
 M 82 מדידת בניה
 M 84 מדידת בניה
 M 70 מדידת קרקע
 M 79 מדידת משפט
 M 78 מדידת משקל
 M 83 מדידת מטרה
 P 81 מדידת בניה

sagten, so sagten sie es auch hinsichtlich
 der Verunreinigung . . . Was lehrt er uns
 da, dies wurde ja bereits gelehrt: der Pa-
 den der Wage eines Kräners und eines
 Privaten muss eine Handbreite haben ?

Nötig ist dies hinsichtlich des Balkens
 und der Schüre, bezüglich welcher dies
 nicht gelehrt worden ist.

Die Rabbanan lehrten: Man darf die
 Gewichte weder aus Zinn noch aus Blei
 noch aus Werkblei noch aus anderen Me-
 tallen fertigen, vielmehr fertige man sie
 aus Stein oder aus Glas.

Die Rabbanan lehrten: Man mache
 den Abstreicher nicht aus einem Kürbis-
 stengel, weil er zu leicht ist, auch nicht
 aus Metall, weil es zu schwer ist, viel-
 mehr mache man ihn aus Oliven-, Nuss-
 baum-, Sykomoren- oder Buchenbaumholz.

Die Rabbanan lehrten: Man darf den
 Abstreicher nicht an einer Seite dick und
 an der anderen Seite dünn machen. Man
 darf nicht mit einem Satz abstreichen,
 dem wenn man mit einem Satz abstreicht,
 so ist dies nachteilig für den Verkäufer

und vorteilhaft für den Käufer; auch soll man nicht absatzweise streichen, weil dies
 nachteilig für den Käufer und vorteilhaft für den Verkäufer ist. Ueber dies alles sage-
 te R. Johanan b. Zakkaj: Wehe mir, wenn ich es sage, und wehe mir, wenn ich es
 nicht sage. Wenn ich es sage, so könnten Betrüger daraus lernen, und wenn ich es
 nicht sage, so könnten die Betrüger denken: die Gelehrten sind in unsrem Handwerk
 nicht kundig!. Sie fragten: Hat er es gesagt oder hat er es nicht gesagt? R. Šemuel
 b. R. Jiḥaq erwiderte: Er hat es gesagt, und zwar stützte er sich auf folgenden
 Schriftvers: *Dem gerade sind die Wege des Herrn, die Frommen wandern auf diesen
 und die Freier straucheln auf ihnen.*

Die Rabbanan lehrten: *Ihr sollt nicht Unrecht oben beim Rechtsprechen, beim
 Längemass, beim Gewicht und beim Hohlmass, Beim Längemass, beim Messen von
 Grundstücken; man darf nicht dem einen im Sommer und dem anderen in der*

462. Levitisch verunreinigungsfähig sind nur gebrauchsfähige Geräte, u. wenn diese nicht nach dieser
 Vorschrift angeteilt sind, so gelten sie auch hinsichtlich der Verunreinigung nicht als gebrauchsfähige
 Geräte. 463. An welchem der Wagebalken hängt 464. Hinsichtlich der Verunreinigung,
 dies gilt wahrscheinlich auch von den übrigen Wagen 465. *קצת* nach der Erkl. der Komm. eine
 Zusammensetzung aus verschiedenen Metallen. 466. Da solche durch die Benützung eine Reduktion
 erleiden. 467. Er streicht nicht genügend ab, wodurch der Verkäufer geschädigt wird. 468. Er
 dringt zu sehr in das Getreide hinein, wodurch der Käufer geschädigt wird. 469. Statt *228* haben
 alle anderen Codices nicht *אצטרובא* 470. Die dünne Seite ist bogenförmig u. dringt tiefer hinein, man
 könnte die eine Seite beim Kauf u. die andere beim Verkauf verwenden. 471. Die verschiedenen
 betrügerischen Manipulationen beim Kauf u. Verkauf. 472. Was sie veranlassen wird, die Gelehrten
 noch mehr zu betrogen. 473. Hos. 11,10. 474. Lev. 19,35.

Regenzeit messen; *beim Gewicht*, man soll nicht seine Gewichte in Salz legen; *beim Hohlmass*, man darf nicht schäumen lassen. Nun ist [ein Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere zu folgern: wenn es die Gesetzlehre mit einer Mesura, die den sechsunddreissigsten Teil eines Logs fasst, genau genommen hat, um wie viel mehr gilt dies von einem Hin, einem halben Hin, einem Drittel Hin, einem Viertel Hin, einem Log, einem halben Log, einem Viertel [Log], einem [halben] Achtel und einem Úkla.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf in seinem Haus kein zu kleines oder zu grosses Mass halten, selbst wenn es als Uringefäss benutzt wird. R. Papa sagte: Dies gilt nur von Orten, wo [die Masse] nicht geächtet werden, wo sie aber geächtet werden, braucht man es, wenn man sieht, dass es keinen Nischstempel hat, nicht zu nehmen. Und auch wo solche nicht geächtet werden, gilt dies nur von dem Fall, wenn sie nicht revidirt werden, wenn sie aber revidirt werden, so ist nichts dabei. Dies ist aber nichts, es kann bei Dämmerung vorkommen, dass man es verwendet. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf kein zu kleines oder zu grosses Mass in seinem Haus halten, selbst wenn es als

בימות העשמים במשקל שלא ימנן משקלתי במלח במשורה שלא יתיה וקל והומר ומה משיחה שהיא אחר משלשים וששה בלוג הקפידה עליו תיה קל והומר להן והצי הן ישלשית ההן והביעית ההן ולוג והצי לוג והביעית והצי תומן ועובלא. אמר רב יהודה אמר רב אמר לאדם שיטעה מדה חסרה או יתרה בתוך ביתו ואפילו היא עביט של מימי הנלים אמר רב פפא לא אמרן אלא באתרא דרא התמי אבל באתרא התמיני אי לא הוי התמא לא שקיל ובאתרא דלא התמיני נמי לא אמרן אלא דלא מהתמיני אבל מהתמיני לית לן בה ולא היא זימנן דמיקרי בן השמשות ומיקרי ושקיל תניא נמי הכי לא יטעה אדם מדה חסרה או יתרה בתוך ביתו ואפילו היא עביט של מימי הנלים אבל עישה הוא סאה תרקב והצי תרקב וקב והצי קב ודובע ותומן ועובלא ובמה היא עובלא אחר מהמשה בביע ובמדת הלה הוא עישה הן והצי הן ישלשית ההן והביעית ההן ולוג והצי לוג והביעית ישמינית ואחד משמונה בשמינית והיו קורטוב ולעביט נמי קביים אתי לאיחלופי בתרקב אלמא טני אינשי תילתא אי הכי קב נמי לא לעביט דאתי לאיחלופי בהצי תרקב אלא קביים היינו טעמא דלא עביד דאתי לאיחלופי בהצי תרקב אלמא טני אינשי יובטא אי הכי הצי תומן ועובלא לא לעביד אמר רב פפא

M 83 ושלכה M 84 קר ל M 85 והצי M 86 על אמת כמה וכמה M 87 בן דלא B 88 התמינה M 89 מהתמיני אבל מהתמיני לא ולא היא אמר באתרא מהתמיני זימנן מהתמיני בן B 90 והצי תומן M 91 כדובע וז מדה היבש ומדת הלה M 92 והצי שמינית M 93 לעביט זימנן דאתי

Uringefäss benutzt wird. Man fertige eine Seah, einen Trikab, einen halben Trikab, einen Kab, einen halben Kab, einen Viertel Kab, ein Achtel und einen Úkla. Wieviel ist ein Úkla? Ein Fünftel eines Viertel[kabs]. An Flüssigkeitsmassen mache man einen Hin, einen halben Hin, ein Drittel Hin, ein Viertel Hin, ein Log, ein halbes Log, ein Viertel Log, ein achtel Log und ein Achtel eines Achtels, das ist ein Qortob. — Sollte man doch auch einen Zweikab machen? — Man könnte ihn mit einem Trikab verwechseln. — Demnach irren Menschen um ein Drittel, somit sollte man auch keinen Kab machen, denn man könnte ihn mit einem halben Trikab verwechseln? Vielmehr, einen Zweikab mache man deshalb nicht, weil man ihn mit einem halben Trikab verwechseln könnte. Demnach irrt ein Mensch um ein Viertel, somit sollte man auch ein halbes Achtel und ein Úkla nicht machen! R. Papa

175. Im Sommer ist der Meßstrick zusammengeschrumpft, in der Regenzeit dagegen feucht u. dehnbar.
 176. Damit sie an Gewicht zunehmen. 177. Beim Messen von Flüssigkeiten durch schnelles Gießen.
 178. Dieses im angezogenen Schriftvers gebrauchte Wort für Hohlmass ist ein bestimmtes Flüssigkeitsmass.
 179. Wie aus folgendem zu entnehmen 1/2 eines Kabs, demnach identisch mit 1/2 Log. 180. Durch Staatsbeamte. 181. Wenn man es sehr ölig hat u. das Mass nicht untersuchen kann. 182. Da die Differenz nicht bedeutend ist. 183. Das eine hat 1/16 u. das andere 1/20 eines Kabs.

מדה קטנית פקיאו בהו אינשי שלישית ההון
 וכושיית ההון לא ליכסיד בהון דהו במקדש לא
 נהו בהו רבן במקדש נמי ליגורו כהנים ודיון הון
 אמי שמואל אין מוסיפין על המדות יותר משתת
 ילא על המטבע יותר משתת והמשתת אל ישתכח
 יותר משתת אין מוסיפין על המדות יותר משתת
 מאי טעמא אילימא משום אפקעי תרעא שתת
 נמי לא אלא משום אינאה דלא ליהוי במוטל מקה
 והאמר רבא כל דבר שבמדה ושבמשקל וששבמנין
 אפילו פהת מבדי אינאה הוור אלא דלא ליהוי
 פסידא לתנא פסידא הוא דלא ליהוי ליה הוורא
 לא בני זבן ובין תנא איקרי אלא אמר רב הורא
 שמואל קרא אשתא ודרש והשקל עשרים נה
 עשרים שקלים המיטה ועשרים שקלים עשרה המיטה
 שקל המנה יתה לכה מנה מאתן יארבעין הוה אלא
 שבע מנה תלת שבע מנה מנה של קדש בפול
 היה ושבע מנה מוסיפין על המדות ואין מוסיפין
 יותר משתת ושבע מנה שתתא מלברו רב
 פפא בר שמואל תקן ביילא בר תלתא קפיו אמרו
 ליה ודה אמר שמואל אין מוסיפין על המדות

76.
 Sab. 20^a
 Men. 77^a
 Bm. 40^b
 Men. 77^a
 Qid. 42^b
 Bm. 56^b
 Men. 69^a 77^b
 Bm. 40^b
 Men. 77^a
 Men. 77^a
 Bek. 5^a
 Et. 45. 12
 Col b
 Men. 77^a
 Bek. 5^b

erwiderte: Bei kleinen Massen sind die Leute kundig. — Sollte man doch ein drittel Hin und ein viertel Hin nicht machen dürfen!? Da diese im Tempel verwandt wurden, so haben es die Rabbanan nicht verboten. Sollte man es auch im Tempel verboten haben!? Die Priester sind vorsichtig.

Šemuél sagte: Man füge zu den Massen nicht mehr als ein Sechstel hinzu, zu einer Münze nicht mehr als ein Sechstel, und wer verdienen will, verdiene nicht mehr als ein Sechstel. — Man füge zu den Massen nicht mehr als ein Sechstel hinzu. Aus welchem Grund wollte man sagen, wegen der Preiserhöhung, so sollte doch auch ein Sechstel verboten sein? Wollte man sagen, wegen der Uebervorteilung, damit nicht eine Aufhebung des Kaufs erfolge, so sagte ja Raba, dass bei Dingen, die nach Mass, Gewicht oder Zahl verkauft werden, man zurücktreten könne, auch wenn die Uebervorteilung das hier-

für festgesetzte Mass nicht erreicht? Wollte man sagen, damit der Händler keinen Schaden erleide, so [ist zu erwidern:] soll er etwa nur keinen Schaden erleiden, aber auch nichts verdienen; kaufen und verkaufen, um Kaufmann zu heissen? Vielmehr, erklärte R. Hisda, Šemuél fand einen Schriftvers und legte ihm aus: *Der Šeqel soll zwanzig Gera betragen; zwanzig Šeqel, hundertzwanzig Šeqel, zehn Šeqel und fünf Šeqel soll auch die Mine gelten.* Hat denn die Mine zweihundertundvierzig [Denar]? Vielmehr sind hieraus drei Dinge zu entnehmen; es ist zu entnehmen, dass die Mine im Heiligtum doppelt war, es ist zu entnehmen, dass man zu den Massen hinzufügen dürfe, jedoch füge man nicht mehr als ein Sechstel hinzu, und es ist zu entnehmen, dass das Sechstel exclusive³ zu verstehen ist.

R. Papa b. Šemuél fertigte ein Mass von drei Kapiz⁴ an, da sprachen sie zu ihm: Šemuél sagte ja aber, dass man zu den Massen nicht mehr als ein Sechstel

484 Wenn sie durch Beschluss vergrößert werden sollen. 485 Durch den Kleinhandel.
 486 Bei Vergrößerung der Masse müssen auch die Preise erhöht werden, u. bei dieser Gelegenheit konnten die Händler den Preis über das Verhältnis erhöhen. 487 Wenn jemand um ein Sechstel übervorteilt worden ist, so ist der Kauf gültig u. er erhält den Betrag, um welchen er übervorteilt worden ist, zurück, wenn aber um einen höheren Betrag, so kann er vom Kauf zurücktreten (cf. S. 612 Z. 111).
 bei einer Abänderung der Masse ist zu berücksichtigen, dass dadurch Irrtümer entstehen können, u. wenn die Masse um mehr als ein Sechstel vergrößert werden, so betrügt bei einer Verwechslung die Uebervorteilung mehr als ein Sechstel. 488 Wenn er in eine fremde Stadt kommt u. nicht weiss, dass die Masse vergrößert worden sind. 489 Da er nicht mehr als ein Sechstel verdient. 490 F.
 45,12. 491. Nach diesem Schriftvers hat die Mine 60 Šeqel (zu 4 Denari), während sie in Wirklichkeit nur 25 Šeqel hat. 492. Und ebenso zu den Münzen. 493. Ih. der Betrag wird in 5 Teile geteilt u. zu diesen noch ein 6. hinzugefügt, in Wirklichkeit also ein Fünftel. Wenn die antike Mine 25 Šeqel hat, so hat die doppelte bei einer Hinzunahme von einem Sechstel 60 S. 494. F. K.

3 Log.

hinzufüge? Er erwiderte ihnen: Ich habe ein ganz neues Mass angefertigt. Er sandte es nach Pumbeditha, und sie nahmen es nicht an; hierauf sandte er es nach Papunja, und sie nahmen es an; sie benannten es Roz-Papa¹⁹⁵.

Die Rabbanan lehrten: Ueber diejenigen, die Früchte aufspeichern, auf Wucher anleihen, die Masse verkleinern und auf die Preise aufschlagen, sagt die Schrift:

Ihr denkt: wann geht der Neumond vorüber, dass wir Getreide verhandeln können, und der Sabbath, dass wir Korn aufthun, dass wir die Ephra verkleinern und den Seigel vergrössern, und trügerisch die Waagschalen. Und hierauf folgt: *Der Herr hat bei der Hohheit Jäqobs geschworen: ob ich jemals alle ihre Handlungen vergesse.* Wer zum Beispiel gilt als Getreideaufspeicherer?

R. Jothan erwiderte: Zum Beispiel Sabbathaj der Getreideaufspeicherer.

Der Vater Šemuel's verkaufte seine Früchte in der Frühzeit zum Frühzeitspreis; sein Sohn Šemuel aber hob seine Früchte auf und verkaufte sie in der Spätzeit zum Frühzeitspreis. Da liessen sie von dort sagen: Der Vater handelte besser als der Sohn; wenn der Preis billig geworden ist, so bleibt er auch billig.

Rabh sagte: Man darf seinen Kab¹⁹⁶ aufspeichern. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf keine Früchte, Dinge, die als Lebensmittel dienen, zum Beispiel Wein, Oel, Mehl, aufspeichern, wol aber Gewürze, Kümmel oder Pfeffer. Dies gilt nur vom Einkauf auf dem Markt, bei der eignen Ernte aber ist es erlaubt. Man darf im Jisraëlland für drei Jahre Früchte aufspeichern: für das Vorjahr¹⁹⁷ des Siebentjahrs, für das Siebentjahr und für das Nachjahr des Siebentjahrs. In Hungersjahren darf man nicht einmal einen Kab Johannisbrot aufspeichern, weil man dadurch einen Fluch in die Marktpreise bringt. R. Jose b. Hanina sagte zu seinem Diener Puga: Geh, speichere mir Früchte für drei Jahre auf: für das Vorjahr des Siebentjahrs, für das Siebentjahr und für das Nachjahr des Siebentjahrs.

Die Rabbanan lehrten: Man darf aus dem Jisraëlland keine Früchte, Dinge, die

195. Das gangbare Mass war wahrscheinl. 1/2 Trikab = 6 Log.
 196. Dies war keine Vergrösserung des alten Masses.
 197. Viell. identisch mit dem neusyr. **אורלו** orlo, dispositio.
 198. Um sie später besser zu verkaufen.
 199. Am. 8,5.
 200. Ib. V. 7.
 201. Gleich nach der Ernte, wo das Getreide noch wolteil ist.
 202. Am Schluss des Jahrs, wenn das diesjährige Getreide zur Neige geht u. im Preis steigt.
 203. Aus Palästina.
 204. Dh. die eigne Ernte, die man nur den eignen Gebrauch nötig hat.
 205. Im Siebentjahr ist die Bestellung der Felder verboten, u. die Ernte des folgenden Jahrs ist erst am Schluss desselben zu erwarten.

יותר משתות אמר להו אנא כילא חרמא תקני שדחיה לפומבדיתא ולא קבוחה שדחיה לפאפניא וקבלוה וקרו ליה רוז פפא: (כימן אוצרי פירות אין אוצרין ואין מוציאין ואין משתכרין פנינים כפינים מתרעין ולא מוציאין) תני רבנן אוצרי פירות ומלוו כרכות ומקטני איפה ומפקיני שקלים עליון התתום אוצר לאצר מתי יקבו החדש והשבויה שבר ון השבת ונפתחה בר להקטין איפה ולהגדיל שקל ולעית מאוני מרמח וכתוב נשבע ה במאון יקבו אם אישבה לנצה כל מעשיהם אוצרי פירות כמון מאן אמר רבי יוחנן כמון שבתי אצר פירות: אבות דשמואל כוכין להו לפיריה כתרעא הרפא כתרעא הרפא שמואל ביה משחי לפיריה ומוכין להו כתרעא אפוא כתרעא הרפא שדחו מתם טכא לאכא מדכרא תרעא דרזיה תוחו: אמר רב עישה אדם את קבו אוצר תניא נמי הכי אין אוצרין פירות דברים שיש בהן חי נפש כמון ימות שמעון וסלתות אבל תבלין כמון ופירפין מותר במח דברים אמורים בלוקה מן השוק אבר כמכנים מישלי מותר ומותר לאדם לאוצר פירות מארץ ישראל שלש שנים קרב שביעית ושביעית ומוצאי שביעית ובשני למוצאת אפילו קב החוכין לא יאוצר מפני שמכנים מארה בשקלים אמר ליה רבי יוחי בר הנינא לפונא שמעיה פוק אצר לוי פירו שלש שנים קרב שביעית ושביעית ומוצאי שביעית: תני רבנן אין מוציאין פירות מארץ ישראל דברים שיש בהן חי

M 98 ה' M 99 - לאמר...
 M 1 בת ה M 2 מארה להו לפיריה P 3 מאבא
 B 4 + מ' M 5 - לאדם M 6 - מאבא P 7
 B 8 כרבי M 9 לסוגא
 בערות

נפש כגון ימות שמיים ושלמות דבני יהודה בן בתרא
 מתיר בין מפני שמטעם את החיפלה וכשם שאין
 מוציאין מארץ לחוצה לארץ כך אין מוציאין מארץ
 ישראל לסוריא ורבי מתיר מהיפרכיא להיפרכיא: ^{Fol. 91}
 תנו רבנן אין משתכרים בארץ ישראל כדברים שיש ^{47.5}
 בהן חי נפש כגון ימות שמיים ושלמות אמרו עליו
 על רבי אלעזר בן עזריה שהיה משתכר בין ושמן
 בין סבד לה רבני יהודה בשמן באחרית הדבר
 אלעזר בן עזריה שכיה מישחא: תנו רבנן אין ¹⁰
 משתכרין פעמים בסוצים אחר מדי כה"מ פלגי
 בת רב ושמואל חד אמר על חד תרי חד אמר
 תנו להתרא: תנו רבנן מתריקין על פדקטטיא
 ואפילו בשבת אמר רבי יוחנן כגון כל פשתן כסבל
 וכן ושמן בארץ ישראל אמר רב יוסף והוא דול ¹⁵
 וקם עשה כשתא: תנו רבנן אין יוצאין מארץ
 לחוצה לארץ אלא אם בן עשרו סאבים כסלע אמר
 רבי שמעון אימרו בזמן שאינו מוצא ליקח אבל
 בזמן שמוצא ליקח אפילו עשה סאה כסלע לא ²⁰
 יצא וכן היה רבי שמעון בן יוחאי אומר אלימלך
 מהלך וכלין גדולי הדור היו ופנימי הדור היו
 ומפני מה נענשו מפני שיצאו מארץ לחוצה לארץ
 שנאמר ותחס כל העיר עליהן ותאמרנה הוצאת ^{Rt. 1,19}
 נעמי אמר רבי יצחק אמרו חותם נעמי שיצאת
 מארץ לחוצה לארץ מה עלתה לה ואמר רבי יצחק
 אמרו היום שבתה הות המואבית לארץ ישראל מתה ²⁵

als Lebensmittel dienen, zum Beispiel Wein, Oel und Mehl, ausführen. R. Jehuda b. Bethera erlaubt es beim Wein, weil dies das Laster vermindert. Und wie man sie aus dem Jisraëlland nach dem Ausland nicht ausführen darf, ebenso darf man sie auch nicht aus dem Jisraëlland nach Syrien ausführen. R. Meïr erlaubt dies aus einer Hyparchie nach einer anderen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf im Jisraëlland an Dingen, die als Nahrungsmittel dienen, zum Beispiel Wein, Oel und Mehl, nichts verdienen. Man erzählt von R. Eleâzar b. Âzarja, dass er an Wein und Oel verdiente. Hinsichtlich des Weins war er der Ansicht R. Jehudas, und Oel war in der Ortschaft des R. Eleâzar b. Âzarja zur Genüge vorhanden.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht an Eiern doppelt verdienen. Mari b. Mari sagte: Hierüber streiten Rabh und Šemuel; einer erklärt: auf eines zwei, und der andere erklärt: ein Kaufmann an einen anderen Kaufmann.

Die Rabbanan lehrten: Man flehe wegen der Waren, selbst an Šabbath. R. Johanan sagte: Zum Beispiel Linnenzeug in Babylonien und Wein und Oel im Jisraëlland. R. Joseph sagte: Dies nur, wenn der Preis von zehn auf sechs gesunken ist.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nur dann aus dem Jisraëlland nach dem Ausland ziehen, wenn zwei Seah [Getreide] einen Selâ kosten. R. Šimôn sagte: Nur dann, wenn man nichts zu kaufen findet, wenn man aber zu kaufen findet, so darf man nicht fortziehen, selbst wenn eine Seah einen Selâ kostet. Ebenso sagte auch R. Šimôn b. Johaj: Elimelekh, Mahlon und Kiljon waren Bedeutende des Zeitalters und Vorsteher des Zeitalters, und sie sind nur deshalb bestraft worden, weil sie aus dem Jisraëlland nach dem Ausland zogen. Es heit: *Und die ganze Stadt geriet aber sie in Aufruhr und sie sprachen: Ist das Noômi?* R. Jiçhaq sagte: Sie sprachen: Habt ihr gesehen, wie es der Noômi ergangen ist, die aus dem Jisraëlland nach dem Ausland zog? Ferner sagte R. Jiçhaq: An dem Tag, an welchem die Moabiterin Ruth nach dem Jisraëlland kam, starb die Frau des Boáz. Das ist es, was die Leute

506. An der Grenze zwischen beiden Ländern. 507. Der Zwischenhandel ist verboten, die Produzenten haben direkt an die Konsumenten zu verkaufen. 508. Dass der Weingenuss im Jisraëlland einzuschränken sei. 509. Durch seinen Verdienst trieb er den Preis nicht in die Höhe. 510. Unter "doppelt" ist der Verkauf zum doppelten Preis des Einkaufs zu verstehen. 511. Der Wiederverkauf ist verboten, da dadurch 2mal verdient wird. 512. Eigentl. lamblasen, bei Posammenstossen u. anderen Zeremonien. 513. Wenn sie sehr im Preis sinken, so dass die Existenz der Stadtleute bedroht ist. 514. Diese waren die Hauptnahrungsquellen der Einwohner. 515. Die Angehörigen der Familie der Ruth; cf. Rut. Kap. 1. 516. Rut. 1,19. 517. Der später die Ruth heiratete.

sagen; Bevor noch der Sterbende verschieden ist, ist sein Nachfolger in Bereitschaft.

Rabba b. Jiḥaq sagte im Namen Rabhs: *Boāz* ist mit *Boāz* identisch.

Was lehrt er uns damit? Dasselbe, was

Rabba b. Jiḥaq anderweitig lehrte, denn

Rabba b. Jiḥaq sagte im Namen Rabhs:

Hundertundzwanzig Gastmähler bereite

Boāz seinen Kindern, denn es heisst: *Er*

hatte dreissig Söhne, und dreissig Töchter

gab er weg nach auswärts, und fuhrte seinen

Söhne dreissig Töchter von auswärts zu.

Er richtete Jisraël sieben Jahre. Jedem von

ihnen veranstaltete er zwei Gastmähler,

eines im Haus des Vaters und eines im

Haus des Schwiegervaters. Zu keinem von

allen lud er *Mamoah* ein, denn er sagte:

Womit kann der sterile Maulesel es mir

zurückerstatten. Es wird gelehrt: Alle

sind sie bei seinen Lebzeiten gestorben.

Das ist es, was die Leute sagen: Was sol-

len dir die sechzig, die du für Lebzeiten

gezeugt hast; wiederhole und zeuge ei-

nen, der besser ist als die sechzig.

R. Hanan b. Raba sagte im Namen

Rabhs: *Elimelekh*, *Šalmon*, jener und der

Vater der *Noāmi* waren sämtlich Kinder

Nahšons, des Sohns *Āminadabs*. Was

lehrt er uns damit? Dass auch die Ver-

dienste der Vorfahren einem nicht beiste-

hen, wenn er aus dem *Jisraëlland* nach

dem Ausland zieht.

Ferner sagte R. Hanan b. Raba im Namen

Rabhs: Die Mutter *Abrahams* hiess

Amathlaj, Tochter *Karnebos*; die Mutter

Hamans hiess *Amathlaj*, Tochter *Örabthi*s.

Als Merkzeichen diene dir: unrein ist unrein,

rein ist rein. Die Mutter *Dauids* hiess

Niḥebeth, Tochter *Ādaēls*. Die Mutter

Šimšons hiess *Çlelponith* und seine Schwester

hiess *Nasjan*. — In welcher Beziehung ist dies

von Bedeutung? — Zur Antwort an die

Minäer.⁵¹⁸

Ferner sagte R. Hanan b. Raba im Namen

Rabhs: Zehn Jahre war unser Vater

Abraham eingesperrt, drei in *Kutha* und

sieben in *Qardu*. R. *Dimi* aus *Nehardeā* lehrte

es entgegengesetzt. R. *Hiṣda* sagte: Der

kleine Uebergang von *Kutha* ist *Ur-Kasdim*.⁵¹⁹

אשתו של בני והיינו דאמרי אינשי עד דלא שכיב

שיכבא קיבא מי ביהמהו אמר רבה בר יצחק

אמר רב אבנן והו בני מאי קמישמע לן מי אידך

רבה בר יצחק דאמר רבה בר יצחק אמר רב מאה

ועשרים משתאות עשה בני לבני שנאמר והיו לו

שלשים בנים ושלשים בנות שלה החוצה ישרשים

בנות הכיז לבני מן החיין ושפט את ישראל שבע

שנים ובכל אחת ואחת עשה שני משתאות אחד

בבית אביו ואחד בבית חמי ובביתן לא יובן את

מנה אמר רבנא עקרה במאי פרעא לי תאנא וביתן

מתו בחייו והיינו דאמרי אינשי בחיך דילדת

שיתין שיתין למה לך דילדת איכפול ואיליה חד

דמשתתין דרין: (סין מלך אברהם עשר שנים

שנפטר נתנשא לברו) אמר רב הן בר רבא אמר

רב אלימלך ושלמן ופלוני אלפוני יאבי נעמי בילן

בני נחשון בן עמינדב הן מאי קמישמע לן שאפילו

מי שיש לו זבית אבית אינה עומדת לי בשעה

שיוצא מארץ החוצה לארץ: ואמר רב הן בר רבא

אמר רב אמיה דאברהם אמתלאי בת בינבי אמיה

דחגן אמתלאי בת עורבתי ובימניך טמא טמא טהור

טהור אמיה דדוד נצבת בת ערל שמה אמיה

דשמשון עללפונת ואחתיה נשין למאי נפקא מינה

למשכות המינין: ואמר רב הן בר רבא אמר רב

עשר שנים נהבש אברהם אביו שלש בכורו ושבע

בקרדו ורב דימי מנהרדעא מתני איבבא אמר רב

חסדא עירא ועירא דבדתי והו אור כשרדים: ואמר

M 18 קיימי מנפטימי B 19 רב הוה M 20

אר B 21 והי M 22 ובגמלתה M 23

מדינה M 24 פיע M 25 שיתין B 26

דילדת P 27 בר נבנ מרבי M 28 עירופות

ואחי נשוק M 29 בבית האיסורין ושפט באור

כשרים ורב V 30 דהתא

518. Cf. Jud. 12,8. 519. Jud. 12,9. 520. Zur Verlobungsfeier u. zur Hochzeitsfeier. 521. Den Vater des Šimšon; cf. Jud. Kap. 13. 522. Er war vorher kinderlos u. konnte sich durch ein solches Gastmahl nicht revanchiren. 523. Dh. die dir bei Lebzeiten gestorben sind. 524. Der ungenannte Löser im Buch Ruth 4,1. 525. Cf. Ex. 6,23. 526. Der Name עירבתי ist von ערב עירב, ein unreiner (zum Genuss verbotener) Vogel, u. der Name בינבי ist von בר שחaf abzuleiten. 527. Wenn sie den Jisraëlitin vorhalten, dass die Schrift nicht einmal die Namen der Mütter dieser in der Geschichte Jisraëls so bedeutenden Männer nennt, so kann man ihnen erwidern, dass diese trotzdem durch Ueberlieferung bekannt sind. 528. Der in der Schrift genannte Geburtsort Abrahams.

רב הני בר רבא אמר רב אורו היום שנפטר אברהם
 אבינו מן העולם עמדו כל גדולי אומות העולם
 "בשורה ואמרו אוי לו לעולם שאבד מנהיגו ואוי
 לה לספינה שאבד" קברניטה: והמתנשא לכל לראש
 אמר רב⁵³¹ הני בר רבא אמר רב אפילו ריש גרנותא
 משמיה "מוקמי ליה: אמר רב חייה בר אבון אמר
 רבי יהושע בן קרחת חס ושלום שאפילו מצאו
 סוכין לא יצאו ואלא מפני מה נענישו שהיה להן
 לבקש תמים על הורם ולא בקשו שנאמר מועקף
 יצילך קבוציך: אמר רבה בר בר חנה אמר רבי
 יוחנן לא שנו אלא מעות כוזב ופירות כוזב אבל
 מעות כוזב אפילו עמדו ארבע כאין בסלע יוצאין
 (סימן סלע פועל חרובא טליא אמרין) דאמר רבי
 יוחנן נהירנא בר תו קיימין ארבע כאין בסלע והו
 נפישו נפיהו כפן כטכריא מדלית איסר: ואמר רבי
 יוחנן נהירנא בר לא תו מיתגרון פועליא למנהג
 קרתא מריה פיתא מיתתין: ואמר רבי יוחנן נהירנא
 בר הוה כצע ינוקא הרובא והוה נגיד חוטא דרובשא
 על תרין דרעיהו: ואמר רבי אלעזר נהירנא בר
 הוה נטיל עורבא בשרא ונגיד חוטא דמשחא מריש
 שורא ועד לארעא: ואמר רבי יוחנן נהירנא בר
 הו מטליין טלי וטליא "בשוקא כבר שית עשרה
 וכבר שב עשרה ולא הו הטאן: ואמר רבי יוחנן
 נהירנא בר הו אמרין בי מדרשא דמודי להון נפיל
 בידיהון דמתרחיין עליהון דיליהו: כתוב

Col.b
iChr. 29,11
Ber. 58^a

Jes. 57,13

Tan. 19^b

Ferner sagte R. Hanan b. Raba im Namen Rabhs: An dem Tag, an dem unser Vater Abraham aus der Welt schied, stellten sich alle Grossen des Zeitalters in eine Reihe⁵³¹ auf und sprachen: Wehe der Welt, die ihren Führer verloren hat; wehe dem Schiff, dass seinen Steuermann verloren hat.

⁵³²Der sich als Haupt über alle erhebt.

R. Hanan b. Raba sagte im Namen Rabhs: Selbst ein Zisternenaufscher wird vom Himmel eingesetzt.

R. Hija b. Abin sagte im Namen des R. Jehošua b. Qorha: Behüte und bewahre, selbst wenn sie⁵³³ nur Kleie gefunden hätten, würden sie nicht fortgezogen sein; sie sind nur deshalb bestraft worden, weil sie für ihr Zeitalter um Erbarmen flehen⁵³⁴ sollten, und dies nicht getan haben, denn es heisst:⁵³⁵ Wenn du schreist, werden deine Versammelten dich erretten.

Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Joḥanan's: Dies⁵³⁶ wurde nur von dem Fall gelehrt, wenn das Geld wolfeil und die Früchte teuer sind, wenn aber das Geld teuer ist, so darf man auswandern, selbst wenn vier Seah einen Selâ kosten. R. Joḥanan erzählte nämlich: Ich erinnere mich, dass einst in Tiberjas vier Seah einen Selâ kosteten, und dennoch viele

M 34 כשורה P 32 קבוציך P 33 ענין
 — M 37 מנו לה P 30 מ + M 35
 לא M 38 דמישחא M 39 פתא בריש שורין סלוק
 ויתוב ונגיד B 40 מטיילין טליא וטליא בשור
 כבר שית פרו בשערי ירושלים ואר י.

Menschen vor Hunger aufgeschwollen waren, weil kein Assar da war.

Ferner erzählte R. Joḥanan: Ich erinnere mich, dass die Arbeiter sich in der Ostseite der Stadt nicht vermieten wollten, da sie durch den Geruch des Brots starben⁵³⁷.

Ferner erzählte R. Joḥanan: Ich erinnere mich, dass einst, wenn ein Kind Johannisbrot aufbrach, ein Honigstrahl sich auf seine beiden Arme ergoss.

Ferner erzählte R. Eleazar: Ich erinnere mich, dass einst, wenn ein Rabe ein Stück Fleisch fortnahm, ein Strahl Fett sich von der Spitze der Mauer bis zur Erde ergoss.

Ferner erzählte R. Joḥanan: Ich erinnere mich, dass Knaben und Mädchen im Alter von sechzehn und siebzehn Jahren auf der Strasse lustwandelten, ohne zu sündigen.

Ferner erzählte R. Joḥanan: Ich erinnere mich, dass sie im Lehrhaus sagten: Wer ihnen⁵³⁸ zugibt, fällt in ihre Hände, und wenn jemand sich ihnen anvertraut, so ist das Seinige das Ihrige⁵³⁹.

531. Die Tröstenden pflegten sich vor den Leidtragenden in Reihen aufzustellen, um ihnen ihr Beileid auszusprechen; cf. Bd. i S. 64 Z. 7. 532. iChr. 29,11. 533. Die oben genannten Verwandten der Rutli. 534. Dass die Hungersnot eingestellt werde. 535. Jes. 57,13. 536. Dass man aus dem Jisraëland nicht auswandern darf. 537. Wahrscheinl. weil sie hungrig waren u. keines hatten. 538. Den Nichtjuden. 539. Sie nehmen ihm endlich sein Vermögen ab.

Es heisst Mahlon und Kiljon und es heisst Joaš und Saraph? Rabh und Šemu'el [streiten hierüber]; einer erklärt, sie hiessen Mahlon und Kiljon, und Joaš und Saraph wurden sie aus folgendem Grund genannt: Jaaš, weil sie an der Erlösung verzweifelten [jaaš], Saraph, weil sie sich bei Gott des Verbrennungstods [saraph] schuldig machten; der andere erklärt, sie hiessen Joaš und Saraph, und Mahlon und Kiljon wurden sie aus folgendem Grund genannt: Mahlon, weil sie sich profanisirt [holin] hatten, Kiljon, weil sie sich bei Gott der Vertilgung [kelaja] schuldig machten. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, sie hiessen Mahlon und Kiljon, denn es wird gelehrt: Es heisst: *„Ferner Joqim und die Männer von Kozeba und Joaš und Saraph, welche nach Moab buhlten, und kehrten nach [Beth]-Lehem zurück; und diese Dinge sind alt.* Joqim, das ist Jehošua, der seinen den Gibeoniten geleisteten Eid hielt [heqim]. Die Männer von Kozeba, das sind die Männer von Gibeon, die Jehošua belogen [kizebu]. Joaš und Saraph, das sind Mahlon und Kiljon, und aus folgendem Grund wurden sie Joaš und Saraph genannt: Joaš, weil sie an der Erlösung verzweifelten, Saraph, weil sie sich bei Gott des Verbrennungstods schuldig machten. *Die nach Moab buhlten*, sie heirateten moabitische Frauen. *Und kehrten nach [Beth]-Lehem zurück*, das ist die Moabiterin Ruth, die zurückkehrte und sich Beth-Lehem in Jehuda anschloss. *Und diese Dinge sind alt*; diese Dinge bestimmte der Altbetagte⁵⁴⁰.

*„Sie waren Töpfer und wohnten unter Pflanzen und Zäunen; bei dem König, in seinem Dienst, wohnten sie da. Sie waren Töpfer [joqim], das sind die Kinder des Jonadabh, des Sohns Rekhahs, die den Schwur ihres Vaters⁵⁴¹ gehalten [na'aru] haben. Pflanzen, das ist Šelomoh, der in seiner Regierung einer Pflanze⁵⁴² gleich. Zäunen, das ist das Synhedrium, das die Risse Jisraels verzäumt hat. Bei dem König, in seinem Dienst, wohnten sie da, das ist die Moabiterin Ruth, die die Regierung Šelomos, des Enkels ihres Enkels, erlebte, denn es heisst: *„Und er reichte einen Sessel für die Mutter des Königs,* und R. Eleazar erklärte: für die Mutter der Dynastie⁵⁴³.*

Die Rabbanan lehrten: *„Ihr sollt vom alten Ertrag essen, ohne Salmanton,*

540. Diese Personen sind nach dem T. identisch; in der einen Schriftstelle heissen sie so u. in der anderen anders. 541. Durch ihre Auswanderung aus dem heiligen Land. 542. iChr. 4,22.
 543. Gott; cf. Dan. 7,9. 544. iChr. 4,23. 545. Cf. Jer. Kap. 35. 546. Die im stetigen Wachsen ist. 547. iReg. 2,19. 548. Des Davidischen Hauses, für Ruth. 549. Lev. 25,22.

מהלון וכליון וברתם יואש ושרק רב ושמואל חד אבר מהלון וכליון שמן ולמה נקרא שמן ושרק ויואש יואש שנתיאשו מן הגאולה שרק שנתהייבו שרופה למקום והד אבר יואש ושרק שמן ולמה נקרא שמן מהלון וכליון מהלון שישו⁵⁴¹ נפון הולין וכליון שנתהייבו כלית⁵⁴² למקום תניא במאן דאמר מהלון וכליון שמן דתניא מאי דבתים וזקנים ואנשי מויבא יואש ושרק אשר בעלו למואב וישבו להם והדברים עתיקים וזקנים זה והושע שהקים שמועה לאנשי נבעין ואנשי מויבא אלו אנשי נבעין שבוכו בהוושע ויואש ושרק אלו מהלון וכליון ולמה נקרא שמן יואש ושרק יואש שנתיאשו מן הגאולה שרק שנתהייבו שרופה למקום אשר בעלו למואב שנשאו נשים מואביות וישבו להם זו רות המואבית ששבה ונדבקה בבית להם יתרח והדברים עתיקים דברים הללו עתיק ויומא אמרין⁵⁴³ המה הווצרים וישבו נטעים ודרה עם המלך במלכותו ישבו שם המה הווצרים אלו בני יונדב בן רבב שנצרו שביעת אביהם וישבו נטעים זה שלמה שדומה לנטיעה במלכותו ונדרה זו סנהדרין שנדרו פרצותיהן של ישראל עם המלך במלכותו ישבו שם זו רות המואבית שראתה במלכות שלמה בן בני של בן בנה שנאמר וישם בסא להם המלך אבר רבי אלעזר לאמה של מלכותו תנו רבנן ואכלתם מן

M 42 יואש ושרק M 43 עשן M 44 למקום M 45 — מאי דבת M 46 — למקום M 47 יוסין B 48 + דבתים מצאלי דוד עבדי וברתם שתי בנותיה הנמצאות M 49 במלכותו M 50 במלכותו של שלמה M 51 א + B 52 סא

התבואה ישן בלא סלמנטון מאי בלא סלמנטון רב
 נחמן אמר בלא דצינתא ורב ששת אמר בלא ישיפא
 'תניא בותיה דרב ששת תניא בותיה דרב נחמן
 תניא בותיה דרב נחמן ואבלתם ישן יכול יהו ישראל
 מצפין לחדש מפני ישן שבלה תלמוד לומר 'עד בוא
 תבואתה עד שתבא תבואה מאליה תניא בותיה
 דרב ששת ואבלתם מן התבואה ישן יכול יהו
 ישראל מצפין לחדש מפני ישן שרץ תלמוד לומר
 עד בוא תבואתה עד שתבא תבואה מאליה: תנו
 רבנן ואבלתם ישן נושן מלמד שכל המיושן מחבירו
 הוי יפה מחבירו ואין לו אלא דברים שדרבן ליישן
 דברים שאין דרבן ליישן מנין תלמוד לומר ישן
 נושן מכל מקום וישן מפני חדש תוציאו מלמד
 שהיו איצרות מלאין ישן ותרנות מלאין חדש והיו
 ישראל אומרים היאך תוציא זה מפני זה אמר רב
 צפא כל מילי מעליא עתקא לבר מתמרי ושיכרא
 והרסנא:

Was heisst: ohne Salmanton. R. Nahman
 erklärte: Ohne Fäulnis. R. Šešeth erklärte:
 Ohne Korndürre. Es gibt eine Lehre
 übereinstimmend mit R. Šešeth und es
 gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.
 Nahman. Es gibt eine Lehre übereinstim-
 mend mit R. Nahman: *Ihr sollt vom alten
 essen*; man könnte glauben, dass ganz Jis-
 raël auf das neue [Getreide] warten wer-
 de, weil das alte vernichtet sein wird, so
 heisst es: *bis der Ertrag kommt*, bis der
 Ertrag von selbst gekommen sein wird.
 Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit
 R. Šešeth: *Ihr sollt vom alten Ertrag es-
 sen*; man könnte glauben, dass ganz Jis-
 raël auf das neue [Getreide] warten wer-
 de, weil das alte schlecht sein wird¹, so
 heisst es: *bis der Ertrag kommt*, bis der
 Ertrag von selbst gekommen sein wird.

lv.25,22

lv.26,10

Die Rabbanan lehrten: *Ihr werdet vom*

alten, ganz, alten essen; dies lehrt, dass [die Ernte], je älter sie ist, desto besser ist. Ich weiss dies nur von Dingen, die man ablagern zu lassen pflegt, woher dies von Dingen, die man nicht ablagern zu lassen pflegt? es heisst: *alten, ganz, alten*, in jedem Fall. *Das alte werdet ihr wegen des neuen fortraumen*; dies lehrt, dass die Jisraëlitien die Speicher voll mit altem und die Tennen voll mit neuem [Getreide] hatten, und sagten: wie sollen wir das eine wegen des anderen forträumen. R. Papa sagte: Alle Dinge sind alt besser, mit Ausnahme von Datteln, Rauschtrank und kleinen Fischen.

550. Umstände, die das Getreide nicht alt werden lassen. 551. Im angezogenen Schriftveis heisst es, dass das alte Getreide reichen werde bis das neue vorhanden sein wird, also nicht bis über diese Zeit hinaus. 552. Wohl durch Fäulnis. 553. Sie werden die Ernte aus Getreidemangel nicht zu beschleunigen brauchen. 554. Durch die Korndürre, die die Getreidekörner nicht zerstört, sondern nur unbrauchbar macht. 555. Lev. 26,10.



SECHSTER ABSCHNITT

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE VERKAUFT HAT UND SIE NICHT GEWACHSEN SIND, SELBST LEINSAMEN¹, SO IST ER NICHT HAFTBAR. R. ŠIMMÓN B. GAMALIEL SAGT, FÜR GARTENGEWÄCHSE, DIE NICHT GEGESSEN WERDEN, IST ER HAFTBAR.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten ein Rind verkauft hat, und es sich herausstellt, dass es stössig ist, so ist der Kauf, wie Rabh sagt, ein auf Irrtum beruhender; Šemuél aber sagt, er könne zu ihm sagen, er habe es ihm zum Schlachten verkauft. Sollte man doch folgendes berücksichtigen: ist es ein Mann, der zum Schlachten zu kaufen pflegt, so hat er es zum Schlachten gekauft, und ist es ein Mann, der zum Pflügen zu kaufen pflegt, so hat er es zum Pflügen gekauft? Wenn es ein Mann ist, der zu diesem und zu jenem zu kaufen pflegt. — Sollte man sich doch nach dem Preis richten? — In dem Fall, wenn Fleisch teuer ist und der Preis dem des Pflug[rinds] gleicht. Welchen Unterschied gibt es demnach hierbei? Die Mühe. In welchem Fall, ist von ihm kein Ersatz zu erhalten, so sollte er doch für sein Geld das Rind behalten, denn die Leute pflegen zu sagen: von deinem Schuldner nimm auch Kleie in Zahlung!? In dem Fall, wenn von ihm Ersatz zu erhalten ist. Rabh sagt, dies sei ein auf Irrtum beruhender Kauf, denn man richte sich nach der Mehrheit, und die Mehrheit kauft zum Pflügen, Šemuél aber sagt, nur bei rituellen Dingen richte man sich nach der Mehrheit, nicht aber bei Zivilsachen.

1. Der gewöhnlich zur Aussaat gekauft wird. 2. Da diese entschieden zur Aussaat dienen sollten. 3. Wenn der Preis derselbe ist, so ist ja der Käufer nicht übervorteilt worden. 4. Der Käufer muss das Rind schlachten und das Fleisch aushockern. 5. Dem Verkäufer. 6. Dagegen sagt Rabh, dass der Kauf auf einem Irrtum beruhe u. der Käufer das Rind zurückgebe.

מִזְבֵּחַ פִּדְיוֹת הַחֲבֵרִי יֵאָמְרוּ שְׂמֵרָה יִשְׁמְרוּ וְרַע שִׁטָּן אֵינוֹ הוֹיֵם בְּאַחֲרֵיהֶם רַבִּי שְׁמַעוֹן בֶּן כַּמְלָאֵל אָמַר וְרַעֲיוֹ נִמְטָה שְׂמֵרָה נִמְטָה הַיּוֹם בְּאַחֲרֵיהֶם:

נְבוֹרָא. אִתְּמַר הַמְּבֹרַךְ שֶׁרָא לְחֲבֵרֵי וְנִמְטָה נִמְטָה רַב אָמַר חֲרִי זֶה מִקַּח מֵעֵת וְשִׁמְוֵאל אָמַר יוֹסֵף לֹאמַר לֹא לְשִׁחְטוֹתָ מִכְּרַתְּךָ וְלִחְמוֹ הָאֵלֵּי אִי נִבְרָא דּוֹבֵין לְנַכְסֵתָא לְנַכְסֵתָא אִי לְרֵדִיא לְרֵדִיא בְּנִבְרָא דּוֹבֵין לְחֵבִי וְלִחְמוֹ וְלִחְמוֹ דְּרַמִּי חֲרִיבִי מִיִּמְתָּ לֹא צְרִיבָא דְאִיקָר בִּישְׂרָא וְקַם בְּדַמִּי רֵדִיא אִי חֲרִי לְמֵאִי נִפְקָא מִיִּמְתָּ לְנִפְקָא מִיִּמְתָּ לְרַחֵמָא חֲרִיבִי דְּרַמִּי אִי דְלִיבָא לְאִישְׁתַּלְמוּמֵי מִיִּמְתָּ לְעֵיבַב תּוֹרָא בְּמִיִּתָּ דְאִמְרֵי אִנְשֵׁי מִן מַדְרֵי רְשׁוּתֵיךָ פִּאֲרִי אִפְרֵץ לֹא צְרִיבָא דְאִיבָא לְאִישְׁתַּלְמוּמֵי מִיִּמְתָּ רַב אָמַר חֲרִי זֶה מִקַּח מֵעֵת בְּתַר דּוֹבָא אֹלֵינָן וְדוֹבָא לְרֵדִיא וְכַמְלָאֵל אָמַר לֵךְ בִּי אֹלֵינָן בְּתַר דּוֹבָא בְּאִיבֹרָא בְּמִיִּתָּ לֹא (כִּימֵן אִשְׁתֵּי וְעֵבֵר שֶׁרָא שְׂמֵרָה וְפִדְיוֹת)

B 1 + וְרַעֲיוֹן M 2 - 3 - וְנִמְטָה הָאֵלֵּי גְבִיָּא אִי לְרֵדִיא וְכַמְלָאֵל אִי לְשִׁחְטוֹתָ וְכַמְלָאֵל אִי לְרַחֵמָא בְּנִבְרָא B 4 - הָאֵלֵּי P 5 - דְּרַמִּי M 6 - נִמְטָה M 7 - לְעֵיבַב M 8 + אֹלֵינָן בְּתַר דּוֹבָא.

Fol.92

91.46^a

Col.b

B1.46^b
Bm.118^a

Bn.27^b

מיתובי האשה שנתאלמנה או נתגרשה והיא אומרת
 בתולה נישאתי והוא אומר לא בי אלא אלמנה
 נשאתיך אם יש עדים שיצאת בתינומא וראשה פרוץ
 בתוכה מאתים טעמא דאיכא עדים הא ליכא
 עדים לא ואמאי ליכא הלך אהר דוב הנשים ורוב
 נשים בתולות נישאות אמר רבנא משום דאיכא
 למימר רוב נשים בתולות נישאות ומיעוט אלמנות
 וכל הנישאת בתולה יש לה קול וזו הואיל ואין לה
 קול איתרע לה רובא אי כל הנשואות בתולות יש
 להן קול בי איכא עדים מאי הוי מדלית לה קול
 כהרי שקרי נהנו אלא רוב הנשואות בתולות יש
 להן קול וזו הואיל ואין לה קול איתרע לה רובא
 הא שמעי המוכר עבד לחברו ונמצא נגב או
 קבוצסיום העיקר ליכנס מוויין או מוכתב למלכות
 אומר לו הרי שגך לפניך רישא מאי טעמא לאו
 משום דרובא חבי איתנהו לא מילתו חבי איתנהו

הא שמעי שוד שנתה את הפרה ונמצא עוברת בצרה
 ואינו ידוע אם עד שלא נהה ילדה או אם משננהה
 ילדה משלם חצי נזק לפרה ורובי לולד ואמאי ליכא
 הלך אהר רוב פרות ורוב פרות מתעברות ויולדות
 והא ודאי מהמת נהה הפילה התם משום דמספקא
 לה

הא שמעי שוד שנתה את הפרה ונמצא עוברת בצרה
 ואינו ידוע אם עד שלא נהה ילדה או אם משננהה
 ילדה משלם חצי נזק לפרה ורובי לולד ואמאי ליכא
 הלך אהר רוב פרות ורוב פרות מתעברות ויולדות
 והא ודאי מהמת נהה הפילה התם משום דמספקא
 לה

Man wandte ein: Wenn eine Fran Witwe
 oder geschieden worden ist, und sie behauptet,
 sie habe sich als Jungfrau verheiratet, und er behauptet,
 er habe sie als Witwe geheiratet, so erhält sie, wenn Zeugen
 vorhanden sind, dass sie mit einem Hochzeitszug
 und entblösstem Hauptging, eine Morgengabe von zweihundert
 [Zuz]. Also nur, wenn Zeugen vorhanden sind, nicht aber,
 wenn keine Zeugen vorhanden sind; weshalb denn, sollte man sich
 doch nach der Mehrheit der Franen richten, und die meisten Franen heiraten als
 Jungfrauen! Rabina erwiderte: Es ist anzunehmen,
 dass die meisten Franen als Jungfrauen und die wenigsten als Witwen
 heiraten, und ferner auch, dass bei allen, die als Jungfranen heiraten,
 dies bekannt ist, und da dies von dieser nicht bekannt ist,
 so ist bei ihr die [Regel von der] Mehrheit aufgehoben. Wenn bei
 allen, die als Jungfranen heiraten, dies bekannt ist, so ist ja nichts
 dabei, dass Zeugen vorhanden sind, da dies nicht bekannt ist,
 so sind es ja falsche Zeugen! — Viehmehr bei den meisten, die als
 Jungfranen heiraten, ist dies bekannt, und da es bei dieser nicht
 bekannt ist, so ist die [Regel von der] Mehrheit aufgehoben. —
 Komm und höre: Wenn jemand seinem Nächsten einen Sklaven
 verkauft hat und es sich herausstellt, dass er ein Dieb oder ein
 Würfelspieler¹⁴ ist, so hat dieser ihn gekauft¹; wenn er aber ein
 Räuber oder der Regierung verschrieben¹ ist, so kann er [zum
 Verkäufer] sagen: da hast du das deinige. Im Anfangsatz erfolgt
 dies¹ wol aus dem Grund, weil die meisten so sind? — Nein,
 weil alle es sind. — Komm und höre: Wenn ein Rind eine Kuh
 niedergestossen hat und ihre Geburt sich an ihrer Seite [tot]
 befindet, und man nicht weiss, ob sie vor dem Stossen oder nach
 dem Stossen geworfen hat, so ist für die Kuh die Hälfte des
 Schadens¹⁹ und für die Geburt ein Viertel des Schadens¹⁹ zu
 ersetzen. Weshalb denn, sollte man sich doch nach der Mehrheit
 richten, und die meisten Kühe werfen¹, wenn sie trächtig
 geworden sind, somit hat diese sicher infolge des Stossens
 abortirt!? — Da wird folgender Zweifel berücksichtigt: es ist
 möglich, dass

Kpl. 57b
 Qid. 113
 Ibb. 4
 Fol 93

59. 462

7. Die Jungfrau erhält, wenn sie geschieden od. verwitwet wird, eine Morgengabe von 200, die Witwe dagegen eine solche von 100 Zuz.
 8. Der Ehemann, bezw. sein Rechtsnachfolger.
 9. Bei ihrer Verheiratung.
 10. Od. Brautsänfte; cf. Ket. fol. 17b.
 11. Dies war nur bei Jungfranen der Fall.
 12. Da stets der Kläger den Beweis anzutreten hat.
 13. Wahrscheinl. richtet man sich auch bei Zivilsachen nicht nach der Mehrheit, sondern nach der Prasumtion.
 14. Nach anderer Erklärung Menschenräuber, jed. ganz unwahrscheinlich.
 15. Der Kaut ist gültig.
 16. Zum Tod verurteilt; in diesen Fällen gilt der Sklave als tot u. ist nichts wert.
 17. Dass der Kaut gültig ist.
 18. Mit diesen Fehlern behaftet; demnach richtet man sich auch bei Zivilsachen nach der Mehrheit.
 19. Wenn das Rind nicht als stössig bekannt ist; cf. S. 55 Z. 20ff.
 20. Weil hinsichtlich des Kalbs ein Zweifel obwaltet, ob es tot od. lebend geworden wurde.
 21. Lebende Kalber.

V 11 חבי איתנהו
 M 10 רישא מאי טעמא לאו
 B 9 שיצאת
 M 12 + איכא
 B 13 למימר
 M 14 אהר

es von vorn herangekommen ist und sie aus Schreck abortirt hat, und es ist möglich, dass es von hinten herangekommen ist und sie niedergestossen hat; dies ist also ein Betrag, über welchen ein Zweifel obwaltet, und das Geld, über welches ein Zweifel obwaltet, ist zu teilen. Es wäre anzunehmen, dass hierüber Tanna'im streiten: Wenn ein Rind weidet und ein anderes Rind an seiner Seite erschlagen gefunden wird, so ist es, obgleich das eine gestossen und das andere als stössig berüchtigt ist, das eine gebissen und das andere als bissig berüchtigt ist, nicht ausgemacht, dass dieses es gestossen, oder dieses es gebissen hat. R. Aha sagte: Wenn unter den Kamelen ein ausschlagendes Kamel vorhanden ist und neben diesem ein erschlagenes gefunden wird, so gilt es als erwiesen, dass jenes es erschlagen hat. Sie glaubten, dass die Regel von der Mehrheit und die von der Präsumtion einander gleichen, demnach wäre Rabh der Ansicht R. Ahas und Šemu'el der Ansicht des ersten Autors. Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach dem ersten Autor, denn der erste Autor ist dieser Ansicht nur dort, dass wir uns nämlich nicht

לן איבא למיטר טקטת אתא ומביעקתתא הפילה
 ואיבא למיטר טאחודת אתא ומינתה נטה הפילה
 חזי ממון המוטל במפק ובל ממון המיטר במפק
 חולקין: למה כתבא שיה שחיה למה נמצא שיה
 הוה בעדו אה על פי שיה מניח חיה בעד למה
 זה מושך חיה בעד לישך אה אימרים בודיע שיה
 נטה חיה נשבו רבי אהא אימר נמל האידה בין
 הממלים ומצא נמל הוה בעדו בודיע שיה חיה רבי
 כמותה הוהא וחוקה כי הדדי נטה למה רב דאמר
 רבי אהא ושמואל דאמר כמא קמא אמר לך רב
 אהא דאמר אפילו להנה קמא עד באן לא קאמר
 תא קמא תמם אלא דא אורגין בתר חוקה אמר
 בתר הוהא אורגין ישמיאל אמר לך אהא דאמר
 אפילו לרבי אהא עד באן לא קאמר רבי אהא תמם
 אלא דאורגין בתר חוקה דהא נפיה מיהוק אמר
 בתר הוהא לא אורגין תא שמע המיטר פידת להבתי
 ולא צפחה ואפילו דק פשתן איני היים באחריתן
 טאי אפילו לא אפילו דק פשתן דרובא לרעה
 ובני ואפילו חבי לא אורגין בתר הוהא תנאי היא
 דתנאי המיטר פידת להבתי ולא צפחה דרעני גיה
 שאין בארין היים באחריתן דק פשתן איני היים
 באחריתן רבי יוסי אימר נתן לו דמי דק אפילו
 לו הרבה לוקחין אמרו דרובים אחרים באן תנאי
 אלוטא רבי יוסי ואמר לו דמייהו בתר הוהא אולי
 מר אולי בתר הוהא דמיטשי יתר אולי בתר הוהא

Syn. 37b
Sbb. 34a

Col. b

M 10 + B 14 P 15 ומביעקתתא
 הנהר M 17 חוקה
 חרין P 20 תנאי
 B 10 — M 18 אהא

auf die Präsumtion stützen, wol aber stütze man sich auf die Mehrheit. Und Šemu'el kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Aha, denn R. Aha ist nur dort der Ansicht, dass man sich auf die Präsumtion stütze, da sich die Präsumtion auf dieses selbst bezieht, auf die Mehrheit aber stütze man sich nicht. — Komm und höre: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft und sie nicht gewachsen sind, selbst Leinsamen, so ist er nicht haftbar; das "selbst" bedeutet ja wahrscheinlich: selbst Leinsamen, den die Mehrheit zur Aussaat verwendet, dennoch richte man sich nicht nach der Mehrheit!? Hierüber streiten Tanna'im, denn es wird gelehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten Früchte verkauft hat und sie nicht gewachsen sind, so ist er, wenn es Gartengewächse sind, die nicht gegessen werden, haftbar, wenn aber Leinsamen, so ist er nicht haftbar. R. Jose sagt, er ersetze ihm den Wert der Aussaat. Man entgegnete ihm: Viele kaufen ihm zu anderem Behnf. — Welche Tanna'im sind es, wollte man sagen, R. Jose und, die ihm erwidert haben, so sind ja beide der Ansicht, dass man sich nach der Mehrheit richte, nur richte man sich nach der einen Ansicht nach der Mehr-

22. Der Zweifel besteht hierbei, selbst wenn man voraussetzt, dass die meisten Kühe lebende Kälber werteten. 23. Der Ersatz für das Kalb. 24. Ob man die Wahrscheinlichkeit berücksichtige od. nicht. 25. Auf das inbetracht kommende Rind. 26. Von der nur auf die bezügliche Sache zu schliessen ist. 27. Da der grösste Teil des Leinsamens zur Aussaat verwandt wird. 28. Die meisten Menschen, wenn auch in kleineren Quantitäten.

הזריעה אלא אי תנא קמא ורבי יוסי אי תנא קמא
 ואמר לוי: תנו רבנן מהו נותן לו דמי זרע' ולא
 הוצאה ויש אומרים אף הוצאה מאן יש אומרים
 אמר רב הסדא רבן שמעון בן גמליאל היא הי רבן
 שמעון בן גמליאל אילימא רבן שמעון בן גמליאל
 דמתניתין דתנן המוכר פירות לחבירו²⁹ ולא צמחו
 ואפילו זרע פשתן אינו חייב באחריותן³⁰ הא זרעוני
 גינה שאינן נאכלין חייב באחריותן אימא סיפא
 רבן שמעון בן גמליאל אומר זרעוני גינה שאינן
 נאכלין חייב באחריותן³¹ תנא קמא נמי הכי קאמר
 זרע פשתן הוא דאינו חייב באחריותן הא זרעוני
 גינה שאינן נאכלין חייב באחריותן אלא לאו הוצאה
 איכא בנייהלמר סבר דמי זרע וסר סבר אף הוצאה
 ממאי דלמא איפכא הא לא קשיא כל תנא בתרא
 לטפויי מילתא קא אתי ודלמא כולה רבן שמעון בן
 גמליאל היא וחכמי מחכמא והכי קתני המוכר
 פירות לחבירו³² ולא צמחו ואפילו זרע פשתן אינו
 חייב באחריותן³³ הא זרעוני גינה שאינן נאכלין חייב
 באחריותן דברי רבן שמעון בן גמליאל שרבן שמעון
 בן גמליאל אומר זרע פשתן הוא דאינו חייב
 באחריותן הא זרעוני גינה שאינן נאכלין חייב
 באחריותן אלא הא רבן שמעון בן גמליאל דתנאי
 המולך חסין לטחון ולא לתתן ועשאן סובין או
 מורסן קמה לנתתום ואפאו פת ניפולין בהמת לטבח

heit der Menschen und der anderen nach
 der Mehrheit der Aussaat!? Vielmehr,
 entweder der erste Autor²⁹ und R. Jose,
 oder der erste Autor und, die ihm entgegen-
 setzten.

Die Rabbanan lehrten: Was hat er
 ihm zu ersetzen? - den Wert der Saat,
 nicht aber die Auslagen³⁰; manche sagen,
 auch die Auslagen³¹. - Wer sind die man-
 chen? R. Hisda erwiderte: Es ist R. Ši-
 mōn b. Gamaliél. - Welche Lehre des R.
 Šimōn b. Gamaliél ist hier gemeint: woll-
 te man sagen die Lehre des R. Šimōn b.
 Gamaliél in unsrer Mišnah: wenn jemand
 seinem Nächsten Früchte verkauft hat und
 sie nicht gewachsen sind, selbst Leinsaa-
 men, so ist er nicht haftbar, demnach ist
 er für Gartengewächse, die nicht geges-
 sen werden, haftbar; wie ist demnach der
 Schlußsatz zu erklären: R. Šimōn b. Ga-
 maliél sagt, für Gartengewächse, die nicht
 gegessen werden, sei er haftbar, und da
 nun der erste Autor ebenfalls sagt, dass
 er nur für Leinsamen nicht haftbar sei,
 wonach er für Gartengewächse, die nicht
 gegessen werden, haftbar ist, so besteht
 wahrscheinlich ihr Streit hinsichtlich der
 Auslagen: der [erste] Autor ist der Ansicht,

er habe nur die Saaten zu ersetzen, und
 der andere ist der Ansicht, auch die Aus-
 lagen. Wieso denn, vielleicht entgegengesetzt!? -
 Das ist kein Einwand, der spätere
 Autor ist immer weitergehend³². Vielleicht vertritt die ganze [Mišnah] die Ansicht des
 R. Šimōn b. Gamaliél, nur ist sie lückenhaft und muss wie folgt lauten: Wenn jemand
 an seinen Nächsten Früchte verkauft hat und sie nicht gewachsen sind, selbst Leinsaa-
 men, so ist er nicht haftbar, wenn aber Gartengewächse, die nicht gegessen werden, so
 ist er haftbar. Worte des R. Šimōn b. Gamaliél, denn R. Šimōn b. Gamaliél sagt, er
 sei nur für Leinsamen nicht haftbar, für Gartengewächse aber, die nicht gegessen wer-
 den, sei er wol haftbar³³? - Vielmehr, es ist die Lehre des R. Šimōn b. Gamaliél in
 folgendem: Wenn jemand [einem Müller] Weizen zum Mahlen gegeben und dieser ihn
 nicht angefeuchtet und daraus Kleie oder Schrotkleie gemacht hat, oder Mehl einem
 Bäcker und dieser daraus brüchiges Brot gemacht hat, oder ein Vieh einem Schlächter

29. Der sich nicht nach der Mehrheit richtet.
 30. Da hinsichtlich der Auslagen der Ver-
 käufer den Schaden nur veranlasst hat.
 31. Obgleich man sonst für den verursachten Schaden
 nicht haftbar ist; dies ist eine Massregelung des Verkäufers.
 32. RŠ. ist der Ansicht, dass er die
 Auslagen nicht ersetze.
 33. Wenn nach dem 1. Autor der Verkäufer haftbar ist u. RŠ. diese An-
 sicht wiederholt, so ist nach diesem die Haftbarkeit eine weitergehende.
 34. Da die Mišnah von
 den Auslagen überhaupt nicht spricht, so ist nicht anzunehmen, dass hierüber ein Streit bestehe; RŠ. ist
 vielmehr der Ansicht, dass er nur die Saaten u. nicht die Auslagen zu ersetzen habe.

Bq. 99b
 18a.10

M 23 הא...סיפא M 22 ולא הוצאה M 21
 תנא...באחריותן M 24 + ד M 25 - הא...
 באחריותן M 26 - זרע...הא M 27 + הא נאכלין
 אינו חייב באחריותן M 28 ועשאן

und dieser daraus Aas gemacht hat, so ist er ersatzpflichtig, weil er als bezahlt gilt. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, er zahle ihm noch Ersatz für seine Beschämung³⁵ und die Beschämung seiner Gäste. Ferner sagte R. Šimôn b. Gamaliél: In Jeruſalem hatten sie folgenden festen Brauch: Wenn jemand seinen Nächsten mit der Herrichtung eines Gastmahls beauftragt und dieser es verdirbt, so zahle er ihm Ersatz für seine Beschämung und die Beschämung seiner Gäste. Noch einen anderen festen Brauch hatten sie in Jeruſalem: eine Decke war vor der Tür ausgebreitet; solange die Decke ausgebreitet war, traten Gäste ein, war die Decke nicht mehr ausgebreitet, so traten keine Gäste mehr ein.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE VERKAUFT, SO MUSS DIESER AUF DIE SEAH EIN VIERTEL[KAB] ABFÄLLE MITNEHMEN, WENN FEIGEN, SO MUSS ER AUF DAS HUNDERT ZEHN WURMSTICHIGE MITNEHMEN; WENN EINEN KELLER MIT WEIN, SO MUSS ER BEI HUNDERT [FÄSSERN] ZEHN KAUMIGE MITNEHMEN; WENN KRÜGE IN ŠARON³⁶, SO MUSS ER AUF HUNDERT ZEHN SCHLECHTE MITNEHMEN.

GEMARA. R. Qaṭṭina lehrte: Ein Viertel[kab] Erbsen³⁷ bei einer Seah. — Etwa nicht auch Schmutz, Rabba b. Hiya aus Ktesiphon lehrte ja im Namen Rabbas, dass wenn jemand in der Tenne des anderen ein Spänchen herausliest, er ihm den Wert des Weizens ersetzen müsse³⁸? — Erbsen, ein Viertel[kab], Schmutz, weniger als ein Viertel[kab]. — Etwa nicht auch ein Viertel[kab] Schmutz, es wird ja gelehrt: wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft, so muss dieser, wenn es Weizen ist, auf die Seah ein Viertel[kab] Erbsen, wenn es Gerste ist, auf die Seah ein Viertel[kab] Spreu, und wenn es Linsen sind, auf die Seah ein Viertel[kab] Schmutz mitnehmen; dies³⁹ gilt ja wahrscheinlich auch von Weizen und Gerste⁴⁰? — Anders verhält es sich bei Linsen, da sie gepflückt werden⁴¹. — Demnach gilt dies nur von Linsen aus dem Grund, weil sie gepflückt werden, nicht aber von Weizen und Gerste, somit wäre hieraus zu entnehmen, dass man bei Weizen und Gerste keinen Schmutz zu nehmen brauche⁴². —

35. Als solches gilt ein nicht nach ritueller Vorschrift geschlachtetes Tier. 36. Wenn er Gäste geladen hat u. sie nicht bewirten kann, u. umso mehr hat er ihm die Auslagen zu ersetzen. 37. Dies war ein Zeichen, dass in diesem Haus noch die Mahlzeit abgehalten wird. 38. 1 Seah = 6 Kab. 39. Ortsname; nach anderer Erkl. Ebene. 40. Dies ist unter "Abfälle" zu verstehen. 41. Da der Eigentümer beim Verkauf des Weizens das Spänchen mitmessen könnte (ein anderes von vornherein hineinlegen darf er nicht); demnach werden auch Spänchen, also richtiger Schmutz, mitgemessen. 42. Dass der Käufer dieses Quantum Schmutz mitnehmen muss, nur wird hier das Gewöhnliche genannt. 43. Dadurch kommt Schmutz hinein; bei anderen Früchten aber braucht der Käufer keinen Schmutz mitnehmen. 44. Ein ganzes Viertelkab, sondern nur weniger, übereinstimmend mit RQ.

וְיִבְלֶה הַיּוֹם מִפְּנֵי שֶׁהוּא כְּמוֹשֵׁא שֶׁכֵּן הָבֵן שֶׁמֵעֵין בֶּן גְּמַלְיָאֵל אוֹמֵר מִתָּן לוֹ דְּמֵי בּוֹשְׁתּוֹ וְדְמֵי בּוֹשֶׁת אוֹרְחָיו וְכֵן הָבֵן שֶׁמֵעֵין בֶּן גְּמַלְיָאֵל אוֹמֵר מִתָּן גְּדוּל הִיא בִּירוּשָׁלַם הַמּוֹסֵד עֹוֹדָה לְחֶבְרוֹ וְקָלְקֵלָה מִתָּן לוֹ דְּמֵי בּוֹשְׁתּוֹ וְדְמֵי בּוֹשֶׁת אוֹרְחָיו עוֹד מִתָּן גְּדוּל הִיא בִּירוּשָׁלַם מִפֶּה פְרוּסָה עַל גְּבֵי הַפֶּתַח בֵּל זְמַן שֶׁמִּפֶּה פְרוּסָה אוֹרְחָיו נִכְנָסִין נִכְלָקָה הַמִּצֵּה אֵין אוֹרְחָיו נִכְנָסִין

מוֹכֵר פִּירוֹת לְחֶבְרוֹ הָרֵי וְהַ מִקְבֵּל עָלָיו חוֹבֵעַ מִטֵּיפָה לְסָאָה הָאֵינִים מִקְבֵּל עָלָיו עֵשֶׂר מִתְרוּעֵיָה לְמֵאָה מִדְּהָף שֶׁל יוֹן מִקְבֵּל עָלָיו עֵשֶׂר קִיסְמֵי דְמֵאָה קִנְקֵינִים בְּשִׁיחַן מִקְבֵּל עָלָיו עֵשֶׂר פִּישְׁמֵי דְמֵאָה

נמִרְאָה תֵּאֵנִי רַב קָטִינָה חוֹבֵעַ קָטִינָה לְסָאָה וְעִפְרוּרִית³⁵ לֹא וְהָאֵמֵר רַבָּה בַּד חֵיִיא קָטִיסְפָּאָה מִשְׁמִיתָ דְרַבָּה בּוֹדֵד צְרוּר מִטְרַנּוֹ שֶׁל חֶבְרוֹ מִתָּן לוֹ דְּמֵי חֲטָיִן קָטִינָה חוֹבֵעַ עִפְרוּרִית פְּחוּת מִחוֹבֵעַ וְעִפְרוּרִית חוֹבֵעַ לֹא וְהָאֵ תֵּינָא הַמּוֹסֵד פִּירוֹת לְחֶבְרוֹ חֲטָיִן מִקְבֵּל עָלָיו חוֹבֵעַ קָטִינָה לְסָאָה יַעֲרִיבִים מִקְבֵּל עָלָיו חוֹבֵעַ נִישׁוּבָה לְסָאָה עֲדָשִׁים מִקְבֵּל עָלָיו חוֹבֵעַ עִפְרוּרִית לְסָאָה מֵאֵי לֹא הוּא הָרֵין לְחֶטִיִּים וְלִשְׁעִירֵין³⁶ שְׁאֵנִי עֲדָשִׁים דְּמִיעֲקָרָה עֲקָרֵי לְהוֹ אֵלֵא טַעֲמָא דְעֲדָשִׁים דְּמִיעֲקָרָה עֲקָרֵי לְהוֹ אֵבֵל חֲטָיִ וְשְׁעִרֵי לֹא תַפְשׁוּט מוֹנָה³⁷ חֲטָיִ וְשְׁעִרֵי דְעִפְרוּרִית לֹא מִקְבֵּל לְעוֹלָם

M 29 + אחר הדגוש ואחר הקדוש M 30 קיספאה P 31 — עשר M 32 — לסאה M 33 חובע M 34 מ דרב הבורר M 35 משופי V נשופות M 36 + המקבל עפרורית M 37 — חו ש

החיי ושערי מקבל עפרורית¹ ערשים איצטריכא ליה
 דסלקא דעתך אמינא כיון דמיעקר עקרי להו יותר
 מדוכב נמי לקבל קא משמע לן: אמר רב הונא
 אב בא לנפות מנפה את כולה אמרי לה דינא ואמרי
 לה קנסא אמרי לה דינא מאן דהיב וזוי אפירי
 שפירי יהיב ורובע לא טרה איניש יותר מדוכב
 טרה² איניש וביון הטהר טרה בטוליה ואמרי לה
 קנסא רובע שניה יותר³ לא שניה ואיהו הוא דעריב
 וביון דעריב קנסה רבנן בטולה (פימן כל תרי
 שטרי דראבין בר רב נחמן אונאה וקבלנותא)
 מיתובי כל פאה שיש בה רובע⁴ מימן אחר ימעט
 סברות דרובע דכלאים כותר מדוכב דהבא וקא
 תני ימעט לא רובע דכלאים כי רובע דהבא דמי
 אי הכי אמאי ימעט משום הומרא דכלאים אי הכי
 אימא סיפא רבי יוסי אומר יבור⁵ אי אמרת בשלמא
 כותר מדוכב טנפת דמי בהא קא מיפלגי תנא קמא
 סבר לא קנסין התירא אטו איסורא ודבי יוסי סבר
 קנסין אלא אי אמרת מדוכב דמי אמאי יבור התם
 תיגו טעמא דרבי יוסי משום דמיתוי כי מקיים כלאים
 תא שמע שנים שהפקירו אצל אחד זה מנה זה
 מאתים זה אומר מאתים שלי זה אומר מאתים שלי

Tatsächlich muss man auch bei Weizen und Gerste den Schmutz mitnehmen, nur muss dies von Linsen besonders gelehrt werden; man könnte glauben, dass man, da sie gepflückt werden, auch mehr als ein Viertel[kab] mitnehmen müsse, so lehrt er uns.

R. Hona sagte: Wenn er sieben will, so siebe er alles. Manche sagen, dies sei das Recht und manche sagen, dies sei eine Massregelung. Manche sagen, dies sei das Recht, denn wenn jemand Geld zahlt, so zahlt er es für gute Früchte; wegen eines Viertel[kabs] bemüht sich ein Mensch nicht, wol aber wegen eines Quantums von mehr als einem Viertel[kab], und da er sich schon bemüht hat, so hat er sich wegen des ganzen bemüht. Manche sagen, dies sei eine Massregelung, denn ein Viertel[kab] kommt gewöhnlich vor, mehr aber nicht, vielmehr hat [der Verkäufer] es beigemischt, und weil er es beigemischt hat, so haben ihn die Rabbanan hinsichtlich des ganzen gemassregelt. Man wandte ein:

M 41 אגיש — M 40 י + M 39 פ הים
 M 44 מדוכב + M 42 ורע + M 43 דמי וקניי
 — אי...ו.

Wenn sich in einer Seah [Aussaat] ein Viertel[kab] von einer anderen Art⁶ befindet, so vermindere man diese. Sie glaubten, dass ein Viertel[kab] beim Gesetz von der Mischfrucht einem Quantum von mehr als einem Viertel[kab]⁷ in unsrem Fall gleiche, und er lehrt, dass man sie vermindere⁸? — Nein, ein Viertel[kab] beim Gesetz von der Mischfrucht gleicht einem Viertel[kab] in unsrem Fall⁹. — Weshalb muss sie demnach vermindert werden? — Wegen der Strenge des Gesetzes von der Mischfrucht. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Jose sagt, er müsse sie entfernen. Allerdings besteht ihr Streit, wenn du sagst, es¹⁰ gleiche einem Quantum von mehr als einem Viertel[kab] Abfall, in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, man verbiete nicht das Erlaubte wegen des Verbotenen, während R. Jose der Ansicht ist, man verbiete es wol; weshalb aber muss man sie entfernen, wenn du sagst, es gleiche einem Viertel[kab]? — Folgendes ist hierbei der Grund R. Joses: es hat den Anschein¹¹, als erhalte er Mischfrucht. — Komm und höre: Wenn zwei jemandem [Geldbeträge] zur Verwahrung gegeben haben, einer eine Mine¹² und der andere zweihundert [Zuz], und der eine sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, und der andere sagt, die zweihundert [Zuz]

45. Wenn mehr als ein Viertelkab Schmutz vorhanden ist, so muss ihm der Verkäufer für das ganze Quantum Weizen ersetzen u. kann ihm das Viertelkab nicht abziehen. 46. Das Getreide zu sieben, vielmehr nimmt er den Schmutz mit in den Kauf. 47. Es ist verboten, verschiedene Arten durcheinander zu säen. 48. Da schon dieses Quantum verboten ist, während in unsrem Fall ein solches Quantum noch mitgemessen werden darf. 49. Das erlaubte Quantum darf zurückgelassen werden, ebenso sollte auch hierbei das zulässige Quantum von einem Viertelkab in Abzug gebracht werden. Dieser Einwand richtet sich gegen die Erklärung, dies sei das Recht. 50. Wenn sich in der Aussaat mehr als ein Viertelkab von einer anderen Art befindet, so muss diese vollständig entfernt werden. 51. Das Quantum von einem Viertelkab beim Gesetz von der Mischfrucht. 52. Gesetzlich ist es erlaubt. 53. 1 M = 100 Z.

Kil. 11,1
 Mq. 6^a

Col. b

Bm. 37^a

gehören ihm, so gebe er jedem von ihnen eine Mine und das übrige bleibe liegen, bis [der Prophet] Eljahu kommt? Es ist ja nicht gleich, da gehört entschieden eine Mine diesem und eine Mine dem anderen, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, dass er nicht alles beigemischt hat.

— Komm und höre den Schlußsatz: R. Jose sprach: Was hat demnach der Betrüger verloren? Vielmehr bleibe alles liegen, bis Eljahu kommt. Es ist ja nicht gleich, da ist entschieden einer ein Betrüger, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, dass er beigemischt hat. Komm und höre: Wenn in einem Schuldschein [die Zahlung] von Wincher geschrieben steht, so massregelt man [den Gläubiger], und er erhält weder das Kapital noch die Zinsen — Worte R. Meïr. Es ist ja nicht gleich, da ist schon beim Schreiben die verbotene Handlung erfolgt, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, dass er beigemischt hat. Komm und höre [einen Einwand] aus dem Schlußsatz: die Weisen sagen, er erhalte das Kapital, aber nicht die Zinsen? Es ist ja nicht gleich,

da ist das Kapital entschieden Erlaubtes, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, dass er nicht alles beigemischt hat. Komm und höre: Rabin b. R. Naḥman lehrte: Nicht nur den Ueberschuss gebe er ihm zurück, sondern auch alle Viertel⁵⁴. Hieraus ist also zu entnehmen, dass wenn er zurückgeben muss, er alles zurückgebe. — Es ist ja nicht gleich, da sagte er zu ihm: es sei weniger oder mehr; ein Viertel ist nicht von Bedeutung⁵⁵, mehr als ein Viertel aber ist wol von Bedeutung, denn da sie⁵⁶ zusammen neun Kab ergeben, so gelten sie als Grundstück für sich und müssen zurückgegeben werden. Komm und höre: Raba sagte: wenn die Uebervorteilung⁵⁷ weniger als ein Sechstel beträgt, so ist der Kauf gültig, wenn mehr als ein Sechstel, so ist der Kauf aufgehoben, und wenn ein Sechstel, so ist der Kauf gültig und er muss den Betrag der Uebervorteilung zurückgeben. Weshalb denn, sollte er doch nur bis auf den Betrag von weniger als einem Sechstel zurückgeben. Hieraus ist also zu entnehmen,

54. Dieser Einwand richtet sich gegen die Erklärung, dies sei eine Massregelung; hier wird gelehrt, dass der Betrüger seine Mine erhalte. 55. Dies ist eine Stütze, dass man nämlich den Betrüger massregelt. 56. Wenn mehr als ein Viertelkab Abfälle vorhanden ist. 57. Wenn jemand ein Grundstück verkauft u. es um ein Viertelkab pro Seadfläche grösser ist als verabreiet, so braucht es der Käufer nicht zurückgeben, wenn aber mehr, so muss er es dem Verkäufer zurückgeben; cf. S. 1217 Z. 1ff. 58. Von diesem Fall spricht die angezogene Lehre. 59. Der Verkäufer verzichtet darauf. 60. Die Quantitäten von mehr als einem Viertelkab pro Seadfläche. 61. Die angezogene Lehre spricht von einer Korffläche = 30 Seah; wenn auf die Seadfläche mehr als 30 Viertel kommen, so sind es zusammen 9 Kab, u. eine solche Fläche gilt als Feld für sich; cf. S. 962 Z. 6. 62. Cf. S. 642 Z. 21. 63. Da er bei einer Uebervorteilung von weniger als einem Sechstel nichts zurückgeben brauchte.

נתן לזה מנה ולזה מנה יהשאר הא מנה עד שיבא אליהו הכי השתא התם ידאי מנה למי ומנה למי האב מי יימר הלאו מיליה ערובי ערוב הא שמע מסיפא אמר רבי יוחי אם בן מה הפסיד הרמאי אלא הכל יהא מנה עד שיבא אליהו הכי השתא התם ידאי איבא רמאי האב מי יימר הערובי ערוב הא שמע שטר שיש בו רבית קנסין אינו ואינו טובח לא את הקרן ולא את הרבית דרבי מאיר הכי השתא התם משעת כתיבה הוא דקבד ליה שיבא האב מי יימר הערובי ערוב הא שמע מסיפא הכנמים אימדים טובח את הקרן ואינו טובח את הרבית הכי השתא התם ידאי קנסא כתיבא הוא האב מי יימר דכוליה לא ערובי ערוב הא שמע דתני ר'אבין בר רב נחמן לא את המיזב כלבא הוא מהויר אלא מהויר לו את כל הדמיעין כיון אלמא הובא דבעי אחרורי כולא מהויר הכי השתא התם הן הכר הן יתיר אמר ליה מיהו רבוע לא השיב ותר מרובע השיב דכיון דהוי ליה לאיצטרופי בתשעת קסין הווי ליה ארעא השיבתא באפי נפשא והדרא הא שמע⁶¹ דאמר רבא האינאה פהת משתית נקנה מיקא ותר⁶² משתות כול מיקא שתות קנה ומחזיר אונאה אמאי ליהדר עד פהת משתית שמע מנה

M 46 דהר מיטתה הוא האב + M 45 מ ס ס קנסין M 47 רבוליה לאו M 48 אלשא...מההר M 49 מיקרא + M 50 רובע ל ה והויא מהויר ותר מרובע לא הווי מהויר והדרא — B 51 דא ר — M 52 על שתית

Ba. 40^b

Bm. 72^a

Bm. 104^b

Fol. 95

Bm. 50^b

כל היכי דכפי לאהדורי כולה מחדר הכי השתא
 התם מיפקרא שיה כשות אמר ליה מיהו פחות
 משתות לא ידיעא כמנה זמחיל איניש שתות ידיעא
 ולא מחיל איניש יתר משתות מקה טעות הוא ובטל
 מקה תא שמינ המקבל שדה מחברו ליטע הרי זה
 מקבל עליו עשר כדדיות למאה ויתר מבאן מנלגלן
 עליו את הכל אמר רב הונא ברביה דרב יהושע כל
 יתר מבאן כבא ליטע מתחלה דמינ מרתק של יין
 וכי: היכי דמי אי דאמר ליה מרתק סתם קשיא
 אי דאמר ליה מרתק זה של יין קשיא אי דאמר
 ליה מרתק זה קשיא דתניא מרתק של יין אני מוכר
 לך גותן לו יין שכולו יפה מרתק זה של יין אני
 מוכר לך גותן לו יין הנמוכר בהנות מרתק זה אני
 מוכר לך אפילו כולו הומין הניעו לעולם דאמר ליה
 מרתק סתם והני ברישא דברייא ומקבל עליו עשר
 קוסכות למאה זכסתה מי מקבל והא תאני רבי
 הייא המוכר הבית יין לחברו גותן לו יין שכולו
 יפה שאני הבית ככולא חד המרא הוא והא תני
 רב זביד רבי רבי אושעיא מרתק של יין אני מוכר
 לך גותן לו יין שכולו יפה מרתק זה של יין אני

dass man, wenn man zurückgeben muss,
 alles zurückgeben müsse. Es ist ja nicht
 gleich, da haben sie von vornherein von
 gleichmässigem Wert" gesprochen; bei ei-
 nem Betrag von weniger als einem Sechst-
 tel ist dies nicht zu merken und er ver-
 zichtet darauf, bei einem Sechstel ist dies
 zu merken und er verzichtet darauf nicht,
 und bei einem Betrag von mehr als ein-
 nem Sechstel ist der Verkauf überhaupt
 auf einem Irrtum beruhend und daher un-
 gültig. - Komm und höre: Wenn jemand
 von seinem Nächsten ein Feld zur Be-
 pflanzung übernommen hat, so muss die-
 ser auf hundert [Bäume] zehn leere mit-
 nehmen; sind es mehr, so wird jenem al-
 les angewälzt". R. Hona, Sohn R. Jeho-
 šuās, erwiderte: Wenn es mehr sind, so ist
 es ebenso, als würde er von vornherein
 zu pflanzen beginnen".

P 53 — כולה M 51 כמנה M 55 + והדר
 M 58 מראית לבאה M 57 + של יין M 58
 אשקשיא M 59 האומר לחבירו הבית של יין אני מוכר
 לך גותן M 60 + של יין M 61 + ב.

RINEN KELLER MIT WEIN &c. In wel-
 chem Fall: hat er mit ihm von einem un-
 bestimmten Keller gesprochen, so ist da-
 gegen ein Einwand zu erheben, und hat er

mit ihm von diesem Keller mit Wein gesprochen, so ist dagegen ein Einwand zu er-
 heben, und hat er mit ihm von diesem Keller" gesprochen, so ist dagegen ein Ein-
 wand zu erheben. Es wird nämlich gelehrt: [Sagte er:] ich verkaufe dir einen Keller
 mit Wein, so muss er ihm Wein geben, der vollständig gut ist, wenn: ich verkaufe
 dir diesen Keller mit Wein, so gebe er ihm Wein, wie er im Laden verkauft wird,
 und wenn: ich verkaufe dir diesen Keller, so behalte dieser ihn, selbst wenn er ganz
 aus Essig besteht. Tatsächlich wenn er mit ihm von einem unbestimmten Keller
 gesprochen hat, nur lese man im Anfangsatz der Barajtha: er muss auf hundert [Fä-
 ser] zehn kalmige mitnehmen. — Braucht er denn, wenn er von unbestimmtem ge-
 sprochen hat, solche mitzunehmen, R. Hija lehrte ja, dass wenn jemand seinem Näch-
 sten ein Fass mit Wein verkauft hat, er ihm vollständig guten geben müsse!? An-
 ders verhält es sich bei einem Fass, wobei es sich um ein [Fass] Wein handelt.
 Aber R. Zebid lehrte ja im Namen der Schule R. Osājas, dass wenn er [zu ihm gesagt
 hat:] ich verkaufe dir einen Keller Wein, er ihm vollständig guten Wein geben müsse, und
 wenn: ich verkaufe dir diesen Keller Wein, er ihm vollständig guten Wein gebe und

64. Der Wert der Ware muss dem Wert des Gelds entsprechen. 65. Der, wenn nicht ange-
 nommen worden wäre, dass der Uebervorteilte darauf verzichtet, rechtlich ebenfalls zurückgegeben werden
 sollte. 66. Gegen Bezahlung der Arbeit. 67. Dieser braucht dann gar keine leeren mitneh-
 men. 68. Da er nachpflanzen muss, so ist es ebenso, als würde er ein neues Feld pflanzen und
 der Eigentümer des Felds braucht auf 10 Bäume nur einen leeren zu nehmen. 69. Ohne das
 Wort Wein genannt zu haben. 70. Der Käufer braucht keine verdothenen Lässer mitnehmen.
 71. Der schon kalmig zu werden beginnt. 72. Da er mit ihm vom Wein nicht gesprochen hat.
 73. Dies ist unter "vollständig guten Wein" zu verstehen. 74. Der Käufer muss mit den guten
 auch einige verdothene nehmen, nicht aber nur verdothenen.

dieser auf hundert zehn kalmige [Fässer] nehmen müsse, und dies sei unter "Lager", von dem die Weisen in unsrer Mišnah gelehrt haben, zu verstehen? — Vielmehr, die Mišnah spricht ebenfalls von dem Fall, wenn er von diesem gesprochen hat.

Demnach besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich des Falls, wenn er von diesem gesprochen hat? — Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen, und das andere, wenn er zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen. Die Lehre R. Zebids spricht von dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen, und die Barajtha von dem Fall, wenn er zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen. Daher muss er, wenn er zu ihm von einem Keller Wein gesprochen und zu ihm gesagt hat: zum Würzen, ihm vollständig guten Wein geben; wenn er von diesem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm gesagt hat: zum Würzen, ihm vollständig guten Wein geben, jedoch muss dieser auf hundert zehn kalmige [Fässer] mitnehmen; und wenn er von diesem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen, ihm einen Wein geben, wie er im Laden verkauft wird.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er mit ihm von einem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen? — Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er müsse mitnehmen, und der andere sagt, er brauche nicht mitnehmen. Derjenige, welcher sagt, er müsse mitnehmen, folgert dies aus der Lehre R. Zebids, denn dieser lehrt, dass wenn [er zu ihm gesagt hat,] er verkaufe ihm einen Keller mit Wein, er ihm vollständig guten Wein geben müsse, und wir bezogen dies auf den Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen; also nur wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen, wenn er aber nicht gesagt hat: zum Würzen, muss er mitnehmen. Und derjenige, welcher sagt, er brauche nicht mitnehmen, folgert dies aus der Barajtha; diese lehrt, dass wenn [er zu ihm gesagt hat,] er verkaufe ihm einen Keller mit Wein, er ihm vollständig guten Wein geben müsse, und wir bezogen es auf den Fall, wenn er zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen. — Aber gegen denjenigen, der dies aus der Lehre R. Zebids folgert, ist ja aus der Barajtha ein Einwand zu erheben!? — Diese ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: dies gilt nur von dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen, wenn er aber zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen, so muss er mitnehmen; hat er aber von diesem Keller mit Wein gesprochen

מכר לך נתן לו יין שכולו יפה יקבל עליו עשר קובסות למאה וזה איצט ששני הסמים במשנתו אלא מתנתין נמי דאמר ליה זה קשיא זה אהו לא קשיא זה דאמר ליה למקפה הא דלא אמר ליה למקפה דרב וביד דאמר ליה למקפה בדיקא דלא אמר ליה למקפה הלכך מרתק של יין ואמר ליה למקפה נתן לו יין שכולו יפה מרתק זה של יין ואמר ליה למקפה נתן לו יין שכולו יפה ומקבל עליו עשר קובסות למאה מרתק זה של יין ולא אמר ליה למקפה נתן לו יין הנמכר בחנותו איבעיא להו מרתק של יין ולא אמר ליה למקפה מאי עלינו בה רב אהא ורבינא חד אמר מקבל וחד אמר לא מקבל מאן דאמר מקבל דייק מדרב וביד דקתני מרתק של יין אמי מוכר לך נתן לו יין שכולו יפה ואיקימנא דאמר ליה למקפה טעמא דאמר ליה למקפה הא לא אמר ליה למקפה מקבל ומאן דאמר לא מקבל דייק מבריותא דקתני מרתק של יין אמי מיכר לך נתן לו יין שכולו יפה ואיקימנא דלא אמר ליה למקפה ולמאן דדייק מדרב וביד קשיא בדיקא הסודי מהפרא והכי קתני כמה דברים אמרין דאמר ליה למקפה הא לא אמר ליה למקפה מקבל ומרתק

M 62 — במשני M 63 סתם ולא M 61 — טעמא... מקבל.

75. Demnach spricht die Mišnah von dem Fall, wenn er von einem bestimmten Keller mit Wein gesprochen hat. 76. In der 1. Lehre heisst es, dass der Verkäufer ihm in einem solchen Fall Wein gebe, wie er im Laden verkauft wird, d.h. ein wenig kalmig, dagegen lehrte RZ., dass er ihm in einem solchen Fall nur 10⁰/₁₀₀ kalmigen geben könne. 77. Von Speisen; hierfür ist besserer Wein nötig, da er nur langsam verbraucht u. daher lange halten muss. 78. Auf 100 Fässer 10 kalmige.

זה של יין ולא אמר ליה למקפה נותן לו יין הנמכר
 בחנות ולמאן דדייק מכרייתא קשיא דרב זביד
 דאוקימנא דאמר ליה למקפה הא לא אמר ליה
 למקפה מקבל אמר לך הוא הדין דאף על גב דלא
 אמר ליה למקפה לא מקבל והאי דאוקימנא דאמר
 ליה למקפה משום דקשיא זה אזה: אמר רב יהודה
 יין הנמכר בחנות מכרכין עליו כורא פרי הנפץ⁷⁹ ורב
 חסדא אמר נבי חמרא דאקריס למה לי מותיבי על
 הפת שעפשה ועל היין שהקריס ועל תבשיל שעברה
 צורתו אומר שהכל נהיה בדברו אמר רב זביד מודה
 רב יהודה בפוצצמא דמיזדבן אקנתא אמר ליה
 אביי לרב יוסף הא רב יהודה הא רב חסדא מר

und zu ihm nicht gesagt: zum Würzen, so
 gebe er ihm einen Wein, wie er im La-
 den verkauft wird. - Gegen denjenigen,
 der dies aus der Barajtha folgert, ist ja
 aus der Lehre R. Zebids ein Einwand zu
 erheben: diese haben wir auf den Fall be-
 zogen, wenn er zu ihm gesagt hat: zum
 Würzen, demnach muss er mitnehmen,
 wenn er zu ihm nicht gesagt hat: zum
 Würzen!? — Er kann dir erwidern: auch
 wenn er zu ihm nicht gesagt hat: zum
 Würzen, braucht er nicht mitnehmen,
 und sie wurde auf den Fall, wenn er zu
 ihm gesagt hat: zum Würzen, nur aus
 dem Grund bezogen, weil sonst ein Wi-
 derspruch bestehen würde hinsichtlich des
 Falls, wenn sie von diesem [Keller] ge-
 sprochen haben.

Bb. 40^b

Fol. 96

Qid. 79^a
Nid. 2^b
1Ter. 4

כמאן סבורא ליה אמר ליה מתנתא ודענא דתניא
 חבדוק את החבית להוות מפוריש עליה תרומה
 וחולך ואחר כך נמצאת הומין כל שלשה יום ודאי
 מכאן ואילך ספק מאי קאמר אמר רבי יוחנן הכי
 קאמר כל שלשה ימים הראשונים ודאי יין מכאן
 ואילך ספק מאי טעמא חמרא מגילאי עקר והאי
 טעימיה ולא עקר אם תמצא לומר מתתאי עקר
 הנה ריחא חלא וטעימיה חמרא⁸⁰ וכל ריחיה חלא
 וטעימיה חמרא חמרא ורבי יהושע בן לוי אמר כל
 שלשה ימים האחרונים ודאי הומין מכאן ולחלן

R. Jehuda sagte: Ueber Wein, der im
 Laden verkauft wird, spreche man den
 Segen: der die Frucht der Rebe erschaf-
 fen hat. R. Hisda aber sagte: Was soll mir
 verdorbener Wein⁷⁹. Man wandte ein: Ue-
 ber verschimmeltes Brot, kaltnigen Wein
 und verdorbene Topfspeise spreche man
 [den Segen]: dass alles durch sein Wort ent-

standen ist? R. Zebid erwiderte: R. Jehuda
 der an den Strassenecken verkauft⁸¹ wird. Abajje sprach zu R. Joseph: Da ist R. Jehuda
 und da ist R. Hisda⁸², wessen Ansicht ist der Meister? Dieser erwiderte: Ich kenne fol-
 gende Lehre: Wenn jemand ein Fass [Wein] untersucht hat, um von diesem die Hebe⁸³
 zu entrichten⁸⁴, und fortgegangen ist und es sich nachher herausstellt, dass [der Wein]
 sauer⁸⁵ ist, so gilt dies für drei Tage als entschieden, hinsichtlich der übrigen aber ist es
 zweifelhaft. — Wie meint er es? R. Johanan erklärte: Er meint es wie folgt: die ersten
 drei Tage war er entschieden Wein⁸⁶, hinsichtlich der übrigen aber ist es zweifelhaft⁸⁷.
 — Aus welchem Grund? — Der Wein beginnt von oben [sauer zu werden]⁸⁸ und als
 dieser ihm kostete, war er noch nicht sauer; und selbst wenn man annimmt, dass er
 sofort sauer zu werden begann, so hatte er⁸⁹ den Geruch von Eßsig und den Geschmack
 von Wein, und wenn er den Geruch von Eßsig und den Geschmack von Wein hat,
 gilt er als Wein. R. Jehošua b. Levi erklärte: Die letzten drei Tage war er ent-

pflichtet bei hinsichtlich des Treberweins,
 Laden verkauft wird, spreche man den
 Segen: der die Frucht der Rebe erschaf-
 fen hat. R. Hisda aber sagte: Was soll mir
 verdorbener Wein⁷⁹. Man wandte ein: Ue-
 ber verschimmeltes Brot, kaltnigen Wein
 und verdorbene Topfspeise spreche man
 [den Segen]: dass alles durch sein Wort ent-

79. Man darf nichts geniessen, ohne darüber einen Segen gesprochen zu haben. 80. Er gilt nicht mehr als Wein, u. man spreche darüber den Segen: dass alles durch sein Wort entstanden ist, wie über andere minderwertige Genussmittel. 81. Dieser ist sehr schlecht u. gilt nicht mehr als Wein. 82. Diese streiten darüber. 83. Cf. S. 248 N. 101. 84. Auch für andere Fässer. 85. Von diesem Wein kann die Hebe nicht mehr für andere entrichtet werden. 86. Nach der Untersuchung. 87. Die während dieser Zeit entrichtete Hebe ist gültig. 88. Was entrichtet worden ist, gilt als Hebe, jedoch muss sie wiederum entrichtet werden. 89. Erst nach drei Tagen wird er vollständig sauer, u. solange er nicht vollständig sauer ist, gilt er noch als Wein. 90. Während der ersten 3 Tage.

schieden Essig⁹¹, hinsichtlich der übrigen aber ist es zweifelhaft. — Aus welchem Grund? Der Wein beginnt unten [sauer zu werden], und er war vielleicht schon vorher sauer, und dieser merkte es nicht. Und wenn man auch annehmen wollte, er beginne von oben sauer zu werden, und dieser kostete ihn ja und er war nicht sauer, so kann er, nachdem er ihn gekostet hat, sauer zu werden begonnen haben; er hatte also den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein, und wenn er den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, so gilt er als Essig. Die Daromäer lehrten im Namen des R. Jehošua b. Levi: In den ersten war er entschieden Wein, in den letzten war er entschieden Essig, hinsichtlich der mittleren ist es zweifelhaft. Dies widerspricht sich ja selbst: es heisst, dass er in den ersten entschieden Wein war, demnach gilt er, wenn er den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, als Wein, und später heisst es, dass er in den letzten entschieden Essig war, wonach er, wenn er den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, als Essig gilt!⁹²

Wenn er als Essigessenz⁹³ befunden wird; wenn er nicht schon vor drei Tagen sauer gewesen wäre, würde er nicht Essigessenz geworden sein. — Nach wem hat er ihm⁹⁴ entschieden? Hierüber streiten R. Mari und R. Zebid; einer sagt, nach R. Johanan und einer sagt nach R. Jehošua b. Levi.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten ein Fass Wein verkauft hat und es sauer geworden ist, so erfolgte dies, wie Rabh sagt, während der ersten drei Tage im Besitz des Verkäufers, von da ab im Besitz des Käufers; Šemuél aber sagt, der Wein sei auf die Schulter seines Eigentümers gesprungen⁹⁵. R. Joseph traf eine Entscheidung bei Rauschtrank⁹⁶ nach Rabh und bei Wein nach Šemuél. Die Halakha ist nach Šemuél zu entscheiden.

Die Rabbanan lehrten: Ueber Rauschtrank aus Datteln, über Rauschtrank aus Gerste und über Hefenwein⁹⁷ spreche man den Segen: dass alles durch sein Wort entstanden ist. Andere sagen, über Hefenwein, der einen Weingeschmack hat, spre-

כפך מאי טעמא הוה מתתאי עקב יאזיזי עקב
 ולא אדעיתא יאזיזי עקב עקב והא
 מעיטת ולא עקב דלמא בתר דמעיטת עקב הוה
 רחוקה הלא ימעיטת המרא והחיה הלא ימעיטת
 המרא הלא דחומאי מתני משמייה דכפי יהושע
 בן לוי ראשינים ודאי יין אהחזינים ודאי הובין
 אמעייים כפך הא מפה קשיא ראשינים ודאי יין
 אלמא רחוקה הלא ומעיטת המרא והדר אמרת
 אהחזינים ודאי הובין אלמא רחוקה הלא ומעיטת
 המרא הלא כפך דאשתכח הלא סיפתקא דאי לא
 דעקב תלתא יומי לא היה מישתכח הלא סיפתקא
 כמאן פשט היה פלוגי בה רב מרי ורב זביד הה
 אמר כפי ידקן והדר אמר כפי יהושע בן לוי:
 איתמר המוצר הבית יין לחברו וההמיצת אמר רב
 כל שלשה ימים כדשנת מוצר כמאן יאזיזי כדשית
 לוקח ושמואל אמר המרא אכפתא דמאריה שוואי
 עבד רב זוקן עובדא כותיה דרב כשיבא יכוניה
 דשמואל כהמרא והלפתא כותיה דשמואל: תני
 רבנן אחד שבר תמרים יאהד שבר שעירים יאהד
 שמרי יין מברכין עליהם שחבל נהיה בדברו אחרים
 אומרים שמרים שיש בהם טעם יין מברך עליהן
 + M 71 ומעדנא דמעיטתא איתמר — B 72 אפרת + M
 אמי שלשה ימים — M 73 והדר אמרת — M 74 סוף
 + M 75 איבעיא להו — M 76 יין — B 77 הלאחזינים
 M 78 אבא הגבאי שוואי כפך דשני לוקח כדשית מוצר כדשית
 לוקח שוואי — M 79 פשיטו כפך דרב כפי יהושע בן לוי

91. Die während dieser Zeit erfolgte Entrichtung der Hebe ist entschieden ungültig. 92. Der den Wein vom oben kostete. 93. Da er als Wein gilt, denn es ist möglich, dass er sofort nach dem Kosten sauer zu werden begann. 94. Denn es ist möglich, dass er erst unmittelbar vor dem Kosten völlig sauer geworden ist. 95. Besonders intensiv sauer. 96. R.J. dem A., der ihn auf die angezogene Lehre verwies, über die joloch ein Streit besteht. 97. Die darüber streiten, ob der säuerliche Wein als Wein od. Essig gilt. 98. Nach dem Kauf gehört er dem Käufer u. er ist in seinem Besitz sauer geworden. 99. Eine Art Dattelwein od. Gerstenbier. 100. Die Weinhefe wurde mit Wasser vermischet u. daraus eine Art Wein bereitet.

כורא פרי הגפן רבה ורב יוסף דאמרי תדווייהו אין
הלכה באחרים אמר רבא דבולי עלמא רמא תלתא
ואתא ארבעה חמרא¹⁰¹ הוא רבא לטעמיה דאמר רבא
כל חמרא דלא דרי על חד תלת מיא לאו חמרא
הוא רמא תלתא ואתא תלתא ולא כלום¹⁰² הוא כי
פליגי דרמא תלתא ואתא תלתא ופלגא דרבנן סברי
תלתא עייל תלתא נפיק פש ליה¹⁰³ פלגא ופלגא
כשיהא פלגי מיא ולא כלום הוא ואחרים סברי
תלתא על תרין ופלגא נפיק פש ליה כווא¹⁰⁴ וכווא
בתרי ופלגא¹⁰⁵ חמרא מעליא הוא וביותר מכדי מדרתו
מי פליגי והא תנן המתמך ונתן מים במדה ומצא¹⁰⁶
כדי מדרתו פטור ורבי יהודה מתיב עד כאן לא
פליגי אלא מכדי מדרתו אבל ביותר מכדי מדרתו לא
פליגי הוא הדין דאפילו ביותר מכדי מדרתו פליגי
והאי דקא מיפלגי סברי מדרתו להודיעך כחו דרבי
יהודה: כעא מיניה רב נחמן בר יצחק מרב חייה
בר אבין שמרים שיש בתן טעם יין מהו אמר ליה
מי סברת חמרא הוא קיחה בעלמא הוא: תנו רבנן
שמרים של תרומה ראשון ושני אסור ושלישי מותר
רבי מאיר אומר אף שלישי בנותן טעם ושל מעשר
ראשון אסור שני מותר רבי מאיר אומר¹⁰⁷ שני בנותן
טעם ושל הקדש שלישי אסור ורביעי מותר רבי
מאיר אומר¹⁰⁸ רביעי בנותן טעם ורמינהו של הקדש

che man den Segen: der die Frucht der Rebe erschaffen hat. Rabba und R. Joseph sagten beide, die Halakha sei nicht nach den anderen zu entscheiden. Raba sagte: Alle stimmen überein, dass wenn man drei [Krüglein Wasser] aufgiesst und vier herauskommen, er als Wein gelte; Raba vertritt nämlich hierbei seine Ansicht, denn er sagte, dass ein Wein, dem man auf einen Teil nicht drei Teile Wasser beimischen¹⁰¹ kann, nicht als Wein gelte; und ferner, dass wenn man drei aufgiesst und drei herauskommen, er keiner sei; sie streiten nur über den Fall, wenn man drei aufgiesst und dreieinhalb herauskommen. Die Rabbanan sind der Ansicht, drei sind hineingekommen und drei sind herausgekommen; nur ein halbes ist hinzugekommen, und ein halbes auf sechs halbe [Krüglein] Wasser ist nichts; die Anderen aber sagen, drei sind hineingekommen und zweieinhalb¹⁰² sind herausgekommen; ein Krüglein ist hinzugekommen, und ein Krüglein auf zweieinhalb ist guter Wein¹⁰³. - Streiten sie denn über den Fall, wenn mehr herausgekommen ist, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand beim Bereiten von Lauerwein ein Mass Wasser aufgiesst und dasselbe Mass findet, er frei¹⁰⁴ und nach R. Jehuda verpflichtet sei. Sie streiten nur über den Fall, wenn er dasselbe Mass findet, nicht aber über den Fall, wenn er mehr findet¹⁰⁵? — Sie streiten auch über den Fall, wenn er mehr findet, nur wird der Streit von dem Fall gelehrt, wenn er dasselbe Mass findet, um die weitergehende Ansicht R. Jehudas hervorzuheben¹⁰⁶.

היה P 82 הוא — M 81 מעליא הוא ורבא M 80
B 85 מיה כ ש + M 84 בתרי ופלגא + M 83

R. Nahman b. Jiçhaq fragte R. Hija b. Abin: Wie verhält es sich bei Hefe, die den Geschmack von Wein hat¹⁰⁷? Dieser erwiderte: Du glaubst wol, es sei Wein, es ist nichts weiter als ein Alkohol.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es Hefe von Hebe¹⁰⁸ ist, so ist der erste und der zweite [Aufguss] verboten und der dritte erlaubt; R. Meir sagt, auch der dritte, wenn sie einen Geschmack verleiht. Wenn sie vom Zehnt ist, so ist der erste [Aufguss] verboten, und der zweite erlaubt; R. Meir sagt, auch der zweite, wenn sie einen Geschmack verleiht. Wenn sie vom Geheiligten ist, so ist der dritte [Aufguss] verboten und der vierte erlaubt; R. Meir sagt, auch der vierte, wenn sie einen Ge-

101. Sie tranken den Wein nur mit Wasser verdünnt; unverschnitten war er zum Genuss ungeeignet.
102. Ein Teil des Wassers blieb in der Hefe zurück. 103. Da darin mehr als ein Viertel Wein enthalten ist.
104. Von der Entrichtung des Zehnts. 105. In diesem Fall ist er nach aller Ansicht zur Verzehntung verpflichtet, da er dann als Wein gilt.
106. Dass er auch in diesem Fall zur Verzehntung verpflichtet ist. 107. Ob man über aus dieser hergestellten Wein den für Wein bestimmten Segen spricht.
108. Die nur Priestern zum Genuss erlaubt, Laien aber verboten ist.

Sab. 77^d
Er. 29^b

Fol. 97
Mas. 7^b
Pes. 42^b
Hol. 25^b

schmack verleiht. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Die vom Geheiligten ist immer verboten und die vom Zehnt ist immer erlaubt? Somit besteht ja ein Widerspruch sowol hinsichtlich des Geheiligten als auch hinsichtlich des Zehnts?

Hinsichtlich des Geheiligten ist dies kein Widerspruch, denn das eine gilt von der Heiligkeit der Sache und das andere von der Heiligkeit des Betrags. Hinsichtlich des Zehnts besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn das eine gilt vom Zehnt von Gewissen und das andere gilt vom Zehnt von Demaj.

R. Johanan sagte im Namen des R. Šimón b. Jehocadaq: Wie sie dies hinsichtlich des Verbots gesagt haben, so sagten sie es auch hinsichtlich der Geeignetsmachung. Hinsichtlich welcher Geeignetsmachung: gilt [der Aufguss] als Wasser, so macht er geeignet, und gilt er als Wein, so macht er geeignet? — In dem Fall, wenn er aus Regenwasser besteht. — Sobald er es in das Gefäß gegossen hat, hat er es ja gewünscht? In dem Fall, wenn es von selber bereitet worden ist. Aber sobald er die ersteren abgezogen hat, hat er es ja gewünscht? R. Papa erwiderte: Wenn eine Kuh die ersteren angetrunken hat.

R. Zuṭra b. Tobija sagte im Namen Rabhs: Man spreche den Tagessegen¹⁰⁹ nur über einen Wein, der zur Libation für den Altar geeignet ist. — Was schliesst dies aus: wollte man sagen, dies schliesse Wein aus der Kelter aus, so lehrte ja R. Hija, dass man Wein aus der Kelter [zur Libation] nicht darbringe, jedoch sei es giltig, wenn man dargebracht hat; und da es giltig ist, wenn man dargebracht hat, so dürfen wir ihn¹¹⁰ ja auch von vornherein verwenden. Ferner sagte auch Rabba, dass man eine Weintraube ausdrücken und darüber den Tagessegen sprechen dürfe. Wollte man sagen, dies schliesse [den Wein] an der Mündung und am Boden¹¹¹ aus, so lehrte ja R. Hija, dass man nicht [Wein] von der Mündung und vom Boden darbringe, jedoch sei es giltig, wenn man

לְקַיֵּם אֶת־כּוֹס וְשֵׁל מִקֵּשֶׁר הַעֲלִים מִיַּד קִשְׁיָא הַקָּדֵשׁ אֶת־קִשְׁיָא קִשְׁיָא מִקֵּשֶׁר אֶת־קִשְׁיָא הַקָּדֵשׁ אֶת־קִשְׁיָא לֹא קִשְׁיָא בְּאֵן בְּקִדְוֶשׁ הַנֶּהָן בְּאֵן בְּקִדְוֶשׁ דְּמִיב מִקֵּשֶׁר אֶת־קִשְׁיָא נָמִי לֹא קִשְׁיָא בְּאֵן בְּקִדְוֶשׁ יִדְאִי בְּאֵן בְּקִדְוֶשׁ דְּמִאִי אִמֵּר רַבִּי יוֹחָן מִיָּשׁוּם רַבִּי שְׁמַעוֹן בֶּן יוֹזֶבֶד בְּהַדָּךְ שְׁאִמְרוּ לְעֵינֵי אִיבְרִין בְּךָ אִמְרוּ לְעֵינֵי הַבְּשִׁיבִין הַבְּשִׁיבִין דְּמִאִי אִי דְּמִיָּא אֲבִשְׁרוּ מִבְּשִׁרוֹ אִי דְּחִמְרָא אֲבִשְׁרוּ מִבְּשִׁרוֹ לֹא עֲרִיבָא שְׂתַּמְדוּ בְּמִי נִשְׁמַיִם וְכִיֵּן דְּקָא שְׁקִיל רַבִּי לְהוּ לִמְנָא אֲהִשְׁבִּינְהוּ לֹא עֲרִיבָא שְׂתַּמְדוּ מִלְּאִילֵי וְכִיֵּן דְּקָא נִיבֵד קָטָא קָטָא אֲהִשְׁבִּינְהוּ אִמֵּר רַב פַּפֵּא בְּפִיָּה שְׂתַּמְדָּה דְּאִשְׁתֵּין דְּאִשְׁתֵּין אִמֵּר רַב יוֹסֵפֶה בֶּן יוֹסֵפֶה אִמֵּר רַב אֵין אֲמִידִים קִדְוֶשׁ הָיִים אִדְאָ עַל הָיִין תְּרַמִּי לְנֶבֶךְ עַל גַּבֵּי הַמִּזְבֵּחַ לְמַעֲוֵבֵי מִיָּא אִילִיָּא לְמַעֲוֵבֵי יָין מִנְהוּ הָאָה רַבִּי הָיִיָּא יָין מִנְהוּ לֹא יִבֵּא יָאֵם הָבִיא בְּשֵׁר וְכִיֵּן דָּאֵם הָבִיא בְּשֵׁר אֵין אִפִּילֵי לְבַתְּחִלָּה נָמִי יִאֲמֵר רַבָּה מִיָּהֵב אִדְאָ אֲשַׁבֵּל שֶׁל עֲנַבִּים וְאִמֵּר עֲלֵי קִדְוֶשׁ הָיִים וְאִיָּא לְמַעֲוֵבֵי מִפִּיָּה וּמִשְׁוֹלֵת הָאָה תְּנִי רַבִּי הָיִיָּא מִפִּיָּה

M 87 M 88 M 89 M 86 M 80 B 80

109. Wenn die Hete von geheiligtem, zu Libationszwecken bestimmten Wein herrührt, hierbei ist es strenger. 110. Wenn es für dem Heiligtum gehöriges Geld gekauft worden ist. 111. Der von unverzehnten Früchten entrichtet worden ist. 112. Früchte, bezüglich welcher ein Zweifel obwaltet, ob von diesen der Zehnt entrichtet worden ist. 113. Des Gemusses. 114. Von Speisen zur Empfänglichkeit für die Unreinheit. Speisen werden für die levitische Unreinheit empfänglich, sobald sie mit Wasser, Wein od. verschiedenen anderen Flüssigkeiten befeuchtet werden. 115. Ohne Tätigkeit des Eigentümers. Speisen werden durch die Befechtung nur dann verunreinigungs-fähig, wenn dies durch den Eigentümer selber od. auf seinen Wunsch erfolgt ist. 116. Wenn der Regen auf die Hete gefallen u. der Hetewein von selbst entstanden ist. 117. Aufgüsse, da vorher die späteren nicht ausgegossen werden können. 118. So dass auch der letzte Aufguss ohne sein Zutun erfolgt ist. 119. Der Segen, der an Feiertagen über einen Becher Wein gesprochen wird. 120. Ganz frisch, noch nicht abgelagert. 121. Für den Segenspruch an Feiertagen. 122. Des Fasses, da sich an diesen Stellen Kalm, bezw. Bodensatz befindet.

ומשוליה לא יביא ואם הביא כשר ואלא למעוטי
 יין כושי בודק¹²³ היליסטון של מדתך של צמוקים¹²⁴ זהה
 תניא¹²⁵ לא יביא ואם הביא כשר ואלא למעוטי¹²⁶ קוסם
 מזוג מגולה ושל שמרים ושריחו דע¹²⁷ התניא¹²⁸ לא יביא
 ואם הביא פסול למעוטי מאי¹²⁹ אי למעוטי קוסם
 פלוגתא דרבי יוחנן ורבי יהושע בן לוי היא¹³⁰ אי
 למעוטי מזוג עלוי עלייה דאמר רבי יוסי ברבי
 הנינא מודים חכמים לרבי אליעזר בנוס של ברבה
 שאין מברכין עליו עד שיתן לתוכו מים¹³¹ אי למעוטי
 מגולה סננה היא¹³² אי למעוטי של שמרים הוכי דמי
 אי דרמא תלתא ואתא ארבעה חמרא מעליא הוא
 אי דרמא תלתא ואתא תלתא ופלגא פלוגתא דרבנן
 ואחרים היא¹³³ אלא למעוטי שריחו דע ואיבעית אימא
 לעולם למעוטי מגולה ואף על גב דעבדיה במסנת
 כדכי נחמיה אפילו הכי הקריבוהו נא לפחתך הירצך
 או הישא פנדן: ¹³⁴כעא מיניה דב בתנא המנה דרב
 מירשיא מרבא חמר חוודין מהו אמר ליה אל
 תרא יין כי יתאדם: קנקנים בשרין וכו': תאנא
 פיטסות נאות ומטופרות:

dargebracht hat. Wollte man sagen, dies schliesse schwarzen, weissen¹²³, süssen¹²⁴, Keller- und Rosinenwein aus, so wird ja gelehrt, dass man diese nicht darbringe, jedoch sei es gültig, wenn man dargebracht hat. Und wollte man sagen, dies schliesse kahnigen, verdünnten, offengestandenen¹²⁵, ans Hefe bereiteten und überriechenden Wein aus, denn es wird gelehrt, dass man diese nicht darbringe, und wenn man dargebracht hat, es ungültig sei, [so ist noch einzuwenden:] welcher von diesen ist auszuschliessen: sollte kahniger ausgeschlossen sein, so besteht ja darüber ein Streit zwischen R. Johanan¹²⁶ und R. Jehošua' b. Levi: sollte verdünnter ausgeschlossen sein, so hat man ihn ja dadurch verbessert, denn R. Jose b. Hanina sagte, die Weisen pflichten R. Eliézer¹²⁷ bei, dass man über den Becher des Tischsegens¹²⁸ erst dann den Segen spreche, wenn man das Wasser hineingegossen hat¹²⁹; sollte offengestanderer ausgeschlossen sein, so ist er ja gefährlich¹³⁰; sollte aus Hefe bereiteter ausgeschlossen sein, [so ist zu entgegnen:] in welchem Fall, wenn bei einem Aufguss von drei [Krüglein] vier herauskommen, so ist es ja guter Wein, und wenn bei einem Aufguss von drei dreieinhalb herauskommen, so besteht ja darüber ein Streit zwischen den Rabbanan und den Anderen¹³¹. - Vielmehr, dies schliesst überriechenden aus. Wenn du aber willst, sage ich, dies schliesse tatsächlich offengestandenen aus, wenn man ihn nämlich durch einen Seiher laufen liess, nach R. Nehemja¹³²; dennoch:¹³³Bring es doch einmal deinem Statthalter dar, ob er dir gnädig sein oder dir Huld erweisen wird¹³⁴.

M 90 והלאסטון M 91 והאנן תנן B 92 + בבולן
 M 93 + הא דתניא יין B + יין M 94 - דתנן
 M 95 אלימא M 96 אלא M 97 ואליא M 98
 - של P 99 + י M 100 + בעא מיניה ר' היא
 מרב חמרא שמרים שיש בהן מעט יין מהו א ל מי סברת חמרא
 הוא קטנא הוא M 2 + כשכא לבשילן מביא גפיות ונותן
 בהם עם האור וילכהתן האור עם אותו גפיות ונראות פשוטות
 והן נאות.

R. Kahana, der Schwiegervater R. Mešaršejas, fragte Raba: Wie verhält es sich mit weissem Wein¹³⁵? Dieser erwiderte:¹³⁶*Sich nicht nach dem Wein, wie er rotlich schillert*. KRÜGE IN ŠARON &c. Es wird gelehrt: Halbgebrannte und verpiechte Fässer¹³⁷.

R. Kahana, der Schwiegervater R. Mešaršejas, fragte Raba: Wie verhält es sich mit weissem Wein¹³⁵? Dieser erwiderte:¹³⁶*Sich nicht nach dem Wein, wie er rotlich schillert*. KRÜGE IN ŠARON &c. Es wird gelehrt: Halbgebrannte und verpiechte Fässer¹³⁷.

123. Eigentl. glänzenden, schlechten. 124. Besonders leicht u. fade. 125. Wein, der über Nacht in einem offenen Gefäss gestanden hat, ist zum Genuss verboten, da giftige Tiere aus diesem getrunken haben können. 126. Cf. S. 1198 Z. 14ff. 127. Cf. Bd. I S. 179 Z. 20ff. 128. Nach Beendigung der Mahlzeit. 129. In den Wein, da er nur verdünnt getrunken wurde. 130. Er ist nicht nur zum Segensspruch, sondern auch zum Genuss verboten. 131. Cf. S. 1199 Z. 18ff. 132. Nach welchem er dann zum Genuss erlaubt ist; cf. S. 435 Z. 22ff. 133. Mal. 1,8. 134. Obgleich er zum Genuss erlaubt ist, so darf man über ihn den Segen des Feiertags dennoch nicht sprechen. 135. Ob dieser zur Libation für den Altar tauglich ist. 136. Pr. 23,31. 137. Richtiger Wein muss rot sein. 138. Muss der Käufer in der angegebenen Anzahl mitnehmen, nicht aber ganzlich zerbrochene u. unbrauchbare.

GLEICH JEMAND SEINEM NÄCHSTEN WEIN VERKAUFT HAT UND ER SAUER GEWORDEN IST, SO IST ER NICHT HAFTBAR; WENN ES ABER BEKANNT WIRD, DASS SEIN WEIN SAUER WIRD, SO IST DIES EIN AUF EINEM IRRTHUM BERUHENDER KAUF. SAGTE ER HIM ABER, ER VERKAUFE HIM GEWÜRZTEN WEIN, SO IST ER FÜR GUTE ERHALTUNG BIS ZUM WOCHENFEST HAFTBAR. UNTER ALTEM [WEIN] IST DER VORJÄHRIGE UND ENTFLE GEALTERTEM IST DER DREIJÄHRIGE ZU VERSTEHEN.

GEMARA. R. Jose b. Hamina sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn die Krüge dem Käufer gehören, wenn die Krüge aber dem Verkäufer gehören, so kann jener zu ihm sagen: behalte demen Wein und behalte deine Krüge'. Was ist denn dabei, dass die Krüge dem Verkäufer gehören, er kann jenem ja erwidern: du solltest ihm nicht so lange halten! In dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen. Was zwingt R. Jose b. Hamina, die Mišnah auf den Fall

zu beziehen, wenn die Krüge dem Käufer gehören, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen, sollte er sie doch [auch] auf den Fall beziehen, wenn die Krüge dem Verkäufer gehören, wenn er zu ihm nicht gesagt hat: zum Würzen!? Raba erwiderte: Ihm war die Mišnah anfallend: er lehrt, dass wenn es bekannt wird, dass sein Wein sauer wird, dies ein auf einem Irrtum beruhender Kauf sei; weshalb denn, er kann ja zu ihm sagen: du solltest ihm nicht lange halten!? Wahrscheinlich wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: zum Würzen; schliesse hierans. Er streitet somit gegen R. Hiija b. Joseph; denn R. Hiija b. Joseph sagte, beim Wein¹³⁹ habe es das Geschick des Eigentümers verursacht, denn es heisst:¹⁴⁰ *Wenn der Wein betrügt¹⁴¹, so ist es ein prahlsüchtiger Mann* &c. R. Mari sagte: Wenn jemand prahlsüchtig ist, so wird er nicht einmal von seinen eignen Hausleuten gelitten, denn es heisst: *Ein prahlsüchtiger Mann, er wohnt nicht*; er wohnt nicht in seiner Wohnung¹⁴².

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer sich mit dem Gelehrtengewand schmückt,

139. Da er ihm beim Verkauf guten Wein geliefert hat. 140. Von dem vorausgesetzt wird, dass er sich bis zum Sommer hält. 141. Od. Versammlungsfest; et. Bd. iij S. 104 N. 82. 142. Wer "alten" Wein kauft, kann solchen beanspruchen. 143. Dh. vom vorletzten Jahr, da der laufende Jahrgang mitgerechnet wird. 144. Dass der Verkäufer nicht haftbar ist. 145. Die Säuerung kann entweder durch die Minderwertigkeit des Weins od. durch die Krüge erfolgt sein. 146. Die meisten Menschen kaufen Wein zum sofortigen Verbrauch. 147. Zum längeren Gebrauch in kleineren Quantitäten. 148. In diesem Fall ist der Verkäufer nicht haftbar, einerlei ob die Krüge dem Käufer od. dem Verkäufer gehören. 149. Wenn er sauer geworden ist. 150. Hab. 2.5. 151. Wenn er sauer wird. 152. Wenn jemand mit dem prahlt, was er nicht hat od. nicht ist, so wird er auf dieselbe Weise bestrast, indem sein Wein nicht das ist, als was er sich ausgibt od. sein soll. 153. Er ist in seiner eignen Wohnung ungelitten.

מִכֹּרֶת יין דְּחִבּוֹר יִחְסְמוּן אִנִּי דְּיָיִם בְּאֶחָדֵיהֶן יֵאָמַר יָדוּעַ שִׁינֵי מִחְסְמוּן הָרִי הָאֵל מִקָּה טַעֲמָה יֵאָמַר אִמְרֵי יוֹן מִכֹּרֶת אִנִּי מִכֹּרֶת דִּךְ הַיּוֹם הַחֲגִמִּי לֹא עַד הַעֲצָתָה יֵשֵׁן מִשֵּׁר אֶשְׁתַּקֵּךְ וּמִיֵּשֵׁן מִשֵּׁר יִשְׁנֶה

נְכוּרָא אִמְרֵי דְבִי יוֹבֵי בְרַבִּי הֵנִינָא לֹא שֵׁנִי אִלָּא בְקַנְקָנִים דְּלוֹקָה אַבְל בְּקַנְקָנִים דְּמוֹכֵר אִמְרֵי לִיהָ הָאֵל חֲסוּךְ וְהָאֵל קַנְקָךְ וְכִי קַנְקָן דְּמוֹכֵר מֵאִי הוּא לִימָא לִיהָ לֹא אִיבְעִי לָךְ לְשִׁהוּי לֹא צְרִיבָא דְאִמְרֵי לִיהָ לְמַקְפָּה וּמֵאִי דְהִקִּיף דְרַבִּי יוֹבֵי בְרַבִּי הֵנִינָא לְאִנְקָמָא לְמַתְנִיתִין בְּקַנְקָנִין דְּלוֹקָה וְהָאִמְרֵי לִיהָ לְמַקְפָּה לְאִנְקָמָא בְּקַנְקָנִין דְּמוֹכֵר וְלֹא אִמְרֵי לִיהָ לְמַקְפָּה אִמְרֵי דְבִא מַתְנִיתִין קְשִׁוּתִיהָ דְקָרְתִי אִם יָדוּעַ שִׁינֵי מִחְסְמוּן הָרִי הָאֵל מִקָּה טַעֲמָה לִימָא לִיהָ לֹא אִיבְעִי לָךְ לְשִׁהוּי אִלָּא לֹא שִׁמְעִי מִינָה דְאִמְרֵי לִיהָ לְמַקְפָּה שִׁמְעִי מִינָה וּפְלִיגָא דְרַבִּי הֵיִיא בְרַי וְכֹסֶף דְאִמְרֵי דֵב הֵיִיא בְרַי וְכֹסֶף הֵמִירָא מוֹלָא דְמִרְיָה בְרַיִם שְׁנֵאמְרֵי וְאִךְ כִּי הָיִין בְּנֵד בְּנֵד יִהְיֵי יוֹבֵי אִמְרֵי דֵב מְדִי הָאֵי מֵאֵן דְּהִדְרָא אִפִּילוּ אִינְשֵׁי בִיתָה לֹא מִקְבֵּל שְׁנֵאמְרֵי בְּנֵד יִהְיֵי וְיִלָּא יִנְהָ מֵאִי וְיִלָּא יִנְהָ בְּנֵה שְׁלוֹן: אִמְרֵי דֵב יִהוּדָה אִמְרֵי דֵב בִּלְהַמְתַּנְהָ

M 4 + M 3 מִיני עֲקָנִין דְאִמְרֵי M 4 - M 3 לֹא אִיבְעִי לִיהָ לְשִׁהוּי הָאֵל מִינְהָ B 7 - M 6 - P 5 הָאֵל הַמְתַּנְהָ

Hab. 2,5
Sul. 47b
Hab. 2,5

בטלית של תלמידי חכמים ואינו תלמיד חכם אין
 מכניסין אותו במחיצתו של הקדוש ברוך הוא כתוב
 הכא [ולא ינות וכתוב חתם אל נזה קדשך: אמר
 רבא האי מאן דוכין ליה הכותא דהמרא להמרא
 אדעתא לכבויה ותקין אפלא או אתילתא דינא
 הוא דמקבל לה מיניה ולא אמרן אלא דלא שני
 בכחא אבל שני בכחא לא ולא אמרן אלא דלא
 מטא יומא דשוקא אבל מטא יומא דשוקא לא:
 אמר רבא האי מאן דקביל המרא אדעתא דממטי
 ליה לפרותא הויל שפט ואדמטי חתם ול דינא הוא
 דמקבל ליה: איכיעא להו חוה הלא מאי אמר
 ליה רב הלל לרב אשי כי הואן כי רב כחנא אמר
 לן הלא לא ודלא כרבי ויסי כרבי הנינא ואיכא
 דאמרי אפילו הלא נמי מקבל כמאן כרבי ויסי כרבי
 הנינא: ייזן משל אשדקד כי: תאנא מתיישן
 הולך עד החג:

ohne Gelehrter zu sein, den bringt man nicht in den Kreis des Heiligen, gebenedeiet sei er, denn hier heisst es: *er wohnt nicht*, und dort heisst es: *zur Wohnung deines Heiligtums*.

Raba sagte: Wenn jemand einem Krämer ein Fass Wein zum Ausschänken übergeben hat und er zur Hälfte oder zu einem Drittel sauer geworden ist, so ist es das Recht, dass er ihm von ihm zurücknehme. Dies gilt jedoch nur von dem Fall, wenn er es nicht auf ungewöhnliche Weise angebohrt hat, nicht aber, wenn er es auf ungewöhnliche Weise angebohrt hat. Ferner gilt dies nur von dem Fall, wenn der Markttag noch nicht herangereicht ist, nicht aber, wenn der Markttag herangereicht ist.

Raba sagte [ferner]: Wenn jemand Wein in Empfang genommen hat, um ihn nach dem Hafen von Zulsaphat zu bringen, und er, während er ihn da gebracht hat, im Preis gefallen ist, so ist es das Recht, dass jener ihn zurücknehme.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er Essig geworden ist? R. Hillel sprach zu R. Asi: Als wir bei R. Kahana waren, sagte er zu uns, wenn er Essig geworden ist,

מזכר מקום לחבור לבנית לו בית התנות
 לבני ובית אלמנית לבתו בונה ארבע אמות על
 שש חברו רבו עקובא רבו וישמעאל אומר רפה בקר
 הוא ו"הריצה לעשות רפה בקר בונה ארבע אמות
 על שש בית קמן שש על שמונה גדול שמונה על
 עשר מרקלקן עשר על עשר רומי כחצי ארבי וכחצי
 + M 8 ולא אמרן אלא דלא אפשר לזכרו אבל אפשר לזכרו
 לא + B 9 + M 10 מחבירה + M 11 דולישפט
 (V דבלישפט) כי אול ופשע אממוי דינא + M 12
 מיניה + P 13 רב M 14 כמאן דלא + M 15
 ואיכא... הנינא B 16 ומתיישן B 17 וכן המקבל מקום
 מחבורו לעשות לו בית M 18 אריכות + M 19 א

nicht, gegen die Ansicht des R. Jose b. Hanina. Manche sagen, auch wenn er Essig geworden ist, müsse er ihn zurücknehmen, also nach R. Jose b. Hanina.

UNTER ALTEM [WEIN] IST DER VORJÄHRIGE &c. Es wird gelehrt: Gealterter muss bis zum Hüttenfest halten.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EINEN PLATZ VERKAUFT, UM AUF DIESEM EIN HOCHZEITSHAUS FÜR SEINEN SOHN ODER EIN WITWENHAUS FÜR SEINE TOCHTER ZU Bauen, SO BAUE DIESER VIER ZU SECHS ELLEN — WORTE R. Aqiba; R. Jismael SAGT, DIES SEI EIN RINDERSTALL. WENN JEMAND EINEN RINDERSTALL ERRICHTEN WIL, SO BAUE ER VIER ZU SECHS ELLEN; EIN KLEINES HAUS HAT SECHS ZU ACHT [ELLEN]; EIN GROSSES HAT ACHT ZU ZEHN, EIN SAAL HAT ZEHN ZU ZEHN; DIE HÖHE BETRÄGT DIE HÄLFTE DER LÄNGE UND DIE HÄLFTE DER BREITE. EIN BEWEIS DA-

154. Bezüglich des Prahlstüchtigen.

155. Ex. 15,13.

156. Der Wein bleibt im Besitz des Eigentümers u. der Krämer hat den Erlös, mit Abzug eines Prozentsatzes für seine Mithewaltung, erst nach Verkauf desselben abzuliefern.

157. Der Eigentümer hat den Schaden zu tragen, da der Wein in seinem Besitz verblieben ist.

158. Die Säuerung kann dadurch erfolgt sein.

159. Der Krämer konnte ihn vorher nicht verkaufen.

160. In unserm Text Val-Saphat; cf. S. 731 N. 195.

161. Hat der Eigentümer nicht allein den Schaden zu tragen, da der Wein sich im Besitz beider befindet.

162. Der oben lehrt, dass wenn die Krüge dem Verkäufer gehören, der Käufer ihm die Krüge samt dem Wein zur Verfügung stellen könne.

163. Zum Wohnen nach der Hochzeit.

164. Er kann einen Platz in dieser Grösse beanspruchen.

165. Ein so kleines Gebäude.

166. Wenn das Gebäude

FÜR? R. ŠIMÓN B. GAMALIEL SAGTE: DER BAU DES TEMPELS .

GEMARA. Wozu lehrt er dies von einem Hochzeitshaus für seinen Sohn und einem Witwenhaus für seine Tochter, sollte er es doch von einem Hochzeitshaus für seinen Sohn oder seine Tochter lehren? Er lehrt uns etwas nebenbei, dass es nämlich nicht schieklich ist, dass der Bräutigam bei seinem Schwiegervater wohne. So heisst es auch im Buch Ben-Sira: Alles wog ich auf der Wage und fand nichts leichter als Kleie; leichter als Kleie ist ein Bräutigam, der im Haus seines Schwiegervaters wohnt; leichter als ein solcher Bräutigam ist ein Gast, der einen anderen Gast mitnimmt; und leichter als ein solcher Gast ist derjenige, der antwortet, ehe er noch hörte. So heisst es auch: "Antwortet einer, ehe er noch hörte, so wird es ihm als Narrheit und als Schande angerechnet."

R. JIŠMÄEL SAGT, DIES SEI EIN RINDERSTALL. WENN JEMAND ERRICHTEN &C. Wer lehrte [den Passus] vom Rinderstall?

Manche sagen, R. Jišmäel lehrte ihn, und manche sagen, R. Āqiba lehrte ihn. Manche sagen, R. Āqiba lehrte ihn, und er meint es wie folgt: obgleich ein solches ein Rinderstall ist, denn es kommt vor, dass jemand sich eine Wohnung gleich einem Rinderstall errichtet. Manche sagen, R. Jišmäel lehrte ihn, und er meint es wie folgt: denn wenn jemand einen Rinderstall

errichten will, macht er ihn vier zu sechs Ellen.

EIN SAAL HAT ZEHN ZU ZEHN. Was heisst Saal? — Ein Rosensaal¹⁶⁷. Es wird gelehrt: Ein Vorhof hat zwölf zu zwölf Ellen. Was ist Vorhof? — Der Vorgarten eines Palastes.

DIE HÖHE BETRÄGT DIE HÄLFTE DER LÄNGE UND DIE HÄLFTE DER BREITE. EIN BEWEIS DAFÜR? R. ŠIMÓN B. GAMALIEL SAGTE: DER BAU DES TEMPELS. Wer lehrte diesen Beweis? Manche sagen, R. Šimón b. Gamaliel lehrte ihn, und er meint es wie folgt: einen Beweis hierfür, sagte R. Šimón b. Gamaliel, ist der Bau des Tempels. Manche sagen, der erste Autor lehrte ihn, und R. Šimón b. Gamaliel staunte darüber und sprach [zum ersten Autor] wie folgt: Wieso ist vom Tempel ein Beweis

רחבו ראה לרבר רבי שמעון בן גמליאל אימר
"בבנין החיובי"

במראה. למה לי למיחא בית התנית לבני
ובית אלמנות לבני לתני בית התנית לבני ולבתי
מלתא אנב אורחיה קמישמיץ אן הלא דרבה היתנא
למידה בי המויה מדכתיב בספר בן סירא הכל
שקלתי בקב מאונים ולא מצאתי קב מסוכן וקב
מסוכן התן הדר בבית המין וקב מותקן אורה מננים
אורה וקב מאורה משיב דבר בטרם ישמע שנאמר
10 משיב דבר בטרם ישמע אילה היא לו וכלמנה
רבי ישמעאל אימר דפה בקר הוא ו הריוצה לעיניה
כיו דפת בקר מאן קתני לה איכא דאמר רבי
ישמעאל קתני לה ואיכא דאמר רבי עקיבא קתני
לה "איכא דאמר רבי עקיבא קתני לה והבי קאמר
15 'אף על פי שרפת בקר היא פעמים שאדם עושה
דירתו ברפת בקר ואיכא דאמר רבי ישמעאל קתני
לה והבי קאמר שהריוצה לעשות רפת בקר עושה
ארבע אמות על שש: טרקדני עשה עד עשרו
מאי טרקלן קובתא בי ודרבי תאנא וקתני שתיים
עשרה על שתיים עשרה מאי קתני תרבין אפרתי
רומי בחצי ארבו וכחצי רחבו ראה לרבר רבן
שמעון בן גמליאל אימר בבנין החיובי. ראה לרבר
מאן קתני לה איכא דאמר רבן שמעון בן גמליאל
קתני לה והבי קאמר ראה לרבר אמר רבן שמעון
בן גמליאל הכל בבנין חיובי ואיכא דאמר תנא
קמא קתני לה ורבן שמעון בן גמליאל איתמיהי
קא מתמה והבי קאמר ליה ראה בנין חיובי אמי

M 19 + הכל + B 20 + ולבתי ובית אלמנות לבני
ובית התנות לבתי מלתא M 21 בחיב V 22 דאמר
1' 23 - איכא...לה M 24 שהריוצה לעשות רפת בקר עושה
ועפעים M 25 + מאי קובתא M 26 וקתני קתני V
קתני B 27 + מנין M 28 משיב דבר והבי
B 29 + לית ק. M - ראה...חיובי B 30 + בבנין

errichten will, macht er ihn vier zu sechs

Ellen. Ein Saal hat zehn zu zehn. Was heisst Saal? — Ein Rosensaal¹⁶⁷. Es wird gelehrt: Ein Vorhof hat zwölf zu zwölf Ellen. Was ist Vorhof? — Der Vorgarten eines Palastes.

Die Höhe beträgt die Hälfte der Länge und die Hälfte der Breite. Ein Beweis dafür? R. Šimón b. Gamaliel sagte: Der Bau des Tempels. Wer lehrte diesen Beweis? Manche sagen, R. Šimón b. Gamaliel lehrte ihn, und er meint es wie folgt: einen Beweis hierfür, sagte R. Šimón b. Gamaliel, ist der Bau des Tempels. Manche sagen, der erste Autor lehrte ihn, und R. Šimón b. Gamaliel staunte darüber und sprach [zum ersten Autor] wie folgt: Wieso ist vom Tempel ein Beweis

167. Dieser hatte einen Umfang von 40 zu 20 Ellen u. war 30 Ellen hoch. 168. Pl. 18,13. 169. Wahrscheinl. Prunksaal; so nach den Kommentaren.

כולי עלמא כננן היכל עבדי¹⁷⁰ תניא אחרים אומרים
 רומן כקורותיו ולוימא רומן כרחבו ואיבעית אימא
 6b,99b 'ביתא מגילאי רוח ואיבעית אימא משום דאימא
 בי מוי: רבי הנימא נפק לקרייתא רמו ליה קראי
 iReg.6.2 אהדדי בתוב וזבית אשר בנה המלך שלמה לה
 ששים אמה ארבו ועשרים רחבו ושלושים אמה
 ib.v.20 קומתו ובתוב ולפני הדבור עשרים אמה ארך
 ועשרים אמה רחב ועשרים אמה קומתו אמר להו
 כי קא השיב משפת ברובים ולמעלה מאי קא משמע
 Fol.99 לן הא קא משמע לן למטה כלמעלה מה למעלה
 אין משמש כלום אק למטה אין משמש כלום¹⁷¹ מסייע
 ליה לרבי לוי דאמר רבי לוי ואיתומא רבי יוחנן
 דבר זה מסורת בידנו מאבותינו מקום ארון¹⁷² וברובים
 Meg.10b אינו מן המדה תניא נמי הכי ארון שקשה משה
 יש לו ריזה עשר אמות לכל זה וזוהו: אמר רבנאי
 iReg.6.24 אמר שמואל ברובים בנס הן עומדין שנאמר [ו]חמש
 אמות בנק הכרוב¹⁷³ האחת וחמש אמות בנק הכרוב
 השנית¹⁷⁴ עשר אמות מקצת כנפיו ועד קצות כנפיו
 נפייהו חיבא הוו קיימי אלא שמע מינה בנס¹⁷⁵ הן
 עומדין מתקף לה אבי ודלמא בולטין בתרנגולין
 הוו קיימי מתקף לה רבא ודלמא זה שלא כנגד זה
 הוו קיימי מתקף לה רב אחא בר יעקב ודלמא
 M 31 + ל א אמתו קמתו וקמתו ליה ל ק וראיה מבני
 היכל קמייתא M 32 כמלא קיר ואימא כרחבו
 יא הוה בדיה אמא שאיל כי מרשא אמרו ליה כי קא
 M 34 + קחשיב M 35 הא קמ ל M 36 —
 M 39 מס ר לר ל M 37 — ובר P 38 האחד
 אל קצות כנפ אינהו חיבא M 40 הוי M 41 — קיימי

zu erbringen, baut denn alle Welt Gebäu-
 de gleich dem Tempel? Es wird gelehrt:
 Manche sagen, die Höhe gleiche den Bal-
 ken!“. Sollte er doch sagen, die Höhe
 gleiche der Breite? Wenn du willst, sa-
 ge ich: ein Haus ist oben breiter!; wenn
 du aber willst, sage ich: wegen der Mauer-
 löcher! .

Einst ging R. Hamina aufs Land und
 man wies ihm da auf folgende sich wider-
 sprechende Schriftverse hin: Es heisst:
 'Das Gebäude, das der König Scholoh für
 den Herrn errichtete, war sechzig Ellen
 lang, zwanzig Ellen breit und dreissig El-
 len hoch, und dem widersprechend heisst
 es: 'Und für das Innere zwanzig Ellen Lan-
 ge, zwanzig Ellen Breite und zwanzig Ellen
 Höhe!'. Dieser erwiderte ihnen: Er rech-
 net von der Spitze der Kerubim an.

Was lehrt er uns damit? - Folgendes
 lehrt er uns: der untere [Raum] glich dem
 oberen, wie der obere zu nichts diente,
 ebenso diente auch der untere zu nichts .
 Dies ist eine Stütze für R. Levi, denn R.
 Levi, nach anderen, R. Johanan, sagte: fol-
 gendes ist uns von unsren Vorfahren über-
 liefert: der Raum der [Bundes]lade und
 der Kerubim ist im Mass nicht eingebrit-

fen. Ebenso wird auch gelehrt: Die Lade, die Mošeh gemacht hatte, hatte auf jeder
 Seite einen freien Raum von zehn Ellen¹⁷⁶.

Rabanaj sagte im Namen Šemu'els: Die Kerubim standen durch ein Wunder,
 denn es heisst: 'Funt Ellen der eine Flügel des Kerubs und funt Ellen der andere
 Flügel des Kerubs; zehn Ellen von einem Ende der Flügel bis zum anderen Ende der
 Flügel; wo standen sie selbst¹⁷⁷? — wahrscheinlich standen sie durch ein Wunder.
 Abajje wandte ein: Vielleicht ragten sie¹⁷⁸ herüber, wie bei den Hühnern? Raba
 wandte ein: Vielleicht standen sie nicht gegeneinander¹⁷⁹? R. Aha b. Jâqob wandte

170. Der Länge der Balken, die der Breite des Hauses entspricht. 171. Da die Wände oben
 dünner sind; die Länge der Balken deckt sich also nicht mit der unteren Breite des Hauses. 172. Auch
 die Enden der Balken, die in die Mauer hineinragen, werden mitgerechnet, unter "Breite" dagegen wurde
 nur die Breite des Innenraums zu verstehen sein. 173. iReg. 6.2. 174. Ib. V. 20. 175. Die
 Höhe betrug also nur 20 Ellen. 176. Die 40 Ellen hoch waren. 177. Dh. die Schrift
 sollte doch lieber die vollständige Höhe der Wände angeben. 178. In welchem die Kerubim sich
 befanden. 179. Die Kerubim standen, wie weiter ausgeführt wird, durch ein Wunder u. nahmen
 nichts vom Raum des Tempels ein. 180. Des Innenraums des Tempels. 181. Obgleich
 der ganze Innenraum des Allerheiligsten nur 20 x 20 Ellen betrug. 182. iReg. 6.24. 183. Die
 Kerubim selbst ausser den Flügeln müssen ja ebenfalls einen Raum eingenommen haben. 184. Die
 Flügel über den Körper der Kerubim. 185. Der Flügel des einen ragte in den Lutraum des
 anderen hinein.

ein: Vielleicht standen sie quer? R. Hona, Sohn R. Jehošūās, wandte ein: Vielleicht war das Gebäude oben breiter? R. Papa wandte ein: Vielleicht waren die Flügel gebogen? R. Asi wandte ein: Vielleicht waren sie verschränkt? — Wie standen sie? — R. Johanan und R. Eleázar [streiten hierüber]; einer sagt, die Gesichter gegen einander, und einer sagt, die Gesichter nach dem Innenraum. — Gegen denjenigen, welcher sagt, die Gesichter gegen einander, [ist ja einzuwenden:] es heisst ja: *die Gesichter nach dem Innenraum?* Dies ist kein Einwand, das eine, wenn die Jisraēliten den Willen Gottes tun, und das andere, wenn die Jisraēliten nicht den Willen Gottes tun. Gegen denjenigen, welcher sagt, die Gesichter nach dem Innenraum, [ist ja einzuwenden:] es heisst ja: *die Gesichter gegen einander?* — Etwas seitwärts¹⁸⁶. Es wird nämlich gelehrt: Onkelos der Proselyt sagte: Die Kerubim waren Kinderfiguren, die Gesichter seitwärts, wie wenn ein Schüler sich von seinem Lehrer verabschiedet.

WENN JEMAND EINE ZISTERNE HINTER DEM HAUS EINES ANDEREN HAT, SO DARF ER HINEINGEHEN¹⁸⁷ ZUR ZEIT, WENN MENSCHEN HINEINZUGEHEN PFLEGEN, UND HERAUSGEHEN ZUR ZEIT, WENN MENSCHEN HERAUSZUGEHEN PFLEGEN. ER DARF NICHT SEIN VIEH HINEINBRINGEN, UM ES AN DER ZISTERNE ZU TRÄNKEN, VIELMEHR SCHÖPFTE ER UND TRÄNKE ES DRAUSSEN. DER EINE BRINGE EIN SCHLOSS AN UND DER ANDERE BRINGE EIN SCHLOSS AN.

GEMARA. Wo ist das Schloss anzubringen. R. Johanan erwiderte: Beide an die Zisterne. — Allerdings muss der Eigentümer der Zisterne das Wasser seiner Zisterne behüten¹⁸⁸, wozu aber braucht dies der Eigentümer des Hauses? R. Eleázar erwiderte: Wegen der Verdächtigung seiner Frau¹⁸⁹.

WENN JEMAND EINEN GARTEN HINTER DEM GARTEN EINES ANDEREN HAT, SO DARF ER HINEINGEHEN ZUR ZEIT, WENN MENSCHEN HINEINZUGEHEN PFLEGEN, UND HERAUSGEHEN ZUR ZEIT, WENN MENSCHEN HERAUSZUGEHEN PFLEGEN. ER DARF DA KEINE HÄNDLER¹⁹⁰ HINEINFÜHREN, AUCH NICHT DURCH DIESEN NACH

186. Die Flügel waren nicht in der Richtung von einer Wand zur anderen ausgebreitet, sondern von einem Winkel zum gegenüberliegenden. 187. iChr. 3,13. 188. Im 1. Fall wandten sie die Gesichter gegen einander, als Zeichen der Liebe. 189. Ex. 25,20. 190. Ein wenig gegeneinander u. ein wenig nach dem Innenraum. 191. Durch das Haus des anderen. 192. Und bringe ein Schloss deshalb an, damit der andere es nicht stehle. 193. Damit der andere nicht in seiner Abwesenheit in sein Haus komme. 194. Die Früchte kaufen wollen; er muss sie pflücken

באלכסנא הוּ קיימי מתקף לה רב הוּא בריה דרב יהושע ודלמא ביהא מעילאי הוּא מתקף לה רב פפא ודלמא מיכא הוּ מימי ידיהו מתקף לה רב אשי ודלמא שלחופי הוּ מישלחפי ביצה הוּ עומדין רבי יוחנן ורבי אלעזר הוּ אמר פניהם איש אל אחיו והוּ אמר פניהם לבית דאמר פניהם איש אל אחיו הוּ בתים ופניהם לבית לא קשיא האן בזמן שישראל עושין רצונו של מקום דלמאן דאמר ופניהם לבית הוּ בתים ופניהם איש אל אחיו דמצדדי אצדודי לתניא אונקלוס הוּ אמר כרובים מעשה צעצעים הוּ וצעזעדים פניהם בללמיד הנפטר מרבו:

lvj שיש לו בית לפניו מוכרו של חבריו נכנס בשעה שדרך בני אדם נכנסים ויצא בשעה שדרך בני אדם ויצאין ואינו מנמיך בהמרו וישקה מוכרו אלא ממלא וישקה מוכרו זה עישה זה פותחת וזה עישה לו פותחת:

גמרא. פותחת לחיבה אמר רבי יוחנן שניהם לבור בשלמא בעל תבור¹⁹¹ בני לאשתמרוי מוא דבוריה אלא בעל חבת למה לה אמה רבי אלעזר משום חשד אשתו:

lvj שיש לו גנה לפניו מוכרו של חבריו נכנס בשעה שדרך בני אדם נכנסים ויצא בשעה שדרך בני אדם ויצאין ואינו מנמיך לחיבה תנן מ M 43 ד M 42 ויחיה + V איהו + M 41 ופניהם מוצדין M 44 פותחת בני מי חובי הנכסו V דמכרוי מוא אלא + M 45 פותחת M 40 שנינו

Bb. 98b

iChr. 3,13

Ex. 25,20

iChr. 3,10

Col. b

Ed. 82^b ולא יבנס מתוכה לתוך שדה אחרת והחוצון זורע את הדרך נתנו לו דרך מן הצד מדעת שנתן נכנס בשעה שהיא רוצה ויוצא בשעה שרוצה ומכנס לתוכה תנן ולא יבנס מתוכה לתוך שדה אחרת ¹⁰ "זיה זה אין רשאים לזרעה:

EINEM ANDEREN FELD¹⁰ GEHEN. DER ÄUSSERE [BESITZER] DARF DEN WEG¹⁰ BESÄEN. HAT MAN¹⁰ IHM MIT BEIDSEITIGEM ÜBEREINKOMMEN EINEN WEG AN DER SEITE¹⁰ ZUERKANNT, SO DARF ER NACH BELIEBEN HINEINGEHEN UND NACH BELIEBEN HERAUSGEHEN, AUCH DA HÄNDLER HINEINBRINGEN; JEDOCH DARF ER NICHT DURCH DIESEN NACH EINEM ANDEREN FELD GEHEN; UND BEIDE DÜRFEN IHM NICHT BESÄEN¹⁰.

במרא. אמר רב יהודה אמר שמואל אמה בית השלחן אני מוכר לך נותן לו שתי אמות לתוכה ואמה מכאן ואמה מכאן אנפיה אמה בית הקלון אני מוכר לך נותן לו אמה אחת לתוכה והצי אמה מכאן והצי אמה מכאן אנפיה ואותן אנפיים מי זרען רב יהודה אמר שמואל בעל השדה זרען רב נתמן אמר שמואל בעל השדה נוטען מאן דאמר זרען כל שכן נוטען ומאן דאמר נוטען אבל זרען לא הלחולי מהלחלי: ואמר רב יהודה אמר שמואל אמת המים שכלו אנפיה מתקנה מאותה שדה בידוע שלא כלו אנפיה אלא באותה שדה מתקנה לה רב פפא ולימא ליה מיך אשפלות לארעך אלא אמר רב פפא שעל מנת כן קבל עליו בעל השדה:

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: [Sage jemand:] ich verkaufe dir einen Berieselungsgraben¹⁰, so muss er ihm ihm [in einer Breite von] zwei Ellen und je eine Elle für beide Wälle geben; wenn: ich verkaufe dir einen Wassergraben¹⁰, so gebe er ihm ihm [in einer Breite von] einer Elle und je eine halbe

ivij Bq. 28^a שותה דרך הרבים עוברת לתוך שדהו נטלה ונתן להם מן הצד מה שנתן נתן ושלו לא



20 Elle für die Wälle. — Wer darf diese Wälle besäen? R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, der Eigentümer des Felds besäe¹⁰ sie; R. Nahman sagte im Namen Šemuéls, der Eigentümer des Felds bepflanze sie.

Sab. 99^b הניע דרך הוחד ארבע אמות דרך הרבים שיש עשרה אמה דרך המלך אין לה שיעור דרך הקבר M 40 לשרה M 47 שהוא רוצה — B 48 — B 40 + ל M 50 VM הקלון P 51 נותן M 52 מהללי ואמר M 53 בתוך

Nach demjenigen, welcher sagt, er besäe sie, darf er sie um so eher bepflanzen, und nach demjenigen, welcher sagt, er bepflanze sie, darf er sie nicht besäen, weil er sie dadurch zersetzt¹⁰.

55. ausserhalb verkaufen. 195. Nur um Weg zu sparen, ohne im Garten nötig zu haben. 196. Der durch seinen Garten nach dem hinteren führt; er hat zwar dem anderen den Durchgang gestattet, nicht aber auf die Ausnutzung völlig verzichtet. 197. Durch gerichtliche Entscheidung. 198. Des äusseren Gartens. 199. Da der Weg sich an der Seite des Gartens befindet, so dient er nur als Durchgang. 200. Zur Bewässerung eines Felds. 201. Der sich durch den Hof zieht u. als Waschbecken dient; ein solcher Graben ist bedeutend schmaler. 202. Er hat zwar dem Käufer die beiden Ufer zur Benutzung zur Verfügung gestellt, jedoch nicht auf die Ausnutzung derselben verzichtet. 203. Die Pflanzen lockern die Erde auf, wodurch die Ufer beschädigt werden. 204. Der nicht dem Eigentümer des angrenzenden Felds gehört. 205. Beim Verkauf des Grabens. 206. Den er abgeschafft hat.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn die Wälle eines Wassergrabens¹⁰ zusammengefallen sind, so stelle man sie auf Kosten des [angrenzenden] Felds her, denn es ist sicher, dass die Wälle sich in diesem Feld verloren haben. R. Papa wandte ein: Sollte jener doch zu ihm sagen: dein Wasser hat deine Erde fortgeschweemmt? Vielmehr, erklärte R. Papa, weil der Eigentümer des Felds diese Verpflichtung übernommen hat¹⁰.

WENN EIN ÖFFENTLICHER WEG SICH DURCH SEIN FELD HINZIEHT, UND ER DIESEN ABSCHAFFT UND EINEN ANDEREN AN DER SEITE ERRICHTET, SO BLEIBT DER NEUERRICHTETE BESTEHEN UND SEINEN¹⁰ ERHÄLT ER NICHT. DER PRIVATWEG HAT [EINE BREITE VON] VIER ELLEN, DER ÖFFENTLICHE WEG SECHZEHN ELLEN, DER WEG DES KÖNIGS HAT KEIN BESCHRÄNKTES MASS, DER WEG ZUM BEGRÄBNISPLATZ HAT KEIN

10. zusammengefallen sind, so stelle man sie auf Kosten des [angrenzenden] Felds her, denn es ist sicher, dass die Wälle sich in diesem Feld verloren haben. R. Papa wandte ein: Sollte jener doch zu ihm sagen: dein Wasser hat deine Erde fortgeschweemmt? Vielmehr, erklärte R. Papa, weil der Eigentümer des Felds diese Verpflichtung übernommen hat¹⁰.

BESCHRÄNKTES MASS. DER AUFSTELLUNGS- PLATZ HAT, WIE DIE RICHTER VON SEP- PHORIS SAGEN, EINE FLÄCHE VON VIER KABE [MESSAAT].

GEMARA. Weshalb erhält er seinen nicht zurück, sollte er doch einen Knüttel nehmen und sich [am Weg] niedersetzen? Hieraus wäre demnach zu entnehmen, dass ein Mensch sich selber kein Recht verschaffen dürfe, auch wo Schaden vorliegt? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Hierbei ist berücksichtigt worden, er könnte ihnen einen krummen Weg geben. R. Mešaršeja erklärte im Namen Rabas: Wenn er ihnen einen krummen Weg gegeben hat. R. Asi erklärte: Jeder Weg an der Seite gilt als krumm, denn er ist nahe für den einen und weit für den anderen. Sollte er doch zu ihnen sagen: da habt ihr euren und gebt mir meinen!? Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Eliézer: Wenn das Publikum sich einen Weg ausgesucht hat, so ist es ausgesucht¹.

Darf denn nach R. Eliézer das Publikum Raub üben? R. Güdel erwiderte im Namen Rabhs: Wenn es auf diesem Feld einen Weg verloren hat. — Wieso sagte demnach Rabba h. R. Hona, die Halakha sei nicht nach R. Eliézer zu entscheiden!? — Wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht². Was ist demnach der Grund? Wegen einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte, dass man einen Weg, von dem das Publikum Besitz genommen hat, nicht zerstören dürfe. — Wodurch hat ihn nach R. Eliézer das Publikum erworben? Durch das Begehen, denn es wird gelehrt: Ist er durch dieses³ in der Länge und der Breite gegangen, so hat er die Stelle, wo er gegangen ist, erworben — Worte R. Eliézers; die Weisen sagen, das Gehen nütze nichts, sondern nur dann, wenn er es in Besitz genommen hat. R. Eleázar sagte: Was ist der Grund R. Eliézers? — es heisst: *Auf, durchziehe das Land nach seiner Länge und seiner Breite, denn dir werde ich es geben.* — Und die Rabbanan!? — Dies sagte er ihm nur wegen

207. Wo bei der Rückkehr vom Begräbnis das Trauergefolge sich aufstellt u. die Kondolationszere- monie abgehalten wird. 208. Die Benutzung desselben mit Anwendung von Gewalt verbieten dürfen. 209. Während an anderer Stelle (S. 97 Z. 2ff.) entschieden wird, dass dies in einem solchen Fall erlaubt sei. 210. Zum Publikum, das den neuen Weg benutzt. 211. Auf einem fremden Gebiet. 212. Der Eigentümer kann dagegen nichts machen. 213. Wenn schon früher auf diesem Gebiet ein öffentlicher Weg vorhanden war. 214. Nach RG. ist die Halakha wol nach RE. zu entscheiden, u. nach R. wird hier nicht von dem Fall gesprochen, wenn da schon vorher ein öffentlicher Weg vorhanden war. 215. Der Mišnah, welche lehrt, dass beide Wege dem Publikum gehören. 216. Nach R., nach welchem RE. von dem Fall spricht, wenn da vorher kein öffentlicher Weg vorhanden war. 217. Das gekaute Feld. 218. Durch irgend eine Betätigung am Feld. 219. Gen. 13,17.

אין לה שיער המעמד דינו פירו אמרו בית ארבעת קבין

גמרא. אמאי שיל לא הניקיל ולניקוס פודא

וליתוב ישמעת מינה לא עביד איניש דינא לנפשיה

אפילו במקום פסידא אמר רב זביד משמיה דרבא

גזיה שמא יתן לתן דרך עקלתון רב משרשיא

משמיה דרבא אמר בנותן להם דרך עקלתון רב אשי

אמר כל מן העד דרך עקלתון קרובה לזה ורחוקה

לזה וליבוא לתו שקלו דידכו וחבו לי דידי הא מני

רבי יהודה היא התניא רבי יהודה אמר משום רבי

אליעזר רבים שבתרו הך לעצמם מה שבתרו כדרי

לרבי אליעזר רבים מלנים נעשו אמר רב גדל אמר

רב בען שאברה ליתן הך באותה שרה אי הכי אמאי

אמר רבה בר רב הונא אין הלכה כרבי אליעזר

מאן דמתני הא לא מתני הא וטעמא מאי משום

דרב יהודה דאמר רב יהודה מצד שהחזיקו בי רבים

אמר לשלקלו רבי אליעזר רבים כמאי קני ליה

בתלוכה התניא הלך בה לארבה ולארבה קנה מקום

הילוכו דברי רבי אליעזר וחכמים אומרים אין הילוך

מועיל כלום עד שיהויק אמר רבי אליעזר מאי טעמא

דרבי אליעזר דכתיב קום תתהלך בארץ לארבה

ולרבה בי לך אתננה ורבנן התם משום הכיבנותא

B 57 רבא P 56 אליעזר B 55 היא + B 54

M 58 ולרבה בר רב הונא טעמא מאי +

M 60 עד שיהי -

דאברהם הוא דקאמר ליה חבי אמר רבי יוסי רכבי
הנינא מודים חכמים לרבי אליעזר כשביל של כרמים
הואיל ונעשה להילוך נקנה בהילוך כי אתו לקמיה
דרב יצחק בר אמי אמר להו חבו ליה כי חיבי
דדרי טונא דשבישתא זחדר ולא אמרן אלא דמסיימן
מהיצתא אבל לא מסיימן מהיצתא כי חיבי דשקל
כרעא ומנה כרעא: דרך היחיד ארבע אמות: תנא
אחרים אומרים כדי שיעבור המור במשאו אמר רב
הונא הלכה כאחרים ותניא אידך דיני גולה אמרו
שני גמדים ומחצה ואמר רב הונא הלכה כדיני
גולה והאמר רב הונא הלכה כאחרים אידי ואידי
הד שיעורא הוא: דרך הרבים שש עשרה אמות:
תנו רבנן דרך היחיד ארבע אמות דרך מיעד לעיד
שמונה אמות דרך הרבים שש עשרה אמות דרך
עדי מקלם שלשים ושתיים אמות אמר רב הונא
מאי קראתה תכין לך הדרך דרך הדרך: דרך המלך
אין לה שיעור: שהמלך פורץ גדר לעשות לו דרך
ואין ממתיק בידו: דרך הקבר אין לה שיעור: משום
יקרא דשכבא: המעמד דיני צפורי אמרו בת ארבעה
קבין (כו): תנו רבנן המוכר קברו דרך קברו מקום
מנימו ובית הספרו כאין בני משפחה וקוברין אותו
על כרחו משום פגם משפחתו: תנו רבנן אין פותחין
+ B 61 כדי שיהא נוח לכבוש לפני בניו P 62 אתא
M 63 דלא מסיימי מהיצתא אבל מסיימי M 64 וד ג אמרו
שני גמדי B 65 אומרים P 66 אמות + B 67
דכתיב M 68 — דרך הרבנא.

seiner Liebe zu Abraham . R. Jose b. R. Hanina sagte: Die Weisen pflichteten jedoch R. Eliézer hinsichtlich eines Weinbergstegs bei, denn da er nur zum Durchgehen bestimmt ist, so wird er auch durch das Begehen erworben. Wenn sie zu R. Jiçhaq b. Ami kamen, sprach er zu ihnen: Gebt ihm soviele²²², dass man da Ranken tragen und sich umdrehen kann. Dies nur dann, wenn [der Weg] durch Wände begrenzt ist, wenn er aber nicht durch Wände begrenzt ist, dass man einen Fuss heben und einen Fuss niedersetzen kann²²³.

DER PRIVATWEG HAT [EINE BREITHE VON] VIER ELLEN. Es wird gelehrt: Andere sagen, dass ein Esel mit seiner Last vorübergehen kann. R. Hona sagte: Die Halakha ist nach den Anderen zu entscheiden. Ein Anderes lehrt: Die Richter des Exils sagten: Zweieinhalb Ellenbogen. R. Hona sagte: Die Halakha ist nach den Richtern des Exils zu entscheiden. Aber R. Hona sagte ja, die Halakha sei nach den Anderen zu entscheiden? — Beide Masse sind identisch.

DER ÖFFENTLICHE WEG SECHZEHN ELLEN. Die Rabbanan lehrten: Der Privatweg hat vier Ellen; der Weg von einer Stadt nach einer anderen hat acht Ellen; der öffentliche Weg hat sechzehn Ellen; der Weg der Zufluchtstädte hat zweiunddreissig Ellen. R. Hona sagte: Welcher Schriftvers deutet darauf hin? - *du sollst dir den Weg errichten*, einen besonderen Weg.

DER WEG DES KÖNIGS HAT KEIN BESCHRÄNKTES MASS. Der König bricht sich einen Weg und niemand kann es ihm verwehren.

DER WEG ZUM BEGRÄBNISPLATZ HAT KEIN BESCHRÄNKTES MASS. Wegen der Eßnung des Toten²²⁴.

DER AUFSTELLUNGSPLATZ HAT, WIE DIE RICHTER VON SEPPHORIS SAGEN, EINE FLÄCHE VON VIER KAB [AUSSAAT]. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand sein [Familien]grab, den Weg zu seinem [Familien]grab, den Aufstellungsplatz oder sein Trauerhaus verkauft hat, so kommen die Mitglieder seiner Familie und bestatten ihn gegen dessen²²⁵Willen, wegen der Bemakelung der Familie.

Die Rabbanan lehrten: Man veranstalte für den Toten nicht weniger als sieben

220. Damit die Eroberung Palästinas durch seine Nachkommen nicht als Raub, sondern als Antritt einer Erbschaft gelte. 221. Dass ein solcher schon durch das Begehen erworben werde. 222. Die Prozessführer wegen eines solchen Wegs. 223. Einen so breiten Weg. 224. Da man auf einem solchen bequem Last tragen kann, auch wenn er sehr schmal ist. 225. Für läßliche Totenschläger; cf. Num. 35,6 u. Dt. 19,2ff. 226. Dt. 19,3. 227. Damit ihm ein möglichst zahlreiches Publikum das Geleit gebe. 228. Des Känters; sie können vom Verkauf zurücktreten.

Col.b
Et.19.3
Pes.110a
Jab.76b
Bq.60b
Syn.20b
Ket.B4a
Bek.52b

Aufstellungen und Niedersetzungen, entsprechend dem Schriftvers: *Eitelkeit der Eitelkeiten, sprach Qohleth, Eitelkeit der Eitelkeiten, alles ist eitel*. R. Aha, Sohn Rabas, sprach zu R. Asi: Wie pflegt man dies zu veranstalten? Dieser erwiderte: Wie gelehrt wird: R. Jehuda sagte: Anfangs pflegte man in Judäa nicht weniger als sieben Aufstellungen und Niedersetzungen zu veranstalten, und zwar: ¹⁰ Stellt euch auf, Verehrte, stellt euch auf; setzt euch nieder, Verehrte, setzt euch nieder. Sie sprachen zu ihm: Demnach sollte dies auch am Šabbath erlaubt sein?

Die Schwester des Rami b. Papa war ¹⁵ an R. Ivja verheiratet, und als sie starb, veranstaltete er für sie eine Aufstellung und eine Niedersetzung. Da sprach R. Joseph: Er irrte doppelt; er irrte einmal, indem dies nur für nahe Verwandte ²⁰ errichtet wird, und er veranstaltete es für eine ferne Verwandte, ferner irrte er, indem dies nur am ersten Tag ²⁵ veranstaltet wird, und er veranstaltete es am zweiten Tag. Abajje sagte: Er irrte auch in folgendem: man veranstaltet dies nur auf dem Begräbnisplatz, und er veranstaltete es in der Stadt.

Raba sagte: Er irrte auch in folgendem: man veranstaletet dies nur in Orten, wo dies Brauch ist, und er veranstaletete es in einem Ort, wo dies nicht Brauch war. Man wandte ein: Sie sprachen zu ihm: Demnach sollte dies auch am Šabbath erlaubt sein. Wenn man nun sagen wollte, nur auf dem Begräbnisplatz, was ist denn am Šabbath auf dem Begräbnisplatz zu tun? In einer Stadt, die sich in der Nähe des Begräbnisplatzes befindet, wenn man ihn da bei Dämmerung hingebraeht hat.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EINEN PLATZ ZU EINEM [FAMILIEN]GRAB VERKAUFT, ODER WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN DIE ANLEGUNG EINES FAMILIENGRABS ÜBERNIMMT, SO MACHE ER DAS INNERE DER HÖHLE ³⁰ VIER ZU SECHS ELLEN GROSS UND GRABE IN DIESER ACHT NISCHEN, DREI AN DER EINEN SEITE, DREI AN DER ANDEREN SEITE UND ZWEI GEGENÜBER. DIE NISCHEN MÜSSEN VIER ELLEN LANG, SIEBEN [HANDBREITEN] HOCH UND SECHS BREIT ³⁵ SEIN. R. ŠIMÓN

משבעה מעמדות ומישבות לזמן כנגד הכל הבלים ^{Ecc.1,2}
 אמר קהלת הכל הבלים הכל הבל אמר ליה רב
 אחא בר ריה רבא לרב אשי חיבי עבדי אמר ליה
 בדתנאי אמר רבי יהודה ביחורה בראשונה לא הי
 פחתין משבעה מעמדות ומישבות לזמן עמיד ^{Meg.23f}
 יקדים עמידו שבו יקדים שבו אמרו לו אם בן אף
 בשבת מותר לעשות בן אמתית דדמי בר פפא
 הוא נסיבא ליה לרב אייא שביבא עבד לה מעמד
 ומישב אמר רב יוסף טעה בתרתי טעה שאין עושין
 אלא בקרובים והוא עבד אפילו ברחוקים וטעה
 שאין עושין אלא בזמן ראשון והוא עבד בזמן שני
 אביי אמר כהא נמי טעה שאין עושין אלא בבית
 הקברות והוא עשה בעיר רבא אמר כהא נמי טעה
 שאין עושין אלא במקום שנחטו ההתם לא נחטו
 מתיבוי אמרו לו אם בן אף בשבת מותר לעשות
 בן ואי אמרת בית הקברות בית הקברות בשבת
 מאי בני בעיר הממונה לבית הקברות דאמשיחה
 בן השמשות:

מוֹכֵר מְקוֹם לְחֵבְרֵי לְעִשְׂתֵי לֵי קֶבֶר וְבֵן הַמְקוֹבֵד ^[viii]
 מַחְבְּרו לְעִשְׂתֵי לֵו קֶבֶר עִשְׂתֵי רִיבְהָ שֶׁל מַעֲרָה
 אַרְבַּע אַמּוֹת עַל שֵׁשׁ וְיִזְרְחָה לְרִיבְהָ שְׁמוֹנֶה מִכּוֹן
 שְׁלֹשׁ מִכּוֹן וְשֹׁלֶשׁ מִכּוֹן וְשֵׁנִים מִכּוֹנָיו יִכּוֹנֵן אַרְבֵּן ^{Fol.101}
 אַרְבַּע אַמּוֹת וְרוֹמֵן שֶׁבַע וְיַחְבְּנוּ שֵׁשֶׁת רַבִּי שְׁמַעוֹן
 M 71 מִבַּע מַעְמָדוֹת וּמִיִּשְׁבוֹת M 70 לִיה M 69
 עַבְדֵי אֲפִי בַעֲרָה B 72 מִבַּחֲקֵי וְבוֹיִם אֵי בַחֲקֵי בִשְׁבֶת
 M 75 — דֹּאמְטֵי בַחֲשֵׁי M 71 + הַתֵּם M 73
 וְהַמְּכוֹבֵד.

229. Ecc. 1,2. 230. In diesem Schriftvers kommt das W. Eitelkeit zweimal in der Mehrzahl u. dreimal in der Einzahl vor, zusammen siebenmal. 231. Wurde dem begleitenden Publikum zu-
 gerufen. 232. Wenn dies die ganze Zeremonie der Aufstellung sein sollte. 233. Des Ver-
 storbenen, die zur Trauerfeier kommen. 234. Am Tag der Bestattung. 235. An diesem ist
 ja die Bestattung verboten. 236. Am Vorabend des Šabbaths; die Zeremonie der Aufstellung kann
 dann nach Eintritt des Šabbaths erfolgen. 237. Das Familiengrab bestand aus einer Gruft, in der
 sich eine Anzahl von Wandnischen befanden. 238. Dem Eingang, an der Breitenwand. 239. Eine
 Elle; die Wände zwischen den Nischen haben je eine Elle u. je ½ Elle bleibt an den äussersten Winkeln
 der Wände zurück.

אימר עישה תוכה של מעקה שש אמות על שמונה
 יפיקה לתוכה שלשה עשר כף ארבעה מכאן וארבעה
 מכאן שלשה מכאן ואחד מימין הפתח ואחד מן
 השמאל עישה חצר על צד המעקה שש על שש
 כמלא המטה יפיקה לתוכה שתי מערות אחת מכאן
 ואחת מכאן רבי שמעון אימר ארבע לארבע וחזיתיה
 רבי שמעון בן גמליאל אימר הכל לפי הסלע:

גמרא הני תרי להויא שדי להו אי לבראי
 הא מיתדשי להו דמי הא תני חצר הקבר העובד
 בתוכו מהוד אמר רבי יוסי ברבי חנינא דעובד
 להו כמין נטר הא אמר רבי יוחנן קבורת המודים
 היא זו לרבי יוחנן דעובד להו בקרן זוית והא נעמי
 בוכן להדדי אמר רב אשי במעמיק דאי לא תימא
 רבי ארבע מערות לרבי שמעון הוי עובד להו הא
 קא נעמי בוכן להדדי אלא במעמיק הכא נמי
 במעמיק רב הווא בריה דרב יהושע אמר ארבע
 מערות לרבי שמעון דעובד להו כי חרותא והא
 דרב הווא בריה דרב יהושע לכותא הוא מבדי כל
 אמתא בריביעא אמתא דתרי הוימי באלכסונוא כמה

B. GAMALIEL SAGT, ER MACHE DAS INNE-
 RE DER HÖHLE SECHS ZU ACHT ELLEN
 GROSS UND GRABE IN DIESER DREIZEHN
 NISCHEN, VIER AN DER EINEN SEITE, VIER
 AN DER ANDEREN SEITE, DREI GEGEN-
 ÜBER UND JE EINE RECHTS UND LINKS
 DES EINGANGS. AM EINGANG DER HÖH-
 LE ERRICHTETE ER EINEN VORRAUM VON
 SECHS ZU SECHS [ELLEN], SOVIEL ALS DIE
 10 BAHRE EINNIMMT. MAN DARF NACH DIE-
 SEM AUCH ZWEI HÖHLEN ÖFFNEN, EINE
 NACH DER EINEN SEITE UND EINE NACH
 DER GEGENÜBERLIEGENDEN SEITE, R. ŠI-
 MŌN SAGT, AUCH VIER NACH ALLEN VIER
 15 SEITEN. R. ŠIMŌN B. GAMALIEL SAGT, AL-
 LES NACH DER BESCHAFFENHEIT DES FEL-
 SENS¹.

GEMARA. Wo kommen diese zwei
 hin, wenn nach aussen , so werden sie ja
 getreten , und es wird gelehrt, dass wenn
 jemand sich in Vorraum eines [Familien]-
 grabes befindet , er rein sei? R. Jose b.
 Hanina erwiderte: Man mache sie nach der
 Art eines Riegels . — R. Johanan sagte ja
 aber, dies² sei das Begräbnis von Esch?³
 Nach R. Johanan mache man sie in den
 Winkeln⁴. — Die Nischen berühren ja einander?⁵
 R. Asi erwiderte: Man mache sie tiefer⁶.
 Wie kann man denn, wenn man nicht so erklären
 wollte, nach R. Šimōn vier
 Höhlen machen, die Nischen berühren ja einander?⁷
 Du musst also erklären, man
 mache sie tiefer , ebenso ist auch hierbei zu erklären,
 man mache sie tiefer. R. Honai,
 Sohn R. Jehošua's, erklärte: Die vier Höhlen
 mache man nach R. Šimōn palmenartig .
 Aber die Erklärung R. Honai ist sinnlos;
 merke, ein Quadrat von einer Elle hat ja
 einen Querschnitt von einer Elle und zwei
 Fünftel, das sind also elf und ein Fünftel .

Sot. 44^a
 Ab. iv, B

Col. b

vgl. Bb. 27^a

M 76 ושנים אהר M 77 ענה B 78 + וקפריה
 M 79 במעקה קפריאשי אי לבראי והתני B 80 קפרידשי
 M 81 בהדדי M 82 בריה.

240. Einen einzelnen Vorraum. 241. Wenn der Boden härter ist, können auch mehr Gräber
 angelegt werden. 242. Nischen, die nach RS an beiden Seiten des Eingangs gegraben werden.
 243. Unter dem Vorraum. 244. Durch die Personen, die den Vorraum betreten. 245. Dh.
 in diesen hineingebracht worden ist, ohne über die Gräber zu treten. 246. Wenn jemand
 aber über ein Grab tritt, so ist er lexikalisch unrein; wenn nun unter dem Vorraum Nischen vorhanden
 sind, so sind die in diesem befindlichen Personen unrein. 247. Der von oben nach unten geschoben
 wird; dh. diese Nischen werden nicht wagerecht, sondern senkrecht gegraben, u. die Särge werden dann
 stehend hineingesenkt. 248. Die Bestattung in aufrecht stehender Stellung. 249. In schräger
 Richtung u. nicht direkt unter dem Vorraum, nach anderer Erkl. in den Winkeln der gegenüberliegenden
 Wand. 250. Am Winkel verbleibt nur 1/2 Elle von der Längswand (et N. 249), während die Nische
 1 Elle breit ist; die Vorderseite der Wand muss daher ganz dünn bestossen werden, so dass die Mündung
 der Winkelnische mit der der angrenzenden zusammenstossen muss. 251. In wagerechter Richtung,
 je tiefer sie gegraben werden, desto mehr werden sie von den angrenzenden Nischen entfernt. Nach einer
 anderen Erkl. sind sie unter den angrenzenden Nischen zu graben. 252. Die in gerader Linie
 laufenden Nischen der einen Höhle durchschneiden die in gerader Linie laufenden Nischen der angren-
 zenden Höhle. 253. Die einen unter den anderen. 254. Dh. die Nischen derselben. 255. Der
 Winkel der angrenzenden Höhlen bildet eine Basis, von der die Nischen in schräger Richtung zu sein.
 256. Vom äussersten Winkel der einen Höhle bis zum nächsten Winkel der angrenzenden Höhle. Dh.

und acht Nischen sind es ; wieso können nun acht Nischen [in [einer Linie von] elf Ellen errichtet werden? Die Erklärung des R. Homa, Sohn R. Jehošūās, ist also sinnlos. Wenn du aber willst, erkläre ich: wie R. Šiša, Sohn R. Idis, erklärt hat, für Frühgeburten, ebenso dienen auch diese für Frühgeburten.

Dort wurde gelehrt: Wenn jemand einen Toten auf gewöhnliche Weise liegen findet, so bringe er ihn fort samt der Erdunterlage ; wenn zwei, so bringe er sie fort samt ihrer Erdunterlage. Hat er drei gefunden, so ist es, wenn zwischen diesen vier bis acht [Ellen] vorhanden sind, ein Begräbnisplatz, und er muss von diesem ab noch zwanzig Ellen suchen; findet er [eine Leiche] in einer Entfernung von zwanzig Ellen, so suche er noch weitere zwanzig Ellen, denn die Sache hat einen Anhalt ; obzwar man, wenn man ihn zuerst gefunden hätte, ihn samt der Erdunterlage fortbringen dürfte. Der Meister sagte: von vier bis acht. Wer [ist der Autor]; wenn die Rabbanan, so sagen sie ja, vier zu sechs, und wenn R. Šimōn, so sagt er ja, sechs zu acht? Tatsächlich R. Šimōn, jedoch nach dem Autor der folgenden Lehre: Hat man sie nebeneinander gefunden und ist zwischen ihnen keine vier bis acht Ellen vorhanden, so gehört zu diesen die Erdunterlage und es ist kein Begräbnisplatz. R. Šimōn b. Jehuda sagt im Namen R. Šimōn's, man betrachte die mittleren als wären sie nicht vorhanden und die übrigen ergeben [einen Raum] von vier bis acht Ellen. — Wie ist, wo du sie R. Šimōn addizirt hast, der Schlußsatz zu erklären; er muss von diesem ab noch zwanzig Ellen suchen; nach wessen Ansicht, wenn nach R.

היה להו הדר סרי והומישא כוכין כמה חמי תמניא
 תמניא כהדר סרי והומישא היכי מיעבת לה אלא
 הא דרב הונא כדריה רבב יהושע כדריה היא יאי
 בעית אימא כדאמר רב שישא כדריה רבב אדרי
 בניפלי הכא נמי בניפלי תן תתם המוצא מת
 מושבם כדדמו נוטלו ואת תפוסתו שנים נוטלן ואת
 תפוסתן מוצא שלשה אם יש ביניהן מארבע עד
 שמונה חרי זו שמונת קברות ומרוב ממנו ולהלן
 עשרים אמת מוצא אחד בסוף עשרים אמת בדרך
 ממנו ולהלן עשרים אמת שנהלים לדבר שאילו
 מתחלה מוצא נוטלו ואת תפוסתו אמה מת מארבע
 ועד שמונה מני אי רבנן הא אמרי ארבע אמת על
 שש אי דבי שמעון הא אמה שיש על שמונה לעולם
 רבי שמעון היא והאי תנא היא התניא מוצא דיעופין
 ואין ביניהן מארבע אמת עד שמונה יש להן תפוסה
 ואין להן שמונת קברות דבי שמעון בן יהודה אימר
 מוטם דבי שמעון הואין את האמצעיים כאילו אינן
 והשאר מנמדפין מארבע אמת ועד שמונה במאי
 אקומתא כדבי שמעון אימא ביפא בדרך הימני
 ולהלן עשרים אמת מני אי דבי שמעון עשרין

הו B 83 + M 84 בתורה + M 85 מוצא
 M 86 בן זה לה מארבע אמת עד M 87 אמת

baz, b4b
 An, xvi, 3
 Fol. 102

Höhlen an den 4 Seiten des Vorrums haben einen Flächenraum von je 8x8 Ellen, also einen Querschnitt von 11 1/2 Ellen, u. ebenso auch die zwischen diesen liegenden Bodenquadrate, in welche die Nischen gegraben werden. 257. Die sich nach der Erkl. RH.s in jedem dieser Bodenquadrate in schräger Richtung befinden müssen, 1 von der einen Höhle u. 4 von der angrenzenden Höhle. 258. Die je 1 Elle breit u. je 1 Elle von einander entfernt sein müssen. 259. Die Nischen am Eingang, die sehr klein errichtet werden. 260. Wenn es ersichtlich ist, dass er auf natürliche Weise gestorben u. nicht erschlagen worden ist, im letzteren Fall ist dieser Ort entschieden kein Begräbnisplatz. 261. In einer Lage, wie es bei den Jisraeliten Branch ist. 262. Auf einen Platz, den man levitisch rein erhalten will. 263. Die Erdschicht, auf der der Tote sich befindet, da es eine einzelne Leiche ist, so ist es wahrscheinlich kein Begräbnisplatz u. man darf sie fortbringen u. auf einer anderen Stelle bestatten. 264. Der 1. u. der 3. Leiche. 265. Obgleich die Auffindung einzelner Leichen in Entfernungen von 20 Ellen nicht beweist, dass es ein Begräbnisplatz ist, so ist dies dennoch anzunehmen, da in der Nähe ein richtiger Begräbnisplatz (3 Leichen nebeneinander) sich befindet. 266. Den einzelnen Toten. 267. Die Länge der Höhle beträgt nur 6 Ellen, u. diese Entfernung sollte auch bei den aufgefundenen Leichen normirt werden. 268. Während der Autor der angezogenen Lehre die Entfernung auf 4 bis 8 Ellen angibt, wonach er der Ansicht ist, dass die Höhle eine Breite von 4 Ellen hat u. drei Leichen in der Breitenwand gelegt werden können. 269. Ueber die Ansicht RŠ.s besteht ein Streit. 270. Dieser Autor ist also der Ansicht, dass nach RŠ. die Höhle 4x8 Ellen haben müsse.

Col. b

M. v. 2
Er. 3b
Bb. 37^b 83^a

והרתין הוין אי רבנן תמני כרי הוין לעולם רבנן
 היא זכטן דברק באלכסונא ומדהא באלכסונא הא
 נמי באלכסונא עשרים ותרתי הוין הדא באלכסונא
 אמרין תרי באלכסון לא אמרין רס שישא כריה
 רב אמר לעולם רבי שמעון היא והבא במאי
 עסקין בניפלי ומדהא בניפלי הא נמי בניפלי תמני
 כרי הוין הדא אמרין תרתי בניפלי לא
 אמרין ורמי דרבנן אדרבנן ורמי רבמי שמעון אדרבי
 שמעון דתניא כרם הנטוע על פחות מארבע אמות
 רבי שמעון אומר אינו כרם והכמוס אומרים תרי
 ות כרם ודואין את האמצעיים כאילו אינן קשיא
 דרבנן אדרבנן וקשיא דרבי שמעון אדרבי שמעון
 דרבי שמעון אדרבי שמעון לא קשיא התם לא נטעי
 אינשי אדעתא לעיקר הכא זימנן דמיתרמא ליה
 בין השמשות ומיקרי "ומנהו" דרבנן אדרבנן נמי לא
 קשיא הכא בין דמינול לא מקרי קבר התם מימר
 אמר הי מינייהו דשפיר שפיר ודלא שפיר ליהוי
 לציבי:

Šimōn, so sind ja zweiundzwanzig erforder-
 lich, und wenn nach den Rabbanan, so
 sind ja achtzehn [ausreichend]? — Tatsäch-
 lich sind es die Rabbanan, und zwar wenn
 er in schräger Richtung gesucht hat .

Wenn er in der einen schräg sucht, so
 sucht er ja auch in der anderen schräg,
 somit sind es ja zweiundzwanzig [Ellen]?

Wir nehmen wol an, dass man in der
 einen schräg sucht, nicht aber, dass man
 in beiden schräg sucht. R. Šiša, Sohn R.
 Idīs, erklärte: Tatsächlich nach R. Šimōn,
 nur wird hier von Fehlgeburten gespro-
 chen . — Wenn die eine für Fehlgeburten
 bestimmt ist, so ist ja auch die ande-
 re für Fehlgeburten bestimmt, somit sind
 es ja achtzehn [Ellen]? — Wir nehmen
 wol an, dass eine für Fehlgeburten be-

stimmt ist, nicht aber, dass beide für Fehl-
 geburten bestimmt sind. — Sowol die Rab-
 banan als auch R. Šimōn befinden sich ja

M 88 כרם ר הווא בארבי הן בארבי M 89 - לעולם...
 עסקין V 90 דתנן M 91 דמעקר M 92 קבר
 B 93 + ליה M 94 דשאפר ליטפר ודלא שאפר.

in einem Widerspruch, denn es wird gelehrt: Wenn ein Weinberg in Abständen von weniger als vier Ellen bepflanzt ist, so gilt er, wie R. Šimōn sagt, nicht als Weinberg; die Weisen sagen, er gelte wol als Weinberg, denn man betrachte die zwischenliegenden [Beete] als wären sie nicht "vorhanden. Hier befinden sich ja sowol die Rabbanan als auch R. Šimōn in einem Widerspruch ? — R. Šimōn befindet sich nicht in einem Widerspruch, denn einen Weinberg pflanzt man nicht zum Entwurzeln , hierbei aber kann es vorgekommen sein, dass man sie bei Dämmerung [provisorisch] hingellegt hat. Die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht in einem Widerspruch, denn ein Grab errichtet man nicht provisorisch, da dies eine Schändung ist, in jenem Fall aber sagt man sich: die besseren sollen bleiben und die schlechteren sollen als Brennholz dienen".

270. Es wird angenommen, dass die Leiche zu einem anderen Höhlenkomplex gehört, u. ein solcher hat nach RŠ. eine Gesamtlänge von 22 Ellen (2 Höhlen je 8 u. 1 Vorräum von 6 Ellen). 271. Da jede Höhle nur 6 Ellen hat.
 272. Die Höhle hat nach den Rabbanan 4 + 6 Ellen u. der Querschnitt ca. 8 Ellen; wenn er in einer Höhle quer sucht, so sind es zusammen 20 Ellen. 273. Die für Fehlgeburten bestimmte Höhle hat kleinere Nischen u. eine Gesamtlänge von nur 6 Ellen. 274. Nur ein Beet über das andere zählt zum Weinberg, hinsichtlich der für einen solchen bestimmten Gesetze.
 275. In der oben angezogenen Lehre, hinsichtlich der Leichen, sind sie entgegengesetzter Ansicht nach den Rabbanan zählen die zwischenliegenden mit u. nach RŠ. nicht. 276. Daher werden auch die zwischenliegenden mitgezählt. 277. Um sie später in die richtige Lage zu bringen, was aber vergessen worden ist. 278. Das unnütige Umtragen der Leichen. 279. Beim Pflanzen eines Weinbergs. 280. Die zwischenliegenden Beete sind von vornherein nicht für die Dauer gepflanzt worden u. zählen daher nicht mit.



SIEBENTER ABSCHNITT

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN GESAGT HAT: ICH VERKAUFE DIR EINE KORFLÄCHE ACKERLAND, UND SICH DA ZEHN HANDBREITEN TIEFE SPALTE ODER ZEHN HANDBREITEN HOHE FELSEN BEFINDEN, SO WERDEN SIE NICHT MITGEMESSEN, WENN ABER KLEINERE, SO WERDEN SIE MITGEMESSEN. SAGTE ER: UNGEFÄHR EINE KORFLÄCHE ACKERLAND, SO WERDEN Sogar SPALTE, TIEFER ALS ZEHN HANDBREITEN UND FELSEN, HÖHER ALS ZEHN HANDBREITEN, MITGEMESSEN.

GEMARA. Dort wird gelehrt: Wenn jemand sein Feld zur Zeit des Jobelgesetzes dem Heiligtum weilt, so hat er fünfzig *Seqel* für die Aussaatfläche eines Homer Gerste zu zahlen; sind da zehn Handbreiten tiefe Spalte oder zehn Handbreiten hohe Felsen vorhanden, so werden sie nicht mitgemessen. Weshalb denn, sollten sie doch besonders geheiligt sein!? Wolltest du erwidern, sie werden nicht geheiligt, da sie keine Korfläche haben, so wird ja gelehrt: Woran deutet [das Wort] *Feld*? - da es heisst: *die Saattfläche von einem Homer Gerste für fünfzig Seqel*, so könnte man glauben, dies gelte nur von dem Fall, wenn man [das Feld] auf diese Weise geweiht hat, und man wüsste nicht auch den Fall einzuschliessen, wenn man nur einen Lethekh oder einen halben Lethekh, eine Seah oder eine halbe Seah, einen Trikab oder einen halben Trikab geweiht hat, so heisst es *Feld*, auf jede Weise. R. Ūqaba b. Hama erwiderte: Hier wird von Spalten voll Wasser gesprochen, die zum Besäen nicht geeignet sind. Dies ist auch

אומר לחבירו בית כור עפר אני מוכר דך **היו שם נקעים עמוקים עשרה טפחים או** **סלעים גבוהין עשרה טפחים אין נמדדין עמה עדה** **מכאן נמדדין עמה ואם אמר לו כבוד בית כור עפר** **אפילו היו שם נקעים עמוקים יותר מעשרה טפחים** **או סלעים גבוהין יותר מעשרה טפחים היו אלו** **נמדדין עמה:**

גמרא. תנן התם המקדיש שדהו בשעת תיובל נותן לו לבית ורע הומר שעורים המשיים שקל כסף היו שם נקעים עמוקים עשרה טפחים **או סלעים גבוהין עשרה טפחים אין נמדדין עמה** **ואמאי לקדשו באנפי נפשיהו וכי תימא כיון דלא** **היו בית כור לא קדשו והא תניא שדה מה תלמוד** **לומר לפי שנאמר ורע המר שעורים בחמישים שקל** **כסף אין לו אלא שהקדיש בענין הזה כענין לרבות** **לתך והצי לתך סאה והצי סאה תרקב והצי תרקב** **תלמוד לומר שדה מכל מקום אמר רב עוקבא בר** **המא תבא בנקעים מלאים מים עסקינן דלא בני וריעה**

P 3 אה + M 1 פחות מכאן נמדדין עמה + B 2
נפשת P 4 בחמשה P 5 א + P 5 - B 6 והיה.

1. Eine solche hat 75000 Quadratellen zu 6 Handbreiten. 2. Wenn dieses Gesetz statt hat; et. Lev. 25,8ff. 3. Wenn er es auflösen will; et. Lev. 27,16ff. 4. Die Felsen u. Spalte sollten ein Grundstück für sich bilden, wenn sie auch als Ackerland nicht zu verwenden sind. 5. Lev. 27,16. 6. Eine ganze Korfläche. 7. Es kann also auch das kleinste Quantum geweiht werden. 8. Nur solche werden nicht mitgemessen.

נינהו דיקא נמי קתני דומיא דסלעים שמע מינה
 אי הכי אפילו פחות מכאן נמי תנהו ננאני דארעא
 מיקרן שדרי דארעא מיקרן הכא מאי אמר רב פפא
 אף על פי שאין מלאים מים מאי טעמא אין אדם
 הוציא שיתן מעותיו במקום אחד ויראו לו בשנים
 ושלשה מקומות מתקין לה רבינא ותא דומיא
 דסלעים קתני מה סלעים דלאו בני זריעה נינהו
 אף הכי נמי דלאו בני זריעה נינהו כי קתני דומיא
 דסלעים אפחות מכאן: פחות מכאן נמדדן עמהו:
 אמר רבי יוחנן מרשים שאמרו בית ארבעת קבין
 אמר רב עוקבא בר המא והוא שמובלעין בחמשת
 קבין רב חייה בר אבא אמר רבי יוחנן והוא
 שמובלעין בחובה של שדה בני רב חייה בר אבא
 רובן במעוטה ומעוטן בחובה מהו תיקו בני רבי
 ירמיה בשיר מהו כשורה מהו איצטדינין מהו דרך
 עקלתון מהו תיקו: תנא אם היה סלע יחידי אפילו כל
 שהוא אין נמדד עמה ואם היה סמוך למוצר אפילו
 כל שהוא אין נמדד עמה בני רב פפא מופסק עפר
 בינתיים מהו תיקו בני רב אשי עפר מלמטה וצונמא
 מלמעלה עפר מלמעלה וצונמא מלמטה מהו תיקו:
 M 7 הריני P 8 שריא M 9 הכי נמי M 10 ארבעא

Bm.25a
 Col.b

zu beweisen, denn er lehrt von diesen zu-
 sammen mit Felsen; schliesse hieraus. —
 Dennach" sollte dies auch von dem Fall
 gelten, wenn sie kleiner sind? — Solche
 heissen Erdritzen und Erdadern". Wie
 verhält es sich hierbei? R. Papa erwiderte:
 Selbst wenn sie nicht voll Wasser sind.
 Aus welchem Grund? — Es will niemand
 sein Geld geben für einen Platz, der das
 Aussehen von zwei, drei Plätzen hat'. Ra-
 bina wandte ein: Er lehrt ja von diesen
 zusammen mit Felsen, und wie Felsen zum
 Besäen nicht geeignet sind, ebenso han-
 delt es ja auch von diesen, wenn sie zum
 Besäen nicht geeignet sind? — Sie glei-
 chen Felsen, wenn sie kleiner sind".

WENN ABER KLEINERE, SO WERDEN
 SIE MITGEMESSEN. R. Jīḥāq sagte: Die
 Felsen, von welchen sie sprechen, dürfen
 [zusammen nur] vier Kab' haben. R. Ūqā-
 ba b. Hama sagte: Dies nur, wenn sie in
 [einer Fläche von] fünf Kab' verteilt sind.

R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanan's: Dies nur, wenn sie im grösseren Teil
 des Felds⁹ verteilt sind. R. Hija b. Abba fragte: Wie ist es, wenn der grössere Teil¹⁰ im
 kleineren Teil¹¹ und der kleinere im grösseren Teil sich befindet? Die Frage bleibt da-
 hingestellt. R. Jirneja fragte: Wie ist es, wenn sie¹² 'kreisförmig', 'zeilenförmig', 'stadion-
 förmig', wie ein gekrümmter Weg¹³ liegen? — Die Fragen bleiben dahingestellt.

Es wird gelehrt: Wenn es ein einzelner Felsen¹⁴ ist, so wird er auch irgend wie gross¹⁵
 nicht mitgemessen; wenn er sich an der Grenze¹⁶ befindet, so wird er auch irgend wie
 gross nicht mitgemessen. R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er¹⁷ durch einen Erdstreifen ge-
 trennt ist? — Die Frage bleibt dahingestellt. R. Asi fragte: Wie ist es, wenn unten¹⁸ Erde
 und oben Felsen oder oben Erde und unten Felsen ist?¹⁹ — Die Frage bleibt dahingestellt.

9. Die zum Besäen nicht geeignet sind. 10. Wenn dies aus dem Grund erfolgt, weil sie zum
 Besäen nicht verwendbar sind. 11. Sie verlieren sich im ganzen Feld u. werden daher mitgemessen.
 12. Beim Verkauf, ob Spalte nur dann nicht mitgemessen werden, wenn sie voll Wasser sind. 13. Das
 Feld wird dadurch zerstückelt u. die Bestellung desselben ist schwieriger. 14. Sie werden dann mitge-
 messen, auch wenn sie zum Besäen nicht verwendbar sind. 15. Von welchen es in der Mišnah heisst,
 dass wenn sie klein sind, sie mitgemessen werden. 16. Eine Aussaatfläche von 4 Kab, bei einer Kor-
 fläche. 1 Kor = 30 Seah, 1 S. = 6 Kab. 17. Wenn die zum Säen nicht verwendbaren Stellen in diesem
 Verhältnis verteilt sind, u. um so mehr, wenn auf einer grösseren Fläche; wenn sie aber auf einer kleineren
 Fläche vereinigt sind, so gehören sie zusammen u. gelten als ein grosser Felsen, bezw. Spalt, der nicht
 mitgemessen wird. 18. Nur dann werden sie mitgemessen; wenn aber in der kleineren Hälfte eines
 1 Kor grossen Felds, so werden sie nicht mitgemessen. 19. Der Felsen u. Spalte. 20. Des Felds.
 21. Die Felsen u. Spalte. 22. So dass das in der Mitte liegende gute Ackerland nicht benutzt werden
 kann. 23. An beiden Seiten kann dann nicht quer gepflügt werden. 24. Eine gebogene Linie,
 neben welcher das Pflügen noch schwieriger ist. 25. Der Raum zwischen den Kurven kann nicht aus-
 genutzt werden. 26. Der sich ausserhalb des Felds befindet, u. der Verkäufer die Messung mit diesem
 beginnen will. 27. Selbst wenn er keine 10 Handbreiten hoch ist. 28. Selbst wenn er sich inner-
 halb der Grenze befindet. 29. Der Felsen von der Grenze. 30. Am Fuss des Felsens. 31. Ob
 auch ein solcher Felsen nicht mitgemessen wird.

SAGTE ER:] ICH VERKAUFE DIR EINE MIT DEM STRICK GEMESSENE KORFLÄCHE ACKERLAND, UND ETWAS WENIGER VORHANDEN IST, SO KANN JENER ES ABZIEHEN, WENN ETWAS MEHR, SO MUSS JENER ES ZURÜCKGEBEN. SAGTE ER ABER: ES SEI WENIGER ODER MEHR, SO BLEIBT ES DABEI, SELBST WENN EIN VIERTELKAB AUF DIE SEAH WENIGER ODER MEHR VORHANDEN IST; WENN ABER MEHR, SO VER-¹⁰RECHNE MAN ES. WAS GEBE ER IHM ZURÜCK? — DAS GELD; WENN DIESER ABER WILL, SO GEBE JENER IHM DAS LAND ZURÜCK. NUR UM DAS RECHT DES VERKÄUFERS ZU STEIGERN, SAGTEN SIE, DASS ER IHM DAS GELD ZURÜCKGEBE. WENN IHM NÄMLICH IM FELD EINE FLÄCHE VON NEUN KAB ODER IM GARTEN EINE FLÄCHE VON EINEM HALBEN KAB, NACH R. AQIBA EINE FLÄCHE VON EINEM VIERTEL-²⁰KAB ZURÜCKBLEIBEN WÜRDÉ, SO GEBE JENER IHM DAS LAND ZURÜCK. UND NICHT NUR DAS VIERTEL, GEBE ER IHM ZURÜCK, SONDERN DEN GANZEN ÜBERSCHUSS.

GEMARA Sie fragten: Wie ist es, wenn er nur von einer Korfläche gesprochen hat? — Komm und höre: [Sagte er:] ich verkaufe dir eine mit dem Strick gemessene Korfläche Ackerland, und etwas weniger vorhanden ist, so kann jener es ihm abziehen, wenn etwas mehr, so muss jener es zurückgeben. Demnach gilt es, wenn er nichts gesagt hat, als würde er gesagt haben: es sei weniger oder mehr³¹.

Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: sagte er aber: es sei weniger oder mehr, so bleibt es dabei, selbst wenn ein Viertelkab auf die Seah weniger oder mehr vorhanden ist. Demnach gilt es, wenn er nichts gesagt hat, als würde er gesagt haben: mit dem Strick gemessen. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. Komm und höre: [Sagte jemand:] ich verkaufe dir eine Korfläche Ackerland, ich verkaufe dir ungefähr eine Korfläche Ackerland, ich verkaufe dir, es sei weniger oder mehr, so bleibt es dabei³², selbst wenn auf die Seafäche ein Viertelkab weniger oder mehr vorhanden ist. Hieraus also, dass wenn er nichts gesagt hat, es ebenso sei, als würde er gesagt haben: es sei weniger oder mehr. — Da ist dies nur eine Erklärung; in welchem Fall gleicht [die Bezeichnung] eine Kor-

וית בית עד אני מוכר לך מדה בדבד פדות כל שהיא ינכה היתר כל שהיא יתיר אם אמר הן הסר הן יתר אפילו פדות רובע לסאה או היתר רובע לסאה הניע יתר מסאו עשה השבט מה הוא מחוץ לו מיעה יאם דעה מחוץ לו קרוב ודמה אמרו מחוץ לו מיעה יתפיה כמו שם שייך שום שייך במדה בית השעה קמי יבונה בית חצי קב יכסודו רבי עקיבא בית רובע מחוץ לו את הקרקע יאם את הרובע בדבד הוא מחוץ אלא את כל המיטה:

גמרא איכפליא הוה בית כזה סתמא מאי תא שמיך בית כזה עד אני מוכר לך מדה בחבל פחות כל שהיא ינכה יתר כל שהיא יתיר תא סתמא כהן הסר הן יתר דמי אימא סיפא יאם אמר לו הן הסר הן יתר אפילו פחות רובע לסאה או היתר רובע לסאה הניעו תא סתמא במדה בחבר דמי אלא מהא ינכה ליטמוך מינה תא שמיך בית כזה עד אני מוכר לך בבית בית עד אני מוכר לך הן הסר הן יתר אני מוכר לך אפילו פחות רובע לסאה או היתר רובע לסאה הניעו ארמא סתמא נמי כהן הסר הן יתר דמי תתס פרושי קא מפיש

M 13 17 + M 14 5 + B 13 בית B 12 יתיר לו את הקרקע M 10 בית M 17 זמיר אה — P 18

32. Der Verkauf ist gültig u. niemand braucht zurück, bezw. nachzuzahlen.
 33. Ein Vierundzwanzigstel
 34. Die Differenz ist zurück, bezw. nachzuzahlen.
 35. Wenn der Käufer zuviel erhalten hat
 36. Den Mehrwert.
 37. Der Verkäufer.
 38. Bei den hier angegebenen Massen gelten das Feld, bezw. der Garten als selbständig; cf. S. 962 Z. 1ff.
 39. Cf. S. 962 Z. 9
 40. Kab pro Seah, das Vierundzwanzigstel.
 41. Ueber ein Vierundzwanzigstel, obgleich ein solcher Überschuss allein nicht zurückgegeben zu werden braucht.
 42. Ohne bemerkt zu haben; mit dem Strick gemessen
 43. Es braucht dann weder zurück- noch nachgezahlt zu werden.
 44. In allen 3 Fällen

איזהו בית בור שהיא בבית בור כגון דאמר ליה
 הן הכר הן יתר מתקין לה רב אשי אם בן אני
 מוכר לך אני מוכר לך למת לי אלא לאו שמע מינה
 כהנא נמי כהן הכר הן יתר דמי" שמע מינה:
 מהו מחויר לי מעות וכו' ליפות כהו של מוכר
 אמרינן ליפות כהו של לוקח לא אמרינן והתניא
 פיהת שבעת קבין ומחצה לכור או חותיר שבעת
 קבין ומחצה לכור הגיעו יותר מכאן כופין את
 המוכר למכור ואת הלוקח ליקח התם כגון דהוה
 יקרא¹⁰ מעיקרא וזל השתא דאמרינן ליה אי ארעא
 יתבת¹¹ לי תב לי כולא דהשתא והתניא כשהוא
 נותן לו נותן לו¹² בשער שלקח ממנו התם כגון דהוה
 זולא מעיקרא ויקרא לה השתא: שאם שיער
 בשרה בית השעת קבין וכו': אמר רב הונא תשעת
 קבין שאמרו ואפילו בבקעה גדולה רוב נחמן אמר
 נותן שבעת קבין ומחצה לכל בור ובור ואי אכא
^{Col. b} מילתא יתירא דהוי תשעת קבין חדר איתוביה
 רבא לרב נחמן שאם שיער בשרה בית השעת קבין
 לאו דוכין ליה כדריים לא דוכין ליה בור ובגנה
 בית חצי קב¹³ לאו דוכין ליה סאתים לא דוכין ליה
 סאה וכדברי רבי עקיבא בית רובע מאי לאו דוכין
 ליה סאה לא דוכין ליה חצי סאה: בעי רב אשי

fläche [der Bezeichnung] ungefähr eine
 Korfläche? wenn er zu ihm gesagt hat:
 es sei etwas weniger oder mehr¹⁴. R. Asi
 wandte ein: Wozu heisst es demnach je-
 desmal¹⁵: ich verkaufe dir!? Vielmehr ist
 hieraus zu entnehmen, dass wenn er nichts
 gesagt hat, es ebenso sei als würde er ge-
 sagt haben: es sei weniger oder mehr;
 schliesse hieraus.

10 WAS GEBE ER IHM ZURÜCK? DAS
 GELD &C. Wir sorgen also nur für die
 Rechtssteigerung des Verkäufers, nicht
 aber für die Rechtssteigerung des Käu-
 fers, und dem widersprechend wird ge-
 lehrt, dass wenn auf die Korfläche sieben-
 einhalb Kab weniger oder mehr vorhanden
 ist, es dabei verbleibe, und wenn mehr,
 man den Verkäufer zum Verkauf und den
 Käufer zum Kauf¹⁶ zwingen¹⁷? Da wird
 von dem Fall gesprochen, wenn es vor-
 her teuer war und nachher wolfeil gewor-
 den ist; wir sagen dann zu ihm: wenn du
 ihm Land gibst, so gib ihm zum jetzigen
 wolfeilen Preis¹⁸. — Es wird ja aber ge-
 lehrt, dass er es ihm zu dem Preis gebe,

19 M 21 — הסי + ארעא M 20
 22 M 22 ליה 23 1' בשער M 24 יתירא למילתא דב
 קב B 25 לתש קב חרין M 20 + סאה

wie dieser es von ihm gekauft hat?¹⁹ Da wird von dem Fall gesprochen, wenn es
 vorher wolfeil war und nachher teuer geworden ist.

WENN IHM NÄMLICH IM FELD EINE FLÄCHE VON NEUN KAB ZURÜCKBLEIBEN
 WÜRDÉ &C. R. Hona sagte, die neun Kab, von welchen sie sprechen²⁰, gelten auch bei
 einer grossen Ebene²¹. R. Nahman aber sagte, siebeneinhalb Kab gehören bei jeder
 Korfläche²²; wenn aber der Ueberschuss grösser²³ ist, so muss er, wenn er neun Kab be-
 trägt, zurückgegeben werden. Raba wandte gegen R. Nahman ein: Wenn ihm nämlich
 im Feld eine Fläche von neun Kab zurückbleiben würde; wahrscheinlich doch, auch
 in dem Fall, wenn er zwei Kor verkauft hat²⁴? Nein, nur wenn er einen Kor ver-
 kauft hat. — Oder im Garten eine Fläche von einem halben Kab; wahrscheinlich doch,
 auch wenn er zwei Seah verkauft hat²⁵? Nein, nur wenn er eine Seah verkauft hat.
 — Nach R. Aqiba eine Fläche von einem Viertelkab; wahrscheinlich doch, auch wenn
 er eine Seafäche verkauft hat²⁶? Nein, nur wenn er eine halbe Seah verkauft hat.

45. Der Satz: es sei weniger oder mehr, bezieht sich auf den ersten Fall, nur wenn er dies gesagt
 hat, ist es ebenso als würde er "ungefähr" gesagt haben, u. es braucht nichts zurück- od. nachgezahlt zu
 werden. 46. In allen 3 Fällen der angezogenen Lehre. 47. Des Ueberschusses. 48. Der
 Verkäufer ist also nicht berechtigt, das überschüssige Land zu behalten, wenn der Käufer es mitzuerwerben
 will. 49. Der Zwang des Verkäufers besteht darin, dass wenn er Geld haben will, er für das über-
 schüssige Land nur den späteren billigeren Preis beanspruchen kann. 50. Von welchen es in der
 Mišnah heisst, dass ein solcher Ueberschuss zurückgegeben oder bezahlt werden müsse. 51. So
 dass sie kein Vierundzwanzigstel des ganzen Felds ausmachen. 52. Brauchen nicht zurückgegeben
 zu werden; $\frac{1}{4}$ Kab pro Seah. $\frac{1}{2}$ Kab pro Kor. 53. Als $\frac{1}{4}$ Kab pro Seah. 54. Also auch
 wenn der Ueberschuss kein Vierundzwanzigstel beträgt.

R. Asi sagte: Wie ist es, wenn es ein Feld war und zu einem Garten umgewandelt worden ist, oder ein Garten war und zu einem Feld umgewandelt worden ist?

Die Frage bleibt dahingestellt.

Es wird gelehrt: Wenn es sich neben seinem Feld befindet, so gebe er ihm jedes Quantum Land zurück. R. Asi fragte: Gilt ein Brunn als Trennung? Gilt ein Teich als Trennung? Gilt ein öffentlicher Weg als Trennung? Die Fragen bleiben dahingestellt.

UND NICHT NUR DAS VIERTEL GEBE ER IHM ZURÜCK, SONDERN DEN GANZEN ÜBERSCHUSS. Wo hinaus? Rabin b. R. Nahman lehrte: Nicht nur den Überschuss gebe er ihm zurück, sondern auch alle Viertel.

SAGTE ER:] ICH VERKAUFE DIR MIT DEM STRICK GEMESSEN, ES SEI WENIGER ODER MEHR, SO HAT [DIE BEDINGUNG] WENIGER ODER MEHR [DIE BEDINGUNG] MIT DEM STRICK GEMESSEN AUFGEHOBEN. [SAGTE ER:] ES SEI WENIGER ODER MEHR, MIT DEM STRICK GEMESSEN, SO HAT [DIE BEDINGUNG] MIT DEM STRICK GEMESSEN [DIE BEDINGUNG] WENIGER ODER MEHR AUFGEHOBEN — WÖRTE DES BEN-NANNOS.

GEMARA. R. Abba b. Mammal sagte im Namen Rabhs: Die Genossen des Ben-Nannos streiten gegen ihn. Was erzählt er uns da, es wird ja gelehrt: Einst mietete jemand in Sepphoris von seinem Nächsten ein Badehaus für zwölf Gold[denar] das Jahr, einen Golddenar den Monat, und als die Sache vor R. Šimôn b. Gamaliel und R. Jose kam, entschieden sie, dass sie [die Miete für] den Schaltmonat teilen! Wenn wir nur diese Lehre hätten, so könnte man glauben, dies gelte nur da, wo es möglich ist, dass er zurückgetreten ist, und es möglich ist, dass er eine Erklärung geben wollte, nicht aber hierbei, wo er entschieden zurückgetreten ist, so lehrt er uns.

- 55. Nach dem Verkauf
- 56. Ob hierbei schon das für einen Garten od. nur das für ein Feld nommte Quantum zurückgegeben werden muss.
- 57. Das verkaufte Feld.
- 58. Des Verkäufers.
- 59. Auch wenn es keine 9 Kab beträgt, jedoch ein Vierundzwanzigstel übersteigt.
- 60. Zwischen des Verkäufers u. dem verkauften Feld.
- 61. Die Sache verhält sich ja gerade entgegengesetzt, auf ein Viertelkab (pro Seah) wird verzichtet, auf mehr aber nicht; die Lehre der Mišnah musste somit entgegengesetzt lauten.
- 62. Ueber das Viertelkab
- 63. Pro Seah, obgleich auf eine Differenz bis zu einem Vierundzwanzigstel verzichtet wird.
- 64. Wenn jemand 2 einander widersprechende Aeusserungen tut, so ist stets die letztere gültig, da angenommen wird, er sei von der ersten zurückgetreten
- 65. Nach ihnen obwaltet darüber ein Zweifel u. der strittige Betrag ist zu teilen
- 66. Das betreffende Jahr war ein Schaltjahr von 13 Monaten.
- 67. Dass der strittige Betrag zu teilen ist
- 68. Er dachte gerade nicht daran, dass das Schaltjahr 13 Monate hat.

שדה ונעשית גנה נה נה ונעשית שדה מאי תיקון
תנא אם היה כמקד לשדהו אפילו כל שדהו מהוה
לו קרקע בני רב אשי מהו שתפסיק אמת
המים מהו שתפסיק דרך הרבים מהו שתפסיק ריבונא
דדיקלא מהו שתפסיק תיקון יא את הרובע ברב
מחזור ל' אלא כל המישר: כלפי לייא תאני רבין
בר רב נתן לא את המותר בלבד מהוה ל' אלא
את כל הרובעין מילין

bh. 8^b

bh. 9^b



iii. 4

ידה בחבל אט מיכר דך הן חסר הו יתה בער
הן חסר הן יתה מדה בחבל הן חסר הו יתה
מדה בחבל בעל מדה בחבל הן חסר הו יתה פשו
בן ננס:

Fol. 105

גמרא. אמר רבי אבה בר מנחל אמר רב
הולקין עליו חבריו על בן ננס מאי קא משמע לן
תניא מעשה בניפודי באחד ששבר מרחץ מחבדו
בשנים עשר וחובים לשנה דינר זהב הדרש יבא
מעשה לפני רבן שמעון בן גמליאל ירפני רבי יוסי
ואמר יחולקו את הדש העיבור אי מהתם הנה
אמינא התם הוא דאיכא למומר מיהדר קא הדר
ביה ואיכא למומר פרושי קא מפרש אבל חסא
דדאני קא הדר ביה איכא לא קא משמע לן אמר

dm. 102^b

M 27 יפס
M 28 — 8 ע יך M 29 + 78
M 30 + 781 M 31 + ב M 32 חולקין M 33

רב יהודה אמר שמואל זו דברי בן ננס אבל חכמים
 אומרים הלך אחד פחות שבלשונות זו ולא סבירא
 ליה והא רב ושמואל דאמרי תרוייתו כור בשלשים
 אני מיכר לך יכול להוור בו אפילו בסאת האחרונה
 כור בשלשים סאה בסלע אני מיכר לך ראשון
 ראשון קנה אלא זו וסבירא ליה וזי סבירא ליה
 והאמר שמואל בבא באמצע החדש עסקינן אבל בא
 בתחלת החדש בולו למשכיר בסוף החדש בולו
 לשיכר אלא לעולם זו ולא סבירא ליה וחתם טעמא
 מאי משום דתפוס הכא נמי הא תפוס: אמר רב
 הונא אמרי כי רב איסתרא מאה מיני מאה מיני
 מאה מיני איסתרא איסתרא מאי קמשמע לן תפוס
 לשון אחרון הא אסרה רב חדא זימנא דאמר רב
 אי הוואי התם הוה יחובנא כוליה למשכיר אי
 איתמר הא ולא איתמר הא הוה אמינא מיהדר קא
 הדר ביה אבל הכא מהו דתימא פרושי קא מפרש
 קא משמע לן:

Bm.102^a
Bb.86^b
106^b

Jab.67^b

Col.1^b

Bm.102^b

Fol.106
[III,2]

R. Jehuda sagte im Namen Šemuëls:
 Dies ist die Ansicht des Ben-Nannos, die Wei-
 sen aber sagen, man richte sich nach der
 einschränkenden Fassung“. „Dies“, dem-
 nach ist er nicht dieser Ansicht, und dem
 widersprechend sagten ja Rabh und Še-
 muël beide, [dass wenn er zu ihm gesagt
 hat] ich verkaufe dir einen Kor [Getreide]
 für dreissig [Selâ], er noch bei der
 letzten Seah zurücktreten könne, und
 wenn: ich verkaufe dir einen Kor für dreis-
 sig, die Seah für einen Selâ, er jede ein-
 zeln erworben habe? — Vielmehr, „dies“,
 und er ist auch dieser Ansicht. — Ist er
 denn dieser Ansicht, Šemuël sagte ja, dies
 gelte nur von dem Fall, wenn er in der
 Mitte des Monats gekommen ist, wenn er
 aber am Beginn des Monats kommt, ge-
 höre alles dem Vermieter, und wenn am
 Schluss des Monats, gehöre alles dem Mie-
 ter? — Vielmehr, tatsächlich ist er nicht
 dieser Ansicht; dort erfolgt dies ans dem



גבירא. איתמר רב הונא אמר שתות כפחות
 מל. 35 יתר משתות. מל 31 — א.ה.כא

Grund, weil er es in seinem Besitz hat, und auch hierbei hat er es in seinem Besitz.

R. Hona sagte im Namen der Schule Rabhs: [Sagte jemand, er zahle:] einen Stater, hundert Maâ, so sind es hundert Maâ, wenn aber: hundert Maâ, einen Stater, so ist es ein Stater. — Er lehrt uns also, dass man sich nach der letzten Fassung richte, und dies sagte ja Rabh bereits einmal, denn Rabh sagte, wenn er dort wäre, er es vollständig dem Vermieter zugesprochen haben würde? — Wenn er nur jenes und nicht dieses gelehrt hätte, so könnte man glauben, dort sei dies ein Rücktritt, hierbei aber sei es eine Erklärung, so lehrt er uns.

SAGTE ER:] INNERHALB DER ZEICHEN UND GRENZEN, SO BLEIBT ES DABEI, WENN DIE DIFFERENZ WENIGER ALS EIN SECHSTEL BETRÄGT; WENN ABER MEHR ALS EIN SECHSTEL, SO ZIEHE ER ES AB.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Hona sagt, ein Sechstel ist gleich weniger

69. Nach der Fassung, die das Recht des Käufers einschränkt, da der Verkäufer das Grundstück in seinem Besitz hat u. daher die Oberhand hat. 70. Die 2. Fassung ist demnach ausschlaggebend also nach Ben-Nannos. 71. Dass der Betrag für den Schaltmonat zu teilen sei. 72. Man lasse die strittige Seite im Besitz dessen, bei dem sie sich befindet, u. richte sich nicht nach der letzten Fassung. 73. Dass die letzte Fassung ausschlaggebend sei. 74. Bei einem Streit hinsichtlich des Schaltmonats. 75. Dass der Mieter die bereits verstrichene Zeit nicht zu bezahlen braucht. 76. Das strittige Objekt. 77. Bei der oben angezogenen Lehre von R. u. S. erwirbt der Käufer die zugemessene Masse nicht aus dem Grund, weil die letztere Fassung ausschlaggebend ist, sondern weil sie sich in seinem Besitz befindet. 78. Der Stater hat 96 Maâ; nur einen besonders guten Stater werden auch 100 Maâ gezahlt, u. ebenso auch, wenn es besonders schlechte Münzen sind. 79. Beim Streit hinsichtlich des Schaltmonats; die letzte Fassung ist ausschlaggebend, u. nach dieser war die Miete monatlich zu zahlen. 80. Er wolle ihm einen besonders guten Stater im Wert von 100 Maâ, bezw. 100 schlechte Maâ, die nur einen Stater wert sind, zahlen. 81. In welchen das Land eingeschlossen ist, verkaufe er ihm, u. auch den Flächeninhalt desselben angibt. 82. Wenn die Differenz genau ein Sechstel beträgt; von diesem Fall spricht die Misnah nicht.

als ein Sechstel, und R. Jehuda sagt, ein Sechstel ist gleich mehr als ein Sechstel. R. Hona sagt, ein Sechstel ist gleich weniger als ein Sechstel, und er meint es wie folgt: wenn weniger als ein Sechstel, mit Einschluss eines Sechstels, so bleibt es dabei, wenn aber mehr als ein Sechstel, so ziehe er es ab. R. Jehuda sagt, ein Sechstel ist gleich mehr als ein Sechstel, und er meint es wie folgt: wenn weniger als ein Sechstel, so bleibt es dabei, wenn aber mehr als ein Sechstel, mit Einschluss eines Sechstels, so ziehe er es ab. Man wandte ein: [Sagte er:] innerhalb der Zeichen und Grenzen, und eine Differenz von weniger oder mehr als einem Sechstel vorhanden ist, so ist es ebenso wie bei der gerichtlichen Schätzung⁸³ und es bleibt dabei. Bei der gerichtlichen Schätzung ist ja ein Sechstel gleich mehr als ein Sechstel?⁸⁴

R. Hona kann dir erwidern: auch gegen deine Ansicht ist ja einzuwenden: es heisst ja, dass es dabei bleibe!⁸⁵ Vielmehr gleicht es in mancher Hinsicht der gerichtlichen Schätzung und in mancher nicht: es gleicht der gerichtlichen Schätzung hinsichtlich des Sechstels⁸⁶, und es gleicht nicht der gerichtlichen Schätzung, denn bei dieser ist der Kauf aufgehoben⁸⁷ und hierbei bleibt es dabei.

Einst kaufte R. Papa von jemandem ein Grundstück, von dem ihm dieser sagte, es fasse zwanzig Mass, und es fasste nur fünfzehn. Hierauf kam er zu Abajje, und dieser sprach zu ihm: Du warst damit einverstanden. Es wird ja aber gelehrt, dass wenn es ein Sechstel weniger ist, es dabei bleibe, und wenn mehr als ein Sechstel, er es abziehe!⁸⁸ Dies nur, wenn man es nicht wusste, wenn man es aber wusste, so war man damit einverstanden. — Er sagte mir ja aber: zwanzig!? — Die so gut wie zwanzig sind⁸⁹.

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Wenn Brüder teilen, so haben, sobald einer das Los gezogen hat, alle übrigen [ihre Anteile] erworben. Aus welchem Grund? R. Eleazar erwiderte: Wie beim Beginn [der Aufteilung] des Jisraëllands: wie es da durch das Los erfolgt ist, ebenso auch hierbei durch das Los. — Demnach sollte es doch, wie es da mit Urne und Orakel erfolgt ist, auch hierbei mit Urne und Orakel erfol-

משמות רב יהודה אמר שנות מותר משמות רב הונא אמר שנות כפחות משמות רבי קאמר פחות משמות ושנות בכלל הניעו יותר משמות ינכה רב יהודה אמר שנות מותר משמות רבי קאמר פחות משמות הניעו עד שנות ושנות בכלל ינכה מיתמיבי בסמיטני ובמיעדני פחות שנות או הותר שנות רבי הוא בשום הדינין הניעו והא שום הדינין השמות מותר משמות הוא אמר לך רב הונא ולטעמיה הניעו קא תני אלא בשום הדינין ולא בשום הדינין בשום הדינין לשמות ולא בשום הדינין דאיילו התם בטל מקח ואילו הכא הניעו רב פפא וכן ארעא מההוא נכרא אמר ליה הויה עשרין גרוי משוחה ולא הויה אלא המיסרא אתא לקביה דאביי אמר ליה סברת וקבילת והתני פחות שנות הניעו עד שנות ינכה רבי מילי הובא ולא קים ליה בונה אבל הובא הקים ליה בונה סבר וקבילת והא עשרין אמר ליה דקדישא בעשרין: תניא רבי יחיאל אמר האהין שחלקי בין שיעה מרל לאהר מן קט מולם טאי טעמא אמר רבי אליעזר בתחמת ארץ ישראל מה תחלה במרל אף כאן במרל אי מה לחלק בקלפי ואורזים ותומים אף כאן בקלפי ואורזים

M 36 — 37 — 38 B פחת
 M 39 + 1 M 40 א ר ה מ M 41 א
 B 42 + 2 M 43 סר בין דקום M 44 א ר ה
 א ר דקדישא בעשר אמר לך B 45 + א
 M 46 חלילת א י במרל + M 47 וזכר ישראל

83. Von Waisengütern, bei welchen ein Irrtum vorgekommen ist; die Schätzung ist ungültig, auch wenn die Differenz ein Sechstel beträgt. 84. Wie in dem Fall, wenn die Differenz weniger als ein Sechstel beträgt, übereinstimmend mit der Ansicht R.H.S. 85. Dass auch hierbei das Sechstel als Norm festgesetzt worden ist. 86. Bei einem Irrtum um ein Sechstel. 87. R.P. sah, dass das Grundstück nicht so gross war, nur glaubte er, jener werde ihm von einem anderen zulegen. 88. Und da betrug die Differenz ein Viertel. 89. Er wollte damit nicht sagen, dass er ihm 20 geben werde, sondern dass das 15 Mass fassende Feld qualitativ einem 20 Mass fassenden gleiche. 90. Das Grundstück wird aufgeteilt u. durch das Los verteilt. 91. Cf. weit. fol. 122a.

והומים⁹² אלא אמר רב אשי בהווא הנאה דקא צייתי
 להדדי גמרי ומקנו להדדי: איתמר שני אחין שהלכו
 וכו' להן אה ממדינת חים רב אמר בטלה מחלוקת
 ושמואל אמר מקמצין אמר רבא לרב נחמן לרב
 דאמר בטלה מחלוקת אלמא הדר דינא אלא מעתה
 הני בי תלתא דקיימי ואוול בי תרי מינייהו ופלוג
 הכי נמי דבטלה מחלוקת⁹³ הכי השתא התם⁹⁴ נהיתו
 אדעתא דבי תלתא מעיקרא הכא לא נהיתו אדעתא
 דבי תלתא מעיקרא אמר רב פפא לאבי
 לשמואל דאמר מקמצין⁹⁵ למימרא דקס דינא והא רב
 ושמואל דאמרי תרוייהו בור בשלשים אני מוכר לך
 יכול לחזור בו אפילו בסאה האחרונה בור בשלשים
 סאה בסלג אני מוכר לך ראשון ראשון קנה התם
 עבוד רבנן מילתא דניחא ליה למוכר וניחא ליה
 ללווקא: איתמר המשה אחין שהלכו וכו' בעל הוב
 ונמל הלכו של אחד מהן רב אמר בטלה מחלוקת
 ושמואל אמר ויתר ורב אפי אמר נוטל דביע בקרקע
 ורביע במעות רב אמר בטלה מחלוקת קא סבר
 האחין שהלכו יורשין הן ושמואל אמר ויתר קא
 סבר האחין שהלכו לקוחות הון ובחוקה שלא
 באחריות דמי רב אפי מספקא ליה אי יורשין הון

gen? R. Asi erwiderte: Für die Gefälligkeit, dass sie einander gehorchen, beschliesen sie, einander abzutreten'.

Es wurde gelehrt: Wenn zwei Brüder 5 geteilt haben und darauf ein dritter Bruder aus überseeischen Ländern gekommen ist, so ist, wie Rabh sagt, die Teilung aufgehoben⁹²; Šemuél sagt, sie geben ab⁹³. Raba sprach zu R. Naḥman: Nach Rabh, 10 welcher sagt, die Teilung sei aufgehoben, wonach die Entscheidung kassirt werden kann, sollte doch, wenn es drei [Teilhaber] sind und zwei geteilt⁹⁴ haben, die Teilung aufgehoben werden⁹⁵? — Es ist ja 15 nicht gleich; da ist die Teilung von vornherein für drei erfolgt⁹⁶, hierbei aber ist die Teilung von vornherein nicht für drei erfolgt⁹⁷. R. Papa sprach zu Abajje: Nach Šemuél, welcher sagt, sie müssen abgeben, 20 muss ja die Entscheidung bestehen bleiben, und dem widersprechend sagten ja Rabh und Šemuél beide, dass [wenn er zu ihm gesagt hat:] ich verkaufe dir einen Kor [Weizen] für dreissig [Selâ], er noch bei der letzten Seah zurücktreten könne,

und wenn: einen Kor für dreissig, die Seah für einen Selâ, er jede einzeln erworben habe⁹⁸? Da haben die Rabbanan eine Bestimmung getroffen, die dem Verkäufer und dem Käufer gleich lieb ist⁹⁹.

Es wurde gelehrt: Wenn fünf Brüder geteilt haben und ein Gläubiger¹⁰⁰ gekommen ist und den Anteil des einen weggenommen hat, so ist, wie Rabh sagt, die Teilung aufgehoben¹⁰¹; Šemuél sagt, er hat eingebüsst¹⁰²; R. Asi sagt, er erhalte ein Viertel¹⁰³ in Grundstücken und¹⁰⁴ ein Viertel baar ersetzt. Rabh sagt, die Teilung sei aufgehoben, denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten [noch] als Erben¹⁰⁵. Šemuél sagt, er habe eingebüsst, denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten als Käufer, und zwar als Käufer ohne Garantie¹⁰⁶. R. Asi ist es zweifelhaft, ob sie als

Bab. 102b
 Dh. 86b
 105d

Fol. 107

Bab. 9a

Bab. 48a

B 48 — אלא + M וכל ישראל
 B 50 נהיגי M 51 אלמא קס M 52 מו...קנה
 M 53 שלשה B — המשה M 54 ונפק.

92. Die Teilung ist daher perfekt, auch wenn dies alles fehlt. 93. Sie müssen die Hinterlassenschaft abermals in 3 Teile teilen. 94. Jeder der Brüder gibt dem 3 ein Drittel von seinem Anteil. 95. In Gegenwart von 3 Personen, die ein Laiengericht bilden. 96. Wenn es der 3. verlangt, während an anderer Stelle (cf. S. 573 Z. 21 ff.) entschieden wird, dass die Teilung nicht aufgehoben werde. 97. Da die Teilung richtig erfolgt ist, wird der Widerspruch des 3., der nicht zugegen war, nicht beachtet. 98. Das Feld wurde in 2 Teile geteilt, während es 3 Erben sind; die Teilung ist daher ungültig. 99. Im 1. Fall muss der Käufer event. auch das zurückgeben, was bereits in seinem Besitz war. 100. Damit jeder zurücktreten könne, wenn während der Zumessung eine Preisänderung eintritt. 101. Ihres Vaters. 102. Sie teilen abermals das, was der Gläubiger zurückgelassen hat. 103. Die Teilung bleibt bestehen u. die anderen Brüder brauchen ihm nichts zu ersetzen. 104. Der ganzen Hinterlassenschaft; wahrscheinl. wenn es nur 2 Brüder sind. 105. Nach andrer Erklärung oder ein Viertel. 106. Sie haben alle zusammen die Schulden ihres Vaters zu bezahlen. 107. Seitens des Verkäufers; wenn ein Gläubiger des Verkäufers ihm das verkaufte Grundstück wegnimmt, so hat er keine Ansprüche an diesen.

Erben oder als Käufer gelten, daher erhält er ein Viertel in Grundstücken und ein Viertel bar. R. Papa sagte: Die Halakha ist bei allen diesen Lehren, dass er abgeben müsse. Anemar aber sagte: Die Teilung ist aufgehoben. Die Halakha ist, die Teilung ist aufgehoben.

Die Rabbanan lehrten: Wenn drei zur Schätzung¹⁰⁸ zusammentreten, und einer [das Grundstück] eine Mine und zwei es zweihundert [Denar]¹⁰⁹ schätzen, oder einer es zweihundert [Denar] und zwei es eine Mine schätzen, so wird der eine durch seine Minorität überstimmt. Wenn einer eine Mine, einer zwanzig [Selâ] und einer dreissig schätzt, so wird es mit einer Mine eingeschätzt. R. Eliézer b. R. Çadoq sagt, es werde mit neunzig eingeschätzt. Andere sagen, man berechne [die Differenz] und dritteile sie¹¹⁰. Derjenige, welcher sagt, es werde mit einer Mine eingeschätzt, ist der Ansicht, man wähle die Mitte. R. Eliézer b. R. Çadoq sagt, es werde mit neunzig eingeschätzt; er ist der Ansicht, das Grundstück ist neunzig wert; derjenige, der zwanzig schätzte, irrte sich um zehn nach unten, und derjenige, der eine Mine schätzte, irrte sich um zehn nach oben¹¹¹. — Im Gegenteil, das Grundstück ist hundertundzehn wert; derjenige, der eine Mine schätzte, irrte sich um zehn nach unten, und

derjenige, der dreissig schätzte, irrte sich um zehn nach oben¹¹²? Man richte sich nach den beiden ersten, deren Schätzung eine Mine nicht übersteigt. Andere sagen, man berechne [die Differenz] und dritteile sie; sie sind der Ansicht, das Grundstück ist dreinundneunzig und ein Drittel wert; derjenige, der zwanzig schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach unten, und derjenige, der eine Mine schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach oben, und er wollte noch höher¹¹³ schätzen, nur tat er dies deshalb nicht, weil er dachte, es genügt, wenn ich soviel höher als mein Kollege schätze. — Im Gegenteil, das Grundstück ist hundertdreizehn und ein Drittel wert; derjenige, der eine Mine schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach unten, und derjenige, der dreissig schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach oben, und er wollte noch höher¹¹⁴ schätzen, nur dachte

אי לקוחות היו הליך נישל רביע בקרקע ייבני
 במעות אחר הם פנא תלמיא בכל הני שמיעתא
 מקמיעין אמר אבא כטלה מהלוקת דהלכתא כטלה
 מהלוקת: תנו רבנן שלשה שדרו לשיב אחד אימר
 במנה ושנים אומרים במאתים אחד אימר במאתים
 ושנים אומרים במנה כטל יהוד במיעוט אחד אימר
 במנה ואחד אומר בעשרים ואחד אומר בשלשים
 נהון במנה רבי אליעזר ברבי צדוק אומר נהון
 בתשעים אחרים אומרים עושין שימא בינתן
 ומשלשין מאן האמר נהון במנה תילתא מציעתא
 רבי אליעזר ברבי צדוק אומר נהון בתשעים קא
 סבר הא ארעא תשעין שוה יהאי דקאמר עשרים
 דקא טעי עשרה לאחוריה יהאי דקא אמר מנה
 קא טעי עשרה לקמיה אדרבה יהאי ארעא מאה
 ועשרה שייא יהאי דקאמר מנה קא טעי עשרה
 לאחוריה יהאי דקאמר שלשים קא טעי עשרה
 לקמיה נקוט מיהת יהוי קמאי בודך המתורת מנה
 לא מפקי ליה אחרים אומרים עושין שימא בינתן
 ומשלשין קא סברי יהאי ארעא תשעין ותלתא
 ותילתא שויא יהאי דקא אמר עשרים קא טעי
 תליסר ותילתא לאחוריה יהאי דקאמר מנה קא
 טעי תליסר ותילתא לקמיה וברין הוא דלימא טפי
 יהאי דלא קאמר סבר מיסתאי דקא מטפינא כולי
 יהאי אחראי אדרבה הא ארעא מאה ותליסר ותילתא
 שויא יהאי דקאמר מנה קא טעי תליסר ותילתא
 לאחוריה יהאי דקאמר שלשים טעי תליסר ותילתא

Col. b

אלעזר P 55
 + M 58 אלא
 קבר + M 56
 P 59 י M 60 שיא טפי סבר
 .ק + M 61

108. An den leer ausgehenden Bruder, den ihm zukommenden Teil. 109. Von Waisengütern.
 110. 1 M. -- 25 Selâ, 1 S. 4 Denar. 111. Die Differenz zwischen der höchsten u. der niedrigsten
 Schätzung beträgt 40 Denar, u. ein Drittel hiervon (13 1/3) wird zur niedrigsten Schätzung hinzugefügt; das
 Grundstück wird also mit 93 1/3 eingeschätzt. 112. Man richte sich nach den beiden, die niedriger schätz-
 ten, u. der andere wird überstimmt. 113. Man sollte sich nach den beiden höher schätzenden richten
 u. den anderen überstimmen. 114. Um 13 1/3 mehr, dh. 100 2/3. 115. Um 13 1/3 mehr, dh. 126 2/3.

לְקַמְיָהּ וּבְדִין הוּא דְקָאֵמֵר טַפְי כְּבֵד מִיִּסְתָּאֵי דְקָא
 מְסַפֵּינָא כּוּלֵי הוּא אֲחֵבְרָאֵי נְקוּט מִיִּהָת תְּרֵי קָמָאֵי בִידָךְ
 הַמְתוּרָת מֵאָה לֹא מִפְּקֵי לִיה אִמֵר רַב הוֹנָא הַלְבָּתָּה
 כְּאַהֲרָיִם אִמֵר רַב אִשֵּׁי טַעְמָא דְאַהֲרָיִם לֹא יִדְעִין
 הַלְבָּתָּה עֲבָדִין מוֹתִיחֵיהוּ הֵנִיא דִּינֵי גוּלָּה אִמֵרוּ
 עוֹשִׂין שׁוּמָא בִּינְהוֹן וּמוֹשְׁלֵשִׁין אִמֵר רַב הוֹנָא הַלְבָּתָּה
 כְּרִינֵי גוּלָּה אִמֵר רַב אִשֵּׁי טַעְמָא דִּינֵי גוּלָּה לֹא
 יִדְעִין הַלְבָּתָּה עֲבָדִין מוֹתִיחֵיהוּ:

er, es genügt, wenn ich soviel höher als
 mein Kollege schätze"? Man richte sich
 nach den beiden ersten, deren Schätzung
 hundert nicht übersteigt. R. Hona sagte:
 Die Halakha ist nach den Anderen zu ent-
 scheiden. R. Asi sprach: Den Grund der
 Anderen kennen wir nicht, und die Ha-
 lakha sollten wir nach ihnen entscheiden?
 Es wird gelehrt: Die Richter des Exils
 sagten: Man berechne [die Differenz] und
 dritteile sie. R. Hona sagte: Die Halakha
 ist nach den Richtern des Exils zu ent-
 scheiden. R. Asi sprach: Den Grund der
 Richter des Exils kennen wir nicht, und
 die Halakha sollten wir nach ihnen ent-
 scheiden?

UENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN
 SAGTE: ICH VERKAUFE DIR EIN HAL-
 BES FELD, SO WIRD ES UNTER HINEN GE-
 SCHÄTZT, UND ER ERHÄLT DIE HÄLFTE
 DES FIELDS. [SAGTE ER:] ICH VERKAUFE
 DIR DIE HÄLFTE AN DER SÜDSEITE, SO
 WIRD ES UNTER HINEN GESCHÄTZT, UND
 ER ERHÄLT DIE HÄLFTE AN DER SÜDSEI-
 TE. ER MUSS DEN PLATZ FÜR DIE MAU-
 ER UND FÜR DEN GROSSEN UND DEN KLEI-
 NEN GRABEN HERGEBEN. WIEVIEL BE-
 TRÄGT [DIE BREITE]? - DIE DES GROSSEN

אָמַר לְחִבְרֵי הַצִּי שְׂדֵה אֵי מִיכָר לָךְ מִשְׁמַנְךָ
 בִּינְהוֹן וְנוֹטֵל הַצִּי שְׂדֵהוּ הַצִּי בְּדָרוּם אֵי מִוֹכֵר
 לָךְ מִשְׁמַנְךָ בִּינְהוֹן יִטֹּל הַצִּי בְּדָרוּם הַחַיִּי מִקְבֵּל
 עָלָיו מִקּוּם הַגֵּדֵר חֲרוּץ וְכֵן חֲרוּץ וְכַמָּה הוּא חֲרוּץ
 שִׁשָּׁה טַפְחִים יָבֵן חֲרוּץ שְׁלֹשָׁה:

גְּמָרָא אִמֵר רַבִּי הֵינָא כֵּן אֲבָא אִמֵר רַבִּי
 יוֹהָנָן לִיקָה נוֹטֵל בְּחוּשׁ שְׂבוּ אִמֵר לִיה רַבִּי הֵינָא
 כֵּן אֲבָא לְרַבִּי יוֹהָנָן וְהָא אֵינן מִשְׁמַנְךָ בִּינְהוֹן תֵּן
 אִמֵר לִיה אֲדֹאכְלֵת כְּפִנְיָתָא כְּבִבְלָה תְּרַנְטִינָא מִסִּיפָא
 דְקָרְנֵי סִיפָא הַצִּי בְּדָרוּם אֵי מִוֹכֵר לָךְ מִשְׁמַנְךָ
 בִּינְהוֹן וְנוֹטֵל הַצִּי בְּדָרוּם וְאִמָּאֵי מִשְׁמַנְךָ בִּינְהוֹן
 וְהָא הַצִּי בְּדָרוּם אִמֵר לִיה אֵלֵא לְרַבִּי הַבָּא נָמִי
 לְרַבִּי: מִקְבֵּל עָלָיו מִקּוּם גֵּדֵר כִּינֵי תֵּאֵנָא חֲרוּץ
 מִבְּחוּץ וְכֵן חֲרוּץ מִבְּפְנִים וְהָא הוּא אַחֲרֵי גֵדֵר כִּינֵי
 שְׁלֹא תֵּהָא חִיָּה קוֹפְצָת וְלֵעֲבִיד חֲרוּץ וְלֹא לְעִבִיד

M 62 לֵימָא שִׁיא טַפְי P 63 מִתְחָה B 64 תֵּן
 B 65 — אִמֵרוּ B 66 הַלְבָּתָּה M 67 שְׂבוּ P 68
 הַצִּי M 69 וּמִקְבֵּל M 70 — שְׂבוּ P 71 —
 M 72 + מִבְּחוּץ.

Fol. 108

GRABENS SECHS HANDBREITEN UND DIE DES KLEINEN GRABENS DREI.
GEMARA. R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johānans: Der Käufer erhält die
 magere Seite. R. Hija b. Abba sprach zu R. Johānan: Wir haben ja aber gelernt, dass
 es unter ihnen geschätzt werde! Dieser erwiderte: Während du Holzdatteln in Ba-
 bylonien assest, erklärte ich dies aus dem Schlußsatz; im Schlußsatz wird gelehrt,
 [dass wenn er sagte:] ich verkaufe dir die Hälfte an der Südseite, man es schätze
 und er die Hälfte an der Südseite erhalte. Weshalb wird es unter ihnen geschätzt, er
 sagte ihm ja: die Hälfte an der Südseite? Du musst also erklären, er habe den Geld-
 wert gemeint, ebenso ist auch hierbei der Geldwert zu verstehen.

ER MUSS DEN PLATZ FÜR DIE MAUER HERGEBEN &c. Es wird gelehrt: Der grosse
 Graben befindet sich ausserhalb und der kleine Graben innerhalb, beide ausserhalb
 des Zauns, damit kein Tier hinüberspringe. Sollte man nur den grossen Graben
 und nicht den kleinen errichten? Da dieser breit ist, so kann es sich in die Mitte

116. Dh. ihre Ansicht ist nicht einleuchtend. 117. Nach dem Durchschnittswert 118. Im
 Wert der anderen Hälfte. 119. Der Verkäufer. 120. Um das Feld. 121. Hinter
 der Mauer. 122. Der Verkäufer hat als bisheriger Besitzer die Oberhand 123. Dem
 nach haben beide das gleiche Recht. 124. Im 1. Fall, der Käufer erhält die schlechtere Seite
 im Wert der anderen Hälfte. 125. Ueber den Zaun in das Feld, da es sich dem Zaun nicht
 nähern kann.

stellen und hinüberspringen. Sollte man nur den kleinen Graben und nicht den grossen errichten? – Da dieser schmal ist, so könnte es sich an den Rand hinstellen und hinüberspringen. Wieviel [beträgt die Entfernung] zwischen dem grossen und dem kleinen Graben? Eine Handbreite.

בן הרין אידי דרונה קיימא בניה וקפצה ילעביד
בן הרין ולא לעביד הרין אידי דקבין קיימא
אשפתיה וקפצה זכמה בין הרין לבן הרין זכמה:

אשפתיה P 73



ACHTER ABSCHNITT

MANCHE [VERWANDTE] BEERBEN UND VERERBEN, MANCHE BEERBEN UND VERERBEN NICHT, MANCHE VERERBEN UND BEERBEN NICHT, UND MANCHE BEERBEN NICHT UND VERERBEN NICHT. FOLGENDE BEERBEN UND VERERBEN: DER VATER BEERBT SEINE SÖHNE, DIE SÖHNE IHREN VATER, UND BRÜDER VÄTERLICHERSEITS [EINANDER]; SIE BEERBEN SIE UND VERERBEN IHEN. ES BEERBT DER MANN SEINE MUTTER, DER MANN SEINE EHEFRAU UND SCHWESTERKINDER; SIE VERERBEN DIESEN ABER NICHT. ES VERERBT DIE FRAU IHREN SÖHNEN, DIE FRAU IHREM EHEMANN UND DIE MUTTERBRÜDER; SIE BEERBEN DIESE ABER NICHT. BRÜDER MÜTTERLICHERSEITS BEERBEN UND VERERBEN EINANDER NICHT.

מנהלן ומנהלון ויש מנהלן ידא מנהלון
מנהלון ולא מנהלון לא מנהלון ידא מנהלון
ואלו מנהלון ומנהלון האב את הבנים והבנים את
האב והאחין מן האב מנהלון ומנהלון האיש את
אמו והאיש את אשתו ובני אחיות מנהלון ידא
מנהלון האשה את בניה והאשה את בעלה ידא
האם מנהלון ולא מנהלון והאחין מן האם לא מנהלון
ולא מנהלון:

Ned. 2b
Nuz. 24

נבואה. מאי שנא דקמי האב את הבנים
ברישא ליתני הבנים את האב ברישא דהא דאתהווי
בפורהנתא לא מתהלינן ועוד בדבתיב איש כי
ימות ובן אין לו ותנא אידי דאתיא ליה מדידשא
הכיבא ליה ומאי דרשא דתניא שאדו זה האב מילנד

Bl. 14b
Col. b
Nm. 27, 8
gl. Bu. 17b
Nm. 27, 11

M 4 2 M 3 אידי דמי M 2 1 — 1
1 —

GEMARA. Weshalb heisst es zuerst: der Vater seine Söhne, es sollte doch zuerst heissen: die Söhne ihren Vater, denn erstens beginnt man ja nicht mit einem Unglück, und zweitens heisst es ja: *wenn jemand stirbt und keinen Sohn hinterlässt!*?

Da [der Autor diesen Fall] durch eine Schriftdeutung folgert, so ist er ihm lieber. — Was ist dies für eine Schriftdeutung? — Es wird gelehrt: *Blutsverwandten*, das ist der Vater; dies lehrt, dass der Vater den Brüdern vorgehe¹²; man

- 120. Den äusseren, der der Mitte des breiten Grabens entspricht.
- 1. Ihre verstorbene Verwandten, die weiter genannt werden.
- 2. Diesen ihre Hinterlassenschaft, wenn Sie sterben.
- 3. Dh. der Sohn.
- 4. Ihren Oheim.
- 5. Die ersteren erben das Vermögen der letzteren, nicht aber die letzteren das Vermögen der ersteren.
- 6. Ihren Nefen.
- 7. Mit dem Tod des Sohns bei Lebzeiten des Vaters.
- 8. Num. 27, 8.
- 9. Wenn jemand aber einen Sohn hinterlässt, so beerbt ihn dieser, die Schrift beginnt also den Abschnitt von der Erbschaft mit diesem Fall.
- 10. Und beginnt daher mit diesem.
- 11. Num. 27, 11.
- 12. Hinsichtlich der Erbschaft.

Nm. 27, 11
Qm. 17^b
A. 25^b

שהאב קודם לאחין יכול יהא קודם לבן תלמוד לומר
הקדש קרוב קרוב קודם ומה ראית לרבות את
הבן ולהוציא את האב מרבת אני את הבן שכן קם
תחת אביו לעתה ולשמה אחות אחרת מרבת אני
את האב שכן קם תחת אחיו ליבום כלום יש יבום
אלא במקום שאין בו הא במקום שיש בו אין יבום
טעמא דאיבא האי פירכא הא לאו הכי הוה אמנא

Fol. 109

אח עדיף תיפוק ליה דהכא תרתי והכא חדא שדה
אחיה גיפה מהאי טעמא הוא דקא קיימא ליה לתנא
כלום יש יבום אלא במקום שאין בו הא יש בו
אין יבום אימא שארו זה האב מלמד שהאב קודם
לבן יכול יקדים לבן תלמוד לומר הקרוב קרוב
קודם כן הלענין יבום כן ובת בני הדדי גיפה
לענין נהלה נמי כן ובת בני הדדי גיפה ואימא
שארו זה האב מלמד שהאב קודם לאחי האב יכול
יקדים לאחין תלמוד לומר הקרוב הקרוב קרוב קודם
אחי האב לא עדיפי קרא אחי האב מבה מאן קא
ארו מבה אב קאי אב קא ידתי אחי האב והא

M 8 ה M 6 לעתה M 7 — במקום ש
טעמא...עדיף M 9 + משום ד M 10 פירכא הוא
דקא M 11 יהא קודם B 12 + קרוב B 13
ה M 14 וירכז

könnte glauben, er gehe auch einem Sohn vor, so heisst es: "der nächste, der Nächstverwandte" geht vor. — Was veranlasst dich, den Sohn einzuschliessen und den Bruder auszuschliessen? — Ich schliesse den Sohn ein, da er an Stelle seines Vaters tritt hinsichtlich der Bestimmung und des Erbesitzfelds". Im Gegenteil, man sollte doch den Bruder einschliessen, der an Stelle seines Bruders tritt bei der Schwagerehe! — Die Schwagerehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist, wenn aber ein Sohn vorhanden ist, erfolgt auch die Schwagerehe nicht". Also nur deshalb, weil diese Entgegung vorhanden ist, wenn aber nicht, könnte man glauben, der Bruder gehe vor, es sollte doch schon der Umstand ausreichen, dass für jenen zwei Gründe sprechen und für diesen nur einer? — Auch hinsichtlich des Erbesitzfelds entnimmt es der Autor nur aus [der Entgegung:] die Leviratshe erfolgt nur dann,

wenn kein Sohn vorhanden ist, wenn aber ein Sohn vorhanden ist, erfolgt auch die Leviratshe nicht. Vielleicht aber: *Blutsverwandten*, das ist der Vater; dies lehrt, dass der Vater der Tochter vorgehe; man könnte glauben, er gehe auch einem Sohn vor, so heisst es: *der nächste*; der Nächstverwandte geht vor! — Da Sohn und Tochter einander hinsichtlich der Leviratshe³ gleichen, so gleichen sie einander auch hinsichtlich der Erbschaft. Vielleicht aber: *Blutsverwandten*, das ist der Vater; dies lehrt, dass der Vater den Brüdern des Vaters vorgehe; man könnte glauben, er gehe auch den Brüdern vor, so heisst es: *der nächste*, der Nächstverwandte geht vor! — Hinsichtlich der Brüder des Vaters ist kein Schriftvers nötig; die Brüder des Vaters sind ja nur Rechtsnachfolger des Vaters, wieso sollten nun, wenn der Vater lebt, die Brüder des Vaters erben! — Aber die Schriftverse sind ja nicht in dieser Reihenfolge geschrie-

13. Der Sohn steht dem Vater näher, da er, wie weiter erklärt wird, in mancher gesetzlichen Beziehung an seine Stelle tritt. 14. Dh. in welcher Beziehung steht ein Sohn näher als ein Bruder. 15. Wenn jemand eine jüdische Magd kauft, so kann er sie zu seinem Weibe bestimmen, ohne einer besonderen Trauung zu bedürfen; wenn er dies unterlässt, so kann sein Sohn an seine Stelle treten, eine andere Person aber nicht; cf. Ex. 21,7ff. 16. Wenn jemand sein Erbesitzfeld dem Heiligtum weihet u. ein Fremder es auslöst, so geht es im Jubeljahr zurück in den Besitz des Heiligtums über, wenn aber er selber od. sein Sohn es auslöst, so bleibt es dann in seinem Besitz; cf. Lev. 27,16ff. 17. Wenn jemand stirbt u. keinen Sohn hinterlässt, so muss dessen Bruder die Witwe heiraten; cf. Dt. 25,5ff. 18. Der Sohn entlehnt den Bruder dieser Pflicht, somit geht er ihm sogar auch in dieser Hinsicht vor. 19. Geht ein Sohn einem Bruder vor. 20. Für den Sohn werden 2 Hinsichten angeführt, in welchen er an Stelle seines Vaters tritt, der Bruder aber nur in einer Hinsicht. 21. Dass der Sohn in dieser Beziehung an Stelle seines Vaters tritt. 22. Nim aus dieser Entgegung wird entnommen od. Ar. 50b, dass hinsichtlich des Erbesitzfelds der Sohn an Stelle seines Vaters tritt u. nicht der Bruder. 23. Auch wenn der Verstorbene eine Tochter hinterlässt, braucht die Leviratshe nicht zu erfolgen. 24. Dass der Vater diesen hinsichtlich der Erbschaft vorgehe.

ben, denn es heisst: *Wenn über der Vater von Bruder hat &c.?* Die Schrittverse sind nicht in der richtigen Reihenfolge geschrieben.

Der folgende Autor aber entnimmt dies aus folgendem; denn es wird gelehrt: Folgendes trug R. Jisimael b. R. Jose vor: *Wenn jemand stirbt und keinen Sohn hinterlässt &c.* Wenn eine Tochter vorhanden ist, so wird der Vater bei der Erbschaft übergegangen, nicht aber wird der Vater bei der Erbschaft übergegangen, wenn nur Brüder vorhanden sind. Vielleicht aber: wenn eine Tochter vorhanden ist, so werden die Brüder bei der Erbschaft übergegangen, nicht aber wird, auch wenn eine Tochter vorhanden ist, der Vater bei der Erbschaft übergegangen? — Demnach sollte doch der Allbarmherzige nicht geschrieben haben: *ihr sollt übergelassen lassen*. Wofür verwendet derjenige, der es aus [dem Wort] *übergelassen* entnimmt, [das Wort] *Blutsverwandten*? — Dieses verwendet er für folgende Lehre: *Blutsverwandten*, das ist seine Frau; dies lehrt, dass der Mann seine Frau beerbe. Wofür verwendet derjenige, der es aus [dem Wort] *Blutsverwandten* entnimmt, [das Wort] *übergelassen*?

Er verwendet es für folgende Lehre: Rabbi sagte: Bei allen heisst es *geben* und bei dieser heisst es *übergelassen*, denn nur bei einer Tochter geht die Erbschaft von einem Stamm zu einem anderen Stamm über, da ihr Sohn und ihr Mann sie beerben. — Unter Blutsverwandten ist wol deshalb der Vater zu verstehen, weil es heisst: *sie ist die Blutsverwandte deines Vaters*, vielleicht ist unter Blutsverwandten die Mutter zu verstehen, denn es heisst: *sie ist die Blutsverwandte deiner Mutter*? Raba erwiderte: Die Schrift sagt: *von seiner Familie, er beerbe ihn*, die Familie des Vaters gilt als Familie, die Familie der Mutter gilt nicht als Familie, denn es heisst: *nach ihren Familien, dem Haus ihres Vaters*. — Es heisst ja aber: *Es war ein junger Mann aus Beth-Lechem in Jehuda, aus der Familie Jehuda, er war Levi und war da fremd*, und da dies sich widerspricht, denn wenn es heisst:

קרא לאו הכי בתלמי דתלמי ואם אין אחים לאבי
והוא קרא שלא כהדרן בתלמי והוא תנא מייתי
לה מהבא דתנא את ה דיש דני ישמעאל דכתי
יסי איש כי ימות וכן אין לו וגו במקום בת אמה
מעבד נחלה מן האב ואי אמה מעבד נחלה מן
האב במקום אחין ואינא במקום בת אמה מעבד
נחלה מן האחין ואי אמה מעבד נחלה מן האב
אפילו במקום בת אם מן לא נחלים החמא העבדות
ולפיאן דנפקא ליה מזהעבדות האי שארי מאי עבד
ליה מיכתי ליה לכהנא שארי ה אשתו מלמד
שהבעל יודש את אשתו ולפיאן דנפקא ליה משארי
האי מהעבדות מאי עבד ליה מיכתי ליה לכהנא
דכי אומר כהנא נאמד בתן נתינה וכאן נאמרה
בתן העבדה שאין לה שיעבד נחלה משבט לשבט
אלא בת האיל ובנת ובעלה יודשין אמה ומאמי
דשארי זה האב דתלמי שאר אבך היא אינא
שארי ה האב דתלמי שאר אבך היא אמר דכא
אמר קרא ממשפחתו יודש אתה משפחה אב קרייה
משפחה משפחה אם אינה קרייה משפחה דתלמי
למשפחתם לבית אבתם ומשפחה אם אינה קרייה
משפחה והא בתים ויהו נער מכית להם יהודה
משפחה יהודה והוא לוי והוא גר שם הא גפא
M 15 דכתיב... M 16 וקרא M 17 והיא
M 18 מיכתי ליה לכהנא מכהנא M 19 ה M 20
הוא שארי אב הוא דכתי P 21 ה M 22 משפחה
M 23 משפחה יהודה אלמא מיהודה קאמי והיא
לוי אלמא מלוי קאמי

25. Num. 27,11. 26. Das W. Blutsverwandten, worunter der Vater verstanden wird, wird in dieser Schrittstelle ganz zuletzt genannt, demnach ist er ein Erbe letzterter Ordnung. 27. Num. 27,8. 28. Im angezogenen Schrittvers heisst es weiter; so soll die Erbschaft auf die Tochter übergehen. 29. Der Vater geht also den Brüdern vor. 30. Des Vaters. 31. Dieser Schriftvers spricht vom Vater überhaupt nicht n. aus diesem ist nicht zu entnehmen, dass der Vater den Brüdern vorgehe. 32. Es sollte, wie an den übrigen Stellen, heissen, ihr sollt die Erbschaft der Tochter geben, der Ausdruck "übergelassen" bedeutet, dass hierbei jeder andere übergegangen werde. 33. In dieser Schrittstelle genannten Verwandten, et. Num. 27,9—11. 34. Bei einer Tochter; cf. ib. V. 8. 35. Wenn ihn Ehemann zu einem anderen Stamm gehört. 36. Lev. 18,12. 37. Ib. V. 13. 38. Num. 27,11. 39. Ib. 1,22. 40. Jud. 17,7.

קשיא אמרת [ו]הוא לוי אלמא מלוי אתי ממשפחת יהודה אלמא מיהודה אתי אלא לאו דאבות מלוי ואומיה מיהודה דקאמר ממשפחת יהודה אמר רבא בר רב הני לא גברא דשמייה לוי אי הכי היינו דקאמר מיכה עתה ידעתי כי ייטיב הו' לי כי היה לוי [ה]לוי לבתן אין דאיתרמי ליה גברא דשמייה לוי וכי לוי שמו והלא יהונתן שמו שנאמר ויהונתן בן גרשם בן מנשה הוא ובניו היו כהנים לשבט הדני אמר ליה וליטעמיך וכי בן מנשה הוא והלא בן מישה הוא דכתיב (ו)בני מישה גרשם ואלין יצור אלא מתוך שגשה מגישה מנשה תלאו הכתוב במנשה הכא נמי מתוך שגשה מגישה מנשה מיהודה תלאו הכתוב ביהודה אמר רבי יוחנן משום רבי שמעון בן יוחי מובאן שתולין את הקלקלה במקולקלה רבי יוחי בר הננא אמר מהבא וגם הוא טוב תאר מאד ואתי ילדה אחרי אבשלום והלא אדניה בן הגית ואבשלום בן מגישה אלא מתוך שגשה מגישה אבשלום דמרד במלכות תלאו הכתוב באבשלום הכא נמי מתוך שגשה מגישה מנשה תלאו הכתוב במנשה אמר רבי אלעזר לעולם ידבק אדם בטובים שחרו מישה שנשא בת יתרו יצא ממנו יהונתן אהרן שנשא בת עמינדב יצא ממנו פנחס ופנחס לאו מיתרו אתי והא כתיב ואלעזר בן אהרן לקח לו מבנות פוטיאל לו לאשה מאי לאו דאתי מיתרו שפיטם עגלים לכבודה וזה

er war Levi, so gehörte er ja zum Stamm Levi, und dem widersprechend heisst es: aus der Familie Jehuda, wonach er zum Stamm Jehuda gehörte, so stammte wahrscheinlich sein Vater von Levi und seine Mutter von Jehuda, und es heisst: aus der Familie Jehuda? Raba b. R. Hanan erwiderte: Nein, ein Mann, der Levi hiess. Wieso sagte Mikha demnach: „Nun weiss ich gewiss, dass mir der Herr wohlthun wird, denn ich habe einen Levi zum Priester“? Freilich, dass er einen Mann gefunden hat, der Levi hiess! Hiess er dem Levi, er hiess ja Jehonathan, denn es heisst: „Und Jehonathan, der Sohn Gersoms, des Sohns Menases, und seine Sohne dienten dem Stamm Dan als Priester“? Dieser erwiderte: Auch gegen deine Auffassung [ist ja einzuwenden:] er stammte ja nicht von Menase⁴, sondern von Mošeh, denn es heisst: „und die Sohne Mošes waren Gersom und Eliäzer; die Schrift hängt ihm also deshalb Menase an, weil er nach der Handlungsweise Menases⁵ verfuhr, ebenso hängt sie ihn Jehuda an, weil er nach der Handlungsweise Menases, der von Jehuda stammte, verfuhr. R. Johanan sagte im Namen des R. Šimon b. Johaj: Hieraus, dass man die Verderbtheit dem Verstorbenen anhängt. R. Jose b. Hamina ent-

40b,17,13

41b,16,30

42Chr,23,15

43iReg,1,6

44Ex,6,25

M 21 וקר ליה משפחת M 25 רבא M 26 אן
 M 27 ונתקן וינו M 28 א ל ויפטי M 29 ולא
 עצמו אביו מימיו ראשו מרוע ככה עשית ואותו — M 30
 במלכות M 31 דקאמי מיהודה + M 32 אלישבע ;
 M 33 פנחס והלא מיתרו קאתי דכתיב M 34 מבנות יתרו

nimmt dies aus folgendem: „Und er war auch von schöner Gestalt und ihn hatte sie nach Abšalom geboren. Adonija⁶ war ja der Sohn der Hagith und Abšalom der Sohn der Maäkha? Die Schrift hängt ihm also deshalb Abšalom an, weil er sich gleich Abšalom gegen den König auflehnte, ebenso hängt die Schrift jenen Menase an, weil er nach der Handlungsweise Menases verfuhr.

R. Eleazar sagte: Stets schliesse sich ein Mensch dem Guten an; Mošeh heiratete die Tochter Jithros, und ihm entstammte Jehonathan, Ahron aber heiratete die Tochter Aminadabs, und ihm entstammte Pinhas⁷. Stammte denn nicht auch Pinhas von Jithro ab, es heisst ja: „Und Eleazar, der Sohn Ahrons, nahm eine von den Töchtern Putiëls zur Frau, wahrscheinlich doch eine, die von Jithro stammte, der Kälber-

41. Ib. V. 13. 42. Er war froh, dass er für sein Götzenbild einen Leviten zum Priester fand, u. nach dieser Erklärung war er ja kein Priester. 43. Wenn er auch nicht Levit war, so hatte er wenigstens einen solchen Namen. 44. Jud. 18, 30. 45. Im maseor. Text ist das ך im W. ךשׂׂׂ als eingeschoben gekennzeichnet. 46. iChr. 23,15. 47. Des jüdischen Königs der sich durch seine schlechte Handlungen u. seine Verbreitung des Gotzendienstes auszeichnete, cf. iReg. Kap. 14. 48. iReg. 1,6. 49. Von dem im angezogenen Schriftvers gesprochen wird. 50. Hochpriester in Jisraël. 51. Ex. 6,25.

für die Götzen mästete? — Nein, die von Joseph stammte, der gegen seinen Trieb kämpfte. Aber die Stämme schmähten ihn ja, indem sie zu ihm sprachen: Selb doch diesen Puṭi-Sohn, dessen Grossvater mütterlicherseits Kälber für die Götzen mästete, nun hat er einen Stammesfürsten¹ in Jisraël getödet? Vielmehr, stammte der Vater seiner Mutter von Joseph, so stammte die Mutter seiner Mutter von Jithro, und stammte der Vater seiner Mutter von Jithro, so stammte die Mutter seiner Mutter von Joseph. Dies ist auch zu beweisen, denn es heisst: *von den Töchtern Puṭich*, zwei; schliesse hieraus.

Raba sagte: Wenn jemand eine Frau nehmen will, so muss er ihre Brüder untersuchen, denn es heisst: *Da nahm Ahron die Elisebä, die Tochter Aminadabs, die Schwester Nahsons*; wenn es heisst: *die Tochter Aminadabs*, so weiss ich ja, dass sie die Schwester Nahsons war, wozu heisst es noch: *die Schwester Nahsons*? — hieraus, dass wenn jemand eine Frau nehmen will, er ihre Brüder untersuchen müsse. Es wird gelehrt: Die meisten Söhne gleichen den Brüdern der Mutter.

„Sie kehrten da ein und fragten ihn:

Wer hat dich hierher gebracht? Was tust du da? Was hast du hier? Sie sprachen zu ihm: Stammst du nicht von Mošeh ab, bei dem es heisst: *„Nahere dich nicht hierher?* Stammst du nicht von Mošeh ab, bei dem es heisst: *„Was hast du da in deiner Hand?* Stammst du nicht von Mošeh ab, bei dem es heisst: *„Und du bleibe hier bei mir?* Und du willst Götzenpfafz werden!? Er erwiderte ihnen: Folgendes ist mir von meinem väterlichen Haus überliefert: lieber vermiete sich ein Mensch für den Götzendienst, nur nicht seiner Mitmenschen bedürftig werden. Er glaubte, unter fremdem Dienst² sei der Götzendienst zu verstehen, dem ist aber nicht so, unter fremdem Dienst ist ein Dienst, der einem fremd ist³, zu verstehen. So sprach Rabb zu R. Kahana: Ziehe das Fell eines Aases auf der Strasse ab, um Lohn zu erhalten, und sage nicht: ich bin ein bedeutender Mann, dies passt nicht für mich. Als David dann sah, dass ihm das Geld besonders lieb war, setzte er ihn zum Aufseher über die Schatzkammern ein,

52. Puṭiel wird von der Wurzel **פוט** *masten, stopfen*, bezw. **פוטט** (**פוט**) *mit Worten bekämpfen, widersprechen* abgeleitet. 53. Cf. Gen. 39,74f. 54. Den Zimri, Sohn des Salu; cf. Num. 25,6ff. u. hierzu Bl. vij S. 341 Z. 11f.

55. Die Mutter aber war keine Tochter Jithros. 56. Nach den Kommentaren der Name **פוטט** wird plene (mit *ו*) geschrieben, dies deutet darauf, dass beide oben angeführte Erklärungen richtig sind. 57. Ex. 6,23. 58. Jud. 18,3. 59. Ex. 3,5. 60. Ib. 4,2. 61. Dt. 5,28. 62. Der Götzendienst heisst hebr. „fremder Dienst“. 63. Der unter seiner Würde ist.

לא דאתי מיוסף שפטפט ביצרו והלא שבטים מכזיב אתו ואומרים דאיתם בן פוטו זה בן שפיטם אבי אמי עגלים לעבודה זרה יהרוג נשיא שבט מישראל אלא אי אכזה דאמיה מיוסף אמיה דאמיה מיתרו אי אכזה דאמיה מיתרו אמיה דאמיה מיוסף דיקא נמי דכתיב מכנות פוטאל תרתי שמע מינה: אמר רבא הנושא אשה צריך שיבדוק באהיה שנאמר ויקח אהרן את אלישבע בת עמינדב אחות נחשון ממשמע שנאמר בת עמינדב אינו יודע שאחות נחשון היא מה תלמוד לומר אחות נחשון מכאן שהנושא אשה צריך שיבדוק באהיה תנא רוב בניו דומין לאהי האם: ויסורו שמיה ויאמרו [לן] מי הביאך הלא ומה אתה עושה בזה ומה לך פה אמרו לו לאי מטישה קא אתית דכתיב ביה אל תקרב הלא לאי מטישה קא אתית דכתיב ביה מה זה בידך לאי מטישה קא אתית דכתיב ביה ואתה פה עמד עמדי תעשה בומר לעבודה זרה אמר להן כך מקובלני מביט אבי אבא לעולם ישכיר אדם עצמו לעבודה זרה ואל יצטרך לבריות והוא סבר לעבודה זרה ממש ולא היא אלא עבודה זרה עבודה שורה לו כדאמר ליה רב לרם כתנא נטוש נכילתא בשוקא וישקול אגרא ולא תימא נכרא רבא אנא וזילא מי מילתא בין שראה דוד שממון הכיב עליו ביותר

M 35 מכנות יוסף ואמי M 36 מלמד סנדק באהיה מכאן לנשיא M 38 אימיה M 40 והוא אינו יודע עבודה שורה M 41 פשוט V נשוא M 42 וקבל M 43 דכתנא אבא א

Sot. 4 14 Syn. 82b

Fol. 110

Ex. 6,23

Jud. 18,3

Ex. 3,5

Ib. 4,2

Dt. 5,28

Pes. 113a

iChr. 26, 24 מינהו על האוצרות שנאמר ושבואל בן גרשם בן
 "מנשה נגיד על האוצרות ובי שבואל שמו והלא
 יהונתן שמו אמר רבי יוחנן "ששב לאל ככל לבו:
 Num. 27, 8 והבנים את האב: מנלן דבתים איש בי ימות וגו'
 טעמא דאין לו בן הא יש לו בן בן קודם אמר ליה
 רב פפא לאביו אימא "אי איבא בן לירות בן איבא
 בת תירות בת איבא בן ובת לא האי לירות ולא
 Col. b האי לירות: ואלא מאן "בו לירות" בר קשא דמתא
 לירות" הכי קא אמיתא "איבא בן ובת לא האי לירות
 בוליה ולא האי לירות בוליה אלא בי הדדי לירותו
 "ואצטרך קרא לאשמועינן" היבא דלית ליה אלא
 חד כרא לירותניהו לכולהו נכסי ודלמא הא קמישמי
 Num. 36, 8 לן דבת נמי בת ירושה היא החוה מוכל בת ירושת
 ih. 27, 4 נחלה נפקא רב אחא בר יעקב אמר מהבא למה
 ינדע שם אביו מתוך משפחתו כי אין לו בן טעמא
 דאין לו בן הא יש לו בן בן קודם ודלמא בנות
 Sab. 135a צלפחד הוא דקאמון הכי ניתנה תורה ונתחדשה
 הלכה אלא מהוורתא בדשנין מעיקרא רבינא אמר
 Num. 27, 11 מהבא הקרב אליו הקרוב קרוב קודם ומאי קורבא
 דבן מכת שכן קם תחת אביו "ליעדה ולשדה אחוזה
 "יעדה בת לאו בת יעדה היא שדה אחוזה נמי
 מהאי פירכא "גיפא הוא דהא קיימא ליה לתנא בלום
 יש יבוס אלא במקום שאין בן אלא מהוורתא
 M 44 משה + M 45 מלמד + M 46 א
 BP 47 בו + B 48 אבו + M 49 א + 50
 + ד + B 51 א"ל אביו + M 52 דמאן דלית
 M 53 איהו ניהו דקאמון + M 54 יעדה + M 55
 נשא M 50 דקא.

denn es heisst: 'Sebu'el, der Sohn Gersoms, des Sohns Menases, war Antscher über die Schatzkammern. Sein Name war ja nicht Sebu'el, sondern Jehonathan? R. Johanan erwiderte: Er kehrte [Sab] zu Gott [el] mit seinem ganzen Herzen zurück.

DIE SÖHNE IHREN VATER. Woher dies? — Es heisst: *Wenn jemand stirbt &c.*; nur dann, wenn er keinen Sohn hinterlässt, wenn er aber einen Sohn hinterlässt, so geht der Sohn vor'. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht soll, wenn ein Sohn vorhanden ist, der Sohn erben, wenn eine Tochter vorhanden ist, die Tochter erben, und wenn ein Sohn und eine Tochter vorhanden sind, nicht der eine und nicht die andere erben? — Wer denn soll erben, etwa der Stadtvogt? — Ich meine es wie folgt: ist ein Sohn und eine Tochter vorhanden, so soll weder der eine alles erben noch die andere alles erben, sondern beide gleichmässig. — Wäre denn ein Schriftvers dafür nötig, dass wenn nur ein Sohn vorhanden ist, er das ganze Vermögen erbe! Vielleicht lehrt dieser nur, dass auch eine Tochter erbberechtigt ist! Dies geht hervor aus: *und jede Tochter, die zu Erbesitz gelangt*. R. Aha b. Jâqob entnimmt dies aus folgendem: *Warum soll nun*

der Name unsres Vaters aus seinem Geschlecht verschwinden, weil er keinen Sohn hat; also nur weil er keinen Sohn hatte, wenn jemand aber einen Sohn hat, geht der Sohn vor. Vielleicht hatten es nur die Töchter des Çelophhad geglaubt, später aber wurde die Gesetzlehre verlichen und die Halakha fixirt? Am richtigsten ist es vielmehr, wie vorher erklärt worden ist. Rabina entnimmt dies aus folgendem: *der nächste, der Nächstverwandte geht vor*. Womit ist ein Sohn näher als eine Tochter, wenn etwa, weil er an Stelle seines Vaters tritt hinsichtlich der Bestimmung und des Erbbesitzfelds, so scheidet ja die Bestimmung bei einer Tochter aus, da sie hierfür nicht geeignet ist, und hinsichtlich des Erbbesitzfelds entnimmt er es ja auch aus eben diesem Einwand: die Leviratsche erfolgt ja nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist! — Am richtigsten ist es vielmehr, wie vorher erklärt worden ist. Wenn du aber

64. iChr. 26,24. 65. Num. 27,8. 66. Tritt die Tochter die Erbschaft an 67. Wenn ein Sohn vorhanden ist, erhält die Tochter nichts; nach rabban Bestimmung (cf. Ket. 68a) jed. erhält eine un-
 verheiratete Tochter 1/10 der Hinterlassenschaft. 68. Wenn kein Sohn vorhanden ist 69. Num. 36,8.
 70. Dass wenn Sohn und Tochter vorhanden sind, nur der Sohn erbe 71. Num. 27,1
 72. Dass nur Söhne erben. 73. Nach dem Ereignis mit den Töchtern des Çelophhad 74. Und wenn die Bevorzugung hinsichtlich der Bestimmung fortfällt, so bleibt die Tochter gleichberechtigt auch hinsichtlich der Erbschaft u. des Erbbesitzfelds.

willst, entnehme ich es aus folgendem: *So magt ihr sie auf eure Söhne nach euch vererben*, eure Söhne, nicht aber eure Töchter. — Es heisst ja auch: *damit eure Tage und die Tage eurer Söhne sich mehren*, demnach wäre auch hierbei zu erklären: eurer Söhne, nicht aber eurer Töchter!? — Anders ist es bei einem Segen.

BRÜDER VÄTERLICHERSEITS [EINANDER]; SIE BEERBEN SIE UND VERERBEN &c. Woher dies? Rabba erwiderte: Dies ist aus [dem Ausdruck] Brüderschaft bei den Söhnen Jäqobs zu entnehmen, wie es da väterlicherseits und nicht mütterlicherseits war, ebenso ist es auch hierbei väterlicherseits und nicht mütterlicherseits zu verstehen. Wozu ist dies denn nötig, es heisst ja: *von seiner Familie, er beerbt ihn*, und nur die Familie des Vaters gilt als Familie, die Familie der Mutter aber gilt nicht als Familie? Dem ist auch so, und die Lehre Rabbas bezieht sich auf die Leviratsehe.

DER MANN SEINE MUTTER. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: *Und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt in einem von den Stämmen der Kinder Jisraël*; wie kam es nun vorkommen, dass eine Tochter zu einem Erbbesitz aus zwei Stämmen gelangt? — wenn ihr Vater von einem Stamm und ihre Mutter von einem anderen Stamm abstammt und gestorben sind, und sie sie beerbt hat. Ich weiss dies nun von einer Tochter, woher dies von einem Sohn? — dies ist [durch einen Schluss] vom Leichterem auf das Schwerere⁷⁵ zu folgern: wenn eine Tochter, die ein geringeres Recht hinsichtlich des Vermögens des Vaters⁷⁶ hat, ein gutes Recht hinsichtlich des Vermögens der Mutter hat, um wieviel mehr hat ein Sohn, der ein besseres Recht hinsichtlich des Vermögens des Vaters⁷⁷ hat, ein gutes Recht hinsichtlich des Vermögens des Vaters. Und hieraus ferner: wie da⁷⁸ ein Sohn einer Tochter vorgeht, ebenso geht auch hierbei ein Sohn einer Tochter vor. R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleázar b. R. Jose sagten im Namen des R. Zekharja b. Haqāqab: Ein Sohn und eine Tochter gleichen einander bezüglich des Vermögens der Mutter⁷⁹. — Aus welchem Grund? — Es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird⁸⁰. — Hält denn der erste Autor nichts von [der Regel] "es genügt", diese Regel stammt ja

כדשנין בעיקרה ואי בעית אימא מחסא והתנהלתם לך.25.46
 אתם לפניכם אחרים בניכם ולא בניתיכם אלא
 מקתה למען ידעו ימיכם וימי בניכם הכי נמי בניכם
 ולא בניתיכם⁷⁵ כדכתיב שאנני יחזקן כי האב נחזקן
 וימחולין (יב): מלן אמר רבה אחיה אחיה אחיה
 מבני יעקב מה לחלן בן האב ולא בן האם את
 כאן בן האב ולא בן האם ולמה לי ממשפחת יריש
 אתה כתיב משפחה אב קרויה משפחה משפחה אב
 אינה קרויה משפחה אין הכי נמי וכי איתמר רבה
 לענין יבום איתמר: ידאיט את אבי (יב): מנא
 הכי מילי דתנו רבנן ובה בת ירשת נחלה מנסות
 בני ישראל הוצרך בת ירשת שני מסות "אלא ו'
 שאכיה משכט אחד ואמה משכט אחד ומה ידשקן
 ואין לי אלא בת בן מעין אמה קל הוועד ומה בת
 שהוצרך בהה בנכסי האב יפה מהה בנכסי האב בן
 שיפה בהו בנכסי האב אינו דין שיפה בהו בנכסי
 האם ומסקום שבאת מה לחלן בן קודם לבת את
 כאן בן קודם לבת רבי יוסי כדמי יהודה רבי
 אליעזר כדמי יוסי אמרו משים רבי זכריה בן הקצב
 אחד הבן ואחד הבת שוין בנכסי האם מאי טעמא
 דרו לבא בן הדין לחיות בנדון ותנא קמא לא הריש
 M 59 אהי חסמא משפחה M 58 + דכתיב M 57
 אהי + M 60 מישראל

75. Lev. 25,40. 76. Dt. 11,21. 77. Von diesen heisst es, sie waren Brüder (Gen. 42,13) u. ebenso wird dieser Ausdruck hierbei gebraucht. 78. Num. 27,11. 79. Dass ein Bruder mütterlicherseits hierzu nicht verpflichtet ist. 80. Num. 36,8. 81. Der angezogene Schriftvers spricht in der Mehrzahl. 82. Die Tochter beerbt also ihre Mutter. 83. Dass auch er seine Mutter beerbt. 84. Dieser Schluss gehört zu den hermeneutischen Regeln des T.s u. wird so genannt; zu verstehen ist die rationale Schlussfolgerung dieser Art. 85. Da ein Sohn der Tochter vorgeht. 86. Bei der Beerbung des Vaters. 87. Bei der Beerbung der Mutter. 88. Beide sind an der Erbschaft gleichmässig beteiligt. 89. Dass ein Sohn hinsichtlich des Vermögens der Mutter überhaupt erbberechtigt ist, wird von der Erbberechtigung der Tochter gefolgert, somit kann seine

Fol. 111
 Nm. 36, 8

Bq. 26^a
Zeb. 69^b
Nm. 12:14

דיו והא דיו דאורייתא הוא דתניא מדין קל והומר
 כיצד ויאמר ה' אל משה ואכזה ידק ידק בפניה
 הלא תכלם שבעת ימים קל והומר לשכינה ארבעה
 עשר אלא דיו לבא מן הדין להיות בנדון בעלמא
 דריש דיו ושאני הכא דאמר קרא ממטות מקיש
 מטת האם למטה האב מה מטת האב בן קודם
 לבת אף מטת האם בן קודם לבת רב ניתאי סבר
 למעבד עובדא ברבי זכריה בן הקצב אמר ליה
 שמואל כמאן זכריה אפס זכריה רבי טבלא עבד
 עובדא ברבי זכריה בן הקצב אמר ליה רב נחמן
 מאי האי דאמר רב חננא בר שלמיא משמיה דרב
 הלכה ברבי זכריה בן הקצב אמר ליה זיל אהדר
 בך ואי לא מפיקנא לך רב חננא בר שלמיא מאונך
 רב הונא בר חייה סבר למעבד עובדא ברבי זכריה
 בן הקצב אמר ליה רב נחמן מאי האי אמר ליה
 דאמר רב הונא אמר רב הלכה ברבי זכריה בן
 הקצב אמר ליה אישלה ליה איכסוף אמר ליה תשתא
 כי נה נפשית דרב הונא איתריסת לקבלי ואיהו
 כמאן סברה כי הא דרב ושמואל דאמרו תרוניהו
 אין הלכה ברבי זכריה בן הקצב: מיכתמוך ואזיל
 רבי ינאי אכתפא דרבי שמלאי שמעיה ואתי רבי
 יהודה נשיאה לאפיהו אמר ליה בר איניש דאתא
 לקיבלנא הוא יאי וגולתיה יאי כי מטא לגביה
 גששה אמר ליה דין שיעוריה בשק בעא מיניה
 64 M 61 רב M 62 + B 63 א ל 64
 65 M 61 חננא V חננא M 65 עובדא למריה ואי לא מפיק
 ליה לרי M 66 איבו M 67 רב נחמן M 68
 ואזיל M 69 נשיאה M 70 גששה א ל בן קודם
 לבת אף בנכסי האם מנין איל דאמר קרא מטות.

aus der Gesetzlehre? Es wird nämlich ge-
 lehrt: Ein Beispiel für [den Schluss vom]
 Leichterem auf das Schwerere: "Da sprach
 der Herr zu Mošeh: Wenn ihr Vater ihr ins
 5 Gesicht gespuckt hätte, würde sie sich nicht
 sieben Tage lang schamen müssen; man soll-
 te nun vom Leichterem auf das Schwere-
 re folgern, dass wegen [Beleidigung der]
 Gottheit dies vierzehn Tage wahren soll-
 10 te, aber es genügt, wenn das Gefolgte
 dem gleicht, von dem es gefolgert wird".

Anderweitig hält er wol von [der Re-
 gel] "es genügt", hierbei aber ist es an-
 15 ders, denn die Schrift sagt: von den Stam-
 men, sie vergleicht also den mütterlichen
 Stamm mit dem väterlichen Stamm, wie
 beim väterlichen Stamm der Sohn der
 Tochter vorgeht, ebenso geht auch beim
 mütterlichen Stamm der Sohn der Toch-
 20 ter vor. R. Nithaj wollte eine Entschei-
 dung treffen nach R. Zekharja b. Haqa-
 çab, da sprach Šemu'el zu ihm: Wol nach
 Zekharja b. Haqaçab; mit Zekharja ist es
 aus". R. Tabla traf eine Entscheidung
 nach R. Zekharja b. Haqaçab, da sprach
 R. Nahman zu ihm: Was soll dies?

R. Henana b. Šelemja sagte im Namen
 Rabhs, die Halakha sei nach R. Zekhar-
 ja b. Haqaçab zu entscheiden. Jener ent-
 gegnete: Geh, tritt zurück, sonst treibe ich
 dir den R. Henana b. Šelemja aus deinen
 Ohren hinaus. R. Hona b. Hija wollte eine Entscheidung nach R. Zekharja b. Ha-
 qaçab treffen, da sprach R. Nahman zu ihm. Was soll dies? Dieser erwiderte: R. Hona
 sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei nach R. Zekharja b. Haqaçab zu entschei-
 den. Jener entgegnete: Soll ich es ihm mitteilen? Da wurde er verlegen. Da sprach
 jener: Wenn nun R. Hona gestorben wäre, würdest du mich bekämpft haben. — Wessen
 Ansicht war er? — Der von Rabh und Šemu'el, die beide sagten, die Halakha sei nicht
 nach R. Zekharja b. Haqaçab zu entscheiden.

Einst ging R. Jannaj gestützt auf die Schulter seines Dieners R. Šimlaj, und R.
 Jehuda, der Fürst, kam ihnen entgegen. Da sprach jener: Der Mann, der uns ent-
 gegenkommt, ist vornehm und sein Gewand ist vornehm. Als dieser herankam,
 betastete er ihn und sprach: Auch bei diesem ist dasselbe Mass festgesetzt wie bei
 einem härenen Gewand. Hierauf fragte ihn dieser: Woher, dass beim Vermögen

Erbberechtigung nicht der der Tochter übersteigen. 89. Num. 12,14. 90. Weiter folgt, dass sie
 nur 7 Tage abgeschlossen blieb. 91. Es ist nicht nach seiner Ansicht zu entscheiden. 92. Richt
 nach Cod. M: gib es dem Eigentümer zurück. 93. Dh. ich bestrafe dich mit dem Bam!, sodass
 du auf ihn nicht mehr hören wirst. 94. Dass du es in seinem Namen sagst. 95. Einem
 kostbaren Gewand. 96. Hinsichtlich der levitischen Verunreinigungsfähigkeit; beide sind es nun

der Mutter der Sohn der Tochter vorgehe? Jener erwiderte: Es heisst *Stamm*, dies vergleicht den Stamm der Mutter mit dem Stamm des Vaters: wie beim Stamm des Vaters der Sohn der Tochter vorgeht, ebenso geht auch beim Stamm der Mutter der Sohn der Tochter vor. Dieser entgegenete: Demnach sollte doch, wie beim Stamm des Vaters der Erstgeborene einen doppelten Anteil erhält, auch beim Stamm der Mutter der Erstgeborene einen doppelten Anteil erhalten!? Da sprach jener zu seinem Diener: Weiter, dieser will nicht lernen. - Was ist wirklich der Grund? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt: *von al-* 15 *lem, was er besitzt*, er und nicht sie. - Vielleicht gilt dies nur von dem Fall, wenn ein Lediger eine Witwe geheiratet hat, wenn aber ein Lediger eine Jungfrau geheiratet hat, erhält er¹⁰⁰ wol? R. Nahman b. Jichaq erwiderte: Die Schrift sagt: *der Erstling seiner Kraft*, seiner Kraft, nicht aber ihrer Kraft. - Diese Worte deuten ja aber darauf, dass er hinsichtlich der Erbschaft auch dann als Erstgeborener gilt, wenn er nach Fehlgeburten geboren¹⁰¹ ist; nur wenn das Herz nach ihm Schmerz empfindet, nicht aber, wenn das Herz nach ihm keinen Schmerz empfindet¹⁰²? - Die Schrift könnte ja sagen: *er ist der Erstling der Kraft*, wenn es aber *seiner Kraft* heisst, so ist beides zu entnehmen. - Aber immerhin gilt dies vielleicht nur von dem Fall, wenn ein Witwer eine Jungfrau¹⁰³ geheiratet hat, wenn aber ein Lediger eine Jungfrau geheiratet hat, erhält er wol? Vielmehr, erklärte Raba, die Schrift sagt: *ihm gehört das Erstgeburtsrecht*, das Erstgeburtsrecht gilt nur beim Mann, nicht aber gilt das Erstgeburtsrecht bei der Frau.

DER MANN SEINE EHEFRAU. Woher dies? - Die Rabbanan lehrten: ¹⁰⁴*Blutsverwandten*, das ist die Ehefrau; dies lehrt, dass der Mann seine Ehefrau beerbt. Man könnte glauben¹⁰⁵, dass auch sie ihn beerbe, so heisst es: ¹⁰⁶*er beerbe sie*; er beerbt sie, nicht aber beerbt sie ihn¹⁰⁷. Die Schriftverse lauten ja aber nicht so¹⁰⁸? Abajje er-

- dann, wenn sie 4 x 4 Handbreiten gross sind. 97. Dass wenn ein Sohn u. eine Tochter vorhanden sind, nur der Sohn erbe. 98. Er will nur fragen u. streiten. 99. Dass der Erstgeborene von der Erbschaft der Mutter keinen doppelten Anteil erhält. 100. Dt. 21,17. 101. Die schon vorher, von einem anderen Mann, Kinder hatte. 102. Der erstgeborene Sohn, einen doppelten Anteil vom Nachlass der Mutter. 103. Wenn seine Mutter vor seiner Geburt abortirt hat; er gilt hinsichtlich der Erbschaft dennoch als Erstling der Kraft. 104. Dh. als Erstgeborener im Sinn dieses Gesetzes gilt nur ein wirkliches Kind, bei dessen Tod die Eltern Schmerz empfinden. 105. Er ist zwar ihr Erstling, nicht aber seiner. 106. Num. 27,11. 107. Nach dem Wortlaut dieses Schriftverses; der Blutsverwandte beerbe. 108. Das W. *se* bezieht sich zwar auf die Erbschaft; der T. aber bezieht es auf die Verstorbene. 109. In der Schrift heisst es ausdrücklich, dass wenn jemand keinen Sohn hinterlässt, sein Blutsverwandter ihn beerbe.

מנין לכן שקדם לבת בנכחי האם אמר ליה הכתוב
מטה מקיש מטה האם למטה האב מה מטה
האב בן קודם לבת אף מטה האם בן קודם לבת
"אי מה מטה האב בכור נוטל פי שנים אף מטה
האם בכור נוטל פי שנים אמר ליה לשמעיה גר
לית דין צפי למילק ומעמא מאי אמר אביי אמר
קרא בכל אשר ימצא לו לו ולא לה ואימא הני
מילי¹⁰⁹ בכור שנשא אלמנה אבל בכור שנשא בתולה
הכי נמי דשקיל אמר רב נחמן בר יצחק אמר קרא
ראשית¹¹⁰ אנו אומנו ולא אומה תחיא מבני לית לבא
אחר נפלים דלתוי בכור לתולה פי שלכו הויה עליו
יצא¹¹¹ זה שאין לבו הויה עליו אם בן לימא קרא בי
הוא ראשית אף מאי אנו שמע מינה תרתי ואבתי
אימא הני מילי אלמון שנשא בתולה אבל בכור
שנשא בתולה הכי נמי דשקיל אלא אמר רבא אמר
קרא (ו)לו משפט הכבורה משפט הכבורה לאיש
ולא משפט הכבורה לאשהו יהאיש את אשתו (יב)¹¹²;
מנחמי מילי דתמו דבנן שארו וז אשתו מלמד
שהביל יורש את אשתו יכול אף היא תורשנו
תלמוד לומר יורש אתה¹¹³ הוא יורש אותה ואין היא
יורשת אותו והא קראי לאו הכי בתרביי אמר אביי

א"ל + B 71
M 74 להבא אחר נפלים הני
M 72 + M 73 =
M 76 דין M 75
M 77 - מהיב
+ M 78 מלמד י

תריין⁷⁷ הכי ונתתם את נחלתו לקרוב אליו שארו
 וירש אותה אמר רבא סכינא⁷⁸ הריפא מפסקא קראי
 אלא אמר רבא הכי קאמר ונתתם את נחלת שארו
 לו קא סבר גורעין ומוסיפין ודורשין⁷⁹ והאי תנא
 מייתי לה מהכא⁸⁰ התניא וירש אתה מלמד שהבעל
 וירש את אשתו⁸¹ דברי רבי עקיבא רבי ישמעאל
 אומר אינו צריך הרי הוא אומר⁸² וכל בת ירשת
 נחלה ממטות בני ישראל לאחד ממשפחת וגו'
 בהסבת הבעל הכתוב מדבר ואומר ולא תסב נחלה
 לבני ישראל ממטה אל מטה ואומר⁸³ [ו]לא תסב
 נחלה ממטה למטה אחר ואומר⁸⁴ ואלעזר בן אהרן
 מת ויקברו אותו בנבעת פנחס בנו⁸⁵ וכי מנין לפנחס
 שלא היה לו לאלעזר אלא מלמד שנשא פנחס
 אשה ומתה וירשה ואומר ושגוב הוליד את יאיר
 ויהי לו עשרים ושלוש ערים בארץ הגלעד וכי מנין
 ליאיר שלא היה לו לשגוב⁸⁶ מלמד שנשא יאיר אשה
 ומתה וירשה מאי ואומר⁸⁷ וכי תימא כסיבת הבן קא
 קפיד קרא אבל בעל לא ירית תא שמע ולא תסב
 נחלה לבני ישראל ממטה אל מטה וכי תימא לעבור
 עליו בלאו ועשה תא שמע לא תסב נחלה ממטה
 למטה אחר וכי תימא לעבור עליו בשני לאוין ועשה
 תא שמע ואלעזר בן אהרן מת [וגו'] וכי תימא
 M 79 + ואימא M 80 דהריפא לפסוקי M 81 ותנא
 M 82 דתניא M 83 + ויכול אף היא תירשנו תיל
 וירש אותה הוא יורש אותה ואין היא יורשת אותו M 84
 — וכי M 85 + אלא M 86 לא תסוב נחלה מומחה
 אל מטה כיון דאמר כל בת יורשת נחלה בהסבת הבן הכתוב
 מדבר אבל M 87 למטה

widerte: Erkläre sie wie folgt: Ihr sollt
 seine Erbschaft dem geben, der ihm am
 nächsten ist; seine⁷⁹Blutsverwandte soll er
 beerben. Raba sprach: Ein scharfes Messer
 zerschneidet also die Schriftverse⁸⁰? Viel-
 mehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt:
 Ihr sollt die Erbschaft seiner Blutsver-
 wandten ihm geben. Er ist der Ansicht,
 man entferne, man füge hinzu⁸¹ und man
 lege aus. Der folgende Autor entnimmt
 dies aus folgendem, denn es wird gelehrt:
Er beerbe sie, dies lehrt, dass der Mann
 seine Ehefrau beerbe — Worte R. Âqibas.
 R. Jišmâél sagt, dies sei nicht nötig; es
 heisst: *Und jede Tochter, die zu Erbbesitz
 gelangt, in einem von den Stämmen der
 Kinder Jisraël, einen der Familie &c.*; die
 Schrift spricht vom Uebergang⁸² durch den
 Mann⁸³. Ferner heisst es: *Es soll nicht der
 Erbbesitz bei den Kindern Jisraël von Stamm
 zu Stamm übergehen*. Ferner heisst es: *Es
 soll nicht der Erbbesitz von einem Stamm
 zu einem anderen Stamm übergehen*. Fer-
 ner heisst es: *Und als Eleâzar, der Sohn
 Ahrons, gestorben war, begrub man ihn auf
 dem Hügel seines Sohns Pinḥas*; woher hat-
 te Pinḥas das, was Eleâzar nicht hatte?
 — dies lehrt, dass Pinḥas eine Frau ge-

heiratet, die gestorben war und er beerbt hatte. Ferner heisst es: *Und Segub erzeugte
 Jaïr; dieser hatte dreißig Städte im Land Gilead*; woher hatte Jaïr das, was Segub
 nicht hatte? — dies lehrt, dass Segub eine Frau geheiratet, die gestorben war und
 er beerbt hatte. — Wozu ist das "ferner"⁸⁴nötig? — Man könnte glauben, die Gesetzlehre
 spreche vom Uebergang durch den Sohn⁸⁵, der Ehemann aber erbe nicht, so heisst⁸⁶es:
Es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Jisraël von Stamm zu Stamm übergehen. Man
 könnte glauben, damit⁸⁷man dieserhalb ein Verbot und ein Gebot übertrete, so heisst
 es: *Es soll nicht der Erbbesitz von einem Stamm zu einem anderen übergehen*. Wolltest
 du sagen, damit man dieserhalb zwei Verbote und ein Gebot übertrete, so heisst es:
Und als Eleâzar, der Sohn Ahrons, gestorben war &c. Wolltest du sagen, Eleâzar hatte

110. Der bezügliche Schriftvers ist zu teilen; er spricht demnach von zwei verschiedenen Fällen.
 111. Nach dieser Erklärung wird der Schriftvers ganz willkürlich zerteilt u. die Worte falsch versetzt.
 112. Worte u. Partikeln im auszulegenden Schriftvers; auch nach seiner Erklärung müssen Aenderungen in
 diesem Schriftvers vorgenommen werden, jedoch braucht er nicht geteilt zu werden. 113. Der Erbschaft
 von einem Stamm zu einem anderen. 114. Durch die Beerbung seiner Frau. 115. Num. 30,7.
 116. Ib. V. 9. 117. Jos. 24,33. 118. iChr. 2,22. 119. Die übrigen Schriftverse; schon aus dem 1.
 ist zu entnehmen, dass der Mann seine Ehefrau beerbe. 120. Der seine Mutter beerbt, wodurch die
 Erbschaft von einem Stamm zu einem anderen übergeht. 121. Da dieser Schriftvers überflüssig ist, so
 deutet er wahrscheinlich auf den Uebergang durch den Ehemann. 122. Deshalb habe die Schrift
 den ganz überflüssigen Schriftvers aufgenommen; beide aber sprechen vom Uebergang durch den Sohn.

Men. 74a
 Ar. 26a
 Jom. 48a
 Zeb. 25a
 Bek. 41b
 Bq. 42b
 Nm. 36,8
 ib. v. 7
 ib. v. 9
 Jos. 24,33
 iChr. 2,22
 Fol. 112

eine Frau genommen, und als sie starb, beerbte sie Pinhas, so heisst es: *Und Segub erzeugte Jair &c.* Wolltest du sagen, bei diesem verhalte es sich ebenso, so wären ja nicht zwei Schriftverse¹²³ nötig. R. Papa sprach zu Abajje: Woher dies, tatsächlich, kann ich dir erwidern, erbt der Ehemann nicht, denn die Schriftverse sprechen vom Uebergang durch einen Sohn, und Jair und Pinhas hatten es¹²⁴ gekauft? Dieser erwiderte: Von Pinhas kannst du nicht erklären, dass er es gekauft hatte, denn das Feld müsste dann im Jubeljahr zurückgekehrt¹²⁵ sein und dieser Promme wäre dann in einem fremden Grab bestattet. Vielmehr ist einzuwenden, es kann ihm als Banngut¹²⁶ zugefallen sein. Abajje erwiderte: Aber schliesslich¹²⁷ geht ja der Erbbesitz vom Stamm der Mutter zum Stamm des Vaters über? — Wieso denn, vielleicht ist es da¹²⁸ anders, da er bereits übergegangen ist¹²⁹? Jener erwiderte: Bereits übergegangen sagen wir nicht¹³⁰. R. Jemar sprach zu R. Asi: Was ist denn dabei, wenn du sagst, bereits übergegangen sagen wir nicht, dass sie einen vom Stamm ihres Vaters heiratet, die Erbschaft¹³¹ geht ja vom Stamm der Mutter zum Stamm des Vaters über? — Man verheirate sie an einen Mann, dessen Vater vom Stamm ihres Vaters und dessen Mutter vom Stamm ihrer Mutter abstammt. — Wieso heisst es demnach: *an einen vom Stamm ihres Vaters*, es sollte ja heissen: und ihrer Mutter!? — Wenn es so hiesse, so könnte man glauben, auch entgegengesetzt¹³², so lehrt er uns.

Es gibt eine Lehre, die den einen Schriftvers auf den Uebergang durch den Sohn, und es gibt eine Lehre, die [den anderen] auf den Uebergang durch den Ehemann bezieht. Eine Lehre bezieht ihn auf den Uebergang durch den Sohn. *Es soll der Erbbesitz bei den Kindern Jisraël nicht von Stamm zu Stamm übergehen*; die Schrift spricht vom Uebergang durch den Sohn. Du sagst, vom Uebergang durch

123. Um zu lehren, dass der Sohn seine Mutter beerbe. 124. Das Grundstück, auf dem sein Vater Segub bestattet wurde. 125. Zum ersten Besitzer; cf. Lev. 25,13ff. 126. Das an die Priester verteilt wird; cf. Lev. 27,21 u. Num. 18,14. 127. Selbst wenn man sagt, dass der Mann seine Ehefrau nicht beerbe, sondern nur der Sohn seine Mutter. 128. Bei der Erbschaft durch den Sohn. 129. Durch die 1. Heirat, aus der der Sohn hervorgegangen ist; die Schrift achtet nur auf den Uebergang durch den Ehemann. 130. Die Schrift bestimmt, dass die Erbschaft nicht von einem Stamm zu einem anderen übergehe, einerlei ob durch den Mann od. durch den Sohn. 131. Die sie von ihrer Mutter geerbt hat. 132. Wenn sein Vater vom Stamm ihrer Mutter u. seine Mutter vom Stamm ihres Vaters abstammt.

אלעזר הוא הנסיב איתתא וזמית ורתתה פנחס"הא שמע ושגוב הוליד את יאיר וגו וכו תימא התם נמי הכי הוא אם בן"תרו קראי למה לי אמר ליה רב פפא לאבוי"ממאי דלמא לעולם אימא לך בעל לא ירית"וקראי בסיבת הבן כדשנין ויאיר דובן מיובן"ופנחס נמי דובן מיובן"אמר ליה פנחס דובן מיובן לא מצית אמרת דאם בן נמצאת שדה הזרת ביוכל ונמצא צדוק קבור בקבר שאינו שלו אלא"אימא הנפלה ליה משדה הרמים אמר"אבוי סוף סוף הא קא מתקרא נחלה משבטא דאימא לשבטא דאבא וממאי דלמא שאני התם שכבר הוסבה אמר ליה שכבר הוסבה לא אמרין אמר ליה רב יימר לרב אשי אי אמרת"לא אמרין שכבר הוסבה כי מינסבא לאחד ממשפחת מטה אביה מאי הוה"הא מתקרא נחלה משבטא דאימא לשבטא דאבא דמנסבין לה לנברא דאביה משבטא דאימיה"מטה משבטא דאימיה אי הכי האי לאחד ממשפחת מטה אביה ואמא"מוביעיא ליה אי כתיב הכי הוה אמינא אפילו איפכא"קא משמע לן: תניא בסיבת הבן ותניא בסיבת הבעל תניא בסיבת הבן [ולא תסב נחלה לבני ישראל ממה"אל מטה בסיבת הבן הכתוב

+ M 90 ומתה MV 89 אלעזר M 88 דאנסיב איתתא אלעזר
 בנה + M 91 הני M 92 ממאי דלמא M 93
 ובהסתת הבן הכתוב מדבר כדש' B 94 כדשנין ויאיר
 דובן P 95 — ופנחס...מיובן M 96 אמר...מיובן
 + M 97 אותו M 98 — אימא M 99 ליה אבוי
 אי סיד דבעל לא ירית כי מינסבא ליה לאחד ממשפחת מטה
 אביה מאי הוי הא מתקרא M 1 — ודלמא + M 2
 דאמרין + B 3 בשלמא שכבר הוסבה היינו דמתקרא
 קרא בין בסבת הבן בין בסבת הבעל אלא אי אמרת M 4
 הוי סוף סוף קא מתקרא + M 5 ממשפחת אביה
 B 6 מוביעי M 7 כתב רחמנא הכי + M 8 נמי
 P 9 — י לטתה.

Col. b Nm. 26, 8

ib. v. 7

מדבר אתה אומר כסיבת הבן או אינו אלא כסיבת
 הבעל כשהוא אומר ולא תסב נחלה ממתה למטה
 אחר הרי כסיבת הבעל אמור הא מה אני מקיים
 ולא תסב נחלה לבני ישראל ממתה אלא ממתה כסיבת

Nm. 36,9

Fol. 113

הבן הכתוב מדבר תניא איךך [ו]לא תסב נחלה
 (לבני ישראל) ממתה למטה אחר כסיבת הבעל
 הכתוב מדבר אתה אומר כסיבת הבעל או אינו
 אלא כסיבת הבן כשהוא אומר [ו]לא תסב נחלה
 [לבני ישראל] ממתה אל מטה הרי כסיבת הבן
 אמור הא מה אני מקיים [ו]לא תסב נחלה ממתה
 למטה אחר הרי כסיבת הבעל הכתוב מדבר דכולי
 עלמא מיתת ממתה למטה אחר כסיבת הבעל
 הכתוב מדבר מאי משמע סימן אמר רבה בר רב
 שילא אמר קרא איש תרוייהו איש כתיב בהו אמר
 רב נהמן בר יצחק אמר קרא ידבקו תרוייהו ידבקו
 כתיב בהו אלא אמר רבא אמר קרא ידבקו מטות
 רב אשי אמר אמר קרא ממתה למטה אחר וכן
 לאו אחר הוא: אמר רבי אבהו אמר רבי יוחנן
 אמר רבי ינאי אמר רבי וימטו בה משמיה דרבי

Bq. 42^a
Bb. 125^b
iOhr. 2,22

es. 24,33

M 11 + הרי M 12 בחסבת הבעל לא B 13 חסובת
 B 14 הרי M הרי בחסבת הבעל אמור ומאי משמע אמר
 רבי M 15 + נמי B 16 + אלא M 17 אמר קרא מטה
 אחר וכן P 18 — אמר P 19 —

den Sohn, vielleicht ist dem nicht so, son-
 dern vom Uebergang durch den Ehemann?

wenn es heisst: *Es soll der Erbbesitz nicht von einem Stamm zu einem anderen Stamm uebergehen*, so ist ja schon vom Uebergang durch den Ehemann gesprochen, somit spricht der Schriftvers: *Es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Israel von Stamm zu Stamm uebergehen*, vom Uebergang durch den Sohn. Ein Anderes lehrt: *Es soll nicht der Erbbesitz von einem Stamm zu einem anderen Stamm uebergehen*; die Schrift spricht vom Uebergang durch den Ehemann. Du sagst, vom Uebergang durch den Ehemann, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Uebergang durch den Sohn? wenn es heisst: *es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Israel von Stamm zu Stamm uebergehen*, so ist ja schon vom Uebergang durch den Sohn gesprochen, somit spricht der Schriftvers: *Es soll die Erbschaft nicht von einem Stamm zu einem anderen Stamm uebergehen*, vom Uebergang durch den Ehemann. Alle stimmen also ueberein, dass der Schriftvers: *von einem Stamm zu einem anderen Stamm*, vom Uebergang durch den Ehemann spricht, — woher ist dies erwiesen? Rabba¹³¹ b. R. Šila erwiderte: In diesem Schriftvers heisst

es *Mann*¹³¹. — In beiden heisst es ja *Mann*? R. Naḥman b. Jiḥaḳ erwiderte: In diesem Schriftvers heisst es: *anschliessen*¹³². — In beiden heisst es ja *anschliessen*? Vielmehr, erklärte Raba, in diesem Schriftvers heisst es: *anschliessen, die Stämme*. R. Aši erklärte: Der Schriftvers lautet: *von einem Stamm zu einem anderen*, und ein Sohn ist kein anderer.

R. Abahu sagte im Namen R. Johānans im Namen R. Jannajs im Namen Rabbis, manche glauben, im Namen des R. Jehošūā b. Qorḥa: Woher, dass der Ehemann vom Inaussichtgestellten¹³³ nicht ebenso erhält wie vom Vorhandenen? — Es heisst: *und Segub erzeugte Jaír; dieser hatte dreihundzwanzig Städte im Land Gileād*; woher hatte Jaír das, was Segub nicht hatte? dies lehrt, dass Segub eine Frau geheiratet hatte, die bei Lebzeiten ihrer Erblasser¹³⁷ gestorben war, und als diese starben, beerbte sie Jaír¹³⁸. Ferner heisst es: *und als Eleázar, der Sohn Ahrons, gestorben war, begrub &c.*; woher

133. Das in Cod. M u. anderen Handschriften fehlende W. זמן ist in P durch ein grösseres Spatium getrennt; wahrscheinlich ist an dieser Stelle ein Mnemotechnicum (für die weiter folgenden Erklärungen) fortgelassen worden, u. die Erklärung einer Randbemerkung, es sei ein Personennamen, ist unzutreffend.
 134. Dieses Wort hat in der Schrift auch die Bedeutung Ehemann. 135. Dieser Ausdruck wird für den ehelichen Anschluss gebraucht; cf. Gen. 2,24.
 136. Was sie bei ihrem Tod nicht hinterlassen hat, sondern worauf sie nur ein Anrecht hatte, zB. die Erbschaft ihres Vaters, der dann noch lebte.
 137. Die sie event. beerbt hätte. 138. Ihr Sohn, nicht aber ihr Ehemann Segub.

hatte Pinhas das, was Eleazar nicht hatte?

dies lehrt, dass Eleazar eine Frau geheiratet hatte, die bei Lebzeiten ihrer Erblasser gestorben war, und als diese starben, beerbte sie Pinhas. Wozu ist das "ferner" nötig? Man könnte glauben, Ja'ir habe seine verstorbene Frau beerbt, so heisst es: *Und als Eleazar, der Sohn Ahrons, gestorben war*. Wolltest du einwenden, es sei ihm als Banngut zugefallen, so heisst es "*Sohn*, eine Erbschaft, auf die er Anspruch, die aber sein Sohn geerbt hatte".

SCHWESTERSÖHNE. Es wird gelehrt: Schwestersöhne, nicht aber Schwestertöchter. In welcher Beziehung? R. Šešeth erwiderte: Hinsichtlich der Bevorzugung¹³⁹.

R. Šemu'el b. R. Jiḥaq lehrte vor R. Hona: *Er beerbe sie*, die Erbschaft zweiter Ordnung wird mit der Erbschaft erster Ordnung¹⁴⁰ verglichen, wie bei der Erbschaft erster Ordnung der Sohn der Tochter vorgeht, ebenso geht bei der Erbschaft zweiter Ordnung der Sohn der Tochter vor.

Rabba b. Hanina lehrte vor R. Nahman: *Am Tag, an dem er seine Söhne erben lässt*; tags darfst du die Erbschaft verteilen, nicht aber darfst du die Erbschaft nachts verteilen. — Demnach beerben einen seine Kinder nur wenn er tags gestorben ist, nicht aber beerben sie ihm, wenn er nachts gestorben ist? Du meinst wahrscheinlich die Gerichtsverhandlung¹⁴¹ in Erbschaftssachen, denn es wird gelehrt: *Das soll den Israeliten als Rechtssatzung gelten*; der ganze Abschnitt bezieht sich auf die Gerichtsverhandlung. Dies nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagte, dass wenn drei [Personen] einen Kranken besuchen, sie, wenn sie wollen, [seine Bestimmungen]¹⁴² niederschreiben¹⁴³, und wenn sie wollen, eine Gerichtsverhandlung¹⁴⁴ abhalten, und wenn es zwei sind, sie nur [seine Bestimmungen] niederschreiben, aber keine Gerichtsverhandlung abhalten¹⁴⁵ dürfen, und hierzu sagte R. Hisda, dies nur,

שלא היה לו לאליעזר מלמד שנשא אליעזר אשה ומתה בחי מודישיה ומתו מודישיה וירשה פנחס וזמאי ואומר וכו' תימא יאיר דהוה נכוב איתתא ומתה וירתה תלמוד לומר ואלעזר בן אהרן מת וכו' תימא דנפלה ליה בשדה הרבין אמר קרא בני נחלה הראויה לו וירשה בניו וכו' אהרן: תנא בני אהרן ולא בנות¹⁴⁶ אהרן למאי הלכתא אמר רב ששת לקדם: תני רב שמואל בר רב יצחק קמיה דרב הונא וירש מקיש ירושה שניה לירושה ראשונה מה ירושה ראשונה בן קודם לבת אף ירושה שניה בן קודם לבת: תני רבה בר הנינא קמיה דרב נחמן והיה ביום הנחילו את בניו ביום אהרן מפיל נחלות ואי אתה מפיל נחלות בלילה אלא מקמה דשכיב ביומא הוה דירתו ליה ביום מאן דשכיב בליליא לא ידתי ליה בניה דלמא דין נחלות קא אמרת דתניא והיתה לבני ישראל לחקת משפט אודעה כל הפרשה כולה לחות דין וכדרב יהודה דאמר רב יהודה שלשה שננבסו לבקר את החולה דעו כותבין דעו עושין דין שנים כותבין ואין עושין דין ואמר רב חסדא

M 20 + אלא M 21 ומתו מודישיה M 22
M 23 הוה דאונסב M 24 תיש ואל M 25
מש ת היש ויקברו איתו בגו M 26 פנחס
M 27 אהרן P 28 רבי M 29 אהרן P 30
ר בת קמיה M 31 רב הונא M 32 מנחם נחלה
B 33 + א אמי M 31 + מאן M 35 יצחק
P 36 דתנא והיתה M 37 הורג M 38 אהרן רב

Rh. 115¹

Col b Rh. 115²

Syn. 34^b Dt. 21, 16

Nm. 27, 11

Syn. 34^b

139. Auch der 1. Schrittvors allein beweist dies ja. 140. Es ist nicht anzunehmen, dass beide Schriftverse vom gleichen Fall handeln, da dann einer überflüssig wäre. 141. Im hier behandelten Schrittvors, Jos. 24,33. 142. Die seine Frau erben sollte, u. da die Erbschaft ihr erst nach ihrem Tod zufiel, so beerbte sie ihr Sohn u. nicht ihr Mann. 143. Als Rechtsnachfolgerinnen ihrer Mutter, die ihren Bruder, wenn keine Brüder vorhanden sind, beerbt, beerben ja auch Schwestertöchter ihren Oheim. 144. Wenn die Schwestern Brüder haben, so erben diese u. nicht jene das Vermögen ihres Oheims. 145. Die Beerbung des Oheims mit der Beerbung des Vaters. 146. Dt. 21,16. 147. Diese darf nur tags u. nicht nachts stattfinden, wie jede andere Gerichtsverhandlung; cf. Bd. vij S. 139 Z. 19ff. 148. Num. 27,11. 149. Ueber die Verteilung des Nachlasses. 150. Sie gelten dann als Zeugen. 151. Dazu eintreten, dass die Verteilung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolge; 3 Personen bilden ein Längengericht. 152. Sie können nur als Zeugen fungieren, aber kein Gericht bilden

Fol.114 רב לא שנו אלא כיום אבל כלילה אפילו שלשה כותבין
 ואין עושין דין מאי טעמא דהוה להו עדים ואין עד
 נעשה דין אמר ליה אין הכי נמי קאמינא: איתמר
 קנין עד אימתי חוזר רבה אמר כל זמן שיושבין רב
 יוסף אמר כל זמן שעוסקין באותו ענין אמר רב
 יוסף כוותי דידן מסתברא דאמר רב יהודה שלשה
 שנכנסו לבקר את החולה רצו כותבין רצו עושין
 דין ואי סלקא דעתך כל זמן שיושבין ליהוש דלמא
 הדר ביה אמר רב אשי אמריתא לשמעיתא קמיה
 דרב כהנא אמר לי ולרב יוסף מי נהא וליהוש דלמא
 הדר ביה אלא מאי אית לך למימר דיסליקו מענינא
 לענינא הכא נמי דקמו והדר יתיבו והלכתא כוותיה
 דרב יוסף בשדה ענין ומחצה: האשה את בנה זכור
 הא תו למה לי הא תנא ליה רישא האישי את
 אמו והאישי את אשתו הא קא משמע לן דאשה
 את בנה דומיא דאשה את בעלה מה אשה את
 בעלה אין הבעל יורש את אשתו בקבר אף אשה
 את בנה אין הבן יורש את אמו בקבר להנהיל

Rh. 26a
 Ket. 21b
 Git. 5b
 Bq. 90b
 Syn. 34b

Col. b
 Sh. 143a

ib. 159b

M 39 מפני שהן עדים
 M 40 הכי קאמי
 P 41 קאמר
 M 42 מאימתי
 M 43 — דרין
 M 44 כהנא
 P 47 מקמי
 B 46 א
 M 48 היינו דהאישי את אמו והאשה את בעלה היינו דהאישי את אשתו ואחי האם היינו דבני אחות הא קמ ל

wenn es tags erfolgt, nachts aber dürfen auch drei nur [seine Bestimmungen] niederschreiben, nicht aber eine Gerichtsverhandlung abhalten, weil sie dann nur als Zeugen gelten, und ein Zeuge nicht Richter sein kann. Jener erwiderte: Freilich, so meine ich es auch.

Es wurde gelehrt: Wie lange kann man bei einem Abschluss zurücktreten? Rabba sagt, während der ganzen Dauer der Sitzung¹⁵³; R. Joseph sagt, solange sie sich mit dieser Sache befassen. R. Joseph sprach: Meine Ansicht ist einleuchtend, denn R. Jehuda sagte, dass wenn drei [Personen] einen Kranken besuchen, sie, wenn sie wollen, [seine Bestimmungen] niederschreiben, und wenn sie wollen, eine Gerichtsverhandlung abhalten; wenn man nun sagen wollte, während der ganzen Dauer der Sitzung, so ist ja zu berücksichtigen, er könnte zurücktreten¹⁵⁴? R. Asi sagte: Ich trug dies R. Kahana vor, da sprach er zu mir: Stimmt dies denn nach

R. Joseph, es ist ja zu berücksichtigen, er könnte zurücktreten¹⁵⁴? Du musst also erklären, erst wenn sie die Angelegenheit beendet haben¹⁵⁵, ebenso ist auch zu erklären, sobald sie aufgestanden sind¹⁵⁶ und sich wieder niedergesetzt haben. Die Halakha ist nach R. Joseph zu entscheiden hinsichtlich eines Felds¹⁵⁷, hinsichtlich der Angelegenheit¹⁵⁸ und hinsichtlich der Hälfte¹⁵⁹.

DIE FRAU IHREN SÖHNE & C. Wozu ist dies wiederum nötig, er lehrte ja bereits im Anfangsatz: der Mann seine Mutter und der Mann seine Frau¹⁶⁰? — Folgendes lehrt er uns: eine Frau vererbt ihren Sohn ebenso wie eine Frau ihren Ehemann vererbt: wie es von der Beerbung einer Frau durch ihren Ehemann gilt, dass der Mann seine Ehefrau nicht beerbe, wenn sie sich im Grab befindet¹⁶¹, ebenso gilt dies auch von der Beerbung einer Frau durch ihren Sohn: der Sohn beerbt nicht seine Mutter, wenn er sich im Grab befindet, um es seinen Brüdern väterlicherseits zu vererben¹⁶².

153. Wenn jemand etwas verkauft od. verschenkt u. dies durch Handschlag (nach der damaligen Sitte durch Anfasfen des Gewands, cf. S. 629 N. 57) abschliesst. 154. Der Richter, vor welchem dies erfolgt. 155. Die ganze Gerichtsverhandlung ist dann annullirt. 156. Während sie sich mit dieser Sache befassen. 157. Und er nicht mehr zurücktreten kann, erst dann dürfen sie als Richter fungiren u. ein Urteil fällen. 158. Die Sitzung also beendet ist. 159. Wenn es geteilt wird u. einer der Beteiligten seinen Teil an einer bestimmten Stelle haben will; cf. S. 909 Z. 3ff. 160. Dass man nur solange zurücktreten könne, als das Gericht sich mit dieser Angelegenheit befasst. 161. Wenn jemand sein Vermögen zur Hälfte an seine Frau u. zur Hälfte an seinen Sohn verschenkt hat. 162. Im vorangehenden Passus heisst es, dass der Mann seine Mutter u. seine Ehefrau beerbe, ihnen aber seine Hinterlassenschaft nicht vererbe, somit ist der folgende Passus, dass eine Frau ihre Hinterlassenschaft ihren Söhnen u. ihrem Ehemann hinterlasse, sie aber nicht beerbe, überflüssig. 163. Dh. das, was sie bei Lebzeiten nur zu erwarten hatte u. ihr erst nach ihrem Tod zufiel, zBs. eine Erbschaft. 164. Wenn der Sohn bei ihren Lebzeiten gestorben ist, so beerben sie seine Brüder väterlicherseits nicht, ogleich Brüder einander beerben.

R. Johanan sagte im Namen des R. Jehuda b. R. Šimón: Eine Frau beerbt ihren Sohn nach der Gesetzlehre, denn es heisst *Stamme*, und dies vergleicht den Stamm der Mutter mit dem Stamm des Vaters: wie beim Stamm des Vaters der Vater seinen Sohn beerbt, ebenso beerbt beim Stamm der Mutter die Frau ihren Sohn. R. Johanan wandte gegen R. Jehuda b. R. Šimón ein: Es vererben die Frau ihren Sohn, die Frau ihren Ehemann und die Brüder der Mutter, sie beerben diese aber nicht!? Dieser erwiderte: Ich weiss nicht, wer diese Mišnah gelehrt hat¹⁶⁵. Sollte er ihm doch erwidert haben, sie vertrete die Ansicht des R. Zekharja b. Haq̄aḡab, der [das Wort] *Stamme* nicht auslegt¹⁶⁶? Die Mišnah kann R. Zekharja b. Haq̄aḡab nicht addizirt werden, denn diese lehrt: und Schwestersöhne, und hierzu wird gelehrt: Schwestersöhne, nicht aber Schwestertöchter, und auf unsre Frage, in welcher Beziehung dies von Bedeutung sei, erwiderte R. Šešet̄h, hinsichtlich der Bevorzugung¹⁶⁷; wieso kann man nun sagen, sie vertrete die Ansicht des R. Zekharja b. Haq̄aḡab, dieser sagt ja, dass Sohn und Tochter beim Vermögen der Mutter gleichberechtigt sind¹⁶⁸. Welcher Ansicht ist unser Autor; legt er [das Wort] *Stamme* aus, so sollte auch eine Frau ihren Sohn beerben¹⁶⁹, und legt er [das Wort] *Stamme* nicht aus, woher weiss er, dass ein Sohn der Tochter hinsichtlich des Vermögens der Mutter vorgehe¹⁷⁰? Tatsächlich legt er [das Wort] *Stamme* aus, nur ist es hierbei¹⁷¹ anders, denn die Schrift sagt: *und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt, sie kann nur erben, nicht aber vererben*¹⁷².

UIE ORDNUNG DER ERBSCHAFT IST FOLGENDE:¹⁷³ *Wenn jemand stirbt und keinen Sohn hinterlässt, so sollt ihr sein Erbe auf seine Tochter übergehen lassen.* EIN SOHN GEHT DER TOCHTER VOR, UND DIE NACHKOMMEN DES SOHNS GEHEN DER TOCHTER VOR; EINE TOCHTER GEHT DEN BRÜDERN¹⁷⁴ VOR, UND DIE NACHKOMMEN¹⁷⁵ DER TOCHTER GEHEN DEN BRÜDERN VOR; DIE BRÜDER GEHEN DEN BRÜDERN DES

165. Sie ist nicht zuverlässig, da sie sich, wie weiter erklärt wird, selbst widerspricht. 166. Cf. S. 1231 Z. 19ff. 167. Wenn Schwestersöhne vorhanden sind, so erben Schwestertöchter nicht. 168. Die Schwesterkinder beerben ihren Oheim als Rechtsnachfolger ihrer Mutter. 169. Dies wird oben (Z. 3ff.) aus diesem Wort entnommen. 170. Auch dies wird oben (S. 1233 Z. 2ff.) aus diesem Wort entnommen. 171. Bei der Beerbung des Sohns durch die Mutter, die durch die exegetische Auslegung dieses Worts zu folgern ist. 172. Num. 36,8. 173. Dieser Schriftvers wird ob. auf den mütterlichen Erbbesitz bezogen, den nach dieser Auslegung die Tochter nur erben u. nicht vererben kann, u. ebenso auch ein Sohn; die Mutter beerbt demnach ihren Sohn nicht. 174. Num. 27,8. 175. Und ebenso auch dem Vater. 176. Wobei ebenfalls die männlichen Nachkommen vorgehen.

לאהין מן האב: אמר רבי יוחנן משום רבי יהודה¹⁶⁵ בן שמעון¹⁶⁶ אשה יורשת את בנה דבר תורה שנאמר מטות מקיש מטת האב למטה האב מה מטת האב אם יורש את בני אב מטת האב אשה יורשת את בנה איתוביה רבי יוחנן לרבי יהודה¹⁶⁷ בן שמעון האשה את בנה והאשה את בעלה ואהי האב מנחילין ולא נוהלין אמר ליה משנתנו איני יודע מי שנאת ולמא ליה רבי זכריה בן הקצב¹⁶⁸ היא דלא דריש מטות לא מיתקבא מתנתין דרבי זכריה בן הקצב¹⁶⁹ דקתני ובני אחות ותנא בני אחות ולא בנות אחות ואמרין למאי הלכתא ואמר רב ששת לקדם ואי סלקא דעתך מתנתין רבי זכריה¹⁷⁰ בן הקצב היא הא אמר אחד הבן ואחד הבת שוין בנכסי האב ותנא דידן¹⁷¹ אי דריש מטות אשה נמי יורש את בנה אי לא דריש מטות בן דקדם לבת בנכסי האב מנא ליה לעולם דריש מטות ישאני האב דאמר קרא וכל בת ירשת נחלה יורשת ואינה מורשת:

דר נחלות כן הוא איש בו יומיה וכן אן לי והעברתם את נחלתו לבתו בן קודם לבת כל יוצאי ריבוי של בן קודמן לבת בת קודמת לאהין יוצאי ריבוי של בת קודמן לאהין אהין קודמן לאהין

M 47 ברש V 48 + ר B 49 דבר תורה האב יורש את בנו ואשה יורשת את בנה שנאמר M 50 דאמר קרא M 51 מתני P 52 הוא M 53 ממאי מדקתני בני אחות ומני עלה בני אחות ולא בנות אחות M 54 והא ר"ז הוא דקאמר B 55 + במה נפשיך M 56 יורשת M 57 כל

Fol. 115

Bb. 113^a

Nm. 36, 6

iii Nm. 27, 8 Ket. 90^a Bb. 122^b

האב יוצא ויבין של אחיו קודמין לאחי האב זה
הכילין בן הקודם בנחלה יוצא ויבין קודמין והאב
קודם לכל יוצא ויבין:

ב.22b Qd.43
ב.22b Qd.43
הבן בן חבת וזת חבת מנין תלמוד לומר אין לו עין
עליו בת אין לו אלא בת בן חבת וזת חבת וזת
בן הבן מנין תלמוד לומר אין לו עין עליו? הא

Col.b
ביצה נחלה ממשמשת והולכת עד האופן ולפיא עד
יעקב אמר אביו נמירו דלא בלה שפטא: אמר רב
הינא אמר רב כל האומר תודש בת עם בת הבן
אפילו נשיא שבישראל אין שומעין לו שאינן אלא
מעשה צדוקין התניא בארבעה ועשרים בטבת תבנא
לדיננא שהיו צדוקין אומרין תודש חבת עם בת
הבן נטפל להן רבן יוחנן בן זכאי אמר להם שומים
מנין זה לבס וזת חבת ארם? שהחזירו דבר הוין מוון

אחד שהיה מפתטט בננה ואמר וזת בת בנו הבאה
מבא? בני תודשנו בתו הבאה מבחו לא כל שכן קרא
עליו את המקרא הוה אלה בני שיער החרי ישבי

הארץ לזמן ושבו וצבעין וענת וכתוב [ואלה בני
צבעין ואיה וענת אלא תלמד שבה צבעין על אמו

58 M + כל 59 B + בן. בן הבן מנין וזת הבן וזן
של בת הבן מנין 60 B + א 61 B בת הבן מנין
62 M — בת...עליו 63 B בת חבת וזן חבת וזת בן חבת
מנין 64 M ביצה ממשמשת 65 P רבי 66 M מפני שהן
מעשה 67 M מעשרים ותמנא בית הבנא 68 M בהם
יפשיבו דבר 69 P בת. M 70 M אינו דין
היה שני קרא 71 M — את.

VATERS VOR, UND DIE NACHKOMMEN DER BRÜDER GEHEN DEN BRÜDERN DES VATERS VOR. DIE REGEL HIERBEI IST: WER BEI DER ERBSCHAFT VORGEHT, DESSEN NACHKOMMEN GEHEN AUCH VOR; DER VATER GEHT ALLEN SEINEN NACHKOMMEN VOR.

GEMARA Die Rabbanan lehrten: Sohn, ich weiss dies nur vom Sohn des Sohns und von der Tochter des Sohns, woher dies vom Sohn der Tochter und von der Tochter der Tochter? — es heisst: *hat er nicht*, man forsche¹⁷⁷ nach. Tochter, ich weiss dies nur von einer Tochter, woher dies vom Sohn der Tochter, der Tochter der Tochter und der Tochter des Sohns des Sohns? — es heisst: *hat er nicht*, man forsche nach. Auf welche Weise¹⁷⁸? — die Erbschaft reicht hinauf bis Reuben¹⁷⁹. -- Sollte er doch sagen: bis Jâqob¹⁸⁰? Abajje erwiderte: Es ist uns überliefert, dass ein Stamm nicht aussterbe.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand, selbst der Fürst in Jisraël, sagt, dass die Tochter mit der Tochter des Sohns erbe, so höre man nicht auf ihn, denn dies ist nur ein Brauch der

Saddukäer¹⁸¹. Denn es wird gelehrt: Am vierundzwanzigsten Tebeth kehrten wir zu unserem Recht zurück. Die Saddukäer sagten nämlich, eine Tochter erbe mit der Tochter des Sohns; da liess sich R. Johanan b. Zakkaj mit ihnen ein und sprach zu ihnen: Toren, woher wisst ihr dies? Niemand aber war da, der ihm zu antworten wusste, nur ein Alter plauderte etwas gegen ihn und sprach: Wenn einen die Tochter seines Sohns, die nur Rechtsnachfolgerin seines Sohns ist, beerbt, um wieviel mehr seine eigne Tochter, die seine Rechtsnachfolgerin ist. Da las er ihm folgenden Schriftvers vor: *Dies sind die Söhne Seirs, des Horiters, die Einwohner des Lands: Lotan, Sobal, Çibeôn und Ana*, und ferner heisst es: *dies sind die Söhne Çibeôn's: Aja und Ana*. Dies lehrt, dass Çibeôn seine Mutter beschief und Ana zeugte¹⁸². — Vielleicht waren es zwei Ana!¹⁸³

176. Eignen, dh. den Brüdern u. Schwestern, sowie deren Deszendenten. 177. In den kursierenden Ausgaben lautet dieser Passus wie folgt: ich weiss dies nur von einem Sohn, woher dies vom Sohn des Sohns, der Tochter des Sohns u. dem Sohn der Tochter des Sohns. 178. Ob nicht andere Deszendenten vorhanden sind. Das W. קא (nicht) wird wie קע (forschen, suchen) gelesen. 179. In den kursierenden Ausgaben: woher dies von der Tochter der Tochter, dem Sohn der Tochter u. der Tochter des Sohns der Tochter. 180. Forsehe man nach Verwandten, auch in aufsteigender Linie, wenn keine in absteigender Linie vorhanden sind. 181. Dem Stammesvater väterlicherseits, wenn keine näheren Verwandten vorhanden sind. 182. Dem Vater aller 12 Stämme. 183. Dass Tochter mit den Töchtern des Sohns erben. 184. Cf. Bd. ij S. 757 N. 38. 185. Gen. 36,20. 186. Ib. A. 24. 187. Die Aufzählung Anas sowol als Sohn Seirs als auch als Sohn Çibeôn's. 188. Endl da Ana als Sohn Seirs genannt wird, so ist hieraus zu entnehmen, dass Enkel als Kinder gelten u. das Recht des Sohns geht vollständig auf seine Tochter über.

Rabba erwiderte: Ich habe etwas gesagt, das nicht einmal König Sapor, das ist nämlich Šemu'el, gesagt hat; manche lesen: R. Papa erwiderte: Ich habe etwas gesagt, das nicht einmal König Sapor, das ist nämlich Rabba, gesagt hat; die Schrift sagt: ¹⁸⁹das ist der Ana, das ist derselbe Ana von vorher. Hierauf sprach jener: Meister, damit ¹⁹⁰willst du mich abfertigen!? Dieser erwiderte: Tor, sollte etwa unsre vollkommene Gesetzeskunde nicht soviel sein wie einer eitles Geschwätz!?! Wol gilt dies von der Tochter des Sohns, die erbberechtigt ist gleich den Brüdern¹⁹¹, während eine Tochter nicht erbberechtigt ist gleich den Brüdern¹⁹². Da waren sie besiegt; und jenen Tag bestimmte man zu einem Festtag.

¹⁹³Sie sprachen: Ein Erbteil der Rettung bleibe Benjamin, dass nicht ein Stamm aus Israel hinweggetilgt werde. R. Jich'aq aus der Schule R. Amis sagte: Dies lehrt, dass sie über den Stamm Benjamin bestimmten, dass die Tochter des Sohns nicht mit den Brüdern¹⁹⁴erbe¹⁹⁵.

R. Johanan sagte im Namen des R. Šimon b. Johaj: Wenn jemand keinen Sohn hinterlässt, der ihn beerbt, so gerät der Heilige, gebenedeiet sei er, über ihm in Zorn. Hierbei¹⁹⁶heisst es: ¹⁹⁷ihr sollt seinen Erbbesitz ubergehen lassen, und dort heisst es: ¹⁹⁸ein Tag des Zorns¹⁹⁹ ist jener Tag.

²⁰⁰Bei denen kein Wechsel ist, und die Gott nicht furchten. R. Johanan und R. Jehošua' b. Levi [streiten hierüber]; einer erklärt, der keinen Sohn hinterlässt, und einer erklärt, der keinen Schüler hinterlässt. Es ist zu beweisen, dass R. Johanan es ist, welcher erklärt: keinen Schüler, denn R. Johanan sagte: Dies ist ein Knochen²⁰¹ des zehnten Sohns²⁰². -- Wenn nun R. Johanan es ist, welcher erklärt: keinen Schüler, so ist es ja R. Jehošua' b. Levi, welcher erklärt: keinen Sohn, und dem wider-

והוליד ענה ודלמא תרי ענתהו אמר דבה אמינא מלתא דלא אמרה שבור מלכא ומנו שמואל ואיבא דאמרי אמר דב פפא אמינא מלתא דלא אמרה שבור מלכא ומנו רבה אמר קרא הוא ענה דמעי קרא אמר ליה דבי בכך אתה פטרני אמר לו שומת ולא תהא תודה שלמה שלנו בשיתה כמלה שלכם מה לכת בנו שכן יפה כחה במקום האהין תאמר בכחו שהורג כחה במקום אהין ונצחום ואותו היום עשאוהו יום טוב: ויאמרו ירשת פלטה לבנימן ולא ימחה שבת מישראל אמר רבי יוחנן רבי רבני אמר מלמד ישתתנו על שבת בנימן שלא תירש בת הבן עם האהין: אמר רבי יוחנן משום רבי שמעון בן יוחאי כל שאינו מניה בן לורשו הקדוש בתוך הוא מלא עליו עברה כתיב הכא והעברתם את נחלתו ובתיב התם יום עברה היום ההוא: אשר אין חלופות למו ולא יראו אלהים רבי יוחנן רבי יוחנן רבני יחושך בן לוי חד אמר כל שאינו מניה בן וחד אמר כל שאינו מניה תלמיד תסתיים רבי יוחנן דאמר תלמיד דאמר רבי יוחנן דין גרמיה דעשיראה כיר תסתיים דרבי יוחנן דאמר תלמיד ומדרבי יוחנן אמר תלמיד רבי יחושך בן

M 75 י B 74 רבא M 73 + מננה M 72 רבא הוא M 76 ת M 77 ונצחיהו ועשאוהו P 78 דבי מ ביה דר' M 79 + מ' M 80 + זכ' M 81 מילה M 82 זה שלא מניה M 83 + זה שלא מניה M 84 — דרבני תלמידי

189. Gen 36,24 190. In diesem Fall war es ein Sohn des Sohns, u. auch die Saddukäer gaben zu, dass in einem solchen Fall, wenn ein Sohn des Sohns vorhanden ist, die Tochter nicht miterbe.
 191. Dh. wenn sich dies auch nicht in der Schrift befindet, so ist dies dennoch logisch zu deduziren, wie auch die Saddukäer ihre Ansicht auf eine Deduktion stützen. 192. Dass sie erbberechtigt ist.
 193. Ihres Vaters; sie ist am Erbbesitz ihres Grossvaters ebenso beteiligt wie die Söhne desselben, da sie an Stelle ihres Vaters tritt. 194. Wie sie nicht mit ihrem eignen Bruder erbt, ebenso erbt sie auch nicht mit der Tochter ihres Bruders. 195. Jud. 21,17. 196. Des Sohns. 197. Der Stamm B. war damals sehr reduziert, auch hatten sie alle Frauen aus fremden Stämmen, u. bei einem Uebergang des Erbbesitzes auf weibl. Deszendenten würde viel vom Erbbesitz dieses Stammes auf andere Stämme übergegangen sein. 198. Bei der Erbschaft. 199. Num. 27,8. 200. Zph. 1,15.
 201. Das W. עברה Zorn (eigentl. Ueberwallung, Ueberströmung) stammt von der Wurzel עבר übergehen, überschreiten. 202. Ps. 55,20. 203. Nach Erklärung der Kommentare, ein Zahn. 204. Wenn er Leidtragende trösten wollte, zeigte er ihnen einen Knochen seines 10. Kinds, die ihm sämtlich bei Lebzeiten gestorben waren.

לוי אמר²⁰¹ בן והא רבי יהושע בן לוי לא אויל לבי²⁰⁴ מביא אלא לבי מאן דשכיב בלא בני דכתבי²⁰⁵ בכו בכה להלך ואמר רב יהודה²⁰⁶ אמר רב להולך בלא בן ובר אלא רבי יהושע בן לוי²⁰⁷ הוא דאמר תלמיד ומדרבי יהושע בן לוי²⁰⁸ הוא דאמר תלמיד רבי יוחנן אמר²⁰⁹ בן קשיא דרבי יוחנן אדרבי יוחנן לא קשיא הא רידיה הא דרביה: סימן²¹⁰ הדר עני והבס: דרש רבי פנחס²¹¹ בן המא מאי דכתבי²¹² והדר שמע במצרים בי ששב דוד עם אבתיו וכי מת יואב שר הצבא מפני מה²¹³ בדרד נאמרה בו שכיבה וכיואב נאמרה בו מיתה דוד שהניח בן נאמרה בו שכיבה יואב שלא הניח בן נאמרה בו מיתה יואב לא הניח בן והכתוב מכני יואב עבדיה בן יהואל אלא דוד שהניח בן כמותו נאמרה בו שכיבה יואב שלא הניח בן כמותו נאמרה בו מיתה: דרש רבי פנחס²¹⁴ בן המא קשה עניות בתוך ביתו של אדם יותר מחמשים מכות שנאמר הנני הנני אתם רצו כי יד אלוה ננעה בי²¹⁵ וקא אמרי ליה²¹⁶ השמד אל תפן אל און כי על זה בחרת מעני: דרש רבי פנחס בר המא²¹⁷ כל שיש לו²¹⁸ חולה בתוך ביתו ילך אצל חכם ויבקש עליו רחמים שנאמר חמת מלך מלאכי מות ואיש חכם יכפרתה: זה הכלל כל הקודם בנחלה יוצא ורבו קודמין והאב קודם לכל יוצא ורבו: בני רמי בר המא אבי האב ואחי האב בנות אברהם וישמעאל²¹⁹ בנכבי עשו איזה מהן קודם אמר רבא תא שמע האב קודם לכל יוצא ורבו ורמי בר המא אב²²⁰

sprechend ging ja R. Jehošua b. Levi ins Leichenhaus²⁰¹ nur zu einem, der ohne Söhne starb, denn es heisst: "weinet, weinet über den, der dahingeht, und R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs, über den, der ohne ein männliches Kind dahingegangen ist? -- Vielmehr, R. Jehošua b. Levi ist es, welcher erklärt: keinen Schüler.

Wenn nun R. Jehošua b. Levi es ist, welcher erklärt: keinen Schüler, so ist es ja R. Johanan, welcher erklärt: keinen Sohn, somit befindet sich ja R. Johanan in einem Widerspruch!? Das ist kein Widerspruch, das eine ist seine eigne Ansicht, das andere ist die seines Lehrers.

R. Pinḥas b. Hama trug vor: Es heisst:²⁰⁴Und Hadad vernahm in Miçrajim, dass David sich zu seinen Vatern gelegt habe, und dass der Feldhauptmann Joab gestorben sei. Weshalb wird bei David [der Ausdruck] "legen" und bei Joab [der Ausdruck] "sterben" gebraucht? — David hinterliess einen Sohn, daher wird bei ihm [der Ausdruck] "legen", Joab hinterliess keinen Sohn, daher wird bei ihm [der Ausdruck] "sterben" gebraucht. Hinterliess Joab denn keinen Sohn, es heisst ja:²⁰⁵Und von den Söhnen Joabs: Ōbadja, der Sohn Jehu's!? — Vielmehr, David hinterliess einen Sohn seinesgleichen, daher wird bei ihm [der Ausdruck] "legen", Joab hinterliess

keinen Sohn seinesgleichen, daher wird bei ihm [der Ausdruck] "sterben" gebraucht.

R. Pinḥas b. Hama trug vor: Schlimmer ist die Armut im Haus eines Menschen als fünfzig Plagen, denn es heisst:²⁰⁶Erbarmt euch mein, erbarmt euch mein, ihr Freunde, denn getroffen hat mich die Hand Gottes. Und sie erwiderten ihm:²⁰⁷Hute dich, wende dich nicht zum Frevel, denn durch diesen wirst du Armut wählen.

R. Pinḥas b. Hama trug vor: Wenn jemand einen Kranken in seinem Haus hat, so gehe er zu einem Weisen, dass er für ihn um Erbarmen flehe, denn es heisst:²⁰⁸Des Königs Grimm gleicht Todesboten, ein weiser Mann aber besänftigt ihn.

DIE REGEL HIERBEI IST: WER BEI DER ERBSCHAFT VORGEHT, DESSEN NACHKOMMEN GEHEN AUCH VOR; DER VATER GEHT ALLEN SEINEN NACHKOMMEN VOR. Rami b. Hama fragte: Wer geht von Vater des Vaters und Bruder des Vaters, zum Beispiel Abraham und Jišmâel beim Vermögen İsav's, dem anderen vor? Raba erwiderte: Komm und höre: Der Vater geht allen seinen Nachkommen vor. — Und Rami b. Hama²⁰⁹? —

204. Um die Leidtragenden zu trösten. 205. Jer. 22,10. 206. iReg. 11,21. 207. Ezz. 8,9. 208. Ij. 19,21. 209. Ib. 36,21. 210. Pr. 16,14. 211. Dies wird ja ausdrücklich in der Mišnah gelehrt.

Col. b Er. 90a Bm. 96b Nid. 33b M 84 הנה אויל לבי בני איא למאן P 85 בכה הבכה M 86 א"ר M 87 בניס אלא M 88 הוא ד הדר והדר M 90 בר M 91 נאמר בדרד שכיבה וביואב מיתה M 92 מאי אהדרו ליה B 93 + הבריה M 94 מי M 95 + עזר אר

Wegen seines Scharfsinns dachte er nicht nach .

Rami b. Hama fragte: Wer geht von Vater des Vaters und seinem Bruder, zum Beispiel Abraham und Jâqob beim Vermögen Esavs, dem anderen vor? Raba erwiderte: Komm und höre: Der Vater geht allen seinen Nachkommen vor. - Und Rami b. Hama ? - Seinen Nachkommen, nicht aber den Nachkommen seines Sohns. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt: die Regel hierbei ist: wer bei der Erbschaft vorgeht, dessen Nachkommen gehen auch vor. Wenn Jîḥaq¹ vorhanden wäre, würde er vorgegangen sein, wenn aber Jîḥaq nicht vorhanden ist, geht Jâqob² vor; schliesse hieraus.

DIE TÖCHTER ÇELOPHIADS ERHIELTEN DREI ANTEILE VOM ERBBESITZ³; DEN ANTEIL IHRES VATERS, DER ZU DEN AUSZÜGLERN AUS MIÇRAJIM GEHÖRTE, UND DEN ANTEIL, DEN DIESER MIT SEINEN BRÜDERN AM VERMÖGEN HEPHERS⁴ HATTE, UND ZWAR WAREN ES ZWEI ANTEILE, DA ER⁵ ERSTGEBORENER WAR.

GEMARA. Unsere Mišnah stimmt also überein mit demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim⁶ verteilt, denn es wird gelehrt: R. Jošija sagte, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, denn es heisst:⁷ *Nach den Namen ihrer väterlichen Stämme sollen sie erben*; wie aber halte ich aufrecht [die Worte]: *an diese ist das Land erblich zu verteilen?* an diese, gleich diesen; dies schliesst die Minderjährigen aus. R. Jonathan sagt, das Land wurde an die Einzügler in das Land verteilt, denn es heisst: *an diese ist das Land erblich zu verteilen*; wie aber halte ich aufrecht [die Worte]: *nach den Namen ihrer väterlichen Stämme sollen sie erben?* diese Erbschaft ist anders als alle anderen Erbschaften der Welt: bei allen Erbschaften der Welt beerben die Lebenden die Toten, hierbei aber beerbten die Toten die Lebenden⁸. Rabbi sprach: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu

212. Er wollte ganz etwas anderes fragen, wahrscheinl. die weiter folgende Frage. 213. Des Erblassers. 214. An Stelle des Vaters tritt der Grossvater, u. nach unsrer Mišnah müsste er allen seinen Nachkommen vorgehen. 215. Der Vater des Erblassers. 216. Der Bruder des Erblassers. 217. Cf. Num. 27,14f. 218. Bei der Verteilung des Jisraëllands durch Jehošua. 219. Seines Vaters, den er als Erbe erhalten hätte. 220. Ihr Vater Çelophîhad. 221. Nach Stand u. Verhältnis der Familien beim Auszug aus Miçrajim wurde das Land bei der Besitznahme desselben an ihre Nachkommen verteilt; bei der Verteilung erhielten 10 Brüder zusammen ebensoviel wie ein einzelner Sohn, da das Land den Auszügler verheissen wurde u. ihre Nachkommen es als Erbschaft erhielten. 222. Num. 26,55. 223. Ib. V. 53. 224. Diese Worte beziehen sich auf die Einzügler. 225. Die beim Auszug aus Miçrajim weniger als 20 Jahre alt waren; diese erhielten keinen Anteil für sich. 226. Jeder der Einzügler erhielt seinen ihm gehörenden Anteil u. galt nicht als Erbe seines Vaters. 227. Womach man sich bei der Verteilung nach ihren Vätern richtete. 228. Die Einzügler erhielten zwar

חורפיה לא יקין בתו: בני רמי בר חמא אבי האב
ואהויו בנק אבותם ויעקב בנכסיו עשוי איהו מתן
קודם אמר רבא תא שמע קודם האב קודם לכל יוצאי
יריבו ורמי בר חמא יוצאי יריבו שלו ולא יוצאי
יריבו של בנו חמי נמי מסתברא דקתני זה הכלל
כל הקודם בנחלה יוצאי יריבו קודמין יאילו אמתיה
ליצחק יצחק קודם השתא נמי דליתיה יצחק יעקב
קודם שמע מינה:

נוֹת צִלְפַחַד נָטְרוּ שְׁלֹשָׁה חֲלָקִים בְּנַחֲלָה חֶלֶק
אִבְתָּן שְׁהִיָּה עִם יוֹצְאֵי מִצְרָיִם וְחֶלֶק עִם אֲחָיו
בְּנַכְסֵי חֶפְר וְשִׁחִיָּה בְּכֹר לְיִטָּל שְׁנֵי חֲלָקִים.

בבְּרַא. תָּנן בְּמֵאן דְּאָמַר לְיוֹצְאֵי מִצְרָיִם נַחֲלָקָה
הָאָרֶץ דִּתְנִיָּה רַבִּי יְאִשִׁיָּה אָמַר לְיוֹצְאֵי מִצְרָיִם
נַחֲלָקָה הָאָרֶץ שְׂנֵאֲמַר לְשִׁמּוֹת מִסּוֹת אֲבוֹתָם יִנְחָלוּ
אֵלָּא מַה אֲנִי מַקְיִים לְאֵלֶּה תְּחַלֵּק הָאָרֶץ בְּנַחֲלָה
לְאֵלֶּה כְּאֵלֶּה לְהוֹצִיא אֶת הַטְּפִילִים רַבִּי יוֹנָן אָמַר
לְבָאֵי הָאָרֶץ נַחֲלָקָה הָאָרֶץ שְׂנֵאֲמַר לְאֵלֶּה תְּחַלֵּק
הָאָרֶץ בְּנַחֲלָה אֵלָּא מַה אֲנִי מַקְיִים לְשִׁמּוֹת מִסּוֹת
אֲבוֹתָם יִנְחָלוּ מִשׁוֹנָה נַחֲלָה זוּ מִכָּל נַחֲלוֹת שְׂבִיעוּלָם
שִׁבְלֵי נַחֲלוֹת שְׂבִיעוּלָם חֵיין יוֹרְשֵׁין מִתִּים וְכֵאֵן מִתִּים
יוֹרְשֵׁין חֵיין אָמַר רַבִּי אֲמִשׁוּל לָךְ מִשְׁלֵל לְמַה דְּחִבְר

M 96 והאחין
M 97 + אמר רב
M 98 99
M 99 מרתני סיפא זה
M 1 ליפא
M 2 ורמי לא
M 3 מיוצאי
M 4 + ו
M 5 ומה
M 6 - בנחלה
M 7 א -



Fol.17

Num.26,55

ib.v.53

דומה לשני אחין בהגים שהיו בעיר אחת לאחד
יש לו בן אחד ואחד יש לו שני בנים והלכו לגורן
זה שיש לו בן אחד נטל חלק אחד וזה שיש לו
שני בנים נטל שני חלקים ומחזירין אצל אבי אביהן
והורין והולקין בשוה רבי שמעון בן אלעזר אומר
לאו ולא"ו נתחלקה הארץ כדי לקיים שני מקראות
הללו הא כיצד היה מיוצאי מצרים נטל חלקן עם
יוצאי מצרים היה מכאי הארץ נטל חלקן עם באי
הארץ מכאן ומכאן נטל חלקן מכאן ומכאן מרגלים
יהושע וכלב נטלו חלקם מתלוננים ועדת קרה לא
היה להם חלק בארץ הכנים נטלו בזכות אבי אביהן
ובזכות אבי אמותיהן מאי משמעא דהאי לשמות
מטות אתם מיוצאי מצרים כתיב דלמא לשבטים
קאמר לה דכתיב ונתתי אתה להם מורשה אני ה'
ירושה היא להם מאבותיהם וליוצאי מצרים קאמר
להו: סימן לרב עלפחד ויוסף איכפא מנשה יהושע:
אמר ליה רב פפא לאביי בשלמא למאן דאמר
ליוצאי מצרים נתחלקה הארץ היינו דכתיב לרב
תרבה נחלתו ולמעט תמעיט נחלתו אלא למאן
דאמר לבאי הארץ מאי לרב תרבו נחלתו קשיא:
ואמר ליה רב פפא לאביי בשלמא למאן דאמר

Col.b

Nm.26,55

Ex.6,8

Nm.26,54

Fol.ii8

M 8 אחר היה לו M 9 הו M 10 היה M 11
נטל B 12 אבי M 13 — כ"א P 14 נתחלק
M 15 מיוצאי M 16 — היה M 17 ככאי M 18
+ אמר מר לשמות מטות אבותם נחלו M 19 להו
M 20 וליוצאי...להו M 21 בין רב למעט אלא
P 22 תרבו V 23 תרבתו M ומאי למעט קשיא.

vergleichen ist. Zwei Priesterbrüder sind in
einer Stadt, einer hat einen Sohn und der
andere hat zwei Söhne; wenn diese zur
Fenne gehen, so erhält derjenige, der ei-
nen Sohn hat, einen Teil, und der zwei
Söhne hat, zwei Teile; später aber brin-
gen sie alles zum Vater ihres Vaters und
teilen gleichmässig. R. Šimón b. Eleazar
sagt, das Land wurde an diese und an je-
ne verteilt, um diese beiden Schriftverse
aufrecht zu erhalten; und zwar, gehörte
einer zu den Auszögern aus Miçrajim, so
erhielt er seinen Anteil mit den Auszüg-
lern aus Miçrajim, gehörte einer zu den
Einzüglern in das Land, so erhielt er sei-
nen Anteil mit den Einzüglern in das
Land, und gehörte einer zu diesen und
zu jenen²², so erhielt er seinen Anteil mit
diesen und mit jenen. Der Kundschafter²³
Anteil erhielten Jehošnâ und Kaleb. Die
Murrenden und die Rotte Qorahs hatten
keinen Anteil am Land; ihre Söhne aber
erhielten einen durch das Verdienst der
Väter ihrer Väter und der Väter ihrer
Mütter. — Woher ist es erwiesen, dass [die
Worte]: nach den Namen ihrer väterlichen
Stämme, sich auf die Auszügler aus Miç-
rajim beziehen, vielleicht sagte er es zu den Stämmen²⁴? Es heisst: Ich will es euch
zum Erbbesitz geben, ich der Herr; es ist euer von euren Vätern stammender Erbbesitz;
und dies sagte er zu den Auszügler aus Miçrajim.

R. Papa sprach zu Abajje: Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher sagt, das
Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, der Schriftvers: Dem, der zahl-
reich ist, sollt ihr ausgedehnten Erbbesitz geben, und dem, der gering ist, sollt ihr einen
kleinen Erbbesitz geben; welchen Sinn aber haben die Worte: dem, der zahlreich ist, sollt
ihr ausgedehnten Erbbesitz geben, nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an
die Einzügler ins Land verteilt²⁵? — Dies ist ein Einwand.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher
ihre eignen Anteile, jedoch nach Verhältnis der Auszügler; die Anteile gingen in den Besitz der Auszügler,
ihrer verstorbenen Väter, über, an diese wurden sie gleichmässig verteilt, u. gemäss dieser Verteilung er-
hielten sie die Einzügler zurück. 220. Um die priesterl. Abgaben zu erheben. 230. Der
alles an seine beiden Söhne gleichmässig verteilt. 231. Seine Kinder, die beim Auszug noch nicht
geboren u. beim Einzug noch unmündig waren, erhielten den Anteil ihres Vaters; die grossjährigen Aus-
zügler selber lebten beim Einzug nicht mehr. 232. Wenn sein Vater noch in Miçrajim gestorben
u. er selber beim Auszug unmündig war. 233. Wenn der Vater beim Auszug u. die Kinder beim
Einzug grossjährig waren, so erhielten die Kinder Anteile für sich u. auch einen Anteil als Erben ihres
Vaters. 234. Cf. Num. Kap. 13. 235. Cf. ib. Kap. 14. 236. Cf. ib. Kap. 16. 237. Zu
den 12 Stämmen Jisraëls. 238. Ex. 6,8. 239. Num. 26,54. 240. Die W.e zahlreich
u. gering werden auf den Stand zu Zeit des Auszugs aus Miçrajim bezogen

220. Um die priesterl. Abgaben zu erheben. 230. Der alles an seine beiden Söhne gleichmässig verteilt. 231. Seine Kinder, die beim Auszug noch nicht geboren u. beim Einzug noch unmündig waren, erhielten den Anteil ihres Vaters; die grossjährigen Auszügler selber lebten beim Einzug nicht mehr. 232. Wenn sein Vater noch in Miçrajim gestorben u. er selber beim Auszug unmündig war. 233. Wenn der Vater beim Auszug u. die Kinder beim Einzug grossjährig waren, so erhielten die Kinder Anteile für sich u. auch einen Anteil als Erben ihres Vaters. 234. Cf. Num. Kap. 13. 235. Cf. ib. Kap. 14. 236. Cf. ib. Kap. 16. 237. Zu den 12 Stämmen Jisraëls. 238. Ex. 6,8. 239. Num. 26,54. 240. Die W.e zahlreich u. gering werden auf den Stand zu Zeit des Auszugs aus Miçrajim bezogen

sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, dass die Töchter Çelophhads geklagt²⁴¹ haben, weshalb aber klagten sie nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Einzügler in das Land verteilt, er war ja nicht da, wieso sollte er erhalten²⁴²? Wegen der Rückgabe und der Beteiligung an den Gütern Hephers²⁴³. Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, dass die Söhne Josephs klagten, wie es heisst: *"du sprachest die Söhne Josephs"*, weshalb aber klagten sie nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Einzügler in das Land verteilt, sie erhielten ja alle²⁴⁴? Wegen der Unmündigen²⁴⁵, die bei ihnen zahlreich waren. Abajje sagte: Hieraus²⁴⁶ ist zu entnehmen, dass unter ihnen keiner war, der nichts erhalten hätte, denn wenn man sagen wollte, dass unter ihnen jemand war, der nichts erhalten hatte, so würde er ja ebenfalls geklagt haben. Wolltest du erwidern, er habe auch geklagt, jedoch habe es²⁴⁷ die Schrift nur von denen mitgeteilt, bei welchen es

von Erfolg war, nicht aber von denen, bei welchen es nicht von Erfolg war, so hat es ja die Schrift auch von den Söhnen Josephs mitgeteilt, bei welchen es ebenfalls ohne Erfolg war. Bei diesen erteilt sie uns damit einen guten Rat, dass sich ein Mensch vor einem bösen Auge inacht nehme, und das ist es, was Jehošua zu ihnen sagte; denn es heisst: *"Du erwiderte ihnen Jehošua: Wenn du zuviel Leute zahlst, so ziehe hinauf in den Wald.* Er sprach nämlich zu ihnen: Geht, versteckt euch in die Wälder, damit das böse Auge über euch keine Gewalt habe. Sie erwiderten ihm: Wir stammen vom Samen Josephs ab, über den das böse Auge keine Gewalt hat, denn es heisst: *"Ein fruchttragendes Reis ist Joseph ein fruchttragendes Reis an der Quelle [âle ajin]*, und R. Abahu sagte, man lese nicht *âle ajin*, sondern *âle ajin* [das Auge übersteigend]. R. Jose

241. Da dieser zu den Auszüglern gehörte u. auf einen Anteil Anspruch hatte. 242. Einen Anteil; selbst wenn er einen Sohn hinterlassen hätte, würde dieser [als Einzügler] nur seinen Anteil erhalten haben, nicht aber die Erbschaft seines Vaters. 243. Selbst nach der Ansicht, das Land wurde an die Einzügler verteilt, ging es auf die Väter, die Auszügler, über und dann gleichmässig verteilt (ob. S. 1243 Z. 18ff.); die Anteile der Brüder Çelophhads gingen somit auf ihren Vater Hepher über u. wurden an seine Söhne verteilt, u. wenn Ç. einen Sohn hinterlassen hätte, würde er an die Stelle seines Vaters, der ausserdem noch Erstgeborener war, getreten sein. 244. Jos. 17.14. 245. Beim Auszug aus Miçrajim waren sie nicht zahlreicher als die übrigen Stämme u. erhielten auch keinen grösseren Anteil, später aber, beim Einzug in das Jisraëlland, waren sie zahlreicher u. der ihnen zugefallene Anteil reichte ihnen nicht aus. 246. Wenn es beim Einzug mehr Personen waren, so erhielten sie auch mehr Anteile. 247. Personen unter 20 Jahren, die keinen Anteil erhielten. 248. Aus dem Umstand, dass die Töchter Çelophhads und der Stamm Joseph klagten. 249. Dass sie geklagt haben. 250. Jos. 17.15. 251. Gen. 49.22.

ליוצאי מצרים היינו דקא צווחן בנות צלפחד אלא
 למאן דאמר לבאי הארץ אמאי צווחן הא ליתיה
 דלשקול אלא לחודה לישיל בנכסי חפר בשלימא
 למאן דאמר ליוצאי מצרים היינו דקא צווחן בני
 יוסף דכתוב וידברו בני יוסף אלא למאן דאמר רבאי
 הארץ באי קא צווחו בולחו שקיל משום מפלים
 דהוו נפישו להו אמר אביי שמי מינה לא הוה
 חד דלא שקיל דאי שקלא דעתך הוה חד דלא
 שקיל אובעי ליה למצוה וכו' תימא דצווח ואתני
 כתביה קרא דצווח ולא אתני לא כתביה קרא הא
 בני יוסף דצווח ולא אתני וכתביהו קרא התם
 עצה טובה קא משמע לן דאובעי ליה לאיניש
 לאיזדהרי מינא בישא היינו דקאמר ליה יהושע
 דכתוב ויאמר אליהם יהושע אם עם רב אתם עלה
 לך היערה אמר ליה ומהבאי עצמכם ביצרים
 שלא תשלוט בכם עין הרע אמרו ליה אן מרעא
 דיוסף דלא שלטא ביה עינא בישא דכתוב בן פדת
 יוסף בן פדת עליו עין ואמר רבי אבהו אל תקרי
 עליו עין אלא עליו עין רבי יוסי דכתיב הנינא אמר
 קאיתני.

Jos. 17, 14
 Tr. 39^a
 Ket. 81^b
 96^b 97^a
 Git. 22^a
 Bb. 28^b
 29^a 160^b
 Hal. 136^b
 Jos. 17, 15
 Col. h
 Bb. 20^a
 55^b
 8m. 64^a
 Sot. 36^b
 Gn. 49, 22

M 24 | נתחלקה הארץ | M 25 | לא הוה ליה דשקול
 ליוצאי ולשקול בנכסי חפר א"ל ר' אבהו בשרימא
 דנפישו בהו | M 27 | בן ליה ד' ל' מ נתחלקה הארץ בן
 ליה ד לבאי הארץ | VM 28 | דצווחו | M 29 | והינינא
 יהושע | M 30 | לתם התבואו עצמכם כדו שלא ישרוט בכם
 עין הרע | P 31 | אמר | M 32 | אן | M 33

Gn. 48,16 מִהֶבֶט וַיֵּדַע לֵרֹב בְּקֶרֶב הָאָרֶץ מִה דְגִים שְׂבוּיִם מַיִם
 מִכֶּסֶם עֲלֵיהֶם וְאֵין הָעַיִן שׁוֹלֶמֶת בָּהֶם אִף וְרַעוּ שֶׁל
 יוֹסֵף אֵין הָעַיִן שׁוֹלֶמֶת בָּהֶם: מִדְּגָלִים יְהוּשֻׁעַ וְכֹלֵב
 נִטְלוּ חֵלְקָם מִנְחָתִי מִיָּלְדִי אָמַר עוֹלָא דְאָמַר קָרָא
 Nm. 14,38 וַיְהוּשֻׁעַ בֶּן נֹון וְכֹלֵב בֶּן יִפְנֵה הָיוּ מִן הָאֲנָשִׁים הָהֵם
 מֵאִי הָיוּ אֵילִימָא הָיוּ מִשֵּׁם וְהָא כְּתוּבִים קָרָא אַהֲרֹנָא
 Ib. 26,65 וְלֹא נֹתַר מִהֶם אִישׁ כִּי אִם כֹּלֵב בֶּן יִפְנֵה וַיְהוּשֻׁעַ
 בֶּן נֹון אֵלֹא מֵאִי הָיוּ שְׁהָיוּ בְּחֵלְקָם: מִתְּלוּנְנִין וְעֵדֶת
 קָרָה לֹא הָיָה לָהֶן חֵלֶק בְּאֶרֶץ כְּנָעַן וְהִתְנִיָא מִדְּגָלִים
 מִתְּלוּנְנִין וְעֵדֶת קָרָה יְהוּשֻׁעַ וְכֹלֵב נִטְלוּ חֵלְקָם לֹא
 קָשִׁיא מִרְּמִישׁ מִתְּלוּנְנִין לְמִדְּגָלִים: מִרְּמִישׁ לֹא מִקִּישׁ
 Ib. 27,3 מִתְּלוּנְנִים לְמִדְּגָלִים הִתְנִיָא אֲבִינוּ מִת כַּמְדַּבֵּר זֶה
 צִלְפַּחַד וְהוּא לֹא הָיָה בְּתוֹךְ הָעֵדֶת: זֶה עֵדֶת מִדְּגָלִים
 הַנּוֹעֲדִים עַל ה' אֱלֹו מִתְּלוּנְנִין: בְּעֵדֶת קָרָה כַּמְשַׁמְעוּ
 מִרְּמִישׁ מִתְּלוּנְנִין לְמִדְּגָלִים: וְזִמְרָא לֹא מִקִּישׁ
 מִתְּלוּנְנִין לְמִדְּגָלִים: וְאָמַר לִיה רַב פִּפְא לְאֲבִי
 וְלִמָּאן דְּמִקִּישׁ מִתְּלוּנְנִין לְמִדְּגָלִים: אִיכְפּוֹל יְהוּשֻׁעַ
 וְכֹלֵב וַיְדַתּוּ לְבוֹלָה אֶרֶץ יִשְׂרָאֵל אָמַר לִיה: מִתְּלוּנְנִים
 שְׁבַעֲדָת קָרָה קְאָמְרִינֵן: וְאָמַר לִיה רַב פִּפְא לְאֲבִי
 כַּשְׁלֵמָא לִמָּאן דְּאָמַר לִיוֹצְאֵי מִצְרַיִם נִתְחַלְקָה הָאֶרֶץ
 Jos. 17,5 הָיִינוּ דְּבִתְיָבִים וַיִּפְּלוּ חֲבֵלֵי מְנַשֶּׁה עִשְׂרֵה שִׁירָא דְּשִׁירָא
 כְּתוּבֵי אֲבוֹת וְאַרְבַּעָה דִּידְחֵוּ הָא עִשְׂרֵה אֵלֹא לִמָּאן
 דְּאָמַר לְכֹאֵי הָאֶרֶץ תְּמַנִּיא הוּא דְּהָיוּ שִׁירָא דְּשִׁירָא

b. Hanina entnimmt dies aus folgendem:
 "Sie mögen sich fischähnlich auf Erden
 vermehren, wie die Fische im Meer das
 Wasser bedeckt, so dass das Auge keine
 Gewalt über sie hat, ebenso hat über den
 Samen Josephs das Auge keine Gewalt."

Der Kundschafter Anteil erhielten
 Jehošua und Kaleb. Woher ist dies er-
 wiesen? Ūla erwiderte: Die Schrift sagt:
 "Jehošua, der Sohn Nuns, und Kaleb, der
 Sohn Jephthas, lebten allein von allen
 Männern; was ist nun unter "lebten" zu
 verstehen, wollte man sagen wörtlich, sie
 blieben leben, so heisst es ja bereits an-
 derweitig: "keiner von ihnen war übrig ge-
 blieben ausser Kaleb, dem Sohn Jephthas,
 und Jehošua, dem Sohn Nuns"? Vielmehr
 ist unter "lebten" zu verstehen, sie lebten
 mit dem Anteil jener.

Die Murrenden und die Rotte Qorahs
 hatten keinen Anteil am Land. Es wird
 ja aber gelehrt: der Kundschafter, der
 Murrenden und der Rotte Qorahs Anteil
 erhielten Jehošua und Kaleb! — Das ist
 kein Widerspruch, denn der eine vergleicht
 die Murrenden mit den Kundschaftern,
 und der andere vergleicht nicht die Mur-
 renden mit den Kundschaftern. Es wird

M 36 פִּירִים וְרִבִּים וְאֵין — אָמַר עוֹלָא ד' M 35
 קָרָא אַהֲרֹנָא M 37 הָא בְּמָאן דְּמִקִּישׁ M 38 וְהָא
 כַּשְׁלֵמָא דְּהָא M 39 אֱלֹו מִנֵּן — P 40
 י M 42 מִתְּלֵ לְמִנֵּן — M 43 אִיכְפּוֹל יוֹד
 לְשִׁירָא M 44 + אֲנִי

nämlich gelehrt: *Unser Vater ist in der Steppe gestorben*, das ist Celophthad; *er gehörte jedoch nicht zu der Rotte*, das ist die Rotte der Kundschafter; *die sich wider den Herrn zusammenrottete*, das sind die Murrenden; *in der Rotte Qorahs*, dem Wortlaut gemäss. Der eine vergleicht also die Murrenden mit den Kundschaftern, und der andere vergleicht nicht die Murrenden mit den Kundschaftern.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Sollten denn nach demjenigen, der die Murrenden mit den Kundschaftern vergleicht, Jehošua und Kaleb das ganze Jisraëlland geerbt haben!? Dieser erwiderte: wir sprechen von den Murrenden bei der Rotte Qorahs.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, der Schriftvers: *So entfielen auf Menase zehn Anteile*; sechs für die sechs Familienhäupter und vier, die sie erhielten, das sind also zehn; nach demjenigen aber, welcher sagt, an die Einzügler in das Land, waren es ja nur acht; sechs für die sechs Familienhäupter und

252. Ib. 48,16. 253. Num. 14,38. 254. Ib. 26,65. 255. Wie diese einen Anteil hatten, ebenso hatten auch jene einen Anteil.
 256. Num. 27,3. 257. Der grösste Teil des Volks murrte ja in der Steppe. 258. Jos. 17,5. 259. Im Stamm Menase, die in den vorangehenden Schriftversen (Jos. 17,1ff.) aufgezählt werden. 260. Die Töchter Celophthads; sie erhielten 2 Teile vom Erbbesitz ihres Grossvaters Hopher, da ihr Vater Erstgeborener war, u. den Teil, den Ç. als Auszügler erhalten sollte; hinsichtlich des 4. Teils wird weiter erklärt.

zwei, die sie erhielten, das sind also acht?²⁰¹ — Nach deiner Auffassung ist ja auch gegen denjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, einzuwenden, es waren ja nur neun?²⁰² Du mußt also erklären, sie hatten noch einen Bruder des Vaters²⁰³, ebenso ist auch nach jenem zu erklären, sie hatten noch zwei Brüder des Vaters. Es wird nämlich gelehrt:²⁰⁴ *Du sollst ihnen geben*, das ist der Erbesitz ihres Vaters; *unter den Brüdern ihres Vaters*, das ist der Erbesitz des Vaters ihres Vaters; *und sollst den Erbesitz ihres Vaters auf sie übergehen lassen*, das ist der Erstgeburtsanteil.²⁰⁵ R. Eliëzer b. Jâqob sagt, sie erhielten auch den Anteil des Bruders ihres Vaters, denn es heisst: *du sollst ihnen geben*²⁰⁶. Und nach demjenigen, welcher sagt, sie hatten zwei Brüder ihres Vaters, ist dies aus [den Worten] *Besitz der Erbschaft* zu entnehmen.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Wen zählt der Schriftvers²⁰⁷ auf, zählt er die Familienhäupter, so waren es ja nur sechs²⁰⁸, und wenn er auch die Angehörigen mitzählt, so waren es ja mehr²⁰⁹? — Tatsächlich zählt er die Familienhäupter, nur lehrt er uns, dass die Töchter Çelophhads den Erstgeburtsanteil²¹⁰ erhielten, woraus zu entnehmen ist, dass das Jisraëlland bereits ersessen war²¹¹.

Der Meister sagte: Ihre Söhne aber erhielten einen durch das Verdienst der Väter ihrer Väter und der Väter ihrer Mütter. Es wird ja aber gelehrt: durch ihr eignes Verdienst!²¹² — Das ist kein Widerspruch, das eine nach demjenigen, welcher sagt, an die Auszügler aus Miçrajim²¹³, und das andere nach demjenigen, welcher sagt, an die Einzügler in das Land. Wenn du aber willst, sage ich: beides nach demjenigen, welcher sagt, an die Einzügler in das Land, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine gilt von solchen, die bereits zwanzig [Jahre] alt²¹⁴ waren, und das andere von solchen, die keine zwanzig [Jahre] alt waren.

UND ZWAR WAREN ES ZWEI ANTEILE, DA ER ERSTGEBÖRENER WAR. WES-

201. Sie hatten nur 2 Teile, die ihr Vater vom Anteil Hephers erben sollte, zu erhalten (cf. ob. S. 1240 N. 260). Ç. selber gehörte nicht zu den Einzüglern u. hatte keinen Anteil zu erhalten. 202. Den ihr Vater beerbt haben würde. 203. Num. 27,7. 204. Dies wird aus dem Ausdruck *קבר* gefolgert, der auch bei der Erstgeburt (Ex. 13,12) gebraucht wird. 205. Diese Worte sind überflüssig, da es kurz heissen sollte: sie sollen erben. 206. Bei der Aufzählung der 10 Teile Menases. 207. Die Töchter Çelophhads gehörten zum Familienhaupt Hephher. 208. Auch die übrigen Söhne Menases hatten ja Kinder. 209. Sie werden deshalb besonders aufgezählt. 210. Das Land war Eigentum der Jisraëlitin noch bevor sie es eroberten, u. Erstgeborene, die einen doppelten Anteil nur von dem erhalten, was der Vater hinterlassen hat, nicht aber von dem, worauf er nur Anspruch hatte, erhielten doppelten Anteil auch von diesem. 211. Würde das Land verteilt; die Kinder hatten daher selber keinen Anspruch. 212. Beim Einzug in das Land; sie waren daher selber beteiligt.

בתי אבות ותרי דידהו הא תמינא וליטעמך ורמאן דאמר ליוצאי מצרים נתחלקה הארץ תשעה הוו אלא מאי אית לך לבימר הד אחא דאבא הוה להו הבא נמי תרו אחי דאבא הוה להו תמינא נתן תתן להם וז נחלת אביהן בתוך אחי אביהן וז נחלת אבי אביהן והעבדת את נחלת אביהן לתן וז חלק בכורה רבי אליעזר בן יעקב אומר אף חלק אחי אביהם נטלו שנאמר נתן תתן ולמאן דאמר תרי אחי דאבא הוה להו הווא מאחות נחלה נפקא: ואמר ליה רב פפא לאבוי קדא מאי קא השיב אי בתי אבות קחשיב שיתא הוו אי טפלים קא השיב טובא הוו לעולם בתי אבות קא השיב והא קא משמע לן דבנות צלפחד נטלו חלק בכורה אלמא "ארץ ישראל מוחזקת היא: אומר מר וחבנים נטלו בזכות אבי אביהם וזכות אבי אמרתיהן והתמינא בזכות עצמן לא קשיא הא כמאן דאמר ליוצאי מצרים" הא כמאן דאמר לבאי הארץ ואביעית אימא הא והא לבאי הארץ ולא קשיא הא דהוה בן עשרים הא דלא הוה בן עשרים: ושחיה בכור נטר

M 45 — 1 — M 46 — נתחלקה הא P 47 רתן M 48 B אי טפלים...טובא הוו אי בתי...שיתא הוו לעולם M 49 + קסבר M 50 — 8 — M 51 + נתחלקה הארץ M 52 הוה בן עשרי.

שני חלקים: ואמאי דאמי הוא ואין הכבוד נוטל
 בראי נכמחוק אמר רב יהודה אמר שמואל ביתדות
 אוחלין מתוב רבה רבי יהודה אומר בנות צלפחד
 ארבעה חלקים נטלו שנאמר ויפלו חבלי מנשה
 עשה אלא אמר רבה ארין ישראל מחוקת היא
 מתובי אמר רבי הורקא שמעון השקמוני היה לו
 חבר מתלמידו רבי עקיבא וכך היה רבי שמעון
 השקמוני אומר וידע היה משה רבינו שבנות צלפחד
 יורשות הן אבל לא היה יודע אם נוטלות חלק
 בכורה אם לא וראויה היתה פרשת נחלות ליכתב
 על ידי משה אלא שוכו בנות צלפחד ונכתבה על
 ידן וידע היה משה רבינו שהמקושש כמיתה
 שנאמר מהללית מות זמת אבל לא היה יודע באי
 זו מיתה הוא מות וראויה היתה פרשת מקושש
 שתכתב על ידי משה אלא שנתחייב מקושש ונכתבה
 על ידו ללמדך שמלגלים זכות על ידי זכאי וחובה
 על ידי חייב ואי סלקא דעתך ארין ישראל מחוקת
 מאי קא מסתפקא ליה היא גופה קא מסתפקא
 ליה דכתיב ונתתי אתה לבם מודעה אני ה' יודשה
 היא לבם מאבותיכם או דלמא שמודישין ואינן
 יודשין ופשיטו ליה תרויהו יודשה לבם מאבותיכם
 ומודישין ואינן יודשין והיינו דכתיב תבאמו ותטעמו
 בה נחלתך תביאנו לא נאמר אלא תביאמו מלמד
 שמתנבאין ואינן יודעין מה מתנבאין: ותעמדנה
 לפני משה ולפני אלעזר הכהן ולפני הנשיאים וכל

halb denn, es war ja nur Inaussichtgestelltes, und der Erstgeborene erhält ja nicht vom Inaussichtgestellten wie vom Vorhandenen!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemu'els: Von den Pflöcken der Zelte. Rabba wandte ein: R. Jehuda sagt, die Töchter Çelophhads erhielten vier Teile, denn es heisst: *Es cuttlien auf Menasse zehn Anteil!* ? Vielmehr, erklärte Rabba, das Jisraëlland war bereits ersessen. Man wandte ein: R. Hidqa sagte: Šimôn der Šiqmonier war mein Kollege unter den Schülern R. Aqibas, und er sagte folgendes: Unser Meister Mošeh wusste selber, dass die Töchter Çelophhads erbberechtigt sind, nur wusste er nicht, ob sie auch den Erstgeburtsanteil zu erhalten haben oder nicht. Eigentlich sollte also der Abschnitt von der Erbschaft durch Mošeh geschrieben werden, nur hatten sich die Töchter Çelophhads verdient gemacht, und so wurde er durch sie geschrieben. Ferner wusste Mošeh, dass der Holzsammler hinzurichten sei, denn es heisst: *Wer ihn entweihl, soll sterben*, nur wusste er nicht, durch welche Todesart er hinzurichten sei. Eigentlich sollte also der Abschnitt vom Holzsammler durch Mošeh geschrieben werden, nur hatte sich der Holzsammler mit Schuld beladen, und so wurde er durch ihn geschrieben. Dies lehrt dich, dass man

Verdienstliches durch einen Verdienstlichen und Schuld durch einen Schuldigen herbeiführt. Wenn man nun sagen wollte, das Jisraëlland war bereits ersessen, so konnte es ihm ja nicht zweifelhaft sein!? Dies war ihm eben zweifelhaft; es heisst: *ich gebe es euch zum Erbesitz, ich der Herr*; ist es ein von euren Vätern herrührender Erbesitz, oder aber, das sie zurücklassen, aber nicht erben. Man entschied ihm dann beides: es ist euer von euren Vätern herrührender Erbesitz, und diese hinterliessen es euch und erbten es nicht. Darauf deutet folgender Schriftvers: *Du wirst sie bringen und auf dem Berg deines Besitzums pflanzen*, es heisst nicht: du wirst uns bringen, sondern: du wirst sie bringen; dies lehrt, dass sie weissagten und nicht wussten, was sie weissagten²⁷⁵.

²⁷⁶ Sie traten vor Mošeh und den Priester Eleazar und die Fürsten und die ganze

273. Einen doppelten Anteil. 274. Die ihrem Vater in der Steppe gehörten, dh. nur von seinen beweglichen Sachen erhielten sie einen doppelten Anteil, nicht aber von seinem Anteil am Jisraëlland.
 275. Dieser Schriftvers spricht vom Grundbesitz im Jisraëlland. 276. Der den Šabbath durch Holz sammeln schändete; cf. Num. 15,32ff. 277. Ex. 31,14. 278. Ob sie einen doppelten Anteil zu erhalten hatten. 279. Ex. 6,8. 280. Ex. 15,17. 281. Sie gebrauchten die 3. Person, obgleich damals noch nicht verhängt worden war, dass sie selbst in das Land nicht kommen sollen. 282. Num. 27,2.

Gemeinde. Ist es denn möglich, dass sie zuerst vor Moſeh traten und er ihnen nichts sagen konnte, und dann erst vor die Fürsten und die Gemeinde!? Vielmehr wende man den Schriftvers an und lege ihm ans¹. Worte R. Joſijas, Abba-Hanan erklärte im Namen R. Eleázars: Sie saßen alle im Lehrhaus, und jene traten vor sie alle hin². Worin besteht ihr Streit?

Nach der einen Ansicht erweise man einem Schüler Ehrung in Gegenwart³ des Lehrers, und nach der anderen Ansicht erweise man nicht. Die Halakha ist, man erweise wol. Die Halakha ist, man erweise nicht. Die beiden Halakhas widersprechen ja einander!? Das ist kein Widerspruch, das eine, wenn ihm der Lehrer Ehrung⁴ erweist, und das andere, wenn ihm der Lehrer keine Ehrung erweist.

Es wird gelehrt: Die Töchter Zelophhads waren weise, in der Deduktion kundig und fromm. Sie waren weise, denn sie sprachen zur geeigneten Zeit. R. Šemu'el b. R. Jichaq sagte nämlich: Unser Meister Moſeh sass dann und trug vor über den Abschnitt von der Leviratshe, denn es heisst: *wenn Bruder beisammen wohnen*; da sprachen sie zu ihm: Gelten wir als Söhne, so gib uns den Erbbesitz gleich einem Sohn, wenn aber nicht, so soll an unsrer Mutter die Leviratshe vollzogen werden. Hierauf: *Da brachte Moſeh ihre Rechtssache vor den Herrn.* Sie waren in der Deduktion kundig, denn sie sprachen: Wenn er einen Sohn hätte, würden wir nicht gesprochen haben⁵. Es wird ja aber gelehrt: eine Tochter!? R. Jirmeja erwiderte: Streiche [die Lehre von der] Tochter. Abajje erklärte: Selbst wenn er eine Tochter von einem Sohn hinterlassen hätte, würden wir nicht gesprochen haben. Sie waren fromm, denn sie verheirateten sich nur an solche, die ihrer würdig waren.

R. Eliézer b. Jáqob lehrte: Selbst die Jüngste unter ihnen heiratete nicht unter vierzig Jahren⁶. Dem ist ja aber nicht so, R. Hisda sagte doch, dass wenn ein [Weib] unter zwanzig Jahren heiratet, es bis sechzig gebäre, wenn mit zwanzig, es bis vierzig gebäre, und wenn mit vierzig, es nicht mehr gebäre⁷! — Vielmehr, da sie fromm

העדה אפשר עמדו לפני משה ולא אמרו להן דבר
 יעמדו לפני הנשיאים וכל העדה אלא כדכתיב
 והדשהו דברי רבי יאשיהו אבא הן אמר מישים
 רבי אליעזר בבית המדרש הו' וישבין הלבו ועמדי
 להן לפני כוהן כמאי קמיפלגי כר סבר הולקין
 כבוד לתלמיד במקום הרב ומר סבר אין הולקין
 והלכתא הולקין והלכתא אין הולקין קשיא הלכתא
 אהלכתא הלכתא אהלכתא לא קשיא הא דפליג
 ליה רביה יקרא הא דלא פליג ליה רביה יקרא:
 תנא בנות עלפחד¹ הבמות הן הרשעות הן צדקניות
 הן² הבמות הן שלפי שקיע רבדו דאמר רבי שמאי
 בר רב יצחק מלמד שתיה משה רבינו יושב ודורש
 בפרשת יכנין שנאמר כי ישבו אחים יהו' אמרו
 לו אם כן אתו השוכן תנה לנו נחלה כן את
 לאו תתיבם אמנו מיד ויקרב משה את משפטן
 לפני ה' הרשעות הן שהיו אוסרות³ אילו היה לן לא
 דברנו והתניא בת אמר רבי ירמיה כמי מבאן בת
 אבי אמר⁴ אפילו היה בת לכן לא דברנו צדקניות
 הן שלא נישאו אלא להטין להן: רבי רבי אליעזר
 בן יעקב אפילו קטנה שבהן לא נשאת פחותה
 מארבעים שנה איני והא אמר רב הסרא ניסת
 פחותה מבת עשרים וילדת עד ששים בת עשרים
 וילדת עד ארבעים⁵ בת ארבעים שים אינה וילדת

B 69 + מ ולא אמר להם כלום ולפני הנשיאים ולא
 אמרו כלום כדס M 70 אליעזר M 71 מולם לפני משה
 כמאי M 72 כבוד לתלמיד במקום הרב M 73
 הלבו אהלבו B 74 הבמות M 75 הו' M 76
 — ד M 77 אותו היום היה M 78 שנאמר...
 יהו' M 79 נירש כן M 80 שאלתא B 81 +
 לו M 82 לא תיבטו ש M 83 תנא א - אליעזר
 כי אפי' פחותה שבהן M 84 מבאן ואילך אינה

283. Sie traten vor Moſeh, vorher waren sie bereits vor Eleázar usw. 284. Nicht nacheinander, sondern vor alle gleichzeitig. 285. Sie traten daher vor die Gemeinde in Gegenwart Moſes. 286. Er ist also damit einverstanden 287. Dt. 25,5. 288. Num. 27,5. 289. Sie wussten, wie sie ihre Ansprüche zu begründen haben. 290. Da sie auf einen würdigen Mann warteten. 291. Sie durften daher nicht so lange warten.

אלא בותך שצדקנות²⁹² להן געשט להן גם בוכבד

דכתיב וילך איש מביית לוי ויקח את בת לוי

אפשר בת מאה ושלשים שנה וקרא לה בת דאמר

רבי המא בר הנינא²⁹³ וזוכבד שהורתה בדרך גולדה

בין החומות דכתיב אשר ילדה אותה ללוי במצרים

לידתה במצרים והורתה שלא במצרים ואמאי קרו

לה בת אמר רב יהודה בר זבינא מלמד שנולדו

בה סימני גערות נתענדן הבשר נתפשו הקמטין

וחור תופי למקומו ויקח והחור מוכני ליה אמר

רב יהודה בר זבינא מלמד שגששה לה מעשה לקוחן

הושיבה באפרון ואתון ומרים משוררין לפניה

ומלאכי שרת אמרים אם הבנים שמחה להלן מנאן

הכתוב דרך גדולתן וכאן דרך הכמתן מסייעא ליה

לרבי אמר דאמר רבי אמר בשיבה הלך אחר הכמה

במסיבה הלך אחר זקנה אמר רב אשי והוא דמפליג

בכמה והוא המפליג בוקנה: תנא דבי רבי ישמעאל

בנות צלפחד שקולות הו שגאמר ותחינת הויה

אתה לכולן: אמר רב יהודה אמר שמואל בנות

צלפחד הותרו להנשא לכל השבטים שנאמר לטוב

בעיניהם תהיינה לנשים אלא מה אני מקיים אך

למשפחת מטה אביהם תהיינה לנשים עצה טובה

השיאן הכתוב שלא ינשאו אלא להגון להן מותר

B 87 M 86 קרי M 85
זבינא M 88 והו מוליכין אותה מבית אביה לבית בעלה
ואתון ומרים מרקדן לפניהם ומלאכי השרת + M 89
מנאן הכתוב M 90 לרב אמר דא רב P 91
+ M 92 מן מי שרצו שמי M 93

waren, so geschah ihnen ein Wunder wie

der Jokhebed²⁹⁴. Es heisst nämlich: *Da*

ging ein Mann aus dem Haus Levi's und

heiratete die Tochter Levi's; wieso nennt er

sie "Tochter", wo sie dann schon hundert-

unddreissig Jahre alt war, denn R. Hanna

b. Hanina sagte, es sei Jokhebed gewe-

sen, die auf dem Weg "konzipirt und zwi-

sehen den Mauern geboren wurde, denn

es heisst: *die Levi in Miçrajim geboren*

ward, nur ihre Geburt war in Miçrajim²⁹⁵

erfolgt, ihre Konzeption aber erfolgte aus-

serhalb Miçrajims; wieso nennt er sie nun

"Tochter"? R. Jehuda b. Zebina erklärte:

Dies lehrt, dass sich bei ihr Merkmale der

Jugend einstellten; das Fleisch wurde ge-

schmeidig, die Runzeln wurden glatt, und

die Schönheit trat wieder ein. *Er nahm*;

es sollte doch heissen: er nahm wieder !?

R. Jehuda b. Zebina erwiderte: Dies lehrt,

dass er mit ihr nach Art einer erstmaligen

Heirat verfuhr; er setzte sie auf eine

Sänfte und Ahron und Mirjam sangen vor

ihr und die Dienstengel sprachen: *Die*

Mutter der Kinder freut sich. Dort²⁹⁶ zählt

sie die Schrift nach ihrem Alter und da²⁹⁷

nach ihrer Weisheit. Dies ist eine Stütze

für R. Ami, denn R. Ami sagte: Bei einer Sitzung²⁹⁸ richte man sich nach der Weisheit²⁹⁹ und beim Gastmahl³⁰⁰ richte man sich nach dem Alter. R. Aši sagte: Dies nur, wenn er in der Weisheit ausgezeichnet ist; dies nur, wenn er durch Alter ausgezeichnet ist.

In der Schule R. Jišmäels wurde gelehrt: Die Töchter Çelophhads waren einander gleich, denn es heisst: *sie waren*, ein sein für alle.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuëls: Die Töchter Çelophhads durften Männer aus jedem beliebigen Stamm heiraten, denn es heisst: *Sie mögen sich verheiraten, mit wem es ihnen gefällt*; wie aber halte ich aufrecht [den Schriftvers]: *nur müssen sie sich an einen Angehörigen ihres väterlichen Stamms verheiraten*? — die Schrift gab ihnen einen guten Rat, nur solche zu heiraten, die ihrer würdig³⁰¹ waren. Rabba wandte ein: *Sprich zu ih-*

292. Der Mutter Mošes, die, wie weiter erklärt wird, ihn im Alter von 130 Jahren gebar. 293. Es. 2,1. 294. Beim Einzug Jäqobs in Miçrajim. 295. Num. 26,59 296. Mošeh war beim Auszug der Jisraëlitin aus Miçrajim, wo sie sich 210 Jahre aufhielten, 80 Jahre alt. 297. Ahron u. Mirjam, die Geschwister Mošes, waren viel älter als dieser, demnach hatte ihr Mann sie nicht dann geheiratet, sondern wieder geheiratet, nachdem er sich wegen der Verordnung Parešs, die männlichen jisraëlit. Kinder umzubringen, von ihr getrennt hatte. 298. Ps. 113,9. 299. In der Schriftstelle, wo von der Verheiratung der Töchter Çelophhads berichtet wird; Num. 36,11. 300. Wo von ihrer Rechtssache berichtet wird; Num. 27,1. 301. Zu Gericht od. sonst einer gelehrten Versammlung. 302. Der Weise geht dem Ältesten vor. 303. Eigentl. Lagerung; die Mahlzeiten wurden in halbliegender Stellung, auf die Seite gelehnt, eingenommen. 304. Num. 36,11. 305. Ib. V. 6. 306. Dies war aber kein Gebot. 307. Lev. 22,3.

non, zu denen, die am Berg Sinaj gestanden haben; *for your Generations*, das sind die kommenden Generationen. Wenn dies den Vätern gesagt wurde, wozu den Söhnen, und wenn dies den Söhnen gesagt wurde, wozu den Vätern? Weil manches den Vätern anbefohlen wurde und nicht den Söhnen, und manches den Söhnen und nicht den Vätern. Für die Väter heisst es: "und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt; viele Gebote hingenen wurden den Söhnen anbefohlen". Es ist also manches vorhanden, was nur den Vätern und nicht den Söhnen, und manches, was nur den Söhnen und nicht den Vätern anbefohlen wurde. Daher musste es den Vätern besonders und den Söhnen besonders gesagt werden. Hier heisst es also: für die Väter heisst es: *und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt*? Er erhob diesen Einwand und er selber erklärte es auch: mit Ausnahme der Töchter Zelophsads".

Der Meister sagte: Für die Väter heisst es: *und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt*; nur für die Väter und nicht für die Söhne. Woher ist dies erwiesen? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:²⁹⁴ *Das ist die Sache*, diese Sache hatte Geltung nur für jene Generation. Rabba der Kleine sprach zu R. Asi: Beim ausserhalb Geschlachteten¹ heisst es ja ebenfalls: *das ist die Sache*, demnach hatte dies Geltung nur für jene Generation? Anders ist es da, wo es heisst:²⁹⁵ *für ihre Generationen*. Bei den Stammeshäuptern² heisst es ja ebenfalls:²⁹⁶ *das ist die Sache*, demnach hatte es Geltung nur für jene Generation? Dieser erwiderte: Bezüglich dieses Gesetzes ist dies [durch [das Wort] *das* von jenem zu folgern. - - Sollte dies auch bezüglich des anderen Gesetzes durch [das Wort] *das* von jenem gefolgert werden?

Was soll dies; allerdings ist dies bei jenen³ wegen der Wortanalogie²⁹⁷ nötig, hierbei ist dies ja aber überhaupt nicht nötig; sollte die Schrift darüber geschwiegen haben,

308. Den Auszuglern aus Miqraim, die bei der Gesetzgebung zugegen waren. 309. Num. 36,8.
 310. So zBs. alle Gesetze, die nur im Jisraelland stattfinden. 311. Demnach war dies ein Gebot u. nicht nur ein guter Rat. 312. Dieses Gesetz hatte Geltung nur für andere Töchter u. nicht für die Töchter Zelophsads, da aus demselben Schriftvers hervorgeht, dass sie sich auch an jeden anderen nach ihrem Belieben verheirateten durften. 313. Dass dieses Gesetz für die späteren Generationen keine Geltung hat. 314. Num. 36,6. 315. Diese Worte beziehen sich nicht auf die Töchter Zelophsads, sondern auf den folgenden Schriftvers, der allgemein spricht. 316. Beim Verbot, Opfer ausserhalb der Tempelmauer zu schlachten. 317. Lev. 17,2. 318. H. V. 7. 319. Beim Gesetz von den Gelübden, das Mošeh den Stammeshäuptern vortrug. 320. Num. 30,2. 321. Dass es auch für die späteren Generationen Geltung hat. 322. Dem Gesetz vom ausserhalb des Tempels Geschlachteten; bei beiden wird das W. "das" gebraucht, u. wie das eine auch für die späteren Generationen Geltung hat, ebenso hat auch das andere Geltung auch für die späteren Generationen. 323. Des Gesetzes vom Uebergang der Erbschaft. 324. Beim Gesetz vom ausserhalb Geschlachteten u. beim Gesetz von den Gelübden. 325. Zur Verleichung beider Gesetze durch die Wortanalogie. 326. Die Worte: das ist die Sache.

רבה אמר אליהם לאיך העיפדון על הר בני
 להרבים אלו דעות הכאים אם נאמר אבות למה
 נאמר בני ואם נאמר בני למה נאמר אבות מפני
 שיש באבות מה שאין בבנים ויש בבנים מה שאין
 באבות באבות הוא אימר וכל בת ירשת נחלה
 והרבה מיצות נצטוו בני שלא נצטוו אבות הא
 מפני שיש באבות שאין בבנים ויש בבנים מה
 שאין באבות הוצרך לומר אבות הוצרך לומר בני
 קרני מיהת באבות הוא אימר וכל בת ירשת נחלה
 הוא מותב לה והוא מפרק לה לבר מכנות צלפחדו
 אמר מר באבות הוא אימר וכל בת ירשת נחלה
 באבות אין בבנים לא מאי משמע אמר רבא אמר
 קרא זה הדבר דבר זה לא יהא נהג אלא בדרה זה
 אמר ליה רבה וזמי לרב אשי אלא מעתה זה הדבר
 דשמושי הון הכי נמי דלא יהא נהג אלא בדרה
 זה שאני התם דכתיב להרבים זה הדבר דראשי
 המסות הכי נמי דלא יהא נהג אלא בדרה זה אמר
 ליה ההוא יליף זה זה מהתם האי נמי ליליף זה
 זה מהתם האי מאי בשלמא התם איצטרך לטובה
 שוה הכא למאי איצטרך לשתוק קרא מיניה ואנא
 M 94 רבא M 95 לומר לך שיש M 96 רב בר
 מ 99 שילא M 97 אינו נהג M 98 דשמושי
 לדורוכם M 100 התם נמי יוצא זה זה משמושי הון הכא
 נמי ליגמר האי M 1 לישתוק...דענא.

lv.22,3
 iab.78^a
 Nm.36,8
 ib.v.6
 iab.30^b
 bb.121^a
 lv.17,2
 ib.v.7
 Col.b
 Nm.30,2
 Ned.70^a
 jeb.107^a

ידענא מאי נזירה שוה דתניא נאמר כאן זה הדבר
 ונאמר להלן זה הדבר מה' כאן אהרן ובניו וכל
 ישראל אף להלן אהרן ובניו וכל ישראל ומה' להלן
 ראשי המטות אף' כאן ראשי המטות: אמר רב
 "מה' כאן אהרן ובניו וכל ישראל אף' להלן אהרן
 ובניו וכל ישראל למאי הלכתא אמר רב אחא בר
 יעקב לומר שהפרת נדרים בשלשה הדיוטות והא
 ראשי המטות כתיב ביה כדאמר רב הסדא אמר
 רבי יוחנן ביחיד מומחה הכא נמי ביחיד מומחה
 ומה' להלן ראשי המטות אף' כאן ראשי המטות
 למאי הלכתא אמר רב ששת לומר שיש שאלה
 בהקדש ולבית שמאי דאמרי אין שאלה בהקדש
 דתנן בית שמאי אומרים הקדש מעות הקדש וכויה
 הלל אומרים אינו הקדש האי זה וזה מאי עבדי ליה
 זה הדבר דשחטוי הוין מיבעי ליה על השוחט הוא
 חייב ואינו חייב על המולק זה הדבר דראשי המטות
 לחכם מתיר ואין בעל מתיר בעל מפר ואין חכם
 מפר ולבית שמאי דלית להו גזרה שוה הפרת נדרים
 B 5 להלן B 1 י — P 3 + דלדיוטות הוא B 2
 כאן P 7 אמר M 7 מה...להלן — M 6 דאמר
 M 8 כדאמר + M 9 אמר מר M 10 דשוחט
 M 11 מיל + B 12 מיבעי ליה

und ich würde es selber gewünscht haben.
 — Was ist dies für eine Wortanalogie?
 - Es wird gelehrt: Da heisst es: *das ist die Sache*, und dort heisst es: *das ist die Sache*, wie es dort Ahron, seine Söhne und ganz Jisraël sind³²⁷, ebenso sind es auch hier Ahron, seine Söhne und ganz Jisraël; und wie es hier die Stammeshäupter sind³²⁸, ebenso sind es auch dort die Stammeshäupter.

Der Meister sagte: Wie es dort Ahron, seine Söhne und ganz Jisraël sind, ebenso sind es auch hier Ahron, seine Söhne und ganz Jisraël. In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Dies besagt, dass die Auflösung von Gelübden durch drei Laien erfolgen³²⁹ könne. — Hierbei wird ja aber von den Stammeshäuptern gesprochen³³⁰?

Wie R. Hisda im Namen R. Johānans erklärt hat: ein einzelner, wenn er approbirt³³¹ ist, ebenso ist auch hier zu erklären, ein einzelner, wenn er approbirt ist. — Und

wie es hier die Stammeshäupter sind, ebenso sind es auch dort die Stammeshäupter. In welcher Beziehung ist dies³³² von Bedeutung? R. Šešeth erwiderte: Dies besagt, dass es bei der Weihung eine Annullirung³³³ gebe. Wofür aber verwendet die Schule Šammajs, welche sagt, es gebe beim Geheiligten keine Annullirung, [das Wort] *das*³³⁴? Es wird nämlich gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, die irrtümliche Weihung gelte als Weihung, und die Schule Hillels sagt, sie gelte nicht als Weihung. — [Die Worte:] *das ist die Sache*, beim ausserhalb Geschlachteten deuten darauf, dass nur das Schlachten strafbar ist, nicht aber das Genickabdrehen³³⁵; und [die Worte:] *dies ist die Sache*, bei den Stammeshäuptern deuten darauf, dass nur ein Gelehrter erlauben³³⁶ könne, nicht aber der Ehemann³³⁷, dass nur der Ehemann auflösen könne, nicht aber ein Gelehrter. — Woher entnimmt die Schule Šammajs, die von dieser [Folgerung durch] Wortanalogie nichts hält, dass die Auflösung von Gelübden durch drei Laien erfolgen

327. Dass dieses Gesetz auch für die zukünftigen Generationen Geltung hat. 328. Beim Gesetz von den Gelübden. 329. Beim Gesetz vom ausserhalb Geschlachteten. 330. Für die dieses Gesetz bestimmt ist; cf. Lev. 17,2. 331. Die bei diesem Gesetz genannt werden; cf. Num. 30,2. 332. Die Nennung von Ahron, seinen Söhnen u. ganz Jisraël beim Gesetz von den Gelübden. 333. Es sind hierfür keine approbirten Richter erforderlich. 334. Diesen entsprechen nur approbirt Richter. 335. Ein approbirter Richter kann auch allein Gelübde auflösen. 336. Die Nennung der Stammeshäupter bei den heiligen Opfern. 337. Wenn jemand etwas dem Heiligtum geweiht hat u. ein dringender Grund zur Annullirung der Weihung vorliegt, so kann dies durch den Gelehrten erfolgen. 338. Aus diesem bei beiden Gesetzen (vom ausserhalb Geschlachteten u. von den Gelübden) gebrauchte Wort wird oben gefolgert, dass diese Gesetze einander gleichen, u. nach der Schule Š.s ist dies nicht der Fall. 339. Wie dies beim als Opfer dargebrachten Geflügel der Fall ist; cf. Lev. 1,15. 340. Das, was einem durch Gelübde verboten ist. 341. Wenn seine Frau etwas gelobt hat, so kann er zwar das Gelübde sofort rückwirkend auflösen, nicht aber die Uebertretung erlauben.

können? Dies entnimmt sie aus folgender Lehre: "Und Moſe ſagte den Iſraeliten die Feſtzeiten des Herrn. R. Joſe der Galiläer erklärte, nur die Feſtzeiten des Herrn ſind ihnen geſagt worden, nicht aber der Šabbath der Schöpfung"; Ben-Āzaj erklärte, die Feſtzeiten des Herrn ſind ihnen geſagt worden, nicht aber iſt ihnen die Auflöſung von Gelübden geſagt worden.

R. Joſe b. Nathan ſtudirte die Lehre und wußte ſie nicht zu erklären. Da ging er zu R. Šeſeth in Nehardeä und traf ihn nicht; hierauf folgte er ihm nach Malhoza und traf ihn da. Da fragte er ihn: Was heißt: die Feſtzeiten des Herrn ſind ihnen geſagt worden, der Šabbath der Schöpfung iſt ihnen nicht geſagt worden? Dieſer erwiderte: Die Feſtzeiten des Herrn müſſen durch das Gericht geweiht werden, der Šabbath der Schöpfung braucht durch das Gericht nicht geweiht zu werden. Man könnte nämlich glauben, daſs er, da er neben den Feſtzeiten genannt wird, gleich den Feſtzeiten der Weihegung bedarf, ſo lehrt er uns. Was heißt: die Feſtzeiten des Herrn ſind ihnen geſagt worden, nicht aber iſt ihnen die Auflöſung von Gelübden geſagt worden? — Bei den Feſtzeiten des Herrn ſind approbirte [Richter] erforderlich, bei der Auflöſung von Gelübden ſind keine approbirten erforderlich. — Es heißt ja aber: die Stammeshäupter! R. Hiſda erwiderte im Namen R. Joſhans: Ein einzelner, wenn er approbirt iſt.

Dort wird gelehrt: R. Šimōn b. Gamaliel ſagte: Die Iſraeliten hatten keine ſchönen Feiertage wie der fünfzehnte Ab und der Verſöhnungstag; an dieſen pflegten die Töchter Jeruſalems in geborgten weiſſen Gewändern auszugehen, um nicht die zu beſchämen, die keine hatten. — Einleuchtend iſt dies vom Verſöhnungstag, der ein Tag der Vergebung und Verzeihung iſt, ein Tag, an dem die letzteren Bundetafel³⁴² gegeben wurden, welches Bewenden aber hat es mit dem fünfzehnten Ab? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuels: Es iſt der Tag, an dem den Stämmen geſtattet wurde, ſich miteinander zu verbinden. — Woher erriethen ſie dies? — Das iſt die Sache, dieſe

342. Lev. 23,44. 343. Die bei der Geſetzgebung als Feſte eingeführt worden ſind. 344. Der Sabbath iſt nicht erſt bei der Geſetzgebung, ſondern ſchon bei der Weltſchöpfung als Feiertag beſtimmt worden. 345. Sie hatten keinen feſten Kalender, vielmehr wurde jedesmal der Mond beim Erſcheinen geweiht u. die Feſte beſtimmt. 346. Zur Weihegung der-ſelben. 347. Die jungen Leute gingen an dieſen Tagen auf die Brautſchau; vgl. ausführl. Bd. ij S. 509 Z. 7 ff. 348. Nachdem Moſe die erſteren zerbrochen hatte; cf. Ex. 32,19. 349. Daſs durch Verheiratung das Vermögen des einen Stammes zu einem anderen übergehen durfte. Dieſes Geſetz war nur für die Generation der Step-penwanderer beſtimmt worden, u. an dieſem Tag ſtarb der letzte von ihnen.

בשלושה הדיוטות מנא להו נפקא להו מחתניא וידבר (Lev. 23,44)
 משה את מועדי ה' אל בני ישראל רבי יוחי הגלילי
 אומר מועדי ה' נאמרו שבת בראשית לא נאמרה (Fol. 121)
 בן יואי אומר מועדי ה' נאמרו הפרת נדרים לא
 נאמרה: רבי יוחי בר נתן נמיר לה להא מתניתא
 ולא ידע ליה לפרושה איל בתריה דרב ששת
 לנהדרעא ולא אשכחיה איל בתריה למחנא אשכחיה
 אמר ליה מאי מועדי ה' נאמרו שבת בראשית לא
 נאמרה אמר ליה מועדי ה' צריכינן קידוש בית דין
 שבת בראשית אינה צריכה קידוש בית דין כדקא
 דעיקר אמינא הואיל ובתוכינן גבי מועדות תיכני
 קידוש בית דין במועדות קא משמע לן מאי מועדי
 ה' נאמרו הפרת נדרים לא נאמרה מועדי ה' צריכינן
 מופהין הפרת נדרים אינה צריכה מופהין והא ראשי
 המטות בתים אמר רב הסדא אמר רבי יוחנן ביהדי (vgl.
 מופהתו: תנן התם אמר רבן שמעון בן גמליאל (Bb. 120b
 לא היו ימים טובים לישראל בהמשה עשר באב (Tan. 26)
 וביום הכפורים שבתן בנות ישראל ונצאת ככלי
 לבן שאולין שלא לבייש את מי שאין לו בשלימא (ib. 30)
 יום הכפורים יום סליחה ומהיליה יום שנתנו בו
 לוחות אחרונות אלא חמשה עשר באב מאי היא
 אמר רב יהודה אמר שמואל יום שהתתרו שבטים
 לבא זה בזה מאי דרוש זה הרבה דבר זה לא יהא (Nm. 36, 6
 Bb. 120a)

M 13 אבי + P 14 אומר + B 15 ובתוכינן M וצריכינן
 שבת גבי + M 16 איל + M 17 ושאולין זה מה
 שלא + M 18 בו + M 19 בתים + M 20 אינה
 נהגה.

נחמנ אלא בהרד זה רבה בר בר חנה אמר רבי
 יוחנן יום שהותר שבט בנימין לבא בקהל דכתוב
 ואיש ישראל נשבע במצפה לאמר איש ממנו לא
 יתן בתו לבנימין לאשה מאי דרוש ממנו ולא מכנינו
 רב דימי בר יוסף אמר רב נחמן יום שכלו בו מתי
 מדבר דאמר בר עד שלא כלו מתי מדבר לא היה
 דיבור עם משה שנאמר ויהי כאשר תמו כל אנשי
 המלחמה למות מקרב העם ובתוב וידבר ה' אלי
 לאמר אלי היה דיבור ולא אמר עם שביטל בו
 הושע בן אלה פדכאות שהושיב ירכעם יעל
 הדרבים שלא יעלו ישראל לרגל רב מתנה אמר עם
 שנתנו הרוני ביתר לקבורה דאמר רב מתנה אורתו
 היום שנתנו הרוני ביתר לקבורה תקנו ביבנה הטוב
 והמטיב הטוב שלא הסדירו והמטיב שנתנו לקבורה
 רבה רב יוסף דאמרי תרויהו יום שפוסקין בו
 מלכות עצים למערכת תניא רבי אליעזר הגדול אמר
 כיון שהגיע המשה אשר באב תשש כחה של חמה
 ולא היו מותרין עצים למערכת אמר רב מנשה וקרו
 ליה יום תבר מנל מכאן ואילך דמוסיף יוסף שאינו
 מוסיף יוסף מאי יוסף תני רב יוסף תקבריה אמיה:
 תני רבנן שבקיה קפלו את כל העולם כולו מתושלה
 ראה אדם שם ראה מתושלה יעקב ראה את שם
 עמרם ראה את יעקב אחיה השילוני ראה את עמרם
 אליהו ראה את אחיה השילוני ועדין קיים ואחיה
 B 21 ובסוף ליה וידבר B 22 הדיבור + M 23 בו
 נבט + M 21 כתי + M 25 בו + M 26 מר יום
 שנתנו בו הרוני M 27 מחוץ באב ואילך תשש M 28
 + מפני שאינו יושן M 29 מאן המוסף מוסף ומאן דלא
 מוסיף יאספ מאי יאספ תני ר"י מאן דלא מוסיף אורייתא תקבריה
 + M 30 את + M 31 האשן + M 32 אבינו ראה
 שם M 33 ואחיה ראה עמרם.

Sache hat nur für diese Generation Geltung. Rabba b. Bar-Hana erklärte im Namen R. Johans: Es ist der Tag, an dem erlaubt worden ist, den Stamm Benjamin in die Gemeinde aufzunehmen. Denn es heisst: *Die Jisraeliten hatten in Mizpa einen Schwur getan: keiner von uns darf einen Benjaminiten seine Tochter zur Frau geben.* Woher eruirten sie dies? — *Vou uns*, nicht aber von unsren Kindern. R. Dimi b. Joseph erklärte im Namen R. Nahmans: Es ist der Tag, an dem das Sterben in der Steppe aufhörte. Der Meister sagte nämlich, solange das Sterben in der Steppe nicht aufgehört hatte, hatte Mošeh keine Unterredung ¹, denn es heisst: *Und als die kriegstüchtigen Maenner ausgestorben waren*, und hierauf folgt: *da redete der Herr mit mir*, er unterhielt sich mit mir. Ula erklärte: Es ist der Tag, an dem Hošea, der Sohn Elas, die Wachen abgeschafft hat, die Jerobeam, der Sohn Nebatz, auf die Wege gesetzt hatte, um die Jisraeliten von der Wallfahrt abzuhalten. R. Mathma erklärte: Es ist der Tag, an dem die Beerdigung der Gefallenen von Bitther ² gestattet wurde. R. Mathma sagte nämlich: An dem Tag, an dem die Beerdigung der Gefallenen von Bitther gestattet wurde, ordneten sie in Jammia ³ [den Segen] ⁴ "der Gute und Woltätige" an;

der Gute, dass sie nicht verwesten, der Woltätige, dass ihre Beerdigung gestattet wurde. Rabba und R. Joseph erklärten beide: Es ist der Tag, an dem das Holzfällen für den Altar aufhörte. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer der Grosse sagte: Sobald der fünfzehnte Ab heranreicht, ist die Kraft der Sonne gebrochen; man hörte dann auf, Holz für den Altar zu fällen. R. Menase sagte: Man nannte ihn Tag des Absturzes⁵. Wer von diesem ab hinzufügt ⁶, dem wird [Leben] hinzugefügt, wer nicht hinzufügt, dem schwindet. Was heisst: schwindet? R. Joseph lehrte: Den begräbt seine Mutter.

Die Rabbanan lehrten: Sieben umfassten ⁷ die ganze Welt; Methuśelah sah Adam, Šem sah Methuśelah, Jáqob sah Šem, Ámram sah Jáqob, Ahija der Šilonite sah Ámram, und Elijahu sah Ahija den Šiloniten, und dieser lebt heute noch.

350. Jud. 21,1. 351. Mit Gott. 352. Dt. 2,16. 353. Ib. V. 17. 354. Hier wird nicht der Ausdruck *שמע* sagen, sondern *דבר* sprechen, sich unterhalten, gebraucht. 355. Beim Aufstand unter Hadrian. 356. Sitz des Synedrums nach der Zerstörung von Jerusalem. 357. Einer der Segen, die bei der Tafel gesprochen werden. 358. Man verwandte sie nicht mehr zum Holzfällen. 359. Von der Nacht zum Tag, da die Tage dann kleiner zu werden beginnen, u. sich mit der Gesetzeskunde befasst. Die im Text gebrauchten Wortspiele lassen sich in der Uebersetzung nicht wiedergeben. 360. Mit ihren Lebensjahren.

Hatte denn Ahija der Silonite Amram gesehen, es heisst ja: *Keiner von ihnen blieb zurück, ausser Kaleb, dem Sohn Jephunes, und Jehosua, dem Sohn Nuns?* R. Hammuna erwiderte: Ueber den Stamm Levis ist der Beschluss nicht verhängt worden, denn es heisst: *In dieser Steppe sollen eure Leiber fallen, alle eure Gemüsterlen nach eurer ganzen Zahl, von zwanzig Jahren an und darüber;* nur diejenigen, die mit zwanzig Jahren und darüber gemustert wurden, ausgenommen ist der Stamm Levi, der erst mit dreissig Jahren gemustert wurde. — Ist denn niemand aus den übrigen Stämmen eingezogen, es wird ja gelehrt: Jaïr, der Sohn Menases, und Makhir, der Sohn Menases, wurden zu Lebzeiten Jâqobs geboren und starben erst, nachdem die Jisraëlitin in das Land einzogen, denn es heisst: *Und du Einzwohner von Aschulgen von ihnen ungefähr sechsunddreissig Mann,* und hierzu wird gelehrt: sechsunddreissig, dem Wortlaut gemäss. Worte R. Jehudas, R. Nehemja sprach zu ihm: Heisst es dem sechsunddreissig, es heisst ja: ungefähr sechsunddreissig; vielmehr ist darunter Jaïr, der Sohn Menases, zu verstehen, der die Majorität des Synedrims anfwiegt? Vielmehr, erklärte R. Aha b. Jâqob, der Beschluss wurde weder über jüngere als zwanzig noch über ältere als sechzig verhängt. Nicht über jüngere als zwanzig, denn es heisst: *von zwanzig Jahren an und darüber;* und nicht über ältere als sechzig, denn dies ist aus [dem Wort] *und darüber,* das auch bei der Schätzung gebraucht wird, zu entnehmen: wie da [das Alter] über sechzig [dem Alter] unter zwanzig gleich³⁶¹, ebenso gleich auch hierbei das Alter über sechzig dem Alter unter zwanzig.

Sie fragten: Ist das Jisraëlland an die Stämme³⁶² verteilt worden oder ist es an die (Köpfe der) einzelnen Personen verteilt worden? — Komm und höre: *Ob viel oder wenig*³⁶³. Ferner wird gelehrt: Dereinst wird das Jisraëlland an dreizehn Stämme verteilt werden; anfangs war es an nur zwölf Stämme verteilt worden. Ferner war es nur

השילוני ראה את עמוס והא ולא נתר מהם איש כי אם כלם בן יפנה והושע בן נון אמר רב "המנונא לא נזחה נזחה על שבטו של לוי הכתיב במדבר הזה יפלו פתויכם וכל פקדונם לכל מספרם מן עשרים שנה ומעלה מי שפקדו מן עשרים יצא שבטו של לוי שפקדו מן שלשים ומשאר שבטים לא יייל והתניא יאר בן מנשה ומכר בן מנשה נולדו בימי יעקב ולא בתו עד שנבטו ישראל לארץ שנאמר ויכו מהם אנשי [ה]לוי בשלשים וששה איש ותניא שלשים וששה "ממש הכרי רבי יהודה אמר לו רבי נחמיה רבי נאמר שלשים וששה והלא לא נאמר אלא בשלשים וששה אלא זה יאר בן מנשה ששקיל בחובה של "מנהדרו" אלא אמר רב אחא בר יעקב לא נזחה נזחה לא על פחות מן עשרים ולא על יתר מן עשרים" לא על פחות מן עשרים הכתיב מן עשרים שנה ומעלה ולא על יתר מן עשרים נזחה ומעלה מערבין מה להלן יתר מן עשרים בפחות מן עשרים אף כאן יתר מן עשרים בפחות מן עשרים: איכתיא לתו ארץ ישראל לשבטים" אפלטו או דלמא "לקרקק גברי אפלטו תא שמיך בין רב למיעט ועוד תניא עתידה ארץ ישראל "שתחלק לשלשה עשר שבטים שבתחלה לא נתחלקה אלא

M 34 המנונא P 35 לכל M 36 אלא לאהר שנבטו לארץ + M 37 איש M 38 ומי... וששה M 39 ישחיה שקול כנגד רובת של בנדרו B 10 בנהדרין M 41 - אלא M 42 - לא... ששים M 43 נתחלק M 44 לקרקק דגברי אפלטו B 45 שתחלק.

361. Num. 26,65 362. Dass sie in der Steppe aussterben sollen. 363. Num. 14,29.
 364. Zum Eintritt in den Tempeldienst; Ahija gehörte diesem Stamm an. 365. Von den Auszüglerin aus Micrajim. 366. In das Jisraëlland. 367. Jos. 7,5. 368. Eigentl. wie sechsunddreissig, einem, der 36 gleicht. 369. Das Synedrium bestand aus 71 Mitgliedern, die Majorität betrug 36.
 370. Wenn jemand seinen Geldwert dem Heiligtum spendet; cf. Lev. 27,1ff. 371. Bei beiden ist ein niedrigerer Betrag festgesetzt als für das Alter zwischen 20—60. 372. In 12 gleiche Teile; die Stämme verteilten es dann unter sich 373. Num. 26,56. 374. Mancher erhielt mehr n. mancher weniger; dies konnte nur dann der Fall sein, wenn das Land an die Stämme verteilt wurde. 375. Bei ihrem Einzug unter Jehosua.

Fol 122
 Nm. 26,56

Nm. 26,55
Syn. 163
Nm. 26,56

לשנים עשר שבטים ולא נתחלקה אלא ככסף שנאמר
 בין רב למעט אמר רב יהודה סאה ביתודה שיה
 חמש סאין בגליל ולא נתחלקה אלא בגורל שנאמר
 אך בגורל ולא נתחלקה אלא באורים ותומים
 שנאמר על פי הגורל הא כיצד אלעזר מלוכש
 אורים ותומים ויהושע וכל ישראל עומדים לפניו
 וקלפי של שבטים וקלפי של תחומין מונחין לפניו
 והיה מכין כרוה הקדש ואומר זבולן עולה תחום
 עכו עולה עמו טרף בקלפי של שבטים ועלה בידו
 זבולן טרף בקלפי של תחומין ועלה בידו תחום עכו
 והזור ומכין כרוה הקדש ואומר נפתלי עולה תחום
 גינוסר עולה עמו טרף בקלפי של שבטים ועלה
 בידו נפתלי טרף בקלפי של תחומין ועלה בידו
 תחום גינוסר וכן כל שבט ושבט ולא בחלוקה של
 עולם הזה החלוקה של עולם הבא העולם הזה אדם
 יש לו שדה לבן אין לו שדה פרום שדה פרום
 אין לו שדה לבן לעולם הבא אין לך כל אחד ואחד
 שאין לו כתר וכשפלה וכעמק שנאמר שער ראובן
 אחד שער יהודה אחד שער לוי אחד תקדוש ברוך
 הוא מחלק לתן בעצמו שנאמר ואלה מחלקתם נאם
 ה קתני מיתת שתחלה לא נתחלקה אלא לשנים
 עשר שבטים שמע מינה לשבטים איפלוג שמע
 מינה: אמר רב עתידה ארץ ישראל שתתחלק
 לשלושה עשר שבטים איך למאן אמר רב חסדא
 לנשיא דברתי והעבד העיר יכסדן והו מכל שבטי
 ישראל אמר ליה רב פפא לאכבי אימא אונגר בעלמא

Bq. 81
Ez. 48,31
ib. v. 29
ib. v. 19

nach dem Geldwert³⁷⁶ verteilt worden, denn
 es heisst: *ob viel oder wenig*, und hierzu
 sagte R. Jehuda, eine Sea in Judäa war
 fünf Sea in Galiläa wert. Ferner war es
 nur durch das Los verteilt worden, denn
 es heisst: *Nur durch das Los*. Ferner war
 es nur durch das Orakel verteilt worden,
 denn es heisst: *durch den Spruch des Lo-*
sex. Wie geschah dies? - Eleazar war mit
 dem Orakelschild bekleidet und Jehošua
 und ganz Jisraél standen neben ihm; vor
 ihm standen die Urne der Stämme und
 die Urne der Gebiete, und er markirte
 mit dem heiligen Geist und sprach: jetzt
 kommt Zebulun heraus und mit ihm das
 Gebiet Äkko. Alsdann griff er in die Ur-
 ne der Stämme und Zebulun geriet in sei-
 ne Hand, und hierauf griff er in die Ur-
 ne der Gebiete und das Gebiet Äkko ge-
 riet in seine Hand. Sodann markirte er
 wiederum mit dem heiligen Geist und
 sprach: jetzt kommt Naphtali heraus und
 mit ihm das Gebiet Genezaret. Hierauf
 griff er in die Urne der Stämme und
 Naphtali geriet in seine Hand, und dann
 griff er in die Urne der Gebiete und das
 Gebiet Genezaret geriet in seine Hand.
 Und so war es bei jedem anderen Stamm.
 Der Verteilung auf dieser Welt gleicht
 aber nicht die Verteilung in der zukünftigen
 Welt; hat jemand auf dieser Welt

M 44 לנכסים + M 45 ד V 46 רבי M 47 סל
 P 48 טרף + B 49 ו P 50 עמו M 51 העולם
 M 52 אבל עולם P 53 לכל + M 54 מישראל M 55
 M 56 שמעון + M 57 ו M 58 -
 V שבתחלה B 59 רונגר M דונגר

ein Getreidefeld, so hat er kein Obstfeld, und hat einer ein Obstfeld, so hat er kein
 Getreidefeld, in der zukünftigen Welt aber hast du keinen, der nicht Berg, Tal und
 Tiefland haben wird, denn es heisst: *das Tor Reubens eius, das Tor Jehudas eius, das*
*Tor Levis eius*³⁸¹; und der Heilige, gebenedeiet sei er, wird es ihnen selber zuteilen,
 denn es heisst: *das sind ihre Erbteile, Spruch des Herrn*. Hier wird also gelehrt, dass
 es ursprünglich an nur zwölf Stämme verteilt worden war; hieraus ist also zu schlies-
 sen, dass es an die Stämme verteilt worden ist; schliesse hieraus.

Der Meister sagte: Dereinst wird das Jisraélland an dreizehn Stämme verteilt
 werden. Für wen ist dieser³⁸²? R. Hisda erwiderte: Für den Fürsten, denn es heisst:
³⁸⁴*Dem, der der Stadt dient, dem werden alle Stamme Jisraels dienen*. R. Papa sprach
 zu Abajje: Vielleicht nur als Tagelöhner³⁸⁵? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es

376. Wer einen besseren Anteil erhalten hatte, musste herauszahlen an den, der einen schlechteren
 erhalten hatte. 377. Die einzelnen Teile waren also von ganz verschiedenem Wert n. dies ist auch
 unter "viel" n. "wenig" im angezogenen Schriftvers zu verstehen. 378. Num. 26,55. 379. Ib.
 V. 56. 380. Ez. 48,31. 381. Alle haben gleichmässige Anteile. 382. Ez. 48,29.
 383. Der 13. Teil, wo es nur 12 Stämme gibt. 384. Ez. 48,19. 385. Die richtigste aller

heisst: *Was übrig bleibt, soll dem Fürsten gehören, auf beiden Seiten der heiligen Hebe und des Grundbesitzes der Stadt.*

Ferner war es nur nach dem Geldwert verteilt worden, denn es heisst: *Ob viel oder wenig.* In welcher Hinsicht, wollte man sagen, hinsichtlich des Guten³⁷ und des Schlechten, so wird ja hier nicht von Toren gesprochen³⁸? Vielmehr, hinsichtlich des Nahen und Fernen³⁹. Hierüber [streiten] folgende Tanna'im: R. Eliezer sagt, sie berechneten es nach dem Geldwert, R. Jehošua' sagt, es wurde mit Land ausgeglichen.

Ferner war es nur durch das Los verteilt worden, denn es heisst: *Nur durch das Los.* Es wird gelehrt: *Nur durch das Los;* ausgenommen sind Jehošua' und Kaleb. In welcher Beziehung, wollte man sagen, dass sie überhaupt nichts erhielten, so erhielten sie ja sogar fremde Anteile⁴⁰, und um wieviel mehr ihre eignen!? Vielmehr ist zu erklären, sie erhielten nicht durch das Los, sondern durch den Spruch des Herrn, Jehošua', denn es heisst: *Nach dem Geheiss des Herrn verlichen sie ihm die Stadt, die er erbeten hatte, Timnath Serah auf dem Gebirge Ephraim.* — Sie heisst Serah und sie heisst Heres⁴¹? R. Eleazar erwiderte: Anfangs⁴² waren ihre Früchte wie eine Scherbe [heres]⁴³, später aber waren sie übelriechend [sarah]⁴⁴. Manche erklären: Anfangs waren sie übelriechend⁴⁵, später aber waren sie wie eine Scherbe⁴⁶. Kaleb, denn es heisst: *Und sie verlichen Kaleb Hebron, wie Moseh, (der Knecht des Herrn,) geboten hatte, und er vertrieb von dort die drei Söhne Anags.* — Hebron war ja eine Asylstadt⁴⁷? Abajje erwiderte: Ihre Umgebung, denn es heisst: *Das Gefilde der Stadt und ihre Dörfer gaben sie Kaleb, dem Sohn Jephunes, zu seinem Erbesitz.*

BOWOL, DER SOHN ALS AUCH DIE TÖCHTER ERHALTEN DIE ERBSCHAFT, NUR ERHÄLT DER SOHN EINEN DOPPELTEN ANTEIL VOM VERMÖGEN DES VATERS UND KEINEN DOPPELTEN ANTEIL VOM VERMÖGEN DER MUTTER; DIE TÖCHTER WERDEN

לא סלקא דעתא דבתים והנותר לנשיא מזה ומזה⁴⁸ לתרומת הקדש ולאחות העיר: ולא נתחלקה אלא לכספים שנאמר בין רב למעט למאי אילימא לשופרא ובניא⁴⁹ אטו בשופטני עסקינן אלא לקרובה ורחוקה בתנאי רבי אליעזר אומר בכספים העלמה רבי יהושע אומר בקרקע העלמה: ולא נתחלקה אלא בנזבל שנאמר אך בנזבל תנא אך בנזבל יצאו יהושע ובלב⁵⁰ למאי אילימא דלא שקול כלל השתא דלאו דידהו שקול דידהו מיבעיא אלא שלא נטלו בנזבל אלא על פי ה' יהושע דבתים על פי ה' נתנו לו את העיר אשר שאל את תמנת סרה בהר אפרים כתיב סרה וכתים הרם אומר רבי אליעזר בתחלה פירותיה בהרם ולכסוף פירותיה מסריהון ואיכא דאמרי בתחלה מסריהון ולכסוף בהרם כלב דבתים ונתנו לכלב את הכרון כאשר דבר משה (עבד ה') וירש משם את שלשה בני הענק הכרון עיר מקלט הואי אומר אביי פירותה דבתים וואת שדה העיר ואת הצריה נתנו לכלב בן יפנה באחותו:

חד הבן ואחד הבת בנחלה אלא שהבן נוטל פי שנים בנכסו האב ואינו נוטל פי שנים

M 60 א ל עילך אמר קרא והי' B 61 העתך M 62 בכספ' M 63 בשופרא M 64 אטו M 65 בקורבא ורוחא M 66 מאי יצאו אילימא P 67 דלא M 68 דומין פיר' להרם M 69 פירותיה מסר' מרוב שמנן ולכסוף פירותיה דומין להרם M 70 פיראד' וכן הוא אומר ואת.

Lesarten hat *RSM* in unster Ausgabe, nämlich ימגי pers. Tage-löhner; cf. FLEISCHER, bei LEVY, *NHVB* iv S. 488. 386. Ez. 48,21. 387. Alle erhielten ein gleichmässig grosses Quantum u. der Besitzer des Guten zahlte dem Besitzer des Schlechten Geld heraus. 388. Die von vornherein mit einer solchen Verteilung zufrieden gewesen sein sollten. 389. Die Grundstücke waren von verschiedener Grösse u. gleichen einander in ihrem Wert, jedoch wurde für die Grundstücke nahe Jerusalem eine besondere Vergütung an die Besitzer der ferneren gezahlt. 390. Die Nähe u. Ferne von Jerusalem. 391. Die der Kundschafter; cf. ob. S. 1246 Z. 3ff. 392. Jos. 19,50. 393. Cf. Jud. 1,35. 394. Bevor sie in den Besitz Jehošua's gekommen war. 395. Trocken u. saftlos. 396. Da sie übermässig saftig waren. 397. Durch den vielen Saft; dies war jedoch ein Fehler, da sie sich nicht hielten. 398. Sie waren trocken u. hielten sich gut. 399. Jud. 1,20. 400. Für die fahrlässigen Totschläger, die da vor der Blutrache geschützt waren. 401. Jos. 21,12. 402. Wenn er Erstgeborener ist.

מנכסי האם והבנות מונות מנכסי האב ואינן מונות מנכסי האם:

גמרא. מאי אחד הבן ואחד הבת לנחלה

^{Ket. 90^a} אילימא דירתי כי הדדי⁴⁰³ הא תנן בן קודם לבת כל

^{db. 115^a} יוצאי יריבו של בן קודמין לבת⁴⁰⁴ (כימון נפשם) אמר

רב נחמן בר יצחק הכי קאמר אחד הבן ואחד הבת

^{bb. 116^b} נוטלין בראוי כבמוחזק הא נמי תנינא בנות צלפחד

נטלו שלשה חלקים בנחלה חלק אביהן שהיה מיוצאי

מצרים וחלקו עם אחיו מנכסי הפר ועוד מאי אלא

אלא אמר רב פפא הכי קאמר אחד הבן ואחד הבת

^{bb. 116^b} נוטלין חלק בכזורה הא נמי תנינא ושהיה בכור

נוטל שני חלקים ועוד מאי אלא אלא אמר רב

אשי הכי קאמר אחד בן בין הבנים ואחד בת בין

הבנות אם אמר יורש כל נכסי דברוי קיימין כמאן

^{bb. 130^a} ברבי יוחנן בן ברוקה הא קתני לה לקמן רבי יוחנן

בן ברוקה אומר אם אמר על מי שראוי ליורשו

דברוי קיימין על מי שאינו ראוי ליורשו אין דברוי

קיימין וכי תימא קא סתם לן ברבי יוחנן בן ברוקה

סתם ואחר כך מחלוקת היא וסתם ואחר כך מחלוקת

אין הלכה כסתם ועוד מאי אלא אלא אמר רב

רב אשי הכי קאמר אחד הבן ואחד הבת שוין

M 73 לנחלה M 72 ועוד מאי אלא ארין

וכי ועוד P 74 שלשה M 75 על...קיימין

M 76 + תנא.

UNTERHALTEN VOM VERMÖGEN DES VÄTERS, NICHT ABER VOM VERMÖGEN DER MUTTER⁴⁰³.

GEMARA. Was heisst: sowol der Sohn als auch die Tochter erhalten die Erbschaft; wollte man sagen, sie erben gleichmässig, so wird ja gelehrt, dass der Sohn der Tochter vorgehe, und dass auch alle Nachkommen des Sohns der Tochter vorgehen? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er meint es wie folgt: sowol der Sohn als auch die Tochter erhalten vom Inaussichtgestellten⁴⁰⁴ ebenso wie vom Vorhandenen.

— Aber auch dies wurde ja bereits gelehrt: die Töchter Çelophlads erhielten drei Anteile vom Erbbesitz: den Anteil ihres Vaters, der zu den Auszögleren aus Migrajin gehörte, und den Anteil, den dieser mit seinen Brüdern am Vermögen Hephers hätte⁴⁰⁵? Und welche Bedeutung hat ferner das "nur"? Vielmehr, erklärte R. Papa, er meint es wie folgt: sowol der Sohn als auch die Tochter erhalten den Erstgeburtsanteil⁴⁰⁶.

— Aber auch dies wurde ja bereits gelehrt: und zwar waren es zwei Anteile⁴⁰⁷, da er Erstgeborener war? Und welche Bedeutung hat ferner das "nur"? Vielmehr, erklärte R. Aši, er meint es wie folgt: sowol hinsichtlich eines Sohns unter den übrigen Söhnen als auch hinsichtlich einer Tochter unter den übrigen Töchtern⁴⁰⁸ sind, wenn er⁴⁰⁹ gesagt hat, dieser erbe sein ganzes Vermögen, seine Worte gültig⁴¹⁰. Wol nach R. Johanan b. Beroqa, und dies wird ja weiter gelehrt: R. Johanan b. Beroqa sagt, wenn er es⁴¹¹ von einem, der Anwartschaft hat, ihm zu beerben, gesagt hat, so sind seine Worte gültig⁴¹², und wenn von einem, der keine Anwartschaft hat, ihm zu beerben, so sind seine Worte ungültig! Wolltest du erwidern, er lehre eine anonyme Lehre⁴¹³ nach R. Johanan b. Beroqa, so befindet sich ja der Streit⁴¹⁴ nach der anonymen Lehre, und wenn der Streit auf die anonyme Lehre folgt, so wird die Halakha nicht nach der anonymen Lehre entschieden⁴¹⁵? Und welche Bedeutung hat ferner das "nur"? Vielmehr, erklärte Mar, der Sohn R. Ašis, er meint es wie folgt: der Sohn und die Tochter⁴¹⁶ gleichen einander hinsichtlich

403. Zum Unterhalt der Töchter ist der Vater verpflichtet, der Vater verstorbene nicht hinterlassen hat, sondern worauf er nur Anspruch hatte. 404. Von dem, was der Verstorbene nicht hinterlassen hat, sondern worauf er nur Anspruch hatte. 405. Das er aber nicht besessen hatte. 406. Auf den ihr Vater Anspruch hatte; sie erben auch diesen. 407. Die die Töchter Çelophlads erhielten. 408. Wenn keine Söhne vorhanden sind. 409. Der Vater. 410. Und ebenso gilt dies von einer Tochter, wenn er keine Söhne hat; wenn er aber einen Sohn hat, so kann er sein Vermögen nicht der Tochter vermachen, weil dies gegen das Gesetz verstösst. 411. Dass dieser ihn allein beerbe. 412. Obgleich dadurch die übrigen Erben benachteiligt werden. 413. Die Halakha ist stets nach der anonymen Lehre zu entscheiden; damit soll also die Halakha nach RJ entschieden werden. 414. Zwischen RJ. u. den Weisen. 415. Sondern nur im entgegengesetzten Fall, wenn die anonyme Lehre auf den Streit folgt. 416. Wenn keine Söhne vorhanden sind: die Töchter erben dann gleichmässig.

des Vermögens der Mutter, wie beim Vermögen des Vaters, nur⁴¹⁷ erhält der Sohn einen doppelten Anteil vom Vermögen des Vaters, nicht aber erhält er einen doppelten Anteil vom Vermögen der Mutter⁴¹⁸.

Die Rabbanan lehrten: *„Ihm doppelten Anteil zu gewähren, einen doppelten Anteil gegenüber jedem“* anderen. Du sagst, einen doppelten Anteil gegenüber jedem anderen, vielleicht ist dem nicht so, sondern einen doppelten Anteil vom ganzen Vermögen? [Wollte man sagen,] dies⁴¹⁹ sei durch einen Schluss zu folgern: er erhält seinen Anteil bei einem [Bruder] und er erhält seinen Anteil bei fünf, wie er nun bei einem einen doppelten Anteil diesem gegenüber erhält, ebenso erhält er auch bei fünf einen doppelten Anteil jedem gegenüber, so ist ja auch entgegengesetzt zu folgern: er erhält einen doppelten Anteil bei einem [Bruder], und er erhält einen doppelten Anteil bei fünf, wie er nun bei einem einen doppelten Anteil vom ganzen Vermögen erhält, ebenso erhält er auch bei fünf einen doppelten Anteil vom ganzen Vermögen. Daher heisst es: *„am Tag, an dem er seine Söhne erben lässt, die Gesetzlehre hat also den grösseren Teil der Erbschaft den Brüdern zugesprochen; du hast daher den Schluss nicht nach der zweiten, sondern nach der ersten Weise zu folgern. Ferner heisst es: „Und die Söhne Reubens, des Erstgeborenen Jisraels: er war der Erstgeborene, als er aber das Lager seines Vaters entzweite, wurde seine Erstgeburt Joseph, dem Sohn⁴²⁰ Jisraels, verliehen, nur fiel ihm genealogisch die Erstgeburt nicht zu. Ferner heisst es: „Jehuda hatte die Obmacht unter seinen Brüdern, und Fürst war einer aus seiner Mitte; die Erstgeburt aber wurde Joseph zuteil. Bei Joseph heisst es Erstgeburt und bei den übrigen Generationen⁴²¹ heisst es Erstgeburt, wie nun bei Joseph das Erstgeburtsrecht im doppelten Anteil gegenüber jedem anderen bestand, ebenso besteht das Erstgeburtsrecht für die übrigen Generationen im doppelten Anteil gegenüber jedem anderen. Ferner heisst es: *„Ich habe dir einen Teil mehr gegeben als deinen Brüdern, was ich aus der Hand des Emoriters mit meinem Schwert und meinem Bogen genommen habe. Hat er es denn mit seinem Schwert und seinem**

נכבסי האם ובנכסי האב אלא שהבן נוטל פי שנים
נכבסי האב ואינו נוטל פי שנים נכבסי האב: הני
דבנן לתת לו פי שנים פי שנים באחד אתה אומר
פי שנים באחד או אינו אלא פי שנים⁴²² בנכבים ידן
הוא חלקן עם אחד וחלקן עם המשנה מה חלקן עם
אחד פי שנים⁴²³ באחד אף חלקן עם המשנה פי שנים
באחד⁴²⁴ בלך לדרך זו חלקן עם אחד וחלקן עם המשנה
מה חלקן עם אחד פי שנים בכל הנכסים אף חלקן
עם המשנה פי שנים בכל הנכסים תלמוד אומר והיה
ביום הנחילו את בני התורה ריבתה נחלה אצל
אחין הא אף עלך לדון בלשון האחרון אלא בלשון
הראשון ואומר [ו] בני ראובן בכור ישראל כי הוא הבכור
ובחללו יצונו אביו נתנה בכרתו ליוסף [בן ישראל]
ולא לחתיכם⁴²⁵ לבכרת ואומר כי יהודה גבר באחיו
ולננה ממנו והבכרה ליוסף נאמרה בכורה ליוסף
ונאמרה בכורה לדורות מה בכורה האמורה ליוסף
פי שנים באחד אף בכורה האמורה לדורות פי שנים
באחד ואומר ואני נתתי לך שבסם אחד על אחיך
אשר לקחתי מיד האמרי בהרבי ובקשתי ובי בהרבו

M 77 נכבסי P 78 אבא M 79 באחד אתה או
B 80 בכל הנכסים M 81 בחלקן M 82
B 83 + או B 84 בלשון B 85 לבני
M 86 ייקב M 87 על הבכורה.

417. In folgenden beiden Hinsichten unterscheidet sich das Vermögen der Mutter vom Vermögen des Vaters. 418. Während eine Tochter auch vom Vermögen des Vaters keinen doppelten Anteil erhalte. 419. Dt. 21,17. 420. Wenn mehrere Brüder vorhanden sind, so erhält der Erstgeborene nicht $\frac{2}{3}$ des ganzen Vermögens, sondern das Doppelte von dem, was die übrigen Brüder erhalten. 421. Der Erstgeborene erhält $\frac{2}{3}$ der ganzen Erbschaft u. die übrigen Brüder erhalten zusammen ein Drittel. 422. Dass er nur einen doppelten Anteil gegenüber jedem anderen erhält. 423. Den Erstgeburtsanteil. 424. Dt. 21,16. 425. Wenn es mehrere sind. 426. iChr. 5,1. 427. Die La. לַיֹּסֵף statt לַבְּנֵי עֵשָׂו des masor. Textes findet sich im Talmud auch an anderer Stelle (Bd. i S. 22 Z. 21) u. in mehreren Codices bei KENNICOTT u. DE ROSSI; der Syrer hat לַיֹּסֵף אֶתְּהָי. 428. iChr. 5,2. 429. Beim Gesetz über die Erstgeburt. 430. Gen. 48,22.

Ps. 44,7 ובקשתו לקח וכלא כבר נאמר כי לא בקשתי אבטח
 והרבי לא תושיעני אלא הרבי זו תפלה קשתי זו
 בקשה מאי ואומר וכי תימא האי לברבי יזחנן בן
 ברקת הוא דאתא תא שמע ובני ראובן בכור
 ישראל וכו' תימא בכורה מכבודתו לא נמדינן תא
 שמע והבכורה ליוסק וכו' תימא יוסק גופיה ממאי
 דפי שנים כמחד הוא תא שמע ואני נתתי לך שכס
 אחר על אחיך אמר ליה רב פפא לאבוי אימא
 דיקלא בעלמא אמר ליה עליך אמר קרא אפרים
 ומנשה בראובן ושמועון יהו לוי כעא מיניה רבי
 חלבו מרבי שמואל בר נחמני מה ראה יעקב שנטל
 בכורה מראובן ונתנה ליוסק מה ראה ובהללו יעוצי
 אביו כתיב אלא מה ראה שנתנה ליוסק אמשול לך
 משל למה הרבר דומה לבעל הבית שגדל יתום
 בתוך ביתו לימים העשיר אותו ויתום ואמר אהניו
 לבעל הבית מנכסי אמר ליה ואי לאו דהטא ראובן
 לא מהני ליה ליוסק ולא מדעם רבי יונתן רבך לא
 כך אמר ראוייה היתה בכורה לצאת מרחל דכתיב
 (ו)אלה תלדות יעקב יוסף אלא שקדמתה לאה
 ברהמים ומתוך צניעות שחיתת בה ברחל החזירה
 תקדוש ברוך הוא לה מאי קדמתה לאה ברהמים
 דכתיב ועיני לאה רבות מאי רבות אילימא רבות

+ M 89 והכתיב כי לא בחרתי אבטח וקשתי לא
 M 90 + והיה כיום הנחילו את בני
 M 91 באחד
 הוא דשקל תא + M 92 יותר משאר בני א
 M 93 לוסק P 94 אהניו M 95 מידי + B 96 אלא
 M 97 + אלא M 98 ובשבר

Bogen genommen, es heisst ja: *„Denn ich verlasse mich nicht auf meinen Bogen, und mein Schwert hilft mir nicht!“* - Vielmehr, unter Schwert ist das Gebet und unter Bogen ist die Bitte⁴³¹ zu verstehen. Wozu das *„ferner“*⁴³²? — Man könnte glauben, jener Schriftvers⁴³³ deute auf die Lehre des R. Johanan b. Beroqa⁴³⁴, so komm und höre: *und die Söhne Reubens, des Erstgeborenen Israels*. Wollte man erwidern, man folgere nicht *„Erstgeburt“* von *„seiner Erstgeburt“*⁴³⁵, so komm und höre: *die Erstgeburt aber wurde Joseph zuteil*. Und wenn man erwidern wollte, es sei nicht erwiesen, dass Joseph doppelt soviel wie jeder andere erhalten hat, so komm und höre: *Ich habe dir einen Teil mehr gegeben als deinen Brüdern*. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht nur eine Dattelpalme⁴³⁶? Dieser erwiderte: *Deinetwegen sagt die Schrift: Ephraim und Menase sollen mir wie Reuben und Simön gelten*.

R. Helbo fragte R. Šemmel b. Nahmani: Was veranlasste Jâqob, die Erstgeburt Reuben abzunehmen und Joseph zu geben? — Was ihn veranlasst hat, es heisst ja: *als er das Lager seines Vaters entweichte!* — Vielmehr, was veranlasste

ihn, sie Joseph zu geben? — Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Einst nahm ein Hausherr ein Waisenkind in sein Haus; als das Waisenkind später reich wurde, sprach es: Ich will diesen Hausherrn von meinem Vermögen geniessen⁴³⁷ lassen. Jener entgegnete: Würde er denn, wenn Reuben nicht gesündigt hätte, Joseph nichts gegeben⁴³⁸ haben!? Dein Lehrer R. Jonathan erklärte es anders. Eigentlich sollte der Erstgeborene Rahel entstammen, denn es heisst: *Das sind die Nachkommen Jâqobs: Joseph*, nur war ihr Lea durch Gebet zuvorgekommen, wegen der Frömmigkeit Rahels aber gab es ihr der Heilige, gebenedeiet sei er, zurück. — Wieso war ihr Lea durch Gebet zuvorgekommen? — Es heisst: *Lea aber hatte matte Augen*; was ist unter matt zu verstehen, wollte man sagen, wirklich matt, so ist es ja nicht anzunehmen.

431. Ps. 44,7. 432. Das W. בקשתי wird wahrscheinl. בקשתי gelesen; wieso aber unter בתי das Gebet verstanden wird, ist nicht recht klar. 433. Die Belege aus den übrigen Schriftversen. 434. Der zuerst angezogene, Dt. 21,16. 435. Dass man sein ganzes Vermögen einem seiner Söhne vermachen dürfe; dies folgert er aus diesem Schriftvers; cf. S. 1280 Z. 14ff. 436. In dem 2. Schriftvers (Gen. 3,1) kommt das W. בכרה mit einem Suffix vor u. ist daher für die Schlussfolgerung durch Wortanalogie nicht verwendbar. 437. Dh. nur eine Kleinigkeit, da in diesem Schriftvers nicht von einem doppelten Anteil, sondern nur von einem Teil mehr gesprochen wird. 438. Gen. 48,5. 439. Jâqob tat dies aus Dankbarkeit, weil Joseph ihm u. alle seine Brüder aufnahm u. Unterhalt gewährte. 440. Er konnte es ihm ja auch auf andere Weise vergolten haben u. nicht gerade auf Kosten Reubens. 441. Gen. 37,2. 442. Ib. 29,17.

dass die Schrift, die nicht einmal von der Schmach eines unreinen Tiers spricht, wie es heisst: "von den reinen Tieren und von den Tieren, die nicht rein sind", von der Schmach der Frommen sprechen sollte. Vielmehr, erklärte R. Eleazar, ihre Gaben⁴⁴³ waren ausgedehnt. Rabh erklärte: Tatsächlich wirklich matt, denn dies ist für sie keine Schmach, sondern sogar ein Lob. Sie hatte auf den Strassen folgendes sagen hören: Ribqa hat zwei Söhne und Laban hat zwei Töchter; die ältere für den ältern und die jüngere für den jüngern; da setzte sie sich auf die Strasse und fragte: Was ist die Beschäftigung des älteren? - Er ist ein schlechter Mensch und plündert die Leute aus. Was ist die Beschäftigung des jüngeren? - Er ist ein sanfter Mensch und sitzt in den Zelten. Hierauf weinte sie, bis ihr die Augenwimpern ausfielen. Darauf dentet auch der Schriftvers:⁴⁴⁴ "Da sah der Herr, dass Lea gehasst war; was ist unter gehasst zu verstehen, wollte man sagen, wirklich gehasst, so ist es ja nicht anzunehmen, dass die Schrift, die nicht einmal von der Schmach eines unreinen Tiers spricht, von der Schmach der Frommen sprechen sollte. Vielmehr, der Heilige, gebenedeiet sei er, sah, dass ihr die Handlungen Esavs verhasst waren, da öffnete er ihren Muttermund. Worin bestand die Frömmigkeit Rahels?⁴⁴⁵ Es heisst: "Da erzählte Jakob der Rahel, dass er der Bruder ihres Vaters, und dass er der Sohn der Ribqah w; er war ja der Sohn der Schwester ihres Vaters!⁴⁴⁶ Vielmehr, er sprach zu ihr: Willst du von mir geheiratet sein? Sie erwiderte: Ja, aber mein Vater ist hinterlistig, und du wirst ihm nicht beikommen. Da fragte er sie, welche List er zu befürchten habe, und sie erwiderte ihm: Ich habe eine Schwester, die älter ist als ich, und er will mich nicht vor dieser verheiraten. Hierauf sprach er zu ihr: Ich bin sein Bruder in der List. Dürfen denn die Frommen sich einer List bedienen!⁴⁴⁷ Freilich,⁴⁴⁸ mit den Lautern verfahrst du lauter, mit den Verkehrten verdreht. Darauf sagte er ihr Erkennungszeichen. Als man später Lea hinführte, dachte sie, nun werde ihre Schwester

מיש אפטר בנות בהמה טמאה לא דבר הכתוב
 דתוב מן הכתוב הטמאה וכן הכתוב אשר אינה
 טמאה בנות צדיקים דבר הכתוב אלא אמר דמי
 אלעזר שמתניתיה ארזות רב אמר לעולם דמי
 ממש ולא נמי הוא לא אלא שבה הוא לה שהיתה
 שומעת לעל פרשת דרכים בני אדם שהיו אומרים
 שני בנים יש לה לרבקה שתי בנות יש לו ללבן
 גדולה לגדול וקטנה לקטן והיתה יושבת על פרשת
 דרכים ומשאלת גדול מה מעשיו איש דע הוא
 מלסטם בריות קטן מה מעשיו איש תם ישב אהלים
 והיתה בוכה עד שנשדו ריסי עיניה והיוו דבתוב
 ורא ה' כי שנאה לאה מאי שנאה אילימא שנאה
 מיש אפטר בנות בהמה טמאה לא דבר הכתוב
 בנות צדיקים דבר הכתוב אלא ראה הקדוש ברוך
 הוא ששמואן מעשה עשו בפניה ויפתח את החמה
 וימאי צניעות היתה בה כדחל דבתוב ויגד יעקב
 לחל כי אחי אביה הוא וכי בן רבקה הוא והלא
 בן אחות אביה הוא אלא אמר לה מנסבת לי אמרה
 ליה אין מיהו אבא רמאה הוא ולא יבלת ליה אמר
 לה מאי רמאותיה אמרה ליה אית לי אחתא
 דקשישא מינאי ולא מנסבא לי מקמה אמר לה
 אחו אני ברמאות וימי שרי לחו לצדיקי לפטיי
 ברמאותא אין עש נכר תתבר ועש עקש תתפל
 מסר לה סומנן כי קא מעיילי לה ללאה כברה
 M 99 השתא בנותיה של בהמה לא M 1 של צדיק על אה
 במה ובמה אלא M 2 + לומר M 3 ארזות בהמה ארזות
 בלוח ארזות במלכות רבא אמר M 4 מבט אדם M 5
 אומרים לה איש רשע הוא וכלם הכריות M 6 והיוו
 M 7 השתא בנותיה של בהמה ל' ד הכתוב בנותן של צדיקים
 לא כל שכן אלא שראה ששמואן M 8 צניעותא דחל מאי
 הוא דבת M 9 + וכי בן אחות M 10 אמרה ליה
 למאי אחות אמר לה למנסב לך איל אבא M 11 איל
 M 12 — ולא...מקמה M 13 + איל M 14 לצדיקי
 למעבר רמאותא אין דבתוב עש M 15 + מאי רמאותיה
 אית לי אחתא דקשישא מינאי ומעילי לה לגבר M 16 האנא
 אותן סומנן שמסר יעקב אבטו לחל החשה לבוספ ומסרת
 לאה אחתא דבתוב ויהי בכך והנה הוא לאה השתא היא לאה
 ומעיקרא לא הוא לאה.

443. Ib. 7,8. 444. Anstatt unrein heisst es nicht rein 445. Ihr entstammten die-
 jenigen Stämme, aus welchen Leviten, Priester u. Könige hervorgingen; in רבת wird eine Abkürzung v.
 446. Gen. 25,27. 447. Ib. 29,12. 448. üSam. 22,27.

השתא מיכספא אחתאי מסרתננו ניהלה והיינו
 דכתיב והי בכרך ותנה היא לאה מכלל דעד השתא
 לאו לאה היא אלא מתוך סימנים שפסר לה יעקב
 לרחל ומסדתה ללאה לא הוה ידע לה עד ההיא
 שעתא: בעא מיניה אבא חליפא קרויא מרבי היא
 בר אבא מכללן אתה מוצא שבטן בפדטן אתה
 מוצא שבטים חסר אחד אמר ליה תאומה היתה
 עם דינה דכתיב ואת דינה בתו אלא מעתה תאומה
 היתה עם בנימן דכתיב (ו)את בנימן אחיו בן אמו
 אמר מרגלות טיבה היתה בידי ואתה מכקש לאברה
 מיני הכי אמר רבי הפא בר הנינא זו יובד
 שהורתה בדרך ולידתה בין החומות שנאמר אשר
 ילדה אתה ללוי במצרים לידתה במצרים ואין
 הורתה במצרים: בעא מיניה רבי חלבון מרבי
 שמואל בר נחמני כתיב ויהי כאשר ילדה רחל את
 יוסף וגו' מאי שנא לבי אתיליד יוסף אמר ליה ראה
 יעקב אבינו שאין זרעו של יעשו נמסר אלא ביד
 זרעו של יוסף שנאמר והיה בית יעקב אש ובית
 יוסף להבה ובית יעשו לקש וגו' איתכסיה ויבס דוד
 מהנשק ועד הערב למחרתם אמר ליה דאקרוך נביאי
 לא אקרוך בתובי דכתיב בלבתו אל צקלג נפלו
 עליו ממנשה ענתה ויזבד וידיעאל ומכאל ויזבד
 ואליהו|א| וצלתי ראשי האלפים אשר למנשה מתיב
 רב יוסף ומהם ממני שמעון חלבון אל הר שער
 אנשים חמש מאות ופליטה ונקרית הרפית ועזיאל
 בני ישעי בדאשם יזבו את שארית הפליטה לעמלק

beschämt werden; da verriet sie ihr diese.
 Deshalb heisst es: *Am Morgen, da war es
 Lea; war es bis dann nicht Lea?* - viel-
 mehr, da Raḥel die Erkennungszeichen,
 die Jâqob ihr gab, Lea verriet, merkte er
 es bis dahin nicht.

Abba-Halipha aus Qeruja fragte R.
 Hija b. Abba: Bei der summarischen Auf-
 zählung⁴⁴⁹ findest du siebzig, und bei der
 speziellen findest du siebzig weniger eins!⁴⁵⁰
 Dieser erwiderte: Dina hatte eine Zwil-
 lingsschwester, denn es heisst: *und seine⁴⁵¹
 Tochter Dina.* Demnach hatte auch Bin-
 jamin eine Zwillingsschwester, denn es
 heisst: *und seinen Bruder Benjamin, den⁴⁵²
 Sohn seiner Mutter!*? Dieser erwiderte: Ich
 habe eine kostbare Perle in meinem Bes-
 itz und du willst sie mir abhanden kom-
 men⁴⁵³lassen. R. Hama b. Hanina erklärte,
 es⁴⁵⁴ sei Jokhebed gewesen, die unterwegs
 konzipirt und zwischen den Mauern⁴⁵⁵ ge-
 boren wurde, denn es heisst: *die Levi in
 Miçrajim geboren ward;* nur ihre Geburt
 war in Miçrajim erfolgt, nicht aber ihre
 Konzeption.

R. Helbo fragte R. Šemuël b. Naḥma-
 ni: Es heisst: *als nun Raḥel den Joseph ge-
 boren hatte &c.;* weshalb gerade⁴⁵⁶ als Joseph
 geboren wurde? Dieser erwiderte: Jâqob
 hatte gesehen, dass die Nachkommen Èsavs
 nur in die Hand der Nachkommen Josephs
 geraten werden, denn es heisst: *Das Haus
 Jâqobs wird ein Feuer werden und das Haus Josephs eine lodernde Flamme, das Haus Èsavs
 aber wird zu Stoppeln werden &c.* Er wandte gegen ihn ein: *Und David schlug sie vom
 Nachmittag bis um Abend des folgenden Tags!*? Dieser erwiderte: Wer dich die Prophe-
 ten gelehrt hat, hat dich die Hagiographen nicht gelehrt, denn es heisst: *Als er nach
 Çiqlag zog, gingen von Menase zu ihm über: Âdna, Jozabad, Jedüel, Mikhael, Jozabad, Eli-
 hu und Çilthaj, die Häupter der Tausendschaften in Menase!* R. Joseph wandte ein:
*Und ein Teil von ihnen, von den Kindern Šimeons, zog nach dem Gebirge Seir, touthun-
 dert Mann; an ihrer Spitze Pehatja, Nârja, Rephaja und Üziel, die Söhne Jüsis; sie schlugen*

M 17 חליפא מריה + M 18 של יוסף איל
 חובט + M 20 איל + M 21 אמי יוסף אמר לו מיני
 M 22 והייתה שלא במצר P 23 חלבון מרבי
 שמואל בר נחמני בר יוסף מאי דכתיב M 24 עד דאיתיליד
 P 25 נפל B 26 בן בני B 27 להר P 28 ופיסה
 ועזיאל.

449. Gen. 29,25. 450. Der Personen, die mit Jâqob nach Miçrajim kamen; cf. Gen. 46,27.
 451. Gen. 46,15. 452. Die Accusativpartikel פא, die hier überflüssig ist, hat auch die Bedeutung
 mit; dies bedeutet, dass mit ihr noch eine Schwester vorhanden war. 453. Gen. 43,29 454. Er
 verlangte, dass er ihm die richtige Erklärung verraten soll. 455. Die bei der speziellen Aufzählung
 nicht genannte Person. 456. Beim Betreten der Grenze von Miçrajim 457. Num 26,59
 458. Gen. 30,25. 459. Wollte Jâqob von Laban fort. 460. Ob. 1,18. 461. iSam. 30,17
 462. Und David gehörte ja zum Stamm Jehuda. 463. iChr. 12,21. 464. Er besiegte Amaleq
 nur durch den Stamm Menase. 465. iChr. 4,42,43.

die letzten Ueberreste der Amaligiter und blieben dort wohnen bis auf den heutigen Tag? Rabba b. Šila erwiderte: Jiši stammte von Menase ab, denn es heisst: "Und die Söhne von Menase waren Hefher und Jiši."

Die Rabbanan lehrten: Der Erstgeborene⁴⁶⁶ erhält einen doppelten Anteil von Vorderbein, Kinnbacken und Magen⁴⁶⁷, vom Geheiligten und vom Mehrwert, den die Güter nach dem Tod des Vaters erfahren haben. Zum Beispiel, wenn ihr Vater ihnen eine Kuh hinterlassen hat, die bei einem anderen verpachtet oder vermietet war oder auf dem Anger weidete, und sie geworfen hat, so erhält der Erstgeborene einen doppelten Anteil⁴⁶⁸; wenn sie aber Häuser gebaut oder Weingärten gepflanzt haben, so erhält der Erstgeborene hiervon keinen doppelten Anteil. In welchem Fall gilt dies von Vorderbein, Kinnbacken und Magen: waren sie bereits im Besitz ihres Vaters, so ist dies ja selbstverständlich, und waren sie noch nicht im Besitz ihres Vaters, so waren sie ja nur Inaussichtgestelltes, und der Erstgeborene erhält ja nicht⁴⁶⁹ vom Inaussichtgestellten wie vom Vorhandenen!? — Hier wird von dem

Fall gesprochen, wenn es⁴⁷⁰ Bekamte des Priesters sind und [das Vieh] bei Lebzeiten des Vaters geschlachtet wurde; er ist der Ansicht, die nicht entrichteten Priestergaben gelten als entrichtet. Geheiligtes⁴⁷¹ gehört ja nicht ihm⁴⁷²! — Minderheiliges, und zwar nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, es sei Eigentum des Besitzers. Es wird nämlich gelehrt: "Und sich einer Veruntreuung gegen den Herrn schuldig macht, dies schliesst Minderheiliges ein, das sein Eigentum ist" — Worte R. Jose des Galiläers. — Wenn ihr Vater ihnen eine Kuh hinterlassen hat, die bei einem anderen verpachtet oder vermietet war oder auf dem Anger weidete, und sie geworfen hat, so erhält der Erstgeborene einen doppelten Anteil. Wenn er in dem Fall erhält, wenn sie verpachtet oder vermietet war, wo sie sich nicht im Besitz des Eigentümers befunden hatte, wozu ist der Fall nötig, wenn sie auf dem Anger weidete!? — Folgendes lehrt er uns: der Fall des Verpachtet- und Vermietetseins gleicht dem Fall des Weidens auf dem Anger; wie in dem Fall, wenn sie auf dem Anger weidete, der Wertzuwachs

וישנו שם עד היום הזה אשר רבה בר שילא ישיני
מבני מנשה אתו הכתיב ובני מנשה הפך וישני:
תנו רבנן הכבוד נוטל פי שנים בזרוע ובלהיים
ובקובה ובמוקדשין ובשבה שישבחו נכסים לאחר
מיתת אביהן ביצד הניה להן אביהן פרה מוחברת
ומושברת ביד אחרים או שהיתה רועה באפר וילדה
כבוד נוטל פי שנים אבל בנו בתים ונטעו כרמים
אין כבוד נוטל פי שנים האי הזרוע ותלהיים והקובה
היכי דמי אי דאתי בידו אביהן פשיטא ואי דלא
אתו לידו אביהן דאוי הוא ואין הכבוד נוטל בראוי
בכמוהו קמא במכירי בהונה לעסקין ודאשתהויט
בחי דאביהן וקסבר מתנות שלא הורמו בני
שהורמו דמו מוקדשין לאו דידהי נינהו במקדשים
קלים ואלויא דרבי יוסי הגלילי דאמר ממון בעלים
הוא דתניא ומעלה מעל בה לרבות קדשים קלים
שהן ממון בעלים דברי רבי יוסי הגלילי הניה להן
אביהן פרה מוחברת ומושברת ביד אחרים או
שהיתה רועה באפר וילדה כבוד נוטל בה פי שנים
השתא מוחברת ומושברת דלאו ברשותא דידהו
קיימא אמרת שקיל רועה באפר מיכיעא הא קא
משמע לן דמוחברת ומושברת דומיא דרועה באפר
מה רועה באפר שבחא דמיילא קא אתי ולא קא

M 31 נמי ממנשה הוא דבת M 30 רב + M 29
או מושבי VM 32 לירי + M 33 פי שנים M 34
+ ולויה + M 35 תבא + M 36 אשר בר
M 37 בה — M 38 ברשותיה קיימא + B 39 דמרה
— M 40 ד.

466. Dieser Vers befindet sich in der Schrift nicht; nach der rabbinischen Erklärung ist er aus iChr. 5,23,24 zusammengestellt, jedoch heisst es an dieser Stelle, עפר u. nicht הפך; cf. ROSENFELD, משפחת כופרים, p. 26 ff. 467. Eines Priesters. 468. Diese Teile von jedem geschlachteten Vieh gehören den Priestern; cf. Dt. 18,3ff. 469. Vom Kalb, da der Gewinn von selbst eingetreten ist. 470. Einen doppelten Anteil. 471. Die Leute, von denen der Priester diese Gaben zu erhalten hatte. 472. Die hochheiligen Opfertiere. 473. Dem Priester, er geniesst sie nur als Eigentum Gottes. 474. Lev. 5,21.

Fol.124 דממילא קא אתי דלא חסרי בה מזוני⁴¹ חסרי בה מזונא אף מוחכרת ומושכרת שבחא⁴²
 דתניא אין בכור נוטל פי שנים בשבחה ששבחו⁴³ 10
 נכסים לאחר מיתת אביתן רבי אומר רבי אומר אני
 בכור נוטל פי שנים בשבחה ששבחו נכסים לאחר
 מיתת אביתן אבל לא בשבחה שהשבחו יתומים
 לאחר מיתת אביתן ירשו שטר חוב בכור נוטל פי
 שנים יצא עליהן שטר חוב בכור נוטן פי שנים
 ואם אמר איני נוטן ואיני נוטל רשאי מאי טעמיהו
 דרבנן אמר קרא לתת לו פי שנים מתנה⁴⁴ קריית
 דחמנא מה מתנה עד דמטיא לידיה אף חלק בכורת
 עד דמטיא לידיה ורבי אומר אמר קרא פי שנים
 מקיש חלק בכורת לחלק פשוט מה חלק פשוט אף
 על גב דלא מטא לידיה אף חלק בכורת אף על גב
 דלא מטא לידיה ורבנן נמי הכתיב פי שנים ההוא
 למיתבא ליה אחד מיצרא ורבי נמי הכתיב לתת
 לו ההוא שאם אמר איני נוטל ואיני נוטן רשאי
 אמר רב פפא דיקלא ואלים ארעא ואסיק שירטון
 דכולי עלמא לא פליגי דשקיל בי פליגי בחפירה
 והוה שובלי שלופפי והוה תמרי דמר סבר שבחא
 דממילא ומר סבר אישתגני אמר רבה בר הונא
 M 41 חסרי בה מזוני M 42 ומנו M 43 אבלי...
 אביתן P 44 קרא M 45 אומר M 46 דיהבנן
 M 47 כחפורי והוה שובלי שלופפי M 48 ד M 49
 + בין דאישתגני M 50 רב חני.

von selber gekommen ist, und sie keine Auslagen für Futter hatten, ebenso gilt es auch in dem Fall, wenn sie vermietet oder verpachtet war, nur dann, wenn der Wertzuwachs von selber gekommen ist und sie keine Auslagen für Futter hatten. -- Nach wessen Ansicht? Nach der Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Der Erstgeborene erhält keinen doppelten Anteil vom Mehrwert, den die Güter nach dem Tod ihres Vaters erfahren. Rabbi sagte: Ich sage, der Erstgeborene erhalte einen doppelten Anteil vom Mehrwert, den die Güter nach dem Tod des Vaters erfahren haben, nicht aber vom Mehrwert, den die Waisen nach dem Tod des Vaters durch Melioration erzielt haben. Haben sie einen Schuldschein geerbt, so erhält der Erstgeborene einen doppelten Anteil. Ist auf sie ein Schuldschein präsentirt worden, so zahlt der Erstgeborene einen doppelten Anteil. Wenn er aber sagt, er wolle weder zahlen noch nehmen, so steht es ihm frei. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Die Schrift sagt: ihm einen doppelten Anteil zu geben, der Allbarmherzige

nimmt es Gabe; wie eine Gabe erst dann [erworben wird], wenn man sie erhalten hat, ebenso auch den Erstgeburtsanteil, erst wenn er in seinen Besitz gekommen ist. Rabbi aber erklärt: die Schrift sagt: einen doppelten Anteil, sie vergleicht den Erstgeburtsanteil mit dem einfachen Anteil, wie der einfache Anteil erworben wird, auch wenn er nicht in seinen Besitz gekommen war, ebenso wird auch der Erstgeburtsanteil erworben, auch wenn er nicht in seinen Besitz gekommen war. Und die Rabbanan, es heisst ja: doppelten Anteil? Dies besagt, dass man es ihm auf derselben Grenzseite⁴ gebe. — Und Rabbi, es heisst ja: zu geben? — Dies deutet darauf, dass es ihm freistehe, zu sagen, er wolle weder nehmen noch zahlen⁵.

R. Papa sagte: Hinsichtlich des Falls, wenn eine Dattelpalme stärker geworden ist oder ein Grundstück Düngboden hervorgebracht⁶ hat, streitet niemand, ob er⁷ erhält, sie streiten nur über den Fall, wenn es⁸ Futtergras war und daraus Aehren, Knospen waren und daraus Datteln geworden⁹ sind; einer ist der Ansicht, der Mehrwert ist von selbst gekommen, und der andere ist der Ansicht, hierbei ist eine vollständige Aenderung eingetreten¹⁰.

Rabba b. Hana sagte im Namen R. Hijas: Hat jemand nach der Ansicht Rab-

475. Dt. 21,17. 476. Bei der Verteilung der Felder des Vaters an die Erben. 477. Einen doppelten Anteil von den Schulden des Vaters. 478. Wenn durch den Wertzuwachs keine wesentliche Aenderung eingetreten ist. 479. Der Erstgeborene einen doppelten Anteil. 480. Vor dem Tod des Vaters. 481. Wenn der Wertzuwachs zwar von selbst erfolgt ist, die Sache aber dadurch eine ganz andere Benennung erhalten hat. 482. Es ist nicht mehr die Sache, die der Vater hinterlassen hat.

bis entschieden, so ist es gültig, und hat jemand nach der Ansicht der Weisen entschieden, so ist es gültig; ihm ist es zweifelhaft, ob die Halakha nach Rabbi zu entscheiden⁴⁸³ ist nur gegen seinen Genossen, nicht aber gegen seine Genossen, oder die Halakha nach Rabbi zu entscheiden ist auch gegen seine Genossen. R. Nahman sagte im Namen Rabhs: Man darf nicht nach Rabbi entscheiden; er ist also der Ansicht, die Halakha sei nach Rabbi zu entscheiden gegen seinen Genossen, nicht aber gegen seine Genossen. In seinem eigenen Namen aber sagte R. Nahman, man dürfe nach Rabbi entscheiden, er ist der Ansicht, die Halakha sei nach Rabbi zu entscheiden gegen seinen Genossen und auch gegen seine Genossen. Raba sagte: Man darf nach der Ansicht Rabbis nicht entscheiden, hat man aber entschieden, so ist es gültig; er ist der Ansicht, dies wurde als unentschieden gelehrt.

R. Nahman lehrte in den anderen Büchern⁴⁸⁴ der Schule Rabhs: *Von allem, was er besitzt*, ausgenommen ist der Mehrwert, den die Waisen nach dem Tod des Vaters durch Melioration erzielt haben; vom Mehrwert aber, den die Güter nach dem Tod des Vaters erfahren haben, erhält er wol. Also nach der Ansicht Rabbis.

Rami b. Hama lehrte in den anderen Büchern der Schule Rabhs: *Von allem, was er besitzt*, ausgenommen ist der Mehrwert, den die Güter nach dem Tod des Vaters erfahren haben, und um so weniger erhält er vom Mehrwert, den die Erben nach dem Tod des Vaters durch Melioration erzielt haben. Also nach der Ansicht der Rabbanan.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Erstgeborene erhält keinen doppelten Anteil von einem Darlehn⁴⁸⁵. — Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, dass er nicht einmal vom Mehrwert erhält, der sich in seinem Besitz befunden hat, wozu ist dies von einem Darlehn zu lehren nötig, doch wol nach Rabbi, demnach vertritt die Lehre, dass wenn sie einen Schuldschein geerbt haben, der Erstgeborene einen doppelten Anteil erhalte sowol vom Darlehn als auch von den Zinsen, weder die Ansicht Rabbis noch die der Rabbanan!? — Tatsächlich nach den Rabbanan, dennoch ist dies⁴⁸⁶ nötig; man könnte glauben, ein Darlehn gelte, da dieser einen Schuldschein besitzt, als eingefordert, so lehrt er uns.

483. Es gilt als Norm, dass die Halakha nach Rabbi zu entscheiden sei; cf. Bd. ij S. 152 Z. 1 ff.
 484. Bezeichnung der halakhischen Kommentare zu den Büchern Numeri u. Deuteronomium (רב ספרי דבי רב), als Gegensatz des Kommentars zum Buch Leviticus (ספרא דבי רב). 485. Dt. 21,17. 486. Das nach dem Tod des Vaters zurückgezahlt worden ist 487. Zu lehren, dass er von einem bezahlten Darlehn keinen doppelten Anteil erhalte.

אמר רבי יהיא עשה כדברי רבי עשה כדברי חכמים עשה⁴⁸³ מספקא ליה אי הלכה כרבי מחבירו ולא מחבירי⁴⁸⁴ אי הלכה כרבי מחבירו ואפילו מחבירי אמר רב נחמן אמר רב אסור לעשות כדברי רבי קא סבר הלכה כרבי מחבירו ולא מחבירי ורב נחמן דידיה אמר מותר לעשות כדברי רבי קא סבר הלכה כרבי מחבירו ואפילו מחבירי אמר רבא אסור לעשות כדברי רבי ואם עשה עשוי⁴⁸⁵ קא סבר מטין איתמר: תני רב נחמן בשאר ספרי דבי רב בכל אשר ימצא לו פרט לשבח שהשביחו יורשין לאחר מיתת אביהן אבל שבח ששבחו נכסים לאחר מיתת אביהן שקיל ומני רבי היא: תני רבי בר חמא בשאר ספרי דבי רב בכל אשר ימצא לו פרט לשבח ששבחו נכסים לאחר מיתת אביהן וכל שכן שבח שהשביחו יורשין לאחר מיתת אביהן דלא שקיל ומני רבנן היא: אמר רב יהודה אמר שמואל אין בכור נוטל פי שנים במלוה⁴⁸⁶ למאן אילימא לרבנן השתא שבהא דאיתיה ברשותיה אמרי רבנן לא שקיל מלוה מבעיא אלא לרבי ואלא הא דתניא ירשו שטר חוב בכור נוטל פי שנים⁴⁸⁷ בין במלוה בין כרובית מני לא רבי ולא רבנן לעולם לרבנן ואצטרך סלקא דעתא אמינא מלוה כיון דנקיט שטרא במאן דנביא

M 54 א B 53 אלמא + M 52 עשה — B 51 + הילכתא M 55 אלמא מטין M 56 דלא שקיל M 57 אילימא דמאן אילימא אילימא דרבנן M 58 אילימא דרבי אלא M 59 — בין...ברובית M 60 אלא לעולם אילימא דרבנן סלקא B 61 דעתך.

Col. b Er. 46^b Pes. 27^a Ket. 21^a51^a

Dt. 21,17

דמיא קא משמע לן: שלחו מתם בכור נוטל פי
 שנים במלוא אבל לא ברבית⁵⁷ למאן אילימא לרבנן
 השתא שבהא דאיתיה⁵⁸ ברשותיה אמרי רבנן דלא
 שקיל מלוא מבעיא אלא לרבי ולרבי⁵⁹ ברבית לא
 והתניא רבי אומר בכור נוטל פי שנים כן במלוא
 בין ברבית לעולם⁶⁰ רבנן היא ומלוא כמאן דנביא
 דמיא: אמר רב אבהו בר⁶¹ רב לרבינא איקלע
 אמימר לאתרוין ודריש⁶² בכור נוטל פי שנים במלוא
 אבל לא ברבית⁶³ אמר ליה נהרדעי לטעמייהו דאמר
 רבה נבו קרקע יש לו נבו מעות אין לו ורב נחמן
 אמר נבו מעות יש לו נבו קרקע אין לו אמר ליה
 אבי⁶⁴ לרבה לדידך קשיא לרב נחמן קשיא לדידך
 קשיא מאי שנא מעות דלא⁶⁵ דלאו הני מעות שבק
 אבהון קרקע נמי לאו הא קרקע שבק אבהון ועוד
 הא⁶⁶ את הוא דאמרת מסתבר טעמא דבני מערבא דאי
 קדים סבהא וזבינא וזבינא וזבינא לרב נחמן קשיא
 מאי שנא קרקע דלא⁶⁷ דלאו הא קרקע שבק אבהון
 מעות נמי לאו הני מעות שבק אבהון ועוד הא
 אמר רב נחמן⁶⁸ אמר רבה בר אבהו יתומים שנבו
 קרקע בחובת אביהן בעל חוב הוור וטובת⁶⁹ מתן אמר
 ליה לא לדידי קשיא ולא לרב נחמן קשיא⁷⁰ טעמא

Sie liessen von dort fragen: Wessen
 Ansicht vertritt die Lehre, dass ein Erst-
 geborener einen doppelten Anteil erhalte
 vom Darlehn, nicht aber von den Zinsen:
 wollte man sagen, die der Rabbanan, so
 erhält er ja nach diesen nicht einmal vom
 Mehrwert, der sich in seinem Besitz befind-
 et, und um so weniger von einem Dar-
 lehn; und wenn die Ansicht Rabbis, wie-
 so erhält er nicht von den Zinsen, es wird
 ja gelehrt: Rabbi sagt, der Erstgeborene
 erhält einen doppelten Anteil sowol vom
 Darlehn als auch von den Zinsen!? - Tat-
 sächlich die der Rabbanan, ein Darlehn
 aber gilt als eingefordert⁴⁸⁸.

R. Aha b. Rahl erzählte Rabina: Ame-
 mar war in unsrer Ortschaft und trug vor,
 dass ein Erstgeborener einen doppelten
 Anteil erhalte vom Darlehn, nicht aber von
 den Zinsen. Dieser erwiderte: Die Nehar-
 deenser⁴⁸⁹ vertreten hierbei ihre Ansicht⁴⁹⁰;
 Rabba sagte nämlich, er erhalte⁴⁹¹ nur dann,
 wenn sie⁴⁹² Grundbesitz eingefordert, nicht
 aber, wenn sie Geld eingefordert haben,
 und R. Nahman sagte, er erhalte nur dann,
 wenn sie Geld eingefordert, nicht aber,
 wenn sie Grundbesitz eingefordert haben.

| | | |
|-------------------------------|---------|-----------|
| | M 62 | P 61 |
| אליבא דרבי ורבי מלוא אין רבית | | בבבבא |
| M 64 | B 63 | |
| אליבא דרבנן ומלוא | ברבית | |
| P 69 | M 66 | |
| רבא | + לן | |
| M 72 | M 70 | |
| מר הוא דאמר | הני שבק | לרבא |
| M 75 | M 73 | |
| + אהו | - איבא | דלא |
| | | + אן מסהב |

Abajje sprach zu Rabba: Gegen dich ist ein Einwand zu erheben und gegen R. Nahman ist ein Einwand zu erheben. Gegen dich ist ein Einwand zu erheben: wenn Geld, so erhält er wol deshalb nicht, weil es nicht das Geld ist, das ihr Vater ihnen hinterlassen hat, ebenso hat er ja auch, wenn Grundbesitz, ihnen nicht dieses Grundstück⁴⁹³ hinterlassen. Ferner sagtest du ja selbst, die Ansicht der Leute aus dem Westen⁴⁹⁴ sei einleuchtend, denn wenn die Grossmutter⁴⁹⁵ zugekommen wäre und [die Güter] verkauft hätte, so wäre der Verkauf giltig⁴⁹⁶? Gegen R. Nahman ist ebenfalls ein Einwand zu erheben: wenn Grundbesitz, erhält er wol deshalb nicht, weil es nicht das Grundstück ist, das ihr Vater ihnen hinterlassen hat, ebenso hat er ja auch, wenn Geld, ihnen nicht dieses Geld hinterlassen!? Ferner sagte ja R. Nahman im Namen des Rabba b. Abuha, dass wenn Waisen für eine Schuld ihres Vaters ein Grundstück eingefordert haben, ein Gläubiger⁴⁹⁷ es ihnen wegnehmen⁴⁹⁸ könne!? Dieser erwiderte: Weder ist ein Einwand gegen mich zu erheben, noch ist ein Einwand gegen R. Nahman zu erheben.

488. Deshalb erhält der Erstgeborene hiervon einen doppelten Anteil. 489. Zu welchen auch A. gehörte; cf. S. 1037 Z. 2. 490. Dass der Gläubiger als Besitzer des Schuldbetrags gilt, auch wenn er ihn noch nicht eingefordert hat. 491. Der Erstgeborene, einen doppelten Anteil. 492. Die Erben für die Schuld ihres Vaters. 493. Der Schuldner könnte ebensogut die Schuld bar bezahlen. 494. Der palästnischen Gelehrten. 495. Hierüber weiter S. 1267 Z. 1 ff. 496. Dennach gilt der Anspruch auf das Grundstück nicht als Besitz. 497. Des Vaters. 498. Dennach gilt es schon vor der Einforderung als Besitzum des Vaters, denn auf nach dem Tod des Vaters erworbene Grundstücke hat der Gläubiger keinen Anspruch.

Bq. 43^b
Bb. 175^b

Fol. 125

Pes. 21^a
Ket. 92^a
110^a

Wir sagten nur den Grund der Leute im Westen, ohne ihrer Ansicht zu sein.

Was ist dies für ein Ereignis mit der Grossmutter? — Einst schenkte jemand sein ganzes Vermögen seiner Grossmutter mit der Bestimmung, dass es nachher seinen Erben zufalle, und er hatte eine verheiratete Tochter, die bei Lebzeiten ihres Ehemanns und ihrer Grossmutter starb. Als die Grossmutter gestorben war, kam der Ehemann und verlangte es. Da entschied R. Hona: Meinen Erben und auch den Erben meiner Erben. R. Anan aber erklärte: Meinen Erben, nicht aber den Erben meiner Erben. Von dort liessen sie sagen: Die Halakha ist nach R. Anan zu entscheiden, nicht aber aus dem von ihm angegebenen Grund. Die Halakha ist nach R. Anan zu entscheiden, dass der Ehemann nicht erbe; aber nicht aus dem von ihm angegebenen Grund, denn R. Anan ist der Ansicht, dass wenn die Tochter einen Sohn hätte, auch dieser nicht geerbt

haben würde, dem ist aber nicht so; wenn die Tochter einen Sohn hätte, würde dieser wol geerbt haben, der Ehemann erbt aber aus dem Grund nicht, weil dies nur Inaussichtgestelltes war, und der Ehemann nicht das Inaussichtgestellte ebenso erbt wie das Vorhandene. Demnach ist R. Hona der Ansicht, dass der Ehemann das Inaussichtgestellte ebenso erbe wie das Vorhandene.

R. Eleazar sagte: Folgende Lehre ist durch einen Grossen begomen und durch einen Kleinen abgeschlossen worden. Wenn jemand sagt: nach dir, so ist es ebenso, als würde er gesagt haben: von jetzt ab. Rabba sagte: Der Grund der Leute im Westen ist einleuchtend, denn wenn die Grossmutter zuvorgekommen wäre und es verkauft hätte, wäre der Verkauf giltig.

R. Papa sagte: Die Halakha ist, der Ehemann erhält nicht vom Inaussichtgestellten wie vom Vorhandenen; der Erstgeborene erhält nicht vom Inaussichtgestellten wie vom Vorhandenen; der Erstgeborene erhält keinen doppelten Anteil von einem Darlehn, einerlei ob sie Grundstücke oder Geld eingefordert haben; und das Darlehn, das sich bei ihm befindet, ist zu teilen.

דבני מערבא קאמרין וין לא בסירא לין מאי
 סבתא דהחזא דאמר להו נסמי לכתא ובתיה Col.b
 ליתאי הויה ליה סבתא דהוה נסיבא שכיבא כהני
 בעלה ובתיה סבתא כתי דשכיבא סבתא אתא בעל
 קא תבע אמר רב הונא ליתיה ואפילו ליתיה יתיה
 ורב עין אמר ליתיה ולא ליתיה יתיה שלהו סתם
 הלכתא בנותיה דרב עין ולא מטעמיה הלכתא
 בנותיה דרב עין דבעל לא ידית ולא מטעמיה
 דאילו רב עין סבר אף על גב דהוה ליה ברא
 לברתיה לא ידית ולא הוה דאילו הוה ליה ברא
 לברתיה דהוה ידית ובעל הוה מטעמא דלא ידית
 משום דהוה ליה דאי ואין הבעל נוטל בראי
 בממוחוק מכלל דרב הונא סבר בעל נוטל בראי
 בממוחוק: אמר רבי אלעזר דבר זה נפתח במדולים
 ונסתים בקטנים כל האומר אחרך באומר מעשיו
 דמי אמר רבה מסתברא טעמא דבני מערבא דאי
 קדים סבתא וסיבא וסיבא וסיבא: אמר רב פפא
 הלכתא אין הבעל נוטל בראי בממוחוק ואין הסבור
 נוטל בראי בממוחוק ואין הסבור נוטל פי שנים
 במלוה בין שגבו קרקע בין שגבו מעות ומלוה Fol.126
 M 76 וסבוב כתי M 77 ולייתי M 78 — הלכתא...
 מטעמיה M 79 — ודאי M 80 — משום P 81
 רבא M 82 ובמלוה.

- 499. Der verstorbenen Tochter Tochter noch lebte u. der Ehemann seine Frau beerbt.
- 500. Die Erbschaft, weil bei der Bestimmung des Vaters die
- 501. Aus Palästina.
- 502. Weil nur die direkten Deszendenten erben sollten.
- 503. Der Ehemann erbt nur das, was die Frau besessen hat, nicht aber das, was ihr zugefallen sein würde.
- 504. R. Hona, welcher lehrt, dass unter "meine Erben" auch die indirekten zu verstehen sind.
- 505. Er selbst.
- 506. Soll die Sache eines anderen zufallen.
- 507. Soll die Sache jenem gehören, dh. das Anrecht beginnt sofort.
- 508. Dass der Ehemann aus dem Grund nicht erberechtigt war, weil das Vermögen noch nicht im Besitz seiner Frau war.
- 509. Die Waisen, für die Schuld ihres Vaters.
- 510. Beim Erstgeborenen, dh. wenn er vom Vater ein Darlehn erhalten hatte.
- 511. Vom Erstgeburtsanteil erhält der Erstgeborene eine Hälfte u. die übrigen Brüder die andere Hälfte, weil darüber ein Zweifel obwaltet.

שעמו פלגיו אמר רב הונא אמר רב אסי בכור
 שמיחה מיחה אמר רבה מסתבר טעמיה דרב אסי
 בענבים ובצרום ויתים ומסקום אבל דרובם לא ורב
 יוסף אמר אפילו דרובם דרובם מעיקרא עינבי השתא
 המרא כדאמר רב עוקבא בר המא ליתן לו דמי
 היוק ענביו הכי נמי נותן לו דמי היוק ענביו היבא
 איתמר דרב עוקבא בר המא אחא דאמר רב יהודה
 אמר שמואל בכור ופשוט שהניה לתן איהון ענבים
 ובצרום ויתים ומסקום בכור נוטל פי שנים אפילו
 דרובם דרובם מעיקרא עינבי השתא המרא אמר
 רב עוקבא בר המא ליתן לו דמי היוק ענביו:
 אמר רב אסי בכור שנטל חלק בפשוט ויתר מאי
 ויתר רב פפא משמיה דרבא אמר ויתר באותה
 שדה רב פפי משמיה דרבא אמר ויתר בכל הנכסים
 בולין קא סבר יש לו לבכור קודם הלוקח ומדאחיל
 כהא אחיל בכולתו ורב פפא משמיה דרבא אמר
 ויתר באותה שדה קא סבר אין לו לבכור קודם
 הלוקח ומת דאתא לידיה אחיל אידך לא אחיל והא
 דרב פפי ורב פפא לאו כפירוש איתמר אלא מכללא
 איתמר דההוא בכור דאחיל זבין נכסי ידיה ודפשוט

R. Hona sagte im Namen R. Asis: Wenn der Erstgeborene protestirt⁵¹² hat, so ist der Protest giltig⁵¹³. Rabba sagte: Die Ansicht R. Asis ist einleuchtend in dem Fall, wenn sie Weintrauben gelesen haben oder Oliven gepflückt⁵¹⁴ haben, nicht aber, wenn [die Erben] sie getreten⁵¹⁵ haben. R. Joseph aber sagt, selbst wenn sie sie getreten haben. Wenn sie sie getreten haben, so waren es ja vorher Trauben und nachher ist es Wein? — Wie R. Ūqaba b. Hama erklärt hat, es sei der Verlust der Weintrauben⁵¹⁶ zu ersetzen, ebenso haben sie auch hierbei den Verlust der Weintrauben zu ersetzen. — Woranf bezieht sich die Erklärung des R. Ūqaba b. Hama? — Auf folgendes, das R. Jehuda im Namen Šemuel's lehrte: Wenn der Vater dem Erstgeborenen und dem anderen Sohn Trauben hinterlassen hat und sie diese gewinzert haben, Oliven und sie diese gepflückt haben, so erhält der Erstgeborene einen doppelten Anteil, selbst wenn sie sie getreten haben. Wieso wenn sie sie getreten haben, sie waren ja vorher Trauben und jetzt sind sie Wein? — R. Ūqaba b.

512. 513. 514. 515. 516.

M 83 ואיתויבא רב אסי P 84 דרבי M רב אסי M 85 נותן
 + M 86 בהם P 87 — דרובם M 88 הונא VM 89
 רב פפי משמיה דרבא אמר ויתר בכל הנכסים בולין B 90 רב
 פפא...שדה קבבר...לא אחיל ורב פפי...בולין קבבר...בכולתו והא
 M 91 + נמי M 92 וזבין נכסי מקמי דניטליה בהרי
 דפשוט אחת אולו יתמי דבני.

Hama erklärte, er habe ihm den Verlust der Trauben zu ersetzen.

R. Asi sagte: Wenn der Erstgeborene einen ebensolehen Anteil genommen hat⁵¹⁷ wie der andere Bruder, so hat er verzichtet⁵¹⁸. — Was heisst verzichtet? (R. Papa im Namen Rabas erklärte, er habe hinsichtlich dieses Felds verzichtet⁵¹⁹). R. Papi erklärte im Namen Rabas, er habe hinsichtlich des ganzen Vermögens verzichtet, denn er ist der Ansicht, der Erstgeborene besitze seinen Anteil schon vor der Teilung, und da er darauf hinsichtlich des einen [Felds] verzichtet hat, so hat er hinsichtlich des ganzen [Vermögens] verzichtet. R. Papa erklärte im Namen Rabas, er habe hinsichtlich dieses Felds verzichtet, denn er ist der Ansicht, der Erstgeborene besitze vor der Teilung seinen Anteil nicht, somit hat er nur verzichtet hinsichtlich dessen, was in seinen Besitz gekommen ist, nicht aber hinsichtlich dessen, was nicht in seinen Besitz gekommen ist. Die Lehren R. Papis und R. Papas sind aber nicht ausdrücklich gelehrt worden, vielmehr sind sie durch einen Schluss gefolgert worden. Einst verkaufte ein Erstgeborener seine und des anderen Bruders Güter, und als die Waisen,

512. Gegen die Meliorirung der hinterlassenen Güter durch die übrigen Erben, da er dies für seinen Anteil selber tun wollte. 513. Er erhält einen doppelten Anteil auch vom Wertzuwachs. 514. Die Früchte waren in seinem Besitz u. haben den Mehrwert erst in seinem Besitz erfahren. 515. Der Wein u. das Oel sind nicht mehr das, was der Vater hinterlassen hat. 516. Wenn der Wein verdorben od. entwertet wurde; die Weintrauben waren Eigentum des Erstgeborenen u. die Erben haben ihn durch die Verarbeitung erworben u. haben sie dem Erstgeborenen zu ersetzen. 517. Von einem der hinterlassenen Felder. 518. Auf den Erstgeburtsanteil. 519. Von den übrigen Gütern kann er noch einen doppelten Anteil beanspruchen.

die Kinder des anderen Bruders, von den Datteln essen wollten, schlugen sie die Käufer. Da sprachen die Verwandten zu ihnen: Nicht genug, dass ihr ihr Vermögen gekauft habt, sondern ihr schlagt sie auch! Hierauf kamen sie vor Raba, und er sprach zu ihnen: Er hat nichts getan. Einer erklärte, er habe nichts getan hinsichtlich der Hälfte⁵²⁰, und einer erklärte, hinsichtlich des Ganzen.

Von dort liessen sie sagen: Wenn der Erstgeborene vor der Teilung verkauft⁵²¹ hat, so hat er nichts getan. Hieraus also, dass dem Erstgeborenen vor der Teilung nichts gehöre. Die Halakha ist, dass dem Erstgeborenen [sein Anteil] schon vor der Teilung gehört.

Mar-Zutra aus Darisba teilte einen Korb Pfeffer mit seinen Brüdern gleichmässig. Als er darauf vor R. Asi kam, sprach er zu ihm: Da du auf einen Teil verzichtet hast, so hast du hinsichtlich der ganzen [Hinterlassenschaft] verzichtet.

WENN JEMAND SAGT: JENER MEIN ERSTGEBORENER SOHN SOLL KEINEN

DOPPELTEN ANTEIL ERHALTEN, ODER: JENER MEIN SOHN SOLL NICHT MIT SEINEN BRÜDERN ERBEN, SO HAT ER NICHTS GESAGT, DENN DIES IST GEGEN DIE BESTIMMUNG DER GESETZLEHRE. WENN JEMAND SEINE GÜTER MÜNDLICH VERTEILT⁵²², UND DABEI EINEM MEHR UND DEM ANDEREN WENIGER ODER DEM ERSTGEBORENEN EINEN GLEICHEN ANTEIL⁵²³ ZUTEILT, SO SIND SEINE WORTE GILTIG; SAGTE ER ABER: ALS ERBSCHAFT, SO HAT ER NICHTS GESAGT; HAT ER ÜBE ZU ANFANG, IN DER MITTE ODER ZUM SCHLUSS [AUCH] "ALS GESCHENK" GESCHRIEBEN, SO SIND SEINE WORTE GILTIG.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, dass msre Mišnah nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt, denn R. Jehuda sagt, hinsichtlich einer Geldsache sei die Bestimmung⁵²⁴ gültig; es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut mit der Bedingung, dass du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beiwohnung hast, so ist sie ihm angetraut und seine Bedingung ist ungültig⁵²⁵ — Worte

אחיל יתמי בני פשוט ליטביל תמימי מחונתו לקוחות
 אמרי להו קדומים לא מיסתרייא דובנתניהו לנכסיהו
 אלא מיטחא נמי מחיתו להו אהו לקמיה רבא
 אמר להו לא עשה ולא כלום מה סבר לא עשה
 כלום כפלא ומר סבר כבולחיו: שלחו מתם כבור
 שמכר קודם הלוקח לא עשה כלום אלמא אין לי
 לבכור קודם הלוקח ותלכתא יש לבכור קודם הלוקח:
 מר אומר מדישבא פליג בענא הפלפלי בהדי אחין
 בשוה אתא לקמיה רבא אשי אמר ליה תואיל
 ויתרתה במקצת ויתרתה בכל הנכסים בולין:

אומר איש פלוני בני כבור לא יטול פי שנים
 איש פלוני בני לא יירש עם אחיו לא אמר
 כלום שחתנה על מה שכתוב כחורה המחלק נכסיו
 על פיו רובה לאחד ומועט לאחד והשוה להן את
 הכבור דבריו קיימין ואם אמר משום ירושה לא
 אמר כלום כתב בן בתחלה בן באמצע בן בסוף
 משום מתנה דבריו קיימין

גמרא. לימא מתניתין דלא ברבי יהודה דאי
 רבי יהודה האמר בדבר של מסון תנאו מיה דתניא
 האומר לאשה הרי את מקודשת לי על מנת שאין
 לך עלי שאר כבוד ועונה הרי זו מקודשת ותנאו

BP 93 מחנהו + B 94 מחנהו + M 95 מחלי קא
 מחינתהו אהו — M 96 להו + M 97 ולא
 M 1 + M 99 לא עשה ולא כלום
 כי רושבא פליג מוסתנא דפליג M 2 שבמסון.

520. So nach den Kommentaren. **מיה** heisst aber auch verwehren. 521. Der Waisen.
 522. Ohne ihre Einwilligung. 523. Der Verkauf der Güter ist ungültig. 524. Hinsichtlich
 seines Teils. 525. Aus Palästina. 526. Die hinterlassenen Güter. 527. Das W. **דרישבא**
 oder **דרישבא** scheint Ortsname zu sein; nach anderer Erklärung **דרישבא** Familienoberhaupt. 528. Als
 letztwillige Bestimmung. 529. Seine Bestimmung ist ungültig. 530. Nicht als Erbschaft.
 sondern als Geschenk. 531. Mit den übrigen Brüdern. 532. Da er berechtigt ist, sein
 Vermögen beliebig zu verschenken. In diesen Fällen ist eine Schenkungsurkunde nicht erforderlich, da
 eine letztwillige Bestimmung unantechbar ist. 533. Wenn er seine Bestimmungen schriftlich nieder-
 gelegt u. in diesen auch den Ausdruck "erben" gebraucht hat. 534. Die einer Bestimmung der Ge-
 setzlehre zuwiderläuft. 535. Weil dies gegen die Bestimmung der Gesetzlehre ist; cf. Ex. 21,10.

Col.b

[iv.1]

Jab.36^a

Ket. 56^a
Qid. 19^b
Bm. 51^a94^a

בטל דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר בדבר של
 מוכן תנאו קיים אפילו תימא רבי יהודה תתם ידעה
 וקא מחלה הכא לא קא מחיל: אומר רב יוסף אומר
 איש פלוני בני בכור הוא נוטל פי שנים איש פלוני
 בכור הוא אינו נוטל פי שנים דלמא בוכרא דאמא
 קאמר: ההוא דאתא לקמיה דרבבא בר בר חנה אמר
 ליה מוחוקני בזה שהוא בכור אמר ליה מנא ידעת
 דהוה קרי ליה אבוב בוכרא סבלא דלמא בוכרא
 דאמא הוא דכל בוכרא דאמא נמי בוכרא סבלא
 קארו ליה: ההוא דאתא לקמיה דרבי הנינא אמר
 ליה מוחוקני בזה שהוא בכור אמר ליה מנא ידעת
 דכי הוה אתו לגבי אבוב אמר להו זילו לגבי שפחת
 כרי דבוכרא הוא ומסי רוקיה ודלמא בוכרא דאמא
 הוא נמי בוכרא דאבא מסי בוכרא דאמא לא
 מסי: אמר רבי אמי מומטוס שנקרע ונמצא זכר אינו
 נוטל פי שנים דאמר קרא וזיהו הבן הבכור לשניאיה
 עד שיחא בן משעת הויה רב נחמן בר יצחק אמר
 אף אינו נידון בבן סורר ומורה דאמר קרא כי יהיה
 לאיש בן סורר ומורה עד שיחא בן משעת הויה
 אמרימר אמר אף אינו מומטס חלק בכורה שנאמר
 וילדה לו בנים עד שיחא בן משעת לידה רב שיזבו

R. Meïrs; R. Jehuda sagt, hinsichtlich der
 Geldsachen sind seine Worte gültig. — Du
 kannst auch sagen, dass sie die Ansicht
 R. Jehudas vertrete, denn diese⁵³⁷ weiss es
 und verzichtet darauf⁵³⁸, hierbei aber ver-
 zichtet er⁵³⁹ darauf nicht.

R. Joseph sagte: Sagte jemand: jener
 ist mein erstgeborener Sohn, so erhält die-
 ser einen doppelten Anteil, wenn aber: jener
 ist Erstgeborener, so erhält er keinen
 doppelten Anteil, denn er kann Erstgebo-
 renen seiner Mutter gemeint haben.

Einst kam jemand vor Rabba b. Bar-
 Hana und sprach zu ihm, er wisse von
 jenem, dass er Erstgeborener sei. Dieser
 fragte: Woher weisst du dies? Sein Va-
 ter pflegte ihm töricht(er) Erstgeborener zu
 nennen. — Er ist vielleicht Erstgeborener
 seiner Mutter, denn (auch) einen Erstgebo-
 renen der Mutter pflegt man töricht(en)
 Erstgeborenen⁵⁴⁰ zu nennen.

Einst kam jemand vor R. Hanina und
 sprach zu ihm, er wisse von jenem, dass
 er Erstgeborener sei. Dieser fragte: Wo-
 her weisst du dies? — Wenn man⁵⁴¹ zu sei-
 nem Vater kam, pflegte er zu sagen: geht
 zu meinem Sohn Šikḥath, denn er ist Erst-
 geborener und sein Speichel ist heilend.

— Vielleicht ist er Erstgeborener seiner Mutter? Es ist uns bekannt, dass nur [der
 Speichel] eines Erstgeborenen des Vaters heilend⁵⁴² sei, nicht aber der eines Erstgebo-
 renen der Mutter.

R. Ami sagte: Wenn ein geschlechtsloser aufgetrennt wird, und es sich herausstellt,
 dass er männlichen Geschlechts ist, so erhält er keinen doppelten Anteil, denn es heisst:
⁵⁴³und der erstgeborene Sohn von der Gehassten stammt, nur wenn er seit jeher ein Sohn
 war. R. Naḥman b. Jiḥaḳ sagte: Er wird auch nicht als misstratener und widerspenstiger
 Sohn⁵⁴⁴ abgeteilt, denn es heisst: ⁵⁴⁵wenn jemand einen misstratenen und widerspenstigen
 Sohn hat, nur wenn er seit jeher ein Sohn war. Amemar sagte: Er beeinträchtigt
 auch nicht den Erstgeburtsanteil⁵⁴⁶, denn es heisst: ⁵⁴⁷und ihm Söhne gebären, nur wenn
 er seit der Geburt ein Sohn ist. R. Šezbi sagte: Er wird auch nicht am achten [Tag]

536. Kost u. Kleidung. 537. Die Frau, der er diese Bedingung stellt. 538. Da sie darauf
 eingeht. 539. Der Sohn, der durch diese, dem Gesetz zuwiderlaufende Bestimmung geschädigt u.
 in seinem Recht beeinträchtigt wird. 540. Dh. kein richtiger Erstgeborener; die Bezeichnung שיבה
 hat die Nebenbedeutung unvollständig, nicht echt, fñhlich der Bezeichnung wild im Deutschen. Das W
 וני is hier störend u. fehlt tatsächlich in M u. anderen Codices. 541. Leute mit Augenleiden.
 542. Gegen Augenleiden. 543. Dt. 21,15. 544. Cf. ib. 21,18f. u. hierzu Bd. vij S. 290 Z. 5ff.
 545. Dt. 21,18. 546. Wenn zBs. ausser diesem noch 2 andere Brüder vorhanden sind, von welchen
 einer Erstgeborener ist, so entfällt auf den Erstgeburtsanteil ein Drittel des ganzen Vermögens, als wären
 es nur 2 Brüder, u. der Rest wird an die 3 Brüder gleichmässig verteilt. 547. Dt. 21,15

M 3 עד באן לא קאמר רבי תתם אלא ידעה ומחלה אבל הכא
 M 4 האומר B 5 בכורי M 6 לא יטול פי שנים מאי
 בעטא דלמא M 7 דרב בר גון P 8 חנן M 9
 דהו קרי ליה בוכרא M 10 נמי בוכרא B 11 +
 אמר ליה P 12 הוה אתי P 13 ליה B 14 +
 רוקיה M 15 מ נ אמר M 16 בן סורר ומורה
 מים אמר קרא וילדו M 18 משעת

Di. 21,15
 ib. v. 18
 Fol. 127
 Di. 21,15

beschneiden, denn es heisst: *„wenn ein Weib niederkommt und einen Knaben gebiert &c. und am achten Tag ist seine Vorhaut zu beschneiden*, nur wenn er seit der Geburt ein Knabe ist. R. Šerabja sagte: Seine Mutter ist auch nicht geburtsunrein⁵⁴⁸, denn es heisst: *wenn ein Weib niederkommt und einen Knaben gebiert, so bleibt sie sieben Tage unrein*; nur wenn er seit der Geburt ein Knabe ist. Man wandte ein: Wenn eine einen Geschlechtslosen oder einen Zwitter abortirt, so muss sie für einen Knaben und für ein Mädchen [in Unreinheit] verweilen? Dies ist eine Widerlegung der Lehre R. Šerabjas⁵⁴⁹; eine Widerlegung. — Ist dies auch eine Widerlegung der Lehre R. Šezbis? Dem Autor ist dies zweifelhaft und entscheidet erschwerend.

Demnach müsste es ja heissen: so muss sie für einen Knaben, ein Mädchen und als Menstruierende [in Unreinheit] verweilen⁵⁵⁰? Dies ist ein Einwand.

Raba sagte: Uebereinstimmend mit R. Ami wird gelehrt: *Sohn*, nicht aber ein Geschlechtsloser⁵⁵¹; *erstgeborener*, nicht aber ein zweifelhafter⁵⁵². — Allerdings ist [die Beschränkung:] *Sohn*, nicht aber ein Geschlechtsloser, nach R. Ami zu erklären, was aber schliesst [die Beschränkung:] *erstgeborener*, nicht aber ein zweifelhafter, aus⁵⁵³? Dies schliesst das aus, was Raba vortrug; denn Raba trug vor: Wenn zwei Weiber⁵⁵⁴ zwei Knaben im Verborgenen⁵⁵⁵ geboren haben, so schreibe einer dem anderen eine Vollmacht⁵⁵⁶. R. Papa sprach zu Raba: Rabin liess ja mitteilen: Dies fragte ich alle meine Lehrer und sie sagten mir nichts; aber folgendes sagte man im Namen R. Jannajs: wenn es vorher bekannt war⁵⁵⁷ und sie nachher verwechselt worden sind, so schreibe einer dem anderen eine Vollmacht, wenn es aber nicht bekannt war, so kann einer dem anderen keine Vollmacht schreiben.

אמר אף אינו נימול לשמונה דאמר קרא אשה כי תוריע וילדה זכר וכיום השמיני ימול עד שיהא זכר משעת לידה דב שרביא אמר אף אין אמו טמאה לידה דאמר קרא אשה כי תוריע וילדה זכר וממאה שבעת ימים עד שיהא זכר משעת לידה מיתובי המפלת טומטום ואנדהוגיטום תשב לזכר ולנקבה תיובתיה דרב שרביא תיובתא לימא תיהוי תיובתא דרב שיזבי תנא ספוקי מספקא ליה ולחומרא אי הכי תשב לזכר ולנקבה ולגדה מיתבי ליה קשיא: אמר רבא תניא בוזתיה דרבי אמי בן ולא טומטום בכור ולא ספק בשלמא בן ולא טומטום בדרכי אמי אלא בכור ולא ספק לאפוקי מאי לאפוקי מדרדש רבא הדרש רבא שתי נשים שילדו שני זכרים כמחבא כותבין הרשאה זה לזה אמר ליה רב פפא לרבא והא שלה רבין דבר זה שאלתי לבל רבותי ולא אמרו לי דבר ברם כך אמרו מישים רבי ינאי הוכרו ולבסוף נתערבו כותבין הרשאה זה לזה לא הוכרו אין כותבין הרשאה זה לזה הדר

M 19 סנאי וכן שמונת ימים עד שיהא בן משעת M 20
דכתיב M 21 בן P 22 ו M 23 + ליתני נמי
M 24 מיל M 25 ויהי הבן הבכור לשנאיה הבן ולא
מומי הכבור ולא M 26 לאפוקי מדר א הכבור ולא
M 27 + באיגרתיה M 28 לרבותי P 29 לו
M 30 משמיה דרבי + ולבסוף נתערבו.

548. Lev. 12,2. 549. Ein Weib bleibt 7 Tage nach der Geburt eines männlichen Kinds u. 14 Tage nach der Geburt eines weiblichen Kinds levitisch unrein. 550. Sie ist 14 Tage unrein (cf. N. 949) u. darauf nur 20 Tage rein; cf. Lev. 12,4ff. 551. Nach welchem das Weib in einem solchen Fall überhaupt nicht unrein ist. 552. Aus der angezogenen Schriftstelle, in welcher von der Beschneidung u. von der Unreinheit gesprochen wird, folgert er, dass diese vom 1. Gesetz ausgeschlossen ist, demnach müsste sie es auch vom 2. sein. 553. Ob es in beiden Beziehungen von der Geburt an ein männliches Kind sein muss. 554. Wenn es zweifelhaft ist, ob bei einem solchen das Gesetz von der Geburtsunreinheit Geltung hat, so müsste, da in jeder Hinsicht erschwerend zu entscheiden ist, die Frau dem Gesetz von der Unreinheit durch Menstruation unterworfen bleiben. 555. Dh. wenn er bei der Geburt geschlechtslos war. 556. Wenn seine Erstgeburt zweifelhaft ist. 557. Es ist ja nicht nötig, den Fall auszuschliessen, wenn die Erstgeburt zweifelhaft ist, da in einem solchen Fall selbstverständlich der Beanspruchende den Beweis anzutreten hat. 558. Eines Ehemanns. 559. Wenn die Geburt der beiden nicht beobachtet worden ist u. es zweifelhaft ist, welches Kind zuerst geboren wurde. 560. Wenn die Geburt der beiden nicht beobachtet worden ist u. es zweifelhaft ist, welches Kind zuerst geboren wurde. 561. Er ist dann den übrigen Kindern gegenüber entweder Erstgeborener oder bevollmächtigter Rechtsnachfolger des Erstgeborenen. 562. Wenn man bei der Geburt wusste, welches von beiden Kindern zuerst geboren ward.

Lv.12,2
Nid.28^a
Bek.47^b
vgl. Syn.61^a

אוקי רבא אמורא עליה ודרש דברים שאמרתיה לכב⁵⁷
 טעות הן בידי ברם כך אמרו משום רבי ינאי הוכרו
 ולכסוף נתקדשו בותבין הרשאה זה לזה לא הוכרו
 אין בותבין הרשאה זה לזה: שלחו ליה בני אקרא⁵⁸
 דאגמא לשמואל ילמדנו רבינו תיו מוחוקין בזה
 שתוא כבוד ואמר אביו על אחר כבוד תוא מהו
 שלה להו בותבין הרשאה זה לזה⁵⁹ מה נפשך אי
 ברבנן סבירא ליה לישלח להו ברבנן אי ברבי יהודה
 סבירא ליה לישלח להו ברבי יהודה מספקא ליה
 אי ברבי יהודה אי ברבנן מאי היא דתניא יביר⁶⁰
 יבירנו לאחרים מבאן אמר רבי יהודה נאמן אדם
 לומר זה בני כבוד וכישם שנאמן אדם לומר זה בני
 כבוד כך נאמן אדם לומר זה בן גרושה⁶¹ וזה בן
 הלוצה והבמים אומרים אינו נאמן אמר ליה רב
 נחמן בר יצחק לרבא בשלמא לרבי יהודה היינו
 דבתיב יביר אלא לרבנן יביר למה לו בצורך היבירא
 למאי הלכתא למיתבא לו פי שנים לא יהא אלא
 אחר⁶² אילו כפי למיתבא ליה במתנה מו לא יהוב
 ליה לא צריכא כנכסים שנפלו לו לאחר מבאן ולרבי
 מאיר דאמר אדם מקנה דבר שלא בא לעולם יביר⁶³
 למה לי כנכסים שנפלו לו כשהוא נוסס: תנו רבנן
 תיו מוחוקין בו שאינו כבוד ואמר אביו שתוא כבוד

Später liess Raba den Dolmetsch⁵⁶¹ vortreten und trug vor: Das, was ich euch gesagt habe, ist ein Irrtum; im Namen R. Jannajs sagten sie folgendes: wenn es vorher bekannt war und sie nachher verwechselt worden sind, so schreibe einer dem anderen eine Vollmacht, wenn dies aber nicht bekannt war, so kann einer dem anderen keine Vollmacht schreiben. Die Leute der Burg Agma sandten Šemu'el folgende Frage: Mag uns der Meister lehren, wie es denn sei, wenn es von einem bekannt war, dass er Erstgeborener sei, und sein Vater von einem anderen sagt, dieser sei Erstgeborener⁵⁶²? Er liess ihnen erwidern: Einer schreibe dem anderen eine Vollmacht. Nach wessen Ansicht: ist er der Ansicht der Rabbanan, so sollte er ihnen doch nach den Rabbanan⁵⁶³ erwidert haben, und ist er der Ansicht R. Jehudas, so sollte er ihnen doch nach R. Jehuda erwidert haben!? — Ihm war es zweifelhaft, ob nach R. Jehuda oder nach den Rabbanan [zu entscheiden sei]. — Was ist dies⁵⁶⁴? — Es wird gelehrt: *Anerkennen*, anderen gegenüber aner-

Col. b
 Dt. 21, 17
 Jab. 47^a
 Qid. 74^a

vol. Bb. 79^b

| | | | | | |
|------|------------|------|--------------------------------|------|-------|
| M 32 | לפינים | M 33 | — מין | M 34 | — מיה |
| M 35 | והלוצה | M 36 | אי אמר הבו ליה מי לא יהבין ליה | | |
| M 37 | + לא צריכא | B 38 | שהוא כבוד | B 39 | על |

אחר שהוא כבוד נאמן תיו.

kennen; hieraus folgerte R. Jehuda, dass ein Mensch beglaubt sei, wenn er sagt: dieser ist mein erstgeborener Sohn. Und wie ein Mensch beglaubt ist, wenn er sagt: dieser ist mein erstgeborener Sohn, ebenso ist er beglaubt, wenn er sagt: dieser ist der Sohn einer Geschiedenen, dieser ist der Sohn einer Halu'ah⁵⁶⁵. Die Weisen sagen, er sei nicht⁵⁶⁶ beglaubt. R. Nahman b. Ji'iaq sprach zu Raba: Erklärlich ist nach R. Jehuda [das Wort] *anerkennen*, welche Bedeutung aber hat [das Wort] *anerkennen* nach den Rabbanan? — Wenn eine Anerkennung nötig ist⁵⁶⁷. — Wol⁵⁶⁸ zu dem Zweck, um ihm einen doppelten Anteil zu geben, — darf er denn nicht, auch wenn er ein Fremder ist, ihm ein Geschenk machen!? — In dem Fall, wenn ihm Vermögen später zugefallen ist⁵⁶⁹. — Wozu aber ist [das Wort] *anerkennen* nach R. Meir nötig, welcher sagt, ein Mensch könne auch das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist⁵⁷⁰? — Hinsichtlich des Vermögens, das ihm bei der Agonie⁵⁷¹ zufällt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es von ihm bekannt war, dass er kein Erstgeborener ist, und der Vater von ihm sagt, dass er Erstgeborener sei, so ist er nicht

562. *Anerkennen*, anderen gegenüber aner-

563. Der den Vortrag dem Publikum laut vorzutragen hatte. 564. Welcher nun den Erstgeburtsanteil zu erhalten hat. 565. Der bezüglichliche Streit folgt weiter. 566. Für ein Streit. 567. Dt. 21, 17. 568. Cf. S. 1038 N. 128. 569. Wenn es bis dahin bekannt war, dass es nicht der Fall ist. 570. Wenn man früher nicht wusste, ob er Erstgeborener ist od. nicht 571. Diese Frage richtet sich gegen die Ansicht der Rabbanan, nach welchen der Schriftvers sich auf den Fall bezieht, wenn bisher nichts bekannt war, dass man dann dem Vater glaube. 572. Schenken konnte er ihm nur das, was er besass, nicht aber, was er später besitzen wird. 573. Er kann auch das schenken, was er später besitzen wird. 574. Zu einer Zeit, wo er wegen seines körperlichen Zustands nichts schenken kann.

beglaubt, nach den Rabbanan; war es von ihm bekannt, dass er kein Erstgeborener ist, und der Vater von ihm sagt, dass er Erstgeborener ist, so ist er beglaubt, nach R. Jehuda. Der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Jehuda.

R. Johanan sagte: Wenn er sagte: es ist mein Sohn, und darauf sagt: es ist mein Knecht, so ist er nicht beglaubt; wenn aber: es ist mein Knecht, und darauf sagt: es ist mein Sohn, so ist er beglaubt, denn er meinte es, er bediene ihn wie ein Knecht. Entgegengesetzt verhält es sich bei einem Zollhaus: wenn jemand an einem Zollhaus vorübergeht und sagt: es ist mein Sohn, und später sagt: es ist mein Knecht, so ist er beglaubt; wenn er aber sagte: es ist mein Knecht, und später sagt: es ist mein Sohn, so ist er nicht beglaubt. Man wandte ein: Wenn er ihn wie ein Sohn bediente und von ihm auch sagte, er sei sein Sohn, und darauf sagt, er sei sein Knecht, so ist er nicht beglaubt; wenn er ihn wie ein Knecht bediente und von ihm auch sagt, er sei sein Knecht, und darauf sagt, er sei sein Sohn, so ist er nicht beglaubt?

R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Da wird von dem Fall gesprochen, wenn er ihm einen Knecht von seinen hundert nennt⁵⁷⁵. — Was heisst: von seinen hundert? Ein Knecht, der hundert Zuz wert ist.

R. Abba liess R. Joseph b. Hama mitteilen: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: du hast meinen Sklaven gestohlen, und dieser ihm erwiderte: ich habe ihn nicht gestohlen, und als jener ihn fragte, wieso er zu ihm komme, er ihm erwidert: du hast ihn mir verkauft, du hast ihn mir geschenkt, wenn du aber willst, so schwöre, sodann erhältst du ihn⁵⁷⁶ zurück, und jener geschworen hat, so kann er nicht mehr⁵⁷⁷ zurücktreten. Was neues lehrt er uns damit, dies wurde ja bereits gelehrt: Sagte einer⁵⁷⁸: mein Vater ist mir vertrauenswürdig, dein Vater⁵⁷⁹ ist mir vertrauenswürdig, jene drei Rinderhirten⁵⁸⁰ sind mir vertrauenswürdig, so kann er, wie R. Meir sagt, zurücktreten; die Weisen sagen, er könne nicht zurücktreten!? — Er lehrt uns, dass sie⁵⁸¹ über den Fall

אינו נאמן ברבנן הוה מוהוקין בו שאינו בכור ואמר אביו בכור הוה נאמן רבי יהודה רישא רבי יהודה וסיפא רבנן אמר רבי יוחנן אמר בני הוא יחוד ואמר עבדי הוא אינו נאמן עבדי הוא יחוד ואמר בני הוא נאמן דמשמש לו בעבדא קאמר והילופיה אביה המכס היה עובר על בית המכס ואמר בני הוא יחוד ואמר עבדי הוא נאמן אמר עבדי הוא יחוד ואמר בני הוא אינו נאמן מיתבי היה משמשו בכך זכא ואמר בני הוא יחוד ואמר עבדי הוא אינו נאמן היה משמשו בעבד זכא ואמר עבדי הוא יחוד ואמר בני הוא אינו נאמן אמר רב נחמן בר יצחק תתם דקארו ליה עבדא מצד מאה מאי מצד מאה מצד עבדא דשוה מאה זוי: שלה ליה רבי אבא לרב יוסף בר חמא האומר להבירו עבדי נגבת והוא אומר לא נגבתי מה טיבו אצלך אתה מברתו לי אתה נתתו לי כמתנה רצונך השבך וכולל נשבך ואינו יכול לחודר בו מאי קא משמע לן תנינא אמר לו נאמן עלי אבא נאמן עלי אביך נאמן עלי שלשה רועי בקר רבי מאיר אומר יכול לחודר בו וחכמים אומרים אינו יכול לחודר בו הא

| | | | | |
|------|---|------------------|----------|----------------|
| M 40 | — | הוא (זבן ככולן) | B 41 | אינו נאמן רישא |
| P 42 | γ | + M 43 | מאי טעמא | M 44 |
| M 45 | — | אמר | M 46 | — |
| M 48 | — | מאי מים | B 49 | — |
| M 51 | — | האוי להבירו | M 52 | והלה |
| M 55 | — | נשבך ונשיל ואינו | M 54 | — |

575. So richt. nach einigen alten Ausgaben. 576. Als er zuerst sagte, er sei sein Knecht.
 577. Wenn jemand die erste Auskunft einem Zollbeamten erteilt hat. 578. Da er vorher nur den Zoll für den Sklaven hinterziehen wollte. 579. In verächtlicher Weise. 580. Von rechtswegen ist der Besitzer beglaubt u. braucht ihn gegen Eid nicht zurückgeben. 581. Und sagen, er habe vorher nur gescherzt u. bestehe auf seinem Recht. 582. Der Prozessgegner. 583. Er wolle sie als Richter od. Zeugen anerkennen, obgleich sie gesetzlich unzulässig sind. 584. Diese sind als Zeugen u. Richter unzulässig; cf. Bd. vij S. 99 Z. 20ff. 585. RM. u. die Weisen in der angezogenen Lehre

קא משמע לן דבאתן לך מחלוקת והלכת בדברי
 הכמרים: שלא ליה רבי אבא לרב יוסף בר המא
 הלכה גובין מן העבדים ורב נחמן אמר אין גובין: ^{Bq. 11a}
 שלא ליה רבי אבא לרב יוסף בר המא הלכת שלישי
 בשני בשר רבא אמר אף בראשון מר בר רב אשי
 אבשר באבא דאבא ולית הלכתא ⁵ במר בר רב
 אשי: שלא ליה רבי אבא לרב יוסף בר המא היה
 יודע לו בעדות קרקע עד שלא נסתמא ונסתמא
 פסול ושמואל אמר בשר אפשר דמכזבין מצרנתא
 אבל גלימא לא ורב ששת אמר אפילו גלימא אפשר
 דמכזבין מדת ארבו ומדת רחבו אבל נסבא לא ורב
 פפא אמר אפילו נסבא אפשר דמכזבין מדת משקלותיו
 מיתוכי היה יודע לו בעדות עד שלא נעשה התנו ^{Ar. 17b}
 ונעשה התנו פיקה ונתהרש פיתה ונסתמא שפוי
 ונשתמא פסול אבל היה יודע לו בעדות עד שלא
 נעשה התנו ונעשה התנו ומתה בתו פיקה ונתהרש
 וזחור ונתפקה פיתה ונסתמא וזחור ונתפתה שפוי
 ונשתמא וזחור ונשתפה בשר זה הכלל כל שתחלתו
 או סופו בפסולות פסול כל שתחלתו וסופו בכשרות

streiten, wenn er sagt, er wolle es ihm
 geben⁵⁸⁶, und dass die Halakha nach den
 Weisen zu entscheiden sei.

R. Abba liess R. Joseph b. Hama mit-
 teilen: Die Halakha ist, man könne auch
 Sklaven einfordern⁵⁸⁷. R. Nahman aber sagt,
 man könne nicht einfordern⁵⁸⁸.

R. Abba liess R. Joseph b. Hama mit-
 teilen: Die Halakha ist, dass ein drittgra-
 diger für einen zweitgradigen [Verwand-
 ten]⁵⁸⁹ zulässig⁵⁹⁰ ist. Raba sagt, auch für ei-
 nen erstgradigen. Mar b. R. Aši liess es
 auch bei einem Grossvater⁵⁹¹ zu. Die Hala-
 kha ist aber nicht nach Mar b. R. Aši zu
 entscheiden.

R. Abba liess R. Joseph b. Hama mit-
 teilen: Wenn jemand Zeugnis hinsichtlich
 eines Grundstücks abzulegen wusste, be-
 vor er blind wurde und blind geworden
 ist, so ist er unzulässig⁵⁹². Šemu'el sagt, er
 sei zulässig, denn er kann die Grenzen
 bezeichnen; hinsichtlich eines Gewands
 aber ist er nicht zulässig. R. Šešeth sagt,
 auch hinsichtlich eines Gewands, denn er

כאמרי רבי אבא לרב יוסף בר המא הלכה גובין מן העבדים ורב נחמן אמר אין גובין: ^{Col. b}
 M 58 מכשיר || P 57 רב. M רבבי || M 59 כוותיה שלא || M 60 מרת — כל ש. ||
 M כל שמו פ בבסי כשר וכל שתויס בבסי פסול || B 62 || M 63 ליה רבבי. —

kann die Länge und die Breite angeben, nicht aber hinsichtlich eines Metallblocks.
 R. Papa sagt, auch hinsichtlich eines Metallblocks, denn er kann das Gewicht an-
 geben. Man wandte ein: Wenn er für ihn Zeugnis abzulegen wusste bevor er sein
 Schwiegersohn geworden war und dann sein Schwiegersohn geworden ist, oder wenn
 er hörend war⁵⁹³ und taub geworden ist, sehend war und blind geworden ist, oder ver-
 nünftig war und irrsinnig geworden ist, so ist er [als Zeuge] unzulässig; wenn er
 aber für ihn Zeugnis abzulegen wusste bevor er sein Schwiegersohn geworden war,
 dann sein Schwiegersohn geworden und darauf seine Tochter⁵⁹⁴ gestorben ist, oder wenn
 er hörend⁵⁹⁵ war, taub geworden und wiederum hörend geworden ist, oder wenn er se-
 hend war, blind geworden und dann wiederum sehend geworden ist, oder vernünftig
 war, irrsinnig geworden und dann wiederum vernünftig geworden ist, so ist er zulässig.
 Die Regel hierbei ist; wenn er am Anfang⁵⁹⁶ unfähig war oder am Schluss⁵⁹⁷ unfähig ist,
 so ist er unzulässig, und wenn er am Anfang fähig war und am Schluss fähig ist, so
 ist er zulässig. Dies ist eine Widerlegung aller⁵⁹⁷. Eine Widerlegung.

R. Abba liess R. Joseph b. Hama mitteilen: Wenn jemand von einem Kind unter

586. Er wolle den strittigen Betrag bezahlen, wenn diese von ihm als Richter anerkannte Personen
 ihm verurteilen sollten. 587. Von den Waisen für die Schuld ihres Vaters. 588. Die Waisen
 haften nur mit den hinterlassenen Immobilien. 589. Dh. ein Grossneffe; die Verwandtschaft wird
 im T. nach dem Grad der Entfernung vom Stammvater bezeichnet; cf. Bd vij S. 110 N. 130. 590. Als
 Zeuge. 591. Dass ein Enkel für ihn Zeugnis ablegen durfte. 592. Da er die Grenzen nicht
 zeigen kann. 593. Zur Zeit, wo er das Zeugnis abzulegen wusste. 594. Die Frau des Zeugen,
 wodurch die Verwandtschaft aufgelöst wurde. 595. Bei der Beobachtung. 596. Bei der
 Gerichtsverhandlung. 597. Der hier genannten Autoren, die gegen die Ansicht R. Abbas bei Grund-
 stücksangelegenheiten einen solchen als zulässigen Zeugen erklären.

seinen Söhnen sagt⁵⁹⁸, so ist er begloubt. R. Johanan aber sagt, er sei nicht begloubt. — Wie ist dies zu verstehen? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand von einem Kind unter seinen Söhnen sagt, dass er sein ganzes Vermögen erbe, so ist er begloubt, nach R. Johanan b. Beroqa⁵⁹⁹. R. Johanan aber sagt, er sei nicht begloubt, nach den Rabbanan. Raba wandte ein: Wieso heisst es demnach "begloubt" und "nicht begloubt", es sollte ja heissen "erben" und "nicht erben"?⁶⁰⁰ Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: Wenn jemand von einem Kind unter seinen Söhnen sagt, er sei⁶⁰¹ der Erstgeborene, so ist er begloubt, nach R. Jehuda⁶⁰²; R. Johanan aber sagt, er sei nicht begloubt, nach den Rabbanan⁶⁰³.

R. Abba liess R. Joseph b. Hama mitteilen: Wenn jemand bestimmt, dass seine Frau ebenso einen Anteil⁶⁰⁴ erhalte wie jeder seiner Söhne, so erhält sie einen solchen wie jeder seiner Söhne. Raba sagte: Nur von den Gütern, die er dann⁶⁰⁵ besitzt, und gleich den Söhnen, die später vorhanden sind⁶⁰⁶.

R. Abba liess R. Joseph b. Hama mitteilen: Wenn jemand einen Schuldschein auf seinen Nächsten präsentirt, und der Gläubiger sagt, er habe keine Zahlung erhalten, während der Schuldner sagt, er habe die Hälfte bezahlt, und Zengen bekunden⁶⁰⁷, dass er alles bezahlt habe, so schwöre er⁶⁰⁸ und jener fordere die Hälfte ein⁶⁰⁹ von freien Gütern, nicht aber von verkauften, denn [die Käufer] können sagen, sie hätten sich auf die Zeugen⁶¹⁰ verlassen. Und selbst nach R. Âqiba, welcher sagt, er⁶¹¹ gelte als Wiederbringer eines Funds⁶¹², gilt dies nur von dem Fall, wenn keine Zeugen vorhanden sind, wenn aber Zeugen vorhanden sind, fürchtet er. Mar b. R. Aši wandte ein: Im Gegenteil, selbst nach R. Šimôn b. Eleazar, welcher sagt, er habe einen Teil der Forderung eingestanden⁶¹³, gilt dies nur von dem Fall, wenn keine Zeugen vorhanden sind, die ihm unterstützen, wenn aber Zeugen vorhanden sind, die ihm unterstützen, gilt er entschieden als Wiederbringer eines Funds.

יוסף בר המא האומר על תינוק בין הבנים נאמן ורבי יוחנן אמר אינו נאמן מאי קאמר אמר אביו הכי קאמר האומר על תינוק בין הבנים יירוש כל נכסי נאמן ברבי יוחנן בן ברוקה ורבי יוחנן אמר אינו נאמן ברבנן מתקיף לה רבא האי נאמן ואינו נאמן יירוש ולא יירוש מבעיא ליה אלא אמר רבא הכי קאמר האומר על תינוק בין הבנים בכור הוא נאמן ברבי יהודה ורבי יוחנן אמר אינו נאמן ברבנן: שלא ליה רבי אבא לרב יוסף בר המא האומר תטול אשתו כאחד מן הבנים נוטלת כאחד מן הבנים אמר רבא ובנכסים של עבשיו ובבנים הכאין לאחר מבאין: שלא ליה רבי אבא לרב יוסף בר המא המוציא שטר חוב על הבירו מלזה אומר לא נפרעתי כלום ולזה אומר פרעתי מהצט והעדים מעידין שפרע⁶¹⁴ כולו הרי זה נשבע וגובה מהצט מנכסים בני חורין אבל ממשועבדין לא דאמרי אן אעדים סמכין ואפילו לרבי עקיבא דאמר משיב אברה הוי הני מילי היבא דליבא עדים אבל היבא דאיבא עדים אירחותי אירחת מתקיף לה בר בר רב אשי אדרבה אפילו לרבי שמעון בן אלעזר דאמר מודה מקצת הטענה הוי הני מילי היבא דליבא עדים דקא מסייעי⁶¹⁵ ליה אבל היבא דאיבא עדים דקא מסייעי⁶¹⁶ ליה ודאי משיב אברה הוי: דרש מר

M 65 נשבע גובה מנכסים ביה דאמרי לקוחות אן בהדיה. M 64

598. Wird weiter erklärt. 599. Nach dem der Vater berechtigt ist, sein ganzes Vermögen einem einzigen Sohn zu vermachen. 600. Während bisher ein anderer als Erstgeborener galt. 601. Cf. S. 1272 Z. 10ff. 602. Von der Erbschaft. 603. Nicht aber von den später hinzugekommenen, da man nicht das, was man nicht besitzt, schenken kann. 604. Wenn später Söhne hinzugekommen sind, so erhält sie einen kleineren Anteil. 605. Nachdem er eingestanden hat, die Hälfte noch zu schulden. 606. Dass er die Hälfte bezahlt habe. 607. Da die Bekundung der Zeugen durch sein eignes Geständnis widerlegt wird. 608. Dass er die Schuld bezahlt u. die verkauften Grundstücke unbeschränktes Eigentum des Verkäufers sind. 609. Wer mehr eingesteht, als man ihm nachweisen kann; cf. S. 467 Z. 15ff. 610. Und braucht nicht zu schwören, dass er nicht mehr schulde. 611. Auch in dem Fall, wenn er mehr eingesteht, als aus dem Schuld-

וזמרא משמיה דרב שימי בר אשי הלכתא ככל
 הני שמעתתא בדשלה ליה רבי אבא לרב יוסף בר
 המא אמר ליה רבינא "לרב אשי דרב נחמן מאי
 אמר ליה" א"ן גובין מתנין לה וכן אמר רב נחמן
 ואלא הלכתא לאפוקי מאי א"ן לאפוקי מדרבא
 מוסקף הוא א"ן דמר בר רב אשי ליה הלכתא כמר
 בר רב אשי א"ן לאפוקי מדשמואל לרב ששת ורב
 פפא הא איתתבו אלא לאפוקי מדרכי ויהתן
 ומאתקפתא דמר בר רב אשי: המחלק נכסיו על
 פי ריבה לאחר ומיעט לאחר כ"ו היכי דמי מתנה
 בתחלה היכי דמי באמצע היכי דמי בסוף כי אתא
 רב דימי אמר רבי יוחנן שדה פלונית לפלוני
 ויירשה זו היא מתנה בתחלה יירשה ותנתן לו זו
 היא מתנה בסוף יירשה ותנתן לו ויירשה זו היא
 מתנה באמצע ידוקא בארס אחד ושדה אחת אבל
 בארס אחד ושתי שדות יירשה אחת ושני בני
 אדם לא רבי אלעזר אומר אפילו ארס אחד ושתי
 שדות יירשה אחת ושני בני אדם אבל בשתי שדות

Fol.129

Mar-Zuṭra trug im Namen des R. Ši-
 mi b. Aši vor: Die Halakha ist bei allen
 diesen Lehren so zu entscheiden, wie R.
 Abba R. Joseph b. Hama mitteilen liess.
 Rabina sprach zu R. Aši: Wie ist es mit
 R. Naḥman"? Dieser erwiderte: Wir leh-
 ren: man fordere nicht ein⁶¹, und ebenso
 sagte auch R. Naḥman. Was schliesst
 demnach⁶² diese Festsetzung der Halakha
 aus: wenn die Ansicht Rabas⁶³, so fügt er
 ja hinzu⁶⁴, wenn die Ansicht des Mar b.
 R. Aši⁶⁵, so wird ja die Halakha ohnehin
 nicht nach Mar b. R. Aši⁶⁶ entschieden, und
 wenn die Ansichten Šemuel's, R. Šešet's
 und R. Papas⁶⁷, so sind sie ja widerlegt
 worden! ⁶⁸ Vielmehr, dies schliesst die
 Ansicht R. Johānans⁶⁹ und die Entgegnung
 des Mar b. R. Aši⁷⁰ aus.

WENN JEMAND SEINE GÜTER MÜND-
 LICH VERTEILT UND DABEL EINEM MEHR
 UND DEM ANDEREN WENIGER &C. Wie zum
 Beispiel [schreibt er] "Geschenk" am An-
 fang, in der Mitte oder am Schlus? Als

| | | |
|------------|-----------------|----------------|
| M 68 + א"ן | M 67 + א"ן | M 66 למר זוטרא |
| M 71 מרמר | M 70 לאפוקי | M 69 גובין |
| M 73 + א"ן | M 72 מתנה | ומדריש ומדרש |
| | M 75 קנה כי אתא | M 74 + א"ן |

R. Dini kam, sagte er im Namen R. Johānans: [Schreibt er] jenes Feld soll diesem
 geschenkt sein, und er soll es erben, so heisst dies "Geschenk" am Anfang; wenn:
 er soll es erben und es soll ihm geschenkt sein, so heisst dies "Geschenk" am Schluss;
 und wenn: er soll es erben und es soll ihm geschenkt sein, dass er es erbe, so heisst dies
 "Geschenk" in der Mitte. Dies gilt jedoch nur von dem Fall, wenn es eine Person
 und ein Feld⁷¹ ist, nicht aber, wenn es eine Person und zwei Felder⁷² oder ein Feld
 und zwei Personen⁷³ sind. R. Eleazar sagt, auch wenn es eine Person und zwei Felder
 oder ein Feld und zwei Personen sind, nicht aber, wenn es zwei Personen und zwei
 Felder sind.

schein nachgewiesen werden kann; wer einen Teil der Forderung eingesteht, muss hinsichtlich des übrigen
 einen Eid leisten. 612. Der gegen seine Lehre hinsichtlich der Pfändung von Sklaven (S. 1274
 Z. 3) streitet, u. die Halakha ist stets nach RN., der Berufsrichter war, zu entscheiden. 613. Die
 Mitteilung R.A. lautete entgegengesetzt, übereinstimmend mit RN. 614. Wenn niemand gegen ihn
 streitet. 615. Hinsichtlich der Zulässigkeit eines Verwandten als Zeugen. 616. Er streitet
 nicht gegen R.A., sondern ist in der Erleichterung noch weitgehender. 617. Nach welchen auch
 ein Grossvater als Zeuge zulässig ist, gegen die Ansicht R.A.s. 618. Cf. S. 1274 Z. 6, es ist daher
 nicht nötig zu lehren, dass es nach R.A. zu entscheiden sei. 619. Hinsichtlich eines Zeugen, der
 später unzulässig geworden ist. 620. Cf. S. 1274 Z. 20; es ist somit einleuchtend, dass die Halakha
 nicht nach ihnen zu entscheiden ist. 621. Hinsichtlich des Falls, wenn der Vater von einem Kind
 sagt, er sei Erstgeborener, während bis dahin ein anderer als solcher galt; S. 1275 Z. 1ff. 622. Hin-
 sichtlich des Falls, wenn jemand die Hälfte der Schuld eingesteht u. Zeugen bekunden, dass er sie voll-
 ständig bezahlt habe; S. 1275 Z. 19ff. 623. Er hat sowol hinsichtlich derselben Person als auch hin-
 sichtlich desselben Felds beide Ausdrücke gebraucht. 624. Wenn es zB. heisst: dieser erbe das Feld
 im Osten u. das Feld im Westen sei ihm geschenkt; ein Feld ist eine Erbschaft u. das andere ein Geschenk,
 u. dieser erhält nur das geschenkte. 625. Wenn es zB. heisst: dieser erbe die eine Hälfte des Felds,
 u. die andere Hälfte sei jenem geschenkt, nur das Geschenk ist dann gültig.

Als Rabin kam, sagte er: [Schrieb er:] dieses Feld soll diesem geschenkt sein und jenes Feld soll jener⁶²⁷ erben, so hat er es, wie R. Johanan sagt, erworben, und wie R. Eleazar sagt, nicht erworben. Abajje sprach zu Rabin: Du hast uns hinsichtlich einer Sache befriedigt und hinsichtlich einer Sache zu einem Einwand veranlasst. Allerdings befindet sich R. Eleazar⁶²⁸ nicht in einem Widerspruch, denn das eine⁶²⁹ gilt von einer Person und zwei Feldern, und das andere gilt von zwei Personen und zwei Feldern; aber R. Johanan befindet sich ja in einem Widerspruch⁶³⁰? - Amoräer streiten über die Ansicht R. Johanans. Reš-
 Laqiš aber sagt, er erwerbe es⁶³¹ nur dann, wenn jener gesagt hat: der und der sollen dieses und jenes Feld erben, die ich ihnen geschenkt habe, dass sie sie erben⁶³². Derselbe Streit⁶³³: R. Hammuna sagt, dies⁶³⁴ gelte nur von dem Fall, wenn es eine Person und ein Feld ist, nicht aber, wenn es eine Person und zwei Felder oder ein Feld und zwei Personen sind; R. Nahman sagt, auch wenn es eine Person und zwei Felder oder ein Feld und zwei Personen sind, nicht aber, wenn es zwei Felder und zwei Personen sind; und R. Šešeth sagt, auch wenn es zwei Felder und zwei Personen sind. R. Šešeth sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Wenn jemand sagte, dass man seinen Kindern einen Šeqel wöchentlich [zu ihrem Unterhalt] gebe, und diese einen Selâ⁶³⁵ brauchen, so gebe man ihnen⁶³⁶ einen Selâ; sagte er, dass man ihnen nicht mehr als einen Šeqel gebe, so gebe man ihnen nicht mehr als einen Šeqel; sagte er aber: wenn sie sterben, so sollen andere⁶³⁷ an ihrer Stelle erben, so gebe man ihnen, einerlei ob er "gibt" oder "gibt nicht" gesagt hat, nur einen Šeqel. Dies⁶³⁸ gleicht ja dem Fall von zwei Feldern und zwei Personen⁶³⁹, und er lehrt, dass

ושני בני אדם לא: כי אתא רבין אמר תנן שדה פלונית לפלוני וירוש' פלוני שדה פלונית רבי יוחנן אמר קנה רבי אלעזר אמר לא קנה אמר ליה אבוי לרבין אנהתת לן הדא ואתקפת לן הדא בשלמא דרבי אלעזר אדרבי אלעזר לא קשיא כאן באדם אחד ושתי שדות כאן בשני בני אדם ושתי שדות אלא דרבי יוחנן אדרבי יוחנן קשיא אמר ליה קנה יננה ואלויבא דרבי יוחנן וירוש' לקיש אמר לא קנה עד שיאמר פלוני ופלוני וירוש' שדה פלונית ופלונית שנתתים להם במתנה וירושום בפלוגתא אמר רב ה' המנונא לא שנו אלא אדם אחד ושדה אחת אבל אדם אחד ושתי שדות שדה אחת ושני בני אדם לא זרב נחמן אמר אפילו אדם אחד ושתי שדות שדה אחת ושני בני אדם אבל שתי שדות שתי שדות ושני בני אדם אמר רב ששת מנא אמינא לה דתניא האומר תנו שקל לבני כשבת וראוין ליתן סלע נותן להן סלע ואם אמר אל תתנו להן אלא שקל אין נותנין להן אלא שקל ואם אמר אם מתו י' י' אחרים תחתיהם בין שאמר תנו בין שאמר אל תתנו אין נותנין להן אלא שקל והא הבא דבשתי שדות וכשני בני אדם דמי וקתני דקני הוא

M 78 פלוני ש' P 77 ש' פלוני ופלוני M 76 הונא + M 79 קנה V 80 שני M 81 לתת להם סלע נותנין M 82 לתן אלא שקל B 83 נותנין.

626. Wenn es also 2 verschiedene Felder u. 2 verschiedene Personen sind. 627. Derjenige, der das Feld als Erbschaft erhalten hat. 628. Der oben lehrt, dass wenn es 1 Feld u. 2 Personen od. 1 Person u. 2 Felder sind, er auch das als Erbschaft vermachte erworben habe; der Nachsatz: nicht aber wenn es 2 Personen u. 2 Felder sind, ist eine spätere Interpolation u. fehlt tatsächlich in M u. anderen Codices. 629. Die Lehre RE.S., dass er das als Erbschaft vermachte Feld erwerbe. 630. Oben lehrt er, dass in einem solchen Fall die Erbschaft nicht erworben werde, hier aber, dass sie erworben werde, selbst wenn es 2 verschiedene Personen u. 2 verschiedene Felder sind. 631. Das vererbte Feld, wenn es 2 Personen u. 2 Felder sind. 632. Er hat nicht bezeichnet, wer das vererbte u. wer das geschenkte Feld erhalte, u. ausserdem am Anfang u. am Ende den Ausdruck "schenken" gebraucht hat. 633. Die weiter folgenden Lehrer führen denselben Streit wie die vorher genannten. 634. Dass das vererbte Feld erworben werde. 635. Ein Sterbender, od. wenn jemand auf lange Zeit verreise. 636. Ein Selâ — 2 Šeqel. 637. Er wollte nur sagen, dass man ihnen nicht zuviel gebe. 638. Personen, die er nennt; er bekundet dadurch, dass die Hinterlassenschaft möglichst wenig angegriffen werden soll. 639. Der in dieser Lehre genannte Fall. 640. Hinsichtlich der Kinder gebrauchte er den Ausdruck "geben" u. hinsichtlich der Fremden gebrauchte er den Ausdruck "erben", auch handelt es

Bb. 130^a מותיב לה והוא מפרק לה בראוי לירשו ורבי יוחנן
 ib. 136^b בן ברוקה היא אמר רב אשי תא שמע נכסי לך
 ואחר כך יירש פלוני ואחריו אחר כך יירש פלוני מת
 ראשון קנה שני מת שני קנה שלישי ואם מת שני
 5 בחי ראשון יחזרו נכסים לירשי ראשון והא הכא
 דכשתי שדות ושני בני אדם דמו וקתני דקנה ובי
 תימא הכא נמי בראוי לירשו ורבי יוחנן בן ברוקה
 ib. 133^b היא אי הכי מת שני קנה שלישי הא שילה רב
 אהא בריה דרב עיזא לדברי רבי יוחנן בן ברוקה
 10 נכסי לך ואחר כך לפלוני וראשון ראוי לירשו אין
 לשני במקום ראשון כלום שאין זה לשון מתנה
 אלא לשון ירושה וירושת אין לה הפסק תיובתא
 דכולהו תיובתא לימא נמי תיהוי תיובתיה דריש
 Jabb. 36^b לקיש ותסברא והא אמר רבא הלכתא כותיה דריש
 Hol. 77^a לקיש בהני תלת לא קשיא כאן בתוך כדי דבור
 Neri. 87^a כאן לאחר כדי דבור והלכתא כל תוך כדי דבור

sie es erworben haben⁶⁴. Er erhob diesen
 Einwand⁶⁵ und er selber erklärte es auch:
 wenn sie Anwartschaft haben, ihn zu be-
 erben⁶⁶, und zwar ist hier die Ansicht des
 R. Johanan b. Beroqa⁶⁴ vertreten. - Komm
 und höre: [Sagte jemand:] mein Vermögen
 soll dir gehören und nach dir soll es je-
 ner erben, und nach diesem soll es jener
 erben, so hat, wenn der erste gestorben
 ist, es der zweite erworben, und wenn der
 zweite gestorben ist, es der dritte erworben;
 ist der zweite bei Lebzeiten des ersten
 gestorben, so geht das Vermögen zu den
 Erben des ersten über. Dies⁶⁵ gleicht ja dem
 Fall von zwei Feldern⁶⁶ und zwei Personen,
 und er lehrt, dass er⁶⁷ es erworben habe!²
 Wolltest du erwidern, hier werde ebenfalls
 von einem, der Anwartschaft hat, ihm zu
 beerben, gesprochen, und zwar nach der
 Ansicht des R. Johanan b. Beroqa, wieso

hat dann, wenn der zweite gestorben ist, der
 dritte es erworben, R. Aḥa, Sohn R. İvjas⁶⁸,
 liess ja mitteilen, dass [wenn jemand gesagt hat:] mein Vermögen soll dir gehören
 und nach dir jenem und der erste Anwartschaft hat, ihn zu beerben, nach R. Johanan
 b. Beroqa der zweite an Stelle des ersten⁶⁹ nichts erhalte, da dies keine Schenkung,
 sondern eine Erbschaft ist, und die Erbschaft keine Unterbrechung⁶⁹ hat. Dies ist also
 eine Widerlegung aller⁶⁴. Eine Widerlegung. — Ist dies auch eine Widerlegung des Reš-
 Laqiš⁶³ — Glaubst du? Raba sagte ja, dass bei diesen⁶³ drei Lehren, die Halakha nach
 Reš-Laqiš zu entscheiden sei. Dies ist vielmehr kein Einwand, das eine⁶⁴ gilt von dem
 Fall, wenn dies⁶⁵ innerhalb der Zeit, als man einen Satz sprechen kann, und das ande-
 re⁶⁷, wenn nach Ablauf einer Zeit, als man einen Satz sprechen kann erfolgt⁶⁸ ist. Die
 Halakha ist, wenn es innerhalb der Zeit, als man einen Satz sprechen kann, erfolgt

sich hier um verschiedene Beträge. 641. Da man den Kindern nicht mehr geben darf, so haben
 die als Erben eingesetzten Personen das Vermögen erworben. 642. Gegen seine Kollegen, als
 Stütze für seine eigene Ansicht. 643. Unter "andere" sind nicht fremde Personen zu verstehen, son-
 dern Miterben, denen das Vermögen nicht als Geschenk, sondern als Erbschaft zufällt. 644. Nach
 dem der Vater einen seiner Erben als Universalerben einsetzen darf. 645. In diesem Fall gebrauchte
 er nur beim 2. den Ausdruck "erben", während der erste es als Geschenk erhielt. 646. Da der 1.
 den Niessbrauch u. der 2. das Kapital erhalten soll. 647. Der 2. bzw. 3., der es als Erbschaft
 erhält. 648. Rieht. עזא, so auch an anderen Stellen in unsrer Ausgabe. 649. Der Erben
 hinterlässt. 650. An Stelle des 1. Erben treten seine Descendenten. 651. Die oben lehren,
 dass wenn einer ein Feld als Geschenk u. der andere eines als Erbschaft erhält, der andere es nicht erwerbe.
 652. Der oben ebenfalls lehrt, dass beide nur dann erwerben, wenn er bei beiden den Ausdruck "schenken"
 gebraucht hat. 653. Zu welchen auch die hier behandelte gehört. 654. Die Lehre, dass
 auch derjenige, der das Feld als Erbschaft erhalten hat, es erworben habe. 655. Die Schenkung
 u. die Vererbung. 656. Dh. wenn er die Schenkung u. die Vererbung hintereinander ohne Unter-
 brechung ausgesprochen hat; in diesem Fall gehören beide Verfügungen zusammen u. die Schenkung er-
 streckt sich auch auf die Vererbung. 657. Die Lehre des R.L., dass das vererbte Feld nicht er-
 worben werde. 658. Wenn zwischen einer Verfügung u. der anderen eine Unterbrechung von solcher
 Dauer erfolgt ist; beide Verfügungen gehören nicht zusammen, die Schenkung ist gültig u. die Vererbung

ist, so gilt es stets als ein Satz⁶⁵⁹, nur nicht beim Götzendienst⁶⁶⁰ und bei der Trauung⁶⁶¹. Wenn⁶⁶² jemand sonst⁶⁶³ zurücktreten will, so sagen wir, er könne zurücktreten; dies ist aber bei der Trauung nicht der Fall. Wenn er oder sie nach der Trauung zurücktreten will, so können sie dies nicht⁶⁶⁴ mehr, selbst wenn sie sich noch mit dieser Angelegenheit befassen, selbst wenn ihre Zeugen noch dastehen. Ebenso auch bei einer Spende für den Götzendienst: sobald sie für den Götzendienst erfasst worden⁶⁶⁵ ist, so ist er sofort strafbar, und sie ist zur Nutzniessung verboten.

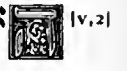
WENN JEMAND BESTIMMT HAT, DASS EIN FREMDER MANN IHN BEERBE, WÄHREND EINE TOCHTER VORHANDEN IST, ODER DASS SEINE TOCHTER IHN BEERBE, WÄHREND EIN SOHN VORHANDEN IST, SO SIND SEINE WORTE NICHTIG, WEIL SIE EINER BESTIMMUNG DER GESETZLEHRE ZUWIDERLAUFEN. R. JOHANAN B. BEROQA SAGT, WENN ER DIES VON EINEM, DER ANWARTSCHAFT HAT, IHN ZU BEERBEN⁶⁶⁶, GESAGT⁶⁶⁷ HAT, SO SIND SEINE WORTE GILTIG, UND WENN VON EINEM, DER KEINE ANWARTSCHAFT HAT, IHN ZU BEERBEN, SO SIND SEINE WORTE NICHTIG.

GEMARA. Also nur in dem Fall, wenn ein Fremder, während eine Tochter vorhanden ist, oder eine Tochter, während ein Sohn vorhanden ist, wenn aber ein Sohn unter den Söhnen oder eine Tochter unter den Töchtern, so ist seine Bestimmung gültig, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Johanan b. Beroqa sagt, wenn er dies von einem, der Anwartschaft hat, ihm zu beerben, gesagt hat, so sind seine Worte gültig; dies lehrt ja auch der erste Autor!? Wolltest du erwidern, R. Johanan b. Beroqa beziehe sich auch auf den Fall, wenn⁶⁶⁸ einen Fremden⁶⁶⁹, während eine Tochter vorhanden ist, oder eine Tochter, während ein Sohn vorhanden⁶⁷⁰ ist, so wird ja gelehrt: R. Jismâ'el, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagte: Mein Vater und die Weisen streiten nicht über den Fall, wenn einen Fremden, während eine Tochter vor-

ist ungültig. Ueber die Dauer des hier genannten Satzes vgl. S. 268 Z. 2ff. 659. Wenn zwischen 2 Sätzen eine solche Unterbrechung nicht eingetreten ist, so gehören sie zusammen. 660. Wenn jemand eine Sache für den Götzendienst gespendet hat u. sofort zurückgetreten ist, so ist die Sache dennoch zur Nutzniessung verboten. 661. Wenn jemand zu einem Weib vor Zeugen die Trauungsformel gesprochen hat u. sofort zurückgetreten ist, so ist die Trauung dennoch gültig. 662. Die hier folgende Erklärung ist, wie aus der Sprache zu entnehmen, eine Glosse u. fehlt in den kursirenden Ausgaben. 663. Bei anderen, ausser diesen beiden Fällen. 664. Sofort nachdem er es gesprochen hat. 665. Wegen der Strenge des Ehegesetzes, vielmehr ist event. eine richtige Ehescheidung erforderlich. 666. Dadurch dass er sie dafür spendet. 667. Mit anderen zusammen. 668. Dass er ihn allein beerbe. 669. Sc. er zum Erben eingesetzt hat. 670. Der Anwartschaft auf Beerbung hat, zBs. wenn die Tochter sterben sollte. 671. Nach dem 1. Autor gelten nur Miterben als Anwärter auf die Erbschaft, nach R.J. dagegen auch solche, die, wenn keine näheren Verwandten vorhanden sind, als Erben inbetracht kommen.

כדבר דמי לבר מעבודה זרה וקדושין לענין מהרה קא אמרין דאי בני למהדר הדר לבר מקדושין דאי בני למהדר בתר דקדיש או הוא או היא לא יכלין ואף על פי שזוסקין באותו ענין אף על גב דקיבין עדיה ותקדושת עבודה זרה נמי כון דאיתפיש דבר עבודה זרה לאלתר דאיתייב לה ואמר בתנאה: **אומר** איש פלוני יירשנו במקום שיש בה בתי תירשנו במקום שיש בן לא אמר כלום שהתנה על מה שכתוב בתורה רבי יוחנן בן ברוקה אומר אם אמר על מי שראוי לירושא דבריו קיימין ועל מי שאין ראוי לו לירושא אין דבריו קיימין: **גמרא.** טעמא דאחר במקום בת וכת במקום בן הא בן בן הכניס וכת בן הכניס דבריו קיימין איכא סיפא רבי יוחנן בן ברוקה אומר אם אמר על מי שראוי לירושא דבריו קיימין היינו תנא קמא ובי תימא רבי יוחנן בן ברוקה אפילו אחר במקום בת וכת במקום בן קאמר דהתניא רבי ישמעאל בנו של רבי יוחנן בן ברוקה אומר לא נחלקן אבא

לענין...בהנאה B 91
 אמר M 94 קבלת רבי עליה דתיק אפי
 דבריו קיימין P 96 נחלק.
 P 93 B 92 לירושא
 + M 95



[v.2]

Bb.122b
 129b
 1334141b

והכמים על אהר במקום בת ובת במקום בן שלא
 אמר כלום על מה נחלקו על בן בין הבנים ובת
 בין הבנות שאבא אומר יירש והכמים אומרים לא
 יירש איבעית אימא מדקאמר לא נחלקו מכלל דתנא
 קמא סבר נחלקו איבעית אימא בולה דרבי יוחנן
 בן ברוקה היא וחסורי מחסרא והכי קתני האומר
 איש פלוני יירשני במקום שיש בת בתי תירשני
 במקום שיש בן לא אמר כלום הא בת בין הבנות
 ובן בין הבנים אם אמר יירש כל נכסיו דבריו
 קיימין שרבי יוחנן אומר אם אמר על מי שראוי
 ליורשו דבריו קיימין אמר רב יהודה אמר שמואל
 הלכה כרבי יוחנן בן ברוקה וכן אמר רבא הלכה
 כרבי יוחנן בן ברוקה: אמר רבא מאי טעמיה דרבי
 יוחנן בן ברוקה? אמר קרא והיה ביום הנחילו את
 בניו התורה נתנה רשות לאב להנחיל לכל מי
 שירצה אמר ליה אביי הא מלא יוכל לבכר נפקא
 ההוא מיבעי ליה לכהתניא אבא הני אמר משום
 רבי אליעזר מה תלמוד לומר לא יוכל לבכר לפי
 שנאמר והיה ביום הנחילו את בניו שיכול והלא
 דין הוא ומה פשוט שיפה כהו שנוטל בראוי
 כבמוחזק התורה נתנה רשות לאב להנחיל לכל מי
 שירצה בכור שתורץ כהו שאינו נוטל בראוי כבמוחזק
 לא כל שבן תלמוד לומר לא יוכל לבכר ויאמר לא

handen ist, oder eine Tochter, während ein
 Sohn vorhanden ist, ob seine Worte nicht-
 tig sind⁶⁷², sie streiten nur über den Fall,
 wenn einen Sohn unter den Söhnen oder
 eine Tochter unter den Töchtern; mein
 Vater sagt, er erbe, und die Weisen sa-
 gen, er erbe nicht⁶⁷³. Wenn du willst,
 sage ich: Wenn er sagt, sie streiten nicht,
 so ist wahrscheinlich der erste Autor der
 Ansicht, dass sie wol⁶⁷⁴ streiten. Wenn du
 aber willst, sage ich: die ganze [Mišnah]
 vertritt die Ansicht des R. Joḥanan b. Be-
 roqa, und zwar ist sie lückenhaft und muss
 wie folgt lauten: wenn jemand bestimmt
 hat, dass ein fremder Mann ihn beerbe,
 während eine Tochter vorhanden ist, oder
 dass seine Tochter ihn beerbe, während ein
 Sohn vorhanden ist, so sind seine Worte
 nichtig; wenn aber: eine Tochter unter den
 Töchtern oder ein Sohn unter den Söh-
 nen, so sind, wenn er bestimmt hat, dass
 diese sein ganzes Vermögen erben sollen,
 seine Worte gültig, denn R. Joḥanan ist
 der Ansicht, dass wenn jemand dies von
 einem, der Anwartschaft hat, ihm zu beer-

Dr. 21, 16

Col. b
Dt. 21, 16

M 99 || וחסורי...קיימין...קיימין — M 98 ד — M 97
 דכתיב M 1 אליעזר M 2 ומה תלמוד.

ben, sagt, seine Worte gültig seien. R. Jehuda sagte im Namen Šemu'els: Die Halakha ist nach R. Joḥanan b. Beroqa zu entscheiden. Und ebenso sagte auch Raba, die Halakha sei nach R. Joḥanan b. Beroqa zu entscheiden.

Raba sagte: Was ist der Grund des R. Joḥanan b. Beroqa? die Schrift sagt:
⁶⁷⁵und am Tag, an dem er seine Söhne erben lässt, die Gesetzlehre hat dem Vater frei-
 gestellt, [sein Vermögen] dem zu vererben, dem es ihm beliebt. Abajje sprach zu ihm:
 Dies geht ja schon hervor aus:⁶⁷⁶er darf nicht die Erstgeburt verleihen⁶⁷⁷? - Dies ist für
 folgende Lehre zu verwenden: Abba-Hanan sagte im Namen R. Eli'ezers: Wozu heisst
 es: *er darf nicht die Erstgeburt verleihen?* — da es heisst: *und am Tag, an dem er sei-
 ne Söhne erben lässt*, so könnte man hieraus folgenden Schluss eruiren: wenn die Ge-
 setzlehre dem Vater freigestellt hat, den einfachen Anteil, hinsichtlich dessen [der Erbe]
 ein starkes Recht hat, denn er erhält vom Inaussichtgestellten ebenso wie vom Vor-
 handenen, jedem, den er wünscht, zu vererben, um wieviel mehr gilt dies vom Erstge-
 burtsanteil, hinsichtlich dessen er nur ein schwaches Recht hat, denn er erhält nicht
 vom Inaussichtgestellten wie vom Vorhandenen. Daher heisst es: *er darf nicht die Erst-
 geburt verleihen*. Und wenn es nur liesse: *er darf nicht die Erstgeburt verleihen*, und

672. In diesem Fall ist seine Bestimmung nach aller Ansicht ungültig. 673. Während aus
 unsrer Mišnah zu entnehmen ist, dass in einem solchen Fall auch nach den Weisen die Bestimmung gültig
 ist. 674. Unsrer Mišnah ist zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, dass sie über den Fall streiten,
 wenn er die Erbschaft einem als Erbe inbetracht kommenden Fremden od. einer Tochter, während Söhne
 vorhanden sind, vermacht hat. 675. Dt. 21, 16. 676. Er darf nur das Erstgeburtsrecht nicht
 verleihen, wol aber die einfachen Anteile nach Belieben verteilen

nicht: *am Tag, an dem er seine Sohne erben lasst*, so könnte man folgenden Schluss erziehen: wenn die Gesetzlehre hinsichtlich des Erstgeburtsanteils, worauf [der Erbe] nur ein schwaches Recht hat, denn er erhält nicht vom Inaussichtgestellten wie vom Vorhandenen, gesagt hat, dass man ihn nicht vererben dürfe, um wieviel mehr gilt dies vom einfachen Anteil, hinsichtlich dessen er ein starkes Recht hat, denn er erhält vom Inaussichtgestellten ebenso wie vom Vorhandenen. Daher heisst es: *und am Tag, an dem er seine Sohne erben lasst*; die Gesetzlehre hat dem Vater freigestellt, [sein Vermögen] dem zu vererben, dem er wünscht. R. Zeriqa sagte im Namen R. Amis im Namen R. Haninas im Namen Rabbis: Die Halakha ist nach R. Johanan b. Beroqa zu entscheiden. R. Abba sprach zu ihm: Es wurde gelehrt: er entschied".

Worin besteht ihr Streit? - Einer ist der Ansicht, eine Halakha sei bedeutender⁶⁷⁷, und der andere ist der Ansicht, ein Ereignis sei bedeutender.

Die Rabbanan lehrten: Man folgere keine Halakha aus dem Studium⁶⁷⁸ noch aus einem Ereignis, sondern nur, wenn gesagt wird, es sei eine Halakha für die Praxis. Wenn einer gefragt, und man ihm eine Halakha für die Praxis gesagt hat, so gehe er und handle danach, nur darf er nicht vergleichen⁶⁷⁹. — Wieso darf er nicht vergleichen, die ganze Gesetzeskunde besteht ja nur aus Vergleichen⁶⁸⁰? R. Asi erwiderte: Nur darf man beim rituell Ungeniessbaren⁶⁸¹ keine Vergleichen⁶⁸² anstellen; es wird nämlich gelehrt: Beim rituell Ungeniessbaren darf man nicht sagen, das gleiche dem. Dies soll dich auch nicht wundern, denn wenn man [das Vieh] auf der einen Seite schneidet, so verendet es, und wenn man es auf der anderen Seite schneidet, so bleibt es leben⁶⁸³.

R. Asi sprach zu R. Johanan: Sollen wir, wenn der Meister zu uns sagt, so sei die Halakha, danach eine Entscheidung treffen? Dieser erwiderte: Ihr dürft nicht eher

677. Er trat eine Entscheidung nach RJ.; es handelt sich also um einen Einzelfall u. nicht um die Festsetzung einer Halakha. 678. Während von einer praktischen Entscheidung nichts zu entnehmen ist, da bei dieser andere Gründe ausschlaggebend gewesen sein können. 679. Wie weiter gelehrt wird, hatte eine Halakha nur dann Gültigkeit für die Praxis, wenn dies ausdrücklich angegeben worden ist, dagegen ist von einer praktischen Entscheidung anzunehmen, dass die Halakha auch für die Praxis fixiert worden ist. 680. Um auch danach zu handeln. 681. Von diesem Fall auf andere folgern. 682. Im Gesetz ist ja nicht jeder Fall besonders vorgesehen. 683. Eigentl. zerrissenen, innerlich verletzten Tier; cf. S. 675 N. 471. 684. Man darf nicht von der Verletzung eines Organs auf ein anderes schliessen. 685. Man darf bei Fragen hinsichtlich eines verletzten Tiers, ob es zum Genuss erlaubt od. verboten ist, nicht von einem Fall auf einen anderen schliessen, vielmehr muss jeder besonders gelehrt werden.

יכול לבבד מה תלמוד לומר והיה ביום הנהילו את בני שיכול והלא דין הוא ומה בכך שהוציאו את שאינו נוטל בראוי כבמחוק אמרה תורה לא יוכל לבבד פשוט שיפה כמו שנוטל בראוי כבמחוק לא כל שכן תלמוד לומר והיה ביום הנהילו את בני התורה נתנה דשות לאב להנהיל לכל מי שירצה אמר רבי זריקא אמר רבי אמי אמר רבי הניא אמר רבי הלכה כרבי יוחנן בן ברוקה אמר ליה רבי אבא הודיה איתמר במאי קמיפלגי מר סבר הלכה עדיפא ומר סבר מעשה רב. תנו רבנן אין למדן הלכה לא מפי תלמוד ולא מפי מעשה עד שיאמרו לו הלכה למעשה שאל ואמרו לו הלכה למעשה ילך ויעשה מעשה ובלבד שלא ידמה מאי ובלבד שלא ידמה והא כל התורה כולה דמויי מדמיין לה אלא מאי ובלבד שלא ידמה אמר רב אשי ובלבד שלא ידמה במרפות דתניא אין אומרים במרפות זו דומה לזו ואל תתמה שהרי הותבה מכאן ומתה הותבה מכאן והיתה: אמר ליה רבי אשי לרבי יוחנן כי אמר לן מר הלכה נעביד מעשה

M 3 + א ר יא M 4 הוה מעשה
M 6 - מא...דמה B 7 - אלא...דמה B 8
M 10 + ב M 9 - ובלבד הכי קאמר M
M 11 + י B 12 - הכי

vpl. 2b. B. 13
N. d. 71
Ber. 214
S. b. 54d
Ber. 29b
Ar. 74d
Syn. 11a
Hol. 48b
55b57-76b

אמר¹³ לא תעבדו עד דאמינא¹⁴ הלכה למעשה: אמר
לחו רבא לרב פפא ולרב הונא ברין דרב יהושע
בי אתי פסקא דדינא דידו לקמיכו והויתו כיה
פירבא לא תקדעיה עד דאתיתו לקמאי אי את לי
טעמא אמנא לבו ואי לא הדרנא כי לאחר מיתה

Fol.131 Syn.6b Mid.20b
לא מיקדע תקדעיה¹⁵ מנמר¹⁶ נמי לא תנמדו מיניה
דאין לדין אלא מה שענינו הואתו: בני רבא

בבריא היאך כי קאמר רבי יוחנן בן ברוקה בשכיב
מוע דבר אורתי הוא אבל בבריא לא או דלמא
אפילו בבריא נמי אמר ליה רב משרשיא לרבא
תא שמע דאמר לו רבי נתן לרבי שניתם משנתכם
כרבי יוחנן בן ברוקה דתנן לא כתב לה בנין דיברין
ד'הויין לוך מינאי אינון ירתין כסף כתובתך יותר
על הולקיהון דעם אחוהון הייב שתנאי בית דין
היא ואמר¹⁷ לו רבי יסבון תנן ואמר רבי ילדות היתה

Kel.52b
בי והעיתי פני בנתן הבבלי אלא דקיימא לך בנין

ib. 55d
דברין לא טרפא ממשעבדי אי סלקא דעתך יסבון
תנן אמאי לא טרפא ממשעבדי אלא שמע מינה
ירתון תנן מאן שמעת ליה דאית ליה האי סברא
רבי יוחנן בן ברוקה ושמע מינה אפילו בבריא:¹⁸
אמר ליה רב פפא לאכיוו בן למאן דאמר יסבון
ובין למאן דאמר ירתון הא אין אדם מקנה דבר

M 13 ליה לא תעבדון + M 14 לבו V 15 פסק
דינא M 16 ל M 17 תקדעניה עד דתיתון לגבאי
אי את ליה טע' מתרנא לבו + B 18 ומגמר נמי לא
תגמרו מיניה לא מיקדע תקדעניה דאי הואי התם דילמא הוה
אמינא לבו טעמא M 19 נמי M 20 לא שנא
אמר P 21 דיוהון M 22 מפני שהוא תנאי ב ד אל
יסבון P 23 ליה + M 24 הא + M 25
כתובת + M 26 קאמר.

er dennoch dazu verpflichtet⁶⁵, denn dies ist eine Bestimmung des Gerichts. Rabbi erwiderte ihm: Wir lehren: sollen erhalten⁶⁶. Später sagte Rabbi: Es war eine Kindheit von mir, dass ich mich gegen Nathan den Babylonier erkühlte; es ist uns bekannt, dass die männlichen Kinder sie⁶⁷ nicht von verkautten Gütern einfordern können, und wieso können sie dies nicht, wenn man sagen wollte, es heisse: sollen erhalten⁶⁸? Vielmehr muss es heissen: sollen erben. Dies ist ja die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa, somit ist hieraus zu entnehmen, dass dies auch von einem Gesunden gilt⁶⁹.

R. Papa sprach zu Abajje: Ob nach denjenigen, der "erhalten" liest, oder nach denjenigen, der "erben" liest, man kann ja nicht das zueignen, was noch nicht auf

eine Entscheidung treffen, als bis ich zu euch gesagt habe: so sei die Halakha für die Praxis⁷⁰.

Raba sprach zu R. Papa und R. Honna, dem Sohn R. Jehošûâs: Wenn eine Entscheidung⁷¹ von mir zu euch gelangt und ihr findet, dass sie zu widerlegen sei, so zerreisst sie nicht eher als bis ihr zu mir gekommen seid; wenn ich sie begründen kann, so sage ich es euch, wenn aber nicht, so trete ich zurück. Wenn nach meinem Tod, so sollt ihr sie nicht zerreißen, aber auch nicht daraus⁷² lernen, denn der Richter hat sich nur danach zu richten, was seine Augen sehen⁷³.

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Gesunden⁷⁴: sagt es⁷⁵ R. Johanan b. Beroqa nur von einem Sterbenskranken, der vererbungs-fähig⁷⁶ ist, nicht aber von einem Gesunden, oder sagt er es auch von einem Gesunden? R. Mešaršēja erwiderte Raba: Komm und höre: R. Nathan sprach zu Rabbi: Ihr habt eure Mišnah nach R. Johanan b. Beroqa gelehrt. Es wird nämlich gelehrt: Hat er ihr⁷⁷ nicht geschrieben: die männlichen Kinder, die du von mir haben wirst, sollen ausser dem Anteil, den sie mit ihren Brüdern erhalten⁷⁸, den Betrag deiner Morgengabe erben, so ist

686. Wenn bei der Frage ausdrücklich angegeben wird, dass es sich um einen sich ereigneten Fall handle; man ist dann mit der Antwort vorsichtiger. 687. Ein schriftliches Urteil. 688. Wenn ihr was einzuwenden habt. 689. Es sind bei jedem Fall auch die Nebenumstände zu berücksichtigen. 690. Der einen Fremden zum Erben einsetzt. 691. Dass wenn er Anwartschaft hat, ihn zu beerben, er die Erbschaft erworben habe. 692. Seine Bestimmungen müssen vollzogen werden u. brauchen nicht niederge-schrieben zu werden; auch tritt der Erbe die Erbschaft sofort an. 693. Seiner Frau in der Urkunde über die Morgengabe. 694. Von einer anderen Frau, von der Hinterlassenschaft des Vaters. 695. Sie erben demnach die Morgengabe ihrer Mutter; wol nach R.J., nach welchem man sein Vermögen einem, der An-wartschaft hat, ihn zu beerben, vererben darf. 696. Als Geschenk; die Schenkung ist nach aller Ansicht erlaubt. 697. Die Morgengabe ihrer Mutter. 698. Die Schenkung trat ja sofort ein. 699. Hier wird

die Welt gekommen ist? Und selbst nach R. Meïr, welcher sagt, man könne das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, wol zueignen, gilt dies nur von dem Fall, wenn er auf der Welt vorhanden ist, nicht aber, wenn er nicht auf der Welt vorhanden ist. Du mußt also erklären, dass es bei einer gerichtlichen Bestimmung anders sei, ebenso ist es auch hierbei eine gerichtliche Bestimmung. Dieser erwiderte: Weil er den Ausdruck "erben" gebraucht. Später sagte Abajje: Das, was ich gesagt habe, ist nichts, denn es wird gelehrt: Hat er ihr nicht geschrieben: die weiblichen Kinder, die du von mir haben wirst, sollen bis zu ihrer Verheiratung in meinem Haus weilen und von meinem Vermögen unterhalten werden, so ist er dennoch dazu verpflichtet, denn dies ist eine Bestimmung des Gerichts. Er gab also dem einen ein Geschenk und dem anderen eine Erbschaft, und wenn dem einen eine Erbschaft und dem anderen ein Geschenk, pflichten auch die Rabbanan bei R. Nihumi, nach anderen, R. Hananja b. Minjomi, sprach zu Abajje: Woher, dass dies von einem Gerichtskollegium bestimmt worden ist, vielleicht ist dies von zwei verschiedenen bestimmt worden? Dies ist nicht einleuchtend, denn im Anfangsatz wird gelehrt: Folgenden Vortrag trug R. Eleazar b. Azarja vor den Weisen der Akademie in Jamnia vor: Die Söhne erben und die Töchter werden unterhalten; wie die Söhne erst nach dem Tod ihres Vaters erben, ebenso müssen die Töchter erst nach dem Tod ihres Vaters unterhalten werden. Einleuchtend ist es nun, dass wir hinsichtlich einer Bestimmung von der anderen folgern, wenn du sagst, beide Bestimmungen sind durch dasselbe Gericht getroffen worden, wieso aber kann man hinsichtlich einer Bestimmung von der anderen folgern, wenn du sagst, sie sind durch zwei Gerichte getroffen worden? Wieso denn, tatsächlich, kann ich dir erwidern, sind sie durch zwei Gerichte getroffen worden, nur traf es das zweite Gericht übereinstimmend mit

שלא בא לעולם ואפילו רבוי מאיר האמר אדם
 מקנה דבר שלא בא לעולם הני מילי לדבר שישנו
 בעולם אבל לדבר שאינו בעולם לא אלא הנאי בית
 דין שאנו הכא נמי הנאי בית דין שאנו אמר ליה
 משום דקא מפיק לה בלשון יתקן הדך אמר אמי
 לאי מילתא היא האמרי התקן לא בתב ליה בן
 נקבן דיתוין לזבי מינאי יתוין יתבן בביתו ויתבן
 מנכסאי עד התילקקן לטובין חייב שהוא הנאי בית
 דין הוה ליה במתנה ולזה בירושת וכל ליה בירושת
 ולזה במתנה אפילו הבן מודו אמר ליה רב נחומי
 ואית האמר רב הנניח בר מנזמי לאמי ממאי דבתר
 בי דינא איתקן דלפא בתרי בי דינא איתקן לא
 סלקא העיקר דקתני גיטא זה מדרש חדש רבי
 אלעזר בן עזריה לפי הכמים בכרם ביבנה הבנים
 יורשו והבנות יונטו מה הבנים אינן יורשין אלא
 לאחר מיתת אביהם אף בנות לא יונטו אלא לאחר
 מיתת אביהן אי אסרת בשלמא בתד בי דינא
 איתקן היינו דילפינן תקנה מתקנה אלא אי אסרת
 בתרי בי דינא איתקן חיבי ילפינן תקנה מתקנה
 מפסאי דלמא לעולם אימא לך בתרי בי דינא איתקן
 ובי דינא בתרא תקן כבי דינא קמיא בי חיבי דלא

M 27 + מאי אית לך למסור
 M 28 מרמפיץ ליה תא
 מלשון
 M 29 אינן יתבן בביתו ויתבן
 P 30 לגב
 M 31 + מפני
 M 32 + א
 M 33 נתקן בר מנזמי
 לאמי ואימא האמר רב הנניח
 M 34 דתקן זה
 M 35 הכמות אין מונות
 M 36 מאי קושיא דלמא

700. Bei der Zueignung sind die Kinder noch nicht geboren. 701. Der die zugeeignete Sache erhalten soll. 702. Bei der Vererbung der Morgengabe; der Einwand Rabbin gegen RN ist somit nicht stichhaltig, denn in diesem Fall, wo es sich um eine gerichtliche Bestimmung handelt, stimmen alle überein, dass die Vererbung gültig sei. 703. Woraus zu entnehmen ist, dass er sich auf RJ stützt, nach welchem die Vererbung gültig ist. 704. Die angezogene Misnah vertritt ohnehin auch die Ansicht der Rabbanan. 705. Die Töchter erhalten ihren Unterhalt als Geschenk u. die Söhne die Morgengabe ihrer Mutter als Erbschaft. 706. Dass auch die Schenkung gültig sei. 707. Die Vererbung der Morgengabe an die männlichen Kinder u. der Unterhalt der weiblichen Kinder. 708. Somit ist die Erbschaft von der Schenkung vollständig getrennt u. die erstere ist nach den Weisen ungültig. 709. Cf. Bd. vij S. 1126 N. 9. 710. Bei Lebzeiten ist er dazu nicht verpflichtet. 711. So dass hinsichtlich der einen von der anderen zu folgern ist.

60,147
Bb.144a
150b

תקשה תקנתא אתקנתא: אמר רב יהודה אמר
 שמואל הכותב כל נכסיו לאשתו לא עשאה אלא
 אפטרופוס פשיטא בנו הגדול לא עשאו אלא
 אפטרופוס בנו הקטן מאי איתמר רב הניחאי
 בר אידי אמר שמואל אפילו בנו קטן המוטל
 בעדיפה פשיטא בנו ואחר אחר במתנה ובנו
 אפטרופוס אשתו ואחר "לאחר במתנה ואשתו
 אפטרופוס אשתו ארוסה ואשתו נרושה במתנה
 איבעיא ליה בת אצל הבנים ואשה אצל האהין
 ואשה אצל בני הבעל מהו אמר רבנא משמיה
 דרבא בבולחי לא קנה לבר מאשתו ארוסה ואשתו
 נרושה רב עידא משמיה דרבא אמר בבולחי קני
 לבר מהאשה אצל האהין ואשה אצל בני הבעל:

בני רבא בבריא היאך "בשמים מרע הוא הניחא
 ליה דלישתמעין מלה אבל בבריא "הא קאי איהו
 או דלמא "בריא נמי ניהא ליה דלישתמעין מלה
 מהשתא תא שמע הכותב פדות נכסיו לאשתו
 טובה בתוכתה מן הקרקע למחצה לשליש ולרביעי
 טובה בתוכתה מן השאר כתב כל נכסיו לאשתו
 ויצא עליו שטר הוב רבי אליעזר אומר תקרע

M 37 אמר — M 38 — בני + M 39 + מושב
 M 40 — לאחר — M 41 — ואשתו אפטרופוס + M 42 מ
 אפטרופוס + M 43 + לא ה + M 44 + מש
 M 45 איל רבנא דרבא תיש.

dem ersten Gericht, damit nicht von einer Bestimmung gegen die andere Bestimmung irgend ein Einwand zu erheben sei.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuëls: Wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben hat, so hat er sie nur zur Vormünderin eingesetzt. Selbstverständlich ist es, dass wenn er es seinem erwachsenen Sohn [verschrieben] hat, er ihn nur zum Vormund eingesetzt hat, wie ist es aber, wenn seinem unerwachsenen Sohn? - - Es wurde gelehrt: R. Hanilaj b. Idi sagte im Namen Šemuëls, selbst wenn seinem kleinen Sohn, der noch in der Wiege liegt. Selbstverständlich ist es, dass wenn er es seinem Sohn und einem Fremden [verschrieben hat], er es dem Fremden geschenkt und seinen Sohn zum Vormund eingesetzt hat; wenn seiner Frau und einem Fremden, er es dem Fremden geschenkt und seine Frau zur Vormünderin eingesetzt hat, und wenn seiner Verlobten oder seiner geschiedenen Frau, er es ihnen geschenkt hat; aber

folgendes war ihnen fraglich: wie ist es, wenn einer Tochter neben den Söhnen, seiner Frau neben seinen Brüdern, oder seiner Frau neben den Söhnen des Ehemanns? Rabina sagte im Namen Rabas, in allen diesen Fällen haben sie es nicht erworben, mit Ausnahme der Fälle, wenn seiner Verlobten oder seiner geschiedenen Frau. R. Ávira sagte im Namen Rabas, in allen diesen Fällen haben sie es erworben, nur nicht wenn seiner Frau neben seinen Brüdern, oder seiner Frau neben den Söhnen des Ehemanns.

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Gesunden? gilt dies nur bei einem Sterbenskranken, weil ihm erwünscht ist, dass man auf ihre Worte höre, nicht aber von einem Gesunden, da er ja selber vorhanden ist, oder gilt dies auch von einem Gesunden, da ihm erwünscht ist, dass man von jetzt ab auf ihre Worte höre? Komm und höre: Wenn jemand die Früchte seines Vermögens seiner Frau verschrieben hat, so fordere sie ihre Morgengabe vom Grundbesitz ein; wenn die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel, so fordere sie ihre Morgengabe vom Rest ein. Wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben hat und auf ihm ein Schuldschein präsentiert wurde, so kann sie, wie R. Eliëzer sagt, ihre Schenkungsurkunde zerreissen und auf ihrer Morgen-

711. Ein Sterbenskranker. 712. Als Geschenk, dazu er berechtigt ist. 713. Weil niemand seine Kinder besitzlos zurücklässt. 714. Damit die jüngeren Kinder ihm respektieren. 715. Er wollte damit nicht seine übrigen Kinder enterben, sondern nur, dass sie diesem Ehrung erweisen. 716. Der einen Hälfte, die allen Kindern gehört. 717. Von einer andern Frau; in diesen Fällen ist es nicht zu erwägen, ob er es ihnen schenken, od. sie nur zu Vormünderinnen einsetzen wollte, damit sie respektirt werden. 718. Der sein Vermögen seiner Frau od. seinem Sohn als Geschenk verschrieben hat. 719. Dass er sie damit nur zu Vormündern machen wollte. 720. Als Schenkung. 721. Da die Früchte ihr Eigentum sind. 722. Dem Teil der Früchte, den er ihr nicht verschrieben hat. 723. Aus der Zeit nach der Verheiratung u. vor der Schenkung. 724. Die Schenkung erfolgte zu

Fol.132

gabe bestehen; die Weisen sagen, sie zer-
 reisse ihre Morgengabe und bestelle auf
 der Schenkung, wodurch sie kahl von der
 einen Seite und von der anderen Seite
 verbleibt. R. Jehuda der Bäcker erzählte:
 Einst ereignete sich ein solcher Fall mit
 der Tochter meiner Schwester, die Braut
 war, und als die Sache vor die Weisen
 kam, sagten sie, dass sie ihre Morgenga-
 beurkunde zerresse und auf der Schenkung
 bestelle, so dass sie kahl von der
 einen Seite und von der anderen Seite
 verblieb. Also nur dann, wenn ein Schuld-
 schein auf ihm präsentirt worden ist, wenn
 aber kein Schuldschein präsentirt wird, er-
 wirbt sie es wol. Von wem wird hier nun
 gesprochen: wenn von einem Sterbenskran-
 ken, so sagtest du ja, dass er sie nur zur Vor-
 münderin eingesetzt habe, wahrscheinlich
 also von einem Gesunden. . . . Tatsächlich
 von einem Sterbenskranken, und R. Avira
 bezieht es auf alle Fälle, und Rabina be-
 zieht es auf seine Verlobte und seine ge-
 schiedene Frau . . .

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Die Halakha ist, dass sie
 ihre Morgengabensurkunde zerresse und auf ihrer Schenkung bestelle, wodurch sie
 kahl von der einen Seite und von der anderen Seite verbleibt. . . . Demnach richtet
 sich R. Nahman nicht nach der Mutmassung . . . und dem widersprechend wird gelehrt,
 dass wenn sein Sohn nach überseeischen Ländern verreist war, und als er gehört hat,
 dass dieser gestorben sei, er sein ganzes Vermögen einem anderen verschrieben hat,
 und sein Sohn darauf zurückgekehrt ist, seine Schenkung gültig sei, und wie R. Šimōn
 b. Menasja sagt, seine Schenkung nicht gültig sei, weil er, wenn er gewusst hätte,
 dass sein Sohn lebt, es jenem nicht verschrieben hätte, und hierzu sagte R. Nahman,
 die Halakha sei nach R. Šimōn b. Menasja zu entscheiden! — Anders verhält es sich
 da . . . weil es ihr erwünscht ist, dass bekannt werde, dass er ihr sein Vermögen ver-
 schrieben habe . . .

ihrem Vorteil, damit sie auch den Betrag über ihre Morgengabe erwerbe, sie hat jedoch auf ihre Morgen-
 gabe nicht verzichtet. 725. Durch die Annahme des Geschenks haftet der Ehemann nicht mehr

mit diesen Gütern für ihre Morgengabe. 726. Sie geht leer aus, da die Haftpflicht für ihre Morgen-
 gabe nicht mehr besteht u. die Schenkung ungültig ist. 727. Es ist hieraus zu entnehmen,

dass sie in einem solchen Fall das Vermögen erworben habe, u. man nehme nicht an, dass er sie nur zur
 Vormünderin eingesetzt habe. 728. Der oben lehrt, dass in allen oben behandelten Fällen das Ges-
 chenk erworben werde. 729. Die auch nach Rabina das ihnen vermachte Geschenk erwerben.

730. Sie hat durch die Annahme der Schenkung ihre Morgengabe eingeüsst. 733. Zu vermuten
 ist ja, dass der Ehemann mit der Schenkung ihren Vorteil wünschte u. auch sie auf ihre Ansprüche nicht
 verzichtet hat. 734. Da er bei der Schenkung nicht angegeben hat, dass er es deshalb verschenke,

weil sein Sohn gestorben ist. 735. In dem Fall, wenn jemand sein Vermögen seiner Frau schenkt,
 736. Hierbei richte man sich ebenfalls nach der Mutmassung: da sie auf die Schenkung stolz ist, so hat
 sie vermutlich sogar auf ihre Ansprüche hinsichtlich der Morgengabe verzichtet.

מתנתה ותקעמו על כתובתה והכמים אימרים תקרע
 כתובתה ותקעמו על מתנתה ונמצאת קרחה מבאן
 ומבאן ואמר רבי יהודה הנחתים מעשה ואירע להרבד
 בבת אחותי בלה ובה מעשה לפני הכמים ואמרו
 תקרע כתובתה ותקעמו על מתנתה ונמצאת קרחה
 מבאן ומבאן טעמא דינא עלי שטר הוב הוא לא
 ינא עלי שטר הוב קניא ונבטא אילינא בשכיב
 מרע והא אמרת לא קשאה אלא אפיטרופוס אלא
 לאו בבריא לעולם בשכיב מדע ורב עירא מוקי לה
 בבולתו רבינא מוקי לה באשתו ארוסה ואשתו
 גרושה אמר רב יוסף בר מניומי אמר רב נחמן הלכה
 תקרע כתובתה ותקעמו על מתנתה ונמצאת קרחה
 מבאן ומבאן לטעמא דלא אויל רב נחמן בתר
 אומדנא והתניא רמי שהלך בנו למדינת הים ושטע
 שמת בנו ועמד וכתב כל נכסו לאהרין ואחר כך
 בא בנו מתנתו מתנה רבי שמעון בן מנסיא איבד
 אין מתנתו מתנה שאילו היה יודע שבני קיים לא
 יכתב ואמר רב נחמן הלכה כרבי שמעון בן מנסיא
 שאני התם דניחא לה דתיפוק עליה קלא דכתבינהו
 P 46 קרחה M 47 ג - M 48 בו רבי בבת אחות
 בלה ואמרו M 49 ומבאן M 50 לאו אפיטרופוס
 לא M 52 לא מוקים לה אלא באש M 53 מרע
 לא אויל M 54 היה מתבן M 55 אימרא בתר אומדנא
 אויל הכא נמי בתר אומדנא אויל דניחא.

Bh. 1160
1161.4

Pea III,7
Bb.150b

Col.b
Gel.110a
Bek.52b
Pea III,7

ניתלה להנחו נכסיו: תנן התם הכותב נכסיו לבניו
 וכתב לאשתו קרקע כל שהוא אבדה כתובתה משום
 דכתב לה קרקע כל שהוא אבדה כתובתה אמר רב
 במוכת לתן על ידה ושמואל אמר במהלך לפניו
 והיא שותקת רבי יוסי בר הנינא אמר באומר לה
 טלי קרקע זה בכתובתיך ומקולי כתובה שנו תנן
 רבי יוסי אומר אם קבלה עליה אף על פי שלא
 כתב לה אבדה כתובתה מכלל דתנא קמא סבר
 כתובה וקבלה בני ובי תימא בולה רבי יוסי היא
 והא תניא אמר רבי יהודה במה דברים אמורים
 שהיתה שם וקבלה עליה אבל היתה שם ולא קבלה
 עליה קבלה עליה ולא היתה שם לא אבדה כתובתה
 תיובתא דכולהו תיובתא: אמר ליה רבא לרב נחמן
 הא רב הא שמואל הא רבי יוסי בר הנינא מר
 מאי סבירא ליה אמר ליה שאני אומר בין שעשאה
 שותף בין הבנים אבדה כתובתה איתמר נמי אמר
 רב יוסף בר מניומי אמר רב נחמן בין שעשאה
 שותף בין הבנים אבדה כתובתה: בני רבא בבריאי
 היאך למי אמרין בשכבו מדע היא הודיעה דלית
 ליה וקמהלה אבל בבריאי סברה הדר קני או דלמא

M 56 כל נכסיה תיה הכותב כל נכ לבניו ושניה לאס
 משום...כתובתה B 58 רביי B 59 ו B 60
 באן P ד M 61 כתב לה אס על פי שלא קבלה עליה
 מכלל B 62 אימתי שהיתה M אימתי בזמן שהיתה 63
 M 64 א ש — מ

Dort wird gelehrt: Wenn jemand sein Vermögen seinen Kindern verschrieben hat und seiner Frau etwas Land verschrieben hat, so hat sie ihre Morgengabe eingebüsst. — Sollte sie denn deshalb ihre Morgengabe eingebüsst haben, weil er ihr etwas Land verschrieben hat? Rabh erwiderte: Wenn er es ihnen durch ihre Vermittlung zugeeignet hat. Šemu'el erklärte: Wenn er es in ihrer Gegenwart verteilt und sie geschwiegen hat. R. Jose b. Hanina erklärte: Wenn er zu ihr gesagt hat: nimm dieses Stück Land für deine Morgengabe. Hier wird also von den Erleichterungen bei der Morgengabe⁷³⁷ gelehrt.

Es wird gelehrt: R. Jose sagt: wenn sie damit einverstanden war, so hat sie ihre Morgengabe eingebüsst, auch wenn er ihr nichts verschrieben hat; demnach ist ja der erste Antor der Ansicht, es sei Verschreibung und Einverständnis erforderlich⁷³⁸? Wolltest du erwidern, die ganze [Mišnah] vertrete die Ansicht R. Jose's, so wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn sie dabei war

und damit einverstanden war, wenn sie aber dabei war und nicht einverstanden war, oder wenn sie einverstanden und nicht dabei war, so hat sie ihre Morgengabe nicht eingebüsst. Dies ist eine Widerlegung aller [Erklärungen]. Eine Widerlegung.

Raba sprach zu R. Naḥman: Da ist Rabh, da ist Šemu'el, da ist R. Jose b. Hanina⁷³⁹, welcher Ansicht ist der Meister? Dieser erwiderte: Ich erkläre: da er sie zur Mitbeteiligten mit den Söhnen gemacht hat, so hat sie ihre Morgengabe eingebüsst. Es wurde auch gelehrt: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Da er sie zur Mitbeteiligten mit den Söhnen gemacht hat, so hat sie ihre Morgengabe eingebüsst.

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Gesunden⁷⁴⁰: sagen wir, dies gelte nur von einem Sterbenskranken, denn da sie weiss, dass er nichts mehr haben wird, habe sie verzichtet, bei einem Gesunden aber nehme sie an, er kann später andere

737. Dh. ihre Ansprüche auf die Grundstücke, die er bei der Schenkung besessen hat. 738. Wenn sie sich an der Zueignung beteiligt, zBs. ihm zu diesem Zweck ihr Sudarium (cf. S. 629 N. 57) gereicht hat; es ist somit klar, dass sie damit einverstanden war u. auf ihren Anspruch, auf die verschenkten Güter verzichtet hat. 739. Schon der Umstand, dass sie nicht protestirt hat, beweist, dass sie einverstanden war. 740. Andere Gläubiger büssen dadurch ihre Forderungen nicht ein, es sei denn, dass sie ausdrücklich sagen, dass sie auf ihre Forderungen verzichten. 741. Mit der Verschenkung der Güter an die Kinder. 742. Während es nach den obigen Erklärungen nicht erforderlich ist, dass sie ausdrücklich ihr Einverständnis ausspreche. 743. Im 1. Satz lehre er, dass sie durch die Verschreibung eines Stücks Land, u. im 2., dass sie durch das Einverständnis ihre Morgengabe eingebüsst habe. 744. Dass sie durch die Verschreibung eines Stücks Land ihre Morgengabe eingebüsst habe. 745. Die die angezogene Lehre verschieden erklären. 746. Der seine Güter seinen Kindern u. ein Stück Land seiner Frau verschrieben hat. 747. Dass sie durch ihr Einverständnis auf ihre Morgengabe verzichtet habe.

[Güter] "erwerben, oder aber, jetzt besitzt er nichts mehr? Die Frage bleibt dahingestellt

Einst traf jemand folgende Bestimmung: die Hälfte der einen Tochter, die Hälfte der anderen Tochter und ein Drittel der Früchte der Frau. R. Nahman traf dann gerade in Sura ein und R. Hisda besuchte ihn; da fragte er ihn, wie es sich bei einem solchen Fall verhalte. Jener erwiderte: Folgendes sagte Šemu'el: selbst wenn er ihr nur eine Dattelpalme zum Niessbrauch zugeeignet hat, hat sie ihre Morgengabe eingebüsst. Dieser entgegnete: Šemu'el sagt dies nur von jenem Fall, wo er ihr etwas vom Boden selbst zugeeignet hat, hierbei aber sind es ja nur Früchte. Jener erwiderte: Du sprichst also von beweglichen Dingen, von beweglichen Dingen habe ich dies entschieden nicht gesagt.

Einst traf jemand folgende Bestimmung: ein Drittel der einen Tochter, ein Drittel der anderen Tochter und ein Drittel der Frau. Hierauf starb eine von den Töchtern. R. Papi wollte entscheiden, dass sie nur ein Drittel erhalte⁷⁴⁸; da sprach R. Kahana zu ihm: Würde sie denn nicht erhalten haben, wenn er nachher welche zugekauft hätte? Und da sie, wenn er welche zugekauft hätte, erhalten hätte, so erhält sie auch jetzt.

Einst verteilte jemand sein Vermögen an seine Frau und an seine Söhne und liess eine Dattelpalme zurück. Rabina wollte entscheiden, dass sie nur eine Dattelpalme erhalte; da sprach R. Jemar zu Rabina: Wenn sie keinen Anspruch⁷⁴⁹ hätte, würde sie auch die Dattelpalme nicht erhalten, da er aber die Dattelpalme zurückgelassen hat, so hat er auch sein übriges Vermögen zurückgelassen⁷⁵⁰.

R. Hona sagte: Wenn ein Sterbenskranker sein ganzes Vermögen einem Fremden verschrieben hat, so sehe man: hat dieser Anwartschaft, ihn zu beerben, so erhält er es als Erbschaft, wenn aber nicht, so erhält er es als Geschenk. R. Nahman sprach zu

השתה מיתה לית לה תקון. ההוא דאמר להו פלגא לכתה ופלגא לכתה ופלגא לאיתת כפירי איקלע רב נתמן לבורא לנכסיה רב חסדא אמר ליה כי האי מונח מאי אמר ליה הכי אמר שמיאל אפירי לא תקנה לה אלא דקל אחד רפירותי אכדה בתוכחה אמר ליה אימור דאמר שמיאל תתם דאקני לה כוונת דארעא הכא פירא היא אמר ליה משלימא קא אמרת משלימא ודאי לא קא אמינא: ההוא דאמר להו תלתא לכתה ותלתא לכתה ופלגא לאיתת שיבוב דהא מבטחיה סבר רב כפי לטימיה לא שקלא אלא תלתא אמר ליה רב כהנא אילו הדר קני מי לא שקלא וכוין דאילו הדר קני שקלא השתה נמי שקלא: ההוא דפליגטוהו לנכסיה לאתתיה ולבניה שירי חד דיקלא סבר רבינא לטימור לית לה אלא חד דיקלא אמר ליה רב יימר לרבינא אי לית לה חד דיקלא נמי לית לה אלא מינו דנתתה לדיקרא נתתה נמי לכולהו נכסיה: אמר רב הונא שכיב מרע שכתב כל נכסיו לאתת⁷⁵¹ ואם דאזי ליתוהו נטילן מישום ודושה ואם לאו נטילן מישום מתתה

Fol. 133

M 67 + M 66 84 + M 65
M 69 + B 68 עיל
M 71 בפירותי הו
M 70 ליה
M 72 שיר ואכדה כתי א ל מי דמי תתם קטקני לה
M 73 - ודאי M 74 לית לה אלא M 75 לית
P 77 ג P 76 ליה כיון דהדר קני אית לה תהוא
M 78 - חד B 79 נכסי M 80 לאתתיה יאקן
M 82 נטילן B 81 + רואין

748. Durch welche ihre Morgengabe gedeckt wird. 749. Der im Sterben lag. 750. Wo er ihr kein Land, sondern nur einen Teil der Früchte verschrieben hat. 751. Solange diese Früchte trägt. 752. Die Dattelpalme haftet am Boden u. zählt zu den Immobilien. 753. Er hatte ihr nicht die am Boden haftenden Früchte, sondern nur den Ertrag zugeeignet. 754. Da sie mit der Annahme des Drittels Miterbin ward u. auf die Haftbarkeit des Uebrigen für ihre Morgengabe verzichtete. 755. Ihre Morgengabe. 756. Wenn er nachher Güter zukauf, so ist er mit diesen Gütern für ihre Morgengabe haftbar. 757. Die Frau für ihre Morgengabe. 758. Auf das zurückbleibende Vermögen für ihre Morgengabe, da sie Miterbin ist. 759. Sie nahm an, dass er mit der Zurücklassung der Dattelpalme ihr den Anspruch auf ihre Morgengabe nicht abschneiden

Jub. 91^a Kel. 19^a אמר ליה רב נחמן גנבא גנבי למה לך אי סבירא
 לך ברבי יוחנן בן ברוקה אימא הלכה ברבי יוחנן
 בן ברוקה דהא שמעתתך ברבי יוחנן בן ברוקה
 דאזלא דלמא כי הא קאמרת דההוא דההוא קא
 שביב ואמרו ליה נכסיה למאן דלמא לפלגיא ואמר
 ליה אלא למאן ואמרת לן קלה אם ראוי לירשו
 נוסחן משום ירושה ואם לאו נוסחן משום מתנה
 אמר ליה אין הכי קאמינא סבר רב אדא בר אבא
 קמיה דרבא למימר אם ראוי לירשו אלמנתי נזנת
 מנכסוי ואם לאו אין אלמנתי נזנת מנכסוי אמר
 ליה רבא מי גרע גרע השתא בירושא דאוריתא
 אמרת אלמנתי נזנת מנכסוי במתנה דרבנן לא כל
 שכן אלא אמר רבא כדשלה רב אהא בר רב^{199b} יצא
 לדברי רבי יוחנן בן ברוקה נכסי לך ואחרוך לפלוני
 אם היה ראשון ראוי לירשו אין לשני במקום
 ראשון כלום שאין לשון מתנה אלא לשון ירושה
 וירושא אין לה הפסק אמר ליה רבא לרב נחמן
 והא אפסקה הוא סבר יש לה הפסק ודחמנא אמר
 אין לה הפסק: ההוא דאמר ליה להברית נכסי
 לך ואחרוך לפלוני וראשון ראוי לירשו הוה שביב
 ראשון אתא שני קא תבע סבר רב עיליש קמיה
 דרבא למימר שני נמי שקיל אמר ליה דימי דהצעתא

ihm: Dieb, wozu sagst du es verstohlen, wenn du der Ansicht des R. Johanan b. Beroqa^a bist, so sage, die Halakha sei nach R. Johanan b. Beroqa zu entscheiden, denn deine Lehre stützt sich ja auf die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa? Vielleicht aber wolltest du es nur hinsichtlich des folgenden Falls sagen. Einst fragte man einen, der im Sterben lag, wem sein Vermögen gehören solle, vielleicht jenem? Er erwiderte: Wem denn sonst!? Hierzu sagtest du uns: hat er Anwartschaft, ihm zu beerben, so erhält er es als Erbschaft, und wenn nicht, so erhält er es als Geschenk. Dieser erwiderte: Jawol, so sagte ich es auch. R. Ada b. Ahaba wollte vor Raba erklären^a, wenn er Anwartschaft hat, ihm zu beerben, so wird die Witwe vom Vermögen unterhalten, und wenn nicht, so wird die Witwe nicht vom Vermögen unterhalten^a; da sprach Raba zu ihm: Sollte sie noch schlechter wegkommen? Wenn die Witwe vom ererbten Vermögen, das er nach der Gesetzlehre erhält, wie du sagst, unterhalten wird, um wieviel mehr vom verschenkten, das er nur rabbanitisch erhält. Vielmehr, erklärte Raba, hinsichtlich der Mitteilung des R. Aha b. Aya:

M 83 + ה ה M 84 VM 84 גנבי M 85 דשמעתך
 B 86 + ה 86 M — דא M 87 שביב מרע ואמ
 M 88 — אין B 89 + למאי הלכתא VM 90 אהבת
 B 91 מירע M 92 — רב B 93 קימא P 94
 + M 95 + ה M 96 + ה M 97 +
 + M 98 + בה ד M 99 + רבא.

nach den Worten des R. Johanan b. Beroqa hat, [wenn jemand gesagt hat:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, wenn der erste Anwartschaft hat, ihm zu beerben, der zweite an Stelle des ersten nichts, denn dies ist keine Schenkung, sondern eine Erbschaft, und die Erbschaft erleidet keine Unterbrechung^a. Raba sprach zu R. Nahman: Er hat sie ja unterbrochen^a? — Er glaubte, sie könne unterbrochen werden, der Allbarmherzige aber sagt, sie könne nicht unterbrochen werden^a.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, und der erste hatte Anwartschaft, ihm zu beerben; hierauf starb der erste, und der zweite wollte es einfordern. Da glaubte R. Hliš vor Raba zu entscheiden, dass der zweite es auch erhalte; dieser aber sprach zu ihm: So urteilen Vergleichs-

wollte, u. protestirte daher nicht. 760. Dass man einen, der auf die Erbschaft Anwartschaft hat, zum Universalerben einsetzen dürfe. 761. In welcher Beziehung sich die Schenkung von der Vererbung unterscheidet. 762. Der Mann ist vermögenslos gestorben u. die Witwe hat auf das Geschenk keinen Anspruch. 763. Die Gültigkeit der Schenkung eines Sterbenskranken ist eine rabbanitische Bestimmung. Je geringer das Anrecht des Empfängers ist, desto grosser ist das Anrecht der Witwe. 764. Sie geht zu den Verwandten in aufsteigender Linie über. Bei einer Schenkung hingegen kann man diese Bestimmung wol treffen; in dieser Hinsicht ist zwischen einer Schenkung u. einer Vererbung zu unterscheiden. 765. Schon durch die Bestimmung, dass nach dem 1. Erben ein anderer erben soll, hat er die Vererbung unterbrochen. 766. Diese Bestimmung beruht auf einem Irrtum des Erblasers u. ist ungültig.

richter : das ist ja der Fall, worüber R. Aha b. Ava mitgeteilt hat : Da wurde jener verlegen. Hierauf las dieser über ihm: *Ah, der Herr, werde es zur Zeit beschleunigen.*

WENN JEMAND SEIN VERMÖGEN FREMDEN VERSCHRIEBEN UND SEINE SÖHNE ÜBERGANGEN HAT, SO IST DAS, WAS ER GETAN HAT, GILTIG, NUR FINDEN DIE WEISEN AN IHM KEIN WOLGEGEHALLEN. R. ŠIMÓN B. GAMALIÉL SAGT, WENN SEINE SÖHNE SICH NICHT GEBÜHRLICH BETRAGEN, SEI SEINER ZUM GUTEN GEDACHT.

GEMARA. Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R. Šimón b. Gamaliél oder nicht? — Komm und höre: Joseph b. Joézer hatte einen Sohn, der sich nicht gebührlieh betragen hatte, und er besass ein Mass mit Denaren; da weihte er sie. Später heiratete dieser die Tochter des Kranzflechters des Königs Janäus. Einst lag diese im Wochenbett, und er holte für sie einen Fisch; als sie ihn öffnete, fand sie in ihm eine Perle. Da sprach sie zu ihm: Bringe sie nicht zum König, denn man wird sie dir da für geringes Geld abnehmen, bringe sie lieber zu den Schatzmeistern [des Tempels] und mach du nicht den Preis, denn Gott gegenüber gilt das Sprechen wie die Uebergabe bei einem Laien, vielmehr lasse sie den Preis machen. Darauf brachte er sie zu diesen und sie schätzten sie auf dreizehn Mass Denare. Hierauf sprachen sie zu ihm: Sieben sind vorhanden, sechs fehlen. Er erwiderte ihnen: gebt mir sieben und die sechs sollen dem Himmel geweiht sein. Alsdann schrieben sie: Joseph b. Joézer hat eines hereingebracht, sein Sohn hat sechs hereingebracht. Manche sagen: Joseph b. Joézer hat eines hereingebracht, sein Sohn hat sieben hinausgeführt. Wenn hier nun vom Hereinbringen gesprochen wird, so hat er ja wahrscheinlich recht gehandelt. Im Gegenteil, wenn hier vom Hinausführen gesprochen wird, so hat er ja wahrscheinlich unrecht gehandelt. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. — Wie ist es nun damit? — Komm

הכי דימי לא היינו דשנה דם אהא כד רב קיי
 אכסני קרי עליה אני הו בעיקר אהישתת:
 כותב את נכסיו האחרים והנה את בני מה
 ישעשה עשו אלא אין דם הכנסים מהה הכנסין
 רבן שמעון בן גמליאל אומר אם לא הוי בני מההם
 בשורה זכור לטובו

Jes. 60, 22
 Iv. 31

נמרה. איכסני אהו מי פלגי רבן עליה
 רבן שמעון בן גמליאל או לא תא שמע דיוקן בן
 יועזר היה לו בן שלא היה מהה בשורה מהה היה
 עילתא דדינרי קם אקדשה אול נסוב בת נאדיל
 כלילי דינאי מלכא אולידה הכתמו איינו לה
 בניתא קדעה אשבתת בת מדנליתא אמרת היה לא
 תמטיה למלכא השקלי לה מינד כדמי קלילי זיל
 אמטיה לבני נוכרי ולא תשיימה את דאמריהו
 לנכות במסירתו לתרוט אלא לשיימה אינהו
 אמטיה שמה בתלמודי עליאתא דדינרי אמרי היה
 שבך איכא שית ליכא אמר אהו שבך חבו לי שית
 חרי הן מוקדשות לשמים עשו וכתבו יוקן בן
 יועזר הכנסים אהת בני הכנסים שיש יאכא האמרי
 יוקן בן יועזר הכנסים אהת בני הוציא שבך מדקא
 אמרי הכנסים מכלל דשפיר עבד אדרבה מדקא אמרי
 הוציא מכלל דלאו שפיר עבד אלא מהה ליכא
 למשמע מינה מאי חיי עליה תא שמע דאמרי היה

Nej. 99b
 Qid. 28b
 Em. 6a
 Az. 33a
 Tem. 29b
 Qid. 1
 Iba. 4
 IAr. 4
 zvl. Az. 27a
 Ket. 50a

M 1 א 4 אמי M 2 אה - M 3 אכל M 4
 ואקד לשמים אול בית נסוב בת גמל M 5 איר וכן
 מיתבא B וכן לה M 6 אשבה M 7 דשוני מוכא
 א ל דמקתה לא תמטיה לבי מלכא דשוני עילתה כדמי קלילי
 אלא אמטיה לנכרי M 8 אול שמה עילתה בתלמודי עליאתא
 M 9 סב דאיכא חבו לי ושית ליכא ליהו מוקדשות עשו
 M 11 א + B 10 מאשמע ה

767. Die im Gesetz nicht kundig sind. 768. Dass in einem solchen Fall der 2. nichts erhalte.
 769. Jes. 60, 22. 770. Dh. er grüme sich nicht, da er zur rechten Zeit auf seinen Irrtum aufmerksam gemacht wurde. 771. Dies ist zwar rechtlich unanfechtbar, jedoch nicht richtig. 772. Da dies eine Warnung für andere ist. 773. Und verbieten es auch in dem Fall, wenn die Kinder ungeraten sind, da diese geratene Kinder haben können. 774. Für den Tempel. 775. Wenn die Perle mehr wert ist, darfst du den Preis nicht mehr erhöhen. 776. In das Rechnungsbuch des Tempels. 777. Die Eintragung drückte eine Belobigung aus. 778. Nach der 2. Lesart sollte damit ein Tadel ausgedrückt werden, der sich auch auf den Vater bezieht. 779. Ob man nach den Rabbanan einen ungeratenen Sohn enterben darf.

vgl. Ber. 36^a

שמואל לרב. יהודה שיננא לא תיהוי בי עבורי
 אחסנתא וואפילו מברא כישא לברא טבא וכל שכן
 מברא לברתא: תנו רבנן מעשה באדם אחד שלא
 היו בניו נהגין בשורה עמד וכתב נכסיו ליונתן בן
 עוזיאל מה עשה יונתן בן עוזיאל מבר שלישי והקדיש
 שלישי והחזיר לבניו שלישי בא עליו שמאי במקלו
 ותרמילו אמר לו שמאי אם אתה יכול להוציא את
 מה שמכרתי ומה שהקדשתי אתה יכול להוציא מה
 שהחזרתי אם לאו אי אתה יכול להוציא מה
 שהחזרתי אמר הטיח עלי בן עוזיאל הטיח עלי בן
 עוזיאל מעיקרא מאי סבר משום מעשה דבית חורון
 דתנן מעשה בבית חורון באחד שהיה אביו מודר
 הימנו הנאה והיה משיא בניו ואמר לחבירו הרי
 הצר וסעודה נתונן לך במתנתה והן כפנך עד שיבא
 אבא ויאכל עמנו בסעודה אמר לו אם שלי הן
 הרי הן מוקדשין לשמים אמר לו לא נתתי לך את
 שלי שתקדישם לשמים אמר לו לא נתת לי את
 שלך אלא שתהא אתה ואבך אוכלין ושותין ומרצין
 זה לזה ויהא עין תלוי בראשו אמרו חכמים כל
 מתנתה שאם הקדישה אינה מוקדשת אינה מתנתה:

Fol. 134

Red. 48^d

M 12 -- ואפי' + M 13 דלא ידעת מאו ורעא נפיק
 מנייהו M 14 באחד M 15 מה עשה עמד וכתב כל
 כסס + M 16 הזקן M 17 להחזיר מה שהקדשתי
 ומה שמכרתי אתה יכול להחזיר P 18 שמכרתי ומה שהקדשתי
 M 19 אש...שהחזרתי + M 20 יונתן M 21 דתנו
 רבנן M 22 הנאה מסנו + M 23 את M 24
 הצר זו וסעודה זו נתו B 25 ואינן לפנך אלא כדו שיבא.
 M 26 ואינן לך אלא על מנת שיבא אבא כאן ויאכל עמי +
 + על מנת M 27 על מנת סאתה ואבך אוכלין זה עם
 זה ומרצין זה עם זה ויהא עין תלוי בעוארו מכאן אמרו B 28
 שיאכה שאם הקדישה מוקד' M 29 אין שמה מתנתה.

und höre: Šemuél sprach zu R. Jehuda: Scharfsinniger, sei nicht da, wo eine Erbschaft übertragen wird, nicht einmal von einem schlechten Sohn auf einen guten, und um so weniger von einem Sohn auf eine Tochter⁷⁷¹.

Die Rabbanan lehrten: Einst hatte jemand Söhne, die sich nicht gebührlieh betrugten; da verschrieb er sein Vermögen Jonathan b. Ūziél. Was aber tat Jonathan b. Ūziél? er verkaufte ein Drittel⁷⁷², weilte ein Drittel und gab ein Drittel den Kindern zurück. Da fiel Šammaj mit Stab und Sack über ihn⁷⁷³ her. Da sprach jener zu ihm: Šammaj, wenn du das zurückerhalten kannst, was ich verkauft und geweiht habe, so kannst du auch das zurückerhalten, was ich zurückgegeben habe; wenn aber nicht, so kannst du auch das, was ich zurückgegeben habe, nicht zurückerhalten⁷⁷⁴. Da sprach dieser: Ben-Ūziél hat mich besiegt, Ben-Ūziél hat mich besiegt. -- Welcher Ansicht war er vorher? -- Wegen des Ereignisses⁷⁷⁵ in Beth-Horon; denn es wird gelehrt: Einst sprach jemand in Beth-Horon, von dem sein Vater jeden Genuss abgelobt hatte, der seinen Sohn verheiraten wollte, zu seinem Nächsten: Der Hof und die Mahlzeit seien dir geschenkt; sie sollen dir gehören, bis mein Vater gekommen ist und mit uns an der

Mahlzeit teilgenommen hat. Da sprach dieser: Wenn sie mir gehören, so sollen sie dem Himmel geweiht sein. Jener entgegnete: Ich habe dir das meinige nicht dazu gegeben, dass du es dem Himmel weihst! Dieser erwiderte: Du hast mir das deinige nur dazu gegeben, damit du mit deinem Vater zusammen essen und trinken kannst, ihr einander besänftigt, und die Sünde⁷⁷⁶ über mein Haupt komme. Die Weisen sagten: Ein Geschenk, das, wenn man es geweiht hat, nicht geweiht⁷⁷⁷ ist, gilt nicht als Geschenk⁷⁸⁷.

780. Und da RŠ. entschieden nicht dieser Ansicht ist, so ist dies wahrscheinl. die Ansicht der Rabbanan.
 781. Das er für sich behielt.
 782. Er zankte mit ihm über die Rückgabe an die Kinder, da er dadurch die Bestimmung des Verstorbenen übertrat u. verlangte, dass er es ihnen zurück abnehme.
 783. Wenn der Verkauf u. die Weihung gültig siml, dh. die Hinterlassenschaft sein unbeschränktes Eigentum ist, so ist auch gegen die Rückgabe nichts einzuwenden, da sie als Schenkung von seinem eignen Vermögen zu betrachten ist.
 784. Dh. es verhalte sich hierbei wie in jenem Fall.
 785. Die Uebertretung des Gelübdes, da es augenscheinlich war, dass die Schenkung nur eine Art Schiebung war.
 786. Wenn die Schenkung durch eine Bedingung beschränkt war.
 787. Aehnlich verhielt es sich auch in jenem Fall, es war die offenbare Absicht des Vaters, dass die Kinder von der Erbschaft nichts erhalten sollen.

Die Rabbanan lehrten: Achtzig Schüler hatte Hillel der Ältere; dreissig von ihnen waren würdig, dass die Gottheit auf ihnen ruhe, wie auf unsrem Meister Moseh, dreissig von ihnen waren würdig, dass für sie die Sonne stehen bleibe, wie für Jehošua, den Sohn Nuns, und zwanzig waren mittelmässig. Der bedeutendste von ihnen war Jonathan b. Uziel und der kleinste von ihnen war R. Johanan b. Zakkaj. Von R. Johanan b. Zakkaj erzählt man, dass er von Schritt, Mišnah, Talmud, Halakha, Agada, Subtilitäten der Gesetzlehre, Subtilitäten der Schriftkundigen, [Folgerungen vom] Wichtigem auf das Geringere und durch Wortanalogie, Astronomie und Geometrie, Wäscher- und Fuchsfäbeln, Gespenstergesprächen, Palmengesäusen, Gesprächen der Dienstengel und Grossen und Kleinem nichts zurückgelassen habe. Grosses, die Himmelskreiskunde; Kleines, die Disputationen von Abaje und Raba. Damit geht in Erfüllung der Schriftvers: *Mein Leben Besit, erben u lassen, und ihre Schatzkammern tollt ih.* Wenn schon der Kleinste von ihnen so war, um wieviel bedeutender muss schon der Grösste von ihnen gewesen sein. Man erzählt von R. Jonathan b. Uziel, dass wenn er sich mit der Gesetzeskunde befasste, jeder Vogel, der über ihm flog, verbrannte.

UENN JEMAND SAGT: DIESER IST MEIN SOHN, SO IST ER BEGLAUBT; WENN: DIESER IST MEIN BRUDER, SO IST ER NICHT BEGLAUBT; JEDOCH ERHÄLT DIESER MIT IHM VON SEINEM ANTHEIL. STIRBT DIESER, SO GELANGT DAS VERMÖGEN ZU SEINER FRÜHEREN STELLE? FIEL IHM VERMÖGEN VON EINER ANDEREN STELLE ZU, SO ERBEN SEINE BRÜDER MIT IHM.

GEMARA. In welcher Beziehung ist er beglaubt?, wenn er sagt: dieser ist mein Sohn? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuëls: Hinsichtlich der Beerbung und der Befreiung seiner Frau von der Leviratsehe. — Hinsichtlich der Beerbung ist dies ja selbstverständlich? — Nötig ist dies wegen der Befreiung seiner Frau von der

תנו רבנן שמונים תלמידים היו לו להר"ל הובן
 שלשים מהן ראיים שתשעה עליהן שבעה במשה
 רבינו שלשים מהן ראיים שתשעה להן כמה היה
 בן מן עשרים במנויים גדול שבביתן יונתן בן עוזאל
 קמן שבביתן רבן יוחנן בן זבאי אמרו עליו על רבן
 יוחנן בן זבאי שלא הגיה מקרא ומשנה תמיד
 הלכות ואגרות דקדוקי תורה ודקדוקי ביכדים וקלן
 והמורן וגזרות שנת ותקופות ומשפחות ומשלות
 בנכסים ומשלות שיעלים שיחת שדים ושיחת דקלים
 ושיחת מלאכי השבת ודבר גדול ודבר קטן רב
 גדול בעשה מדמה דבר קטן היות ראבי יבא
 לקיים מה שנאמר להחמיל אהבו יש אצרתיהם
 אמלא וכו' מאחד דקטן שבבולם בן גדול שבבולם
 על אהת כמה וכמה אמרו עליו על יונתן בן עוזאל
 בשעה שיושב ועוסק בתורה כל ענה שפורה עליו
 נשרף:

אומ"ר זה בני נאמן זה אהי איני נאמן ישיב
 עמו בחלקי מה יחזרו נכסים לרבינו נפלו לו
 נכסים ממקום אחד וידשו אחיו עמו
נכראה זה בני נאמן לבאי הליבא אמר רב
 יהודה אמר שמואל לחדשו ולפטר את אשתו בן
 היבום לחדשו פשיטא לפטר את אשתו בן היבום

P 30 ומשפחה — M 31 ה — B 32 י — P 33 ה
 M 34 שהיה יושב M 35 שהיה פניה עליו מה נכסו
 P 36 י — M 37 נפלו לו ישיבה

788. Eigentl. Einkreisungea, sc. der Sonne u. übrigen Himmelskörper; cf. Bl. vij S. 36 N. 281.
 789. Das er nicht studirt hatte. 790. Die talmudische Scholastik. 791. Pr. 8.21. 792. Wenn
 die übrigen Brüder ihn als Bruder nicht kennen wollen. 793. Wenn von 2 Brüdern einer einen 3.
 als Bruder nicht anerkennt u. einer wol, so erhält der 1. die Hälfte der Erbschaft, u. von der 2. Hälfte
 erhält der andere 2 Drittel u. der 3. Bruder 1 Drittel. 794. Der andere Bruder erhält das zurück,
 was er dem Verstorbenen durch die Anerkennung abgeben musste. 795. Dem, der ihn als Bruder
 anerkannt hat, da er selber die Bruderschaft mit den übrigen eingesteht. 796. Dass dieser sein
 Sohn sei. 797. Wenn jemand stirbt, ohne einen Sohn hinterlassen zu haben, so muss seine Frau
 von seinem Bruder geheiratet werden, od. er muss ihr die Halicah (cf. S. 412 N. 457) erteilen; cf. Dt. 25.5ff.
 798. Er könnte ihm ja ebensogut sein Vermögen schenken.

Qid. 64^a אצטריכא ליה הא נמי תנינא⁷⁹⁹ מי שאמר בשעת
 מיתתו יש לי בנים נאמן יש לי אחים אינו נאמן
 התם דלא מוחזק לן⁸⁰⁰ כמאן הכא אף על גב דמוחזק
 ליה במאן: אמר רב יוסף אמר רב יהודה אמר
 שמואל מפני מה אמרו זה בני נאמן הואיל ובעל⁸⁰¹
 שאמר גרשתי את אשתי נאמן אמר רב יוסף מריה
 דאברהם תלי תניא כדלא תניא אלא אי אתמר
 הכי איתמר אמר רב יהודה אמר שמואל מפני מה
 אמרו זה בני נאמן הואיל ובידו לגרשה אמר רב
 יוסף השתא דאמרת אמרין הואיל בעל שאמר
 גרשתי את אשתי נאמן הואיל ובידו לגרשה: כי
 אתא רב יצחק בר יוסף אמר רבי יוחנן בעל שאמר
 גרשתי את אשתי אינו נאמן⁸⁰² מפני רב ששת בידיה
 אול ליה הואיל דרב יוסף אינו והא אמר רבי חייה
 בר אבין אמר רבי יוחנן בעל שאמר גרשתי את
 אשתי נאמן לא קשיא כאן למפרע כאן להבא:
 איכתיא להו אמר למפרע מהו להיטוניה להבא מי
 פלגינן דבורא או לא פלגינן דבורא רב מארי ורב
 זביד חד אמר פלגינן וחד אמר לא פלגינן מאי שנא
 M 38 + התניא M 39 בניה דאית ליה אחי אבל הכא
 אפי"ג דמוחי לן בניה דאית ליה אחי נאמן אמר M 40
 אמר איל הואיל M 41 אמר M 42 פלגינן בה רב.

Leviratsehe. — Aber auch dies wurde ja
 bereits gelehrt: wenn jemand beim Ster-
 ben gesagt hat, er habe Söhne⁸⁰⁰, so ist er
 beglaubt, er habe Brüder⁸⁰¹, so ist er nicht
 beglaubt!? — Da wird von dem Fall ge-
 sprochen, wenn es nicht bekannt ist, dass
 er einen Bruder⁸⁰² hat, hier aber, auch wenn
 es bekannt ist, dass er einen Bruder hat.

R. Joseph sagte im Namen des R. Je-
 huda im Namen Šemu'els: Weshalb sag-
 ten sie, dass wenn jemand sagt, dieser sei
 sein Sohn, er beglaubt sei⁸⁰³? — weil der
 Ehemann auch beglaubt ist, wenn er ge-
 sagt hat, er habe sich von seiner Frau
 scheiden lassen⁸⁰⁴. R. Joseph⁸⁰⁵ sprach: Gott
 Abrahams, er stützt das, was gelehrt wur-
 de, auf das, was nicht gelehrt⁸⁰⁶ wurde! Viel-
 mehr, ist dies gelehrt worden, so wird es
 wie folgt lauten: R. Jehuda sagte im Na-
 men Šemu'els: Weshalb sagten sie, dass
 wenn jemand sagt, dieser sei sein Sohn,
 er beglaubt sei? — weil es in seiner Hand

liegt, sich von ihr scheiden zu lassen. Hierzu sagte R. Joseph: Da du nun ausgeführt
 hast, dass wir "weil" sagen⁸⁰⁷, so ist ein Ehemann beglaubt, wenn er sagt, er habe sich
 von seiner Frau scheiden lassen, weil es in seiner Hand liegt, sich von ihr scheiden
 zu lassen.

Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er im Namen R. Johānans: Wenn ein Ehe-
 mann sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, so ist er nicht beglaubt.
 Da wehrte R. Šešeth mit der Hand ab [und sprach:] Das "weil" des R. Joseph ist
 nun fort! — Dem ist ja aber nicht so, R. Hija b. Abin sagte ja im Namen R. Johā-
 nans, dass wenn ein Ehemann gesagt hat, er habe sich von seiner Frau scheiden las-
 sen, er beglaubt sei!? — Dies ist kein Einwand, das eine, rückwirkend, das andere, für
 die Zukunft⁸⁰⁷.

Sie fragten: Ist er, wenn er es in rückwirkender Absicht gesagt hat, für die Zu-
 kunft beglaubt: teilen wir die Aussage oder teilen wir die Aussage nicht? R. Mari
 und R. Zebid [streiten hierüber]; einer sagt, wir teilen sie, und der andere sagt, wir
 teilen sie nicht. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre Rabas? Raba sagte

799. Seine Frau darf sich wieder verheiraten, ohne der Haliçah zu benötigen. 800. Seine
 Frau darf ohne Haliçah nicht heiraten.

801. Von der Frau also überhaupt nicht angenommen

wird, dass sie der Haliçah bedarf. 802. Hinsichtlich der Behreung seiner Frau von der Haliçah.

803. Er könnte ebensogut gesagt haben, er habe sich von ihr scheiden lassen, u. sie wäre ebenfalls von

der Haliçah befreit. 804. RJ, hatte infolge einer Krankheit sein Studium vergessen u. musste

später an viele seiner eignen Lehren erinnert werden. 805. Die Glaubhaftigkeit hinsichtlich eines

Sohns wird ausdrückliche in einer Mišnah gelehrt, nicht, aber die Glaubhaftigkeit hinsichtlich der Scheidung.

806. Dh. dass wir eine Aussage deshalb als wahr anerkennen, weil er den Zweck auch durch eine andere

Aussage od. Handlung erreichen könnte. 807. Rückwirkend ist er nicht beglaubt, vielmehr gilt

sie als bis dahin verheiratete Frau; wenn er aber sagt, er habe sich solchen von seiner Frau scheiden

lassen, so ist er beglaubt, da es in seiner Hand liegt, sich von ihr scheiden zu lassen.

nämlich: [Bekundet jemand], dass jener Mann seine Frau beschlafen habe, so wird er mit noch einem Zeugen vereinigt, jenen hinzurichten⁷¹; jenen hinzurichten, nicht aber sie⁷² hinzurichten. Bei zwei Personen teile man sie, bei einer Person⁷³ teile man sie nicht.

Einst fragte man einen Sterbenden, für wen seine Frau bestimmt⁷⁴ sei, und er erwiderte, sie sei würdig auch für den Hochpriester⁷⁵. Hierauf sprach Raba: Was ist hierbei zu befürchten? R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johans, dass wenn ein Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, er beglaubt sei. Abajje sprach zu ihm: Als R. Jichaq b. Joseph kam, sagte er ja aber im Namen R. Johans, dass wenn ein Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, er nicht beglaubt sei?⁷⁶ Dieser erwiderte: Es ist ja erklärt worden, das eine rückwirkend, das andere, für die Zukunft. Sollten wir uns denn auf eine Erklärung verlassen⁷⁷? Darauf sprach Raba zu R. Nathan b. Ami: Berücksichtige dies⁷⁸.

Einst sagte jemand, von dem es bekannt war, dass er keine Brüder habe, beim Sterben, er habe keine Brüder⁷⁹. Hierauf sprach R. Joseph: Was ist hierbei zu befürchten? Erstens ist es uns von ihm bekannt, dass er keine Brüder habe, und zweitens sagte er beim Sterben, dass er keine Brüder habe. Abajje sprach zu ihm: Man sagt, dass in überseeischen Ländern Zeugen vorhanden sind, welche wissen, dass er Brüder habe!⁸⁰ – Jetzt aber erscheinen sie nicht⁸¹ vor uns. Das ist ja ein Fall, über welchen R. Hamina sagte: Soll man sie verbieten⁸², weil Zeugen am Nordpol⁸³ vorhanden sind? Abajje sprach zu ihm: Sollten wir denn, wenn wir bei einer Gefangenen eine Erleichterung getroffen haben, auch bei einer Ehefrau eine Erleichterung treffen⁸⁴? Da sprach Raba zu R. Nathan b. Ami: Berücksichtige dies.

DIESER IST MEIN BRUDER, SO IST ER NICHT BEGLAUBT. Was sagen die übrigen:

808. Wegen Ehebruchs, da er mit diesem nicht verwandt ist. 809. Seine Frau, da er mit ihr verwandt u. somit als Zeuge unzulässig ist. 810. Wenn es sich in beiden Beziehungen um dieselbe Frau handelt. 811. Ob sie jeden heiraten darf od. an ihn die Leviratshehe vollzogen werden müss. 812. Dh. sie darf jeden heiraten. 813. Vielleicht besteht hierüber wirklich ein Streit von Gelehrten, u. nach der einen Ansicht lehrte R.J., dass er in keinem Fall beglaubt sei. 814. Vielleicht gibt es eine Ansicht, dass er nicht beglaubt ist; die Frau darf also ohne Halisah nicht heiraten. 815. Seine Frau darf sich ohne weiteres wieder verheiraten. 816. Da niemand die Aussage anfieht, so liegt kein Grund vor, die angeblich in der Ferne weilenden Zeugen zu hören. 817. Diese Stelle spricht von den Töchtern Šemmel's, die in Gefangenschaft waren u. behaupteten, nicht entehrt worden zu sein; genotzüchtigte Frauen dürfen von Priestern nicht geheiratet werden. 818. Wörtl. in der Gegend, woher der Nordwind kommt; dh. in fernen Orten. 819. Hinsichtlich der Beweisführung ihrer Makellosigkeit. 820. Wobei es zur

מדרכא דאמר רבא איש פזוני בא על אשתו היא ^{6yn.104}
 ואחר מצטרפין לתרומה לתרומה ולא לתרומה בתרי
 טופי פלגינן בחד טופא לא פלגינן: הווא דהיה קא ^{Fol.135}
 שכיב אמרו ליה אתתיה למאן אמר ליה הווא
 לכהנא רבא אמר רבא מאי נהווש ליה הא אמר רב
 הייא בר אבא אמר רבי יוחנן בעל שאמר גרשתו
 את אשתו נאמן אמר ליה אביי והא בי אתא רבי ^{6n.104f}
 יצחק בר יוסף אמר רבי יוחנן בעל שאמר גרשתו
 את אשתו אינו נאמן אמר ליה ר'אמי בי לא שנייתו
 מאן למפרע ובאן להבא ואשמוי ניקום ולבסוף ^{6ab.91f}
 אמר ליה רבא לרב נתן בר אמי חוש ליה: הווא
 דהוה מוחוק לן דלית ליה אחי ואמר בשעת מיתה
 דלית ליה אחי אמר רב יוסף מאי ליהוש ליה הדא
 דמוחק לן דלית ליה אחי ועוד הא אמר בשעת
 מיתה דלית ליה אמר ליה אביי הא אמרי דאיבא
 עדים במדינת הים דידעי דאית ליה אחי השתא
 מיתה הא ליתנהו קמן לאו היינו דרבי הנינא דאמר
 רבי הנינא עדים בעד אהרן דתאמר אמר ליה אביי <sup>6n.234
Q.4.12b</sup>
 אם הקלנו בשבועיה משום דמנוולא נפשה לנו שבאי
 נקל באשת איש אמר ליה רבא לרב נתן בר אמי
 חוש ליה: וה אחי אינו נאמן: ואיךד מאי קאמרי
 מ 16 אשתו P 45 — להירש — M 44 אשתו P 43
 M 18 — ולא מי — M 47 איל אן אשמוי ליק ולבסוף
 M 51 אמרי ד — M 50 א — M 19 א +
 — משום... שבאי P 52 שבאה M 53 אינהו מאי קאמרי
 אילימא קאמרי אחינן.

אי קאמרי אחונא הוא אמאי יטול עמו בחלקו ותו לא אלא דקא אמרי לאו אחינו הוא אימא סיפא נפלו לו נכסים ממקום אחר יירשו אחיו עמו הא אמרי ליה לאו אחונא הוא לא צריכא דקא אמרי אין אנו יודעין אמר רבא זאת אומרת מנה לי בידך

sagen sie, er sei ihr Bruder, wieso erhält er einen Anteil nur vom Teil des einen und nicht mehr⁸¹, und wenn sie sagen, er sei nicht ihr Bruder, wie ist der Schlußsatz zu erklären: fiel ihm Vermögen von einer anderen Seite zu, so erben seine Brüder mit ihm; sie sagen ja, er sei nicht ihr Bruder!? - In dem Fall, wenn sie sagen, sie wissen es nicht⁸². Raba sagte: Hieraus ist zu entnehmen, [dass wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht, er frei⁸³ sei. Abajje entgegnete: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist er, [zur Zahlung] verpflichtet⁸⁴, nur verhält es sich hierbei anders, denn es gleicht dem Fall, wenn einer sagt: jener hat eine Mine bei dir⁸⁵.

והלה אומר איני יודע פטור אכיו אמר לעולם אימא לך הייב ושאני הבא דכמנה לאחר בידך דמי: נפלו לו נכסים ממקום אחר [אחר] יירשו אחיו עמו: בני רבא שבה ששפחו נכסים מאליהם מהו בשבה המניע לתפוס לא תיבני לך דמי נפלו לו נכסים ממקום אחר דמי⁸⁶ תיבני לך בשבה שאינו מניע לתפוס כגון דיקלא ואלים ארעא ואסקא שרטון מאי תיקו:

131.2] שמה ונמצאת דייקו קשורה על ירכבו הרין וו אינה כלום זוכה בה לאחר בין מן הורשין בין שאינו מן הורשין דבריו קיימין: גמרא. תנו רבנן איזה הוא דייקו? כל

Table with 4 columns: P 53, M 55, P 54, M 57. Rows contain Hebrew terms like 'צויבא', 'האומר', 'לחבירו', 'אלא', 'ש'.

hält es sich mit dem Gewinn, den die Güter von selbst gebracht haben? Hinsichtlich des Gewinns, der bis zu den Schultern reicht⁸⁷, ist es nicht fraglich, denn er gleicht dem von anderer Seite zugefallenen Vermögen, fraglich ist es nur hinsichtlich des Gewinns, der nicht bis zu den Schultern reicht, wenn zum Beispiel eine Dattelpalme an Stärke zugenommen oder wenn das Grundstück Dungboden hervorgebracht hat⁸⁸. - Die Frage bleibt dahingestellt.

WENN JEMAND GESTORBEN IST UND MAN EIN TESTAMENT AN SEINE HÜFTE⁸⁹ GEBUNDEN GEFUNDEN HAT, SO IST DIES NICHTS⁹⁰. HAT ER⁹¹ DAMIT EINEM ETWAS⁹² ZUGEEIGNET, EINERLEI OB DIESER ZU DEN ERBEN GEHÖRT ODER NICHT ZU DEN ERBEN GEHÖRT, SO SIND SEINE WÖRTE GILTIG⁹³.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Was heisst Testament? wenn darin geschrieben

- 821. Er sollte doch einen Anteil gleich allen übrigen Brüdern erhalten.
- 822. Dieser erbt nicht mit ihnen, da er den Beweis anzutreten hat, dass er ihr Bruder ist, jene aber erben sein Vermögen mit dem einen ihn anerkennenden Bruder, da dieser, der ihn zu beerben hat, selbst zugibt, dass die übrigen seine Brüder sind.
- 823. Er braucht sie ihm nicht zu bezahlen, da jener den Beweis anzutreten hat.
- 824. Da es der eine sicher behauptet, während es dem anderen zweifelhaft ist.
- 825. Weil der Bruder hinsichtlich dessen der Zweifel obwaltet, der den Anteil zu beanspruchen hat, es ebentalls nicht mit Sicherheit wissen kann u. sich nur auf die Aussage des einen Bruders stützt.
- 829. Wenn die Frucht weit gediehen sind, nach anderer Erkl. die durch schwere Arbeit erzielt worden sind, cf. S. 355 N. 63.
- 830. Durch den Gewinn ist keine Veränderung eingetreten, es ist dieselbe Sache mit demselben Namen, es ist nun fraglich, ob dies als geerltes od. als von anderer Seite zugefallenes Vermögen gilt.
- 831. Es also offenbar ist, dass er selber es geschrieben u. verwahrt hat.
- 832. Wenn er dann einem etwas vermacht hat, so erhält es dieser nicht, weil die Schenkung von der Aushandigung des Scheins abhängt u. der Verstorbene seinen Beschluss geändert haben kann.
- 833. Als er noch lebte.
- 834. Selbst wenn darin der Name des Empfängers nicht genannt ist; wenn er zu ihm bei der Einhandigung des Scheins sagt, dass er die in diesem genannten Dinge erwerbe.
- 835. Dies gilt als mündliche Bestimmung u. eine Aenderung des Beschlusses ist nicht zu berücksichtigen.

steht: dies soll bestehen und ausgeführt werden. Schenkungsurkunde? wenn darin geschrieben steht: von heute ab, nach meinem Tod'. Demnach ist die Schenkung gültig, wenn es darin heisst: von heute ab, nach meinem Tod, wenn aber: von jetzt ab, so ist die Schenkung nicht gültig? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: welche Schenkung eines Gesunden gleicht der Schenkung eines Sterbenden, indem er das Geschenk erst nach dem Tod erwirbt? wenn darin geschrieben steht: von heute ab, nach meinem Tod.

Rabba b. R. Hona sass in der Halle der Schule Rabhis und trug im Namen R. Johanan's vor: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibe und gebe jenem eine Mine, und gestorben ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht, weil er sie ihm vielleicht nur durch den Schein zueignen wollte, und nach dem Tod ist kein Schein⁸³⁶ vorhanden. Da sprach R. Eleazar: Achtet darauf!⁸³⁷ R. Šezbi sagt, R. Eleazar habe dies vorgetragen, und R. Johanan habe gesagt: achtet darauf. R. Nahman b. Jichiaq sprach: Die Ansicht R. Šezbis ist einleuchtend. Allerdings war es nötig, wenn man sagt, R. Eleazar habe es vorgetragen, dass R. Johanan⁸³⁸ dem beistimme, wäre es dem aber nötig, wenn man sagen wollte, R. Johanan habe dies vorgetragen, dass R. Eleazar dem beistimme!⁸³⁹ Auch ist aus folgendem zu entnehmen, dass R. Eleazar es vorgetragen habe. Rabin teilte im Namen R. Abahus mit: Wisset, dass R. Eleazar im Namen unsres Meisters⁸⁴⁰ der Diaspora mitteilen liess: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibe und gebe jenem eine Mine, und gestorben ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht, weil er sie ihm vielleicht nur durch den Schein zueignen wollte, und nach dem Tod ist kein Schein vorhanden. R. Johanan sagte: Dies⁸⁴¹ werde untersneht. Was heisst: untersneht? Als R. Dimi kam, erklärte er: Ein Testament annullirt ein anderes Testament⁸⁴². Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibe und gebe jenem eine Mine, und gestorben ist, so erwäge man folgendes: wollte er damit⁸⁴³ seine Rechtskraft steigern⁸⁴⁴, so schreibe⁸⁴⁵

שכתוב בה דא תהא למיקם ולתתיה מתנה בר שכתוב בה מחוים ולאחר מיתה אלא מחוים ולאחר מיתה הוא דהויא מתנה מעששו לא הויא מתנה אמר אביי הני קאמר איזו היא מתנת בריה שהיא כמתנת שכיב מרע דלא קני אלא לאחר מיתה בר שכתוב בה מחוים ולאחר מיתתו יתוב רבה בר רב הונא באנסדרא דבי רב ויתבי וקאמר מישמיה דרבי יוחנן שכיב מרע שאמר כתבו ותנו מנה לפלוני ומת אין בותבין ונתנן שמה לא נפר להקנתו אלא בשטר ואין שטר לאחר מיתה אמר להו רבי אלעזר איזדהרו בה רב שיחבי אמר רבי אלעזר אמרת ואמר להו רבי יוחנן איזדהרו בה אמר רב נחמן בר יצחק בותיה רב שיחבי מסכתבא אי אמרת בשלמא רבי אלעזר אמרת אצטרך רבי יוחנן לאסתודי עליה דרבי יוחנן אצטרך רבי אלעזר לאסתודי עליה דרבי יוחנן ועוד תא שמע דרבי אלעזר אמרת דשלה רבין משמיה דרבי אבהו הו זרעיה ששה רבי אלעזר לנוח משום רבינו שכיב מרע שאמר כתבו ותנו מנה לפלוני ומת אין בותבין ונתנן שמה לא נפר להקנתו אלא בשטר ואין שטר לאחר מיתה ורבי יוחנן אמר תיבדק מאי תיבדק בי אתא רב דימי אמר דיתיקין מבטלת דיתיקין שכיב מרע שאמר כתבו ותנו מנה לפלוני ומת הואין אס במיפה את

M 62 ולתתיה + B 63 ואיזה היא + M 64 + מתנה
 דכתוב בה M 65 דקני הא מעששו לא קני אמר M 66
 + היינו ד + B 67 + הביה + M 68 רבי יחזקיה
 הנשיא + M 69 + ו + B 70 במיפה M 71 — 78

G.1.9b
Bb.152a

Bb.65a

G.1.9b
Bb.152a

Bb.152b

836. Cf. S. 520 N. 471. 837. Die Sache verbleibt im Besitz des Schenkenden bis zu seinem Tod, jedoch hat er kein Verfügungsrecht darüber. 838. In diesem Fall sollte der Beschenkte erst recht die Sache erwerben. 839. Bevor dieser Auftrag ausgeführt worden ist. 840. Die Zueignung kann nicht mehr erfolgen. 841. So ist das Gesetz. 842. Der ein Lehrer RE.s war. 843. Rabh [der grosse R. Abba] 844. Ob er die Zueignung nur durch den Schein erfolgen lassen wollte; dies ist nur eine Ergänzung der vorangehenden Lehre. 845. Wenn er eine Sache einem verschrieben hat u. nachher einem anderen, so erhält sie der andere, weil durch die 2. Verschreibung die 1. aufgehoben wird. 846. Mit dem zu schreibenden Schein. 847. Damit der Empfänger einen Beweis in den Händen habe. 848. Weil die Schenkung nicht von der Aushändigung der Urkunde abhängig u. somit bereits erfolgt ist.

כחו כותבין ואם לאו אין כותבין מתוך דמי אבא
 בר מנחם בדין שאמר כתבו ותנו מנה לפלוני ומת
 אין כותבין ונותנין הא שכיב מדע כותבין ונותנין
 הוא מותיק לה והוא מפרק לה במיפה את כחו
 הוי דמי מיפה את כחו כדאמר רב הסדא וקנינא
 מיניה מוסיק על מתנתא דא תנא נמי דאמר אבא
 בתובו וחתומו והבו ליה איתמר רב יהודה אמר
 שמואל הלכה כותבין ונותנין וכן אמר רבא אמר
 רב נתן הלכה כותבין ונותנין:

Fol.136
Ba.152b

ivii,ii
10d.8

Jab.36b
Bq.88b

וכתיב נכסי לבני צדק שוכתום מהיום ולאחר
 מיתה דבני רבנן יהודה רבנן אומר אינו
 צדק הכותב נכסי לבני לאחד מיתו האב אינו יכול
 למכור מפני שהן כותבין לכן והבן אינו יכול למכור
 מפני שהן ברשות האב מוכר האב מוכרים עד
 שימית מוכר הבן אין ללוקח בהן כלום עד שימית
 האב:

Gi.72b
Qid.59b
60a
10it.5

וכתיב וזכי כתב מהיום ולאחר מיתה מאי
 הוי הא תנן מהיום ולאחר מיתה נט ואינו נט ואם
 מת הולצת ולא מתוכמת להם מספקא לן אי תנאה
 מ' 72 M בדין דא ר ה דכתיב כח וקנינא P 73 מינא
 + M 76 M 74 ליה בתובו M 75 — בתן כלום
 ליה + M 77 + הכותב נט לאשתו וכתב
 מ' 78

man, wenn aber nicht⁸⁴⁹, so schreibe man
 nicht. R. Abba b. Mamal wandte ein:
 Wenn ein Gesunder gesagt hat: schreibe
 und gebt jenem eine Mine, und gestorben
 ist, so schreibe und gebe man sie ihm
 nicht; demnach schreibe und gebe man sie
 ihm, wenn ein Sterbenskranker es gesagt
 hat⁸⁵⁰? Er erhob diesen Einwand, und er
 selbst erklärte es auch: wenn er damit sei-
 ne Rechtskraft steigern wollte. — In wel-
 chem Fall wollte er seine Rechtskraft stei-
 gern⁸⁵¹? — Wie R. Hisda erklärt hat: aus-
 ser der Schenkung eigne ich es ihm⁸⁵²
 zu, ebenso auch hierbei, wenn er gesagt
 hat: auch⁸⁵³ schreibe, unterzeichnet und
 gebt es ihm. Es wurde gelehrt: R. Jehu-
 da sagte im Namen Šemu'els: Die Hala-
 kha ist, man schreibe und gebe. Ebenso
 sagte auch Raba im Namen R. Naḥmans,
 die Halakha ist, man schreibe und gebe.

WENN JEMAND SEIN VERMÖGEN SEI-
 NEN KINDERN VERSCHREIBT, SO
 MUSS ER SCHREIBEN: VON HEUTE AB, NACH

DEM TOD — WORTE R. JEHUDAS; R. JOSE SAGT, ER BRAUCHE DIES NICHT. WENN JE-
 MAND SEIN VERMÖGEN SEINEM SOHN FÜR NACH DEM TOD VERSCHRIEBEN HAT, SO
 KANN DER VATER ES NICHT VERKAUFEN, WEIL ES DEM SOHN VERSCHRIEBEN IST, UND
 DER SOHN KANN ES EBENFALLS NICHT VERKAUFEN, WEIL ES SICH IM BESITZ DES
 VATERS BEFINDET. WENN DER VATER ES VERKAUFT HAT, SO IST DER VERKAUF BIS
 ZU SEINEM TOD GILTIG, UND WENN DER SOHN ES VERKAUFT HAT, SO ERHÄLT DER
 KÄUFER NICHTS DAVON BIS ZUM TOD DES VATERS.

GEMARA. Was ist denn dabei, dass er geschrieben hat: von heute ab, nach
 meinem Tod, es wird ja gelehrt: von heute ab, nach meinem Tod, so ist der Schei-
 debrief gültig und ungültig⁸⁵⁴; wenn er gestorben ist, so muss an ihr die Halicah und
 nicht die Leviratsehe vollzogen werden⁸⁵⁵? Da ist es uns zweifelhaft, ob dies⁸⁵⁶ eine

849. Wenn er die Schenkung durch die Aushändigung der Urkunde erfolgen lassen wollte; er kann
 seinen Beschluss noch geändert haben. 850. Weil die Bestimmungen eines Sterbenden genau be-
 folgt werden müssen. 851. Wieso ist dies aus seiner Bestimmung zu entnehmen 852. Cf.
 weit. fol. 152b. 853. Dem Empfänger, durch einen förmlichen Abschluss. 854. Die Schen-
 kung ist unabhängig von der Urkunde erfolgt. 855. Ein Gesunder, wenn er sich zB. verheiratet
 u. den Kindern aus der 1. Ehe sein Vermögen sicherstellen will. 856. Es gehört fortan den Kin-
 dern, in ihren Besitz geht es erst nach dem Tod des Vaters über. Wenn es aber hiesse, er schenke es ih-
 nen nach seinem Tod, so wäre dies ungültig, da man nach dem Tod nichts schenken kann. 857. Zu
 schreiben: von heute ab. 858. Wenn jemand seiner Frau einen Scheidebrief mit folgendem Inhalt
 geschrieben hat, damit sie nach seinem Tod als geschieden u. nicht als verwitwet gelte u. von der Levi-
 ratsehe bezw. der Halicah (cf. Dt. 25,5ff.) befreit sei. 859. Dies ist zweifelhaft u. in jeder Beziehung
 erschwerend zu entscheiden. 860. Von der Halicah wird sie nicht befreit, da die Scheidung
 viell. ungültig ist, dagegen darf an ihr auch die Leviratsehe nicht vollzogen werden, da viell. die Scheidung
 gültig ist u. man die geschiedene Schwägerin nicht heiraten darf. 861. Die Hinzufügung: nach
 meinem Tod.

Bedingung oder ein Rücktritt ist, hierbei aber meinte er es wie folgt: das Kapital erwirb von heute ab, die Früchte aber erst nach meinem Tod.

R. JOSE SAGT, ER BRAUCHE DIES NICHT. Rabba b. Abuha erkrankte, und R. Hona und R. Nahman besuchten ihn. Da sprach R. Hona zu R. Nahman: Frag ihn, ob die Halakha nach R. Jose zu entscheiden sei oder sie nicht nach R. Jose zu entscheiden sei. Dieser erwiderte: Ich kenne nicht einmal den Grund R. Joses, und nach der Halakha soll ich ihn fragen? Jener entgegnete: Frag du ihn nur, ob die Halakha nach ihm zu entscheiden sei oder nicht, und den Grund werde ich dir sagen. Hierauf fragte er es ihn. Da erwiderte er ihm: Folgendes sagte Rabb: die Halakha ist nach R. Jose zu entscheiden. Als sie fortgingen sprach jener zu ihm: Folgendes ist der Grund R. Joses: das Datum des Scheins beweist dies⁵⁰². Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagt, dies sei nicht nötig, weil das Datum des Scheins dies beweist.

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Zueignungsschein⁵⁰³? Dieser erwiderte: Bei einem Zueignungsschein ist dies nicht nötig. R. Papi sagte: Es gibt Zueignungen, bei welchen dies nötig ist, und Zueignungen, bei welchen dies nicht nötig ist. [Heisst es darin:] er hat es ihm zugeeignet und wir haben es von ihm erworben, so ist es nicht⁵⁰⁴ nötig, wenn aber: wir haben es von ihm erworben und er hat es ihm zugeeignet, so ist es wol⁵⁰⁵ nötig. R. Hanina aus Sura wandte ein: Gibt es denn Dinge, die wir nicht wissen und die Schreiber es wissen⁵⁰⁶? Man fragte die Schreiber Abajjes, und sie wussten es, die Schreiber Rabas, und sie wussten es. R. Hona, der Sohn R. Jehosua's, sagte: Dies ist nicht nötig, einerlei ob es heisst: er hat es ihm zugeeignet und wir haben es von ihm erworben, oder: wir haben es von ihm erworben und er hat es ihm zugeeignet; sie streiten nur über [die Formel:] in Erinnerung der Dinge, die sich vor uns ereignet haben. R. Kahana sagte:

- 502. Dass die Scheidung von seinem Tod abhängt, u. da dieser Fall eingetreten ist, so ist sie gültig.
- 503. Die Scheidung soll nicht jetzt, sondern erst nach seinem Tod erfolgen, u. da er sich nach dem Tod nicht scheiden lassen kann, so ist sie ungültig.
- 504. Dass die Schenkung nicht nach dem Tod, sondern am Tag der Ausstellung der Urkunde erfolgen soll.
- 505. Wenn im Schein angegeben ist, dass er ihm die Sache zueignet, durch Vermittlung der Zeugen, die sie für ihn sofort erwerben; die Frage ist, ob nach R. Jehuda auch in diesem Fall geschrieben werden muss: von heute ab.
- 506. Die Zeugen für den Empfänger.
- 507. Die Zeugen haben die Sache für den Empfänger sofort erworben.
- 508. Durch die 2. Formel wird die 1. eingeschränkt: wir sollen die Sache erwerben, erst wenn er sie ihm zugeeignet hat.
- 509. Die Schreiber selber wissen ja nicht, welchen Zweck es hat, wenn sie die eine Formel od. die andere Formel zuerst schreiben.
- 570. Wenn die Zeugen die Sache nicht für den Empfänger erworben haben, sondern nur die Tatsache der Zueignung bekunden.

הוי אי תורה הוי אבן הכה הכי קאמר ליה טפא
 קני מהיום פירא לאחר מיתתו דכי יוסי אוסר איני
 צריך: רבא בר אבהו הלש על לגביה רב הונא
 רב נחמן אמר ליה רב הונא לרב נחמן בני מיניה
 הלכה בדכו יוסי או אין הלכה בדכו יוסי אמר ליה
 מעמיה דרבי יוסי לא ידענא הלכה איכילי מיניה
 אמר ליה בני מיניה אי הלכה אי לא ושמייה אנא
 אמנא לך בעא מיניה אמר ליה הכי אמר רב הלכה
 בדכו יוסי בתר דנפקו אמר ליה היינו מעמיה דרבי
 יוסי דאמר⁵⁰² זמנו של שטר מוכיח עליו הניא נבי
 הכי רבי יוסי אומר אינו צריך מפני שזמנו של
 שטר מוכיח עליו: בעא מיניה רבא מרב נחמן
 בתקנאה מהו אמר ליה בתקנאה אינו צריך רב
 פפי אמר איבא אקניתא דצריך ואיבא אקניתא דלא
 צריך אקנייה וקנינא מיניה לא צריך קנינא מיניה
 ואקנייה צריך מתקין לה רב הנינא מסורא מי איבא
 מידי דאנן לא ידעינן וספרי ידעי שאולונתו לספרי
 דאבי וידעי ולספרי דרבא וידעי רב הונא בריה
 דרב יהושע אמר בין אקנייה וקנינא מיניה בין
 קנינא מיניה ואקנייה לא צריך וכדוכון פתמי דהוי
 באנפנא פליגי אמר רב בהנא אמרתה לשמיעתא

M 79 אב - M 80 + במאן
 M 82 - אילא M 83 לך בעא מיני
 - ליה היינו M 85 + אינו צריך
 וזמנו M 89 חבוא M 88 י - P 87
 האלונתו M 91 באנפא P 90

קמיה דרב זביד מנהרדעא⁷¹ אתון הכי מתניתו לה
 אנו הכי מתנינן לה אמר רבא אמר רב נחמן בהקנאה
 אינו צריך בין אקנייה וקנינא מיניה בין קנינא
 מיניה ואקנייה לא צריך⁷² כדוכרן פתגמי דהו"ב באנפנא
 פליגי: הכורב נכסיו לבנו לאחר מותו: איתמר⁷³

Jab. 86b
 Bq. 88b

Col. b מבר הכן בחיי האב ומת הכן בחיי האב⁷⁴ אמר רבי

יוהנן לא קנה לוקה וריש לקיש אמר קנה לוקה
 רבי יוהנן אמר לא קנה לוקה קנין פירות בקנין
 הטוף דמי וריש לקיש אמר קנה לוקה קנין פירות

Jer. Bq. 68b

לאו בקנין הטוף דמי והא איפליגו בה חדא ויפנא
 דאיתמר המוכר שדהו לפירות רבי יוהנן אמר מביא
 וקורא וריש לקיש אמר מביא ואינו קורא רבי יוהנן

Git. 47b
 Bm. 96b

אמר מביא וקורא⁷⁵ קסבר קנין פירות בקנין הטוף
 דמי וריש לקיש אמר מביא ואינו קורא קנין פירות
 לאו בקנין הטוף דמי אמר לך רבי יוהנן אף על גב

Ieh trug dies R. Zebid aus Nehardea vor, [und er sprach zu mir:] Ihr lehrt dies so, wir aber lehren es wie folgt: Raba sagte⁷¹ im Namen R. Nahmans: Bei einer Zueignung ist dies nicht nötig, einerlei ob es darin heisst: er hat es ihm zugeeignet und wir haben es von ihm erworben, oder: wir haben es von ihm erworben und er hat es ihm zugeeignet, sie streiten nur über [die Formel:] in Erinnerung der Dinge, die sich vor uns ereignet haben.

WENN JEMAND SEIN VERMÖGEN SEINEM SOHN FÜR NACH DEM TOD VERSCHRIEBEN HAT. Es wird gelehrt: Wenn der Sohn es bei Lebzeiten des Vaters verkauft hat und der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben ist, so hat der Käufer, wie R. Johanan sagt, es nicht⁷² erworben; Reš-Laqiš aber sagt, der Käufer habe es erworben⁷³. R. Johanan sagt, der Käufer habe es nicht erworben, denn der Besitz der Früchte⁷⁴ gilt als Besitz des Kapitals; Reš-Laqiš sagt, der Käufer habe es erworben, denn der Besitz der Früchte gilt nicht als Besitz des Kapitals⁷⁵. Aber darüber⁷⁶ streiten sie ja bereits an anderer Stelle, denn

דבעלמא קנין פירות בקנין הטוף דמי הכא אצטריך
 סלקא דעתך אמינא אבא לגבי בריה אחולי אחיל
 קא משמע לן ורבי שמעון בן לקיש אמר אף על

15

גב דבעלמא קנין פירות לאו בקנין הטוף דמי הכא
 אצטריך סלקא דעתך אמינא כל לגבי נפשיה אפילו
 כמקום בריה נפשיה עדיפא ליה קא משמע לן

20

איתביה רבי יוהנן לריש לקיש נכסי לך ואחרך
 יירש פלוני ואחריו יירש פלוני מת ראשון קנה
 M 94 ריא + M 93 ארא

Bb. 129b

M 95 קסבר M 96 לגבי M 97 לפלוני ואח

B 92 + ואמר לי
 M 95 קסבר
 לפלוני ואח לפלוני מת.

es wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten ein Feld zum Niessbrauch der Früchte verkauft hat, so muss dieser, wie R. Johanan sagt, [die Erstlinge] darbringen und [den Abschmitt]⁷⁷ lesen, und wie Reš-Laqiš sagt, nur darbringen und nicht lesen. R. Johanan sagt, er müsse darbringen und lesen, denn der Besitz der Früchte gilt als Besitz des Kapitals; Reš-Laqiš sagt, nur darbringen und nicht lesen, denn der Besitz der Früchte gilt nicht als Besitz des Kapitals. — R. Johanan kann dir erwidern: obgleich auch sonst der Besitz der Früchte als Besitz des Kapitals gilt, so muss dies dennoch hierbei besonders gelehrt werden; man könnte glauben, der Vater verzichte⁷⁸ zugunsten des Sohns, so lehrt er uns. Und auch R. Šimón b. Laqiš kann dir erwidern: obgleich auch sonst der Besitz der Früchte nicht als Besitz des Kapitals gilt, so muss dies dennoch hierbei besonders gelehrt werden; man könnte glauben, wenn es sich um das eigene Interesse handelt, ziehe man es auch dem eines Sohns⁷⁹ vor, so lehrt er uns. R. Johanan wandte gegen Reš-Laqiš ein: [Sagte jemand:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir soll es jener erben, und nach diesem soll es jener erben, so hat, wenn der erste

871. Er richtete nicht die obengenannte Frage an RN., sondern trug diese Lehre in dessen Namen vor. 872. Auch nach dem Tod des Vaters, weil es niemals in den Besitz des Sohns gekommen war. 873. Nach dem Tod des Vaters, als Rechtsnachfolger des Sohns. 874. Die dem Vater und nicht dem Sohn gehörten. 875. Dieses war unbeschränktes Eigentum des Sohns. 876. Ob der Besitz der Früchte als Besitz des Kapitals gelte. 877. Cf. Dt. 26,2ff. 878. Den bezüglichen Abschmitt in der Schrift; cf. Bd. i S. 315 Z. 1ff. 879. Er trete ihm vollständig den Besitz des Kapitals ab, obgleich er noch wegen der Früchte auf dasselbe Anspruch hat. 880. Er hat ihm daher den Besitz des Kapitals nicht unbeschränkt überlassen.

gestorben ist, es der zweite erworben, und wenn der zweite gestorben, es der dritte erworben; ist der zweite bei Lebzeiten des ersten gestorben, so geht das Vermögen zu den Erben des ersten über. Wenn dem nun so wäre, so müsste es ja zu den Erben des Testators übergehen! Dieser erwiderte: Längst hat R. Hošaja in Babylonien dies erklärt: anders ist es, wenn [er sagt:] nach dir . Denselben Einwand miterbreitete auch Rabba b. R. Homa vor Rabh, und dieser erwiderte ihm ebenfalls, es sei anders, wenn [er sagt:] nach dir.

Es wird ja aber gelehrt, dass es zu den Erben des Testators übergehe! Hierüber [streiten] Tanna'im, denn es wird gelehrt: [Wenn jemand sagt:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, und der erste es verkauft und verzehrt hat, so kann der zweite es den Käufern abnehmen -- Worte Rabbis; R. Šimōn b. Gamaliél sagt, der zweite erhalte nur das, was der erste zurückgelassen hat! Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Wenn jemand sagte:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, so kann der erste es verkaufen und verzehren -- Worte Rabbis; R. Šimōn b. Gamaliél sagt,

der erste erhalte nur den Niessbrauch der Früchte. Somit befindet sich sowol Rabbi als auch R. Šimōn b. Gamaliél in einem Widerspruch? — Rabbi befindet sich nicht in einem Widerspruch, denn das eine gilt vom Kapital⁸⁸¹ und das andere gilt von den Früchten⁸⁸²; R. Šimōn b. Gamaliél befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruch, denn das eine gilt von vornherein⁸⁸³ und das andere, wenn es bereits geschehen ist.

Abajje sagte: Wer ist ein schlauer Bösewicht? wer einen Rat erteilt, Güter zu verkaufen, nach R. Šimōn b. Gamaliél⁸⁸⁴. R. Johanan sagte: Die Halakha ist nach R. Šimōn b. Gamaliél zu entscheiden. Dieser pflichtet aber bei, dass wenn er es⁸⁸⁵ als Sterbenskranker verschenkt hat, dies ungiltig sei. — Aus welchem Grund? Abajje erwiderte: Das Geschenk eines Sterbenskranken wird erst nach dem Tod erworben, und

שני מת שני קנה שרישי מת שני ביהי ראשון יחזרו נכסים לורשי ראשון ואם איתא לורשי נזקן מביעי ליה אפר ליה כבר דרננה דם השעיא כנסו אחרק שאני וכן דמי רבה בר רב הונא קמיה רב יאמר אחרק שאני והתניא יחזרו לורשי נזקן תנאי הוא דהנאי נכסי לך ואחרק לפלוגי יחד ראשון ומכר ואכל השני מציא מיד הלוקחות דבני רבי רבן שמעון בן גמליאל אומר אין לשני אלא מה ששייר ראשון והתניא נכסי לך ואחרק לפלוגי יחד ראשון ומכר ואכל דבני רבן שמעון בן גמליאל אומר אין לראשון אלא אכילת פירות בלבד קשיא דבני אדרבו ורבן שמעון בן גמליאל אדרבן שמעון בן גמליאל דבני אדרבו לא קשיא הא לביא הא לפיזא רבן שמעון בן גמליאל אדרבן שמעון בן גמליאל לא קשיא הא לפתחיה הא דיעביד: אמר אביי איתיה ריע קרום זה המשיא עצמה לכבוד נכנסים כרבן שמעון בן גמליאל אמר רבי יוחנן חלבה כרבן שמעון בן גמליאל ויורה שאם נתקן במתנת שנים מרע לא עשה כלום מאי טעמא אמר אביי מתנת שנים מרע לא קנה אלא לאחר

Fol. 137
Set. 21b

950
Set. 21b
Bb. 174b
F. 23*

M 98 יחזרו נכסים לורשי נזקן M 99 אפי' M 1
יבא M 2 + מיה M 3 + אלא אחרק בני M 4
+ כי אתא רבין א' יוחנן ואמרי ליה אמר רבה ב' ב' תנה
M 5 + יושב ג' M 6 אומת קיימא לאדה.

881. Dass der Besitz der Früchte als Besitz des Kapitals gilt. 882. Da der 1. nur Anspruch auf die Früchte hatte und der Besitz derselben nicht als Besitz des Kapitals gilt u. er gestorben ist, so fehlt die Verbindung zum Übergang in den Besitz seines Nachfolgers. 883. Er bekundet damit, dass er dem 1. das Kapital u. die Früchte gibt. 884. Nach der 1. Ansicht gilt der Besitz der Früchte nicht als Besitz des Kapitals, somit haben die Käufer es nicht erworben, nach der 2. Ansicht gilt er alt Besitz des Kapitals. 885. Wenn er die Sache selbst verkauft hat, diese kann der Käufer abnehmen, da dem 1. nur der Niessbrauch zusteht. 886. Diese sind sein unbeschränktes Eigentum u. er darf sie verkaufen. 887. Von vornherein darf er es nicht verkaufen, da ihm nur der Niessbrauch zusteht, wenn er aber verkauft hat, von welchem Fall die 1. Lehre spricht, so erhält der folgende nur das, was der vorherige Besitzer zurückgelassen hat. 888. Dies erfolgt gegen die Bestimmung des Testators; jedoch ist rechtlich dagegen nichts einzuwenden. 889. Einer der ersten Besitzer, das geschenkte Vermögen.

מיתה וכבר קדמו אהרין ומי אמר אביי הכי והא
 איהמר מתנת שכיב מדע מאימתי קנה אביי אמר
 עם נמר מיתה זוכא אמר לאחר נמר מיתה הדר
 ביה אביי מההיא מטאי דמההיא הדר ביה דלמא
 מהא הדר ביה לא סלקא דעתך דתנן זה גיטך אם
 מתי זה גיטך מחולי זה זה גיטך לאחר מיתה לא
 אמר כלום: אמר רבי זירא אמר רבי יוחנן הלכה
 ברבן שמעון בן גמליאל ואפילו היו בהן עבדים
 והוציאן לחירות פשיטא מהו דתימא אמר ליה
 למיעבד איסורא לא יהבינן לך קא משמע לן:
 אמר רב יוסף אמר רבי יוחנן הלכה ברבן שמעון
 בן גמליאל ואפילו עשאן תברוכין למת פשיטא
 מהו דתימא לשוינהו איסורי הנאה לא יהבי לך קא
 משמע לן: דרש רב נחמן בר רב חסדא אתרוג זה
 נתון לך כמתנה ואהרין לפלוני נטלו ראשון ויצא
 בו באנו למחלוקת רבי ורבן שמעון בן גמליאל
 מתקף לה רב נחמן בר יצחק עד כאן לא פליגי
 רבי ורבן שמעון בן גמליאל התם אלא דמר סבר
 קנין פירות בקנין הגוף דמי ומר סבר קנין פירות
 לאו בקנין הגוף דמי אלא הבא אי מיפק לא נפיק

jener ist ihm bereits zuvorgekommen.
 Kann Abajje dies denn gesagt haben, es
 wird ja gelehrt: das Geschenk eines Ster-
 benskranke[n] werde erworben, wie Abajje
 sagt, beim Sterben, und wie Raba sagt,
 nach Eintritt des Sterbens!? — Abajje ist da-
 von zurückgetreten. Woher, dass er von
 dieser Ansicht zurückgetreten ist, vielleicht
 ist er von jener zurückgetreten!? — Dies
 ist nicht einleuchtend, denn es wird ge-
 lehrt: [Sagte jemand:] da hast du deinen
 Scheidebrief, falls ich sterbe, da hast du
 deinen Scheidebrief, nach dieser Krank-
 heit, da hast du deinen Scheidebrief für
 nach meinem Tod, so hat er nichts gesagt.
 R. Zera sagte im Namen R. Joha-
 nans: Die Halakha ist nach R. Šimôn b.
 Gamaliél zu entscheiden, selbst für den
 Fall, wenn sich darunter Sklaven befunden
 haben, und er sie freigelassen hat.
 Selbstverständlich? Man könnte glan-
 ben, man könne zu ihm sagen, jener habe
 es ihm nicht gegeben, um damit ein Ver-
 bot zu begehen, so lehrt er uns.

— M 9 אביי אמר אביי M 8 א — P 7
 M 12 א — M 11 הרי + M 10 מיתה
 — M 15 קף — M 11 יבכמהו M 13 יבמי
 איבה.

Selbstverständlich? Man könnte glan-
 ben, man könne zu ihm sagen, jener habe
 es ihm nicht gegeben, um damit ein Ver-
 bot zu begehen, so lehrt er uns.

R. Joseph sagte im Namen R. Johanan: Die Halakha ist nach R. Šimôn b. Gamaliél zu entscheiden, selbst wenn er dafür Totengewänder angefertigt hat. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, er habe es ihm nicht gegeben, um es der Nutznutzung zu entziehen, so lehrt er uns.

R. Nahman b. R. Hisda trug vor: [Sagte jemand:] dieser Ethrog sei dir geschenkt und nach dir jenem, und der erste ihn benutzt und sich damit seiner Pflicht entledigt hat, so kommen wir zum Streit zwischen Rabbi und R. Šimôn b. Gamaliél. R. Nahman b. Jiḥaq wandte ein: Rabbi und R. Šimôn b. Gamaliél streiten ja nur über jenen Fall, denn der eine ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gelte als Besitz des Kapitals, während der andere der Ansicht ist, der Besitz der Früchte gelte nicht als Besitz des Kapitals, wozu aber hat er ihm ihm in diesem Fall gegeben, wenn nicht

890. Den der 1. Testator zum Nachfolger bestimmt hat. 891. Und nicht erst nach dem Tod.
 892. Dass dies schon beim Sterben erfolge. 893. Ein Sterbender zu seiner Frau, die er nicht als
 Witwe, sondern als Geschiedene zurücklassen will. 894. Wenn dieser Fall eintritt, so soll die Scheidung
 gültig sein. 895. Sobald sie durch den Tod aufhört. 896. Die Scheidung ist ungültig, weil in diesem
 Fall die Scheidung erst nach dem Sterben erfolgen soll, und nach dem Tod kann keine Scheidung erfolgen.
 897. Unter dem geschenkten Vermögen. 898. Die Freilassung ist gültig. 899. Nach jüd. Gesetz ist es
 verboten, einen nichtjüdischen Sklaven freizulassen; cf. Lev. 25,46. 900. Für das geschenkte Ver-
 mögen. 901. Totengewänder sind zu jeder anderen Nutzniessung verboten; cf. Bb. vij S. 201 Z. 31f.
 902. Gewöhl. Paradiesapfel (cf. Bb. i S. 292 N. 5), der zum Feststrauß beim Gottesdienst am Hüttenfest
 verwandt wird; cf. Lev. 23,40. Die zu diesem Zweck verwandte Frucht darf nicht entliehen sein, vielmehr
 muss jeder sein Eigentum verwenden. 903. Nach deinem Tod. 904. Ihn zum liturgischen
 Gebrauch verwandt. 905. Nach R. hat er damit seiner Pflicht nicht genügt, da die Frucht selbst
 nicht ihm gehört, sondern nur die Nutzbringung. 906. Wenn es sich um eine Sache handelt, die
 Früchte bringt.

Fol. 2b
61.72a

Fol. 59. 58b
Col. b

nun sich damit seiner Pflicht zu entledigen? Vielmehr streitet niemand, ob er damit seiner Pflicht genügt, aber hinsichtlich des Verkaufs und Verzehens kommen wir zum Streit zwischen Rabbi und R. Šimón b. Gamaliél.

Rabba b. R. Hona sagte: Wenn Brüder von der Nachlassmasse einen Ethrog gekauft haben und einer von ihnen ihn benutzt und sich mit ihm seiner Pflicht entledigt hat, so hat er, wenn er ihn verzehren kann, seiner Pflicht genügt, wenn aber nicht, so hat er seiner Pflicht nicht genügt. Jedoch nur dann, wenn für jeden besonders ein Ethrog vorhanden ist, nicht aber, wenn eine Quitte oder ein Granatapfel.

Raba sagte: [Wenn jemand sagte:] dieser Ethrog sei dir geschenkt mit der Bedingung, dass du ihn mir zurückgibst, und dieser ihn genommen und sich damit seiner Pflicht entledigt hat, so hat er, wenn er ihn zurückgibt, seiner Pflicht genügt, und wenn er ihn nicht zurückgibt, seiner Pflicht nicht genügt. Was lehrt er uns damit? Dass ein Geschenk mit der Bedingung der Rückgabe als Geschenk gelte.

Einmal hatte eine Frau eine Dattelpalme auf einem Grundstück des R. Bebaĵ b. Abajĵe, und so oft sie diese beschneiden ging, zürute er ihr. Da verkaufte sie sie ihm für die Zeit seiner Lebensdauer; hierauf ging er und trat sie seinem kleinen Sohn ab. Da sprach R. Hona, Sohn R. Jehošnás, zu ihm: Weil ihr von Verkürzten stammt, redet ihr auch verkürzte Worte. Auch R. Šimón b. Gamaliél sagt es nur von dem Fall, wenn einem anderen, nicht aber, wenn für sich selbst.

Raba sagte im Namen R. Nalman's: [Wenn jemand sagte:] dieses Rind sei dir geschenkt, mit der Bedingung, dass du es mir zurückgibst, und dieser es dem Heiligtum geweiht und jenem zurückgegeben hat, so ist die Weihung und die Rückgabe gültig. Raba sprach zu R. Nalman: Was hat er ihm denn zurückgegeben? Dieser erwiderte: Was hat er ihm denn abgenommen? Vielmehr, sagte R. Aši, berücksichtigen wir folgendes: sagte er zu ihm: mit der Bedingung, dass du es zurückgibst, so

בית למא"ב יבנה יתבנה נהליה אלא מיפק מיפק כפילי עליה
 לא פילי דמיפק בית משה או אברהם מאני ליהליקת
 רבי ורבן שמעון בן עמיאל: אמר רבה בי רב
 הווא האסקן שקני אהרן בתפוסת הבית נפלו אהרן
 מתן יצא בו אם יביל דאבילי יצא יאם יאם לא יא
 יצא ודוקא דאיבא אהרן לביל הוה נהה אבל פריש
 או רמון לאו אמר רבא אהרן הוה נתן לך במתנה
 על מנת שתתחייבו לי נטלי יצא בו החזירי יצא
 לא החזירי לא יצא קא משמעין דן דמתנה על מנת
 לחזירי שמה מתנה: הווא איתתא דהוה לה
 דקלא בארעא דרב ביבי בי אבין כל איתת דהוה
 אולא למיטריה הוה קפיד עליה אקניניה נהליה
 כל שני הווי איל איהו אקניניה נהליה לבני קמן
 אמר רב הווא בדיה דרב יהושע משיב דאלי
 ממולאי אמרדו פילי מרואתא אפילו רבן שמעון
 בן עמיאל לא קאמר אלא יאמר אבל יעצני לאו
 אמר רבא אמר רב נתמן שוה זה נתן לך במתנה
 על מנת שתתחייבו לי הקרשתי החזירי הוה זה
 מוקדש ומתנה אמר ליה רבא לרב נתמן מא"ב בו
 אהדרתא אמר ליה יבא"ב יבנה אלא אמר רב
 אשי הוין אמר ליה על מנת שתתחייבו הא

109
 109.6*

E: 250
 (ab. 75)
 7b
 xat. 85
 Em. 105
 Br. 151*

M 18 B 17 P 16
 בן הנה — M 19
 P 20
 M 21
 M 22 P 22
 M 23
 M 24
 M 25
 M 26
 M 27
 B 12 P 28
 M 29
 א' א' 7

907. Ob er ihn dem anderen ersetzen muss. 908. Die der Vater hinterlassen hat, bevor sie geteilt haben. 909. Wenn die übrigen Brüder noch andere haben od. haben können und sich aus diesen nichts machen. 910. Nach seinem Tod sollte die Palme zurück in ihren Besitz übergehen. 911. Damit die Frau sie nicht zurückerhalte. 912. Den Nachkommen des Priesters Éli; cf. S. 876 N. 253. 913. Dass wenn der erstere es verkauft hat, der Verkauf gültig sei. 914. Wenn der Testator bestimmt hat, dass die Sache nach dem Tod des Empfängers in den Besitz eines anderen übergehen soll. 915. Wenn es nach dem Tod des Empfängers zurück in seinen eigenen Besitz übergehen soll. 916. Wenn die Weihung gültig ist, so hat er ja nichts von der Rückgabe.

אהדרה אי אמר ליה על מנת שתחזירנה לי מידי דהוי ליה קאמר ליה: אמר רב יהודה אמר שמואל הכותב נכסיו לאחר ואמר הלה אי אפשי בהן קנה ואפילו עומד וצווח ורבי יוחנן אמר לא קנה אמר רבי אבא בר ממל ולא פליגי כאן בצווח

hat er es ihm ja zurückgegeben, sagte er aber: mit der Bedingung, dass du es mir zurückgibst, so meinte er eine Sache, die für ihn brauchbar ist.

מיעקרא כאן בשותק מיעקרא ולבסוף צווח: אמר רב נחמן בר יצחק זיבה לו על ידי אחר ושיתק ולבסוף צווח באנו למתלוקת רבן שמעון בן גמליאל ורבנן דתניא הכותב נכסיו לאחר והוי בהן עבדים ואמר הלה אי אפשי בהן אם היה רבן שני בהן הרי אלו אוכלין בתרומה רבן שמעון בן גמליאל אמר כיון שאמר הלה אי אפשי בהן כבר זכו בהן יורשין והוינן בה ותנא קמא אפילו עומד וצווח אמר רבא ואיתימא רבי יוחנן בצווח מיעקרו דכולי עלמא לא פליגי דלא קני שתק ולבסוף צווח דכולי עלמא לא פליגי דקני כי פליגי שזיבה לו על ידי אחר ושיתק ולבסוף צווח דתנא קמא סבר מדשתיק קניננהו והאי דקא צווח מהדר הוא דקא מהדר בית ורבן שמעון בן גמליאל סבר הוכיח סופו על תחלתו והאי דלא צווח עד השתא דסבר כי לא מוטו ליה מי אצווח: תנו רבנן שכיב מרע שאמר תנו

R. Jehuda sagte im Namen Šemmiels: Wenn jemand sein Vermögen einem anderen verschrieben hat und dieser sagt, er wolle es nicht haben, so hat er es dennoch erworben, selbst wenn er dasteht und protestirt. R. Johanan aber sagt, er habe es nicht erworben. R. Abba b. Mammal sagte: Sie streiten aber nicht, das eine gilt von dem Fall, wenn er von Anfang an protestierte, und das andere, wenn er anfangs schwieg und später protestirt.

מאתים וזו לפלוני ושלוש מאות לפלוני וארבע מאות

R. Nahman b. Jiḥaḳ sagte: Wenn [der Schenkende] es ihm durch einen anderen zugeeignet und er geschwiegen, später aber protestirt hat, so kommen wir zum Streit zwischen R. Šimón b. Gamaliel und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Wenn jemand sein Vermögen, worunter sich Sklaven befinden, einem anderen verschrieben hat, und dieser sagt, er wolle sie nicht haben, so dürfen diese, wenn der zweite Herr ein Priester ist, von der Hebe essen. R. Šimón b. Gamaliel sagt, sobald dieser gesagt hat, er wolle sie nicht haben, haben die Erben sie erworben. Dagegen wandten wir ein: Sollte dies nach dem ersten Autor auch von dem Fall gelten, wenn dieser dasteht und protestirt? Da erwiderte Raba, nach anderen, R. Johanan: Wenn er von Anfang an protestirt hat, so stimmen alle überein, dass er sie nicht erworben habe; wenn er geschwiegen hat und erst nachher protestirt, so stimmen alle überein, dass er sie erworben habe, sie streiten nur über den Fall, wenn jener sie ihm durch einen anderen zugeeignet, und er anfangs geschwiegen hat und später protestirt; der erste Autor ist der Ansicht, er habe sie, da er geschwiegen hat, erworben, und später protestirt er deshalb, weil er zurücktreten will, und R. Šimón b. Gamaliel ist der Ansicht, der Schluss erkläre den Anfang, nur protestierte er bis dahin deshalb nicht, weil er dachte: wozu soll ich protestieren bevor es in meinen Besitz kommt.

מאתים וזו לפלוני ושלוש מאות לפלוני וארבע מאות

מאתים וזו לפלוני ושלוש מאות לפלוני וארבע מאות

מאתים וזו לפלוני ושלוש מאות לפלוני וארבע מאות

מאתים וזו לפלוני ושלוש מאות לפלוני וארבע מאות

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass man diesem zweihundert Zuz, diesem dreihundert Zuz und diesem vierhundert Zuz gebe, so sage

917. In seiner Gegenwart. 918. Wenn man ihm die Schenkungsurkunde übergeben will. 919. Hinsichtlich der Erwerbung. 920. Die priesterl. Abgaben von Feld u. Baumfrüchten; von diesen dürften nur die Priester u. ihr Gesinde essen. 921. Des Testators, sie gehören zu seinem Gesinde. 922. Ihm war die Erwerbung erwünscht. 923. Ihm war die Erwerbung von Anfang an nicht erwünscht. 924. Er hat keine Veranlassung zu protestieren, bevor ihm das Geschenk od. die Urkunde ausgehändigt wird.

man nicht, wei im Schein früher genannt ist, habe früher erworben; daher ist, wenn auf ihm ein Schuldschein präsentirt wird, von allen einzufordern. Wenn er aber gesagt hat, dass man zweihundert Zuz diesem, nachher diesem und nachher diesem gebe, so hat, wer früher im Schein genannt ist, früher erworben; daher ist, wenn auf ihm ein Schuldschein präsentirt wird, vom letzten einzufordern, und wenn der nicht soviel hat, vom vorletzten, und wenn auch er nicht soviel hat, vom vorvorletzten einzufordern.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass man jenem, seinem erstgeborenen Sohn, zweihundert Zuz gebe, wie es ihm zukommt, so erhält er diese und auch seinen Erstgeburtsanteil; wenn er aber gesagt hat: für seinen Erstgeburtsanteil, so hat er die Oberhand, wenn er will, nehme er diese, und wenn er will, nehme er seinen Erstgeburtsanteil. Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass man jener, seiner Frau, zweihundert Zuz gebe, wie es ihr zukommt, so erhält sie diese und auch ihre Morgengabe; wenn er aber gesagt hat: für ihre Morgengabe, so hat sie die Oberhand, wenn sie will, nehme sie diese, und wenn sie will, nehme sie ihre Morgengabe. Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass man jenem, seinem Gläubiger, zweihundert Zuz gebe, wie es ihm zukommt, so erhält er diese und auch seine Schuld; wenn er aber gesagt hat: für seine Schuld, so erhält er sie für seine Schuld. Sollte er denn, weil er gesagt hat: wie es ihm zukommt, diese und seine Schuld erhalten, vielleicht meinte er es: wie es ihm für seine Schuld zukommt?

R. Nahman erwiderte: Hona erklärte mir, dass diese Lehre die Ansicht R. Âqibas vertrete, der die überflüssigen Worte deutet. Es wird nämlich gelehrt: Nicht den Brunnen und nicht die Zisterne⁹²⁵, obgleich er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe; er⁹²⁶ muss sich aber einen Weg zu diesen erkaufen. Worte R. Âqibas; die Weisen sagen, er brauche sich keinen Weg zu erkaufen. Jedoch pflichtet R. Âqiba bei, dass wenn er gesagt hat: ausser diesen, er sich keinen Weg zu erkaufen brauche. Wir sehen also, dass wenn jemand etwas sagt, was nicht nötig⁹²⁷ ist, er hinzufügen wolle, ebenso wollte er auch hierbei, da dies⁹²⁸ nicht nötig war und er es gesagt hat, etwas hinzufügen.

925. Wenn dieser Betrag den Erstgeburtsanteil übersteigt. 926. Hat der Käufer des Hanses miterworben. 927. Der Verkäufer, dem zwar diese gehören, nicht aber der Platz um diese. 928. Wenn er beim Verkauf ausdrücklich Brunnen u. Zisterne für sich behalten hat. 929. Brunnen u. Zisterne sind auch ohne besondere Vereinbarung nicht mitverkauft. 930. Die Hervorhebung: wie es ihm zukommt.

לפלוגי אין אומרין כל הקודם בשטר זוכה לפיך
 "יצא עליו שטר חוב טובה מיניו אבל אשה אתי
 מאתים זו לפלוגי ואחריו לפלוגי ואחריו לפלוגי
 "אומרין כל הקודם בשטר זוכה לפיך יצא עליו
 שטר חוב טובה בין האחרון "אין לו טובה משלפני
 "אין לו טובה משלפני פניו: תנו דמנן שכיב מרע
 שאמר תנו מאתים זו לפלוגי בני בבית "בראי יו
 נוטלן ונוטל את כבודתו "אם אמר כבודתו יהו על
 העלוונה רצה נוטלן רצה נוטל כבודתו ושכיב מרע
 שאמר תנו מאתים זו לפלוגית אשתו "בראי לה
 נוטלן ונוטלת את כתובתה "אם אמר כבודתה
 ידה על העלוונה רצה נוטלן רצה נוטלת כבודתה
 ושכיב מרע שאמר תנו מאתים זו לפלוגי בעל הזכי
 "בראי לו נוטלן ונוטל את הזכי "ואם אמר כהזכי
 נוטלן כהזכי משום האמר "בראי לו נוטלן ונוטל את
 הזכי והלמא "בראי לו כהזכי קאמר אמר רב נהפך
 אמר לי הוונא הא מני רבי עקיבא היא דרדאין
 לישנא יתירא דתנן ולא את חבור ולא את הדות
 אף על פי שכתב לו עומקא רומא צריך ליקח לו
 דרך דברו רבי עקיבא וחכמים אומרין אין צריך
 ליקח לו דרך ומורה רבי עקיבא בזמן שאמר לו
 הוין מאלו שאינו צריך ליקח לו דרך אלמא בין
 דלא צריך "וקאמר לטפויי מלתא קאתי הבא נמי
 בין דלא צריך "וקאמר לטפויי מלתא קא אתי: תנו

M 41 + אא M 43 - אא M 42 + אא
 M 47 מבורתי נוטל M 46 - אא M 45 מבראי
 M 48 רצה נוטלת כבודתה
 M 49 כהזכי יהו עד
 M 50 העלוונה רצה מאתים זו נוטל רצה חובו נוטל משום
 M 53 B 52 + י B 51 הדיק וקאמר

Col. b

רבנן שכיב מרע שאמר מנה יש לי אצל פלוני
 העדים כותבין אף על פי שאין מכירין לפיכך
 כשהוא גובה צריך להביא ראיה דבריו רבי מאיר
 והכמרים אומרים אין כותבין אלא אם כן מכירין
 לפיכך כשהוא גובה אין צריך להביא ראיה אמר
 רב נחמן אמר לי הונא תנא רבי מאיר אומר אין
 כותבין והכמרים אומרים כותבין ואף רבי מאיר לא
 אמר אלא משום בית דין טועין אמר רב דימי
 מנהדרעא הלכתא אין הוששין לבית דין טועין ומאי
 שנה מדרבא דאמר רבא אין הולצין אלא אם כן
 מכירין ואין ממאנין אלא אם כן מכירין לפיכך
 כותבין גט הליצה גט מיאון ואף על פי שאין
 מכירין לא משום הוששין לבית דין טועין לא בית
 דינא בתר בית דינא לא דיין בית דינא בתר
 עדים דיין;

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, er habe bei jenem eine Mine, so schreiben die Zeugen es nieder, obgleich sie jenen nicht kennen⁹³¹; daher muss er⁹³², wenn er es einfordert, Beweis antreten. Worte R. Meïr's; die Weisen sagen, sie schreiben es nur dann nieder, wenn sie ihn kennen⁹³³; daher braucht er, wenn er es einfordern will, keinen Beweis anzutreten. R. Nahman sagte: Homa sagte mir, es gebe auch eine Lehre: R. Meïr sagt, sie schreiben nicht, und die Weisen sagen, sie schreiben wol; und auch R. Meïr sagt dies nur⁹³⁴ wegen eines Irrtums des Gerichts. R. Dimi aus

א תולש ומאכיל לכל מי שירצה וימה שהנהה [vii,2]



תולש תרו הוא של יורשין
ג תלוש אין מחובר לא והא תניא
 שמן את המחוברין ללוקח אמר עולא לא קשיא
 כאן כבנו כאן באחר הואיל ודעתו של אדם קרובה
 אצל בנו;

Nehardeâ sagte: Die Halakia ist, man berücksichtige einen Irrtum des Gerichts nicht. Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre Rabas? Raba sagte nämlich: Man darf die Haliqah vollziehen nur wenn man sie⁹³⁵ kennt, und ebenso auch eine Weigerungserklärung⁹³⁶ entgegennehmen, nur wenn man sie kennt; daher dürfen [die Zeugen] die Haliqaurkunde und die Weigerungsurkunde⁹³⁷ schreiben, auch wenn

sie diese nicht kennen. Wahrscheinlich doch, weil ein Irrtum des Gerichts⁹³⁸ berücksichtigt wird!? - Nein, ein Gericht prüft nicht die Handlung eines anderen Gerichts nach, wol aber die Handlung der Zeugen⁹³⁹.

QER VATER DARF⁹⁴⁰ [FRÜCHTE] PFLÜCKEN⁹⁴¹ UND WEM ER WILL ZUM VERZEHREN GEBEN; WAS ER ABER GEPFLÜCKT HINTERLÄSST, GEHÖRT DEN ERBEN⁹⁴².

GEMARA. Nur was er gepflückt hinterlässt, nicht aber was [am Boden] haftet, und dem widersprechend wird gelehrt, dass das am Boden Haftende dem Käufer eingeschätzt⁹⁴³ werde!? Ūla erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das eine gilt von einem Sohn und das andere von einem Fremden, weil jedermanns Sinn seinem Sohn nahe steht⁹⁴⁴.

931. Nicht wissen, ob seine Behauptung auf Wahrheit beruhe. 932. Der Rechtsnachfolger des Verstorbenen. 933. Wenn sie wissen, dass dies wahr ist, weil das Gericht später dies viel. voraussetzt u. daraufhin ein Urtheil fällt. 934. Rechtlich müsste dies erlaubt sein. 935. Die Witwe u. der Schwager. 936. Cf. S. 523 N. 489. 937. Die zur Eingelung einer anderen Heirat erforderlich sind. 938. Das 2. Gericht, das über die Eingelung einer neuen Heirat bestimmen soll, wird voraussetzen, dass das erstere dies nachgeprüft u. als richtig befunden hat. 939. Bei der Einforderung der Schuld wird das Gericht nachprüfen, ob die Zeugen von der Wahrheit der Erklärung des Verstorbenen überzeugt waren. 940. Wenn er seine Güter seinem Sohn verschrieben hat. 941. Was aber am Boden haftend zurückbleibt, gehört zu den seinem Sohn verschriebenen immobilien Gütern. 942. Allen Erben zusammen. 943. Er muss sie den Erben bezahlen, wenn er sie vom Sohn bei Lebzeiten des Vaters gekauft hat u. dieser darauf gestorben ist, demnach gehören die am Boden haftenden Früchte nicht zum Grundstück. 944. Unsere Mišnah spricht von dem Fall, wenn der Sohn das geschenkte Feld nicht weiter verkauft hat, diesem gewährt der Vater auch den Anspruch auf die am Boden haftenden Früchte; wenn der Sohn es aber verkauft, od. der Vater selbst es einem Fremden verkauft, so tritt er ihm den Anspruch auf die am Boden haftenden Früchte nicht ab.

WENN JEMAND ERWACHSENE UND UNERWACHSENE SÖHNE HINTERLÄSST, SO WERDEN DIE ERWACHSENEN NICHT AUF RECHNUNG DER UNERWACHSENEN UNTERHALTEN⁹⁴⁵, UND DIE UNERWACHSENEN WERDEN NICHT AUF RECHNUNG DER ERWACHSENEN ERNÄHRT⁹⁴⁶; VIELMEHR TEILEN SIE GLEICHMÄSSIG. HEIRATEN DIE ERWACHSENEN⁹⁴⁷, SO ENTNEHMEN⁹⁴⁸ AUCH DIE UNERWACHSENEN; WENN ABER DIE UNERWACHSENEN SAGEN: WIR WOLLEN ENTNEHMEN WIE IHR BEREITS ENTNOMMEN⁹⁴⁹ HABT, SO HÖRE MAN NICHT AUF SIE; VIELMEHR IST, DAS, WAS DER VATER DIESEN BEREITS GESCHENKT HAT, GESCHENKT. WENN JEMAND ERWACHSENE UND UNERWACHSENE TÖCHTER HINTERLÄSST, SO WERDEN DIE ERWACHSENEN NICHT UNTERHALTEN AUF RECHNUNG DER UNERWACHSENEN, UND DIE UNERWACHSENEN WERDEN NICHT AUF RECHNUNG DER ERWACHSENEN ERNÄHRT; VIELMEHR TEILEN SIE GLEICHMÄSSIG. HEIRATEN DIE ERWACHSENEN, SO ENTNEHMEN AUCH DIE UNERWACHSENEN; WENN ABER DIE UNERWACHSENEN SAGEN: WIR WOLLEN ENTNEHMEN WIE IHR BEREITS ENTNOMMEN HABT, SO HÖRE MAN NICHT AUF SIE. IN FOLGENDEM HABEN DIE TÖCHTER EIN VORRECHT VOR DEN SÖHNEN: DIE TÖCHTER WERDEN UNTERHALTEN AUF RECHNUNG DER SÖHNE⁹⁵⁰, NICHT ABER WERDEN SIE AUF RECHNUNG DER TÖCHTER UNTERHALTEN.

GEMARA Raba sagte: Wenn der älteste der Brüder⁹⁵¹ sich von der Masse kleidet und ausstattet⁹⁵², so ist das, was er getan hat, getan⁹⁵³. Wir haben ja aber gelernt, dass die erwachsenen nicht auf Rechnung der unerwachsenen unterhalten werden? — Die Mišnah spricht von Müssiggängern⁹⁵⁴. — Von Müssiggängern ist dies ja selbstverständlich? — Man könnte glauben, dies sei ihnen⁹⁵⁵ lieb, damit er nicht unwürdig erscheine, so lehrt er uns.

HEIRATEN DIE ERWACHSENEN, SO ENTNEHMEN AUCH DIE UNERWACHSENEN. Wie meint er es? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: heiraten die erwachsenen

945. Mit Kleidern u. anderen Ausgaben, die Erwachsene mehr verbrauchen; diese Ausgaben werden nicht aus der ungeteilten Erbschaftsmasse entnommen, vielmehr hat sie jeder von seinem Anteil zu tragen.
 946. Für Nahrung u. Wartung verbrachten Kinder mehr als Erwachsene.
 947. Und vor der Teilung die Aussteuer aus der Erbschaftsmasse entnehmen.
 948. Aussteuer aus der Erbschaftsmasse.
 949. Bei Lebzeiten des Vaters.
 950. Wenn Söhne u. Töchter vorhanden sind, so werden die Töchter von der Erbschaftsmasse unterhalten; vgl. weit. S. 1308 Z. 1fr.
 951. Wenn nur Töchter vorhanden sind, erwachsene u. unerwachsene, so werden die einen nicht auf Rechnung der anderen unterhalten, bezw. ernährt.
 952. Der das hinterlassene Vermögen verwaltet.
 953. Wenn er für Kleidung mehr ausgibt als die übrigen Söhne.
 954. Von vornherein darf er dies nicht tun; wenn er dies aber getan hat, so dürfen die übrigen Brüder nicht einen entsprechenden Betrag aus der Masse entnehmen.
 955. Die kein Geschäft betreiben u. somit gar keine Veranlassung haben, für Kleidung mehr auszugeben als die übrigen Brüder. Statt בשיבא haben andere Codices richtiger בשדכא.
 956. Den übrigen Brüdern.

ידי בני גדולים וקטנים אין הגדולים מתפרנסין על ידי הקטנים ולא הקטנים נוטין על הגדולים אלא הולקין בשוה נשאו הגדולים נשאו הקטנים ואם אמרו קטנים הרי אני נושאין בדרך שנשאתם אתם אין שומעין להם אלא מה שנתן להם אביהם נתן הנה בנה גדולות וקטנות אין הגדולות מתפרנסות על ידי הקטנות ולא הקטנות נוטות על הגדולות אלא הולקות בשוה נשאו גדולות נשאו קטנות ואם אמרו קטנות הרי אני נושאות בדרך שנשאתם אתם אין שומעין להן זה חומר בבנות מבעלים שהבנות נוטות על הבנים ואין נוטות על הבנות:
גמרא. אמר רבא האי גדול אחי דלבש ואיכבי מביתא מאי דעבד עבד והא אגן תגן אין הגדולים מתפרנסין על הקטנים מתניתין בשדכא שדכא פשיטא מהו דתימא נהא להו דלא נטול קמשמע לין נשאו גדולים נשאו קטנים; מאי קאמר אמר רב יהודה הכי קאמר נשאו גדולים לאהר מיתת אביהן נשאו
 M 63 — ידי — M 64 — ה — M 65 — נשאו... להן
 M 66 ליתול.

קטנים לאחר מיתת אביהן אבל נשאו גדולים כהי
אביהן ואמרו קטנים לאחר מיתת אביהן הרי אנו
נושאין בדרך שנשאתם אתם אין שומעין להן אלא
מה שנתן להן אביהן נתן: הנה כנות גדולות וקטנות:
שלה ליה אבות בר נביא לרבא ילמדנו רבנו לזותה
ואכלה ועמדה ונשאת בעל לוקה הוי או יורש הוי
לוקה הוי ומלוה על פה אינו טובה מן הלוקחות או
דלמא יורש הוי ומלוה על פה טובה מן היורשין אמר
ליה תנינא נשאו גדולות ישאו קטנות מאי לאו נשאו
גדולות לבעל ישאו קטנות מבעל לא נשאו גדולות
לבעל ישאו קטנות לבעל איני והא תני רבי הויא נשאו
גדולות לבעל ישאו קטנות מבעל דלמא שאני פרנסה
דאית לה קלא אמר ליה רב פפא לרבא לאו הוינו
דשלה רבין באגרתיה מי שמת והניח אלמנה ונת

nach dem Tod ihres Vaters, so entnehmen
auch die unerwachsenen nach dem Tod
ihres Vaters; wenn aber die erwachsenen
bereits bei Lebzeiten ihres Vaters geheiratet
haben und die unerwachsenen nach
dem Tod ihres Vaters sagen: wir wollen
ebenfalls entnehmen, wie ihr bereits ent-
nommen habt, so höre man nicht auf sie,
vielmehr ist das, was der Vater ihnen be-
reits gegeben hat, gegeben.

WENN JEMAND ERWACHSENE UND UN-
ERWACHSENE TÖCHTER HINTERLÄSST. Abu-
ha b. Geneba sandte an Raba folgende Fra-
ge: Lehre uns der Meister, wie es denn sei,
wenn [ein Weib] etwas geborgt, es ver-
zehrt und sich verheiratet hat⁹⁵⁷: gilt der
Ehemann⁹⁵⁸ als Käufer oder gilt er als
Erbe? Gilt er als Käufer, und ein mündli-
ches Darlehn kann von einem Käufer
nicht eingezogen werden, oder gilt er als
Erbe, und ein mündliches Darlehn kann
von den Erben eingezogen werden. Die-
ser erwiderte: Es wird gelehrt: heiraten
die erwachsenen, so entnehmen auch die

אלמנתו מונת מנכסיו נשאת הבת אלמנתו מונת
מנכסיו מיתת הבת אמר רב יהודה בן אהובו של
רבי יוסי בן חנינא על ידי היה מיעשה ואמרו אלמנתו
מונת מנכסיו אי אמרת בשלמא יורש הוי משום
חבי אלמנתו מונת מנכסיו אלא אי אמרת לוקה הוי

M 67 אתם
M 68 אבות
M 69 + מאי
P 70 הוה
M 71 תנינא
M 72 והתני
M 73
+ אלמא כל בעל יורש הויא
M 74 לאבי
M 75 -
V 76 בר
M 77 בשל
M 78 -
M 79 מנכסיו

unerwachsenen; wahrscheinlich doch: haben
sich die erwachsenen an einen Mann ver-
heiratet, so entnehmen die unerwachsenen [ihre Ausstattung] vom Ehemann⁹⁵⁹. - Nein,
haben die erwachsenen sich an einen Mann verheiratet, so entnehmen auch die uner-
wachsenen [Ausstattung zur Verheiratung] an einen Mann. — Dem ist ja aber nicht
so, R. Hija lehrte doch, dass wenn die erwachsenen sich an einen Mann verheiraten,
die unerwachsenen vom Ehemann entnehmen!? — Vielleicht verhält es sich beim Un-
terhalt anders, weil dies bekannt⁹⁶⁰ ist. R. Papa sprach zu Raba: Ist dies etwa nicht der
Fall, hinsichtlich dessen Rabin in seinem Brief mitteilen liess? Wenn jemand gestor-
ben ist und eine Witwe und eine Tochter hinterlassen hat, so wird seine Witwe von
seinem Vermögen unterhalten; wenn die Tochter sich verheiratet⁹⁶¹, so wird seine
Witwe von seinem Vermögen weiter unterhalten. Und wenn die Tochter stirbt⁹⁶²? R.
Jehuda, Schwestersohn des R. Jose b. Hanina, erwiderte: Ich hatte so einen Fall, und
man entschied, dass seine Witwe von seinem Vermögen unterhalten werde. Einleuhen-
dend ist es nun, wenn er als Erbe gilt, dass die Witwe von dessen Vermögen unter-
halten werde, wieso aber wird sie, wenn du sagst, er gelte als Käufer, von dessen
Vermögen unterhalten!?

957. Und ihr Vermögen ihrem Ehemann mitgebracht hat.
958. Hinsichtlich des von seiner Frau mitgebrachten Vermögens.
959. Da der Ehemann hinsichtlich des von seiner Frau mitgebrachten Vermögens als Erbe u. die unerwachsenen Töchter als Gläubiger gelten.
960. Der Ehemann sollte wissen, dass noch unerwachsene Töchter vorhanden sind; diese Verpflichtung gleicht daher einem Darlehn auf einen Schuldschein, das auch von den Käufern der Immobilien des Schuldners eingefordert werden kann.
961. Und das Vermögen ihrem Ehemann mitbringt.
962. Und ihr Ehemann das Vermögen erbt.

Abajje sagte: Würden wir es denn, wenn Rabin es nicht mitgeteilt hätte, nicht gewusst haben, es wird ja gelehrt: Folgendes geht im Jubeljahr⁹⁶³ nicht zurück: der Erstgeburtsanteil und das, was der Ehemann von seiner Frau erbt⁹⁶⁴. Raba sprach zu ihm: Wissen wir es denn jetzt, wo er es mitteilen liess. R. Jose b. Hanina sagte ja, in Uša ordneten sie an, dass wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemanns Niessbrauchgüter⁹⁶⁵ verkauft hat, und gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern wegnehmen⁹⁶⁶ könne? Vielmehr, sagte R. Asi, haben die Rabbanan den Ehemann einem Erben gleichgestellt, und ebenso haben sie ihn einem Käufer gleichgestellt, und zwar stets zu seinem Vorteil. Hinsichtlich des Jubelgesetzes haben die Rabbanan ihn einem Erben gleichgestellt, wegen seines Verlustes⁹⁶⁷; hinsichtlich der Lehre des R. Jose b. Hanina⁹⁶⁸ haben die Rabbanan ihn einem Käufer gleichgestellt, wegen seines Verlustes; und hinsichtlich der Lehre Rabins⁹⁶⁹ haben die Rabbanan ihn einem Erben gleichgestellt, wegen des Verlustes der Witwe. — Aber bei der Lehre des R. Jose b. Hanina erleiden ja die Käufer einen Verlust, dennoch haben die Rabbanan ihn einem Käufer gleichgestellt⁹⁷⁰? — Hierbei haben diese sich selber den Schaden zugefügt, sie sollten nicht von einer Frau kaufen, die bei ihrem Ehemann weilt.

אמאי נזנית מנכסיה: אמר אביי אי לא דשלה רבין
 אגן לא ידעין והא תנן אלוהן שאין הודין כובל⁹⁶³
 הכבוד והורש את אשתו אמר ליה רבא והשתא
 דשלה לבי ידעין האמר רבי יוסי לבר הנינא באישה
 התקינו האשה שמכרה נכסיה בלוג בהוי בעלה ומתה
 הבעל מוציא מיד הלוקחת אלא אמר רב אשי בעל
 שויה רבנן בירוש' ושויה רבנן כלוקח וחיבא דטבא
 ליה עבדו ליה גבי יובל שויה רבנן בירוש' משום
 פסידא דידיה גבי דרבי יוסי לבר הנינא שויה רבנן
 כלוקח משום פסידא דידיה גבי דרבין משום פסידא
 דאלמנה שויה רבנן בירוש' והא גבי דרבי יוסי לבר
 הנינא דאיבא פסידא ללקוחות ושויה רבנן כלוקח
 התם איננה אפסידו אנפשייהו כיון דאיבא בעל לא
 איבעי להו למיזבן מאיתתא דיתבא תותי נכרא:

M 82 הן M 81 הנה ירעי
 + רבין באגדתיה אגן B 83 ברבי M 84 כניס ומתה
 + M 85 אאיב לוקח הוי משום הכי מפיך אלא א א יורש הוי
 אמאי מפיך M 86 — ושויה... בירוש' P 87 א
 M 88 דלא איבעי.

963. In welchem der Grundbesitz zurück zum ersten Eigentümer übergeht; cf. Lev. 25,25 ff. 964. Demnach gilt dies als Erbschaft, denn als Kauf müsste es zurück in den Besitz des ersten Eigentümers übergehen. 965. Cf S. 325 N. 135. 966. Demnach gilt er als Käufer. 967. Damit er das von seiner Frau ererbte Vermögen nicht zurückgeben brauche. 968. Dass er die von seiner Frau verkauften Güter den Käufern abnehmen kann. 969. Dass die Witwe vom hinterlassenen Vermögen des Ehemanns unterhalten werde. 970. Wenn nicht nur das Interesse des Ehemanns, sondern auch das Interesse der Witwe wahrgenommen wird, so müsste auch das Interesse der Käufer wahrgenommen werden.



NEUNTER ABSCHNITT

ד שמה והניח בנים ובנות בזמן שהנכסים ^{Kpl. 108^b} מרובין הבנים יורשו והבנות יורנו נכסים מועטין הבנות יורנו והבנים ישאלו על הפתחים אדמון אומר בשביל שאנו זכר הפסדתי אמר רבן גמליאל רואה אני את דברי אדמון:

גמרא. ובמה מרובין אמר רב יהודה אמר רב כדי שיוזנו מהן אלו ואלו שנים עשר חדש כי אמריתא קמיה דשמואל אמר זו דברי רבן גמליאל 'בר רבי אבל חכמים אומרים כדי שיוזנו מהן אלו ואלו עד שיבגורו איתמר נמי כי אתא רבין אמר רבי יוחנן ואמרי לה אמר רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן כל שיוזנו מהן אלו ואלו עד שיבגורו הן מרובין פחות מכאן חרי אלו מועטין ואי ליכא לאלו ולאלו עד שיבגורו שקלי להו בנות לבולתו אלא אמר רבא מוציאין להן מזונות לבנות עד שיבגורו והשאר לבנים:

פשיטא מרובין ונתמעטו כבר וכו' בהן ^{Kpl. 91^a}
 M 1 + הן + M 2 + עד M 3 אחאי אמר לשמעיתא
 קמיה M 4 ברבי B 5 שיבגורו M 6 + הן
 נכסים M 7 נכסים מועי ואי ליכא כדי שיוזנו מהן אלו
 ואלו B 8 ואלו M 9 ניכסי אמר M 10 מהן.

diese und jene unterhalten werden können bis sie manbar³ werden. Ebenso wurde auch gelehrt: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanan, und nach anderen sagte es Rabba b. Bar-Hana im Namen R. Johanan: Wenn davon diese und jene unterhalten werden können bis sie manbar werden, so heisst dies grosses [Vermögen], wenn es aber weniger ist, so heisst es geringes. Und wenn es nicht für diese und jene bis sie manbar werden ausreicht, erhalten die Töchter alles!?! Vielmehr, erklärte Raba, entnehme man davon den Unterhalt für die Töchter bis sie manbar werden, und das Uebrige gehört den Söhnen.

Selbstverständlich ist es, dass wenn [das Vermögen] gross war und reduziert worden ist, die Erben es bereits erworben haben; wie ist es aber, wenn es gering war

1. Bis zu ihrer Verheiratung.
2. Die Söhne u. die Töchter
3. Da der Mann sich bei der Heirat verpflichtet, die Töchter bis zu ihrer Manbarkeit zu unterhalten
4. Auch den Ueberschuss, der zu ihrer Unterhaltung nicht nötig ist.
5. Beim Tod des Vaters.
6. Durch Beschädigung der Güter od. die Lebensbedürfnisse teurer geworden sind, so dass das Vermögen zum Unterhalt nicht mehr ausreicht.
7. Das Vermögen wird an die Söhne u. die Töchter nach Schätzung beim Tod des Vaters verteilt.

WENN JEMAND STIRBT UND SÖHNE UND TÖCHTER HINTERLÄSST, SO ERBEN, WENN EIN GROSSES VERMÖGEN VORHANDEN IST, DIE SÖHNE UND DIE TÖCHTER WERDEN UNTERHALTEN¹; IST ABER NUR EIN GERINGES VERMÖGEN VORHANDEN, SO WERDEN DIE TÖCHTER UNTERHALTEN UND DIE SÖHNE MÖGEN AN DEN TÜREN BETTELN. ADMON SAGTE: HABE ICH DENN, WEIL ICH MÄNNLICHEN GESCHLECHTS BIN, VERLUST ZU ERLEIDEN?! HIERZU SAGTE R. GAMALIEL: MIR LEUCHTEN DIE WORTE ADMONS EIN.

GEMARA. Was heisst grosses [Vermögen]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Aus dem diese und jene zwölf Monate unterhalten werden können. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Dies ist die Ansicht des R. Gamaliél b. Rabbi, die Weisen aber sagen: dass

diese und jene unterhalten werden können bis sie manbar³ werden. Ebenso wurde auch gelehrt: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanan, und nach anderen sagte es Rabba b. Bar-Hana im Namen R. Johanan: Wenn davon diese und jene unterhalten werden können bis sie manbar werden, so heisst dies grosses [Vermögen], wenn es aber weniger ist, so heisst es geringes. Und wenn es nicht für diese und jene bis sie manbar werden ausreicht, erhalten die Töchter alles!?! Vielmehr, erklärte Raba, entnehme man davon den Unterhalt für die Töchter bis sie manbar werden, und das Uebrige gehört den Söhnen.

Selbstverständlich ist es, dass wenn [das Vermögen] gross war und reduziert worden ist, die Erben es bereits erworben haben; wie ist es aber, wenn es gering war

1. Bis zu ihrer Verheiratung.
2. Die Söhne u. die Töchter
3. Da der Mann sich bei der Heirat verpflichtet, die Töchter bis zu ihrer Manbarkeit zu unterhalten
4. Auch den Ueberschuss, der zu ihrer Unterhaltung nicht nötig ist.
5. Beim Tod des Vaters.
6. Durch Beschädigung der Güter od. die Lebensbedürfnisse teurer geworden sind, so dass das Vermögen zum Unterhalt nicht mehr ausreicht.
7. Das Vermögen wird an die Söhne u. die Töchter nach Schätzung beim Tod des Vaters verteilt.

und vergrößert worden ist; befindet es sich im Besitz der Erben und ist somit im Besitz der Erben gestiegen, oder aber sind die Erben davon entfernt worden? Komm und höre: R. Asi sagte im Namen R. Johans: Wenn die Waisen zuvorgekommen sind und vom geringen Vermögen etwas verkauft haben, so ist der Verkauf gültig.

R. Jirmeja sass vor R. Abahu und richtete an ihm folgende Frage: Reduzirt die Witwe das Vermögen? Sagen wir, dass sie es reduziere, da sie Unterhalt zu beanspruchen hat, oder aber, da sie, wenn sie sich verheiratet, nichts erhält, so reduziere sie es nicht. Und wenn du entscheidest, dass sie es nicht reduziere, weil sie, wenn sie sich verheiratet, nichts erhält, [so ist es fraglich,] ob die Tochter seiner Frau das Vermögen reduziere; sagen wir, dass sie es reduziere, da sie, auch wenn sie sich verheiratet, [Unterhalt] bezieht, oder aber reduziere sie es nicht, weil sie, wenn sie stirbt, nichts erhält? Und wenn du entscheidest, dass sie es nicht reduziere, weil sie, wenn sie stirbt, nichts erhält, [so ist es fraglich,] ob ein Gläubiger das Vermögen reduziere; sagen wir, dass er es reduziere, da er [seine Forderung] erhält, auch wenn er stirbt, oder aber reduziere er es nicht, da noch die Einziehung fehlt? Manche ordnen diese Fragen entgegengesetzt: Reduzirt ein Gläubiger das Vermögen? Reduzirt die Tochter seiner Frau das Vermögen? Reduzirt die Witwe das Vermögen? Wer geht von der Witwe und ihrer Tochter vor? Dieser erwiderte: Geh jetzt und komm morgen. Als er kam, sprach er zu ihm: Allenfalls ist eine [Frage] zu entscheiden, denn R. Abba sagte im Namen R. Asis, bei einem geringen Vermögen haben sie das Verhältnis der Witwe zur Tochter dem Verhältnis der Tochter zu den Brüdern gleichgestellt; wie bei Tochter und Brüdern die Tochter unterhalten werde und die Brüder an den Türen betteln mögen, ebenso wird bei Witwe und Tochter die Witwe unterhalten

וירשין מועטין ונתתבו מאי ברשת ירשין קיימי חלבר ברשות ירשין שבוה אי דלימא סלוקי מסוקי ירשין מהבא תא שמע דאמר רבי אסי אמר רבי וזתן יהומין שקדמו וסברו בנכסיה ביעטין מה שטברו סברו: יתוב רבי ירמיה קריה דרבי אבהו "דקא בעי מיניה אלמנתו מהו שתמעט בנכסיה מי אמרין בון דאית לה מוזני ממעטה אי דלימא בון דאילו מנכסא לית לה השתא נמי לית לה אם תמצא לומר בון דאילו מנכסא לית לה השתא נמי לית לה בת אשתו מהו שתמעט בנכסיה מי אמרין בון דרבי מנכסא נמי אית לה ומעטת אי דלימא בון דאילו מתה לית לה ולא ממעטת ואם תמצא לומר בון דאילו מתה לית לה ולא ממעטת בעל חוב מהו שמעט בנכסיה מי אמרין בון דרבי מינה נמי אית לה ממעט אי דלימא בון דמהכרי מביינא לא ממעט ואיבא דבעי לה לאירך ניכא בעל חוב מהו שמעט בנכסיה בת אשתו מהו שתמעט בנכסיה אלמנתו מהו שתמעט בנכסיה אלמנתו ובה אי זה מהן קרובות אמר ליה זיל האידינא ותא ליחד מי אתא אמר ליה פשיט מיחת דהא דאמר רבי אבא אמר רבי אסי עשו אלמנה אצל הכת כבת אצל האהין בנכסיה מועטין מה בת אצל אחין הכת ניונת והאחין ישאלו על הפתחים אף אלמנה אצל

Jah. 674
Fol. 103
Sol. 210

Col. b

Ver. 533

M 10 — ברשות... מהבא + M 11 ויתוב M 12 א
 M 13 לא ממעטת אם M 14 דאע ק
 M 15 א M 16 דאילו מת M 17
 P 18 למעט M 19 מנייהו M 20
 M 21 רב M 22 האהין הכנות יונט והכנות

- 8. Alles gehört den Töchtern.
- 9. Demnach haben sie noch ein Anrecht auf das Vermögen.
- 10. Durch ihren Anspruch auf Unterhalt
- 11. Das, wenn der Anspruch der Witwe fortfiel, zum Unterhalt für die Söhne u. die Söhnter ansteichen würde.
- 12. Die Stieftochter des Verstorbenen, die er eine bestimmte Zeit zu unterhalten hatte u. jetzt vom Nachlass unterhalten werden muss.
- 13. Bis nach Ablauf der festgesetzten Zeit
- 14. Ihre Erben haben keinen Anspruch darauf.
- 15. Des Verstorbenen.
- 16. Seine Erben.
- 17. Vor der Einforderung reicht das Vermögen für den Unterhalt der Söhne u. der Töchter.
- 18. Falls entschieden wird, dass ein Gläubiger es reduziere; dies gilt viell. nur von diesem, da auch seine Erben die Schuld eintordern können.
- 19. Falls entschieden wird, dass eine Tochter es reduziere; dies gilt viell. nur von dieser, da sie auch nach ihrer Verheiratung Unterhalt bezieht.
- 20. Falls der Unterhalt nur für eine von beiden ausreicht.

הבת אלמנה ניוזנת והבת השאל על הפתחים:
 אדמון אימר בשביל שאני זכר הפסדתי וכו': מאי
 קאמר אמר אבוי הכי קאמר בשביל שאני זכר
 וראוי אני לעסוק בתורה הפסדתי אמר ליה רבא
 "אלא מעתה מאן דעסיק בתורה הוא דירית דלא
 עסיק בתורה לא ירית אלא אמר רבא הכי קאמר
 בשביל שאני זכר וראוי אני לירש בנכסין מרובין
 הפסדתי בנכסין מועטין:

יג) **נ**יח בנין ובנות וטומטום בזמן שהנכסים
 מרובין תוכרים דוחין אותו אצל נקבות נכסים
 מועטין הנקבות דוחות אותו אצל זכרים האומר אם
 תלד אשתו זכר יטול מנה ילדה זכר יטול מנה
 נקבה מאתים ילדה נקבה נוטלת מאתים אם זכר
 מנה אם נקבה מאתים וילדה זכר ונקבה זכר נוטל
 מנה נקבה נוטלת מאתים ילדה טומטום אינו נוטל
 אם אמר כל מה שתלד אשתו יטול הכי זה יטול
 ואם אין ישם יורש אלא הוא יורש את הכל:
נכורא. דוחין אותו ושקיל בבת הא קתני
 סיפא ילדה טומטום אינו נוטל אמר אבוי דוחין
 אותו ואין לו זכרא אמר דוחין אותו ויש לו זכרא
 אהאן לרבן שמעון בן גמליאל דתניא ילדה טומטום

Tem. 249
 M 23 אלא מעי מאן M 24 לירית M 25 ה
 M 26 ילדה M 27 אש... מאתים ו M 28 ונקבה
 מאת טומטום M 29 כלל M 30 ר"א לעולם
 דוחין M 31 וזכרא.

und die Tochter mag an den Türen bet-
 theilen.

ADMON SAGTE: HABE ICH DENN, WEIL
 ICH MÄNNLICHEN GESCHLECHTS BIN, VER-
 LUST ZU ERLEIDEN & C. Wie meint er es?
 Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt:
 habe ich denn, weil ich männlichen Ge-
 schlechts bin und mich mit der Gesetzes-
 kunde befassen kann, Verlust zu erleiden?
 Raba sprach zu ihm: Demnach erbt der-
 jenige, der sich mit der Gesetzeskunde
 befasst, und wer sich mit der Gesetzes-
 kunde nicht befasst, erbt nicht? Vielmehr,
 erklärte Raba, meint er es wie folgt: ha-
 be ich denn, weil ich männlichen Ge-
 schlechts bin und bei einem grossen Ver-
 mögen Erbe bin, bei einem kleinen Ver-
 mögen Verlust zu erleiden?

WENN JEMAND SÖHNE, TÖCHTER UND
 EINEN GESCHLECHTSLOSEN HINTER-
 LÄSST, SO KÖNNEN IHN, WENN ES EIN
 GROSSES VERMÖGEN IST, DIE MÄNNLICHEN
 [KINDER] ZU DEN WEIBLICHEN STOSSEN,²¹
 UND WENN ES EIN GERINGES VERMÖGEN²²
 IST, DIE WEIBLICHEN ZU DEN MÄNNLICHEN

STOSSEN. WENN JEMAND GESAGT HAT: WENN MEINE FRAU EINEN KNABEN GEBIERT,
 SO SOLL ER EINE MINE²³ ERHALTEN, UND SIE EINEN KNABEN GEBOREN HAT, SO ERHÄLT
 ER EINE MINE. [SAGTE ER:] WENN EIN MÄDCHEN, ZWEIHUNDERT [ZUZ], UND SIE EIN
 MÄDCHEN GEBOREN HAT, SO ERHÄLT SIE ZWEIHUNDERT [ZUZ]. [SAGTE ER:] WENN EIN-
 NEN KNABEN, EINE MINE, WENN EIN MÄDCHEN, ZWEIHUNDERT [ZUZ], UND SIE EINEN
 KNABEN UND EIN MÄDCHEN GEBOREN HAT, SO ERHÄLT DER KNABE EINE MINE UND
 DAS MÄDCHEN ZWEIHUNDERT [ZUZ]; HAT SIE EINEN GESCHLECHTSLOSEN GEBOREN, SO
 ERHÄLT ER NICHTS. SAGTE ER ABER, WAS MEINE FRAU GEBIERT SOLL ERHALTEN²⁴,
 SO ERHÄLT ES AUCH DIESE²⁵. IST KEIN ANDER ERBE ALS DIESE²⁶ VORHANDEN, SO
 ERBT ER ALLES²⁷.

GEMARA. Sie stossen ihn²⁸ und er erhält gleich einer Tochter²⁹, und dem wider-
 sprechend wird im Schlusssatz gelehrt, dass wenn sie einen Geschlechtslosen geboren
 hat, er nichts erhalte! Abajje erwiderte: Sie stossen ihn, und er erhält nichts³⁰. Raba
 erwiderte: Sie stossen ihn und er erhält wol, und der Schlusssatz vertritt die Ansicht
 des R. Šimón b. Gamaliel; denn es wird gelehrt: hat es³¹ ein Geschlechtsloses oder

21. Worin besteht das Vorrecht des männlichen Geschlechts. 22. In welchem Fall die männ-
 lichen Kinder im Vorteil sind. 23. Dass er nur Unterhalt u. keinen Anteil an der Erbschaft erhalte.
 24. In welchem Fall die Töchter im Vorteil sind. 25. Eine M. 100 Zuz. 26. Irgend
 einen genannten Betrag. 27. Der Geschlechtslose. 28. Obgleich er, wenn Söhne u. Töch-
 ter vorhanden sind, weder als Sohn noch als Tochter gilt. 29. Die Söhne den Geschlechtslosen
 zu den Töchtern. 30. Unterhalt bis zur Mannbarkeit. 31. Da die Töchter ihn zurück zu
 den Söhnen stossen können. 32. Ein Vieh, dessen männliches od. weibliches Kalb man als Opfer
 geweiht hat.

einen Zwitter geboren, so erstreckt sich, wie R. Šimôn b. Gamaliel sagt, die Heiligkeit nicht auf diese. Man wandte ein: Der Geschlechtslose erbt gleich einem Sohn und wird unterhalten gleich einer Tochter. Allerdings ist nach Raba zu erklären, er erbe gleich einem Sohn, bei einem geringen Vermögen und werde gleich einer Tochter unterhalten, bei einem grossen Vermögen; wieso aber wird er nach Abajje³³ gleich einer Tochter unterhalten?

Wieso erbt er, auch nach deiner Auffassung, nach Raba gleich einem Sohn? Du musst also erklären, er sei als Erbe geeignet, erhalte aber nichts, ebenso ist auch zu erklären, er sei zur Unterhaltung geeignet, erhalte aber nichts.

WENN JEMAND GESAGT HAT: WENN MEINE FRAU EINEN KNABEN GEBIERT &C. Demnach³⁴ ist einem eine Tochter lieber als ein Sohn, und dem widersprechend sagte R. Johanan im Namen des R. Šimôn b. Johaj, dass wenn jemand keinen Sohn hinterlässt, der ihn beerbt, der Heilige, gebenedeiet sei er, über ihm in Zorn gerate, denn es heisst: *„Ihr sollt sein Erbesitz übergehen lassen,“* und unter *„Uebergang“*

ist der Zorn³⁵ zu verstehen, denn es heisst: *„Ein Tag des Zorns ist jener Tag!“* — Da, wo es sich um die Erbschaft handelt, ist einem ein Sohn³⁶ lieber, hierbei aber, wo es sich um Unterhalt handelt, ist eine Tochter³⁷ bevorzugter. Šemuël erklärte: Hier wird von einer Erstgebärierin gesprochen, und zwar nach einer Lehre R. Hisda; denn R. Hisda sagte, eine Tochter zuerst sei ein gutes Zeichen für die Kinder. Manche erklären, weil sie die Brüder erziehen kann, und manche erklären, damit das böse Auge keine Gewalt³⁸ habe. R. Hisda sagte: Mir sind Töchter lieber als Söhne. Wenn du aber willst, sage ich: hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten. Welche Lehre R. Jehudas ist hier gemeint: wollte man sagen, die Lehre R. Jehudas hinsichtlich [des Worts] *alles*, denn es wird gelehrt: *„Und der Herr segnete Abraham mit allem,“* R. Meir erklärte, dass er keine Tochter hatte, und R. Jehuda erklärte, dass er eine Tochter hatte, die Bakol [mit allem] hiess, so sagt ja R. Jehuda nur, dass der Allbarmherzige Abraham auch an einer

33. Da sie weder männlichen noch weiblichen Geschlechts sind, sondern Geschöpfe für sich; dieser Ansicht ist auch der Autor des Schlusssatzes unserer Mišnah, welcher lehrt, dass der Geschlechtslose nichts erhalte.

34. Die Tochter stossen ihm zu den Söhnen u. er erhält nichts. 35. Die Söhne stossen ihm zu den Töchtern u. er erhält keinen Anteil von der Erbschaft, sondern wird nur gleich den Töchtern unterhalten.

36. Nach dem er nichts erhält. 37. Er gleicht ja einem Sohn nur insofern, als er nichts erhält.

38. Da ihm die einen zu den anderen stossen. 39. Wenn er einer Tochter mehr gibt. 40. Num. 27,8. 41. Cf. S. 124f N. 201. 42. Zeph. 1,15. 43. Durch den das Geschlecht fortgepflanzt wird.

44. Für die es schwerer ist den Unterhalt zu verdienen. 45. Wenn gleich das 1. Kind ein Knabe ist, so könnte man dies berufen. 46. Gen. 24,1.

ואגדוונטוס רבן שמעון בן גמליאל אומר אין קדושה
 הלה עליהן מיתרבי מוטטוס ירש כן נתיקן כבת
 בשלמא לרבא ירש כן בנכסיה מועטין נתיקן כבת
 בנכסיה מרובין אלא לאבי מאי נתיקן כבת ולמעמד
 לרבא מאי ירש כן אלא רבא ירש ואין לו הבא
 נמי רבא לתיקן ואין ליה האומר אם ירדה אשתו
 וכו' וכו' למימרא דבת עדיפא ליה כן והא אמר
 רבי יוחנן מישים רבי שמעון בן יוחאי כל שאינו
 מניח בן לירדשו הקדוש כבוד הוא מלא עליו עברה
 שנאמר והעברתם את נחלתו לבתו ואין העברה
 אלא עברה שנאמר וים עברה היום ההוא לענין
 ירושה בן עדין ליה לענין הירושה בתו עדיפא ליה
 ושמואל אמר הכא במכבדה עסקין וכדכר הכרא
 דאמר רב הכרא בת תהלה סימן יפה לבנים איבא
 דאמרי דמרבוי לאהתא ואיבא דאמרי דלא שלמא
 ביה עינא בישא אמר רב הכרא ולדדי כתיב עדין
 לי מבני ואיבעית איבא הא מני רבי יהודה היא
 הי רבי יהודה אילימא רבי יהודה דככל דתניא
 וה' כרך את אברתם ככל רבי מאיר אומר שלא
 היה לו בת רבי יהודה אומר שחתת לו בת וככל
 שמה אומר דשמעת ליה לרבי יהודה כרתא נמי

M 31 — מוטטוס + M 32 אמר לך אבי + M 33
 M 34 + וכו' M 35 מעלה M 36 ויהיה הוא אומר וים
 M 37 נחלה + M 38 הירושה ר M 39 הבא
 M 40 איבעית איבא דמר אמו ואיבעית איבא דלא שלמא כתיב
 עינא אמר M 41 דכתיב + M 42 מאי ככל
 M 43 — וככל שמה M 44 דאפי כרתא לא.

Fol. 141

Bb. 116^a

hm. 27, 8

Zph. 1, 15

Bb. 16^b
1Qid. 5
Gen. 24. 1

לא הסריה רחמנא לאכרחם דעדיפא מכן מי שמעת
 ליה אלא⁴⁹ הא רבי יהודה התניא מצוה לזון את
 הבנות וקל וחומר לבנים⁵⁰ דעסקו בתורה דברו רבי
 מאיר רבי יהודה אומר מצוה לזון את הבנים וקל
 וחומר לבנות דלא⁵¹ ליתולין אלא הא התניא ילדה
 זכר ונקבה הובר נוטל ששה דינרין והנקבה נוטלת
 שני דינרין⁵² במאי אמר רב אשי אמריתיה לשמעיה
 קמיה דרב כהנא⁵³ במסדר דאמר זכר תהלה מאתיים
 נקבה אחריו ולא כלום נקבה תהלה מנה זכר
 אחריה מנה וילדה זכר ונקבה ולא ידעינן הי מיניהו
 נפק ברישא זכר שקיל מנה ממה נפשך איך מנה
 היה ממון המוטל בספק⁵⁴ והולקין והא התניא ילדה
 זכר ונקבה אין לו אלא מנה היכי משכחת לה אמר
 רבינא במבשרני התניא המבשרני כמה נפטר רחמה
 של אשתו אם זכר יטול מנה ילדה זכר נוטל מנה
 אם נקבה מנה ילדה נקבה נוטל מנה ילדה זכר
 ונקבה אין לו אלא מנה והא זכר ונקבה לא אמר
 דאמר נמי⁵⁵ אם זכר ונקבה נמי יטול אלא למעינני
 מאי למעינני נפל: ההוא דאמר לה לדכיתהו נכסי
 להאי דמיעברת אמר רב הונא הוי מוכה לעובר
 והמוכה לעובר לא קנה איתוכיה רב נחמן לרב הונא
 האומר אם ילדה אשתו זכר יטול מנה ילדה זכר

Tochter nicht fehlen liess, sagte er etwa, dass sie einem Sohn vorzuziehen sei!? — Vielmehr, es ist R. Jehuda der folgenden Lehre: Es ist Gebot, die Töchter zu unterhalten, und um so mehr die Söhne, weil diese sich mit der Gesetzeskunde befassen. — Worte R. Meïr; R. Jehuda sagt, es sei Gebot, die Söhne zu unterhalten, und um so mehr die Töchter, damit sie nicht der Schande⁴ ausgesetzt werden. — Von welchem Fall spricht die Lehre, dass wenn sie einen Knaben und ein Mädchen geboren hat, der Knabe sechs Denar⁵ und das Mädchen zwei Denar erhalte? R. Asi erwiderte: Ich trug dies R. Kahana vor, [und er erklärte,] von dem Fall, wenn er auch umgewandt⁶ und gesagt hat: wenn sie einen Knaben zuerst [gebären wird], so erhalte er zweihundert [Zuz], und das Mädchen nachher erhalte nichts, und wenn ein Mädchen zuerst, so erhalte sie hundert, und der Knabe nachher hundert, und sie einen Knaben und ein Mädchen geboren hat und man nicht weiss, wer zuerst hervorgekommen ist; der Knabe erhält auf jeden Fall eine Mine, und hinsichtlich der anderen Mine obwaltet ein Zweifel und sie ist daher zu teilen. — Von welchem Fall spricht die Lehre, dass wenn

Hel. 49¹ Ket. 4

vgl. Bq. 35^b

Col. b

M 47 רבי דהבא דתנן M 40 שיעסקו בתורה
 מיתולין M 48 הוי משכחת לה אמר M 49 ואמר לי
 במסו זכר M 50 ואחריו נקבה ולא כלום והדר אמר נקבה
 תהלה מנה ואחר כך זכר מנה P 51 — ו
 איתולין M 53 נוטל M 54 — הוה M 55 וכל
 ממון המוטל בספק הולקין ואיך הא M 56 — אם 57
 M — נמי B 58 + מנה

sie einen Knaben und ein Mädchen geboren hat, er nur eine Mine erhalte? Rabina erwiderte: Vom Verkünder, denn es wird gelehrt: [Sagte jemand:] wer mir verkündet, wovon meine Frau entbunden wurde⁴⁷, erhalte, wenn es ein Knabe ist, eine Mine, so erhält dieser, wenn sie einen Knaben gebiert, eine Mine; wenn es ein Mädchen ist, eine Mine, so erhält dieser, wenn sie ein Mädchen gebiert, eine Mine, und wenn sie einen Knaben und ein Mädchen gebiert, so erhält er nur eine Mine. — Er hat ja von einem Knaben und einem Mädchen nichts gesprochen!? — Wenn er auch gesagt hat: wenn einen Knaben und ein Mädchen, so erhalte er eine Mine. — Was schliesst dies demnach⁴⁸ aus!? — Dies schliesst eine Fehlgeburt aus.

Einst sprach jemand zu seiner Frau: Mein Vermögen soll dem gehören, mit dem du schwanger bist. Da entschied R. Hona: Er hat es einem Embryo zugeeignet, und wenn jemand etwas einem Embryo zueignet, so erwirbt er es nicht. R. Nahman wandte gegen R. Hona ein: Wenn jemand gesagt hat: wenn meine Frau einen Knaben gebiert, so soll er eine Mine erhalten, und sie einen Knaben geboren hat, so erhält

47. Um Almosen bitten zu müssen. 48. Ein Denar = 25 Zuz. 49. Wenn er in seiner Bestimmung hinsichtlich eines Zwillinge, beide Fälle nennt; zuerst einen Knaben u. nachher ein Mädchen, u. zuerst ein Mädchen u. nachher einen Knaben. 50. Mit einem Knaben od. mit einem Mädchen. 51. Wenn er alle Fälle nennt.

er eine Mine!? Dieser entgegnete: Ich weiss nicht, wer der Autor unsrer Mišnah ist. Sollte er ihm doch entgegnet haben, sie vertrete die Ansicht R. Meir's, welcher sagt, ein Mensch könne auch das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist?

R. Meir ist dieser Ansicht nur in dem Fall, wenn dieser auf der Welt vorhanden ist, ist er etwa dieser Ansicht auch in dem Fall, wenn dieser nicht auf der Welt vorhanden ist? Sollte er ihm doch entgegnet haben, sie vertrete die Ansicht R. Jose's, welcher sagt, der Embryo könne erwerben, denn es wird gelehrt: der Embryo macht, wie R. Jose sagt, unfähig⁵² und veranlasst nicht die Erlaubnis zum Genuss!? Anders verhält es sich bei der Erbschaft, die von selbst kommt. Sollte er ihm doch entgegnet haben, sie vertrete die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa, welcher sagt, es gebe keinen Unterschied zwischen Erbschaft und Schenkung!? Es wird nämlich gelehrt: R. Johanan b. Beroqa sagt: wenn

er dies⁵³ von einem, der Anwartschaft hat, ihm zu beerben, gesagt hat, seien seine Worte gültig. R. Johanan sagt dies nur von dem Fall, wenn dieser auf der Welt vorhanden ist, sagt er dies etwa auch von dem Fall, wenn dieser nicht auf der Welt vorhanden ist. — Sollte er ihm doch entgegnet haben, sie vertrete die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa, und dieser sei der Ansicht R. Jose's⁵⁴? Wer sagt, dass er es ist!? — Sollte er ihm doch entgegnet haben, [die Mišnah spreche] von einem Verkünder⁵⁵? Wie wäre demnach der Schlußsatz zu erklären: ist kein anderer Erbe als dieser vorhanden, so erbt er alles; was hat, wenn hier von einem Verkünder gesprochen wird, dieser mit der Erbschaft zu tun!? — Sollte er ihm doch entgegnet haben: in dem Fall, wenn sie bereits geboren hat⁵⁶? — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: sagte er aber: was meine Frau gebiert, soll erhalten, so erhält es auch dieser; wieso heisst es demnach gebiert, es müsste ja heissen: geboren hat!? — Sollte er ihm doch entgegnet haben: wenn er gesagt hat: sobald es geboren haben wird⁵⁷? R. Hona vertritt hierbei seine Ansicht, denn R.

52. Es ist ein ganz unbekannter Autor, nach dessen Ansicht nicht zu entscheiden ist. 53. Dem die Sache zugeeignet wird.

54. Zum Genuss der priesterl. Abgaben. Die Frau u. die Sklaven eines Priesters dürfen von den priesterl. Abgaben, die einem Laien verboten sind, essen; wenn ein Priester gestorben ist, so dürfen die Sklaven davon essen, weil sie den Kindern gehören; ist aber die Frau schwanger, so dürfen es die Sklaven nicht mehr, weil auch der Embryo, der vor der Geburt nicht Priester ist, Mitbesitzer der Sklaven ist, demnach kann auch ein Embryo erwerben. 55. Der priesterl. Abgaben. Wenn ein Priester gestorben ist u. seine Frau schwanger ist, so darf sie daraufhin davon nicht essen, sondern erst wenn das Kind geboren ist.

56. Zum Erben, während unsere Mišnah von einer Schenkung spricht, wobei eine Zueignung erforderlich ist. 57. Dass dieser allein ihn beerbe. 58. Dass ein Embryo erwerben könne.

59. Wenn jemand demjenigen, der ihm die Entbindung seiner Frau anzeigt, eine Mine versprochen hat; ein Embryo aber kann nichts erwerben. 60. Von diesem Fall spricht die Mišnah; ein Embryo aber kann nichts erwerben. 61. Erst dann soll das Kind den ihm geschenkten

נכסל מנה אמר ליה משנתנו איני יודע מי שנאח
 ולימא ליה רבי מאיר הוא דאמר אדם מקנה דבר
 שלא בא לעולם אימור דשמעת ליה לחבי מאיר
 לדבר שישנו בעולם לדבר שאינו בעולם מי שמעת
 ליה ולימא ליה רבי יוסי הוא דאמר עובד קני דתני
 עובד פוסל ואינו מאכיל דברו רבי יוסי שאני
 ירושה הבאה מאיליה ולימא ליה רבי יוחנן בן
 ברוקה היא דאמר לא שנא ירושה ולא שנא מתנה
 דתני רבי יוחנן בן ברוקה אומר אם אמר על מי
 שראוי לאורשו דברו קיימין אימור דשמעת ליה
 לחבי יוחנן בן ברוקה לדבר שישנו בעולם לדבר
 שאינו בעולם מי אמר ולימא ליה רבי יוחנן בן
 ברוקה היא וסבר לה ברבי יוסי מי יוסר דסבר לה
 ולימא ליה במבשרני אי הכי דקתני סיפא ואם אין
 שם וירש אלא הוא יודע הכל אי במבשרני יודע
 מאי עבידתיה ולימא ליה בשילדה אי הכי דקתני
 סיפא ואם אמר כל מה שתלד אשתו יטול הרי זה
 יטול כל שתלד כל שילדה מובעין ליה ולימא ליה
 דאמר לבשתלד רב הונא לטעמיה דאמר רב הונא

M 59 בני M 60 אמר ולימא M 61 דאמר...
 מתנה M 62 אלא דקתני M 63 יודע M 64
 — סיפא M 65 בשילדה מובעין M 66 דאמר...

אף לבשתלד לא קנה דאמר רב נחמן המזכה לעובר
לא קנה לבשתלד קנה ורב הונא אמר אף לבשתלד
לא קנה ורב ששת אמר אחד זה ואחד זה קנה
אמר רב ששת מנא אמינא לה דתניא גר שמת
ובזבזו ישראל נכסיו ושמיני שיש לו בן או שהיתה
אשתו מעוברת הייבין להתזיר החזירו הכל ואחד
כך שמיני שמת בנו או שהפילה אשתו החזיק
בשניה קנה ובראשונה לא קנה ואי סלקא דעתך
עובר לא קני למה לחזי אחזיקו בשניה הא אחזיקו
לחזי הדא זימנא אמר אביי ירושה תבאת מאיליה
שאני רבא אמר שאני התם דרפוי מרפיאן בדיהו
מיקרא מאי בנייהו איכא בנייהו שמיניו בו
שמת ולא מת ואחד כך מת תא שמע תינוק בן
יום אחד נוהל ומנהיל בן יום אחד אין עובר לא
הא אמר רב ששת נוהל בנכסי האם להתחיל
לאחין מן האב ודוקא בן יום אחד אבל עובר לא
מאי טעמא דהוא מית ברישא ואין הבן יורש את
אמו בקבר להתחיל לאחין מן האב למימרא דהוא מית
ברישא איני והא הוה עובדא ופרבס תלתא פרבסי

Hona sagte, auch wenn er "geboren haben
wird" [gesagt hat], habe [das Kind] es
nicht erworben. R. Nahman sagt nämlich,
wenn jemand etwas einem Embryo zueig-
net, habe er es nicht erworben; [sagte er:]
wenn er geboren ist, habe er es erworben.
R. Hona sagt, auch wenn [er gesagt hat:]
wenn er geboren ist, habe er es nicht er-
worben. R. Šešeth sagt, sowol in dem ei-
nen Fall als auch im anderen Fall habe
er es erworben. R. Šešeth sagte: Dies ent-
nehme ich aus folgender Lehre: Wenn ein
Proselyt gestorben⁶² ist und Jisraëlit⁶³ sein
Vermögen geplündert haben, und darauf
erfahren, dass er einen Sohn habe oder
dass seine Frau schwanger ist, so müssen
sie es zurückgeben; wenn sie alles zurück-
gegeben und nachher erfahren haben, dass
sein Sohn gestorben ist oder seine Frau
abortiert hat, so hat, der es zum zweiten
Mal⁶⁴ in Besitz genommen hat, es erworben,
und der es zum ersten Mal in Besitz ge-
nommen hat, nicht erworben. Wozu brau-
chen sie es nun, wenn man sagen wollte,
dass ein Embryo nichts erwerben könne,

Bb.141b

Ar.73 Nid.44a

Col.b

Hol.213 Ar.73 Nid.44b

| | | | | |
|--------|---------------|------|-------------------------|------|
| — M 69 | החזיק בראשונה | M 68 | שאשתו | M 67 |
| M 71 | ואי...זימנא | M 70 | דמיקרא רפוי מרפוי בדיהו | |
| M 74 | א"ב | M 72 | — בן...לא | M 73 |
| M 77 | את אחיו | B 75 | מית | M 76 |
| | אחיו | B 78 | — איני | P 79 |

zum zweiten Mal in Besitz zu nehmen, sie haben es ja bereits in Besitz genommen⁶⁵?
Abajje entgegnete: Anders verhält es sich bei einer Erbschaft, da sie von selbst kommt.
Raba entgegnete: Anders verhält es sich in diesem Fall, da es von vornherein nur lose
in ihre Hände⁶⁶ gekommen war. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen⁶⁷? - Ei-
nen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn sie von ihm ge-
hört haben, dass er gestorben sei, während er in Wirklichkeit nicht gestorben war,
und später gestorben ist⁶⁸. Komm und höre: Ein einen Tag altes Kind erbt und
vererbt; also nur wenn es einen Tag alt ist, ein Embryo aber nicht!⁶⁹ — R. Šešeth er-
klärte ja, es erbe das mütterliche Vermögen, um es den Brüdern väterlicherseits zu
vererben⁷⁰. Daher nur dann, wenn es einen Tag alt ist, nicht aber ein Embryo, weil er
dann⁷¹ zuerst gestorben ist, und der Sohn seine Mutter nicht im Grab⁷² beerbt, um es
seinen Brüdern väterlicherseits zu vererben. Demnach stirbt [das Kind] zuerst, und
dem widersprechend ereignete es sich ja einst, dass es dreimal zuekte⁷³? Mar b. R. Aši

Betrag erwerben; ein Embryo aber kann nichts erwerben. 62. Sein Vermögen gilt, wenn er keine
Kinder hat, als Freigut, da er keine jisraël. Verwandten hat. 63. Nach dem Tod des Sohns.
64. Das Vermögen müsste demjenigen gehören, der es zum 1. Mal in Besitz genommen hat, da es nicht
in den Besitz des Embryo übergegangen sein kann. 65. Wenn man aber einem Embryo etwas
zueignet, so erwirbt er es nicht. 66. Die das Vermögen zuerst erworben haben, da sie damit
rechneten, dass sich Erben melden werden. 67. Nach beider Erklärung ist die Besitznahme der
ersten ungiltig. 68. Nach R. war die Besitznahme der ersten eine gültige, da sie überzeugt
waren, dass die Erben gestorben sind. 69. Wenn er stirbt, so erben seine Brüder väterlicherseits
das Vermögen seiner Mutter. 70. Wenn die Mutter vor der Geburt stirbt. 71. Nach
seinem Tod; cf. S. 1238 N. 161. 72. Nach dem Tod der Mutter

erwiderte: Auch der Schwanz einer Eidechse zuckt ja. Mar, der Sohn R. Josephs, erklärte im Namen Rabbas: Dies besagt, dass es den Erstgeburtsanteil reduziere. Nur wenn es einen Tag alt ist, nicht aber ein Embryo, denn der Allbarmherzige sagt: *und ihm geboren*. Mar, der Sohn R. Josephs, sagte nämlich im Namen Rabbas: Ein Sohn, der nach dem Tod seines Vaters geboren worden ist, reduziert nicht den Erstgeburtsanteil, denn es heisst: *und ihm geboren*, was hierbei nicht der Fall ist. So lehrten sie dies in Sura, in Pumbeditha aber lehrten sie es wie folgt: Mar, der Sohn R. Josephs, sagte im Namen Rabbas: Wenn ein Erstgeborener nach dem Tod seines Vaters geboren wurde, so erhält er keinen doppelten Anteil, denn der Allbarmherzige sagt: *anerkennen*, was hierbei nicht der Fall ist. Die Halakha ist nach allen diesen Lehren, die Mar, der Sohn R. Josephs, im Namen Rabbas sagte, zu entscheiden.

R. Jiçhaq sagte im Namen R. Johans: Wenn jemand etwas einem Embryo zueignet, so hat er es nicht erworben. Wenn man aber einen Einwand aus unserer Mišnah erheben will, [so ist zu erwidern:] weil jedermanns Sinn seinem Sohn nahe steht.

Šemuël sprach zu R. Hona aus Bagdad: Geh, hole mir zehn Leute und ich werde dir vor ihnen sagen, dass wenn jemand etwas seinem Embryo zueignet, er es erworben habe. Die Halakha ist, wenn jemand etwas einem Embryo zueignet, so hat er es nicht erworben.

Einst sagte jemand zu seiner Frau: Mein Vermögen soll den Kindern, die ich von dir haben werde, gehören. Da kam sein ältester Sohn und sprach zu ihm: Was soll aus mir werden? Dieser erwiderte: Geh, erwirb gleich jedem der anderen Söhne. Jene erwerben entschieden nichts, denn sie sind noch gar nicht vorhanden; hat aber der Erwachsene einen Anteil neben den Söhnen oder hat der Erwachsene keinen Anteil neben den Söhnen? R. Abin, R. Mejaša und R. Jirmeja sagten, der Erwachsene habe einen

שמפרנסת מר בריה דרב יוסף משמיה דרבה אמר
 לומר שמעט חלק בכורה ודקא בן יום אחד
 אבל עובר לא מאי טעמא וילדו לו אמר רחמנא
 דאמר מר בריה דרב יוסף משמיה דרבה בן שנולד
 לאחר מיתת אביו אינו ממעט בחלק בכורה מאי
 טעמא וילדו לו אמר רחמנא והא ליבא בכורה
 מתנו הכי בפומבדיתא מתנו הכי אמר מר בריה
 דרב יוסף משמיה דרבה בכור שנולד לאחר מיתת
 אביו אינו נוטל פי שנים מאי טעמא יכור אמר
 רחמנא והא ליתא דיבור והלכתא בכל הני לישני
 דאמר מר בריה דרב יוסף משמיה דרבה: אמר רבי
 יצחק אמר רבי יוחנן המזכה לעובר לא קנה ואם
 תאמר משנתנו הואיל ודעתו של אדם קרובה אצל
 בנו: אמר ליה שמואל לרב הונא בנדחא פוק
 אייתו לי כי עשרה ואומר לך באפיהו המזכה
 לעובר קנה והלכתא המזכה לעובר לא קנה: ההוא
 דאמר לדביתו נכסי לבני דיהו לו מינך אתא
 בריה קשישא אמר ליה ההוא נכרא מאי תיהוי
 עליה אמר ליה זיל קני בחד מברא הקך ודאי לא
 קנו דאבתי ליתנהו האי את הולך לטליא במקום
 בניה או לית ליה הולך לטליא במקום בניה רבי
 אבין ורבי מישא ורבי רמייה דאמר את הולך

B 79 דרבה M 80 בעינן אמר מר M 81 בעינן
 בכורה M 82 — תני M 83 בעינן וריבא והלך כי
 הני תלת לישני M 84 הנא M 85 קשישה
 M 86 + לא M 87 + ליה M 88 לך בין
 M 89 קא קבי (V קביל) ליה איל מת תהוי עליה דההוא
 גברא א ל M 90 מיטתו דהו לי מינה M 91 —
 הקך...א...בניא M 92 — ה

73. Wenn man ihm abschneidet; dieses Zucken ist aber nur konvulsivisch u. kein Zeichen des Lebens.
 74. Die Lehre, dass ein 1 Tag altes Kind erbe u. vererbe. 75. Dadurch, dass er ebenfalls an der Erbschaft beteiligt ist. 76. Dt. 21.15. 77. Und nicht aus dem Grund, weil ein Embryo nichts erwerben könne. 78. Er ist zwar an der Erbschaft beteiligt, bei der Berechnung des Erstgeburtsanteils aber wird sein Anteil nicht mitgerechnet. 79. Wenn der Vater zBs. mehrere Frauen hatte. 80. Dt. 21.17. 81. Aus der zu entnehmen ist, dass er es wol erwerbe. 82. Dies gilt nur vom Vater. 83. Damit dies bekannt werde. 84. Von seiner ersten Frau. 85. Die Kinder, die die 2. Frau bekommen wird.

לְטָלִיא בְּמִקּוֹם בְּנֵי אֲבָהוֹ וְרַבִּי הֵינָנָא כִּר פָּפִי
 וְרַבִּי יִצְחָק נִפְחָא דְאָמְרֵי לִית חוֹלֵק לְטָלִיא בְּמִקּוֹם
 בְּנֵי אָמֵר לִית רַבִּי אֲבָהוֹ לְרַבִּי יְרֵמְיָה הִלְבַּתָּא בּוֹוֹתָן
 אוֹ הִלְבַּתָּא בּוֹתִיבּוֹ אָמֵר לִית פְּשִׁיטָא דְהִלְבַּתָּא בּוֹוֹתָן
 דְקִשְׁשֵׁנָא מִיַּנְיבּוֹ וְלֹא הִלְבַּתָּא בּוֹתִיבּוֹ דְדַרְדְּקִי
 אֲתָנָן אָמֵר לִית מִיַּדִּי בְּקִשְׁשׁוֹתָא תְּלִיא מִילְתָּא
 בְּטַעְמָא תְּלִיא מִילְתָּא וְטַעְמָא מֵאִי זִיל לְנַבְיָה דְרַבִּי
 אֲבִין דְאִסְבַּרְתָּהּ נִיְהִלִּיה וּבְרַבִּישׁ בַּה רִישִׁיה בִּי
 מְדַרְשָׁא אִזֵּל לְנַבְיָה אָמֵר לִית אִילוֹ אָמֵר לִית קְנִי
 בְּחִמּוֹר מִי קְנִי דְאִיתִּימֵר קְנִי בְּחִמּוֹר לֹא קְנָה אֵת
 וְחִמּוֹר רַב נַחְמָן אָמֵר קְנָה מַחְצֵה וְרַב הַמְנוּנָא אָמֵר
 לֹא אָמֵר כְּלוּם וְרַב שֵׁשֶׁת אָמֵר קְנָה הַכֵּל אָמֵר רַב
 שֵׁשֶׁת מֵנָא אֲמִינָא לֵה דִתְנִיא רַבִּי יוֹסִי אֹמֵר אִין
 לֶךְ מִר בְּקִשְׁוֹת אֵלֵּא פְּנִימֵי שְׁבוּ לְפִיכָךְ כִּשְׁהוּא
 תּוֹרַם מוֹסִיף עַל הַחִצּוֹן שְׁבוּ וְתוֹרַם אֲמֵי אֵת
 וְחִמּוֹר הוּא שְׁאֵנִי הַתַּם דְּמִדְאֹרִיתָא תְּרוּמָה מְעִלִיתָא
 הוּא דְאָמֵר רַבִּי אֵילֵּא מִנֵּן לְתוֹרַם מִן הַרְעַ עַל
 הוֹפֵה שְׁתְּרוּמָתוֹ תְּרוּמָה שְׁנֹאמֵר וְלֹא תִשְׂאוּ עִלּוֹ
 חֵטָא כְּהַרְמִיכֶם אֵת הַלְבוּ מִמֵּנוּ וְאֵם אִינוּ קְדוּשׁ
 וְשִׂאוֹת הַטָּא לְמַה מִכָּאן לְתוֹרַם מִן הַרְעַ עַל הוֹפֵה
 שְׁתְּרוּמָתוֹ תְּרוּמָה אָמֵר לִית רַב מְדַרְבֵּי לְרַב אִשִּׁי
 מְתִיב רַב אִוִּיא תְּיֹבְתָא מְעִשָׂה כְּחֵמֶשׁ נָשִׁים וְכֹהֵן
 שְׁתֵּי אַחֲזוֹת וְלִיקֵט אֶחָד כְּלַבְלָה שֶׁל תַּאנִּים וְשִׁלְחָן
 הִיתָה וְשֶׁל שְׂבִיעִית הִיתָה וְאָמֵר הָרִי כּוֹלֵבֵן מְקוֹדְשׁוֹת

Anteil neben den Söhnen; R. Abahu, R. Hanina b. Papi und R. Jiçḥaq der Schmied sagten, der Erwachsene habe keinen Anteil neben den Söhnen. R. Abahu sprach zu R. Jirmeja: Ist die Halakha nach unsrer Ansicht oder nach eurer Ansicht zu entscheiden? Dieser erwiderte: Selbstverständlich ist sie nach unsrer Ansicht zu entscheiden, denn wir sind älter als ihr, und nicht nach eurer Ansicht, denn ihr seid jünger. Jener entgegnete: Die Sache hängt ja nicht vom Alter ab, sondern von der Begründung; was ist euer Grund? — Geh zu R. Abin, denn ich habe es ihm im Lehrhaus erklärt, und er nickte mit dem Kopf. Hierauf ging er zu ihm, und dieser sprach zu ihm: Würde jemand denn erwerben, wenn einer zu ihm sagen würde: erwirb dies gleich einem Esel? Es wurde nämlich gelehrt: [Sagte jemand:] erwirb dies gleich einem Esel, so hat er es nicht erworben; wenn aber: du und der Esel, so hat er, wie R. Naḥman sagt, die Hälfte, wie R. Hammuna sagt, nichts, und wie R. Šešeth sagt, alles erworben. R. Šešeth sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: R. Jose sagte: Bei Gurken ist nur das Innere bitter, daher muss man, wenn man von diesen die Hebe entrichtet, et-

M 95 וְרַבְּהוּ וְרִיָּה פִּאפִּי M 94 יְרֵמְיָה לְרַבְּהוּ
 דְקִשְׁשֵׁנָא מִיַּדִּי לִית הַכֵּל + M 96 א ל בְּחִמּוֹר P 97
 דְאִיתִּימֵר קְנִי M 99 קְנָה כְּלוּם M 1 וְכִשְׁהוּא
 + M 2 כְּרַבִּי אִילוֹ M 3 — ו M 4 שִׂיא M 5
 הָא מוֹסִיף P 6 אֵת הַכֵּל .

was vom Aeusseren hinzufügen. Weshalb denn, dies gleicht ja dem Fall: du und der Esel? Anders verhält es sich da, denn nach der Gesetzlehre ist die Hebe gültig. R. Heā sagte nämlich: Woher, dass die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig sei? — es heisst: *Ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt*, und wenn es nicht heilig wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden; hieraus ist also zu entnehmen, dass die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig sei. R. Mordekhai sprach zu R. Aši: R. Ivja erhob dagegen folgenden Einwand: Einst ereignete sich ein Fall mit fünf Frauen, unter welchen zwei Schwestern waren, dass jemand einen Korb mit Feigen sammelte, die ihnen gehörten, und vom Siebentjahr waren, und zu ihnen sprach: ihr alle sollt mir durch

86. Als Zeichen der Zustimmung. 87. Da ein Esel nichts erwerben kann, so hat es auch dieser nicht erworben. Im hier behandelten Fall sagte der Vater zu ihm, dass er einen Anteil gleich den übrigen Kindern erhalten solle, u. da diese nichts erwerben können, weil sie noch nicht geboren sind, so hat auch jener nichts erworben. 88. Der süsse u. der bittere Teil sind zusammen, u. wenn der bittere Teil als Hebe nicht geeignet ist, so müsste dies auch vom süssen gelten; wahrscheinl. verhält es sich entgegengesetzt: der süsse Teil erfasst auch den bitteren, u. ebenso erwirbt er auch hierbei den einen Teil durch den anderen. 89. Auch wenn sie vom Schlechten entrichtet wird. 90. Num. 18,32. 91. Wenn die sündhafte Abhebung, vom Schlechten für das Gute, ungültig wäre. 92. Die Früchte dieses Jahrs, in welchem die Felder brach liegen müssen, sind Freigut.

diesen Korb angetraut sein, und eine von ihnen ihm für alle entgegennahm. Da entschieden die Weisen, dass die Schwestern nicht angetraut sind. Also nur die Schwestern nicht, die Fremden aber wol; weshalb denn, dies gleicht ja dem Fall: du und der Esel? Dieser erwiderte: Deshalb sah ich auch R. Hona b. Ivja im Traum, denn R. Ivja erhob einen Einwand. Wir haben es erklärt, wenn er gesagt hat: diejenigen von euch, die zum Beischlaf geeignet sind, sollen mir angetraut sein.

Einst sagte jemand zu seiner Frau, Mein Vermögen soll dir und deinen Kindern gehören. Da entschied R. Joseph, dass sie die Hälfte erhalte. R. Joseph sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: *Es soll Ahron und seinen Söhnen gehören*, die Hälfte Ahron und die Hälfte seinen Söhnen. Abajje sprach zu ihm: Allerdings gilt dies dort, denn Ahron war an der Verteilung mitbeteiligt, und wenn der Albarmerzige, dies noch besonders erwähnt, so besagt dies, dass er die Hälfte erhalte, eine Frau aber ist ja an der Erbschaft nicht beteiligt, somit genügt es, wenn sie einen Anteil gleich einem der Söhne erhält. Dem ist aber nicht so; einst ereignete sich ein solcher Fall in Nehardea, und Šemu'el liess die Hälfte einfordern, in Tiberjas, und R. Johanan liess die Hälfte einfordern. Ferner erzählte R. Jiq-haq b. Joseph, als er kam, dass, als man einst von der Regierung auf Bule und Strategie⁹³ das Geld zur Herstellung einer Krone auferlegte, Rabbi entschied, dass Bule die Hälfte und Strategie die Hälfte zu geben haben. Es ist ja nicht gleich; da musste, wenn man Bule etwas auferlegte, Strategie ohnehin beitragen, und da es bei der Regierung bekannt war, dass diese beizutragen habe, so wurden Bule und Strategie im Schriftstück deshalb besonders genannt, damit diese die Hälfte und jene die Hälfte beitrage. R. Zera wandte ein: Wenn jemand sagte: ich nehme auf mich, ein Speiscopfer von

לִי בְּכַלְכֵּלָה וְזֹאת וְקִבְלָהּ אֶחָת מִתּוֹן עַל יְדֵי מִלֵּן
 אֲמַרו חֲכָמִים אִין אֶחָת מִקִּדְשׁוֹת אֶחָת הוּא
 דְּאִין מִקִּדְשׁוֹת הָא נִכְרִית מִקִּדְשׁוֹת וְאִמְרֵי אֵת
 וְהַמִּזְבֵּחַ הוּא אֲמַר לִיה הֵיכְלֵנו דְּהוּא רַב הֵיכְלֵנו כִּי
 אִיִּיא כְּחֵלְכָא דְּמוֹתֵינוּ רַב אִיִּיא תְּזַבְחָת לְאוּ מִי
 אִוקִימַנָּא דְּאֲמַר הִרְאִיתִי מִכֶּם לְבִיאָתָא תִּתְקַדְּשׁ לִי
 הָהוּא דְּאֲמַר לֵה לְדַבְּרֵתְהוּ נִכְבְּרִי לִיךְ וְלִבְנִיךְ אֲמַר
 רַב יוֹסֵף קְנֵתָהּ מִחֶצֶה וְאֲמַר רַב יוֹסֵף מִנָּא אֲמִינָא
 לֵה דְתֵנִיא רַבִּי אִימַר וְהִתְתָּה לְאַחֶרָן וְלִבְנָיו מִחֶצֶה
 לְאַחֶרָן מִחֶצֶה לִבְנָיו אֲמַר לִיה אֲבִי בְּשִׁלְמָא הָתֵם
 אַחֶרָן כִּי חִלּוּקָה הוּא לְחִבֵּי פִרְט בֵּיה חֲמִשָּׁא לְמִשְׁקֵךְ
 פְּלַגָּא אִשְׁתָּה לְאוּ בַת יְרוּשָׁה הוּא דִּיה שְׂתַּמּוּל כְּאַחַד
 מִן חֲכָמִים אִיִּיא וְהוּא עוֹבְדָא הוּת בְּנִהְרַדְעָא וְאַנְבִּיָּה
 שְׂמוּאֵל פְּלַגָּא בְּטַבְרַיָּא וְאַנְבִּיָּה רַבִּי יוֹחָן פְּלַגָּא הוּי
 כִּי אֶתָּה רַב יִצְחָק כִּי יוֹסֵף אֲמַר הָהוּא דְּמִי בְּלִילִיא
 דְּשֵׁדוּ דְּמִי מְלַכָּא אֲאִבּוּלִי וְאַאִיסְטְרוּנִי אֲמַר רַבִּי
 נִיתְבוּ אֲבּוּלִי פְּלַגָּא וְאַאִיסְטְרוּנִי פְּלַגָּא חֲכִי הִשְׁתָּה
 הָתֵם מִעִיקְרָא כִּי הוּוּ כְּתָבִי אֲאִבּוּלִי הוּוּ כְּתָבִי
 וְאַאִיסְטְרוּנִי הוּוּ מִסִּיעֵי בְּהַדְרִיתָהוּ וְדַךְ מְלַכָּא דְּהוּוּ
 קָא מִסִּיעֵי הִשְׁתָּה מִאי דְּקָמָא דְּכַתִּיבָתָא אֲאִבּוּלִי
 וְאַאִיסְטְרוּנִי לְמִימְרָא דְּהֵנִי פְּלַגָּא וְהֵנִי פְּלַגָּא מִתּוֹב

+ M 10 אֲמִיָּה P 9 רַב — M 8 י + M 7
 כְּהָא כִּגּוֹן P 11 לְבִיאָתָא מִכֶּם M 12 קָמִי פְּלַגָּא
 M 13 אֲבִי מִי דְּמִי בְּשִׁי אַחֶרָן M 14 אֵץ גְּ דֵּלֵא גִלִּי בֵּיה
 יֵשׁ לוֹ חִלּוּקָה מְגִלְוִי בֵּיה קָרָא שִׁים לְיִשְׁקוּל פְּלַגָּא הָאִי לְאוּ בַת
 חִלּוּקָה הוּא M 15 רֵיא וְהוּא M 16 וְאַנְבִּיָּה M 17 קִיפֵר
 אֲבּוּלִי וְאַסְטְרוּנִי א - אֲבּוּלִי פְּלַגָּא וְאַסְטְרוּנִי M 18 אֲבּוּלִי
 הוּוּ כְּתָבִי וְאַסְטְרוּנִי מִוּעַ בְּעִלְמָא הוּוּ מִסִּיעֵי בְּהַדְרִיתָהוּ הִשְׁתָּה
 דְּכַתְבִּי אֲבּוּלִי וְאַסְטְרוּנִי פְּלַגָּא מִתּוֹב P 19 וְאַאִים P 20
 דְּהוּוּ קָא מִסִּיעֵא P 21 דְּקָמָרָה B דְּקָא כְּתָבִי

93. Die Antraung erfolgt dadurch, dass man der Frau zu diesem Behuf einen Wertgegenstand gibt.
 94. Da man 2 Schwestern nicht heiraten darf.
 95. Durch denselben Korb sollten die Schwestern mitangetraut werden, u. wenn die Trauung hinsichtlich dieser ungültig ist, so müsste sie auch hinsichtlich jener ungültig sein; cf. N. 88 mit. mit.
 96. Die er heiraten darf; somit waren die Schwestern von vornherein ausgeschlossen.
 97. Lev. 24,9.
 98. B. u. S. sind zweifellos Ortsnamen u. die übliche Erklärung Vornehme (Reiche) u. Fürsten (Levy, VIII, i p. 11. Räte u. Strategen! ähnlieh seine Abschreiber) ist offenbar falsch. Eine Ortschaft בְּלִי in der Nähe von Tiberjas, dem Wohnort Rabbis, wahrscheinl. ein Vorort desselben, wird in jer. T. oft genannt (cf. HIRSCHENSOHN, שְׁנַע חֲכָמִים p. 66); u. ebenso ist aus einer andren Stelle im T. (cf. S. 945 Z. 21.) bekannt, dass gerade die Einwohner von Tiberjas mit einer solchen Sondersteuer belegt zu werden pflegten.

Men. 67^a
 B4^b
 Bek. 5456^a
 Join. 17^a
 Syn. 21^a
 Ar. 16^b
 Lv. 24. 9

רבי זירא⁹⁹ הרי עליו מנחה באה עשרון להביא
 בשני בלים מביא ששים בכלי אחד וארבעים בכלי
 אחד ואם הביא המשים בכלי אחד והמשים בכלי
 אחד יצא¹⁰⁰ אם הביא אין לכתחלה לא¹⁰¹ ואי סלקא
 דעתך כל¹⁰² כי האי גוונא פלגא ופלגא הוא אפילו
 לכתחלה נמי הכי השתא התם¹⁰³ אגן סהדי דהאי
 גברא¹⁰⁴ מיפקרא לקרבן גדול קא מכוין והאי דקאמר
 בשני בלים¹⁰⁵ דידע דלא אפשר לאתווי בכלי אחד
^{Bb. 114^b} כמא דאפשר לאתווי¹⁰⁶ מויתנין והלכתא כוותיה
 דרב יוסף בשדה ענין ומחצה: ההוא¹⁰⁷ דישדד פוסקי
 דשראי לביתיה אמר רבי אמי הראויין לבנים לבנים
 דאויין לבנות לבנות ולא אמרן¹⁰⁸ דלית ליה בלתא
 אבל אית ליה בלתא לבלתיה שדר¹⁰⁹ ואי בנתיה לא
 נסיבן לא שבק בנתיה ומשדד לבלתיה: ההוא
 דאמר לתו נכסי לבניי הוה ליה ברא וברתא מי
 קרו אינשי לברא בניי¹¹⁰ ולסלוקי לברתא מעישור קאתי
 או דלמא לא¹¹¹ קרו אינשי לברא בניי ולמושכח לברתא
^{Gen. 46, 23} במתנה קאתי¹¹² תא שמע ובני דן השיש אמר ליה
 רבא דלמא ברתנא דבי חוקיה¹¹³ שחוי¹¹⁴ מרובין בהושים
^{Nm. 26, 8} של קנה אלא אמר רבא¹¹⁵ ובני פלוא אליאב רב
^{Chr. 2, 8} יוסף אמר¹¹⁶ ובני איתן עזריה: ההוא דאמר לתו

hundert Zehntel in zwei Gefässen zu spenden, so muss er sechzig in einem Gefäss und vierzig in einem anderen Gefäss darbringen; wenn er aber fünfzig in einem Gefäss und fünfzig in einem anderen Gefäss dargebracht hat, so hat er sich seiner Pflicht entledigt. Also nur, wenn er dargebracht hat, nicht aber von vornherein; und wenn man nun sagen wollte, in solchen Fällen sei Hälfte und Hälfte zu verstehen, so sollte es doch auch von vornherein erlaubt sein! Es ist nicht gleich; in diesem Fall sind wir Zeugen, dass dieser von vornherein ein möglichst grosses Opfer darbringen wollte, und nur deshalb sagte er: in zwei Gefässen, weil er wusste, dass es¹⁰⁰ in einem Gefäss nicht darzubringen ist; daher muss er es in der möglichsten Grösse darbringen. Die Halakha ist nach R. Joseph zu entscheiden hinsichtlich eines Felds¹⁰¹, hinsichtlich der Angelegenheit¹⁰² und hinsichtlich der Hälfte¹⁰³.

Einst sandte jemand Stücke Seidenstoff nach Haus. Da entschied R. Ami: Was für die Söhne geeignet ist, gehören den Söhnen, und was für die Töchter geeignet ist, gehören den Töchtern. Dies gilt jedoch nur von dem Fall, wenn er keine Schwiegertochter hat, wenn er aber eine

Schwiegertochter hat, so hat er [das Geschenk] seiner Schwiegertochter gesandt. Wenn aber seine Töchter nicht verheiratet¹⁰⁴ sind, so lässt niemand seine Töchter und beschenkt seine Schwiegertochter.

Einst sprach jemand: mein Vermögen soll meinen Kindern gehören, und er hatte einen Sohn und eine Tochter. Nennt man einen Sohn "Kinder", und er wollte seiner Tochter das Zehntel¹⁰⁵ entziehen, oder nennt man einen Sohn nicht "Kinder", und er wollte seine Tochter einbegreifen, dass sie es als Geschenk¹⁰⁶ erhalte? — Komm und höre:¹⁰⁷ *Und die Söhne Dans: Hušim*. Raba erwiderte: Vielleicht ist dies nach dem Autor aus der Schule Hizqijas zu erklären, dass sie nämlich so zahlreich waren wie die Sträucher [hušim]? Vielmehr, erklärte Raba:¹⁰⁸ *Die Söhne Phalus: Eliab*. R. Joseph erklärte:¹⁰⁹ *Die Söhne Ethans: Azarja*¹¹⁰.

Einst sprach jemand: mein Vermögen soll meinen Kindern gehören, und er hatte

99. Ein Speiseopfer von 100 Zehntel; Die höchstzulässige Grösse beträgt 60 Zehntel. 100. Cf. S. 1238 N. 159. 101. Cf. ib. N. 160. 102. Dass die Frau die Hälfte des Nachlasses erhält. 103. Die zu unterhalten er verpflichtet ist. 104. Das sie nach rabb. Bestimmung von der Erbschaft zu erhalten hat. 105. Da sie nicht erbberechtigt ist. 106. Gen. 46, 23. 107. Num. 26, 8. 108. iChr. 2, 8. 109. In diesen Schriftversen wird die Pluralform gebraucht u. nur je ein Sohn genannt.

einen Sohn und einen Enkelsohn. Nennt man einen Enkelsohn Sohn oder nicht?¹¹⁰ R. Habiba sagte, man pflege auch einen Enkelsohn Sohn zu nennen, und Mar b. R. Asi sagte, man pflege einen Enkelsohn nicht Sohn zu nennen. Uebereinstimmend mit Mar b. R. Asi wird gelehrt: Wenn jemand den Genuss von seinen Kindern abgelobt hat, so darf er von den Kindern der Kinder geniessen.

WENN JEMAND ERWACHSENE UND UNERWACHSENE KINDER HINTERLASSEN HAT, UND DIE ERWACHSENEN DIE GÜTER MELIORIRT HABEN¹¹¹, SO HABEN SIE AUF TEILUNG MELIORIRT. WENN SIE ABER GESAGT HABEN¹¹²: SEHT, WAS UNSER VATER HINTERLASSEN HAT, WIR WOLLEN ES BEARBEITEN¹¹³ UND [DEN ERTRAG] GENIESSEN, SO HABEN SIE ES FÜR SICH MELIORIRT. EBENSO HAT EINE FRAU, WENN SIE DIE GÜTER¹¹⁴ MELIORIRT HAT, DIESE AUF TEILUNG MELIORIRT; WENN SIE ABER GESAGT HAT: SEHT, WAS MEIN MANN MIR HINTERLASSEN HAT, ICH WILL ES BEARBEITEN UND [DEN ERTRAG] GENIESSEN, SO HAT SIE ES FÜR SICH MELIORIRT.

GEMARA. R. Habiba, Sohn R. Josephs, Sohns Rabas, sagte im Namen Rabas: Dies¹¹⁵ gilt nur von dem Fall, wenn die Melioration der Güter durch die Güter¹¹⁶ erfolgt ist, wenn aber die Melioration durch sie selber¹¹⁷ erfolgt ist, so haben sie sie für sich selbst meliorirt. — Dem ist ja aber nicht so, R. Hanina sagte ja, selbst wenn der Vater ihnen nur einen Deckelbrunnen¹¹⁸ hinterlassen hat, sei der Gewinn zu teilen, und bei einem Deckelbrunnen erfolgt ja [der Gewinn] durch sie selber¹¹⁹? — Anders verhält es sich bei einem Deckelbrunnen, bei diesem erfolgt dies nur durch die Bewachung¹²⁰, und bewachen können ihn auch Kinder¹²¹.

WENN SIE ABER GESAGT HABEN: SEHT, WAS UNSER VATER HINTERLASSEN HAT, WIR WOLLEN ES BEARBEITEN UND [DEN ERTRAG] GENIESSEN, SO HABEN SIE ES FÜR SICH MELIORIRT. Der Vater R. Saphras hinterliess Geld, und dieser nahm es und trieb

110. Er gebrauchte den Plural, weil, wie oben entschieden wurde, diese Form auch von einem einzelnen Sohn gebraucht wird. 111. Vor der Teilung. 112. Vor Gericht od. vor Zeugen. 113. Sie wünschen die Verteilung der Erbschaft, um die Melioration ihrem eignen Anteil angedeihen zu lassen. 114. Es ist Schuld des Gerichts, dass die Güter nicht vorher geteilt worden sind. 115. Die ihr verstorbener Mann hinterlassen hat. 116. Dass die Melioration auf Teilung erfolgt ist. 117. Wenn die Kosten der Melioration aus der Erbschaftsmasse bestritten wurden. 118. Wenn sie die Kosten aus ihren eignen Mitteln bestritten haben. 119. In welchem Wasser zum Verkauf verwahrt wird; nach andren Erklärungen Trog, bezw. Wächterturm. 120. Sie brauchen hierzu nichts von der Erbschaftsmasse zu entnehmen. 121. Sie haben überhaupt keine Auslagen, sondern nur zu bewachen, dass kein Schmutz hineinkomme u. dass kein Wasser gestohlen werde. 122. Dies konnte auch durch die unerwachsenen Erben erfolgen

נכסאי לנפאי תיה ליה כרא וכר כרא קרי אינשי
 לבד כרא כרא או לא דם הכיבא אמר קרי אינשי
 לבד כרא כרא מר כר דם אישי אמר לא קרי אינשי
 לבד כרא כרא הניא מותרה דמר כר דם אישי המודה
 הנהא¹¹⁰ זבנני מודה בבני בני:

גיה בני גדולים וקטנים השבחה גדולים את
 הנכסים השבחה לאמצע¹¹¹ אם אמרו לא מה
 שהניח אבא הרו או עישן ואוכלים השבחה לעצמן¹¹²
 (כן האשה שהשבחה את הנכסים השבחה לאמצע¹¹³
 אם אמרה לא מה שהניח לו בערו הרו או עישה¹¹⁴
 ואוכלת השבחה לעצמה:

גמרא. אמר דם הכיבא בדיה דרב זסקי בדיה
 דרבא משמיה דרבא לא שנו אלא ששבחו נכסים
 מהמת נכסים אבל שבחו נכסים מהמת עצמן
 השבחה לעצמן איני והאמר רבי הניא אפילו לא
 הניא להם אביהם אלא¹¹⁵ אודיני השבד לאמצע¹¹⁶ היא
 אודיני מהמת עצמו שאני¹¹⁷ אודיני דלנפורהא
 היא דעבידה ואפילו קטנים נמי מצי מנטרו לה:
 אמרו לאו מה שהניח אבא הרו או עישן ואוכלן
 השבחה לעצמן רב כפרא שבק אבוח וזי שקלינהו

| | | |
|-------------|---------------------------------|----------------|
| א + M 43 | M 42 מן הנכסים | M 41 + מ |
| - M 46 | M 45 הניא לנו אבוח | M 44 מן הנכס |
| M 49 | M 48 השבד | M 47 — כר דרבא |
| היא + MB 51 | M 50 אודיני מהמת עצמן | אודיני |
| | M 52 עבידה ואשי קמן מצי נטר בה. | |

[111] Bm. 39b

Fol. 144

עבד ביהו עיסקא¹⁴ אתו אחי תבעוה בדינא קמיה
 דרבה אמר¹⁵ להו רב, ספרא גברא רבא הוא לא שבין
 זרסיה וזרה לאחריני: האשה שהשכיחה את
 הנכסים השכיחה לאמצעו: אשה¹⁶ כנכסי יתמי מאי
 עבדתה אמר רבי ירמיה באשה יורשת פשיטא
 מהו דתימא כיון דלאו דרבה למטרה אק על גב
 דלא פריש¹⁷ כמו דפריש דמי קמשמע לן: ואם אמרה
 דאו מה שהטת לי בעלי הרני עושה ואוכלת
 השכיחה לעצמה: פשיטא מהו דתימא¹⁸ כיון דשכיחא
 לה מילתא דאמרי קא טרחא קמי יתמי אחולי
 אהלה קא משמע לן: אמר רבי הנימא המשיא
 אשה לבנו גדול בבית קנאו¹⁹ דוקא גדול ודוקא
 בתולה ודוקא²⁰ אשתו ראשונה ודוקא שהשיאו ראשון:
 פשיטא ייחד לו אביו בית ועלייה בית קנה עלייה
 לא קנה בית ואבסדרה מהו²¹ שני בתים זה לפניו מזה
 מהו תיקו מיתבי ייחד לו²² אביו בית וכלי בית כלי
 בית קנה בית לא קנה אמר רבי ירמיה כגון שהיה
 אוצרו של אביו²³ מונה שם נהרדעי אמרי אפילו
 שוככא דיוני²⁴ רב יהודה ורב פפי אמרי אפילו²⁵ עציצא
 דהרסנא: מר זוטרא אנסכיה לבריה ותלא ליה
 כנדלא רב אשי נסכיה לבריה ותלא ליה²⁶ אישישא

damit Handel. Da kamen seine Brüder¹⁴ und luden ihn zu Gericht vor Raba. Da sprach er zu ihnen: R. Saphra ist ein bedeutender Mann; er braucht nicht sein Studium zu vernachlässigen und sich für andere zu bemühen.

EBENSO HAT EINE FRAU, WENN SIE DIE GÜTER MELIORIRT HAT, DIESE AUF TEILUNG MELIORIRT. Was hat die Frau¹⁴ mit den Gütern der Waisen zu schaffen? R. Jirmeja erwiderte: Wenn die Frau Erbin¹⁴ ist. — Dies ist ja selbstverständlich!?

Man könnte glauben, da es nicht ihre Art ist, sich zu bemühen, so ist, auch wenn sie es¹⁵ nicht gesagt hat, ebenso als würde sie es gesagt haben, so lehrt er uns.

WENN SIE ABER GESAGT HAT: SEHT, WAS MEIN MANN MIR HINTERLASSEN HAT, ICH WILL ES BEARBEITEN UND [DEN ERTRAG] GENIESSEN, SO HAT SIE ES FÜR SICH MELIORIRT. Selbstverständlich!?

Man könnte glauben, da es für sie zum Lob gereicht, wenn man von ihr sagt, sie bemühe sich für die Waisen, so habe sie darauf verzichtet, so lehrt er uns.

R. Hanina sagte: Wenn jemand seinen erwachsenen Sohn in einem Haus

verheiratet, so hat dieser es erworben. Dies gilt jedoch nur bei einem Erwachsenen, und nur bei einer Jungfrau, und nur bei seiner ersten Frau, und nur wenn er ihn als ersten verheiratet²⁷.

Selbstverständlich ist es, dass wenn der Vater ihm²⁸ ein Haus mit einem Söller angewiesen hat, dieser das Haus erworben und den Söller nicht erworben habe; wie ist es aber, wenn ein Haus mit einer Vorhalle²⁹? Wie ist es, wenn zwei Häuser, eines hinter dem anderen? — Die Fragen bleiben dahingestellt. Man wandte ein: Wenn sein Vater ihm ein Haus mit Hausgeräten angewiesen hat, so hat er die Hausgeräte erworben und das Haus nicht erworben!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn da der Vorratsraum seines Vaters³⁰ sich befindet. Die Nehardeenser sagten, selbst wenn nur ein Taubenschlag³¹. R. Jehuda und R. Papi sagten, selbst wenn nur ein Fischnapf.

Mar-Zuṭra verheiratete seinen Sohn und brachte da³² eine Sandale hinein. R. Aši verheiratete seinen Sohn und brachte da einen Oelbecher hinein. Mar-Zuṭra sagte: Folgende

- 123. Die einen Anteil vom Gewinn verlangten.
- 124. Die nur ihre Morgengabe zu beanspruchen hat.
- 125. Wenn der Mann sie zur Miterbin eingesetzt hat.
- 126. Dass sie eine Teilung wünscht u. die Güter nur zu ihrem eignen Nutzen melioriren will.
- 127. Da dann seine Freunde am grössten ist u. er ihm das Haus aus ganzem Herzen schenkt.
- 128. Seinem Sohn, anlässlich seiner Verheiratung.
- 129. Durch die man in das Haus gelangt.
- 130. Da er es noch benutzt, so hat er es ihm nicht geschenkt.
- 131. Des Vaters sich im Haus befindet, hat der Sohn das Haus nicht erworben.
- 132. In das Haus, das er seinem Sohn angewiesen hatte, damit es von ihm noch benutzt werde u. dieser es nicht erwerbe.

M 53 תבעוהו אחי לדינא M 54 רבא ריש M 55
 — 22 M 56 כמאן M 57 בההוא דנפק לה קלא
 דאמרי B 58 + ו M 59 השיאו ראשונה: פשי
 — M 60 שני...מהו P 61 זו לפניו מו M 62
 אביו M 63 צבור בחובו נהר M 64 רב פפי אמר
 M 65 אציצא M 66 כנדלא...ליה M 67 אישישא

drei Dinge haben die Rabbanan als Halakha festgesetzt, jedoch ohne Begründung. Das eine ist das, was wir gesagt haben. Das andere ist das, was R. Jehuda im Namen Šemu'els gesagt hat, dass wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben hat, er sie nur zur Vormünderin eingesetzt habe. Und das dritte ist das, was Rabh gesagt hat, dass [wenn jemand gesagt hat:] ich habe bei dir eine Mine, gib sie jenem, jener sie, wenn sie alle drei beisammen sind, erworben habe¹³³.

WENN EINER VON DEN [AN DER ERBSCHAFT] BETEILIGTEN BRÜDERN ZU EINEM AMT¹³⁴ HERANGEZOGEN WORDEN¹³⁵ IST, SO IST ER AUF TEILUNG HERANGEZOGEN¹³⁶ WORDEN. WENN EINER ERKRANKT WAR UND SICH KURIREN LIESS, SO LIESS ER SICH AUF EIGNE KOSTEN KURIREN¹³⁷.

GEMARA. Es wird gelehrt: Unter Amt ist ein königliches Amt zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einer der Brüder zum Zolleinnehmer oder Aufseher¹³⁸ eingesetzt worden ist, so gehört [der Gewinn], wenn dies wegen der Brüder¹³⁹ erfolgt ist, den Brüdern, und wenn wegen seiner Person, ihm selbst. — Wenn wegen der Brüder, den Brüdern; dies ist ja selbstverständlich! — In dem Fall, wenn er tüchtiger ist; man könnte glauben, seine Tüchtigkeit habe dies veranlasst, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einer der Brüder zweihundert Zuz entnommen hat¹⁴⁰, um das Gesetz zu studieren oder ein Handwerk zu lernen, so können die Brüder zu ihm¹⁴¹ sagen: wenn du bei uns bist, hast du Unterhalt, wenn du aber nicht bei uns bist, hast du keinen Unterhalt. Sollten sie ihm ihm doch geben, wo er sich auch befindet? Dies ist eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte, der Segen des Hauses richte sich nach der Grösse desselben¹⁴². — Sollten sie ihm doch nach Verhältnis des häuslichen Segens geben¹⁴³? — Dem ist auch so.

WENN EINER ERKRANKT WAR UND SICH KURIREN LIESS, SO LIESS ER SICH AUF EIGNE KOSTEN KURIREN. Rabin liess im Namen R. Ele'as mitteilen: Dies gilt nur von dem

133. Dass der Sohn das Haus erwerbe, auch wenn der Vater es ihm nicht ausdrücklich geschenkt hat. 134. Cf. S. 1284 Z. 11f. 135. Durch diese Bestimmung, auch ohne Schein u. Uebergabe. 136. Dass dem Besitzer des hinterlassenen Hauses zugefallen ist. 137. Vor der Teilung, so dass dieses Amt zur Erbschaftsmasse gehört. 138. Der dadurch erzielte Gewinn gehört allen Erben. 139. Wenn er die Kurkosten der Erbschaftsmasse entnommen hat, so hat er sie allein zu tragen. 140. Die La dieses W.s variirt sehr קרובים, קרובים, קרובים; auf jeden Fall ist hier nicht an *τολεμιστής* (Krieger, Streiter) zu denken; richt. in einer bei RABBINOVICZ zitierten Handschrift *קורמליטס* u. noch richtiger in der Tosephta ed. ZUCKERMANDEL (Bb. v.5) *אפיקורטס* (*ἐπιπολιτής* Fürsorger, Besorger, Aufseher, Verwalter). 141. Wenn es üblich ist, dass aus jeder Familie jemand auf eine bestimmte Zeit als solcher eingesetzt wird. 142. Aus der Erbschaftsmasse. 143. Wenn er verlangt, dass man ihm den Unterhalt nach auswärts sende. 144. Wenn mehr Personen an der Haushaltung beteiligt sind, so ist der Unterhalt verhältnismässig billiger. 145. Den Betrag, um welchen die Haushaltung sich verteuert, abziehen.

דמשחא אמר מד זוטרא הני תלת מיילי שינתו רבנן כחלבתא בלא טקמא חדא הא אידך דאמר רב יהודה אמר שמואל הכותב כל נכסיו לאשתו לא עשאה אלא אפיטרופא אידך דאמר רב מנה לי בידך תנתו לפלוני במעמד שלשתן קנה:

דין השותפין שנפל אחד מהן לאימנית נפל לאמצע חלה ונתרפא ונתרפא משל עצמו:

נמרא, תנא האי אומנות לאימנית הולך: תנו רבנן אחד מן האהין שמינתו נבאי או פולמוסטוס¹³⁹ אם מהמת¹⁴⁰ האהין אם מהמת עצמו לעצמו¹⁴¹ אם מהמת אהין לאהין פשיטא לא זריכא דהריק טפי מהו דתימא חורפיה נרים ליה קא משמע לן: תנו רבנן אחד מן האהין שנפל מאתים וזו ללמוד תורה¹⁴² או ללמוד אומנות יכולין האהין לומר לו אם אתה אצלנו יש לך מוזנות¹⁴³ אם אין אתה אצלנו אין לך מוזנות וליתבו ליה כל היכא דאיתיה מסייע ליה לרב הונא דאמר רב הונא ברבא חבית ברובה וליתבו ליה לפי ברבא חבית חבית נמי: חלה ונתרפא ונתרפא משל עצמו שלה רבין משמיה

M 70 הונא אמר רב + M 69 דאמר + M 68 האהין או השות' M 71 נבאי אומי תנא אומי הולך M 72 אש - M 73 ה - M 74 מן האמצע והלך M 75 וללמוד.

Git. 14^a
Git. 14^a
8b. 131^b
150^b
Git. 139^a 14^a
Q. d. 48^a
8b. 148^a
Col. h
[iv. u]

Ket. 103^a

דרבי אילעא לא שנו אלא שחלה בפשיעה אבל
 באונס נתרפא מן האמצע היכי דמי בפשיעה
 כדרבי הנינא דאמר רבי הנינא הכל בידי שמים
 הוין מצנים פהים שנאמר צנים פהים בדרך עקש
 שומר נפשו ירחק מהם:

ket. 30a
 Bm. 107b
 Az. 3b
 Pr. 22, 5

אחין שעשו מקצתן שושבינות בחי' האב הורה
 שושבינות הורה לאמצע שושבינות נגבית
 בבית דין אבל השולח לחבירו כדי וין יבדי שמן
 אין נבכין בבית דין מפני שהן גמולות חסדים:
גמרא. ורמינתי שלה לו אביו שושבינות
 כשהיא הוורת הוורת לו נשתלחה לאביו שושבינות
 כשהיא הוורת הוורת מן האמצע אמר רבי אסי
 אמר רבי יוחנן כי תנן נמי מתניתין נשתלחה לאביו
 תנן והא אחין שעשו מקצתן שושבינות קתני הני
 למקצתן והא הורה שושבינות קתני הכי קאמר הורה
 לגבית נגבית מאמצע רבי אסי אמר לא קשיא כאן
 כפתם כאן במפרש כדתניא שלה לו אביו שושבינות
 כשהיא הוורת הוורת לו שלה אביו שושבינות סתם
 כשהיא הוורת הוורת לאמצע ושמואל אמר הכא

Fall, wenn er durch eigne Schuld erkrankt war, wenn aber unverschuldet, so lasse er sich auf gemeinsame Kosten kuriren.

Auf welche Weise durch eigne Schuld? — Nach einer Lehre R. Haninas; denn R. Hanina sagte: Alles liegt in des Himmels Hand, mit Ausnahme von Kälte und Hitze, denn es heisst: *Kälte und Hitze auf dem Weg des Falschen: wer seine Seele bewahrt, bleibt ihnen fern.*

WENN EINIGE DER BRÜDER BEI LEBZEITEN DES VATERS ALS HOCHZEITSKAMERADEN¹⁴⁸ EIN GESCHENK GEMACHT¹⁴⁹ HABEN UND SPÄTER EIN GEGENGESCHENK GEMACHT WIRD, SO KOMMT DIESES IN DIE MASSE, DENN DAS HOCHZEITSGESCHENK KANN DURCH DAS GERICHT EINGEFORDERT¹⁵⁰ WERDEN. WENN ABER JEMAND SEINEM NÄCHSTEN KRÜGE WEIN UND OEL GESCHICKT¹⁵¹ HAT, SO KANN ES DURCH DAS GERICHT NICHT EINGEFORDERT WERDEN, WEIL DIES NUR EINE LIEBESLEISTUNG IST.

M 79 אילעא V 76
 M 82 מפני M 80 אחין M 81 שיש
 M 83 מן האמצע רב.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn der Vater ihm¹⁴⁸ mit einem Hochzeitsgeschenk gesandt hat, so gehört das Gegengeschenk¹⁴⁹ ihm; ist dem Vater ein Hochzeitsgeschenk geschickt worden, so wird das Gegengeschenk von der Masse zurückgeschickt! R. Asi erwiderte im Namen R. Johānans: Unsre Mišnah spricht von dem Fall, wenn es an den Vater geschickt worden ist. — Es heisst ja aber: wenn einige der Brüder als Hochzeitskameraden ein Geschenk gemacht haben! — Lies: einigen¹⁵¹. — Es heisst ja aber: und später ein Gegengeschenk gemacht wird! — Er meint es wie folgt: wenn es zurückgezahlt wird, so wird es aus der Masse zurückgezahlt. R. Asi erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn er¹⁵⁰ nichts gesagt hat, und das andere, wenn er es¹⁵⁰ gesagt hat. Es wird nämlich gelehrt: Wenn der Vater ihm mit einem Hochzeitsgeschenk gesandt hat, so gehört das Gegengeschenk ihm; wenn aber der Vater ein Hochzeitsgeschenk gemacht¹⁵¹ hat, so gehört das Gegengeschenk zur Masse. Šemu'el erklärte: Hier¹⁵² wird von einem Schwager¹⁵⁰ gesprochen, der vom

146. Pr. 22,5. 147. Cf. Bd. vij S. 803 Z. 5ff. 148. Diese waren nicht nur Gäste des Bräutigams od. der Braut, sondern hatten auch seine, bezw. ihre Interessen wahrzunehmen u. die Hochzeitsangelegenheiten zu ordnen; der Hochzeitskamerad brachte auch ein Geschenk mit u. hatte auf ein Gegengeschenk anlässlich seiner Verheiratung Anspruch. 149. Wenn der Vater eines od. einen Teil seiner Kinder als Vertreter gesandt hat. 150. Es gilt als Darlehn, das allen Erben gehört. 151. Ohne seiner Hochzeit als Hochzeitskamerad beizuwohnen. 152. Einen seiner Söhne, der im Auftrag seines Vaters das Amt eines Hochzeitskameraden übernimmt. 153. Das nach dem Tod des Vaters kommt. 154. Wenn ihnen ein Geschenk gemacht worden ist. 155. Der Vater, als er seinen Sohn in seiner Vertretung sandte. 156. Dass dieser Sohn auch das Gegengeschenk erhalten soll. 157. Das durch einen der Söhne hingebbracht worden ist, er aber diesen nicht bezeichnet hat. 158. In unsrer Mišnah, welche lehrt, dass das Gegengeschenk den Brüdern gehöre. 159. Der die Frau des kinderlos verstorbenen Bruders, dem das Gegengeschenk zukam, heiratete (cf. Dt. 25,5 ff), der seinen Bruder auch beerbt.

Inaussichtgestellten nicht ebenso erhält wie vom Vorhandenen. Demnach muss es jener bezahlen, er kann ja sagen: gebt mir meinen Hochzeitskameraden, ich will mich der Freude mit ihm hingeben!¹⁰⁰ Es wird ja auch gelehrt: Wo es üblich ist, das Trauungsgeld zurückzugeben¹⁰¹, gebe man es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe man es nicht zurück. Hierzu sagte R. Joseph b. Abba im Namen Mar-Ūqabas im Namen Šemūels: Dies gilt nur von dem Fall, wenn sie gestorben ist, wenn aber er gestorben ist, so braucht sie es nicht zurückgeben, weil sie sagen kann: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehnen¹⁰². Ebenso kann er ja auch hierbei sagen: gebt mir meinen Hochzeitskameraden, ich will die Freude mit ihm genießen!¹⁰³ R. Joseph erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er mit ihm die sieben Gastmahlstage verbracht hat, und bevor er ihm bezahlen konnte¹⁰⁴, gestorben ist.

Es wäre anzunehmen, dass Tanna'im darüber streiten, ob [die Frau] sagen kann: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehnen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand sich eine Frau angetraut hat, so kann sie¹⁰⁵, wenn sie Jungfrau ist, zweihundert Zuz, und wenn sie Witwe ist, eine Mine¹⁰⁶ einfordern. Wo es üblich ist, das Trauungsgeld zurückzugeben, gebe sie es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe sie es nicht zurück — Worte R. Nathans. R. Jehuda der Fürst sagt, in Wirklichkeit sagten sie, wo es üblich ist, es zurückzugeben, gebe sie es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe sie es nicht zurück. Da nun R. Jehuda der Fürst dasselbe sagt, was der erste Autor, so streiten sie wahrscheinlich darüber, ob sie sagen kann: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehnen, und zwar ist diese Lehre lückenhaft und muss wie folgt lauten: wenn jemand sich eine Frau angetraut hat, so kann sie, wenn er zurückgetreten ist, wenn sie Jungfrau ist, zweihundert Zuz, und wenn sie Witwe ist, eine Mine einfordern, wenn sie aber gestorben ist, so muss [das Trauungsgeld], wenn es ein Ort ist, wo man es zurückzugeben pflegt, zurückgegeben werden, und wo man es nicht zurückzugeben pflegt, braucht es nicht zurückgegeben zu wer-

100. Der das Geschenk erhalten hat. 101. Er braucht ja nicht bei einem Fremden, der nicht bei ihm Hochzeitskamerad war, Hochzeitskamerad zu sein. 102. Die Antrauung erfolgt dadurch, dass er dem Weib ein Geldstück od. eine Wertsache gibt u. die Trauungsformel spricht. 103. Wenn einer vom Brautpaar während der Zeit zwischen der Trauung u. der Verheiratung gestorben ist. 104. Die Heirat eingehen; es ist nicht ihre Schuld, dass die Antrauung aufgelöst wurde. 105. Das Gegen- geschenk machen. 106. Ob sie, wenn der Mann vor der Hochzeit gestorben ist, das Trauungsgeld zurückgeben muss. 107. Wenn der Mann vor der Hochzeit stirbt od. sich von ihr scheiden lässt. 108. 1 M. = 200 Zuz.

כיבם עסקין¹⁰⁰ שאינו נוטל בדאי בממוחוק מכלל דאיך משלם לימא תנו לי שושביני ואשמה עמו מי לא תניא מקום שנהנו להחזיר קדושין מחזירין מקום שנהנו שלא להחזיר אין מחזירין ואמר רב יוסף בר אבא אמר מד עקבא אמר שמואל לא שנו אלא שמתה היא אבל מת הוא אין מחזירין¹⁰¹ מאי טעמא יכולה היא שתאמר תנו לי בעלי ואשמה עמו הכא נמי לימא תנו לי שושביני ואשמה עמו אמר רב יוסף הכא במאי עסקין כגון ששמה עמו שכעת ימי משתאו ולא חספיק לפורעו עד שמתה לימא תנו לי בעלי ואשמה עמו תנאי היא דתניא המאיר את האשה בתולה טובה מאתים ואלמנה מנה מקום שנהנו להחזיר קדושין מחזירין מקום שנהנו שלא להחזיר¹⁰² קדושין אין מחזירין דברי רבי נתן רבי יהודה הנשיא אומר באמת אמרו מקום שנהנו להחזיר מחזירין מקום שנהנו שלא להחזיר אין מחזירין רבי יהודה הנשיא היינו תנא קמא אלא לאו תנו לי בעלי ואשמה עמו איכא בנייהו וחכורי מחסרא וחכי קתני המאיר את האשה בתולה טובה מאתים ואלמנה מנה¹⁰³ הדרר בית איהו¹⁰⁴ מותה מקום שנהנו להחזיר מחזירין מקום שנהנו¹⁰⁵

M 64 סאן יבם נוטל M 65 בני ללוימו אמאי יכול הוא לומר תנו M 66 אלמא יכולה B 67 נטמא B 68 משתה M 69 קרן — B 70 + במה דברים אמורים B 71 + אבל.

שלא להחזיר אין מחזירין כמה דברים אמורים שמתה היא אבל מת הוא אין מחזירין מאי טעמא דתנא קמא סבר יכולה היא שתאמר תנו לי בעלי ואשמה עמו ואתא רבי יהודה הנשיא למימר באמת אמרו בין מת הוא ובין מתה היא מקום שנהגו להחזיר מחזירין מקום שנהגו שלא להחזיר אין מחזירין ולא מציא אמרת תנו לי בעלי ואשמה עמו לא דכולי עלמא יכולה שתאמר תנו לי בעלי ואשמה עמו והכא בקדושין לטיבועין ניתנו קא מפליגי רבי נתן סבר קדושין לאו לטיבועין ניתנו ורבי יהודה הנשיא סבר קדושין לטיבועין ניתנו והא מקום שנהגו להחזיר מחזירין קתני הכי קאמר וסבלונות ודאי מקום שנהגו להחזיר מחזירין: והני תנאי כהני תנאי דתניא קדשה ככר בתולה טובה מאתים ואלמנה מנה דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר בתולה טובה מאתים ואלמנה מנה ומחורת לו את השאר רבי יוסי אומר קדשה בעשרים נותן לה שלשים הצאין קדשה בשלשים נותן לה עשרים הצאין במאי עסקין אילימא שמתה מי אית לה בתובה ואלא שמת הוא אמאי מחורת לו את השאר ונמיא תנו לי בעלי ואשמה עמו ואלא באשת ישראל שזינתה ובמאי אי ברצון מי אית לה בתובה ואלא באונס מישראל שרוא ליה ואלא באשת חן

den. Dies gilt nur von dem Fall, wenn sie gestorben ist, wenn aber er gestorben ist, so braucht sie es nicht zurückgeben, denn dieser Autor ist der Ansicht, sie könne sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehnen. Hierzu sagte R. Jehuda, in Wirklichkeit sagten sie, es sei einerlei, ob er oder sie gestorben ist: in Ortschaften, wo es üblich ist, es zurückzugeben, gebe man es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe man es nicht zurück; sie kann aber nicht sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehnen. Nein, alle sind der Ansicht, sie könne sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehnen, nur streiten sie hierbei, ob das Trauungsgeld für immer gegeben wird; R. Nathan ist der Ansicht, das Trauungsgeld werde nicht für immer gegeben, während R. Jehuda der Fürst der Ansicht ist, das Trauungsgeld werde für immer gegeben. Er¹⁶⁹ lehrt ja aber, dass es in Orten, wo es zurückzugeben üblich ist, zurückgegeben werde! Er meint es wie folgt: die Geschenke¹⁷⁰ aber müssen, wo es üblich ist, sie zurückzugeben, entschieden zurückgegeben werden.

+ M 73 | B 71 | B 72 | דתק סבר — דוקא שמהה
 היא + B 74 | ומתה הוא כולי עלמא לא פליגי מי פליגי
 שמתה היא + M 75 | קדושין + M 76 | רבי הנשיא
 + M 77 | היא M 78 | יכולה היא שתאמר תנו

Jene Autoren führen denselben Streit wie die Autoren der folgenden Lehre: Hat er sie mit einem Talent¹⁷¹ angetraut, so kann sie¹⁷², wenn sie Jungfrau ist, zweihundert Zuz, und wenn sie Witwe ist, eine Mine einfordern¹⁷³—Worte R. Meïrs; R. Jehuda sagt, eine Jungfrau fordere zweihundert Zuz und eine Witwe eine Mine ein, und den Ueberschuss¹⁷⁴ gebe sie zurück; R. Jose sagt, hat er sie mit zwanzig¹⁷⁵ angetraut, so gebe er ihr dreissig halbe¹⁷⁶ zu, und hat er sie mit dreissig angetraut, so gebe er ihr zwanzig halbe zu. Von welchem Fall wird hier nun gesprochen: wollte man sagen, wenn sie gestorben ist, so erhält sie ja keine Morgengabe; wollte man sagen, wenn er gestorben ist, wieso braucht sie dann den Ueberschuss zurückzugeben, sie kann ja sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehnen. Wollte man sagen, hier werde von der Frau eines Jisraëlitin gesprochen, die die Ehe gebrochen hat, so erhält sie ja, wenn es willig erfolgt ist, keine Morgengabe, und wenn durch Zwang, so ist sie ihm ja

169. Wenn er gestorben ist; hier wird also von dem Fall gesprochen, wenn sie gestorben ist.
 170. Auch für den Fall, wenn sie stirbt u. die Antrauung dadurch aufgelöst wird.
 171. Wenn sie stirbt, muss es zurückgegeben werden.
 172. Auch R.J.
 173. Die er seiner Angetrauten gegeben hat.
 174. Der nach tischer Rechnung 60 Minen enthält.
 175. Wenn der Mann nach der Trauung gestorben ist.
 176. Während das Geld, womit sie angetraut wurde, in ihrem Besitz verbleibt; das Trauungsgeld gehört ihr, auch wenn die Antrauung aufgelöst wurde.
 177. Das Trauungsgeld abzüglich dieses Betrags.
 178. Denar à 4 Zuz.
 179. 20 + 30 = 50 D. = 200 Zuz.

erlaubt¹⁸⁰. Vielmehr wird hier von der Frau eines Priesters gesprochen, der Gewalt angetan worden ist¹⁸¹, und zwar streiten sie darüber, ob das Verlobungsgeld für immer gegeben werde. R. Meir ist der Ansicht, das Verlobungsgeld werde für immer gegeben, R. Jehuda ist der Ansicht, es werde nicht für immer gegeben, und R. Jose ist es zweifelhaft, ob es für immer gegeben werde oder nicht, daher muss er, wenn er sie mit zwanzig angetraut hat, ihr dreissig halbe zugeben, und wenn er sie mit dreissig angetraut hat, ihr zwanzig halbe zugeben¹⁸².

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Ueberall, wo es üblich ist, es zurückzugeben, gebe man es zurück. Man erklärte, es sei Nehardea. — Wie verhält es sich im übrigen Babylonien? Rabba und R. Joseph sagten beide, die Geschenke sind zurückzugeben, das Trauungsgeld ist nicht zurückzugeben. R. Papa sagte: Die Halakha ist, einerlei ob er gestorben ist oder sie gestorben ist oder er zurückgetreten ist, die Geschenke sind zurückzugeben, das Trauungsgeld ist nicht zurückzugeben; ist sie zurückgetreten, so ist auch das Trauungsgeld zurückzugeben. Amemar sagte, auch das Trauungsgeld sei nicht zurückzugeben, denn es ist zu berücksichtigen, man könnte sagen, dass ihre Schwester ihm angetraut werden¹⁸³ dürfe. R. Aši sagte, der Scheidebrief bewaise dies¹⁸⁴. Aber das, was R. Aši sagte, ist nichts, denn mancher hört das eine¹⁸⁵ und nicht das andere.

DENN DAS HOCHZEITSGESCHENK KANN DURCH DAS GERICHT EINGEFORDERT WERDEN. Die Rabbanan lehrten: Fünf Dinge sagten sie vom Hochzeitsgeschenk: es¹⁸⁶ kann durch das Gericht eingefordert werden; es wird erst bei eintretender Gelegenheit¹⁸⁷ zurückgegeben; dabei gibt es keinen Wucher¹⁸⁸; es wird im Siebentjahr¹⁸⁹ nicht erlassen; und der Erstgeborene erhält davon keinen doppelten Anteil. Es kann durch das Gericht eingefordert werden, weil es einem Darlehn gleicht. Dabei gibt es keinen Wucher, weil er es ihm nicht deshalb¹⁹⁰ gegeben hat. Es wird im Siebentjahr nicht erlassen, weil es von diesem nicht heisst:¹⁹¹ *es soll nicht mahnen*. Der Erstgeborene erhält

שנאנסה¹⁸⁰ ובקדושין לטיבועין ניתנו קמיפלגי רבני מאיד סבר קדושין לטיבועין ניתנו ורבי יהודה סבר לאו לטיבועין ניתנו ורבי יוסי מספקא ליה אי לטיבועין ניתנו אי לא והלכך קרשה בעשרים נתון לה שלשים הצאון קרשה בשלשים נתון לה עשרים הצאון: אמר רב יוסף בר מנומי אמר רב נחמן בכל מקום שנהנו להתור¹⁸¹ מהוירין ותרומא נהדרעא שאר בכל מאי רבה ורב יוסף דאמר תרויהו מוהרי הדרי קדושי לא הדרי אמר רב פפא הלכתא בין שמת הוא בין שמתה היא¹⁸² הדר בית הוא מוהרי הדרי קדושי לא הדרי הדרא בה איהי אפילו קדושי נמי הדרי אממר אמר קדושי לא הדרי גיחה שמא יאמרו קדושין תופסין באהותה רב אשי אמר ניטה מוכיה עליה והא דרב אשי בדותא היא דאיכא דשמע בהא ולא שמע בהא: ¹⁸³שהשישביניה נכניה בבית דין: תנו רבנן המשה דברים נאמרו משישביניה נכניה בבית דין והזרת בעונתה ואין בה משום ¹⁸⁴בה פי שנים נכניה בבית דין ואין הכבוד נוטל דמיא ואין בה משום רבית דלאו אדעתא דהכי יהב ליה ואין השביעית משמטתה דלא קרינא בה ¹⁸⁵לא יגש ואין הכבוד נוטל¹⁸⁶ פי שנים דהנה ליה דאי

79 P — 80 M + קדושין M 81 לטיבועין ניתנו הלכך 82 M + קדושין V + לכתובה] דמי ו B 83 + א M ובן הדר ביה איהו M 84 + מפני P 85 ש בה M 86 והזרת בעונתה מ מ מפני שהוא כמלוה ואין M 87 + בת.

Col.b
53
181,2

180. Er kann sie als Frau behalten u. sie braucht ihre Morgengabe nicht einzulüssen. 181. Eine solche ist einem Priester als Frau verboten, jedoch büsst sie ihre Morgengabe nicht ein. 182. Vom zu ihrer Morgengabe fehlenden Betrag gebe er ihr die Hälfte, da jeder Betrag, hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, zu teilen ist. 183. Es ist verboten, 2 Schwestern zu heiraten, u. wenn sie das Trauungsgeld zurückgibt, so könnte man glauben, die Trauung sei ungültig u. er dürfe die Schwester heiraten. 184. Dass die Trauung gültig war. 185. Dass das Trauungsgeld zurückgezahlt worden ist. 186. Das Gegengeschenk. 187. Bei der Hochzeit des anderen. 188. Wenn das Gegengeschenk mehr wert ist. 189. In welchem jede Forderung erlassen wird; cf. Dt. 15,2ff. 190. Um ein wertvolleres Geschenk zu erhalten. 191. Dt. 15,2.

ואין הכבוד נוטל בראוי כבמוחזק; אמר רב כהנא
בללא דשושכנינותא הוה כמתא איבעיא ליה למיתא
שמע קל טבלא איבעי ליה למיתא לא שמע קל
טבלא איבעי ליה לאודועיה⁹⁰ תרעומת אית ליה
שלומי משלם ועד כמה אמר אבוי נהגו בני גננא
עד זוזא אתא ככפיה אכליה בכרסיה עד ארכעה
משלם פלגא מכאן ואילך איניש איניש כחשבותיה:
תנו רבנן עישה עמו בפומבי ובקש לעשות⁹² כנענא
יכול לומר לו בפומבי אישה עמך בדרך שעשית
עמי עשה עמו בבתולה ובקש לעשות עמו באלמנה
יכול לומר לו בבתולה אישה עמך בדרך שעשית
עמי עשה עמו בשניה ובקש לעשות בראשונה יכול
לומר לו לכשתשא אשה אחרת אישה עמך עשה
עמו באחת ובקש לעשות עמו בשתים יכול לומר
לו באחת אישה עמך בדרך שעשית עמו: תנו
רבנן עתיד נכסין עתיד פומבי זה⁹⁵ הוא בעל הגדות
עתיד סלעים עתיד תקוע זהו בעל פלפול עתיד
משה עתיד כמס זהו בעל שמועות הכל צריכין למרי

Ber. 64^a
Hor. 14^a

M 88 ידע איבעי + M 89 לא אודעיה B 90 אייתא.
M 91 כל הוה וחד כחשבוני B 92
+ עמו M 93 אני עשה P 94 לכשתשא M 95
— הוא M 96 זה M 97 שמועות M 98 פלפול.

ihm zu einer heimlichen komme, so kann er ihm erwidern: ich komme zu dir nur zu einer öffentlichen, wie du zu mir gekommen¹⁹¹bist. Wenn er bei ihm [zur Hochzeit] mit einer Jungfrau war, und dieser von ihm verlangt, dass er zu ihm [zur Hochzeit] mit einer Witwe komme, so kann er ihm erwidern: zu einer mit einer Jungfrau¹⁹²komme ich zu dir, wie du zu mir gekommen bist. Wenn er bei ihm zur zweiten [Hochzeit] war, und dieser von ihm verlangt, dass er zu ihm zur ersten komme, so kann er ihm erwidern: wenn du eine zweite Frau heiratest, so komme ich zu dir. Wenn er bei ihm [zur Hochzeit] mit einer Frau war und dieser von ihm verlangt, dass er zu ihm zu einer mit zweien komme, so kann er ihm erwidern: bei einer komme ich zu dir, wie du zu mir gekommen bist.

Die Rabbanan lehrten: Reich an Gütern und reich in der Öffentlichkeit¹⁹³ist der Agadakundige. Reich an Geld und reich an Liegenschaften ist der Scholastiker. Reich an Produkten¹⁹⁴und reich an Schätzen ist der Lehrenkundige. Alle aber benötigen des Kornbesitzers, das ist der Gemara[kundige].

192. Der Vater hat nur den Anspruch auf das Gegengeschenk hinterlassen. 193. Der bei der Hochzeit des anderen das Gegengeschenk zu machen hat. 194. Zur Hochzeit u. das Geschenk machen; hat er es unterlassen, so kann es durch das Gericht eingefordert werden. 195. Wenn er sich ausserhalb der Stadt befindet. 196. Des Hochzeitszugs. 197. Wenn jener es ihm nicht mitgeteilt hat. 198. Wenn jener das Geschenk gerichtlich einklagt, so kann dieser das abziehen, was er beim Hochzeitsmahl verzehrt haben würde. 199. Wahrscheinl. Ortsname, nicht etwa mit Gärtner zu übersetzen. 200. Wenn er ein Geschenk im Wert eines Zuz brachte, so ist das, was er beim Gastmahl aufisst, ebensoviel wert. 201. Wenn sein Geschenk 4 Zuz wert ist, so wird er besser bewirtet u. isst für 2 Zuz auf. 202. Je vornehmer er ist u. sich zeigt, desto besser wird er bewirtet. 203. Er braucht dann nicht zu kommen u. das Geschenk zu machen. 204. Bei einer solchen ist die Feier eine grössere; ebenso auch in den übrigen Fällen. 205. Dh. reich an Vieh, das frei umhergeht u. von jedem gesehen wird. 206. Eigentl. Messbares, Getreide u.dgl.

davon keinen doppelten Anteil: Weil es Inaussichtgestelltes¹⁹⁵ist, und der Erstgeborene vom Inaussichtgestellten nicht ebenso [einen doppelten Anteil] erhält wie vom Vorhandenen.

R. Kahana sagte: Beim Hochzeitsgeschenk gilt folgende Regel: War er¹⁹⁶in der Stadt, so sollte er hinkommen¹⁹⁷. Konnte er¹⁹⁸die Laute des Tamburins¹⁹⁹hören, so sollte er kommen; konnte er nicht die Laute des Tamburins hören, so müsste jener es ihm mitteilen; er kann es ihm²⁰⁰nur übernehmen, bezahlen aber muss er doch. --- Bis zu welchem Betrag²⁰¹? Abajje erwiderte: Bei den Einwohnern von Genana²⁰²gilt folgende Regel: bis zu einem Zuz führt man in den Bauch, was man in der Hand gebracht²⁰³hat; bis vier Zuz, die Hälfte²⁰⁴, von da ab, bei jedem nach seiner Würde²⁰⁵.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er bei ihm bei einer öffentlichen [Hochzeit] war, und dieser von ihm verlangt, dass er zu

R. Zera sagte im Namen Rabhis: Es heisst: *Alle Tage des Armen sind schlecht*, das ist derjenige, der sich mit dem Talmud befasst; *aber ein heiteres Gemut ist stets wie auf einem Gastmahl*, das ist derjenige, der sich mit der Mišnah befasst. Raba legt dies umgekehrt aus. Das ist es, was R. Mešaršeja im Namen Rabas sagte: Es heisst: *Wer Steine bricht, tut sich wehe an ihnen*, das sind diejenigen, die sich mit der Mišnah befassen; *wer Holz spaltet, erwärmt sich dadurch*, das sind diejenigen, die sich mit dem Talmud befassen. R. Hanina erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht*, das ist derjenige, der ein böses Weib hat; *aber ein heiteres Gemut ist stets wie auf einem Gastmahl*, das ist derjenige, der ein gutes Weib hat. R. Jannaj erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht*, das ist der Empfindliche; *aber ein heiteres Gemut ist stets wie auf einem Gastmahl*, das ist der Unempfindliche. R. Johanan erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht*, das ist der Mitleidige; *aber ein heiteres Gemut ist stets wie auf einem Gastmahl*, das ist der Unbarmherzige. R. Jehošua b. Levi erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht*, das ist der Ungeduldige; *aber ein heiteres Gemut ist stets wie auf einem Gastmahl*, das ist der Geduldige.

Ferner sagte R. Jehošua b. Levi: Alle Tage des Armen sind schlecht; es gibt ja Šabbathe und Feiertage? Dies ist nach Šemuel zu erklären, denn Šemuel sagte, die Aenderung der Lebensweise ist der Krankheit Anfang²⁰⁹. Im Buch Ben-Sira steht geschrieben: Alle Tage des Armen sind schlecht; Ben-Sira sagt, auch die Nächste. Niedriger als alle Dächer ist sein Dach, und der Regen anderer Dächer [ergiesst sich] auf sein Dach; auf den höchsten Bergen befindet sich sein Weinberg und die Erde seines Weinbergs [fällt] auf anderer Weinberge.

WENN JEMAND BRAUTGESCHENKE IN DAS HAUS SEINES SCHWIEGERVATERS GESCHICKT, SELBST WENN ES HUNDERT MINEN SIND, UND DA EIN BRÄUTIGAMSMAHL NUR IM WERT EINES DENARS GEGESSEN HAT, SO KÖNNEN SIE NICHT MEHR ZURÜCKGEFORDERT WERDEN; HAT ER DA KEIN BRÄUTIGAMSMAHL GEGESSEN, SO KÖNNEN SIE ZURÜCKGEFORDERT²¹¹ WERDEN. HAT ER GRÖßERE GESCHENKE GESANDT, DIE IN DAS HAUS IHRES EHEMANNS ZURÜCKKEHREN²¹² SOLLEN, SO KÖNNEN SIE ZURÜCKGEFORDERT WERDEN; WENN ABER KLEINERE GESCHENKE ZUM GEBRAUCH IM HAUS IHRES VATERS,

הטין נמרא: אמר רבי זערא אמר רב מאי דכתיב Syn.100b
 כל ימי עני רעים זה בעל תלמוד וטוב לב משתה Pr.15,15
 תמיד זה בעל משנה רבא אמר איפכא והיינו דאמר
 רב משרשיא משמיה דרבא מאי דכתיב מיני Ecc.10,9
 אנבים יעצב בהם כוקץ עצים יסכן כס מיני אנבים
 יעצב בהן אלו בעלי משנה כוקץ עצים יסכן כס
 אלו בעלי תלמוד רבי הנינא אמר כל ימי עני רעים
 זה שיש לו אשה רעה וטוב לב משתה תמיד זה
 שיש לו אשה טובה רבי ינאי אמר כל ימי עני
 רעים זה אישתניס וטוב לב משתה תמיד זה שדעתו
 יפה רבי יוחנן אמר כל ימי עני רעים זה החמן
 וטוב לב משתה תמיד זה אבורי דרבי יהושע בן
 לוי אמר כל ימי עני רעים זה שדעתו קצרה וטוב
 לב משתה תמיד זה שדעתו רחבה ואמר רבי יהושע
 בן לוי כל ימי עני רעים זהא איבא שבתות וימים
 טובים כדשמואל דאמר שמואל שניו וסת תחלת
 חוליו כתיב בספר בן סירא כל ימי עני רעים בן
 סירא אומר אף לילות בשפל גנים נגו מטר גנים
 לגנו ברוב הרים כרמו מעפר כרמו לברמים:

ישולח סבלות לבית המיו שלה שם מאה
 מנה ואכל שם סעודה חקן אפירו בדוני איתן
 נגבין לא אכל שם סעודה חקן הרני אלו נגבין שלה
 סבלות מרובין שחורו עמה לבית בעלה חרו אלי
 M 99 — והיינו M 100 זה בעל B 1 איפכא
 M 2 תחולת לחלו מעיים כתי M 3 ברוב + M 4
 M 5 בדוני נגבין כל מרן שתבוא לבית אחר

207. Pr. 15,15. 208. Ecc. 10,9. 209. An welchen an die Armen gute Speisen verschenkt wurden. 210. Die ausnahmsweise genossenen guten Speisen bekommen ihm nicht. 211. Wenn es durch Tod od. Rücktritt zu einer Heirat nicht kommt. 212. Als Eigentum der Frau; wenn er dies ausdrücklich angegeben hat.

נגבין סבלונות מועטין שתשתמש בהן בבית אביה
אין נגבין:

גמרא. אמר רבא דוקא דינר אבל פחות
מדינר לא פשיטא דינר תנן מהו דתימא הוא הדין
דאפילו פחות מדינר והאי דקתני דינר אורחא
דמילתא קתני קא משמע לן אכל תנן שתה מאי
הוא תנן שלוהו מאי שם תנן שגר לו מאי תא
שמע דאמר רב יהודה אמר שמואל מעשה באדם
אחד ששגר לבית המיו מאה קרונות של כדי יין
ושל כדי שמן ושל כלי כסף ושל כלי זהב ושל
כלי מילת ורכב כשמחתו ותלך ועמד על פתח בית
המיו והוציאו כוס של המין ושתה ומת וזו הלכה
העלה רבי אחא שר הבירה לפני הכמנים לאושא
ואמרו סבלונות העשוין ליכולות אין נגבין ושארין
עשוין ליכולות נגבין שמע מינה אפילו שתה שמעת
מינה אפילו פחות מדינר אמר רב אשי מאן לימא לן
דלא שהקי ליה מרגליתא דשווא אלפא וזוי ואשקיה
שמעת מינה אפילו שגרו לו דלמא כל פתח בית
המיו בבית המיו דמי: איבעיא להו מהו שישלש
שבה סבלונות מהו כיון דאי איתנהו לדידיה תדרי
ברשותיה שבוה או דלמא כיון דאי אבדי או מגבוי
בני שלומי ליה ברשותא דידה שבוה תיקו: בני
רבא סבלונות העשוין ליכולות ולא כלו מהו תא

M 6 בבית אמה הרי אלו אין M 7 שיגרו M 8 +
M 9 באושא M 10 + אין M 11 נמי אפי' לו
M 12 מרגליתא M 13 לא דילמא פתח M 14 -
מהו שישלש V 15 שישלש P 16 מהו M 17
כיון-ידעה יבנה.

SO KÖNNEN SIE NICHT ZURÜCKGEFORDERT
WERDEN²¹³.

GEMARA. Raba sagte: Nur wenn es²¹⁴
einen Denar wert war, nicht aber wenn we-
niger. Selbstverständlich, es wird ja von
einem Denar gelehrt!? Man könnte glau-
ben, dasselbe gelte auch von dem Fall, wenn
es weniger als einen Denar wert ist, nur
lehre er es deshalb von einem Denar, weil
dies das Gewöhnliche ist, so lehrt er uns.
— Er lehrt dies vom Essen, wie ist es,
wenn er da getrunken hat? Er lehrt dies
von ihm selbst, wie ist es, wenn er einen
Boten gesandt²¹⁵ hat? Er lehrt: da, wie ist
es, wenn man ihm gebracht²¹⁶ hat? Komm
und höre: R. Jehuda erzählte im Namen
Šemu'els: Einst sandte jemand hundert
Fuhren mit Krügen Wein und Oel, silber-
nen und goldenen Geräten und seidenen
Gewändern in das Haus seines Schwieger-
vaters; er selber kam in seiner Freude
herangeritten und blieb an der Tür seines
Schwiegervaters stehen, und als man ihm
ein Gefäss mit warmem Getränk brachte,
das er trank, starb er. Diesen Fall brachte
R. Aḥa der Tempelfürst vor die Weisen
in Uša', und sie entschieden: Geschenke,
die zum Verbrauch bestimmt²¹⁷ sind, kön-

nen nicht zurückgefordert werden, und die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, kön-
nen zurückgefordert werden. Hieraus ist zu schliessen, selbst wenn er nur getrunken
hat, und hieraus ist zu schliessen, selbst wenn es weniger als einen Denar wert²¹⁸ ist. R.
Aši entgegnete: Wer sagt uns, dass sie ihm nicht eine Perle im Wert von tausend
Zuz in das Getränk hineingerieben haben!? -- Hieraus ist aber zu entnehmen, dass
dies auch von dem Fall gilt, wenn man es ihm gebracht hat? Vielleicht gilt die
Tür des Schwiegervaters als Haus des Schwiegervaters.

Sie fragten: Wird es nach Berechnung²¹⁹ geteilt? Wie verhält es sich mit dem
Wertzuwachs der Geschenke²²⁰: ist der Wertzuwachs, da sie, wenn sie vorhanden sind,
zurück zu ihm gelangen, in seinem Besitz erfolgt, oder aber ist er, da man sie ihm,
wenn sie abhanden kommen oder gestohlen werden, ersetzen muss, in ihrem Besitz
erfolgt. — Die Fragen bleiben dahingestellt.

Raba fragte: Wie verhält es sich mit Geschenken, die zum Verbrauch bestimmt,

213. Auch wenn er da nichts genossen hat. 214. Das, was er im Haus des Schwiegervaters ge-
nossen hat. 215. Und dieser da in diesem Wert genossen hat. 216. Das Essen nach seiner
Wohnung. 217. Sitz des Synedriums nach der Zerstörung von Jerusalem. 218. Vor der
Hochzeit. 219. In dem angezogenen Fall hatte der Bräutigam nur etwas getrunken. 220. Ob
der verhältnismässige Teil der Geschenke zurückgefordert werden kann, wenn der Bräutigam bei den
Schwiegereltern weniger als einen Denar verzehrt hat. 221. Wenn die Geschenke bei der Rückgabe

aber nicht verbraucht worden sind?
 Komm und höre: Diesen Fall brachte R. Aha der Tempelfürst vor die Weisen in Uša, und sie entschieden: Geschenke, die zum Verbrauch bestimmt sind, können nicht zurückgefordert werden, und die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, können zurückgefordert werden. Wahrscheinlich doch, auch wenn sie nicht verbraucht worden sind. — Nein, wenn sie verbraucht worden sind. — Komm und höre: wenn aber kleinere Geschenke zum Gebrauch im Haus ihres Vaters, so können sie nicht zurückgefordert werden. — Raba bezog dies auf Bänder und Schleier.

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst sandte jemand in das Haus seines Schwiegervaters am Versammlungsfest neuen Wein, frisches Oel und Flachsgewänder aus heuriger [Ernte]. Was lehrt er uns damit? Wenn du willst, sage ich: das Lob des Jisraëllands; wenn du aber willst, sage ich: wenn er dies nachher behauptet, so ist dies möglich.

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst berichtete man jemandem von seiner Frau, dass sie des Geruchsinns beraubt sei. Da folgte er ihr in eine Ruine, um sie zu untersuchen; er sprach zu ihr: Ich rieche in Galiläa Rettiggerneht²². Sie erwiderte: Wenn mir doch jemand von den Datteln Jerihos gäbe, um damit²³ zu essen! Hierauf stürzte die Ruine über sie ein und sie starb. Alsdann entschieden die Weisen: Da er ihr nur deshalb gefolgt war, um sie zu untersuchen²⁴, so beerbt er sie nach ihrem Tod nicht.

KLEINERE GESCHENKE ZUM GEBRAUCH IM HAUS IHRES VATERS &c. Rabin der Greis sass vor R. Papa und trug vor: Einerlei ob sie gestorben ist oder er gestorben ist oder er zurückgetreten ist, Geschenke sind zurückzugeben, Speisen und Getränke sind nicht zurückzugeben; wenn sie aber zurückgetreten ist, so ist auch ein Bündel Grünkraut zurückzugeben. R. Hona, Sohn R. Jehošuás, sagte: Es ist der billigste Fleischpreis zu berechnen²⁵. — Was heißt billig? Bis zu einem Drittel²⁶.

einen Gewinn gebracht haben. 222. Auch wenn sie noch vorhanden sind. 223. Kleinigkeiten, die keinen besonderen Wert haben. 224. Vulgo Pfingst- od. Wochentest. 225. Dass er ihr zu dieser Zeit solche Geschenke gesandt habe. 226. Man betrachte dies nicht als Unmöglichkeit. 227. Mit der er nur verlobt und noch nicht verheiratet war. 228. Er hatte bei sich einen Rettig, nach anderer Erklärung, eine Dattel, u. wollte sehen, ob sie dies merken werde. 229. Diese wurden mit Rettig gegessen, um die übermäßige Süßigkeit abzuschwächen. 230. Ob sie an Geruchlosigkeit leide, u. nicht, um mit ihr Umgang zu pflegen. 231. In dem Fall, wenn die Speisen u. Getränke zurückgegeben sind. 232. Billiger als der Marktpreis.

שמע זה הלכה הקיה דבי אהא שי הסיכה לפני
 חכמים באישא אמרי כחלינת העשיין לביית און
 נכון ישאון עשיין לביית נכון מאי לא אה על
 כה דלא בלי לא רבלי לא שיע כחלינת מעשין
 שרשקמש בהן והוא בבית אביה און נכון להנחה
 רבא ליביא יבנהלא: אמר דהיה אהי דה
 מעשה באהם אהי שיע לביית המי און הדש ושמן
 הדש וכלי פשתן הדש מעצת מאי לא משמע און
 אביעית אימא השיבתיא דאון ישרא קושטעי און
 ואביעית אימא דאי עין מעניתה מעתה אמר
 דה יהיה אמר דה מעשה באהם אהי שאמרי לי
 אשתי חזרתיא היא עבנס אהרת להנחה לבורקה
 אמר לה דיה ענין אהי מדה בליה אביה ליה און
 ידע און משהבית דיהוה ואבילא ביה נפל עליה
 הודבה ומתה אמרי חכמים הוואיל לא נבנס אהרת
 אלא לבורקה ביה אהי ידשה: כחלינת מעשין
 שרשקמש בהן בבית אביה יתון יתום רבין כה
 קמייה דה פפא יתום קאמר בהן שיעתה הוא וכן
 שבת הוא חדר הוא כחלינת חדרו מאכל ומשתה
 לא חדר חדרה בה אהי חדרה אפילו בישא דיקא
 אמר דה הווא ביה דה יהישע ושמן לקן דהי
 בשר בול"קד ביה בול"קד תילתא:

M 18 האתא...נכון + M 19 אהי + M 20 שרשקמש
 M 21 מ שתי ונבנס, V טעמא M 22 שיעמא M 23
 שבתה + M 24 אה קמי + M 25 און + M 26
 ואבילא נפל M 27 בהן חדר ביה אהי P 28 על עדי
 בשר M 29 קד...תילתא — P 30 על תילתא בול"ק

Ket. 34^b
 Ba. 20^a
 112^a
 Bm. 42^a

[vj] Pes. 111, 7
Bb. 150^b
Bb. 151^b
וְכֵן מֵרַע שֶׁכָּתַב כֹּל נִכְסָיו לְאַחֵרִים וְשִׁירֵי קֶרֶקַע כָּרַקַע כֹּל שֶׁהָיָה אֵין מִתְּנָתוֹ קְיוּמָתָא לֹא שִׁירֵי קֶרֶקַע כֹּל שֶׁהָיָה אֵין מִתְּנָתוֹ קְיוּמָתָא לֹא כָּתַב בֵּת שְׂבוּב מֵרַע הוּא אֹמֵר שְׂבוּב מֵרַע הוּא וְהֵן אֹמְרִים בְּרִיא הָיָה צִרִיךְ לְחַבְּרָא רֵאשִׁייתָא שְׂבוּב מֵרַע דְּכַרְו רַבִּי מֵאִיר וְחַכְמִים אֹמְרִים הַמוֹצֵא מִחִבְרֵי עֲלֵיו הִרְאִיהוּ:

WENN EIN STERBENSKRANKER ALLE SEINE GÜTER ANDEREN VERSCHRIEBEN UND FÜR SICH ETWAS LAND ZURÜCKBEHALTEN HAT, SO IST SEINE SCHENKUNG GILTIG²³³; WENN ER ABER FÜR SICH KEIN STÜCKCHEN LAND ZURÜCKBEHALTEN HAT, SO IST SEINE SCHENKUNG UNGILTIG²³⁴. WENN DARIN NICHT ANGEGEBEN IST, DASS ER STERBENSKRANK WAR, UND ER SAGT, ER SEI STERBENSKRANK GEWESEN, UND JENE SAGEN, ER SEI GESUND²³⁵ GEWESEN, SO MUSS ER DEN BEWEIS ANTRETEN, DASS ER STERBENSKRANK WAR — WÖRTE R. MEÍRS; DIE WEISEN SAGEN, — WER VOM ANDEREN FORDERT, HAT DEN BEWEIS ANZUTRETEN.

Bb. 132^a
1Ket. 4
נְבִירָא מֵאֵן תְּנָא דְאֹלֵהִין כְּתֵר אֹמְדָנָא אֹמֵר רַב נַחֲמָן רַבִּי שְׁמַעְיֹן בֶּן מְנַסְיָא הוּא דְתֵנִיא תְּרֵי שְׁתֵּי בְנוֹ לְמַדְרֵגַת הוֹם וְשְׁמַעְיֹן שָׂמַת בְּנוֹ וְעִמְדָא וְכַתְּבָא כֹּל נִכְסָיו לְאַחֵר וְאַחֵר כִּךְ כֹּא בְנוֹ מִתְּנָתוֹ מִתְּנָה רַבִּי שְׁמַעְיֹן בֶּן מְנַסְיָא אֹמֵר אֵין מִתְּנָתוֹ מִתְּנָה שְׁאֵלְמֵלֵא הָיָה יוֹדֵעַ שְׂבִנוֹ קִיָּם לֹא הָיָה כּוֹתֵב רַב שִׁשִּׁתָּא אֹמֵר רַבִּי שְׁמַעְיֹן שׁוּזְרִי הוּא דְתֵנִיא בְּרֵאשִׁיטָה הֵן אֹמְרִים הַמוֹצֵא בְּקוֹלָרָא וְאֹמֵר כְּתֵבוּ גִט לְאַשְׁתֵּי תְּרֵי אֵלֵי יִכְתְּבוּ וְיִתְּנוּ חִזְרוּ לְזִמְרָא אֶךָ חֲמִירָשׁ וְהַמוֹצֵא כְּשִׁירָא רַבִּי שְׁמַעְיֹן שׁוּזְרִי אֹמֵר אֶךָ הַמְּסוֹכֵן וְרַב נַחֲמָן מֵאִיר טַעְמָא לֹא מוֹקִים כְּרַבִּי שְׁמַעְיֹן שׁוּזְרִי שְׂאֵנִי הֵתֵם דְּאֹמֵר כְּתֵבוּ וְרַב שִׁשִּׁתָּא מֵאִיר טַעְמָא לֹא מוֹקִים לֵה רַבִּי שְׁמַעְיֹן בֶּן מְנַסְיָא אֹמְדָנָא דְמוֹכָה שְׂאֵנִי מֵאֵן תְּנָא לְהָא דְתֵנִי רַבְּנֵן תְּרֵי שֶׁהָיָה הוֹלֵת

GEMARA. Wer ist der Autor, welcher sagt, dass man sich nach der Mutmassung²³⁶ richte? R. Nahman erwiderte: Es ist R. Šimón b. Menasja, denn es wird gelehrt: Wenn sein Sohn nach überseeischen Ländern verreist war und er, als er gehört hat, dass sein Sohn gestorben sei, sein ganzes Vermögen einem anderen verschrieben hat, und sein Sohn darauf gekommen ist, so ist seine Schenkung giltig²³⁷; R. Šimón b. Menasja sagt, die Schenkung sei nicht giltig, denn wenn er gewusst hätte, dass sein Sohn lebt, würde er es jenem nicht verschrieben haben. R. Šešeth erwiderte: Es ist R. Šimón Šezuri, denn es wird gelehrt: Anfangs sagten sie, dass wenn jemand, der zum Hinrichtungsplatz hinausgeführt wird, sagt, dass man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, man ihm ihr schreibe und gebe²³⁸; später sagten sie es auch von einem, der eine Reise zur See oder mit einer Karawane antritt. R. Šimón Šezuri sagt dies auch von einem gefährlich Kranken. — Weshalb addizirt sie R. Nahman nicht R. Šimón Šezuri? — Anders ist es da, wo er ausdrücklich sagt, dass man schreibe²³⁹. Weshalb addizirt sie R. Šešeth nicht R. Šimón b. Menasja? — Anders verhält es sich bei einer Mutmassung, die offenbar ist²⁴⁰. — Wer ist der Autor folgender Lehre der Rabbanan: Wenn jemand krank zu Bett

M 31 מתנה 32 בדפוסים החדשים חסר מכאן עד סוף המשינה ונמצאת בשלימות לקמן דף קג ג א B 33 הייתי B 34 היית B 35 ששבו מרע היה M 36 לאהיים M 37 בירוע שאלו היה M 38 + לה.

233. Wenn er gesund wird. 234. Da er etwas für sich zurückbehalten hat, so erfolgte die Schenkung auch für den Fall, wenn er gesund wird. 235. Wenn er gesund wird, kann er die Schenkung widerrufen. 236. In der Schenkungsurkunde. 237. Der Testator, der gesund geworden ist u. die Schenkung widerrufen will. 238. Demen er sein Vermögen geschenkt hat. 239. Und kein Grund vorhanden ist, die Schenkung widerrufen zu können. 240. Man berücksichtige bei jeder Handlung den Beweggrund u. die Gedanken des Ausübenden; so zBs. wird hierbei angenommen, dass wenn ein Sterbender sein Vermögen verschenkt, er an seinem Leben verzweifelt hat, u. damit rechnet, dass wenn er genesen sollte, er die Schenkung widerrufen werde. 241. Da er die Schenkung nicht mit dem Tod seines Sohns begründet hat. 242. Obgleich er nicht gesagt hat, dass man ihm ihr auch gebe, da er dies offenbar aus Zerstreung vergessen hat. 243. Es ist ebenso, als würde er gesagt haben, dass man ihr den Scheidebrief gebe. 244. Im von diesem gelehrten Fall ist der Grund der Schenkung offenbar, da er dies erst dann gethan hat, als er vom Tod seines Sohns erfuhr.

lag, und als man ihn fragte, wem sein Vermögen gehören solle, er erwiderte: ich glaube, dass ich einen Sohn habe, da ich nun keinen Sohn habe, so soll mein Vermögen jenem gehören, oder wenn jemand krank zu Bett lag, und als man ihn fragte, wem sein Vermögen gehören solle, er erwiderte: ich glaube, dass meine Frau schwanger ist, da sie nun nicht schwanger ist, so soll mein Vermögen jenem gehören, und es sich herausstellt, dass er einen Sohn hat, oder dass seine Frau schwanger ist, so ist die Schenkung ungültig. Es wäre also anzunehmen, dass es R. Simón b. Menasja ist und nicht die Rabbanan? Du kannst auch sagen, dass es die Rabbanan sind, denn anders ist es, wenn er nur glaubte²⁴⁵. — Was dachte der Fragende? Man könnte glauben, er wollte²⁴⁶ nur seinen Schmerz ausdrücken, so lehrt er uns.

R. Zera sagte im Namen Rabhis: Wo ist [das Gesetz von der] Schenkung eines Sterbenskranken²⁴⁷ aus der Gesetzlehre zu entnehmen? es heisst: *Ihr sollt seinen Erbesitz auf seine Tochter übergehen lassen*; es gibt noch einen anderen²⁴⁸ Übergang, der diesem gleicht, das ist nämlich die Schenkung eines Sterbenskranken. R. Nahman entnimmt dies im Namen des Rabba b. Abuba aus folgendem:²⁴⁹ *Ihr sollt seinen Erbesitz seinem Bruder geben*; es gibt noch eine andere Gabe, die dieser gleicht, das ist nämlich die Schenkung eines Sterbenskranken. — Weshalb entnimmt R. Nahman dies nicht aus: *ihr sollt übergehen lassen*? Dieser Schriftvers ist für die folgende Lehre Rabhis nötig, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: Bei allen heisst es *geben* und bei dieser heisst es *übergehen*, denn nur bei einer Tochter geht die Erbschaft von einem Stamm zu einem anderen Stamm über, da ihr Sohn und ihr Mann sie beerben. — Weshalb entnimmt R. Zera dies nicht aus: *ihr sollt geben*? Dies ist die gewöhnliche [Ausdrucksweise] der Schrift²⁵⁰.

R. Menasja b. Jirneja entnimmt dies aus folgendem: *In jenen Tagen erkrankte Hizqijahu auf den Tod; da kam zu ihm der Prophet Jesajahu, der Sohn des Amoc, und*

245. Dass er keine Erben habe; in diesem Fall pflichten auch die Rabbanan bei, dass, da seine Annahme auf einem Irrtum beruhte, die Schenkung ungültig sei. 246. Der diese Lehre RŠ. addiziren wollte. 247. Mit der Bemerkung, er glaubte, einen Erben zu haben. 248. Dass diese durch die bloße mündliche Bestimmung rechtskräftig sei. 249. Num. 27,8. 250. Wieso dies aus diesem Schriftvers zu entnehmen ist, ist nicht recht klar, nach den Kommentaren ist das W. "übergehen" überflüssig u. deute darauf. 251. Num. 27,9. 252. In dieser Schriftstelle genannten Verwandten. 253. Der Erbschaft einer Tochter. 254. Anders könnte dieser Schriftvers nicht lauten, da in diesem nichts überflüssig ist. 255. iiReg. 20,1.

ומוטל במטה ואמר לו נכסי לוי יאמר להן¹
 דומה שיש לו בן עשתי שאין לי בן נכסי²
 לפלוני היה הולך ימיטל במטה ואמר לו נכסי³
 לוי אחר להן דומה שאשתי מעוברת עשתי שאין⁴
 אשתי מעוברת נכסי לפלוני יודע שיש לו בן או⁵
 שהיתה אשתי מעוברת אין פתחו פתח לויא⁶
 רבי שמעון בן מנסיא היא ולא רבן אפילו לויא⁷
 רבנן דומה שאני והקארי לה מאי קארי לה מהו⁸
 התימא עקרה היא דקא מרבר קא משמע לין אמר⁹
 רבי זורא אמר רב מנין למתנת שכיב מרע שהיא¹⁰
 מן התורה שנאמר והעבדתם את נהלתו לבנו יש¹¹
 לך העברה אחרת שהיא כו' ואי זו זו מתנת שכיב¹²
 מרע רב נהמן אמר רבא בר אבהו מהבא יתתם¹³
 את נהלתו לאהו יש לך נתינת אחרת שהיא כו'¹⁴
 ואי זו זו מתנת שכיב מרע ירב נהמן מאי טעמא¹⁵
 לא אמר מהעבדתם ההוא מיבעי ליה לרבנן¹⁶
 התניא רבי אומר בסוין נאמרה בהן נתינת ובאן¹⁷
 נאמרה העברה אין לך שמעברת נחה משכס לישכס¹⁸
 אלא בת הוואיל ובנה ובקלה וירשין איתה רבי¹⁹
 זורא מאי טעמא לא אמר מינתתם איהתם דקרא²⁰
 ההוא רב מנשיא בר ירמיה אמר מהבא מיכוס ההם²¹
 הלה הקריבו למות ויבא אליי ישעיהו בן אמיין²²

B 39 נכסיך M 40 דומה שיש לו בן עב שאין לו בן נכסי
 M 41 דומה שאשתי M 42 אשתי MP 43 נכסי
 M 44 ואמר בק מרע M 45 שאשתי M 46 שאני
 התם הקאמר דימא M 47 לעולם אימא לך במעיקרא דה ש
 ולא רבנן ולא אמריתם שאני דומי האי דקאמר הולמא עקרה קא
 מדבר ולא הוא לא אמריתן עקרה קאמר אלא שאני הווא דאמר
 דומי ואפ"י רבנן היא M 48 אמר רב P 49 עברה
 M 50 מה העבר האין לך מי שמע.

Fol.147

hm.27.B

ib.v.9

Bb.109b

iiReg.20,1

הנביא ויאמר אליו כה אמר ה' צו לביתך כי מות
אתה ולא תחיה בצואה בעלמא רמי בר יהוקאל
אמר מחבא ואהותפל ראה כי לא נעשתה עצתו
ויחבש את המורו [ויקם] וילך אל ביתו (א) אל ביתו
ויצו לביתו ויחנק בצואה בעלמא: תנו רבנן
שלשה דברים צוה אהותפל את בנו אל תחיו
במחלוקת ואל תמרדו במלכות בית דוד ויום טוב
של עצרת כבוד ורעו חסום מר וזטרא אמר כלול
אותמו אמרו נהרדעי משמיה דרבי יקב לא כבוד
כבוד משי ולא כלול כלול משי אלא אפילו כלול
ורוח צפונת²⁵⁰ מנשבתו זה הוא כבוד אמר ליה רבי
אבא לרב אשי אן אררב יצחק בר אבדימי מתנין
לה דאמר רב יצחק בר אבדימי מוצאי יום טוב
האחרון של חג הכל צופין לעין המערבת נטה כלפי
צפון עניים שמחים ובעלי בתים עצבין מפני שגשמי
שנה מרובין²⁵¹ ופירות מרובין נטה כלפי דרום עניים
עצבים ובעלי בתים שמחין מפני שגשמי שנה
מועטין ופירות משתמרין²⁵² נטה כלפי מזרח הכל
שמחין כלפי מערב הכל עצבין ורמינהי מזרחית
לעולם יפה מערבית לעולם קשה רוח צפונת יפה
לחטין²⁵³ בשעה שהביאו שליש וקשה ליתום בשעה
שיניצו²⁵⁴ רוח דרומית קשה לחטין בשעה שהביאו
שליש יפה ליתום בשעה שיניצו אמר רב יוסף
ואיתומא מר וזטרא ואיתומא רב נחמן בר יצחק
וסימנך שלחן בצפון ומזרח בדרום האי מרב

sprach zu ihm: So spricht der Herr: triff
Befehl fur dein Haus, denn du wirst ster-
ben und nicht genesen. Nur durch Befehl.
Rami b. Jehesqel entnimmt dies aus fol-
gendem: 'Als aber Ahitophel sah, dass sein
Rat nicht zur Ausfuhung kam, sattelte er
seinen Esel und machte sich auf den Weg
nach Haus in seine Vaterstadt; da trat er
Befehl fur sein Haus und erdrosselte sich.
Nur durch Befehl.

Die Rabbanan lehrten: Drei Dinge be-
fahl Ahitophel seinen Kindern: lasst euch
nicht in Streitigkeiten ein; revoltirt nicht
gegen die Regierung des Davidischen
Hauses; wenn das [Wetter am] Versamm-
lungsfest klar ist, so sät Weizen²⁵⁵. Mar-
Zutra sagt, er sagte: bewölkt²⁵⁶. Die Ne-
hardéenser sagten im Namen R. Jáqobs:
Unter klar ist nicht vollständig klar zu
verstehen, und ebenso ist unter bewölkt
nicht ganz bewölkt zu verstehen; wenn es
bewölkt ist und der Nordwind [die Wol-
ken] fortträgt, so heisst dies schon klar.
R. Abba sprach zu R. Aši: Wir stützen
uns auf eine Lehre des R. Jiḥaq b. Év-
dämi, denn R. Jiḥaq b. Évḏämi sagte:
Am Ausgang des Hüttenfestes schauten
alle nach dem Rauch des Altars; neigte
er sich nach Norden, so waren die Armen

iiSam .17,23

Jom. 21b

Bb. 25b Men. 86b

B 50 החמור B 51 אל ביתו M 52 מנשבת בו
M 53 ופירותיה M 54 למורה בולן עצבים למערב בולן
שמחין P 55 בשעת M 30 שהניצו B 57 א +

froh und die Besitzenden traurig, weil dies ein regnerisches Jahr bedeutete, wodurch
die Früchte faulen²⁵⁷; neigte er sich nach Süden, so waren die Armen traurig und die
Besitzenden froh, weil dies ein Jahr mässigen Regens bedeutete, in dem die Früchte
sich verwahren lassen; neigte er sich nach Osten, so waren alle froh²⁵⁸, und wenn
nach Westen, so waren alle traurig²⁵⁹. - Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:
Der östliche Wind ist immer gut, der westliche ist immer schlecht, der nördliche ist
dem bis zu einem Drittel herangewachsenen Weizen²⁶⁰ dienlich und den in der Blüte
befindlichen Oliven schädlich, und der südliche ist dem bis zu einem Drittel heran-
gewachsenen Weizen schädlich und den in der Blüte befindlichen Oliven dienlich.
Hierzu sagte R. Joseph, nach anderen, Mar-Zutra, nach anderen, R. Nahman b. Jiḥ-
ḥaq; als Merkzeichen diene dir folgendes: der Tisch stand²⁶¹ nördlich und die Leuchte
südllich; die eine [Seite] macht das ihrige gedeihen und die andere das ihrige²⁶². Das

250. iiSam. 17,23. 257. In diesem Jahr gedeiht dieser am besten. 258. Wenn der
Himmel dann bedeckt ist; eine Verwechslung zwischen klar (ברור) u. bewölkt (בשע) ist im Hebräischen
leicht möglich, da die Liquidae ש u. ס oft miteinander wechseln. 259. Sie konnten die Früchte
nicht zur Freistreibung aufspeichern. 260. Weil dies mässigen Regen bedeutet, u. eine gute Ernte
zu erwarten ist. 261. Der Ostwind hält den Regen zurück u. verursacht Dürre u. Teurung. 262. Der
des Regens nicht mehr bedarf. 263. Im Tempel. 264. Die Nordseite, da der Tisch stand,

ist kein Widerspruch, das eine gilt für uns, das andere für sie .

Es wird gelehrt: Abba-Saül sagte: Wenn der erste Tag des Versammlungsfestes klar ist, so ist dies ein gutes Zeichen für das ganze Jahr.

R. Zebid sagte: Wenn der erste Tag des Neujahrsfestes warm ist, so ist das ganze Jahr warm, und wenn er kalt ist, so ist das ganze Jahr kalt. In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? - Bezüglich des Gebets des Hoehpriesters .

Raba aber sagte im Namen R. Nahmans: Die Bestimmung hinsichtlich der Schenkung eines Sterbenskranken ist nur rabbanitisch, denn es ist zu berücksichtigen, es könnte sein Verstand sich trüben. — Kann R. Nahman dies denn gesagt haben, R. Nahman sagte ja; Obgleich Semuël gesagt hat, dass wenn jemand seinem Nächsten einen Schuldschein verkauft und später [auf die Schuld] verzichtet, der Verzicht giltig sei, und dass selbst ein Erbe

verzichten könne, so gibt er dennoch zu, dass wenn er ihn als Sterbenskranker verschenkt hat, dieser nicht mehr verzichten könne. Einlenkend ist es, dass er nicht mehr verzichten kann, wenn du sagst, es sei eine Bestimmung der Gesetzlehre, weshalb aber kann er nicht verzichten, wenn du sagst, es sei nur rabbanitisch!? Es ist keine Bestimmung der Gesetzlehre, jedoch hat man sie der Gesetzlehre gleichgestellt.

Raba sagte im Namen R. Nahmans: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: jener soll in diesem Haus wohnen, jener soll die Früchte dieser Dattelpalme genießen, so hat er nichts gesagt, es sei denn, dass er gesagt hat: gebt jenem dieses Haus, dass er darin wohne, gebt jenem diese Dattelpalme, dass er ihre Früchte genieße. — Demnach wäre R. Nahman der Ansicht, was bei einem Gesunden Geltung hat, habe auch bei einem Sterbenskranken Geltung, und was bei einem Gesunden nicht Geltung hat, habe auch bei einem Sterbenskranken nicht Geltung, und dem widersprechend sagte ja

auf dem die Schaubrote lagen, das Getreide, u. die Südseite, da die Leuchte stand, die mit Oel gespeist wurde, die Ohven.

- 265. Für das tieferliegende, wasserreiche Babylonien ist der Ostwind dienlich, für das höher liegende, trockne Palästina dagegen schädlich.
- 266. Hinsichtlich des Wetters.
- 267. Die vorherige Kenntnis des Wetters.
- 268. Der am Versöhnungstag um Regen u. Wärme für das kommende Jahr bat (cf. Bd. ij S. 906 Z. 11 ff.): je nachdem konnte er sein Gebet verrichten.
- 269. Dass der Empfänger das Geschenk sofort erwirbt, auch wenn keine Übergabe od. irgend ein Akt der Zueignung erfolgt ist.
- 270. Bevor irgend ein Akt der Zueignung erfolgt.
- 271. Der Käufer des Schuldscheins kann die Schuld nicht einfordern, da er nur das Recht gekauft hat, das nunmehr nicht existirt; immerhin aber kann er als Schadenersatz den gezahlten Kaufpreis zurückverlangen.
- 272. Des Gläubigers.
- 273. Der Gläubiger den Schuldschein.
- 274. Der Erbe des Gläubigers auf die Schuld.
- 275. Er hat das Haus bzw. die Früchte nicht erworben, es sind Dinge, die man nicht zueignen kann, da das Wohnen etwas Abstraktes ist u. die Früchte noch nicht vorhanden sind.
- 276. Wenn er es durch Übergabe zueignen kann.
- 277. Der Empfänger erwirbt es auch ohne Zueignung.

דריה והאי מימי דריה לא קשיא הא לן הא
 להו: תניא אמא שאיל אימי יום טוב של קצרת
 ברוך סימן יפה לכל השנה בולחו אמר רב וביד
 האי יומא קמא הריש שתא אי חמיס בילה שתא
 הטיימא אי קרדו בילה שתא קדישא לאמי נפקא מינה
 לתפלתו של בהן גדולי: ורבא אמר רב נהמן מתנת
 שכיב מדע מדרבנן בעלמא היא שמיא חסדא דעמי
 עליו ובי אמר רב נהמן חבי היא אמר רב נהמן
 אף על גב דאמר שמיאל המישר שטר חוב דהבית
 הוור ומתלו מתלו: ואפילו ידוש מתלו ביתה שמואל
 שאם נתנו במתנת שכיב מדע דאמי יומא למתלו
 אי אמרת בעלמא דאורייתא מישים חבי אמי יומא
 למתלו אלא אי אמרת דרבנן היא אמאי אמי יומא
 למתלו אמר של הורה ועשאתי בשל תורה: אמר
 רבא אמר רב נהמן שכיב מדע שאמר ידור פלוני
 בבית זה יאכל פלוני פירות דקל זה לא אמר בלוי
 עד שאמר תנו בית זה לפלוני וידור בו תנו דקר
 זה לפלוני ויאכל פירותי לפימא דרבא רב נהמן
 מילתא דאיתא בברייתא איתא בשכיב מדע דליתא
 בברייתא ליתא בשכיב מדע והא אמר רבא אמר רב

M 58 + גיחה M 59 + אמר רבא M 60 שמיא
 יבול למתלו M 61 היינו דאמי M 62 מדרבנן M 63
 P 63 רבא + מילתא

Yer. 107a
 Q. 48a
 Bm. 89a
 Bm. 20a
 Yer. 85b86a
 Q. 48a
 Bm. 89a
 Bm. 20a

Col. b

Fol.148 נחמן שכיב מרע שאמר תנו הלואתי לפלוני הלואתו
 לפלוני ואף על גב דליתיה כבריא רב פפא אמר
 הואיל ויורש יורשה רב אחא בריה דרב איקא אמר
 ״הלואתה איתא כבריא וכדרב הונא אמר רב דאמר
 ״רב הונא אמר רב ״מנה לי בידך תנחו לפלוני
 במעמד שלשתן קנה: איבעיא להו דקל לאחד
 ופירותיו לאחד מהו מי שיד מקום פירי או לא
 שיד אם תמצו לומר ״לאחד לא הוי שיד לעצמו
 ״הוין מפירותיו מהו אמר רבא אמר רב נחמן אם
 תמצו לומר דקל לאחד ופירותיו לאחד לא הוי שיד
 ״מקום פירי דקל לאחד ושיד פירותיו לפנו ״שיד
 מקום פירי מיא מעמא כל לגבי נפשית כעין יפה
 משיד: אמר ליה רבי אבא לרב אשי אגן אדרבי

Bb.63a64a שמעון בן לקיש מתנין לה דאמר רבי שמעון בן
 לקיש המוכר בית לחבירו ואמר לו על מנת שדיוטא

Col.b העליונה שלי דיוטא העליונה שלו איבעיא להו
 בית לאחד ודיוטא לאחד מהו מי הוי שיד או לא
 אם תמצו לומר בית לאחד ודיוטא לאחד לא הוי

+ M 67 M 66 איתו נמי כבריא M 65 — תנו
 האומר לחבירו M 68 הוי שיד או לא הוי שיד M 69
 M דקל לאחד ופירותיו + V 70 מהו M 71 — מ ף
 M הוי שיד מ״ס + M 73 כי משיד M 74
 רבא + M 75 ואליבא דרב זביד דאמר אם רעה יהוציא
 בה זיזין מנציא M 76 מהו מי M 77 הוי שיד
 הוין מדיוטא.

Raba im Namen R. Nahmans, dass wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass man sein Darlehn jenem gebe, das Darlehn jenem gehöre²⁷⁸, und bei einem Gesunden ist dies ja nicht der Fall²⁷⁹? R. Papa erklärte: Weil ein Erbe es²⁸⁰ erbt. R. Aha, Sohn R. Iqas, erklärte: Das Darlehn ist auch bei einem Gesunden [übertragbar]. Dies nach einer Lehre des R. Hona im Namen Rabhis, denn R. Hona sagte im Namen Rabhis, [dass wenn jemand zu einem sagt:] ich habe eine Mine bei dir, gib sie jenem, jener sie, wenn sie alle drei beisammen sind, erworben habe.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er²⁸¹ einem die Dattelpalme und dem anderen die Früchte [gegeben hat]: hat er den Platz der Früchte²⁸² zurückbehalten²⁸³ oder hat er ihm nicht zurückbehalten²⁸⁴? Und wenn du entscheidest, dies gelte bei einem Fremden²⁸⁵ nicht als Zurücklassung, [so ist es fraglich,] wie es denn sei, wenn er sie für sich zurückbehalten²⁸⁶ hat? Raba sagte im Namen R. Nahmans: Auch wenn du entscheidest, dass wenn er die Dattelpalme

dem einen und die Früchte dem anderen [gegeben hat], er den Platz der Früchte nicht zurückbehalten habe, so hat er, wenn er einem die Dattelpalme gegeben und die Früchte für sich zurückbehalten hat, auch den Platz der Früchte zurückbehalten, denn wenn man etwas für sich zurückbehält, tut man dies mit gönnendem Auge.

R. Abba sprach zu R. Aši: Wir beziehen dies²⁸⁷ auf eine Lehre des R. Šimôn b. Laqiš, denn R. Šimôn b. Laqiš sagte: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus verkauft und zu ihm gesagt hat, mit der Bedingung, dass das obere Bauwerk mir gehöre, so gehört das obere Bauwerk ihm. Hierzu fragten sie, wie es denn sei, wenn er das Haus dem einen und das obere Bauwerk einem anderen verkauft hat; hat er etwas²⁸⁸ zurückbehalten²⁸⁹ oder nicht? Und wenn du entscheidest, dass er bei einem Fremden²⁹⁰ nichts zurückgelassen habe, [so ist es fraglich,] wie es denn sei, wenn er es ohne

278. Das er bei einem anderen hat. 279. Durch seine blosse Bestimmung. 280. Er kann ein mündliches Darlehn nicht zueignen, da der geliehene Betrag zur Ausgabe bestimmt ist u die Zueignung nur bei einem konkreten Gegenstand erfolgen kann. 281. Das mündliche Darlehn. 282. Ein Sterbenskranker. 283. An den Zweigen. 284. Und da die Zweige am Baum haften, so ist es ebenso, als würde er Grundbesitz zurückbehalten haben, somit kann er, wenn er genesen ist, nicht mehr zurücktreten. 285. Er hat nur die Früchte u. kein Grundbesitz zurückbehalten, somit kann er, wenn er genesen ist, von der Schenkung zurücktreten. 286. Wenn er die Früchte einem anderen geschenkt hat. 287. Ob er in diesem Fall auch die Zweige zurückbehalten hat, da dies in seinem eignen Interesse erfolgt. 288. Die obige Frage u. die Lehre RN.s. 289. Vom Luftraum des Hofes. 290. Für den Besitzer des oberen Bauwerks, so dass es diesem freisteht, Vorsprünge anzubauen. 291. Wenn er das Haus dem einen u. das obere Bauwerk einem anderen verkauft hat.

das obere Bauwerk [verkauft hat]. Raba sagte im Namen R. Nahmans: Wenn du entscheidest, dass wenn er das Haus dem einen und das obere Bauwerk einem anderen verkauft hat, er nichts zurückbehalten habe, so hat er, wenn er es ohne das obere Bauwerk verkauft hat, wol etwas zurückbehalten. Dies nach R. Zebid, welcher sagt, dass wenn er da Vorsprünge anbauen will, er dies dürfe. Man nehme an, dass er, wenn er das obere Bauwerk zurückbehalten hat, auch den Raum für die Vorsprünge zurückbehalten hat; und ebenso hat er auch hierbei, da er gesagt hat: mit Ausnahme der Früchte, auch den Platz der Früchte zurückbehalten.

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Wenn ein Sterbenskranker alle seine Güter Fremden verschrieben hat, so sehe man: wenn es eine Verteilung war²⁹², so haben, wenn er gestorben ist, alle erworben, und wenn er genesen ist, so kann er von allen [Schenkungen] zurücktreten²⁹³, und wenn es eine Ueberlegung²⁹⁴ war, so haben, wenn er gestorben ist, alle erworben, und wenn er genesen ist, kann er nur hinsichtlich des letzten zurücktreten²⁹⁵. Vielleicht hatte er sich überlegt und weitere Schenkungen gemacht?²⁹⁶ - Ein Sterbenskranker überlegt genau und verteilt erst nachher.

R. Aha b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Wenn ein Sterbenskranker alle seine Güter Fremden verschrieben hat und genesen ist, so kann er nicht mehr zurücktreten, denn es ist zu berücksichtigen, er hat vielleicht Güter in einem fremden Land. Wieso ist nun der Fall unsrer Mišnah möglich, welche lehrt, dass wenn er kein Stückchen Land zurückbehalten hat, seine Schenkung widerrufflich sei?²⁹⁷ R. Hama erwiderte: Wenn er gesagt hat: das sind alle meine Güter. Mar b. R. Aši erwiderte: Wenn es uns bekannt ist, dass er nichts mehr besitzt.

Sie fragten: Gilt der Rücktritt bezüglich eines Teils als Rücktritt bezüglich des Ganzen²⁹⁸ oder nicht?²⁹⁹ - Komm und höre: Wenn er dem ersten alles und dem zwei-

שור הוין מדמיטא מנה אפר רבא אפר דב נתמן
 אם תמצא לומר בית לאפר ידמיטא לאפר לא הוי
 שור הוין מדמיטא הוי שור יאליבא דבב וביד האפר
 שאם תצא לדמיטא בה ויוון מצינא אליבא בון
 דשור דמיטא מקום ויוון נמי שור תבא נמי בון
 האפר הוין מצינא מקום פדו שינוי אפר דב
 יוסא בר מצינא אפר דב נתמן שנים מדע שנתב
 כל נכסו לאחרים וואן אם במחלק בית קני בון
 יעמד הוור במון אבנאן בית קני בון יעמד אפי
 הוור אלא באחרון דמיטא יעני קא מצינ וחדר הוור
 מתמת דשנים מדע ימורק דיון וחדר הוור אפר
 דב אחא בר מצינא אפר דב נתמן שנים מדע שנתב
 כל נכסו לאחרים יעמד אפי הוור הישינן שאם
 יש לו נכסים במדינת ארבת יאלא מתעסקן דקתני
 לא שיה קרקע כל שהווא אן מתנדו קיימת הוור
 משבחת לת³⁰⁰ אפר דב חווא באומר כל נכסי אלו יד
 בר דב אשי אפר במחוק³⁰¹ לן דלית ליה איביעא
 לתו הוור במקצת הוי הוור במיית או לא לא

M 80 א - אילמא...פירי שייט M 79
 במחלק M 81 א + M 82 א
 ומיטא דמיטא M 84 עניו עניו וחדר M 85 במדינת
 הים M 86 א דהא B 87 א - P 88 במחוק
 M 89 א - לן דל א M 90 א + מ ש [משנת] הוור במיית

292. Wenn er dieses für sich behalten hat. 293. Der Besitzer des oberen Bauwerks. 294. Mehreren Personen, einem nach dem anderen. 295. Wenn er von vornherein alle seine Güter verteilen wollte, u. nur aus Unmöglichkeit, allen gleichzeitig zu schenken, tat er dies hintereinander. 296. Da er für sich nichts zurückbehalten hat. 297. Wenn er von vornherein nicht alles verschenken wollte, sondern sich stets überlegt u. weitere Schenkungen gemacht hat. 298. Da er bei diesem nichts für sich zurückliess, während er bei den vorangehenden Schenkungen Güter für sich zurückbehalten hatte. 299. Auch im ersteren Fall. 300. Welche Schenkungen er machen soll; wenn er trotzdem von einer Schenkung bis zur anderen eine geraume Zeit verstreichen liess, so hatte er vorher an die späteren Schenkungen nicht gedacht. 301. Wenn ein Sterbenskranker jemandem sein Vermögen geschenkt hatte u. nachher bezüglich eines Teils zurücktrat u. ihm einem anderen schenkte, wozu er berechtigt ist; cf. S. 1295 N. 845. 302. Die ganze 1. Schenkung ist dann aufgehoben u. die Güter fallen den Erben zu. 303. Der Ueberschuss bleibt im Besitz des ersten.

שמע בןן לראשון ומקצתן לשני שני קנה ראשון
לא קנה מאי לא בשמית לא בשעמד הכי נמי
מסתברא מדקמי ביפא מקצתן לראשון ובןן לשני
ראשון קנה שני לא קנה אי אמרת בשלמא בשעמד
משום הכי שני לא קנה אלא אי אמרת בשמית
תדמייתו ליקני אמר לה רב יצמר לרב אשי ותמי
נמי בשעמד אי אמרת בשלמא הורה במקצת הוא
הורה בבולה היינו דשני מיהת קנה אלא אי אמרת
הורה במקצת לא הויה הורה בבולה ניהוי במחלק
ולא חד מינייהו לא ליקני והלכתא הורה במקצת
הויה הורה בבולה הישא משמחת לה כן שמית
כן שעמד ביפא לא משמחת לה אלא בשעמד:
אופיאי להו הקדוש כל נכסי יעמד מהו מי אמרין
כל לגבי הקדש נמי ומקני אי דלמא כל לגבי
נפשיה לא נמי ומקני הפקוד כל נכסי לעניים
מהו מי אמרין ערקא ודאי נמנר נמי ומקני אי
דלמא כל לגבי נפשיה לא נמי ומקני חילק כל
נכסי מהו מי אמרין כון דאך לעניים בעשרדים
נמי ומקני אי דלמא כל לגבי נפשיה לא נמי ומקני

ten einen Teil gegeben hat, so hat es
der zweite erworben und der erste nicht;
wahrscheinlich doch, wenn er gestorben
ist? — Nein, wenn er genesen ist. Dies
ist auch einleuchtend, denn er lehrt im
Schlußsatz: wenn er dem ersten einen Teil
und dem zweiten alles gegeben hat, so
hat der erste es erworben und der zweite
nicht; einleuchtend ist es nun, dass der
zweite nichts erworben hat, wenn hier von
dem Fall gesprochen wird, wenn er gene-
sen ist, wenn aber von dem Fall, wenn
er gestorben ist, so sollten doch beide er-
werben. R. Jemar sprach zu R. Asi: Auch
wenn von dem Fall, wenn er genesen ist,
[ist ja einzuwenden:] einleuchtend ist es,
wenn du sagst, der Rücktritt hinsichtlich
eines Teils gelte als Rücktritt hinsicht-
lich des Ganzen, dass der zweite erwer-
be¹, wenn du aber sagst, der Rücktritt
hinsichtlich eines Teils gelte nicht als
Rücktritt hinsichtlich des Ganzen, so soll-
te es doch als Verteilung² gelten, und kei-
ner von beiden sollte erwerben³! Die Ha-
lakha ist, der Rücktritt hinsichtlich eines
Teils gilt als Rücktritt hinsichtlich des

M 91 הינו דשני מיהת לא + M 92 נמי P 93 יתורה
P 94 בשעמד M 95 דבשישא מיהת M 96 תדמייתו נמי לא
יקני B 97 וזהו V 98 לא M 99 מיהת הורה הישא
הכי משמחת + M 100 ב M 11 בשעמד M 2 מ ש שעמד
הקדוש כל נכסי מהו M 3 מ...לישא אהיניא...תקני
P 4 אמיין B 5 מהו מ א כון דאך...מקני חילק כל נכסי
לעניים מאי מ א ערקא ודאי...ומקני תקני B 6 מאי

Ganzen. Der Anfangsatz gilt sowol von dem Fall, wenn er gestorben ist, als auch von dem Fall, wenn er genesen ist, und der Schlußsatz gilt nur von dem Fall, wenn er genesen ist.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er alle seine Güter geweiht hat und genesen ist: sagen wir, dem Heiligtum eigne man es unbeschränkt³⁰⁴ zu, oder aber, da dies gegen sein Interesse ist, so hat er sie nicht unbeschränkt zugeeignet? Wie ist es, wenn er alle seine Güter an die Armen verteilt³⁰⁵ hat: sagen wir, Almosen eigne man entschieden unbeschränkt zu, oder aber, da dies gegen sein Interesse ist, so hat er sie nicht unbeschränkt zugeeignet? Wie ist es, wenn er alle seine Güter freigegeben³⁰⁶ hat: sagen wir, da er sie Armen und Reichen zugleich zukommen liess, so hat er sie unbeschränkt³⁰⁷ zugeeignet, oder aber, da dies gegen sein Interesse ist, so hat er sie nicht

304. Also hinsichtlich eines Teils zurückgetreten ist. 305. Demnach gilt der Rücktritt hinsichtlich eines Teils als Rücktritt hinsichtlich der ganzen Schenkung. 306. Und die Schenkung widerrufen hat; der 1. erwirbt deshalb nicht, weil der Schenkende für sich nichts zurückbehalten hatte. 307. Und die Schenkung widerrufen hat, weil er für sich nichts zurückbehalten hatte. 308. Den ihm geschenkten Teil, da der Schenkende Güter zurückbehalten hat. 309. Der Ueberschuss bleibt im Besitz des ersteren. 310. Da er für sich nichts zurückbehalten hat. Unser Text hat ינו לא ליקני, u. in Uebereinstimmung mit anderen Schriften ist ילאעד zu teilen u. das 2. לא zu streichen, statt dessen korrigirte לוקני, sprachlich ganz falsch. 311. Ob er die Weihung widerrufen kann. 312. Ohne irgend welchen Vorbehalt für den Fall der Genesung. 313. So richtig nach B; unser Text ist korrupt. 314. Sie als Freigut erklärt u. sich von ihnen losgesagt hat. 315. Da er es nicht Bekannten od. Armen schenkt, sondern sich davon losgesagt hat, so ist anzunehmen, dass dies ohne irgend welchen Vorbehalt erfolgt ist.

unbeschränkt zugeeignet? Die Fragen bleiben dahingestellt. Eine andere Lesart: Wie ist es, wenn er alle seine Güter dem Heiligtum geweiht hat? Wie ist es, wenn er alle seine Güter freigegeben hat? Wie ist es, wenn er alle seine Güter an die Armen verteilt hat? Die Fragen bleiben dahingestellt.

R. Šeṣeth sagte: Erhalten“, „erwerben“, „in Besitz nehmen“, und „aneignen“ sind sämtlich Ausdrücke des Schenkens. In einer Barajtha wird gelehrt: Auch „herediren“ und „erben“ bei einem, der Anwartschaft zur Beerbung hat. Dies vertritt die Ansicht des R. Johanan b. Beroka. Sie fragten: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] er soll genießen; meinte er, alles soll ihm geschenkt sein, oder aber, er soll davon irgendwie genießen? Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] er soll es ansehen? Oder: er soll darin stehen; Oder: er soll sich auf diese stützen? Die Fragen bleiben dahingestellt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er alle seine Güter verkauft hat? Zuweilen sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, wenn er genesen ist, könne er nicht zurücktreten, und zuweilen sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, wenn er genesen ist, könne er zurücktreten. Dies ist aber kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Fall, wenn das Geld noch vorhanden ist, und das andere von dem Fall, wenn er damit eine Schuld bezahlt hat.

Sie fragten: Wie ist es, wenn ein Sterbenskranker bekannt hat? Komm und höre: [Der Proselyt] Isur hatte zwölftausend Zuz bei Raba, und bei seinem Sohn R. Mari war die Schwängerung nicht in Heiligkeit und die Geburt in Heiligkeit“ erfolgt. Da sprach Raba: Auf welche Weise sollte R. Mari dieses Geld erwerben? Wenn durch Erbschaft, so kann jener ja nichts vererben; wenn durch Schenkung eines Sterbenskranken, so haben ja die Rabbanan die Schenkung eines Sterbenskranken einer Ver-

הקנין לישנא אחרתא תקדיש כל נכסיו מהו הפקדן
 כל נכסיו מהו הילוק כל נכסיו לעניים מהו תיקון
 אחר דם ששת ימי אבות יתקן יתקנה בילין לישון
 מתנה הן במתנתא תנא אה יתקן איהו בראי לישנא
 ורבי יוחנן בן ברוקא היא אביעיא יהו יתנה בהן
 מהו דנתיבי מילתו מתנה קאמר אה ליליא ליתחמי
 מינייהו מילי קאמר יתנא בהן מהו קמייהו בהן
 מהו ישתן בהן מהו תיקון אביעיא יהו יתנא כל
 נכסיו מהו אמה דם יהודה אמה דם אה עשה אמי
 הוה דומטין אמה דם יהודה אמה דם אה עשה הוה
 ולא פלגי הא דאיתתהו יהו בעיניהו הא דפיעתהו
 בהוינו אביעיא יהו שבו מיע שתייה מהו
 תא שמע דאסידי הוה יהו תריסר אלפי זוזי בי
 רבא דם מילי בריה הוהו שילא בקדושה ליתיה
 בקדושה הוא אמה דם יהו נקניניהו דם מילי ליתיה
 זוזי אה ברושה ליתיה כל יתשה היא אה במתנה
 מתנת שבו מיע ברושה שיתיה רבנן כל הוה

Ed. 130^a
Fol. 149

M 9 = יתנה בהן... M 8 = יתנה בהן...
 B 12 = יתנה בהן... M 11 = יתנה בהן...
 + גמרא B 13 = יתנה בהן... M 14 = יתנה בהן...
 נכסיו קני ליתיה M 15 = יתנה בהן...

316. Diese 2. Lesart gibt gar keinen Sinn, da sie sich ganz mit der ausführlicheren 1. vollständig deckt, die 1. ist wahrscheinl. eine erklärende Glosse, die firtunlich in den Text aufgenommen wurde. Möglicherweise liegt die Abweichung in der Reihenfolge der Fragen, da die eine Frage von der Entscheidung der anderen abhängig ist, jedoch reht die 2. Lesart in fast allen Handschriften u. anderen Codices.
 317. Wenn diese Ausdrücke in Schenkungsurkunden gebraucht werden. 318. Die Wie הן u. יהו sind Synonyma, für die es im Deutschen nur einen Ausdruck (erben) gibt. 319. Wenn diese in einer Erbschaftsurkunde gebraucht worden. 320. Nach welchem man einen solchen zum Universalerben einsetzen darf, cf. S. 1279 Z. 9ff. 321. Von den hinterlassenen Gütern. 322. Ob diese Ausdrücke des Schenkens sind. 323. Als er sterbenskrank war, später aber genesen ist; die Frage ist, ob er dann, ebenso wie bei einer Schenkung, den Verkauf widerrufen kann. 324. Im 1. Fall kann er zurücktreten, da er wahrscheiml. das Geld deshalb zurückgelegt hat, um event. zurücktreten zu können. 325. Dass er jemandem Geld schuldet od. sein Eigentum diesem gehöre, die Frage ist, ob man sich darauf verlassen u. jener als Eigentümer zu betrachten ist, od. er dies nur deshalb gesagt hat, damit seine Erben nicht als reich gelten. 326. Er hatte die Mutter als Heide geschwängert, sich aber später, vor der Geburt des Sohne, zum Judentum bekant. 327. Der Vater, der bei der Zeugung noch Heide war.

דאיתיה בירושה איתיה כמתנה כל היבא דליתיה בירושה ליתיה כמתנה אי כמשיכה ליתנהו גביה אי כחליפין אין מטבע נקנה כחליפין אי אנב קרקע לית ליה ארעא אי כמעמד שלשתן אי שלח לי לא אוילנא מתקנה לה רב איקא כרית דרב אמו אמאי ולודי איסור דהלין וזוי דרב מרי נינהו וליקנינהו כאודיתא אדחבי נפק אודיתא מבי איסור איקפד רבא אמר קא מגמרי טענתא לאינשי ומפסדי לוי: שיר קרקע כל שהוא מתנתו קיימת: וזבמה כל שהוא אמר רב יהודה אמר רב קרקע כדי פרנסתו ורב ירמיה בר אבא אמר מטלטלין כדי פרנסתו אמר רבי ירמיה כמה מזונן שמעתתא דסבי קרקע טעמא מאי דאי קאי סמיך עליה מטלטלי נמי אי קאי סמיך עילויהו מתקנה לה רב יוסף ומאי כוונתא מאן דאמר מטלטלין קרקע תנן מאן דאמר כדי פרנסתו כל שהוא תנן אמר ליה אבוי וכל היבא דתני קרקע קרקע דוקא והא תנן הכותב כל נכסיו לעבדו יצא בן חורין שיר קרקע כל שהוא לא יצא בן חורין רבי שמעון אומר לעולם הוא בן חורין

Pea iii, 8
Git. 842a
Bb. 150a

M 16 — ארעא M 17 אי שיל M 18 לא לודי
איסור דהני M 19 + והבי M 20 — 1
M 21 אמר M 22 מקרקעי M 23 אמר רב מטלטלי
M 24 מקרקעי מ כ כי קאי M 25 כי קאי M 26
+ לרב יוסף M 27 להיריות.

erbung gleichgestellt, und wo eine Vererbung erfolgen kann, kann auch eine Schenkung erfolgen, wo aber eine Vererbung nicht erfolgen kann, kann auch eine Schenkung nicht erfolgen; wenn etwa durch das Ansiehziehen, so befindet es sich ja nicht bei ihm; wenn etwa durch Tausch, so wird ja gemünztes Geld nicht durch Tausch erworben; wenn etwa durch ein Grundstück, so hat er ja kein Grundbesitz, und wenn durch das Beisammensein unsrer drei, so werde ich, wenn er mich rufen lässt, nicht hingehen. R. Iqa, Sohn R. Amis, wandte ein: Isur kann ja bekennen, dass dieses Geld R. Mari gehöre, sodann erwirbt jener es durch die Bekenntung! Inzwischen wurde die Bekenntung von Isur ausgestellt. Da zürnte Raba und sprach: Sie belehren die Leute und schädigen mich.

UND FÜR SICH ETWAS LAND ZURÜCKBEHALTEN HAT, SO IST SEINE SCHENKUNG GILTIG. Was heisst etwas? R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Soviel Grundbesitz

als er zu seinem Unterhalt nötig hat. R. Jirmeja b. Abba sagte: Auch Mobilien, soviel er zu seinem Unterhalt nötig hat. R. Zera sagte: Wie einleuchtend sind die Lehren dieser Greise! Grundbesitz hat er wol deshalb [zurückbehalten], damit er, falls er genesen würde, eine Stütze habe, und ebenso auch Mobilien, damit er, wenn er genesen würde, eine Stütze habe. R. Joseph wandte ein: Wieso ist dies einleuchtend, gegen denjenigen, welcher Mobilien sagt, [ist ja einzuwenden:] es wird ja vom Grundbesitz gelehrt, und gegen denjenigen, welcher erklärt: soviel er zu seinem Unterhalt nötig hat, [ist ja einzuwenden:] es heisst ja: etwas!? Abajje erwiderte ihm: Sind denn überall, wo von Immobilien gesprochen wird, nur Immobilien zu verstehen, es wird ja gelehrt: Wenn jemand alle seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei, hat er etwas Grundbesitz zurückbehalten, so wird er nicht frei. R. Šimôn sagt, er werde in jedem Fall frei, es sei denn, dass er gesagt hat: alle meine

328. Wodurch bewegliche Sachen erworben werden. 329. RM. kann dann das Geld erwerben, auch wenn es sich anderweitig befindet, da das Tauschgeschäft perfekt wird, wenn nur einer der Kontrahenten das Ansiehziehen vollzogen hat; cf. S. 622 N. 5. 330. Cf. S. 628 Z. 17ff. 331. Wenn jemand Immobilien u. Mobilien kauft od. erwirbt u. erstere in Besitz nimmt, so gehen auch letztere in seinen Besitz über, selbst wenn sie sich anderweitig befinden. 332. Wenn jemand bei einem anderen eine Sache hat u. zu diesem sagt, dass er sie einem dritten gebe, u. sie alle drei beisammen sind, so erwirbt sie dieser sofort; cf. S. 1321 Z. 4. 333. R. wollte das bei ihm befindliche Geld selbst erwerben, da das von einem Proselyten hinterlassene Vermögen als Freigut gilt. 334. Wenn er solche in diesem Betrag zurückbehalten hat u. genesen ist, kann er die Schenkung nicht mehr widerrufen. 335. Da auch der Sklave zu seinem Vermögen gehört u. ihm somit seine eigne Person geschenkt hat. 336. Ohne es bezeichnet zu haben. 337. Sklaven gelten als Grundbesitz, u. da er etwas Grundbesitz zurückbehalten hat, so kann es der Sklave selbst sein. 338. Da er von Grundbesitz gesprochen hat u.

Güter mit Ausnahme von einem Zehntausendstel sollen diesem meinem Sklaven geschenkt sein. Und hierzu sagte R. Dimi b. Joseph im Namen R. Eleázars, dass sie die Zurücklassung von Mobilien bei Sklaven³³⁹, nicht aber bei der Morgengabe³⁴⁰ als Zurücklassung anerkannt haben?³⁴¹

Hierbei sollte dies eigentlich überhaupt nicht von Grundstücken gelehrt werden, da er aber im Schlußsatz lehrt: R. Aqiba sagt, ein Grundstück irgendwie gross sei zum Eckenlass³⁴² und zu den Erstlingen pflichtig, so lehrt er auch dies vom Grundbesitz. Und ist denn überall, wo es "etwas" heisst, kein bestimmtes Quantum festgesetzt, es wird ja gelehrt: R. Dosa b. Archinos sagt, wenn bei fünf Schafen jedes eine Schur von anderthalb Mine Wolle liefert, habe bei diesen das Gesetz von der Erstschur³⁴³ statt; die Weisen sagen, bei fünf Schafen, auch wenn sie nur etwas liefern. Und auf unsre Frage, wieviel unter etwas zu verstehen sei, erwiderte Rabh, andert-halb Mine³⁴⁴, nur müssen sie gefünftelt³⁴⁵ sein! — Hierbei sollte es eigentlich überhaupt nicht "etwas" heissen, da aber der erste Autor ein grosses Quantum nennt, so nennen diese ein kleines Quantum, das sie mit "etwas" bezeichnen.

Selbstverständlich ist es, dass wenn er gesagt hat: meine Mobilien sollen jenem gehören, jener alle seine Benutzungsgeräte erwerbe, mit Ausnahme von Weizen und Gerste, und wenn: alle meine Mobilien sollen jenem gehören, jener auch Weizen und Gerste erwerbe, und sogar den oberen Mühlstein, und wenn: alles, was bewegt werden kann, jener sogar den unteren Mühlstein erwerbe, aber folgendes war ihnen fraglich: gleichen Sklaven Immobilien oder gleichen sie Mobilien? R. Aha, Sohn R. Ivjas, sprach zu R. Asi: Komm und höre: Wenn jemand eine Stadt verkauft hat, so hat er Häuser, Gruben, Graben, Höhlen, Bäder, Oelmühlen und Bewässerungsanlagen mitverkauft, nicht aber die beweglichen Sachen. Wenn er aber gesagt hat: sie und alles, was sich darin befindet, so ist alles, sogar wenn der Sklave kein Grundstück ist.³⁴⁶ Darin ist auch der Sklave einbegriffen.³⁴⁷ Hin-sichtlich der Freiwerdung derselben im behandelten Fall.³⁴⁸ Wenn jemand seine Güter seinen Kindern verschrieben u. etwas Grundbesitz zurückbehalten hat, so hat seine Frau die Haftbarkeit für ihre Morgengabe eingebüsst, cf. S. 1286 Z. 1ff.³⁴⁹ In der angezogenen Lehre wird von Grundbesitz gesprochen u. die Bestimmung gilt auch von Mobilien.³⁵⁰ Cf. S. 99 N. 32.³⁵¹ Cf. Dt. 26,2ff.³⁵² Die erste Schur gehört dem Priester; cf. Dt. 18,4.³⁵³ Von allen zusammen.³⁵⁴ Jedes muss ein Fünftel von diesem Quantum bringen.³⁵⁵

עד שיאמר כל נכסי נתונין לפלוני עבדי הוין מאחר
 מרבוא שבחן ואמר רב דימי בר יוסה אמר רבי
 אלעזר עשו מטלטלין שוחד אצל עבד ולא עשו
 מטלטלין שוחד אצל בתוכה' התם בדין הוא דלא
 ליתני קרקע ואידי דתנא רישא רבי עקיבא אימר
 קרקע כל שהוא הייבת בפאה ובבבירום מישים רבי
 קתני קרקע וכל היכא דתני כל שהוא לית ליה
 שיעורא והא תנן רבי דוסא בן הרבנים אימר חמיש
 החלות גוזות מנה מנה ופרס חייבות בראשית הנו
 וחכמים אומרים חמש החלות גוזות כל שתן יאמרין
 וכמה כל שתן אמר רב מנה ופרס ובלבד שיהו
 מתושבות³⁴² התם בדין הוא דלא ליתני כל שהוא
 ואידי דקאמר תנא קמא שיעורא רבה אמר איהו
 נמי שיעורא ויטרא קרו ליה כל שהוא: פשיטא
 אמר מטלטלי לפלגיא כל מאני השמישקה קני
 לבר מחטיו ושערי כל מטלטלי לפלגיא אפילו חבי
 ושערי ואפילו דיהים העלונה קנה לבר מדיהים
 התחתונה כל דמטלטל אפילו דיהים התחתונה קני
 איכעיא לתו עבדא³⁴³ במקרקעא או במטלטלא רבי
 אמר ליה רב אחא בריה רבא אייא לרב אשי תא
 שמע³⁴⁴ המובר את העיר מבר בתום שיהין ומערות
 ומדחצאות³⁴⁵ וכות הבדין וכות השלחן אבל לא את
 המטלטלין ובזמן שאמר³⁴⁶ הוא וכל מה שבתוכה אפילו
 M 30 איל בדין M 29 איפני ליה ליתני
 דקבעי ליתנא סיפא רביא הניח קרקע + B 31 ולבתוב
 עליהם פרובוול ולקנות עמהם נכסים שאין להם אחריות נכסם
 ומספר ובחוקה. M ובדיני תנא רישא נמי קרקע M 32
 אמרי איהו M 33 וישאן אמר מטלטלאי M 34 איקרו
 מטלטלי לבר M 35 + ואי אמר M 36 -- רפליגא
 M 37 -- קתה...התחתונה P 38 מדיהים M 39 --
 קני M 40 במטלטלי דמי או במקרקעי רבי M 41
 + ושוככות M 42 + ליה

Fol. 150a

Fr. III, 6
Q. d. 26^a
Bn. 27^a

Ed. III, 3
Hof. 135^a

Fr. 14^b
Hof. 124^a
137^b
Nid. 26^b

Rb. 66^a

היו בה בתמה"א עבדים הרי כולן מכורין אי אמרת
 בשלמא"ב כמטלטלא דמי משום הכי לא מיוחדן כרישא
 אלא אי אמרת במקרקעא דמי אמאי לא מיוחדן
 ואלא מאי"ב כמטלטלא דמי מאי אפילו"מאי את לך
 למימר שאני"ב מטלטלא דניד כמטלטלא דלא ניד
 אפילו תימא במקרקעא דמי שאני במקרקעא דניד
 במקרקעא דלא"ניד אמר ליה רבינא לרב אשי תא
 שמע הכותב"ל לעבדו כל נכסיו יצא בן חורין שויר
 קרקע כל שהוא לא יצא בן חורין רבי שמעון אמר
 לעולם הוא בן חורין עד שיאמר כל נכסי נתונין
 לפלוני עבדי הוין מאחד מרבוא שבתן ואמר רב
 דימי בר יוסף אמר רבי אלעזר עשו מטלטלין שויר
 אצל עבד ולא עשו מטלטלין שויר אצל כתובה
 ואמר ליה רבא לרב נחמן מאי טעמא עבדא מטלטלא
 הוא ומטלטלא למטלטלא הוי שויר"ובתובת אשה
 במקרקעא הוא ומטלטלא למקרקעא לא הוי שויר
 אמר ליה אן משום דלאו כחות נטא מתנין"לח
 אמר רבא אמר רב נחמן המישה עד שיכתבו כל
 נכסיהם יאלו הן שכיב מדע עבדו אשתו ובניו
 מברחת שכיב מדע דתן שכיב מדע שבתב כל
 נכסיו לאחרים ושויר קרקע כל שהוא מתנתו קיימת
 לא שויר קרקע כל שהוא אין מתנתו קיימת עבדו
 דתן הכותב"ל נכסיו לעבדו יצא בן חורין שויר

vgl. Bb.146b

Col.b

Pea.111,7 Bb.146b

vgl. Bb.149b

M 42 עבד ושפחה הוי M 43 עבדא מטלטלי הוא היינו
 דלא איהבן כרישא אא א עבדא מקרקעי הוא אמאי לא
 איהבן M 44 עבדא מטלטלי הוא מאי + B 45
 אר"א M 46 מטלטלי מקרקעי (וכן כותלין) — M 47
 אפי"מדי M 48 VP 48 ניד M 49 בן לעבדו P 50
 ולבתי M 51 הוה M 52 ושפחהו הוין שכיב
 M 53 מתנה.

Vieh und Sklaven darin sind, mitverkauft. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, dass sie Mobilien gleichen, dass sie im ersten Fall nicht mitverkauft sind, weshalb aber sind sie, wenn du sagst, sie gleichen Immobilien, nicht mitverkauft!? — Welchen Sinn hat, wenn du sagst, sie gleichen Mobilien, [das Wort]"sogar"!? Du mußt also erklären, es sei zu unterscheiden zwischen sich bewegenden Mobilien und sich nicht bewegenden Mobilien, somit kannst du auch sagen, Sklaven gleichen Immobilien, denn es ist zu unterscheiden zwischen sich bewegenden Immobilien und sich nicht bewegenden Immobilien. Rabina sprach zu R. Asi: Komm und höre: Wenn jemand alle seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei; hat er etwas Grundbesitz zurückbehalten, so wird er nicht frei. R. Šimon sagt, er werde in jedem Fall frei, es sei denn, dass er gesagt hat: alle meine Güter mit Ausnahme von einem Zehntausendstel sollen diesem meinem Sklaven geschenkt sein. Hierzu sagte R. Dimi b. Joseph im Namen R. Eleázars, dass sie die Zurücklassung von Mobilien bei einem Sklaven, nicht aber bei der Morgengabe als Zurücklassung anerkannt haben. Und den Grund erklärte Raba dem R. Nahman wie folgt: Sklaven gleichen Mobilien,

und bei Mobilien gilt die Zurücklassung von Mobilien als Zurücklassung; die Morgengabe einer Frau hingegen gleich Immobilien", und bei Immobilien gilt die Zurücklassung von Mobilien nicht als Zurücklassung. Dieser erwiderte: Wir erklären es: weil die Scheidung"keine vollständige ist.

Raba sagte im Namen R. Nahmans: In fünf Fällen ist die Verschreibung aller Güter erforderlich, und zwar: bei einem Sterbenskranken, bei einem Sklaven, bei einer Frau, bei den Kindern und bei einer Sicherstellenden. Bei einem Sterbenskranken, denn es wird gelehrt: Wenn ein Sterbenskranker alle seine Güter anderen verschrieben und etwas Grundbesitz zurückbehalten hat, so ist seine Schenkung gültig; wenn er aber kein Grundbesitz zurückbehalten hat, so ist seine Schenkung nicht gültig. Bei einem Sklaven, denn es wird gelehrt: Wenn jemand alle seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei; hat er etwas Grundbesitz zurückbehalten, so wird er

348. Da der Ehemann mit diesen nur die Morgengabe hatte. 349. Bei der Freilassung eines Sklaven ist eine Art Scheidebrief (die Freilassungsurkunde) erforderlich, durch den das Abhängigkeitsverhältnis vollständig durchschnitten wird, u wenn der Herr bei der Schenkung irgend etwas zurückbehält, so ist die "Scheidung" keine vollständige, da er am Vermögen, also auch am Besitz des Sklaven, noch beteiligt ist.

nicht frei. Bei einer Frau, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemu'els: Wenn jemand alle seine Güter seiner Frau verschrieben hat, so hat er sie nur zur Vormünderin gemacht. Bei den Kindern, denn es wird gelehrt: Wenn jemand alle seine Güter seinen Kindern und etwas Grundbesitz seiner Frau verschrieben hat, so hat sie ihre Morgengabe eingebüsst. Bei der Sicherstellenden, denn der Meister sagte: Die Sicherstellende muss alle ihre Güter verschreiben. Bei diesen allen gilt auch die Zurücklassung von Mobilien als Zurücklassung³⁵¹, nur nicht bei der Morgengabe, denn die Rabbanan haben ihr einen Anspruch auf Immobilien, nicht aber auf Mobilien zugesprochen. Anemar sagte: Wenn aber die Mobilien in der Urkunde über die Morgengabe genannt und noch vorhanden sind, so ist die Zurücklassung gültig³⁵².

Wenn jemand gesagt hat: meine Güter sollen jenem gehören, so heissen auch Sklaven Güter, denn es wird gelehrt: Wenn jemand alle seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei. Grundstücke heissen Güter, denn es wird gelehrt: Güter, die eine Sicherheit³⁵³ gewähren, werden erworben durch Geld, Schein und Besitznahme. Gewänder heissen Güter, denn es wird gelehrt: und die keine Sicherheit³⁵⁴ gewähren, werden nur durch das Ansehen erworben. Gelder heissen Güter, denn es wird gelehrt: Die keine Sicherheit gewähren, werden erworben mit solchen, die Sicherheit gewähren, durch Geld, Schein und Besitznahme. So hatte R. Papa zwölf-tausend Zuz von den Hozi'ern zu bekommen, und trat sie R. Šemu'el b. Aha mittelst seiner Stubenschwelle ab. Als dieser heimkehrte, ging er ihm bis Tavakh entgegen. Schuldscheine heissen Güter, denn Rabba b. Jichaq sagte: Es gibt zweierlei Scheine: [sagte er:] erwirbt dieses Feld für jenen³⁵⁵ und

350. Er wollte damit nicht seine Kinder enterben, sondern der Frau die Achtung der Kinder sichern.
 351. Dh. auf die Hartbarkeit der Güter für ihre Morgengabe verzichtet, da sie mit der Schenkung einverstanden war.
 352. Wenn eine Frau, die sich verheiratet, ihre Güter sicherstellen will, dass sie nicht ihrem Mann durch die Ehe zutallen.
 353. Einem Fremden; wenn sie für sich nichts zurückbehält, so kann sie, wenn sie verwitwet od. geschieden wird, die diesem verschriebenen Güter zurückverlangen, weil es ersichtlich ist, dass sie mit der Schenkung die Güter nur ihrem Ehemann hinterziehen wollte; wenn sie aber etwas für sich zurückbehält, so ist die Schenkung gültig u. sie kann die Güter nicht mehr zurückverlangen.
 354. Obgleich in diesen Lehnen von der Zurücklassung von Grundbesitz gesprochen wird.
 355. Als Sicherheit für ihre Morgengabe.
 356. Dass er mit diesen nur ihre Morgengabe hatte.
 357. Wenn er diese zurückbehalten hat, so ist es ebenso als würde er Grundbesitz zurückbehalten haben u. sie hat den Anspruch auf die übrigen Güter eingebüsst.
 358. Linen Gläubiger für seine Schuld, nämlich Grundstücke.
 359. Zahlung des Kaufpreises.
 360. Cf. S. 1081 Z. 9ff.
 361. Mobilien, auch Gewänder, die man beiseite schenken kann.
 362. Cf. S. 1338 N. 331.
 363. Er trat ihm diese ab u. in Verbindung mit dieser auch den genannten Betrag.
 364. Der Zueignung, die halakhisch von einander verschieden sind.
 365. Das er ihnen (durch Handschlag) zueignet.

קרקע כל שחזר לא יצא בן חורין אשתו האמר רב
 יהודה אמר שמיאל הויתם כל נכסי לאשתו לא
 עשהה אלא אפסודא בני דתנן הויתם כל נכסי
 לבני ובת לאשתו קרקע כל שחזר אמה בתוספת
 מנחה האמר רב מנחה ציובה שתתבוס כל
 נכסיה ובתיהו מטיילי הו שיח לבי מנחות
 דאמקרקעי קמי דתנן מטיילי לא קני דתנן
 אמיר אמי מטיילי דתבוסו במנחה יאמנתו
 בעיניהו הו שיחו אמר נכסי לפליא עבדא איקרי
 נכסי דתנן הויתם כל נכסי לעבדו יצא בן חורין
 איעא איקרי נכסי דתנן נכסו שיח ליהן אהדיית
 נקניו בנסף ובשטר ובהוקה ליומא איקרי נכסי דתנן
 ושאל ליהן אהדיית אן נקניו אלא במשיבא הו
 איקרי נכסי דתנן ישאל ליהן אהדיית נקניו עם
 נכסו שיח ליהן אהדיית בנסף ובשטר ובהוקה בן
 הא דרב פפא הו ליה דמיסר אלפי הו בן האמי
 אקנינתו ניהליה לרב שמיאל בר אבא אבא אביסא
 דביתיה בן אבא נפק לאפיה עד דק שטרסא איקרי
 נכסי האמר רבנא בר יצחק שני שטרסא הן אמר
 M 55 דתנן מנחה M 56 מנחות אשה מוקדמי קמי
 הו דתנן מטיילי דא קמי ליה דתנן M 57 אפי מטיילי
 ואימנתו M 58 תאך V 99 יצא M 60
 אפי רב.

Grl. 14
 Bn. 131f
 144a
 Pra. n. 7
 Bb. 132f
 76r
 17
 Fr. 149b
 121.
 Bm. 47f
 11.
 Pa. 101b
 Bm. 46f
 Bm. 77b
 Grl. 27a
 Bb. 77b

וכו בשדה זה לפלוני וכתבו לו את השטר הוזר
 בשטר ואינו הוזר בשדה על מנת שתכתבו לו את
 השטר הוזר³⁶⁷ בין בשטר בין בשדה ורב הייא בר אבין
 אמר רב הונא שלשה שמדות הן תרי הני דאמרן
 אידך אם קדם מוכר וכתב את השטר כאותה ששנינו
 כותבין שטר למוכר ואף על פי שאין לוקח עמו
 כיון שהחזיק זה בקרקע נקנה שטר כל מקום שהוא
 וזו היא ששנינו נכסים שאין להן אחריות נקנין עם
 הנכסים שיש להן אחריות ככסף וכשטר ובחזקה
 בהמה איקרי נכסי דתנן המקדיש נכסו והיתה
 בהן בהמה ראויה לגבי מוכה זכרים³⁶⁸ עולות ונקבות
 יימכרו לצרכי זבחי שלמים ועופות איקרי נכסי דתנן
 המקדיש נכסו והיו בהן דברים הראויין לגבי מוכה
 יינות שמנים ועופות תפילין איקרי נכסי דתנן
 המקדיש נכסו מעלין לו תפילין אוכיעא³⁶⁹ להו ספר
 תורה מאי³⁷⁰ כיון דלא מודבן דאסור לזבניה לאו נכסי
 הוא או דלמא כיון דמודבן ללמוד תורה ולישא
 אשה נכסי הוא תיקו: (סימן זוטא אימיה דערמם
 מתרתי אחותא רב טובי ורב דימי ורב יוסף) אימיה
 דרב זוטרא בר טוביא כתבינהו לנכסה לרב זוטרא
 בר טוביא דבעיא לאנסובי ליה לרב זכיד אינסובא
 ונרשה אתיא לקמיה דרב ביבי בר אבוי אמר משום
 אנסובי ותא אינסובת אמר ליה רב הונא בריה דרב

schreibet ihm den Schein³⁶⁷, so kann er
 hinsichtlich des Scheins zurücktreten, nicht
 aber hinsichtlich des Felds³⁶⁸; wenn aber:
 unter der Bedingung, dass ihr ihm den
 Schein schreibt³⁶⁹, so kann er zurücktreten³⁷⁰
 sowol hinsichtlich des Scheins als
 auch hinsichtlich des Felds. R. Hija b.
 Abin aber sagte im Namen R. Honas, es
 gebe dreierlei Scheine; zwei, von welchen
 wir gesprochen haben, und einen in dem
 Fall, wenn der Verkäufer den Schein im
 voraus³⁷¹ geschrieben hat, wie wir gelernt
 haben: man schreibe dem Verkäufer einen
 Schein, auch wenn der Käufer nicht zu-
 gegen ist; sobald dieser das Grundstück
 in Besitz genommen hat, wird der Schein
 miterworben, wo er sich auch befindet.
 Das ist es, was wir gelernt haben: Güter,
 die keine Sicherheit³⁷² gewähren, werden er-
 worben mit Gütern, die eine Sicherheit
 gewähren, durch Geld, Schein und Besitz-
 nahme. Viehe werden Güter genannt, denn
 es wird gelehrt: Wenn jemand seine Gü-
 ter geweiht hat, und sich darunter für den
 Altar geeignetes Vieh befindet, so werden
 die männlichen als Brandopfer dargebracht
 und die weiblichen als Friedensopfer ver-
 kauft. Vögel werden Güter genannt, denn
 es wird gelehrt: Wenn jemand seine Gü-

Fol. 151
Bb. 77^a
167^b

Seq. 14,7
Zeb. 103^a
Tem. 20^a
31^b

Seq. iv, 8

Bb. 102^b
Ar. 23^b

Meg. 27^a

| | | | | | |
|------|------------------------|--------|---------|------|-------------------------|
| M 61 | מה ומה וריח | + M 62 | לו | M 63 | — עולות |
| M 64 | — ימכרו... שלמים | P 65 | נכסים | M 66 | תפילין |
| M 67 | — כיון... דלמא... הוא | VM 68 | זוטרא | M 69 | |
| | כתבינהו | P 70 | דבעי | M | משום דקבעיא לאנסובי לרב |
| M 71 | לרב אינסוב ואיגרא אחאי | M 72 | מתקף לת | | |

ter geweiht hat, und darunter sich für den Altar brauchbare Dinge, als Weine, Oele und Vögel, befinden. Die Tephillin³⁷³ werden Güter genannt, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seine Güter geweiht hat, so lasse man ihm die Tephillin zurück. Sie fragten: Wie verhält es sich mit einer Gesetzrolle: gehört sie nicht zu den Gütern, da sie unverkäuflich ist, denn es ist verboten, eine solche zu verkaufen, oder aber gehört sie, da man sie verkaufen darf, um das Gesetz zu studiren und eine Frau zu heiraten, wol zu den Gütern? Die Frage bleibt dahingestellt.

Die Mutter des R. Zuṭra b. Tobija verschrieb R. Zuṭra b. Tobija alle ihre Güter, weil sie sich an R. Zebid verheiraten³⁷⁴ wollte. Alsdann heiratete sie und liess sich später scheiden. Hierauf³⁷⁵ kam sie vor R. Bebaj b. Abajje, und dieser entschied: Weil sie sich verheiraten³⁷⁶ wollte, und sie hat sich ja verheiratet³⁷⁷. Da sprach R. Hona, Soln R.

366. Die Schenkungsurkunde, wodurch die Rechtskraft des Empfängers gesteigert wird. 367. Bevor die Urkunde dem Empfänger eingehändigt worden ist. 368. Das Feld gehört dem Empfänger, nur hat er keine Urkunde darüber. 369. Nur dann soll ihm das Feld gehören. 370. Bevor er noch einen Käufer für das Feld hatte. 371. Scheine werden hier keine Sicherheit gewährende Güter genannt. 372. Cf. Bd. vij S. 370 N. 105. 373. Damit sie durch die Heirat nicht in seinen Besitz übergehen. 374. Als sie ihre Güter zurückhaben wollte u. sie ihr verweigert wurden. 375. Dies war bei der Schenkung ausdrücklich angegeben worden. 376. Da dieser Fall eingetreten ist, so ist die Schenkung gültig u. sie kann sie nicht mehr widerrufen.

Jehošua's, zu ihm: Ihr stammt von den Verkürzten und redet auch verkürzte Worte; selbst nach demjenigen, welcher sagt, dass das Hinterzogene erworben werde, gilt dies nur von dem Fall, wo sie dies nicht bekundet hat, hierbei aber hat sie ja bekundet, dass sie dies wegen ihrer Verheiratung getan hat, und sie hat sich ja verheiratet und scheiden lassen³⁷⁷.

Die Mutter des Rami b. Hama verschrieb abends ihr Vermögen Rami b. Hama; und am folgenden Morgen verschrieb sie es R. Ūqaba b. Hama. Als Rami b. Hama hierauf zu R. Šešeth kam, sprach er ihm das Vermögen zu. Darauf kam R. Ūqaba b. Hama vor R. Naḥman, und dieser sprach das Vermögen ihm zu. Da ging R. Šešeth zu R. Naḥman und sprach zu ihm: Weshalb sprach es der Meister R. Ūqaba b. Hama zu? Wenn etwa, weil sie zurückgetreten ist, so ist sie ja gestorben³⁷⁸? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Šemu'el: in jedem Fall, wo er bei einer Genesung zurücktreten³⁷⁹ kann, kann er von der Schenkung zurücktreten³⁸⁰. Šemu'el sagte es ja aber nur von dem Fall, wenn er es³⁸¹ für sich [behalten will], sagte er es etwa auch von dem Fall, wenn er es einem anderen [schenken will]³⁸²? Dieser erwiderte: Šemu'el sagte ausdrücklich, einerlei ob für sich oder für einen anderen.

Die Mutter R. Amram des Frommen hatte eine Mappe mit Schuldscheinen, und als sie starb, sagte sie: sie sollen meinem Sohn Amram gehören. Hierauf kamen seine Brüder vor R. Naḥman und sprachen zu ihm: Er hat sie ja nicht an sich gezogen! Dieser erwiderte ihnen: Die Worte eines Sterbenskranken gelten als niedergeschrieben und ausgehändigt³⁸³.

Die Schwester des R. Tobi b. R. Mathna verschrieb morgens alle ihre Güter R. Tobi b. R. Mathna; abends kam R. Aḥadboj b. R. Mathna zu ihr und weinte vor ihr, indem er sprach: Jetzt wird man sagen, der eine sei ein Gelehrter³⁸⁴ und der andere sei kein Gelehrter. Da verschrieb sie sie ihm. Als er darauf vor R. Naḥman kam, sprach dieser zu ihm: Folgendes sagte Šemu'el: in jedem Fall, wo er bei einer Genesung zurück-

יהושע משום דאתו ממולאי אמריתו מילי מוליתא^{vjl. Bb.137b}
 אפילו למאן דאמר מכתת קני הני מילי היבא דלא
 גליא דעתא אבל הכא גליא דעתא דמישום אינסובי
 הוא והא אינסובא ואגרישתו אימיה דרמי בר הניא^{Met.94b}
 באורחא כתבניתו לנכסיה לרמי בר הניא כעפרא
 כתבניתו לרב עוקבא בר הניא אתא רמי בר הניא
 לקמיה דרב ששת אוקמיה בנכסי איל רב עוקבא
 בר הניא קמיה דרב נחמן אוקמיה בנכסי אתא רב
 ששת לקמיה דרב נחמן אמר ליה מאי טעמא
 אוקמיה מר לרב עוקבא בר הניא אי מישום דהדרת
 בה והא שכיבא אמר ליה הכי אמר שמואל כל
 שאילו עמד חודר חודר כמתנתו אימיה דאמר שמואל
 לעצמו לאחר מי אמר אמר ליה בפירוש אמר שמואל
 בין לעצמו בין לאחר: אימיה דרב עמרם הסידא
 הוה לה מלוואה דשטרתי כי קא שבכא אמרה ליהוי
 לעמרם ברי אהו אחות לקמיה דרב נחמן אמרו ליה
 והא לא משך אמר ליהו דברי שכיב טרק כמתובן
 ובמסורין דמו: אהתייה דרב טיבי בר רב מתנה
 כתבניתו לנכסיה לרב טיבי בר רב מתנה כעפרא
 לפניא אתא רב אחרבוני בר רב מתנה לבתא לה
 אמר לה השתא אמרו מר צורבא מרבין ומר לאו
 צורבא מרבין כתבניתו ניהליה אתא לקמיה דרב
 נחמן אמר ליה הכי אמר שמואל כל שאילו עמד

M 73 + דמישום אינסובי הוא
 M 75 איל
 P 76 בנכסיה
 M 77 עמד מר הכי א
 M 78 עומד והווי
 M 79 לא שניא לעצ ל ש לאחר
 M 80 הני קני כתי
 P 81 אחיה
 P 82 לנכסיה
 M 83 — בכה...ניהליה.

377. Cf. S. 1301 N. 912. 378. Vom Empfänger; die Frau kann nicht mehr zurücktreten.
 379. Dass sie ihr Vermögen nur deshalb verschenke, damit es ihrem Ehemann nicht zufalle. 380. Sie kann daher die Schenkung widerrufen.
 381. Nach seiner Ansicht kann ein Sterbenskranker durch eine 2. Bestimmung die 1. nur dann aufheben, wenn er am Leben geblieben ist. 382. Wenn er für sich nichts zurückbehalten hatte.
 383. Auch wenn der Schenkende gestorben ist; die 2. Schenkung ist also gültig. 384. Das verschenkte Vermögen. 385. Er erwirbt das Geschenk durch die blosse Bestimmung, auch wenn er es nicht erhalten hat. 386. Da er bevorzugt worden ist.

הוור חוור כמתנתו: אחתיה דרב דימי בר יוסף
 הוה לה פיסקתא דפרדוסא כל אימת דהות הלשא
 הוה מקניא ליה ניהלית וכי קיימא הות הדרא
 בה זימנא דהא הלשא שלחה ליה תא קני שלח לא
 בעינא שלחה ליה תא קני כל חיבא דבעית אול
 שירה וקני מינה כי קיימא הדרא בה אתאי לקמיה
 דרב נחמן שלח ליה תא לא אתא אמר מאי איתי
 הא שירה וקני מינה שלח ליה אי לא אתית מחינא
 לך בסילוא דלא מבג דמא אמר להו לסהרי חיבי
 הוה מעשה אמרו ליה אמרה הכי ווי דקא מיתה
 הך איתתא אמר להו אם בן הוה מצוה מחמת
 מיתה ומצוה מחמת מיתה חוור: איתמר מתנת
 שכיב מרע במקצת אמרוה רבנן קמיה דרבא משמיה
 דמר זוטרא בדיה דרב נחמן דאמר משמיה דרב
 נחמן הרי היא כמתנת בריא שאם עמד אינו חוור
 והרי היא כמתנת שכיב מרע דלא בעיא קנין אמר
 להו רבא לאו אמינא לכו לא תיתלו בוכי סריקי
 דרב נחמן הכי אמר רב נחמן הרי היא כמתנת
 בריא ובעיא קנין איתביה דרבא לרב נחמן שייך
 קרקע כל שהיא מתנתו קיימת מאי לאו דלא קני
 מיניה לא דקני מיניה אי הכי אימא סיפא לא שייך
 M 84 והת ליה וכו' P 85 הוה M 86 לא אתא
 M 87 קמת תבעתיה לדינא לקמיה דרבא שלח
 M 88 אמאי אפיל הא שייכי וקניא מינה M 89 אתיה
 M 90 עיבדא M 91 הוה — M 92 + היא
 B 93 הרי היא כמתנת בריא והרי היא
 M 94 רב משרשיא לרבא שייך כמתנת שכיב מרע

Col.b

Ket.91a

vel.Bb.7a

Bb.146b

treten kann, kann er von der Schenkung zurücktreten³⁸⁷.

Die Schwester des R. Dimi b. Joseph hatte ein Stück Obstgarten, und so oft sie erkrankte, eignete sie es diesem zu, und sobald sie genas, trat sie zurück. Eines Tags erkrankte sie und liess ihm sagen: Komm, erwirb es. Da liess er ihr erwidern: Ich will nicht. Hierauf liess sie ihm sagen: Komm, erwirb es auf welche Weise³⁸⁸du willst. Da ging er hin, liess etwas zurück³⁸⁹und liess es sich auch zueignen³⁹⁰. Als sie später genas, trat sie zurück. Hierauf kam sie zu R. Nahman, und dieser liess ihn rufen; er kam aber nicht, denn er sagte: wozu soll ich hingehen, ich liess ja etwas zurück und habe es mir auch zueignen lassen³⁹¹. Da liess er ihm sagen: Wenn du nicht kommst, so züchtige ich dich mit Dornen, die kein Blut fließen³⁹² machen. Alsdann fragte er die Zeugen, wie die Sache sich zugetragen hat, und diese erwiderten: Sie sprach³⁹³ wie folgt: wehe, ich sterbe. Da entschied er: Dies war also eine Bestimmung wegen des Sterbens³⁹⁴, und wenn die Bestimmung wegen des Sterbens erfolgt ist, so kann man zurücktreten³⁹⁵.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Sterbender einen Teil seiner Güter verschenkt hat, so gilt dies, wie die Rabbanan vor Raba im Namen Mar-Zuṭras, des Sohns R. Nahmans, im Namen R. Nahmans sagten, als Geschenk eines Gesunden, indem er, wenn er genesen ist, nicht mehr zurücktreten kann, und als Geschenk eines Sterbenskranken, indem eine Zueignung nicht erforderlich³⁹⁶ ist. Da sprach Raba zu ihnen: Ich habe eneh bereits gesagt, dass ihr R. Nahman keine leeren Krüge anhängen³⁹⁷ sollt. Folgendes sagte R. Nahman: es gleicht der Schenkung eines Gesunden und bedarf einer Zueignung. Raba wandte gegen R. Nahman ein: Hat er etwas Grundbesitz zurückbehalten, so ist seine Schenkung gültig. Wahrscheinlich doch, wenn er es ihm nicht zugeeignet hat³⁹⁸? Nein, wenn er es ihm zugeeignet³⁹⁹ hat. Wie ist demnach der Schlusatz zu erklären: hat er nicht etwas Grundbesitz zurückbehalten, so ist die Schenkung nicht

387. Die 2. Schenkung ist daher gültig.
 388. Damit sie nicht mehr zurücktreten könne
 389. Vom Garten, den sie ihm schenkte, da in diesem Fall ein Rücktritt nicht mehr zulässig ist.
 390. Wo durch das Geschenk auf jeden Fall erworben wird, es sei denn, dass ausdrücklich angegeben wird, dass die Schenkung wegen des Sterbens erfolge.
 391. Auch RN. kann gegen die Gültigkeit der Schenkung nichts einwenden.
 392. Nach den Kommentaren, er werde über ihm den Baum verhängen
 393. Als sie ihm holen liess.
 394. Sie hat es ihm nur deshalb geschenkt, weil sie glaubte, sie werde sterben.
 395. Wenn dieser Fall nicht eingetreten ist.
 396. Der Empfänger erwirbt das Geschenk durch die blosse Bestimmung.
 397. In seinem Namen keine unrichtigen Lehren vortragen
 398. Demnach gilt dies als Schenkung eines Sterbenskranken
 399. Ab. Schenkung eines Gesunden

giltig; weshalb dies, wenn man sagen wollte, wenn er ihm zugeeignet hat? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: wenn ein Sterbenskranker jemandem alle seine Güter verschrieben hat, so kann er, selbst wenn er sie ihm zugeeignet hat, wenn er genesen ist, zurücktreten, denn es ist sicher, dass er diese Bestimmung nur wegen des Sterbens getroffen hat. R. Mešar-Šeja wandte gegen Raba ein: Einst sprach die Mutter der Söhne des Rokhel, die krank darniederlag: gebt mein Übergewand meiner Tochter, es ist zwölf Minen wert; als sie gestorben war, erfüllte man ihre Worte! — Hierbei hatte sie ihre Bestimmung wegen des Sterbens getroffen. Rabinā wandte gegen Raba ein: Wenn jemand sagte: gebt diesen Scheidebrief meiner Frau, oder: diesen Freilassungsbrief meinem Sklaven, und gestorben ist, so gebe man es ihnen nicht nach dem Tod; wenn aber: gebt jenem eine Mine, und gestorben ist, so gebe man sie ihm auch nach dem Tod? — Woher, dass hier von dem Fall gesprochen wird, wenn es ohne Zueignung erfolgt? — Gleich einem Scheidebrief; wie es bei einem Scheidebrief keine Zueignung gibt, ebenso gilt es auch von den übrigen ohne Zueignung. Da wird ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn er die Bestimmung wegen des Sterbens getroffen hat. R. Hona, Sohn R. Jehošnās, erklärte: Sonst ist eine Zueignung wol erforderlich, jene Lehren¹⁰⁰ aber sprechen von dem Fall, wenn er alle seine Güter verteilt hat, denn dies gilt als Schenkung eines Sterbenden. Die Halakha ist, wenn ein Sterbender einen Teil verschenkt, so ist eine Zueignung erforderlich, selbst wenn er gestorben ist; wenn er aber die Bestimmung wegen des Sterbens getroffen hat, so ist eine Zueignung nicht erforderlich; jedoch nur dann, wenn er gestorben ist; ist er genesen, so kann er zurücktreten, auch wenn er es zugeeignet hat.

Es wurde gelehrt: wenn in der Schenkung eines Sterbenskranken eine Zueignung geschrieben ist, so hat er ihn, wie sie in der Schule Rabhs im Namen Rabhs sagten, auf zwei Reittiere gesetzt; Šemuél aber sagte, er wisse nicht, wie darüber zu urteilen sei. In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, er habe ihn auf zwei Reittiere gesetzt, denn dies gleicht der Schenkung eines Gesunden¹⁰¹ und der Schenkung eines

קדקג כל שהיא אין מתנה קיימת ואי דקני מיניה
אמאי אמר לה הכי אמר שמיאל שכיב מדע שכתב
כל נכסיו לאחרים את על פי שקני מינה עמד הוה
בוהק שלא היה מצוה אלא מהמת מינה איתוביה
דב משדשיה לדבא מעשה באמן של בני יובל
שהיתה הולת ואמרה נתן כפיני לברי היא
משנים עשר מנה ומה קיימי דביה חתם במצוה
מהמת מינה איתוביה דבנא לדבא האציה מנ נב
ה לאשתו ושטר שהדין זה לעבדי ית לא יתני
לאדה מינה מנ מנה לפיני ית יתני לאדה מינה
"וממאי הלא קני מינה דבנא דנב מה נב לאי ב
קני אה האי נבי דלא קני מינה חתם נבי במצוה
מהמת מינה דב חנא ביה דב הישע אמר מצוה
מהמת מינה "בעלמא בעיא קני יבי היא הני
מתניתא במחלק כל נכסיו דהחיא מתנת שכיב
מדע שויה דהלכתא מתנת שכיב מדע במצנת בעיא
קני ואף על גב דמת מצוה מהמת מינה לא בעיא
קני והוא דמת עמד הוה יאן על גב דקני מינה
איתמר מתנת שכיב מדע שכתוב בה קני בי דב
משמיה דב אמרי ארבעיה אתרי ריבשי ישמאל
אמר לא ידענא מאי אהן בה בי דב משמיה דב
אמרי ארבעיה אתרי ריבשי הרי היא במתנת בריא

88 + M 90 מנתה קיימת + B 88 + M 95
97 + M 98 הכנסים את — וממאי...דמיא...במנה
99 M בעלמא M 1 תבא בה הני במדק נכסו ריבשי
והליבא.

100. Und da dieser Fall nicht eingetreten ist, so kann er auch die Schenkung widerrufen. 401. Es war eine Teilschenkungen ohne Zueignung. 402. Und wenn dieser Fall eintritt, so ist die Schenkung auch ohne Zueignung gültig. 403. Weil die Scheidung bzw. die Freilassung erst bei der Uebergabe erfolgt, u. zu dieser Zeit war er bereits tot. 404. Auch wenn er sie ihm nicht zugeeignet hat. 405. Die Frau wird geschieden, sobald der Scheidebrief in ihren Besitz gelangt. 406. In welchen es heißt, dass der Empfänger das Geschenk, ohne Zueignung erwerbe. 407. Von seinem Vermögen. 108. Durch die Zueignung.

הרי היא כמתנת שכיב מרע הרי היא כמתנת בריא
 שאם עמד אינו חוזר הרי היא כמתנת שכיב מרע
 שאם אמר הלואתו לפלוני הלואתו לפלוני ושמואל
 אמר לא ידענא מאי אדון בת שמה לא נמר להקנותו
 אלא בשטר ואין שטר לאחר מיתה ורמי דרב אדרב
 ודשמואל אדשמואל דשלח רבין משמיה דרבי אבהו
 הו ידעי ששלח רבי אלעזר לגולה משום רבינו
 שכיב מרע שאמר בתבו ותנו מנה לפלוני ומת
 אין כותבין ונותנין שמה לא נמר להקנותו אלא
 בשטר ואין שטר לאחר מיתה ואמר רב יהודה אמר
 שמואל הלכתא כותבין ונותנין קשיא דרב אדרב
 קשיא דשמואל אדשמואל דרב אדרב לא קשיא הא
 דקנו מיניה הא דלא קנו מיניה דשמואל אדשמואל
 לא קשיא במיפה את כחו: ותיב רב נחמן בר
 יצחק אחוריה דרבא ותיב רבא קמיה דרב נחמן קא
 בני מיניה מי אמר שמואל שמה לא נמר להקנותו
 אלא בשטר ואין שטר לאחר מיתה והא אמר רב
 יהודה אמר שמואל שכיב מרע שכתב כל נכסיו
 לאחרים אף על פי שקנו מידו עמד חוזר בידוע
 שלא היה קנין אלא מחמת המיתה ואחוי ליה
 בידיה ואשתיק מי קם אמר רב נחמן בר יצחק
 לרבא מאי אחוי לך אמר ליה במיפה את כחו

Sterbenskranken. Es gleicht der Schenkung eines Gesunden, indem er, wenn er genesen ist, nicht mehr zurücktreten kann; und es gleicht der Schenkung eines Sterbenskranken, denn wenn er gesagt hat, dass sein Darlehn jenem gehören soll, so gehört das Darlehn jenem. Šemuél sagt, er wisse nicht, wie darüber zu urteilen sei, denn er hat vielleicht beschlossen, es ihm nur durch den Schein zuzueignen, und nach dem Tod gibt es keinen Schein. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in welchem Rabh sich befindet, und auf einen, in welchem Šemuél sich befindet. Rabin teilte im Namen R. Abahus mit: Wisset, dass R. Eleázar im Namen unsres Meisters der Diaspora mitteilen liess: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht, weil er sie ihm vielleicht nur durch den Schein zueignen wollte, und nach dem Tod gibt es keinen Schein. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei, man schreibe und gebe sie ihm wol. Somit befindet sich ja sowol Rabh als auch Šemuél in einem Widerspruch! Rabh befin-

Git. 9b
Bb. 135b

Bb. 151b

Col. b

M 4 ושמואל אמר
 M 7 ויתבי וקאמר מי
 M 10 ליה + M 9

M 2 + M 3 ורמי דשמי
 M 5 + M 6 התם
 M 8 מיתה אחוי + M 9
 — לרבא.

det sich nicht in einem Widerspruch, denn das eine gilt von dem Fall, wenn er es ihm zugeeignet hat, und das andere, wenn er es ihm nicht zugeeignet hat. Šemuél befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruch, denn da wird von dem Fall gesprochen, wenn er seine Rechtskraft steigern wollte.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sass hinter Raba und Raba sass vor R. Naḥman; da fragte er diesen: Kann Šemuél denn gesagt haben: er hat vielleicht beschlossen, es ihm nur durch den Schein zuzueignen, und nach dem Tod gibt es keinen Schein, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, dass wenn ein Sterbenskranker jemandem alle seine Güter verschrieben hat, er, selbst wenn er sie ihm zugeeignet hat, wenn er genesen ist, zurücktreten könne, weil es sicher ist, dass die Zueignung nur wegen des Sterbens erfolgt ist? Da zeigte ihm dieser mit der Hand und schwieg. Als er aufgestanden war, sprach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu Raba: Was zeigte er dir? Dieser erwiderte: Wenn er seine Rechtskraft steigern wollte. — In welchem Fall wollte er seine Rechtskraft

409. Das er bei einem anderen hat. 410. Obgleich es sich bei einem anderen befindet u. jener nicht zugegen ist. 411. Da bei der Schenkung eines Sterbenskranken eine Zueignung nicht erforderlich ist, so ist er vielleicht zurückgetreten u. wünschte die Zueignung durch die Uebergabe der Schenkungsurkunde erfolgen zu lassen, u. dies muss bei Lebzeiten erfolgen. 412. Im Namen Rabhs. 413. In diesem Fall wollte der Schenkende das Besitzrecht des Empfängers steigern u. nicht zurücktreten. 414. In der von Rabin angezogenen Lehre. 415. Wenn dies ausdrücklich in der Urkunde angegeben ist, wie weiter erklärt wird. 416. Wenn er aber gestorben ist, ist die Schenkung gültig. 417. Er erklärte es ihm durch eine Geste.

steigern? R. Hisda erwiderte: [Wenn darin geschrieben ist:] ausser der Schenkung eigne ich es ihm zu.

Klar liegt der Fall, wenn er es¹¹⁸ zuerst einem und nachher einem anderen verschrieben hat, denn darüber sagte R. Dimi, als er kam, ein Testament habe ein anderes Testament ant. Wenn er es aber zuerst einem verschrieben und eingehändigt hat, und nachher einem anderen verschrieben und eingehändigt hat, so hat es, wie Rabh sagt, der erste, und wie Šemuel sagt, der zweite erworben. Rabh sagt, der erste habe es erworben, denn dies gilt als Schenkung eines Gesunden¹¹⁹; Šemuel sagt, der zweite habe es erworben, denn dies gilt als Schenkung eines Sterbenskranken. — Aber über eine Schenkung, in der eine Zueignung geschrieben ist, streiten sie ja bereits einmal!¹²⁰ — Beides ist nötig; würde nur das eine gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] Rabh vertrete seine Ansicht nur in jenem Fall, wo er es ihm zugeeignet¹²¹ hat, während er hinsichtlich dieses Falls, wenn er es ihm nicht zueignet, Šemuel beipflichte; und würde er nur diesen Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Šemuel vertrete seine Ansicht nur in diesem Fall, während er hinsichtlich jenes Falls Rabh beipflichte; daher ist beides nötig. So lehren sie es in Sura; in Pumbeditha lehren sie es wie folgt: R. Jirmeja b. Abba sagte: Aus der Schule Rabhs sandten sie folgendes an Šemuel: Mag uns der Meister lehren, wie es denn sei, wenn ein Sterbenskranker jemandem alle seine Güter verschrieben und sie ihm aus der Hand zugeeignet¹²² hat? Er liess ihnen erwidern: Nach der Zueignung ist nichts mehr zu ändern. Sie wollten hieraus entnehmen, dies gelte nur hinsichtlich eines Fremden¹²³, nicht aber von sich selbst¹²⁴, da sprach R. Hisda zu ihnen: Als R. Hona aus Kuphrī kam, erklärte er: einerlei ob für sich selbst oder für andere.

Einmal ereignete sich ein solcher Fall, und er hatte es zugeeignet; als er darauf vor R. Hona kam, sprach dieser: Was kann ich dir helfen, wenn du es nicht so zugeeignet hast, wie die Leute zuzueignen pflegen.

היכי דמי מיפה את בהו אמר רב הדרא יקנינא^{Bb.136^a}
מיניה מוכיף על מתנתא דא: פשיטא כתב ליה
וכתב ליה היינו דמי אתא רב דימי אמר דיתתיק^{ib.136^b}
מוכילת דיתתיק כתב ויכתב ליה כתב ויכתב ליה
רב אמר ראשון קנה ישמואל אמר שני קנה רב
אמר ראשון קנה הרי היא כמתנת כריא ישמואל
אמר שני קנה הרי היא כמתנת שכיב מדע יהא
אפליגי בה הדא וימנא כמתנת שכיב מדע שכתיב
בה קנין צריכא דאי איתמר בהא בהא קאמר רב
משום דקני מיניה אבל בהא דלא קני מיניה אימא¹⁰
מודה ליה לישמואל ואי איתמר בהא קאמר
ישמואל אבל בהך אימא מודה ליה לרב צריכא
בסודא מתנו הכי בפומבדיתא מתנו הכי אמר רב
דמיה בר אבא שלחו ליה מבי רב לישמיא ילמדנו
רבינו שכיב מדע שכתיב כל נכסוי לאהרין וקני¹⁵
מיזר מהו שלח להו אין אהר קני כלום בבזר מיניה
הני מיילי לאהר אבל לעצמו לא אמר להו רב הדרא
כי אתא רב הונא מכופרי פורשה בן לעצמי בן
לאחרים: ההוא דקני מיניה אתא לקבייה דרב הונא
אמר מאי איבעד לך דלא אקנית בדמקני אינשי:

P 11 דיתתיק + M 12 מאי — M 13 כמתנת...
קני M 14 אישמיא + M 15 הני — M 16
דכסוי לאהרין P 17 ליה M 18 בני בני
+ M 19 P 20 בדקני

118. Ein Sterbenskranker sein ganzes Vermögen.
119. Die 2. Schenkung ist gültig, da er von der 1. zurückgetreten ist.
120. Die Schenkungsurkunde.
121. Durch die Einhändigung der Schenkungsurkunde.
122. Sogar darüber, ob er zurücktreten u. das Geschenk für sich zurückbehalten kann.
123. Da wird von dem Fall gesprochen, wenn die Zueignung in der Urkunde geschrieben steht.
124. Und sie nachher einem anderen schenkt.
125. Der erste hat sie erworben.
126. Wenn er sie nachher einem anderen verschenkt hat.
127. Wenn er die Schenkung widerruft u. die Güter für sich behalten will.
128. Ein Ortsname מופרי ist sonst im T. nicht bekannt, dagegen wird כופרי häufig genannt.
129. Sein Vermögen, u. wollte nach seiner Genesung die Schenkung widerrufen.
130. Bloss durch Schenkung ohne Zueignung, um event. zurücktreten zu können.

ההיא מתנתא דהוה כתוב בה כהיים וכמות רב אמר הרי היא כמתנת שכיב מרע ושמואל אמר הרי היא כמתנת כריא רב אמר הרי היא כמתנת שכיב מרע מדכתוב בה כמות אחר מיתה קאמר ליה והאי דכתוב כהיים סימן בעלמא דהיי ושמואל אמר הרי היא כמתנת כריא מדכתוב בה כהיים מהיים קאמר והאי דכתב וכמות כמאן דאמר מעתה ועד עולם אמרי נהרדעי הלכתא כוותיה דרב: ההיא דאתאי לקמיה דרב נהמן לנהרדעא שדרה לקמיה דרב ירמיה בר אבא לשום טמיא אמר הכא אתרא דשמואל הוא נעביד כוותיה דרב: אמר רבא ואי כתיב בה מהיים קנה אמר אממר לית הלכתא כוותיה דרבא אמר ליה רב אשי לאמימר פשיטא דהא אמרי נהרדעי הלכתא כוותיה דרב מהו דתימא מהיים מודי רב קא משמע לן: ההיא דאתאי לקמיה דרבא עבד לה רבא כשמעיתה הוה קא טרדא ליה אמר ליה לרב פפא בריה דרב הנן ספריה זיל כתוב לה וכתוב בה שובר עליהן או מטען אמרה ליה טבעה ארביה אטעוי קא מטעית לך אמשינהו למניה דרבא כמיא זאפילו הכי לא

Wenn in einer Schenkungsurkunde geschrieben steht: bei Lebzeiten und nach dem Tod⁴³¹, so gilt dies, wie Rabh sagt, als Schenkung eines Sterbenskranken, und wie Šemuël sagt, als Schenkung eines Gesunden. Rabh sagt, dies gelte als Schenkung eines Sterbenskranken; da darin geschrieben steht: nach dem Tod, so meinte er es, nach dem Tod, und nur als Omen des Lebens⁴³² schrieb er: bei Lebzeiten. Šemuël sagt, dies gelte als Schenkung eines Gesunden; da es darin heisst: bei Lebzeiten, so meinte er es: schon bei Lebzeiten, und die Worte "nach dem Tod" bedeuten ungefähr: von jetzt bis in alle Ewigkeit. Die Nehardeëenser sagten: Die Halakha ist nach Rabh zu entscheiden.

Einst kam eine [Frau]⁴³³ vor R. Naḥman in Nehardea, und dieser schickte sie zu R. Jirmeja b. Abba in Šumṭanja, indem er sagte: Hier ist die Ortschaft Šemuëls, wieso sollten wir nach Rabh entscheiden⁴³⁴?

Raba sagte: Wenn aber darin geschrieben steht: schon bei Lebzeiten, so hat er es⁴³⁵ erworben. Amemar sagte: Die Halakha ist nicht nach Raba zu entscheiden. R.

Aši sprach zu Amemar: Selbstverständlich, die Nehardeëenser⁴³⁶ sagten ja, die Halakha sei nach Rabh zu entscheiden⁴³⁷? Man könnte glauben, Rabh pflichte bei⁴³⁸ hinsichtlich des Falls, wenn es heisst: schon bei Lebzeiten, so lehrt er uns.

Einst kam eine [Frau]⁴³⁹ vor Raba, und als er ihr nach seiner Ansicht entschied, belästigte sie ihn⁴⁴⁰. Da sprach er zu seinem Schreiber R. Papa, Sohn des R. Hanan: Geh, stelle ihr ein Schriftstück aus und schreibe darin: er⁴⁴¹ miete andere auf ihre Kosten oder er täusche sie. Hierauf⁴⁴² sprach sie: Mag dein Schiff untergehen; du täuschest mich. Da weichten sie das Gewand Rabas in Wasser⁴⁴³ ein. Dennoch ist er dem Untergang⁴⁴⁴ nicht entgangen.

431. Soll das Geschenk dem Empfänger gehören. 432. Als blosser Segensformel. 433. Mit einer solchen Schenkungsurkunde, in welcher es hiess, bei Lebzeiten u. nach dem Tod. 434. Obgleich weiter die Halakha nach Rabh entschieden wird. 435. Der Empfänger das Geschenk; diese Fassung bedeutet entschieden, dass das Geschenk schon bei Lebzeiten in seinen Besitz übergehen soll. 436. Also auch die Einwohner der Ortschaft Šemuëls. 437. Dass es in einem solchen Fall als Schenkung eines Sterbenskranken gelte u. der Schenkende zurücktreten könne. 438. Dass es als Schenkung eines Gesunden gelte. 439. Die eine solche Urkunde geschrieben hatte u. nachher zu rücktreten wollte. 440. Sie war mit der Entscheidung unzufrieden. 441. Dies ist ein Satz aus einer Mišnah im Traktat Baba meciä (cf. S. 739 Z. 11); er wollte ihr irgend ein Schriftstück in die Hand geben, damit sie glaube, dass dies ein obsiegendes Urteil sei, u. ihn verlasse. 442. Als sie merkte, dass er sie nur anführen wollte. 443. Damit, wenn ihr Fluch in Erfüllung gehen sollte, die Sache damit erledigt sei. 444. Einer Sache od. eines Schiffs.

Bm.75^b

WENN DARIN NICHT ANGEZEIGT IST, DASS ER STERBENSKRANK WAR, UND ER SAGT, ER SEI STERBENSKRANK GEWESEN, UND JENE SAGEN, ER SEI GESUND &C. Einst war in einer Schenkungsurkunde geschrieben: als er krank zu Bett lag, es stand aber darin nicht: infolge dieser Krankheit ist er aus der Welt geschieden. Da entschied Raba: Er ist ja gestorben" und sein Grab beweist dies. Abujje sprach zu ihm: Wenn man bei einem Schiff, wobei die meisten [Passagiere] ertrinken, die Erschwerungen von Lebenden und die Erschwerungen von Toten anferlegt, um wieviel mehr muss dies bei einem Kranken der Fall sein, wo doch die meisten Kranken am Leben bleiben? R. Hona, Sohn R. Jehošua's, sprach: Diese Lehre Rabas vertritt die Ansicht R. Nathans, denn es wird gelehrt: Wer bringt aus dem Besitz von wein? -- er bringt es aus ihrem" Besitz ohne Beweis, Sie aber bringen es aus seinem Besitz nur durch Beweis. Worte R. Jâqobs; R. Nathan sagt, ist er gesund, habe er den Beweis anzutreten, dass er sterbenskrank war, und ist er sterbenskrank, so haben sie den Beweis anzutreten, dass er gesund war. R.

איפק מביטעא: לא בתם בה שבוס מדע הוה יהא איהו שבוס מדע הוה יהו איהו ביהו הוה יכוו הוהו מתנה דהה בתם בה כד הוה קציר רבוי בערסיה לא בתם בה ימי מדעיה איפטר לבית עולמיה אמר רבא הוה מת קבוו מיניה עלוי אמר ליה אבי השתא ימה בפניה שדיבן לאבי נתנן עליהן הומוי היום הומוי בתום הילין שרוב הולין להיום לא כל שכן אמר ים הוה ברה דרב יהושע כמאן איליה הוה שנוקתא דרבא ברבי נתן דהוה מי מיעיא ביה מי הוה מיעיא מדיהן בלא ראה יהו און מיעיאן ביהו אלא בראה דברי רבי יעקב רבי נתן איפטר אם ביה הוה עלוי להבוא ראה שהוה שבוס מדע אם שבוס מדע הוה עליהן להבוא ראה שבוה היה אמר רבי אלעזר ולטומאה במחלוקת דתנן בקצת מינית החמה רשות החוד לשבת ורשות הרבים לטומאה בימות המשמים רשות החוד לבאן לבאן יאמר רבא לא שנו אלא שלא עבדי עלוי ימות המשמים אבל עבדי עלוי ימות המשמים רשות החוד לבאן ולבאן: וחכמים אומרים המיעיא מדבורי ערוי הראיה Fol.154

| | | | | | |
|------|--------------|------|------------|------|-------------|
| M 36 | מעונסא | B 37 | הוה י | P 38 | הוה |
| B 39 | הוה | M 40 | שביא | M 41 | הוה |
| M 42 | הוה | M 41 | הוה | M 41 | שיובו הוהים |
| B 45 | דריבה | M 46 | בלא ראה | P 47 | הוה |
| M 48 | ששים הוה האם | M 49 | לעקן מונסא | P 50 | |
| | | B 51 | י | M 52 | עיתה |

Eleazar sagte: Denselben Streit führen sie auch hinsichtlich der Unreinheit, denn es wird gelehrt: Die Ebene' gilt im Sommer als Privatgebiet hinsichtlich des Sabbathgesetzes⁴⁴⁵ und als öffentliches Gebiet hinsichtlich der Unreinheit und in der Regenzeit⁴⁴⁶ als Privatgebiet in beiden Beziehungen. Hierzu sagte Raba: Dies' gilt nur von dem Fall, wenn darüber die Regenzeit nicht verstrichen ist, wenn aber die Regenzeit darüber verstrichen ist, so gilt es in beiden Beziehungen als Privatgebiet.

DIE WEISEN SAGEN, WER VOM ANDEREN FORDERT, HABE DEN BEWEIS ANZUTRETEN &C. Wodurch ist der Beweis anzutreten? R. Hona sagt, der Beweis sei durch

445. Diese Formel befand sich in den Schenkungsurkunden, die nach dem Tod des Testators geschrieben worden waren, cf S. 1350 Z. 17. 446. Es ist anzunehmen, dass er infolge der Krankheit, während welcher die Schenkung erfolgt ist, gestorben ist. 447. Das untergegangen ist. 448. Hinsichtlich mancher Gesetze (cf. Git. 28b), wenn man von einem Passagier nicht weiss, ob er am Leben geblieben od. ertrunken ist, so wird, wenn dies in erschwerender Hinsicht geschieht, angenommen, er könnte am Leben geblieben sein. 449. Dass man annehme, dass er am Leben geblieben ist. 450. Wenn in der Schenkungsurkunde nicht angegeben ist, ob es die Schenkung eines Gesunden od. die Schenkung eines Sterbenskranken ist. 451. Der Schenkende aus dem Besitz der Beschenkten. 452. Ob man sich hinsichtlich des Zustands od. hinsichtlich der Sache nach der Gegenwart richte. 453. Die mit einem Zaun versehen ist. 454. Es ist verboten, am Sabbath etwas aus einem Gebiet nach einem anderen Gebiet zu bringen. 455. Wenn hinsichtl. der levitischen Unreinheit ein Zweifel obwaltet; cf. Tah. vi.7. 456. Wo sich Säulen auf der Ebene befinden u. fremde Personen da nicht hineinkommen. 457. Dass sie im Sommer als öffentliches Gebiet gilt. 458. Ueber die Zeit, wo der Zweifel entstanden ist.

הסדא ורבה בר רב הונא אמרי רביה ראייה בקיום השטר
 רב הונא אמר ראייה בעדים¹⁵⁹ קא מיפלגי בפלוגתא
 דרבי יעקב ורבי נתן (סימן מניח) רבי מאיר ברבי
 נתן ורבנן רבי יעקב רב הסדא ורבה בר רב הונא
 אמרי ראייה בקיום השטר¹⁶⁰ וקא מיפלגי במודה בשטר
 שכתבו צריך לקיימו רבי מאיר סבר מודה בשטר
 שכתבו אינו צריך לקיימו ורבנן סברי מודה בשטר
 שכתבו צריך לקיימו והא איפליגי בה חדא זימנא
 דתניא אין נאמנין לפוסלו דברי רבי מאיר והכסמים
 אומרים נאמנין צריכא דא¹⁶¹ איתמר התיא בהתיא
 קאמרי רבנן משום דאלימי עדים¹⁶² ומרעי שטרא אבל
 הכא הוא דלאו כל כמיניה אימא¹⁶³ לא ואי איתמר
 בהא בהא קאמר רבי מאיר אבל בהך אימא מודה
 להו לרבנן צריכא: וכן אמר רבה ראייה בעדים אמר
 ליה אבוי מאי טעמא אי נימא מדבולתו כתיב בהו
 כד הנה מהלך על רגליו בשוקא¹⁶⁴ ובהא לא כתיב
 בה שמע מינה שכיב מרע¹⁶⁵ הוא אדרבה מדבולתו
 כתיב בהו כד קציר ורמי בערסיה והא לא כתיב
 בה שמע מינה כריא חוי איכא למומר הכי ואיכא

Zeugen¹⁵⁹ anzutreten; R. Hisda und Rabba
 b. R. Hona sagen, der Beweis sei durch
 die Beglaubigung des Scheins¹⁶⁰ anzutreten.
 R. Hona sagt, der Beweis sei durch Zeu-
 gen anzutreten, und sie¹⁶¹ führen denselben
 Streit wie R. Jâqob und R. Nathana¹⁶²; R.
 Meir ist der Ansicht R. Nathans und die
 Rabbanan sind der Ansicht R. Jâqobs. R.
 Hisda und Rabba b. R. Hona sagen, der
 Beweis sei durch die Beglaubigung des
 Scheins anzutreten, und sie streiten dar-
 über, ob in dem Fall, wenn jemand zu-
 gibt, den Schein geschrieben zu haben¹⁶³,
 dieser beglaubigt zu werden braucht. R.
 Meir ist der Ansicht, wenn er zugibt, den
 Schein geschrieben zu haben, so braucht
 dieser nicht beglaubigt zu werden, während
 die Rabbanan der Ansicht sind, auch wenn
 er zugibt, den Schein geschrieben zu ha-
 ben, müsse er beglaubigt werden. — Aber
 darüber streiten sie ja bereits einmal, denn
 es wird gelehrt: Sie¹⁶⁴ sind nicht beglaubt,
 ihn ungiltig¹⁶⁵ zu machen; die Weisen sa-

Sab. 78^b
 Ket. 19^a
 Bm. 74^b 72^b
 Eb. 170^a
 Ket. 18^b

M 55 א — B במאי + M 54 במאי + M 53
 אימנין בהתיא M 56 לאורועי שטרא אבל כהא דלאו
 M 57 מודי ליה לר ם ואי אשמועין כהא
 M 60 היה. B הוי. א — P 59

gen, sie sind beglaubt¹⁶⁶. — Beides ist nötig; würde nur dieses gelehrt worden sein, so könnte man glauben, nur in diesem Fall vertreten die Rabbanan ihre Ansicht, weil die Zeugen stark sind¹⁶⁷ und den Schein ungiltig machen, nicht aber hierbei, weil er dazu nicht¹⁶⁸ berechtigt ist; und würde nur jener Fall gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Meir vertrete nur da seine Ansicht, während er hierbei¹⁶⁹ den Rabbanan beipflichte; daher ist beides nötig.

Ebenso sagte auch Rabba, der Beweis sei durch die Zeugen anzutreten. Abajje sprach zu ihm: Aus welchem Grund, wollte man sagen, aus dem Umstand, dass in allen¹⁷⁰ geschrieben steht: als er zufuss auf der Strasse¹⁷¹ umherging, und in diesem dies nicht geschrieben ist, sei zu entnehmen, dass er krank war, so ist ja aus dem Umstand, dass in allen¹⁷² geschrieben steht: als er krank auf dem Bett darniederlag, und in diesem dies nicht geschrieben ist, entgegengesetzt zu schliessen, dass er gesund

459. Die bekunden, ob er die Schenkung als Gesunder od. Kranker gemacht habe.
 460. Dass er echt ist; wenn die Gültigkeit des Scheins nicht mehr von der Erklärung des Schenkenden abhängig ist, so richte man sich nach dem gegenwärtigen Zustand des Schenkenden u. nehme an, dass er auch bei der Schenkung gesund war.
 461. R. Meir u. die Weisen, die in der Mišnah darüber streiten.
 462. Die ob. (S. 1349 Z. 10ff.) darüber streiten, ob man sich nach dem gegenwärtigen Zustand des Schenkenden richte.
 463. Wenn der Schuldner zugibt, dass der Schuldschein echt sei u. nur behauptet, die Schuld bereits bezahlt zu haben.
 464. Die Zeugen, die ihre Unterschrift auf einem Schein als echt anerkennen.
 465. Sie können nicht mehr behaupten, dass ihre Unterschriften erzwungen sind od. sie bei der Unterschrift minderjährig waren, wodurch der Schein ungiltig wird.
 466. Obgleich der Schuldner die Echtheit des Scheins zugibt.
 467. Das Zugeständnis des Schuldners ist hierbei ganz belanglos, da die Zeugen bekunden, dass der Schein unecht ist.
 468. Den Schein als unecht zu erklären.
 469. Wo die Zeugen die Ungültigkeit des Scheins bekunden.
 470. Schenkungsurkunden von Gesunden.
 471. Dh. er war im Vollbesitz seiner Kräfte.
 472. Schenkungsurkunden eines Sterbenskranken.

460. Dass er echt ist; wenn die Gültigkeit des Scheins nicht mehr von der Erklärung des Schenkenden abhängig ist, so richte man sich nach dem gegenwärtigen Zustand des Schenkenden u. nehme an, dass er auch bei der Schenkung gesund war.
 461. R. Meir u. die Weisen, die in der Mišnah darüber streiten.
 462. Die ob. (S. 1349 Z. 10ff.) darüber streiten, ob man sich nach dem gegenwärtigen Zustand des Schenkenden richte.
 463. Wenn der Schuldner zugibt, dass der Schuldschein echt sei u. nur behauptet, die Schuld bereits bezahlt zu haben.
 464. Die Zeugen, die ihre Unterschrift auf einem Schein als echt anerkennen.
 465. Sie können nicht mehr behaupten, dass ihre Unterschriften erzwungen sind od. sie bei der Unterschrift minderjährig waren, wodurch der Schein ungiltig wird.
 466. Obgleich der Schuldner die Echtheit des Scheins zugibt.
 467. Das Zugeständnis des Schuldners ist hierbei ganz belanglos, da die Zeugen bekunden, dass der Schein unecht ist.
 468. Den Schein als unecht zu erklären.
 469. Wo die Zeugen die Ungültigkeit des Scheins bekunden.
 470. Schenkungsurkunden von Gesunden.
 471. Dh. er war im Vollbesitz seiner Kräfte.
 472. Schenkungsurkunden eines Sterbenskranken.

war? Man kann das eine schliessen und man kann das andere schliessen, daher belasse man das Geld im Besitz des Eigentümers'.

Derselbe Streit: R. Johanan sagt, der Beweis sei durch die Zeugen anzutreten, und R. Šimōn b. Laqīš sagt, der Beweis sei durch die Beglaubigung des Scheins anzutreten. R. Johanan wandte gegen R. Šimōn b. Laqīš ein: Einst verkaufte jemand in Bene-Beraq Vermögen seines Vaters und starb darauf; hierauf kamen die Familienangehörigen und erhoben dagegen Einspruch, indem sie sagten, er war bei seinem Tod minderjährig. Da kamen sie und fragten R. Aqiba, ob man ihn untersuchen dürfe, und er erwiderte ihnen: Ihr dürft ihn nicht schänden; auch pflegen die Pubertätsmerkmale sich nach dem Tod zu verändern. Einleuchtend ist dies nun nach meiner Ansicht, dass der Beweis durch die Zeugen anzutreten sei, denn als er zu den Käufern sagte, dass sie Zeugen bringen sollen, und diese keine gefunden hatten, kamen sie und fragten ihn, ob man ihn untersuchen dürfe; wozu aber brauchten sie nach deiner Ansicht, dass der Beweis durch die Beglaubigung des Scheins anzutreten sei, ihn zu untersuchen, sie sollten doch den Schein beglaubigen und ihre Güter erhalten? Du glaubst wohl, dass die Güter im Besitz der Familienangehörigen waren, und die Käufer den Einspruch erhoben; die Güter waren im Besitz der Käufer und die Familienangehörigen erhoben den Einspruch'. Dies ist auch zu beweisen; als er zu ihnen sagte, dass man ihn nicht schänden dürfe, schwiegen sie; einleuchtend ist es nun, dass sie schwiegen, wenn du sagst, die Familienangehörigen hatten den Einspruch erhoben, weshalb aber schwiegen sie, wenn du sagst, die Käufer hatten den Einspruch erhoben, sie könnten doch erwidert haben: wir haben Geld gezahlt; mag er geschändet und geschändet werden. — Wenn nur dies, so beweist dies nichts; er sprach zu ihnen wie folgt: erstens dürft ihr ihn nicht schänden, und ferner, wenn ihr sagen wollt, er hat das Geld erhalten, mag er geschändet und geschändet werden, pflegen die Pubertätsmerkmale sich nach dem Tod zu verändern.

R. Šimōn b. Laqīš sprach zu R. Johanan: Folgendes wird in der Mišnah des Bar-Qapara gelehrt: Wenn jemand ein Feld, von dem es als feststehend gilt, dass

למימר הכי איקי ממנא בחוקת מיתה: יבפליגתא¹⁷³
 דרבי יוחנן אמר דאיה בעדים ורבי שמעון בן לקיש¹⁷⁴
 אמר דאיה בקיום השטר אידידיה רבי יוחנן דרבי
 שמעון בן לקיש מעשה בבני ברק באחד שמכר
 בנכסי אביו ומת יבאי בני משפחה יעידו ליה¹⁷⁵
 קמן היה בשעת מיתה יבאי ישאלו את רבי קרינא
 מהו לבודקו אמר להם אי אתם רשאים לנילו ליה
 סימנן עשויין לשתנות לאחר המיתה בשלמא¹⁷⁶
 לדידי האמינא דאיה בעדים כון דאמר לקהות
 איתו עדום ולא אשכחו הויתו דקא ארו אמרו ליה
 מהו לבודקו אלא לדידך דאמר דאיה בקיום השטר
 לפה ליה לבודקו לקיימו שטרותיהו ולקיימו בנכסי מי
 סברת נכסי בחוקת בני משפחה קיימי דקא ארו
 לקהות ומיעדו נכסי בחוקת לקהות קיימי דקא
 ארו בני משפחה דקא מעדו רבי נמי מסתברא
 מדקאמר ליה אי אתם רשאים לנילו ואישתוקן אי
 אמרת בשלמא בני משפחה קא מעדו משום הכי
 אישתוקן אלא אי אמרת לקהות קא מעדו אמאי
 שתקי לימרו ליה אן ווי יהבין ליה לינילו לינילו
 אי משום הא לא איריא הכי קאמר ליה דא דא
 אתם רשאים לנילו ועדו רבי תימרו ווי שקל לינילו
 ולנילו סימנן עשויין להשתנות לאחר מיתה: תא
 שמע שאל רבי שמעון בן לקיש את רבי יוחנן די
 שטותיה במשנת בר קפרא הוי שתייה איכל שתייה
 P 61 אוקיה M 62 בפלוג רבי M 63 ועדו עדי
 בני משפחה + M 64 אמרו לו VM 65 להשת
 B 66 — ה M 67 דלא אשכחו עדום הויתו דקא ארו
 B 68 + M 69 א ל M 70 משנה
 הו קיימי וארו לקהות דקא מעדו רבי נכסי M 71 הו
 קיימי וארו ירשין דקא M 72 מישין קא מעד הויתו דשתקי
 P 73 לינילו M 74 ליבאי דקא אמרתי ווי יהבנא ליה
 לינילו M 75 — תיש.

173. Solange der Kläger nicht den Beweis durch Zeugen angetreten hat. 174. Gewöhnlich pflegen Zeugen den Schein nur dann zu unterschreiben, wenn der Aussteller grossjährig ist. 175. Für diese kommt die Beglaubigung des Scheins überhaupt nicht in Betracht.

ובא בהזקת שהיא שלו וקרא עליו אחד ערער לומר
 שלי היא והוציא זה את אונו לומר שמכרתה לי
 או שנתתה לי במתנה אם אמר אני מכיר בשטר
 זה מעולם יתקיים השטר בחותמו אם אמר שטר
 פסים הוא זה או שטר אמנה שמכרתני לך ולא נתת
 לי המים אם יש עדים הלך אחר עדים ואם לאו
 הלך אחר השטר ליבא רבי מאיר היא דאמר מודה
 בשטר שכתבו אינו צריך לקיימו ולא רבנן אמר
 ליה לא שאני אומר דבריו הכל מודה בשטר שכתבו
 אינו צריך לקיימו והא מיפליג פליגי דתנן אין נאמנין
 לפוסלו דברי רבי מאיר והכמים אומרים נאמנין
 אמר ליה אי עדים אלימי ומרעי שטרא איתו כל
 במניה אמר ליה והלא משמך אמרו יפה ערערו
 בני משפחה אמר ליה זו אלעזר אמרה אני לא
 אמרתי דבר זה מעולם אמר רבי זירא אם יכפור
 רבי יוחנן ברבי אלעזר תלמידו יכפור ברבי ינאי
 רבי דאמר רבי ינאי אמר רבי מודה בשטר שכתבו
 אינו צריך לקיימו ואמר ליה רבי יוחנן רבי לא
 משנתנו היא זו והכמים אומרים חמוציא מהכירו
 עליו הראיה אין ראיה אלא בקיום השטר כרס
 נראין דברי רבינו יוסף דאמר רבינו יוסף אמר רב
 יהודה אמר שמואל זו דברי הכמים אבל רבי מאיר

es ihm gehöre, niessbraucht, und ein an-
 derer Einspruch erhebt, indem er sagt,
 es gehöre ihm, und jener seine Urkunde
 hervorholt, aus welcher hervorgeht, dass
 er es ihm verkauft oder geschenkt hat, so
 muss, wenn dieser sagt, ihm sei dieser
 Schein unbekannt⁴⁷⁷, der Schein durch die
 Unterschriften beglaubigt werden; wenn er
 aber sagt, es sei ein Gefälligkeitsschein⁴⁷⁸
 oder ein Vertrauensschein, dass er es ihm
 nämlich verkauft, aber kein Geld erhalten
 habe, so verlasse man sich, wenn Zeugen⁴⁷⁹
 vorhanden sind, auf die Zeugen, und wenn
 nicht, auf den Schein⁴⁸⁰. Es wäre also an-
 zunehmen, dass hier die Ansicht R. Meïrs
 vertreten ist, welcher sagt, dass wenn er
 zugibt, den Schein geschrieben zu haben,
 dieser nicht beglaubigt zu werden brau-
 che, und nicht die der Rabbanan? Dieser
 erwiderte: Nein, ich bin der Ansicht, alle
 stimmen überein, dass wenn er zugibt, den
 Schein geschrieben zu haben, dieser nicht
 beglaubigt zu werden brauche. — Aber
 sie streiten ja darüber, denn es wird ge-
 lehrt: Sie sind nicht beglaubt, ihm ungilt-
 tig zu machen — Worte R. Meïrs; die
 Weisen sagen, sie sind wol beglaubt!? Die-

פ"י 180

M 76 — לומר + M 77 י + M 78 — זה 18
 M 79 הוא 18 שאמר זה מכרתה — M 80 א — M 81
 + M 82 אפילו בת אין M 83 א — M 84
 + M 85 אבל — M 86 א — אונאי

ser erwiderte: Sollte etwa, weil die Zeugen stark⁴⁸¹sind und den Schein ungiltig ma-
 chen können, auch er⁴⁸²dazu berechtigt sein? Jener entgegnete: In deinem Namen sag-
 te man ja aber, die Familienangehörigen hätten mit Recht Einspruch erhoben⁴⁸³? Die-
 ser erwiderte: Dies hat Eleázar gesagt; ich habe dies niemals gesagt. R. Zera sprach:
 Wenn R. Joĥanan es auch seinem Schüler R. Eleázar abstreitet, will er es etwa auch
 seinem Lehrer R. Jannaj abstreiten? R. Jannaj sagte nämlich, dass wenn jemand zu-
 gibt, den Schein geschrieben zu haben, dieser (nicht) beglaubigt zu werden brauche,
 und R. Joĥanan sagte zu ihm: Meister, dies ist ja unsre Mišnah: die Weisen sagen,
 wer vom anderen fordert, hat den Beweis anzutreten, und der Beweis ist durch die
 Beglaubigung des Scheins⁴⁸⁴anzutreten. Aber einleuchtend sind die Worte unsres Mei-
 sters R. Joseph, denn R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuëls: Das⁴⁸⁵
 sind die Worte der Weisen, R. Meïr aber sagt, auch wenn er zugibt, den Schein ge-

476. Er sei gefälscht. 477. Aus dem der Empfänger irgend welchen Nutzen ziehen wollte,
 ohne ihm wirklich das Feld verkauft zu haben. 478. Dass die Sache sich tatsächlich so verhalte.
 479. Da der Verkäufer selbst die Echtheit desselben anerkennt. 480. Diese Lehre spricht von dem
 Fall, wenn die Zeugen, die ihre Unterschriften anerkennen, selbst bekunden, dass der Schein ungiltig sei.
 481. Der den Schein ausgestellt hat. 482. In dem oben angezogenen Fall, obgleich die Verwandten
 die Echtheit des Scheins nicht bestritten hatten; demnach muss der Schein beglaubigt werden, auch wenn
 die Echtheit desselben nicht bestritten wird. 483. Demnach sind nach ihm die Weisen der Ansicht,
 dass, auch wenn die Echtheit des Scheins nicht bestritten wird, dieser beglaubigt werden müsse. 484.
 Dass der Schein in einem solchen Fall nicht beglaubigt zu werden braucht

geschrieben zu haben, so muss dieser den- noch beglaubigt werden: und unter "alle" sind die Rabbanan zu verstehen, denn ge- genüber R. Meir sind sie alle. Aber es gibt ja eine Lehre entgegengesetzt: die Weisen sagen, wer vom anderen fordert, habe den Beweis anzutreten!?" Wende es um". Es wird ja aber gelehrt: sie sind nicht beglaubt, ihn ungiltig zu machen. Worte R. Meirs; die Weisen sagen, sie sind be- glaubt? Wende es um. R. Johanan sagte ja aber, der Beweis sei durch die Zeugen anzutreten!? -- Wende es um. Ist auch der Einwand unzuwenden? Nein, R. Johanan sprach zu Res-Laqis wie folgt: Allerdings kann es nach meiner An- sicht, dass der Beweisantritt durch die Be- glaubigung des Scheins erfolge, vorkom- men, dass die Käufer in den Besitz der Güter gelangen", wieso aber kann es nach deiner Ansicht, dass der Beweisantritt durch die Zeugen erfolge, vorkommen, dass die Käufer in den Besitz der Güter gelangen!? Und dieser erwiderte ihm: Ich pflichte dir bei, dass der Einspruch der Familienangehörigen nicht als Einspruch gelte; ihr Einwand besteht ja darin, er sei minderjährig gewesen, und es gilt als fest- stehend, dass Zeugen einen Schein nur dann unterschreiben, wenn [der Aussteller] grossjährig ist.

Es wurde gelehrt: Mit welchem Alter darf ein Minderjähriger das Vermögen sei- nes Vaters verkaufen? Raba sagte im Namen R. Nahmans, mit achtzehn Jahren; R. Hona b. Henana sagte im Namen R. Nahmans, mit zwanzig Jahren. Raba lehrte dies aber nicht ausdrücklich, vielmehr ist es aus einem Zusammenhang entnommen wor- den. R. Zera wandte ein: Einst ereignete es sich, dass jemand in Bene-Beraq Vermö- gen seines Vaters verkauft hat und darauf gestorben ist. Hierauf kamen die Familien- angehörigen und erhoben dagegen Einspruch, indem sie sagten, er sei bei seinem Tod minderjährig gewesen. Da kamen sie zu R. Aqiba und fragten ihn, ob man ihn untersuchen dürfe, und er erwiderte ihnen: Ihr dürft ihn nicht schänden; und ausser- dem pflegen die Pubertätsmerkmale sich nach dem Tod zu verändern. Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, mit achtzehn Jahren, dass sie gekommen sind und gefragt haben, ob man ihn untersuchen dürfe, welchen Nutzen aber hätte die Unter-

185. Von welchen R. Johanan sagt, dass sie übereinstimmen, dass in einem solchen Fall der Schein nicht beglaubigt zu werden braucht. 186. Der Schein muss also beglaubigt werden. 187. Dieser Ansicht ist R. Meir u. die Weisen sind entgegengesetzter Ansicht. 188. Den R.J. gegen R. L. (oh. S. 131 Z. 31) gerichtet hat, man lese entgegengesetzt R. L. richtete den Einwand gegen R.J. 189. Da

אומר מודה בשטר שכתבו שנייה לקויי ימא דמי
 הכל דרבנן לבי רבי מאיר דמי הכל הוא היא
 איפכא הן והכמים אישים המיציא מהבינו עלי
 הראיה איפך היא היא אין נאמנן לפיכא דמי
 רבי מאיר והכמים אישים נאמנן איפך היא רבי
 יוחנן ראיה בעדים קאמר איפך לימא איפך נמי
 תובתא לא הכי קאמר ליה רבי יוחנן לבי שמעון
 בן לקיש בשלמא תדדי דאמינא ראיה בעדים השטר
 היינו המשפחה לת דנחתי לקוחות לנכסיה אלא
 לתוך האמת ראיה בעדים היינו משפחה לת דנחתי
 לקוחות לנכסיה אמר ליה מידונא לך בעדך דמי
 משפחה דלא עדיך הוא מאי קאמרי קמן ליה הוקה
 אין העדים הותמין על השטר אלא אם בן נעשה
 גדול: איתמר קמן מאימרו מינה בנכסי אמי דא
 אמר רב נחמן בן שמנה עשרה שנה רב הונא בר
 חנינא אמר רב נחמן מן עשרים שנה היא דבא
 לא בפירוש איתמר אלא מכללא איתמר מתוב
 רבי ורא מיעשה כמי כקן באחד שטכס בנכסי
 אביו ומת' ובא בני משפחה ידעוהו ליה קמן היה
 בשעה מתה ובא ישאלו את רבי עקיבא מהו
 לבודקו אמר להם אי אתם רשאים ליעילו יעד סימנן
 עשוין לישתנות לאחר מיתה בשלמא לימא דאמר
 בן שמנה עשרה שנה היינו דקאמרי אמי ליה מהו
 M 87 מ ערך לקיימי והאין איפכא שמועין מהו והכמים
 + ואין ראיה אלא בעדים השטר M 89 פ' סקנים
 נכסי בידא דלקוחות אלא M 91 נכסי בידא דלקוחות תיבי
 משי ליה וא ל' חשב ל' בהא מודונא לך דיעדוהו ב' ס' דאן עדיך
 M 92 + דילמא M 93 יתב ה' M 94 רבא
 M 95 — ב' — V 96 — והא...מכרסא איתמי
 ידעוהו עליו בני משפחה M 98 איתמי ל' M 99
 דאמרו A + B 1

Fol.155

Pet. 19^a
Syn. 29^b

vgl.
Bm. 36^a
Bb. 154^a

Col.b

Jeb. 80²
97³
Nid. 47⁹

Nid. 45⁸

vgl.
Bm. 36⁴

לבודקו אלא אי אמרת מנן עשרים כי בדקו ליה מאי הוי זהא תנן בן עשרים שלא הביא שת"י שקרות יביאו ראיה שתוא בן עשרים ותוא הכרים לא תולין ולא מיכב לאו איתמר עלה אמר רב שמואל בר רב יצחק אמר רב והוא שנולדו בו סימני סרים אמר רבא דיקא נמי דקתני והוא הכרים שמע מינה וכי לא נולדו לו סימני סרים עד כמה תני רבי הייא עד רוב שנותיו: כי אתא לקמיה דרבי הייא אי בחיש אמר להו ליברי ואי אברי אמר להו ליכחוש דתני סימני זמנין דאתו מחמת כתישתא זמנין דאתו מחמת בריותא: איביעיא להו תוך זמן כלפני זמן או בלאחר זמן אמר רבא אמר רב נחמן תוך זמן כלפני זמן רבא בר רב שילא אמר רב נחמן תוך זמן בלאחר זמן והא דרבא לאו בפירוש איתמר אלא מכללא איתמר דההוא תוך זמן דאזיל זבין נכסי ואתא לקמיה דרבא אמר להו לא עשה ולא כלום מאן דחוא סבר משום דתוך זמן כלפני זמן ולא היא התם שטותא יתירתא הוא ביה דהוה קא משתדר להו לעבדית: שלח ליה גידול בר מנשיא לרבא ילמדנו רבינו תינוקת בת ארבכ עשרה שנה ויום אחד יודעת בטיב משא ומתן מהו שלח ליה אם יודעת בטיב משא ומתן

M 2 למיד מנן ד' שנה כי בדקו M 3 ותניא בן ד' שנה שלא P 4 יביא M 5 אמר M 6 — רב M 7 + י M 8 הני סימנין זמנין דתתרי מחמת כתישתא וזמנין דתתרי מחמת בריותא כי אתו לקמיה דרביא אי אברי א' ילו אכחשיה ואי בחיש א' ל' ילו אכחשיה איביעיא M 9 אמר M 10 ורב בר שילא M 11 — משום ד M 12 הוא דהוה ביה דקא M 13 רב גדול.

suchung nach demjenigen, welcher sagt, mit zwanzig Jahren, es wird ja gelehrt: Wenn er mit zwanzig Jahren keine zwei Haare bekommen hat, so haben jene den Beweis anzutreten und er ist ein Kastrat; er kann weder die Haliqah erteilen noch die Leviratshehe vollziehen? -- Hierzu wurde ja gelehrt: R. Šemu'el b. R. Jiḥḥaq erklärte im Namen Rabhs, dies gelte von dem Fall, wenn sich bei ihm [andere] Merkmale eines Kastraten gezeigt haben. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: und er ist ein Kastrat; schliesse hieraus. Bis wann, wenn sich bei ihm keine Merkmale eines Kastraten gezeigt haben? — R. Hija lehrte, bis zur grösseren Hälfte seiner Lebensjahre.

Wenn solche Fälle vor R. Hija kamen, so sagte er ihnen, wenn er mager war, dass man ihn stark werden lasse, und wenn er stark war, dass man ihn mager werden lasse. Diese Merkmale erscheinen zuweilen infolge der Magerkeit und zuweilen erscheinen sie infolge der Fettleibigkeit.

Sie fragten: Gilt die Zeit währenddessen als vor oder nach dieser Frist? Raba sagte im Namen R. Naḥmans, die Zeit währenddessen gelte als vor der Frist,

und Raba b. Šila sagte im Namen R. Naḥmans, die Zeit währenddessen gelte als nach der Frist. Die Lehre Rabas wurde aber nicht ausdrücklich gelehrt, vielmehr ist sie aus einem Zusammenhang entnommen worden. Einst kam es vor, dass jemand währenddessen verkauft hat, und als die Sache vor Raba kam, entschied er, dass er nichts getan habe. Der dies sah, glaubte, weil die Zeit währenddessen als vor der Frist gelte; das war es aber nicht; in jenem Fall merkte er bei ihm besondere Dummheit, denn er hatte auch seine Sklaven freigelassen.

Gidel b. Menasja sandte an Raba folgende Frage: Mag uns der Meister lehren, wie es sich mit einem Mädchen von vierzehn Jahren und einem Tag, die im Geschäft kundig ist, verhalte? Dieser liess ihm erwidern: Wenn sie im Geschäft kundig

nach den Rabbanan eine Beglaubigung des Scheins nicht erforderlich ist. 490. Der Bruder eines kinderlos Verstorbenen, der nach biblischem Gesetz (cf. Dt. 25,5ff.) die Witwe heiraten od. ihr die Haliqah (cf. S. 412 N. 457) erteilen muss. 491. An der Scham, das ist ein Zeichen der Pubertät 492. Die Verwandten der Witwe, die sie von der Leviratshehe od. Haliqah betreiben wollen. 493. Dennach gilt ein 20jähriger, der keine 2 Haare bekommen hat, als Kastrat, jed. als grossjährig. 494. Gilt er diesbezüglich als minderjährig. 495. Und auch keine 2 Haare bekommen hat. 496. Bis zum 36. Lebensjahr. 497. Dass jemand Merkmale eines Kastraten hatte. 498. Des 18. hezw. das 20. Lebensjahrs, wenn er dann die 2 Haare bekommen hat. 499. Der Verkauf sei ungiltig. 500. Ohne davon irgend einen Nutzen gehabt zu haben. 501. Ob sie diesbezüglich als grossjährig gilt

ist, so ist ihr Kauf gültig und ihr Verkauf gültig. Sollte er ihm doch hinsichtlich eines Knaben gefragt haben? Der Fall, der sich ereignet hatte, lag so. Sollte er ihm doch hinsichtlich eines Mädchens von zwölf Jahren und einem Tag gefragt haben? Der Fall, der sich ereignet hatte, lag so. Raba sagte es aber nicht ausdrücklich, vielmehr ist es aus einem Zusammenhang entnommen worden. Einmal verkaufte einer, der noch nicht zwanzig Jahre alt war, sein Vermögen und kam darauf vor Raba. Da sagten seine Verwandten zu ihm, dass er Datteln esse und die Steine vor Raba werfe⁵⁰², und er tat dies. Da entschied Raba, dass sein Verkauf ungültig sei. Als man ihm den Schein ausstellte⁵⁰³, sagten die Käufer zu ihm, dass er gehe und zu Raba sage: Eine Esterrolle kostet einen Zuz und der Schein des Meisters ebenfalls einen Zuz. Da ging er hin und sagte es zu ihm. Hierauf entschied er, dass sein Verkauf gültig sei. Da sprachen die Verwandten zu ihm: Dies haben ihm die Käufer gelehrt⁵⁰⁴. Er erwiderte ihnen: Wenn man ihm lehrt, versteht er also, und wenn er das, was man ihm lehrt, versteht, so ist er verständig, und das, was er getan hat⁵⁰⁵, war nur eine besondere Frechheit von ihm.

R. Hona, Sohn R. Jehošua's, sagte: Hinsichtlich der Zeugenaussage ist seine⁵⁰⁶ Aussage gültig. Mar-Zuṭra sagte: Nur bei Mobilien⁵⁰⁷, nicht aber bei Immobilien. R. Aši sprach zu Mar-Zuṭra: Bei Mobilien wol deshalb, weil sein Verkauf⁵⁰⁸ gültig ist, demnach sollten auch kleine Kinder⁵⁰⁹, von denen gelehrt wird, dass bei Mobilien ihr Kauf gültig und ihr Verkauf gültig sei, ebenfalls als Zeugen zulässig sein!? Dieser erwiderte: Diesbezüglich⁵¹⁰ heisst es: *ky sollen die beiden Männer vortreten*, was hierbei nicht der Fall ist⁵¹¹.

Amemar sagte: Seine Schenkung ist gültig. R. Aši sprach zu Amemar: Sein Verkauf [ist] wol deshalb nicht [gültig], weil er vielleicht zu wolfeil verkauft, um so mehr

מקחה מקח וממכרה ממכר ולישלה ליה תנוק מעשה שחיה כך היה ולישלה ליה תנוקת בת שנים עשרה שנה ויום אחד מעשה שחיה כך היה והא דרבא לאו בפנינוש איתמר אלא מכללא איתמר ההוא פחות מנן עשרים דאול זבין נכסיה אתא לקמייה דרבא אמרי ליה קרוביה זיל אמר למרי ושדי ליה קשיטא בי דבא עבד הכי אמר להי זכיניה לאו זכיני בי קא כתבי ליה שטרא אמרי ליה לקוחות זיל אימא ליה לרבא מעלת אסתרי בוזא שטרא דמר בוזא אזיל אמר ליה אמר להי זכיניה זכיני אמרו ליה קרוביה לקוחות אמרוה אמר להי ממכרי ליה סבר כיון דמכבדו ליה וסבר מידיק ידע והאי דעבד הכי הוצפא יתירא הוא הדין ביהו אמר רב הונא בריה דרב יהושע ולעדות קדומו ע ית אמר מר וטרא לא אמרן אלא למשולמי אבי למקרקעי לא אמר ליה רב אשי לר' וטרא מאי שנא משולמי דזכיניה זכיני אלא מעתה הא התין הפעמיסית מקחן מקח וממכרן ממכר כמשולמינן הכי נמי דעדותן עדות אמר ליה התם בעינא ועמדו שני האנשים וליבוא: אמר אממר ימתנתו מתנה אמר ליה רב אשי לאממר מאי שנא זכיני דלא הלמא מוזיל

M 14 + במקרקעי M 15 תנוק M 16 מעשה
שנה דזבין נכסיה אמה אתא B 17 נכסי אמהו בעדל בר
מנשיא אתא M 18 ביה M 19 אהי + אהי
M 20 רבא זיל בוזבו היה דרא עבד דלא כלום בי קא כתבי
שטרא M 21 + אי ידע הכי M 22 אסתרי אסתרי
א ל כיון דמכבדו ליה וסבר זכיניה זכיני והאי M 23
ורא ולעדות טעמא אמרן לא אמרו ארא משולמי אבי במקרקעי
M 24 מאי זכיני M 25 שאני התם הפעמינן B 26
השתא ומה זכיני המקבל ותי אמרת דרא M דשתא ומה זכיני דרא
שקיל ותי אמרת זכיניה דאי זכיני מתנתו מוכפא א ר' והפעמינא.

Er. 65b
Pes. 83b
Rn. 14b
Fol. 72a
Qid. 76a
Az. 38a

Ket. 70a
Git. 59a65a
Dt. 19, 17

502. Mit diesem Alter gilt sie hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften als grossjährig.
503. Als er vom Verkauf zurücktreten wollte.
504. Die ziemlich umfangreich u. ganz bedeutend mehr Schreibzeit erfordert als ein solcher Schein.
505. Er selber besitzt nicht soviel Einsicht.
506. Eines Menschen unter 20 Jahren; jedoch muss er das 13. Lebensjahr erreicht haben.
507. Ist er als Zeuge zulässig.
508. Wenn er solche verkauft hat; die Lehre der Mišnah, dass er nicht das Vermögen seines Vaters zu verkaufen berechtigt sei, bezieht sich nur auf Immobilien.
509. Wie an anderer Stelle erklärt wird, im Alter von 6 od. 7 Jahren.
510. Bezüglich der Zeugenaussage.
511. Als Zeugen sind nur Erwachsene zulässig.

Fol.156

ימזבין כל שכן מתנה דלא מני ליה ולא מני
 ולמקמיך זמן שמי המשא בשתא הכי מני
 דזבניה זבני אלא קים להו לרבנן דיתוקא מקרבא
 דעתיה גבי זמי ואי אסתה זבניה זבני ומנין
 דמקרקעי ליה זמי אהל מוכן לביהמו נכסיה דאסתה
 גבי מתנה אי לא דתיה ליה הנאת מיניה לא תיה
 יהיב ליה מתנה אמרו רבנן תהמו מתנתו מתנה
 דלעבידו להו מילין אמר רב נחמן אמר שמואל
 בודקין לקדושין לגרושין ולהלוצה ולפוטאונן ולמסור
 נכסיה אבוי עד שיחא בן עשרים זמין בדקנא
 לקדושין לגרושין למה לי לא נדרסה אלא ליבום
 דתמן בן תשע שנים זמין אהר שבה על יבמתו
 קנאה ואין נותן גט עד שיגדל לחלוצה לאפוקי
 מדרכי זבני דאמר איש כתרם כפרשה אבל אשה
 בן גדולה זמן קמנה קא משמע לן דמקושטין אשה
 לאיש דלא כרבי זבני ולפוטאונן לאפוקי מדרכי
 יהודה דאמר עד שירבה שחתי קא משמע לן דלא
 כרבי יהודה ולמסור נכסיה אבוי עד שיחא בן
 עשרים לאפוקי ממאן דאמר בן שמינה עשרה
 והלכתא דקד זמן כלפני זמן והלכתא בגידול בר מנשה

Syn. 55b
 Nid. 15a
 Jhb. 105b
 Nid. 52a
 Jhb. 120
 Ket. 50a
 Hal. 26b
 N. n. 52a

27 B 1 א ר M 28 שיה אהיב בתמי
 מני M 30 זמין נכסיה דאסתה מתנה אי לא דאית ליה
 31 B נכסיה P 32 דאסתה B דאסתה אבל גבי M 33
 34 M דלכך עבדי רבנן מיתרא גבייהו כי זבני
 דלעבידו ליה מילין אמר R 35 P לנא לקד M 36
 זמין מאדו בדקנא M 37 זמין דתמן קמן בן M 38
 39 M בגידול

sollte dies doch von der Schenkung gelten, wofür er überhaupt nichts erhält?

Nach deiner Auffassung sollte doch, wenn er [eine Sache] im Wert von fünf für sechs verkauft hat, der Verkauf gültig sein? Vielmehr haben die Rabbanan festgestellt, dass ein Kind für Geld empfindlich sei, und wenn man sagen wollte, dass sein Verkauf gültig sei, so kann es vorkommen, dass jemand ihm mit Geld klimpert, und er sodann das ganze Vermögen seines Vaters verkauft; bei einem Geschenk aber sagen wir, er verschenke nichts, wenn er nicht irgend einen Nutzen hat. Daher haben die Rabbanan bestimmt, dass seine Schenkung gültig sei, damit man ihm gefällig sei.

R. Nahman sagte im Namen Semmels: Man untersuche bis zwanzig Jahren hinsichtlich der Trauung, der Scheidung, der Halicah, der Weigerungserklärung und des Verkaufs des väterlichen Vermögens. Wozu ist, wenn schon hinsichtlich der Trauung untersucht wird, die Untersuchung hinsichtlich der Scheidung nötig? Dies kann bei der Leviratsche vorkommen, denn es wird gelehrt: Wenn

ein Knabe von neun Jahren und einem Tag seine [verwitwete] Schwägerin beschlafen hat, so hat er sie erworben und einen Scheidebrief kann er ihr erst dann geben, wenn er grossjährig ist. Hinsichtlich der Halicah; dies schliesst die Lehre R. Jose aus; dieser sagt, in diesem Abschnitt heisst es *Mann*, bei der Frau aber sei es einerlei, ob sie grossjährig oder minderjährig ist, so lehrt er uns, dass man die Frau mit dem Mann vergleiche, gegen die Ansicht R. Jose. Hinsichtlich der Weigerungserklärung, dies schliesst die Ansicht R. Jehudas aus; dieser sagt, nur wenn es überwiegend schwarz ist¹, so lehrt er uns, dass man nicht nach R. Jehuda entscheide. Und hinsichtlich des Verkaufs des Vermögens seines Vaters, bis zwanzig Jahren; dies schliesst die Ansicht desjenigen aus, welcher achtzehn sagt. Die Halakha ist, die Zeit währenddessen² gilt als vor der Frist. Die Halakha ist nach Gidel b. Menase zu entscheiden.

seinem Vater hinterlassene Immobilien verschenkt 517. Dass der Verkauf deshalb ungültig sei, weil er übervorteilt worden sein kann. 518. Während in Wirklichkeit bei dieser Bestimmung kein Unterschied gemacht worden ist, vielmehr ist sein Verkauf in jedem Fall ungültig. 519. Eine junge Person unter 20 Jahren, ob sie an der Scham 2 Haare hat. 520. Cf. S. 523 N. 489. 521. Es ist ja anzunehmen, dass er bei der Trauung bereits untersucht worden ist. 522. Cf. Dt. 25,5ff. Hierbei findet eine Trauung überhaupt nicht statt, die Witwe geht durch die Begattung in den Besitz des Schwagers über. 523. Von der Halicah, cf. Dt. 25,7. 524. Wenn die Haare an der Scham soviel sind, dass diese Stelle schwarz erscheint, erst dann gilt die Frau als grossjährig hinsichtlich der Weigerungserklärung. 525. Im 20. bezw. 18. Lebensjahr, cf. S. 1354 Z. 14ff. 526. Dass der Erbe, wenn er im Handel kundig ist, schon mit 13 Jahren die vom Vater hinterlassenen Grundstücke verkaufen durfte.

Die Halakha ist nach Mar-Zutra zu entscheiden. Die Halakha ist nach Amemar zu entscheiden. Die Halakha ist in allen Fällen nach R. Nahman im Namen Šemuel's zu entscheiden.

UENN JEMAND SEIN VERMÖGEN MÜNDLICH VERTEILT, SO WERDEN, WIE R. ELĪĀZAR SAGT, EINLEI, ODER ER GESUND ODER GEFÄHRLICH KRANK IST, GÜTER, DIE EINE SICHERHEIT GEWÄHREN, DURCH GELD, SCHULN UND BESITZNAHME, UND DIE KEINE SICHERHEIT GEWÄHREN, NUR DURCH DAS ANSICHTZIEHEN ERWORBEN. SIE SPRACHEN ZU IHM: EINST SPRACH DIE MUTTER DER SÖHNE ROKHELS, DIE KRANK DARNIEDERLAG: GEBT MEIN UEBERGEWAND MEINER TOCHTER, ES IST ZWÖLF MINEN WERT; UND ALS SIE STARB, ERFÜLLTE MAN IHRE WÖRTE. ER ERWIDERTE HINEN: DIE SÖHNE ROKHELS MAG IHRE MUTTER BEGRABEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliēzer sprach zu den Weisen: Einst war in Jeruſalem ein Madoniter, der viele Mobilien besass und sie verschenken wollte; da sagte man ihm, es gebe für ihn kein anderes Mittel, als dass er sie vermittelst Grundbesitzes zueigne. Da kaufte er ein felsiges Grundstück in der Nähe von Jeruſalem und sprach: die Nordseite sei diesem zugeeignet und damit hundert Schafe und hundert Fässer; die Südseite sei jenem zugeeignet und damit hundert Schafe und hundert Fässer. Und als er starb, erfüllten die Weisen seine Worte. Sie erwiderten ihm: Hieraus ist nichts zu beweisen; der Madoniter war gesund.

ER ERWIDERTE HINEN: DIE SÖHNE ROKHELS MAG IHRE MUTTER BEGRABEN. Weshalb verfluchte er sie? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuel's: Sie liessen Disteln in ihrem Weinberg wachsen, und zwar vertrat R. Eliēzer seine Ansicht, denn es wird gelehrt: Wenn jemand Disteln in einem Weinberg wachsen lässt, so hat er ihn, wie R. Eliēzer sagt, genussuntfähig gemacht; die Weisen sagen, genussunfähig mache

הולכתה בבר ופרא הולכתה באשירה הולכתה בבר
המן את שמיאל בנולדת

מגלה נכסיו עד פי רבי אדעיה איש ארז
ביום יאחד מסוים נכסיו שיש לו אדוניה

נקטן נכסיו וישטרו ויחזקו ושא"י דהו אדוניה אין
נקטן אלא במיטתה אפילו לו בעשה באמו עד בני
יובל שחובה היתה יאחדה לו נכסיו דברו יהיא
בשנים עשר מנה ומה יקמינו את דבריה אפ"י
להן בני יובל הקברים אמין

גמרא הלא אמר לון בני אליעזר יתכנסים
מעשה במדוני אחד שחיה ביחושילם יהו לו משלשין

הרבה וביקש ליתנם במתנה אמרו לו אין להם
הקנה עד שיקום על גב קרקע חלק קרקע בית בלע
אחד כמון הרושילם אפ"י צפוני יפ"י עניי מאה
צאן ומאה חבית ודדוני לפ"י עניי מאה צאן
ומאה חבית ונת וקמינו הכנסים את דבריו אמרו

לו משם ראה מדוני בריא הנהו אמר דהו בני
יובל הקברים אמר (יב): מאי מעשה קא לייש להו
אמר רב יהודה אמר שמיאל מקיימי קציעים בברם
הו"ל דבני אליעזר לטעמיה דהמן המקיים קציעים בברם
רבי אליעזר אמר קדש יתכנסים אמריו לא קדש

M 41 P 40 M 39
P 11 (D שיקה) B 43 שיקה V 12

527. Dass ein 13-jähriger bei Mobilien als Zeuge zulässig ist. 528. Dass die Schenkung eines solchen gültig ist. 529. Die in der vorangehenden Lehre angeführt werden, bei welchen eine Untersuchung hinsichtlich der 2 Haare erforderlich ist. 530. Immobilien bezw. Mobilien. 531. Cf. S. 1081 Z. 9H. 532. Nach seiner Ansicht ist auch bei einem Sterbenskranken die blosse Bestimmung nicht ausreichend, vielmehr erfolgt die Erwerbung ebenso wie bei einem Gesunden nur durch die hierfür bestimmten Akte. 533. Obgleich sie dies blos mündlich bestimmt hatte. 534. Sie waren Sünder u. nur als Massregel gegen sie hatte man die Bestimmung der Mutter erfüllt. 535. In der Mišnah dagegen heisst es אפ"י, die meisten Codices haben jed. auch dort אפ"י. 536. Die Empfänger waren nicht zugegen. 537. Dass zur Behabung ungeeignet war. 538. Demnach kann auch ein Sterbenskranker durch die blosse Bestimmung nichts zueignen. 539. Es handelt sich hierbei überhaupt nicht um die Schenkung eines Sterbenskranken. 540. Man darf in einem Weinberg keine Pflanzen wachsen lassen, cf. Dt. 22.9.

[VII,ii] Gr. 11b

Col. b Gr. 11b Bb. 151b

Q. d. 26 P

Gr. 41b

Tr. v. B. Sab. 141a

אלא דבר שכמוהו מקיימין בשלמא כרובם היו אלא קוצים למאי חזי אמר רבי הנינא מאי טעמא דרבי אליעזר שכן בערביא מקיימין קוצים בשדות לגמליהן: אמר רבי לוי קנין קנין משכב מרע אפילו בשבת ולא לחוש לדברי רבי אליעזר אלא שמא תטרוק דעתו עליו:

חכמים אומרים בשבת דבריו קיימין מפני שאין יכול לכתוב אבל לא בחול רבי יהושע אומר בשבת אמרו קל וחומר בחול ביוצא בו זבין לקטן ואין זבין לגדול רבי יהושע אומר לקטן אמרו קל וחומר לגדול:

גמרא. מתניתין מני רבי יהודה היא דתניא רבי מאיר אומר רבי אליעזר אומר בחול דבריו קיימין מפני שיכול לכתוב אבל לא בשבת רבי יהושע אומר בחול אמרו וקל וחומר לשבת ביוצא בו זבין לגדול ואין זבין לקטן דברי רבי אליעזר רבי יהושע אומר כגדול אמרו קל וחומר לקטן רבי יהודה אומר רבי אליעזר אומר בשבת קיימין מפני שאינו יכול לכתוב אבל לא בחול רבי יהושע אומר בשבת אמרו קל וחומר בחול ביוצא בו זבין לקטן ואין זבין לגדול רבי אליעזר רבי יהושע אומר לקטן אמרו קל וחומר לגדול:

M 45 בשלמא... למאי חזי || M 44 קנין — M 43 נחושת לדר א שמא B 46 רבי אליעזר אומר בשבת B 47 + דבריו רבי אליעזר M 48 קנין בשבת M 49 לגדול

mur das, was man gewöhnlich wachsen lässt. — Allerdings ist Safran brauchbar, wozu aber sind Disteln brauchbar? R. Hanina sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliézers: in Arabien lässt man Disteln auf den Feldern für die Kamele wachsen.

R. Levi sagte: Man vollziehe mit einem Sterbenskranken den Akt der Zueignung, selbst am Šabbath; und nicht etwa, um die Ansicht R. Eliézers zu berücksichtigen, sondern weil ihm der Verstand getrübt werden kann.

THE WISEMEN SAY, AM ŠABBATH SEI- EN SEINE WÖRTE GILTIG, WEIL ER NICHT SCHREIBEN KANN, NICHT ABER AM WOCHENTAG. R. JEHOŠUÁ SAGTE: WENN SIE DIES HINSICHTLICH DES ŠABBATHS GESAGT HABEN, UM WIEVIEL MEHR GILT DIES VOM WOCHENTAG. DESGLEICHEN AUCH: MAN DARF ETWAS FÜR EINEN MINDERJÄHRIGEN ERWERBEN, NICHT ABER FÜR EINEN ERWACHSENEN. R. JEHOŠUÁ SAGTE: WENN SIE DIES VON EINEM MINDERJÄHRIGEN GESAGT HABEN, UM WIEVIEL MEHR GILT DIES VON EINEM ERWACHSENEN.

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsre Mišnah? — Sie vertritt die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Meír lehrte: R. Eliézer sagt, am Wochentag seien seine Worte gültig, weil er schreiben kann, nicht aber am Šabbath; R. Jehošná sagt, wenn sie dies hinsichtlich des Wochentags gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies vom Šabbath. Desgleichen auch: Man kann für einen Erwachsenen erwerben, nicht aber für einen Minderjährigen. Worte R. Eliézers; R. Jehošná sagt, wenn sie dies von einem Erwachsenen gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies von einem Minderjährigen. R. Jehuda lehrte: R. Eliézer sagt, am Šabbath seien seine Worte gültig, weil er nicht schreiben kann, nicht aber am Wochentag; R. Jehošná sagt, wenn sie dies hinsichtlich des Šabbaths gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies vom Wochentag. Desgleichen auch: Man kann für einen Minderjährigen erwerben, nicht aber für einen Erwachsenen. Worte R. Eliézers; R. Jehošná sagt, wenn sie dies von einem Minderjährigen gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies von einem Erwachsenen.

541. Richtige Pflanzen, während Disteln Unkraut sind, die für gewöhnlich entfernt werden. 542. Diesen darf man zwischen den Weinstöcken nicht wachsen lassen. Dieser Passus ist hier nicht gut verständlich u. fehlt tatsächlich in den meisten Codices. 543. Dass auch bei einem Sterbenskranken ein Akt der Zueignung erforderlich ist. 544. Um ihm zu beruhigen, weil er daraus schliesst, dass man ihn für gesund hält. 545. Des Kranken, ohne Zueignungsakt. 546. An dem das Schreiben überhaupt verboten ist. 547. Der selber nichts erwerben kann. 548. Der selber erwerben, u. somit auch einen Vertreter damit betrauen kann. 549. Und da die Möglichkeit zum Schreiben vorhanden ist, so ist die Bestimmung gültig, auch wenn er sie nicht niedergeschrieben hat. 550. An dem, da das Schreiben verboten ist, davon Abstand genommen werden sollte.

WENN ÜBER EINEN, DER DIE MORGENGABE SEINER FRAU ODER EINE GELDSCHULD ZU BEZAHLEN HAT, UND SEINEN VATER, ODER ÜBER IHM UND SEINEN VERERBER EIN HAUS EINGESTÜRZT IST, UND DIE ERBEN DES VATERS SAGEN, DER SOHN SEI ZUERST UND NACHHER DER VATER GESTORBEN, UND DIE GLÄUBIGER SAGEN, DER VATER SEI ZUERST UND NACHHER DER SOHN GESTORBEN, SO IST, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZU THEILEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIE GÜTER BLEIBEN BEI IHREM BESITZER.

GEMARA Dort wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf einen Schein geborgt hat, so kann er [seine Schuld] von verkauften Gütern einfordern, und wenn vor Zeugen, so kann er sie nur von freien Gütern einfordern. Šemu'el fragte: Wie ist es, wenn er ihm im voraus verpfändet hat? Nach R. Meir, welcher sagt, man könne das, was noch nicht auf der Welt vorhanden ist, zueignen, ist dies nicht fraglich, er hat es entschieden erworben, fraglich ist es nur nach den Rabbanan, welche sagen, man könne das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, nicht zueignen. R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Die Weisen sagen, es war schlau von ihm, dass er ihm das Grundstück verkauft hat, weil er ihm nun pfänden kann. Raba erwiderte ihm: Von ihm selbst kann er ja auch das Gewand von den Schultern nehmen; uns ist es fraglich hinsichtlich des Falls, wenn er es ihm verpfändet und verkauft hat, wenn er es ihm verpfändet und vererbt hat; wie ist es nun? R. Haga erwiderte: Komm und höre: Wenn über einen, der die Morgengabe seiner Frau oder eine Geldschuld zu bezahlen hat, und seinen Vater, oder über ihn und seinen Vererber ein Haus eingestürzt ist, und die Erben des Vaters sagen, der Sohn sei zuerst und

נפל הבית עליו ועל אביו או עליו על מירדשי
והיתה עליו בתובת אשה ובעל דוב מירדשי
 האב אימרים הבן מה דאשי יאמר כך פיר האב
 בעל דוב אימרים האב מה דאשי יאמר כך פיר
 הבן פיר שמיא אימרים יחזירו יובת דרב אימרים
 נכסים בחוקתו:

גמרא תמן תתם המליה את הבית בשטר
 נובה מנכסים משועבדים על ידו ידים יובה מנכסים
 בני הורין בני שמואל דאיבני יקנה מהו איבא
 דרבי מאיר דאמר אדם מקנה חבר שלא בא לעולם
 לא תיבני לך דודאי קנה אלא כי תיבני לך איבא
 דרבנן דאמרי אין אדם מקנה חבר שלא בא לעולם
 אמר רב יוסף הא שמעי והבנים אימרים זה היה
 פיקה שמכר לו את הקרקע מפני שהיה יכול להישבנו
 עליו אמר ליה רבא מיניה קאמרת מיניה אפילו
 מליבא דעל בתפיה כי קא מיבניא לן דאיבני קנה
 ומכר דאיבני קנה והוריש מיא אמר רב הנה הא
 שמעי נפל הבית עליו ועל אביו עליו על מירדשי
 והיתה עליו בתובת אשה ובעל דוב מירדשי האב

Bb. 42^a
175^a

vgl. Bb. 79^b

ket. 110^a

Ba. 11^b

Bb. 44^b

50 M 26 ה אר M 51 יקנה M 52 + מא
 53 M סיכול למשי אמר B 54 קאמרת M קאמרת מינ
 פשיבא אפי' M 55 + אלא M 50 קאמרת B 52
 57 M — יריש...

551. Und kein Vermögen besitzt. 552. Er hat also seinen Vater nicht beerbt; das Vermögen gehört also den Erben u. die Gläubiger des Sohns gehen leer aus. 553. Er hat seinen Vater beerbt u. seine Schulden sind aus dieser Erbschaft zu bezahlen. 554. Der strittige Betrag. 555. Bei den Erben des Vaters, da, wer vom anderen fordert, den Beweis anzutreten hat. 556. Ohne Schuldschein. 557. Die Güter, die der Schuldner beim Borgen besessen hat, sind selbstverständlich dem Gläubiger verpfändet, die Frage ist aber, ob auch diejenigen, die er später gekauft u. weiterverkauft hat, falls im Schuldschein ausdrücklich angegeben ist, dass er ihm im voraus auch die Güter, die er später erwerben wird, verpfände. 558. Den Anspruch auf die später gekauften Güter. 559. Diese Lehre spricht von dem Fall, wenn ein Schuldner behauptet, die Schuld bereits bezahlt zu haben, u. als Beweis dafür die Tatsache anführt, dass er nachher vom Gläubiger ein Feld gekauft u. es bezahlt hat; nach der entgegengesetzten Ansicht kann der Schuldner sagen, wenn er beim Kauf noch Schuldner des Verkäufers wäre, so würde dieser das Kaufgeld für seine Schuld behalten u. ihm das Feld nicht ausgeliefert haben. 560. Wenn der Schuldner keine Grundstücke besäße, so hätte er gar keine Deckung für seine Schuld. Nach dieser Ansicht hat der Gläubiger Anspruch auch auf das nachher gekaufte Grundstück. 561. Diese Lehre spricht von dem Fall, wenn der Schuldner das Feld noch besitzt. 562. Das später gekaufte Feld.

nachher der Vater gestorben, und die Gläubiger sagen, der Vater sei zuerst gestorben &c. Wenn man nun sagen wollte, dass wenn er im voraus verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, die Verpfändung ungiltig sei, so ist ja nichts dabei, dass der Vater zuerst gestorben ist, er hat es ihm ja im voraus verpfändet? R. Nahman entgegnete: Unser Genosse Ze'era erklärte es: es ist Pflicht der Waisen, die Schuld ihres Vaters zu bezahlen⁵⁶³. R. Asi wandte ein: Dies ist ja ein mündliches Darlehn, und Rabh und Šemu'el stimmen ja beide überein, dass ein mündliches Darlehn weder von den Erben noch von den Käufern eingefordert werden könne!⁵⁶⁴ Vielmehr, hier ist die Ansicht R. Meïr's vertreten, welcher sagt, man könne das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, zueignen⁵⁶⁵. R. Jüqob aus Nehar Peqol erwiderte im Namen Rabinas: Komm und höre: Vordatirte Schuldscheine sind ungiltig⁵⁶⁶, nachdatirte sind giltig. Wieso sind nun, wenn man sagen wollte, dass wenn er im voraus verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, die Verpfändung ungiltig sei, die nachdatirten giltig, er kann ja im voraus verpfändet haben?⁵⁶⁷ — Hier ist die Ansicht R. Meïr's vertreten, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. R. Mešaršeja erwiderte im Namen Rabas: Komm und höre: Die Melioration von Grundstücken⁵⁶⁸, zum Beispiel: wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld verkauft und dieser es meliorirt hat, und ein Gläubiger gekommen und es ihm abgenommen⁵⁶⁹ hat, so kann dieser bei der Ersatzforderung das Kapital von den verkauften und die Melioration nur von den freien Gütern⁵⁷⁰ einfordern. Wieso kann nun, wenn man sagen wollte, dass wenn er im voraus verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, die Verpfändung ungiltig sei, der Gläubiger die Melioration einfordern?⁵⁷¹ — Hier ist die Ansicht R. Meïr's vertreten, welcher sagt, man

אומרים חבן מת ראשון ואחר כך מת האב וכעלי
 חובות אומרים האב מת ראשון בו ואי סלקא דעתך
 דאיקני קנה ומכר דאיקני קנה והודיש לא משתעבד
 נהי גמי דאב⁵⁶³ מית כרישא דאיקני הוא אמר להו רב
 נחמן זעירא חבין תרנמא מצות על חיתומים לפרוץ
 חובת אביהן מתקין לה רב אשי מלות על פה הוא
 ורב ושמואל דאמרו תרוניהו מלות על פה אינו
 טובה לא מן הודישן ולא מן הלוקחהו אלא הא
 מני רבי מאיר היא דאמר אדם מקנה דבר שלא
 בא לעולם אמר רב יעקב מנחר פקוד משמיה
 דרבינא הא שמע שטרוי חוב המוקדמין פסולין
 והמאוחרין כשרין ואי סלקא דעתך דאיקני קנה ומכר
 דאיקני קנה והודיש לא משתעבד מאוחרין אמאי
 כשרין דאיקני הוא הא מני רבי מאיר היא דאמר
 אדם מקנה דבר שלא בא לעולם אמר רב משרשיא
 משמיה דרבא הא שמע לשבח קרקעות כיצד הרי
 שמכר שדה לחבירו והשביחה ובא בעל חוב ומרפה
 כשהוא טובה טובה את הקרן מנכסין משועבדין ואת
 השבח מנכסין בני חורין ואי סלקא דעתך דאיקני
 קנה ומכר דאיקני קנה והודיש לא משתעבד בעל
 חוב אמאי טובה שבהא הא מני רבי מאיר היא דאמר
 M 58 אמית דאיק M 59 קנה M 60 מת M 61
 להו M 62 שימי בר אשי והא מילה M 63
 דאיק הוא B 64 דעתך M 65 שבת מגליה הא

Ket. 91b
 Qid. 13b
 Eb. 42a
 175a
 Bq. 104b
 Ar. 67a
 20a
 Bek. 48b
 Col. b
 Sb. 4. 5
 Rh. 29a
 Bm. 172a
 Eb. 171b
 Syn. 32a

Bm. 1472b

563. Auch wenn der Vater zuerst gestorben ist, hat der Gläubiger kein Anrecht auf die hinterlassenen Güter, da der Sohn diese erst nachher erworben u. durch seinen Tod sie weiter vererbt hat. 564. Auch in dem Fall, wenn die Güter dem Gläubiger nicht verpfändet waren. 565. Wenn der Gläubiger kein Pfändungsrecht auf die hinterbliebenen Güter hat, so ist der Schuldschein, wenn ein solcher vorhanden ist, ganz wertlos. 566. Während, wie oben angegeben, diese Frage nur nach dem Rabbanan besteht. 567. Weil der Gläubiger Grundstücke, die während der Differenzzeit verkauft worden sind, den Käufern widerrechtlich abnehmen kann. 568. Der Schuldner kann Grundstücke nach dem Leihtag gekauft u. später verkauft haben, u. wenn der Schuldschein mit einem späteren Datum (nach dem Ankauf) versehen wird, so gewinnt er dadurch Anspruch auf die nach dem Datum des Scheins vorher, in Wirklichkeit aber nachher gekauften Grundstücke u. nimmt sie später den Käufern widerrechtlich ab. 569. Kann der Käufer von verkauften Grundstücken nicht einziehen; cf. S. 502 Z. 12ff. 570. Im meliorirten Zustand. 571. Die der Verkäufer noch besitzt. 572. Die Melioration des Grundstücks ist ja nach dem Leihen erfolgt.

könne das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, zueignen. Wenn du entscheidest, dass wenn er verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, die Verpfändung ungiltig sei, so ist sie ungiltig; wie ist es aber, wenn du entscheidest, dass sie giltig sei, wenn er geborgt und wiederum geborgt und es beiden verpfändet hat: ist es dem ersten oder dem anderen verpfändet? R. Nahman erwiderte: Dies war auch uns fraglich, und von dort liessen sie uns sagen, der erste habe es erworben. R. Hona sagt, sie teilen. Ebenso lehrte auch Rabba b. Abuhä, dass sie teilen. Rabina sagte: In der ersten Fassung sagte uns R. Asi, dass der erste es erworben habe, und in der zweiten Fassung sagte er uns, dass sie teilen. Die Halakha ist, sie teilen. Man wandte ein: Die Melioration von Grundstücken, zum Beispiel: wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld verkauft und dieser es meliorirt, und darauf ein Gläubiger gekommen ist und es ihm abgenommen hat, so kann dieser bei der Ersatzforderung das Kapital von verkauften und die Melioration von freien Gütern einfordern. Wenn dem nun so wäre, so könnte er ja nur die Hälfte der Melioration einfordern? – Unter einfordern, von dem er spricht, ist auch nur die Hälfte der Melioration zu verstehen.

WENN AUF EINEN UND SEINE FRAU EIN HAUS EINGESTÜRZT IST, UND DIE ERBEN DES MANNS SAGEN, DIE FRAU SEI ZUERST UND NACHHER DER MANN GESTORBEN, UND DIE ERBEN DER FRAU SAGEN, DER MANN SEI ZUERST UND NACHHER DIE FRAU GESTORBEN, SO MÜSSEN SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJ'S SAGT, TEILEN; DIE SCHULE HILLEL'S SAGT, DIE GÜTER VERBLEIBEN BEI IHREM BESITZER; DIE MORGENGABE BLEIBT IM BESITZ DER ERBEN DES MANNS; DIE MIT IHR EIN- UND AUSGEHENDEN GÜTER VERBLEIBEN IM BESITZ DER ERBEN DES VATERS. WENN AUF EINEN UND SEINE MUTTER EIN HAUS EINGESTÜRZT IST, SO STIMMEN DIESE UND JENE ÜBEREIN, DASS ZU TEILEN SEI. R. Aqiba sagte: Hinsichtlich dieses Falls, pflichte ich bei, dass die Güter in ihrem Besitz verbleiben. Ben-Āzaj sprach zu ihm: Wir grämen uns über den Fall, über welchen sie streiten, und du kommst, noch einen Streit hervorzurufen über einen Fall, über welchen sie übereinstimmen.

573. Das später zu kauende Grundstück. 574. Aus Palästina. 575. Seines Vortrags. 576. Dass sie teilen. 577. Da das Feld beiden, dem Gläubiger u. dem Käufer, verpfändet ist. 578. Wer später gestorben ist, hat den beerbt, der zuerst gestorben ist. 579. Die ihr Eigentum verbleiben, von welchen dem Ehemann nur der Niessbrauch zusteht. 580. Und seine Erben (seine Brüder väterlicherseits) sagen, er sei nachher gestorben u. habe die Mutter beerbt, während ihre Erben das Entgegengesetzte behaupten.

אדם מקנה חבר יצא בא יעידם אם תמצא את המשעבד
 האיקני קנה ומכר האיקני קנה יחידים לא משעבד
 הא לא משעבד אם תמצא יחיד משעבד מה
 ולזה נהוג וקנה מהו קנא משעבד או יבדא
 משעבד אמר רב נחמן הא מידא איכניא קן
 ושלחו מתם לאשין קנה רב הניא אמר יחוקין יבן
 ימי רבה בר אבהו יחוקין אמר רבנא מהדיא
 קנא דרב אשי אמר רב לאשין קנה מהדיא בתרא
 דרב אשי אמר רב יחוקין יחבבא יחוקין מיתבי
 לשבה קרקעות בעד דמי שמיני שדה דבבירי
 והשביחה וכו' בעל חוב יטופה בשביח וכו' וכו'
 את הקרן מנכסין משעבדן יאח השבה מנכסין בני
 הודין ואם איתא הצי שבה מנכסין ית מאי וכו'
 נמי דקני הצי שבה:

הבית עליו יעל אשתי ידעתי הבעד אימרים
 אשה מהו לאשין יאחד בה מה הבעד ידעתי
 אשה אימרים בעד מה לאשין יאחד בה מה אשה
 בית שמאי אימרים יחוקין בית דור אימרים נכסים
 בחוקתן בתובה בחוקת ידעתי הבעד נכסים חבנכסין
 והוינאין עמה בחוקת ידעתי האבן נכד הבית עליו
 יעל אמו על יאלי מידתן יחוקין אמר רבוי עקבא
 מודה אני בוי שהנכסים בחוקת אמר רבוי עמי
 על חלוקתן אני משעבדן אדא יבבא דהקן עליו את
 השוקן:

M 65 קנה הא לא קנה אהיל קנה ליה M 66 – יבבא
 M 67 + אימרים M 68 אמר רב נחמן אמר רבה
 M 69 – רב א M 70 ודעם יחוקין M 71 –
 ה M 72 האשונה B 73 נכסין השני P 74
 ה

Fol. 158 [ix]

[xi] Em. 47b Bb. 159b

Col.b **גמרא** בחוקת מי רבי יוחנן אמר בחוקת יורשי הבנין ורבי זירא אמר בחוקת יורשי האשה ורבי שמעון בן לקיש משום בר קפרא אמר יחלוקו וכן תני בר קפרא הואיל ותללו באין לירש ותללו באין לירש יהלוקו: נפל הבית עליו ועל אמו וכו': בחוקת מי רבי אילא אמר בחוקת יורשי האם רבי זירא אמר בחוקת יורשי הבן כי סליק רבי זירא קם בשיטתיה דרבי אילא קם רבה בשיטתיה דרבי זירא אמר רבי זירא שמע מינה אורא דארץ ישראל מחכים וטעמא מאי אמר אביי הואיל והוחזקה נחלה באותו שבט: אמר לו בן עזאי על החלוקין אנו מצטערין וכו': אמר רבי שמלאי קדא אמרה בן עזאי תלמיד חבר דרבי עקיבא הוה דקאמר ליה שבאתי: שלחו מתם בן שלוח בנכסי אביו כהוי אביו ומת בנו מוציא מיד הלוקחות וזו היא שקשה בדיני ממונות ליה מאי מפיק לעיד ללקחות מאי עבידתיה אלא אי אתמר הכי אתמר בן שמבר בנכסי אביו כהוי אביו ומת בנו מוציא מיד הלוקחות וזו היא שקשה בדיני ממונות לעיד ליה מאי מפיק קשיא דאבא קאתינא תדע דבתיב תחת אבתיך יהו בניך תשיתמו לשרים בכל הארץ אלא אי קשיא הא קשיא בן כבוד שמבר הלך בכורה כהוי אביו ומת כהוי אביו בנו

Fol.159

[P.159]

Ps.45.17

B 75 אלעזר B 76 אלו ואלו וכו': עד סוף המסכת
 M 78 רבא M 79 דארעא דיש מחכים
 P 77 אלעזר M 80 תניא + M 81 ועוד...עבידתיה
 M 82 + B 83 דלמא M דלמא דאמר להו מכה
 M 84 - בן M 85 - בח"א.

GEMARA. In wessen Besitz? — R. Johanan sagt, im Besitz der Erben des Manns; R. Zera sagt, im Besitz der Erben der Frau. R. Šimón b. Laqiš sagte im Namen des Bar-Qapara, es sei zu teilen. Ebenso lehrte auch Bar-Qapara: Da die einen als Erben auftreten und die anderen ebenfalls als Erben auftreten, so ist zu teilen⁵⁸¹.

WENN AUF EINEN UND SEINE MUTTER EIN HAUS EINGESTÜRZT IST &c. In wessen Besitz? — R. Ila sagt, im Besitz der Erben der Mutter, R. Zera sagt, im Besitz der Erben des Sohns. Als R. Zera hinaufging⁵⁸², schloss er sich der Ansicht R. Ila an. Rabba dagegen schloss sich der Ansicht R. Zeras an. R. Zera sprach: Hieraus⁵⁸³ ist zu entnehmen, dass das Klima des Jisraëllands weise mache. — Aus welchem Grund? Weil die Erbschaft im Besitz desselben Stamms verbleibt.

BEN-ÂZAJ SPRACH ZU IHM: WIR GRÄMEX UNS ÜBER DEN FALL, ÜBER WELCHEN SIE STREITEN &c. R. Šimlaj sagte: Dies besagt, dass Ben-Âzaj ein Schüler-Kollege R. Âqibas war, denn er sagte zu ihm: du kommst.

Von dort liessen sie mitteilen: Wenn ein Sohn auf das Vermögen seines Vaters

bei Lebzeiten seines Vaters geborgt hat und gestorben ist, so kann sein Sohn es den Käufern abnehmen. Das ist etwas Schwieriges im Zivilrecht. Was hat er, wenn er geborgt hat, abzunehmen!? Und was haben ferner Käufer hierbei zu schaffen!? — Vielmehr ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: wenn ein Sohn Vermögen seines Vaters bei Lebzeiten seines Vaters⁵⁸⁴ verkauft hat und gestorben ist, so kann sein Sohn es den Käufern abnehmen. Dies ist etwas Schwieriges im Zivilrecht. Sie sollten doch zu ihm sagen: dein Vater hat es verkauft, und du nimmst es ab!? — Was ist dies denn für ein Einwand, er kann ja erwidern: er komme als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters⁵⁸⁵? Dem ist auch so, denn es heisst: *An deiner Vater Stelle werden deine Söhne treten; du wirst sie überall im Land zu Fürsten setzen*. Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es in folgendem Fall. Wenn ein Erstgeborener seinen Erstgeburtsanteil bei Lebzeiten seines Vaters verkauft hat und bei Lebzeiten seines Vaters gestorben ist, so kann sein Sohn ihm den Käufern abnehmen. Dies

581. Verbleiben die Güter nach der Schule Hillels. 582. Die Güter befinden sich im Besitz der einen ebenso wie im Besitz der anderen. 583. Verbleiben die Güter nach RÂ 584. Nach Palästina. 585. Dass er sich in Palästina zu der richtigen Ansicht bekannte. 586. Sind die Güter den Erben der Mutter zuzusprechen. 587. Wo es noch nicht in seinem Besitz war. 588. Und nicht seines Vaters, dessen Verkauf ungültig war. 589. Ps. 45,17.

ist etwas Schwieriges im Zivilrecht: der Vater hat etwas verkauft und er nimmt es ab! Wenn man aber erwidern wollte, er könne auch hierbei sagen, er komme als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters, so hat er ja als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters keinen Anspruch auf den Erstgeburtsanteil. — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht kann er sagen, er komme als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters und trete an Stelle seines Vaters?⁵ Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es in folgendem Fall. Wenn jemand hinsichtlich eines Scheins⁶ Zeugnis abzulegen wusste, bevor er Räuber⁷ geworden ist und darauf Räuber geworden ist, so kann er über seine Unterschrift kein Zeugnis ablegen, wol aber können andere darüber Zeugnis ablegen. Wenn er selber nicht beglaubt ist⁸, wie sollten andere beglaubt sein?⁹ Dies ist etwas Schwieriges im Zivilrecht. Was ist dies für ein Einwand, vielleicht in dem Fall, wenn seine Unterschrift bei Gericht bestätigt¹⁰ worden ist? Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es in folgendem Fall. Wenn jemand Zeugnis hinsichtlich eines Schuld-scheins abzulegen wusste, bevor dieser ihm als Erbschaft zugefallen ist, so kann er seine Unterschrift nicht beglaubigen, wol aber können andere seine Unterschrift beglaubigen¹¹. Was ist dies denn für ein Einwand, vielleicht wird hier ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn seine Unterschrift bei Gericht bestätigt worden ist? Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es in folgendem Fall. Wenn er für ihn Zeugnis abzulegen wusste, bevor er sein Schwiegersohn geworden war und darauf sein Schwiegersohn geworden ist, so kann er kein Zeugnis über seine Unterschrift¹² ablegen, wol aber können andere Zeugnis ablegen. Er selber ist nicht beglaubt, und andere sollten beglaubt sein? Wolltest du erwidern, hier werde ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn seine Unterschrift bei Gericht bestätigt worden ist, so sagte ja R. Joseph b. Minjomi im Namen R. Nahmans: auch wenn seine Unterschrift bei Gericht nicht bestätigt worden ist. — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht ist es eine Verordnung des Königs¹³, dass er selber nicht beglaubt sein soll und andere beglaubt sein sollen, und nicht deshalb, weil er lügt? Sind denn, wenn dem nicht

מוציא מיד הלוקחה וזו היא שקשה בדיני ממונות
 אבות מוכן איתו מפק ימי תומא הכא נמי אמר
 מכה אבות דאבא קאתינא אי מכה אבות דאבא
 קא אתיא בחלק כסותה נאי עמידתה ימאי קשיא
 מוצי אבד מכה אבות דאבא קאתינא יבמקום אב
 קאימנא אלא אי קשיא הא קשיא היה יודע לו
 עדות בשטר עד שלא נעשה טולן ונעשה טולן הוא
 אינו מעיד על כתב ידו אבל אחרים מעידין השתא
 הוא לא מהימן אחרני מהימני וזו היא שקשה
 בדיני ממונות נאי קשיא דלביא כגון שהחזיק כתב
 ידו בבית דין אלא אי קשיא הא קשיא היה יודע
 לו עדות בשטר עד שרא תפול לו בידעשה הוא
 אינו יכול לקיים כתב ידו אבל אחרים יכולין לקיים
 כתב ידו ומאי קשיא דלמא הכא נמי כגן שהחזיק
 כתב ידו בבית דין אלא אי קשיא הא קשיא היה
 יודע לו בעדות עד שלא נעשה חתנו ונעשה חתנו
 הוא אינו מעיד על כתב ידו אבל אחרים מעידין
 הוא לא מהימן אחרני מהימני וכי תומא הכא נמי
 כגון שהחזיק כתב ידו בבית דין והא אמר רב יוסף
 בר מנחמי אמר רב נהבן אף על פי שרא החזיק
 כתב ידו בבית דין מאי קשיא דלמא עומדת מלך
 היא דאיהו לא מהימן ואחרני מהימני ולא מישים

M 88 — אבות...מפק M 89 דא ל מכה M 90 דאבא
 ראבד קאתי חלק + B 91 דלמא M דאבד ליה מכה
 M 92 - השתא B 93 איהו M 94 אלא...בבית דין
 M 95 וזו היא שקשה בדיני ממונות איהו לא
 דאיהו...משקר P 97 מהימן ואחרני לא מהימני

589. Der den Erstgeburtsanteil zu erhalten hatte. 590. Auf dem er als Zeuge unterschrieben ist.
 591. Dieser ist als Zeuge unzulässig. 592. Dass es seine Unterschrift ist, u. der Schein ist dann giltig.
 593. Wenn angenommen wird, dass er später einen gefälschten Schein unterschrieben hat. 594. Was nützt die Feststellung, dass es seine Unterschrift ist. 595. Bevor er Räuber war, u. dies sollten die Zeugen bekunden.
 596. Dagegen ist derselbe Einwand zu erheben. 597. Auf einem Schein seines Schwiegervaters. 598. Ein Gesetz ohne Begründung.

הַמְשַׁקֵּךְ דָּאֵי לֹא תִמְנָא חֲבֵי מִשְׁתָּ וְאִתְּרִין לְחֻתְמֵי מִשּׁוּם
 לֹא מְהִימְנִי "הוּא אֵלֵא מִדָּת מִלֵּךְ הוּא שְׂלֵא יַעֲיֵדוּ
 לְהַם חֲבֵי נְמִי מִדָּת מִלֵּךְ הוּא שְׂלֵא יַעֲיֵד עַל כְּתָב יְדוּ
 לְחֻתְמֵי אֵלֵא לְעֵלָם כְּדִאֲמַרְיָן מְעִיקָרָא וְדָקָא קְשִׁיָא לֵךְ
 תַּחַת אֲבִיתְךָ יְהִי בְנֵיךְ הִתְּרָא בְּכֹרֶת כְּתִיב וְמִי מִצִּית

so wäre, Moſch und Ahron [als Zeugen] für ihre Schwiegerväter deshalb nicht zulässig, weil sie nicht beglaubt sind!? Du muſst also erklären, es ſei eine Verordnung des Königs, daſſ ſie kein Zeugniſ ablegen dürfen, ebenſo iſt eſ auch hierbei eine Verordnung des Königs, daſſ er für ſeinen Schwiegervater über ſeine Unterſchrift nicht bekunden dürfe!?

Col. b אֲמַרְתָּ בְּכֹרֶת כְּתִיב אֲבָל לְעֵינֵי דִינָא לֹא וְהִתְנִיָא

Bh. 1577 נָפַל חֲבִיתָ עֲלָיו וְעַל אֲבִיו עֲלָיו וְעַל מוֹדִישָׁיו וְהִיתָה

עֲלָיו כְּתוּבָת אִשָּׁה וְכַעַל חוּב יוֹרְשֵׁי חֲבֵי אֲוִמְרוּם
 חֲבֵי מִתְּרֵאשׁוּן וְאַחַר כֵּךְ מִתְּרֵאשׁוּן חוּב אֲוִמְרוּ
 חֲבֵי מִתְּרֵאשׁוּן וְאַחַר כֵּךְ מִתְּרֵאשׁוּן חוּב אֲוִמְרוּ
 בְּנֵי מוֹדִישָׁיו אֲהִי "וְאִי בְּלִקָּא דְעַתְקָ לֹא מִצִּי אֲמַר
 מִכָּה אֲבִיָה דִאֲבָא קִאֲרִינָא דְכִי כְּתִיב תַּחַת אֲבִיתְךָ
 יְהִי בְנֵיךְ בְּכֹרֶת כְּתִיב כִּי מִתְּרֵאשׁוּן וְאַחַר כֵּךְ מִתְּרֵאשׁוּן
 חֲבֵי מִתְּרֵאשׁוּן אֲהִי נִמְנָא לְהוּ בְּעַל חוּב יוֹרְשֵׁי אֲבִיָה
 קָא שְׁקִילָנָא לֹא יוֹרְשֵׁי אֲהִי מוֹדִישָׁיו אֲהִי דִאֲבִיָה:

— Vielmehr, tatſächlich wie wir vorher erklärt haben, wenn du aber einwendest: *an der Vater Stelle werden deine Söhne treten*", ſo iſt dieſ nichts weiter als ein Segen. — Wieſo kamſt du ſagen, daſſ dieſ nichts weiter als ein Segen und nicht rechtſgültig ſei, eſ wird ja gelehrt: Wenn auf einen, der die Morgengabe ſeiner Frau oder eine Geldſchuld zu bezahlen hatte, und auf ſeinen Vater oder auf ihn und ſeinen Vererber ein Haus eingestürzt iſt, und die Erben deſ Vaters ſagen, der Sohn ſei zuerſt und nachher der Vater geſtorben, und der Gläubiger ſagt, der Vater ſei zuerſt und nachher der

בְּנֵי מִצִּיתָ מִרַב שִׁשְׁתָּ בֵן מִתְּרֵאשׁוּן אֲתֵּי אֲמַר בְּקִבְרָא
 לְתַנְחַל לְאַחֵין מִן חֲבֵי אֲמַר לְהוּ רַב שִׁשְׁתָּ תְּנִיתָה
 חֲבֵי שְׁנֵשְׁבָה וְמִתְּרֵאשׁוּן בְּנֵי מוֹדִישָׁיו וְכֵן שְׁנֵשְׁבָה וְמִתְּרֵאשׁוּן
 אֲבִיו בְּמִדְיָה יוֹרְשֵׁי חֲבֵי וְיִתְלֹקוּ חֲבִי
 דְּמִי אֵילִימָא כְּדִקְרִינֵי הִי נִמְנָא יוֹרְשֵׁי חֲבֵי הִי נִמְנָא

ihm und ſeinen Vererber ein Haus eingestürzt iſt, und die Erben deſ Vaters ſagen, der Sohn ſei zuerſt und nachher der Vater geſtorben, und der Gläubiger ſagt, der Vater ſei zuerſt und nachher der

M 98 לְחֻתְמֵי M 99 הוּא M 1 הוּא הָן ג
 הוּא אֵלֵא יְעֵלָם M 2 + הוּא ד M 3 וְהִתְנִיָא
 M 4 — וְהִיתָה... מִתְּרֵאשׁוּן B 5 יוֹרְשֵׁי חֲבֵי M 6 —
 וְאִי... שְׁקִילָנָא M 7 אֲהִי

Sohn geſtorben. Unter Erben ſind ja wahrſcheinlich die Söhne⁹⁹ und unter Vererber die Brüder zu verſtehen; wenn man nun ſagen wollte, er könne nicht ſagen, er komme als Rechtsnachfolger ſeines Vaters, denn der Schriftvers: *an Stelle deiner Vater kommen deine Söhne*, ſei nichts weiter als ein Segen, ſo iſt ja nichts dabei, daſſ der Sohn zuerſt und der Vater nachher geſtorben iſt, der Gläubiger kann ja zu ihnen ſagen, er wolle [ſeine Schuld] von der Erbschaft ihres Vaters einziehen!¹⁰⁰ Nein, unter Erben ſind ſeine Brüder und unter Vererber ſind die Brüder deſ Vaters zu verſtehen.

Sie fragten R. Šešeth: Kann ein Sohn ſeine Mutter im Grab beerben, um eſ den Brüdern väterlicherſeits zu vererben? R. Šešeth erwiderte ihnen. Ihr habt eſ gelernt: Wenn der Vater in Gefangenschaft geraten und der Sohn im Land geſtorben iſt, oder wenn der Sohn in Gefangenschaft geraten und der Vater im Land geſtorben iſt, ſo teilen die Erben deſ Vaters und die Erben deſ Sohns. In welchem Fall: wollte man ſagen, wie gelehrt wird, wer ſind demnach die Erben deſ Vaters und wer ſind die Erben deſ Sohns; wahrſcheinlich meint er eſ wie folgt: wenn

599. Daſſ dieſ ſich auf den Fall bezieht, wenn ein Sohn daſ Vermögen ſeines Vaters bei deſſen Lebzeiten verkauft hat. 600. Dh. mit Bezugnahme auf dieſen Schriftvers kann der Enkel ſagen, er komme nicht als Erbe ſeines Vaters, der die Güter verkauft hat, ſondern als Erbe ſeines Großvaters. 601. Deſ Sohns, die ihren Großvater beerben wollen, während ihr Vater in dieſer Beziehung ganz ausgeſchaltet wird. 602. Da ſie nicht Erben ihres Großvaters, ſondern Erben ihres Vaters ſind. 603. Deſ Sohns, alſo die Erben deſ Vaters. 604. Nach ſeinem Tod, ſo daſſ die Erbschaft nicht in den Beſitz ihrer, ſondern in den Beſitz ſeiner Erben übergeht. 605. Und da geſtorben iſt, eſ aber nicht bekannt iſt, ob vor od. nach dem Tod deſ Sohns. 606. Wenn der Sohn keine Kinder hat, ſo erben die Erben deſ Vaters, u. wenn er Kinder hat, ſo erben dieſe daſ ganze Vermögen.

der Vater in Gefangenschaft geraten und der Sohn seiner Tochter im Land gestorben ist, oder wenn der Sohn seiner Tochter in Gefangenschaft geraten und der Vater seiner Mutter im Land gestorben ist, und man nicht weiss, wer von beiden zuerst gestorben ist, so teilen die Erben des Vaters und die Erben des Sohns'. Wenn nun dem so wäre, so sollte doch, auch wenn der Sohn zuerst gestorben ist, dieser den Vater seiner Mutter im Grab beerben und es den Brüdern väterlicherseits vererben. Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass der Sohn seine Mutter im Grab nicht beerbe, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben. R. Aha b. Minjomi sprach zu Abajje: Auch wir haben demgemäss gelernt: Wenn auf ihm und seine Mutter ein Haus eingestürzt ist, so stimmen alle überein, dass sie teilen. Wenn nun dem so wäre, so sollte doch, auch wenn der Sohn zuerst gestorben ist, dieser seine Mutter im Grab beerben und es den Brüdern väterlicherseits vererben. Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass ein Sohn seine Mutter nicht im Grab beerbe, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben; schliesse hieraus. - Aus welchem Grund? Abajje erwiderte: Bei einem Sohn wird [der Ausdruck] *übergelien* gebraucht und bei einem Ehemann wird [der Ausdruck] *übergelien* gebraucht, wie nun beim Uebergang durch den Ehemann der Ehemann seine Frau nicht im Grab beerbt, ebenso beerbt auch beim Uebergang durch den Sohn der Sohn nicht seine Mutter im Grab, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: er verkaufe ihm die Güter des Bar-Sisin und darunter war ein Grundstück, das den Namen des Bar-Sisin trug. Da sprach er zu ihm: Dieses gehörte nicht Bar-Sisin, es trägt nur den Namen des Bar-Sisin. Als sie darauf zu R. Nahman kamen, sprach er es dem Käufer zu. Da sprach Raba zu R. Nahman: Ist so das Gesetz, wer vom anderen zu fordern hat, hat ja den Beweis anzutreten!? Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in welchem Raba sich befindet, und auf einen Widerspruch, in welchem R. Nahman sich befindet. Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du in diesem Haus? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre geniessbraucht. Jener entgegnete:

607. Die Verwandten seines Vaters. 608. Dass der Sohn seine Mutter auch nach seinem Tod beerbe.
 609. Cf. S. 1235 Z. 19 ff. 610. Der Erbschaft von einem Stamm zum anderen durch die Frau, die ihren Vater beerbt u. einen Mann von einem anderen Stamm geheiratet hat. 611. Die aus dessen Besitz herrühren. 612. Das der Käufer nicht miterhalten hatte 613. Cf. S. 1028 Z. 10 ff.

יודשי הבן אלא לאי הכי קאמר אב שנטשה ימת בן
 בתי במדינה ימן בלי שנטשה ימת אבי אמי במדינה
 ולא ידעין הי מינייהו מית ביישא יודשי האב
 יודשי הבן יהודין אב איהא נתי בני בן בתי
 ביישא יודשיה לאמה האמה ביישיה יודשיה
 לאמהה בן אמה אלא לאי שיעץ מינה אן הבן יודשי
 את אמו בקרב להנהיג לאהרן מאב אבי יתה זב אדא
 בר מניחי לאבוי אה אהן נמי תינא נלי הבית קרינ
 קיל אמי אלו ואלו מדיבם שיהליקין יאב איהא נתי
 נמי רבן מה ביישא יודשיה לאמה ביישיה יודשיה
 איתה לאהי מאמה אלא לאי שיעץ מינה אן הבן
 יודשי את אמו בקרב להנהיג לאהרן בן האב שיעץ
 מינה ויעצא מיא אבי אמי האמה הויבה בן
 נאמטה הויבה בבלי מה הויבה האמיתה בבלי אן
 הבעל יודשי את אשתו בקרב אה הויבה האמיתה
 בן אן הבן יודשי את אמי בקרב להנהיג לאהרן
 בן האב: ההוא דאמי יתה להבייה נכסי חבר סיבין
 מוכנינא לך הואי דהא איעא דהתה מיקריא דמי בן
 סיבין אמר ליה הא לאי דמי בן סיבין הוא יאקריא
 הוא דמיקריא דמי בן סיבין אלא יקנייה דבן סיבין
 אקמה בידא דהיקה אמר ליה זבא דבן סיבין דינא
 דמי הוועיא מהביו עליה דהאיה ידמי דבא אדבא
 ודבן נהמן אדבן נהמן דההיא דאמי ליה להבייה
 מיא סיקת בהאי ביישא אמי ליה מיקר ומינתה יאמליה
 M 11 ולא...בלישא M 9 את אמי בן האב ש ב א ר
 את אמי בן האב ש ב א ר B 11 נכסי דמי בן
 נכסי דמי בן M 13 הקרן יתה דמי P 11 דמי קריא
 M 15 יתה M 10 יתה דמי

b.158^b

b.114^b

b.30^b

b.29^b

שני הזקה אמר ליה אנא כשכונני גואי הואי אתא
 לקמיה דרב נחמן אמר ליה זיל ברוד אבילתך אמר
 ליה רבא לרב נחמן דינא הכי תמוציא מחברו עלוי
 הראיה קשיא דרבא אדרבא ודרב נחמן אדרב נחמן
 דרבא אדרבא לא קשיא הכא מוכר קאי בנכסיה
 התם לוקה קאי בנכסיה דרב נחמן אדרב נחמן לא
 קשיא הכא כיון דאמר ליה דבי בר סיסין ומיקריא
 דבי בר סיסין עליה דידיה רמיא לגלויי דלאו דבי
 בר סיסין היא הכא לא יהא אלא דנקיט שטרא מי
 לא אמרין ליה קיים שטרך וקום בנכסי:

M 17 בשוקא אבראי הואי M 18 קשיא דרב M 19
 התם M 20 הכא M 21 דבי בר סיסין קרו ליה דבבי ויהוא
 אמר לאו בם היא עילתה רמיא M 22 + אבל
 M 23 בנכסך.

befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruch; [in jenem Fall] sprach er von den Gütern des Bar-Sisin und auch dieses trug den Namen des Bar-Sisin, somit hatte [der Verkäufer] zu beweisen, dass es nicht Bar-Sisin gehörte; in diesem Fall aber konnte dies⁶¹ ja höchstens als Besitz eines Kaufscheins gelten, und auch in einem solchen Fall würde man zu ihm gesagt haben: bestätige deinen Schein⁶² und gelange in den Besitz des Grundstücks.

Ich wohnte in den innern Räumen⁶¹. Als sie darauf vor R. Nahman kamen, sprach er zum [Käufer]: Geh, beweise deinen [alleinigen] Niessbrauch⁶². Da sprach Raba zu R. Nahman: Ist so das Gesetz, derjenige, der vom anderen fordert, hat ja den Beweis anzutreten? Somit befindet sich ja Raba in einem Widerspruch, und ebenso befindet sich R. Nahman in einem Widerspruch⁶¹? Raba befindet sich nicht in einem Widerspruch, denn in dem einen Fall befand sich der Verkäufer im Besitz der Güter und im anderen Fall befand sich der Käufer im Besitz der Güter⁶². R. Nahman

ZEHNTER ABSCHNITT

Fol. 160 Qif. 49
 שיש עדין מתוכו מקושר עדין מאחריו
 שיש שכתבו עדין מאחריו מקושר שכתבו
 עדין מתוכו שנתם פסולין רבי חננא בן גמליאל
 אומר מקושר שכתבו עדין מתוכו כשר מפני שכול
 מאחריו M 2 חנני P 1

THE SINGLE DOCUMENT HAS THE WITNESSES¹ ON THE INNERSIDE AND THE FOLDED HAS THE WITNESSES ON THE REVERSE. WHEN AT A SINGLE DOCUMENT THE WITNESSES ON THE REVERSE OR AT A FOLDED DOCUMENT THE WITNESSES ON

DER INNERSIDE UNDERSIGNED, SO ARE BOTH UNLAWFUL. R. HANINA B. GAMALIEL SAYS, WHEN AT A FOLDED DOCUMENT THE WITNESSES ON THE

614. Er musste die äusseren Räume mitbenutzen u. legte daher keinen Einspruch gegen die Benutzung des anderen ein; in einem solchen Fall wird das Grundstück durch die Ersitzung nicht erworben.
 615. Dass der Verkäufer es nicht mitbenutzt hat. 616. In dem einen Fall sprach RN. die strittige Sache dem Käufer u. in dem anderen Fall sprach er sie dem Verkäufer zu, u. in beiden Fällen war R. entgegengesetzter Ansicht.
 617. Die Sache bleibt beim Besitzer, einerlei ob es der Käufer od. der Verkäufer ist. 618. Die Ersitzung. 619. Durch die Zeugen, die ihm unterschrieben haben; ebenso hatte er auch in diesem Fall zu beweisen, dass die Ersitzung eine rechtmässige war. 1. Die Unterschriften derselben. 2. Eigentlich verknotete, zusammengenähte, Urkunden dieser Art sind weder jetzt bei den Juden in Gebrauch, noch lassen sich solche bei den Römern nachweisen; über das Wesen derselben ist man somit nur auf die Erörterungen des T.s u. und auf die Kommentare angewiesen. Wie

UNTERSCHRIEBEN SIND, SO IST SIE GILTIG, WEIL MAN AUS IHR EINE EINFACHE MACHEN¹ KANN. R. ŠIMÓN b. GAMALIEL SAGT, ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH. BEI EINER EINFACHEN URKUNDE SIND ZWEI ZEUGEN ERFORDERLICH, BEI EINER GEFALTETEN SIND DREI ERFORDERLICH. WENN AUF EINER EINFACHEN NUR EIN ZEUGE UNTERSCHRIEBEN IST, ODER WENN AUF EINER GEFALTETEN NUR ZWEI ZEUGEN UNTERSCHRIEBEN SIND, SO SIND BEIDE UNGILTIG.

GEMARA. Woher dies? R. Hanina erwiderte: Die Schrift sagt: *Felder für Geld kaufen und Kautbriefe schreiben und siegeln und Zeugen bekunden lassen.* *Felder für Geld kaufen und Kautbriefe schreiben,* das ist die einfache [Urkunde]; *und siegeln,* das ist die gefaltete²; *und bekunden lassen,* zwei Zeugen, drei. Wie ist dies nun zu erklären? — zwei für die einfache, drei für die gefaltete. Vielleicht entgegengesetzt? Da diese durch ihre Faltung vermehrt worden ist, so sind auch ihre Zeugen mehr. Raphram entnimmt dies aus folgendem: *Ich nahm den Kautbrief, den gesiegelt, das Gebot und die Satzungen und den öffnen.* *Ich nahm den Kautbrief,* das ist die einfache [Urkunde]; *den gesiegelt,* das ist die gefaltete; *den öffnen,* das ist das einfache³ in der gefalteten; *das Gebot und die Satzungen,* das ist das, wodurch die einfache sich von der gefalteten unterscheidet, und zwar dadurch, dass die eine zwei Zeugen und die andere drei Zeugen hat, dass bei der einen die Zeugen sich auf der Innenseite und bei der anderen die Zeugen sich auf der Rückseite befinden. — Vielleicht entgegengesetzt? — Da diese durch ihre Faltungen vermehrt worden ist, so sind auch ihre Zeugen mehr. Rami b. Jehhezqel entnimmt dies aus folgendem: *„Durch die Aussage von zwei Zeugen oder drei Zeugen, soll eine Sache Gültigkeit haben.* Wozu braucht dies, wenn das Zeugnis schon durch zwei Zeugen gültig ist, von drei Zeugen gelehrt zu werden? dies besagt: zwei für eine einfache [Urkunde], drei für eine gefaltete. — Vielleicht entgegengesetzt? Da diese durch ihre Faltungen vermehrt worden ist,

aus diesen hervorgeht, wurde die 1. Zeile der Urkunde auf die 1. Linie geschrieben und diese über die 2., die leer blieb, gefaltet u. zusammengenäht; auf die nach oben gewandte Rückseite unterschrieb dann der 1. Zeuge seinen Namen. Ebenso wurde auch bei den folgenden Zeilen verfahren, auf deren Rückseite die übrigen Zeugen ihre Namen unterschrieben, so dass auf jede beschriebene Linie eine leere folgte u. die Urkunde soviel Zeugenunterschriften hatte, als beschriebene Zeilen vorhanden waren. Da dieses Verfahren sich nur auf den wesentlichen Teil (תבנית) der Urkunde (Datum u. Summe), die gewöhnlich 3 Zeilen einnahmen, erstreckte, so waren bei einer solchen 3 Zeugen erforderlich; der übrige unwesentliche Teil (תוספת) wurde auf gewöhnliche Weise geschrieben und wurde daher פשוט שבמקושר (das Einfache der gefalteten) genannt. 3. Indem man die Nähte aufrennt. 4. Dass es zwei Arten von Urkunden gibt.

5. Jer. 32,44. 6. *אין אדם יודע, כי יתבטל* dies deutet auf die gefaltete Urkunde, die geschlossen, zusammengenäht wird. 7. Dh. komplizierter ist. 8. Jer. 32,11. 9. Cf. N. 2. 10. Dt. 19,15.

לעשרת פשוט רבי שמעון בן נחמיה אמר הכר
 כמנהג המדינה: גט פשוט עדי בשנים יתקשר (ii,2)
 בשלושה פשוט שכתב בו עד אחד יתקשר שכתב
 בו שני עדים שניהם פסולין

(נכורא) מנהגי ביתא אמר רבי הניא דאמר
 קרא שדות בספק יקנו יתום בספר והתום והעד
 עדים שמת בספק יקנו יתום בספר זה פשוט
 והתום זה מקושר והעד שנים עדים שלשה הא
 כיצד שנים לפשוט שלשה יתקשר איפוך אנה
 מתוך שנתרבה בקשרו נתרבה בעדו רפוי אמר
 מהבא ואקח את ספר המקנה (א) את התום את
 המצוה ואת התקום ואת חלוי יאקח את ספר
 המקנה זה פשוט (א) את התום זה מקושר ואת חלוי
 זה פשוט שבמקושר ואת המצוה ואת התקום אלו
 דברים שכן פשוט למקושר הא כיצד זה עדי
 שנים זה עדי שלשה זה עדי מתיבי זה עדי
 'מאחרו' איפוך אנה מתוך שנתרבה בקשרו נתרבה
 בעדו רמי בר יחזקאל אמר מהבא על פי שנים
 עדים או על פי שלשה עדים יקום דבר אם תתקיים
 עדותן בשנים למה פרט לך בשלושה לומר לך שנים
 לפשוט שלשה למקושר איפוך אנה מתוך שנתרבה

P 3 א עד + B 4 א + B 5 המצוה והתקום
 M 6 + המצוה

בְּקִשְׁרוֹ נִתְרַבַּח בְּעֵדוֹ וְהָיוּ לְחִבֵּי הוּא דֹאֲתוּ כֹל הַד
 וְהַד לְמִילְתֵיהּ הוּא דֹאֲתֵהּ לְבִרְתֵיהּ שְׂדוּת כִּסְפָא
 יִקְנוּ וְכֵתוּב כִּסְפָא וְהָתוּם יְעִיב טוֹבַח קָא מִשְׁמַע לִן
 וְאִקְרָא אֶת סֵפֶר הַמְקֻנָּה חֵבִי הוּא מַעֲשֵׂה עַל פִּי שְׁנַיִם
 עֵדִים אִו עַל פִּי שְׁלֹשָׁה עֵדִים לְהַקְיֵשׁ שְׁלֹשָׁה לְשָׁנַיִם
 בְּפִלְגֻמָּתָא דְרַבִּי יַעֲקֹבֵא וְרַבִּנֵן אֵלֵּא מְקוּשֶׁר מִדְּרַבְּנֵן
 וְקִרְאֵי אֲסֻמְכַתָּא בְּעֵלְמָא וְטַעֲמָא מֵאֵי תְקִינֵו רַבְּנֵן
 מְקוּשֶׁר אֲתֵרָא דְחֵבֵי הוּוּ וְהוּוּ קִפְדֵי טוֹבַח וּמְגִרְשֵׁי
 נְשִׂייהוּ וְעַבְדֵי רַבְּנֵן תְּקַנְתָּא אֲדַחֲבֵי וְחֵבִי מִיתְבַּח
 דְּעִתְייהוּ חֲתוּנָה נִטְוִין שְׂמֹרֹת מֵאֵי אִיבָא לְמוֹרָא
 בְּדֵי שְׁלֵא "תִּתְחַלֵּק בֵּין נִטְוִין לְשְׂמֹרֹת: הֲכֵן עֵדִים
 חֲוֵתִינִין רַב הֵינָא אָמַר בֵּין קֶשֶׁר לְקֶשֶׁר וְרַב יִרְמִיָּה
 בַּר אֲבָא אָמַר אַחֲרָיִי הִכְתַּב וְזִכְנָה הִכְתַּב מִכְּחוּץ
 אָמַר לִיה רַמִּי בַר הַמָּא לְרַב חִסְדָּא לְרַב הוּנָא דְאָמַר
 בֵּין קֶשֶׁר לְקֶשֶׁר קָא סִלְקָא דְעֵתִינִין בֵּין קֶשֶׁר לְקֶשֶׁר
 מִנְטוּאֵי וְהָא תְּהוּא מְקוּשֶׁר דְקָאֲתָא לְקִמְיָה דְרַבִּי וְאָמַר
 רַבִּי אֵינִן זְמַן בּוֹתָא אָמַר לִיה רַבִּי שְׁמַעְיָן בְּרַבִּי לְרַבִּי
 שְׂמָא בֵּין קֶשֶׁרֵי מוֹבַלְעַ פְּלִיָּה וְחֻזְיָה וְהָא אֲתֵּא
 אֵינִן זְמַן בּוֹתָא וְאֵינִן עֵדִים בּוֹתָא מִיבְעֵי לִיה אָמַר לִיה
 מִי סַבְרַת בֵּין קֶשֶׁר לְקֶשֶׁר מִנְטוּאֵי לֹא בֵּין קֶשֶׁר לְקֶשֶׁר
 מְבִרְאֵי וְנִיחֻשׁ דְלִמָּא וְיָקָא וְכֵתַב מֵאֵי דְבַעֲי וְהִתְיַמֵּי
 M 7 - רַבְּנֵי פִלְגֻמָּתָא דְרַבִּי וְרַבְּנֵן מְקוּשֶׁר שְׁלֹשָׁה
 לְשָׁנַיִם כֹּל הַד וְהָד בְּדֹאֲתֵיהּ לִיה אֵלֵּא M 9 מִי M 10
 יִתְקִינֵו לְהוּ רַבְּנֵן מְקוּשֶׁר אֲדַחֲבֵי B 11 הַחֵלֶק M 12 - 1
 P 13 - רַבִּי B 14 מִאֲבָרָא

so sind auch ihre Zeugen mehr. — Deuten denn diese Schriftverse darauf, jeder von diesen deutet ja auf eine besondere Lehre? Es wird nämlich gelehrt: *Felder für Gold kaufen und siegeben*, er lehrt uns einen guten Rat. *Ich nahm den Kaufbrief*, so war der Sachverhalt. *Durch die Aussage von zwei Zeugen oder drei Zeugen*, dies vergleicht drei mit zweien¹, worüber R. Aqiba und die Rabbanan streiten¹. Vielmehr, die gefaltete [Urkunde] ist eine rabbanitische Bestimmung, und die Schriftverse sind nichts weiter als eine Stütze. — Aus welchem Grund haben die Rabbanan die Bestimmung von der gefalteten [Urkunde] getroffen? — Sie befanden sich in einer Ortschaft von Priestern, und da diese jähzornig waren und sich von ihren Frauen scheiden liessen¹, so trafen die Rabbanan diese Bestimmung, damit sie sich währenddessen¹ beruhigen¹. — Erklärlich ist dies von den Scheidebriefen, wie ist es aber hinsichtlich anderer Scheine zu erklären? Damit es keinen Unterschied zwischen Scheidebriefen und anderen Urkunden gebe.

Wo unterschreiben die Zeugen? R. Hona sagte, zwischen einer Falte¹ und der anderen, R. Jirmeja b. Abba sagte, rückwärts von der Schriftseite, (auswärts) gegenüber der Schrift. Rami b. Hama sprach zu R. Hisda: Gegen R. Hona, welcher sagt, zwischen einer Falte und der anderen, — er glaubte nämlich, zwischen einer Falte und der anderen, auf der Innenseite, — [ist ja folgendes einzuwenden]. Einst wurde eine gefaltete [Urkunde] Rabbi vorgelegt, und Rabbi bemerkte über diese: In dieser ist kein Datum vorhanden. Da sprach R. Šimôn, der Sohn Rabbis, zu ihm: Vielleicht ist es zwischen den Falten versteckt? Hierauf faltete er sie auf und bemerkte es. Wenn dem nun so¹ wäre, würde er ja auf dieser weder Datum noch Zeugen bemerkt haben¹? Dieser erwiderte: Du glaubst wol zwischen einer Falte und der anderen auf der Innenseite, nein, zwischen einer Falte und der anderen auf der Rückseite¹. — Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte fälschen und beliebiges zuschreiben, und die Zeu-

11. Wie man bei einem Kauf verfähre; cf. S. 1031 Z. 5 ff. 12. Dass man 3 Zeugen nicht mehr Glauben schenke als zweien. 13. Ob dieser Schriftvers tatsächlich darauf deute; nach R.A. deutet er auf eine andere Lehre; cf. Bl. vij S. 532 Z. 16 ff. 14. In ihrem Jähzorn, u. da Priester keine Geschiedenen heiraten dürften, so konnten sie ihre Frauen nicht wieder heiraten. 15. Während der Aufertigung der komplizierten, viel Zeit in Anspruch nehmenden gefalteten Scheidungsurkunde. 16. Und von der Scheidung Abstand nehmen. 17. Bei einer gefalteten Urkunde. 18. Auf den leeren Raum zwischen den Zeilen. 19. Dass die Zeugenunterschriften sich auf der Innenseite befinden. 20. Da sie nebeneinander geschrieben u. unaufgefaltet beide nicht zu sehen sind. 21. Die Unterschriften befanden sich nicht gegenüber der beschriebenen, sondern gegenüber der leeren Linie. 22. Am Ende der Urkunde, da die Zeugen nicht am Schluss, sondern oben auf der Rückseite unterschrieben sind.

gen sind unterschrieben? Darin steht geschrieben: fest und bleibend. Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte beliebiges zuschreiben, und dann wiederum schreiben: fest und bleibend? — [Die Formel] "fest und bleibend" darf nur einmal geschrieben sein und nicht zweimal.

Es ist ja aber zu berücksichtigen, er könnte [die Formel] "fest und bleibend" ausradieren, beliebiges zuschreiben und nachher schreiben: fest und bleibend? — R. Johanan sagte ja, dass wenn [in einer Urkunde] ein schwebendes Wort sich befindet und bestätigt ist, sie gültig sei, und wenn eine Rasur, sie ungültig sei, selbst wenn dies bestätigt ist. Das, was sie sagten, dass wenn sich [in der Urkunde] eine Rasur befindet, sie ungültig sei, gilt nur von dem Fall, wenn sie sich auf der Stelle befindet, wo geschrieben war: fest und bleibend, und den Raum einnimmt wie: fest und bleibend. — Nach R. Jirmeja b. Abba, welcher sagt, rückwärts von der Schriftseite, (auswärts) gegenüber der Schrift, ist ja zu berücksichtigen, er könnte auf der Innenseite beliebiges zuschreiben und auf der Rückseite noch Zeugen unterschreiben lassen oder sagen, er glaubte, noch andere Zeugen zu finden? — Du glaubst wol, die Zeugen unterschreiben in derselben Reihenfolge³⁰, die Zeugen unterschreiben von unten nach oben. — Es ist ja zu berücksichtigen, dass wenn in der letzten Zeile etwas Nachteiliges geschrieben ist, er die letzte Zeile abschneiden kann und mit dieser auch [den Namen] Reüben, und [die Urkunde] ist dann gültig durch "Sohn Jâqobs, Zeuge" !? Es wird nämlich gelehrt: [Die Unterschrift] "Sohn von so und so, Zeuge", ist gültig. — Er schreibe "Reüben, Sohn" über eine Zeile und "Jâqobs, Zeuge" über die folgende. — Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte [die Zeile mit] "Reüben, Sohn" abschneiden, und die Urkunde ist

כתרו דכתוב ביה שריד יקום יתחוש דלמא כתב מאי דבעי והדר כתב שריד יקום אחרתא חד שריד וקום כתבין תרי שריד יקום לא כתבין וליהיש דלמא מהיק ליה לשריד וקום יתב מאי דבעי והדר כתב שריד וקום הא אמר רבי יוחנן ליהיה מקוימת כשרה מתק פסול יאה על פי שמקום ולא אמרו מתק פסול אלא במקום שריד יקום ופשעיה שריד וקום ולום יתמה בן אבא דאמר אהורי כתב ובעוד הכתב מכתבין ליהיש דלמא בכתב מטאי מאי דבעי ומהתם כהדי יתמי מאבדאי ואמר אנה לרבות בעדים הוא דעבדי מי כשרה עדים כשרון התמידי עדים ממטה למעלה התמידי ולהיש דלמא מתרמיא דיעותה כשיטה אחרונה ונין ליה לשיטה אחרונה ונין ליה לראובן כהרה ומתכשר בכך יעקב עד דתן בן איש פלוני עד כשר דכתוב ראובן בן בחד דרא יעקב עד עלויה ויהיש דלמא ניין ליה לראובן בן ומתכשר ביעקב עד דתן M 17 וכתב ליה שיק דד M 16 + M 15 ויהי א M 15 לעילא וכתב P 18 ובשיעור M 19 וכתב ויהי מאי דבעי מטאי ומפיש בעדים מאבדאי יאמר בדי רביות R 20 + M 21 מתמי ליה יעקב M 22 מיעדאי וכן מתמיא ויעקב עד הכרתה ויהיש.

Fol. 161

61.87b

- 23. Diese Formel [dies alles ist fest u. bleibend] befindet sich am Schluss einer jeden Urkunde, u. was nachher geschrieben ist, ist ungültig.
- 24. Ueber der Zeile nachträglich hinzugefügt.
- 25. Wenn der Nachtrag am Ende der Urkunde vermerkt ist.
- 26. Und um so mehr, wenn einen größeren Raum, wenn die Formel "fest und bleibend" ausradirt wird, so ist dies zu merken u. die Urkunde ist ungültig.
- 27. Die oben genannte Formel am Schluss der Urkunde sei nicht nötig, da auf der Rückseite der beschriebenen Zeile sich die Zeugenunterschriften befinden.
- 28. Der nachträglich zugeschriebenen Zeile.
- 29. Wenn er keinen Zeugen findet u. die nachträglich zugeschriebene Zeile auf der Rückseite keine Zeugenunterschrift hat u. dies ihm vorgehalten wird.
- 30. Wie die Textzeilen geschrieben sind.
- 31. Quer, in der Richtung von der letzten zur ersten Zeile.
- 32. Für den Besitzer der Urkunde.
- 33. Die vollständige Unterschrift des Zeugen lautet beispielsweise: Reüben, Sohn Jâqobs, Zeuge; aber auch die Unterschrift, Sohn Jâqobs, Zeuge, ist gültig; wenn der Inhaber der Urkunde die letzte Zeile entfernen will, so kann er diese abschneiden u. mit dieser auch den auf der Rückseite befindlichen Vornamen des Zeugen, da die Unterschrift trotzdem gültig u. die oben genannte Formel nicht erforderlich ist.
- 34. Der Zeuge.

Git. 87^b איש פלוני עד כשר דלא כתיב עד ואיכעית אימא
 לעולם דכתב עד דידיעין³⁵ בה דהא התימות ידא
 Col. b לאו דינקב הוא ודלמא בשמיה דאבות התם לא
 שביק איניש שמיה דידיה וחתים בשמיה דאבות
 Git. 36^a97^b ודלמא סימנא³⁶ בעלמא הוא דשוויה דהא רב צייר
 בוזרא רבי הנינא צייר תרותא רב חסדא³⁵ סמך רב
 חושעיא עין רבא בר רב הונא מכותא לא הניק
 אינש לשוויה לשמיה דאבות סימנא מד זוטרא אמר
 למה לך כולי האי כל מקושר שאין עדין כלין כשיטה
 אהת פסול: אמר רבי יצחק בר יוסף אמר רבי יוחנן
 כל המחקין בולין צריך שיכתוב ודין קומוהון וצריך
 שיחזור מענינו של שטר כשיטה אחרונה מאי טעמא
 Fol. 162 אמר רב עמרם לפי שאין למדין משיטה אחרונה
 אמר ליה רב נחמן לרב עמרם מנא לך הא אמר
 ליה דתניא תרחיק את העדים שני שיטין מן הכתב
 פסול שיטה אחת כשר מאי שנא שני שיטין³⁷ דלמא
 מזויף וכתב שיטה אחת נמי מזויף וכתב³⁸ אלא לאו
 שמע מינה אין למדין משיטה אחרונה שמע מינה:
 Col. b איכעיא להו שיטה ומחצה מאי תא שמע תרחיק

durch "Jâqob". Zeuge" giltig!? Es wird
 nämlich gelehrt: [Die Unterschrift]"so und
 so, Zeuge", ist giltig. — Wenn "Zeuge"
 nicht geschrieben steht³⁵. Wenn du aber
 willst, sage ich: tatsächlich, wenn "Zeuge"
 geschrieben steht, man aber weiss, dass
 es nicht die Unterschrift Jâqobs ist. —
 Er kann ja den Namen seines Vaters un-
 terschrieben haben!? — Es lässt niemand
 10 seinen eignen Namen fort und un-
 terschreibt den Namen seines Vaters. —
 Vielleicht sollte es nur ein Signum³⁶ sein!
 So zeichnete³⁶ Rabh einen Fisch, R. Hani-
 na einen Palmenzweig, R. Hisda ein Sa-
 mekl, R. Hošâja ein Âjim und Raba b.
 R. Hona einen Mast. — Es ist niemand
 so respektlos, den Namen seines Vaters als
 Signum zu benutzen. Mar-Zuṭra erwiderte:
 Du hast dies alles nicht nötig; eine ge-
 faltete Urkunde, auf der die Zeugen nicht
 gleichmässig an derselben Linie enden,
 ist ungiltig³⁹.

R. Jiḥaq b. Joseph sagte im Namen
 R. Joḥanans: Jede Rasur muss bestätigt⁴⁰

werden; und in der letzten Zeile muss der Inhalt der Urkunde wiederholt wer-
 den⁴¹. — Aus welchem Grund? R. Ânram erwiderte: Weil man sich nicht nach der
 letzten Zeile richtet⁴². R. Nahman sprach zu R. Ânram: Woher weisst du dies? Die-
 ser erwiderte: Es wird gelehrt: Sind die Zeugen zwei Zeilen vom Text entfernt, so
 ist [die Urkunde] ungiltig, wenn eine Zeile, so ist sie giltig. Bei zwei Zeilen wol des-
 halb, weil er eine Fälschung begehen und eine Zeile zuschreiben kann — ebenso
 kann er ja auch bei einer Zeile eine Fälschung begehen und eine Zeile zuschreiben!
 Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass man sich nach der letzten Zeile⁴³ nicht richte.
 Schliesse hieraus.

Sie fragten: Wie ist es bei anderthalb Zeilen? Komm und höre: Sind die Zeu-

35. Ein Genetivsuffix gibt es im Hebräischen nicht, so dass der unterschriebene Name als Eigen-
 name des Zeugen aufgefasst werden kann. 36. In diesem Fall muss der Zeuge seinen und seines
 Vaters Namen unterschreiben. 37. Als Unterzeichnung des Zeugen statt seines Namens; ein sol-
 ches gilt als Namensunterschrift. 38. Anstatt der Unterschrift seines Namens. 39. Die
 Zeugen, die ihre Unterschrift quer auf die Rückseite schreiben, beginnen, einerlei ob sie von unten nach
 oben oder von oben nach unten schreiben, mit derselben Linie und enden auch mit derselben Linie, und
 zwar über die ganze Breite des Textes; wenn der Inhaber etwas zuschreibt, so ist dies zu merken, da die
 Rückseite von den Unterschriften frei bleibt, und wenn er etwas abschneidet, so ist dies ebenfalls zu mer-
 ken, da er dann die Köpfe bzw. die Enden aller Zeugen abschneiden muss. 40. Vor der oben
 genannten Schlussformel muss angegeben sein, dass sich an der betreffenden Stelle eine Rasur befindet;
 ist dies nicht angegeben, so nehme man an, dass sie vom Inhaber herrührt. 41. Die letzte Zeile
 darf nichts wesentlich Neues enthalten. 42. Weil die letzte Zeile der Urkunde nachträglich zu-
 geschrieben sein kann, da die Zeugen nicht darauf achten, ihre Unterschriften unmittelbar unter den Text
 zu setzen; wenn diese nur eine nicht ausschlaggebende Wiederholung enthält, so ist die Fälschung be-
 langlos. 43. So dass durch die Fälschung niemand einen Schaden erleidet.

M 23 בה — M 24 בעל הוא ד
 M 25 תמים
 M 26 סמך רב איש תמים עין ורב בר ה צייר מכותא
 M 27 תתנין היא
 M 28 דפסול דמזויף
 M 29 דבצי
 M 30 תרחיק — תרחיק אה י

gen zwei Zeilen [vom Text] entfernt, so ist [die Urkunde] ungültig; demnach ist sie bei anderthalb Zeilen gültig. — Wie ist demnach der Schlusssatz zu erklären: wenn eine Zeile, so ist sie gültig; demnach ist sie nur bei einer Zeile gültig, bei anderthalb aber ungültig. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. Wie bleibt es damit? Komm und höre: Es wird gelehrt: Sind die Zeugen zwei Zeilen vom Text entfernt, so ist [die Urkunde] ungültig, wenn aber weniger, so ist sie gültig. Wenn vier oder fünf Zeugen auf einer Urkunde unterschrieben sind und es sich herausstellt, dass einer verwandt oder unzulässig ist, so bleibt die Beglaubigung durch die übrigen bestehen. Dies ist eine Stütze für Hizqija, denn Hizqija sagte, dass wenn jemand ihn⁴⁴ mit [Unterschriften von] Verwandten ausgefüllt hat, [die Urkunde] gültig sei⁴⁵. Dies soll dich auch nicht wundern; so macht auch der leere Raum [die Festhütte]⁴⁶ bei drei [Handbreiten] untauglich⁴⁷, während die unzulässige Bedachung⁴⁸ sie erst bei vier untauglich macht.

Sie fragten: Ist unter zwei Zeilen, von welchen sie sprechen, diese samt dem Zwischenraum⁴⁹ zu verstehen, oder nur diese ohne den Zwischenraum? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es ist einleuchtend, dass darunter diese samt dem Zwischenraum zu verstehen ist, denn welche Verwendung hätte, wenn man sagen wollte, diese ohne Zwischenraum, eine Zeile⁵⁰ ohne Zwischenraum. Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass darunter diese samt dem Zwischenraum zu verstehen ist. Schliesse hieraus.

R. Šabthaj sagte im Namen Hizqijas: Bei den zwei Zeilen, von welchen sie sprechen, ist die Handschrift des Zeugen und nicht die Handschrift des Schreibers⁵¹ zu verstehen, denn wer fälschen will, geht nicht zum Schreiber, um zu fälschen. — Wieviel? R. Jiçḥaq b. Eleazar erwiderte im Namen Hizqijas: Zum Beispiel laq laq⁵² übereinander. Er ist also der Ansicht, zwei Zeilen und vier Zwischenräume⁵³. R. Hija

את העדים שני שיטין פסול הא שיטה ומהצה בשר
 איטא סיפא שיטה אחת בשר שיטה אחת הוא
 דבשר הא שיטה ומהצה פסול אלא מהא ליבא
 למשמע מינה באי הוי עלה הא שמע דקניא החתק
 את העדים שני שיטין בן חתם פסול פחות מלאן
 בשר הוי ארבעה חמשה עדים החומין על השטר
 ונמצא אחד מהן קרוב או פסול תקיים עדיה
 בשאר מביע ליה להוקיע דאמר הוקיע מלאהו
 בקרובים בשר ואל תתמה שחדי איהו פוסל בשלושה
 סבך פסול פוסל בארבעה: אויפיע ליה שני
 שיטין שאמרו הן ואזרין או דלמא הן ילא אזרין
 אמר רב נחמן בר יצחק מכתבא דהן ואזרין
 דאי סלקא דעתך הן ילא אזרין שיטה אחת בלא
 אזרית למאי הויתא אלא שמע מינה הן ואזרין שמי
 מינה: רבי שבתי אמר הוקיע שני שיטין
 שאמרו בכתב ידי עדים ילא כתב ידי כופר מאי
 מיעיא⁴⁹ דכל המוסיף לאו לגבי כפרא אויל ומוסיף
 וזבמה (אמר) רב יצחק בן אביעור משמייה דהוקיע
 אמר בען לך לך זה על גבי זה אלמא קסבר שני

M 32 ארבעה חמשה M 31 — שיטה...דבשר
 + עליו P 33 ולא M 35 + בוסה
 דלמא M 86 — בלא M 37 אל...ש מ M 38
 שבתאי משהיה אמר B שני אמר משמייה דהן M 39
 + ב M 40 בל המוסיף M 41 וזבמה אמר
 B 42 — משמייה דהן אמר M 43 — אלמא.

44. Den Raum von 2 Zeilen zwischen dem Text und den Unterschriften der Zeugen. 45. Obgleich diese Unterschriften als nicht vorhanden zu betrachten sind u. ein solcher leerer Raum die Urkunde ungültig machen würde. 46. Cf. Lev 23,34 ff. u. Dt. 16,13 ff. 47. Das Dach der Festhütte muss mit Reisern odgl. bedeckt sein; wenn es eine Lücke von 3 Handbreiten hat, so ist es untauglich. 48. Wenn ein Teil des Dachs aus Material besteht, das hierfür nicht zulässig ist; cf. Bd. iij S. 28 Z. 24 ff. 49. Der zu jeder Zeile gehört. 50. Die Urkunde müsste gültig sein, auch wenn zwischen dem Text und den Unterschriften 2 Zeilen leer sind, da man 2 Zeilen ohne Zwischenraum nicht schreiben kann, u. wenn man eine kleinere Schrift schreibt, so ist dies zu merken. 51. Der im Schreiben kundig ist u. eine kleinere Schrift schreibt. 52. Raum ist unter "2 Zeilen" zu verstehen. 53. Es ist genügend Raum erforderlich, dass die nach oben auslaufende Linie des / und die nach unten auslaufende Linie des q nicht miteinander in Berührung kommen. 54. Für jede Zeile ist ein freier Raum oben, für die nach oben auslaufenden Buchstaben, u. ein freier Raum unten, für die nach unten auslaufenden Buchstaben, erforderlich.

שיטתן וארבעה אונות דם הייא בן אמי משמיה
 היילא אמר בנן למד מלמעלה וכן מלמטה אלמא
 קסבר שני שיטתן ושלושה אונות דם אחר אמר
 בנן ברוך בן לוי בשיטה אחת קא סבר שיטה אחת
 ושני אונות: אמר דם לא שני אלא בן עדים לבתב
 אבל בן עדים לאשתתא אפילו טובא נמי כשר
 מאי שנא בן עדים לבתב דלמא מניק וכתב מאי
 דבני דהתיבי כהרו בן עדים לאשתתא נמי מניק
 וכתב מאי דבני דהתיבי כהרו דמשיט ליה אי הכי
 בן עדים לשטר נמי משיט ליה אמר: כהרו אשטא
 הוא דהתיבי בן עדים לאשתתא נמי אמר: בי
 דינא אשטא הוא דהתיבי בי דינא אשטא לא
 דהתיבי וליהוש דלמא נמי ליה לעילא ומחק ליה
 לטויטא וכתב מאי דבני ומחתים כהרו ואמר דם
 שטר הכא הוא ועדו על המחק כשר הנהא לרב
 כהנא דמתני לה משמיה דשמואל שפיר אלא לרב
 טבימי דמתני לה משמיה דרב מאי איכא למומר
 קסבר כל בי האי טונא אין מקיימין אותו מן האשתתא
 M 47 דמשיט M 46 דבננו M 45 אבא M 44
 M 50 אשטא + M 49 לאשיא P 48 הכי נמי
 ייבבם + M 51 בי דתיבי M 52 הוא ד
 M 53 הן בי דתיבי אשטא אמר אשטא M 54 וכתב
 הוא ועדו על המחק דאמר + M 55

b. Ami erklärte im Namen Ūlas: Zum Bei-
 spiel l oben und q unten. Er ist also der
 Ansicht, zwei Zeilen und drei Zwischen-
 räume⁵⁵. R. Abahu erklärte: Zum Beispiel
 "baruq, Sohn levis" in einer Zeile. Er ist
 also der Ansicht, eine Zeile und zwei
 Zwischenräume.

Rabh sagte: Dies gilt nur [vom Zwi-
 schenraum] zwischen den Zeugen und dem
 Text, der Raum zwischen den Zeugen und
 der Bestätigung aber kann auch grösser
 sein. — Der Raum zwischen den Zeugen
 und dem Text wol aus dem Grund, weil
 er fälschen und beliebiges zuschreiben
 kann, und die Zeugen sind unterschrieben,
 — ebenso kann er ja auch fälschen und
 zwischen den Zeugen und der Bestätigung
 beliebiges [zuschreiben] und die Zeugen
 sind unterschrieben! — Man durchstrei-
 che ihn! — Demnach kann man ja auch
 den Raum zwischen den Zeugen und dem
 Text durchstreichen! — Man würde dann
 sagen, die Zeugen hätten die Durchstrei-

chung bestätigt! — Ebenso kann man ja auch hinsichtlich des Raums zwischen den
 Zeugen und der Bestätigung sagen, das Gericht habe die Durchstreichung beglau-
 bigt! — Das Gericht beglaubigt nicht die Durchstreichung! Es sollte doch be-
 rücksichtigt werden, er könnte den oberen Teil abschneiden, das Durchstrichene aus-
 radiren, da beliebiges hinschreiben und von Zeugen unterschreiben lassen! Rabh sag-
 te nämlich, dass wenn der Text der Urkunde und die Zeugenunterschriften auf ei-
 ner Rasur geschrieben sind, sie gültig sei! Richtig ist es allerdings nach R. Kahana,
 der dies im Namen Šemu'els lehrt, wie ist es aber nach R. Tabjomi zu erklären, der
 es im Namen Rabhs lehrt! — Er ist der Ansicht, dass man [die Urkunde] in einem
 solchen Fall nicht durch die gerichtliche Bestätigung, sondern durch die Zeugen be-
 glaubige.

55. Für beide Zeilen genügt ein Zwischenraum in der Mitte, da dieser sowohl für die nach unten
 auslaufenden Buchstaben der oberen Zeile, als auch für die nach oben auslaufenden Buchstaben der un-
 teren Zeile genügt. 56. Dieser Name hat überstehende und nachhängende Buchstaben; es ist daher
 ausser dem Raum der Schrift noch ein freier Raum unten u. oben erforderlich. 57. Die oben
 festgesetzte Maximalgrösse des freien Raums. 58. Die Unterschrift des Gerichts; cf. S. 478 N. 138.
 59. Darf nicht grösser sein. 60. Da unten sich eine Unterschrift des Gerichts befindet, so nimmt
 man an, dass der ganze Inhalt echt ist. 61. Den freien Raum, damit man da nichts nachtragen
 könne. 62. Wenn er grösser ist. 63. Und nicht den Inhalt der Urkunde. 64. Dage-
 gen kann man als Zeugen unvernünftige Menschen suchen, die auch die Durchstreichung der leeren Stelle
 bestätigen. 65. Wenn über der gerichtlichen Beglaubigung ein grosser Raum frei ist. 66. Den
 ganzen Text der Urkunde. 67. Die gefälschten Zeugenunterschriften sind dann durch die unten
 befindliche gerichtliche Beglaubigung gedeckt. 68. Wenn die Rasur eine gleichmässige ist u. die
 Unterschriften bekannt sind; in diesem Fall sind die Zeugenunterschriften belanglos, da eine gerichtliche
 Beglaubigung vorhanden ist. 69. Man kann erwidern, dass nach Rabh eine solche Urkunde ungültig
 ist. 70. Wenn Text u. Zeugen sich auf einer Rasur befinden.

R. Johanan aber sagte: Dies gilt nur [vom Raum] zwischen den Zeugen und dem Text, wenn aber einer zwischen den Zeugen und der Bestätigung vorhanden ist, so ist [die Urkunde] ungültig, auch wenn er nur eine Zeile beträgt. — [Beim Raum] zwischen den Zeugen und der Bestätigung wol aus dem Grund, weil er den oberen Teil abschneiden und Text und Zeugen in einer Zeile schreiben kann, und er der Ansicht ist, dass eine Urkunde, in der Text und Zeugen auf einer Zeile geschrieben sind, gültig sei, demnach ist ja auch hinsichtlich [des Raums] zwischen den Zeugen und dem Text zu berücksichtigen, er könnte den oberen Teil abschneiden, beliebiges hinschreiben, und die Zeugen sind unterschrieben? Er ist der Ansicht, dass wenn die ganze Urkunde sich auf einer Zeile befindet und die Zeugen auf der folgenden, sie ungültig sei! — Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte Text und Zeugen in einer Zeile schreiben und sagen, er habe dies deshalb getan, nur mehr Zeugen zu haben? Er ist der Ansicht, dass man in einem solchen Fall [die Urkunde] nicht durch die Zeugen der unteren [Zeile], sondern durch die der oberen bestätige.

Der Text. Rabh sagte: Wenn der Text der Urkunde und die Zeugenunterschriften auf einer Rasur geschrieben sind, so ist sie gültig. Wenn du aber einwenden wolltest, er könnte einmal radiren und wiederum radiren, so gleicht die einmalige Rasur nicht der zweimaligen. Es ist ja aber zu berücksichtigen, er könnte vorher Tinte auf den Raum der Zeugen giessen und sie ausradiren, und wenn er später das andere ausradirt, so ist beides⁷¹ zweimal radirt? Abajje erwiderte: Rabh ist der Ansicht, Zeugen dürfen nur dann auf einer Rasur unterschreiben, wenn die Radirung in ihrer Gegenwart erfolgt⁷². Man wandte ein: Wenn [der Text] auf dem Papier⁷³ und die Zeugen auf einer Rasur sich befinden, so ist [die Urkunde] gültig. Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte [den Text] ausradiren und beliebiges hinschreiben, sodann befinden sich dieser samt den Zeugen auf einer Rasur! — Sie schreiben wie folgt:

71. Wenn beides sich auf einer Zeile befindet, so ist anzunehmen, dass dies einen besonderen Grund hatte, wenn aber die ganze Urkunde auf einer Zeile geschrieben ist u. die Zeugen auf einer anderen unterschrieben sind, so ist das Verhältnis ein ganz ungleichmässiges und man nehme an, dass eine Fälschung vorliege.

- 72. Die gefälschten Unterschriften, die jedoch durch die unten befindliche gerichtliche Bestätigung gedeckt sind.
- 73. Zeugen auf beide Zeilen unterschreiben lassen.
- 74. Wenn Text u. Zeugen sich auf einer Zeile befinden.
- 75. Die Urkunde ist nur dann gültig, wenn die Echtheit der oberen Unterschriften nachgewiesen wird.
- 76. Den Text nachträglich ändern.
- 77. Die Aenderung würde zu merken sein.
- 78. Die Zeugen unterschreiben dann auf der 2. Rasur.
- 79. Der Raum des Textes u. der Raum der Zeugenunterschriften.
- 80. Wenn sie sehen, dass die Radirung der ganzen Urkunde eine gleichmässige ist.
- 81. Auf einer nicht radirten Stelle.

שבו אלא מן העדים שבו דבני חתן אמר לא שני אלא מן העדים לכתב אבל מן עדים לאשתתא אפילו שמה אחת פסול מאי שנא מן עדים לאשתתא דלמא נניו לעילאי וכתב הוא ועדו בשיטה אחת וקסבר שטר הבא הוא ועדו בשיטה אחת בשר או הכי מן עדים לכתב נמי דלמא נניו ליה לעילאי וכתב מאי דבעי והתיבי סהדי קא סבר שטר הבא הוא בשיטה אחת ועדו בשיטה אחת פסול ולהויש דלמא כתב הוא ועדו בשיטה אחת ואמר אהא לרבות בעדים הוא דעברי קסבר כל כי האי מונא אין מקיימין איתו מן העדים שלמשה אלא מן העדים שלמעלה: טפא אמר רב שטר הבא הוא ועדו על הסחק בשר ואם תאמר מוחק וחזר ומוחק אינו דומה נמחק פנים אחת למחק שתי פעמים ולהויש דלמא שרי דוחא אמקום עדים מיעקרא ומחוק ליה דבני חזר מחוק ליה להאי הוה ליה אידי ואידי נמחק שתי פעמים אמר אבי קסבר רב אין העדים הותמין על הסחק אלא אם מן נמחק בפניהם מתיבי הוא על העיני ועדו על הסחק בשר וניהויש דלמא מחוק ליה וכתב מאי דבעי והוי ליה הוא ועדו על הסחק דכתבי הכי אנהניא

M 56 דמויף וכתב מאי דבעי והתיבי אשתתא הון מן עד לכתב דלמא מניח וכתב הוא ועדו אשיטה אחת ואמר כרו לרבות P 57 שני M 58 וכו' M 59 — להאי M 60 אידי ואידי נמחק פנים אחת דכתבי בית הכני

Fol.164

סְהָדִי הִתְמַנְנָא עַל מַחְקָא וְשִׁטְרָא כְּתֹב עַל נִיירָא
 דְּכַתְבִּי הִיכָא אִי מִלְתַּתְּחָא נִיירָא לִיה אִי עִילָאֵי מַחְקָא
 לִיה דְּכַתְבִּי בֵּין סְהָדָא לְסְהָדָא אִי חֲנִי אִימָא סִיפָא
 הוּא עַל מַחְקָא וְעִדְדוּ עַל הַנִּייר פְּסוּל אִמָּא פְּסוּל
 הִבָּא נָמִי נִכְתְּבוּ חֲנִי אִנְחָנָא סְהָדִי הִתְמַנְנָא עַל
 נִיירָא וְשִׁטְרָא עַל מַחְקָא מָאִי אִמְרַת מוֹחֵק הוּוּר
 וְמוֹחֵק הָא אִמְרַת אִינוּ דוּמָה נִמְחָק פְּעַם אַחַת לְנִמְחָק
 שְׁתֵּי פְעָמִים הֵנִי מִיָּלֵי הִיכָא דְּהַתִּימִי סְהָדִי אִמְחָקָא
 הִיכָא דְּלֹא הַתִּימִי סְהָדִי אִמְחָקָא אִלָּא אִנִּירָא לֹא
 יָדִיעַ וְלִיתִי מְגִילְתָא אַחֲרִיתִי וְלִמְחָק וְלִידְמִי לֹא
 דְּמִי מַחְקָא דְּהָא מְגִילְתָא לְמַחְקָא דְּהָא מְגִילְתָא
 וְלִקְבֵּלָהּ לְהַתִּימוֹת יָדָא דְּסְהָדִי כְּבִי דִּינָא וְלִמְחָק
 וְלִידְמִי אִמְרַת רַב הוֹשְׁעִיא אִינוּ דוּמָה נִמְחָק בֵּן יוֹמוֹ
 לְנִמְחָק בֵּן שְׁנֵי יוֹמִים וְלִישְׁחִיָּה אִמְרַת רַבִּי יוֹסֵה
 6b.138b הַיִּישָׁנִן לְבֵית דִּין מוֹעֵדִין רַבִּי חֲנִינָא בֵּן גַּמְלִיאֵל
 אֹמְרַת מְקוֹשֶׁר וְכוּ' הַשֵּׁב רַבִּי לְדַבְרֵי רַבִּי חֲנִינָא
 Col.b בֵּן גַּמְלִיאֵל וְהִלָּא אִינוּ דוּמָה זְמַנֵּי שָׁלּוּ זֶה לְזֵמְנֵי שָׁלּוּ
 זֶה שְׁשׁוּט מִלֶּךְ שְׁנָה מוֹנֵן לֹא שְׁנָה שְׁתַּיִם מוֹנֵן לֹא
 שְׁתַּיִם מְקוֹשֶׁר מִלֶּךְ שְׁנָה מוֹנֵן לֹא שְׁתַּיִם שְׁתַּיִם
 20 מוֹנֵן לֹא שְׁלֹשׁ זְוִימָנִין דְּזִיזָה מִינֵיהּ זְוִי בְּמִקְוֶשֶׁר
 וּמִתְרַמִּי לִיה זְוִי בִּנְיָ בִּנְיָ וּפְרַע לִיה וְאִמְרַת לִיה הִב

P 60 שהדי (בכל הענין) B 61 התמננא M 62 כתוב על הנייר
 M 63 מתחאי + M 64 ה' M 65 סיפא דקתני הוא M 66
 + כתב B 67 השתא נמי M 68 התם נמי מוחק M 68
 אבל הכא כיון דעל הנייר התימי לא M 69 ונקבל התימת ידיהו
 ב ד נמחק ונדמי א"ר אוש' M 70 תנניה + M 71 דאלו
 M 72 כותבין + M 73 ואלו M 74 דמוחף ליה זני

wir Zeugen unterschreiben auf einer Ra-
 sur, und der Text ist auf dem Papier ge-
 geschrieben. — Wo schreiben sie dies, wenn
 unten⁸², so kann er es ja abschneiden, und
 wenn oben⁸³, so kann er es ja ausradi-
 ren⁸⁴? — Sie schreiben dies zwischen den
 Zeugenunterschriften⁸⁵. — Wie ist dem-
 nach der Schlusatz zu erklären: wenn [der
 Text] auf einer Rasur und die Zeugen auf
 dem Papier sich befinden, so ist sie un-
 giltig. Weshalb ist sie ungiltig, sie kön-
 nen ja auch in diesem Fall schreiben: wir
 Zeugen unterschreiben auf dem Papier und
 der Text ist auf einer Rasur geschrieben!
 Wenn du entgegnen wolltest, er könnte
 ein zweites Mal radiren, so sagtest du ja,
 eine zweimalige Rasur gleiche nicht einer
 einmaligen⁸⁶? — Dies nur, wenn die Zeu-
 gen auf einer Rasur unterschrieben⁸⁷ sind,
 wenn die Zeugen aber nicht auf einer Ra-
 sur, sondern auf dem Papier unterschrie-
 ben sind, so ist dies⁸⁸ nicht kenntlich. —
 Man kann ja irgend eine Rolle holen, auf
 dieser etwas radiren und vergleichen⁸⁹? —
 Die Rasur der einen Rolle gleicht nicht
 der Rasur der anderen Rolle⁹⁰. Man kann
 ja die Unterschriften der Zeugen bei Ge-
 richt beglaubigen, diese ausradiren und vergleichen!
 R. Hošája erwiderte: Die einen
 Tag alte Rasur gleicht nicht der zwei Tage alten Rasur.
 — Man kann sie ja liegen
 lassen⁹¹? R. Jirmeja erwiderte: Man befürchte einen Irrtum des Gerichts⁹².

R. HANINA B. GAMALIEL SAGT, WENN BEI EINER GEFALTETEN &C. Rabbi wandte
 gegen die Worte des R. Hanina b. Gamaliel⁸² ein: Das Datum der einen gleicht ja
 nicht dem Datum der anderen; bei der einfachen zählt man das erste Regierungs-
 jahr als erstes, das zweite Regierungsjahr als zweites, bei der gefalteten dagegen
 zählt man das erste Regierungsjahr als zweites⁸³, und das zweite als drittes. Nun
 kann es vorkommen, dass jemand Geld auf einen gefalteten Schuldschein borgt
 und es, da er grade welches bekommt, innerhalb der Frist⁸⁴ bezahlt, und [der Gläu-

82. Unter bzw. über ihren Unterschriften. 83. Dies ist dann nicht zu merken, da auch der
 übrige Teil der Urkunde radirt ist. 84. Und wenn er es ausradirt, so ist diese Stelle 2mal radirt,
 was leicht zu merken ist. 85. Die Zeugen bekunden eine einmalige Rasur. 86. Wenn eine
 andere Stelle ein 2. Mal radirt wird, so ist dies kenntlich. 87. Ob die radirte Stelle einmal od.
 2mal radirt worden ist. 88. Und feststellen, ob die Urkunde einmal od. 2mal radirt worden ist.
 89. Da manches Papier stärker u. manches dünner ist. 90. Nach Ablauf von mehreren Tagen,
 wenn die Frische sich verliert, gleichen sie einander. 91. Und nehme deshalb von solchen Ver-
 gleichungen Abstand. 92. Dass man aus einer gefalteten Urkunde eine einfache machen könnte.
 93. In der 1. werden wahrscheinlich die abgelaufenen, in der 2. dagegen die laufenden Jahre gezählt; wahr-
 scheinlich um die Ausfertigung der Urkunde aus dem oben (S. 1368 Z. 7ff.) angegebenen Grund möglichst
 zu komplizieren. 94. Nach kurzer Zeit, im selben Jahr.

biger], wenn jener seinen Schuldschein verlangt, ihm erwidert, er habe ihn verloren, und ihm statt dessen eine Quittung schreibt; später aber, wenn die Zahlungsfrist heranreicht, macht er ihn zum einfachen und spricht zu ihm: jetzt erst hast du von mir geborgt? -- Er ist der Ansicht, man schreibe keine Quittung. War Rabbi denn kundig in den gefalteten, einst brachte man ja Rabbi eine gefaltete [Urkunde], über welche er sagte, sie sei nachdatirt, und Zonin erwiderte ihm, so sei es Brauch bei diesem Volk, das erste Regierungsjahr werde als zweites und das zweite werde als drittes gezählt? Nachdem er es von Zonin hörte, wusste er es.

Einst stand in einer Urkunde geschrieben: im Jahr des Archonten N. Da entschied R. Hanina, dass man untersuche, in welchem Jahr dieser Archont in das Archonat eingesetzt wurde. -- Vielleicht hatte er längere Zeit das Archonat inne? R. Hošaja erwiderte: Bei diesem Volk ist es Brauch, dass man ihm im ersten Jahr Archon, und im zweiten Jahr Digon nennt.

Vielleicht hatte man ihn abgesetzt und wiederum eingesetzt? Dann nennt man ihm Archon-Digon.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand:] ich will (hen) Nazir⁹⁰ sein, so ist er es, wie Symmachos sagt, wenn er hen sagte, einmal, wenn digon, zweimal⁹¹, wenn trigon, dreimal, wenn tetragon, viermal, wenn pentagon, fünfmal.

Die Rabbanan lehrten: Ein rundes⁹² Haus, ein Digon, ein Trigon und ein Pentagon sind nicht durch Aussatz⁹³ verunreinigungsfähig; ein Tetragon ist durch Aussatz verunreinigungsfähig. Woher dies? -- Die Rabbanan lehrten: Oben⁹⁴ heisst es [statt] Wand, Wände, das sind zwei, und unten⁹⁵ heisst es [statt] Wand, Wände⁹⁶, das sind zwei, zusammen also vier.

Einst wurde Rabbi eine gefaltete [Urkunde] vorgelegt; da sprach er: In dieser

לו שטרתי ואמר ליה ארבעם ליה זכתב ליה תכרא
 וכו מטי זמניה מטי ליה פשוט ואמר ליה הכי
 השתא דיופת מינאי קא כבר אין כותבין שוכר וכו
 בקיץ רבי במקושר והא תהוא מקושר דאתא לקמיה
 דרבי ואמר רבי שטר מאיזה זה ואמר ליה זונין
 לדבי כך מנהגה של אומה זו מלך שנת מונין לו
 שתים שתים מונין לו שלש בתר דשמעה מונין
 סברה: תהוא שטרא דהוא כתב בית בשנת פלוני
 ארבן אמר רבי הנינא יבדק אימתי עמד ארבן
 בארבעותיה ודלמא דארין מלכותיה אמר רב הושעיא
 כך מנהגה של אומה זו שנה ראשונה קודין לו
 ארבן שניה קודין לו דיעון ודלמא עבדתי עבדתי
 והדר אוקמיה אמר רבי ירמיה תהוא ארבן דיעון
 קראו ליה: תנו רבנן הרניני נזיר הנינא סומכוס אמר
 הן אחת דיעון שתים טריגון שלש טטריגון ארבע
 פנטיגון חמש: תנו רבנן בית עטול דיעון טריגון
 פנטיגון אינו מטמא בנגעים טטריגון מטמא בנגעים
 מנא הני מילי דתנו רבנן למעלה אומר קיר קירות
 שתים למטה אומר קיר קירות שתים כאן ארבע:
 תהוא מקושר דאתא לקמיה דרבי ואמר רבי אין

M 75 + ומפוק ליה לשטראה B 76 הני M הרת
 ואוחפת M 77 בקי V פקיע M 78 א"ל זונן רבי כן
 היה מנהגם M 79 מונין תהוא דהוא + M 80 האי
 ארבן M 81 הוא איר אוש כך היה מנהגם M 82
 דיעון P 83 אוקמיה M אמלכות M 84 איך א'
 V 85 -- הנינא B 86 הנינא M 87 ותקן בני בני
 נגעים כי האי גונא בית M 88 + הוא.

Naz. 80
 INaz. 1
 Ib. 1 Neg. 6
 Lr. 14, 37
 Bb. 160b

94. Da die Urkunde um ein Jahr später datirt ist als die Quittung, so kann der Gläubiger sagen, diese sei eine ganz andere Schuld. 95. Der Schuldner braucht die Schuld nur gegen Rückgabe des Schuldscheins zu bezahlen. 96. Wie das Datum in diesen geschrieben wird. 97. Um ein Jahr zuviel datirt. 98. In der Urkunde war nicht angegeben, in welchem Archonatsjahr. 99. Zweitmaliger Archon. Zur Erklärung der Endsilbe קא in der Bedeutung Mal (ebenso auch weiter) wurde ziemlich viel geschrieben, jedoch nichts Befriedigendes. 100. Sich dem Weingenuss entziehen u. ganz Gott leben; cf. Num. Kap. 6; wenn man beim Geloben keine Zeit angibt, so dauert dies einen Monat. 101. Dh. 60 Tage. 102. In dieser Lehre werden wie in der obigen die nämlichen griechischen Ausdrücke gebraucht, u. aus diesem Grund wird sie hier angezogen. 103. Wahrscheinlich Mauerschwamm; cf. Lev. 14,34ff. 104. Cf. Lev. 14,37,39. 105. An heiden Stellen wird der Plural gebraucht, obgleich der Singular angebracht wäre.

זמן בזה אמר ליה רבי שמעון בר רבי לרבי שמא
 בין קשריו מובלע פלייה וחוייה חדר הוא בית רבי
 כישות אמר ליה לאי אנא כתבתיה רבי יהודה
 חייטא כתבתיה אמר ליה כלך מלשון הרע הזה
 וימנן הזה יתיב קמיה וקא פסיק סידרא בספר
 תהלים אמר רבי במה מיושר כתב זה אמר ליה
 לאו אנא כתבתיה יהודה חייטא כתבתיה אמר ליה
 כלך מלשון הרע הזה בשלמא התם איכא לשון
 הרע אלא תבא מאי לשון הרע איכא משום דרב
 דימי רתני רב דימי אחוה דרב ספרא לעולם אל^{Ar.163}
 יספר אדם במוכתו של חכורו שמתוך מוכתו בא
 לידו רעתו: אמר רב עמרם אמר רב שלש עיבורות
 אין אדם ניצול מהן ככל יום הרהור עיבורה ועיון
 תפלה ולשון הרע לשון הרע סלקא דעתך אלא^{Fol.165}
 אבך לשון הרע: אמר רב יהודה אמר רב יוב כגול
 ומיעוט בעריות והכל בלשון הרע בלשון הרע סלקא
 דעתך אלא אבך לשון הרע: רבן שמעון בן גמליאל
 אומר הכל כמנהג המדינה: ותנא קמא לית ליה
 מנהג מדינה אמר רב אשי באתרא דנהיגי פשוט^{Qid.493}
 ואמר ליה עביד לי פשוט ואול עבד ליה מקושר
 קפידא דנהיגי מקושר ואמר ליה עביד לי מקושר
 ואול עבד ליה פשוט קפידא כי פלוגי באתרא דנהיגי
 בפשוט ומקושר ואמר ליה עביד לי פשוט ואול
 עבד ליה מקושר מר סבר קפידא ומר סבר מראה^{Bb.76b}

ist kein Datum vorhanden. Da sprach R. Simôn, der Sohn Rabbis, zu Rabbi: Vielleicht ist es zwischen den Falten versteckt? Da faltete er sie auf und er bemerkte es. Da sah er ihn böse an¹⁰⁶. Da sprach jener: Nicht ich habe sie geschrieben, R. Jehuda der Schneider hat sie geschrieben. Hierauf erwiderte dieser: Lass diese Verleumdung. Ein anderes Mal sass er vor ihm und beendigte einen Abschnitt im Buch der Psalmen; da sprach Rabbi: Wie gleichmässig ist diese Schrift! Jener erwiderte: Nicht ich habe es geschrieben, Jehuda der Schneider hat es geschrieben. Da sprach dieser zu ihm: Lass diese Verleumdung. — Allerdings war es in jenem Fall¹⁰⁷ eine Verleumdung, wieso aber war es in diesem Fall eine Verleumdung!? — Wegen einer Lehre R. Dimis, denn R. Dimi, der Bruder R. Saphras, lehrte, dass man sich nie über das Lob seines Nächsten unterhalte, denn von der Belobigung kommt man zur Bemakelung. R. Anram sagte im Namen Rabbis: Vor drei Sünden ist ein Mensch keinen Tag geschützt: Gedanken der Sünde, Nebengedanken beim Gebet und Verleumdung. — Verleumdung, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, Staub¹⁰⁸ der Verleumdung. R. Jehuda sagte im Namen Rabbis: An den meisten haftet Raub, an wenigen Unzucht und an allen Verleumdung. — Verleumdung, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, Staub der Verleumdung.

An den meisten haftet Raub, an wenigen Unzucht und an allen Verleumdung. — Verleumdung, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, Staub der Verleumdung.

R. SIMÓN B. GAMALIÉL SAGT, ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH. Hält denn der erste Autor nichts davon, dass man sich nach dem Landesbrauch richte!? R. Aši erwiderte: Wenn in der Ortschaft einfache [Urkunden] gebräuchlich sind und er [zum Schreiber] gesagt hat, dass er ihm eine einfache schreibe, dieser ihm aber eine gefaltete geschrieben hat, so hatte er darauf geachtet; wenn gefaltete gebräuchlich sind, und er zu ihm gesagt hat, dass er ihm eine gefaltete schreibe, dieser ihm aber eine einfache geschrieben hat, so hatte er darauf geachtet; sie streiten nur über den Fall, wenn in der Ortschaft einfache und gefaltete gebräuchlich sind, und er zu ihm gesagt hat, dass er ihm eine einfache schreibe, dieser ihm aber eine gefaltete geschrieben hat; einer ist der Ansicht, er habe darauf geachtet, und der andere ist der

R. Anram sagte im Namen Rabbis: Vor drei Sünden ist ein Mensch keinen Tag geschützt: Gedanken der Sünde, Nebengedanken beim Gebet und Verleumdung. — Verleumdung, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, Staub¹⁰⁸ der Verleumdung. R. Jehuda sagte im Namen Rabbis: An den meisten haftet Raub, an wenigen Unzucht und an allen Verleumdung. — Verleumdung, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, Staub der Verleumdung.

106. Er glaubte, dieser habe die Urkunde geschrieben; er war wahrscheinl. Gegner der gefalteten Urkunden, da man bei diesen sehr leicht irren kann. 107. Wo R. die Urkunde tadelte. 108. Keine wirkliche Verleumdung, aber so etwas, was dem gleicht. 109. Dass er ihm eine einfache schreibe; die Urkunde ist dann ungültig. 110. Dass er sie ihm so schreibe, wie er sie verlangt

Ansicht, er habe ihm nur einen Hinweis gegeben.

Abajje sagte: R. Šimón b. Gamaliél, R. Šimón und R. Eleázar sind sämtlich der Ansicht, er habe ihm nur einen Hinweis gegeben. R. Šimón b. Gamaliél, wie wir bereits gesagt haben. R. Šimón, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagt, wenn er sich zu ihrem Vorteil geirrt hat, so ist die Trauung gültig. R. Eleázar, denn es wird gelehrt: Wenn eine Frau zu einem gesagt hat, dass er für sie einen Scheidebrief aus einer Stelle in Empfang nehme, und er ihm für sie aus einer anderen Stelle in Empfang genommen hat, so ist dies ungültig; R. Eleázar sagt, gültig. Einer ist der Ansicht, sie habe darauf geachtet, und der andere ist der Ansicht, dies war nur ein Hinweis.

QUINN DARIN GESCHRIEBEN STEHT: HUNDERT ZUZ GLEICH ZWANZIG SELÁ, SO ERHÄLT ER NUR ZWANZIG¹⁰⁷, UND WENN: HUNDERT ZUZ GLEICH DREISSIG SELÁ, SO ERHÄLT ER NUR EINE MINE¹⁰⁸. [STREIT DARIN:] SILBERNE ZUZ, GLEICH . . . , [DIE ZAHL] VERWISCHT, SO SIND ES NICHT WENIGER ALS ZWEI; WENN: SILBERNE SELÁM, GLEICH . . . , [DIE ZAHL] VERWISCHT, SO SIND ES NICHT WENIGER ALS ZWEI; WENN: DAREIKEN, GLEICH . . . , [DIE ZAHL] VERWISCHT, SO SIND ES NICHT WENIGER ALS ZWEI. WENN ES OBEN EINE MINE UND UNTEN¹⁰⁹ ZWEIHUNDERT [ZUZ], ODER OBEN ZWEIHUNDERT UND UNTEN EINE MINE HEISST, SO RICHTET MAN SICH STETS NACH DEM UNTEREN. WOZU SCHREIBT MAN DEMNACH DAS OBERE? DAMIT, WENN VOM UNTEREN EIN BUCHSTABE VERWISCHT WIRD, MAN ES AUS DEM OBEREN ENTNEHME.

GEMARA. Allerdings¹¹⁰ ist zu lehren nötig, dass wenn in einer gefalteten [Urkunde] nur zwei Zeugen vorhanden sind, sie ungültig sei; man könnte nämlich glauben, obgleich in der Ortschaft auch die andere gebräuchlich ist . . . 111. Dass er auch mit einer einfachen zufrieden ist, u. da im Lande beide gebräuchlich sind, so richte man sich danach. 112. Wer jemand beauftragt, nur ihm eine Handlung auf diese Weise auszuführen, u. dieser sie auf eine andere bessere Weise ausgeführt hat. 113. Da wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand einen beauftragt hat, für ihn eine Frau durch einen Silbendenar anzutrauen (cf. S. 1323 N. 162) u. er dies mit einem Golddenar getan hat. 114. In einem Schuldschein. 115. Während nach der gewöhnlichen Währung der Selá 4 Zuz hat u. es somit 25 Selá sein müssten. 116. Da angenommen wird, dass er minderwertige Münzen geliehen hat, die nur 20 Selá wert waren. 117. 100 Zuz, da angenommen wird, dass 30 minderwertige Selá zu verstehen sind. Der Inhaber des Schuldscheins ist Kläger und hat, solange er nicht den Beweis antritt, die Unterhand. 118. Wenn der Inhalt des Schuldscheins am Schluss kurz wiederholt wird, jed. nicht mit der letzten Zeile (ob. S. 1370 Z. 11f.) zu verwechseln. 119. Der ganze folgende Absatz, bis zum nächsten Ainea gehört zur 1. Hälfte der 2. Mišnah, die sich am Schluss der 1. befindet, aus diesem Grund setzte Lorky die vorangehende Mišnah weiter, nach Schluss des folgenden Aineas, ohne gewusst od. berücksichtigt zu haben, dass ed. Pesaro richtig an dieser Stelle die ganze 2. Mišnah hat.

מקום היא דין אחד אבי דין שמעון בן גמליאל
ודני שמעון ודני אלעזר ודני שמואל דני משה
מקום היא לי דין שמעון בן גמליאל הא דאמרו
דני שמעון דני דני שמעון אידי אש המנה יטעם
הרי הן מקודשת דני אלעזר דני האשה שאמרה
התקבל לי כשי מקום שלי וקבלתי לה מקום
אשר פסול ודני אלעזר משהי מן ספר קפידה ימי
כדי משה מקום היא לי.

תנן בן זמני משה האני ברעי עשרתי אף לי
אף לי אף משה כפי וימי האני עשרתי אף פדיו
משרים כפי ברעי האני עשרתי אף פדיו משרים
דדעוסי האני עשרתי אף פדיו משרים כדום בו
ממעיקה מנה וימננה מארס ממעיקה מארס
וימננה מנה הכי הוה ארס התרתי אם כי דמה
בדקון את הערתי שאם תרסו אית ארס כי התרתי
ולמי בן הערתי.

בבבא בשלמה מקישר שכתוב בו שני קדים
כפול אינטיך בלקא דקתך אמינא תימיל יבעיטא

M 8 M 7 P 6
M 11 M 10 M 9
P 13 M 12
P 14

כשר הכא נמי כשר קא משמע לן דפסול אלא פשוט
 שכתוב בו עד אחד פשיטא אמר אבוי לא נצרכא
 דאפילו עד אחד בכתב ועד אחד בפה אממר
 אכשר בעד אחד בכתב ועד אחד על פה אמר ליה
 רב אשי לאממר והא דאבוי מאי אמר ליה לא
 שמעי לי כלומר לא סבורא לי אלא קשיא מתניתין
 הא קא משמע לן דשנים במקושר בעד אחד בפשוט
 מה התם פסולה דאורייתא אף הכא נמי פסולה
 דאורייתא תדע דשלחו מתם חבריאי לרבי ירמיה
 עד אחד בכתב ועד אחד על פה מהו שיצטרפו
 אליבא דתנא קמא דרבי יהושע בן קרחה לא תיבעי
 לך דאפילו שנים בכתב ושנים על פה לא מצטרפי
 אלא בי תיבעי לך אליבא דרבי יהושע בן קרחה
 שנים בכתב ושנים על פה הוא דמצטרפי אבל עד
 אחד בכתב ואחד על פה לא מצרפינן או דלמא
 לא שניא שלה ליה אני איני כדוי ששלחתם לי אלא
 כך דעת תלמידכם נוטה שיצטרפו אמר ליה אנן
 הכי מתנינן לה דשלחו ליה חבריאי לרבי ירמיה
 שנים שהעידו אחד בבית דין זה ואחד בבית דין
 זה מהו שיבואו בית דין אצל בית דין ויצטרפו
 אליבא דתנא קמא דרבי נתן לא תיבעי לך דאפילו
 בחד בית דינא נמי לא מצטרפי אלא בי תיבעי לך
 אליבא דרבי נתן בחד בי דינא הוא דמצטרפי אבל

ben, da andere giltig sind, so sei auch diese giltig, so lehrt er uns, dass sie un-
 giltig sei; dass aber eine einfache, in der
 nur ein Zeuge vorhanden ist, ungiltig ist,
 ist ja selbstverständlich! Abajje erwiderte:
 Dies ist hinsichtlich des Falls nötig, wenn
 ein Zeuge unterschrieben ist und ein ander-
 erer es mündlich bekundet. Einst erklär-
 te sie Amemar als giltig in einem Fall,
 wo ein Zeuge unterschrieben war und ein-
 er es mündlich bekundete. Da sprach R.
 Aši zu Amemar: Wie ist es mit dem, was
 Abajje sagte! Dieser erwiderte: Ich hörte
 nichts davon. Das heisst: ich halte nichts
 davon. Demnach ist ja unsere Mišnah
 schwierig! Folgendes lehrt sie uns:
 zwei bei einem gefalteten gleichen einem
 bei einer einfachen; wie diese nach der
 Gesetzlehre ungiltig ist, ebenso ist auch
 jene nach der Gesetzlehre ungiltig. Dies
 ist auch zu beweisen, denn die Kollegen
 liessen R. Jirmeja fragen: Werden, wenn
 ein Zeuge unterschrieben ist und der and-
 ere es mündlich bekundet, diese vereinigt?
 Nach dem ersten Autor des R. Je-
 hošua b. Qorha ist dies nicht fraglich,
 denn nach ihm werden auch zwei schrift-
 liche und zwei mündliche Zeugen nicht
 vereinigt, fraglich ist es nur nach R. Je-
 hošua b. Qorha: werden nur zwei schrift-
 liche und zwei mündliche vereinigt, nicht

vgl. Eb. 13b

Col. b

15 M אלא בעד
 16 M בעל פה
 17 M — 1
 18 M א ה קשיא
 19 M כאחד בפשוט דמי מה
 20 M כאן פסולה
 21 M ליה חברי
 22 M השתא
 23 M אין מצטרפין אחד בכתב ואחד על פה מוכיעא
 24 M — אבל
 25 M ועד אחד בע"פ לא או
 26 M שאתם שלחתם
 27 M שלחו חברי
 28 P
 29 M השתא בחד
 30 M אין מצטרפין בתרי
 31 P — הוא
 32 M — אבל

aber ein mündlicher und ein schriftlicher, oder aber gibt es hierbei keinen Unter-
 schied? Da liess er ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, dass ihr die Frage an
 mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, dass sie vereinigt wer-
 den. Jener entgegnete: Wir haben es wie folgt gelernt: Die Kollegen liessen R. Jir-
 meja fragen: Darf, wenn von zwei Zeugen einer vor einem Gericht und der andere
 vor einem anderen Gericht Zeugnis abgelegt hat, das eine Gericht zum anderen
 gehen und sich vereinigen? Nach dem ersten Autor des R. Nathan ist dies nicht
 fraglich, denn nach ihm werden sie nicht vereinigt, auch wenn dies vor einem Ge-
 richt erfolgt ist, fraglich ist es nur nach R. Nathan: werden sie vereinigt nur wenn

15 M אלא בעד
 16 M בעל פה
 17 M — 1
 18 M א ה קשיא
 19 M כאחד בפשוט דמי מה
 20 M כאן פסולה
 21 M ליה חברי
 22 M השתא
 23 M אין מצטרפין אחד בכתב ואחד על פה מוכיעא
 24 M — אבל
 25 M ועד אחד בע"פ לא או
 26 M שאתם שלחתם
 27 M שלחו חברי
 28 P
 29 M השתא בחד
 30 M אין מצטרפין בתרי
 31 P — הוא
 32 M — אבל

120. Dass der Inhalt der Urkunde richtig sei.
 121. Dass die Urkunde in einem solchen Fall ungiltig sei.
 122. Es bleibt die Frage bestehen, wozu zu lehren nötig ist, dass eine von einem Zeugen unterschriebene Urkunde ungiltig sei.
 123. Das W. מתם ist mit Cod. M zu streichen, denn das ganze Ereignis spielte sich in Babylonien ab; cf. WEISS, *Zur Gesch. d. ind. Trad.* Bd. ij S. 108.
 124. Db. seinen Gegner; cf. S. 1039 Z. 13ff.
 125. Wenn sie die Handlung von verschiedenen Stellen aus beobachtet haben.
 126. Wenn 2 Zeugen, aber getrennt, vor einem Gericht über eine Handlung bekundet haben.

dies vor einem Gericht erfolgt ist, nicht aber wenn vor zwei Gerichten, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Da liess er ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, dass ihr die Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, dass sie vereinigt werden. Mar b. Hija sagte, sie sandten an ihn folgende Frage: Darf, wenn zwei Zeugnis vor einem Gericht abgelegt haben und dann wiederum Zeugnis vor einem anderen Gericht abgelegt haben, einer aus diesem Gericht zu einem aus dem anderen Gericht kommen und mit ihm vereinigt werden? Nach R. Nathan ist dies nicht fraglich, wenn Zeugen vereinigt werden, so können um so mehr Richter vereinigt werden, fraglich ist es nur nach dem ersten Autor R. Nathans: werden nur Zeugen nicht vereinigt, wol aber werden Richter vereinigt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Da liess er ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, dass ihr diese Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, dass sie vereinigt werden. Rabina sagte, sie sandten an ihn folgende Frage: Ist es nötig, wenn drei [Richter] zusammengetreten sind, um eine Urkunde zu beglaubigen, und einer von ihnen gestorben ist, zu schreiben: wir waren drei beisammen und einer ist nicht mehr da, oder nicht? Er liess ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, dass ihr diese Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, dass sie schreiben müssen: wir waren drei beisammen und einer ist nicht mehr da. Dieserhalb nahmen sie R. Jirmeja wiederum ins Lehrhaus auf¹²⁷.

WENN DARIN GESCHRIEBEN STEHT: HUNDERT ZUZ &c. Die Rabbanan lehrten: Unter "Silber" ist nicht weniger als ein Silberdenar zu verstehen; unter "Denare Silber" oder "Silberdenare" sind nicht weniger als zwei Denare Silber zu verstehen; unter "für Denare Silber" ist nicht weniger als für zwei Golddenare Silber zu verstehen.

Der Meister sagte: Unter "Silber" ist nicht weniger als ein Silberdenar zu verstehen. Vielleicht Schmelzsilber? R. Eleazar erwiderte: Wenn es darin Münze heisst. — Vielleicht Scheidemünze!? R. Papa erwiderte: In Orten, wo Scheidemünze in Silber nicht im Verkehr ist.

127. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn von beiden Gerichtskollegien durch Tod od. Anreise nur je ein Richter zurückgeblieben ist u. zusammen ein Gerichtskollegium bilden. 128. Nachdem die Zeugen über ihre Unterschriften vernommen worden sind. 129. Damit dies nicht als Lüge erscheine, da nur 2 Richter unterschrieben sind. 130. Wegen seiner Bescheidenheit. 131. Man hatte ihm vorher aus dem Lehrhaus gefragt; cf. S. 1012 Z. 18 n. N 214. 132. Wenn dies in einem Schuldschein ohne genauere Angabe genannt ist.

בתרי בני דינא לא מצטרפי א' דלמא לא שנה יי' שלה
 להו אמי אמי כדמי שאתם שלחתם לי אלא כך דעת
 תלמידכם נוטה שיצטרפו מי בר הייא אמר הכי
 שלחו לה שנים שהעידו בבית דין זה וזהו העידו
 בבית דין זה מהו שיבוא אחד מכל בית דין ויצטרפו
 אליבא דרבי נתן לא תיבעי לך השתא עדים מצרפינן
 דימי מיבעיא אלא כי תיבעי לך אליבא דתנא קמא
 דרבי נתן עדים הוא דלא מצרפינן אכל דימי מצרפינן
 או דלמא לא שנה שלה להו אמי אמי כדמי שאתם
 שלחתם לי אלא כך דעת תלמידכם נוטה שיצטרפו
 רבינא אמר הכי שלחו לה שלשה שישיבו לקיים
 את השטר וסת אחד מהן עדימי למכתב כמותב
 תלתא הוינא וחד ליתנהו או לא שלה להו אמי
 אמי כדמי שאתם שלחתם לי אלא כך דעת תלמידכם
 נוטה שיצטרפין למכתב כמיתב תלתא הוינא וחד
 ליתנהו ועל דא עיילת לרבי ירמיה בני מדרשא:
 כתיב בו וזמן מאה ימים תהו רבנן אמר כסף און
 פהת מדינא כסף כסף דינרין ודינרין כסף און פהת
 משני דינרין כסף כסף בדינרין און פהת משני
 דינרין דהם כסף: אמר מי כסף און פהת מדינא
 כסף? נאימא נסבא אמר רבי אלעזר דתקום בית
 מטבעי ואימא פריטי אמר רב פפא בארדה דלא כמי

M 33 הלפני תב P 34 — זה M 35 + וביה דין
 M 36 + הבריא לר' M 37 ציזיבוס שיפתבו P 38
 — אמי M 39 שלשה שישיבו לקיים את השטר וסת אחד
 מהן עדימי שישיבו כמיתב פהת הוינא B 10 האניקן דרעין וכו'
 עד סוף המשנה M 41 משני דינרין דהם כסף M 42
 ודילמא M 43 — א' ג.

פריטי דכספא: תנו דבנן דהב אין פחות¹³³ מדינר
 דהב דהב דינרין ודינרין דהב אין פחות משני דינרין
 דהב דהב בדינרין אין פחות¹³⁴ מ'משני דינרין כסף
 דהב: אמר רב דהב אין פחות מדינר דהב¹³⁵ אימא
 נספא אמר רבי אלעזר¹³⁶ דבתב מטבקי¹³⁷ אימא פריטי
 פריטי דהב לא עבדי אינשי דהב בדינרין אין
 פחות¹³⁸ מ'משני דינרין כסף דהב ואימא דהב פרימא
 'בתרי דינרי דהב קאמר אמר אביי יד בעל השטר
 על התהומנה רישא דקתני כסף בדינרין אין פחות
 משני דינרין דהב כסף אמאי אימא כספא נספא
 בתרי דינרי כספא קאמר אמר רב אישי רישא דבתב
 דינרי טיפא דבתב דינרין ומנא תימרא דשאני¹³⁹ ל'בין
 דינרי לדינרין¹⁴⁰ דתניא האשה שחיו עליה כסף המש
 ליהות כסף המש זכות מביאה קרבן אחד ואוכלת
 זוכהים ואין השאר עליה חובה היו עליה המש
 ליהות ודאות המש זכות ודאות מביאה קרבן אחד
 ואוכלת בזכהים והשאר עליה חובה מנישה ועמדו
 קנינים בירושלים בדינרי דהב אמר רבן שמעון בן
 גמליאל חמיקין הוה אם אלון הלילה עד שחיו
 בדינרין נכנס לביית דין ולומר האשה שחיו עליה¹⁴¹

Die Rabbanan lehrten: Unter "Gold" ist nicht weniger als ein Golddenar zu verstehen; unter "Denare Gold" oder "Golddenare" sind nicht weniger als zwei Denare Gold zu verstehen; unter "für Denare Gold" ist nicht weniger als für zwei Silberdenare Gold zu verstehen.

Der Meister sagte: Unter "Gold" ist nicht weniger als ein Golddenar zu verstehen. Vielleicht Schmelzgold? R. Eleazar erwiderte: Wenn es darin Münze heisst.

Vielleicht Scheidemünze? — Scheidemünze aus Gold fertigen die Leute nicht.

Unter "für Denare Gold" ist nicht weniger als für zwei Silberdenare Gold zu verstehen. Vielleicht meinte er Bruchgold für zwei Golddenare? Abajje erwiderte: Der Eigentümer des Scheins hat die Unterhand". — Wieso heisst es demnach in der ersten Lehre, dass unter "für Denare Silber" nicht weniger als für zwei Golddenare Silber zu verstehen sei, darunter kann ja ebenfalls für zwei Silberdenare Schmelzsilber zu verstehen sein? R. Asi erwiderte: Die erste Lehre spricht von dem

Ker. 110^b Men. 107^a

Fol. 160

Ker. 89^a Talh. 19^b

133 M 46 בשכתוב בו מט' 134 M 49 בתרי ד' ד 135 M 48 רישא...קאמר 136 M 50 ר' 137 M 51 דתנן 138 M 55 שיש 139 M 57 שיעמדו 140 M 57 שמעון בן גמליאל 141 M 57 שמעון בן גמליאל

Fall, wenn es darin Denari¹³³ heisst, und die zweite von dem Fall, wenn es darin Denarin¹³⁴ heisst. — Woher entnimmst du, dass zwischen Denari und Denarin zu unterscheiden sei? Es wird gelehrt: Wenn eine Frau fünf zweifelhafte Geburts-¹³⁵ oder Flussfälle¹³⁶ hat, so bringe sie ein Opfer dar und darf dann Opferfleisch¹³⁷ essen; die übrigen¹³⁸ aber obliegen ihr nicht. Hat sie fünf sichere Geburts- oder Flussfälle, so bringe sie ein Opfer dar und darf dann Opferfleisch essen, und auch die übrigen obliegen ihr. Einst ereignete es sich, dass in Jerusalem Taubenpaare¹³⁹ auf Golddenare¹⁴⁰ gestiegen¹⁴¹ sind; da sprach R. Šimōn b. Gamaliel: Beim Tempel, ich gehe diese Nacht nicht schlafen, bevor diese für Denarin¹⁴² zu haben sind! Hierauf ging er ins Lehrhaus¹⁴³ und lehrte: Wenn eine Frau fünf sichere Geburts- oder Flussfälle hat,

133. Der Schuldner ist berechtigt, den Sinn zu seinen Gunsten auszulegen. 134. Die letztere Pluralform ist die gewöhnlichere u. darunter sind Silberdenare zu verstehen; durch den Gebrauch der ungewöhnlichen emphatischen Form (viell. aber der lat. Pl. denarii) soll hervorgehoben werden, dass Goldmünzen gemeint sind. 135. Wenn eine Frau ein Kind gebärt, so ist sie eine bestimmte Zeit levit. unrein (cf. Lev. 12,1 ff.) u. nach Ablauf dieser Zeit hat sie ein Opfer darzubringen u. erlangt völlige Reinheit; hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie abortirt hat u. es zweifelhaft ist, ob es eine wirkliche Geburt od. nur eine Mole war. 136. Wenn es zweifelhaft ist, ob der Ausfluss ein krankhafter (cf. Lev. 15,25 ff.), in welchem Fall sie nach der Genesung ein Opfer darzubringen hat u. erst dann völlige Reinheit erlangt, od. ein periodischer war. 137. Sie ist dann levit. rein. 138. Die Darbringung von Opfern wegen der übrigen 4 Fälle. 139. Die als Opfer wegen solcher Fälle dargebracht werden; cf. Lev. 15,29. 140. Hier wird die Form Denari gebraucht. 141. Wegen der grossen Nachfrage. 142. Aus Silber, obgleich dies nicht ausdrücklich angegeben ist. 143. So nach vielen Handschriften.

so bringe sie ein Opfer dar und dort Opferfleisch essen; die übrigen aber obliegen ihr nicht. Da fiel am selben Tag das Taubenpaar auf ein Viertel [Denar].

WENN ES OBEN &c. HEISST. Die Rabbanan lehrten: Man berichte das Untere durch das Obere beim [Fehlen von] einem Buchstaben, nicht aber bei zwei Buchstaben; zum Beispiel: Hanan von Hanani, Anan von Anani . . . Bei zwei Buchstaben wol deshalb nicht, weil, wenn es sich um einen Namen von vier Buchstaben handelt, diese die Hälfte des Namens ausmachen, demnach kann ja auch ein einzelner Buchstabe, wenn es sich um einen Namen von zwei Buchstaben handelt, die Hälfte des Namens ausmachen! – Vielmehr, bei zwei Buchstaben aus dem Grund, weil, wenn es sich um einen Namen von drei Buchstaben handelt, diese den grösseren Teil desselben ausmachen.

R. Papa sagte: Klar ist es mir, dass wenn es oben saphal' und unten qaphal' heisst, man sich nach dem unteren richtet; folgendes aber, sagte R. Papa, ist mir fraglich: wie ist es, wenn es oben qaphal und unten saphal heisst: berücksichtigen wir, dies kann durch eine Fliege entstanden sein oder nicht? Die Frage bleibt da hingestellt.

Einst war [in einer Urkunde] geschrieben: sechshundert und ein Zuz. Da liess R. Šerabja Abajje fragen: Ist sechshundert Stater und ein Zuz oder sechshundert Perutās und ein Zuz zu verstehen? Dieser liess ihm erwidern: Lass die in der Urkunde nicht genannten Perutās, denn diese werden zusammengezählt und in Zuz umgerechnet; es können daher nur entweder sechshundert Stater und ein Zuz oder sechshundert Zuz und ein Zuz zu verstehen sein, und der Inhaber der Urkunde hat die Unterhand!.

Abajje sagte: Wenn jemand seine Unterschrift bei Gericht zeigen will, so schreibe er sie nicht am Ende einer Papierrolle, weil jemand sie finden und auf diese schreiben kann, dass er von ihm Geld zu erhalten habe, und es wird gelehrt, dass

144. Wenn unten das nicht, so betrachte man dies als lapsus und nehme an, dass der oben genannte Name der richtige sei. 145. Diese Worte werden verschiedenartig erklärt; nach den meisten Kommentaren haben sie die übliche Bedeutung Becken, bzw. Kleidungsstück; andere dagegen erklären sie als Abkürzungen v. שפתי ׀ u. שפתי ׀ (100 bzw. 100 Halber, viell. aber Eigenname od. Paradigmata ganz ohne Bedeutung. 146. Eine Fliege kann den nachhängenden Strich des ׀ verwischt haben, so dass daraus ein ׀ entstanden ist. 147. Bei grosseren Beträgen wird nicht nach Scheidemünze gerechnet, 18 = 17 = 1414. 148. Es sind daher 600 Zuz zu verstehen.

המש' ליהודי ידאית המש' ויבית ידאית מביאה קרבן
אמר יאבולת בוכהים יאן השאר עדים הובה יעבדי
קנין בן בית מבעלמיהו ביהם מבעלמיהו יבין תני
רבין ילמד התהדקן בן הקליון באית ארת אבר לא
בשתי איתית בון בן משה יען מעמי מאי שני
שתי איתית דלא דמיא מידעמי שם בן ארבע
איתית הנה היה פליה דשניא אי הכי אית ארת
נמי דמיא מידעמי שם בן שתי איתית הנה היה
פליה דשניא אלא שתי איתית הנה דמיא דמיא
מידעמי שם בן שתי איתית הנה היה דמיא דמיא
אמר הן פפא פשיטא לי כפל מבעלמיהו יקפל מבעלמיהו
כפל הולך ארת התהדקן בעי הן פפא קפל מבעלמיהו
ובפל מבעלמיהו מאי מי היישיקן לביב אן לא יקני
ההוא דהנה קבם בית שית מאה זוזא שליח' דב
שיבויא קביה דאמי שית מאה איבערמי זוזא אי
דמיא שית מאה פרימי זוזא אמי היה דר פרימי
דלא דמיא כדמי בשניא ארכיבי כסין היה ישימי היה
זוזי מאי אמידי שית מאה איבערמי זוזא שית מאה
זוזי והה זוזא יד בעל השער' על התהדקתהו אמר
אמי דלא מאן דבעי לבעמי התהדקת הנה בבי דמיא
לא' להי בסקה מעילתא דמיא משכה לה ארת וכתוב
דמיסיק ביה זוזי יתכן היצוי עליי כדב יהי שיהא

M 60 זמן דאידידי + P 58 יקני 2
M 61 יקניו פלא M 62 לא זמן
M 63 יקניו פפא דמיא M 64 דמיא היה שם
P 65 מקנייהו דאמי שית מאה זוזי זוזא
M 66 דמיא M 67 שית היה
פרימי לא כדמי ארבעי בשפרא ארכיבי לא כדמי דמי ביהו ארת
מאי אית דר היידי שית מאה איבערמי זוזא אי שית P 68
M 69 לא ליהו ארכיבי דקניו זוזא בשפרא דמיא
דמיא אלא וכתבי עדים שפרא דקניו P 70 זמן P 71 דמיא

Col.b

Fol.167

BF 790

היב לו טובה מנכסיו בני הודין: אמר אבי תלת
 יעד עשר לא לכתוב בסוף שיטה דלמא מייק וכתב
 ואי איתרמי ליה ניהדריה לדבוריה תרין תלתא
 וימיני אי אפשר דלא מתרמי ליה באמצעי שיטה:
 ההוא ההוא כתב בית תילתא בפרדוסא אול מחקיה
 לטניה הבית ובקיעה ושייה ופרדוסא אתא לקמיה
 דאבי אמר ליה מאי טעמא דיהה ליה עלמא ההאי

70. 24^a ווי כפתיה ואודי: ההוא ההוא כתב בית מנת

ראובן ושמעון אחי הוה להו אחא דשמיה אחי אול
 כתב בית ווי ושייה ואחי אתא לקמיה דאבי אמר
 ליה מאי טעמא דחוק ליה עלמא להאי ווי בולי
 האי כפתיה ואודי: ההוא בויכונא דאתא לקמיה
 דאבי אמר ליה נחוי לי מר חתימות דיהה דכי אתו
 דבני מהו לי מעברנא להו בלא אגרא ואחי ליה

15 Sab. 19^a Hol. 105^a בריש מילתא הוה קא נניד בית אמר ליה כבר

קדמוך רבני: ההוא שטרא ההוא חתום עליה רבא
 רב אחא בר אדא אתא לקמיה דרבא אמר ליה
 דין חתימות ידא דידי הוא מיהו קמיה דרב אחא
 בר אדא לא חתימי לי מעולם כפתיה ואודי אמר
 ליה בשלמא דידי זיפת אלא רבא אחא בר אדא

70 בדפוסים החדשים נמצאת כאן עובדא דמיומנא וחכמה להין
 M 71 לא לכתוב איניש מתרתא עד עשיה בסופא דשיטה וימני
 דאחי לוימי בית ואי M 72 איהו ובפי ליה לכפי הבית
 ושיטה תלתא ופרדוסא M 73 אבאי רוח P 74 ובפתיה
 (ע"ד ו פתיה) M 75 + בולי האי M 76 הו גביא
 השמיה אחי אול ושני ווי וקרא ושייה M 77 אבאי
 חתוק M 78 — ווי בית B 79 בויכונא. מיומנא.
 VV בויכונא. מנכסא M 80 כי הלפי רב M 81 +
 חתימת ידוה דער B 82 סכסא M 83 נקל אבי הוה
 כתב ליה ברישא דמילתא אישרא ווי איהו הוה נגד הו לטעילתא
 מפרקת ידוה אמר M 84 הן חתימת ידו דידי הוא איא
 מעולם לא חתימי סקמיה דרבא א M 85 אלא.

wenn jemand einem seine Unterschrift vor-
 legt, dass er ihm [Geld] schulde, er es von
 freien Gütern einfordern könne.

Abajje sagte: [Zahlworte] von drei bis
 zehn schreibe man nicht am Ende der Zei-
 le, weil jener fälschen und zuschreiben
 kann; wenn dies aber vorgekommen ist, so
 wiederhole man den Satz zwei oder drei
 mal, denn es ist nicht möglich, dass es
 nicht auf die Mitte der Zeile kommt.

Einmal war [in einer Urkunde] geschrie-
 ben: ein Drittel vom Weinberg; da ging
 jener und radirte die Kopf- und Fusslinie
 des Beth', so dass es dann hiess: und ein
 Weinberg. Als er darauf vor Abajje kam,
 sprach er zu ihm: Weshalb hat das Vav
 soviel Zwischenraum? Hierauf band er ihm,
 und er gestand es ein.

Einmal war [in einer Urkunde] geschrie-
 ben: die Teile von Reuben und Šimôn,
 Brüder [ahî], und diese hatten einen Bru-
 der, der Ahi hiess; da ging jener und
 schrieb ein Vav hinzu, so dass es dann
 hiess: und Ahi (Brüder). Als er darauf vor
 Abajje kam, sprach er zu ihm: Weshalb
 hat das Vav so wenig Zwischenraum?
 Hierauf band er ihm, und er gestand
 es ein.

Einmal kam ein Steuereinnnehmer zu
 Abajje und sprach zu ihm: Mag der Mei-
 ster mir seine Unterschrift geben, damit
 ich, wenn Gelehrte kommen, sie ohne

Wegesteuer durchlasse'. Da schrieb er sie ihm auf das Kopfende einer Papierrolle.
 Als jener aber daran zog, sprach er zu ihm: Die Weisen sind dir bereits zuvor-
 gekommen.

Einmal waren Raba und R. Aha b. Ada auf einer Urkunde unterschrieben. Als [der
 Inhaber] darauf vor Raba kam, sprach er: Dies ist allerdings meine Unterschrift, je-
 doch habe ich niemals zusammen mit R. Aha b. Ada unterschrieben. Hierauf band
 er ihm, und er gestand es ein. Da sprach er zu ihm: Woher konntest du meine
 [Unterschrift] fälschen, wie aber hast du es mit der des R. Aha b. Ada gemacht,

149. Die der Schuldner noch besitzt; von verkauten aber nur dann, wenn der Schuldschein von
 Zeugen unterschrieben ist. 150. Die Dezimalsilben, es entstehen dann dreissig aus drei, vierzig
 aus vier usf. 151. Das Zahlwort, u. wenn das l. Mal gefälscht wird, so ist nichts dabei, da man
 sich stets nach dem letzteren richte. 152. Das Präfix, durch welches die Partikel vom ausgedrückt
 wird, aus dieser wird nun ein Vav, das als Präfix die Bedeutung und hat 153. Wenn sie eine
 Bescheinigung von A. vorlegen, damit er sie prüfen könne. 154. Das Papier, damit die Unter-
 schrift tiefer komme. 155. Dass die Unterschrift gefälscht sei.

dessen Hand zittert? Dieser erwiderte: Ich legte meine Hand auf eine Brückenleine. Manche sagen: Er stellte sich auf einen Schlauch und schrieb.

MAN SCHREIBE DEM MANN EINEN SCHEIDEBRIEF, AUCH WENN DIE FRAU NICHT DABEI IST, UND DER FRAU EINE QUITTUNG, AUCH WENN DER MANN NICHT DABEI IST, NUR MUSS MAN SIE KENNEN; DIE GEBÜHR ZAHLE DER MANN. MAN SCHREIBE DEM SCHULDNER EINEN [SCHULD]SCHEIN, AUCH WENN DER GLÄUBIGER NICHT DABEI IST; DEM GLÄUBIGER JEDOCH NUR DANN, WENN DER SCHULDNER DABEI IST; DIE GEBÜHR ZAHLE DER SCHULDNER. MAN SCHREIBE DEM VERKÄUFER EINEN [KAUF]SCHEIN, AUCH WENN DER KÄUFER NICHT DABEI IST; DEM KÄUFER JEDOCH NUR DANN, WENN DER VERKÄUFER DABEI IST; DIE GEBÜHR ZAHLE DER KÄUFER. VERLOBUNGS- UND EHEVERTRÄGE SCHREIBE MAN NUR MIT BEIDER EINWILLIGUNG; DIE GEBÜHR ZAHLE DER BRÄUTIGAM. HALBPACHT- UND PACTHVERTRÄGE SCHREIBE MAN NUR MIT ZUSTIMMUNG BEIDER; DIE GEBÜHR ZAHLE DER PÄCHTER. WAHLURKUNDEN UND ANDERE GERICHTLICHE SCHRIFTSTÜCKE SCHREIBE MAN NUR MIT ZUSTIMMUNG BEIDER, UND BEIDE ZAHLEN DIE GEBÜHR. R. ŠIMÓN B. GAMALIÉL SAGT, FÜR BEIDE SCHREIBE MAN ZWEI [URKUNDEN], FÜR DEN EINEN BESONDERS UND FÜR DEN ANDEREN BESONDERS.

GEMARA. Was heisst: nur muss man sie kennen? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Nur muss man bei einem Scheidebrief den Namen des Manns und bei einer Quittung den Namen der Frau kennen. R. Saphira, R. Aha b. Hona und R. Hona b. Henana sassen beisammen und mit ihnen auch Abajje; da warfen sie folgende Frage auf: Bei einem Scheidebrief nur den Namen des Manns, nicht aber den Namen der Frau, bei einer Quittung nur den Namen der Frau, nicht aber den Namen des Manns; es ist ja zu befürchten, er kann den Scheidebrief schreiben lassen und ihn einer fremden Frau geben, und ebenso kann die Frau eine Quittung schreiben lassen und sie einem fremden Mann geben? Da sprach Abajje zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: den Namen des Manns bei einem Scheidebrief, und ebenso auch den Namen der Frau, den Namen der Frau bei einer Quittung, und

דתתה ידית חזי עבדת אמר אהי דמי אמר
ואמר לה קם אורנקה יתכבו
ותבין נה לאיש אה עד פי שאני אשה עמי
השוכר לאשה אה עד פי שאני בעלה עמי
וכדכד שיהא מסוכר יתבע נהן שטר בורכא שטר
למה אה עד פי שאני מדה עמי ואן בורכא למדה
עד שיהא ליה עמי יהיה נהן שטר בורכא שטר
למיכא אה עד פי שאני יתקא עמי ואן בורכא ליתקא
עד שיהא מיכא עמי יהוקק נהן שטר אן בורכא
שטר אורכאן נשיאן אלא מדה שנתא יתקאן
נהן שטר אן בורכא שטר אורכא יתבנתא אלא
מדה שנתא יתקאן נהן שטר אן בורכא שטר
בורכאן וכל מעשה ביה די אלא מדה שנתא
ישנתא נהן שטר רבי שמעון בן גמליאל אמר
לשנתא בורכא שנים דה לעמי ליה לעמי
נכרא. מאי וכלכד שיהא מסוכר אמר רב
יהודה אמר רב וכלכד שיהא מסוכר שם האיש בנט
ושם האשה בשוכר יתוב רב ספרא ורב אהא בד
הונא ורב הונא בר הונא ויתוב אבי גביהו ויתבי
וקמיבטיא ליה שם האיש בנט אן שם האשה לא
שם האשה בשוכר אן שם האיש לא וליהוש דלמא
בתב טטא ואיל ממטי ליה לאיתתיה דהארך ויבני
אולא בתבה אשה שוכר יתבה לנכרא דלאו דילה
אמר ליה אבי חזי אמר רב שם האיש בנט והוא
הרין לשם האשה שם האשה בשוכר והוא הרין

M 88 ויפול א"ל אהדין יתי P 87 אורנקה
M 91 ותב M 89 ושוכר + M 90 ת
M 94 כתבה א"ל M 93 בעמי א"ל
לאיתתא דלאו דיליה ומגריס ליה א"ל רב אהא בר הונא חזי אמר
M 97 ש"ך P 96 + B 95 י

156. Die bei der Berührung in Erschütterung gerät, alsdann unterschrieb er. 157. Ueber den Empfang der Morgengabe. 158. Für das Schreiben. 159. Damit nicht die Schriftstücke für fremde Personen verwendet werden können. 160. Da es leicht vorkommen kann, dass der eine Name gerade stimmt.

לשם האיש וליחוש לשני יוסף בן שמעון הדרום
 בעיר אחת דלמא בתים ניטא ואזיל ומטמי ליה
 לאיתתיה דהאיך אמר להו רב אחא בר הונא הכי
 אמר רב שני יוסף בן שמעון הדרום בעיר אחת אין
 מנששין נשותיהן אלא זה בפני זה וליחוש דלמא
 אזיל לכתא אהרתי ומחוק ליה לשמיה בוסק בן
 שמעון ובתיב ניטא ומטמי ליה לאיתתיה דהאיך
 אמר להו רב הונא בר חנינא הכי אמר רב כל
 שהחוק שמו בעיר שלשים יום אין חוששין לו לא
 איתחוק מאי אמר אבי דקרו ליה ועני רב זביד
 אמר המאן ברמיחיה דהוה ההוא תברא דהת
 התים עלה רבא בר חנן אמיא לקמיה דהוה איתתא
 אמרה ליה לאו אנא הווי אמר אנא נמי אמרי להו
 לאו איהי היא ואמרו לו מיקש הוא דקשה לה
 יכרי לה קלא אמר אביי אף על גב דאמור רבנן
 בין שהניד שוב אינו חוזר ומניד צורבא מרבנן
 לאי איתתיה למידיק: ההוא תברא דהוה חתים עליה
 רב ירמיה בר אבא אמרה ליה לאו אנא הווי אמר
 לה איתרא אנת הנת אמר אביי אף על גב דצורבא
 מרבנן לאו איתתיה למידיק בין דרין דק: אמר אביי
 האי צורבא מרבנן דאזיל לקריושי איתתא נדבר
 עם הארץ בהרדיה דלמא מהלפו לה מיניה: והבעל

Fol. 108
 Ket. 18b
 Syn. 41h
 Mak. 38

M 98 הונא בן חנינא M 99 נפיק ליה לבראי דהחוק
 בשמיה דאיך ובתיב ניטא ומטמי לאיתתא דלאו תרדיה ומנש
 יה אמר P 1 אחא M 2 תברא ד + M 3
 בן B 4 ברמיחיה B 5 רב ירמיה בר אבא M 6
 ההוא איתתא M 7 רבא בר חנן אף אמר אמי להו לשהרו לאו
 M 8 היא היא קשה M 9 רבמיה למידיק M 10
 יכרי בר רב חנן איתא לקמיה א' M 11 דאמור רבנן
 צורבא מרבנן לאי רבמיה למידיק תברא דהוה

ebenso auch den Namen des Manns.
 Es ist ja zu befürchten, dass in derselben
 Stadt zwei [Personen Namens] Joseph ben
 Simón wohnen, und der eine einen Schei-
 debrief schreiben lässt und ihm der Frau
 des anderen gibt? Da sprach R. Aba b.
 Hona zu ihnen: Folgendes sagte Rabi:
 wenn zwei [Personen Namens] Joseph ben
 Simón in einer Stadt wohnen, so kann der
 eine nur in Gegenwart des anderen sich
 von seiner Frau scheiden lassen. Es ist
 ja aber zu befürchten, es kann ja jemand
 in eine andere Stadt gehen, sich den Na-
 men Joseph ben Simón beilegen, einen
 Scheidebrief schreiben lassen und ihm der
 Frau des anderen geben? R. Hama b.
 Hamina erwiderte ihnen: Folgendes sagte
 Rabi: wenn sein Name in der Stadt
 dreissig Tage bekannt ist, so ist nichts zu
 befürchten. Wie ist es, wenn es nicht
 bekannt ist? Abajje erwiderte: Wenn man
 ihm ruft, und er antwortet. R. Zebid aber
 sagte: Ein Betrüger ist bei seinem Betrug
 vorsichtig.

Einst wurde Rabba b. R. Hanan eine
 Quittung vorgelegt, auf welcher er unter-
 schrieben war; die Frau aber sagte, sie sei
 es nicht gewesen. Da sprach er: Ich sagte
 ebenfalls zu ihnen, dass sie es nicht
 sei, sie aber erwiderten mir, sie sei älter

geworden und ihre Stimme habe sich verändert. Hierauf entschied Abajje: Obgleich
 die Rabbanan gesagt haben, dass wenn jemand eine Aussage gemacht hat, er seine
 Aussage nicht mehr ändern könne, so verhält es sich bei einem Gelehrten dennoch
 anders, da es nicht seine Art ist, darauf zu achten.

Einst wurde R. Jirmeja b. Abba eine Quittung vorgelegt, auf welcher er unter-
 schrieben war; sie aber sagte, sie sei es nicht gewesen. Da sprach er zu ihr: Freilich
 bist du es gewesen. Hierauf entschied Abajje: Obgleich es nicht die Art eines Gelehr-
 ten ist, darauf zu achten, so hat er, wenn er darauf geachtet hat, sich dies gemerkt.

Abajje sagte: Wenn ein Gelehrter eine Frau antrauen geht, so nehme er einen
 Menschen aus dem gemeinen Volk mit, weil man sie ihm verwechseln kann.

100. Nach dem Autor der Mišnah, dass man befürchte, der Scheidebrief könnte für eine fremde
 Person verwendet werden. 101. Auch die Kenntnis des Namens ist kein Schutz gegen Missbrauch.
 102. Des wirklichen Joseph ben Simón. 103. Wenn er beim Anruf überrascht wird, es ist dann
 anzunehmen, dass es sein richtiger Name ist. 104. Die beauftragt hat, die Quittung zu schreiben.
 105. Zu den Zeugen, die die Quittung mit unterschrieben haben. 106. Er hatte die Frau nicht
 angesehen, sondern sie nur an der Stimme erkennen wollen. 107. Auf das Aussehen von Frauen,
 seine 2. Aussage ist also gültig. 108. Cf. Bb. Xii S. 655 N. 53. 109. Da er Frauen nicht ansieht,

DIE GEBÜHR ZAHLE DER MANN. Weshalb? Die Schrift sagt: *Er schreibe und gebe*. Jetzt aber verfahren wir nicht so, vielmehr haben die Rabbanan es der Frau auferlegt, damit er sie nicht sitzen lasse.

MAN SCHREIBE DEM SCHULDNER EINEN [SCHEID]SCHEIN, AUCH WENN DER GLÄUBIGER NICHT DABEI IST &c. Selbstverständlich!? Dies gilt von einem Teilgeschäft¹⁷⁰.

MAN SCHREIBE DEM VERKÄUFER EINEN [KAUF]SCHEIN, AUCH WENN DER KÄUFER NICHT &c. Selbstverständlich!? In dem Fall, wenn er das Feld wegen seiner Minderwertigkeit verkauft¹⁷¹.

VERLOBUNGSVERTRÄGE SCHREIBE MAN NUR &c. Selbstverständlich!? Dies gilt auch hinsichtlich eines Gelehrten, obgleich der Schwiegervater mit der Verwandtschaft sicher einverstanden ist.

HALBPACHT- UND PACTVERTRÄGE SCHREIBE MAN NUR &c. Selbstverständlich!? — Dies ist bezüglich einer Brache¹⁷² nötig.

WAHLURKUNDEN &c. SCHREIBE MAN NUR MIT ZUSTIMMUNG BEIDER. Was sind Wahlurkunden? — Hier erklärten sie: Protokolle¹⁷³. R. Jirneja b. Abba erklärte: Einer wählt diesen und der andere wählt einen anderen¹⁷⁴.

R. ŠIMÓN b. GAMALIEL SAGT, FÜR BEIDE SCHREIBE MAN ZWEI [URKUNDEN], FÜR DEN EINEN BESONDERS UND FÜR DEN ANDEREN BESONDERS. Es wäre anzunehmen, dass sie darüber streiten, ob man Zwang gegen eine sedomitische Sitte¹⁷⁵ übe; einer ist der Ansicht, man übe, und der andere ist der Ansicht, man übe nicht¹⁷⁶. — Nein, alle sind der Ansicht, man übe wol Zwang, hierbei aber ist folgendes der Grund des R. Šimón b. Gamaliel: er kann zu ihm sagen, es ist mir nicht lieb, dass dein Rechtsbeweis zusammen mit meinem sei, denn du kommst mir wie ein lauernder Löwe vor¹⁷⁷.

170. Dt. 24,3. 171. Bei einem Darlehn zu einem Geschäft, an welchem der Gläubiger beteiligt ist (cf. S. 857 Z. 19ff.); auch in diesem Fall hat der Leihende die Schreibegebühr zu zahlen. 172. Der Käufer zahle die Schreibegebühr, obgleich der Verkäufer froh ist, ein solches Feld los zu werden. 173. Bei welcher der Besitzer den grössten Nutzen hat. 174. Die Behauptungen der beiden Prozessgegner, damit sie später nicht andere Behauptungen aufstellen können. Nach dieser Auslegung ist die Uebersetzung Wahlurkunden etwas ungenau. 175. Die Urkunde über die Wahl der Richter durch beide Parteien; cf. Bd. vij S. 88 Z. 11ff. 176. Die Verweigerung einer Gefälligkeit, durch welche man keinen Schaden erleidet. 177. Wenn einer von beiden sagt, er wolle keine gemeinsame Urkunde, sondern die ganze Schreibegebühr bezahlen u. die Urkunde für sich behalten, u. dem anderen anheimstellt, dies ebenfalls zu tun, so höre man nach dem 1. Autor auf ihn nicht, da er durch die gemeinsame Urkunde keinen Schaden erleidet, der andere aber die Hälfte der Schreibegebühr spart. 178. Die Ablehnung der gemeinsamen Urkunde ist nicht als sedomitische Sitte zu betrachten, da die gemeinsame Benutzung beider Gegner zu Unzuträglichkeiten führen kann.

נותן שטר (יב): מאי טעמא דאמר קרא יתבן נתן ^{Dt. 24,3} והאידנא דלא עבדין הכי שדות רבנן אאשה כי חיבי דלא לשתיהו: בוחבן שטר ליה אף על פי שאן מלוה עמי וכו: פשיטא לא עדיבא בעיסקא: בוחבן שטר למיב אף על פי שאן ליקח וכו: פשיטא לא עדיבא במוכר שדה מפני דעתה: אן בוחבן שטר ארוסין וכו: פשיטא לא עדיבא דאפילו צורבא מרבנן ניהא ליה לחמוה לקרוביה: אן בוחבן שטר ארוסין וקבלות וכו: פשיטא לא עדיבא במוכר: אן בוחבן שטר בוחבן ארא מדע ^{Bm. 20*} שנתם וכו: מאי שטרי בחרין הבא תרמינו שטרי טענתא רב ירמיה בר אבה אמר זה בורר לו אחד וזה בורר לו אחר: רבן שמעון בן גמליאל אימר לשנתם בוחבן שטרי לזה בעצמו ולזה בעצמו לימא במופין על מדה סדום קא מיפלי דמר סבר ^{vgl. Bd. 12*} בופין ומר סבר אין בופין לא דכולי עלמא בופין והבא היינו טעמא דרבנן שמעון בן גמליאל דאמר ליה לא ניהא לי דתתני ובוחר נבי וכו: דרביית עלאי כי אריא ארבא: ^{Bq. 85*}

M 12 — דא ק M 13 + הא והא M 14 + שובר
לאשה ואע פ שאן בעלה עמה ותבעל נותן שטר פשיטא אימי
דתנא רישא בדידה תנא כופא נמי בדידה M 15 נצריה
אלא אע ג דמונה ליה לעיסקא M 16 אפי צט ז: אן
כותב M 17 מדרבנן M 18 אפילו בביאורה M 19
דין לעצמו וזיב דין לעצמו: M 20 ושאינה הבא דאמר
P 1 זכותא גבי זכותך. M 21

iv שפרע מקצת חובו והשליש את שטריו ואמר
 לו אם לא נתתי לך מכאן ועד יום פלוני הן
 לו שטריו הניע'זמן ולא נתן רבי יוסו אומר יתן רבי
 יהודה אימר לא יתן:

נבואא במאי קמיפלגי רבי יוסי סבר אסמכתא
 קניא ורבי יהודה סבר אסמכתא לא קניא אמר רב
 נחמן אמר רבה בר אבוח אמר רב הלכה כרבי יוסי
 כי אתו לקמיא דרבי אמרי אמי אמר להו רבי מאהר
 שרבי יוחנן מלמדנו פגם ראשונה ושניה הלכה
 כרבי יוסי ורבי אמי מה אעשה ואין הלכה כרבי יוסי:

v שגמחק שטר חובו מעידן עליו עדים ובא
 לפני בית דין ועישן לו קיום איש פלוני בן

פלוני נמחק שטריו ביום פלוני ופלוני ופלוני עדיו:
נבואא תנו רבנן איזהו קיומו במותב תלתא
 הוינא אנו פלוני ופלוני ופלוני הוציא פלוני בן פלוני
 שטר מהוק לפנינו ביום פלוני ופלוני ופלוני עדיו
 ואם כתוב בו הווקקנו לעדותן של עדים ונמצאת
 עדותן מכוונת טובה ואינו צריך להביא ראיה ואם
 לאו צריך להביא ראיה נקדע פסול נתקדע כשר
 נמחק או נמשמש אם רישומו ניכר כשר היכי דמי
 נקדע היכי דמי נתקדע אמר רב יהודה נקדע קדע

M 22 אקן + M 23 אט + M 24 ה + M 25 ו
 + P 27 אקן + M 26 שפ ר ושניה למרנו רי +
 + M 30 איש + M 29 והן עושין M 28 מעמר B
 M 31 בוצר קיומו אנו פלוני VP 32 אנו + M 33 היה

WENN JEMAND EINEN THEIL SEINER
 SCHULD BEZAHLT, DEN SCHULD-
 SCHEIN BEI EINEM DRITTEN HINTERLE-
 GEN LIESS UND ZU DIESEM GESAGT HAT:
 WENN ICH DIR VON HEUTE BIS ZU JENEM
 TAG [DEN REST] NICHT ZAHLE¹⁸⁰, SO GIB
 IHM DEN SCHULDSCHEIN ZURÜCK¹⁸¹, UND
 DIESE ZEIT HERANGEREICHT IST, UND ER
 NICHT GEZAHLT HAT, SO SOLL ER IHN
 180 HIM¹⁸², WIE R. JOSE SAGT, GEBEN, UND
 WIE R. JEHUDA SAGT, NICHT GEBEN.

GEMARA. Worin besteht ihr Streit?
 R. Jose ist der Ansicht, die Zusiche-
 rung "sei bindend, und R. Jehuda ist der
 Ansicht, die Zusicherung sei nicht bin-
 dend¹⁸³. R. Nahman sagte im Namen des
 Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Die
 Halakha ist nach R. Jose zu entscheiden.
 Wenn solche Fälle vor R. Ami kamen,
 sprach er: R. Johanan lehrte uns einmal
 und zweimal, dass die Halakha nach R.
 Jose zu entscheiden sei, was kann ich nun
 tun. Die Halakha ist aber nicht nach R.
 Jose zu entscheiden.

WENN EINEM EIN SCHULDSCHEIN AUS-
 GELÖSCHT WORDEN IST, SO LASSE ER
 IHN¹⁸⁴ DURCH ZEUGEN BESTÄTIGEN UND KOMME AUFS GERICHT, WO IHM FOLGENDE
 BEGLAUBIGUNG AUSGESTELLT WIRD: DEM N., SOHN DES N., IST EIN SCHEIN VON DEM
 UND DEM DATUM¹⁸⁵ AUSGELÖSCHT WORDEN, UND DER UND DER WAREN ALS ZEUGEN
 [UNTERSCHRIEBEN].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: folgenden Wortlaut hat die Beglaubigung:
 Wir drei, N., N. und N., sassen beisammen, da legte uns N., Sohn des N., eine ausge-
 löschte Urkunde von diesem und diesem Tag vor, und N. und N. waren als Zengen
 [unterschieden]. Wenn es darin¹⁸⁶ heisst: wir haben die Zeugen vernommen und ihre Aus-
 sagen stimmen überein, so kammer damit einfordern¹⁸⁷ und braucht keine anderen Be-
 weise anzutreten, wenn aber nicht, so muss er einen Beweis¹⁸⁸ antreten. Ist [die Urkunde]
 durchgerissen worden, so ist sie ungiltig, ist sie zerrissen worden, so ist sie giltig. Ist
 sie ausgelöscht oder verwischt worden, so ist sie, wenn die Spuren kenntlich sind,
 giltig. - Was heisst durchgerissen und was heisst zerrissen? R. Jehuda erwiderte: Durch-

180. Für den Gläubiger; erst dann sollte er den Schuldschein zurückerhalten. 181. So dass er dann die ganze Schuld einfordern kann. 182. Den Schuldschein dem Gläubiger. 183. Die Vereinbarung, dass wenn einer der Kontrahenten seiner Verpflichtung nicht nachkommt, er an den an deren eine Konventionalstrafe zu zahlen habe. 184. Es ist offenbar, dass er bei der Vereinbarung auf den genannten Betrag nicht verzichtete, sondern ganz bestimmt glaubte, seiner Verpflichtung nachkommen zu können. 185. Den Inhalt des Schuldscheins. 186. Natürlich wird auch der übrige Inhalt des Scheins (Summe u.dgl.) angegeben. 187. In der Beglaubigung. 188. Seine Schuld, bezw. die vom Schuldner verkauften Grundstücke von dem Käufer. 189. Dass auch der Inhalt des Scheins auf Wahrheit beruht.

gerissen, wenn der Riss vom Gericht her-
 rührt, zerrissen, wenn der Riss nicht vom
 Gericht herrührt. Welcher ist ein vom
 Gericht herrührender Riss? R. Jehuda er-
 widerte: Wenn er sich an der Stelle der
 Zeugen, des Datums und des Hauptteils
 befindet. Abajje erklärte: Kreuz und quer.

Einst kamen Araber in Pumbeditha
 und raubten den Leuten ihre Grundstük-
 ke¹⁹⁰. Da kamen die Eigentümer vor Abaj-
 je und sprachen zu ihm: Mag der Meister
 unsere Urkunden sehen und uns andere
 schreiben, damit wir, wenn uns eine weg-
 genommen wird, eine andere in der Hand
 haben. Er erwiderte ihnen: Was kann ich¹⁹¹
 euch helfen, R. Saphra sagte, dass man
 nicht zwei Urkunden über ein Feld schrei-
 be, weil er dann einmal abnehmen und
 wiederum abnehmen kann. Als sie aber
 in ihm sehr drangen, sprach er zu seinem¹⁹²
 Schreiber: Geh, schreibe ihnen den Text
 auf eine Rasur¹⁹³ und die Zeugenunterschrif-
 ten auf das Papier. Eine solche [Urkunde]
 ist nämlich ungültig¹⁹⁴. R. Aha b. Minjomi
 sprach zu Abajje: Vielleicht bleiben die Spuren¹⁹⁵
 kenntlich, und es wird gelehrt, dass
 wenn [die Urkunde] ausgelöscht oder verwischt
 worden ist und die Spuren kenntlich
 sind, sie gültig sei? Dieser erwiderte: Sagte
 ich denn, dass er¹⁹⁶ eine richtige Ur-
 kunde schreibe, ich meinte nur irgend welche
 Buchstaben¹⁹⁷.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand kommt
 und sagt, dass er einen Schein verloren
 habe, so schreibe man ihm, selbst wenn die
 Zeugen¹⁹⁸ bekunden, dass sie ihm ge-
 schrieben, unterschrieben und ihm gegeben
 haben, keinen anderen. Dies gilt nur von
 Schuldscheinen, Kauf- und Verkaufsheine
 aber schreibe man¹⁹⁹ wol, mit Ausnahme der
 Garantieklausel. R. Šimōn b. Gamaliel sagt,
 auch Kauf- und Verkaufsheine schreibe
 man nicht. Ebenso sagte R. Šimōn b. Gamaliel,
 dass wenn jemand einem ein Geschenk

של בית דין נתקדע קדע שאינו של בית דין הינו
 כמו קדע של בית דין אשר דב יהודה מקום עדים
 ומקום הזמן ומקום התורה אפי' אשר שתי ועדו:
 הגנה ערכא דאזלי לפרסודתא דהוה קא אנסו
 ארעא דאנשי אלו מרובתהו לקמיה דאפי' אפרי
 ליה ליהוה מה שטרין ילכתוב לן מה שטרין אחרתא
 עליה דא מיתתים חד נקטימן חד ביתן אשר ליה
 מא אפריד לכו דאמר דב ספרא אין בותבין שני
 שטרות על שדה אחת דלפא מרוב יהודה מרוב
 קא מרדי ליה אשר ליה לפרסיה ויה בתוב ליה
 הוא על הספק ועדו על הגיור דפסול אשר ליה דב
 אחא דב מנומי לאפי' דלפא דישומו ניכר דתנא
 נמתק או נמשטט אם דישומו ניכר כשר אשר ליה
 מי קאמינא שטרין טעילא אלה בית בעלמא קאמינא:
 תנו רבנן הוה שפא ואמר אבד שטרין הוהי אף על
 פי שאמר עדים אלו כתבנו והתננו יתננו לו אין
 בותבין¹⁹⁹ לו את השטר במה דברים אמורים בשטרין
 הלואה אבל שטרין מקח וממכר בותבין הוהי לן
 האחריות שבו רבן שמעון בן גמליאל אומר אף
 שטרין מקח וממכר אין בותבין וכן היה רבן שמעון

M 34 — מנומי — B 35 שפיה (P שפיה) — M 36 — עדיה
 M 37 אפריד + M 38 דתנא הוא על הספק ועדו על הטי
 מרוב M 39 ונחתה דלפא רב ניכר ואמר מה אם היה דישומו
 M 40 נקטימן במה + M 41 ב — M 42 אפריד

190. Cf. S. 1366 N. 2. 191. Sie zwangen sie, ihnen auch ihre Ausweisurkunden (Kaufscheine
 udgl.) anzuliefern. 192. Damit sie, wenn die Araber später vertrieben werden, sich als Eigentümer
 legitimieren können. 193. Der Inhaber der beiden Urkunden. 194. Wenn er das Grundstück
 mit Garantie der Ersatzpflicht gekauft hat u. ein Gläubiger des Verkäufers es ihm wegnimmt, so kann er
 von späteren Käufern seines Verkäufers 2mal Ersatz einziehen, cf. weit. S. 1388 Z. 5ff. 195. Des Dupli-
 kats der Urkunde. 196. Er kann das zuerst Geschriebene ansradiren u. auf die Rasur die verlangte
 Urkunde schreiben. 197. Was jene Leute nicht wussten. 198. Der 1. Niederschrift, die er nach-
 her ansradiren sollte. 199. Als 1. Niederschrift. 200. Wörtl. das Alphabet; die 1. Niederschrift
 braucht nicht eine wirkliche Abschrift der bezüglichen Urkunden zu sein, sondern nur irgend welche be-
 beliebige Sätze, da sie nachher ansradirt werden sollen. 201. Die auf dem Schein unterschrieben waren.
 202. Es also erwiesen ist, dass das Darlehn auch erfolgt ist. 203. Weil der Gläubiger die Schuld
 2mal eintreiben könnte. 204. Da hierbei nichts zu befürchten ist. 205. Weil er, wenn das
 gekaufte Grundstück ihm von einem Gläubiger des Verkäufers abgenommen wird, 2mal Ersatz eintreiben
 könnte. 206. Weil, wie weiter erklärt wird, der Käufer später den Schein zurückgegeben u. damit
 den Kauf rückgängig gemacht haben kann.

בן גמליאל אומר הנותן מתנה לחברו ותחזור לו
 את השטר חזרה מתנתו והכמים אומרים מתנתו
 קיימת: אמר רב הוין מאהרות שבו מאי טעמא
 אמר רב כפרא לפי שאין כותבין שני שטרות על
 שדה אחת דלמא אויל בעל חוב טריק ליה להאי
 ואויל האי ומפיק חד וטריק לקוחות ואמר ליה
 לבעל חוב שוף לי דאיקו בה והדר תא"טירפן ומפיק
 אחרנא והדר אויל טריק לקוחות אחרני וכוין
 דקרעניה לשטרא דמלוה כמאי הדר טריק לה וכו
 תימא דלא קרעניה והא אמר רב נחמן כל טירפא
 דלא כתיב ביה קרעניה לשטרא דמלוה לאו טירפא
 הוא וכל אדרכתא דלא כתיב בה קרעניה לטירפא
 לאו אדרכתא הוא וכל שומא דלא כתיב ביה קרעניה
 לאדרכתא לאו שומא היא לא צריכא דקאתי מכה
 אבהתיה: אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא למה
 ליה למימר ליה לבעל חוב שוף לי כהאי ארעא
 ואיקום בה תיפוק ליה דינון דנקיש תרי שטרי
 טריק והדר טריק אם בן נפישו עליה כעלי דינון
 M 43 מ מ זימנן דגבי והדר גבי זימנן דאתי ביה וטריק לה
 מיניה ואויל איהו וטריק לקוח והדר א ל שוף B 44
 דאיקום M 45 וטרפת מינאי והדר M 46 והא בין
 M 47 מי מצי טריק וכו' M 48 כלל M 49 בה
 B 50 P 51 לי P 52 M 53 שוף לי דאיקום
 בה הא בין דנקיש תרי שטרי בידיה טריק.

gegeben hat und dieser ihm den Schein
 zurückgibt, die Schenkung aufgehoben sei;
 die Weisen sagen, die Schenkung bleibe
 bestehen.

Der Meister sagte: Mit Ausnahme der
 Garantieklausel. Aus welchem Grund? R.
 Saphra erwiderte: Weil man nicht zwei
 Verkaufsscheine über ein Feld schreibe,
 denn wenn ein Gläubiger es diesem ab-
 nimmt, so könnte dieser einen Schein her-
 vorholen, anderen Käufern [Grundstücke]
 abnehmen und zum Gläubiger sagen: "I-
 warte bis es in meinen Besitz überge-
 gangen ist, sodann komm und nimm mir
 auch dieses ab, und alsdann gehen und
 wiederum anderen Käufern [Grundstücke]
 abnehmen". — Womit kann der Gläubiger,
 wenn sein Schein zerrissen worden ist,
 wiederum eintordern? Wolltest du sagen,
 wenn man ihn nicht zerrissen hat, so
 sagte ja R. Nahman, dass wenn es in einer
 Subhastationsurkunde nicht heisst, wir
 haben den Schuldschein des Gläubigers
 zerrissen, diese keine [giltige] Sub-
 hastationsurkunde, und wenn es in einer Ein-
 weisungsurkunde nicht heisst: wir haben
 die Subhastationsurkunde zerrissen, sie keine
 [giltige] Einweisungsurkunde, und wenn
 es in einer Schätzungsurkunde nicht heisst:
 wir haben die Einweisungsurkunde zer-
 rissen, sie keine [giltige] Schätzungsurkunde
 sei. — In dem Fall, wenn er als Rechts-
 nachfolger seines Vaters kommt.

R. Alja aus Diphte sprach zu Rabina: Wozu
 braucht er zum Gläubiger zu sagen, dass
 er warte, bis das Grundstück in seinen Besitz
 übergegangen ist, es sollte doch auch der Um-
 stand massgebend sein, dass er, wenn er zwei
 Scheine besitzt, einmal wegnehmen und wieder-
 um wegnehmen kann? — Er hat dann viele Pro-
 zess-

- 207. Des Verkäufers.
- 208. Die sie vom selben Verkäufer später gekauft haben.
- 209. Mit ihm eine betrügerische Manipulation vereinbaren
- 210. Das dem Käufer abgenommene Grundstück.
- 211. Bis die ganze Angelegenheit in Vergessenheit geraten ist.
- 212. Das 2., dem späteren Käufer abgenommene Grundstück, für die längst ausgeglichene Schuld des Verkäufers.
- 213. Wenn der Gläubiger ihm auch das zweite Grundstück abgenommen hat, was allerdings nur zum Schein geschah.
- 214. Da der andere Käufer nicht wissen kann, dass der Käufer bereits einmal Ersatz eingezogen hat u. dies nur eine schwindelhafte Manipulation ist.
- 215. Bei der 1. Eintreibung seiner Schuld vom Käufer.
- 216. Mit welcher dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, nach Gütern des Verkäufers zu suchen u. diese abzunehmen.
- 217. Wenn der Gläubiger irgendwo verkaufte Grundstücke seines Schuldners findet, so überreicht er die Subhastationsurkunde dem Gericht dieses Orts u. dieses tertigt ihm eine Einweisungsurkunde aus, kraft welcher er das Grundstück dem Käufer abnehmen kann. Wenn der Käufer die Auslieferung verweigert, erfolgt die gerichtliche Schätzung der Güter des Käufers u. die Schuld wird zwangsweise eingetrieben.
- 218. Hier wird nicht von dem Fall gesprochen, wenn ein Gläubiger des Verkäufers, sondern wenn jemand, der Zeugen bringt, dass dieses Feld seinem Vater geraubt worden ist, es dem Käufer abnimmt; das 2. Mal kann er andere Zeugen bringen.
- 219. Wenn er betrügerischerweise 2mal Ersatz einziehen will.
- 220. Das Schreiben von 2 Scheinen zu verbieten.
- 221. Später verkaufte Grundstücke, wenn ihm seines von einem Gläubiger abgenommen wird.
- 222. Gleichzeitig, sobald der Gläu-

gegner . . . Sollte man doch diesem einen richtigen Schein schreiben [und dem Verkäufer folgende Quittung geben: jeder Schein, der wegen dieses Grundstücks präsentiert wird, ist ungültig, mit Ausnahme des von diesem Datum stammenden? Die Jünger trugen dies R. Papa, manche sagen, R. Asi, vor [und sagten:] dies besagt, dass man keine Quittung schreibe. Er erwiderte ihnen: Sonst schreibe man wol eine Quittung, hierbei aber ist zu berücksichtigen, der Gläubiger könnte gehen und den [späteren] Käufern [Grundstücke] wegnehmen, und die Käufer haben keine Quittung . . . Aber schliesslich wenden sich ja die Käufer an den Eigentümer des Grundstücks? . . . Währenddessen isst jener die Früchte. Oder auch, es können Käufer ohne Garantie sein . . . Demnach sollte dies auch von Schuldscheinen gelten? — Bei diesen, wo er Geld fordert, kann der Schuldner ihm mit Geld abfinden, bei jenen aber fordert er von ihm das Grundstück, und es ist bekannt, dass wenn jemand ein Grundstück fordert, er sich nicht mit Geld abfinden lässt“.

Der Meister sagte: Mit Ausnahme der Garantieklausel. Wie schreibe man [die Urkunde]? R. Nahman erwiderte: Man schreibt sie wie folgt: Dieser Schein soll nicht zur Ersatzforderung dienen, weder von verkauften noch von freien Gütern, sondern nur dazu, dass das Grundstück im Besitz des Käufers verbleibe. Raphram sagte: Hierans ist zu entnehmen, dass [das Fehlen der] Garantieklausel ein Irrtum des Schreibers ist, denn dies“ gilt nur von dem Fall, wenn es“ darin

- büger ihm das gekaupte Grundstück wegnimmt . . . 223. Zu gleicher Zeit, in folgedessen der Betrug leicht herauskommt. . . . 224. Diese Frage bezieht sich auf die obige Lehre, dass man zwar einen Verkaufschein zum 2. Mal schreibe, jed. ohne Garantieklausel. . . . 225. Der als Ersatz für den verlorenen angestellt worden ist . . . 226. Der Schuldner ist berechtigt, den Schuldbetrag nur gegen Rückgabe des Schuldscheins zu zahlen, eine Quittung braucht er nicht zu nehmen, da er nicht verpflichtet ist, diese zu verwahren; darüber besteht weiter ein Streit . . . 227. Bei Darlehnschulden, wenn der Gläubiger den Schuldschein verloren hat . . . 228. Dh. der Käufer, dem der Gläubiger des Verkäufers das Grundstück abgenommen hat, der nunmehr Gläubiger des Verkäufers ist. . . . 229. Da der Verkäufer im Besitz der Quittung ist. . . . 230. Den Verkäufer, dass er ihnen Ersatz leiste, u. auf Grund seiner Quittung erhält er die vom 1. Käufer abgenommenen Grundstücke zurück. . . . 231. Die sich nicht an den Verkäufer wenden. . . . 232. Wenn berücksichtigt wird, der Gläubiger könnte durch das Duplikat widerrechtlich späteren Käufern, die von der Quittung des Verkäufers nichts wissen, Grundstücke abnehmen. . . . 233. Die Käufer erkundigen sich daher beim Schuldner, ob er die Schuld bezahlt hat. . . . 234. Er nimmt den späteren Käufern Grundstücke ab, u. wenn sie dann später auch vom Verkäufer erfahren, dass er eine Quittung besitze u. die Grundstücke ihnen widerrechtlich abgenommen worden sind, so haben sie immerhin die inzwischen verbrauchten Früchte eingeblüsst . . . 235. In einer Verkaufsurkunde. . . . 236. Da anzunehmen ist, dass niemand ein Grundstück ohne Garantie kauft. . . . 237. Dass der Käufer keinen Ersatzanspruch hat. . . . 238. Dass er keinen Ersatzanspruch haben soll.

וְלִבְתוֹב לְהָאִי שְׂטָרָא מְעֵלְיָא וְלִבְתוֹב תְּבִיא לְמוֹכֵר כֹּל שְׂטָרֵי דִּיפְקִין עַל אֲרֵעָא דָּא פְּסִילִין לְבֵר מִן דִּיפְקִין בּוֹטְנָא דָּא אִינְזִיחַ וְכֵן קָמִית דָּבָר פְּפָא וְאִמְרוּ לֵיהּ קָמִית דָּבָר אִשְׁתֵּי וְאֵת אִינְזִיחַ אִין בּוֹתְבִין שׂוֹבֵר אִמְרֵי לֵיהּ בְּעֵלְמָא בּוֹתְבִין שׂוֹבֵר וְהָבָא הִינֵי מְעֵמָא וְדָלְמָא אִזְלֵי בְּעַל הַבֵּי בְּדִין לְקֻדְמַת וְשׂוֹבֵר נָפִי לְקֻדְמַת לִבְנָא כּוּץ כּוּץ לְקֻדְמַת לֵאלֹא אִמְרֵי דְאֲרֵעָא חֲדָרֵי אֲחֵרֵי וְהָבֵי שְׂטֵיט וְאִכּוּל פִּירוּ אִי נָפִי לְקֻדְמַת שְׂלָא בְּאֲחֵרֵי אִי הָבֵי שְׂטֵיט וְלִמְאָה נָפִי הָבֵי הִינֵי מְסִיךְ וְאִמְרוּ פִּינְזִיחַ בְּעַל הַבֵּי בּוֹיֵי הָבָא דְאֲרֵעָא מְסִיךְ מִיַּדְךָ יִדְעִי דְמֵאֵן דְּמְסִיךְ אֲרֵעָא בּוֹיֵי אִי מְפִינְסֵי אִמְרֵי מִן הַיִּין מִן הַאֲחֵרֵי אִשְׁבֵּי הִינֵי בְּתַבְּרִין אִמְרֵי רַב נַחְמִין דְּבִתְרֵי הָבֵי שְׂטֵיטָא דָּן דִּלֵּא לְמִינְבָה בֵּיהּ לֹא מְשִׁעְבְּדֵי וְלֹא מְבַנֵּי חֲרֵי אִלֵּא כִּי הִינֵי דְתַקְוִים אֲרֵעָא בְּיָדֵיהּ דְּלוֹקָה אִמְרֵי דָּרִיב וְאֵת אִינְזִיחַ וְאֲחֵרֵי מְעִית סוֹפֵר הוּא מְעֵמָא דְתַבֵּי לֵיהּ הָבֵי

+ M 53 הָאִי לְמֵלֵה עַל הַיִּי קֻדְמַת דְּרִיב מְעֵמָא בּוֹטְנָא
 M 54 וְכִתּוֹב לֵיהּ לְאִדְרֵךְ כֹּל M 55 בְּשֵׁלֵךְ M 56
 + לְעֵלֵם אִינְזִיחַ לֵךְ M 57 אִלֵּא הָבָא M 58 דָּן
 בּוֹתְבִין וְכֵן דָּרִיב בֵּיהּ B 59 + ג B 60 מְעֵמָא
 דְּלוֹקָה וְאִזְלֵי אִינְזִיחַ וְפִירוּ M 61 וְהָבָא M 62 בְּלוֹקָה
 M 63 + אִשְׁתֵּי M 64 בֵּיהּ הוּאִילֵךְ קָאֵטֵי דְּשִׁטִּים דְּשִׁטִּים
 אִכּוּל וְבִלוֹקָה שְׂלָא בְּאֲחֵרֵי קָא מְקַטְמִין לֵיהּ אִפִּי שְׂטֵיטֵי הָבָא
 נָפִי אִין בּוֹתְבִין אֲחֵרֵי מְסִיךְ אִמְרוּן פִּינְזֵי קָא מְפִינְסֵי לֵיהּ בּוֹיֵי
 אִלֵּא הָבָא כּוּץ דְּאֲרֵעָא כּוּץ כּוּץ עֵלְמָא יִדְעִי דְּמֵאֵן דְּמְסִיךְ אֲרֵעָא
 פִּינְזֵי לֹא מְפִינְסֵי בּוֹיֵי P 65 + ה P 66 יִדְעִי
 M 67 מְאֲחֵרֵי M 68 הָבֵי בְּתַבְּרִין שְׂטֵיטָא דָּן הַבְּבִטְוִי
 לֹא לְמַנְבֵּי M 69 דְּלוֹקָה

Br. 171a

Col. b

Fol. 101b
Br. 1415b

הא לא כתב ליה הכי גבי רב אשי אמר אחריות
לאו טעות סופר הוא ומאי הוין מאחריות שבו דלא
כתיב בית אחריות: הדיא איתתא דיהבה ליה זוזי
להחוא גברא למיזבן לה ארעא אזל וכן לה שלא
באחריות⁵ אתיא לקביה דרב נחמן אמר ליה לתקוני
שדרתיך ולא לעוותי ויל זבנה מיניה שלא באחריות
והדר זבנה ניהלה באחריות: דרבן שמעון בן גמליאל
אומר הנותן מתנה לחבירו והחזיר לו את השטר
הורה מתנתו והכמים אומרים מתנתו קיימת מאי
טעמא¹⁰ דרבן שמעון בן גמליאל אמר רב אשי נעשה
כאומר לו שדה זו נתונה לך כל זמן שהשטר בידך
מתקף לה רבא אי הכי ננכ או אבד נמי אלא
אמר רבא¹⁵ באותיות נקנות במסירה קמיפלגי רבן
שמעון בן גמליאל סבר אותיות נקנות במסירה ורבנן
סברי אין אותיות נקנות במסירה: תנו רבנן הכא
ליהון בשטר ובהוקה ניהון בשטר דברי רבן
שמעון בן גמליאל אומר בהוקה במאי קמיפלגי בי
אתא רב דימי אמר באותיות נקנות במסירה קא
מיפלגי רבן שמעון בן גמליאל סבר אין אותיות
נקנות במסירה ורבי סבר אותיות נקנות במסירה

Ant. 51a
B7, 95a

vgl. Er. 75b

vgl. Bb. 76a

Syn. 23b

Fol. 170

M 70 האמר ליה להחוא גב זיל וכן לי איצא
M 71 תבעתיה ליהנא קמיה
+ M 72 וכן היה
M 73 הנותן... קיימת
M 74 דרשב"ג
M 75 רבמי
P 76 אשי
M 77 תהא מתנה זו בידך כל
B 78 רב
+ M 79 הכא

geschrieben ist, wenn aber nicht, kann er
[Ersatz] einfordern. R. Aši sagte: [Das Feh-
len der] Garantieklausel ist kein Irrtum
des Schreibers, und unter "mit Ausnahme
der Garantieklausel" ist zu verstehen, dass
man darin die Garantieklausel nicht
schreibe.

Einmal gab eine Frau jemandem Geld,
dass er ihr ein Grundstück kaufe; da ging
er und kaufte ihr eines ohne Garantie.
Als sie darauf vor R. Nahman kam, sprach
er zu ihm: Sie hat dich zur Nutzbringung
beauftragt und nicht zur Schädigung; geh,
kaufe es von ihm ohne Garantie und ver-
kaufe es ihr unter Garantie".

Ebenso sagte R. Šimôn b. Gamaliél,
dass wenn jemand einem ein Geschenk
gegeben hat und dieser ihm den Schein
zurückgibt, die Schenkung aufgehoben sei;
die Weisen sagen, die Schenkung bleibe be-
stehen. Was ist der Grund des R. Šimôn
b. Gamaliél? R. Aši erwiderte: Es ist eben-
so¹⁰, als würde er zu ihm gesagt haben:
dieses Feld sei dir geschenkt, solange du
den Schein in der Hand hast. Raba wand-

te ein: Demnach sollte dies¹⁵ auch von dem Fall gelten, wenn [der Schein] gestohlen
worden oder abhanden gekommen ist!? Vielmehr, erklärte Raba, sie streiten darüber,
ob Schriftstücke durch die Uebergabe erworben werden. R. Šimôn b. Gamaliél ist der
Ansicht, Schriftstücke²⁰ werden durch die Uebergabe erworben, und die Rabbanan sind
der Ansicht, Schriftstücke werden durch die Uebergabe nicht erworben¹.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand sich auf einen Schein und auf die Ersit-
zung²⁵ beruft, so ist der Schein entscheidend²⁶. Worte Rabbis; R. Šimôn b. Ga-
maliél sagt, die Ersitzung sei entscheidend. Worin besteht ihr Streit? Als R. Di-
mi kam, sagte er, sie streiten darüber, ob Schriftstücke durch Uebergabe erworben
werden. R. Šimôn b. Gamaliél ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch Ueber-
gabe nicht erworben²⁸, und Rabbi ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch Ue-

239. Das bezügliche Grundstück vom Verkäufer. 240. Wenn das Grundstück von einem Gläu-
biger des Verkäufers abgenommen wird, so hat dann der Vermittler, der den Kauf besorgte, den Schaden
zu tragen. 241. Da die Schenkung durch eine Schenkungsurkunde erfolgt ist. 242. Dass
die Schenkung aufgehoben ist. 243. Geschriebene Worte, im Gegensatz zu gesprochenen Worten,
die nicht zugeeignet werden können. 244. Die Schenkungsurkunde ist gleichsam die Handhabe
des geschenkten Felds; durch die Uebergabe der ersteren wird das andere erworben, u. wenn die erstere
zurückgegeben wird, so ist auch die Schenkung aufgehoben. 245. Die Schenkungsurkunde ist
nur ein Beweis, dass die Zueignung erfolgt ist; für die Gültigkeit der Zueignung ist es ohne Belang, ob
der Empfänger sie behält oder zurückgibt. 246. Wenn er Zeugen hat, dass er das Grundstück die
Ersitzungsjahre (cf. S. 1028 Z. 10ff.) genießbraucht hat, u. ausserdem noch einen Kaufschein besitzt. 247.
Er braucht keine Zeugen, dass er es genießbraucht hat. 248. Da auch eine Ersitzung erfolgt ist,
so hat er dies zu beweisen u. der Schein ist nicht entscheidend.

bergabe wol erworben²⁴⁹. Abajje sprach zu ihm: Dies widerspricht also dem, was der Meister gesagt hat! Dieser erwiderte: Mag es widersprechen. Jener entgegnete: Ich meine es wie folgt: jene Lehre ist nur nach der Anslegung des Meisters zu erklären, somit befindet sich R. Šimôn b. Gamaliél in einem Widerspruch. Vielmehr, erklärte Abajje, wird hier von dem Fall gesprochen, wenn es sich herausstellt, dass einer von ihnen unzulässig oder verwandt ist, und sie führen denselben Streit wie R. Meír und R. Eleázar; Rabbi ist der Ansicht R. Eleázars, welcher sagt, die Zeugen der Uebergabe erwirken die Scheidung²⁵⁰, und R. Šimôn b. Gamaliél ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, die Zeugen der Unterschrift erwirken die Scheidung²⁵¹. R. Abba sagte ja aber, R. Eleázar pflichte bei, dass wenn [der Scheidebrief] an sich falsch ist, er ungültig sei²⁵². Dies ist vielmehr nach R. Abina zu erklären, denn R. Abina sagte: Alle stimmen überein, dass wenn die Zeugen vernommen worden sind und es sich herausstellte, dass die Zeugenunterschriften falsch sind, er ungültig sei, nach R. Abba, sie streiten nur über einen Schein, auf dem überhaupt keine Zeugen unterschrieben sind. Rabbi ist der Ansicht R. Eleázars, welcher sagt, die Zeugen der Uebergabe erwirken die Scheidung, und R. Šimôn b. Gamaliél ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, die Zeugen der Unterschrift erwirken die Scheidung. Wenn du aber willst, sage ich, sie streiten darüber, ob ein Schein, von dem [der Schuldner] zugibt, ihm geschrieben zu haben, beglaubigt werden muss²⁵³. Rabbi ist der Ansicht, wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, brauche er nicht beglaubigt zu werden, und R. Šimôn b. Gamaliél ist der Ansicht, er müsse wol beglaubigt werden. — Wir wissen ja aber von ihnen, dass sie entgegengesetzter Ansicht sind, denn es wird gelehrt: Wenn zwei einen Schuldschein halten, und der Gläubiger sagt: er

אמר ליה אבי אה בן פליטא לרבי אמר ליה ותפלו אמר ליה הכי קאמינא דך בתנינא לא מתרצא אלא לבי דרצנא מי דאם בן קשיא דרבן שמעון בן גמליאל אדובן שמעון בן גמליאל אלא אמר אבי אה במאי עסקין ביהן שנמינא אהד מדין קדוב או פסול ובפלוטא דרבי מאיר דרבי אלעזר קא מיפלו דבי סבר לה כרבי אלעזר דאמר עדי מסורה כרבי רובן שמעון בן גמליאל סבר לה כרבי מאיר דאמר עדי התמימה כרבי אה אמר רבי אבה מודה היה רבי אלעזר במנייני מתובי שהוא פסול אלא לרבי אבה דאמר רבי אבה הכל מודים שאם כתוב בו הוזהרתי לעדותן של עדים ונמשאת עדותן מנייפת שהוא פסול כדרבי אבה לא נחלקו אלא בשטר שאין עליו עדים בלא דרבי סבר לה כרבי אלעזר דאמר עדי מסורה כרבי רובן שמעון בן גמליאל סבר לה כרבי מאיר דאמר עדי התמימה כרבי ואיכיעית אימא כמודה בשטר שכתבו לקיימו קא מיפלו דרבי סבר מודה בשטר שכתבו אין צורך לקיימו רובן שמעון בן גמליאל סבר צורך לקיימו והא איפכא שמעינן להו דתניא שנים אדוקין

vgl. Bu. 172b
vgl. Git. 21b
G. 1.1(b)

vgl. Bu. 154b

Bu. 7d

— M 80 — הני...מר י B 81 בדמירצא P 82 מרבי
B 86 87א M 85 מרבי M 84 י — P 83
אמר ר אבה הכל M 87 הוזהרתי לעד M 88
מדרבנא M 89 בשאן P 90 עדים עליו M 91
— כלל + מודה בשטר שכתבו M 92

249. Er hat das Grundstück durch den Schein erworben u. die Zeugen der Ersitzung sind überflüssig.
250. So pflegte A. seinen Pflegevater u. Lehrer Rabba zu benennen; danach korrigirte LORJA (ob. S. 1390 ZZ. 12, 13) 727 statt 827.
251. Nach der obigen Erklärung R.s ist entgegen- gesetzter Ansicht.
252. Der auf dem Schein unterschriebenen Zeugen.
253. Des Scheidebriefs an die Frau.
254. Der Scheidebrief ist an sich gültig, auch wenn er keine Zeugenunterschriften hat (diese sind aus einem ganz anderen Grund erforderlich); ebenso ist auch hierbei der Kaufschein gültig, auch wenn einer der Zeugen unzulässig ist, u. somit als Schein ohne Unterschriften gilt.
255. Der Kauf erfolgt, gleich der Scheidung, durch die Gültigkeit des Scheins, u. da dieser ungültig ist, so muss die Ersitzung durch Zeugen erwiesen werden.
256. Der Scheidebrief ist allerdings gültig, wenn er gar keine Zeugenunterschriften hat, nicht aber, wenn er von unzulässigen Zeugen unterschrieben ist.
257. So richt. nach vielen Handschriften.
258. Dh. dass die Zeugen unzulässig sind.
259. Durch die Prüfung der Unterschriften.
260. Gläubiger u. Schuldner.

בשטר מלוה אומר שלי הוא ונפל ממני ומצאתיו ולוה
 אומר שלך הוא ופרעתי לך יתקיים השטר בחותמו
 דברי רבי רבן שמעון בן גמליאל אומר יחלוקו והוינן
 בה ולית ליה לרבי הא דתנן שנים אוחזין בטלית
 זה אומר אני מצאתיה וזה אומר אני מצאתיה זה
 ישבע שאין לו בה פחות מחציה וזה ישבע שאין
 לו בה פחות מחציה ויחלוקו ואמר רבא אמר רב
 נהמן במקוים דבולי עלמא לא פליגי דיחלוקו כי
 פליגי בשאינו מקוים רבי סבר מודה בשטר שכתבו
 צריך לקיימו ואי מקיים ליה גבי פלגא ואי לא
 חספא בעלמא הוא ורבן שמעון בן גמליאל סבר
 מודה בשטר שכתבו אין צריך לקיימו ויחלוקו
 "איפוך" ואיבעית אימא לעולם לא תיפוך אלא הכא
 בלברר קמויפלוני כי הא דרב יצחק בר יוסף הוה
 מסיק ביה זווי ברבי אבא "אתא לקמיה דרבי יצחק
 נפחא אמר פרעתוך בפני פלוני ופלוני אמר ליה
 "רבי יצחק יבואו פלוני ופלוני ויעידו אמר ליה "אי
 לא אתו לא מהוימנינא והא קיימא לן המלוה את
 חבירו בעדים אינו צריך לפרעו בעדים אמר ליה
 אבא "כההיא כשמעתא דמר סבירא לי דאמר רבי
 אבא אמר רב אדא בר אהבה אמר רב האומר
 לחבירו פרעתוך בפני פלוני ופלוני צריך שיבואו
 פלוני ופלוני ויעידו והא אמר רב גידל אמר רב
 P 93 ומצאתיו ליה P 94 ו M 95 — זה...
 והה... מחציה ו M 96 איפוך... תיפוך M 97 תבעיה
 לדינא קמיה דרין א ל פרען זווי א ל פרעתוך M 98 —
 ר M 99 אטו לא מהוימנא אבא והא M 1 כשמעתך
 סבירא M 2 + מנה לי בידך והלה אומר + B 3
 א ל M ואמר רב.

gehört mir, ich habe ihn verloren und
 du hast ihn gefunden, und der Schuldner
 sagt: er gehörte dir, ich habe ihn aber
 eingelöst, so muss der Schein auf
 seine Unterschriften beglaubigt werden
 Worte Rabbis; R. Šimôn b. Gamaliél sagt,
 sie teilen. Dagegen wandten wir ein: Hält
 denn Rabbi nichts von folgender Lehre:
 Wenn zwei ein Gewand halten und der
 eine sagt, er habe es gefunden, und der
 andere sagt, er habe es gefunden, so muss
 der eine schwören, dass er daran nicht
 weniger als die Hälfte habe' und der an-
 dere muss ebenfalls schwören, dass er dar-
 an nicht weniger als die Hälfte habe, und
 sie teilen!? Und Raba erklärte im Namen
 R. Naḥmans: Hinsichtlich eines beglaubigten
 [Scheins] streitet niemand, ob zu
 teilen sei, sie streiten nur hinsichtlich ei-
 nes nicht beglaubigten; Rabbi ist der An-
 sicht, obgleich er zugibt, den Schein ge-
 schrieben zu haben, so muss er dennoch
 beglaubigt werden; wenn er ihm beglaubigt,
 so erhält er die Hälfte, wenn aber nicht,
 so ist er nichts weiter als ein Stück
 Papier; und R. Šimôn b. Gamaliél ist der
 Ansicht, wenn er zugibt, den Schein ge-
 geschrieben zu haben, so braucht er nicht
 beglaubigt zu werden, und sie teilen!?"

Em. 22

Ket. 18a
Seb. 41b

ge ich: tatsächlich brauchst du es nicht
 den Beweisantritt²⁶¹. So forderte einst R. Jiçḥaq b. Joseph Geld von R. Abba, und
 als er vor R. Jiçḥaq den Schmied kam, sagte er, er habe es ihm vor dem und
 dem bezahlt. Da sprach R. Jiçḥaq zu ihm: So sollen der und der kommen und es
 bekunden. Jener entgegnete: Bin ich etwa nicht beglaubt, wenn sie nicht kom-
 men, es ist uns ja bekannt, dass wenn jemand seinem Nächsten Geld vor Zeugen
 borgt, dieser es ihm nicht vor Zeugen zurückzugeben braucht!? Dieser erwiderte:
 Hinsichtlich dieses Falls bin ich der Ansicht des Meisters. R. Abba sagte nämlich
 im Namen des R. Ada b. Ahaba im Namen Rabhs, dass wenn jemand zu seinem
 Nächsten sagt, er habe ihm vor dem und dem bezahlt, diese kommen und es be-
 kunden müssen. — R. Gidel sagte ja aber im Namen Rabhs, die Halakha sei nach

Wende es²⁶² um. Wenn du aber willst, sa-
 unzuwenden, denn hier streiten sie über
 261. Eine der ange-
 zogenen Lehren, so dass R. u. RŠ. in beiden gleicher Ansicht sind.
 262. Ob jemand, der vor
 der Gericht eine an sich unnötige Behauptung aufstellt, diese auch beweisen muss; im strittigen Fall sind die
 Zeugen der Ersitzung vollständig ausreichend, dennoch muss er nach R. auch den Schein vorlegen, da
 er seine Behauptung auch beweisen muss; nach RŠ. dagegen ist der Beweisantritt nicht erforderlich u.
 die Ersitzung allein ist ausreichend.

261. Nach der obigen Auslegung sind sie entgegengesetzter Ansicht.
 262. Eine der ange-
 zogenen Lehren, so dass R. u. RŠ. in beiden gleicher Ansicht sind.
 263. Ob jemand, der vor
 der Gericht eine an sich unnötige Behauptung aufstellt, diese auch beweisen muss; im strittigen Fall sind die
 Zeugen der Ersitzung vollständig ausreichend, dennoch muss er nach R. auch den Schein vorlegen, da
 er seine Behauptung auch beweisen muss; nach RŠ. dagegen ist der Beweisantritt nicht erforderlich u.
 die Ersitzung allein ist ausreichend.

R. Šimón b. Gamaliél "zu entscheiden, und auch Rabbi sagte ja mir, dass er seine Worte beweisen" müsse? Auch ich sage es nur wegen des Beweises".

UER EINEN THEIL SEINER SCHULD BEZAHLT, KANN, WIE R. JEHUDA SAGT, UMTAUSCHEN", R. JOSE SAGT, JENER SCHREIBE IHM EINE QUITTUNG". R. JEHUDA SPRACH: SOMIT MUSS DIESER SEINE QUITTUNG VOR MÄUSEN HÜTEN! R. JOSE ERWIDERTE IHM: SO IST ES FÜR JENEN BESSER UND SEIN RECHT DARF NICHT GESCHIMÄLERT WERDEN".

GEMARA. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist weder nach R. Jehuda noch nach R. Jose zu entscheiden, vielmehr zerreißt das Gericht den Schuldschein und schreibt ihm einen anderen mit dem ersten Datum". R. Nahman sprach zu R. Hona, nach anderen, R. Jirmeja b. Abba zu R. Hona: Wenn Rabh gehört hätte die Lehre, dass die Zeugen den Schuldschein zerreißen und ihm einen anderen mit dem ersten Datum schreiben, würde er zurückgetreten sein. Dieser erwiderte: Er hörte es, und trat nicht zurück. Allerdings hat das Gericht die Macht, Geld abzunehmen²⁶⁴, wieso aber können die Zeugen, die ihren Auftrag verrichtet haben zurücktreten und einen anderen Auftrag verrichten? — Etwa nicht, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, Zeugen dürfen sogar zehn Scheine über ein Feld schreiben²⁶⁵? R. Joseph erklärte: Eine Schenkungsurkunde. Rabba erklärte: Einen Schein ohne Garantie²⁶⁶. — Was ist dies für eine Lehre? — Es wird gelehrt: Wenn jemand tausend Zuz zu zahlen hatte und davon fünfhundert Zuz bezahlt hat, so zerreißen die Zeugen den Schuldschein und schreiben jenem einen anderen mit dem ersten Datum — Worte R.

264. Dass man die an sich unnötige Behauptung nicht zu beweisen brauche. 265. Dh. rechtlich wäre er dazu nicht verpflichtet, da er es aber behauptet hat, so muss er auch den Beweis antreten; es ist also einleuchtend, dass man sich bei einer praktischen Entscheidung nach RŠ. richte. 266. Wenn du es nicht behauptet hättest, so wärest du dazu nicht verpflichtet. 267. Den Schuldschein auf einen anderen im Betrag der zurückbleibenden Schuld. 268. Ueber den erhaltenen Betrag u. der Schuldschein behält seine Kraft. 269. Durch die spätere Datirung des neuen Schuldscheins büsst er sein Anrecht auf die inzwischen vom Schuldner verkauften Güter ein. 270. Damit der Gläubiger nicht bezügl. der inzwischen verkauften Grundstücke geschädigt werde. 271. Von seiner Ansicht, dass das Gericht den Schuldschein zerreißen u. einen anderen schreiben müsse; der Schein wird mit dem Datum des ersten versehen, u. es ist einerlei, ob dies durch die Zeugen od. durch das Gericht erfolgt. 272. Den 2. Schuldschein mit dem Datum des ersten versehen, was rechtlich eigentlich nicht zulässig ist. 273. Sie dürfen nicht, wenn sie den Schein zerreißen u. einen anderen schreiben, ihm mit dem Datum des ersten versehen. 274. Nach einander, wenn der Eigentümer die ersten verloren hat. 275. Andere Personen, die späteren Käufer, werden dadurch nicht berührt. 276. Auf welche oben Bezug genommen wird.

הלכה 'בדבריו רבן שמעון בן גמליאל ואף רבי לא אמר אלא לבדד אנה נמי לבדד קאמינא: Col.b

ישיעו מוקצה חיובי רבני יהודה אימר יהודה רבני יוסי אימר וכתיב שופט אימר רבני יהודה

נמוצא זה צורך להחיות שופט שיכירי מן העכברים אמר לו רבני יוסי כך ופה לו ולא יודע בחושיה והו נמראה אמר רב הונא אמר רב אין הלכה

לא כרבי יהודה ולא כרבי יוסי אלא בית דין מקרקעין את השטר וכותבין לו שטר אחר מומן ראשון אמר ליה רב נחמן לרב הונא ואמרי ליה רב ירמיה בר

אבה לרב הונא אי שמייעא ליה לרב הא דתניא עדים מקרקעין את השטר וכותבין לו שטר אחר מומן ראשון הוה הדר בית אמר ליה שמועי ליה ולא הדר בית בשלמא בי דינא אלימי לאפקועי

ממונא אלא עדים שעשו שליחותן הורגין ועושין שליחותן ולא והא אמר רב יהודה אמר רב עדים כותבין אפילו עשרה שטרות על שדה אחת רב יוסף אמר בשטר מתנה רבבה אמר בשטר שאין בו

אחריות מאי ברייתא דתניא הרי שהיו נושין בו אלקי זון ופרע מתן חמש מאות זון עדים מקרקעין את השטר וכותבין לו שטר אחר מומן ראשון רבני

M 4 רבני ואם + B 5 5 א + B 6 ייק B 7 אה + B 8 ברייתא + M 9 עדים V 10 ורבא M 11 מתניא M 12 שהיה נושה בחבירו איה

[lv,2] Ket. 56^a Sab. 79^a Ket. 16^b 58^b89^a Sul. 7^a 86.171^b

Fol.171

רבי יהודה רבי יוסי אומר שטר¹³ זה יהא מונה
 במקומו ויכתבו שובר ומפני שני דברים¹⁴ אמרו
 מותבין שובר¹⁵ אחד כדי שיכון לפורעו ואחד כדי
 שיגבה מוזן ראשון והא רבי יהודה נמי מוזן ראשון
 קאמר חבי קאמר ליה רבי יוסי לרבי יהודה אי
 מוזן ראשון קאמרת פליגנא עלך בחדא אי מוזן
 שני קאמרת פליגנא עלך בתרתי: תנו רבנן שטר
 שזמנו כתוב בשבת או בעשרה כתשרי שטר מאוחר
 הוא וכשר דברי רבי יהודה רבי יוסי פוסל אמר לו
 רבי יהודה והלא מעשה בא לפניך בצפורי ותכשרת
 אמר לו כשהכשרתי בזה הכשרתי והא רבי יהודה
 נמי בזה קאמר אמר רבי פדת הכל מודים שאם
 כתוב בו חוזקנו לעונתו של שטר ונמצאת עונתו
 מכוננת בשבת או בעשרה כתשרי ששטר מאוחר
 הוא וכשר לא נחלקו אלא בשטר מאוחר בעלמא
 הרבי יהודה לטעמיה דאמר אין מותבין שובר¹⁶ ולא
 נפיק מיניה הורבא ורבי יוסי לטעמיה דאמר מותבין
 שובר¹⁷ ונפיק מיניה הורבא: אמר רב הונא ברבי
 דרב יהושע אפילו למאן דאמר מותבין שובר הני
 מילי אפלא אבל אכוליה לא ולא היא אפילו אכוליה

Jehudas; R. Jose sagt, der erste Schein
 bleibe auf seinem Platz, und sie schreiben
 ihm eine Quittung. Und aus zwei Grün-
 den sagten sie, dass eine Quittung zu
 schreiben sei; erstens, damit er gezwun-
 gen sei, zu bezahlen, und zweitens, da-
 mit er seit dem ersten Datum Deckung
 erhalte. R. Jehuda sagt ja ebenfalls,
 dass er sie seit dem ersten Datum erhal-
 te? R. Jose sprach zu R. Jehuda wie
 folgt: wenn du das erste Datum meinst,
 so streite ich gegen dich wegen des einen
 Grunds, und wenn du das zweite Datum
 meinst, so streite ich gegen dich aus zwei
 Gründen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein
 Šabbath oder der zehnte Tišri in einem
 Schein als Datum angegeben ist, so ist
 er nachdatirt und giltig — Worte R. Je-
 hudas; R. Jose sagt, er sei ungiltig. R. Je-
 huda sprach zu ihm: Einst wurde dir ja
 ein solcher in Sepphoris vorgelegt, und
 du erklärtest ihm als giltig! Dieser erwi-
 derte: Wenn ich ihm als giltig erklärt ha-
 be, so habe ich es nur in diesem Fall
 getan. Aber auch R. Jehuda spricht ja
 von einem solchen Fall? R. Pedath erwi-
 derte: Alle stimmen überein, dass wenn
 das Datum festgestellt worden ist und es

auf einen Šabbath oder den zehnten Tišri fällt, [der Schein] nachdatirt und somit gil-
 tig ist, sie streiten nur über einen gewöhnlichen nachdatirten Schein; R. Jehuda ver-
 tritt seine Ansicht, dass man nämlich keine Quittung schreibe, somit kann durch
 diesen keine Schädigung entstehen, und R. Jose vertritt seine Ansicht, dass man näm-
 lich eine Quittung schreibe, somit kann durch diesen eine Schädigung entstehen.

R. Hona, Sohn R. Jehošua's, sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man
 schreibe eine Quittung, gilt dies nur hinsichtlich der Hälfte, nicht aber über die

277. Er muss die ganze Zeit die Quittung hüten. 278. Dh. von Grundstücken, die der
 Schuldner in der Zwischenzeit verkauft hat. 279. Der 2. Schein wird mit dem Datum des 1. ver-
 sehen. 280. Der Versöhnungstag; Tage, an welchen das Schreiben verboten ist. 281. Er
 ist wahrscheinl. vorher geschrieben worden. 282. Wenn als Datum ein Tag angegeben ist, an dem
 das Schreiben verboten, u. es somit ersichtlich ist, dass der Schein nachdatirt ist; sonst aber sind nach-
 datirte Schuldscheine ungiltig. 283. Wenn aus dem Datum nicht hervorgeht, dass er nachdatirt ist.
 284. Wenn der Gläubiger bei der Rückzahlung den Schuldschein nicht besitzt. 285. Da er ein
 späteres Datum trägt u. bei der Bezahlung zurückgegeben wird. 286. Wenn die Schuld in der
 Zwischenzeit bezahlt u. der Schuldschein nicht zurückgegeben wird, so kann er später präsentirt u. die
 Schuld wiederum verlangt werden; die Quittung ist für den Schuldner ohne Nutzen, da sie ein früheres
 Datum hat, u. der Gläubiger somit behaupten kann, es sei eine ganz andere Schuld. 287. Wenn
 der Schuldner einen Teil der Schuld bezahlt.

13a.1

Col. b

Suf. 79f

ganze [Schuld] Dem ist aber nicht so, man schreibe eine solche auch über die ganze. So hatte einst R. Jichiaq b. Joseph Geld von R. Abba zu erhalten. Da lud er ihm vor R. Hamina b. Papi und sprach zu ihm: Gib mir mein Geld. Dieser erwiderte: Gib mir meinen Schein zurück, so erhältst du dein Geld. Jener entgegnete: Ich habe den Schein verloren; ich will dir eine Quittung schreiben. Dieser erwiderte: Rabh und Semmel sagten beide, dass man keine Quittung schreibe. Da sprach jener: Dass uns doch jemand etwas vom Staub Rabhs und Semmels gäbe, wir würden ihm uns in die Augen streuen; aber R. Johanan und Reš-Laqiṣ sagten beide, dass man eine Quittung schreibe. Ebenso sagte auch Rabīn, als er kam, im Namen R. Heīs, dass man eine Quittung schreibe. Es ist auch einleuchtend, dass man eine Quittung schreibe, denn wenn man sagen wollte, dass man nicht schreibe, so kann, wenn diesem der Schuldschein abhanden kommt, jener geniessen und sich freuen. Abijje wandte ein: Und wenn man nicht schreibt, so kann, wenn jenem seine Quittung abhanden kommt, dieser geniessen und sich freuen? Raba erwiderte ihm: Allerdings, der Schuldner ist Sklave des Gläubigers.

Dort wird gelehrt: Die vordatirten Scheine sind ungiltig¹, die nachdatirten sind giltig. R. Hammuna sagte: Dies gilt nur von Schuldscheinen, Kauf- und Verkaufsheine aber sind ungiltig, auch wenn sie nachdatirt sind. — Weshalb? — Es kann vorkommen, dass wenn jemand ein Grundstück im Nisan verkauft und das Datum vom Tišri geschrieben und, da er in der Zwischenzeit Geld erhielt, es zurückgekauft hat, [der Käufer], wenn der Tišri heranreicht, [die Urkunde] hervorholt und zu ihm spricht: ich habe es nachher wiederum von dir gekauft². — Demnach kann es ja auch bei Schuldscheinen vorkommen, dass jemand im Nisan [Geld] borgt und das Datum vom Tišri schreibt, es ihm aber in der Zwischenzeit, da er gerade Geld erhält, zurückzahlt, und [der Gläubiger] auf sein Verlangen, ihm den Schein zurückzugeben, ihm erwidert, er habe ihn verloren, und ihm stattdessen eine

כתבין כי הא דרב יצחק בר יוסב היה מביק ביה
 וזו כרבי אבא אבא אהא לקביה דדבי הנינא בר פפי
 אמר ליה הב לי וזו אמר ליה הב לי שטראי
 ושקל וזך אמר ליה שטרך אירבם לי אבדום לך
 תבא אמר ליה הא דב ישמאל דאמרי תרבייהו
 אין כותבין שובר אמר מאן יהיב לן בעפריה דרב
 ישמאל רמינן בעינין הא דבי יתנן הא דיש לקיש
 דאמרי תרבייהו כותבין שובר ובי אהא דבן אמר
 דבי אילעא כותבין שובר ומסתברא דכותבין שובר
 דאי סלקא היתא אין כותבין אבד שטרך של זה
 יאכל הלל והדי מתקק לה אבי ואלא מאי כותבין
 שובר אבד שוברי שר זה יאכל הלל והדי אמר ליה
 רבא אין עבד ליה לאיש סלחתי תנן התם שטרי
 טוב המוקדמין פסילין והמאחרין כשרין אמר רב
 המננא לא שני אלא שטרי הלואה אבל שטרי מקה
 ומטבר אפילו מאחרין נמי פסילין מאי מעמא זמנין
 דכותבין ליה איעא בניסן ובתים ליה בתשרי ומתרימי
 ליה וזו ביני ביני ובין ליה מיניה ובי מיני תשרי
 מפיך ליה וואמר ליה חדר ובנתה מינך אי הכי
 שטרי הלואה נמי זמנין דיוזק בניסן ובתים ליה
 שטרא בתשרי ומתרימי ליה וזו ביני ביני יפרע ליה
 ואמר ליה הב לי שטראי ואמר ליה אירבם לי ובתים

M 27 נמי כותבין M 27 כותבין תפעה ליהא קמה דה
 פאפי א ל פירען וזו M 28 ואפיק M 29 ארא
 פירען וזו י M 30 — הא M 31 + ליה
 P 32 לך M 33 ופליגן עינין M 34 וזיש
 M 35 וזו ב M 36 + שיביר M 37 אמרין M 38
 + ב M 39 וימנא דשטרא בתש והת ליה וזו ביני ביני
 ופרע ליה שקל וזו ומתרי ליה איעא והדר מפיך לשטרא ואמר
 P 40 — י M 41 דמתיב ליה וזו בני ובתם ליה וימנא
 דשטרי בתשרי והת ליה P 42 ואל ל P 43 ליה

Ar. 39
B. 1. 68*

B. 170*

ep.
B. 157*

288. Der Schuldner braucht die Schuld nur gegen Rückgabe des Schuldscheins zu bezahlen. 289. Aus Verehrung, dh. deren Antortität soll nicht angetastet werden. 290. Er braucht dann die Schuld nicht zu bezahlen. 291. Er kann die Schuld wiederum eintordern. 292. Weil der Gläubiger in der Differenzzeit verkaufte Grundstücke den Käufern zuunrecht abnehmen kann. 293. Der Käufer aber gab ihm unter dem Vorwand, er habe den Kaufschein verloren, diesen nicht zurück. 294. Da die Quittung, die jener ihm gab, ein früheres Datum trägt.

ליה תכרא²⁹⁵ וכי מטי זמניה מפיק ליה ואמר ליה
 הני²⁹⁶ הוא דיופת מינאי קסבר אין כותבין שוכר:
 אמר ליה רב יומר לרב²⁹⁷ כהנא ואמרי לה רב ירמיה
 מדיפתי לרב²⁹⁸ כהנא והאידינא דכתבונן שטרי מאוהרי
 5 וכתבונן תכרא²⁹⁹ לא קעבדינן הכי³⁰⁰ בתר דאמר להו
 רבי אבא לספריה כי כתביתו שטר מאוהרי בתבו
 הכי שטרא דנן³⁰¹ לא בזמניה³⁰² כתבניה אלא אחרונהו
 וכתבנוהו אמר ליה רב אשי לרב כהנא³⁰³ והאידינא
 דלא קא עבדינן הכי³⁰⁴ בתר דאמר ליה רב ספרא
 10 לספריה כי כתביתו הני תכרי אי³⁰⁵ ידיעותו זימנא
 דשטרא כתבו אי לא כתבו סתמא³⁰⁶ דכל אימת דנפיק
 לרעיה אמר ליה רבינא לרב אשי ואמרי לה רב
 אשי לרב כהנא³⁰⁷ והא האידינא דלא קעבדינן הכי
 אמר ליה רבנן תקוני תקינו מאן דעביד עביד מאן
 15 דלא עביד³⁰⁸ איהו הוא דאפסיד אנפשיה: ³⁰⁹ אמר להו
 רב³¹⁰ לספריה וכן אמר להו רב הונא לספריה כי
 קיימיתו³¹¹ בשילי כתבו³¹² בשילי ואף על גב דמסורן
 לבו מילי³¹³ בהיני כי קיימיתו³¹⁴ בהיני כתבו³¹⁵ בהיני ואף
 על גב דמסורן לבו מילי³¹⁶ בשילי: אמר להו³¹⁷ רבא בר
 20 רב שילא להנהו כתבי³¹⁸ שטרי אקניאתא כי כתביתו
 שטרי אקניאתא אי ידיעותו³¹⁹ יומא דקניתו ביה כתבו
 ואי לא כתבו יומא דקיימיתו ביה כי היכי דלא
 מתחו בשקרא: אמר רבא האי מאן דנקיט שטרא
 בר מאה זוזי ואמר³²⁰ שויה ניהלי תרי בני חמשין
 M 34 והרר מפיק לישט א ל הא הדרת ואופת מינאי קסבר
 רב המנונא אין B 35 + השתא M 36 אישי
 B 37 אמאי קעב B 38 + א M 39 רבבי
 M 40 + דכתבנוהו M 41 כתבנוהו אלא אנן אחר
 M 42 האידי לא עבד M 43 + א M 44
 אדברתון M 45 + כי היכי M 46 הוא דאפסיד
 נפש B 47 א ל רבר...שקרא א ל רב...שילי א ד האי
 M 48 + שפרא M 49 יתביתו M 50 בשילי P
 M 51 דמסרו M 52 בהיני V 53 רבה B 54
 שפרא M אקניאתא M 55 אקניאתא M 56 ההוא יומא
 דאקניתון M 57 להו כתבו לי.

Fol. 172
 Jeh. 116f
 Git. 80f

Quittung schreibt; sobald aber das Datum heranreicht, präsentirt er den Schein und sagt: jetzt erst²⁹⁵ hast du es von mir geliehen! - Er ist der Ansicht, man schreibe keine Quittung²⁹⁶.

R. Jemar sprach zu R. Kahana, nach anderen, R. Jirmeja aus Diphte zu R. Kahana: Jetzt aber, wo wir nachdatirte Scheine und auch Quittungen schreiben, beachten wir dies²⁹⁷ also nicht. Nachdem R. Abba zu seinen Schreibern gesagt hat: wenn ihr einen nachdatirten Schein schreibt, so schreibt wie folgt: diesen Schein haben wir nicht am genannten Datum geschrieben, vielmehr haben wir ihn nachdatirt und geschrieben. R. Asi sprach zu R. Kahana: Jetzt beachten wir dies ja nicht²⁹⁸! Nachdem R. Saphra zu seinen Schreibern gesagt hat: wenn ihr eine Quittung zu schreiben habt, so schreibt, wenn ihr das Datum des Scheins wisset, [das Datum], wenn aber nicht, so schreibt: sie mache [den Schein] zu jeder Zeit, wo sie vorgelegt wird, ungültig. Rabina sprach zu R. Asi, nach anderen, R. Asi zu R. Kahana: Jetzt aber beachten wir dies ja nicht²⁹⁹! Dieser erwiderte: Die Rabbanan haben dies³⁰⁰ angeordnet; wer dies tun will, tue es, und wer dies nicht tun will, schadet sich selber³⁰¹.

Rabh sprach zu seinen Schreibern, und ebenso sprach auch R. Hona zu seinen Schreibern: Wenn ihr euch in Šili befindet, so schreibt³⁰² Šili, obgleich euch die Angelegenheit in Hini vorgetragen wurde, und wenn ihr euch in Hini befindet, so schreibt Hini, obgleich euch die Angelegenheit in Šili vorgetragen wurde.

de, und wenn ihr euch in Hini befindet, so schreibt Hini, obgleich euch die Angelegenheit in Šili vorgetragen wurde.

Raba b. R. Šila sprach zu den Schreibern von Zueignungsurkunden: Wenn ihr eine Zueignungsurkunde zu schreiben habt, so schreibt, wenn ihr es wisst, das Datum der Zueignung, wenn aber nicht, so schreibt das Datum, an welchem ihr euch befindet, damit es nicht den Anschein einer Lüge habe.

Raba sagte: Wenn jemand einen Schein über hundert Zuz besitzt und verlangt, dass man ihm stattdessen zwei zu fünfzig schreibe, so tue man dies nicht.

295. Er braucht die Schuld nur gegen Rückgabe der Quittung zu bezahlen. 296. Dass da durch ein Betrug begangen werden kann. 297. Man schreibt diesen Passus nicht. 298. Diese Bemerkung in die Quittung zu schreiben. 299. Man verpflichtet niemand, diese für ihn vorteilhafte Bestimmung zu beachten. 300. In den Urkunden.

Die Rabbanan haben damit eine Bestimmung getroffen, die sowol dem Gläubiger als auch dem Schuldner lieb ist. Dies ist dem Gläubiger lieb, damit jenen die Zahlung 'drücke', und dies ist auch dem Schuldner lieb, damit der Schuldschein angerissen werde'.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand zwei Schuldscheine zu fünfzig besitzt und verlangt, dass man ihm stattdessen einen über hundert schreibe, so tue man dies nicht. Die Rabbanan haben damit eine Bestimmung getroffen, die sowol dem Gläubiger als auch dem Schuldner lieb ist. Dies ist dem Gläubiger lieb, damit der Schuldschein nicht angerissen werde, und dies ist dem Schuldner lieb, damit die Zahlung ihm nicht drücke.

R. Asi sagte: Wenn jemand einen Schuldschein über hundert Zuz hat und verlangt, dass man ihm stattdessen einen über fünfzig^m schreibe, so tue man dies nicht, denn wir sagen, jener hat ihm ihm bereits bezahlt, und als er von ihm den Schuldschein verlangte, erwiderte ihm dieser, er habe ihm verloren, und gab ihm eine Quittung, jetzt nun will er diesen [präsentiren und sagen, es sei eine andere [Schuld].

WENN ZWEI BRÜDERN, EINER REICH UND DER ANDERE ARM, IHR VATER EIN BADHAUS ODER EINE OELPRESSE HINTERLASSEN HAT, SO IST, WENN SIE ZUM VERMIETEN ERRICHTET SIND, DER MIETZINS ZU THEILEN; WENN SIE ABER ZUM EIGNEN GEBRAUCH ERRICHTET SIND, SO KANN DER REICHE ZUM ARMEN SAGEN: HALTE DIR SKLAVEN, DIE DIR IM BAD DIENSTE LEISTEN, KAUFFE DIR OLIVEN UND VERARBEITE SIE IN DER OELPRESSE^m. WENN ZWEI IN EINER STADT WOHNEN UND DER EINE JOSEPH BEN ŠIMŌN HEISST UND DER ANDERE EBENFALLS JOSEPH BEN ŠIMŌN HEISST, SO KANN KEINER VON HINEN EINEN SCHULDSCHEIN AUF DEN ANDEREN PRÄSENTIREN^m, UND AUCH EIN ANDERER KANN AUF SIE KEINEN SCHULDSCHEIN^m PRÄSENTIREN. WENN JEMAND UNTER SEINEN SCHEINEN [EINE QUITTUNG] FINDET, DASS DER SCHULDSCHEIN DES JOSEPH BEN ŠIMŌN BEZAHLT SEI, SO SIND BEIDER

המשין לא משויק להו מאי טעמא עבדו רבנן מילתא דניחא ליה למלה וניחא ליה ללה נחא ליה למלה כד שויק אפודעו וניחא ליה ללה כד הוי הניפנס שטריה ואמר רבא האי מאן הנקיש תרי שטרי בני המשין המשין ואמר שוניהו ניהליהו כד מאה לא משויק ליה עבוד רבנן מילתא דניחא ליה למלה וניחא ליה ללה נחא ליה למלה כד הוי הניפנס שטריה ואמר רבא האי מאן הנקיש שטריה כד מאה וזוי ואמר שוניהו ניהליהו כד המשין לא משויק ליה מאי טעמא אמרין האי מיפדע פרעיה ואמר ליה הכ לי שטרא ואמר ליה אירכס לי ובתיב ליה תברא ומפיק ליה האי ואמר ליה האי אחרנא הוי:

אחין אחד עני ואחד עשיר והנה להן אחיהן מרחוק ובית הכר עשאו לשטר השטר ראובן עשאו לעצמו תרי העשיר אימר לעני קח קח עבדים וירחצו במרחוק קח לך ויתום^m יבא ועשה כבוד הכר: ושם יהיו בעיר אחת שם אחד יוסף בן שמעון ושם אחר יוסף בן שמעון אין יכולין להוציא ישר חוב זה על זה ולא אחר יכול להוציא עליהן ישר חוב נמצא לאחד בן שטרותיו שטרי של יוסף בן

M 58 בתבין מאי M 59 כי הוי דליכא M 60 בתבין מאי טעמא עבוד M 61 כי הוי דלא ליכא P 62 ה. והדר מפיק למכירה וא"ל הדרת ואופת מינאי M 63 בבית המדרש M 64 ועש P 65 על בית.

301. Wenn er ihm die eine Hälfte bezahlt hat u. der Schuldschein sich noch beim Gläubiger befindet, so fürchtet der Schuldner die Quittung zu verlieren u. ist bestrebt, auch die andere Hälfte zu bezahlen. 302. Wenn er ihm die Hälfte der Schuld bezahlt, denn in diesem Fall kann der Gläubiger die andere Hälfte nur gegen Eid, dass diese Hälfte nicht bezahlt ist, erhalten. 303. Da die Hälfte der Schuld bereits bezahlt ist. 304. Ueber 50 Z., da die Quittung sich auf eine Schuld über 100 bezieht. 305. Der arme kann nicht verlangen, dass ihm der Wert seines Anteils herausgezahlt werde. 306. Wenn einer einen Schuldschein auf den anderen präsentirt, so kann dieser sagen, er sei der Gläubiger gewesen u. habe bei der Rückzahlung der Schuld dem anderen den Schuldschein zurückgegeben. 307. Denn jeder kann sagen, der andere sei der Schuldner.



[vii.]
Bn. 134

61i. 24b
6m. 20b

שמעון פרוע שטרות שנתן פרוען כפרע יעשו וישלשו ואם היו משולשין וכתבו סימן ואם היו מסומנין וכתבו בהן

נכרוא. ההוא שטרך דנפק לבי דינא דרב

הונא דהוה בתיב ביה אני פלוני בר פלוני ליתני

מנה ממך אמר רב הונא ממך אפילו מדיש גלותא

ואפילו משכור מלמא אמר ליה רב הסדא לרבה

בוק עיין בה דלאורתא בעי לה רב הונא מינד נפק

דק ואשכח דתניא נט שיש עליו עדים ואין בו זמן

אבא שאול אומר אם כתוב בו גרשתיה היום כשר

אלמא היום ההוא יומא דנפיק ביה משמע הכא

נמי ממך מההוא גברא דנפיק מתותי יודיה משמע

אמר ליה אביי ודלמא אבא שאול ברבי אליעזר

סבירא ליה דאמר עדי מסירה כרתי אבל הכא

ליחוש לנפילה אמר ליה לנפילה לא חיישינן ומנא

תימרא דלא חיישינן לנפילה דתנן שנים שהיו בעיר

אחת שם אחד יוסף בן שמעון ושם אהר יוסף בן

שמעון אינן יכולין להוציא שטר חוב זה על זה

ולא אהר יכול להוציא עליהן שטר חוב הא הם על

אהרין יכולין ואמאי ליחוש לנפילה אלא לאו שמו

מינא לנפילה לא חיישינן ואביי לנפילה דחד לא

חיישינן לנפילה דרבים חיישינן ואלא הא דתניא

כשם שאין מוציאין שטר חוב זה על זה כך אין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

מציאין

SCHULDSCHEINE BEZAHLT. WAS MACHEN SIE NUN³⁰²? — SIE GEBEN DIE DRITTE GENERATION³⁰³ AN, UND WENN AUCH DIE DRITTE EINE GLEICHMÄSSIGE IST, SO GEBEN SIE DIE BEZEICHNUNG³⁰⁴ AN, UND WENN SIE GLEICHE BEZEICHNUNGEN HABEN, SO SCHREIBEN SIE PRIESTER³⁰⁵.

GEMARA. Einst wurde im Gerichtskollegium R. Honas ein Schein vorgelegt, in welchem es hiess: Ich N., Sohn des N., habe von dir³⁰⁶ eine Mine geborgt. Da entschied R. Hona: Von dir, auch vom Exiliarchen, von dir, auch vom König³⁰⁷ Sapor. Hierauf sprach R. Hisda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird R. Hona dich darüber befragen. Da ging er fort, dachte darüber nach und fand folgende Lehre: Wenn in einem Scheidebrief Zeugen vorhanden sind, aber kein Datum, so ist er, wie Abba-Šaül sagt, wenn darin geschrieben ist: ich habe mich heute von ihr scheiden lassen, gültig. Hieraus ist also zu entnehmen, dass unter "heute" der Tag der Uebergabe zu verstehen³⁰⁸ ist, ebenso ist auch hierbei unter "von dir" der Mann zu verstehen, von dem er vorgelegt wird. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist Abba-Šaül der Ansicht R. Eleázars, welcher sagt, die Zeugen der Uebergabe erwirken die Scheidung³⁰⁹, hierbei aber ist zu berücksichtigen, er könnte jemandem entfallen sein? Dieser erwiderte: Das Entfallen berücksichtigen wir nicht³¹⁰. Woher entnimmst du, dass wir das Entfallen nicht berücksichtigen? — Es wird gelehrt: Wenn zwei in einer Stadt wohnen und der eine Joseph ben Šimón heisst und der andere ebenfalls Joseph ben Šimón heisst, so kann keiner von ihnen einen Schuldschein auf den anderen präsentieren, und auch ein anderer kann keinen Schuldschein auf sie präsentieren. Demnach können sie auf einen anderen wol präsentieren; wieso dem, sollte man doch berücksichtigen, er könnte dem anderen entfallen sein? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass wir das Entfallen nicht berücksichtigen. — Und Abajje!? — Bei einem ist das Entfallen nicht zu berücksichtigen, bei einem Publikum ist das Entfallen wol zu berücksichtigen³¹¹. — Es wird ja aber gelehrt: Wie sie auf einander keinen Schuldschein prä-

Col.b
Gii.27h
Riv.18b20f

Kel.142
Gii.09i08
20021022h
21424026f
1664186h
Qm.48f
Bh.107f

Fol.173

M 66 אב הוי מוסינן
M 67 ממך אפי
M 70 שכתוב בו עדים
M 71 אני היום גרשתך כשר
M 72 ההוא הנפיק
M 73 מי דמי דלמא
M 70 מוציאין
P 68
M 70
M 72
P 75
B 74
M 70

308. Wenn ein solcher Fall vorkommt. 309. Den Namen des Grossvaters. 310. Den Namen, den er wegen seiner Eigenschaft od. seines Aussehens führt 311. Wenn einer von ihnen Priester ist. 312. Der Name des Gläubigers war nicht angegeben. 313. Dh. der Inhaber des Schuldscheins kann nicht nachweisen, dass er der Gläubiger ist, u. er braucht daher nicht bezahlt werden. 314. Da ein Scheidebrief ohne Datum ungültig ist. 315. Das Datum des Schreibens ist überhaupt unnötig. 316. Wer den Schuldschein präsentiert, der ist der Gläubiger. 317. Es ist wol zu berücksichtigen, dass jemand einen Schein verloren u. ein anderer ihn gefunden haben kann, nicht aber, dass eine bestimmte Person ihn verloren u. eine bestimmte Person ihn gefunden hat.

sentiren können, so können sie auch auf einen anderen keinen Schuldschein präsentiren". Worin besteht nun ihr Streit?

Sie streiten ob Schriftstücke durch die Uebergabe erworben werden; unser Autor ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch die Uebergabe erworben, und der Autor der Barajtha ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch die Uebergabe nicht erworben. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, Schriftstücke werden durch die Uebergabe erworben, hierbei aber streiten sie darüber, ob er einen Beweis anzutreten hat; unser Autor ist der Ansicht, er brauche keinen Beweis anzutreten, und der Autor der Barajtha ist der Ansicht, er müsse einen Beweis antreten. Es wurde nämlich gelehrt: Schriftstücke werden durch die Uebergabe erworben. Abajje sagt, er müsse den Beweis antreten, und Raba sagt, er brauche keinen Beweis anzutreten. Abajje sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Derjenige von den Brüdern, der den Schuldschein vorlegt, muss³¹⁸ den Beweis³¹⁹ antreten; dies gilt wahrscheinlich auch von anderen³²⁰. Raba aber erklärt, anders verhalte es sich bei Brüdern, weil sie von einander entwenden. Manche lesen: Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Derjenige von den Brüdern, der den Schuldschein vorlegt, muss den Beweis antreten; wahrscheinlich also nur Brüder, weil sie von einander entwenden, andere aber nicht. Abajje aber erklärt, von Brüdern muss dies besonders gelehrt werden; man könnte nämlich glauben, dass Brüder, da sie von einander zu entwenden pflegen und daher [ihr Vermögen] bewachen, keinen Beweis anzutreten brauchen, so lehrt er uns. — Es wird ja aber gelehrt: Wie sie³²¹ einen Schuldschein auf einen anderen präsentiren können, so können sie ihn auch auf einander präsentiren. Worin besteht nun ihr Streit? — Sie streiten, ob man dem Schuldner einen Schuldschein schreibe, wenn der Gläubiger nicht dabei ist. Unser Autor ist der Ansicht, man schreibe dem Schuldner einen Schuldschein, auch wenn der Gläu-

מציאין על אחרים במאי קמיפלגי במאי קמיפלגי תנא דידן סבר איתיה נקמת במסירה ותנא כדא סבר אין איתיה נקמת במסירה יא בעית אימא דמילי עלמא איתיה נקמת במסירה והכא צריך להביא ראיה קא מיפלגי תנא דידן סבר אינו צריך להביא ראיה ותנא כדא סבר צריך להביא ראיה דאיתיה איתיה נקמת במסירה אמי צריך להביא ראיה ודא אמי אינו צריך להביא ראיה אמי אמי מנא אמינא לה דתניא אחד מן האחין שהעשיר חוב יוצא מתחת ידו עליו להביא ראיה מאי לאי הוא הדין לאהדיני ודא אמי שאני אחין דשמימי מהדדי איכא דאמי אמי דכא מנא אמינא לה דתניא אחד מן האחין שהעשיר חוב יוצא מתחת ידו עליו להביא ראיה אחין הוא דשמימי מהדדי אבל אהדיני לא ואמי אחין איצטריכא ליה סלקא דעתך אמינא בין דשמימי מהדדי אימא מיהדר דתניי ולא צריכי להביא ראיה קא משמע לן ואלא הא תתניא בשם שמוציאין הן ישטר חוב על אחרים כך מוציאין זה על זה במאי קמיפלגי כותבין שטר ללוח ואף על פי שאין מלוח עמי קמיפלגי תנא דידן סבר כותבין שטר ללוח ואף על

27 B.76^a

B.167^b

M 76 הן על אחר B 77 אן M 78 ששטר M 79 צריך P 80 ואיבעית אמיא M 81 ניהור והיינו M 82 — ש ת

318. Da der andere der Gläubiger sein u. den Schuldschein verloren haben kann. 319. Aus unsrer Mišnah geht hervor, dass sie wol auf einen anderen einen Schuldschein präsentiren können. 320. Durch den Empfang des Schuldscheins geht die Schuld in seinen Besitz über. 321. Somit kann der Schuldner sagen, der richtige Gläubiger sei der andere, der den Schuldschein nicht besitzt; an diesen aber braucht er ebenfalls nicht zu zahlen, da er nicht im Besitz des Schuldscheins ist. 322. Der Besitzer des Scheins. 323. Dass er Eigentümer des Schuldscheins ist. 324. Wenn die übrigen Brüder sagen, der Vater habe ihn ihnen allen hinterlassen. 325. Dass der Schuldschein ihm gehört. 326. Wenn es keine Brüder sind. 327. Bei der Teilung der Hinterlassenschaft, u. nur aus diesem Grund ist der Beweisantritt ertorderlich. 328. Manche Handschriften haben hier ודא אמי אמי, in anderen dagegen heisst es auch oben ודא אמי אמי. 329. Man nehme an, dass derjenige, der den Schein präsentirt, entschieden der Eigentümer ist. 330. Zwei Personen desselben Namens in einer Stadt. 331. Im Gegensatz zu unsrer Mišnah u. der oben angezogenen Lehre.

פי שאין מלוה עמו זימנין דאזיל לגבי ספרא וסדרי ואמר ליהו כתבו לי שטרך דבעינן למיזק מיוסף בן שמעון הכרי זכתר דכתבי והתמי ליה נקיטא ליה ואמר ליה הב לי מאה דיזפת מינאי תנא ברא סבר אין כותבין שטר ללוה עד שיהא מלוה עמו: נמצא לאחד בן שטרותיו שטרו של יוסף בן שמעון פרוע שטרות שניהם פרועין (וכו'): תמצא דנמצא הא לא נמצא מצי מפיק להאנן ולא אחר יכול לתוציא עליהן שטר חוב תנן אמר רבי ירמיה במשולשין ונחזי תברא בשמא דמאן דכתוב אמר רב הושעיא במשולשין בשטר ואין משולשין בשובר אכי אמר הכי קאמר נמצא ללוה בן שטרותיו שטרו של יוסף בן שמעון פרוע שטרות שניהם פרועין: כיצד יעשו יושבי כ"ו: תנא אם היו שניהם כהנים יכתבו הדות:

אומר לבני שטר בן שטרותיו פרוע ואוני יודע [VII.2] אי זהו שטרות בון פרועין נמצא לאחד שם שנים הגדול פרוע והקטן אינו פרוע: **נברא** אמר רבא שטר לך בידי פרוע הגדול

M 84 VP 83 נקיט ליה ואיל להכריה תיל הא
 M 86 דזפת מינ ותנא M 85 אלא אם בן מלוה
 M 89 ותקמי ולא M 87 תנן M 88 — ד
 P 91 + הן B 90 + עלי P 92 ואינו על אחרים מציאינן

biger nicht dabei ist, somit kann es vorkommen, dass er zum Schreiber und den Zeugen geht und zu ihnen spricht: schreibe mir einen Schuldschein, denn ich will von meinem Genossen Joseph ben Šimōn [Geld] borgen, und wenn diese ihm ihm geschrieben haben, präsentiert er ihm und spricht zu jenem: Gib mir die hundert [...], die du von mir geborgt hast. Der Autor der Barajtha aber ist der Ansicht, man schreibe dem Schuldner keinen Schuldschein, wenn der Gläubiger nicht dabei ist.

WENN JEMAND UNTER SEINEN SCHEINEN [EINE QUITTUNG] FINDET, DASS DER SCHULDSCHHEIN DES JOSEPH BEN ŠIMŌN BEZAHLT SEL. SO SIND BEIDER SCHULDSCHHEINE BEZAHLT. Also nur wenn jemand eine solche findet, wenn aber nicht, kann er präsentieren, und dem widersprechend haben wir ja gelernt, dass ein anderer auf sie keinen Schuldschein präsentieren könne? R. Jirmeja erwiderte: Wenn die dritte Generation angegeben ist. — Sollte

man doch sehen, auf wessen Namen die Quittung lautet? R. Hošâja erwiderte: Wenn die dritte Generation im Schuldschein angegeben ist, nicht aber in der Quittung. Abajje erklärte: Er meint es wie folgt: wenn ein Schuldner unter seinen Scheinen [eine Quittung] findet: Der Schuldschein des Joseph ben Šimōn ist bezahlt, so sind beider Schuldscheine bezahlt³³².

WAS MACHEN SIE NUN? SIE GEBEN DIE DRITTE GENERATION AN &c. Es wird gelehrt: Wenn beide Priester sind, so schreiben sie die [vorangehenden] Generationen³³³.

WENN JEMAND ZU SEINEM SOHN GESAGT HAT: EINER UNTER MEINEN SCHULDSCHHEINEN IST BEZAHLT, ICH WEISS ABER NICHT, WELCHER, SO GELTEN ALLE SEINE SCHULDSCHHEINE ALS BEZAHLT, BEFINDEN SICH DARUNTER ZWEI [SCHULDSCHHEINE] AUF EINEN, SO GILT DER GRÖßERE ALS BEZAHLT UND DER KLEINERE ALS NICHT BEZAHLT³³⁴.

GEMARA. Raba sagte: [Sagte jemand:] der Schuldschein auf dich, der sich bei mir befindet, ist bezahlt, so gilt der grössere als bezahlt und der kleinere als

332. Einer der beiden Personen gleichen Namens. 333. Joseph ben Šimōn figurirt im Schuldschein als Gläubiger, u. dies ist auch der Name des Inhabers. 334. Solche Betrugsfälle sind also ganz ausgeschlossen. 335. Einen Schuldschein auf einen der beiden Joseph ben Šimōn. 336. Auch wenn er keine Quittung vorfindet. 337. In diesem Fall können auf sie Schuldscheine präsentiert werden. 338. In der 3. Generation. 339. Sonst aber können sie Schuldscheine auf einen anderen präsentieren. 340. Bis zum 4. u. 5. Geschlecht. 341. Der im Sterben lag. 342. Die er als Gläubiger hinterliess. 343. Natürlich mit Ausnahme derjenigen, von welchen die Schuldner selber zugeben, dass sie nicht bezahlt sind. 344. Da auf jeden Fall nur ein Schuldschein bezahlt ist, u. des Zweifels wegen wird dies vom grösseren angenommen.

nicht bezahlt; wenn aber: deine Schuld bei mir ist bezahlt, so sind alle seine Schuldscheine bezahlt. Rabina sprach zu Raba: Demnach ist, [wenn jemand sagte:] mein Feld sei dir verkauft, das grössere 5 Feld verkauft, und wenn: mein Feld, das ich besitze, sei dir verkauft, so sind ihm alle seine Felder¹⁴⁵ verkauft? Hierbei hat der Besitzer des Scheins die Unterhand¹⁴⁶.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN 10 AUF VERANLASSUNG EINES BÜRGEN [GELD] GELIEHEN HAT, SO KANN ER KEINE ZAHLUNG VOM BÜRGEN¹⁴⁷ VERLANGEN; WENN ER ABER GESAGT HAT: MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH ZAHLUNG EINZIEHE, VON WEM ES MIR BELIEBT, SO KANN ER AUCH VOM BÜRGEN ZAHLUNG VERLANGEN. R. ŠIMÓN B. GAMALIÉL SAGT, WENN DER SCHULDNER VERMÖGEN BESITZT, KÖNNE ER OB SO ODER SO KEINE ZAHLUNG 20 VOM BÜRGEN VERLANGEN. DESGLEICHEN SAGTE AUCH R. ŠIMÓN B. GAMALIÉL: WENN JEMAND EINER FRAU FÜR IHRE MORGENGABE BÜRGT, UND IHR MANN SICH VON IHR SCHEIDEN LÄSST, SO MUSS ER SICH JEDEN GENUSS VON IHR ABGELOBEN, DENN SIE KÖNNEN SONST EINE FRAUDULÖSE ABMACHUNG ÜBER DAS VERMÖGEN VON JENEM TREFFEN¹⁴⁸ UND ER NACHHER SEINE FRAU WIEDER HEIRATEN.

GEMARA. Aus welchem Grund¹⁴⁹? — Raba und R. Joseph erklärten beide: Die Person¹⁵⁰ wolltest du von mir und die Person stelle ich dir zu. R. Naḥman wandte ein: Dies ist ja das Recht der Perser!? — Im Gegenteil, diese halten sich ja an den Bürgen!? — Vielmehr, dies gleicht den Gesetzen der Perser, die keinen Grund für ihre Bestimmungen¹⁵¹ geben. Vielmehr erklärte R. Naḥman, unter "keine Zahlung vom Bürgen verlangen" ist zu verstehen, er darf sich nicht zuerst an den Bürgen¹⁵² wenden. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geliehen hat, so darf er nicht zuerst vom Bürgen Zahlung verlangen; wenn er aber gesagt hat: mit der Bedingung, dass ich Zahlung einziehe, von wem es mir beliebt, so darf er sie zuerst vom Bürgen verlangen.

R. Hona sagte: Woher, dass der Bürge verantwortlich¹⁵³ ist? — es heisst: ¹⁵⁴*Ich*

- 345. Der Singular wird in der Schrift oft als Kollektivum gebraucht.
- 346. Da die Sache sich beim anderen befindet, so hat er den Beweis anzutreten.
- 347. Solange er sich nicht an den Schuldner gewandt u. dieser die Zahlung verweigert hat.
- 348. Sich zum Schein von ihr scheiden lassen, damit sie, wenn er keine Güter besitzt, die Morgengabe vom Bürgen einziehe.
- 349. Kann er vom Bürgen keine Zahlung verlangen; der Fragende verstand wahrscheinlich, der Bürge sei überhaupt nicht ersatzpflichtig.
- 350. Der Bürge kann sagen, er habe sich nicht verpflichtet, für den Schuldner zu bezahlen, sondern dafür zu sorgen, dass dieser nicht entflehe, u. der Gläubiger in der Lage sei, ihn zu verklagen.
- 351. Es ist ja ganz unlogisch, dass der Bürge, der sich für die Schuld verbürgt hat, für den Schuldner nicht haftbar sein soll.
- 352. Erst wenn der Schuldner die Zahlung abgelehnt hat, kann er sich an den Bürgen wenden.
- 353. Durch die blossе Verpflichtung.
- 354. Gen. 43, 9.

פדוץ וחקטן אינו פדוץ חוב לך בידי פדוץ שמתה כולן פדוץין אמר ליה רבנא אלא מעתה שדי מכורה לך שדה גדולה מכורה לו שדה שיש לו מכורה לך כל שדותיו מכורין לו התם יד בעל השטר על התהומות:

מלוה את חברו על ידו ערב לא יפדע מן הערב אם אמר לו על מנת שאפדע ממי שארצה יפדע מן הערב רבן שמעון בן גמליאל אמר אם יש נכסים ללוה בין כך ובין כך לא יפדע מן הערב וכן היה רבן שמעון בן גמליאל אמר הערב לאשה בכחכותה יהיה בעלה מגרשה ודיניה הנאה שמה ועשו קנוניא על נכסים של זה וזהויר את אשתו נכורא. מאי טעמא דבת דרב יוסף דאמרי תרויהו נכרא אשלימת לו נכרא אשלימי לך מתקין לה רב נחמן האי דינא דפרסא ארובה בתר ערבא אזלי אלא כי דינא דפרסאי דלא יהבי טעמא למילתייהו אלא אמר רב נחמן מאי לא יפדע מן הערב לא יתבע ערב תחלה תניא נמי חבן המלוה את חברו על ידו ערב לא יתבע ערב תחלה ואם אמר על מנת שאפדע ממי שארצה יתבע ערב תחלה: אמר רב הונא מנין לערב דמשתעבד דבתיב

M 93 P 92 M 91
 M 95 M 94
 M 97 P 96

[vii,3]
 Bek. 46a
 Col. b

Ar. 23a

Bb. 174b

אנבי אערבנו מידי תבקיטו מתקוף לה רב הסדרא
 1 הא קבלנות היא דבתיב תנה אתו על ידי ואני
 2 אשיבנו אלא אמר רבי יצחק מחבא לקח בגדו בי
 3 ערב זר ובעד נבריה הכלתו ואומר בני אם ערבת
 4 לדעך תקעת לזר כפיך נוקשת באמרי פיך נלבדת
 5 באמרי פיך עשה זאת אפוא בני והנצל בי באת
 6 בבך רעד לך התרפס ורחב רעיד אם מומן יש לו
 7 בידך הטר לו פוסת יד ואם לאו הרבת עליו ריעים:
 8 אמר אמיתר ערב דמשתעבד מהלוקת רבי יהודה
 9 ורבי יוסי לרבי יוסי דאמר אסמכתא קניא ערב
 10 משתעבד לרבי יהודה דאמר אסמכתא לא קניא
 11 ערב לא משתעבד אמר ליה רב אשי לאמיתר הא
 12 מעשים ככל זום דאסמכתא לא קניא וערב משתעבד
 13 אלא אמר רב אשי כההוא הנאה דקא מהימן ליה
 14 גמר ומשתעבד נפשיה: ואם אמר על מנת שאפרע
 15 ממי שארצה כו': אמר רבה בר בר חנה אמר רבי
 16 יוחנן לא שנו אלא שאין נכסים ללוה אבל יש
 17 נכסים ללוה לא יפרע מן הערב והא מדקתני סיפא
 18 רבן שמעון בן גמליאל אומר אם יש נכסים ללוה
 19 לא יפרע מן הערב מכלל דתנא קמא סבר לא שניא
 20 הכי ולא שניא הכי הסורי מחסרא והכי קתני המלוה
 את הבירור על ידי ערב לא יפרע מן הערב ואם
 אמר על מנת שאפרע ממי שארצה יפרע מן הערב
 כמה דברים אמורים בשאין נכסים ללוה אבל יש

Gm. 43,9
 ib. 42,37
 Bm. 115^a
 Pr. 20,16
 ib. 6,1,2,3
 Jm. 97^a
 Bm. 115^a
 vgl. Bq. 48^b
 vgl. Bq. 117^b
 vgl. Bq. 95^b

will dir für ihn bürgen, mich sollst du für
 ihn verantwortlich machen. R. Hisda wandte
 ein: Dies war ja eine Schuldübernahme,
 denn es heisst: Gib ihm mir in die
 Hand, ich werde ihn dir zurückbringen!²
 Vielmehr, erklärte R. Jichaq, ist dies aus
 folgendem zu entnehmen:³ Nimm ihm sein
 Kleid, denn er hat für einen anderen ge-
 bürgt, und wegen der Fremden pfände ihm.
 Ferner: Mein Sohn, bist du Bürge gewor-
 den für deinen Nächsten, hast du für ei-
 nen anderen deinen Handschlag gegeben,
 bist du verstrickt durch die Reden deines
 Munds, so tue doch dies, mein Sohn, dass
 du dich erretest, denn du bist in die Gewalt
 deines Nächsten geraten: gehe hin, wirf
 dich nieder und bestürme deinen Nächsten.
 Hat er Geld bei dir, so öffne ihm deine
 Hand, wenn aber nicht⁴, so bestürme ihn
 durch Freunde.

Amemar sagte: Ueber die Verantwort-
 lichkeit eines Bürgen besteht ein Streit
 zwischen R. Jehuda und R. Jose; nach R.
 Jose, welcher sagt, die Zusicherung⁵ sei
 bindend, ist der Bürge verantwortlich, und
 nach R. Jehuda, welcher sagt, die Zusi-
 cherung sei nicht bindend, ist der Bürge
 nicht verantwortlich. R. Asi sprach zu Ame-
 mar: Es kommen ja aber täglich Fälle vor,
 dass die Zusicherung nicht bindend und
 der Bürge verantwortlich⁶ ist! Vielmehr, erklärte
 R. Asi, für die Annelunlichkeit, dass er ihm⁷
 Vertrauen schenkt, übernimmt er die Verant-
 wortlichkeit⁸.

M 98 הא קבלנות הואי — P 99 ואומר M 1 לך
 M 2 ר יהודה סבר אם ליק וערב לא משת ר יוסי סבר אסמ
 קניא וערב משת M 3 הנאה — M 4 + לו
 M 5 בין כך ובין כך לא M 6 אלא הסורי

mar: Es kommen ja aber täglich Fälle vor, dass die Zusicherung nicht bindend und der Bürge verantwortlich⁶ ist! Vielmehr, erklärte R. Asi, für die Annelunlichkeit, dass er ihm⁷ Vertrauen schenkt, übernimmt er die Verantwortlichkeit⁸.

WENN ER ABER GESAGT HAT: MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH ZAHLUNG EINZIEHE, VON WEM ES MIR BELIEBT &c. Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johans: Dies gilt nur von dem Fall, wenn der Schuldner kein Vermögen besitzt, wenn aber der Schuldner Vermögen besitzt, so kann er keine Zahlung vom Bürgen verlangen. — Wenn es aber im Schlusssatz heisst, R. Šimón b. Gamaliél sagt, wenn der Schuldner Vermögen besitzt, könne er keine Zahlung vom Bürgen verlangen, so ist ja der erste Autor der Ansicht, einerlei ob so oder so⁹? [Die Mišnah] ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: Wenn jemand seinen Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geliehen hat, so kann er keine Zahlung vom Bürgen verlangen; wenn er aber gesagt hat: mit der Bedingung, dass ich Zahlung einziehe, von wem es mir beliebt, so kann er auch vom Bürgen Zahlung verlangen. Dies gilt nur von dem Fall, wenn der Schuldner kein Vermögen besitzt, wenn aber der Schuldner Vermögen besitzt, so

355. Ib. 42,37. 356. Pr. 20,16. 357. Ib. 6,1,2,3 358. Wenn die Feindschaft eine andere Ursache hat. 359. Cf. S. 1386 N. 183. 360. Dh. dass in der Praxis so entschieden wird. 361. Der Gläubiger dem Bürgen. 362. Er übernimmt die Schuld auf sich selber. 363. Ob der Schuldner Vermögen besitzt od nicht.

kann er keine Zahlung vom Bürgen verlangen; hat dieser [die Schuld] aber übernommen, so kann er, auch wenn der Schuldner Vermögen besitzt, Zahlung vom Uebernehmenden verlangen. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, wenn der Schuldner Vermögen besitzt, so kann er ob so oder so³⁶⁴ keine Zahlung von jenem verlangen.

Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johans: Ueberall, wo R. Šimôn b. Gamaliél etwas in unsrer Mišnah lehrt, ist die Halakha nach ihm zu entscheiden, nur nicht bei [den Lehren] vom Bürgen, vom Ereignis in Čajdan³⁶⁵ und vom nachträglichen Beweis³⁶⁶.

R. Hona sagte: Borg ihm und ich bürge dafür, borg ihm und ich bezahle es, borg ihm und ich schulde es, borg ihm und ich gebe es zurück, sind sämtlich Ausdrücke der Bürgschaft; gib ihm und ich übernehme es, gib ihm und ich bezahle es, gib ihm und ich schulde es, gib ihm und ich gebe es zurück, sind sämtlich Ausdrücke der Schuldübernahme³⁶⁷. Sie fragten: Wie ist es, wenn er sagte: borg ihm und ich übernehme es, gib ihm und ich bürge dafür? R. Jichaq erwiderte: Ausdrücke der Bürgschaft gelten als Bürgschaft, und Ausdrücke der Schuldübernahme gelten als Schuldübernahme³⁶⁸. R. Hisda aber sagte: Sie sind sämtlich Ausdrücke der Schuldübernahme, mit Ausnahme von: borg ihm und ich bürge dafür. Raba aber sagte: Sie sind sämtlich³⁶⁹ Ausdrücke der Bürgschaft, mit Ausnahme von: gib ihm und ich gebe es zurück. Mar b. Amemar sprach zu R. Asi: Mein Vater sagte wie folgt: [sagte er:] gib ihm und ich gebe es dir zurück, so hat der Gläubiger keinen Anspruch an den Schuldner. Dem ist aber nicht so, der Schuldner ist vom Gläubiger nicht eher befreit, als bis jener es³⁷⁰ mit der Hand genommen und ihm gegeben hat.

Einmal setzte ein Richter den Gläubiger in die Güter des Schuldners ein, bevor er den Schuldner gemahnt hatte. Da entfernte ihn R. Hanin, Sohn R. Jebas³⁷¹. Darauf sprach Raba: Wer ist ausser R. Hanin, dem Sohn R. Jebas, so weise, so etwas

364. Einerlei ob es sich um eine Bürgschaft (fidejussio) od. eine Schuldübernahme (intercessio) handelt. 365. Cf. Git. 74a. 366. Cf. Bb. vij S. 125 Z. 14ff. 367. Wenn er den Ausdruck "borg ihm" gebraucht, so sagte er damit, dass jener der Schuldner sein solle, wenn er aber den Ausdruck "gib ihm" gebraucht, so ist er Auftraggeber u. somit selbst Schuldner. 368. Wenn er den Ausdruck der Schuldübernahme neben "leihen", bzw. der Bürgschaft neben "geben" gebraucht. 369. Einerlei ob er den Ausdruck "geben" od. "leihen" gebraucht. 370. Selbst die im 1. Fall der Lehre RHs angeführten Ausdrücke. 371. Da er die Ausdrücke "borgen" und "bürgen" gebraucht. 372. Auch die im 2. Fall der Lehre RHs genannten Ausdrücke. 373. Wenn er 2mal den Ausdruck "geben" gebraucht, u. um so mehr, wenn er die Ausdrücke "geben" u. "übernehmen" gebraucht. 374. Der Bürge das entlehene Geld. 375. Er nahm ihm die Güter zurück ab.

נכסים ללוה לא יפרע מן הקרוב וקבלן את על פי
 שיש נכסים ללוה יפרע מן הקבלן רבן שמעון בן
 גמליאל אומר אם יש נכסים ללוה אחר זה ואחר
 זה לא יפרע מהן: אמר רבה בר אבהו אמי רבי
 יוחנן כל מקום ששנה רבן שמעון בן גמליאל
 במשנתנו הלכה כמותי הוין מערב יצירן והאיה
 אחרונה אמר רב הונא סוהו ואני ערב הליתו
 ואני פורע הליתו ואני חייב הליתו ואני נתן בילן
 לשון ערבות הן הן לי ואני קבלן הן לי ואני פירע
 הן לי ואני חייב הן לי ואני נתן בילן לשון קבלנית
 הן איבעיא ליה הליתו ואני קבלן הן לי ואני ערב
 מאי אמר רבי יצחק לשון ערבות ערבות לשון קבלנית
 קבלנית רב הודא אמר בילן לשון קבלנית הן בר
 מחלוהו ואני ערב רבא אמר בילן לשון ערבות הן
 בר מתן לי ואני נתן אמר ליה בר בר אממר לרב
 אשי חבי אמר אבא הן לי ואני נתן אן למלוה על
 הלוח כלום ולא היא לא מיפטר ליה מיניה דמלוה
 עד שישא ותן בירו: הוה דיינא דארתתיה למלוה
 לנכסי דללוה מקמי דלחבעיה ללוה סלקיה רב הוין
 ברית הרב יובא אמר רבא מאן הכיב למעבר בי

M 7 אס...לוה — M 9 + מ' + מ' S
 M 10 מחלוהו ואני קבלן M 11 קבלן ואני לי יצירת
 M 12 פירק ליה מידה דמל עד שישאל ותן M 13
 האנחה מלוה P 14 הערב M 15 דחבעיה דללוה
 סלקי רב הוין בר יובא M 16 מהאי גוהא אי דרא רב הוין
 בר יובא הכיב קבתי

Fol. 174
 181
 Bm. 387

הא מילתא אי לאו רב הנן בריה דרב ייבא קסבר
 נכסיה דבר איניש אינון מערבין יתיה ותנן המלוה
 את חברו על ידי ערב לא יפרע מן הערב וקיימא
 לן לא יתבע ערב תחלה: תהוא ערבא דיתמי
 דפדעיה למלוה מקמי דלודעניהו ליתמי אמר רב
 פפא פרוצית בעל חוב מצוה ויתמי לאו בני מיבעב
 מצוה ננתו ורב הונא בריה דרב יהושע אמר אמר
 צדרי אתפסיה מאי בנייהו איבא בנייהו כשהויב
 מודה אי נמי דשמתיה ומת בשמתיה שלהו מתם
 שמתיה ומת בשמתיה הלכתא כרב הונא בריה דרב
 יהושע מיתיבי ערב שהיה שטר חוב יוצא מתחת
 ידו אינו טובה ואם כתוב בו התקבלתי ממך טובה
 כשלמא לרב הונא בריה דרב יהושע משכחת לה
 כשהויב מודה אלא לרב פפא קשיא שאני התם
 ללחכי טרה וכתב ליה התקבלתי: תהוא ערבא
 דמי דפדעיה למי מקמי דלתבעניהו ליתמי אמר
 ליה רב מרדכי לרב אשי הכי אמר אימי מהגרוניא
 משמיה דרבא אפילו למאן דאמר היישינן לצדרי

zu tun! Er ist der Ansicht, die Güter eines Menschen bürgen für ihn, und es wird gelehrt, dass wenn jemand seinem Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geborgt hat, er keine Zahlung vom Bürgen verlangen könne, und es ist uns bekannt, [dies heisse,] er mahne den Bürgen nicht zuerst.

Einst bezahlte ein Bürge der Waisen an den Gläubiger³⁷⁶, bevor dieser die Waisen gemahnt hatte. Da sprach R. Papa: Das Bezahlen einer Schuld ist ein Gebot, und Waisen sind zur Ausübung von Geboten nicht verpflichtet. R. Hona, Sohn R. Jehošua's, erklärte: Er kann ihm etwas ausgeliefert haben³⁷⁷. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen³⁷⁸? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn der Schuldner zugegeben³⁷⁹ hat; oder auch, wenn man ihn in den Bann getan³⁸⁰ hat und er im Bann gestorben³⁸¹ ist. Von dort³⁸² liessen sie mitteilen: Wenn man ihn in den Bann getan

M 17 ערבין ביה M 18 דנתבעניהו P 19 אפסותה
 M 21 שיח הוציא מת י ערב אינו M 22
 M 23 + מ 24 ד מ 23 + מ 24
 M 25 מרדכי

hat und er im Bann gestorben ist, so ist nach R. Hona, dem Sohn R. Jehošua's, zu entscheiden³⁸³. Man wandte ein: Wenn ein Bürge den Schuldschein³⁸⁴ präsentiert, so kann er nichts einfordern³⁸⁵; wenn es aber darin heisst: ich habe sie³⁸⁶ von dir erhalten, so kann er einfordern. Allerdings kann nach R. Hona, dem Sohn R. Jehošua's, dies³⁸⁷ in dem Fall eintreffen, wenn der Schuldner es zugegeben hat, gegen R. Papa³⁸⁸ aber ist dies ja ein Einwand!? — Anders ist es hierbei, wo er nur deswegen sich bemüht und geschrieben hat: ich habe sie erhalten³⁸⁹.

Einst bezahlte der Bürge eines Nichtjuden an den Nichtjuden, bevor dieser noch die Waisen gemahnt hatte. Da sprach R. Mordehaj zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, es sei zu berücksichtigen, er könnte ihm etwas ausgeliefert haben, gilt dies nur von

376. Des verstorbenen Vaters. 377. Der Schuldner dem Gläubiger als Deckung für seine Schuld; aus diesem Grund durfte der Bürge dem Gläubiger nicht bezahlen. 378. Da nach beider Ansicht der Bürge nicht an den Gläubiger auf Rechnung der Waisen zahlen darf. 379. Vor seinem Tod, dass der Gläubiger von ihm nichts erhalten habe. 380. Wegen Nichtbefolgung des gerichtlichen Urteils, Zahlung zu leisten. 381. Es ist also sicher, dass er nicht bezahlt hat; nach RP. sollte der Bürge auch in diesen Fällen an den Gläubiger nicht zahlen, nach RH. dagegen musste er in diesen Fällen wol zahlen. 382. Aus Palästina. 383. In diesem Fall hat der Bürge an den Gläubiger auf Rechnung der Waisen zu zahlen. 384. Den er vom Gläubiger des Verstorbenen gegen Zahlung der Schuld erhalten hat. 385. Von den minderjährigen Waisen, da er nicht der Gläubiger ist u. es möglich sein kann, dass der Gläubiger den Schuldschein verloren u. dieser ihn gefunden hat; er muss daher bis zu ihrer Grossjährigkeit warten u. sie dann verklagen. 386. Die Schuld. 387. Dass der Bürge den Gläubiger bezahlt. 388. Nach welchem der Bürge in keinem Fall für die Waisen zu bezahlen hat. 389. Der Schuldschein wird dadurch auf den Bürgen übertragen, u. eine Schuld auf einen Schuldschein kann auch von Waisen eingefordert werden; die Bezahlung einer solchen ist nicht Gebot, sondern Pflicht.

einem Jisraéliten, bei einem Nichtjuden aber, der sich an den Bürgen hält³⁹⁰, berücksichtigen wir nicht, er könnte ihm³⁹¹ etwas ausgeliefert haben. Dieser erwiderte: Im Gegenteil, selbst nach demjenigen, welcher sagt, wir berücksichtigen nicht, er könnte ihm etwas ausgeliefert haben, gilt dies nur von einem Jisraéliten, einem Nichtjuden aber, der sich an den Bürgen hält, würde er überhaupt keine Bürgenschaft geleistet haben, wenn er ihm nicht etwas ausgeliefert hätte.

DESGLEICHEN SAGTE AUCH R. ŠIMÓN B. GAMALIEL: WENN JEMAND EINER FRAU FÜR IHRE MORGENGABE BÜRGT & C. MOŠEH b. Āqri war Bürge für die Morgengabe seiner Schwiegertochter, und sein Sohn R. Hona war Gelehrtenjünger, und es ging ihm schlecht. Da sprach Abajje: Ist niemand da, der gehen und R. Hona den Rat erteilen könnte, dass er sich von seiner Frau scheiden lasse, sie dann ihre Morgengabe von seinem Vater einfordere und er sie nachher wieder heirate? Raba sprach zu ihm: Es wird ja aber gelehrt, dass er jeden Genuss von ihr abgeloben müsse³⁹²? Abajje erwiderte ihm: Lässt sich denn jeder, der sich scheiden lassen will, vor Gericht scheiden³⁹³? Später stellte es sich heraus, dass er Priester³⁹⁴ war. Da sprach Abajje: Das ist es, was die Leute zu sagen pflegen: Dem Armen folgt die Armut. — Kam Abajje dies³⁹⁵ denn gesagt haben, Abajje sagte ja, ein schlauer Bösewicht sei derjenige, der den Rat erteilt, Güter³⁹⁶ zu verkaufen, nach R. Šimón b. Gamaliel³⁹⁷? — Anders verhält es sich bei einem Sohn, und anders verhält es sich bei einem Gelehrtenjünger. — Er war ja aber nur Bürge, und der Bürge für die Morgengabe ist ja nicht haftbar³⁹⁸? Er war Schuldübernehmer³⁹⁹. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, bei einer Schuldübernahme sei man für die Morgengabe haftbar, auch wenn der Ehemann keine Güter besitzt, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn dieser Güter besitzt, sei er haftbar, und

הני מילי ישראל אבל מי בן דבתה ערבא אהיל לא היישגין לצררי אמר ליה אדבבה אפילו למאן דאמר לא היישגין לצררי הני מילי ישראל אבל מי בן דדיניה בתר ערבא אהיל אי לא דאתפסיה צררי מעיקרא לא היה מקבל ליה: וכן היה רבן שמעון בן גמליאל אומר הערב לאשה בכחבתה [ובין]: משה בר עזרי ערבא דכתובתה דכלתיה היה רב הונא בריה צורבא מרובין היה ודחיקא ליה מילתא אמר אבוי ליבא דנחיל נסיבה עצה לרב הונא ונגרשה לרבותיהו ותחיל ותנבי כתובה מאובה וחדר נחרת אמר ליה רבא והא ידרתה הנאה תנן אמר ליה אבוי אמר כל דמגרש בכי דינא מגרש איגלא מילתא דבתן הוא אמר אבוי היינו דאמרי אנשי בתר עניא אולא עניותא ומי אמר אבוי הכי והא אמר אבוי איזהו דשע ערום זה המשיא עצה למבור בנכסים רובן שמעון בן גמליאל בנו שאני וצורבא מרבנן שאני והא ערב הוא וערב דכתובה לא משתעבד קבלן הוה הנחיא למאן דאמר קבנן דכתובה אן על גב דלית ליה נכסי לבעל משתעבד שפיר אלא למאן דאמר אי אית ליה משתעבד אי

B 26 דדיניהו M 27 מעיק א"ל צררי אתפ P 28
 — ה | M 29 עזרי ערב בכחבת M 30 הגמר עצה
 לריה בריה נגרי לרב והגבה כתובתה מאובה ולאחר וליעילה
 אמר B 31 דנכסיה B 32 הגמי M 33 —
 הנאה M 34 — אבוי B 35 + למוה P 36
 בנכסוי M 37 ערב דכתובה מי משתעבד והא ק"ל ערב
 B 38 וקיימא לן ערב M 39 + לרבוי הכל M 40
 מי | M 41 + נכסי.

390. Nach persischem Gesetz hatte der Gläubiger die Schuld vom Bürgen zu erhalten; cf. S. 1401 Z. 15.
 391. Der Schuldner dem nichtjüdischen Gläubiger, da er damit rechnet, dass dieser sich direkt an den Bürgen wenden werde.
 392. Wenn jemand sich in einem solchen Fall von seiner Frau scheiden lässt.
 393. Die Scheidung braucht nicht vor Gericht zu erfolgen u. niemand zwingt ihn zu diesem Gelöbniß.
 394. Dieser darf eine Geschiedene nicht heiraten.
 395. Dass man ihm den Rat erteile, sich von seiner Frau scheiden zu lassen, um vom Bürgen die Morgengabe einfordern zu können.
 396. Die jemand ihm hinterlassen hat, mit der Bestimmung, dass sie nach seinem Tod einem anderen zufallen sollen; cf. S. 1299 Z. 6ff.
 397. Nach welchem der Verkauf gültig ist.
 398. Cf. S. 1406 Z. 1ff.
 399. In diesem Fall ist man auch für die Morgengabe haftbar.

לית ליה¹² לא משתעבד מאי איכא למיכר איביעית
אימא¹³ מיהוה הוה ליה ואישתדוף ואיביעית אימא
אכא לגבי בריה שעבדו משעבד נפשיה¹⁴ דאיתמר
ערב דכתובה דברי תכל לא משתעבד קבלן דבעל
הוב דברו תכל משתעבד קבלן דכתובה וערב דבעל
הוב פלוגי¹⁵ מר סבר אי אית ליה נכסו ללוה משתעבד
"אי לית ליה לא משתעבד" ומר סבר בין אית ליה
ובין לית ליה משתעבד והלכתא ערב¹⁶ בין אית ליה
ובין לית ליה משתעבד בר מערב דכתובה דאף על
גב דאית ליה¹⁷ לבעל לא משתעבד מאי טעמא מוצה
הוא דעבד¹⁸ ולא מידו הסרה: אמר רב הונא שכיב
מרע שתקדיש כל נכסו ואמר מנה לפלוני בירי
נאמן הוקח אין אדם עושה קנוניא על הקדש
מתקף לה רב נהמן ובי אדם עושה קנוניא על
בני דרב ושמואל דאמרו תרווייהו שכיב מרע שאמר
מנה לפלוני בירי אמר תנו נותנין לא אמר תנו אין
נותנין אלמא אדם עשוי שלא להשכיב את בניו
הכא נמי אדם עשוי שלא להשכיב את עצמו בי
קאמר רב הונא¹⁹ התם דנקיט שטרא מכלל דרב
ושמואל דלא נקיט שטרא²⁰ אמר תנו נותנין מלוה
על פה הוה ורב ושמואל דאמרו תרווייהו מלוה על
M 44 — P נכסו — לא — M 43 — מיהוה — M 42
— ד — M 45 איכא למיד כי אית — M 46 — ללוה
M 47 ואיכא למי ד אף ג דלית ליה נכסו משתי
לכולהו משתעבד M 49 נכסו לא — P 50 — ג
M 51 התם M 52 והא ריש.

wenn er keine besitzt, sei er nicht haftbar⁴⁰⁰? — Wenn du willst, sage ich: er besass welche, und sie waren verheert worden, und wenn du willst, sage ich: ein Vater für seinen Sohn verpflichtet⁴⁰¹! sieh. Es wird nämlich gelehrt: Bei einer Bürgschaft für die Morgengabe ist er⁴⁰² nach aller Ansicht nicht haftbar, bei einer Schuldübernahme gegenüber einem Gläubiger ist er nach aller Ansicht haftbar, der Streit besteht nur hinsichtlich der Schuldübernahme bei der Morgengabe und der Bürgschaft gegenüber einem Gläubiger; nach der einen Ansicht ist er nur dann haftbar, wenn der Schuldner Güter besitzt⁴⁰³, nicht aber wenn er keine besitzt, und nach der anderen Ansicht ist er haftbar, einerlei ob er welche besitzt oder keine besitzt. Die Halakha ist, der Bürge ist haftbar, einerlei ob [der Schuldner Güter] besitzt oder nicht, mit Ausnahme eines Bürgen für die Morgengabe; dieser ist nicht haftbar, auch wenn der Ehemann [Güter] besitzt. — Aus welchem Grund? — Er hat nur eine gottgefällige Handlung ausgeübt⁴⁰⁴ und ihr nichts abgenommen⁴⁰⁵.

R. Hona sagte: Wenn ein Sterbenskranker sein ganzes Vermögen geweiht hat und später sagt, jener habe bei ihm eine Mine, so ist er beglaubt, denn es ist feststehend, dass niemand eine fraudulöse Abmachung gegen das Heiligtum trifft⁴⁰⁶. R. Nahman wandte ein: Es trifft ja auch niemand eine fraudulöse Abmachung gegen seine Kinder, dennoch sagen Rabh und Šemuél beide, dass wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass jener bei ihm eine Mine habe, man sie ihm gebe, wenn er gesagt hat: gebt, und sie ihm nicht gebe, wenn er nicht gesagt hat: gebt. Wir sehen also, dass man nicht seine Kinder als gesättigt anzugeben⁴⁰⁷ pflegt, ebenso auch hierbei, man pflegt sich nicht als gesättigt anzugeben⁴⁰⁸? R. Hona spricht von dem Fall, wenn jener einen Schein hat. — Demnach sprechen Rabh und Šemuél von dem Fall, wenn er keinen Schein hat, wieso gebe man ihm dann, wenn er gesagt hat: gebt, dies ist ja ein mündliches Darlehn, und Rabh und Šemuél sagten ja beide, dass ein mündliches Darlehn

400. Weil seine Bürgschaft nicht ernst gemeint war. 401. Auch wenn dieser keine Güter besitzt u. er damit rechnen muss, die Morgengabe aus seinem Vermögen bezahlen zu müssen. 402. Der die Bürgschaft übernommen hat. 403. Die Bürgschaft bzw. die Schuldübernahme war ernst gemeint, da er durch das Vermögen des Schuldners gedeckt ist. 404. Durch die Bürgschaft, da er dadurch die Heirat ermöglichte. 405. Bei der Bürgschaft für ein Darlehn veranlasst der Bürge den Gläubiger zur Hergabe des Betrags an den Schuldner, somit verlangt der erstere auch eine ernste Bürgschaft, dies ist aber bei der Bürgschaft für die Morgengabe nicht der Fall. 406. Die Weiheung erstreckt sich nicht auf diese Mine u. sie ist an den Gläubiger zu zahlen. 407. Nur um ihren Wohlstand zu verheimlichen, sagte er, dass jemand bei ihm Geld habe. 408. Nur aus dem Grund sagte er, dass jener bei ihm eine Mine habe; man sollte sie ihm daher nicht geben.

Git. 49b Ar. 23b

Seb. 42b Ar. 23a

Syn. 29b

Fol. 175

vgl. Bb. 42a

weder von den Erben noch von den Käufern einzufordern sei? Vielmehr, erklärte R. Nahman, sprechen beide von dem Fall, wenn er einen Schuldschein hat, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Fall, wenn er beglaubigt ist, und das andere, wenn er nicht beglaubigt ist. Wenn er gesagt hat: gebt, so hat er den Schein beglaubigt, und wenn er nicht gesagt hat: gebt, so hat er den Schein nicht beglaubigt.

Rabba sagte: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass jener eine Mine bei ihm habe, und die Waisen sagen, dass sie sie bezahlt haben, so sind sie beglaubt; wenn aber: gebt jenem eine Mine, und die Waisen sagen, dass sie sie bezahlt haben, so sind sie nicht beglaubt. Wohin! das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend: wenn er gesagt hat, dass man jenem eine Mine gebe, so ist, da der Vater die Sache festgelegt hat, anzunehmen, dass sie sie bezahlt haben, wenn aber: jener hat eine Mine bei mir, so ist, da der Vater es nicht festgelegt hat, anzunehmen, dass sie sie nicht bezahlt haben! Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, dass jener bei ihm eine Mine habe, und später, er habe sie bezahlt, so sind sie beglaubt, weil er sich erinnern kann; wenn aber: gebt jenem eine Mine, und die Waisen sagen, ihr Vater sagte ihnen später, er habe sie bezahlt, so sind sie nicht beglaubt, denn wenn er sie bezahlt hätte, würde er nicht gesagt haben, dass man sie ihm gebe.

Raba fragte: Wie ist es, wenn ein Sterbenskranker etwas⁴⁰⁹ eingesteht; muss er sagen: ihr seid meine Zeugen⁴¹⁰, oder braucht er nicht zu sagen: ihr seid meine Zeugen? Muss er sagen: schreibt⁴¹¹, oder braucht er nicht zu sagen: schreibt? Scherzt man in der Stunde seines Sterbens⁴¹² oder scherzt man nicht in der Stunde seines Sterbens? Nachdem er dies gefragt hatte, entschied er es: es scherzt niemand in der Stunde seines Sterbens, und die Worte eines Sterbenskranken gelten als niedergeschrieben und eingehändig.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN [GELD] AUF EINEN SCHULDSCHEIN GEBORGT HAT, SO KANN ER ES VON VERKAUFTEN GÜTERN⁴¹³ EINFORDERN, WENN ABER VOR ZEUGEN⁴¹⁴, SO KANN ER ES NUR VON FREIEN GÜTERN⁴¹⁵ EINFORDERN. WENN JE-

409. Eine Geldforderung. 410. Bei einem Gesunden ist das Geständnis nur in diesem Fall gültig, da er sonst sagen kann, er habe nur geschertzt; cf. Bd. vij S. 115 Z. 21ff. 411. Bei einem Gesunden ist dies erforderlich; cf. S. 1054 Z. 2. 412. Ob er sagen kann, er habe mit dem Geständnis nur geschertzt. 413. Die der Schuldner nachher veräußert hat. 414. Ohne Schuldschein. 415. Die der Schuldner

פה אינו גובה לא מן המדשן ולא מן הדקיהת
 אלא אמר לו נדמן ארזי יאצוי נקוט שמרזא ורזא
 קשיא הא דנקיטת הא דלא נקיטת אפר הני
 קיטות לשמיהא לא אמר הני לא קיטות לשמיהא
 אפר רבה שכיב מדע שאמר מנה לפיני בדי
 ואמר יתומן פרעני ואמנת הני מנה לפיני ואמר
 יתומן פרעני אין ואמנת בדי ליה אפסא מתבאר
 אפר הני מנה בין דפסקא אפוקן לפימיה איבא
 לפימר דפרעיה מנה לפיני בדי בין דרזא פסק
 אפוקן לפימיה איבא לפימר דרזא פיעיה אלא אי
 איתמר הכי איתמר שכיב מדע שאמר מנה לפיני
 בדי ואמר יתומן הוה יאמר הני אבא פיערי
 נאמנת מאי טעמא אדברי מידבר הני מנה לפיני
 ואמר יתומן הוה ואמר אבא פיערי אין נאמנת
 דאם איתא דפרעיה לא הוה אמר הני בני דא
 שכיב מדע שחודה מהו צריך ליה ארס עדי אי
 אין צריך לומר ארס עדי צריך שיאמר בתוכי אי
 אין צריך לומר בתוכי משעה בשעת מיתה אי אין
 ארס משעה בשעת מיתה מהו דנקיטת הדי פשטה
 אין ארס משעה בשעת מיתה ודברי שכיב מדע
 כמתומן וכמתדין דמי:

מלך ויהי ארס משעה מיתה מנכסיה משעבדיה
 על דבר עדים מנכסיה בני דרזא הימיה
 M 55 יבא M 54 מן מןק ויהי משאמי מן
 — מנה — M 56 — אמר רבא M 57 פיערי ואמר
 מרזא איבא ליה אנפשיה ואדבר M 58 ליה אבא פיערי
 אן מ מ אס איה M 59 שאמר + B 60 ארס
 V 61 גובה

Git. 132^{15a}
 Bb. 151^a
 [viii]
 Bb. 42^a
 157^b
 Col. b
 Ket. 21^a
 Bb. 167^a

עליו כתב ידו שהוא חייב לו גובה מנכסים בני חורין
 ערב היוצא לאחר חיתום שטרות גובה מנכסים
 בני חורין מעשה וכן לפני רבוי ושמעאל ואמר גובה
 מנכסים בני חורין אמר לו⁶³ בן ננס אינו גובה לא
 מנכסים משועבדים ולא מנכסים בני חורין אמר לו
 למה אמר לו⁶⁴ חרני החונק את אחד בשוק ומצאו
 חברו ואמר לו הנה לו⁶⁵ פטור שלא על אמונתו
 הלוחו אלא איזה הוא ערב שהוא חייב⁶⁶ הלוחו ואני
 מן⁶⁷ לך⁶⁸ חייב שכן על אמונתו הלוחו⁶⁹ ואמר רבי
 ישמעאל הרוצה שיהיה יעסוק בדני ממונות שאין
 לך מקצוע בחירה יותר מן והן כמעין הטבע
 והרוצה שיעסוק בדני ממונות ישמש את שמעון
 בן ננס:

נמרא, אמר עילא דבר תורה אחד מלוה
 בשטר ואחד מלוה על פה גובה מנכסים משועבדים
 מאי טעמא שעבודא דאורייתא⁷⁰ ואלא מה טעם אמרו
 מלוה על פה אינו גובה אלא מנכסין בני חורין
 משום פסידא דלקוחות אי הכי מלוה בשטר נמי
 התם⁷¹ אינהו ניתו⁷² דאפסידו אנפשייהו ורבה אמר
 דבר תורה אחד מלוה בשטר ואחד מלוה על פה
 אינו גובה אלא מנכסים בני חורין⁷³ מאי טעמא

MAND EINEM SEINE UNTERSCHRIFT⁴⁷ VOR-
 ZEIGT, DASS ER IHM [GELD] SCHULDE, SO
 KANN ER ES VON FREIEN GÜTERN EIN-
 FORDERN. WENN DER BÜRGE UNTER DEN
 ZEUGENUNTERSCHRIFTEN⁴⁸ UNTERZEICH-
 NET IST, SO KANN [DER GLÄUBIGER] NUR
 VON DESSEN FREIEN GÜTERN⁴⁹ EINFOR-
 DERN. EINST KAM EIN SOLCHER FALL VOR
 R. JIŠMÁÉL, UND ER ENTSCHEID, DASS ER
 VON DESSEN FREIEN GÜTERN EINFORDERN
 KÖNNE. DA SPRACH BEN-NANNOS ZU IHM:
 ER KANN WEDER VON VERKAUFTEN NOCH
 VON FREIEN GÜTERN EINFORDERN. JENER
 ENTGEGNETE: WESHALB DENN? DIESER
 ERWIDERTE: WENN JEMAND EINEN AUF
 DER STRASSE WÜRGT⁵⁰ UND EINER HERAN-
 KOMMT UND ZU IHM SAGT: LASS IHN⁵¹, SO
 IST ER JA ERSATZFREI, DENN JENER HAT-
 TE ES IHM NICHT IM VERTRAUEN AUF
 DIESEN GELIEHEN⁵². EIN BÜRGE IST NUR
 IN DEM FALL HAFTPFLICHTIG, [WENN ER
 GESAGT HAT:] BORG IHM, ICH ZAHLE ES
 DIR ZURÜCK; ER BORGT ES IHM IM VER-
 TRAUEN AUF DIESEN. R. JIŠMÁÉL SAGTE:
 WER WEISE WERDEN WILL, BEFASSE SICH
 MIT DEM ZIVILRECHT, DENN DU HAST KEIN
 GEBIET IN DER GESETZESKUNDE, DAS UM-
 FASSENDE WÄRE ALS DIESES; ES GLEICHT

EINER SPRUDELNDEN QUELLE. UND WER SICH MIT DEM ZIVILRECHT BEFASSEN WILL,
 PFLEGE UMGANG⁵³ MIT ŠIMÓN B. NANNOS.

GEMARA. Ūla sagte: Nach der Gesetzlehre kann sowol ein Darlehn auf einen
 Schuldschein als auch ein mündliches Darlehn von verkauften Gütern eingefordert
 werden, denn die Haftpflicht ist eine Bestimmung der Gesetzlehre, und nur wegen
 der Schädigung der Käufer⁵⁴ bestimmten sie, dass ein mündliches Darlehn nur von
 freien Gütern eingefordert werden könne. - Demnach sollte dies auch von einem
 Darlehn auf einen Schein gelten? Bei einem solchen haben sie sich selbst ge-
 schädigt⁵⁵. Rabba aber sagte: Nach der Gesetzlehre kann sowol ein Darlehn auf ei-
 nen Schuldschein als auch ein mündliches Darlehn nur von freien Gütern eingefor-
 dert werden, denn die Haftpflicht ist keine Bestimmung der Gesetzlehre, und nur

noch besitzt. 416. Ein Chirograph ohne Zeugenunterschriften. 417. So dass die Zeugen-
 unterschritten sich nicht auf die Bürgschaft erstrecken. 418. Da die Haftpflicht des Bürgen als
 mündliches Darlehn gilt. 419. Dh Gewalt anwendet, um von ihm eine Forderung zu erhalten.
 420. Und ihm für die Forderung bürgt. 421. Die Bürgschaft war nicht ernst gemeint, vielmehr
 wollte er nur den bedrängten Schuldner befreien; ebenso ist auch jede nachträgliche Bürgschaft nicht
 ernst zu nehmen. 422. Wörtl. bediente, sei sein Schüler. 423. Damit der Gläubiger
 ihnen nicht die vom Schuldner gekauften Grundstücke abnehmen könne. 424. Das Darlehn auf
 einen Schuldschein ist durch die Zeugenunterschriften u. die gerichtliche Beglaubigung bekannt, u. die
 Käufer sollten es wissen.

M 62 הערב שהוא יוצא אחר
 M 64 + ר' ישמעאל
 + ואני אתן [M] מתן לך
 M 69 חייב שעל
 M 71 מקצוע ככל התורה בולה גדול מן מתן סתן
 ליעסוק
 דאפסידו
 M 63 + ר' שמעון
 M 65 והרי שתיה הונק
 M 67 ואחורו
 M 70 אר י הוצעה שיתחכם
 M 74 איהו דאפסידו
 M 76 = מ ב

um die Tür vor den Leihenden nicht zu verschliessen, bestimmten sie, dass ein Darlehn auf einen Schuldschein auch von verkauften Gütern eingefordert werden könne. Demnach sollte dies auch von einem mündlichen Darlehn gelten? — Ein solches ist nicht bekant. Kann Rabba dies denn gesagt haben, Rabba sagte ja, dass wenn sie Grundbesitz eingefordert haben, er⁴²⁵erhalte, und wenn sie Geld eingefordert haben, er nicht erhalte⁴²⁶? Wolltest du erwidern, man wende um die Lehre Rabbas mit der des Ūla und die Lehre Ūlas mit der des Rabba, so sagte ja Ūla, dass nach der Gesetzlehre ein Gläubiger vom Schlechtesten zu erhalten habe⁴²⁷? — Vielmehr, Rabba sagte es nur nach der Ansicht der Lehrer des Westens⁴²⁸, er selbst aber ist nicht dieser Ansicht.

Rabh und Šmuēl sagten beide, ein mündliches Darlehn ist weder von den Erben noch von den Käufern einzufordern, weil die Haftpflicht keine Bestimmung der Gesetzlehre ist. R. Johanan und R. Šimōn b. Laqīš sagten beide, ein mündliches Darlehn sei sowol von den Erben als auch von den Käufern einzufordern, weil die Haftpflicht eine Bestimmung der Gesetzlehre ist. Man wandte ein: Wenn jemand eine Grube auf öffentlichem Gebiet gegraben und ein Rind auf ihn gefallen ist und ihn getötet hat, so ist [der Eigentümer] frei⁴²⁹; und noch mehr: wenn das Rind getötet worden ist, so müssen die Erben des Eigentümers der Grube dem Eigentümer des Rinds den Preis ersetzen⁴³⁰? R. Ileā erwiderte im Namen Rabhs: Wenn er vor Gericht gestanden hat. Es heisst ja aber: und ihn getötet hat⁴³¹? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Wenn er ihn auf den Tod verletzt hat⁴³². — Aber R. Naḥman sagte ja, Haga lehrte: und ihn getötet und begraben hat⁴³³? — In dem Fall, wenn die Richter am Rand der Grube gesessen und ihn verurteilt⁴³⁴ haben. R. Papa

שעבודא לא דאורייתא יתה טעם אמרו מיליה בשמי
 גובה מעבדים משעבדים כדי שיה תעלה דלת
 בפניו אין איהבי מלוח על פה גמי תתם לית ליה
 קלא וכו' אמר רבא רבא רבא אמר רבא וכו' קדק
 יש לו וכו' מעות אין לו וכו' תוסא איפוך דרבה
 ליעלא ודעילא לרבא רבא אמר עילא דבר קודה בעל
 חוב דעיה בובותא אלא דבר טעמא דבני מעיבא
 קאמר וליה לא סבידא ליה: דם ושמיאל האמרי
 תרתייהו מלוח על פה איני גיבה לא בן הירושן
 ולא בן הלוקחיה טאי טעמא שעבודא לא דאורייתא
 דבי זחמן וכו' שמעון בן לקיש האמרי דאורייתא
 מלוח על פה גובה בן בן הירושן ובן בן הלוקחיה
 טאי טעמא שעבודא דאורייתא מיתמי סהובי כיה
 בדשות הרבים ונפל עליו שיה יהני פטור יאה עיה
 אלא שאם מת השור וירשי בעל חבור הייבום
 לשלם דמי שור לבעלי אמר רבי אלעא אמר רב
 בשעמד בדין והא הדני קתני אמר רב אדא בר
 אחבה שעשא טרפה והא אמר רב נתמן דמי טא
 מת וקברו תתם דתבו דיני אפומא דבידא תחיבומא

P 80 + P 79 אבא P 78 הוה + M 77
 M 82 אבא P 81 דרבה לרבא — M 82א
 דעיה M 83 לבעייה וליה M 84 משלימי
 M 85 ארן נתמי דא מת P 80 וקבריה

425. In einem solchen Fall müssen die Käufer geschützt werden. 426. Dass die Haftpflicht keine Bestimmung der Gesetzlehre ist. 427. Die Erben für die Schuld ihres Vaters. 428. Der erstgeborene Sohn einen doppelten Anteil von dieser Schuld; cf. S. 1266 Z. 1ff. 429. Und da der erstgeborene Sohn einen doppelten Anteil erhält nur von dem, was der Vater hinterlassen hat, nicht aber von dem, worauf er nur einen Anspruch hatte, so ist zu entnehmen, dass nach der Gesetzlehre das Grundstück des Schuldners dem Gläubiger verpfändet u. es ebenso ist, als würde es sich in seinem Besitz befunden haben. 430. Ū wäre also derjenige, welcher sagt, die Haftpflicht sei keine Bestimmung der Gesetzlehre. 431. Der Grundstücke des Schuldners, cf. S. 22 Z. 23ff. 432. Dies folgert Ū. aus einem Schriftvers, nach welchem der Schuldner mit seinem Eigentum haftet; cf. S. 23 Z. 22. 433. Hinsichtlich des Anteils des Erstgeborenen an der hinterlassenen Schuldforderung des Vaters; cf. S. 1266 Z. 1ff. 434. Weil er es selbst verschuldet hat. 435. Der Schadenersatz gleicht einem mündlichen Darlehn, dennoch müssen ihn die Erben leisten. 436. Durch die gerichtliche Verurteilung hat der Schadenersatz den Charakter eines Darlehns auf einen Schuldschein erhalten. 437. Und vor dem Sterben verurteilt worden ist. 438. So nach vielen Codices u. der Parallelstelle Ar. 7a. 439. Er also überhaupt nicht aus der Grube gekommen ist. 440. Vor Eintritt des Toles.

Fol. 176a
 Q.d. 13b
 Bek. 18b
 אמה רב פפא חלבתא מלוה על פה גובה מן הודושין מן הודושין בני שלמי
 ואינו גובה מן הלוקחות גובה מן הודושין בני שלמי
 הנעיל דלת בפני לון ואינו גובה מן הלוקחות דלית
 ליה קלא: היציא עליו כתב ידו שהוא חייב לו גובה
 מנכסים בני חורין (וכו'): בעא מיניה רבבה בר נתן
 מרבי יהנן מהזק כתב ידו בבית דין מאי אמר ליה
 אה על פי שהזק כתב ידו בבית דין אינו גובה
 אלא מנכסים בני חורין מתים רמי בר חמא שלשה
 מיטין פסולין ואם נישאת הולד בשר זאילו הן כתב
 בבית ידו ואין עליו עדים יש עליו עדים ואין בו
 זמן יש בו זמן ואין בו אלא עד אחד הרי אלו
 שלשה מיטין פסולין ואם נישאת הולד בשר רבי
 אליעזר אומר אף על פי שאין עליו עדים אלא שנתנו
 ליה בפני עדים בשר וטובה מנכסים משועבדים שאני
 התם דמישעת בתוכה הוא דשקבד נפשיה: ערב
 היציא לאחר חרוב שטרות וכיו: אמר רב קרם
 היתום שטרות גובה מנכסים משועבדים לאחר היתום
 שטרות גובה מנכסים בני חורין זמנן אמר רב אפילו
 קרם היתום שטרות אינו גובה אלא מנכסים בני
 חורין קשיא רב אדרב לא קשיא הא דכתב ביה
 פלוני ערב הא דכתב ביה ופלוני ערב ורבי יהנן
 אמר אחד זה ואחד זה אינו גובה אלא מנכסים בני
 חורין ואף על גב דכתב ביה ופלוני ערב מתים
 M 87 - גובה...הלוקחות M 88 אפילו ההזק M 89
 רבה בר נתן M 90 - ואם ה M 91 דאמא בתובה:
 M 92 + זמנן M 93 + ו M 94 אפי' קרם
 היתום שטרות אינו

sagte: Die Halakha ist, ein mündliches Darlehn ist von den Erben, nicht aber von den Käufern einzufordern. Es ist von den Erben einzufordern, um nicht die Tür vor den Leihenden zu verschliessen, und es ist nicht von den Käufern einzufordern, weil ein solches nicht bekannt ist.

WENN JEMAND EINEM SEINE UNTERSCHRIFT VORZEIGT, DASS ER IHM [GELD] SCHULDE, SO KANN ER ES VON FREIEN GÜTERN EINFORDERN. Rabba b. Nathan fragte R. Johanan: Wie ist es, wenn seine Unterschrift bei Gericht beglaubigt worden ist⁴⁴²? Dieser erwiderte: Auch wenn seine Unterschrift bei Gericht beglaubigt worden ist, kann er nur von freien Gütern einfordern. Rami b. Hama wandte ein: Drei Scheidebriebe sind ungiltig, wenn sie⁴⁴³ aber geheiratet hat, so ist das Kind legitim; folgende sind es: wenn er mit seiner Hand geschrieben ist, aber keine Zeugen unterschrieben sind, wenn Zeugen unterschrieben sind, aber kein Datum vorhanden ist, und wenn ein Datum vorhanden ist, aber nur ein Zeuge unterschrieben ist; diese drei Scheidebriefe sind ungiltig, wenn sie aber geheiratet hat, so ist

das Kind legitim. R. Eleazar sagt, auch wenn auf ihm keine Zeugen unterschrieben sind, er ihr aber vor Zeugen übergeben worden ist, sei er gültig; [und mit einem solchen Schein⁴⁴⁴] ist von verkauften Gütern einzufordern⁴⁴⁵? — Anders ist es hierbei, wo er schon beim Schreiben haftbar war⁴⁴⁶.

WENN EIN BÜRGE UNTER DEN ZEUGENUNTERSCHRIFTEN UNTERZEICHNET IST &c. Rabh sagte: Wenn vor den Unterschriften des Scheins, so ist auch von dessen verkauften Gütern einzufordern, wenn aber nach den Unterschriften, so ist nur von dessen freien Gütern einzufordern. Zuweilen aber sagte Rabh, auch wenn vor den Unterschriften, sei nur von dessen freien Gütern einzufordern. Rabh befindet sich ja in einem Widerspruch? — Dies ist kein Widerspruch, das eine, wenn darin geschrieben steht: jener ist Bürge, und das andere, wenn darin geschrieben steht: und⁴⁴⁷ jener ist Bürge. R. Johanan aber sagt, ob so oder so kann er nur von freien Gütern einfordern, auch wenn darin geschrieben steht: und jener ist Bürge.

441. Ob ein solches Chirograph als Schuldschein gilt u. die Schuld auch von verkauften Gütern einzufordern ist. 442. Die Frau, die durch einen solchen Scheidebrief geschieden worden ist. 443. Ein Schuldschein, der keine Zeugenunterschriften hat, aber dem Gläubiger vor Zeugen eingehändigt worden ist. 444. Dies muss ja um so mehr vor dem Fall gelten, wenn er durch das Gericht beglaubigt worden ist. 445. Da wird von einem richtigen Schuldschein gesprochen, u. die Zeugen der Uebergabe treten an Stelle der Zeugen, die sonst den Schein unterschreiben; unsere Mishnah dagegen spricht von einem Schriftstück, das überhaupt nicht als Schuldschein, sondern erst nachträglich als Beweisstück für den Gläubiger geschrieben worden ist. 446. Die Verbindung bedeutet, dass die Zeugenunter-

Raba wandte ein: Wenn Zeugen auf einem Scheidebrief unter einem Gruss unterschrieben sind, so ist er ungültig, denn man berücksichtige, sie haben vielleicht nur den Gruss unterschrieben. Hierzu sagte R. Abahu, ihm sei von R. Johanan erklärt worden: wenn: grüsst, so ist er ungültig, und wenn: und grüsst, so ist er gültig. — Hierbei wird ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn geschrieben steht: jener ist Bürge. — Dies ist ja demnach dasselbe, was Rabh lehrt? — Lies: ebenso sagte auch R. Johanan.

ERST KAM EIN SOLCHER FALL VOR R. JISMÄEL &c. Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johans: Obgleich R. Jismäel Ben-Namos lobte, so ist dennoch die Halakha nach ihm zu entscheiden. Sie fragten: Welcher Ansicht ist R. Jismäel hinsichtlich des Würgens? Komm und höre: R. Jäqob sagte im Namen R. Johans: R. Jismäel streitet auch hinsichtlich des Würgens. — Ist [auch hierbei] die Halakha nach ihm zu entscheiden oder ist hierbei die Halakha nicht nach ihm zu entscheiden? — Komm und höre: Als Rabh kam, sagte er im Namen R. Johans, R. Jismäel streitet auch hinsichtlich des Würgens, und die Halakha ist nach ihm zu entscheiden auch hinsichtlich des Würgens.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuëls: Wenn er dem Würgenden [die Bürgschaft] sofort zueignet, so ist er haftbar. Demnach ist bei einem Bürgen sonst eine Zueignung nicht erforderlich. Er streitet somit gegen R. Nahman, denn R. Nahman sagte, nur bei einem vom Gericht gestellten Bürgen sei eine Zueignung nicht erforderlich, sonst aber sei eine Zueignung wol erforderlich. Die Halakha ist: wenn er beim Geldgeben bürgt, so ist eine Zueignung nicht¹⁴⁷ erforderlich, wenn aber nach dem Geldgeben, so ist eine Zueignung erforderlich; bei einem vom Gericht gestellten Bürgen ist eine Zueignung nicht erforderlich, denn für die Annehmlichkeit, dass man ihm Vertrauen schenkt, verpflichtet er sich.

schritten sich auch auf die Bürgschaft erstrecken. 447. Da die Unterschriften sich auf jeden Fall auch auf die Scheidung beziehen, dieser Unterschied müsste nach R.J. auch hierbei gelten. 448. Wenn es aber "und" heisst, so erstrecken sich die Zeugenunterschriften auch auf die Bürgschaft. 449. Hinsichtlich des von B-N angeführten Falls, wenn die Bürgschaft nachträglich erfolgt ist, nur um den Schuldner aus der Notlage zu befreien. 450. Das Geldgeben ist nur auf seine Veranlassung erfolgt, u. eine ernstgemeinte Bürgschaft ist vorausgesetzt worden

רבא קדים החתומין על שאילת שלום בנם פסול
היושגין שמה על שאילת שלום חתמו ואמר רבי
אבהו לדודיה מיפדשא ליה מיניה דרבי יהנן שאינו
פסול ושאילי בשם חמא נמי דסתב פלוגי קדם
היוני דרב אמר וכן אמר רבי יהנן מיפדשא יבא
לפני רבי ושמעאל יבא אמר רבא בר בר חנה אמר
רבי יהנן אף על פי שקדם רבי ישמעאל את בן
ננס הלכה כמותו איבעיא להו בהנזק מה לי אמר
רבי ישמעאל הא שמע האמר רבי יעקב אמר רבי
יהנן הניזק היה רבי ישמעאל אף בהנזק הלכה
כמותו או אין הלכה כמותו הא שמע רבי אהא זמן
אמר רבי יהנן הניזק היה רבי ישמעאל אף בהנזק
והלכה כמותו אף בהנזק אמר רב יהודה אמר
שמואל הניזק וקמן בידו משתעבד מכלל דקדם
בעלמא לא בני קנן ופליגא דרב נהמן דאמר דב
נהמן קדם רבית דין הוא דלא בני קנן הא בעלמא
בני קנן והלכתא קדם בשעת מתן מעות לא בני
קנן אהר מתן מעות בני קנן קדם רבית דין לא בני
קנן דבתתיה הנאה דמחויב ליה גמר ומשעבד ליה:
M 95 ר' אבא M 96 לאתר שאילת M 97 ואיתמר עלה
אמר רבבהו לדידי מיפד לי B 98 לדידי + M 99
מה B 100 + א' הכי + M 1 + ר' ישמעל M 2
כח ישמעל + M 3 + א' — הרבה...בהנזק
M 5 כמותו בני קנן בר מערב דב ד' דלא בני קנן
M 7 דבתתיה...איתיה.

Gl. 87^a
Gl. 9

Col. b



מיומנו דמוספת נפא בקלא. ב. א. ארור. ה. תרס"ו.



Register der erklärten Wörter und Ausdrücke

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|-----------------|-------------|-----------------|------------|----------|------------|
| 287,323 | עבו | 622,5 | הליפין | 224,147 | אגרה |
| 375,184 | עולה | 412,457 | הליצה | 388,266 | אחרות |
| 296,373 | עשיה בטלנים | 488,218 | הצר | 1317,98 | איסטרוני |
| 624,18 | פדיון הבן | 675,471 | מריפה | 631,76 | אגידא |
| 99,32 | פיאה | 1366,2 | טופס | 631,75 | אנקא |
| 601,161 | פילא | 528,14 | יאיש | 638,142 | אסמבתא |
| 140,49 | פקה | 1291,797 | יבוס | 185,86 | אריתא |
| 609,230 | פקטים | 296,370 | ישבי קרנות | 484,183 | בזותא |
| 37,254 | פדחוביל | 362,92 | כחביות | 1317,98 | בולי |
| 327,143 | צאן כדול | 828,106 | כילתא | 792,199 | בית היני |
| 739,2 | קדר | 421,47 | כלה | 474,102 | בבור |
| 299,397 | קומי | 309,50 | כלל זפרט | 554,206 | בן גיל |
| 1231,84 | קל והומר | 568,303 | מניחא | 1366,2 | נט מקושר |
| 629,57 | קני סודד | 962,398 | מין | 191,115 | לילאסא |
| 287,321 | ריס | 523,489 | מיאן | 365,119 | נרמי |
| 291,340 | שבות | 361,90 | מישן | 520,471 | דייתיקי |
| 1186,531 | שורה | 325,135 | מלג | 655,282 | דמאי |
| 1322,148 | שושביות | 140,44; 665,384 | מסד | 685,8 | דנקא |
| 707,229 | שניות | 828,101 | מעילה | 462,19 | דגרא |
| 391,286 | תהורא | 247,97 | מקה | 946,251 | איפרא הרמי |
| 479,145; 1366,2 | תודך | 622,2 | משיבת | 265,194 | הומה |
| 712,300 | תורתא | 1193,35 | נבילה | 265,194 | הבחשה |
| 248,101 | תחומה | 140,45 | נתין | 478,138 | הנפק |
| 216,87 | תרקב | 1005,138 | סיארא | 604,184 | הוקה |
| | | 669,415 | קומר | 1038,128 | הלוצה |

II

Register der biblischen Zitate

| | | | | | | | |
|-------|--------------|-------|--------------|-------|-------------|-------|-----------------|
| | Genesis. | 20,18 | 339 | 37,2 | 1260 | 15,2 | 988 |
| 1,4 | 203 | 21,1 | 340 | 37,16 | 978 | 15,13 | 1204 |
| 1,21 | 1137 | 21,7 | 788 | 38,25 | 677 | 15,17 | 1218 |
| 6,1 | 986 | 22,5 | 177 | 39,1 | 906 | 15,22 | 296 |
| 6,5 | 983 | 22,12 | 981 | 41,43 | 928 | 16,1 | 785 |
| 7,8 | 1261 | 22,17 | 943 | 42,8 | 605 | 16,28 | 340 |
| 9,5 | 336 | 23,2 | 343 | 42,37 | 1402 | 17,6 | 785 |
| 12,10 | 223 | 23,15 | 786 | 43,9 | 1402 | 18,20 | 372 567 |
| 12,11 | 984 | 23,16 | 786 | 43,11 | 978 | 19,13 | 201 |
| 12,16 | 678 | 23,17 | 1123 | 43,29 | 1262 | 20,10 | 201 |
| 13,5 | 343 | 24,1 | 788 987 1311 | 43,34 | 656 | 20,12 | 575 |
| 13,17 | 980 982 1209 | 24,34 | 341 | 46,15 | 1262 | 20,15 | 687 |
| 16,5 | 343 | 24,67 | 342 | 46,23 | 1318 | 20,17 | 172 |
| 16,8 | 341 | 25,1 | 342 | 47,2 | 340 | 21,1 | 48 305 |
| 18,1 | 785 | 25,9 | 988 | 48,1 | 788 | 21,3 | 135 |
| 18,2 | 786 | 25,19 | 788 | 48,5 | 1260 | 21,8 | 223 |
| 18,3 | 786 787 | 25,27 | 1261 | 48,16 | 771 1246 | 21,13 | 93 201 |
| 18,4 | 785 | 25,29 | 987 988 | 48,22 | 1259 | 21,18 | 332 |
| 18,5 | 786 | 25,32 | 988 | 49,14 | 57 | 21,19 | 311 |
| 18,6 | 787 | 25,34 | 988 | 49,22 | 57 771 1245 | 21,21 | 330 1075 |
| 18,7 | 784 786 | 27,1 | 344 | | | 21,22 | 151 155 178 |
| 18,8 | 785 | 27,33 | 978 | | | 21,23 | 305 |
| 18,9 | 787 | 28,9 | 342 | 2,1 | 1250 | 21,24 | 301 301 |
| 18,12 | 787 | 29,12 | 1261 | 3,2 | 221 | 21,25 | 92 305 312 |
| 18,13 | 787 788 | 29,17 | 1260 | 3,5 | 1229 | 21,26 | 92 270 |
| 18,16 | 785 | 29,25 | 1262 | 4,2 | 1229 | 21,28 | 1 140 119 151 |
| 19,1 | 786 | 29,31 | 1261 | 6,8 | 1244 1248 | | 154 |
| 19,3 | 786 | 30,25 | 1262 | 6,23 | 1229 | 21,29 | 12 13 18 151 |
| 19,25 | 786 | 31,38 | 244 | 6,25 | 1228 | | 155 160 162 163 |
| 20,1 | 339 | 31,40 | 813 | 9,10 | 290 | | 166 118 1030 |
| 20,5 | 339 | 34,7 | 980 | 12,9 | 901 | 21,30 | 90 144 154 |
| 20,7 | 338 339 | 35,29 | 988 | 12,22 | 222 223 | | 155 157 |
| 20,16 | 344 | 36,20 | 1240 | 13,21 | 343 785 | 21,31 | 14 117 153 |
| 20,17 | 338 339 | 36,24 | 1240 1241 | 14,26 | 234 | | 158 |

| | | | |
|------------------------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------|
| 21,32 155 | 23,19 1158 | 17,13 337 | 25,33 875 |
| 21,33 67. 100. 166. | 23,20 343 | 18,5 137 | 25,35 722 |
| 173. 181. 188. 194. | 23,25 344. 870 | 18,12 1227 | 25,36 115. 689. 690 |
| 198. 206. | 24,1 168 | 18,13 1227 | 722. 737. 794 |
| 21,34 20 27. 33. 34. | 24,13 343 | 18,27 1177 | 25,37 685. 737 |
| 47. 181. 188. 198. | 24,15 889 | 18,29 112 | 25,39 721 |
| 199. 201 | 25,20 1207 | 19,3 575 | 25,41 721 |
| 21,35 5. 19. 89. 118. | 27,8 968 | 19,11 392. 687 | 25,46 731. 1234 |
| 120. 122. 124 | 28,5 947 | 19,13 368. 549. 883. | 25,47 721. 423 |
| 21,36 8. 33. 82. 123. | 31,14 262. 1248 | 884. 885. 886. 887. | 25,48 423 |
| 164. 206. 305 | 33,16 978. 980 | 892 | 25,50 423 |
| 21,37 233. 249. 250. | 34,6 183 | 19,14 471. 737. 800 | 25,53 700 |
| 261. 263. 279. 283. | | 19,17 571 | 25,55 487. 954 |
| 22,3 241. 273. 489. 668 | Leviticus. | 19,18 186 | 26,3 1177 |
| 22,4 6. 18. 20. 45. 59. | 1,2 147 | 19,19 802. 803 | 26,10 1188 |
| 75. 80. 89. 90. 206. | 1,3 246. 1074 | 19,23 375. 376 | 26,13 1141 |
| 215. 217. 219 | 5,1 207 | 19,24 257 | 26,15 1177 |
| 22,5 79. 206. 221. | 5,4 336. 590 | 19,33 680 | 27,7 1255 |
| 224. 228 | 5,16 413. 664 | 19,35 688. 1180 | 27,8 896 |
| 22,6 234. 235. 256. | 5,21 39. 40. 382. 445. | 19,36 640 | 27,10 633 |
| 278. 296. 345. 672. | 636. 674. 885. 1263 | 20,9 820 | 27,14 253. 256. 474 |
| 22,7 236. 613. 620. | 5,22 382. 390 | 22,3 424. 1251 | 27,15 660. 661 |
| 671 | 5,23 245. 248. 350. | 22,4 88. 89. 952 | 27,16 1215 |
| 22,8 201. 233. 235. | 366. 387. 417. 636 | 22,5 88. 952 | 27,19 661 |
| 240. 273. 396 397. | 5,24 242. 383. 401. | 22,14 659 660. 835 | 27,20 633 |
| 398. 620. 671 | 445 619. 657. 660 | 22,27 244. 280. 281 | 27,21 407 |
| 22,9 672. 765 | 6,2 662 | 23,44 1253 | 27,22 1129 |
| 22,10 6. 393. 765 | 6,5 413 | 24,9 1317 | 27,27 658. 661 |
| 22,11 819 | 10,8 801 | 24,17 302 | 27,30 257 |
| 22,12 33 | 10,10 801 | 24,18 32. 301 | 27,31 257. 657 |
| 22,13 212. 398. 817. | 11,21 137 | 24,19 90. 118. 301. | 27,32 475 |
| 818. 819. 820. 821. | 11,32 88 | 304 | 27,33 40 |
| 824 | 11,38 532 | 24,20 302. 304 | |
| 22,14 817. 824. 825 | 12,2 1271 | 24,21 125. 301 | Numeri. |
| 22,20 675. 680. 681 | 13,25 1166 | 24,22 303 | 1,22 1227 |
| 22,23 601 | 13,45 341 | 25,6 377 | 5,6 48 |
| 22,24 681. 720. 737. | 14,9 297 | 25,7 376 | 5,7 146. 394. 409 |
| 738 | 14,34 298 | 25,14 635. 648. 667. | 5,8 404. 405. 406. |
| 22,25 572. 893. 898. | 14,37 1375 | 675 | 408. 413 |
| 22,27 351. 638. 690. | 15,3 82 | 25,15 863 | 5,10 407. 408 |
| 927 | 15,5 246 | 25,17 675. 676. 677. | 6,11 337 |
| 23,2 679 | 15,16 297 | 680 | 10,36 299 |
| 23,5 571. 574. 575. | 15,17 88 | 25,22 1187. 1188 | 11,31 785 |
| 576. 577. 578. 579 | 15,33 82 | 25,23 752 | 12,7 978 |
| 23,9 681 | 17,2 1251. 1252 | 25,25 897 | 12,14 86. 1232 |
| 23,11 602 | 17,7 1251 | 25,30 297 | 12,15 86 |

| | | | | | | |
|-------------------------|-------------------|--------------------------|----------|-------------------------|--------------------|---------------------------|
| 13,20 | 978 | 35,21 | 572 | 15,10 | 573 | 23,25 789. 790. 794. |
| 14,29 | 1255 | 35,23 | 318 | 15,11 | 573 | 803. 806. 808 |
| 14,38 | 1246 | 35,24 | 318 | 15,14 | 573 | 23,26 790 |
| 15,21 | 927 | 35,31 | 301 | 15,16 | 321 | 24,1 490. 668 |
| 18,15 | 35 | 35,32 | 98 | 16,9 | 790 | 24,3 1385 |
| 18,17 | 40. 281 | 36,6 1250. 1251. 1253 | | 17,15 | 322. 927 | 24,6 893. 900. 902 |
| 18,28 | 531. 723 | 36,7 . . . 1234. 1235 | | 17,17 | 900 | 24,10 893. 899 |
| 18,32 666. 1166. 1316 | | 36,8 1230. 1231. 1234. | | 18,6 | 407 | 24,11 . . . 23. 892. 893 |
| 21,26 | 667 | 1235. 1239. 1251 | | 18,7 | 107 | 24,12 898 |
| 21,27 | 1151 | 36,9 . . . 1234. 1236 | | 19,3 | 1210 | 24,13 572. 763. 895. |
| 21,28 . . . 1151. 1152 | | 36,11 1250 | | 19,4 | 318 | 897. 898. 961 |
| 21,30 | 1252 | 46,65 1246 | | 19,5 | 116. 318 | 24,14 687. 884. 886. |
| 24,2 | 1099 | | | 19,11 | 161. 316 | 887 |
| 25,17 | 138 | Deuteronomium. | | 19,14 | 738 | 24,15 791. 883. 885. |
| 25,55 | 439 | 1,7 | 293 | 19,15 259. 1089. 1367 | | 886. 887. 889 |
| 26,8 | 1318 | 2,9 | 138. 139 | 19,17 | 1355 | 24,16 323 |
| 26,53 | 1243 | 2,16 | 1254 | 19,18 | 323 | 24,17 893. 899 |
| 26,54 | 1244 | 2,17 | 1254 | 19,19 15 83. 304. 322 | | 24,19 491. 192 |
| 26,55 . . . 1243. 1244. | | 2,19 | 139 | 19,21 | 304 | 25,2 302 |
| | 1256 | 2,22 | 560 | 20,20 | 338 | 25,4 794. 801 |
| 26,56 . . . 1255. 1256 | | 5,14 | 201. 203 | 21,3 | 565. 1012 | 25,5 1219 |
| 26,59 . . . 1250. 1262 | | 5,28 | 1229 | 21,15 | 1270 | 25,6 969 |
| 26,65 | 1255 | 6,1 | 319 | 21,16 . . . 1237. 1259. | | 25,11 . . . 94. 316. 322 |
| 27,2 | 1248 | 6,13 | 150 | | 1280. 1281 | 25,12 98 |
| 27,3 | 1246 | 6,18 . . . 511. 588. 872 | | 21,17 . . . 1233. 1259. | | 25,14 1178 |
| 27,4 | 1230 | 7,15 | 869 | | 1264. 1265. 1272 | 25,15 . . . 1176. 1178. |
| 27,5 | 1249 | 7,16 | 423 | 21,18 | 1270 | 1315 |
| 27,7 | 1247 | 8,10 | 897 | 22,1 211. 298. 549. | | 25,16 1177 |
| 27,8 . . . 1225. 1227. | | 9,19 | 953 | | 566. 568 | 25,17 1315 |
| | 1230. 1239. 1241. | 10,2 | 975 | 22,2 294. 553. 555. | | 25,19 1004 |
| | 1311. 1331 | 11,11 | 997 | | 559 | 26,2 1158. 1160 |
| 27,9 | 1331 | 11,19 | 1003 | 22,3 201. 423. 460. | | 26,10 1158 |
| 27,11 154 1225. 1226. | | 11,21 | 1231 | | 533. 549. 551. 569 | 26,12 791 |
| | 1227. 1230. 1231. | 12,17 | 666 | 22,4 571. 576. 579 | | 26,13 791 |
| | 1233. 1237 | 13,13 | 298 | 22,6 | 818 | 28,1 1178 |
| 27,18 | 342 | 13,14 | 956 | 22,7 | 571. 848 | 28,3 868 |
| 27,20 . . . 342. 1141 | | 13,16 | 572 | 22,8 51. 166. 186. 470 | | 28,6 868 |
| 28,23 | 413 | 14,1 | 954 | 22,26 | 101 | 28,8 613 |
| 30,2 | 1251 | 14,22 | 792 | 22,27 | 988 | 28,12 1020 |
| 30,14 | 826 | 14,24 | 656. 659 | 22,29 | 305 | 28,15 1178 |
| 31,20 | 88 | 14,25 363. 613. 626. | | 23,8 | 313 | 28,12 110 |
| 31,24 | 89 | | 634 | 23,11 | 87 | 28,55 440 |
| 31,43 . . . 920. 922 | | 14,26 | 202. 626 | 23,15 | 897 | 30,12 679 |
| 33,2 | 989 | 15,4 | 566. 580 | 23,19 | 317 | 31,26 971 977 |
| 35,3 | 302 | 15,8 | 573 | 23,20 738. 685. 686 | | 32,2 . . . 1018. 1019 |
| 35,11 | 92 | 15,9 | 956 | 23,21 | 720 738 | 32,4 183 |

| | | | |
|---------------------------|----------------------------|--------------------------|-------------------------------|
| 32,24 7 | 14,27 1114. 1156 | 7,1 223. 224 | 26,20 223 |
| 32,25 223 | 17,36 864 | 12,11 950 | 27,1 1137 |
| 33,2 136 | 23,17 775 | 12,16 949 | 27,11 960 |
| 33,3 943 | 25,31 341 | 13,14 788 | 29,15 286 |
| 33,4 973 | 28,3 977 | 20,1 1331 | 32,17 951 |
| 33,6 310 | 30,17 1262 | | 32,20 6. 7. 57. 206 |
| 33,7 340 | | I. Chronik. | 33,15 1091 |
| 33,12 989 | II. Samuelis. | 2,8 1318 | 33,16 958 |
| 33,14 292 | 3,39 928 | 2,16 990 | 41,2 978 |
| 33,17 1. 57 | 6,2 975 | 2,22 1231. 1235. 1236 | 41,19 1157 |
| 33,21 978 | 7,23 959 | 1,22 1187 | 43,7 1142 |
| 33,23 293 | 12,3 978 | 4,33 1187 | 45,15 970 |
| 34,5 977. 989 | 17,23 1332 | 1,12 1262 | 46,6 1018. 1019 |
| 34,9 342 | 17,25 990 | 4,43 1262 | 49,10 341. 870 |
| | 21,1 152 | 5,1 1259 | 55,1 57. 296 |
| Josua. | 22,27 1261 | 5,2 1259 | 51,20 442 |
| 7,5 1255 | 23,11 225 | 11,13 225 | 54,12 1140 |
| 17,5 1216. 1248 | 23,12 226 | 12,21 1262 | 56,1 956 |
| 17,11 1245 | 23,15 225 | 12,33 58 | 57,1 223 |
| 17,15 1245 | 23,16 225. 226 | 23,15 1228 | 57,13 1186 |
| 19,50 1257 | | 26,24 1230 | 57,19 221 |
| 24,29 977 | I. Könige. | 29,11 1186 | 58,1 581 |
| 24,33 977. 1234 | 1,3 979 | | 58,7 950. 953. 955 |
| | 1,6 1228 | II. Chronik. | 58,8 961 |
| Richter. | 1,26 312 | 3,10 1207 | 58,10 953 |
| 1,20 1257 | 2,19 1187 | 3,13 1207 | 58,11 953 |
| 1,35 1257 | 4,20 557. 784 | 16,14 56 | 58,12 953 |
| 1,8 343 | 5,2 784 | 21,3 38 | 58,13 659 |
| 5,31 918 | 5,3 784 | 32,33 56 | 59,17 952 |
| 6,3 678 | 6,2 1206 | | 59,21 777 |
| 6,4 678 | 6,6 1103 | Jesaja. | 60,3 1140 |
| 6,6 678 | 6,20 1206 | 1,1 980 | 60,8 1143 |
| 8,21 770 | 6,24 1206 | 1,22 980 | 60,17 951 |
| 9,25 286 | 8,9 973 | 2,2 927 | 60,22 1289 |
| 11,3 342 | 9,7 923 | 2,3 1003 | 61,3 1102 |
| 12,9 1185 | 11,16 1004 | 3,10 961 | 64,1 12 |
| 15,5 790 | 11,21 1242 | 4,3 1143 | 64,5 952 |
| 17,7 1227 | 14,10 6. 80. 206 | 4,5 1141. 1142 | 65,3 678 |
| 17,13 1228 | 14,21 139 | 9,19 1019 | 66,5 581 |
| 18,3 1229 | 18,32 985 | 11,9 1138 | 66,10 1102 |
| 18,30 1228 | 21,21 998 | 14,23 203 | |
| 21,1 1254 | 21,25 677 | 21,12 9. 1257 | Jeremja. |
| 21,17 1241 | 22,11 4 | 23,8 1140 | 1,14 1020 |
| | | 24,12 73. 360 | 2,29 340 |
| I. Samuelis. | II. Könige. | 24,23 958 | 4,31 988 |
| 1,6 983 | 6,23 1110 | 24,33 1236 | 5,17 452 |
| 6,8 974 | | | |

| | | | | | | | |
|----------------------|------------|----------------------|---------------|------------------|-----------------|------------------|-----------|
| 5,22 | 1132 | Hosea. | 2,9 | 224 | 113,9 | 1250 | |
| 6,7 | 678 | 1,2 | 975 | 9,17 | 968 | 116,15 | 947 |
| 9,11 | 778 | 8,10 | 943 | 11,10 | 1113 | 137,5 | 1102 |
| 9,12 | 778 | 10,12 | 57 | | | 137,6 | 1102 |
| 9,20 | 223 | 10,14 | 602 | | Maleachi. | 139,18 | 943 |
| 15,2 | 946 | 12,8 | 1140 | 1,8 | 1202 | 144,8 | 1065 |
| 15,19 | 777 | 14,10 | 1180 | 1,13 | 248 | 144,12 | 1141 |
| 16,5 | 956 | | | 3,9 | 1102 | 145,9 | 776 |
| 18,22 | 56 | Joel. | | | | 147,14 | 678 |
| 18,23 | 56. 954 | 4,19 | 452 | | Psalmen. | | |
| 22,10 | 1242 | | | 1,3 | 296 | | Sprüche. |
| 23,6 | 1142 | Amos. | | 10,3 | 348 | 1,9 | 1140 |
| 29,5 | 1031 | 2,1 | 1007 | 10,9 | 768 | 1,19 | 152. 889 |
| 30,20 | 948 | 4,2 | 1132 | 15,2 | 1176 | 2,20 | 766 |
| 32,11 | 1367 | 7,7 | 677 | 15,5 | 721 | 3,9 | 575 |
| 32,14 | 1031 | 8,5 | 1183 | 16,9 | 769. 989 | 3,16 | 1020 |
| 32,44 1031.1367.1368 | | 8,7 | 1183 | 17,15 | 957 | 3,27 | 295. 710 |
| 36,18 | 977 | | | 24,2 | 1139 | 3,28 | 883. 885 |
| 40,3 | 960 | Obadja. | | 31,19 | 738 | 3,35 | 954 |
| 42,2 | 863 | 1,6 | 9 | 35,15 | 676 | 6,1 | 899. 1402 |
| 48,10 | 1004 | 1,18 | 1262 | 37,19 | 864 | 6,2 | 899. 1402 |
| 49,11 | 771. 772 | | | 37,21 | 1065 | 6,3 | 899. 1402 |
| | Ezechiel. | Micha. | | 39,13 | 677 | 6,23 | 927 |
| 9,9 | 286 | 4,12 | 797 | 44,7 | 1260 | 8,21 | 1291 |
| 15,7 | 1152 | | | 45,17 | 1112. 1362. | 9,9 | 421 |
| 17,13 | 1177 | Nahum. | | | 1364 | 9,18 | 1152 |
| 18,10 | 860 | 2,13 | 55 | 50,3 | 183 | 10,2 | 956. 957 |
| 18,13 | 689. 690 | | | 50,11 | 1134 | 11,3 | 587 |
| 24,21 | 927 | Habakuk. | | 55,20 | 1241 | 11,4 | 957 |
| 27,5 | 1131 | 1,13 | 721 | 66,12 | 738 | 11,8 | 681 |
| 27,6 | 1131 | 2,5 | 1203 | 73,17 | 781 | 11,13 | 372 |
| 27,7 | 1131 | 3,6 | 136 | 85,12 | 961 | 11,30 | 776. 961 |
| 27,29 | 1130 | | | 89,1 | 977 | 13,22 | 452 |
| 28,13 | 1142 | Zephanja. | | 89,8 | 183 | 11,33 | 778 |
| 33,15 | 225 | 1,15 957. 959. 1241. | 1311 | 89,13 | 1019 | 11,31 | 959 |
| 34,31 | 897 | | | 89,15 | 961 | 15,15 | 1327 |
| 40,7 | 1103 | 2,1 | 871. 1100 | 90,12 | 967 | 15,27 | 971 |
| 41,6 | 1103. 1144 | 3,13 | 866 | 92,13 | 1157 | 16,11 | 1242 |
| 41,26 | 247 | | | 94,7 | 286 | 18,13 | 1205 |
| 45,12 | 1182 | Haggaj. | | 104,20 | 768 | 19,17 | 957 |
| 48,19 | 1256 | 2,9 | 924 | 104,22 | 768 | 20,11 | 1166 |
| 48,21 | 1257 | | | 104,23 | 768 | 20,16 | 899. 1102 |
| 48,29 | 1256 | Zacharia. | | 101,26 | 1138 | 21,11 | 953 |
| 48,31 | 1256 | 2,6 | 1143 | 107,26 | 1132 | 21,16 | 1152 |
| 48,35 | 1142 | 2,7 | 1018 | 109,22 | 989 | 21,21 | 953 |
| | | 2,8 | 1143 | 112,9 | 958 | 21,23 | 769 |

Verzeichnis des Inhalts

| | |
|---|------|
| Transcription. Signatur der Varianten. Abkürzungen | vij |
| Inhalt | ix |
| Baba qamma | I |
| Baba meçîâ | 457 |
| Baba bathra | 917 |
| Register der erklärten Wörter | 1413 |
| Register der Bibelzitate | 1414 |

